
Weſsofontani proba ſum poſseſsio claustri
Heus! Domino me redde meo: ſic jura reposcunt.
I. E. Belling Cath. Sc. A.V.

CORPUS ACTORUM ET GRAVAMINUM RELIGIONIS

Im

Heiligen Röm. Reich.

CORPUS ACTORUM ET GRAVAMINUM RELIGIONIS

Des

Heiligen Röm. Reichs,

In sich haltend

Alle nach dem Rißwickischen und Badischen Friedens-Schluß vorgekommene und auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebrachte

Religions-Beschwerden

Derer

Evangelischen gegen die Catholische

Und dieser gegen jene

In fünff Theilen/

Nebst ADDITAMENTIS und Beylagen/

Welche in

Kayserl. Königl. Churfürstl. Fürstl. Marggräfl. Bischöfflichen, Gräfl. Reichsstädtischen, Freyherrl. Edelen, Gemeinden u. a. m. Decretis, Resolutionen, Schreiben/ Vorstellungen, Informationen, Memorialien, Uhrkunden/ Mandatis und Responsis bestehen.

Nebst einer Vorrede

BURKARD GOTTHELFF STRUVENS,

Hochfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Hof-Raths, und Raths, Historici Saxonici, auch Professoris Juris und Historiarum auff der Academie zu Jena,

Darinnen von der Beschaffenheit

Des Simultanei ex Jure Territorii gehandelt wird.

Franckfurt und Leipzig
In Matthäi Birckners seel. Erben Buch-Laden, im Jahr MDCCXXIV.

Geneigter Leser!

Die Religions-Beschwerden, welche nun über zwey hundert Jahr gedauret, haben sich mit diesem Seculo dergestalt gehäuffet, daß gantze Folianten darmit angefüllet worden. Wenn man das Fundament dieser von Tage zu Tage anwachsenden Beschwerden ansiehet, so rühret solches von dem eingeführten Simultaneo her, und daß der Römisch-Catholische Clerus sich denen Reichs-Gesetzen und denen sich darauf gründenden allergerechtesten Käyserlichen Verordnungen nicht unterwerffen will, und hierzu selbsten Römisch-Catholische Reichs-Stände animiren. Der Anfang des eingeführten Simultanei ist wohl von der Zeit an zu suchen, als nach der unglücklichen Prager Schlacht die Pfältzischen Lande vom H. Maximilian von Bayern occupiret wurden. Denn, obgleich bey Einnehmung Pfältzischer Lande von einer Religions Veränderung das geringste nicht gemeldet, vielmehr bey Ubergabe derer Städte und Vestungen denen Einwohnern Religions-Freyheit verstattet, dieses auch bey der Huldigung ihnen verheissen worden, daß sie bey allen ihren gebrauchten Privilegien getreulich gehandhabet werden solten, so wurde doch nichts destominder denen Jesuiten bald Anfangs die Haupt-Kirche zu Heydelberg und Amberg eingeräumet, die Reformirten sowohl, als Lutherischen Priester nach und nach abgeschaffet, selbige aus dem Lande gejaget, ja dahin getrachtet, was massen die Protestantische Religion so gar vertilget werden möchte. * Dergleichen äusserte sich auch an denen Sultzbachischen und Hippoltsteinischen Landen, welche denen Evangelischen Pfaltz-Grafen Augusto und Johann Friedrichen zustunden, in welchen aber der Catholische Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm von Neuburg, sich der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit anmassete, und durch den gefährlichen Mann, Simon von Labrique im Jahr 1627. mit gewafneter Hand das Simultaneum einführen ließ. Welches aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß auf den Fuß des anni decretorii gesetzet, auch darüber durch die Kayserliche von Bamberg und Brandenburg subdelegirte Commissarien den 13. Febr. ein besonderer Receß aufgerichtet wurde. Dieweilen aber hiernächst Pfaltz-Graf Christian August, indem er zur Catholischen Religion eine Neigung bezeigte, sich bereden lassen, daß er mit Pfaltzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg den 22. Febr. 1652. zu Cölln am Rhein einen Vergleich aufrichtete, und durch selbigen das Simultaneum Religionis einzuführen gestattete, so hat solches auch im selbigen Lande, allen Wiederspruchs ohnerachtet, biß dato continuiret. **

Als es denen Jesuiten dergestalt in der Pfältz gelungen, versuchten sie ihr Heyl auch an andern Orthen. Immassen dieselben im Hildesheimischen ein Hauß zu Hohen Hammel im Ambte Brune, allernächst der Evangelischen Kirchen anrichten ließen, um ihre Sacra darinnen zu halten, mithin das Simultaneum einzuführen. Wie denn auch auf des damahligen Bischoffs von Hildes-

A heim,

* *Dav. Pareus Hist. Palatina p.* 325. 363. *Ludolphs* grosse Schaubühne der Welt *III.* B. *c. II. n.* 45. Pfälzische Kirchen-Historie *IX. Cap. §. XVIII. XIX.* Insbesondere gehören hieher *Acta* und *Actitata*, welcher man sich bey der in der Chur- und Fürstlichen Pfaltz angestelten *Reformation* gebrauchet.

** Historie der Religions-Beschwerden *II.* Th. *I. Cap.* §. *XIV.*

heim, Churfürst Ferdinands von Cölln Befehl die Capuciner in communion des Seminarii der armen Studenten zu Hildesheim aufgenommen, daraus aber auf Befehl des Administratoris Augusti zu Magdeburg, als Crayß-ausschreibenden Fürsten delogiret wurden. Es continuirte diese Einführung des Simultanei in der Sickingischen Herrschafft Ebernburg, nachdem die Freyherrn von Sickingen die Catholische Religion angenommen. Insbesondere wurde, nachdem die Pfältzischen Chur-Lande an das Catholische Hauß Pfaltz-Neuburg kommen, bereits im Jahr 1685. mit Einführung des Simultanei in denen Chur-Pfältzischen Landen der Anfang gemacht. Ob gleich der Evangelischen Relegion durch den Schwäbisch-Hällischen Recess zur Gnüge war prospiciret worden. Jedoch wurde es nur gantz piano angefangen, und verlangte der neue Churfürst nur, den Chor in der Guarnison-Kirche auf 2. Jahr denen Catholischen einzuräumen, biß die Jacobs-Kirche vor dieselbe würde erbauet seyn. Nicht minder wolte der Churfürst in der so genannten Concordien-Kirche auf der Friedrichsburg zu Mannheim das Simultaneum, Catholischer Religion eingeführet wissen, wo wieder sich zwar der Reformirte Kirchen-Rath setzte, solches aber doch geschehen lassen muste. Wie solches hiernächst, zumahl in diesem Jahr hundert in Städten so wohl, als auf dem Lande ist extendiret worden, ist leyder! mehr als zu viel am Tage. Da nun andere Römisch-Catholische Stände sahen, daß dieses Chur-Pfaltz so hingienge, und weder der Religions-und Westphälische Friede, Reichs-Gesetze, noch auch besondere Verträge und Käyserliche Verordnungen etwas verfangen wollen, so ist es kein Wunder / daß Chur-Mayntz, die Bischöffe von Wormbs / Speyer und andere, wie auch Catholische Fürsten und Herrn sich gleiches Recht anmaßen wollen, und hier und da in ihren Landen das Simultaneum einzuführen sich bemühet, daß also die Religions-Gravamina so hoch angewachsen, und sich von Tage zu Tage gehäuffet. Was aber solches vor Inconvenientien nach sich gezogen, ist mehr als zu viel am Tage. Es haben aber die Römisch-Catholischen vor und nach dem Westphälis. Frieden gantz unterschiedene Principia geheget. Vor dem Westphälischen Frieden zwar setzten sie sich wieder die Autonomie oder Freystellung der Religion, und das daraus fliessende Jus reformandi gar gewaltig. Immassen bekandt ist, was der Dechant des Fürstlichen Stiffts zu Landshut D. Georg Riedel im Jahr 1619. vor eine gefährliche Schrifft unter dem Titul Drachen-Mord publiciret, darinnen er den Religions-Frieden nur als ein Interims-Werck ansehen, und wie solcher von denen Evangelischen selbsten vielfältig gebrochen worden, vorgeben wollen. Nicht minder, was unter dem Nahmen Francisci Burgkardi wie es scheinet, die Cöllnischen Jesuiten geschmiedet. Was der bekandte Caspar Scioppius, und zumahlen die Jesuiten von Dillingen in ihrer Compositione Pacis vor gefährliche Principia und Anschläge geführet, welchen aber und zwar auf des Burgkardi Tractat der Anhaltische Cantzlar Bartholomäus Chäricius, unter dem Nahmen Antonii Bembellona de Gaudentiis, wie auch Petrus Spring unter dem Nahmen Justi Springeri, dem Scioppio aber der Straßburgische Professor, Matthias Bernegger, unter dem Nahmen Theodosii Berenici, denen Dillingern der auf hiesiger Academie berühmte Theologus Joh. Gerhardus geantwortet. Jedoch findet man, daß nach Anfang des dreyßig jährigen Krieges dieses Fundament von denen Römisch-Catholischen Theils wolte angenommen werden. Es führet der bekandte Godfried Ferdinand von Buckisch * Ferdinand des II. Resolution an, dieses tenoris: *Et sicut Augustanæ Confessioni addictis secularibus Principibus & Statibus, potestate Ducali, & principali superioritate, & illæsa Rom. Imperii Religionis pace, Augustanam Confessionem in suis principatibus ac provinciis etiamsi antea Catholici exstiterint, & postea ad Lutheranismum pervenerint, commodo & apto ipsis tempore introducere concessum; ita ex hoc fundamento Catholico Principi Catholicam Religionem in provincias, in quibus solus Dominus gubernans existit, quando & quocunque tempore illi placet, introducere nullo modo prohibitum,*

* *Historia Genealogica Neoburgico-Palatino-Bavarica p. LI. p. 31. C.*

hibitum; sed quoque concessum manet. Bey dem Pragerischen Frieden wolte man zwar Kayserlicher Seyten dieses principium denen Protestanten nicht pure zustehen, man wuste sich aber dessen zur Avantage gar wohl zu bedienen: Inmassen Chur-Sachsen die Religions-Freyheit im Königreich Böhmen gern gestattet wissen wolte, es heisset aber: * Allein Ihro Kayserl. Majestät wie offt und vielfältig auch darum Ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu bereden gewesen/ sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken/ und neben andern mehrern auch dieses erinnern lassen/ daß man Ihrer Kayserl. Majestät/ weil der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Stand eigener gemachter Regul/ vielfältigen Suchen und Begehren nach/ die Religion und deren Einführung der Landes Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte/ ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn/ und denselben annuthen würde; Dann was einem Standt im Reich recht/ das müste ja dem andern/ zumahl Ihrer Kayserlichen Majestät selbst nicht unrecht und verbotten seyn. Als es aber zu denen Westphälischen Friedens-Tractaten kam, und die Evangelischen den 11/21 Dec. 1645. ihre Haupt-Gravamina und Postulata übergaben, so bestund das andere gleich darinnen; ** Daß die Bestellung und Anordnung des *publici Exercitii Religionis*, Kirchen-Ordnung/ *Ceremoni*en/ und was dem ferner anhängig/ *immediate* von dem *jure territoriali dependi*te/ vermöge des Religion-Frieden Anno 1555. ausdrücklich/ und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereit 1526. vorbehalten/ in ihren Landen es also zu verordnen/ wie es gegen GOtt und die Römis. Kayserl. Majest. zu verantworten. Daß man aber auch damahlen Römisch-Catholischer Seiten auch nicht gesonnen gewesen, das Jus reformandi als ein annexum juris territorii passiren zu lassen, erhellet aus derselben den 29. Jan. 1646. auf obige Gravamina übergebenen Antwort, da es ad II. Gravamen heisset: *** Zum andern ist für ein überaus grosses und schmertzliches *Gravamen* aller Catholischen und gleichfalls eine von den vornehmsten Ursachen des schändlichen Mißtrauens und Unheils so im Römischen Reich nach der Zeit des aufgerichteten *Religion*-Friedens entstanden/ dieses billig zu halten/ daß von den Ständen der Augspurgischen *Confession*, bald nach selbigen Zeiten das im Religions-Frieden §. Und damit solcher Frieden rc. verwilligte freye *Exercitium* der Augspurgischen *Confession, Religion*, Glaubens/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnung und *Ceremonien*/ auf eine durchgehende Freyheit und vermeynte Befugnüß diejenigen Stifftungen/ Klöster und *Prälatu*ren so unter der Churfürsten und Stände Gebiet/ und Bottmäßigkeit gelegen/ sambt deren angehörigen Recht und Gerechtigkeiten/ Haab und Gütern/ Renten/ Gefällen und Nutzungen einzuziehen und zu *occupi*ren/ *extendi*ret worden. Daß nun aber solches nicht nur im *Religion*-Frieden selbst/ sondern in unterschiedlichen andern Reichs-Satzungen ausdrücklich und hoch verbotten/ ist klar/ offenbahr und handgreifflich. Insbesondere aber negiren sie solches Principium in totum, wann sie in folgenden also schreiben: **** Diese unbillige Verfahrungen wolten zwar von den Herrn Augspurgischen *Confessions*-Verwandten mit dem *jure superioritatis*, als welches den Reichs-Städten/ nicht weniger als andern Ständen zu ständig seyn solle/ entschuldiget oder behauptet werden. Es kan aber von dem *Jure Superioritatis, ad jus introducendæ Religionis* über und wieder den ausdrücklichen Innhalt des *Religion*-Friedens/ als welcher hierinn

* §. 25.
** *Londorp. Tom. V. p. 1047. Pufendorf. lib. XVII. §. CVII. seqq. Pfanner. lib. II. §. LXX.*
*** *Londorp. p. 1063.*
**** *Londorp. 1067.*

vornehmlich *pro norma & Regula* zu halten / kein bündiges *argumentum* gezogen werden. Wenn man nun dieses der Römis. Catholischen Schreiben mit ihren neuen Principiis, zumahlen denen, welche in der Pfältzischen Religions-Angelegenheit von ihnen geführet worden, zusammen hält, wird man einen gar gewaltigen Unterscheid anzumercken haben. Es wurde aber bey selbigen Friedens-Tractaten die Quæstion de jure reformandi pro & contra ventiliret und von beyden Seiten nicht geringe Argumenta beygebracht. *

Jedoch wurde auch media sententia auf die Bahn gebracht, wovon Pfannerus sagt. ** *Erant, qui inter utramque sententiam medii, ita eam temperabant, ut Principi Religionem publicam mutandi potestatem facerent, si ditionis Ordinum consensu juvaretur, allatis & combinatis velut ab utraque dissentientium parte argumentis opinionis suæ moderationem non parum firmantes:* Endlich wurde in dem Westphälischen Frieden das jus reformandi als ein annexum juris territorii angesehen, und auf die im gantzen Reich übliche Gewohnheit gegründet. Es wird solches in dem bekandten V. Articul mit deutlichen Worten besaget, wann es heisset: „Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Communitates & subditos Statibus Imperii Immediatis sive Ecclesiasticis sive secularibus subjectos pertinet; Cum ejusmodi Statibus Immediatis cum jure territorii & superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione Domini Territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter Status conservandæ causa, cautum fuerit, quod non alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.„ Solches wird auch in dem 8ten Articel bestättiget, *** wenn es heisset: „Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis libero juris territorialis, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio firmati sunto.„ Es hat aber der Herr von Henniges **** sehr wohl angemercket, daß die Worte nicht ohne Bedacht gesetzt worden, „cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, wodurch denn das jus reformandi nicht schlechterdings auf das jus Territorii gesetzet, sondern auf die praxin totius Imperii gegründet worden, indem jenes Catholici nicht zustehen wollen. So sehr aber als auch Catholici wieder dieses principium anfänglich sich gesetzet, so haben sie doch auf dieses Fundament nach geschlossenem Westphälischen Frieden die Einführung des Simultanei gegründet. Die erste Sache darbey sich auf das Jus Territorii beruffen worden, ist wohl die Hörarische. Innmassen der Römischen Kayserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs zu der Corveyischen und Hörarischen Sache subdelegirte Räthe und Commissarii in dem wegen der Stadt Hörar zu Corvey den 29. Martii 1651. aufgerichteten Recess ***** sich dergestalt herausgelassen: Gleichwie nun aus diesem Grunde bald Anfangs der Stadt Hörar ihr *per exceptionem competirendes Religions-Exercitium* und andere darin befindliche und erzehlte *Actus* ohne eintzigen *Respect* bestättiget / also erklären wir uns *expresse*, mit deutlichen hellen Worten / die der gantzen Welt wohl mögen com-

* *Pfanner. H. P. W. lib. V. §. XLII. XLIII.*

** *Pfanner. c. l. p. 610.*

*** §. 1.

**** *Medit. ad J. C. art. V. §. 30. p. 514.*

***** dieser findet sich bey dem *Lünig l. Contin. III. Forts. p. 147.* der Extract bey denen *Anti-Vindiciis Hildesiensibus p. 418.*

*communicir*et werden / daß Ihre Fürstl. Gnaden zu Corvey / als ohngezweiffelten Landes-Fürsten / das in der angezogenen *General Regul* bestätigtes *Jus Territoriale*, und was davon nicht *per exceptionem* den Huxarischen vergönnet / gleich allen andern Landes-Fürsten des Heil. Röm. Reichs ungezweiffelt in dero Stifft Corvey / keinen einzigen Ort / desselben ausgenommen / zu stehen und gebühren thue. Weilen sich denen dieser Zeit eine ziemliche Anzahl von Catholischen Bürgern / und Corveyischen Dienern in Huxer befinden / welche um *Continuation* ihres Catholischen *Exercitii* anhalten thun / und also Ihro Fürstl. Gnaden sattsame *Materien* haben / ihr vermöge *Juris Territorialis competi*rendes *Exercitium* zu *applici*ren / also erkennen wir Krafft habender *Commission*, gnädigen Befehls und *respective instruction* hiemit / daß Ihro Fürstl. Gnaden zu Corvey nicht allein befugt / sondern auch Vermöge ihres hohen Land-Fürstlichen Amts verbunden seyn / denen Catholischen Unterthanen / die es begehren / nach Ihro Fürstl. Gnaden Belieben und Gutbefinden / bevorab in dem Chor *Sancti Petri*, der Sacristey und Kirchhoff daselbst zu Begräbniß / auch den ledig stehenden / und von den Huxerischen *Anno* 24. nicht bestellten Kirchen / ein *Exercitium continu*irlich zu verstatten / sie dabey zu schützen und Hand zu haben / und zwar an diesem Ort umb so vielmehr zuzusehen / damit durch einige Verwahrlosung nicht andern Reichs-Ständen *præjudici*ret / und die Unterthanen den Herrschafften über den Kopff gezogen / die so heilsamlich und wohl bedächtig / mit so grossen Kosten und Mühe *formi*rte *Regul infringi*ret / und hingegen den Adelichen Landsaßen / auch so gar Bürgern und Bauern mehr / als Ihnen *per exceptionem* gebühret / zugesehen und nachgelassen werden. So dann kam in der Hildesheimischen Capuciner-Sache heraus *Synopsis fundamentanea* vermöge welcher beständig behauptet werden kan / daß das *jus reformandi, sive de Religione disponendi*, dem *Juri Territoriali* anklebe / und davon *dependi*re / und *in Instrumento Pacis* dem Lands-Fürsten nicht benommen / sondern vielmehr bestättiget sey. In dieser Synopsi bemühet sich der Autor gar operös, das jus reformandi aus dem Jure Territoriali und zwar durch Protestantischer Rechts-Gelehrten Autorität zu behaupten, und schliesset also: So ist die Frage nunmehr *ex Instrumento Pacis decid*irt / weilen das *jus Diœcesanum*, und *jurisdictio ecclesiastica quoad Augustanæ Confessioni addictos* dem *juri Territorii incorpori*ret. *Art.* 5. §. 16. *ibi, intra terminos Territorii cujusque jus Diœcesanum, & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat.* Bleibt also ohne allen Zweiffel es dabey / daß dem Landes-Fürsten so wohl vermöge des *Religions*-Friedens / als *Instrumenti pacis*, das *jus reformandi sive de Religione disponendi*, allerdings verbleibe / in soweit / daß selbiges *per versiculum hoc non obstante*, nicht *limit*ret / obgemeldeten *Versiculi* Verstand aber / nicht weiter als die Wörter lauten / *nimirum ibi quatenus habuerunt, aut exercita fuisse probare poterant &c. Et ibi in potestate eorundem constitutionem templorum &c. extendi*ret werden könne / sondern deßwegen dem Landes-Fürsten bevorstehe / Krafft des *Juris Territorii* alles *pro lubitu in puncto Religionis* zu *disponi*ren / wenn den *mediat* Unterthanen ihr *Exercitium* dergestalt gelassen / und nicht geschwächt wird / wie sie solches besagten Jahrs *in terminis positivis* gehabt *rc.* Von dieser Schrifft aber wurde damahlen von Catholicis viel Wercks gemacht * Nachdem hat der bekandte Cammer-Gerichts Assessor Wilhelm Ignatius Schütz in seinem Manuali Pacifico in der IX. Quæstion eben diese Materie abgehandelt, und ein gleiches behaupten wollen, welchen aber der Gothaische Hoff-Rath Hieronymus Brückner in seinen notis darüber begegnet. Es kam die Sache im Jahr 1654. auf dem Reichs-Tag vor, und wurde pro & contra davon gehandelt, und meynten Catholici ihr Simultaneum

* *Henniges ad I.P. Art. V. §. 31. p. 596.*

neum darauf zu gründen. * Bey dem im Jahr 1655. zu Franckfurt am Mayn angestelten Deputations-Tage kam die Frage wieder aufs Tapis, und führten Catholici in der Hildesheimischen Capuciner Sache in ihrer den 21. Novembris 1655. zur Dictatur gebrachten deduction unter andern Argumenten an: ** Zum dritten ist dessen ein zeitlicher Bischoff nicht nur *ex jure diœcesano*, sondern auch aus Lands-Fürstl. Macht befugt / dieweiln *ex communi praxi totius Imperii Romano-Germanici* einem Herrn und Lands-Fürsten das *jus reformandi Religionis Exercitium* zustehet / und gebühret / allermaßen sich dessen die Chur-Fürsten und Stände Augspurgis. *Confession* gleich zu Anfang der eingerissenen *Religion* Spaltung gebraucht haben / und noch heutiges Tages gebrauchen thun / welches *jus* auch ein und anderen *Religion* zugewanten hohen und niedern Ständen in dem *Instr. Pac. dict. Art.* §. *Quantum deinde Anno* 12. genugsam *stabili*ret und befestiget / also und dergestalt / daß sie sich dessen bey ihren Landen und Leuthen gebrauchen können / möge ihnen auch in *d.* §. keine weitere *Restitution* aufgebürdet werden / als allein / daß sie ihre Land-Stände und Unterthanen bey deme lassen sollen / was sie *in exercitio Religionis* vor sich *in An.* 1624. hergebracht haben / „ quæ exceptio non solum non tollit duplex illud jus, quod Episcopo „ & Principi Hildesiensi de jure & consuetudine competit, sed multo magis „ confirmat, cum exceptio firmet regulam in non exceptis. Daß nun die *Introductio novorum Religiosorum &c.* ein *effectus* des Bischofflichen Gewalts / und zumahl dem *juri reformandi super universalitate sublimis Territorii fundato* anhängig / auch *in Instr. Pacis* eben so wenig als im *Religion*-Frieden *cassi*rt und aufgehaben sey / das bedarff keines Beweisens / alldieweilen weder in einem noch andern Ort der geringste Buchstab *in contrarium* nicht gezeiget werden kan: Daher denn es billig heisset: *Quod non mutatur, cur stare prohibeatur &c.* Ob nun wohl Churfürst Maximilian Heinrich von Cölln als Bischoff von Hildesheim durch ein vom 28. Octobr. 1681. abgelassenes Rescript die Erbauung neuer Kirchen dem Hildesheimischen Dom-Capitul selbsten verwiesen, und zwar in folgenden terminis: Daß man anjetzo hin und wieder auf dem Lande / ja in allen Städten Flecken und Dörffern unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen / und das *exercitium Religionis nostræ* aus Landes Fürstlicher Obrigkeitlicher Gewalt einführen solle / kömmt uns bey jetzigen *Conjunctu*ren fast bedencklich vor / zumahlen es / wann solches dem Braunschweigischen *Recess* gemäß wäre / schon längst geschehen seyn würde / und besorgen wir / da man dem zu wieder dergleichen *attenti*ren solte / grosse zu unserer *Disreputation* und des Stifts Schaden gereichende Ungelegenheiten etwa entstehen dürfften. Es sey denn / daß unsere Uncatholische Land-Stände von selbsten dazu geneigt und solches belieben thäten. So suchte man doch hier nechst das vorige Principium wieder hervor, indem von Seiten des Bischoffs und Dom-Capituls zu Hildesheim den 5. Octobris 1696. am Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar *Vindiciæ* übergeben wurden, des höchst verletzten Landes-Fürstlichen *Respects* und Gehorsams. Das ist gründliche *Demonstration* der unwahren Auflagen womit des Hrn. Bischoffen zu Hildesheim Hrn. *Jodoci Edmundi* Hochfürstlichen Gnaden von einigen dero Hoch-Stiffts Edelleuthen / *Vasallen* und Unterthanen mit höchstem Ungrund und Bitterkeit öffentlich verunglimpffet worden. In diesen Vindiciis will behauptet werden, was massen ein Cavalier in seiner Schloß-Capelle das Exercitium seiner Religion einführen könne, und desto mehr ein Landes-Herr auf seinen Amt-Häusern. Die Protestirende Geistliche wären der Cognition des Landes-Fürsten, und in Per- [illegible] sonal-

* *Pfanner. Hist. Com. lib. VI. §. XLIX. L.*

** bey dem *Londorp. Tom. VII. p. 1070.*

sonal-Sachen dem Civil-Richter unterworffen. Kein Fürst sey schuldig ein eigenes Consistorium vor seine Protestirende Unterthanen anzustellen, und hätten die Consistoria nicht potestatem ordinariam sondern delegatam, dergestalt, daß der Landes-Fürst die Sachen à Consistorio avociren könne. Ein Catholischer Landes-Fürst sey befugt, seine Religion und dessen Exercitium in seinen Landen einzuführen, neue Kirchen zu bauen, und der alten, jedoch ohne der Protestirenden Nachtheil sich mit zu bedienen, auch in der Protestirenden Kirchen die Catholischen begraben zu lassen. Ein Catholischer Landes-Fürst könne von den Protestirenden Pfarr-Herrn, welche er annehme, absque labe Simoniæ pro facta Collatione eine Erkänntlichkeit annehmen. Es könne auch derselbe seinen Unterthanen Protestirender Religion auferlegen den neuen Calender und Catholische Feyertage zu halten, er könne alle, welche sich zu seiner Religion bekenneten, annehmen, und zu deren Beförderung ihnen Gnade erzeigen, worin bey denen Protestirenden die potestas ordinis oder interna bestehe, welche allein ihren Predigern oder Superintendenten, die Potestas externa aber dem Landes-Fürsten zustehe. Die Catholischen Unterthanen, so unter denen Protestirenden wohneten, wären nicht schuldig denen Protestirenden Pfarr-Herrn die jura stolæ zu bezahlen. Die Geistliche jurisdiction Catholischer Bischöffe sey ihnen über die Protestirende nicht benommen, sondern allein quoad exercitium suspendiret, und könne dahero über die conversos Catholicos exerciret werden. Die Catholischen Unterthanen wären zu Unterhaltung des Protestirenden Consistorii zu contribuiren nicht verbunden. In welchem Stück der Consistorial-Recess nach der Protestirenden eignen Lehre nicht bestehen könne, sondern nothwendig geändert werden müste. Worauf folgt *Relation* des geheimen Raths und Cantzlar Zimmermañs / als *Consistorial Præsiden*ten / über der Capell zu Heissum *prætend*irte *jura stolæ* der *Protesti*renden Prediger. Man siehet gar leicht, was vor unrichtige Principia in diesem Werck abgehandelt werden. Es wurde aber selbigen der Hildesheimischen Land-Stände Facti Species annoch in selbigem Jahr entgegen gesetzet. Darauf folgten Antivindiciæ *Statuum Episcopatus Hildesiensis Evangelicorum*, das ist hauptsächliche Ausführung / oder gründliche Wiederlegung der von Seiten des Herrn Bischoffen und Thum-Capituls zu Hildesheim den 5ten Octobris 1696. am Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar übergebenen *Vindiciarum*, des höchstverletzten Lands-Fürstl. *Respects* und Gehorsams ꝛc. worin die denen Evanglischen Land-Ständen und Unterthanen des Stiffts Hildesheim / Geist- und Weltl. von der dasigen Regierung / und andern Catholischen lange Jahre zugefügte harte Religions-Beschwerden *in puncto juris* ausgeführet / und die *in jure & facto* allenthalben unbegründete / gantz unwahre und höchstehrenrührige *Vindiciæ* mehrentheils von Wort zu Wort gründlich *refut*iret und wiederleget werden Hildesheim 1703. f. Catholischer Seiten kam hiernechst heraus: Angemastes *Consistorium* und *usurpir*te Geistliche Gewalt der Stadt Hildesheim 1704. Umb eben selbige Zeit kam die Löwenstein-Wertheimische Sache aufs Tapis. Diese Lande werden Theils durch Evangelische, Theils Catholische Herren besessen, und suchten die Catholischen ihren Cultum in der Stadt Werthheim einzuführen und Catholische Unterthanen und Beambten aufzunehmen, worwieder aber die Evangelischen Graffen sich setzten, sich auf das I. P. gründende. Darinnen enthalten * In iis locis, „ ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo jure superioritatis fru- „ untur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem con- „ cernentium, idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis. „ Es wolte aber der ehmahlige Löwensteinische Cantzlar, nachmahliger Cammer-Gerichts Assessor Wilhelmus Ignatius Schütz das Gegentheil behaupten, indem

* Art. V. §. 43.

er in einer besonderen darüber ausgefertigten Deduction * anführte: *Primo:* „ daß kein Dominus Territorialis in puncto Religionis, rerumque exinde de„ pendentium, extra casus in Instrumento Pacis exceptos, ad Annum 1624. „ ejusque statum gebunden sey. Secundo: Daß der status anni 1624. ad „ res liberæ facultatis mere secularia, politica & adiaphora, sine manifesta con„ traventione Pacis nicht könne gezogen / und allegiret werden. Nach der Hand hat diese Sache etwas geruhet, so gar daß der erste Churfürst von Pfaltz Neuburgischer Linie Philipp Wilhelm, als er zur Succession der Pfälzischen Chur-Lande kam, ohngeachtet er Catholischer Religion war, die Evangelisch-Lutherischen sowohl als Reformirten bey ihrem freyen Religions-Exercitio maintenirte. In maßen als die Herrn von Dahlberg denen Evangelisch-Lutherischen das Chor und Altar in der Kirche zu Heßlach verbiethen ließen, der Churfürst sie dabey maintenirte. ** Wie dann auch dieser Churfürst, als die Catholischen Geistlichen zu Boxberg in die Kirche zu Welchingen das Simultaneum einzuführen suchten, und die Beerdigung eines Catholischen Kindes auf der Reformirten Kirchhof prætendirten, sich der Evangelischen annahm, und in gar nachdrücklichen terminis an den Bischoff von Wormbs schriebe. *** Allein, unter Churfürsts Johann Wilhelms Regierung suchte man nach und nach die alten principia wieder hervor: Denn als die Frantzösis. Waffen in der Pfaltz den Meister spieleten, prævalirten bey dieser Gelegenheit die Catholischen Pfaffen, führeten durch Hülffe der Frantzösis. Generalität und Beambten/ auch Zulassung des Churfürsten hin und wieder das Simultaneum ein, hinderten die Reformirten und Lutheraner an ihrem Exercitio, jedoch gründete man sich anfänglich auf dieses Principium noch nicht, sondern man wolte von keinen Bedrängnüßen etwas wissen. Allein, als durch die fatale Clausul des IVten Articuls Ryßwickischen Friedens die Frantzosen so wohl als der Churfürst von Pfaltz sich berechtiget achteten, das Simultaneum einzuführen, und hiernechst aller Orten solches im Jahr 1698. durch ein öffentl. Edict einzuführen suchten, kam man mit dem jure Territorii noch nicht zum Vorschein, sondern gründete sich auff den Ryßwickischen Frieden. Als aber wegen der vielen denen Evangelischen Unterthanen in der Pfaltz geschehenen Beeinträchtigungen auf dem Reichs-Tag gebührende Vorstellung geschah, wischte man mit diesem Principio hervor, indem berührter Churfürst durch seine Gesandschafft zu Regenspurg den 12/22. Januarii 1699. dem Evangelischen Corpori eine Antwort ertheilen ließ, **** darinnen neben andern diese Passage befindlich: **Also sind Ihro Churfürstliche Durchl. so wenig als andere Lands-Fürsten / welchen der** *Religions-* **und Westphälische Frieden ein durchgehendes gleiches Recht ohne Unterscheid der** *Religion* **hierinfals zulegt/ zu verdencken/ daß sie sich in dero Landen/ dero Lands-Fürstliche** *Superiorit*ät / **und was derselben** *in Politicis* **und** *Ecclesiasticis* **anklebet/ gebrauchen.** Evangelici aber gaben in ihrem an den Chur-Fürsten, den 25 Januarii/4 Februar. 1699. abgelassenen Antwort-Schreiben an, wie sie dieses Principium **aus Landes-Fürstlicher hohen Macht und** *Superiorit*ät nicht adgnosciren könten, welches sie in der an die Chur-Pfältzische Gesandtschafft den 8/18 Februarii 1699. abgelassenen anderweitigen Vorstellung mit mehrern declariren, wie dieses principium nicht statt finden könne ohne eintziges Absehen auf den statum zu haben, wie es respective ante motus Bohemicos und An. 1624. gewesen, und wie ein oder der anderer Religions-verwandter Theil damahlen und bißhero in der Possession sich unstreitig befunden, auch in dieselbe nach dem Westphälischen Frieden restituiret worden. ***** Dieweilen man aber Chur-

* welche bey dem *Buckisch ad l. c. p.* 204. befindlich.

** Pfältzische Kirchen-Historie *Cap. XII. §. VIII.*

*** *l. c. §. XVII.*

**** Pfältzische Kirchen-Historie *Cap. XIII. §. XXIX.*

***** Pfältzische Kirchen-Historie *cap. XXII. §. XXX. XXXI.*

Chur-Pfältzischer Seits bey diesem Principio beharret, so wurde der Freyherr von Wylich zu Boetzlaer an den Churfürsten geschicket, das Gegentheil zu behaupten, welcher auch in einer den 11/21 Julii an den Churfürsten übergebenen weitläufftigen Deduction * behauptete, wie dieses Principium en general irrig, indem es secundum tenorem Pacis Westphalicæ und zumahlen in der Pfaltz wie es ante motus Bohemicos gewesen, und secundum Pacta zu richten, welches man aber Chur-Pfältzischer Seiten also zu erklären suchte, daß in dem Westphälischen Frieden nicht eben das Jahr 1618 zu verstehen, sondern je und zu allen Zeiten, wie vor dem Böhmischen Krieg / auch unter denen Catholischen Churfürsten es gewesen. Bey dieser Occasion schriebe der bekandte Apostata, Christian Rittmeyer, welcher nachmahlen Chur-Pfältzischer Regierungs-Rath wurde / Vindicias juris Reformandi, welche zu Coblentz, Hildesheim und verschiedenen andern Orthen gedruckt worden, darinnen dieses Principium ex professo will ausgeführet, und dißfalls das Scriptum eines Auctoris Anonymi widerleget werden. Wider diesen des Rittmeyers Tractat kam heraus, Tractatus Juris Publici de Statuum Imperii Romano-Germanici iure reformandi, iuxta temporum seriem, compositionis scilicet Passavinæ & Pacis Westphalicæ, seu Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum 1710. f. welches aus zwey Haupt-Abtheilungen bestehet. In der ersten, und zwar dem ersten Stück, wird von dem Jure Reformandi der Stände des Heil. Röm. Reichs, vor- und biß auff den Religions-Frieden gehandelt, in dem zweyten Stück von dem Jure Reformandi der Stände des Reichs, vor- und biß auff den Westphäl. Friedens-Schluß / in dem dritten Stück von dem Jure Reformandi der Reichs-Stände nach dem Westphäl. Frieden, darinnen zumahlen obiges der Römisch-Catholischen Principium, wofern man es en general brauchte, widerleget und gezeiget wird, daß es anders nicht als secundum tenorem Pacis Westphalicæ anzusehen. In dem vierdten Stück werden die Rittmeyerische Præjudicia untersuchet. Der zweyten Haupt-Abtheilung erstes Stück, begreifft eine Untersuchung der ersten Frage, oder derer wider des Auctoris Anonymi rationes decidendi, welches Scriptum gantz inseriret wird, vorgebrachten Rittmeyerischen Schein-Gründe. Das zweyte Stück handelt von eines Landes-Herrn Privat-Gottesdienst / wider die Observantz des 1624ten Jahrs. Das dritte Stück von eines Cathol. weltlichen Landes-Herrn Jurisdictione Ecclesiastica über Evangel. Unterthanen im Lande, welche er Jure Successionis, oder sonsten überkommen, und welche Anno 1624 allein Evangelisch gewesen. Das vierdte Stück von eines Landes-Herrn Gewalt, bey wüst-stehenden auch selten gebrauchten Kirchen und Capellen, nebst einigen Beylagen. Die letztere Schrifft, darinnen das Simultaneum behauptet werden will, ist neuerer Zeit in causa der von dem Freyherrn von Ingelheim zu Burgholtzhausen gesuchten Einführung des Simultanei, worwider sich Hessen-Darmstadt gesetzet / heraus kommen, unter dem gar specieusen Titul: Jus circa sacra, nimirum Reformandi & Episcopale Statibus & Nobilitati immediatæ Imperii vi Juris Territorialis in subditos Augustanæ Confessioni addictos & res eorum sacras competens à pseudo-dogmatibus quorundam neophitorum noviter inventis, prava Constitutionum Pacis Religiosæ & Westphal. distorsione & applicatione vindicatum, Wetzlariæ 1718. f. gleichwie aber diesen der Römisch-Catholischen Principiis nicht allein in denen Hildesheimischen Anti-Vindiciis, und in dem Examine Vindiciarum Rittmeyerianarum, auch in denen vom Freyherrn Wylich von Boetzlaer übergebenen Schrifften begegnet worden, so findet man auch deren Ungrund in zweyen Schrifften zur Gnüge widerleget, deren erstes den Titul führet: Ursprung des sogenannten *Simultanei*, oder Anführung dessen / was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort / wo deren keine im 1624sten Jahre gewesen / in ein und andern offenen Schrifften verhandelt / und zum Vorschein gebracht worden / worbey mit angedeutet wird / was vor Würckung das

* Welche in Pfältzischer Kirchen-Historie befindlich / *Cap. XIII. §. XXXVI.*

Jus Reformandi nach dem Westphäl. Frieden noch habe. Die andere wird tituliret: Ungrund des so genannten *Simultanei*, oder daß die Mit-und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen *Religion*, wo sie *respective Anno* 1618. und 1624. nicht / oder anders und weiters / als sie solche Zeit gewesen / wider das *Instrumentum Pacis Westphalicæ* sey / welche beyde Schrifften auff Gutbefinden verschiedener Evangelischen Gesandten zu Regenspurg zum Druck befördert worden, im Jahr 1720. In berührten Schrifften ist mit mehrern bewiesen worden, was massen das Jus Territorii nicht so schlechter Dings das Jus Reformandi auff sich habe, sondern der Status und Observantz des 1618ten und 1624ten Jahrs die Norm seyn müsse / wornach sich bey dem Exercitio Religionis zu richten. Vor wenigen Wochen kam eine besondere Schrifft zum Vorschein, unter dem Titul: Zweyer Catholischen Gelehrten / eines ehrlichen *Jesuit*en / und eines vernünfftigen *Jurist*en angenehmes Gespräch von *Simultaneo*, was Geistes Kind es sey: Urtheil von denen *Auctoribus* so für und wider dasselbige geschrieben; Allerhand Vorschläge / wie selbiges ohne fernere Hinderung / so wohl *active* als *mere passive* zu befestigen / heraus gegeben von *Hector Gottfried Erdmannen, Medic. Licent.* Amsterdamm 1723. 8. Diese Schrifft führet zwar das Simultaneum auff den Titul, es hat aber, wie man aus dem Context abnehmen kan / der Auctor, welcher sich unter einem fremden Nahmen verstecken wollen, aber aus der Schreib-Art fast erkandt werden mag, gantz eine andere Absicht darbey gehabt, umb einiger Privat-Personen Fehler unter etwas veränderten Nahmen darinnen an den Tag zu legen. Jedoch ist ein Verzeichnuß von einigen zur Historie des Simultanei dienenden Scriptoribus darinnen zu finden / wird auch von einigen etwas weitläufftig raisonniret, welches aber nur wenige Bögen ausmachet. Es besagen dieses die bey dem Westphäl. Frieden gepflogene Tractaten selbst, daß zwar Catholici gerne gesehen, man hätte das Jus Reformandi auff das Jus Territorii schlechter Dings gegründet / welches aber Evangelici nicht eingehen, sondern solches auff dem Fuß des Jahrs 1624. gesetzet wissen wollen, wovon Pufendorff. * besaget: *Sed maxima difficultas erat super libero sacrorum usu subditis Catholicorum Magistratuum, ac cumprimis per hæreditarias Cæsaris ditiones concedendo. Cæsarei & Catholici fundamenti loco substernebant, ordinibus ex Jure Territorii & suprematus Jus quoque reformandi sacra competere, ac iam Pace Augustana subditis beneficium emigrandi concessum. Contra Evangelici id præcipue respicere, ut anni vicesimi quarti status reponeretur*, cuius anni quacunque parte si qui subditi liberum sacrorum usum habuerint, eundem pari conditione retinerent. Es wird solches ins besondere, in einer Lateinischen Schrifft, welche das Corpus Evangelicum im Jahr 1702. auff dem Reichs-Tage unter dem Titel: *Expositio facti & iuris in causa Religionis Evangelicæ in Palatinatu inferiore* ** ausgemacht, wenn es heisset: *Responsio ad 1. Cuius est Regio, eius est Religio? Verum equidem est, & ex communi olim per totum Imperium usitata, inque Instr. Pacis Art. V. §. 30. allegata praxi assertum, Jus Reformandi Statibus immediatis competere; Sed ne vagæ & scandalosæ mutationes pro studio & inconstantia aularum aut varietate successorum in Principatibus & Territoriis totam rem Ecclesiasticam turbent aut evertant, per Pacem Westphal. statim §. subsequenti: Hoc tamen non obstante &c. obex limesque est positus, intra quem generalitas regulæ & licentia reformandi coërceatur, ita ut non amplius in potestate Dominantis sit, Religionis mutationem subditis imperare, quandoquidem legibus Imperii & pragmaticis sanctionibus de libertate eius cautum. Tunc enim Status Religionis partem facit Status Reipublicæ, cuius mutatio nemini permissa. Apud nos pax religiosa, pax Westphalica, alieque constitutiones de Religione in omnium ore versantur. Hæc si religiose nobis servantur, liceat in cæteris per nos religionem eius esse, cuius est Regio.* Es lautet aber der folgende Paragraphus I. P. also: *Hoc tamen non obstante, statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, & subditi cuiuscunque generis qui sive publicum sive*

priva-

* *Lib. XIX. §. XCVII.*

** Diese ist der Pfälgischen Kirchen-Historie *XIII. Cap. §. LXX. inseriret.*

privatum Augustana Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant, id etiam in posterum imo cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, jus Patronatus, aliaque similia Jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessoriis, & hac omnia semper & ubique observentur eousque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu, aliter erit conventum, ne quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur. Es haben aber die hohen Herrn Paciscentes in diesem §. nicht allein auff das Jus Exercitii Religionis, sondern auch auff das Factum und Possess gesehen/ * indem es heisset: *Sive certo pacto aut Privilegio*, wodurch nicht nur das Jus Exercitii Religionis verstanden, sondern auch auff die Possession und Observantz gesehen wird, durch die Wörter *sive longo usu, sive sola denique observantia* im Friedens-Schluß blosser Dings von dem Possessorio will verstanden wissen, wenn er schreibet: Gestalt dann/ was den Zweiffel über dem *Jure Episcopali* eines Catholischen Herrn gegen seine Unterthanen der Augspurgischen *Confession* betrifft, nur allein durch den *Legem Imperii Pragmaticam*, das *Possessorium definirt*/ das *Petitorium* aber/ (es gehe dasselbe gleich den *Titulum Superioritatis* und *Dominii* an/ und zwar entweder *primaevi* oder *praescripti*, oder wie davon sonst in andere Wege *disceptir*et werden könte oder mögte) durchaus hindangesetzt werde. Dergestalt/ daß nicht nur auff ein Recht oder Befügnuß solcher *Status* nicht zu *reflectiren*/ sondern auch nicht einst/ was das *Exercitium* belangt/ eine *vera* und *iuridica possessio* irgendswo in solchem *Instrumento* erfordert; sondern die Worte/ *status, usus, observantia, exercitium, possessio*, als welche den blossen Zustand der Sache wie sie in der That sich befindet/ bedeuten/ ohne Unterscheid gebraucht werden; inmassen auch das gantze Absehen solcher Friedens-Handlung ein anders nicht verstatten wollen. Welchem auch der Auctor Examinis Vindiciarum Rittmeyerianarum p. 77. beypflichtet. Wiewohl nicht zu läugnen, daß, was die Restitution betrifft/ bloß auff den Possess des Termini decretorii zu sehen, wie es im Jenner 1624. gewesen, daher es in denen Compositions-Articuln ** vom Jahr 1646. heisset: Damit ein und ander Stand sich desto weniger *circa restitutionem* zu beschweren Ursach habe/ solle der *Terminus à quo in Ecclesiasticis ad totum annum reducir*et werden. Ja es gibt wohl Exempel, daß das Jus Sacrorum & Reformandi von dem Jure Territorii unterschieden/ welches vornemlich entweder von allen Verträgen oder der Observantz herrühret. Inmassen die Landgrafen von Hessen in denen Solmischen Landen, vermöge gewisser mit denen Herren Grafen auffgerichteter und von Kayser Ferdinand dem II. bestätigter Verträge, das Jus Sacrorum exerciren, obgleich die Länder Gräfflicher Hoheit unterworffen *** in einigen Dorffschafften an der Orla Neustädtischen Creyses zu Crälpe, Roggendorff, grossen Camsdorff/ Gaßwig/ exerciret der Hertzog von Saalfeld Jura Ecclesiastica, wird auch vor selbigem in denen Kirchen gebeten, obgleich selbige unter Chur-Sächsischer Hoheit stehen, wie solches auch in dem Flecken Burgholtzhausen statt findet, worinnen zwar der Freyherr von Ingelheim die Secularia zu administriren, das Hauß Hessen aber die Ecclesiastica. Dahero sagt der bekandte Obrecht nicht unrecht: Quamvis quod exceptionis loco notandum, interdum Jus Territorii penes aliquem esse possit, ita tamen ut illud sit restrictum quoad Jus circa Sacra &

* B. Lyncker in seinem *Responso CLIV. n. 19.*
** *Art. I. Theatr. Europ. V. Th. p. 1113.*
*** Hertius *de superioritate §. XIII.*

Reformationem Religionis * so ist des Bischoffs von Hildesheim Gewalt in Hildesheimischen Kirchen-Sachen durch den Consistorial und andere Recesse sehr gehemmet, kömmet auch gewissen ansehnlichen Städten das sogenandte Jus Coëpiscopale zu. Daß aber nicht so wohl das Jus Territorii, als vielmehr der Annus Decretorius die Regul und Norm gebe, besagen auch selbsten die Mandata und Decreta Cameralia. Es besagen dieses die Mandata in Sachen Orts Baunach contra Würtzburg, und Consorten / wie auch in Sachen Orts Baunach contra Rotenhan und Consorten, wie auch in causa Löwenstein-Wertheim und Consorten contra Löwenstein-Wertheim, in causa des von Chur-Mayntz zu Unteleinbeither ingeführten Simultanei, in causa der Augsp. Confessions-Verwandten zu Everbach contra Freyherrn von Ingelheim u. d. g. als in welchen allen das Fundament nicht auff das ex Jure Territorii competirende Jus Reformandi, sondern lediglich auff den Annum Decretorium gesetzet worden. Wie denn auch Churfürst Philipp Wilhelm von Pfaltz nicht auff das Jus Territorii, sondern auff den Annum Decretorium die Erörterung der Religions-Gravaminum gegründet wissen wolte. Denn, als es ratione Exercitii Religionis zu Nieder-Saulheim mit denen Catholischen Gan-Erben daselbst im Jahr 1687. Differentien gab, wurde im Churfürstl. geheimen Rath decretiret. ** Und weilen daraus zu ersehen / daß man Seiten des Kirchen-Raths und der Gan-Erben zu gedachten Nieder-Saulheim / *ratione termini possessionis, Exercitii Religionis* und was dazu gehöret / *de Anno* 1618. gegen einander *in contradictoriis* stehet; so wird im geheimen Rath dafür gehalten / es wäre um die Sache zu erörtern / gemeldten Gan-Erben zu bedeuten / iemand in ihrem Nahmen mit genugsamer Vollmacht / auch denen *Document*en wodurch sie ihrer Seits vorangeregte *possessionem Exercitii Religionis doci*ren können / anhero zu schicken / um vor denen dazu *deputi*renden Churfürstl. Räthen und in Mitbeyseyn iemands vom Kirchen-Rath obgedachte *Documenta ad probandum* zu *produci*ren. Ja, man wird von berührten Churfürsten so wohl als andern Catholicis Statibus in denen Religions-Gravaminibus zum öfftern auff die dispositionem P. W. provociret finden, wie so wohl der Auctor Examinis Vindiciarum Rittmeyerianarum, als auch des Ursprungs des Simultanei mit mehrerm dargethan. Also muß dieses der sonst eifferig Catholische JCtus, Herr von Schütz selbst bekennen / wenn er in seinem Manuali Pacifico diese Frage auffwirfft: *Quodnam tempus tam ratione Exercitii Religionis sive publici sive privati, quam aliarum rerum Religionem concernentium, pro Norma & Regula universali observandum. Resp. reductionem faciendam esse ad primum Januarii Anni* 1624. *ita, ut in omnibus & singulis Religionem concernentibus idem Status ubique manere debeat, qui fuit anno dieque iam dictis Art.* 5. §. 2. *vers. terminus à quo* §. 14. *in fin. Art.* 5. §. 9. *vers. quacunque & alibi. Hoc volo dicere, Statuum Catholicorum subditos, qui, sive publicum sive privatum Augustana Confessionis Exercitium dicto anno* 1624. *quacunque anni parte & quocunque modo, habuerunt, in eodem etiam posthac manere posse. Quod idem observandum est, ratione Catholicorum Augustana Confessionis Statuum subditorum, nullo nec superioritatis, nec reformandi iure hoc casu obstante Art.* 52. §. 12. In der vorhergehenden Quæstione IX. hatte er also geschrieben: *Nec dicas, hoc modo Statibus Imperii competens Jus Reformandi si non prorsus ademptum, notabiliter saltem impeditum esse. Resp. enim ius illud loc. cit. potius esse confirmatum & casus ubi plenarie exerceri valeat, dari. Licet alias tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum Religionem concernentium status jam jam allegandus ad unguem observandus sit.* Nun besaget zwar der Ingelheimische Autor des Juris circa sacra † das allein / *quoad bona Ecclesiastica* und *Exercitium Religionis subditorum* die *possessio anni Decretorii* 1624. zu *regardi*ren / und wenn

* *In expos. ad I. P. Art. V.* § 42. *fin.* in der Heßischen Reductione Juris in causa Burgholtzhausen p. 109. werden mehrere Exempel angeführet.

** Pfältzische Kirchen-Historie / *XII. Cap.* §. *XIX.*

† *Pag.* 18.

wenn *super turbatione* in diesen zwey Stücken geklagt wird / die *Possessio* besagten Jahrs zu *probi*ren sey / ist zwar in dem *Instr. Pacis Westphal. Art.* 5. §. 2. 24. & 31. zu ersehen / daß aber ein gleiches *quoad Jus Reformandi sive Jus Episcopale* verglichen und *statui*ret worden sey / wird sich in *toto Pacis Instr.* nirgends finden. Allein, wenn man, wie aus obigen erhellet, derer hohen Paciscenten Intention ansiehet, und solche mit dem tenore P. W. conferiret, so gibt dieser 31 §. bey dem Jure Reformandi eine Erläuterung des vorigen, daß Catholischer Fürsten Land-Stände und Unterthanen bey dem freyen Gebrauch ihrer Religion und Gerechtsame gelassen werden sollen, wie es im Jahr 1624. gewesen, auch die Pacta und Observantz mit sich brächten, und ihnen hierinnen kein Eintrag geschehen. Nun sagt man zwar, wenn ein Catholischer Reichs-Stand seine Evangel. Unterthanen bey ihren Kirchen, Schulen, Kirchen-Gütern, Kirchen-Gebräuchen, und freyer Ubung ihrer Religion lässet, so könne er wohl denen Cathol. neue Kirchen-Gefälle und Güter anweisen, wofern nur denen Evangel. kein Eintrag geschehe. Allein, wo bleiben die Pacta, die Privilegia die die Lands-Stände haben, daß nur eine eintzige Religion im Lande solle geduldet werden, wo bleibet die Observantz, wo nur eine Religion üblich gewesen, wie kan der 26. §. bestehen, wenn es heisset: Publicum Religionis Exercitium idem maneat quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, welcher diesen Terminum regulativum noch deutlicher erkläret. Wie kan denn dieses legitimiret werden, wo man denen Lutheranern ihre Kirchen, Schulen, Pfarr-Häuser, Kirchen-Güter, Kirchen-Gefälle nimmt, und solche denen Cathol. einräumt. Aus diesem allen erhellet nun so viel, daß dieses Principium cuius est Regio, illius est Religio, mit grosser Behutsamkeit müsse gebraucht werden. Denn, ob gleich der bekandte politische Haupt-Ketzer, Thomas Hobbesius, in seinem gefährlichen Leviathan * das Principium führet, daß ein Regent seinen Unterthanen wohl wegen der Religion Gesetze vorschreiben könte, welchem ein Niederländischer JCtus Hadrianus Houtayn ** blindlings folget / so hat doch der berühmte Leipziger Theol. Adam Rechenberg, diesen beyden in einer besonderen Disputation *** geantwortet. So ist aus dem Daniele bekandt, daß die Religion an und vor sich selbst keine Gewalt, Zwang, Geboth und Gesetze leyde, und ob gleich eine Christliche hohe Obrigkeit dahin zu sehen, daß GOttes Ehre in dero Landen wohne, so wollen doch auch dazu keine Zwangs-Mittel, vielweniger Feuer und Schwerdt, sondern ein Göttl. Eiffer / Gerechtigkeit und Friede erfordert werden, wie Christus und die Apostel lehren. Und obwohlen einem Regenten das Imperium circa Sacra keinesweges zu denegiren, so gehet doch solches nicht auff das innerste des Hertzens, nicht auff den Willen und Gewissen / als welche niemands Herrschafft unterworffen, sondern allein auff den äusserlichen Schutz, Verfassung, Gebräuche und Ordnung der Kirchen. Nun machen zwar Catholici den Einwurff, und sagen, wenn nun das Jus Reformandi nicht ex Jure Territorii statt finden solte, worinnen denn dessen Effect bestünde, so ist selbiger, wenn er gleich ad normam Pacis Westphal. gerichtet wird, noch wichtig genug. Innmassen ein Landes-Herr (1) berechtiget ist, daß, wenn sich frembde im Teutschen Reich nicht tolerirte Religionen und Secten in seinen Landen einschleichen wollen, solche aus seinen Landen zu schaffen. (2) Wo etwas wider den Statum und Usum des anni Decretorii eingeführet werden wolle, alles auff dessen Fuß zu setzen. (3) Daß, wenn andere im Reich tolerirte Religions-Genossen sich in einem Lande, worinnen sie im Jahr 1624. nicht gewesen, niedergelassen, sie selbige auff den Statum selbigen Jahrs verweisen können. Wie sich dieses Juris Catholici bey denen Tefferecker und Berchtolsgader Emigranten, wie auch der Borscheider Kirche gar wohl zu gebrauchen gewust. Dieses ist nun das Fundament derer biß daher so hoch angewachsenen Religions-Beschwerden / welche bey dem Reichs-Tag angebracht, und je mehr und mehr gehäuffet worden. Gleich

 wie

* *Cap. XVIII. XXVI.*
** *In not. ad Polit. Contract. LXII. seqq.*
*** Welche sich in seinen *Vol. II. diss. XXI.* findet.

wie nun dem Publico daran gelegen, daß solche zur Wissenschafft kommen, so sind selbige in Comitiis nach und nach zum Druck gebracht, und in dieses Volumen zusammen getragen worden. Man wird in selbigem so viele Casus turbatæ Religionis Evangelicæ beysammen finden / was massen an theils und zwar sehr vielen Orten in der Pfaltz, Chur-Mayntzischen und Gräfl. Landen von Cathol. Obrigkeit, an Evangel. Orten das Simultaneum eingeführet, an andern Orten denen Evangel. so gar ihre Kirchen, Schulen / Kirchen-Güter, Kirchhöfe genommen, die Pfarr-Competentz entzogen / die Pfarr-Herren verjaget und an deren Stelle Cathol. eingesetzet, die Anzahl Cathol. Kirchen, Klöster und Stifftungen vermehret / Evangel. Unterthanen zur Cathol. Religion gezwungen, ihrer Kinder und Güter beraubet, oder sie wohl ausgejaget, zum Niederknien und Gewehr præsentiren, vor dem sogenandten Venerabili, Gras streuen, Fackel tragen am Frohnleichnams-Tage, Feyerung Catholischer Feyer-Täge u. d. g. mit Gewalt angehalten, Processiones, wo solche ehedem nicht gewesen, angestellet, Evangel. mit Cathol. nicht eher copuliret werden wollen / biß sie sich zur Cathol. Religion bekennet und was dergl. mehr. Und zwar ist dieses Werck in fünff Theile verabfasset, und darinn die Religions-Beschwerden, wie sie nach Ordnung der Zeit in Comitiis vorkommen, gebracht worden. Damit aber in dieser Collection auch alles / was zur Erläuterung derer Religions-Beschwerden dienen kan, gefunden werden möge, so sind bey selbiger die zum Religions-Wesen dienende und gehörige Leges Pragmaticæ, der Passauische Vortrag / Religions- und Westphäl. Friedens-Schluß befindlich. Nicht minder, was biß daher in Religions-Sachen in Comitiis abgehandelt worden, als da sind das Kayserl. Commissions-Decret unterm 12. Aprilis, das darauff erfolgte allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben nebst zugehörigen Beylagen, wie auch Copia Kayserl. Rescripts an die Kayserl. Commission zu Regenspurg, de dato Wien den 14. Febr. 1721. Ferner, anderweites allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem Corpore Evangelicorum, abgelassen den 30. May An. 1721. Ausführliches Religions-Commissions-Protocollum über alle und jede in Chur-Pfältzisch. Landen vorgekommene Religions-Beschwerden, darüber ertheilte Resolutiones und Instantien. Abdruck authentischer Uhrkunden und gründl. Nachrichten, was es mit denen Jesuitern zu Oßnabrück vor eine eigentl. Bewandnuß habe. Gravamina der Röm. Cathol. in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes. Summarische Specification Gravaminum Religionis der Röm. Cathol. im Fürstenthum Cleve und Grafschafften Marck und Ravensberg; Vorstellung der Fürst-Salmischen Religions-Beschwerden, benebst der Antwort darauff ex Actis judicialibus. Welchen dann einige von denen Protestanten publicirte Schrifften beygefüget, als Sacra Libertatis Anchora. Hoc est: Analysis s. I. in causis Religionis S. I. Articuli quinti Instrum. Pacis Westphal. ubi agitur de pluralitate Votorum. Abdruck einiger Mandatorum des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts gegen das sogenandte Simultaneum. Kurtzer doch wahrhaffter eigentlicher Verlauff der Sachen, die Ryßwickische Clausul und Baadischen Friedens dritten Articul betreffend, benebst verschiedenen andern kleinen Piecen. Dieweilen nun in dieser Collection alles befindlich, was sonsten eintzeln mit grosser Mühe und Kosten zusammen gesuchet werden muß, so wird wohl dem Publico nicht wenig dadurch gedienet seyn. Es verspricht auch der Verleger diese Collection forthin zu continuiren / und sodann selbige mit einem accuraten Register versehen zu lassen. Wormit mich des geneigten Lesers Hulde und Gewogenheit beständig befehle, und denselben bey aller Occasion zu dienen werde geflissen seyn. Jena den 8. Julii 1723.

Burcard Gotthelff Struve.

Summarische SPECIFICATION Der in diesem Ersten Theil enthaltenen Religions-Gravaminum.

Num. I. Kurtze Historische Erzehlung / wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen dreyen Rhein-Gräflichen Orthen Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen. Pag. 5.

Num. II. Pro Memoria, wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heiligen Geist in Heidelberg hergegangen. 9.

Num. III. Pro Memoria, die Religions-Beschwerden zu Münchweiler betreffend. 13.

Num. IV. Copia Speciei Facti, was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden / oder des höchst-betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii als Dom. 2. Trinitat. 1719. der armen und höchst-bedrängten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim / von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Bedienten unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen / gantz plötzlich wiederfahren. 15.

Num. V. Species Facti, oder kurtzer und gründlicher Bericht / von dem hart-bedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand / des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehn dependirenden Fleckens Badenheim / sammt Beylagen sub Lit. A. &c. biß Lit. W. W. 16.

Num. VI. Anderweite Einführung des Simultanei zu Essenheim und Stadecken / im Zweybrückischen. 34.

Num. VII. Die von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg in dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Ambts-District gelegenen Dorff Ebenried unternommene / und noch immerzu fortwährende Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung / sonderlich die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Kirchen-Güther / die Arrestirung und würcklich noch daurende Abtreibung des Pfarrers von seiner Gemein betreffend 37.

Num. VIII. Der Berchtolsgader Emigranten continuirende Religions-Beschwerde. 50.

Num. IX. Fernere Religions-Gravamina in der Pfaltz / ꝛc. und theils mehrere Erläuterung der vorigen. 66.

Num. X. Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Worms Beschwehrde über dasiges Bißthum. 70.

Num. XI. Die im Nassau-Siegischen Catholischer Seits gegen die Evangelische Fürsten und Unterthanen / auch mit Mord- und Todtschlag vorgenommene und noch um Hülffe schreyende Gewaltthätigkeiten. 72.

Num. XII. Des Evangelischen Kirchspiels Planich oder Blanich samt seinen Filialen Bibelsheim und Ippesheim / von denen Chur-Pfältzischen Beambten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz erduldende grosse Religions-Beeinträchtigungen. 83.

Num. XIII. Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischen Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Præladischen Orht Blanich gelegen / wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden / ohne zu wissen / was seither der Zeit vor weitere Eingriffe geschehen. 85.

Num. XIV. Species Facti der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen / wie solche die Evangelischen Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg / durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben. 87.

Num. XV. & XVI. des gesamten Hauses Nassau-Saarbrücken Gravamina über den Herrn Cammer-Præsidenten / Freyherrn von Ingelheim / wegen des in Num. XIII. gedachten Schweppenhausen. 105.

Num. XVI. Der Fürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Homburg Religions-Beschwehrden in Burgholtzhausen / über den Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten / Freyherrn von Ingelheim. 105.

Num. XVII. Des Gräflichen Hauses Leiningen / Heidesheimischer Linie in seinem Dorff Kuchheim von dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Neustadt erduldende Religions-Bedruckung. 109.

Num. XIIX. Partenheimische Religions-Bedruckung von Chur-Mayntz. 116.

Num. XIX. Der sämtlichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande und deren lehnbaren Dependentien gantz neue Religions-Klagen. 117.

Num. XX. Religions-Beschwehrden in der hintern Graffschafft Sponheim / über Chur-Trier und Baaden. 119.

Num. XXI. Des Evangelischen Amts / Wehrheim Beschwehrde über die Chur-Trierische Beambte. 123.

Num. XXII. Verlauff dessen / was sich zu Duderstade aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewissens-Freyheit vor und nach dem Westphälischen Frieden zugetragen / und was insonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geschehen. 125.

Num. XXIII. Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier / die gemeinschafftliche Orte / wie auch das Amt Kyrburg betreffend. 130.

Num. XXIV. Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein von dasigem Burgermeister und Rath erleidender harter Religions-Bedruck. 144.

Num. XXV. Einiger Reformirten Gemeinden unter dem Hoch-Stifft Worms erleidender Religions-Bedruck. 173.

Num. I.

Num. I.

Kurtze Historische Erzehlung,

Wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen dreyen Rhein-Gräflichen Orthen Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

(1.) Haben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die drey Flecken, auf dem sogenannten Gau, Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschafftlich, die zwey letztere aber Daun privative cum omnimodâ jurisdictione tam ecclesiastica quam politica zugehören.

(2.) Gleichwie nun diese 3. Oerter Anno 1624. gantz allein den Evangelischen Gottes-Dienst gehabt, und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen, immassen solches superabundanter am Kayserlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnüssen erwiesen worden: So ist auch nach diesem anno Decretorio der Evangelische Gottes-Dienst unturbirt daselbst geblieben, biß

(3.) In der Reunion und Krieg, welchen die Cron Franckreich Anno 1688. gegen das Reich erhoben, in welcher die Franzosen nacher Wörrstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet, nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch, wie dann auch der Französische Gesandte in seinem zu Regenspurg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement der Orthen, wo währenden solchen Krieg das Exercitium Religionis Catholicæ soll eingeführet worden seyn, in specie Eichloch, nicht einmahl genennet, übrigens aber die Französische Ordonnanz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen- oder Pfarr-Gefälle zugewiesen, auch der zu Wörrstadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Ryßwickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt, daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

(4.) Der jetzt-verstorbene Catholische Fürst, der dazumahl ein grosser Kayserlicher Minister war, von seinem Kayserlichen Regiment Anno 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden, 200. Mann in die damahln mit Deroselben noch gemeinschafftlich-gewesenen Rhein-Grafschafft Kyrburg detachirt, und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfältig turbirt, bis endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräflichen Hause, durch Vermittelung des Ober-Rheinischen Crayses, getroffenen Religions-Vergleich, (aber NB. nur allein) nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschafftlichen Kyrburgischen Orth Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam art. 4. Pac. Rysvvicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden, die andern beyde Oerther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

(5.) Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche Anno 1705. wieder seine Kirche von selbst, und ohne, daß ihme die geringste Ursach disseits dazu gegeben worden, verlassen, und weil die Catholische Unterthanen um die Ersetzung nicht nachgesuchet, wie es doch an die Hand gegeben gewesen,

sondern sich mit dem Catholischen Gottes-Dienst in der Nähe auf eine viertel Stund (nach ihrer eigenen Geständnüs, so dem Cameral-Proceß beylieget) gerne vergnüget, hat es die Landes-Herrschafft darbey gelassen.

(6.) Endlich schreibet die Chur-Mayntzische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monat Julio 1717. und Martio 1718. und prætendiret, daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz als Ordinarius an bemeldten 3. Oertern Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn, drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Oertern 2. Catholische Geistliche zum Gottes-Dienst.

(7.) Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billig auf den per Extractum beygelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstl. Gnaden, und dem hohen Ertz-Stifft errichtet, bezogen, wobey weiters remonstriret worden, daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit, ja mehrers, (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte deposition coram Notario & Testibus geschehen, es bezeuge) als solcher mit sich bringe, gestattete, auch an Orten und Enden, wo die Clausula art. 4 Pac. Rysvvicensis applicable, auf Begehren derer Unterthanen, gerne Catholische Geistliche zu bestellen, und mithin solcher Clausulæ ein vollkommen Genügen zu leisten erböthig; Mit gemeldten beyden Orten Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandnüs, daß daselbsten vor in- und nach dem Ryßwickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; Nachdeme aber auch in der Clausula Religionis art. 4 Pac. Rysvvic. mehr nicht stipulirt worden, als daß die Catholische Religion in locis à Corona Galliæ restituendis in statu quo tunc fuit, und also nur die blosse Tolleranz, ohne einige Extension oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güter, verbleiben solle, da besagte Cron durante bello keinen Teutschen Ertz- oder Bischoffen, als damahligen hostibus Galliæ, einige Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen gestattet, so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio Ecclesiastica zugewachsen, sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantinm nach wie vor suspendirt, und der in diesem Frieden festgestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräfften, folglich wären Ihre Churfürstl. Gnaden nicht befugt, einige Catholische Pfarren im Rhein-Gräflichen zu bestellen, oder sich einer Geistlichen Jurisdiction anzumassen, mit noch mehrern Umständen, allenfalls wolte man vor Gewalt gebetten und sich zum Rechten erbotten haben, zumahlen da die Herren Rhein-Grafen hierunter, ohne Ihrer Posteritæt und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Præjudiz, in Güte nichts nachgeben könten, wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

(8.) Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht, es würde Ihre Churfürstl. Gnaden, Dero berühmten Aequanimität nach, dieser in handgreifflicher Billigkeit bestehender Remonstration Platz gegeben haben, so scheinet doch, daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen, massen sofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg, so vormahls Evangelisch gewesen, mit einigen andern Geist- und Weltlichen, Bedienten, etlichen Pastorn, samt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten, mit klingendem Spiel und aufgesteckten Bajonnetten, in die mehrgedachte 3. Rhein-Gräfliche Oerter einmarchirt, Thor und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen, der Kirchen sich bemächtiget, zu Eichloch den Altar gantz demolirt, ihre Ornamenta hineingesetzet, den Gottes-Dienst und Procession gehalten.

(9.) Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätigen obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vorerwehnten Ursachen wieder verschliessen, aber zu Wörrstadt offen gelassen; worauf ermeldter von Hachenberg abermahls mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft in offt ermeldte 3. Orthe (da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte, noch gegeben gewesen) aus purer Eiffersucht eingerückt, seine vorige Methoden gebrauchet, und 9. Mann von den 3. Orten gefänglich mit sich hinweg geschleppet, welche lange

Zeit

Zeit in der Erndte, da der Landmann die mehreste Arbeit hat, in harter Gefängniß gehalten worden, und zwar so, daß man denen armen Leuten nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerstatt zukommen lassen, und seynd auch alle bewegliche Vorstellungen deren Herren Rhein-Grafen, die sie bey Ihro Churfürstl. Gnaden aus besondern und mit gehörigem Respect durch Schreiben und sonst gethan, umsonst gewesen.

(10.) Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel, so die Evangelischen nach dem Ryßwickischen Frieden Anno 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht, bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen, Geistlichen und Ober-Schultheißen daselbst 350. Ohmen in Mayntzischer Gemarckung 1718. gewachsener Weine hinweg genommen, und um geringen Preiß verkauffet, desgleichen bey hundert Morgen Güter, so auch in Mayntzischer Jurisdiction gelegen, und theils zur Wörrstädter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital, die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig, denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet.

(11.) Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kayserl. Cammer-Gericht geklaget, so aber abgeschlagen, doch endlich auf weiteres Suppliciren, aller Chur-Mayntzischen Vorstellung ohngeachtet, ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo; relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S. C. erkandt und den 1. April 1719. zu Mayntz insinuirt worden.

(12.) Chur-Mayntzischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angesucht rc. aber auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt dahin erlanget, „daß selbiges bis zu Austrag der „Haupt-Sache allerseits Partheyen und respective deren Unterthanen, wegen „des exercitii aut coexercitii Religionis & juris Diœcesani bey der Possession, wie „dieselbe in der zu Franckfurth am 20. Octobr. 1700. von des Ober-Rheinischen „Creyßes ausschreibenden Herren Fürsten geleisteten Garantie und darinnen „angezogenen Daunischen Receß gewesen, ad interim bestens manuteniren, und „allenfalls in den Stand, so viel er von ein- oder andern Theil etwa interturbiret „seyn möchte, wiederum setzen solle rc.„ ist aber aus Ursachen, die sich noch wohl errathen lassen, wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöset worden.

(13.) Ob nun zwar die neun gedachten gefänglich abgeholte Rhein-Gräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Monatlichen Gefangenschafft endlich erlassen worden, so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene scharffe Caution geschehen; Im übrigen aber dem Rhein-Gräflichen ausgewirckten und zu Mayntz insinuirten Kayserl. Mandato so wenig nachgelebet worden, daß kurtz darauf, als den 18. vorerwehnten April, von Mayntz in die mehrgemeldte 3. Oerter 3. Catholische Schul-Diener eigenthätig, neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket, und als selbige deshalben nicht gedultet werden können noch wollen, weil besonders auch dieses Beginnen so gar deme von Chur-Mayntz selbsten extrahirten Mandato zuwider lieffe; so fande sich dennoch

(14.) Mehrgemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß, einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orthen ein, liesse das Thor zu Wörrstadt erbrechen, setzte die 3. Catholische Schul-Diener mit Gewalt ein, liesse sich weiterer harten und bedencklichen Bedrohungen vernehmen, und führte endlich den Rhein-Gräflichen Ober-Schultheißen Glicken von Wörrstadt, und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim, da ihme der Eichlocher entsprungen, gefangen hinweg nacher Mayntz, woselbsten sie nun in die 16te Woche mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

(15.) Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wollte, (1.) wie erschrecklich bey diesen drey gewaltthätigen Invasionen gehauset worden; (2.) wie man die Landes-Herrschafft und Bedienten gar grob und verwegen injurirt; (3.) die Evangelische Geistliche, besonders den Eichlocher, mit Schelten, Schlagen, Zerren, Captivität, Verfluchung sein und seines Auditorii und dergleichen tractirt; (4.) ein- und anders, besonders die Gesang-Tafel, in denen Kirchen

zerbrochen und zerschlagen; (5.) bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet, sondern auch Victualien, Wein und Geld beym Abmarsch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen, ja (6.) selbige geschlagen, gestossen, und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonnetten gantz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet, und es in Summa so arg gemacht, daß die arme Leute in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen, noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten; Ingleichen (7.) wie schimpflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschafft seither begegnet, in öffentlichen Patenten die Evangelische verketzert, und dann (8.) die aus diesem Unwesen entsprungene andere unsägliche Unordnungen, da (9.) die Catholische Unterthanen ihrer Landes-Herrschafft den Gehorsam versagen, ihren Recours in allen Dingen nacher Mayntz nehmen, und von dar geschützet, oder gar (10.) wie sie nach Verdienst gestraffet, mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde, würde man etliche Bücher Papier verschreiben müssen, so doch alles behörig protocolliret und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist, auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

Num. I.

Extract des zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und denen hohen Rhein-Gräflichen Häusern, Grumbach und Daun, den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

rc. Sodann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechst angelegenen Orthen, wie auch in Kranckheiten und Todtes-Nöthen, ihnen ein Catholischer Seelsorger in der Stille zugelassen werden, und endlich/ ob sie wolten, die Emigration, denen Reichs-Constitutionen gemäß/ nicht gesperret, sondern vorbehalten seyn soll rc.

Pro

II.

Pro Memoria,

Wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heiligen Geist in Heidelberg hergegangen.

Als den 29. Augusti 1719. der Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden / und daselbst auf der Cantzley auf dem so genannten Revisions-Zimmer erschienen / ist demselben von des Herrn Ober-Præsidenten / Freyherrn von Hillesheim / und Herrn Regierungs-Rath Becker / quoad substantialia folgende Proposition geschehen: Ihre Churfürstl. Durchl. hätten gleich anfänglich / bey angetrettener Dero Landes-Regierung / Sich gnädigst angelegen seyn lassen / Dero gesamte Unterthanen bestmöglichst zu soulagiren / und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten / dargegen aber auch von besagten Dero Unterthanen / ins besondere von denen Reformirten / einige Erkänntlichkeit erwartet / und das gnädigste Vertrauen gehabt / es würden dieselbige die dasige Heilige Geist-Kirche / dieweil sie eine Hof- und Sepulchral-Kirche seye / Ihnen wieder abtretten. Es würden höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. / wenn dieses gleich Anfangs / da denen Reformirten dieserwegen die erste Proposition geschehen / eingegangen worden wäre / die Verordnung gemachet haben / daß eine Kirche von derselben Grösse / als wie der Navis Ecclesiæ vom Heiligen Geist / an einem andern / etwa nur einige Schritte davon entlegenen Orthe / erbauet / oder die dazu nöthige Materialen / als Holtz / Kalck / Stein / 2c. angeschaffet worden wären. Nachdeme aber der Reformirten Erklärung über den Abstand dieser Kirche bißhero nicht erfolget / so hätten mehr-höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Ihme / Ober-Præsidenten / gesterigen Tages den Befehl ertheilet / mit dem sämtlichen Kirchen-Rath hieraus zu sprechen / und diese Kirche nochmahlen in der Güte von ihnen zu begehren / mit dem fernern Anhang / da solches nicht erfolgen würde / Ihre Churfürstl. Durchl. gesinnet wären / dennoch dieselbe sich zuzueignen / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier / welche anjetzo gegenwärtig / und qua Episcopus Wormatiensis Ordinarius zu Heidelberg wären / sähen es auch sehr gerne / und gedächten nicht von dar abzureisen / biß solches zum Stand gebracht worden wäre / zumahlen diese Kirche vom König Ruperto zu einer Hof-Kirche gestifftet / zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet / und zur Begräbnüß-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht / worzu man nicht anders als durch den Navem Ecclesiæ kommen / auch den jüngst-verblichenen Printzen / welcher annoch unbeerdiget läge / nicht beysetzen können. Uber dem so sey Ihrer Churfürstl. Durchl. Hofstatt groß / und wachse die Zahl der Fremden täglich an / die kleine Schloß-Capelle nur wie eine Hauß-Capelle zu consideriren / und das Chor zum Heiligen Geist nicht groß genug / um eine grosse Gemeinde zu fassen / auch weder bey Trauer-Fällen ein Castrum doloris auf- und die Exequien zu verrichten / noch bey freudigen Begebnüssen das Te DEUM laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob sey denen PP. Carmelitern / welche eine vitam contemplativam führeten / und zu denen Stunden / da der Gottes-Dienst gehalten werden sollte / ihre Horas verrichteten / geschencket worden. Wollte man Reformirter Seits hingegen die Declaration anführen / so sey bekandt / daß bey der Kirchen-Theilung die Catholischen wären vervortheilet worden / und hätten Se. Churfürstl. Durchl. hochseligen Andenckens / welche die Religions-Declaration errichtet / zum Nachtheil seiner Herren Successoren / diese Kirche nicht weggeben können / würden auch / wann Sie Ihre Residenz zu Heidelberg gehalten / und den Augenschein davon genommen hätten / diese Sache selbsten redressiret / und die Kirche wieder eingenommen haben / wie Pfaltz-Graf Johann Casimir, als Er qua Administrator zur Regierung gekommen / ein gleiches gethan / und diese Kirche wieder zu seinem Gottes-Dienst gebraucht hätte. Zum Schluß meldeten Se. Excellenz, daß Sie auch Ihres Orths recommendirt haben wollten / in dieser Sache keine Schwürigkeit zu machen / damit Se. Churfürstl. Durchl. bey dem vorigen Entschluß / entweder eine andere Kirche für die Reformirte bauen / oder das Geld davor anschaffen zu lassen / verbleiben möchten / widrigenfalls würde es doch geschehen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. die Heilige Geist-Kirche sich dennoch attribuirten / und die Reformirte sorgen liessen / wie sie auf dem Tantz-Platz oder Münch-Hof sich eine Kirche anschaffen möchten. Worüber dann begehret worden / daß der Kirchen-Rath alsobald seine Erklärung von sich gäbe / damit noch selbigen Tages Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst referiret werden könnte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man ersuchet / ihnen Zeit zu vergönnen / die Sache überlegen und seine Erklärung darüber einschicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Præsidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellenz, einen Cantzellisten zum Kirchen-Rath geschicket / und demselben wissen lassen / wie daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigste Relation erstattet von dem Vortrag / welchen er Nahmens höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht / wegen Abtretung der Heiligen Geist-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan / und daß Dieselbe darauf weiters gnädigst befohlen / besagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / seine Erklärung darüber zu beschleunigen. Dabey dieser Cantzellist ferner gemeldet / wie Se. Excellenz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch desselben Tags und den vorigen sich dieser Kirche bedienet; Wie nun solches mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention nicht übereinkäme / als würden sie wohl thun / davon abzustehen / und den Kirchen-Schlüssel Sr. Excel-

lenz einzulieffern. Als man nun gefraget / ob Se. Excellenz von Ihrer Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigsten Special-Befehl hätten? Hat der Cantzellist mit Nein geantwortet / sondern Se. Excellenz wollten solches angerathen haben. Worauf man ihm zu verstehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abschrifft sey / und noch selbigen Vormittag Sr. Excellenz überliefert werden sollte: Was aber den letzten Vortrag wegen Überlifferung der Schlüssel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation tretten. Die Erklärung ist diese: Ihrer Churfürstl. Durchl. wäre zuförderst vor Dero bißherigen gnädigsten Landes-Väterlichen Schutz unterthänigst zu dancken / und um dessen Continuirung für Dero getreueste Reformirte Unterthanen zugleich demüthigst anzuflehen. Und dieweil zu diesem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und öffentlichen Gottes-Dienstes und der darzu erforderlichen Kirche gehöre; so habe man das unterthänigste Vertrauen / Ihre Churfürstl. Durchl. würden die eintzige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Residenz-Stadt zu ihrem Gottes-Dienst hätten / denenselben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig lassen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigst verordnet / die Conservation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und selbige zu custodiren / auch so viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencken / wenn sie in die Ubergebung dieser Kirche / auf die geschehene Proposition, keineswegs einwilligen könnten / als welches ohne dem in ihrer Disposition und Macht oder Vermögen nicht stehe / bevorab da dieselbige unter hoher Puissancen Pacificirung von denen Kirchen in der Stadt / welche sie zuvor besessen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Præsidenten Excellenz in deren Vorstellung ein- und andere Specialia mit eingeführet; also hätte man auch dagegen diese unterthänigste Gegen-Remonstration thun wollen.

(1.) Daß die Kirche zum Heil. Geist keine Hof-Kirche jemahlen gewesen / sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche consideriret worden / dahero sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separiret worden / wie dann auch in dieser Kirche niemahlen ein Hof- sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen. So ist auch

(2.) Der Navis der Kirche zum Heiligen Geist eigentlich keine Sepulchral-Kirche / sondern das Chor zur Beerdigung der Churfürstl. Leichen abgesondert und geschlossen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche / sondern in dem Chor gewesen.

(3.) Wann die Reformirte um deßwillen daß der König Rupertus diese Kirche gestifftet / und zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet / davon sollten depossidiret werden / würden dieselbe nicht allein in der Pfaltz / sondern im gantzen Römischen Reich von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ klare Ziel und Maaß geben / welches auch Ihre Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm, höchstseligen Andenckens wohl erwogen / wann Dieselbe bey Antrettung Dero Regierung die Garnisons-Kirche zu Heidelberg nur ad interim begehret / biß zu Erbauung einer eigenen Parochial-Kirche / und darbey sonderbar / unterm 13. Octobr. 1685. motu proprio, sich gegen den Kirchen-Rath vernehmen lassen: " **Sie wären ein Teutscher Fürst / hielten was Sie versprochen / wären „ gantz und gar nicht gemeynet / denen Reformirten ihre Kirchen und Zugehören zu nehmen / noch an denselben oder ihren Einkünfften Eingriff zu „ thun / und sollten auch** seine **Erben und Nachkommen solches also halten** ꝛc.
Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche sonderbar destiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und für die Catholische / wann sie nicht alle in das Chor der Heil. Geist-Kirche kommen können / weitläufftig genug ist; zu geschweigen / daß der Catholische Gottes-Dienst noch über dieses in 6 biß 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / an statt daß denen Reformirten / ausser der Kirche zum Heil. Geist / die St. Peters-Kirche in der Vorstadt viel zu enge ist / und kaum die Helffte der Reformirten fassen kan.

(4.) Daß in der Declaration die Catholischen / es sey durchgehends / oder insonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenschein das Gegentheil lehren / indem denen Catholischen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heiligen Geist das Chor / und über das die ansehnliche Franciscaner-Kirche und Kloster / auch draussen die Garnisons- oder so genannte Hospital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholischen dritthalb Kirchen / und also weit mehr als $\frac{2}{7}$ bekommen / dargegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Lande aber noch ein ansehnliches / nach Proportion der vergeblichen $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ Theile / zu prætendiren hätten.

(5.) Ihre Churfürstl. Durchleucht höchstseligsten Andenckens hätten selbst dem Catholischen Gottes-Dienst in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieser Kirche nichts geahndet / sondern vielmehr contestiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wollten / wie dann auch

(6.) Jetzt regierende Churfürstl. Durchl. selbsten denen damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwetzingen die gnädigste Versicherung gethan / daß er denen Reformirten in der Chur-Pfaltz ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen / sondern auch da Deroselben es an Hand gegeben würde / noch ein mehrers darzu thun wollten / und haben Ihre Churfürstl. Durchl. hierbey so wohl als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstseligen Andenckens die Disproportion der Zeiten / da Pfaltz-Graf Johannes Casimirus

gelebet /

gelebet / und jedem Fürsten das Jus reformandi illimitatum frey gestanden / und der post pacem Westphalicam, da einem jeden der 3. Religionen im Römis. Reich der status respective anni 1618. & 1624. reserviret worden / secundum Art. V. & VII. Instrum. Pac. höchst reifflich überleget.

(7) Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. von Trier hat der reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt-bekandten Æquammität und Justiz-liebenden Gemüth das unterthänigste Vertrauen / daß Dieselbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet seyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Instrum. Pac. West. und Religions-Declaration zukommende Kirche zum Heil. Geist gnädigst lassen werden.

(8.) Wäre man des Davorhaltens / daß nach Arth und Weise / wie in der Religions-Declaration pag. 12. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Kosten erweitert / als vor eine so grosse und ansehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg ist / eine gantz neue Kirch aufgebauet werden könte / und lebte dannenherd der Kirchen-Rath des unterthänigsten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjetzo besitzen / ihnen ferner bleibend werde / als sonst zu besorgen stünde / daß hierauß gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beschwehrde und Folgereyen sich hervor thun / und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Bewilligung / welche man lieber unterthänigst vermieden sehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Erklärung nicht allein des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz eodem die schrifftlich eingehändiget / sondern auch Sr. Churfürstl. Durchl. selbst mit einem bewöglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigst geruhen möchten / nach Dero angestammten hohen Clemenz und preißwürdigsten Exempel Dero Herrn Vaters und Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Durchl. höchstseeligen Andenckens gnädigste Reflexion darauf zu machen / und nicht zu gestatten / daß diese eintzige halbe Kirche / welche in der Stadt der sehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äussersten Affliction entnommen / sondern gelassen werden möge / welches zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm / zu Dero getreuesten Reformirten Unterthanen höchsten Consolation, und Anmahnung zu stet- und eyfrigem Gebeth für Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person und gantzes Durchl. Chur-Hauß gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Beth-Stunde gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / ist die Catholische populace en foule in die Kirche gedrungen / so / daß auch einige Leute / welche zur Kirche gegangen gewe en / um dem GOttesdienst beyzuwohnen / eilends wieder hinweg- und nach Hauß zurück gekehret / wiewohln sie weiter nichts unternommen / sondern nach einigem Gespött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Haus gegangen / und man Reformirter Seits die Beth-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerstags / den 31. Augusti, ist wiederum dergleichen Aufflauff von denen Catholischen in der Kirche geschehen / dabey abermahln ein- und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürtze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf ist es nicht besser abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erfordern mehr wohlgedachten Herrn Ober-Præsidentens Excellenz, abermahln auf der Regierung erscheinen müssen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben / von Sr. Excellenz vorgelesen / und jeder Meynung singulatim von Punct zu Punct darüber begehret und vernommen worden / so unter andern eigentlich enthalten / daß sie die Kirchen-Schlüssel nechst-künfftigen Montag den 4. Sept. des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuraumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebst einiger Vorstellung / um weitere Dilation gebetten / welche aber nicht länger zu erhalten gewesen / biß auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmahliges Erscheinen in der Regierung ein neu Rescript vom 3. Sept. vorgelesen worden / in welchem Se. Churfürstl. Durchl. sich offeriten / unter Dero Hand und Siegel die Versicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüssel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten / und zu vermögen / daß er sie heraus geben müste. Wegen dieses letztern Puncts hat der Kirchen-Rath schon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / sie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch versichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut seyn wolte / so er auch gerne von dem Presbyterio, welches deswegen selbigen Morgen beysammen war / versichert seyn mögen.

Die Ursachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht stünde / den Navem der Heil. Geist Kirche wegzugeben / sind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten also:

(1.) Weilen sie nicht gesetzet sind / Kirchen zu veralieniren / oder zu permutiren / sondern nur zu conserviren.

(2.) Weilen mit solcher Begebung sie sich sowohl bey der Heydelbergischen / als allen Chur-Pfältzischen Kirchen nicht allein inutil machen / sondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künfftigen Posterität nichts als Haß und Fluch auf sich laden würden.

(3.) Weilen diese Kirche denen Reformirten nicht allein / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / zukommt / sondern auch vermög eines specialen Recessus mit Ihro Königl. Majestät in Preussen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewiesen worden / also daß sie ohne Communication mit höchst-gedacht Ihro Königl. Majestät in dieser Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

(4.) Weiln sonsten der durch die Reichs-Constitutiones und special-Pacta stabilirte Reformirte GOttes-Dienst zu Heidelberg in einen Statum arbitrarium verfallen / und zweiffelhafft gemachet ; und dann

(5.) Mit der Zeit auf die zu dieser Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Ansprach formiret werden dörffte / auch

(6.) Das Exempel von dieser Kirche nicht allein auf übrige Orth in der Chur-Pfaltz / sondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könte / und dadurch

(7.) Der Kirchen Rath sich bey allen Evangelischen Kirchen sehr exos machen würde.

Da nun die Commission, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl gesehen / daß von dem Kirchen-Rath nichts zu erhalten / ist zum zweytenmahl nach dem Glöckner geschicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermanni die Schlüssel zu bringen / und auf der Straß durch den Cantzley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen-Rath bey der Commission sey / sich einbildend / daß es dessen Wille sey / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüssel gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum protestiret / daß diese Extradition ohne deren Willen geschehen / und also der Possession nicht præjudiciren könte : Catholici aber haben gedacht / wann sie sie nur haben ꝛc. Bey der Ruckkehr von der Commission sind die Herren Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlüssel vorhanden wären / haben dahero sogleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüssel verändern / und der Commission declariren lassen : Der Glöckner habe seine eigene Schlüssel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüssel der Gemeinde zur Kirche / und würde man sich dahero in der Possession halten / und Abends den GOttes-Dienst verrichten / wovon der Herr Ober-Præsident abgerathen hat. Indessen haben die Catholische durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneck an der Kirch einen Schlüssel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen lassen / da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelassen / und die Kirch-Thüren aufgemachet. Wornach sogleich der Herr Præsident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs-Rath Becker, der Weyh-Bischoff / der Dechant / und Commendant, Herr Obrist Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren gestellet / und viele Tyroler-Maurer mit grossen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Præsident hat im Nahmen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan / und das erste Steinchen / so abgefallen / aufheben lassen / und in Sack gestecket / worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermanni hat mit vielen Bürgern selbigen Tags vor dem Churfürsten / da Er nach Schwetzingen reisen wollen / einen Fußfall gethan / und gebetten / als Se. Churfürstl. Durchl. ihm ausm Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueste Unterthanen hören / daß Sie GOtt auch hörete / man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürstl. Durchl. geantwortet : man nehme sie ihnen nicht mit Gewalt hinweg / sondern sie wolten ihnen eine andere bauen ꝛc.

Diese Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottes-Dienst unter freyen Himmel verrichten auf dem sogenannten Münch-Hof / allwo sie eine alte Cantzel an die Wand gemacht / und auch dieses will ihnen noch verbotten werden. Das Lamentiren / Seuffzen und Wehklagen dieser guten Leuthe ist um so grösser / als das Frolocken unter denen Catholischen / und deren Schänden und Lästern sehr empfindlich anzuhören / und schon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauffet werden sollen.

Den 5. Sept. hat gedachter Kirch zum H. Geist das neu-erbaute Universitäts-Hauß auf dem Graben folgen müssen / indeme man selbiges mit etlich und zwantzig Grenadiers besetzet / und denen Studiosis, so hingehen wollen / bedeutet / daß sie nicht mehr dazu befugt wären. Ingleichen hat man selbigen Morgen einen verstorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben / wodurch Catholici auch den Anfang gemacht / sich in die Possession dieses Kirchhofs zu setzen ꝛc.

Man entziehet über diß nun auch denen Geistlichen im Ober-Amt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und selbst von gemeinschafftlicher Declarations-Executions-Commission assignirte Pfarr-Güter und Gefälle / und befiehlet denenselben sub executione, die fructus perceptos von vielen Jahren cum refusione expensarum zu restituiren / anbey die Pfrünn-Altar- und Früh-Meß-Gefälle von denen Allmosen zu separiren / und denen Catholischen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arrest beschlagen worden.

Ferner giebet man auch denen Schulmeistern hin und wieder auf gegen den klaren Buchstaben der Declaration, das Ave Maria und die Festtäge anzuläuten / und entziehet denenjenigen / welche sich Gewissens halber dessen beschweren / die Helffte ihrer Glocken-Besoldung / obligiret auch die Evangelisch-Lutherische / wo sie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche verrichten zu lassen / und wirfft sie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Amt Creutzenach geschehen.

NumIII.

Num. III.

Pro Memoria.

Die Religions-Beschwehrden zu Münchweiler betreffend.

Die Evangelische Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Herzogthums Zweybrücken besitzet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privativè inngehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Namens Cramer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant geworden / welche die Franzosen sofort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryssvvic in Articulo IX. Sr. Königlichen Majestät in Schweden das Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus, und zwar **nach Anleitung des Westphälischen Friedens** / abgetretten worden / worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken in dem Amt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Augusti 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königlich-Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzet / wie Anlage sub B. zeiget / auch dem Herrn von der Leyen / so / verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorium, so sub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwanzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu, quo fuit, geblieben / wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bißher richtig erhalten / welches gewiß nicht geschehen wäre / wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich in letztern Kriege die Franzosen / und insonderheit der Herr Obrist von Kleinholtz / wie bey andern Kirchen / gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben.

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen / in Anlage sub D. verordnet / daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen / und den Catholischen eingeraumet werden solte / welches dessen Amtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben / indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. IV. Pacis Ryssvvicensis gar nicht zu bescheinigen ist / denn dieser verordnet / daß diejenige Orther / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden / plenariè in eum statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen / alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit. A.

Extract-Recessus in Anno 1614. den 4. Augusti in Zweybrücken aufgericht zwischen dem Durchleuchtigsten Pfaltz-Grafen / Herrn Johann Pfaltz-Grafen bey Rhein / Vormund und der Churfürstlichen Pfältz Administratoren / und so dann dem Edlen und Vesten Johann Friderich und Damian von der Leyen Gebrüdern / respectivè Churfürstlichen Trierischen Räthen.

Art. 4.

Damit auch hinführo / bey Bestellung der Pfarr Münchweiler / kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors erste hiemit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer / oder sonsten ledig und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu bestellen / daß alsdann und in solchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Person / welche zu Versehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen / hieher nach Zweybrücken zum Examini, und die Prob-Predigt zu thun / schicken / dem alsdenn / da er vor genugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr-besagte Pfarr Münchweiler berührtes Kloster Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret / und er damit investiret / auch darauf durch ermeldes Kloster Schaffnern / so zu jeder Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befehlhabern neben und mit dem Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt / und durch sie die Leyische Befehlhabere den Pfarr-Verwandten auferleget werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Amt anlanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen / etc.

Lit. B.

Demnach der Königlich-Französische Hof sich de novo dahin erkläret / auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor billig erachtet worden / daß die zu den Pfarreyen und Kirchen gehörige Competentien und Gefälle / sie bestehen gleich in Häussern / Güthern / oder andern Revenuen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / mit der Clausula Articuli 4. Pacis Rysvvicensis nichts zu schaffen haben / sondern nach Innhalt des 46. Articuls ermelden Frieden-Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch undisputirlich verwendet werden sollen / solchemnach nöthig seyn will / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / M. Michael Rapp, dermaleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hausses und Competenz eingesetzet werde; Also hat der Rath und Amts-Verweser Schwebel den Curé zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmahlen zu bedeuten / innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Hauß / samt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien / daselbsten zu raumen und zu quittiren / in dessen Entstehung er Amts-Verweser ermelden Curé herausführen / und seine Sachen heraustragen zu lassen / den Pfarrer darauf in das Haus und Güther einzusetzen / und dabey zu handhaben / auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenstern. Pastor Sturz.

Lit. C.

Demnach der jetztmahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen der Herr von der Leyen / als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen / und ihn in völligen Genuß deßen / so seine Antecessores gehabt / zu setzen / deswegen difficultire / weilen er von Pfaltz-Zweybrücken allein / und ohne seine Herren von der Leyen / vorhergehende Nomination zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden / es seye dann / daß er einen Versicherungs Schein de non præjudicando von hier auswürcke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen / als weilen ermelder Herr von der Leyen auf die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen / solches also nicht zu seinem Præjudiz, sondern damit die Unterthanen wieder mit einem Seelsorger versehen werden möchten / abgezwecket gewesen; also hat man ihme Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung / und daß man ihme an seinen bey gedachter Pfarr competirend- und durch verschiedene Vergleiche confirmiret und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeynt gewesen / gegenwärtigen Schein extradiren / dadurch aber auch denen disseitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben / sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April. 1705.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

Es ist bekand / was massen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger in Glan-Münchweiler / seine Religion deseriret / und die Christlich-Catholische angenommen / weniger nicht / daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannen Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orths benennet / sofort investiren / und in die Possession sowohl des Pfarr-Hausses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen / wie solches der vom Französischen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrern ausweiset. Wann nun derselbe bis ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr / samt zugehörigen Emolumenten verblieben / in ermeldem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer / aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet / aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi armata depossidiret / und der sogenannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider / in die Possession und Genuß gesetzet / auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellungen ohnerachtet vom Amt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermassen nun ernannter Ryßwickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenariè confirmiret / insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. paciscirt worden / daß dasjenige / so vor oder währenden letztern Krieg invertiret oder innovirt worden / in statum quo fuit gesetzet und assurirt werden solle / hinfolglich der dem Frieden-Schluß è Diametro zuwider entsetzter Pfarrer auch seine gethane Remonstration und Bitte / und in Conformität obigen Art. 3. billiger massen restituiret werden muß; Als wird / mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / als Ordinarii, meinem Amtmann zu Blißcosel / Anthon Mentzer / hiermit ausdrücklich anbefohlen / den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler wiederum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hausses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren / zu dem End er

dasi-

dasigem / der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger / M. Michaeli Rapp, alles Ernstes anzudeuten / das Pfarr-Haus cum Appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen / und sich des bißhero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen / weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren / in Entstehung dessen / hätte er Amtmann denselben auf gleiche Weise / wie er widerrechtlich eingetrungen und eingesetzet worden / des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum annexis Frieden-Schluß-mäßig zu depossidiren / und wie solches bewerckstelliget worden / Pflicht-mäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben

C. C. Graf von der Leyen, mit Paraphe
H. Deutsch.

Lit. E.

Krafft obangezogenen gnädigsten Befehls / wird hiemit M. Michaeli Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler / alles Ernstes angedeutet / sich demselben in Termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren / und dem Catholischen Pastoren / Herrn Johannes Museler / das Pfarr-Haus einzuräumen / und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen / und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren / widrigenfalls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden soll / so ihme hiemit durch den Schultheiß allda / samt beygezogenen Zeugen / was rechtlich anzuzeigen / wie auch ermeldter Schultheiß / daß niemand ihme M. Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage / bey Vermeydung zweymahl zu zahlen / vorzuhalten hat; So geschehen Blißcosel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben

A. Mentzer, mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer / M. Michael Rapp eingeliefert worden. Münchweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang, Schultheiß.
J. M. Rapp, Gerichtsmann.

Num. IV.

Copia Speciei Facti,

Was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden, oder des höchst-betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchst-betrangten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim / von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Bedienten / unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen / gantz plötzlich widerfahren / als

Nachdem Est Sambstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verschlossener Befehl vom Ober-Amt Kirrweiler an den zeitlichen Schultheissen des Orths ergangen / sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am Sontag um 6. Uhr beym Ober-Amt einzufinden / und Befehl zu erwarten / deme dann auch nachgelebet worden / unwissend / was es bedeutete? Da ihnen dann vom Herrn Vice-Cantzlern Streit sogleich der schöne Befehl angekündet worden / sie hätten Ordre von Ihro Churfürstl. Gnaden / die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen / deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig widersetzet / und solches abgeschlagen.

(2.) Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens / hat sich eben an obbemeldtem lieben Sontag eine gewaltige Menge benachbarter Catholischer Leuthe / von allen Orthen her / da man schon zum zweytenmahl zu dem Evangelischen Gottes-Dienst läuten lassen / mit grosser Furie und Geschrey eingefunden / so gar / daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht / welche sogleich theils auf dem Kirchhof / theils vor die Kirchen mit gräulichen Lästern und verketzern der armen Leuthen / sich als ein kleines Heer gelagert.

(3.) Auf welche angekommene grosse Menge Catholischer Leute / sich in einer kleinen halben Stunde darauf / die Bischöffliche Speyerische Herren Bedienten / Herr Dom-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer / Herr Vice-Cantzler / Herr Cammer-Rath Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck / und das gantze Ober-Amt Kirrweiler / nebst noch 5. Catholischen Geistlichen Dechant von Hambach / von Venningen / Geinßheim rc. und mehrere mit 3. Kutschen eingefunden / den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr

dastehenden Pfarrer / samt der armen Gemein mit grösseſtem Eyfer fordern laſſen / und gantz ernſtlich beditten / daß ſie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären / in der Kirchen Catholiſche Poſſeſſion zu nehmen / da ihnen dann ſogleich alle Remonſtrationes geſchehen / wie nehmlich der zeitliche und noch lebende Biſchoff Hochfürſtliche Gnaden / da der Orth bey Abſterben des Herrn von Weingarths als Lehen an das Bißthum Speyer gekommen / bey geſchehener Huldigung der Evangeliſchen Gemein und Kirchen / mit Mund und Hand verſprochen / unter freyem Himmel / ſie die Gemein und Kirche bey ihrer ſo lang ruhig genoſſenem Recht und Gerechtigkeit / wie ſie unter ihrem Herrn gehalten worden / zu ſchützen. Wie ſie auch in den vorigen ſchweren Frantzöſiſchen Zeiten in dem Evangeliſchen Gottes-Dienſt und Kirchen-Genuß in allewege ungehindert geblieben / auch mit ſchwehren geführten Kayſerlichen Cammer-Proceſs der verſtorbene Edelmann / Herr von Weingarthen / wann er ja ſein Catholiſchen Gottes-Dienſt haben und halten wolte / condemnirt worden / ſich aus eignen Mitteln eine Capelle auf ſeinem Hof zu bauen / und ſich einen frembden benachbarten Geiſtlichen zu gewiſſen Zeiten hohlen zu laſſen / der ihm eine Meß in ſolcher Capellen leſen / und alſo die Evangeliſche Kirch in allewege ungekränckt zu laſſen / welche Capelle auch noch ſtehet / und von denen wenigen da wohnenden Catholiſchen bißhero genoſſen worden.

(4.) Iſt auch vom zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle dieſe Gewaltthätige Unternehmung in optima forma proteſtiret worden / und dabey gebeten / man möchte dieſe arme ſchon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangeliſchen Händen geſtandene Kirch ferner unturbiret laſſen.

(5.) Allein Gewalt gieng vor Recht / weil man an Seiten der Evangeliſchen den Schlüſſel der Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben / noch die Kirch öffnen laſſen / ſo haben ſie gewaltthätiger Weiſe einige zu den Kirchen Fenſtern hinein ſteigen / die Kirchen-Thür durch einen bey ſich habenden Schloſſer mit aller Gewalt auffſprengen laſſen / und ſind alſo mit geſamter Hand eingetrungen / beede Glocken wiederrechtlich anziehen / und durch den Geiſtlichen von Venningen eine kurtze Oration halten / und alſo die Evangeliſche Kirch nach ihrer Arth einweyhen laſſen.

(6.) Da nun in der Kirch alles mit gröſtem Frohlocken zu Ende gebracht worden / haben ſie ſich wieder in das Evangeliſche Pfarr-Hauß verfüget / und ratione des Kirchen-Vertrags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten / dagegen aber von Seiten der Evangeliſch-Lutheriſchen wieder in allweg proteſtiret worden; den zeitlichen ad 26. Jahr ſchon daſtehenden Evangeliſchen Prediger haben ſie ohne Scheu einen alten Hund und Ketzer titulirt / der da ſtehe / als wann er crepiren wolte / und was dergleichen häuffige Schänd- und Läſter-Worte mehr waren. Und ſind ſolchergeſtalt die Evangeliſche nun aus ihrer ſo lange ruhig genoſſenen Poſſeſſion mit Gewalt verſtoſſen worden.

Num. V.

SPECIES FACTI,

Oder:

Kurtzer und gründlicher Bericht / von dem hart-bedruckten Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen-Zuſtand, des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Samt Beylagen *ſub Lit. A. &c.* **biß** *Lit. W. W.*

Es haben die Evangeliſch-Lutheriſche Einwohner zu Badenheim / welches der Herr Baron Fauſt von Stromberg / ein Catholiſcher Cavallier von dem Hertzogthum Zweybrücken / zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle / und reditus à tempore reformationis und conſequenter durch Befeſtigung verſchiedener / inſonderheit aber des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes privativè beſeſſen / auſſer daß in vorgeweſenen Frantzöſiſchen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geſchehen / indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrſchafft der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde / da ihr voriger Prediger anderswohin beruffen worden / kein Prediger mehr / ſo ſehr ſie auch darum flehentlich gebetten / wollen geben / ſondern vielmehr / vermög des ſub Lit. A. Copialiter beygeſchloſſenen Befehls / anbefohlen worden / einen gewiſſen / und in der gantzen Provinz bekandten Catholiſchen Geiſtlichen / Nahmens Herrmann Groſch / für ihren Pfarrer zu erkennen / und alle Actus parochiales bey ihme verrichten zu laſſen / wie ſie dann auch einige Jahre des Evangeliſch-Lutheriſchen Religions-Exercitii gäntzlich ermanglen müſſen. Zugleich wurde dem Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer und Schulmeiſter die von Alters her genoſſene Beſoldung entzogen / und dem Catholiſchen zugewendet / wie die Beylagen ſub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun ſchon die damahlige Hochfürſtl. Zweybrückiſche Adminiſtrations-Regierung aus Lehenherrlicher Macht einen Prediger / Nahmens Horſtmann / ſo dato zu Dielkirchen / einige Stunden von hier / ſtehet / ad interim der Gemeinde gegeben; ſo wurde doch

doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verboten / solchen für ihren Prediger zu erkennen ; weilen aber der Lehen-Hof durch reiterirte Befehle die Gemeinde aller Assistenz versicherte / und folglich selbige sich des Diensts gedachten Predigers fort gebrauchte / ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen / indem sie nacher Mayntz unter einem andern Prætext citiret / und daselbst in ein Maleficanten-Gefängnüß geworffen / und daraus nicht eher erlassen worden / biß ein jeder 50. Rthlr. samt allen Unkosten abgetragen / auch auf vorgemeldten Prediger renunciret / wie er dann aus dem Orth fortgeschaffet wurde / so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem vom Herrn Grafen Oxenstirns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O bezeichneten Schreiben / worauf dann das Evangelische Kirchen-Wesen fast völlig zu trümmern gegangen / inmassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelischen Kirche fortgeführet / die Evangelische Schul gäntzlich cassiret / und die Evangelische Unterthanen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden / wie solches der noch jetzt-lebende alte Schultheiß / Gerhard Görtz / der gantzen Gemeinde / Nahmens gnädiger Herrschafft / injungiren müssen ; ja nicht einmahl erlaubet gewesen / dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken / oder Privat-Præceptores zu halten ; das Evangelische Pfarr-Hauß wurde gleichfalls samt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeraumet / und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottes-Dienstes nachmahls admittirte / so durffte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geschweigen anderer grossen Drangsal / so sie erlitten / und dieses alles so wohl gegen die Käyserl. Avocatorien / als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs / welches er durch den Intendanten zu Homburg / Mr. de la Gouplier, in Teutsch- und Frantzösischer Sprach affigiren lassen / darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten :

„ **Daß den Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet sey / doch „ dergestalt / daß sie die Religions-Leuthe in ihrem Exercitio nicht turbiren / „ vielmehr mit denselbigen sich wegen des Gottes-Dienstes zu vergleichen / auch „ nichts von ihrem Einkommen zu prætendiren.** „ welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit. P.

Endlich erfolgte der Ryßwickische Friedens-Schluß / da man die zuversichtliche Hoffnung schöpffte / es werde alles in vorigen Stand gesetzet werden / zumahl da der neunzehende Artickel das Hertzogthum Zweybrücken in seine vorige so Geist- als Weltliche Jura illimitate hergestellet / mithin die Clausul des vierten Artickels demselben nichts præjudiciren mag / auch Ihro jüngst-verstorbene höchstselige Königl. Majestät in Schweden dieselbe niemahl agnosciret / davon die unten vorkommende Beylagen des mehrern zeigen / über das der 46. Artickel alle geist- und weltliche Reditus denen adjudiciret / so solche vor dem Krieg / wie bey dieser Gemeinde kundbar ist / besessen : Allein solches hat sehr weit fehl geschlagen / indem die Bedruckung von Tag zu Tage gewachsen / biß endlich dick besagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe und zwar Anno 1705. angeruffen / da dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hochfürstl. Lehen-Gericht citiret / auch 1706. den 14. May / als biß dahin der Terminus prolongiret worden / selbsten erschienen / und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret / daß sie in der Religions-Affaire sich passive bey allem aufführen wolle / wie beydes die Beylagen sub Lit Q & R beglauben / mithin das Evangelische Pfarr-Hauß / Schul und darzu gehörige Besoldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener sollten eingeraumet werden / so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werck richten wollen / opponirte sich das damahlige gemeinschafftliche Chur-Pfältzisch- und Badische Ober-Amt Creutzenach / ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Orth Badenheim gehabt / liesse auch Anno 1706. würckliche Arresta gegen die Evangelische Unterthanen ergehen / die Pfarr-Besoldung auf dem Felde hinwegführen / und Anno 1707. im Febr. wegen Einsetzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters / (obschon dieses Verfahren nachmahl unter dem Prætext der Contributions-Gelder wollte bemäntelt werden / weil letzt-verstorbene Glorwürdige Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz es improbiret / und an der Contribution abgehen zu lassen gnädigst befohlen / ergiebt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X Y. Z. signiret /) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh öffentlich sub hasta verkauffen / daß also die so lange geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe / diese harte Persecution unmittelbar an Ihre nunmehro höchstseligst-verstorbene und mit Dero Armée damahls in Sachsen stehende Königlich-Schwedische Majestät zu bringen / welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte / daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. angediehen / ferner auch das Königl. Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl / da der Catholische Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Orth und Kirche verlassen / nicht zugeben wollen / daß ohne dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellet würde / davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA. BB. CC. DD. EE., in welcher Situation die Sache biß ad Annum 1714. geblieben / da der Frantzös. Obriste Kleinholtz die Evangelische Kirche forciret / und das Catholische Exercitium wieder introduciret / weilen aber derselbe ohne Ordre seines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen / auch der Herr Bischoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim / Königlichen Schwedischen General-Gouverneuren / sich favorabel erklärete / waren diese Attentaten von keiner Dauer / die Königliche Schwedische Regierung veranstaltete demnach durch einige Mannschafft / daß das neuerliche eingeführte Catholische Exer-

citium wieder auffgehoben wurde / und auch biß voriges Jahr in dem Septembr. cessiren muste / davon zu sehen die Beylagen sub Lit. FF. GG. HH. II., worbey verdient gelesen zu werden / was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsr. Auberon, Königlich-Frantzösischen Intendanten / da er sich Anno 1707. in diese Affaire mischen wollte / sub Lit. KK. geantwortet / da die gnädige Herrschafft das Coexercitium, obschon Königl. Gouvernement die sub Lit. LL. nachgesetzte Ordre an den Pfarrer desfalls ergehen lassen / wieder retablirte / zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben / daß im übrigen Evangelischen Kirchen-Wesen keine Enderung sollte unternommen werden / dahero dann die Evangelische Gemeinde sich stille und friedlich auffgeführet / und keine fernere Suiten besorget / welche aber leider! allzugeschwind erfolget / indem die Chur-Mäyntzische Regierung und Vicariat, obwohl der Orth im geringsten nicht die Chur-Mäyntzische Jurisdiction erkennet / durch den Herrn Regierungs-Rath von Hagenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / und auch Herrschafftlichen Schultheiß 1718 / den 17. Decembr. anbefehlen / und zugleich ein Termin biß auf den 2. Jan. 1719. anberaumen wollen / alles den Catholischen / wie es ehemals in Anno 1707. gewesen / wieder einzuraumen / wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre diesem Vortrag nicht gemäß / sondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, so aber bereits von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen / wie oben gemeldet / eingeführet worden / gerichtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehemahlige Schwedische Regierung so bald (vid. Beylag sub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchleuchtigste Hertzog zu Zweybrücken selbst an Chur-Mäyntz nachdrückliche Gegen-Remonstration gethan / so konnte doch dieses alles die angedrohete Execution nicht abhalten / indem der Herr von Hagenberg / nach seiner Zurückkunfft von Zweybrücken / sich den 26. May lauffenden Jahrs in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauß zu Badenheim eingefunden / und daselbst den sub Lit. OO nachgesetztem Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiret / durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor / die vermeintliche Possession ergriffen / und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß höltzern Creutz / nachdem die Evangelische / wie sehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlanget wurde / sich darzu nicht verstehen wollen / auffrichten lassen / auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP bezeichnete Hochfürstliche Citation eingehändiget / worauf der Evangelische Pfarrer sich auch so bald nach Zweybrücken verfüget / und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. beygehende Ihro Hochfürstl. Durchl. übergebene Memorial beobachtet / hatte auch die sonderbahre Gnade / Deroselben selbsten unterthänigst auffzuwarten / und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können / Ihro Hochfürstl. Durchl. aber erklärten Sich gnädigst / wiewohl mündlich / dahin / daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Mäyntz nicht ferner meliren könnten / verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmahlige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielte mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstl. Decret, darinnen er an den Herrn von Hagenberg verwiesen wurde / um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können / allein dieser konnte die Zurückkunfft nicht erwarten / indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen / wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat / aber man wollte den armen Leuthen recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen lassen /) eingerucket / des Evangelischen Predigers hochschwangere Frau / samt sechs ungezogenen Kindern / depossediret / und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Gaß werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen- oder Güther-Buch in der Gerichts-Kiste / gleichwie die übrige briefliche Documenten des Orths verwahret sind / auf sein Verlangen nicht konnte extradiret werden / indem die Evangelische Unterthanen / Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende / in der Flucht sich befanden / zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrstatt / Eicheloch und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräfflichen vor Augen stunden / so ließ er zwey Schlösser / darzu die flüchtige Evangelische Gerichts-Männer die Schlüssel hatten / auffschlagen / endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichts-Mann eröffnen / und die verlangte Documenta herausnehmen / auch / nachdem man daraus die ohne dem allen Catholischen Einwohnern bekanndte Pfarr-Güter auffgezeichnet hatte / wurden solche ad locum unde restituiret / die bey sich habende Soldatesca muste von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern biß an den dritten Tag überflüssig verpfleget werden / und verursachte demnach bey dritthalb hundert Gulden Unkosten / wie dieses alles das von 4. Gerichts-Männern unterschriebene sub Lit. T T. angeschlossene Zeugnüß ergiebet. Endlich geschahe / da die mehreste Soldaten toll und voll waren / der Abmarsch / nach welchem der Chur-Mayntzische Amt-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähete / sondern auch einen Reformirten Mann / Johann Nicolaus Dietz / des Schultheißen Sohn / ohne eintzige Anlaß oder Ursache / dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derselbige den Barbierer brauchen muß / welcher auch die Wunde für gefährlich erkennet; gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn / vermöge des sub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hagenberg aber hat bey seinem Abzug Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget / und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren / auch gegen die gewaltthätige ergrieffene Possession nichts vorzunehmen / anbefohlen / wie die sub Lit. WW. angeschlossene Beylag des mehrern ausweiset: Mithin bleibet denen armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig / als das neue Schul-Hauß / so nach dem Rißwickischen Friedens-Schluß mit Collecten-

Geldern

Geldern erkauffet / welches kaum hat können erhalten werden / und muß also das Evangelische Religions-Exercitium von selbsten erliegen / indem die durch langwürige Persecution gäntzlich enervirte Gemeinde (so etwan biß an 40. Familien steiget / im Gegentheil der Catholischen kaum 10. sind / auch einige Büchsen-Schütze von dannen Kirche und Schule haben /) ausser Stand sich befindet / den Schulmeister / geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten / wo nicht der barmhertzige Vater im Himmel ein Hochpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird / um sich den betrübten Zustand dieser und übrigen hart-bedruckten disseits Rheinischen protestirenden Kirchen zu Hertzen gehen zu lassen / und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Beylagen.

Lit. A.

Frey-Herrschafftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim / darinnen sie um einen Pfarrer angehalten.

Schultheissen und Gericht und sämtlicher Gemeinde befehlen wir hiermit / nicht allein allen bereits verübten Muthwillen einzustellen / und von fernerer Gewalt sich zu enthalten / sondern wir wollen / daß alles in seinem vorigen Stande / wie es vor einem Jahr gestanden / ruhig gelassen / und also biß zu unserer Ankunfft gelitten / auch bey Leib- und Lebens-Straffe die geringste Aenderung eigenmächtig nicht angenommen / weniger einiger Kirchen-Diener / ohne „ unser Vorwissen / eingelassen / sondern Herr Grosch / biß auf fernere Verordnung / für einen „ Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 16. Febr. 1692.

(L. S.) Philipp Wilhelm Faust von Stromberg und sämtliche Gebrüdere.

Lit. B.

Jndem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Grosch / unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim / uns zu verstehen gegeben / wie daß er daselbsten die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternative versehen thut / und es dannenhero billich ist / daß er / Herr Grosch / in Ansehung der zu Halbscheid tragenden Onerum, auch nach Proportion des Emolumenti geniesse; als ist unser Wille und Befehl / daß gemeldter Herr Grosch auch förderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde / und solche würcklich geniesse. Signatum Würtzburg den den 12. Julii 1692.

(L. S.) Philipp Ludwig von Stromberg.
Frantz Georg Faust von Stromberg.

Lit. C.

Dem Schultheißen zu Badenheim wird hiermit anbefohlen / bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn / damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammlung und Heimführung seiner Pfarr-Competenz-Früchten / wie auch dem Catholischen Schulmeister der geringste Eintrag und Hindernüß nicht beschehe / widrigen falls man sich an ihm erholen und den Abgang von dem Seinigen ersetzen wird / wornach er sich zu richten hat. Mayntz den 18. Julii 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

Haben Wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen / wie Schultheiß samt der Gemeinde den Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen! Nun wissen Wir zwar nicht / was hierunter für Früchte verstanden / oder ihm Pastorn zu seiner Competenz verordnet worden seyn möchten / wollen aber nicht verhoffen / daß solches einiger massen auf diejenige Zehende und andere Früchte / so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer jederzeit zu seiner Besoldung genossen / und billig noch zu geniessen hat / angesehen / sondern vielmehr / daß der Herr / ihm Pfarrer solche ohne Abbruch / gleichwie vorhero / als auch ins künfftig / nach Ausweiß des Instrumenti Pacis, ruhig lassen / und dißfals zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii, 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Herzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

Dem Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / wird hiermit befohlen / die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr-Competenz-Früchten insgesamt ausdreschen / und davon ein Halbschied / biß zu weiterer meiner Verordnung / an sichern Orth aufbehalten / die andere Halbschied aber dem Catholischen Pfarrer / nicht weniger dem Catholischen Schulmeister die Schul-Dienst-Competenz sogleich ohne fernern Anstand reichen und verabfolgen zu lassen; Deme er Schultheiß also nachzukommen / und sich für anderwärts ernstlichem Einsehen zu hüten wissen wird / massen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Mayntz den 15. Augusti, 1695.

Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. F.

Dem Schultheissen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiemit anbefohlen / im Namen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim / so der Augspurgischen Confession zugethan / ohne Anstand zu bedeuten / daran zu seyn / Hermann Horstmann / als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche / noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelassen / sondern aus dem Pfarr-Haus so wohl / als auch dem Orth Badenheim selbsten also gleich / ohne einigen Verzug / fortgeschaffet werde / und solches bey 50. Rthlr. Straff von einem jeden / der hierinnenfals die schuldige Parition nicht leisten / sondern sich ungehorsam bezeigen wird / ohnnachläßig zu erlegen; Damit aber gemeldeten Augspurgischen Confession-Verwanden Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge / so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim / bis auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung / den Pfarrer zu Neuen-Bamberg / Michaelis, dahin zu disponiren / damit derselbe sich gefallen lassen wollen / den Lutherischen Gottes-Dienst / samt aller darzu gehörigen Function zu ermeldem Badenheim / wie hiebevor auch geschehen / hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarrer zu verrichten / gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihme auch hiermit aller darzu erforderender Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13. April. 1695.

Friedrich Joseph Fauſt von Stromberg.

Lit. G.

Man hat äusserlich vernommen / ob solte der jüngere Faust von Stromberg / der unterm 22. passati so klärlich gethanen Remonstration ohngeachtet / an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen / sich nicht entblödet haben / daß nemlich ermelder Schultheiß und Vorsteher den jetzt-mahlig daselbst anwesenden Pfarrer gäntzlich depossediren / und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten / sondern sich deß Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Angesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet / und dahero keineswegs zu consideriren; als wird ihm Schultheiß und Vorstehern in Krafft dieses anbefohlen / weder gemelden ohngegründeten / noch auch andern künfftigen dergleichen / es seye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen / nicht die geringste Parition zu leisten / sondern ihren rechtmäßig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / so viel an ihnen ist / zu secundiren / und wider alle unrechtmäßige Attentata zu manuteniren / sich auch an solche Drau-Wort keineswegs zu kehren / sintemahl man sie auf allen begebenden Fall zu garantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wissen wird. Meissenheim den 5. Maji, 1695.

Charlotta Friderica Pfaltz-Gräfin / Wittib.

Lit. H.

Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / so dann Johannes Kirrwagen / Nicolaus Diel / Henrich Jockel / Simon Bertram / ingleichem dem Müller und Wagner daselbsten wird hiermit anbefohlen / als den 4. dieses ablauffenden Monats Julii st. n. sich insgesamt allhier zu Mayntz bey mir ohnfehlbar einzufinden / und eine richtige Verzeichnüß aller Haus-Gesässen und Inwohner zu Badenheim / mit dem Zusatz / ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren / oder wann andere / und zwar von welchen Orten / auch in was Jahr und Zeit dahin kommen / mit sich anhero bringen / dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Mayntz den 2. Julii st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Fauſt von Stromberg.

Lit.

Lit. I.

Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des vom Fürstenthum Zweybrückischen Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bester massen / was unterm 5ten May jüngsthin von hiesiger Fürstlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmäßig vocirten und præsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermalige Erfahrung gebracht / daß Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden / sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin bey Vermeidung gewisser Geld-Straff / nicht mehr einzufinden; als wird bemeldes Regierungs-Rescript hiermit nochmals wiederholet / und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen / sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren / sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben / und ihn / es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet / in allen billigen Dingen / ihrem Vermögen nach / zu secundiren / wie man sie dann aller Guarantie und Manutenenz in Krafft dieses nochmahls versichert haben will. Meissenheim den 7. Julii, 1695.

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische verordnete Vice-Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

Haben Wir äusserlich doch glaublich vernommen / wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mayntz beruffen / und als deren etliche daselbsten erschienen / in schwere Verhafft und zwar jeden absonderlich setzen lassen / weilen sie den von hieraus ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann bis dahero dafür erkennet / und seine Predigten besuchet / ohne jedoch einen andern dahin gesetzet zu haben. Wie nun hieraus / wann deme also / je mehr und mehr erhellet / daß man anders nichts suche / als das Lutherische Exercitium an gemeldtem Ort gar aus dem Weg zu raumen; als haben Wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnen / und ihn anbey versichern sollen / dafern darinn nicht erforderliche Remedirung erfolget / dörffte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

Allen und jeden deren Inwohner und Unterthanen zu Badenheim / welche / mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederholten Verbots / des angemaßten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen / und in dessen Predigten gegangen / und durch solche höchststraffbare Widersetzung in die angesetzte Straff der 100. Rthlr. gefallen / wird zu deren Erlegung / mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten / hiermit Zeit von 8. Tagen bestimmet / oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn / daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signatum Mayntz den 9. Decembris, 1695.

(L. S.) Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. M.

Der Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen / ohngesäumt daran zu seyn / darmit die von ihro dem Hermann Horstmann und dessen Schwester geliehene Wohn-Behausung von demselben alsbalden / ohne einigen Anstand / geraumet werde / und sie sich dero äussern müssen / deme sie Wittib also / bey Vermeidung willkühriger Straff / gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Fauſt von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor / Wohlgebohrne / besonders Liebe und Getreue.

Denselben ruhet annoch in unentsinckenden Andencken / was Wir bereits Anno 1693 und so folgends zu verschiedenen mahlen / wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehenrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero / dem Herkommen und den Westphälischen Friedens-Tractaten schnurstracks zuwider / un-ter-

ternommenen Neuerungen / an sie in mehreren gelangen / auch wie darauf sie die Herren sich reiterato vernehmen lassen / daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters / sondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem Tractat und der Observanz entgegen stehende Proceduren / ohne ihr Wissen und Approbation, sie auch niemals der Intention gewesen noch seyen / gegen selbiges Werck / zu Præjudiz des Lehns / etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damals bewenden / nachmals aber weilen derer Herren vertröstete Ankunfft nacher Mayntz sich von Zeit zu Zeiten verzögert / inzwischen / damit die Unterthanen nicht trostlos gelassen werden möchten / ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen; es hat aber der ermeldten Vertröstung schnur-stracks entgegen / des Herrn jüngerer Bruder / Herr Gottfried Faust von Stromberg / zweiffels frey wider derselben Wissen und Consenz, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber / sich gleich nach seiner Ankunfft zu Mayntz unterfangen / nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann directè & indirectè, mit allerhand Drangsalen zu belegen / sondern auch dem dasigen Schultheiß und Unterthanen / ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Hauß / sondern auch gar auß dem Orth zu verweisen / und seine Predigten fürderhin nicht zu besuchen / bey schwerer Straff auferleget / und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonstriret / daß es der Observanz und dem Instrumento pacis à diametro zuwider sey / und wie es Jhro Königl. Majestät / als welche nicht allein wegen mit übernommener Guarantie ermeldten Friedens-Schluß / sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret / aufgenommen / auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörffte / verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Mayntz citiren / daselbst in harte Verhafftung nehmen / und biß zu Abstattung grosser Geld-Summen / zu gäntzlichem Ruin derselbigen / darinn aufhalten lassen. Wann Uns nun Krafft tragender Administration gebühren will / höchst ermeldter Jhro Königlichen Majestät sothanes Verfahren / weil solches auf Unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird / unterthänigst zu referiren / Wir aber / wie bereits erwehnt / keineswegs zweiffeln / daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen / und deswegen nicht gern sehen möchten / daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachsen solte; als haben Wir zuförderst denenselben von allem Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen / ob sie von selbsten das Vergangene zu redressiren und alles in vorigen Stand wieder zu stellen geneigt seyen / denen Wir im übrigen mit ged. geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17. Jan. 1696.

Dieses Hochfürstliche Schreiben ist an sämtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

Lit. O.

Schreiben von hiesigem Königlichen Gouvernement an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen, de dato Zweybrücken den 19. Augusti 1715. Namens des Herrn Gouverneurs Excellenz, allhier abgangen / 2c.

Euer Excellenz wird annoch erinnerlich seyn / wie deroselben ein- und andermahl beliebet / mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger / der Herren Fausten von Stromberg / an zu recommendiren. Nun ist mir zwar nichts angenehmers / als offtmahlige occasion zu haben / Ew. Excellenz in der That bezeigen zu können / was Consideration und Deference ich für dero Recommendation trage / wie ich dann in dieser alleinigen Absicht biß hieher an mich gehalten / die von Jhro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / in Händen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen / hätte auch wünschen mögen / daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das biß hieher passirte reifflich erwogen / so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrängnüße und denen Frieden-Schlüßen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen / mithin ihre Conduite mehr als bißher nach denen Regeln der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten: Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht cessiren / vielmehr täglich mit neuen cumuliret werden; so werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zu tragenden Ergebenheit aufnehmen / daß deroselben im Vertrauen berichte / was massen mehr-ermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Frantzösischen Reunions-Zeiten / sich des damahligen Status turbidi prævalirt / in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche an sothanen Orth / vermög der Frieden-Schlüsse / in beständiger Observanz gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieser Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Hauß depossediren / nachmals selbigen gar aus dem Dorff jagen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Hauß samt angehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einraumen / denen der Augspurgischen Confession zugewandten Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straff / diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen / gebieten / und dieses nachtheilige Verfahren in so weit gehen lassen / daß auch der Königliche Frantzösische Intendant selbsten / der sonsten auf Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weiß beflissen gewesen / selbiges als allzu excessiv improbirt / und die Wiederherstellung des Evangelischen / denen Frie-

den-

den-Schlüssen gemäß / verschiedentlich anbefohlen / wie deßen damahliges Schreiben in Copia hiebey solches in mehrerm zeigen / dessen jedoch ohngeachtet / wurde an Seiten offt-ermeldter Herren von Stromberg in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten / und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meissenheim / als damahliger Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken / samt der Regierung / zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtsamen / ein anderwärtiger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde præsentiret worden / von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Hauß verjagt / die Unterthanen aber / weilen sie billig dieser Præsentation Parition geleistet / zu Mayntz auf das sogenannte eiserne Thürlein in ein Maleficanten-Gefängnüs geworffen / und daraus ehender nicht / biß derer vier jeder 100. Rthlr in damahls höchst-betrübten Zeiten erlegen müssen / erlassen / dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Hauß im Dorff zu wohnen nicht verstattet / die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zu der Römisch-Catholischen Schul gehalten / jenen verboten / sothane Kinder in der Nachbarschafft in die ihrer Religion zugethane Schulen zu schicken / viel weniger aber im Orth selbsten einen Schulmeister und Schul-Hauß auf ihre eigene Kosten zu unterhalten / vieler anderer Neuerungen und Bedruckungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl als Politicis, welche annoch continuiren / dermahlen mit Stillschweigen zu præteriren / wordurch die Lehens-Gebühr ausser Augen gesetzet / diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden / daß die gewöhnliche Lehens-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen. Eu. Excellenz ermessen von selbsten hocherleucht / wie bey Ihro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / dergleichen neuerliche Einführungen und höchst-nachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse / von welchen Ihro Königl. Majestät / wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären / ein höher Guarant mit seynd / der in so viele Weiß verletzte Lehenherrliche Respect, und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violentien / welche Krafft der kundbaren Lehen-Rechten sufficient seynd / den Vasallen einer Felonie zu überführen / aufgenommen werden / und was selbige vor Suites nach sich ziehen müssen; meines Orths beklage / daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majestät keinen favorablen Bericht darüber erstatten / vielweniger mich länger werde entbrechen können / den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen / dazumahl reiterirte Ordres täglich zu vermuthen stehen / der ich sonsten nichts so sehr wünsche / als in der That erweisen zu können / mit was sonderbarer Hochachtung ich verharre

Euer Excellenz

Lit. P.

De par le Roy.

AYant eté representé à Sa Majesté par les habitants Catholiques des Lais reünis à sa Souveraineté, qui sont en grand Nombre, que n'ayant pas le Moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus part sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particulieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour assembler les paroissiens, quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs, à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dittes Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonnable que les dits habitants Catholiques en souint entierement exclus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux où il y aura deux Eglises les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commune entre les uns & les autres, soms pour tant que les dits habitants Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ne pretendre aux Revenües d'icelles; Ny faire dire la Messe ailleurs que dans leur Choeur qui pourra estre separé si besoin est: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Eglise, & que le Cimetiere soit partagé, ou qu'il en soit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majesté, qu'ils vivent en paix & union ensemble: Et que si il arrive de querelles entre Eux, les Aggresseurs soint mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en prison, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoiynant sa dite Majesté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Ministres de se conformer au contenu en la presente: Et à Nous expressement d'y tenir la Main la quellesera lüe publiée & affichée par tous ou besoin sera, à fin que personne n'en pretende cause d'ignorance. fait à Hombourg le 21me Decembre Mil six cent quatre vingt quatre.

Apres avoir collationné la presente Copie avec son Original imprimé & soubsigné par Mr. de la Gouppilliere elle s'y trouva par sout conforme, ce que certifie par la presente Soubscription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L.S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hiesigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim schon zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden / was massen sie von denen Zweybrückischen Vasallen

denen Herren Fausten von Stromberg / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, viele harte Bedrangnussen und Neuerung erleiden müssen / wie solches auß deren überreichten letztern in Copia herbey gefügten Memorial mit mehrerm zu ersehen. Wann nun nöthig / daß dergleichen zu mercklichem Præjudiz und Nachtheil Ihro Königlichen Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / auf besagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden Gerechtsamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und Beklagten Herrn Vasallen / behörig untersucht / und befindenden Dingen nach / terminiret werden / sich aber gewiesen / daß bißhero aller Schrifft-Versuch in diesen Irrungen vergeblich gewesen; Als wird beyderseits zur mündlichen Verhör der 28ste Januarii des nechst-künfftigen 1706. Jahrs anberaumet und benennet / gegen welche sie die Herren Fausten von Stromberg selbst in Person / oder durch einen genugsam gevollmächtigten Anwald bey Königlicher Regierungs-Cantzley allhier zu Zweybrück erscheinen / sich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden / folgenden Tags zu rechter früher Tags-Zeit zur Verhör stehen / und alsdann sowohl in der Haupt-Sache / als sonsten fernern Bescheids gewärtig seyn sollen; Mit annectirtem expressen Reservat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät an Dero gegen ermeldte Herren Vasallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernechst weiter zu erörterenden Befugnüssen nichts præjudicirt / sondern selbe omni meliori modo reservirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygetrucktem Königl. Schwedischen Regierungs-Cantzley Insiegel / den 12. Nov. 1705.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. R.

Extract-Schreibens Herrn Baron Fausten von Strombergs an Königlich Schwedisches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12. Novemb. 1706.

Euer Hoch-Gräfliche Excellenz und hochpreißliche Regirung pro nuda Informatione ohnverhalte / daß / so viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget / mich damahls bey dieser hochlöblichen Regierung ausdrücklich erkläret habe / in dieses Werck mich mit nichten zu meliren / sondern allerdings passivè zu halten / welche meine Erklährung als raisonnable von Euer Hoch Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun ist dieser Declaration sowohl von mir / als meinen Beambten dermassen redlich und aufrichtig nachgelebet worden / daß weder auf mich oder die Meinige mit Bestand Rechtens das geringste wird beyzubringen seyn / wohl aber als das Ober-Ambt Creutznach dieses Religions Geschäfft sich mit höchstem Unfug unternommen / habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehn-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht passivè, sondern gar activè dargestellet / sofort durch zeitliche Protestationes (dann anders sothaner Præpotenz biß hiehin mich nicht widersetzen können) quæ cuilibet jus suum servant illæsum, mithin best-möglichst assecuriret / im übrigen aber auch so geschärpffte Briefe dißfalls an gedachtes Ober-Ambt ergehen lassen / daß daselbstiger Landschreiber hierauf mit meinem Consulenten / als einem viro cordato seine hierunter zu Zweybrücken (als ex post bey diesem vergangenem Religions-Werck) bezeigte behutsame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen / und wie erweißlich / gar höhnisch traduciren dörffen. **So haben auch weder ich noch meine Beambte denen Lutherischen Badenheimern Unterthanen / von der Zeit als zu Zweybrücken gewesen** / verwehret / künfftighin sich eines ihres Glaubens Genossenen Schulmeisters zu bedienen / dann gleichwie auch dieses Werck mit in die Religions Sache einlauffet / als habe geschehen lassen / und vor meinen Theil meiner Erklährung gemäß nicht verbieten können noch wollen / daß gleich nach meiner Zurückkunfft der Catholische Schulmeister abgeschafft / und hingegen statt dessen ein Lutherischer angenommen und salarirt werde / daß aber ich solches meines Orths verhängen solle / dieses lauffet meiner Declaration zuwider / und ist sattsam genug / daß wenigstens vor meinen Theil positive nichts dargegen thun oder thun lassen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholischen Schulmeister auf dessen Memorial die allschon ante investituram verdiente Bestallung reichen zu lassen für billig erkandt / solches ist um so mehr ex justitia beschehen / weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen / sondern derselbe ihnen auch sowohl als denen Catholischen / mittels Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleißig gedienet / daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbar zu frieden gewesen / sondern auch der Schultheiß selbsten zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kindern bey meinem Consulenten und Ambtmann ungemein heraus gestrichen / ꝛc.

Lit. S.

Dem Amts-Keller Strähl ist zur Genüge bekandt / was massen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in dem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verschiedene

schiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses / und grösten Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competenz privirt, und ihme zu seiner Subsistence Jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deshalben beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbsten bey dieser Sache versirendes Interesse nicht zulassen können / daß nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden dieser Competenz und Pfarr-Hauß ihme Pfarrern länger also vorenthalten werde; als wird ihme Amts-Keller Krafft dieses anbefohlen / sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben / und dasigen Römisch-Catholischen Priester / Namens Königl. Regierung / zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Haus / sondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeraumt und abgetretten werden müste / auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauses und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden / man auch von ihme verhofft / er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen: wofern er sich nun in der Güte dazu verstehet / hat er / Strähl / den Pfarrer sogleich zu immittiren / das Pfarr-Haus aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht ehender erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Ausliefferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweisen / widrigenfalls aber sogleich ausführlichen Bericht zu erstatten / auch dem Priester / auf Verlangen / von dieser Ordre, die er ihme vorzuzeigen hat / Abschrifft zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii, 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
Vid. C. v. Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückischen Amts-Keller Landsberger Amts / Carl Strahl / rc. Obermoschel.

Lit. T.

Nachdeme bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihme bishero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieses an die sämtliche Unterthanen daselbsten der ernstliche Befehl / dasjenige / was sie an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen / niemand anders als an besagten Pfarrer auszulieffern / widrigenfalls man sie zu Entrichtung dupli anzuhalten nicht ermangeln wird / und hat der Schultheiß daselbsten der Gemeinde dieses öffentlich vorzulesen / und sich angelegen seyn zu lassen / daß solchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii, 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.
An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr / de dato Obermoschel den 3. dieses anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret / daß man des Ober-Amts Creutznach übles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendens ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde; Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / woferne sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Amt Creutznach meldet / hinweg genommen; als wird ihre weitere Erläuterung darüber erwartet / und haben sie Unterthanen das Creutznachische Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld / ihrer Herrschafft denen Freyherren von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber geziemend angesucht werden solte / von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. Augusti, 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L. S.) C. v. Greiffencrantz.
An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vordern Grafschafft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beamte, Hochgebietende Herren, rc.

Es haben sich Ew. Herrlichkeiten / zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung sub dato 15. Julii 1706. erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstlich-Baadische Herr

Landschreiber conformiret) bishero höchst-rühmlich angelegen seyn lassen / die Catholische Inwohner zu Badenheim / in specie die daselbsten befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige / bey Schul und Kirchen gegen die widertheidige Zweybrückische Zunöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieses hochlöblichen Ober-Amts Despect die Lutherische sich erkühnen dörffen / unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen / mithin sich vernehmen lassen / daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmäßiges widerfahren solle:

Als mögen wir nicht umhin / zu Ew. Herrlichkeiten unsere nochmalige Zuflucht zu nehmen / unterthänig bittend / dieselbe geruhen wollen / einer solchen dem jüngern Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuren / den vertriebenen Catholischen Schulmeister restituiren zu lassen / und den Herrn Pastor kräfftiglich in seiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbar fundirten Possession zu conserviren / auch zu dem Ende solche Messuren zu ergreiffen / als sie von erwehntem Regierungs-Rescripto und das Catholische Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn / und selbst hoch-vernünfftig erachten werden / und wir uns dann dessen gäntzlich versichern / und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

unterthänig gehorsame die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vordern Grafschafft Sponheim angehörige Catholische.

An das hochlöbliche Ober-Amt Creutznach die Catholische, und gutentheils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim, bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und fernerer androhende Vergewaltigung.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions-Gemeinds-Leuten zu Badenheim communiciret / daß sie innerhalb 8. Tagen / mit Zurückgebung dieses / sich vernehmen lassen sollen / warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset / und noch dergleichen ferners gedrohet hätten / zumalen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend / daß / weilen dieses Verfahren dem Ryßwickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider / und daher auch disseitig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschafften befohlen / das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren / man ein solches durchaus nicht zugeben wird / noch kan / dannenhero dann auch / wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf antworten / oder die Sache in vorigen Stand stellen / und es dabey bis auf fernere Verordnung lassen werden / man alsdann genugsame Mittel haben wird / dieselbe hierbey handzuhaben / wie man dann auch ohnedem sothane Mittel an die Hand nehmen / und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfältzisch und Hochfürstlich-Baadisch gemeinschafftlich Ober-Amt.

Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königlicher Regierung allhier an das Ober-Amt Creutznach, de dato Zweybrücken den 7. Februarii 1707.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigem Hertzogthum Lehen-rührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was maßen unsere 2c. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwohner zu decretiren sich angemasset / daß ermeldte Evangelische innerhalb 3. Tagen sich auf sothane Klage verantworten sollten. Gleichwie uns nun nicht wenig befrembdet / daß unsere Herren sich abermahl anmaßen / durch das unterm 5. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in frembden Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen nicht verziehen können / und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden / wie wir dann allenfalls nicht allein gegen ob ermeldtes Attentatum solennissimè protestiren / und Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / competirende Jura omni meliori modo reserviren / sondern auch / im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen / einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden / selbigen gebührend zu begegnen / bedacht seyn werden / so stehen so dann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren / die uns darzu gedrungen haben / schweren Verantwortung / welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können / und wir verharren 2c.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communiciret. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit.

Lit. Y.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistenz gegen das Ober-Ambt Creutznach Verfahren / Königl. Regierung imploriret haben / wieder rescribiret / daß sie sich biß auf Einlangung der Antwort zu gedulten haben / welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet auf dasjenige / so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leuthe und des Viehes rescribiret hat / von welchem Schreiben hierbey die Abschrifft ihnen Badenheimern / wie auch / was von ihrer Herrschafft heut einkommen / zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an hiesige Königl. Regierung, de dato Düsseldorff den 3. Maji 1707.

WAs sonsten die von ihnen gegen die Beambte zu Creutznach geklagte Pfands und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget / gleichwie / einkommenden Bericht nach / nicht allein die letztere / wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst-besagtem Ober-Ambt bey der Gemeinde Badenheim / als einem Ritterschafftlichen Orth / zur Frantzös. „ Contribution angewiesen / aber weder gütlich / noch durch die dahin geschickte Execution zu erlan-„ gen gewesenen 2200. Gulden vorgenommen / sondern auch das vorhin occasione des Schulmei-„ sters abgepfändte und darob erlöste Geld denen Badenheimern an sothanem ihrem ausständigem Contributions-Quanto davon den Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch / daß hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde / verordnen rc. rc.

Dieses wird der Gemeinde Badenheim zur Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. AA.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: Wie sie sich daselbsten ratione des Kirchhoffs / wann etwa Römisch-Catholische todten Cörper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wollten / zu verhalten hätten / hinwieder rescribiret: Daß / weil das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird / solches auch de annexis zu verstehen sey / und solchemnach die Römisch-Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnüßen allda nicht zu dulden; was aber die Begräbnüße selbsten betrifft / um einen Catholischen Cörper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen / wäre es damit ein anders / und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Julii 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. Adlerflycht.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. BB.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst erstatteten Bericht / wegen daselbsten von den Freyherrlichen Faustischen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daselbsten / an den Catholischen Geistlichen von Schwadenheim hinwieder rescribiret / daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg / als seine Herrschafft / geschrieben / und um Abstellung solcher Thätlichkeit angesonnen habe / worauf man Antwort erwarte; Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnungen nach sich gemäß zu verhalten / und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. CC.

Dem Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht wegen der Badenheimer-Kirchen Angelegenheit / und dem Pastor von Pfaffenschwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend / hinwieder rescribiret / das zu erwarten / was auf das an Herrn Fausten von Stromberg / dieser Sache halben / abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge: Inzwischen hat er Pfarrer wohl gethan / daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret / hat sich auch hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köstern zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract-Schreibens von Königlicher Regierung im Hertzogthum Zweybrücken an Herrn Fausten von Stromberg, de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

Wobey wir jetzt auch dieses beyläuffig anregen / daß wir auf unsers Hochgeehrten Herrn Barons in einem seiner vorigen / die Kirche zu Badenheim und das in derselben prætendirte Coexercitium Religionis betreffend / uns weiter schrifftlich einzulassen / eben wenig gut gefunden / nachdem in solchen zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn / in welchen wir ihm dasselbe deutlich zugestanden hätten; welches wir unsers Orths gar nicht erkennen / dabey wir versichert leben / daß unserm Hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan / wie nachgehends / da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen gezögert / und wir deßwegen die Sache an höhern Orth müssen gelangen lassen / die Sachen durch Ihro Königl. Majestät in Schweden ernstlichen Zutritt dahin gesetzet worden / daß die Römisch-Catholische sich der Badenheimer-Kirche gantz und gar begeben haben / wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden / und uns deßwegen eine so richtige Allegation desto befrembdlicher vorkommen müssen / als wir nicht wohl begreiffen / was doch für Bewegnüßen seyn möchten / die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könnten / da unser Hochgeehrter Herr Baron leicht von selbsten findet / daß wir uns nicht so weit vergessen würden in einer Sache / die allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majestät selbsten decidiret / ohn Deroselben ausdrückliche anderwärtige Verfügung / in die geringste Aenderung zu gehelen; Wir wollen nicht vermuthen / daß unser Hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde / dann auch dasjenige / so bereits versuchet ist / unvergessen / und zu seiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dürffte.

Lit. EE.

Aus des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigem Bericht hat man ersehen / was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim / welcher bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gantz neuerlich daselbsten eindringen / und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmesser auffzuhauen sich unterfangen wollen / zugetragen / und wie selbiger von ihm Pfarrern sowohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er sich bey ihm in seinem Hause wieder angemeldet / mit seinem ohnbefugt und ohngegründeten Postulatis abgehalten und abgewiesen worden; Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan / also hat er / im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentiret werden sollte / es in solche Wege zu richten / daß alles in statu quo verbleiben möge / wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. FF.

Dieweilen von Ihro Königl. Majestät von Franckreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoff zu Metz / mir gnädigst committiret und befehliget worden / die in der Pfaltz hiebevorn in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholischen von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genoßen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Ryßwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeistert / die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldten Kirchen / ohn einige auszuschlies-

sen /

sen/in Possession zu setzen; Als wird Schultheißen und Gerichten zu Badenheim ernstlich hiermit anbefohlen/ die Verordnung zu thun/ damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirche Angesichts dieses/ sambt Renthen und Einkünfften/ wie hievorn ein zeitlicher Catholischer Geistlicher eine solche in Genuß gehabt/ ohne den Geringsten Auffschub reichen zu lassen/ deßgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und sämbtlicher Catholischen Gemeinde die geringste Verhindernüß in deren Gottes-Dienst nicht zugefüget werde/ bey höchster Königl. Ungnade und unausbleiblicher scharffer militarischer Execution. Kirn den 22. Febr. Anno 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

CE n'est pas par mon ordre, si Monsr. de Kleinholz s'est melée d'aucune chose de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy mesme receue aucune de la Cour à ce sujet ainsi toute choses doivent rester dans l'Estat ou elle estoient lorque je suis arrivé avec les Trouppes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnsieur le Comte de Broglie sur cette requeste a dit & ordonné verbalement, que suivant les ordres, qu'il a donné a Monsr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Eglises & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit passer outre, les habitans n'auront qu'a s'addresser a Mr. Masiglii, Commendant à Türckheim, qui leur prestera la main qu'ils ne seront plus troublé dans leur Eglise; que c'est la verité certifie le subsigné qui a presenté la requeste en foy de verité a Landau le 19 Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaistre à Landau.

Lit. H. H.

Monsieur

SUr ce que Mr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître, que c'est par vos ordres, qu'il s'est transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous representer Monseigneur, que si cette execution se fonde sur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majesté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné consentement y a protesté en toutes les formes, & que si Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'est aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Consideration pour Sa Majesté Tres Chretienne, motifs qui cesseroient si on continuoit de donner de si sensibles atteintes à la Souveraineté du Roy mon Maitre, Vous étes trop equitable Monseigneur pour authoriser le procedé violent de Mr. de Kleinholz, qui agit sant aucune connoissance de cause & trop clair voyant pour ne pas prevoir les suites qui en resulteront; J'ay l'honneur d'etre avec beaucoup de respect & une veneration infinie.

Monseigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant
Serviteur
Stralenheim.

Reponse de Mr. l'Eveque de Metz.

Monsieur

JE ne suis point en droit de donner des Ordres à Mr. de Kleinholz, cet Officier m'a consulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit étre conservée suivant le 4. article du Traité de Rysvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chassés depuis ce temps la par force & violence, je luy ay mandé, que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient, & que même j'étois persuadé qu'il seroit chose agreable à Sa Majesté, j'ignorois parfaitement, qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fussent dans ce cas, je n'ay au reste jamais entendu dire, que ce fut par pure tolerance, que les Catholiques soient souffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Risvic le 4. article regardoit ses Etats comme le reste, c'est a les Princes a convenir & a nous a executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Diocese, & je puis Vous aussurer, que je contribueray toujours de tout mon possible a entretenir l'union qui est necessaire pour tous, je feray

tres attentif a ne rien faire dont Vous puissies être faché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de respect

Monsieur

Metz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant
Serviteur
Le Duc de Couslin.

Lit. II.

DEmnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obrist Kleinholtz gewaltsamer Weise eingeführte Veränderung in dem Religions-Wesen gegen Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / hohe Gerechtsame lauffet / und solches von Dero hiesigen Regierung nicht ohngeahndet gelassen werden kan; als hat man gut gefunden / das solchergestalt unrechtmäßig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuschaffen / zu welchem Ende Amts-Verweser Strähl hiemit committiret und befehligt wird / sich nach Empfang dieses / zusamt dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumischen Regiments und dazu beorderten Mannschafft / nach Badenheim zu begeben / und denen Catholischen Einwohnern und Geistlichen / so die Sacra allda besorgen / zu vernehmen zu geben / wie Königl. Regierung das Catholische Religions Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle / sondern daß dißfalls alles in dem Stande / wie es bishero gewesen / verbleiben und gelassen / mithin die Evangelisch-Lutherische in ihrem freyen Religions-Exercitio, und in der ihnen privativè zukommenden Kirche nicht turbiret noch gestöret werden sollen / daß solchemnach sie Catholische ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefässe wieder hinweg zu thun / und alles in vorigen Stand zu setzen hätten; falls aber selbige solches nicht gütlich thun / sondern sich darwider setzen wolten / hat er Amts-Verweser die Anstalt ferners dahin zu verfügen / daß solche Kirchen-Zierrathen / und was dazu gehören möchte / mit geziemender Decenz in eines Catholischen Einwohners Haus / da es sich am besten schicken wird / gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannschafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben / nach Endigung derselben aber nach ihrer Garnison sich wieder zurück verfügen / es wäre dann / daß sie Badenheimer selbst einige davon ferner bey sich zu behalten verlangen solten / welches dann / ohne daß sie ihnen zur geringsten Last sey / bewilliget werden könte; Er Amts-Verweser selbsten kan nach verrichteter dieser Commission, worüber er behörigen schrifftlichen Rapport zu erstatten hat / sich gleichfalls wieder zurück begeben / dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Amts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht / und etwan nöthiger Authorisirung gegen fernere Anfrage zu hinterlassen. Zweybrücken den 24. Martii, 1714.

H. v. Stralenheim. C. v. Greiffencrantz. C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre escrite par la Regence Royale du Duché de Deux ponts à Monsr. Auberon Intend. à Hombourg en date à Deux ponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur

NOus aons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeste, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché, nous a presenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Rysvic comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparé de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vray que pendant les Reunions passées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique au dit Badenheim aux quels l'on a attribué malgré le Ministre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Protestations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paisiblement & sans aucune Contestation joui plus d'un Siecle auparavant, aussy bien que la Maison Pastorale & d'Ecole, mais comme par l'article 46. du même traité de Rysvic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reunions, soit dans les biens & Rentes Ecclesiastiques ou autres, ont été annullée & les choses à l'egard des dits Biens & Rentes remises sur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reunions, il est fort surprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim se soit opposé jusq' à present à cette loix generale & quil ôse s'en servir encore auprés de vous, Monsieur non obstant qu'elle soit directement contre Luy, voyant même, qu' à cause de cette Disposition Sa Majesté Tres Chrétienne a eu la bonté jusqu' à present de salarer de ses propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établis dans les Pays cy devant reunis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant, pour ne pas faire tort aux protestans, & dautant que la Clause de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non par les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roi nô-

tre Maître n'entend point, que cette Clause se puisse entendre sur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné son approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient sçavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laisse encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne l'avoint point auparavant les Reunions, C'est ce que nous esperons Monsieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de se mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu' à cette heure avec les Protestans du dit Lieu, pour ne pas obliger Sa Majesté à user envers eux de tout son droit, puisque deja sans cela Sa Majesté s'est interessée dans cette affaire envers Leur Altesse Electorale Palatine & de Baden. Nous sommes tres parfaittement.

Lit. L L.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf sein zur Königl. Regierung eingesendetes Memorial hinwieder pro resolutione bedeutet: Daß / wofern der Herr Faust von Stromberg bey seiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen / zu Haltung des Gottes-Diensts / prætendiren würde / er Pfarrer dargegen behörige Remonstration zu thun / und solches nicht einzuwilligen habe; Wie man dann nicht hoffen will / daß derselbige einige Gewaltthätigkeit desfalls vornehmen werde / solte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen / wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen / jedoch die hiesige Gerechtsame / vermittelst einzulegender Protestation, beyzubehalten sich angelegen seyn lassen müssen / und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Consilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato

Heinzenberger.

Lit. M M.

Churfürstl. Mayntzischer Stadthalter / Cantzley-Director, geheimde Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Gruß zuvor: Edler / sonders lieber und guter Freund. Ob hier beygehendem Extractu Protocolli allhiesigen Ertz-Bischöfflichen Vicariats werdet ihr ersehen / was massen von demselben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholischen Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden seye. Nachdem nun wir unsers Orths euch die mit Besorg- und Concertirung dieses heilsamen Wercks aufzutragen / vor gut angesehen; Als hättet ihr sofort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden / und das nöthige bestens zu beobachten / demnächst was bey der Sach vorgegangen / und wie sothanes Coexercitium eingerichtet worden / oder am füglichsten geschehen möge / in Consilio zu referiren; Wir verbleiben euch damit mit Freundschafft / auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 12. Decembr. 1718.

Inscriptio:

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg / Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath / Unserm besonders lieben und guten Freund.

Præsentem copiam cum originali verbotenus concordare attestor Ego

Johannes VVeltz,

Commissionis Actuarius.

Lit. NN.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieses eingesandtes Memoriale und darinn angebrachte Beschwehrden in Religions-Angelegenheiten / wegen neuerlich von Chur-Mayntzischer Seiten ihnen beschehenen Eingriffs in ihren Religions- und Kirchen-Sachen / hierdurch pro resolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde / sich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; Wie man denn bereits des besagten Eingriffs und prætendirenden Coexercitii halber in dasiger Kirch / samt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competenz wegen / an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz selbsten geschrieben / und das Benöthigte desfalls vorgestellet hat. Zweybrücken den 23. Decembr. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken. Rolly.

Lit. OO.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandtem Pfarrer zu Badenheim / Daniel Köster / wird hiemit ultimato bedeutet: 1mo das Pfarr-Haus völlig / samt den halben Pfarr-Gefällen und Gütern / zu quittiren / und in Zeit 12. Tagen dem Catholischen Pfarrer gedachten Orts zu übertragen / weniger nicht: Weilen er 2do 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güter indebitè und dem Ryßwickischen Friedens-Schlus schnurstracks zuwider genossen / soll er auch solche Halbscheid zu cediren gehalten seyn / nach verflossenen 12. Jahren aber ist man Catholischer Seits erbietig / solche Halbscheid demselben zu retrocediren. 3tio soll das völlige Schul-Haus samt dessen Gefällen / wie es Catholici tempore Pacis Rysvvicensis & post Pacem in Besitz gehabt / genossen und genutzet / cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmäßig auch übertragen werden / massen man widrigenfalls effluxo termino, & non præstito effecto Chur-Mayntzischer Seits resolviret ist / ihn / den Daniel Köster / und dessen Schulmeister ausser Possession zu setzen / den Catholischen Schulmeister und Pfarrer aber Friedens-Schluß-mäßig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand-Unterschrifft. Wöllstein den 26. Maji, 1719.

Freyherr von Hachenberg /
Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath auch / in Conformität des Ryßwickischen Friedens / zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commissarius.

Lit. P. P.

Dieweilen man nöthig findet / mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein- und andere Angelegenheiten zu sprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet / daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Ferien sich anhero begeben / und alsdann weitern Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Regierung.
(L. S.) v. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr /

Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst / Sich unterthänigst vortragen zu lassen / wie der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / letzt verwichenen Freytag / als den 26. passato, sich unterfangen hat / sowol ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen / als auch den sub Lit. A. copialiter beygeschlossenen vermeyntlichen Befehl / Namens Sr. Churfürstl. Gnaden als Ordinarii, unter Bedrohung militarischer Execution, in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu insinuiren / anbey von letzterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreiffen wollen. Wann nun / gnädigster Fürst und Herr / dieses in der That nichts anders ist / als auf einmal Pfarr und Schulmeister hinweg zu jagen / und das Evangelische Kirchen-Wesen daselbst / unter nichtiger Allegation des Ryßwickischen Friedens-Schlusses / völlig über einen Hauffen zu werffen / da doch letzt-verstorbene höchstseeligste Königl. Majest. von Schweden alle / gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse / und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Kayserl. Avocatorien / in der Reunions-Zeit gewaltthätiger Weise geschehene Infraction, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen / weilen die sub Lit. B. beygehende Königl. Französische Ordonnance klare Masse gibt / daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünfften der Protestanten zu prætendiren / sondern sich mit dem blossen Coexercitio, wiewohl ohne eintzige Beschwehrde jener contentiren sollen; So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen / und in favorem Regis Galliæ inserirten 4. Articuls gewesen ist / wie solches auch der Königl. Französische Hof in praxi selbst erweiset / indem er die von ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pfleget / und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regenspurg hautement soll declariret haben auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero diesem zufolg in dem Herzogl. Schomburgischen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarr-Haus und Besoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reunions Zeit occupiret / und nach dem Ryßwickischen Frieden annoch in Possession gewesen) durch eine Churfürstl. Commission wieder eingeraumet worden; Uber das alles das Herzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, sowol in seine Welt- als Geistliche Jura restituiret worden / dahero auch höchst-gemeldte Königliche Majestät niemal die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret / wie solches

solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtzische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechts-gegründete Sache dubiös wäre / so müste doch selbige durch ein allgemeines Reichs-Conclusum decidiret werden ; Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte / gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geschehen / indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern / sondern dem Reich selbsten stehet: So ergehet demnach an Eu. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst demüthigstes Flehen/ Sie geruhen gnädigst / Sich dieser so sehr bedrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clemenz kräfftiglich anzunehmen/ und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs-Decision, als wohin selbige diese importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket / gegen die angedrohete Zunöthigung zu protegiren: Zu diesem Ende auch an Chur-Mayntz nachdrückliche Remonstrationes abgehen zu lassen/ in welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstets verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zweybrücken den 1. Junii
1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter
Joh. Georg Daniel Köster.

Lit. RR.

Durchlauchtigster Herzog/
Gnädigster Fürst und Herr/

Eu. W. Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen / mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen-Sachen jüngst verwichenen Freytag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schrifftliche Antwort ertheilen zu lassen/ um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen/ und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können.

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit

unterthänigst demüthigster Knecht und Fürbitter
bey GOtt/
Joh. Georg Daniel Köster.

Lit. SS.

Wir wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstrationes an den Chur-Mayntzischen Hof-und Regierungs-Rath von Hachenberg gelangen lassen / und hätte er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen-Sach halber anzumelden/ und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit. TT.

Endes Unterschriebene attestiren / daß der Chur-Mayntzische Hof-und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim / einem vom Herzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Ort / eingetroffen / und des abwesenden Evangelisch-Lutherischen Pfarrers hoch-schwangere Frau / samt 6. Kindern / aus dem Pfarr-Haus depossediren / und die Effecten auf die Gasse werffen / nachmals auch die Gerichts-Kiste / worinnen die schrifftliche Documenta des Orts enthalten / ausschlagen / die verlangte Documenta heraus nehmen / ferner die Soldaten in die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen / allwo sie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben / und überflüßig mit Wein / Bier / Brandwein / Fleisch / &c. müssen verpfleget werden / auch bey ihrem Abzug die Evangelische Unterthanen genöthiget / selbe mit Fleisch und andern zu versehen / mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz / des Gerichts.
Johann Nicolaus Weißgerber / des Gerichts.
Philipp Diel / des Gerichts.
Christoph Höffler / des Gerichts.

Lit. UU.

Monsieur

Es sagt mir der Herr Amtmann von Iben / daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführet / und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten

nicht zu erinnern; Wie truncken gewesen / ist dem Herrn bekandt / allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt; Solte es nun geschehen seyn / so ist es mir leid; Es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen / indeme ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben / doch aber gute Freunde und Nachbarn gewesen / hoffe auch nicht / daß es so arg hergangen seye / und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird; Es ist trunckener Weiß geschehen / und wäre besser gewesen / wann man mir aus dem Weg geblieben / und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wöllstein kommen solte / so spreche er mir zu / alsdann mehrers davon reden werde / der ich nebst schönster Empfehlung allstets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii 1719.

Dienstwilliger

Antonius Baratino.

Lit. WW.

Nachdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden / den Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guts und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schrifftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Competenz und Hauses zu geben / widrigenfalls die Possession manu forti auf ihre Kösten ergrieffen und übertragen werden solte / und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mäßigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Chur-fürstliche Gnaden / wie ungern Dieselbe daran kommen / sich gemüßiget gefunden / angedeuter massen dem Catholischen Pfarrer / Herrn Antonio Ignatio Martels, Canonicorum Regularium Ordinis St. Augustini Præsidi in Pfaffenschwabenheim / oder wen derselbe substituiren würde / die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt / dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun / weniger einige Turbation vorzunehmen / noch vornehmen zu lassen / vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des gantzen Pfarr Guts / Schul-Gefälle und Schul-Hauses cum annexis, zu folge ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zu schützen: Insonderheit aber / da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Felde stehenden Erndte anmaßen und einscheuren wollte / dem Catholischen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Assistenz zu leisten; Maßen man in Entstehung deßen / Mayntzischer Seits sich nicht entübrigen wird / den Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf der Gemeinde Kösten / Recht- und Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hachenberg,
Chur-Mäyntzischer Hof- und Regierungs-Rath,
und zu Einrichtung der Religions-Affaires in
Conformität des Ryßwickischen Friedens,
deputirter Commissarius.

Num. VI.

Anderweite Einführung
Des
Simultanei zu Essenheim und Stadecken, im Zweybrückischen.

Die Evangelische im Hertzogthum Zweybrücken haben sich persuadiret / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach Inhalt des Westphälischen Friedens gebühret / und worbey des jetzt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. sie bey Antrettung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben / gelassen werden möchten; so hat sich aber seithero ergeben / daß man dem zuwider / dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg / auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen / die Erlaubnüß gegeben / von wegen des Ertz-Stiffts Mayntz und dasigem Vicariat, hin- und wieder in dem Hertzogthum / vi prætensi Juris Diœcesani, das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in den Evangelischen Kirchen zu introduciren. Allermaßen auch erfolget / daß derselbe noch jüngsthin den 25. und 26. Sept. in dem Ambt Stadecken / nemlich zu Essenheim und besagtem Stadecken / wo doch tempore pacificationis Rysvicensis, Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt / mit bey sich habenden Mayntzischen Garte-Reutern / in Beyseyn Notarii und Zeugen / die Reformirte Kirche occupiret / so fort in der erstern / mit Hinwegreissung der Stühle / einen Altar auffrichten lassen / und in beyden durch Meßhalten und Predigten / worin auf die Evangelische Religion recht ärgerlich geschändet und geschmähet worden / bey einer Volckreichen Versammlung / welche alle / unter angedroheter Straffe / aus dem Mayntzischen und benachbarten Orthen

dabey

dabey erscheinen müssen / das Exercitium Simultaneum eingeführet hat / welches auch an andern Orthen in diesem Hertzogthum bewerckstelliget worden.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Moerß / Graf zu Veldens / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Ritzingen / Herr zu Ravenstein / etc. fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsere liebe getreue geistliche und weltliche Bediente sowohl / als übrige Unterthanen der Reformirten Religion des nach Absterbung Ihro Königl. Majestät in Schweden / Uns als rechtmäßigem Successorn anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken sich bey der vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und sollen / auch dabey unterthänigst gebeten / sie bey ihrer durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgten Friedens-Schluß bestättigten Religions-Freyheit sowohl / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen / und Wir dann an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigsten Treue ein sonderbahres gnädigstes Contentement haben / nicht zweiffelnd / sie damit / wie treu und gehorsamen Unterthanen zustehet / unterthänigst continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben / daß sie bey gedachten ihren freyen Religions-Exercitien und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrerer Bekräfftigung diesen Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Unserm Fürstl. Insiegel darüber gnädigst ertheilet zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

(L.S.) Gustaph, Pfaltz-Graf.

Lit. B.

Copia gnädigsten Rescripts / so Ihro Hochfürstl. Durchl. an die sämbtliche Inspectores der Reformirten Religion abgehen lassen.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaph Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / etc. etc. gnädigsten Unsern freundlichen Gruß zuvor / Würdiger lieber getreuer. Gleichwie Wir bey angetrettener Regierung Unsers hiesigen Hertzogthums sowohl / als biß dahero die unterthänigste Affection, Treu und Gehorsam Unserer Unterthanen mit sonderbahrem gnädigsten Contentement verspühret / und selbige dahero bey ihren Religionen / Kirchen / Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu handhaben versprochen; Also möchten Wir auch gnädigst gerne sehen / daß zwischen selbigen / ohne Unterscheid der Religionen / eine gute Harmonie und Verständnüß erhalten / und zu dem Ende das Simultaneum Exercitium Unserer Catholischen Religion an denen Orthen / wo die Unserige keine absonderliche Kirche haben / mit denen Reformirten / jedoch unter der gnädigsten Versicherung / daß sie / die Reformirten / dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen / auch solches ihren übrigen Gerechtsamen / es sey ratione der Kirchen selbst / oder darzu gehörigen Renthen und Gefällen / oder sonsten gantz ohnabbrüchig seyn soll / in Unserm gantzen Hertzogthum gütlich unter einander verglichen werden / und sie also sämbtlich als eines Herrn Unterthanen friedlich und freundlich beysammen leben mögen. Befehlen euch demnach solche Unsere gnädigste Intention, euren Confratribus und Kirchen-Vorstehern zu eröffnen / mit dem Anhang / daß / weilen zu Beförderung dieses Wercks nöthig / daß einige aus ihrem Mittel je eher je besser anhero kommen / und zuförderist wiederum ein Ober-Consistorium, mit dem man tractiren und einen Schluß machen könne / bestellet werde / sie etliche der Sachen genugsam kündige friedfertige Persohnen darzu vorzuschlagen / und auf nächstkommenden 19. April, also daß sie gemeldten Tags Abends bey guter Zeit sich allhier einfinden / mit genugsamer Vollmacht anhero zu schicken / so zu geschehen Wir Uns verlassen / und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Zweybrücken den 25. Martii 1719.

Lit. C.

Copia Rescripts von Serenissimi Hochfürstl. Durchl. an die sämbtliche Ober-Aembter abgelassen.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaph Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / etc. etc. Ob Wir schon gerne sehen mögen / daß zu besserer Unterhalt- und Stifftung guter Harmonie und Verständnüß zwischen Unseren getreuen Unterthanen hiesigen Hertzogthums / ohne Unterscheid der Religion / das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen / wo selbige keine absonderliche Kirchen / oder ihren ordentlichen Gottes-Dienst nicht hergebracht haben / auf die von Uns gegebene gnädigste Versicherung / durchgehends eingeführet werde; Alldieweil aber solches aus übelen Begriff des gemeinen Volcks noch zur Zeit nicht bewerckstelliget werden können / indessen aber Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen sich höchlich beschweren / daß sie auch an denjenigen Orthen / wo sie / vermöge des Ryßwickischen Friedens-Schlußes / zu ihrem

Exercitio Religionis berechtiget / von vormahliger allhiesigen Schwedischen Regierung beeinträchtiget und vertrieben worden ; Als ergehet hiermit an sämbtliche Ober-Aembter Unsers hiesigen Hertzogthums und in specie an das Ober-Ambt Bergzabern Unser nochmahliger ernstlicher Befehl / allen ihres Ober-Ambts angehörigen Gemeinden und Unterthanen so gleich nachdrücklich zu bedeuten und aufzuerlegen / daß sie bey Vermeidung nachdrücklichen Einsehens Unsere Catholische Unterthanen bey ihrem / vermöge gedachten Friedens-Schlußes / zukommendem Exercitio nicht weiter beeinträchtigen / sondern als eines Herren Unterthanen friedlich und vertraulich mit einander leben: Und weilen ab der neulich von denen anhero deputirten Reformirten Inspectoren und Pfarrern Uns dißfalls übergebenen copialiter hierbeykommenden unterthänigsten Erklärung und beygefügten Verzeichnüß zu ersehen / an welchen Orthen und Kirchen die Catholische ihren ordentlichen Gottesdienst und Casualien ohnstrittig zu verrichten haben ; Als hat gedachtes Ober-Ambt / biß zu der Sachen weiterer gründlichen Examination, sich darnach zu richten / und Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen dabey zu handhaben / mit dem Anhang / daß / weilen die Catholischen im Ambt Nohefelden biß dahero keine Kirche gehabt / und ihnen sonderlich im Winter hoch beschwerlich / nacher Baumholder zu gehen / das Simultaneum in der Nohefelder-Capell / womit man Reformirter Seiten auch zu frieden / introduciret werden soll. Weilen auch Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen sich beschweren / daß ihnen an denen Orthen / wo sie nur die Casualien zu verrichten / die Meß zugleich dabey zu halten / biß dahero verwehret werden wollen / in Unserer Catholischen Kirche aber also bräuchlich / daß bey Copulationen / Tauffe oder Begräbnüßen auch die Meße zugleich gehalten wird ; Als ist Unser gnädigster Befehl / daß bey solchen Casualien solches gleichfalls zu thun nicht weiter verhindert werde ; jedoch daß sie Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen solchenfalls / um die Reformirten nicht zu verhindern / und zu Verhütung aller Inconvenienzien und Desordre, die Ornamenta jedesmalen wieder aus der Kirche tragen / oder in einem absonderlichen in die Mauer machenden verschlossenen Schranck verwahren sollen. Es sollen auch Unsere Catholische Unterthanen nicht verhindert werden / benöthigte Schulmeister von ihrer Religion anzunehmen / jedoch / daß solches ohne Præjudiz und ohnabbrüchig der Reformirten Schulen und auf ihr der Catholischen selbst eigene Kosten geschehe. Und demnach Wir auch mißfällig vernehmen müssen / daß Unsere unter dem 12. dieses wegen der bey Unserer Catholischen Religion annoch üblichen Processionen ergangenen General-Verordnung nicht gebührend nachgelebet / auch solche theils übel verstanden worden / und dadurch leichtlich allerhand gefährliche Thätlichkeiten entstehen können / Unsere gnädigste Intention aber gar nicht dahin gangen / daß solche Processionen durchgehends ohne Unterscheid in allen Kirchen / sondern nur in denjenigen / wo die Catholische ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualien hergebracht / gehalten werden sollen ; Als wird solche Unsere gnädigste Intention denen sämbtlichen Ober-Aembtern Unsers hiesigen Hertzogthums hiemit ebenfalls wissend gemacht / mit Befehl / solches denen Catholischen sowohl / als denen Reformirten / wie auch denen Lutherischen / im Ambt Catharinenburg sogleich zu publiciren / damit sie dem also bey nächst bevorstehenden Frohnleichnams-Fest sowohl / als künfftighin gehorsamlich nachleben / und kein Theil den andern / bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung / es sey mit Worten oder Wercken / im geringsten nicht molestiren sollen / und damit die Unterthanen um so mehr in ihrem Devoir und schuldigen Gehorsam erhalten werden / seynd sie deßen / mit Zuziehung der Geistlichen von beyden Religionen / auffs nachdrücklichste zu erinnern / und ihnen zu bedeuten / daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen / sich Unsern Ordres gewaltthätiger Weise zu widersetzen / sondern als gehorsame Unterthanen zu erweisen / deßen Wir Uns um so mehr versehen / als Unser Absehen und Meynung gantz nicht ist / ihnen in ihren Religionen einigen Eintrag zu thun / noch sie im geringsten zu kräncken / sondern nur Unsere Catholische Religion in den Stand / wie solche vor diesem bey dem Ryßwickischen Frieden-Schluß gewesen / restituiret und gelassen werden solle / welches alles Unsere Ober-Aembter in behörige Execution zu setzen / und sich / so lieb ihnen ist Unsere Fürstl. Hulde und Gnade / zu conserviren / und bey Verlust ihrer Dienste ein- für allemal darnach zu richten. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Lit. D.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaph Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / rc. rc. Wellen Wir aus eingekommener Beschwerde von denen Catholischen zu Rheborn im Ober-Ambt Meissenheim mißfällig vernehmen müssen / daß selbige von denen Reformirten daselbsten angehalten werden wollen / derselben einfallende Monathliche Beth- oder Feyer-Täge mit zu halten / und an denenselben von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen / auch darüber würcklich gestraffet und gepfändet worden / solches aber um so weniger zu verstatten / als die Reformirte und Lutherischen die Catholische Feyertäge mit zu halten / oder an selbigen von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen / nicht angehalten werden / es sey dann / daß Wir einen allgemeinen Beth-Tag in Unserm Hertzogthum ausschreiben lassen werden ; So ergehet hiermit an die sämbtliche Unsere Ober-Aembter dieses Hertzogthums der Befehl und Verordnung / daß sie obgedachtes beyderseits Religions-Verwandten publiciren und nachrichtlich bedeuten / mithin selbige zu ihrer Schuldigkeit und Betrachtlichkeit allerseits anweisen ; Dem Ober-Ambt Meißenheim aber wird in specie befohlen / dem Schultheißen zu Rheborn sogleich zu bedeuten / daß er die dem Catholischen Zimmermann gepfändete Axt ohne Entgeld wieder zustellen / und sich / künfftig / bey Vermeidung

meydung ernstlichen Einsehens / dergleichen nicht mehr unternehmen solle. Zweybrücken den 16. Junii, 1719.

Lit. E.

Copia Antwort-Schreibens an Jhro Königliche Majestät von Preussen von des Herrn Hertzogs und Pfaltz-Grafen Gustav Samuel Leopold Hochfürstlichen Durchl. abgelassen, de dato Zweybrücken den 4. Sept. 1719.

Was Eure Königliche Majestät in Faveur Meiner Reformirten Unterthanen und derselben / vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses / zugehörigen Kirchen / Schulen / Gefällen und hergebrachten Gerechtsamen / sub dato Berlin den 12. passati abermahlen an Mich gelangen zu lassen beliebet, solches habe mit letzterer Post mit allschuldigem Respect wohl erhalten.

Gleichwie nun Eu. Königl. Majestät gehorsamst versichern kan / daß nichts als Friede und Ruhe in meinen Landen verlange / und zu dem Ende eine gute Harmonie unter Meinen Unterthanen und allerseits Religionen zu etabliren suche / mithin Meine Intention gar nicht / gedachte Meine Reformirte Unterthanen in deme / so ihnen / vermög berührten Westphälischen Friedens-Schlußes / gebühret / beeinträchtigen zu lassen / allermassen sie dann auch mit Warheit nicht anders sagen können / als daß sie alle Gnade und Protection geniessen / und seit Meiner Regierung ihnen vielmehr dasjenige / so bey vormahliger Schwedischer Regierung in Abgang kommen / wiederum restituiret; Also werden Eu. Königliche Majestät verhoffentlich auch Mich nicht verdencken / daß Meinen Religions-Verwandten an denen Orthen / wo sie bey gedachter Schwedischen Regierung / dem Ryßwickischen Friedens-Schluß zuwider / von ihrem Exercitio Religionis kommen / gleiche Justiz angedeyhen zu lassen / Mich verbunden erkenne / da man dann / wie Eu. Königliche Majestät höchst-erleucht selbsten erkennen werden / eben nicht allemahl des gemeinen Manns blinden Eyfer und Begriff sich conformiren kan / sondern alles / mit Zuziehung der Reformirten Vorsteher / und derselben / seit Meiner Regierung / gleichfalls retablirten Ober-Consistorii und Verwaltung zu allerseits Besten und Beruhigung / ohne der Reformirten Abbruch / gütlich regulirt wird / welches Eu. Königl. Majestät hiemit gehorsamst nicht verhalten sollen / der indessen Deroselben für die gnädige Offertes hochverbunden und zu beharrlicher Gnade mich gehorsamst empfehlend / unter Erlassung des Allerhöchsten Schutzes mit allschuldigster Devotion und Respect ohnveränderlich verharre

Eu. Königl. Majestät

Num. VII.

Die von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg in dem Hochgräflich-Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Ambts-District gelegenen Dorff Ebenried unternommene, und noch immerzu fortwährende Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung, sonderlich die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Kirchen-Güther, die Arrestirung und würcklich noch daurende Abtreibung des Pfarrers von seiner Gemein betreffend.

Es hat die ohnmittelbahre Freye Reichs-Grafschafft Wolffstein von Zeit des zu Augspurg de Anno 1555. errichteten Religion-Friedens usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation, zwey Evangelische Geistliche zu St. Marien und St. Niclas / in dem Pfaltz-Neuburgischen Pfleg-Ambts-District Hilpoltstein situirten Dorff Ebenried gehabt: Es sind aber in besagtem 1627. Jahr / bey denen damahls bekandten / sonderlich auch die Religion sehr mit betroffenen allgemeinen Reichs-Troublen / unter der Regierung Hertzog Wolffgang Wilhelms zu Neuburg / die zwey damahlige Evangelische Geistliche / M. Johann Hahnhöffer / und Helfricus Lauch / mit Gewalt ausgetrieben / und Wolffstein seiner Possess de facto entsetzet worden.

Und ob es zwar wohlen nach 22. jährigen Zeit-Verlauff / nehmlichen An. 1649. dahin gediehen / daß Wolffstein / nach dem im Reich publicirten Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / vermög desselben / wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgenden Kayserlichen Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum (in welcher laut Beylag Lit. A. bey dem dritten Termin die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen nahmentlich befindlich sind) wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand / wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen / eingesetzet werden sollen; so ist doch die Restitutio ab Seiten der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburg nicht plenarie, sondern nur solcher Gestalt geschehen / daß / nachdeme sich inzwischen der meiste Theil solcher Pfarr-Unterthanen / welche nicht Wolffsteinisch und Nürnbergisch gewesen / durch die in vorgemeldtem 1627sten Jahr vorgenommene Reformation, zur Catholischen (1.)

Religion begeben / die zwey Filialen Möhrsdorff und Göckelspuch mit ihren Intraden vorenthalten worden / mithin vor den Evangelischen Geistlichen nichts als bloß Ebenried übrig geblieben / dahero auch die zweyte Pfarr / aus Mangel der entzogenen Intraden und vor dem Friedens-Schluß eingegangenen S. Nicolai-Kirch / nicht mehr ersetzet werden können.

Damit war man aber Pfaltz-Neuburgischer Seiten noch nicht vergnüget / sondern weiln auch in Ebenried ein ein guter Theil Catholischer Unterthanen sich befunden / sonderbar welche Neuburg/ Eychstätt / dem Closter Seeligenpforten ꝛc. zugehörig / so hat man Anno 1652. angefangen/ das (2.) Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ , wiewohlen ohne sich das geringste mercken zu lassen / daß man deswegen den Evangelischen Geistlichen an seinen Einkünfften einigen Eintrag zu thun begehrte / **mit Gewalt** in Ebenried einzuführen / und sothanen Kirchen-Dienst von Hilpoltstein aus / durch einen jedesmahligen Caplan verrichten zu lassen. Nach diesem hat man sich auch nach den Einkünfften von Ebenried umgesehen / ohne Betrachtung / daß vermittelst Vorenthaltung der Filialen Mörßdorff und Göckelspuch ohne dem schon der meiste Theil der Pfarr-Nu-(3.) tzungen bereits dem Evangelischen Geistlichen zu Ebenried entzogen gewesen : dahero Hilpoltstein Anno 1657. gewaltthätiger Weise mit vielen armirten Männern in die Scheuren zu Ebenried gebrochen / und vierzehen Wägen Pfarr-Zehend Getrayd von dar hinweg- und nacher Hilpoltstein führen lassen. Wider welch gewaltsames Verfahren / und contra Statum Anni 1624. via facti eingeführtes Simultaneum Religionis Exercitium Wolffsteinischer Seits bey damahligem Reichs-Vicariat zwar geklaget/ auch darauf hin sub dato Speyer den 10ten Februarii ein Mandatum pœnale inhibitorium sine , restitutorium vero cum Clausula , auf die Pfandungs-Constitution Ausweiß Beylag Lit. B. ausgebracht / und behörig insinuiret worden / aber keine Parition erfolget / sondern solch streitiges Pfarr-und Kirchen-Wesen / und de facto eingeschobenes Simultaneum , auch entzogener halber Pfarr-Zehenden und anders / biß auf den heutigen Tag in stetigem Contradictorio (4.) fortgewaltzet worden ist. Zu noch mehrerer Fortsetzung dieses Simultanei ist Anno 1705. Mense Decembri auch ein Catholischer Schulhalter / seines Handwercks ein Schreiner / in Ebenried aufgestellet / und hierdurch dem Evangelischen Schulmeister / zu welchem die Catholische Kinder/ biß zu dieser Neuerung / in die Schul gegangen / seine ohne dem kümmerliche Nahrung guten theils entzogen worden / zumahlen da die Catholische Unterthanen ihme gleich die Läutgarben vorenthalten / und es jenem zugeeignet haben. Die Abstellung solcher Neuerung hat man in dreyen an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Eychstätt und das Pfleg-Ambt Hilpoltstein abgelassenen Schrei-(5.) ben zwar gesuchet / aber nicht erhalten können ; Da auch vorhero den Simultanischen Kirchen-Dienst ein Caplan von Hilpoltstein aus / wie oben erwehnet / jederzeit versehen / so ist in Anno 1707. ein eigener Catholischer Geistlicher / Nahmens Frantz Bernhard Vignole , auf das Ebenriedische Filial Mörßdorff / eine halbe Stund von Ebenried / locirt / und Pfarrer von Ebenried und Mörßdorff genennet worden : Hierwider wurde ebenfalls den 18. Januarii 1707. gegen Ihro Hoch Fürstliche Gnaden zu Eychstätt sowohl / als den 17. April darauf dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein schrifftliche Ahndung und Protestation vorgekehret / aber damit ebenfalls nichts ausgerichtet.

Da man nun Evangelischer Seiten mit einem Catholischen Pfarrer und Schulhalter sich hat müssen umgeben sehen / haben die Strittigkeiten von Tag zu Tag mehr zu- und überhand genommen / also zwar / daß diese / theils von sich selbsten / theils durch Aufhetzen der Catholischen Unterthanen / keine Gelegenheit vorbey gehen lassen / welche nur immer zu Verfolg- und Bedruckung der Evangelischen Unterthanen und selbigen Pfarr-und Kirchen-Wesens Vorschub thun mögen : (6.) inmassen dann erfolgt / daß / da man seit des Anno 1652. eigenmächtig introducirten Simultanei der offentlichen Processionen sich gleichwohl noch enthalten / man von 1708. an angefangen / die Creutz-und Fahnen-Fahrten / unter offenem Gesang und Klang / durch das Dorff Ebenried zu halten / ja so gar in den vorigen 1715. und 1716. Jahr in die St. Marien-Kirchen damit einzudringen / und in jenem Jahr den Pfarrer von Jahrsdorff / in diesem aber den von Meckenhausen mit ihren Leuthen darzu zu invitiren.

Nicht weniger ist auch von dem Schulhalter der Rosencrantz / von der Kirchen an / durch das gantze Dorff bey einem Wallfahrts-Gang nacher Allersperg gesungen worden / und solchergestalt wird von ihnen bey aller Gelegenheit noch immer fort continuiret ; welches alles vorhero / da das Simultaneum von einem Caplan von Hilpoltstein aus versehen wurde / niemahls geschehen / noch zu thun begehret worden / wohl wissende / daß man ex parte Catholicorum mit und bey Ebenried nicht so verfahren könne / wie man gerne wolte / gegen solche / denen Wolffsteinischen Gerechtsamkeiten / Krafft deren gar keine Catholische Religions-Ubung in Ebenried seyn solle / zuwider lauffende Neuerungen auch jederzeit protestiret worden ist.

(7.) Es ist auch soweit gekommen / daß denen Evangelischen Unterthanen zu Ebenried alle Catholische Frauen-Täge zu feyren/ und sich an solchen und andern Feyertägen aller wercktäglichen Haus-Arbeit zu enthalten / unter harter Bestraffung / neuerlich auferlegt worden / da doch die vormahligen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein damit wohl zufrieden waren / wann die Evangelischen sich nur der Feld-Arbeit ausserhalb des Dorffs Ettern enthalten / welches man endlichen Wolffsteinischer Seits / friedliebender Nachbarschafft wegen / biß anhero auch so nachgesehen / und gelten lassen. Anno 1710. ist dem Evangelischen Pfarrer 15. fl gewöhnliche Subsidien-Steuer / dem Catholischen Geistlichen zu Behuff und Beytrag dessen / was er zahlen sollen / auferlegt / und unter der Executions-Bedrohung abgenöthiget worden : worwider zwar ebenmäßig sowohl bey Hilpoltstein/ als Hochlöblicher Regierung zu Neuburg / nachdrückliche Beschwerung geführet / aber doch damit wieder nichts ausgerichtet worden.

Als

Als Anno 1714. auf Absterben des vorigen Evangelischen Pfarrers / Peter Elid Ursini/ dessen Stelle mit Bestellung eines andern Geistlichen ersetzet werden müssen / und man Wolffsteinischer Seits dadurch veranlasset worden / bey der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburgischen Regierung/ wie bey jedesmahliger Vacanz dieser Evangelischen Pfarr geschehen / die abermahlige Anregung zu thun / daß die dem Evangelischen Pfarrer entzogene / und dem Catholischen zugeeignete mehr dann die Helfft austragende Pfarrliche Intraden / nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und ausgegangenen insinuirten Mandati, jenen wiederum zugewendet werden möchten / hat Hochlöbliche besagte Regierung nicht nur darinnen nicht willfahret / sondern auch noch über dieses / wider alles Vermuthen / und niemahlen vorgekommenes Begehren / die Communication der Kirchen-Rechnung gefordert / da benebenst auch um sich in allen demjenigen / was biß dahero wider die Reichs-Fundamental-Gesetze vorgenommen worden / desto fester zu setzen / dem neu præsentirten Geistlichen einen höchst-præjudicirlichen sub Lit. C. hier anliegenden Revers ad subscribendum zugeschicket / und ihme nachgehends / wie er sich auch inzwischen des Exercitii aller Actuum parochialium specialium gäntzlich enthalten solte / bedeuten / ja endlichen gar einen 14. tägigen Termin mit der Comminarion ansetzen lassen / daß / daferne er innerhalb solches Termins zu Unterschreibung derer Reversalien sich nicht bequemen würde / ein anderer friedliebender und gehorsamer Pfarrer aufgestellet werden solte. Auf dieses so neuerliche und nicht nur zur Feststellung / sondern auch zu mehrer Extension des de facto introducirten / von dem Gräflichen Haus Wolffstein aber niemahls agnoscirten oder eingestandenen Simultanei abzielenden Ansinnen / hat man zwar Gräflich-Wolffsteinischer Seits nicht ermangelt / an die Hochlöbliche Regierung zu Neuburg alle nur ersinnlich diensame Vorstellungen zu thun / auch endlichen / nachdeme selbige fruchtloß abgelauffen / und man Neuburgischer Seits bey seinem Begehren beharret / sich eine Conferenz ausgebetten / welche auch von Hochlöblicher Pfaltz-Neuburgischer Regierung applacitiret / aber nach zweymahliger und zwar Mense Majo, und dann gegen Ende des Augusti 1715. beschehenen Zusammentrettung / und hinc inde gegen einander gewechsleten Handlungen / dahin ausgeschlagen / daß zwar von dem dem Evangelischen Geistlichen angesonnenen Revers abgestanden / hingegen nicht nur dasjenige / worzu sich dieser in dem Revers verbindlich machen sollen / behauptet / sondern auch noch mehrere Postulata, wie solches die von Hochlöblich-besagter Regierung in der hierüber abgegebenen sub Lit. D. hiebey liegenden ultimaten Resolution, welche den 15. Febr. 1716. mit einem Schreiben von wohl-ermeldter Regierung eingekommen / des mehrern nachführet / hinzugethan worden.

(9.) (10) (11)

Nachdeme nun alle sowohl vorher gegangene / als bey obgemeldter zweymahlig eigener Abschickung / so münd- als schrifftlich gethane bestgegründete Repræsentationes gantz keinen Effect gehabt / haben des nun in GOtt ruhenden Herrn Graf Philipp Friederichs von Wolffstein Hochgräflichen Gnaden / bey der damahls regierenden des Herrn Johann Wilhelms Churfürstlichen Durchleucht Christseeligen Andenckens / Ihren Recours zu nehmen / für nothwendig angesehen / und in fine der mit angeschlossenen Speciei Facti dahin angetragen / daß man Wolffsteinischer Seits das Simultaneum eodem jure ac modo, wie es Anfangs von Pfaltz-Neuburg introduciret worden / fortgehen lassen / und nichts anders verlangen wolte / als daß es nur in seinen Limitibus, wie es bey einem halben Seculo her gehalten worden / gelassen / und von andern Innovationen abgestanden / mithin

1.) **Die bey einem halben Seculo her unintroducirt gebliebene solenne Fahnen- und Creutz-Fahrten durch das Dorff / ja gar in die Kirchen selbsten / auch Singung des Rosencrantzes künfftig abgestellet /**

2.) Die Evangelische Unterthanen wegen der Celebrirung der Catholischen Fest-Täge / wider den alten Gebrauch und Herkommen / nicht beschwehret /

3.) Der zwar ohne dem schon von dem löblichen Pfleg-Ambt-Hilpoltstein confirmirte Pfarrer gleichwohl / wann es vor nöthig befunden werden wolte / installirt /

4.) Der Catholische Priester entweder mit seinen Intraden / welche ohne dem noch zweymahl so viel als des Evangelischen seine betragen / sich begnügen / und auf die Pfarrliche Grundstücke an Aecker / Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried weiter keinen Anspruch machen / sondern mit dem / was seine Antecessores gehabt / sich vergnügen / oder aber / wann er ja diese so genau abgetheilet wissen will / auch seine bißhero usurpirte Pfarrliche Intraden von den Filialien / Mörßdorff / Göckelspuch ꝛc. mit einwerffen /

5.) Der neuerlich aufgestellte Catholische Meßner und Schulhalter von der Catholischen Unterthanen eigenen Mitteln / ohne Beschwehrung des Heiligen und der Kirchen-Herrschafft / mit einer Wohnung und anderer Zugehör besorget / auch die widerrechtlich entzogene Läutgarben behörig wieder abgetretten / und

6.) Es wegen Administrir- und Verwaltung der Kirchen-Güther bey demjenigen / wie es sowohl in Anno 1624. als auch von Zeit des introducirten Simultanei selbsten gewesen / also künfftighin sein Verbleibens haben / und das Gräfliche Haus Wolffstein an solitarischer Inspection und Administration der Kirchen-Güther (als welche dem Patronat- und Collatur-Recht unstrittig anhängig / auch noch zum Uberfluß mit einem Vertrag de Anno 1534. bestärcket wird) in den geringsten nicht beeinträchtiget werden solle: Wobey man auch Wolffsteinischer Seits sich

7.) Erbietig gemacht hat / in das künfftige / und wann die jetztmahlige Bestand-Jahr herum sind / eine neue Erhöhung und Verstifftung derer Heiligen Grundstücke vorzunehmen / und

 selbige

selbige denen plus offerentibus von beeden Religionen zu verstifften / mithin die Catholischen auch gleiches Recht daran mit geniessen zu lassen.

Ob man nun zwar hätte gedencken sollen / es würden Ihro Churfürstliche Durchleucht dieses gutmüthige Oblatum zu amplectiren / und jetz-erzehlte Conditiones zu agreiren / sich um so mehrers gnädigst gefallen lassen / als ja extra omnem controversiam ist / daß das Gräfliche Haus Wolffstein in Anno regulativo zu Ebenried in der Possessione Solitaria sowohl des Exercitii Religionis Evangelicæ, als auch derer Redituum Ecclesiasticorum gewesen / deswegen auch nach der in Anno 1627. vorgegangenen gewaltthätigen Depossedirung in die designationem restituendorum in termino tertio nahmentlich gekommen / die Restitutio auch würcklich geschehen / mithin das nach der Hand einseitig introducirte Simultaneum, und was dahero geleitet wird / dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider / (v. Art. 5. §. 25.) zu Recht nicht bestehen kan / sondern juxta tenorem Articuli 17. §. 4. gäntzlich aufgehoben und abgestellet werden solte; so hat doch das von Ihro des jetzt-regierenden Herrn Churfürstens zu Pfaltz Churfürstlichen Durchleucht ergangenes Antwort-Schreiben das Contrarium an den Tag geleget / und ist des Herrn Grafen Christian Albrechts von Wolffstein Hoch-Gräflichen Gnaden / als auf welche durch seel. Absterben Ihres Herrn Bruders die gantze Grafschafft wiederum zuruck gefallen / hierdurch bewogen worden / an Se. Churfürstliche Durchl. wie die Beylage sub Lit. E. des mehrern zeiget / zu antworten / und darinnen die fernerweite Nothdurfft gehorsamst vorstellig zu machen.

Inzwischen aber hat sich zu Ebenried ein neuer Actus zugetragen / woraus man spühren kan / was für schädliche Suites dieses immer mehr und mehr zu extendiren suchende Simultaneum von Tag zu Tag nach sich ziehe: indeme der Catholische Schulhalter allda sich jüngsthin unterstanden / dem Evangelischen Schulmeister zuzumuthen / und anzubefehlen / daß er vor dem aller Orten gewöhn-(12.) lichen um 12. Uhr vor Alters angestellten Geläut / das neu von Eychstätt aus vor die Catholische Unterthanen angeordnete Türcken-Geläut vornehmen solle. Als nun der Evangelische Schulmeister sich hierzu nicht verstehen können / sondern sein ordentliches Geläut um 12. Uhr / wie allemal gebräuchlich gewesen / verrichtet / ist besagter Catholische Schulhalter den 4. Martii 1717. mit seinem Weib in die Kirche gelauffen gekommen / hat entsetzlich geflucht / geschändet und geschmähet / den Evangelischen Schulmeister öffters / mit ihme sich zu schlagen / heraus gefordert / und sich nicht anderster als ein toller und unsinniger Mensch aufgeführet / so gar / daß / da durch solch sein Geschrey und Raserey einige Evangelische Unterthanen zugelauffen / um nur zu sehen / was da passirte / er so gleich / an statt seines Türcken-Geläuts / welches ihme nach vollbrachtem 12. Uhr-Geläut zu verrichten ja unverwehret gewesen / Sturm geschlagen / mithin das gantze Dorff in Allarm gesetzet hat / wie dann bey solchem Auflauff gewiß ein grosses Unheil hätte entstehen können / wann nicht durch sonderbare Moderation des Evangelischen Schulmeisters / gegen welchen er doch die erschröcklichste Injurien ausgestossen / und der verwittibten Schulmeisterin noch darzu einen harten Stoß versetzet / auch so gar Hoch-Gräfflicher Wolffsteinischer Herrschafft mit Schimpf-Reden nicht verschonet / alle weitere Desordres unterbrochen worden wären. An statt nun daß der Catholische Schulhalter (weilen er in der Kirch und auf dem Kirchhof zu Ebenried / und also inner des Dorffs Ettern diesen aufrührischen und höchst-sträfflichen Frevel vollführet / und deswegen Krafft Vertrags de Anno 1534. dem Gräfflichen Haus die Abwandlung dergleichen Verbrechens unstrittig zukommt) zur Bestraffung in das Wolffsteinische Pfleg-Amt nacher Pyrbaum gestellet werden solte / hat man vielmehr zu vernehmen gehabt / daß von dem Neuburgischen Pfleg-Amt Hilpoltstein denen Catholischen Unterthanen zu Ebenried bey dem Türcken-Geläut sich einzufinden / und wider all anderer umliegender Dorffschafften Gewohnheit das Vorläuten / vor dem allgemeinen gewöhnlichen Gebet-Läuten / so um 12. Uhr geschiehet / zu behaupten / und die Evangelischen / mit Beyhülff des Dorffs Mörßdorff / welche ebenfalls auch beylauffen solten / mit Gewalt abzutreiben / bey 20. Thalern Straff anbefohlen worden. Uber dieses hat sich ferner ereignet / daß am verschienen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein (13.) eine vermeyntliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr-und Schul-Intraden / und deren Grundstücke / via facti einseitig vorgenommen / die Helffte / und zwar der beste Theil darvon / denen Catholischen / (als welche nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen zurepartirt worden ist / und zwar mit dem so gar kecken und unverschämten Ansinnen / daß sie sub pœna præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen / und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann sich das Gräffliche Haus Wolffstein / von dessen Vor-Eltern doch / nicht aber von Pfaltz-Neuburg die Fundation und Dotation geschehen / seines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben / und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre / mithin man gegenseits nur pro lubitu darinnen zu schalten und zu walten hätte) abbestehen solten.

Gestalten dann auch in der That erfolget ist / daß der Pfleg-Commissarius zu Hilpoltstein / auf vorgeschützten Churfürstl. Befehl / die Wolffsteinischen Unterthanen zu Ebenried auf den 30. Julii, zu Verpachtung der ihnen zur Helffte zugetheilten Heiligen-Stück citiret / und da selbige hierbey / wegen des von ihrer Herrschafft gehabten Verbots nicht erschienen / solche Stücke denen Catholischen verpachten wollen / zugleich auch denen armen Evangelischen Bestand-Leuten / welches (14) nicht leicht erhört worden / so gar ihren Feld-Seegen / eben zu der Zeit / da man mit den Sensen und Sicheln daran gehen sollen / entzogen / denen Catholischen zugewendet / und jene / unter 50. Thaler Straff-Bedrohung / davon abgetrieben / dabey dem Catholischen neu eingeschobenen Schul-

Schulhalter einen Platz / gleich gegen der Evangelischen Kirch über / zu einem Haus / welches aus dieses Heiligen Mitteln erbaut / und dazu die abgenommene Heiligen-Grundstücke und deren Bestand-Zinse employret werden sollen / angewiesen / auch einen Catholischen Heiligen-Pfleger / welcher die Evangelischen Kirchen-Güter mit administriren solle / aufgestellet / und also das Hochgräfl. Haus Wolffstein seines Juris Patronatûs & Collaturæ, vermög dessen demselbigen die Inspection und Administration des Ebenriedischen Kirchen- und Heiligen-Wesens privativè unwidersprechlich zustehet / wider alle Billigkeit entsetzet hat. (15.)

So sind auch nicht nur über die Helffte der Häuser zu Ebenried denen Evangelischen entzogen und mit Catholischen Unterthanen besetzet worden / sondern es werden auch die Evangelische mit Gewalt genöthiget / Reverse von sich zu geben / bey Handwercks-Tägen opffern zu gehen / und ihre Häuser an Catholische Unterthanen zu verkauffen: wie dann Hannß Adam Grätzeln einem Nürnbergischen Unterthanen / welcher das sogenannte Keßler-Gütlein allda allbereit vor 3. Jahren / von Thoma Petzen / einem Evangelischen Pyrbaum- und Nürnbergischen Unterthanen / der solches erbauet / und über 24 Jahr innen gehabt / aufrecht und redlich erkaufft / ein Verbot / solches nicht zu beziehen / bey 100. Rthlr. Straff / von Hilpoltstein aus geschehen / und er / als er es auf Befehl seiner Obrigkeit würcklich bezogen / noch selbigen Tags gefänglich nach Hilpoltstein geführet / allwo er / ungeachtet dessen Erledigung von Löbl. Stadt Nürnberg sowohl schrifft- als mündlich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg / auch Pfleg-Amt Hilpoltstein / zu verschiedenen mahlen begehret / in dem Amt-Knechts-Haus neben andern Gefangenen 16. Wochen und 4. Tag arrestlich angehalten; letztlich zwar ohne Entgeld loßgelassen / währender Arrest-Zeit aber ihme zwey Befehle vorgelesen worden / und zwar nach dem Ersten / wann er werde angeloben / und versprechen / das Haus anzulassen / und wieder auszuziehen / alsdann er seines Verhaffts sobalden solte entlediget seyn; Nachdeme er aber solches nicht eingehen können / und darüber noch etliche Wochen hingegangen / ist er endlich / nach dem zweyten eingelauffenen Regierungs-Befehl / auf freyen Fuß gestellet / und Krafft desselben ihme bedeutet worden / daß er / bis zu Austrag der Sache / gleichwol in dem Haus verbleiben / jedoch aber auch die einige Zeit hin / auf Veranlassung des Pfleg-Amts Hilpoltstein / darinnen sich aufgehaltene zwey ledige Catholische Weibs-Personen (welche den besten Theil von dem Häußlein innen gehabt) noch länger zu gedulten / schuldig seyn solle; über welches er / und daß er zugleich die Gerichts-Kosten (wann Nürnberg es verspiele) zahlen wolle / habe angeloben müssen; Also daß hieraus gnugsam zu sehen / wie alle solche Unternehmungen zu nichts anders abzielen / als dem Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen zu Ebenried den völligen Umsturtz und Garaus zu machen. (16.)

Nachdeme man / ab Seiten der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg / nicht nur die / vom Hochgräfl. Haus Wolffstein / durch unstrittige Fundir- und Dotirung herrührende Pfarr- und Kirchen-Güter zu Ebenried / denen Römisch-Catholischen gewaltthätig zugewendet / und diese pro lubitu sich darein getheilet haben / also daß dadurch die Evangelische Kirchen- und Schul-Diener aus ihrer Subsistenz dergestalten gesetzet worden / daß sie bey denjenigen / was Catholici ihnen noch übrig gelassen / ohnmöglich sich ernähren können / sondern auch die Evangelische Unterthanen dahero noch auf das empfindlichste damnificiret worden / wann Catholici unter dem Prætext einer sich übel anmassenden / aber ihnen nicht gebührenden Helfft-Abtheilung aller Pfarrlichen Einkommen / denen Evangelischen mit gleichmäßigem Gewalt / die in Bestand gehabte Heiligen-Grundstücke / grad an der Zeit der Erndte / mit samt denen Feld-Früchten / abgenommen / und auch unter sich getheilet haben; so ist hieraus sowohl / als aus nachfolgender weiterer Geschichts-Erzehlung leider! genugsam offenbar und am Tage / was man Catholischer Seiten dem Evangelischen Kirchen- und Religions-Wesen nicht nur vorjetzo / sondern auch vors künfftige vor einen gefährlichen Streich zu versetzen intendire. Dann da man gehoffet / es solte auf das letztere mit Lit. E. bemerckte / an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgelassene trifftige Repræsentations-Schreiben die verhoffte Remedur erfolgen / ist mit Ubergehung der Haupt-Sache unter dem 9. Decembr. 1717. ein kurtzes Antwort-Schreiben eines widrigen Inhalts eingelanget / und Sr. Churfürstl. Durchl. so gar die Persuasion beygebracht worden / ob habe Wolffstein nur die blosse Præsentation über die öde St. Niclas-Pfarr zu gedachtem Ebenried / hergebracht. Darauf aber den 25. Jan. 1718. Lit. F. wieder grundmäßig geantwortet / und vermittelst 4. Beylagen sattsam gezeiget worden / wie übel und allzumilde man höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. von Dero Regierung hierunter berichtet / sondern Wolffstein das Jus Patronatûs & Collaturæ, und was dem anhängig / über beede Pfarren von unfürdencklicher Zeit bestens hergebracht habe. Auf welches / und da man darwider mit Bestand nichts einzuwenden vermocht / es von dieser Materie still- und gar darauf weiter keine Antwort gegeben worden. (17.)

Im Herbst 1717. haben Catholici zu mehrerer Festsetzung ihres de facto introducirten Simultanei wider alles Protestiren und Contradiciren / zum Tort der disseitigen Pfarr- und Gemein-Herrschafftlichen Gerechtsamen / auf einen gemeinen Platz / gleich gegen der Evangelischen Kirchen über / eigenmächtig / ohne die Wolffsteinische Dorffs-Herrschafft / noch auch die Evangelische den stärcksten Numerum ausmachende Unterthanen darum zu fragen / ihrem eingeschobenen Catholischen Schulhalter ein neues Schul-Haus erbauet / und zwar aus denen Mitteln und Bestand-Zinsen der Heiligen-Stück / welche sie mit Gewalt und Unrecht denen Evangelischen Unterthanen abgenommen. (18.)

Den 6. Jan. 1718. ist vermittelst einer incompetenten und unförmlichen Signatur Lit. G. samt (19.)

sub Lit. H. beygelegt-nach Römisch-Catholischer Art verfast- und gedruckter Gebets-Formul, vom Pflegs-Commissario zu Hilpoltstein / Johann Michael Thomas / dem Evangelischen Geistlichen zu gedachtem Ebenried / die Zumuthung geschehen / daß er wegen hoher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin / Frauen Elisabethæ Augustæ, Hochfürstl. Durchleucht gedachtes Gebet bey allen und jeden Evangelischen Gottes-Diensten / wider alle alte und fast 200. jährige ruhige Possession und Observanz, offentlich verlesen solle; worwider / daß es denen Wolffsteinischen Juribus eine allzunah-gehende höchst-præjudicirliche Religions-Neuerung seye / (die so gar in denen Zeiten nicht geschehen / noch prætendirt worden / da Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herren der Evangelischen Religion noch zugethan gewesen) den 18. ejusd. Lit. I. gegen das Pfleg-Amt Hilpoltstein protestiret / und dabey die Ursach angezeiget worden / warum es nicht geschehen

(20.) könne. Worauf sich begeben / daß / als Montags den 14. Febr. 1718. der Evangelische Geistliche / Johann Beck / zu seinem Schwieger-Vatter / Johann Heinrich Meusel / Besuchung halber / gegangen / und sich keines Bösen versehen / der Pfaltz-Neuburgische Gericht-Schreiber zu Hilpoltstein / Johann Georg Weiß / mit einem Amts-Knecht / samt sechs mit Ober- und Unter-Gewehr armirten Männern / in dem mit allen Jurisdictions-Eigenschafften / ausser einer limitirten Malefiz, dem Reichs-Gräflichen Haus Wolffstein unterworffenen Dorff Ebenried / und sofort in gedachter Meußl. Hofreith sich eingefunden / und gleich unten im Tennen gefragt: Ob nicht der Candidat Beck (dann also wird er von denen Catholischen unstatthafft betitult / weil er sich ihrer Befehle nicht submittiren darff) hier wäre? Alsbald aber die Stiegen hinauf gegangen / und ehe man sichs versehen / in die Stuben eingetretten / auch den Pfarrer mit diesen Worten angeredet: Weil der Herr Candidat, auf gnädigsten Churfürstlichen Befehl / das verlangte Gebet nicht verrichtet / als kündige er ihm hiemit im Namen Ihro Churfürstlichen Durchl. den Arrest an / mit ihm nacher Hilpoltstein zu fahren; worwider der Geistliche eine glimpffliche Vorstellung gethan / was massen ihme nicht erinnerlich seye / daß er etwas zu Schulden kommen lassen / welches ein solches Verfahren nach sich ziehen könte / sintemalen die angemuthete Gebets-Verlesung nicht von seiner Wihkühr dependire / sondern ihme dergleichen von Hochgräfl. seiner gnädigen Herrschafft aufs schärffste sey inhibiret worden / aufs wenigste möchte Gericht-Schreiber ihm so viel Zeit vergönnen / bis er Deroselben hiervon unterthänigen Bericht erstattet; so ihme aber trotzig abgeschlagen wurde / mit dem Beyfügen / er solte nur in Gutem mit fort / und von Kleidern sich etwas mitnehmen / mithin mit ihme auf den Schlitten sich setzen / widrigenfalls er gemüßiget sey / einen Wagen (welcher mit darauf geworffenen Stroh-Büscheln schon bey der Hand ware) zu bestellen / denen Schützen zu ruffen / und ihn also mit Gewalt fortführen zu lassen; Hierauf gienge der Pfarrer in die Cammer / und schloß die Thür mit Abziehung des Schlüssels hinter sich zu: alsbald nun ruffte der Gericht-Schreiber seinen Schützen / und da der Pfarrer die Thür nicht gleich aufmachen / sondern den Gewalt erwarten wolte / befahl er eine Holtz-Hacken zu bringen / welche der Scherg sogleich beygetragen / von einem Musquetierer aber mit selbiger dann auch Gewalt angelegt / und etliche Schläg und Hieb in die Thür gethan worden. Worauf der Geistliche / unter Protestation, dem Arrest sich ergeben / das Holtz-Beil aber haben sie aus Furcht und Eilfertigkeit liegen lassen / so hernach zu dem Wolffsteinischen Pfleg-Amt Pyrbaum / als dahin Ebenried obgehörter massen mit der Jurisdiction gehörig / eingebracht worden. Der Geistliche wurde sofort vom Gericht-Schreiber mit auf den Schlitten genommen / nacher Hilpoltstein geführt / wo er vor seiner Behausung mit ihme abstieg / und ihm allda in Abwesenheit des Pflegs Commissarii bis auf den Abend ungessen behielt / wie er ihm dann auch unter allerley Außzüglichkeiten nicht zugelassen / daß er sich aus dem Wirths-Haus etwas bringen lassen dörffen. Da nun der Pfleg-Commissarius nach Haus gekommen / führte der Gericht-Schreiber ihn vor selbigen / der ihme dann einen Regierungs-Befehl vorgelesen / Krafft dessen er seines vermeintlich-bezeigten Ungehorsams und nicht verrichteten Gebets wegen / aufs Rath-Haus in Arrest gesetzt / 3. Tag mit Wasser und Brod gespeiset / auch nicht ehender / als biß er das verlangte Gebet zu verrichten sich verbindlich mache / loßgelassen werden solle; immassen es auch alsbald geschehen / und er mit Musquetierern in ein kaltes grosses Zimmer aufs Rath-Haus gefänglich hingesetzet wurde / folgsam die ersten 3. Tag mit Wasser und Brod aushalten muste. Nach Verlauff derselben ist ihme von dem Gericht-Schreiber Befehl zugekommen / daß er nun auf seines Grafen und Herrn Bezahlung / sich Essen und Trincken / so viel er wolle / geben lassen könne; ihn jedoch in seiner Gefangenschafft desto mehr zu ängstigen / wurde in denen drey ersten Tagen gar kein Mensch / in denen nachfolgenden Zeiten hingegen gar selten von denen Seinigen und andern dessen Befreunden und Bekandten jemand zu ihm gelassen / so gar / daß auch dergleichen Besuchung / da Hochgräfliche Herrschafft Dero Registratorem, wegen des Geistlichen Ubelbefindens / dahin abgeschickt / vom Pflegs-Commissario, ob man ihn schon darum ersucht gehabt / nicht einmal zugelassen / sondern er unter Tag- und Nächtlicher Verwachung dermassen in scharffem Arrest gehalten wurde / gleich wann er ein überwiesener Ubelthäter wäre. Und da sichs gefüget / daß einer von denen Wächtern / ingleichen der Bader / deme der Geistliche / Ubel seyn wegen / in der Nacht zu sich erbitten lassen / aus eigenem Trieb / von der Religion zu reden / Anlaß gaben / und der Pfarrer gar etwas weniges glimpflich und bescheidentlich davon discurirt, liess sogleich der Catholische Stadt-Pfarrer daselbst / auf erhaltene Kundschafft / zum Pflegs-Commissario, und brachte es dahin / daß dem Evangelischen Pfarrer andern Tags durch den Gericht-Schreiber der Befehl geschahe / des lauten Bibellesens und anderer geistlichen Gespräch sich zu enthalten; widrigenfalls ihme seine Bibel und Ge-

sang-

sang-Buch abgenommen/ und was anders angethan werden sollte; daß er dahero auch nachmahls seine Andacht in der Stille verrichten müssen.

Den 26. Febr. wurde er wieder / unter Begleitung zweyer Musquetirer / zum Pfleg-Ambt geführet / und ihm ein anderweiter Befehl vorgelesen / daß / falls er sich länger weigern würde / das verlangte Gebeth zu verrichten / er als ein notorisch- und offenbahrer Verächter Churfürstlicher Durchl. ab- und fortgeschaffet werden solle / unter ernstlicher Verweisung / daß er sich auf seiner Herrschafft Befehl / das Gebeth zu verrichten / inhibiren lassen. Da auch inzwischen die Fasten-Zeit eingetretten / wurde den 3. Martii anbefohlen / dem arrestirten Geistlichen nichts anders als Fasten-Speisen / um seine baare Zahlung / zuzulassen / und wiewohl er / wegen seiner schwächlichen Constitution, ihm seine gewöhnliche Speisen zu verwilligen gebethen / wurde es doch abgeschlagen / und er damit abgewiesen / er sollte / wie man verlanget / bethen / so dürffte er wieder Fleisch essen.

Den 11. Martii wurden an den Pfarrer alle Unkosten / sowohl wegen des Ausfalls zu seiner gewaltsamen Hinwegführung / und der Musquetirer Tag- und Nächtlichen Wachens / als auch für Zehrung / und also in damahliger Zeit von 4. Wochen / von einer excessiven Grösse mit 60. fl. dergestalt scharff abgefordert / daß in Anstehung dessen er nur wieder mit Wasser und Brodt gespeiset werden sollte / wie dann / nachdem man zur Zahlung sich nicht verstehen können / der Pfarrer auch dißfalls von seiner Herrschafft scharffes Verbot gehabt / bereits 2. Tage schon der Anfang damit gemachet wurde / biß sichs auf Abschickung eines Herrschafftlichen Bedientens an den Pflegs-Commissarium, unter gemachter Beschwerung wider das harte Tractament, und daß der unschuldige Geistliche auf solche Weise verderben müste / welches jedoch Ihro Churfürstl. Durchl. Befehl nicht seyn werde / wieder in etwas geändert / daß er mit nothdürfftigen / wiewohl mit keinen andern / als Fasten-Speisen / wieder versorget worden.

Mitlerzeit / und zwar den 19. Februarii wurde von Hoch-Gräfflicher Herrschafft an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wider diese von dem Pfleg-Ambt Hiltpoltstein ausgeübte Thätlichkeit und gefängliche Hinwegführung Dero Pfarrers / ein Beschwerungs-Schreiben abgeschicket / und sub dato 8. Martii eine Antwort ertheilet / darinnen aber dasjenige gut geheissen / was die Neuburgische Regierung dißfalls verhänget / anbey jedoch zu des Pfarrers Entledigung einige Vertröstung gegeben / aber gleichwohl / obschon die Durchleuchtigste Pfaltz-Gräffin eines jungen Printzen glücklich genesen / bißher nicht bewerckstelliget / also daß sub dato 26. Martii ex parte Wolffstein bey Ihro Churfürstl. Durchl. fernerweit Instanz gemachet / und das so gar harte Verfahren / zusambt der Unbefugnüß aller dieser Religions-Drangsalen vorgestellet / und zugleich um die Relaxation des unschuldig verstrickten Geistlichen / bevorab auch um seiner anhaltenden Unpäßlichkeit willen / denuo gebethen worden. Auf welches unter dem dato 26. April. von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein zwar gnädiges Antwort-Schreiben eingelanget / und darinnen zu des Geistlichen Entledigung (jedoch mit der beschwerlichen Beyfügung / præstitis præstandis,) fernerweite Hoffnung gemacht; übrigens aber auf die vorige Schreiben sich bezogen / und unter dem Prætext Landes-Fürstl. Superiorität / alle bißherige Proceduren behauptet werden wollen / unangesehen jedoch bey diesem Religions-Geschäffte die Frage davon nicht waltet: Wer Dominus territorii sey? Sonsten Catholici wegen ihrer vielen Clöster und Stifftungen / so sie in denen Chur-Brandenburgischen und andern Evangelischen Reichs-Landen / Städten und Herrschafften haben / und besitzen / dabey am allermeisten den Kürtzern ziehen würden / oder wann es auch darum zu thun wäre / man an Seiten des Reichs-Gräfflichen Hauses Wolffstein darauff mit Bestand Rechtens antworten könnte / was maßen Ebenried zwar in- aber nicht de territorio Palatino situirt sey / anerwogen das Pfleg-Ambt Hilpoltstein ursprünglich zu Pfaltz-Neuburg nicht gehörig gewesen / sondern circa Annum 1380. von denen von Adel / genannt Hilpolten von Stein / käufflich an das Hauß Bayern gekommen / und nachmahl dem Hertzogthum Neuburg zugerechnet worden. Uber dieses das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein in ermeldtem Dorff Ebenried mehr nicht / als nur einen eintzigen immediat- und 8. mediat- zu daselbstigem Chor-Stifft und Heiligen / dann zum Allerspergischen Pfleg-Ambt gehörige Unterthanen hat. Daß dahero schwer zu glauben / auch in Actis davon nichts befindlich / wenn man behaupten wollte / die Hilpolten von Stein hätten sich zu ihrer Zeit ebenfalls über die / in selbigem Ambt / seßhaffte Fürstliche und anderer Herrschafften Erbgehuldigte immediat-Unterthanen / der Territorial-Superiorität begehret anzumaßen. Es streitet auch darwider der Ebenriedische Haupt-Vertrag de Anno 1534. welcher disponiret / was gestalten Wolffstein die Obrig- und Gerichtbarkeit in erwehntem Dorff durchaus-Hilpoltstein aber weiter nichts als eine limitirte Malefiz, oder / wie die verba expressa lauten: " Was durch den Züchtiger für peinlich zu straffen sey / rc. " zustehen soll. Mithin ist es dann keine Territorial-Sache / wie man Chur-Pfältzischer Seiten die Gräfflich-Wolffsteinische Sonnen-heitere Befugnüß gerne damit zu verdunckeln sich bemühet / sondern gehet die Evangelische Religion an / wobey Krafft des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses schlechter Dings der Annus Decretorius 1624. observirt / und allein das Absehen auf damahliges factum possessionis (welches für Wolffstein so vest stehet / daß Catholici es selbsten nicht zu widersprechen vermögen /) gerichtet seyn will. Bey welcher so stattlich in Pfarr- und Kirchen-Sachen fundirten Wolffsteinischen Gerechtsamen dann / der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg das Examiniren und Installiren der Evangelischen Geistlichen niemahlen gestanden worden / sondern / testantibus actis, eben auch eine vor langen Jahren erzwungene Sache ist / welche / so offt es zu Fällen kommt / jedesmahl solennissime pro-

 testando

testando widersprochen wird / und auch fürohin / bey sogestallten Sachen / man daran nicht mehr gebunden seyn will.

Es ist aber auf obig-eingelangtes Churfürstliches Schreiben eine fernerweite geziemende Vorstellung vom dato 10. Junii abgelassen / und darinnen zu verstehen gegeben worden / was massen Wolffstein auf die dem Churfürstl. Schreiben beygeruckte præjudicirlich beschwerliche Art der Loßlassung / nicht willigen könne / sondern Ihro Churfürstl. Durchl. die unentgeltliche Freygebung des Geistlichen zu verfügen / die Streit-Sache selbst aber auf eine Reichs-Gesetz-mässig-Richterliche Endscheidung auszustellen / das gnädigste Belieben nehmen möchten. Auf welches zwar keine antwortliche Resolution folgte / jedoch da diese Sache bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg angebracht / wurde auf Interposition der vortrefflichen Evangelischen Gesandschafften / und Ihro Durchl. Herrn Marggrafen zu Anspach / Wilhelm Friederich / der in die 28. Wochen lang hart arrestirte / und wegen Abtragung der auffgerechneten Unkosten täglich geplagte Geistliche den 29. Augusti ohne Entgeld wiederum auf freyen Fuß gestellet. Wobey noch dieses zu gedencken / (21.) daß Zeit währenden Arrests der Pfarrer zu Mörßdorff / auf Anstifften eines Bauern / ein Crucifix, welches auch in denen Processionen getragen werden kan / und bereits dieses 1719. Jahrs darzu gebrauchet worden / gantz neuerlich in die Evangelische St. Marien-Kirche zu Ebenried affigiren lassen.

Ob man nun wohl der gäntzlichen Hoffnung gelebet / es würde die beschehene Loßlassung des Geistlichen die heilsame Würckung nach sich gezogen haben / daß keine weitere Gewaltthat mehr vorgenommen / sondern alles in statu quo, biß zu Austrag der Sache / und zwar um so mehr gelassen werden sollte / als von Seiten des Hoch-Gräfflichen Hauses Wolffstein bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten auf hohe unpartheyische von beyden Seiten zu erkiesen habende Herren Compromissarios in einem / an höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchl. den 14. Decembris 1718. abgelassenen Schreiben unterthänigst angetragen worden. Es hat sich aber wider alles Vermuthen so viel geäussert / daß Ihro Churfürstl. Durchl. solch unverfängliches Expediens in Dero den 23. Januarii 1719. erlassenen Antwort-Schreiben nicht nur decliniret / sondern es ist auch ferner erfolget / daß die / vermöge einer von dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein an den Pfarrer bereits den 26. Novembris vorigen Jahrs ergangenen Signatur auf den 15. Decembris anberaumte- und hernach von Zeit zu Zeiten prorogirte Installation, sambt beygefügtem Befehl für Ihro Churfürstl. Durchleuchtigkeit / als seinen gnädigsten Landes-Fürsten / (so laut die Signatur) bey Vermeidung des in widrigen zu gewarten habenden ernstlichen Einsehens forthin das öffentliche Gebeth nach einer von Hilpoltstein aus ihm zugeschickten Formu- (22.) lar auf der Cantzel / bey jedesmahligem Gottes-Dienst zu verrichten (ohngeachtet so wohl in Abwesenheit der Hoch-Gräfflichen Herrschafft von Dero Räthen / als nachgehends bey Dero Retour, von Hoch-Gräfflicher Herrschafft selbst an die Neuburgische Regierung beschehenen trifftigen Vorstellungen / wie nemlich Dieselbe weder in den vorseyenden Actum Installationis, wann auch solcher auf vorige jenseits via facti eingeführte / von Dero Vor-Eltern aber jederzeit mit Einwendung feyerlichster Protestation vorgegangene Art und Weise verrichtet werden wollte / ohne vorhergehende gäntzliche Wiederabtrettung der aus dem Hoch-Gräffl. Hauß Wolffstein alleinigen Dotation herrührenden- und von dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein denen Reichs-Grund-Gesetzen zuwider gewaltthätiger Weise abgenommenen Kirchen-Pfarr- und Schul-Güther; noch auch in die Gräffl. Juribus Ecclesiasticis sowohl als Politicis höchst-præjudicirliche Fürbitte / dergleichen von mehr als einem Seculo her / auch so gar in denen Zeiten / da die regierende Hertzogen zu Neuburg der Evangelischen Religion annoch zugethan gewesen / nicht beschehen / nicht einwilligen konnten /) beharret / und zu dessen Vollziehung der 23. Februarii dieses 1719. Jahrs angesetzet worden. Als an welchem Tag dann sich auch der Hilpoltsteinische Pflegs-Commissarius, sambt dem Gerichts-Schreiber und Ambts-Knecht / in Ebenried eingefunden / und da inzwischen die Catholischen Einwohner nach und nach in zwey Catholische Häuser sich versammlet / den Pfarrer erstlich durch den Catholischen Schulhalter / hernach und auf die von seinem Eheweib gegebene Antwort / wie ihr Mann / wegen des von Hoch-Gräffl. Verbots / nicht erscheinen könnte / durch den Gerichts- (23.) Schreiber nochmahls in das Wirths-Hauß citiren lassen / mit dem Beyfügen / " daß / wo er " nicht augenblicklich erscheinen würde / er mit seinen großen Schaden erfahren solle / daß der " Churfürst sein Herr / und mächtiger denn der Herr Graf / man werde es ihm schon weisen. " Dergleichen und andere mehr Bedrohungen hin und wieder gehöret worden / also daß der Pfarrer / welcher sich ohnfehlbar der Captur, und eines noch ärgern Tractaments als vorhin / zu versehen gehabt / noch in Zeiten sich zu retiriren / und der Gefahr zu entgehen / äusserst nothgedrungen gewesen; gestalten / wenn ab Seiten des Pfleg-Ambts Hilpolstein dergleichen nicht schon intendiret worden wäre / so würde der Pfleg-Commissarius (dem Tags vorher eine ernstliche Protestation und Anzeige schrifftlich zugeschicket worden / warum man in die vermeindliche Installation und weitere Postulata nicht einwilligen könne /) keine vergebliche Mühe sich gegeben / und die verlangte Sicherheits-Ertheilung für den Pfarrer bißher nicht so hart gehalten haben. Wann nun (24.) aber solcher der Sachen leidigen Bewandnüß nach / der Evangelische Geistliche von seiner Gemeinde vom 23. Febr. an biß jetzigen 23. Octobr. und also über etliche 30. Wochen lang abgetrieben / und vor den Augen des Corporis Evangelici und andern hohen Herren Gesandten in Exilio quasi leben muß; Als haben dieser wegen Hoch-Gräffl. Wolffsteinische Herrschafft unter dem 29. Martii 1719. an Se. Churfürstl. Durchl. geschrieben / und gebethen / nur biß zu Austrag des

der Sache die Verfügung gnädigst zu thun/ daß der Geistliche sich wieder einfinden könne/ wieder alle bedrohliche Thätlichkeit gesichert / und seinem Ambt ohngekränckt abwarten möge. Eine gleichmäßige Vorstellung / und daß annebenst die ohnentbehrliche vor 2. Jahren erst abgenommene Güter an Aecker und Wiesen möchten restituiret werden / ist von dem Hochpreißwürdigen Corpore Evangelico an dem Chur-Pfältzischen hohen Herrn Abgesandten zu zweyenmahlen im Monath April. und August. geschehen. So haben auch Jhro Königl. Majestät in Preussen unter dem 8. Februarii, und unter dem 20. Julii; dann Jhro Königl. Majestät von Groß-Britannien den $\frac{17}{28}$. Februarii, item den $\frac{5}{16}$. Maji, nicht weniger den $\frac{4}{15}$. Sept. dieses 1719. Jahrs/ ingleichem das Churfürstliche Ministerium zu Dreßden einmahl/ solche trifftige / bündige und gründliche Vorstellung Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan / daß man ohnmüglich hätte glauben können / daß solche nicht sollten Ingress finden. Deßen allem ohngeachtet/ hat die Churfürstliche Regierung zu Neuburg unter dem 26. Junii in einem Schreiben von Hoch-Gräffl. Herrschafft begehret / den von Deroselben nach Ebenried geschickten Studiosum Theologiæ zu avociren / und an des abwesenden Geistlichen / Johann Becken / (welcher aber aus Noth entwichen/) ein ander tauglich Subjectum intra Terminum à Jure præfixum zu præsentiren / mit angehängter Bedrohung/ sonst selbst ein ander Subjectum auffzustellen. Und obwohl unter dem 6. Julii darauf Hoch-Gräffl. Herrschafft geantwortet / aus was Ursachen Sie die Chur-Pfältzischer Seits verlangte Installation nicht einstehen können / und der Pfarrer sich retiriret/ auch die Pfarr eben so wenig zu verlassen gedencke/ als weniger Hoch-Gräffl. Herrschafft denselben von seiner Gemeine abzufordern / und einen andern an seine statt einzusetzen / in Sinn sich kommen lassen / mithin hätten Sie den Studiosum Theologiæ nur ad interim dahin gesendet / und so bald Dero Geistlicher für Gewalt genugsam sicher zu seyn sich promittiren dürffte / sich bey seiner Gemeine wieder einfinden würde ; So hatte Churfürstl. Regierung gleichwohl nicht anderst sich unter dem 8. Julii erkläret / als unter nachfolgenden Conditionen / den abwesenden Geistlichen wieder zu admittiren: da/ falls er in einer Zeit (1.) von 8. Tagen zur Pfarr ad St. Nicolaum (davon das Pfarr-Hauß und Kirche doch öde ist/) sich einfinden / (2.) der Installation abwarten/ und (3.) zur Verrichtung des verlangten Gebeths für Se. Churfürstl. Durchl. bequemen würde/ widrigen falls würden Sie zu gehorsamer Befolgung des hierunter erhaltenenen gnädigsten special-Befehls / ein ander angenehm Evangelisches Subjectum um so mehr auffzustellen bemüssiget werden/ als weniger die Installation, wegen abgenommener Kirchen-Güther sich difficultiren liesse/ 2c. Als aber hierauf von Hoch-Gräffl. Herrschafft umständlich und gründlich die Unmüglichkeit / in solche neuerliche Postulata einzuwilligen / in der Antwort unter dem 27. Julii Lit. K. gezeiget / und um Sicherheit des in der Flucht noch seyenden Pfarrers ohne solche beschwerliche Conditionen ersuchet / hat die Churfürstl. Regierung zu Neuburg nicht nur dem Hoch-Gräffl. Hauß Wolffstein keine weitere Antwort ertheilet/ sondern sich noch über das nicht gescheuet / (weil das Annus Decretorius gar zu deutlich für das Hauß Wolffstein redet /) Jhro Churfürstl. Durchl. auf dem hierunter von Dero abgefoderten gewissenhafften Bericht vorzubilden : ob könnte nicht erfindlich seyn / daß das Hauß Wolffstein in Anno Decretorio 1624. das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ, und die beyde Kirchen-Pfarr-und Schul-Gefälle privativè gehabt ; auch ob hätte man die Evangelische nur aus Vergünstigung in der St. Marien-Kirche (in welche sich die Catholische ad 1652 mit Gewalt doch eingedrungen/) gelassen/ ja wohl gar denen Evangelischen die Emigration aufftragen / oder doch auf die St. Nicolai-Kirche / welche man beflissentlich eingehen lassen / (NB. ist vor dem Friedens-Schluß schon eingegangen/) verweisen können/ (vid. Schreiben an Jhro Majestät den König in Preussen de dato Heydelberg den 1. Sept. 1719.) welches / wenn es dem also wäre / wie aus der Restitution und andern Gründen bald anders gezeiget werden soll / würde warhafftig die Churfürstl. Regierung damit nicht so lange stille geschwiegen / und in Ebenried successivè eines nach dem andern weggenommen haben / welche Facta ihre Intention genugsam anzeigen. Damit aber die Sache recht deutlich und klar unter die Augen leuchten möge / so ist zu wissen / daß hier nicht die Frage ist de Jure Territoriali, noch wann / oder von wem die Evangelische Religion in Ebenried eingeführet worden / als worauf Hoch-Gräffl. Herrschafft mit gutem Grund antworten könnte / wo es nöthig wäre / sondern darauf kommt es an : Ob Anno 1624. den 1. Januarii in Ebenried das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ gewesen? Und ob das Hauß Wolffstein damahls die 2. Kirchen / sambt ihren Filialen / Pfarr-Schul-und Heiligen-Güter / privativè gehabt? Und dieses erweiset sich unter andern :

(25.)

(26.)

1mo.) à Reformationis Tempore : Dann es ja ex Actis & Testimoniis offenbar / daß Hertzog Wolffgang Wilhelm erst Anno 1627. die Reformation in Ebenried vorgenommen / und die zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche / Hn. M. Joh. Hahnhöffer / und Helfricum Lauch / mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis daselbst / durch Herrn von Laberick ausgeschafft. Wie zum Uberfluß auß des Hertzogs eigenem Schreiben vom 5. Januarii 1628. so noch verhanden / und aus der Protestation Herrn Georg Albrecht / und Johann Friederich / Freyherrn von Wolffstein / de dato Pyrbaum den $\frac{18}{28}$. Octobr. 1628. gnugsam erhellet. vid. Beylag Lit. E. Num. 1., welches Schreiben der Hertzog selbst 1652. zu seinem vermeintlichen Zweck allegiret / worgegen ihm aber begegnet wird Lit. E. Num. 3. Von dem zu eben dieser Zeit heraus gekommenen / und in Druck noch vorhandenen Reformations-Decret Hertzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / und anderer Zeugnüssen nichts zu gedencken.

2do. à Subsecuta restitutione: Dann Krafft des im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß / und des darauf erfolgten Kayserl. Executions-Decret, Arctioris Modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, ist das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein nicht allein in Listam restituendorum, in welcher laut Beylag Lit. A. die beeden Kirchen mit ihren Filialen Nahmentlich befindlich sind / kommen; Sondern auch mit einem Pfarrer würcklich Anno 1649. restituiret worden / welches nimmermehr geschehen seyn und bißhero gedauret haben würde / woferne das Haus Wolffstein sich nicht gnugsam legitimiret hätte. Und dieses ist noch deutlicher abzunehmen /

3tio.) à Subjecto Restituto: Dann eben der Herr M. Joh. Hahnhöffer / so Anno 27. vertrieben / ist NB. in Person / Testis omni exceptione Major Anno 49. wieder restituiret / und biß 1658. bey St. Marien Pfarrer geblieben / auch daselbst gestorben und begraben worden / wie dessen Grab noch kan gezeiget werden.

4to.) ab institutione Domini Helfrici Lauchi: Dieser ist Anno 1623. gegen Ausgang des Jahrs von der Herrschafft Wolffstein Herrn Vormundern zum Pfarrer ad St. Mariam aufgestellet worden / ohngeacht die verwittibte Frau Pfaltz-Gräfin Dorothea Maria zu Hilpoltstein vor Herrn Joh. Erckelio, Schul-Rectore in Hilpoltstein / auf Absterben Herrn Joh. Heßlers angesucht und gebetten / laut Beylag Lit. F. Num. 3. und biß 1627. da geblieben / da er dann nebst dem Herrn Joh. Hahnhöffer gedachter massen vertrieben / von der Herrschafft Wolffstein aber zum Pfarrer zu Kerckhofen geordnet worden / allwo er auch gestorben.

5to.) à Mandato Pœnali inhibitorio sine, restitutorio vero cum Clausula auf die Pfandungs-Constitution de dato Speyer den 10. Febr. 1658. vid. Beylag Lit. B.

Wie nun aus diesem zur Genüge erhellet / daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein in Anno Regulativo 1624. in Possess beeder Kirchen und Pfarren gewesen / und das solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis privativè biß 27. gehabt / mithin das nach der Restitution wieder eingeführte Exercitium Evangelicæ Religionis weder aus der St. Marien-Kirchen ausgeschafft / noch eine blosse Toleranz genennet werden könne: Also folget hingegen von selbsten / daß (1.) das 1652. mit Gewalt eingeführte Exercitium Catholicæ Religionis in Ebenried aufgehebt / (2.) die beede Kirchen und Pfarren / mit ihren Einkünfften / dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein ungekränckt / (3.) die beeder Pfarr-Schul- und Heiling-Güther / so weggenommen worden / samt (4.) dem vertriebenen Pfarrer restituiret / und forthin wider alle Neuerung und Gewaltthat / sicher / ruhig / und beständig / sowohl ratione Exercitii Religionis, als Personæ vor sich / seine Nachfolger und Glaubens-Genossen gelassen werden solle. Juxta Tenorem Art. V. §. 25. XVII. §. 4. Pac. Westph.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Designationis Restituendorum in 3tio Termino.

Wolffstein contra **Neuburg, das auß der Kirchen zu** St. Nicolai **und** Mariæ, **samt zugehörigen** Filial-**Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte** Exercitium **Augspurgischer** Confession **und angemaste** Jus collectandi Subditos **der Herrschafft Wolffstein betreffend.**

Lit. B.

Von GOttes Gnaden.

WIr Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Römisch. Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

So dann

WIr Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in den Landen desselbigen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörend / gleichsfalls Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf in Meissen / Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen dem **Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten** Unserm freundlichen lieben Vettern / **Herrn Philipp Wilhelm** / Pfaltz-Grafen bey Rhein / in Bayern / Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / Grafen zu Veldentz / Spannheim / Marck / Ravenspurg und Mörß / Herrn zu Ravenstein ꝛc. Sodann Unserm lieben Besondern / und des Reichs Getreuen / Hanß Christoph Ungeltern / von Theußenhausen / **Ew. Liebden** Pfleg-Verwaltern von Hilpoltstein / hiemit zu wissen / daß am Kayserl.

und

und des Heil. Reichs Cammer-Gericht / Der Wohlgebohrne / Unser auch lieber Besonder / und des Reichs Getreuer / Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr von Obern Sultzbürg / unterthänig supplicirend zu erkennen gegeben / daß / wiewohl nicht allein in denen gemeinen beschriebenen Rechten / sondern auch in des Heil. Reichs sonderbaren Constitutionibus, Abschieden und Ordnungen heilsamlich und wohl versehen / daß keiner / was Würden / Standes oder Wesen der seye / so dem Reich ohne Mittel unterworffen / den andern dem Reiche gleichergestalt zugethan / noch desselben Diener / Verwandte und Unterthanen pfänden / oder sonst in andere Wege einige Thätlichkeit der heilsamen Constitution von Pfandungen zuwider für sich selbst / oder durch die Seinigen vornehmen / sondern vielmehr ein jeder / da er zu dem andern was zu sprechen vermeinte / das ordentliche Recht gebrauchen / und sich an desselben Ausschlag ersättigen / und begnügen lassen solte; Wiewohl auch Supplicanten unmittelbare freye Reichs-Herrschafft Wolffstein in dero und der Pyrbaumischen Vormundschafft angehörigem Dorffschafft Ebenried / alle und jede Jura und zwar in Politicis die Jura Superioritatis und untergerichtbar oder Vogteyliche Gerechtsame auf den Wolffsteinischen Unterthanen daselbst / als Reiß / Steuer / Folg / Frevel / Gebot / Verbot ꝛc. und was denselben anhängig / ausser der hohen Malefizischen Obrigkeit / so daselbst Ev. Liebden zustehend / in Ecclesiasticis aber nicht nur das Jus Patronatus, sondern alle und jede Jura Religionis in unerdencklichen Possess vel quasi hergebracht und ruhig exerciret hätte / und nachdeme derselben Anno 1627. bey den damahligen bekandten Kriegs-Troublen / sonderlich in Ecclesiasticis besagte Ev. Liebden mit gewaltthätiger Entsetzung der Possess. thätliche Turbationes, Eingriff und unbefugte Hinderung zugefüget / ermeldte ohnmittelbahre freye Reichs-Herrschafft Wolffstein derentwegen im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / vermög desselben / wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum, wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand / wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen / eingesetzet werden sollen; Innmassen in gedachter Lista bey dem dritten Termin in specie zu finden / dessen dann Implorant hierdurch keineswegs sich begeben / sondern alle rechtliche Nothdurfft zu Recuperirung voriger Possess suo loco & tempore, nach Anleitung erstberührten Instrumenti Pacis und darauf notorie fundirten unwidersprechlichen facti possessionis bestermassen reservirt haben wolle / desuper quam solennissime protestirend; So hättest doch du jetziger Pfleger zu Allersperg / und Pfleg-Verwalter zu Hilpoltstein / dich ohnlängst unterstanden / den 2. Octobr. des jüngst-verstrichenen 1657. Jahrs in Supplicantens obbemeldte Dorffschafft Ebenried / mit vielen armirten Männern einen gewaltthätigen widderrechtlichen Einfall zu thun / dich nicht allein des zu den Freyherrlichen Wolffsteinischen Pfarr-Hof daselbst gehörigen Pfarr-Stadels zu bemächtigen / und denselben vermittelst bey dir gehabten Musquetirer mit gewaltthätiger Abschlagung des Schlosses zu eröffnen / sondern auch das darinnen gesammlet angetroffene Ebenriedische Pfarr-Zehend Geträyd / was von dir auf vierzehen Wägen geladen werden können / de facto wegzunehmen / und nacher Hilpoltstein führen zu lassen / einig und allein unter dem herfür gesuchten Prætext, eines zu besagten Ebenried anmaßlichen Simultanei Exercitii Religionis, welches doch Anno 1624. daselbst niemahlen gewesen / sondern erst vor wenig Jahren mit neuerlicher Einschiebung eines Catholischen Meß-Priesters mit gleichmäßiger widerrechtlicher Gewalt / dem Instrumento Pacis zuwider / introducirt / dergleichen aber vor diesem weder von Imploranten Vorfahren / noch ihme selbst Ev. Liebden jemahln gestanden worden / wie noch nicht.

Und dann kündig / daß der Einfall in dem Pfarr-Hof und Pfarr-Stadel / auch die gewaltthätige Eröffnung mit Abschlagung des Schlosses / Abführung des dahin gesammleten Pfarr-Zehend Geträyds eo ipso importirt / daß es aus solchem angemasten und prætendirten aber ungestandenen Jure und Anspruch in Ecclesiasticis geschehen seye: Wann dann solch gewaltthätiges Beginnen und thätliche Handlung mehr-angeregtem heilsamen Frieden-Schluß / Nürnbergischem Haupt-Recess und Kayserlichen Edicten offentlich zuwider / auch in solcher Betrachtung sehr scandalos, weit aussehend / und unverantwortlich / und also sich nullo Jure justificiren lasse / benebenst auch und insonderheit in dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. gar heilsamlich / lauter und klar verordnet / zu finden / daß kein Stand gegen den andern / oder dessen Land- und Leuth / oder auch gegen seine eigene Unterthanen in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren / oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeint / das ihme gebühre / mit behörigem Weg Rechtens suchen / und denen / so darwider beschwehrt würden / auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilt und vollzogen werden sollen. Welches alles zuförderst / wie sichs gebührte / nicht allein Ev. Liebden Regierung / sondern auch dir dero Pfleg-Verwaltern zu Hilpoltstein / von mehr-ermeldtem Supplicanten zu unterschiedlichen mahlen schrifftlich remonstrirt / benebenst die billigmäßige Restitution des mit Gewalt weggeführten Pfarr-Zehend Geträyds zu Ebenried in der Güte mit aller Bescheidenheit begehret / und zugleich um gebührende Einhalt- und Abstellung dergleichen widerrechtlichen unzuläßigen Thätlichkeiten beweglich angehalten / darauf aber an statt des willfahrigen Erfolgs anders nichts als abschlägige Antwort / und anmaßliche Behauptung der gewaltsamen unbefugten Proceduren ertheilet und eingeschickt worden.

Solchemnach um diß Unser Mandat und Ladung an Ew. Liebden und dich zu ertheilen/ in Unterthänigkeit anruffend erlangt / daß selbige Process nachfolgender Gestalt heut dato erkandt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Ew. Liebden und dir Krafft obberührt Unsers tragenden Vicariat - Ambts / und bey Pœn zehen Marck löthiges Golds / halb in ob - erwehnte des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer / und zum andern halben Theil mehr gedachtem Supplicanten ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und du / demnechsten nach Uberantwort - oder Verkündigung dieses / das zu Ebenried geklagter massen de facto weggeführte Pfarr - Zehend Geträyd an den Orth / da dasselbe zuvor gelegen / nicht allein wieder lieffern / und cum omni Causa & Emolumento restituiren / sondern auch hinführo dergleichen Gewaltthaten unbefugter Turbationum, und ohnnachbarlichen Eingriff / allerdings sich enthalten / und sich hingegen an den Austrag Rechtens gebührend ersättigen lassen / deme also gehorsamlich nachkommen / als lieb Dero und dir seyn mag / obangedraute Pœn zu vermeiden / daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden vielgedachte Ew. Liebden und dich von obangezogenen Uns obliegenden Vicariat - Ambts - auch Gerichts - und Rechts - wegen hiemit auf den sechtzigsten Tag / den nächsten nach beschehener Insinuation dessen / deren Wir Jhro und Euch zwantzig für den ersten / zwantzig für den andern / zwantzig für den dritten / letzten und endlichen Rechts - Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige kein Gerichts - Tag seyn würde / dem nächsten Gerichts - Tag hernach selbsten / oder durch Dero / und denen Gevollmächtigten Anwalden an ermeldtem Cammer - Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Gebot alles seines Jnhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen / und hören / Dieselbe und dich um Dero und dein Ungehorsams willen / in vorberührte Pœn gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären.

Im Fall aber Ew. Liebden und du / durch dieses Unser Mandatum restitutorium beschwehrt zu seyn / und warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre / erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen solten / alsdann Selbige rechtlicher Gebühr vorzubringen / und offt - gemeldtes Cammer - Gerichts fördersamer Erkanntnus und Entschiedes darüber zu gewarten.

Wann Ew. Liebden und du kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / mit gemeldter Erkanntnus / Erklährung und anderm gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich und du dich festiglich zu richten. Geben in des Heil. Reichs - Statt Speyer den 10. Monaths - Tag Februarii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth / im sechzehen hundert acht und funfftzigsten Jahr.

(L.S.)

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg,
Verwalter.

VVolffgangus Hayler, Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius.

Lit. G.

Ich Johann Beck gelobe und verspreche hiemit / und reversire mich / daß ich auf erhaltene gnädigste Confirmation auf die Pfarr zu Ebenried bey St. Niclas kein andere Lehre meiner Evangelischen Gemeine vortragen will / ausser wie und was die Augspurgische Confession mit sich bringt / und dem buchstäblichen Jnnhalt nach darinnen enthalten / darbey auch dem eingeführten Simultaneo gemäß mich in allem aufzuführen / mithin dem Catholischen Herrn Pfarrer in der Mutter - GOttes - Kirchen weder ratione Religionis, deren Rituum & Solennitatum, noch an der Halbscheid der ihme in Ebenried zukommenden Einkünfften an Zinsen / Aeckern / Wiesen / Zehenden / und in was selbige sonsten bestehen mögen / auf keinerley Weiß weder directe noch indirecte zu beeinträchtigen oder zu perturbiren. Wie denn zu mehrerer Urkundt dessen alles getreu und gehorsamlich zu halten und zu erfüllen / mit diesem ausgestellten Revers bekräfftigen wollen. Hilpoltstein den 31. Octobr. 1714.

Lit. D.

Ultimate Resolution

Uber die zwischen Chur - Pfaltz - Neuburg / dann der Herrschafft Wolffstein in puncto Religionis & concomitantium zu Ebenried bishero obgewaltete Irrungen.

1mo. Solle das ab Anno 1652. in Ebenried bey alldortiger Catholischer und Evangelischer Pfarr competenter eingeführte Exercitium Simultaneum Religionis forthin continuiret

und

und hierümfalls weder die Catholisch-noch Evangelische Pfarr-Gemeinde turbirt, oder gehindert werden / sondern einer jeden ihre Religion mit denen gewöhnlichen Ceremonien und Ritibus inn- und ausser der Kirchen / aller simultanischer Orten üblichen Gewohnheit nach / erlaubet / so fort

2do. die Evangelische die Catholische Fest- und Feyertag nicht nur ausser- sondern auch inner Etters zu feyern / dergestalten schuldig und gehalten seyn / daß die Evangelische bloßhin jene Arbeit / welche kein grosses Gethön- oder Strepitum machen / bey verschlossenen Buden / Thüren / Läden und Fenstern verrichten mögen / mithin die übrige Handwercks-Ubungen oder Arbeiten / welche einen besondern Strepitum excitiren / abgestellet bleiben / und gleichwie ferners und

3tio. von Chur-Pfaltz-Neuburg der von der Herrschafft Wolffstein auf alldasige Evangelische Pfarr / nach Absterben des ehevorigen Pfarrers / Peter Eliassen Ursini / præsentirte Candidatus, Johann Beck / in der Absicht / daß er sich dem Simultaneo gemäß jederzeit aufführen werde / demnechsten wird behörend installirt werden; Also seynd auch

4to. um die simultanische Parität beyzubehalten / die Pfarrliche Grundstücke an Aecker / Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried / nach Maaß und Weiß / als bishero mit daselbstigen groß- und kleinen Zehend beschehen / unter beede den Catholisch- und Evangelischen Pfarrer mit gesamter Hand æqualiter zu repartiren- auch jedem Pfarrer die gebührende Jura stolæ von seinem Pfarr-Kindern des andern ohngehindert / zu entrichten: Nicht minder

5to. dem in Ebenried verhandenen Catholischen Meßner und Schulmeister seine benöthigte Wohnung entweder in dem alten Pfarr-Hof anzuweisen / oder eine neue bequeme Behausung von denen Heiling-Gefällen / ohne weitern Anstand / zu erbauen / dahingegen man geschehen lassen will / daß dem Evangelischen Meßner und Schulmeister bey den zu Unterhaltung der Meßner und Schulmeister gewidmeten jährlichen Renthen **zwey Drittel** zukommen / hiervon aber dem Catholischen Meßner und Schulmeister nur ein Drittel zugehe: So sollen

6to. **zwey** benanntlich ein Catholisch- und Evangelischer Heiling-Pfleger ausgestellt / und von ihnen jeden Jahrs die Rechnung abgeleget / sofort diese von der Herrschafft Wolffstein / oder **dero** zeitlichen Pfleger / in Beyseyn beeder Pfarrern und Pröbsten / in Conformität der bisherigen Observanz zu Ebenried abgehört- und aufgenommen / jedoch solche der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung auf jedweiliges Verlangen von competirender Ober-Inspection wegen extradirt auch

7mo. und letzlichen die Heiling-Güter denen Catholisch- und Evangelischen / plus offerentibus tamen, jedesmahlen zu gleichen Theilen verstifftet- und darmit für anheuer der Anfang gemachet werden.

Lit. E.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr,

Als Ew. Churfürstl. Durchl. an meinen in GOTT ruhenden Brudern Graf Philipp Friederichen abgelassenem Schreiben vom 15. Decembr. præteriti anni, habe ich mit gebührendem Respect ersehen / was Dieselbe wegen der / bey einigen Jahren her / zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und dem Gräflichen Haus Wolffstein Occasione des seit An. 1652. zu Ebenried via facti eingeführten Simultanei und anderer hieraus von Zeiten zu Zeiten vorgenommenen Innovationen / obschwebenden Irrungen / in Antwort ergehen zu lassen / gnädigst geruhet wollen. Allermassen ich nun / als Successor und Landes-Erb der Herrschafft Pyrbaum / nach reiffer der Sachen Uberlegung befunden / wie daß mein seel. Bruder aus friedliebendem Gemüth zu gütlicher Abkommung sothaner Differenzien / bereits das äusserste und weit ein mehrers gethan / als demselben mit Recht zugemuthet werden mögen / mithin ein mehrers nachzugeben oder einzugehen in meinem Gewissen so wenig als bey der Posterität und denen gesamten der Evangelischen Religion zugethanen Ständen des Heil. Röm. Reichs verantwortlich seyn würde; so habe ich mich nicht entbrechen können / **Ew. Churfürstl. Durchl** zumahln aus Dero Schreiben nicht undeutlich wahrgenommen / daß Ihro der Sachen eigentliche Beschaffenheit nicht hinterbracht worden seye / hiermit in tieffester Reverenz fernerweit vorzustellen / wie daß alles dasjenige / was seit der in Anno 1652. zu Ebenried contra Instrumentum Pacis Westphalicæ vorgegangenen Introduction des Simultanei von Hochl. Regierung zu Neuburg nach und nach weiters attentiret worden / lediglich auf diesem irrig-stabilirten Principio beruhe / daß sothanes Simultaneum mit Recht eingeführet worden seye. Gleichwie nun aber / wann schon per inconcessum sothanes Principium richtig wäre / gleichwohl nicht folgen würde / daß man Evangelischer Seits schuldig wäre / den Catholischen Geistlichen / samt Schulhalter / von denen dem Evangelischen Geistlichen gewidmeten Einkünfften zu unterhalten / noch sich zu feyerlicher Begehung derer in der Evangelischen Kirchen und Religion nicht hergebrachten Feyertägen contra liberum Religionis Exercitium adstringiren / oder die erst nach länger dann 50. Jahren / und mithin erst von Anno 1708. an neu-eingeführte Creutz- und Fahnen-Fahrten / samt der Singung des Rosencrantzes / passiren / noch sich an seiner solitarisch-competirenden Inspection und Administration der Kirchen-Güter durch Abforderung der Kirchen-Rechnungen beeinträchtigen zu lassen; Gestalten dann / daß man Pfaltz-Neuburgischer Seits zu allen diesem kein Recht zu haben / vor diesem selbsten erkandt haben müsse; dahero sich offenbaret wann man bey anfänglicher Introducirung des Simultanei an alle diese Dinge nicht einmal gedacht / sondern

sich mit dem blossen Exercitio Religionis Catholicæ, welches ein jedesmahliger Caplan von Hilpolt-stein aus versehen müssen/ begnügen lassen / bis man erst einige Jahr hernach und zwar Anno 165 . auch nach den Einkünfften gegriffen / die Helffte des Pfarr-Zehend-Getraids via facti an sich gezogen/ nach Verfliessung vieler Jahr aber / nemlich Anno 1705. erst den Catholischen Schul-halter/ und Anno 1707. einen eigenen Catholischen Geistlichen auf das Ebenriedische Filial Mörß-dorff gesetzet/ und von solcher Zeit an/ und bis gegenwärtige Stund solches Simultaneum immer-fort / wiewohl unter beständiger Wolffsteinischer Contradiction und Protestation noch weiters zu extendiren und auszubreiten gesuchet hat; also ist noch um so mehr zu schliessen / daß / nachdeme berührtes Simultaneum eo ipso, weilen in Anno decretorio 1624. zu Ebenried gar keine Catholi-sche Religions-Ubung gewesen/ auf gantz nichtigem Fundament beruhet / alles dasjenige / was auf sothanes Principium gestellet wird / von gleicher Nichtigkeit seyn müsse/ mithin sowohln die dem Evangelischen Geistlichen via facti entzogene Helffte des Pfarr-Zehendens/ als was sonsten weiters nach der Hand und bis dahero vorgegangen/ woferne anderst das Instrumentum Pacis Westpha-licæ keine offenbare Gewalt leiden solle/ nicht behauptet werden könne : Wannenhero dann auch **Ew. Chur-fürstl. Durchl.** von selbsten hieraus hocherleuchtet ermessen werden/ ob wider die so klare Disposition dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes/ Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg im geringsten zu statten kommen möge/ wann selbige solches Simultaneum mit der Lands Fürstl. Ho-heit zu unterstützen/ und daß diese von meinen Vorfahren schon längstens / jenes aber von der Wolff-steinischen Deputation bey letztmahliger Conferenz zu Neuburg debitè agnoscirt worden seye/ vor-zuschützen vermeynen will; dann so viel die Lands Fürstl. hohe Obrigkeit anbetrifft/ so wird aus demjenigen Schreiben / auf welches von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg gezielet wird / wie des-

No. 1. sen Innhalt laut beyliegender Abschrifft sub No. 1. klärlich zeiget / nicht zu erweisen seyn / daß das Haus Wolffstein dadurch / wann es Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg die Hoch-Fürstl. Landes-Hoheit auf Dero Unterthanen nicht disputirlich zu machen begehret / denselbigen solche auch auf seine eigene in dem Neuburgischen Amts-District gesessene Unterthanen zugestanden habe. Dann daß man sei-

No. 2. ne laut des sub No. 2. anliegenden Extract-Vertrags de Anno 1534. mit der omnimoda Jurisdi-ctione (excepta limitata Centena) der Reichs-Grafschafft Wolffstein afficirte Unterthanen nicht dar-unter habe verstehen wollen / solches giebet der nachfolgende Inhalt berührten zugleich auch eine an-

No. 3. derweite hiebey gefügte alten Schreibens-Abschrifft sub No. 3. gantz deutlich zu erkennen/ wiewohl allhier dieser Punct von der Landes-Fürstl. Hoheit vergeblich immisciret wird / indeme notorium, daß in dergleichen Casibus, da die Quæstio von einer Religion, welche an einen Ort / da sie in Anno regulativo nicht üblich gewesen/ eingeführet worden / zu Schulden kommt / weder Welt- noch Geistliche Hoheit in Consideration gezogen / sondern eintzig und allein auf das nudum fa-ctum possessionis respicirt wird / also daß contra hoc factum die Lands-Fürstl. Superiorität so we-nig vermag / so wenig auch der Numerus subditorum, er seye groß oder klein / allhier dem Wolff-steinl. Kirchen-Recht auf und über Ebenried / und was davon dependiret / etwas derogiren kan / wiewohlen die Zahl der Wolffsteinl. Unterthanen zu Ebenried nicht in 15. oder 16. Unterthanen / sondern in 21. bestehen / und über dieses die Wolffsteinl. Unterthanen die Evangelische Pfarr-Ge-meind allein nicht ausmachen / sondern auch Nürnbergisch und mehr andere Unterthanen / welche der Evangelischen Religion zugethan / daselbst wohnhafft sind. Und kan ich mit Stillschweigen nicht umgehen / daß der Concipist allhier meinen Unterthanen das Prædicat Hintersässen ungezie-mend beygeleget habe / angesehen diese / ehe Hilpoltstein circa Annum 1380. von denen Hilpolten von Stein an das Haus Bayern verkaufft / und also auch lang zuvor / ehe die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg zu einem besondern Fürstenthum erhoben worden / Reichs-Herrschafftliche Erb-gehuldig-te immediat Unterthanen gewesen sind / mithin zwischen selbigen und anderer so Hoher- als Niedern Reichs-Glieder Unterthanen / indeme mir meine Leute sowohl mit Unterthänigkeit als anderer Herr-schafften ihrige zugethan sind / keine Distinction gemachet werden kan. Welchermassen aber die Wolffsteinl. Deputation das Simultaneum bey der Conferenz zu Neuburg agnosciret habe / solches werden die daselbsten geführte Acta & Actitata mit mehrern zeigen / als in welchen zu ersehen seyn wird / wie man je und allezeit behauptet / daß solches Simultaneum incompetenter eingeführet / also de jure so wenig als was hernachmahls zu dessen weiterer Extendir- und Ausbreitung sowohl Occa-sione der via facti an sich gezogenen Redituum als sonsten erfolget ist / bestehen könne / wiewohlen man ohngeachtet dessen / solches / wann man nur von fernern gefährlichen Eingriffen desistiren / und es in seinem ehevorigen Lauff lassen würde / eodem Jure, als es angefangen / endlichen fortgehen lassen wollen / welches aber dahin / als ob man es debitè agnoscirt hätte / um so weniger ausge-deutet werden mag / als das in Anno 1658. am Höchstpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht aus-gewürckte Mandatum, worauf man sich Wolffsteinl. Seits allezeit bezogen / und quævis Compe-tentia vorbehalten hat / gantz ein anders an Tag leget. Und ob ich zwar wohlen beedes wegen meiner in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als in einem (sunt formalia Verba art. ejusd. 17. §. 2.) ewigen Gesetz und pragmatica Imperii Sanctione klar enthaltenen Gerechtsame / als auch we-gen der erst kurtzhin von dem Catholischen Schulhalter zu Ebenried Occasione des dem Evangeli-schen Schulmeister daselbst zugemutheten Türcken-Geläuts / und dahero ausgeübten nie erhörten höchst-straffbaren Insolentien und Frevels / als wodurch sich je mehr und mehr an Tag leget / wie man unter dem Prætext des Simultanei auch die allerungereimteste Dinge denen Evangelischen (in-deme ja sich so wenig schicket / daß der Evangelische Schulmeister denen Catholischen zu ihrem Ge-bet läuten / als wann der Evangelische Priester denen Catholischen nach den Lehr-Sätzen der Ca-

tho-

tholischen Religion predigen solle/ sondern sie solches durch die Ihrigen verrichten lassen können) anzusinnen sich kein Bedencken nehme/ genugsame Ursach hätte / darbey zu beharren / daß alles wiederum in den Stand/ wie es in Anno regulativo gewesen/ gestellet werden solte / und dieses um so viel desto mehr / als ich mit gröster Verwunderung zu vernehmen gehabt habe/ wie daß am verschienenen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein eine vermeyntliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr-und Schul-Intraden/ und deren Grundstücke/ einseitig via facti vorgenommen/ die Helffte und zwar der beste Theil davon samt denen Feld-Früchten denen Catholischen / (indeme diese nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen und zwar mit dem gantz unbilligen Ansinnen/ daß sie sub pœnâ præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen/ und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann ich mich meines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben/ und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre) abbestehen solten/ zurepartirt, wiewohl den 30. Julii solche Halbscheid der Heiligen-Güter Catholischen Theils/ um solche nach Gefallen zu verpachten / auch gar an sich gezogen / dem Catholischen Schulhalter einen Platz zu einem Haus / welches aus des Heiligen-Mittel erbauet werden solle/ausgestecket/ auch ein Catholischer Heiligen-Pfleger / welcher die Evangelischen Kirchen-Güter mit administriren solle/ alles dem disseitigen Juri Patronatus und denen Reichs-Gesetzen è diametro zuwider aufgestellet worden/ solche Redintegrir-und Herstellung auch/ wann die Sache auf den Punctum Juris ankommen solte/ so gewiß zu obtiniren seyn würde/ so unlaugbar in facto ist/ daß das Gräfliche Haus Wolffstein vigore sæpius dicti Instrumenti Pacis , und selbiger Listæ restituendorum (in welcher die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen Namentlichen exprimiret) schon einmal und zwar in Anno 1649. restituirt worden / und es also demselbigen nach an Handgebung art. 5. §. 25. & art. 17. §. 4. mehrberührten Instrumenti Pacis , „Krafft dessen die „Augspurgische Confessions-Verwandten in erhaltener und wieder erlangter Possession auf keine „Weiß weiter nicht betrübet werden / sondern vor aller Thätlichkeit oder rechtlichen Verfolgung „zu ewigen Tagen/ biß daß die Religions-Strittigkeiten aufgehoben werden möchten/ sicher seyn/ „und derjenige/ welcher dem andern/ so das Seinige auf obangeregte rechtliche Weise und ohne „Excess wieder erlanget hat/ ausser rechtlicher Erkanntnuß der Sachen und ordentlicher Vollzie„hung aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde / er seye Geistlich oder Weltlich / in die „Straff des Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn / auch wider denselben/ denen Reichs„Satzungen nach/ die Wieder-Abtrettung und Vollziehung mit völligen Kräfften beschlossen und „anbefohlen werden solle/ ꝛc. an der Restitution gar nicht fehlen könte: So will ich mich doch zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und Bezeugung meiner ebenmäßig hegenden friedfertigen Intention zu denen in der von meinem seel. Bruder an die Hochlöbl. Regierung zu Neuburg sub dato 19. Octobr. 1715. abgeschickten sogenannten billigmäßigen Vorstellung enthaltenen Vergleichs-Puncten/ jedoch salvo jure verstehen/ und es dabey allerdings bewenden lassen/ der Hoffnung lebende/ **Ew. Churfürstl. Durchl.** hieraus meine zu guter Verständnüß und Einigkeit führende aufrichtige und eifrige Intention mehr als zu viel erkennen/ mithin gnädigst geruhen werden/ nach nunmehr erhaltener gründlich unterthänigsten Vorstellung von der Sachen wahren Beschaffenheit/ die gerechtest-und förderlichste Verfügung an Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg dahin ergehen zu lassen / damit wenigstens alle/ seit des neu verordneten Evangelischen Geistlichen bis dahero zugefügte Beeinträchtigungen und Innovationes gäntzlichen ab- mithin alles wiederum in vorigen Stand gestellet/ und ich sowohl in den Genuß meiner Jurium Ecclesiasticorum als Politicorum unbetrübt gelassen werden möge : Und wie **Ew. Churfürstl. Durchl.** hierdurch / bey Antrettung Dero Regierung/ welche Göttliche Güte auf viele und lange Jahr beständig glücklich seyn lassen wolle/ dasjenige nur in tantum befördern/ was obangezogenem Reichs-Schluß (Krafft dessen ja alles wiederum in solchen Stand/ wie es in Anno 1624 des Religions Wesens halber gewesen/ gesetzet werden solte) gemäß ist ; Als will gnädigster Gewährung mich um so zuversichtlicher getrösten / Dieselbe anbey GOTT dem Allmächtigen zu all-erwünschten langwürigen **Churfürstl.** Wohlstand und glücklichster Regierung getreulichst/ zu Dero **Churfürstl.** Hulden und Gnaden aber mich unterthänigst empfehlen/ und mit tieffstem Respect verharren

Euer Churfürstl. Durchl.

Obern-Sültzburg den 30. Sept. 1717.

unterthänigst-gehorsamster

Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Num. 1.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst/

Euer Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänig gantz beflissen-willigste **Dienste** jederzeit zuvor/

Gnädigster Herr.

Ew. Fürstl. Durchl. wegen der in Unserm Frey- und gemein Herrschaffts-Dorff Ebenried/ **in verwichenem Jahr** neuerlich fürgenommenen thätlichen Religions-Aenderung/

ab-

abgangen wiederantwortliches Schreiben / welches den 5. des längst verstrichenen Monaths Ianuarii datiret / uns aber allererst den 3. Augusti längst / und also im siebenden Monath nach dem Dato eben zu der Zeit einkommen / als an **Ew. Fürstl. Durchl.** Wir hierbey gelegtes drittes Anmahnungs-Schreiben sub dato 1/1. Aug. wollen abgehen lassen / darauf wir Uns dann geliebter Kürtze halber nochmahlen referiren / haben Wir zurecht mit gebührender Reverenz empfangen / und aus demselben wider Verhoffen vernommen / daß **Ew. Fürstl. Durchl.** der berührten Religions-Reformation in Krafft des Religions-Friedens / und sonderlich der Landes-Fürstl. Obrigkeit berechtiget zu seyn / und darum dieselbe nochmahlen zu beharren gemeinet seyn. Darauf aber **Ew. Fürstl. Durchl.** zu gebührender Rettung unsers wohlhergebrachten Rechtens / Wir unterthänig ferner nicht verhalten sollen / daß Wir nochmahlen nicht sehen noch befinden können / wie Uns der angezogene Religion-Frieden und die Landes-Fürstl. Obrigkeit dißfalls zuwider seyn sollten; in Erwegung / daß ermeldter Religion-Frieden nicht allein ausdrücklich vermag / daß kein Stand des Reichs den andern / oder die Seinigen in dem Exercitio Religionis in Kirchen-Ceremonien turbiren / oder belästigen / sondern auch einer dem andern bey seinen Kirchen / Renthen / Zinsen / Gülten / Ober- und Nieder-Gerechtigkeit ruhig und unbedrängt verbleiben lassen solle. Aus welchen dann erscheinet / daß **Ew. Fürstl. Durchl.** Commissarius und Vice-Cantzler / Herr Simon von Laberick / mit plötzlicher und unversehener Abschaffung Unserer beyder berechtigter Pfarrer / und Auffstellung eines unannehmlichen Meß-Priesters zu Ebenried / welches alles zu Schimpff und Abbruch Unserer der Enden habenden Ober- und Gerechtigkeit gerichtet / wider den ausdrücklichen klaren Buchstaben und Intent berührten Religions-Friedens gehandelt. Dann obwohlen **Ew. Fürstl. Durchl.** angezogene Landes-Fürstl. Obrigkeit Wir zu disputiren gantz nicht gemeinet / so werden doch verhoffentlich **Ew. Fürstl. Durchl.** sich gnädigst erinnern / daß nicht allein die Freyheit der Religion in ermeldtem heilsamen Religion-Frieden gantz nicht auf die Landes-Fürstl. Obrigkeit / sondern vielmehr auf die Qualität eines Reichs-Standes solchergestalt sich fundiret / daß / wer die bemeldte Qualität eines Reichs-Standes hergebracht / derselbe von einem andern / obgleich die Güter und Unterthanen in alio Territorio gelegen / und angesessen seyn mögen / jedoch in der hergebrachten Religion- und Kirchen-Bestellung nicht solle turbiret werden / sondern es wird auch verhoffentlich **Ew. Fürstl. Durchl.** dieses nicht unbewust seyn / daß Wir zu besagtem Ebenried / neben andern in desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / als Kirchweyh- und Hochzeit-Schutz / Verpflichtung der Vierer / Steiner und Marcker / Verbietung der Rocken-Stuben / Satzung der Hochzeit-Gäste / Verordnung und Angebung der Eych / insonderheit auch bey beyden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern das Jus patronatus, und was demselben in einem und andern mit Ab- und Auffsetzung der Kirchen-Pröbste / Schul-Diener und Meßner / Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen weiters anhängig / und also ausser dem Malefiz-Recht / welches **Ew. Fürstl. Durchl.** oder deren Ambt Hilpoltstein / Wir in Sachen und Fällen / die durch den Nachrichter für peinlich zu straffen / gern geständig / alle andere Ober-Botmässigkeit und Gerichtbarkeit / als Vogt-Nieder-Gerichts-Dorffs- und Gemeinds-Herren / ohne Mittel vor unerdencklichen Jahren unstrittig hergebracht: Und obwohlen die Pfarrer bißweilen gen Neuburg ad Examen gestellet worden / ist es doch so lange Zeit nicht / daß damit der Anfang gemacht / auch jedesmahl / wie bey der Geistlichen Installation in der Kirchen öffentlich darwider protestiret / und nach Vollendung derselben / alle angehende Pfarrer / durch die Unserigen in den Pfarr-Höfen in gebührliche Pflicht und Hand-Gelübde / Uns für ihren Patronen und Lehen-Herren zu erkennen / die Pfarr-Höfe in baulichem Wesen und Würden zu erhalten / und von denselben nichts entziehen zu lassen / gebührlich genommen worden. Woraus dann genugsam zu ersehen / daß Wir wegen Unserer wider dergleichen thätliche Neuerung gebrauchter zulässiger Protestation und Reservation (so Wir auf den unverhofften widrigen Fall / da berührte Neuerung gar nicht abgestellet werden sollten / hieher wollen wiederholet haben /) nicht zu verdencken seyn. Gelanget demnach an **Ew. Fürstl. Durchl.** nochmahlen Unser unterthänig Bitten / Sie geruhen / Uns bey dem in offt berührten Dorff Ebenried hergebrachten *Exercitio Religionis Evangelica*, und dessen Pertinentien / in Krafft des heilsamen Religion-Friedens / welcher einem jeden Stand des Reichs / ohne Unterscheid der Fraisch- oder Vogtheylichen Obrigkeit / bey seiner Possess vel quasi ruhig will gelassen haben / gnädigst verbleiben zu lassen / und Uns als ohne Ruhm einen / wiewohl geringen / jedoch gehorsamen Stand des Reichs / an habender Unserer **Gerechtigkeit** / und dem hochbetheuerten Religion-Frieden ferners nicht Eintrag thun zu lassen. Hieran geschicht / was den Rechten und der Billigkeit gemäß / welches auch um **Ew. Fürstl. Durchl.** Wir mit unterthäniger Nachbarschafft nach aller Möglichkeit zu verdienen / jederzeit willig wollen erfunden werden; Deren zu Fürstl. Gnaden Wir Uns in gleicher Gestalt befehlen / und um gnädigst willfährige Resolution bitten thun. Datum Pyrbaum den 1/1. Octobris Anno 1628.

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänig gantz beflissen willigste

Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr. **Johann Friederich von Wolffstein, Freyherr.**

Num. 2.

Num. 2.

Extract - Vertrags.

Zwischen Herrn Ott Heinrichen / und Herrn Philippen / Gebrüdern Pfaltz-Grafen am Rhein eines- und denen Frey-Herren von Wolffstein andern Theils / auffgerichtet am Mitwoch nach Ostern Anno 1534.

Zum Vierten / als auch von wegen der Niedergerichtlichen Obrigkeit / in dem Dorff Ebenried Irrung gewest / ist derhalben in der Güte mit Wissen betaidigt / daß vielgedachte Meine gnädige Herren die Pfaltz-Grafen / 2c. Gebrüdere / und Deroselben Erben / die hohen Obrigkeit in Sachen / da es jederzeit die Fraisch betreffen würdet / durchaus haben und behalten / aber der niedern Obrigkeit halben / die Fraisch / wie jetzt gemeldt / nicht belangt / als fliessend Wunden / Lähme / Beulerling / und was sonst durch den Züchtiger für peinlich nicht zu straffen ist / deßgleichen Injurien / oder Scheltworte / wie die Partheyen dieselben durch den Züchtiger auszuüben / nicht beharren werden / den vorgedachten **Freyherrn** und andern von Wolffstein / und ihren Erben gäntzlich abstehen / und sie an Straffung oder Verbüssung derselben Niedern Gericht-Fälle / fürthin berührts Dorff / und so weit desselben Ettern gehen / ewiglich und in alle Wege unbetrübt und unverhindert lassen.

Num. 3.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst /

Ew. Fürstl. Durchl. seyn meine gehorsam-beflissen willigste Dienste zuvor /

Gnädigster Fürst und Herr.

Was **Ew. Fürstl. Durchl.** sub dato des 19. Augusti stylo novo jüngsthin in Antwort an mich gelangen lassen / das habe ich den 11. ejusdem st. v. zurecht empfangen / und daraus neben andern so viel vernommen / daß **Ew. Fürstl. Durchl.** in Krafft eines beygelegten Extracts aus mein und meines in GOtt ruhenden Brudern seel. Herrn Johann Friederichs / Freyherrn zu Wolffstein Schreiben de dato $\frac{1}{2}\frac{5}{3}$. Octobr. Anno 1628. an **Ew. Fürstl. Durchl. Herrn Vatern / Herrn Hertzog Wolffgang Wilhelm** / Pfaltz-Grafen bey Rhein / 2c. dafür halten wollen / als hätten wir damahlen selbst der Fürstl. Pfaltz-Neuburg eine Landes-Fürstl. Obrigkeit und Territorium schrifftlich gestanden und bekandt. Gleichwie aber aus den gemeinen beschriebenen Rechten bekandt / und an sich selbst undisputirlich / quod Confessio intelligi debeat secundum mentem proferentis, & ultra ejus intentionem non possit extendi ; Also ist unsere damahlige Meldung und Anregung von der Landes-Fürstl. Obrigkeit gantz und gar nicht generaliter und alle und jede Unterthanen indistincte, so in dem Pfaltz Neuburgischen District sich befinden / zu verstehen / sondern einig und allein und in specie vor denen Unterthanen / so **Ew. Fürstl. Durchl.** an- und zugehören / worunter aber diejenigen Unterthanen / so meiner freyen unmittelbahren Reichs-Herrschafft mit Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot / 2c. unwidersprechlich zugehören / nicht verstanden worden / daß auch auf denselben hochermeldte Fürstl. Pfaltz-Neuburg Jura Territorialia, oder eine Landes-Fürstl. Obrigkeit jemahls hergebracht hätte / weil vielmehr in Contrarium jetzt erwehnte Jura, als Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot / 2c. so mir auf meinen in den Pfaltz-Neuburgischen Aembtern und District sich befindlichen Unterthanen notoriè zustehen / unzweiffentliche Merckzeichen respectivè der Landes-Fürstl. Obrigkeit / oder der Exemption von derselben seynd und bleiben / wie aus den klaren offenbahren Rechten / und derselben vornehmen bewährten Lehrern / im Fall Bedörffens mit mehrern könnte beygebracht und erwiesen werden. Ich wollte auch meines Theils **Ew. Fürstl. Durchl.** Pflegers zu Hilpoltstein unlängstens gewaltthätiges Procedere mit meiner Kirche zu Ebenried gern anders als violationem pacis publicæ genannt und eingeführet haben / wo sich nicht alle und jede Requisita, welche die gemeine Rechte ad fundandam Actionem ex Constitutione pacis publicæ erfordern / offenbahrlich und unwidersprechlich darbey ereignet hätten / indem nemlich ermeldter Pfleger die besagte Kirche zu Ebenried gewaltthätiger Weise und vi publica, fürs ander vi armata oder hominibus coadunatis & armatis, und dann drittens ex proposito & destinata voluntate eröffnen und erbrechen lassen / wie abermahl im Fall Bedörffens klärlich kan erwiesen werden: Aus was Ursachen sonst ich mich zu der angesonnenen Confirmation und Installation meines Pfarrers zu ermeldtem Ebenried nicht verstehen kan / das habe ich ehedeßen mehrmahlen an **Ew. Fürstl. Durchl.** Pflegern zu Hilpoltstein schrifftlich mit Bestand und besten Grund gelangen lassen / verhoffe auch / **Ew. Fürstl. Durchl.** werden mir darüber ein anders und widriges nicht zumuthen / sondern mich und meine Freye-unmittelbahre Reichs-Herrschafft dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß / bey dem Zustand und Juribus gnädig verbleiben lassen / welche dieselbe Anno 1624. notoriè und unwidersprechlich gehabt / und in Possessione derselben gewesen ist. Was ferner die von **Ew. Fürstl. Durchl.** angeregte Emigration derjenigen Unterthanen anlanget / welche Anno 1624. nicht vorhanden gewesen / oder erst post conclusam pacem sich zu der Augspurgischen Confession begeben / und daß ermeldte Emigratio dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß seyn soll / will ich mich derentwegen alsdann gebührlich erklären / wann zuförderst die völlige Restitutio von **Ew. Fürstl. Durchl.** zu Ebenried in dem Stand wird vor-

gangen seyn / wie in Ecclesiasticis und Politicis Anno 1618. und 24. meine Herrschafft sich befunden hat / dann ich hierinnen gleichfalls den klaren deutlichen Innhalt ermeldten Oßnabrückischen Frieden-Schlusses vor mir und desselben heilsamen Effects auch billig neben andern zu geniessen habe. Daß aber endlich **Ew. Fürstl. Durchl.** auch des Simultanei Exercitii Religionis zu Ebenried befugt zu seyn vermeynen wollen / fället mir vor dißmahl um so vielmehr schmertzlich / weil dieses Zumuthen an sich selbst neuerlich / und zuvor nie erhöret / und welches das vornehmste / dem mehr angezogenen Instrumento Pacis schnurstracks zuwider ist / in Betrachtung dasselbe lauter und klar will und vermag / daß keinem Stand wider diejenige Possess, in welcher er sich Anno 1624. notoriè befunden / etwas neuerliches oder wideriges zugemuthet / weniger eingeführet werden soll. Nun wird sich aber unwidersprechlich befinden / daß in angeregtem 1624. Jahr zu Ebenried und deren Filialen einig und allein der Evangelische Gottes-Dienst der Augspurgischen Confession gemäß getrieben / und ohne Hinderung oder gleichmäßige Einführung eines Catholischen Meß-Priesters exerciret worden. Dannenhero ich in zuversichtlicher Hoffnung stehe / **Ew. Fürstl. Durchl.** werden dieser meiner bekandten und unlaugbahren Possess zuwider anjetzo erst ein neues dem Instrumento Pacis allerdings entgegen einzuführen / und mir so eine beschwerliche Last auffzubürden / nicht gemeynt seyn / maßen mir auch auf keine Weise noch Wege im geringsten præjudiciren kan / daß meine billigmäßige Restitutions-Sache vor denen zu Nürnberg versammleten Hochansehnlichen Herren Reichs-Deputirten nicht verabschiedet / sondern auf dem nunmehr instehenden Reichs-Tag remittiret bleiben müssen / weil diese remissio quoad gravamina reliquorum Statuum, so gleichfalls noch nicht restituiret worden / ein allgemeines Werck ist / und gleichwie andern Ständen des Reichs / also auch mir nichts dadurch benommen worden / maßen dann das Käyserl. Executions-Edict, und arctior modus exequendi, so wohl auch der Schwedische von allen damahls zu Nürnberg versammleten Ständen des Reichs placitirte Haupt-Recess die Beylegung der Gravaminum, und Restitution der gravirten Stände / ausdrücklich sancirt / und dieselbe in gewisse Classes abgetheilet / deren Suspensio aber keinesweges pro abrogatione vel derogatione kan gehalten werden / cum id, quod differtur, non auferatur.

Ew. Fürstl. Durchl. will derowegen ich nochmahlen gehorsamlich gebethen haben / Dieselbe geruhen / mich bey vorangeregter meiner Possess unbedrangt und ohne obberührte Neuerung ruhig verbleiben zu lassen / auch Dero Pfleger zu Hilpolstein von den unnachbarlichen und widerrechtlichen Gewaltthaten und Zunöthigungen ins künfftige abzuhalten / hingegen verbleibe **Ew. Fürstl. Durchl.** zu aller nachbarlicher Dienst-Erweisung und friedlicher Bezeugung ich jederzeit willig und geneigt. **Ew. Fürstl. Durchl.** dem Allerhöchsten zu aller Fürstl. Prosperität / mich aber zu Dero beharrlichen Gnaden gehorsamlichst empfehlend. Datum Obern-Sultzbürg den 20. Augusti Anno 1652.

Ew. Fürstl. Durchl.

gehorsam-beflissen willigster /

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr.

Lit. F.

Durchleuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr.

Da ich billig der Hoffnung leben sollen / **Ew. Churfürstl. Durchl.** in meinem vorigen / die zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem Gräffl. Hauß obschwebende Pfarr- und Religions-Differentien zu Ebenried betreffenden Schreiben / dasjenige vorgestellet zu haben / was Dieselbe / eine reelle Remedirung der von Hochlöbl. ersagter Regierung biß anhero wider den allgemeinen Friedens-Schluß / verhängten Contraventionen vorzukehren veranlassen könnte ; So habe mit desto grösserer Disconsolation aus **Ew. Churfürstl. Durchl.** gnädigsten unterm 9. Decembris nächsthin an mich abgelassenen Antwort-Schreiben zu vernehmen gehabt / wie nicht nur die von mir in Unterthänigkeit beschehene so trifftige Repræsentationes gantz in keine Consideration gezogen / und den verhofften Ingress nicht gefunden haben / sondern auch noch über dieses **Ew. Churfürstl. Durchl.** der allzu milde Bericht beygebracht worden / als ob mir zu Ebenried alleinig die Præsentation auf die Pfarr bey St. Nicolai zuständig wäre : Gleichwie ich aber **Ew. Churfürstl. Durchl.** mit weiterer Deduction, wie daß nemlich das via facti zu Ebenried eingeführte Exercitium Religionis Catholicæ, wie auch die Impatronirung der Kirchen-Gefälle / mit dem Reichs-Frieden-Schluß gantz nicht compatible / sondern selbigem schnurgerad zu entgegen / einfolgsamlich / wann man ad normam desselben zu verfahren / alles ad anni decretorii Statum zu reduciren sey / beschwerlich zu fallen billiges Bedencken trage / sondern mich dißfalls lediglich auf mein voriges bestgegründetes Schreiben / und was dieserwegen sonsten zwischen der Hochlöblichen Regierung zu Neuburg und meinem seel. Bruder / so schrifft- als mündlich gehandelt worden / beziehe / mich gäntzlich versichert haltende / daß / wann **Ew. Churfürstl. Durchl.** nur die rechte und Acten-mäßige Bewandnüß der Sache mit allen Umständen vorgetragen würde / Dieselbe Dero Ruhm-bekandten höchsten Æquanimität nach / mir hierinnen gantz nicht entstehen / sondern mein gutmüthiges Oblatum um so ehender gnädigst sich gefallen lassen würden / als juxta Instrumentum Pacis denen Catholischen in Ebenried weder einige Religions-Ubung / noch

Kirchen-

Kirchen-Intraden / zuständig seynd; Als habe nicht umhin gehen können / beygehende drey Schreibens-Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. in Unterthänigkeit hie beyzufügen / auß welchen klärlichen erhellet / daß von weyl. denen Herren Hertzogen zu Neuburg höchst-seeligen Andenckens dem Gräflichen Haus Wolffstein das Jus Patronatus, sammt der In- und Destitution, nicht nur auff die St. Nicolai-Kirchen allein / (wie es die Hochlöbl. Regierung ohne Fundament gerne neuerlich einschräncken möchte) sondern auch auf die St. Marien-Kirche zugestanden und eingeraumet worden / so gar / daß auch eine verwittibte regierende Pfaltz-Gräfin zu Hilpoltstein / bey meinen Vorfahren vor einen ihren Schul-Bedienten / um selbigen auf die Pfarr zu St. Marien zu befördern / selbsten intercediret hat / mit welchem auch der aus dem Haupt-Vertrag de Anno 1534. genommene und hiebey gezogene Extractus sub Num. 4. übereinstimmet / also / daß wohl nicht abzusehen ist / aus was nur vor einem Schein Rechtens solches Jus Patronatus anjetzt auf jene allein limitirt werden wolle: Und werden Ew. Churfürstl. Durchl. hieraus von Selbsten höchst-erleucht ermessen / ob derjenige nicht unbekandte Minister, welcher bey Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg bißhero dieses Religions-Geschäfft tractiret / und die Feder darinnen allein geführet / nur den geringsten Penchant haben könne / eine gute Verständnus und Harmonie zu stifften / und ob die Unterbrechung derselben von ihme / meinem Pfleger / bey welchem es ja nicht stehet / meine Gerechtsame zu sacrificiren / mit Recht imputirt / oder mir zugemuthet werden könne / denselbigen dahin anzuweisen / daß er meine Befugnüsse denen Reichs-Grund-Gesetzen / auch meinem Gewissen zuwider / kräncken und ausser Obacht lassen solle: Im Gegentheil ich wohl dieses unterthänigst versichern kan / wann hochlöbliche gedachte Regierung / oder derjenige / so es unter seinen Händen hat / mit Mir und Meinen Räthen und Bedienten / die Ich hierunter gebrauchet / gleiche friedfertige Gedancken geheget / das Werck zu dieser beschwehrlichen Weiterung nicht erwachsen / sondern schon längstens seine Endschafft und amicable Beylegung erlanget haben würde. Wannenhero dann Ew. Churfürstl. Durchl. auch mir nicht in Ungnaden nehmen werden / wann bey dieser der Sachen Beschaffenheit ich die angesonnene Installation des Evangelischen Geistlichen / es geschehe dann nach gehöriger Observanz, und werden ihme seine zu dessen unentbehrlichen Subsistenz erst in fertigen Sommer de facto entzogene / und denen Catholischen zugewendete Pfarrliche Intraden / vorhero Rechts-gebührlich restituirt / und alles wieder in vorigen Stand gestellt / um so weniger zu condescendiren vermag / als mir nach eigener Confession obangeführter Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. hoher Vorfahren / das Jus Patronatus auch auf die St. Marien-Kirch gantz ohnstreitig zustehe / mithin der Evangelische Geistliche auf selbige / weilen sonsten sothaner auf die der Zeit öd liegende St. Nicolai-Kirche intendirte actus Installationis pro ludibrio zu achten / nothwendig / salvis cæteroquin juribus meis zu installiren seyn wird. Womit zu Ew. Churfürstl. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend mit allem ersinnlichsten Respect verharre

No. 1. 2. & 3.

No. 4.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

Obern-Sultzbürg / den 25. Januarii 1718.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philippen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen / auch Fürsten zu Mörß / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensburg / Herrn zu Ravenstein / &c. Meinem gnädigsten Herrn &c.

Num. 1. und 2. sind unnöthig abermahls hieher zu setzen / weil der Innhalt derselben auch in Num. 4$^{to.}$ befindlich ist / und alhie folget.

Num. 3.

Dorothea Maria / von GOttes Gnaden Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Hertzogin in Bayern / Gräfin zu Veldentz und Sponheim / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräfin zu Mümpelgard / Wittib.

Unsern gnädigen Gruß zuvorn / Edle / besonders Liebe. Als auf den unversehenen tödlichen Hingang des weyl. Johann Heßlers / gewesenen Pfarrers bey Unser Frauen zu Ebenried seel. / solche Stell erlediget worden / hat ihme Unser Schul-Rector allhier / und Lieber Getreuer / Johann Erckelius, des weyl. Georgen Erckelii, gewesenen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Herschau seel. hinterlassener Sohn / vorgenommen / sich derohalben bey Euch unterthänig anzumelden / und darumben Uns unterthänig angelangt / und gebetten / ihme an Dieselben mit gnädiger Intercession zu begegnen / damit er vor andern zu solcher vacirenden Stell desto eher gelangen und kommen möchte. Wenn Wir Uns dann so viel zu berichten wissen / von andern ehrlichen der Sachen verständigen Leuten / sonderlich dem Würdigen Unserm Superintendenten und Pfarrern allhier / M. Jacob Eberharden / das beständige Gezeugnüs gegeben wird / daß er die 10. Jahr über / als er in obangezogenen seinem Schul-Beruff der lieben Jugend vorgestanden /

ständen / sich also eyferig und fleißig gezeiget / daß man mit demselben billig zufrieden seyn können / und neben solcher seiner beschwerlichen Schul - Arbeit sich auch bißweilen / und wann er nur Gelegenheit haben können / in denen benachbarten nechst - gelegenen Pfarren in dem Predigen öffentlich exercirt und fleißig geübet / also daß Wir ihme Unsers Theils / da sich nur gleiche Gelegenheit in Unserm Witthum begeben / um seines bißher gebrauchten Fleisses / und darbey bekandter Erudition und Qualitæten / auf sein unterthänig Begehren zu befördern nicht unterlassen haben wolten: Wann nun auch diese Ebenriedische Pfarr - Stell / wie kein Zweiffel / mit ihme Erckelio, da er dazu kommen solte / zu männigliches gutem Begnügen wohl versehen würde / so Wir ihme auch gar gerne gönnen und wünschen wolten; Als thun Wir Euch hiemit gnädiger Wohlmeinung nachbarlich ersuchen / und bitten / die wollen habenden Unserm Vertrauen nach ihme als einen gelehrten der reinen Evangelischen Religion zugethanen fleißigen Mann vor andern darzu kommen / und ihn dieser ihme mit Gnad wohlgemeinten Intercession im Werck fruchtbarlich geniessen lassen. Das seynd Wir ingleichen und andern in Gnaden zu erkennen / und Ihnen dabey zu Gnaden uhrbötig. Datum, Hilpoltstein den 3. Sept. 1623.

Dorothea Maria Pfaltz - Gräfin
F. Wittib.

Denen Edlen / Unsern besondern lieben Wilhelmen / Herrn zu Limburg / des Heil. Röm. Reichs Erbschencken und Semper-Freyen / und Herrn Heinrichen Hermann / Freyherrn zu Burgmilchling / Wilmersdorff und Trautz ꝛc. Wolffstein Freyherrl. Vormundern.

Num. 4.

Extract Ebenriedischen Haupt - Vertrags.

de Anno 1534.

Zwischen Hertzog Ott Heinrichen und Hertzog Philippsen Gebrüdere eines / sodann dem Hause Wolffstein andern Theils.

§. 4. Als auch ꝛc. in verb. Es sollen auch hinführo Die von Wolffstein / auf Absterben der Pfarrer auf beeden Pfarren des Orths zu Ebenried an der angehend Pfarrherren die Weltliche Possession, wie sich gebührt / geben / vielgemeldter meiner gnädigen Herrn / der Hertzogen halben / ohnverhindert ꝛc.

Lit. G.

Copia.

Sign.

Aus special Churfürstl. Befehl würdet dem Herrn Candidaten Becken zu Ebenried anbefohlen / bey jedermahligen Evangelischen Gottesdienst offentlich mit sammentlichen seiner ihme anvertrauten Gemeind die Güte des Allerhöchsten anzuflehen / und in einem darzu eingerichten Gebet zu beten / damit Dieselbe die Pfaltz-Gräfin und Printzeßin Tochter nicht allein ihre Schwangerschafft gnädiglich conservire / und zu seiner Zeit eine glückliche Entbindung geben / sondern auch die Fürstliche Frucht zu Trost Dero Chur - Pfältzischen Landen und aller getreuen Unterthanen in seiner sonderbaren Göttlichen Obhut zu seines Nahmens Ehr erhalten wolle / welchergestalten nun dieser Churfürstl. gnädigsten Intention gebührend Folg geschehen / will zu Abstattung des derentwegen mir anbefohlenen unterthänigsten Bericht demnechst gewärtigen. Signatum Hilpoltstein / den 6. Januarii 1718.

Lit. H.

Gebeth.

Allmächtiger GOtt / Himmlischer Vatter / der Du in deiner Allbeherrschung von Geburth zu Geburth allen das Leben / den Geist / und alles gibst / auch versprochen hast / alle Frucht deren zu seegnen / die Dich hören. Wir bitten Dich durch die übergebenedeyte Welt-erfreuliche Göttliche Frucht des Jungfräulichen Leibs Mariä / Du wollest zu Vermehrung Deiner Ehr / und der sämtlichen Chur - Pfältzischen Länder Freud / in Gnaden verleyhen / daß die gewünschte Leibes - Frucht der Pfaltz - Gräfin Elisabethæ Augustæ glücklich zur Welt gebohren / auch gedeylich erhalten werde; sodann in Deiner Gnad mit den Jahren wachsen / und letztlich nach diesem Zeitlichen viel gutes fruchtenden Leben / in dem ewigen die glorreiche Belohnungs-Frucht der Christlichen guten Werck / mit der sämtlichen Herrschafft und uns allen einnehmen möge / durch ermeldten Deinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum / unsern HErrn / Amen.

Lit.

Lit. I.

Hoch-Edler Gestrenger, und Hochgelehrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr Nachbar!

Es hat der Hochgräfl. Wolffsteinische Pfarrer zu Ebenried / Herr Johann Beck / seinen obhabenden Pflichten nach / zu allhiesigen Pfleg-Ambt geziemend einberichtet / was massen von dem Churfürstl. Löbl. Pfleg-Ambt Hilpolstein vermittelst einer abermahlig-ungewöhnlichen an ihn abgeschickten Sign. samt beygefügt gedruckter Gebeths-Formul, das incompetente Ansinnen geschehen / daß bey allen und jeden Evangelischen Gottesdiensten wegen glücklicher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rc. Printzeßin Tochter rc. offentlich gebettet werden solle. Obwohlen man nun von diesem Hochgräfl. Hause versichert seyn kan / daß aus unterthänigst tragender Veneration vor das hohe Chur-Haus Pfaltz der anscheinende Hochfürstl. Ehe-Seegen nicht nur gerne gegönnet / sondern auch / daß die Hoffnung zu Trost und Freud der Chur-Pfältzischen Landen / in ihre gewünschte Erfüllung gehen möge / von Göttlicher Providenz der gedeyliche Succeß und all hohes Wohlseyn hierzu angewünschet wird. Nachdeme aber gleichwohl das Begehren wider dieses Hochgräfl. Haußes von Seculis her in Ecclesiasticis zu Ebenried wohl hergebrachte Jura schnurgrad streitet / auch kein Exempel / so gar in denen Zeiten nicht / da die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herren noch der Evangelischen Religion zugethan gewesen / sich befinden wird / daß dergleichen oder andere Gebets-Verlesung jemahls verlangt / noch verrichtet worden; Als können dahero Ihro meines gnädigen Grafen und Herrns Hochgräfl. Excellenz zu Præjudiz Dero notorischen Ebenriedischen Kirchen-Gerechtsamen / zumahlen auch wider die Lehr-Sätze der Augspurgischen Confessions-Verwandten / sich keine andere Gebeths-Formul neuerlich obtrudiren lassen / als was allschon in allen Evangelischen Kirchen introduciret ist / Krafft welches ohne dem vor die gemeine Wohlfahrt der gantzen werthen Christenheit / und in specie vor alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs / dann auch vor alle Schwangere und Säuglinge / die Göttliche Barmhertzigkeit angeflehet / und um Gnad und Seegen gebettet wird: ausser deme sonsten die prætendirende Gebeths-Verlesung zwar einiges Vertrauen in eines Evangelischen Priesters Ambt und dessen Kirch-Gemein zu bemercken scheinen möchte; wo im Gegentheil nicht der bisherige harte Bedruck derselben / ein gantz anderes an Tag geleget / und mit jenem sich nicht compariren lassen will / consequenter, wann obmentionirte nicht bloßhin an einen Candidaten (wie man in solcher unförmlichen Schreib-Art zu Kränckung der Wolffsteinischen Jurium Gegenseits noch immer continuirt) sondern an einen ordinirt und würcklich confirmirten Evangelischen Geistlichen gestellte ungewöhnliche Sign. nicht von so gar deutlichen Inhalt / man leichtlich auf die Gedancken gerathen sollen / es seye mit der Aufschrifft geirret / und habe Herr Vigniole, der sich auch Pfarrer von Ebenried nennet / damit verstanden werden wollen / vor deme auch allerdings mehrberuhrtes Gebeth besser / als von dem Evangelischen Priester verlesen zu werden / sich schicken will. Bey welcher der Sachen rechts-erheblichen Bewandnus dann mein Hochgeehrter Herr Nachbar sichs um so weniger befremdden lassen wird / wann ich obermeldte Sign. samt ihren Einschluß unter feyerlichster Protestation unversehrt hiebey wieder zu remittiren / von Hochgräfl. meiner gnädigen Herrschafft specialiter hierzu bin angewiesen worden. Der ich übrigens nechst Göttlicher Protections-Erlassung beständig verharre

Meines Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn

Pyrbaum den 18. Januarii, 1718.

Dienst-ergebenster Diener.
Georg Briegel.

Lit. K.

P. P.

Auf dasjenige / was meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Dero unterm 8ten hujus datirten Schreiben / wegen dermahliger Abwesenheit Meines Pfarrers zu Ebenried / und daß derselbige längstens inner Zeit von 8. Tagen sich einstellen / der Installation, welche sich aus denen von mir angeführten Ursachen nicht difficultiren liesse / abwarten / und zu Verrichtung des offentlichen Gebeths für Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz sich bequemen / widrigenfalls / und da Ich Mich der Mir bevor gelassenen Præsentation zu bedienen nicht gemeynet wäre / von denenselben ein anderes anständiges Evangelisches Subjectum aufgestellet werden solte / fernerweit an Mich gelangen zu lassen belieben wollen / gebe hiemit in Antwort zu vernehmen / wie daß / nachdem gedachter Mein Pfarrer zu Ebenried bekandter massen nicht aus Fürwitz / sondern sich der augenscheinlichen vor sich gesehenen Gefahr einer wiederhohlten Gefangenschafft zu entziehen / mithin ex summa necessitate, quæ quicquid coegit, defendit, sich von Ebenried wegbegeben müssen / diese seine Retraite weder vor ein solches Verbrechen angesehen werden könne / wodurch er die Amotion oder Destitution (als welche allenfalls ohne dem Meinem Gräflichen Haus / wie die Installation, von Rechts-wegen competiret) meritirt / noch die Sache in den Stand gerathen seye / daß von Mir / Mich meines Juris præsentandi zu bedienen / verlanget werden / oder in dessen Ent-

stehung Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren ein anderes anständiges Subjectum aufzustellen / berechtiget seyn könnten / ohne anjetzt zu gedencken / daß weder auf eine noch andere Weise dem Haupt-Werck hierdurch würde abgeholffen / sondern ratione Installationis (es wäre dann / daß man immerfort via facti verfahren / und wie man es bißhero in die Gewohnheit gebracht / alles attentatorie durchtreiben wolte) sich eben die jetzige Obstacula herfür thun würden: Da aber Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen alten Actis nicht unbekandt / wenigstens sich dessen aus selbigen zu erhohlen seyn wird / daß die in vorigen Zeiten vorgegangene Actus Installationis je und allezeit nicht ohne disseitige Protestation abgelauffen / ungeachtet man zur selbigen Zeit Meiner Seits noch in ruhiger Possess der vor zwey Jahren de facto weggenommenen Kirch- Pfarr- und Schul-Güter gewesen / auch Meine Gerechtsame nicht auf die öde Nicolai-Kirch allein / wie nun beschiehet / restringiret / noch an die dem Evangelischen Pfarrer anjetzt neuerlich zumuthende Verrichtung des Gebeths vor die Herren Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg / gedacht worden ist: So mögen Dieselbe um so leichter von selbsten urtheilen : ob es Meiner Seits eine Möglichkeit seye / Mir auch mit Recht zugemuthet werden könne / ehe und bevor man Mich mit der offenbaren Vexa von der öden Nicolai-Kirche (da man jedoch sowohl aus dem Vertrag de Anno 1534. als aus eigener Geständnüß derer vorigen Herren Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg gantz eines andern überzeuget ist) verschone / von der in vorigen Zeiten niemahls gebräuchlicher Fürbitte desistire / und wenigstens die vor zwey Jahren gewaltsamer Weise abgenommene Kirch- Pfarr- und Schul-Güther restituire / mich zu sothaner Installation, die obberührter massen ohne dem absque protestatione nicht abgehet / einzuverstehen / an welcher Restitution gar nicht hindern mag / was hierwider von Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mit schlechtem Grund eingewendet werden will / indem Ich eines theils / wie Ich die Ebenriedische Kirchen-Güther / womit Meine Vor-Eltern beede Kirchen fundirt und dotirt / verwalten und verbeständen lassen wolle / niemanden Rechenschafft zu geben schuldig bin; andern theils auch ein unfundirter Prætext ist / daß man selbige denen Evangelischen zu wohlfeil hingelassen haben solle / indem jetzo die Felder von denen Catholischen nicht höher als vormahls / die Wiesen aber um etwas wenigers höher als sonst / verlassen sind / wiewohlen / weilen die Catholische Beständner darüber sich beschwehren / ihnen heuer wieder eine Nachlaß geschehen solle / mithin die Bestände wieder auf einerley hinaus lauffen / unangesehen sie Catholische unter der eigenthätigen Repartition des Pflegs-Commissarii zu Hilpoltstein / die besten auch stärckesten Tagwerck an Wiesen und Feldern an sich gezogen / und dahero auch von Rechtswegen wohl mehr geben solten; Wie Mir dann hierbey auch nicht verantwortlich seyn will / die Geld-Bestände von denen Catholischen Unterthanen über die / dem Evangelischen Heiling abgenommene und nun drey Jahr her genossene Wiesen und Felder noch länger in frembden Händen / und ad alios usus verwenden zu lassen. Uber dieses die Rede allhier von denen jetzt-gedachten zu Unterhaltung der Evangelischen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuen gewidmeten Heil. Grundstücken nicht allein ist / sondern auch den Evangelischen Geistlichen und Schulmeister ihre Besoldungs-Felder und Wiesen respective zur Helffte und einen Drittel seynd abgenommen / und sie dadurch ausser ihren nothdürfftigen Unterhalts-Stand gesetzet worden. Weilen nun dieses alles solche Attentata und unbefugte Neuerungen sind / ohne deren vorhergehende Redressirung zu der angetragenen Installation nicht geschritten werden kan; Als will zu Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren Mich gäntzlich versehen / inmassen auch nachbarlich darum will angesucht haben / Dieselbe die Sache in die Wege zu richten belieben / damit obangemerckte Obstacula, sowohl was die Noth-gedrungene Abwesenheit Meines Pfarrers / als auch die verlangte Installation anbetrifft / aus dem Wege geräumet / und gedachter Mein Geistlicher zu seiner Gemein sich wieder zu kehren / genugsame Sicherheit vergönnet / damit also ein neuer Grund zu gütlicher Abhelffung derer noch übrigen Gravaminum gelegt werden möge; biß dahin ich dann nicht vermuthen will / daß Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die angedrohete Ausschaffung des interim aufgestellten Studiosi sich einen Ernst / noch von sich gesagt seyn lassen werden / daß es ihnen in hoc passu nicht sowohl um ein prætendirtes Recht / als vornehmlich um die Kränckung der Evangelischen Religion zu thun seye. Und Ich verharre in Anerbietung gleichmässiger aller Nachbarlicher angenehmer Dienst-Gefälligkeit allstäts Meiner 2c.

Pyrbaum den 27. Julii 1713.

Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

Ad Grav. (22.)

Die von Hilpoltstein dem Evangelischen Pfarrer zugeschickte Gebeths-Formul.

Insonderheit aber bitten wir vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / **unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philipp** / Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / auch Hertzogen in Bayern, samt dem gantzen Churfürstl. Hauß der Pfaltz, um Deroselben langwürige Gesundheit und Dir o GOtt! gefälliges Leben.

Die übrige Briefe sind dem Hochlöbl. Corpori Evangelico theils in dem gedruckten Memoriali und dero Fortsetzung / theils schrifftlich communiciret worden: Dahero hat man es vor unnöthig angesehen /

gesehen / alle hieher zu setzen. Die Schreiben aber Ihro Königlichen Majestät Majestät von Groß-Britannien und Preussen / und was in dieser Sach weiter ergehen wird / können künfftig ebenfalls publicirt werden.

NB. In Specie Facti Grav. (26.) Num. 2. und 3. pro 1649. ist zu lesen 1650.

Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten continuirende Religions-Beschwehrde.

DAs Fürstliche Reichs-Stifft Berchtolsgaden hat schon vor mehr als 30. Jahren die Leute / so zu der Evangelischen Religion Neigung gezeigt / durch zugemutheten schweren Eyd / Gefängnuß und harte Straffen davon abhalten / und sie / bey der Catholischen Religion zu bleiben / zwingen wollen. Als aber von solchen Leuten nach und nach an die 40. Familien sich in der Stille davon gemacht / und lieber ihre Häuser / Aecker / Wiesen und gantzes Vermögen mit dem Rücken ansehen und verlassen / als wider ihr Gewissen handeln wollen; hat die Regierung obbesagten Stiffts die Güter solcher Emigranten eingezogen / und sie dem Fisco zugeeignet / auch einige deren / so sich anderwärts niedergelassen / und um ihre Verlassenschafft abzuholen / oder sonst zu Berchtolsgaden sich wieder gestellt und angemeldet / in Eisen und Bande geschlagen / und in schwere Gefängnusse geworffen. Dahero dann die Obrigkeiten / in specie ein Hochlöbl. Magistrat zu Nürnberg / worunter solche arme vertriebene Leute sich grossen Theils gesetzt / und über solche Gewaltthätigkeit geklagt / bewogen worden / sich ihrer anzunehmen / und an bemeldte Regierung Intercessionales abzulassen. Dergleichen auch das gantze Corpus Evangelicum Anno 1708 gethan / wie Lit. A. besagt / und zur Antwort erhalten / was Lit. B. zeigt. Und abermahls Anno 1713. vid. Lit. C. samt seiner Antwort Lit. D. Beede Antworten lauffen in substantia dahin aus: *Lit. A. B. C. D.*

(1.) Diese Unterthanen wären Leibeigene / und

(2.) Nicht wegen des Glaubens / sondern aus Ungehorsam und gegen ihre Lands-Statuta heimlich ausgetretten / und davon geloffen / mithin durch dergleichen Straffen mit Recht gezüchtiget / und die noch abwesende reclamirt worden. Worauf die Emigranten sich dahin verantwortet:

Ad. 1.) Man habe nie von einer solchen Leibeigenschafft zu Berchtolsgaden vor dem etwas gehöret / sondern es hätten die Unterthanen allezeit gegen Erlegung 5. bis 6. fl. die Freyheit des Abzugs erkauffen und haben können. Und da sie / Emigranten / ja weit ein mehrers zuruck und in der Obrigkeit Händen gelassen / auch ohne dem unterm Prætext der Leibeigenschafft niemand von Aenderung der Religion und Emigration nach denen Reichs-Gesetzen könne abgehalten werden; so wäre ihre Emigration damit gnugsam gerechtfertiget.

Ad 2.) Daß sie aber um keiner andern Ursach willen / als ihre Gewissens-Freyheit zu haben / ihr Vatterland verlassen / das bezeuge ihre jetzige beständige Glaubens-Bekandtnuß / und die in Berchtolsgaden gegen solche Gewissens-Freyheit mit ihren Unterthanen vorgenommene harte Proceduren / da sie durch einen schweren Eyd an die Catholische Religion gebunden werden wollen / denen / so sich dessen gewegert / ihre Kinder und Güter weggenommen / einige / nach langer und schwerer Gefangenschafft / auf den Pranger gestellt / und die Evangelischen Gebet- und Gesang-Bücher / als das Zeichen und Beweißthum ihres angeblichen Verbrechens / um den Hals gehängt / und sie damit aus dem Lande gestossen; mithin hätten sie nicht freywillig ihr Vatterland verlassen / sondern wären wider Willen daraus vertrieben und verjagt worden. Ja es wäre ein Herrschafftliches Mandat publicirt, daß keiner / so nicht zu dem Catholischen Glauben schwöre / mehr ehrlich begraben werden solle / wie solches alles die Beylage Lit. E. besaget. *Lit. E.*

Es wird auch noch diese Stunde allen solchen Emigranten die freye Zuruckkunfft in das Berchtolsgadische und die Wiedererstattung alles rechtmäßig zu fordern habenden Vermögens und Erbtheils / unter der Bedingnuß / wann sie sich zu der Catholischen Religion bekennen wollen / angebotten und frey gestellt. Welches überflüßig beweiset / daß diese arme Leute um des Glaubens willen vertrieben worden / und das Ihrige noch entbehren müssen. Nun sind zwar einige solcher Gefangenen damals auf Intercession des Evangelischen Corporis, und weil dieses mit Repressalien gegen die Berchtolsgadische Unterthanen / so man in Evangelischen Landen antreffen werde / zu verfahren gedrohet / wieder loßgelassen worden; Das hinterlassene Vermögen aller solchen Leute aber soll sich auf viele tausend Gulden belauffen / gestalten die in Nürnberg allein 12962. fl. liquidirt, vid. Lit. F., so ihnen beständig noch diese Stunde versagt und vorenthalten wird. Auch ist zu wissen / daß solcher Emigranten verlassene Güter um ein Spott-Geld / und offt nicht den Drit- *Lit. F.*

 theil

theil dessen / was sie werth / nachhero verkaufft / und dazu denen letzt-abgezogenen bey ihrer Abreise an Kleidern / Bett-Gewand und anderer Fahrnuß etliche tausend Gulden abgenommen und zuruck behalten worden. Das Namen-Register solcher Leute / wie sie in Nürnberg sich angegeben / ist sub Lit. G. zu sehen. Als Anno 1717. im Monat Septembris Wolffgang Wörndl / ein Nadlers-Gesell / 28. Jahr alt / Sohn des Georg Wörndls / nach Berchtolsgaden gereist / und bey dortigem Herrn Land-Richter vor sich und im Namen seines Bruders Jacob Wörndls / so in Regenspurg das Drexler-Handwerck gelernet / um sein Vätterliches Erb-Gut durch ein Memorial demüthig angesucht / hat ermeldter Herr Land-Richter ihme das Protocoll auffschlagen / und darinn so viel weisen lassen / daß sothanes Wörndlisches Gut / als Haus und Hof / Aecker und Wiesen / auf der Schaffau / am halben Roß-Knecht genannt / um 1000. fl. verkaufft / und nach Abzug der Schulden nicht mehr als 200. fl. übrig verblieben / worzu durch Erbfall einiger dortiger Anverwandten ihnen noch 59. fl. zugestorben wären. Es ist auf besagten Wörndls Memorial ihm von dortiger Obrigkeit zu Berchtolsgaden per Decretum (davon man ihm aber keine Abschrifft geben wollen) diese Antwort und Resolution ertheilt: daß / weil sein Vatter / Georg Wörndl / mit seinen 2. Söhnen und Frauen aus der Leibeigenschafft heimlicher Weise von da ausgetretten; also sein hinterlassenes Erb-Gut dadurch fiscalisch worden / und der Obrigkeit anheim gefallen. Solte aber Supplicant sich zur Catholischen Religion bequemen / und sich an einem Catholischen Orte häußlich niederlassen / und davon Obrigkeitliches Zeugnuß bringen / wolte man ihm aus specialer Gnade sein Erbtheil absolgen lassen. Und obgleich Supplicant dagegen / was oben schon angeführt / vorgestellt / daß kein Burger zu Berchtolsgaden von einer Leibeigenschafft etwas wissen wolle / sein Vatter auch als ein Flötenmacher gleich andern Künstlern und Handwercks-Leuten sein Gut durch Fleiß erworben / und damit / so lange er zu Berchtolsgaden gewohnt / frey und als ein Eigenthums-Herr mit Kauff- und Verkauff disponirt, die Leibeigenschafft auch / wann sie schon der Orten (wie doch nicht erweißlich) hergebracht wäre / ihnen so wenig an der Aenderung des Glaubens / als an der Emigration nach denen Reichs-Gesetzen hinderlich seyn könnte; So hat doch solches ein mehrers nicht gewürcket / als daß man ihn nicht angehalten / sondern völlige Freyheit und Restitution seines Erbtheils angebotten / wann er Catholisch werden wolte. Da er sich aber dessen geweigert / ist ihm von dem Erb-Gut nichts verwilliget. Woraus dann zu hellem Tage lieget / daß solche Confiscation keine andere Ursache als das odium religionis Evangelicæ habe. Wogegen die arme Exulanten GOTT und das gantze Hochpreißliche Corpus Evangelicum um Hülffe und Beystand in der tieffesten Unterthänigkeit demüthigst anflehen.

Beylagen.

Dictatum Ratisbonnæ d. 27. Martii 1708. im Chur-Sächsischen Quartier.

Lit. A.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren.

NAchdem Einem Löbl. Corpori Evangelicorum bekand worden / was gestalten einige unter der Löbl. Reichs-Städte Regenspurg und Nürnberg Schutz wohnhafft und angesessene der Evangelischen Religion zugethane Einwohner / Namens Balthasar Scheidberger / Georg Kemlin / Simon Kemlin / Catharina Kemlin / und Matthias Egger / als sie nacher Haila im Saltzburgischen einige Strümpffe zu erhandlen / benebenst ihre Verwandte zu besuchen sich verfüget / und wiederum zuruck reisen wollen / mit Gewalt angehalten und mit Ketten gefesselt / nach bereits lang ausgestandenem harten Gefängnuß endlich in das Stifft Berchtolsgaden Gericht geführet / und auch daselbst mit gleichmäßig harten Proceduren gegen selbigen verfahren worden / und nun / wie zuverläßig verlautet / diese arme Leute und theils ihre Eltern der Evangelischen Religion wegen schon vor vielen Jahren emigriret / und seit ihres Auffenthalts in vorerwehnten beyden Reichs-Städten von jedermann das Zeugnus erhalten / daß sie sich fromm / Christlich und sonst nach der Ordnung unserer Evangelischen Kirchen unsträfflich aufgeführet haben; So ist ihr jetzig deplorabler Zustand dem Evangelischen Corpori billig zu Hertzen gegangen / und hat man demnach nicht Umgang nehmen können / durch des hiesigen Löbl. Hoch-Stiffts Secretarium ein Hochwürdig Capitul zu Berchtolsgaden geziemend zu ersuchen / diese unverschuldeter Weise in Verhafft genommene elende Leute wiederum auf freyen Fuß und zuruck zu denen Ihrigen zu lassen. Als aber aus der zuruck gekommenen Antwort so viel erschienen / daß diese unsere wohlgemeinte Anregung und Vorbitte vor gedachte unsere Glaubens-Genossen so wenig gefruchtet / daß vielmehr / dem Vernehmen nach / ihr Elend dadurch nur vergrössert und dergestalt gehäuffet worden / daß / obwohl der Regenspurger Matthias Egger durch die harte Gefängnuß die hinfallende Sucht bekommen / auch Balthasar Seidberger fast die gantze Zeit zu Berchtolsgaden kranck gelegen / und von dem Ungezieser fast gefressen werden sollen / dannoch ihnen fast alle Hoffnung benommen werden wollen / einige Commiseration zu finden / oder nur zu einem leidentlichen Arrest bey bisheriger Winters-Zeit zu gelangen; so können wir nicht verhalten / weil sonst kein solch Verbrechen bey offtbesagten Leuten vorhanden / so dergleichen hartes Tractament verdiene / daß dieses vermuthlich aus einem blossen Religions-

ligions-Eyffer und Haß wider unsere Lehre hergeflossene Verfahren bey allerseits Evangelischen Ständen des Reichs ein groß Gravamen verursache / indem es grad wider den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß lauffe / da insonderheit die §phi 34. 35. und 36 Art. 5. der Stände anderer Religion Unterthanen / die in keinem Theil des 1624. Jahrs in Besitz ihres Religions Exercitii gewesen / auch denen / welche nach gemachtem Frieden eine andere Religion ; als ihre Obrigkeit annehmen würden / die Sicherheit geben / daß sie / so lange sie in dem Lande geduldet werden / nicht solten gehindert werden / ihr Religions-Exercitium in der Nachbarschafft oder zu Haus in der Stille in Christlicher Andacht zu halten / ferner / daß der Religion wegen sie nicht solten beschimpffet werden / wann sie aber aus gutem Willen wegziehen wolten / oder auch von ihren Herren dazu angehalten würden / ihnen frey stehen solte / aut retentis aut alienatis bonis discedere, retenta per Ministros administrare, & quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas, vel prosequendas lites, aut debita exigenda liberè & sine literis commeatus adire, auch diese in Faveur der Unterthanen / so unter widriger Religions-Herrschafften sich befinden / zu gutem abgefasten §phi unter ihnen / denen Unterthanen / keinen Unterschied machen / sondern allen und jeden / von was Condition, Stand und Geschlecht / frey oder eigene / die auch seyn mögen / in die Gewissens-Freyheit und freyen Stand setzen / der Vortheile / die kurtz vorher aus des Instr. Pacis Westph. §phis angeführt worden / sich zu bedienen. Und ferner aus diesen General-Concessionen von sich selbst zu schliessen / ob sie sich etwa aus freyem Willen oder auf Befehl ihrer Obrigkeit retiriret hätten / ihnen ebenfalls unverwehrt verbleibe / im Friede ihrer Handlung wegen / dahin sich wiederum zu begeben / auch sonsten ihre Freunde zu besuchen / ohne daß sie deswegen angehalten oder übel tractirt werden dörffen. Ist demnach unser angelegenes Ersuchen / dieselben auf diese unsere wohlgegründete Vorstellung und Vorschrifft geneigt zu reflectiren / und vor mehrerwehnten armen Leuten / welche / wie gleich im Anfang angeführet worden / schon vor langer Zeit aus einem Gewissens-Trieb sich aus ihrer Heimath weggemacht / und alle ihre Haabseeligkeit / wodurch alle etwa zu machen stehende Præstanda genüglich getilget werden können / zuruck gelassen haben / solche dahin angedeyhen zu lassen belieben wollen / daß sie von ihren Banden befreyet / aus dem Lande ziehen / und ihr wenig etwa noch würcklich oder sonst mit Recht zu fordern habendes Vermögen und Güterlein mit sich nehmen dörffen. Gleichwie nun solches dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gemäß ist; also werden weitere Beschwehrungen verhütet / auch unsern gnädigsten Herren Principalen / Oberen und Committenten Gelegenheit gegeben werden / ihrer seits in dergleichen Gelegenheit gleichmäßige Mesures zu nehmen / und wir verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Regenspurg den 3. Martii,
1708.

bereit- und Dienst-willigste

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Dictatum Ratisb. d. 30. Martii 1708.
per Moguntinum.

Lit. B.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / rc. rc.

Hochwürdige / rc. rc.

NAchdeme sich einige des hiesigen Fürstl. Reichs-Stiffts leibeigene Unterthanen unterstanden haben / wider alle uralte Lands-Statuta, und alljährlich publicirende scharffe Verbot / heimlich von hier auszuweichen / hat man selbige auf Betretten zur billigen Straff gezogen / nachgehends aber erfahren müssen / daß sich dieselbe so gar unter fremde Bottmäßigkeit und Schutz zu begeben vermessen dörffen / wie dann aus einer Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg anhero erlassenen Schreiben zu vernehmen gewesen / daß noch mehrere hiesiger ausgeloffener Unterthanen sich allda befinden. Ob wir nun verhoffet hätten / die ermeldter Stadt antwortliche angegebene Erläuterung würde so viel effectuiret haben / daß die übrige sich noch allda befindende abtrünnige von uns aber würcklich vindicirt und reclamirte Leibeigene / allen Reichs-Constitutionen und Rechten gemäß zurück gewiesen worden wären; So müssen wir doch schmertzlich vernehmen / wie hart man einiger Orten zu ahnden vermeyne / daß man sich bey hiesigem Fürstl. Reichs-Stifft seines Juris gegen die straffmäßige Unterthanen bedienen wolle; damit aber Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / als Ew. Excellenz &c. &c. Principalen / gnädig und hochgünstig ersehen mögen / daß diese Sache bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent sinistrè angebracht worden / haben wir vom facto eine bessere und zuverläßigere Information hiemit ertheilen und zugleich zu erkennen geben wollen / ob nicht mit härterer Straff dergleichen Delinquenten anderwerts angesehen würden / und eine Herrschafft der andern im Reich vorschreiben solle / wie Sie ihre Jura zu exerciren hätte; Wir getrösten uns demnach / Ein Hochlöbl. Reichs-Convent werde viel mildere Gedancken hegen / und ersuchen Ew.

Excellenz &c. geziemend schuldigst/ mehr-erwehnte Stadt Nürnberg dahin zu vermögen/ daß selbe die noch übrige von uns vindicirte leibeigene Unterthanen zu ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuruck schicke/ und über selbige keine Jurisdiction übe / oder ihnen einig vermeyntlichen Schutz verstatte; So wir auch unser Seits in all dergleichen Begebenheiten gebührend zu reciprociren verlangen/ und in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 12. Martii 1708.

Ew. Excell. &c. &c.

Dienst-ergebenste

Johann Baptist Lachemeyer von Ehrenheim/
Dechant.

Max Heinrich Bieser/ Freyherr von Hohenberndorff/
Senior cum Capitulo.

Kurtze doch gründliche Information, die bey dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden zu Verhafft gezogene leibeigene Unterthanen betreffend.

Nachdeme Balthasar Scheidberger/ hiesiger leibeigener Unterthan & Consortes, sich nicht allein unterstanden/ sträfflicher Weiß/ und wider alle uralte Lands-Statuta und alle Jahr öffentlich verlesende scharffe Verbot/ heimlich von hier auszutretten/ sondern noch boßhaffter Weiß wiederum heimlich herein zu schleichen/ nicht wie sie/ dem Vernehmen nach/ vorgeben/ und ein so andern Hochlöbl. Reichs-Stand fälschlich præveniren dörffen/ ihrer Nahrung halber/ sondern/ wie der geführte Process weiset/ ihrer Lands-Fürstl. Herrschafft zu Trotz aus muthwilligen Beginnen/ auch anderer wider alle Leib-Eigenschaffts und Lands-Unterthanen Pflicht/ zu heimlichen Austretten zu verleiten/ hat man selbige auf Betretten billigermassen gefänglich angehalten/ und als meineydige Unterthanen/ in Eisen und Bande zu legen um so weniger angestanden/ als man vermög der Generalien und hiesigen Lands-Observanz gegen dergleichen Ubertrettern allezeit malefizisch zu verfahren gewohnet/ ohne daß man von andern Orten deßwegen einige Maasse sich vorschreiben lassen/ darinn sie dannoch kein so grausam und unchristliche Procedur, als sie vorgeben dörffen/ (dergleichen man allhier in atrocissimis delictis nicht zu üben pfleget) zu erleiden/ sondern nur den ihnen gebührenden Gehorsam zu erlernen haben; Zumahlen aber diese Ausgetrettene samt ihrem Anhang und Beyständern sich vermessen/ unter fremde Botmäßigkeit/ in specie der Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg/ wider ihre habende Lands-Pflicht/ sich zu begeben/ deren Assistenz und Schutz zu imploriren/ auch ein-und anderer Hochansehnlicher Gesandtschafft in Regenspurg viel widriges und unwarhafftes beyzubringen/ und dardurch dem Fürstl. Reichs-Stifft ein so unverhofft als unbegründete Beschuldigung aufzubürden/ gleichsam wäre diese gegen so sträffliche Unterthanen nur allein zu Conservirung derseitigen Jurium und zu Beybehaltung der übrigen ohne das wenigen getreuen Inwohnern angesehene und vorgekehrte Coercition aus anderwärtiger Passion hergeflossen: Als hat man nicht Umgang nehmen wollen/ Einem gesamten Hochlöbl. Reichs-Convent die eigentliche und zuverläßige Bewandnus der Sachen/ welche sich nicht anders/ als bereits erzehlter massen wahr befindet/ hiemit in Kürtze zu eröffnen und bekand zu machen/ in getrösteter Hoffnung/ alle etwan dißfalls entstandene ungleiche Gedancken hierdurch genugsam beygelegt/ und geziemend erläutert zu haben/ 2c.

Lit. C.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne Hochgeehrte Herren.

Denenselben wird ohne unser Anführen zweiffelsfrey zur Gnüge erinnerlich seyn/ was des Heil. Röm. Reichs-Satz- und Ordnung/ sonderlich aber das Instrum. Pac. Westph. als das vornehmste Band des Systematis Sacri Romani Imperii Art. V. §. sive autem Catholici, &c. 35. item §. quod si vero subditus, &c. 36. & §. conventum est, 37. unter andern klar und deutlich im Munde führet/ daß diejenige ohne Unterscheid/ von was Stand und Condition, auch ob sie frey oder eigen seyn/ welche wegen widriger Religion emigriret/ sich aber Haab- und Erbschafften dadurch nicht verlustig machen/ sondern retentis aut alienatis bonis sich hinweg- und anderwärts hin ungehindert begeben mögen: Wann sich dann ereignet/ daß einige unter dem Hochwürdigen Capitul zu Berchtolsgaden gesessene Einwohner sich vor ziemlicher Zeit der Religion und Gewissens halber von dar weggezogen/ und in dem Stadt Nürnbergischen Territorio niedergelassen/ diese arme Leuthe aber/ nach Ausweiß der Beylage/ ein nahmhafftes an Geld und Gütern daselbst zurück lassen müssen; So ersuchen im Namen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ unsere Hochgeehrte Herren wir hiermit angelegentlich/ Dieselbe beliebe zu Auffrechthaltung obangeführter heilsamer Reichs- Constitutionen/ als worzu Dieselbe ohne dem von selbst höchstrühmlich incliniren werden/ auf gegenwärtige unsere wohlgegründete Intercession, auch geneigte Reflexion zu machen/ und zu verfügen/ daß diese arme/ in der angezogenen Beylage benannte emigrirte Leute des Genusses dieser der Reichs-Grund-Gesetze sich auch in der That

zu

zu erfreuen haben / und ihr rückständiges Erbtheil und Eigenthum ohne Auffzug und Weigerung/ fördersamst erlangen und überkommen mögen / solch höchstbilliges Verfahren werden unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten mit aller Dancknehmigkeit erkennen / und wir verbleiben jederzeit

Unserer Hochgehrten Herren,

Regenspurg den 17. Maji 1713.

Dienst-willige/

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

Dictatum Ratisbonæ die 11. Augusti 1713. per Moguntinum.

Lit. D.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, 2c. 2c.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, 2c.

Ew. Excellenz und unsern Großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren würdet noch in guter Gedächtnüß ruhen / was wegen einiger von allhiesig Fürstl. Freyen Reichs-Stifft meineydig und heimlicher Weise ausgetrettener leibeigener Unterthanen sub dato 12. Martii in unlängst verwichenem 1708. Jahr Deroselben vorgebracht und mit gnugsamer Information von uns vorgeleget worden: Weilen wir dann wiederum von einem Löbl. Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten Hochansehnlichen Gesandtschafften / laut beygebogenen Schreibens-Abschrifft / in eben dieser Materie belanget worden / indessen aber der gantz zuversichtlichen Hoffnung geleben / es werden Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / als Ew. Excellenz, Hochwürden / 2c. Principalen und Committenten / an wiederholt- unserer begründeten Remonstration ein sattsames Vergnügen tragen / und vielmehr gnädigst / auch gnädig und hochgünstig dahin zu gesinnen belieben / daß ein immediater Reichs-Fürsten-Stand und getreu-patriotisches Mitglied bey seinen hergebrachten Territorial-Juribus ungekränckt erhalten / als in so weit urgiret werden solle / dero ungehorsamen leibeigenen und meineydigen Unterthanen auf dasjenige Rede und Antwort zu geben / was sie / vermöge der uralten und ihnen alle Jahr publicirten Landes-Statuten/ verworgt haben: Als werden Ew. Excellenz 2c. von selbsten persuadiret seyn / und von gesambten Hochlöbl. Reichs-Convent wegen dafür halten / daß man von Seiten des allhiesigen Reichs-Fürstenthums gegen seine leibeigene Unterthanen Reichs-Constitutions-mäßig verfahren / und dieses für keine Infraction des Westphälischen Friedens / noch weniger pro odio Religionis uns ausgedeutet werden möge. Ew. Excellenz, Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren wollen wir dahero vielmehr nochmahlen geziemend schuldigst ersuchet haben / daß unsern vorhin schon dahin gestellten und hiemit wiederholten rechtlichen Begehren dermaleinst statt gethan werde/ Krafft dessen wir alle diese meineydige und zugleich leibeigene Unterthanen hiehero reclamiren und vindiciren / auch / nach Inhalt der ihnen nur gar zu bekandten Land-Rechten / sub pœna contumaciæ, solennissimè zurück ruffen: Dessen wir uns um so zuverläßiger versehen / als pro publico das unserige biß daher vollkommen / wie schwer es auch falle / præstiret / und dahero des Reichs Schutzes uns auch angedeyhen und keine Beeinträchtigungen dagegen / und in unsern von Seculis wohlhergebrachten Rechten und in Observantia stehenden Landes-Gewohnheiten und Statutis, vorab bey gegenwärtigen Zeiten / wo uns alles zur Verantwortung kommen könnte / zugemuthet werden sollte. Womit in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 19. Julii Anno 1713.

Ew. Excellenz, Hochwürden, 2c. 2c.

Dienst-ergebenste/

Max. Heinrich Bieser, Freyherr von Hohenberndorff,
Dechant und Præsident.

Julius Henricus von Röhling,
loco Senioris cum Capitulo.

Lit. E.

Actum Nürnberg in der Cantzley den 20. Nov. Anno 1713.

Nachdeme man die Antwort / welche an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von dem Fürstl. Stifft Berchtolsgaden / de dato den 19. Julii jüngsthin eingelanget ist / wie auch diejenige Schreiben / die vom 12. Martii 1708. und vom obigen dato an das Hochlöbliche Reichs-Convent von dar erlassen worden sind / einigen in dem hiesigen Schutz sich befindenden Berchtolsgader Emigranten vorgelesen / bey denen man der Sachen ehemahligen Verlauff am besten erkundigen zu können erachtet hat / haben selbe ihren Bericht dahin erstattet: Es hätten ihre Eltern und sie / als sie vor geraumer Zeit verschiedene Evangelische Bücher zur Hand bekommen/

kommen / und sich daraus mit Lesen / Bethen und Singen in ihrem Christenthum zu erbauen getrachtet / einen absonderlichen Trieb zu der Evangelischen Religion bey sich gespüret; Als man aber solches wahrgenommen / habe man / ihnen den Lust darzu zu benehmen / und sie bey der Catholischen Religion zu erhalten / allerhand Mittel vorgekehret / auch ihnen auf ein vorgelegtes großes Buch / in welches sie zween Finger legen sollen / bey einem angezündeten Licht zu schwören zugemuthet. Als sie sich aber wider ihr Gewissen darzu nicht verstehen wollen / habe man angefangen / härter wider sie zu verfahren / und wäre Anno 1687. Hannsen Egger sein Kind hinweggenommen / der Verkauff der Güter ihm aufferleget / das erlöste Geld dem Kinde zurück behalten / und er aus dem Lande hinweg geschaffet / auch ihnen hierzu ein Paß gegeben worden; Welche Hinwegschaffung und der Verkauff der Güter / das Geld aber zurück zu lassen / auch dem Hannß Angerer und dem Adam Brochberger begegnet sey. Als sie sich aber hierdurch nicht hätten bewegen lassen / wider ihr Gewissen zu handeln / wäre man noch schärffer mit ihnen umgegangen / und wären in Anno 1687. Hannß und Marx Reinoth / Vater und Sohn / wie auch Hannß Kohler / in die Gefängnüsse geleget / und darinnen an Ketten und Banden geschlossen / auch der Kohler durch dieses harte verfahren / wie auch aus Furcht / daß ihme die Kinder würden hinweggenommen werden / bewogen worden / den Eyd abzulegen / welcher sich aber hernacher aus großer Gewissens Angst heimlich davon gemachet habe; Der Hannß und Marx Reinoth aber / nachdem sie 18. Tage lang in harter Gefängnüß zubringen müssen / und weil sie hierdurch noch durch beschehenes Bedrohen / sie nacher München in das Zuchthauß bringen zu lassen / nicht zu gewinnen gewesen: Ingleichen auch Georg Kleiber / dem man Kisten und Kasten versperret / und er 8. Tage in harter Gefängnüß zugebracht / wie auch viele andere / die man auf gleiche Weise tractiret / sich zu der Catholischen Religion aber nicht bekennen wollen / wären durch Schützen öffentlich aus dem Lande geschaffet worden. Es sey aber dabey nicht geblieben / sondern wären einige derselben und unter andern der Christoph Fend vorhero auf den Pranger gestellet / die bey ihnen angetroffene Evangelische Bücher ihnen an dem Pranger um den Halß gehänget / und sie damit durch Schützen ausgeführet; Nächstdem auch ein Herrschafftliches Mandat publiciret worden / daß keiner / welcher nicht zu dem Catholischen Glauben schwören würde / eine ehrliche Begräbnüß mehr erlangen / sondern mit Schimpff und Spott aus dem Lande verwiesen werden solle. Solchem aber zu entgehen / wäre nicht ohne / daß diejenige / welche bey der Evangelischen Religion zu verbleiben in ihrem Hertzen und Gewissen sich verbunden geachtet / und dabey in steter Angst und Furcht leben müssen / in der Stille davon gegangen / und aus Furcht der harten Gefängnüß und zu erwarten gehabter öffentlicher Beschimpffung / sich genöthiget befunden / Haab und Guth / Hauß und Hof zurück zu lassen / so von ihnen wohl nicht geschehen wäre / wann sie sich der Gewissens-Freyheit würden zu versehen gehabt haben. Was die Leibeigenschafft anbelanget / wäre solche mit 5. in 6. fl. abzukauffen / welche sie sich auch gerne von dem zurück gebliebenen Vermögen abziehen lassen wollten / wann sie nur des übrigen in ihrer jetztmahligen Noth- und großen Nahrungs-Mangel würden habhafft werden können; Worzu ihnen zu verhelffen sie gantz angelegentlich und flehentlich gebethen haben.

Lit. F.

Specification,

Was die zu Nürnberg sich dermahlen befindliche Berchtolsgader Emigranten oder ihre Eltern bey deren Abzug zurück gelassen haben.

1.)	Hannß Renoth auf der Au hat bey seiner Emigration hinterlassen ein Hauß / eine Mühle / sambt denen darzu gehörigen Feldern / 800. fl. / und an ausgeliehenen Geldern auffs wenigste 1000. fl. / thut zusammen 1800. fl.; sind in zehen Theile zu vertheilen / weil der Hannß Renoth nach seinem Tode zehen Kinder hinterlassen / als 5. allhier und 5. zu Berchtolsgaden / thut der allhiesigen 5. Kinder Antheil /	900. fl.
2.)	Marx Renoth im Zellergraben hat bey seinem Abzug hinterlassen eine Mühle / sambt den Feldern / welche er gekaufft um 1200. fl. / die fahrende Haab zum allerwenigsten 100. / war aber 440. fl. schuldig / restiret dessen hinterlassenen Erben	860. fl.
3.)	Michael Lindner am Gemärck / hat sein Guth seinem Bruder Leonhard Lindnern verkaufft / ist aber / was ihm bey seinem Abzug übrig geblieben / von der Herrschafft arrestiret worden. — — —	150. fl.
4.)	Michael Offner im Wildenmoß / hat hinterlassen ein Hauß und Felder 700. fl. / darauf er schuldig 300. fl. restiren — —	400. fl.
5.)	Barbara Kemlin hat hinterlassen an Vätter- und Mütterlichen Vermögen	230. fl.
6.)	Michael Kain auf der Au / hat hinterlassen ein Hauß und Felder 1000. fl. / ist darauf schuldig gewesen bey 550. fl. / restiret — —	450. fl.
7.)	Matthias Kurtz zu Weisenstein hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb	300. fl.
8.)	Matthias Eggers am Geißstall seel. hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb	350 fl.
9.)	Jacob Kleiber auf der Au seel. hinterlassene Kinder / deren 3. davon allhier sich befinden / Vätter- und Mütterlichen Erb — —	1000. fl.
10.)	Hannß Angerer zu Weisenstein hat sein Guth zu Berchtolsgaden verkaufft / und seine	

gehabte

gehabte Schulden davon bezahlet / der Uberrest von 600. fl. ist bey seiner Emigration arrestiret worden/ — — — 600. fl.

11.) Wolff Keihl im Wildenmoß hat hinterlassen an Hauß und Feldern 800. fl. ist aber 400. fl. schuldig gewesen / restiret — — — 400. fl.

12.) Hannß Koller auf der Au hat verlassen an einer Mühl / einer Säge-Mühl / an seinem Hauß und Feldern 2000. fl / mag hierauf schuldig gewesen seyn / 800. fl / thut der Uberrest — — — 1200 fl.

13.) Ludwig Prochenberger von Bergeck Vätter- und Mütterliches Erb — 142. fl.

14.) Leopold Hafner in der Lipper-Gaß hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern / so verkaufft worden pro 350. fl. / restiret auf Abzug seiner Schulden — 180. fl.

15.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß an einem Hauß und Feldern / so verkaufft worden / pro 750. fl. / darauf ist er schuldig gewesen 570. fl. restiret 180. fl.

16.) Georg Wörndle auf der Schäffau hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 800. fl. darauf ist er schuldig gewesen 600. fl. / restiret — — 200. fl.

17.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben hat hinterlassen ein Hauß und ein Gärtlein 350. fl. / ist darauf schuldig gewesen 175. fl. restiret — — 175. fl.

18.) Adam Prochenberger am Brandnerlehen / hat sein Hauß und Felder verkaufft / ist ihm auf Abzahlung seiner Schulden übrig geblieben 170. fl. / so ihm aber bey seinem Abzug arrestiret worden/ — — — 170. fl.

19.) Hannß Kain an der Leithen hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 1000. fl. darauf war er schuldig gewesen 850. fl. / restiret — 150 fl.

20.) Georg Holtz und Erhard Holtz und Dorothea Holtzin in der Geren / Vätter- und Mütterliches Erbe/ — — — 300. fl.

21.) Simon Krametsvogel in der Geren hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 800. fl. / wann dessen Schulden davon bezahlt werden / restiret — 350. fl.

22.) Jacob Werndle am Gemärck 6. Kinder / so allhier sind / für Mütterliches Erbe / ohne das Väterliche Erbe / so sie nicht wissen können/ — — 90. fl.

23.) Georg Kains auf der Au Kinder Mütterliches Erbe von Catharina Werndlin 230. fl.

24.) Christoph Fend an der Larossen Vätter- und Mütterliches Erbe/ — 20. fl.

25.) Caspar Egger am Kermerlechen Mütterliches Erbe/ — — 60. fl.

26.) Hannß Ludwig der ältere im Wildenmoß hat verlassen an einem Hauß und Feldern 800. fl. / ist der Herrschafft schuldig verblieben 200. fl. / restiret seinen Kindern 600. fl.

27.) Georg Angerer auf der Au hat hinterlassen an einem Hauß und Feldern 1200. fl. / möchte auf 1000. fl. Schuld gehabt haben / restiret dessen Erben — 200. fl.

28.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter / Sara Kainin / für Väter- und Mütterliches Erbe — — 600. fl.

29.) Catharina Planitscherin in der Fischerwiesen am Hundsried / für Vätter- und Mütterliches Erbe — — — 100. fl.

30.) Catharina Kämlin auf der Au / hat an ausgeliehenen Capital hinterlassen — 400. fl.

31.) Hannß Lochner und Dorothea Lochnerin am Lercheck / Vätterliches Erbe — 38. fl.

32.) Maria Ludwigin im Wildenmoß hat hinterlassen an Hauß und Feldern 800. fl. / ist hierauf schuldig gewesen 300. fl. restiret — — 500. fl.

33.) Anna Rithsamerin an der Lerch hat an ausgeliehenen Geld hinterlassen — 100 fl.

34.) Jacob Ludwig wegen zweyer Schwestern im Wildenmoß / Vätter- und Mütterliches Erbe. — — — 225. fl.

35.) Eva und Maria Schmidmännin Väterliches Erbe — — 96. fl.

36.) Sara und Dorothea Kainin im Meiselgraben / Vätterliches Erbe — 80. fl.

37.) Rosina und Eva Kainin an der Leithen / Vätterliches Erbe — — 64. fl.

38.) Catharina Ludwigin im Wildenmoß / Vätterliches Erbe — — 20 fl.

39.) Maria Heißin am Mellweg / Vätterliches Erbe — — 72 fl.

40.) Maria Kämlin hat von ihrem Vetter / Abraham Kämmel / ererbet — — 37. fl.

41.) Hannß Hädel an Vätter- und Mütterlichen Erbe — — 100. fl.

42.) Margaretha Hasenknöpffin an Vätterlichen Erbe — — 20. fl.

43.) Wolff Krametsvogel in der Geren an Hauß und Feldern — — 500. fl.

44.) Marx Kain vor Mütterliches Erb — — — 130. fl.

Uber dieses haben die letztabgezogene bey ihrer Abreise an Kleidern / Bett-Gewand und andern Fahrnüßen ein großes zurück lassen müssen.

Summa Summarum 12962. fl.

Lit. G.

Nahmen-Register.

Der mehresten Berchtolsgader Emigranten / welche wegen der Religion ihr Vatterland verlassen / und alles Ihrige mit dem Rücken ansehen müssen.

1.) Hannß Renoth auf der Au / seel. hinterlassene Erben.

2.) Marx Renoth im Zellergraben / seel. hinterlassene Erben.

3.) Michael Lindner am Gemärck / seel. hinterlassene Erben.
4.) Michael Offner im Wildenmoß.
5.) Simon Kambl und seine Schwester.
6.) Michael Kambl und seine Schwester.
7.) Matthias Kurtzen zu Weissenstein seel. hinterlassene Erben.
8.) Jacob Kleiber auf der Au / seel. hinterlassene Erben.
9.) Hannß Angerer zu Weißenstein.
10.) Wolff Keihl im Wildenmoß / seel.
11.) Hannß Koller auf der Au / seel. hinterlassene Erben.
12.) Hannß Ludwig der jüngere im Wildenmoß.
13.) Georg Wörndl auf der Schäffau.
14.(Heinrich Lochner auf der Steinbühleben.
15.) Adam Prochenberger am Brandenlehn seel. hinterlassene Erben.
16.) Hannß Kain an der Leithen.
17.) Georg Holtzen / Erhard Holtzen und Dorothea Holtzin in der Geren.
18.) Simon Krametvogel in der Geren.
19.) Jacob Wörndl am Gemärck.
20.) Georg Kain auf der Au / und seine Kinder Erben von Catharina Wörndlin.
21.) Christoph Fend an der Larossen.
22.) Hannß Ludwig der ältere im Wildenmoß seel. hinterlassene Erben.
23.) Georg Angerer auf der Au seel. hinterlassene Erben.
24.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter Sara Kainin.
25.) Catharina Planitscherin in der Püscher-Wiesen.
26.) Hannß Lehner und Dorothea Lehnerin am Lercheck.
27.) Maria Ludwigin im Wildenmoß.
28.) Catharina Ludwigin und Anna Ludwigin im Wildenmoß.
29.) Eva Schmidmännin und Maria dero Schwester.
30.) Sara Kainen und Dorothea ihre Schwester in Maisselgraben.
31.) Rosina Kainin und Eva Kainin an der Leithen hinterlassene Erben.
32.) Catharina Ludwigin im Milschmoß hinterlassene Erben.

Num. IX.

Fernere Religions-Gravamina, in der Pfaltz x.

und

Theils mehrere Erläuterung der vorigen.

(1) SEynd auf einen von der Catholischen Geistlichen Administration erstatteten einseitigen ohngleichen Bericht und darauf unterm 13. Septembris 1717. ergangenes Regierungs-Decretum, die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigckheim / Wollmersheim und Mörtzgheim / auch übriger Orthen des Ober-Amts Germersheim / in deren Possession die Reformirte Geistliche dieses Ober-Amts / vermög des in dem der gnädigsten Religions-Declaration annectirten Neben-Recess §. 12. ausgedruckten Status anni 1675. mithin inde à tempore Pacis Westphalicæ per omnes annos regulativos toto tempore der Frantzösischen Occupation ante & post Pacem Rysvvicensem, wie auch tempore Simultanei gewesen / und in welche dieselbe durch die zu Exequirung der Declaration gnädigst verordnete Commissarien immittiret und befestiget / neuerlich angefochten / und sie / die Reformirte Geistliche / aus deren Possession und Genuß de facto gesetzet / auch / aller dißfalls gethanen vielfältigen Remonstrationen ohnerachtet / biß dato, obschon verschiedentlich darzu Hoffnung gemacht / dannoch nicht restituiret worden / sondern vermög eines ergangenen Rescripts vom 26. Junii 1719. dahin condemniret / dasjenige / was sie vorhero genossen / noch darzu zu restituiren.

(2.) Bey der im Jahr 1706. vorgewesenen Kirchen-Theilung ist zu Wießloch im Ober-Ambt Heidelberg denen Reformirten der Platz / worauf hiebevorn eine Kirche gestanden / und hernachmahlen nur das Chor gebauet worden / denen Catholischen aber ein Platz im Schloß zur Kirche zu apiren nebst andern stattlichen Kirchen in selbiger Class dargegen zugefallen. Da nun die Reformirte theils aus ihren eigenen / theils aus sonsten darzu colligirten Mitteln ihren Kirchen-Bau zum Stand gebracht / haben die Catholische das zu ihrem ebenmäßig veranstaltet gewesenen Kirchen-Bau / wozu die Reformirte Gemeinde denenselben mit Frohnen assistiret gehabt / bereits herbey geführet gewesene Bau-Holtz wieder verkaufft / von Bauung ihrer Kirch desistiret / und ist darauf denen Reformirten unter allerhand Comminationen die Abtrettung des Chors an die Catholische anbefohlen / da dieselbe sich aber hierzu keinesweags

verstehen

verstehen wollen / ist das Ober-Amt Heidelberg via facti zugefahren / und hat vermittelst eines Corporals und einiger Mannschafft das Chor mit Gewalt eingenommen / die Mauer zu Eröffnung einer Thür einschlagen / auch die Stühl und Bänck heraus thun lassen / und dieses alles zwaren unter scharffer Bedrohung hoher Straffe / wann jemand mit Worten oder sonsten sich dargegen setzen würde / wie dann die Catholische biß dato noch sothanes Chor zu der Reformirten gröstem Beschwehrde usurpiren / und dessen Wieder-Abtrettung aller gethanen Remonstrationen ohnerachtet / nicht zu erlangen gewesen.

(3.) Ist unter dem falschen Vorgeben / als wann die Reformirte Unterthanen mit denen Catholischen zu Caulbach in dem Ober-Amdt Rautern sich verglichen / das Simultaneum in die denen Reformirten in der Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirch zu besagtem Caulbach / ohnerachtet der so münd- als schrifftlich dargegen beschehenen Protestationen und Beruffung auf Ihro Churfürstliche Durchleucht selbsten / eingeführet / die zu dessen Abhaltung in- und auswendig verschlossen gewesene Kirch durch einen Catholischen Maurer / so zum Fenster hinein gestiegen / de facto eröffnet worden / und ist es / da die Reformirte Gemeind höherer Orthen her Remedur erwartend / so aber nicht erfolget / sich aller Thätlichkeit dargegen enthalten / mit dieser Kirch biß hiehin in dem Statu des solchergestalt von Catholischer Seiten eingeführten Simultanei verblieben.

(4.) Zu Zell / welcher Orth der Universitæt zugehörig / ist die Kirch in der Kirchen-Theilung denen Reformirten angewiesen / welche auch nemine contradicente immittiret worden / und haben die Catholische deswegen nicht allein eine andere wohl dotirte Kirch zu Ottersheim bekommen / sondern auch in loco Zell nichts verlohren / indeme sie in dem sogenannten vormahlen zum Simultaneo gebrauchten Haus-Platz / welcher auf gemeiner Universitæt Kosten hierzu aptirt worden / ihren Gottesdienst / und von der Universitæt ein Salarium vor ihren Pastorem erhalten; nichts destoweniger / und da man auf derer Catholischen Professoren Einwenden / daß / weilen diese Kirch von der Universitæt zum Simultaneo reparirt / und die Kirch zu Zell / als der Universitæt gehörig / nicht hätte in die Kirchen-Theilung kommen sollen / disseits remonstrirt / daß man sich strictè an die Declaration, und die nach selbiger vorgenommene Kirchen-Theilung halte / es auch nicht darauf ankomme / zu was Intention ein Patronus etwa eine Kirchen reparire / zu dem allenfalls / da dieser Orth mit andern Chur-Pfältzischen Orthen in die Theilung nicht mit zu bringen gewesen wäre / sie / die Catholische keinen andern Orth dargegen wehlen und nehmen können / noch sollen; So ist gleichwohlen / aller dieser Remonstration und beschehenen Vorstellung ohnerachtet / das Simultaneum von ihnen eingeführet worden / und biß dahin dabey verblieben.

(5.) Da vor einiger Zeit in die Reformirte Gemeind zu Schluchtern Ober-Ambts Moßbach starck gesetzet / und auf die Einführung des Simultanei in dasige denen Reformirten nach der Classification und Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirchen angetragen worden / besagte Reformirte Gemeind aber sich darzu keineswegs verstehen wollen / noch können; So hat Ambts-Keller Vollmar / mittelst einer mit einigen Gliedern derselben vorgenommenen Verhör / da ein jedes derselben à parte vorgefordert / vernommen / auch keinem gestattet worden / mit dem andern sich dißfalls zu bereden / durch allerhand verfängliche Fragen einen vermeintlichen Consensum oder Beystimmung zu Introducirung dieses Simultanei, so doch die Unterthanen hierzu zu geben nicht vermocht / abzuzwingen getrachtet / ist auch daraufhin / und ohnerachtet sich dieselbe über ihre gethane Aussage sattsam explicirt / und allenfalls ihren Dissensum wegen Einführung des gemeinschafftlichen Gebrauchs in diese ihre Kirche so münd- als schrifftlich zur Gnüge an den Tag geleget / mit dessen würcklicher Einführung von gedachtem Ambts-Keller fortgefahren / solches auch / aller deswegen gethanen Vorstellungen ohnerachtet / biß hiehin nicht wieder eingestellet worden. So ist auch

(6.) Ebenmäßig zu Rockenhausen Ober-Ambts Kautern das Simultaneum in die denen Reformirten privativè zugefallene Kirch wieder introducirt / auch / ohnerachtet alles beschehenen Einwendens / ob auch gleich in einem an Ihre Churfürstliche Durchleucht selbsten gestellten / und von 145. Männern unterzeichneten unterthänigsten Memorial, dieselbe darinnen unterthänigst gebetten / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach der Declaration und Kirchen-Theilung zukomme / gnädigst belassen und maintenirt / folglich das eingeführte Simultaneum wieder abgestellet werden möchte / solches gleichwohlen biß dato noch continuiret worden.

(7.) Wird Kirchen-Rath in Removirung ärgerlicher Prediger von Chur-Pfältzischer Regierung gehemmet / wie derselbe ins besondern bey Augusto Bickes / bißherigen Pfarrer zu Zaißkam im Ober-Ambt Germersheim / wahrnehmen müssen / welcher ohnerachtet seiner scandalösesten und obscönesten Thaten und Aufführung / eigenmächtigen Eindringung in eines andern Pfarrey und Besoldung / auch seiner gegen Kirchen-Rath beständig bezeigter Renitenz und Widersetzlichkeit / derentwegen derselbe auch ehedessen verschiedentlich und zwaren mit der Regierung Genehmhaltung ab officio suspendiret worden / nunmehro bey gleichwohlen ohnabläßig währender Cumulirung seiner Verbrechen / und dissoluten Lebens / als Trunckenheit / Uppigkeit / vilipendenz gegen seine Vorgesetzte / ja Ausschüttung allerhand der allergröbsten Calumnien / da derselbe Kirchen-Rath *Presidenten* und Räthe / Dieb und Schelmen genennet / und mit sonsten andern ohnleidlichen Injurien beladen / mit denen meisten Gliedern seiner Gemeind in bitterstem Zanck lebet / die Reformatoren der Reformirten Kir-

chen / zu welcher derselbe sich gleichwohlen äusserlich noch bekennet / öffentlich verspottet / 2c. von wohlbesagter Regierung nicht allein bey seiner Pfarr-Bedienung maintenirt / sondern noch darzu in einer ungerechtesten Besoldungs-Forderung beständig portirt wird.

(8.) Geschehen hin und wieder Eingriffe in denen Allmosen / wie ins besonder zu Wachenheim der Catholische Ober-Schultheiß dem Reformirten an Allmosen bereits im Novemb. 1718. funffzig Gulden entzogen. So haben sich auch die Catholische Geistliche / mit Hülffe der Ober-Aembter / an verschiedenen Orthen / als Handschuchheims / Dossenheim / Seckenheim / Meinolsheim / der Allmosen allein bemächtiget / und solche Verordnungen ergehen lassen / daß man bey Straff einem sicheren von Jerusalem gekommenen Patri Franciscaner-Ordens / nicht weniger zu Catholischen Kirchen-Gebäuen determinirte Beysteuren aus denen Reformirten Allmosen hat müssen erlegen / weswegen zu Waldmichelbach eine schwehre Execution vorgenommen worden / zu geschweigen die Beschwehrnussen / so man wegen Verfertigung und Abhörung solcher Allmosen-Rechnungen / worüber die Catholische Beambten und Catholische Geistliche den Meister spielen wollen / erleiden muß 2c.

(9) Unterm 2. Maii 1719. ist befohlen worden / daß die Pfründ-Gefälle von denen Allmosen separirt / und zu dem / wozu sie fundirt / als zu ewigen Messen / Altären / Brüderschafften 2c. angewendet werden solten / wodurch dann einigen Schulmeistern als pro Exemplo dem zu Haßlach / ein Stück der Besoldung und Lebens-Unterhalt entzogen worden; ingleichem ist im Julio 1719. das Schloß vor dem Allmosen-Keller zu Wachenheim / in welchem die bey denen Censiten eingesammlete Allmosen-Weine / zu Verpflegung der Armen eingekellert liegen / ohne denen Reformirten die geringste Notice davon zu geben / gewaltthätig abgeschlagen und ein anders daran geleget worden / folglich die Reformirte von der Verwaltung ihres Allmosen-Weins / so das vornehmste der Allmosen Revenüen ist / ausgeschlossen seynd.

Wegen des Heidelbergischen Catechismi Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl An Reformirten Kirchen-Rath daselbst.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchleucht / vermög gnädigsten Befehls vom 24. Aprilis nächsthin gnädigst verordnet haben und wollen / daß die in dem sogenannten Reformirten / unter höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht höchsten Namen / und auf dem ersten Blat gedruckten Churfürstlichen Wappen / mit denen ohnerlaubten Expressionen / **aus Churfürstlicher Verordnung** / item **mit Chur-Pfältzischer Freyheit** gantz vermessentlich und straffbar öffentlich dahier verkauffenden / und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchend- und tractirenden Catechismo enthaltene achtzigste Frag / und andere Anzüglichkeiten / zumahlen solche nicht allein gegen Dero eigene höchste Person / sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii, und gegen die annoch ohnlängst allergnädigst emanirte Kayserliche Mandata lauffen / in Dero gesamten Churfürstlichen Landen abgestellt werden sollen;

Und dahero weiter gnädigst befohlen / dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesamten Beamten / gestalt hierunter das nöthige inner denen nechsten dreyen Wochen ohnfehlbar gehorsamst zu besorgen / ernsthafft aufzugeben / und alle dergleichen Exemplaria gehorsamst einzuziehen / nicht weniger daß künfftighin keine Exemplaria, worinnen obgemeldte achtzigste Frag / und andere unleidentliche Anzäpfflichkeiten enthalten / in hiesige Dero Landen gebracht werden / mit Nachdruck zu verfügen / und wie ein- so anders geschehen / unterthänigst zu berichten; Als hat der Reformirte Kirchen-Rath diesem Churfürstlichen gnädigsten Befehl in allem dessen Buchstäblichen Inhalt nach / gehorsamst nachzukommen. Heidelberg den 2. Maji 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. von Morass.

Hierauf ist unterthänigst remonstrirt worden:

Wie daß diese Sr. Churfürstlichen Durchl. unvermuthete scharffe Verordnung uns um desto mehr affligirt, als darob fast klar anscheinen will / Se. Churfürstliche Durchleucht möchten aus dem Supposito, Kirchen-Rath habe die Wiederauflegung dieses Reformirten Catechismi mit Vordruckung des Chur-Pfältzischen Wappens / samt denen Worten: **Aus Churfürstlicher Verordnung.** Item **mit Chur-Pfältzischer Freyheit** / 2c. veranlasset / etwa einige Ungnade wegen gebrauchten Dero höchsten Namens und des Chur-Pfältzischen Wappens auf uns gehorsamste Knechte geleget haben; So nehmen wir mit Eurer Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Erlaubniß die unterthänigste Freyheit / davon umständlichere und wahrhaffte Beschaffenheit der Sach dahin zu erstatten: Wie daß dieser Reformirte Catechismus, eingezogenem zuverläßigen Bericht nach / bereits Anno 1699., und zwar ohne daß damahlen weder des Kirchen-Raths Corpus, noch jemand aus demselben in particulari davon einige Wissenschafft gehabt / mithin auch lang vor unserer sämtlicher gegenwärtiger Kirchen-Räthen Ankunfft oder Bestellung in die Kir-

chen-

chen-Raths-Dienste / und zwaren von dem allhiesigen Catholischen Buchdrucker / als welcher / wie er selbsten vorgegeben / ein Churfürstliches gnädigstes Privilegium gehabt haben solle / die Reformirte Schul-Bücher zu drucken und zu verlegen / mit dem auf dem Titul-Blat befindlichen und von Anno 1563. her vorgesetzten Churfürstlichen Wappen und übrigen Formalien / vor sich und zu seinem Nutzen / und ohne sich bey Kirchen-Rath zu melden / auf das neue gedruckt und verlegt / mithin auch offentlich verkaufft worden / gestalten dann der ehemahlige allhiesige Buchdruckerey-Verwalter / Tusch / bey seinem vor einigen Jahren beschehenen Abzug von hier auf Rastatt / wo er gegenwärtig wohnet / wie wir anjetzo auf Nachfragen erst vernommen / denen allhiesigen Buchbindern noch einige 100. Exemplaria davon käufflich überlassen / und auf die vorhin gedruckte Exemplarien ein neu Titul-Blat vorgesucht / und darbey ihrer / der Buchbinder / Namen / als bey welchen sie zu finden seyen / von welchen allem aber der Kirchen-Rath nicht die geringste Notice gehabt / beygefüget.

Wozu dann noch kommt / daß eben dieser Reformirte Catechismus auch sonsten an verschiedenen andern Orten / als zu **Franckfurth / Hanau / Marpurg / Nürnberg / Bremen / 2c.** mit eben diesen Formalien auf dem Titul-Blat / ja gar / wie bey denen Exemplarien von Franckfurth und Nürnberg zu sehen / mit beygefügten Chur-Pfältzischen Wappen vor langen Jahren und mehrmahlen gedruckt / verlegt und verkaufft worden; Daher dann zu Eurer Churfürstlichen Durchl. wir das unterthänigste Vertrauen haben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / uns hierinnen vor unschuldig zu achten / und deshalben einige Ungnade auf uns nicht zu werffen.

So viel aber den bey Eurer Churfürstlichen Durchleucht angegebenen ärgerlichen Gebrauch dieses Catechismi in denen Reformirten Kirchen betrifft / geruhen Euer Churfürstliche Durchl. Sich ferner in unterthänigstem Respect vortragen zu lassen / daß selbiger Anno 1563. von Churfürsten Friderico III. heraus gegeben / von demselben zu **Augspurg** Anno 1566., wie des Lehmanni acta Pacis religiosæ zeigen / vor Kayserlicher Majestät und dem gantzen Reich selbsten producirt, auf die Tafel gelegt und defendirt, auch seit der Reformation bey denen Reformirten sowohl inn- als ausserhalb des Reichs als ein Liber Symbolicus in Kirchen und Schulen tractirt, gestalten dann derselbe auch in Synodo Dordracena 1618. pro libro Symbolico der Reformirten agnoscirt und approbirt, mithin von Anfang bis hieher / folglich mehr als anderthalb hundert Jahre unverbotten getrieben / auch in keinem Friedens-Schluß inhibirt worden; „Gleichwie dann auch Ihre Churfürstliche Durchleucht höchstseeligsten Andenckens / da über eben dieser achtzigsten Frag eine Conferenz „von Dero geheimen Rath mit dem Kirchen-Rath Anno 1685. gehalten worden / auf die Vor-„stellung vom Kirchen-Rath Fabricio die Reformirte damahlen bey dem ruhigen Gebrauch ihres „Catechismi gelassen / nur mit dem angehängten Befehl / weder Ihrer Churfürstlichen Durchleucht „höchste Person / noch andere Catholische zu condemniren / oder für abgöttische Leute auszuschreyen. Daß diesemnach selbiger auch nicht unter denen ausdrücklichen Recessibus Imperii, und dem ohnlängst allergnädigst emanirten Kayserlichen Mandato begriffen noch untersaget / als welches nicht von Libris Symbolicis, sondern nur von Schrifften / welche von privat Scriptoribus heraus gegeben worden / und deren Schmähungen gegen eine Religion sowohl / als die andern / zu verstehen; Wie man dann auch Catholischer Seiten die Anathemata Concilii Tridentini, und die Bullam Pii IV. nicht hierunter verstehet.

Alldieweilen nun dieser Catechismus dergestalten von seinem ersten Anfang an von denen Vättern auf die Kinder fortgepflantzet / bey angetrettener Regierung Dero Durchleuchtigsten Chur-Hauses durchgehends in denen Reformirten Kirchen und Schulen bereits in Ubung gewesen / auch bishero von Dero Durchleuchtigsten Vorfahren an der Chur höchstseeligsten Andenckens also ohnverändert gelassen worden; Als bitten Euer Churfürstliche Durchleucht wir hiemit unterthänigst dessen bisherigen Gebrauch dem Kirchen-Rath nicht in Ungnaden aufzunehmen / oder solchen als eine etwa neuerlich eingeführte Tradirung anzusehen / anbey auch höchst-erleuchtest zu consideriren / wie betrübt und höchst-schmertzlichst es Dero sämtlich getreuesten Reformirten Unterthanen vorkommen müste / wann ihnen so unvermuthet auf einmal ihr Liber Symbolicus und eintziger im Reich im Gebrauch seyender Reformirter Catechismus aus Gelegenheit eines hart-lautenden Passus aus denen Händen genommen / und darmit das einzige Mittel / die Jugend in der Reformirten Religion zu unterrichten / gäntzlich entzogen würde / welches über dem auch in- und ausserhalb Landes angesehen werden dörffte / als ob selbige in deren Gewissens-Freyheit und Exercitio Religionis, gegen Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigste Intention und theuerste Verheissungen / nothleiden müsten / auch / falls der Catechismus solte verändert werden / sie dadurch von ihren Glaubens-Genossen und derer Bekanntnüß / sonderlich wann es ohne deren Consens geschehen / sich separiren müssen / indeme derselbe gleichwohlen in allen übrigen Landen inn- und ausserhalb des Reichs gantz / und wie er in seinen Frag- und Antworten sich im Druck befindet / in denen Reformirten Kirchen und Schulen gebrauchet wird. „Wobey wir auch zugleich Euer Churfürstliche Durchleucht unterthä-„nigst versichern können / daß / gleichwie die Reformirten von allem Condemniren der Personen „ohne dem sich enthalten / und in specie bey diesem Punct allezeit dieses erinnert wird / daß zwischen „der Lehr und denen Personen in Ansehung der Verurtheilung ein grosser Unterscheid seye / mithin „gegen Eurer Churfürstlichen Durchleucht höchste Person so wenig als einige andere Catholische „einiger Schluß gemacht wird / also der Kirchen-Rath auch jederzeit dahin gesehen / und deswe-„gen verschiedene Verordnungen gemacht und ergehen lassen / sich in denen Controversien aller Be-

„scheidenheit zu befleißigen / und von allem Verdammen (ob wir schon dergleichen von andern viel „erdulten müssen) abzustehen.

Daher dann Eure Churfürstliche Durchleucht wir hiermit in unterthänigstem Respect und Fuß-fälligst imploriren / dem Kirchen-Rath / als welcher auf die Beybehaltung dieses Libri Symbolici Krafft seiner Pflichten Sorge zu tragen verbunden / nicht allein nicht ungnädig zu nehmen / wann er disseits hierinnen nichts vor sich verfügen kan / sondern auch Dero Beamten dahin gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß sie mit Einziehung dieses denen Kindern zum Unterricht in denen Anfängen ihres Christenthums nöthigen Catechismi einhalten.

Num. X.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Worms Beschwehrde über dasiges Bißthum.

Es ist aus denen Reichs-Tags-Actis, und absonderlich des Corporis Evangelici bekandt / auf was mancherley Art das Bißthum Worms seit 20. Jahren der armen Evangelischen Stadt Worms zusetze / und dieselbe nach und nach um ihre Freyheit und Gerechtigkeit zu bringen / ja sie gäntzlich zu subjugiren trachte; Wie man denn sich nicht gescheuet / durch offenen Druck in die Welt zu publiciren / daß man Bischöfflicher Seits Potestatem & Jurisdictionem in Civitatem Wormatiensem hätte. Und obwohlen solch Vorgeben in Apologia Civitatis kräfftiglich widerlegt worden / so haben doch die Fürstlichen Herren Räthe ihren Vorsatz / ohne viel Schreibens oder Libellirens zu machen / durchtreiben wollen. Worzu sie die Hemmungen / Arresta und Pignorationes für das beste Mittel erwehlet. Welchergestalt die Bürger-Weyde vor etlich Jahren angefallen / und allda mehr als feindliche Zerstöhrungen Hauses / Schiedsteinen / und Umhauung vieler mehr als hundertjähriger Bäume geübet worden / ist noch in frischem Andencken. Man suchte die Superiorität auf der Stadt Burger Feld und ihrem Sponß-Werth / darüber doch Feind und Freund in Kriegs- und Friedens-Zeiten die Herrschafft der Stadt Worms erkandt / mit Pfandung zu behaupten; Man jagte fort und incarcerirte diejenige / so auf derselben Auffsicht bestellet; man trachtete mit vieler Mannschafft bewehrter Bauern / die Stadt von dem Besitz ihrer alten Bach zu vertreiben / und der Stadt Gräntzen strittig zu machen / mithin durch kostbare Commissionen die Stadt in ihrer Defension zu entkräfften.

Endlich hat man zum Umsturtz der Stadt für das sicherste gehalten / die Burgerschafft von dem Magistrat zu trennen / diesen mit vielen Beschimpffungen zu belegen / die Raths-Glieder und redliche Bediente aber mit Personal-Arresten zu verfolgen / und gar auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen. Ja andere benachbarte Churfürsten zu gleichmäßigen Personal-Arresten zu veranlassen. Dergleichen denn occasione eines Processes unter Wormsischen Juden gantz neulich zu Mayntz geschehen: Da die Wormsischen Juden / so gegen ihre Obrigkeit angehetzet worden / mit Hülffe der Wormsischen Regierung / einen Personal-Arrest auf den Schultheiß / Herrn Weißen / des Innern Raths / und alten Burgermeister / Herrn Meckeln / in Mayntz ausgewürcket / wie solches folgende Facti Species breiter erzehlet:

Num. 1.

Facti Species.

Zwey Juden / mit Namen Moyses Jacob Manheimer / und Berman Stern / unter hiesiger Stadt Obrigkeit und Schutz / auch Jurisdiction gesessen / litigiren mit einander / ohnwissend des Magistrats / vor ihrem Rabbiner und Vorstand / in einer Wechsel-Sach von 1400. fl.; der eine / Bermann Stern / wurde von ihnen Juden verdammt zur Zahlung / darüber er seinen Recurs an gedachten Magistrat der Stadt Worms nimmt / hingegen sie / Juden / denselben in den Juden-Bann thun / um ihn zur Parition zu constringiren; Magistratus befiehlet ihnen / den Bann auffzuthun / sie widerstreben aber denen wiederholten Befehlen / und wurde Magistratus endlich gemüssiget / sie / zu Auffthuung solches Banns / durch Incarcerirung zweyer derselben Vorstehern zu nöthigen / welches auch geschahe; hierauf wanden sie sich / unterm Namen der gantzen Judenschafft / an den höchstlöbl. Reichs-Hoffrath / und brachten ein Rescriptum de relaxando, mit dem Befehl aus / sie / Juden / bey ihrer Instanz zu lassen. Gleichwie aber die Ordinatio Ferdinandæa Judæorum interimistica, worauf sie sich berufften / so lange dauren sollte / nach eigenen Kaysers Ferdinandi III. Allerglorwürdigsten Gedächtnüß Worten / biß der fast ein Seculum durch gewährte Leibeigenschaffts-Streit gehoben / (als in welchem sich die Stadt Worms auf Kayser Carls des IV. Donation der Juden mit Leib und Guth fundirte /) so dann allerhöchstgedachte Kayserl. Juden-Ordnung nichts anders denen Juden einraumte / als nach ihren Judischen Gesetzen und Ceremonien zu richten / und zwar nach dem Fuß des so genannten Emmerichschen Vergleichs de Anno 1314. / der zwischen Herrn Bischoffen Emmerichen zu Worms und dem Rath auffgerichtet seyn soll / so doch noch nicht zum Vorschein der Stadt gekommen / und welcher nichts anders ihnen

ihnen nachgabe / als gedachter maßen nach ihren Jüdischen Rechten und Ceremonien zu richten / alles dieses aber bereits die Kaysere Arcadius und Honorius in l. 8. C. de Judæis & cœlicol. vorhero gethan hatten; in sothanem Vergleich und darauf gefolgter Ordination aber Kaysers Ferdinandi Majestät Allerglorwürdigsten Gedächtnüß / welche nachmahls von denen am Reich gefolgten Kayserl. Majestäten confirmiret / der Recurs der Juden an den Magistrat oder ein erste Instanz dem Magistratui gehörig / mithin das Richter-Ambt und Jurisdiction desselben / zumahlen in Wechsel-Sachen und dem jetzigen Casu ad 1400. fl. ihm nicht benommen / vielmehr in der Rachtung de Anno 1519. tit. 55. agnosciret und bekandt worden / ja sie / Wormser Juden unter sich selbst / Juden zwischen Juden / diese Instanz der Stadt und ihr Richter-Ambt und Jurisdiction seither etlich und 20. Jahren durch viele Præjudicia, da Kläger und Beklagte dieselbe angeruffen und Recht allda genommen / ohne eintzige Reservation und Jurisdiction, ja theils Juden von der Stadt Spruch an das Hochfürstl. Wormsische Hof-Gericht / vermöge Rachtung oder Transaction zwischen dem Bißthum und der Stadt / appelliret haben / die Appellation auch von ihnen Herren Bischöfflich-Wormsischen angenommen / mithin von ihnen selbst das Richter-Ambt des Magistrats in denen Casibus quæst. Juden zwischen Juden / angenommen worden. All dieses aber / auf allerhöchstgedachtes Kayserl. Rescript, allersubmissest würcklichen bey Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath disseits / wie anderes angebracht worden / also daß respective man disseits ad duplicas usque gekommen; worüber nun bißhero die Kayserl. allergnädigste Resolutio erwartet worden / also hat sich hingegen nunmehr leider! gefüget / daß / ohnerwartet Kayserl. allergnädigster Declaration, sie / hiesige Juden / mit Hülffe der hiesigen Hochfürstl. Wormsischen Herren Räthen / einen Personal-Arrest auf den Schultheiß / Herren Weißen / des Innern Raths / und alten Burgermeister / Herz Meckeln / in Mayntz veranlasset und ausgebracht / als welche dann / in ihrer Durchreise durch das Chur-Mayntzische Territorium, allda zu Mayntz / und über Rhein / in einem Dorff / Vörstatt / arrestiret / und angehalten / und weßwegen bey Höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath ein Rescriptum de relax. arrestis S. C. gebethen worden / worüber die allergnädigste Erhörung allergehorsamst erwartet wird.

Nun sind zwar solche arrestirte Personen / und zwar der Schultheiß / gegen einen Revers, sich auf Begehren wieder zu stellen / relaxiret; Weil aber das Gravamen selbst damit nicht gehoben / und dergleichen Thätlichkeiten immer continuiren / und künfftig noch mehr zu befahren: Als hat ermeldte löbl. Stadt bey Kayserl. Majestät folgende allerunterthänigste Vorstellung gethan / und um ein Conservatorium auf Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig allerunterthänigst angehalten / bey dem Corpore Evangelico aber zu gleichem Ende um Intercessionales geziemend gebethen.

Num. 2.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät haben wir zu mehrmahlen allerdemüthigst vorgestellet / was gestalten hiesig gemeines Wesen mitten in seiner Schwäche / durch Arresta, vias facti, Pfandungen und sonstige That-Handlungen von denen Fürstlichen Wormsischen Räthen / zu ein- so andern Nachgab Jurium gezwungen werden wollen / so daß man sich auch nicht gescheuet / auf der Stadt Worms Territorio, mit gewaffneter Hand / ihre Angehörige / gleich nach der Zerstöhrung / wegzunehmen / sondern auch auf solche Art / dasselbe selbsten anzufallen / so dann auch die grausamste That-Handlungen / mit Verbrenn- und Verheerung Hauses / Schiedsteinen / und Umhauung mehr als hundertjähriger Bäumen / auf demselben auszuüben. Und obgleich man sich mit denen schweresten Processibus mandatorum & fractæ pacis publ. durch des Reichs höchste Gerichte zu helffen gesuchet / besag der Beylage N. 1. so hat doch noch vor weniger Zeit man eben so wenig sich befürchtet / auf eben solchem der Stadt Territorio, die vorige Facta, mit nochmahliger Verheerung eben solchen wieder aufferbaut gewesenen Hauses und anderweiter Schiedsteinen / auch Umhauung Bäumen / sothaner hohen Reichs-Gerichtlichen Processen ohngeachtet / zu wiederholen / laut Beylag Num. 2. Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majestät hierab nach Dero allergerechtigsten Hertzen leichtlich erkennen / daß bey so gestalten Sachen / und da man Hochfürstl. Wormsischer Räthen Seiten auch den Weg erwählet / diejenige / welche die Pflicht-mäßige Defension der Stadt Worms Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten in Augen haben / gar nach Mayntz und auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen / und benachbarte hohe Churfürsten zu gleichen Arresten zu veranlassen / die Stadt Worms von dem Besitz ihrer Rechten und Freyheiten herunter gebracht / und Ew. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich gar mit der Zeit entzogen werden möchte / maßen man nicht anders vor hat / als den Kern der Immedietät und der Stadt Freyheiten und Rechten wegzunehmen / die Schale aber sambt dem blossen Schatten zurück zu lassen / nichts achtend / was der so theuer erworbene Religion-Frieden in Instrum. Pacis in §. Jure experiatur &c. unter der Straff des reatus fractæ pacis publicæ, mit so großem Nachdruck / zumahlen denen schwächern Ständen im Heil. Reich zu gut statuiret; Bey so beschaffenen Dingen aber haben bereits nach dem dreyßigjährigen Krieg Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Vorfahren am Kayserthum / die allergerechtigste Vorsehung auf disseitige Instanz dergestalten gethan / daß Sie solchem eigenmächtigen Verfahren / und That-Handlungen / auch Arresten / Dero allergnädigste Protectoria aus Kayserl. Hoheit und Macht entgegen gesetzet / wie die Beylage besaget sub Num. 3. Allermaßen dann auch dieses / wie die oben angeführte traurige Erfahrung bezeuget / der Stadt Feinde / welche sich ihrer Immedietät durch den Umsturtz Jurium nähern wollen / nicht abgehalten:

So werden endlich wir ausserst bemüssiget / nach dem Exempel unserer Antecessoren am Stadt-Regiment Ew. Kayserl. Majestät / wie hiemit allerdevotest beschiehet / allerdemüthigst anzuflehen / Sie geruhen allergnädigst / auch des Königs in Groß-Britannien Majestät / als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg / so dann Chur-Pfaltz / Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. sambt und sonders der Stadt Worms zu Conservatoren ihrer Superiorität / Immedietät / Freyheit und Rechten dergestalt zu geben / daß sie selbige mit ihren Angehörigen / so dann gedachter ihrer Rechten und Freyheiten / dem Instrumento Pacis gemäß / gegen Gewalt / Arresta und Vias Facti handhaben / conserviren und auffrecht erhalten mögen: Welches / wie es / in alten Zeiten / bey der Stadt Worms nichts ungewöhnliches / sondern die Beylage von hiebevorigen Conservatoriis, auf einige Chur- und Fürsten des Reichs ein sattsames Zeugnüß geben sub Num. 4. Selbsten Ew. Kayserl. Majestät Herrn Vaters Kayserl. Majestät / Allerglorwürdigsten Gedächtnüß / in Dero Protectorio, allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / laut besagter Beylage sub Num. 3. sothane Conservation und Protection, besonders gegen die Arresta, zu Behuff der Stadt Worms / allergnädigst auffgegeben; Also getrösten uns der allergnädigsten Willfahr / worum nochmahlen allergehorsamst bitten / und unter ꝛc. beharren

Ew. Kayserl. Majestät /

Den 7. Octobris 1719.

allerunterthänigst treu-gehorsamste

Stadt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

Num. XI.

Die im Nassau Siegischen Catholischer Seits gegen die Evangelische Fürsten und Unterthanen / auch mit Mord- und Todtschlag vorgenommene und noch um Hülffe schreyende Gewaltthätigkeiten.

Unter allen Religions-Beschwehrden / so seith dem Westphälischen Frieden entstanden / ist keine / worinn es zu zweymahlen unter Obrigkeitlicher Authoritæt zu offentlichen Gewaltthätigkeiten / Blutvergiessen / Mord und Todtschlag gekommen / als eben die Nassau-Catzenellenbogische.

Das Fundament des Streits bestehet kürtzlich in diesem / und ist in denen Nahmens der sämtlichen Fürstlichen Häusser zu Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwehrden und dero Behuf übergebenen Memorialien und Deductionen so viel dargethan und erwiesen / daß sowohl in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen / als in allen angehörigen Fürstlichen Landschafften von Zeit der Reformation her biß ins 1626. Jahr kein anders öffentliches Religions-Exercitium als das Reformirte üblich gewesen; Gestalten der Reformirte Graf Johann der Aeltere erst im Octobr. 1623. mit Tode abgangen / dessen Herren Söhne die Lande / nach Anweisung des Vätterlichen Testaments in drey Stamm-Theile unter sich getheilet. Weil aber der zweyte Herr Sohn Johann der Jüngere schon Anno 1617. Catholisch geworden / und wider Vermuthen nach Absterben des ersten Bruders die Primogenitur auf diesen gekommen / Er sich aber besorgt / daß ihme nach denen Pactis Domus, wegen veränderter Religion die Succession in den Landen möchte gestritten werden / so hat Er seinem Herrn Vatter deshalber einen gar kräfftigen eydlichen Assecurations-Revers, in Religions-Sachen nichts andern zu wollen / extradirt vid. Lit. A. welchen dieser auch / laut der Unterschrifft endlich also angenommen / mithin ist ermeldter Graf Johann der Jüngere nach seines Herrn Vatters Anno 1623. erfolgtem Tode in dem ersten und besten Stamm-Theil succedirt / hat auch bey seiner den $\frac{12}{22}$. Jan. 1624. zu Siegen eingenommene Huldigung noch die beste Versicherung / niemand in dem hergebrachten Religions-Exercitio zu turbiren / gegeben / vide Extractum Vortrags sub Lit. B., da Er dann die Evangelischen biß ins dritte Jahr bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten gelassen. Anno 1626. aber / als Er sich durch die Spanische Kriegs-Macht unterstützt gesehen / hat Er durch ein ärgerliches Reformations-Edict vom 6. Junii nicht allein in seinen / sondern auch in seiner abwesenden Herren Brüder Landen die Catholische Religion eingeführt / Kirchen und Schulen de facto eingenommen / und an statt der Reformirten / Catholische Priester eingesetzt / vid. Lit. C. Und obwohl nach dem erfolgten Westphälischen Frieden und dessen Art. V. §. 31. auch dessen Commissions-Sentenz in Anno 1650. die Reformirte wieder restituirt / und die Catholische zu weichen gezwungen worden / vid. Lit. D.; so hat doch der Catholische Graf nicht lange geruhet / sondern gleich folgendes Jahr seine Religion aufs neue weiter ausgebreitet / worüber die Evangelische Herren Grafen zu Speyer zwar geklaget / doch endlich um mehrern Friedlebens-willen / und biß auf fernerweite Friedens-Schlußmäßige bey dem Reichs-Tage suchende Erörterung auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati sich Anno 1651. durch einen Mediations-Recess mit dem Catholischen Herrn Grafen des Religions-Wesens halber gesetzt / und mit der Reservation verglichen: daß man es an höhern Orten suchen / und von dannen des Ausschlags / doch ohne

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D.

ohne Auffenthalt der jetzt vorhabenden Interims-Execution, erwarten wolle. Aber auch hierdurch ist der Sache nicht abgeholffen / sondern es sind Catholici immer weiter gegangen / wie die Deductio Gravaminum sub Lit. E. besaget. Und obwohl hierüber bey dem Reich und absonderlich bey dem Corpore Evangelico seit Anno 1707. von Zeit zu Zeit in vielen Impressis geklagt / auch verschiedliche Reichs-Constitutions-mäßige Conclusa unterm 9. Sept. 1708. den 31. August. und 2. Nov. 1709. auch 2. August. und 18. Octob. 1710. darauf abgefast worden/ davon das vornehmste sub Lit. F. sich findet; so ist doch niemahls die Hülffe erfolget / dahero es Anno 1712. occasione einer Catholischen Procession am Frohnleichnams-Tage so weit gekommen / daß Catholici armata manu in gedachter Procession, als in einem actu prætensæ devotionis & in præsentia Sacramenti, des Evangelischen Fürstens Granadier-Garde feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen / und mehr als zehen andere gefährlich blessirt. Besiehe davon die Speciem Facti sub Lit. G. Darüber ist nun zwar bey Kayserlicher Majestät / und dem Corpore Evangelicorum damahls geklagt / auch von diesem Intercessionales an Kayserl. Majestät / Chur-Pfaltz und Münster / als deren letzteren Trouppen dazu gebraucht worden / erlassen / auch bey dem gantzen Corpore Catholico in Comitiis Vorstellung geschehen. Es ist aber keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt / vielmehr die Sach à parte adversa so verdrehet worden / daß man wohl gar Reformatis die Schuld beymessen dörffen.

Lit. E. Lit. F. Lit. G.

Dahero dann Catholici noch mehr Muth gewonnen / und am 27. Febr. 1716. das zweyte öffentliche Blut-Bad angestellt / da die Siegische Crayß-Guarnison, zu der sich viele Catholische Unterthanen rottirt / Morgens früh etwas vor Tag in das im Catholischen Lande liegende Kirch-Spiel Weidenau / allwo die Reformirte in der Capell und Schul / zu Unterrichtung ihrer Kinder / einen Schulmeister auf ihre Kosten gehalten / und denselben auf Fürstlichen Catholischen Befehl nicht abschaffen wollen / zu Zerstöhrung solcher Schule eingefallen / die Capelle zu Weidenau / auch Pässe und Brücken hin und wieder besetzt / demnechst der Wachtmeister Prichar mit ungefehr zwölff Mann in den Eisen-Hammer vor der Hardt eingedrungen / die darinn befindliche drey Schmiede / davon doch zwey von dem Hochfürstlichen Evangelischen Lande gewesen / unter dem Hammer von der Arbeit wegzureissen tentirt / auch vollzogen / und / ausser einem / der sich salvirt / die andern zween Evangelischen Landes gewaltsamlich weggeschleppet sodann die so sie beym Fortschleppen unter Wegs ferner angetroffen / angegriffen / und nebst vorigen biß zur Hardter-Brücken geführt / daselbst solche / je drey und zween mit Stricken zusammen gefesselt / und einer dahin gestellten Soldaten-Wacht überantwortet / welchemnebst dann der Prichar, mit bey sich gehabter Mannschafft von dar wieder auf und erstlich vor der Hardt / nachgehends auf Münckershütten hin- und wieder mit Gewalt in die Häuser gebrochen / Kisten und Kasten aufgemacht / die Fenster eingeschlagen / jene spolirt / auch auf letzterer Hütten die Leute gleichfalls aus dem Eisen-Hammer von der Arbeit weggejagt / und als die Evangelische Unterthanen zusammen getretten / über solche Proceduren sich beschwehret / und von denen Officiers verlangt / daß sie ihre etwa habende Ordres vorzeigen solten / haben diese solches verspottet / und zur Antwort gegeben / daß sie mit auf das Schloß gehen solten / da würden sie die Ordres finden. Und als indessen die Weiber und Verwandten der gewaltthätig weggenommenen Unterthanen ihre Gebundene angegriffen und loß gemacht / hat der Commandirende erstlich etliche Schwärmer / dann Hand-Granaten unter die Evangelischen geworffen / und in dem Dampff das Schieß-Gewehr gegen sie abfeuren lassen / wodurch neun sogleich auf den Platz todt geblieben / und von acht theils tödtlich theils gefährlich blessirten nachher noch 2. gestorben. Und wie die Reformirte damit entlauffen müssen / haben die Soldaten die getödteten geplündert / ja gar etliche / so nur blessirt gewesen / und auf Händ und Füssen fortkriechen wollen / auf barbarische Weise noch so vielmahl durchstochen / biß sie ihren Rest gehabt; Zuletzt die Reformirte Schule / als warum es zu thun gewesen / und da der Schulmeister verloffen / eingenommen / Philipp Spieß von der Meinhard / und Hannß Henrich Berg von Mißnerhütten / nebst vier Jungen auf das Schloß gefänglich mitgeschleppet / und also auf das feindlichste mit ihnen als angeblichen Rebellen verfahren. Ja es ist mit solcher Verfolgung so weit gekommen / daß besagte Evangelische Reformirte Einwohner der Nassau-Siegischen Lande sich aufs neue höchlich beklagen / daß sie von ihrem Untergang kaum einen Schritt mehr entfernet seyn / sintemahl die Catholischen sich nicht allein wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis Westph. unterstanden / die Reformirte Prediger abzusetzen und zu verjagen / die Kirchen-Renthen / davon sie doch seit Anno 1624. den 1. Januarii in Possession gewesen / ihnen meistentheils zu entziehen / und denen Catholischen zuzueignen / die Reformirte Schulmeister zu vertreiben / und die Kinder sonst nirgendswohin als bey den Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken zwingen; Sondern sie fangen auch jetzo gar an / aus blossem Haß der Religion und auf Anstifften der Catholischen Geistlichkeit die Evangelische Unterthanen / wann sie sich nicht sogleich aus aller Possession wollen setzen lassen / feindlich zu tractiren / die Leute theils todt zu schiessen / theils in Arrest zu führen / da sie dann mit den übrigen auf gleiche Art bald fertig zu werden gedencken. Welches alles / wie es wider den Religions- und Westphälischen Frieden lauffet / also ist es in specie gegen des Grafen Johann des Mittlern Testament de Anno 1621. und gegen den Assecurations-Revers de Anno 1617. Graf Johann des Jüngern / welcher zur Catholischen Religion getretten / und vor sich und seine Nachkommen Eydlich versprochen / nicht das geringste zu ändern / oder im Fall er dawider handelte / er sich de facto der Primogenitur und Possession Land und Leute verlustig gemacht haben wolte / und

die Unterthanen alsdann ihres Eydes und Pflichten entlassen seyn solten/ vid. Lit. A. Welches dennoch bey dem Catholischen Grafen nicht die geringste Verbindlichkeit gewürcket.

Nachdeme nun aus obigem es seine Richtigkeit hat/

(1.) Daß Anno 24. den 1. Jan. kein ander Religions-Exercitium publicum als das Evangelische im Nassau-Siegischen Lande gewesen / die Reformirte Unterthanen auch nachhero in den Catholischen Land allemahl berechtiget gewesen / für ihre Kinder Schulmeister zu halten.

(2.) Was seit Anno 1626. allda vor Veränderung von dem ersten Catholischen Grafen vorgenommen worden / durch den Westphälischen Frieden wieder aufgehebt / und Evangelici durch die Executions- und Commissions-Urthel restituirt worden.

(3.) Der Anno 1651. eingegangene Interims-Vergleich oder Recess von dem Catholischen Fürsten selbst nicht beobachtet / sondern vielfältig überschritten und dagegen gehandelt worden.

So solte billig und von Rechtswegen das Fürstl. Evangelisch-Nassau-Catzenellenbogische Haus samt seinen Unterthanen in den Statum Anni 24. wieder gesetzet werden / und sind alle seit dem Westphälischen Frieden und dessen Execution vorgenommene Thathandlungen / in specie die Vertreibung der Reformirten Schulmeister / und Aufdringung Catholischer / samt daraus erfolgten Mord- und Todtschlag nicht anders als offenbare Violationes pacis publicæ anzusehen. Welche nicht durch weitläufftige Processe noch kostbahre Commissiones, sondern nach Verordnung des Westphälischen Friedens art. XVI. und XVII. abzustellen wären. Als warum das Fürstl. Haus Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils / samt seinen Unterthanen / angelegentlich und demüthigst bitten.

Beylagen.

Lit. A.

Ihro Gnaden Grafen Johannes des Jüngern Assecuration, wegen Aenderung der Reformirten Religion.

Zu wissen: Nachdeme der Wohlgebohrne / mein freundlicher lieber Herr Vatter / wohlbedächtlich / und erheischender Nothdurfft nach / vor etlichen Jahren ein Testament oder Disposition mit Unser S. L. dreyen ältesten Söhnen / Vorwissen und Subscription gemachet / in welchem unter andern nöthigen Puncten S. L. zu besserer Conservation ihrer Linea die Primogenitur, wie bey etlichen Fürst- und Gräfflichen Häusern bräuchig / eingeführet / und aber unter andern Puncten nicht allein in derselben Disposition, sondern auch in alt Herrn Vaters Testament verordnet / daß so wohl die Herrschafft als auch die Unterthanen bey der Religion und Ceremonien / wie Ihre Lbden angestellet und verlassen / zu bleiben schuldig seyn sollen. Aber nach Ihre Lbden Absterben zwischen meinem Herrn Vatter und Dero Herrn Brudern auffgerichter Erb-Verein angehengten Meldung geschiehet und versehen / daß keiner / so zu der Catholischen Religion tretten würde / Land und Leute zu regieren bekommen sollte. Und es aber sich nach dem Willen GOttes zugetragen / daß mein ältester Herr Bruder Johann Ernst / kurtz-verruckter Zeit in Italien Todes verfahren / und vermög Vätterlichen Testaments mir Meines Erachtens die Succession von Recht und Billigkeit wegen / als nunmehro dem ältesten Sohn / an Heimstatt gebühret / dieses Religions-Puncti halber / die weil ich Catholisch bin / etwas Bedenckens und Verhinderung vorfallen will; Damit Ich nun deßwegen / die Religion belangende / nicht verkürtzet / noch etwas / so hiebevor mein Herr Vatter der Primogenitur wegen / constituiret / geändert / und Land und Leute dannenhero in Ungelegenheit gesetzet werden mögen / daß Ich derowegen / damit man meiner Person halber versichert / und daß Ich und meine Erben und Nachkommen in Religions-Sachen / da sich solcher Fall / welchen GOtt noch lange verhüten wolle / zutragen sollte / nichts verändern wolle / **zu GOtt für Mich und meine Nachkömmlinge einen leiblichen Eyd zu schwören / und solches mit Hand und Siegel von Mir zu geben erbietig bin.** Item: Ich will Mich des Religions-Friedens / so viel Ich Mich dessen behelffen möchte / begeben; In Ansehung Ich noch viel Brüder habe / welche vorwenden / die Catholische Religion sey in so viel Jahren in der Graffschafft Nassau nicht gewesen / und Ich nicht absolutè Ihnen / die der Protestirenden Religion seynd / zu Præjudiz könnte handeln oder in Religions-Sachen zu ändern Macht hätte / wie Ich mich dann auch hiermit verpflichte / **Mich keiner Assistence oder Hülffe / diesen Religions-Punct belangend / weder am Kayserl. Hof oder Cammer-Gericht / vielweniger de facto einiger Assistenz,** Sie seye Spanisch oder von denen Benachbarten / wie sie auch Namen haben möge / **zu gebrauchen.** Item, Ich verpflichte Mich von dem Pabst dieser Gelübdnüß halber / Consens und Ratification aus erzehlten Ursachen auszubringen / auch Meinen möglichen Fleiß anzuwenden / daß darinnen einverleibet sey / daß Mich keine Exception schützen oder schirmen solle; Item, Ich bin / um mehrer Versicherung willen / zu frieden / daß Mein Herr Vatter Meinen sämbtlichen Brüdern und Vettern / Ihr Lbden Herr Bruder die Collectur und Bestellung Schulen und Kirchen aufftragen / und daß Ich mit der Collectur nichts will zu thun haben / sondern will mich contentiren / daß Ich / auf dem Schloß meine Conscientiam frey zu haben / einen Priester oder zween / Teutscher oder Niederländischer Nation, so **nicht aus der Jesuiten Ordnung seynd** / habe. Item, das gewesene Closter allhier / den im

Nassauischen Hof und Capelle belangend / will Ich in dem Stand / wie es Mein Herr Vatter verordnet / ungeändert / in Religions- und Politischen Sachen / lassen. Item, Ich verobligire Mich / im Fall etwas / die Religion belangend / in Meines Herrn Vatters verlassenen Landen / Ihrer und der Erb-Vereinigung zuwider handeln würde / daß Ich Mich hiermit alsdann de facto der Primogenitur und Possession Land und Leute verlustig gemachet haben will. Item, daß auf solchen Fall die Unterthanen wiederum ihres Eydes und Pflichten / damit sie Mir zugethan / entschlagen seyn / auf freyem Fuß stehen / und Mir keinen Gehorsam leisten noch für ihren Landes-Herrn mehr erkennen noch achten sollen. Item, Ich verpflichte Mich hiermit / keinen Diener in der Regierung oder in Aembtern / es sey allhier in der Stadt oder auf dem Lande / einzusetzen / welcher nicht der Protestirenden Religion / wie sie zu Meines Herrn Vatters Lebzeiten bräuchlich gewesen / wäre. Item, da die Prædicanten ihrer Meinung nach / gegen dem Pabst / die Catholisch-Römische Kirche und deroselben Lehre predigen würden / daß Ich ein solches an ihnen nicht eyffern / noch Ursache ihnen deßhalben zuzusetzen suchen noch nehmen will / doch / wofern sie in Terminis bleiben / und die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht auffwiegeln: Da sich aber ein solches zutragen sollte / verpflichte Ich Mich / daß ich dasselbige zuvor Meinen Brüdern und Oheimen zu erkennen geben will / damit daraus zu spühren / daß sie nicht wegen der Religion / sondern ihres Verbrechens halber gestraffet werden. Item, weil auch von denen Protestirenden Evangelischen vorgegeben wird / als daß die Catholische lehren sollten / *hæreticis non esse servandam fidem*, und mit dem Bewust / daß solches denen Catholischen ungütlich beygemessen wird; als will Ich Mich auch hiermit erkläret und verpflichtet haben / daß diese vermeinte Lehre Mich nicht verursachen oder reitzen soll / in einigen diesen ob- und nachgesetzten Puncten zu entgegen zu handeln / oder Mich damit zu behelffen. Dieweil dann / wie Ich vernommen / Mein freundlicher lieber Herr Vatter hiebevor in Dero letzten Willen verordnet / daß zu desto besserer Contentirung der Creditoren eine zeitlang die Hof- und Haußhaltung in Dero Graffschafft Siegen abgestellet / und die Regierung durch Ambt-Leuthe und Räthe versehen werden müsse; Als bin Ich auch erbietig / Mich solchem gemäß etliche Jahre / da es die Gelegenheit also erfordern würde / zu erzeigen / und Mich alsdann / wann Ich zur Regierung treten würde / und im Lande wohnen wollte / de novo mit einem leiblichen Eyd / welchen Ich dem Aeltesten von Nassau-Catzenelnbogen thun will / abermahlen verpflichten will / alle dasjenige / wie obgemeldt / fleissiglich zu halten / und die Unterthanen daneben bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Landes-Gebrauch zu erhalten / keine frembde Bräuche oder Leuthe / so frembder Nation sind / einzuführen / und männiglich bey Recht und Billigkeit zu handhaben und zu schützen / und da Ich etwas / sonderlich der Religion wegen / gegen obangezogenes / so demselben zuwider / entdecken oder handeln würde / will Ich Mich hiermit der Straffe / deren in der Erb-Verein in andern Fällen in dem §. 23. Und die diesem rc. gedacht wird / unterworffen haben.

Dessen zu mehrer Urkund und Festiglichhaltung habe Ich dieses mit eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich geschrieben / unterschrieben und versiegelt / und bin es mit einem leiblichen Eyd zu bekräfftigen erbietig / und bin alle das jenige noch ferners zu leisten willig / was man zu mehrer Versicherung / gestalten Sachen nach / begehren könte. Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. So geschehen den letzten Decembris, 1617.

(L. S.) **Johann der Jüngere / Graf zu Nassau-Catzenelnbogen.**

Diese Assecuration acceptire Ich auf die Primogenitur meines letztern Testaments / welches Ich Anno 1621. im April aufgerichtet.

Johann / Graf zu Nassau.

Lit. B.

Extract Vortrags / so zu Siegen geschehen / als Schultheiß / Burgermeister / Stadt-Schöffen / Rath / Handwercks-Meistere / und gantze Bürgerschafft / Herrn Grafen Johann den Jüngern den 12. (22.) Januarii Anno 1624. gehuldiget.

rc. rc. Erstlich / so viel die Religion belanget / käme Ihro Gnaden nicht wenig fremd und beschwehrlich vor / daß etliche aus der Bürgerschafft beredet worden wären / als daß Ihro Gnaden Ihre der Bürgerschafft bis anhero geübte Religion zu verfolgen / und einen oder andern mit thätlichen Mitteln / zu einer andern zu zwingen gemeynet / und Vorhabens seyn solle / da doch Ihro Gnaden ein solches niemahls in Sinn kommen / vielweniger gemeynet gewesen / oder noch wären / jemanden durch einige Thätlichkeit zu einer andern Religion, als die Sie herbracht / und in ihrem Hertzen vor wahr und in GOttes Wort gegründet halten / zu zwingen / sondern Sie wären jederzeit gemeynet gewesen / wie auch noch / Sie die Bürgerschafft bey Ihrer Religion ruhig und ohnbedrängt verbleiben zu lassen / und nicht zu gestatten / daß jemand unter ihnen in dem Exercitio seiner Religion möchte turbiret / vielweniger wider sein Gewissen zu Annehmung einer andern Religion durch thätliche Mittel gezwungen werden / rc.

Lit. C.

Wir Johann/ Graf zu Nassau/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ Freyherr von Breda/ Grimbergen/ Arley und Diest/ Herr zu Beylstein/ Urseroy/ Warneson und Siegen/ Erb-Burggraf zu Antorff und Besantzon / ꝛc. Ritter des Ordens vom Gülden Vließ/ ꝛc. Dero Römisch-Kayserlichen/ wie auch zu Hispanien Königl. Majestät Kriegs-Rath und Obrister/ ꝛc. Entbieten allen und Jeden Unsern Räthen / Burgermeistern / Stadt - Schultheissen/ Schöffen und Rath/ Prædicanten/ Land-Schultheissen/ und sonsten allen und jeden Unsern Befehlhabern/ Dienern und Unterthanen/ weß Standes und Wesens die seyn/ Unsere Gnad und alles Guts/ und thun Euch sämtlich und einem jeden insonderheit hiermit kund und zu wissen.

Demnach gnugsam kund und jedermänniglich offenbar/ daß Wir von Anfang Unserer Regierung bis auf den heutigen Tag Unsern gegen Euch und allen Unsern Unterthanen Vätterlichen Affect, Gnad und geneigten Willen mit sonderlicher Treuhertzigkeit und vielen Wohlthaten bezeigt/ und dabeneben in Protection, Schutz und Entledigung dieser Stadt und gantzen Lands von aller Bedrangnüß der gemeinen Kriegs-Empörung/ Durchziehung / Inquartierung / und beschwerlicher Contributionen/ mit welchen die benachbarte Landsassen/ ja schier das gantze Vatterland ist überzogen worden/ ein solche Vorsorge gethan haben/ als je einige Unterthanen von ihrem natürlichen Herrn hätten erwarten mögen;

Als setzen Wir gäntzlich in keinen Zweiffel/ ihr werdet auch dasjenige / welches Wir nach langer und reiffer Deliberation und Berathschlagung/ in Sachen / so etwan Seelen-Heil und Seeligkeit antreffen thun/ gnädig beschlossen haben/ als getreue Unterthanen auf und annehmen/ und in das Werck zu richten euch befleißigen.

Es ist euch nicht unbewust / was massen Wir vor etlichen Jahren dirjenige Religion , zu welcher Wir nach gemeiner Opinion und Wahn dieses Lands von Jugend auf angeführet waren/ durch sonderliche Gnad und Beruffung GOttes des Allmächtigen/(da Wir nicht anzweifflen mögen) und durch Antreibung Unsers eigenen Gewissens verändert haben/ und eben dieselbe Religion wiederum angenommen/ von welcher Unsere geliebte Vor-Eltern unbedachtsamer Weise waren abgeführet worden. Und weilen Wir nun in der von Uns angenommenen alten Catholischen und allein seeligmachenden Religion, eine solche Sincerität / Aufricht-und Beständigkeit / und dann auch Ruhe und Sicherheit Unsers Gewissens befinden / hingegen aber in Dero / welche Wir verlassen/ und ihr noch zur Zeit aus Mangel rechtschaffener Instruction und Unterweisung / gut heisset / eine große Unbeständig und Uneinigkeit / und gar keine Sicherheit und Ruhe des Hertzens zu befinden ist;

Als können Wir nicht gedencken noch verstehen/ welchergestalt Wir bey GOtt dem HErrn Unserm höchsten Richter/ dann auch bey Unserer gebührlichen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit Uns vertheidigen oder entschuldigen werden/ wann Wir nicht solten auf das allerfleißigst und treulichst befördern/ was Wir nach Unserm Gewissen und nach Meynung der alten Christenheit zum Heil Unserer lieben Unterthanen nothwendig zu seyn befinden / und Uns auch durch emsige Mandata, sowohl von Kayserlicher Majestät/Unserm allergnädigsten Herrn/als auch von Päpstlicher Heiligkeit/ Unserm Obersten Seelen-Hirten und Geistlichen Vatter auf Erden ist anbefohlen worden.

Wiewohl wir dann jetziger Zeit gnädig nicht bedacht seyn/ Unser Uncatholische Unterthanen durch schärffere Mandata und Befehl zu der Catholischen Religion zu zwingen / (welches doch/ da es wider Verhoffen nothwendig wäre/ Uns alle Geist-und Weltliche Rechte/ und des Heil. Römischen Reichs Abschiede/ gleich andern Herren zulassen) jedoch können und sollen Wir länger nicht dissimuliren/ oder weiter verschieben / was Deroselben Bekehrung zu der Catholischen Religion verhindern/ und ihre und Unsere Seeligkeit in Gefahr stellen möchte/unter welchen Stücken diese nachfolgende auf dasmahl die vornehmste seyn/die Wir zugleich mit diesem Euch gnädiglich insinuirt und vorgetragen wollen haben.

Zu dem Ersten: Ist es den Geistlichen und Weltlichen Rechten nach unfehlbar und gewiß/ daß keine Laici, oder Weltliche ungeweyhete Personen die Kirchen-Güter / als da seynd die Kirchen selbst/ Altär/ geweyhete Plätz / und deren Beneficien / Einkommen und Gefälle einhaben / besitzen oder geniessen können/ ohne Verletzung der Gerechtigkeit/ ihres Gewissens/ und Zertrennung Dero lieben Vor-Eltern Fundationen und Stifftungen / dann es kan nicht verläugnet werden/ daß solche Sachen alle zu dem Ende allein angeordnet / aufgerichtet / und der Catholischen Kirchen aus alter Catholischer Andacht von den Stifftern geben und aufgeopffert seynd worden/ daß nach der Ordnung und Brauch der Catholischen Kirchen der Gottes-Dienst damit befördert/ und die Priester und Kirchen-Diener damit erhalten werden sollen/ mit nichten aber / daß solche Güter den Feinden der Catholischen Religion und Verfolgern der Rechtglaubigen sollen zu Theil werden; und solches destomehr/ dieweil solche weltliche Possidenten nullo justo titulo dazu kommen seynd/ und dieselbe anderst nicht/ als per temerariam invasionem mit Austreibung der rechtmäßigen beneficiirter und damit belehnter Geistlichkeit zu sich gezogen haben; Welchen Unglimpff und Unbilligkeit/ wann Wir jetziger Zeit bekräfftigen/ und ihnen hinführo gestatten wolten / könten Wir für GOtt und der Welt mit nichten verantworten.

Derentwegen Wir Euch/ und sonderlich denen/ welche in dieser Unserer Stadt/ die Kirchen/ Altär/ Vicarien/ und dero Fundationes oder Stifftungen einhaben/ besitzen und geniessen/

gnädig

gnädig befehlen / „daß Ihr und Sie alle solche Geistliche Güter inner / oder ausserhalb „dieser Stadt liegend / wie sie Namen haben möchten / thätlich alsobald verlasset / „und alles / nichts ausgenommen / zu Unseren Handen und Gewalt überantwortet / damit nach Päbstlicher und Kayserlicher Ordnung alles der Catholischen Kirchen der Gebühr nach restituirt möge werden.

Dabey Wir dann ernstlich befehlen / und sub pœnâ arbitrariâ verbieten / „daß von „diesem Tag / in allen Kirchen dieser Stadt und Gottes-Häusern hinführo keine un-„Catholische Predigten / Gebet / Zusammenkünfften / Austheilung eurer Sacramen-„ten / und andere *Exercitia* des neuen Wesens gehalten werden sollen / damit solche Ort und geweyhete Plätze zu denen Exercitien applicirt werden / derentwegen sie anfänglich seynd gebauet und gestifftet worden; Jedoch mögen Wir wohl leiden / daß anderer Ungelegenheit halber zu verhüten / „der Kinder-Tauff / Vermählung der Hochzeiten / und die Begräbnüß „der Todten / in St. Martins-Kirchen geschehe / bis ein ander Ordnung desfalls „wird aufgerichtet werden. Wollen aber nicht / daß bey solchen obgemeldten Diensten die Prædicanten einige Ermahnungen / Leich-Predigten und dergleichen ihrer Religion einige Exercitia in derselbigen Kirchen halten oder geschehen sollen.

Zu dem andern: Dieweil am Tag ist / daß keine grössere Verhinderung in Bekehrung Unserer Unterthanen und Fortpflantzung des allein seeligmachenden Glaubens gefunden mag werden / als daß den Lehrern und Führern der neuen Irrthumen Freyheit gelassen werde / ihre widerwärtige Lehr und Neuigkeit zu behaupten / und hergegen die rechte Lehr und Kirchen GOttes / ja auch die gebührliche Geistlich- und Weltliche Obrigkeit zu bestreiten; Als ordnen und gebieten Wir ernstlich / daß alle unCatholische *Ministri* und *Prædicanten* / insonderheit die / welche der Calvinischen oder vermeynten *Reformirten Religion* zugethan seynd / „auf die jetzige „Stund von ihrem Predigt-Amt abstehen / wie Wir sie dann alle samt und sonders „mit diesem *cassiren* / und ihres *Ministerii* thätlich entsetzen / dergestalt / daß weder sie noch einige andere in dieser Unserer Stadt / es sey in Kirchen oder weltlichen Häusern oder Wohnungen / oder einigen andern Orten und Enden innerhalb dieser Stadt hinführo einige Predigt oder Ermahnung halten / Zusammenkünfften anstellen / oder andere ihre Exercitia begehen sollen / ausgenommen / was oben von St. Martins-Kirch ist angedeutet worden.

Wann aber wider Verhoffen einer dieser Unserer Ordnung und Befelch etwas zuwider attentiren oder handeln würde / soll er Uns in pœnam arbitrariam verfallen seyn / so offt er ihme solches werde gelüsten lassen.

Wann nun aber etliche von Unsern Unterthanen dieser Stadt gefunden würden / „die sich „nicht alsbald zu der Catholischen *Religion resolvi*ren könten / denselben wollen Wir auf „dismahl nicht wehren / daß sie ihnen selbst ausserhalb der Stadt einen *Prædicanten* „bestellen mögen / bis der gütige GOtt sie / wie andere / erleuchte / und wiederum zu der Catholischen Warheit ziehet und bekehret / jedoch soll ein solcher auswendiger Prædicant mit keinen Geistlichen Gütern / sondern mit deren Unkosten erhalten werden / denen er wird zu Dienst seyn.

Weiters soll ein solcher auswendiger Prediger sich mit nichten unterstehen / einige Kinder-Lehr oder Schul zu halten / auch keine andere Unterthanen aus benachbarten Hütten und Dörffern / welche zu der Stadt-Pfarr-Kirchen von Alters hero gehören / an sich zu ziehen / und sie in ihrem alten Kirchengang und Bekehrung zu verhindern.

Zu dem dritten ordnen und befehlen Wir allen *Prædicanten* / Kirchen-Dienern / und andern Weltlichen Personen / welche deren Geistlichen Güter geniessen / besitzen / oder einiger Weise einhaben / daß sie heute bey Sonnen-Schein alle Schlüssel der Kirchen / und innerhalb drey Tagen alle Brieffe und Siegel / Register / *Fundationes* und Stifftungen / letzlich alles / was noch von alten Kirchen-Sachen / als da seynd / Kelch / Becher / Heiligthumen / Kasten / Gemähld oder Bilder / und was sonsten zu der Kirchen von Alters hero *applicirt* gewesen / übrig ist / zu Unsern Handen treulich überantworten sollen.

Zu dem vierdten: Weil die Erfahrung mit sich bringt / daß viele fromme und der Warheit liebende Unterthanen nicht wenig in ihrer Bekehrung pflegen verhindert zu werden / durch muthwilliger Leute Lästerung / unzeitige Verhöhnung und Schimpffierung;

Als verbieten Wir ernstlich sub gravi pœna arbitrariâ, daß keiner aus Unsern Unterthanen sich unterstehe / Unsere Catholische Lehr / Ceremonien und Gebräuche ingemein / oder auch einige Geistlich oder Weltliche Obrigkeit / die Prediger und Seelsorger / oder auch einige Menschen zu verachten / bespotten / oder einiger anderer Weise zu molestiren / um daß er der Catholischen Religion zugethan / oder sich zu derselben bekennen wolle.

Zu dem fünfften: Ob gleichwohl nun Wir keine weitere Nöthigung / den Catholischen Glauben anzunehmen / auf dißmahl ins Werck zu stellen bedacht seyn; Wollen Wir doch und befehlen Euch hiermit gnädiglich / daß die Kirchen-Disciplin nach altem Brauch der Catholischen Kirchen dergestalt in Unserer Stadt gehalten werde / daß männiglich kein offentlich Scandal oder Aergernuß gebe. „Derowegen Wir hiermit ordnen und wollen ernstlich / daß man in „dieser Unserer Stadt und Land den *corrigirten* allgemeinen Catholischen Kirchen-„Calender auf und annehmen soll / und zukünfftigen Montag / welcher nach dem uncorrigirten Calender der 28. May ist / soll man schreiben den 8. Tag Brachmonats / am Dienstag den 9ten / und

und also die Abtheilung der Zeit und Fest-Tage / nach dem corrigirten Calender hinführo continuiren. Zum andern soll man alle Fest-Tage / so in der Catholischen Kirchen zu halten bräuchlich seyn / dergestalt halten / daß man an solchen Tagen dem Gottes-Dienst beywohne / alle knechtliche Arbeit und weltliche Handthierung einstelle / die Kauf-Laden und Werck Stätte verschlossen halten / wie solche Fest in der Catholischen Kirchen pflegen gehalten zu werden.

So viel die gebottene Fast-Tage und Abbruch vom Fleischspeisen belangt / soll durchaus nicht gestattet werden / daß man an solchen Tagen Fleisch verkauffen / oder auch in Gastereyen und Wirths-Häusern Fleisch vortragen / und wer in diesen Puncten männiglich Aergernüß geben würde / soll der Gebühr nach / wegen seines Ungehorsams / gestrafft werden.

Letzlich / sollen alle Haus-Vätter daran seyn / daß sie nicht allein selbst den Gottes-Dienst zu seiner Zeit auswarten / sondern auch / daß sie ihr Gesind und Kinder hierinn nicht verhindern / sondern vielmehr dasselbige zu dem Catechismo und Kinder-Lehr schicken und anführen / und zwar soll sich keiner Unserer Unterthanen bey dieser Unserer Reformations-Ordnung vorbilden / als wann Wir in derselben etwas unbilliges von ihnen forderten / oder ihnen auferlegten / sintemahlen demnach Wir die alte Catholische Religion, als den eintzigen Weg zu GOtt / vor der gantzen Welt bekennen / und Wir in Unserm Gewissen darfür halten / daß ausserhalb dieses Glaubens keine Seeligkeit zu finden seye; Als erkennen Wir Uns nicht allein aus natürlichen und Göttlichen Gesetzen verbunden zu seyn / sondern werden auch durch des Heil. Röm. Reichs Abschiede („welche „zwar die vermeynte Calvinische Religion hin und wieder toleriret hat / aber nie in den Religions-„Frieden begriffen) und weiters durch Exempel anderer Herren und Fürsten / sowohl der Calvinianern / als auch der Catholischen provocirt, angeführt / und durch Befehl der hohen Obrigkeit / dahin erinnert und angehalten / daß / wann Wir Unserer eigenen Religion nicht mißtrauten / und an ihrer Warheit nicht zweiffelten / wie Wir dann derselben gnugsam vergewißiget seyn / nicht können noch sollen zulassen / daß Unsere und Uns von GOtt und der Natur anvertraute geliebte Unterthanen / ob sie wohl ein anders / aus Mangel der Unterweisung wünschen wollen / in so grosser Gefahr ihrer ewigen Seeligkeit sollen stecken bleiben / sondern vielmehr sie mit solchen Lehrern und Seelsorgern versehen / denen Wir selbst Unser Gewissen zu vertrauen kein Scheu tragen.

Damit man aber nicht vorgebe / daß Wir der Schwachheit Unserer getreuen Unterthanen nicht können nachgeben / und ihnen keine Zeit vergönnen / sich der Warheit zu erkundigen / „haben **Wir auf dißmahl ihnen nichts anders in gemein wollen abfordern / als daß die „*Impedimenta* und Hinderungen ihrer Bekehrung** sollen **abgeschafft werden** / welches Wir ohne Verletzung Unsers Gewissens / in Unser Stadt nicht länger gestatten können;

Welches billig Euch allen samt und sonders ein Ursach geben soll / dieser Unser gnädigen und gelinden Ordnung und Befelch desto emsiger und unterthäniger zugeleben / wie Wir dann diese feste Zuversicht von Euch allen geschöpfft haben / daß ihr durch Euer Uns vorhin bekandte Treu und Gehorsam Uns werdet Anlaß geben / Unsern Vätterlichen Affect, Schutz und Schirm mit Beförderung euer aller Wohlstand jederzeit zu continuiren.

Dieses haben Wir Euch nicht wollen verhalten / und bleiben Euch jederzeit in treuhertziger Lieb und Gnaden beygethan. Urkund Unsers aufgedruckten Insiegels. Geben in Unser Stadt Siegen den sechsten Tag Monats Junii / im Jahr sechszehen hundert zwantzig und sechs.

(L.S.)

Johann / Graf zu Nassau.

Lit. D.

Extract Kayserlicher Commissions-Sentenz, in puncto Restitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen / vom 4. (14.) Novembr. Anno 1650.

In des Heil. Reichs-Commissions-Sachen der Evangelischen Bürgerschafft zu Siegen Impetranten an Einen contra die Hhrn. Patres Societ. JEsu daselbsten / und in deren Nahmen tutorio nomine Ihre Fürstl. Gn. die Fr. Printzeßin von Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen / respective Impetrantin- und Defendentin andern theils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: **Daß berührte Evangelische Bürgerschafft in das *Exercitium* der *Reformirten Religion* der Kirchen und Schulen und *in specie St. Nicolai*-Kirchen zu Siegen NB. und deren *Appertinentien* / wie Sie dieselbe *Anno 1624. prima Januarii*, besessen und genossen ꝛc. (*& paulo inferius*) vermög *Instrumenti Pacis* zu *restituiren* und einzusetzen seyen ꝛc.**

Lit. E.

Deductio Gravaminum.

Uber dasjenige / was von des Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen Hochfürstl. Durchleucht / und Dero Herrn Vattern / Fürst Johann Frantz Hochfürstlichen Durch-

Durchleucht / Christseeligen Gedächtnus / gegen den Westphälischen Friedens-Schluß von Anno 1648. und das darauf erfolgte Nürnbergische Commissions-Urtheil von Anno 1650. und den bald hernach Anno 1651. errichteten Recess so wohl in dem deroselben zugetheiltem Land- oder Stamm-Theil / als in gemeinschafftlicher Stadt Siegen seither deme in puncto Religionis vor Thätlichkeiten und Attentaten successivè verübet und zu introduciren gesuchet worden.

I.

Hat man ob-ermeldtem Friedens-Sluß und darauf erfolgter Restitution diametraliter zuwider alle im Land gelegene Reformirte Kirchen zu occupiren sich unterstanden / darinn sogleich den Chor eingenommen / Altäre aufgerichtet / das Exercitium Simultaneum introduciret / nach Belieben an denen Stühlen und sonsten zuweilen zu der Reformirten grösten Incommodität Veränderung gemacht / insonderheit auch die von undencklichen Jahren zu der Reformirten Haupt-Kirchen zu St. Nicolaus allhier in Siegen gewidmet gewesene im Catholischen Territorio aber gelegene und von dem dritten Prediger der Stadt Siegen jederzeit bediente Capellen zu Weidenau / Caen / und Isserfelde / ohnangesehen dieselbe dannoch / vermög der in Anno 1650. den 4. (14) Novembr. von des Heil. Reichs subdelegirten Commissarien ergangenen Sentenz denen Reformirten als ein Appertinenz obiger Kirchen zu St. Nicolaus specialiter restituiret worden / zu nicht geringer Bestürtzung der darunter gehörigen Reformirten / mit gäntzlicher Verwerffung derer von Kayserlicher Majestät allergnädigst ertheilten und von denen hohen Hhrn. Kayserlichen Subdelegirten emanirten und in Anno 1650. würcklich exequirten Restitutions-Urtheilen und darauf continuirten Possession, aller dißfalls von Zeit zu Zeit zugethanen und noch gegenwärtig vorhandenen Protestationen ohnerachtet / abgeschnitten / denen Siegenischen Predigern / wann sie dem vormahligen Löbl. Herkommen gemäß / besagte Capellen besuchet / mit allerhand ungeziemenden rauhen Worten gantz ärgerlich begegnet / ja endlich dieselbe / als sie das gegentheilige Absehen nicht begreiffen / und von selbsten aussen bleiben wollen / mit Priegeln und höchster Beschimpffung aus denen Capellen verjaget / in specie aber auch einen sichern Prediger / Reichard genannt / noch darüber vor einigen wenigen Jahren bis beynahe an Siegen vor sich her getrieben und unter Wegs mit Spießgärten affrontiret / so folgends vorgedachte Capellen anderen entlegenen Auffseheren (welche sich unten vermeldter massen specialiter reversiren müssen) übergeben / auch denen darunter gehörigen Reformirten bey nahmhaffter Straffe verbotten / in obbemeldter Haupt-Kirche keine Actus parochiales mehr exerciren zu lassen / noch solche zu erkennen / und also auch in specie keine Kinder mehr allda tauffen zu lassen / wordurch vorermeldte Haupt-Kirche und deren Ministerium durch Entziehung solcher Gerechtigkeit und daraus fliessender und vormahls exercirter Jurium, als unter andern der Anstellung der darzu gehöriger Schulmeister / item davon Jährlichs von jedem Hauß gefallenen Haffern und Hahnen / wie nicht weniger des Lehr-Gelds / Schreib-Gebühr vor die Tauffe und Aufruffen nicht alleine frustriret und höchlich præjudiciret / sondern auch die armen Unterthanen / welche nunmehro nach denen oberwehnten allzuweit entlegenen Predigern sich begeben müssen / insonderheit in Kranck- und Unvermögenheit / auch in plötzlichen Noth-Fällen unbeschreiblich incommodirt worden.

2. Hat man nicht alleine unter jetzt-besagten Capellen / sondern auch zu Netphen / Wilßdorff / Rödgen / und durchgehends im gantzen Lande ohngefehr in Anno 1695. alle Reformirte Schulmeistere gegen dem klaren Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses / und seither deme wohl hergebrachten Possession, ohnangesehen aller dißfalls geschehenen Protestationen / de facto ab- und an deren Stelle Römisch-Catholische unter diesem Vorwand angesetzet / als ob dieseletztere der Reformirten Jugend eben sowohl als jene den Heidelbergischen Catechismum expliciren könten / wovon dannoch die Erfahrung das Gegentheil ausgewiesen / nemlich daß man sie / an statt dessen / das Creutz zu machen / Ave Maria, und andere Catholische Gebether zu der Eltern höchsten Bestürtzung gelernet / ja endlich gar alle Reformirte Bücher verbotten / worzu noch dieses kommen / daß denen Eltern auch unter einer nahmhafften Straffe darbey inhibiret worden / daß keines deren Kinder entweder in die Stadt Siegen oder an anderwärtige Reformirte Oerther zur Schulen schicken dörffen; Und als dasige Reformirte Unterthanen hierüber zwey Deputatos auf Ruremond geschicket / und sich hierüber bey Dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herren zu beklagen vermeynet / auch auf das Instrumentum Pacis und biß dahin gehabte Possession beruffen / hat damahlige Regierung bey deren Zurückkunfft sich nicht gescheuet / mit rauhen Worten heraus zu fahren / und zu verstehen zu geben / daß / wann sie sich nicht zufrieden geben würden / sie gewißlich härterer Straffe nicht entgehen / ja die Urheber gar des Landes verwiesen werden solten / und daß allenfalls Ihr gnädigster Fürst und Herr noch Holtz genug im Land habe / aus welchen erster Tage Galgen zubereitet und solche Rebellen aufgehangen werden könten; Und nachdeme man würcklich hierauf einige an Geld gestraffet / auf die Urhebere inquiriret / auch den Prediger zu Netphen / um daß bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / Fürsten Johann Frantz zu Nassau-Siegen / dieserhalb ein Memorial übergeben helffen / ohne einige Ursache abgeschaffet / über dieses einem alten siebentzig jährigen Mann von Enserfeld / da er auf die alte Possession und Herkommen sich beruffen / würcklich des Landes verwiesen / das Seinige genommen und verkaufft / er auch endlich im Elend sterben müssen / ingleichen allda einem andern / Namens Hermannus Daub / alle das Seinige abgenommen / daß er dardurch um seinen Verstand gekommen / und noch ist / welches einen solchen Schrecken bey und unter denen Unterthanen gegeben / daß sich fast keine mehr regen dörffen.

3. Hat

3. Hat man das Exercitium Catholicum und das Halten der Processionen / so in Anno 1624. gantz Siegen und Siegenisches Land noch niemahlen erkandt / sondern erst in dem Nürnbergischen Kayserlichen Commissions-Urtheil von Anno 1650. und darauf errichteten Recess de Anno 1651 auf bewegliches Zusprechen deren hohen Hhrn. Mediatoren durch des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstl. Durchl. Christseeligen Gedächtnüs um Friedliebens willen ex mera liberalitate & indulgentiâ unter sichern Restrictionen in der Residenz-Stadt Siegen eingestanden worden / eine Zeithero solchergestalt zu extendiren gesuchet / und darinn so unbescheidentlich verfahren / daß an statt solche Processiones anfänglich in der Stille sonder groß Getöß / auch ohne jemands Offension geschehen / man nun verschiedene Jahre hero an statt dessen sich unterfangen / jederzeit den gantzen Ausschuß / und darüber auch sämtliche Reformirte Unterthanen Catholischen Landes mit fliegenden Fahnen / Pfeiffen und Trommeln zusammen kommen zu lassen / und nicht allein hierdurch / sondern auch durch ihr Schiessen / Singen und dergleichen / insonderheit im Vorbeygehen bey der Reformirten Pfarr-Kirchen zu S. Nicolai ein solch Getöß und Geschrey zu machen / daß man den Reformirten Prediger auf der Cantzel nicht einmahl hören / vielweniger den Gottesdienst verrichten könte; Uber dieses unterstehet man sich noch weiters / die gegenseitige Reformirte Unterthanen in denen Processionibus gegen ihr Gewissen zu zwingen / den Himmel tragen zu helffen / auch dieselbe nebens hiesiger Stadt gemeinschafftlichen Einwohnern mit Stockschlägen und dergleichen üblen Tractamenten höchst-ärgerlich zu compelliren / bey Elevation des Venerabilis auf offener Strassen nieder zu knien / wie dann unter andern der Renthmeister Becker sich nicht gescheuet / dergleichen an einem Reformirten Unterthanen in eigener Person selbsten zu verüben / weniger nicht der Premier-Minister von Columba noch kürtzlich einen Reformirten siebentzig-Jährigen Bürger / so am Marpurger-Thor Schildwacht gestanden / aus Ursache / daß er nicht nieder gekniet / mit Stockschlägen dergestalt hart tractiret / daß derselbe eine geraume Zeit beschwerlich zu Bette liegen bleiben müssen / auch endlich gar daran gestorben.

4. Haben die Hhrn. Patres Jesuitæ sich verschiedentlich vermessener Weise erkühnen dörffen / Reformirte Krancken und gemeinschafftliche Unterthanen ermeldter Stadt Siegen unberuffen zu überfallen / dieselbe mit höchster Aergernüß auf deren Todts-Bette in ihrem Christenthum und Glauben zu verwirren / wie sie darüber verschiedentlich in specie bey Arnold Kneppen seel. Wittiben / deren sie das Nachtmahl haben aufdringen wollen / seynd betretten worden.

5. Hat man sich auch nicht gescheuet / denen Reformirten Gemeinden Catholischen Landes bey 100. Rthlr. Straff expresse zu verbieten / die bey ihnen jederzeit gewöhnlich gewesene Presbyteria zu halten / und Disciplinam Ecclesiasticam zu üben / sondern an statt dessen alles an die Cantzley zu bringen befohlen / darbey auch denen Predigern unter 40. Rthlr. Straffe inhibiren lassen / keine Aeltisten mehr anzusetzen / und mit deren einem der Kirch- und Gemeinde Sachen wegen zu conferiren; Wie dann unter andern der Pfarrer Creutz / bey seiner Annahme / genöthiget worden / sich dahin schrifftlich zu reversiren / daß er nicht allein obiges alles beobachten / sondern auch mit dem Reformirten Inspectori und Stadt-Pfarrern zu Siegen / dem alten Gebrauch nach / im Kirchen-Wesen nicht mehr communiciren / noch sich dahin bewerben wolle / daß im Catholischen Lande Reformirte Schulmeistere wiederum anzunehmen seyen / sondern die Jugend jederzeit zu denen Catholischen Schulmeistern verwiesen / auch wenn eines von denen Ehegatten Catholisch / die Kinder nicht reformirt tauffen / noch in der Reformirten Religion instruiren wolle / dergleichen Reversal ein sicherer Pastor Reichmann / welcher an des abgeschafften Pastor jüngsten Stelle angesetzet worden / auch von sich geben müssen / welches alles man dann im gantzen Land solchergestalt einzubringen suchet / daß / wann gleich der Vatter als Caput familiæ Reformirter Religion / und ein Kind bey einem Reformirten Pastoren tauffen lassen solte / der Vatter sowohl als Pastor mit schwehrer Straffe würde angesehen werden / gestalten erst vor kurtzer Zeit der Pastor zu Netphen eben dieserthalben seinen Abschied bekommen / dergleichen dann auch in Ansehung der Communion, wann solche Kinder zu ihren Jahren kommen / practiciret wird / wobey noch notanter zu bemercken / daß der Reformirte Pastor zum Rödgen / weilen er an zweyen Orthen predigen muß / und dieserthalb den ordentlichen Monathlichen Beth-Tag an einem Orth auf den Mittwoch / am andern aber auf den Donnerstag gehalten / damit die Leuthe nach der Predigt wieder an ihre Arbeit kommen könten / hierüber in Verdacht gezogen worden / daß / weilen Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils den Monathlichen Beth-Tag auf einen Donnerstag versetzen lassen / er noch mit Deroselben Hochfürstlichen Consistorio oder denen Reformirten Siegenischen Stadt-Predigern communiciren / und dahero zur vermeynten / jedoch gantz ungegründeten und unbilligen Straffe sieben Kühe und drey Rinder / darbey aber auch noch funffzig Rthlr. an Geld zu seinem nicht geringen Ruin hergeben müssen.

6. Hat man wohl offtermahlen denen Reformirten Unterthanen Catholischen Landes durch obangeregte Catholische Schulmeistere zur Kirchen läuten lassen / und wann sie kaum in ihrem Gottesdienst versammlet gewesen / die Procession angefangen / mit derselben die Kirche invadiret / und obige Reformirte / zu jedermänniglichen Aergernüß / sogleich wieder heraus getrieben / auch auf hohe Fest- als Christ- Ostern- und Pfingst-Tage / die Reformirte biß 4. Uhr Nachmittags aus der Kirchen gehalten / so daß die mehriste der Zuhörer / insonderheit aber alte betagte Leuthe / und die erwachsene Kinder / so in etwas weit abgelegen / ohne Verrichtung ihres schuldigen GOttes-Diensts / zeitlich wiederum nacher Haus / oder wenigstens in später Nacht heim zu gehen sich gemüssiget befunden / da an statt dessen wenigstens billig gewesen wäre / jedem Theil (wann man ja

einig

einig Exercitium Simultaneum gegen habendes Recht sich hätte attribuiren und mit Gewalt durchdringen wollen/) gewisse Stunden zu verordnen und zuzustehen; Worbey noch dieses zu notiren/ daß/ falls die Unterthanen bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils als proximo Agnato dergleichen unterthänigst zu erkennen gegeben/ und Se. Hochfürstl. Durchl. hierüber mit andern vornehmen Fürsten und Ständen des Reichs/ und denen Hochfürstl. Agnaten communiciret/ und dißfalls einige Ahndung erfolget/ daß man solches denen Pastoribus imputiret/ und selbige durch Wegraubung ihres Viehes oder sonsten hierüber gestraffet.

7. Hat sich auch der Catholische Pastor zu Netphen unterstanden/ die unmündige Kinder von Reformirten Eltern in die Catholische Gemeinde zu ziehen/ wie er dann unter andern ohngefehr im Jahr 1696. ein dergleichen unmündiges Kind/ ohnerachtet der Vatter in seinem Testament expresse versehen/ daß es in Reformirter Religion auffgezogen werden sollte/ durch den Gerichts-Diener zu sich holen lassen/ und ihm das Abendmahl gereichet; Deßgleichen auch an des Reformirten Pastors zum Rödgen Knecht/ deßen Vater Catholisch/ die Mutter aber Reformirt gewesen/ und welcher selbsten vor mehr als zehen Jahren die Reformirte Religion angenommen/ tentiret worden/ als welchen man mit Schützen des Morgens in aller frühe aus dem Pfarr-Hauß nach Siegen ins Gefängnüß bringen/ auch ihm allda proponiren lassen/ daß/ falls er sich zur Catholischen Religion bekennen würde/ er alsdann seiner Gefangenschafft wiederum erlassen werden sollte/ welches man auch zum effect zu bringen würde gesuchet haben/ wann nicht gedachte Person/ um sich der Hafft zu befreyen/ über eine Mauer gesprungen/ und sich mit der Flucht salviret hätte/ worauf derselbe sich auch noch gegenwärtig differthalben befindet/ wie dann auch ein gleiches einem sicheren Unterthanen zu Oppersdorff/ weil deßen Haußfrau Catholischer Religion/ wiederfahren/ als welchen man nach der Stadt Siegen in das Fürstl. Schloß gefänglich bringen lassen/ und dahin gezwungen/ daß er seinen einzigen Sohn hat müssen lassen Catholisch werden.

8. Hat man auch diesen artigen Modum reformandi erfunden/ daß/ wann ein Reformirter Jungmann sich mit einer Catholischen Tochter versprochen/ man den Ausruff und Copulation denen Reformirten Pastoribus bey höchster Straffe verboten/ hingegen Catholischer Seiten die junge Leuthe auffzuruffen oder zu copuliren/ auch so lange geweigert/ biß der Bräutigam zuvor versprochen/ die Catholische Religion gleichfalls anzunehmen.

9. Hat man auch denen Reformirten gegen ihren Glauben die Noth-Tauffe auffzudringen sich unterfangen/ und die Reformirte Hebammen/ daß sie solche jederzeit verrichten wollten/ anzugeloben obligiret; so dann auch bey 50. Rthlr. Straffe besagten Reformirten anbefohlen/ auf deren Feyertäge keine Arbeit zu verrichten/ und an denen gebotenen Fast- und Abstinenz-Tägen weder selbsten Fleisch zu speisen/ noch andern zu gestatten.

10. Hat man auch eine zeithero sich unternommen/ die Allmosen/ so bey dem Reformirten Gottes-Dienst gesammlet worden/ hinwegzunehmen/ und damit pro lubitu zu schalten/ deßgleichen auch denen Reformirten Predigern die gewöhnliche Kirchen-Rechten/ oder so genannte Jura stolæ zu entziehen/ wie dann der Dechant zu Netphen und andere/ auch die sechs Kopffstücke/ so altem Herkommen nach denen Predigern von einem unehelich erzielten Kinde zu tauffen erleget worden/ so wohl von denen Reformirten als Catholischen hinweg nimmet; Hingegen beschweret man

11. in odiosis die Reformirten mehr als die Catholischen/ und an statt daß etwan nach dem ungegründeten und in Instrumento Pacis gantz nicht fundirtem Principio, daß post dictam pacem & restitutionem factam dennoch das Exercitium Simultaneum habe introduciret werden können/ zwey Kirch-Meister/ ein Catholisch- und Reformirter hätten angesetzt werden müssen/ bestellet man jederzeit zwey Reformirte/ um dieselbe desto mehr zu beschweren/ und in Schaden zu bringen/ gestalten diejenige/ so dergleichen Ambt bedienen/ nicht allein nichts davon haben/ sondern noch dabey/ weilen alle Kirchen-Renthen vor voll berechnet werden müssen/ zuweilen aber von denen armen Leuthen/ vor welche sie solche Renthen verschossen/ nichts wieder bekommen könnten/ großen Schaden leiden/ indeßen verwendet man der Kirchen gesambte Gefälle (welche zu Netphen/ Wilßdorff und Rödgen wohl über 400. Gulden betragen/) wohin man will; Und obwohl in dem Catholischen Pfarr-Hauß/ so zu sagen/ was heute zerbricht/ morgen wiederum gebauet wird/ so lässet man die Pfarr-Häuser der Reformirten Herren Pastoren fast zu Grunde fallen/ in Dach und Fach zerbrechen/ so daß an statt der Fenster sie hier und dar mit Stroh zugestopffet stehen/ ohnerachtet dennoch die Gefälle genugsam dar seynd/ und man fast nicht weiß/ wo dieselbe hinverwendet werden/ deßgleichen dann auch mit denen liegenden Gütern geschiehet/ indem man die beste denen Catholischen eingeraumet/ die schlechte und nichtsnützige aber denen Reformirten Pastoribus gelassen.

12. Hat man den Reformirten Pastoren zu Netphen/ weilen derselbe vor etlichen Jahren bey Einruckung einiger Königlich-Preußischen Miliz keine Einquartirung gehabt/ unter dem Prætext, als hätte er ohne Dispensation in der Gemeinde zu Weidenau im Hause und nicht in der Capelle ein Kind getaufft/ (da doch der Vatter solchen Kindes mündliche Permission gehabt/) vier Stück Viehes von 50. Rthlr. werth aus dem Stalle genommen.

13. Hat man den gemeinschafftlichen auf dem allernächst an der Stadt gelegenen Lindenberg befindlichen Weg/ ohne Vorwissen der Reformirten Mit-Herrschafft/ mit Venerations-Stöcken zu besetzen kein Bedencken getragen.

14. Hat die Catholische Regierung sich unterstanden/ auf gemeinschafftlichem Boden im Häuß-

Häußlinger-Berg / ohne die geringste Notification oder erlangte Permission, in hiesiger Stadt Hospitals eigenthümliche Güter / Bäume und Alléen zu pflantzen.

15. Hat dieselbe auch einseitig zu verbieten gesuchet / daß jetztgemeldtes bey der in Anno 1695. entstandenen erschröcklichen Feuers-Brunst unter andern mit eingeäscherte Hospital bey einer namhafften hohen Straffe / nicht an einem andern / sondern zu purer Bravade der gnädigsten Mit-Herrschafft wiederum auf den alten Platz / so fast an Dero Residenz gelegen / gebauet werden solle / da doch bey eben sothaner ohngemeinen Feuers-Brunst / dieses die gröste Ursache gewesen / daß disseitige Fürstl. Residenz nebst der gantzen Cantzley / zu der Herrschafft fast unersetzlichen Schaden / mit zu Aschen worden / der gemeine Stadt-Magistrat und Bürgerschafft auch selbsten in Anno 1669. ob ermeldten Platz / worauf das Hospital gestanden / an des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstl. Durchl. laut in Händen habenden versiegelten Brief / erblich verkaufft und baar bezahlt genommen / wodurch dann dieses entstanden / daß das Armen-Hauß ungebauet liegen blieben / und die armen abgebrandte Hospitals-Geldere elendig zerstreuet herum gehen müssen.

16. Hat dieselbe sich auch vermessentlich arrogiret / den Stadt-Magistrat durch einseitigen Befehl dahin zu disponiren / daß derselbe dasjenige / was von verstorbenen Reformirten Glaubens-Genoßen zu Beförderung der studirenden Reformirten Jugend mildiglich gestifftet worden / contra intentionem testatorum, quorum tamen dispositio sancte & strictissimè observanda, in usum Catholicorum pro media parte distribuiren lassen solle.

17. Hat dieselbe erst kürtzlich auch eine Lateinische Schule an statt der zuvor gehabten teutschen auffzurichten / und zu großem Præjudiz der gnädigsten Mit-Herrschafft hierzu ein sicheres in der Burg-Straße gelegenes und wissentlich gemeinschafftliches Bürgerliches Hauß zu aptiren angefangen und zu eximiren gesuchet / dergleichen Exempel die Herren Patres Jesuitæ eadem authoritate eodemque jure auch gefolget / und einen allernächst am Marburger-Thor stehenden gemeinschafftlichen Stadt-Thurn / ohne der gnädigsten Mit-Herrschafft Vorwissen / zu ihrem Collegio gezogen / und zu deren Nothdurfft aptiren lassen / zu geschweigen verschiedener anderer zu gemeiner Stadt gehöriger Plätzen / so solchergestalt einseitig weggerissen worden / wessenthalben man sich auch alle Befugnüß vorbehalten haben will.

Endlich hat man auch die Reformirte Unterthanen in Heyrathen und Computatione consanguinitatis gegen die Nassauische Landes-Ordnung und den Westphälischen Frieden-Schluß / worinn das Jus Diœcesanum intuitu Protestantium suspendiret worden / an das Jus Canonicum sich strictè zu verbinden genöthiget / auch da dergleichen Casus vorfallen sollten / zu Einholung Bischöfflicher Dispensation angewiesen / ja was mehr ist / ob gleich in dem zwischen beyderseits Hochfürstl. Häusern in Anno 1651. auffgerichteten Recess expresè versehen / daß beyderseits Geistliche sich keiner Disposition oder Geistlicher Jurisdiction über des anderen Religions-Verwandte / weniger des Juris Diœcesani oder Actuum Episcopalium anmaßen sollten / so hat man sich dennoch vor einigen Monaten an Seiten der Catholischen Mit-Herrschafft nicht gescheuet / einen gemeinschafftlichen Reformirten Bürger hiesiger Stadt Siegen / welcher in prohibito gradu consanguinitatis, nach Anleitung vorermeldten Recessus bey Sr. gnädigsten Reformirten Herrschafft / die nöthige Dispensation erhalten / eine Straffe von tausend Rthlr. zu dictiren / und zu höchstem Schaden der beyden Verlobten und deren Eltern mit aller Schärffe darum exequiren zu lassen / weil ermeldter gemeinschafftliche Bürger bey der Catholischen Mit-Herrschafft oder dem Bischoffen solche Dispensation gleichfalls nicht ausgebracht hätte.

Dictatum Ratisbonnæ die 3. Sept. 1720. per Chur-Sachsen.

Lit. F.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 2. Augusti 1720.

Als das von denen Fürstl. Nassau-Siegenischen Räthen / Namens ihres gnädigsten Herrns und übriger Evangelischer Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen / an das Evangelische Corpus abgelassene / und den 18. Julii jüngsthin dictirte Schreiben / und die demselben beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorstellung in gehörige Deliberation gestellet worden / hat man dafür gehalten / daß in gedachter Vorstellung alles / was die Käyserl. Administrations-Commission bey dem Reichs-Convent vorgebracht hat / so gründlich beantwortet worden / daß man nunmehro billig auf eine schleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum dringen / oder in Entstehung deßen zulängliche Mittel zu gebrauchen / wie denenselben sonst abzuhelffen / immaßen man dann bey denen in dieser Sache den 9. Septembris 1708. den 31. Augusti und 2. Novembris 1709. gemachten Conclusis zu beharren / und solchemnach allerseits benachbarte Evangelische Stände (wie hiemit geschiehet) geziemend zu ersuchen hätte / daß sie sambt und sonders sich hierunter des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Lit. G.

Species Facti,

Welchergestalt die Catholische in der Stadt Siegen am Fronleichnams-Tag dieses 1712. Jahrs armatâ manu eine Procession gehalten / und die Grenadier-Garde des Evangelischen Fürsten / ob sie gleich sich schon zu reteriren angefangen / feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen / und mehr als zehen andere gefährlich blessiret haben.

Aus denen / Namens der sämbtlichen Fürstlichen-Häuser zu Nassau-Catzenelnbogen / Evangelischen Theils / bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwerden und dero Behuf übergebenen Memorialien und Deductionen wird als bekandt supponiret / daß Dero Vorfahren mit Dero Catholischen Mit-Herrschafft / obgleich diese Anno 1624. kein Exercitium Religionis in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen gehabt / um mehrern Fried-Lebens willen / und biß auf fernerweite Friedens-Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tag suchende Erörterung / auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati, sich Anno 1651. durch einen bey denen Actis befindlichen Recess dahin verglichen / daß denen Catholischen in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen das Coexercitium Religionis in der nahe an der Residenz des Evangelischen Fürsten gewesenen St. Johannis-Kirche zugestanden / als aber hernach diese sambt der Residenz abgebrandt / man Catholicis, um dieselbe von sich desto weiter zu entfernen / und vor ihnen in mehrerer Ruhe zu seyn / gegen Abstand der Prætension auf die abgebrandte eine eigene Kirche in der Stadt zu erbauen erlaubet. Ob nun zwar bey solchen Umständen kein Prætext mehr übrig gewesen / mit denen Catholischen Processionen durch die Hof- oder Burg-Strasse vor des Evangelischen Fürsten Residenz vorbey zu gehen / indem die Stadt groß genug / und die Strassen anderwärts weiter und besser / so hat sich doch an dem Fronleichnams-Tage dieses 1712. ten Jahrs zugetragen / daß bey angestellter dergleichen Procession des Catholischen Theils / der Evangelische Fürst in seiner Hof- oder so genandten Pfuel-Strasse / um die Procession, nach bißheriger Possession nicht vor seinem Schloß vorbey zu lassen / einen Grenadier-Lieutenant nebst einigen Gemeinen seiner Garde postiret / mit Ordre, die Gasse geschlossen zu halten / im Fall aber Catholici Gewalt gebrauchen wolten / er sich in keine Thätlichkeit einlassen / sondern mit Protestation sich und seine Leuthe zurück ziehen solle. Nachdem nun Catholici, mit Zuziehung ihrer Catholischen Schloß-Miliz, als damahligen Chur-Pfältzischen und Münsterischen Creyß-Directorial-Garnison, und in Begleitung des Landes-Ausschusses / auf vorbenennte enge Pfuel-Gasse anmarchiret / und ihren Weg mit Affectation vor des Reformirten Fürsten-Hof vorbey / bloß demselben zum Verdruß / neuerlich nehmen / die Grenadiers aber dem sich widersetzen wollen / haben die Catholische Soldaten ihre Bajonetten auffgesteckt / dergleichen auch die Grenadiers gethan / worauf die Catholische Bürger und Bauern vom Ausschuß / so hinter denen Schloß-Soldaten gestanden / auf die Grenadierer hefftig mit Steinen gestürmet / die Soldaten mit ihren Bajonetten in die Grenadierer eingedrungen. Und ob wohl diese / zu folge gehabten Befehls / sich gewendet / und der Macht gewichen / sind doch von denen Catholischen Soldaten viele Schüsse auf die mehrbesagte Fürstl. Grenadier-Garde geschehen / so daß der Lieutenant Jaquillart nebst drey Gemeinen todt auf dem Platz blieben / und mehr als zehen andere gefährlich blessiret / auch / nachdem obige Commandirte schon zurück gewesen / gegen die Fürstl. Residenz selbst und in die Zimmer geschossen worden / so daß die Zeichen davon noch würcklich zu sehen.

Num. XII. & XIII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich oder Blanich samt seinen Filialen Bibelsheim und Ippesheim / von denen Chur-Pfältzischen Beamten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz erdultende grosse *Religions*-Beeinträchtigungen.

Es bestehet das Kirchspiel Blanich aus dreyen Oertern / als Blanich selbsten / dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berge zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / Biebelsheim denen Herren Grafen von Falckenstein-Löwen-Haupt und Manderscheid / und Ippesheim / theils hochgenannten Herren Grafen / theils aber der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörig / allerseits bey Creutzenach gelegen / darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche sich befindet / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Biebelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Charfreytag daselbst den GOttesdienst besuchen / die Kirche bauen und in Esse erhalten / die Glocken und was davon dependirt / mit anschaffen / gleichwie solches zwischen Prælaten und Convent und denen dreyen Gemeinen in Anno 1510. verglichen / auch darinn ferner / daß keine Parthey / ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht haben solle / bedungen worden. Es gehöret das Exercitium Religionis zu Blanich und die demselben anhangende Jura und Kirchen-Gefälle denen Evangelischen vom ersten Januarii 1624. / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / unwidersprechlich allein und privativè zu.

Anno 1655. haben die Römisch-Catholische daselbst zwar die Kirche aufschlagen / denen Evangelischen eine grosse Summa Geldes abzwingen lassen / und also violenter die Possession ergriffen / auch sich darinn biß ad Annum 1674. maintenirt / doch dieselbe Kirch hernach von selbst verlassen. Anno 1685. aber hat die unglückseelige sogenannte Frantzösische Reunion dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülffe der feindlichen Præpotenz das Simultaneum allda einzuführen / und dem Evangelischen Pfarrer einen grossen Theil seiner Bestallung zu entziehen; Ja als zu selbiger Zeit der Pfarrer Apiarius gestorben / hat der Herr Prælat denen Evangelischen nicht eher wieder einen neuen Evangelischen Pfarrer geben wollen / biß einige von Blanich (denn der grösseste Theil daselbst / wie auch die beede Dörffer Biebelsheim und Ippesheim nicht darign gewilliget) durch Furcht und Gewalt gezwungen / den von dem Herrn Prælaten projectirten Vergleich / Krafft dessen nicht nur das Simultaneum ratione des hohen Altars / daß selbiger biß an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte / sondern auch ein Theil der Kirchen-Güther denen Catholischen Geistlichen überlassen / doch dabey ausdrücklich bedungen worden / daß die übrige Pfarr-Besoldung / so der Pfarrer *Apiarius* besessen / einem zeitli- Pfarrer / die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener / wie auch die übrige *Reditus* und das *Exercitium Religionis* in- und ausser der Kirchen frey und ungehindert bleiben solle.

Nach dem Rißwickischen Frieden hat man Catholischer Seits unter dem Vorwand des Articuli 4ti nicht nur das vorige Simultaneum continuirt / sondern auch dem Pfarrer contra expressam dispositionem Art. 46. das von seiner Besoldung entzogene nicht restituirt / und über diß alles den Kirchen-Chor Anno 1700. auf Philippi Jacobi gäntzlich versperrt und eingenommen / und ihre Gewalt je länger je weiter ausgebreitet / die Evangelischen gezwungen / die Catholischen Feyertäge zu halten / die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters einem Catholischen zugelegt / und ihnen gar keinen Evangelischen Schulmeister eher zulassen wollen / biß jeder Evangelischer in Blanich 4. fl. (so zusammen beynahe 100. fl. ausgemacht) dargelegt hat / auch noch darzu dem Pfarrer Rodrian bey 50. Rthlr. Straff und Cassation seines Ministerii anbefohlen / sich mit dem Catholischen Pfarrer wegen der Pfarr-Competenz zu berechnen / und diesem die Helffte zu geben; Und als dieser sich darzu nicht verstehen / und von der vorhin schon geschmälerten Besoldung weiter nichts weggeben wollen / hat man ihm 6. Jahr seinen Competenz-Wein aus dem grossen Zehenden vorenthalten / daß also derselbe genöthigt worden / quid pro quo anzunehmen.

Weiter ist der Herr Prælat fortgefahren / und hat durch ein scharffes Pœnal-Mandat Anno 1712. befohlen / daß die Lutherische vom Grünen-Donnerstag an / biß folgenden Samstag / nach der Catholischen Brauch / sich des Glocken-Läutens enthalten solten; Und als die Evangelische Gemeinde deme nicht gleich Parition geleistet / sind nicht allein / nebst dem Prælatischen Amtmann / 2. Chur-Pfältzische Ober-Amts-Knechte mit ihrem Gewehr in die Kirche kommen / deren einer sich mit einem blossen Schwerdt bey dem Chor / der andere mit einer Flinten und aufgezogenem Hahn / auf die zur Glocke führende Treppe gestellt / und mit niedermachen und todt-schiessen gedrohet; sondern man ist den Oster-Dienstag mit noch mehrer Mannschafft und zwar zu 66. gewaffneter theils Soldaten theils Ausschuß unter einem Lieutenant nach Blanich kommen / hat unter währendem Gottesdienst die Kirchen-Thüren besetzt / und hernach den Pfarrer / Schulmeister und alle darinn befindliche Zuhörer männlichen Geschlechts von 15. biß 70. Jahren / gefänglich weggeführet / währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuser formaliter geplündert / das Vieh aus den Ställen weggetrieben / und die Gefangene sämtlich nach Creutzenach geschleppt / den Pfarrer durch Soldaten daselbst bewachen / und die übrige in harte Gefängnüsse werffen / ihr Vieh immittelst öffentlich feil und loßschlagen / und also solche Leuthe in grossen Schaden stürtzen lassen. Nun ist zwar solche Thathandlung von der Hochlöbl. Churfürstlichen Pfältzischen Regierung nicht gut geheissen / und die Relaxatio & Restitutio ablatorum anbefohlen / jene auch zwar / nicht aber diese / erfolgt / doch es bald darauf dahin gebracht / daß nicht nur der Pfarrer Rodrian von dem Prælaten gar cassirt / sondern auch solche Cassation von der Chur-Pfältzischen Regierung confirmirt und ihme das Pfarr-Haus nebst dem Dorffe verbotten worden. Worüber zwar der Pfarrer zu Wetzlar und Mayntz geklagt / aber nichts ausgerichtet / da immittelst ein anderer berüchtigter Studiosus, Engel / der Gemeine aufgedrungen werden wollen. Und als die Evangelische Unterthanen ihn anzunehmen und in seine Predigt / wo die Catholische sich häuffig eingefunden / nicht gehen wollen / haben Herr Prior, Amtmann / der Catholische Pastor und andere ermeldten Studiosum Engel mit Gewalt in das Evangelische Pfarr-Haus einquartiret / und des Rodrians Frau mit ihren krancken Kindern unbarmhertzig hinaus getrieben / ihren Haus-Geräth hinaus geworffen / und den völligen Zehenden dem Catholischen Pfarrer zugewandt. Der Pfarrer Rodrian hat sich zwar nach seiner Ruckkunfft von Wetzlar wieder in die Possession des Pfarr-Hauses gesetzt / es ist ihm aber solches von dem Herrn Prælaten sehr übel gedeutet / und er auf Churfürstl. Pfältzischen Befehl aus dem Pfarr-Haus zum zweytenmahl vertrieben.

Und obwohl im Namen des gesamten Evangelischen Corporis wegen solcher Beschwehrden sowohl an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / als auch an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz um Abstellung derselben schon Anno 1713. beweglich geschrieben worden / so ist doch dieselbe nicht allein nicht erfolget / sondern es sind noch neue und mehrere hinzugekommen; gestalten hoch-ermeldter Prælat dem Blanischen Pfarrer Rodrian, welcher mit seiner Familia in Exilio lebt / sein Deservitum, als Wein / Heu / Stroh / rc. vorenthalten / und seinen Antheil des Zehenden

und

und anderer Frucht verkaufft / ja gar den berüchtigten Studiosum Theologiæ, Namens Engel / von Friedberg / wider alle beschehene Protestationes, aufs neue zu einem Pfarrer und Seelsorger aufdringen wollen / dieser auch würcklich allda geprediget / und denen Unterthanen von dem Herrn Prælaten jeden bey 5. fl. Frevel gebotten / in dessen Predigt zu gehen / nach deren Endigung die Unterthanen / in Gegenwart des Herrn Priors und zweyer Catholischen Geistlichen / samt dem Prælatischen Amtmann ermeldtem Engel die Hand-Treue zu geben / und ihn für ihren Pfarrer zu erkennen gezwungen worden. Ja es sind Catholici in so gewaltsamen Proceduren so weit gegangen / daß sie denen Evangelischen zu Blanich / wie bishero geschehen / nicht mehr zugeben wollen / an einem benachbarten Ort ihren öffentlichen Gottes-Dienst zu halten / sondern / ob man zwar dieselbe in die Kirche daselbst weiter nicht gezwungen / dennoch bey einer nahmhafften Straff verbotten / anderwärts hinzugehen / dannenhero die beängstigte und arme Leute / weil sie den vermeynten Pfarrer Engel / als ihren Seelsorger / nicht agnosciren können oder wollen / weder Sonn- noch Feyertag zu keinem öffentlichen Gottes-Dienst gekommen / noch ihre Kinder tauffen lassen können / und da einige ihre Kinder auf Biebelsheim zu ihrem ordentlichen Pfarrer Rodrian zu tauffen gebracht / sind sie um deswillen nach Creutzenach citirt, ihnen daselbsten extra territorium deswegen 100. Rthlr. Straf andictirt, welche jedoch auf 30. fl. moderirt, auf den Verweigerungs-Fall aber auf die Hauptwache gebracht / woselbst sie in die 14. Tage / ohnerachtet alles Bittens und Flehens / wie auch versprochener Caution, scharff verwahrt worden; Wie man denn ihren Pfarrer Rodrian grausam verfolgt / auf das passirte genau inquiriret / ihn in allen zum Urheber machen / und sich an allen ihm schon zugefügten Schimpff und Schaden nicht vergnügen lassen wollen / sondern ihn zweymal arrestirt, und nicht eher wieder loßgelassen / bis das Kirchspiel Blanich in 70. Mann mit Haab und Gut vor ihn cavirt. Dann als die Gräfliche Herrschafft von Löwenhaupt-Falckenstein aus Mitleiden für den Pfarrer Rodrian den in Dero Grafschafft falligen Bibelsheimer-Zehend zum Nahrungs-Behuff zuruck gehalten / so hat sich ein subornirter Münch vom Jacobs - Berge zu Mayntz / Amandus Schell / in solcher Gegend eingefunden und ausgesprengt / wie man Prælatischer Seits geneigt seye / die Strittigkeiten / mit denen Evangelischen zu Blanich / und absonderlich dem Pfarrer / gütlich beyzulegen; Gestalten er darüber mit diesem in loco tertio zu conferiren hätte / und als ermeldter Pfarrer Rodrian sich bewegen lassen / ihme nach Creutznach zu folgen / ist er kaum in des Prælatischen Amtmanns Dümlings Haus getretten / als gleich die dasige Amts-Knechte nebst andern Burger-Wachten mit Gewehr in das Haus gekommen / ihn angepackt und auf die sogenannte Schlag Pforte bey frolockenden Hohn- und Spott-Gelächter / in ein abscheuliches Maleficanten-Gefängnuß geführt / von da er endlich in der Nacht nacher Altzen gebracht und auf gegebene Parole in einem Stadt-Arrest gehalten worden / womit man Prælatischer Seits noch nicht zufrieden gewesen / sondern durch den Amtmann Dümling und einen Münch begehret / ihn härter zu setzen / doch endlich die Wahl gelassen worden / ob er in die sogenannte Silber-Cammer / ein gleichfals hartes Gefängnuß / gehen / oder eine Wacht von zwey Mann auf seine Kosten haben wolte / da er dann das letzte und zwar täglich vor 1. fl / da man es sonst um einen halben fl. haben können / erwehlet / allwo ihme dann zugemuthet worden / auf den berührten Zehenden pro præsenti & futuro zu renunciiren. Den armen Kirchspielen hat man sub prætextu ihrer vor dem Pfarrer geschehenen Caution bey 300. fl. abgefordert / und auf Verweigerung ihnen das Vieh weggetrieben. In Summa / es sind die Evangelischen daselbst in so jämmerlichen Zustand gesetzt / und wider die theuer erworbene Religions-Verträge / Friedens-Schlüsse / ja den hoch-verpönten Profan-Frieden fast als feindlich überfallen / und dergestalt verfolget / daß sie nichts als den Bettel-Stab vor Augen / und sich mit ihren armen Weib und Kindern des ihrigen schon grösten Theils entsetzet sehen / ja gäntzlich beraubt bleiben müssen / daferne nicht bald Rettung erfolget / als warum sie demüthigst bitten. Alles nach Inhalt der bey denen Actis befindlichen authentischen Beylagen.

Num. XIII.

Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischen Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Prælatischen Ort Blanich gelegen, wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden, ohne zu wissen, was seiter der Zeit vor weitere Eingriffe geschehen.

I.

Badenheim / eine Stunde von Blanich / davon nachzusehen Num. V.

II.

Bretzenheim und Weitzenheim / ½. Stunde von Blanich / ehemals zur Graffschafft Falckenstein gehörig / nun aber Sr. Excellenz Herrn Grafen von Vehlen zuständig / hat von der Besoldung zu Bretzenheim / als der Mutter-Kirch / nichts de fixo mehr / und müssen die Evangelischen daselbst ex propriis den Pfarrer unterhalten / und zu Wintzenheim im Filial, da er jetzo wohnet / hat derselbe annoch die Helffte der Besoldung zu geniessen.

III.

Hilbersheim an der Guldenbach / zwey Stund von Blanich / Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim und Herrn Baron von Greiffenklau zugehörig / ist fast gantz Evangelisch gewesen / nun aber völlig um das Evangelische Religions-Exercitium und deren daran hangenden Beneficien gebracht / und mit einem Papistischen Pastor und Schul-Diener besetzet worden / ohngeachtet noch unterschiedliche allda wohnen.

IV.

Weinesheim an der Guldenbach / ein Fürstlich-Salmischer Ort / daselbst thut man auch nunmehro das Simultaneum exerciren.

V.

Schwebbenhausen an der Guldenbach / 3. Stund von Blanich / Sr. Excellenz von Ingelheim allein zugehörig / und ein Filial von der Waldlaubersheimer-Mutter-Kirch / worüber Hochgräflich-Nassau-Weilburgische Herrschafft das Jus Episcopale, der Ort aber dem Duc de Schomburg zuständig / und gantz Evangelisch / hat nun in die 14. Jahr keinen Evangelischen Pfarrer mehr / und müssen die Evangelischen daselbst / nachdem sie den aufgedrungenen Pfarrer nicht erkennen wollen / zur Mutter-Kirchen nacher Waldlaubersheim gehen / und den Evangelischen Schulmeister zu Schwebbenhausen / in einem Bauren-Haus wohnhafft / unterhalten / weil der Catholische in der Schul-Competenz sitzt; Solchergestalt exerciren die Catholischen das angeführte Simultaneum nunmehr gantz allein in sothaner Filial-Kirchen / inmassen der Papistische Geistliche jedesmahl von Schönenberg / seinen Gottes-Dienst zu verrichten / dahin abkommt.

VI.

Dörrenbach und Seiffersbach / vier Stund von Blanich / ehemals dem Herrn von Sponheim / nunmehr aber Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim zugehörig / hat anjetzo auch nur die Helffte der Evangelischen Pfarr-Besoldung zu geniessen / und im übrigen gleiche Fata mit dem Simultaneo.

VII.

Rimmelsheim / zwey Stund von Blanich / unterschiedenen Herren Baronen zuständig / und derer letzterer Pfarrer Herr Gärtner / wie man berichtet / zu Enschborn bey Franckfurt anjetzo stehend gewesen / ist nun auch völlig um das Exercitium Religionis gebracht / ungeachtet viel Evangelische da sind; Ist also die Besoldung des Evangelischen Geistlichen dahin / und denen Leuten werden die Römisch-Catholischen Casualia aufgedrungen.

VIII.

Norheim / zwey Stund von Blanich / dem Herrn Baron von Sickingen zu Ebernburg zuständig / hat sogleich nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / indem das Danck-Fest noch von einem Evangelischen Geistlichen daselbst in der Kirchen gehalten worden / das Exercitium Religionis verlohren / und stehet noch in solchen betrübten Stand / ohne Pfarrer und Schulmeister.

IX.

Ebernburg / 1½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron von Sickingen desgleichen gehörig / hat zwar seine Restitution eines Pfarrers / nach langen und harten Widerstand / vor 1½. Jahr / mit Zurucklassung einiger Pfarr-Besoldung / aber noch keinen Schulmeister oder dessen Besoldung wieder empfangen.

X.

Hüffelsheim / dem Freyherrn von Boos gehörig / daselbst hat man nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß Catholischer Seits das Simultaneum auch eingeführet.

XI.

Schornsheim / denen Gahn-Erben Ritterschafftl. Herrschafften zuständig / dahin hat der Herr Prælat von St. Jacobs-Berg einen Geistlichen in des Closters Hof gesetzet / der das Simultaneum desgleichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen exerciren muß.

XII.

Jenersheim / 2½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron Faust von Stromberg zugehörig daselbst ist zwar den Evangelischen das Exercitium Religionis noch erlaubet / aber der Römisch-Catholische Pastor hat alle reditus Ecclesiasticos zu sich gezogen.

XIII.

Neuen-Baumberg ist die Helfft dem Evangelischen Pfarrer entzogen / und dem Römisch-Catholischen Pastor zugeleget worden.

XIV.

Nieder-Saulheim / den Gahn-Erben zuständig / daselbst ist nicht nur das Simultaneum introduciret worden / sondern der Römisch-Catholische Pastor hat auch die Helfft der Besoldung zu geniessen. Hauptsächlich aber sind nachgesetzte Orte sehr graviret.

XV.

In der Grafschafft Falckenstein.

Harheim an der Steig bey Mayntz cum Simultaneo ordinario.

XVI.

Hohen-Sultzen / cum Simultaneo und mit der Partage der Besoldung.

XVII.

XVII.

Winnweiler ingleichen; und die andern Orte allesamt / cum extraordinario & voluntario, wann es ihm beliebt.

XVIII.

In der Freyherrschafft Reybols-Kirchen ist den Evangelischen die Kirch gar verschlossen; Man hat zwar Catholischer Seiten Versicherung gethan / sich desfalls in Conference einzulassen/ den Erfolg aber wird die Zeit lehren.

Num. XIV.

Nach Anleitung des nechst vorigen Numeri XIII. folgt allhie eine

SPECIES FACTI

Der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen / wie solche die Evangelischen Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg / durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

Es ist unstreitig / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Ebernburg samt dero zweyen Filial-Kirchen Weihel und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Braysen / alle / ausgenommen das letztere / Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft / von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab Annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. bis jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen / welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der Augspurgischen Confession zugethanen Freyherren / Successores, die Evangelische Religion verlassen / und sich zur Römisch-Catholischen bekandt; als hat es auch nicht gefehlet / ihren neuen Eiffer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen / welcher mit einer also harten rigueur gegen seine Evangelische Lands-Kinder verfahren / daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden / Weib und Kind / Haus / Hof / und alles das Ihrige mit den Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern / da es dann bey solcher Expulsion der Manns-Personen nicht geblieben / sondern ihre zuruck gelassene Weiber / Kinder und Freunde wurden ins Gefängnuß geschmissen / ihrer Güter / Haab und Nahrung privirt, Summa, in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürtzet / alles und jedes denen circa Religionem im Röm. Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abschieden / sonderlich aber dem Westphälischen Frieden-Schluß è diametro zuwider / dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / wegen haben den dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrangten armen Evangelischen Unterthanen eifferigst angenommen / wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen / aber damit mehr nicht ausgerichtet / als daß die Gedruckte noch mehr gedrücket / in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden / lege Lit. B. Weswegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlig Regierende Kayserl. Majestät Ferdinandum III. glorwürdigsten Andenckens / selbsten gelanget / welche diesem unchristlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelische Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Gütern gelassen / diese aber der Gefängnüssen befreyet / und die ihnen entzogene Güter und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret / dergestalten / daß auch Chur-Mayntz und Hessen-Darmstadt als Commissarii & Executores alles nach dem Westphälischen Frieden-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden / solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz und Se. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt Höchstseel. Andenckens die aufgetragene Kayserl. Commission übernommen / und wie gnädig Dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände gebotten / wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzet / solches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket / wie sehr auch dieselbe sich beflissen / auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren / und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Person / Leib und Leben gezogen / davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekandt / was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einem solchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn und

und Successorem, Herrn Frantz Friedrich / Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken / mithin verursachen sollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über- und seinen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul-Freyheiten vigore pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Juraments auf den Sickingischen Huldigungs-Tag / darum unterthänig eingekommen / er auch solche Freyheiten ihnen heiliglich zugesaget / besiehe das Memorial davon und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch / allem Schein nach / das unchristliche axioma: Hæreticis non est servanda fides (Dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt; Anerwogen / jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen / seine gröste Mühe seyn lassen / die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren; Zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multifariarum Persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veihel / namentlich Herr Johann Michael May / nachmahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Drippstadt / 2. Stund von Kayserslautern / und Herr Michael Grollmayer / von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in so lange beleget worden / bis sie / weilen die unerträgliche Bedrängnüsse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget sahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen / und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften / die man aber dennoch auf erheischenden Fall zu specificiren und an Tag zu legen / jederzeit parat ist; als will man nur folgends melden / daß der Herr von Sickingen diese Pastores eben deswegen fort zu bringen suchte / weilen sie in plenariam Farium & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immittiret gewesen / er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe / gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte / als welcher ihme ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde; Als hat er auch darinnen in so weit reuliret / daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor Herr M. Georg Henrich Nungesser / dem Sickingischen Præceptori oder Catholischen Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Veihel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen / welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserlichen Avocatorien samt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben / anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann / Johann Jacob Schencken / ein deswegen gestelltes Memorial unterthänig überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memorial für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande sich die Gemeinde malgré gemüßiget / bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten Monsieur de la Goupilliere zu Homburg sich anzumelden / um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen / welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget / und auf damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les supplients choisissent un Homme NB. de bone vie & meurs. Wir geben unsern Willen hierinnen / doch daß die Supplicanten einen Mann erwählen sollen / NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Ebernburg und Veihel den damahligen Pfarrer im Ingelheimer Grund / Herrn Andreas Jacob Fuchsen / zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Veihel und Bingard den 19ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commendant auf dem Schlosse Ebernburg / Monsieur du Bois, von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret / so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihne geschrieben / er solte ja nicht gestatten / daß ein Lutherischer Minister von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde; Worauf gedachter Herr Fuchs als neu-installirter Pfarrer / nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern / die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Coupillier, aufwiesen / und sich damit legitimirten; Worauf gedachter Ebernburgischer Commendant, Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte / so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen / sagte auch / daß sein König das Städlein Ebernburg zu erweitern / und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen weß Religion sie wolten / 20. Jährige Freyheit zu geben / entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen / und Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über / und so lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen / darinnen unperturbirt gelassen worden / dergestalten / daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln / diejenige zwölff Malter Korn und 2. Ohm Wein / welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen / von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte / als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum laut des Contracts selbsten thun müssen / von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden / sondern dem Lutherischen Pfarrer die

völlige

völlige Pfarr-Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Rysswickische Frieden zwischen dem Reich / dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen / die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen / so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen / ließ deswegen seine gröste Sorge seyn / nicht etwan tectè, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren / griff ihn deswegen an seiner leiblichen Nahrung an / entzoge ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten / Wein / Zehenden / Pfarr-Güthern / und an allem / was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen / gab die Helffte der Güter einem Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit / ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme / sondern dem Stifft Neuhaussen zustehe. Ja / man muthete noch hiebey dem Evangelischen Pfarrer zu / einen schrifftlichen Revers von sich zu geben / und darinnen zu bezeugen / daß er freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereicht werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen / und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen / auch seinen Successoren au dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zur Erduldung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Rysswickischen Frieden-Schluß selbsten / sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen / sonsten wo in seiner Herrschafft als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Namens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten / (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fort gejaget hatte; Als konte man offt-besagten Pfarrer Fuchsen um destoweniger verdencken / daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefast machende / um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt / bath und flehete indessen demüthigst / fußfälligst und unterthänig / ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung / ohne fernere Vorenthaltung / zukommen zu lassen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deswegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefastes Memorial in 28. Stück zerrissen / durch den Jäger also wieder einhändigen / und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden / oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amtes angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend / angeruffen still zu schweigen / ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen / zum Stillschweigen anhalten / die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen / und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen / wann die Predigt länger als 9. Uhr wehren würde. Welche Dinge um desto weniger können geläugnet werden / alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen / welche noch meistens im Leben / und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichen Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwährende Persecution weit schwehrer als der bitterste Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwer- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs / weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen dennoch nichtes nutzen / vielmehr aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte / eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen / doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle / er seye dann eines eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Alleine es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen sich resolvirt / als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben / nebst der Versicherung: Daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehestem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen zimlich plausiblen Schein / dann Herr von Sickingen beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Namens Engelhard Gylhausen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Muffti oder Jüdischen Rabinen zukommen zu lassen im Sinn hatte / sondern es geschahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen / und deswegen / desto getröster fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weiln solcher Studiosus mit leichterer Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejagt werden könte /) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zuberauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herxheim Gräflich Leiningischer Herrschafft bezogen / so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der

vermeynte Successor Gylhausen / weilen dieser zu seinem Zweck keinesweges gelangen können / auch wieder fortwandern müssen / und daß also der Herr von Sickingen / durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingard / auf einmahl um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt / und bey Deroselben / weilen dem Chur-Hauß Pfaltz wegen des Stiffts Neuhaussen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden / um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde; Als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen / muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischem Consistorio die erfordernde præstanda præstiren / da er dann exantlato examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt / und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Persohnen die Sache so weit / daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirchen continuiren dörffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Uffnahm und Confirmation poussiren und fernerß wo suchen würde / als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihme einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nehmlich den zu Küffelsheim / Freyherrl. Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armselige Kirchen zu Ebernburg und zugehöriger Orten auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen musten. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn / mit den Evangelischen Kirchen seines Gebieths pro lubitu zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art: Nehmlich / er schloße die Kirchen zu / daß in 3. Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen aussahe. Die neu-angehende Ehleuthe musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden / ein Unterthan / Namens Johann Michael Höblich / wegerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamiret seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häussern bey Edlen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutzenach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleuthe in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuren und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehen Jahren mehr nicht als etwann drey paar Eheleute / und zwar aus einer sonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade / in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüße musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auf dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung / auf recht betrübte Weise celebriret werden. Da aber auf inständiges Bitten und Flehen / der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräfflich-Grumbachischer Herrschafft zu Höchstätten / Herr Johann Heinrich Tenner / einmahl die Erlaubnüß erhielte / in der Kirche / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten / Inwohners allda / Hauß-Frauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Namens Kasti, mitten unter währender Predigt zur Kirche hinein stürmete / besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltsam Catholischen Eyffer die Cantzel oder den Orth / wo der Evangelische Prediger gestanden / (risum teneatis amici,) abhoblen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit aber es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successive und unvermerckt zu thun; so stellte er sich / als ob es ihm wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Process, &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorhero geschehenes Bitten und Suppliciren / nebst Erlegung eines so genannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwann zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen Gottesdienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weswegen die Unterthanen wie die verstöhrte Schaafe theils zu Creutzenach / theils in Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser Geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orthe schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel / Nicolaus Großart und David Rödlen / Inwohnern allda / beyde Catholischer Religion, vermög derer mit ihren Lutherischen Haus-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen / wurde des ersten seine Haus-Frau 12.

Tag

Tag und Nacht in Thurn geworffen / und ihr Mann auf allerley Arth und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar ausser Landes fort zu ziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht / ist zu vernehmen sub Literis K. L. & M., insonderheit ist zu lesen / was der Catholische vormahlige Schultheiß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet Lit. A 2.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden / so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn / dann es würde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwehlet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen / mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken / oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu bezahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste / Lit Q., und das nachmahlen zu Veihel mit weit schärffern rigueur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub literis Q. X. Y. & Z., also / daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auf den heutigen Tag ihre Morgen- Tisch- und Abend Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine recht confuse und unandächtige mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltren zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüst-vieh-und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehung zur Erkändtnuß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfäller; nach dem bekandten Sprichwort: jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey sogestalten Sachen nicht ohne Ursach zu verwundern hat / daß die Frantzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hoff-Leuthe als weltliche auf gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß zu Ebernburg wurde / nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auf den Boden nieder gerissen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltsamste ist / so seynd die Ziegel davon theils auf die Herrschafftliche Scheuer / theils auf das alte Pfarr-Haus zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft / welches Herr von Sickingen wegen dasig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auf solche Arth werden die Lutherischen Pfarr-Häusse im Sickingischen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Haus zu Veihel aber ist den Hof-Leuthen eingeraumet / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider alle diese des Herrn von Sickingen bißhero unternommene Attentaten / müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht übersehen können / dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veihel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauf dann Bernhard Kienhaber / als welcher mit seinem Pflug zuerst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H., nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen-Sachen zu mischen / er jedesmal 50. fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbare andere Dinge und Drangsaalen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedrückte Evangelische Christen Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß An. 1706. im Aug. Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edighoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deswegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchseß zu Creutzenach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Keifflins zu Creutzenach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrer nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Jura, welche Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz Carl Ludwig Christmildesten Andenckens jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren; welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey manniglichen / die jene Drangsalen bißhero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weyland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte; Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen? inmassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius, und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Amt der vorgemeste Actus abgesaget / und hingegen aller Orten die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmal wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten / dem Chur-Hauß Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domini territoriali alleine zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürstenthum ihme de facto entnommen / und

violenter infringiret worden. Es wuste aber der Hr. von Sickingen sehr wohl/ was diese Objection ihm nützen würde/ nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ, auch seinen Evangelischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren / gestalten biß Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben / dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reusiren möchte / die Gebeinde der Evangelischen Sickingischen Unterthanen anwürcklich verfaulet/ mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grunde gegangen seyn würden. Ungeachtet dieses allen aber / so liessen die bedrangten Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenem Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden ; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könnten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem Petito reusiren würden / weßwegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Ministerii, namentlich Anton Heinrich Kochen / nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye ohnmöglich / daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. N. Allein es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemercket man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte : Es hätten Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz das Stifft Neuhausen / Krafft dessen sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / sambt diesem erstbesagten Jure dem Dohm-Stifft Wormbs in einer Landes Partage eigenthümlich überlassen / also daß nunmehro bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen und leichtlich vermercken konte / daß es ihm kein Ernst sey / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden ; so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dohm-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Wormbs Hochfürstl. Durchl. unterthänigst ein / obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte ; Man hat aber (weil die Sache zu Wormbs durch Briefe vom Herrn von Sickingen allbereit per Posta unterbauet worden/) alsbald zur Antwort erhalten : Es habe der Herr von Sickingen sich erboten darzuthun / daß denen Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdem aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos : Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worinnen derselbe mit seiner / des Candidati Person zu frieden zu seyn attestire / gestalten man ihm niemand gezwungener Weise auffzudringen gesinnet sey ; Quo facto man alsobald ihm die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte / stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hätte / unterthänig gebeten wurde / man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Ambtmann / Herrn Pleicknern zu Creutznach / welcher zwar selbsten Catholischer Religion / aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirche und Gemeinde zu Creutznach / ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Orth mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden / meritiren / ꝛc. Allein / ungeachtet dieses allen / muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren. Anerwogen man ihm mit dem nichts-sollenden Vorwand schrifftlich abspeisete : Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als mit welchen man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Bischoffen zu Wormbs / kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden ; Uber welche frivole Entschuldigung mehr- und wohlbemeldter Herr Rath Pleickner als ein bekandt- gerecht- gelehrt- und verständiger Mann in einem an den Pfarrer Keiffling dißfalls abgelassenen Frantzös. Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleiden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weßwegen man sich nicht scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfang aus besagtem Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren : Gewißlich! wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleiden ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben : Je plains les pauvres Hommes, &c. Ich bejammere die arme Leuthe : Wie es in ersterwehnter Beylage Lit. R. lautet ; So muß es nothwendiger Weise ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige Lutheraner beleget werden / wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan / der in Lesung dieser horriblen Drangsalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seuffzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen / nicht sollte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deßwegen von sich weiset / vorgebende : Er dürffte ohne zu befürchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und Hochfürstl. Durchl. dem Bischoffen zu Wormbs / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchst-besagten

Poten-

Potentien schnurstracks entgegen/ nicht so wohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret/ dann/ gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen/ die Verschliessung der Cantzeln/ die Wegjagung derer Geistlichen/ die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken und des Geläuts/ ꝛc. ꝛc. nicht zum Jure Episcopali? Bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit Pastores zu denominiren und zu præsentiren/ welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg/ bey Annehmung der bißherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vociret/ installiret und salariret? ꝛc. Wars nicht der Herr von Sickingen/ der so viel darbey gethan/ als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommt es nicht dem Collatori und Patrono zu/ die Kirchen-Güther zu handhaben/ sie der Kirchen zum besten zu verlehnen/ verpachten/ auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach/ aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederauffbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu/ nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er sey wer er wolle/ hat die Gewalt solches zu thun/ und der Herr von Sickingen mast sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an/ dann wie bewiesen/ so sitzen die Pfarr-Güter voll Pacht-Leute/ und träget derselbe wenigstens Sorge/ daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe gelieffert werden müssen/ besiehe davon sein eigenhändiges Rüben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge/ so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleute ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren/ ein Kind in der Kirchen tauffen/ eine Leich-Predigt unter dem Obdacht des Gottes-Hauses halten zu lassen/ fürchtet man sich/ man möchte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyn/ machet sich dahero ausfündig/ weil an den Orten/ wo er das jus Episcopale undisputable besitzet/ und von niemand ihm deßwegen Eintrag beschicht/ er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen/ und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget/ welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Draysen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species:

Das Dorff Norheim lieget in Sickingischer Botmäßigkeit/ und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirche das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirche gehöret die Filial-Kirche zu Draysen/ einem Chur-Pfältzischen Dorff/ nahe bey Creutznach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Mayntz aber ist des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orthen berechtiget/ geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen liberrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme/ ist so klar als die Sonne am Mittag/ gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen/ und die allhier anzuführen allzuweitläufftig/ solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und allein besessen/ auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen/ siehet man klärlich/ weilen dem letzten Pfarrer daselbsten/ Herrn Johann Georg Müntzen/ nunmehrigen Pfarrer zu Kinderheim Gräfflich-Leiningischer Herrschafft/ von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden/ wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Dancksagungs-Predigt zu halten/ und das Te Deum, &c. singen zu lassen. Vid. Beylagen Lit. F & I. & Bb. Die Drangsalen aber/ welche dieser Kirche und denen Evangelischen Unterthanen/ sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen/ sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden/ sind viel zu weitläufftig/ als daß sie alle miteinander specificiret und hier gemeldet werden können. Man hält deßwegen für rathsam/ nur desjenigen zu gedencken/ was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orthen wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdem der letztere Pfarrer allda/ Johann Georg Müntz/ anders wohin beruffen wurde/ folgends seinen Abschied von dar genommen/ so suchte man auf alle Weise und Wege es dahin zu bringen/ daß die Evangelische allda um alle ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum & Religionis springen/ und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten/ dergestalten/ daß die Filial-Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Draysen sich genöthiget sahe/ die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen/ weßwegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Draysen/ weil sie vor der Sickingischen Ungnade/ Frevel und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten/ die Sache getrost angriffen/ und ihre Anliegenheiten bey Evangelisch-Lutherischem Consistorio zu Heydelberg anbrachten/ welches auch diesen Handel so weit poussirte/ daß Herr Johann Heinrich Fittich/ weil er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet/ nacher Draysen gesetzet/ und in dasige Pfarr immittiret werden sollte. Weil man davor hielte/ es sey besser/ daß das Filial Draysen erhalten werde/ als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender gestalt detourniret/ weilen Herr Henrich Ferdinand von der Layen/ Domb-Probst zu Mayntz/ bey dem Ober-Amt Creutznach protestando einkommen/ solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden/ gestalten derselbe versprochen/ der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Draysen/ anwieder einen Pfar-

rer zu geben/ und alles in vorigen Stande zu erhalten/ besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orten deswegen nicht saumselig / sondern sie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Domb Probst zu Mayntz supplicando ein / præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchen sie als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Mayntz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirten die Gemeinden so weit/ daß auf Ubergebung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Draysen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Domb-Probsten zu Mayntz conferiret wurde ; Nachdeme aber derselbe (als Herr Domb-Probst zu Mayntz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte/) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen/ daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth / diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Acht Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / musten 100. fl. Straffe erlegen/ namentlich Adam Täsch 20. fl. / Peter Ohliger 20. fl. / Johannes Heblich 20. fl. / Peter Velten 10. fl / Ruppert Meching 10. fl. / Hermann Stermer 10. fl. / Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt, wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden/ ins künfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten/ die denen Evangelischen Unterthanen von ihrem zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güter zu Norheim betrifft/ so seyn dieselbe einem Italiäner allda verpachtet; Die Zehenden des Filials Drayßen seynd denen Carmeliten zu Creutzenach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Haus und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun/ musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen/ gleichwie die zu Ebernburg und Veihel/ etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangelische Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte / daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen / und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten ; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und untersiegelt / solches nebst einem Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Drayßen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenem Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Domb-Probsten zu Mayntz überreichen wollen / sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / inmaßen sie nicht die Gnade haben können/ den Herrn Domb-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen / besiehe die Beylagen Lit. S. T. & U., sondern musten in damahliger Weltbekannten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin/ um die endliche Resolution zu erhalten/ wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden/ Lit. U ; allein es war auch dieses wieder umsonst/ weil man zu Mayntz vorgab / man wüste nicht/ ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudem man auch nicht gesonnen sey / demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und auffzuzwingen. Es kan auch wohl seyn/ daß man auf Seiten des Herrn Domb-Probstens Bedencken getragen / anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren/ weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehemahlige Præsentation getragen / als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangelische Maternal- und Filial- Kirchen zu Norheim und Drayßen/ sambt dero Schulen / biß auf den heutigen Tag ihrer Seelsorger/ Schul-Diener und sämbtlichen Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben ; Es sey dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs/ wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Domb-Capitul zu Mayntz/ wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions-Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset / und bey einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Mesures mit leichter Mühe genommen werden können; als hat man deßwegen dienlich erachtet / summariter zu melden :

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg sambt zugehörigen Filialen von ersten Zeiten der Reformation biß jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion / das Chur-Hauß Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten/ und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ , welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg/

sondern

sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbsten exerciret hat. Als aber Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfals zu Ebernburg handhaben / und einen Evangelischen Pfarrer dahin einsetzen wollen; hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht / nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Pcocess seine Evangelische Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmalen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Domb-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Domb Capitul anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgensis in Posseß hat. Das Jus Episcopale aber versiret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchem rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde : Will sich auch keinen Pastorem vom Domb-Stifft Wormbs præsentiren lassen / bis daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende geloffen / welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Proceß beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayssen betreffend / so ist solche summariter diese : Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Domb-Capitul zu Mayntz hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dom-Capitul sich præsentiren lassen / hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel- und Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Mayntz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Gütern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger bey Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen ausführliche Meldung geschicht.

Beylagen.

Lit. A.

Lit. A.

Carl Ludwig, rc.

Unsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Päpistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthlr. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbaren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bishero unturbirten praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi Jus mit sich führt / Jus inducendæ novæ Religionis, in eurem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß die Evangelische Unterthanen aus Furcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen genöthiget worden; Wann wir Uns aber aus angezogenem Frieden-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in der Religion, als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist ; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618., sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bishero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey so gestalten Sachen und kundbaren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum

NB.

Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Einziehung des / zu der Pfarr gewidmeten Zehenden / gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / und Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsaalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch rc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Lit. B.

Carl Ludwig / rc. rc. rc.

Unsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20. verwichenen Monats Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bisher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen Wir jedoch das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allen Uberfluß hiermit ermahnen / die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben / und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären / oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembris 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen.

Lit. C.

Lit. C.

Ferdinand der Dritte / rc.

Lieber Getreuer! Was massen sich bey Uns Christmann Höblich / Niclas Elsfelder / und Andreas Hauprich für sich und im Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg wider dich wegen / daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viel Wege beschwerest und bedrängest / in Unterthänigkeit höchstens beklagt / und um Unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten / das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Amts halber schuldig / männiglichen bey dem / was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt / und einem jeden einräumt / zu schützen und zu handhaben / und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben Wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen / eine Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigst und ernsten Befehl / daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest / sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in Anno 1624. gehabt / gäntzlichen bleiben lassest / die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß / und die Eltern zu ihren Kindern lassest / sie wider das Herkommen nicht betrübest / sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest / denenjenigen auch / so du den Wein und die Früchte eingesetzet hast / ohne einigen Verzug restituirest / oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest / und daß du diesen Unsern Kayserl. Befehl in allem nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet / innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen / deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof ohnfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung / und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28. Aprilis 1653.

NB.

Copia. Kayserliches Rescript an Johann Arnold von Sickingen / seine Unterthanen in Puncto Religionis nicht zu beschweren betreffend.

Lit. D.

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

Ew. Liebden ersehen aus beyverwahrten Abschrifften / welchergestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit / Johann Arnold von Sickingen / noch im nechst verwichenen 1653. Jahr beschweret / daß sie von demselben wider den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viele Wege beschweret und bedränget worden / und Wir derowegen vorgemessenen Kayserl. Befehl an ermeldeten von Sickingen / unterm Dato 28. April ergehen lassen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht / hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget / daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet /

geleistet / sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden / und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet / Eu. Liebd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und aufzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an Eu. Lbd. Freund- Oheimb- und gnädiglich / Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen / und die geklagte Excess gebührend inquiriren / und alles in den Stand richten und stellen / wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet / und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen / auch darzu auf Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns Eu. Lbd. ein angenehmstes Gefallen / denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17. Decembr. 1653. Copia:

Ergangene Kayserliche Commission in Puncto Religionis, die Gemeinde Ebernburg betreffend / an Chur-Mayntz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt.

Lit. E.

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht auf seinen Huldigungs-Tag / seinen Evangelischen Unterthanen sie bey aller Kirchen- und Civil-Gerechtigkeiten zu manuteniren.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edelgebohrner Gnädiger Herr /

WEilen es urkundlichen an dem seyn wird / daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen / da wir Euer Hoch-Adeliche Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen / worzu wir uns schuldig und willig erbieten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Gestr. unser sämtlicher Unterthanen hiesiger Herrschafft Bitten insgemein / Dieselben wollen gnädigst geruhen / uns zuforderst unserer alten Gerechtigkeit mit Herrn Frantz Conraden von Sickingen vor mehr als hundert Jahren aufgerichten Weißthum / sodann bey unser der Augspurgischen Confession zugethanen Religion, Kirchen und Schulen zu confirmiren / und darbey gnädiglichen zu lassen / zu schützen und zu handhaben. Alsdann sind wir erböthig / als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herrschafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun / und die Zeit unsers Lebens in treuem Gehorsam zu verharren bis in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben / einer eilfertigen Antwort erwartende / Euer Hoch-Adelichen Gestreng unterthänigste Schultheiß und Gerichten und sämtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

Decretum.

ES wird Supplicanten und Unterthanen hiemit versprochen / gebettener massen bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. Mertz 1675.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

Lit. F.

NAchdeme die Ratification des an Seiten Kayserlicher Majestät und des Reichs mit der Kron Franckreich letzthin auf dem Haus Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehr (GOtt sey Hertz-inniglich Danck gesaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit diesem wissend gemacht / daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit sonderbarem Danck-Fest den 1. Januarii nächst-künfftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun / folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen / und dem Allerhöchsten Friedenmacher unterthänigsten Danck erstatten / welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Creutzenach den 30. Decembr. 1697.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Inscriptio.

Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen Norheim.

Lit. G.

Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kieffhaber angesetzet / als er sich der Verpachtung der Kirchen-Güter entgegen setzte / und dieselbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

DEmnach Bernhard Kieffhaber bey jüngstem Amts-Tag seiner groben Excessen halber ad 35. fl. gefrevelt / und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden / jetzo aber schon der dritte und vierdte Tag schier vorbey geschlichen / daß solche andictirte Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttele denselben dazu mit würcklicher Execution antreiben / dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebst denen Pedellen allda contribuiren soll: solte dieses nicht erfolgen / wird

gegen die Verbrecher willkühriger Straff vorbehalten seyn/ wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratiof. D. R. B. de Sickingen.

Johann Conrad Nitzgen, Secretar.

Lit. H.

Lit. H.

Wernd Kieffhaber hat seinen angesetzten Frevel ad Dreyßig Gulden/ schreibe 30. fl. mir gütlich entrichtet. Ebernburg den 17. Nov. 1699.

Johann Conrad Nitzgen / Freyherrl. Sickinger Secretarius.

Lit. I.

Lit. I.

Wohl-Edele / Veste / Hoch- und Wohlgelehrte / Hoch-und Vielgeehrte Herren.

Mir ist äusserlich der Bericht zukommen / ob solten die Lutherische Consistoriales zu Creutzenach sich anmassen/ nacher Drayßen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen / und selbigem aus dasigen Zehnden eine Competenz zu assigniren.

Nachdeme aber Drayßen bekandtlich eine Filial-Kirch/ zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig/ deren Collatur mir als Domb-Probsten zu Mayntz zuständig ist; Als ersuche die Herren hiemit/ sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweisen wollen/ daß/ da ja zu Norheim und Drayßen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren/ jemand vorgeschlagen werde/ der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim/ mithin davon dependirenden Filial Drayßen gebührend anmelden möge/ gestaltsam ich darauf mich also bezeigen werde / daß nichts innovirt, sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge; Um die Herren verschulde ich es hinwiederum / und verbleibe aller Herren Freund dienstwilliger Henrich Ferdinand von der Layen/ Domb-Probst zu Mayntz. Mayntz den 6. Junii 1699.

Inscriptio. **Denen Wohl-Edlen/ Vesten/ Hoch-und Wohlgelährten Herren/ Churfürstl. Pfältzischen/ auch Fürstlich-Baadischen zur vordern Grafschafft Sponheim verordnete Ober-Beamten / Truchsassen / Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch-und Vielgeehrten Herren in Creutzenach.**

Lit. K.

Lit. K.

Demnach man biß hiehin in Hoffnung gelebet / es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodiret/ und seine Kinder zur Catholischen Kirche gehalten haben: Weil aber solches biß hiehin / nach offtbeschehener Ermahnung/ gegen alle Raison nicht geschehen / daß er also die darauf gesetzte Kirchen-Straff / nemlich 20. Pfund Wax / incurriret; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbotener Bringer dieses zu dem Ende geschickt/ auf vorerwehnte Straffe zu exequiren / auch ehender nicht abzuweichen/ biß solche erleget/ und sollte man sich heute hierzu nicht accommodiren / hätte er Büttel morgen frühe ein Stück Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sache committirter. a Schultheiß zu Veihel.

Lit. L.

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten / wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

Demnach vor einiger Zeit Herrn Schultheißen zu Veihel / wie auch dem David Rödel ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigen Gottes-Dienst anzuhalten anbefohlen worden/ hierwieder aber aus nichtigen Ursachen bißhero gethan worden / und dem ergangenen Befehl nicht nachkommen / sondern ihre Kinder anderwärtlichhin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschicket haben / da doch beyderseits Kinder ihre Väter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind;

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen / ohne weitern Verzug (nächstkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen/) und hinfüro zum beständigen Catholischen Gottes-Dienst so wohl zu Veihel als zu Ebernburg/ ohne einige Ausbleibung bey 20. sage zwantzig Pfund Wax Straff für jedesmahl zu erlegen/ ihre Kinder anzuhalten/ wie ingleichen selbige auch sich in Christliche Lehr/ so vor dem vormittägigen Gottes-Dienst / nemlich eine halbe Stunde vor dem Amt der Heil. Meß wird gehalten werden/ zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium seculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegendem Amt gnädig zu assistiren implorirt habe / und (wie unten zu sehen) implo-

plorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer Pastor Ebernburgischer.

Decretum.

WAs Herr Dotzheimer hierinnen begehret/ und angeführet/ wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestättiget / sondern gegen die Widerspenstige ihme Herrn Dotzheimer genugsam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. M.

Lit. M.

ES wird hiemit Schultheissen zu Veihel angedeutet/ daß derselbe in der 20. Pfund War Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen/ und wegen seiner Kinder halsstarriger Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zugewarten habe / wie auch zwischen hier und künfftigen Donnerstag die schon arrestirte Kuhe wird plus offerenti verkaufft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird / welches zur Nachricht insinuiren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3. Junii 1702. a Schultheissen zu Veihel und David Rödel zu insinuiren.

Decretum.

WAs hierinnen gemeldet/ confirmire/ und werde dem Herrn Pastorem auf alle Weiß gegen die Halsstarrige manuteniren. Von Sickingen.

Lit. N.

Lit. N.

Reichs-Frey-Hochgebohrner Freyherr /
Gnädiger Herr /

SO lange uns GOtt die Gnade gönnet/ Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden zu unserm gnädigen Landes-Vatter zu haben ; so lange werden wir Deroselben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen / denselben unsere schier unmöglich mehr zu erduldende Bedrängnüß des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion , und Kränckung der zarten Freyheit unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen/ Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig/ flehentlich / inständigst/ ja fußfällig bittende/ Sie geruhen gnädig / solch unsern bekandten und unglückseeligsten Zustand Land-Vätterlich zu Hertzen zu ziehen/ und denen schon so lange Zeit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und weilen die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis dahero einig entsprungen / I^mo^ weilen Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden mit Chur-Pfaltz ratione juris episcopatus & præsentationis nicht einig werden können; II^do^ Weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn Pastore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accommodement bis jetzo nicht getroffen worden : So antworten wir hiemit unterthänig I^mo^: Daß es keinem parti nachtheilig seyn kan/ wann nur bis zu Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum confirmatus & præsentatus , in posterum tamen confirmandus & publice præsentandus, ad interim uns gelassen würde; Wie wir dann Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden schon versichern könten/ daß wir ratione dieses pastoratus interimistici bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedächten abzulehnen/ wann wir nur Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden gnädiges Mitbeleiben und Consentements versichert sind. Was aber II^do^ die Partage des jeweiligen Salarii anlanget/ so ist zwar bekandt/ daß vor-in-und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß unser nechst abgangener Pfarrer/ Herr Fuchs/ die gantze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Veihel ohne Einreden beständig genossen/ und es also mit diesem Puncto vigore articuli quarti pacis Ryswicensis sein geweißten und ausgemachten Weg allschon hätte. Nachdeme wir aber wohl wissen / daß das Freyherrl. Sickingische Haus aus habenden Ursachen zur Subsistenz eines Catholischen Pastoris Ordinarii aus sothaner Besoldung auch etwas prætendire; als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangelischen Gemeinden seyn / welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird / daß er dasjenige/ was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Nungesser / dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget/ auch für jetzt und allemahl zu sich ziehe; Welches schrifftlich zu concediren wir bis zu gäntzlichem Austrag dieser Sachen/ uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind / welcher nicht eben also ratione dieses Besoldungs-Vergleichs mit uns gleichmäsig sich reversiren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Kochen/ S. S. Ministerii Candidatum , einen Mann von guter Conduit , stillem Leben / und friedfertigem Gemüth/ welcher mit uns alles obige wohl überleget/ und gleichfals für seine Person solches mit einzugehen/ sich entschlossen. Welcher unterthänige Vorschlag Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden nicht alleine avantageux, als auch Ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn / und dessen deferirung uns und unsere arme und wegen Mangel eines Geistlichen wie die wilde Rancken aufwachsende Kinder verbinden wird / den grossen GOtt für die Wohlfarth / Glück/ Heyl und Seegen

des Hoch-Freyherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig in der Kirchen aber publicè und ungekränckt anzuruffen/ und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. Euer Reichs-Frey-Hoch-Freyherrlichen Gnaden unsers gnädigen Herrns unterthänige/ treugehorsamste sämtliche Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg/Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz/ 1707.

Inscriptio. **Dem Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Frantz Friederich / Freyherr von Sickingen und Ebernburg / &c. &c. Unsern gnädigen Herrn und Landes-Vatter / &c. zu überreichendes unterthäniges** Memoriale **der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart** in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.

Lit. O.

Lit. O.

Hochwürdigst / Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr.

Warum die Evangelische Mutter und Filial-Kirche zu Ebernburg / Veihel und Bingart/ Freyherrl. Sickingischer Herrschafft / etliche Jahr zu ihrer höchsten Wehmuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen; Ein solches ist die einige Ursach / alldieweilen sowohl Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / als auch der Herr Baron von Sickingen / an das sogenannte Jus Episcopale gleichmäßige Prætension machten / und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde / ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wann nur besagtes Dissidium ratione juris episcopalis solches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhausen / welches von undencklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Veihelensis berechtiget gewesen / an das Dohm-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis tam in Ecclesiasticis quam civilibus von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz überlassen / und einsolglich Euer Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Wormbs / unserer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg und Veihel/nunmehriger Patronus sive Collator, geworden; So leben wir der getrösteten Zuversicht / es werden obbesagte Zwistigkeiten ratione juris Episcopalis, bey so gestalten Sachen sich allschon legen/ wann nur Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / und gegenwärtigen Überbringern dieses Herrn Anton Heinrich Kochen / SS. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat sambt dem zugehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen / gnädigst conferiren und ihm erlauben wollten / seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orthen gleichfalls auszuwürcken / da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfaltz / oder dem Herrn von Sickingen / die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und biß anhero ratione libertatis Conscientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen: Als uns ohnedem nicht unbekandt / wie sorgfältig Euer Hochfürstl. Durchl. sonsten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplarischen und tüchtigen Subjectis höchstlöblich zu bestellen pflegen / und auch dieselbe hoc passu wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis sich primâ vice in Possession setzen / sonderlich aber uns arme Leuthe / die wir vor / in und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt / aber wegen besagten Collusionen wie die verstörte Schafe elendig herumgehen müssen / aus unserm Elend endlich errettet / und also verbunden werden / den grossen GOtt für Euer Hochfürstl. Durchl. zeitlich und ewige Wohlfahrt demüthigst und inbrünstigst anzuflehen / die wir in devotestem Respect verharren / Euer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart. Eberburg den 12. Martii 1707.

Inscriptio. **Unterthänigstes** Memoriale **an den Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Wormbs / um gnädigste** Denomination **des inbesagten** Candidati Ministerii, **zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Veihel / unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden.**

Lit. P.

Lit. P.

Der Frantzösische Intendant erlaubet denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn *Intendanten.*

Supplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg / sagend / daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise / sondern wollen absolut, daß er dieselbe lehren solle lesen in denen Lutherischen Büchern / deswegen addressiret sich der Supplicant an Euer Excellenz, damit ihm belieben möge / hierüber zu befehlen / weilen er grosse Irrthümer darinnen findet / und sich ein Gewissen machet / sie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

Es

Es ist denen Lutherischen erlaubet / ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen / massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn / die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693. Decret.

La Goupillier.

Lit. Q.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten / ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

Demnach ich schon zu verschiedenenmahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / welchergestalt die Gemeinde Veihel und Bingard von dem Schulmeister alda zum öfftern prætendiret / daß er Jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schul-Dienst bitten / anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle: Sonsten die Kinder ausserhalb zur Schule geschicket / und dem Schulmeister zu Veihel solchergestalt die Subsistenz und Schul-Geld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authoritæt der Gemeinde Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten / zumahlen nicht / sondern alleine mir des Orths Obrigkeit und Herrschafft zukommt; Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 19. fl. Frevel hiemit der gantzen Gemeind verbotten / sich hinfuhro keiner gelüsten zu lassen / im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl / daß / wann jemand meiner Unterthanen und Innwohnern alldar / er sey wer er wolle / ohne Unterscheid der Religion, sein Kind inn- oder ausserhalb des Dorffs Veihel in die Schul schicken wolte / oder auch weder inner- noch ausserhalb zur Schul gehen liesse / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schul-Geld ohnfehlbar geben solle. Ebernburg / den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

An den Schultheisen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schultheiß der gantzen Gemeind vorzulesen. Inscriptio.

Lit. R.

Lit. R.

Der Chur-Pfältzische Rath und Gräflich-Falckensteinische Ober-Ambtmann / Herr Pleickner / Catholischer Religion, recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reusirte aber nicht / und schrieb deswegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Keifflin zu Creutzenach.

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit, que j'ay fait tous ce que j'ay pu pour appuyer la Requete touchant le Ministre d'Ebernbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickinguen, qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demende, Il n'offence ou son Altesse Electorale, ou son Altesse de Wormes, Il est difficil de guerir les Gens timides. On a beau leur representer que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, surdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Ebernbourg, & moymeme, de n'avoir pas pu reuissir dans la bonne Intention, que j'avois de leur estre util. &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l'Eglise Lutherienne a Creutzenac. Inscriptio.

Lit. S.

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Domb-Probst.

Es ist Euer Hochwürden Gnaden sonder einigen Zweiffel eine gantz bekandte Sache / welchergestalten die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim / samt dero zugehörigen Filiali zu Drayßen / vermittelst allen im Heil. Römis. Reich geschlossenen Religions-Frieden / ja auch noch vigore des letzthin sancirten / und sonst der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryßwickischen Frieden-Schlusses / Articulo quarto dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget gewesen / und noch seye. So Sonnen-klar aber sothane Religions- und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist; so höchst unglückseeligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10. Jahr / recht pitoyablement sich beraubet / und / in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers / weit unglückseliger als die Juden / denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubet werden / sehen müssen: Gleichwie aber Hochwürdiger gnädiger Herr Domb-Probst / durch Supprimirung derer öffentlichen Gottesdienste / in einer Christlichen Gemeinde / sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck / wo nicht eine publique Atheisterey / dennoch aber

aber ein wüstes wildes / ja schier Viehisches Leben folget / wordurch so viele durch das Blut Christi theuer erlöste Seelen in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürtzet werden; wie dann von solchen unglücklichen Consequentien / an besagten beyden Orthen mehr als zu viel betrübte Specimina am Tag liegen; Als haben wir die Endsbenahmte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst empfindliche Drangsaalen deren in Ecclesiasticis getruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Draysen / wie auch nicht weniger dieses bekandt / daß es nur lediglichen bey Euer Hochwürden Gnaden stehe / vermög dero an besagten Orthen habenden Juris Collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen / mit der Freyheit ihres bißherig gekränckten Gewissens / anwieder zu begnädigen / und denenselben das von ihnen Euer Hochwürden Gnaden præsentirte wackere und feine Subjectum, nahmentlich Joh. Wilh. Sartorium, SS. Ministerii Candidatum zu einem Pastore Ordinario, an Herrn Baron v. Sickingen / tanquam loci Dominum territorialem ad confirmandum vorzuschlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieses / und durch gegenwärtige aus unserm Mittel abgeordnete beyde Herren Pastores, Euer Hochwürden Gnaden um GOttes Willen höchstflehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen / sothanen unsern benachbarten und bißhero höchst bedrängten Evangelischen Glaubens-Genossen / das ihnen summno jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernershin hemmen zu lassen / vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonstrationes in weiterm zu reflectiren / sondern vielmehr in Deferirung dieser unserer unterthänigen Fürbitte / eine marque ihrer sonst löblich bekandten Æquanimität an Tag zu legen / mithin dieser sonst weit aussehenden Sache ein erwünschtes Ende zu geben / uns aber in particulari dahin zu verbinden / daß wir nicht nur Euer Hochwürden Gnaden / wegen bißheriger Supprimirung derer Evangelischen Kirchen zu Norheim und Draysen / an hohen vornehmen Orthen / haupsächlich aber bey einem hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg auf erheischenden Fall / quovis modo & unanimiter schrifft- und mündlich excusiren / sondern auch für dero beständiges Wohlwesen den höchsten GOtt inbrünstig anflehen / folglich in allem ziemenden Respect beharren mögen; Euer Hochwürden Gnaden / unsers gnädigen Herrn Dohm-Probst zu Gebeth und Diensten unterthänig ergebenste

Joannes Georgius Keifflin, Argentinensis, Pastor Ecclesiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacensis, scripsit & subscripsit Anno 1708. den 14. Decembr.

Johann Conrad Rose / in die 46. Jahr Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Gebrach im Ambt Winterburg gelegen / zur hintern Grafschafft Sponheim gehörig / subscripsit Anno 1708. den 20. Decembr.

Johann Friederich Rose / Pastor Winterburgensis den 20. Decembr. 1708.

Johann Philipp Forst / Pfarrer zu Eckweiler und Setzbach / den 20. Decemb. 1708.

Caspar Hagard / Pfarrer zu Pfertsfelden / den 20. Decembr. 1708.

M. Christophorus Reinwald, Ulmensis, Weilerensium Pastor subscr. den 20. Decembr. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Francò-Suinfurtensis, Pastor Merxheimensis, subscr. den 21. Decembr. 1708.

Fridericus Christianus Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Meddersheimensis & Kirs-Chrodensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Joh. Andr. Rub, Kyrnensis, Pastor Ecclesiæ Staudernheimensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Joannes Georgius Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Windesheimensis, die 22. Decemb. 1708.

Anthon Seibert Forst / Pfarrer zu Waldlabersheim und Schweppenhausen / den 22. Decembr. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Past. Ecclesiæ Altenbambergensis d. 23. Decemb. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimensis, Pfarrer zu St. Alban in der Grafschafft Falckenstein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Draysen / leg. & subscripsit die 23. Decembr. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldensis, Pastor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthaliensis, subscr. d. 25. Decembr. 1708.

Johann Henrich Tenner / Anckorano-Mosellanus, Pfarrer zu Hochstätten an der Alsenz und Münster unter Rhein-Graffenstein / legit & subscripsit den 25. December 1708.

Johann Henrich Fittich / Kirchhainensis-Hasso, Priester Hüffelsheimensis, legit & subscr. d. 26. Decembr. 1708.

Joannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Pastor Mandelensis, legit & subscripsit die 27. Decemb. 1708.

Joannes Jacobus Duncker / Trarbaco-Mosellanus, Pastor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Layen / Herrn zu Nickenich / Gondorff und Leiningen / derer Ertz- und hohen Dohm-Stiffter Mayntz und Trier *respective* Dohm Probsten und Chor-Bischoffen ꝛc. Unsern gnädigen Herrn in Mayntz.

Lit. T.

Lit. T.

Lit.T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim consentirten in alles obige / wolten aber aus Furcht / sie möchten anwiederum / wie vormahlen / in schwehre Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dißmahlen nicht unterschreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Dohm-Probst.

Gleichwie wir keineswegs zweiffeln / daß Euer Hochwürdige Gnaden es vor eine vermessentliche Injurie halten werden / von denenselben öffentlich zu melden / daß sie kein Bedencken tragen / Evangelischen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien beflissentlich zu supprimiren; Also zweifflen wir noch vielweniger / daß Eu. Hochwürden Gnaden in einiger Disgrace vermercken solten / wann wir schon über die 9. Jahr höchst-unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen in allewege getrachtet / Eingangs besagte ungütliche Auflage von denenselben abzulehnen / und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelsorgers / und seines ihme allhier competirenden Salarii. Hierbey könten wir zwar in einer Wort-reichen Harangue Euer Hochwürdigen Gnaden / unsere / biß gegenwärtige Stund erlittene Trübsaalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen / und sonderlich derselben zu Gemüth führen / wie wir und unsere Kinder / ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen / (welches aber Eu. Hochwürden Gnaden und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen / als das dumme Vieh von aller Göttlichen Erkänntnüs von Tag zu Tag gleichsam ablactiret / und dadurch in die äusserste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzet werden. Ist dessentwegen in Euer Hochwürden Gnaden ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen / woran wir keineswegs zweifflen wollen / so geruhen dieselben gnädig / gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemundâ-Hassum, SS. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens / von feinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künfftigen Pastore und Seelsorger / an Herrn von Sickingen Hoch-Freyherrlichen Gnaden / als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu præsentiren / ihme die vormahlige von unsern nach dem Ryßwickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Müntzen / genossene Salaria gedeyen zu lassen / und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommandiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade / warum wir schon so lange Zeit inständigst gebetten haben / und deren wir uns dißmahlen gäntzlich versichern / den höchsten GOTT im Himmel unabläßlich anflehen / und ohne fernere Betrübniß verbleiben Euer Hochwürdigen Gnaden unterthänige zur Kirchen Norheim und Drayßen gehörige sämtliche Evangelische Unterthanen

Johann Jacob Crusius, Schultheiß; Hannß Jacob Faber; Johann Rheinhard Stich / Hanß Conrad Täsch; Johann Friederich Beysiegel; Hanß Peter Looß; Nicolaus Täsch; Johannes Eisenlöffel / Matthäus Reicht / Christoph Beysiegel; Johannes Crusius; Hanß Peter Viel; Hanß Jacob Ulrich; Johannes Looß; Johannes Habermann; Johann Peter Haber / Evangelischer Schul-Diener zu Drayßen.

Lit. U.

Lit.U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memorial Lit. S. nebst dem Beyschluß Lit. T. wohl überliefert worden.

Daß Vorweisere dieses drey Herren Pfarrere Hn. N. N. N. N. ein verschlossenes Schreiben an seine Hochwürden und Gnaden / Herrn Dohm-Probsten / meinen gnädigen Herrn / einige Missel, die Pfarr Norheim betreffend / mir Unterschriebenen zurecht übergeben / und solches ich seiner Hochwürden und Gnaden hochgemeldt überliefert / dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen / weilen sie für dasmahl nicht wohl disponirt / mit nechsten die behörige Antwort folgen solle / wird hiermit certificiret / und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Mayntz den 17ten Jan. 1709.

Heimbach Hofmeister.

Lit. W.

Lit.W.

Rüben-Decret.

Es hat mir der Herr Pater Rüdger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kieffhaber / und des Schultheissen sein Stieff-Sohn / und andere des hisigen Schultheissen Brüder halßstarriger und aus einem gegen unsern Herrn Pastorem bezeigte Passionen ihm den Zehenden Rüben geweigert / und dessentwegen unverrichter Sache müssen hinweg ziehen; als wird dem Schultheissen zu Veihel hiermit gantz ernstlich anbefohlen / diesem unserm Herrn Pater Hülffreiche Hand zu leisten / auf daß er den Rüben-Zehenden bekommt / so viel möglich / und solcher ihme gebührt / bey 15. Rthlr. Straffe. Geben Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Frantz Friederich / Freyherr von Sickingen.

Lit. X.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Haußzinß / bekommet deswegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen / und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

Decret. Nachdem man aus diesem Memorial erkennet / daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat / immassen die Gemeinde Veihel / wann ein Frembder zum Schulmeister angenommen gewesen wäre / ein apartes Haus hätte anschaffen müssen / als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet / bey sogestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Gurgfelden wegen der verflossenen Jahren sowohl der Billigkeit abzufinden / als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Haus-Zinses einen gewissen Accord zu machen / wann sie aber nicht einig werden solten / solle deswegen ein gewisser Tax erkandt werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will / daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit / damit sie wenigst lesen und schreiben lernen / in die Schule schicken / oder in Ermangelung dessen / doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1719.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Lit. Y.

Lit. Y.

Decret. Es scheinet / daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel / weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Ambts-Befehl respectiren wollen; als wird hiemit bey unausbleiblicher Straff zwantzig Gulden von mir anbefohlen / dem ergangenen Decret nachzuleben / und des Secretarii Ambts-Befehl gemäß den Ochsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Novemb. 1719.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Nota: Dieser Ochs wurde dem Supplicanten / weilen er der Gemeinde schuldig gewesen / und nicht zahlen wollen / vom Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / gnädiger und Hochgebiethender Herr.

Es ist an Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden meine unterthänigste Bitte / gnädig mir darinnen zu verhelffen / daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Ihro Freyherrl. Gnaden gnädigst ertheiltes Decret sich unverzöglich wegen der Schul mit mir abzufinden / gnädig dahin angehalten werden möchten / damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedränget werde / befriedigen möge. Gnädigste Willfahrung mich getröste. Verharre Eu. Hoch-Freyherrlichen Gnaden gehorsamster Unterthan

Johann Andr. Gurgfelden.

Inscriptio. **An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg / Schölodenbach / Böngernheim / und Mit-Herrn zu Sienn / wie auch würcklichen Chur-Mayntzischen Cammer-Herrn / meinem gnädigen und Hochgebiethenden Herrn unterthänigste Bittschrifft mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veihel.**

Decret. Wann sich Gemeinde Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet / nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halßstarrigkeit halben auf den jüngst-andictirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbahr exequiret werden. Ebernburg den 24. November 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr
von Sickingen.

Lit. Aa.

Lit. Aa.

Demnach ich gefragt bin worden / was ich für eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe ausstehen müssen / wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abschlagen können / sondern der Wahrheit zu Steuer diesen Schein mitgetheilet. Nemlich: als meine Kinder zu Meissenheim die Evangelische Religion haben angenommen / hat Herr Pastor von Ebernburg / und zwar mit Wissen des Herrn von Sickingen / befohlen / ich solle die Kinder anhalten / daß sie alle Sonn- und Feyertage nacher Ebernburg in die Catholische Kirche giengen / weil es aber die Kinder nicht haben thun wollen / und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen / haben sie mir vor jedesmal 20. Pfund Wax Frevel angesetzt / und kurtz darnach die Execu-

Execution geschickt / sie haben mir eine Kuh nehmen lassen und verkaufft / welche Kuh ich wieder um vor zehen und ein halben Rthlr. von den Juden eingelöset habe / kurtz darnach haben sie meine Hausfrau hohlen lassen / die unverhört in den Thurn gesetzt / und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfliessung der 12. Tage haben sie mir anbefohlen / ich solte 30. fl. geben / ehe und bevor wird sie des Thurns nicht entlediget. Ich fragte / was sie denn übels gethan hätte / es war mir zur Antwort gegeben / dieweil unsere Kinder Lutherisch wären / entweder die Kinder sollen abfallen und Catholisch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen. Ich habe zwar um ein Nachlassen angehalten / aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / en fin, ich habe dem Herrn Secretario Becker die obbemeldten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen / hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen / also haben mich meine Kinder vor War gekostet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld ohne andere Unkosten. Daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand = Unterschrifft attestiret. So geschehen Disibodibergern Hof bey Klahn-Odernheim den 13. Febr. 1710. Nicolaus Grossart.

Lit. Bb.

Lit. Bb

Monsieur la Goupilliere installiret den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim / auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

Nous y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre audit Norheim fait à Hombourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier

Daß vorstehende Abschrifften von Lit. A. bis Bb. mit vorgezeigten theils Originalien und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen und Concepten collationando gleichförmig und conform gefunden / ein solches thue hiemit auf Ersuchen / Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrifft / auch beygedruckten Pittschaffts attestiren und beurkunden. Creutzenach den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfältzis. Amt-Schreiber des Ober-Amts Creutzenach.

(L. S.) Adam Winold.

Num. XV. & XVI.

Des gesamten Hauses Nassau-Saarbrücken Gravamina über den Herrn Cammer-Präsidenten / Freyherrn von Ingelheim / wegen des in Num. XIII. gedachten Schweppenhausen.

Es führt das Haus Nassau Saarbrücken über den Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim / Klage / wie nemlich dieser des gedachten Hauses in dem Dorff Schweppenhausen hergebrachte Jura Ecclesiastica nicht nur kräncke / sondern gar aufzuheben und an sich zu ziehen suche.

Daß das Dorff Schweppenhausen dem Freyherrn von Ingelheim als Domino territorii zugehöre / wird in keinen Zweiffel gezogen. Hoch-ermeldtes Haus aber führt an / daß ein zeitlicher Pfarrer zu Waldlaubersheim / so die Mutter-Kirche wäre / die Capelle zu Schweppenhausen als ein Filial mit Predigen und Administration der Sacramenten versehen / auf die hohe Feste aber die Schweppenhäuser zur Mutter-Kirch nach Waldlaubersheim gehen / auch ihre Todten dahin begraben / den Kirch-Thurn / Kirchhof und Pfarr-Haus hieselbst bauen und unterhalten / und den Glöckner besolden helffen müssen / dagegen der Pfarrer zu Waldlaubersheim den dritten Theil am Zehenden zu Schweppenhausen zu geniessen habe / laut Kirchen-Buchs Extracts sub Num. I. No. 1.

Welches alles der jetzige Pfarrer zu Waldlaubersheim bis aufs Jahr 1701. empfangen und genossen / auch die erzehlte Actus Ministeriales auf dem Filial sowohl als in der Mutter-Kirche verrichtet hat. Nach dieser Zeit und bis anhero aber hat der Freyherr von Ingelheim die Kirchen-Thür zu gedachtem Schweppenhausen verschliessen / das publicum Evangelicæ Religionis Exercitium verhindern / das gemeine Schul-Haus / welches die Evangelisch Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten erbauet / denen Römisch-Catholischen einraumen / dem Pfarrer seinen Antheil Zehendens entziehen und dem Catholischen Priester zu Schöneberg attribuiren lassen. Ob nun das Haus Nassau-Saarbrücken zwar gegen ob-erwehnten Freyherrn von Ingelheim über solche Beeinträchtigung / wie Beylage Num. 2. besaget / sich beschwehrt / und Remedirung gesucht; so hat solches doch laut Num. 3. angeschlossener desselben Antwort nichts verfangen wollen / so daß auch der unschuldige Pfarrer noch mehrers bedrohet / und hochgedachtes Haus eine fernerweite Remonstration, wie Num. 4. zu sehen / an selbigen abzugeben bewogen / damit aber eben so wenig als dem erstern ausgerichtet worden. Wann nun mehr-ernannter Freyherr von Ingelheim dieses sein neuerliches wider den Religions-Frieden und den Westphälischen Frieden-Schluß lauffendes Verfahren keineswegs / auch nicht einst ex clausula articuli quarti pacis Ryswicensis (indem No. 2. No. 3. No. 4.

diese Attentata erst nach dem publicirten Ryßwickischen Friedens-Schluß den Anfang genommen/ und zu Zeit Französischer Reunion alles in ruhigem Stand gewesen) behaupten oder justificiren kan/ und gleichwohl in Güte davon nicht desistiren will; Als hat hoch-ermeldtes Haus bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum um Assistenz und Mithandhabung der Reichs-Satzungen geziemende Ansuchung gethan.

Beylagen.

Num. 1.

Extract aus dem Kirchheimer Kirchen-Buch.

Schweppenhausen das Dorff ist zum Theil denen Edlen von Ingelheim / zum Theil aber denen Wolffen von Sponheim zuständig. Die Capell aber mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii in ein Filial der St. Martins-Pfarr-Kirche zu Waldlaubersheim / und ist Nassau - Kirchheim einig und allein Collator der beyden Altären und aller Rechten und Gefällen / so samt denen liegenden Gütern darzu gehören / wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen; Die Leute müssen von Alters her auf die hohe Jahrs-Feste die Mutter-Kirche besuchen/ sonsten durchs gantze Jahr versiehet ein Pfarrer zu Laubersheim diese Capelle mit Predigen und Administration der Sacramenten / gleichwie die Pfarr- und Mutter-Kirch; Die Inwohner haben ihr Grab-Recht auf dem Kirchhof zu Laubersheim / und thut alsdann/ wann der Todte hingebracht wird/ und es gebührlich begehret und gesuchet wird/der Pfarrer gegen die Gebühr eine Predigt/ den Kirch - Thurn zu Laubersheim / wie auch den Kirchhof mit Mauren und Treppen/ seynd sie schuldig / zum dritten Theil auf ihre Kosten zu handhaben. Wann ein Pfarrhof gebauet wird zu Laubersheim/ so müssen die Schweppen-Häuser helffen die Frohne thun / pro sua parte tertia, sie müssen auch helffen den Glöckner zu Laubersheim unterhalten/ gleich denen Laubersheimern / ein jeder mit einer Glocken-Garben und einem Glocken-Brod. Zu unterschiedenen mahlen seynd von denen Ingelheimern/ mit Consens und Erlaubnus des Collatoris zu Schweppenhausen/ sonderliche Pfarrer gehalten worden/ einem Pfarrer zu Laubersheim hat man aber nichts destoweniger seine Gefälle an grossen und kleinen Zehenden müssen folgen lassen/ auch niemahlen sich geweigert.

Num. 2.

An Herrn Cammer-Präsidenten von Ingelheim.

Ottweiler den 30. Sept. 1706.

Wohlgebohrner Freyherr,
Hochgeehrter Herr Präsident.

Es seynd bey Mir/ als dißmahl Meines Nassau Saarbrückischen Hauses ältisten/vielfältige Klagden eingekommen/ welchergestalten zu Schweppenhausen / einem nacher Waldlaubersheim gehörigen Filial, allwo jetzt-gedachtem Meinem Hause die Ecclesiastica zukommen / allerhand Neuerungen eingeführet/ und höchst-nachtheilige Beeinträchtigungen in Kirchen und Schulen verübet werden wolten/ indem dem Pfarrer von Waldlaubersheim/ wann selbiger den Gottes-Dienst zu Schweppenhausen verrichten soll/ solches inhibiret/ die Kirchen-Thüren verschlossen/ die der Capell eigenthümlich zugehörige Güter / und sein Theil an großen und kleinen Zehenden von allerhand Früchten/ welche von Nassau dem Pfarrer zur Besoldung verordnet seyn / de facto entzogen/ und dem Catholischen Priester zu Schöneberg widerrechtlich zugeeignet / auch das Schul-Haus/ so die Evangelisch Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten hiebevor erbauet/ samt den darzu gestiffteten Gütern/ Renthen und Gefällen an Geld und Früchten / weggenommen/ und dem Römisch-Catholischen eingeraumet worden. Wie nun zur Zeit Meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters/ Graf Johann Ludwigs zu Nassau-Saarbrück/ und folgends Meines auch hochseeligen Onckeln/ des Fürsten zu Nassau-Usingen geführten Directorii dergleichen und mehr andere Beschwehrungen angebracht/ und um deren Abstellung Ew. Excellenz verschiedentlich belanget worden/ darauf aber im geringsten keine Remedur beschehen/ ja nicht einst auf die an dieselbe ergangene Schreiben eine Antwort erfolget/ dieses aber solche Dinge seyn/ welche dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis Monasteriensis schnurstracks zuwider lauffen/ und Mein Haus Gewissens halber nicht länger nachsehen kan; Als habe von Ew. Excellenz hiemit zum Uberfluß vernehmen wollen/ ob Dieselbe dieses/ und was vor und nach mehr neuerliches circa Ecclesiastica zu Schweppenhausen attentiret worden/ zu redressiren/ und alles in vorigen Stand zu setzen gemeynt seynd oder nicht/ damit man sich von Seiten Meines Hauses darnach richten/ und was zu Abwendung solchen Unfugs und ohnverantwortlicher Beeinträchtigungen nöthig ist/ zur Hand nehmen möge/ wie dann Dero cathegorische Erklärung hierüber erwarte/ und im übrigen bin

Ew. Excellenz

ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. 3.

Hochgebohrner Graf.

Was Ew. Excellenz aus Ottweiler an Mich abgehen lassen/ solches habe neulicher Tagen zu recht erhalten / und Inhalts ersehen / was gestalten Dieselbe ohne Zweiffel aus ungleicher bekommenen Information davor halten / als ob (1.) von der Pfarr-Kirchen zu Waldlaubersheim meine Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen ein Filial seye / und darum (2.) dem hohen Hause Nassau die Ecclesiastica daselbsten zukommen/ (3.) dem Pfarrer zu Waldlaubersheim die Verrichtung des Gottes-Dienstes inhibiret/ (4) die Kirchen-Thüren verschlossen/ (5.) die Kirchen-Güter und ein Theil grossen und kleinen Zehenden dem Pfarrer de facto entzogen/ und (6.) dem Catholischen zu Schöneberg zugeeignet/ auch (7.) das Schul-Haus mit seinen Gefällen einem Catholischen eingeraumet/ und dann endlich (8.) nachdem dergleichen Beschwehrungen bey Mir angebracht worden/ darauf keine Antwort erfolget seye. Nun promittire Mir von Ew. Excellenz Æquanimität/ Sie werden Mir glauben / daß durchgehends absque ullo respectu vel religionis vel personæ an denen Orten/ wo Ich Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen habe/ grad durchgehende Justiz zu thun befohlen habe/ lasse Mir auch angelegen seyn / einem jeden tertio an seinen habenden Rechten den geringsten Eintrag nicht zu thun. Daß aber die Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen ein Filial nacher Waldlaubersheim seyn soll/ solches ist ein Abus von denen/ die Ew. Excellenz die ungleiche Information gegeben haben/ gestalten Meine Vor-Eltern von undencklichen Jahren ihren eigenen Pfarrer zu Schweppenhausen gehabt/ und mag nichts hindern/ noch der Pfarr-Kirche zu Laubersheim das mindeste Recht zukommen/ wann dasiger Pfarrer auch zugleich Mein Pfarrer zu Schweppenhausen seye/ und in Meinen Pflichten stehe/ deshalben auch Mir den gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen habe/ da Ew. Excellenz ohnedem bekandt seyn wird/ nichts neues zu seyn/ daß ein Pfarrer zwey Pfarr-Kirchen/ die auch diversi juris patronatus seyn/ wie Laubersheim und Schweppenhausen/ zugleich bediene. Damit auch Ew. Excellenz den Unfug Meines ungehorsamen und unruhigen Pfarrers/ und derjenigen Räthe/ die ihm in seinem Pflicht-vergessenen Beginnen hegen und steiffen/ recht sehen mögen; so communicire hiebey in Abschrifft per Extractum sein/ des Pfarrers/ Supplic, womit er um die Pfarr Schweppenhausen bey Meinem Groß Ohmen/ weiland Anshelm Frantzen Churfürsten zu Mayntz/ geziemend angehalten und gebetten hat: Wann auch all dieses nicht wäre / so ist doch Ew. Excellenz zweiffels ohne wissend/ daß Ich der eintzige und alleinige Herr des Orts Schweppenhausen bin/ consequenter Mir auch allein vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ das Exercitium Juris Episcopalis, mithin die Ecclesiastica daselbst undisputirlich zukommen/ wann also er/ Mein Pfarrer/ in Kirchen- und Schul-Sachen ein und anders zu erinnern findet/ so hätte er es billig bey Mir und nicht bey fremden Herrschafften anzuzeigen/ wie ihn dann allenfalls/ absonderlich seiner bisherig begangenen Contumaciæ halber/ anzusehen wissen werde. Belangend den einen Drittheil Zehenden/ welcher vom hohen Haus Nassau der Pfarr Schweppenhausen zur Competenz verordnet seyn solle/ davon weiß Ich nichts/ wohl aber dieses/ daß der Zehend samt dem Ort Schweppenhausen ein Lehen von dem hohen Rhein-Gräflichen Hause seyen / wohin Ew. Excellenz Schreiben Lehen Pflichten halber communiciren muß/ bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit Ew. Excellenz hochvernünfftig ermessen und erkennen/ daß der unruhige Pfarrer Ew. Excellenz und Dero hohes Haus mit seinen vermeynten Gravaminibus gantz unnöthiger Dingen so offt bishero behelliget habe. Daß endlich auch diejenige Schreiben / so Mir über diese Materie zukommen seyn möchten / ohnbeantwortet blieben seyn sollen/ ist eben auch eine ungleiche Information, massen sich bey der Hoch-Gräflich-Weilburgischen Cantzley (von wannen auch Ich dieser Materie halber per modum eines Vorschreibens belanget worden zu seyn Mich erinnere) ein anders finden wird. Will im übrigen gebetten haben/ an Dero Räthe und Beamte die ohnschwere Verordnung ergehen zu lassen/ daß künfftighin bey Meinen habenden Recht und Gerechtigkeiten ruhig und unbeeinträchtiget bleiben und gelassen werden möge/ lebe sonsten in allem zu Ew. Excellenz Gefälligkeiten/ und bleibe in steter Veneration

Ew. Excellenz

Mayntz den 18. Octobr. 1706.

Dienstschuldigst ergebenster Diener
F. A. D. Freyherr von Ingelheim.

An Ihr Hoch-Gräflich Gnaden zu Nassau-Ottweiler.

Extract-Schreibens von einem Ingelheimischen Secretario, Herrn Endlich, aus Erfurth/ sub dato den 13. Julii 1676.

Aus beygehendem hat derselbe zu ersehen / was Antoni Seybert Forst / jetziger Pfarrer zu Waldlaubersheim/ wegen Conferirung der Pfarr zu Schweppenhausen/ an meinen gnädigen Herrn unterthänig gesucht und gebethen: Weil nun ihm hieran wenig gel[illegible]/ mit was für

für einem Subjecto diese Pfarr versehen werden möchte / auch ohne dem keine andere Competenz ist; als hat er auch um so viel weniger Bedencken getragen / ihm diese Bitte zu deferiren / und gedachte Pfarr zu Schweppenhausen zu conferiren / zu dem Ende dann er meinen Hochgeehrten Herrn nebst freundlicher Begrüssung ersuchen lässet / gemeldtem Antoni Seybert Forst gedachte Pfarr neben Erlegung 6. fl. Tax, im Namen hocherwehnten meines gnädigen Herrns / wie bräuchlich / zu conferiren.

Extract Supplic-Schreibens Antoni Seybert Forstens an damahligen Churfürstlich-Mäyntzischen Statthalter zu Erfurth, Herrn Anshelm Frantzen von Ingelheim, als Herrn zu Schweppenhausen, um Conferirung der Pfarrr daselbsten.

Welches mein unterthäniges Ansuchen und Begehren / wie ich kurtz darauf mit höchst-erfreutem Gemüthe vernommen / Ew. Gnaden gnädig beliebet / und dessen gnädige Zusage / wofern ich Ihro Gnaden schrifftlichen Schein der mir von Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz zu Nassau-Weilburg / nunmehro hochseligen Andenckens / auf die Pfarr Waldlaubersheim gnädigst geschehenen Eventual-Zusag sambt gebührenden an Ihro Gnaden / als dessen Filials Schweppenhausen hohen Collatoren von mir gestellten Supplication zuschicken würde / mir thun lassen / als habe deßwegen &c. &c.

Num. 4.

An Herrn Cammer-Præsident von Ingelheim, Ottweiler den 15. Aprilis 1707.

Wohlgebohrner Freyherr,

Hochgeehrter Herr Cammer-Præsident.

Ich habe zu seiner Zeit empfangen und ablesend darab in mehrerem vernommen / was Ew. Excellenz auf mein unterm 30. Septembris jüngsthin an Dieselbe erlassenes Beschwerungs-Schreiben / die Abstellung der neuerlichen Eingriffe in die Schweppenhauser-Kirchen Jura betreffend / zu vermeynter Behauptung solcher Innovationen der Länge nach einwenden wollen. Wie nun von Seiten Meines Hauses man nicht gemeynet / Ew. Excellenz das Dominium und die Jurisdiction zu gedachtem Schweppenhausen / so viel die Secularia angehet / in Zweiffel zu ziehen; so ist hingegen Land-kündig und unlaugbar / daß die Capelle daselbsten mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii ein Filial von der St. Martins-Kirche zu Waldlaubersheim sey / und Meinem Hause die Collatur beyder Altäre sambt denen darzu gehörigen Gütern / Renthen und Gefällen wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen zukomme / also daß die Schweppenhauser auf die hohe Jahres-Feste die Mutter-Kirche zu Waldlaubersheim besuchen / ihre Todten daselbst begraben / den Kirch-Thurn / Kirchhofs-Mauer und Treppen zu ihrem dritten Theil handhaben / und wann ein Pfarr-Hof zu Waldlaubersheim gebauet wird / nach Proportion die Frohnden dazu thun und den Glöckner mit unterhalten helffen müssen / und wann so fort einiges mahl ein eigener Pfarrer zu Schweppenhausen gewesen seyn sollte / so wird es mit Consens des Collatoris und ohne Nachtheil des Pfarrers zu Waldlaubersheim geschehen / und diesem sein Recht und Antheil an grossen und kleinen Zehenden und sonsten in salvo geblieben seyn / auch kan Ew. Excellenz nichts fürtragen / daß gegenwärtiger Pfarrer / Forst / um Conferirung des Filials Schweppenhausen suppliciret haben soll / indem selbiger damahlen von der Gerechtsame Meines Hauses nichts gewust / und nur gethan / was man ihn geheissen hat / um den Dienst zu erlangen / damit aber als ein Privatus dem Collatori nichts hat præjudiciren können / wie er dann auch von dem Nassauischen Inspectore nach vorgegangener Ordination zu Waldlaubersheim der Evangelischen Gemeine zu Schweppenhausen / in Beyseyn des Nassau-Weilburgischen Ober-Schultheissen und Kirchen-Schaffners zu Kirchheim / ohne Contradiction des Ingelheimischen Bedienten / præsentiret / und biß auf die jetzige anmaßliche Neuerung in seiner Kirchen-Function und Bestallung ohnperturbiret gelassen worden / und wird sich auch nicht finden / daß er solcher Bedienung halben Ew. Excellenz oder Dero Vorfahren einige Recognition oder Revers, wie in dergleichen Fällen sonsten gebräuchlich ist / zurück gegeben habe. Wie nun der Pfarrer damit / daß er die beschehene höchstnachtheilige Eingriffe angezeiget / und um Assistenz gebethen / nicht pecciret / also will man sich von Seiten Meines Hauses versehen / es werde selbiger derentwegen weiter nicht angefochten / noch in seinen Ambts-Verrichtungen ferner beeinträchtiget / sondern alles in vorigen Stand gesetzet werden damit ohnverhofften widrigenfalls man zu Behauptung seines Rechtens und Redressirung solcher Thätlichkeiten andere Mittel zu ergreiffen nicht genöthiget werden möge / der Ich im übrigen bin

Ew. Excellenz,

&c. &c.

Num.

Num. XVI.

Der Fürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Homburg Religions-Beschwerden in Burgholtzhausen/ über den Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten/ Freyherrn von Ingelheim.

Es ist Reichs-kündig/ welchergestalt zwischen denen Fürstlich-Hessischen Häusern Darmstadt und Homburg eines/ und dem Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim andern Theils/ über das Jus Episcopale und andere davon dependirende Jura in dem Freyherrlichen Ingelheimischen Orthe Burgholtzhausen ein gerichtlicher Process erwachsen/ worinnen ermeldter Herr Præsident als Actor, weil das Hochfürstliche Hauß Hessen-Homburg sich mit Verarrestirung einiger Höltzhäuser in der Seulbergischen Gemarckung habenden Früchten helffen/ und das Jus Episcopale, wie bey der Mutter-Kirche zu Seulberg/ als auch bey deren Filial Holtzhausen conserviren wollen/ bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht vor sich ein favorables Mandatum de non contraveniendo Paci religiosæ & Instrum. Pac. Westphalicæ, nec amplius turbando in Jure Episcopali vi eatundem competenti & hactenus exercito, non usurpando Jurisdictionem in alieno territorio nec non restituendo vi ablata & relaxando bona arrestata cum damno & expensis S. C. am 5. Octobr. 1711. auch endlich nach gewechselten Schrifften usque ad Duplicas plenam paritoriam erhalten/ worinnen zwar die Filialität der Kirche zu Burgholtzhausen vorbehalten/ das Jus Episcopale aber hochermeldtem Herrn Præsidenten zuerkandt worden. Worauf das Fürstliche Hauß Hessen/ weil die Decision dieser Sache auf Interpretationem Pacis Westphalicæ angekommen/ und es also eine Reichs-Sache betroffen/ seinen Recours an den gesambten Reichs-Convent genommen/ und daselbst ein weitläufftiges Memorial sambt beygefügtem Statu causæ und Rechts-begründeten Deduction übergeben lassen. Weil nun die Sache noch auf dem Erfolg beruhet/ und ein Gravamen commune omnium Statuum ist/ daß bey dem Chur-Mayntzischen Directorio man über Mit-Stände darinnen einer Cognition durch verweigerte Dictatur sich unterfangen will/ ob und was ein Stand an die Mit-Stände bringen dürffte; So gehöret diß Gravamen eher zu denen gemeinsamen Gravaminibus, ob gleich die Evangelischen Stände (an welche sich auch das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt gewendet/) am meisten darunter leiden/ und zum öfftern weder Dictatur noch Gehör in Comitiis Imperii haben können/ welches mit der so theuer erworbenen Freyheit der Stände keinesweges bestehen kan/ und ist hier also nur zu gedencken/ daß der Herr von Ingelheim sich befugt hält/ das Simultaneum Catholicæ Religionis publicum exercitium an ermeldtem Evangelischen Orth Burgholtzhausen einzuführen/ wie er solches in seinen über vorbesagtes Fürstlich-Hessisches Memorial herausgegebenen gedruckten Anmerckungen deutlich behauptet/ und es in der That damit bewerckstelliget/ daß er (1.) an mehr besagtem Orth ein Catholische Capelle Anno 1716. auffzuführen angefangen/ welche aber von dem Fürstl. Hause Hessen mit gewehrter Hand wieder niedergerissen/ (2.) daß er gegen den Statum anni 24. auf dem Rath-Hause zu Burgholtzhausen den öffentlichen Catholischen Gottes-Dienst auch mit Glocken-Geläut continuiret/ und einen Catholischen Priester dahin gesetzet.

Num. XVII.

Des Gräflichen Hausses Leiningen Heidesheimischer Linie in seinem Dorff Ruchheim von dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Neustadt erdultende Religions-Bedruckung.

Gleichwie die vorhergehende Num. XV. und XVI. zwey klare Exempel vorgestellet/ wie Catholici Domini territoriales keinem andern den geringsten actum eines Juris Episcopalis, ja wohl gar nicht einmahl Patronatus, in ihren Territoriis zugestehen/ sondern sich dessen zu Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Unterthanen mißbrauchen; Also folget nun ein contraires Exempel/ wie Catholici diese Principia dennoch bey Evangelicis gegen Catholicos nicht gelten lassen/ und sowohl Geistlich- als Weltliche Stände ihr vermeyntliches Jus Episcopale ausser ihren Territoriis in der Evangelischen Stände und Herrschafften Landen exerciren und aus dem Jure Patronatus ein Jus Episcopale erzwingen/ ja dasselbe contra expressam Pacis Westph. dispositionem zu Einführung des Simultanei und Abbruch der Evangelischen gebrauchen wollen.

Das Dorff Ruchheim ist ein freyes Allodial-Stuck des Gräflichen Hauses Leiningen/ mit aller Territorial-Superiorität und Ober-Herrlichkeit/ und keiner eintzigen andern Herrschafft mit einigem nexu verbunden. Dessen Einwohner seit der Reformation aus Evangelisch-Reformirten Unterthanen bestanden/ welche in possessione vel quasi der daselbstigen Kirche und Kirchen-Gefälle gewesen/ und ihren Reformirten Pfarrer gehabt. Alles ruhig und ohne den geringsten Eintrag ihrer Gräflich-Leiningischen mehrentheils/ wie noch/ der Augspurgischen Confession zugethanen Landes-Herrschafft/ auch in allen und jeden annis regulativis ac decretoriis Pacificationum. Besiehe davon das nachstehende Zeugen-Verhör sub Lit. A. Lit. A.

Nun will hier wieder fürgewendet werden / wie daß dem Chur-Hause Pfaltz ratione des Stiffts Neuhausen zu mehrbesagtem Ruchheim das Jus Collaturæ oder Patronatus & eo ipso das Jus Episcopale zukomme. Jenes das Jus Collaturæ s. Patronatus widerspricht man nicht / will es aber in seinem Schrancken exerciret wissen / das ist vornehmlich / daß der Patronus einen Pfarrer an jedem Orth von der hergebrachten und bestättigten Religion præsentire / und keine Religions-Veränderung / vielweniger einen Zwang vornehme / gestalten dieses der Natur und Eigenschafft des Juris Patronatus essentialiter entgegen ist / als welches ad conservationem und keineswegs ad destructionem Ecclesiæ s. rei gehet. Das Jus Episcopale aber hat man so wenig Chur Pfaltz als dem Stifft Neuhausen jemahls zugestanden. Nichts destoweniger hat Chur-Pfaltz nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum mit Gewalt in Ruchheim eingeführet / und die Kirchen-Güther getheilet / wovon das Factum, wie solches Anno 1712. von beyderseits Gräflich-Leiningischer Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlich-Preußischen Abgesandten dem Herrn Baron von Mardefeld communicirt worden / folget sub Lit. B.

Daß nun auch nachhero das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt mit solchen Thätlichkeiten noch immer fortgefahren / solches beweiset der hienach gesetzte Ambts-Befehl sub Lit. C.

Und obwohl bey Chur-Pfaltz vielfältig geklagt / auch auf geschehene hohe Intercessiones, einiger Protestirenden Potenzien gute Vertröstung zur Justiz-mäßigen Untersuch-und Remedirung geschehen / so ist doch dieselbe nur in Worten bestanden / und hingegen in der That mit denen alten Violentien fortgefahren / wie der Schluß sub Lit. D. zeiget.

Beylagen.

Lit. A.

In GOttes Nahmen! Amen.

Kundt und zuwissen seye hiemit durch dieses offene Instrument, daß im Jahr / als man zehlte nach der Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi / ein tausend sieben hundert und zwölff / in der fünfften Römer Zinß-Zahlen / zu Latein indictio genannt / bey Herrsch-und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des Sechsten erwehlten Römischen Kaysers / allzeit Mehrer des Reichs / in Germanien / in Hispanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Krain und Würtenberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Seiner Majestät Reichs, des Römischen im Ersten / des Hungarischen im ersten / des Hispanischen im Zehenden / und des Böheimischen im Ersten Jahren ꝛc. Donnerstag in Durckheim den 1. Septembr. hora decima antemeridiana, wurde ex officio von dem Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Wilhelm zur Klocken / Hoch-Gräfl. Leiningisch-Hardenburgischen Cantzley-Directore, requirirt / ersucht und gebetten / und als bey ihme erschienen / proponirte er mir im Beyseyn vier alter ehrlicher Männer und Burger von Ruchheim / anbey in Beyseyn absonderlich hierzu erbettener zweyer Gezeugen / als Joh. Frantz Fuchs / Burger und Büchsenmacher / und Frantz Orts / auch Burgers und Weingarts-Mann in Durckheim / weilen sich einige Strittigkeit und Spaltung in Kirchen-und Religions-Sachen erhoben / diese folgende vier Männer in perpetuam rei memoriam, nach Ernstlicher Verwahrung des Meynends und Erinnerung dessen Straff über die nachfolgende Interrogatoria (so er mir nebst schrifftlicher vorgelesener Requisition auch folglich zu Handen stellte) forderst hin in Eyds-Pflichte zu nehmen / demnächst cum examine zu verfahren / wie Rechtens / jurato abzuhören / welche also die beste Wissenschafft und Nachricht in dieser strittigen Sach geben könten / mithin wurden auch gedachte vier Burger aus Ruchheim ihrer Eyd und Pflichten / womit sie ihrer gnädigsten Herrschafft zugethan / quoad hunc actum erlassen / und lautet Schedula requisitionis, wie folgt:

Wohl-Edler und Wohlgelehrter Herr Notarius.

Demselben mag hierunter nicht verhalten / und wird ihme auch bereits von andern vorkommen seyn / was gestalten die Churfürstliche Herren Administrations- und Kirchen-Räth / sonderlich Catholischen Antheils / mit Beystand des Hochfürstlichen Vicariats zu Worms / die Reformirte Kirche zu Ruchheim / und dero Güther und Pfarr-Competenz vor die Catholische gantz neuerlich angesprochen / und deroselben Religions Exercitium daselbsten zu stabiliren Vorhabens sind; Wann aber solches sowohl der von dem Hochgräfl. Haus Leiningen hergebrachten hohen Landes-Obrigkeit und dem davon dependirenden Juri Episcopali nicht allein schnurstracks zuwider laufft / sondern auch die Introduction ermeldter Religion, Krafft des vierdten Articuli Pac. Rysvvicens. mit keinem Fug kan gesucht werden / und dannenhero nöthig haben / einige Innwohnere des Orts Ruchheim eydlich abzuhören / in welchem Stand das Religions- und Kirchen-Wesen zu gedachtem Ruchheim usque ad pacem Rysvvicensem sich befunden; als ersuche meinen Hochgeehrten Herren / solches von obhabendem Notariat-Ambts wegen vorzunehmen / beygehende vier Zeugen zu dem

zu dem Ende abzuhören / und mir über ihre Aussage ein- oder mehr Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen / der ich vor die Willfahrung verharre

Des Herrn *Notarii*

Durckheim / den 1. Septembr. 1712.

Dienstwilligster

zur Klocken.

Wann ich mich dann meines tragenden Notariat-Ambts hierauf erinnerte / als habe meinem hohen Herrn Requirenten nicht aus Handen gehen sollen / ihme hierinn zu gratificiren / allwo bey die requirirte und præsentirte vier Gezeugen und Bürgere aus Ruchheim nochmahlen in meiner Schreibstuben prævia advisatione perjurii die pure unverfälschte Warheit in dieser Sach zu sagen / erinnerte / und ihnen den Zeugen-Eyd alsogleich vorgelesen / und nochmals nach gegebener Hand-Treu selbigen Juratò würcklichen / in Beyseyn obgedachter beeder erbettener Gezeugen / solchen abgeschworen haben / indessen wurde der Anfang dieses Actus den ersten denominirten Sept. gemacht / und damit den gantzen Tag continuiret.

Hierauf folgen nun die Interrogatoria tam generalia quam specialia.

Interrogatoria Generalia.

1.) Wie Zeug heisse?
2.) Wie alt er seye?
3.) Was vor Religon?
4.) Was vor Profession?

Interrogatoria Specialia.

1.) Ob Deponent bey dem abgeschwohrnen Eyd aussagen könne / daß die Catholische Religion in den Flecken Ruchheim / sowohl der Zeit des vorigen Kriegs / als auch nach dem darauf geschlossenen Ryßwickischen Frieden in Ubung gewesen?
2.) Ob ein Catholischer Pfarrer von irgend einem Vicariat, nehmlich von Speyer / oder Wormbs / dahin vocirt und bestellt worden?
3.) Von weme dann solches geschehen?
4.) Wer solchen Catholischen Pfarrer salarirt / und den Unterhalt geben / oder wer die Pfarr-Gefäll allda genossen habe?
5.) Ob wehrendem Krieg das Catholische Religions-Exercitium von selbiger Religon Geistlichen allda gewesen? Oder
6.) Ob solches allererst nach erfolgtem Krieg geschehen?
7.) Ob ein ordentlich-Catholischer Geistlicher den GOttesdienst allda versehen / oder ob nicht zuweilen nur einer dahin gekommen?
8.) Ob nicht hingegen die Reformirte Religion, und zwar durch den Herrn Pfarrer Salade, allda nach dem Frieden exercirt worden?
9.) Warum solches nicht in wehrendem Krieg beschehen?
10.) Ob der Herr Pfarrer Salade nicht von Chur-Pfaltz præsentiret / und von dem Hochgräfl. Leiningischen Inspector Schmid / zu Collgenstein introducirt worden?
11.) Ob nicht denen Catholischen Geistlichen / nachdeme die Kirche zu Ruchheim wieder erbauet gewesen / und sie allda ihren Gottesdienst verrichten wollen / Inhibitiones geschehen / auch dem Schultheißen von der Hochgräfl. Herrschafft zu Gundersblum dessentwegen / und daß er allda die Kirch verschliessen solle / Befehl zugekommen seye?
12.) Ob nicht der Herr Pfarrer Salade die Besoldung und Pfarr-Guth ruhig und ohne Verhindernuß genossen?
13.) Ob nicht die Catholische Geistlichen allererst nach der letzten Kirchen-Theilung sich derselben angemasset?
14.) Ob nicht der Herr von Lange / zur Zeit der Reunion, zuweilen einen Catholischen Geistlichen / ingleichen auch zu Fußgenheim gethan / dahin gebracht / welcher aber weder beständig daselbst gewohnet / noch ordentlich den Gottes-Dienst versehen / sondern nur / wie gemeldt / jezuweilen dahin gekommen?
15.) Was Deponent weiters hiervon wisse?

Nunc sequuntur Responsiones:

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Primus.

ad 1.) Jean Otto Voisin.
ad 2.) 66. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Er sey ein Ackermann / und der Zeit Schultheiß.

Ad Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Resp. Daß die Catholische in währendem Krieg ihren Gottes-Dienst nicht allda exerciret haben.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Von niemanden / es wäre dann von denen Bauren / so jeweilen einen haben kommen lassen / beschehen.
ad 4.) Negat. wäre ihme unwissend.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Nach erfolgtem Frieden seye jeweilen ein Catholischer Pfarrer hingekommen / der das Exercitium Religionis im Kirchen-Gemauer / oder in den Häussern gehalten habe.
ad 7.) Es seye niemahlen ein Catholischer Pfarrer allda ordiniret / sondern nur jeweilen einer dahin gekommen.
ad 8.) Ja! allezeit;
ad 9.) Das könne er nicht sagen / massen niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat, addendo: Er habe den Herrn Inspector Schmid / zu Colgenstein / selbsten mit einem Karch abgehohlet.
ad 11.) Ja / es seye ihme dißfalls zugekommen / und er habe denselben annoch bey Handen.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte jeweilen einen hingebracht / aber doch ohne Befehl des Chur-Fürsten / oder der Herren Grafen von Leiningen-Guntersblum / wäre aber nicht beständig da geblieben / weniger auch den Catholischen Gottesdienst beständig allda / sondern dann und wann versehen hätte.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.

Imposito sil. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Secundus.

ad 1.) Johannes Mellinger / Burger zu Ruchheim und des Gerichts.
ad 2.) 49. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Ein Ackermann.

A Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Es sey jeweilen einer hingekommen / jedoch ohne Geheiß.
ad 4.) Das wisse er nicht.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Es sey dann und wann ein Catholischer Priester hingekommen.
ad 7.) Es seye kein ordentlicher Catholischer Priester niemahlen allda gewesen / sondern es seye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Es wäre niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Das wisse er nicht / massen er zu der Zeit noch ein junger Knab gewesen.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat, addendo: Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Es seye zuweilen einer hingekommen / und zwar der erste von Herrn von Langen dahin gebracht worden.
ad 15.) Es seye ihme dißfalls weiter nichts bewust.

Impos. silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Tertius.

ad 1.) Michel Greiffelmeyer.
ad 2.) 72. Jahr /
ad 3.) Lutherischer Religion.
ad 4.) Ein Taglöhner.

Ad Interrogatoria Generalia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das könne er nicht sagen.
ad 4.) Negat: Das wäre ihm unbewust.
ad 5.) Bißweilen seye einer hingekommen.
ad 6.) Das wisse er nicht.

ad 7.)

ad 7.) Es sey kein ordentlicher Catholischer Geistlicher allda gewesen / sondern nur zu weilen einer hingekommen / und zwar gar selten.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat. Sie hätten es hinweggenommen.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte den ersten hingebracht / wäre aber nicht beständig daselbsten verblieben / wie an andern Orthen mehr.
ad 15.) Nichts mehr sey ihm bewust.
Imposito silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis quartus.
ad 1.) Jacob Rohr.
ad 2.) 73. Jahr.
ad 3.) Manult.
ad 4.) Ein Ackermann.

Ad Interrogatoria Generalia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das wisse er nicht.
ad 4.) Er wisse nichts hievon.
ad 5.) Es seye jeweilen einer hingekommen in ihrer etlichen Häuser.
ad 6.) Ein paar Jahr nach dem Frieden.
ad 7.) Es seye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen / noch weniger wissen / dann niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte jezuweilen einen hingebracht.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.
Imposito silent. dimissus.
Sic omnis testes finiverunt, & imposito silentio dimissi.

Geschehen und vorgangen sind diese Dinge im Jahr Christi / Indiction, Kayserl. Majestät / Reichs und Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / als zu Anfang des Instruments gemeldt / in Beyseyn obgedachter beyder hierzu erbethener Gezeugen.

Dieweil Ich nun der Notarius aus Röm. Kayserl. Majestät und Autorität in steter Beywesenheit der vorgemeldten Zeugen vorstehendes Examen selbsten vorgenommen / und deren dicta ac depositiones treulich ad Protocollum genommen / und darnieder geschrieben / so habe gegenwärtiges offene Instrument darüber verfertiget / eigenhändig geschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret / und um die Gebühr mitgetheilet. Actum ut supra.

In fidem rogatus

(L. S.) Johannes Naas, Not.
Cæsar. Publ. Jur.

Lit. B.

Factum.

Es gehöret zu der Graffschafft Leiningen-Heidesheim mit aller hoher und nieder Landes-Obrigkeit und davon dependirenden Gerechtsamen das Dorff Ruchheim / worinnen weit über ein Seculum hinaus / und also in Anno decretorio 1624. die Reformirte Religion privativè und allein in Possessione und Exercitio gewesen ; Es hat zwar auch das bey Worms gelegene Stifft Neuhausen das Jus Patronatus allda hergebracht / welches Recht mit diesem Stifft bey dessen Secularisation erstlich an Chur-Pfaltz / und hernach vor etlichen Jahren an das Bisthum Worms gekommen / vermöge dieses Juris nun hat sich Chur-Pfaltz öffters einiger Actuum Episcopalium & jurisdictionis circa sacra angemasset / dem aber Gräfflich-Leiningischen Theils beydes widersprochen / als per Actus contrarios selbiger Herrschafft Gerechtsame und deren Possession manuteniret worden ; biß daß man endlich Chur-Pfältzischer Seiten zugefahren / und vor einigen Jahren mit Gewalt / und denen unglücklichen Unterthanen äusserst verderblichen Thätlichkeiten gar die Catholische Religion in dem Orth und der Kirchen eingeführet / und die Reformirte Geistliche sambt selbigen Religions-Exercitio allda wegzubringen getrachtet hat ; Leiningischen Theils sind zwar

alle

alle erdenckliche und rechtliche Vorstellungen dargegen geschehen / an statt des verhofften billigen Successus aber ist noch weiter erfolget / daß von denen Chur-Pfältzischen Religions-Commissariis zu der letzten Kirchen-Abtheilung / welche zwischen denen Reformirten und Catholischen in Chur-Pfaltz geschehen / ohngeachtet angeführter maßen weder das Dorff noch die Kirche Chur-Pfaltz / sondern von vielen Seculis her einig und allein der Graffschafft Leiningen zustehet / gezogen / und am Catholischen Theil nebst denen Kirchen-Gefällen zugeleget worden / wie man aber à parte der Gräfflichen Herrschafft darinnen nicht condescendiren können / sondern gegen solches harte Verfahren mit rechtlichen Vorstellungen / weilen keine andere Kräfften / um sich gegen Præpotenz zu souteniren übrig sind / sich opponiret hat / sind die Unterthanen sowol an ihrer Person / als Gütern auf denen gemeinen Land-Straßen hinweggenommen / und verschiedene derselben in harten und langwürigen Arresten behalten worden ; Endlich ist auf unablässiges Repræsentiren der der Gräflichen Herrschafft hierdurch zuwachsenden Bedrangnuß / es endlich zu verschiedenen Conferentzien kommen / dabey aber / ungeachtet pars adversa die dem Gräfflichen Theil dadurch zuwachsende Beeinträchtigung selbsten erkandt / nichts effectuiret worden / indem man von Chur-Pfaltz auf einer vermeynenden Possession, in welcher die Catholici vor dem Ryßwickischen Frieden an dem quæst. Orth den Gottes-Dienst exerciret haben / ohne Grund und Beweiß vorgeben / bestanden hat / Gräfflicher Theil hingegen bey der letzten Conferenz folgende Rationes, worauf aber die Chur-Pfältzische Herren Deputirte nicht geantwortet / tanquam concludentes beygebracht hat ; wie daß erstlich Chur-Pfaltz ein mehreres in der Kirchen zu Ruchheim / als allein das Jus Patronatus vermöge der aus des Churfürstl. Kirchen-Raths Archiv und Registratur selbsten producirten und aufgeschlagenen Synodal- und Kirchen-Bücher von einem weitern / aber weder Titulum noch bonam fidem hergebracht habe / so sey auch ex Regulis juris publici kein anderes zu concludiren / als vermöge welcher jus circa sacra jurisdictioni territoriali nexû inseparabili cohærirte / und obgleich dem Gräfflichen Hauß Leiningen zuweilen in dem Exercitio juris Episcopalis entweder per actus clandestinos oder violentos einiger Eintrag geschehen / dennoch das Jus nicht entzogen gewesen sey / dahero man sich anderseits propter deficientem bonam fidem um so weniger justo præscriptionis titulo schützen können / indem die zum alleinigen Fundament gesetzte Possession pro maximè vitiosa, um derentwillen zu halten sey / weil solche denen Reichs-Constitutionibus in specie paci religiosæ & instrumento pacis Westphalicæ (wornach der gantze Status in causis religionis ohne Unterscheid reguliret werden muß) entgegen gehet / Instrumentum Pacis aber Jurisdictionem Ecclesiasticam soli Domino territorii nach deutlichem Inhalt Art. 5. §. 7. attribuiret ; So sey auch dieses von dem Stifft Neuhausen relevirende Jus Patronatus keineswegs ad alios actus & jurisdictionem in Ecclesiasticis zu extendiren / weniger darüber tanquam super re tertii & aliena zu transigiren / zumahlen da dergleichen Jura specialia in alieno territorio competentia ut maximè odiosa ad instar servitutum strictissimè interpretari debeant, daß aber sub Jure Patronatus kein dominium & potestas in ecclesiam begriffen sey / wäre ex Scriptoribus Pontificiis selbsten bekandt / so würde ferner Churfürstlichen Theils schwerlich einiger Actus prætensi Juris Episcopalis allegiret werden können / deme nicht Leiningischer Seits / so bald man nur davon in Erfahrung gekommen / widersprochen worden / folglichen cessirte consensus & patientia, mithin bona fides, ohne welchen sonderlich in rebus sacris in præjudicium tertii keine Præscription statuiret werden könnte. Man hat auch sich damahlen auf viele nacheinander gefolgte Exempla des à parte Leiningen biß hieher exercirten Juris Episcopalis beruffen / und solche aus dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Recess, Archiv und Kirchen-Büchern selbsten erwiesen / allenfalls auch / so doch absque præjudicio Leiningischer Seits supponiret worden / ein- oder anderer absonderlicher Actus von denen Churfürstlichen Bedienten / sonderlich zu Churfürst Carl Ludwigs höchstseligster Gedächtnuß Zeiten vorgegangen sey / so hätte doch derselbe dabey das alleinige Absehen auf den Statum Religionis, wie solcher in Anno decretorio in usu, observantia und exercitio an diesem Orth gewesen / genommen ; Nun weisen ja die Churfürstl. Protocolla selbsten aus / daß die Reformirte Religion selbiger Zeit allda privativè gestanden / folglichen secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ in Conformität desselben Art. 5. keine andere introduciret werden könne / als welches lediglich und allein auf das factum possessionis sich gründe / zu geschweigen anderer des Reichs Satz-Ordnungen und Recessen / welche statum ante motus Bohemicos in Religions-Sachen pro regulis universalibus & specialibus setzen : Man hat zugleich disseits auf verschiedene Præjudicia von Churfürsten Philipp Wilhelm / und Dero Herrn Sohns Johann Wilhelms Churfürstl. Durchl. provociret / als welche in publiquen Handlungen in causis Religionis annum 1618. & resp. 1624. pro termino decretivo & regulativo erkannt haben / würde demnach Churfürstl. Seiten gegen das eigene höchste Interesse gehandelt werden / wann à principiis fundamentalibus abgangen / und die dispositio Instrumenti Pacis nicht pro regula in politicis ac ecclesiasticis gehalten würde / vermöge welcher auch ein Fürst oder Landes-Herr in proprio territorio, vielweniger in alieno, wie hier / ohnangesehen des ihme competirenden juris territorialis & huic annexi juris reformandi contra statum anni regulativi & decretorii kein anders Religions-Exercitium einzuführen vermag / wie davon der vorangeführte gantze Articulus quintus weitläufftig disponiret ; Daß es auch regulis juris publici & politici nicht conform sey / unter dem Prætext eines je einigen juris specialis (bey welchem vorgemeldtermaßen nicht die interpretatio extensiva, sondern restrictiva statt hat /) einen Statum in statu zu formiren / brauche keines weitläufftigen Raisonnements / und wie nun in deductis sufficientissimè erwiesen worden / daß 1tens Chur-Pfaltz modò das Bißthum Worms / (welches aus einem gantz immoderaten Eyffer und in dem Absehen / solchergestalt in der Graffschafft Leiningen das in Instru-

mento

mento Pacis Art. 5. §. 48. in terris Augustanæ Confessionis verworffene jus diœcesanum, wo nicht in totum, doch pro parte, und in verschiedenen Orthen wieder einzuführen / sich in diese Strittigkeit eindringet /) kein anders Recht zu Ruchheim in Ecclesiasticis, als das Jus Patronatus, woraus aber noch lange keine jurisdictio circa sacra zu inferiren / wegen des Stiffts Neuhausen hergebracht / 2tens / es legi instrumenti pacis entgegen sey / den Statum, observantiam & exercitium privativum anni decretorii zu innoviren / oder quocunque modo zu turbiren / auch dahero 3tens / die etwan nach dem Ryßwickischen Frieden allegirende Exempla von keiner Gültigkeit und pro illegitimis, violentis & clandestinis, welche kein Jus stabiliren / zu halten sind / zumahlen was in desselben Art. 4. enthalten / vorlängst unter denen Ständen utriusque Religionis, wie die Acta publica und Comitialia an Tag geben / ja in denen Churfürstl. Landen selbst durch die Repartition der Kirchen cassiret und aboliret worden / solchemnach contra prima juris principia gehandelt wäre / in alium statuere quod quis proprio exemplo improbat, und vornemlich 4tens / die in denen Churfürstlichen Landen getroffene Abtheilung der Kirchen res planè inter tertios acta ist und das Gräffl. Hauß Leiningen in dem geringsten nicht angehet; So hat man zwar disseits der Hoffnung gelebet / es würde Churfürstl. Theils daraus Justiz-mäßige Reflexion genommen / und die bißherige Beeinträchtigung und Turbation des Reformirten Gottes-Dienstes wie auch die in Perception der Kirchen-Gefällen (womit es tanquam annexo gleiche Bewandnuß hat /) attentirte Eingriff abgestellet werden / welches aber biß dato noch nicht geschehen / sondern die Auffhebung gedachten Reformirten Gottes-Dienstes und Cassirung selbiger Geistlichen unter denen allerhärtesten und violentesten Comminationen vor wie nach prætendiret wird.

Factum in Ruchheimer Kirchen-Sachen / wie solches in nächstverwichenem Jahr 1612. von beyderseits Gräffl. Leiningisch-Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlich Preußis. Abgesandten / Herrn Baron von Mardefeld / communiciret worden.

Lit. C.

Dem Schultheiß und gantzer Gemeinde zu Ruchheim wird annoch wohl erinnerlich seyn / welcher gestalt die Catholische in dasige Kirch und davon dependirende Gefälle bereits vor einem Jahr / vermöge Churfürstlichen gnädigsten Rescripts und letzterer Declaration, vollkommentlich immittiret worden seyen; Nachdeme aber seither dem bey hiesigem Ober-Amt zum öfftern vorkommen / daß Schultheiß mit dessen Anhang allda sich höchstvermessentlich unterfange / die zur Kirch gehörige Glocke und Gefälle / auch Schul-Güter nebst des Schulmeisters assignirten Wohnung / nicht allein disputire / sondern auch sich deren selbst eigenmächtig anmasse / und bis dahero höchststräfflich hinterhalten habe; als wird demselben hiermit zum letztenmahle alles Ernstes und bey Vermeidung der sonst zugewarten habender ohnfehlbaren schweren Execution bedeutet / nicht allein obangezogene Stück innerhalb 8. Tagen ohnverzüglich zu extradiren / sondern auch dessen untergebener Gemeind bey namhaffter Straff zu publiciren / daß sie die Catholische Feyertäge / der Churfürstlichen gnädigsten Declaration gemäß / halten und sich allenfalls vor Straffe hüten sollen. Neustadt den 18. Maji 1714.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda

Gambs / Landschreiber.

Lit. D.

Fernere Species Facti des Ruchheimer Kirchen-Wesens / die von Catholischer Seiten immer weiter tentirende Eingriffe insonderheit betreffend.

Auf die Occupirung der Ruchheimer Kirche und derselben Pfarr-Gefälle / so von Catholischer Seiten geschehen / suchet man solchen Orts nunmehro auch weiters nicht allein die auf dem Rath-Haus zu Ruchheim befindliche Glocke extradiret zu bekommen / sondern sich auch in Possession des zum Glocken-Dienst gehörigen Zehenden von ohngefehr 30. Morgen Landes und Genusses 3. Morgen Ackers / der Gemeinde zugehörend / einzudringen. Wie aber nun die Gemeinde Ruchheim hingegen / und zwar was die Glocke anbelanget / sich sonderlich fundamentiret befindet / daß solche nicht allein ursprünglich aus ihren Gemeinde-Mitteln angeschaffet und in gefährlichen Kriegs-Läufften auf deren Unkosten wunderlich herumgeschleppet und gerettet worden / sondern auch gegentheilige Religion oder deren Angehörigen daran niemahls geringsten Antheil oder Possession gehabt / solche auch um so weniger als ein Accessorium der Kirche gehalten werden kan / da selbige aufs wenigste seit Anfangs des ohne eins letzteren Krieges niemahlen auf der Kirchen / sondern jederzeit / wie auch noch jetzo / wann es anders wegen Krieges geschehen können / auf dem Rath-Haus befindlich gewesen / und daselbsten hauptsächlich zu der Uhr / Beruff und Versammlung in Secular-Sachen / gebrauchet worden / und noch wird. Andern Theils aber / anbelangend den Glocken-Zehenden und Niessung 3. Morgen gemeiner Aecker / so findet die Gemeinde gegen die von Catholischer Seiten disfalls formirende anmaßliche Prætension nicht weniger genugsamen Grund /

Grund / daß sie nicht allein beständig und unverruckt in der noch habenden Possession gewesen/ sondern auch solches selbsten durch die Heidelberger Competenz-Bücher bey Hochlöblicher Administration bekräfftiget wird / als davon

Extractus de Anno 1595.

Die Formalia hat:

Ruchheim:

„Zu dem Glocken-Amt gehören 3. Morgen Aecker auf beyden Feldern / item noch 36. Morgen auch auf beyden Feldern / von welchen Aeckern er / der Glöckner / das zehende Theil „sammlet und einnimmt. Von diesen Aeckern gehöret das meiste Theil dem Wohlgebohrnen „Herrn und Grafen von Leiningen / und das andere Theil der Gemeinde. Item jährlich auf Mar„tini von jeglichem ein Brod und noch ein Malter Korn von der Gemeinde wegen des Abend„Geläuts.

Extract aus dem Competenz-Buch de Anno 1605.

Glocken-Dienst zu Ruchheim.

„Glöckner wird durch Schultheiß / Gericht und gantze Gemeinde mit Begrüssung des Herrn „Pfarrers angenommen: Zwey Malter Korn von der Mittag- und Abend Glocken / 3. Mor„gen Aecker. 20. Morgen Aecker / davon er jährlich den Zehenden hat.

Da nun hieraus klärlich an Tage scheinet / daß die Annehmung eines Glöckners oder zugleich Schulmeisters der Gemeinde zu Ruchheim / und denen / so selbige ausmachen / privativè zukomme / dagegen auch nicht im Wege stehet / was etwa von Zuziehung der Herren Pfarrer gemeldet wird / angesehen leichtlich abzunehmen / daß solches mehr Obligatione reverentiali quàm necessariâ ac sine qua non habe zu geschehen pflegen / welche aber auch cessante ratione consuetudinis, welches ohne Zweiffel identitas Religionis wäre / cessiren kan. Weßwegen um so weniger denen Ruchheimer Reformirten / als aus welchen mehrentheils die Gemeinde bestehet / indeme die etliche wenige Catholische dagegen in keine Proportion kommen können / zu verdencken stehet / daß sie keinen andern als ihrer Religion zugethanen Glöckner oder Schulmeister annehmen / ihre Jugend nicht gäntzlich ausser Religions-mäßiger Unterrichtung sehen / mithin den völligen Zerfall ihres ohne dem schon sehr darnieder liegenden Religions-Exercitii unvermerckt hereinbrechen lassen wollen / ob man wohl Catholischer Seiten sie durch Gefangennehm- und Arrestirung / so daß keiner der Reformirten sich vor das Dorff trauen darff / auf alle Weise zu ermüden suchet. Vielmehr wird solches ihr Vornehmen bey allen treu-eiferigen Religions-Verwandten beste Approbation und möglichsten Vorschub finden müssen.

Num. XVIII.

Partenheimische Religions-Bedruckung von Chur-Mayntz.

Was seit kurtzer Zeit vielen andern jenseit Rheins gelegenen Evangelischen Kirchen und Schulen begegnet / daß sie nemlich vom Chur-Mayntzischen Vicariat mit Gewalt oder andern Zwang occupirt, das Simultaneum obtrudirt und darinn eingeführt / auch die Besoldungen und Competentien / wo nicht gantz / doch guten und mehrentheils hinweg genommen worden; das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Wallbrunn und seine Evangelische Unterthanen / Kirche und Schule zu Partenheim betroffen.

SPECIES FACTI.

Partenheim / ein Adelicher zwischen Herrn Baron von Leyen und denen Herren von Wallbrunn cum omni superioritate territoriali eigenthümlich und gemeinschafftlicher Ort / ist in termino decretorio pacis Westphalicæ hactenus a nemine contradicto in alleiniger possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen / hat auch das Unglück nicht gehabt / wie die andere Oerter disseits Rheins an die Cron Franckreich reunirt - wohl aber bey aufgegangenem Krieg von Franckreich gegen das H. R. Reich / sowohl / als theils jenseits Rheins liegende Herrschafften / contribuable zu werden. Bey solchem damahligen geschwinden und bekümmerlichen Zustand nun / da eine so schwere Kriegs-Flamme aller Orten angezündet wäre / und nicht vorhero, hat ein Catholischer Pastor, Namens Grosch / nicht ex Mandato Regio, sondern Archi-Præfecti cujusdam Alzegani deren Pouvoir doch sonsten nicht so weit gegangen oder gehen können / das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen sich angemasset / auch einige / wie wohl gar wenige Monate getrieben: Gestalten dann / so bald die Kayserliche ernstliche Avocatoria in das Reich ergangen / und darinnen die allergnädigste Declaration geschehen / daß alles sowohl in statu Politico als Ecclesiastico ad normam pacis Westphalicæ hergestellt werden solte / ersagter Pastor, mit mehrerm Recht als die Occupation, sich gesagt seyn lassen / die Kirche und Schule Partenheim zu quittiren / auch

von

von Stund an würcklich quittirt hat/ so daß weder er noch ein anderer bey fürgedauretem Krieg in acht Jahr lang oder mehr bis an den 1697. erfolgten Ryßwickischen Frieden das geringste Coexercitium Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben/ sondern es hat der Evangelisch-Lutherische Pfarrer alle Catholiquen copulirt, begraben/ deren Kinder getaufft/ dem sonstigen actui divino aber sind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbarten auf eine Viertel Stund daran gelegenen Ort nachgegangen: dabey ist ihnen post Pacem Rysvvicensem so wenig als dem in Religione discrepanten Condominio die Opinion jemahlen angekommen/ Clausula art. IV. Pac. Rysvvic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch post pacem Rysvvicensem das alleinige Exercitium Augustanæ Religionis ohne einigen Anstoß fort getrieben worden/ gestalten was Baron de Kleinholz gegen Ende des letztern Kriegs unternommen/ ein privater, und gar bald von Königlich-Französischer Generalität/ auch Herrn Bischoffen von Metz improbirter und redressirter Ausus ware; ohngeachtet solchemnach/ daß die Kirche Partenheim von Anno 1689. also lange ante Pac. Rysvvic. auch nach solchem tam Pacis quam Belli temporibus, und tempore Pacis Badensis in privatiori possessione vel quasi Exercitii Religionis Scholæ & Redituum Ecclesiasticorum waren/ haben sich dennoch contra literalem sensum Clausulæ art. IV. Pac. Rysvvic. Leute finden können/ welche dieser Kirchen und vielen andern sich zu nähern gedachten; Wie dann auch im Werck selbsten geschehen: Dann nachdeme mittelst militarischer zweymahliger Execution an dreyen Rhein Gräflichen Kirchen denen benachbarten gezeiget worden/ was auch sie zu gewarten hätten/ so bedürffe es nachgehends bey solchem andern weiters nichts/ als die Vorstellung/ was bereits anderwärts geschehen wäre: Und unter sothaner Bedrohung hat der Chur-Manntzische Hof- und Regierungs-Rath/ Herr von Hachenberg/ die Partenheimer Kirch und Schule aufgefordert/ und da man ihme nicht zu Willen seyn können/ nach Aexten geruffen/ und als dergleichen Instrument gekommen/ selbsten Hand angeleget/ den ersten Hieb in die Kirchen-Thür gethan/ nachmahlen die Aufhauung andere in seinem Beywesen vollziehen lassen/ und also solcher gestalt gewaltthätige Possession von der gantzen Kirchen genommen: Und ebener gestalten ist es mit dem Schul-Haus gegangen/ wobey der beste Theil der Competentien mit weggezogen worden/ und auf daß ja nichts widriges gegen Catholicos möge vorgenommen werden/ ist bishero mehrmahlige Commination erfolgt/ manu forti sich zu manuteniren/ wie solches alles und allezeit mit genugsamen Documentis bedörffenden Falls kan beglaubiget werden.

Es bestättiget also auch diß Exempel/ daß es nicht die Cron Franckreich noch der Ryßwickische Friede und dessen fatale Religions-Clausul, sondern der Catholischen Landes-Herrschafften und ihres Cleri eigener Religions-Eifer und der damit verknüpffte Vorsatz/ die Evangelische Religion in Ihren Landen und sonsten nach und nach gäntzlich/ auszurotten seye/ der zu diesen Gewaltthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayserliche allergerechteste Intention nie gewesen/ noch seyn können/ die Principia damahliger Reichs-Feinde aufkommen/ und demjenigen contraveniren zu lassen/ was wegen Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens in damahliger Krieges-Declaration ausdrücklich bedungen worden/ sondern durch die Kayserliche allergnädigste Avocatorien/ wie auch laut Facti Species zu Partenheim geschehen/ die Restitutio der invadirten Kirchen nach dem Westphälischen Frieden allergerechtest erfolgt/ auch der Cron Franckreich selbst so wenig in die Gedancken gekommen/ mit Wegnehmung der Kirchen oder der Intraden/ Pfarr- und Schul-Häuser zu verfahren/ als wenig sie sich bisher um die Execution dieser Evangelischer Seits nie agnoscirter/ sondern beständig contradicirter und protestirter Religions-Clausul im Reich nach solchem Frieden angemeldet; Also haben hingegen Catholici Status ohne die geringste Vollmacht/ vielweniger Gewalt und Befugnüß/ selbst exequiren zu dürffen wider die klaren Reichs-Gesetze und heiliges Versprechen/ in obgedachter Krieges-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der also verfasseten Clausul und der darüber von der Cron Franckreich gegebenen vielfältigen Explication zufrieden oder vergnügt seyn wollen/ sondern gehen viel weiter/ und handeln offenbarlich NB. auch so gar in fremden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geschehen/ gegen die ausdrückliche Dispositionem des 46. Articuls besagten Ryßwickischen Friedens/ auf dessen Articulum IV. sie sich doch gründen und beruffen/ fangen auch gantz neuerlich an/ ihr Jus territoriale und respective geistliche Jurisdiction dergestalt zu extendiren/ und zu mißbrauchen/ daß dergleichen in den trübseeligen Zeiten zwischen den Religions- und Westphälischen Frieden nicht erhört gewesen/ daß man diese feyerlichst suspendirte geistliche Jurisdictiones in Evangelischen Territoriis so gar armatâ manu zu behaupten sich unterstehen dörffen.

Num. XIX.

Der sämtlichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande und deren Lehenbaren Dependentien gantz neue Religions-Klagen.

Es sind zwar in denen vorigen Numeris V. und VI. schon einige Special-Casus von denen im Zweybrückischen vorgenommenen Religions-Aenderungen/ als zu Badenheim und Essenheim/ erzehlet worden; Weil aber solche Neuerung sich jetzo auf das gantze Land ausbreitet/ so hat man nothwendig diesen neuen Numerum unter der General-Rubric der sämtlich-

Zweybrückischen Gravaminum machen müssen / wohin man künfftig alles / was weiter speciales von ein-oder anderm Ort einlauffen möchte / füglich wird referiren können.

Noch unter dem 16. Nov. dieses ablauffenden 1719. Jahrs wird aus Zweybrücken geschrieben / daß der Chur-Mayntzische Hof-Rath von Hachenberg sich allda seit 8. Tagen befinde / und ein Schreiben von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz an Ihro Durchleucht den Herrn Pfaltz-Grafen mitgebracht / daß in allen und jeden Kirchen / worinn auch nur in denen Frantzösischen Reunions-Zeiten etwa ein eintzigmahl ein Casuale verrichtet worden / ob Catholici selbige gleich längstens vor dem Ryßwickischen Frieden-Schluß entweder von selbst abandonnirt hätten / oder doch nicht mehr tempore conclusæ Pacificationis in Possession gewesen / das Exercitium Romano Catholicum auch bey denen Casualien die Meß und Processiones einzuführen / und zu dem Ende neue Altäre aufzurichten / auch soll er / dem Vernehmen nach / bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dahin angetragen haben / daß Dieselbe denen Evangelischen die Besoldungen / so dieselbe von Zeit der Schwedischen Regierung aus denen geistlichen Gefällen bißher genossen / entziehen / und ihren Catholischen Geistlichen zuwenden möchten.

Durch welche und dergleichen vor diesen allbereits mit mehrern geschehene Chur-Mayntzische Persuasiones dann des Herrn Pfaltz-Grafens Hochfürstliche Durchleucht sich bewegen lassen / Dero Rath Fabert diejenige Commission aufzutragen / krafft deren er in der hiebey folgenden Verzeichnüß sich authorisiret nennet / alle die darinn specificirte Attentata und Neuerung wider die klare Verordnung des Westphälischen Friedens einzuführen / und solches zwar in einem solchen Evangelischen Lande / worinn die Ryßwickische Clausul keine statt hat.

Denn daß der Ducatus Bipontinus (abstrahendo von allen andern Argumentis, welche ohnedem bekandt und mehr angeführt sind / daß die Ryßwickische Clausul in keinem Evangelischen Lande wider den Westphälischen Frieden etwas gelten könne / (absque omni clausula, onere & reservatione an des in GOtt ruhenden Königs in Schweden Majestät / als Pfaltz-Grafen / restituirt worden sey / solches besagt eben der Ryßwickische Friede in dem neundten und also nach der famosen Clausul gesetzten articulo his verbis: Restituatur liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque *NB. Juribus*, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores gavisi sunt aut gaudere potuerunt *ad normam Pacis Westphalicæ*, gestalt dann auch die Königlich-Zweybrückische Regierung allem dem / was sowohl im Reiche / als Frantzösischer Seits der Religions - Freyheit des Hertzogthums Zweybrücken zuwider / vorgenommen werden wollen / auf den Fuß des Westphälischen Friedens beständig widersprochen / und daß Ihro Königliche Majestät / als Hertzog zu Zweybrücken / besagte Clausul nimmer agnosciret / behauptet haben / wie solches die in der Badenheimischen Sache sub Num. V. der Religions-Beschwehrden beygedruckte Zweybrückische Regierungs-Schreiben / insonderheit sub Lit. HH. und KK. in mehrerm zeigen.

COPIA.

Verzeichnuß derjenigen Kirchen / worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender gestalten gehalten werden soll.

In dem Schloß Lichtenberg / an dem St. Georgii Altar / das Privativum.

Das Simultaneum.

1. In der Offenbacher Kirch.
2. In der Nohefelder Capell.
3. In der Kirch zu Hinßweiler.
4. In der Kirch zu Niederkirchen.

} In diesen Kirchen sind nur ein- oder zweymahl Casualien verrichtet worden.

Die Casualia.
Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Concken.
3. Zu Quirenbach.
4. Zu Ohmbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmeth.
7. Zu Hinßweiler.
8. Zu Bosenbach.

9. Zu

9. Zu Hirschau.
10. Zu Altenglahn.

Daß vorstehende Copia Verzeichnüß dem Originali gleichlautend seye / solches wird hiemit beschienen. Zweybrücken den 23. Sept. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath / und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Anderweite
Verzeichnuß
Derjenigen Kirchen / worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender gestalt soll gehalten werden.
Zu Ober-Moschelen in der vor dem Ort gelegenen Kirch das Privativum.

Das Simultaneum.

1. Zu Dielkirchen.
2. Zu Mentzweiler.

Die Casualia.
Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Nieder-Moschelen.
2. Zu Odenbach.
3. Zu Breydenheim. } Sind drey Capellen.
4. Zu Calbach. }
5. Zu Raumbach. }
6. Zu Rheborn.
7. Zu Odernheim.
8. Zu Lettweiler.
9. Capell Becherbach.
10. Gangloff.
11. Capell Bisserschiedt.
12. Medart.
13. Hundsbach.
14. Jeckenbach.
15. Deßloch.

Amts Landsberg.

1. Unckenbach.
2. Halgarth.
3. Scherßfeldt.
4. Capell Sitters.

Amts-Kellerey Stadecken.

Zu Essenheim das Simultaneum. } NB. 8. Jahr vorm Frieden ist kein Catholischer Priester mehr in
Zu Stadecken die Casualien. } diese Kirch kommen.

Daß vorstehende Copia dem Originali gleichlautend / bezeuget hiemit Unterschriebener. Zweybrücken den 23. Sept. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath / und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Num. XX.
Religions-Beschwehrden in der hintern Grafschafft Sponheim, über Chur-Trier und Baaden.

Grav. 1^mum.

Obwohlen durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß ratione Exercitii Simultanei, wie in andern von Franckreich an das Reich restituirten Landen / also auch in der hintern Grafschafft Sponheim die Richtschnur gesetzet werden wollen / daß es in statu quo nunc,

tunc, nempe tempore conclusæ pacis, erat, verbleiben solte/ dadurch auch Catholici vermittelst Marggräflich-Baadischen als Condominii der hintern Gemeinschafft Sponheim/ wie auch Chur-Trierischer als Nachbarn/ Assistenz, sich in dem Besitz deß Simultanei an verschiedenen Orten/ als Trarbach/ Traben/ Emkirchen/ Birckenfeld/ und Castellaun maintenirt, so unterstehet sich doch hochgedachtes Fürstliches Haus Baaden neuer Dingen absolutam paritatem in der gantzen Grafschafft nach und nach / und zwar unter dem / in diesem Fall gantz keinen Platz findenden Grund des juris territorialis & Condominii, auch gegen des Mit-Gemeins-Herrn willen/ ohngeachtet in re communi ratio prohibentis semper potior esse debeat, einzuführen; gestalten in dem Amt Winterburg geschehen/ allwo vermög eines nichtigen Baadischen Edicts denen sämtlichen Unterthanen berührten Amts anbefohlen worden/ den dahin de novo ernennten Pastorem Columbanum Faber, an Ubung des Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes in keine Wege zu verhindern/ sondern vielmehr darzu beförderlich zu seyn; Den 14. Julii 1715. auch durch erwehnten Pastorem zu Rehebach in dasigen Burgermeisters Scheuer unter Bedeckung eines starcken in dem nechsten Wald gelegenen Ausschusses/ der Römisch-Catholische Gottes-Dienst gehalten worden: Und obwohlen der Evangelische Pfarrer zu Winterburg / Johann Friedrich Roos / zu dessen Kirchspiel das Dorff gehöret/ wider solchen gewaltsamen Actum, auf Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen Befehl / solennissimè protestirt, über das auch wegen solchen dem Religions und allen Profan-Friedens-Schlüssen zuwider lauffenden Verfahrens/ bey der Marggräflich-Baadischen Regierung wohlgegründete Remonstrationes geschehen sind/ und um Abstellung solcher Attentaten gebetten worden; so hat dennoch nichts verfangen wollen/ sondern es ist den 21. obbedeuteten Monats mehr-benamster Pater wieder kommen/ und hat/ ohngeachtet der von besagtem Pfarrer Roos wiederholten Protestation, wider alle weitere vornehmende Gewaltthätigkeiten / unter Beystand eines Ausschusses von 250. Mann/ aus dem nahe gelegenen Baadischen Amt Kirchberg / und also aus fremdem Territorio, den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst abermahl gehalten / und ist von letztern mehr-besagter Pfarrer Roos/ wegen der gethanen Protestationen / gefangen nach Kirchberg geführt/ daselbst 13. Tage in Arrest behalten/ und bey seiner Loßlassung ihme durch den Baadischen Regierungs-Rath Colson zu erwehntem Kirchberg angedeutet worden/ daß er wegen seiner Protestationen 20. Rthlr. erlegen solle; Ein gleiches ist auch Anno 1716. dem Pfarrer und einem Censoren zu Pferdtsfeld widerfahren / welche ermeldter Colson durch einen bewaffneten Ausschuß nach Kirchberg führen/ und daselbst in Arrest behalten lassen/ auch ihnen nebst den ergangenen Kosten einen starcken Frevel angesetzet / welchen man von ihnen durch gewaltthätige Abpfändung/ und öffentlichen Verkauffung ihres Viehes/ erpresset/ vorgemeldtem Pfarrer Roosen auch sein bestes Pferd aus dem Stall genommen / und zu Kirchberg verkaufft. Inzwischen continuiret der Pater seinen Gottes-Dienst immerfort.

Grav. 2^{dum}.

In dem Sponheimischen Lehenbaren-auch in dessen Bezirck gelegenen Dorff Sevenich sind durch den Vasallen/ den Freyherrn von Bassenheim/ die alldasige Evangelische Unterthanen/ bis auf einen eintzigen alten Mann/ extirpiret/ und aus diesem Fundament bey denen Frantzösischen Troublen es dahin gebracht worden/ daß ein Römisch-Catholischer Priester in die Kirche gesetzet/ der Evangelische Pfarrer aus der Kirchen gewiesen/ und ihme die Besoldung gegen einen in Anno 1594. zwischen Pfaltz-Graf Carl zu Birckenfeld und Antonio Walbotten von Baßenheim gemachten Vergleich entzogen/ und dannenhero die übrige dahin gepfarrte Evangelische Sponheimische Unterthanen zu Heyweiler des ordentlichen Gottes-Diensts/ und erwehnter massen der Pfarrer seiner Besoldung entrathen müssen: Worinnen sowohl Chur-Trier als das Haus Baaden-Baaden/ theils connivendo, theils durch heimliche und offentliche Hülff-Leistung/ die Hand mit im Spiel gehabt. Wie solches in einer Specie Facti weitläufftig ausgeführet worden.

Grav. 3^{tium}.

Wozu ferner und zum dritten nachkommt/ daß der Catholische Pastor nebst der Gemeinde zu Sevenich denen Evangelischen/ welche bishero noch ihre Todten auf dem Sevenicher-Kirch-Hof begraben/ und dabey die Leich-Predigten in der Kirche gehalten / auch andere Casualia darinnen ohne Contradiction verrichtet/ die Sepultur auf dem Kirch-Hof / und Oeffnung der Kirchen / zu diesen und andern Casualien verweigeren; Woraus gnugsam abzunehmen/ daß man Catholischer Seits dabey anders nichts intendire/ als das Evangelische Religions-Exercitium in der Sevenicher-Kirchen gäntzlich zu extirpiren/ worinnen doch die Catholische anders kein Recht haben/ als daß sie nach dem Rysswickischen Frieden das blosse Exercitium Simultaneum prætendiren könten / die Pfarr-Besoldung aber / nebst Administrirung der Kirchen - Renthen/ denen Evangelischen gebühret.

Grav. 4^{tum}.

Es unterstehet sich das Haus Baaden / das Fürstliche Haus Pfaltz - Birckenfeld in dessen/ von undencklichen Jahren hergebrachten/ auf dem Westphälischen Frieden- Schluß und desselben Anno Decretorio festgegründeten/ auch von denen verstorbenen Herren Marggrafen nie angefochtenen/ sondern vielmehr erweißlich agnoscirten exercitio solitario jurium circa sacra auf alle Weise zu turbiren/ und aus Anfangs gemeldtem Fundament der Territorial-Superiorität/ und Condominii, darauf doch post dictam Pacem Westphalicam, und nach Ausweiß des Art. V. §. 14. im gering-

ringsten nicht zu reflectiren/ an sich zu bringen/ wie præter alia, die Beylage Lit. A. klärlich an Tag leget/ und vermeynet dieses damit zu erzwingen/ daß es denen von Pfaltz-Birckenfeld examinirt- und vocirten Geistlichen und Schul-Dienern den Consens und Comprotection verweigert/ wann sie gleich/ wie vormahls gebräuchlich gewesen/ und von Baaden jederzeit angenommen worden/ darum unterthänigst supplicirt, sondern schreibet ihnen eine formulam supplicandi vor/ welche sowohl dem Fürstlichen Hause Birckenfeld höchst-præjudicirlich ist/ als auch der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener Gewissen verletzet/ dann selbige lautet: **Daß die Candidati mit diesem Pfarr-Diaconat- oder Schul-Dienst von Pfaltz-Birckenfeld consolirt worden; Wann aber dieses von gantz keinem Effect seyn würde/ wann nicht auch das Haus Baaden darinn consentirte; als bäten sie um gleichmäßige Vocation.** Da nun Pfaltz-Birckenfeld/ um dieses Præjudiz zu vermeiden/ und keinen Eintrag in Dero wohlhergebrachte Gerechtsame zu gestatten/ denen Candidatis dieser neuen und gantz ungewöhnlichen Formul, sich zu bedienen verbieten/ und hingegen bey der alten zu verbleiben anbefehlen müssen; hat das Haus Baaden/ was es damit intendiret/ erhalten/ nemlich daß es Ursach hätte/ denen Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern die Besoldung aufzuhalten/ welches verschiedenen geschehen/ kürtzlich aber auf Königlicher Majestät in Preussen hohe Interposition und Pfaltz-Birckenfeldisches unabläßiges Anhalten/ remedirt worden ist; Das Absehen aber ware/ daß der Status Evangelicæ Religionis in der hintern Grafschafft Sponheim in kurtzer Zeit dahin gebracht würde/ daß die Kirchen- und Schul Diener aus Mangel der Besoldung und nöthigen Unterhalts/ quittiren/ und ihre anvertraute Gemeinden/ auch Schul-Jugend Trost loß lassen müssen/ dahingegen der Papismus, durch die seit dem vorigen Krieg und vermöge des darauf erfolgten Ryßwickischen Friedens/ hin und wieder etablirte/ und von Franckreich noch mehrentheils besoldete Römisch-Catholische Priester/ und von dem Hause Baaden gesetzte Catholische Beamte/ je mehr und mehr sich ausbreiten und anwachsen möchte;

Lit. A.

Grav. 5tum.

Und das um so viel mehr/ weilen auch Baadischer Seits das von undencklichen Jahren her von Pfaltz-Birckenfeld an Dero Hof-Cantzley etablirte und Anno 1672. nacher Trarbach transferirte Consistorium neuerlich in Zweiffel gezogen werden will/ welches doch in der im Lande eingeführten Pfaltz-Sponheimischen Kirchen-Ordnung reservirt, und ehedessen von denen von Baaden gesetzten weltlichen Bedienten respectirt worden/ welche die dahin gehörige Sachen an dasselbe renovirt, und dessen Decreta auch Urthel exequirt; Vid. Speciem Facti pag. 11. & 12. Worzu

Grav. 6tum.

Sechstens kommet/ daß man Baadischer Seits von denen Gefällen des Closters Wolff von Anno 1672. her 3. Malter Korn und 7. Ohmen Wein jährlich vorenthält/ ohngeachtet selbigen Closters Gefälle zu Salaritung Kirchen- und Schul-Diener von Zeit der Reformation her ohnwidersprechlich gewidmet/ und dazu bis hieher/ ausser was gedachter massen seit Anno 1672. vorenthalten/ verwendet worden. Woraus dann dieses Haupt-Gravamen entstanden/ daß die/ ihrer Besoldung wegen/ an gedachten Closters-Gefälle gewiesene Kirchen- und Schul-Diener nicht ausgeliefert werden können/ und einige schon/ weilen der Fond ohne das nicht mehr hinlänglich ist/ an die 400. Rthlr. und mehr an rückständiger Besoldung zu fordern haben/ welche dann auch nothwendig wegen benöthigten Unterhalts/ entweder quittiren oder crepiren müssen/ und haben die bis daher dagegen gethane Vorstellungen nichts verfangen wollen. Ja man gehet

Grav. 7mum.

Siebendens Baadischer Seits nunmehro noch weiter/ indeme man so gar diese Closter-Gefälle zu secularisiren und zu Herrschafftlichen Renthen zu machen erachtet/ dergleichen Zumuthungen von der verwittibten Frau Marggräfin kurtzhin unterm 12. Octobris dieses 1719. Jahrs besage Anlage Lit. B. geschehen/ welches nichts anderst/ denn der Evangelischen Religion in der hintern Grafschafft Sponheim das Messer an die Gurgel gesetzet ist;

Lit. B.

Grav. 8vum.

Uber dieses ist auf Baadische Veranstaltung denen Evangelischen zu Trarbach das bey der Kirchen gelegene Schul-Haus/ welches die Gemeinde mit Aufwendung über 200. Rthlr. von dem vorigen durch den Krieg erlittenen Ruin wieder reparirt, und ohne die geringste Contradiction ihren Schulmeister hinein gesetzt/ der es auch eine Zeitlang ruhig bewohnt/ gewaltthätiger und unerhörter Weise hinweggenommen worden/ dann nachdeme die Evacuation desselben von dem Evangelischen Inspectore begehret/ selbiger aber das unverschämte Gesinnen denen abgeschickten Catholischen Bürgern zu Gemüthe geführet/ und daß der Baadische Regierungs-Rath Doctus aller dieser Neuerungen Anfänger seye/ ist ihme deswegen seine Besoldung von Baaden so fort vorenthalten/ auch die Anstalt gemacht worden/ daß der Evangelische Schulmeister mit Gewalt depossedirt wurde/ zu welchem Ende dann die Marggräflich-Baadische Räthe das Ertz-Stifft Trier/ die Gewalt auszuüben/ belanget/ und durch ungegründete Vorstellungen/ sonderlich daß zur Zeit des Ryßwickischen Friedens-Schlusses/ der Catholische Gottes-Dienst in dem Hause Quæst. gehalten worden/ es dahin gebracht/ daß der Chur-Trierische zu grösten Last der/ durch den Krieg fast gantz verarmten Burgerschafft zu Trarbach liegenden Guarnison, anbefohlen worden/ den Evangelischen Schulmeister mit Gewalt aus dem Hause zu setzen/ und den Catholischen ein-

zuweisen / jedoch von wem diese Ordre herkommen / nicht zu offenbaren. Worauf dann / aller Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits zu Trier und Baaden beschehenen Remonstrationen und Protestationen ungeacht / die Execution würcklich vollzogen worden; welches gewaltsame / friedbrüchige / auch die Territorial-Rechte empfindlich lædirende unjustificirliche Verfahren / die Chur-Trierische Regierung mit dem Jure Episcopali zu bemänteln gedencket. Mit was Grund / leget der Münsterische Friedens-Schluß Art. V. §. Jus diœcesanum &c. an Tag.

Alldieweilen nun aus denen angeführten unlaugbaren Factis die Intention der Marggräflich-Baadischen Gemeins-Herrschafft in der hintern Grafschafft Sponheim sowohl als die Chur-Trierische und Freyherrlich-Bassenheimische allen Unpartheyischen entdeckt wird / und die gütliche Wege und Vorstellungen bis anhero nichts fruchten / vielmehr aber die Attentata aller Orten überhand nehmen wollen; Als findet man sich unumgänglich gemüßiget / über alle vorangezeigte und andere / beliebter Kürtze halben / anjetzo vorbeygegangene Gravamina der hohen Protestirenden Stände und deren zu fürwährender Reichs-Versammlung abgeordnete fürtreffliche Bottschafften und Räthen kräfftigste und nachdrücklichste Assistenz und Manutenenz, wie hiemit beschiehet / auszubitten.

Beylagen.

COPIA. Lit. A.

Unsere freundliche Dienst / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor:

Durchleuchtigster Fürst / Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden ist bekandt / welcher gestalten bey Deroselben Wir wegen richtiger Stellung des bekandten Compromissi das öffters wiederholte Ansinnen gethan / auch von Zeit zu Zeit nicht anderst gehoffet / es werde die Sach / der genommenen Abrede gemäß / dereinstens zur endlichen Richtigkeit gebracht werden; Wir müssen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen / wie daß dieses Geschäfft von einer zur andern Verzögerung unangefangener fort daure / und dahero auf die zweiffelhaffte Gedancken gerathen / ob bey Euer Lbden das vormahls hierunter bezeugte Vorhaben von einem solchen Ernst seye / daß Wir desselben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getrösten haben / insonderheit / da die hiezu bestimmte Zeits-Frist schon mehrmahlen verstrichen. Gleichwie aber bey so gestalten Dingen Uns durch weitern Verzug an würcklicher Exercirung des Uns Jure Condominii competirenden Juris Episcopalis längerhin um so weniger einige Hindernuß in Weg legen zu lassen gemeynet seynd / als Euer Lbden durch Unsere an Dieselbe öffters erlassene gründliche Vorstellungen sowohl als die bey der vorgewesten Conferenz von Unserigen Räthen vorgetragene Fundamenta und Rechtliche Beweißthümer / das Unserm Fürstlichen Haus ohnwidersprechlich hierunter gebührende Recht satrsam von selbsten erkennen und begreiffen werden; Solchemnach können Wir nicht umhin / Euer Lbden hiemit Dienst-Freund-Muhmlich zu erkennen zu geben / wie daß Wir auf sothane Befugnuß nicht allein fest zu beharren / sondern auch solche in einen Fortgang bringen zu lassen / der ungeänderten Meynung und Vorsatzes seyen / wie Wir dann gegen Euer Lbden das zuversichtliche Vertrauen tragen / daß Dieselbe Uns hierunter einige Opposition fernerhin nicht machen / mithin keine Gelegenheit geben werden / daß Wir auf der Unsers Orts öffters angetragenen Division, worauf Wir allenfalls hiemit ausdrücklich provociren / als das eintzig zu Abhelffung solcher Zwistigkeit übrige Mittel zu beharren / und zu solcher ohn längern Anstand Uns gefaßt zu machen / wider Unsern Willen gemüßiget und veranlasset werden. Euer Lbden Erklärung erwarten Wir in nechsten / und verbleiben Deroselben zu Erweisung all angenehmen Freund-Muhmlichen Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig. Rastatt den 13. Octobr. 1719.

Francisca Sybilla Augusta, von GOttes Gnaden Marggräfin zu Baaden und Hochberg / rc. Wittib / denominirte Ober-Lands-Regentin und Vormünderin / gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.

Euer Lbden

Dienstwillige Baas und Dienerin
Augusta, M. zu Baaden.

Lit.

Lit. B.

Unsere freundliche Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor:

Durchleuchtigster Fürst, Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden ist bekandt / was gestalten Deroselben Vorfahren Christmilder Gedächtnuß / die von dem Closter Wolff fallende Renthen und Einkünfften zu der in der hintern Graffschafft mit Ausschliessung des Mit-Gemeins-Herrn vermeintlich aufgerichteter Collectur, einseitig gezogen haben; Nun können Euer Lbden nicht bergen / und wird auch Deroselben von den Ihrigen zweiffels ohne wohl referirt worden seyn / wie das für das Closter Wolff von beeden Gemeins-Herren in alten Zeiten gewidmete Herrschafftliche Renthen und Gefälle / in Krafft deren zwischen denenselben errichteter Verträgen / solcher gestalten beschaffen seyen / daß selbige nach erfolgter des Closters Destruction und Desertion in die Gemeinschafft / als weltliche Güter wiederum zuruck fallen müssen: Nachdem mahlen aber von Euer Lbden Vorfahren selbige zur Collectur ohne Grund und Ursach gezogen worden / und Wir dann selbige wiederum zur Gemeinschafft / der den Baadischen Antheil zu vindiciren und zuruck zu fordern / entschlossen seynd; Als haben Euer Lbden solches in Freund-Muhmlichen Vertrauen unverhalten / und Dieselbe ersuchen wollen / Sie geruhen auch Ihres Orts / den Befehl ergehen zu lassen / auf daß obangezogene Gefäll zur Gemeinschafft wieder gezogen / oder jeder Herrschafft ihr Antheil per divisionem zugewiesen werden solle und möge. Womit übrigens Euer Lbden zu Erweisung all angenehmer Freund-Muhmliche Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig verbleiben. Rastatt den 12. Octobr. 1719.

Von Gottes Gnaden Francisca Sybilla Augusta, **Marggräfin zu Baaden und Hochberg/ rc. Wittib**/ denominirte **Ober-Landes-Regentin und Vormünderin / gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.**

Euer Lbden

Dienstwillige Baas und Dienerin
Augusta, M. z. Baaden.

Inscriptio:

Dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm freundlich lieben Herrn Vettern / Herrn Christian / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz / Sponheim und Rappoltstein / Herrn zu Hohenack.

Straßburg.

Num. XXI.

Des Evangelischen Ambts Wehrheim Beschwerde über die Chur-Trierische Beambte.

Es haben die Unterthanen des zwischen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Trier und Ihro Durchl. zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Ambts Wehrheim tempore Reformationis Anno 1528. als das Fürstliche Hauß Hessen noch die Mit-Herrschafft daselbst gehabt / und zwar unter Philippo Magnanimo die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen / sind auch dabey über ein gantzes Seculum, nemlich biß auf das Jahr 1629. ruhiglich verblieben / so / daß keine andere Religion als die vorgenannte allda mit admittiret worden. In besagtem 1629. Jahr hat zwar Chur-Trier dieselbe beunruhiget / die Evangelischen Prediger abgeschaffet / und Römisch-Catholische dargegen eingesetzet; Es hat aber nicht lange gedauret / so sind die Evangelischen durch die Schwedische Commission wieder restituiret / alles laut der Pfarr-Registier und alten Kirchen-Protocollen zu Wehrheim. Dabey es dann auch biß auf das Jahr 1693. verblieben; Da die Chur-Trierische Beambte zu Wehrheim ihren Religions-Eyffer darinnen erwiesen / daß sie ein- und andern Tyroler-Maurern und frembden Taglöhnern Catholischer Religion dergestalt untergeholffen / daß sie biß Anno 1712. eine Zahl von etwa 18. Mann zusammen gebracht. Unter diesem Vorwand der daselbst sich befindenden Gemeinde haben sie von besagtem 1693. Jahr an angefangen / durch benachbarte darzu erbethene Geistliche / und auf erhaltene permission der Nassau-Dillenburgischen Mit-Herrschafft / (welche doch denen Unterthanen hierunter eben so wenig als die Catholische præjudiciren können /) den Privat-Gottes-Dienst / und über die Dillenburgische Concession kurtz darauf bald diesen bald jenen Actum Parochialem, aller Protestationen ungeachtet / zu exerciren / ja sie haben gar vor etlichen Jahren eine Capelle zu bauen

bauen intentiret. Weil aber auch hierwieder protestiret worden; so haben sie zwar damahls von ihrem Vorhaben abgelassen/ Anno 1711. aber Collectanten zu solchen Capellen-Bau ausgeschickt/ von denen gemeinschafftlichen Unterthanen die Kalch- Sand- und Stein-Fuhren darzu prætendiret/ und da sonst der Catholische Geistliche von andern benachbarten Orthen / wie obgemeldet/ hergeholet werden müssen / einen von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier höchstseligster Gedächtnuß aus Wehrheim gebürtigen Chur-Trierischen Schultheissen Sohn und Priester einseitig/ und ohne Requisition oder Consens der Mit-Herrschafft/einsetzen/ und alle Actus Parochiales, als Copuliren/ Kinder-tauffen/ rc. de facto exerciren lassen. Sie lassen alle Morgen mit einem auf dem Rath-Hauß hangenden Glöckgen zur Messe läuten / und eine öffentliche Catholische Schule halten. Worauf zwar das Fürstl. Hauß Nassau-Dillenburg als Mit-Herrschafft solche unverantwortliche Neuerungen denen Catholischen Unterthanen bey 10. fl. Straff untersagen/ auch als diese sothanen Befehl in den Wind geschlagen/ und fernerweit contraveniret/ sie derentwegen exequiren lassen; Dahingegen der Chur-Trierische Beambte per modum repressaliarum denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zwey Ochsen wegzunehmen sich untersangen. Darauf im Junio 1711. eine Conferenz in Wehrheim gehalten / und darbey zwar beyderseitige Pfandungen aufgehoben/ und eigenmächtig hierin weiter nicht zu verfahren von denen Chur-Trierischen Räthen versprochen; jedoch aber im Hauptwerck nichts verglichen/ sondern vielmehr von denen Catholischen neue Collectanten ausgeschicket und mehrere Actus Cathol. Rel. Exercitii verübet worden. In Summa/ sie exerciren alles ((ausser die Begräbnüße und Processionen)) was zum Exercitio publico gezogen werden kan oder mag. Sie wollen auch das biß auf 4. Mann ausgestorbene Gericht anders nicht als mit theils Lutherisch- theils Catholischen wieder besetzen lassen. Ja sie haben schon Anno 1712. de novo an einem Capellen-Bau zu arbeiten angefangen / solchen in ohngefehr 70. Schuh lang und etliche 30. breit abgestochen / und mit dem Fundament-legen und Mauer-Arbeit über die Erde schon würcklich avanciret/ hierzu aus dem Ambt die Frohn-Fuhren urgiret / und öffentlich ausgegeben / sie wollten noch solches Jahr ihre eigene Kirche / zu Trutz denen Lutheranern/ haben und einweihen.

Nun haben zwar Rath / Vorsteher und Gemeinde zu Wehrheim deßhalben bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier damahls unterthänigst geklaget / aber damit nicht das gtringste ausgerichtet und erhalten / sondern es haben sich vielmehr die Beschwerden gehäuffet. Und obwohl auch das sämbtliche Evangelische Corpus vor mehrgedachtes Ambt Wehrheim an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier intercedendo geschrieben/ wie die Beylage zeiget, / so ist doch auch darauf keine Abstellung der Neuerungen erfolget.

Beylage.

Hochwürdigst- Durchleuchtigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr.

Eure Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst ab der Anlage des mehrern sich geziemend referiren zu lassen / welcher Gestalt bey dem Corpore Evangelicorum dahier / Dero mit Nassau-Dillenburg gemeinschafftliche Evangelische Unterthanen des Ambts Wehrheim supplicando zu vernehmen gegeben: Obwohlen Sie in Anno 1624. den 6. Januarii, zuvor und hernach / ja vor der Reformation im Reich/ und zwar von Anno 1528. an/ in possessione vel quasi des alleinigen Exercitii der Evangelischen Religion gewesen / und in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses dabey ruhig zu lassen seyn / sich dennoch Sr. Churfürstl. Durchl. Ambts-Verwalter und wenig Catholische daselbst / die man von allerhand / der Herrschafft und der Gemeinde nichts nutzenden armen Taglöhnern dahin gezogen / und die ungefähr 15. oder 16. Mann ausmachen / untersangen hätten / ohne der Ritterschafft Vorbewust und Consens, ja gegen alle darwider geschehene Protestationes, einen Catholischen Geistlichen nacher Wehrheim zu setzen / welcher allerley Actus parochiales exercire / und seyn diesen Sommer gar so weit mit ihren eigenmächtigen Anschlagen zugefahren / daß sie daselbst einen Kirchen-Bau angefangen / und damit bereits weit über der Erden gekommen: Ob auch gleich Supplicanten bey Euer Churfürstl. Durchl. und Dero heimgelassener Regierung sothane Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet / und sie bey dem alleinigen wohlhergebrachten Exercitio der Evangelischen Religion / dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß / zu manuteniren / und hingegen obgedachten Turbationen zu steuren / unterthänigst zu verschiedenenmahlen gebethen; So seyen aber sie enthöret allemahl abgewiesen / und indessen der Kirchen-Bau biß dato continuiret worden / rc. Dannenhero sie wehmüthig und flehentlich gebethen / bey Euer Churfürstl. Durchl. für sie beweglich zu intercediren / daß sie bey ihrer offenkündig-wohlhergebrachten possessione vel quasi ihrer Religion unperturbiret möchten gelassen / der Catholische Priester weggeschaffet / und das biß auf 4. Mann abgegangene Gericht mit ihren Religions-Verwandten wieder besetzet werden; Alles besage derer angeregten dererselben Memorialis. Wann dann nun unsern hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / um so viel do mehr obliegen will / über vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schluß genau und fleißigst zu halten / und Dero Glaubens-Genossen nach selbigem an Hand zu gehen / als zu diesen Zeiten fast aller Orten dargegen gehandelt werden will: So haben auf allergnädigst- und gnädigstem Befehl unserer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir nicht Umgang

gang nehmen können / Eure Churfürstl. Durchl hiermit geziemend zu ersuchen / Sie geruhen wollen / Dero supplicirende arme Evangelische Unterthanen in Gnaden zu erhören / den nacher besagten Wehrheim / neuerlich gesetzten Catholischen Geistlichen zu avociren / so dann Dero Beambten und Catholischen Unterthanen daselbsten alles Ernstes anzubefehlen / daß sie keine Kirche oder Capell dahin bauen / die Evangelische aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genossen so fort wieder ergäntzen und besetzen / und hinfüro in allem / nach Maaßgebung mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schlußes / sie / Evangelische / in ruhiger Possessione vel quasi ihrer Religions-Freyheit unperturbiret gelassen werden sollen. Eure Churfürstl. Durchl. erweisen hierdurch / daß Ihro der Ruhestand des Reichs / gleich unsern allergnädigst- und gnädigsten Herren Principalen zu Hertzen gehe / daß sie nach Dero angestammten hohen Æquanimität / wie jedermann / also auch Dero Unterthanen Justice gerne wiederfahren lassen / und zu mutueller gleichförmiger Manutenentz der Catholischen in unserer hohen Herren Principalen Landen Anlaß und Ursache zu geben gemeinet seyn. In ungezweiffelter Erhörung verharren Wir

Euer Churfürstl. Durchl.

Regenspurg den 23. Sept. 1712.

unterthänig-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe / Bottschaffter und Gesandte.

Num. XXII.

Verlauff dessen / was sich zu Duderstadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewissens Freyheit vor und nach dem Westphälischen Frieden zugetragen / und was insonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geschehen.

DIe Stadt Duderstadt (eine der hiebevorigen alten Hansee-Städte) hat (1.) so fort nach der ersten Reformation Lutheri zur Evangelischen Religion sich gewendet / und darinn in allen dasigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angestellet / ist auch sambt dem gantzen Rath / und allen dasigen Einwohnern bey der unveränderten Augspurgischen Glaubens-Confession beständig geblieben / biß in Annum 1579. Da zu der Zeit des Ertz-Bischoffen und Churfürsten Daniels zu Mayntz ihnen durch Veranlassung eines ungetreuen Diaconi, so zu denen Catholischen übergetretten / und da derselbe den Evangelischen Gottesdienst celebriren sollen / die Catholische Messe gelesen / die Kirchen zwar abgenommen / ihren Gewissen aber jedennoch kein ferner Zwang angethan worden. Hierauf haben sie nun ferner (2.) das Exercitium Religionis privatum solchergestalt behalten / daß ihnen erlaubet worden / in ihren Häusern des Gottesdienstes mit Singen / Lesen und Bethen / und Erklährung des Evangelii nach Anleitung einer Haus-Postill / abzuwarten / oder auf denen nahbelegenen Evangelischen Dörffern dem öffentlichen Gottesdienst beyzuwohnen / auch wohl zu Zeiten die Evangelische Prediger in die Stadt kommen / und denen Krancken und Schwachen mit nöthigem Trost und Administrirung des Heil. Abendmahls in Todes-Nöthen beyzustehen / ohne daß ihnen solches von dem damahligen Stadt-Schultzen und ihren Priestern / welche es jedoch gewust / im geringsten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen ist auch (3.) nicht allein die Stadt-Schule mit einem der Augspurgischen Confession zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion besetzet / und keine Catholische öffentliche Schule in der Stadt gehalten; sondern es ist auch (4.) der gantze Stadt-Rath mit beyden Burgermeistern und Secretarien besagter Confession allein zugethan gewesen / also daß nur allein der Churfürstliche Stadt-Schultze mit wenigen Einwohnern der Römisch Catholischen Religion angehangen / der grössest- und fürnehmste Theil aber der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / in welchem Stande die Sachen unverändert biß Anno 1624. gegen Pfingsten geblieben; zu dieser Zeit aber hat man (5.) angefangen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Religions-Ubung schwehr zu machen den Rath gezwungen / Catholische Raths-Herrn / in den Raths-Stuhl mit zu nehmen / wozu bey damahligen Kriegs-Läufften die Annäherung der Kayserl. Armée geschehen / deren Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verleget / und bey solcher Gelegenheit sind auf Churfürstl. Mayntzischen Befehl einige Evangelische Rathsherrn / welche / dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholisch werden wollen / ihres Standes und Würden entsetzet / keiner / der nicht Römisch-Catholischen Glaubens / zum Raths-Gliede und Burgermeister / ja nicht einst zum Burger angenommen / welches Anno 1625. geschehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergische Regiment mit dem Ausschuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangelischen Einwohner Häuser verleget / und zwar in solcher Anzahl / daß die arme Leuthe elendiglich gedrücket und bedränget worden / hiebey sind die Mönche und Jesuiten zu denen Einwohnern häuffig in die Häuser gedrungen / haben dieselbe zum Abfall vermahnet / und wenn dieselbe / daß sie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeiget / sind sie der beschwehrlichen Einquartirung loß geworden / durch welche Gewalt damahlen sehr viele in der Stadt

und auf dem Lande zu ihrer Religion zu tretten gezwungen worden. Als aber (6.) die Schwedische Armée, unter Anführung des Hertzogs von Weymar / sich der Stadt bemächtiget / sind zwar der Evangelischen Religion Zugethane im Raths-Stande wiederum empor kommen / ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen restituiret worden / jedoch hat solches mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern abgewechselt / und nachdeme bald diese bald jene Parthey die Oberhand gehabt / haben bald die Evangelische bald die Catholische prævaliret / und den Vorzug behalten; jedoch ist es nachdem endlichen (7.) darzu gekommen / daß die der Augspurgischen Confession Zugethane die eine / die Catholische aber die andere Kirche inne behalten / der Rath aus zwey Drittel Catholischen und ein Drittel Evangelischen bestanden / jegliche Religions-Zugethane auch ihre eigene Schulen gehabt / in welchem Stande die Sachen biß zum Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geblieben; welches / daß es alles der Wahrheit gemäß sey / durch die Aussage von 24. Zeugen / theils Evangelischen / theils Catholischen Religions-Verwandten / so im Majo & Junio 1652. durch die Kayserliche Herren Subdelegirte hierüber eydlich vernommen / deren Bekundschafftung in einem förmlichen Rotulo verfasset / erwiesen und dargethan worden. Als nun (8.) nach geschlossenem Münsterischen Frieden / die Römisch-Catholische in ihrem Schrancken nicht geblieben / sondern so bald ein der Evangelischen Religion zugethanes Raths-Glied mit Tod abgangen / die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzt / also / daß es sich angelassen / es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und extirpiret werden: Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz demüthigst vorgestellet / und um Remedirung gebetten; wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden / und es sich ferner begeben / daß den 20. April 1651. der damahlige Chur-Mayntzische Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Christoph von Grießheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen / die verschlossene Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet / dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr-Haus zu räumen / und sich des Predigens zu enthalten gebotten / haben sie sich zu des Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebetten / die Sache nach dem Instrumento Pacis Kayserl. Edicten / Executions-Haupt-Recess und arctiori modo exequendi zu cognosciren / und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hiezu nicht ungeneigt erwiesen / ist doch (9.) von damahlig-allerglorwürdigst-Regierender Kayserl. Majestät auf Münster und Hessen-Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen Commission erkandt worden / welche dann auch beyderseits ihre Subdelegatos nach Duderstadt geschicket / ihre Commission den $\frac{1}{1}$. Maji angetretten; worauf anfänglich die Chur-Mayntzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen / als wären derer Duderstädter Gravamina auf das Instr. Pacis nicht qualificiret / caution, und / daß der vorhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte / begehret / doch ist endlich nach gehobenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten / und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren / und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider sie restitutionem nach Inhalt des Instrum. Pacis Kayserl. Edicten und arctioris exequendi modum gesuchet / sind fürnehmlich diese gewesen; daß

1.) Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so wie sie solches im Jahr 1624. biß Pfingsten gehabt / wieder hergestellet /
2.) Die freye Raths-Wahl und
3.) Bestellung derer Stadt-Schulen / wie sie solche im Jahr 1624. gehabt / vergönnet und
4.) Sie von allen Zwang bey Catholischen Processionen und mit Feyerung der kleinen Feste und Apostel-Täge / mit Versäumung ihrer Nahrung / befreyet werden möchten / und was noch einige andere / wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfliessende Gravamina, mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kayserl. Herren Subdelegirten eydlich vernommen / und man Evangelischen Stadt-Einwohnern / von Seiten der Catholischen / vorhalten wollen / daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbarten Evangelischen Prediger / so denen krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehöret / und das Heil. Abendmahl gereichet / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct eydlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Mayntzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen / daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet / oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch (10.) die Kayserliche Herren Subdelegati hierinn selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müsten dieses und noch anderer Sachen halber mehr ihren gnädigsten Herrn Principalen selbsten Relation abstatten / und neue Instruction einhohlen; sind sie jedennoch mit der Verordnung / daß alles in statu quo gelassen / und nichts von beyden Partheyen attentiret werden solte / wieder abgeschieden / mit dem Versprechen / auf den 20. August. st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun (11.) dieselbe in jetzt-bemeldtem Termino nicht erschienen / man auch von denen Catholischen wohl vernommen / daß dieselbe gar ausbleiben / und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden / haben die Evangelische Einwohner sowohl nach Münster / als auch nach Darmstadt einige Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recepisse aus der Cantzley / von dem andern

andern aber alle gnädige Vertröstungen zwar erhalten / jedoch ist bißhieher weiter nichts zum Effect gekommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla beyderseitige Schrifft-Wechselungen und Acta sattsam erwiesen werden. Seithero nun haben (12.) die Römisch-Catholische wieder vielfältig attentiret / nicht allein den einen Evangelischen Burgermeister gar eingehen / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Cofession absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben zu lassen / also / daß es bey weitem nicht in dem Stande gelassen / wie es Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen (13.) mit allem demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können ; und ob sie wohl unterschiedene Abschickungen zu dero Landes-Herrn gethan / nichts erhalten können / und hat man (14.) im 1712. Jahr Mittel ersunden / sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngsthin den benachbarten Wintzingrödischen Prediger zu Wehnda auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe / woselbsten sie Zeithero dem öffentlichen GOttesdienst beygewohnet / um deswillen / daß er einigen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret / so jedoch vorhin / wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen / nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Mayntzischen Vice-Dohm-Ambt führen und verhören lassen / hierauf aber / nach Erlegung einer gewissen Summa Geldes / denselben zwar dimittiret / jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget ; wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat (15.) auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen / welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld-Straffe condemniret / mithin dieses annoch eintzig-und nöthigsten Trostes die agonizirende hiedurch berauben wollen / auch (16.) einst am Charfreytag / als die Evangelischen zu Besuchung ihres auswärtigen Gottesdienstes ausser der Stadt sich begeben wollen / die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / ihrem gnädigsten Landes-Herrn / mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrifft sub Lit. A. hiebey liegt / eingekommen.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret / und wie hart (17.) ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract sub Lit. B. befindlich / zu ersehen.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / und Churfürst 2c.

Ew. Churfürstlichen Gnäden können wir arme der Augspurgischen Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach / in unterthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen / welcher gestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der gantze Rath / wie auch die völlige Schulen Evangelisch-und mit Evangelischen Subjectis bestellet gewesen / auch da wir leyder ! nunmehro keine Kirche / wohl aber anfänglich und biß Anno 1651. im Gebrauche gehabt / jedennoch nach der Zeit die Freyheit genossen / auswärts der Stadt / wiewohl mit grosser Beschwehrde / unsern GOttesdienst zu besuchen / und zum Trost derer Krancken und Schwachen / jedoch in gebührender Stille / einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wann aber / gnädigster Churfürst / dem Instr. Pacis Osnabrugensis zuwider / hiesiger Stadt Rath / so in 24. Personen bestehet / nunmehro biß auf 5. Persohnen gäntzlich Catholisch / die Mädgen-Schule uns gäntzlich / die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid abgenommen / und jedoch zu Docirung der Jugend nur solche Subjecta bestellet werden / daß die arme Jugend davon kaum das A. B. C. zu lernen fähig / und welches am aller elendesten / die bey dieser annoch zum Theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottesdienst auswärtig zu versäumen / und dem ihrigen publice mit beyzuwohnen / von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit / indem der hiesige Stadt-Schultze an einigen Char Freytägen die Thorn gäntzlich versperren / und dadurch dem offentlichen Gottesdienst in der Nachbarschafft beyzuwohnen behindern lassen / sehr angefochten werden ; Auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonicirenden / unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen / und Sacra administriren zu lassen / thätiger Weise uns benommen werden will / indeme der Stadt-Schultze allhier jüngsthin darum zwey unserer Mit-Bürger / jeden mit 2 Rthlr. bestraffet / ja auch so gar der Evangelische Pfarrherr zu Tastungen im Gericht Wintzingeroda / Sonnabends vor Lætare, vi armatâ deswegen nach Heiligenstadt geführet / und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden : Als setzen wir / bey sothanen unsern Pressuren / zu Ew. Churfürstlichen Gnaden Landes-Vätterlichen Clemenz unser unterthänigstes Vertrauen / in gehorsamster Veneration bittende / Ew. Churfürstlichen Gnaden geruhen / diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen / und so viel den Rath und die

Schulen belanget / nach Inhalt des Instrum. Pacis Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen; So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft / allermassen der grösseste Theil hiesiger Burgerschafft sich zum Evangelischen Glauben bekennet / gnädigst zu erwegen / daß wir unsern Gottesdienst ausserhalb der Stadt suchen müssen / und wie mühsam denen Alten und Schwachen / ja vielmahlen / wegen beschwehrlicher Witterung / auch denen andern / diesen Gottesdienst zu besuchen / verhinderlich falle / im Gegentheil aber / da andere hohe des Heil. Römis. Reichs Glieder / fürnehmlich Ihro Königl. Majestät von Preussen / in Dero Landen / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel ꝛc. anjetzo denen Catholischen Religions-Verwandten / Kirchen zu bauen und öffentlichen Gottesdienst zu halten erlaubt / auch demnach von Ew. Churfürstl. Gnaden nach dero hochgepriesenen Churfürstl. Clemenz in Dero Ertz-Stifft / uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinführo ungekränckt zu vergönnen / und einen Platz in der Stadt / zu Erbauung einer Kirche / mit dazu behufiger Nothdurfft zu frey und öffentlicher Ubung unsers Gottesdienstes / auf unsere arme Kosten / anweisen zu lassen / gnädigst concediret werden möge / dadurch alle weitere Klagen auf einmal decliniret / wir aber um so viel mehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet / und unsere Gewissen beruhiget werden. Ew. Churfürstl. Gnaden aber erweisen uns allerseits hiedurch ein grosses Werck der Barmhertzigkeit / und da dieses zu Beförderung der Heil. Ehre und Nahmens unsers GOttes gereichet / so wird derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit / langem Leben und allen Churfürstl. Wohlstande würcklich vergelten; Wie wir auch darum den allerhöchsten GOtt hiemit demüthigst bitten / und fernerhin auch in diesem unsern neuen GOttes-Hause bitten werden: In schmertzlicher Erwartung Deroselben gnädigster Resolution, mit willigster Darstellung Leibes und Lebens / Haab und Güther / unsern erheischenden Pflichten gemäß / Zeit Lebens verharrende

Ew. Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji 1712.

gehorsamst-treueste Unterthanen

Sämbtliche der Evangelischen Glaubens-Bekändtnis zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung des Erbarmungs-würdigen Zustandes der Evangelischen Gemeinde zu Duderstadt im Eichsfeld.

Gedruckt 1713.

Nachdem die Catholische zu Duderstadt auskundschaffet / daß der Evangelischen Bürgere Seelsorger / M. Frohn / Pfarrer des ein und eine halbe Stund Wegs von obigem Orth gelegenen und denen Edelleuthen von Witzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen / als woselbst diese arme Evangelische Burger zeithero ihren Gottes-Dienst gehalten / in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuthen / um selbige mit der letzten hochheiligen Kost zu bewahren und zu stärcken / geholet worden / haben solches Catholici an höhern Orthen angebracht / worauf dann der Pfarrer sogleich etlichmahl zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citiret worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen / weil seine Patronen ihren Gerichts-Verwalter dessenthalben zweymahl dahin gesandt / nach der Ursache fragen / und befindenden Dingen nach / für selbigen Caution anerbieten lassen / welche man aber nicht angenommen / sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte; So ist bemeldter Pfarrer an einem Sonnabend / als den 12. Martii 1712. gar frühe vor Tages / mit ohngefehr 18. Mann von der Land-Miliz, aus seinem Hauß und Bette geholet / und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cantzley gebracht / woselbst er des Tages über vorgenommen / und des Abends gegen Erlegung ohngefehr 7. Thaler Straffe / wegen öffterer Reichung des heiligen Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt selbst / wieder loß und weggelassen worden / jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt / auch nicht in Nothfällen / zu communiciren. Wobey anzumercken / daß bey sothaner Auffhebung die Beorderte von der Land-Miliz in die Stube / worinnen des Pfarrers Frau / eine Sechswöchnerin / lage / gedrungen / den Mann bey der Kindbetterin gesuchet / und ohngeachtet sie vorhero versichert / daß solcher ihr Mann nicht da im Bette / sondern in einem obern Zimmer schliesse / selbiger das Deckbett mit grosser Furie dennoch weggerissen / mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere / deren einer ein Kupffer- und der andere ein Eisen-Schmidt / so diesen Pfarrer / als ihren Seelen-Hirten / in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen / von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert / examiniret / und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichs-Thalern Straffe beleget worden.

Gestalten

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuthen sehr hart verfahren / auch meistentheils am heiligen Char-Freytag / wann diese Evangelische Leuthe aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben / und denselben Beth-Buß- und Fast-Tag mit feyern wollen / ihnen die Thore versperret / und also vom heiligen Gottes-Dienst abgehalten worden anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen; Hat die Evangelische Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesammlete Kosten mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gesandt/ und dieselbe vor einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf schrifftliche Resolution allhier zu warten / dieses wäre eine wichtige Sache / darin Ihre Churfürstl. Gnaden allein nichts thun könnten; man wollte ihnen von Mayntz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen / 2c. 2c. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben diese höchst-bedrängte Leuthe/ aus Furcht noch grösser Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden / entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren / selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen / und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzuflehen: Welches dann auch bey Ihro Königl. Majestät in Preussen hochseligen Andenckens / und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Luneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket / daß höchst gedachte weiland Königl. Majestät solche Beunruhigungen bey dem gesammten Hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekandt machen lassen; Von Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Mayntz dieser bedrangten Religions-Verwandten halber abgelassen worden.

„ Hierauf nun hat man im Namen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz denen Evangelischen Burgern mit sonderbahrem Ernst / sich bey höchster Ungnade in dieser Sache / weder bey denen
„ benachbarten Potentzien / noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen / weiter anzumelden be-
„ fohlen; Die Deputatos aber sogleich nach Heiligenstadt auf die Cantzley / und auch nachhero in
„ ihres Stadt-Schultheißens Hauß vor den Herrn von der Leyen gefordert / allwo ihnen ein
„ Churfürstl. Rescript vorgezeiget / und nochmahlen scharff angedeutet worden / sie sollten ja ruhig
„ seyn / und indessen sich befriedigen / weil die Sache bereits unter die Hände genommen / und
„ zwey Räthe zu Mayntz / welche aber vor wenig Tagen zu allem Unglück gestorben waren / hie-
„ zu denominiret gewesen / da dann zu ihrer Befriedigung diese Sache abgethan werden sollte.

Nun ist diese Vernehmung zwar wohl geschehen / da am 17. Maji nächsthin zwey Cantzley-Räthe von Heiligenstadt aus / als Herr Drefanus und Herr von Steinmetz / zu Duderstadt erschienen / und die fünff deputirte Burgere / welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangelischen Gemeinde / zu Ausschüssern erkieset und ernannt gewesen / vor sich fordern lassen / solche auf das schärffste / und jedweden allein examiniret / auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befraget / als:

Wer sie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orthe es geschehen?
Wer der Anfänger gewesen?
Wer ihnen die Einschläge gegeben / daß sie suppliciren sollen?
Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret?

NB. Dann Catholici in Duderstadt / wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren / haben solches an höhere Orthe / wiewohl gantz ungleich berichtet / und sollen sie diese Sache auf viele hundert / ja über tausend Reichs-Thaler vergrössert / und vorgewendet haben / als ob sie solches nur zum verschmieren an auswärtiger Evangelischer Fürsten Ministers von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und also übel verwendet hätten.

An was für Höfe die Spendagen geloffen?
Wie die Ministri hiessen / so selbige empfangen?
Und wie viel Gelds ein jeder bekommen?

und so ferner / 2c.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in gröster Bestürtzung und Furcht / wie leicht abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand beantwortet / nichts destoweniger aber die ihnen auffgedrungene Beschuldigungen / mit dem Collecten-Buch / als worinnen nicht mehr dann gegen 60. Rthlr. bewilliget und auffgezeichnet / davon aber wenig noch / laut geführten Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nächst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget / und unter andern vorgegeben / daß / weil sie ohne Wissen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürstl. Erlaubnuß / solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet / sie noch dartzu in große Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert / und als sie solche copialiter herbeyzuschaffen / sich erboten / mit ziemlichen Worten und schweren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmal gestattet / Copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissa-

missarien gespannet / und also zur Abreise alles parat gewesen / sich nochmahlen um Zuruckgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden / und sofort sich nicht leer abweisen wollen lassen / seynd beyde Commissarii darauf noch selbe Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages / welcher circa der 21. oder 22. Maji ware / hat man abermahlen die Deputirte nebst denen Gilte-und Rottmeistern / sowohl Catholische als Lutherische über hundert Personen aufs Rath-Haus citirt, und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen Gnaden / de dato Mayntz den 20. April vor-und abgelesen / ohngefehren Inhalts:

„Daß Ihro Churfürstl. Gnaden hinführo Zusammenkünffte / Verbindungen / Vollmach„ten und Collecten-Sammlungen anzustellen / und weder für jetzo noch ins künfftige / so wenig an „ihren eigenen hohen Lands-Vatter selbsten nach Mayntz / als an andere Stände einige Memo„rialien abgehen zu lassen / bey Leib-und Lebens-Straff verbotten haben wollen : Hiemit solte es „dann auch alles gantz abgethan und aus seyn; wann sie / als getreuen und rechtschaffenen Unter„thanen zustünde / sich damit vergnügten / daß sie / wie vor / auswärts ihren Gottes-Dienst besu„chen könten; Von denen Gravaminibus, so in ihrer / zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique, enthalten gewesen / noch auch von denen geschehenen Excessen / als weswegen diese Commission ergangen / und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiriren sollen / ist nicht ein Wörtlein vorgebracht / und / als sie Deputirte davon erwehnet / ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben / wohl aber zuletzt / da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebetten / um theils zu sehen / ob solches auch Ihro Churfürstl. Gnaden Wille und expresser Befehl sey? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern / welche sothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestümm angefahren / und unter andern gesprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren:** Wozu sie solches dann gebrauchen wolten? Es sey genug / daß es gelesen / wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten / und gehen wolten / würde man sich ihrer Personen versichern.

Num. XXIII.

Wild-und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier / die gemeinschafftliche Orte / wie auch das Amt Kyrburg betreffend.

Es sind der Evangelischen Herren Wild-und Rhein-Grafen zu Grumbach und Daun / sowohl vor als nach dem Ryßwickischen Frieden / theils bey der gantzen Reichs-Versammlung / theils bey dem Evangelischen Corpore angebrachten Religions-Beschwerden dergestalt viel / und sie so weitläufftig / daß man davon ein eigen Volumen formiren köyte.

Wie in Num. I. dieser Religions-Beschwehrden schon eine Erzehlung zu finden / was sich an denen drey Rhein-Gräflichen Orten / Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch zugetragen; also will man hier in genere kürtzlich vorstellen / was in diesem Seculo und also nach dem Ryßwickischen Frieden aus denen sämtlichen Evangelisch-Rhein-Gräflichen Orten vor abscheuliche Klagen eingekommen / und wie sehr weit nicht allein von Fürstlicher Salmischer Seiten sowohl in denen mit denen Herren Grafen habenden Gemeinschafften / als auch in ihren eigenen Evangelischen dem Amt Kyrburg angehörigen / so dann denen Verträgen mit einbegriffenen Kirchen und Orten / die schon vormahls bekandt gewordene und beym Reichs-Convent geklagte Attentata und Neuerungen fortgesetzt und extendirt, sondern auch dergleichen in einem von Chur-Pfaltz zu Lehen-tragenden auf dem Hundsrücken ohnweit Trarbach gelegenen Amt Rhaunen / (wovon das hohe Ertz-Stifft Trier / wiewohl mit Exclusion und Contestation der Kirchen-Rechten das eine vierdte Theil annoch besitzet) und andern dem Herrn Grafen von Daun allein zustehenden Dorffschafften zugefügt worden; Mithin weder die Reichs-Gesätze / Friedens-Schlüsse / noch die im Hause errichtete Pacta, weniger der Anno 1700. zwischen dem Fürstlichen Hause Salm und denen Evangelischen Rhein-Grafen zu Franckfurth / in specie auch über das Amt Kyrburg getroffene Vergleich / mit der darinn auf den Westphälischen Frieden gesetzter und vom löblichen Ober-Rheinischen Crayß guarantirter Gewissens-Freyheit attendiret / sondern (gleich als wenn kein Reichs-Gericht / Verfassung noch Recht mehr in Teutschland vorhanden / oder das Römisch-Catholischer Seits selbst bey der damahligen Kriegs-Declaration gegen Franckreich so heilig geschehene Versprechen / alles nach dem Westphälischen Frieden wieder herzustellen pro non facto zu halten wäre) nur nach eigenen Gutdüncken gehandelt / besonders aber NB. der Religions-Passus im Art. 4. Pac. Rysvvic. nebst dem gantzen Westphälischen Frieden in einem gantz andern Verstande / nach ihren projectirten Vortheilen genommen / und die allergefährlichste weit aussehende / ja solche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wollen / daß / wann auch gleich die Clausula Pac. Rysvvic. nicht wäre / dennoch das durch die Frantzösische Authorität und Gewalt eingeführte Simultaneum Romano-Catholicæ Religionis in denen prætense reunirt gewesenen Landen und occupirten Evangelischen Kirchen in denen Rhein-Grafschafften völlig in dem Stande beharren müste / worinn es tempore belli ge-

gewesen / ja durch ihre selbst eigene Contraventiones der Reichs-Satzungen gesetzt worden/auf welchen Reunions-Zeiten man an Seiten damahliger Reichs-Feinde selbst nicht bestanden/und aus denen beygedruckten 5. Französischen Schreiben des Königlichen Intendanten zu Homburg und des Herrn Bischoffen zu Metz zu ersehen ist: (1.) Wie man Französischer Seits selbst die Rysswickische Claulul auf die Catholische Priester allein restringirt gehabt / NB. welche der König unterhält/ (2.) wie sothane Priester an die Landes-Obrigkeit zu gebührendem Respect und bescheidentlicher Aufführung gewiesen werden/ und (3.) wie man so gar sich erbotten/ die unruhige Priester weg zu thun/ (4.) wie man die Worte der Rysswickischen Claulul nicht anders als auf das blosse Exercitium Religionis Romano-Catholicæ und dessen Statum, welcher gleich vor dem Rysswickischen Frieden gewesen / verstehe.

Dabey es aber die Geistlichen Ordinarii nicht lassen / sondern dem Domino territoriali alle Jurisdiction so entziehen/ als wann er nie eine gehabt/ und nur zu leiden hätte / was jenen nach ihrer Gemüths-Neigung einfällt und beliebt.

Es zeigen auch die Herren Rhein-Grafen dabey an: daß die beym Hochlöblichen Reichs-Convent vordem Königlich-Französischer Seits herausgegebene Liste des Lieux compris par la clause du 4. article du Traitté de Rysvvic wegen der sämtlich-Rhein-Gräflichen Kirchen / sehr defectuos, irrig und unrichtig sey; anerwogen darinn Kirchen einverleibt worden/ worinn währender prætendirter Französischer Reunion, ja seit der Reformation, kein Catholischer Gottes-Dienst gehalten worden/ ja kein Römisch-Catholischer Geistlicher hinein kommen dörffen: und bey andern/ wo nur dann und wann ein Casual-Actus verrichtet worden / haben sie solches als ein Simultaneum annotirt und angegeben.

GRAVAMINA.

Nachdeme vorgedachter massen man sich Fürstl. Salm-und anderer Seiten / mit denen/ bis auf den/ schon auch angezogenen Franckfurther / und darauf in Anno 1701. fernerweit erfolgten Kyrburgischen Succession Theilungs-Vergleiche / durch Beyhülffe derer / aus Ungarn zu dem Ende/ in die Rhein-Graffschafften geführten Anfangs 200. Mann starcken/ und damahlen gleichsam / nach Besag derer an die Hochansehnliche Reichs-Versammlung gebrachten/ einfolglich noch wohl bekandten Memorialien / Attestaten / Schrifften und Instrumenten / darinnen auf Discretion gelebten Soldatesca, bewerckstelligten Factis & Attentatis, nicht begnügen / weniger die allerseits ersuchte und erlangte Creyß-Garanti consideriren/ sondern vielmehr dieselbe / nur nach eigenem Wohlgefallen bis hieher/ also und dergestalten/ fortsetzen/ die Gewissens-Freyheit aber gewaltsamlich kräncken wollen/ daß man auch sich / nach der gemeinen Redens-Art / gleich wie mit den Haaren gezogen/ gemüßiget befunden / seine Noth/ mit ihrer wahren Bewandnüß / zu deren Milder-und Redressirung / höchst beschwehrend anzubringen.

Solchemnach werden verhoffentlich auch die Authores und Urheber derselben/ nach Uberzeugung ihres Gewissens / die billige Discretion bey sich finden lassen/ daß sie alles das/ was (wo es nicht gar zu bund geworden/ und die Eingriffe und Neuerungen nicht auf die Spitze / oder so zu sagen seyende gäntzliche Abolition des Evangelischen Kirchen-Wesens gerichtet / oder einiger massen remedirt worden wäre) so fort / wie bisher sonsten gerne hätte verschmertzet werden wollen/ aber endlich zu Verhütung weiterer Turbationen und Eintrågen nachfolgender massen eröffnet und geklaget werden müssen/ sich und denen verhitzten streitsüchtigen Anstifftern mit Raison zumessen/ hingegen Dhaun/ als dem gravirtem und leidendem Theil das geringste nicht imputiren werden.

Damit aber die Ordnung gebrauchet / und desto mehrere Erläuterung gegeben werden könne/ hat man jedes Ort benennen / und sogleich die darinnen beschehene Facta denselben beyfügen/ doch anvorderist sich der Kürtze halber auf die Thätlichkeiten / so bis ins Jahr 1701. beschehen / und zur selbigen Zeit schon anbracht worden/ beziehen wollen.

1. Wiewohlen dieses in genere vor die erste und zwar gefährlichste Beschwehrde und Maxime genommen werden kan/ daß man gegentheiliger Seiten sein gantzes Absehen und Intent nach dem/ obwohlen von Evangelischer Seiten noch nie angenommenen/ vierdten Articul des Rysswickischen Friedens abmessen/ alle vorangegangene und sonderlich den Westphälischen Frieden darauf/ (jedoch sehr verkehrter Weise) gründen/ hinwiederum nach dem jüngeren die vorangemeldte/ doch nicht ferner/ als sie vermeynen/ das in ihren Kram diene/ interpretiren wollen / so fort mit der Præpotenz, dieselbige ihre Explication, als ein Fundamental-Gesetz zu executiren suchen.

2. Dagegen aber / wo zweytens man Evangelischer Seiten sich wider die / auch gegen den vierdten Articul, beschehende Bedrängnussen/ nur auf denselben / und ihn selbst wollen / (nemlich daß alles in statu quo soll bleiben /) beziehen will; wissen sie so fertig und geschwind ihr Beginnen zu coloriren und zu pervertiren/ daß sie allezeit Recht und Meisterschafft gewinnen / und dazu noch vorgeben mögen/ daß ihnen nicht allein dieses/ sondern auch ein weit mehrers / ja wohl gar das Jus reformandi, auch in den Gemeinschafften selbsten/ ohne Hinder-oder Anredung des Condomini, und also nur nach ihrem Belieben zu procediren/ allerdings gebühre / woraus sie dann alles erzwingen / und sich freye Hand verschaffen wollen / darinnen/ in specie aber in ihren eigenen Orten / pro lubitu zu disponiren.

3. In Verfolgung dessen nun / und zu Erreichung des abgezweckten endlichen Supremats, setzet man drittens den Fuß weiter fort / bis in die Jurisdiction, als das considerabelste und be-

quemste Theil ; die dann ebenfalls so fern erstrecket werden will / daß die einzuführen vermeynte dritte / als Bischöffliche Gewalt / die erste und gröste seyn solle / wordurch nicht allein in denen Gemeinschafften das dritte Con- sondern wohl gar ein Prædominium aufgerichtet würde / und so dann / was die zwey Catholische Condomini beschliessen / dem andern Evangelischen / er wolle auch oder nicht / entweder recht seyn müste / oder ihre Præpotenz mit betrübten Effect verspühren dörffte.

4. Hat man auch insonderheit darauf zu reflectiren / daß man nie mit denen Catholischen Geistlichen / als Französischen Pensionariis, zurecht kommen kan / massen / wann man sie / wegen ihres gleichsam zur Unruhe und täglichen weitern Eingreiffung angebohrnen Genie, angehen will / sie sich auf Franckreich (wie von Fürstl. Salmischen Ministris theils selbsten geschehen / beziehen /) oder wohl gar mit solchen / (obgleich sie sich dessen bisher wenig unterziehen / sondern vielmehr der Herr Intendant von sich ablehnen / und nach laut der angehenckten Schreiben discreter seyn wollen) dräuen / oder dasjenige / was auch gegen den vierdten Articul ausgeübet worden / unter dem prætextirten Vorwand / daß von Französischer Seiten das / was sie redressirten / möchte ressentiret werden / artlich zu excusiren wissen ; allermassen sich die Missionarii, und namentlich der zu Kyrn unterstanden / den Herrn Rhein-Grafen dergestalt fälschlich zu verkleinern / daß auch der Herr Bischoff zu Metz bewogen worden / durch Monsieur Auberon, Intendant zu Homburg / doch aufs höflichste schreiben / und denselben ersuchen zu lassen / dessen Protection solche zu würdigen. Allein es ist ihnen / auf den darwider zu thun genöthigten wahren Gegen-Bericht / ihre Calumnie so übel gelungen / daß der eine zu Führung einer bessern Conduite, Absehung aller Neuerungen und Streits / Unterlassung dessen / was nicht gewesen / Tragung mehrern Respects und dergleichen angewiesen / der Rhauner Pastor hingegen / wegen seiner hernach specificirten allzu impertinenten Unthaten / von Französischer Seiten hauptsächlich darum suspendirt worden / weilen der Herr Bischoff sich eine Conscienz und Verantwortung gemacht / einen solchen Indignen und gantz unerbaulichen Pensionarium aufm Reichs-Boden zu salariren / oder zu Torte des Lands-Herrn zu hegen / wiewohlen derselbe seine Tour, gleich denen andern / zur Zeit der Anfechtung also zu spielen wuste / daß / obgleich er zuvor keinen Chur- noch Fürsten vom Reich / auf die Anfrage hiesigen Rath Creutzers / zu seinem Herrn erkennen / sondern allein von Franckreich dependiren wolte / hernach erst seinen Recours ans löbliche Vicariat zu Mayntz / und zugleich seine Mesure so weißlich zu nehmen wuste / daß er von selbigem / Krafft producirten Scheins / bisher in seiner Function continuiret worden. Und also gehets in allem / daß sie zu Gewinnung Zeit und Ausflüchten / von einem zum andern / nach ihrer vermeynten Convenience springen / inzwischen aber den schreyen und ruffen lassen / der sich dergestalten gravirt, injurirt und umgeführet befindet. Man wüste aber von allem dem nicht so genau zu raisoniren / wann nicht die Proben und schlimme Consequentien vor Augen / oder selbige

5. dadurch nicht mehrers eröffnet worden wären / daß man noch nie die geringste Satisfaction haben können / hingegen die Verbrecher gegen Dhaun in allen ihren ungeziemenden Actionen vertheidiget sehen müssen : übrigens aber man den Herrn Rhein-Grafen noch dazu zu persuadiren suchte / zu consentiren / daß von dem Legato, welches der hochseelige Herr Fürst zu Salm hinterlassen / dörffte in Kyrn eine eigene neue Catholische Kirche gebauet / die kleine ihnen dabeneben gelassen / und vermittelst derselben ihr Religions-Exercitium und quasi præcipuum auf ewig befestiget werden. Es sind aber die bey einigen / zwischen beederseitigen Ministris und Räthen beschehenen Besprechungen vorgebrachte / geforderte und angesonnene Conditiones, auch die è diametro gegen die Frieden-Schlüsse und Pacta tentirte Præscriptiones, Restrictiones und gesuchte Prærogativen also bedencklich und beschaffen gewesen / daß solche dem Herrn Grafen noch nehmen / was sie bisher mit grosser Mühe salvirt haben / ja gar verbieteten / das Evangelische Ministerium und Schulwesen ehe nicht zu verbessern / bis Gegentheil dergleichen zu thun vergönnet werde / welches sie dann genöthiget / lieber zu abstrahiren / dann etwas zu begehen / was dieselbe bey dem gantzen löblichen Evangelischen Kirchen-Stand / ihren Herren Agnaten / und der Posterität verantwortlich oder blamirt machen können / wiewohlen man sie bedräuen wollen / dannoch via facti damit fortzufahren.

Damit aber man mit diesen und andern mehrern doch nöthig gewesenen Vorstellungen nicht allzubeschwerlich fallen / sondern nun auch vernehmen möge / worinnen die Gravamina an und vor sich selbsten bestehen / einfolglich will man dann den Anfang machen.

1. Mit dem gemeinschafftlichen Städtlein Kyrn / daran Salm gegen Dhaun ꝛc. die Helfft erst Anno 1701. durch die Kyrburgische Successions-Theilung acquirirt.

Erstlich ist zwar die grosse Evangelische Kirche durch die Franzosen / tempore belli, und da die Garnison und Arbeits-Leute an der Fortification sich allda verstärckten / und die kleine zu eng worden / occupirt, und das Simultaneum darinnen / aber doch mit der Discretion und Bescheidenheit / eingeführet worden / daß sie sich der Noth halber excusirten / und darinnen keine Veränderung vorgenommen / sondern nur den Catholischen Altar oben ans End des Chors gestellet haben / und als sie einige Jahre hernach nur ein nöthiges Geländer zur Communion an den Altar machen lassen wollen / noch dazu durch die damahlige Patres beym Rhein-Gräflichen Haus Dhaun darum aufs submisseste ansuchen / und daß es zu keinem Præjudiz oder Hinderung der Evangelischen gereichen oder wieder abgerissen werden solte / reversiren lassen / daß keine weitere Neuerung gesucht / sondern bey diesem allein es sein Verbleiben haben solte ; wie dann auch / da sich ein Münch unter-

unterstanden / ein Stück von dem Herrschafftlichen Stuhl abzureissen / auf Befehl des Herrn Gouverneurs er es so balden auf seinen Kosten repariren / und dazu sich reprimendiren lassen müssen / und obiges aus dem / dem Fürstl. Salmischen Rath Becker in Originali vorgezeigten Schreiben vom 11. Julii 1695. auf Verlangen zu allerzeit ferner erwiesen werden kan. Deme aber entgegen /

2. haben die folgende Catholische Geistliche / durch Beyhülffe der Fürstl. Salmischen / und an Hand gehabter Soldatesca, lang nach dem Frieden / nicht allein alles beschehenen Protestirens ohnangesehen / ein gut Theil der bemeldten Herrschafftlichen Bahr-Kirchen abreissen / sondern noch dabeneben einen neuen Censor- und Beichtstuhl aufbauen lassen; desgleichen haben sie

3. sich ein eigen Monstranz-Häußlein neuerlich zugeeignet / und dazu eine höltzerne Stiege gemacht.

4. Das sogenannte Heil. Grab haben die Französische Aumoniers allezeit unter die Herrschafftliche Bahr-Kirchen an eine Seite so eng und kurtz verfügen müssen / damit es ja denen Evangelischen an ihrem Gottes-Dienst keine Hindernüs geben / weniger von dem Auditorio gesehen werden solte. Deme aber zuwider und desto mehr zu Verdruß zu seyn / hat der jetzige Pastor solches offtmahlen herüber in die offene Kirche an den Diaconat- und Censor-Stuhl mit einem sonderbaren Gesperr stellen lassen.

5. Obwohlen auch tempore reunionis die Französische Intendants und Gouverneurs denen Patribus keine eigene Wohnung noch Schul-Haus einwilligen wollen / so ist doch von denen Fürstlich-Salmischen nicht allein ein / in denen ordinar- und extraordinaren Beschwehrden gestandenes Burger-Haus / mit einem grossen Garten / an sich bracht / solches davon eigenthätig befreyet / und dem Pastori zur Wohnung und ihrer daselbstigen mehrern Befestigung eingeraumt / sondern auch

6. eine also beschwehrliche burgerliche Scheuer eximirt, und zur Catholischen Schule neuerlich aptiret worden; welche beede Posten aber der Evangelischen Gemeinsherr- und Burgerschafft zu mercklichen Nachtheil und Schmählerung ihrer Hoheit gereichet / andern mehrern zu geschweigen.

7. Ist der Char-Freytag zwar der Evangelischen jährliche Buß- Bet- und Fast-Tag / bisher aber haben sie ihn nicht celebriren / noch ihre erforderliche weniger einigen Nachmittags-Gottes-Dienst und Andachten halten können / weilen ihnen das Läuten verweigert / und oben zu denen Glocken die Soldaten gestellet worden / welche / wann nur zu dem ersten frühen Gottes-Dienst etwa drey oder vier Schläge geschehen waren / die Seiler halten musten / dardurch aber denen Evangelischen bedrängten Bürgern viele Seelen-Betrübnüsse erwecken.

8. Wollen die Catholische deren Evangelische Bet-Täge / ob gleich es verabredet ware / nicht feyern / dagegen werden die Burger gezwungen / alle / ja ihre geringste Neben-Feyertäge aufs genaueste / so gar / bey Vermeidung angedroheter militarischen Execution und schwerer Strafe / zu feyern / daß sie auch nicht einmahlen ihre kleine häußliche Arbeit verrichten / weniger ihre Kinder zur Schulen schicken dörffen / welches aber zu so viel grössern Unwillen und Beschwehrde gereichet / weilen / wie gedacht / Catholici nicht so viel Respect oder Consideration haben / daß sie sich der gröbsten Feld-Arbeit nur vor oder unter dem Morgens um 7. Uhr anfangenden / und um neun sich endigenden Gottes-Diensts enthielten.

9. Bey denen Franzosen ist nie keine fremde Procession in Kyrn gelassen / wohl aber zugeben worden / daß benachbarte einzele Personen der ihrigen beywohnen mögen; seither einigen Jahren aber stellen es die Fürstl. Salmische mit dem benachbarten Marggräflichen Baadischen Amtmann zu Naumburg so an / daß er alle / und noch dieses Jahr / mit seinem und dem Pastore, auch Sickingischen Bedienten zu Sien / eine bey ein hundert und fünfftzig Seelen starcke Procession, zu Beeinträchtig- und Verachtung der Evangelischen Mit-Herrschafft / auch deroselben gemeinschafftlichen Jurisdiction Violirung in die Evangelische Kirche zu Kyrn / mit fliegenden Fahnen / Singen und andern gewöhnlichen Ceremonien oder Solennitæten / öffentlich einführen dörffen / und gegen die darwider beschehene Remonstrationen und Protestationen / vermittelst der Soldatesca manuteniret worden; Wie dann die Letztere der eben zugegen gewesene Churfürstl. Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / (doch zuversichtlich ausser Befehl) unterstützen und zu nicht geringen Nachsinnen und Nachtheil defendiren helffen / an statt daß er die ihm zu erkennen gegebene Neurung und Gewalt / als ein Minister eines des Reichs höchsten Churfürsten / und Justitiarii, improbiren sollen; Wozu noch kommt / daß

10. Catholici sich bey derselben einer extraordinari Meisterschafft so gar bedienen / daß sie schlagen und straffen lassen / wann sich währenden Umgangs ein Burger nur auf der Thür sehen lässet; wie sie dann zu dem Ende / und in specie bey der jetzigen / einige Leute mit Gewehr bestellet hatten / und dem Glaser allda / vorige Jahre / um des willen sechs Reichs-Thaler abgepresset worden / daß er / unwissend / daß die Procession kommen würde / nur vor seine Haus-Thür gangen / doch bey deren Ansichtigung mit entblösstetem Haupt und aller Ehrerbietung sobalden sich wieder ins Haus verfügte; desgleichen wurde von denen Soldaten vor zwey Jahren ein Kerl / nur daß er vor des Chyrurgi Hauthen Thüre gestanden / übel tractiret / und nächst deme in die zu verschliessen angezwungene burgerliche Häuser mit Flinten und entblösstetem Seiten-Gewehr furioser Weise eingestürmet / und ärger als zu Französischen Zeiten selbsten gehauset. So hat auch

11. Der Fürstl. Salmische Rath Becker / in Præsenz des Herrn von Hachenberg / der

Burgerschafft bey 20. Reichsthlr. Straffe anbefohlen / die Naumburger Procession nicht zu hindern / noch sich in den Fenstern blicken zu lassen / oder aber nieder zu knien / ohngeachtet der Magistrat ihme die Neuerung / und daß vor und nach dem Frieden die Naumburger nie Processionsweiß nach Kyrn kommen dörffen / versicheret.

12. Ist man beym Sonn- oder Festtäglichen Gottesdienst so genau eingespannet / daß / weilen sie nicht mehr als die zwey Stunden / nehmlich von sieben biß neun / eingestehen wollen / nie kan geprediget werden / wann die heilige Communion ausgespendet wird / und wird dabeneben grosse Unruhe und Stöhrung durch das Ein- und Auslauffen / Läuten / Altar zieren / Lichter anzünden / und dergleichen angerichtet / ja offtmahlen von denen Catholischen zusammen geläutet / ehe der Inspector die Predigt endigen / will geschweigen / das Gebeth / Gesang und Seegen thun oder verlesen kan. Wie dann

13. Der Pastor zu aller Menschen Alteration, vor geendigtem Gebeth mit seinem Anhang / als furios in die Kirche einstürmten / ihren Gesang intonirten / und darauf den Inspectoren / Geistliche / Gerichten / und wen er erlangen kunte / mit Weyh-Wasser reichlich besprengten.

14. Wolte zwar der gemeinschafftliche Burger zu Kyrn / Johannes Rössel / das von seiner Catholischen Frauen gebohrnes Kind / mit ihrem Verlangen / durch den Inspectoren tauffen lassen / wurde aber durch angedrohete Geld und Thurn-Straffe / auch militarische Execution, die ihme den Ruin gebracht hätten / wider Willen abgehalten.

15. Als der Evangelische Inspector Montag Abends / den 5. Octobris 1710. von Grumbach zurück kame / ersuchte ihn der gemeinschafftliche Burger / Ulrich Schund / das ihme von seiner Catholischen Frauen gebohrne Kind / gleich seinen vorigen / mit ihrer Genehmhaltung / zu tauffen. Ambts- und Gewissens / auch der recessirten Gewissens-Freyheit halber / dorffte und konte er es nicht abschlagen. Nachdeme aber der Pastor dessen Bericht erhielte / liesse der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann / Herr von Ryßwick / sich also von ihme maitrisiren / daß er / ohne Consideration oder Nachdencken / durch den an Hand gehabten Kayserlichen Hauptmann / Herrn von Teckenburg / noch denselbigen Abend den Vatter / wann er nicht entsprungen wäre / zur schärffesten Gefängnüß / durch einen Feldwebel und fünff Musquetirer wolte in seinem Hause greiffen lassen; Wiewohlen sie / da sie ihn nicht erhaschten / als Feinde und grausamste Executanten / im Hause verfuhren / der Kindbetterin (nach des Manns hernach von ihr empfangenen / und hier gethanen Bericht) die Flinten zu beeden Seiten aufs Bette legten / und sie zu Verrathung ihres Mannes ängstigten / endlich aber allen Haus-Rath und Kleidung spolirten / und was sie antraffen auf Art einer formalen Plünderung wegnahmen. Hiemit sättigte man sich aber nicht / sondern es schickte vielmehr

16. Er / Herr von Ryßwick / den Donnerstag / als den zweyten Tag hernach / dem Inspectori Imhoffen ein scharffes Decret, mit aufgesetzter Straffe von 50. fl. und der Anzeige ins Hauß / daß alle aus vermischten Ehen erzielte Kinder musten Catholisch getaufft / und usque ad annum discretionis (wiewohlen dieses auch eine blosse Chimere ist / doch bey ihnen einiger massen zu einem Schein eines Deck-Mantels dienen solle) auch gegen der Eltern Willen / und die establirte Libertatem conscientiæ, in Römischer Lehre / Kirchen und Schulen erzogen werden. Nachdeme man aber seine Beschwehrung dagegen gethan / und daß es des Herrn Fürsten zu Salm Durchleucht Befehl ohnmöglich seyn könte / eingewendet / liesse

17. Er / Herr von Ryßwick / ein / auf den 17. Octobris antedatirtes Fürstliches Decret (sowohl vor dero Abschied / das letzte mag gewesen seyn) den 9ten Novembris hernach dem Inspectori und Prælenz-Meistern insinuiren; Krafft dessen nicht nur diese beyde lobwürdige Actionen / nebst allem andern approbiret / sondern noch darzu der Inspector, von der von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen gewidmeten Besoldung zur Helfft suspendiret / der schon ruinirte Vatter aber / als ein gemeinschafftlicher Unterthan / zu Vermehrung seines Elends / gantz unschuldiger Weise / seines Vatterlands / und der Fürstl. Salmischen Landen / als ein der grösten Mißthäter dermassen verwiesen wurde / daß er von seinem Weib und Kindern entfernet / und sich viele Wochen lang zu Dhaun aufhalten müssen; dieses aber ware noch nicht genug / die gegen die arme Evangelische so sehr erhitzte und feurige Gemüther zu kühlen / sondern die Ritterschafft muste dardurch recht geübet werden / daß

18. Der vorbesagte Commandant zu Kyrn / dem Inspectori den 5. Decembr. auf Befehl des jetzt-regierenden Herrn Fürsten zu Salm Durchl. einen Unter-Officier / zur Execution, mit angedeuteter alltägiger Duplirung / bey nicht erfolgender Zahlung einlegen / hernach aber selbige durch den Salmischen Jäger und Ambts-Boten abwechselen und so lang continuiren lassen / biß der fromme alte Mann / nach erfolgter härterer Bedräuung / endlich lieber die 50. fl. nebst 12. Gülden Executions-Kosten / den 12. Tag erlegen / dann sich und die seinige also länger tourmentiren / persecutiren / und im Ambt / Studiren und Haus-Wesen hindern / auch Weib und Kinder lamentiren zu lassen; Anerwogen die Exequirer sich in seiner Wohnstuben aufhalten musten / und all sein / vermittelst gethaner unterthänigsten Gratulation zur angetrettenen Regierung / eingelegtes Remonstriren und Suppliciren nicht attendiret / hingegen mit schärfferen Tractamenten und Straffen (wo er mehr ein Kind aus vermischter Ehe tauffen würde) abgefertiget worden; biß endlich die / fast zu gleicher Zeit durch Kyrn passirte / verwittibte Frau Rhein-Gräfin zu Mörchingen / gebohrne Pfaltz-Gräfin &c. Durchleucht / durch ihr gnädiges Vorwort die ex parte Salm vermeinte Faveur erhielte / daß Deroselben zu einer besondern Ehre und Deference ihme die Helffte der funffzig Gülden restituirt wurde &c.

wurde:c. Was das aber / bey einer kaum angetrettenen Regierung / vor eine Procedur , Persecution und Gewissens-Zwang / und solchemnach hiernächst in der Folge ferner zu erwarten seye / wolle ein jedes unpartheyische Gemüthe ab der wahrhafften Erzehlung selbsten erkennen.

19. Ist das Spital zu Kyrn von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen errichtet / mit nothdürfftigen Gefällen versehen / und immerdar von deroselben Kirchen-Schaffnern und Aeltisten / mit Beystand des Inspectoris, also versorget / und mit einem tüchtigen Pflegern bedienet und administriret worden / daß kein Armer von beederley Religion (weilen man sie allezeit ohne einige Prædilection gleich halten lassen) klagen können ; Gleichwie aber der unruhige Pastor in allem das Directorium und Regiment erzwingen und führen will / übrigens seine hefftige Passionen zu sättigen nicht capabel ist / also hat er / mit Beystand der Salmischen Ober-Beambten / und der Soldaten wieder durchgedrungen / und einen solchen trotzigen / rauhen Catholischen Mann einpracticiret / über welchen sich fast ein jeder armer Mensch beklaget / und vornehmlich dieser beeder Unbarmhertzigkeit zur Probe

20. empfinden müssen ein den 8. Febr. voriges Jahr in diesem Spital im Delirio verstorbener armer frembde Catholische Mann :c. den auf des Herrn von Rysswicks und Pastors Befehl / des gemeinschafftlichen Waasenmeisters Knecht (welchem der Spital-Mann treulich assistirte) am Vor-Sonntag Abend zwischen 7. und 8. Uhr so heimlich / daß des Verstorbenen eben in der Küche gewesene Frau und Kinder es nicht gewahr werden solten / auf seinen s. v. Schind-Karn) darauf er einige Stund vorher ein verrecktes Viehe ausgeschleppet hatte) laden / und da der gottlose Armen-Pfleger / oder vielmehr Bedrucker / ein wenig Stroh zur Bedeckung refusirte / nackend und bloß / nur im Hembd / durch die Stadt / gleich einem Aaß / außführen / hernach gantz unchristlicher Weise zu jedermanns Entsetzen / an den Schind-Waasen einscharren müssen. Der ungeistliche Geistliche nebst dem Ober-Ambtmann von Ryßwick beflissen sich zwar / als die Evangelische Herrschafft Bericht davon bekommen / und sich / wie billig / über diese unerhörte That / und zugleich beschehene Eingriffe in ihre Jurisdiction beschwehret / dieselbe zu bemäntelen / und mit einer angedichteten Impœnitenz Anfangs zu entschuldigen / allein da man des Contrarii versichert war / und sie berichtete / daß der Mann ja noch vier Wochen vorher von dem Dechant zu Sobernheim absolvirt / und mit ihren Sacramenten versehen worden / auch das löbliche Vicariat zu Mayntz auf der Frauen Schreyen und Lamentiren / dem Pastorn intimiret hätte / den Cörper wieder ausgraben / und Catholischem Gebrauch nach / ehrlich zur Erden begraben zu lassen / :c. so haben sie es vermeynet mit nachfolgenden Motiven in einem den 13. Februarii von dem Ober-Ambtmann an Gräfl. Cantzley erlassenen Antwort-Schreiben / gar fein und wohl zu defendiren und zu excusiren. Dessen eigene Worte also lauten:

Entzwischen ist diß fürnehmlich zu consideriren / daß erstlich der ohne Buß verschiedene Mensch notoriè ein frembder und armer Bettler gewesen / (aber dannoch ein Mensch und Christ) dessen Leib / zweytens / im Spital nicht hat liegen bleiben / noch drittens / durch die Frau zur eigenen Erden / weilen sie deren keine hatte / (es ist ja der Kirchhof da) bestattet werden können.

Der undisciplinirte Geistliche hingegen hat

21. In seiner den Tag vorher erlaßenen Antwort die Grösse seiner Grobheit und Ungeschicklichkeit besonders darinnen zu erkennen geben wollen / wann er **erstlich diese einem Clerico wohl anständige That in totum approbirte / und mit dem grösten Eyfer vorlöblich / recht und wohl gethan zu seyn declarirt.**

2. Die Cantzley zum zweyten- und drittenmahl mit der Unwarheit und Unwissenheit in dergleichen geistlichen Dingen / (ja wohl extraordinari rare und hoch - erleuchtete Geistliche Sachen) beleget und injuriret /

3. statuiret / **daß ein simplex presbyter Pastor absonderlich an den Orthen / wie zu Kyrn / wo kein Bischoff residire / mehr berechtiget seye / zu Erkandtnuß einer solchen Handlung / als alle protestirende vermeynte Bischöffe.**

4. **Den Herrn Rhein-Grafen so fort einen Episcopum Lutheranum putatitium (wie seine Formalien sind) titulirt / endlich aber**

5. **dem Inspectori anheim stellet / ob derselbe mehrere Barmhertzigkeit / als er / an den Cörper erweisen wolte.**

22. Noch insolenter machte dieser Pastor es / als ihme unter Herrschafftlichem Secret die Gebühr wegen dieser That intimiret werden wollen ; massen er die Schrifft mit dem Siegel / in Præsenz des Uberbringers / zerrissen / nieder geworffen / harte Reden ausgestossen / Schnellen geschlagen / und in dem ihn überthanen Zorn / ausgeeiffert hatte / **daß er nicht so viel als die Schnelle nach dem Rhein-Grafen zu Dhaun frage / weilen er ihm nichts zu befehlen habe.**

Und so viel seye dißmahlen / mit Vorbeygehung vieles andern / von Kyrn gesagt. Kommen demnach

Zweytens auf **Meddersheim** ; welches seither der 1701sten Theilung Salm gegen Dhaun auch in Gemeinschafft hat. Ob nun wohlen wehrenden und nach dem Frantzösischen Krieg / in dieser Kirchen nie keine Messe gelesen / sondern nur die Casualia verrichtet worden / weilen die etliche

L l 2. wenige

wenige daselbstige Catholische ihren ordinairen Dienst in der / eine Viertelstund davon / oder in andern nahe gelegenen Orthen und Kirchen / zu Sobernheim / Lauschied / und Martinstein hatten; so massete sich doch dieser jetztbesagte Pastor mehrmalen nach eigenem Gefallen an / solche neuerlich einzuführen / darinnen zu consecriren / und andere Thätlichkeiten zu verüben ; wie er dann voriges Jahr noch sich unterstunde / als ihme solche / um obiger Ursach / und der bißher geweigerten Reparation des beschehenen Willen / nicht eröffnet werden wollen / des Morgens gleich dem Tag die Fürstliche und des Ober-Ambtmanns theils bewaffnete Domestiquen dahin zu bringen / und durch sie die Thür aufhauen / oder durch den Jäger das Schloß mit Pulver / wann ihnen nicht wäre resistirt worden / auffsprengen zu lassen.

Zum andernmahl setzte sich mit ihme folgender merckwürdiger Casus, und zwar den 12ten Aprilis 1710. vorher. Es traffe sich demnach allda / als er eben einen verstorbenen Mann beerdiget hatte / ein teutscher Partisan mit einer Parthie ein / in der sich gemachten freudigen Hoffnung nun / daß er von Franckreich dependire / seiner Religion zugethan seye / und also um so gewisser assistiren werde / lässet er ihn in die Ufflingische Behausung invitiren ; und nachdeme er gedachte / ihn mit denen vorgesetzten Speisen und Tranck vertraulich / und zu seinem Intent verbindlich gemacht zu haben / sprach er ihm / (wie er der Officier es hernach gegen hiesigen Bedienten selbsten erzehlte) treuhertzig folgender Gestalt an :

Er der Herr Partisan käme ihm eben recht / massen er zwar öffters versuchet / in dieser Meddersheimer Kirche die Messe zu lesen und einzuführen / weilen er aber wegen der Evangelischen Mit-Herrschafft zu Dhaun bißher nicht reusiren können / so wolte er denselben gebetten haben / daß er doch als ein ungezweiffelter Frantzösischer Officier und Catholischer guter Christ / (bey welcher Meynung ihn dieser Teutsche Partisan / so ein gebohrner Schwed und Evangelisch war / zu seiner mehrern Plaisir und der Sachen Ausgang Erwartung / liesse) ihme die habende Pouvoir und Gewalt möchte bieten / die Messe nunmehro darinnen celebriren / einführen und so sofort continuiren zu dörffen. Und indem er Pastor von Franckreich bestellt worden / und salarirt werde / versichere er sich um so viel mehr derselben. Wolte dabeneben auch ihn consolirt haben / ob er sich diesesfalls nicht an den Herrn Bischoffen zu Metz (NB. warum præterirt er seinen sonst prætendirenden Ordinarium, nehmlich das löbliche Vicariat zu Mayntz?) addressiren solte ; Allein der Officier fertigte ihn mit der leydmüthigen Excuse ab / daß er dißmalen nicht deferiren könnte / sondern seines Herrn Commendanten (der vielleicht auch wird Evangelisch gewesen seyn) Ordre einhohlen wolte / auf welche der Pastor und noch bißher vergeblich warten müssen.

Man geliebe aber hochgeneigt auf dergleichen Leute gefährliche Absichten / und auf Reichs-Boden gegen dessen hohe Mit-Glieder auszuüben sich vorgesetzte Intenten / zu reflectiren / und hoch-vernünfftig zu ermessen : Ob dergleichen unpatriotisch-gesinnte / ja allerdings ungesicherte Geistliche nicht eher zu eloigniren / als bey allen intendirenden Factis die Hand zu bieten seye ?

Drittens / Sultzbach / und alle folgende des Ambts Kyrburg Orther / sind dem Fürstl. Hause Salm in der Theilung allein zugefallen.

1. Hiesige Kirche ist eine halbe Stund von Kyrn gelegen / und ein untrennbares eingepfarrtes Filial von selbiger / wird auch gleich der Kirchen zu Hahnenbach von dem Kyrner Diacono als ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger bedienet. Ob nun wohlen in beeden Kirchen nie keine Bilder auf die Altäre kommen / so sind doch erst neuerlich einige / theils alte / unter dem Kirchen-Dach / wohl seither der Reformation im Staub gelegene / nun wieder hervor gesuchte / und neu angestrichene höltzerne Bilder / darauf gestellet worden / in Meynung / sich in stärckerer Possession dadurch zu setzen.

2. Hat Heinrich Heintz allda / Catholischer Religion, zwar vor der Ehe-Vollziehung / seiner Frauen und ihren Eltern versprochen / alle Kinder zu ihrer der Evangelischen Religion erziehen zu lassen / wie aber nun dieselbige auf dem Vergleich beharren / ihr Töchterlein dazu anführen / und nach des Kindes Willen zur Schulen schicken wollen / ergreifft der böse Mann / aus Raserey / nicht allein seine Schwieger-Mutter bey den Haaren / schleppet sie auf der Erden herum / tritt sie mit Füssen / und schläget sie erbärmlich / sondern der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann lässet seine Frau durch die Soldaten aus dem Hause wegreissen / nach Kyrn als eine Maleficantin gefänglich führen / Anfangs ins Narren-Haus setzen / hernach aber gar in den Thurn werffen / und so lange jämmerlich sitzen / biß sie endlich durch diese grausame Tractamenten sich ihres armen Kindes zu ihrer und seiner Seelen Kränckung (indeme es schon erwachsen ware, und sich durchaus nicht zu der Catholischen Religion forciren lassen wollen,) entäussern / und mit beederseits vielen heissen Thränen und Seuffzen zur Catholischen Schule gehen lassen / ja endlich sehen müssen / daß der Vatter es von ihr weggenommen / und in sein Vatterland / indeme er des Catholischen Herrn Fürsten zu Siegen Unterthan gewesen / zu den seinigen schickte.

3. Ist folgender Casus dem obigen billig beyzufügen. Es kommt demnach des gewesenen Schultheissen Sohn allda zu seinem Pfarrer nach Kyrn / mit der Anzeige / daß dessen Catholische Frau nicht allein geneigt wäre / ihren lang gefasten Entschluß / mit Ergreiffung der Evangelischen Religion, jetzo ins Werck zu richten / sondern auch / daß ihme eine junge Tochter seye gebohren worden / die er zugleich möchte zur Heil. Tauff befördert sehen. Der Pfarrer gehet hin / die Frau

thut voran / in Gegenwart einiger mitgenommener Gezeugen / ihr selbst williges und freudiges Bekändtnüß ; als er aber zur Administration der heiligen Tauffe schreiten solte / sind ihme die berauscht-gewesene Catholische Einwohner allda / nebst einem Soldaten / entgegen ins Haus kommen / ihn mit ungestümen Reden anfahrende : Was er da zu thun hätte ? Sie befehlten ihme Nahmens ihres gnädigsten Herrn von Salm rc. und des Herrn Commendanten / entweder mit dem Actu einzuhalten / oder sie wolten das Kind / wann es solte zur Kirche bracht werden / von der Gassen wegnehmen / und ihn mit Schlägen tractiren. Der Pfarrer stellet ihnen zwar vor / daß ja nunmehr beyderseits Eltern Evangelisch wären / allein sie hiessen ihn **einen schwartzen Lutherischen Hund** / und dergleichen rc. schlugen die Evangelische Leute / trieben ihn mit angedroheten Prügeln und Schlägen fort / und beraubten mithin dem Kind die Tauffe. Und alle diese Dinge hat man so leiden / und würcklich verspühren müssen / daß selbige beym Gegentheil Approbation gefunden haben.

Viertens / Rhein-Gräflich Weyerbach / rc. Dieses Orths Kirche ist tempore reunionis niemahlen von einigen Römischen Geistlichen zu einer Casual-Verrichtung gebrauchet / sondern eines dasigen einigen Catholischen Manns nach und nach erzielte drey Kinder von denenselben in seinem Hause ordinari getaufft worden / dessen aber ungeachtet / hat der jetzige Kyrner Pastor gesuchet / im Novembri des 1707ten Jahrs den ersten Eintrag durch Tauffung eines Schäfers-Kind / unter dem kahlen / doch wohl zu remarquiren seyenden Vorwand / zu thun / **daß die vorige Geistliche / was sie unterlassen / doch wohl thun können** / und also eine Consequenz auf sich erzwingen wollen : als die Censores ihme das Nöthige remonstriren / endlich aber doch mit Bekümmernüß / in Ansehung des vorgeschützten Ober-Ambts Befehl / den Schlüssel heraus geben müssen.

2. Hat vor diesem daselbsten der Pfarrer ordinari gewohnet / indem das Pfarr-Hauß von dem Rhein-Gräfflichen Theil Zehenden / den nun Salm ziehet / gebauet und unterhalten werden müssen; Nachdem aber dasselbe in oder nach dem dreyßigjährigen Krieg möchte verbrandt worden seyn / wären zwar Ihre Durchleucht schuldig gewesen / solches wieder auffzurichten / allein diese Gemeinde / mit denen darzu gehörigen drey oder vier Filial-Dörffern / begnügten sich / daß sie von dem damahligen Fürstl. Salmischen Ober-Ambtmann von Uffingen nur die Verwilligung Anfangs erhielten / auch ohne ihres Herrn Zuthun / solches wieder auffbauen / und ihren Pfarrer / der ausserſten Nothdurfft nach / besonders wegen der Schul und Education der Kinder / auf der Stelle haben zu dürffen; brachten auch / durch die bey allen Religions-Verwandten gesammlete Collecten / die Wohnung zum Theil in Stand. Ehe selbige aber völlig zugerichtet oder bezahlet werden konnte / liesse der Herr von Ryßwick / zu ihrer hernachiger desto grösserer Desolation und Entfernung ihres Seelen-Hirten / (der sich in das Sponheimische mit seiner Famili interim flüchten und bißher allda bleiben müssen /) im Novembr. 1708. obgleich die arme Leute fußfällig und um GOttes Willen dagegen gebethen / und von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen an den Commendanten und seinen gnädigsten Herrn geschrieben worden / dennoch / unter dem zwar fingirten Prætext, daß es ohne Sr. Durchl. Vorwissen geschehen / aber wohl aus bekandten andern Ursachen / durch die Soldaten abreissen / die Materialien verschaffen / und die Gemeinde / daß sie es nicht selbsten gethan / darzu auf hundert Reichs-Thaler Straffe exequiren / nachdem vorher sie die Evangelische Unterthanen zu Bergen / durch fünff zur Execution eingelegte Soldaten / ebenfalls zu desselben Abhauung forciren wollen.

Fünfftens / Sien. Die Neuerungen / so nach dem Ryßwickischen Frieden bey dieser Kirche vorgangen / sind diese :

Erstlich ist ein neuer Altar gebauet worden / so noch auf seiner Art gezieret im Chor stehet.

2. Haben die hiesige Catholische Geistliche / gleich dem Kyrner die Maxime, die Evangelische während ihrem Gottes-Dienst zu troubliren / zu stöhren / zu umschrencken / die Thüren mit Knebeln einzustossen / alle Glocken läuten zu lassen / und durch sein und seiner Gehülffen Einstürmen / zu verursachen / daß jene mit betrübten Hertzen öffters abbrechen und aus der Kirche gehen müssen ; wie dann dem Pfarrer bey zehen Gülden Straffe vom Salmischen Ober-Ambt befohlen worden / præcisè um neun Uhr des Morgens aus der Kirche zu seyn / da sie doch nur zu mehrer Verkürtzung und Verdruß die Uhr so schnell lauffen lassen / daß er kaum eine halbe Stunde zur Predigt übrig hat.

3. Haben sie der Gemeinde ein gekaufftes und am Kirchhof stehendes Häußlein de facto weggenommen / und einen Catholischen Schulmeister eingesetzet. Deßgleichen ist

4. ein Stück vom Gottes-Acker abgerissen / und Anno 1709. ein eigen neu Pastors-Hauß darauf gebauet worden / ungeachtet alles Protestirens.

NB. Wobey aber anzumercken ist / wie man aller Orthen die Kirchen occupire / und neue Catholische Pfarr- und Schul-Häuser / gegen den Frieden-Schluß / baue / hingegen die Evangelische / die es doch ohne dem berechtiget sind / daran hindern wolle / ja gar die Ihrige abreissen lasse.

5. Hat der Mönch des Evangelischen Pfarrers schwartzes Cantzel-Tuch / zu dessen mehrer Verspottung / bey Anfahung seiner Predig ordinari selbsten herunter gerissen / und biß zum Beschluß seiner Predigt mit Füssen getretten. Es hat aber endlich noch der Præses zu Meissenheim / als er davon Bericht erhalten / die Discretion gehabt / es ihm untersagen zu lassen.

6. Haben sie Anfangs die Evangelische / durch ein an den Chor gemachtes und noch da stehendes neue Gegitter daraus vertrieben / und ihnen die Kammer also zum läuten versperret / daß sie zu solchem ausserhalb mit einer Leiter nicht ohne Gefahr steigen müssen / deßgleichen hat der Pastor einen im Schloß gestandenen alten Tauff-Stein in die Kirche / so fort ein höltzernes Crucifix auf die Cantzel gestellet.

7. Ist auch der Pfarrer ehe diesem von Mönchen und seinen Schulmeistern sehr übel tractiret und geschändet / auch mit Geld gestraffet worden / daß er ein / aus vermischter Ehe gebohrnes Kind / auf Begehren der Eltern / getauffet hat.

Sechstens / Kirchenbollenbach. Eben also ist der Pfarrer allhier vom Ober-Ambt um vier und zwantzig Gulden gestraffet und exequiret worden / daß er ein solch Söhngen / obgleich / Caput familiæ Evangelisch / und er von selbigem ersuchet war / getauffet hat.

2. Ist der Kyrner Pastor im Sommer 1709. zum Thurn in die Kirche gestiegen / als eben der Schlüssel darzu abgebrochen war / hat darauf sie eröffnet / und neuerlich Beicht und Communion darinnen gehalten.

3. Hat Herr von Ryßwick diesem Kirch-Spiel einen eigenen Evangelischen Schulmeister nicht erlauben wollen / wohl aber ihme einen Catholischen auffgedrungen / zu welchem die Evangelische Leuthe / und sonderlich die / aus vermischter Ehe / ihre Kinder schicken und ihn mit Frucht unterhalten sollten. Wobey denen Letztern à parte intimiret worden / bey grosser Straffe / alle ihre Kinder / ja die erwachsenen selbsten / **wann selbige auch schon nicht wollten** / zu der Catholischen Religion / ohne Regardirung des anni discretionis, (darauf sie doch sonsten so starck ruhen wollen /) zu erziehen. Dieses ist aber ein so grösserer Gewissens-Zwang und Neuerung / als dergleichen vorher nie von denen Leuthen verlanget worden / sondern es haben vielmehr die / von denen vermischten Ehen / allezeit den Evangelischen Schul-Dienern mit denen andern zugleich / unterhalten helffen / und ihre Kinder zu selben in die Schule geschicket.

Siebendens / Bergen. Hiesige Kirche ist tempore reunionis & belli nie occupiret / sondern wo Casualia vorgefallen / sonderlich die Tauffe / ausser derselben in denen Häusern / oder zu Kyrn verrichtet worden. Nach dem Ryßwickischen Frieden hingegen haben

1. Die Kyrner Geistliche eine Procession dahin geführet / und diese Kirche gewaltsamlich zum erstenmahl occupiret. Nach selbiger Zeit hat

2. der jetzige aller Orthen grassirende Pastor den Eintritt weiter in selbige gesetzet / einmahl durch List; da er die Zeit observirte / in welcher eben die Evangelische Gemeinde darinnen war; Einandermahl zu der Zeit der Paderbornischen Winter-Quartiere / Anno 1705. da die Leuthe aus Furcht der Bedrohung eines einquartirten Catholischen Officiers / die Eröffnung mit grosser Gemüths-Empfindung geschehen / und den Pastorn die Tauff-Actus verrichten lassen müssen.

3. Ist der dasige Catholische Pfarrer von einem Catholischen Mann seines Filials Grubelschied / dessen Frau Evangelisch ist / Anno 1708. angesprochen worden / seinen neugebohrnen Sohn zu tauffen. Der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann hat ihn dargegen sehr hart bedrohet / und neun Gulden Straffe dictiret; sofort den Evangelischen Schultheißen / als er sich entschuldigte / die Execution zu thun / mit dem Thurn menaciret / ohngeachtet die Eltern vor der Ehe verabredet hatten / alle ihre Kinder durch den Evangelischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Achtens / Berweyler. Diese Kirche / mit dem völligen Dorff / ist leider! durch eine unversehene Feuers-Gluth vor etlichen Jahren so gar in die Asche geleget worden / daß nicht ein Stälgen übrig blieben / womit die Thätlichkeiten darinnen von selbsten cessiren müssen.

Neuntens / Windesheim. Dieses Orth ist Salm in der 1701ten Theilung auch angefallen / aber von denen protestirenden Rhein-Grafen in dem Recess der Pfarr-Satz expressè vorbehalten worden.

1. Es hatte zwar diese Kirche und Gemeinde / nach dem Frieden-Schluß / die Fürstliche Salmische Bedruckungen / mit militarischen Einquartirungen und Executionen / gleich den übrigen Orthen hart empfinden müssen; doch hat der vormahlige Ambtmann von Ufflingen denen wenigen Catholischen / noch viele andere anzuspinnen gedachte Neurungen / sonderlich einen eigenen Geistlichen zu halten / abgeschlagen / also daß sie hernach in das benachbarte Orth Hilbersheim ordentlich zur Kirchen giengen / und wo ein Casus vorfiele / den daselbstigen Pastorn ansprachen. Als aber

2. Herr von Ryßwick ihm succedirte / nahmen sie zu dem / von der Evangelischen Religion abgetretten / Freyherrlich-Ingelheimischen Pastorn zu Schönenberg / einen ihnen wohl bekandten unruhigen / und daher hierzu desto bequemer gefundenen Mann / ihr Refugium, der dann nebst einem von ihm empfangenen Present von zwey Gulden / und andern Liebes-Bezeigungen / auch die Approbation und Genehmhaltung zu folgenden Neurungen und Thätlichkeiten erhielte.

1. Dom. 2. p. Epiph. 1711. liesse dieser Pastor, der doch nie daselbsten was zu thun gehabt / gegen die Gewohnheit / eine halbe Stunde vor dem Evangelischen Früh-Gottes-Dienst stillschweigend läuten / und bliebe zu Auffhaltung desselben / biß neun Uhr in der Kirche / so hernach mehrmahlen fortgesetzet worden.

2. Hat er in dieser Woche die Messe in der Kirche gelesen / sofort zwey Wachs-Lichter und einen viereckigten Stein auf dem Evangelischen Altar stehen lassen.

3. Dom. 3. p. Epiph. machte er es wie den vorigen Sonntag / und liesse noch darzu ein viereckigtes Stuhl-Küssen auf dem Altar / zu mehreren Beschwerden und Hindernüß der Evangelischen / sonderlich bey der heiligen Communion / liegen / ohne daß der Ober-Ambtmann auf beschehene Klage es remediren wollen.

4. Als

4. Als vielleicht von Herrn Baron d'Ingelheim ihm mag untersaget worden seyn / frembder Sachen sich nicht zu meliren/und demnach einige Zeit ausbliebe / kamen dargegen Dom. Esto mihi zwey andere Capuciner / und liessen / da schon der Glöckner das Seil in der Hand hatte / zum Evangelischen Gottes-Dienst die Glocken zu ziehen / mit Gewalt ihn durch die Catholische abtreiben / und wieder zu Hemmung desselben vorläuten.

5. Freytags hernach / den 27. Februarii, kommt gegen Vermuthen der Schönenbergische Pastor zum Pfarrer / tractirte ihn gröblich mit Reden / und zeigte an / daß er Ubermorgen den Sonntag wieder den Vorzug nehmen wollte / stellete zugleich zu obigen Sachen noch ein Bäncklein und zwey große Lichter auf den Altar / und legete den Teppich aus Neid gantz verkehrt / &c. mit Vorbeygehung dessen / was daselbsten seither / so man noch nicht erfahren / mag weiter verändert und unternommen worden seyn / sonderlich wegen vorgehabter Bestellung eines ordinari Priesters / dazu ein Pater von Creutznach / der viele Neurung anfähet / denominiret seyn solle.

Von denen / in denen übrigen Fürstl. Salmischen eigenen Orthen beschehenen Einträgen / ist man so zuverlässig nicht informiret / hält auch nicht nöthig / selbige / als von gleicher Natur / à parte zu specificiren / sondern gläubet vielmehr / daß die benannte durchgehends zu erweisen / und mit Schrifften zu belegen seyende Attentata sufficient seyn / der gantzen Welt zu zeigen / wie man Fürstl. Salmischen Theils mit denen Evangelischen ohne Consideration oder einiges Gesetzes Verbind- oder Respectirung / zu verfahren / sie zu supprimiren / und wo man es saget / gleichsam ihrer noch darzu zu moquiren sich befleißige / so dann mit was Conduite und Discretion ihre Geistliche sich aufführen.

Nach denen bißher beschriebenen Fürstl. Salmischen Einträgen / folgen nun diejenige / welche in denen / in- und aus der / dem von Chur-Pfaltz Churfürstl. Durchleucht / &c. Lehenbahren Ambt Rhaunen / gelegenen Rhein-Gräfflichen Kirchen / und theils gemeinschafftlichen / theils einseitigen Orthen / geschehen seynd / und zwar

Erstlich zu Rhaunen / als dem Haupt-Orth des obbemeldten Ambts.

Hiesige Kirche / cum Jure Episcopali & annexis, stehet ausser der Collatur, welche Warsbergisch ist / dem hohen Hauß Dhaun allein zu. Es sind aber gegen den vierten Art. Pac. Rysw. folgende / zu Frantzösischen Zeiten unbekandt gewesene Neurungen und Thätlichkeiten ausgeübet worden.

1. Als der Evangelische Pfarrer seine eingepfarrte Filialisten zu Rhaunen-Sultzbach ermahnete / das üppige Tantzen / Sauffen / Spielen / und dergleichen / auf Sonn- und Fest-Tägen einzustellen / thut dargegen der Chur-Trierische Beambte den 15. Septembr. 1713. einen Evangelischen Censorn zwingen / zwey von ihm verfassete injuriose offene Placaten an das Rathhauß und offene Straße / des Inhalts / anzuschlagen: **Daß sie bey Straffe sechs Reichs-Thaler hierin nicht pariren / sondern es ihm anzeigen sollten / wann er / Pfarrer / dergleichen mehr anordnen würde / &c.** Das Original davon ist hier bey der Cantzley.

2. Verbietet er dem Evangelischen Auditorio, diejenige Kirchen-Straffen / die ein und ander verwürcket hat / gegen die alte Observantz / abzutragen.

3. Nachdem von diesem Auditorio, nach der Observantz / in des einen mit Tod abgegangenen Censoris Platz / ein anderer bestellet worden / hat der Trierische Beambte ihn den 15. Septembr. 1704. um deßwillen / daß er in den Censor-Stuhl gangen / auf drey Reichs-Thaler Straff exequiren lassen / mit dem Verbot / daß gegen das Herkommen und die Nothwendigkeit / keine zwey Censores zu Sultzbach mehr seyn sollten.

4. Hatten die Pastores, seither den Frieden / einige neue Creutze an die Wege / und Anno 1704. eines in Rhaunen auffrichten lassen.

5. Als zwey Evangelische Unterthanen / im Jahr 1710. wegen eines Kirchen-Stuhls einigen Disput bekommen / lässet der Trierische Bediente / um sich desto mehr einzuflechten / und Torte zu erweisen / dem unschuldigen Theil eine Kuhe gewaltthätig nehmen und verkauffen / auch den Mann / der zu ihm gangen / seine Nothdurfft vorzustellen / im harten Winter / bey sein s. v. offenes Secret zu Schmidberg so lange einsperren / daß der Mann wegen starcker Kälte fast verdorben wäre.

6. Führte der Pastor zu Rhaunen im Monath Maji 1710. ein neuerliches gantz ungewöhnliches Wetterläuten ein / defendirten es mit Flinten und Knöbeln / und stelleten auch zwey neue Fahnen in die Kirche / welche er hernach in derselben hiesigem Rath Creutzer für zwey Reichs-Thaler verkauffet hatte / seine Censores aber den Kauff nicht zugeben wollen.

7. Schlägt er eigenmächtig / gegen die Gewohnheit / in diesem Jahr / ein frembdes ohngewöhnliches Patent an die Kirche.

8. Haben zu Frantzösischen Zeiten die Catholische um acht / oder längstens halb neun / ihren Früh-Gottes-Dienst endigen müssen / der jetzige neue Pastor Johannes Censen aber so spat und unordentlich in die Kirche gangen / daß die Evangelische allerdings im Winter / aus dieser Ursache / und daß sie mit Fleiß die Uhr verstellen / ihren Nachmittags-Gottes-Dienst zu halten verhindert worden.

9. Lässet er das Schloß von der Uhr abschlagen / und drohet / alle die abzureissen / die man daran hencken werde. Und damit er uns so mehr chagriniren / und der Gemeinde Kosten machen möchte / lässet er durch die Catholische Buben solche verderben / und die Seiler davon abschneiden.

10. Hat er den Evangelischen Schul-Diener allda / in der Heu-Erndte 1711. voller

Weise / mit Steinen darauf chargiren wollen / daß er vor ihm hergangen sey / und den Hut nicht abgehalten habe.

11. Denselben auch gewaltig injuriret / und bedräuet / die Leiter zu der Uhr herabzuwerffen / daß er Hals und Beine brechen sollte / wo er sie wieder verschliessen würde / ec. Deßgleichen hat er ihn

12. In der Kirche zu Rhaunen den 15. Novembris 1711. als am 24. Sonntag nach Trinitatis, einen ec. gescholten / und eine harte Ohrfeigen gegeben / sofort hinter den Evangelischen Altar gesprungen / in den Sack gegriffen / und ihm bedrohet / mit dem bey sich gehabten Puffert zu erschiessen / wie der Catholische Schul-Diener es selbsten schrifftlich attestiret hat.

13. Nachdem die Evangelische necessitiret waren / ihren nur auf blosse Steine gelegten Altar repariren und mauren zu lassen / wird vom Trierischen Bedienten / Donnerstags den 26. Nov. 1711. dem Maurer nicht nur 6. Reichs-Thaler Straffe angesetzet / sondern auch befohlen / solchen wieder abzureissen. Sambstags / den 28. dito, gehen die Evangelische zur Beicht / und Sonntags den 29. sollte die heilige Communion gehalten werden; Es war aber ihr Altar vom Clerico und seinem Anhang wieder abgerissen / und die darauf liegende Platten theils zerbrochen. In der Eil legten zwar die junge Bursche die Steine / so gut sie konnten / wieder zusammen / und die Platten darauf / damit nur das heilige Abendmahl administriret werden konnte / ec. den Nachmittag aber wirfft der Pastor solchen wieder ab / und drohete mit Frantzösischen Parthien und Executionen / auch so öffters / als man solchen auffmauren werde / wieder abzureissen.

14. Muß die Evangelische Gemeinde die Ringmauer um den Kirchhof unterhalten. Als sie nun einen Maurer kommen lassen / das nöthige auffmauern / und rund herum zumachen zu lassen / daß kein Vieh und Hund darauf komme / stellet der Pastor es mit dem Trierischen Bedienten / aus lauter Haß und Boßheit / an / daß derselbe es den 27. Novembris 1711. gegen Christliche Liebe und Gewissen / bey hoher Straffe / durch ein schrifftliches einseitiges Decret inhibirte.

Zweytens / Heuchelheimer Kirche / so in Dhaunischer alleiniger Jurisdiction stehet.

1. Obgleich tempore reunionis mehrers nicht / dann nur zu Zeiten der Römisch-Catholische Gottes-Dienst in dieser Kirche gesuchet oder verrichtet worden / so haben sich doch die Catholische Pastores, und zwar im Julio 1702. zum erstenmahl der sonsten denen Armen ausgespendeten Opffer de facto angemasset / und solche biß hieher zu ihrem eigenen Nutzen verwendet / wollen solche auch fürohin denen Armen vorenthalten.

2. Nächst vielen andern mehrern in dieser Kirche verübten Thätlichkeiten ist in specie der jetzige Pastor Censen am öffentlichen Marck-Tag / auf Mariä Heimsuchung / den 2. Julii 1711. mit seiner Procession in diese Kirche gedrungen / und hat / als der Evangelische Prediger noch auf der Cantzel war / zu Stöhrung des Gottes-Dienstes / großen Tumult und Schlägerey angerichtet.

3. Nachdem auch diese im Feld allein stehende Kirche / wegen ermangelender Thür und eingefallener Mauer / durch die Passages und das Viehe sehr profaniret / auf beschehene Vorstellung der Evangelischen Kirchen-Pfleger aber eine Thür an dieselbe / so dann die Mauer zugemacht worden / lässet der Pastor, mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beambten / den 7. Septembris 1711. also gleich andern Tags hernach / gegend Abend / durch selbige Catholische Ambts-Untergebene / die Mauer in der Furi wieder eingeschlagen / die Thür aber gar nacher Botenbach in das Trierische entführen; wodurch die Kirche nun wieder / wie bevor / offen stehet / und profaniret wird; zumahlen daß sie die Thür (obgleich die Chur-Trierischen Herren Commissarii, als man es ihnen anzeigte / gemißbilliget hatten /) nicht heraus geben / noch die Mauer repariren lassen; ohngeachtet des andern Tages / als Mariä Geburts-Tag die Catholische eine starcke / sonderlich von Manns-Leuthen / weiß nicht aus was Intent, mit großen Knebeln versehene Procession dahin gethan haben / und in dieser offenen Kirche den Gottes-Dienst nebst denen Evangelischen thun lassen.

4. An diesem Fest celebrirte der Pastor, wie gedacht / des Vormittags den Gottes-Dienst und die Messe in dieser Kirche / Nachmittags aber / weil ein öffentlicher Jahr-Marckt allda pfleget ordinari zu seyn / führete er einen ihm bekandten Landsmann von der Mosel / mit seinem Pferd hinein / deme noch ein anders folgete; mit welchem er sich so berauschte / daß er / wann er ihn complimentiren wollte / seine Kappe aus Trunckenheit vielmahl fallen liesse / endlich aber gantz verschmutzt damit heimkehrte; des Manns Pferd hingegen solle die Kirche inzwischen mit seinen viehischen Excrementis und Unflath besudelt haben.

Drittens / Lauffersweiler. Dieses Dorff wird zwar durch das / mit Chur-Trier gemeinschafftliche Hochgericht / inclaviret / doch hats in den Banzäunen sein eigen Ingericht / die Kirche aber stehet als ein zu der Rhein-Gräfflichen Dhaunischen alleinigen Mutter-Kirche / zu Haußen gehöriges Filial, mit denen Ecclesiasticis und Juribus Episcopalibus, von allen Zeiten her / dem hohen Rhein-Gräfflichen Hause Dhaun allein zu.

1. Ob nun wohl diese Kirche / sowohl währendem Frantzösischen Krieg / als nach dem Ryßwickischen Frieden / vigore des vierten Artic. von denen Catholicken ohnturbirt oder beeinträchtiget gelassen worden / so hat sich doch der vorige Pastor zu Rhaunen / alles Remonstrirens ohngeachtet / angemasset / mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beamten / den 19. Martii 1706. auf Josephi, mit einer Leiter zum Dach-Fenster oben in die Kirche einzusteigen / und den Dienst darinnen ohnbefugter Weiß zum erstenmahl zu verrichten.

2. Nachgehends den 6. Aprilis, auf Oster-Dienstag / da die Evangelische noch im Gottes-Dienst waren / ist zu dessen Stöhrung der Pastor wieder in die Kirch gestürmet / und in den Pfarr-Stuhl recta gangen / um den Dienst neuerlich darinnen zu verrichten.

3. Da

3. Da die Evangelische Gemeind nun sich dessen beschwehrte/ veranlasten obige beede Personen eine verstellte Untersuchung/ tractirten aber die Leute vor **Rebellen** / wolten sie straffen/ und mit Schelt-und Schmäh-Worten/Prügeln/ ins Stockhaus setzen/ und gefangen führen nach Schmidberg/ zum Stillschweigen intimidiren. So gar auch

4. der Pastor sich hernach mit einigen meistens Fremden zusammen gebrachten Catholicken wieder einfande/ die Kirche occupirte/ in formale Possession nahme / sich den Chor / samt dem Evangelischen Altar/ also zueignete/ und ihre Censor-und Schöpffen-Stühle aus demselben werffen lassen/ daß nunmehro sie sich allein eines Tischs neuerlich bedienen dörffen.

5. Im Julio 1708. entziehet der Chur-Trierische Beamte denen Evangelischen eine Pfarr-Wiese/ und übergibt selbige den Catholicken.

6. Hatten die Catholische im Majo 1710. ohngefehr einen eigenen Pastorn und Schulmeister allda/ gegen die Frieden-Schlüsse/ etablirt, und zu deren Sustentation einen Theil der Evangelischen Competentien und Kirchen-Renthen ihnen zugeeignet.

7. Massete sich dieser Lauffersweiller neue Pastor den 15. Augusti 1710. gantz gewaltthätig an/ eine offene Procession von dar / durch das Rhein-Gräfliche alleinige Ingericht Gössenrodt/ nach Rhaunen zu führen/ und die im Feld gewesene Evangelische Leut zu zwingen/ auf die Knye zu fallen.

8. Nachdeme die Catholicken schon vorher dem Evangelischen Schul-Diener die Uhr-Bestallung entzogen hatten/ haben sie ihn hernach/ mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beamten/ den 9. Januarii 1711. übel tractirt, ein und anders aus dem Hause genommen / und sofort gar verjagt/ um nur den Evangelischen Gottes-und Schul-Dienst mit dessen Religions-Verwandten zu extirpiren.

9. Kurtz vor dem Pfingst-Fest 1712. setzten die Catholische nun auch gar ein neues Pastor-Haus auf dem Kirchhof zu Lauffersweiller/ 2c. machen mithin diesen geweyheten Ort/ durch die angebaute Ställe und f. v. Secret zum Cloac und Scheusaal / sich aber eine vermeynte beständige Possession.

Vierdtens / Oberkyrn; In diesem Ort hat Chur-Trier an der Civil-Jurisdiction einen vierdten Theil/ die Ecclesiastica aber gehören Dhaun allein zu/ weilen dieses Filial von der Mutter-Kirch Hauffen dependirt.

1. Obwohlen nun tempore reunionis von denen Catholischen Geistlichen in dieser Kirche mehrers nicht/ dann die Casualia verrichtet/ weniger die Messe celebrirt, oder der Schlüssel darzu verlangt worden/ hatte sich doch Anno 1705. ein Catholischer Kerl angemasset/ eine Schule allda anzustellen/ wolte auch dem Evangelischen Schul-Diener einen Theil der Glock-Besoldung und Kirchhofs-Grases neuerlich entziehen.

2. Liesse der Chur-Trierische Beamte zu Schmidberg den 7. Septembr. 1707. diese Kirche durch dasige Catholische gewaltthätig ausbrechen.

3. Führte den 29. dito der Rhauner Pastor eine von allen Orten zusammen gebrachte grosse Procession von dar zu dieser Kirche/ und celebrirte darinn die Messe.

4. Den 18. Maji 1710 führeten die Catholische das neuerliche Wetter-Läuten auch bey dieser Kirche ein.

5. Um diese Zeit lässet der Chur-Trierische Bediente/ da der Evangelische Censor den Schlüssel zur Kirche gegen das Herkommen heraus zu geben sich excusirte/ die Thüre samt dem Schloß daran wieder erbrechen.

6. Als man aber den Catholischen Pastorn / Christian Falcken / wegen der letztbenannten beyden Gewaltthaten zu Rede setzete/ gibt er den 27. Novembris darauf eine noch vorhandene Supplic ein/ mit der Excuse: **Daß, nachdeme des obbemeldten Trierischen Burggrafen Frau von denen Ober-Kyrner Catholischen Bauern mit einem Viertel Eyer und ein paar junge Hahnen beschencket worden, hätte derselbe dazu schrifftlichen Befehl gegeben.**

7. Unterstunde sich der Successor, Johannes Censen, jetziger Pastor zu Rhaunen / den 24. Junii 1711. diese Kirche auch zu occupiren/ eine Procession dahin zu führen/ und Messe darinnen zu lesen. Als man aber dagegen protestirte / belobte er sich in seinem anher erlassenem Schreiben damit: **Daß er einen guten Regen dadurch erbetten hätte, und wo solcher nicht aufhören solte, selbigen wieder durch eine andere Procession abwenden oder abbitten müste.**

8. Erbricht dieser Pastor Sonntags / den 9. Augusti 1711. abermahls diese Kirche / entwendet das Schloß/ und hält Kinderlehr darinnen. So vormahls nie geschehen.

9. Freytags vor Mariä Opfferung/ den 20. Novembr. 1711. lässet dieser Pastor die Thür und das von den Evangelischen Kirchen-Gefällen wieder angemachte neue Schloß nochmahlen ausbrechen/ und entwendet solches.

10. Dito am Abend entwendete er und der Catholische Schmid/ nach seines Schulmeisters schrifftlichen Aussage/ den Klocken-Klippel/ und versteckt ihn in eine Hecke/ so daß die Evangelische ohne Klang in die Kirche gehen / und ihre Todten begraben müssen; da doch die Frantzosen selbsten viel discreter waren/ und dergleichen Turbationen mehr gestrafft als practicirt hatten/ und noch nicht approbiren.

11. Nachdeme nun die Kirche also offen gestanden / und der Pastor Gelegenheit hatte / alle Tage hinein zu gehen / hat er nicht nur etlichmahlen / zu Schändung der Kirche / und denen Evangelischen zum Affront, einige Vestigia, mit schimpfflichen Anschreibungen an den Wänden und Pfarr-Stuhl hinterlassen / sondern es ist auch

12. Um diese Zeit / da die Kirche mit Knöbeln aufgeschlagen ware / geschehen / daß zu Betrüb- und Gewissen-loser Verlästerung des Hauses des HErrn / und Evangelischen Gottes-Dienst rc. der Pult an der Cantzel / worauf der Pfarrer das Evangelium-Buch / samt den Kirchen Agenden zu legen pflegte / abgerissen / und einige spitzige Nägel / aus der bösen Absicht / gelassen worden / daß / wann der Pfarrer das Buch dahin legen wolte (wie solches dann auch den folgenden Sonntag fast geschehen wäre) herab fallen / und er sich an den Händen oder Fingern verletzen solte. Ja es haben

13. Diejenige feindsüchtige und Gotts-vergessne Leute / welche es nun gethan haben / besagtes Cantzel-Brett in Stücken zerbrochen / mit ihren Excrementis besudelt / und in des Evangelischen Schul Dieners Sing-Pult (darein sonsten die Knaben ihre Gesang-Bücher zu legen pflegten) mit diesem Occidentalischen Zibeth s. h. gesteckt; wie dann solches / als der Schul Diener zum Gottes-Dienst den Gesang anfangen / und die Jungen die Bücher langen wollen / gefunden worden / der Pult aber / zu jedermanns Entsetzen und Betrüben / damit weggestellt werden müssen.

Fünfftens / Gössenrod. Dieses Ort und Kirche ist allein Rhein Gräflicher Jurisdiction. Im Septembri, 1710. will der Pastor Falck diese Kirche zwar occupiren / und ein Kind darinn tauffen / verliehret aber den Sieg / indeme daß zu Französischer Zeit kein Pastor hinein / und daher die Weiber / zu ihrer Salvirung / mit ihme in Handgemenge kommen.

Sechstens / Lindeschied. Dieses Dorff ist denen Herren von Schmiedberg von Rhein-Gräflichem Hause zu Lehen conferirt, die Kirche aber ein Filial von der Rhein-Gräflich Dhaunischen Mutter-Kirch Haussen. Obgleich nun währender Französischer Zeit kein Pastor hinein kommen / hat sich doch eben der junge Geistliche von Rhaunen / Johannes Censen, Sonntags den 16. Augusti 1711. mit List hinein practiciret / und Kinderlehr darinn gehalten.

Siebendens / Stiepshausen. Das Ingericht und die Kirche ist Rhein Gräflich / allwo sich folgende Rencontre mit diesem Pastorn zugetragen: Des daselbstigen Hirten / als eines Evangelischen Manns / Catholisches Weib / kommt Donnerstags Nachts den 31. Martii letzthin mit einem jungen Sohn nieder; der Pastor dieses gewahr werdende / machte sich so balden des Morgens um 8. Uhr mit seinem Custor und Schulmeister (und zwar dieser mit Gewehr versehen) dahin. So balden er in das Haus kame / und auf dessen Anfrage nach den Ehe-Pacten rc. von der Frauen die Antwort bekame / daß die Söhne / nach ihrer Abrede / dem Vatter folgen solten / liesse er inzwischen unvermerckt / von einem seiner Compagnons, eine Schüssel mit Wasser beytragen / fienge an seine Tauff-Formulam abzulesen / und wolte / gleichwie in einem Raub / ohne Gevattern und Nahmen / noch Einwilligung der Mutter / (dann der Mann abwesend ware) das kaum abgewaschene Kind tauffen; Nachdem aber dieselbe und ihre Schwieger-Mutter endlich erwegten / was da geschehen solte / opponirten sie sich / und schlugen diese die Schüssel mit Wasser zu Boden / jene hingegen nahme das Kind unter dem Bett in die Arme / und druckte es / so fest sie kunte / wider sich. Der erhitzte Geistliche kehrte sich daran nicht / hatte auch keinen Scheu / unter die Bett-Decke zu ihr zu greiffen / wiewohlen mit dem Vorwand / den Chrysam zu appliciren / oder an das Kind zu bringen; indessen brachte einer seiner Assistenten eine andere Schüssel mit Wasser / welcher aber es nicht besser als der vorigen ergieng / die Großmutter des Kinds hingegen machte / wie sie konte / daß sie solches salviren möchte / wickelte demnach es in ihrem Rock fest zu / und wolte damit zur Thür hinaus lauffen / der Pastor aber nahme einen Krug mit Wasser / gosse ihr solchen über den Kopff / und ruffte / **nun ist diß Kind getaufft**, und gedachte solcher gestalten / diesen / bey der alten Kirchen unbekandten und dahero desto inventioseren neuen und feinen Tauff-Actum nach seiner festen Meynung / glücklich zu vollenden / zu welchem Ende er ihr noch mit dem Buch und Ablesung der Tauf-Formul zur Thür hinaus / und um die Kirch herum nachgelauffen / aber von einem über dem Lermen dazu gekommenen andern Weibsbild / endlich beym Armen ergriffen / der Lauff gestöhret / und mit Schimpff und Schande / auch gerne angenommener Vorruckung seiner übrigen Actionen / herum geschlenckert worden.

Vorbehaltlich dessen / was seit 1711. allda vorgegangen.

Copia des ersten / von Monsieur d'Auberon, im Namen des Herrn Bischoffen von Metz an des Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun rc. Hochgräfliche Excellence erlassenen Schreiben.

À Hombourg le 23. Octobre 1711.

Monsieur

J'ay reçeu une Lettre de Monsieur l'Eesque de Metz, qui me fait l'honneur de me marquer, qu'on luy a fait quelques remonstrances, que les Catholiques, qui sont établis à Kyrn, & autres lieux dependants de vos terres, estoient troublez dans leur Exercice de la Religion, & que même vos sujets molestojent les curés, *que le Roy y entretient*, aux quels on veut depuis quelques mois empe-

peschet de faire leurs fonctions ordinaires dans leurs Eglises paroissiales, il est bien persuadé, Monsieur, que si la chose est ainsy, c'est à vôtre insceu; & que vous ne permetteriez point ces sortes de troubles, si on vous en avoit fait des plaintes. Mais leur timidité ne leur permettant peut estre pas de s'addresser directement à vous, trouvez bon, Monsieur, que je vous demande en leur faveur *Vostre Protection*, comme vous leurs avez toûjours accordé, & de vouloir bien prescrire à vos sujets la conduite, qu'ils deuront tenir les uns avec les autres, en sorte que ceux de Catholiques, qui ont cet honneur, ne soient point troublez, dans leur exercice, non plus que les prestres dans leurs fonctions; L'intention de Monsieur l'Evesque de Metz estant, que ceux-cy se comportent de maniere, qu'ils puissent meriter *Vostre Protection*, faites moy la grâce Monsieur de ma marquer, si supposé que quelque chose eust donné lieu à ces remonstrances, cela ne proviendroit pas de quelques manquements de leur part, afin qu'en informant Monsieur l'Evesque de Metz, il puisse de son côté prescrire aux curez & a leurs paroissiens comme leur chef spirituel la conduite, qu'ils doivent tenir; J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

Signé

Auberon.

Copia des Herrn Intendanten/ an den Herrn Rhein-Grafen erlassenen Antwort-Schreiben.

A Hombourg le 4. Decembre 1711.

Monsieur

J'ay reçeu la Lettre, que vous m'avez fait l'honneur de m'escrire avec le paquet pour Monsieur l'Evesque de Metz, que je ne manqueray pas de luy faire passer seurement, j'ay veu par les comptes, que vous m'avez fait l'honneur d'y joindre les plaintes, que vous avez sujet de faire contre la conduite du Curé du Baillage de Rhaunen & contre celuy du Kyrn, je suis tres persuadé, que mondit Sieur l'Evesque de Metz vous fera toute la justice, qui vous est dùe, je feray valoir les raisons, que vous me faites l'honneur de me dire, afin qu'il impose aux Curés leurs devoirs à vostre Satisfaction, j'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre &c. &c.

Signé

Auberon.

Copia dessen dritteren Schreiben, mit welchem er das folgende vom Herrn Bischoffen begleitete.

A Hombourg le 5. Janvier 1712.

Monsieur

J'ay l'honneur de vous addresser une lettre de Monsieur l'Evesque de Metz, que j'ay icy depuis quelque tems, laquelle j'avois differé de vous envoyer sur ce qu'on m'avoit asseuré, que vous estiez obligé d'assister au couronnement de l'Empereur, dont je vous crois à present de retour, j'ay eu l'honneur de luy marquer depuis que je croyois, qu'il falloit vous oster ces Curés & vous envoyer de plus pacifiques, cette occasion me procure l'honneur de vous renoveller au commencement de cette année que je vous souhaite heureuse, le respect sincere, avec lequel j'ay l'honneur d'estre

Monsieur

Vostre &c. &c.

Signé

Auberon.

Folget nun das vorgemeldte Bischöffliche Schreiben.

Copia.

Monsieur.

J'ay reçeu la Lettre, que vous m'avés fait l'honneur de mescrire le 30. du mois passé en consequence de ce, que j'avois prié Monsieur Auberon de vous mander au sujet de la Religion Catholique, dont l'exercice doit estre au mesme Etat, qu'il estoit avant le traitté de Riswick; L'on

m'avoit dit, que dans vos terres il y avoit beaucoup de contravention sur cet article, & que les Catholiques estoient fort tourmentés: Je suis persuadé que c'a toujours esté sans vostre participation, & je connois trop vostre naissance & vos qualités personnelles pour douter un moment, que vous ne donniés vos ordres pour empescher vos Officiers, qui ne seroient pas aussy bien intentionnés que vous.

A l'egard des Curés, dont vous me parlés, nous tacherons de vous satisfaire, & je puis vous assurer, qu'en toutte occasion, je vous donneray (autant qu'il sera en moy) des preuves de la passion sincere & du respect, avec lequel je suis,

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

A Metz ce 17. Decembre 1711.

Signé

L'Evêque de Metz.

Copia des Herrn Intendanten letztern Schreiben.

A Hombourg le 12. Fevrier 1712.

Monsieur.

JE ne puis refuser au Curé de Kibelberg, qui est homme digne, cette lettre, pour vous demander protection, il doit se rendre auprés de vous, afin d'examiner luy mesme la conduite, dont vous vous plaigniez de certains Curés & vous donner satisfaction; Je suis bien persuadé, Monsieur, que vous aurez lieu d'estre content de Sa Commission, & qu'ils s'en acquittera avec honneur. J'ay celuy de vous demander toujours vostre Autorité & Protection pour les Eglises Catholiques, qui sont dans vos terres, & si par malheur on vous donnoit occasion de vous plaindre de la conduite de quelques Catholiques, si vous me faites l'honneur de me le marquer, j'en informeray Monsieur l'Evêque de Metz, afin qu'il puisse reprimer ceux, qui auroient manqué en quelque chose. J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre &c.

Signé

Auberon.

Num. XXIV.

Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein von dasigem Burgermeister und Rath erleidender sehr harter Religions-Bedruck.

ES ist schon aus des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. Lib. 3. Suplic. 1. in causa Johann Pergners/ Anthoni Morneauß und Consorten contra Burgermeister und Rath der Stadt Cölln bekandt / welchergestalt der Magistrat jetztgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgen-Sprache genannt / seine Evangelische Burger und Einwohner unter schwehren Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen / oder sie von da gänzlich verdringen wollen / und wie ermeldte Evangelische Burger und Einwohner sich dagegen auf den Religions-Frieden / von Anno 1555. und auf Königs Ferdinandi Resolution über das Concept des Religions-Friedens sich beruffen / und dann der sämmtlichen Evangelischen Reichs-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedencken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Cöllnischen Burger wider ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von sich gestellet wie solches beydes der Supplication gedachter Burger pro Mandato sine vel cum Clausula an bemercktem Orth beygefügt / also ist absonderlich merckwürdig / was in dieser Sache vor stattliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientiæ & decernendo Mandato contra Magistratum Colloniensem abgelegt worden.

Aus welchem denn vorerst so viel zum Grund gesetzt wird /

(1.) Daß die Evangelische das Burger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken ausdrücklich Burger genonnt.

(2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatum religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magistrat behauptet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nacher dazu gekommen / und den Religions-Frieden bestättiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-

tions-Recess gewisse Classes restituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituirenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientiæ privati exercitii religionis & jurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet / worauf den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kayserliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Burgermeistern und Rath ernstlich gebotten worden / gedachtem Executions-Recess in allem / bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade / auch der im Instrumento Pacis wider die Ubertrettere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: Ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. setzen demnach ordnen ꝛc. sothane heylsame pragmatische Sanctiones, stet / fest und unverbrüchlich zu halten / die ernstliche Wiederhohlung dergestalt geschehen / daß / nach Inhalt dessen §. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Burger / wegen der Religion, wider den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren / sondern ein jeder das seinige in behörigen wegen Rechtens zu suchen angewiesen ist;

So sind doch dessen allen ohnangesehen die Evangelisch-Reformirte eingesessene Kauffleute der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln so unglücklich / daß sie sich des durch so viele stattliche Reichs-Gesätze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem sie zwar in onerosis bey ordinair-und extraordinairen Aufflagen mehr als andere beytragen müssen / in favorabilibus aber vielunleidlicher als frembde und wilde Gäste bloß allein ob religionis in Imperio tamen permissæ disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtiget werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen schwebender Ruin unvermeydlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeschränckte Commercium, sondern auch das freye Bürger-und Gaffel-oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor-in-und nach dem Anno Decretorio Bürger-und Zunfft-mäßig gewesen / sie auch deswegen Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens mit der gantzen Burgerschafft uno actu die allerunterthänigste Homogial-Pflicht geleistet / und darauf wegen ihrer Kummerschafft und Nahrung die allergnädigste Zusage kräfftigen Schutzes erhalten.

So hat dennoch ein Wohlweiser Magistrat zu Cölln nach und nach von Zeit zu Zeit / je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

(1.) Mit Aggravirung der Kosten gegen meh: besagte Evangelische Kauffleute und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und sie gezwungen / daß sie für jedes Stuck Faß eingeführten Weins / es sey groß oder klein / zum sogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Frembden zahlen müssen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkäuffer gegen Erlegung einen Achtel Reichs-Thaler per Boden in-und ausgehen zu lassen; und wann sie solche an einen Burger alda verkauffen / einen halben Reichs-Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkäuffer entrichten müssen / wovon die Catholische Burger doch befreyt seyn / folglich ein offenbares Religions-Werck daraus gemacht wird / indem die Unterkäuffer eigentlich nur für die ausheimische und den Magistrat von der Accise zu versichern / und darüber Rechnung zu führen / gestellet sind / da hingegen die Evangelischen in der Stadt Keller-Schreiber Stuben gleich denen Burgern ihre ordentliche Rechnung von aus-und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Accise gesessen sind.

(2.) Ihnen verbotten / ihre Weine ausser der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupræsentiren / und selbige alldort weder an auswärtige noch unter ihnen selbsten / ja nicht ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern nur allein NB. an Catholische Burger zu verkauffen / und also solches aus abermahliger verbottener Religions-Absicht.

(3.) Anno 1674. von ihnen Schutz-und Schirm-Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / solches würcklich exigirt / auch seither dem sie in vielen / doch nie zur Observanz gebrachten Edicten mit den verhaßten Nahmen der Schutzverwandten belegt.

(4.) Anno 1697 ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel-Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Ausladung zu verkauffen / sonst anderwärtig zu versenden / oder einem Catholischen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Provision, und zwar / welches das allerverfänglichste ist / ohne einige ihnen deswegen leistende Caution zum Verkauff zu überlieffern; wieder aus hochverpönten Frevel / der wider den Religions-Be-ruck verfasseter Reichs-Satzungen.

(5.) Verordnet / daß sie von einer Ohm Oehl ein Achtel Reichs-Thaler / vor ein Faß Seiffen zwey Cöllnische Gulden / von Holländischen und andern Käsen an Waag-Gelde ½. Reichs-Thaler / von einem jeden Faß Thran / so hinauf gesandt wird / drey Kayser-Groschen mehr als andere Burger zu bezahlen haben.

(6.) Von Burgerlichen Ehren-Bedienungen / Bürger-Recht / und der allen / ohne Unterscheid der Nation, von aussen hinein kommenden Catholischen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maaß und Gewicht / bloß der Religion halber / obschon sie sich übrigens zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / ausgeschlossen.

(7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in scriniis admittiret / und ihnen untersaget / keine eigene Häusser in der Stadt zu erkauffen.

(8.) Eingeführt / daß bey all diesen beschwerlichen Bewandtnussen ein jeder der Evangelischen / der sich anderstwo niederlassen will / den zehenden und zwantzigsten Pfenning vor Abzugs-Geld / wie ein Burger erlegen muß / da sie doch die Evangelischen vor Bürger nicht halten / noch

die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten sie geniessen lassen wollen/ sondern sie mit dem verhaßten Nahmen von Schutz-Verwandten / Gästen und Frembdlingen belegen/ und also mit einigem Schein-Rechtens die Abziehende nunmehro destoweniger mit Detractions-Geldern beschweren können/ als durch Abschneidung aller Nahrung / Gewinn- und Gewerbes / sie wider Willen aus der Stadt gedrungen werden.

(9.) Anno 1711. Ihnen den sonst von undencklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabten Ein- und Verkauff der gantzen Stücker Tuch oder Lacken / welcher NB. denen Ausheimischen annoch erlaubt ist / benommen / alles in odium Religionis.

(10.) Den 6. Septembr. 1711. ein Edict publiciren lassen/ vermög dessen die nicht bürgerliche qualificirte (worunter die A. C. Verwandte verstanden werden wollen) ihre Waahren an keine frembde / sondern nur an qualificirte Burger / nicht anderst als mit gantzen Ballen und Fässern/ ohnverpackt und ohnverspilssen verkauffen / und alsbald durch den Waagmeister / bey Straff der Confiscation, abwägen und zu Buche setzen lassen sollen.

(11.) Der dawider gethanen submissest und in allen so Gött- Natür- und Weltlichen Rechten/ auch Fundamental-Reichs-Gesetzen gegründeten Vorstellungen ohngeachtet / ein inhæsivum Conclusum vom 21. Decemb. 1713. heraus gegeben. Folgends

(12.) Gar in Krafft einer sogenannten alt-verneuerten Beysaß-Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeyndlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein als neulich von draussen herein gekommen verfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition frembder Waahren gäntzlich nieder gelegt seyn solle / und da sie solche Beysaß-Ordnung (welche zu beschwöhren alle daselbst domicillirte Evangelische / ob sie gleich 30. 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden wollen) als zu ihrem gäntzlichen Untergang abziehlend zu beschwöhren / ein billiges Bedencken getragen:

(13.) Hat ermeldter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie ohnerhörter Weise von der Zeit an / biß auf diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Waahren zu ihrem unersetzlichen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholische verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird; die Catholische aber bey jedesmahligen Empfang oder Versendung einiger Waahren deßfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Eydesstatt unterzeichnen müssen / daß unter denen Waahren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die denen Evangelischen zugehören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correspondenz geführet haben; Und sie also hiedurch nicht allein der mit grosser Mühe und Fleiß erworbenen / auch von ausländischen nechsten Anverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Handlung gäntzlich entsetzet und beraubet ist.

Nun ist zwar durch all oberzehlte höchst-empfindliche Bedruckungen / und da all vielfältiges Ansuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magistrat gantz fruchtlos geblieben / die Evangelische Kauffmannschafft genothdrungen worden / von denen erwehnten Gravatorial-Conclusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im Junio 1714. bey dem höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar dergestalt fortzusetzen / daß sie daselbst pro plenariis processibus und Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio zu wiederhohlten mahlen durch ihren Anwald suppliciren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalitæt geschehen ist / daß daselbst die von beyderseits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. besage der anliegenden Kayserlichen Cammer-Gerichts Urkundt sub Lit. A. ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Nothdurfft bey fürwehrender Reichs-Versammlung vor- und anbringen möchten;

So hat mehrermeldte Evangelische Reformirte Kauffmannschafft zu Cölln bey dem gesambten Reichs-Convent zu Regenspurg eine ausführliche Facti Speciem cum Deductione Gravaminum, worinn die gantze Sache mit denen allerbewährtesten Rechts-Gründen enthalten unterthänig und gehorsamst übergeben. Und gleichwie daraus sowohl das völlige Factum nebst denen aus solchem unjustificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kauffmannschafft unwiederbringlichen Schaden resultirenden beschwehrlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach Anleitung des Nürnbergischen Friedens-Executions-Recessus das Werck von solcher Beschaffenheit seye/ daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen mit Nachdruck anzunehmen; Als findet man eine Nothdurfft zu seyn / solche Speciem Facti und zwar um so mehr hier anzuhängen / als das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium solche nebst seinem Memorial biß dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen / mithin besagter Kauffmannschafft alle Reichs-Hülffe versagt. Welches gesambten Evangelischen Ständen um so beschwehrlicher vorgekommen / als des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii Partheylichkeit und sich anmassendes Arbitrium über der Stände und der bedruckten Evangelischen Memorialien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht? dadurch aufs neue und auf eine éclatante Art kund geworden. In der Burgholtzhauser-Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Chur-Mäyntzische Directorium die Fürstl. Heßische Deductions-Schrifft unter dem Prætext nicht dictiren lassen wollen / weil es eine Rechts-Sache seye / so

am

am Cammer-Gericht anhängig; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, sondern allen Statibus zugekommen wäre: Ob die Hochfürstl. Darmstädter Seits prætentirte Interpretatio J. P. W. statt gehabt hätte. Diese Cöllnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer-Gericht selbst an den Reichs-Convent verwiesen / und also der Casus verhanden / wo Comitiis die Cognitio nach denen Reichs-Gesetzen unstrittig zustehet / und dennoch hat das Memorial der Evangelischen Kauffmannschafft von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio weder angenommen / noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden / als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen / mithin unter diesen Cravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dann besagter Reichs-Stadt Cölln / welche biß auf diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions-Recess, sowohl in Puncto des Religions Exercitii privati, als auch Commercii sich höchst-straffbarer Weise widersetzt / gar nicht zu viel / sondern recht und billig geschehen / wann Status Evangelici sich ihrer in selbiger wohnenden und so hart und sehr bedruckten Glaubens-Genossen in so weit angenommen / daß als Magistratus Coloniensis sich um Moderationem Matriculæ Imperialis beym Reich angemeldet / Sie / Evangelische Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen wollen / als biß mehrbesagte Stadt / welche guten theils durch solchen Bedruck ihrer Evangelischen Kauffmannschafft und dadurch ruinirtes Commercium sich selbst in solch Unvermögen ex nimis indiscreto religionis zelo gestürtzt / diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens-Genossen angedeyen / und dieser ihrer Sache beym Reiche eben sowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen lassen / dagegen auch so wenig etwas in dem Weeg lege / als wenig ihr der Stadt gefällt / daß solches ihr geschehe. Dann es ist ausser Zweiffel der höchste Grad der innerlichen Feindseligkeit und Gemüths-Verbitterung eines Menschen gegen den andern daraus zu erkennen / wann man sich selbst recht wehe thut / dem Nechsten zu schaden / und wie man im Sprichwort sagt: ein Auge darum gibt / daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äussert sich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangelische Kauffmannschafft / gestalten von glaubwürdigen Leuten zu vernehmen / daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kauffmannschafft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Reichs-Thaler gemündert worden.

Votum Commune Evangelicorum.

Nachdemmahlen die Stadt Cölln selbst nicht in Abrede stellen kan / auch sonsten bekandt ist / daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commercien und Nahrungs-Mittel in den Stand gerathen / daß sie bey Kayserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Matricular-Anschlags Ansuchung zu thun gemüßiget worden / ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit daher entstanden / daß sie ihrer Evangelischen Kauffmannschafft und Eingesessenen zu Cölln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung / folglich wider den Westphälischen Friedens-Schluß / in specie dessen Executions-Recess, sehr einzuschräncken und fast zu sperren sich unternommen; Als könte man Evangelischer Seits / zumahlen bey Abgang favorabler Instructionen / zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Genossen guten theils sich selbst zugezogener und von Burgermeister und Rath zu Cölln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Wesens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / sondern würde das weitere erwarten müssen.

Es hat zwar offt-ermeldter Stadt Cöllnischer Magistrat nachhero einige neue Verordnungen / in specie unterm 9. Decembr. 1716. ergehen lassen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Stränge seines Verfahrens etwas nachliesse; daß aber in der That solches nicht geschehe / zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen / und so ist es auch mit allen noch jüngern Erklährungen bewandt / welche theils obscur, theils zweydeutig und so gefast / daß / was der eine Paragraphus gibt / der andere wieder zu nehmen scheint.

Edict vom 9. Decembr. 1719.

Nachdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beysassen und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamen Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen / unterm Nahmen der Morgen-Sprach und andern / die nicht burgerlich qualificirte Einsassen zu beschweren / sondern weilen hierunter sowohl als ferners einiger Puncten halber sothanen Verordnungen ein niemahlen intentirter Verstand affingiret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig-offentlichen Anschlag jedermänniglichen / wegen ungleicher Auslegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention, disombragiren und erklären wollen / daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht / als was darinn der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auf etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins /

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein-Rollen / Fisch- und Kauff-Haus Gürtzenich Ordnungen ausdrücklich versehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also solle es ins künfftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjetzo allhier domiciliirten

ten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubet seyn solle / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent-Güther seynd / an frembde sowohl als Burger en gros, vermittelst der auf die Lieber Waag beschehender Ablieferung / zu verkauffen / und zwar / so viel die grobe Waaren belanget / so mit hundert Pfund oder Centner-weiß verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die fernere Waaren aber / so Pfunds-weise verkaufft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet / hierin dispensiret seyn sollen.

Und so viel / **drittens** / die Fustage der Weine betrifft / soll denen sich qualificirenden Beysassen nicht benommen seyn / ihre Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zulästen und Pungen von denen Wein Märckten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken / gantze Stücke und Zuläste aber in halbe und gantze Ahmen zum Verkauff abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Zum vierten / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Frembde sowohl als Bürger zu verkauffen erlaubet seyn solle / und zwar anderster nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / rauhe Seide und Florett aber mit 25. Pfund / jedoch dergestalt / daß frembde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte /) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn soll.

Zum fünfften / soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special-Verordnung unterworffen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkauffung von auswendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bürgern / alter Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenige / so der würcklichen Schiffarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die so künfftig weiters hineinkommen würden / sondern sollen die erstere vor wie nach / gleich andern Frembden / auf den Werff und in Kauff-Häusern mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deßhalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobey jedoch ein Ehrsamer Hochweiser Rath sich ausdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernächst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren / vorbehaltet. Ita conclusum in Senatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec

Reflexiones der Kauffmanschafft über der neuen Ordnung sub dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beysassen-Ordnung.

Ad Paragr. 1mum.

AN statt daß durch diesen Paragraphum die Morgensprach (so viel die Evangelische Kauffleute und Einwohner betrifft /) sollte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die letztere Worte selbigen Paragraphi mehr bekräfftiget / dann ob wir gleich bey dem Nürnbergischen Executions-Haupt-Recess quoad libertatem conscientiæ, Exercitium Religionis und Jus Civium inter restituendos stehen / und dessen längstens billig hätten geniessen sollen / so müssen doch Seuffzende klagen / daß dem ungeachtet Magistratus auf die in gedachter Morgen-Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen beschwerende Geboten (als Gras streuen bey vorbeygehenden Processionen / und dergleichen mehr) dergestalt gehalten / daß sie dann und wann von einem oder dem andern durch den Gewalt oder Fiscalischen Richter die Straffen exigiren lassen / wie dann Beylagen Lit. A. B. C. noch unlängst ergangene Citationes und Pœnal-Decreten in Copia zeigen / dahin dann Magistratus mit denen Worten von Observanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweiffel zielet / folglich Krafft dieses zu allen Zeiten sich hierauf beruffen / und uns unsere so theuer erworbene Gewissens-Freyheit jederzeit disputiren könnten / auch eo capite würcklich disputiren / wie wenig aber wir unser Seits solcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widerstehen können / so wenig kan auch an Magistrats Seiten behauptet werden / daß solche Observanz niemahlen unterbrochen sey / dann zu geschweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / so ist sie auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verloffenen zweyen Kriegs-Zeiten) keine gefordert worden.

Wann nun gesagte Morgen-Sprache verschiedene Casus conscientiæ gegen die Evangelische Inwohner / hingegen keinen einigen Handels-Punct (der sie allein und die Bürger nicht beträffe) in sich enthält / man dennoch aber sich hierauf zu qualificiren gehalten seyn soll; Als erhellet hieraus erstlich klar / daß dieser Paragraphus (als auf die Morgen-Sprach sich gründende /) mehr auf den Gewissens-Zwang / als der Handlung gerichtet sey. Dabey zweytens zu bemercken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beysassen annehmen / indessen aber weder in Handlungen mehrere / ja selbst noch wenigere Freyheit / als bloß Frembden gönnen / noch in denen Lasten (als im Beytrag / Abzugs-Geld /) geringer wie die Bürger (welches doch an andern Orthen bräuchlich /) ja noch härter halten will / da doch gemeinen Rechtens / daß derjenige / so das Incommodum hat / auch billig des Commodi geniessen müsse.

Ad Paragr. 2dum.

Wie die Wein-Rolle / Fisch- und Kauff-Hauß Gertzenich Ordnung gar unrecht und zu unserem

ferem præjudicio ohne einigen Unterscheid angezogen werden / zeiget des mehreren unsere Species Facti à folio 19. & seq. erster Edition. So ist auch in obgedachter unserer Specie Facti folio 21. & 22. disseitiges Gravamen, daß man uns als Gäste und Frembde (da wir doch Inwohner seynd / derer Vor-Eltern Bürger gewesen/) tractiret/ sattsam angewiesen.

Wann dieser Paragraphus sonsten gegen der Beysassen-Ordnung schon einige Linderung allein denen zur Ordnung sich anschickenden / das ist zu sagen / solchen / die auf die Commissiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen sich blosserdings submittiren wollen/ zu geben scheinet; so kommt es doch der alten Usance und Possession (worinnen wir noch vor wenig Jahren gestanden/) bey weitem nicht bey / zu geschweigen / daß wir / zu folge dem Instrumento Pacis, denen Bürgern gleich sollten gehalten werden / oder uns zum Bürger-Recht zu qualificiren zugelassen würde.

Ad Paragr. 3tium.

An statt dieser Paragraphus Erleichterung geben sollte / bleiben wir nicht allein in unserm in Specie Facti angezogenen Beschwerden / sondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einigem Edict beschrencket / indem kleine Fustagen von gantzen und halben Ahmen jederzeit ohne Widersprechen / sie seyen von aussen hereingekommen oder nicht / zu versenden uns erlaubet gewesen / bey dem Ausgehen oder Versenden in der so genannten Keller- Schreiber- oder Accis-Stuben auch wieder abgeschrieben worden.

Ad Paragr. 4tum.

Dieser Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum sextum der Beysassen-Ordnung / keine sonderliche Leichterung / der Verkauff in der Quantität von Seiden von einer Farbe ist auch nicht practicable, darüber noch ausdrücklich verboten wird / einige Waaren in Commission allhier zum verkauffen hereinzubringen.

Ad Paragr. 5tum.

In diesem Paragrapho spüret man für die Evangelische Kauff-Leuthe gantz keine Freyheit / indem einem von aussen hereinkommenden Frembden / es sey für sich selbsten oder einen andern / von einem Burger zu kauffen freystehet / ohne einigen Untersuch / ob er solches für sich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine sonderliche Freyheit will angerechnet werden: Im übrigen beschrencket dieser Paragraphus den Einkauff der von aussen committirten Waaren allein bey den Bürgern zu thun / welches niemahlen vorhin gewesen / auch keine Ordnung solches zumahlen statuiret.

Wann man bey dem Inhalt dieses Edicts schon einigen Vortheil ersehe / so können wir dabey dennoch nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zu mindern sich vorbehält / so stehets bey demselben / uns dabey zu lassen / so lange es demselben gefället / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen (welche von einer wohlgestalten Handlung inseparable seynd /) freywillig renunciiren / und uns von selbsten der durch den Executions-Haupt-Recess vertrösteten Restitution quoad libertatem conscientiæ & Jus Civium für ewig begeben sollen.

Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kayserlichen Cammer-Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln, contra Bürgermeister und Rath daselbst.

WIr CARL der Sechste / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. rc. rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Stäyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf von Tyrol / rc. rc.

BEkennen und thun kund jedermänniglichen / mit diesem Unserem offenen Kayserlichen Brief bezeugend / daß bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / desselben Advocat und Procurator, der Ehrsamb / Gelehrt / Unser und des Reichs Lieber Getreuer **Georg Andreas Geibel** / der Rechten Doctor, eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus, & Mandato Attentatorum revocatorie S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres menses, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln / wider Bürgermeister und Rath daselbst / den 7. Januarii vorigen Jahrs exhibiret / und darauf folgendes Decretum ergangen;

TENOR DECRETI.

MÖgen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft, ob sie wollen, bey fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio den 22. Februarii 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhafften Documenti obermeldter massen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angesuchet; als ist

 ihm

ihm diese mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräfftigte Urkund heut dato darüber außgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den neun und zwantzigsten Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im siebenzehendenhundert und sechszehenden / Unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimbischen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts-
Cantzley-Verwalter / mppria.

Johannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialis Cameræ
Protonotarius.

Ich Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschworner Bott / bekenne mit meinem Eyd / so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich den 11. Märtz 1716 mich zu Cölln auf dem Rath-Hauß angemeldt. Um 11. Uhr Vormittag kam zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kayserl. Urkund in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln / contra Burgermeister und Rath daselbsten zu insinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer Supplication insinuiret / nahm er es mir ab / und sagte / er wolle es einem Ehrenvesten Rath vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cantzley angemeldt / da kame zu mir der Cantzlist Eschweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieser Antwort: Dieweil die Supplication nicht unterschrieben wäre / so könnten sie es nicht annehmen / denn etliche hätten nicht dem Magistrat gehorsamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbelangt / nehmen sie es mit gebührendem Respect an. So alles geschehen im Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie obstehet.

Lit. B.

Unterthänigst-gehorsamstes Memorial, sambt inständiger rechtlicher Bitte, unser Evangelischen Religions-Verwandten Eingesessenen.

Gnädige, Groß-Gebietende Herren.

Es ist eine bekandte Sache / was massen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vortheil deren Catholischen Commercianten / zum unersetzlichen Nachtheil aber aller unser Religions-Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyen Kummerschafft / ergangenen neuerlich und höchst beschwerlichen Verordnungen wir (aller schuldiger Ehrerbietung vorbehalten /) an das Kayserliche und Reichs höchstes Gericht zu Wetzlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Processen anzusuchen / aus andringender äusserster Noth seyen gemüssiget worden: Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina gantz erheblich / in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abschieden / auch in dem Münsterischen Friedens-Schluß gegründet zu seyn geachtet / sonsten aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiction allda eben nicht allerdings fundiret / sondern wir mit unserer habender Nothdurfft an die fürwährende Höchstpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg hin zu verweisen seyen / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygehendes Kayserliches Urkund sambt einverleibtem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet; Sogestalten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlichen Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandenen Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlich belassen / oder unverlängst hergestellet / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kummerschafft im Flor erhalten / **Ihrer Kayserl. Majestät** aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtigst- und Fürtrefflichen Reichs-Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comitial-Verordnung abgewartet werde.

Dahero gelanget an **Ew. Gnaden** unser gehorsamst und flehentlichste Bitte hiermit / daß sie hierüber die gedeyliche und rechtliche Erklärung uns schrifftlich mitzutheilen / weniger nicht biß dahin die geführte Kummerschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verstatten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruhen wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen /

Euer Gnaden,

unterthänigst-gehorsamst
Evangelisch Religions-Verwandten
Eingesessene.

Ich Johannes Frey/ des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschworner Bott/ bekenne mit meinem Eyd/ so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe/ daß diese Supplication habe ich den 11. Märtz mit dem Kayserl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben; ist mir aber des Nachmittags/ weil sie nicht unterschrieben/ zurück gegeben worden.

Lit. C.

SPECIES FACTI,

Cum

DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

In Sachen der Evangelisch-Reformirten und Augspurgischen Confessions-Verwandten Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein, contra Herren Bürgermeister und Rath daselbst, die Einschränck- und fast gäntzliche Hemmung des freyen Commercii betreffend.

Mit Beylagen sub Numeris 1. usque 20. inclusivè.

Es beruhet in einer ohngezweiffelten Notorietät/ allenfalls bestättigen es die Beylagen sub Num. 1. & 2., daß von undencklichen Jahren her/ imò quasi ab incunabulis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Cölln am Rhein häußlich wohnenden Einwohnere/ Evangelischer Religion/ Anich- und Vor-Eltern daselbst domiciliiret/ in der Bürgerschafft und Zünfften/ oder Gaffelen gewesen/ mithin die in Göttlich-Natürlichen und Völcker-Rechten ihren Grund habende freye Kummerschafft/ sambt dem Recht/ Commissionen und Speditionen frembder Waaren zu übernehmen/ ohndisputirlich gehabt/ auch würcklich exerciret/ und fast durchgehends denen übrigen Bürgern/ Catholischer Religion/ gleich gehalten worden. Num. 1 & 2.

Ausser dem aber/ daß ein Löbl. Magistrat zeithero Anno 1665. (der vorherigen vielfältigen/ in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag/ und Religions-Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte so genannte Morgen-Sprache angethanen Beschränckungen in Exercitio Religionis, vor jetzo zu geschweigen/) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset/ und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgern darin zu machen gesuchet/ daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschräncken sich unterstanden/ und unter andern auffgebürdet/ von jedem Stück Wein/ sie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen seyn/ 1. Rthlr. Lager-Geld; von einer jeden Ohme Oehl ein Achtel Rthlr./ von einem Faß Seiffe 2. Töllnische Gülden/ von Holländischen Käsen und Waag-Geld ein Drittheil/ und von jedem Faß Trahn 3. Käyser-Groschen/ gleich denen Frembden/ welche doch sonsten pro conservatione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beytragen/ zu zahlen; deßgleichen/ aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen ohnangesehen/ ihnen den sonst auf der Tuch-Hallen frey gehabten Verkauff gantzer Stücken Tuch verbotten/ Schutz- und Schirm-Geld/ als ob sie Juden/ oder einer andern im Röm. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären/ abgefordert/ und sie von bürgerlichen Ehren-Bedienungen ex odio Religionis verdrungen/ auch ihnen die Erhandelung eigener Wohnhäuser nicht gestattet.

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen/ daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kauffmannschafft/ gefasseten und in den Druck gegebenen/ ausser dem aber ihnen nicht verkündeten/ sub Num. 3. anliegenden Schlusses §. 5. verordnet. No. 3.

„Daß nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich/ oder die ihrige/ an keine Fremde/ sondern an Töllnische qualificirte Bürger/ mit gantzen Ballen oder Fässern/ unverpackt und ohnverspliffen/ verkauffen/ und unter Straffe der würcklichen Confiscation alsobalden zu Buch setzen lassen sollen/ &c.

Und obgleich besagte Protestirende Kauff-Leute/ nach davon äusserlich erhaltener Nachricht/ ihren ab immemoriali tempore hergebrachten ruhigen Besitz deß freyen Handels/ mit gebührendem Respect vorzustellen nicht ermangelt/ in Hoffnung/ daß gegen ihre/ vim Tituli in allen Rechten gebende Possession, sie weiter nicht würden betrübet werden;

So haben dieselbe dennoch leyder! erfahren müssen/ daß wohlermeldter Magistrat mittelst des/ unterm 21. Decembr. 1713. publicirten Conclusi sub Num. 4. auf seiner vorigen widrigen Resolution bestanden/ und folgends den 8. Januarii 1714. die sogenannte alte erneuerte Beysassen-Ordnung sub Num. 5. deren Relatum jedoch ihres Wissens vorhero nicht zum Vorschein gekommen/ noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden/ heraus gegeben/ worinn selbige/ als erstlich gantz neulich von aussen hereingekommene/ angesehen/ und ihnen so gar §. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verbotten werden wollen. No. 4. No. 5.

Ja/ als man hierauf **E. Hoch-Weisen** *Magistrat*, daß sowohl in immemoriali & quietè continuata Possessione gegründetes/ als in dem Instrumento Pacis Monaster. Cæs. Suec. §. 35. ausdrücklich befestigtes Recht auf das glimpfflichste schrifftlich zu Gemüthe geführet/ ist nichts destoweniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub Num. 6. erfolget/ Krafft deren alle/ nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Friedens-Constitutionen angeführte wichtige No. 6.

Motiva vor unerheblich gehalten/ und nur denen Supplicanten die Spedition der frembden / würcklich vorhandenen / zur Franckfurter Meß destinirten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris, und zwar nicht absolutè, sondern nur bis zu fernerer Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gäntzlich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese/ als dadurch zum höchsten beschwerrt / dargegen das überall zulässige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Uberfluß/ bey deren / durch einen Kayserlichen immatriculirten Notarium, bewürckten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeigung der vor ihre Hochgebietende Obrigkeit tragenden Submission, nochmahlen beweglich remonstriren lassen / was daraus vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Ærarii publici entstehen würden;

No. 7. So hat man/ nach Inhalt Decreti sub Num. 7 der Appellation darum nicht deferiren wollen/ als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation statthafft sey/ auch nachgehends/ als der Notarius derselben inhæriret / deren Insinuation

No. 8. so ungnädig aufgenommen / daß demselben besage Num. 8. die Bedeutung geschehen/ man würde denen Appellanten/ bey fernerer dergleichen Unternehmung/ das Geleit aufkündigen; und ist anderwärts zu vernehmen gewesen/ daß/ wann die Bedrückte sich nicht denen höchst-beschwehrlichen Verordnungen unterwerffen würden/ sie die Straffe der Expulsion zu gewarten haben solten.

Wie nun bey solchen Umständen die Nothleidende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig interponirten Appellation gezwungen gesehen / und deshalb im Junio 1714. auch nachgehends vielfältig die Nothdurfft am Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar beobachten lassen / wo sie den 20. ermeldten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daselbst ein Schreiben um Bericht erkandt / ihnen auch / nach dessen Einlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A. C. gestattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Jan. 1715. eingebracht;

So hätte sich zwar von Rechts wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innoviren/ sondern wenigstens alles in statu quo zu lassen. Alleine es seynd mittlerweile nicht allein gewisse

No. 9. gedruckte Zettul / nach Ausweiß Num. 9. zum Vorschein gebracht worden/ welche die Evangelische Kauff-Leute unterschreiben/ und darinn auf eine höchst præjudicirliche Ar. / um Erlaubnüß des Incolatûs, so doch cum Jure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Seculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten sollen;

Sondern es ist auch würcklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterschreiben sich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren / sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Gütern de facto verbotten / abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie bis auf diese Stunde davon / zu ihrem unersetzlichen Schaden / das geringste weder in- noch aus der Stadt zu führen / und selbsten an Catholische Bürger zu verhandeln nicht bemächtiget seynd / hingegen alles angehalten / und auf eine ohnerhör-

No. 10. te Art nicht einmahl zugelassen wird / durch Catholische / welche sich besage Num. 10. reversiren müssen / ihre Waaren zu versenden.

Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leute der tröstlichen Zuversicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts-Hülffe angedeyen; so hat es dennoch hieran so weit gefehlet / daß an statt der vermutheten Erkäntnis der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations-Processen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub

No. 11. Num. 11. heraus gekommen / mittelst dessen dieselbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch-ansehnliche Reichs-Versammlung verwiesen worden / vermuthlich weil die von beyderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich nicht in ihren Meynungen vergleichen können / und solchenfalls das Instrum. Pac. Cæs. Suec. Art. V. §. 56. pro Regula dienet.

ULTERIOR DEDUCTIO GRAVAMINUM.

Gleichwie aber bey dem allen denen hart-belästigten Impetranten zu einer Consolation dienet / daß dieses höchste Reichs-Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindestens den Fug ihrer Klage implicitè nicht in Abrede zu stellen vermocht; Also ergibt sich auch bey fernerer und Recht-liebender Erwegung der Sache / daß

(1.) Diejenige Raths-Schlüsse / Edicta, Registraturen und Bescheide / welche das bißher frey und ruhig getriebene Commercium, auch gethane Commissionen und die Spedirung fremder Waaren der Evangelischen Kauffmannschafft angeführter massen beschräncken / und gar vernichtigen wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs-Satzungen / die Religion betreffend / zuwider lauffen / und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholici, quàm Augustanæ Confessionis subditi nullibi ob Religionem despicatui habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cæsar. Suec. Art. V. §. Placuit. v. Sive autem &c.

Adeoque plena debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus exteros Mercatores instar propriorum subditorum, nullâ servatâ Religionis differentiâ, contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere teneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2.) Daß / wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung / welcher die erfolgte

te Friedens-Schlüsse von Nimwegen/ Ryßwick und Rastadt / pro norma & regula, gleich auch die Kayserliche Wahl-Capitulationes inhæriren / durchgehends Stände und Obrigkeiten / ohne Absehen der Religion, fremde Handels-Leute in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun/ von Zünfften ihre eingesessene Unterthanen nicht abweisen / sondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig darauf / desumpto Argumento à majori ad minus, zu inferiren seye / daß vielweniger / die von langen undencklichen Jahren friedlich gedultete eingesessene Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln / deren Vorsahren das Jus Civium würcklich genossen / die das ihrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr / als andere / ohnweigerlich beygetragen / und die sich stets als redliche / sittsame und Fried-liebende Einwohner mit schuldigem Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit betragen / auch so viel an ihnen ist / das Bürger-Recht / wie ihre Vorfahren / gerne mit empfahen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kummerschafft zu erdulten nicht constringiret werden können.

(3.) Daß solcherley Beeinträchtigungen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commercien / wider das ausdrückliche Verbot der Reichs-Constitutionen geschehen.

Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Instrum. Pac. Suec. Art. 9. §. 1. & Gallic. §. 67. 68. 85 & expressum text. l. 6. §. 1. ff. de offic. Præs. Ubi Ulpianus profitetur, licitâ negotiatione neminem prohibendum esse.

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito pœnal-Mandata S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magistrats zu Braunschweig contra den Herzog / 2c. die Præjudicia vorhanden seyn.

Per Rosenthal, *de Feud. cap. 5. concl.* 21. Klock, *V. 1. cons. 37. n. 362. & 363.*

(4.) Daß durch die Ordnungen Quæstionis denen Eingesessenen / Evangelischer Religion, alle Substenz-Mittel in Cölln benommen seyn / indeme vermöge derselben sie mit fremden Waaren auf Commission nicht mehr handeln / noch auch dieselbe weiter spediren / ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit gantzen und halben Fässern oder Packen verkauffen dörfen / wordurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmahl niedergeleget wird / in Betracht etliche Ballen und Fässer gar schwehr / andere in so hohem Preiß / daß von gemeinen Krämern sich nicht leicht jemand findet / dieselbe abzunehmen / sie auch solches nicht nöthig haben / so lange sie es bey Catholischen mit Kleinigkeiten kauffen können / denenselben auch so viel anzuvertrauen / manchem wohl bedencklich fallen möchte; diejenige aber / welche dergleichen gantze Fässer und Ballen zu erhandeln im Stand seyn / solche lieber aus der ersten Hand kauffen und verschreiben / mithin dadurch per indirectum nichts anders intendiret wird / als nach Entziehung der ohnumgänglich nöthigen Subsistenz die Evangelischen zu zwingen / daß sie entweder die Stadt raumen / oder sich qualificiren / das ist / sich zum Catholischen Glauben bekennen / da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in verbis:

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi, Augustanæ Confessioni addicti, ut & „Catholici Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum vel etiam „privatum Religionis suæ exercitium nullâ anni parte habuerunt, patienter to-„lerentur, & conscientia libera domi devotioni suæ sine inquisitione aut turba-„tione privatim vacare non prohibeantur &c.

(5.) Daß nachdemahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientiæ im Instrumento Pacis so gar denen / welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt / oder sonsten auch sich in keiner Possessione vel quasi negotiandi befunden haben / verstattet worden / vielweniger an E. Hoch-Weisen Magistrat zu billigen seye / daß er diejenige Evangelischen Eingesessenen / deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undencklichen Jahren her in der Stadt Cölln gewohnet / von Zeit der Reformation an / sich dazu bekennet / und sowohl Commercium liberum, als auch Gewissens-Freyheit genossen / und des Ends ihre Ecclesiastica sowohl / als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt Executions-Recess dergestalt erwiesen / daß sie in Catalogum restituendorum, & quidem inter Casus liquidos gestellet / nunmehro auf eine verbottene Weise obliquè ins Gewissen greiffen / und sie / wann sie anders Lebens-Mittel behalten wollen / zu der Catholischen Religion zu zwingen / oder sonsten per indirectum aus der Stadt zu vertreiben suchet.

(6.) Daß das oben sub Num. 3. angefügte gravatorial Conclusum Senatûs sich vergebiich auf die alte Ordnung beziehet / weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616., wovon Extractus sub Num. 12. anliegt / dergleichen Beschränckung nicht erfindlich / sondern nur darinn die Erklärung geschehen / welche eigentlich vor Fremde zu halten / und folgends erläutert ist / wer unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit deren Handlung sich erstrecken solle / in verbis: 12.

„Daß keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren, Fenstern o-„der Laden, sondern allein in absonderlichen Pack-Häusern, Gewölbern „und Gemächern, folgender Gestalt verkauffen mögen, nemlich die Gewürtz-„Händler mit gantzen, halben, oder Viertels-Centnern, 2c.

(7.) Daß vielmehr die Evangelischen Kauff-Leute in Cölln / besage oben in Specie Facti an-

gezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore primæ Reformationis, in quieta possessione desjenigen Negotii, welches ihnen anjetzo per novam Legem genommen werden will / ohnstreitig gewesen / und dahero nun allererst contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem, imò Jus tertiò quæsitum & radicatum, eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. *ad §. Jus autem, &c. Instit. de Jur. Nat. & Gent.* Klock. *1. Cons. 29. n. 994. & Cons. 48. n. 38.*

Cùm ne quidem per summum Principem ex plenitudine potestatis, cuiquam invito jus suum quæsitum auferri possit.

Gabriel. *Comm. Concl. lib. 3. tit. de jur. quas. non toll. concl. 3. n. 3.*

Ne injuria inde nascatur, unde jus nasci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decrevisse vel sensisse præsumendum sit, quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und (8.) Daß absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln keinesweges gebühret/nachdemmahlen dieselbe/wie vorhin erwehnt/ in dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess ausdrücklich inter restituendos in puncto libertatis conscientiæ privati Exercitii Religionis & Jurium Civitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. Mens. n. 10.

Und der Magistrat, welcher dieselbe seit deme die Jura Civitatis, in Ansehung der Handelschafft/ gleich denen übrigen Catholischen Bürgern geniessen lassen/ sie billig nicht dergestalt de novo kräncken sollen/ wann man sie schon nicht unter dem Namen von Bürger / sondern von Einsassen/ bey sich geduldet.

Zwar will von der Gegen-Seite behauptet werden/ als ob

ARGUMENTA CONTRARIA.

(1.) In der Stadt Cölln durch viele Edicta, Registraturen/ und Morgen-Sprachen/theils gedruckt/ theils geschrieben/ bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht sey/ daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern/ auch unter Grossiers und anderen/ die mit kleiner Maaß und Gewicht handeln/ ein mercklicher Unterscheid gemacht worden/ und solche Verordnungen sich noch auf ältere bezögen/ mithin gewiß seye/ daß ein jeder/ der sich daselbsten niederlassen wolle/ vor seiner häußlichen Wohnung beym Rath einkommen/ und sich zur Handlung qualificiren/ sonsten aber als ein Grossier oder Renthenierer sich aufführen müsse.

OBJECT. 2da.

(2.) In der Anno 1606. in den Druck ausgelassenen Wein-Rolle statuirt und hergebracht seye/ daß Gast mit Gast nicht handeln möge/ sondern solche ihre Weine durch Unter-Käuffer eingehen zu lassen/ und an vereydete und qualificirte Bürger/ folglich die unqualificirte ihre truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtiget/ und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommen.

OBJECT. 3tia.

(3.) Die erneuerte Fisch-Kauff-Haus-Ordnung ermeldte Commissionen und Speditionen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete/ und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inhæriret seye/ bis sowohl durch das Kriegs-Wesen/ als einige zur Inspection der Waaren gesetzte Stadt-Bediente seithero Anno 1697. ihres schnöden Gewinns halber/ von dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht-brüchig nachgelassen / alles promiscuè angenommen / und die Stadt Gebührnüsse zum Nachtheil des Ærarii unterschlagen hätten.

OBJECT. 4ta.

(4.) Daß / wann schon von denen Evangelischen Religions-Verwandten einige zu finden/ deren Vor-Eltern die Bürgerschafft und Gaffeln oder Zunfft-Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römisch-Catholischen Glauben bekennet; und da sie nachgehends davon wieder abgefallen/ und sich zu ihren Glaubens-Genossen geschlagen/ die Bürgerschafft sub specie libertatis commerciorum, contra Magistratum aufgewiegelt/ gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen/und gar den Magistrat zu depossediren getrachtet hätten/ behörig wären gedämpfft / und die alte Verordnungen zur völligen Observanz gebracht worden.

OBJECT. 5ta.

(5.) Die Designation der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein blosser Catalogus solcher Querulanten / denen es an der längst aufgegebenen Qualification fehle / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen.

OBJECT. 6ta.

(6.) Einem jeden Magistrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. salutemque communem, die Commercia quovis modo zu restringiren/ ohne daß dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch/ sondern alles zum bessern Aufnehmen des Volcks geschehe; dahero solche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergestalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

OBJECT. 7ma.

(7.) Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession, weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne; Sondern

OBJECT. 8va.

(8.) Allenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wann sie denen Cöllnischen Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerffen gedächten/ das im Münsterischen Friedens-Schluß zugestandene Beneficium Emigrationis frey stünde.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. Dann

REFUTATIO ARGUMEN-

Stehet aus denen von E. Hoch-Weisen Magistrat verfasseten Ordnungen/wann sie nachgesehen werden/nicht zu erweisen/daß darinn denen Evangelischen/die vor 100. und mehr Jahren Bürger oder

oder Eingesessene gewesen/ und ihre Handlung continua & non interrupta serie getrieben haben / solte verbotten seyn / ihre eigene und frembde Wahren zu verhandlen / und zu spediren/ vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen/ welche zu Abführung der Krahnen und Kauffhauß Gebühnüssen eingerichtet seynd gantz willig unterworffen/ wie deren geführte richtige Bücher/ auch die Annotationen von denen Kauff-Hauß und dergleichen Bedienten den ohnläugbaren Beweiß davon darthun können.

torum contrariorum. Quoad Imam.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten/ daß die Bestellung der Factoren anders geschehen sollen / als auf die Fisch-Kauffs-Ordnung und auf die Vent-Güther oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen einiger Spedition und Commission angemasset.

Daß aber dermahlen die Factorey auf alle Handlung extendiret werden will / solches ist ihnen eine ungewöhnliche und unbekandte Sache / folglich eine dermassen beschwerliche Neuerung / die zu ihrem Ruin oder Ausweisung aus der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwerffliche Zeugnüsse auswärtiger ehrbarer Kauffleute/ und die Notariat-Attestata aus solcher redlichen Männer-Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Beglaubigung bekandter massen nicht entzogen werden mag / bezeugen / daß diese offenkündige Wahrheit vor kein Ens rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quæstionis hierbey bloß auf zwey Fragen ankommt / nemlich: (1.) Ob ein Hochweiser Magistrat befugt seye / die eingesessene Evangelische Kauffleuthe/ die ihr Jus incolatûs nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran sie in scriniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jetziger Zeit / de facto vor gantz frembde oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzuläßige Religion profitirend zu eliminiren seyen. (2.) Was dann eigentlich unter dem Nahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verstehen? Also antworten auf die erste Quæstion die mehrmahlen berührte Reichs-Constitutiones ausdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß niemanden sein Jus quæsitum wider Willen genommen werden könne.

So dann seynd selbst in denen Cöllnischen Statutis; wie die Extractus sub Num. 13. & 14. darthun / die Bürger und Eingesessene pari passu unoque contextu gestellet / und von Frembden gantz unterschieden.

Num. 13 & 14.

Es erhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. gegen die neuere de Anno 1711. sub Num. 3. handgreifflich / daß die erstere von der letzteren gewaltig unterschieden / indeme in jener denen unqualificirten Grossiers erlaubet ist / in denen Pack-Häusern mit gantzen / halben und Viertel-Centnern / ꝛc. in dieser aber nicht gestattet seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit gantzen Ballen und Fässern / ohnverpackt und ohnverplissen zu handeln / consequenter läst sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaupten / was Magistratus bejahet / daß nehmlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreiffen / als was von Alters her statuiret worden.

Und auch gesetzten / aber nicht gestandenen Falls / daß sie concordant wären; so könten sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validitatis nicht zu statten kommen / was Magistratus statuiret / sondern ob solches salvis Imperii Sanctionibus de jure geschehen mögen; zumahlen da die sogenandte Registraturen oder Verordnungen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen heraus gegeben / denen Evangelischen keinen Abbruch thun können / weil / wann einem Reichs-Stand in seinem Territorio, oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nachtheil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zuläßigen Religion, zugethanen Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn solte / aus solchem gefährlichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Satzungen erfolgen würde. Und wiewohl man diese Absicht E. Hochweisen Magistrat eben nicht beymessen will / so bleibt es dennoch dabey / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von ihm selbst approbirte Reichs Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Nichtigkeit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expressè disponirt worden ist / so / daß nicht unbillig zu vermuthen stehet / daß / wie die quæstionirte alte Verordnungen inauditâ alterâ parte, adeoque absque debita causæ cognitione à Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publiciret / noch zur Execution gebracht; also dieselbe nur zu dem Ende verfasset / und ins Archiv verleget worden seyen / damit sie hiernächst zu gelegener Zeit / die man eben jetzo ausgesehen zu haben scheinet/ producirt / und sich zu Nutze gemacht werden möchten.

Sollen aber / auf die zweyte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heissen / die das Bürger-Recht erhalten haben; So erbieten sich die Evangelische Eingesessene zu Cölln gantz ohnweigerlich/ præstitis præstandis, nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeugung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das essentiale Requisitum zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Daß nun alle ꝛc. darin deutlich setzet / daß man die uralte Römisch-Catholische Religion habe; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlungen die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts-wegen meritò zu schützen seyn / und legt sich dadurch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich aus einem eingewurtzelten Haß gegen ihre Religion, wie gleichwol / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn solte / herrühret.

Ist nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Rolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. stehet / daß von undencklichen Jahren / Gast mit Gast nicht handeln solle / er bequäme sich dann der Weine halber deme / was wegen der Unterkäuffer / der Einfuhre und Verhandlung / rc. verordnet / *Vid. Extract. sub Num. 15.*

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort Gast ein Incola, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häußlich nieder gelassen / und animum perpetuò commorandi heget / das Homagium geschwohren / und Krafft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undencklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch träget / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quæst. sumitur pro peregrino, & à Speidelio in voce Gast-Gericht / Gast seu peregrinus expressè contra distinguitur incolæ. Hingegen ein Incola ist / qui in aliquam Religionem domicilium suum ita contulit, ut perpetuo manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.
L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher *Incola*, weil er alle onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundùm doctrinam.

Lauterbachii *in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. th.* 14. *ibi.*

Hoc domicilio constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur, & quidem ita, ut non sit suffragii & honorum particeps, attamen NB. *commerciorum communionem* habet, proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus, adeóque summo Imperio nec non jurisdictioni Magistratuum ejus Regionis subjectus est, quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur.

Wissenbach. *in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fisci n.* 11. *& ad Municip. n.* 4.

Also läst sich (2.) ratione à contrario gar füglich und juridicè schliessen / daß die Evangelische Kauffleute zu Cölln / qui per tot tempora ibi habitârunt, Homagium & onera civica præstiterunt vor Frembde und Gäste nicht zu halten seyn;

Vornehmlich da (3.) die sogenannte neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand gibt:

„Daß durch frembde Persohnen diejenigen zu verstehen / welche von „aussen herein kommen / und sich mit der häußlichen Wohnung nieder„lassen.

„Item, Alle diejenigen / welche in Cölln gebohren / aber an andern Or„then ihre häußliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch rc.

„Diejenige Persohnen und junge Gesellen davor gehalten werden / die da„selbst auf den Cammern sitzen / und aus einem Jahr ins andere bürger„liche Nahrung treiben / doch gantz keine Lasten tragen / rc.

Ja (4) die Wein Rolle selbst einen mercklichen Unterscheid unter Bürger / Eingesessene und Frembde dadurch macht / daß sowohl in rubro, als nigro derselben quasi contradistinguendo Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

„Einem jeden / sowohl Bürger und Eingesessenen / als Frembden / rc.

Und wiewohl (5.) das zweyte Capitel gedachter Wein-Rolle diese Inscription führet:

„Ordnung / wie es mit Auf- und Durchführung der Weine auch trucke„ner Waaren auf dem Rhein und am Krahnen zu halten;

So kan doch ohne manifeste Gewalt deren Sensus nicht dahin detorquiret werden / als wann die Evangelische Kauffmannschafft weder an Frembde / noch unter sich selbst nunmehro keine trockene Waaren zu verhandelen bemächtiget seye / angesehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit beym Verordnen und Ansetzen des schuldigen Krahnen Gelds / der allda befindlichen Specification nach / kein Unterschleiff vorgehen möge / weswegen dann von solchen Wahren in dem gantzen Contextu mit keinem Jota gedacht ist / und darum einem jeden ohnpræoccupirten Sonnen-klar in die Augen leuchtet / daß die Satzung / daß Gast mit Gast nicht handeln solle / auf die Evangelische Eingesessene bey obangeführten Umständen nicht zu appliciren stehet.

Quoad OBJECT. 3tiam. No. 16. Braucht dieselbe deshalb keiner weitläufftigen Widerlegung / weil die Disposition der allegirten / zur geschwinden Nachricht Extracts-weise sub Num. 16. angefügten Fisch-Kauffhaus-Ordnung / dem dürren Buchstaben nach / nur von Einziehung der Commissionen und Speditionen der Vent-Fett- und Fisch-Waaren redet / deren die Evangelische sich gerne begeben / und darüber niemahlen Klage geführet haben. Wie aber daraus sich keine Extension auf die übrige Waaren / so darunter nie begriffen gewesen / mit Recht machen läst; also ist es ebenmäßig eine vergebliche Ausflucht / welche darin gesucht werden will / daß die Raths-Bediente in specie nach Abgang des Wagenmeisters Breitenbach, um schnöden Gewinstes willen / von denen alten Verordnungen abgewichen seyen / in Betracht eines Theils

Principi

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque negligentiam.

Brunnemann. *ad L. ult. C. de fund. rei priv.*

Klock. 2. *Conf.* 33. *n.* 20. 21. *Conf.* 51. *n.* 152.

Sixtin. *Conf. Marpurg.* 20. *n.* 37. 38. 39. *Vol.* 2.

Ac scientia Officialium & Præfectorum habetur pro scientia Domini.

Beroi. *Conf.* 116. *n.* 14. *Vol.* 1.

Mandell. *Conf.* 64. *n.* 51. *& alii.*

Adeo ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat, nec restitutio ex clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach *Hyparchol. cap.* 10. §. 19.

Harprecht. *Conf.* 30. *n.* 215. 216. *&* 217.

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu seyn scheinet/ daß nach Abgang des vorigen Wagen-Meisters dessen Nachfolger seither Anno 1696. von der alten Ordnung habe abweichen können / indem / nach Anweisung derselben / die von Hochlöbl. Magistrat bestellte Herren Kauff-Hauß-Commissarii alle Sambstage/ um die allda führende Bücher zu durchsehen/ und zu examiniren/ dorthin zu kommen pflegen / und aus des Raths Mitteln alterniren/ deren Nachläßigkeit also auf das gantze Raths-Collegium selbst redundiren würde / mithin propriæ turpitudinis allegationem involviret;

Probabile verò non est, homines adeò prudentes, adeò rerum nauticarum & mercaturæ peritos, torpore quodam ductos hoc non sensisse,

Arg. L. 12. *ff. de Transact.*

Præsertim cùm hoc negotium magni sit momenti, adeoque si quæ hic ignorantia prætenderetur, ea non esset verosimilis, non justa, non probabilis, sed crassa, supina & affectata, proinde nullo modo audienda, per ea quæ tradit.

Bursat. *Conf.* 143. *n.* 12 *&* 13.

Tiraquell. *de Retract. lig.* §. 34. *gl.* 4. *n.* 23. *&* 27.

Uberhaupt auch per tritissima Jura eines tertii Negligenz, wovon Magistratus Wissenschafft gehabt / oder wenigstens haben sollen / einem tertio und privato nicht zum Præjudiz gereichen kan / und man über alles / auf die an Seiten der Stadt deßwegen gehaltene Register / wann solche vorgeleget werden sollten / kühnlich provociren / auch sich hierunter auf die aus der Vorfahren Commissions- und Speditions-Büchern gezogene Extractus sub Num. 17. & 18. getrost beziehen darff. No. 17. 18.

Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions-Verwandte so blosser Dinge hin eines Abfalls / und rebellischen Unternehmens / zu bezüchtigen suchet / sondern es ist dieses / als ein Factum criminale, nunquam præsumptibile, mit Bestand zu erweisen. Quoad OBJECT. 4tam.

Keine glaubhaffte Historische Relation leget davon ein Zeugnüß ab / und in denen Actis publicis ist davon kein Vestigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wann die Evangelische zu Cölln solche Missethäter gewesen wären / als wie sie ausgeschrien werden wollen / dieselbe sich unterstanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. so getrost zu suppliciren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich für sie darin so willig / als geschehen / interessiret haben sollten.

Daferne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder von einigen andern Privatis jemahlen verübet worden seyn möchten; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jetzige Evangelische zu Cölln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beschmitzet werden.

Diese haben Anno 1624. besage oben sub Num. 1. befindlicher Anlage / die Bürgerschafft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kauffleute / wann es nöthig / erbietig / solches ihr Angeben mittelst cörperlichen Eydes dergestalt zu erhärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in casu magis dubio, puta des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reichung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweiß der Observanz Anni 1624. nicht völlig auszukommen gewust / teste

Londorpio *in Act. publ. Lib. IV. cap.* 236. *Tom.* 6.

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. biß 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossenen Eltern und Vor-Eltern noch beyhanden seyende Schilde / als Zeichen des Bürger- und Zunfft-Rechts / gleich anderen / auf den Gaffelen angehencket gewesen / aber facto attentatorio abgenommen worden.

Imgleichen ist Stadt-kündig / daß drey von solchen Männern / Namens von Sultz / von Trawens und Linzenich / allererst noch vor 30. Jahren offene Läden gehabt / und im Evangelischen Glauben gestorben seyn.

Nicht weniger erweiset das Adjunctum sub Num. 19. / daß die / welche in Cölln gebohren / aber in einer Pfarr nicht getaufft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gaffel oder Zunfft / angenommen / und daselbst beeydet werden können. No. 19.

Ja es zeiget der Extractus sub Num. 20. / was massen die Stadt Cölln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Außführung gegen das Fürstl. Gülische Patent de Anno 1612. / den Mühlheimischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelischen Kauffleuthe / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger-Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Läden gehabt. No. 20.

Wobey dann vernünfftig nicht zu vermuthen/ daß sie biß Anno 1624. in einer Zeit von 2. Jahren / alle ausgestorben / oder die Stadt geräumet / wohl aber gewiß bleibet / daß / weil ohne dem der Annus decretorius nur die Differenzien in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiret / die bürgerliche Commoda und Commercia hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluß zu achten seyen.

Quoad OBJECT. 5tam. Ist es ein gar zu mildes Vorgeben / daß die Designatio der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein blosser Catalogus querulantium sey.

Der besagte Executions-Recess ist (1.) ein Stück des von dem Magistrat durch seine Abgeordnete selbst mit beliebten Reichs-Abschieds de Anno 1654. und die Designation dessen Beylagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilet/ und seynd solche/ ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monathen zu restituirenden/ worinnen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln namentlich exprimiret/ von sämbtlichen Commissariis unterschrieben / folglich selbige nicht pro nudo Catalogo querulantium, sed restituendorum in tribus mensibus, id est, eorum, qui pro qualificatis fuere existimati, vel saltem talibus, die man vor ohnqualificirte nicht gehalten / um so viel mehr zu reputiren / als

(3.) Zu der Zeit / wie Anno 1654. diese Materie auf dem Reichs-Tag reassumiret / und eine weitläufftigere Designation vom Reichs-Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden / worinn einige wenige / so in besagter Designation enthalten / nicht specificiret waren/ auf beschehene Einwendung / daß diese Casus schon per Deputatos, oder durch den Reichs-Hof-Rath ausgemacht / und keiner neuen Untersuchung bedürfftig seyen / das Directorium eine Clausulam salvatoriam ad Protocollum gegeben / daß durch berührte Specification niemanden præjudiciret seyn sollte.

Vid. Londorp. *Act. Publ. P.* 7. *Lib.* 6. *Cap.* 521. &

Fritsch. *in Elect. Juris publ.*

Dahero (4.) billig zu schliessen / daß man die Casus, welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingeführet / als vorhero zu Nürnberg abgethan / vor liquid gehalten habe; immaßen es an dem ist / daß / als auf dem im Jahr 1648. zu Oßnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschwinde und allerdings erfolgen wollen / und die Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauf im Jahr 1649 den 26 Januarii bey **Kayserl. Majestät** beschweret / und gebeten / daß sie diejenige Status restituentes, sive ad restitutionem obligatos, zu solcher Restitution ohnverlängt executivè anhalten lassen möchte / **Ihre Kayserl. Majestät** auch darauf sothanem Petito den 2. Martii d. A. allergnädigst deferiret/

Vid. Ziegler. *in Corp. Sanct. Pragm. Artic.* 26. *p.* 363. & 366.

Und noch in selbigem Jahr den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Recess errichtet / und darin unter andern beliebet worden / casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos, vel aliàs sub regulis generalibus comprehensos, also gleich & in puncto, die in der sub lit. A. annectirten Designation aber / noch vor dem ersten / andern und dritten Termino exauthorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß sonsten die Restituendi sich selbsten sollen Recht schaffen mögen / mitlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati sich zusammen gethan / und nach langwieriger Disceptation zuletzt den 2. Martii 1650. der Restituendorum halber / auf die in dicta Designatione specificirte 60. Partheyen sich einverstanden / und zu mehrerer Bestättigung / daß dieselbe als vor richtig angenommen seyen / solche unterschrieben haben / mithin diese Designation vim rei judicatæ, sive transactæ, quoad insertos, haben muß.

Vid. præcipue. Ziegler. *Art.* 37. *Vers. sunt autem &c. pag.* 408.

Wie dann auch aus denen Comitial-Actis im geringsten nicht zu erweisen ist / daß die gebetene Restitution denen Evangelischen zu Cölln / durch einigen Reichs- oder Deputations-Schluß abgeschlagen sey. Wann man aber auch

(5.) Den ohngestandenen Fall setzen wollte / daß offtberührte Designation ohnentschiedene Casus in sich begreiffe; so wird sich doch mit Bestand Rechtens nicht souteniren lassen / daß dieselbe nur vergeblich unterschrieben / und Legi publicæ einverleibet sey / auch einem jeden Stand des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zustehe / sondern es wäre solchen Falls noch sub Judice lis, und hätte ein **Hoch-Achtbarer** Magistrat, absonderlich in Erwegung / daß gleichwohl die Evangelische / oben deducirter maßen / des freyen Commercii, wie andere Bürger vor und nach theilhafftig geblieben / sich billig entsehen sollen / anjetzo von der Execution den Anfang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs-Deputation, oder in deren Entstehung / vermöge Præliminar-Vergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Claus. Specificationi Ratisbonensi subnexa zu finden.)

Von denen Reichs-Gerichteren entschieden werden sollen / gegen ihre Eingesessene Augspurgischer Confession de facto zu decidiren und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Quoad OBJECT. 6tam. Gestehet man gantz gerne / daß eine promiscua negotiatio auf den Fuß nicht zu nehmen / als wann einem jeden indistinctè frey gelassen sey zu handeln / wie und womit er wolle / weiß auch gar wohl / daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdann erlaubet sey / wann solche Freyheit dem Stadt-Wesen und der Bürgerschafft schadet.

Per Marquard. *de Jure Mercat. Lib.* 1. *Cap.* 27. *n.* 10.

Alldie

Alldieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Quæstionis, wie in præcedentibus breiter ausgeführet ist/

(1.) Gegen den klaren Inhalt der heilsamen Reichs-Grund-Gesetze lauffen. (2.) Bloß aus einem unzuläßigen Odio gegen unschuldige/zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas eingeführten Religionen sich bekennende Leuthe entspringen. (3.) In effectu, da dem Ærario publico Civitatis währender dieser Hemmung viele Tausend / und denen Handwercks- auch andern gemeinen Leuthen ein großes abgegangen/zu des gemeinen Wesens und der Commercien höchsten Nachtheil gereichen. (4.) Dahin abzielen/ daß denen Evangelischen ihr so theuer erworbenes Jus quæsitum genommen / und sie aus deßen fast ohndencklichen Possessione verdrungen werden mögen. Auch (5.) in Ansehung der Factoreyen / wobey es ohnehin auf eine Electionem industriæ personæ principaliter ankommet/ so gar die Extendirung einer incompetenten Jurisdiction über Auswärtige nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zuzumuthen/ daß sie selbige annehmen/sondern müssen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Quoad OBJECT. 7 mam.

Constiret (1.) nirgends/ daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta, als die neuerlichen seynd/ ritè publicirt worden.

(2.) Hat man gegentheils noch keines produciret/ worinnen die Commissionen und Speditionen der Waaren/ (die zum Jure Stapulæ nicht gehören/) ohne Unterscheid verboten/ sondern

(3.) Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent-Gütern/ in welchen die Evangelische Kauffmannschafft sich denenselben willig unterziehet.

(4.) Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions-Vertrag de Anno 1552., und wann einige nachhero in hujus Transactionis & subsequentium Pacificationum fraudem annaßlich gemachet werden wollen/ können sie nicht anders als vor ungültig angesehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetze anzutreffen/welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterscheid inhibiret.

(6.) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Zunfft- und Handwercks-Sachen/ auch von Auffhebung der bey denen Zünfften eingeschlichenen Mißbräuchen/ dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches/ daß in Policey-Sachen/ wann die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen/ am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Processe erkandt werden.

Vid. Mev. *Part.* 3. *Dec.* 154.

Lynck. *de grav. extraj. pag.* 193. *& seqq.*

Inprimis Andler. *in Tem. II. Constit. Imp. Lit. P. voce* Policey/ ubi ait:

Præcipua tantùm hîc quæstio occurrit, an in rebus Politicis, in Policey-Sachen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratuum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recess. Imp. noviss. §. 106. qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam respicientes admitti possint, cùm Superioris utique intersit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus casibus omninò, ita exigente justitia, & summi Imperatoris authoritate, recipi possunt Appellationes, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregiè convenit

Mevius *Part.* 3. *Dec.* 154. *&c.*

Wannenhero nicht minder

Quoad OBJECT. 8 vam.

Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen offt-mentionirten Cöllnischen Edictis zu gehorsamen/ oder zu emigriren schuldig/ gantz ohnplatz greifflich/ in mehrerer Erwegung

(1.) Ohnlaugbar/ quod securitate ac protectione semel alicui concessâ, sine causa ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. *de Regim. sec. Lib.* 2. *cl.* 2. *c.* 3. *n.* 48.

Quia mundus est communis patria, ut dicit

Baldus *in C.* 1. *n.* 2. *de form. fidel. & alii.*

(2.) Solches vornemlich in Ansehung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das Seinige an einen Orth transferiret/ und sich daselbst/ mit des Magistrats Vorwissen und Genehmhaltung/ häußlich niedergelassen hat/ statt hat/

Per Stryck. *in Dissert. de Resignat. Jur. Civitat. c.* 1. §. 32.

Struv. *Syntagm. Jur. Civil. Exerc.* 50. *th.* 55. *&*

Medium *ad Jus Lubecens. Lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *n.* 49. *&* 79.

(3.) Dergleichen Expulsion instar pœnæ ist/ quæ existimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden/ also keine Straffe nöthig.

L. 11. *ff. de pœn.*

(4.) Aus eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine ausgemachte Sache ist/ daß/ wie receptio Judæorum anfänglich liberrimæ voluntatis ist/ hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;

Vid. Mager. *de advoc. armat. tit.* 8. *n.* 293.

Marta *de Jurisdict. P.* 1, *c.* 14. *n.* 2.

Sixtin. *de Regal. c.* 5. *n.* 24. *& innumeri alii.*

Also Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können/ je mehr

(5.) Nach

(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconcusso & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber necessitatis sey.

De quo vid. Cortrej, *in Observ. ad Pac. Religios. p.* 249. 250. & 251.

Auch was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Unterthanen zu verstehen ist / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auf diesen Casum gantz ohnapplicirlich ist.

CONCLUSIO. Und wie solchem allem nach zu hellem Tage lieget, daß die Gerechtsame der zum öfftern genannten Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein sich auf dem Passauischen Vertrag, Religions- und andere Frieden / die Reichs-Abschiede und einer immemorialen Possession gründet; Also ist auch kein Zweiffel, Ihre Kayserl. Majestät und das gantze Heil. Röm. Reich werden selbige Dero allerhöchst-höchst- und hohen Gemüths-Billigkeit nach behertzigen, und, durch Vorkehrung zulänglicher Mittel, es dahin bringen, daß die Evangelische den würcklichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen Reichs-Fundamental-Gesetze in der That empfinden, und durch Aufhebung der darwider von E. Hoch-Weisen Magistrat zu Cölln intentirten Neuerungen, bey dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehabten Commercii, auch Commissionen und Speditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. 1.

LISTA derer vorhandenen Original-Documenten und Attestaten, daß die von der Evangelischen Religion in Cölln das Bürger-Recht gehabt, und gleich anderen Catholischen Bürgern genossen haben.

Num. 1. 1588. 1. Junii.	ATtestatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cölln / daß Peter Kipp dato zum Burger angenommen.
Num. 2. 1592. 2. Decembris.	Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592. / daß Peter / Johann / David und Simon Kipp / als Söhne obigen Petern Kipp / das Burger-Recht ertheilt worden.
Num. 3. 1594. 26. Januarii.	Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts Schöffen in Cölln / de dato 1594. 26. Januarii, worinn der Creditor Johann Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird.
Num. 4. 1594. 17. Septembris.	Testamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. sub manu des Kayserlichen Notarii Casparen Kannegiessers / worinnen derselbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu seyn genannt wird.
Num. 5. 1596. 8. Augusti.	Testamentum Andreæ Mitz und Elisabethen Bots sub manu des Notarii Casparen Kannegiessers de dato 8. Augusti 1596. / worinn derselbige Mitz ein Bürger genennet wird.
Num. 6. 1597. Martii.	Attestatum aus der Weinschulen / daß Conrad Engels die Bürgerschafft Anno 1597. im Martio gekaufft habe / und in das Bürger-Buch eingeschrieben.
Num. 7. 1597. 8. Augusti.	Vollmacht von Andrea Mitz / unter des Notarii Casparen Kannegiessers Hand; de dato 8. Augusti 1597. / worinn derselbe auch pro cive gehalten wird.
Num. 8. 1605. 7. Decembris.	Attestatum Magistratûs der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decembris, daß Hanß Mitz / Sohn des vorgedachten Andreæ Mitz und Elisabethen Bots Eheleuten / den Seiden-Gewand-Schnitt und Auskauff an sich erkaufft / und solchen samt allen andern Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.
Num. 9. 1606. 14. Octobris.	Original Gifft und Ubertrag sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten de dato 14. Octobris 1606. Frantz Koenen und Gertruden Sittards Eheleuten / worinn derselbe vor Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkandt wird.
Num. 10. 1606. 19. Decembris.	Bürger-Brief von der Weinschulen vor Hansen Mitz de Anno 1606. den 19. Decembris, worinn sein Vatter Andreas Mitz auch vor ein Bürger der Stadt erkandt und genennet wird.
Num. 11. 1608. 29. Februarii.	Originale Instrumentum Inventarii sub manu des Kayserl. Notarii Johannen Düssel von Xanten de dato 29. Februarii 1608. / worinn Frantz und Henrich Koenen Gebrüdere vor Cöllnische Bürger erkandt und specificiret seynd.

Bürger-

Num. 12. 1608. 29. Junii. Bürger-Brief von der Weinschulen in Cölln / vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.

Num. 13. 1619. 9. Martii. Testamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten / aufgericht von Jacob Jacobs und Susanna Hevele Eheleut / als Bürgern und Kauffmann / de dato 9. Martii, 1619.

Num. 14. 1619. 17. Julii. Geburts-Brief vom 17. Julii 1619. / darinn Magistratus attestirt, daß Gilles Jacobs vorgemeldten Jacob Jacobs und Susanna Hevele/Eingesessenen der Stadt Cölln/ ehelicher Sohn seye / darinn auch specialiter vermeldend / daß sie keine Leibeigene gewesen / inmassen sie keine Leibeigene zur Bürgerschafft auf- und annehmen thäten / woraus erhellet/ daß sie vor Bürger erkandt und aufgenommen seyen.

Num. 15. 1623. 11. Novembris. Testamentum Samuelen Mitz und Gütgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen/ sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Xanten aufgerichtet/ de dato 11. Novembris 1623./ worinn derselbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkannt und genannt wird.

Num. 16. 1624. 30. Junii. Kost-Rechnung von der Faß-Binders-Gaffel oder Zunfft-Dieners Johannem Buschmann/ über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunfft-Kost/ welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.

Num. 17. 1627. 26. Augusti. Quittung Daviden Boccasii de dato 26. Augusti 1627. mit Unterschrifft Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin attestirt wird/ daß Johann von Brack Burger und Goldschmidt zu Cölln gewesen.

Num. 18. 1633. ultimo Martii. Geburts-Brief vom Magistrat de dato ultimo Martii 1633. / worinn nicht allein attestiret wird/ daß Jacob Mitz/ vorgedachten Hansen Mitz und Mariä Jacobs Eheleuten/ Bürgeren der Stadt Cölln/ ehelicher Sohn seye/ sondern wird auch ausdrücklich dabey vermeldet/ daß solcher Hanß Mitz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und dessen Haußfrau gegenwärtig gewesen/ einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht An. 1624. auch gehabt haben.

Num. 19. 1634. 4. Decembris. Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magistrat, woraus constirt, daß Philipp Hack vor Burger und Handelsmann erkandt worden.

Num. 20. 1635. 29. Octobris. Geburts-Brief Helenæ von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darinn Hanß von den Enden und Helena Mitz/ vorgenannter Helenæ Eltern/ Bürgere genennet werden.

Num. 21. 1637. 9. Julii. Copia authentica Testamenti de dato 9. Julii 1637. Paulußen Moens und Maria de la Noy Eheleut/ Bürgeren zu Cölln.

Num. 22. 1642. 18. Martii. Original-Quittung vom 10. und 20. Pfenning de dato 18. Martii 1642. unter Hand Constantini Runckardt/ eines Ehrsamen Raths zum 10. und 20. Pfenning verordneten Schreibers/ daß Gotthard Hattingen/ Bürger und Kauff-Händler in Cölln/ und Frau Catharina Heymanns Eheleut/ vor sich und ihre benannte neun lebendige Kinder den 20sten Pfenning vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllnisch bezahlt habe.

Num. 23. 1647. 28. Januarii. Geburts-Brief Danielen Mitz de dato 1647. den 28. Januarii, von der Weinschulen in Cölln/ worinn dessen Vatter Samuel Mitz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.

Num. 24. 1648. 2. Augusti. Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auf der Zunfft Himmelreich / Christoph Fincken/ de Anno 1648. den 2. Augusti, daß Conrad Engels auf derselbigen die Kost gethan/ und mit 21. fl. zahlt habe.

Num. 25. 1659. 2. Maji. Inventarium bonorum Pauli Moens sub manu des Kayserlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubelierers in Cölln / de Anno 1659. 2. Maji.

Num. 26. Extractus zweyer Handels-Bücher/ Jacquesen Tacquet, sub manu Notarii Johann Josephen Bergrath, vermög wessen angewiesen wird daß gedachter Jacques Taquet, Bürger/ Seiden-Damasten-Färber / und Kauffmann der Stadt Cölln gewesen/ selbige Function, bis Anno 1635. und länger getrieben/ auch Anno 1621. für Paulusen Moens in commissione drey Faß Wein verkaufft/ Anno 1653. sich aufs neue verehliget/ und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27. Extract der Bücher des Gaffel- oder Zunfft-Hauses Himmelreich genannt/ welches anzeiget / daß Herr Johann Mitz und Herr Johann von den Enden/ als Zunfft-Brüder/ Anno 1653. im Monat September / die gewöhnliche Gaffel- oder Zunfft-Kösten conjunctim gethan haben.

Num. 2.

Wissend sey hiermit / etc. Demnach wir von eingesessenen Cöllnischen Protestirenden Einwohnern ersucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Attestat unter unserer Hand-Unterschrifft und Pettschafft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterschriebene / sondern auch unser respectivè Oheim und Vatter seel. Peter und David Neufville, vor 50. und mehr Jahren Protestirender Religion zugethan und in der Stadt Cölln wohnenden Einwohnern gantz frey und ohngehindert allerhand Güter spediret / und auch von selbigen zu Wasser und Land Speditions-Güther empfangen haben; so haben wir um desto weniger ein solches ihnen abschlagen können / dieweilen es eine gantz bekandte und unlaugbare Wahrheit ist; Dannenhero wir zu mehrer Bekräfftigung Endes-bemeldten Notarium ersuchet / ocularem inspectionem der von unserm respectivè seeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlassenen Büchern zu nehmen / und darüber gebührend zu attestiren / daß in selbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling / und mit Herrn Geißlinger biß in seinen Tod / und hernacher mit seinen Erben / so lang sie die Handlung continuiret / ohne einige Verhindernüs und Interruption spediret worden seye.

Gleichwie nun dieses alles die pure lautere Warheit ist / und solches aus vorangezogenen Büchern desto mehr zu beweisen ist / als haben wir diese Attestation vor Endes-gemeldtem Notario eigenhändig unterschrieben und besiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleichermassen sowohl wegen unserer geschehenen Unterschrifft / als auch daß er ein solches in unsern Büchern gesehen / mit seiner Hand-Unterschrifft und Notariat-Signet attestiren möge / alles getreulich / sonder arge List und Gefährde. Actum Franckfurt am Mayn / den 15. Octobr. Anno 1714.

(LS.)

David und Jacob
deNeufville.

Auf die von Herrn de Neufville, hiesigen Reformirten Banquiers, an mich unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier der Stadt Franckfurt / zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium geschehene Requisition, habe in deroselben Speditions-Büchern von Anno 1658. 1666. 1667. in lang schmahl Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth-besprengten Schnitt befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville nunmehro seel. renommirt gewesene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling Güther spediret / und auch von denenselben Güther von Cölln aus an sie hieher spediret worden seyen / wie nicht weniger dieses hiervor stehende Attestat von denen Herren de Neufville eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden / solches attestire / factâ requisitione legitimâ, in majorem fidem Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Notariat-Signet. Actum ut supra.

In fidem, ut suprà, quod attestor.

(LS.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notar. Cæsar. Publ. jurat. & in
Civitat. Francofurt. approb.
sigillo & manu propria.

Num. 2. Nachdem wir von einigen eingesessenen Kauffleuten / in Cölln wohnhafft / ersucht worden / ihnen ein wahrhafftiges Zeugnüs mitzutheilen / wie lange Zeit wir unsere aus Engelland und Holland über Cölln gegangene Güther / an Evangelisch-Lutherischer und Reformirter Religion zugethaner Kauffleute in Cölln haben spediren lassen; Also haben darum dato, in Beyseyn des dazu requirirten Herrn Seyberth / Kayserlichen geschwohrnen Notarii, unsere Bücher aufgeschlagen / und befunden / daß der seelig verstorbene Herr Andreas Geißlinger von Anfang unserer Handlung / als de Anno 1680. biß zu seinem Absterben / und nach ihm mit seinen Erben / und nach diesen Herr Johann Georg Cramer biß in dieses Jahr unausgesetzlich eine nicht geringe Anzahl unserer Güther / ja alle (ausser nur einige wenige / die ohne unsere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geaddressiret worden) empfangen und anhero spediret haben. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diese Attestation in Gegenwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(LS.)

Hendrich und Johann Bernus.

Auf

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hiesigen renommirten Banquiers, an mich zu Endes unterschriebenen Kayserlichen/ und von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat der Stadt Franckfurt zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium, geschehene Requisition, habe in deroselben/ und von ihnen in Speditions-Handlung geführten Büchern von Anno 1680. biß 1714. in groß Folio in braun Leder eingebunden/ mit einem roth-besprengten Schnitt/ gefunden/ und klärlich ersehen/ daß dieselbe mit Herrn Andreas Geislinger/ nunmehro seel. und nach ihme mit Herrn Johann Georg Cramer biß in dieses 1714te Jahr Speditions-Handlung gepflogen/ ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieser Speditions-Güther geschehen seye/ welches alles von Jahren zu Jahren in deroselben Büchern zu sehen ist/ gestalten sie dann diese Attestation vor mir Notario unterschrieben/ und mit deroselben Pettschafft bekräfftiget haben/ dessen zufolg habe auf beschehene Requisition, Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Notariat-Signet diese Attestation bekräfftiget. So geschehen Franckfurt am Mayn/ ut supra.

In fidem, ut suprà, quod attestor.

(LS.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notarius sigillo & manu
propriâ.

Num. 3.

Wir Schultheiß/ Bürgermeister und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und bekennen hiemit/ daß unser Mit-Raths-Freund/ Herr Israel Creyen/ Krafft eines vorgezeigten Original-Schreibens de dato Cölln den 4ten gegenwärtigen Monats Octobris, zu erkennen gegeben/ was massen Herr Johannes Camp/ Kauffmann in Cölln/ ein glaubhafftes Attestatum aus seinen Handels-Büchern verlangte/ von welchen Jahren an seine Herren Campens Mutter Seel. die Commissiones und Speditiones für die gemeinschafftliche Handlung de Barry und Israel Creyen versehen/ und daß er Johannes Camp dieselbige nach deren Tod continuiret, und dann obwohl gedachter Herr Israel deswegen seine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unsers Mittels/ Herrn Sommerhoff und Herrn Baron adinspiciendum vorgelegt/ diese auch nach vollzogener Inspection in pleno referirt/ wie es sich befunden/ daß Herrn Johannes Camp seel. Wittib in Cölln in Anno 1681. de Barry und Israel Creyens Commissiones und Speditiones versehen/ ihr Sohn/ mehrbesagter Herr Johannes Camp/ auch selbige seit Anno 1689. continuiret/ mithin die Campische zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commissiones und Speditiones bedienet; als wird solches auf Verlangen der Wahrheit zu Steuer attestiret/ urkundlich unsers hiebey gedruckten grössern Raths-Insiegels. So geschehen Neuen Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714.

(LS.)

Num. 4.

Nachdem ich Ends-unterschriebener Kayserlicher Notarius requirirt worden/ zu attestiren/ daß in allhiesiger löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangelisch-Lutherischen auch Reformirte und Catholische in allhiesiger Bürgerschafft recipirt seyen/ und dann es in der offentlichen That und Wahrheit sich also befindet/ daß neben denen Lutherischen Bürgern auch Reformirte und Catholische in der Bürgerschafft stehen/ und das Bürger-Recht gleich denen erstern haben und geniessen; Als habe solches in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Notariat-Insiegels auf Begehren Ambts halben zu attestiren mich nicht entbrechen sollen. So geschehen Franckfurt am Mayn/ den 5. Novembr. 1714.

In fidem.

(LS.)

Johanes Eridericus Sprenger,
Sacr. Cæsar. Majest. author
public. jurat. atque immatriculatus Notarius mppria.

Num. 5.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg thun kundt und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen/ was gestalt uns der ehrbare Heinrich Maaß/ hiesiger Bürger und Handelsmann/ geziemend ersuchet/ Wir geruheten ihme ein Attestatum dahin zu ertheilen/ daß/ so viel das Commercium betrifft/ hiese bst kein Ansehen der Religion gemachet/ sondern ein jeder von denen im Heil. Röm. Reich geduldeten dreyen Religionen/ wann er sich vorhero entweder dieser Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemachet/ oder zum Niederländischen Contract bekennet/ ung gebührlich verpflichtet/ zur See und Land seine Nahrung bestergestalt zu suchen/ Commissionen zu bedienen/ mithin Schiffe auszurüsten/ und seine Handlung auf alle zugelassene Weise fortzusetzen/ unbenommen seye.

Wann uns dann solches zur Gnüge bekandt/ und ausser allem Zweiffel ist:

Als haben demselben damit an die Hand zu gehen/ nicht entseyn können/ einfolglich dieses unter

 Unserm

Unserm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel / und Unsers Secretarii Unterschrifft / wohlwißlich ausfertigen lassen. Actum den 30. Novembris, Anno Tausend Sieben Hundert Vierzehen.

(L.S.)

Ex speciali Commissione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis.
Johannes Joachimus Koch, Dr. ejusdemque Reipubl. Secretarius subscripsi.

Num. 3.

Demnach in Raths Stadt nun eine Zeithero zum öfftern referirt worden / was gestalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht- und annoch vor einigen Jahren observirte Lieffer-Waag vor und nach durch Versaumnüs deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überschritten / sondern auch in der Kauffmannschafft selbst eine Confusion über die andere eingeführet / und das Ærarium publicum mercklich vernachtheiliget worden;

Als hat ein **Ehrsamer Hoch-Weiser Rath** / nach der nunmehr resolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedessen im Gang gewesener Lieffer-Waag resolvirt und beschlossen / wie folgt:

Erstlich: Daß alle diejenige Edicta und Verordnungen / so der Lieffer-Waagen halber ausgangen / als viel diesem Edicto nicht zuwider seynd / hiemit renovirt, und die Lieffer-Waag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch gestellt seyn und bleiben solle.

Zweytens: Solle denenjenigen / welche auf der Gudestags Renth Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maaß und Ehlen absonderlich qualificirt seynd / die kleine Waag alleinig erlaubt seyn.

Drittens: Die bürgerlich qualificirte Grossiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewicht nicht berechtiget / sollen keine Liefferung anderster thun / als auf der Lieffer-Waag / unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen gantzen Waag-Geld angeschlagen werden solle. Es werden aber hierunter

Vierdtens: Diejenige Waaren ausgenommen / welche ehedessen denen bürgerlich qualificirten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt gewesen / als nemlich Italiänische röth-gefärbte Seyden / feine Specereyen / benenntlich Blumen / Nägelgen / Muscaten / Caneel und Safferan / wie euch feine Farb-Stoffen / und ferners diejenige Waaren / so der Kauffmann in seiner selbst eigener Fabrique consumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche gantze Waag-Geld allein bezahlt werden solle.

Fünfftens: Sollen die nicht bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine Fremden / sondern an hiesige qualificirte Bürgere / mit gantzen Ballen oder Fässeren / unverpackt und unverspliffen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alsobald durch den Lieffer-Waagen-Meister abwiegen / und zu Buch setzen lassen / unter Straff der würcklichen Confiscation der Waaren oder deren gerechten Werths.

Sechstens: Damit hierunter keine schädliche Versaumnüs oder Vergessenheit zum Præjudiz des gemeinen Ærarii begangen werden möge / sollen die Comptoir-Schreibere / Wagen Meistere / und übrige Bedienten / absonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung Gast mit Gast nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey interessirten Kauff-Leuten die Rechnung schliessen / dem Empfang mit der Ausgab parificiren / und den annoch angebenden Vorrath selbsten / in Beyseyn eines oder anderen Herren Commissarii des Kauff-Hausses Gurtzenich in Augenschein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / ansetzen / und hierunten / wie auch in allen obigen Puncten keine Dissimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würcklicher Cassation und anderen arbitraire schweren Bussen / gestalten auch zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii zu denen Kauff-Häusseren hierauf eine gantz genaue und unpartheyische Obsicht und Examination zu halten / und daran zu seyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach observirt werden mögen / hiemit ersucht und erinnert werden. Ita conclusum in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

Nachdem einige nicht bürgerlich qualificirte **Eingesessene und Schutz-Verwandten** sich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris nechst vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorstellungen / über das am 6. Febr. 1711. publicirtes Edictum um deswillen beschwehrt / daß dabey §. 5to. denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf sichere Weise und Manier / und zwar an hiesige Bürgere allein unzertheilt / unverpackt und unverspliffen / zu verkauffen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger Possession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey Nachsehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16. Sept. Jahrs 1616. sich von selbst ergiebt / daß sie wegen Abgang benöthigter und von Alters erforderter Qualification, anders nicht als für unqualificirte und **Beysassen** geachtet / folgsam ihre Handlung als Grossiers zu treiben / allein befugt; Als wird es dabey auch allerdings / jedoch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. finali der Grossiers halber gemachten Erklärung / und sonsten ohne Abbruch /

Abbruch/ was der Stapel-Waaren halber/ wie auch des Wein-Handels bekenntlich verordnet/ mit dem Anhang gelassen/ daß/ zufolg der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauffte Waaren auf die Liesser-Waag bey denen in vorgemeldten Registraturen enthaltenen Straffen zu liessern / noch mit andern als qualificirten Bürgern zu handlen/ befugt/ und respectivè gehalten seyn sollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Wesens/ und völligem Umstürtz des regulirten gemeinen Handels hiesiger Stadt / gegen **Eines Hochweisen Raths** jährlichs publicirte Morgensprach/ und verschiedentlich ausgelassene hoch-verpœnte Edicten / und sonsten gegen alle Policey- und Qualifications-Ordnung/ sich eine Zeit hero verschiedene/ sowohl Catholische als Uncatholische/ dahier / ohne Vorwissen vorgemeldten Raths/ niedergeschlagen/ ihr Gewerb/ Handlung und Commercia, gleich denen vereydeten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen/ auf Cammern sitzend/ treiben/ allerhand Commissionen und Speditionen sich neuerlich/ zu mercklichem Nachtheil der bürgerlich Qualificirten/ unternehmen; Als wird mit Inhærirung der im Jahr 1638. den 13. August. und dabevor vielfältig ergangener und öffentlich angeschlagener verpœnter Edicten allen denjenigen / so Catholischen als anderwärten Religions-Verwandten / so dahier sich aufhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeynt/ alles Ernstes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Frist / von dato dieses anzurechnen/ und zwar/ als viel die Catholische nicht bürgerlich beeydete anlangt / der Gebühr nach sich bürgerlich zu beeyden und zu qualificiren ; denen Religions-Verwandten aber / so sich dahier häußlich niedergelassen/ oder auf Kammern wohnen/ ohne Unterscheid/ sich bey denen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser anzugeben/ ihres Vorhaben/ wie und welcher Gestalten sie sich dahier ernähren / und was für Handthierung sie treiben wollen / zu expliciren / und demned st von ermeldter Commissions wegen zu vernehmen / wie sie sich bey ihrer Beywohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten/ und über die ihnen desfalls vorhaltende Beysassen-Ordnung/ der in allem getreulich nachzukommen / mit Hand-Gelübd zu sicheren / und dieser Gestalten zur Handlung und respectivè Beywohnung zugelassen werden / daß diejenige / so sich innerhalb vorgemeldter Monats-Frist bey denen Herren Præsidenten und Commissariis nicht angeben würden/ davon ausgeschlossen seyn sollen. Ita conclusum in Senatu, den 21. Decemb. 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt-erneuerte Beysassen-Ordnung des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey deme unterm 21. Decemb. jüngst abgeflossenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser aufgeben / niemand zu hiesiger Stadt Beywohnung zuzulassen / er habe dann zuvor vor ihnen gesichert / der vorgehaltener Beysassen-Ordnung nachzukommen; Als hat **Ein Ehrsamer Hoch-Weiser Rath** solche aus denen vor und nach heilsamlich erlassenen/ auch verpœnten Edictis verfassen lassen.

Und zwarn daß Erstlichen die jenige/ so als Beysassen sich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / wohlgemeldten Herren Præsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sicheren sollen/ **Einem Ehrsahmen Hoch-Weisen Rath** / Zeit ihrer Beywohnung / treu und hold zu seyn/ gleich hiesigen Bürgeren vor denen Stadt Cöllnischen Gerichteren bey vorfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen/ niemand aber von den Stadt Cöllnischen Bürgeren und Eingesessenen an auswendige Gerichteren/ als denen bey hiesiger Stadts Gericht Reformation, und sonsten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Anderen/ daß sich zuvor bey mehrgemeldten Herren Commissariis zu expliciren / wie und welcher Gestalten/ und mit was Handlung sich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Falls/ wann nemlich dahier Kummerschafft und Handlung zu treiben gemeint/ sie solches nicht auf Kammern zu thun/ sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haußhaltung anzustellen / und folglich sich keiner bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens. Daß sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befleißigen / der jährlichs öffentlich publicirter Morgensprach/ und anderen vielfältig erlassenen hoch-verpœnten Edictis, absonderlich des vom 21. Dec. jüngst-verflossenen Jahrs allerdings bequemen sollen.

Vierdtens. Daß/ als viel die Vent-Güther und Stapel-Waaren / wie auch Wein-Handlung belangt/ in allem der Fisch-Kauff-Haus Ordnung/ Wein-Rollen/ und andern desfalls ergangenen Raths-Schlüssen und Edictis, getreulich nachkommen / und nichts dargegen unter denen dabey benennten Straffen/ bey Verliehrung des Beysassen-Rechts / vornehmen sollen.

Fünfftens. Daß bey anderen Handlungen sich anders nicht / als Grossirer aufführen / kein Ehl/ Maaß noch Gewicht brauchen / sondern was von leinen und wüllenen Waaren dahin bringen/ anders nicht als mit Stücken/ zufolg der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Hauses-Ordnung verkauffen/ andere truckene Waaren aber/ als Zucker / Specereyen / Farb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fustagie auf die Liesser-Waag / unverpackt und ohnverspliessen / bringen sollen ; jedoch mit dem Unterscheid/ daß die gröbiste Sorten anders nicht / als mit gantzen und halben Fässeren / die feinere von hier unbekandter Fustagie aber in Kisten und Colli von 25. ℔. wenigstens/ rauhe Seyden aber mit gantzen/ halben / oder wenigstens Quart-Bällgens verkauffen mögen.

Sechs-

Sechstens. Als viel aber die gefärbte Seyden belangt/ wie vor Alters mit gantzen und halben Karten/ die Ultramarine, Mosches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit Oncen verkauffen/ und was diese Waaren angehet/ von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Liesser-Waag zu bringen/ dispensirt seyn sollen.

Siebendens. Daß sich aller Commissionen und Speditionen fremder Waaren enthalten sollen. Daß zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii des Kauff-Haus Gürtzenich versorgen sollen/ daß niemand/ der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Beysassenschafft/ als vorgemeldt/ qualificirt/ und sich innerhalb Monats-Frist bey ihnen angeben/ einig Krahnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde/ diß auch und daß daran seyn sollen/ damit dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde/ und dargegen vor sich/ heimlich oder öffentlich/ den geringsten Vorschub nicht geben noch gestatten sollen/ denen Kauff-Haus- und Krahnen-Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden/ mithin über diejenige/ so sich zur Beysassenschafft/ als vorgemeldt/ qualificiren/ ein ordentliches Buch zur Nachricht halten/ wie auch die von Alters im Brauch gewesene Zettulen und deren Unterschrifft über die fremde oder eigenthümliche Güther wieder einzuführen/ oder sich deßfalls nach Gutbefinden der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen/ welches alles dann in Druck zu verfassen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita conclusum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den 21. *Martii* 1714.

Auf abgelassene nochmahlige gehorsamste und rechtliche Vorstellung und höchstbenöthigte Bitte an Seiten der Evangelischen Religions-Verwandten und auf erstattete Relation, was gestalten die Herren Commissarii gestern in Syndicatu erschienen/ und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden/ wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Beysassen-Ordnungen belassen/ dieser Gestalt dannoch/ daß ihnen die fremde zur Spedition zugeschickte Waaren vermittels eines qualificirten Factoris bis zu fernerer Verordnung erlaubt seyn solle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 7.

Lunæ den 23. *Aprilis* 1714.

Auf insinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reservationis & Requisitionis, samt Beylagen Lit. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dahier eingesessener Evangelischer Religions-Verwandten/ wird der Appellation um deswillen nicht deferirt/ als ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation statthafft/ ohne dem auch de mandato Francisci Nicolai Groß/ so wenig constirt/ als dessen Person auch bekandt ist/ welches ihme Notario insinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten/ mithin Copiam Mandati in continenti zu gesinnen/ und über die Person des ermeldten Groß sich bey ihme zu erkundigen/ Commission aufgetragen/ demnechst dann in puncto der bey Löbl. Schickung gut befundenen Abfragung der Evangelischen/ welche sich zu der Appellation bekennen/ ferner Verordnung erfolgen solle.

Num. 8.

IN Nahmen der Allerheiligst- und Unzertheilter Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/ daß im Jahr ein tausend/ siebenhundert und vierzehen/ auf Montag/ den acht und zwanzigsten Monats Maji, als ich unterschriebener offen- und am Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar immatriculirter Notarius, zufolg gleichwortlich inserirender Subrequisition, die auch gegenwärtigem Instrumento inserirende wiederholte höchst-abgenöthigte Schedulam cum inscripto Actu Appellationis Bürgermeisteren und Rath dieser Stadt Cölln in Person des aus der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimissionem Copiæ concordantis, der Gebühr insinuiren/ Acta cum rationibus decidendi requiriren/ mithin die Herren Appellantes oder derenselben Gevollmächtigten ad præstationem quorumcunque solemnium offeriren/ und darzu zu admittiren einständigst bitten wollen/ hat jetzt-wohlbenannter Herr Secretarius dieses alles von mir Notario zu acceptiren verweigert/ er habe dann zuvorderst dem gewöhnlicher massen versammleten Rath solches vorgetragen/ und darüber Verhaltungs-Befelch erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stuben eingetretten/ und inner einer halben Stunden Frist zum drittenmahl hinauskommen/ und mich Notarium ferners heissen warten/ ist endlich die Thür/ wodurch die also genannte Propheten Cammer vom übrigen Rath-Hauß/ allwo gleichbenennte subrequirirte Gezeugen in Gesicht meiner stunden/ abgeschlossen wird/ durch die Schildwacht auf Befelch des Stadt-Dürwarteren Königshofen ohngefehr um die eilffte Vormittags-Stunde zugethan/ und der Schild-Wachten zugleich aufgeben worden/ niemand hinein noch hinaus zu lassen; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeschlossen befunde/ habe ich benamten

nannten Herrn Königshofen gefraget / was dieses bedeuten solte? Hat er mir schlechthin zur Antwort geben / daß es ihme befohlen wäre / dieses also verrichten zu lassen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölff Uhren ist wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Raths-Herren / aus der Raths-Stuben zu mir getretten / und in Antwort hinterbracht / ich Notarius solte denen Religions-Verwandten bedeuten / daß Magistratus ihnen keine Appellation gestatten / vielweniger derselben Insinuation von mir Notario annehmen könte / und Magistratus hätte es in Ungnad dergestalten empfunden / daß / wann sie Appellanten sich dergleichen Appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden / gemüßiget wäre / ihnen das Geleit aufzukündigen; nicht weniger wäre dieser Actus von Bürgermeister und Rath wider mich Notarium auch dergestalt in Ungnaden aufgenommen / daß / ob zwarn sie schärffer verfahren könten / jedannoch nur befehlen thäten / daß mich ins künfftig dergleichen Insinuationen müßigen solte / und die in Schedula Appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt / und ihme zubracht werden solten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen / ist die Annahm wiederum abgeschlagen / und da durch den Dürwarteren Burman solche Nahmen geschrieben werden wollen / und befunden / daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterschrieben / ist befohlen worden / übrige aufzuzeichnen / welchemnach ich auf dargebenes Papier geschrieben / daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen / und von mir deren Insinuation auf Requisition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Groß mündliches requiriren vorgenommen seye / welches Notamen ich auch dem angestandenen Raths-Verwandten und Mit-Secretario Herrn Hesselmann gehandreichet / von diesem in die Raths-Stub getragen / hernach aber ferner nichts geschehen / als daß nach abgangenen Rath dimittiret worden seye. Also geschehen in dieser Stadt Cölln / im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath und Tag / wie oben / in Beyseyn und respective abgeschlossenen Herrn **Hermannen Cornen** / so dann Georgii Philippi **Harveysen** / als hierzu erbettener beyder glaubhaffter Gezeugen.

(L.S.) *Pro Extractu Protocolli mei & in fidem rei sic gestæ*

Joan Joseph Bergrath, Apostolicus & Cameræ Imperialis Notarius manu signetoque propriis. Hac 18. Maji 1716.

Ad requisitionem partis omittitur schedula Appellationis & cætera intùs adducta.

Num. 9.

WEilen sich zufolg **Eines Ehrsahmen Hoch-Weisen Raths** Verordnungen bey denen Herren Præsidenten und Commissariis des Kauff-Hauses Gürtzenich angeben / und um Erlaubnus zur Beywohnung sowohl / als eigenen Handels / Ordnungs-mäßig zu treiben geziemend angestanden; als wird ihm auf sein Begehren eins und anders erlaubt. Und damit er solches beym Hauptmann sowohl als bey den Krahnen und Kauff-Häuseren / und wo es nöthig / bescheinigen könne / ist ihme dieses Certificat vor so lang / als er obgedachter Magistratus Verordnung getreulich nachkommen wird / und länger nicht / mitgetheilet worden. Geben Cölln / den 2c.

Num. 10.

JCh zu Ends Unterschriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleisteten bürgerlichem Eyd / daß die hierunter specificirte Waaren / welche ich Vorhabens hinzu spediren / in die Stadt einzuführen / oder würcklich über Bordt absetzen zu lassen / mir von meinem auswendigem Correspondenten zugesandt worden / und keinem hiesigen Beysassen / oder allhier domicillirten Religions-Verwandten zugehörig / oder daran Part habe / ich auch mit demselben darüber keine Unterredung gepflogen / Gespräch gehalten / oder Compagnie contractirt / sondern daß ich völlig ohne derselben Vorwissen mit den auswendigen Proprietarien darüber à drittura correspondire / mit denselben Rechnung halte / und zufolg deren Willen spedire / die Fracht-Briefe aussertige / oder deren Verkauff befürdere.

Zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und bekräfftiget. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num. 11.

DECRETUM CAMERALE
In Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln /
Contra
Herren Bürgermeister und Rath daselbst.

MOegen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob sie wollen / bey fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio, den 22. Febr. 1716.

Num. 12.

Extract aus der Bürger-Ordnung.

DEmnach auch etliche frembde Personen und junge Gesellen allhie auf Kammern sitzen/ und aus einem jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / und gantz keine Lasten tragen/ solches aber dem Verbünd und altem Herkommen zugegen; als soll einem jeden dergleichen unvereydeten Personen/ auf Straff fünfftzig Goldgülden/ anzunehmen und zu beherbergen verbotten/ den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff/ vermög der Wacht-Ordnung/ darauf in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben/ befohlen seyn; welche aber für sich oder andere ins Groß zu handlen gemeynt / sollen sich vorher bey wohlgemeldtem Rath angeben / und dessen Bewilligung ausbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beschehen / welche unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit sie in offnen Laden mit Ehlen/ Maaß und Gewicht zu verkauffen berechtiget seyn sollen; damit dann deswegen hinfürter aller Zweiffel benommen / hat wohlgemeldter Rath diesen Articul folgender gestalt erläutert / daß keiner von unqualificirten Grossierern / derselbe sey gleich allhier gebohren oder auswendig angenommen/ mit offenen Thüren oder Fenstern / vielweniger aus gestieffelten Laden/ handlen / sondern allein in abgesonderten Gewölben / Pack-Häusern oder Gemächern / folgender Gestalt verkauffen solle und möge / nemlich die Gewürtz- und Specerey-Händler mit gantzen / halben oder viertel Centnern / und nicht darunter / die Seyden-Bereiter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfund / die Wüllen- und Seyden-Händler mit halben Stücken / und dann letzlich die Eisen-Krämer mit einem Dosen Stuben-Offen / oder einem viertel Centner Nägel / alles aufs wenigst und geringst / auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen / ꝛc. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrsamen Raths hierunten aufgedruckten Secret-Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus so rubricirter in Druck ausgelassener ꝛc. Eines Ehrsamen Raths des Heil. Reichs Freyer Stadt Cölln erneuert- und verbesserter Wein-Rolle.

Ordnung / wie es mit dem Wein-Handel zwischen Bürgern, Eingesessenen und frembden / deren Factoren und Unterkauffern am Krahnen oder in der Stadt gehalten werden soll.

EInem jeden ꝛc.

Clausula concernens:

Ordnung / wie es mit Auff- Durch- und Einführung der Wein / auch truckener Waar auff dem Rhein und am Krahnen zu halten.

1.

ANfänglich soll kein Bürger oder Eingesessener seine Weine ungelöst und unangegeben in Drauparten / Laurdannen / Todtschläger oder anderer Schiffung längst die Stadt führen / sondern bey seinem Eyd vorher / wie viel der Wein seynd / erklären / und darneben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt / soll von jedem Fuder 25. Goldgülden zur Straff verfallen seyn / und solches von dem Krahnen-Meister und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem Eyd erkundigt / auf die Bücher bracht und angeben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingesessenen einige Wein / über Bord gesetzt / oder zur Stadt durch auf einige Wagen oder Karren geschroden oder gekrahnet werden / es seyen dann dieselbe zuvor gerödet / davon die auffahrende Accis, wie nechst gesetzt / bezahlt / und ein Zeichen / als übergesetzte oder durchgeführte Wein / den Krahnen-Meistern oder Schreibern zurück gelieffert;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheinische / Hispanische / Frantzösische und andere Wein / wie auch Essig und Brandenwein / welche von Bürgern und Einsessenen / Geist- und Weltlichen in die Stadt geführt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe sie einigen Schröder oder Fuhrmann aufgeben / von denselben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelassen werden / auf dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten Röder / nach der Cöllnischen Rohden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachlaß / richtig und treulich gestochen / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahnen-Meistern anbracht und davon zu Buch gesetzt werden;

5.

Im Fall aber zum Fünfften ein Bürger oder Eingesessener aus seinem Keller einige Wein zur Stadt hinaus schickt / derselb soll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder gestracks nach der Cöllnischen Eiche ohne einige Ubermaß roden / für dem Boden zeichnen / und mit grünem Wax versiegeln / auch das Roder-Zeichen mit Tag und Datum an seiner Pforten erst durch eine sonderbare Person / wann die Karren oder Wagen würcklich ausgehen / mit seinem Merck oder Pitschier bezeichnen / und folgends dem Pforten-Schreiber / wann die Wein augenscheinlich durchgehen / zustellen lassen / und anderer Gestalt nicht angenommen noch abgeschrieben werden;

6. Was

6.

Was dann zum Sechsten die Fremden und deren Factoren betrifft/ wofern sie ihre Wein ungeschenckt und unverkaufft über Bord setzen/ oder gestracks durch die Stadt zu den Feld-Pforten ausschicken/ sollen für den Rhein-Meistern mit leiblichen Eyden erhalten/und davon zu Rhein dem Krahnen-Meister/ und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen/ daß solcher keinen Fremden geschencket/ daß sie auch mit Fremden des Kauffs halben kein Vorgesprach/ Handlung/ oder Unterredung/ durch sich/ oder jemand anders gehabt/ sondern dieselbe frey/ loß/ ledig/ unversprochen und unverkaufft/ aus- oder durchzufahren gemeynt/ und darauff ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen gestattet werden; welche aber auf den Kauff geschenckt/ sollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen/ und davon ein Zeichen zurück lieffern.

Num. 14.

Extract aus der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

SO wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert/ unseren Bürgeren Einwohneren und männiglichen nochmahlen unter Pœn von fünff und zwantzig Goldgülden ohnnachläßig zu bezahlen verbotten haben/ in ihren Häuseren und auf ihren Waagen höher nichs dann ein viertel Centner zu lieberen/ zu empfangen und zu wiegen.

Num. 15.

Extract aus der Wein-Rollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

1. EInem jeden sowohl Bürgeren und Eingesessenen als Fremden/ stehet frey/ seine Wein allhier am Krahnen drey nach einander folgende Marck-Tage (ausgescheiden den Sonn- und insgemein gebottene Feyer-Tage/ wie dieselbe hierunter zu besserer Nachrichtung specificirt/ auf Straff fünff Goldgülden) auffzuschlagen und zu schencken/ oder zur Stadt einzuführen/ und daselbsten zu verkauffen/ jedoch mit diesem Unterscheid/ daß/ welche allhie gebohren/ oder die Bürgerschafft erkaufft/ und in der Wein-Schulen eingeschrieben seyn/ von Fremden/ Aus- und Einwendigen/ sowohl am Rhein/ als in der Stadt/ Wein kauffen/ auch ihre eigene Wein/ mit oder ohne Unterkauffer auf ihren selbst eigenen Nahmen einführen/ verschicken/ oder verkauffen mögen.

2. Hingegen aber/ weil von undencklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen/ seynd alle die jenige/ so allhier nicht gebohren/ noch ihre Bürgerschafft/ vor- und nachgesetzter massen erkaufft/ ob sie gleich auf einer Gaffelen vereydt/ kurtz oder lang allhie gesessen/ wie auch die jenige/ so zwarn ihre Burgerschafft gekaufft/ dennoch keine beständige Wohnung/ noch den Rauch dahie auffgehen haben/ und alle Fremde und Auswendige oder deren Factoren schuldig/ ihre Weine/ so sie am Rhein schencken/ oder zur Stadt einführen/ und daselbst verkauffen oder niederlegen wollen/ vor allen Dingen/ ehe sie geschenckt oder eingeführet werden/ einem beeydeten Unter-Kauffer in seine Taffel und Zeichen zu geben/ und durch denselben allein an gebohrne oder gegoldene Bürger zu verkauffen/ oder auffs wenigst Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern/ damit derselb alle acht Tage auf die Freytags-Renth-Cammer ein Verzeichnus liefferen möge/ wie viel und an wen er die Wein verkaufft habe.

3. Dergleichen sollen die Fremde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgeren/ welche allhie gebohren/ oder die Burgerschafft erworben/ und den Rauch dahier auffgehen haben/ einkauffen/ auf Straff 50. Goldgülden von jederem Fuder Weins/ so offt in einem oder anderen Puncten hiergegen beschicht.

5. Damit auch diese Ordnung desto steiffer unterhalten/ soll keiner zum Unter-Kauffer gelassen werden/ er seye denn ein gebohrner oder gegoldener und in der Wein-Schulen eingeschriebener Bürger/ und hab daselbst nicht allein mit Erb-Güthern oder Bürgen gnugsame Caution so hoch als 2000. Thaler Cöllnisch geleistet/ sondern auch zu Anfang seines Diensts/ und also fortan alle halbe Jahr/ wann die neue Rhein-Meistere angehen/ auf diese Ordnung geschworen/ und die Caution erneuert.

6. Dergleichen soll keiner sich einiger Factorey mit Weinen unterwinden/ er seye denn/ wie vorgemeldet/ in der Wein-Schulen/ als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeschrieben/ wie denn auch die Unter-Kauffer bey Zeit währenden Diensts mit einigen Weinen durch und vor sich selbsten/ oder durch und mit anderen in Gemeinschafft nicht handelen/ noch daran Vortheil/ Gewinn/ Part/ oder Theil haben/ oder 50. Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen solle.

Num. 16.

Extract der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung/ in fine de Anno 1697.

§. 4.

WErden alle Commissiones und Speditungen deren Vent-Güthreren allen nicht bürgerlich oder zu der Fisch-Kauff-Ordnung nicht qualificirten verbotten/ auch auf dem Fall/ daß selbige

besagte Vent-Güther mit gantz und halben Lasten kauffen sollen/ ihnen auffgeben/ sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haus-Meisteren eydlich zu declariren/ daß solches vor ihr Eigenthum/ und nicht in Commission geschehen seye.

§. 5.

Ist auf deren Oberländischen Factoren/ als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Haus nicht angehende Sachen betrifft/ dahin erläutert worden/ daß/ weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben/ ihnen auch künfftig/ wie vorhin/ verbotten seyn solle/ mit dem Wein sowohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich/ was hierinnen nicht verändert/ solle denen vor und nach erlassenen Edicten/ zufolg ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in §. 3. angezogene Specification, die Provision betreffend.

		Alb.			Alb.
Einen Last Häring vor	Rthlr. 2.	-	Hundert Stück Holländischer Käse	Rthlr. 2.	-
1. Last Laberdahn vor	Rthlr. 2.	-	100. Stück Cantart	Rthlr. 3.	-
1. Ball Stockfisch	Rthlr. -	59.	1. Last Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 1.	-
1. Gantzen Ballen Schollen/ ein halb und ein Viertel nach advenant	Rthlr. 1.	-	1. Tonn Bücking	Rthlr.	20.
6. vierten Theil oder 1. Last Trahn	Rthlr. 1.	-	1. Tonn Austeren	Rthlr. -	20.
1. Last Ollig ad 12. Ahmen	Rthlr. 2.	-	1. Viertel Saltz	Rthlr. 2.	-
1. Last Berger-Thran ad 12. Fäßger	Rthlr. 1.	-			

Ubrige dem Kauff-Haus anklebende Güther sollen nach advenant gerechnet werden.

Ita conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Num. 17.

Invocatio Divini Nominis. IM Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/ daß im Jahr nach der heilsamen Geburth unsers eintzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Ein tausend siebenhundert und vierzehen/ in der siebenden Römer Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genandt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten/ Erwöhlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogen zu Burgund/ Steyr/ Cärnten/ Crain und Würtenberg/ in Obern- und Niedern-Schlesien/ Marggrafen des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau in Mähren/ Obern und Niedern-Laußnitz/ Gefürsteten Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Kyburg und Görtz/ Land-Grafen im Elsaß/ Herrn auf der Windischmarck/ zu Portenau und zu Salins/ unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn/ Ihro Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im vierdten/ des Hispanischen im zwölfften/ des Hungarisch- und Böheimbischen auch im vierdten Jahren/ auf Mittwoch/ den ein und zwantzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenem Notario von denen darzu absonderlich ausgesehenen in dasiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye/ was massen ihnen in dero mit dahiesigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig seyn wolle/ daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beschehen seye/ und mir von mehrgemeldten Herren neun Bücher/ alle in Folio und weiß Pergament eingebunden/ producirt/ mich requirirende/ solche zu durchlesen/ und dem Befinden nach zu attestiren/ welchem billigmäßigen Ersuchen ich dann Krafft tragenden offenbaren Ambts nicht abschlagen sollen noch können. Attestire demnach hiermit/ daß

Nomen Domini. Annus & Indictio. Nomen. Titulus

& Anni Regim. Imperatoris. Dies. Requirentes.

1. ich dato obengemeldt all solche Bücher eingesehen/ und befunden/ daß das erstere Buch (das dann von Herrn Wilhelmen Vircus geführt seyn solle/ und aus darinn gelegenen an denselben addressirten Schreiben wahrgenommen dessen gewesen zu seyn/ und ferner von Herrn Johann Georgen Cramer/ Einwohnern hieselbst/ an Eydes statt versichert worden bin) angewiesen/ daß gedachter Vircus allerhand Speditions-Handlungen/ als auf und von Franckfurt/ Amsterdam/ Londen/ Antorff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

2. Zweytens ein groß schmal Buch/ rubricirt: Unkosten-Buch/ angefangen 1657. Dessen End 1662. Soll gewesen seyn Andreasen Geißlinger/ mit rothem Schnitt.

3. Des dritten Rubrica: Speditions-Buch/ 1670. So Danielen Mitz gewesen seyn solle/ und bis ins Jahr 1688. geführt/ ware mit halb roth- halb weissem Schnitt.

4. Vierdtens Rubrica: Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünem Schnitt/ so von Herrn Jacoben v. Meinertzhagen folgenden Tags/ seines Herrn Vattern und Brudern Johannen gewesen zu seyn ausgesagt worden ist/ worin sich folio 43. befunden/ daß den 20. Novembris 1670. dieselbe per Schiffer Balthasar Seger aus der Mosel 26. Stück Wein von Herrn Winand Daems in Amsterdam empfangen/ und dito gemeldte 26. Stück per Schiffer Gerhard Schüller nach Amsterdam gesandt.

5. Fünfftens Rubrica: Copies des Comptes de l'an 1676. 1682.

Auch

Auch mit roth- und grünem Schnitt / all welches durchlesend gefunden habe / daß Anno 1677. von Winand Daems Wittib in Amsterdam allhier Wein ankommen und versendet / auch dahier verkaufft; in der Mitte desselben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in fine für deren Erben 1680. unterschiedliche Weine spedirt; welches Buch obgedachter Herr Jacob Meinertzhagen auff den gemeinschafftlichen Nahmen Herren Joan / Isaac und Jacoben v. Meinertzhagen geführt zu seyn auch bezeuget hat.

Sechsten Buchs Rubric: Speditions-Buch Num. 1. 1678. Martii, endigende Ady 26. April. 1683. welches mit einem rothen Schnitt versehen / und darauff mit dieser Merck bezeichnet / Herrn Arnolden Hardt seel. gewesen seyn solle / und quà talis von Herrn Joan Stock juniore, Eydhamben gedachten Arnolden Hardt stipulata manu mir verkündet worden ist. 6.

Gleich dann auch das siebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica: Factur-Buch von Waaren für andere in Commission zu kauffen Num. 8. 1676. Martii biß 1687. 7.

Und dann achtens und neuntens (so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben haben /) beyde mit roth- und grünem Schnitt / zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. biß 42. und das andere vom Jahr 1642. biß 45. exclusivè, gleich dann obige alle / und in specie in letzterem folio 167. nicht allein Speditiones, sondern auch mit der Kleinigkeit / als Pflaumen / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Weinstein / Proventz-Holtz / Amandelen / Muscaten / Blumen / Blössel / Vernebuck und dergleichen / als / ein viertel / ein halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht Umschlag geschehen zu seyn / auch angewiesen haben. Also geschehen Cölln / auff Jahr / Monath und Tags / wie oben. 8. 9.

(L.S.)

In fidem præmissorum, rei sic gestæ, veritatisque testimonium præsens desuper Instrumentum confeci, scripsi, solitoque Notariatûs signeto communivi requisitus.

Joan Joseph Bergrath, Apostolico-Cæsar. & Cameræ Imperialis Notarius.

Num. 18.

IM Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilsamen Geburth unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Eintausend siebenhundert und viertzehen / in der siebenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtenberg / in Obern- und Niedern-Schlesien / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laußnitz / Gefürsteten Grafens zu Habspurg / Tyrol / Kyburg und Görtz / Landgrafen im Elsaß / Herrn auff der Windischmarck / zu Portenau und zu Salins / unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihro Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im vierdten / des Hispanischen im zwölfften / des Hungarisch- und Böheimischen auch im vierdten Jahren / auff Mittwoch / den ein und zwantzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenem Notario von denen darzu absonlich ausgesehenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dasigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüß nöthig seyn wolle / daß nemlich nicht allein von ihren Voreltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beschehen sey / und mir von wohlgemeldten Herren zwey Bücher vorgeleget worden seyen / gestalten solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren; Bezeuge demnach hiermit / daß solche beyde Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden / mit roth- und grünem Schnitt zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. biß 42. und das andere vom Jahr 1642. biß 45. exclusivè, so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben / nicht allein einige Speditiones, und in specie in letzterm folio 167. sondern auch per totum angewiesen haben / daß Pflaumen / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Weinstein / Proventz-Holtz / Amandelen / Muscaten / Blumen / Vernenbuck / und dergleichen / mit ein viertel / halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherm Gewicht umgeschlagen seyn. Geschehen Cölln / auff Jahr / Monat und Tag / wie oben.

Invocatio Divini Nominis. Nomen Domini. Annus & Indictio. Nomen Titulus. & Anni Regim. Imperatoris. Dies. Requirentes.

(L.S.)

In fidem ego præsens desuper attestatum confeci, scripsi, subscripsi solitoque Notariatûs signeto communivi requisitus

Joan Joseph Bergrath, Notarius Cameræ Imperialis.

Num. 19.

Extract aus der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

WElche aber allhie gebohren/ und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getaufft/ oder sonsten nach empfangener Tauffe der Religion halben sich beym Rath nicht qualificiren können/ dieselbe sollen sich einen Weg wie den andern bey wohlgemeldtes Raths-Verordneten angeben/ ihre Geburth und Tauffe bescheinen/ und darauff mit eines ehrbaren Raths Schein und Urkund bey einer Gaffeln angenommen/ und daselbst beeydet werden; ausgescheiden solcher Personen/ die vermög des Heil. Reichs Abschied unzuläßig/ oder sonsten gegen dieser Stadt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

Num. 20.

Extract aus der Stadt Cöllnischen weiteren beständigen Ausführung contra den Hertzog von Gülich de Anno 1612.

DAnn vor erst seyn wir der beschuldigten Ausschaffung nahmhaffter Kauff- und Handels-Leuth nicht geständig/ und soll sich vielweniger befinden/ daß wir dieselben/ oder sonsten einigen andern Bürgern/ der das Bürger-Recht bey uns herkommender massen erworben/ und sich dabey still/ ruhig/ und unsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten/ wegen der Religion vertrieben/ sondern hoffen vielmehr/ das Lob und Ruhm davon zu tragen/ daß wir uns jederzeit so lind/ mild und mäßiglich mit den Religions-Verwandten gehalten/ daß sie mit Fugen über uns zu klagen keine Ursache haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey gantz gern/ daß wir diejenige/ welche nicht ruhig/ noch still seyn/ oder dieser Stadt Politischen Satzungen und Ordnungen schuldiger Gebühr/ vermög bürgerlichen Eyds/ gehorsamlich sich untergeben/ sondern Neuerung und Empörung stifften wollen/ bey uns nicht leiden noch befördern können/ sondern deren etliche wenig/ so Catholisch/ als Religions-Verwandten geringen Stands-Leuth/ gehörter und keiner anderer Ursach halben/ gleich wie solches die Rechten und des Heil. Reichs Constitutiones unverwehrt zulassen/ auch bey allen andern des Heil. Reichs hohen und niederen Ständen herkommen und unverbotten ist/ die Bürgerschafft auffgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abrede/ als etliche aus der Bürgerschafft/ sonderlich Handwercker/ deren Knechte/ Jungen und ander Gesinde/ Manns- und Frauens-Personen/ nach denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigen gantz häuffig und in grosser Anzahl ausgelauffen/ und wir/ als die Obrigkeit auff vielfältig starckes Bereden der gehorsamen Bürgerschafft/ solch Auslauffen/ allerhand besahrten und an anderen Oerthern gefolgten Inconvenientien halber/ bey sicher auffgesetzter Straffe ernstlichen verbotten/ daß gleichwohl etliche bey ihrem vorsetzlichem Muthwillen verharret/ und so wenig gehorsam seyn/ als die Straffe erlegen wollen/ sondern guten Theils von sich selbsten ausgezogen und abgetretten/ daß sie uns dieses Orths nichts unbilliges imputiren können/ sondern ihr Unheyl sich selbst und ihrem unverantwortlichem Ungehorsam zuschreiben mögen. Ob aber solch Auslauffen und daher verursachter Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen eines jeden von GOTT vorgesetzte/ rechte und ordentliche Obrigkeit/ auch Auffnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten/ Reichs-Constitutionen/ auch unseren Vorfahren/ auffgerichteten Verträgen/ dinlich und gemäß/ und darum Mülheim contra rem toties judicatam & executam, zu einer Stadt auffgerichtet und bevestiget werden möge/ wollen wir zu anderer unpartheyischer Erkänntnüß und Ermessen gestellet seyn lassen.

Sonsten hats der gesperrter Laden und Handlung halben diese Gelegenheit/ daß/ vermög uhralter herbracht- und unverrückter Stadt-Ordnung/ keinem Frembden und ausserwärts Gebohrnen/ **mit offenen Laden zu handeln/ und mit der Ellen oder Gewichs ins kleine feil zu haben und auszuverkauffen**/ verstattet oder zugelassen wird/ er habe dann zuvorn die **grosse Bürgerschafft**/ wie mans nennet/ erkaufft/ und darzu bestimmt- und verordnete Pacta, Beding- und Conditiones, vermittelst leiblichen ausgeschwohrnen Eyds/ angenommen/ versprochen/ und bey Verlust geworbener Bürgerschafft/ verbindlichen zugesagt. Dieweil nun wir in Erfahrung bracht/ daß etliche gesagter massen zur grossen Bürgerschafft auffgenommen/ sich den beschwohrnen Pactis, Beding- und Conditionibus nicht gemäß/ sondern anders verhalten/ und damit das Bürger-Recht/ vermög einhabender Bürger-Brief/ selbst und proprio facto verwircket; So haben wir gute Fug und Ursach gehabt/ denselben die Lade zu verschliessen/ jedoch dergestalt/ daß **ihnen dadurch die Beywohnung und in Groß zu handelen nicht benommen/ sondern offen und frey gelassen worden.** Und ist aus dem allem leichtlich zu ermessen/ mit was höchster Unfugen und unverschuldter Verkleinerung wir unerhörter Tyranney beschuldiget werden.

Num.

Num. XXV.

Einiger Reformirten Gemeinden unter dem Hoch-Stifft Worms erleidender Religions-Bedruck.

Es ist eine Reichs-kundige Sache / daß die zwischen Chur-Pfaltz und dem Hoch-Stifft Worms seit dem Westphälischen Frieden über der Vollstreckung des §. 8. Art. IV. obgeschwebte schwere Differentien / und in specie wegen Restitution des Stiffts-Neuhausen / endlich Anno 1705. zwischen beeden Herren Gebrüdern / als Churfürst Johann Wilhelm höchstseel. Gedächtnüs / und Frantz Ludwig Bischoffen zu Worms Durchl. Durchl. ein Vergleich und Tausch getroffen / Krafft dessen das Ambt Dirmstein sambt einigen andern Orthen / wo Reformirte Gemeinden sich befinden / an mehrbemeldtes Hoch-Stifft abgetretten worden. Wie nun dadurch auch denen Reformirten Kirchen-Gefällen in der Untern-Pfaltz ein merckliches entgangen / also ist auch wegen des Exercitii Religionis selbst / obwohl in dem zwischen beederseits hohen Herren Paciscenten deßhalb errichteten Vertrag Art. X. ausdrücklich stipuliret / **daß dißfalls keine Neuerung eingeführet / sondern solches** *in statu quo* **gelassen werden solle** / an Seiten des Hoch-Stiffts auch bey der Ubergab des Stiffts Neuhausen §. 4. ausdrücklich versprochen worden:

» **Daß wir der Bischoff zu Worms / das** *Reformirte Religions Exercitium* **gleich-**
» **wie das Catholische erhalten und keineswegs** *turbiren* **/ sondern** *in statu quo*
» **lassen sollen und wollen.**

dannoch solches nicht erfüllet / sondern sind die unter dem Hoch-Stifft stehende Evangelische Gemeinden so wohl an ihrem Gewissen als freyem Exercitio-Religionis, auch Kirchen und Einkünfften auf vielerley Art gekräncket / wie solches ab der nachstehenden Specification und desfalls sowohl bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier / als Bischoffen zu Worms selbst / als auch bey Dero Regierung in letzt abgewichenem Jahr / wiewohl fruchtloß / übergebenen Supplicatis in mehrerm zu ersehen.

Specification derer Beschwerungen, welche die Reformirte Gemeinden des Hoch-Stiffts Worms Zeit einigen Jahren von denen Catholischen in Religions-Sachen erlitten / welche in nachfolgenden Rubriquen enthalten sind.

I.

Was angehet die Gewissens-Freyheit / findet sich dieselbige darinnen graviret:

1.) Daß man Persohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen will; wie dann den 10. Decembris anni elapsi ein Mägdlein von 15. Jahren / dessen verstorbener Vatter zwar Catholisch / der jetzige Stieff-Vatter aber sowohl / als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan sind / ohnerachtet dasselbe von Kindes-Beinen auf eine Aversion gegen die Catholische Religion bezeiget / zu Hoffheim in der Kirch von dasigem Catholischen Schulmeister / in Gegenwart des Priesters / dergestalt mit Ruthen bis auf das Blut gehauen / anbey auch auf Mund und Nasen geschlagen worden / daß das Blut häuffig ausgeflossen / mithin durch sothanes unbarmhertzige Tractament in solche Alteration gesetzet / daß es kranck und bettlägerig worden.

2.) Will man den Reformirten Pfarrern zu Laumersheim und Dirmstein zur Unterhaltung des sogenannten Ewigen Lichts in der Kirche zu Laumersheim adstringiren / obgleich solches Onus keinem Reformirten Prediger à tempore reformationis ehemahlen imponiret worden.

3.) Werden die Reformirten zur Feyerung der Catholischen Feyertagen dermassen adstringiret / daß sie auch in ihren Häusern nicht einmahl stille Arbeit verrichten dörffen.

4.) Wollen die Reformirte zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien gleichfalls gezwungen werden; wie dann (a) zu Laumersheim / Dirmstein und Beintersheim denselbigen nicht nur zugemuthet wird / auf das sogenannte Fronleichnams-Fest Meyen zu führen und zu stecken / sondern es auch verschiedenen Unterthanen an dem erstern Orth / welche solches unterlassen / würckliche Straff angesetzet / und zu deren Erpressung einige Feld-Güther versteiget worden; über dieses will man

(b) auch die Reformirte zu Beintersheim dahin anhalten / daß sie einer Jährlichen Procession, welche wegen eines gewissen Weydgangs in den Dohm nacher Worms gehalten wird / beywohnen / wie auch

(c) nicht weniger das Geläut / welches den Mayen durch die gantze Nacht geschiehet / mit denen Catholischen gemeinschafftlich verrichten sollen.

5.) Massen sich die Catholische Priester an / in Matrimoniis mixtis zwischen denen Lutherischen und Reformirten die Actus Parochiales, als Tauffen / Copulationes, &c. zu verrichten / oder wann es nicht geschiehet / müssen sowohl dem Catholischen Schul-Diener als Priester die in der

Römischen Kirch gebräuchliche sogenannte Jura Stolæ bezahlet werden: Obwohlen das Decret, welches die Hochfürstl. Regierung nicht weniger dem Catholischen Decano, als Reformirten Inspectori ertheilet / sothane Actus von denen Reformirten Predigern / alsdann aber / wann die Lutherischen Eheleuth lieber den Catholischen Priester verlangen / allererst von diesem verrichtet haben wollen.

6.) Da vor etwas mehr als einem Jahr sich ein Römisch-Catholischer Einwohner zu Nordheim / nachdem er 2. Jahr lang die Reformirte Versammlung frequentiret / bey dasigen Reformirten Pfarrer angegeben / um die Reformirte Religion anzunehmen / der dann auch nach vorheriger nöthiger Information zu Worms zu dem Tische des HErrn admittiret worden / ist selbiger auf Befehl der Hochfürstl. Wormsischen Regierung unter dem Vorwand ausgewiesen worden / daß er durch seine Changirung die Catholische Religion prostituiret.

II.

Ist das Liberum Exercitium Religionis durch nachfolgende Neuerungen gekräncket worden / daß

1.) Vor einem halb Jahr / da man in Chur-Pfaltz denen daselbstigen Reformirten Unterthanen den Heydelbergischen Catechismum, welcher über 100. Jahren in Kirchen und Schulen ungehindert dociret worden / nehmen lassen / unter dem Hoch-Stifft Worms auf Befehl einer Hochfürstl. Regierung durch die Catholische Schultheisen von Orth zu Orth eingezogen worden. Bey welcher Begebenheit dem Reformirten Prediger zu Laumersheim / Zwengel / dasiger Schultheiß und Büttel verschiedene Autores, welche über gedachten Catechismum commentiret / aus seiner Bibliothec hinweg genommen.

2.) Richten die Catholische Priester durchgehends / sonderlich aber zu Neuhausen und Laumersheim / ihren Gottes-Dienst solcher Gestalt ein / daß denen Reformirten zu dem ihrigen keine genugsame Zeit gelassen / und dardurch allerley Unordnung erreget wird.

3.) Erweisen sich die Catholische Ehe-Männer gegen ihre Evangelische Ehe-Weiber nun und dann / wegen der Religion nicht wenig feindseelig / gestalt vor einiger Zeit ein Catholischer Mann zu Neuhausen seiner Ehe-Frauen Bücher ins Feur geworffen und verbrandt.

III.

Befinden sich die Reformirten wegen derer Kirchen selbsten gravirt / allermassen dann

1.) Das Chor in der Kirch zu Rheintürckheim / welches gleich der gantzen Kirch zwischen denen Catholischen und Reformirten biß zum getroffenen Austausch und einige Zeit hernach gemeinschafftlich gewesen / ist mittelst eines eisernen Gegitters von dem Navi, so ohnedem klein ist / separirt / mithin denen Reformirten der nöthige Raum benommen worden.

2.) Da vor einiger wenigen Zeit der Anfang zur Erweiterung der gemeinschafftlichen Kirch zu Laumersheim gemacht / und bey Legung des Grund-Steins Catholischer Seits die gewöhnliche Solennia verrichtet worden / hat die Reformirte Gemeind solches gleichfalls thun wollen / welches ihro aber / ohnangesehen ihrer dißfalls beschehenen unterthänigsten Ansuchung / keineswegs gestattet worden.

3.) Haben zwar die Reformirte zu Dirmstein vor einiger Zeit angefangen / die in dem Oberen Flecken liegende Kirchen Rudera, mittelst gesammleter Collecten zu ihrem Gottes-Dienst zu adaptiren / nachdem aber dieselbe vor kurtzem abermahlen colligiren wollen / um das gantze Werck in brauchbaren Stand zu stellen / haben die daselbst befindliche Catholische / angesehen ihrer wohl gebauten grossen Kirch und Capell / verwichenes Fronleichnams Fest in denen übrigen Ruderibus Meß gehalten / selbige mit einer Thür und Schloß verwahret / mithin würcklich Possession ergriffen.

4.) Ist vor einiger Zeit auf einem Sonntag die Cantzel in der Kirch zu Neuhausen dermassen s. v. mit Menschen-Koth verunreiniget worden / daß man solche nicht mehr gebrauchen können / sondern abbrechen und verändern müssen / zugeschweigen / daß man sich

5.) Catholischer Seits mehrmahlen verlauten lassen / das Chor von dem Navi zu separiren / und jenes privativè, dieses aber simultaneè zu gebrauchen.

IV.

In Ansehung der Besoldung wird man gleichfalls beeinträchtiget / indeme

1.) Zwar das Nonnen-Stifft zu Marien-Münster in Worms / wegen Beneficirung des Frucht- und Wein-Zehendes zu Laumersheim den dasigen Reformirten Pfarrherr zu besolden verbunden ist / demselben aber dißfalls viele Fastidia verursachet / allermassen 1718. ihme sein damahliger Bestallungs-Wein / welcher doch nach dem von GOtt verliehenen Seegen nicht anders als gut ausfallen sollen / von denen Stiffts-Jungfern aber dermassen verfälschet worden / daß er solchen nicht geniessen können / mithin E. Hochfürstl. Regierung ihnen die Indemnisation des Pfarrers anzubefehlen zwar vor billig erachtet / jedoch ist dieselbige / ohnerachtet derer vielfältigen Unkosten / um deswillen nicht erfolget / weilen der Herr Ambtmann zu Dirmstein dem Regierungs-Befehl nicht gebührend nachgekommen.

2.) Ha-

2.) Haben die Catholische Einwohner zu Laumersheim den zur Reformirten Pfarr gehörigen kleinen Zehenden Zeit 3. Jahren auf Befehl des Catholischen Schultheissens/ Nahmens Flecken/ besagtem Reformirten Pfarrer vorenthalten/ und dem Catholischen Priester gegeben/ worüber derselbe zwar bey der Hochfürstl. Regierung geklagt/ bis dato aber keine Remedur erhalten können/ über welches

3.) Der Catholische Priester den 2. Decembr. jüngst abgewichenen Jahrs dem Reformirten Pfarrer/ in Beyseyn der Reformirten Kirchen-Aeltesten ins Angesicht sagen dörffen/ daß er mit der Helfft des jedoch widerrechtlich geniessenden kleinen Zehendens nicht zufrieden seyn/ sondern die andere Helffte samt dem Pfarr-Guth und Pfarrhaus/ welches der Reformirte Pfarrer bis dato in Possession gehabt/ an sich ziehen wolle. Was angehet

V.

Die Allmosen/ hat

1.) Der Catholische Priester zu Weinterßheim 1715. die zwar gemeinschafftlich gehobene Pensiones, der Observanz und Statui quo zuwider/ ohneracht des Reformirten Pfarrers diesfalls gethaner Protestation, privativè an sich gezogen/ von welcher Zeit die Reformirte von der Gemeinschafft sowohl der Capitalien als Pensionen excludirt/ und ihnen solche auf des Pfarrers offtmahlige Vorstellungen nicht restituiret worden. So hat auch

2.) Der Catholische Priester zu offt-erwehntem Laumersheim/ nach deme vorhero die Allmosen-Documenta aus dem Reformirten Pfarr-auf das Rath-Haus practiciret worden/ sich unterstanden/ den 2. Decembr. 1719. den Allmosen-Wein einseitig zu colligiren/ und da hierauf der Reformirte Pfarrer ad imitationem des Catholischen/ durch den Reformirten Allmosen-Pfleger gleichfalls etwas weniges colligiren lassen/ hat derselbige/ mit Zuthuung des Orths Schultheissens/ das colligirte Quantum aus dem Reformirten Schul-Haus mit Gewalt heraus nehmen wollen/ so auch Zweiffels frey erfolgt seyn würde/ wann man sich Reformirter Seits nicht mit Nachdruck wiedersetzet hätte.

Durchleuchtigster 2c.

Euer Churfürstl. Durchl. wird annoch in gnädigstem Andencken ruhen/ daß Dieselbe bey dem zwischen Chur-Pfaltz getroffenen Austausch des Ambts Dirmstems/ wie auch übrigen Orthen/ denen unter demselben befindlichen Reformirten Gemeinden die gnädigste Declaration dahin thun lassen/ daß in puncto Religionis alles in statu quo verbleiben solle; Ob wir nun wohl nichts mehr wünschten/ als Eurer Churfürstl. Durchl. hierinnen nicht behelligen zu dörffen/ so dringet uns gleichwohl die Noth/ daß wir mittelst anverwahrter Beylage Deroselben in aller Unterthänigkeit vorstellen/ worinnen wir bis daher Dero gnädigsten Declaration zuwider graviret worden. Wir seynd versichert/ daß Euer Churfürstl. Durchl. an dergleichen Religions-Neuerungen um so weniger Gefallen tragen/ als Dieselbe nach Dero erleuchtetem Verstand/ dieses als ein Fundament Dero gesegneten Regierung mit ansehen werden/ wann Sie Dero Fürstl. Wort zum Trost Dero treuen Unterthanen in allwege unverbrüchlich handhaben lassen/ und dahero auch gnädigst geruhen/ Dero nachgesetzten Hochlöblichen Regierung zu Worms zu rescribiren/ daß selbige die verhängten Neuerungen zur Consolation Dero Reformirten treuen Unterthanen/ redressiren/ und ihnen die nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ hergebrachte Gewissens- und andere Religions-Freyheiten/ ins besondere aber den ohngehinderten Gebrauch des Heydelbergischen Catechismi, als eines von allen Reformirten Kirchen recipirten Libri Symbolici, nach vorheriger Restitution der abgenommenen Exemplarien/ mögen angedeyen lassen; Wie wir nun Euer Churfürstl. Durchl. in dem Nahmen der uns anvertrauten Gemeinden um diese hohe Gnade Fußfällig anflehen/ also wünschen wir von dem Könige aller Königen/ daß Er Dero hohe Persohn und Regierung mit allem Seegen überschütten wolle/ damit nicht weniger Euer Churfürstl. Durchl. in allem selbst erwünschten langwührigen Wohlseyn erhalten werden/ als auch unter Dero gnädigsten Regierung/ in allen Dero Churfürst-Fürstenthumer und Landen Gerechtigkeit und Warheit beständig floriren mögen/ und verharren in allerunterthänigster Veneration.

Euer Churfürstl. Durchl.

Den 6. Novembr. 1719.

N. &c. &c.

Hochwürdiger 2c. 2c.

Euer Hochwürden/ Gnaden/ Excellenz und Herrlichkeit können wir Ends gemeldte Reformirte Predigers des Hoch-Stiffts Worms unterthänigst nicht verhalten/ was massen seither dem zwischen Chur-Pfaltz getroffenen Austausch/ die uns anvertraute Reformirten Gemeinden/ in ihrem Exercitio Religionis, und andern damit verknüpfften Freyheiten/ nach Inhalt des beygehenden Anschlusses/ in ein- und andern Wegen gekräncket worden; Gleichwie aber Euer Hochwürd. Gnaden/ Excellence und Herrlichkeit von selbsten gnädig erwegen werden/ daß sothane Neuerungen/ so wohl dem statu quo, als auch der gnädigsten Intention Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier/ als Bischoffen zu Worms/ zuwiderlauffen/ mithin uns und unsern Zuhörern nicht wenig zu Hertzen dringen/ wann

wir

wir überlegen / daß nach denen in letztern Kriegs-Jahren ausgestandenen vielen Feindlichen Pressuren / uns die Religions-Freyheit eingeschränckt werden will;

Also hoffen wir / Eurer Hochwürd. Gnd. Excell. und Herrlichkeit werden es nicht ungnädig nehmen / wann wir Ihrer Churfürstl. Durchl. hiervon unterthänigste Vorstellung thun / anbey denen bisherigen Religions-Beschwerungen gnädigst abhelffen / insonderheit aber den zur Unterweisung unserer Christlichen Jugend unentbehrlichen Catechismum restituiren / der zuversichtlichen Hoffnung lebende / Dieselbe uns in unserm billigen Petito um so mehr gnädig zu deferiren geruhen wollen / als selbiger nicht nur ein Liber Symbolicus, sondern auch dessen etwa anstößige Religions-Puncten von uns jedesmahl in geziemender Moderation tractiret worden / wir auch bis daher alle unterthänigste Submission gegen dieselben erzeiget / und darinnen ferner beharren werden.

Euer Hochwürden 2c.

Den 6. Novembr. 1719. N. &c. &c.

Hochwürdiger 2c. 2c.

Es wird Euer Hochwürden / Gnaden / Excellenz und Herrlichkeiten annoch in ohnverloschenem Andencken ruhen / welcher gestalten wir Inspector und sämtliche Prediger des Hoch-Stiffts / deroselben unter dem 6. Novembr. durch ein unterthänigstes Memoriale vorgestellt / was von Zeit des getroffenen Austausches vor Religions-Neuerungen verhängt worden / mit unterthänigster Bitte / solche gnädigst zu remediren; Dieweilen aber bis dato die verhoffte gnädigste Resolution und Remedur nicht nur nicht erfolget / sondern die vorhin übergebene unterthänigste Gravamina, durch seither dem hier und da gethane neue Eingriffe / um ein merckliches vermehret worden; als nehmen wir die Freyheit / Euer Hochwürden hiermit nochmahlen unterthänigst zu bitten / unserm sowohl auf die Billigkeit selbst als Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst emanirten Declaration gegründeten Petito zu deferiren / damit wir bey unserm Exercitio Religionis gelassen werden / und Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Gnad fernerhin geniessen mögen.

Euer Hochwürden 2c. 2c.

Worms den 13. Decembr. 1719. N. &c. &c.

ADDITAMENTA
Der
Evangelisch-Lutherisch-
und
Reformirten
RELIGIONS-GRAVAMINUM
Ersten Theils.

Franckfurt am Mayn,
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt,
Anno 1721.

Bericht an den geneigten Leser.

WEil die bißher im Römischen Reich obschwebende Religions-Strittigkeiten allenthalben so grosses Aufsehen machen, und die darinnen von denen Hochansehnlichen Gesandtschafften auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg publicirte Acten sehr gesucht werden, auch deren immer mehr zum Vorschein kommen; so hat man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, solche insgesamt, so viel deren durch die hohen Gesandtschafften zu Regenspurg unter der Hand zum Druck befördert werden, nach und nach in etlichen Theilen getreulich zu communiciren, theils weil man davor gehalten, daß es dem begierigen Leser zu lange fallen möchte, das Ende der strittigen Religions-Sachen abzuwarten, und bis dahin das gantze Werck zu verspahren, theils auch, weil die bißherigen Acta in eine Weitläufftigkeit zu erwachsen scheinen, daher solchergestalt am besten gerathen seyn wollen, dieselbe in etliche Theile abzufassen, und einen jeden, so bald er im Druck fertig, absonderlich vor Augen zu legen. In welchem Absehen jüngsthin der erste und andere Theil der Evangelisch-Lutherisch und Reformirten Religions-Gravaminum mitgetheilet, und einem jeden Theil die darinnen enthaltene Numern in einem Register vorangesetzet worden, damit man desto mehr, daß man das gantze Werck complet bekomme, versichert seyn, und solches in seiner gehörigen Ordnung durchlesen könne. Jetzo aber præsentiret sich die Confirmation der gemeldten Gravaminum, welche als Additamenta zu denen im ersten Theil begriffenen Numern auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bishero eingereichet worden. Es soll auch ins künfftige die fernere Fortsetzung sowol der Numern als Additamenten nach dem Regenspurgischen Exemplar in der Ordnung richtig nacheinander folgen, damit denenjenigen, welche die sämtl. Religions-Gravamina complet verlangen, nichts, was diese Materie betrifft, abgehen oder mangeln möge. Welches Propos dem geneigten Leser, in dessen Huld und Gnade man sich empfiehlet, mittelst dieses Berichts, zu vernehmen geben wollen

der Verleger.

SPECIFICATION

Derer hierinn enthaltenen

ADDITAMENTORUM.

AD Num. II. Gravaminum Evangelicorum, die Wegnehmung der Heil. Geist-Kirche in Heydelberg betreffend.

Ad Num. III. Die Religions-Beschwehrden / den fernern Verlauff der Münchweilerischen Sache betreffend.

Ad Num. III. Additamentum 2dum. Die Evangelische Kirche zu Glan-Münchweiler betreffend.

Ad Num. III. Additamentum 3tium. Die Kirche zu Glan-Münchweiler angehend.

Ad Num. III. Additamentum 4tum. Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Ad Num. IV. Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

Ad Num. V. Continuatio von dem noch immer anhaltenden hart-bedruckten Zustande der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des von dem Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim.

Ad Num. V. Additamentum 2dum. Den unglückseligen Religions-Zustand im Flecken Badenheim betreffend.

Ad Num. V. Additamentum 3tium. Die Evangelische Gemeinde zu Badenheim angehend.

Ad Num. VI. Was sich zu Essenheim im Zweybrückischen weiter an Religions-Attentatis zugetragen.

Ad Num. VI. Additamentum 2dum. Die Kirche zu Essenheim betreffend.

Ad Num. VII. Verfolg der Gräflich-Wolffsteinischen Kirchen-Sach in Ebenried.

Ad Num. VII. Additamentum 2dum. Die noch anhaltende und vermehrte Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung in dem Hoch-Gräfl. Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Amts-District gelegenen Dorff Ebenried / wobey sich zugleich befindet eine Wiederlegung der wider das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein heraus gekommenen Neuburgischen Refutations-Schrifft. Mit Beylagen Lit. L. biß NN.

Ad Num. VIII. Der Berchtolsgader Emigranten Klage betreffend.

Ad Num. VIII. Additamentum 2dum. Die Berchtolsgadische Emigranten betreffend.

Ad Num. IX. Die Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz betreffend.

Ad Num. XI. Die Nassau-Siegische noch nicht völlig erfolgte Restitution und continuirende Religions-Beschwehrden betreffend.

Ad Num. XI. Additamentum 2dum. Die Nassau-Siegische Religions-Beschwehrden betreffend.

Ad Num. XII. Des Evangelischen Kirchspiels Planich und seiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prälaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz / und denen Chur-Pfältzischen Beamten.

Ad Num. XIII. & XI. Klage der Gemeinde zu Fenderoheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Fauft von Stromberg.

Ad Num. XIII. & XIV. Die von dem Herrn Dom-Probst zu Mayntz und Frey-Herrn von Sickingen ihres Seelsorgers und Schulmeisters seit 23. Jahren beraubte Gemeinden zu Norheim und Treysen betreffend.

Ad Num. XIV. Addit. 2dum. Der armen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu **Laubach** / in Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft / leidende Religions-Bedruck.

Ad Num. XIV. Additamentum 3tium. Kurtzer doch gründlicher Bericht / wie die Evangelische Pfarre **Heimkirchen** / davon die Collatur ein Hoch-Gräflich-Hanau-Lichtenbergisches Lehen ist / und in der Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft Schallodenbach gelegen / schon eine geraume Zeit in ihren Gerechtsamkeiten jämmerlich beeinträchtiget worden.

Ad Num. XIV. Additamentum 4tum. Der Evangelischen Gemeinde in dem Freyherrlich-Sickingischen Dorff **Röngernheim** / an der Seltz / hart-gedruckter Kirchen Zustand.

Ad Num. XVII. Die Chur-Pfältzischer Seits gegen die Reformirte Einwohner zu Ruchheim und des Dorffs Eigenthums- und Pfands-Herrschafft continuirende Religions-Bedruckungen betreffend.

Ad Num. XXI. Des Evangelischen Amts **Wehrheim** / ohnweit Franckfurt am Mayn / über die Chur-Trierische Beamte continuirende Klage.

Ad Num. XXIII. Die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Chur-Mayntz / Chur-Trier und Salm betreffend.

Anhang. Ad Num. XXIV. Die Evangelische Kauffmannschafft in Cölln betreffend.

Ad Num. XXV. Der Reformirten wider das **Hoch-Stifft Worms** habende Religions-Beschwerden betreffend.

Ad Num. XXV. Additamentum 2dum. Den Gewissens-Zwang im **Wormsischen** betreffend.

Ad Num. XXV. Additamentum 3tium. Wohin auch Num. X. und XL. einschläget. **Die Evangelischen Religions-Beschwehrden unter dem Hoch-Stifft Worms betreffend.**

Ad Num. XXV. Additamentum 4tum. Der Freyen Reichs-Stadt **Worms** Religions-Stand wider das Bischöffliche Vorgeben betreffend.

Ad Num. XXV. Additamentum 5tum. Die Evangelische Religions-Beschwehrden der Grafschafft **Leiningen-Westerburg** / denen von der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft am 15. Novembr. 1720. communicirten / also rubricirten Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Dioecesi Wormatiensi contra Protestantes entgegen gesetzet.

Ad Num. XXV. Additamentum 6tum. Das falsche und unrichtige Angeben der Römisch-Catholischen im Bißthum Worms / wegen ihrer vermeintlichen Religions-Beschwerden in der Hintern-Grafschafft Sponheim / und in specie zu **Birckenfeld** / **Trarbach** und **Traben** betreffend.

Ad Num. II.

GRAVAMINUM EVANGELICORUM.

Die Wegnehmung der Heil. Geist-Kirche in Heidelberg betreffend.

Wird hiemit angezeigt, wie daß zwar des andern Tags, nach der occupirten Heil. Geist-Kirche, man die Cantzley von der geheimen Conferenz in das neue Universitäts-Haus transportirt, darzu das Reformirte Theologische Auditorium, ohne daß die Theologische Professores vorher einige Wissenschafft davon gehabt, erwehlt, und eine Wacht dabey gestellt; daraus damahls das Gerücht entstanden, und auch in das pro Memoria Num. II. sub finem mit eingeflossen, als ob auch besagtes Universitäts-Haus der Heil. Geist-Kirche folgen müssen. Es hat sich aber nachher geäussert, daß es die Intention wohl nicht gehabt haben mag, solch Auditorium vor beständig, sondern nur ad interim, so lange Ihre Churfürstliche Durchl. zu Schwetzingen seyn würden, und bis zu Dero Zurück-

Zurückkunfft, zu behalten. Gestalten denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht, mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieser oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto sich hervor thun, wird man selbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.

Ad Num. III.

Die Religions-Beschwehrden, den fernern Verlauff der Münchweilerischen Sache betreffend.

Es ist Catholischer Seiten den gantzen Sommer gedrohet worden, die Kirche und Pfarr cum annexis zu Glan-Münchweiler wegzunehmen. Anfänglich unterstunde sich der Herr Graf von der Leyen / ein Vasall von Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Zweybrücken, in einem unterm 15. Julii dieses lauffenden Jahrs edirten Befehl / ein solches durch dessen Amtmann Mentzer von Blißcassel zu bewerckstelligen; Nachdem aber höchstgedachte Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken ein gnädigstes Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen ergehen lassen, und darinn gemeldet, daß sie sich als Schutz-Herr und Bischoff derselben mit allem Nachdruck gnädigst annehmen wolten; als wurde die Sache anderst überlegt, und kam ein Befehl unterm 30. Septembris von Chur-Mayntz an / meldend, daß man Catholischer Seiten einmahl die Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler in ihren Händen wissen wolte / auch einen Termin von dreyen Wochen angesetzet, das Pfarr-Haus, Kirch-Competentien cum annexis zu raumen / und denen Catholischen privativè zu überlassen, vorgebend / es seye mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken so verabredet worden. Man kam Evangelischer Seiten gleich zu Zweybrücken als Schutz-Herrn und Bischoffen mit einem unterthänigsten Memorial ein / und ließ man die Sachen quæstionis umständlich an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden nach Mayntz / ingleichen an den Herrn Grafen von der Leyen / als Dominum loci gelangen. Der gesetzte Termin gieng vorbey / ohne daß Chur-Mayntzischer Seiten was von Execution unternommen worden / der Gräfl. Leyische Amtmann Mentzer aber von Blißcassel kam mit Jägern nacher Münchweiler / hat dem Pfarrer zweymahl aufbieten lassen / und er schiene die Possession vi armatâ nehmen zu wollen; allein die Unterthanen waren in grosser Zahl 10. bis 11. Tage / Tag und Nacht / in Armis, und wären in das gröste Leydwesen gesetzet worden / wenn gedachter Amtmann angegriffen / muste also unverrichter Sachen mit seinen Jägern in der Nacht abmarschiren, worauf dann der Chur-Mayntzische Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / sich nach Zweybrücken begab, und wurde die Sache daselbst dahin gebracht, daß endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert mit dem Herrn von Hachenberg und Amtmann Mentzer den 14. Nov. nach besagtem Münchweiler gekommen / das gantze Amt zusammen fordern lassen / und gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert, im Namen seines gnädigsten Herrn Gustav Samuel Leopold, dem versammleten Amte sagen lassen: Hiermit seye der Evangelische Pfarrer des Pfarr-Dienstes, Competentien, Kirchen cum annexis gäntzlich entsetzet, hingegen der gegenwärtige Catholische Pastor, Johannes Museler / in völlige Possession der Pfarr / Renten und Gefällen præsentirt, auch gleich befohlen worden, gedachtem Pastoren alle Pfarr-Zehenden zu liefern, auch ihre Casualien durch den Pastoren verrichten zu lassen / doch ist dieses letztere hernach wieder geändert worden / offtgemeldter Herr Regierungs-Rath sagende, man würde die Evangelische in ihrem Exercitio nicht hindern / sie könten einen Pfarrer aus ihren Mitteln halten. Auch ist heute hac de

re

re abermahlen ein unterthänigstes Memorial an Jhro Hochfürstl. Durchlaucht zu Zweybrücken als Schutz-Herrn / Bischoffen und Decimatoren übergeben worden / was aber darauf wird resolvirt werden, weiß man noch nicht. In gedachtem Memorial ist im Nahmen der Unterthanen, so sich unterschrieben / unterthänigst vorgestellet, daß solches Verfahren seye

(1.) Wider Jhro Hochfürstl. Durchlaucht verschiedene gnädigste Schreiben an Chur-Maynz und Herrn Grafen von Leyen, und

(2.) Dero unterm 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs schrifftlich, samt vorgedruckten Cantzley-Siegel ertheilte Hochfürstliche gnädigste Parole, die Evangelischen im Exercitio Religionis, und hergebrachten Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben / è diametro zuwider. Auch sehr wunderbar und hart ist, daß des gnädigsten Schutz-Herrn Regierungs-Rath dergleichen gethan.

Dahero man die Sache an eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg, insonderheit die protestirenden Höfe gelangen zu lassen gemüßiget wird. Zweybrücken, den 18. Nov. 1719.

Ad Num. III.

Additamentum 2dum.

Die Evangelische Kirche zu Glan-Münchweiler betreffend.

Es ist in dem Numero Gravaminum III. erzehlet / was sich bis den 15. Julii vorigen 1719. Jahrs mit der Kirche zu Münchweiler zugetragen / auch per Additamentum, wiewohl nur überhaupt nachhero angezeigt worden / was den 14. Nov. besagten Jahrs allda vor Gewaltthätigkeit geschehen. Nachdem aber seitdem einige mehrere und weitere Urkunden eingeloffen; als will man dieselbe hiemit gleichfalls communiciren / und zwar erstlich sub Lit. F. das unterthänigste Supplicatum der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler an des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Durchleucht / als sie auf einen Gräflichen Leyischen Befehl vom 10. Julii 1719. (welcher schon bey Num III. sub Lit. D. befindlich) ihres Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien entsetzet werden wollen. Lit. F.

Dann auch sub Lit. G. das darauf gnädigst-beliebte Fürstliche Zweybrückische Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen / welches man für gantz favorable gehalten / weil es dem Petito in soweit gemäß / daß die Execution in suspenso und alles in statu quo bis zur Comitial-Decision gelassen werden solle. Lit. G.

Welches jedoch so viel als nichts gewürcket / indem der Leyische Amtmann Mentzer darauf nach Mayntz gereiset / und den sub Lit. H. ersichtlichen neuen Befehl unterm 30. Septembr. und mit dem Chur-Mayntzischen Cantzley-Insiegel bedruckt heraus gebracht / welcher den 2. Octobr. dem Pfarrer zu Münchweiler insinuirt worden / daß derselbe denen Catholischen das Pfarr-Haus cum annexis in Zeit von drey Wochen à die insinuationis einraumen solte. Lit. H.

Dieser Befehl samt dem Memorial sub Lit. I. ist Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken unterthänigst überreichet / darauf aber keine schrifftliche Resolution ertheilt / Ihro Hochfürstl. Durchleucht aber haben mündlich so viel geäussert / daß Sie sich in Religions-Sachen gegen Chur-Mayntz nicht meliren / mit dem Zusatz: **Gehet hin / und vergleichet euch.** Lit. I.

Die Evangelischen Unterthanen haben sich hierauf wieder an den Herrn Grafen von der Leyen / als ihren Herrn / um Schutz gegen Chur-Mayntz / indem dieselbe zu Münchweiler nichts zu befehlen hätten / gewendet. Gedachter Herr Graf aber hat zur Antwort gegeben / daß sie nichts mit ihren Religions-Händeln zu thun haben wolten. Alleine aus der ad Num. III. sub Lit. D. schon befindlichen Beylage erhellet gar ein anders.

Als nun inzwischen der gesetzte Termin herangenahet / hat sich etliche Tage vorher offtgedachter Amtmann Mentzer von Blißcassel zu Münchweiler eingefunden / und mündlich vorgegeben / daß sein gnädiger Herr und er sich gar nichts an diese Sache kehrten / gleichwohl hat er durch zwey Evangelische Männer zu zweyenmahlen dem Pfarrer ausbieten / auch gleich Jäger und Schützen von Blißcassel kommen lassen / die aber doch auch sich nicht unterstanden / das Pfarr-Haus anzugreiffen / indem viel Unterthanen sich hart dagegen gesetzet / und wider einander agirt. Allein das von denen Evangelischen vor 9. Jahren neu-erbaute Schul-Haus haben ermeldte Leyische Jäger währender Zeit angegriffen / alle Thüren / Fenster-Läden / Tische / Stühle und Bäncke / ja gar den Ofen zerbrochen / und das Haus jämmerlich zugerichtet / wie Lit. K. besaget. Lit. K.

Nachdem sie nun dieses verübet / und über 10. Tage grosse Unruh und Kosten allda verursachet / ist gedachter Amtmann Mentzer mit denen bey sich habenden Jägern wieder fort auf Blißcassel / ohne das Pfarr-Haus anzugreiffen / und hat er sich hierauf samt dem Chur-Mayntzischen Hof und Regierungs-Rath von Hackenberg nach Zweybrücken verfügt / wohin der Evangelische Pfarrer Rapp durch den sub Lit. L. annectirten Befehl citiret worden / und ist die Sach damahls dahin gediehen / daß gedachter Pfarrer mit guten Vertröstungen wieder nach Haus geschickt worden. Lit. L.

Als man sich nun Evangelischer Seiten Hoffnung gemacht / einmahl in statu quo bis zur Reichs-Decision ruhig zu leben / hat man doch leider das Gegentheil erfahren müssen / indem nach vielen Lauffen / Mühe und grossen Kosten zum gnädigsten Schutz-Herrn nacher Zweybrücken endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert / in Beyseyn des Herrn von Hackenbergs und Amtmann Mentzers / vor dem gantz versammleten Münchweiler-Amt den 14. Novembris 1719. im Nahmen Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / auf öffentlicher Gassen / dem unterm 14. Jan. Hochfürstlichen gnädigsten schrifftlich ertheilten und sub Lit. M. Copeylich beygefügten Versicherungs-Schein è diametro zuwider / den Evangelischen Pfarrer seines Dienstes / Kirch- und Pfarr-Competenz gäntzlich entsetzet / und den Römisch-Catholischen Pastorn / Johannem Museler, zum ordentlichen Pfarrer præsentirt, demselben alle Pfarr-Renthen und Gefälle assignirt, auch gleich befohlen / die Pfarr-Zehenden gedachtem Pastorn zu liefern / wie das sub Lit. N. beygesetzte unterthänigste Memorial an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zur Gnüge ausweiset. Auf welches aber bis dato keine Antwort erfolget; Inmittelst fah- Lit. M. Lit. N.

ren

Lit. O. ren die Römisch-Catholischen fort / dem Pastoren die Pfarr-Zehenden mit Gewalt liefferu zu lassen / wie die vom Schultheiß Langen edirte Befehle / deren einer sub Lit. O. beylieget / attestiren. Bleibet demnach denen armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig; die Sch l ist ruinirt, die Pfarr-Besoldung hin / und wann schon das Exercitium Religionis noch zur Zeit ihnen verstattet wird / muß es doch endlich von selbsten erliegen / indeme gedachte Evangelische Unterthanen wegen schon gar lang-währenden Verfolgungen und darüber gehabten grossen Kosten enervirt, und also nicht im Stand sind / den Pfarrer ex propriis zu unterhalten.

Beylagen.

Lit. F.

Durchleuchtigster Hertzog /

Gnädigster Fürst und Herr,

Nachdem man äusserlich vernehmen müssen / daß Gräflich Leyischer Seiten immer gedrohet wird / mit Depossedirung des Pfarrers hier zu Münchweiler noch fortzufahren; Als sind wir zu End gemeldte der Evangelischen Religion zugethane Unterthanen gemüßiget / ein solches Ew. Hochfürstl. Durchl. / als unserm gnädigsten Schutz-Herrn / unterthänigst vorzubringen / und um fernere Hochfürstliche Protection flehentlich zu bitten / uns wider alle Gewaltthätigkeiten zu schützen / und bey unserer rechtmäßigen Possession gnädigst zu handhaben; dann wie bekandt / daß diese Pfarr über 100. und viel mehr Jahre Evangelische Geistliche gehabt / obschon ein Catholischer Pastor tempore reunionis, als Pfarrer Cramer die Religion changirt, berührte Pfarr an sich gebracht / und bis etliche Jahr post pacem Ryswicensem inne gehabt / so ist sie doch demselben in berührtem Frieden-Schluß mit Recht abgesprochen worden / und zwar Art. 4. 9. & 46. Art. 4. stehet zwar / die Catholische Religion soll bleiben in statu quo, allein das ist quoad Exercitium Religionis, und keinesweges von denen Pfarr-Besoldungen zu verstehen / dasselbe erhellet aus allegirtem Art. selbsten / indem diejenige Oerter / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen / erst sollen plenariè, und zwar nach deutlicher Erklärung des 46. Art. offtgedachten Frieden-Schlusses in eum statum quo ante illas occupationes, uniones seu reuniones fuerunt, restituirt werden / alsdann soll die Catholische Religion quoad Exercitium bleiben in statu quo, diese Restitutio ist hier zu Münichweiler erst Anno 1699. geschehen / die Catholische Religion aber blieb in statu quo nach dem Exercitio bis diese Stunde / vor dem damahligen Krieg aber hatten die Catholische gar kein Exercitium Religionis, sondern musten sich in Casual-Sachen von Evangelischen Geistlichen bedienen lassen. Art. 9 offt- und vielberührten Frieden-Schlusses ist stipulirt, daß dem Allerdurchleuchtigsten Könige in Schweden / als Pfaltz-Grafen bey Rhein rc. soll das Groß-Vätterliche Hertzogthum Zweybrücken cum appertinentiis & Dependentiis ejusque juribus und zwar ad Normam Westphalicæ Pacis abgetretten werden; Nun Glan-Münichweiler ist ein Dependens von Zweybrücken / und zwar ein solch Lehn / daß ein Pfaltz-Graf von Zweybrücken alle Revenuen hat / auch das Episcopal-Recht / Krafft errichteten Recessus in Anno 1614. den 4. Aug. zwischen beyden gnädigsten und gnädigen Herrschafften Zweybrücken und Leyen. Weil dann hiesige von den Catholischen de facto eingenommene Evangelische Pfarr solte restituirt werden / und zwar in eum statum quo ante Bellum fuit nach dem 4. 9. und 46. Art., so muste ja auch wieder ein Evangelischer Pfarrer hin / so dann von einem hohen Königlichen Schwedischen Gouvernement zu Zweybrücken bewerckstelliget worden; Uber das haben Ihro Majestät der König in Franckreich den hiesigen Pastor in Dero Königliches Salarium allergnädigst genommen / und denselben gleich denen im Hertzogthum Zweybrücken salarirt: wann nun gedachter Catholischer Pastor die Pfarr Münichweiler mit Recht gehabt / würde allerhöchst-gedachte Königl. Majestät dasselbe nimmermehr gethan haben / zudeme sind wir in die 20. Jahr in ruhiger Possession gewesen / auch von denen Frantzosen selbsten in letzterm Krieg nicht beunruhiget / sondern vielmehr beschützet worden / da sie doch alle Gewalt hier hatten / und Herr Oberst von Kleinholtz unterschiedliche Evangelische Kirchen / wo die Catholische nur meynten / einiges Recht zu haben / vi armata weggenommen; hier zu Münichweiler hat sich niemand angemeldet. Weilen nun die Frantzosen selbsten uns in unserer rechtmäßigen Possession der Pfarr ruhig gelassen / so wärs ja unverantwortlich / daß der Herr Graf von der Leyen / ein Vasall von Ew. Hochfürstl. Durchleucht / uns solte depossidiren / dann es muß allezeit ein Evangelischer Geistlicher hier seyn / nach allegirtem Receß de Anno 1614., welcher von gnädiger Layischer Herrschafft denominirt, von gnädigster Zweybrückischer Herrschafft vocirt, ordinirt, investirt &c wird. Weilen dann nun bey Religions-Veränderung Pfarrer Cramers berührte Pfarr vacirend worden / und die gnädig Leyische Herrschafft mit der Denomination eines andern Evangelischen Pfarrers säumig gewesen / geschehen lassen / daß ein Catholischer Pastor wider

Recht-

Rechtlich einkommen; so hat eine damahl-Königliche Regierung an den Herrn Grafen von der Leyen geschrieben/ einen Evangelischen Pfarrer/ wie herkommlich/ zu denominiren / allein keine Resolution erhalten können/ dahero Sie dann nach ihren Episcopal- und Frieden-Schluß-mäßigen Rechten fortgefahren/ hochgedachter Herr Graf sehend/ daß hierdurch das Jus denominandi könnte verlohren gehen/hat derselbe zu Zweybrücken um einen Revers de non præjudicando lassen anhalten/ so wolle er den Pfarrer für einen Pfarrer erkennen. Hieraus angeführten Gründen erhellet/ daß das Vornehmen wegen Delogirung des Pfarrers höchst-mißbillig ist;

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigst-und flehentliche Bitte/ Sie geruhen uns unter Dero Hochfürstliche gnädigste Protection zu nehmen/ und uns bey unserer ruhigen Possession gnädigst zu schützen/ auch die gnädigste Verordnung zu thun/ daß die von Gräflich-Leyischen Beamten arrestirte Pfarr-Zehenden wieder frey / und unsern Pfarrer / wie bishero/ gelieffert werden mögen/ indeme die Zeit da ist / daß sie sollen ausgedroschen werden / auch unser Pfarrer wegen schwerer Haußhaltung derselben sehr benöthiget. Wir wollen an gnädigster Erhörung keineswegs und um destoweniger zweiffeln / als Ew. Hochfürstl. Durchleucht dißseits habende hohe Jura dadurch ungekränckt bleiben. Der barmhertzige GOTT wolle Ew. Hochfürstl. Durchleucht für diese Hochfürstliche Gnade bey allem Hochfürstlichen Wohlseyn viel und lange Jahre erhalten. Wir sind

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 18. Septembr. 1719.

unterthänig- und demüthigste Knechte/
Unterthanen der Evangelischen Gemeinde
zu Glan-Münichweiler.

P. S. Heute hat man zu Blißcassel gehöret/ daß Herr Amtmann Mentzer nach Mayntz seye / und/ wie die Leute daselbst sagen/ Execution von daraus zu nehmen/ um die gedrohete Depossidirung des Pfarrers zu bewerckstelligen / hat man dannenhero Ew. Hochfürstl. Durchleucht/ als unsern gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoff/ um gnädigsten Schutz- und Verhaltungs-Schein unterthänigst und demüthigst bitten sollen.

Lit. G.

An den Herrn Grafen von der Leyen.

Hochgebohrner Graf/

Ferner haben Uns die von Unserm hiesigen Hertzogthum Lehnbare Evangelische Unterthanen zu Glan-Münichweiler wehmüthig zu vernehmen gegeben/ was massen der Herr Graf durch dessen Amtmann zu Blißcassel unterm 15. hujus ihnen den unvermutheten sub comminatione executionis ausgefertigten Befehl zusenden lassen/ daß der dasige Evangelisch-Lutherische Pfarrer dem zwischen unsern und des Herrn Grafen Vorfahren Anno 1614. errichteten Vergleich è diametro zuwider seines Dienstes/ Pfarr-Hauses und Besoldung gäntzlich entsetzet/ und solche dem Pastor gereichet werden solle; Wann es aber mit dieser Pfarr-Sache/ wie noch mit mehr andern beschaffen / und nöthig seyn will / vor allen Dingen die Explication über die Clausulam Art. 4ti Pacis Ryswic. und ob solche neben dem Exercitio Religionis, auch auf die Reditus, welches die Protestirende Stände bißher nicht eingestehen wollen / zu verstehen und zu extendiren seye oder nicht/ von denen uf dem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Ständen des Reichs abzuwarten / wozu die gegen den Pfarrer zu Badenheim unternommene und an Hoch-ermeldtem Reichs-Convent erwachsene Execution ohne dem Anlaß geben wird; als versehen Wir Uns / der Herr Graf werde die erwehntem Pfarrer angedrohete Execution in suspenso und das gantze Werck in statu quo lassen/ damit Wir nicht gemüßiget werden/ zu Aufrechthaltung Unsers dabey versirenden und durch dergleichen Execution mercklich-gekränckten Juris Episcopalis und andern Befugnüssen uns der Sach mit allem Nachdruck anzunehmen/ Wir versehen uns zu des Herrn Grafen Æquanimität und genauerer Überlegung dieser sehr importanten Angelegenheit eines bessern. Und verharren Zweybrücken ut in literis den 29. Julii 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit. H.

ES ist Reichs- und Land-kündig / was gestalten die Cron Franckreich / nachdem Magister Cramer, Augspurgischer Confession zugethaner Prediger zu Glan-Münichweiler / im Jahr 1686. sich mit seinem gantzen Haus zum Catholischen Glauben gewendet / Johannem Museler zum Catholischen Pfarrer allda gesetzet / und die würckliche Possession der Kirchen exclusis Protestantibus nicht allein / sondern auch das Pfarr-Haus / Pfarr-Competentien / Renthen und Gefällen gegeben / in welcher er usque ad Annum 1699. ruhig und ohnperturbirt geblieben / allermassen aber die vorige Zweybrückische Regierung denen beyden Frieden-Schlüssen und dem vom Marquis de Chamoix dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebenem Catalogo locorum sic restitutorum è diametro de facto & vi armata sich unterfangen / den Catholischen Pfarrer im Jahr 1699. zu depossidiren / und den Magistrum Michaelem Rapp in die Possession des Pfarr-Haus und Competenz cum Annexis zu setzen / und aber mit Ihro Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Hertzogen von Zweybrücken abgeredet worden / daß ebener massen / wie mit Dero Gutheissen zu Badenheim verfahren worden / zu Glan-Münichweiler alles in Conformität beyder letztern Frieden-Schlüssen und vor mentionirten Catalogi restituirt werden solte / zu dem Ende unterm 10. Julii dem Magistro Michaeli Rapp ein Termin von 14. Tagen angesetzet worden / Frieden-Schlußmäßig die Kirch / Pfarr-Haus / Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis respectivè denen Catholischen / privativè und ihrem Pfarrer anwiederum einzuräumen / dem ohngeachtet er protestirender Prediger sich widerrechtlich darinnen zu manuteniren gedencket; Als wird demselben ex superabundanti ein endlicher und letzterer Termin von dreyen Wochen à die insinuationis hiermit anberaumbt / die Kirch / Pfarr-Haus und Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis respectivè einzuraumen / und zu ersetzen / oder gewärtig zu seyn / daß vigore Pacificationum & supra dicti Catalogi, und der zu Zweybrücken genommener Verabredung gemäß / er Magister Rapp aus der Possession gesetzt / und zu Ersetzung der indebitè genossenen Pfarr-Renthen und Gefällen angehalten / der Catholische Pfarrer aber immittiret werden solle: Urkund Sr. Churfürstlichen Gnaden hier vorgedruckten Cantzley-Secret-Insiegel / so geschehen Mayntz den 30. Septembris 1719.

(LS.)

Bevorstehendes Chur-Mayntzisches als dem Hochwürdigsten Ordinario und Diœcesano zu Glan-Münichweiler / emanirtes gnädigstes hohes Decret wird Hochgräfl. Leyischer Schultheiß / Johann Peter Lang / dasigem Augspurgischen Confession-Verwandten Prediger / Herrn Michael Rapp / zu insinuiren / und wie solches geschehen / zu berichten haben. Geben zu Blißcassel den 2. Octobris 1719.

War unterschrieben A. Mentzer Amtmann

Heut dato den 8. dito Octobris 1719. habe nach gemeldten Befehl Herrn Magister Rapp, Augspurgischer Confession zugethanem Predigern allhier zu Glan-Münichweiler / nebst zwey unterschriebenen Hoch-Gerichts-Schöffen / als mehrern Gezeugen / gebührender Gestalt solche Copiam insinuiret / und damit er der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könnte / sothane Copey seines Verhaltens in Handen gegeben / Urkund Münichweiler / ut supra

J. P. Lang / Schultheiß.

Niclas Hand- N. I. Zeichen. Velten. — Michael Hand- M. P. Zeichen. Buser.

Lit.

Lit. I.

Durchlauchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht haben wir unterschriebene Evangelische Unterthanen zu Glan-Münichweiler ein unterthänigstes Memoriale unter dem 18. Septembris, unsern hart-bedrängten Kirchen-Zustand betreffend / unterthänigst übergeben / darinnen die Gerechtsame und in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß fundirte Pfarr-Possession unterthänigst vorgestellet / auch bey vorfallender Gewaltthätigkeit um einen gnädigsten Schutz und Verhaltungs-Schein demüthigst angehalten / weil der Amtmann Mentzer von Blißcassel nach Mayntz verreiset / und jederman gesaget / er werde von dar aus Execution bringen. Heute hat sich leider der Effect geäussert / indeme nun von Mayntz aus ein Befehl ankommen / und insinuiret worden / daß man Catholischer Seiten noch gedencket / in Depossidirung des Pfarrers widerrechtlich fortzufahren / wie beyliegende Copia zeiget. Nun können wir nicht glauben / daß Ew. Hochfürstliche Durchleucht / als unser gnädigster Schutz-Herr / werden gnädigst gestatten / noch geschehen lassen / daß wir um alles / als Kirche / Pfarr und Pfarr-Hauß cum annexis kommen / und also tempore pacis verfolget werden / weilen dasselbe dem gnädigsten Schreiben / so Ew. Durchleucht an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigst haben ergehen lassen / gerad zuwider / und wie kans wohl möglich seyn / daß Ew. Hochfürstl Durchleucht die sehr harte Execution zu Badenheim sollten gut geheissen haben / und gnädigst versprochen / zu Münichweiler auf gleiche Weise zu verfahren / wie in dem Chur-Mayntzischen Befehl stehet? Uberdas werden dadurch Ew. Hochfürstliche Durchleucht hier habende hohe Episcopal-Rechten mercklich gekräncket / die alte auffgerichtete Verträge zwischen beyden gnädigsten und gnädigen Herrschafften umgestossen. Sondern wir sind der unterthänigsten gewissen Hoffnung / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden nach Dero Hochfürstlichen gnädigst gegebenen Parole, die Protestirende Religion zu schützen / uns auch hier als Lehen-Unterthanen / solche Hochfürstliche Protection angedeyen lassen / und keineswegs gnädigst zugeben / daß frembde Herrschafften dergleichen wichtige und importante Dinge vorzunehmen sich unterstehen dürffen;

Als gelanget unsere unterthänige- und demüthigste Bitte / Ew. Hochfürstliche Durchleucht geruhen uns gegen alle Gewaltthätigkeit gnädigst zu schützen / und bey unserer alten Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Possession gnädigst zu handhaben. GOtt der Allmächtige wolle Ew. Hochfürstliche Durchleucht dafür segnen / und bey allem Hochfürstlichen Wohlseyn erhalten; Wir sind

Ew. Hochfürstl. Durchleucht /

Münichweiler / den 2. Octobris, 1719.

unterthänig- und demüthige Knechte /

Unterthanen der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münichweiler.

P. S. Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen eine schrifftliche Antwort zu ertheilen / damit selbige der Gemeinde kan vorgewiesen werden.

Lit. K.

Den 19. Octobris ist unser Amtmann Anthon Mentzer von Blißcassel / und den 22. dito Jäger und Schützen hieher in Münichweiler kommen / daselbst biß den 1. Novembris blieben / dem Pfarrer zweymahl ausgeboten / Tag und Nacht grosse Unruhe und Kosten verursachet; gedachte Jäger griffen währender Zeit unser ex propriis neu-erbautes Schul-Hauß an / alle Thüren / Fenster / Läden / Tische / Stühle / Bäncke und Oefen brachen sie ab / und haben das Hauß jämmerlich zugerichtet. Heute vor Tag hat sich gedachter Amtmann mit seinen Jägern und Schützen wieder nach Blißcassel begeben. Daß sich dieses in der

Warheit so verhalte/ wird mit unserer eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget. Glan-Münichweiler den 1. Novembris 1719.

Hand-
Jacob W. Weber
Zeichen.

Jacob Kieffer/ Kirchen-Knecht und Censor.
Johann Heinrich Grub.
Mickel Schneider.
Thebalt Schneider.

Lit. L.

Dieweilen Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht gnädigst gut befunden / daß der Pfarrer zu Glan-Münichweiler / Magister Rapp / sich hier einfinden solle/ um mit ihm in ein- und andern Angelegenheit sprechen zu können; als wird ihm ein solches hierdurch nachrichtlich bedeutet und zugleich befohlen / daß er auf nächstkünfftigen Dienstag längstens gegen Abend hier erscheinen / und alsdann weitern Bescheid gewärtig seyn solle. Zweybrücken den 5. Novembris Anno 1719.

Zur Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierung.

V. Schor.

Lit. M.

Von GOttes Gnaden / Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltz-Graf bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Hertzog / Fürst zu Mörß/ Graf zu Veldentz/ Sponheim / der Marck und Ravenspurg / und Rixingen / Herr zu Ravenstein: Fügen hiermit zu wissen / demnach Unsere liebe getreue Geist- und Weltliche Bediente sowohl/ als übrige Unterthanen der Reformirten Religion / des nach dem Absterben Ihro Königl. Majestät in Schweden/ Uns/ als rechtmäßigen Possessorn/ anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken / sich bey der / vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung / als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und sollen / und dabey unterthänigst gebethen / sie bey ihrer durch den Westphälischen- und seithero weiter erfolgten Frieden-Schlüssen bestättigten Religions-Freyheit / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen.

Und Wir an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigsten Treue ein sonderbahres gnädigstes Contentement haben / nicht zweiffelend/ sie damit / wie getreuen und gehorsamen Unterthanen anstehet/ unterthänigst continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben / daß sie bey gedachtem ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen.

Als haben Wir ihnen zu dero mehrern Bekräfftigung diesen Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Unserm Fürstl. Insiegel darüber gnädigst ertheilet / zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

Gustavus / Pfaltz-Graf.

Fabert/
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Rath und geheimer Secretarius.

Lit.

Durchleuchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

AN Ew. Hochfürstl. Durchleucht / als unsern gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoff / suppliciren und klagen unterthänigst Pfarrer / Vorsteher und gantze Evangelische Gemeinde zu Glan-Münichweiler / daß gestern Ew. Hochfürstl. Durchleucht Regierungs-Rath / Herr Fabert / in Beyseyn des Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / und unsern Herrn Amtmann Mentzer von Blißcassel / in Gegenwarth des gantzen Münichweiler Ambts / auf öffentlicher Gassen / unsern Pfarrer seines Diensts / Pfarr-Competenz und Kirche gäntzlich entsetzet / hingegen den hier wohnenden Catholischen Pastorn Museler zum ordentlichen Pfarrer præsentiret / demselben die denen Evangelischen de Jure gehörige Pfarr-Gefälle alle assigniret / gedachten Pastorn nicht allein für einen Pfarrer zu erkennen / auferleget / sondern auch alle Casualien bey demselben fürterhin verrichten zu lassen ; Doch dieses letztere ist hernach in des Schultheißen Hauß / auf Beschwerden der Evangelischen / wieder geändert worden / mündlich sagende : Wir sollten im Exercitio Religionis ungehindert bleiben ; Hierauf wurde ferner befohlen / die Evangelische sollten ihren Pfarrer selbsten aus dem Pfarr-Hauß thun / und dem præsentirten Pastor Museler gleich alle Pfarr-Zehenden lieffern. Nun kommt uns dieses unvermuthliche Verfahren / sonderlich von unsers gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoffs Regierungs-Rath gar zu frembd vor / können auch nicht wohl glauben / daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigste Intention sey / mehrgedachten Catholischen Pastorn zu dem Ende præsentiren zu lassen / um unsern Pfarrer dadurch alle Subsistentz zu benehmen / damit derselbe bey uns in die Länge nicht bleiben könne. Und da er nichts mehr haben soll / sind wir leider ja schon würcklich um unsere Pfarr. Dieses kommt uns sehr hart und unglaublich vor / weil dasselbe 1. wider Ew. Hochfürstl. Durchleucht Welt-bekandte Clementz / 2. gegen bißhero verschieden ergangene gnädigste (und sub Lit. G. allegirte /) Schreiben an Chur-Mayntz und Herrn Grafen von der Leyen ist / ja 3. dem von Ew. Hochfürstl. Durchleucht unter dem 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs gnädigst ertheilten schrifftlichen Versicherungs-Schein / daß die Evangelisch-Reformirte bey ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen / è diametro zuwider lauffet. Nun die Pfarr Münichweiler soll / Krafft errichteten Recessus in Anno 1614. §. 4., jederzeit gehalten werden / wie die Protestirende in dem Ober-Amt Lichtenberg / auch hat der hiesige Pfarrer in denen Synodis, so in dem Hertzogthum Zweybrücken gehalten worden / erscheinen müssen / und dahero NB. noch diese Stunde in das Capitel nacher Cussel gehöret : Sondern wir sind vielmehr der unterthänigst- und zuversichtlichen Hoffnung / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden uns in unserer rechtmäßigen Pfarr-Possession, Privilegien und hergebrachten Gerechtigkeiten gnädigst schützen und handhaben.

Und weil unsere sehr hart bedrängte Kirchen- und Pfarr-Angelegenheit bey solch gestalten Sachen / da wir schon würcklich um unsere Pfarr sind / indem das gantze Salarium entzogen / allerdings in einer Specie Facti an Eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung / wie die Badenheimer / nach Regenspurg / erwachsen muß ; Als ergehet unsere unterthänigste Bitte / Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen als gnädigster Schutz-Herr / Bischoff und Decimator, gnädigste Verordnung zu thun / daß die durch den Herrn Regierungs-Rath Fabert öffentlich dem Catholischen Pastorn angewiesene / dem Evangelischen Pfarrer aber de Jure zukommende Pfarr-Zehende mit Arrest beleget / etwa nach Cussel oder anders wohin möchten gelieffert werden / und in Salvo bleiben / daß weder der Catholische Pastor noch der Lutherische Pfarrer etwas davon bekommen / oder gnädigst zu disponiren / wie viel ein jeder ad interim haben soll / so lange / biß ein gnädigstes Decisum von Regenspurg angelanget. Und weil die neulich mit unserm Amtmann Mentzer hier gewesene Blißcaßlische Jäger unser aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Hauß zerstöret / alle Thüren / Fenster / Läden / Tische / Stühl / Bäncke / Oefen / ꝛc. abgebrochen / und weggetragen / daß die Kinder nicht können in die Schul gehen / und dahero die Jugend verderben muß / daraus Ew. Hochfürstl. Durchleucht zur Gnüge gnädigst erkennen / daß man uns arme Evangelische totaliter zu supprimiren suchet. Bitten demnach unterthänigst und demüthigst / Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen ein gnädigstes Einsehen zu haben / damit wir zu unserm hergebrachten Recht und genommenen Sachen wieder kommen ; wir zweiffelen an gnädigster Erhörung um so viel weniger / da wir / wie bißhero / Ew. Hochfürl. Durchleucht

 unsere

unsere Schutz-Frucht jährlich richtig nacher Lichtenberg gelieffert/ also auch noch ferner/ als treue Lehnbare Unterthanen/ damit continuiren wollen und sollen.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht/

Glan-Münichweiler den 15. Novembr. 1719.

unterthänigste Knechte/

Jacob Schneider/ Gerichtsmann.
Jacob Weber/ Gerichtsmann.
Jacob Christmann/ Censor und Gerichtsmann.
Hand-
Theobald D. J. Jungen
Zeichen.
Hauß-
Jacob W. Webers
Zeichen.
Georg Beysecker.
Theobald Jung.
Simon Weber.
Nickel Jung.
Mattheis Rummeler.
Henrich Jung.
Frantz Schuster.
Michel Kauff.
Nickel Müller.
Jacob Weber.
Nickel Jung.

M. Michael Rapp/ Pfarrer.
Joh. N. Krufft/ Pfarr. Adj.
Jacob Kieffer/ Kirchen-Censor.
Michel Stemmler/ Censor.
Daniel Porcher/ Censor.
Hanß Adam Weber/ Censor.
Theobald Schneider.
Johann Heinrich Grub.
Johann Heinrich Schmidt.
Johann Michel Weber.
Hanß Jacob Jung.
Michel Jung.
Peter Stauch.
Hanß Görg Keller.
Michel Bernd.
Michel Klein.
Theobald Klein.
Andreas Bühl.
Theobald Bühl.
Henrich Weber.

Lit. O.

Weil die Pfarr-Zehenden gedroschen/ als befehle dem Michel Jung zu Birschborn/ vermöge des Accords/ so mit Herrn Pfarrer gemacht/ selbige mit Haber und Korn ohnverzüglich morgen dahier bringen/ und bey mir sich anmelden/ alsdann werde die Anweisung thun/ allwo selbige hinlieffern solle/ bey Vermeidung der Execution. Münichweiler den 23. Novembr. 1719.

J. P. Lang/ Schultheiß.

Ad Num. III. Additamentum 3tium.

Die Kirche zu Glan-Münchweiler angehend.

MAn solte glauben / daß die Publication so vieler Gewaltthätigkeiten / welche hin- und wieder im Römischen Reich gegen die Evangelische Gemeinden und Unterthanen von Catholicis, wider den Religions- und Westphälischen Frieden / ja wider die allgemeine Christliche Sitten-Lehre verübet werden / die Römisch-Catholische Parthey / welche auf solche Arth sich verlohren / wenigst so viel schamroth stellen / und bewegen solte / daß sie mit neuen Thätlichkeiten die viele vorhin schon gedruckte Religions-Beschwehrden nicht vermehren / sondern / da die Remedur darüber von Jhro Kayserl. Majestät und Dero allergnädigste Willens-Meynung allerunterthänigst erwartet wird / damit inhalten würden.

Es äussert sich aber in der That ein gantz anders / und vielmehr so viel / daß Catholici davon noch mehr Anlaß nehmen / die Evangelische in ihren Landen härter zu drucken / und sie dadurch von weiterer Klage abzuschrecken / ohngeacht ihnen Evangelischer Seits dazu kein Exempel gegeben / sondern gantz still gestanden wird / wie dann die Gräflich-Leyische Bediente / als Ambtmann Mentzer und Schultheiß Lang / die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler auf das neue gantz unerträglicher Weise quälen / und um ihr Religions-Exercitium bringen wollen / gestalten sie denn gantz neulich dem Evangelischen Pfarrer seine noch übrig gehabte Kühe / armata manu aus dem Stalle genommen / mithin demselben die letzte Nahrungs-Mittel entzogen / um ihn durch Armuth und Mangel völlig zu vertreiben.

Das übrige findet sich in nachstehender Continuation Speciei Facti, so allererst unterm 8. Martii dieses 1720. Jahrs eingeloffen.

Continuatio Speciei Facti,

Was Catholischer Seiten gegen die Evangelische Pfarr-Gemeinde und Kirch zu Glan-Münchweiler, nachdem deroselben Beschwehrden bey einem hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Regenspurg anhängig gemacht, noch ferner wider alle Recht und Billigkeit gewaltthätiger Weise vorgenommen worden, wie aus annectirten Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12. mit mehrern zu ersehen ist / folget also in der Ordnung.

AUf das sub Lit. N. in dem Additamento 2do beygesetzte Memoriale an Jhro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / wurde nicht allein keine gnädigste Resolution ertheilet / sondern der Hochfürstliche Regierungs-Rath / Herr Fabert / wolte gar negiren / den Catholischen Pastorem Johannem Museler zu Glan-Münchweiler / im Nahmen Jhro Hochfürstlichen Durchleucht / seines gnädigsten Herrn / vorgestellet / und dem Evangelischen Pfarrer seines Dienstes entsetzet zu haben / ohngeachtet derselbe von einem gantz versammleten Amt deßhalb kan überwiesen werden / und dahero zu bewundern / daß gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert einen solchen Actum Publicum leugnen mögen / da doch das Factum über 100. Unterthanen bezeugen können.

Hernechst gab Schultheiß Lang den sub Num. 1. Copeylich beygesetzten Befehl heraus / unterm Vorwand / von allen dreyen hier zu Münchweiler gewesenen Abgeordneten / als Herrn Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / Herrn Fabert / und Amtmann Menzer Ordres zu haben / dem Catholischen Pastori die dem Evangelischen Pfarrer de Jure zukommende Pfarr-Zehenden liefern zu lassen. Er trieb demnach selbige executivè und gewaltthätiger Weise ein / gieng nach eigenem Gefallen damit um / 13. Malter Korn vertauschte derselbe gegen Wein / verkauffte davon / ja den 28. und 29. Febr. vertheilte er die übrige Frucht / 30. Malter Korn behielte er vor sich / ferner gab er Jacob Schonen / Johannes Stemmler / Frantz Gallion und einigen andern Catholischen / bey 10. biß 20. Malter / und was da noch übrig war / ließ er dem Catholischen Pastori liefern / so daß dem Evangelischen Pfarrer seine gantze Besoldung / welche allein in Früchten bestehet / und sonst weiter nichts hat / sich das 1719. Jahr auf 268. Malter allerhand Früchten belauffet / entzogen worden / dahero derselbe ex propriis mit seinem sehr schweren Haus-Wesen kümmerlich leben muß. Vid. sub Num. 2.

Uber dieses kam noch gedachter Schultheiß Lang den 12. Januarii dieses lauffenden Jahrs mit seinen Catholischen Bauern gewaltthätiger Weise in den Pfarr-Hof / schlug die Pfarr-Scheuer mit Aexten auf / nahme mit Gewalt das darinn befindlich- und vom Evangelischen Pfarrer um sein eigen Geld eingeführtes Stroh hinweg / fiel auch zugleich das Pfarr-Haus selbsten an / ließ vielmal auf die Thüren stossen / auch die Pfarrerin in der Scheuer durch den Buttel übel tractiren / und legte selbsten an die anwesende Protestirende die Hand an / daß sie dadurch miteinander Handgemein worden / wie das vorher sub Num. 2. allegirtes Attestatum mit mehrerm ausweiset.

Diese Insolentien wurden sogleich zu Zweybrücken bey dem gnädigsten Schutz-Herrn und des O ths Bischoffen durch das sub Num. 3. signirtes Memoriale unterthänigst vorgestellet/ worauf das sub Num. 4. bezeichnete Decretum heraus kam / welches der Amtmann Menzer in einem gar uns widrig-, ihme aber zuträglichem Verstande angenommen / und das Wort Temperament auf eine Theilung der Pfarr-Competenz gedeutet / derowegen die Evangelische Unterthanen gemüßiget worden / das zweyte sub Num. 5. beygefügt- unterthänigste Memoriale zu übergeben.

Mittlerweile aber ließ offtgedachter Amtmann Menzer die Catholische und Protestirende Unterthanen von Glan Münchweiler nach Blißcassel acht Stund weit citiren / da musten die arme Evangelische / so im geringsten keine Ursach noch Schuld an vorgefallener Schlägerey gehabt/ mit Straff belegt werden / die Catholische hingegen giengen leer aus / dieses wolte der Amtmann Menzer durch einen weitläufftigen Bericht zu Zweybrücken justificiren / allein Evangelischer Seiten wurde durch sub Num. 5. & 6. signirte Suppliques um Comunication des sogenannten Berichts gebetten / um sich gründ- und attestatlich darüber zu verantworten / allein umsonst.

Hierauf suchte man Blißcaßlischer Seiten nicht nur die Evangelische zu Gian-Münchweiler eingepfarrte Unterthanen zu quälen / allerhand Unwarheiten auf selbe auszugeben / daß sie auch verschiedenmahlen nacher Lichtenberg musten / um daselbst Red und Antwort zu geben / dadurch sie noch bey ihrer Unschuld in Kosten und Schaden gesetzt worden.

Damit nun die Gräflich-Leyische ihre Rache denen Evangelischen recht empfindlich fühlen lassen möchten / griffen sie die beyde Evangelische Geistlichen privatim in Civilibus an; der Pfarr-Adj. Krufft wurde durch das Mandatum sub Num. 7. nacher Blißcassel citirt / daselbst wolte man selbigen vieler Unwarheiten / so er solte geredt haben / beschuldigen; den Tag hernach wurde Pfarrer Ropp durch das sub Num. 8. annectirtes wegen des Saltz / ohngeachtet derselbige allezeit von dergleichen Anlagen die Freyheit genossen / angesehen / und darauf sogleich exequiret / ob nun schon an offt- und vielgedachten Amtmann Menzer dißfalls die behörige Vorstellung geschehen/ so blieb er doch bey der einmahl gefaßten Resolution. Etliche Tage hernach gab Schultheiß Lang fälschlich an / als ob der Pfarrer Wein verzapffte / welches doch nimmermehr kan erwiesen werden.

Hernächst fieng man Leyischer Seiten auch das Exercitium Religionis selbsten an anzugreiffen/ und denen Protestirenden die Schul zu verwehren; es war nicht genug / daß sie das von denen Evangelischen aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Haus zu Münchweiler totaliter zerstöhret / sondern wolten den von denen Unterthanen zu Steinbach ex propriis bißhero unterhaltenden Schul-Diener vertreiben / und den Catholischen dagegen angenommen wissen. Vid. Num. 9. & 10.

Eben auf solche unbillige Weise sind die Leyische Beamte mit denen Evangelischen Kirchen-Gefallen umgangen / selbige durch allerhand nichtiges Vorwenden gar an sich oder auf die Catholische Seite zu bringen gesucht / wie schon einiger massen in der gedruckten Specie Facti geahndet / hier aber aus Noth continuirt wird. Weilen der Gräfl. Leyische Amtmann Menzer zu Blißcassel und Schultheiß Lang zu Glan-Münchweiler jetziger Zeit de facto mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen nach ihrem Wohlgefallen / der Kirch aber höchst-schädlich umgehen / auch letzterer selbe an sich zu bringen / darauf zu bauen suchet / auch schon Gärten gemacht / ohngeachtet von einer ehmahlich-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken sowohl mund- als schrifftlich zur Genüge remonstriret worden / daß dem Herrn Grafen von der Leyen als Vasallen / vielweniger dessen Beamten mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen so umzugehen keineswegs gebühre / sondern dem Episcopo Loci Aufsicht darauf zu haben / allerdings Krafft errichteten und sub Lit. A. in vorerwehnt-gedruckter Specie Facti, allegirtem Recess zukomme. Weil man nun Leyischer Seiten viele Jahr her mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen / daß ein ehmales Königliches General-Gouvernement zu Zweybrücken gemüßiget worden / Krafft des Episcopal-Rechts / sich der Sach gnädig anzunehmen / und bedacht gewesen / erwehnte Kirch in pristinum Statum zu setzen / und daß die Gefälle / wie vor hundert und mehr Jahren / laut Extract-Rechnung sub Num. 11. verwendet werden solten; als hat dasselbe durch den Land-Schreiber Schnieper zu Lichtenberg die unabgehörte Rechnungen von 1712. biß 14. inclusivè abhören / durch den Pfarrer / wie herkömmlich / aus denen Kirchen-Vorstehern einen zum Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister Anno 1716. nehmlich Johann Jacob Kiffer / erwehlen und vorstellen lassen / auch punctatim verordnet / wie er sich zu verhalten / vid. sub Num. 12. deme ungeachtet aber bißhero keine Rechnung abgehöret / vielmehr Gräfl. Leyischer Seiten verbotten worden / gedachten Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister nicht für solchen zu erkennen / noch selbigem was zu liefern / welches die Catholische Unterthanen gern gethan / dadurch gedachte Kirch in den grösten Schaden gesetzt worden / und stehen gegenwärtig über 2000. Gülden aus / die Debitores davon sind einige aus dem Land gewichen / viele nicht mehr solvendo, daß also auf solche Weise viel verlohren gehen muß.

Diese Drangsalen / so die Protestirende zu Glan-Münchweiler von denen Catholischen und zwar Tempore Pacis bißher erlitten / sind nicht allein höchst unrecht / sondern auch è diametro denen Reichs-Frieden-Schlüssen / auch selbsten dem ehemahligen Mandato des Königs in Franckreich zuwider / welches durch den Intendanten zu Homburg / Monsieur la Goupilliere, in Teutsch- und Frantzösischer Sprache affigiret worden / und worinn unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten war / daß denen Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubt seyn solle / doch

dergestalt

dergestalt / daß sie die Protestirende Religions-Verwandten in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr sich mit denselben wegen des Gottesdienstes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen prætendiren mögen.

Woraus zur Genüge erhellet / daß die Catholische wider alle Recht und Billigkeit nicht nur die Evangelische Pfarr Besoldung / sondern auch die denen Protestirenden von hundert und mehr Jahren gebührende Kirchen-Gefälle und Güther an sich zu bringen / mithin das gantze Evangelische Religions-Wesen / denen Römischen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen totaliter zu ruiniren gedencken.

Beylagen.

Num. 1.

Demnach von sämtlich hohen Herrschafftlichen Gesandten dahier mir befohlen worden / daß sämtliche Pfarr-Zehend Frücht an Pastoren dahier liefern lassen solte ; als ist denen Beständnern zu Steinbach gleich andern im Ambt befohlen / selbige gebührender massen anher zu lieffern. Münchweiler den 11. Decembris 1719.

J. D. Lang.

Num. 2.

Wir Endes Unterschriebene attestiren / daß der Schultheiß Lang mit seinen Catholischen Bauern den 12. Januarii unserm Pfarrer sein Stroh aus der Scheuer / nachdem er selbe mit Aexten aufschlagen lassen / genommen / verschiedene auf die Haus-Thüren gestossen / die Protestirende Unterthanen / so zugesehen / mit schimpfflichen Worten / auch Schlägen tractirt / und Anlaß zu einer fernern Schlägerey gegeben ; ferner daß der Büttel die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geschmissen ; imgleichen daß der Schultheiß Lang den 28. und 29. Februarii die Pfarr-Zehend Früchten getheilet / 13. Malter Korn gegen Wein vertauscht / Jacob Schonen / Johann Stemmler / Frantz Gailion , und einigen andern Catholischen 10. biß 20. Malter gegeben / 30. Malter vor sich behalten / die übrige alle dem Catholischen Pastori lieffern lassen. Münchweiler den 8. Martii 1720.

M. Michael Rapp / Pfr.
Jacob Kiffer , Censor.
Michel Stemmler / Censor.
Theobald Klein.
Simon Rech.
Theobald Jungen , T. J. Hand-Zeichen.

Michel Weber.
Jacob Weber.
Nickel Schneider.
Theobald Schneider.
Henrich Schmidt.

Anthonius Klee / A. K. Hand-Zeichen.
Henrich Bernhardt.

Num. 3.

Durchleuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen / wehmüthigst klagend unterthänigst referiren zu lassen / wie der Gräflich Leyische Schultheiß in Glan-Münchweiler / Namens Lang / nicht nur die unserm Pfarrer gehörige Pfarr-Zehenden von den Beständnern mit Gewalt eintreibet / und auf die Herrschafftliche Mühl schütten lässet / und solche seines Gefallens theils verkauffet / theils auf Wein vertauscht / sondern ist auch am verwichenen Freytag mit den Catholischen Einwohnern in Glan-Münchweiler armata manu in den Pfarr-Hof gangen / die Pfarr-Scheuer mit Aexten aufgeschlagen / alles Stroh heraus genommen / und wegführen lassen / darauf hat er auch das Pfarr-Hauß mit grossem Ungestümm angefallen / und auf die Haus-Thüren zu verschiedenen mahlen grausam schlagen und stossen lassen / und ob man wohl 10. biß 20. mahlen die Ordres, aus was Macht er solches thäte / von ihm forderte / auf welchen Fall man das Hauß gerne öffnen wolte / hat er nicht allein keine gezeiget / mit dem Vorgeben / wie er solche zu weisen nicht schuldig wäre / sondern immer fortgefahren / da er aber das Pfarr-Hauß mit Gewalt zu eröffnen nicht vermochte / ist er / da einige aus dem Dorff dazu gekommen / endlich abgewichen. Uber das hat der Catholische Büttel in Glan-Münchweiler die Pfarrerin in der Scheuer / als welche wider das gewaltsame Verfahren geredet / angegriffen und zu Boden geschlagen / zu geschweigen / wie

 und

ein und andere von den Schultheiß und seinen Leuten grimmig angefallen / und Handgemein worden. Wie nun an diesem harten Verfahren genugsam abzunehmen / wie mehrerwehnter Schultheiß uns Evangelische Einwohner des Amts Glan-Münchweiler um unsern Pfarrer zu bringen / mithin das Evangelische Religions-Exercitium gäntzlich auszurotten gesonnen; Als nehmen zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht wir hart betrangte Evangelische in unserer schweren Religions-Verfolgung unsere unterthänigste Zuflucht / fußfällig flehend und bittende / Ew. Hochfl. Durchleucht wollen / als unser gnädigster Schutz- und Schirm-Herr / wie auch Episcopus, gegen das eigenmächtige Verfahren dick gedachten unsers Schultheissen uns gnädigst schützen / die unserm Pfarrer mit Gewalt entzogene Zehend-Früchten und Stroh wieder restituiren / auch wegen des der Frau Pfarrerin zugefügten Schimpffs und harten Schlägen genugsame Justiz geben / und die schwebende Religions-Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament, wozu beyderseits einige könten deputiret werden / beylegen lassen / damit beyde Religions-Verwandte beyeinander friedlich leben / und ferner besorgendem Unheil gesteuert / auch wir unserm GOTT fernerhin ungekränckt dienen können / gnädigster Erhörung und Schutzes in unserer äussersten Noth uns unterthänigst getröstend

Euer Hochfürstl. Durchleucht
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken / den 16. Januarii
1720.

Sämtlich Evangelische Unterthanen in dem Amt Glan-Münchweiler.

Num. 4.

HErr Regierungs-Rath und geheimbder Secretarius Fabert hätte über in vermeldte Sachen mit dem allhie sich befindenden Gräflich-Leyischen Beamten von Blißcassel zu sprechen / und zu sehen / ob diese Zwistigkeit nicht interim, biß die Sach beym Reichs-Tag zu Regenspurg regulirt werden möchte / durch einen Vergleich zu heben seyn möchte / Zweybrücken in Consil. den 17. Januarii 1720.

V. Schorr.

HErr Amtmann Menzer erbietet sich / durch Uberschickung eines ausführlichen Berichts zu erweisen / daß nicht der Münchweiler Schultheiß / sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen verschiedene Insolentien verübet hätten / wegen eines Interims-Vergleich hätte er keinen Befehl / Vorschläg zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber deswegen an seine Herrschafft sowol / als auch an den Herrn von Hachenberg schreiben / und dahero sich Befehls und Raths erhohlen / wie und welchergestalt man die Glan-Münchweiler Pfarr-Competenz theilen möchte. Welches zu unterthänigstem Bericht hiemit nicht verhalten sollen. Zweybrücken / den 18. Januarii 1720.

Fabert.

JSt also des Gräflich-Leyischen Beamten fernere Erklärung abzuwarten / und solches dem Inspectori Fallenius inzwischen zur Nachricht zu bedeuten. Zweybrücken in Consilio den Januarii 1720.

V. Schorr.

Num. 5.

Durchleuchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. geruhen unterthänigst vortragen zu lassen / daß heute vom Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretario Fabert des Herrn Amtmann Menzers von Blißcassel versprochenen sogenannten ausführlichen Bericht wegen der zu Glan-Münchweiler neulich vorgefallenen Insolentien vernommen. Weilen aber (1.) sehr viel darinn angeführet / so sich in der Warheit weit anders befindet / (2.) sehr vieles / und zwar das vornehmste vergessen / nehmlich es stehet kein Wort in selbigem / daß der Schultheiß Lang zuerst geschlagen / und zur Schlägerey Anlaß geben / ferner / wie derselbe die Leute übel mit Worten tractirt / noch weiter / daß er die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geschlagen / imgleichen / wie die siebentzig-Jährige Frau / so dem Schultheiß in dem Tumult geschmissen / erbärmlich zugerichtet / Wunden in Kopff bekommen / daß auch das Cranium lædirt worden / wie die Chirurgi aus Cassel / so selbe in der Cur

haben /

haben / mit mehrerm attestiren; als bitte unterthänigst im Nahmen des Kirchspiels um gnädigste Communication des Blißcaßlischen Berichts / damit man sich gründ- und attestaliich verantworten könne.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zweybrücken / den 6. Februarii 1720.

unterthänigster Knecht
J. N. Krufft / Pfarr-Adj.

Num. 6.

ZU End unterschriebene Lehnbare Unterthanen der Pfarr Glan-Münchweiler / haben aus Herrn Inspectoris Fallenii communicirten copeylich angeschlossenem Erbieten Herrn Amtmann Menzers ersehen / (1.) daß derselbe durch einen ausführlichen Bericht erweisen wollen / daß nicht der Münchweiler Schultheiß / sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen / die den 12. Januarii vorgegangene Insolentien verübet hätten; (2.) daß er keine Ordres habe / Vorschläge zu einem Interims-Vergleich zu thun / noch einen anzunehmen / wolte aber an seine gnädige Herrschafft und Herren von Hachenberg darum schreiben / Rath und Ordres hohlen / wie die Pfarr-Competenz zu theilen. Gleichwie wir aber ad 1mum unterm 16. Jan. unterthänigst remonstrirt / daß der Schultheiß Lang am ersten geschlagen / und zu allen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben habe; also bleiben wir annoch dabey / und wann die Sach unpartheyisch untersucht wird / so wird es sich in der Wahrheit also und nimmermehr befinden / daß die Protestirende an solchen Insolentien Schuld und Ursach haben. Wir zweiffeln nicht / daß der Herr Amtmann Menzer die Sache zu Faveur gedachten Schultheissen aufs glimpfflichste / uns aber aufs schädlichste in seinem unterthänigen Bericht werde vorgestellet haben. Weil Ew. Hochfürstlichen Durchleucht aber aus unsern allbereit vielfältigen Klagen sattsam bekandt / daß derselbige uns in diesen Kirchen- und dahero entstehenden Zufällen im höchsten Grad zuwider ist; so werden dieselbige dessen einseitigen Bericht auch keinen Glauben zustellen / sondern uns dagegen auch gnädig anhören / zu welchem Ende wir den 6. Februarii um Communication gedachten Herrn Amtmanns Bericht unterthänigst gebetten / und hiemit nochmalen instantissimè unterthänigst Ansuchen thun. Ad 2dum haben wir in unserer Supplique vom 16. Januarii unterthänigst gebetten / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wolten diese Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament und einige Deputirte beylegen / dieselbe haben auch darauf an Herrn Regierungs-Rath und geheimden Secretarium Fabert gnädigst decretirt / mit dem Gräflich-Leyischen Beamten zu Blißcassel zu sprechen / ob diese Zwistigkeiten nicht interim, biß die Sach bey Einem Reichs-Convent zu Regenspurg regulirt / durch einen Vergleich zu heben seye / daß aber Herr Amtmann Menzer das vorgeschlagene Temperament und Vergleich in gantz anderm Verstande / als bey uns gewesen / angenommen / und dahin deuten wollen / als ob wir die Pfarr-Competenz mit ihme zu theilen gesinnet wären / solches befrembdet und nöthiget uns / demselben offentlich & protestando zu widersprechen / damit / wann diese Acta in publico producirt würden / uns solches nicht zum Nachtheil gereichen möge; sondern unsere Meynung und Verstand gehet dahin / weil diese Sache bey Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent anhängig gemacht / als nunmehrigen beyderseitigen höchstem Richter / daß durch die hohe Autoritæt Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als dieses Orths und Pfarr-Bischoffen / Lehn- Schirm- und Zehend-Herrn / alle dergleichen Strittigkeiten so lang eingestellet und verbotten würden / biß von höchst-gedachtem Hochpreißlichem Reichs-Convent darinn ein Decisum und Verordnung ergangen seye / als warum wir hiedurch nochmahlen unterthänigst und um so mehr bitten und anhalten / als sich nach allen Rechten gebühret: Daß die Partheyen / sobald eine Sach Reichs-anhängig / von allen Thätlichkeiten abzustehen schuldig seyn. Und wie hätten wir an die Theilung der Pfarr-Competenz gedencken können / indeme eines theils weder uns als Unterthanen / noch unserm Pfarrer / solches zu thun zukommt noch gebühret / andern theils diese Besoldung schon so gering / daß ein zeitiger Pfarrer mit seiner Familie davon / ohne Zusatz seines Eigenen / kaum subsistiren kan. Wann wir nun davon einen Theil noch begeben könten und solten / so würde durch Benehmung der nöthigen Subsistenz einem Pfarrer der Weeg zum Abschiede gebahnet / und wir also an dessen Verlust selbst schuldig seyn / welche Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und der Kirchen sehr nachtheil- und schädliche Intention Herr Amtmann Menzer wohl gehabt und gesucht haben muß / wann er über solche Besoldungs-Theilung seines gnädigen Herrn Grafen und Herrn von Hachenbergs Resolution und Ordres einhohlen will / eben als ob dieselbe über die Pfarr-Competenz zu disponiren hätten / da doch offenbar und bekandt / daß nicht Dieselbe / sondern Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Antecessores höchstseeligen Gedächtnüs solche zum beständigen Unterhalt eines Evangelischen Pfarrers daselbst gestifftet / und nicht sie / sondern Euer Hoch-Fürstliche Durchleucht / als Episcopus Loci, in Kirchen-Sachen daselbst zu disponiren und zu verordnen haben / und kan nicht anders als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht alleweil berühreten Bischofflichen- Lehn- und Schirm-herrlichen Gerechtigkeiten höchstnachtheilig seyn / daß der Schultheiß Lang das Pfarr-Hauß und Scheuer mit gewehrter Hand angefallen / und aufgeschlagen / das Stroh aus der Scheuer / die Pfarr-Zehenden

B

henden im Amt nicht nur hinweggenommen / sondern auch würcklich verkaufft / gegen Wein vertauscht / und also veralieniret / daß ein zeitlicher Pfarrer nach hoffentlich baldigem Ausspruch von Einem Hoch-preißlichen Reichs-Convent, selbige wieder zu erlangen / fast keine Hoffnung haben kan / wo nicht gedachter Schultheiß Lang / der mit keinen Güthern angesessen / dißfalls zulängliche Caution zu bestellen unverzüglich angehalten wird / zumahlen man nicht glauben kan / daß solches mit Vorwissen und aus Befehl geschehe / weilen ein solches dem angedeuteten Arrest zuwider ist. Gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Glan-Münchweiler / den 10. Februarii
1720.

unterthänigste Knechte / Lehnbahre Unterthanen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Num. 7.

Demnach entgegen - - - Krufft sich bey seinem Schwieger-Vatter / M. Michel Rapp, zu Glan-Münchweiler aufhaltend / einige Klagen eingebracht worden / selbige auch Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz von der Leyen / meinem gnädigen Herrn / hinterbracht und Dero Befehl erhalten / daß erwehntem - - - Kruffften anhero bescheiden / und darüber Persöhnlich vernehmen solle; als wird Schuldheiß Lang hiemit befehliget / erwehnten Herrn Kruffften auf den Montag / als den 19. dieses / anhero zu bescheiden / an welchem Tag er sich einzufinden haben wird / oder in Entstehung soll gegen ihme als ungehorsamen de Jure procedirt werden. Blißcassel den 9. Februarii 1720.

A Menzer.

Den 12. dito ist ein solches ihme beklagten Herrn Kruffften dahier befohlener massen insinuirt worden. Münchweiler ut supra

J. P. Lang.

Num. 8.

Demnach dahier angebracht worden / was gestalten Herr Magister Rapp / Evangelischer Pfarrer zu Münchweiler / ohnerachtet der von Ihro Hoch-Gräflichen Excellence von der Leyen zu Glan-Münchweiler etablirter Saltz-Cammer und verschieden publicirten Verbott / daß niemand ausser gedachter Saltz-Cammer / bey Vermeidung zehen Gülden Herrschafftliche Straffe Saltz zu nehmen / sich unterstehen solte / demnach von einer Zeit her und besonders jetzigen Admodiatoren / Monsieur la Combe, bestanden / kein Saltz in / sondern auswärtig genommen und nehme / dannenhero er Michael Rapp billig mit angesetzter Straff anzusehen; als wird er hiemit in gedachte Straff von zehen Gülden für dißmahlen verwiesen / mit Verbott / künfftighin anderwärts kein Saltz zu nehmen / oder solle gegen selben nach Schärffe verfahren werden / und ist erlaubt / darauf zu exequiren / und Herrn Schultheiß allda auferlegt / in Erforderungs-Fall starcke Hand zu leisten / hätte er Pfarrer aber etwas dagegen einzuwenden / kan er solches dahier thun / vermittelst daß er wegen der Straff samt Unkosten vorläuffig Satisfaction leiste / oder das Geld bey Herrn Schultheißen hinterlegen. Blißcassel den 13. Februarii 1720.

A Menzer.

Num. 1.

An den Burgermeister in Steinbach / weilen gleichfalls vom Hochlöblichen Ober-Amt schrifftlich befohlen / daß den gedingten Schul-Diener gemeiner Hand-Religions-Verwandten zu Steinbach unterhalten sollen / und die Kinder in die Schul schicken / bey Vermeydung der Execution, als befehle dem allda sich befindlichen Evangelischen Schul-Diener / sich des Schulhalten zu entmüßigen / oder ein unangenehmes ihme wiederfahren werde. Münchweiler den 17. Januarii 1720.

J. P. Lang.

Num.

Num. 10.

Durchleuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochfürstlichen Durchleucht können wir sämtlich Evangelische Einwohner des Dorffs Steinbach in dem Amt Glan-Münchweiler nicht umhin / unterthänigst zu referiren / wie wir Jährlich gleich andern Dorffschafften einen Evangelischen Schul-Diener / mit Vorwissen und Gutheissen unsers Pfarrers / angenommen / selbigen ex propriis unterhalten / und bißhero ungehindert zur Winters-Zeit damit continuiret / vor jetzo aber / da unsere Herren Beamte in unserm Religions-Exercitio eigenmächtig uns gekräncket / indeme sie unserm Pfarrer widerrechtlich seine Besoldung entzogen / und denselben gar gewaltsamer Weise zu delogiren suchen / so greiffen sie auch anjetzo die Schulen an / und lassen sich (wie sie das Schul-Haus in Glan-Münchweiler / welches doch die Evangelische aus ihren eigenen Mitteln erbauet / nicht nur totaliter grausam ruinirt / den Ofen abgerissen / Tisch / Bänck und Fenster weggenommen / daß aus der Ursach zu mercklichen Schaden der starcken Jugend diesen Winter über keine Schul hat können gehalten werden) damit nicht begnügen / sondern greiffen auch unsere Schul an / indeme unser Schultheiß zu Glan-Münchweiler / Namens Lang / wider alle Billigkeit und Reichs-Constitutiones, wie wir unsern angenommenen Evangelischen Schul-Diener solten wegschaffen / hingegen den Catholischen von ihme nach Steinbach gesetzten Schul-Diener / welcher einer von denjenigen Männern ist / die ohnlängst zu Waldmohr zu vieler Weitläufftigkeit Anlaß gegeben / Unruh angestifftet / und den die Catholische Einwohner selbst nicht begehret / annehmen / salariren / und ihme unsere Kinder in die Schul schicken solten / unter harten Bedrohung befohlen / wie der Anschluß in Copia des breitern Inhalts zeiget. Bey so schweren und harten Verfolgungen nehmen zu Euer Hochfürstlichen Durchleucht wir bedrangte Evangelische Unterthanen unsere eintzige Zuflucht / mit annectirter Fußfällig-unterthänigster Bitte / Euer Hochfürstliche Durchl. wollen / als unser gnädigster Lehn-Schutz-Herr und Bischoff wider sothane Bedrangnüssen und Gewissens-Kränckungen uns Evangelische getreueste Lehns-Unterthanen kräfftigst schützen / und zu Aufrechthaltung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wieder völlig möge hergestellet / sondern wir auch unsers Orths künfftighin / wie vor unserer Schul halben nicht möchten beeinträchtiget werden / gnädigst zu verordnen / gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Euer Hochfürstl. Durchl.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken / den 23. Januarii 1710.

Sämtlich getreueste Evangelische Lehens-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münchweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuten.

Item 4. 20. Alb. auf Aller-Seelen-Tag aufgangen / als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.
Item 3. fl. vor weiß Brod geben / so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.
Item 12. Alb. kosten die 2. Malter zu backen.
Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. Alb.

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam / dem Zimmermann / geben von den Kirchen-Thoren und den Rost zu machen.

Item

Item 1. fl. 5. Alb. dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.
Item Vor Borden geben dem Amtmann zu Lautern / so zu den Kirchen-Thoren kommen / 3. fl.
Item 2. fl. 2. Alb. vor Borden geben / so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.
Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn / die neue Steig zu machen / 2c. 2c.
NB. Alle diese alte und bißher gebräuchliche Ausgaben / nehmlich die Kirch und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten / will nun einige Jahr her der Amtmann Menger zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten / sondern alle Gefälle der Kirchen sucht er den Catholischen Pastoren in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer, Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch, ist angenommen worden.

1. SOlle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister / der Kirchen-Güther / Capitalia und Einkünfften fleissig beobachten / davon nichts lassen in Abgang kommen / sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.

4. Soll er von diesen Gefällen nichts / ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.

5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen / Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beamte und Pfarrers / vornehmen.

8. Letzlich und schließlichen solte er alles und jedes / was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt / und anstehet / thun und beobachten / ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schvvebel, Rath und Amtmann J. C. S. M.
imper. Landschreiber.

Ad Num. III.

Additamentum 4tum.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Es continuiret leider! an vorbenanntem Orthe der Religions-Bedruck noch unaufhörlich/ und sind erst unterm 24. Augusti dieses 1720. Jahrs noch mehrere neue Gravamina daher eingekommen/ welche man denn durch ein neues und 4tes Additamentum hinzuthun müssen; und ist daraus zu erkennen / wie bey so lang ausbleibender Kayserlicher Hülffe auch die schwächesten Stände und ihre Beamte frischen Muth nehmen/ ihre Feindseligkeit und Muthwillen an ihren Evangelischen Unterthanen ferner auszuüben / und ihren Pfarrern die Lebens-Mittel zu entziehen / indem der Gräflich-Leyische Amtmann Mentzer und Schultheiß / Johann Peter Lang/ mit Geld-und Gefängnüß-Straffen nicht aufgehört/ biß sie auch den heurigen Zehend und Pfarr-Competenz dem Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler abermahls entzogen. Weßhalber sothane Gemeinde um Rettung und Hülffe / auch völlige Restitution aller ihrer abgenommenen Früchten und verursachten grossen Kosten / ein hochpreißliches Corpus Evangelicum anflehet.

Noch fernere Continuatio Speciei Facti:

Was Catholischer Seiten noch weiter gegen die Evangelische Pfarr-Gemeind zu Glan-Münchweiler/ nachdeme deroselben Beschwerden bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg unterm 8. Martii dieses lauffenden Jahrs schon zum zweytenmahl unterthänigst vorgestellt / gewaltthätig vorgenommen worden / ist aus beygefügten Beylagen mehrern Inhalts zu ersehen. Folget also in der Ordnung:

Nachdeme der Herr Amtmann Mentzer zu Blißcassel / durch Schultheiß Johann Peter Lang zu Glan-Münchweiler/ dem Pfarrer daselbst seine f. v. Kühe unter dem nichtigen Vorwand wegen des Saltzes vi armata weggenommen/ hat selbe gedachter Schultheiß in seinem Hause offentlich versteigen / und nach Blißcassel führen lassen / von dannen sie dann nicht mehr kommen sind.

Wie nun der Pfarrer auf solche Weise um die jährige Besoldung / ausgenommen etliche Malter Früchte/ und dann um seine Kühe war / und die Catholische einiger massen still bis an die diß-jährige Erndte waren/ so fieng der Amtmann Mentzer die Sach auf eine andere Art an/ die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte auch dieses Jahr vor den Catholischen Pastoren / Johannem Muscler (so doch/ seiner des Pastors eigenen Geständnüs nach / noch diese Stunde das Königlich-Französische Salarium wie vor geniesset) zu erlangen; nemlich er gab Befehl / die Evangelische Unterthanen solten sich bey 20. fl Straff des Pfarr-Zehenden bemüßigen / wolte aber keinen schrifftlichen Befehl von sich geben/ wer ein solches verordnet / ohngeacht die Unterthanen zum öfftern darum angehalten.

Derowegen wolten dann die Evangelische / so den Herrschafftlichen Zehenden mit hatten/ das Pfarr-Theil zu Münchweiler beysammen/ wie allezeit geschehen/ in eine Scheuer führen/ als aber ein Catholischer Unterthan/ Namens Mattheiß Schan/ acht Zehend-Garben unter dem Prætext eines Zehend-Beständers vom Catholischen Pastore anderwärtshin bringen wollen/ haben ein solches die andere Herrschafftliche Zehend-Beständner nicht zugeben können / und damit kein weiterer Unterschleiff geschehe/ berührte Garben wieder abgenommen/ und in die ordentliche Zehend-Scheuer/ wie bräuchlich/ gebracht / worüber bemeldte Zehend-Beständner / als Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter / zu zweyenmahlen aus ihrer Arbeit vom Feld zum Schultheiß Johann Peter Lang kommen / hernach den 22. Julii zu Blißcassel erscheinen müssen/ woselbst sie dann beyde/ weil sie nicht haben versprechen wollen noch können/ daß der Catholische Pastor den Evangelischen Pfarr-Zehenden bekomme / nebst Wegerung / die ihnen vom Amtmann Mentzer abgeforderte 40. fl. Herrschafftliche Straff sogleich zu erlegen/ in einen Heu-Boden auf dem Schloß gefangen gesetzt worden/ und in der grösten arbeitsamen Zeit der Erndte zu ihrem mercklichen Schaden/ sowohl wegen Zehrung / und alle Tag dem Amts Büttel drey Batzen zu geben / als auch grosser Versaumnüs ihrer Arbeit/ sitzen müssen.

In andern Dorffschafften des Amts Glan-Münchweiler / als zu Ditschweiler / machten sich

die Catholische dann auch an dem Pfarr-Zehenden/ und führten so viel ein/ als sie immer haben erhaschen können / ein solches thaten dann die Evangelische Unterthanen im Dorff Steinbach nach/ und führten ebenfalls etwas vom Pfarr-Zehenden in eine Scheuer beysammen/ denckende/ ihr Pfarrer müste auch was haben.

Mittlerweile ritte vorgedachter Schultheiß Johann Peter Lang den 26. Julii aus grossem Grimm auf die Münchweiler-Fluhr/ daselbst ängstigte er etliche Evangelische Leute/ als Johann Nickel Hinckelmann und seine Schwäger/ so auch Herrschafftl. Zehend-Beständner mit waren/ mit Rennen und gespannten Pistolen/ daß sie sich endlich aus grosser Angst unter ihren geladenen Wagen verkriechen müssen/ sagte wohl fünfftzigmahl zu ihnen: **O! ihr Hund/ ich muß euch erschiessen**; nachdeme er selbe verlassen/ und von ihnen geritten/ sagte gedachter Hinckelmann/ sein Schwager solte hott (id est zur Rechten) fahren/ rennte er Schultheiß gleich wieder auf sie loß/ sagende/ was/ bin ich ein Hund? fieng derowegen sein voriges Wüten mit noch grösserer Hefftigkeit wieder gegen sie an/ unter vielen Zuschauern rieff einer/ Namens Theobald Jung/ dieses will ich meinem gnädigen Herrn sagen/ daß man mit denen Unterthanen in ihrer Arbeit so umgehet/ um welcher Worte willen der Schultheiß diesen Mann des andern Morgens frühe mit bewehrten Männern wolte in den Thurn setzen/ ist aber selben beyzeiten entgangen.

Wie nun vor allegirte Männer/ nemlich Jacob Kieffer und Nickel Hochstätter/ 10. Tag zu Blißcassel gefangen gesessen/ keine Hoffnung der Befreyung da war/ indeme sie in das Zumuthen unmöglich willigen konten/ gestalten ja in der Unterthanen Macht und Gewalt nicht stehet/ ihrem Pfarrer sein de jure zukommendes Salarium dem Catholischen Pastori zu versprechen/ ferner keine Verordnung geschehen/ daß ihnen was solte zu essen gereicht werden/ und deßwegen anfänglich/ ehe ihnen von denen Evangelischen Unterthanen was geschickt worden/ gantze Täge ohngessen bleiben müssen/ Herr Amtmann Mentzer auch auf etliche Wochen/ wie man gesagt/ eine Reise vornahm/ und damit ihre Früchte auf dem Felde nicht verderben möchten/ sind sie aus dringender Noth gemüßiget/ sich selbsten zu helffen/ auch durch Entzweyschneidung der Thür mit einem Brod-Messer aus dem sogenannten Gefängnuß entrunnen/ in ihre Häuser und Arbeit gangen/ denckende/ sie seyn doch gleichwohl Unterthanen/ und hätten keine Ursach geben/ so lange gefangen gesetzt zu werden/ weswegen sie dann selbsten bey ihrem gnädigen Herrn Hülffe suchen wolten.

Hierauf schickte gemeldter Amtmann Mentzer den Amts-Diener le Gron nach Glan-Münchweiler/ mit dem Befehl/ nicht nur zwölff Evangelische Zehend-Beständer nach Blißcassel zu citiren/ um selbige/ wie man äusserlich vernommen/ auch einzusetzen/ damit die Catholische im Zehenden desto besser nach Willkühr verfahren könnten/ sondern auch der beyden benannten/ Jacob Kieffer und Niclas Hochstättern/ Häussern/ Scheuren/ Stallungen/ Früchte auf dem Felde und in den Scheuren/ Heu/ Aecker/ Wiesen/ Gärten/ Mobilia & Immobilia, als denen allergrösten Missethätern zu verarrestiren/ und unter die Hand der Justiz zu thun/ und sie dabey aufs neue mit den obigen nach Blißcassel beruffen/ wie Beylag sub Num. 1. mit mehrerm ausweiset/ aus Furcht aber nicht noch härter gesetzt zu werden/ ist keiner erschienen/ sondern ein jeder in seiner Arbeit blieben/ einer aber/ Namens Jacob Schmidt/ von Steinbach/ gieng auf Zureden des Amts-Dieners le Gron nach gemeldtem Blißcassel/ derselbe muste gleich versprechen/ seine 18 Zehend-Garben/ so er eingeführet/ denen Catholischen zu geben/ sonsten hätte er auch ins Gefängnüß gehen müssen.

Num. 1.

Num. 2.

Hiernächst schlug gemeldter Amts-Diener le Gron den sub Num. 2. beygesetzten Befehl den 11. und 12. Augusti öffentlich an/ und interpellirte Jacob Kieffern und Nickel Hochstätter auf den 13. dito zu Blißcassel zu erscheinen/ konnten aber nicht hinkommen/ weilen der erstere dieser Drangsalen wegen nacher Coblentz zum gnädigen Herrn Grafen war.

Dessen ohnerachtet fuhr offt- und vielgedachter Amts-Diener/ mit Zuziehung deß Schultheißen/ in ihrem Toben gegen die Evangelische Unterthanen fort/ drohete nicht nur die verarrestirte Häuser und Güter offentlich zu versteigen/ sondern auch/ gieng mit bewehrten Männern den 14. Augusti ins Dorff Steinbach/ brachen eine Scheuer auf/ wo der von denen Evangelischen eingeführte Pfarr-Zehenden innen lag/ nahmen sogleich armata manu die von Jacob Schmidt versprochene 18. Zehend-Garben hinweg/ wolten auch die übrige andere mit Gewalt wegführen/ mit dem mündlichen Vorgeben/ von Ihro Kayserlichen Majestät/ dem Hertzog von Zweybrücken/ und Herrn Grafen von der Leyen disfalls Ordres zu haben/ allein die zusammen kommende Unterthanen von Evangelischer Seiten verhinderten ein solches/ da dann einem jeden sogleich 40. fl. Straff angesetzt worden.

Dieses unchristliche Verfahren wurde zu zweyenmahlen umständlich und attestatlich bey Ihro Hoch-Gräfl. Excellentz von der Leyen/ als Landes-Herrn/ unterthänig klagend vorgebracht/ allein sie haben nicht allein keine nachdrückliche Hülffe erhalten sondern hochgedachte Gräfliche Excellenz ein solches Verfahren fast gut geheissen/ mit dem mündlichen Vorgeben/ die Evangelische Unterthanen solten dem Catholischen Pastori, Johann Musteler/ die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte zukommen lassen/ weil gedachter Pastor vom Hertzog zu Zweybrücken seye eingesetzt worden/ und scheinet/ daß man die arme Evangelische Unterthanen unter allerhand Prætext, so doch allezeit die Religions-Streitigkeiten zum Grunde heget/ unterzudrucken/ selbe arm/ matt und müde zu machen suchet/ dann wann nur die allergeringste Ursach vorhanden/ so werden ihnen die

schärffste

schärffste Straffen angesetzt/ die Catholische hingegen dörffen schänden und schmähen/ wie sie wollen/ wann sie nur sagen/ es ist nicht so/ so geschicht ihnen nichts.

Auf solche Weise könnens die arme Evangelische Unterthanen in die Länge nicht ausstehen/ gestalten die allermeiste sehr arm und bey langwährenden Kirchen-Strittigkeiten wegen Unkosten/ so sich schon auf 20 . Gulden belauffen/ enervirt sind; und gleichwie vor einiger Zeit der Amtmann Mentzer und Schultheiß Johann Peter Lang immer an dem Evangelischen Pfarrer gequälet/ und selben fast verdorben/ eben so sind sie jetzt an denen Unterthanen/ und gedencken selbe totaliter zu ruiniren mit schweren Geld-Straffen/ Einthürnen und andern Plagen/ werden auch so lange nicht ruhen/ bis sie ihren intendirten Zweck erreichet/ wann ihnen nicht bald von hohen Orten thätlich gesteuert wird/ dann damit suchen sie die Protestirende Religion auf den Fuß wie im Landstuhl-Sickingischen zu bringen; der grosse GOtt aber wolle durch ein hochpreißliches Corpus Protestantium baldige Hülffe und Rettung senden. Münchweiler den 24. Augusti 1720.

Beylagen.

Num. 1.

DEmnach Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter/ beyde Innwohner zu Münchweiler/ nicht allein ohngeachtet/ daß den 14. Novembr. letzthin gelegten 1719. Jahrs bey offentlich dasiger Unterthanen Versammlung/ Herrn Johanni Museler/ Catholischen Pastorn allda/ die Zehende/ gleichwie solche vor-zu-und nach der Zeit des Ryßwickischen Frieden-Schlusses privativè genossen/ weiter zugeeignet/ sondern auch unterm 15. Julii zum Überfluß allen und jeden Unterthanen/ bey Vermeidung 20. Gulden Straff/ gedachten Herrn Pastorn Museler in der Perception dißjährigen Pfarr-collectirenden Zehenden weder directe noch indirecte zu verhindern/ oder Eintrag zu thun/ anbefohlen und offentlich vorgehalten worden/ sich dannoch gantz ungehorsam verhalten/ die Pfarr-Competenz angegriffen/ und die Garben zu verführen unterstanden/ welche Ungehorsame den 20. Julii obgedachte beyde Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter den 22. Julii dahier zu erscheinen/ persönlich beschrieben/ so dann erschienen/ und demnach sie weder die Straff zu erlegen/ noch de ulterius non inquietando keine Bürgschafft zu leisten sich bequemen wolten/ sind solche dahier aufs Schloß in den Gehorsam verwiesen und eingesetzet worden/ worinnen sie dann bis den 29. ad 30. gedachten Julii verblieben/ in welcher Nacht aber sie zufolg aufgerichteten Verbalen nicht allein entflohen/ sondern gewaltthätig die Thür zerbrochen/ zerschlagen und zerschmettert/ und eine Leiter im Hof genommen/ über die Mauren herunter gestiegen/ und davon gangen; Wie nun dergleichen ungebührliche Thätlichkeiten nicht allein frevgentlich/ sondern höchststräfflich/ als wird hiermit gewöhnlichem Amts-Diener Niclas le Gron, anbefohlen/ sich nach gedachtem Münchweiler zu erheben/ obgedachten Kieffern und Niclas Hochstättern mit Zuziehung zweyen dasigen Gerichts-Männern/ alle ihre liegende und fahrende Güter aufzuzeichnen/ und unter die Hand der Justiz zu legen/ mithin selbige zu interpelliren/ daß sie nächsten Freytag sich dahier wieder sistiren/ die andictirte Straffe erlegen/ wegen geschehener Infraction und Entfliehung genugsame Satisfaction leisten/ und die violirte hohe Herrschafftliche Gerechtsamen reintegriren und ersetzen; Solte sich aber gegen Verhoffen ergeben/ daß sie sich nicht einfinden solten/ hätte er/ le Gron, sie durch öffentliche Ausruffung und Anschlagung an gewöhnlichen Ort zu citiren/ und dafern sie auf bestimmten Tag nicht erscheinen würden/ soll gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Blißcassel den 5. Augusti 1720.

War unterschrieben Mentzer mit Paraphe.

Demnach zufolg deß Herrn Amtmann seinem Befehlich hier zugegen vom 5. Augusti letzthin/ hab ich Ends unterschriebener Niclas le Gron, Amts-Diener/ expresse in die Behausung des Jacob Kieffers mich begeben/ in Beyseyn Hannß Jacob Schneider/ Gerichts-Mann zu Münchweiler/ und dann Niclas Velten zu Nantzweiler/ auch Gerichts-Mann/ wie dennoch Hannß Jacob Schan aus Münchweiler/ als haben wir uns in die unterste Stuben begeben/ allwo drey Fenster auf die Gasse weisen/ und ein eisern Ofen in der Stuben/ als hab ich mich in gedachter Stuben an einen halb runden Tisch gesetzt/ und mit gedachten Jacob Kieffer seiner Frauen geredet/ und sie gefraget/ wo ihr Mann sey/ ob er nicht zu Hause ist/ sie mir zur Antwort geben/ er wäre in dem Feld/ und thäte sie ihn nicht ruffen/ als bin ich mit meinem Befehlich fortgefahren/ und declarirt, daß ich saisire und arrestire/ wie ich dann alles mit Arrest beschlagen habe/ nemlich Hauß/ Hof/ Scheuer/ Stallung/ die Früchte in der Scheuer/ sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ wie auch die auf dem Feld/ auch das Heu/ Aecker/ Wiesen/ Gärten/ und in Summa en general meubles & immeubles nichts ausgelassen/ dieses alles hab ich unter die Hand der Justiz gethan/ und zugleich hab ich den mehrgedachten Jacob Kieffer interpellirt zu erscheinen/ morgen Freytag/ als den 9ten dieses lauffenden Monats/ anher nach Blißcassel/ und sich

zu sistiren / um 10. Uhr um ferner für Recht zu stehen / und damit sich derselbe nicht zu ignoriren hat / als hab ich ihme dieses für Copia übergeben / in Beyseyn der beschriebenen Gerichts Leuten / so sich unterschrieben ; So geschehen in der Behausung des Jacob Kieffers zu Münchweiler den 8. Augusti 1720.

Johann Jacob Schneider,
Gerichts-Mann.
Niclas le Gron.

Hand.
Niclas N. I. Velten,
Gerichts Mann /
Zeichen.

NB. Eben eine solche Schrifft hat auch Niclaus Hochstätter bekommen / und ist auf gleiche Weise mit ihm verfahren worden.

Num. 2.

Copia was den 11. und 12. Aug. zu Glan-Münchweiler vom Amts-Diener le Gron, auf Befehl des Herrn Amtmann Mentzers / ist öffentlich angeschlagen worden.

DEmnach zufolg dem Herrn Amtmann seinem Befehl vom 7. Augusti letzthin / hab ich Ends unterschriebener Niclaus le Gron, Amts Diener / expresse in die Behausung Jacob Kieffers und Niclas Hochstätters mich begeben / in Beyseyn Hannß Jacob Schneider / Gerichts-Mann zu Münchweiler / und den Niclas Velten / Gerichts-Mann zu Nantzweiler / wie dennoch Jacob Schran aus Münchweiler / ihre Häuser / Scheuren / Stallung / die Früchte in den Scheuren / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / wie auch die auf dem Felde / auch das Heu / Aecker / Wiesen und Gärten / und nichts ausgelassen / lassiret und verarrestiret / und unter die Hand der Justiz gethan / und zugleich interpellire sie beyde hiemit offentlich / nemlich Jacob Kieffer / und Niclas Hochstätter zu erscheinen / künfftigen Dienstag / als den 13. dieses lauffenden Monats / zu Blitcassel / und sich zu sistiren / um ferner für Recht zu stehen / in Entstehung dessen solle gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Münchweiler den 12. Augusti 1720.

Niclas le Gron,
Amts-Diener.

Ad Num. IV.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwerde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung

Die Evangelische Gemeinde in Freymersheim klaget noch unterm 10. Nov. 1719. ihren daurenden kümmerlichen und Jammers-würdigen Zustand / darinnen sie durch die von denen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzet worden. Und ob sie wohl deßhalber bey hohen Evangelischen Potentzien und dem sämtlichen Corpore Evangelico um Hülffe unterthänigst eingekommen / auch für sie intercediret worden; So setzet doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchristlicher Schärffe fort / und will nicht einmahl gestatten / daß man seine Noth klagen solle; Massen selbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer / Schultheißen / Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Boten und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert / und jeden à parte, um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen / examiniret / und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehret: Wer diejenigen seyn / welche über besagte Regierung Klage geführet? Worauf sie denn gestanden / daß es im Namen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weßhalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlanget / welcher hauptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet? Da man denn freylich bekennen müssen / weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat / auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist / für die Wohlfahrt seiner anvertrauten / zumahl bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen / daß es durch den Pfarrer mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgerucket und verwiesen

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche / hohe Häupter gegen einander zu erbittern / da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gottes-Hauses und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet / und sich deßhalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des Heil. Römischen Reichs wendet / auch Ihre Römische Kayserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer / mit dem Beding / sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen / anvertrauet und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt / hätte man solches bey Ihro Hochfürstl. Gnaden / als der verordneten hohen Obrigkeit / suchen / und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen / da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gottes-Hauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen / aber Stillschweigen für eine Antwort annehmen müssen.

(3.) Man habe die hohe Potentzien mit Unwarheit berichtet / wann man die Regierung beschuldiget / daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen / da doch diese auch darein giengen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze lieffe / da doch über hundert und mehr Jahren auch in denen schweren Frantzösischen Kriegs-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen / und das Simultaneum den Evangelischen Gottes-Dienst stöhret und hindert / indem es nichts neues / daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein laufft / und die Glocken anziehet / ja es das Ansehen hat / daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle / gestalten derjenige / der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan / auch solche wohl für sich privativè behaupten mag.

Freymersheimische Leuthe mittlern Altere haben noch im guten Andencken / daß der letzte Herr von Weingarten öffters zwar in diese Evangelische Kirche begehret / aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen / sondern von zwey Wächtern / welche bey Verrichtung des Gottes-Dienstes auf dem Kirchhofe stehen müssen / abgehalten / auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemniret worden / die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen: Wann er aber seinen Gottes-Dienst für sich halten wolle / möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen: und haben also bißhero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Hauß der Herren von Weingarten ausgestorben / haben Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus höchstseligsten Andenckens / diesen Lehen-Orth Ihro damahligen Churfürstl. Gnaden zu Trier / Johann Hugoni, den 2. Oct. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen / daß sie solchen Orth / wie die von Weingarten haben / besitzen und geniessen mögen / wie es der verhandene Lehen-Brief deutlich in sich hält / wodurch also diese Kirche denen Evangelischen eintzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwarheit / daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen / und die Thür aufgespreu-

sprenget. Da es doch eine unlaugbahre Warheit ist und bleibet / daß / als man den Kirchen-Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen / der Bachfaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe einstossen und das Fenster öffnen müssen / worauff einer den andern hineingehoben / darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirrweiler / welcher einen gantzen Sack voll Schlosser-Instrumenta bey sich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß versehen gewesen / welches zu eröffnen sein Werckzeug nicht tauglich / hat er das Schloß mit Gewalt auffgesprenget / worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwarheit / daß sie die Evangelische für Ketzer gescholten / welcher Titul doch dem Pfarrer unzehlig mahl gegeben worden; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titel eines Lutherischen Ketzers beynahe erwürget / und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen; Welches / wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer selber gethan: Ja man hat die über solchem gewaltthätigen Uberfall weinende Leuthe heulende Wölffe geheissen.

Damit man aber die Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendem Memoriale verfasset.

Memoriale und Gewissenhaffte Abfassung derer bißhero gewaltthätig auffgedrunger Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich-Speyrischen Herren Befehlshaber / der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim / zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche auffgebürdet worden sind / als nemlich:

(1.) Hat man schon vor viel und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe / alle und jede Catholische Feyertage zu halten auffgedrungen / so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil

(2.) Wann die Evangelische ordentliche Monathliche Buß- und Beth-Tage feyern / sie / die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottes-Dienstes / beständig fortfahren / ohngeachtet sie gedachte Buß- und Beth-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyert haben.

(3.) Hat man der Evangelisch Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller beygetragen / nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie

(4.) Den einen Theil des Evangelischen Kirchhofs hinweggenommen / und zum Begräbnüß derer Catholischen weyhen lassen: Mithin alle Catholische Kind-Tauffen / Leichen / Hochzeiten / als welche Actus vorhin die Evangelische Pfarrer ohne eintzigen Widerspruch verrichtet / dem Catholischen Pastori zu Grinsheim / welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen / da dergleichen vorhin nicht geschehen / den Catholischen Gottes-Dienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet / auffgetragen worden sind. Gleichfalls

(5.) Haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Orth gesetzet / welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch

(6.) Evangelisch-Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet / so gar / daß diejenige / welche ihres Anlauffs und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meiden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten / machen sie

(7.) Es denjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwehnten Freymersheim Bürgerlich niederlassen wollen / nicht wenig schwer / weissen sie auch wohl gar ab; Da im Gegentheil sie frembde und über das Feld hergeloffene liederliche Leuthe / willig und gerne auf- und annehmen / und das Bürger-Recht gestatten / nur damit die Zahl derer Evangelischen vermindert / der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben / biß sie endlich sich

(8.) Zum grösten Nachtheil der Evangelischen Christen / mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben / wie die Species Facti solches sattsam lehret.

(9.) Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so besorget der Pfarrer dergleichen / und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten / und mächtige Protection wider alle weitere Bedräuung / wehmüthigst und unterthänigst nochmahls an.

) o (

Ad Num. V.

Continuatio von dem noch immer anhaltenden hart-bedruckten Zustande der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des von dem Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim.

Woraus zu ersehen / wie alles flehentliche Bitten und gründliches Vorstellen des Evangelischen Pfarrers nicht vermocht / des Chur-Mayntzischen Regierungs-Raths / Herrn von Hachenberg / in Religions- und Kirchen-Sachen auf fremdem Territorio gantz unjustificirlicher Weise übende Gewaltthätigkeiten / dergleichen von denen Reichs-Feinden zu Kriegs-Zeiten dort nicht geschehen / zu hintertreiben / vielmehr damit fortgefahren / und alle von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken gegebene Vertröstung ohne Würckung gelassen worden. Dahero sie nochmahls das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum wehmüthigst und flehentlichst anrufft / solche nachdruckliche Mittel fordersamst vorzukehren / damit das Uber-Rheinische Evangelische Kirchen-Wesen von seinem Untergang gerettet / und in specie mehrbesagte und hart geplagte Evangelische Gemeine zu Badenheim mit Erstattung aller verursachter Kosten und Schaden in statum Pacis Westphalicæ möge wieder gesetzet und dabey geschützet werden.

Gleichwie durch den Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim in einen höchstbetrübten Zustand vor einem halben Jahr gesetzet worden: also continuiret derselbe leider! annoch: Gestalten das Evangelisch-Lutherische Pfarr- und Schul-Haus würcklich in den Händen der Catholischen sich befindet / und dieselbe auch de facto derer dahin gehörigen Besoldungen sich bemächtiget / ausser daß die in der Evangelischen Unterthanen Händen befindliche von dem Pfarr-Guth fallende Früchte noch nicht / so sehr auch der Catholische Priester darauf gedrungen / ausgeliefert worden: Anerwogen dieselbe noch immer einer nachdrücklichen Hülffe von einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium sich versichert / zugleich auch die unterthänigste Hoffnung geschöpffet / Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / als Lehen-Herr und Dominus directus, werde gleichfalls die von dem Herrn von Hachenberg in Dero Territorial- und andere hohe Jura geschehene Eingriffe in gnädigste Consideration ziehen / und denselben abhelffliche Masse geben. Nachdem zu diesem Ende auch der Evangelisch Lutherische Pfarrer allhier / den 10. Julii zu Meissenheim sowohl mündlich- als schrifftliche Vorstellungen unterthänigst gethan hat; Und noch neulich den 4. Novembris zu Zweybrücken / samt denen ihme zur Assistenz adjungirt gewesenen Herrn Regierungs-Rath Heinzenberg / und Evangelisch-Lutherischen Inspectore, Herr Tollenio, von hoch-ermeldteter Hochfürstlichen Durchleucht / in Præsenz des Herrn von Hachenberg / gnädigst gehöret / und zugleich beygehend Lit. A. gezeichnetes Memorial abgelesen worden. Bey welcher Gelegenheit mentionirter Herr von Hachenberg zu seiner Exculpation, wie es schiene / einige Fragen an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer thate. Und zwar erstlich: Ob er ihm Pfarrer den 26. Maji oder Freytag vor Pfingsten nicht eine Citation von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht eingereichet? welcher dann nicht anderst als mit Ja antworten konnte / inmassen dieselbe unter den Beylagen der gedruckten Speciei Facti enthalten ist. Ferner: Ob er ihm Pfarrer nicht zwölff Tage anberaumet / um binnen dieser Zeit das Pfarr-Haus und alles übrige den Catholischen einzuhändigen? Er aber in der Güte solches zu bewerckstelligen verweigert? Die Antwort des Pfarrers bestunde darinnen: daß er unter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht stünde / ohne Dero hohes Vorwissen und Ordre dergleichen zu thun er nicht mächtig gewesen. Noch weiter fragte der Herr von Hachenberg: Warum er Pfarrer nicht damahl eher von Zweybrücken zurück gekommen / nachdem er ja zwölff Tage Zeit gehabt? rc. Aus Mangel Hochfürstlichen Resolution, so er nicht eher als den 5. Junii Nachmittags erhalten können / da nun Zweybrücken von Badenheim eilff starcke Meilen abgelegen / wäre es unmöglich gewesen / eher nach Haus und vor bewerckstelligter Execution zu kommen / weilen den 7. Junii Nachmittags bereits der Herr von Hachenberg mit hundert Soldaten zu Badenheim eingerucket rc. Endlich wurde von dem Herrn von Hachenberg hinzu gethan: Ob nicht er Pfarrer den 26. Maji, als er mit einer Execution von hundert und mehr Mann bedrohet worden / gesprochen? daß dergleichen nicht vonnöthen / indem zwey Mayntzische Guarde-Reuter oder Einspännige sufficient seyen. Worauf von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer regeriret wurde: Warum er Herr von Hachenberg dann hundert Mann Soldaten anrucken / dieselbe bis an den dritten Tag liegen und von den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Unterthanen verpflegen lassen? Alles was er nun hierauf zu antworten vermochte / bestunde darinnen: daß das Festum Corporis Christi eingefallen / an welchem sie pflegten eine Procession zu halten / mithin nicht marchiren können; Sogleich aber wurde versetzet: was dieses die Protestirende Unterthanen angienge / und ob dieselbe diejenige Leute verpflegen solten / welche zur Procession sich einfänden? dieses ist das Essentiale sowohl von den geschehenen Fragen / als auch erfolg-

Lit. A.

ten

ten Antworten. Nach diesen Ambagibus schritte man zur Sache selbst / und kam die Clausul des 4. Art. in dem Ryßwickischen Friedens-Schlusse in Erwegung / von welcher dick-ernannter Herr von Hachenberg aus allen Kräfften souteniren wolte / daß selbige auch die Reditus involvirte. Sothanen Vorgeben aber wurde nicht nur mit Allegation des 46. Art. besagten Friedens und der Königlich-Französischen durch den Intendanten / Monsieur de la Goupilliere, in den reunirten Orten ehmahls publicirten Ordre, sondern auch der 1699. von dem Französischen Gesandten / Monsieur de Chamoix, zu Regenspurg übergebenen Königlichen Declaration so entgegen getretten / daß auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht gar wohl die Gerechtigkeit der Sache erkandte / zu diesem Ende auch verschiedene mahl des Westphälischen Friedens-Schlusses gegen des Herrn von Hachenbergs mehrmahlige Einreden Meldung thaten / ferner auch nachmahls gnädigst sich erklärten: Alles bey der Sache zu thun / was Sie nur könnten. Wobey denn endlich des Herrn von Hachenberg führende Absicht völlig loßgebrochen; gestalten er nebst jemand anderst dahin angetragen: daß der Evangelisch Lutherische Pfarrer ein Memorial an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz übergeben / und um die Helffte der Pfarr-Besoldung suppliciren / auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst bitten solte / um an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz deswegen ein Hochfürstliches Schreiben abgehen zu lassen / mit dem fernern Hinzufügen / daß er nicht zuwider seyn wolle / auch an gutem Effect keinen Zweiffel trüge / wogegen der Pfarrer regerirte / daß er zwar allen schuldig-unterthänigsten Respect vor Ihro Churfürstliche Gnaden trüge / in gegenwärtigem Casu aber Selbige nicht erkennen könnte / hier stünden Ihro Hochfürstliche Durchleucht zugegen / der seye sein gnädigster Landes-Fürst und Herr / ohne Dero Ordre könnte er nichts thun / noch zu dieser importanten Sache sogleich resolviren / anbey sich auch auf das unterthänigst übergebene Memorial bezoge / und hinzuthat: Es möchten Ihro Hochfürstliche Durchleucht / als souverainer Hertzog und Landes-Fürst / selbsten in dieser Sache gnädigst verfügen; So aber dem Herrn von Hachenberg nicht anständig gewesen / massen er dargegen vorzustellen sich nicht entblödet: daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht / ohne Consens Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / dergleichen vorzukehren gnädigst nicht geruhen würden / massen zwischen beyden hohen Chur- und Fürstlichen Herrschafften es Unwillen geben dörffte. Damit sich dann diese Conference, zum schlechten Trost der Evangelischen Gemeinde / geendiget. Es versuchte zwar der Evangelische Pfarrer noch einmahl / auf Zurathen verschiedener Freunde / mit beygehendem Lit. B. signirten Memorial wenigstens das unstreitbare / so man per modum represaliorum, wegen der von Ihro Königlichen Majestät zu Schweden glorwürdigsten Andenckens geschehenen völligen Restitution, entziehet / sich und seiner anvertrauten Gemeinde ohne Præjudiz, indem die an dem übrigen habend und festgegründete Jura reserviret / und zur Reichs-Decision ausgesetzet worden / heraus zu bringen: Erhielte auch zugleich die copialiter angeschlossene Lit. C. bemerckte Hochfürstliche Resolution. Auf welche aber dato nicht die geringste Remedur erfolget ist / sondern annoch alles in obgemeldetem höchst-deplorablen Zustand sich befindet / mithin je mehr und mehr ab Seiten der interessirten Catholischen Geistlichen / und ihnen nicht ohne Ursach anklebenden Herrn von Hachenberg hervor scheinet / daß man die viele Jahr her bedrangte Gemeinde müde zu machen / oder wenigstens in einen widerrechtlichen und höchst-præjudicirlichen Vertrag zu gehelen mit allem Fleiß suche. Endlich ist auch bey diesem allen nicht mit Stillschweigen zu prætериren / wie hiesige etwan jährlich in 60. fl. bestehende / bishero zu Erhaltung des Pfarr-Hauses und Kirchen-Gebäu / auch anderen Bedürffnissen angewendete Kirchen-Gefälle gleichfalls in höchster Gefahr stehen / massen der Catholische Geistliche allhier bereits dergleichen von dem Evangelischen Kirchen-Juraten verlangen dörffen / so aber bis dato in gewisser Hoffnung einer bald zu erfolgender Hülffe verweigert worden.

Lit. B.

Lit. C.

Der

Beylagen.

Lit. A.

Durchleuchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchleucht wird ohne prolixe Anführung des mehrern gnädigst bekandt seyn/ was der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath/ Herr von Hachenberg/ gegen Dero Evangelische Leibes- und Lehen-angehörige Unterthanen zu Badenheim in Religions- und Kirchen-Sachen unternommen hat: Wie er nemlich durch hundert Mann Soldaten das Evangelische Pfarr- und Schul-Hauß einzunehmen/ auch samt zugehörigen Salariis den Catholischen einzuraumen veranstaltet: so sich dann auch des grösten Theils der Pfarr-Besoldung/ die von dem Pfarr-Guth fallende und annoch in der Evangelischen Händen befindliche Früchte ausgenommen/ bemächtiget. Welches alles aber Ew. Hochfürstl. Durchleucht Territorial- und anderen hohen Gerechtsamen sowohl/ als auch den Friedens-Schlüssen/ so gar auch dem 46. Art. Pacis Ryswicensis entgegen stehet. Anbey zu geschweigen/ wie sehr der hohe Respect letzterer verstorbenen Königl. Majestät in Schweden/ so jedoch Ew. Hochfürstl. Durchl. Glorwürdigster Vorfahr und Bluts-Freund gewesen/ darunter leidet: Gestalten deßen Friedens-Schlußmäßige Verordnungen/ so kurtze Zeit nach deßen seligen Hintritt/ durch einen auswärtigen Minister auf eine so harte Weise auffgehaben worden: Hierbey auch überall um desto mehr die Unbilligkeit hervor scheinet/ anerwogen man uns auch die gantze Pfarr-Besoldung/ welche wir ohne eintzige Contradiction von der Reformation an ruhig genossen und besessen/ ausser daß in vorgewesener Reunions-Zeit die Helffte gewaltthätig hinweggenommen worden/ nunmehr entziehen will. Wordurch denn ohne allen Zweiffel man das Religions-Exercitium selbsten hinweg zu nehmen trachtet/ und leider! der nichtige Prætext, als ob wir zwölff Jahr die Pfarr-Besoldung privativè genossen/ darzu dienen muß: Nachdem höchstgedachte Königl. Majestät/ als souverainer Hertzog in diesen Landen/ uns das widerrechtlich-Entzogene restituiret/ und keinesweges die Clausul des vierdten Art. agnoscirt/ sondern vielmehr dargegen gehörig protestiren lassen/ hoffentlich auch Unterthanen wegen einer Verordnung ihres Souverainen nicht können angesehen und gestraffet werden. Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden nach Dero höchst-erleuchtetem Verstand gnädigst einsehen/ wie höchst billig es sey/ auch Dero Hochfürstl. Actorität und Souverainität erfordere/ allen diesen gegen Deroselben Leibes- und Lehens-angehörige Unterthanen unternommene Beeinträchtigungen entgegen zu tretten/ und dieselbe gegen die bißherige Zunöthigungen als Dominus directus nach dem Exempel Dero Glorwürdigsten Antecessoren auf das allerkräfftigste zu protegiren/ auch die von dem Herrn von Hachenberg unbillig verursachte Executions-Kosten/ samt entzogener Pfarr- und Schul-Besoldung/ und allem dahingehörigen/ von demselben restituiren zu lassen/ insonderheit aber den Evangelischen Unterthanen gnädigst anzubefehlen/ daß sie die annoch übrige aber die Helffte der Pfarr-Besoldung nicht ersetzende Früchte/ niemand anders als dem Evangelischen Pfarrer einzureichen gehalten seyen/ um solchergestalt das Evangelische Religions-Exercitium auffrecht erhalten zu können/ zugleich auch den Protestirenden Königen/ Chur- und Fürsten eine Probe zu geben/ daß Ew. Hochfürstl. Durchl. als ein Catholischer und mächtiger Reichs-Fürst an Religions-Verfolgungen nicht das geringste Wohlgefallen haben/ sondern vielmehr nach den Regeln JEsu Christi und Dero angestammten Welt-bekandten Clementz die von GOTT unter Deroselben preißwürdigstes Regiment und Schutz gegebene Unterthanen bey der Religions- und Gewißens-Freyheit/ auch dahin gehörigen Privilegien/ gnädigst zu beschützen gedencken. In welcher unterthänigsten Zuversicht ich mit tieffstem Respect ohne Auffhören verharre/

Ew. Hochfürstl. Durchleucht,

Zweybrücken den 4. Novembr. 1719.

unterthänigst-gehorsamster Knecht
und Fürbitter bey GOtt/

Johann Georg Daniel Köster,
Pfarrer zu Badenheim.

Lit.

Lit. B.

Durchleuchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstl. Durchleucht Sich am verwichenen Sambstag/ als den 4. hujus, unsere Nothdurfft vortragen lassen/ zugleich auch gnädigst erlaubet/ noch ferner Ew. Hochfürstl. Durchleucht deßwegen demüthigst behelligen zu dürffen/ erkenne mit unterthänigstem Danck/ versichere mich auch anbey in Unterthänigkeit/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht werde nach Dero Hochfürstlichen penetrantesten Judicio gar wohl erkandt haben/ wie das gegenseitige Verfahren durch Dero Hochfürstliche Actorität zu redressiren/ allerdings die Gerechtigkeit und Friedens-Schlüsse/ auch die Königl. Frantzösische durch den Herrn de Chamoix 1699. den Reichs-Stän-den übergebene/ die Erläuterung der strittig gemachten Clausul des 4. Art. Pacis Ryswicensis be-treffende Declaration erfordere/ und Catholici selbsten nach ihrem angenommenen Principio und Explication besagter Clausul uns wenigstens die Helffte der Pfarr-Besoldung zuerkennen müssen/ wann sie gleich die andere Helfft und völlige Schul-Besoldung samt zugehörigen Häusern gegen den ausdrücklichen Tenor der Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüsse/ auch vorbe-sagte Königliche Declaration seit kurtzer Zeit nach so langer und quieter Possession streitig gemachet haben/ daher wir unser daran habend- und festgegründetes Recht keineswegs begeben können/ sondern vielmehr auf das kräfftigste/ als es geschehen kan/ vorbehalten/ und darüber das De-cisum sämtlicher Reichs-Stände erwarten wollen: Im übrigen aber Ew. Hochfürstl. Durchl. nochmahls unterthänigst und wehmüthigst anflehen/ Sie geruhen gnädigst zu Auffrechthaltung Dero auf den Evangelischen hergebrachten/ aber allbereits gar sehr beeinträchtigten Juris Episco-palis, diese Sache in solche Wege zu richten/ daß/ wo nicht die völlige Restitution, wie wir doch unterthänigst hoffen/ angedeyen sollte/ doch wenigstens biß zur Reichs-Decision das übrige unstreitbahre uns zu Conservation des sonsten denen so theuer erworbenen Frieden-Schlüssen zu-wider/ ohnfehlbar zu Grund gehenden Religions-Exercitii nicht länger vorenthalten/ sondern je eher je besser wiederum eingehändiget/ auch zu diesem Ende die Evangelische Unterthanen mit ei-nem Hochfürstl. Verhaltungs-Befehl gnädigst versehen werden. Gleichwie ich nun zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht angebohrnen Großmüthigkeit und Hochfürstl. Æquanimität das unterthä-nigste Vertrauen trage/ Sie werden uns bey unserm höchst-pitoyabeln Zustand nicht ohne Trost und reelle Hülffe von Dero hocherleuchteten Angesicht hinweg tretten lassen/ also werde den gros-sen GOtt demüthigst anflehen/ daß er Dieselbe bey langwieriger Gesundheit/ glückseligem Regi-ment und allem selbst erwünschten Hochfürstl. Wohlergehen noch viele Jahre in Gnaden erhalten wolle/ allstets verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchleucht,

Zweybrücken den 6. Novembr.

unterthänigst-demüthigster Knecht
und Fürbitter bey GOtt/

Johann Georg Daniel Köster.

Lit. C.

WEilen Serenissimi Hochfürstl. Durchl. dieser Sachen wegen an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz zu schreiben gnädigst resolviret; so ist die Antwort darauf zu erwarten/ und hat sich Supplicant biß dahin zu gedulden. Zweybrücken den 6. Novembr. 1719.

V. Schorr.

(o)

Ad Num. V.

Additamentum 2dum.

Den unglückseligen Religions-Zustand im Flecken Badenheim betreffend.

Von was Würckung die an Chur-Mayntz und andere Catholische Stände gerühmter massen ergangene Kayserliche Mandata Inhibitoria seyn, solches ist zum Theil daraus zu erkennen, was sich gantz neu und neuerlich wieder zu Badenheim zugetragen.

Es ist aus der ad Num. V. schon gethanen Anzeige erinnerlich, auf was harte Art nur seit einem Jahr der Badenheimisch-Evangelischen Gemeinde durch den Chur-Mayntzischen Commissarium von Hachenberg zugesetzet und mitgefahren, und wie, aller beweglichen Vorstellung ungeachtet, so wenig bey dem Lehens-Herrn, als Vasallo und Domino Territorii einige Hülffe und Rettung zu erhalten gewesen, mithin es so weit gekommen, daß man sich mit der gewaltthätiger Weise denen Evangelischen entzogenen gantzen Pfarr- und Schul-Besoldung, (dergleichen zu der Frantzösischen Reunions-Zeit doch nie begehret worden,) noch nicht begnüget, sondern schon zu Ende vorigen Jahrs auch die wenige Kirchen-Gefälle, so etwa jährlich 60. fl. ertragen, und bißher zu Erhaltung des Pfarr-Hauses und Kirchen-Gebäues angewendet worden, angesprochen; nunmehro aber will all solche vitiosa possessio unter dem Schein einer besondern Billigkeit, als ob sich nicht gebühre, die geringste Aenderung zu machen, biß die strittige Religions-Sachen von denen hohen Ständen, welche von gedachter Gemeinde angeruffen worden, entschieden, gleichsam zu Hohn und Spott der Evangelischen Stände behauptet, mithin Catholicis der alleinige Genuß, den sie via facti seit kurtzer Zeit an sich gezogen, auf beständig befestiget, Evangelicis aber ihr Kirchen- und Schul-Wesen, als welches ohne Besoldung nicht lange bestehen kan, völlig ruiniret werden.

Es klaget mehr-ernannte Badenheimische Gemeinde noch in diesem Monath Aprilis des 1720. Jahrs, daß durch Veranlassung der Chur-Mayntzischen Regierung die Herrschafft des Orths, als der Herr Baron Faust von Stromberg, Hochfürstl. Würtzburgischer geheimer Rath, sich gefallen lassen, die von dem Herrn von Hachenberg gegen die Gemeinde verhängte schwere Pressuren fortzusetzen; gestalten deßen Ambts-Keller, Namens Kirn, angefangen, in die Kirchen-Gefälle einzugreiffen, und diese dem Catholischen Geistlichen zu Bezahlung des in der Kirche verbrauchten Wachses und anderer Dingen einzuhändigen befohlen, auch Namens der Herrschafft den 22. Decembr. vorigen Jahres die von dem Pfarr-Guth fallende, grössesten Theils aber dem Evangelischen Pfarrer bereits gelieferte, jedoch die Helffte der Pfarr-Besoldung nicht ersetzende Früchte sequestriren wollen, ferner auch sub dato den 25. Febr. lauffenden Jahrs den sub signo ☉ angedruckten Befehl an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde ertheilet, und noch den 14. Martii jüngsthin sowohl sothaner Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, als auch dem Pfarrer einen von der Landes-Herrschafft eigenhändig unterschriebenen Befehl publiciret, worinnen ausdrücklich gemeldet worden, daß gedachte Herrschafft auf Requisition der Chur-Mayntzischen Regierung als Ordinarii, wie die Worte gelautet, alles Ernstes anbefehle, die dem Catholischen Pfarrer angewiesene halbe Pfarr-Competenz (da sie ja vorhin schon die gantze Pfarr-Besoldung angesprochen und entzogen, mithin es scheinen sollte, als ob die Chur-Mayntzische Regierung die Helffte nachlassen wollte,) zu extradiren, da doch der Catholische Pfarrer ein weit mehrers als die Helffte an Heu, Früchten, Wein, rc. unrechtmäßiger Weise gezogen; die übrige Helffte aber sollte biß zu Austrag und Decision der Sache, das ist,

(nach

(nach ihrer ohnzweiffentlichen Meinung ad Calendas Græcas) sequestrirt seyn und bleiben; und weil der Evangelische Pfarrer aus seiner Pfarr-Scheure, welche samt Hauß und Garten der Catholische Pastor noch immer usurpiret, ein wenig Stroh zu Unterhaltung eines einigen Stück Viehes holen lassen, ist ihm das empfangene wenige Stroh (so weit gehet der R. C. Geistlichkeit Neyd und unchristlicher Haß gegen einen Evangelischen Priester,) zu restituiren, und NB. so gar bey Straffe der Cassation dergleichen künfftighin nicht mehr zu verhängen, injungiret worden.

Welches alles nicht anders als eine völlige Desolation des dasigen Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens nach sich ziehen kan, allermaßen Hunger und Kummer die Menschen bald vertreibet, und die arme Gemeinde nicht in dem Stand ist, einen Pfarrer und Schulmeister aus ihren Mitteln erhalten zu können, mithin diese, wie schmertzlich es ihnen auch fället, gezwungen werden dörfften, mehrgedachte Gemeinde zu verlassen. Welches dasjenige ist, was das Chur-Mayntzische Vicariat dem bißherigen Betragen nach suchet und wünschet.

Sig. O.

COPIA.

Gleichwie meine gnädige Herrschafft des Herrn Fausten von Stromberg Freyherrl. Excellenz in dem würcklich zu Badenheim seyenden Kirchen-Pfarr- und Schul-Disput dermahlen nichts ab- noch zuzuthun Belieben tragen wird, noch denen hohen Häuptern, bey welchen anjetzo die Sache anhängig ist, vorzugreiffen vermag, inzwischen doch die innerliche Ruhe jederzeit beyzubehalten schuldig ist; Als wird der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde hiermit alles Ernstes nochmahlen anbefohlen, den Catholischen Pastorem sowohl, als auch den Catholischen Schulmeister bey demjenigen, wohin sie von Seiten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz angewiesen worden, in so lange ruhig zu lassen, biß sie von hohen Häuptern, als wohin gedachte Evangelische Gemeinde sich gewendet, ihren Endscheid empfangen, welchemnach einem jeden geschehen wird, was Rechtens und Friedens-Schlüsse mit sich bringen. Signatum Bingen den 25. Febr. 1720.

J. Kirn.

Ad Num. V.

Additamentum 3tium.

Die Evangelische Gemeinde zu Badenheim angehend.

Gleichwie man versprochen / ein- oder andere zur Erfahrung kommende Aenderung in denen Religions-Beschwerden getreulich anzuzeigen / und gleichfalls kund zu machen; Also will sich gebühren / ad Num. V. das zu Badenheim eingeführte Simultaneum betreffend / vor dasmahl hinzu zu thun / daß den 29. Aprilis dieses 1720sten Jahrs der dasige Herrschafftliche Amts Keller, in Beyseyn des Schultheissen, die auf Verlangen der Chur-Mayntzischen Regierung als Ordinarii (wie die Worte des unterm 4. Martii der Evangelischen Gemeinde abgekündigten Befehls gelautet) mit Arrest beschlagene halbe Pfarr-Besoldung endlich wieder loß gegeben / und den Arrest aufgehoben, mithin dem Evangelischen Pfarrer seine Helffte einzuziehen frey gestellt. Zu solchem Ende auch der allda gewaltthätig eingesetzte Catholische Priester sich bey dem Evangelischen eingefunden und angegeben, um eine ordentliche Theilung der Pfarr-Besoldung und Güther, mit Zuziehung des Herrschafftl. Bedienten, abzureden. Worzu sich aber der Evangelische Pfarrer mit gutem Grunde, um seiner Kirchen an ihrem Rechte nichts zu vergeben, nicht verstehen wollen.

Es wird nun diese relaxatio Arresti auf Catholischer Seite ohne Zweiffel als eine gnugsame Satisfaction der Evangelischen / und rühmliche Erfüllung des Kayserlichen Befehl-Schreibens an Chur-Mayntz vom 9. Martii jüngsthin angezogen und gepriesen werden, man will es auch gern vor eine gute Würckung des Kayserlichen Befehls passiren lassen; So wenig aber ein Spoliatus sich damit abweisen lässet, wenn man ihm einen Theil des abgenommenen wieder zuwirfft / so wenig kan auch die Evangelische Gemeinde zu Badenheim wegen Loßgebung eines Theils der ungerechter Weise so lang vorenthaltenen Früchte von ihrer vorigen Klage und wehmüthigsten Bitte abstehen / sondern muß dieselbe vielmehro erneuren, und ihre annoch continuirende Beschwehrden / (obgleich selbige in verschiedenen Kleinigkeiten bestehen / und auf der Gegenseite zu verwundern ist, daß man mit solchen Kleinigkeiten sich aufhalte) punctatim hiemit wiederholen.

Gravamina.

1.) Possidiret der Catholische Priester annoch das Pfarr-Haus, hingegen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer wohnet in einem Privat Haus, und so bald der Eigenthümer solches brauchen wird / wie alle Tage wegen seiner Kinder Verheyrathung zu besorgen / müste der Evangelische Pfarrer den Orth raumen, weilen keine Wohnung mehr vacant ist.

2.) Benutzet jener gleichfalls den wichtigen Evangelischen Pfarr-Garten.

3.) Hat verm Jahr sich des völligen Pfarr-Zehenden, samt Wein und Heu, bemächtiget.

4.) Hat derselbige den Vorgang im Gottes-Dienst, und müssen also die Evangelische warten, bis es ihm gefällig ist.

5.) Ist den Evangelischen alle Feld-Arbeit auf den Catholischen Feyertägen verbotten.

6.) Werden die Kirchen-Gefälle und einkommende Gelder, mit Zuziehung der Herrschafftlichen Bedienten einen / ohne deswegen mit dem Evangelischen Pfarrer zu reden / oder Abrechnung zu halten, wie sonsten gebräuchlich / ausgegeben / und auch theils zu den unnöthigen Kosten der Catholischen in Verbrennung der Lichter ꝛc. angewendet.

7.) Will der Herrschafftliche Bediente nicht erlauben / daß der, wegen des für den Evangelischen Pfarrern gewidmeten Hauses, schuldige Haus-Zinß aus den

den Kirchen-Gefällen bezahlet werde, da doch die Evangelische Unterthanen das mehreste dazu beytragen.

8.) Ist von den Catholischen das zu Legung der Bibel an die Cantzel angemachte Pult=Bretlein im Monat Febr. abgenommen worden.

9.) Hat der Herr von Hachenberg vorm Jahr ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof stellen lassen.

10.) Hat gnädige Herrschafft vor zwey Jahren einen Catholischen Schulmeister gesetzet, welcher auch

11.) das ordentliche Evangelische Schul-Haus besitzet, gleichwie er auch vorm Jahr

12.) sich des Schul-Zehenden aufm Felde und fallenden Früchte/wenigstens bey den Catholischen bemächtiget/ und dieses auf Ordre des Herrn von Hachenbergs.

13.) Hat man dem Evangelischen Schulmeister die Uhr verschlossen, da doch das Uhr-stellen eine Sache ist, so die gantze Gemeinde angehet.

14.) Bemächtiget sich der Catholische Schulmeister des Kirchhofs und des darauf wachsenden Grases, wie auch Schul-Gartens.

15.) Und da auch der Evangelische Schulmeister einige Stücke in gemeldtem Garten gepflantzet / lässet doch der Catholische Schulmeister durch seine Angehörige solches auch unter ärgerlichen Schänden und Schmähen hinweg nehmen, oder gar verderben.

NB. Und dieses alles gegen den Westphälischen Frieden, wie auch 9. Articul des Ryßwickischen.

P. S. Diesem ist annoch anzufügen / daß der Catholische Priester de facto das Graß aus den Evangelischen Pfarr-Wiesen abholen lässet, mithin in der angefangenen Gewalt continuiret.

Ad Num. VI.

Was sich zu Essenheim im Zweybrückischen weiter an Religions-Attentatis zugetragen.

Von Essenheim im Amt Stadecken wird vom 13. Nov. 1719. anhero berichtet, wie Tags vorher Sonntags den 12. in der ordinairen Stunde die Reformirte zur Kirchen läuten wollen / um gegen 8. Uhr den Gottes-Dienst zu verrichten, so seye der Ober-Ulmer Pastor aus dem Mayntzischen / Nahmens Schmiltz, dahin gekommen, und habe zu erst seinen Glöckner / darnach seinen Schulmeister zum Reformirten Prediger geschickt, und ihme bedeuten lassen / daß er frühe vor denen Reformirten läuten lassen, und darauf seinen Dienst thun wolte, der Prediger solte dahero befehlen / daß der Reformirte Schulmeister das Kirchhof-Thor und darauf selbsten die Kirch eröffne, damit er ohngehindert den Gottes-Dienst darinn halten könne. Ob wohl nun besagter Reformirter Prediger ihme darauf wissen lassen, daß er solches um destoweniger zugeben könnte, als ihme Pastori bewust seye, daß die Reformirten in dieser Stunde, nach der bisherigen Observanz, den Gottes-Dienst zu verrichten hätten / und er daher keine Confusion causiren möchte; so hat er sich daran nicht kehren wollen / sondern gedrohet, daß er bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht den Pfarrer verklagen, und in Straffe bringen wolte, um so mehr / da er krafft des Simultanei über die Kirch eben das Recht als die Reformirten hätte; wobey er mit Mayntzischen Soldaten gedrohet, daß er darmit kommen und die Reformirten zu recht bringen wolte. Wie man ihm nun die Eröffnung der Kirch nichts destoweniger versagete / so liesse er sich vernehmen, er wolte selbige mit einer Axt aufhauen, gienge auch sogleich in solchem Eyfer auf selbige loß / und befahl seinem Schulmeister, er solle eilend eine Axt holen, als aber indessen die Gemeinde zusammen kommen / und gesehen, daß der Pastor Gewalt brauchen wolte / so ist sie ins Mittel getretten / und hat den Catholischen Schulmeister von der Thür abgewiesen / und dem Pastori bedeutet / er möchte keine Gewalt brauchen, sonsten würde es zur Thätlichkeit kommen, und er hernach die Schuld zu tragen haben. Worauf dieser wieder mit Mayntzer-Soldaten gedrohet, sich aber endlich retiriret hat. Dieses sind nun die ersten Früchte von dem neuerlich introducirten Simultaneo, welches, wie vorhin bekandt / schon über acht Jahr

vor

vor dem Ryßwickischen Frieden nicht mehr an dasigem Orth gewesen / und folglich auch nach besagtem Ryßwickischen Frieden auf keine Weiß daselbst hätte reintroduciret werden sollen. Man hat dieses Unternehmen bey Höchst-besagter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht per Memoriale klagend angebracht / und unterthänigst gebethen / daß das wider alles Recht, gegen alle Friedens-Schlüsse de facto eingeführte Simultaneum wieder aufgehoben, mithin die Reformirte in ihrem privativen Gebrauch, der nach allen annis regulativis ihnen zugehörigen Kirchen ruhiglich gelassen werden möchten; Es ist aber zu besorgen, daß der Römische Clerus mit seinen unbilligen Insinuationen, durch Hülffe seiner Patronen / zu der Reformirten höchsten Desolation, ferner Gehör finden dörffte, wann nicht durch hohe Puissancen und auf Veranlassen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum Hülffe und Rettung verschaffet wird.

Ad Num. VI.

Additamentum 2dum.

Die Kirche zu Essenheim betreffend.

Um der gantzen ehrbaren Welt ein öffentliches Beyspiel des Ubermuths, Verwegenheit und Mißbrauchs des niedern Catholischen Cleri, und wie ihme von der Weltlichen und Geistlichen hohen Obrigkeit darinn nachgesehen, und nicht behörig gesteuret werde, vor Augen zu legen; So muß man allhier ad Num. VI. zum zweytenmahl hinzu thun, wie der in vorigen durch seine Insolence und Prostitutiones schon bekandt gewordene Ober-Ulmer Pastor, Schmiltz, aus dem Mayntzischen, fortfahre, die Fürstliche Zweybrückische Verordnungen zu mißdeuten, und zu erweitern.

Die Hertzogliche Versicherung vom 14. Jan. 1719., so bey Num. VI. Lit. A. zu finden, sagt: daß die Evangelische Unterthanen bey ihren freyen Religions-Exercitien, hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen.

Und obwohl wenig Monathe darauf obige Freyheit sehr gekräncket, und das Simultaneum eingeführt werden wollen, da sich dann mit Grunde der Warheit nicht sagen lässet, daß der bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten allerdings gelassen werde, der wider seinen Willen den Gebrauch seines Gottes-Hauses mit einem andern gemein haben oder theilen muß, Catholici auch gegen sich nimmermehr admittiren und gelten lassen würden, daß, wann man in ihren Kirchen das Simultaneum Evangelicæ Religionis einführen wolte, ihnen dadurch an ihrem hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nichts entzogen würde;

So melden doch auch die wegen sothanen Simultanei ergangene Fürstl. Zweybrückische Rescripta vom 25. Martii und 23. Maji 1719. vid. Lit. B. C. bey Num. VI. Daß NB. zu Stifft- und Erhaltung guter Harmonie und Verständniß das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen, wo die Catholischen keine absonderliche Kirche haben, mit denen Reformirten, jedoch unter der gnädigsten Versicherung, daß diese, die Reformirten, dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen, gütlich zu vergleichen; Item: Daß alle Inconvenientien und Desordres dabey zu verhüten, und denen Evangelischen kein Eintrag zu thun, noch sie im geringsten zu kräncken.

Wer hätte nun nach solchen Fürstlichen Befehlen sich wohl einbilden können, daß der obgenannte Catholische Pfarrer sich unterstehen solte, die Reformirte von ihrem ordentlichen Gottes-Dienste gar zu verdringen und die Kirchen-Thür mit einer Art aufhauen zu wollen? wie ad Num. VI. in vorhin gedruckten schon angezeigt worden.

Wer solte sich traumen lassen, daß, wann an einem Evangelischen Orte nur 2. oder 3. Catholische Menschen wohnen, man für diese wenige Personen wider die Gewohnheit eine besondere Kirche oder das Simultaneum bey Evangelicis prætendiren solte? gleichwohl geschiehet dieses zu Essenheim, allwo nur 3. Catholische Männer wohnen, und keinen à parten offentlichen Gottes-Dienst verlangen, sondern sich laut nachstehenden Attestati freywillig erbieten, nach der bisherigen Gewohnheit von 24. oder 25. Jahren ferner nach Ober-Ulm in die Kirche gehen zu wollen; gestalten ihre Weiber und Kinder alle Reformirt sind.

Dessen allen ohngeachtet ist mehrgemeldter unruhiger Catholischer Pfar-

rer

rer am 27. Dec. letzthin, als am Fest St. Johannis, mit mehr als 200. fremden Männern ohne Weiber und Kinder, die er durch den Pedellen zu Ober-Ulm und Klein-Windernheim expresse (ihrer der Fremden selbst eigenen Aussag nach) dazu entbieten lassen, wieder nach Essenheim kommen, um allda den Gottes-Dienst zu halten, da er indessen seine Kirche zu Ober-Ulm leer stehen lassen.

Alldieweilen aber diese Fremde unter dem Vorwand des Gottes-Diensts gar viele Insolentien bisher verübt, indem sie in der Kirchen hin und wieder die schmählichste und lästerhaffteste Sprüche wider die Reformirte Religion angeschrieben, sich der Kirchen und Glocken, wie sie selbst sich dessen mit vielen Drohworten berühmt, gantz bemeistert, und viele Stühle ruinirt haben, welche Reformati mit grossen Kosten erst neu machen lassen; die Glocken, die alle von der Gemeinde dependiren, und ihr eigen sind, welche sie mit Lebens-Gefahr und schweren Kosten in denen Frantzösischen Kriegs-Troublen kauffen und erhalten müssen, bey dem starcken Läuten dergestalten anziehen, als wolten Sie selbige herab reissen, oder sonst ruiniren. Wie denn auch am letzten Christ-Fest an der kleinern Glocke der starcke eiserne Klippel, so bey einem Arm dick, entzwey gebrochen; zu geschweigen der Spott- und Schmäh-Reden, die sie jederzeit aller Orten wider die Evangelische ausstossen, nach dem Vorgang und Exempel eines andern fremden Catholischen Geistlichen, der vor etlichen Wochen in der Evangelischen Kirche die ärgste Schmäh-Predigt contra Evangelicos gehalten;

Als hat ermeldte Evangelische Gemeinde dieser und anderer mehr Beschwehrden wegen sich erkühnet, offt-ernannten tumultuosen Pastorem samt seinem fremden Anhange an besagtem Fest-Tage abzuweisen, und eine Deputation von 26. Personen nach Zweybrücken abzufertigen, welche vermittelst eines unterthänigsten Memorials alles obige Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Pfaltz-Grafen selbst hinterbringen, und Fußfällig um GOttes willen bitten müssen, solche viele Torten zu behertzigen, abzustellen, die fremden Catholischen von der Evangelischen Kirche abzuhalten, und das Simultaneum, so zu allem Unheil Anlaß giebet, um so mehr wieder aufzuheben, als die 3. Catholische Inwohner zu Essenheim solches nicht verlangen, andere Catholische aber zu Ober-Ulm und anderswo in der Nähe, offt in einem Mayntzischen Flecken wohl 2. Kirchen haben.

Was wiedriger und theils kaltsinniger Bescheid aber unterm 4. Januarii dieses 1720. Jahrs darauf erfolgt ist, solches beschliesset dieses Additamentum.

Erste Beylage.

BEkennen wir Unterschriebene, daß wir Catholisch gebohren und gezogen sind, und wollen auch also verbleiben, und keinen Streit erwecken von wegen der Kirchen, sondern wollen nach Ober-Ulm in die Kirche gehen, wo wir bey die 24. oder 25. Jahr sind hingegangen, und unsere Weiber und Kinder sind alle Reformirt.

Bekenne ich Simon Kron mit meinem Beyzeichen wie oben stehet, S. K.
Bekenne ich Stoffel Horn.
Bekenne ich Martin Wolff.

Zweyte Beylage.

WEilen diese Klagen meistens daher rühren, daß bis dahero kein eigner Pastor zu Bedienung der Pfarrey Essenheim hat können bestellt werden, so wollen wir mit ehistem an behörige Ort die Erinnerung thun, indessen Supplicanten gnädigst und ernstlichen anbefehlen, so lang den Pastorem zu Ober-Ulm in der Kirchen zu Essenheim den Catholischen Gottes-Dienst zu den bereits gnädigst regulirten Stunden ruhig verrichten zu lassen, welchem Wir auch, damit die Ausländische aus der Essenheimer Kirch, so viel möglich bleiben, werden schreiben lassen. Decretum Zweybrücken den 4. Jan. 1720.

Gustav Pfaltz-Graf.

(o)

Ad Num. VII.

Verfolg der Gräfflich-Wolffsteinischen Kirchen-Sach in Ebenried.

Wie gründlicher bereits in den vorigen erwiesen / daß in Anno regulativo 1624. das Solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis in Ebenried / und zwar in beyden Kirchen St. Marien und Niclas gewesen / und das Hoch-Gräffl. Hauß Wolffstein gedachte zwey Kirchen / samt ihren beyden Filialen / Pfarr- Schul- und Heiling-Gütern privativè gehabt / je mehr muß man sich verwundern / daß solches bey der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg nicht die geringste Impression gemacht / und daß vielmehr im Gegentheil (da die Sache geziemend ad Corpus Evangelicorum, und von demselben an Kayserl. Majestät allerunterthänigst / vermittelst Dero höchst-ansehnlichen Principal-Commission, gebracht /) der gar zu großen Unverschämtheit des Römisch-Catholischen neu-eingedrungenen Priesters zu Mörsdorff / Namens Vigniole, und dessen Helffers-Helffern alles nachgesehen wird. Denn nachdem er so viel Unheil in Ebenried angestifftet / wie durch offenen Druck und sonsten männiglich kund / lässet er / wegen der bey der hochgedachten Neuburgischen Regierung habenden starcken und bekandten Unterstützung von seinem bösen unruhigen Vorhaben nicht ab / daß er vielmehr solches durch eine Neuerung nach der andern / sonderlich in der von dem Hauß Wolffstein durch den Westphälischen Frieden-Schluß wieder erlangten und bis auf gegenwärtige Zeit in Posses gehabten Evangelischen St. Marien-Kirche zu dem Ende fortsetzet / damit er sich selbiger / so viel an ihm ist / bemeistern / die Evangelische vertreiben / und auf die öde St. Nicolai Kirche hinweisen / wenigstens bey der ersten pro lubitu zu schalten und zu walten freye Hand haben möchte.

In dieser Absicht hat er durch dessen widerrechtlich eingeschobenen Catholischen Schulhalter und Schmidt / den 23. Decembr. vorigen Jahrs in gedachte Evangelische St. Marien-Kirche eine Meß-Schelle über die Sacristey-Thür / ohne Vorwissen und Willen des Grafen von Wolffstein / als immediaten und alle Jura superioritatis, excepta saltem limitata Centena, in Ebenried habenden Dorffs- und Gemeins-Herrn / auch unstreitigen Patroni, welcher bißher alles darinnen disponiret und verordnet / so daß Catholici zu Ebenried bey der unlängstigen Renovirung derselben nicht die geringste Arbeit dabey gethan / vielweniger einen Kreutzer dazu gegeben / sondern Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seits allein durch Ihre Evangelische Unterthanen selbige verrichten lassen / angeschlagen. Weil nun diese Neuerung höchst præjudicirlich / und wider die bißherige Observantz / ja wider den klaren Buchstaben des Instrum. Pacis Westphalicæ lauffet / auch mehrere Attentata nach sich ziehet / wo man solcher nicht steuret.

Als hat man auf Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seiten in der Beylage Lit. A. sich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg billig beschweret / den Römisch-Catholischen Pfarrer zur Straf zu ziehen / und von dergleichen Neuerung abzuhalten / hingegen Dero bereits über ein Jahr lang abgetriebenen Evangelischen Pfarrer die Sicherheit biß zu rechtlich- oder gütlichem Austrag der Sache zu ertheilen / begehret / zu Beybehaltung aber der Wolffsteinischen und Ebenriedischer Gemeinde Gerechtsamen die Meß-Schelle abzubrechen / und nach Pyrbaum zu bringen verordnet. Lit. A.

Der mit solchen Schreiben nach Neuburg geschickte Bott ist / nachdem er 2½. Tag gewartet / mit einem Recepisse und Vertröstung auf eine baldige Antwort abgefertiget / und statt solcher den 25. Jan. dieses 1720. Jahrs wieder eine andere Meß-Schelle durch den Schlosser von Churfürstl. Amt Hilpoltstein an eben den Orth angemachet worden. Hernach aber nemlich den 20. Febr. das unter den 24. Jan. datirtes Neuburgisches / allen Evangelischen Ständen sehr nachtheilig und bedenckliches Regierungs-Schreiben an hochgedachten Herrn Grafen von Wolffstein sub Lit. B. anliegend / nebst einem unstatthafften Stallungs-Schreiben von dem Hilpoltsteinischen an das Gräfflich-Pyrbaumische Pfleg-Ambt sub Lit. C. eingelauffen. Lit. B. Lit. C.

Worauf gedachtes Pyrbaumisches Pfleg-Amt dem Uberbringer ein Recepisse und kurtze Antwort sub Lit. D. ertheilet. Gleichwie nun der Concipist des Neuburgischen Regierungs-Schreibens sub Lit. B weder das Instrumentum Pacis Westphalicæ, krafft welchen es alles in Religions-Sachen bleiben soll / wie es 1624. gewesen / noch die darauf begründete bißherige Possession regardiret; Sondern (1.) aus der hieher nicht gehörigen vorgeschützten Wolffsteinischer Seits nicht eingestandenen Landes-Fürstlichen Authoritdt; (2.) Aus Lit. D.

 einem

einem allen Evangelischen gantz fatalen und unleidlichen Principio primævæ fundationis, und (3.) darauf gebaueten nichtigen Jure postliminii, die Evangelische St. Marien-Kirche anzusprechen / kein Bedencken getragen / das neuerliche straffbahre Unternehmen des Römisch-Catholischen Pfarrers / wie auch die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Heiling-Güther / (ohne welche weder Pfarrer / Kirchen / noch Schulmeister länger stehen können /) nicht weniger die höchst-præjudicirliche niemahls in usu zu Ebenried gewesene neue Gebeths-Verrichtung zu behaupten getrachtet / ja gar fernerweite Gewalt auszuüben / sich heraus lassen dürffen / damit der Pfarrer durch Droh- und ungleiche Zumuthungen / auch Vorenthaltung der unumgänglichen nothdürfftigen Subsistentz-Mitteln von seiner Gemeinde noch länger abgehalten werden möchte;

Lit. E. Also hat man Hoch-Gräfflich-Wolffsteinischer Seits die endliche und nochmahlige Gegen-Vorstellung an die Neuburgische Regierung sub Lit. E. zu thun nicht ermangelt / um so mehr / weil man in dem gedachten Regierungs-Schreiben sich vernehmen lassen / etwas contra Wolffstein heraus geben zu wollen / welches schon öffters und von guter Zeit her so geheissen / ohne daß etwas erfolget / und wird verhoffentlich statt solcher langen zurück gehaltenen Schrifft / die Billigkeit der Sache besser / als in den letztern mit lauter unstatthafften und gefährlichen Principiis angefülleten Regierungs-Schreiben geschehen / erkandt / selbige gebilliget / auch dahin angetragen und verordnet werden / daß (1.) die dem Hause Wolffstein in Ebenried zugefügte unverantwortliche Beeinträchtigung wider den Statum Anni 24. krafft Listæ restituendorum und darauf von Reichs wegen würcklich erfolgter Restitution wieder abgestellet. (2.) Die gewaltthätig wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ abgenommene Pfarr-Schul- und Heiling-Güther denen Evangelischen wieder abgetretten. (3.) Der von seiner armen verlassenen Pfarr-Gemeinde unverantwortlich über ein Jahr abgetriebene Pfarrer seine Sicherheit erlangen. (4) Die Zumuthung zu Verrichtung des neuerlichen Gebeths / auch fernerer Anspruch (5.) der Evangelischen St. Marien-Kirchen unterlassen / so fort (6.) das übel eingeführte Simultaneum selbst cum annexis als mater rixarum gar abgethan / und alles in pristinum Statum, wie es 1624 gewesen / redintegriret und hergestellet werden möge.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Beschwerung-Schreibens an die Regierung zu Neuburg / das angemachte Meß-Glöcklein in der Kirchen zu Ebenried betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgestrenge und Hochgelährte / rc. Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren muß Ich hierdurch beschwerend zu vernehmen geben / was gestalten Deroselben Geistlicher zu Mörsdorff / Frantz Bernhard Vigniole, sich eigenmächtig unternommen / Sambstags den 23. Decembr. vorigen Jahrs / durch einen Schmidt und dessen Schulhaltern / ein Glöcklein in die Evangelische Kirche zu Ebenried unter die Sacristey-Thür anmachen zu lassen / um sich dessen zu denen Ritibus der darinnen haltenden Catholischen Gottes-Dienste zu bedienen. Gleichwie es aber mit dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu gedachtem Ebenried meines Orths so weit noch nicht gekommen ist / daß Ich mich aller meiner Jurium Ecclesiasticorum begeben / und entgegen nur in des unruhigen Catholischen Pfarrers von Mörsdorff und etlicher seiner Helffers-Helffern Willkühr stünde / eines freyen und unumschränckten Dominii darinnen sich anzumassen / sintemahlen dieses ein- für allemahl ein Evangelisches Gottes-Hauß ist / und auch fürohin / so anderst in dem Römischen Reich noch Gesetze und Ordnung gelten sollen / davor wird müssen erkennet werden / angesehen dasjenige / was bißhero in Kirchen- und Religions-Sachen denen zu entgegen / de facto unternommen worden / zur Sache nichts thut / noch damit ein Jus sich acquiriren lässt / das Vigniolische

liche Beginnen auch gegenwärtig um so unjustificirlicher sich zu Tage leget / als es in Abwesenheit des nothdringlich sich salvirten / und unter eines Hochlöblichen Corporis Evangelici in Regenspurg Protection sich begebenen Evangelischen Pastoris Ordinarii, geschehen / an sich selbsten auch dergleichen contra observantiam lauffende Innovationes, bey zumahlen vorwaltenden Strittigkeiten / zu recht nimmermehr bestehen können / welches dann die vorigen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein / als Leuthe / welche mehr auf die Reichs-Constitutiones und Billigkeit / als der unnachbarliche Vigniole Consideration gemacht / wohl erkennet / daß / so lange der Catholisch-Simultanische Gottes-Dienst unter Ihrer Direction gestanden / und von Hilpoltstein aus versehen worden / niemahls dergleichen weitere Neuerung / oder anmaßliche Veränderung in der Kirchen haben zu Schulden kommen / sondern mit dem blossen Simultaneo Exercitio sich gerne ersättigen lassen ; dieser Vigniole hingegen vor einen solchen Mann bißhero sich hat bekandt gemacht / der nur alle Gelegenheit mit Freuden ergreiffet / der Pfarr-Strittigkeiten von Tag zu Tage noch mehr zu machen / und die Herrschafften geflissentlich je mehr und mehr hefftiger aneinander zu hetzen: Als habe dahero Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren von diesen abermahligen widerrechtlichen Vorgang / Vorstellung zu thun / nicht umgehen können / der nachbarlichen Zuversicht lebend / Dieselbe werden ein solch eigenmächtig und ungebührliches Unternehmen / dem obmentionirten Pfarrer Vigniole keines wegs gut heissen / sondern vielmehr selbigen verdienstlich darum zur Straffe zu ziehen / auch ihme ins künfftig von solcherley und andern Attentatis verfänglich abzuhalten / somit also Mir hinlängliche Satisfaction wiederfahren zu lassen / das nachbarliche Belieben tragen : Benebenst aber auch keine widrige Gedancken darob schöpffen / daß ich aus gerechtesten Ursachen indessen die Verfügung gethan / daß obvermeldtes von dem Schmidt und Catholischen Schulhalter eigenthätig angemachte Glöcklein zu Handhabung meiner Jurium, wieder abgenommen worden. Und dieweilen auch in den übrigen mit meinem Pfarrer es leider! annoch in solchen Terminis beruhet / daß derselbe seit einem Jahr her / das Exilium bauen / und dessen unschuldige Pfarr-Gemeinde der nöthigen Seelen-Sorge / so gar in der letzten Todes-Stund / sich beraubet sehen müssen: So will zugleich Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Dienstnachbarlich ersuchet haben / es Ihres wohlvermögenden Orths interim in die Wege zu richten / damit gleichwol Meinem Pfarrer / biß zu rechtlich- oder gütlicher Beylegung der Haupt-Sache / zu seiner Gemeinde wieder zu gehen / Sicherheit vergönnet / auch sonsten Ich in meinen kundbahren Gerechtsamen / contra Statum Anni Decretorii, ferner nicht gekräncket / einsolgsam hierdurch denen an Seiten Einer Churfürstl. Löbl. Regierung schon öffters beliebten Contestationibus zu guter und friedliebender Nachbarschafft (worzu Ich das meinige bey aller Gelegenheit begierigst beytrage) der gewünschte Effect gegeben werden möge. Der Ich unter Anwünschung beständigen Wohlwesens zu dem ohnlängst eingetrettenen Neuen Jahr und ferner allezeit verharre

Meiner ꝛc.

Pyrbaum den 20. Jan.
1720.

Christian Albrecht,
Graf von Wolffstein/ ꝛc.

Lit. B.

Hoch- und Wohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr Graf.

Wir haben zwar ab des Herrn Grafen unter dem 20. hujus erlassenen Schreiben des mehrern vernommen / wie daß Derselbe nicht nur die von dem Catholischen Pfarrer zu Ebenried in alldasiger Catholischen Pfarr-Kirche bey der Sacristey-Thür vorgenommene Auffhenckung eines zu Exercirung des Catholischen Rituum gewidmeten Glöckleins gegen Uns ahnden wollen / sondern auch solches Glöcklein aus dem Vorwand / ob wäre gedachtes Gottes-Hauß eine Kirche der A. C. und derselbe in quasi possessione Jurium Ecclesiasticorum, de facto wiederum abnehmen lassen. Allein es wird der Herr Graf sich hingegen sowohl mit denen kundbahren Retroactis, als in seinem Gewissen selbsten überzeuget wissen / daß er sich

eines juris reformandi, vel disponendi in Ecclesiasticis weder de Jure noch de facto zu berühmen/ sondern solummodo das Jus præsentationis bey der Pfarr ad S. Nicolai A. C. samt deren weltlichen Possess-Gebung hergebracht habe/ bemeldte Kirche ad S. Mariam, als der Catholischen Pfarr-Gemeinde ex primæva fundatione fort jure postliminii ohnmittelbahr angehöriges Gottes-Hauß/ und selbiger mit und neben ihrem Pfarrer das freye Exercitium der Catholischen Religion/ und dieser zukommenden Rituum & Ceremoniarum von niemanden/ wer der auch immer ist/ bevorab von dem Herrn Grafen utpote tertio mit einigem Rechts-Fug nicht zu verwehren/ zumahlen auch dergleichen Turbationes und gewaltthätige Beeinträchtigungen höchst verpönt seyen: Welchem nach dann Wir Uns Pflichten halber bemüssiget befinden/ wider obiges neuerliches Attentatum/ und die zu Unterbrechung der bißherigen Ruhe und öffentlicher Violirung der Landes-Fürstlichen Authorität und hoher Jurium eigenen Gewalts unternommene Abnahm berührten Catholischen Sacristey-Glöckleins hiemit solennissimè zu protestiren/ benebenst dem Herrn Grafen bestmeinend zugesinnen/ Derselbe beliebe/ nicht allein erwehntes Glöcklein an sein Orth ohnverlängt restituiren/ sondern auch die Frevlere dißseitigem Ober-Amt Hilpoltstein auf dessen zu Contestirung guter nachbarlicher Verständnuß ehevorige/ jedoch krafft diß ohnpræjudicirliche Requisition (maßen sie sogleich von Landes-Fürstlicher Superiorität wegen angehalten werden kunten/) zur Char- und Abtrag ohnausbleiblich stellen zu lassen/ um daß nicht widrigen ohnverhoffenden Falls Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz/ rc. unser gnädigster Herr/ sich necessitiret sehen/ der zu ohngekränckter Beybehaltung Ihrer Landes-Fürstlichen Gerechtsame beflissentlich abnöthenden Rechts-Mitteln mit Nachdruck sich würcklich zu prævaliren. Was im übrigen den Candidatum Becken belanget/ ist uns zwar ohnverborgen/ daß der Herr Graf so gar in Druck gebracht hat/ ob wäre von Uns selber durch ohngleiche Zumuthungen und Vorenthaltung der ihm und dem Mößner zuständig seyn sollenden weitern Renthen und Einkünfften abgetrieben/ und gleichsam in das Elend verstossen worden: Wir hätten aber zu demselben Uns dessen nimmermehr versehen/ maßen der Herr Graf gutes Wissen träget/ daß weder das eine noch das andere erfindlich/ minder mit dem geringsten Schein der Warheit zu erhärten/ sondern entgegen notorium sey/ daß ersagter Beck nebst dem Mößner ein mehrers/ als was er ulla ratione prætendiren kan/ Unserer letztmahliger Erklärung nach/ zu geniessen/ und man ihm nichts anders auffgeben habe/ als daß er der Installation behörend abwarten/ und den seinem gnädigsten Landes-Fürsten schuldigsten Respect und Gehorsam/ mittelst Verlesung des öffentlichen Gebeths/ bezeigen solle/ wozu er teste toto S. R. Imperio gehalten ist/ dahero selber niemand andern/ dann seinen ohngütigen Rathgebern zu dancken haben wird/ dafern seine höchst-sträffliche beharrende Contumacia mit dem längst verschuldeten Einsehen/ nach so langer Gedult/ endlichen wird coerciret werden/ um daß die so ohnverantwortlich verlassene Pfarr-Gemeinde mittelst best-berechtigter Anstellung eines andern tauglichen Subjecti consoliret werde: Gestalten man auch zu dem Ende diß Orths ohnermanglet/ den Ungrund vorgehörter ohnchristlicher Aufflage einer gantzen ehrsamen Welt dennächsten vorstellig zu machen. Und Wir verbleiben anbey Demselben zu Bezeigung angenehmer Dienstgefälligkeit bereit. Neuburg den 24. Januarii 1720.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, rc.

Vice-Statthalter, Hof-Raths-Præsident-
Vice-Præsident, Director und Räthe, rc.

F. J. A. Brenneysen/ Secret.

Inscriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Christian Albrecht, Grafen von Wolffstein, uf Pyrbaum und Sultzbürg, rc. Unserm insonders Hochgeehrten Herrn Grafen, rc.

Pyrbaum.

Lit.

Lit. C.

Wohl-Edel-Gestreng und Hochgelehrter / Hochgeehrter Herr Nachbar!

Es haben sich jüngsthin / wie meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn von selbsten bekandt seyn wird / der so genannte Schmidstoffel und Maurer Liendel / beede von Pyrbaum / unterstanden / aus Unser Lieben Frauen-Kirchen zu Ebenried / das zu dem Catholischen Gebrauch daselbst aufgehängte gewöhnliche Glöcklein unter dem Beth-Läuten höchstfreventlich abzuzwicken / und darvon zu tragen: welche Frevelthat Jure Territ. & Episcopali, gleichwie selbe höchststraffbar / also habe gnädigst befohlner massen dieselbe hiermit zur Stallung / und zwar auf heute 8. Tag / wird seyn der 27. diß begehren / und gewärtig seyn wollen / daß diesen die verfängliche Auflag geschehen werde / sich auf benannten Termin hieher zu stellen / und das weitere abzuwarten / in anhoffender Willfahr unter Göttlichen Gnaden-Schutz verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars

Hilpoltstein den 20. Febr. 1720.

Dienst-ergebenster
J. M. Thomas.

Inscriptio:

Dem Wohl-Edel-Gestreng und Hochgelehrten Herrn Georg Brieghel, Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen Rath und Pflegern zu Pyrbaum 2c. Meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn.

Pyrbaum.

Lit. D.

Copia Recepisse.

Daß Ruckbringer dieses / sein / von der Churfürstl. Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / an Hoch-Gräflich dis Orths gnädigste Herrschafft verlautende / dann neben dem eines / von dem Churfürstl. Pfleg-Amt Hilpoltstein / an allhiesiges Pfleg-Amt gestellte unstatthaffte Stallungs-Schreiben / das / Rechts-befugter massen abgenommene Meß-Glöcklein zu Ebenried betreffend / gehörigen Orths richtig abgegeben / wird hiemit Loco Recepisse beurkundet / und zugleich mit angefügt / daß / weilen berührtes Churfürstl. Pfleg-Amt niemahls einiges Recht über das Evangelische Kirchen-Wesen in Ebenried gehabt / an sonsten man dergleichen gar glaublich wohl schon vor mehr als hundert Jahren aufgehängt haben würde / also auch wider die gegenseits angerühmte Jura nicht hat können gefrevelt werden / sondern hat man jenseits vielmehr den Frevel auf sich / um daß man kein Bedencken genommen / denen Reichs-Grund-Gesetzen schnurgrad zu entgegen / mit einem solchen Meß-Glöcklein in eine veritable Evangelische Kirchen einzudringen. Weßfalls sich auch die rechtliche Nothdurfft vorbehalten bleibt.

Pyrbaum den 21. Febr. 1720.

Hoch-Gräflich-Wolffsteinisches
Pfleg-Amt allda.

Lit. E.

Hoch- und Wohlgebohrne, wie auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenge, und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Aus meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren unterm 24. Januarii jüngsthin an Mich abgelassenen Schreiben habe des mehrern zu ersehen gehabt / unter was Reichs-Constitutions widrigen und veritati facti ipsius contrarürenden / mithin gantz ungegründeten und unstatthafften Einwendungen der Concipist das / durch neuerliche Aufhenckung eines Meß-Glöckleins ober der Sacristey in der Evangelischen Marien-Pfarr-Kirche zu Ebenried / abermahls zu Schulden gekommene, auf meinen Befehl aber / und mit allem Recht durch Abnehm desselben wiederum abgethane Attentatum zu coloriren vermeynet / und daß solches Glöcklein an seinen Ort restituiren / und diejenige / welche es abgenommen / zu Char- und Abtrag an das Pfleg-Amt Hilpoltstein stellen lassen solle / incompetenter begehren wollen / und was dabey noch ferner ratione der / meinem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister zustehenden / ihnen aber mit Gewalt entzogenen und dem Catholischen Geistlichen und Schulhalter unrechtmäßig zugewendeten Einkünfften / und dahero des erstern veranlaßten Exilii halber / mit angehänget worden. Hierauf nun meine Antwort hinwiederum zu verfügen / so ist in facto richtig / wird auch von meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn selbsten nicht in Abrede gestellet werden können / daß in dem Anno normali, nemlich 1624. sowohl in der Marien- als auch der Zeit verödeten St. Nicolai-Kirchen zu Ebenried das alleinige Exercitium der Evangelischen Religion gewesen / und das Haus Wolffstein seit der Zeit des in Anno 1555. errichteten Religions-Friedens bis auf Anno 1627. die zwey Kirchen samt denen darzu gehörigen beeden Filialen / wie auch Pfarr-Schul- und Heiligen Güthern / privativè in Possess gehabt / auch / da in besagtem 1627. Jahr durch die von Weyland Hertzog Wolffgang Wilhelm vorgenommene Reformation die zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche mit Gewalt ausgetrieben / und mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis ausgeschaffet worden / gleichwohl nach Verlauff 22. Jahren / Krafft des erfolgten Westphälischen Frieden-Schlusses in die Listam restituendorum gekommen / auch die Restitution in Anno 1650. würcklichen dergestalten erfolget / daß eben der in Anno 1627. vertriebene Geistliche / nemlich M. Johann Hahrhöfer / in Person wieder restituirt, und bis an sein Anno 1658. erfolgtes seel. Ende bey St. Marien Pfarrer geblieben. Ist nun aber dieses also in der That bewandt / wie es dann so ist / so ist sich nicht wenig zu bewundern / wie der Verfasser dieses Schreibens herkommen / und die gantze ehrbare Welt zu bereden / sich nicht entstehen mögen / daß die St. Marien-Kirche zu Ebenried eine Catholische Pfarr-Kirche / und der Catholischen Pfarr-Gemeinde zugehörig seye / welches hiebevor nie erhörte Assertum weder ex primæva fundatione, noch aus einem hiehero gar nicht quadrirenden Jure Postliminii zu behaupten oder zu verificiren / sintemahlen man nach geschlossenem Westphälischen Frieden / nicht mehr auf die primævam fundationem, sondern auf den Annum Decretorium zu sehen hat / dahero auch es allhier weder auf die Quæstion, ob ich das Jus Reformandi vel disponendi in Ecclesiasticis entweder de jure oder de facto, oder ob Ich nur allein das Jus præsentationis, und zwar lediglich auf die St. Nicolai-Kirchen (wie mehrbemeldter Concipist in dem obgedachten Schreiben wider die offenbare Acten-kündige Notorietät / auch die vorhandene alte Pfaltz-Gräfliche Original Schreiben sich vergeblich zu berühmen kein Bedencken genommen) hergebracht habe / sondern allein darauf ankommt / ob man sich Neuburgischer Seits in Anno 1624. einiges Exercitii der Catholischen Religion und dererselben Rituum ac Ceremoniarum, auch des Genusses beeder Pfarr- Schul und Heiling-Güther quoad factum Possessorium zu beweisen / in dem Stand seye / welches aber / wie es nimmermehr, wohl aber dieses erweißlich / und am hellen Tage lieget / daß man Anfangs zwar nur das Exercitium Catholicæ Religionis gewaltthätig eingeführet / bald darauf aber auch nach denen Einkünfften gegriffen / nachgehends immerzu Attentata mit Attentatis cumulirt, und eine Turbation und höchstverpönte gewaltthätige Beeinträchtigung nach der andern vorgenommen / also / daß man anjetzo so gar keinen Scheu tragen darff / die Marien-Kirch / als der Catholischen Gemeinde zugehörig anzusprechen / und vor sein eigen auszugeben / die Evangelischen hingegen auf die öde St. Niclaus-Kirchen zu verweisen / mithin gleichsam der Gast den Wirth ausjagen will / also mag die gantze unpartheyische Christliche Welt judiciren / ob dieses nur mit einem Schein der geringsten Billigkeit vor eine offenbare Violirung der vorgeschützten Wolffsteinlicher Seits aber niemahls agnoscirten Lands-Fürstlichen Authorität angesehen, und deshalben einige Beschwe-

rung

rung geführet / oder eine Satisfaction deswegen angesonnen werden möge / wann Ich das zu noch mehrerer unbefugter Extension des bishero via facti eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis aufgehängte Glöcklein hinweg zu thun anbefohlen habe / da Ich jedoch mit allem Recht auf der völligen Aufhebung des widerrechtlich eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis und Restituirung aller unrechtmäßiger Weise an sich gezogenen Pfarr-Schul- und Heilings-Güther zu bestehen / und daß alles ad Statum Anni Decretorii regulirt und redintegrirt werde / zu verlangen Ursach habe / auch zu Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz höchst-erleuchteten Penetration und Reichs-bekandten Æquanimität das unterthänigste Vertrauen setze / Dieselbe in tiefferer und ohnprævenirter Einsehung der Sachen wahren und gerechten Bewandnus / diesen bishero beschehenen unbefugten Eingriffen und Bedruckungen / vielmehr durch Reichs-Constitutions-mäßige Remedur zu begegnen / und selbigen abzuhelffen / als sich zu andern von dem offt mentionirten Concipisten angedrohten - denen Reichs-Fundamental-Gesetzen ungemässen Verfügungen / verleiten zu lassen / gnädigst geneigt seyn werden. Den Pfarrer Becken anlangend / so wäre zu wünschen / daß man die Sache nur in demjenigen Stand / wie sie zu seines Antecessoris Zeiten gewesen / gelassen / ihm seine Einkünffte nicht entzogen / und dem Catholischen Pfarrer zugewendet / auch sonsten anderer neuerlichen Zumuthungen und Drangsalen sich enthalten hätte: Nachdeme aber in Anno 1717 das Pfleg-Amt Hilpoltstein zugefahren / und dem Evangelischen Pfarrer die Helffte / dem Schulmeister aber das Drittel / von denen von Alters her zu ihren ohnentbehrlichen Unterhalt gewidmeten Feldern und Wiesen / dann auch immediatè dem Gottes-Haus den halben und besten Theil seines Einkommens an Feldern und Wiesen abgenommen / und dem Catholischen Pfarrer und Schulhalter / dann selbigen Catholischen Unterthanen unter Aufstellung eines eigenen Catholischen Heiligen-Pflegers Summa cum injuria zugewendet / und dadurch das Evangelische Kirchen-Wesen dergestalten depauperirt, daß es fürohin nicht mehr bestehen kan / und solches alles bey der vorgehabten Installation, nebst neuerlicher Zumuthung einer von Seculis her niemahls erhörten Vorbitt behauptet / und er Pfarrer / als Ich ihme / bey der auf solche Art begehrten Installation sich einzufinden / ausdrücklich verbotten / mit neuer Gefangenschafft hart bedrohet worden / so ist / daß sowohl die ohnherkommliche und neuerliche Zumuthung / als auch die Wegnehmung derer dem Gottes-Haus ihme und dem Schulmeister zustehender Einkünfften denselbigen in das Exilium zu gehen / necessitirt haben / kein unerfindliches / sondern ein warhafftes Assertum, herentgegen kan dasjenige Vorgeben / als ob notorium wäre / daß der Pfarrer Beck nebst dem Mößner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / zu geniessen / um so weniger den geringsten Schein der Warheit mit sich führen / als ja bekandt ist / daß in Krafft Westphälischen Friedens-Instrumenti sowohl das Exercitium Evangelicæ Religionis zu Ebenried solitariè geübet / als auch die Revenües allein denen Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern gewidmet seyn sollen: also / daß man bey so bewandten Umständen / und da man dem Evangelischen Geistlichen ja auch nicht einmahl so viel / als sein Antecessor gehabt / gelassen / und die Installation zu geflissentlichen Unglimpff der Evangelischen / wider die so offenbare Billigkeit auf die öde St. Nicolai-Kirche restringiren / auch ihn zu Verrichtung eines neuerlichen Gebets nöthigen wollen / gar nicht sehen können / worzu eine solche / ohnedem auch vor Zeiten schon nur mit Gewalt extorquirte und mit Protestation eingegangene an sich selbsten unberechtigte Installation weiters dienen solte / dazumahlen in Ermanglung der Subsistenz-Mittel sich ohnedem für das künfftige kein Evangelischer Pfarrer mehr würde erhalten können / wann nicht die Sache wiederum in den alten Stand gesetzet werden solte. Und weilen auch die In- und Destitution eines Evangelischen Geistlichen zu Ebenried nicht einer Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / sondern Mir competirt; als will Ich nicht hoffen / daß meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Mir an sothaner meiner Gerechtsame durch die angedeute Bestellung eines andern Subjecti, einen Eingriff zu thun / sich in den Sinn werden kommen lassen / sondern lebe vielmehr des guten Vertrauens / daß / weilen der Pfarrer Beck aus erheblichen und von der Hochlöblichen Regierung zu Neuburg selbsten verhängten Ursachen / das Exilium zu ergreiffen / compellirt worden / meine Hoch und Vielgeehrte Herren die Sache in die Wege zuleiten sich gefallen lassen werden / damit er mit dem ehisten wieder zu seiner Gemeinde zuruck kehren / und bis zu güt- oder rechtlichen Austrag der Sachen / von allen Insultibus und Anfechtungen gesichert seyn möge / inzwischen aber die Verordnung dahin ergehen lassen / damit das / nach Abnahm des erstern nun wiederum neu aufgehängte Glöcklein alsbalden removirt, dem Catholischen Schulhalter / welcher sich neuerlich unterfänget / wann es ihme einfällt / ausserordentlich die Evangelische Kirchen zu eröffnen / und darinnen mit seinen Schul-Kindern / unter einem grossen Geschrey / den Rosenkrantz zu beten / solchen Unfug abzustellen / nachdrücklich injungirt, auch die von denjenigen Feldern und Wiesen / welche dem Evangelischen Kirchen-Wesen vor drey Jahren de facto abgenommen und denen Catholischen gegeben worden / bis dahero eingehobene und auf etlich hundert Gulden in circa sich belauffende Bestand-Gelder (als ohne welche ermeldtes Evangelische Kirchen-Wesen fürohin ohnmöglich mehr bestehen kan) ad interim, und bis die Rechts-gebührliche Restitution sothaner Grund-Stü-

ce selbsten wieder geschiehet / mir als dem Patrono Ecclesiæ behörig ausgelieffert werden mögen. Und wie endlichen dasjenige / was Ich in Druck bringen lassen / die GOtt gefällige liebe Warheit und die Reichs = Gesetze zum Grund hat / dahero an dessen offentlicher Publicirung nichts unchristliches verhandelt worden ; also wird in Sachen / wo die vorgeschriebene Reichs-Gesetze Ziel und Maaß geben / und man jenes Orths auf gleichen Schlag zu verfahren / gesinnet wäre / gar bald aus einander zu kommen seyn / und man hierinnfalls beederseits keines weitern Richters brauchen. Womit unter Ausbittung einer endlich antwortlichen Erklärung Denenselben zu Erweisung angenehmer Freund- Nachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit beflissen verbleiben / als

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pyrbaum den 12. Martii 1720.

Dienst- und Freundwilligster

Christian Albrecht, Graf von Wolffstein rc.

Ad Num. VII. Additamentum 2dum

Die noch anhaltende und vermehrte Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung in dem Hoch-Gräfl. Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Amts-District gelegenen Dorff Ebenried / wobey sich zugleich befindet eine Widerlegung der wider das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein heraus gekommenen

Neuburgischen Refutations-Schrifft.

Mit Beylagen *Lit. L.* biß *NN.*

Es sind nunmehro 1½. Jahr / daß der von der Pfaltz-Neuburgischen Regierung aus Ebenried durch Gefängnuß und fernere Bedrohung vertriebene Evangelische Pfarrer / Johann Beck / allhier zu Regenspurg in facie Imperii als ein Exulant herum gehet / und um Sicherheit zur Ruckkehr zu seiner Pfarr unterthänigst bittet / die ihm aber bißher Chur-Pfältzischer Seits nicht versprochen werden wollen.

Nachdemmahlen aber Ihre Kayserliche Majestät in Dero unterm 30. Julii dieses 1720sten Jahrs denen Englischen Ministris zu Wien des Religions-Negotii halber ertheilten schrifftlichen allergnädigsten Resolution Dero allergerechteste Gemüths-Neigung dahin geäussert und versprochen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit allem Nachdruck dahin anhalten zu wollen / daß Sie vorerst alles wieder in den Religions-Stand setzen / worinn Sie es bey Antritt Ihrer Churfürstl. Regierung angetroffen; So folgt von selbst / daß ermeldter Pfarrer Beck / welcher unter jetziger Churfürstl. Durchl. seiner Competenz entsetzet / und endlich gar abgetrieben worden / auch sofort wenigst vor erst in den Stand / worinn er vor 3. und 4. Jahren gewesen / cum refusione perceptorum zu restituiren / als warum er dann bey einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum durch das gleich nachstehende Memorial sub Num. I. gehorsamst angesucht / sein Petitum auch nomine Corporis des Herrn Chur-Pfältzischen Gesandtens Excellenz den 9. Septembr. bestens recommendiret worden. Num. I.

Wann man nun eigentlich wissen will / worinn die sämtliche unter jetziger Churfürstl. Regierung in Ebenried verhengte Neuerungen bestehen / so sind dieselbe sub Num. II. zusammen getragen. Num. II.

Nun ist zwar Pfaltz-Neuburgischer Seits ohnlängst eine so rubricirte Refutation der Hochgräflich-Wolffsteinischen Beschwehrden heraus gekommen / welche ihrer Weitläufftigkeit halber unter die diesseitige Religions-Gravamina nicht mit gedruckt werden können / doch nunmehro Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits widerlegt / und darinn alle Pfaltz-Neuburgische merita causæ kurtz wiederholet worden.

Und ob man wohl in diesen Religions Beschwerden hauptsächlich nuda facta tractiret / und sich mit keinen Deductionibus juris aufzuhalten hat / sondern lieber siehet / daß solche absonderlich gedruckt werden.

So hat man dennoch sothane eben nicht gar weitläufftig verfassete und die Pfaltz-Neuburgische Einwürffe mit berührende Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Widerlegung sub Num. III. hier anhengen wollen / weil hauptsächlich das Factum darinn erläutert wird / und der gantzen Sache Fundament der Anno 1624. gehabten privativen Possession eines alleinigen Evangelischen Gottes-Dienstes und Genusses aller dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Einkünfften / und nach dem Westphälischen Frieden in Ebenried deme gantz gemäß erlangten Restitution, mithin die Unzuläßigkeit des darauf Anno 1652 gewaltsamlich eingeführten Simultanei und aller daraus weiter entstandenen bösen Folgen auf unumstößlichen Fuß fest gestellet bleibet. Num. III.

Num. I.

Des Heil. Römis. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte / hoch-ansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelehrte / Gnädige / Hochgeneigte Herren.

Demnach Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste und allergnädigste Meynung und Resolution in der denen Groß-Brittanischen Ministris zu Wien ertheilten letztern Antwort dahin ausgefallen / daß Dieselbe vor erst mit allen Nachdruck Ihro Churfürstlichen Durch-

leucht zu Pfaltz vermögen wolten / den Religions - Statum, wie sie denselbigen bey Beginn Ihrer Regierung angetroffen / wieder herzustellen / auch Ihro Churfürstlichen Durchleucht durch dero in Wien seyenden Ministrum bereits gute Hoffnung dazu gegeben.

Und aber ich nebst dem Schulmeister und Pfarr-Gemein das Unglück gehabt / daß wir die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling - Güter unter der Regierung des jetzigen Herrn Churfürsten Durchl. zu Pfaltz / Carl Philippen / nemlich den 30. Junii 1717. laut Grav. Num. VII. 13. / da mir allein von der ohne dem unzulänglich und kümmerlichen Pfarr-Competenz 5. Tagwerck Wiesen und 1½. Tagwerck Felds mit sammt der Frucht genommen worden / erdulten ; nicht weniger ich wegen des darauf den 6. Jan. 1718. von Neuburg aus verlangte und Hoch-Gräflicher Seits mir scharff verbottenen neuerlichen Gebeths eine 28. Wochige harte meiner Gesundheit höchst - schädliche Gefangenschafft ausstehen ; fernerhin um eben solcher Ursach willen zu höchster Betrübnus meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Angehörigen das Exilium seit 1½. Jahr bauen müssen / einfolglich nunmehro nach Ihro Kayserl. Majestät gnädigsten Entschliessung in meine Pfarrliche Sicherheit und würcklichen Genuß der abgenommenen Güter wieder zu setzen ; Als gelanget an Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänigst gehorsamst flehentliches Bitten / Dieselbe geruhen gnädig und hochgeneigt / bey Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mich dahin zu vertretten / und per Conclusum meine Sicherheit in so weit fest zu stellen / damit ich nunmehro biß zu Abthuung der übrigen wegen Ebenried obwaltenden Gravaminum (1.) vor meine Persohn sicher und ruhig zu meiner Pfarr kehren / und mein Amt / wie es bey Antritt der Churfürstl. Regierung Anno 1716. verwaltet / führen / (2.) die ohnentbehrliche seit 3. Jahren abgenommene Pfarr - Schul - und Heiling - Güter / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirchen länger stehen oder unterhalten werden können / gäntzlich cum perceptis & percipiendis restituirt werden mögen. Wie nun solch mein unterthänigstes Petitum denen Reichs - Grund - Gesetzen / Instrum. Pacis, denn auch Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten letztern Intention gemäß / Als zweiffle an der gnädigen Erhörung um so weniger / als Welt - bekandter Dero Eyffer vor GOttes Ehre / die Noth und das Seelen-Heyl meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Meinigen solches erfordert. Ich werde vor Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren hohes Wohlseyn zu GOtt zu bitten / und in unterthänigster Devotion zu verharren / Lebenslang nicht ermangeln / der ich ohne dem in tieffester Submission und Veneration unter Göttlicher Gnaden-Beschirmung allstets bin

Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren

Regenspurg / den 24. Augusti 1720.

unterthänigst gehorsamster Diener

Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer vertriebener Pfarrer zu Ebenried.

Johannes Beck.

Num. II.

Die neuen Religions - Beschwerden.

1.) Die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr - Schul - und Heiling - Güther / so den 30. Junii 1717. geschehen / ohne welche hinführo weder Pfarrer / Schulmeyster noch Kirchen kan erhalten werden.

2.) Die Zumuthung des neuerlichen Gebetts oder Fürbitt vor das Chur - Fürstliche Haus Neuburg / und daher verhängte 28. Wochige Arrestir- und darauf erfolgte würcklich noch daurende 1½. Jährige Abtreibung des Pfarrers / welcher biß dato seine Sicherheit nicht erhalten können / ob gleich solche zu unterschiedlichen mahlen von einem Hochpreißwürdigen Corpore, auch von Ihro Königl. Königl. Majestät Majestät von Groß-Britanien und Preussen verlanget und begehrt worden.

3.) Die Creutz- und Fahnen - Fahrten ins Dorff und gar in die St. Marien - Kirchen / mit Zuziehung der Mecken - Häusser und Jahrs - Dörffer.

4.) Das Rosencrantz - Singen durchs Dorff / und die neuerliche Oeffnung der Kirchen / da der Catholische Schulhalter / wann es ihme einfällt / allein mit seinen Schul - Kindern darinn sich einfindet / und damit die Evangelische in ihren Special-Actibus hindert.

5.) Die Anmachung eines Crucifix.

6.) Die aufgehenckte zweyte Meß - Schelle / nachdem die erste nach Pyrbaum eingebracht worden.

7.) Die Aufstellung eines Catholischen Heiling - Pflegers.

8.) Der Unfug / welchen der Catholische Pfarrer an Johann Thomas Kleinöder Regenspurgischen Burger und Becken verübet / da er ihm / nur weil er auf einem Allersber-

gischen

gischen Hauß gebohren / aber von dem Evangelischen Pfarrer in Ebenried copulirt / und mit eines Hoch-Gräflichen Lehen-Vasallen-Kind in dero Eltern Hauß Hochzeit-Mahl gehalten / 3. fl. 30. Kr. vermittels Pfandung des seinem Bruder rechtmäßig schuldig gewesten Strohs / abgepreßt. Ingleichen

9.) Was er Pfarrer zu Mörsdorff mit Hanß Michael Walters / Pyrbaumischen Unterthanen Sohn und Inwohner vorgehabt / da er ihme / weil sein Weib Evangelisch / und ihr neugebohrn Töchterlein / vermög Heuraths-Abred / von dem Evangelischen tauffen lassen / nicht allein zu sich holen lassen / sondern auch selbigem mit der grösten Hefftigkeit und Schelten / auch herum springen in der Stuben vorgesagt: was er bey dem Lutherischen Pfarrer zu thun gehabt / er habe keinen Glauben mehr; er seye verdammt / fahre dem Teuffel leibhafftig zu / stünde schon mit dem einen Fuß in der Hölle / es solle ihm nicht reuen / wenn man ihn schon gleich schinden thäte / er wolte mit Freuden das Messer darzu hergeben: Er müste das Kind anderst tauffen / und sich selbst Catholisch copuliren lassen: oder er wolte ihn nach Hilpoltstein führen / und daselbst um 50. fl. straffen lassen: er müste ihm gleich seine Gebühr mit 30. Kr. und dem Schulmeister mit 10. Kr. zahlen / oder er lasse ihn nicht aus der Stuben / und ziehe ihm ehender seinen Rock aus; welches ungeistliche Verfahren zwar den Mann dahin gebracht / daß er die 30. Kr. bezahlt: Jedoch haben Ihro Fürstl. Gnaden von Eichstätt dasselbige allerdings improbirt / ihne darüber constituiret / so daß er vermög Schreibens de dato Eychstätt den 12. Julii 1720. seine bezeigte Hitzigkeit bekennet / und Besserung versprochen / worzu er auch mit Nachdruck ist rühmlichst angewiesen worden.

10.) Daß er / Vigniol, die verstorbene Catholische / welche regulariter ad St. Nicolaum gepfarret / alle nach dem Kirchhof ad St. Mariam begraben / und dadurch den Evangelischen den Platz verlegen / und damit ihre verstorbene ad St. Nicolaum zu begraben obligiren will.

11.) Daß er Catholischen frembden Geistlichen die Meß in der St. Maria-Kirch zu halten ohngescheut erlaubet.

12.) Daß die Evangelische an Catholischen Feyer-Tägen nicht Brod backen / auch ihre Wäsch und Bleich nicht trocknen / noch andere geringe Arbeit mehr thun dörffen.

13.) Das aus den Heiling-Gütern erbaute neue Schul-Hauß.

14.) Der durch den Catholischen Schulhalter straffbar erregte Tumult wegen des Türcken-Geläut / und noch nicht erhaltene Satisfaction

15.) Die Anschlagung des Bettel-Patents an die St. Marien-Kirchen.

Num. III.

Die Hoch-Gräflich-Wolffsteinische gründliche Widerlegung der Neuburgischen Refutations-Schrifft.

Zu gründlicher Widerlegung der ohnlängstens durch den Druck public gemachten / auf gantz Boden-losen Assertis bestehenden / gleichwohlen aber contra facti essentialia so rubricirten Acten-kündig und Rechts-gegründeten Refutation &c. die von Chur-Pfältzischer Regierung zu Neuburg / in dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen und in dem Hilpoltsteinischen Pfleg-Amts-District gelegenen Dorff Ebenried / bey mehr dann einem halben Seculo her / via facti unternommene Kirchen- und Religions-Gravamina betreffend / ist zu wissen / wie daß es bey gegenwärtigem Geschäfft / weder auf die Frage von der Superioritate Territoriali und daraus fliessendem Jure Reformandi, noch von wem / oder zu welcher Zeit / oder wie offt die Catholische oder die Evangelische Religion in Ebenried eingeführet worden / sondern lediglich darauf ankomme: Ob in dem Anno Decretorio 1624. in Ebenried das Exercitium Religionis Evangelicæ Solitarium gewesen / und ob das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein damahls die zwey Kirchen St. Maria und St. Nicolai, nebst denen beeden Filialen / Möhrsdorff und Göckelspuch / und die Verwaltung der Pfarr-Schul- und Heiling-Güter privative in Posseß gehabt habe? So klar und unwidersprechlich nun schon bereits in disseitigen vorherigen Abdruck / absonderlich aber zu Ende desselben / die affirmativa beeder jetzt-berührter Fragen ausgemachet sich befindet / so ungegründet und unstatthafft sind hingegen diejenigen Eingelencke / welche von gegenüber zu übel-anmaßlicher Bestreitung einer so offenbaren Warheit auf die Bahn gebracht werden;

Diese bestehen nun kürtzlich darinnen / wann nehmlich vorgeschützet wird.

Gegenseitige Einwürffe.

1.) Es habe Hertzog Wolffgang Wilhelm die schon ante Annum regulativum 1624. aus Reichs-Constitutions-mäßiger Befügnuß in dem Hertzogthum Neuburg und dem Pfleg-Amt Hilpoltstein mittelst der emanirten Generalien angefangene Reformation prosequiret / consequenter habe

2.) Das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein in dem Anno regulativo keine Possession mehr gehabt / also derselben nicht können entsetzt werden / quia privatio præsupponit habitum, item spoliatio Possessionem.

3.) In Ebenried wären 50. Hof-Güter und Mannschafften/ darunter 16. Wolffsteinische/ auf welchen die Herrschafft Wolffstein neben der niedern Jurisdiction die Steuer dermalen zu gaudiren.

4.) Habe bey der damahligen zur Execution des Westphälischen Frieden-Schlusses verordneten hochansehnlichen Reichs-Execution, das Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Hauß die Restitution, unter neuerlichen Vorgeben/ als ob es jederzeit sowohl in Possessione vel quasi Juris Territorialis, als Juris Reformandi, in dem Dorff Ebenried gewesen/ sub- und obreptitiè erschlichen/ und sich in die Listam Restituendorum in tertio termino ad finem eiligst einrucken lassen. So wäre auch

5.) Kein Restituendus damalen vorhanden/ sondern nur ein eintzig Evangelisches Weib übrig gewesen/ und habe des Herrn Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms/ Hochfürstl. und hernach Churfürstl. Durchleucht Christmildesten Andenckens/ als der Freyherr von Wolffstein drey von seinen alldortigen Unterthanen zu seiner Religion bere[i]tet/ auf den hiervon erhaltenen Bericht aus eigener Bewegnus und zur offentlichen Contestation Ihres mild-gnädigst- und friedliebenden Gemüths das Simultaneum in besagtem Ebenried verstattet/ und einführen lassen/ da hingegen der Freyherr von Wolffstein sich unterstanden/ dem Catholischen Pfarrer und der Catholischen Pfarr-Gemeind ihren Antheil an den Zehenden gewaltthätig vorzuenthalten.

6.) Habe man eben so wenig an Seiten Neuburg/ Wolffstein vor die Gemeins-minders für die Kirchen-Herrschafft jemahls erkennet. Dann

7.) Nicht Wolffstein/ sondern Pfaltz-Neuburg/ seye in Possessione des offentlichen Kirchen-Gebets für den Landes-Fürsten.

8.) Mehr seyen daselbst zwey Pfarren/ eine zu Unserer Lieben Frauen/ welche vermög Saal-Buchs und der Acten das Hoch-Stifft Eichstätt zu verleihen/ und die andere zu St. Niclas, die Wolffsteinische Herrschafft Pyrbaum zu conferiren. Item, das eintzige Pactum Possessionis bestünde in der Præsentation bey St. Niclas, massen Wolffstein respectu des Catholischen Pfarrers/ seither Anno 1627. solcher freywillig sich entschlagen und begeben.

9.) Item gesetzt/ (sagt der gegenseitige Schrifft-Verfasser) es wolte einer zugeben/ das Hauß Wolffstein hätte Anno 1624. den 1. Januarii die zwey Kirchen samt denen Filialen/ Pfarr-Schul- und Heiling-Güter privativè quoad dispositionem mit Ausschluß Neuburg/ gehabt ꝛc. So könten doch die Filialen und andere Catholische Unterthanen zu Abschwörung und Verläugnung ihrer Religion nicht gezwungen werden.

10.) Und letztens gehet des gegenseitigen Concipisten Rath und Wunsch dahin/ daß denen Evangelischen Unterthanen/ die des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht fähig/ die Emigration aufzutragen seye ꝛc.

Ableinung solcher Einwürffe.

Diese Objectiones nun alle ihrer Ordnung nach hinzuraumen/ so mag zwar quoad

Ad 1mum Beweiß/ daß die Turbatio erst Ao. 1627. geschehen.

1mum. die Reformation in dem Hertzogthum Neuburg schon ante Annum regulativum angefangen haben/ es folget aber deswegen nicht/ ergo ist auch solche zu gleicher Zeit in dem Dorff Ebenried vorgegangen/ sondern vielmehr daraus abzunehmen/ daß man sich nicht gleich über Ebenried getrauet habe; gestalten dann das Widerspiel/ und daß die beeden Evangelische Pastores Anno 1627. den 7. Novembris, also erst gegen dem Ende des Jahrs fortgeschaffet/ den 8. darauf von dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen Pfleger Düncker/ wider diese unversehene gewaltthätige fürgenommene Religions-Mutation protestirt worden/ wie aus beeden Evangelischer Pfarrer und des Pfleg-Amts erstatteten Berichten und Relationen/ laut Beylagen Lit. L. M. N. zu ersehen ist. So zeiget auch das den 9. Decembris 1627. von dem Eichstättischen Official- und Chor-Richter zu Neuburg/ Dr. Wilhelm zum Acker/ an dem Wolffsteinischen Pfleger erlassene sub Lit. O. beyliegende Schreiben/ worinnen derselbe die Verschaffung der Nothwendigkeiten zu Ausübung des neu-eingeführten Catholischen Gottes-Diensts verlanget// und dieses letztern hierauf unterm 10. Decembr. an jenen ergangene abschlägige Antwort sub Lit. P., ingleichen die von dem Herrn Georg Albrecht/ und Herrn Johann Friedrich von Wolffstein an den Herrn Hertzog Wolffgang Wilhelm in Anno 1627. & 1628. übersandte drey Schreiben sub Lit. Q. R. S., daß die Reformation zu Ebenried erst Anno 1627. circa finem Anni angefangen habe; ja/ es wird ein solches von parte adversâ vermög Extractus Neuburgischer Exceptionum am Kayserlichen Cammer-Gericht d. d. 12. Jan. 1660. laut Adjuncti Lit. T. selbsten confessirt und bekräfftiget. Ist nun aber wahr/ daß die Einführung der Catholischen Religion in Ebenried erst 1627. angefangen/ so folget unstreitig/ daß in Anno 1624. das Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium in Ebenried/ consequenter das Hoch-Gräfliche Haus in possessione vel quasi administrationis derer Kirchen-Pfarr- und Schul-Güter gewesen seye/ und fället dahero die

Lit. L. M. N. — Lit. O. — Lit. P. — Lit. Q. R. S. — Lit. T.

Ad 2dum.

2te Objection, als ob das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein keine Possession daselbst mehr gehabt hätte/ als ein Figmentum in seinen Unkräfften dahin. Quoad

Ad 3tium.

3tium Ist aus der/ in dem disseitigen erstern Impresso mit besserm Fleiß und Ordnung zusammen getragenen Unterthanen Specification zu ersehen/ daß 61. Häuser inclusivè dreyer Hofstätte/ so noch auffzubauen/ in Ebenried würcklich vorhanden/ darunter der Wolffsteinische

nische nicht nur 15. sondern 25. inclusivè der beyden Pfarr-Höfe und des Schul-Hauses/ ingleichen der Nürnbergischen nicht nur sieben/ sondern acht/ item der Hoch-Stifft Eichstättischen nicht nur drey/ sondern nur zwey/ hingegen der Freystadt-Spitalischen nicht nur ein/ sondern zwey/ und Closter-Seelen-Pfortischen nicht nur vier/ sondern sechs seynd/ hingegen hat das Amt Hilpoltstein (welches so gar viel über Ebenried zu sagen haben will) nur einen einigen Immediat-Unterthanen dabey/ mithin hat der gegenseitige Schrifftsteller bey dem gantzen Dorffs-Numero um eilff/ und bey denen Wolffsteinischen Unterthanen allein um neun in calculo sich verstossen/ so es anderst bey dem letztern nicht studio geschehen. Immaßen bemeldte Unterthanen Specification sich ja nicht unrecht thun lässet/ noch sich schicken würde/ wann die Nomina verändert/ und Exempli gratia, statt Johann/ Frantz und Michael/ denen Leuthen andere Namen davor beygeleget werden wollten. Die ordinari und extraordinari Herrschafftliche Land- und andere Steuern/ und mit denenselben alle Jura Superioritatis, welche Wolffstein bey Dero Ebenriedischen Erb-gehuldigten Immediat-Unterthanen wohlhergebracht/ seynd ohne dem per se, und daraus eben zu des gegenseitigen Concipisten Beschämung zu beweisen/ daß es keine bloße Hintersassen seynd/ wie er solche zu verschiedenenmahlen/ wider besser Wissen und Gewissen/ gehäßig zu nennen/ sich erkühnet/ ansonsten folgen müste/ daß die in dem Brandenburgischen Ober-Amt Stauff und anderswo in ziemlicher Anzahl angesessene Pfaltz-Neuburgische Unterthanen von gleicher Qualität auch nur bloße Hintersassen wären/ welche ungebührliche Denomination aber von denen gegenseitigen Ohren eben so übel klingen würde: Man mag es aber geschehen lassen/ daß derselbe/ Wolffstein der Steuer eingeständig zu seyn/ nicht umgehen kan/ wiewohl er dabey seine Mißgunst mit dem Verbo dermahlen nicht bergen kan: Jedoch deme ungehindert/ dieses Besteurungs-Recht nicht nur der- sondern allemahl und auch nach seinem Tode also wird fortgehen und gelten lassen müssen.

Dann erhellet ferner/ daß das in der 4ten Objectione enthaltene Vorgeben/ als ob das Hoch-Gräffliche Hauß Wolffstein die Restitution, unter dem Vorwand/ wie es in Ebenried in der Possessione vel quasi Superioritatis Territorialis & Juris Reformandi gewesen wäre/ sub- und obreptitiè erschlichen habe/ zc. von geistlichen unerfindlichen Schlag seye. Dann quæso! warum hätte das Hoch-Gräffliche Hauß Wolffstein nöthig gehabt/ unter solchen Ihm ungegründet imputirten Vorwand die Restitution zu begehren/ da ja notorium, daß in dem Westphälischen Friedens-Instrument, bey sothaner Restitution weder auf die Superioritatem Territorialem, noch auf das Jus Reformandi einige Reflection gemacht/ sondern lediglich das nudum Factum Possessionis in Anno Decretorio pro normâ & regulâ genommen/ und in Consideration gezogen worden ist; quo facto Possessionis probato, dem Hauß Wolffstein die Restitutio, ohne daß es nöthig gehabt/ die Superioritatem Territorii, vel jus Reformandi zum Vorzügel zu gebrauchen/ nothwendig angedeyen müssen. Und ist fürwahr ein fast keckes Unternehmen/ wann gegenseitiger Schrifft-Verfasser solenne Reichs-Friedens-Executions-Schlüsse mit einer solchen unerfindlichen Vitiosität/ (als hätte man sich disseits in die Listam Restituendorum in tertio termino ad finem eiligst einrücken lassen/ und sub- & obreptitiè die Restitution erschlichen) zu maculiren sich nicht entblödet: dergleichen Exception von dem Corpore Evangelicorum schon längst verworffen und abgewiesen/ allein/ weil es ihm an der rechten Warheit gebricht/ und er nichts bessers fürzubringen weiß/ so suchet er dann eine Reichs-kundige gerechte Sache mit solchen Fabeln zu verdunckeln/ und sein Papir/ damit es doch etwas gesaget heisst/ möglichst anzufüllen/ anerwogen/ dieweil die klaren Worte des Executions-Haupt-Recess dahin ausdrücklich lauten:

Ad 4tum.

Es solle gleichwohl die Eintheilung der *Casuum* diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben/ als ob nicht ein- oder anderer *Casus*, wo es füglich seyn kan/ auch vor dem bestimmten *Termino exequi*ret werden sollte/ sondern es wären die *Termin* allein zu Beförderung der Sachen und *ad excludendam moram* angesehen/ von denen dreyen Terminen keiner vor dem andern eine mehr oder wenigere Gültigkeit gehabt/ mithin wird derselbe doch nicht läugnen können/ daß die Restitution der beyden Pfarr-Kirchen zu Ebenried/ samt ihren beyden Filialen in seinem eigenen ohnzweiffentlichen bey Handen habenden Exemplar anzutreffen seye.

Beweiß der erfolgten Ebenridischen Restitution.

Es widerlegen auch selbsten die in dem VI. Theil des Theatri Europæi durch den Druck jederman kund gemachte Acta der Friedens-Executions-Tractaten/ sowohl das ungegründete Assertum, daß nemlich das Hoch-Gräffliche Hauß Wolffstein sich wegen der Ebenriedischen Religions-Gravaminum, contra Neuburg in die Listam restituendorum keinesweges habe eiligst einrucken lassen/ dieweil in selbigem befindlich/ daß schon in derjenigen designatione restituendorum, welche die Herren Evangelischen Gesandten ohne Præjudiz derer ausgelassenen den 24. April (4. Maji) Anno 1649. zu Münster auffgesetzet/ und den folgenden 26. Aprilis durch den Käyserlichen Herrn Plenipotentiarium Volmar/ denen Herren Catholicis recommendiren lassen/ unter denen im Bäyrischen Crayß und Ober-Pfaltz zu restituirenden der Art. IV. in Tomo VI. Theatri Europæi pag. 717. also lautet:

„ Wie in denen dreyen Aemtern **Hilpoltstein / Heydeck und Allersberg /** „ sowohl eigene, als **vermeinte Unterthanen unterschiedlicher Herr-** „ **schafften** / bevorab der Fürstlichen Frau Wittib zu Hilpoltstein / ꝛc. Fürstl. Gnaden / „ und die in besagten dreyen Aemtern Fürstliche Beamte / Diener / gesamte Bürger und Un- „ terthanen in das 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium publicum Augustanæ „ Confessionis von gedacht Ihro Fürstl. Durchleucht zu Neuburg / mehrers Inhalts Dero „ den 6. Maji jüngsthin denen Herren Käyserlichen übergebenen Memorialis, vermöge Art. V. „ §. 12. & seq. ohne daselbst unbefindliche Limitation oder Restriction zu restituiren.

Ingleichen stehet in der von des Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimi Hoch-Fürstl. Durchleucht denen Herren Käyserlichen den 28. Julii Anno 1649. zu Nürnberg übergebenen endlichen Erklärung über dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum und in der beygefügten Lista deret Special-Casuum, welche noch ante tres evacuationis terminos zu exequiren / NB. in primo termino unter denen unterschiedlichen casibus contra Pfaltz-Neuburg / ausdrücklich folgendes:

„ Gestalt dann Pfaltz Neuburg / sowohl den mit Sultzbach auffgerichteten klaren Re- „ cess, mit unverlangter Subscription confirmiren / als die Anspach-Neuburgische Untertha- „ nen / und **Freyherrn von Wolffstein** / zumahlen partes præsentes, und denenselben „ die Wegreisung des Neuburgischen Cantzlers nicht præjudicirlich seyn solle / *in primo* „ *Termino* **zu restituiren schuldig seyn** / in Entstehung eines oder des andern aber / „ die Stadt Weyden in Königlich-Schwedischen Händen verbleiben / und die Garnison aus „ des Neuburgischen Landes Contribution allein so lange unterhalten werden sollen: vid. „ Theatr. Europ. Tom. VI. p. 915.

NB.

Aus welchem allen sattsam erhellet / daß bey der Friedens-Execution lange Zeit vorhero von der Wolffsteinischen Restitutions-Sache in Ebenried ist geredet worden / ehe die eigentliche / und dem Executions-Recess beygesetzte designatio restituendorum in tribus terminis nomine & consensu Collegii Deputatorum den 21. Maji 1650. in welcher Wolffstein contra Neuburg im dritten Termino stehet / ist errichtet worden. Und was bedarffs weiter / ist doch Neuburg selbst ein hoher Paciscent bey dem Friedens-Werck gewesen / hat auch seinen eigenen Gesandten / den Dr. Wolff Michael Silbermann bey der dem $\frac{16}{26}$. Junii Anno 1650. geschehenen Unterschreibung des Executions-Recessus in Nürnberg gehabt / laut der in Theatri Europæi Tomo VI. pag. 1052. sich befindlichen Consignation aller damahls bey der gehaltenen Session anwesenden Herren Gesandten / der seinem Hof von allem Bericht erstattet / und es / wann er gekonnt / Zweiffels ohne wohl gerne verwehret haben würde. Der

Ad 5tum.

5te Einwurff ist dahero um so unschicklicher als ja wohl zu vermuthen ist / daß eine so hochansehnliche Reichs-Deputation die Sache / so gut / ja weit besser / als der gegenseitige Schrifft-Steller eingesehen / und ob ein Restituendus vorhanden seye oder nicht / verstanden und dijudiciret haben wird. Wie dann abermahls ein unerweißliches Assertum ist / wann / dem Vorgeben nach / tempore restitutionis, nur ein eintziges Weib / so der Evangelischen Religion zugethan gewesen / in Ebenried sich befunden haben solle; Quo facto aber gleichwohl der Hilpoltsteinische Pfleger Dickel bey seiner Anwesenheit in Ebenried nur ein eintziges Evangelisches altes Weib ansichtig geworden / weiß man nicht / kan aber auch keine andere Ursache / als diese ergründen / daß / weil gedachter Pfleger / aus vorher / durch verschiedene Schreiben angedrohter böser Absichten willen / in das Dorff gekommen / ihren nur erst zwey Monath vorhero erhaltenen Evangelischen Geistlichen / wieder aus- und fortzuschaffen / so mag wohl niemand als die Catholische Männer zu diesem ihnen angenehmen Freuden-Spiel / und aus Vorwitz / das alte Evangelische Weib zugelauffen seyn. Die Evangelisch-Wolffsteinische und anderer Herrschafften Unterthanen seynd eines theils nicht schuldig gewesen / auf Geheiß eines Frembden und ihm nicht mit Amts-Pflichten unterworffen gewesenen Beamtens Parition zu leisten / und andern Theils werden sie es aus Betrübnüß unterlaßen haben / die böse Proposition und das Fortschleppen ihres alten getreuen Seelensorgers anzuhören und zuzuschauen. Daß aber Restitutionis tempore mehr als nur allein dieses eintzige Weibsbild in Ebenried vorhanden gewesen seye / erhellet daraus Sonnen-klar / und überzeuget einen / der ein anders glauben wolte / der offenbahren Unwarheit. Sonntags den 25. Augusti 1650. Morgens / ist M. Johann Hahnhöfer / der Anno 1627. zuvor durch die Reformation aus Ebenried vertriebene Pfarrer / von des Orths ordentlichen Kirchen-Herrschafft / und im Namen derselben von dem Wolffsteinischen Pfleger zu Pyrbaum / Jeremias Cammerer auch Castnern und Gericht-Schreibern / Leonhard Nasl / zu Obern-Sultzbürg / vigore Instrumenti Pacis, des Nürnbergischen Executions-Recess, dann der darzu gehörigen Listæ Restituendorum, der Evangelischen Gemeinde über beyde Pfarren und deren Filialen / als ein Evangelischer ordentlich beruffener Priester / vorgestellet / und namentlich auf die noch in Esse sich befundene St. Marien-Kirche / wieder reintroduciret / und ihme der darzu gehörige Pfarrhof zu bewohnen / übergeben / darauf noch solchen Vormittags mit Predigen in besagter Marien-Kirche / in Beyseyn der Wolffsteinischen Deputirten wieder der Anfang gemachet / und sofort mit Administrirung seines Kirchen-Amts ohnunterbrochen continuiret worden. Uber welchen Verlauff vorbemeldter Pfleger Cam-

Beweiß daß tempore restitutionis mehr als ein eintziges Evangelisches Weib in Ebenried gewesen.

merer

merer gleich andern Tages darauf seinen unterthänig- pflichtmäßigen Amts- Bericht nacher Sultzbürg erstattet/ und diese Formalia, besage Extractus sub Lit. U. demselben einverleibet hat; " Worauf der Gottes- Dienst/ mit Verrichtung des Gesangs/ Verlesung der Epi-
„ stel und Predigt angefangen/ welcher auch/ GOtt sey es gedancket! in ziemlicher An-
„ zahl/ biß auf die 60. oder mehr Persohnen / ohne einige Hinderung des Gegentheils ab-
„ gangen/ und verrichtet worden. „ Wie kan dann gesaget werden/ daß nur ein einziges Evangelisches Weib in Ebenried sich befunden / da zwey Monath noch zuvor/ ehe der Pfleger Dickel nach Ebenried gekommen/ sich bereits 60. Evangelische Seelen bey Haltung des erstern Gottes- Dienstes in der Kirchen sich versammlet/ mithin zu glauben ist/ daß biß dahin die Evangelische Gemeine/ wann er sich dessen anderst recht hätte zu erkundigen begehret/ und sich nicht allein mit dem alten Weib auffhalten wollen/ noch weit stärcker werde angewachsen seyn. So zeiget auch eine anderweite Relation sub Lit. W. daß dieser Hahnhöfer den 1. Septembris 1650. ebenfalls wieder das erstemahl zu Glöckelspuch geprediget/ und so gar allda in der Filial - Kirche über 50. Personen sich eingefunden haben. Wie ferner in dem Filial Möhrsdorff derer nicht weniger gewesen sind. Dahingegen mit bessern Grund und Warheit wissend ist / daß zur selbigen Zeit mehr nicht als 4. Catholische Haußhalten in dem gantzen Dorff Ebenried/ alle übrige Inwohner aber der Augspurgischen Confession noch zugethan waren. Ja/ wann dieses Weib nur allein wäre gewesen/ wie hätten dann die Unterthanen bey Wiedererfetzung der Pfarr zu St. Marien zusammen beruffem und ihnen von Hoch- Gräfflich- Wolffsteinischen Pfleg- Amts wegen nach laut Decreti sub Lit. X eines und anderes vorgehalten werden können ? nicht zu gedencken/ daß/ da das Instrumentum Pacis auf das nudum factum Possessionis, usus, observantiæ & Exercitii beydes der Catholischen als Protestirenden/ das eintzige Absehen richtet; vid. Executions- Haupt- Recess de Anno 1649. §. So dann Churfürstlich rc. Art. 17. Instrum. Pacis §. 3. item Art. 5. §. Terminus à quo, it. Hoc tamen non obstante, &c. & seqq. das restituendum nicht der Numerus der Evangelischen Unterthanen / er möchte in wenigen oder viel bestanden seyn / sondern die Hoch- Gräfflich - Wolffsteinischer Seits in dem Anno regulativo habita solitaria Possessio tàm Exercitii Religionis Evangelicæ, quàm redituum ac Jurium Ecclesiasticorum, oder der Status Religionis & Sacrorum, welcher in Ebenried dicto anno gewesen / von selbsten ausfündig machet / also daß / wie nach geschlossenem Westphälischen Friedens - Schluß ersagter Status Religionis & Sacrorum auf den Fuß / wie er Anno 1624. gewesen/ reintegriret werden müssen / solcher auch anjetzo wiederum so herzustellen/ damit er in allen dem Anno Decretorio conform und gleich seye; fället dahero als ein ebenmäßiger Ungrund hinweg / daß zu dem alten Weib noch drey Personen zu Annehmung der Evangelischen Religion wären überredet worden / da vielmehr als eine Warheit gelten muß / daß die gantze 23. Jährige Religion- Verfolgungs- Zeit über / die meiste Unterthanen in Ebenried / und in specie die Wolffsteinische was nicht währender Zeit gestorben/ oder durch die elende Zeiten sonsten verkommen / durch Beystand GOttes bey ihrer Religion sich conserviret / und immittelst ihren Gottes - Dienst in dem Sultzgau / als in ihrer gnädigen Herrschafft / nur eine kleine Stund von Ebenried abgelegenen Lande / gesuchet haben / wie dann kein Exempel kan auffgebracht werden / daß nur ein eintziger Mensch von denen Wolffsteinischen Unterthanen / welcher Catholisch gewesen / nach dem Frieden- Schluß und erfolgter Pfarr - Restitution, erst wieder wäre Evangelisch worden. Und mag aus bißhero deducirten wohl abgenommen werden / wie sich der Gegnerische Concipist noch mehrers verfällt / wann er contra facti evidentissimi notorietatem herkommen lässet / es hätten des Herrn Pfaltz - Grafen Philipp Wilhelms Hoch - und hernach Churfürstl. Durchl. zu offentlicher Contestation Ihres mildgnädigst und friedliebenden Gemüths das Simultaneum und zwar in Ansehung des alten Weibes und der andern drey Personen in Ebenried verstattet und Einführen lassen / und habe der Evangelische Geistliche dem Catholischen die Helffte des Pfarr - Zehendens vorenthalten.

Wann dieses in facto so wäre / so hätte ja Pfaltz- Neuburg in dem Anno Decretorio, in der Possess des Exercitii Religionis Catholicæ ut & perceptionis ac administrationis Bonorum Ecclesiasticorum gewesen seyn müssen. Nun aber das Widerspiel / und daß Pfaltz- Neuburg erst Anno 1627. die Evangelische Geistlichen gantz und gar fortgeschaffet / nach der Hand aber / und da die Restitution nach erfolgtem Westphälischen Frieden geschehen / das Coexercitium der Catholischen Religion (nachdem es sich nicht mehr getrauet / so weit als wie im Anfang zu gehen / und das Evangelische Religions- Exercitium gäntzlichen auffzuheben /) erst Anno 1652. Reichs - Gesetz widerig de facto eingeführet und dem Evangelischen Kirchen - Wesen ein schweres Præjudiz und eine Gewaltthat über die andere von solcher Zeit an biß auf die heutige Stunde zugefüget worden / öffentlich zu Tage lieget / so ist es höchlichen zu bewundern / daß der gegenseitige Schrifft- Steller die wahre Beschaffenheit der Sachen so übel verdrehen / und die Blösse seiner Sache damit nur um so viel mehrers an Tag geben mögen ; Dann wer wird sich einbilden oder bereden lassen können / daß die Catholischen / denen ihr erstmahlig gewaltthätig eingeführtes Exercitium Religionis durch den Westphälischen Frieden - Schluß darnieder geleget / herentgegen die Evangelischen in die Possess, welche sie in Anno 1624. gehabt haben / gesetzet worden / diesen letztern ex gratia das Simultaneum zugestanden haben sollen:

Lit. U.

Lit. W.

Lit. X.

Welches ein Exemplum sine Exemplo wäre / worzu wohl mehr als Ciceronis Eloquenz gehörte / wer denen Leuthen dieses glaubend zu machen bereden wollte / zumahlen ja Catholici gar kein Exercitium Religionis in Ebenried mehr gehabt haben; und ist hierbey wohl zu mercken / wie daß der Gegnerische Schrifftenmacher mit sich selbsten uneinig ist / indem er bald herkommen lässt / das Simultaneum seye ex gratia Serenissimi, nachdem sich einige wenige Unterthanen zu der Evangelischen Religion gewendet / vergünstiget worden; bald aber behauptet / Pfaltz-Neuburg habe das Simultaneum suadente jure, æquitate & observantia eingeführet / welches gantz gegeneinander lauffende Dinge sind. Dann wann unter dem erstern Simultaneo das Evangelische / unter dem letztern aber das Catholische Exercitium Religionis verstanden wird / so folget hieraus / daß zu der Zeit / da denen Evangelischen ihr Religions-Exercitium ex clementia erlaubet worden / Pfaltz-Neuburg schon in dem Exercitio Religionis Catholicæ gewesen seyn müsse / und also nicht nöthig gehabt / das Catholische Exercitium suadente jure, æquitate & observantia erst zu introduciren. Und wie solle dem Catholischen Pfarrer und der Catholischen Pfarr-Gemeinde ihr Antheil an den Zehenden von dem Evangelischen gewaltthätig vorenthalten worden seyn / da sie ja so wenig Antheil an denselbigen zu suchen / als einig Exercitium ihrer Religion in dem Dorff Ebenried weiters zu prætendiren kein Jus gehabt haben. Ja es wird dieses so ungereimte Assertum seines Ungrunds dahero noch mehrers überwiesen / wann man betrachtet / daß / wann Pfaltz-Neuburg einiges Recht / das Exercitium Religionis, post conclusam Pacem Westphalicam, in Ebenried zu introduciren gehabt hätte / es bey eigenmächtiger Ergreiff- und Einführung desselben allein nicht verblieben / sondern alles dasjenige / was man ex post mit gewaltthätiger Wegnehmung des halben Pfarr-Zehendens in Anno 1657. und 1705. mit Einschiebung eines Catholischen Schulhalters / ferner Anno 1707. mit Annehmung eines besondern auf das Filial Möhrsdorff locirten Pfarrers / und Anno 1708. mit Anstellung der öffentlichen Processionen- Creutz- und Fahnen-Fahrten (welche man biß dahin ausser dem Dorff gehalten / Anno 1715. und 1716. aber gar in das Dorff / und endlich in die Marien-Kirche eingedrungen /) nebst der Anno 1717. gewaltthätig unternommenen Abtheilung aller zu Unterhaltung der Evangelischen Religion gewidmeten Pfarr- Kirchen- und Schul-Einkünfften / auch darüber auffgestellten Catholischen Heiligen-Pflegers / Aufhängung eines Crucifixes in die Evangelische Marien-Kirche Anno 1719. dann Anno 1720. mit Anmachung der zweyten Meß-Schelle / nachdem man die erste hinweggenommen / und zu Pyrbaum eingebracht gehabt / neuerlicher Zwang / die Catholische Feyer- und Frauen-Täge auch innerhalb des Dorffs zu halten / und andere Attentaten mehr / successivè in das Werck gerichtet / gleich Anfangs geschehen seyn würde. Wie dann als man Anno 1708. über die neuerlich gehaltene Processionen durch das Dorff bey Herrn Baron von Hemmerling / Pflegern zu Hilpolstein / sich beschweret / hat derselbe in seinem Antwort-Schreiben / besage Lit. Y. sich vernehmen lassen: " Er habe den Umtritt um das Korn durch „ das Dorff mißfällig vernommen / weil ihm aber nicht zustehe / dem Herrn Pfarrer in sei„ nen geistlichen Verrichtungen (wie unserer Seits gebräuchlich) Einhalt zu thun / so könne „ diese Neuerung bey dem Eichstättischen General-Vicariat angebracht werden. „ Uber dieses hat auch der Hilpolsteinische Pfleger D. Hieronymus Dickel / in seinem an das Löbl. Pfleg-Amt Pyrbaum d. d. 1. & 18. Augusti 1654. erlassenen Schreiben gleich zweymahl auf einander dahin sich offeriret / daß / wann man disseits keine Schwierigkeit machen würde den Pfarr-Zehenden in Ebenried mit denen Patribus Societatis Jesu zu Hilpolstein / als Pfarr-Verwesern allda zu theilen / er nicht unterlassen wollte / wegen der von Wolffstein prætendirten Zehenden zu Möhrsdorff / Mörlach und Braunshof / fernere gnädigste Resolution auszubringen / laut der Anlage sub Lit. Z. welches Oblatum wohl nicht geschehen / und auf eine durchgehende gleiche Abtheilung von obgedachtem Pfleger angetragen worden seyn würde / falls er nicht darzu Herrschafftlichen Befehl / und man auch einiges Recht zu Introducirung des Exercitii Catholicæ Religionis, und nachmahliger Impatronirung derer Kirchen- Pfarr- und Schul-Intraden vor sich gehabt hätte. Dann gleichwie der Pfarrer zu Möhrsdorff biß auf den heutigen Tag seine Pfründ nur usurpando von Wolffstein geniesset / als kan auch von ihm nicht gesaget werden / daß er den Zehenden auf der Rentels-Mühl / zu Contestirung seines nachbarlichen und friedliebenden Gemüths / ultrò, jedoch ohne Consequenz, habe cediren wollen; gestalten da man in terminis amicabilis compositionis damahls versiret / es nicht mehr als billig gewesen wäre / besagten zwar wenig importirlichen Zehenden auch mit einzuwerffen; da aber solche Transaction (unangesehen Wolffstein / um nur in der Enge aus der Sache zu kommen / aus gütig und friedigem Gemüthe die besten Offerten von der Welt gethan) gleichwohl aber fruchtloß sich zerschlagen / ohngeachtet zweymahl Wolffsteinische Deputirte nacher Neuburg sind abgeschicket worden / sondern Neuburg unabweichlich auf seinen unerträglichen Postulatis beharret / so ist es gerad / als wann in der Sache niemahls etwas vorgegangen / mithin die Wolffsteinische Pfarr-Jura, krafft der zurückgelassenen Protestation, besage Beylage Lit. AA. wieder in ihre Vollkommenheit in demjenigen Stande seynd salviret geblieben / als sie vorhero in Anno Decretorio gestanden. Und weil das Ebenriedische Kirchen-Wesen von dem Hause Wolffstein seine unstrittige Fundation und Donation hat / auch durch verschiedene Secula hindurch ohne Neuburgs Zuthun in Esse erhalten worden; so hat der gegenseitige Concipist sich nicht zu bekümmern / noch darum zu fragen Ursach / am wenigsten aber der Fundations-

Herr-

Marginalia: Cathol. gebühret in Ebenried weder das Exercitium Religionis noch Kirchen-Güter. — Lit. Y. — Lit. Z. — Lit. AA.

Herrschafft Maaß und Ziel vorzuschreiben / auf was Arth / wie und an weme die Heiligen-Felder und Wiesen sollen verbeständet werden / bevorab es bey ihme nur aufs Errathen ankommt / massen er niemahl eine Rechnung gesehen hat / und also auch nicht weiß / seynd sie hoch oder niedrig verlassen worden / sondern gleichwie Anno 1698. allbereits eine Erhöhung dieser Güter ist vorgenommen worden / so hat er auch die disseitigen Gedancken nicht wissen können / ob es nach Befindung nicht wieder geschehen wird / und ob nicht die zwischen solcher Zeit eingefallene verderbliche Kriegs-Läufften / dessen auch eine erhebliche Verhindernuß gewesen / zu geschweigen / daß eben darum / weil es Heiligen-Güter seynd / die armen Leute damit nicht zu hoch übertrieben / sondern der Kirchen angehörigen rechtmäßigen Pfarr-Kindern vor ihre harte Mühe und Arbeit ihnen auch dabey einige Nutzniessung vergönnet werden solle. Dieser von dem Gegenseitigen Schrifft-Steller mit Haaren beygezogene und weit hergeholte frembde Prætext nun / war aber bey weitem nicht zulänglich / daß ein so hochstraffbares Spolium verübt / die besten und meisten Güter mit samm denen Feld-Früchten des Domini Ecclesiæ Unterthanen und Glaubens-Genossen violenter abgenommen / und denen Catholischen Leuten eingeraumet / die Bestand-Gefälle / ohne der Kirchen-Herrschafft / solche auszulieffern / oder Rechnung darum zu thun / ad alios usus verwendet / und in specie dem widerrechtlich eingeschobenen Catholischen Schulhalter ein Hauß davon erbauet / folglich den armen Heiligen bißhero gäntzlich entzogen worden. Dahero die unverschämt sollicitirte Satisfaction vor die Catholische Unterthanen (grad als wann die Güter eigenthümlich ihnen / und nicht denen Evangelischen Gotts-Häusern zugehörten / oder selbiger Schrifftmacher etwas darinn zu sprechen hätte) contra Catholicos selbsten gerichtet bleibt / und sie nach allen Rechten ehistens das Spolium wieder zu restituiren schuldig sind.

Aus dieser per superius deducta extra omnem controversiæ aleam gesetzten dem Hochgräfl. Hauß Wolffstein vindicirten Possessione solitaria beedes des Exercitii Religionis Evangelicæ, als aller redituum Ecclesiasticorum und deren Administration, wie nicht weniger aus der post factam Anno 1617. violentam destitutionem hujus Possessionis, Krafft Friedens-Schlusses würcklich erfolgten Restitution, schliesset sich gantz unhintertreiblich / daß das von Hochlöbl. Pfaltz Neuburg post conclusam Pacem Westphalicam & factam restitutionem, denuò eigenmächtig introducirte und biß daher von der Churfürstl. Neuburgischen Regierung noch weiters extendirte und continuirte Simultaneum, und was dahero geleitet werden will / abzuschaffen / und gäntzlich aufzuheben / mithin alles in dem Stand / wie es in Anno 1624. zu Ebenried gewesen / herzustellen seye. Wobey auch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller / ob er schon ein weiser Philosophus zu seyn prætendiret / billig zu unterstossen / daß / da er seine vermeyntliche Refutation mit so vielen Unerfindlichkeiten und übel-anständigen / auch anzüglichen Expressionen angefüllet / er gleichwol die disseitige unwiderlegliche Gründe als Fabeln zu carpiren sich erkühnet / nebst deme auch von den Passionen sich so gar sehr einnehmen lassen / daß er die Person Ih. Hochgräfl. Gnd. von Wolffstein / als eines Regierenden Landes-Herrn und immediaten Reichs-Standes / in seiner zusammen geklaubten Schrifft unzehlig offt und niemahl anderst / als einen Querelanten / und zwar NB. mit einem æ, nennet / anderst nicht / als wann man um einer unnützen Sache willen unnöthig querulirte / oder er mit einem blosen Privat-Mann / oder seines gleichen zu thun hätte; da jedoch in allen disseitigen Schrifften Ih. Churfl. Durchl. zu Pfaltz hoher Respect sowol / als vor Dero hochlöblichen nachgesetzte Regierung all gehörige Consideration beybehalten worden. Und beklagen eben Se. Hoch-Gräfl. Gnaden von Wolffstein gar sehr / daß bey dieser Religions-Affaire der Billigkeit nicht Platz gegeben / und weder auf Gesetze noch solenne Friedens-Schlüsse regardirt / sondern mit denen härtesten Proceduren dergestalt in sie gedrungen wird / daß dieselbe darüber rechtmäßige Klage zu führen die höchste Ursach haben. Daran aber nicht Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / nach der Ihnen preißwürdigst angestammten gerechtesten Intention, sondern allein böse Rathgeber Schuld tragen. Nachdeme aber auch in der adversantischen Schrifft sich mehrmahls auf das Jus territoriale unter dem nichtigen Vorwand / als ob des Hoch-Gräfl. Hauses Wolffstein Vor-Eltern die Lands-Fürstl. Obrigkeit über Ebenried agnoscirt / bezogen wird; so will man solch undienlichen und zu der Haupt-Sache nicht gehörigen Innhalt / dasjenige / in disseitigem erstern Impresso, und in dem Grav. Num. VII. Lit. E. Num. 3. angedruckte Schreiben / als eine vor 68. Jahren auf solchen nichtigen Einwurff gegebene Rechts-gründliche Antwort / zu dessen sattsamer Widerlegung entgegen gesetzet / und zu Behauptung der / dem Hoch-Gräfl. Hauß Wolffstein in Ebenried über Dero Unterthanen und Kirchen-Wesen competirenden Lands-Herrlichkeit dieses noch mit annectirt haben / wie daß es Land-kündig / daß / wann vor Alters im Dorff Ebenried ein Criminal-Fall sich ereignet / die Malefìcanten durch den Amt Knecht von Pyrbaum denen Amts-Knechten von Hilpoltstein ausser dem Dorff und dessen Eltern übergeben worden / dergleichen Actus noch bey Manns-Gedencken / wie dem alten Hanß Petzen bekannt / geschehen ist. Und ob schon Ebenried im Hilpoltsteinischen Amts-District situiret / und gefolglich in / aber nicht de territorio Palatino ist / auch man aus dem Wolffsteinischen Territorio ohne jenes zu betretten / nicht nach Ebenried kommen kan; So trifft es aber unter Wegs einen Büchsen-Schuß nicht an / da das Pfaltz-Neuburgische Pfleg-Amt Allersperg / ehe man den Ebenrieder-Fluhr erreicht / muß betretten werden; ehe aber das darzwischen gelegene Closter Seeligen-Pforten von dem Hoch-Gräflichen Hause Wolffstein gestifftet / auch ehe das erst mentionirte Pfleg-Amt Allersperg durch eine unglückliche Begebenheit aus Wolff-

Erweiß der Hoch-gräflich-Wolffsteinischen Landes- oder Territorial-Gerechtigkeiten in Ebenried.

stein in Pfaltz-Neuburgische Hände gekommen / wars nicht also / sondern ist das Wolffsteinische Territorium aneinander gehangen; Welcher von dem Gegentheil gemachte Einwurff aber ihm nichts fürtragen mag/ sintemahlen die Ebenriedische Gerechtsame dardurch nicht verringert worden/ sondern ein- wie allemahl in ihrem Vigueur geblieben sind: wie der bekannte Vertrag de Anno 1534. solches klaren Inhalts disponirt / wann selbiger Pfaltz-Neuburg allein das blosse limitirte Malefiz, und was durch den Züchtiger für peinlich zu straffen / alle übrige Jura und straffbare Casus aber auf und über das gantze Dorff Ebenried (darunter auch des Catholischen Schulhalters aufrührischer höchst straffbarer Frevel gehörig / und ihme die Bestraffung noch reservirt bleibt) Wolffstein zuleget. Dahero noch lange nicht folget / daß deswegen Ebenried der Neuburgischen angerühmten Lands-Fürstlichen Hoheit müsse subject seyn: dann nachdeme Creyß- und Land-kündig ist / daß das Hoch-Gräfl. Hauß Wolffstein

NB. „auf ihren in der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg seßhafften Unterthanen / die Erb-Huldigung/ „Steuer / Schatzung / Reiß / Folg / Musterung / Gebott und Verbott von Alters her/ und lang vorhero / ehe das Amt Hilpoltstein an Bayern und nachgehends an Pfaltz-Neuburg gekommen / wohlhergebracht und in Ubung gehabt hat / diese jetzt erzehlte Jura aber vera & genuina signa & criteria Jurisdictionis territorialis seynd; so ergibt sich der Schluß von selbsten / daß das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein in Ebenried ihrer Unterthanen und Güter Territorial-Herr seye / und allhie die bekandte Regeln aliud est, esse in Territorio, & aliud de Territorio, it. paria sunt esse extra Territorium vel esse in Territorio, sed exemtum &c müssen Platz greiffen. Die weltliche Posseß-Gebung bey beeden Pfarrern aber dienet zu Gegentheils eigener Uberzeugung / weil er die Frauen-Kirchen bißhero gantz independent von Wolffstein halten / und dessen Gerechtsame bloß auf die öde St. Nicolai-Kirchen restringiren wollen. Wann man aber betrachtet / daß der Vertrag noch in Catholischen Zeiten errichtet worden/ und ein Catholischer Stand in rebus Ecclesiasticis mehr nicht dann die weltliche Possession geben kan / sondern das übrige dem Diœcesano überlassen muß / so fället solch Dubium hinweg/ und setzet Wolffstein in den Stand / daß es aller Jurium Ecclesiasticorum in Ebenried fähig seye / und auch bestens hergebracht habe / mithin was deme zu entgegen / sowohl von dem Magistrat zu Nürnberg Zeit ihrer Pfand-Schillings Innhabung / als Neuburg selbsten geschehen/ lauter Zunöthigungen und unjustificirliche Attentata gewesen / worwider man sich jederzeit / so viel der Schwäche halben geschehen können / bestmöglich gehandhabet / und was man nicht ändern können / protestando & contradicendo sich verwahret hat; folgsam weder die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg / noch das Hoch-Stifft Eychstätt / propter Reformationem & effectum Pacis Westphalicæ zu Ebenried circa sacra zu disponiren einiges Recht haben. Also daß dasjenige / was ex post geschehen / als verbottene Facta erstgedachter massen dem Hochgräfl. Hauß Wolffstein nichts præjudiciren können.

Diesemnach der Concipist mit der Erzehlung / wie die Pfarrer aufeinander succedirt/ so viel Mühe sich nicht hätte geben dörffen / weil es in præsenti casu nicht um die Frage der Pfarrer ihrer Namen zu thun / noch was davon wahr ist / man zu negiren begehrt / sondern gleichwie Wolffstein von Pfaltz-Neuburg / sowohlen in Politicis, als Ecclesiasticis, von Seculis her in dem Dorff Ebenried allezeit harte Anstösse und schwere Beeinträchtigung erlitten/ so hat es gedachter Magistrat zu Nürnberg als ein getreuer Pfand-Schillings Innhaber / vielleicht in der Absicht und Hoffnung / daß diese drey Pfleg-Aemter in ihrem Pfand-Schilling solten ersitzen bleiben / nicht besser gemacht / sondern durch Mißbrauch des ihnen eingeraumt gewesenen Fürstlichen Gewalts / mit Factis in die Neuburgische Vestigia getretten: doch also / daß es testantibus Actis ohne Protestation und Contradiction bey allen und jeden sich geäusserten Actibus (wie sich allzu getrost gerühmt wird) und besonders auch bey dem Reformations-Werck / niemahls abgelauffen. Verificirt sich auch aus denen gegenseits zu dessen abermahlig eigener Uberzeugung selbst allegirten Scriptis Num. 2. & 3. wann deren Innhalt also lautet: „Daß wann es an einem Pfarrer zu Ebenried auf unserer Frauen-Kirch gemanglet / „sie solchen fürter an Wolffstein des NB. **Einsatzes oder** *Investitur* **halben** / gewie„sen: Mehr / daß die Reformation und Anstellung der Religion Augspurgischer Confession „zwar von ihnen als Pfand-Innhabern der Herrschafft Hilpoltstein erstmahls seye vorgenom„men worden / aber als solches geschehen / seye nicht ohne / daß der Bischoff zu Eychstätt „sowohl / als Wolffstein wegen dieser Aenderung zum hefftigsten gestritten / auch bey Herrn „Adam von Wolffstein / weil selbiger der Religion nicht zuwider / so viel erhalten / daß er „endlich damit zufrieden gewesen; und obwohl Eychstätt hernach allweg dieser Dinge sich be„schwehrt / so wäre man doch **beederseits** / id est, Wolffstein und Nürnberg bey der „Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen bestätti„get worden ꝛc.„ Wer wolte dann bey solchen glaubhafften und vom Gegentheil selbst vorgelegten Beweiß-Gründen zweiffeln / daß Wolffstein nicht die erste Hand bey dem ersten Reformations-Werck habe mit angeleget / und was Nürnberg dabey sich interessirt / als de facto geschehen / zum hefftigsten ex parte Wolffstein darwider gestritten worden. Und wie ferner die gute Wolffsteinische Geistliche zu Ebenried allezeit der Gewalt exponirt gewesen / und von Hilpoltstein aus viele Drangsaalen haben über sich ergehen lassen müssen; so ist es

Noä Kurtz und Joh. dem Pfarrer Noä Kurtzen auch ergangen / daß er mit dem Pfaffen-Thurn zu Hilpoltstein violento titulo ist abgestrafft worden / der aber nachmals von Wolffstein seine ordentliche Cassation

cation erlanget hat / gleich auch seinem Antecessori dem in obiger Pfarr-Liste bemerckten Johann Hofmann / Pfarrern bey der Marien-Kirchen / begegnet / da dieser in An. 1580. wegen seines ungeistlich- und ärgerlich geführten Lebens / von Seiten Wolffstein in zweymahlige Gefängnuß geleget / und endlich / weil keine Besserung an ihm zu hoffen gewesen / nach geleistem Jurament würcklich ab- und fortgeschaffet worden: wie das von ihme eigenhändig unterschriebene / und in Beyseyn gewöhnlicher Gerichts-Zeugen solenn beschwohrne hinterlassene Urphet / davon Abschrifft sub Lit. BB. beylieget / mehrers besaget. Und obwohlen Neuburg selbigen zu protegiren und dessen Loßlassung darmit zu extorquiren gesucht / daß Sie den andern unschuldigen Wolffsteinischen Geistlichen bey St. Niclas, Sebastian Beringern / gefänglich nacher Hilpoltstein geschleppet; so hat man doch Wolffsteinischer Seits deßfalls so wenig nachgegeben / als man es nicht schuldig gewesen / sondern hat in Camera Imperiali geklagt / und ein Mandatum de relaxando captivo darüber ausgebracht.

Hofmann werden von Wolffstein cassirt.

Lit. BB.

Dieweilen aber ex diffidentia causæ der Captivus ante Mandati insinuationem bereits ohne Entgelt (notetur) laut der verhandelten Judicial-Acten / ist loßgelassen gewesen; so hat Neuburg solches hernach in einer den 28. Februarii 1581. in Camera übergebenen Paritions-Anzeige verkünden / und solche beschehene Parition mit drey Beylagen sub Lit. A. B. & C. bewähren lassen. Der bey der Marien-Kirchen gewesene und von Wolffstein abgeschaffte Pfarrer Hoffmann aber ist cassirt geblieben / deme hernach Neuburg / ihrem eigenen Vorschreiben nach / mit der Pfarr Zell wieder consolirt hat; was aber die dem gegentheiligen Druck sub Num. 7. mit angehängte alte Piece, welche der Magistrat zu Nürnberg an Herrn Herren von Wolffstein / wegen des Pfarrer Hussen (davon zwar dis Orths nichts bekannt) solle haben lassen abgehen / anbelangt / meritirt solches nicht / in Consideration gezogen zu werden / sintemahlen ein jeder schreiben und antworten kan / was er will / wie gemeiniglich in Fällen / wann einer dem andern nach seinen Rechten strebet / dergleichen Briefe von einem widrigen Innhalt seynd.

NB.

NB.

Nun hätte aber die Ordnung erfordert / daß das vorgegangene Wolffsteinisch vermeintliche Requisitions-Schreiben / und des Pfarrer Hussens angebliche Supplic, wegen seiner Resignation, auch wäre zum Vorschein gekommen; Nachdeme aber man solche communicable zu machen sich nicht getrauet / so ist gar glaublich / daß die Sache mit diesem Hussen keineswegs so gestaltet seye / wie der Gegentheil es davor gerne angebracht wissen möchte; doch zeigt sich hierbey / daß der jenseitige Concipist wider seinen Willen seine alte Brief-Stuck nicht all zum besten habe choisirt / sonsten er zu seiner eigenen Uberzeugung und Contradiction in dem andern bereits oben angemerckten Magistrats-Schreiben Num. 2. nicht allschon eingestanden haben würde / daß „ die Prædicanten fürter an den Wohlgebohrnen Herrn Hanß Endressen von Wolffstein / Freyherrn zu Obern-Sultzbürg / des NB. Einsatzes oder Investitur halben gewiesen worden.“ Hat nun dieser Huß / gewesener Pfarrer bey unserer Frauen / und alle dessen Successores, seinen Pfarr-Einsatz und Investitur, confessirter massen von Wolffstein gehabt / so folget ja unhintertreiblich / und gibt einem jeden / der die Warheit liebt / so viel zu erkennen / daß Wolffstein bey dieses seines eigenen Geistlichens Translocation den Tertium darum zu fragen / oder wohl gar darum zu requiriren / nicht habe Ursach gehabt.

Man gibt aber jedoch gerne so viel zu / daß bey damahligen Religions-Troublen es noth gethan / und Ratio Status erfordert / daß Wolffstein / als ein respectu der Herrschafft Sultzbürg / am aussersten Theil abgelegener / und von Catholicis sehr inclavirter Evangelischer Stand / mit dieser vornehmen Reichs-Stadt eine genaue Correspondenz und vertrauliche Nachbarschafft gepflogen: Und weilen derselben / sowohlen in Ansehung der Pfands-Herrschafft / als ihrer eigener vieler nach Ebenried und deren Filialen gepfarrte Unterthanen / an einem Evangelischen guten Geistlichen vieles gelegen / und entgegen die Mutationes, bey noch nicht allzufest gestandenen Reformations-Werck / desto periculoser gewesen; so hat man auch um des communis Interesse willen / in solcher und keiner andern Absicht die Veränderung mit dem Hussen / ohne deren Vorwissen und Gutbefinden / nicht vornehmen wollen. Welches aber dem gegenwärtig Ebenriedischen Religions- und Kirchen-Wesen um so weniger zu einigen Præjudiz angezogen werden kan / jemehr anjetzo hauptsächlich die Frage nur waltet / wie es Anno 1624. allda gestanden seye? Folgsam hat man ex parte Wolffstein mit In- und Destination der Ebenriedischen Geistlichen allezeit freye Hände behalten / und von Neuburg daran sich niemahls behindern lassen / wie unter verschiedenen andern / auch die obgedachte Cassation des Pfarrer Hofmanns / dessen ein bewährtes und notables Exempel ist. Diesem ist auch beystimmig ein hiebey gehender Extract sub Lit. CC., Ebenrieder Heiligen-Rechnung bey beeden Kirchen de dato 1539. & seqq., und insonderheit Anno 1551. seqq. da die drey Aemter Hilpoltstein / Heydeck und Allersperg bereits unter Nürnbergischer Pfand-Herrschafftlicher Administration gestanden / aus welchem ersichtlich ist / wie Wolffstein bey allen Pfarrlichen Veränderungen / deren Annehmung / Auf- und Abzug / desgleichen in Strittigkeiten der Zehend-Reichung / Abhörung der Heiligen-Rechnungen / und zwar bey Catholischen und auch Evangelischen Zeiten / jederzeit vor die ordentlich- und rechtmäßige Obrigkeit erkennet / und von denen Kirchen-Pröbsten in Pfarr- und Kirchen-Sachen bey aller Gelegenheit behörige Anzeig zu Pyrbaum geschehen / auch Bescheids allda sich erholet worden.

Lit. CC.

Verworffene Kirchen-Visitationes. Anreichend aber die angezogene Kirchen-Visitationes, so seynd solche mit gleicher Vitiositæt und nichts werthem Schlag behafftet / massen zwar nicht in Abred gestellt wird / da die Stadt Nürnberg bey ihrer Pfand-Schillings-Innhabung mit selbigen den Anfang gemachet / und somit zum Præjudiz Wolffstein den allerersten Stein zu Nachbarlichen Unruhen und Pfarr-Strittigkeiten geleget; deme hernach Neuburg bey der in Anno 1578. beschehenen Reluition nachgefolget / und noch einige Zeitlang damit continuiret / wiewohl nach der Hand billig davon abgelassen / so / daß nun über 100. Jahr dergleichen nicht mehr vorgegangen. Wider welche übel angemaßte via facti von ermeldter Stadt Nürnberg am ersten unternommene Kirchen-Visitationes, Wolffstein je und allewege dergestalten hefftig gestritten / solche niemahlen eingestanden / sondern mit möglichsten Widerspruch und Protestationen sich darwider verwahret / daß so gar in einem Allmosen-Register de Anno 1608. ein Decret unter eigenhändiger des damahlig regierenden Herrn / Herrn Hanß Adams Freyherrn von Wolffstein / Unterschrifft eingezeichnet befindlich / dessen sich die Pfarrer in Visitations-Fällen bey unvermerckter Erscheinung derer Superintendenten / von Sultzbach / Heydeck und Hilpoltstein / loco protestationis zu bedienen gehabt: wie davon die Anlag Lit. DD. mit mehrern besaget.

Lit. DD.

Im übrigen ist von denen / vom Gegenseitigen Concipisten da und dort gesagten Erb-Pflichten / mit welchen die Wolffsteinische Geistliche gegen Neuburg afficirt seyn sollen / dahier auch denen Pfarrern selbsten / und also keinen Menschen nichts davon / wohl aber dieses wissend / und denen Relationen gemäß / daß bey denen extorquirten Installationen die Neuburgische Commissarii denen neuen Geistlichen die Hände bieten / und ihnen so mit Glück zu ihrem Amt wünschen / welches von denen Erb-Huldigungs-Pflichten noch weit entfernet ist / und siehet man eben daraus / wie der Schrifft-Steller mit allen solchen zusammen gesuchten Tändlereyen seiner unhaltbaren schwartzen Wasser-Farb einen Glantz zu geben sich bemühet. Dieser jetzt statuminirten dem Hochgräflich-Wolffsteinischen Haus über das seinige zustehenden Territorial-Jurisdiction, mag weder der ex adverso angezogene Cöllnische Reichs-Spruch de Anno 1505. noch die allergnädigste Declaration Maximiliani II. (ist Maximilianus I. gewesen / dann Maximilianus II. allererst Anno 1564. zum Römischen Kayser erwählet worden) de Anno 1506. noch die Reichs-Investitur, so Anno 1510. vorgegangen / in dem mindesten nichts præjudiciren / indeme alle solche Actus salvo jure tertii geschehen / und es dabey sein Verbleibens hat / daß / nachdeme nicht erwiesen werden kan / daß die ehemahlige Herren zu Heydeck und Hilpoltstein über anderer Herrschafften Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen auch der Reichs-Herrschafft Wolffstein einige superioritatem Territorialem sich zu arrogiren begehret / (würden auch so wenig als jetzo davor agnoscirt worden seyn) die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg in solchem lang hernach / dem Hertzogthum Neuburg incorporirten Aemtern kein mehrers Recht als die Cavalliers von Heydeck und Hilpoltstein zu Ebenried gehabt / sich anmassen könne / anerwogen das blosse und noch darzu limitirte nacher Hilpoltstein gehörige Malefiz-oder Hals-Gericht ein solches noch lange nicht importirt: Pfaltz-Neuburg an sich selbsten auch weiters de Jure nicht gehen kan / als bey dem Erkauff dieses Amts circa Annum 1380. üblich gewesen / und die Herren Hilpolten disfalls selbsten gaudiret haben. Es mögen hernach diese unter dem Haus Bayern jederzeit gestandene Hilpolten von Stein gemeine Edelleute / Freyherren oder Grafen gewesen seyn oder nicht / so gibts und nimmts der Sache nichts / dahero man in der Historie, ob der Concipist auch recht allegirt habe / nachzuschlagen / keine vergebliche Mühe sich nehmen wollen. Und dahin zielet auch der in Anno 1534. zwischen denen beeden Herren Pfaltzgrafen / Herrn Otto Heinrich und Herrn Philipp Ludwig / errichtete Vergleich / als in welchem der Reichs-Herrschafft Wolffstein omnimoda Jurisdictio, dem Amt Hilpoltstein aber lediglich die limitirte Malefiz-Obrigkeit / nemlich in solchen Fällen / welche durch den Züchtiger für peinlich zu straffen / zugeeignet wird. Woraus also zu sehen / wie übel und ungereimt die Erbgehuldigte Wolffsteinische Immediat-Unterthanen von dem Gegenseitigen Concipisten mit dem Namen der Hintersassen beleget werden wollen / wider welches an sich selbsten / zwar schon gantz nichtiges und träumendes Vorgeben man die schon oben und öffters gethane Ahndungen anhero nochmahls wiederhohlet / und demselbigen quam constantissimè wiedersprochen haben will. Unterdessen mag sich der Gegenseitige Schrifftmacher nach Hofmarcks-Herren umsehen / und gegen selbige seine Sprüche hersagen / so gut er kan; hier aber findet er respectu Ebenried und selbigen Kirchen-Wesens keinen Hofmarcks-Herrn vor sich / sondern jemand / der die Ehre hat / ein ohnmittelbahrer Reichs-Stand zu seyn; Und gleichwie mit der Administration der Kirchen-und der darüber neuerlich anmaßlichen Ober-Inspection weder Eychstätt noch Neuburg niemahls etwas zu schaffen gehabt noch prætendirt, sondern ihme / Concipisten / erst occasione der letztern Pfarr-Bestellung so eingefallen ist; also hat er Wolffstein hierunter auch im geringsten nichts vorzuschreiben / sondern wird die Verwaltung der Ebenriedischen Kirchen-Güter dem Wolffsteinischen Pfleg-Amt Pyrbaum wohl noch länger privativè überlassen müssen / wie es die unhinterdenckliche Observanz auch also erfordern thut / und er vermittelst eines oballegirten bey nahe 200. Jährigen Heiligen-Rechnungs-Extracts sub Lit. CC. dessen auch bereits sattsam überzeugt worden. Daß aber auch / ohngeachtet es zur Haupt-Sache nichts thut / ob das

Beweiß der Kirchen-Güter Administration.

Hoch-

Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein / oder die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg / die Reformation in Ebenried angefangen habe / das disseitige Assertum, wie neulich jenes von Anno 1555. usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation zwey Evangelische Pastores in Ebenried gehabt habe / dannoch fest stehe / der Gegentheilige Schrifft-Verfasser hingegen / mit Widersprechung dieser Warheit / wie mit vielen andern / sich abermahls vergehe / solches erweiset sich dahero / wann nicht nur fünff von denen Herren von Wolffstein / wie Beylage Lit. EE. bewähret / sich auf dem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag befunden / und bey Ubergebung der Augspurgischen Confession neben andern Chur-Fürsten / Grafen und Ständen des Reichs zugegen gewesen; sondern es ist auch aus dem jenseits sub Num. 3. producirten und bereits von obengedachten löblichen Magistrat zu Nürnberg / an Herrn Pfaltzgrafen Philipp Ludwig erlassenen Schreiben / klar und deutlich zu ersehen / wie daß die Reichs-Herrschafft Wolffstein / und die Stadt Nürnberg / ohngeachtet der von dem Hoch-Stifft Eychstatt darwider geführten Beschwehrden / bey der Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen bestättiget worden. Ist nun aber das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein schon vor dem Religions-Frieden mit der Stadt Nürnberg bey der Reformation geblieben / so ist das Assertum, daß es seit Anno 1555. bis 1627. ohne Turbation zwey Evangelische Pfarrer in Ebenried gehabt habe / wie nicht weniger die hierauf fundirte Gravamina ausser allen Widerspruch / und fället hingegen alles dasjenige / was von gegen über mit purem Ungrund darwider eingewendet worden / als ein leeres Geschwätz von selbsten und um somehr über den Hauffen; als der Gegentheilige Concipist sich nicht muß irr machen lassen / daß der Pfarrer Huß erst Anno 1561. in das Sultzgau von seiner Herrschafft beruffen worden / indeme nicht durch ihn / oder dessen Zuthun / die Reformation erst angefangen / sondern sie war schon introducirt, hat aber mit Einrichtung der Christlich-Evangelischen Religion und deren Ceremonien noch Zeit und Mühe erfordert / dahero dieser Huß / als ein darzu tüchtig befundener gelehrter Mann / sich auch als einen Werckzeug zu gäntzlicher Vollführung dieses Sultzgayischen heilsamen Reformations-Wercks / gebrauchen lassen müssen. Quoad

Lit. EE.

6tum daß an Seiten Neuburg Wolffstein so wenig vor die Gemeins-minders für die Kirchen-Herrschafft erkennet werden will / ist das letztere zwar per se, und eben das Object, warum gestritten wird; Das erstere aber / daß auch die Gemeins-Herrschafft will in Zweiffel gezogen werden / etwas gantz Nagel-neues / welches dem Gegentheiligen Concipisten nur per somnium quasi so vorgekommen seyn muß. Er beliebe sich aber damit aus dem Traum helffen zu lassen / daß ein Pfleger zu Pyrbaum alle Jahr in Person zu Ebenried erscheinet / läßt die gantze Gemein zusammen fordern / nimmt die Gemeins-Rechnung auf / justificirt und subscribirt dieselbe / setzt und verpflichtet die 4. Dorffs-Führer / auch 6. Märcker / hebt Marckstein in- und ausser dem Dorff / gibt dem Dorff ihren Gemeins- und denen Märckern ihren Stein-Brief / schlicht und richtet alle Gemeins-Sachen / hält den Kirchweyh-Schutz jährlich zu zwey unterschiedlichen mahlen wegen beeder Kirchen / läßt das Friedbot im Namen der Herrschafft Wolffstein ausruffen / gibt denen Wirthen ihre Eych und anders mehr ꝛc. welches verhoffentlich gnugsame Kennzeichen der Gemeins-Herrschafftlichen Gerechtsamen seyn werden / die auch Wolffstein durch etliche Secula hindurch / wie mit denen Gemeins-Brieffen / Gemeins-Rechnungen / Verträgen und vielen andern uralten Documentis zu beweisen wäre / jedesmahls ruhig exercirt, und dahero man billig in eine Verwunderung gesetzet wird / was doch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller abermahl auf solche Fabel zu verfallen / veranlaßt haben mag. Zu dessen Beschämung dann auch ein Extract Lit. FF. Chur-fürstliche Regierungs-Erklärung de dato 28. Augusti 1715. beygelegt wird / um daraus sehen zu können / vor was selbige Wolffstein hält / und ob nicht darinnen diese Hochlöbl. Regierung Wolffstein die Gemein-Herrschafft über das Dorff Ebenried bey vorgewester Conferenz mit hellen Worten eingestanden. Solchemnach dann fast schwer zu penetriren ist / wie ein Mann / der selbst mit in Consilio gesessen / und denen zweymahligen Conferenzien am nächsten gewesen / dasjenige / was er einmahl gut geheissen / und vor billig erkandt / auch zur schrifftlichen Expedition gebracht / nun wieder hautement über die Banck hinweg zu läugnen / keinen Scheu träget. Er schreitet mit gleichem Unfug weiter fort / und sagt:

Ad 6tum Beweiß der Gemeins-Herrschafft.

Lit. FF.

7mum daß nicht Wolffstein / sondern Pfaltz-Neuburg in Possessione des offentlichen Kirchen-Gebets für den Lands-Fürsten ꝛc. seye: Dieses sind wiedermahlen leere Dicentes ohne den geringsten Beweiß / massen in Schrifften schon sattsam gezeigt worden / daß so lange beede Pfarren zu Ebenried Evangelisch sich nennen / niemahls vor einen Hertzogen zu Neuburg gebettet / weniger selbige Kirchen-Ordnung angenommen noch introduciret worden / ja so gar zu der Zeit nicht / da selbige Hertzogen selbsten der Evangelischen Religion zugethan gewesen / sondern gleich wie ein jeder Pfarrer zu Ebenried der Wolffsteinischen Kirchen-Ordnung geleben / „ bey Antritt seines Pfarr-Amts die Normal-„ Puncta unterzeichnen / unter selbigem Consistorio und Superintendur stehen / auf sel-

Ad 7mum Beweiß / daß das Hochgräfl. Haus Wolffstein in Possess. des Kirchen-Gebets seye.

NB.

„ digem Synodo jährlich erscheinen / auch Gebot und Verbot von daher erwarten muß. „
So ergiebt sichs von selbsten / vor wem ein Pfarrer zu Ebenried zu beten verpflichtet seye / nemlich privativè vor niemand anders als Hoch-Gräflicht seine gnädige Herrschafft / wie solches von unerdencklichen Jahren und Zeiten ohnunterbrochen / und ohne eintzige Ein- oder Widerrede auch also ist observirt worden. Dann ist

Ad 8vum Beweiß / daß beede Kirchen in Ebenried dem Hoch-Gräflichē Haus Wolffstein zugehören.

mit wenigen zu berühren / wie daß der Gegenseitige Consarcinator des mit so vielen falsis narratis angefüllten Scripti auch darinnen sich noch weiters vergangen / wann er keinen Scheu getragen / temerario ausu nieder zu schreiben / die Pfarr zu unser Lieben Frauen habe das Hoch-Stifft Eychstätt / vermög Saal-Buchs / zu verleihen ; die andere zu St. Niclas aber die Wolffsteinische Herrschafft zu Pyrbaum zu conferiren. Die Kirche zu unser Lieben Frauen scheinet vor St. Niclas dem Gegentheiligen Concipisten sonders lieb zu seyn / weilen er so mascule sich setzet / selbe Wolffstein aus denen Händen mit dem nicht erwiesenen-allen Evangelischen aber gantz fatalen und unleidentlichen Principio primævæ fundationis und darauf gebauten nichtigen Jure postliminii zu winden / und seinen Glaubens-Genossen zuzueignen ; allein er wird damit wohl einen Fehl gebähren / und selbige der Evangelischen Pfarr Gemeinde noch länger überlassen müssen. Sintemahlen (1.) man nach geschlossenen Westphälischen Frieden nicht mehr die primævam fundationem, sondern auf den Annum Regulativum 1624. zu sehen hat / ansonsten die Evangelische gar viel Kirchen verlieren müsten. Uber das (2.) beede Pfarren mit ihren zweyen Filialen und Dependentien ohnhintertreiblich dem Wolffsteinischen Patronat- und Collatur-Recht / und was deme anhängig / unterworffen / wie schon mehrmahlen vermittelst Producirung und noch bey Handen habender Original vieler alter Hertzoglicher Schreiben sattsam ausgeführt und bewiesen worden / wie insonderheit das unter dem 25. Jan. 1718. an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hierunter abgelassene und sub Lit. GG. hiebey gehende Schreiben mit seinen 4. Beylagen / einem / der es nicht glauben will / des offenbaren Ungrunds genugsam überführen kan ; Da nun aber der Gegenseitige Concipist weiter nicht kan / so thut er auch einen Versuch / und will mit fremden Federn fliegen lernen / wann derselbe per fabulas sich traumen läßt / die St. Marien-Kirche habe / wie schon oben einiger massen erwehnt / Eychstätt zu verleyhen / da doch / so lange der Status Religionis in Ebenried sich geändert / oder die St Marien-Pfarr der Evangelischen Religion beygetretten / und somit Eychstätt seiner geistlichen Jurisdiction suspendirt worden / diesem Hoch-Stifft niemahl in den Sinn gekommen / an besagte Marien-Kirchen nur das allergeringste mehr zu prætendiren / auch darzu vigore Instrumenti Pacis nicht befugt ist. Wie dann auch bis auf den heutigen Tag noch alle Evangelische Geistliche / ohn Eychstätts Zuthun / auf die St. Marien-Kirchen derer Güter und Einkommen introducirt, und deren Pfarrhof von ihnen bewohnt wird / zu dem Ende auch ein jedesmahlig zeitiger Pfarrherr bey St. Marien / zufolge seiner Lehen-Pflicht / krafft Saal Bücher und ohnunterbrochener uralten Observanz jährlich am grünen Donnerstag pro recognitione juris Patronatus & Collaturæ 3. Schock oder 180. Stück Eyer nacher Pyrbaum lieffern / auch auf der Kirchweyhe der Herrschafft (so man will) etliche Personen frey halten muß / wie ein Saal-Buch Extract de Anno 1562. Lit. HH. mit mehrern besaget ; Und was brauchts dieser Chicane, hat doch Hertzog Wolffgang Wilhelm selbsten nach vollbrachter Reformation und Austreibung der beeden letzten Evangelischen Geistlichen / auf die disseitige / wider das gewaltsame Verfahren eingewandte Protestation, in dessen Haupt-Antwort-Schreiben de dato 5. Jan. 1628. diese Formalia einfliessen lassen „ Daß Wir nicht gemeynet / euer Jus Patronatus „ & Præsentationis euch zu entziehen / wann ihr allein uns und dem ordinario qualifi- „ cirte Catholische Priester zu denen Pfarrern benennen und præsentiren werdet „: Was aber vom Gegenseitigen Saal-Buch gesagt werden wollen / ist nicht zu attendiren / zumahlen die Original-Saal-Bücher in disseitigen Handen stehen / und von dem Gegentheiligen nichtigen Vorgeben nichts wissend ist / an sich selbsten auch auf das gesehen werden muß / was Land kündig und der Observanz unlaugbar gemäß ist. Vermag hingegen der Concipist nur einen einigen Actum, welchen Eychstätt à tempore Reformationis an einem Evangelischen Geistlichen bey der St. Marien-Kirchen in Ebenried exercirt, zu allegiren / will mans gelten lassen. Hingegen ist dermahlen ein jeder Evangelischer Geistlicher / bis die Reichs-Constitutions-mäßige Restitution geschiehet / Pfarrer über beede Pfarren / und muß man sich dahero verwundern / daß der Concipist mit solchen und dergleichen Mischmasch immer mag aufgezogen kommen / zumahlen er ja und männiglich weiß / daß der letzt verstorbene Pfarrer Ursinus bey St. Maria und in selbigem Pfarrhof gewohnt / darinnen gestorben / und in der Marien-Kirchen beerdiget / auch in der Qualitæt eines Pfarrers zur Obern Pfarr in Ebenried / von der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg / laut Schreibens Beylag Lit. II., selbsten erkennet worden. Folgsam von der Zeit / da nur ein eintziger Evangelischer Geistlicher zu Ebenried den Gottes-Dienst verrichtet / selbiger allezeit namentlich auf die Marien-Kirchen vor jedermans Augen installiret / und der Evangelischen Gemein von beeden Kirchen

Lit. GG.

Lit. HH.

NB.

Lit. II.

(weilen

(weilen die Nicolai-Kirch und Pfarr-Haus öd/ und also die Bestellung des Geistlichen auf selbige nicht verstanden werden kan) vorgestellet worden/ absonderlich aber/ da sich der Gegenseitige Schrifft-Steller selbsten gleichsam gefangen gibt/ indeme/ wann er avancirt, die Herren von Wolffstein hätten sich der Præsentation und Possess-Gebung respectu des Catholischen Pfarrers seit Anno 1627. freywilligst entschlagen/ eo ipso das Jus Patronatus auf der Marien-Kirchen/ als welche dem Catholischen Geistlichen zugehörig seyn solle/ eingestehet/ ausser aller Contradiction gesetzet wird. Und ob zwar ex parte adversa objicirt werden will/ Helfricus Lauch wäre nicht restituirt worden in die Marien-Kirchen/ wo er vorher Pfarrer gewesen/ etc. so ist dagegen zu wissen/ daß mittler Zeit der 23. Jährigen gewaltsamen Austreibung der zwey Evangelischen Geistlichen die St. Nicolai-Kirche in Ruin gerathen und gar eingefallen/ die beeden Filialen aber mit ihren Einkommen (obschon Hahnhöfer Anno 1650. mit Predigen- und offentlichen Gottes-Dienst-halten davon die Possession wieder ergriffen gehabt) de facto von denen Haupt-Kirchen abgerissen worden/ dahero in Ermanglung der Mittel/ die Kirchen wieder zu erbauen/ sowohl/ als in Ermanglung eines Pfarrers Subsistenz es nicht möglich war/ die zweyte Pfarr wieder zu besetzen; sondern hat mans interim, bis die Rechts-behörige Restitution erfolgt/ nur bey Besetzung der St. Marien-Kirchen mit M. Hahnhöfern bewenden lassen/ und solchergestalt bis anhero continuiren müssen; welches beklaget wird/ daß man durch die Pfaltz-Neuburgische Attentata und spolirte Pfarr-Intraden bis dato sich davon hat müssen abgehalten sehen. Ex his deductis wird wohl der Gegenseitige Concipist hinkünfftig nicht mehr zu widersprechen sich erkühnen/ daß Wolffstein Anno 1624. nicht in Possessione beeder Kirchen und deren Filialen nebst deren Redituum privativè gestanden. Daß aber Wolffstein mit dem Gegentheil eine Pfarr- und Kirchen-Abtheilung solle haben eingegangen/ und Catholicis die ihnen so sehr in die Augen stechende Evangelische S. Marien-Kirchen cedirt, oder deren Gerechtsame freywillig sich entschlagen und begeben/ bleibt ein abermahliges fabuloses Gedicht/ bis es wahr gemacht wird. Sintemahlen der Pfarrer zu Mörßdorff für nichts anders als einen blossen Usurpatorem der Wolffsteinischen Kirchen-Güter/ wie allbereit oben bemercket/ gehalten und erkennt wird. Und äussert sich des Concipisten kühnliches und unerfindliches Vorgeben damit fernerweit/ wann derselbe sowohlen in seiner sogenannten Refutation, als an einem andern Orth mit noch deutlichern Umständen vorgeben darff: die gantze S. Marien-Kirche seye der Catholischen Religion beygepflichtet/ da doch bis auf diese Stunde der Evangelischen zu dieser Marien-Kirchen regulariter gepfarrten Häuser und Unterthanen mehr dann der Catholischen/ und zwar jener 22./ und dieser 14./ der Rest aller noch übrigen Ebenrieder Häuser aber zu St. Niclas gepfarrt sind. Ferner ist Verwunderungs-würdig/ wie gleichwohl der Gegentheilige Schrifft-Steller mit seinen falsissimis narratis wider den allerspitzigsten Warheits-Stachel zu lecken keinen Scheu träget: wie dann ein abermahliges nichtiges Vorgeben ist/ wann derselbige daher nugiret/ der M. Johann Hahnhöfer wäre nicht in die Marien Kirchen/ sondern in die Nicolai-Kirchen restituiret und admittirt worden; dann so wenig der Hahnhöfer nach der Restitution Anno 1650. in der Nicolai-Kirchen/ weil sie öd lieget/ hat predigen/ eben so wenig hat er auch dahin restituiret werden können/ ob er schon vor der Austreibung Pfarrer bey S. Nicolai gewesen. Und obgleich die Restitutio in dem Anno 1649. nicht sogleich seinen Fortgang gehabt/ so ist doch auch nicht beweißlich/ daß mehrgedachter Pastor Hahnhöfer erst Anno 1652. eingesetzet worden: massen derselbe den 2. Julii 1649. bereits von seiner Herrschafft/ laut Abschrifft Vocation-Decreti Lit. KK., seinen ordentlichen Beruff auf beede Pfarr-Kirchen zu Ebenried erhalten: mit würcklicher Beziehung desselben aber hat sichs wegen seiner Unpäßlichkeit/ und da er von seinem Sultzgayschen Pfarr-Amt so geschwind nicht hat abkommen können/ bis auf folgendes 1650. Jahr verzogen; da solche Einsetzung/ wie oben gedacht/ vollzogen worden: auf welches ihn zwar bald darauf D. Hieronymus Dickel/ damahliger Pfleger zu Hilpoltstein/ via facti aufgehoben/ in seiner Kutsche mit nacher Allersperg geführet/ und von dar gar nacher Pyrbaum verwiesen hat/ welches aber mehr eine Vexa ist zu nennen gewesen/ weilen sie sich nicht berechtigt gefunden/ ihn nur über Nacht zu behalten/ sondern er sogleich seinen Weg über Pyrbaum wieder auf Ebenried genommen/ und allda bis an sein seeliges Ende Anno 1658. in der Marien-Kirche den Evangelischen Gottes Dienst versehen hat/ in dem Pfarrhof gestorben/ und auch in selbiger Kirche begraben worden ist. Wie dann auch nach dessen Tod alle seine Successores als legitimi Pastores der Marien-Kirche von Hochlöbl. Pfaltz Neuburg seynd erkannt worden/ also daß bis anhero niemand/ ne per somnium quidem daran gedacht/ daß denen Evangelischen Geistlichen die Nicolai/ denen Catholischen aber die Marien-Kirche zugehörig seyn solte: Welches Nugæ-Somnium von dem jenseitigen passionirten Schrifft-Steller deswegen auf die Bahn gebracht worden/ damit die Evangelische/ weilen ihnen/ nach jener falschen Hypothesi,

NB.

NB.

Wohin und wann M. Johann Hahnhöfer restituiret worden/ und was dabey vorgegangen.

Lit. KK.

nur die in Ruin liegende Nicolai-Kirchen zuständig / und man wohl weiß / daß in Ermanglung der abgenommenen Intraden / die Mittel solche aufzubauen / nicht vorhanden / völlig exterminiret / und dem Evangelischen Religions-Exercitio zu Ebenried endlich desto füglicher der Garaus gemachet werden möge / wie leyder ! des Evangelischen Pastoris 28. Wochen lang erduldete harte Gefangenschafft zu Hilpolstein / und gegenwärtig noch daurende gäntzliche Austreibung aus seinem Pfarr Ambt (da derselbe schon über anderthalb Jahre vor denen Augen des gantzen Hochlöblichen Corporis Evangelici und anderer vortrefflichen hohen Herren Gesandten zu Regenspurg in Exilio quasi leben muß) dessen ein bewährtes Exempel ist. Es machets aber der Gegenseitige Schrifft-Steller / wie alle diejenigen / wann sie sich convincirt sehen / und nichts mehr vorzubringen wissen / so schweigen sie still / oder schieben es auf andere / wie Serenissimus Elector allhier die Schuld haben soll / daß wegen des erwiesenen Patronat- und Collatur-Rechts über die St. Marien-Kirchen nicht geantwortet worden / wann er setzet : daß Se. Churfürstl. Durchleucht höchst-erleucht ermessen / nicht der Mühe werth zu seyn / die disseitige Rechts-gründliche Remonstration vom 25. Jan. 1718. weiters beantworten zu lassen rc. Belangend aber den / dem letzten Evangelischen Geistlichen / Johann Becken / übel aufzubürden intendirten Revers, so hat Pfaltz-Neuburg hiemit die Schwäche seines prætendirten Juris zu erkennen gegeben / sonsten es nicht nöthig gehabt hätte / durch solche gegen Geistliche ungewöhnliche Revers - Briefe dergleichen erst acquiriren zu wollen. Da man aber wohl gesehen / daß damit nicht hinaus zu langen seye / ist man endlich davon billig abgestanden.

Ad 9num Scheinets / der gegentheilische Concipist wolle sich zum Ziel legen / und begehre mit denen Worten : " Item gesetzt / es wolle einer zugeben / das Hauß Wolffstein hätte Anno 1624. den 1. Jan. die zwey Kirchen sambt denen Filialen / Pfarr - Schul- und Heiligen-Güter privativè quoad dispositionem mit Ausschluß Neuburg gehabt ; so könnten doch die Filialen und andere Catholische Unterthanen zu Abschwörung und Verläugnung ihrer Religion / nicht gezwungen werden / rc. " zu capituliren / und getraue sich das factum possessionis Anno 1624. länger nicht zu disputiren / wie es auch allerdings erzehlter maßen vor Wolffstein seine Reichs- Acten - kündige ohnumstößliche Richtigkeit hat. Und weil Evangelici nicht gewohnet sind / jemand in seiner Gewissens-Freyheit Tort zu thun / und die Leuthe zu ihrer Religion zu nöthigen / so möchten auf solchen Fall die Catholischen Unterthanen ihre Religion immer behalten / und dabey absterben / doch mag solches Wolffstein nicht præjudiciren / sondern ist wenigstens billig / daß selbige Reditus in ihrer Natur dem rechtmäßigen Fundations - Herrn und die Jura Stolæ, welche von denen / so Catholischer Herrschafft unterworffen / bißher vorenthalten worden / welches zwey Catholische Nürnbergische Unterthanen auch gerne nachmachen wollen / aber von Obrigkeitlichen Amts wegen die behörige Verordnung empfangen / dem Evangelischen Geistlichen als Pastori legitimo & ordinario wieder zuzugehen. Und nachdem die beyden Filialen Möhrsdorff und Göckelspuch vermittelst der Anno 1627. vorgegangenen Reformation meistens der Catholischen Religion sich haben müssen unterwerffen / so mag dieses wohl seyn / daß bemeldte Filialen sich einen Catholischen Seelsorger ausgebethen / welches aber nicht genug / sondern die Frage ist / quo jure diese Filialen von denen Mutter - Kirchen haben abgerissen / daß eine nach Hilpoltstein verleget / und auf das andre ein eigener Pfarrer gesetzet / und also die Revenüen dem Evangelischen entzogen werden können: Folgsam ist es dann auch ein gewaltsames wider die Reichs- Gesetze lauffendes Verfahren / wie alles andere. Mithin wahr / daß zwar der Evangelische Geistliche Hahnhöfer / wie oben an seinem Orth bemercket / Anno 1650. durch Predigen und Haltung des öffentlichen Gottes - Diensts bey gedachten beyden Filialen / Göckelspuch und Möhrsdorff die Possess wieder ergriffen / und besage seiner mit Lit. W. signirten Relation noch viele Evangelische Seelen darinnen gefunden / allein balden wiederum daraus gestossen worden ist / also zwar / daß hernach er und seine Successores es bloß bey dem Dorff Ebenried allein haben bewenden lassen müssen.

Der Gegenseitige Concipist gibt es etwas näher.

Die Filialen mit ihren Einkünfften sind dem Evangelischen widerrechtlich entzogen worden. Lit. W.

Ad 10mum und letztens zielet des gegentheiligen Concipisten Rath und Wunsch dahin / denen Evangelischen Unterthanen / die des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht fähig / die Emigration auffzutragen / rc. Damit hätte dann der gantze Streit ein Ende / und auf solchen Schlag würden Catholici endlich zu frieden gestellet. Gleichwie aber die Catholische Unterthanen ihres Orths alle des Instrumenti Pacis unfähig sind / sintemahlen Anno 1624. und noch später biß 1627. inclusivè da die Reformation eingebrochen / keine Catholische Seele in beyden Pfarrspielen und deren Filialen gewesen ; so ergiebt sich dahero gar bald der Schluß von selbsten / an wem die Reyhe der Emigration seye. Welches dann dem gegentheiligen Schrifft - Steller wohl gereuen sollte / daß er auf das Instrumentum Pacis provociret. Nun pfleget zwar der vermeintliche Refutations - Concipist an ein und andern Orth / den disseitigen gewissenhafften Verfasser der Speciei Facti mit einem der Philosophiæ und Instrumenti Pacis unerfahrnen Mann zu beschmutzen. Allein

Daß die Emigration die Catholische und nicht Evangelische de Jure in Ebenried treffe.

gleichwie

gleichwie es bey diesem Religions-Geschäfft nicht um eine Jesuiter-Philosophie zu thun/ welche selbst bey ihren Glaubens-Genossen / wie notorisch / in schlechter Hochachtung/ sondern auf Beobachtung der vorgeschriebenen Reichs-Fundamental-Gesetze / und den wahren Sinn und Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicæ ankomme ; so giebt er ex ipso zu erkennen / daß er selbsten weder ein rechter die Warheit-liebender Philosophus sey / noch das Instrumentum Pacis wisse / oder weil es nicht nach seinem Sinn eingerichtet / studio nicht besser wissen wolle. An einem andern Orth fähret er mit seiner übel anständigen Schreib-Art ferner fort / und bringet eine in das Numeriren einlauffende unnütze Frage auf die Bahn : Ob der Verfasser disseitiger Schrifft / 26. oder 27. zehlen könne ? und will damit behaupten / daß man disseits die Warheit nicht vorgetragen / sondern die Catholische Unterthanen in Ebenried den stärckesten Numerum ausmachen thäten : **Antwort** : Die mit guter Accurateße zusammen getragene und in dem zweyten Wolffsteinischen Impresso mit Lit. R. bezeichnete Unterthanen Specification giebt deutlich zu erkennen / daß in Ebenried 61. Häuser sind / und zwar 33. welche Evangelisch / nemlich Wolffsteinisch- und Nürnbergisch / und 28. so Catholischen Herrschafften angehörig : So nun der adversantische Schrifft-Verfasser anderst auch rechnen kan / und das Subtrahiren verstehet / so ziehe er 33. von 61. ab / und sehe / was bleibet ? Fället dahero sein Vorgeben als ein untaugliches Geschwätz abermahls hinweg / und muß entgegen noch immer für eine Warheit gelten / daß der Evangelischen Herrschafften Unterthanen und Güter Numerus Major seye / deme nicht hindert / daß einige gar wenige Unterthanen auf Evangelischen Häusern sitzen / welches nicht so wohl einer Schuldigkeit / als vornemlich der Friedliebenheit dieser Evangelischen Herrschafften zuzuschreiben ist / um Catholicis hierdurch auch mit guten Exempeln vorzugehen. Ferner wird vom Gegentheil vorgegeben / man habe selbst geahndet / daß die Catholische Kinder dem Evangelischen Schulmeister zu männiglicher Aergernuß in die Schul geschickt werden ꝛc. Von dieser Passage ist weder etwas erinnerlich / noch in allen disseitigen Schrifften davon das geringste anzutreffen / dahero solches entweder vor eine vorsetzliche Verdrehung des wahren Verstandes / oder ein geflissentliches Figmentum gehalten wird / daß hingegen Anno 1624. zwey Schulmeister und Meßner in Ebenried gewesen ꝛc. wird conceditt, aber NB. Evangelischer Religion : und so balden die spoliirten Kirchen-Intraden mit denen abgerissenen zweyen Filialen wieder Rechts-behörig werden restituirt seyn / wird man von Kirchen-Herrschaffts wegen nicht ermangeln / darauf anzutragen / daß dieses Ebenriedische Kirchen-Wesen seiner alten Natur und Instr. Pacis gemäß wieder mit zweyen Evangelischen Pfarrern / und so viel Meßnern oder Schulmeistern versehen / auch die verödete St. Nicolai-Kirche und Pfarr-Haus alsdann wieder erbauet werde.

An. 1624. sind zwey Evangelische Schulmeister in Ebenried gewesen.

Welchemnach dann auch richtig ist / und keine Schwerigkeit hat / daß die St. Marien-Kirchen Anno 1624. ihren eigenen Schulmeister gehabt / wie noch auf den heutigen Tag / aber gedachter massen keinen andern als der Evangelischen Religion zugethan / und heist der jetzige rechtmäßige Ebenriedische Dorffs-Schulmeister / welcher in der Marien-Kirch Schul-Haus wohnet / mit Namen Melchior Baldauf. Daß aber Pfaltz-Neuburg jemahls weder Anno 1624. noch 1666. bey ein noch anderer Kirchen einen Catholischen Schulmeister oder Meßner (ausser was es jetzo erst neuerlich Anno 1705. mit ihrem unrechtmäßig eingeschobenen Catholischen Schulhalter zu Schulden kommen lassen) verordnet und aufgestellt haben solle / ist und bleibt ein offenbarer Ungrund / welches die Catholischen Meß-Priester und selbige Unterthanen selbst nicht anderst sagen werden / daß / ehe erstberührter Schulhalter sich eingedrungen / sie seit des de facto eingeführten Simultanei de Anno 1652 an / bis 1705. / wann sie in Ebenried Gottes-Dienst halten wollen / ihren Meßner von Möhrsdorff mitgebracht haben. Die Verkauffung der Güter an beederley Unterthanen belangend / hat man es / wo einmal Catholische Unterthanen auf Wolffsteinischen Häusern sitzen / denen Leuten niemahls schwer gemacht / an Catholische wieder verkauffen zu dörffen / wie die gantze frische Exempel des Hanns Görners / Stephan Kobrassen / und Leonhard Friesen / welcher letztere so gar einem Evangelischen Unterthanen abgekaufft / ein solches ausweisen. Der Evangelische Beck / Johann Georg Kleinöder hingegen / bey welchem Catholici eine so grosse Gütigkeit wollen bewiesen haben / war kein Fremder / sondern auf dem Pfältzischen Haus gebohren und erzogen / hat es auch von seinem Vatter ererbt / gleichwol aber hat man ihme um der Religion willen die Reception so Blut-sauer gemachet / daß er anderst nicht als mit Aufdringung eines von sich gestellten scharffen Revers laut Lit. LL. admittiret worden ; dann zeigt Lit. MM. von einem Churfürstlichen geheimen Raths-Decreto, was man in Religions- und Kauffs-Fällen sich gegen sie zu versehen habe / wann das Verkauffen der Häuser in Evangelische Hände schlechterdings verbotten. Mehr Lit. NN., wordurch das Pfleg-Amt Hilpoltstein unter einer unmäßigen Straff von 100. Thlr. Thomas Petzen / Pyrbaumischen Unterthanen / auftragen und nöthi-

Joh. Georg Kleinöder muß einen sehr gefährlichen Revers wegen Bewohnung seines Haus von sich geben.

Lit. LL.

Lit. MM.

Lit. NN.

Den Evangelische werden Häuser in Ebenried zu kauffen verbotten. Joh. Adam Krätzel deswegen 16. Wochen arrestirt. Der Vertrag 1534 wird übel von Gegenseitigen Concipisten allegirt und verdrehet.

gen wollen / daß er den mit Hannß Adam Krätzeln / Evangelischer Religion, um sein zugleich inngehabtes Nürnbergisches Gütlein getroffenen Haus-Contract nicht solle vor sich gehen lassen / da aber beede Theile gleichwohl an solch ungerechte Inhibition sich nichts gekehrt / wurde der Krätzel darauf nacher Hilpoltstein geführt / und in 16. Wöchiger Gefangenschafft gehalten / unter dem beständigen Zumuthen / er solle entweder Catholisch werden / oder sein Güthlein an einen Catholischen wieder verkauffen: Endlich aber jedoch ohne Entgeld wieder entlassen worden / und hat auch seinen Kauff behauptet. Welcher vernünfftiger Mensch will dann bey solchen Umständen und Religions-gefährlichen Absichten / auch andringenden Gewaltthaten / das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein verdencken / wann es Gewissens wegen auch auf die Conservation seiner Religions-verwandten Unterthanen zu sehen besorgt ist. Endlich ist noch mit wenigen zu berühren / was massen der Concipist auch in seiner vermeintlichen Refutations-Schrifft herkommen läßt / man habe dem disseitigen Extract-Vertrags / occasione der weltlichen Possession-Gebung beyzurucken sich nicht getrauet / daß / wann Wolffstein ein- oder mehr Begnadigung hätte / oder sich derselben hernach über kurtz oder lang mehr finden / diese nichts mehr nutz / sondern krafftloß / todt / und abseyn solten. Dieses ist ein Allegatum, wie dorten beym Matthæo am IV. Cap. 6. v., dessen dann ein prætendirter weiser Philosophus sich billig entschlagen sollen / daß er den Tenor des Vertrags nicht besser versteht. Es ist bekandt / und führets erstgedachter Vertrag im Munde mit sich / „daß vermittelst dessen die Rechtfertigung / Irrungen und Gebrechen / in Sa„chen das Schloß und Herrschafft Allersperg / und des dem Hause Wolffstein darauf „reservirt gewesenen Juris perpetuæ Reluitionis betreffend / endlich und gäntzlich vertra„gen / gericht und entschieden seyn und bleiben / und ob auch vielgedachte von Wolff„stein ein oder mehr Begnadigung / Freyheiten oder andere briefflichen Urkunden bey ih„ren Händen jetzt hätten / oder sich derselben finden würden / solche denen Herren Pfaltz„grafen zugestellt und übergeben / oder Wolffstein nichts mehr nutz / sondern krafftloß / „todt und abseyn solten: „ Wie kan dann der Gegentheilische Schrifft-Steller zu seiner eigenen Refutation so keck seyn / daß er den in §vo 6to enthaltenen Passum von Auslieferung der briefflichen Urkunden und Kayserl. Begnadigungs-Briefen über die Herrschafft Allersperg ad §vum 4tum mit vorsetzlicher Auslassung der besten Worte / **Freyheiten oder anderer briefflicher Urkunden** / auf die weltliche Possession-Gebung will applicabel machen?

Da nun aus bißhero vorgebrachten allen / so viel ersichtlich ist / wie eines theils die jenseitige Asserta Boden-loß / ungültig / und im mindesten mit der Haupt-Sache nicht quadriren / an Orth und Stelle / auch alle der Ordnung nach widerlegt sind. Andern theils hingegen richtig und klar ist / daß die / vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ auf den Annum decretorium 1624. unter denen hohen Paciscenten verglichene und determinirte Restitutio weder das Jus Territoriale, noch das deme anhängige Jus Reformandi zum Grund hat / mithin die post conclusam Pacem Westphalicam von der hochlöblichen Pfaltz-Neuburg vorgenommene Religions-Veränderungen ex hoc capite, posito sed non concesso, daß derselben das Jus Territoriale über die Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Unterthanen zukäme / nicht justificirt werden können / noch auch ferner / von weme / oder zu welcher Zeit die Reformationes in dem Hertzogthum Neuburg sowol quoad Catholicam als Evangelicam Religionem vorgenommen worden / noch ob der Numerus Evangelicorum tempore Restitutionis groß oder klein gewesen / attendirt / sondern allein auf den statum, usum & observantiam dicti anni reflectiret / und alles / was nicht den Statum besagten Anni zum Fundament hat / retrò cassiret werden muß; als will man Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits allen unpartheyischen mit keinen Vorurtheilen und passionirten Religions-Eyffer eingenommenen Gemüthern zu erkennen und zu beurtheilen überlassen / ob die von jenseits zu vermeyntlicher Justificirung derer biß dahero von Chur-Pfältzischer Seits via facti verhängten Relgions-Attentaten in das Mittel gebrachte Schein-Gründe den Stich und Prob halten können / oder nicht / vielmehr so beschaffen seyn / daß sothanen verkehrten und wider die Leges fundamentales und deren klaren Disposition lauffenden Principiis, ohne Zerrüttung der Reichs-Verfassung und Durchlöcherung derer Grund-Gesetze / nicht nachgesehen werden könne / sondern die Sache in den Statum anni regulativi zu setzen / hiemit die disseits best fundirte und gnugsam erwiesene Gravamina gäntzlich und förderlichst abzustellen seyn per §. 32. Turbati &c. Art. V. Pacis Westphalicæ.

Bey-

Beylagen
Von *Lit. L.* biß *NN.*

NB. Mit den Beylagen wird nach der Ordnung des Grav. Num. VII. fortgefahren.

Lit. L.

Extract M. Johann Hahnhöfers Bericht an das Pfleg-Amt Pyrbaum/ die von Neuburg aus zu Ebenried Anno 1627. vorgenommene gewaltthätige Reformation betreffend.

Edler und Vester Herr Pfleger.

E. W. Vest heutig an mich gethanes Schreiben ist mir gleich nach dem höchstgewaltthätig vorgenommenen bey dieser Gemein Reformations-Werck / von unserm Schulmeister / welcher nach vier Uhr / Abends / anhero gelanget / überreichet worden / was ich nun besorgt / und hertzlich geklagt / und deswegen um Hülff / Rath und gute Instruction, das sorgliche Ubel abzuwenden / flehentlich und zum öfftern angelanget / das ist heut Abends um vier Uhren unversehender Weiß von dem Neuburgischen Commissario, GOtt erbarme es! ins Werck gesetzt worden. Denn als ich bey meinem Herrn Collega hac de re deliberandi causa Nachmittags-Essen gewesen / da hören wir nach drey Uhren unversehender Weiß eine Stimme einer Trompeten / wir sehen zu dem Fenster hinaus / wurden gewahr / daß ein Comitat mit Reutern und Fahnen hernach folget / der begehret auf die Kirch zu St. Maria / gehen in den Kirchhof hinein / geschwind darauf wird mit den Glocken / als wann man das letzte zur Predigt läut / ein Zeichen gegeben. Darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern / durch einen reitenden Botten / abgeholet / und uns angezeiget / daß der Neuburgische Herr Commissarius vorhanden / wir solten bey demselben erscheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demselben in die Kirchen / werden humanissimè mit Handreich empfangen: darauf verricht der Herr Commissarius eine lange Sermon, in deren er anzeigt / daß er von Ihro Durchleucht von Neuburg abgeordnet / uns Deroselben Gruß anzuvermelden / und zu entdecken / daß Dieselbe / Ihro Durchleucht / vermög des aufgerichteten Religion-Friedens / in ihren Landen die Catholische Religion einzuführen geneigt / und derentwegen wir beede Pfarrer sollen abgeschafft / jeden ein Viertel-Jahrs-Besoldung mit nachgefolget / und der Gemein ein Catholischer Pfarrer fürgestellet werden / deme die Gemein mit Gehorsamkeit zuhören und ihme folgen solle. Als die starck lang geführte Sermon zu End gebracht / habe ich im Namen unserer beeder Pfarrer die Responsion gegeben / und vermeldet / was im Namen Ihro Durchleucht der Herr Commissarius uns beeden Pfarrern angedeutet / hätten wir unterthänigst vernommen / und thäten wegen Ihro Fürstl. Durchleucht anvermeldtem Gruß uns unterthänigst bedancken / erkenneten zwar Deroselben unterthänigsten Gehorsam zu leisten uns schuldig: Dieweil aber Ihro Durchl. dieses Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unserer gnädigen Herrschafft von Wolffstein / nichts angemuthet / welche Sich auch dieser Action nichts besorget / wir auch Deroselben mit Eydes-Pflichten zugethan; als würden wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts vergeben möchte werden / auf des Herrn Commissarii Begehren von unsern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten ꝛc.

Ebenried den 7. Nov. gantz zu Nachts / 1627.

M. Johann Hahnhöfer, Exul.

Lit. M.

Extract M. Johann Hahnhöfers und Helfrici Lauchens, beeder Evangelischer Pfarrer zu Ebenried, unterthänigstes Bericht-Schreiben de dato Ebenried den 9. Nov. 1627.

Nachdeme das unverhoffte Hertz- und Gewissen betrübt machende Reformations-Werck bey uns allhier zu Ebenried / auch wie an andern Orten / vorgenommen worden; haben wir Ends unterschriebene und abgeschaffte Pfarrer den Verlauff desselben mit betrübten Hertzen verzeichnen und übergeben wollen / welcher sich also verhält: Als wir beede Pfarrer vorgestern / Mittwochs den 7. Nov. Nachmittag / in dem Pfarrhof zu St. Marien beysammen /

men / und mit traurigem Hertzen von dem betrübten Zustand des Landes redeten / hören wir um 3. Uhr unversehender Weiß eine Stimm einer Trompeten / wir sehen zu dem Fenster hinaus / werden gewahr / daß ein Comitat mit Reiten und Fahren hernach folget / der begehrt auf die Kirch zu St. Maria / gehen in den Kirchhof hinein geschwind / darauf wird mit den Glocken / als wenn man das letzte zur Predigt läut / ein Zeichen gegeben / darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern durch einen reitenden Botten abgeholet / und uns angezeigt / daß der Neuburgische Commissarius vorhanden / wir sollen bey demselbigen erscheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demselben in die Kirchen / werden humanissimè mit Handreich empfangen; Darauf verrichtete der Herr Commissarius eine lange Sermon, indem er anzeigt / daß er von Ihrer Durchl. von Neuburg abgeordnet / uns Deroselben Gruß anzuvermelden / und zu entdecken / daß Dieselbe / Ihro Durchleucht / vermög des aufgerichteten Religions-Friedens / in Ihren Landen die Catholische Religion einzuführen geneigt / und derentwegen wir beede Pfarrer sollen abgeschafft / ein Viertel ihrer Besoldung nachgefolget / und der Gemein ein Catholischer Pfarrer vorgestellet werden / deme die Gemein mit Gehorsamkeit zuhören und folgen solle rc. Als die starck lang geführte Sermon zu Ende gebracht / habe ich Pfarrer bey St. Niclas im Namen unserer beeder die Responsion gegeben / und vermeldet / was im Namen Ihro Durchleucht der Herr Commissarius uns beeden Pfarrern angedeutet / hätten wir unterthänigst vernommen / und thäten wegen Ihrer Fürstl. Durchl. anvermeldten Gruß uns unterthänigsten bedancken / erkenneten zwar Deroselben unterthänigsten Gehorsam zu leisten uns schuldig; Dieweilen aber Ihro Durchl. dieses Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unserer gnädigen Herrschafft von Wolffstein / nichts angemuthet / welche Sich auch dieser Action nichts besorget / und wir auch Deroselben mit Eydes-Pflichten zugethan; als könnten wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts möcht vergeben werden / auf des Herrn Commissarii Begehren von unsern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten rc.

Ebenried den 9. Nov. 1627.

Helfricus Lauch / bey St. Marien.
M. Joh. Hahnhöfer / bey St. Niclas.

Lit. N.

Extract Relationis, was ich Endes unterschriebener den 8. Nov. diß instehenden 1627. Jahrs bey dem Fürstlich-Pfaltzgräflich-Neuburgischen Commissario, Simon Laberic de Lonoy, Fürst. Pfaltzgräfl. Durchl. geheimen Rath / Vice-Cantzler zu Neuburg / und Pflegern zu Burgheim rc. zu Allersperg / wegen beeder Pfarren zu Ebenried vorgenommenen Religions-Reformation hab ausgericht.

Zu Mittag / ungefehr nach 11. Uhren / bin ich zu Allersperg bey dem Pesing-Wirth allda angelanget / nach geschehener Unterredung mit beeden Ebenriedischen Herren Pfarrern in des Neuburgischen Pfaltzgräfl. Commissarii Wirths-Haus gegangen / und mich von dem Wirth allda / Schermer genannt / bey demselben anmelden lassen / welcher mir wiederum durch seiner Diener einen zu wissen gemacht / daß / weil er über der Tafel sitze / ich mich über eine halbe Stund wiederum anmelden solle; nach Verharrung ungefehr ½. Stund / hat Herr Commissarius mir wieder durch seinen vorerwehnten Diener andeuten lassen / daß er mein Anbringen hören wolte / welches ich alsdann / so bald ich vor ihme kommen / nachfolgender gestalt habe vollbracht: Wohl-Edel Gestrenger / Fürstlich-Pfaltzgräflicher Durchleucht verordneter Herr Commissarie, Insonders Großgünstiger Herr! Die Hoch-Wohlgebohrne Herren / Herr Georg Albrecht und Herr Johann Friedrich von Wolffstein / Gebrüdere / Freyherren zu Obern-Sültzburg / und Herrn zu Pyrbaum rc. meine gnädige Herren: lassen dem Herrn Commissario ihren günstigen Gruß / und sonst allen guten geneigten Willen vermelden; Ihre Gnaden seynd berichtet worden / wie daß gestrigen Abends der Herr Commissarius samt seinem bey sich habenden Comitat zu Ebenried in den Pfarrhof angelanget / und den beeden / meiner Hoch-wohlermeldten gnädigsten Herrschafft Pfarrern aus Fürstlichen Befehl / von Ihrem Kirchen-Officio abzustehen / und einen andern mitgebrachten Catholischen Priester an ihrer Stelle eintretten zu lassen / auferladen.

Dieweilen nun solches meiner gnädigen Herrschafft rc. uralten und weit über Menschen Gedencken geübten und hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nicht allein zuwider ist / sondern auch solche gantz und gar geschwächet / sintemalen allezeit Sie / indeme Sie auch Dorffs- und Gemeins-Herren der Enden sind / bey diesen beeden Pfarrern zu Ebenried / unwidersprechliche Collatores gewesen / das Jus Patronatus, samt andern Juribus Parochialibus, ruhig hergebracht und besessen / und alle vorfallende Actus allda exerciret / wird derentwegen dem Herrn Com-

Commissario hochverständig selbsten besser / als ich ihme sagen kan / bewust seyn / was solche Jura requiriren / und wie sich ein Innhaber und Besitzer derselben zu gebrauchen hat.

Weilen aber / wie vor vermeldt / gestriges Tages / ohne Wissen und Bewilligung meiner gnädigsten Herrschafft ꝛc. eine gleichsam gewaltthätige Kirchen-Mutation vorgenommen worden / auch dergleichen niemahlen von keinem Menschen Ihrer Gnd. Gnd. zugemaßt/vielweniger ins Werck gesetzet worden; als haben Sie mich zu dem Herrn Commissario abgefertiget / mit Befehl / wider solche Gewaltthätigkeit in meliori forma zu protestiren / und zu bitten / daß der Herr Commissarius solche Mutation wieder abschaffen / und den vorigen Pfarrern in ihre Stelle zu tretten erlauben wolle / im Fall aber wider Verhoffen solches nicht seyn könnte / jedoch aus Fürstlicher bey sich habenden Gewalt mit der Reformation, bis solches an Ihro Fürstl. Durchleucht berichtet / und wieder eine Antwort darauf empfangen würde / innen zu halten / Befehl geben: wie nun hierinnen der Herr Commissarius der Billigkeit gemäß verhandelt; als wollen Ihre Gnd. Gnd. solches auf alle begebende Occasiones wiederum zu verschulden mehr beflissen / als erbietig seyn ꝛc. Pyrbaum den 9. Novembris Anno salutis nostræ 1627.

Hannß Albrecht Tuncker.

Lit. O.

Copia Schreibens von dem Fürstlich-Eychstättischen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd, an den Wolffsteinischen Pfleger / David Tunckern / zu Pyrbaum, abgelassen.

Edler / Vester / Ihme seyn meine Freund-willige Dienst zuvor / Insonders lieber Herr und Freund.

Was massen der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Hertzog Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf ꝛc. das Exercitium Catholischer Religion zu Ebenried / als selbiger Orten einiger regierender Lands-Fürst / den Religions-Frieden und dessen üblichen Observanz gemäß / in beyden unser Lieben Frauen und St. Niclas-Pfarr-Kirchen introduciren lassen / dessen hat sich der Herr ohne Zweiffel wohl zu erinnern; Wann nun ferner berichtet worden / daß die Hochgebohrne Herren von Wolffstein / auf Pyrbaum / die Heiligen- und Fabric-Administration beyder ob-ernannten Pfarren zu Ebenried bis dato durch die Ihrige verwalten lassen / und die Heiligen-Rechnung aufnehmen / und aber billig / daß von dergleichen Heiligen- und Fabric-Gefällen die Nothwendigkeiten zu Verrichtung des Heil. Gottes-Dienstes herbey geschaffet werden; also ist im Namen Ihro Fürstlichen Durchleucht an denselben mein freundliches Begehren / er wolle nach laut beygeschlossener Designation die Nothwendigkeiten noch vor innstehenden Feyertägen gutwillig machen / und Herrn Pfarrer daselbsten einhändigen lassen / auch hierbey mir seine schrifftliche Antwort überschreiben / und verbleibe demselben alle angenehme Dienste zu erweisen erbietig. Hilpoltstein den 9. Decembr. Anno 1627.

Des Herrn Dienstwilliger

Fürstlich-Eychstättischer Rath, Official- und Chor-Richter zu Neuburg,
Wilhelm zum Ackerd / Dr.

Lit. P.

Copia Antwort-Schreibens von dem Wolffsteinischen Pfleger / David Tunckern, zu Pyrbaum, an den Fürstlich-Eychstättischen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd, abgelassen.

Edler / Ehrwürdig und Hochgelehrter / Günstiger Herr!

Nach hinwieder Erbietung meiner willfährig beflissenen Dienst / soll demselben auf sein nächst verschienenen Donnerstag Abends / gantz spat mir überschicktes Schreiben und einverleibtes Begehren / zufolg meines damahls von Handen gegebenen Recepisse, ich nicht bergen / weilen die Hoch-Wohlgebohrne meine gnädige Herrschafft von Wolffstein ꝛc. neben andern im Dorff Ebenried und desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und deroselben Vorstehern die Collatur, das Jus

Patro-

Patronatus, und was demselben in einem und andern mit Verordnung der Kirchen-Pröbst/ Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen/ weiters anhängig seyn mag/ vor unfürdencklichen Jahren unstrittig hergebracht/ daß in krafft solchen alten Herkommens/ meine gnädige Herren einer so gähling und unversehens Ihr. Gnd. Gnd. zuvor allerdings unbegrüsset/ gewaltthätig fürgenommenen Religions-Reformation, mit plötzlicher Abschaffung der approbirten und mit Pfältzisch-Neuburgischen Consens investirten zweyen Pfarrern/ sich keineswegs versehen/ als welche dem aufgerichteten hochbetheuerten Religion-Frieden gantz und gar nicht gemäß/ sondern demselben schnurstracks entgegen und zuwider ist.

Dann daß sub prætextu der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit ein Stand den andern/nach dem jetzt allegirten Religions-Frieden/ im geringsten nicht turbiren/ noch eine andere Religion bey desselben Kirchen und Unterthanen einführen könne/ oder solle/ ist von unterschiedlichen Rechts-Lehrern/ ausführlich erwiesen und genugsamlich dargethan worden.

Dieweilen dann die prætendirte hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit solche Gerechtigkeit nicht auf sich trägt/ dem Collatori unannehmliche Kirchen-Diener/ wider seinen Willen/ in seiner Dorffs-und Gemeins-Herrschafft zu introduciren/ dargegen vorige Pfarrer/ ohne rechtmäßige Schein Ursach/ abzuschaffen/ und ohne ihren Verdienst in das bittere Elend zu vertreiben; so hätt es das beständige Ansehen/ daß mehr-hochernannte Fürstl. Pfaltz-Neuburg solcher Religions-Aenderung/ nach Ausweiß des angedeuten Religions-Friedens/ nicht befugt ey.

Können sich derowegen meine gnädige Herren rc. zur Absolgung der überschriebenen Sachen nicht verstehen/ weil mehr-erwehnte unrechtmäßige Religions-Mutation, und per Consequens diß Begehren nicht allein öffters vermeldten Religions-Frieden allerdings zugegen/ sondern auch dergleichen Ornat nicht vorhanden/ und von den armen Nothleidenden/ durch die Mißwachs des lieben Getrayds/ etlich Jahr hero verderbte Unterthanen/ welche zu beeden Gottes-Häusern schuldig/ über allen angewandten Fleiß/ ohnedas so viel Geld nicht zu Hand zu bringen/ damit der bey St. Nicolaus-Pfarr-Kirchen aus Noth abgetragene baufällige Kirch-Thurn vor Winters aufgeführt/ und unter das Obdach möge gebracht werden/ um so vielmehr/ ob-wohlermeldte meine gnädige Herren rc. des Herrn Anmuthen und Begehren in Krafft diß gebührlich wiedersprochen/ und protestando all fernere Nothdurfft vorbehalten wollen haben/ welche gleichsam nicht glauben können/ daß dieses so neuerliche Suchen und Ansinnen/ aus obhochernannter Ihro Fürstl. Durchleucht Befehl geschehen/ als die Zweiffels ohn andere unmittelbare Ständ des Reichs/ dem heilsamen und hochbetheurten Religion-Frieden zuwider/ in Dero Religion und Kirchen-Ceremonien beharrlich turbiren oder molestiren zu lassen/ nicht gemeynet seyn werden; gestalt dann Ihre Gnd. Gnd. diese Sachen an offt-hochermeldte Ihre Fürstliche Durchleucht Beschwehrds-Weiß gelangen lassen/ und billigmäßiger gnädigster Resolution unterthänig sich getrösten wollen; Welches dem Herrn mit Wiederholung ob-Eingangs anerbottener Dienst/ ich zu seiner Nachrichtung dienstlich nicht verhalten/ uns sämtlich in den Schirm des Allerhöchsten empfehlen wollen. Datum den $\frac{4}{14}$. Octobris Anno 1627.

David Juncker/ Pfleger.

Lit. Q.

Copia-Schreibens Herrn Georg Albrechtens und Herrn Johann Friederichens/ Freyherren von Wolffstein/ an Herrn Hertzogens Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Hochfürstl. Durchl. abgelassen.

Durchleuchtigster/ Hochgebohrner Fürst!

Ew. Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänig beflissen-willigste Dienst jederzeit zuvor/ gnädigster Herr.

Es haben die Würdigen Wohlgelährten/ unsere ratione Juris Patronatus & Collaturæ, zugethane Pfarrer bey St. Marien-und Niclas-Kirchen zu Ebenried/ Herr Helffrich Lauch/ und M. Johann Hahnhöfer/ aus schuldiger Erinnerung ihrer-uns verwandten Eyds-Pflichte/ uns vor diesem Beschwerds-Weiß zu vernehmen gegeben/ was gestalt aus prætendirten/ Ew. Fürstl. Durchl. Befehl/ Derselben Commissarius, Simon de l'Abrique, Mittwoch den $\frac{4}{14}$. Nov. jüngsthin/ sie nicht allein ihrer Dignitäten und Kirchen-Aemter unversehens und plötzlich entsetzet/ sondern auch/ an ihrer Statt/ einen fremden Catholischen Priester aufgestellet/ und denselbigen predigen lassen; Welches wir nicht allein darum/ weilen wir/ wie gemeldt/ neben andern Recht und Gerechtigkeiten/ insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern/ die Collatur, das Jus Patronatus, und was demselben in einem und anderm/ mit Verordnung der Kirchen-Pröbst/ Abhörung der Kirchen-Rech-

Rechnung / und dergleichen weiters anhängig / vor unerdencklichen Jahren hergebracht / sondern uns auch überdas die Vogtheylich- und Nieder-Gerichtbarlich / und alle Obrigkeit / ausser deren / die sich auf Leib- und Lebens-Straff erstrecket / in diesem Dorff Ebenried unwidersprechlich zustehet / dessen auch noch in rechtmäßigem ruhigen Innhaben seynd / nicht ohne befremden vernommen.

Wann dann Ew. Fürstl. Durchl. Commissarius dergleichen gewaltsamen Eingriffs / wegen deren allerdings zuvor ungewarneten gewaltthätigen Abschaffung unserer zweyen berechtigten Pfarrer / hingegen wider Ausstellung eines fremden unzuläßigen Catholischen Priesters diß Orts zu Ebenried / mit nichten befugt / solches unrechtmäßiges Anmassen auch des Heil. Reichs-Satzungen / und sonderlich dem Religions-Frieden / allerdings zuwider / darzu Uns Gewissens- und der Posterität halber still zu schweigen / nicht gebühren will.

So haben wir / wider diesen geschwinden fremden / auch gantz seltsam / und zum höchsten beschwehrlichen Proceß, vor Ew. Fürstl. Durchl. Commissario gebührlich protestiren / und um Abschaffung desselben inständig bitten lassen / der sich aber gegen dem unserigen / wider Verhoffen / gantz abschlägig erzeigt / und seine Fundamenta, fürnemlich auf die Lands-Fürstliche Obrigkeit / und dann daß die Collatur- und andere Jura Ecclesiastica sive Spiritualia allein dem Pabst / und keiner weltlichen Obrigkeit oder Herrschafft zugehörig seyn solte / vermeintlich setzen wollen.

Nun ist es aber mit beeden solchen Motiven also beschaffen / daß sie dem bewusten Religion-Frieden allerdings zuwider lauffen / dahero sich zu verwundern / wie obgedachter Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius diß Orts bey Fürnehmung seiner vermeynten Reformation jetzt-bemeldten Religion-Frieden zum Prætext gebrauchen möge / da doch solches sein Vorhaben mehrbesagtem Religion-Frieden è diametro zuwider.

Dann daß unter dem Vorwand der hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit ein Stand den andern / nach dem Religion-Frieden / nicht turbiren / noch eine andere Religion bey desselben Kirchen und Unterthanen einführen könne oder solle / das ist (wie Ew. Fürstliche Durchleucht gnädigst wissen) von unterschiedlichen Rechts-Lehrern ausführlich erwiesen;

Nicht weniger laufft das ander / da die Jura Ecclesiastica den weltlichen Ständen genommen / und nur dem Papst zugeeignet werden wollen / dem lautern Buchstaben des Religion-Friedens schnurstracks zuwider / als da die Jurisdictio Ecclesiastica allerdings suspendirt, und den weltlichen Ständen die Macht und Freyheit / ihre Kirchen und derselben Aemter / wie sie selbst wollen / zu bestellen / ausdrücklich gegeben worden / Kürtze halben uf literam clarissimam uns referirend / aus welchem wenigen dann gnugsam zu sehen / wie übel Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius fundirt, und wie gantz ungeräumt und widerwärtig der Religion-Fried von demselben zum Behelff gebraucht werde.

Solchemnach gelanget an Ew. Fürstliche Durchleucht unser unterthänig-Dienst-geflissene Bitt / Sie geruhen zu Verhütung unnachbarlicher Weitläufftigkeit / dergleichen unbilligen Eingriffs / und neuerlichen Anmassens / bey den Ihrigen nicht allein ein- und abzustellen / sondern auch den wider das uralte Herkommen neu aufgesetzten Catholischen Priester zu obberegtem Ebenried so balden wiederum abschaffen / uns und die Unserigen an unsern wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten / diß und anders halber / weiter ungeirret und unbedrangt / und unsere arme Dorffs- und Gemein-Herrschaffts Unterthanen bey dem Glauben / dardurch sie gedencken das ewige Leben zu erlangen / gnädigst verbleiben zu lassen.

Solches ist Ew. Fürstl. Durchl. rühmlich / an ihm selber löblich / und Deroselben unterthänige willfährige Dienste zu bezeigen seynd wir neben Erwartung gnädigster Resolution allzeit so geflissen / als erbietig. Datum Pyrbaum den $\frac{4}{14}$. Dec. 1627.

Ew. Fürstl. Durchleucht

unterthänig Dienst-beflissen-willigste

Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr ꝛc. | Johann Friederich von Wolffstein, Freyherr ꝛc.

Lit. R.

Copia eben dergleichen Schreibens.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst.

Ew. Fürstl. Durchl. seyen unsere unterthänig- gantz beflissen- willigste Dienste jederzeit zuvor, gnädigster Herr.

Was Ew. Fürstlichen Durchleucht wir sub dato $\frac{4}{14}$. Dec. nächst abgewichenen 1627. Jahrs wegen neuerlichen Eingriffs in dem Dorff Ebenried (allda unsere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern / die Herren von Wolffstein / Christseligster Gedächtnüß /

wie männiglich bewust und unverborgen ist / nicht allein die Dorffs- und Gemeins-Herrschafft / sondern auch bey beyden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenschafft / und was dem Kirchen-Wesen ferner anhängig / von unfürdencklichen Jahren hero / und lange vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden / ruhig hergebracht) auch gewaltthätiger Auffstellung eines neuen Catholischen Priesters / unterthänig schrifftlich zu erkennen geben / dessen werden Ew. Fürstl. Durchl. Sich Zweiffels frey noch gnädigst zu erinnern wissen: Obwohlen uns nach zweytägiger Verwartung unsers abgefertigten Bothens / aus Ew. Fürstl. Durchleucht Hof-Raths-Cantzley am dato $\frac{8}{18}$. vorbemeldten Monaths Decembr. ein Recepisse, daß wir ehistens sollen beantwortet werden / ertheilet worden / darauf wir dann mit Verlangen gewartet; so ist uns doch biß dato nichts zukommen: An statt aber dessen vernehmen wir mit noch grösserer Beschwernüß / daß wiederum ein anderer Catholischer junger Priester von Meckenhausen nacher besagtem Ebenried zu unserer Frauen Pfarr-Kirchen verordnet worden / welcher allbereit den Actum concionandi daselbst verrichtet / auch allerhand Neuerungen sich unterstehet / darwider wir aber unsere vorige rechtmäßige Protestationes und Contradictiones nochmahls hieher wollen wiederholet / und die zugelassene Nothdurfft darwider zierlich bedinget haben: Immittelst Ew. Fürstl. Durchleuch / als mit Deren wir nach dem Exempel unserer lieben Vorfahren / gern in guter Nachbarschafft leben / und Deroselben nach Vermögen unterthänige angenehme Dienste beweisen und erzeigen wollten / nochmahlen gantz unterthänig bittende / Sie geruhen in Erwegung des bewusten Passauischen Vertrags und Religions-Friedens / unserm jüngst-bittlichen Ansuchen nach / nicht allein mit dergleichen neuerlichen Eingriffen / unser gnädigst zu verschonen / sondern auch den zum andernmal neu eingedrungenen Priester förderlichst wiederum abzuschaffen / und unsere lange Jahre zu mehrberührtem Ebenried in friedlichen ruhigen Wesen habende Pfarrer / an Ubung des Gottes-Dienstes / und sonsten in unsern eigenthümlichen Pfarr-Höfen weiter nicht zu turbiren. Hieran wird die Justitia und der heilsame Religions-Friede löblich befördert und in Acht genommen / und wir bleiben es auch mit allen unterthänigen Nachbarlichen Diensten jederzeit zu verschulden willig. Ew. Fürstl. Durchleucht GOttes gnädigen Schutz damit treulich befehlend / und auf dieses und hievoriges unser Schreiben Deroselben gnädigsten Wieder-Antwort in Unterthänigkeit erwartende. Datum Obern-Sultzbürg / den $\frac{6}{16}$. Febr. Anno 1628.

Ew. Fürstlichen Durchleucht /

unterthänig-gantz beflissen-willigste /

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr, rc. — **Johann Friederich von Wolffstein, Freyherr, rc.**

Lit. S.

Copia eines gleichmäßigen Schreibens, wie die zwey vorhergehende.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst.

Ew. Fürstl. Durchl. seynd unsere unterthänig-gantz beflissen-willigste Dienste jederzeit zuvor / gnädigster Herr.

UNs haben die vor diesem / ohne einig Vorwissen und Einwilligen / von Ew. Fürstl. Durchleucht Commissario de facto abgeschaffte beyde Pfarrer zu Ebenried / Helffrich Lauch / und M. Johan Hahnhöfer / abermahl von neuem angebracht / was gestalt vorgedachter Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius nächstvergangenem Dienstags den 29. Julii (8. Augusti) mit etlichen Musquetirern und Reuthern bey ihnen fürüber und nach Hilpoltstein marchiret / aus welchen er zween Reisige zu ihnen in das Dorff hinein geschicket / und ansagen lassen / daß sie nächst darauf folgenden Mitwoch den 30. Julii (9. Augusti) zu ernanntem Hilpoltstein erscheinen / oder in Verbleiben / mit etlichen Musquetirern abgeholet werden sollten. Als sie nun auf solche Zeit anbefohlener maßen sich dahin verfüget / und vor ermeldtem Herrn Commissario erscheinen wollen / wären sie zwar nicht vorgelassen / sondern durch desselben Schreiber ihnen blößlich angezeiget worden / wie nächsten Tags hernach ein Mandat würde angeschlagen werden / demselben sie gehorsamlich geleben / nachdem sie aber den ungefehren Inhalt desselben zu wissen begehret / er ihnen vermeldt / wie sie in dreyen Wochen das Land räumen sollten.

Nun hätten wir uns eines solchen in Bedenckung Ew. Fürstl. Durchleucht von uns de datis $\frac{7}{17}$. Dec. abgewichenen 1627. $\frac{6}{16}$ Febr. jetzt regierenden 1628 Jahrs zugesandter zweyer Beschwerd-Schreiben / und in selbigen beschehener Anzeige (davon Ew. Fürstl. Durchleucht hiermit um Kürtze willen gleich lautende Abschrifften gnädigst zu empfahen) darauf wir noch

zur

zur Zeit hauptsächlich nicht beantwortet/ sondern nur mit bloßem Recepisse abgewiesen worden/ gantz und gar nicht/ sondern vielmehr der gnädigsten Abschaffung dergleichen gewaltthätigen/ und ohnedas dem Passauischen Vertrag und heilsamen Religions-Frieden zuwiderlauffenden Proceduren/ versehen/ auch gäntzlich verhofft/ Ew. Fürstl. Durchleucht würden unsere beyde Pfarrer bey ihren Rechten gnädigst verbleiben lassen.

Wann aber unser billiges Begehren/ Bitten und Ansuchen bißhero/ wider Verhoffen/ noch einige Antwort auf angeregte unsere Beschwerd-Schreiben erfolgen wollen/ und Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius, ungeachtet unser darwider eingewandten Protestation und Einreden/ (die wir hiermit wiederholen/ und uns wegen unserer diß Orths wohlhergebrachten Pfarr-Gerechtsam/ alle zulässige Nothdurfft vorbehalten thun) seine Meinung mit Gewalt durchzudrucken vermeinet; So bitten Ew. Fürstl. Durchleucht wir hiermit nochmalen unterthäniges besten Fleisses/ Sie geruhen dergleichen That-Handlungen bey Dero Commissarien gnädigst abzuschaffen/ und uns unsere Pfarrer und Unterthanen zu ermeldten Ebenried als in unserm Frey- und Gemein-Herrschaffts-Dorff/ vermöge oberwehnten Religion- und Land-Friedens/ unvergewaltigt bleiben zu lassen.

Das seynd gegen Ew. Fürstl. Durchleucht/ um deren gnädigste gewührige Resolution wir abermahls unterthänig bitten/ und Derselben uns zu Gnaden befehlen thun/ wir in alle andere mögliche Wege zu verdienen bereitwillig und geflissen. Datum Pyrbaum den 1. Augusti Anno 1628.

Ew. Fürstlichen Durchleucht/

unterthänig-gantz beflissen-willigste/

Georg Albrecht von Wolffstein/ Freyher/ 2c. | Johann Friederich von Wolffstein/ Freyherr/ 2c.

Lit. T.

Extractus Neuburgischer Exceptionum, die Pfarr-Strittigkeiten in Ebenried betreffend, producirt d. d. 12. Jan. 1660.

„ DAhero gleichwie man an Seiten Pfaltz-Neuburg krafft dergestalten über das in dem „ Fürstenthum gelegenes gantze Dorff Ebenried notorie competirender Superiorität in „ Anno 1627. höchst-befugter maßen die Religion reformirt/ und das Catholische Exercitium „ wieder eingeführet/ 2c.

J. Walrath, Lt.

Lit. U.

Extract Relation von Jeremias Cammeren, Pflegern zu Pyrbaum, wie die Vorstellung M. Johann Hahnhöfers/ Pfarrers bey der St. Marien-Kirche in Ebenried/ abgelauffen. De dato Pyrbaum den 26. Augusti 1650.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr!

Ew. Gnd. seynd mein unterthänig gehorsame schuldwillig-Dienste jederzeit zuvor, gnädiger Herr.

EW. Gnd. gnädigen Befehl gemäß/ habe ich mich gesterigen Morgen um halb 6. Uhr mit dem allhiesigen Gemeins-Hauptmann und Amt-Knecht (welche zugleich die Kandel-Eich/ dem Herkommen gemäß/ verrichtet) nacher Ebenried gehoben/ und daselbst fast eine Stunde vor Ew. Gnd. Castnern und M. Hahnhöfers Ankommen gewartet/ biß Ew. Gnd. Abgeordneter angelanget/ auf dessen Erscheinung ich so balden bey versammleter Gemeine ihnen gedachten M. Hahnhöfer/ nach Anleitung beygeschlossener Puncten/ zu einem Pfarrer und Seelsorger vorgestellet/ als solches verrichtet/ haben wir uns sämtlich der Kirche St. Marien genähert/ selbige eröffnet/ nachmahls innerhalb einer halben Stund 3. Zeichen läuten lassen/ worauf/ und ehe das Gesang angangen/ ein guter Theil/ und gewißlich ein Mann zehen oder zwölff von Mörsdorff erschienen/ worauf der Gottes-Dienst mit Verrichtung des Gesangs/ Verlesung der Epistel und Predigt angefangen/ welcher auch/ GOtt sey es gedancket! in ziemlicher Anzahl biß auf die 60. oder mehr Personen/ ohne einige Hinderung des Gegentheils/ abgangen und verrichtet worden. Nach Endigung desselben habe ich die Kirchen wiederum sperren/ und den Schlüssel M. Hahnhöfer/ selbigen in guter Gewahrsam zu halten/ zugestellet; Nachmahls die Möhrsdorffer Filialisten vor mich in den Pfarrhof beschieden/ und ihnen/ in Beyseyn Ew. Gnd. Castnern/ eben das/ wie denen Ebenriedern/ vorgehalten/ benebens auch angezeigt/ ob zwar/ wie ich vernommen/ ihnen der Pfarr-Zehend vom Pfleger zum Hilpolstein wieder wäre arrestirt worden/ sie sich doch dasselbige

nicht

nicht irren lassen/ sondern den graden Weg gehen/ und das Zehend-Getraid nacher Ebenried/ woselbsthin und keines andern Orts es gehörig/ liessern solten/ solte ihnen etwas darüber begegnen/ würde gnädige Herrschafft von Wolffstein sich ihrer so viel möglichen annehmen/ darauf sie weder Ja noch Nein gesaget/ doch hat sich der mehrer Theil äusserlich anzusehen/ mehr eyferig und frölich als die Ebenrieder erwiesen / und so viel zu verstehen gegeben/ wann sie durch überscharffe Ankündigung der Hilpoltsteinischen Straffen nicht abgehalten würden/ sie sich künfftigen Sonntag wieder fleißig und mit mehrerer Anzahl beym Gottes-Dienst einfinden wolten; Nach Endigung dessen allen / habe ich bey dem Gottes-Haus-Pflegern in einem und andern allerley Vorseh- und Bestellung gethan / nachmahls / weilen ferner nichts zu thun gewesen/ wieder auf den Weg gemacht / und nacher Haus begeben/ daselbsten ich Nachmittags um 2. Uhr wieder glücklich angelangt rc.

Wolte Ew. Gnd. zu meiner unterthänigen Relation gehorsamlich ansügen / und verbleibe ich benebens

Ew. Gnd.

Pyrbaum den 26. Augusti 1650.

unterthänigst gehorsamer Diener
J. Cammerer.

Lit. W.

Copia Relationis von M. Johann Hahnhöfer / wieder eingesetzten Pfarrern zu Ebenried / was bey seiner Restitution auf der Pfarr und Filialen vorgegangen.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr /

NAchdeme den 25. Augusti, als den 11. Sonntag Trinitatis, von Ew. Gnd. Deputirten/ als Herrn Pfleg-Verwaltern zu Pyrbaum / und Herrn Castnern und Gericht-Schreibern zur Obern-Sultzbürg/ der Gemeine zu Ebenried/ und dann denen beeden darzu gehörigen Filials-Gemeinen / zu ihren wieder angehenden Pfarrer fürgestellet hab sollen werden/ und aber den Möhrsdorffern sowohln den Göckelspuchern von meiner Installation nichts angedeutet gewesen/ indem aber bey der Freystatt in meinem von hier Hinausgehen einer von der Gemein Möhrsdorff mir begegnet/ deme ich anbefohlen / wiederum zuruck zu gehen/ und die gantze Gemein nacher Ebenried bey meinem Einsatz zu erscheinen / anzudeuten: welchen ich dann hernachmahls/ wie den Ebenriedern vor/ also ihnen nach verrichtetem Gottes-Dienst in dem Pfarrhof bey St. Maria zu einen ordentlichen Pfarrer fürgestellet / und sie mir zu meinen Pfarr-Kindern anbefohlen worden. Darauf die Möhrsdorffer Gemein gebetten/ weilen nächst künfftigem den XII. Sonntag Trinitatis ihr Kirchweyh-Fest einfalle/ nacher Ebenried/ nachdem ihre Kirchen in die Aschen geleget/ wieder zu erscheinen/ und den Gottes-Dienst beywohnen / welches von dem Herrn Pflegs-Verwalter zu Pyrbaum versprochen/ und von mir einverwilliget worden.

Dieweilen aber bey Ew. Gnd. rc. ich mich unterthänig Raths ersuchet/ wie es mit dem andern Filial Göckelspuch / weilen die Gemein zu dieser meiner Installation weder beschrieben noch sonsten erfordert worden/ das Christliche Reformations-Werck fürzunehmen / und ich verhoffet/ daß selbiges in Beyseyn Ew. Gnd. Beamten billig solte angestellet werden; haben doch Ew. Gnd. solche Verrichtung gnädig allein mir aufgetragen; welchen ich dann unterthänig gehorsamlich hab wollen nachkommen.

Demnach darmit beeden/ nemlich dem Reformations-Werck zu Göckelspuch sein Anfang mit GOttes Hülff/ und dem Möhrsdorffischen Kirchweyh-Fest / sein Recht hab mögen beschehen: als habe ich mich den 31. Augusti, Sonnabends den 12. Trinitatis, von hier nacher Ebenried verfunden / Sonntag aber sehr frühe / weilen der Weg ziemlich weit / hinaus nacher Göckelspuch mich begeben / in des Heiling-Pflegers Behausung verfunden / und sein Kind zu dem Mann/ der täglichen das Gebet und Mittag-Zeichen läutet/ geschickt/ mich aber in die Kirchen / welche aufgethan gewesen / begeben / und durch denselbigen drey Zeichen/ welches sich bey einer Viertel-Stund verzogen/ läuten und zusammen schlagen lassen/ da dann eine ziemliche Anzahl der Personen Jung und Alt/ bey die funffzig verfunden/ und wir mit Singen und Beten/ wie auch Erklärung des Sonntäglichen Evangelions; darauf sie zur Christlichen Freude und Dancksagung sind anvermahnet worden rc. Welche Verrichtung frühe Morgens um und nach 8. Uhren Christlichen vollendet worden.

Darauf habe ich mich wiederum nacher Ebenried verfunden / und als ich zu dem Dorff gelanget/ wurde mir angedeutet/ wie daß der Herr Pfleger und Umgelder zu Hilpoltstein / Burgermeister und Rath erfordert / Vorhabens / mich diesen Sonntag / so ich wiederum angelangen würde / nacher Hilpoltstein zu führen / da aber Burgermeister und Rath nicht ein-

einwilligen wollte / sagend: Es solte sich Herr Pfleger wohl fürsehen / es würde gewißlich gnädige Herrschafft von Wolffstein ohne gewissen Grund und Ursachen solch Werck nicht fürgenommen haben; Er solte es berichten / wie es auch beschehen ist. Solches aber lasse ich mich nichts irren / gehe auf die Kirchen zu / die ich versperret gelassen; allda eine zimliche Anzahl der Personen aufwarten / wurde mir von ihnen eben solches referiret / welches ich aber beantwortet: ich käme meinen mir gnädigst anbefohlenen Verrichtungen treulich nach / wolte man mich fortführen / ich stünde da / wolte mich dessen nicht wegern / man würde mir ja Unterhaltung verschaffen; Verhoffe aber / es werde sein Verbleiben haben / und Herr Pfleger im wenigsten nicht sich begehren zu widersetzen / was in jetzigem Frieden-Schluß aufgerichtet / und mit Kayserlichen ergangenen und publicirten Edict confirmirt und bestättiget worden. Bin also zu Ebenried verharret / und auf Möhrsdorff spatzieren gangen / eines und des andern mich zu erkundigen; Montags frühe gehe ich wieder auf Ebenried / meinen Sachen etwas nachzufragen / werde ich von dem Schmiedt-Bauern verständiget / wie der Amt-Knecht von Hilpoltstein auf der Kirchweyh zu Mörsdorff ihme und andern Ebenriedern angedeutet / wie daß ihme / ehe ich fast auf die Cantzel getretten / einer angezeiget / daß ich allda zu Göckelspuch predige / demnach er seiner Pflicht nach / weilen die Hilpoltsteiner mit ihrem Creutz nacher Heydeck Wallfahrten gangen / einen Boten nachgeschicket / und solches andeuten lassen.

Nachdeme ich solches vernommen / habe ich mich bey einer guten Stund bey ihme aufgehalten / aber niemand von Hilpoltstein kommend gesehen; Endlichen aber Nachmittags habe ich mich wieder nach Möhrsdorff dero Ursachen begeben / daß ich von der Sachen was mehrers vernehmen könte: Als ich nun dahin und zu dem nächsten Bauern kame / und in der Stuben niedersitze / kommt der Amt-Knecht von Hilpoltstein / den ich lange Jahr kenne / der erzehlt mir / gleichwie oben behöret / und vermeldet weiter / daß heunt / nemlichen den Montag / der Herr Pfleger und der Jesuit Pater Superior nacher Göckelspuch hinaus gereiset / und hätten eine Meß allda gehalten / es wäre aber die Sache Herrn Dr. Silbermann / welcher sich zu Nürnberg aufhielte / notificiret worden / wurde mir auch sonsten von andern referiret: mit Ebenried solte es seinen Fortgang haben; aber man gebe für / daß die beeden Filialen verlegt sollen werden / Möhrsdorff nacher Meckenhausen / Göckelspuch aber nacher Heyberg. Weitläufftig ist auch erzehlet worden / ob solte Pater Superior von Hilpoltstein bis nach Utenhofen / den 11. Sonntag Trinitatis, als der Einsatz mit mir fürgenommen / angelänget seyn / sich aber wiederum nacher Hilpoltstein gewendet / daß wohl zu spühren ist / daß das Feuer in der Aschen noch glimmet / deme zu wehren ist.

Habe solches Ew. Gnd. auf Deroselben gnädiges Anbefehlen auch schrifftlich / wie zuvor mündlich / unterthänig entdecken und berichten wollen. Ew. Gnd. hiemit zu beharrlichen Gnaden unterthänig mich befehlend. Sultzburg den 4. Sept. Anno 1650.

Ew. Gnd.

unterthäniger Diener am Wort
GOttes /
M. Johannes Hahnhöfer.

Lit. X.

Verzeichnus / was bey öffentlichem Einsatz des in Anno 1627. von Pfaltz-Neuburg mit unrechtmäßigem Gewalt licentirten / jetzt aber von neuem wieder vorgestellten Pfarrers zu Ebenried / Herrn M. Johann Hahnhöfers / denen eingepfarrten von der Wolffsteinischen Amts-Obrigkeit zu Pyrbaum vorgehalten und anbefohlen worden ist.

Erstlich und nachdeme der im Heil. Röm. Reich / unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, publicirte / und von allen Theilen ratificirt - und approbirte Friedens-Schluß / nicht minders der zu Nürnberg beliebt und aufgerichte Præliminar-und Haupt-Recels, als auch die im Reich ausgelassene Kayserliche Executions-Edicte, klar und lauter vermögen / daß all und jede Stände des Heil. Röm. Reichs / sowohl in Geist als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchen sie sich Anno 1624. befunden / restituirt und gesetzt werden sollen; als wären die Hoch-Wohlgebohrne freye Reichs-Herrschafften von Wolffstein / krafft angeführter Grund / und der vor diesem uralt gehabten Possession ebenmäßig bewegt worden / wieder nach ihrem erst in Anno 1627. anderst nicht / dann mit offenbaren Gewalt entsetzten Rechten / welche besonders in Ersetzung der Ebenrieder beeden Pfarr-und denen einverleibten Filial-Kirchen zu Göckelspuch und Möhrsdorff bestanden / zu greiffen / und die vorige Ubung des reinen Evangelischen Gottes-Diensts in angeregten Kirchen wieder aufzurichten / zu welchem End Sie dann Dero vorhin gehabten alten seiner Pflicht nach unentledigten Pfarrer / Herrn M. Johann Hahnhöfer / wieder gnädig hätten vociren und beruffen lassen.

Dannenhero und fürs Ander hochwohlgedacht Ihrer Freyherrlichen Gnd. ernstlicher Befehl / Will und Meynung seye / daß die eingepfarrte Unterthanen (nebst deme sie solches für ein hohe und sonderbare Wohlthat GOttes zu erkennen schuldig) gedachten Herrn M. Johann Hahnhöfer nunmehr für ihren verordneten Pfarrer und Seelsorger erkennen und halten / demselben alle gebührende Ehr und Respect erzeigen / ihme auch in Sachen / das Kirchen-Wesen und sein Amt betreffend / mit fleissiger Besuchung der Predigten und andern Gottes-Dienstes allen schuldigen Gehorsam leisten / desgleichen ihre Weiber / Kinder und Gesind darzu anweisen / und samt denenselben fleißig bey dem Catechismo und in der Kinder-Lehr erscheinen / sich des Fluchens / Schwörens / Gotteslästerns / auch anderer Sünde / Schand und Laster / wie sie eine Zeit unter ihnen häuffig im Schwang gegangen / gäntzlich und allerdings enthalten / und in Summa, als Christen und gehorsamen Pfarr-Kindern gebührt / eines eingezogenen ehrbaren Christlichen Wandels und Wesens befleißigen / und auf den Fall ihres Ungehorsams vor Straff und andern ernstlichen Einsehen hüten sollen. Fürs Dritte solle auch ein jeder solchem verordneten Herrn Pfarrer alles dasjenige / so ihme vor Alters hero / auch Rechts und Billigkeit wegen zustehet / es seye an Zehenden oder andern / wie das Namen hat / nichts ausgenommen / so weit ihme solche eingeraumt werden möchten / getreulich / ehrbar / aufrecht und ohne Betrug oder unbillige Vorenthalt- und Bevortheilung / willig und gern reichen und geben / dann da solches nicht geschehen / und darüber einige Klag oder Beschwerung fürkommen solte / so würden Ihre Gnd. gegen solchen Verbrechern mit ernstlicher Straff zu verfahren nicht unterlassen.

Wornach sie sich nunmehro zu richten / und erzehlter massen ihn / M. Hahnhöfer / vor ihren Seelsorger in allen Nöthen und Anstössen / zu Freud und Leid anzulauffen und zu gebrauchen wissen werden.

Signatum im Obern-Pfarrhof zu Ebenried / Sonntags den 27. Aug. Anno 1650.

(L. S.) Freyherrlich-Wolffsteinische Cantzley zu Pyrbaum.

Lit. Y.

Extract Antwort-Schreibens von Herrn Baron Hammerling, Pflegern zu Hilpoltstein, an das Pfleg-Amt Pyrbaum abgelassen.

P. P.

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben vom 2. hujus habe zwar mißfällig vernommen / wie daß der Herr Pfarrer von Möhrsdorff seinen Umritt um das Korn durch das Dorff Ebenried angestellt: gleichwie nun aber in dergleichen Fällen mir nicht zustehet / ermeldtem Herrn Pfarrer in seinen geistlichen Verrichtungen (wie ihrer Seits gebräuchig) Inhalt zu thun / und dahero die Protestation, so hiemit zurück gehet / an mich nicht nöthig gewesen wäre / sondern habe derentwillen meinem Hochgeehrten Herrn Pfleger / damit selbiger diese angezogene Neuerung bey dem Hochlöbl. Eychstättischen General-Vicariat, allwohin dergleichen Sachen gehörig / anbringen möchte / nachrichtlich überschreiben / und uns anbey Göttlicher Obhut empfehlen wollen. Hilpoltstein den 12. Junii 1708.

Meines rc.

Hammerling / Freyherr.

An das Pfleg-Amt Pyrbaum abgangen.

Lit. Z.

Extractus Hilpoltsteinischen Pfleg-Amts-Schreiben vom Herrn geheimen Rath und Doctore, Hieronymo Dickel, Pflegern daselbsten / d. d. 1. Augusti 1654. in verbis:

„ Darbey jedoch um beliebender friedlicher Nachbarschafft willen mich hierzu anerbietig „ mache / wofern der Herr Nachbar daran seyn wird / damit die Pfarrliche Einkom- „ men / fürnemlich aber der wider Recht von denen Herren Patribus Societ. Jesu allhier / als „ Pfarr-Verwesern daselbst / der halbe Theil gereicht / daß alsdann nach Beschaffenheit / we- „ gen der von dem Herrn Nachbarn prætendirten Zehenden zu Möhrsdorff / Mörlach und „ Braunshof / so gedachten Herren Patribus, als Pfarr-Verwesern zu Ebenried und Möhrs- „ dorff / allein gehörig / fernere gnädigste Resolution auszubringen / nicht unterlassen werde rc. „ Dann

de dato 18. Augusti 1654. seqq. verbis:

„ Als habe in Krafft solchen gnädigsten Befehls nicht unterlassen können / noch sollen / „ den

„ den Herrn Nachbarn hiermit auch Amts halber zu erinnern / für meine Person aber den-
„ selbigen zu ersuchen / mit Unterlassung solcher hitzigen Schreiben / sich auf mein Schrei-
„ ben / in specie aber des Zehnden halber zu Ebenried / zu resolviren / ob der Herr Nachbar
„ gedacht sey oder nicht / die Verordnung zu thun / daß gedachter Zehend zu Ebenried / samt
„ andern Pfarrlichen Einkommen daselbst vertheilt / und der halbe Theil gedachten Herren
„ Patribus, als Pfarr-Verwesern / denen er von Rechts wegen gehörig / geliefferr werden
„ sollen / und auf diesen Fall bin ich nochmahls des nachbarlichen Anerbietens / an gehöri-
„ gen Orten daran zu seyn / damit wegen der Zehnden zu Mörlach / Möhrsdorff und Brauns-
„ hof / nach Beschaffenheit eine gnädigste Resolution ausgebracht werden möge.

„ So nun der Herr Nachbar sich hierzu resolviren wird / wohl und gut / wo nicht aber /
„ so werde nicht zu verdencken seyn / daß durch zuläßige Mittel denen Herren Patribus zu de-
„ ren Gebühr Amts halber verhelffe ꝛc.

Lit. AA.

Wolffsteinische Gegen-Erklärung.

Nachdeme die von Hochlöbl. Chur-Pfaltz Neuburgischer Regierung beschehen-so betitulte endliche Erklärung in so harten Postulatis beruhet / daß Ends unterzeichnete Hochgräflich-Wolffsteinische Abgeordnete sich nicht bemächtigen können / hierauf eine Gegen-Erklärung zu thun / sondern für nothwendig befunden / solches ad referendum zu nehmen; Als haben einer hochlöblichen Regierung dieselbige solches / wie hiemit geschiehet / in gezimmender Observanz anzufügen nicht ermangeln sollen / in Hoffnung / mehr hochlöblich ermeldte Regierung inzwischen / und bis zu erfolgender endlichen Gegen-Entschliessung des Hoch-Gräflichen Hauses Wolffstein / alles in statu quo verbleiben zu lassen / nicht ungeneigt seyn werden. In dem übrigen aber / und da gegenwärtig obwaltende Differenzien / per viam amicabilis Compositionis, nicht solten beygeleget werden können / wolten ermeldte Deputirte ihre vorige Reservation, daß die zu Erreichung der Güte / von ihnen in das Mittel gebrachte Vorschläge / den Hochgräflich-Wolffsteinischen Befugnüssen allerdings ohnpræjudicirlich seyn sollen / hiemit nochmahls wiederholet / und sich anbey einer hochlöblichen Regierung zu gnädiger und hochgeneigter Propension bestermassen empfohlen haben. Neuburg den 7. Septembris 1715.

Hochgräflich-Wolffsteinische Räthe und Abgeordnete.

Martin Pfund. Georg Briegel.

Lit. BB.

Johann Hofmanns / gewesten Pfarrers bey unserer Frauen zu Ebenried / geleistes Jurament gegen dem Wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn / Herrn Hannß Endressen von Wolffstein / Freyherrn zur Obern-Sultzbürg ꝛc. den 19. Januarii Anno 1581. geschehen

1.) ER solle mit auferhabenen Fingern zu GOTT dem Allmächtigen einen gelehrten leiblichen Eyd schwören / die Gefängnuß / darinn er seines Wohlverschuldens halber die Zeit hero gelegen / auf ewige Zeit / weder gegen meinem gnädigen Herrn / Ihro Gnd. / Erben / Freund / Verwandte / Amtleut / Diener / Unterthanen / noch jemand andern / so Ihro Gnd. zu versprechen stehet / in keinerley Weise und Wege / wie des Menschen Sinn erdencken möchte / weder für sich selbst / die Seinige / oder jemand andern von seinetwegen / mit Worten oder Wercken / nimmermehr zu ahnden / zu äffen / noch zu rechnen / vielweniger solches jemand andern von seinetwegen zu thun / zu befehlen / oder Anleitung zu geben.

2.) In den nächsten acht Tagen nach seiner Erledigung / die Pfarr zu Ebenried zu raumen / und allerdings davon abzuziehen / sich auch daran weder die Fürstliche Pfaltz / noch jemand andern / in keinerley Weise oder Wege abhalten oder hindern zu lassen / alle Auszüg und Behelff gäntzlich hindangesetzt.

3.) Vor seiner Erledigung den Unkosten / so in voriger und jetziger Gefängnuß auf ihme gangen / also baar zu bezahlen.

Und zu noch mehrerer Versicherung / soll er allen obbegriffenen Inhalt mit seiner eigenen Hand-Unterschrifft bekräfftigen.

Johann Hoffmann, dieser Zeit Pfarrer zu Ebenried bey unserer Frauen.

Zeugen / die bey vorgemeldt des Pfarrers Jurament gewesen / seynd die Ehrbarn und Weisen / Georg Schlurff zu Rockedorff / Stephan Schmiedt zu Bachhausen / und Leon-

hard

hard Heusselbeig/ der Aelter zu Kruppach/ alle drey des Raths zu Obern-Sultzburg. Geschehen den 19. Monats-Tag Januarii 1581sten Jahrs.

Lit. CC.

Extract Ebenriedischen Heil. Rechnung de Anno 1551. über die St. Marien-Kirch daselbst.

Pag. 14.

Als der Pfarrer zu Heburgk bey denen Kirchen-Pröbsten angesucht/ so sie bey der Herrschafft erlangen zu Pyrbaum/ wolt er die Pfarr zu Ebenried beziehen/ solches der Obrigkeit angezeigt/ verzehrt zu Pyrbaum/ hat die Schniderer ausgericht/ thut ij ß. viij Pf.

Pag. seq. Item als beede Kirchen-Pröbst zu Pyrbaum gewest dem Richter angezeigt/ den Zehend betreffend/ so man der Pfarr entziehen wollen/ auch des Pfarrers halben/ daß er in der Kirchen den Gottes-Dienst nicht versehen wollen/ daselbst verzehrt haben beede Kirchen-Pröbst/ miteinander bezahlt/ thut iij. ß.

Pag. ead. Item als der Pfarrer zu Heburgk die Kirchen-Pröbst und andere in der Gemein zu sich beruffen lassen/ und angezeigt/ er woll die Pfarr beziehen/ samt ihme und den Nachbarn verzehrt/ haben beede miteinander ausgericht iiij. ß. vj. Pf.

Pag. 17. Item als die Kirchen-Pröbst von wegen des Pfarrers zu Möhrsdorff zu Pyrbaum gewest/ des Zehend halber/ daselbst verzehrt/ hat Leonhard Schniderer ausgericht vj. ß. viiij. Pf.

Item als der Amt-Knecht den Zehend dem Hannß Simon in Verbot gelegt/ hat Leonhard Hafner ihme für seine Besoldung zugestellt xviij. Pf.

Anno 1554. Pag. 11. Item als der alte Pfarrer Oth wegziehen hat wollen/ und solches zu Pyrbaum der Obrigkeit hat fürgebracht/ auf dem Zug verzehrt/ thut 30. Pf.

Extractus Saal-Buchs über die St. Niclas-Kirchen zu Ebenried/ in verbis Anno 1539.

„ Zu wissen sey/ daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gottes-Haus St. Niclas „ mit Wissen der Obrigkeit/ der Herren von Wolffstein/ als Caspar Peyel/ Richter „ und Pfleger zu Pyrbaum/ mein Sixt Gluemann Pfarrer/ und männiglich der Nachbar- „ schafft/ sein Kirchen-Probst/ Freytag post Reminiscere, Jahr als oben.

„ Anno 1540. Zu wissen sey/ daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gotts-Haus „ St. Niclas/ mit Wissen der Obrigkeit/ der Herren von Wolffstein/ Pflegers zu Pyr- „ baum/ meins Sixt Gluemann Pfarrer/ und männiglich der Nachbarschafft/ sein Kir- „ chen-Probst Hannß Bart/ Schuster/ Matthes Prenner. Geschehen Dominica Invoca- „ vit. Anno ut supra.

„ Item Anno 1541. Zu wissen sey/ daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gotts- „ Haus St. Niclas zu Ebenried/ mit Wissen der Obrigkeit/ der Herren vom Wolffstein/ „ Pflegers zu Pyrbaum/ mein Sixt Gluemann Pfarrer/ und männiglich der Nachbarschafft/ „ sein Kirchen-Probst Matthes Prenner/ Hanns Pögel. Geschehen am schmaltzigen Sam- „ stag/ des Jahrs wie oben rc.

Lit. DD.

Extract aus dem Ebenriedischen- mit einer Permientnen Deck eingebundenen Allmosen-Register, über das ersammlete und wieder verliehene Allmosen: dann die Pfarr- und Kirchen-Visitationes betreffend, de Anno 1608.

Nachdem unsere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern/ die Herren von Wolffstein Christseeligen Gedächtnuß/ wie männiglich bewust und unverborgen ist/ allhier zu Ebenried nicht allein die Dorff- und Gemein-Herrschafft/ sondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur und Lehenschafft/ auch was dem Kirchen-Wesen ferner anhängig ist/ von unfürdencklichen Jahren hero ruhig hergebracht, dannenhero deme im Eingang dieses Allmosen-Registers benannten Fürstlichen Pfaltzgräfischen Pfarrer und Superintendenten zu Sultzbach/ als vermeinten und angemaßten Inspectori und Visitatori, von Rechts wegen nicht gebühret hat/ bey hiesiger Kirchen zu Ebenried die Allmosen-Sammlung/ und wie mit derselben verfahren werden solle/ anzuordnen/ und hierinnen auch in andern Sachen mehr/ dem Dorff-Gemein-Kirchen und Lehen-Herrn vorzugreiffen; Also thun wir zu Ende dieser Protestation mit eigner Hand unterschriebener Herr von Wolffstein/ sowohl für uns selbsten/ als im Namen und an statt des auch Wohlgebohrnen unsers freundlich- und dieser Zeit abwesenden lieben Brudern / Herrn Hannß Albrechten von Wolffstein/ Freyherrn rc. vorgedachtes Pfarrers zu Sultzbach/ vermeinten Zug obangeregter unterstandenen Anordnung des Allmosen-Sammlens per expressum widersprechen/ und darwider hiemit solenniter protestiren/ daß uns beeden Gebrüdern/ auch all unsern

stern Erben und Nachkommen/solcher unterfangene Unfug an all und jeden unsern im Dorff Ebenried/auch beeden Pfarr-Kirchen daselbst habenden und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten jetzo und ins künfftig allerdings unpræjudicirlich/unvergreifflich/auch ohne Nachtheil und Schaden seyn solle. Und dieweil wir dergleichen Allmosen-Sammlung vor vielen Jahren bey andern unsern Kirchen angeordnet/ und allhie zu Ebenried gleichergestalt anzuordnen vor diesem im Werck gewesen; also sollen nunmehro jetzige und künfftige Gottes-Haus-Pflegere ohne weitern Aufschub darmit zu verfahren/hiemit von uns ernstlichen Befehl haben/dergestalt/ daß sie das allbereit gesammlete und verliehene Allmosen-Geld/so sie selbsten/ oder aber die Pfarrer und andere vermögliche Personen innhändig haben/ und was diese Zeit über davon zu Abzinß verfallen/ ohne Verzug wiederum von Handen geben/ in den Allmosen-Kasten legen und samt dem jenigen/ was fürbas gesammlet und in Vorrath gebracht würde/ferner in ihren Nutzen nicht wenden/ sondern mit Rath/ Vorwissen und Bewilligung wohl-ermeldtes unsers lieben Brudern/ Pflegers zu Pyrbaum/ niemand andern dann wissentlich dürfftigen Haus-armen Leuten um gewöhnlichen Zinß leihen/ von dem fallenden Zinß und Jährlichen Einleg-Geld/ auf Dienst-lose Kirchen- und Schul-Diener/auch andere ansuchende arme Leut und presthaffte Personen/ nach Rath und Gutachten der Pfarrer/ Christliche Hülff und Handreichung thun/ und also mit solchem ersammleten Allmosen-Geld ehrbar/ aufrecht und dergestalt umgehen und handeln/ wie sie es ins künfftig gegen den allmächtigen GOTT/ und hie zeitlich gegen uns/ als ihre Obrigkeit/ zu verantworten getrauen. Sign. den 24. Jul. Anno 1711.

Hannß Adam von Wolffstein/ Freyherr zu Obern-Sultzbürg.

Lit. EE.

GEorg Cœlestinus T. IV. Hist. Comitiorum Anno 1530. celebratorum subjecit Cæsareæ ac Reg. Maj. omniumque Electorum, Principum ac S. R. I. Ordinum & Consiliariorum & Aulicorum ab ipsis adductorum nomina, inter quæ f. 130. inter Georgii Marchionis Brandenburgici Consiliarios & Aulicos loco 5.

Adamus à Wolffstein Dynasta.
n. 12. Balthasar à Wolffstein.
26 Joachim à Wolffstein.
43. Christoph à Wolffstein, Vocatus Mila & f. 128. inter nobiles Ducis Electoris Saxoniæ ponitur post Vitum Maresch. à Pappenheim.
Bernhard à Wolffstein.

Lit. FF.

Extract aus eines Churfürstl. Hochlöblichen geheimen Raths zu Neuburg; Resolutions-Puncten. De dato 28. Augi 1715.

Ad 14.

WAs es mit gegenwärtigem Haus-Bau für eine Bewandnus habe/ ist aus Mangel des Berichts unbekandt. Indessen ist man zwar nicht gemeint/ der Herrschafft Wolffstein in den Gemeins-Sachen ein- und vorzugreiffen.

(L. S.) Churfürstlichen geheimen Raths-Cantzley.

Lit. GG.

NB. Dieses Schreiben befindet sich in Grav. Num. VII. Lit. F.; die zwey ersten Beylagen Hertzogen Philippen und Ott Heinrich de dato Neuburg den 17. Decembris 1602. und den 18. Julii 1611., sind zwar daselbst nicht ausgedruckt/ jedoch lauten beede Extracte, daß das Jus Patronatus, benebenst der weltlichen Possess-Gebung/ beedes dieser und dann der andern Pfarr zu ernanntem Ebenried dem Haus Wolffstein gebühren thue. Conf. Lit. L. M. N. P. Q. R. S.

Lit. HH.

Extract Saal-Buch und Pfarr-Registers zu unserer Frauen-Pfarr zu Ebenried/ de Anno 1562.

Zu mercken/ wie sich ein Pfarrer mit Zinß-reichen und andern mehr halten muß.

Ein Pfarrer auf dieser Pfarr / zu unserer Frauen genannt / muß Jährlich gen Pyrbaum der Wolffsteinischen Herrschafft am Grünen-Donnerstag 180. Eyer von dem Haus / darinnen er wohnet / und wie viel Tag er drüber aussen bleibt / so offt zwyspilt es sich ꝛc.

Jährlich muß auch der Pfarrer der Pyrbaumischen Herrschafft etliche Personen auf der Kirchweyh Kost-frey halten / es seye im Pfarr-oder Wirths-Haus.

Lit. II.

Copia Antwort-Schreibens von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg / an Ihro Hochgräfliche Gnd. von Wolffstein abgelassen.

Hoch-Wohlgebohrner / insonders Hochgeehrter Herr Graf!

Was wir auf unsers Hochgeehrten Herrn Grafens weitere Instanz vom 8. diß / die neue Ersetzung der Obern-Pfarr zu Ebenried betreffend / denen aufgestellten Pflegs-Verwesern zu Hilpoltstein gemässen anbefohlen / geliebe unser Hochgeehrter Herr Graf ab innliegender Abschrifft nachrichtlich zu vernehmen. Und wir seynd dem Herrn Grafen zu Fürstlicher angenehmen Bezeugungen jederzeit geneigt-willig. Neuburg den 11. Julii Anno 1689.

Der Churfürstl. Durchleucht zur Pfaltz ꝛc. verordnete Hof-Raths-Präsident / Hof-Cantzler und Räthe ꝛc.

Johannes Ignatius Dietel /
Secret.

Inscriptio:

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Albrecht Friederichen / Grafen von Wolffstein / auf Pyrbaum und Sultzbürg / unserm insonders Hochgeehrten Herrn Grafen.

Pyrbaum.

Lit. KK.

Vocations-Decret.

Georg Albrecht und Johann Friederich von Wolffstein / Freyherren ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten guten Willen zuvor. Ehrwürdig und Wohlgelährter / Lieber Getreuer!

Was massen bey der im Fürstenthum Neuburg / in dem längst verwichenen 1627. Jahr / vorgangenen Religions-Reformation, uns Gebrüdern / unsere beede Pfarr-Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß eingezogen / unsere der Orten gehabte Pfarrer und Seelsorger von ihrem bis dahin verrichten Kirchen-Amt abgeschafft / und die Kirchen hingegen mit Catholischen Meß-Priestern besetzt worden / dessen habt ihr euch (als den solch Drang-Werck selbst betroffen) guter massen annoch zu erinnern. So wird euch nicht weniger unverborgen seyn / welchergestalt in dem durch die Gnade GOttes erlangten allgemeinen Teutschen Frieden und desselben Schluß lauter versehen / daß alle und jede Glieder des Heil. Röm. Reichs / sowohl im Geist- als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchem sie sich Anno 1624. befunden / restituirt und gesetzt werden sollen / immassen dann zu solch heilsamen Restitutions-Werck von der Röm. Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / in allen des Reichs-Crayssen gewisse Commissarien / dergleichen zur Würcklichkeit zu bringen / verordnet worden seyn.

Wann wir dannenhero / krafft angezogenen Frieden-Schlusses der gewissen Hoffnung geleben / auch darunter noch zur Zeit würckliche Handlung pflegen lassen / zu unserem hiebevor mit Gewalt entsetzten Recht angedeuter unserer beeder Pfarr-Kirchen zu Ebenried hier-

nach-

nächstens wieder zu gelangen / und uns deswegen obgelegen seyn will / uns bey Zeiten um eine tüchtige Person / welche diesen Kirchen-Dienst / mit Lehren / Predigen / Administrirung der Heil. Sacramenten / und in ander Weg dem beschriebenen Wort GOttes / der ungeänderten Augspurgischen Confession, und unserer Christlichen Kirchen-Ordnung gemäß / zu verrichten an- und über sich nehmen thue / zu bedencken und umzuthun / darzu wir fürnemlich euer Person gewisser Ursachen halben / und weilen euch sonderlich der Pfarr-Gerechtsame bestermassen wissend / wohlmeynend fürgesetzt und ersehen haben / der Hoffnung / ihr solche Vocation nicht ausschlagen / sondern zu Beförderung der Ehre GOttes gutwillig übernehmen werdet.

Haben demnach nicht unterlassen sollen / euch dergleichen / wie hiemit geschiehet / zu bedeuten / und benebens euch im Namen GOttes zu Versehung obangedeuter beeder Ebenriedischen Pfarren in eventum ordentlich zu beruffen / mit dem Erbieten / wann ihr / wie uns nicht zweiffelt / dergleichen übernehmen werdet / mit euch solcher Verrichtung und der Besoldung halben / ferner gebührliche Handlung pflegen zu lassen / und die Sache solchergestalt einzurichten / daß euch eure Mühe / so viel die noch continuirende Läuffte zulassen / der Gebühr nach belohnet und vergolten werden möge.

Worüber wir euerer nachrichtsamen Erklärung mit nechsten gewärtig / und verbleiben euch benebens mit Eingangs vermeldten Willens Bezeugung wohl beygethan. Datum Obern-Sultzbürg den 2. Julii 1649.

Inscriptio

Dem Ehrwürdig und Wohlgelehrten / unserm Pfarrer zu Sultzkirchen und Convicario zur Obern-Sultzbürg, auch lieben Getreuen M. Johann Hahnhöfern einzuhändigen.

Litt. LL.

Religions-Revers.

Ich Hannß Georg Kleinöder / Allersbergischer Amts-Unterthan zu Ebenried / bekenne hiemit in Krafft diß; Nachdeme von einem Churfürstlichen geheimen Rath von Neuburg aus mit sonderbar gnädigster Concession beschehen / und gehörigen Orths hin / unterm dato Neuburg den 9. Aprilis 1712. gemessener Befehl ergangen / weilen der Evangelischen Religion beygethan / ich in solcher fernerhin gedultet zu werden / und dahero / daß ich neben denen Meinigen in meinem Handel und Wandel dergestalten mich zu verhalten / daß eine Christliche Catholische Gemein / sonderlich in Glaubens-Sachen / an mir nicht die geringste Aergernus erfahren / noch haben solle; daß nun diesem in allen punctuell um so viel mehr gewisser solle und wolle nachkommen / hab ich nicht allein bey dem Churfürstlichen Pfleg-Amt Hilpoltstein / an statt der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / heut dato mit Handgeben der Treu angelobet / sondern giebe demselben hiemit auch vollkommen Gewalt / so fern ich mich nicht auferbaulich halten und aufführen würde / all mein Haab und Guth / jedoch mit Vorbehalt meiner Amts-Herrschafft darauf habenden Rechten / Amts halber einzuziehen und zu confisciren / als darwider mich oder die Meinige einiger rechtlicher Behelff / deren ich mich hiemit in genere & in specie freywillig begebe / nicht soll schützen und schirmen mögen: Nechstdeme bekenne weiters / daß wohl-ermeldtes Pfleg-Amt zumahlen unterthänig ersucht / weilen Schreiben und Lesens nicht wohl erfahren / daß dasselbe statt meiner gegenwärtigen Revers-Brief mit der gewöhnlichen Amtsfertigung corroberiren / und nachmahls also confirmirter dem Wohl Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Frantz Bernhard Vigniole, J. U. Lto, meinem vorgesetzten Pfarrer zu Ebenried und Möhrsdorff / extradiren solle / welches alles vorermeldter massen geschehen zu seyn / hiemit Amts halben erbettener massen attestiret wird. Geschehen zu Hilpoltstein den 26. April. Anno 1712.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beeder Städt und Aemter Hilpoltstein und Heydeck Haupt-Pfleger.

(LS.)

Lit. MM.

Extract Churfürstl. Neuburgischen geheimen Raths-Decreti, De Dato 20. Augusti 1711.

Von GOttes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und *Vicarius*, in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß 2c.

2c. Im übrigen aber nimmermehr verhängen / noch zugeben / daß ein Catholisches Guth oder Haus zu gedachtem Ebenried in Lutherische Händ distrahirt werde / sondern solches Unternehmen auf ersters Erfahren / ohne Verzug / redreßiren / und da es die Nothdurfft erfordert / ein so anders zu weiterer gnädigsten Verordnungen und Manutenenz gehorsamst gutachtlich berichten; versehen uns dessen also gnädigst / und Wir sind euch anbey mit Gnaden geneigt. Neuburg den 20. Augusti 1711.

Churfürstl. geheimer Raths-*President* und geheime Räthe.

F. A. G. von Wiser.

Sebastian Eidtenhauser / Secret.

An Freyherrn von Hammerling / Pflegern.

Lit. NN.

Copia ergangenen schrifftlichen Befehls von dem Churfürstl. Pfleg-Amt Hilpoltstein / an Thomas Petzen / Wolffsteinisch-Pyrbaumischen Unterthanen zu Ebenried.

Es wird vom Churfürstlichen Pfleg-Amt Hilpoltstein / Martin (solle heissen Thomas) Petzen zu Ebenried hiemit bey 100. Thlr. Straff verbotten / sein Nürnbergisches sogenanntes Kessel-Guth an keinen Evangelischen zu verkauffen. Wornach derselbe sich zu richten / und deme nachzukommen / und sich vor der Straff zu hüten wissen wird. Signat. Hilpoltstein den 17. Aprilis 1715.

Churfürstl. Pfleg-Amt allda.

Signatur An Thomas Petzen / zu Ebenried.

Ad Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten Klage betreffend.

Daß Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, als Administratoren des Gefürsteten freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden, zu Dero Regierung allda verordnete Cantzler, Hofmeister und andere Herren Räthe noch immer der Meynung seyn und bleiben/daß sie der armen Evangelischen Emigranten hinterlassenes Eigenthum und Erb-Guth, es seye nun so viel oder wenig als es wolle, unter dem Schein und Vorwandt der Leibeigenschafft und eines Land-Rechts wider den ausdrücklichen Jnhalt des Westphälischen Friedens Art. V. §. 36. 37. & ibi: *Multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, servitutis aut alio prætextu impedimentum inferatur,* zu confisciren wohl befugt seyn, das beweiset ein auffs neue zum Vorschein gekommenes Original-Antwort-Schreiben hochgedachter Regierung an die Fürstlich-Bayreuthische Stadt Christian-Erlangen vom 5. Febr. 1719. wie folget. Worbey nur dieses zu mercken, daß denen armen Leuthen nicht zu verargen, wann sie in dem Quanto ihrer angebenden Forderungen fehlen, gestalten entweder ihre Eltern und Freunde, so darum die beste Wissenschafft gehabt, schon verstorben, oder sie selbst nach so langen Jahren und in ihrer Abwesenheit dessen keine völlige Gewißheit haben. Sie werden sich aber mit demjenigen gern begnügen, was sie, nach erlangter gnugsamer Sicherheit, sich dort zu stellen/ und dem ihrigen recht nachzufragen, entweder aus dem Catastro oder sonst als ihnen rechtmäßig zugehörig, werden liquidiren und erweisen können.

Ehrenveste und Wohlweise, sonders Geehrte Herren.

Was an uns unsere Geehrte Herren wegen ihres untergebenen Burgers und Tuchmachers/Johann Friederich Mörings, um daß wir demselben das restirende Quantum seiner allhier prætendirenden Eder- und Reitsamerischen Erbschafft absolgen lassen möchten, unterm 24. Jenner nächsthin gelangen lassen, das haben wir aus derselben von ihm Möring selbst eingelieff erten Schreiben des mehrern ersehen.

Nun ob wir zwar wünschen möchten / dero eingewendtes Vorwort ihme in effectu angedeyen zu lassen, so müssen wir aber mit mehreren erinnerlich beybringen, was gestalten es mit dieser seiner stellenden Prætension eine gantz andere Beschaffenheit habe, und der Ungrund in dem vorgeschrieben worden, daß des Supplicanten sein Schwiger-Vatter, Wolff Reitsamer, 100. fl./ 2do die Schwieger-Mutter 350. fl. Vermögen habe / allermassen so viel den ersten Puncten anbelanget/ ihme Reitsamer/ auf Absterben seiner Eltern/ Ludwigs Reitsamers / und Catharina Sunggl rin, beeder seligen, vermög gepflogener Gerichtlichen Abhandlung / nicht 100. fl., sondern 12. fl. 57. Kr. 2. Pf. erblich angefallen/ nicht weniger auch andertens der Schwieger-Mutter an statt 350. fl. mehr nicht, als 37. fl. 10. Kr. 2. Pf. betroffen / welche darumben confisciret, und anderwärtig hin verwendet worden, weilen dieselbe

selbe als Leibeigene ohne Herrschafftlichen Consens von dem allhiesigen Reichs-Fürstlichen Territorio ausgetretten, sie sich auch ermeldter Confiscation freywillig unterworffen haben, zumahlen ihnen vorhin bekandt gewesen, und alljährlich bey dem so genannten Land-Recht hier öffentlich publiciret wird, daß alle Unterthanen wegen ersagter Leibeigenschafft sich des ihrigen ipso facto verlustig machen, im Fall sie ohne vorhero eingeholten Landes-Fürstlichen Consens ihr Domicilium anderwärtig hin transferiren; woraus unsere Geehrte Herren von selbsten erkennen werden, daß gegen solchen nichts anders vorgenommen worden/ als was man diß Orths jederzeit befugt gewesen / ingestalten dann alle solche Umstände Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, rc. unserm gnädigsten Herrn/ von uns bereits vorgestellet worden, und höchstgedacht Dieselbe diese Zweiffels ohne indessen denen Marggräfflichen Bayreuthischen Herren geheimen Räthen, auf derselben alldahin erlassenes, werden haben rescribiren lassen.

Sollten wir unseren Geehrten Herren in andere Wege einige Dienstgefälligkeit erweisen mögen, würde uns zu Bezeugung deren jede Gelegenheit angenehm seyn. Wormit wir verharren rc.

Berchtolsgaden den 5. Febr.
Anno 1719.

Der Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, rc.
als Administratorn des Gefürsteten freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden Cantzler, Hofmeister, und andere Regierungs-Räthe,

Dann

Unserer Geehrten Herren

Dienstwillige/

Joseph Honorat von Zöpff/
Cantzler.

Frantz Joseph Emer/
Secretarius.

Inscriptio:

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen Herren Burgermeister und Rath/ der Hochfürstl. Bayreuthischen Stadt Christian-Erlang. Unseren Geehrten Herren.
Christian Erlang.

Ad Num. VIII.

Additamentum 2dum.

Die Berchtolsgadische Emigranten betreffend.

Es gereichet Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln zu einem besondern hohen Nachruhm / und denen Evangelischen Ständen zu erwiederender Dancknehmigkeit / daß höchstgedachte Churfürstl. Durchleucht auf die bey Dero Gesandtschafft allhier von dem Evangelischen Corpore ohnlängst mündlich wiederholte Intercession und Vorstellung den Anfang gemachet / und einigen armen Evangelischen Emigranten auf ihr unterthänigstes Anmelden / ihr Vätterliches Erb-Guth hinauszugeben gnädigst anbefohlen / auch solche Auszahlung würcklich geschehen.

Dabey sich aber geäussert / daß / sonder Zweiffel ohne Vorbewust Sr. Churfürstlichen Durchleucht / (1.) solchen Leuthen das Protocoll oder Inventarium, woraus sie das eigentliche Quantum ihrer Verlassenschafft ersehen sollen / nicht vorgezeiget werden wollen / sondern sie dem Vorgeben der Gerichts-Bedienten darinn schlechterdings glauben müssen. (2.) In der solchen armen Leuthen per Procuratorem vorgeschriebenen Quittungs-Formul vid. Sign. ✠ sothane Gelder noch immer vor fiscalisches Guth angegeben / mithin (3.) eine solche Verabfolgung vor ein blosses Gnaden-Werck / als ob man darzu nach denen Reichs-Gesetzen nicht verbunden / geachtet werden will / vid. Sign. *.

Nachdemmahlen aber aus denen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen Weltkündig / daß die Emigranten / so der Religion halben im Lande nicht bleiben können oder wollen / deßwegen ihre verlassende Güther nicht verliehren / sondern entweder abwesend administriren / oder verkauffen / und das Geld mit sich nehmen können / einsolglich diese dem Fisco nicht heimfallen / auch keinem Stande des Reichs erlaubet ist / in seinem Territorio ein Widriges gegen solche Gewissens-Freyheit und libertatem emigrandi zu statuiren und einzuführen; also hat man keine andere Ursache zu glauben / als daß dieses allein von denen zu Berchtolsgaden zur Regierung hochverordneten Cantzlern / Hofmeister und Räthen herrühre / hingegen sich von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Administratorn des Fürstlichen Stiffts Berchtolsgaden bekandten Justiz-Eyffer und Æquanimität nicht anders zu versehen / als daß Sie auch denen übrigen armen Personen / so aus mehrbesagtem Stifft der Religion halber entwichen / gleiche Billigkeit wiederfahren lassen / und solche gnädigste Befehle an Dero Berchtolsgadische Fürstliche Regierung fürs künfftige ertheilen werden / damit sothanen dürfftigen Leuthen / oder deren Gevollmächtigten / nach Vorzeigung des Protocolls oder Inventarii, aus so genannter Emigranten Casse (auf deren Zustand inquiriren zu lassen / Ihro Churfürstliche Durchleucht vielleicht Ursache haben möchten) das Ihrige / ohne dergleichen præjudicirliche Passus der Quittung einfliessen zu machen / hinkünfftig verabfolget werde.

Im übrigen hat man dabey zugleich mit Verwunderung vernehmen müssen / wie diejenige Berchtolsgadische Einwohner und Bürger / so von dergleichen Emigranten vor ihrem Abzug etwas gekaufft haben / deßhalber als Missethäter angesehen worden / und gantz ungemeine Straffen an Leib und Guth ausstehen müssen; gestalten dann / dem glaubwürdigen Vernehmen nach / einige solcher Berchtolsgadischen Bürger mit sechs und mehr Wöchiger Gefängnüß deßhalber beleget / und nicht eher daraus entlassen worden / biß sie eine Geld-Buße von 10. 20. 30. biß 70. fl. erleget. Nach welchem allen und ehe sie noch auf freyen Füß gestellet worden / sie noch (so das ärgste ist) einen Eyd schwören müssen / daß sie niemand ausser Landes von dem etwas entdecken wollen / was ihnen geschehen / wie sie im Gefängnüß übel tractiret / und um wie viel sie gestraffet worden.

Sollten höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht etwa zu Untersuch- und Bestraffung solcher wider Dero eigene Unterthanen vorgenommenen harten Proceduren gnädigste Neigung haben / können solcher Personen allenfalls einige mit Namen genennet und ein weiters an Hand gegeben werden.

Beylagen.

✠

Ich Jacob Wörndl / Drechsler-Gesell / dermahlen zu Saltzburg bey Meister Thomas Leithner / Hof-Drechslern / in Diensten / sonsten allhier in Berchtolsgaden gebürtig / und gnugsam vogtbahren Stande / bekenne hiermit für mich und alle meine Erben / dann im Namen

Namen meiner beyden Brüder/ (von welchen ich/ vermöge producirten Gewalt-Scheins/ vollständige Gewalt überkommen/) als Wolffgang/ Nadler-Gesellen/ in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg in Arbeit/ und Georg Wörndl/ Bürgerlichen Schuhmacher in der Chur-Sächsischen Residenz-Stadt Dreßden/ und deren Erben/ daß von dem Löblichen Land-Gericht in dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden/ zu folge des von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln/ etc. unserm allerseits gnädigsten Herrn Herrn/ de dato Bonn den 7. Decembr. Anno 1717. emanirten gnädigsten Befehls/ dann Decret-Scheins von Fürstl. Hochlöblicher Regierung allhier/ datiret den 17. Martii h. a. aus der Emigranten Cassa anheute dato Einhundert und Dreyßig Gulden/ 57. Kr./ welche unser lieber Vatter seel. als Georg Wörndl/ gewester Beysitzer und Pfeiffenmacher zu Regenspurg/ uns als ein Vätterliches Erbe hinterlassen/ als aber derselbe gantz heimlich aus dem Lande getretten/ dem Fisco heimgefallen/ baar und ohne Abgang in guter gangbahrer Müntz empfangen habe; sage dahero wohl-ersagtes Löbliches Land-Gericht dieserwegen solchergestalten allerdings quitt/ frey/ ledig und loß/ daß weder ich/ noch vorermeldt meine beyde Brüder/ Wolffgang und Georg/ noch unsere Erben/ weder jetzt noch in das künfftige/ an mehr-wohlersagtes Land-Gericht allhier nichts mehr zu suchen haben sollen noch wollen/ weder mit noch ohne Recht/ wie nur immer zu gedencken; alles getreulich ohne Gefährde; deß zu wahrer Urkundt habe ich diese Quittung/ welche auf mein beschehenes geziemendes Erbitten/ nebst meiner eigenen Hand und Unterschrifft (weil mit einem Pettschafft ich dermahlen nicht versehen/) die Ehrenveste und Vornehme Herren/ Wilhelm Schretter/ des Raths/ Burger und Hof-Glaser/ und Johann Georg Vischer/ Fürstlicher Land-Gerichts Procurator, beyde allhier/ jedoch denenselben in allerweg ohne Schaden/ unterschrieben und gefertiget von Handen geben. So beschehen Berchtoldsgaden den 26. Junii Anno 1720.

NB.

Jacob Wörndl/ Drechsler-Gesell.
(L.S.) Christoph Wilhelm Schretter.
(L.S.) Johann Georg Vischer.

Auf das unterm 17. Märtzen hieuntenstehenden Hochlöbl. Fürstlichen Regierungs-Decret, ist denen dreyen Wörndls gewesten allhiesigen und der Evangelischen Religion zugereisten Unterthanens hinterlassenen Söhnen Jacoben/ Wolffen und Georgen/ aus einer Special-Gnade deren Vätterliches Erbe zugelassen worden/ so in 103. fl. 57. Kr. bestanden/ wofür Inhalt gemeldten Decrets an Abzug-Geld zu erlegen/ 13. fl. 5. Kr.

NB.

Fürstl. Land-Gericht Berchtolsgaden.

den 26. Junii 1720.

Obige 13 fl. 5. Kr. so mit dato baar erleget worden zur

Fürstl. Hofmeisterey allhier.

Johann Andereß Burckhart von Pirtenstein, Regierungs-Rath und Land-Richter, mppr.

Ad Num. IX.

Die Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz betreffend.

Die Religions-Beschwehrden in der Untern-Pfaltz sind so nach und nach eingeloffen/ daß man hierunter nicht die behörige Ordnung beobachten können.

Die Sache wegen der Heil. Geists Kirche (so nun / in soweit sie geklagt/ abgethan/) wurde Num. II. vorgebracht / hernach kamen andere Special-Gravamina vor/ welche man sub Num. IX. drucken lassen / und weil der Evangelisch-Reformirte Kirchen-Rath selbige überhaupt in ein ordentlich Systema gebracht / und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz behörig übergeben ; so hat man solche eben so / wie sothane Ubergebung geschehen/ absonderlich und zwar sub rubrica: der Evangelisch-Reformirten in der Untern-Pfaltz Religions- und andere Beschwehrden (wiewohl deren noch eine gute Anzahl mehr vorhanden seyn soll/ und man die weitere An- und Ausführung derselben künfftig in specie sich hiemit vorbehält / drucken lassen / welche denn eigentlich mit zu diesem Num. IX. gehörig/ und anher zu referiren sind / ob sie gleich nach dem aufgeruffenem Interims-Recess de Anno 1705. eingerichtet sind: weil sie aber nicht mit numerirt und etwas weitläufftig sind/ daß sie nicht gleich in die Augen fallen; so kommt vorerst ein kurtzer Begriff auf Verlangen derjenigen hiebey/ die das Werck/ wie es bis daher angebracht / und gantz kurtz zusammen gefasset haben wollen / und das weitere in obgedachtem absonderlichen Abdruck gleich nachschlagen und sich daraus belehren können ; wobey coronidis loco mit anzuführen / daß statt der angehofften Remedur , die Sache kürtzlich her nicht verbessert worden / sondern durch Translocation des Kirchen-Raths und der geistlichen Administration von Heydelberg auf Mannheim eines der allergrösten Gravaminum, so noch vorgekommen / gemacht/ und ohne der grossen Beschwehrlichkeiten und Kosten/ welche alle und jede Mitglieder dieser Geistlichen Corporum, wegen des Hin-und Herreisens und doppelten Haushalts zu Heydelberg und Mannheim haben/ sind sonderlich die geistlichen Kirchen-Räthe ausser Stand gesetzt worden / ihr Seelen-Hirten-Amt und Universitäts-Function der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. zufolge / zu beobachten / sondern müssen entweder das Eine oder das Andere verabsäumen/ dahero dann das Hochpreißlich Evangelische Corpus gegen dieses letztere vor nöthig befunden / bey Chur Pfaltz eine besondere Vorstellung zu thun / wie solche in dem sub Lit. A. nachstehendem Concluso Evangelicorum zu lesen. Welche Vorstellung dann auch sowohl bey der hochansehnlichen Chur-Pfältzischen Gesandtschafft zu Regenspurg / als auch durch die am Chur-Pfältzischen Hofe sich aufhaltende Evangelische Ministros also ausgerichtet worden. Lit. A.

Was zu Heydelberg gegen der Königlich-Groß-Britannischen und Holländischen Gesandten Bediente zu verschiedenen mahlen tentirt , und von Jesuiter-Studenten / und sonst gewaltthätig verübet worden / ohne daß deßhalber die gebührende Satisfaction gegeben / solches ist mehr als Reichs-kündig/ und will man sich/ als anher nicht eigentlich gehörig / damit nicht aufhalten. Wie übel auch die Reformirten Prediger / die ihr anvertrautes Amt verrichten wollen / deswegen/ weil die dortige Gravamina geklagt/ und auswärtige Potenzen mitinteressiret worden / hanthieret / und auf offentlicher Strassen friedbrüchig angefallen worden/ davon wird ein Beyspiel sub Lit. B. mit angedruckt zu finden seyn. Lit. B.

Summarische Specification der Religions-Gravaminum , welche die Evangelisch-Reformirte in der Untern Pfaltz haben.

Diese theilen sich nach ihrer Beschaffenheit in vier Classen.

Classis I.

Enthält diejenige/ welche nach der Anno 1705. errichteten-nun aber gebrochenen und aufgeruffenen Declaration gegen die Religions und Gewissens-Freyheit vorkommen/ und alle Reformirte daselbst betreffen / und ist

1.) Der/ wider den Sinn des Religions-Friedens/ Instrum. Pac. Westphal. und jetztgedachten-nun cessirenden Religions-Declaration de Anno 1705. eingezogene sogenannte Heydelbergische Catechismus, weßfalls zwar auch eine gnädigste Erklärung erfolgt/doch auf weiterer Erläuterung und Wiedererstattung der hinweggenommenen Exemplarien es beruht.

2.) Der Zwang/ so den Evangelischen bey den Catholischen Processionen / wegen Ehrbezeigung gegen das sogenannte Venerabile, angethan wird.

3.) Der/ so denen Handwercks-Leuthen an den Catholischen Feyertägen geschiehet.

4.) Daß

4.) Daß Evangelische genöthiget werden / in die Messe zu gehen.
5.) Daß man bey Verheyrathungen der Catholischen mit Evangelischen diese zwinget / entweder Catholisch zu werden / oder wenigstens zu versprechen / daß alle erzeugende Kinder Catholisch werden müssen ꝛc.
6.) Daß die Catholische Pfarrer die Evangelische verhindern / die Actus Parochiales zu verrichten.
7.) Daß Evangelische von den Bedienungen ausgeschlossen werden.
8.) Daß das Exercitium Publicum Religionis im Germersheimischen nicht will verstattet werden.
9.) Daß die Justiz den Evangelischen nicht unpartheyisch administrirt wird.
10.) Daß die Evangelische mit Glocken-Lauten beschweret werden.
11.) Daß man ihnen / in Ansehung der Tauff und anderer Sacrorum, Eintrag thue.

Classis II.

Betrifft diejenige *Gravamina* wegen der geistlichen Güther und derer *Administration.*

1.) Daß den Evangelischen die abgegangene Gefälle noch nicht vergütet werden / welche doch 5979. fl. 41½. kr. 170. Fuder 2. Ohm Wein / 4303. Malter 5¼. Strich Korn / 441. Malter 6. Strich Gersten / 1603. Malter 3. Strich Speltz / 1928. Malter 5. Strich Habern austragen / und nach der Cammer-Tax 25470. fl. ausmachen.
2.) Daß es mit denen Prætensionen / so die Administration an andern Haupt-Summen hat / nicht besser gehet.
3.) Daß sie von dem Genuß des ⅞. von denen im Ober-Amt Germersheim befindlichen Neben-Schaffnereyen excludiret werden.
4.) Haben Reformirte sich zu beschweren über die Læsion bey dem Tausch mit Nassau.
5.) In specie wegen der Schaffnerey Sion.
6.) Wegen der Schaffnerey St. Johann bey Altzey.
7.) Wegen der Schaffnerey Münchbischum und deren Schaaf-Weids-Gerechtigkeit.
8.) Wegen des zurück gehaltenen Kauff - Schillings von der Scharau und Schaffnerey Dirmstein.
9.) Lässet man den Reformirten nicht die privative Disposition des Casimiriani zu Neustadt.
10.) Ziehen seit vielen Jahren die P. P. Societatis zu Neustadt die Wachs- und Oel-Zinsen allein / da ihnen doch nur ⅞. davon zugekommen.
11.) Verlehnen gedachte P. P. das Rectorat-Haus daselbst gegen einen Zinß / da es doch der Reformirte Rector haben solte.
12.) Zahlen den Zehenden nicht von den 7. Morgen Weingarten / Bodelstein genannt.
13.) Wird den Evangelischen die bey dem Austausch der Kirche zu Ladenburg ausgezogene ⅞. der Münch-Hofs-Gefälle / auch die Helffte der Juraten-Gefälle und zweyten Glock hinterhalten.
14.) Haben sie wegen der Schaffnerey Warengierßburg mehr als 6000. fl. zu fordern.
15.) Ist des P. Braunes Einkellerung daselbst wider die bisherige Observanz.
16.) Unterstehet sich das Collegium Societatis zu Worms / das Closterlein Kirschgarten in der Schaffnerey Franckenthal zu prætendiren.
17.) Solten die geistliche Administrations-Beständere ausser ihren Pacht gantz frey und ab oneribus exempt seyn.
18.) Die geistliche Administration solte / wie die Hof-Cammer / bemächtiget seyn / Executiones einzulegen.
19.) Werden bey dem Corpore Administrationis zuviel Catholische Personen gebrauchet / und müssen die Reformirte zu deren Besoldung zuviel beytragen.
20.) Wird Numerus der ⅞. und ⅞. auch in Bestellung der Lands-Bedienten bey gedachter Administration nicht observiret.
21.) Diese Land-Bedienten werden a parte Catholicorum mit allzustarcken Assignationen überhäufft.
22.) Werden der Administration durch Recommendationes untüchtige Subjecta aufgedrungen.
23.) Wird auf die Original-Capital-Briefe nicht gnug Achtung gegeben.
24.) Werden vergeblich Herbst- und Commissions Kosten verwendet.
25.) Acta und Documenta bleiben nicht bey der Administration.
26.) Die Catholische Administrations-Bediente verfahren hart und unfreundlich mit den Reformirten Pfarrern und Schul-Dienern.
27.) Reformirte müssen Onera tragen / dazu sie nicht verbunden sind.

28.) Be-

28.) Bekommen kein Æquivalent vor den verschenckten Franckenthaler Schaffnerey-Platz.
29.) Aus der Schaffnerey Heylspruck sind Gefälle ex-und in die Pfleg Eussenthal incorporiret worden.
30.) Dergleichen auch bey andern Recepturen geschehen.
31.) Die General-Admodiation seye nachtheilig.
32.) Sind die Pfarr-Güther zu Bilckam/ Wolmersheim und Merzenheim weggenommen worden.
33.) Dergleichen will in denen Faut heiligen Orthen die Frau Abtißin von Eubingen / zu Bermersheim/ und der Herr von Dienheim/ zu Rudelsheim vornehmen.
34.) Sollen die Pfründ Gefälle separiret und abgetretten werden.
35.) Aus dem Ober-Amt Bacherach bekommen Reformirte das ihrige nicht.
36.) Auch nicht die Gefälle zu Eppingen von dem Stifft St. Guidonis zu Speyer/ und Carmeliter-Closter zu Hirschhorn.
37.) Können nicht zum Genuß der Pfarrey Rohrbach/ am Gießübel/ gelangen/ noch zu der zu Ushofen/ Bentersheim und Münsterdreysen.
38.) Im Ober-Amt Creutzenach profitiren die Catholische jährlich über 2000. fl.
39.) Bekommt die Pfarrey Bobingen nicht ihre Besoldung aus der Pfleg Eussenthal.
40.) Sind die Pfarr-Gefälle zu Weinheim von den P. P. Carmelitis mit Gewalt weggenommen worden.
41.) Dem Reformirten Pfarrer zu Dallau werden auch einige Zehend-Gefälle vorenthalten.
42.) Ist die Pfarrey Ober-und Nieder-Lustatt mit der zu Zaiskam/ ohne des Kirchen-Raths und der Gemeinde Willen/ combiniret worden.
43.) Sind die bey Einführung des Simultanei vorgegangene Veränderungen mit der Reformirten Salarien noch nicht redressiret.
44.) Müssen Reformirte Geistliche Accisen und andere Imposten zahlen.
45.) Von der Catholischen Geistlichkeit und andern/ sind denen Reformirten Pfarrern und Schulmeistern unter allerley nichtigen Vorwand viel Häuser/ Gärten/ Pfarr-Güter/ Zehenden und Gefälle an fünff und viertzig Orthen hinweg genommen worden.
46.) Läßt man es mit der Allmosen-Administration nicht/ wie es die Declaration erfordert/
47.) Noch mit deren Berechnung;
48.) Auch nicht mit denen/ wegen der Hospitäler.

Und damit man den Unterscheid/ wie es um die geistliche Kirchen-Gefälle nach dem Westphälischen Frieden unter denen Reformirten Churfürsten gestanden/ und jetzo unter denen Catholischen Regierungen sich verändert habe/ desto besser ins Auge fassen möge/ so hat man beede Colonnen gegen einander gesetzt/ wie Lit. C. zeiget. Woraus denn erscheinet/ wie sich der Chur-Pfältzische Hof und sein Clerus mit denen 5/7. Theilen/ so Catholicis durch den Düsseldorffischen-nunmehro aufgeruffenen Recess verwilliget worden/ bey weiten nicht begnüget/ sondern sehr considerable Gefälle der Verwaltung gäntzlich entzogen. Lit. C.

Wie man Chur-Pfältzischer Seits sich bey dem Päpstlichen Hofe ein besonderes Meritum mit dieser vermeyntlichen Acquisition, so vieler denen Evangelischen abgezwungener selbst wider den cessirenden Interims-Recess zuruck behaltener und dem Päpstlichen Catastro allbereit solcheraestalt zugeschriebenen geistlichen Güter gemacht/ und noch mache/ daß man Chur-Pfältzischen Theils sich so gar keiner Disposition darüber mehr unterstehen/ sondern dazu ein Päpstliches Indult nöthig erachten wollen/ auch darauf zu Rom noch vor wenig Wochen negotiiren lassen/ das kan man aus dem gantz neu eingeloffenen sub Lit. D. nachstehenden Chur-Pfältzischen Befehl an dessen geistliche Administration vom 20. Junii dieses Jahrs mit mehrern lesen/ und wann es/ wiewohl zu vermuthen/ auf eine Collectation solcher geistlichen Güter oder Stuck Geld angesehen/ (dergleichen der Päbstliche Hof nur in den äussersten Nothfällen auf den zehenden Pfennig zu verwilligen pfleget) so weiß man nicht/ durch was für Causales solch Begehren bey jetzigen Friedens-Zeiten unterstützet worden. Evangelici Status aber haben um so mehr Ursache/ diese bey 2. Seculis her ihnen gehörige Unter-Pfältzische Evangelische Kirchen-Güther à Catholicis zurück zu verlangen/ als sie nach dem Instrum. Pac. Westphal. und Anno Decretorio dazu allerdings berechtiget/ und der zu dessen Præjudiz ad interim dazwischen gekommene Düsseldorffische Recess von denen hohen contrahirenden Theilen wieder aufgehoben worden. Lit. D.

Classis III.

Begreifft die Gravamina wegen entzogener Kirchen und eingeführten Simultanei und sind deren an der Zahl 71./ was aber vor ein Unterscheid nach dem Zustand des Westphälischen Friedens sey/ solches bezeugt die Beylag sub Lit. E. Lit. E.

Classis IV.

Welche des Kirchen-Raths Amts-Verwaltung betreffen.

Gravamen I.

Daß / obschon nach der klaren Disposition der Religions-Declaration niemand das Jus Patronatus zu exerciren befugt seyn solle / als welcher dasselbe Anno 1685. exerciret habe / sich dennoch dessen zu Leitersheim der Graf von Wieser.
Zu Uppenheim / der Freyherr von Greiffenclau /
Zu Mittelschefflentz / der Abt zu Amorbach /
Zu Freylaubersheim / im Ober-Amt Creutzenach / der Abt und Convent zu Tholley widerrechtlich anmassen;

2.) Daß dem Kirchen-Rath in Absetzung untüchtiger und ärgerlicher Prediger und Schul-Diener jezuweilen die Hände gebunden würden.

3.) Daß denen Gemeinden an den seither vertauschten Orthen nicht mehr erlaubet werde / sich an den Kirchen-Rath zu wenden.

4.) Daß die Churfürstliche Beamte / Pfarrer und andere in Kirchen-Diensten seyende Personen vor ihr Forum ziehen und bestraffen / wenn sie gleich nichts gethan / so der Religions Declaration und ihrer Obern und Vorgesetzten Verordnung zuwider wäre.

5.) Daß der Kirchen-Rath der Chur-Pfältzischen Regierung subordiniret worden / da er allein unter dem Churfürsten selbst und keinem andern Collegio steht.

6.) Daß denen Pfarrern die Churfürstl. Verordnungen nicht vom Kirchen-Rath / sondern von den Beamten insinuiret werden.

7.) Daß die Handhabung der Kirchen-Disciplin nicht dem Kirchen-Rath frey gelassen werde.

8.) Daß öffters auf einseitige Berichte von den Beamten / in Sachen der Kirchen Bedienten Dienst-Verrichtungen und Besoldung betreffend, Nachtheil zugefüget werde.

9.) Daß der Kirchen-Rath gehindert werde / diejenige Gemeinden / so durch die Kirchen-Theilung ihre Kirchen / Pfarr- und Schul-Häuser verlohren / anderwärtig damit wieder zu versehen.

10.) Daß die Gemeinden bey Præsentationen der Pfarrer mit grossen Kosten oneriret werden.

11.) Daß dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Pastores disputiret werde.

Beylagen.

Lit. A.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, Regenspurg den 10. Julii 1720.

Man hätte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wegen Verlegung Dero Evangelisch-Reformirten Kirchen Raths / von Corporis Evang. wegen / bishero nicht beschwehrlich fallen wollen / in der Hoffnung / es würden höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. entweder auf Dero gesamten getreuen Burgerschafft zu Heydelberg unterthänigste Bitte / Dero gefaste Entschliessung / zu Mannheim beständig zu residiren / ändern / oder dennoch des oben erwehnten Kirchen-Raths unterthänigste am 15. Maji erfolgte mit vielen trifftigen Ursachen begleitete gar bewegliche Vorstellung billigmäßige und gnädigste Erhörung finden lassen.

Nachdem aber einen abschläglichen Bescheid / unter dem Vorwand / daß die hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasteriis gleichmäßig obwalteten / zu ertheilen gefällig gewesen; So ist zwar wohl des Corporis Evangelici Intention keinesweges dahin gerichtet / Ihrer Churfürstlichen Durchleucht wegen Dero Residenz auf einige Weise Ziel noch Maase zu setzen / man lebet aber der guten Zuversicht / es werden Dieselben / im Fall auf der Meynung / die Residenz künfftig gantz und gar von Heydelberg hinweg und nach Mannheim zu verlegen / beharret werden solte / nach Dero hohen Erleuchtung von selbsten ermessen / daß einestheils der dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath zugekommene Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu folgen / der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. gantz zuwider ist / als welche unter andern hauptsächlich mit erfordert / daß die hierzu verordnete sechs Persohnen in der Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen-Geschäffte daselbst berathschlagen und expediren / auch die wichtigsten Geschäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden sollen / welches auch die hohen der Römisch-Catholischen Religion zugethane Vorfahren an der Chur / wann sie anderer Orthen / als zu Heydelberg / ihr Hof-Lager gehalten / wohl erkandt / und daher / daß der mit der geistlichen Administration verknüpffte

knüpffte Kirchen-Rath um und bey der hohen Landes-Herrschafft seyn solte / niemahls begehret / anderntheils daß des Kirchen-Raths offtmahlige Abwesenheit von Heydelberg den unausbleiblichen Verfall entweder des Kirchen-Raths selbst / oder aber der Evangelischen Universität allda nach sich ziehen / und sonderlich die geistlichen Kirchen-Räthe ausser Stand setzen würde / ihr anvertrautes Seelen-Hirten-Amt gebührend verwalten zu können / und sind Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses / bey dergleichen die Umstürtzung des Evangelischen Kirchen- Universität- und Pfarr-Wesens in der Untern-Pfaltz nach sich ziehenden Veränderungen höchstens interessirt: Hat man also auch in Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Seiten des Evangelischen Corporis das geziemende Vertrauen / es werden Dieselbe bey reiffer Erwegung / das ohne wesentliche Wohnung einiger wenigen zum Kirchen-Rath und geistlichen Administration gehöriger Familien dennoch die Stadt Mannheim empor gehoben werden könne / nicht verlangen / noch gesamte Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände in die Opinion zu setzen / als wann durch diese dem Kirchen-Rath / im Fall er / wie bißher geschehen / Pflicht und Gewissen in Obacht nehmen will / zu befolgen unmöglich fallende Verordnung auf die Destruction der Evangelischen Universität zu Heydelberg und Kirchen-Wesens einiges Absehen gerichtet würde / welches sonder allen Zweiffel von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche auf keine Weise würde gebilliget werden.

Zu diesem Concluso gehören folgende drey nicht literirte oder numerirte Beylagen.

Des Kirchen-Raths Memorial vom 15. Maji 1720.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr.

Nachdem Ew. Churfürstl. Durchl. sub dato den 12. Aprilis jüngsthin per Rescriptum dem Kirchen-Rath gnädigst anbefohlen / daß sich derselbe / nebst andern Churfürstlichen Dicasteriis, mit dessen Præsidenten / Räthen und übrigen Bedienten in loco Mannheim häußlich niederlassen / auch dahin solchergestalten anschicken solle / damit sie sich den 15. hujus daselbst unfehlbar einfinden und ihres Amts abwarten können; als hat ermeldter Kirchen-Rath / diesen gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge / sich in termino eingefunden / und gnädigst anbefohlener massen die Kirchen-Räthliche Sessiones zu halten angefangen. Es geruhen aber Ew. Churfürstl. Durchleucht nach Dero Welt gepriesenen Clemenz in keinen Ungnaden zu vermercken / daß wir die unterthänigste Freyheit nehmen / die dabey vorkommende Incommoda in tieffester Submission vorzustellen; Gestalten

1.) Der Kirchen-Rath wegen der Connexion, so er mit der Heydelbergischen Universität Aufsicht auf das Collegium Sapientiæ, Gymnasium und Neckar-Schulen hat / jederzeit zu erwehntem Heydelberg gewesen / und daselbsten inde ab initio des von weyland Churfürsten Friderico III. constituirten Kirchen-Raths je und allezeit verblieben / und niemahlen von hier anderst wohin verlegt worden / wie dann auch / wann die Landes-Herrschafft sich ausser hiesiger Residenz aufgehalten / der Kirchen-Rath allezeit hier in loco verblieben.

2.) Daß / nachdeme die Cantzley zu Heydelberg in dem Französischen Krieg verbrennet und zerstöret / auf der Reformirten Administrations-Cassa alleinigen Kosten mit Schwerlichkeit und daher entstandenen Ruckständen in den hiesigen sogenanten Schönauer-Hof eine bequeme Behausung für den Kirchen Rath und die Administration, um daselbsten ihre Sessiones zu halten / erbauet worden / durch deren würckliche Bewohnung und Gebrauch man sich der Kosten halber wieder zu erholen hätte. Dahingegen

3.) zu Mannheim keine als mit grossen Kosten und doch schlechte Gelegenheit / auch diese nur interims-Weise / gefunden worden / (weilen die Eigenthümer den Kirchen-Rath nicht versichern können / daß selbiger dabey würde gelassen werden) welches dann die geistliche Administration hauptsächlich Reformirter Seits nicht allein wegen der zum hiesigen Cantzley-Bau angewendeten schweren Kosten / zumahlen sie das Haus jetzo leer stehen lassen muß / sondern auch in Ansehung des kostbaren Haus-Zinses zu Mannheim auf das neue beschweret und so viel hinweg nehmen wird / daß wohl einige Prediger davon könnten erhalten und salariret werden; Auch seynd

4.) verschiedene Membra des Kirchen-Raths nach der Observanz von Anfang her zugleich Professores bey der Heydelbergischen Universität gewesen / und bey Errichtung der Churfürstlichen gnädigst emanirten Declaration de Anno 1705. die gegenwärtige Kirchen-Räthe auf der Theologischen Banck zugleich zu Professoren und zwar um damehr mit beruffen worden / als die Kirchen-Raths-Besoldung so gering / daß / zumahl mit

einer Familie und bey gegenwärtigen Zeiten / da die Pretia rerum so hoch kommen / davon allein unmöglich zu leben / die Administrations-Mittel aber so beschaffen / daß andere und zureichende grössere Salaria daraus nicht können formiret werden / wie dann obbesagte Professores ohnedem / wann diese Corpora in Ansehung des Orths separiret bleiben solten / ihren Functionen mit der Application und Nutzen nicht abwarten könten / als wann beyde Corpora in einem Orth beysammen wären / ohne anjetzo nicht zu gedencken / daß

5.) zu Mannheim sich gegenwärtig häußlich nieder zu lassen / indeme die dortige Häuser allschon theils besetzt / theils von andern bestellt / unmöglich / und es so gar schwehr hält / auch nur vor einzele Personen hier und dar unter Dach zu kommen, wie dann eben dadurch / daß die Churfürstliche Corpora und Dicasteria nach erlangtem Ryßwickischen Frieden wieder nach Heydelberg gebracht worden / sowohl Räthe als Bediente sich bewegen lassen / wiederum eigene Wohnhäuser daselbst aufzubauen / zumahlen da nach dem Französischen Brand und gäntzlicher Zerstöhrung jetzt-berührter Stadt Heydelberg / als weyland Churfürsten Johann Wilhelms Churfürstl. Durchleucht höchstseeligsten Andenckens dahin gekommen / und den jämmerlichen Zustand angesehen / Dieselbe darauf gnädigst befohlen haben / denen damahligen Räthen und andern Bedienten zuzureden / und sie dahin zu vermögen / daß sie ihre abgebrannte Häuser wieder ausbauen / und dadurch der Burgerschafft einen guten Muth zum gleichmäßigen Bauen machen möchten / dieselbe / wie auch unter selbigen die Kirchen-Räthe und Subalternen gethan / zum Wiederaufnehmen der Stadt Heydelberg / mit grossen und schweren Kosten einige Wohnhäuser aufgebauet / welche / wann sie solche anjetzo verlassen müsten / zu ihrem unwiderbringlichen Schaden unbenutzt stehen bleiben.

Welches Ew. Churfürstl. Durchleucht in gnädigster Consideration zu ziehen / und diesemnach Dero Kirchen Räthen gnädigst zu erlauben geruhen wollen / daß dieselbe ihren gesamten Functionen künfftighin zu Heydelberg in unterthänigst-Pflicht-schuldigster Treue abwarten mögen. Gnädigster Erhörung uns getröstend verharren wir in tieffesten Respect

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Mannheim den 15. Maji 1720.

unterthänigst treu-gehorsamste
Zu Dero Churfürstl. Kirchen-Rath verordnete
Præsident und Räthe.

Churfürstliche Resolution.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ist geziemend referiret worden / was Dero Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath in seinem unterthänigsten Bericht vom 15. Maji wegen Dero gnädigsten Verordnung / desselben / wie auch Dero übrigen Dicasterien / Versetzung nach Mannheim für unterthänigste Gegen-Vorstellung gethan hat.

Nachdem nun aber die von besagtem Rath hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasterien gleichmäßig obwalten / hochgemeldt Ihre Churfürstliche Durchleucht auch von Deroselben zur Emporbringung der Stadt Mannheim gnädigst ersehenen durchgehenden General Verordnung abzugehen nicht gemeynet seynd; Als hat gemeldter Kirchen-Rath sich solcher / gleich denen andern / allerdings gemäß zu bezeigen. Schwetzingen / den 31. Maji 1720.

Extract Chur-Pfältzischer Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564.

Erstlich / damit alle Kirchen-Sachen mögen ordentlich und beständiglich gehandelt werden;

So haben Wir Unsern Kirchen-Rath mit sechs Persohnen / dreyen Theologis und dreyen gelehrten Politicis, besetzt / denen ein Secretarius zugeordnet / und ein Pedell, der auf sie warten soll ꝛc. Diese sechs Personen samt dem Secretario sollen alle Woche / ordinaire drey Tage / nemlich Montag / Mittwoch und Freytage / Vor-und Nachmittag zu Sommers-Zeiten Morgens um 7. Uhr / an Predig-Tagen um 8. Uhr / Winters-Zeiten Morgens um 8. Uhr / Nachmittag um 1. Uhr im Barfüser-Closter in Unserer Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen-Geschäffte daselbst zu berathschlagen und zu expediren; dieweil sich aber offtermahls zuträget / daß der Kirchen-Geschäffte so viel / daß sie auf die ordinari Tage nicht können verrichtet werden / so sollen auch die übrige Tage in der Wochen / als Dienstag / Donnerstag und Samstag / die Kirchen Räthe / so nicht auf zwo

Predigten

Predigten zu studiren haben / von dem Politico, so die Direction hat / (durch den Pedellen) zusammen beruffen werden / da sie die Geschäffte expediren / doch hierinn die Bescheidenheit halten / daß die wichtigste Geschäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden ꝛc.

Lit. B.

Heydelberg, den 18. Junii 1720.

VOr wenigen Tagen hat Pfarrer Zeller zu Friedrichsfeld / auf seinem Filial nach Gewohnheit geprediget; Nachdem er mit seinem Schulmeister zu Fuß nach Haus gegangen / ist ihnen ein unbekandter in einem grünen Rock / mit Gold-Faden Knöpffen besetzt / bordirten Camisol / auf einem schönen Schimmel geritten / zwischen dem Grenzhof und dem Wiblinger-Wald / begegnet / der sie befraget / wer sie seyen? woher sie kommen? und wohin sie gehen? Der Schulmeister antwortete: Dieser Herr ist der Frantzösische Reformirte Pfarrer zu Heydelberg / er kommt von dem nechsten gelegenen Dorff / da er geprediget / und ich bin Schulmeister dorten / und will meinen vorgesetzten Herrn Pfarrer in die Stadt begleiten / da ich noch etwas zu verrichten habe; Inzwischen sahe er einen Hund bey ihnen / und fragte: wem ist der Hund? warum trägt er keinen Prügel? ich will euch lehren des Churfürsten Jagd verderben / zoge die Pistolen auf den Hund / hatte ihm aber versagt; Der Pfarrer antwortete: dieser kleine Dähnische Hund gehöret mir zu / er trägt junge / und thut keinen Schaden / weder in dem Feld noch in dem Wald / ich bin bereit davor Bescheid und Antwort zu geben / doch wann der Herr ihn nicht verschonen will / so stehet er in dessen Disposition, ihn nach Belieben zu erschiessen. Indeme der unbekandte Jäger (der aber will bekandt werden) seine Pistolen besser geladen / eilte Pfarrer Zeller mit seinem Schulmeister dem Wald zu / er kam aber starck auf sie zugeritten / und attaquirte nahe bey dem Wald den Pfarrer mit Schelt-Worten: bist du auch von den Calvinischen Hunden / sagte er / der so grossen Lärmen in fremden Landen gemacht? du Hunds ꝛc. Der Pfarrer sagte: er sey auf öffentlicher Strasse / käme von seinen ordentlichen Amts-Geschäfften / er möchte ihn sicher nach Haus gehen lassen ꝛc. Von dem Wort-Wechsel kam es zu Streichen / der Jäger schlug mit der Peitsch auf den Pfarrer zu / der sich mit seinem Stock defendirte / welches ziemlich lang gewährt; währender Zeit ist der Schulmeister aus Furcht weggelauffen; der Jäger / dem die Peitsch aus der Hand geschlagen worden / griff zu der Pistolen / setzte sie dem Pfarrer auf die Brust / zoge sie mit Schelt-Worten drey- bis viermahl loß / die abermahlen versagt / der Jäger kehrte die Pistolen um / und schlug den Pfarrer mit dem Schloß auf die lincke Hand / welche starck geschwollen / und den Rücken / da blaue und schwartze Mähler zu sehen. Endlich da beyde müde waren / und der Jäger beyseits geritten / etwas an seinen Pistolen zurecht gemacht / nahm der Pfarrer das Tempo in acht / retirirte sich in den Wald / der Schulmeister / so es schon von ferne gesehen / thäte desgleichen; der Jäger verfolgte sie beyde in den Wald herum / bis in die Nacht; endlich ist gedachter Pfarrer mit seinem Schulmeister sehr spåth nach Edingen gekommen / und des folgenden Tags früh nach Haus.

Lit. C.

Verzeichnuß

Aller deren Geistlichen Corporum und Recepturen / so zu Zeiten der Reformirten Churfürsten unter der Verwaltung gestanden.

Ober-Amt Heydelberg.

Pfleg Schönau.
Stifft Heydelberg.
Chur-Hospital Heydelberg.
Waysen-Haus Handschuhsheim.

Collectur **Heydelberg.**

Stifft Neuburg. . . . Ist jetzo denen Herren P. P. Jesuitis zu Heydelberg eingeraumet / und alle Stiffts-Documenta denselben heimlich extradiret worden.
Ladenburg Collectur.
Schrießheim Kellerey.

Weinheim Saffnerey.

Mannheim Collectur.

Lobenfeldt Schaffnerey.

Davon ziehen die Herren P. P. Carmelitæ seit 1708. die meiste Gefälle privativè ein / welcher ⅓. Abgang zwar von den ⅔. restituiret werden soll / so aber bis dato noch nicht geschehen.

Ober-Amt Moßbach.

Stifft Moßbach.
Collectur Moßbach.
Stifft Sünßheim.
Collectur Münerberg.

Ober-Amt Bretten.

Collectur Bretten.
Collectur Eppingen.

Ober-Amt Umbstatt.

Collectur Umbstadt.

Ober-Amt Germersheim.

Stifft Germersheim.
Stifft Seltz.
Pfleg Eussenthal.
Stifft Clingenmünster.
Schaffnerey Hörd.
Kellerey Landau.
Schaffnerey Bergzabern.
Kellerey Pleißweiler.
Kellerey Speyer.
Schaffnerey Geilweiler.
Schaffnerey Wechtersheim.

Alle diese ansehnliche Stiffter und Recepturen geniessen die Herren Catholische privativè, ohneracht von den Neben-Recepturen die Reformirte auch ⅓. der Religions-Declaration gemäß / geniessen sollen.

Spital Germersheim.
Collectur Germersheim.
Collectur Zeißkam.

Davon ziehen die Herren Catholische ⅔. und die Reformirte ⅓.

Ober-Amt Neustadt.

Stifft Neustadt.
Drudesheim Kellerey.
Collectur Neustadt.
Heylspruck Schaffnerey.
Schaffnerey Franckenthal.

Schaffnerey Branchweiler.
Schaffnerey Wintzingen.

Diese beyde Schaffnereyen seynd denen Herren Jesuiten privativè übergeben / und geniessen die Reformirte nichts davon / obwohlen die ⅔. den Abgang restituiren sollen.

Stifft Limpurg / und
Kellerley Canstadt.

Hiervon seynd Anno 1700. viele considerable Gefälle an Herrn Grafen zu Hartenburg zu Lehen übertragen worden.

Ober-Amt Alzey.

Collectur Alzey.
Collectur Pfedersheim / Ober- und Untern-Theils.
Schaffnerey Hemmersheim.
Schaffnerey St. Johann.
Schaffnerey Münchbischumb.
Stifft Neuhausen.

Dieses reiche und jährlich wohl 15. bis 20000. fl. rentirende Stifft / ist Anno 1706. ans Bisthum Worms völlig cediret / und vermittelst dessen das Instrum. Pacis Westphalicæ infringiret worden.

Kellerey

Kellerey Schönau in Wormbs.
Kellerley Otterberg in Wormbs.
Schaffnerey Hochheim.
Schaffnerey Liebenau.
Schaffnerey Bohlanden.

In Ansehung des mit dem Herrn Grafen von Nassau-Weilburg dieser Schaffnerey Bohlanden getroffenen Austausches halber ist die geistliche Administration in großen Schaden gesetzet worden.

Schaffnerey und Collectur Dirmstein.
Item, gemeinschafftliche Collectur Dirmstein.

Ziehet jetzo Wormbs de facto ebenmäßig privative ein.

Schaffnerey Bockenheim.

Diese gantze Schaffnerey ist / ausser wenig Gefällen / dem Herrn Grafen von Hartenburg / in Limpurg / zu Lehen übertragen worden.

Ober-Amt Oppenheim.

Stifft Oppenheim.
Marien-Cron Schaffnerey.
Nierstein Collectur.
Ingelheim Schaffnerey.
Ingelheim Collectur.

Ober-Amt Lautern.

Pfleg Otterberg.
Stifft Lautern.
Collectur Rockenhausen.
Collectur Wolffstein.
Schaffnerey Enckebach.

Ober-Amt Creutznach und Bacharach.

Collectur Caub.
Dißibodeberg Kellerey.
Schwabenheim Schaffnerey.
Sponheim Schaffnerey.
St. Catharina Schaffnerey.
St. Peter Schaffnerey.
Præsenz Creutznach.
Marien-Pfort Schaffnerey.
Thum in Creutznach Schaffnerey.

Ob zwar nach der Declaration die Gefälle dieses Ober-Amts in ⅔ und ⅓ getheilet werden sollten / so hat man doch biß dato zu keiner Theilung gelangen können / und geniessen dahero die Herren Catholische fast die Helffte aller Intraden.

Naumburg Collectur.
Kirchberg Pastorey.
Kirchberg Præsenz.
Kirchberg Collectur.
Kirchberg-Clausen Schaffnerey.

Diese Recepturen seynd sämtlich an das Hochfürstl. Hauß Baaden cediret / das Æquivalent aber vorhero nicht überleget / noch weniger mit der geistlichen Administration hieraus communiciret worden.

Sobernheim Schaffnerey.
Sobernheim Collectur.

Die Gefälle dieser beyden Recepturen ziehet die Fürstliche Hof-Cammer gegen den klaren Tenor der Declaration.

Carmeliter Schaffnerey zu Creutznach.

Ist von denen Herren P.P. Carmelitis zu Creutznach zur Frantzösischen Invasions-Zeit via facti an sich gezogen / und dabey bißhero gelassen worden.

Ober-Amt Simmern.

Ravengiersburg Schaffnerey.
Thumb Schaffnerey.
Collectur Simmern.
Collectur Stromberg.

Von allen übrigen hierneben nicht notirten obvermeldten Recepturen / geniessen die Herren Catholische ²⁄₇ und die Reformirte ⁵⁄₇ Theil.

C Lit.

Lit. D.

Serenissimus Elector.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit um Erneuerung des vom Päbstlichen Stuhl weiland Dero Herrn Brudern und Churfürsten zu Pfaltz Durchl. Höchstseel. Gedächtnüß / wegen der Disposition über die in Dero Chur-Pfältzischen Landen / zum Catholischen Religions-Wesen gewidmeter geistlicher Güther verliehenen Indulti geziemende Ansuchung thun lassen / und dann solchen Ends / nach Anlaß hiebey kommenden Extracts / des Deroselben von Dero Residenten zu Rom / Comte Mazzioli, erstatteten unterthänigsten Berichts / vorläuffig eine Verzeichnüß der von weiland Sr. Churfürstlichen Durchleucht in hiesiger Chur-Pfaltz denen Catholischen zum Vortheil zuwegen gebrachte dergleichen Güther erfordert wird; Als hat Dero Chur-Pfältzische Catholische geistliche Administration solche unaussetzlich zu verfassen / und ad manus gehorsamst einzuschicken. Schwetzingen den 20. Junii 1720.

NB.

Carl Philipp / Churfürst.

Vt. May.

An die Chur-Pfältzische geistliche Administration.

Ad Mandatum Sereniss. Electoris proprium.

Die Bestättigung des Indulti ratione dispositionis super bonis Ecclesiasticis.

Halberg.

Lit. E.

Theilungs-Tabelle
Der Kirchen zwischen Catholischen und Reformirten in denen Pfältzischen Städten und Aemtern diß- und jenseits Rheins.

In der Stadt Heydelberg.

Für die Catholische.	Für die Reformirte.
1. Der Chor in der Heil. Geist-Kirche.	1. Der in der Heil. Geist-Kirche durch eine Mauer von dem Chor unterschiedene übrige große Kirchen-Theil / oder Schiff genannt.
2. Die Garnison- oder Soldaten-Kirche.	2. Die St. Peters-Kirche mit ihrer Zubehör.
3. Das Franciscaner-Closter.	3. Das Collegium der Weißheit.
	4. Der Münchhof aus einem Closter in ein Gymnasium verwandelt.
	5. Die Neckar-Schule.

In der Stadt Mannheim.

1. Die linckere Seite oder Flügel des Rath-Hauses.	1. Die Interims-Kirche / samt dem Platz der darnieder liegenden Teutschen- und Wallonen-Kirche.

In der Ladenburgischen Inspection.
Erste Class.

1. Freudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckerau.
	4. Offtersheim.
	5. Landhofen.

Zweyte

Zweyte Class.

1. Schwetzingen.
2. Ilvesheim.

1. Planestadt.
2. Edingen.
3. Walstatt.
4. Kefferthal.
5. Eppelheim.

In der Wißlocher Inspection.

Erste Class.

1. Nußloch.
2. Walddorff.

1. Wißloch. Hier haben die Catholische neulich den Chor eingenommen.
2. Leymen.
3. Rohrbach.
4. Landhausen.
5. Kirchheimb.

Zweyte Class.

1. Hockenheim.
2. Zutzenhausen.

1. Neckar-Gemünd.
2. Bammenthal.
3. Meckesheim.
4. Epffenbach.
5. Reilingen.

Dritte Class.

1. Dilsberg.
2. Spechbach.

1. Lobenfeld.
2. Westenbach.
3. Wald-Hilspach.
4. Beirthal.
5. Geyberg.

In der Weinheimer Inspection.

Erste Class.

1. Hohen-Sachsen.
2. St. Creutz-Steinach.
3. Die Schloß- und Stadt-Kirche zu Weinheim.

1. Leutershausen.
2. Groß-Sachsen.
3. Schönau.
4. Lindenfels.
5. Waldmichelbach.
6. Die Kirche in der Weinheimer Vorstadt.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in dem Ober-Amt Heydelberg.

1. Hammelbach.
2. St. Gilgen.

1. Schlierbach bey Lindenfels.
2. Friederichsfeld.
3. Neuenheim.
4. Priel.
5. Lichtenklingen.

1. Das Closter Neuburg.
2. Gutenbach.

1. Haag.
2. Aspach.
3. Waldwimersbach.
4. Schönbronn.
5. Katzenbach.

In der Süntzheimer Inspection.

1. Der Chor in der Kirche der Stadt Süntzheim.
2. Der Chor zu Hilspach.

1. Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Süntzheim.
2. Das Schiff zu Hilspach.

Theilung der übrigen Kirchen dieser Inspection.

1. Riechen.
2. Steinfurt.

1. Reihen.
2. Kirchhard.
3. Rohrbach bey Süntzheim.

4. Elsenz.
5. Schlüchtern, } Allhier ist das Simultaneum erst neulich wieder eingeführet worden.

In der Moßbacher Inspection.

Der Chor in der Kirche zu Moßbach.

1. Rittersbach.
2. Ober-Schefflentz.
3. Strümpffelbron.
4. Haßmersheim.
5. Sultzbach.
6. Gerach.

Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Moßbach.

1. Neckarelt.
2. Lohrbach.
3. Obereichholtzheim.
4. Auerbach.
5. Eberbach.
6. Mittel-Schefflentz.
7. Dallau.
8. Burcka.
9. Nieder-Schefflentz.
10. Mörtelstein.
11. Neunkirchen.

In der Inspection Bretten.

1. Der Chor zu Heidelsheim.
2. Der Chor zu Weingarten.
3. Der Chor zu Bretten.
4. Der Chor zu Eppingen.

1. Das Kirchen-Schiff zu Heidelsheim.
2. Das Schiff zu Weingarten.
3. Das Schiff zu Bretten.
4. Das Schiff zu Eppingen.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in denen Aemtern Moßbach und Bretten.

1. Fahrenbach im Amt Moßbach.
2. Helmsheim im Amt Bretten.

1. Scholbron im Amt Moßbach.
2. Obrigheim ingleichen.
3. Rincklingen.
4. Röhrbach bey Gießübell.
5. Mulbach.

} in dem Amt Bretten gelegen.

Die jenseit Rheins gemachte Kirchen-Eintheilung.

In der Oppenheimer Inspection.

Das Oppenheimer Closter.

Die Oppenheimische St. Catharinen-Kirche.

Erste Class.

1. Niederingelheim.
2. Groß-Winternheim.

1. Oberingelheim.
2. Nierstein.
3. Appenheim.
4. Engelstatt.
5. Elsheim.

Zweyte Class.

1. Sauber-Schwabenheim.
2. Freiweinheim.

1. Dienheim.
2. Wackernheim.
3. Dexheim.
4. Schwabsburg.
5. Bubenheim.

Simmerische Inspection.

Erste und zweyte Class.

1. Der Chor der Simmerischen Kirche.
2. Obergunterhausen.
3. Biebern.
4. Laubach.
5. Ravengiersburg.

1. Das Schiff oder aufferste Theil der Simmerischen Kirche.
2. Horn.
3. Argenthal.
4. Sargerroth.
5. Neuerkirch.
6. Rheintellheim.
7. Holtzbach.
8. Mengerschiedt.
9. Pliezenhausen.

10. Mör-

10. Mörsbach.
11. Ohlweiler.

Dritte Class.

1. Schöneberg.
2. Ellern.

1. Bubach.
2. Ristweiler.
3. Dentzen.
4. Wahlbach.
5. Alt-Weidelbach.

Vierdte Class.

1. Schnorbach.
2. Rhorscheid.

1. Das Closter Thumbd.
2. Kieselbach.
3. Dietelbach.
4. Liesenfeld.
5. Nieder-Güntershausen.

Strombergische Inspection.

Erste Class.

1. Der Chor der Kirche zu Stromberg.
2. Münster am Nohe-Fluß.
3. Sponsheim.

1. Das Schiff der Kirche zu Stromberg.
2. Horweiler.
3. Heddesheim.
4. Laubenheim.
5. Grolsheim.
6. Genheimb.

Zweyte Class.

1. Welgesheim.
2. Darweiler.

1. Aspitzheim.
2. Ensheim.
3. Nieder-Hilbersheim.
4. Eckenroth.
5. Warmsroth.

Nun sind noch übrig zwey zerfallene Gebäude Dorsheim und Roth/welche/bis sie wieder gebauet werden / gemeinschafftlichen Gebrauchs sind.

Bacharachische Inspection.

1. Die Kirche St. Werneri.
2. Zu Caub das Schiff der Kirche.

1. Die Kirche in der Stadt Bacharach.
2. Zu Caub den Chor.
3. Steg.
4. Diebach.
5. Mannebach.
6. Weissel.
7. Derscheid.

Altzeyische Inspection.

1. Das Closter zu Altzey.
2. Freymersheim.
3. Weinheim / bey Altzey.
4. Freymersheim bey der Wahrt.
5. Gutersheim.
6. Stetten.
7. Erbisbudesheim.

1. Die grössere Kirche zu Altzey.
2. Albig.
3. Flomborn.
4. Eppelsheim.
5. Kettenheim.
6. Offenheim.
7. Hangenweißheim.
8. Oberndorff.
9. Volcksheim.
10. Kriegsfeld.
11. Marenheim.
12. Münsterdreysen.
13. Ober-Flörsheim.
14. Morsfeld.
15. Blödesheim.

Zweyte Class.

1. Heppenheim / bey Altzey.
2. Einselthum.

1. Bohlanden.
2. Bermersheim.
3. Esselbronn.
4. Daudenheim.
5. Diedesheim.

Odernheimische Inspection.

Erste Class.

1. Der Chor in der Kirche zu Odernheim.
2. Spiesheim.
3. Undenheim.

1. Das Schiff in der Kirche zu Odernheim.
2. Armsheim.
3. Dittesheim.
4. Wonsheim.
5. Selsen.

Zweyte Class.

1. Weinolsheim.
2. Weinheim bey Walterthum.

1. Dorntunckheim.
2. Wolffsheim.

NB. Hier fehlen noch 3. Orthe.

Dritte Class.

1. Wintersheim.
2. Gimbsheim.

1. Schimbsheim.
2. Biebelnheim.
3. Frettenheim.
4. Bentersheim.
5. Uffhoven.

Neuhausische Inspection.

Erste Class.

1. Dahlsheim.
2. Alsheim.

1. Westhoffen.
2. Gimbsheim.
3. Euch.
4. Osthoffen.
5. Nieder-Flörsheim.

Zweyte Class.

1. Manzenheim.
2. Leuselheim.

1. Pfiffligheim.
2. Kriegsheim.
3. Hochheim.
4. Bermersheim.
5. Hamen.

Dritte Class.

1. Hangen-Wahlheim.

1. Morstatt.
2. Rudelsheim.

NB. Diese 2. Orthe besuchen die Kirche zu Pfettersheim.

Dirmsteinische Inspection.

Erste Class.

1. Dackenheim.
2. Hessen.

NB. Hier ist das Simultaneum so lange üblich / bis Reformati eine Kirchen bekommen.

1. Groß-Carlebach.
2. Heppenheim an der Wiese.
3. Groß-Backenheim.
4. Rodenbach.
5. Weißheim am Sand.

Zweyte Class.

1. Offtersheim und Jmbsheim.
2. Offstein.

1. Erpelsheim.
2. Zell. } Hier ist das Simultaneum erst kürtzlich wieder eingeführet worden.
3. Flomersheim.
4. Frainsheim.
5. Ober-Sultzen.

Dritte

Dritte Claß.

1. Epstein.

1. Hartheim.
2. Niefernheim.

Die Inspection Neustadt.

Erste Claß.

1. Oggersheim.) Allhier ist zwar das Simultaneum eingeführt/allein die Reformirten sind wieder aus der Kirche getrieben worden.
2. Möckenheim.

1. Wachenheim.
2. Musbach.
3. Lambsheim.
4. Edigkoben.
5. Lachen.

Zweyte Claß.

1. Boel.
2. Duttweiler.
3. Dannstadt.
   Diese Kirche ist zu gemeinem Gebrauch übrig gelassen / die Catholische aber haben sich solche allein zugeeignet.

1. Mutterstadt.
2. Gimmeldingen.
3. Hasloch.
4. St. Lambrecht.
5. Oppau.

Dritte Claß.

1. Das Vicariat Wachenheim.
2. Friesenheim.
   Soll vor Studernheim ausgewechselt werden.

1. Walsheim.
2. Igelheim.
3. Altripp.
4. Friedelsheim.
5. Wintzingen.

Vierdte Claß.

1. Weidenthal.
2. Ruchheim.

1. Elmstein.
2. Haardt.
3. Neuhoffen.
4. Gennheim.
5. Studernheim.

Fünffte Claß.

1. Schauernheim.
2. Neidenfels.
3. Edigheim. } Hier wird denen Reformirten auf Befehl des Herrn geheimen Raths von Hundheim / als welchem dieser Orth zugehöret / das Simultaneum verstattet.

1. Gronau.
2. Lobloch.
3. Spierdorff.
4. Franckenstein.
5. Klein-Schifferstatt.

Die Inspection Lautern.

Die Kirche im Closter.

Die neu fundirte Kirch.

Erste Claß.

1. Kübelbeth.
2. Imbsweiler.

1. Alsenborn.
2. Steinwenden.
3. Otterberg. } Hier ist denen Catholischen der Chor erlaubt.
4. Rockenhausen. } Hier ist gantz kürtzlich das Simultaneum eingeführet worden.
5. Kötzweiler.

Zweyte Claß.

1. Ramstein.
2. Neunkirchen.

1. Allenkirchen.
2. Spesbach.
3. Zweykirchen.
4. Wolffstein.
5. Rothseilberg.

Dritte Class.

1. Weilerbach. } Hier ist das Simultaneum erlaubt.
2. Niedermohr.

1. Assenbrücken.
2. Missau.
3. Erpsenbach.
4. Rohrbach bey Lautern.
5. Caulbach. } Hier ist das Simultaneum eingeführt.

Vierdte Class.

1. Honeck.
2. Obermohr.

1. Olsbrück.
2. Hambach.
3. Enckenbach.
4. Erlebach.
5. Katzenbach.

Boxberger Inspection.

1. Boxberg.
2. Wolchingen.
3. Angelthorn.
4. Schillingsstadt.
5. Schwabhausen.
6. Schwaigern.
7. Boppsstadt.
8. Epplingen.
9. Windischbusch.

} In diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Gerichtstetten. } Diesen Orth besitzen die Catholische samt allen Pfarr-Einkünfften.

Creutzenacher Inspection.

1. Creutzenach.
2. Laubersheim.
3. Wöllstein.
4. Bosenheim.
5. Sprenglingen.
6. Ober-Hilbersheim.
7. Langenlohnsheim.
8. Ronheim.
9. Weimbsheim.
10. Bockenau.
11. Zozenheim.
12. Siefersheim.
13. Bleitersheim.
14. Schwabenheim.
15. St. Johann.
16. Gentzingen.
17. Gudenberg.
18. Hargesheim.
19. Rudesheim.
20. Troisen.
21. Sponheim.
22. Hackenheim.

} In diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

23. Braunweiler.
24. Ober-Hillersheim.

} Besitzen die Catholische privativè.

Kirchberger Inspection.

1. Kirchberg.
2. Ober-Kastentz.
3. Dückenschied.
4. Cappel.
5. Soren.
6. Becherbach.
7. Kellenbach.
8. Jesenbergthal.
9. Mezenhausen.

} In allen diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Wom-

10. Womrath.
11. Rohrbach.
12. Wurrich.
13. Buchenbeirn.
14. Hahn.
15. Limbach.
16. Krebsweiler.
17. Schmidhagenbach.
18. Berenbach.
19. Martin-Weiersbach.
20. Naumburg.
21. Mittel-Reidenbach.
21. Bollenbach.
23. Gemünden.
24. Schlierschied.
25. Altley.
26. Weyerbach.

} In allen diesen Orthen wird gleichfalls das Simultaneum getrieben.

Inspection Umbstadt.

1. Umbstadt.
2. Klein-Umstadt.
3. Semd.
4. Lengfeld.
5. Ober-Klingen.
6. Nieder-Klingen.
7. Wiebelsbach.
8. Grossen-Zimmern.
9. Hering.
10. Heubach.
11. Otzberg.

} In diesen Orthen wird auch das Simultaneum getrieben.

Sobernheimer Inspection.

1. Sobernheim.
2. Montzingen.
3. Nußbaum.
4. Langenthal.
5. Bocklenheim.
6. Boos.

} Ingleichen.

Germersheim- und Billigheimer Inspection.

1. Göcklingen.
2. Germersheim.
3. Sondernheim.
4. Kuard.
5. Neupfortz.
6. Leimersheim.
7. Hörd.
8. Bellheim.
9. Knittelheim.
10. Ottersheim.
11. Ober-Hochstatt.
12. Hagenbach.
13. Klingenmünster. ⊙ Templum fundationis.
14. Cleisenzell.
15. Pleißweiler.
16. Offenbach.
17. Merlenheim.
18. Knörringen.
19. Bornheim.
20. Ingenheim.
21. 22. Gaffersweilerthal / 2. Kirchen.
23. Lengfeld.
24. Mechtersheim.
25. Eusserthal.

} Besitzen die Catholischen privativè.

26. Impfflingen.
27. Nieder-Hochstatt.
28. Westheim / gehöret ins Ober-Ambt Neustadt.
29. Schwechenheim.

} Besitzen die Reformirte privativè.

30. Insheim.
31. Heuchelheim.
32. Clingen.
33. Zeißkam.
34. Ober-Lustatt.
35. Billigkam.
36. Rohrbach.
37. Appenhoffen.
38. Gleißweiler.
39. Birckweiler.
40. Sebeldingen.
41. Godramstein.
42. Mörtzenheim.
43. Wolmersheim.
44. Clingenmünster.
45. Steinweiler.
46. Erlebach.

} In diesen Oerthern wird das Simultaneum getrieben.

47. Berg.
48. Weyer.
49. Werth.
50. Schwanheim.
51. Schlettenbach.
52. Lug.
53. Volckersweiler.
54. Mauchweiler.
55. Sultz.
56. Dünbach.

} In diesen Oerthern sind keine Kirchen.

57. Schweickhofen.
58. Altenstatt.
59. Schleithal.
60. Schneebach.
61. Schlettenbach.
62. Bobenthal.
63. Brenbach.
64. Megtersheim.
65. Guntenthal.
66. Ottersdorff.
67. Selts.
68. Münchhausen.

} Diese Oerther besitzen die Catholische allein biß Anno 1709./ durch den Tausch aber sind sie an den Bischoff zu Speyer kommen.

NB. Nach dieser Tabelle besitzen die Reformirte an Kirchen:

Privativè	212.
Mit denen Catholischen Simultanisch	113.
Die Catholischen privativè	130.

Ad Num. XI.

Die Nassau-Siegische noch nicht völlig erfolgte Restitution und continuirende Religions-Beschwerden betreffend.

Uber das jenige / was schon Num. XI. der gedruckten Evangelischen Gravaminum kund gemachet worden / lauffen noch vier sehr merckwürdige Extractus aus dem von der vormahligen in executionem pacis zu Siegen angeordnet gewesenen Reichs-Commission geführten Protocollo ein / woraus umständlich zu ersehen / mit was List und Umführung der damahlige Chur-Mayntzische Subdelegatus die völlige Nassau-Siegisch-Evangelische Restitution unter allerhand Prætexten so lange hin und auffzuhalten sich angelegen seyn lassen / biß endlich die in executionem pacis zu Nürnberg versammlet gewesene Reichs-Deputation auseinander gegangen / und man also Gelegenheit gefunden / solcher gebührenden weiteren Frieden-Schluß-mäßigen Restitution halben / vorzuschützen / als ob solche Reichs-Commission bloß auf die Stadt Siegen restringiret / und also wegen der zu dasiger Haupt-Kirche St. Nicolai gehörigen und in des dasigen Catholischen Fürstens privativo Territorio gelegenen dreyen Capellen Caan / Weidenau und Ißerfeld / deßgleichen wegen der vier Kirchspiele Catholischen Landes / (allwo die Reformirte Unterthanen sowohl in- als ante Terminum Decretorium in alleiniger Possessione aller Kirchen / Schulen / und Kirchlichen Renthen gewesen /) eine neue Reichs-Commission würde ausgewürcket werden müssen / und es also bey einem bloßen Vorschreiben an die Frau Printzeßin de Ligne, als damahliger Regentin in Vormundschafftlichen Namen / Dero Herrn Sohns des Catholischen Fürstens / Herrn Johann Frantzens Durchleucht / damit sie solche Friedens-Schluß-mäßige Restitution aus selbst eigener Bewegnuß vornehmen lassen möchten / lediglich zu belassen / woraus dann dieses erfolget / daß

1.) Die Patres Jesuitæ, welche Anno 1624. in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen noch nicht gewesen / vielweniger einig Collegium gehabt / biß auf diese Stunde nicht weggebracht werden können / dieweil an Catholischer Seiten vorgeschützet worden / es seye solches Collegium in dem District des Catholischen Schlosses / und könnte man in dem Seinigen thun was man wollte.

2.) Daß / obgleich die zu obgedachter Haupt-Kirche zu St. Nicolai gehörige drey Capellen Caan / Weidenau und Ißerfeld / zu Hemmung des weitern Eingriffs / vermittelst vorangeregten Commisions-Schreibens von der Frau Printzeßin de Ligne, als damahliger Vormünderin und Regentin / aus eigener Bewegnuß wiederum restituiret worden / deme ohnangesehen / eben wohl die Destitution authoritate territoriali & viâ facti ex post hinwiederum geschehen seye. Wie solches in der Anno 1710. bey dem Hochlöblichen Evangelischen Corpore exhibirten gründlichen Gegen-Vorstellung und Erläuterung mit mehrerm deduciret und ausgeführet worden.

3.) Daß / obgleich in gleichmäßiger Absicht um die Nachsuchung der weitern Friedens-Schluß mäßigen Restitution zu verhindern / denen vier Kirchspielen Catholischen Landes / (welche sowohl in Anno 1624. / als auch vorhero in alleiniger Possession aller Kirchen / Schulen / Kirchlichen Renthen und Stifftungen gewesen /) durch Veranlassung gedachten Commisions-Schreibens auf gleiche Arth die Restitution geschehen / solches dennoch nicht lange gewähret / sondern dieselbe von Zeit zu Zeit durch Einführung des Simultanei, Abschaffung der Reformirten Schulmeister / und Anordnung Catholischer an deren Stelle / Verwendung der geistlichen Revenüen zu Behuff der Herren Jesuiten und Catholischer Schulmeister / auch andere zugefügte unerträgliche Verfolgungen und Pressuren solchergestalt wiederum destituiret worden / wie solches die tägliche Erfahrung zu Siegen vor Augen leget / und solches alles in dem Anno 1707. an erwehntes Hochl. Evangelisches Corpus übergebenen hochgemüssigten Memoriali und der dabey sub Lit. C. gelegten Deductione Gravaminum mit mehrern umständlich angereget zu finden.

4.) Daß / obgleich das Adeliche im Nassau-Siegischen Catholischen privativo Territorio gelegene Frauen-Stifft Keppel (welches in Anno 1624. der Reformirten Religion gantz allein anklebend und zuständig gewesen) von Reichs-Commissions wegen selbsten vermöge darüber ergangenen Commisions-Bescheids in dem Stande / wie solches

ches in Anno 1614. gewesen / wiederum restituiret worden / dem ohnangesehen eben wohl gegen den Inhalt gedachten Friedens-Schlusses erwehnter Restitution, so dann des uhralt-Vätterlichen Testaments / Krafft deßen ohnedem in Religions-Sachen keine Veränderung in einigen Nassau-CatzenEllenbogischen Landen zu machen gewesen / von dem Catholischen Domino Territoriali unter dem Vorwand der über solches Stifft habenden Schutz-Gerechtigkeit / deßgleichen von denen Catholischen Adelichen des Landes / als welche / ihrem Vorgeben nach / zu gedachtem Stifft in vormahligen Zeiten einige Fundationes gemacht haben wollen / denen unschuldigen Stiffts-Fräuleins und Capitularinnen ex post wiederum ein Vergleich abgenöthiget worden / Krafft deßen nicht allein die Helffte gedachter Stiffts-Damen künfftighin der Catholischen Religion zugethan seyn / sondern auch das Catholische Simultaneum in dasiger Stiffts-Kirche zugleich mit eingeführet / auch ein Catholischer Priester auf ermeldten Stiffts-Kosten biß hieher unterhalten werden müssen. Wie solches alles aus denen hier angefügten vier Extractibus des vor der vormahligen Reichs-Commission verhandelten Protocolli, deßgleichen aus vorangezogenen Nassau-Siegischen Memoriali und gründlichen Gegen-Vorstellung / Sonnen-klar sich wird justificiren lassen.

Num. I. Der folgenden vier Beylagen ist ein Extract Kayserlichen und Reichs-Protocolli in Sachen Nassau-Siegen / contra Nassau-Siegen / zu Franckfurth den 1/11. Augusti 1650. / die Abschaffung der Jesuiten betreffend.

Num. II. Ist ein abermahliger Extract von eben dem Dato, die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Num. III. Ist ein Extract Protocolli vom 1/11. Sept. 1650. / die vier Kirchspiele in Siegen Catholischen Landes betreffend.

Num. IV. Ist gleichfalls ein Extract Kayserl. und Reichs Commissions-Protocolli vom 6. Sept. (27. Augusti) 1650. das Stifft Keppel betreffend.

Beylagen.

Num. I.

Extract Kayserl. und Reichs-Protocolli in Sachen Nassau-Siegen, contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 1/11. Augusti 1650.

Die Abschaffung der Jesuiten betreffend.

Hingegen aber unterdienstlich gebethen haben / die disseits hiebevor übergebene Copias mit denen exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnosciren / und dieweil daraus inter cætera sattsam zu ersehen seyn würde / daß die Herren P. P. Societ. 1. Januarii 1624. zu Siegen in arce noch urbe noch auch auf dem Land / einigen fixam Sedem, viel weniger einig Collegium oder Seminarium gehabt / und aber vermöge des Friedens-Schlußes und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Recessen die bloße Observanz und Possessio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und einzig Fundamentum deren in Instrumento Pacis versehener Restitutionum, Cessionum & Protestationum seye / dergestalt / daß nach solcher Observation und Possession alles in dem Stande / wie es zu berührter Zeit gefunden worden / plenariè restituiret werden soll und muß / als sagen sie / und wollen unterdienstlich gebethen haben / nächst Restitution des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Recht auszusprechen / daß ermeldte Herren P. P. Soc. (quorum honor semper salvus sit desuper omni meliori modo protestando,) anderwärtliche Gelegenheit zu suchen schuldig seyen / cum refusione damnorum.

Dienstags den 1/11. Decembr. 1650.

Item, es wäre Anno 1624. kein Jesuiter-Collegium allhier zu Siegen gewesen / als bathen sie / daß solches Collegium vigore Instrumenti Pacis möge abgeschaffet werden.

Herren Commissarii aber gaben zur Antwort: Wann dieser Punctus alteris würde erörtert seyn / daß alsdann in der Kayserlichen Commission auch fortgeschritten und selbige auch exequiret werden sollte / 2c.

Mercu-

Mercurii den 1/11. Decembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische/ etc.

etc. Mit unterdienstlicher Bitte / nach laut des Instrumenti Pacis und darauf gegründeter Reichs-Commission, so dann des vor diesem ergangenen interlocuti, pari passu die Execution fortgehen zu lassen / und will man ihrer Seits der Herren Commissarien Erklärung wegen Abschaffung des Jesuiter-Collegii, so dann und zuförderst Ihro Fürstl. Durchl. der Frau Printzessin von Ligne, &c. Resolution der frembden Soldaten halben unterdienstlich vernehmen.

Reichs-Commissions-Urtheil.

In der Reichs-Commissions-Sache der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen Impetranten / und Ihre Excellenz Herrn Grafen Henrichen zu Nassau / etc. samt Dero Consorten an einem contra die Herren P. P. Societatis Jesu daselbsten / und in dero Namen / tutorio nomine Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Printzessin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen respectivè Impetraten und Defendentin andern Theils / die bey uns des Reichs subdelegirten Commissariis gesuchte Abschaffung der Herren Patrum Societatis Jesu und deren Collegii allhier zu Siegen betreffend / wird solches Anbringen / weil es der Reichs-Commission in specie nicht einverleibet / von uns ab- und an gehörigen Orthen remittiret und verwiesen.

Publicatum Lunæ 9. Januarii 1651.
(30. Decembr. 1650.)

Num. II.

Extractus Kayserl. und Reichs-Protocolli, in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 1/11. Augusti 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische.

etc. Hingegen aber unterdienstlich gebethen haben / die disseits hiebevor übergebene Copias mit ihren exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnosciren / etc und aber vermög des Frieden-Schlusses und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Recessen die bloße Observanz und Possessio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und eintzig Fundamentum deren in Instrumento Pacis versehener Restitutionum, Cessionum & Protestationum sey/ dergestalt daß nach solcher Observation und Possession alles in den Stand/ wie es zu berührter Zeit gefunden worden/ plenariè restituiret werden soll und muß; Als sagen sie / und wollen unterdienstlich gebethen haben / nächst Restitution des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Recht auszusprechen / etc.

Die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Lunæ den 5. Sept. (26. Augusti) 1650.

etc. Auch denen gemäß / die Restitution in Ecclesiasticis plenariè, und in allen / wie es immer Namen haben mag / tam circa personas, quam circa res werckstellig werde gemacht werden / etc. (& paulo post) mit unterdienstlicher Bitte / nunmehr ohne längeren Verzug super facto possessionis die 1. Januarii Anno 1624. als worauf eintzig und allein die Reichs-Commission zielet / zu procediren / zu erkennen und zu exequiren / etc.

Jovis den 1/11. Septembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische.

etc. In Recht zu erkennen / daß es qua Ecclesiastica mit Kirchen und Schulen zu Siegen/ und allen denen Pertinentien / etc.

Et paulo post.

etc. Alles zu dem Stande/ worinnen es allerseits 1. Januarii 1624. befunden worden/ plenariè zu restituiren sey / cum Refusione Expensarum, Restitutione fructuum à tempore conclusæ pacis, vel saltem factæ interpellationis &c.

A 2 Lunæ

Lunæ den 1/2. Decembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische/ rc.

rc. So wollten Sie gerne sehen/ ob mit Einraumung des Schlosses an die Herren subdelegirte Commissarios biß morgen mit dem frühesten eingehalten werden könnte/ Ihre Excellenz wollten sich aber hingegen ungezweiffelt versehen/ daß/ vermöge hiebevor ergangener Bescheiden/ die Restitutio in Ecclesiasticis wegen des Closters Keppel/ so dann Kirchen und Schulen allhier alles cum pertinentiis nach Ausweisung des allgemeinen Frieden-Schlusses und der Reichs-Commission, ohnverlangt/ pari passu, und ehe daß das Schlosses aus derer Herren Commissariorum Handen an die Frau Printzessin de Ligne oder die Ihrige gelange/ werckstellig gemachet werden solle/ rc.

Extract Kayserl. Commissions-Sentenz in puncto Restitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen vom 1/2. Novembr. 1650.

In des Heil. Reichs Commissions-Sachen der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen Impetranten an einem contra die Herren Patres Societatis Jesu daselbsten/ und in deren Namen Tutorio nomine Ihre Fürstl. Gnaden die Frau Printzessin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräffin zu Nassau-Siegen/ respective Impetratin und Defendentin andern Theils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/ daß berührte Evangelische Burgerschafft in das Exercitium der Reformirten Religion der Kirchen und Schulen/ und in specie St. Nicolai-Kirchen zu Siegen/ NB. und deren Appertinentien/ wie sie dieselbe Anno 1624. 1. Januarii besessen und genossen/ rc. (& paulo inferius) vermöge Instrumenti Pacis zu restituiren und einzusetzen seyn/ rc.

Jovis den 11/21. Decembr. 1650.

Herren Gräfflich-Nassauische rc.

rc. Bathen/ daß der Notarius, wofern sich die Herren Commissarii so weit nicht bemühen wollten/ mit heraus auf die beyde Filial Caan und Weidenau sich erheben/ und die Possession ihnen darinn tradiren möge.

Herren Commissarii gaben zur Antwort: Wo die Mutter hinkomme/ da gehören die Töchter auch hin.

Eodem die Jovis 11/21. Decembris.

rc. Unter Wegs/ als die Herren Commissarii nacher Weidenau kommen/ hat Herr Pfarrherr Herbstius auffgewartet/ und um Erlaubnuß gebethen/ dieweil dieses Weidenau und Caan zwo Filialen zu St. Nicolas-Kirchen wäre/ er in der Kirchen singen und Dancksagung halten/ und den Gottes-Dienst verrichten wollte/ Herren Commissarii aber ihm angedeutet: Er könnte biß zu ihrer Zurückkunfft damit inhalten/ sie wollten alsdann von der Sachen in pleno deliberiren/ und ergehen lassen was recht sey/ zumahlen weil dieses kein Locus Judicialis sey/ rc.

Veneris den 6. Jan. 1651. (27. Decembr. 1650.)

Herren Gräfflich-Nassauische rc.

rc. Deßgleichen/ dieweil ihnen die Schlüssel zu beyden Filialen Caan und Weidenau/ welche von Alters zu der St. Nicolaus-Kirchen allhier undisputirlich gehören/ die Pfarrherren auch von hieraus die Predigten daselbsten jederzeit verrichtet haben/ noch nicht geliefferet worden seyen/ als bathen sie ebenmässig um deren Restitution.

Veneris den 1/4. Januarii 1651.

Herren Gräfflich-Nassauische rc.

rc. Wollten aber darbey protestiret und vorbehalten haben/ wann in denen vormahls mehr begehrten Puncten (in specie aber wurde wegen Restitution der beyden Filialen zu St. Nicolai-Kirchen gebührig Anregung gethan/), secundum Instrumentum Pacis von denen Herren Commissariis hernacher so bald nicht gesprochen werden sollte/ alsdann Ihre Excellenzien an dieses Ihr Offertum gleichergestalt nicht gebunden seyn wollten.

Herren Commissarii begehrten nochmahls Paritionem des Urtheils/ versprachen in den übrigen Puncten gleichergestalt zu verfahren/ und zu sprechen/ was Rechtens rc.

Sabba-

Sabbathi den $\frac{1}{11}$ Januarii 1651.

Herr Secret. Schmitt /

rc. Und also hochgedachte Ihre Excell. dem ergangenen Urtheil verhoffentlich so weit ein Genugen geleistet / daß Ihro einige Mora nicht imputirt werden kan / als wollen Ihro Excell. die Herren Commissarios dienstlich ersucht und gebetten haben / Sie wollen nunmehr in denen noch übrigen zuerkennten und qua punctum Executionis annoch hinterstelligen Stücken / in specie wegen der zu der Parochial-Kirchen St. Nicolai-Kirchen allhier gewidmeten Filialn / sodann was sonsten an völliger Extradition zu derselben Kirchen und Schulen gehörigen Sachen gereichen / und sonsten vermög Kayserl. und des Reichs Commissionen und des Frieden-Schlusses annoch zu restituiren seyn möchte / die Würcklichkeit erfolgen lassen rc.

Et paulo post.

rc. Dasselbe aber in zuverlässiger ungezweiffelter Hoffnung / daß Ew. Gestr. und Herrlichkeit / massen Sie Ihre Excell. noch heutigen Tags großgünstig vertrösten lassen / ohne längers Nachsehen die Execution deren annoch hinterstelligen Puncten und Stücke / und in specie die Restitution deren zu hiesiger Pfarr-Kirchen gehörigen Filialn rc. rc.

Lunæ den $\frac{3}{13}$. Januar. hor. matut.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. So will man gegentheiligen Ungehorsam nochmahls angeklagt / und die Herren Commissarien unterdienstlichen Fleisses gebetten haben / dieweil mehr-angeregte Filialen ein inseparable Stück deren bey dieser St. Nicolas-Kirchen zuerkannten Appertinentien seyn / solche besagte Kirche als der Mutter durch Urtheil und Bescheide wieder zu conjungiren rc. protestando Sup. Expensis.

Et paulo post.

rc. Als repetiren Sie voriges / und seyen erbiethig / zum unverhofften Fall ex adverso wider die kundbare Notorietät vermeynt werden wolte / daß angezogene Filialen zu hiesiger Pfarr-Kirchen nicht gehörten / daß selbige in continenti zu bescheinen / und bath wie gebetten.

Et porro paulo post.

rc. Was dann vors ander die ex adverso contra Restitutionem Capellarum anmaßlich eingewendete Exceptiones berühren thut / seye aus der Reichs-Commission klärlich zu vernehmen / daß die Restitutio Kirchen und Schulen allhier mit seinen Pertinentien / so sie in Anno 1624. prima Januarii gehabt / gebetten worden / dieweilen dann diese Capellen oder Filialn ein solches inseparable Pertinenz der St. Niclaus-Kirchen als Parochial-Kirchen jederzeit gewesen / und noch seye / daß ohne deren Incorporation die hiesige Pfarrherren ihr völliges Salarium (als welches zum Theil uf selbigen Capellen stehet) nicht haben können / über das auch und obschon in denen am $\frac{1}{11}$. Decembris jüngsthin in puncto Restitutionis Kirchen und Schulen allhier dieser Filialen kein expresse Meldung geschehen / dannoch dieselbe unter den Worten zugehörigen *Pertinentien* begriffen seyn / massen dann auch drittens nicht irre / obschon dieselbe unter Ihrer Fürstl. Gnad. der Frau Prinzeßin de Ligne oder Dero Herrn Sohnes Botmäßigkeit gelegen seye / in Erwegung / daß *Anno* 1624. und längst zuvor dieselbe Capellen zu ihrer Mutter-Kirchen *St. Nicolai destinirt*, und derselben *incorporirt* gewesen / ohne daß auch diese und fast alle gegentheilige Exceptiones, ad petitorium und also hieher nicht gehören rc. rc.

Iterum porro paulo post.

rc. Diesemnach und dieweil ohne das in den geistlichen Rechten versehen / quod Capella ab Ecclesia sive Templo parochiali sine Episcopi consensu (cujus vicem in his terris illustrissimi Domini Comites ipsorum gerunt) avelli aut separari non possint, inmassen dann auch / aus deme von weyland Ihrer Hochgräflichen Excell. Grafen Johann dem Jüngeren / in Anno 1626. publicirten Reformations-Mandato zu erweisen / daß Ihre Excell. diese und andere Capellen von offtbesagter Haupt-Kirchen nicht abgetrennet haben wollen / in Anmerckung / daß dieselbe / wie in continenti zu bescheinen stunde / von mehr dann hundert Jahren / bis Anno 1624., und darnacher dieser Kirchen incorporiret und denen Pastoribus in partem salarii assignirt gewesen.

Diesemnach wollen Gräflich-Nassau-Siegische contradictis contradicendis unterdienstlich gebetten haben / offtberührte Capellen ihrer Mutter-Kirchen zu reduciren rc.

Martis den 1⁄11. Januarii 1651.

2c. Demnach auch bishero unterschiedliche Puncten in denen gehaltenen Recessen eingeführet/ und Bescheid darüber zu ertheilen gebetten worden; Als haben die Herren Commissarii sämtlich/ selbige denen anwesenden beyderseits Herren Gevollmächtigten / nachfolgender Gestalt mündlich beantwortet:

1. Wegen der Filialn/ dieweilen davon weder zu Franckfurth noch zuvor derentwegen einige Meldung geschehen/ und man zwar Gräflich-Nassauischen Theils benebens der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen/ in der Meynung/ daß die beyde Filialn Caan und Weydenau unter den Namen der Apertinentien der St. Nicolai-Kirchen begriffen / auch Gräflich-Hanauischen Theils es gleichergestalt davor / quia Filiæ semper sequuntur Matrem, **nachdem es aber von Seiten der Herren Churfürstl. Mayntzischen um deswillen nicht *definiret* werden können / alldieweilen solches der Reichs-*Commission*, noch auch ihrer *Special-Introduction* nicht einverleibt**; also ist dahin geschlossen worden: "werden die Unterthanen dieser beyden Filialen auch sonsten jemand von ihrentwegen die Restitution in Ecclesiasticis bey Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz in Unterthänigkeit suchen/ daß alsdann die Herren Churfürstlich-Mayntzische bey höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz ein solches bestermassen recommendiren/ auch dasselbe mit den Herren Hanauischen communiciren wolten 2c.

Num. III.

Sabbathi den 1⁄11. Septembris 1650.

Die vier Kirchspiele im Siegen-Catholischen Lands betreffend.

Herr Doctor Schickart und Herr Herbstius im Namen und **von wegen deren beyden Evangelischen Aemter zu Siegen vorm Häen und Netphen** zu legitimirung ihrer Persohnen / producirten sie gegenwärtigen Gewalt / mit Bitt / selbigen verlesen zu lassen.

Herren Gräflich-Lignische begehrten solches nicht anzuhören/ sondern giengen von der Audienz hinweg.

Herr Doctor Schickart protestirte solennissimè super-Discessu der Fürstlich-Lignischen;

Herren *Commissarii*

Zeigten Herrn Doctor Schickarden und Herrn Herbstio an / wie daß sie dessen keinen Befelch / solcher Sachen ohne Special-Commission, sich noch zur Zeit zu unterziehen / würden aber die Partheyen bey den Herren Commissariis ein solches auswürcken / und dasselbe ihnen zugesendet werden/ würden sie auch wissen/ was sie zu thun hätten;

Gaben ihnen also die jetzo producirte Vollmacht wieder zurück.

Mercurius den 1⁄11. Decembris 1650.

Herr *Secretarius* Jung.

2c. Demnach in jetzo abgelesenen Urthel deren vier Lignischer Kirchspiel nicht gedacht / aber dessen allerwegen Zeit währenden Commissions-Procels Erinnerung geschehen / und gebetten worden/ daß dieselbe ebenfalls restituiret werden möchten / als erschienen die von demselben Kirchspiel Gevollmächtigte / und bathen / wie sowohl ex parte des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Grafen Henrichs zu Nassau 2c. als die Unterthanen durch ihre Gevollmächtigte gebetten/ und daß ebenfalls darinnen sententionirt werden möchte / vermög Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz Erklärung / so an Ihre Excell. gethan worden; Herren Fürstlich-Lignische bathen nochmahls Copiam, und so viel letzt gethanes Recessiren anbelange / wegen Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin von Ligne &c. vier angezogener Kirchspiel / wissen sie sich deßfalls noch zur Zeit nicht einzulassen/ bis zuförderist Ihre Fürstl. Gnd. gnädige Erklärung sie darüber eingenommen haben würden;

Anwälde der vier Kirchspiel sagten generalia contra in specie aber / daß sowohl ex parte der Unterthanen/ als Ihre Excell. Herr Graf Henrichs/ uf gnädigst gegebene Restitution Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz 2c. die Frau Printzeßin von Ligne &c. ihre gnädige Fürstin und Frau / verschiedentlich um Restitution derselben Kirchen gebührlich ersuchet / auch vor die inmittelst vorgangene/ dem Instrumento Pacis è diametro widrige Proceduren gebetten/ aber keine Antwort darauf erfolgt / derowegen hielten sich Anwälde an Ihre Churfürstl. Gnd. und Gräfliche Gnd. zu Hanau gnädigst und gnädig in Scriptis sowohl als mündlich gethanes sämtliches Erklären / wolten nochmahls ihre Bitte erwiedert und submittiret haben 2c.

Jovis

Jovis den $\frac{1}{11}$. Decembris 1650.

Herren Gräflich-Nassauische.

ꝛc. Sondern bathen wie gebetten / und vorab wegen der vier Kirchspiel Evangelischer Unterthanen um so viel domehr / dieweil Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mayntz / ihr gnädigster Herr / wie ingleichem Ihre Hochgräfliche Gnd. zu Hanau / ihr gnädiger Herr / sich nicht allein in genere so schrifft- als mündlich dahin gnädigst und gnädig erklärt / daß Sie die Dessinen secundum Instrumentum Pacis verfassen lassen wolten / sondern auch unterm Dato Mayntz den 30. Octobris sich dieser vier Kirchspiel halben / gegen ihren gnädigen Herrn / Herrn Grafen Henrichen ꝛc. in specie gnädigst erbotten / die Verordnung zu thun / damit die Prinzeßin von Ligne &c. bey vorhabender Execution, so viel die Unterthanen deren unter Ihr gelegenen Kirchspiel betrifft / dahin erinnert werde / auch diesfalls dem Instrumento Pacis und darauf gegründeten Decision gemäß zu leben / und berührte Unterthanen dargegen nicht zu beschweren / wollen demnach hochgedachte Ihre Excell. deren Vertröstung würcklichen Effects sich versicheren ꝛc.

Eodem die.

ꝛc. Anlangend die vier Kirchspiel / würden sich die Herren Gevollmächtigte erinnern / daß neulicher Zeit zu Franckfurth allererst post factam utriusque Conclusionem, die Gewalthabere zwar dergleichen Restitutionem bey denen Herren Commissariis suchen wollen / sie aber um deswillen solcher Cognition sich nicht hätten unternehmen können / alldieweil weder der Buchstab der Reichs-Commission ein solches mit sich bringe / noch auch von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Committenten sie diesfalls befehligt wären / könnten demnach wohl geschehen lassen / daß sie solches bey ihren Herren Committenten ferners suchten / und dieweil über dieses jetzige Vor- und Anbringen wegen der vier Kirchspiel Ihre Fürstl. Gnaden die Frau Prinzeßin de Ligne &c. billig gehöret werden müsse / und dann Selbige / wie man vernehme / ehister Tagen allhier ankommen werde; als wolten zu Dero Ankunfft / und hierüber gethane widerantwortliche Erklärung / die Herren Commissarii dasjenige in Obacht nehmen / was sie von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen in Befehlich hätten ꝛc.

Jovis den $\frac{2}{12}$. Januarii 1651.

ꝛc. Und dieweil auch viel-hochgedacht Ihre Gnd. Herr Graf Henrich / samt Dero Herren Brüdern / nunmehr / vermög Mütterlichen Testaments zu Mit-Herren der gantzen Grafschafft Siegen / als viel die Geistlichkeit berühren thut / erkennet seyen / und Sie sich dannenhero der Unterthanen der vier Kirchspiel bey ihrer gesuchten Restitution billig anzunehmen haben; als werden die Herren Commissarii dienstlich ersucht und gebetten / solche Restitution werckstellig zu machen ꝛc.

Et paulo post.

ꝛc. Wegen der vier Kirchspiel haben die Herren Commissarii mündlich angezeigt / daß sie darinnen zu sententiiren in Commissione nicht befehlicht seyen / sondern hätten von ihren gnädigst- und gnädigen Herren Principalen diese Instruction, Ihrer Fürstl. Gnd der Frau Prinzeßin de Ligne beweglich zuzusprechen / daß Selbige dem Instrumento Pacis gemäß verfahren / und dergleichen Klagen abhelffen wolten / Sie an Ihrem Orth wolten hieran nichts erwinden lassen ꝛc.

Et porro paulo post.

ꝛc. Bald hernach und um die zwölffte Uhr / als die Herren Commissarii über Tafel gewesen / haben Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin von Ligne Dero bey Sich habenden von Adel zu den Herren Commissariis gesandt / und gebetten / daß die Aufrichtung des Altars befördert werden möge / sintemahlen Ihre Fürstliche Gnd. in procinctu Ihrer Reyß und Vorhabens sey / in die St. Johannes-Kirchen zu fahren / und dem Anfang mit Ufrichtung des Altars beyzuwohnen.

Hierauf wurde ich Notarius abermahls auf Befehl der Herren Commissariorum zu Ihrer Excell. hinab naher dem Nassauischen Hof abgefertiget / um die Beförderung des Altars bey Ihrer Excell. unterthänigst anzumahnen / und hochgemeldt Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin abermahliges Begehren zu übertragen / mit fernerem Vermelden / daß in der Sachen ferners nicht gesprochen werden solle / es geschehe dann wegen des Altars zuvor Parition;

Welches ich gleich so bald verrichtet / und zur Antwort von Ihrer Excell. dieses bekommen: daß Sie noch über der Tafel begriffen / und keinen eintzigen Ihrer Räthen bey sich hätten / welche Sie beschicken / mit denen daraus communiciren / und denen Herren Commissariis solchergestalt begegnen wolten / daß Sie daran ein Genügen haben würden;

Als nun ich Notarius solches referirte / seynd Ihro Fürstl. Gnd. die Frau Printzeßin auf Dero Kutschen / beneben bey Sich habender Hoffstatt / herab zu denen Herren Commissariis gefahren / begehrt / daß sich die Herren Commissarii mit Ihro hinab in St. Johannes-Kirchen erheben wolten / um dem Anfang mit Ufrichtung des Altars selbst beyzuwohnen / derowegen ich zum drittenmahl zu Ihro Excell. geschickt worden / um Dieselbige Nomine der Herren Commissariorum unterthänig zu bitten / daß doch die Parition wegen Ufrichtung des Altars dermahlen nicht erfolgen möge / Ihre Excell. aber / eben wie zuvor geantwortet: daß Sie nemlich Dero Leuth beschicken / daraus mit ihnen communiciren / und gegen sie Herren Commissarios aller Gebühr nach sich resolviren wolte;

Könnte sich fast nicht darein schicken / daß man mit Ansetzung eines so kurtzen Terminis, also starck darauf dringen thue.

Als nun Ihre Fürstl. Gnd. solches von mir Notario vernommen / seynd Sie cum protestatione fort und von hinnen abgereist / mit Bitte an die Herren Commissarios, daß Sie dero ausgesprochenen Sentenz wegen dieses Altars exequiren wolten.

Sabbathi den $\frac{4}{14}$ Januarii 1651.

Herren Gräflich-Nassauische.

2c. Beyde Partheyen sollen mit Abbrech- und respective Aufrichtung des Altars die Sache befördern / damit bis Montag in der Haupt-Sachen fortgefahren werden möge / und soll in allen gesprochen werden was Rechtens 2c.

Lunæ den $\frac{6}{16}$. Januarii hor. matut.

Herren Gräflich-Nassauische.

2c. Dieweilen die in der Kayserl. Commission ausgesprochene / und theils exequirte Urtheil auf das Vätterliche in Anno 1621. aufgerichtete Testament sich beziehen / in demselben aber klärlich enthalten / daß die Geistlichkeit neben andern Stücken / den sämtlichen Herren Gebrüderen gemein seyn und bleiben / und aber die in Actis offt-angezogene 4. Kirchspiels Unterthanen von undencklichen Jahren her bis Anno 1626. der Evangelischen Religion zugethan gewesen / auch mehrentheils noch sind / auch alle dieselbige Kirchen und Schulen zu ihrem Evangelischen Exercitio in ihren Handen und Gebrauch gehabt / deswegen dann sie Unterthanen nach Anleitung des Frieden-Schlusses schon vorlängst / auch bey jetzo währenden Executions-Commission etliche Wochen hero / um Restitution solcher Kirchen und Schulen bey ihrer gnädigen Herrschafft und Dero Bedienten flehentlich angesucht / aber bis hieher nicht erhöret worden; Als wird auf Gräflich-Nassau-Siegischer Seiten nomine suorum Principalium, als welcher vigore pacis religiosæ & paterni Testamenti das Jus Episcopale an berührten Oerthern mit gebührt unterdienstlich gebeten / die Herren Gegnere dahin anzuweisen / damit durch deren Cooperation wohlbesagte 4. Kirchspiele wegen gesuchter Restitution Kirchen und Schulen zu dem gebottenen Zweck würcklich verholffen werden möchte / worbey man an Gräflich Nassauischer Seiten zum zierlichsten protestiret / daß man hochgedachte Ihre Fürstl. Gnd. von Ligne und Dero Herrn Sohns an Dero Obrigkeitlichen Jurisdiction Hochherrlichkeiten und Gerechtigkeit in politicis das allergeringste nicht benommen / sondern vielmehr dasselbe allerdings inviolirt vorbehalten haben wolle.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii Anno 1651.

Herren Gräflich-Nassauische.

&c. Acceptatis acceptandis, & contradictis contradicendis lassen sie den ex adverso gehaltenen Recess und darinn angezogene Special-Instruction vielmahl auf ihrem blossen Unwerth beruhen / der ungezweiffleten Hoffnung / daß nicht dasjenige / was jetzt ex post facto re non amplius integrâ von Ihrer Fürstl. Gnd. de Ligne &c. ad partem anbefohlen seyn möchte / attendiret / sondern vielmehr auf die vor diesen bey den Actis ad totam causam übergebene Vollmacht gesehen werden sollen / unverhofft widrigenfalls könnte man ihrer Seits anders nichts abnehmen / (nachdeme man vor Abzug Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin de Ligne so inständig um Hinterlassung genugsamer Vollmacht angehalten) als daß man *ex adverso* damit umgienge / sowohl die Kayserliche als Reichs-*Commission* zu *eludi*ren / welchen man dann disseits bestermassen widersprochen / darbey gegentheiligen Ungehorsam angeklagt / und *in contumaciam quod juris* zu *statui*ren unterdienstlich gebetten haben 2c.

Et paulo post.

2c. Fast gleiche Meynung habe es mit den 4 Kirchspielen / dieweilen deren in der Reichs-Commission in specie nicht gedacht / als sind selbige zu denen Herren Committenten verwiesen worden / woferne ihnen von Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin de Ligne &c. als ihrer Landes-Fürstin / wider Verhoffen nicht geholffen werden solte / immassen dann die Herren Chur-

Churfürstlich-Mayntzische contestiret/ daß sie aus habenden Churfürstl. Befehl Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. derenthalben beweglich zugesprochen/ denen klagenden 4. Kirchspielen dasjenige wiederfahren zu lassen/ was das Instr. Pacis mit sich bringt ꝛc.

Jovis 16/26. Januarii 1651.

Herr Renthmeister Becker.

ꝛc. Hierauf haben die Herren Commissarii nächstfolgende beyde Schreiben an Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne &c. abgehen lassen/ und sind nach eingenommener Mahlzeit noch selbigen Tags von Siegen wieder abgereist.

Et paulo post.

Durchlauchtige ꝛc. Tit.

Ew. Fürstl. Gnd. tragen Zweiffels frey annoch in frischem Andencken/ was massen Dero Evangelische Unterthanen der 4. Kirchspielen im Heyner- und Netpher-Gericht wegen Restitution ihres Exercitii Religionis, darinnen sie Anno 1624. ohnverneinlich gewesen/ nach Anleitung des allgemeinen Frieden-Schlusses sowohl bey E. Fürstl. Gnd. als auch uns Kayserl. und Reichs-Commissarien flehent und unterthänig angehalten/ auch offt unserer derentwegen beschehene Recommendation von Ew. Fürstl. Gnd. jederzeit einer gnädigen Resolution, wie auch wir selbst vertröstet worden/ wann aber vor Effectuirung einiger Würcklichkeit Ew. Fürstl. Gnd. von hinnen abgereiset/ und wir dahero von Eingangs angeregten Unterthanen um abermahlige Vorschrifft inständig angelanget werden/ haben wir ihrem Petito zu deferiren dahero uns schuldig erachtet/ weilen wir dessen von unseren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen ausdrücklich befehliget/ Dieselbe sich auch zu Ew. Fürstl. Gnd. gäntzlich versehen/ Sie dißfalls dem Instrum. Pacis, gleich allen gehorsamen Reichs-Ständen nichts entgegen handeln/ sondern demselben gemäß Dero arme Unterthanen zu tractiren gnädigst geneigt seyn werden; Als gelanget hiermit an Ew. Fürstl. Gnd. unser imgleichen hochfleißiges Bitten/ Dieselbe wollen gnädig geruhen/ unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen gethane Recommendation auch dieser unserer wiederholter Intercession Dero Unterthanen ehistens erfreulichen würcklichen Genuß empfinden zu lassen; hieran erweisen Ew. Fürstl. Gnd./ was dem Instrum. Pacis gemäß/ obligiren auch unsere Herren Principalen gantz höchlich/ und werdens Dero arme Unterthanen in allen schuldigen Gehorsam Zeit Lebens zu verdienen ohnvergessen seyn und bleiben/ und thun hiermit Ew. Fürstl. Gnd. Dero treuen Bewahrung GOttes zu allem Fürstl. Wohlstand treulich empfehlend; Geben Siegen den 16/26. Januarii Anno 1651.

Ew. Fürstl. Gnd.

unterthänigst-willige
N. N. N. N.

Num. IV.

Extractus Kayserl. und Reichs-Commissions-Protocolli, in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 27. *Augusti* (6. *Sept.*) 1650.

Das Stifft Keppel betreffend.

Diesemnach und dieweil neben der angezogenen Land- und Reichs-kündigen Notorietät/ aus denen/ den Herren subdelegirten Commissariis unterm 14/24. Augusti in forma probante vorgelegten Irrefragabilibus Documentis, worgegen auch die Herren Widertheile (quod utiliter acceptatur) præter meram generalem contradictionem in specie nichts erhebliches einwenden können/ Sonnen-klar erhellet/ daß die Evangelische Herrschafft und Unterthanen in Stadt und Graffschafft Siegen/ auf berührtes Jahr und Datum alle Kirchen und Schulen daselbst cum pertinentiis & dependentiis, und speciatim das offterwehnte Collecten-Buch/ die Abtißin zu Keppel aber mit ihren Conventualen das Closter daselbst unlaugbar eingehabt/ und besessen/ und allerseits das Evangelische Exercitium in offener Ubung gehabt haben/ und dessen allererst in Anno 1626. entsetzet/ die Evangelische Pastores und Schulmeister vertrieben/ und hingegen erst damahls die Herren P. P. Societatis de facto eingeführt/ und ihnen ermeldte Kirchen/ Clöster und Schulen überliefert worden/ und dann/ wie vorerwehnt/ allhier nicht/ was de Jure Possessionis 1. Januarii 1624. habitæ zu disputiren/ nicht zuläßig seye; Als bitten sie Gräflich-Nassau-Siegische & Consorten unterdienstlich und inständig/ rejectis omnibus ex adverso allegatis frivolis, & vigore Instr. Pacis jam dudum explosis exceptionibus, plenariam Restitutionem dictorum templorum, scholorum & conventus cum pertinentiis omnibus & singulis, cum omnimoda solida abolitione, omnium interim quovis modo introductarum novationum & mutationum &c. wie mehrmahls gebetten worden/ oder quovis meliori modo gebetten werden können/ cum Refusione &c. In des Heil. Reichs Commissions-

C

sions-Sachen Fräulein Marien von Essern/ genannt Holl/ Abbatißin zu Keppel und Conventualen Impetranten an einem/ contra die Herren P. P. Societatis JEsu zu Siegen/ und in deren Namen tutorio nomine Jhro Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin Ernestina de Ligne, und des Reichs verwittibten Gräfin zu Nassau-Siegen 2c. respectivè Impetraten und Defendenten anderntheils/ die Restitution des Closters Keppel betreffend/ wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt/ daß gedachte Impetrantinen in das Closter Keppel/ mit seinen Zu- und Angehörungen/ vermög Instrum. Pacis in den Stand/ wie sie Anno 1624. 1. Januarii gewesen/ wieder zu restituiren und einzusetzen seyen/ alsdann wir des Heil. Reichs subdelegati Commissarii dieselbe hiermit wieder restituiren und einsetzen/ jedoch der Obrigkeit und männiglichen sonst an seinem anderwärts habenden Recht/ dardurch nichts benommen/ sondern vorbehalten/ die Unkosten derenthalben allerseits aufgangen/ aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirende und vergleichende.

Publicatum Mercurii 11/21. Decembris Anno 1650. in civica curia Sigenensi &c.

Veneris den 13/23. Decembr. 1650.

Restitution des Closters Keppel.

FOlgenden Freytags seynd die Herren Commissarii zu Mittag in das Closter Keppel gefahren/ allda die Frau Abbatißin/ Frau Maria von Essern/ genannt Holl/ wie auch unterschiedliche von Adel/ als der von Selbach/ genannt Lohe/ der von Bicken 2c. der von Langenbach 2c. der von Hees und der von Holdinghausen/ beneben unterschiedlichen zum Closter gehörigen Hofleuten/ wie ingleichem Herr Renthmeister Becker/ beneben Herrn Patre Procuratore Societ. JEsu zu Siegen erschienen/ allda vornen Eingangs des Closters Herren Commissarii zu verstehen gegeben/ welchergestalten es nunmehro an deme/ daß das jenige Urtheil/ welches am 11/21. hujus zu Siegen in dieser Closter-Sachen ergangen und publiciret worden/ jetzo der Gebühr exequirt und vollenzogen werden solle/ wolten derowegen von dem Herrn Renthmeister Beckern und dem Herrn Patre die Schlüssel zu solchem Closter Keppel begehret haben/ welche dann berührte Schlüssel zur Hand der Herren Commissarien überliefert haben; darauf die Herren Commissarii dieselbe an gedachte Frauen Abbatißin zugestellt/ mit Vermelden/ daß hierdurch nunmehr Sie und Jhre Conventualinnen in dieses Closter Keppel/ samt dessen Zu- und Angehörungen/ vermög Instr. Pacis und Krafft vorangeregten Urthels/ restituirt und eingesetzt haben wolte/ dessen dann nicht allein Ehren-besagte Frau Abbatißin für sich und in ihrer Conventualinnen Namen/ sondern auch wohl-ermeldte von Adel/ als die da dieses Orths auch interessirt, sich respectivè allerunterthänigst und demüthig bedanckten/ darbenebens aber wegen Deterioration des Closters protestirt, dargegen alle Nothdurfft Rechtens vorbehalten/ und in specie die Restitution deren von den Herren P. P. abgeführten Glocken und Documenten instanter begehret haben/ wie denn auch die vom Adel ihnen ihr Recht/ so sie am Closter haben/ per Expressum vorbehalten haben wollen.

Copia eines gegen vorangeregte Friedens-Schluß-mäßige Restitution ex post wiederum abgenöthigten Vergleichs/ vom 10/20. Aprilis 1655./ das Stifft Keppel betreffend.

ZU wissen seye hiermit/ daß/ nachdeme das Closter Keppel/ krafft des allgemeinen Frieden-Schlusses und darauf erfolgter Kayserl. und des Heil. Reichs Commission und gesprochener Sentenz, wieder in den Stand/ wie es Anno 1624. primâ die Januarii gewesen/ restituirt, und dahero **die anjetzo darinnen befindliche Jungfrauen Reformirter Religion vorgeben/ daß zu solcher Zeit das *Exercitium* Reformirter Religion allein da gewesen seye**/ deshalben denen Catholischen ihr Exercitium nicht gestattet/ diese aber nicht nachgeben wollen/ und hierdurch ins künfftige anders nichts als grosse Uneinigkeit und Zwiespalt zu besorgen;

Als haben/ zu Verhütung all solchen Streits/ und um desto beständigere Einigkeit zu pflantzen und zu halten/ die Hochwürdige und Hoch-Edelgebohrne Jungfrau Johanna Stephana von und zu der Hees/ jetzige Frau Abtißin/ zusamt denen daselbst befindlichen Jungfrauen mit gutem Vorwissen/ Belieben und Bewilligung des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Frantzen/ Fürsten zu Nassau 2c. Grafen zu Catzenellenbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn zu Beylstein/ 2c. Sich dahin auf nachfolgende Weise vereinbahret und bethädiget;

1.) Als nemlich in diesem Adelichen Stifft nun forthin nach diesem Vergleich allezeit/ neben einer zeitlichen Frauen Abtißin noch acht Jungfrauen in Convent **deren der halbe Theil und zwaren vier der Catholischen/ die übrige vier der Evangelischen Religion zugethan seyn sollen;**

2.) Jst

2.) Ist ausdrücklich verabscheidet worden / daß zu ewigen Tagen in dieses Stifft keine andere Personen / als welche dero Adeliches Geschlecht vom Vatter und Mutter mit ihren aufrichtigen acht Ahnen erweisen und darthun können / admittiret oder zugelassen werden sollen;

3.) Und nachdeme sich vor das dritte zugetragen / daß jetzige regierende Frau Abtißin / Johanna Stephana von und zu der Hees / der Catholischen Religion zugethan; Als ist gründlich abgeredet und beschlossen worden / daß nach tödtlichem Ableben jetziger Frau Abtißin (welches GOtt noch lange verhüten wolle) oder da dieselbe ihre Stelle ad manus Cap. wiederum resigniren würde / wie Sie dann solches mit Vorwissen ihres Lands-Herrn zu thun verbunden und gehalten seyn solle / Ihro Hochfürstl. Gnd. auch vor sich / und dero Nachkömmlinge gnädig erkläret / daß Sie solches auf vorbrachte erhebliche Ursachen / wie von Alters / gnädig gestatten wollen / ein anderе qualificirte von denen vier Evangelischen zu einer Abtißin erwählet und bestättiget / auch fürders allezeit mit Ersetzung der vacirenden Abtißin / solchemnach nach der Catholischen eine Evangelische / und nach Abgang der Evangelischen wieder eine Catholische & sic in infinitum alterniret und gewechselt werden;

4.) Und damit auch vierdtens wegen des offenen Exercitii beyder Religionen künfftiger Streit verhütet werde / ist gründlich abgeredet und verglichen worden / daß ohne einige Hindernüs oder Exception alles / was bey beyden Religionen üblich und bräuchlich / exerciret und gelebet werden mag und kan / inmassen dann denen Catholischen **in Krafft dieses zugelassen werde** / einen beständigen Altar in der Kirchen an gewöhnlichem Ort / allwo derselbe vormahls gestanden / aufzurichten / auch ferner allerseits bewilliget worden / daß zu Ubung des Gottes-Dienstes von jeden vorberührten Religionen ein Geistlicher auf des Stiffts gemeinen Kosten zugelassen werden solle / und soll jederzeit auf Abgang ein oder anderer Religion Geistlichen / mit Wiederersetzung solcher Stelle es nach Maaßgebung des in Anno 1622. den 29. Martii aufgerichteten Vertrags gehalten werden;

5.) So viel zum fünfften die Kirchen und Glocken-Geläut betrifft / soll solches gemein seyn / und die Evangelische ihren Gottes-Dienst in der Kirchen von Morgen frühe bis neun Uhr / demnächst die Catholische von neun bis zwölff Uhr Vormittag / und wieder die Evangelische von zwölff bis drey Uhr / dann die Catholische bis in die Nacht haben / halten und ohne einiges Hindern oder Irren richtig endigen;

6.) Als auch zum sechsten wegen der Fast-Tage Anregung geschehen / ist hierbey verabschiedet worden / daß die Frau Abtißin und dero Nachkömmlinge beederley Religion gehalten seyn sollen / alle Freytag und Sonnabend sowohl als auf andern bey den Catholischen Fast-Tagen Fisch und Fleisch zugleich verspeisen; Und damit letztlich diese abgeschriebene Puncten ins künfftige allezeit stet / fest und unverbrüchlich gehalten und darwider in keinerley Weis noch Wege / wie das erdacht oder gethan werden möge / contraveniret werden; so haben obgedachte Frau Abtißin und Conventualen dieses alles zu observiren und zu halten / mit Hand und Munde bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben und wahren Worten einander zugesagt und versprochen / auch hochgedacht Ihro Hochfürstliche Gnd. dieses Stiffts Ober Schutz- und Schirm-Herrn unterthänig ersucht und gebetten / diesen Recess gnädig zu ratificiren / und zu confirmiren / welches dann Ihro Fürstl. Gnd. gnädigst gewilliget.

Zu Urkund sind dieser Abschiede zwey gleichlautend ausgefertigt / und von hochgedacht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn und Ehren-gemeldter Frauen zu Keppel und Ihren unterschriebenen Beystand unterzeichnet worden / jedoch Ihrer Fürstl. Gnd. und Dero Nachkommen hohen Obrigkeitlichen Jurisdiction in allem ohne Nachtheil; So geschehen den $\frac{22}{2}$. Aprilis 1655.

(L. S.)

Johann Frantz / Fürst zu Nassau.
Johanna Stephana zu der Hees / Abtißin.
Johann von Seelbach / genannt Loh.
Johann Friederich von Bicken / Herr zum Hayn.
Georg Ludwig von und zu der Hees.
Johann Dieterich von und zu Holdinghausen und Bergen.
Adam Friederich von Seelbach.
Henrich von Sieburg zur Hees.

Facta Collatione habe ich diese Abschrifft deme mir vorgebrachten rechten und wahren Originali von Worten zu Worten allerdings gleichlautend befundn/ welches mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet attestire; So geschehen Siegen den 19. Augusti 1707.

(L. S.) Henricus Lipsius, Authorit. Cæsar. Notar. Publ. & Juratus mpp.

Copia Recessus de 29. Martii Anno 1622., das Stifft Keppel betreffend, wovon bey hiervorgesetztem abgedrungenen Vergleich vom 20. April. 1655. bey dessen § 4. in fine Anregung geschehen.

Zu wissen/ als zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Johann dem Aelteren/ Grafen zu Nassau-Catzenellnbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn zu Beylstein/ unserm gnädigen Herrn/ und dann der Ehrwürdig- und Wohl-Edlen und Tugendsamen Marien von Effern/ genannt Holl/ zur Zeit Frauen zu Keppel/ wegen Bestellung der Pfarr daselbsten einige Differenz und Irrung vorgelauffen/ indeme Ehrgedachte Frau die Pfarr zu Keppel vor sich allein zu bestellen befugt erachtet/ hochermeldter unser gnädiger Herr aber/ als des Orts ordentliche Landes-Obrigkeit (deren Gnd. allenthalben in Ihro Gnd. Landen/ als auch des Orts Kirchen und Schulen der Gebühr zu versehen oblieget) solches Ihr nicht nachgeben noch gestatten können; als ist zu Abhelffung dieses Streits/ und Verhütung fernerer Weitläufftigkeit/ durch Unterhandlung derer zu Ends benannter von der Frauen zu Keppel darzu erbettener von Adel/ die Sach dahin vermittelt/ verglichen und verabschiedet worden/ daß zwar der jetzt zum Pastor vorgeschlagene Martinus Wiederstein (doch daß derselbe nicht allein sich behörlichem Examini unterwerffe/ sondern auch zum Ministerio ordiniren lasse) so lang es dem Hause verträglich seyn- und er sich in Gebühr verhalten wird/ zu dem Pfarr-Dienst des Orts (darzu Ihre Gnd. ihne hiemit auf vorgesetzten Fall in Gnaden confirmiret haben wollen) zugelassen/ hinkünfftig aber/ und da der Pfarr-Dienst zu Keppel wiederum erledigt werden solte/ Ehr-gemeldter Frauen und denen Jungfrauen daselbsten frey stehen solle/ ein oder mehr ansehnliche qualificirte- der allein in GOttes Wort gegründeten wahren Reformirten Religion zugethan- und dem Haus Keppel dienliche Person (gegen welche Hochwohlgedachter unser gnädiger Herr keine erhebliche Ursachen/ darum dieselbe nicht zuzulassen seyn möchte/ einzuwenden) vorzuschlagen/ dieselbe hochgemeldtem unsern gnädigen Herrn namhafft zu machen/ und darauf die gnädige Confirmation zu erwarten/ und damit das Haus Keppel jederzeit um so viel mehr mit einer tauglichen qualificirten Person zum Pastor zu gebrauchen versehen werden möge/ soll derselbe/ so deßfalls vorgeschlagen/ (wofern derselbe zuvor nicht zum Ministerio ordiniret gewesen) schuldig seyn/ sich nicht allein von einem Inspectore allhier zu Siegen oder sonsten an einem andern der Reformirten Religion in der Grafschafft Nassau-Catzenellenbogen ꝛc. zugethanen Orthen der Gebühr examiniren und ordiniren zu lassen/ sondern auch nach erlangter Ihrer Gnd. Confirmation, wie auch darauf erfolgter offentlicher Præsentation (welche Præsentation dann in Ihr. Gnd. und des Hauses Keppel Namen geschehen soll) sich in allen Ihr. Gnd. Kirchen-Ordnung und den Legibus Synodalibus, wie solche bis dahero allhier und sonsten in der Grafschafft Nassau-Catzenellenbogen üblich herkommen/ gehorsamentlich zu unterwerffen/ und sein Amt durchaus getreulich zu verrichten/ oder auf den unverhofften Fall ein solches nicht geschehen würde/ gewärtig seyn/ daß er removirt und abgesetzt/ und seine Stell mit einer andern qualificirten Person vorberührter massen versehen werde.

Zu Urkund seynd dieser Abschied zween gleichlautend ausgefertiget/ und von mehrhochgedachten unserm gnädigen Herrn ꝛc. und Ehrfrauen zu Keppel und ihrem Beystand unterschrieben worden; So geschehen zu Siegen den 29. Martii 1622.

Johann/ Graf zu Nassau. mpp.

Maria von Effern/ genannt Holl/ Frauen zu Keppel.

Johann von Seelbach/ genannt Lohe.

Conrad Wilhelm von Seelbach/ genannt Quadvasel.

Johann Stephan/ von und zu Hees.

Ad Num. XI. Additamentum 2dum.

Die Nassau-Siegische Religions-Beschwehrden betreffend.

Durch dieses hat man allein anzeigen sollen / wie dasjenige / was unter Num. XI. pag. 1. erzehlet worden / daß nehmlich / als der damahlige Catholische Graf / nach der ergangenen Commissions-Sentenz de Anno 1650. nicht lange geruhet / und gleich folgenden Jahrs seine Religion weiters auszubreiten gesucht / die Evangelische Herren Grafen vor dem in Anno 1651. abgenöthigten Mediations-Recess, anfänglich zu Speyer geklaget haben solten / sich etwas anders in facto und ohngefehr folgender gestalt verhalte: Nehmlich / daß / ob zwar nach erfolgtem Frieden die zu dessen Execution von Reichswegen verordnete Commission auf Chur-Mayntz und Hanau / durch dero nach Siegen abgeschickte Subdelegatos, wegen dasiger Kirchen und Schulen / in specie aber der St. Nicolai-Kirchen in Anno 1650. den 13. Novembris Dero Commissions-Sentenz ertheilet / wie solche bey gedachtem Num XI. sub Lit. D. per Extractum beygedruckt zu finden / deme ohnerachtet dennoch / laut der Anno 1710. zum Druck gebrachten und bey dem Hochlöbl. Corpore übergebenen / so rubricirten gründlichen Gegen-Vorstellung und Erläuterung pag. 32. & seqq. noch verschiedene Puncten ohnerörtert und ohnabgethan übergeblieben / als (1.) die Evangelischer Seits gesuchte Restitution derer zu gedachter St. Nicolai-Kirch gehöriger in Anno 1624. eingehabter und in des Catholischen Fürstens privativo Territorio gelegener dreyen Capellen / Caen / Weidenau und Ifenfeld / (2.) die völlige Abschaffung des Catholischen Exercitii Religionis in Siegen / als welches in Anno 1624. allda gantz nicht in Ubung gewesen / (3.) die Ausschaffung derer Jesuiten und derer Catholischen Raths-Herren vom Rath-Haus / als deren keine von solcher Religion in Anno 1624. allda gewesen / so dann (4.) die Restitution derer in dem Land befindlicher Kirchen und Schulen cum annexis, als welche Reformati in Anno 1624. ebenfalls gantz alleine eingehabt und besessen.

Und gleichwie zufolg gedachter Erläuterung ad Dictum Num. XI. und deren Anlagen von erwehnter Subdelegations-Commission über vorangeregte noch weiters restirende Puncten die fernere Friedens-Schluß-mäßige Restitution von Zeit zu Zeit durch allerhand Ausflüchten / und zwar endlich auch unterm Prætext, als ob die erkandte Reichs-Commission sich bloß allein auf die Stadt Siegen / nicht aber ausser derselben erstrecken thäte / möglichst zu trainiren und aufzuhalten gesucht worden / zu dem Ende auch der Chur-Mayntzische Subdelegatus biß auf ausgebrachte nähere Reichs-Commission sich de facto von da hinweg begeben / die in Nürnberg in Executionem Pacis versammlet gewesene Reichs-Deputation aber inzwischen auseinander gegangen / also auch der damahl allda anwesende Graf Friedrich bey so bewandten Umständen sich gemüßiget befunden / derjenigen Mittel sich zu gebrauchen / welche sowohl der Friedens-Schluß / als auch dessen Executions Recessus einem jeden gravato gegönnet / um nemlich bey Abgang vorangeregter Remediorum sich durch selbst eigene Macht in Possession desjenigen zu setzen / was an der Friedens-Schluß-mäßigen Execution vor-angeregter massen annoch abgegangen / zu welchem Ende er dann um die Catholische Mit-Herrschafft / zu Abschaffung derer Jesuiten und Catholischen Raths-Männer vom Rath-Haus / auch des tempore Belli eingedrungenen Catholischen Exercitii publici das Catholische Schloß / durch zusammen gebrachte gnugsame Mannschafft / nicht allein von zweyen Batterien beschiessen / sondern auch zugleich / zu Erhaltung der Restitution vorangeregter Capellen und derer Kirchen und Schulen / Catholischen Landes cum annexis an dasige Reformirte Unterthanen / solche respectivè Capellen / Kirchen und Schulen de facto in Possession nehmen / und sie denen Reformirten Predigern einraumen lassen / wordurch dann gedachter Friedens-Schluß in hiesigen Landen zu seiner völligen Execution würde gekommen seyn / wann nicht NB. dasige Catholische Mit-Herrschafft zu dessen Verhinderung sich NB. nicht nacher Speyer / sondern an den Kayserl. Hof gewendet / und allda Citationem super fracta Pace publica, samt beygefügten Mandatis Pœnalibus de restituendo, avocando & non amplius turbando, desgleichen Excitatoria, um gedachter Catholischer Mit-Herrschafft hierinnen zu assistiren / an damahligen Bischoffen von Münster als Crayß-außschreibenden Fürsten / auszubringen gesucht auch würcklich erhalten / dieser auch unterm 9. Septemb. 1651. durch erlassene Schreiben die Authoritate Cæsarea gegen das Fürstlich Evangelische Haus aufgetragene Kayserliche Commission und deren würckliche Vollziehung auf den widrigen Entstehungs-Fall / und da man von obgedachter Friedens-Schluß-mässigen Execution und Possessions-Ergreiffung von selbsten nicht desistiren wolte / dabey angedrohet hätte / und man also Evangelischer Seits propter vim majorem einiger massen zu weichen / und dieser-

dieserhalben einen Interims-Recess einzugehen gemüssiget worden wäre. Wie solches alles aus vor-angeregter / bey erwehntem Corpore Evangelico in Anno 1710. übergebener **gründlichen Gegen-Vorstellung** / pag. 32. & seqq. in specie aber aus deren Anlagen sub Numeris 15. & 16., so dann auch der gegenseitigen in Anno 1709. ebenfalls distribuirten so rubricirten **warhafften Vorstellung** bey deren Anlage sub Num. 1. mit mehrerm umständlich zu ersehen. Worauf dann dieses inconveniens erfolget / daß die Catholische Mit-Herrschafft / obgedachten vormahls zu Siegen gewesenen Chur-Mayntzischen Subdelegatum de novo dahin zu kommen veranlasset / dieser aber durch allerhand Comminationes oder Bedräuungen / endlich den bey vorgedachter gegenseitiger Vorstellung sub Num. 2. befindlichen Mediations-Recess uterm 11. Decembr. 1651. einzugehen erzwungen ; dergestalt / daß hiedurch denen Catholischen in dasiger gemeinschafftlichen Stadt das Exercitium Religionis publicum , desgleichen auch die Jesuiten / und die tempore Belli eingedrungene Catholische Raths-Männer der in Anno 1624. gehabten Possession diametraliter entgegen / gelassen werden müssen / der Evangelischen Mit-Herrschafft aber kein ander Remedium übrig geblieben / als daß / vermög des Buchstäblichen Inhalts / gedachten erzwungenen Recessus dieselbe sich alle vigore Instrumenti Pacis , und was deme anhängig / auch sonsten competirende Rechten / in specie aber die von Reichs wegen über obgedachte Reichs-Commision und deren Extension annoch verhoffende weitere Erläuter- und Erklährung per Expressum vorbehalten / anbey aber auch noch dieses in specie reservirt : " wann nehmlich über kurtz oder " lang im Heil. Römischen Reich etwas anders durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ihnen " besser zu statten kommendes solte statuiret werden / die Evangelische Herrschafft / ohneachtet " eines solchen erzwungenen Recessus, sich ebenwohl hierin nichts begeben / sondern die freye Hand " haben wolte. " Aus welchem ohnstatthafften Grunde und Fonte des solchergestalten per vim majorem & sub comminatione Executionis Directorialis erzwungenen Exercitii Catholicæ Religionis (welcher in Anno 1624. totius Anni tempore niemahln gewesen) die bey denen Processionibus von Zeit zu Zeit vorgenommene unerträgliche Neuerungen ihren Ursprung gehabt / und noch gegenwärtig hernehmen / dermassen / daß dasiger Orthen nimmermehr einige Ruhe zu hoffen / biß nach Anleitung vor-angeregter Reservation solch erzwungener Recessus wiederum wird cassirt und alles in den würcklichen Statum des 1624. Jahrs Friedens-Schluß mäßgesetzt worden seyn.

Ad Num. XII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich und seiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prälaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz / und denen Chur-Pfältzischen Beamten.

WElchergestalt diese Evangelische bloß ad distinctionem der Reformirten also genannte Lutherische Gemeinden / welche von Zeit der ersten Reformation bis ad annum 1655. und also per totum annum Decretorium 1624. in alleiniger ruhiger Possession ihres Evangelischen Gottes-Dienstes unstrittig gewesen / von denen Herren Prälaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz wider alle Reichs-Gesetze und errichtete Special-Vergleiche und Concordata Friedbrüchiger höchst-straffbarer Weise solcher ihrer Possession entsetzet / das Simultaneum gewaltthätig und manu militari eingeführt / die Kirchen- und Schul-Besoldungen denen Evangelischen entzogen / ihr treuer Prediger Rodrian höchst-ärgerlich handthiert / endlich gäntzlich abgesetzt und vertrieben / ein übel berüchtigter anderer / wider der Gemeinde Willen und mit Gewalt eingesetzt / und grosse Geld-Summen von den armen Gemeinden erpresset worden / das ist in Num. XII. zwar kürtzlich erzehlt / auch in Num. XLV. unter denen Falckensteinischen Gravaminibus mit berühret worden. Nachdemmahlen aber die förmliche Klage / wie sie Anno 1712. (als zu welcher Zeit solche Gewaltthätigkeiten vorgegangen) bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zwar angebracht / aber wegen damahligen dieses Gerichts unglückseeligen Zustandes keine Hülffe erfolgt / als ein Documentum publicum zu Handen gekommen / wie Lit. A. zeiget / und von ein- und anderen Umstande noch ein unverwerfflicher Beweiß eingeloffen ; So hat man zu Bestärck- und Bestättigung sothaner Warheiten solche hiermit hinzuthun / und die Enormität des auf Römisch-Catholischer Seite verübten Facti damit desto klärer machen wollen. *Lit. A.*

Was vor ein sauberer Theologus und Seelsorger es sey / welcher sich von gantz unberechtigten Romano-Catholicis diesen Gemeinden auf eine scandalose Weise aufgedrungen / und ohne rechtliche Ordination ins Amt setzen lassen / das ist aus dem Dehortatorio oder Abmahnungs-Schreiben des Gräflich-Falckensteinischen Ministerii sub Lit. B. in mehrerm zu erkennen; Und was von seiner Vocation zu halten / da er einer nicht vacirenden Pfarre wider ihren Willen von einer zudringlichen Catholischen Obrigkeit gantz widerrechtlich obtrudirt werden sollen / das zeigt eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Franckfurt auf dieserhalb bey ihm geschehene Anfrage damahls ertheilte Antwort sub Lit. C. Es hat auch dieser Engel gleich bey seiner Installation erwiesen / daß er nur den blossen Namen nach Evangelisch seyn müsse / indem er sich mit des Pfarrers Rodrians Pfarr-Besoldung nicht begnügt / sondern dieses Mannes Güter / Weine / und was er bey einigen Evangelischen an Gelde ausstehen gehabt / an sich genommen / und darüber Gewissen-loser Weise als über sein Eigenthum quasi re bene gesta quittiret. Und obwohl der Herr Prälat sich schrifftlich pro rata die vom Pfarrer Rodrian vorgeschossene Bau-Kosten / Mobilien / und was ihm an der Besoldung gebührt / zu vergnügen erklärt / so ist dennoch nichts erfolgt. *Lit. B.* *Lit. C.*

Wie mehrbesagter Pfarrer Rodrian zu Creutznach mit schmähliger Gefangenschafft unschuldig beleget worden / das ist in Num. XII. auch schon enthalten / daß er aber sein Gefängnuß mit 22. fl. selbst bezahlen müssen / das beweiset des wegen anderer Händel in der Untern-Pfaltz bekannten Rittmeyers Quittung sub Lit. D. Und als er in der vierdten Nacht aus diesem Gefängnuß erlassen zu werden vermeynet / ist er als ein Maleficant in der duncklen Nacht zwischen 11. und 12. Uhren mit verschiedenen Amts-Knechten / und in Begleitung einigen Ausschusses / nacher Altzen geführt / bey 7. Wochen allda arrestirt, und nicht eher entlassen worden / bis er vor den verarrestirten Zehenden 800. fl. / wie aus Beylage sub Lit. E. zu sehen / nebenst 100. fl. verursachten Unkosten / wovor / weil die Mittel nicht aufzubringen gewesen / ihm von seinem zu Furfeld bisher mit Arrest beschlagenen Gut einige Stuck Felder per publicam subhastationem, um nur mehrere Unkosten zu verursachen / verkaufft / baar erlegt. Womit man sich noch nicht begnügt / sondern es wurde (zu geschweigen / daß man von denen Gemeinden bald diesen bald jenen arrestirt, mit Geld-Straffen / sonderlich diejenigen / welche ihre Kinder beym Pfarrer Rodrian tauffen lassen / belegt / ans Fuß-Eisen gestellt / und den Martin Schneider aus dem Ort relegirt) das sämtliche Kirchspiel / deren Anzahl 70. Mann / die sich verbunden / vor ihrer Kirche Gerechtsame zu stehen / jeglicher zu zweyenmahlen 10. Thlr. zu erlegen condemniret / davon den Evangelischen zu Biebelsheim vor ihr Theil 583. fl. zugewachsen / welches dieselbe / als sie nicht im Stand / aus eigenen Mitteln zu zahlen / auch kaum einige Täge Dilation erhalten können / anderwärts mit ihrem grössestem Schaden aufzunehmen bemüßiget worden. Wie dann auch durch Anstifftung einiger *Lit. D.* *Lit. E.*

A niger

niger Römisch-Catholischen der Französische Obriste Kleinholtz bey ehemahliger Wegnehmung der Kirchen mit seinen Trouppen in Biebelsheim eingeruckt / und der Gemeinde bey 75. fl. Unkosten gemacht. Nicht besser giengs denen Evangelischen zu Planich und Ippesheim / da jeglicher 10. Thlr. zu erlegen angehalten wurde / daß ohne alle Unkosten die Summa an ausgepreßtem Gelde sich über mehr als 1000. fl. belieff. Durch welche ungemeine und unablässige harte Proceduren nach dem der Gemeinde Planich / welche zum Theil einige Jahre anderwärts den Gottes-Dienst verrichtet / den Studiosum Engel / aller ihrer per Notarium & Testes gegen ihn beschehenen Protestation ohngeachtet / absolutè vor ihren Pfarrer zu erkennen / bey nachdrücklicher Straffe auferlegt worden / der Pfarrer Rodrian endlich auch das Filial Biebelsheim zu verlassen / und in das bittere Exilium, worinn er sich bis dato mit acht / mehrentheils noch kleinen Kindern / in der grössesten Miserie befindet / zu gehen genöthiget worden.

Weil nun denen bey der Sache interessirten Römisch-Catholischen solcher Frevel so glücklich gelungen und frey ausgegangen / so fähret der per Simultaneum neu eingedrungene Catholische Geistliche mehrere Attentata auszuüben immer fort / gestalten derselbe den Pfarr-Garten vor sich mit einer Mauer umfassen und besaamen lassen. Dazu schweiget der vor einen Evangelischen Pfarrer sich aufführende Engel still / und erweiset sich wie bey der Installation, also auch bey Fortführung des zu sich gerissenen Amts mehr einen öffentlichen Verfolger / als getreuen Hirten und Pfarrer / dem die Conservation der Evangelischen Kirchen-Gefälle oblieget. Diese Evangelische Gemeinden dörffen zwar ihr Elend durch ein förmliches Memorial jetzo nicht klagen / sie hoffen aber / Ihre Kayserl. Majestät und das Reich werden auf diese warhaffte Erzehlung den Herrn Prälaten dahin anweisen / damit der obtrudirte Prediger Engel weggeschaffet / der exulirende Pfarrer Rodrian wieder in sein Amt gesetzet / alle entzogene Besoldung und dem Kirchspiel abgenöthigte grosse Geld-Summen restituiret / mithin dieses Kirchspiel in Conformität der bereits von Ihro Kayserl. Majestät an einige Ritterschafftliche in dortiger Nachbarschafft ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripten ad Statum anni 1624. möge hergestellt werden.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, Höchstverordneter Cammer-Richter-Amts-Verweser, Gnädiger Herr.

Es ist allbereits das gewaltsame und mehr als feindlich von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Regierungs-Rath und Truchsäß zu Creutznach / Herrn Christian Rittmeyern / um seinen gegen die Evangelisch Lutherische Religion / deren er hiebevor auch zugethan gewesen / tragenden unerbittlichen Haß / wie auch des Prälatischen Amtmann Dümlings zu Planich / wider uns ausgeübte Verfahren hin und wieder erschollen / jedennoch aber zu besserer Einsehung vorgegangener Geschicht / wollen wir der Sachen Beschaffenheit / samt derer dahin gehörigen Umständen / Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz mit Warheits-Grund hiermit unterthänigst berichten.

Es bestehet das Kirchspiel Planich aus dreyen Orten / als Planich dem Herrn Prälaten aufm St. Jacobs-Berg zu Maynz / Benedictiner-Ordens / zur Ober-Rheinischen Ritterschafft gehörig / Bibelsheim / dem Herrn Grafen von Falckenstein / Löwenhaupt und Manderscheid / und Ippesheim / theils auch hochgenannten Grafen / theils aber desgleichen der Ober-Rheinischen Ritterschafft bothmäßig / allerseits bey Creutznach gelegen / darunter dann zu Planich die Mutter-Kirch / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Bibelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Char-Freytag / daselbsten den Gottes-Dienst besuchen / auch die Kirche bauen / und im Esse erhalten / die Glocken / und was darvon dependiret / mit anschaffen helffen / gleichwie solches zwischen Prälaten / Convent und den dreyen Gemeinden Anno 1510. 1512. 1513. verglichen und versiegelt / auch darinnen ferner / daß keine Partie, ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht habe / ausbedungen worden / welche Concordaten die Evangelische Gemeinden annoch in Originalibus besitzen.

Es gehört das Exercitium zu Planich den Evangelisch-Lutherischen / vermöge des Westphä-

phälischen Frieden-Schlusses primo Januarii de Anno 1624. unwidersprechlich und privativè zu/ obschon 1655. die Catholische daselbst/ die Kirche militari manu aufgeschlagen/ den Evangelischen eine grosse Geld-Summe abzwingen lassen/ und also violenter die Possession ergriffen/ auch in derselben sich bis ad Annum 1671. widerrechtlich manuteniret/ so hat doch solches Chur-Pfaltz und Hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Baaden/ als Schutz-Herrn zu Planich/ nicht länger geduldet/ sondern auf unterthänigste Vorstellung das Exercitium Simultaneum wieder aufgehoben/ mithin die Evangelische in vorige Freyheit und Jura immittiret/ auch da ein und andermahl dargegen attentiret werden wollen/ bis zu dem vorigen Frantzösischen Krieg kräfftigst protegiret und geschützet/ allein die sogenannte unglückseelige Reunion hat dem Herrn Prälaten Gelegenheit und Anlaß gegeben/ durch Hülff der feindlichen Præpotenz, zu Behuff der Catholischen/ das Simultaneum einzuführen/ und zugleich dem Evangelischen Pfarrer ein grosses Theil seiner Besoldung zu entgehen/ zu dem Ende dann/ da wir diesen und andern/ den Frieden-Schlüssen entgegen stehenden Zunöthigungen gebührende Opposition gethan/ die Kirch zu Planich durch Frantzösische Execution mit Aexten ausgehauen/ vier Männer von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde nach Landsberg geführet/ und daselbst in die härteste Gefängnuß geworffen worden/ auch da nachmahls unser Pfarrer Apiarius Anno 1685. verstorben/ hat der Herr Prælat, aller gehörigen Vorstellung ungeachtet/ uns einen Evangelischen Pfarrer zu geben geweigert/ es sey dann/ daß die Kirchen-Güter/ wovon ein Evangelischer Pfarrer zum Theil seine Besoldung gezogen/ wie auch sonst ein mehrers von der Besoldung einem Catholischen Geistlichen überlassen würden; Weilen wir nun diese vorhabende Gewalt zu hintertreiben nicht vermocht/ so haben endlich einige Evangelische von Planich/ dann der gröseste Theil daselbst/ wie auch die beyden Dörffer Bibelsheim und Yppesheim darein niemahls consentiret/ vielweniger den Accord ratificiret/ in ein widerrechtlichen Accord im Jahr 1685. den 26. Sept. gewilliget/ darinn dann nicht nur wegen des Simultanei, hohen Altars/ daß selbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte/ und gewissen Antheil der Besoldung/ so gleichfals denenselben zugewendet worden/ sondern auch ausdrücklich denen Evangelischen zum Behuff versehen worden/ daß die übrige Pfarr-Besoldung/ so unser Pfarrer Apiarius besessen/ ein zeitlicher Pfarrer/ die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis in und ausser der Kirch frey und ohngehindert der Evangelischen Gemeinde zu ewigen Tagen/ so dann ferner das Kirchen-Chor/ den hohen Altar ausgenommen/ zu unserm Gebrauch bleiben solle/ daher dann der Herr Prælat auch selbst/ vermöge Accords, uns einen besondern Altar in das Chor bauen und bekleiden müssen. Ob wir nun schon der Hoffnung gelebet/ daß diese des Westphälischen Frieden-Schlusses Infraction länger nicht als die feindliche Reunion, wordurch jene verursachet worden/ fürwähren/ und nach cessirter Reunion sothane Infraction hinwiederum auch cessiren würde; so haben wir doch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden ein weit anders erfahren müssen/ da dann unter dem Vorwand des Art. 4. das Simultaneum continuiret/ dem Pfarrer das von seiner Besoldung entzogene nicht restituiret/ und über diß alles auch uns der Kirchen-Chor/ ohngeachtet wir denselben nicht allein toto Reunionis, sondern auch ipso Conclusæ Pacis Rysvvicensis tempore, bis ad Annum 1700. ohne einige Contradiction cumulativè eingehabt/ des Art. 4. ausdrücklichen Tenor, als dessen klaren Inhalt nach/ quoad Ecclesiastica alles in dem tempore conclusæ Pacis vorgewesenen Stand gelassen werden sollen/ schnurstracks zuwider/ durch ein zwischen demselben und Navi Ecclesiæ hingestelltes Geräms verschlossen/ mithin alle unsere dargegen eingewandte Protestationes keineswegs attendiret worden/ sondern man vielmehr die einmahl angefangene/ und bishero ausgeübte Gewalt zu prosequiren/ sich eiffrigst angelegen seyn lassen; dann nicht zu gedencken/ daß der Herr Prælat Anno 1700. uns die Catholische Feyer-Tage zu feyren gezwungen/ sondern auch damahlen einen Catholischen Schulmeister an wollen dringen/ und zu dem Ende durch militarische Execution belegen lassen; weilen aber auf beschehene Remonstration bey Chur-Pfaltz und Hochfürstlichen Durchleucht zu Baaden-Baaden Hochlöbliches Ober-Amt Creutznach die Soldaten zurück geruffen/ und die Sache nicht angehen wollen/ die Helffte der Evangelischen Schul-Besoldung einen Catholischen Schulmeister/ sowohl gegen die Frieden Schlüsse/ als auch selbst vom Herrn Prælaten aufgerichtete Verträge zu wenden/ und nicht eher einen Schulmeister geben wollen/ bis jeder Evangelischer in Planich 4. fl./ so zusammen bey nahe 100. fl. ausmacht/ dargelegt hat/ auch noch wohl die Evangelische Pfarr-Besoldung/ so daß wir dem Pfarrer von dem Unsrigen zu seiner Subsistence einiges zulegen müssen/ schmählern/ und den Jährlich fallenden Competenz-Wein/ von Anno 1700. bis 1706. gäntzlich enthalten/ daß der Pfarrer genöthiget worden/ quid pro quo zu nehmen/ und endlich gegen die alten Concordaten in der Kirchen/ ohne Consens des Kirchspiels/ ein und anders ändern müssen/ wie denn der Catholische Pastor annoch den 9. April. lauffenden Jahres die Cantzel propria authoritate abbrechen und anderwärts versetzen lassen/ so aber wieder auf vorigen Ort hat müssen hergestellet werden. Bey welchen Attentatis und Friedens-Contraventionen es dennoch/ weilen wir amore Pacis eine ziemliche Zeit/

vid. lit. a. §. 3.

vid. lit. b. §. 7.

vid. lit. b.

ohne solches bey diesem Hochpreißlichen Corpore der hohen Reichs-Stände anzubringen/und daselbst um Hülffe nachzusuchen/ verstreichen lassen / nicht verblieben / indem sich der Herr Prælat weiter gewagt/ und kurtz vor dem verwichenen Char-Freytag ein sehr hartes Pœnal-Mandat ergehen lassen / daß wir der Römisch-Catholischen Gewohnheit observiren / und zu unser Passions-Predigt kein Zeichen mit der Glocken geben solten. Wiewohl wir nun hierauf in Deliberation gestanden/ ob wir diesem Præcepto zu Bezeigung der von uns dem Herrn Prælaten zutragender deferenz, unter behöriger Protestation de non præjudicando pariren solten und wolten; so hat doch der Prælatische Amtmann / und Chur-Pfältzische Zinß-Meister zu Creutznach/ Dümling/ den Erfolg nicht erwartet/ sondern obgedachten Herrn Rittmeyer um Hülffe angeruffen/ welcher sich dann authoritate propria, ohne bey Chur-Pfältzischer Regierung anzufragen/ und Befehl einzuholen / die der Churfürstlichen Pfaltz zu Planich competirende Schutz Gerechtsame zum Prætext nehmend/ und derselben enormiter abutirend sich erlauben dürffen/ nicht nur ein solches Verbot/ wie von Seiten des Herrn Prælaten beschehen / anzulegen / sondern auch zwey Chur-Pfältzische Amts-Knechte mit Gewehr / um das Glocken-Geläute mit Macht und armata manu zu verhindern / nach Planich abzuschicken/ welche dann dem von gedachtem Herrn Rittmeyer aufgehabten Befehl getreulich nachgelebet/ dann dem sich einer von ihnen in der Kirchen mit blossen Degen/ der andere aber auf die zu dem Glocken-Thurm führende Treppen mit seiner Fusil und aufgezogenen Hanen gestellet/der Prælatische Amtmann aber tapffer zugeruffen/ daß sie die Hunde/ nemlich uns die Evangelischen/ niedermachen und todtschiessen solten / welches Unglück dannoch durch unsers Pfarrers Johann Jacob Rodrian fürsichtige Conduite, indem er uns ermahnet/ daß wir uns aller Gegen-Thätlichkeiten/ unerachtet der eine Amts-Knecht nach einem unter uns/ und selbigen durch den Rock gestochen/ enthalten solten / (dem Höchsten sey Danck) verhindert worden/ da sonsten gar leicht/ weil wir eben so starck und stärcker als die Catholische Parthey gewesen / Mord und Todtschlag hätte erfolgen können. Nachdem nun diese offenbare ermeldtem Herrn Regierungs-Rath von seiner gnädigsten Chur-Herrschafft nicht anbefohlene Violenz uns auch in den Harnisch gejagt/ und verursacht/ daß wir Filialisten / die wir unter des Herrn Prælaten Jurisdiction nicht stehen / ohngeachtet dieses Verbots die Glocken selbst angezogen/ welches vielleicht nicht geschehen und wohl unterblieben seyn würde / bey dem darob entstandenen Tumult dann / da einer den andern hin und wieder gezogen / casualiter und ohne Vorsatz ein weniges an dem Chor-Geräms / davon den Oster-Montag währender Predigt / noch ein Stück von selbsten eingefallen / eingedruckt wurde / und weilen von dem Herrn Amtmann noch ein mehrers Unternehmen gedrohet / so haben wir dasselbe / als ein von dem Herrn Prælaten contra Art. 4. Instrum. Pacis Rysvvicensis, wie auch eigene Verträge und zu unserm Nachtheil angelegtes novum Opus weiter geöffnet und eingerissen/ hat sich obgemeldter Herr Rittmeyer / welcher hierdurch eine stattliche Gelegenheit/seinen Religions-Haß auszulassen/ erlangt zu haben vermeynt/ nebst dem Prälatischen Amtmann Dümling mit acht bewaffneten Creutznacher Taglöhnern/ den 26. Martii, als Samstags vor Ostern/ da wir an nichts anders gedacht als an GOtt/die Bekanntnüß unserer Sünden in der Beicht vor ihm abzulegen/ so aber sowohl als die Ausspendung des Heil. Abendmahls auf das Heil. Oster-Fest darauf unterbleiben müssen/ hinaus begeben/ einige von uns arrestiren/des Pfarrers und einigen von uns ihr Rind-Vieh hinweg nehmen / der letztern ihres nach Creutznach treiben / dem Pfarrer aber das Seinige / weil er unschuldig befunden worden / so bald restituiren/ von uns aber 50. Rthlr. prætendiren lassen/ auch diß Postulatum auf Oster-Montag gegen den Pfarrer und einige Gemeins-Leute / mit zugethaner Erklärung wiederholet/ daß alsdann das vergangene cassiret/ und das Vieh denen Eigenthums-Herren wieder zugestellet/ auch zu diesem Ende uns bis den Donnerstag nach Ostern Zeit gegeben werden solte. Nun wer hätte auf dergleichen Sincerationen nicht trauen wollen / allein mehrgedachter Herr Rittmeyer hatte einmahl feste bey sich beschlossen/ seinen unzeitigen Religions-Eyffer / als wie eine wütende Fluth und reissenden Strom über uns auszugiessen/ daher er von der Chur-Pfältzischen Garnison zu Caub einen Lieutenant mit 25. Mann Ausschuß von Creutznach kommen/ und den Oster-Dienstag/ als den 29. Martii, die Kirche zu Planich / obschon die Evangelischen daselbsten bey allen am Char Freytag durch die Filialisten von Bibelsheim und Ippesheim vorgenommenen/sich passiv gehalten/unter fürwährenden Gottes-Dienst umstellen / den Pfarrer / Schulmeister / wie auch Männer und Söhne gefänglich wegnehmen/ das Vieh aus den Ställen holen / die Häuser theils erbrechen / und die Victualien heraus nehmen/ den Wein durch die Soldaten aussauffen/ daß man etliche auf einem Karren führen müssen/ so gar die Häuser der Kind-Betterinnen nicht verschonen/ und endlich allerseits nach Creutznach führen/ den Pfarrer auch anders nicht als einen grossen Maleficanten/ ohne daß jemand von uns denselben sprechen dürffen/ verwachen /die übrigen aber auf die Schlag-Pforte/Rath-Haus/ und in das sogenannte Butter-Faß/ welches ein so hart und erschröcklich Gefängnuß unter der Erde ist / wo auch sonst niemand als nur die Leib und Leben verwürcket haben / hinzukommen pflegen / einlegen / auch sich hiermit nicht vergnügen lassen/ sondern den 30. Martii Nachts abermahlen/ durch obgemeldte Cauber Soldaten einen Einfall

fall thun / einiges Vieh / auch die geringen / so den Char-Freytag nicht einheimisch gewesen / und an allem kein Theil genommen / nur daß sie sich erkläret / ihre competirende Kirchen-Jura mit suchen zu helffen / hinweg nehmen / zwey Söhne / deren einer seine sterbende Mutter (welche auch in diesem Schröcken von allen verlassen / Morgens starr-todt im Bett gefunden / mithin in ihrer letzten Noth aller menschlichen Assistence beraubet worden) besuchen wollen / greiffen / und mit Wagen-Seilern binden / und endlich den ersten Aprilis dem Pfarrer sein Rind-Vieh nochmahls abholen / und nach Creutznach treiben / auch dann nach vorhergegangenem Trummel-Schlag an selbigem Tage per publicam subhastationem verganten / und als dieses alles / ob es schon bis auf 300. fl. sich belauffen / die von uns vor Unkosten und Straff geforderte grosse Geld-Summam beyzubringen nicht anreichen / wir uns zu derer Erlegung / auf Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz provocirend / nicht bequemen wollen / vier von denen Gefangenen / dem Herrn Grafen von Falckenstein und der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörigen Unterthanen / nach Caub schleppen / allwo sie dann etliche Wochen in der Haupt-Wache elendiglich / mit grössester Versaumnuß ihrer Haushaltung und Feld-Baues / zuzubringen gemüßiget worden / und ohne Zweiffel noch allda sitzen würden / wann nicht Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz hohe Regierung zu Heydelberg der armen Leute sich erbarmet / und die Erlassung befohlen hätte / wie dann auch über diß alles zu des Kirchspiels dadurch intendirter ewiger Beschimpffung / und dahero besorglich entstehend immerwährender Collision zwischen beyderseits Religions-Verwandten eine Schand-Tafel über das Vorgeräms mit dieser Einschrifft / so Teutsch als Lateinisch: Tempore paschali effractum & violatorum sumptibus reparatum, aufrichten / so gar auch zwey Falckensteinische Unterthanen von Bibelsheim / so daß wegen unser am Kayserl. Hochpreißlichen Cammer-Gericht / und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / geschehenen Appellation, Instrumentum Notariatus obgedachtem Herrn Rittmeyer überreichen müssen / den 8. April. abermahl einige Tage anhalten lassen / jedoch sind wir / der nicht genugsam zu preisender hoher Churfürstlich-Pfältzischer Regierung / zu Dero unverwelcklichen Ruhm / nachzurühmen schuldig / daß selbige / den von offt-ermeldtem Herrn Rittmeyer gebrauchten unbarmhertzig- und mehr als feindlichen modum procedendi nicht gebilliget / sondern zufolg unserer ad Cameram Imperialem und an Ihre Churfürstliche Durchleucht unterthänigst beschehener Appellation, und unterthänigsten Memorialis, dem klaren Bericht nach / höchst löblich befohlen / daß der Herr Rittmeyer die Gefangenen ohne Entgelt hinwieder dimittiren / und daß unserm Kirchspiel / durch Vergantung des abgenommenen Viehes / und sonsten baar abgepresten Geldes / restituiren solle / welchem Befehl zwar der Herr Rittmeyer in so weit pariret / daß er die Gefangene von Caub revociret / dieselbe aber de novo zu Creutznach wieder einsetzen und erst etliche Tage darnach (nachdem er dieselbe zuvor als feindliche Spionen visitiret / und ihnen zu verstehen geben / was gestalt er besorgte / daß auf Veranlassung der Catholischen zu Planich / die Frantzosen einige von uns hencken / und die auch zu unserm Kirchspiel mit angehörige Falckensteinische Dörffer Bibelsheim und Ippesheim abbrennen lassen würden / welches unsers Vermuthens zu dem Ende geschehen / damit wir dadurch intimidiret / und aus Furcht Strang und Brandes / die angesonnene Geld-Summam erlegen möchten) loßgelassen / von dem abgenommenen Gelde aber nicht das allergeringste wieder zurück gegeben / sondern wie wir nicht unbillig præsumiren / den Herrn Prælaten dahin veranlasset / daß selbiger unserm Pfarrer / der doch an allem unschuldig / und sowohl von dem Herrn Rittmeyer / als Prælatischen Amtmann / die ihn / wie sie nur gewolt / einen Schelm und Rebellen gescholten / viele schwere Injurien erlitten / ein Cassations-Decret, von welchem er / Pfarrer / an Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar geziemend appelliret / zugeschickt / und uns dermahlen / aller unserer darwider vorgekehrten Protestation ungeachtet / einen andern jungen leichtsinnigen Studenten / der sich zur Danckbarkeit in allem nach des Herrn Prælaten Befehl anzuschicken / mit befördern zu helffen obligirt seyn würde / obtrudiren will / wie dann bey Pfarrers Rodrians erster Reise nach Wetzlar / um dieses dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterthänigst gemüßigter Weise vorzustellen / gedachter Studiosus sich unterstanden / Dominica Jubilate eine Predigt / in Zusammenlauffung der Catholischen und etlicher weniger Weiber / in der Kirche zu Planich abzulegen / welches aber auf dem Filial Bibelsheim auf Ordre seiner Excellenz Herrn Grafen von Löbenhaupt und Manderscheid / ihm nicht zugestanden worden / und hat er re infecta abziehen müssen / darauf derselbe sich wieder nacher Mayntz salviret / daselbst er eine Zeitlang von dem Herrn Prælaten unterhalten worden; es hat aber Pfarrer nachmahls bey seiner Wiederkunfft nach Wetzlar / sogleich die Possession ergriffen / und damit bis aufs Fest St. Joh. Baptistæ continuiret / weil ihm aber de novo die Cassation angesagt / und die Cantzel zu besteigen verbotten / hat Pfarrer Samstag vor dem 5. Trinitatis, mit einigen Deputirten aus dem Kirchspiel / sich nacher Mayntz verfüget / konten aber dißmahl so wenig als vormahln das Glück haben / den Herrn Prælaten zu sprechen / ja ein Deputirter verlangte und bate unterthänig um Dimission seiner Tochter / welche nacher Bibelsheim zu verheyrathen resolviret / und der Leibeigenschafft gegen der Gebühr deswegen loß seyn wolte / erhielte aber durch einen Geistlichen die Antwort / daß der Herr Prälat bis zu Endigung

vid. lit. e.

vid. lit. f.

vid. lit. d.

digung des Processes nichts vornehmen noch dieses zugeben wolte. Von dar sich Pfarrer abermahlen nacher Wetzlar begeben / worhin wir ihn unterm 27. Junii per Expressum betrübt benachrichtigen musten / daß gedachter Studiosus sich wieder zu Planich eingefunden/ und den 6. Sonntag Trinitatis, in Versammlung der Catholischen / in der Kirche abermahl geprediget / weilen aber die Evangelischen dieser Predigt nicht beygewohnt / so wurden sie selbigen Sonntag Abends annoch aufs Rath-Haus citiret / und hat Herr Prior und Amtmann ihnen anbefohlen / daß sie gegenwärtigen Studiosum solten vor ihren Pfarrer erkennen / und Hand-Treu geben / worzu sie sich aber keineswegs billig resolviren wollen / dahero Montags darauf dergleichen abermahls an sie begehret / und bey Straff anbefohlen worden / dessen Predigten beyzuwohnen. Eodem die Vormittag wurde hierauf der Frau Pfarrerin angesagt / eine Kammer im Pfarr-Hause zu raumen / und dem Studioso ein Bett zu decken / worzu sie dann sich gantz willig gefunden / muste aber Nachmittag betrübt erfahren / daß der Herr Prior, Amtmann und Pastor, samt Studioso, ins Pfarr-Haus kommen / und ihr anbefohlen / sie solte sogleich das Pfarr-Haus räumen / worgegen sie aber protestiret / und sich darzu in Abwesenheit ihres Mannes nicht resolviren können / so hat man dann einige Evangelische gezwungen / den Anfang zu machen / auszuräumen / welche aber sich salviret und versteckt / dannenhero musten einige Catholische / welchen man von dieser Arbeit einen guten Lohn versprochen / alles hinaus werffen / die Bett Laden insgesamt / auch so gar diejenigen / worinnen zwey krancke Kinder an den Rödeln gelegen / wie auch Schränck und Tisch ausgeschlagen / und die Kinder auf die Erde gelegt / des Pfarrers Briefschafften hat man unverschlossen in ein Catholisch Haus getragen / solche auch zu restituiren recusiret / die Gärten wurden den Catholischen Kindern preiß gelassen / giengen ins Pfarr-Haus / sungen und sprungen / worbey sich ungefähr ein Evangelisch Kind eingefunden / welches ein Catholischer Mann übel tractiret / mit Füssen getretten / daß es schwartz und blau aussiehet / und muste endlich die Frau Pfarrerin / nach vielen erlittenen Schmäh- und Lästerungen / mit ihrer gantzen Familie, doch nicht in das von dem Amtmann angewiesene Juden-Haus / sondern zu einem Evangelischen Mann sich retiriren; das dieses Jahr gefallene und dem Pfarrer angehöriges Zehenden-Heu hat der Catholische Pastor wegnehmen und in sein Haus führen lassen / auch das in der Scheuer gelegene Heu ist ebenfalls / sich dessen nicht anzumassen / ohnerachtet es des Pfarrers sein Deservitum ist / befohlen worden / dergleichen anmaßlicher Gewalt auch mit andern Früchten sich zu unterfangen / Willens.

Wann nun aus sothaner warhafftigen Facti Specie sich deutlich zu Tage legt / wie sehr man von Seiten des Herrn Prælaten nicht nur dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden-Schlüssen / sondern auch dem eigenen / den 26. Septembr. 1685. aufgerichteten Vertrag / geflissentlich und gewaltsam contraveniret / indem man Anno 1700. die ohnedem schon getheilte Pfarr-Besoldung noch einmahl zu partagiren / auch de facto dem Pfarrer seinen Competenz-Wein zu enthalten / die Schul-Besoldung zur Helffte zu entziehen / den Evangelischen Altar aus dem Chor zu werffen / und die Evangelischen durch ein zugemachtes Geräms daraus zu delogiren / die Unterlassung des Glocken-Geläuts am Char-Freytag aufzudringen / einen andern Pfarrer zu obtrudiren / und andere mehrere Thätlichkeiten zu verüben / und wir solchemnach / wo uns nicht / nach Veranlassung der Reichs-Gesetze / die benöthigte Hülffe wiederfahren solte / nothwendig succumbiren / und die völlige Unterdrückung des Evangelischen Religions-Exercitii zu Planich und Filialen besorgen müssen: Als gelanget an Ew. Freyherrl. Excellenz des zu Ende unterschriebenen Pfarrers und Kirchspiels zu Planich unterthäniges Bitten / auf solche vorgebrachte Umstände / die schon vorher gesuchte Citation samt dem Mandato nunmehro gnädig förderlich zu erkennen.

Ew. Freyherrl. *Excellenz*

unterthänigst-gehorsamste
Johann Jacob Rodrian, Pfarrer und sämtlich-Evangelisches Kirchspiel zu Planich.

Folgen die Beylagen des Memorials.

Lit. a.

Demnach sich einige Irrung und Spön zwischen den Catholischen und Evangelischen zu Planich / betreffend das Simultaneum Exercitium, und was demselben beyfället / vor etlicher Zeit herfürgethan; als haben sie sich auf heute dato unten gemeldet / mit Vorwissen und Willen Ihro Hochwürden Herrn Prælaten zu St.

St. Jacobs-Berg zu Maynß / als besagten Grund- und Lehn-Herrn / auch der Kirchen einig und ungezweiffelten Herrn und Patronen / zu Stifftung besserer Intelligenz und Einigkeit / in aller Güte / freywillig und ungezwungen und gedrungen verabredet / und in so weit verglichen:

1mo. Daß beyden Religions-Anverwandten / Catholischen und Evangelischen / das Simultaneum Exercitium Religionis in- und ausserhalb der Kirchen frey und ungehindert / gemäß der neuen Zeit und Calender / solle jederzeit bleiben; und damit allem Streit desto besser und beständiger möge vorgebogen werden /

2do. die Benahmung der Zeit und Stunde / wann die Catholischen ihren Gottes-Dienst sollen halten / bleibet zwar der Discretion Ihro Hochwürden Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg heimgestellt / doch mit diesem Reservat, daß die Evangelischen ihren Gottes-Dienst sowohl Vor- als Nachmittag / auch füglich ohne sonderbare Beschwernüs verrichten können / so sollen die beyden Pfarren sich selbst vergleichen / und in guter Intelligenz mit einander leben. Dann weilen

3tio. die Entdeckung des hohen Altars vormahls hohen Aufstand gegeben / ist verglichen / daß der Usus des hohen Altars / so weit die Communicanten-Banck begreiffet / allein den Catholischen zukomme / dargegen

4to. Ihro Hochwürden der Herr Prælat aus gutem und geneigtem Willen / den Tauffstein anderwärts lassen versetzen / und denen Evangelischen einen Altar-Stein sogleich / ohne Zeit Verlierung / ehe der hohe Altar beschlossen / aufrichten / und jetzo vor dieses mal bekleiden.

5to. Was aber anlangt das Geläut / den Kirchhof / samt denen Juribus Stolæ; soll denen Catholischen sowohl als denen Evangelischen alles gemeinschafftlich seyn und verbleiben / mit dieser Bescheidenheit / daß

6to. alle und jede Gefälle der Pfarr-Competenz, ausserhalb ohngefähr zwey und ein halb wüste Weingart / so dem Catholischen Pfarrer zugeschrieben wird / soll der Lutherische Minister (wie solche M. Philippus Apiarius besessen) nutzen und gebrauchen; damit aber dem Gottes Haus St. Jacobi nicht zu schwer falle / einen Catholischen Pfarrer zu erhalten / als erbieten sich sämtlich eingesessene beyderseits Religions-Verwandten zu Planich / neben dem / was an Aeckern derselben und andere Emolumenten / so jüngsthin sub dato den 9. Julii 1685. die Gemeine zugelegt / anderthalb Morgen Weingart zu bauen / und so lange handzuhaben / bis dieselbe tragbar / wie denn auch jährlich bis dahin die Evangelischen ihrem Pfarrer die 2. Ohmen Wein / so dem Catholischen Pfarrer von der Pfarr-Competenz zugelegt / ersetzen.

7mo. Der jetzige Evangelische Schulmeister soll confirmiret / und alle / so zum Schul- und Glocken-Amt gehörige Fälle / ohne erdenckliche künfftige Abkürtzung / ihme und einem in Evangelischer Religion Nachkommenden / seyn und verbleiben. Dagegen beyderseits Geläut zu gebührender und erforderender Zeit jedesmahl ohnweigerlich verrichten.

Wie nun zu beständiger Festhaltung vorbeschriebener Religions-Vergleich mit allerseits versiegelter Unterschrifft verabschiedet / vereinbaret und befestiget worden / also den Evangelischen nimmerhin ferner Abbruch und Verkürtzung / unter welchem Vorwand es möchte practiciret werden / von ihren Gefällen geschehen / sondern allerseits dabey beständig verharren / auch das Pfarr-Haus / altem Gebrauch gemäß / vom Herrn Prælaten in esse erhalten werden. Zu Urkund ist dieser Religions-Vergleich von Ihro Hochwürden Herrn Prælaten, des Herrn Kellern und Gräflich-Vehlischen Amtmann / dem Evangelischen Minister und sämtlichen Gemeind mit Unterschrifft und Siegeln wohlwissentlich und allerseits wohlgemeynt befestiget worden. Planich den 26. Septembr. 1685.

Lit. b.

Nachdem bey Ihro Hochw. Gnd. Herrn Prælaten glaubwürdig angebracht worden / als ob nemlich Sr. Hochw. Gnd. letzthin zu Planich mündlich beschehener und bey vorigem Amts-Tag dem Evangelischen Minister zu Planich schrifftlich vorgezeigter Befehl und Ordination von wegen Gleichtheilung der Pfarr-Competenz zwischen dem Catholischen Pastor und Evangelischen Minister, nicht auf das jetzt noch lauffende 1700te / sondern auf das nächstfolgende 1701te Jahr von ihm / Ministern / verstanden werden wolle; welche Interpretation er / Minister, vielmehr aus Ungehorsam erdichtet / als solcher dem Ryßwickischen Friedens-Schluß conformen Ordination nachzuleben willens scheinet; Dannenhero wird ihm / Evangelischen Minister zu gedachtem Planich / nochmahlen bey unausbleiblicher Straffe anbefohlen / in Zeit 14. Tagen à die insinuationis nicht allein der Pfarr-Competenz halber / so er dieses Jahr gantz allein eingezogen / sich mit dem Catholischen Pastore überrichtig zu berech-

nen/ und denselben wegen der Halbscheid gäntzlich zu contentiren / sondern auch eine schrifftliche Specification der völligen Pfarr-Competenz an Aeckern / Wiesen / Weinberg / Gärten / Zehend / Geld / Frucht / auch Renthen und Gefällen / die zur Pfarr jährlich fallend / gehörig / und er würcklich zu Planich und dessen Filialen in diesem Jahr genossen / oder sonst von Rechts wegen geniessen solle / auch ob er einige Kirchen- und Altar-Güter geniesse und im Bau habe / in obgemeldtem Termin anhero zu der gnädigen Herrschafft zu überschicken / und dieses zwar beneben obiger Straff / auch bey Cassation seines Ministerii, dem er nachzuleben wissen wird. Urkund beygedruckten Herrschafftlichen Decrets; So geschehen auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz den 19. Decembr. 1700.

(L. S.) J. C. Damen, Amtmann.

Lit. c.

Nachdem es Ihro Hochwürden Gnd. / des Herrn Prælaten / als gnädigen und allein befehlenden Herrschafft des Fleckens Planich / gnädiger und ernstlicher Herrschafftlicher Befehl ist / daß in gegenwärtiger Char-Woch nicht allein die zu Planich wohnende / sondern auch die von Bibelsheim und Ippesheim oder anders woher in die Kirche kommende Evangelisch-Lutherische sich des Läutens vom Grünen-Donnerstag an / bis den darauf folgenden Samstag / als so lang die Catholische das Läuten nach des hiesigen Chur-Pfältzischen-Ober-Amts Gebrauch einstellen / gäntzlich enthalten / widrigen unverhofften Falls aber die Contravenienten mit einer hohen ohnnachläßigen Straff ohnfehlbarlich angesehen werden sollen; Als wird ein solches dem Evangelisch Lutherischen Pfarrer / Herrn Rodrian, zu dem Ende hiemit wissend gemacht / daß derselbe / damit des gnädigen Herrn Prælaten ergangener gnädiger Befehl / ein Genügen geleistet werde / gegen solchen weder directè noch indirectè etwas tentiren oder handeln / sondern die drey Lutherische Gemeinden / oder wer sonsten von denen Lutherischen in die Planicher-Kirch kommen möchte / nach geschehener Publicirung oder Verlesung dieses nachdrücklich / von dem auf angeregten Tägen verbottenen Läuten dehortiren / und quovis modo davon abhalten / im übrigen aber gewärtigen sollen / daß er sich eine schwere Verantwortung / grosse Ungnade und Straff auf den Hals laden / anbey der Verbrecher um 20. Rthlr. bestrafft / und wenn er ein Ausländischer / sogleich beym Kopff genommen / in Arrest gesetzt / und nicht ehender bis nach erlegter Straff des Arrests loßgelassen werde. Wornach sich die Evangelisch-Lutherischen richten / und vor dieser Straff und Ungelegenheit leichtlich hüten können. Creutznach den 21. Martii 1712.

Dümling / Amtmann.

Vorstehende Copey sub Lit. c. concordiret mit dem mir vorstehenden Original.

(L. S.) **Joh. Gottlieb Müller**, Not. Publ. Cæs. Jurat.

Lit. d.

Wir Pancratius, Abt und Prælat des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Herr zu Planich / Geinßheim und Dorinckheim / fugen unserm Amtmann zu Planich / Herrn Dümling / hiermit zu wissen / wie daß wir aus erheblichen Ursachen / unsern Evangelisch-Lutherischen Pfarrherrn zu gemeldtem Planich / Johann Jacob Rodrian, schon vor etlichen Jahren seines Pfarr-Diensts entsetzet / und sothanige Entsetzung zu exequiren guten Fug und Recht wohl gehabt hätten / aus besonderer Gnad aber ihn bis anhero toleriret / und nachgesehen; Nachdem er nun aber durch üble Aufführung seines Wandels / ferners unserer Gnad sich unfähig gemacht / als wollen wir / daß unser gemeldter Amtmann ihm / Johann Jacob Rodrian, seine vormahlige Cassation (welche wir hiermit wiederholen und bestättigen) Krafft dieses andeuten / darauf halten und exequiren solle / fernere Bestraffung/

fung / befindeten Ursach nach / uns vorbehaltend. Maynß auf St. Jacobs-Berg in unserer Abtey / den 2. April, 1712.

(L. S.) Pancratius, Abbas St. Jacobi.

Vorgeschriebene Copia wird Herrn Pfarrern Johann Jacob Rodrian zur Nachricht communicirt / mit dem Zusatz / daß ich sothane Cassation rigidissime exequiren werde. Creutznach den 5. April, 1712.

Dümling, Amtmann zu Planich.

Daß obiges alles in Warheit sich also verhalte / thue ich / nebst meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, mit eigenhändiger Unterschrifft attestiren. Datum Bingen / Anno, Mense & die ut supra.

(L. S.) Johannes Valentis Burger, Sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus ac juratus.

Daß vorherstehende Beylage sub Lit. d. sich in einem von dem Notario Herrn Burgern ausgefertigtem Documento Protestationis & Appellationis befinde / solches wird hiermit nach beschehener Collation attestiret. Wetzlar den 14. Julii 1712.

Johann Gottlieb Müller, Not. Cæsar. Publ. Jur.

Lit. c.

ANno Domini 1712. d. 6ta Mens. Mart. Indictione 5ta Anno Imo regiminis Imperatoris Rom. Domini, Dn. Caroli VI. Hispaniarum Hungariæ & Bohemiæ Regis &c. comparirte vor mir Ends Unterschriebenen / offenbahren geschwohrnen Kays. Notario, wie auch vor Herrn Joh. Adam Thum / Bürgern in Bingen / desgleichen Reinhard Vos / Bürgern daselbsten / der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Joh. Jacob Rodrian, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer des Kirchspiels Planich / und producirte der Herr Pfarrer einen Dimissions-Schein in Gegenwart Jacob Schweiß / und Johannes Iler / von Bibelsheim / und Joh. Schneider von Ippesheim / von Ihro Hochwürden / Herrn Pancratio, Abt und Prælaten des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg in Maynß / datirt sub dato Maynß den 2. April 1712. / wie dessen Copia nachfolgends beygesetzt / mich zugleich bittlich ersuchend / ich möchte nicht allein obgemeldter seiner treuer Pfarr-Kinder (welche im Namen sämtlichen Planicher Kirchspiels deputiret) Aussage / wie auch seine und ihre dessentwegen abgelegte Protestation und ad Cameram & Comitia, vor mir Notorio & testibus würcklich geschehener Appellation ad notam zu nehmen / sondern auch darüber ein oder mehrers Instrument (so es die Nothdurfft erforderte) um die Gebühr zu verfertigen / welches dann ratione officii nicht refusiren / sondern vielmehr gratificiren wollen; als habe denn zufolge der Requisition ich / der Notarius, nachfolgende Aussage diesem Instrument hiermit einverleibt / nemlich / daß obgemeldte / Jacob Schweiß / Johannes Iler und Jacob Schneider / Namens und Bevollmächtigte des sämtlichen Kirchspiels / klar und deutlich ungezwungen ausgesagt und bekenneten / daß die gantze Lutherisch-Evangelische Gemeine mit ihrem Herrn Pfarrer / Johann Jacob Rodrian, in Lehr und Leben und dessen Conduite allerdings und wohl zu frieden / wie auch er / Herr Pfarrer / und sie / Nahmens des gantzen Kirchspiels / omni meliori modo, quo fieri & valere potest zierlichster massen / wegen Dimission protestiren / und hiermit protestiret haben wollen / auch ad Cameram & Comitia würcklich und expresse in optima forma appelliren / zugleich alle diejenige / so sich in den Planischer Pfarr-Dienst einschleichen / practiciren oder eindringen wollen / für Miedlinge und nicht anders halten wollen / wie auch Herr Pfarrer zugleich ratione examinis, so von Ihrer Excellenz Herrn Regierungs-Rath unternommen worden / protestiret / weil die Herren Klä-

gere zugleich mit Richter gewesen / auch an statt des ordinari geschwohrnen Ober-Amt-Schreibers / eine unbekannte Person zum Protocollisten angenommen und sich bedienet.

Des Notarii Unterschrifft und die Copia in vermeldtem Dimissions-Schein stehet hier diesem vorher.

Vorstehende Beylage sub Lit. e. concordirt mit dem mir vorgelegten Original, so der Notarius Herr Burger eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat.

(LS.)

Johann Gottlieb Müller, Not. Cæs. Publ. Jurat.

Lit. f.

Was die Lutherische des Planicher Kirchspiels / vermittelst Abschrifft bey verwahrten Memorials und dessen Neben-Lagen / wegen einiger im Religions-Wesen ihnen zugefügter Neuerung / und in specie von euch dem Truchsassen zu Creutzenach vorgenommenen sehr harten Verfahren und unjustificirlich vor- und anbracht / und zu verfügen gebetten / das ergibt sich darab seines mehrern Inhalts; Gleichwie euch nun gegen diese unsere Schutz- und Leibs-angehörige Unterthanen / denen angeführten Umständen nach / und zumahlen da dieselbe unter euer Jurisdiction nicht stehen (dergestalt zu verfahren / keineswegs / sondern dieselbe wider dergleichen Gewalt / in Ansehung ihres Jährlich-zu entrichten habenden Schutzeshalben / vielmehr zu protegiren gebühret; also lassen wir es nun nicht allein bey der vorhin / vermöge euch inzwischen zugesandten Befehls vom 16. currentis, gnädigst resolvirten Relaxation, derer zu höchster Ungebühr und unserm nicht geringem Mißfallen / nacher Caub gefänglich geführten drey oder vier Männern allerdings bewenden / sondern wollen auch gnädigst und ernstlich / daß ihr den Eigenthümern das ihnen also unbefugter Weise hinweg genommene Vieh oder das Rerum pretium dafür / benebst dem sonst erpreßten / so gleich ohne mindeste Contradiction restituiren / auch sonsten sofort / mit allem fernern Verfahren / immassen wir / in so weit diese unsere Unterthanen Leib-Angehörige die Supplicanten samt und sonders vor schuldig befinden würden / ohne dem schon gegen sie behörige Ahndung vorzukehren / Mittel genug an Hand haben werden / einhalten / auch künfftighin dergleichen harte Proceduren / zumahlen in einer so hecklern Materie, wie die im Religions-Wesen vorkommende Neuerung bey gegenwärtigen Conjuncturen seyn / vorzunehmen euch nicht gelüsten lassen sollet. Heydelberg den 19. April 1712.

Chur-Pfältzische Regierung.

An das Ober-Amt Creutznach also abgegangen.

von Hillesheim.
Beckers.
Frütz.
von Inzaty.
H. von Berlin.
von Nisette.

Lit. B.

Copia.

Gleichwie man mit der äussersten Consternation die an denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Gemeinden zu Planich / Biebelsheim und Ippesheim verübte ungewöhnliche harte Drangsaalen und Gewaltthätigkeiten / wie auch darauf erfolgte gantz illegitime Remotion (dargegen das gantze Kirchspiel per Notarium & testes protestiret) des Wohlwürdigen

gen und Wohlgelahrten Herrn Johann Jacob Rodrians über die 18. Jahren bißher gewesenen treu-eyfferigen Seelsorgers und Predigers besagten Gemeinden / unsers in dem Herrn Mit-Bruders / wehemüthigst vernommen; Also hat man noch mit mehrerm Betrübnuß in Erfahrung ziehen müssen / welchergestalten ein Studiosus Theologiæ, Nahmens Engel / von Friedberg aus der Wetterau / von dem Closter St. Jacobs-Berg zu Mayntz / sich vor ein wahres Verfolgungs-Instrument und böses Werckzeug wider erst-ermeldte Gemeinden und ihren Seelsorger auf eine Gewissen-lose Arth und Weise / so dann wider dieser Kirchen sehr periclitirende Jura, Privilegia, Immunitates, und ab antiquo wohl hergebrachte beständige Observanz gebrauchen lassen / von dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg eine einseitige illegitime Vocation, ohngeacht so offtmahlen in faciem geschehener Contradiction gesamten Kirchspiels anzunehmen / auch nach allerley falschen Rationen ein Ehrwürdiges Ministerium Ecclesiasticum in gedachter Stadt Friedberg dergestalten zu hintergehen / daß dieses ihm / Engel / die Examination zu solcher noch würcklich besetzten Pfarr-Stellen wiederfahren lassen / aber nach eingeholtem die Sache nach ihrem wahren Verlauff vorstellenden Bericht / ihme die sonsten gewöhnliche Ordination und Einsetzung für untüchtig und ungeschickt erkandt / und dahero von Mayntz aus / als wo er sich eine geraume Zeit aufgehalten / wie äusserlich verlauten wollen / nacher Haus revociret / auch sowohl besagtes Ministerium Fridbergense, als dasiger hochlöblicher Magistrat von seinen frevelen Beginnen / und weitaussehenden Attentatis ex Officio & potestate superioritatis dehortiret / ohngeachtet dessen aber dieser Student / nescimus quô pruritu & Spiritu malo! sich dannoch gantz effronte und aus unverschamter der Conduite eines rechtschaffenen frommen Studiosi Theologiæ in keine Weeg convenabler Weise unterstehen dörffen / mit Zuziehung der Römisch-Catholischen Geistlichkeit / und Catholischen Unterthanen zu Planich / sich diesen armen hart bedrangten Gemeinden violenter obtrudiren zu lassen / mit denen Catholischen wider unsern vorbesagten Amts-Bruder tectè & apertè zu colludiren / die Auswerffung derer Mobilien und im Pfarr-Haus gewesenen Frau Ehe-Liebsten des Herrn Rodrians, in Abwesenheit seiner / und seiner unerzogenen kranck darnieder liegenden Kinder / in eigener Person / auch etliche Tage hernach die Ausschrodung des Weins auf den Hof werckstellig zu machen; einfolglich der ohnpartheyischen Welt klärlich für Augen zu legen / daß er mehr beflissen seye / einen publiquen Verfolger / Feind und Gewissen-losen Perturbatorem Ecclesiæ nostræ abzugeben / also daß von seinem zukünfftigem Dienst nichts anderst als eine augenscheinliche Verderbnus / vieler / durch das Blut JEsu theuer erkaufften und erlöseten Seelen zu gewarten ist; Als haben wir / der Inspector und sämtliche Mitglieder des sämtlichen Evangelisch Lutherischen Ministerii der Reichs-Grafschafft Falckenstein sowohl ex conscientia quàm officio, wie nicht weniger auf inständiges Ersuchen deren Gemeinden uns verpflichtet gefunden / diese Sache reiffer einzusehen / und ihn / Engel / weilen bißhero alle gradus privatæ admonitionis vergebens gewesen / pro publico Ecclesiæ nostræ Perturbatore, mithin vor einen untüchtigen Menschen zu diesem hochwichtigen Amt in so lang offentlich zu declariren / biß er wird bewiesen haben:

1.) Daß Herrn Pastoris Rodriani remotio justa & legitima seye?
2.) Daß die Falckensteinisch-Hochgräfl. Herrschafft in Ecclesiasticis zu Bibelsheim / als der Filial-Kirchen / nichts zu sagen habe?
3.) Die Confirmation von höchst-gedachter Herrschafft aufweisen möge?
4.) Er von einem in dieser Sache wohl informirten Ministerio Ecclesiastico die Ordinationem antiquo manuum impositionis ritu empfangen?
5.) Er von einer orthodoxen Universitæt und Theologischen Facultæt seine / von uns noch zur Zeit aus höchst-trifftigen Ursachen und Motiven nicht anders als eine illegitime, unrichtig und Gewissen-lose erkandte Vocation habe dergestalt legitimiren lassen / daß dieselbe Legitima und Divina, und dahero erkandt werden müste?

Wir dehortiren ihn dessentwegen hiermit Amts- und Gewissens halber von solchen seinen gefährlichen Attentatis ohn Verzug zu desistiren / und wo er sich / wie es auch billig ist / in seinem Gewissen convinciret befindet / solche Fehler dem gerechten GOtt und dem Herrn Pastori Rodrian sowohl / als bey denen Gemeinden / reumüthig zu depreciren / widrigenfalls wir uns werden genöthiget befinden / sothane seine ohnverantwortliche Attentata dem gerechten Richterstuhl JEsu Christi anheim zu stellen / auch diesemnechst alle diejenige in solchen Fällen offen seyende Dicasteria & Fora tam Ecclesiastica quàm politica, wider ihn zur Rettung eines schwehr verfolgten Evangelischen Predigers und seiner bedrangten Kirchen / und deren darunter in augenscheinlicher Gefahr stehenden Seelen nachdrücklich und in bester Form zu imploriren. Datum Ippesheim in Conventu Pastorali Comitatus Falckensteinensis, den 1. Julii 1712.

Inspector und sämtliche Pastores
der unmittelbaren Reichs-
Grafschafft Falckenstein und
Frey-Herrschafft Reipoltzkir-
chen.

Lit. C.

Copia.

S. T.

Aus dem / was unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren vom 7. Julii dieses 1711. Jahrs an uns gelangen lassen / haben wir nicht ohne Betrübnus vernommen / was vor eine grosse und ungemeine Verfolgung die Evangelisch-Lutherische Gemeinden zu Planich / Bibelsheim und Appesheim biß anhero erlitten / und wie der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg zu Maynß / als Dominus Territorialis zu Planich / und Episcopus selbiger Kirchen/ sie um die Jura Ecclesiastica gäntzlich zu bringen schiene / auch allbereit ihren bißherigen wolbeliebten Pfarrer und Seelsorger / Herrn Johann Jacob Rodrian, wider alle Rechten und ohne einiges Verschulden desselben / unbefugt / einseitig und nulliter cassiret; hingegen ihnen wider ihren Willen einen Studiosum von Friedberg / Namens Engel zu obtrudiren suche / welcher auch / ohngeacht sie ihme die nachdrücklichste Vorstellung gethan / wie er diesen Beruff nicht annehmen könne / dennoch wider Willen der Gemeinen sich in diesem Pfarr-Dienst hinein zu dringen sich bemühet / auch allbereit die Vocation angenommen / und zu predigen angefangen habe.

Dieses alles können wir gedachter massen nicht anders als mit gröster Betrübnuß vernehmen / und bedauren von Hertzen / daß die alldortige Kirche in einen so elenden und gefährlichen Zustand gerathen. Wir zweifflen aber im geringsten nicht / daß / wie dieses eine hochwichtige Sache ist / so wider die so hoch verpönte Friedens-Schlüsse / kräfftig und feyerlich sancirte Jura Ecclesiastica ihrer Kirche lauffet / sie die Sache an ihren Orthe gebührend angebracht haben / und mit Nachdruck treiben werden; um dessen glücklichen Erfolg und Ausgang wir zugleich mit ihnen den Gnaden-reichen GOTT hiermit bittlich ersuchen.

Wenn aber unsere Hochgeehrte Herren uns hiebey bitten / daß auf dem Fall / wenn gedachter Studiosus um die noch ausstehende Ordination bey unserm Ministerio anhalten solte / wir ihn keinesweges admittiren / hingegen aber unser unpartheyisches Theologisches Bedencken über desselben Unternehmung und vorgeschützte Vocation ertheilen möchten; so versprechen wir demselbigen / was das erste anbelanget / daß er von unserm Ministerio allhier die Ordination nicht erhalten werde.

Was das andere anbetrifft / ein Bedencken über desselbigen Unternehmen und Vocation auszustellen / so hätten wir wünschen mögen / daß uns eine ausführliche Nachricht aus dem gesamten Acten von dieser Sache wäre mitgetheilet worden / damit wir um so viel gründlicher von dieser Handlung urtheilen könten; In Entstehung dessen aber / können wir nicht anders als ex hypothesi, wenn sich die Sache oben berichter massen also verhalte / unsere Meynung darüber von uns geben.

Und demnach wir in der Furcht des HErrn das vorgegangene erwegen / können wir die Vocation und Beruff des Engels / nach GOttes Wort und der Praxi unserer Kirchen/ nicht vor rechtmäßig halten. Denn

1.) Ist der Pastor Loci, Herr Rodrian, ohne rechtmäßige Ursach und unbefugt abgesetzet worden / da doch zu einer rechtmäßigen Absetzung erfordert werde / daß zu vorhero die Sache gebührend untersuchet / und der Beschuldigte gnugsam gehöret werde.

Carpzov. J. P. C. Lib. III. Tit. III. Defen. CXI.
Gerhard Loc. de Minister. §. 175.

2.) Ist noch lis pendens, und würde dergestalt der Process ab Executione angefangen werden.

3.) Soll Engel seiner künfftigen Gemein obtrudiret und aufgezwungen werden; da doch es in unserer Kirchen ausgemacht ist / daß zu einem rechtmäßigen Beruff alle drey Stände der Kirchen ihren einstimmigen Beyfall zu geben / und keiner Kirchen wider ihren Willen einen Kirchen-Diener aufzudringen sey / wider den die Gemeine und Eingepfarrten seiner Lehre / Leben und Amts halber etwas erhebliches einzuwenden.

Carpzov. J.P.C. Lib. I. Tit. III. Defin. XXVII.

4.) Lauffet

4.) Laufft ein solches Unternehmen augenscheinlich auf die Unterdruckung der gantzen Gemeind und Kirche / weilen die Catholische solchergestalt bey allen Gelegenheiten / nur wenn es ihnen gefiele / redliche und rechtschaffene Pastores absetzen / und alle Gelegenheit darzu suchen würden.

5.) Ist besagtem Engel alle Vorstellung von der gantzen Sache geschehen / daß ihnen also / was es damit vor eine Bewandtnus hat / nicht kan verborgen seyn.

Dieses ist über die uns vorgelegte Frage unsere übereinstimmende Meynung / und wünschen wir nochmahls / daß diese Unruhe in ihrer Kirche fördersamst beygeleget / sie ihren wohlverdienten Pastoren behalten / und in unverstöhrter Religions- und Gewissens-Freyheit ihren GOttes-Dienst wohl hergebrachter massen abwarten können. Dieses gebe GOTT durch Christum.

Ew. Wohl-Ehrwürden und Ehrwürden

Franckfurt am Mayn / den 20. Julii 1712.

Zum Gebet und allen Diensten bereitwilligste des Ministerii zu Franckfurt Senior und andere Pastores.

Lit. D.

Copia.

Ober-Amts Creutznach.

Designatio der Amts-Gebühr und Expensen, den arrestirten und nach Alzey ausgeliefferten Pfarrherrn Rodrian betreffend.

1.) Ober-Amt vor verschiedene Berichte / Bemühungen und Correspondenz	10.	fl.	-	-
2.) Den beyden Amts-Knechten / welche den Rodrian arrestiret / jeden 15. Alb.	1.	fl.	-	-
3.) Noch 4. Personen / welche den Arrest mit verrichtet / jedem 15. Alb.	2.	fl.	-	-
4.) Dem Valentin Keffer / Amts-Knecht / welcher den Arrestatum nacher Alzey gelieffert / zwey Tag / jeden Tag 5. Kopffst.	3.	fl.	10.	Alb.
Noch derselbe nacher Alzey geritten / 2. Tag	3.	fl.	10.	Alb.
5.) Dem Amanuensen Neumann / welcher an statt des Reformirten Amts-Schreibers im mundiren gebrauchet / vor Schreib-Gebühr / und daß er zweymahl mit Briefen nacher Planich geschicket worden /	1.	fl.	15.	Alb.
6.) Amts-Pedelln vor die Custodia täglich auf und zuzuschliessen	1.	fl.	10.	Alb.
Die auf Alzey mitgegebene Wacht hat der Amts-Knecht baar bezahlet mit	2.	fl.	-	-
Summa	24.	fl.	15.	Alb.

Seyn auf 22. fl. moderiret / und also baar von dem Pfarrherrn Rodrian bezahlt. Creutznach den 3. Martii 1714.

Rittmeyer.

D

Lit. E.

Lit. E.

Copia.

WJr Pancratius, Abt / Prior und Convent des GOttes-Hauß auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz / geben hiermit unserm Conventuali, Herrn Patri Amandi Schell / vollkommene Gewalt / Nahmen unserer / mit Herrn Johann Jacob Rodrian, die wegen unserm Gottes-Haus entzogene Zehende zu Bibelsheim transigirte 800. fl. zu liquidiren / zu empfangen / und darüber gehörige Quittung auszuhändigen. Datum auf unserer Abtey auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz / den 3. Novembr. 1713.

(L.S.) Pancratius, Abbas.

Krafft obiger Vollmacht attestire und quittire ich Ends-Unterschriebener hiemit / daß Herr Rodrian diejenige zu Altzey veraccordirte 800. fl. vor den dißjährigen Bibelsheimer Zehenden zu dem St. Jacobs-Berger Stifft zu Mayntz gehörig (worinnen der dasigen Gemeind Anforderung zu denen Frantzösischen Landauer-Früchten nicht mit begriffen) mir zur Genügen und wohl bezahlet hat / und daß wegen solchem auch denen dißfalls geschehenen Unkosten / an Seiten des Closter-Stiffts / dem Zehenden betreffend / nichts mehr wird prætendiret werden / mithin daß demselben seine annoch prætendirte Unkosten / so er im Planicher Pfarr-Haus allda solte verbauet oder zu fordern haben / in Zeit von 14. Tagen unpartheylich untersuchet / und was ihme rechtlich gebühren möchte / eine völlige Vergnügung geschehen solte.

P. Amandus Schell / Licent. Profess. auf dem Closter-Stifft St. Jacobs-Berg zu Mayntz.

Ad Num. XIII. & XL.

Klage der Gemeinde zu Fendersheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Faust von Stromberg.

Des 4. Stund von Mayntz belegenen Dorffs Fendersheim ist in dem Num. XIII. mit gedacht / und gehört auch deswegen ad Num. XL., weil das Gravamen eine Evangelisch-Lutherische Gemeinde in der Untern-Pfaltz betrifft / folglich man es aus dieser doppelten Consideration zu zweyen Numeris referiren müssen.

In diesem dem Herrn Johann Friederich Dietrich Joseph Freyherrn Faust von Stromberg zuständigen Dorff sind die Unterthanen mehrentheils Evangelisch-Lutherisch / nemlich 29. Hausgenossen / da der Catholischen nur 15. und der Reformirten nur 11. Hausgesassen vorhanden / die erste / nemlich die ad distinctionem also genannte Evangelisch-Lutherische aber allein das Exercitium Religionis publicum gehabt / die Pfarr-Competenz genossen / und sowohl ante als post Pacem Westphalicam in ruhigem Besitz dessen allen gewesen / wie solches aus denen alten Kirchen-Büchern und dem sub Lit. A. angefügten Extractu des Evangelischen Kirchen-Buchs zu Partenheim zu erweisen. Lit. A.

Nachdeme nun Chur-Pfaltz eine geringe Zeit einen Reformirten Pfarrer dahin gesetzt / und tempore reunionis die Cron Franckreich einen Catholischen dazu gethan / und dieser die Pfarr-Competenz contra Mandatum & intentionem Regis Galliæ allein an sich gezogen / bis Anno 1691. der Freyherr Faust von Stromberg den 21. Septembr. den Evangelisch Lutherischen Pfarrer von Ober-Saulheim / Herrn Lincker / dahin beruffen / und demselben die Helffte der Pfarr-Competenz, besage Beylage Lit. B., angewiesen / welche er auch Anno 1692. zum erstenmahl / und 1700. zum letztenmahl ruhiglich genossen. Lit. B.

Als nachmahls in Chur-Pfaltz die Kirchen-Austheilung erfolget / hat der Catholische Pastor von solcher Zeit an die völlige Pfarr-Competenz gezogen / worüber der Lutherische Pfarrer Anno 1716. um das Gesicht gekommen / den Dienst nicht mehr versehen können / und Anno 1719. gestorben; Seit welcher Zeit man dieser Gemeinde keinen eigenen Seelsorger wieder verstatten wollen / sondern sie auf ihr vielfältiges Sollicitiren mit allerhand zwar gnädigen aber fruchtlosen Worten abgespeiset und hingehalten. Dieweilen nun (1) die Evangelisch-Lutherische allda ihr eigenes Exercitium Religionis ante & post Pacem Westphalicam hergebracht / und diese Possession durch solch Friedens-Instrument also confirmiret und bestättiget ist / (2) auch tempore Pacis Rysvvic. nach Inhalt der Königlich-Frantzösischen Ordres, so zur Zeit der Reunion gegeben worden / die Evangelischen in ihrem Religions-Exercitio nicht perturbirt, noch weniger ihnen etwas von ihren Competenzen entzogen werden sollen / sondern die Catholischen Geistlichen an dergleichen Orten aus ihrem Seckel erhalten worden; (3) Der Evangelischen Unterthanen die meisten / und der Catholischen gar wenig allda vorhanden; Als hält diese arme Gemeinde / welcher nicht zuzumuthen / sich ihres Rechts zu einem eigenen Pfarrer und Seelsorger zu begeben / darum beständig an / und obwohl ermeldter Freyherr Faust von Stromberg sie eine geraume Zeit her mit guten Worten vertröstet / auch vergönnet / daß Herr Daniel Engel / Studiosus Theologiæ, und jetzo des Herrn Obristen von Winckelmanns zu Wallertheim Kinder Informator seit Anno 1716., aus Verwilligung des Herrn Pfarrer Linckers / wie dieser kranck am Gesichte worden / allda predigen dörffen / so hat er doch die Sacramenta nicht administriren können / und ist es nicht dahin zu bringen gewesen / daß derselbe ordentlich vocirt und ordinirt wäre / um solchen Pfarr-Dienst mit Genuß der dazu gehörigen Pfarr-Competenz auf geziemende Weise wieder zu versehen. Dannenhero dann diese arme Evangelische Gemeinde zu Fendersheim unterthänigst bittet / hochermeldten Freyherrn Faust von Stromberg dahin zu vermögen und anzuweisen / daß er derselben hinwieder ein tüchtiges Subjectum zum Prediger der Evangelischen Augspurgischen Confession gebe / demselben die völlige Pfarr-Competenz, als ohne welche er allda nicht leben kan / anweise / und also das Religions-Wesen der Endes wieder in den Stand setze / wie es der Westphälische Friede und die so lange Zeit gehabte ruhige Possession erfordert.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Extractus des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Buchs, geführet von Herrn Pfarrer Caspar Horresius.

ANno 1683. den 15. Jan. Rheinhard Hain gestorben/ den 16. ejusdem begraben. Concionem me absente habuit N. Arnoldi Pastor Vendersheimius, ex Es. 40. clama &c.

Den 4. Maji Maria eine alte Wittfrau von Münster-Apffel/ so sich eine Zeitlang in J. Partenheimers Haus als eine Vieh-Magd gehalten/ gestorben/ Concionem habuit N. Arnoldi, Pastor Vendersheimius ex Evang. ad Dom. Misericord.

Dieses ist auf Begehren der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Fendersheim von mir unten Unterschriebenen aus dem hiesigen oben erwehnten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Buch extrahirt. Partenheim den 9. Aug. 1720.

P. A. Pistorius, Z. J. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer dahier.

Lit. B.

DEmnach auf unterthänigstes Anhalten der Evangelischen Gemeinde/ als Unserer Unterthanen zu Fendersheim/ wir gern mögen geschehen lassen/ daß ihnen mit einem Evangelischen Pfarrer zu Trost ihrer und ihrer Nachkömmlingen gerathen und vorgesehen werde; man selbiger auch in ihrem unterthänigen Begehren von Herrschaffts wegen gern geholffen sehen wolte/ dahero ihnen befohlen/ einen solchen bescheidenen Mann und Geistlichen vorzuschlagen/ welcher nebenst dem Catholischen Priester leben und zu Beförderung des allgemeinen Friedens unter denen Pfarr-Kindern behülfflich seyn könne; Als ist auf heut den 31. Septembris vor unserm Herrn Consulenten/ Herrn Doctore Hähnen/ von Würtzburg/ erschienen/ und von Schultheiß/ Gericht und denen Gemeinden vorgestellet worden der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Ludovicus Lincker/ pro tempore Pfarrer zu Ober-Saulheim/ in die Rhein-Grafschafft gehörig/ mit Bitte/ ihme solche vacirende Seel-Sorge vor andern zu vergünstigen. Weilen denn an dessen Person man einiges Bedencken nicht hat/ sondern sein aufrichtiger Wandel von Männiglichen gerühmt worden; als ist Eingangs besagtem Herrn Ludwig Linckern die angeregte Pfarr-Sorge für die Evangelische Gemeinde pro dimidietate Competentiæ gegen Reichung 3. fl. Collatur-Geld an unsern Amts-Kellern Krafft dieses wissentlich als ohnstrittige Ecclesiæ Patronis conferiret und ihn darfür zu halten/ gegenwärtigen Schultheiß und Gemeinds-Leuten vorgestellet. Sign. Maynz den 21. Sept.

Hoch-Adelich-Faustische Gemeinschafftliche Herrschafft.

(L. S.)

Ad Num. XIII. & XIV.

Die von dem Herrn Dom-Probst zu Mayntz und Frey-Herrn von Sickingen ihres Seelsorgers und Schulmeisters seit 23. Jahren beraubte Gemeinden zu Norheim und Treysen betreffend.

Es ist der Numerus XIII. eigentlich nichts anders / als eine Verzeichnuß einiger jenseit Rheins um Planich belegener unter verschiedlichen Catholischen Herrschafften im Religions-Wesen sehr bedrangt und bedruckter Oerter und Gemeinden / von welchen man sich vorbehalten / die etwa von ein-oder anderm darinn benannten Ort einkommende Special-Klagen durch besondere Numeros ausführlicher anzuzeigen. Wie nun darunter §. 8. auch das Sickingische Dorff Norheim mit befindlich / und in dem gleich darauf folgenden Numero XIV. (wo die Sickingische Religions-Verfolgungen in der Herrschafft Ebernburg erzehlt werden) von diesem Dorff Norheim der ausführliche Bericht enthalten / in substantia darinn bestehend / daß diese Mutter-Kirche samt ihrer Filial zu Treysen / welche nicht allein in anno regulativo Pacis Westphalicæ, sondern auch seit dem bis nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / ihr eigenes freyes öffentliches Religions-Exercitium gehabt / nun seit 23. Jahren weder Prediger noch Schulmeister deswegen wieder bekommen können / weil zwischen dem vorigen und jetzigen Herrn Dom-Probsten / die das Jus Patronatus collaturæ, oder Pfarr-Satz-Recht an beeden besagten Orten haben / und zwischen dem Freyherrn von Sickingen / als welcher Dominus Territorii ist / mithin das Jus Episcopale prætendirt, deshalber Streit vorgefallen / und den Prætext an Hand gegeben / bis zu dessen Austrag / (der vielleicht in einem Seculo nicht erfolgen möchte) sothane Gemeinden ohne Seelen-Hirten und Schulmeister zu lassen / mithin in balden gar auszurotten. Wie denn diese Gemeinden schon in die äusserste Noth gerathen / ihren Gottes-Dienst im Regen und Ungewitter / Hitze und Kälte bey andern suchen / und ihre Kinder ohne Information wie das Vieh aufwachsen lassen müssen.

Nun ist dieses Gravamen von dem Hochpreißlichen Corpore allbereit den 28. Decembr. 1719. durch eine solenne Deputation an die Kayserliche Höchstansehnliche Commission, und vermittelst derselben an Ihro Kayserl. Majestät gebracht / auch von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät unterm 9. Martii dieses 1720 Jahrs an den Freyherrn von Sickingen in so scharffen und ernstlichen Terminis, in specie, wie **Ihro Kayserliche Majestät sein und seiner Vorfahren Verfahren weder in** re **noch** modo, **am allerwenigsten aber gutheissen könnten / wann er wegen eines in** Process **verfangenen** Juris **die Seelsorge des in dem Heil. Römischen Reiche erlaubten Christenthums entsagen oder unterdrucken solte:** rescribirt, und unter ausdrücklich angedroheter **würcklicher** Execution **und Straffe befohlen / alles nach Maßgebung der Reichs-Friedens-Schlüsse und Satzungen sofort in gebührenden Stand zu setzen.**

Daß aber auch hierauf nicht die geringste Parition geschehen / und beede Gemeinden zu Norheim und Treysen noch ohne Seelsorger und Schulmeister / mithin in dem äussersten Elende und Bedruck seyn / und alles weh-und demüthige Bitten und Suppliciren beydes bey Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtzburg / als Dom-Probsten zu Mayntz / und dem Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg fruchtloß und gantz vergeblich / mithin ein stärckerer Arm zur Hülffe nöthig sey / das ergibt das neu eingegebene Memorial mit seinen dreyen Beylagen.

Hoch-und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest-und Hochgelehrte des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandten!

Ew. Excellenz'en / auch unsere Hochgeneigt-und Hochgeehrteste Herren geruhen gnädigst und hochgeneigtest aus denen mit A. B. & C. bemerckten Adjunctis zu ersehen / wie wir abermahl sowohl bey Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg qua Dom-Probsten zu Mayntz / als Inhabern des Pfarr-Satzes / oder Juris collaturæ, um einen Evangelischen Pfarrer / als auch bey der Hoch-Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft um einen Evangelischen Schulmeister / und an beyden hohen Orten um völlige Retablirung der uns nach allen Friedens-Schlüssen competirenden Jurium Ecclesiasticorum in den allersubmissesten Terminis und tieffsten Ehrerbietigkeit angesuchet / uns auch die Gewehrung unsers vor GOTT und Menschen rechtmäßigen Petiti um desto zuversichtlicher promittiret haben / da Ihro Römisch-Kayserl. Majestät

Lit. A. B. & C.

jestät

jestät durch emanirten allerhöchsten Befehl bereits unter dem 9. Martio lauffenden Jahrs dem Hoch-Freyherrlich-Sickingischen Haus allergnädigst anbefohlen / das Evangelische Religions-Wesen in der Herrschafft Ebernburg nach den Frieden-Schlüssen einzurichten 2c. es hat aber unsere geschöpffte Hoffnung uns gäntzlich fehl geschlagen / indem wir weder von einem noch andern hohem Orte die gewünschte Resolution, vielweniger aber die höchstnöthige Remedur unsers beweinenswürdigen Zustands erhalten können / dahero wir durch die höchste Noth gedrungen / zu Ew. Excellenzien / auch unsern Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren unsere Zuflucht mit allem gehörigen demüthigem Respect nehmen / Dieselbe um GOttes Willen bittende / Sie geruhen gnädigst und hochgeneigtest auf unsere äusserste Affliction dergestalt nachdrücklich zu reflectiren / daß alle dem Westphälischen und übrigen so theuer sancirten Friedens-Schlüssen entgegen stehende Contraventionen cassiret / unser Evangelisches Kirch-Wesen völlig ad normam gedachter Pacification hergestellet / wir mit einem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister versehen / und alles de facto uns entzogene möge je eher je besser restituirt werden; Gleichwie wir nun an gnädiger Willfahrung im geringsten nicht zweiffeln / als werden wir dahero Gelegenheit nehmen / den grossen GOtt vor Ew. Excellenzien / auch unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren so geist- als leiblichen Seegen und Wohlfahrt inbrünstig in unserm armen Gebet anzuflehen / insonderheit daß Er Dero wichtige Consilia seegnen / und sie samt und sonders bey langwüriger Gesundheit und allem selbst desiderirenden Wohlwesen erhalten wolle! anbey mit allem erforderlichen Respect die Tage unsers Lebens verharrende

Ew. Excellenzien / auch unser Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

Norheim den 28. Augusti 1720.

unterthänigst-gehorsamste der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Maternal-Kirche zu Norheim und Filials Treysen.

Beylagen.

Lit. A.

Copia.

Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Gnaden wird Zweiffels ohne gnädig anerinnerlich seyn / welchergestalten wir zu End bemeldete Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen nun schon in die 23. Jahre eines ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers und regulirten Gottes-Dienstes / zu grosser Betrübnus unserer Seelen / entrathen und entbehren müssen / und einfolglich die Actus Ecclesiasticos und Ministeriales, oder sogenannte Casualia, als Tauffen / Copuliren / Begraben / und was deme anhängig / nicht nur durch andere benachbarte Herren Pastores zu ihrer und unserer grösten Beschwehrde verrichten lassen müssen / indeme man bey einfallendem ungestümen Wetter und höchst-beschwerlich-regnerisch- und auf andere Art so Winters als Sommers importunen Saison, ratione derer abzulegenden Leichen-Sermonum auf dem Kirchhof unterm freyen Himmel misere sich behelffen / die Kinder aber in denen Häusern tauffen / und die Copulationes in denen Scheuren verrichten müssen / welches uns offt betrübte Seufftzer aus denen Hertzen / und bittere Thränen aus denen Augen gepresset hat / viele andere Unkosten und Beschwehrlichkeiten dißmahlen nicht zu berühren.

Wann aber Hochwürdigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr! wir nicht nur von undencklichen Zeiten her in legitima possessione eines eigenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers / eines ordentlichen offentlichen Gottes-Dienstes / und Ausübung aller sowohl ordinair- als auch extraordinairen Functionen in loco consueto sacro gewesen / die so heilig und theuer sancirte / stipulirte und wohl verclausulirte Westphälisch- Nimwegisch- und Ryßwickische Friedens-Schlüsse uns hierzu berechtigen / wir auch vor- bey- und nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß in ruhigem ungekräncktem Besitz solcher Jurium und Privilegiorum Ecclesiasticorum gewesen / also Justitiæ causæ & quæstionis ab omni parte Sonnen-klar und unwidersprechlich vor uns militiret; Als haben zu Ew. Hochfürstl. Gnaden Gerechtigkeit liebenden Æquanimität und gnädig mitleidendem Hertzen wir arme Evangelische Gemeinds-Leute in unserer dermahligen so schweren und betrübten Angelegenheit unsere unterthänigste Zuflucht nehmen / und Ew. Hochfürstl. Gnaden hierdurch unterthänigst und aufs flehentlichste / als es nur geschehen kan / imploriren und bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsern pitoyablen

Zustand

Zustand und Mangel eines ordentlichen Pfarrers / Seelsorgers und übrigen ordinair- und extraordinairen Gottes-Dienstes / da wir armen zerstreueten Schaafen gleich / die keinen Hirten haben / und solches / wie leicht zu erachten / unsere arme Gewissen in den Tod kräncken möchte / gnädigst einzusehen / unsere so flehentliche unterthänigste Bitte statt lassen finden / und uns gnädigster massen mit einem eigenen ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Prediger versehen / auch mit denen zu dasigen Evangelischen Pfarr gehörigen ordinair- und extraordinairen Revenües, Besoldung / Gefällen / Pfarr-Wohnung / und was deme anhängig / uns begnädigen wolle; in solchem unserm so billigen unterthänigsten Ansuchen gnädiger Willfahrung uns ohnzweiffelbar getröstende ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Norheim den 26. Maji 1720.

unterthänigst-Evangelische und Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen.

Lit. B.

Copia.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / Hochgebietende gnädige Frau! wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren, Gnädige Vormundschafft!

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden / wie auch Hoch-Freyherrlichen Vormundschafft / wird noch in gnädigem frischen Andencken ruhen / wie wir Dero der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Norheim / wie auch des Chur Pfaltz zugehörigen Filials Treysen / bishero in die 23. Jahre ohne einen ordentlichen Pfarrer / Seelsorger und gewöhnlichen Gottes Dienst / und noch vielmehr Jahr weiter hinaus ohne einen Evangelischen Schul-Diener uns aufs allererbärmlichste behelffen / und solcher unserer sowohl fundirten Privilegien und Gerechtsamen zu gröster Kräncknuß unserer armen Gewissen / und der alles andere in der Welt weit übertreffenden Gewissens-Freyheit uns und unsere arme Jugend müssen privirt und beraubt sehen / so daß wir ratione derer Besuchungen eines Evangelischen Gottes Dienstes / zu unserer und anderer / die uns darinnen gedient / grossen Beschwehrden nicht nur ausserhalb gehen / sondern auch beym Begräbnuß unserer Todten die von denen Herren Vicinis Pastoribus gehaltene Leich-Sermonen bey dann und wann / und zumahl im rauhen Winter eingefallenen Wetter unterm freyen Himmel anhören / unsere Kinder in denen Häusern tauffen / und die Copulationes derer Ehe-Leute in denen Scheuren verrichten lassen müssen; und ohngeachtet bey Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden und Hoch-Freyherrlichen gnädigen Vormundschafft wir dißfalls verschiedene mahlen unterthänig lamentando & supplicando einkommen / dieses alles doch wider Verhoffen keinen Ingress gefunden / also einfolglich unsere Kinder / in Ermanglung eines ordentlichen Evangelischen Schul-Dieners / in denen nöthigen Fundamental-Principiis unser Religion theils sehr schlecht informiret / theils auch ratione einiger Disciplin und guten Lebens-Conduite ziemlich schlecht moralisiret / aufgewachsen / wir alle aber durchgehends / in Ermanglung eines einigen Pfarrers und ordentlichen hiesigen Ministerii, in deme GOtt schuldigen eiffrigen Dienst nicht wenig gehindert werden. Wann aber Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / gnädige Frau / wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / gnädige Vormundschafft / die Verschliessung unserer Kirchen / Weigerung eines ordentlichen Pfarrers und Schul Dieners cum exercitio plenario unsers ordinairen sowohl / als auch extraordinairen Gottes-Diensts nicht nur denen so theuer beschwornen Westphälisch-Nimwegisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüssen / und andern dißfalls ratione Ecclesiasticorum errichteten pactis directe entgegen / sondern auch die Gerechtigkeit unserer Sache selbst das Wort vor uns redet / und uns fast schwer und unerträglich fallen will / so länger in der Irre herum zu gehen / wie die Schaafe die keinen Hirten haben; Als haben Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden hierdurch nochmahl mit Thränen unsere so grosse Noth und Gewissens-Angelegenheit unterthänig klagen und bitten sollen / Dieselbe gnädig geruhen wollen / unsere Seuffzer und Thränen einmahl statt finden zu lassen / uns in unsere vormahlige so legitime Possession eines Evangelischen Pfarrers und Schul-Dieners gnädig wieder zu immittiren / mit tüchtigen qualificirten Subjectis in Kirchen und Schulen uns zu versehen / den Genuß der Pfarrer- und Schul Competenz, samt dem Pfarr-Haus / cum omnibus appertinentiis gnädig uns angedeyen zu lassen / und wie dieses unser unterthäniges Angesuch von der Billigkeit selbst unterstützet wird / wir auch als arme betrübte Unterthanen nächst GOTT billig unsere Zuflucht zu Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden nehmen / zu gnä-

gnädigem mitleidigen Einsehen diese Sach nochmahlen unterthänig empfehlen / also getrösten wir uns bald gnädiger Erhörung und Remedur; GOtt aber vergelte in Gnaden an Denselben / was Sie dißfalls uns armen Betrübten guts erweisen / und lasse in Dero Noth ihre Gebet-Thränen vor seinem Heil. Thron hinwieder Statt und Platz finden. Verharren übrigens

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden/
Hoch-Freyherrlich-und Vormundschafft Gnaden

Norheim den 26. Maji 1720.

unterthänige Evangelische der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen zu Norheim und Treysen.

Lit. C.

Copia.

Hochwürdigster Bischoff und Fürst, Gnädigster Fürst/ Hertzog und Herr

Ew. Hochfürstl. Gnaden ruhet ohne allen Zweiffel noch in gnädigstem Andencken/ was gestalten wir Endes benannte Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen / in causa der Evangelischen Parochial-Maternal-Kirchen zu gedachtem Norheim und zugehörigen Filial zu Treysen/ und damit solche Evangelische Pfarr-Stelle/ nachdeme wir in die 23. Jahre eines eigenen Predigers / ordentlichen Gottes-Dienstes / und deme annectirten ordinair-und extraordinairen actuum Ecclesiasticorum auf eine recht pitoyable und erbarmenswürdige Art destituiret gewesen / wieder mit einem tüchtigen qualificirten Subjecto mögen begnädiget und besetzt werden / ohnlängst unterthänigst supplicando einkommen. Wir erachten keine Nothdurfft/ priora unterthänigst und weitläuffig allhier zu repetiren/ und wie viele Unkosten und unsägliche Beschwehrden wir währender dieser Zeit erlitten/ da wir nicht nur auswendige Kirchen-Versammlungen und Gottes-Dienst besuchen / sondern auch ratione derer Casualium, als Tauffen/ Copuliren/ Begraben/ und dergleichen/ bald in denen Scheuren/ bald unterm freyen Himmel misere uns behelffen müssen/ und unsere Jugend / der Gebühr nach/ in denen nöthigen Stücken ihres Christenthums nicht können informirt werden/ worüber/ wie gnädigst und Christlich zu ermessen / viele tausend heisse Seufftzer und bittere Thränen vor den Thron GOttes ausgeschüttet worden / auf unsere unterthänigst überreichte demüthigst-und wehemüthigste Bitt-Schrifft uns dißfalls mehrern Inhalts unterthänigst beziehende; Sondern Ihro Hochfürstl. Gnaden unsere hierunter habende so mehr als Sonnenklaren Gerechtsame in unterthänigster Devotion nur vor Augen zu stellen / fügen wir Dero gnädigst beliebigen weiteren Reflexion unterthänigst hieran / daß wir nicht nur vigore des sothanen sancirten Westphälisch- und Nimwegischen Friedens / und vermög aller Constitutionum und Pacificationum circa Religionem in Imperio Romano factarum hierzu in genere berechtiget/ sondern wir auch in specie vor/ bey-und nach dem Ryßwickischen Frieden Schluß in ruhiger Possession solcher Jurium & Privilegiorum Ecclesiasticorum gewesen; und da also / Hochwürdigster Bischoff und Fürst/ gnädigster Fürst/ Hertzog und Herr/ Ew. Hochfürstl. Gnaden nicht minder Gerechtigkeit liebendes / als auch hochangestammtes gnädigstes Gemüth uns bekandt / unser jus omni exceptione majus und fest fundiret / unser dermahliger Zustand und Gewissens-Angelegenheit recht erbarmenswürdig; als haben / anerwogen dessen allen/Ew. Hochfürstl. Gnaden wir unterthänigst flehentlich und um GOttes willen imploriren sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsere unterthänigste Bitte gnädigst statt finden zu lassen/ und Krafft hochtragenden Juris uns mit einem ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer wieder gnädigst zu versorgen/ in unsere vormahlige juris possessionem plenariam gnädigst wieder zu immittiren / die ordinair-und extraordinaire Revenües, Besoldung / Pfarr-Competenz, Pfarr-Wohnung / cum omnibus juribus & appertinentiis gnädigst uns wieder angedeyen zu lassen/ wie dann gewißlich GOTT/ der unsere bekümmerte Hertzen kennet/ Dieselbe in aller Noth hinwieder erhören wird / vor dessen Thron / vor Ihro Hochfürstlichen Gnaden Hochfürstliches geistlich-zeitlich-und ewiges Wohlergehen/ wir unsere Seufftzer und armes Gebet ohnabläßlich zu bringen in kein Vergeß stellen werden; In unserm so billigem als auch betrübten unterthänigsten Ansuchen leben wir der tröstlichen Zuversicht / von Ihro Hochfürstlichen Gnaden bald mit gnädigster Willfahrung getröstet und erfreuet zu werden.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Norheim/ den 17. Junii 1720.

unterthänigst-Evangelische der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leute zu Norheim und Treysen.

Ad Num. XIV.

Der armen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Laubach, in Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft, leidende Religions-Bedruck.

Die sich jetzt äusserende Beschwerde der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Pfarrey Laubach / in dem kleinen Gericht der Herrschafft Landstuhl / könnte zwar einen absonderlichen Numerum der gedruckten Religions-Beschwerden ausmachen / und giebt ein abermahliges Zeugnüß der Freyherrlich-Sickingischen Drangsalen / wie sehr nemlich die armen Unterthanen in dem Sickingischen Gebieth sich zu beklagen haben / daß ihre Religions-Freyheit und öffentliches Exercitium je mehr und mehr eingeschräncket und fast gar auffgehoben werden wollen; gestalt sie noch vor und gleich nach dem Rysswickischen Frieden einen besondern öffentlichen Gottes-Dienst gehabt / da der damahlen zu Herschberg in der Leiningischen Graffschafft gestandene Evangelisch-Lutherische Pfarrer Leopold, und zwar biß zu Ankunfft des Freyherrlich-Sickingischen Amtmanns / Herrn Bindrimbs / die Gemeinde bedienet / und auch bey Frantzösischen Occupations- und Admodiations-Jahren und biß dahin die Pfarr-Besoldung ohndisputirlich geniessen / biß solche Besoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen / und dem damahls zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant Ritler zugeleget worden; Da denn besagte Gemeinde zwar nachgehends noch ihren Gottes-Dienst behalten / den Ihro erlaubten Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer / Gillhausen / zu Wallhalben im Leiningischen / auf ihre eigene Kosten unterhalten müssen.

Der jetzige Freyherrlich-Sickingische Amtmann Herr Scheller aber hat es gar so weit getrieben / daß die Evangelische zu Laubach des Jahrs nur achtmahl die Kirche besuchen dürffen / ja ihnen so gar den Altar zu Austheilung des Abendmahls zu gebrauchen verboten.

Und obwohl deßhalber bey denen Herren Gebrüdern Freyherren von Sickingen in Unterthänigkeit / laut der Beylagen Lit. A, B, und C. geklaget / und um Hülffe angeruffen worden / so sind doch die bey denen zwey letztern Memorialien annectirte Bescheide nur dilatorisch gewesen / mithin die armen Leuthe Hülffloß geblieben. *Lit. A, B, & C.*

Auf solche Arth mißbrauchet man sich des ex Clausula Pac. Rysw. prætenditten Simultanei zu gäntzlicher Vertreibung der Evangelischen / und ist durchaus mit dem nicht zu frieden / womit sich der damahlige Reichs-Feind begnügen lassen / nemlich mit dem bloßen Coexercitio Religionis, sondern nimmt dem Evangelischen Pfarrer die Besoldung / und schräncket den Kirchen-Gebrauch nach und nach so enge ein / daß er von selbsten cessiren muß / wie solches aus so vielen Orthen fast auf gleiche Weise practiciret wird / daß auch der Evangelischen Gemeinde Bitten und des Evangelischen Consistorii Vorbitte bey Chur-Pfaltz fruchtloß gewesen / ergiebet ihr Memorial sub Lit. D. *Lit. D.*

Beylagen.

Lit. A.

Euer Hoch-Freyherrl. Excell. Hochwohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr und Landes-Vater / ꝛc.

Ob zwar wir die zu Ende benahmste Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Pfarrey Laubach in dem kleinen Gericht der Herrschafft Landstuhl bißhero / wiewohl vergeblich / der Hoffnung gelebet / daß Euer Hoch-Freyherrliche Excell. selbst einmahl in das Land kommen / und wir alsdenn die so lange gewünschte Gelegenheit haben würden / unser Anliegen in tieffster Demuth persönlich und unterthänig vorzutragen; so will uns doch solches länger anstehen zu lassen / fast ohnmöglich fallen / sondern wir sind aus dringender höchster Noth gemüßiget Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz, als unserm gnädigen Landes-Vater / gantz unterthänig vorzustellen / wie es uns fast unerträglich in die Länge fallen will / also ohne Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Seelsorger zu leben / und wie Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz uns hoffentlich unsere hochgenöthigste Vorstellung in Ungnaden nicht auffnehmen / sondern vielmehr derselben ein gnädiges Gehör gestatten werden: als thun auch Deroselben wir gantz unterthänig vortragen / daß man sich zwar von Seiten der Catholischen und des Amts zu Landstuhl auf den Rysswickischen Frieden beruffe / vorgebend / daß zu selbiger Zeit kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Laubach gewesen. Weil aber erweißlich ist / daß nicht allein biß dahin / sondern auch noch nach geschlossenem Rysswickischen

Frieden

Frieden uns der damahlen zu Herschberg in der Leiningischen Graffschafft gestandene Evangelisch-Lutherische Pfarrer / Herr Leopold, und zwar biß zu Ankunfft des Sickingischen Amts-Verwalters Herrn Bindrimb p. p. Anno 1700. bedienet / und auch bey Frantzösischer Confiscations- und Admodiations-Jahren / und biß dahin die Pfarr-Besoldung ohndisputirlich genossen / biß selbige Besoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen / und dem damahl zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant Ridler zugeleget worden / also daß wir zwar nachgehends in unserm Gottes-Dienst ohnperturbiret geblieben / jedoch den uns erlaubten Evangelisch-Lutherischen zu Wallhalben im Leiningischen Herrn Pfarrer Gillhausen bißhero auf unsern Kosten gehalten; Uber dieses ist bey Zeiten unsers jetzigen Amtmanns Herrn Schellen / die Sache so weit kommen / daß wir nur achtmahl im Jahr die Kirche zu Laubach besuchen dürffen / ja uns so gar den Altar zu Austheilung unsers Abendmahls zu gebrauchen / auf das neue verboten worden: Als sind wir bey solcher Beschaffenheit gemüssiget worden / Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz, als unsern gnädigen Landes-Vater / solches alles in Unterthänigkeit vorzutragen / und zu bitten / uns nicht allein bey unserer vormahls gehabten Gerechtigkeit zu manuteniren / sondern auch bey Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz so viel zuwegen zu bringen / daß uns wiederum ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer hergestellet / und wir in unserm Gottes-Dienst ohngekränckt verbleiben / auch einen solchen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer die gewöhnliche Laubacher Pfarr-Competentz wieder gereichet werden möge; Im Fall wir aber auf unser bißherig Lamentiren vor dißmahl wieder kein Gehör finden sollten / so werden Ew. Hoch-Freyherrliche Excell. uns gnädig erlauben / daß wir unsere Noth bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg anhängig machen dürffen; von daraus wir dann gleichwohl den End-Spruch erwarten müssen; jedoch sind wir nicht dargegen / daß auch die Catholischen / welche in dieser Pfarrey seithero starck angewachsen / ihren Gottes-Dienst in solcher Kirche halten / ihren Herrn Pfarrer aber auch selbsten besolden mögen / worüber wir uns einer gnädigen Resolution in aller Unterthänigkeit getrösten / und biß an das Ende unsers Lebens verbleiben wollen /

Euer Hoch-Freyherrl. Excell.

Unsers gnädigster Landes-Vaters,

unterthänig- und gehorsamste treue Unterthanen und Pfarr-Kinder / der Pfarrey Laubach.

Jacob Schneider.	Hanß Velten Müller.	Johannes Suter.
Michel Hennß.	Hanß Theobald Trautmann.	Hanß Jacob Fried.
Michel Veig.	Christian Hennß.	Hanß Henr. Schumacher.
Hanß Simon Höh.	Stephan Hennß.	Johannes Wagner.
Michel Pfeiffer.	Jacob Stahl.	Jacob Schaar.
		Hanß Wolff Scheffer.

Lit. B.

Hochgebohrner Freyherr,

Gnädigster Herr und Landes-Vater, rc.

Ew. Hochwürd. Gnd. haben wir sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigst vorstellen sollen / wie wir bey Dero seel. Herrn Brudern / unserm liebgewesenen theuern Landes-Vatern / höchstseel. Andenckens / wegen des Religionis Exercitii unterschiedene mahlen unterthänigst supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröstung erhalten / biß auf Ihre Ankunfft nacher Landstuhl (welche mit nächstem geschehen würde /) uns in so lang zu patientiren / auch Herrn Amtmann Schellen unser überreichtes unterthänigstes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überschicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen / welches dann auch geschehen. Nachdem es aber dem allerhöchsten GOTT gefallen / unsern liebgewesenen Landes-Vattern / aus dieser Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu nehmen / und wir also biß dahero gantz Hülff-loß gelassen worden: Nachdem aber Ihro Hoch-Freyherrliche Excellenz, Käyserl. Geheimer Rath / General-Feld-Zeugmeister und Commendant zu Prag / Frey-Herrn von Sickingen Excellentz / vor ungefehr einem Viertel-Jahr auch zu Landstuhl ankommen / haben die sämtliche Evangelisch-Lutherische ihren bißherigen elenden und betrübten Zustand Demselben durch ein unterthänigstes Memoriale gehorsamst vorgestellet / welcher dann auf ermeldtes Memoriale dieses decretiret / daß denen supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach / auf ihr unterthänigst überreichtes Memoriale dieses pro Resolutione ertheilet würde: Daß / weilen diese Sache von disseits nicht allein dependirte / sondern mit dem Herrn von Hohenburg / Hoch-Freyherrlichen

Excel-

Excellenz daraus communicirt und conferiret werden müste / auch die Zusammentrettung zwischen beyden Häusern hiernächst vor sich gehen würde / sie sich bis dahin gedulden / und die abgefaste Resolution erwarten solten: Nachdeme aber nun ermeldte Zusammenkunfft zu Mayntz geschehen / wir aber bis dato noch keine Resolution deswegen gnädigst erhalten; Als refugiren wir zu Ew. Hochwürd. Gnd. / unserm gnädigsten liebsten Landes-Vättern / und stellen Denenselben in tieffster Demuth unser eine geraume Zeit gehabtes schweres Anliegen unterthänig vor / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / Ew. Hochwürd. Gnd. werden uns nicht allein in Gnaden ansehen / sondern auch uns bey deme / von unerdencklichen Jahren hergebrachten erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigst manuteniren / damit wir unsern GOttes-Dienst ungehindert verrichten / und den lieben GOTT vor Ew. Hochwürd. Gnd. beständiges hohes Wohlseyn / als auch glücklicher Regierung ungbläßig anflehen mögen. Gnädigster Erhör-und Willfahrung uns getröstende / die wir Zeit unsers Lebens in allem unterthänigsten Respect verharren

Ew. Hochwürd. Gnd.

unterthänigst treugehorsamste sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach.

BEy letzter Anwesenheit hier / des Herrn von Sickingen von Hohenburg / ist der Herr General-Feld-Zeugmeister allschon wiederum abgereiset gewesen / so daß mein Herr Vetter und ich keine Sachen von Wichtigkeit haben vornehmen können / sondern bis auf eine andere bequeme Zeit ausstellen müssen / bis dahin dann auch die in diesem Memoriali ansuchende in Gedult stehen werden / indem ich alleinseitig in dergleichen nichts verfügen kan. Mayntz den 30. Novembr. 1719.

H. S. O. Freyherr von Sickingen.

Lit. C.

Hochgebohrner Freyherr / Gnädigster Herr und Landes-Vatter x.

EW. Hoch Freyherrl. Excellenz haben wir sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigst vorstellen wollen / wie wir bey Dero Seel. Herrn Brudern / unsern liebgewesenen theuren Landes-Vattern / wegen des Exercitii Religionis Höchstseel. Andenckens unterschiedene mahlen unterthänigst supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröstung erhalten / bis auf Ihre Ankunfft nacher Landstuhl / welche mit nechstem geschehen würde / in so lang uns zu patientiren / auch Herrn Amtmann Schellen unser unterthänigst überreichtes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überschicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen; wie auch geschehen. Nachdeme es aber dem Allerhöchsten gefallen / unsern theuren und liebgewesenen Landes-Vatter aus dieser Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu versetzen / wir aber bis dahero gantz Hülff-loß gelassen worden;

Als refugiren wir anjetzo zu Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz, unsern gnädigsten liebsten Landes-Vatter / und stellen in tieffster Demuth Demselben unser eine geraume Zeit gehabtes schweres Anliegen allerunterthänigst vor / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz werden uns nicht allein in Gnaden ansehen / sondern auch uns bey deme von unerdencklichen Jahren hergebrachten erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigst manuteniren / damit wir unsern Gottes-Dienst ungehindert verrichten / und den lieben GOtt vor Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz beständiges hohes Wohlseyn und glückliche Regierung ohnabläßig anflehen mögen; gnädigster Erhör-und Willfahrung uns getröstende / die wir Zeit unsers Lebens in allem unterthänigsten Respect verharren

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz &c.

unterthänigst treugehorsamste sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach.

DEnen supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach wird auf dieses ihr Memoriale pro resolutione bedeutet / daß / weilen diese Sache von disseits nicht allein dependiret / sondern mit dem Herrn von Hohenburg daraus communiciret und conferiret werden muß / auch die Zusammentrettung zwischen beeden Häusern hiernächst vor sich gehen wird / sie sich bis dahin gedulden / und die abgefaste Resolution erwarten sollen. Heydelberg den 21. Septembris 1719.

Sickingen.

Lit.

Lit. D.

Zum Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Consistorio Hochverordnete Herren Räthe ꝛc.

Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte / Insonders Hochzuehrende Herren.

In was vor einen deplorablen Stand wir zu End benannte arme Unterthanen von ohngefehr Anno 1700. an / gesetzt und in unserer Religion gekräncket worden / solches ist nicht nur Land-kündig / sondern auch in specie daraus zu judiciren / daß ohnerachtet jederzeit sowohl vor / als bald nach dem Ryßwickischen Frieden wir unsere eigene Kirche und Pfarrer gehabt / diese auch bis auf gemeldte Zeit in geruhiger Perception der ordentlichen Pfarr-Besoldung geblieben / dennoch damahls der neu angekommene Amts-Verwalter / Namens Bindrimb / in Religions-Sachen allerhand Mutationes und Eingriffe vorgenommen / die Pfarr-Besoldung de facto eingezogen / und selbige dem zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant zugelegt / uns aber gäntzlich excludirt, so daß wir zwar das Exercitium Religionis behalten / aber den aus der Leiningischen Grafschafft des Orts Wallhalben gebrauchten Pfarrer aus unsern Privat-Mitteln salariren müssen. Wobey es dann nicht einmahl verblieben / sondern / als nach der Zeit ein anderer Successor, der noch jetzo gegenwärtige Freyherrl. Sickingische Amtmann / Herr Schellen / in jenes Stelle getretten / hat derselbe über obiges alles uns dergestalt eingeschräncket / daß wir so gar nicht einmahl alle Sonntag / sondern nur jährlich achtmahl in unserer Kirch öffentlich Gottes-Dienst halten / ja / nicht einmahl des Altars beym Actu Communionis uns gebrauchen dürffen / welches erschröcklich anzusehen / und ein Verbot ist / welches wider alle Religions-Friedens-Schlüsse schnurstracks streitet.

Nun haben wir zwar bey unserer Herrschafft denen Freyherren von Sickingen es an submissen Vorstellungen nicht ermanglen lassen / und so viele bewegliche Klagen darüber geführt; Es ist auch vor etwa 2. Jahren auf vielfältiges Lamentiren die Sach äusserlich untersucht / Zeugen abgehört und protocollirt worden; Weilen aber doch weiter darauf nichts erfolget / und die Sach / vielleicht nicht ohne Ursach / wiederum ins Stecken gerathen ist / folglich schlechte Hülffe zu hoffen / wann wir länger still sitzen; Unterdessen uns doch so nicht zu helffen wissen / wo uns nicht höhere Assistenz geleistet wird;

So verlassen wir uns zwar vor allen auf den Allmächtigen GOtt / und sodann auf Se. Churfürstl. Durchleucht / unsern gnädigsten Ober-Lands-Herrn; Ersuchen aber zugleich Ew. Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edlen hierdurch gar wehmüthig / durch Dero hochgeneigten Zuspruch bey hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. dieser unser gerechten Sach nach den Nachdruck zu geben / daß zuförderst vorbesagter Amtmann Schellen allhier / zu Einsendung des disfalls geführten Protocolli befehliget / sodann bey jetzigen Conjuncturen unter andern auch diese unsere Gravatorial-Puncta abgethan / und wir in den vorigen Besitz sowohl unserer Kirch / als auch Pfarr-Besoldung / wie es tempore Pacis Rysvvicensis gewesen / wiederum restituiret werden mögen.

Es ist ja dieses so billig / als etwas in der Welt / hoffen auch in tieffster Unterthänigkeit / daß Se. Churfürstl. Durchleucht auf Eines Hochlöbl. Consistorii bewegliche Intercession, sich in hohen Gnaden erweichen lassen / und uns armen verfolgten Unterthanen gnädigst helffen werde; In welcher sichern Zuversicht wir Lebenslang verharren

Ew. Hoch-Ehrwürd. und Hoch-Edlen,

Unserer Hochgeehrtesten Herren Consistorial-Räthen

unterthänigste

Evangelisch-Lutherische Gemeinde Lambach / unterm gesamten Freyherrlich-Sickingischen Amt Landstuhl.

Ad Num. XIV. Additamentum 3tium.

Kurtzer doch gründlicher Bericht / wie die Evangelische Pfarre Heimkirchen / davon die Collatur ein Hochgräflich-Hanau-Lichtenbergisches Lehen ist / und in der Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft Schallodenbach gelegen / schon eine geraume Zeit in ihren Gerechtsamkeiten jämmerlich beeinträchtiget worden.

Daß das Freyherrlich-Sickingische Hauß von der Zahl derjenigen sey / welche den grössesten Gewissens-Zwang und Gewaltthätigkeit gegen ihre arme Evangelische Unterthanen ausüben lassen / das ist zwar durch den Druck Num. XIV. und dessen zwey erstere Additamenta der Welt allbereit kund gethan / allhier aber folgt noch ein neues sehr merckwürdiges Exempel / welches deswegen wohl einen neuen Numerum gebraucht hätte / weil es nicht allein zwey neue Evangelische Kirchen betrifft / sondern diese auch in einer besondern Sickingischen Herrschafft gelegen / und unter einer fremden Collatur stehen; Man will aber auch dißmahl zeigen / wie man die Numern zu vermehren kein Werck mache / und es füglicher halte / wann man alle Gravamina gegen das Freyherrliche Hauß Sickingen unter einem Rubro finden kan; Es wird dieses Gravamen zugleich nochmahls bestättigen und erweisen /

1.) Daß Römisch-Catholische Domini territoriales sich berechtiget halten / auch ohne Anlaß der Ryßwickischen Clausul das Simultaneum wider Willen der Evangelischen an denen Orten einzuführen / wo Franckreich niemahls einen Priester hingesetzt / und welche Orte auch in der bekandten excessiven und widersprochenen Liste nicht mit begriffen.

2.) Wie sie dazu List und Gewalt gebrauchen /

3.) denen Pfarrern ihre Einkünffte nehmen /

4.) wann diese nicht einwilligen / und sich widersetzen / ihnen grosse Geld-Straffen dictiren /

5.) bey weiterer Weigerung die Pfarrer als ungehorsame rebellische Köpffe gar wegjagen.

6.) Andere Miedlinge / so der Gemeinde nicht anstehen / zu ihrem Schaden stillschweigend und schrifftlich consentiren / denen Gemeinden aufdringen.

7.) Diejenigen aus der Gemeinde / so den aufgedrungenen Pfarrer nicht sogleich erkennen / und für ihren Seelsorger annehmen wollen / nach ihrem Vermögen mit der härtesten Geld-Straffe / die Unvermögende aber mit schwerer Gefängnüß belegen.

8. Das denen Evangelischen abgedrungene denen Catholischen Pfarrern zu ihrer Competenz zulegen / und

9.) denen Evangelischen nicht so viel lassen / daß sie davon ihr kümmerliches Auskommen haben möchten.

10.) Endlich die Kirchen-Gefälle selbst angreiffen / die Evangelische Pfarrer und Kirchen-Vorsteher von der Kirchen-Rechnung ausschliessen.

11.) Wann sie erst in einer Filial-Kirchen Possession gefast / solches auch auf die Maternal- oder Mutter-Kirche extendiren.

12.) Wo man ihnen die Kirchen nicht gleich eröffnet / sie dieselbe bestürmen / und die Thüren und Schlösser mit Gewalt erbrechen.

13.) Dabey denen Evangelischen Pfarrern bey Straffe der Cassation gebieten / dem Unternehmen der Catholischen sich nicht zu widersetzen.

14.) Wann ein Kind aus vermischten Ehen zur Evangelischen Religion gezogen / und darinn unterwiesen werden will / wird solches wider den Religions- und Westphälischen Frieden pro crimine gehalten / und unter schwerer Straff verbotten / und wann

15.) die Kinder zu solchem Ende anderswohin verschickt werden / werden die Eltern in harte Geld-Busse condemnirt / und ihre Ochsen und Kühe gepfändet.

16.) Bleiben die Kinder dessen allen ungeachtet bey dem Evangelischen Glauben / so werden sie von der Catholischen Obrigkeit ihres Erb-Guts verlustig erkläret / oder müssen es mit schwerem Gelde lösen / und Straffe dazu geben.

17.) Ja es wird bey Verlust Haab und Guths denen Leuthen verbotten / die Kinder zu der Evangelischen Schule zu schicken.

18.) Und wann die Eltern auf andere Art nicht mehr exequirt werden können / werden sie ihrer Wohn-Häuser entsetzt / und ins Exilium getrieben.

Solte man nun wohl glauben / daß in dem Heil. Röm. Reiche bey so heilsamen Gesetzen und Religions-Frieden-Schlüssen eine eintzige Adeliche oder Frey-Herrliche Familie wider die Facta ihrer Majorum, welche die Kirche zu Schallodenbach fundirt / sich unterstehen solte / so viele gantz ungeheure Arten des Gewissens-Zwangs und Unterdruckung der Evangelischen Religion, wovon gedachte ihre Vorfahren gewesen / in ihrem kleinen Bezirck zu verhängen / wie es doch gleichwohl geschehen / und daß sie so lange Zeit impune freveln dürffen / und dagegen keine Hülffe zu haben gewesen?

Es hat das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel zu Heimkirchen von undencklichen Jahren her beyde Kirchen zu Heimkirchen und Schallodenbach / und zwar jene à tempore Reformationis, diese aber à tempore primæ fundationis, so Anno 1604. durch den damahligen Evangelischen Herrn von Sickingen / Johann Gottfried / und dessen Evangelischen Unterthanen der Herrschafft Schallodenbach / geschehen / ruhig und ohnstreitig besessen / ausser daß Anno 1696. und zwar erst in dem Jahr / in welchem der Friede zu Ryßwick hat sollen geschlossen werden / ein Römisch-Catholischer Geistlicher / Franciscaner-Ordens / aus Kayserslautern / unter Begünstigung der dahmahlen noch fürwährenden Frantzösischen Gewalt / dann und wann in die Kirche nach Schallodenbach gekommen / und den Dienst darinnen verrichtet. Zu Heimkirchen aber ist man den gantzen Frantzösischen Krieg durch ruhig gelassen worden; wie dann auch der Frantzösische Abgesandte / Monsr de Chamois, selbige Kirche in der zu Regenspurg übergebenen Liste nicht mit einem Wort berühret hat.

So bald aber der Ryßwickische Friede erfolget / liesse man sich Freyherrlich-Sickingischer Seits mit allem Ernst angelegen seyn / die Evangelische Unterthanen auch in dero Herrschafft Schallodenbach / wo nicht gäntzlich zu unterdrucken / doch nach und nach klein und gering zu machen. Wie aber / wo eine Heerde soll zerstreuet werden / zu erst der Hirte muß geschlagen seyn; Also machte man Anno 1698. an dem damahligen Pfarrer zu Heimkirchen / und noch jetzt zu Münchweiler am Glan stehenden Herrn M. Rapp / den Anfang / legte ihme / weilen er die zu Odenbach fallende Zehende Lämmer nicht vor das zugemuthete allzugeringe Geld an die Herrschafft zuruck lassen wollen / solche Obstacula in Weg / wodurch er nicht nur der Zehenden Lämmer gar beraubet / sondern auch / weilen er sich diesem Verfahren mit Worten hart widersetzet / zur empfindlichen Geld-Straffe gezogen worden. Zumahlen dann auch von solcher Zeit an biß hieher die Pfarrey so wohl des Lämmer- als auch des kleinen Zehenden in der gantzen Odenbacher Gemarckung / sich hat müssen privirt sehen.

Allein dabey bliebe es nicht / sondern man excludirte auch um diese Zeit die Evangelisch-Lutherische gäntzlich aus der Kirche zu Schallodenbach / liesse durch einen Maurer denjenigen Stein / in welchem mit sehr nachdencklichen Expressionen gehauen / und oben an der Kirchen-Thür gestanden / daß diese Kirche eintzig und allein zu der Lehr der Augspurgischen Confession solle gewidmet seyn / wieder aushauen / und mit Kalch überstreichen; hiemit offentlich zu bezeugen / daß diese Kirche nicht mehr vor die Evangelische / sondern vor die Catholische ordonnirt wäre.

Nachdeme aber diese durch Erlangung anderwärtiger Promotion der Pfarrey Heimkirchen (massen er leicht abnehmen könte / daß die sothane ihme angelegte Torten / nur die Præliminarien derjenigen härtern / so nachfolgen würden / seyen) valedicirt / mithin Herr Johannes Böhmer / durch eine ordentliche / und von denen Herren Collatoribus schrifftlich ausgefertigte Vocation zur Pfarr kommen; als ist auch sogleich darauf Anno 1701. eine sehr harte Drückung / die so wohl der Pfarrer als seine Pfarr-Kinder fühlen müssen / gefolget; In welcher man nicht nur den jetztbesagten Pfarrer / Böhmer / NB. weil er in keine Partage der Pfarr-Besoldung willigen wollen / vertrieben / seine Sachen mit Gewalt aus dem Pfarr-Hauß gesetzet / die Pfarr-Früchte weggenommen / und ohne Besoldung fortgeschickt / sondern auch die Zuhörer / so aus der Herrschafft gewesen / weilen sie ihrem rechtmäßigen Pfarrer anhangen / hingegen dem ihnen aufgedrungenen Pfarrer Metzen nicht erkennen / noch bey dessen Vorstellung erscheinen wollen, aufs härteste mit Geld / da einer 10. 15. 20. biß 30. fl. nach Proportion seines Vermögens / erlegen müssen / die aber unvermögend gewesen / mit dem Thurn / worinnen einer des Tags einen halben fl. vom Ansatz versitzen sollen / gestraffet worden sind.

Od

Ob nun wohl der per casus obliquos eingegangene Pfarrer Metz auch in vielweg beschweret worden / so ist doch hiervon nichts förmliches zu melden / angesehen dessen Conduite so beschaffen gewesen / daß man solche besser zu seyn Evangelischer Seits selbsten gewünschet; Sintemahlen er nicht nur gleich Anfangs 20. fl. von der Pfarr-Besoldung/ laut Executions-Schein sub Lit. A. an den Catholischen Priester / um dadurch den Pfarr-Dienst zu erlangen/ freywillig accordiret/ und sich dessen schrifftlich reversirt / sondern auch noch über dieses / als er den Pfarr-Dienst schon etliche Jahr versehen gehabt / sich des Wurschbacher Zehenden begeben.

Inzwischen / da auch dieser Anno 1710. eine andere Pfarr-Stelle im Elsas erlanget/ und der dermahlige Pfarrer Schneider zur Heimkircher-Pfarrey kommen sollen/ hat man ihme so gleich/ und ehe die Vocation erfolget / von Seiten der Grund-Herrschafft/ als Sickingen-Ebernburg (wiewohlen der Extractus sub Lit. B. die Herren Collatores eben auch nicht gäntzlich davon zu befreyen scheinet) angesonnen: Das Pfarr-Theil vom Wurschbacher Zehenden an den Catholischen Pastor zu cediren ; damit die Herrschafft/ wann selbige nach Odenbach käme/ Ihren Gottesdienst haben könte. Als aber obgedachter Pfarrer Schneider dieses Ansinnen geziemender massen von sich abgeleinet / mit Einwendung: Daß er solches ohnmöglich vor sich und zum Præjudiz eines gantzen Kirchspiels eingehen könte/ hat man zwar vom Pfarrer in so fern abgelassen: wann nehmlich dem Catholischen Pastor von denen Evangelischen Kirchspiel-Kindern Jährlich ein kleiner Beytrag zu besserer seiner Unterhaltung wolte gereichet werden. Weil aber auch dieses denen Evangelischen Unterthanen sehr bedencklich und höchst gefährlich zu werden geschienen; haben sie solches dem Sickingischen Bedienten zu Odenbach/ als etwas neuerliches/ und ihnen und ihren Nachkommen höchst-nachtheiliges/ gäntzlich abgeschlagen. Jedoch resolvirte man sich / so wohl ein freywilliges Geschenck von 50. fl. an die Frau von Sickingen/ als auch eine Verehrung anderen Bedienten / dafern die Herrschafft von sothaner Anforderung ablassen wolte/ zugeben. Welches dann so viel würckete / daß das Pfarr-Wesen dadurch einen guten Fortgang gewonnen ; massen dem offt-erwehnten Pfarrer Schneider verstattet wurde/ die Pfarrey zu beziehen. Allein die Freude daurete nicht lang/ sondern wurde bald versaltzen: Indeme so wohl der Pfarrer als seine Zuhörer mit betrübten Augen zusehen musten/ daß der Sickingische Amts-Keller noch in selbigem Jahr/ und zwar Anno 1710. die gesamte Pfarr-Besoldung / bestehende in der gantzen Winter-Schurr/ und in die 143. Malter Zehend-Früchten / biß auf 15. Malter Korn / 10. Malter Haber/ und 3. Malter Speltz / so dem Pfarrer gleichsam noch aus Gnaden gereichet wurden/ wider alle gethane Remonstrationes weggenommen; also/ daß der Pfarrer/ nicht sonder grossen Schaden/ biß in das folgende 1711. Jahr auf Besoldung warten müssen.

Und wie man mit denen Evangelischen Pfarrern und deren Besoldung verfähret; also und nicht besser verfähret man auch mit denen Evangelischen Schulmeistern zu Heimkirchen. Indem der Freyherrlich-Sickingische Amts-Keller / wann das Kirchspiel lang genug um einen Schulmeister soliciiret/ und endlich nach vielfältigem Suppliciren und angewandter Mühe wieder einen erlanget / von der ohnedem sehr geringen Bestallung Jährlich 1. fl. an Geld/ und 4. Malter Korn/ so aus denen Kirch-Gefällen und zur Schul gehörig / einen zeitlichen Schulmeister zu Heimkirchen gereichet worden/ entziehet/ und dem Catholischen Pastor zu Odenbach zueignet / dahin auch das Decret sub Lit. C. gerichtet ist. Ingleichen verbietet man auch dem Evangelischen Schulmeister das sogenannte Glocken-Korn/ so wohl bey solchen Ehen/ davon das eine Theil der Evangelischen / das andere aber der Catholischen Religion zugethan/ als auch bey allen Catholischen Unterthanen/ die doch dasselbige jederzeit als ein Stück der Schul-Besoldung nach Heimkirchen geben müssen / und auch noch biß Anno 1703. gegeben haben / und lässets einem Catholischen Schulmeister zu Odenbach reichen.

Damit man aber sothane Schmählerung der Schul-Besoldung Catholischer Seits desto leichter bewerckstelligen möge/ hat man denen Evangelischen ihre Kirchen-Gefäll auch angegriffen/ die Kirchen Rechnungen/ mit Ausschliessung des Pfarrers/ vorgenommen/ und abgehöret/ und da sonsten alle Kirchen-Revenüen unter der Direction eines Pfarrers / und zweyer sogenannten Kirchen-Geschwornen gestanden / suchet man solches nun abzuschaffen/ und zum Nutzen der Catholischen Religion zu verwenden. Wiewohlen solche Unternehmungen erst nach dem Ryßwickischen Frieden um das 1703. Jahr zum erstenmahl geschehen / woraus gnugsam erhellet / daß auch hierinnen dem Recht die Gewalt vorgezogen wird.

Und ob man auch schon solte vermeynet haben/ man würde sich Römisch-Catholischer Seiten mit der Kirche zu Schallodenbach / gestalten sie selbige bißher allein eingehabt/ begnügen lassen ; so hat sich doch Anno 1714. das Gegentheil erwiesen ; Indeme der Römisch-

misch-Catholische Pastor von Odenbach nicht nur eine schrifftliche Erklärung / dessen Innhalt sub Lit. D. zu sehen / dem Evangelischen Pfarrer zugesandt / nach welcher er alle 14. Tagen auch zu Heimkirchen in die Kirche zu gehen / mithin das Simultaneum darinnen einzuführen entschlossen wäre ; Sondern es hat sich auch der Effect auf den Sonntag Rogate darauf gezeiget ; sintemahlen selbige / nachdeme sie mit einer grossen Procession erschienen / auf die Kirche gestürmet / und die Thür / als ihnen der Schlüssel verweigert worden / vermittelst eines Pflugs-Seggs gewaltsamer Weise erbrochen und hinein gegangen.

Es wurde auch damahlen dem Pfarrer zu Heimkirchen / nachdeme derselbe gen Odenbach citirt worden / durch den Freyherrlich-Sickingischen Beambten daselbsten ein sehr scharffer Herrschafftlicher Befehl vorgelesen / vermog welches der Pfarrer unter hoher Bestraffung / ja gar erfolgender Cassation sich denen Catholischen nicht widersetzen / vielweniger ihnen den Kirchgang wehren solt.

Nachdeme aber dieser Kirchen-Streit durch hohe Interposition der Schwedischen Regierung von Zweybrücken / und des Herrn Rheingrafen Hochgräfl. Excellence von Dhaun / in Ansehung Ihrer eingepfarrten gemeinschafftlichen Unterthanen / sich in etwas gestillet ; so ist doch solcher / als die Zeitung vom Tode des Königs in Schweden eingeloffen / aufs neue reg worden. Indeme Anno 1719. der Freyherrlich-Sickingische Beambte von Odenbach / in Gesellschafft des Pastors und einer Procession vieler Catholischen Leuten / wieder auf den Sonntag Rogate nach Heimkirchen gekommen / den Schlüssel zur Kirche begehret / auch darauf / als man Evangelischer Seits geschehen lassen müste / daß ein Catholischer Jäger im Pfarr-Hauß solchen von der Wand genommen / die Kirche damit eröffnet / und wie Anno 1714. hinein gegangen / auch damit biß diese Zeit / und so offt es ihnen beliebet / continuiret.

Was indessen vor Beschwehrde diejenige Eheleuthe / davon das eine Theil der Catholischen- das ander aber der Evangelischen Religion zugethan / mit ihren Kindern auszustehen haben / erhellet daraus : daß man denen Eltern / wann ohngefehr ein Kind aus solchen gemischten Ehen zur Evangelischen Religion sich begiebet / und etwa anderstwo (dann zu Heimkirchen darff sich ein Pfarrer bey hoher Straff nicht unterfangen / dergleichen zu thun) sich unterrichten und confirmiren lässet / Ochsen und Kühe pfändet / um dadurch die Leute zu Erlegung der angesetzten Geld-Straff / so niemahlen gering ist / zu zwingen. Wie dann schon geschehen / daß dergleichen Kinder / welche dem Evangelischen Theil ihrer Eltern in der Religion gefolget / ihren Erbbestands-Hof / so sie der Religion halben haben sollen / verlustig gemacht worden / mit 100. Gulden lösen müssen. Ihre Erbschafften hat man mit Arrest beleget / und die Straffe davon abgezogen / auch bey Verlust Haab und Güther selchen Kindern die Evangelische Religion untersaget (wie die Beylage sub Lit. E. ein mehrers ausweiset) und was noch mehr / theils Eltern / weil sie die angesetzte Geld-Straff zu erlegen nicht vermocht / gar ihr Wohn-Hauß / ohnerachtet selbige lang und viel durch den Amts-Büttel exequirt worden / ausgeschätzet.

Es ist auch schon so weit gekommen / daß man dem Evangelischen Pfarrer nicht mehr gestatten will zu Schallodenbach / welches doch ohnstreitig nach Heimkirchen gepfarrt ist / und in selbiges Kirchspiel gehöret / denen Evangelischen Unterthanen daselbsten ihre Kinder / wanns auch schon im Haus geschehen soll / zu tauffen / davon die Beylage sub Lit. F. zu lesen ist.

Ingleichen strenget man die Evangelische Unterthanen daselbsten an / bey den Catholischen Processionen Mayen zu stecken / Gras zu streuen / und im Majo, da man pfleget um Abhaltung des Ungewitters täglich zu Odenbach eine Stunde zu läuten / die Glocken zu ziehen. Wie nicht weniger / wann etwa der Weyh-Bischoff nach Odenbach kommen soll / müssen die Evangelische Unterthanen aus der Herrschafft daselbsten mit Gewehr erscheinen / dem Weyh-Bischoff entgegen gehen / und also die Parade bey dessen Ankunfft helffen machen.

Weitläufftigkeit zu vermeyden / verschweiget man jetzo / was sonsten vor Beschwehrden / in Verhaltung der schuldigen Bau-Kosten zur Kirche und Pfarr-Wohnung / in Entziehung der Spend- oder Allmosen-Früchten / in Aufbürdung der Römisch-Catholischen Feyertagen / und daher entstehenden vielen Straffen / und andern Dingen mehr / sich ereignen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Dem Lutherischen Pfarrer Metz / zu Heimkirchen zuzustellen.

Es wird hiemit dem Pfarrer zu Heimkirchen anbefohlen/ die von dem verflossenen 1704. Jahr dem Catholischen Pastor von seiner jährlichen Competenz, in Præsenz gnädiger Herrschafft/ abzutragen bewilligte/ und nach laut seiner eigenen Handschrifft selbst offerirte 20. fl. noch heut anhero zu bringen und zu erlegen / bey Vermeydung 10. fl. Straffe.

Schallodenbach/ den 26. Martii 1705.

Ex Mandato

M. Heß.

Lit. B.

Extractus aus einem Schreiben / so der Sickingische Verwalter ratione der Pfarr-Competenz zu Heimkirchen / an den Sickingen-Ebernburgischen Ambts-Keller zu Odenbach / von Mayntz aus/ abgehen lassen/ ita in verbis.

Wegen der Heimkircher Pfarr-Competenz, in specie wegen des Würschbacher Zehend/ thut es mir selbsten wehe / daß es nicht nach Wunsch noch zur Zeit gehen will; ich habe mit der Notification wegen des recommendirten Caplan von Grumbach/ biß anhero zurück gehalten/ und glaube/ daß die Præsentation schwehrlich vor Pfingsten einlangen wird; wormit ich so lang trainiren werde/ als möglich/ um etwa wegen langen Ausbleibens die Bauren zur Raison zu bringen. Die Sache an sich belangend/ wollen Ihro Excellence ratione Competentiæ nichts annehmen / nec pro nec contra reden/ weilen die Competenz die Collatores nichts angienge / sondern bey dem Domino Territorii, so die Competenz reichen muß/ stehen thäte / und solche nach seinem rechtlichen Gutachten einrichten könte. Weil nun sein gnädiger Herr an dem Würschbacher Zehend participirt/ als könte leichtlich darinnen geholffen werden; Absonderlich da mein Hochgeehrter Herr solchen in Handen/ als wird Ihre Excellence gar gern sehen/ und eine Freud daran haben/ wann mein Hochgeehrter Herr hierinn seine dexterität wird sehen / und es auf der Bauren Klag ankommen lassen; Glaube aber/ wann sie sehen / daß man hautement nicht zurück gehen wolle/ sie von selbsten nachgeben werden. Bitte/ mich wieder mit nächstem zu berichten / um meine Mesures darnach nehmen zu können / zumahlen periculum in mora; Wormit nechst Göttlichem Obhut und schönster Empfehlung von mir und den Meinigen an die Frau Liebste ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn

gehorsamster Diener

J. W. Ernst.

Lit. C.

Decret wegen Bestellung der Schul zu Heimkirchen / worinnen ein Theil der Besoldung / so dem Schulmeister aus denen Kirchen-Gefällen gereichet worden / verbotten wird.

Es wird der supplicirenden Gemeind zu Heimkirchen/ ohne angesehen/ daß selbiges Kirchspiel allbereit mit einem Schul-Diener / welcher auch von Frohnden und andern Lasten bißhero frey gelassen worden / zu Würschbach genüglich versehen/ mit

hin keines weitern mehr vonnöthen wäre / jedoch auf ihr inständiges Ersuchen / wiewohlen aus keiner Schuldigkeit / sondern aus pur lauteren Gnaden hiermit vergünstiget / noch einen Evangelischen Schulmeister in gedachtem Heimkirchen anzunehmen / jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhang / daß besagte Gemeind sothanen Schulmeister die benöthigte Wohnung und andere Unterhaltung aus ihren eigenen Mittelen / und nicht aus denen vormahls gegen der Stiffter Verordnung / darzu verwendeten Kirchen-Renthen anschaffen / er / Schulmeister / auch bey jeztmahliger Vormundschafft gebührend Hand-Treu ablegen / und denselben auf dessen unverhoffendes übel Verhalten hinwiederum abzuschaffen / frey stehen solle. Maynz / den 17. Octobris Anno 1712.

Maria Anastasia, verwittibte Frey-Frau von Sickingen.

Lit. D.

Domine Prædicans.

TEnore præsentium Domino prædicanti intimatur, nos cras, quæ erit nona Aprilis, nostrum Templum maternum Hemkirche adituros, ibidemque sacris esse perfuncturos; Quoad futuram notitiam singulis 14 diebus observabitur. Quare Domino prædicanti cura sit, ut sua officia vel exercitia ante nonam finiat, ne vestrum vel meum officium interrumpatur vel turbetur.

J. H. Otto, Pastor in Hemkirche & Schallodenbach.

Lit. E.

Inscript. **Dem Nicell und seiner Frauen zu Würschbach.**

MIt Verlust Haab und Guth / aus Gewalt meiner gnädigen Herrschafft / befehle ich zum anderenmahl dem Nicell / und seiner Lutherischen Frauen zu Würschbach / ihren Buben / dessen Vatter Catholisch gewesen ist / keineswegs nach Neiderkirch / zum Lutherischen Prædicanten allda zu schicken / sondern zu mir diese Heil. Oster-Zeit nach Schallodenbach. Anno 1712. den 25. Martii. **NB.**

J. S. Fings, Pastor zu Schallodenbach.

Lit. F.

HIermit wird angedeutet / daß Herr Pastor Schneider / unter Straff 5. fl. des Jeremias sein Kind nicht tauffen solle / aus wohl wichtigen Ursachen / und der Jeremias unter Straff 3. fl. solches nicht zulassen solle. Und wann solches geschicht / protestire ich allzeit darwider / und wird solche Straff ernstlich exequirt werden.

Dieses wurde dem Evangelischen Pfarrer / als er mitten unter der Tauff-Handlung in des gedachten Jeremias seinem Hause zu Schallodenbach begriffen war / durch den Amts-Botten insinuirt.

Ad Num. XIV. Additamentum 4tum.

Der Evangelischen Gemeinde in dem Freyherrlich-Sickingischen Dorff Köngernheim, an der Seltz, hartgedruckter Kirchen Zustand.

IN Conformität des letztvorigen Additamenti 3tii ad Num. XIV., und damit man alle wider das Freyherrl. Sickingische Haus verhandene Religions-Beschwehrden, so sonst wohl die Numeros abgäben, unter einen Rubro finden möge, will man hier diese von Köngernheim neu eingeloffene Gravamina denen vielen vorigen wider Sickingen beyfügen.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Unterthanen und Einwohner zu Köngernheim, an der Seltz, welches Tit. die Frey-Frau von Sickingen von dem Hertzogthum Zweybrücken zu Lehen träget, die Kirche, Pfarr-Haus, Schule und davon dependirende Gefälle und Reditus à tempore Reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener, insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privativè besessen, ausser daß in vorgewesenen Frantzösischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen, indeme ab seiten der Frey-Frau von Sickingen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in der Kirche Köngernheim die Gericht-Stühle, welche von undencklichen Jahren in dem Chor gestanden, laut Beylage Lit. A. abbrechen, an einen andern ohnbequemlichen Orth setzen, darzu den Altar von seinem alten Orthe rucken lassen, wordurch denen Evangelischen der Platz in dem Chor entzogen worden, also daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raums, nicht anderst als auf dem Catholischen Altar verrichtet werden können, über dieses auch gemeldte Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangelischen Pfarrer zu Köngernheim die halbe Pfarr-Competenz laut Beylage Lit. B., so ein zeitlicher Pfarrer, nach eigenem Geständnus der Frey-Frau von Sickingen, von Anno 1624. vigore Pacis Westphalicæ & Rysuvicensis, gäntzlichen und ohne Ansprache genossen, entzogen, und solche einem Catholischen Geistlichen, ohnerachtet gemeldte Frey-Frau unter dem 1. Julii 1718. denen Catholischen Unterthanen zu Köngernheim, bey 100. fl. Straffe, sich aller Pfarr-Aecker und übrigen Competenz zu entmüßigen, anbefehlen lassen, die halbe Competenz auf gantz sinistres Vorstellen des Catholischen Pfarrers von Hochlöbl. Ober-Rheinischen Ritter-Directorio sub Lit. C. selbigem angewiesen worden, durch welche geschwächte Halbscheid der Competenz, ein zeitiger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer, mit Weib und Kinder ohnmöglich subsistiren oder sich erhalten kan. Und nun aber auf den sub Lit. D. von einer Hochpreißlichen Königlichen Regierung des Hertzogthums Zweybrücken ertheilten Befehl, die übergebene Gravamina Religionis, von Amts-Keller zu Stadecken genau untersuchet, und laut sub Lit. E. ordentlicher weise protocolliret, und aufgezeichnet worden, woraus erhellet, daß die arme bedrangte Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Köngernheim an der Seltz, nicht allein in ihrer Kirchen, von undencklichen Jahren ruhig geführten Exercitio Religionis turbirt, sondern auch dem Pfarrer die halbe Competenz entzogen, und einem Catholischen Geistlichen beygeleget worden, mithin die Evangelische Kirche daselbst sich ausser Stande befindet, bey sogestalten Dingen und entzogenen Competenz einen Schulmeister, vielweniger zugleich einen Pfarrer zu unterhalten, dannenhero erfolglich das Exercitium Religionis eingestellet, und die von undencklichen Jahren her ruhig und ohne Ansprache genossene Kirche, gegen unsere so alte Gerechtigkeit zu Grunde gehen müste, wo nicht der barmhertzige GOtt in dem Himmel ein Hochpreißl. Corpus Protestantium dahin lencken würde, um sich den betrübten Zustand dieser bedaurens-würdigen und übrigen hart bedruckten disseit Rheinischen Protestirenden Kirchen, zu Hertzen gehen zu lassen, und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E.

Beyla-

Beylagen /

Lit. A. *Grav.* Imum.

Articulirte Gravamina, unser / der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Köngernheim, an der Seltz, über dasjenige / so eine geraume Zeithero sowohl in Kirchen-Sachen, als der getheilten Pfarr-Competentz und andern Widrigkeiten sich haben hervor gethan.

DAß unser gnädiger Herr von Sickingen / in unserer Kirchen die Geruchts-Stühle / welche von undencklichen Jahren in dem Chor gestanden / abbrechen / an einen andern ohnbequemlichen Orth setzen / darzu den Altar von seinem alten Orth rucken lassen / wordurch denen Evangelischen in dem Chor der Platz entzogen worden.

Resp. ad Imum.

NAchdeme Amts-Keller von Stadecken / den Augenschein selbsten in der Kirchen eingenommen / so habe wahr befunden / daß der Altar biß 5. Schuhe lang weiter in das Chor gerucket / ein Schuh erhöhet / den Gericht-Stuhl aus dem Chor / woselbsten er von undencklichen Jahren hero geruhiglich gestanden / kurtz vor Ostern dieses 1705. Jahrs durch die Catholische / wider Wissen und Willen der Evangelischen (und wie Hannß Georg Becker ein Catholischer Gemeins-Mann und Schreiner zu Köngernheim / referiret / aus Befehl des Herrn von Sickingen Secretarii) unter die Bohr-Kirche an einem Orthe / wo sonsten keine Stühle gestanden / gesetzet / wovon auch denen Evangelisch-Lutherischen / durch Fortruckung besagten Altars / nunmehro der Platz in dem Chor entzogen worden / also / daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raums / anderst nicht / als auf dem Catholischen Altar verrichtet werden können.

Lit. B. *Grav.* 2dum.

DAß Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangelischen Pfarrer zu Köngernheim / die halbe Pfarr-Competenz entzogen / und solche einem Catholischen Geistlichen angewiesen / wordurch solche ohnedem geringe Competenz also geschwächet / daß ein zeitlicher Pfarrer ohnmöglich davon subsistiren kan.

Resp. ad 2dum.

AFfirmatur: Dann jetzmahliger Pfarrer bey seinem Hierseyn / nicht mehr als die Helfft der Competenz genossen / und noch genüsset / die andere Helfft aber dem Catholischen Pastor zu Schornßheim sub Protestatione, wie solches die Evangelische Gemeinde verificiret / einraumen müssen.

Lit. C.

NAchdemahlen der Catholische Pfarrer zu Köngernheim / an der Seltz / dem Directorio Equestri bey heutiger Session, beschwehrend vorgestellet / welchergestalten man nun an Seiten der Freyherrlich-Sickingischen Vormundschafft / auß seiner nun über 30. Jährigen Possession, und vor dem Ryßwickischen Friedens-Schluß genossenen Competenz (ohne daß er biß dato hierüber gehöret worden) zu setzen gemeynet seye / mit Bitte / ihn gegen solche præjudicirliche Turbation in seiner hergebrachten und in denen kundbaren Reichs- und Frieden-Schlüssen allerdings confirmirten Possession, zu manuteniren.

Als wird hiemit dasigem Schultheissen Johann Melchior Schneider / von Directorii wegen anbefohlen / daß selbiger ohngehindert des empfangenen Grund-Herrschafftlichen Befehls / eingangs besagten Catholischen Pfarrer / biß auf andere weitere Verordnung bey seiner

seiner halben Competenz handhaben / und demnächst diesertwegen alles in statu quo lassen solle. Ita Decretum in Consilio Equestri, Rheni Superioris Mayntz den 1. Julii 1718.

In fidem.

Johann Wagner, Ritterschafftlicher Secretarius und Registrator.

Lit. D.

Es haben der Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Gemeind in dem von hiesigem Hertzogthum Lehen-rührigen Orthe Köngernheim / an der Seltz / verschiedene Gravamina ihre Religions-Angelegenheiten / und dem Pfarrer entzogene Competenz, betreffend bey hiesiger Königlichen Regierung angebracht / und gebetten / daß selbige in loco gebührend untersuchet werden möchten. Dannenhero dem Amts-Keller zu Stadecken / krafft dieses / Commission und Befehl gegeben wird / sich fördersamst an besagten Orth zu erheben / sich bey dasigem Pfarrer anzumelden / genaue Information über ihre habende Gravamina einzuziehen / und ausführlichen Bericht darüber abzustatten. Zweybrücken / den 29. Augusti 1705.

Gouverneur und Regierung in dem Hertzogthum Zweybrücken.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. E.

Actum Köngernheim an der Seltz / den 7. Sept. 1705.

Nachdeme von hohem Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken sub dato den 29. Augusti 1705. / mir Amts-Keller zu Stadecken die gnädigste Commission und Ordre aufgetragen worden / die von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Köngernheim / Francisco Webern / und dasiger Evangelischen Gemeinde / bey höchst-besagtem Königl. Gouvernement eingegebene Gravamina ihre Religions-Angelegenheit / und sein / Pfarrers entzogene Competenz betreffend / genau und der Gebühr nach zu untersuchen; So habe zu unterthänigster Folge mich den 7. Septembr. dahin verfüget / mein obhabende Commission præsentibus ermeldten Pfarrern / Hilarius Schneider / gewesenen Schultheissen / Conrad Schenck / Frantz Ludwig Hold / und Johannes Dorst / sämtlichen Gerichts-Personen / eröffnet / und nachgesetzte mir überreichte Gravamina also wahr zu seyn befunden.

Ad Instantiam.

Obgesetzter Beschwehrungs-Puncten.

Testis Imus Conrad Schenck.

Ob die vorigen Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Köngernheim die völlige Competenz jederzeit ohndisputirlich genossen.

Resp.

Hanß Conrad Schenck / seines Alters 65. Jahr affirmando, und seye ihme als einem Mann bey 50. Jahren hero bewust / daß die völlige Competenz einem zeitigem Pfarrer (ausser 5. und mehr Jahren hero / da solche de facto entzogen) jedesmahl ohndisputirlich seye gereichet worden.

Testis 2dus Hillarius Schneider.

Gewesener Schultheiß / Evangelisch-Lutherischer Religion / 64. Jahr.

Ad Imum.

Resp.

Ja / und so lange Ihme gedächte / ausser daß bey etlichen Jahren herò wider der Gemeinde Wissen und Willen die Pfarr-Competenz seye vertheilet worden / und worgegen jetzmahliger Pfarrer jedesmahl protestiret habe.

Testis

Testis 3tius.

Johannes Dorst / Evangelisch-Lutherischer Religion 38. Jahr affirmando, und bekräfftiget der vorigen Aussagen.

Ob ihme nicht bewust seye / daß die Evangelisch-Lutherische und Catholische Gemeinde sich hiebevor verglichen / daß die Pfarr-Competentz unter die beyde Evangelisch-Lutherische und Catholische Pfarrer künfftighin vertheilet werden solle.

Resp.

Habe gantz und gar hievon keine Wissenschafft / und wüste er weiter nichts zu sagen / als daß vor ohngefehr 5. Jahren / durch des Herrn von Sickingen Secretarium, der Gemeinde offentlich seye vorgehalten worden / wie künfftighin die Pfarr-Competentz zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Pfarrer getheilet / und die Catholische ebenfalls in die Evangelisch-Lutherische Kirche / welche die Evangelische vor ohndencklichen Jahren hero gantz allein / auch bey vorgewesenem Frantzösischen Kriege eingehabt / ihr Exercitium Religionis exerciren solten.

Notamen ad Beylage Lit. C.

Es hat der Catholische Pastor, bey dem Ritter-Collegio zu Mayntz / fälschlich angebracht / das selbiger vor mehr als 30. Jahren ante Pacem Rysvvicensem die Halbscheid der Competentz ruhig genossen / und damit obigen Befehl sub & obreptitiè erschlichen / und nun aber wir vermög des Westphälischen / als auch Ryßwickischen Frieden-Schlusses / in ruhiger Possession gelassen worden / so muß folgen / daß gemeldten Pastoris Anbringen ein blosses Figmentum seye / und dannenhero von sich selbsten zerfället / weilen eine löbliche Ritterschafft in Ecclesiasticis denen Evangelischen nichts zu sagen oder darinnen zu befehlen hat.

Daß diesem allen also seye / wie in dieser Schrifft erwehnet worden / thun Pfarrer und die vornehmsten von der Gemeinde im Nahmen der gantzen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu mehrer Bekräfftigung unterschreiben.

Franciscus Weber, p. t. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier.
Frantz Ludwig Holt.
Johann Daniel Nauth.
Johann Jacob Beß.
Johann Ernst Helt.
Johannes Dorst.
Hillarius Schenck.
Georg Wilhelm Brenner.

Ad Num. XVII.

Die Chur-Pfältzischer Seits gegen die Reformirte Einwohner zu Ruchheim und des Dorffs Eigenthums- und Pfands-Herrschafft continuirende Religions-Bedruckungen betreffend.

WAs vor Religions-Beschwehrden in dem Hochgräfflich-Leiningen-Heidesheimischen eigenthümlichen Dorff Ruchheim / seit verschiedenen Jahren vorgegangen / und wie daselbst denen Reformirten die Kirchen-Pfarr-und Schul-Competenzien / mit allen zur Kirch gehörigen Güthern / dabey sie von Zeit der Reformation gewesen / wider alles Verhoffen / Bitten und Flehen in Anno 1713. abgenommen worden / solches ist Reichs-kündig / und sind in Num. XVII. der nach und nach allhier gedruckten Religions-Gravaminum verschiedene derselben / nemlich diejenige enthalten / so biß 1714. sich daselbst hervorgethan / dannenhero hat man durch gegenwärtiges Additamentum auch die seither gefolgte / und nicht weniger sehr empfindliche als die vorigen / bekandt machen wollen.

Diese betreffen nun theils die Herrschafft des Dorffs / theils desselben Einwohner / und sind folgende:

I.

Hat der Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner / Engel / zu Weissenheim am Sand / ein abusive, oder vulgo sogenanntes Kirchen-der Herrschafft Leiningen aber Gültbares Guth / laut seines Schreibens sub Lit. A. angesprochen / und ist darunter / weilen man seinem Gesinnen nicht Platz geben wollen / so weit gegangen / daß er nicht nur des Dorffs Pfands-Herrschaffts Stieff-Sohn / Eyler / laut Lit. B. den 1. Maji 1716. zu Mannheim durch Militarische Assistenz ein Pferd mit Equipage und einem Mantel abgenöthiget und den 25. Martii Anno 1717. derselben / mit Hülff eines Dragoners / zu klein Niedesheim / im frembden Territorio, zwey und zwantzig Malter Korn und ferner / in jetzgedachtem Jahr sieben Malter solcher Früchten hinweggenommen / sondern auch eodem Anno dem Schultheissen des Orths seinen / in dem Chur-Pfältzischen zu Obersheim gelegenen Morgen Weingarten offentlich versteigen lassen / gleich er auch sein Vorhaben von dieser letzten That / etliche Tage vorher / dem Schultheissen / laut Beylage Lit. C., schrifftlich angedeutet / und ferner laut Lit. D. mit beschwehrlicher Execution, dieses Guths halben / nicht allein wieder de novo gedrohet / sondern auch dieselbige selbsten / vermöge seines eigenen hierüber ausgestellten Attestati, laut Beylage Lit. E., mit Hinwegnehmung eines Jahrs Pfacht / von des Schultheissen Speicher / in loco Ruchheim / den 29. Dec. 1717. ungescheuet vollstrecket hat / biß endlich die Churfürstlich-geistliche Administration zu Heydelberg darunter remediret und vorgemeldte Pfands-Herrschafft des Dorffs bey dem Besitz dieses Guths zu lassen befohlen hat. Wiewohl dem ohngeachtet der Eigenthums-Herrschaffe dieses Dorffs / dennoch jährlich zwey Malter Gülden-Früchten / in dem Chur-Pfältzischen zu Groß-Carlenbach / unter vorgedachter nichtigen Anforderung / von Anno 1716. biß hieher laut Beylage Lit. F. weggenommen worden.

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E. Lit. F.

II.

Im vergangenen Jahr hat das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt / aus einer unbegründeten Ursache / der Pfands-Herrschafft Stieff-Sohn in dem Chur-Pfältzischen auffheben / und gefänglich nach Neustadt bringen lassen / und denselben nicht eher loßgelassen / biß er die Zehrungen und andere Unkosten / so laut Lit. G., vor 66. fl. angeschlagen worden / bezahlet hat.

Lit. G.

III.

Ist obgenannter Schaffner / Engel / und der neue Catholische Schulmeister zu Ruchheim / nach Einziehung der Kirchen / derselben Güther und Schul-Gefällen / mit einer neuen Prætension hervorgekommen; Jener / der Schaffner / wegen gehabten Unkosten bey Einnehmung der Kirchen / und weilen in verschiedenen Jahren / unter wehrenden Streitigkeiten / auff Herrschafftl. Verordnung dem Reformirten Geistlichen / zu Maintenirung des hergebrachten Reformirten Gottes-Diensts / die Besoldung aus den Pfarr-Güthern zugewendet worden: Dieser / der Catholische Schulmeister / aber / wegen einer gemachten Nachrechnung von seinen angeblich-rückständigen Schul-Competenzien.

Wegen dieser beyden Anforderungen sind die arme Leuthe des Dorffs mit vielen beschwerlichen Pfandungen / Abnehm-und Bedrohungen laut Beylage sub Lit. H. geplaget worden / biß sie sich sowohl mit ihme / Kirch-Schaffnern / als dem Schulmeister / ihrem Willen nach / verglichen / und das Verglichene mit einer Remuneration vor des erstern Schwieger-Vatter / so die Vergleichung seinem Vorgeben nach / befördern helffen / abgetragen gehabt / wie solches die Beylagen sub Lit. I. K. & L. bezeugen. Wie sich dann auch noch dato keiner sicher aus der Gemarck wagen darff / wann

Lit. H. Lit. I. K. & L.

wann etwas zum Nachtheil jetz erzehlten oder des vorherigen thätlichen Verfahrens von Seiten der Herrschafft oder Gemeinde vorgekehret werden wolte.

IV.

Hat ermeldter Kirchen-Schaffner die Reformirte Gemeinde gedrungen / daß sie die Glocke / so Catholici, damit ja denen Reformirten zu ihrem Gottes-Dienst nichts gelassen werde / gleichfalls angesprochen / und sonst aus den gemeinen Mitteln angeschaffet gewesen / mit Erkauffung einer neuen redimiren / und laut Lit. M. bezahlen müssen. Lit. M.

V.

Lit. N. Hat laut Beylage Lit. N. der Catholische über Ruchheim bestellte Geistliche zu Epstein angefangen sich zu regen / und an den Schultheissen des Orths den Befehl ergehen lassen / daß die Reformirten zu Ruchheim mit denen Catholischen alle Feyer- und Fest-Täge celebriren und halten sollen / unter schwerer Bedrohung / die Contravenienten sambt Pferd und Geschirr / mit Dragonern oder andern Executanten hinweg zu nehmen.

Welches alles zu allerseitigen unsäglichen Schaden und ferner beständigen grossen Gefahr gereichet / dannenhero die zu verfügende Erstattung omnium ablatorum cum damno & expensis, restitutione Ecclesiæ Ministri & Ludi Moderatoris, höchst billig ist.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an des Dorffs Pfand-Herrn von Russicon.

Ich muß aber anbey eröffnen / wie daß Ew. Gnd. den Kirchen-Hof-Pfacht zu Ruchheim von dem sogenannten Kirchen-Guth daselbsten / von Zeit ihrer des Dorffs Ruchheim Possession mit Recht nicht einziehen / vielweniger geniessen können / weilen solcher Pfacht der Kirchen gewidmet / und solchen keine weltliche Herrschafft anders als zur Kirchen anwenden kan / wie dann solcher von uralten Zeiten hero von einem zeitlichen Collectorn der Grafschafft Heldesheim / als ein Kirchen-Pfacht eingezogen worden / und dahero die Herren Grafen von Heldesheim es der Kirchen Ruchheim nimmermehr mit andern ihren Gefällen begeben können: was Ew. Gnd. bißhero haben eingezogen / belauffet sich bey 118. Malter Korn / und 118. Malter Speltz / wovon Herr Pistorius, welcher in Zeit von 8. oder 10. Tagen zu Speyer sich einfinden wird / mit Ew. Gnd. aus dem gantzen Werck fundamentaliter conferiren und von dem zu Worms und Windesheim angelegten Arrest ein und anders sprechen soll / immittelst ich verbleibe

Ew. Gnd.

Weissenheim ufm Sand / den 30. Maji 1716.

Unterthänig-gehorsamer
Engel / Chur-Pfältzischer Kirchen-Schaffner.

NB. Weilen wegen Eintreibung des Kirchen-Ruckstands in abgewichener Wochen abermahliger scharffer Befehl eingelauffen / so geruhen Ew. Gnaden diese Sache wohl zu überlegen / und zu Abwendung Unkosten und Weitläufftigkeit auff einige Lieferung oder Restitution des eingezogenen Kirchen-Pfachts bedacht zu seyn / also schreibe in beständiger guter Meynung rc.

Engel.

Fernere Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an des Dorffs Pfand-Herrn von Russicon.

Hoch-Edel-Gestrenger rc.

Es werden dieselbe annoch in frischem Andencken haben / wie daß ich jüngsthin wegen des Rückstands Kirchen-Pfachts / welchen dieselbe von dem Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carln / eingezogen / ein Schreiben zugeschickt / worinnen angeführet / daß solcher Kirchen-Pfacht ohne ferneren Anstand meiner gnädigsten Herrschafft restituiret werden möchte: Weilen biß dato keine Resolution erfolgt / ob dieselbige in der Güthe sich dazu verstehen / oder an höhern

höhern Orthen das Werck ankommen lassen wollen; Als bitte hiermit nochmahl und dienstlich / sich zu Abtrag obiger Schuldigkeit dahin zu verstehen / ausser diesem ich gezwungen bin / andere unbelliebige Weg zu ergreiffen / der ich dann eine beliebige Antwort erwarte rc. rc.

Weissenheim ufm Sand / den
30. Julii 1716.

Engel, Schaffner.

Lit. B.

Copia Attestati von des Dorffs = Pfands = Herrn Stieff-Sohn, Eyler.

Nachdeme der Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner Engel sich in das zu Ruchheim befindliche Jährliche 9. Malter Korn und 9. Malter Haber Zinß betragende Herrschafftliche Erb-Bestands ehemahlig benannte Kirchen-Guth / als wann es zur Kirch gehörig / einzudringen / wie auch ratione perceptorum Anspruch zu thun / unternommen / und aber hierinnen nichts eingestanden werden können / hat er hierauff nicht allein dem Herrn von Russicon selbsten / sondern auch dem Schultheiß Carl Ludwig Adam / als Erb-Beständer vorgedachten Güthleins / nachgesetzte Abnahm gethan.

1.) In Ansehung des Herrn von Russicon, hat ermeldter Schaffner / Engel / den 1. Maji 1716. des erstern Stieff-Sohn Eyler / zu Mannheim / durch militarische Assistenz ein Pferd mit Equipage und Mantel abgenöthiget / dessen Werth sich auffs nechste betragen 100. fl.

2.) Hat dieser Schaffner dem Herrn von Russicon zu Niedesheim bey Wormbs in Anno 1717. den 25. Martii nach Auffbrechung der Thür / mit Beyhülff eines Dragoners / an Korn hinweg genommen zwantzig zwey Malter / wie ingleichem ex post eodem Anno Mense Decembri sieben Malter sothaner Früchte.

3.) Hat er / Schaffner / in Anno 1717. den 1. Maji dem Schultheissen Carl Ludwig Adam / seinen in Oggersheimer Gemarckung habenden Morgen Weingarten öffentlich subhastirt da der Preiß auff etlich und 80. fl. kommen / der Weingarten aber gegen 80. Rthlr. werth gewesen / ist attestirt Ruchheim den 29. Augusti 1720.

Eyler.

Lit. C.

Dem Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carln Bauer / wird hiermit die Nachricht gegeben / daß ich seinen Morgen Weingarten zu Oggersheim heute bey öffentlicher Gemeind versteigen werde / wann aber derselbige den schuldigen Kirchen-Pfacht heut noch abtragen wird / so will mit der Steigung biß auff fernere Verordnung einhalten. Geben Weissenheim aufm Sand / den 28. April. 1717.

J. R. Engel.

Lit. D.

Copia Schreibens vom Kirchen = Schaffner Engel, an den Schultheissen zu Ruchheim.

Weilen Herr Schultheiß zu Ruchheim / auff mein jüngstes gethanes Schreiben den schuldigen Kirchen-Pfacht noch nicht geliefert; als habe denselben durch diesen expressen abgeschickten Dragoner Schermbach / welcher zu Eintreibung derer Churfürstl. Gefällen an die Seit mir gegeben worden / hiermit noch und zum letztenmahl erinnern wollen / daß / wann sothaner Kirchen-Pfacht in Zeit von 14. Tagen nicht anhero geliefert wird / die ohnfehlbare Execution gewärtig zu seyn / und damit so lang continuiren / biß alle gebührende Satisfaction verschafft seyn wird / so zur Nachricht dienet / Geben Weissenheim auffm Sand / den 19. Novembr. 1717.

J. R. Engel.

Lit. E.

Copia Attestati, vom Kirchen = Schaffner, Engel, dem Schultheissen zu Ruchheim ertheilt.

Nachdeme Herr Schultheiß allhier / Carl Ludwig Adam / auff viel gutes Anmahnen den schuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen neun Malter Korn und neun Malter Haabern / das vierdte Firntzel gehäufft / annoch von sich selbst nicht liefern wollen; so habe auff viel erhaltene gnädigste Befehl heute dato von seinem Speicher / ohnerachtet aller seiner Gegenwehr / als ob er solche ohne Consens seiner gnädigsten Herrschafft nicht verabfolgen lassen könte / ohne einig weiteres

Bedencken / selbst abgefast / so hiermit bescheine / und über gedachte neun Malter Korn / neun Malter Haabern hiermit quittire. Ruchheim den 29. Decembris 1717. Engel.

Lit. F.

Extract Hochgräfl. Leiningen Heidesheimischer Renthey-Rechnung, de Annis 1716. 1717. 1718. & 1719.

IN Anno 1716. sollen zu Groß-Carlenbach in diesem / gleich andern Jahren / abermahlen vor gnädigste Herrschafft an Gülten Korn eingehe- zwey Malter / welche aber der Kirchen-Schaffner Engel zu Weissenheim am Sand mit Arrest beschlagen / und de facto eingezogen. Also extrahirt. Mülheim den 14. Octobr. 1720.

Similiter in Anno - - - 1717.
Ibidem - - - - - - - 1718.
Ferner - - - - - - - 1719.

J. B. Pittius, Renthmeister.

Lit. G.

Copia Chur-Pfaltz Ober-Ambts Decreti zu Neustadt, vom 2. Sept. 1719.

DEmnach von Churfürstl. hoher Regierung unterm 25. August. der Befehl bey Ober-Ambt eingelangt / daß der allhier in Arrest sitzende Eyler / nach vorher gethaner Bezahlung der sechzig sechs Gulden / Kösten und Ober-Ambtliche Diæten / seines bißherigen Arrests relaxirt werden solle; Als wird Churfürstlicher hoher Regierung Resolutum ihme / Herrn Eyler / zur Nachricht und Beobachtung hiermit bekandt gemacht. Neustadt den 2. Sept. 1719.

Churfürstl. Ober-Ambt allda. Gambs.

Lit. H.

Copia Attestati von des Pfands-Herrn zu Ruchheim, von Russicon Stieff-Sohn, Eyler.

WIe gleichwie nachgesetzte Unterthanen zu Ruchheim / mehrmahls bey der Obrigkeit des Dorffs / wie es auch notoriè und erweißlich / beschwehrend angebracht; so sind ihnen von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner / Engel / und Catholischen Schulmeister Riedler / wegen gemachter Anforderung von Reformirter Seiten eingezogener Pfarr- und Schul-Gefällen zu Ruchheim / nachgesetzte Abnahmen geschehen:

1.) Hat er / Schaffner / Anno 1715. in des Schultheissen zu Ruchheim / in Chur-Pfaltz zu Oggersheim habenden Morgen Weingarten / die Weinlese gethan / und den Wein in seine Gewahrsame genommen / daß er / Schultheiß / nichts bekommen / mithin sich dessen Abgang belauffen à 50. fl.

2.) Hat der Catholische Schulmeister Riedler Anno 1715. mense Octobri dem Peter de Fren, nächtlicher Weile 40. Gebund Flachs aus dem Feld hinweg genommen / gleichwie er selbst offentlich geständig gewesen / solches gethan zu haben / um sich bezahlt zu machen / welcher Flachs sich billiger Æstimation nach beträgt 20. fl.

3.) Anno 1715. mense Octobri hat der Schulmeister mit bey sich habenden Gehülffen dem Peter de Fren, zu Friedelsheim / in Chur-Pfaltz / ein Pferd abgenommen / dafür er / so er es wieder haben wollen / bezahlen müssen 12. fl. 23. kr.

4.) Weiter hat mehrermeldter Schulmeister dem Hanß David Steinkönig ein Pferd den 20. May 1716. in Chur-Pfaltz zu Weissenheim gleichfalls hinweggenommen und vorenthalten / biß deswegen 12. fl. 30. kr. ihme bezahlt worden.

5.) Hat dieser Schaffner den beyden Innwohnern Jean Voisin, und Johannes Mellinger zu Ruchheim per Arrestum durch den Catholischen Schulmeister Emmerich Riedler abnöthigen lassen 25. fl., wie nachgesetzter Schein ausweiset:

> Ich unterschriebener arrestire hiermit / daß hiesige beyde Innwohner Jean Voisin, und Johannes Mellinger / dem Catholischen Schulmeister Emmerich Riedler per Arrestum zu Mannheim pro salario 15. fl. bezahlt haben; Urkundlich Ruchheim den 22. Junii 1716. Engel / R. S.

6.) Hat dieser Schaffner / unter Anfangs erwehntem Prætext, die Ruchheimer Gemeind durch Bedrohung und Arresta dahin genöthiget / daß sie ihme in Anno 1715. & 1716. 92. fl. 30. Kr. bezahlt hat.

7.) Hat gemeldter Catholischer Schulmeister den 3. Febr. 1718. durch einen Soldaten dem Melchior Eberle ein Pferd / nächst bey Ruchheim / ehe daß jemand zu Hülff kommen können / ausspannen / und in Chur-Pfaltz reiten lassen / welches wieder gelöst werden müssen mit 24. fl. Attestor Ruchheim den 29. Augusti 1720. J. R. Eyler.

Folgen

Folgen von denen Bedrohungen etliche Schreiben / welche man noch zur Hand gehabt / so-
stalten sonst viel mehrerer ergangen.

Extract-Schreibens vom Schultheiß zu Ruchheim / an des Pfands-Herrn von Russicon Ambtmann Wörnig zu Gruhnau / de dato 24. Maji 1717.

Einen guten Tag / mein insonders Vielgeehrter Herr Ambtmann. Ich thue hiermit zur Nachricht / daß die Chur-Pfältzische als Lambsheim und andere umliegende Oerther wider die Ruchheimer sollen hemmen und pfänden / und so gar die gantze Heerd Vieh von unserer Gemarckung zu holen / so doch gewaltig ist / wann keine Hülffe von Herrschafft Seiten ist rc.

Carl Ludwig Adam / Schultheiß.

Copia-Schreibens vom Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner Engel, an Schultheiß zu Ruchheim.

Dem Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carl Ludwig Adam / ist bekandt / daß ich ihme ein von gnädigster Herrschafft eingelauffenen Befehl jüngst dahier / in Beyseyn Samuel Esch / vorgezeigt habe / daß die Ruchheimer zum gäntzlichen Abstand noch zahlen sollen 230. fl. / wie dann Hanns David Steinkönig aus dem Gericht / Conrad Bentzel / als Gerichts-Burgermeister / und Johannes Kreisselmeyer / als gemeiner Vorsteher / Nahmens der Gemeind den Accord getroffen / mir solche 230. fl. zu zahlen / welches Herr Pastor Valender und der Catholische Schulmeister daselbst attestirt haben / daß dieser Accord einhellig geschehen! Als wolle der Herr Schultheiß solches der Gemeind vorhalten / und mir hernach die Resolution geben / wann sich mich bezahlen wollen / sonsten ich die Execution ergreiffen muß / Weissenheim ufm Sand / den 29. Jan. 1718.

J. R. Engel.

Lit. I.

Copia abgenöthigten Verglichs der Gemeind zu Ruchheim, mit dem Catholischen Schulmeister Riedler zu Hessen / in Chur-Pfaltz / und dessen Bescheinung über den Empfang des Inhalts.

Heute dato den 6. Junii habe ich Schulmeister Riedler mit den Herren Gerichten und Gemeindsleuthen abgerechnet / geben mir noch an Geld 25. fl. / sage zwantzig fünff Gulden / sind Zeugen:

Erstlich: Hanns David Steinkönig / Item Conrad Bentzel / Johannes Kreyselmeyer gemeiner Vorsteher / Dietrich Messinger / Niclaus Wilhelm / Martin Vinlang, Philipps Henrich Fehmel.

Ich Ends Unterschriebener bekenne / daß ich mich wegen meiner Schul-Competenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe / so ich im geringsten nichts mehr an sie zu suchen habe / und keineswegs nichts mehr prætendire. Als haben sie mir noch geben 25. fl. sage zwantzig fünff Gulden auf den obigen Verglich / solches bescheine ich in Ruchheim den 11. Febr. 1718.

Emrich Riedler / Catholischer Schulmeister in Hessen.

Lit. K.

Copia abgenöthigten Vergleichs der Gemeind Ruchheim, mit dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner Engel / sambt der Bescheinung über die Zahlung des Innhalts.

Nachdeme die Gemeind Ruchheim jüngster Tagen / wegen des in vorigen Jahren eingezogenen Schul-Competenz sich verglichen / und dem Catholischen Schul-Diener deswegen würckliche Satisfaction gethan / und dabey vorgestellet / wie daß wegen der Pfarrey- und Kirchen-Streitigkeiten / deren sich die Herrschafften bißhero angenommen / unterschiedliche Executiones ergehen lassen / weswegen auch verschiedene Commissiones anwesend gewesen / an sie / die Gemeind / der geringste Anspruch von Rechts-wegen nicht gemacht werden könnte / sondern die Herrschafften / welche sich dessen angenommen / solches auszumachen hätten / und an denoselben der Regress zu nehmen / mit inständiger Bitt / sie nach so lang obgeschwebten Differenzien dermahlen in ruhigen Stand zu setzen / so in Regard ein und anderen ihren Motiven / und der Sachen Umständen heut zu End gemeldten dato auff gnädigste der Sachen Ratification und der Gemeind Ruhestands wegen der Vergleich gemacht worden / daß dieselbe zu Abführung der ihnen zugeschriebenen Unkosten zahlen sollen ein hundert zehen Gulden / in Zeit von drey Wochen ohne Exception und Ausflucht / womit gedachte Gemeind / wann solche verglichene Zahlung würcklich abgethan / hinkünfftig aller Execution loß / und von ferneren Anspruchs allerdings frey seyn sollen: zu mehrerer

dieser Sachen Bekräfftigung haben sich einige des Gerichts sambt Burgermeister und einige der Gemeind eigenhändig unterschrieben. Geben Ruchheim den 19. Febr. 1718.

Rudolph Acker.	Jean Voisin, des Gerichts.
Ludwig Großhannß.	Johannes Mellinger / des Gerichts.
Peter Paul.	Hannß David Steinkönig / des Gerichts.
Henrich Haffert.	Johannes Bendrin / des Gerichts.
Jean Chaschava.	Conrad Bentzel / des Gerichts.
Jean Voisin.	Johannes Kreiselmeyer / des Gerichts.
Peter de Fren.	Melchior Eberle.
Jacob Eitzer.	Caspar Acker.

Nachdem die Gemeind Ruchheim den unterm 19. Febr. mit mir getroffenen Vergleich heute Ends bemeldten dato mit ein hundert zehen Gulden vollzogen; So quittire darüber hiermit bestermassen / sie / die Gemeind / krafft dieses versichrend / daß alle Innwohner zu gedachtem Ruchheim deren gegen sie geführten Anspruchs künfftighin von mir unangefochten / frey / ledig und aller Execution enthoben seyn sollen: Alles treulich sonder Gefehrde. Weissenheim aufm Sand / den 29. Martii 1718.

(L.S.) J. R. Engel.

Hisce me inter fuisse testor Joannes Vallender Parochus in Ruchheim Cathol.

Lit. L.

Copia Quittung über die Bezahlung / so des Kirchen-Schaffner Engels Schwieger-Vatter vor gegebene Bemühung abgeschröckt.

Wegen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeister Kreiselmeyer zu Ruchheim empfangen zwantzig Gulden; Weissenheim den 27. Martii 1718.

G. P. Pistorius.

Lit. M.

Copia Scheins vom Glocken-Giesser zu Landau.

Ich unterschriebener bekenne / daß ich von Burgermeister Conrad Bentzel / im Nahmen der Gemeind Ruchheim an baarem Geld empfangen vor eine neue Glocke / so gewogen 89. Pf. das Pf. à 36. Kr. zusammen 53. fl. 24. Kr. bescheine / wie oben stehet / ferner verspreche ich ihnen Jahr und Tag / wie gebräuchlich / gut davor zu seyn / und Wehrschafft zu leisten / wofern sie recht beschlagen wird werden. Geschehen Oggersheim den 8. Julii 1717.

H. L. Goßmann / Glocken-Giesser in Landau.

Lit. N.

Copia Schreibens vom Catholischen Pfarrer zu Epstein an Schultheiß zu Ruchheim.

Verachtbarer / Hochgeehrter Herr Schultheiß / Lieber Nachbauer und Freund!

Nachdeme aus Special- und gnädigstem Befehl Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / hiesigen Orthes in Ecclesiasticis Oberhaupt / ein Hochlöbl. Ober-Ambt Neustadt schon vor etlichen Jahren gnädig befohlen hat / denen Reformirten zu Ruchheim mit uns Catholischen gleich in Dero Landen alle Feyer- und Fest-Täge zu feyren und halten / solchen ernstlichen Befehl aber die Reformirten sich halsstarrig bißhero widersetzt haben / mit höchst-ärgerlicher Profanirung derer Fest-Tägen; Als hat gedachtes Ober-Ambt den 24. dieses ein solches Befehl zu feyren wiederholet / unter schwerer Execution die Contravenienten / wofern selbige nicht desistiren werden / und gehorsam seyn / auff dem Feld mit Pferd und Geschirr durch Dragoner oder andere Executanten hinweg zu nehmen / und so dann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straff anzuhalten. Welches der Herr Schultheiß wird wissen denen Seinigen mit Nachdruck vorzutragen. Mit nechstem wird ein mehrers erfolgen. Wormit von Hertzen zu unserer Bekehrung anwünsche GOtt den Heiligen Geist / und verharre in übrigen meines Hochgeehrten Herrn

Des Herrn Schultheissen

Ruchheim insinuirt den 28. Maji 1719.

ergebenster
Johannes Vallender, **Catholischer Pfarrer allhier.**

Ad Num. XXI.

Des Evangelischen Amts Wehrheim ohnweit Franckfurt am Mayn über die Chur-Trierische Beamte continuirende Klage.

WAs vor Beschwehrde die Evangelische Gemeinde des Schlosses und Fleckens zu Wehrheim biß Anno 1712. inclusive bey dem Hochpreißlichen Corpore der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände angebracht / und was darauf für Intercessionales erlassen worden / das ist schon in Num. XXI. der Religions-Beschwehrden enthalten. Damit man nun nicht dencken möchte / ob wäre seit dem und absonderlich unter der jetzigen Chur-Trierischen Regierung etwa Wandel geschafft / und Besserung erfolgt; So hat besagte Gemeinde nicht nur ihre noch daurende / sondern auch in viele Art vermehrte Affliction und erneuerte Bitte durch nachgesetztes Memorial kund machen wollen.

An der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gevollmächtigte fürtrefflich- und Höchstpreißwürdige Räthe / Bottschafften und Gesandten / unterthänig und gehorsamstes nothdringendes Memorial und Bitte

Unser

Des sämtlichen Raths / Vorsteher und Gemeinde / des mit Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier und Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau Dillenburg gemeinschafftlichen Schlosses und Fleckens zu Wehrheim ohnweit Franckfurt am Mayn.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / gevollmächtigte Höchst- und Hochpreißliche fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandten / hoch-gebiethend-hoch- und groß-günstig-hochgeneigt und hochgeehrteste Herren.

EW. Excellenzien / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle und Gestrenge / wird hoffentlich annoch in gnädig-hochgeneigt- und großgünstigen Andencken ruhen / welcher massen dem gesamten Corpori Evangelicorum wir allbereits vor sieben Jahren nothdringend supplicando zu vernehmen gegeben / daß / ob wir gleich in Anno 1624. vom 1. Januarii an / vorhin und hernach / ja vor der Reformation im Reich / & quidem ab Anno 1528. in possessione vel quasi Exercitii solitarii & privativi Augustanæ Confessionis gewesen / und vigore Pacis Westphalicæ darbey billig zu lassen seyen / etc. sich dessen dannoch ungeachtet Ihro Churfürstliche Durchl zu Trier / und Dero Amts-Verwalter nebst wenigen Catholischen / die man von allerhand sowohl denen hohen Herrschafften / als der Gemeinde nichts nutzenden meist armen Taglöhnern nach und nach vor einigen Jahren und noch gantz neuerlich anhero gezogen / und welche ohngefehr 15. biß 16. Mann ausmachen / beflissen und unterfangen hätten / absque Præscitu & Consensu Serenissimi Condomini, ja gegen alle darwider eingewandt- und vorgekehrte Repræsentationes und Protestationes, einen Catholischen Geistlichen hieher zu setzen / und durch selbigen allerhand Actus Parochiales zu exerciren / auch endlich in dem bißherigen Vorhaben so weit zu progrediren / daß allhier eine Kirch zu bauen angefangen / und mit solchem Bau damahls bereits über die Erden gekommen / ja / ob auch gleich Supplicanten bey höchst-gedachter Ihro Churfürstl. Durchleucht und Dero heimgelassenen Regierung sothane Neuerungen / Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet / und uns bey dem alleinigen wohl hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis secundum Instrumenti Pacis Westphalicæ tenorem zu mainteniren / und hingegen obgedachten Turbationen und Neuerungen zu steuren / verschiedentlich gebethen / wir dennoch enthöret / allemahl abgewiesen / und indessen der Kirchen-Bau weiter continuirt und fortgesetzt / auch wie auf diese unsere allergehorsamste Vorstellung / Imploration und Bitte von Hochpreißlich- und fürtrefflichen Corpore Evangelicorum unterm 23. Sept. 1712. das Supplicatum Ihro damahligen Churfürstl. Durchleucht zu Trier / etc. höchstseel. Andenckens / mit einem nachdrücklichen Intercessions-Schreiben begleitet / zugesendet worden / etc.

Wann

Wann aber leyder! zum Theil durch die fast beständige Abwesenheit höchstgedachter Jhro
Churfürstl. Durchleucht und Dero darauf erfolgten tödtlichen Hintritt / theils auch auf die von
einigen aus privat-Affecten wider hiesig kundtbahre Gerechtsame und Privilegia sonder Zweiffel vor-
gekehrte Gegen-Vorstellungen / 2c. allen oberwehnten unterthänigst- und gehorsamsten Supplica-
tionen und Intercessionen im geringsten nicht deferirt oder Platz gegeben / sondern an statt dieses
die Attentata weiter extendirt / der Kirchen-Bau / wider welchen inzwischen novi operis denun-
ciatio geschehen / mit grösserm Ernst und Eiffer fortgeführt / und sub colore eines Herrschafft-
lichen Speicher-Hauses in einen vollkommenen Stand gebracht / auch weiter darinnen allerhand
Kirchen- und Beicht-Stühle verfertigt / eine Cantzel und Altar errichtet / dieses Ædificium in
Ecclesiam eingewyhet / biß hieher offentlich darinnen Meß gelesen / geprediget / das Abendmahl
gehalten / Kinder getaufft / und sowohl Catholische als Evangelische / (auch sonder die bißhero
von beyderseits Beamten zu ertheilen üblich gewesene Proclamations-Scheine / von Hochfürstlich-
Nassau-Dillenburgischer Seiten mit zu begehren) ohne Unterscheid copulirt / hierdurch dem
Evangelischen Pfarr-Herrn und Kirchen-Dienern die Jura Stolæ anmaßlichen entzogen / und
sonsten die Gebühren zu entrichten geweigert / mithin hierdurch / und daß von Chur-Trierischen
Beamten das biß auf vier Schöpffen ausgestorbene Gericht / man nehme dann Catholische mit
darinnen / nicht wieder besetzt werden will / gnugsam an Tag geleget worden / wie uns durch
allerhand Mittel und Wege / wo nicht abzuschrecken / doch einzuschläffern / und derer Catholi-
schen Turbationes und Eingriffe wenigstens tacite gut zu heissen / getrachtet werde; Wir aber
Gewissens halber weder vor uns noch unsere Nachkömmlinge in dergleichen höchst-præjudicirli-
che Attentata und Neuerungen consentiren können oder mögen:

So werden Ew. Excellenzien / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edel ge-
bohrne / auch Hoch-Edle und Gestrenge / bey so bewandten der Sachen wahrhafften Beschaf-
fenheit / und da bißhero beym Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar vergeblich
geklaget worden / hoffentlich nicht ungnädig oder ungeneigt deuten / wann zu Deroselben wir un-
sern nothdringenden Recours zu nehmen uns erkühnen / und hierdurch unterthänig / gehorsamst
und flehentlich bitten und ansuchen / Dieselbe wollen unsere Bedrangnus behertzigen / und bey je-
tziger Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier unserer gnädigsten hohen Mit-Herrschafft nochmahls
gnädig hochgeneigtest und großgünstigst dahin intercediren / daß wir bey unser offenbar wohl her-
gebrachten Possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis solitarii & privativi, und was sol-
chem anhängig ist / ruhig und unperturbirt gelassen / der Catholische Priester abgeruffen / die
Catholische Kirche gesperret / die Actus Parochiales von dem Evangelischen Pfarrherrn / gleichwie
vorhin und noch ante Annum 1693. geschehen / alleinig verrichtet / diesem und denen Kirchen-
Dienern die Jura Stolæ ungeschmählert gelassen / das biß auf vier Mann ausgestorbene Gericht
mit lauter Evangelischen Religions-Verwandten wieder besetzt / und alles in den Stand / wie
es Anno 1624 biß 1693. (da die Turbationes ihren Anfang genommen) gewesen / dem Instrumen-
to Pacis Westphalicæ, Reichs-Gesetzen und Wehrheimischen usui & observantiæ gemäß reponirt
und hergestellet werden möge. Wobey wir vor GOtt und einem Höchst-preißlichen Corpore
Evangelico contestiren und protestiren / daß höchstgedachter Jhro Churfürstl. Durchl. wir durch
gegenwärtiges Memorial keineswegs zu nahe zu tretten / oder von unserm schuldigen Gehorsam
und unterthänigsten Devotion abzugehen gemeinet / sondern hierzu aus einem wohl erlaubten Ge-
wissens Trieb commovirt und bewogen worden / solchemnach uns um so vielmehr einer gnädig-
höchst geneigt- und großgünstigst-actuellen Gratification und Erhörung getröstend / und unter
Göttlicher Gnaden-Erlassung verharrende

Ew. Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edel und Gestrenge

unterthänig gehorsamst und Dienst-ergebenste

Sämtlicher Rath / Vorsteher und Gemeinde des mit Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Trier und Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Schlosses und Fleckens zu Wehrheim / über der Höhe unweit Franckfurt am Mayn.

(o)

Ad Num. XXIII.

Die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Chur-Maynz, Chur-Trier und Salm betreffend.

Die seit einem Jahr allhie zum Druck gegebene Religions-Beschwehrden haben bekanntlich ihren Anfang mit denen Rhein-Gräflichen genommen/ und Numerus XXIII. hat weitläufftig erzehlt/ was in denen übrigen gemeinschafftlichen Orthen/ wie auch im Ambt Kyrburg von Anno 1712. vorgegangen/ welches damahls durch einen besondern Druck an die Evangelische Chur-Fürsten und Stände gebracht worden.

Nachdemmahlen nun sowohl in dem hohen Ertz-Stifft Trier Gräflich-Dhaunischer Seits zu drey Quart (ausgenommen das dem Herrn Rhein-Grafen Carl privativè zustehende Jus Episcopale) in Gemeinschafft besitzenden sogenannten Hoch-Gericht Rhaune/ als auch in denen mit dem Fürstlichen Hause Salm in gleiche Theile besitzenden gemeinschafftlichen/ weniger nicht in denen Salmischen einseitigen/jedoch durch besondere Pacta in dieser Materie mit prospicirten Orthen solche Beschwehrden seit dem nicht allein nicht cessiren/ sondern vielmehr selbige mit noch weitern Eingriffen und Bedrängnüssen gehäuffet und vergrössert worden; So hat man sich nicht können dispensiren/ sothane neue Gravamina denen vorigen durch dieses Additamentum beyzufügen.

DESIGNATIO

Der jüngeren Religions-Gravaminum, welche in dem sub Lit. A. beygehenden gedruckten und ehedessen 1712. allschon zu Regenspurg übergebenen Wild- und Rhein-Gräflichen Memoriali dato noch nicht befindlich sind.

Erstlich wegen Kyrn.

So ein mit dem Fürsten von Salm und dem Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun gemeinschafftliches Städtlein ist/ woselbsten nachfolgende neuerliche Eingriffe in Ecclesiasticis gegen die Frieden-Schlüsse zu beobachten:

1.) Wird von Seiten Salm unter Direction und Protection Ihro Churfürstlichen Gnaden von Maynz/ seither dem Jahr 1712. intentiret zu Kyrn eine gantz neue Catholische Kirche anzulegen/ auch hierbey gedrohet/ sothanes Vorhaben (falls es ex parte Dhaun/ nicht wolte gütlich eingegangen werden) endlichen gar mit Gewalt auszuführen;

2.) Hat man Catholischer Seits auch allda contra tenorem Art. 4. Pacis Ryswicensis vor etlichen Jahren einen Caplan dem jetzigen Pastor auf die Seiten gesetzt/ und de facto angenommen/ und selbigen sofort mit nöthiger Subsistenz versehen/ da doch vorhero niemahlen dergleichen Subjecta da gewesen.

3.) Sind daselbsten gegen das Herkommen des Ryßwickischen Friedens/ gantz neuerliche Früh-Messen introducirt und angeleget/ mithin der Evangelische Vormittägige Gottes-Dienst dardurch gleichsam biß auf zwey Stunden gänzlichen eingeschränckt worden.

4.) Wurde im April. 1717. durch eigenmächtige Authorität und Verordnung des Pastors zu Kyrn/ das Geländer und hölzerne Gegitter in dem Chor von der grossen Pfarr-Kirch vollends umzogen/ und also solchergestalten der Catholische Altar samt einem grossen Platz gegen die vorige Observanz völlig zugeschlossen/ auch gar occasione dessen verursachet/ daß man nunmehro Evangelischer Seits nicht mehr wie vorhin frey zu denen alten Herrschafftlichen oder Rhein-Gräflichen Grufften und Epitaphiis gelangen kan.

5.) Hat man ein besonderes und gantz neuerliches Schul-Hauß in Kyrn erbauet/ ohngeachtet die Catholischen weder tempore Reunionis, noch tempore Pacis Ryswicensis sich dessen berechtiget gesehen/ weniger nicht

6.) ist seit kurtzem auch in Kyrn ein besonderer Schulmeister und Glöckner angenommen/ und gleichsam mit Gewalt allda eingesetzt worden/ auch hat man zu deroselben Wohnungen grosse und weitläufftige Häuser aptiren und zurichten lassen/ welches alles doch vorhero niemahlen gewesen.

7.) Arrogiret sich unter besondern Manutenenz und Connivenz von Chur-Maynz und des Fürsten von Salm der zeitliche Pastor in Ecclesiasticis zu Kyrn generaliter eine solche Authorität und eigenmächtige Disposition, daß es fast scheinen will/ ob wolte man überhaupt das per Pacem

A　　　　West-

Westphalicam fundirte Evangelische Exercitium Religionis absolutum & prædominans fürohin nur Jure Præcario passiren lassen / gestalten zu Ausführung dergleichen gefährlichen Desseins der Fürst von Salm gleichsam bereits zur Bravade in mense Majo 1720. eine Compagnie Grenadierer in das Kyrner Schloß eingebracht / weniger nicht daselbsten einen besondern Commendanten etabliret / ohnerachtet daß mehr als zu gewiß ist / daß besagte Fürstlich-Salmische Soldatesca weder vom Crayß ordentlich recipiret worden / noch auch sonsten in Reichs-Pflichten sich der Gebühr nach genugsam qualificirt siehet; damit man aber

8.) Allen dergleichen Projecten durch die Rheingräfliche Dhaunische Conjurisdiction kein sonderliches Impedimentum mehr verursachen möchte / sohat man vermuthlich aus keinem anderen Absehen Fürstlich-Salmischer Seits endlichen sich gar dahin resolviret / bey dem Hochpreißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath auff eine würckliche Abtheilung derer gemeinschafftlichen Kyrburgischen Successions-Oerter (worunter in specie die Helffte von Kyrn mit unter begriffen) zu dringen / worzu dann verschiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven prætextirter Weise dienen müssen / nur damit man desto eher möchte das Städtlein Kyrn unter die vollkommene Disposition eines Catholischen Landes-Herrn bringen / welche Supçon auch um somehr Platz gefunden / als noch jüngsthin zu Ausgang des Monats Junii 1720. der Fürstlich-Salmische Rath Becker von Kyrn sich bey einem gewissen benachbarten Catholischen Beamten hautement vernehmen lassen / wie daß Kyrn in kurtzem werde unter seines Fürsten Bottmässigkeit allein seyn / mithin wie es (occasione ihres damahlig geführten Discourses) gleich viel wäre / ob der von der Catholischen zu der Evangelischen Religion getrettene Mensch werde seiner frembden Leibeigenschafft sich erlassen sehen oder nicht / massen er / Rath Becker / selbigen ex post doch hinwiederum werde ohne Anstand aus Kyrn hinaus jagen. Worbey übrigens auch zu remarquiren / daß der Fürstlich-Salmische Rath Becker sich öffters in Discoursen gegen die Rhein-Gräflich-Dhaunische Cantzley-Bedienten vernehmen lassen / wie daß es nicht mehr um die Zeit des Westphälischen Friedens seye / als woselbsten die Schweden

NB. und Protestanten de facto denen Catholischen Leges vorgeschrieben / sondern man spielete nunmehro Jure postliminii & per modum Repressaliarum die gebührende Revange &c. über welche gefährliche Suiten aber man ins besondere einer nachdrücklichen Assistenz sich benöthiget siehet.

9.) Sind auch allschon unter andern in dem letzt gedruckt-Rhein-Gräflich Dhaunischen nacher Regenspurg erlassenen Memorial de Anno 1712. verschiedene Gravamina, als zum Exempel wegen Catholischer Bewachung des Heil. Grabs / item wegen der gewaltthätigen Empechirung der Evangelischen eigenthümlichen Glocken und deren Gebrauch / ingleichen wegen einseitiger Einführung frembder Processionen unter fliegenden Fahnen / in die des sogenannten Frohnleichnams-Fest / sodann wegen solenner Feyerung derer extraordinaires Catholischen Fest-Tägen rc. befindlich / welche Gravamina aber / ohngeachtet daß solche nicht allein notoriè contra tenorem utriusque Pacis streiten / sondern auch jährlich in tempore der Gebühr nach protestiret worden / gleichwohlen noch biß dato ohnredressiret sich befinden / au contraire es werden dergleichen Attentata vielmehr unter gewaffneter Hand immer weiter extendirt und prosequirt / dahero man auch ex parte Dhaun sich in sothanen Occasionen gleichsam öffters par force genöthiget gesehen / den Evangelischen Gottesdienst in seinen gezieme nden Terminis Defensionis zu secundiren / und Gewalt mit Gewalt abzuhalten.

10.) Ist auch zu remarquiren / daß der zeitliche Catholische Pastor in Kyrn sich keines wegs entblödet / denen Evangelischen zum öfftern eine vermeyntliche Kirchen-Straffe anzusetzen / bevorab wann etwa einer von selbigen seine einseitig celebrirt gewordene Feyer-Täge nicht nach dessen singularen Phantasie respectiren und beobachten wollen.

11.) Suchet man von Seiten Salm oder derer Catholiquen noch biß dato denen Evangelischen zu Kyrn einen Mittägigen Gottesdienst auff den Heil. Grün-Donnerstag und Char-Freytag disputable zu machen / da doch in vim Pacis Westphalicæ selbigen alle ohnumschränckte Jura & Privilegia Ecclesiastica privativè zuständig / mithin ausser dem / was der Ryßwickische Frieden zu Faveur der Catholischen Religion statuiret / weiters keinem tertio Red und Antwort zu geben / sich schuldig und verbunden erachten.

12.) Ist zu Kyrn ein gewisses Corpus von geistlichen Renthen und Gefällen / die Præsenz genannt / welche zwar absque ulla contradictione publica & sic in vim utriusque Pacis & pactorum familiæ ad usus & dispositionem Evangelicorum privativè fundiret und gestifftet ist / gleichwohlen aber prætendiren diesem ungeachtet die Fürstl. Salmische Beamte quoad distributionem horum redituum de facto ein votum condecisivum, nur damit dieselbe auch in hoc passu die Evangelische Kirchen und Schulen allenfalls stöhren und hemmen mögen.

13.) Suchet der zeitliche Pastor zu Kyrn die zu seiner Commodität und Plaisir angelegte Gärten de facto von denen Herrschafftlichen Oneribus als dem jure decimandi &c. zu eximiren.

14.) Haben sich ohnlängst die Salmische Soldaten nicht entblödet / die zu denen Kyrner Glocken abgeschickte Evangelische Buben / so zu dem gewöhnlichen Gottesdienst läuten sollen / offentlich zu attaquiren / ja selbige gar in der Evangelischen Pfarr-Kirche mit Schlägen muthwillig zu bewillkommen.

15.) Hat

15.) Hat auch in verflossenen Jahren der zeitliche Pastor zu Kyrn / gegen die anfänglich selbst eigene Salmische Inhibitiones auff dem Evangelischen Kirchhof gar die geringste Scheu nicht getragen / das darauff gewachsene Graß sich de facto zu appropriiren / mithin dardurch den armen Evangelischen Glöckner desto eher um seine ohnedem kleine Nahrung zu bringen.

16.) Will aus der bißherigen Conduite derer Salmischen / wie auch übrigen Catholischen fast klar erhellen / ob seye man keineswegs intentionirt / die im Heil. Römischen Reich fundirte libertatem conscientiæ zu toleriren / massen in denen einseitigen und gemeinschafftlichen Evangelischen Orthen von Ihro Durchl. von Salm die nachgesetzte Beambte dergleichen Casus mittelst considerabler Geld-Straffen zu decidiren pflegen / ohngeachtet daß besagte libertas conscientiæ annoch ex superabundante sich mit einer besonderen Transaction gegen Salm verclausuliret und befestiget stehet.

17.) Prætendirt der offt-ermeldte Pastor zu Kyrn / daß der s. v. Kühe-Hirt Sonn- und Feyer-Tags mit dem gemeinen Viehe nicht ausfahren solle / biß er / der Pastor, aus der Kirch seye / und es alsdann nach 12. Uhr wieder erlaube / welches Procedere nicht allein eine völlige Neuerung / so unter der Bürgerschafft viele Incommodität verursachet / sondern es ist selbiges auch höchstens beschwehrlich / massen eben um die Zeit der Evangelische Gottes-Dienst sogleich wieder seinen Anfang gewinnet.

18.) Attribuiren die Salmische sich ins besondere eine a parte Gewalt in die des sogenannten Fronleichnams-Festes / indeme dieselbe auch von denen Evangelischen eine absolute Veneration prætendiren wollen / ja wofern sich jemand darwider opponiret / tragen sie keine Scheu / solchen gar durch Soldaten und Ambts-Bothen mit gewaffneter Hand nach ihrem Belieben zu tractiren / oder in Ermanglung dessen auch mit Steinen zu bestürmen.

19.) Hat im Jahr 1718. der offtgedachte Pastor zu Kyrn an die dasige grosse Kirch propria authoritate ein selbst eigenes geistliches Placat angeschlagen / und darinnen unterm Prætext eines vollkommenen Ablasses denen Evangelischen höchst præjudicirliche und despectirliche / ja gar gegen die Reichs-Gesetze lauffende Expressiones einfliessen lassen / ohngeachtet man ex parte Condominii von Dhaun aus sich gleich anfänglich dargegen obmoviret / und mit Bescheidenheit um sothane Redressirung expresse Meldung gethan.

20.) Ist mehr als zu notoriè bekandt / daß niemahlen weder in Dhaun selbsten / noch sonsten in denen einseitigen Dhaunischen Dorffschafften / so an der Nohe genannt / gelegen / à tempore Reformationis an biß auff den heutigen Tag wäre ein Catholischer Pastor in eine von dergleichen Kirchen gekommen / noch vielweniger / daß die Catholische einige vermeintliche Jura Diœcesana darüber erhalten; gleichwohln hat sich einige geraume Zeit her der Kyrner Pastor de facto dergleichen Jura anmassen wollen / gestalten er nicht allein clandestinement alle die in solchen Orthen sich etwa befindende Catholischen unter scharffen Chur-Mayntzischen Bedrohungen in seine Kyrner-Pfarr angezogen / sondern auch gar die andere Catholische Geistlichen / in specie aber den zu Martinstein / gesuchet / bey dem Chur-Mayntzischen Vicariat in das gröste Unglück zu stürtzen / und zwar nur aus der Ursache / weilen dieser ihme in seine vermeintliche Geistliche Monarchie und Utilität zu weit eingegriffen / ohngeachtet doch gleichfals denen Catholischen zur Genügen bewust / wie daß sowohlen tempore reunionis, als auch zu Zeiten des Ryßwickischen Frieden-Schlusses alle dergleichen Catholische Personen ordentlich nacher Martinstein gegangen / auch allda ihre Casualia verrichten lassen / mit nichten aber daß selbige sich zu Kyrn einfinden müssen / dahero man auch bey sogestalten Sachen und denen contra tenorem Pacis è diametro zuwider gelauffenen Contraventionen sich von Seiten Dhaun ausser aller præjudicirlichen Verantwortung setzen müssen / zumahlen da durch dergleichen unter erst benannten Catholischen Pastoren obgeschwebten Difficultäten sich zu nicht geringen Scandal ihrer Conduite verschiedene Casus geäussert / daß gar einige Catholische Casualia haben müssen ad petitionem partis von den Evangelischen Geistlichen (ob periculum in mora) verrichtet werden / welche Avanturen gleichwohln nach der Hand zu Bemäntlung der Catholischen vorgewesenen Desordre als passionirte Dhaunische facta mal à propos sind ausgesprenget worden / ohne vorher in egard gezogen zu haben / wie daß das Hoch-Gräfliche Hauß Dhaun niemahlen keinen Catholischen Domestiquen noch sonstigen Unterthanen gewehret / sich seines Religions-Exercitii zu bedienen / dafern nemlich ein solcher Mensch sich in denen terminis terminantibus des Oßnabrückischen und Ryßwickischen Frieden-Schlusses gebührend auffgeführt / mithin hat Dhaun auch bey diesem Casu keine bessere Consideration ergreiffen können / als daß man in Conformität der Frantzösischen Zeiten / denen hiesig-einseitigen Catholischen Domestiquen und Unterthanen anbefohlen / fürohin nicht mehr nacher Kyrn / sondern nacher Martinstein zu gehen / und daselbsten ihres Gottes-Dienstes ruhig zu pflegen / welches dieselbe dann auch nunmehro seither dem lauffenden Jahr 1720. hinwiederum gerne und willig gethan / ob schon er / der Kyrner Pastor, sich biß dato dagegen hefftig formalisiret / und hiesigem Hoch-Gräflichen Hauß Dhaun contra clara Privilegia Pacis Westphalicæ noch immersore mit der Chur-Mayntzischen und Salmischen würcklich auffgehetzten Assistenz zum öfftern drohen lassen.

21.) Hat

21.) Hat man bereits supra ad gravamen secundum angezeigt / wie daß Catholici in Kyrn contra Art. 4. Pacis Ryswicensis gantz neuerlich einen Caplan introduciret / bey welcher Contravention aber es nicht allein verblieben / sondern als im Jahr 1719. dieser zeitliche Caplan ohnversehens in seiner eigenen Wohnung schnellen Todes verblichen / hat man von Seiten Salm und des dasigen Pastors sich eben wohl unterfangen / den Cörper in das Kirchen-Chor (als woselbsten doch das uralte und jüngere Rheingräfliche Erb-Begräbnuß ist) de facto zu legen / ja man intendirte gar anfänglich / nach Aussag des Maurers / ein altes immediatè daran stehendes Rheingräfliches Epitaphium samt deren darunter etwa sich befindlichen Gebeinen zu removiren / und in sothane Herrschafftlich-Kyrburgische Grufft und Ruhstätt den jungen mit Tod abgangenen Diaconum zu versencken / da doch dergleichen extraordinaires honores auch niemahlen einem höchsten Beamten wiederfahren. Ob man nun zwar / gleich sub initio sich hierüber gravirt befunden / und denen Salmischen alle præjudicirliche Consequenzien sattsam vor Augen gelegt; So hat jedennoch die geringste Remonstration nicht anschlagen wollen / sintemahlen vielmehr im Gegentheil unter dererselben Protection und selbst eigenen gethanen schrifftlichen Declaration sich der Pastor von Kyrn aus in einem besonderen Particular-Brieff an die Dhaunische Cantzley dergestalten in ungeziemenden brutalen Terminis expliciret / daß man billig einen Anstand genommen / ihme hierauff der Gebühr nach zu antworten / bevorab da er in dem Herrschafftlichen Chor ohne dem von keinem andern Neben-Herrn als nur allein von sich selbsten was statuiren wolte / zu geschweigen der annoch übrigen Rodomantaden / welche derselbe de splendore sacerdotii gantz sinistre ex Historia Sacra allegiret zu haben vermeynete.

22.) Haben die Salmische Bediente biß auff den heutigen Tag nicht nachlassen wollen / ihr sogenanntes Heil. Grab währenden Char-Freytag mit gewaffneten Soldaten bewachen zu lassen / und dieses ohne Egard des jederzeit darzwischen eingefallenen Evangelischen Gottes-Diensts / auch daß niemahlen jemanden sich ex parte Lutheranorum erkühnet hätte / gegen deroselben Ceremonien etwas verfängliches zu unternehmen / dahero dieses um damehr hieraus zu præsumiren / daß es nur zur schröckhafftigen Bravoure gegen die Evangelische angesehen ist / als ohnedem der Evangelische Inspector bereits zum öfftern im Eingang zur Sacristey gehindert / auch sonsten unter währender Predigt die Zuhörer wegen allzuschneller Ablösung der Schildwachten in ihrer Andacht gestöhret worden / weniger nicht übrigens / daß sothanes Procedere auch allschon in Anno 1718. per Austregas conventionales dem Fürsten von Salm selbsten widerrathen und verbotten worden.

23.) Hat der Kyrner Pastor auch zu Ausgang des verflossenen Jahrs 1719. seine ihme gleichsam angebohrne Turbationes nicht lassen können / indeme selbiger nicht allein in der grossen Kirch einen aparten Gang de facto zu seiner Commodität durchbrochen / sondern es hat solcher auch noch so gar / ohne Herrschafftliches Vorwissen / die im Chor zum Gedächtnuß derer alten und im Krieg wohl meritirten Herren Rheingrafen auffgesteckt gewesene Fahnen völlig herunter genommen / und selbige in einem verborgenen Winckel so lang liegen lassen / biß man endlichen ex justo dolore solche wiederum hervor gesucht / und mit Lebens-Gefahr de novo an ihren alten Platz gebracht.

Zweytens wegen Meddersheim *cum annexu.*

1.) So ein gemeinschafftlicher Flecken mit Salm-Dhaun / ohnfern Nohe ist / allda prætendirt der Catholische Pastor zu Kyrn noch immer unter Faveur des Vicariats von Chur-Maintz das Exercitium Simultaneum una cum Juribus Diœcesanis zu erschleichen / ohngeachtet daß weder der Oßnabrückische / noch auch Ryßwickische Friedens-Schluß ihme das geringste Fundament hierzu an Hand giebt / weßhalben dann auch erstgedachter Pastor bey denen sich etwa ereigenden Casual-Fällen (als welche aus Christlicher Consideration bißhero Freund-Nachbarlich ohne Evangelische Contradiction gelitten worden) keines wegs faul finden lassen / sein innerliches Project dermahlen in Effect zu setzen / wofern nicht jedesmahlen ex parte Lutheranorum ihrer Circumspection dergleichen Entreprises in Zeiten wären zernichtiget worden / welche immerwährende Vigilance aber besagten Evangelischen eine nicht geringe Beschwernuß verursachet; Indessen hat jedennoch unter andern Turbationen / so bereits in dem dißseitig-gedruckten Memoriali zur Genüge enthalten / offt-ernannter Pastor sub Protectione Salmensi sich ferner de facto angemasset / im Jahr 1711. einen gantz frembden Pater von Spechbrücken nacher Meddersheim ohnwissend einzuladen / und in dasiger Evangelischen Pfarr-Kirch einen neuerlichen Actum mit Consecrirung des Weyh-Wassers zu vollziehen / gegen welchen Eingriff zwar bey dem damahligen Salmischen Ober-Ammann Herrn von Ryswick nachdrückliche Remonstration geschehen / hingegen man biß dato dieser und anderer Sache wegen nicht die geringste Redressirung und Satisfaction erhalten können.

2.) Statuiren sowohlen die Salmische Beamte / als auch mit ihnen der Pastor zu Kyrn / (so einseitig Salmisch ist) daß per Actus Ecclesiasticos nimmermehr könte eine violatio communis Territorii geschehen / dahero auch er erstgedachter Pastor, in Anno 1718. ohne grosse Compli-

menten

plimenten zugefahren / sich noch mit einer andern Societät vergesellschafftet / und in Form einer solennen Procession auff den Himmelfahrts-Tag das gemeinschafftliche Meddersheimer Territorium, samt dem Flecken hin und her betretten. Da nun Rheingräflich-Dhaunischer Seits sich gegen sothane despectirliche und neuere Eingriffe beschwert wurde / ertheilete man Salmischer Seits nach der alten Gewohnheit unterm 18. Julii ejusdem Anni folgende Declaration: Wie daß es der Pastor aus seiner Andacht gethan / auch daß dieses nichts neues wäre / mithin hätte darwider niemand was zu sagen / deßgleichen müste man Dhaunischer Seits semel pro semper wissen / daß die Catholische Pastores nirgends anders als zu Mayntz über ihre Actiones können belanget werden / massen dieselbe sonsten das geringste Forum Civile nicht respectiren.

3.) Hat man in dem Monath Octobris 1704. unter Direction des Salmischen Ober-Ambtmanns von Ufflingen ins besondere tentiret / durch den Kyrner Pastor in Meddersheim das Meßlesen mit Gewalt zu introduciren / weßwegen man Rhein-Gräflich-Dhaunischer Seits grosse Mühe und Verdruß gehabt / dergleichen Attentata zu hintertreiben.

4.) Begab sich den 3. April. 1714. daß der unruhige Kyrner Pastor abermahlen mit vielen auff der gantzen Nachbarschafft zusammen gerafften Gesindel in diese Meddersheimer Evangelische Kirche eingedrungen / auch an die grosse Thür ein Bischöffliches Decret von Metz aus affigiret / und dabenebst absolutè an den Ober-Schultheissen begehrt / ihme die Orgel ohne Anstand zu eröffnen / der es aber nicht gethan / sondern denselben vielmehr mit seinem Petito an die Landes-Herrschafften verwiesen / da dann hierauff der rasende Pöbel selbsten aller Orthen in der Kirch herum gestiegen und wunderliche Insolenzien ausgeübet / wegen Abwesenheit der Blaßbälgen aber muste solcher Schwarm doch endlichen ohne sonderliche Freude abziehen.

5.) Liesse ermeldter Pastor von Kyrn einen höchst præjudicirlichen / gleichwohlen aber auch in der That sehr curiosen Brief an den jetzigen gemeinschafftlichen Ober-Schultheiß Creutzer nacher Meddersheim abgehen / worinnen nemlichen selbiger denen Unterthanen ein drittes Oberhaupt darstellen wolte / inmassen solcher jeder Person von der gantzen Evangelischen Gemeinde sechs Pfund Wachs zur Kirchen-Straffe de facto angesetzet / weniger nicht den anmaßlichen Befehl adjungiret / sich bey ihme und seinen Censoren in Kyrn einzufinden / worüber dann auch er / der Ober-Schultheiß / um damehr die nachdrückliche Hand zu bieten hätte / als ohnedeme ihme annoch in frischem Andencken seyn wird / was massen er / der Pastor, bereits vor etlichen Jahren auch jeden von dergleichen Verbrecher mit zwey Gulden Frevel beleget / indessen seye vor dißmahlen die Ursache sothaner Bestraffung diese / daß die Evangelische Unterthanen das sogenannte Festum St. Laurentii nicht mitgefeyret / sondern auff solchem Tage gegen seine Intention s. v. Mist ausgeführet / auch noch sonsten andere dergleichen Feld-Arbeiten verrichtet. Indeme nun dieses exorbitante Verfahren nicht allein denen Friedens-Schlüssen / sondern auch aller vorigen Observanz diametraliter entgegen streitet: also findet man sich sowohlen ex parte der Landes-Herrschafft / als auch derer Unterthanen selbsten hierüber höchstens graviret.

6.) Hat auch vor etlichen Jahren sich ein junger unschuldiger Caplan von Kyrn aus zu Meddersheim eingefunden / um daselbsten in Casualibus die Beerdigung von einem armen verstorbenen Menschen vorzunehmen: als nun selbigem die Evangelische nicht sogleich nach seiner Phantasie wolten Thor und Thür von der Evangelischen Kirchen eröffnen / fienge dieser schwache Held an / sich auff eine andere Art zu revangiren / weßwegen er bey würcklicher Beerdigung des Cörpers auff dem Evangelischen Kirchhof ohnfern dem Grab / gleichsam eine Sermon gehalten / und darinnen ad imitationem seines älteren Kyrner Collegæ und Præceptoris die Evangelische Religion dergestalten schimpfflich durchgezogen / ob wäre selbige aus der Hölle heraussergeholet / da doch die Reichs-Constitutiones wie auch der Respect vor die Landes-Herrschafften ihn billig von diesen einfältig gegebenen Scandal hätten sollen abschröcken.

Drittens wegen Simmern.

So Rhein-Gräflich-Dhaunischer Jurisdiction privativè unterworffen / auch daselbsten die Unterthanen überhaupt Evangelisch-Lutherischer Religion zugethan sind; Ob nun gleich von der Zeit der Reformation an / mithin biß dato durch alle Friedens-Schlüsse hinaus in besagtem Orth die Catholische niemahlen die geringste Jura Diœcesana prætendiret / noch vielweniger sonsten einiges Religions-Exercitium würcklich ingehabt; so hat jedennoch diesem allem ohngeachtet der jetzige Pastor zu Kyrn sich ohnmöglich dispensiren können / sothanen Orth ohnangefochten zu lassen / inmassen auch selbiger in diesem Dorff seine vermeintlich ihme anvertraute diœcesanische Authorität contra tenorem utriusque Pacis zu introduciren gesucht / besonders was die etwaige Verrichtung derer Casualien über das dasige Catholische Hauß-Gesind anbelanget; da doch / wie allbereits in contrarium gemeldet worden / sein Lebetag kein Pastor aus Kyrn allda was zu versehen gehabt / sondern daß vielmehr in tali casu ein zeitlicher Pastor zu Martinstein (welcher ohnedeme kaum einen Büchsen-Schuß weit von dem Orth logiret) jederzeit dergleichen Actus und zwar nicht in loco, sondern NB.

zu Martinstein selbsten verrichtet / indessen aber ist zu Verificirung obiger des Kyrner Pastors seiner Conduite unter andern nur nachfolgendes Exempel in Betrachtung zu ziehen / nemlichen / als im Jahr 1719. den 24. Augusti sein der Catholischen Religion zugethaner armer Dienst-Jung unglücklicher Weise in einem kleinen Simmerischen Weyer sein Leben beschlossen / und kurtz darauff dessen Cörper wieder zum Vorschein kommen / mithin selbigen sogleich heraußer gebracht / und ihme dem Pastor von Martinstein aus freundlicher Nachbarschafft gewöhnlicher massen zur Catholischen Beerdigung offentlich angetragen worden; so hat sich damahls begeben / daß ermeldter Pastor solche Beerdigung höfflich abgeschlagen / unter Vermeldung / daß sothaner Rhein-Gräfflicher Ort Simmern sich fürohin würde par Ordre des Löbl. Chur-Maynzischen Vicariats von Kyrn aus in Casualibus bedienet sehen müssen / weßhalben er auch hierinnen sein Ambt nicht verrichten dörffte / zumahlen da noch über das zu besorgen stünde / daß es ihm zu Maynz könnte nicht allein 20. Rthlr. Straff / sondern auch wohl gar seinen Dienst kosten; indessen aber hatte sich der Kyrner Pastor bereits in Simmern heimlich eingeschlichen / und in Compagnie seines Schulmeisters de facto intentiret / das Grab auff dem Evangelischen Kirchhof selbsten zu verfertigen, worauff dann der Rhein-Gräfliche Schultheiß / nachdeme er dessen benachrichtiget worden / sogleich hinzu getretten / und ihme / dem Pastor, sothanen eigenmächtigen Eingriff / zu verstehen gegeben / und dabenebst bedeuten / daß diese persönliche und neuerliche Violation nicht allein schnurstracks gegen die Friedens-Schlüsse gereiche / sondern daß auch er ex Officio es nicht einmahl zulassen dörffte / daß man Catholischer Seits dergleichen publique Attentata ohne Vorwissen oder Erlaubnuß der hohen Landes-Herrschafft / ausübte; Da nun übrigens er / Schultheiß / vermeynet / es würde sich der Pastor begreiffen und von dergleichen præjudicirlichen Thätlichkeiten gänzlich abstrahiren; so hat er / Schultheiße doch gleichwohlen und im Gegentheil erfahren müssen / daß ihne der Pastor mit höchst-schimpfflichen Expressionen angefallen / ja es unterstunde sich gar der Catholische associirte Schulmeister / ihme / Schultheissen / zweymahlen die zur Verfertigung des Grabs bey sich gehabte Hack über den Kopff zu hauen / und darmit seine tödtliche Rache auszuüben / wo nicht zu allem Glück er / Schultheiß / sich selbsten zur Gnüge secundiret hätte; immittelst aber und ehe er / Pastor, völlig abgewichen / fienge er gleichwohlen von neuem an zu tourniren und hefftig zu drohen / protestirte auch anbey auff eine gantz incompetente und höchst unverantwortliche Art / Namens der Cron Franckreich / unter ferneren Bedeuten / daß ihn sein Ertz-Bischoff / wie auch der Fürst von Salm / schon zu seiner Zeit werden wissen nachdrücklich zu protegiren / als mit welchen Menacen er dann auch endlichen von Simmern völlig abgetretten / und solchergestalten mala à propos verursachet / daß man den quæstionirten Cörper von Seiten der gantzen Gemeinde auff eine Christliche und ehrliche Art selbsten zur Erden bestättiget.

Vierdtens wegen Oberhochstätten.

So gleichfalls Dhaun allein zuständig / und also ein Filial zur Evangelischen Kirche nacher Johannesberg gehörig ist. Allda stehet zwar eine kleine Kirche / allein man hat ebenfalls à tempore Refore Reformationis an biß dato nicht das geringste in Erfahrung bracht / daß ehemahls darinn einiges Exercitium Catholicum solte introduciret worden seyn: Hierselbsten nun suchte der Kyrner Pastor ebenwohl seine vermeintliche geistliche kleine Monarchie zu etabliren / und unter Chur-Maynzischer Special-Protection sothane in hoc loco ohnstatthaffte jura Diœcesana zu befestigen; gestalten er / der Kyrner Pastor, im Jahr 1719. in dasige Filial-Kirche de facto eingestürmet / und dem Rheingräflichen Hof-Prediger (als welcher eben einem Beysassen oder Catholischen Zimmermann auff sein des ermeldten Zimmer-Gesellen selbst eigenes Verlangen ein Kind tauffen sollen) auff eine recht impertinente Art mit der Cron Franckreich und andern hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs gedrohet / wobey er es aber gleichwohlen noch nicht allein bewenden lassen / sondern es erkühnet sich solcher (ohngeachtet der von dem Hof-Prediger gegen ihn erfolgten höfflichen Remonstration) gar den gantzen Heil. Actum (welcher bereits seinen Anfang gewonnen) zu turbiren / und das unschuldige Kind selbsten nach dem Catholischen Glauben zu tauffen / welches höchst præjudicirliche Attentatum er dann auch in solcher Geschwindigkeit vollzogen / daß man damahls nicht penetriren konte / ob dieses Unterfangen würcklichen solte vor eine vollkommene Tauffe passiren oder nicht.

Fünfftens wegen Nechsthochstätten.

Nechsthochstätten so ohnfern dem vorberührten Orth gelegen / und der Dhaunischen Jurisdiction gleichfalls privativè zuständig / woselbsten ermeldter Catholischer Pastor von Kyrn auch die nemliche Jura Diœcesana de facto zu introduciren suchet / als wie in denen andern vorbenannten Dorffschafften auch / ohngeachtet daß bey denen Römisch-Catholischen selbsten Landkündig / daß bey Menschen Gedencken / und noch weiter hinaus / niemahlen der geringste Actus von denen Catholicis allda exerciret worden / sondern es seynd die etwaige Catholische Knechte und Mägde jederzeit nacher Martinstein (so ohnfern darvon gelegen) gegangen / und sich des alldasigen Gottes-Diensts bedinet; worgegen auch disseits ihnen keine Hinderniß in den Weg geleget worden / au contraire

waire man hat solchen Personen vielmehr erlaubet / die etwa fürgefallene Casualia in erstgedachtem Martinstein gleichfalls verrichten zu lassen; Dieser bißherigen Observanz aber gantz entgegen / hat der Kyrner Pastor nicht allein allen dergleichen Persohnen den Martinsteiner Kirchengang offentlich verbotten / sondern er hat auch noch weiter (wie bereits supra gemeldet worden) gegen den dasigen Martinsteiner Pastor von Mayntz aus gar eine Inhibition ausgewürcket/ Krafft welcher er/der Kyrner Pastor, allein constituirt und berechtiget seyn solte / die in denen Evangelisch-Dhaunischen nahen Orten / ja gar im Thal Dhaun selbsten etwa vorfallende Casualia zu expediren / gegen welche ohngegründete und contra die Frieden-Schlüsse und deren Observanz è diametro recht zuwider lauffende Jura Vicariatus Moguntinensis, man von Seiten Dhaun sogleich opponenda opponiret / wiewohlen ohne sonderlichen darauff verspühreten Effect, massen sub initio anni 1719. ein gewisser armer Catholischer Knecht / so in einer dasigen Mühlen ohnvermuthend gestorben / gleichfalls aus obigem Fundament hat müssen durch die Evangelische daselbstige Hochstätter Gemeinde ehrlich zur Erden gebracht werden / ohngeachtet daß man zum zweytenmahl etliche Hochstätter Gerichts-Leute nacher Martinstein abgeschickt / um allda den Cörper dem Pastor nicht allein anzubieten / sondern auch selbigen auff Catholische Art würcklichen begraben zu lassen; welches Offertum aber / wie gemeldet / wegen des Kyrner Pastors seiner bekandten schädlichen Caprice bey ihm den geringsten Ingress nicht finden wollen.

Sechstens wegen Flonheim / Uffhoven und Bornheim.

So sämtlichen auff dem Gau gelegenen und gleichfalls privativè, dem Rheingräflichen Hauß Dhaun zuständig / allda nun seynd verschiedene höchst præjudicirliche innovations in Ecclesiasticis vorgenommen worden / welche allerdings gegen den klaren Innhalt des Westphälischen und Ryßwickischen Friedens streiten / in specie aber hat man sich contra Salm biß dato graviret befunden / daß durch selbige Bediente und ihrer bey Administrirung der Justiz geführten Conduite tempore jacentis hæreditatis Kirburgensis die Uffhover geistliche Zehnden-Gefälle denen Evangelischen directè & indirectè aus denen Händen gespielet / und im Gegentheil dem Catholischen Pastor zu Flonheim de facto ad usus zugewendet worden.

Siebendens wegen Rheingräffisch Weyerbach.

Und aller folgender des Amts Kyrburg Oerther / so dem Fürsten von Salm in der Agnatischen Landen Theilung de Anno 1701. zwar allein zugefallen / jedoch mit der expressen stipulirten Condition, daß er allda in Ecclesiasticis nicht das geringste contra tenorem utriusque pacis & observantiam vornehme / sondern vielmehr alles ohne Præjudiz derer Evangelischen Herren Agnaten und des gesamten Evangelischen Landes in statu ordinario bewenden lasse / worgegen aber vielfältig von Seiten Salm und dessen Cathol. Beamten / wie auch übrigen Anhang sehr nachdrücklich contraveniret worden / inmassen ins besondere an diesem Orth zu Weyerbach der Fürst von Salm / (wie allschon in dem sub Lit. A. beygelegten und 1712. gedruckten Rheingräflich-Dhaunischen Memorial zur Gnüge dargethan worden) biß dato mit Gewalt verhindert / daß die Evangelische daselbsten ihr vermuthlich durch den 30.jährigen Krieg ruinirtes Evangelisches Pfarrhauß nicht wieder hat können durch Collecten oder selbst eigene Gelder auffgebauet und zum Stand gebracht werden / ohngeachtet daß (1.) niemahlen usque ad annum 1707. die geringste Casualia von denen Catholischen in dasiger Evangelischen Kirchen exerciret worden / auch (2.) notoriè bekandt / daß der Art. IV. Pacis Ryswicensis denen Protestanten quoad Privilegia Pacis Osnabruggensis die geringste Limites nicht vorschreibet / zumahln wo erst besagten Art. IV. Pacis Ryswic. im geringsten nicht derogiret wird / weniger nicht (3.) der Fürst von Salm annoch lezthin 1718. von Dhaun und andern Orthen aus de novo nachdrücklich requiriret und ersuchet worden / sich hierinnen der fundirten Billigkeit nach Justiz-mässig zu declariren / wiewohlen vergebens / gestalten auff sothane von Dhaun aus beschehene überflüssige Intercession der Fürst von Salm nicht allein den 9. Augusti 1718. das gantze Werck auff eine sensible Art abgeschlagen / sondern auch biß dato verursachet / daß der Evangelische Pfarrer allda noch immer ausserhalb in frembder Sponheimischer Herrschafft samt seiner Familie wohnen müssen.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Woselbsten durch die Salmische Gewalt 1708. zum erstenmahl das Catholische Exercitium Religionis introduciret worden / wie hierüber allschon in dem gedruckten und sub Lit. A. offt mentionirten Rheingräflichen Memorial bereits einige Meldung geschehen; Damit man aber noch ferner die Salmische Unterdruckungen derer Evangelischen Inwohnern und ihres Exercitii Religionis zu ermeldten Kirchen-Bollenbach wahrnehmen möge; so will man dahier noch einige gantz neuere Turbationes und Drangsalen an das Licht legen / welche gewißlich mehr als zuviel dem gantzen Umstand bekandt sind / und dahero billig als contraventiones Pacis publicæ & Religiosæ zu redreßiren stehen:

1.) War

1.) War dieses nicht genug / daß man 1708. das Exercitium Religionis & Scholæ de facto eingeführet / und die vermischte Eheleuthe samt ihren Kindern in libertate conscientiæ gestöhret / sondern man hat gar 1716. einen besonderen Catholischen Pastor dahin gesetzt / welcher auch ordentlich das Exercitium Religionis bißher continuiret.

2.) Wurde auch 1717. vor sothanem Pastor ein apartes Catholisches Pfarr-Hauß erbauet / ob gleich tempore Pacis Ryswicensis daran nicht einmahl gedacht worden.

3.) Hat eodem anno dieser Catholische Pastor die beste Steine aus der Evangelischen Kirchen ausbrechen / und selbige an sein eigen Hauß employren und verbauen lassen.

4.) Wurden in der Evangelischen Kirchen daselbsten 1719. gleichfalls die Stühle aus dem Chor durch den Pastor heraus genommen / und in die Sacristey eingeschlossen / und nachdeme der dasige Evangelische Pfarr-Herr selbige wieder hervor gesucht / und an ihren vorigen Platz gestellet / wurde er sogleich von dem Salmischen Ambt Kyrburg um 35. fl. gestraffet / welche er auch / ohne weitere Complimenten / par force erlegen müssen.

5.) Hat man eodem anno 1719. denen Evangelischen endlichen die Sacristey gar zugeschlossen / daß nunmehro kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer derselben sich mehr bedienen darff.

6.) Ist es hierbey noch nicht genug / sondern es wurden die Evangelische in eben dem Jahr folgends aus dem Chor getrieben / und ihnen der Evangelische Altar genommen / ja man hat gar zu mehrerer Bestürtzung das Chor verschlossen / und die Evangelische Gemeinde obligiret auff einem Tisch ihre heilige Sacramenta zu administriren / damit bey volckreicher Versammlung nur lauter Desordre entspringen mögen.

7.) Eodem Anno thaten die Salmische noch weitere Eingriffe / indem sie verbotten / daß die Evangelische in Diedesheim Char-Freytags gar keine von ihren Glocken anziehen dürfften / welches alles vorher nicht gewesen.

8.) Geschahe ferner 1719. daß man dem Evangelischen Pfarrer einen gewissen Platz gewaltthätiger Weise hinweg nahm / und darauff ein Catholisches Schul-Hauß de facto erbauete.

9.) Nahm man gleichfals der Evangelischen Kirch den halben Glocken-Zehenden hinweg / und assignirte solchen einem zeitlichen Catholischen Schulmeister.

10.) Begab sich auch in diesem 1720sten Jahr / daß der Pastor das im Chor annoch befindliche eyserne Gegitter-Werck de facto abgebrochen / und solches in seinen eigenen Privat-Nutzen verwendet hat.

Neundtens wegen Sien.

Allda sind auch bereits in dem gedruckten Rhein-Gräflichen Memoriali verschiedene Gravamina enthalten / worzu aber noch insonderheit nachfolgende jüngere Turbationes und Eingriffe gekommen:

1.) Kam in dem Jahr 1712. ein gewisser Catholischer Bedienter zu dem daselbst wohnenden Evangelischen Pfarrer bey nächtlicher Weile / und fuhr diesen mit solchen garstigen Worten an / du s. v. Hunds ꝛc. warum hast du meine Lutherische Magd (so kurtz darauff Catholisch worden) in der Kirche eine offentliche Hure gescholten ꝛc. wolte ihn hierauff gar mit Stockschlägen bedrohen / ohngeachtet daß die daselbige Evangelische Gemeinde des Pfarrers seine Unschuld klar widerlegen konte.

2.) Haben die dasige Catholische Innwohnere / nebst noch andern sich eodem Anno nicht entblödet / denen Evangelischen Pfarr-Kindern ihren bißherigen frühen Sonntägigen Gottes-Dienst gar disputable zu machen / dahero dieselbe den 20. Novembris mit samt dem Pastor gegen 7. Uhr in die Kirche gedrungen / und sich der Cantzel bemächtiget / bey welcher Occasion dann der ob-ermeldte frembde Bediente auch dem Evangelischen Pfarrer / so eben am Altar in offentlichen Gottes-Dienst begriffen gewesen / mit würcklichen Stockschlägen gedrohet / jedoch weilen die Zahl derer Evangelischen ihme in etwas zu starck vorkam / hat er sich samt dem Catholischen Pastorn wieder abseits gemacht / indessen war gleichwohlen die Evangelische Gemeinde dergestalten in eine solche Consternation gesetzt / daß man an statt des Christlichen Gesangs ein rechtes Jammer-Geschrey vernehmen müssen.

NB.

3.) Den 27. Novembr. ejusdem anni 1712. wurde dieser Evangelische Pfarrer durch Hülff eines Frantzösischen Partisans in das dasige Catholische Pastors-Hauß wegen sothanen Kirchen-Streits gefänglich eingebracht / woselbsten besagter Partisan von ihme einen cörperlichen Eyd abforderte / um dem Pastor den vormittägigen Gottes-Dienst führohin allein zu lassen / indeme aber er / der Evangelische Pfarrer / dieses Friedens- und Gewissens-lose Zumuthen keines weges eingestehen könte; Als wolte hierauff er / Partisan, diesen Geistlichen gar mit dem Degen ermorden / welches auch gewißlich erfolgt wäre / dafern selbiger sich nicht in Zeiten mit der finstern Flucht salviret hätte.

4.) Geschahen von einem benachbarten Orth aus im Jahr 1716. dem ermeldten Evangelischen Pfarrer gewaltthätige Drangsalen / und diese unterm Prætext des Jährlichen zu unterhalten

stehen-

stehenden Evangelischen Pfarr-Hauses / bey welchen Troublen dann dem Pfarrer anfänglich ein gutes Pferd mit Gewalt abgepfändet / und von denen Evangelischen Pfarr-Kindern endlichen unter grosser Noth hinwiederum zur Hand gebracht worden.

5.) Wurde allda im Jahr 1717. zum erstenmahl denen Evangelischen gebotten / auff den heiligen Char-Freytag ihre Glocken nicht mehr zu läuten / welches doch vorhero gar nicht gewesen.

6.) Hat man 1718. das dasige Chor in der Kirch denen Evangelischen gar entzogen / und selbiges mit einem veränderten Schloß gar versperret.

7.) Als die Evangelische den 4. Nov. 1719. das Heil. Abendmahl gehalten / und wegen vieler Communicanten den dasigen Catholischen Pastor nach Gewohnheit freundlich ersuchten / daß er in Ansehung der Zeit möchte um eine Viertel-Stunde mit seinem Gottes-Dienst in Gedult stehen / hat solcher gottlose Pastor sich gegen den damahls abgeschickten Evangelischen Kirchen-Censor

NB. also in Wiederantwort vernehmen lassen: Wie daß der Evangelischen ihr heilig Abendmahl nichts werth wäre / als daß man es mit Füssen trette / ja gar vor die Hunde werffe / mithin hat solcher auch das höffliche Petitum gänzlichen abgeschlagen.

8.) Hat vor wenig Wochen dieses lauffenden Jahrs 1720. sich der Catholische Pastor in besagtem Orth nicht entblödet / den Evangelischen Pfarrherrn in seinen offentlichen Lehren von der Cantzel zu beruffen / und ihme nebst allen Pfarr-Kindern de facto zu befehlen / daß sie sich sämbtlichen aus der Kirch packen solten / weilen die Zeit nunmehro aus seye / nachdeme er vorhero die Uhr gegen die ordentliche Zeit gewaltthätiger Weise fort lauffen lassen.

9.) Als zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Evangelische Pfarrer annoch nach dem gewöhnlichen Gottes-Dienst ein Kind zu tauffen hatte / konte der unruhige Geist in dem Catholischen Pastor nicht ein wenig geduldig seyn / sondern es stürmete solcher sogleich die Kirch-Thür / liesse dabenebenst die Glocken anläuten / und fienge wunderliche Brutalitäten an / biß ihn endlichen der Schulmeister ergriff / und dessen Würung einigen Inhalt thate.

10.) Entreprenirte dieser Catholische Pastor im Jahr 1719. gegen den Evangelischen dasigen Pfarrer recht seltzame und ärgerliche Händel / indem er vorgab / ob hätte er / der Evangelische Geistliche / an ihn seinen Hund gehetzet / ohngeachtet der Hund / seiner / des Catholischen Pastors wegen / der nahen Nachbarschafft gantz kundig war / fieng dahero an / den Evangelischen

NB. Pfarrer mit folgenden Worten zu lästern / als nemlichen / du Ketzer / du Kirchen-Dieb / du Seelen-Mörder / ja gar / er lebte samt allen Lutherischen und Calvinischen Prædicanten im Huren-Stand / mithin wären ihre Kinder lauter Huren-Kinder / lästerte auch hierauff den seel. Lutherum auff das erschröcklichste.

11.) War dieser Catholische Pastor ferner so verwegen / daß er 1720. die Klöpffel aus den Glocken genommen / und selbige etliche Tage draus gelassen / nur um denen Evangelischen in sothaner Zeit das Läuten zu verbieten.

12.) Hat dieser Pastor den 15. Martii 1720. denen Evangelischen ihr schwartz Tuch von der Cantzel gerissen / und solches zu Bedeckung eines Catholisch-verstorbenen Bettlers employren wollen / welches aber die Censores wieder mit genauer Noth errettet haben.

13.) Haben die Catholische den 28. April. 1720. die Uhr muthwilliger Weise fortlauffen lassen / und hierdurch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst abermahlen hefftig turbiret.

Zehendens wegen Windesheim.

1.) Allda wurde sogleich / als der Fürst von Salm durch die Agnatische Theilung de Anno 1701. allein Herr worden / die Evangelische Kirche mit Salmischen Soldaten auffgesprenget / und die dasige Gemeinde mit 100. Rthlr. Frevel angesehen.

2.) Als den 23. Maji 1712. der jetzige Rath Becker in die Salmische Dienste kommen / tentirten die Catholischen sogleich / vor den Evangelischen in die Kirche zu gehen / zierten auch den Altar gegen die vorige Zeiten mit neuen Lateinischen Schrifften / ohngeachtet vorhero jederzeit der Ornat nach geendigtem Gottes-Dienst abgenommen / und in die dasige Sacristey geleget worden.

3.) Hat ermeldter Rath Becker den 27. Martii 1714. von Kyrn aus denen Windesheimern schrifftlich verbotten / daß dieselbe fürohin auff den Heil. Char-Freytag nicht mehr mit denen Glocken zusammen läuten solten / sondern nur mit einer Glock ein kleines Zeichen geben / welcher eigenmächtigen Ordre man biß dato non obstante der beschehenen Supplication strictè nachleben müssen / ohngeachtet daß man sowohlen vor als nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß niemahlen an dergleichen Neuerungen gedacht hat.

4.) Wann dem Hilbersheimer Catholischen Pastor, als welcher den Windesheimer Gottes-Dienst verrichtet / die Zeit in etwas zu lang vorkomme / so ist selbigem bey seiner Ankunfft nicht zuviel / daß er durch seinen Catholischen Schulmeister gar die Glocken anziehen lässet / ob gleich die Evangelische noch mitten in ihrem Gottes-Dienst begriffen wären / wie er dann hierinnen 1716. eine sonderliche Probe dißfals abgeleget / ohne zu gedencken / daß auch dergleichen Proceduren niemahlen von denen Frantzosen selbsten unternommen worden.

5.) Was bereits 1711. der Salmische Ober-Ammann von Kyrwick gegen den Friedens-Schluß nicht getrauet auszuführen / ein solches hat gleichwohlen der jetzige Rath Becker ohne sonderliche Complimenten de facto entrepreniret / inmassen selbiger vor der Evangelischen Kirche ein grosses Creutz auffrichten / und solches auch in Forma solenni einweyhen lassen / nachdeme er hierbey (quasi in re bene gesta) persönlich præsidiret.

6.) Hat offt-ermeldter Rath Becker auff St. Thomæ Tag 1719. denen Evangelischen ihren frühen Gottesdienst untersaget / und selbigen denen Catholischen förmlich eingeraumet.

Nota: Was in denen übrigen kleineren Rhein-Gräflichen Kyrburgischen Orthen vor weitere Attentata und Eingriffe geschehen / darüber hat man noch zur Zeit keine speciale Nachricht in Handen / weßhalber man sich übrigens auff die gedruckte Beylage beziehet; und dabenebst zum Schluß auch dieses nochmahlen anführet / wie daß man Rheingräflicher Seiten immerzu hertzlich gerne gesehen hätte / daß dergleichen Catholische Eingriffe wären in Zeiten auff eine amicable Art componiret / oder sonsten in andere Wege völlig beygeleget worden / allein man hat sich hierinnen jederzeit sowohlen gegen den Fürsten von Salm und dessen Bediente / als auch gegen die Catholische Pastores selbsten / nur mit einem gantz ohnnöthigen und höchst sensiblen Gezänck und Reprotestiren amusiret sehen müssen; ja man hat in der mit Salm 1718. zu Mayntz geschlossenen Austregal-Commission gar handgreifflich wahrgenommen / daß ex parte der Salmischen Bedienten die damahls von Dhaun in Proposition gebrachte Religions-Gravamina und deren so sehnlich gehoffte Decidirung nur mit lauter declinatorischen Chicanen beantwortet worden / ohngeachtet daß Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz (welche von dieser Commission in genere Notiz hatten) hohe und gnädigste Intention damahls gar nicht einmahl dahin gegangen / daß man sothane Differentien auff eine solche Manier in suspenso lassen solte / welches alles noch biß dato ein gewisser Evangelischer Cavallier des mehrern attestiren kan / zu geschweigen übrigens / daß man in der gantzen Sache ohnedem contra Salm nichts anders prætendiret / als was die Privilegia utriusque pacis publica denen Evangelischen Ständen des Reichs per se zulegen / weßhalben bey so gestalten Umständen und sub salvatione Reliquorum sich das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun um somehr necessitiret siehet / bey einem Hochansehnlichen Corpori Evangelico die nachdrückliche Assistenz und würckliche Interposition zu imploriren / als ohnedeme in diesen Drangsaalen fast alle Hoffnung verschwunden / daß nemlichen inter partes selbsten sothane Contraventiones könten auff eine gütliche Art erörtert werden

Zwölfftens wegen der neueren *Gravaminum*, welche man *ex parte* Dhaun *in Ecclesiasticis contra* das hohe Ertz-Stifft Trier hat.

Erstlich ist hauptsächlich zu notiren / daß diejenige Religions-Eingriffe / welche man contra das hohe Ertz-Stifft Trier und dessen nachgesetzte Beamte hat / allschon bereits in der dißseitig-gedruckten Beylage sub Lit. A. ausführlich (und zwar ohne die geringste bißherig verspührte Redressirung) usque ad Annum 1712. enthalten sind / besonders was das von Chur-Pfaltz Lehenrührige Rhein-Gräfliche Hoch-Gericht Rhaunen cum annexis anbelanget / als woselbsten besagtes hohe Ertz-Stifft Trier sich sub Protestatione Dhaunensi zum vierdten Theil in dem Condominio befindet / weßhalben man der Kürtze wegen sich lediglich auff sothane gedruckte Beylage sub Lit. A. beziehet / und um schleunige Inhibition und Assistenz (gleichwie bey denen vorhergehenden auch beschehen) contra quoscunque inständig bittet / inzwischen aber seynd gleichwohlen statt der vermeyntlichen Remedur unter anderen seither dem Jahr 1712. usque ad Annum 1720. annoch nachfolgende Eingriffe ins besondere (cæteris tamen adhuc salvis) zu remarquiren.

1.

In Rhaunen selbsten / allda hat im Jahr 1715. der Chur-Trierische recht unruhige Beamte Burggraf Sauerborn / die Evangelische Kirche nicht allein gewaltthätiger Weise violiret / sondern auch daraus gar die gesamte Pfeiffen der dasigen Orgel hinweg nehmen lassen / mithin selbige nicht eher restituiret / biß es seiner brutalen Phantasie am convenablesten geschienen.

2.

Hat sowohlen die Chur-Trierische Regierung / als auch der jetzmahlig nachgesetzte Chur-Trierische Ammann im Jahr 1717. und 1720. per Expressum von Dhaun die Declaration begehret / um sich affirmativè zu determiniren / ob man dermahlen in der Güte zugeben wolte / daß man in ermeldtem Rhaunen dem dasigen Catholischen Pastor ex Principio Juris accessorii ein eigenthümliche Wohnung erbaue oder nicht / massen widrigen Falls man von Seiten Chur-Trier in fernerer Denegirung dessen sich werde genöthiget sehen / seine selbst eigene Mesures (de facto) zu ergreiffen. Ob nun gleich Rhein-Gräflicher Seiten hierwider die gantz klare Contravention gegen den West-

phälischen

ryßwickischen und Ryßwickischen Friedens-Schluß vorgestellet worden / wie nemlichen tempore utriusque Pacis niemahlen kein Catholisch Pfarr-Hauß allda gestanden / sondern das besagte Catholische Religions-Exercitium tempore Gallorum nur von Bontenbach aus gleich einem Filial versehen worden / consequenter daß man sich Catholischer Seits auff das geringste Fundamentum Art. IV. Pac. Rysw. nicht gründen könte ; So hat man jedennoch diesem allem ohngeachtet höchstwehmüthig observiret / daß non obstante aller disseitig beschehenen Remonstrationen und Protestationen / man gleichwohlen ex parte der Chur-Trierischen Regierung und deren subordinirten Bedienten nichts anders intendire / als nur die im Hoch-Gericht Rhaunnen fundirte Rhein-Gräfliche Jura Episcopalia zu zernichten / und denen übrigen Evangelischen Unterthanen ihr Exercitium Religionis folgends schwer und verdrießlich zu machen / welche höchst nachtheilige Attentata und Facta sie / Chur-Trierische Bediente / dann auch um somehr werden suchen anzuführen / als ohnedem Ihro Churfürstl. Durchl. fast die meiste Zeit Ihrer hohen Regierung an / weit entfernet waren / und solchergestalt sothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigeren Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3.

Wurden auch seither dem Jahr 1707. usque 1720. in die des sogenannten Frohnleichnams-Festes gantz neuerliche Processionen angestellet / welche nicht allein intra locum , sondern auch gar über die ordentliche Land-Strassen biß auff Gemünden hin / extendiret und exerciret worden / welches alles ehe nicht so gewesen / ja es hat sich der Chur-Trierische Pfands-Inhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet / in diesem lauffenden Jahr 1720. denen Evangelischen Unterhanen zu Rhaunnen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen / daß selbige sich auff solchem Tag alles Ausfahrens gäntzlichen enthalten solten / und als dieser Neuerung wie auch dem per se ungültigen Verbott von Seiten der Evangelischen nicht wolte noch konte nachgelebet werden / hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen gesuchet / weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Catholischen Verbotts vorhero in Rhaunnen die gemeine Glock offentlich angezogen / und dieses alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunnen-Sultzbach.

I.

Allda hat in dem Monath Novembr. 1715. der Chur-Trierische Beamte / Nahmens Sauerborn / denen Evangelischen propria autoritate verbotten / ihrem Evangelischen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunnen nicht mehr zu partren / sondern im Gegentheil einem andern von Lauffersweyler anzuhangen / worzu dann ferner kommen / daß dieser Lauffersweyler Pfarrer auff sein / des Sauerborns eigenmächtigen Befehl in diesem Orth würcklichen einen Actum Copulationis , und zwar ohne Gesang und Klang / verrichtet / mithin dardurch diese Jura Episcopalia Dhaunensia gröblich turbiret.

2.

Tentirte offt-ermeldter Chur-Trierische Beamte in besagtem Ort 1715. auch gar einen Evangelischen Schulmeister de facto zu installiren / da doch dieser Actus ein ohndisputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Episcopali ist.

Drittens wegen Stiebshausen.

I.

Allhier hat 1713. der Trierische Beamte Sauerborn offentlich eine Copulation zwischen zweyen Evangelischen verbotten / item

2.

Ergienge 1720. von dem Chur-Trierischen Pfands-Inhaber zu Schmidburg / ein scharffer einseitiger Befehl / gegen Kinder / so zu Stiebshausen in einer vermischten Ehe erzeuget worden / vermög dessen selbige sich führohin der Catholischen und nicht der Evangelischen Education unterwerffen / welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens ist / daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conscientiæ mehr statuiren will.

3.

Hat eodem Anno sich begeben / daß der Evangelische Geistliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunnen eine Catholische Frau / auff ihr inständiges Flehen und Bitten / zu Stiebshausen in unseren Glauben und dessen Confession angenommen / bey welchem Casu sich ex parte derer dasigen Catholischen Inwohner solche insolente Excessen geäussert / daß man gar vermeynete / es werde daraus eine völlige Bauren-Revolte entstehen / bevorab da man das quæstionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangelischen Kirche heraus ziehen.

Statuiren nunmehro die Chur-Trierische Beambte / daß / wo in einer Evangelischen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret seye / daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nemliche gelten müsse / ohngeachtet auch tempore conclusæ Pacis die geringste Possession in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret gewesen / und dieses aus der Ursache / weilen sothanes Exercitium ein Accessorium Religionis seye; zufolg dessen hat auch der Catholische Pastor, auff Ordre des Chur-Trierischen Ambtmanns / die Stiebshäuser-Kirche 1720. förmlich bestürmet / und selbige / unter Zuziehung einiger ohngeschliffener Catholischen / mit Knöbelen und Pfing-Eysen offentlich erbrochen / und also solchergestalten sich den Eingang von dieser Kirch selbsten eröffnet / ohngeachtet præter Casualia niemahlen allda einige Messe gelesen / noch sonsten in andere Wege ein ordentlicher Gottes-Dienst exerciret worden.

Anhang.

Ad Num. XXIV.

Die Evangelische Kauffmannschafft in Cölln betreffend.

Es ist in bemercktem Numero zwar in generalibus, und so wie es vor etlichen Jahren an das gantze Reich gebracht werden sollen/ etwas von dem Gewissens-Zwang und Beschränckung des Religions-Exercitii, welchen die Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln an dem Rhein erleidet, gemeldet, doch hauptsächlich das Gravamen politicum, ob es wohl ex odio Religionis & persecutionis Zelo, als der Römischen Geistlichkeit und ihres Pabsts (welcher seinen Nuntium zu Cölln und dessen Anwesenheit auch die Evangelische Kauffmannschafft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota characteristica, seinen Ursprung hergenommen, mit mehrern ausgeführet werden.

Nachdem aber seithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Ecclesiastico, und wie die Evangelische daselbst so wohl in Ubung ihres Gottes-Dienstes, als Begrabung ihrer Todten und sonsten gekräncket werden/ eingeloffen; Als hat man dieselbe dem vorigen nach hinzuzuthun und zu annectiren um so mehr für nöthig erachtet/ als daraus noch klärer erhellet, daß es nicht bloß durch Commercien-Sachen sey, damit man die Evangelischen zu Cölln drücken und ausschaffen wolle, sondern daß man auch andere in die Ecclesiastica einschlagende Dinge brauche/ um das odium Religionis an den Tag zu legen, folglich die gar wohl daran seyn, die glauben, daß unter denen Commercien-Sachen keine bloße politische Absicht, sondern Glaubens-Verfolgungen verborgen liege.

Es ist eine ausgemachte und unwidersprechliche Sache, daß die Evangelische Gemeinde zu Cölln zu Ende des sechzehenden und biß ad medium des siebenzehenden Seculi etliche tausend Seelen starck gewesen, welche nun durch obengedachten Bedruck auf gar wenige reduciret/ mit solchen man gern den Garaus spielen wollte/ und da gedachte Gemeinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt, auf Reichs- und Deputations-Tägen, auch bey dem Magistrat selbst um das Exercitium Religionis publicum angehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiscalischer Inquisition gegen ein- und andern Evangelischen verfahren, auch sonst sie in ihrer Gewissens-Freyheit gestöhret/ und ihnen per Edictum zugemuthet werden wollen/ Graß vor ihren Thüren zu denen Catholischen Processionen zu streuen; so ist doch solches auf beschehene Repræsentation wieder abgestellet.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Possessionis anni regulativi und zwar quacunque ejus parte ankommt; so ist zwar solche Possession vordem bey der Reichs-Deputation zur Gnüge dargethan, und eben dadurch mehrermeldte Evangelische Kauffmannschafft in die Liste der Restituendorum gesetzet worden; dahero es keiner weitern Anführung bedarff; gleichwohl will man zu mehrerer Information des Publici hier ein- und andere Specialia beybringen, woraus zu ersehen, daß Evangelici dicto anno 1624. drey verschiedliche Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln gehabt, welche in gewissen Häusern den Gottes-Dienst verrichtet/ ihre Kinder getaufft, das Abendmahl ausgetheilet/ die Braut-Leuthe copuliret, und alle übrige Actus Parochiales verrichtet, wie sie dann auch eigene Vorsteher und Armen-Meister gehabt.

1.) Ist ein sicherer Wirtzius, folgends Prediger der Stadt Lingen in vorgemeldtem Jahr 1624. in Cölln Prediger gewesen.

2.) Im-

2.) Imgleichen hat im Jahr 1619. biß 1627. dorten als Prediger gestanden Herr Moreau, und nebst demselben Herr Lohr und Schivelberg.

3.) Neben denen hat einer, Herr Fremond aus Emden, von Anno 1619. biß 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Emden beruffen worden ist, in der Stadt Cölln den Predigers-Dienst verrichtet.

4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. aus Braband dorthin beruffen worden ist, daselbsten biß 1626 das Prediger-Amt verwaltet, auch dorten ein vollkommenes Consistorium mit Eltesten und Diaconen versehen / gefunden.

Wann nicht Possessio coram Deputatione gnugsam erwiesen wäre; so würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln, und könnte unter andern

5.) Authenticè bescheiniget werden / wie ein sicherer Reformirter Cöllnischer Einwohner, Emund Roß genannt, im Jahr 1624. sein Töchterlein von dem Reformirten Prediger daselbst habe tauffen lassen.

6.) Hat auch Herr Dr. Harmsen, krafft des Original Attestati der Stadt Brehmen, daß er im Jahr 1624. in Cölln eine Gemeinde gefunden, und daselbst das heilige Abendmahl gehalten habe / deponiret.

Allein es würde zu weitläufftig fallen, mit dergleichen Specialibus sich weiter auffzuhalten; indeme sonst durch annoch in guten Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Consistorial-Bücher ab Anno 1571. falls es nöthig (wie nicht ist) zu erweisen wäre, daß die Evangelisch-Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nulla interrupta serie, also auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Consistoriis in der Stadt Cölln gehabt, auch in specie in solchem Jahr unterschiedliche mehr von solcher Religion sich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen lassen, auch viele ansehnliche Collecten dorten von andern auswärtigen Gemeinden, in specie in jetzt gemeldtem Jahr erhoben worden seynd.

Kurtze Anzeige der Begräbnüß-Beschwerden der Evangelischen in Cölln am Rhein.

Wiewohl es nicht wird verabredet und geläugnet werden können, daß Evangelische vor Alters das Begräbnüß ihrer Verstorbenen in der Stadt Cölln lange Jahre gehabt, auch gerne behalten hätten, wenn dabey ruhig und ungeschändet wären belassen worden; so ist doch noch eine weit kundbahrlich- und aller Welt notorie Sache / daß gemeldte Evangelische, nachdeme propriis expensis sich einen Begräbnüß-Platz ausser der Stadt acquiriret / sie gleich denen Catholischen allezeit (obgleich ein- und andermahl darin auch von einem Hochweisen Rath eine Indiction vor Alters geschehen) durch die so genannte Brüder Alexianer getragen, und die gewöhnliche Kertzen der Leiche vorgetragen, und also mit gleicher Ehre und ansehnlichem Begleit, auch von denen Catholischen selbsten, zu ihrer Ruhestatt biß an das Thor begleitet und darin ruhig gelassen werden, biß daß vor einigen Jahren ein Hochweiser Rath die Anzahl des Comitats, auf zwantzig Paar nur, reguliret / und damit den Anfang der Disparität mit denen Catholischen gemacht, welchem sich hart zu widersetzen, man aus tragendem Respect für seine gebietende Obrigkeit angestanden, unterdessen aber manchmahl, bey Absterben eines und andern, welcher von starcker Freundschafft / genöthiget gewesen / um Vermehrung des Comitats anzuhalten, welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar, jedoch mehrest nicht, auf verlangende zulängliche Anzahl, und zwar mit Restriction, daß man davor etwas in das Armen-Hauß geben solle / zugestanden; Ob man nun sich des letzteren um desto weniger beschweren wollen / weil man es als ein Liebes-Werck (worzu man sich jederzeit geneigt bezeiget) angesehen; so ist doch aus dieser Disparität denen

denen Evangelischen eine Kleinachtung von Catholischen offenbahrlich dadurch angewachsen, wie dann auch daraus entstanden, daß im Jahr -- der Päbstliche Nuntius denen bemeldten Brüdern Alexianern (die sonsten niemahlen für Ordens-Geistlichen erkandt worden, sondern allezeit unter dem Gebiet eines Hochweisen Raths gestanden) intercidiret, hinfüro unsere Leichen nach ihrem Ruhe-Platz zu tragen, deßfalls man sich dann mit unterthäniger Supplic zu einem Hochweisen Rath gewendet, und um Remedur flehentlich gebethen; man hat aber darauf keine Antwort, weniger einen Trost erhalten. Wie man auch Anno 1711. den 26. Octobr. bey Absterben eines Niederländischen Reformirten Schiffers nochmahlen per Supplicam einkommen/ so ist zu unserer grösten Bestürtzung die Registratur (wie Beylage sub Lit. A. zeiget) heraus kommen, darinnen die Beerdigung des Schiffers auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam erlaubet wird; Wie nun Evangelischen hierdurch noch mehrere Beschimpffung begegnet/ hat man nicht nachgelassen, ferner anzustehen, worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut Beylage sub Lit. B. die Verordnung zwar geschehen/ daß zwölff Männer anfänglich sollen auserseben, mit schwartzen Mänteln besorget, und zum tragen der Todten aus St. Petri Kirspel angeordnet worden, wie man aber von denen darzu verordneten Herren Commissariis verstanden/ daß man aus diesem benennten Kirspel auch die geringste Leuthe benennen, die Kosten wegen der Mäntel, rc. denen Evangelischen auffbürden, die anschaffende Mäntel und Trauer dieser Männer aber in gemeldtem Kirspel in eigenem Verwahr nehmen wollen; hat man solches anzunehmen um desto mehr billiges Bedencken getragen; da man 1mo nicht wissen können, ob man nach angelegten Unkosten bey dieser Ordnung bleiben möchte, indem die Worte, jedoch ohne *Consequenz*, hieran einigen Zweiffel geben, 2do andere Schwerigkeiten zu geschweigen/ die Begräbnüß-Kosten dadurch mercklich vergrössert worden seyn/ hat man also mit suppliciren angehalten, darauf zwar auch besage Beylage sub Lit. C. der Befehl von einem Hochweisen Rath an besagte Alexianer ergangen, daß sie die Evangelische in hiesiger Stadt Absterbende, NB. gleich von Alters bräuchlich gewesen, also auch fürdersthin, zur Stadt-Pforte hinaus zur Begräbnüß tragen sollen/ welcher Befehl auch so viel gefruchtet, daß besagte Alexianer wiederum eine Leiche getragen, nach wiederholter Interdiction des Päbstlichen Nuntii aber sich dessen ferner geweigert.

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C.

Bey so gestalten Sachen hätte man gehoffet/ ein Hochweiser Rath würde eine nähere reputirliche Verordnung hierinnen gemachet haben, man ist aber, gantz Trost-loß gelassen, und ad Fiscum, um von demselben jedesmahl modum Sepulturæ zu begehren, verwiesen worden, deßwegen Evangelische bey deren Begräbnüssen von dem gemeinen Volck viele höchst-empfindliche Schmähungen haben erdulden müssen, und dahero genöthiget worden, sich auf eigene Kosten einen bequemen und etwas reputirlichen Leich-Wagen anzuschaffen, worauf, so viel uns wissend, von einem Hochweisen Rath keine Einwendung geschehen, derowegen uns auch damit gerne befriedigen würden, wann hierdurch die Beschimpffungen, so denen Evangelischen bey dieser Gelegenheit vor und nach vorkommen, damit cessiren wollten, da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats von denen Herren Parochial-Pastoren die Vortragung der Kertzen (wie vor Alters bräuchlich gewesen) auch geweigert wird, ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß, wird dadurch dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben/ worüber Evangelische sich billigst zu beschweren grosse Ursache haben, und um Comparität mit ihren Nachbaren, wie von Alters gewesen/ annoch seufftzen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ den 26. Octobr. 1711.

Auf / unter dem Namen sämtlicher hiesiger Evangelischer Religions-Verwandten, fürkommen- und abgelesenes unterthäniges, gehorsames Suppliciren, ist denenselben einwendig gemeldten Todes verblichenen Schiffern, auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam zur Stadt hinaus zu führen erlaubet, und zu dessen Begleitung an hiesige Stadt-Pfort etwa zwey Unter-Officier mitzugeben, dem Oberst-Lieutenant d'Aubigni Commission ertheilet worden, ꝛc.

P. W. Tils, Dr.

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr. 1712.

Als wegen der Religiosen Begräbnüß, und daß man wegen der an die Alexianer-Brüder vom Päbstlichen Herrn Nuntio ergangener angemaster Inhibition, wenigst Interims-Weise, auf einen andern Modum bedacht seyn müste, Anregung geschehen, ist zu deren Hintragung, jedoch ohne Consequenz, anfänglich zwölff starcke Männer aus der Pfarr St. Petri zu wählen, und zu überlegen, wie diese mit schwartzen Mänteln versehen, fort unter derselben bey Tragung obgedachter Todten-Leichen eine gute Ordnung veranstaltet werden möge, und ab der Verrichtung zu referiren, Herr Steinmeister von Jabach und Herrn Syndico Dulman als Kirchmeister in gedachter Pfarr St. Petri Commission ertheilet.

P. W. Tils, Dr.

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr. 1712.

Auf Einwendung benahmster Namens sämtlicher Evangelischer Religions-Verwandten Supplicirender, fürbracht- und abgelesene unterthänige Remonstration, Supplication und Bitte, hat ein Hochweiser Rath hiesigen Alexianer-Brüdern, gestalten von erwehnten Evangelischen in hiesiger Stadt Absterbende / gleich vor Alters bräuchlich gewesen, also auch fürdersthin, zur Stadt-Pforten hinaus zur Begräbnüß zu tragen anbefohlen.

Ad Num. XXV.

Der Reformirten wider das Hoch-Stifft Worms habende Religions-Beschwerden betreffend.

So unvernünfftig / unchristlich und ohnmöglich es auch ist, einen Menschen durch Zwang / Straffe / Marter und Pein wider sein Gewissen zu einer andern Religion zwingen zu wollen, wie solches schon von allen Nationen in allerhand Sprachen und unzehlbahren Scriptis Sonnen-klar erwiesen und dargethan worden; So bleibet doch der des Römischen Hofes Principiis folgende Clerus bey seiner alten Methode, als durch GOttes Wort angezeigten übelen Merckmahle, und lässet sich diesen Modum viel besser / als alle Uberzeugung des Hertzens aus guten Vernunfft-Schlüssen Göttlichen Worts, behagen.

Wovon ein gantz neues Beyspiel zwar schon in denen Frantzösischen Leydischen Zeitungen berühret und angezeiget, daß ein Reformirtes junges Mägdlein, weil es nicht Catholisch bleiben wollen, im Wormsischen von einem Geistlichen mit Ruthen auf den Tod dergestalt gehauen worden, daß es einige Wochen hernach den Geist auffgegeben; Man hat aber Anfangs der Sache keinen völligen Glauben beylegen wollen / sondern sich zuvor der Warheit besser erkundiget; Da denn die Sache mit etwas andern Umständen, als in obgedachter Zeitung / von glaubhafften Leuthen confirmiret, und folgende Species Facti aus der Nachbarschafft communiciret worden.

Nähere und wahre SPECIES FACTI,

Was mit dem zu Hoffheim, in dem Hoch-Stifft Worms, durch dortigen Catholischen Pastor Kroll, und dessen Schulmeister Jordan, den 10. Decembr. 1719. auf eine Tyrannische und Barbarische Weise biß auf den Tod gegeisselten und erbärmlich zugerichteten Mägdgen, Dorothea Wilhelmin, dessen verstorbener Vatter Catholisch gewesen, die noch lebende und an Caspar Herbert, Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter Rosina aber Reformirt ist, um selbiges durch allzuharte Leibes-Straffe zum Catholischen Glauben zu zwingen, sich zugetragen.

(1.)

Ermeldtes Mägdlein, Dorothea Wilhelmin, hat, nach Absterben seines Catholischen Vatters, sich zu der Reformirten Religion gewendet, und seiner Reformirten Mutter schon vor etlichen Jahren mit Thränen geklaget, daß der vorige Pastor, Melchior, sie gezwungen, eine Hostie zu nehmen, um sie dadurch an die Catholische Religion zu verbinden.

(2.) Als aber das Mägdlein sich dennoch zu der Evangelischen Gemeinde gehalten, und deßhalber ihr von dem Catholischen Pfarrer hart zugesetzet worden, ist es nach Groß-Niedesheim bey Worms entloffen, da man denn mit denen Eltern executivè verfahren, um das échapirte Kind herbey zu schaffen, ihnen ein Pferd genommen und in das Wirthshauß geführet, biß sie das Executions-Geld, 1. fl. 24. Kr. erleget.

(3.) Weil das Kind mit dem Stief-Vater, Hannß Caspar Herbert, einmahl in die Reformirte Kirche zu Worms gieng / wurde der Mutter Rosina 3. Pfund Wachs Straffe angesetzet, auf vieles Bitten und Flehen blieb es bey einem Pfund.

(4.) Ist

(4.) Ist das Kind durch den Centen-Büttel, der unehrlich ist, auf B[...]fehl des Pastors, in das Catholische Pfarr-Hauß begleitet worden.

(5.) Hat Amts-Keller Betz zu Nordheim, da er das Kind zu verschied[...]nen mahlen vorgehabt, es hart angefahren, und mit horrenden Formali[...] dasselbe von der Reformirten Religion suchen abwendig zu machen; e. g. D[...] Teuffel oder ein schwartzer Mann rede aus ihm, es wäre vom Bösen besesse[...] weil das Kind auf seiner Mutter Glauben zu leben und zu sterben sich ve[...]nehmen liesse.

(6.) Ist das Mägdlein am 10. Decembr. anni elapsi in die Sacristey g[...]locket, und allda Barbarischer Weise, und zwar mit zusammen geflochten[...] Ruthen, dergestalt gepeitschet worden, daß in denen s. v. Posterioribus die Zi[...]cken und Spitzen gestocken, und da solche zusammen geflochtene Ruthen ga[...] zerhauen und zerfetzt, befahl der Pastor Kroll dem Schulmeister, frische Ruth[...] herbey zu schaffen, der aber davon abhorrirte, und sich dieses zu thun geweiger[...]

(7.) In diesem Tyrannischen Verfahren wurde dem Kind, durch d[...] scharffe Anziehen über die Banck, das Genick verstaucht, und als dasselbe e[...]bärmlich geruffen, bringt mich nur um, damit ich der Marter abkomme, so v[...] Bluts-Tropffen ich vergiesse, so viel Thränen werdet ihr vergiessen müsse[...] fiel die Antwort von dem Pastor, du Hund, wir wollen dich nicht umbringe[...] doch sollst du davon ein Gefühl und Empfindung haben.

(8.) Darauf wurde das Kind von seinem Blut, so auch aus seiner Na[...] und gantzem Leib durch hart erlittene Schläge geflossen, der Mund dav[...] auffgeschwollen, mit Wasser in der Sacristey gereiniget, mit der angefügt[...] Bedrohung, über 8. Tage wollen wir dirs besser machen.

(9.) Nach diesem gieng das Mägdlein nacher Hauß, kam so übel zugeric[...]tet zu seinen Eltern, daß dieselbe den erbärmlichen Spectacul fast nicht konte[...] anschauen; das Kind ward bettlägrig und sehr kranck, verlangte in sein[...] großen Schmertzen aus dem Orth geschafft zu werden, aus Furcht ihm no[...] ein ärgers begegnen möchte.

(10.) Die Mutter schaffte das Kind kranck hinweg, that es nach Babe[...]heim, einen Bischöfflichen Orth, zu denen Freunden, so Catholischer Religion[...] die Freunde besorgten, es möchte diese Kranckheit gar zum Tode gereichen.

(11.) Nachdem dieses lautbahr worden, und Amts-Keller Betz ve[...]nommen, daß das Mägdlein bey Seit gethan worden, drung dieser Amt[...] Keller auf die Herbeyschaffung des Kindes, mit angesetzter Geld-Straffe[...] 10. Rthlr., welche andictirte Straffe steigen sollte, wofern das Kind nic[...] herbey gethan würde, biß auf 100. und so fort, welches ohne Zweiffel au[...] des Beamten eigener Authorität, und also ohne Vorwissen einer Hochfürst[...]lichen Wormsischen Regierung, geschehen, gestalten auf einmahl der Befel[...] wieder auffgehoben.

(12.) Endlich und zum letzten hat das bedrangte und von allen Seite[...] verfolgte Mägdlein sich von Babenheim nach Worms zu Herrn Wincke[...]blech in Dienste begeben, die Schmertzen und Merckmahle von seiner Pe[...]nigung noch immer wohl verspührend, die es gleichwohl auf allerley Wei[...] hat suchen Herrn und Frau zu verbergen, doch der andern Magd nicht ha[...] können verschweigen, und zu verschiedenenmahlen Oel aus der Lampe gefor[...]dert, seinen schmertzhafften Leib damit zu schmieren, welches etliche Woche[...] continuiret, biß seine Marter durch einen plötzlichen Tod den 30. Martii ist vollendet worden.

(o)

Ad Num. XXV.

Additamentum 2dum.

Den Gewißens-Zwang im Wormsischen betreffend.

MAn hat zwar billiges Bedencken gehabt, eine so grobe hefftige und einem Geistlichen überaus unanständige Schrifft, als womit der Catholische Pfarrer, Johann Rüdiger Kroll, zu Hoffheim, den Reformirten Prediger zu Nordheim, aus Verdacht, als ob dieser die in denen Zeitungen gestandene Geschichte, von einem des Glaubens halber in der Kirche auf das Blut gepeitschten Mägdlein, fälschlich ausgesprengt, und auch nach Regenspurg berichtet, zu Worms bey der Regierung ad palinodiam verklaget, unter die Evangelische Religions-Beschwerden drucken zu lassen; weil er aber darinnen ein Scriptum, genannt: *Extractum Gravaminum*, Reformirten Predigers des Hoch-Stiffts Worms, zu Regenspurg in Druck übergeben: Num. 1. seiner Beylagen anfüget, und solches als das Fundament seiner Klage attaquiret, welches von dem Additamento 1. ad Num. XXV. der gedruckten hiesigen Religions-Beschwerden gantz discrepant ist, auch biß dato, wenigst unter den Evangelischen, nicht bekandt gewesen, er anbey ein- und andere Umstände selbst anzeiget, so man vorhin noch nicht gewust, und welche zur Vergrösserung des Facti quæstionis sehr dienlich, so hat man dieser, obgleich sonst unziemlichen Schrifft sub Lit. A. hier einen Platz gönnen wollen. Wie denn dem Reformirten Prediger wegen der groben Anzüglichkeiten und Lästerungen, so der P. Kroll gegen ihn ausgestossen, die rechtliche Ahndung ohnedem bevor beleibet, und ihm durch den Druck der vorhin schon divulgirten Schrifft bey der ehrbahren Welt, so auf dergleichen Ausstreuungen ohnedem nichts giebt, kein Præjudiz geschehen kan. Was nun solche Klag-Schrifft sonst betrifft, bekennet und gestehet

Lit. A.

1.) Der Pfarrer Kroll, daß er das Mägdlein Wilhelmin, welches er NB. von 15. Jahren gewesen zu seyn, selbst angiebet, weil sie nach der zur Reformirten Religion schon seit 3. Jahren geäusserten Zuneigung den Catholischen Glauben nicht bethen wollen, in der Kirche oder Sacristey mit Ruthen in seiner Gegenwarth peitschen lassen, und meinet nicht, daß er daran zu viel und unrecht gethan. Womit dann die That in so weit eingestanden und richtig ist.

2.) Bringet er Num. 2. das von der Mutter des Kindes wegen übergebene Memorial bey, wodurch sie 3. Jahr zuvor um die durch die Reichs-Satzungen ihr ohnedem schon freygelassene Gewissens-Freyheit des Kindes bey der Wormser Regierung zwar angehalten,

3.) aber einen widerigen und abschlägigen Bescheid bekommen, so in Num. 3. befindlich.

Wie nun das ungebührliche straffwürdige Factum, daß ein mannbahres Weibsbild von 15. Jahren, welches also den annum discretionis schon lange vorhin erreichet gehabt, um es wider seinen Willen bey der Catholischen Religion zu erhalten, in der Kirchen mit Ruthen gepeitschet worden, von dem Thäter, einen Catholischen Priester, selbst eingestanden, dann aber der in dem Bischoffthum Worms wider alle natürliche und Reichs-Gesetze übliche Gewissens-Zwang, daß man

A denen

denen Evangelischen Eltern nicht erlaubet, ihre Kinder / so die annos discretionis erreichet, auf ihre Religion zu erziehen, damit zu hellem Tage lieget; Also wird nunmehro zu erwarten seyn, wie eine Hochfürstlich-Wormsische Regierung eine so ärgerliche und höchst-straffwürdige That Reichs-Constitutions-mäßig ansehen, und auf eclatante Art ahnden werde / und zwar um so mehr / als zu des durch eigene Geständnüß überführten Römisch-Catholischen Pastoris Kroll neuer Confusion noch ein anders nicht weniger unziemliches Factum sub Lit. B. hinzukommt, wovon man das Urtheil einem jeden Unpartheyischen gern anheim stellet. Und weil auch die Orths Obrigkeit zu solchen ungebührlichen Straffen die Hand gebothen / die Hochfürstliche Regierung auch selbst die Gewissens-Freyheit abgeschlagen; so wird zu Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Justiz-Eyffer und zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs patriotischen Gemüths-Billigkeit das allerunterthänigst-und geziemende Vertrauen gesetzet, daß Sie dergleichen Ungebühren nicht billigen, sondern im Fall der geweigerten Abstellung, solches Reichs-Constitutions-mäßig zu bestraffen geruhen werden.

Lit. B.

Lit. A.

An Eine Hochfürstlich-Hochlöblich-Bischöffliche Wormsische Regierung abgenöthigte Klag-Schrifft / contra Reformirten Predigern zu Nordheim, rc.

Mein

Johannis Ruttgeri Kroll,

Catholischen Pfarrers zu Hoffheim.

Hochfürstlich-Hochlöbliche Regierung.

WAs der Reformirte Prediger zu Nordheim ohnlängst zu Regenspurg mit straffbahrer Vermessenheit unter andern Beschwerden angebracht, daß man nemlich Personen wider ihre eigene Neigung zu der Catholischen Religion zwingen wolle, und in specie zu Hoffheim ein Mägdlein von funfzehen Jahren, so von Kindheit auf eine aversion gegen die Catholische Religion bezeiget, in der Kirchen deßwegen mit der Ruthen auffs Blut gehauen / anbey auf Mund und Nasen geschlagen, daß häuffig Blut hinaus geflossen, mithin durch so unbarmhertziges Tractament in solche alteration gesetzet habe, daß es kranck und bettlägerig worden / solches ist ab der Copeylichen Anlage Num. 1. zu ersehen.

Num. 1.

Gleichwie aber dieses s. v. lauter Lügen seynd, als seynd noch gröbere Unwarheiten und Calumnien, was zu Leyden in denen Frantzösischen Zeitungen sub Num. 36. Rubrica Heydelberg den 27. April, und Num. 43. Rubrica Cassel den 21. Maji, item in der Holländischen Freytags Currante Num. 61. Rubrica Cassel den 20. Maji spargiret worden, daß nemlich Matthæus Wilhelm Römisch-Catholisch, und Anna Rosina / Reformirter Religion / Einwohner und Eheleuthe zu Hoffheim / Ehe-Pacten unter sich gemacht / daß die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollten; deme zu folge auch ihre Tochter Dorothea von Kindheit auf zur Reformirten Religion würcklich gezogen, nachmahls aber den 10. Decembr.

1719.

1719. als es ohngefehr bey der Catholischen Kirchen zu Hoffheim vorbey gegangen, auf mein Geheiß von dem Schulmeister Jordan mit Gewalt in die Kirche geschleppet, und ihme zugemuthet worden, gleich auf der Stelle die Römisch-Catholische Religion anzunehmen; da aber das Mägdlein, weil es gar zu wohl in der Reformirten Religion unterwiesen gewesen, solches zu thun sich geweigert, hätte ich, Pfarrer, ihme mit meinem Buch so gewaltig in das Gesicht geschlagen, daß häuffig Blut herab geflossen, über das noch ferner mit einer von gedreheten und zusammen geflochtenen Weyden gemachten Peitschen dasselbe durch den Catholischen Schulmeister dergestalten grausam peitschen lassen, daß es in Ohnmacht niedergesuncken, und man geglaubet habe, es würde da auf den Platz sterben, auch hätte ich demselben etlichmahl die consecrirte Hostien mit Gewalt in den Mund geschoben, ohne daß es solche habe verschlingen wollen; das Mägdlein aber seye nachgehends, aus Furcht dergleichen fernern Tractaments, von Hoffheim nacher Worms zu dem Kauffmann Winckelblech, als Kindes-Magd in Dienste gegangen, und endlich den 28. Martii wegen obgemeldten harten Tractaments mit großen innerlichen Schmertzen gestorben.

Nachdem nun vorgedachter Reformirter Prediger zu Nordheim so wenig diese nach Leyden in Holland mit unchristlichem Gemüthe aus blinder Passion geschriebene und von dar aus in die gantze Welt ausgelauffene Lügen, als seine Eingangs gemeldte auf Regenspurg geschickte Unwarheiten wird probiren können; Als habe mich dargegen höchstens beschweren, und zugleich Eine Hochfürstl. Hochlöbliche Regierung inständigst bitten wollen, mehrgedachten Reformirten Prediger als einen **Ertz-Calumniant en und Lügner, der durch seine Lügen-volle Vorstellung nichts als Unruhe und Empörung in der gantzen Welt erwecket**, ad palinodiam anzuhalten, und gebührend zu bestraffen, demnach aber solches in öffentlichen Druck aller Orthen bekandt zu machen; denn unwahr ist, daß ich jemand zu der Catholischen Religion zwingen wollen, und was in specie Dorothea Wilhelmin angehet, ist notorium, daß seine Eltern keine Ehe-Pacten gemachet, daß die Tochter nach der Mutter Religion sollte gezogen werden, dahero ist auch mehrermeldte Tochter von meinem Antecessore, Melchior seel. getauffet und von Kindheit auf zu der Catholischen Religion erzogen worden, als aber Matthäus Wilhelm, nach eilff in dem Ehestand mit Anna Rosina seinem Weib Reformirter Religion zugebrachten Jahren das Zeitliche gesegnet, da er zuvor auf dem Todt-Bett seinem Bruder, Johannes Wilhelm beyde Kinder, Sohn und Tochter, recommendiret, auf ihre fernere Catholische Erziehung, weil die Mutter zuvor, nachdem sie mit Caspar Herbert, Reformirter Religion, sich wieder verheyrathet, Anno 1716. den 17. Febr. bey Einer Hochlöblichen Regierung per Memoriale, in Copia Num. 2. beygehet, um Erlaubnüß angehalten, ihre Tochter nach der Reformirten Religion erziehen zu dürffen, ist aber, wie beyliegende Copia Decreti sub Num. 3. ausweiset, abgeschlagen, hingegen anbefohlen worden, dieselbe zu der Catholischen Schul und Religion, wie sie angefangen, ferner zu erziehen; worauf sie dann auch weiter Catholisch informiret worden, etlichmahl gebeichtet, und zu verschiedenen Zeiten das heilige Abendmahl bereits vor etlichen Jahren allhier öffentlich empfangen, nicht weniger von dem verstorbenen Herrn Weyh-Bischoff, Gudenus seel. zu Worms im Dohm sich hat firmiren lassen, ohne daß sie von jemand darzu wäre genöthiget worden, weil man zu diesem heiligen Sacrament, angesehen es kein Sacrament absolute & simpliciter necessarium ad æternam salutem ist, niemand zu zwingen pfleget; Als ich nun vorm Jahr auf hiesige Pfarrey gekommen, habe ich offtgedachtes Mädgen, weil ich nun nicht anderst

Num. 2.

Num. 3.

gewußt,

gewust, als daß es Catholisch gewesen, und noch würde seyn, meinem Amt zu folge, zur Catholischen Schul und Kirche angehalten, auch bey dem Examine gefunden, daß es die Principia Catholicæ Religionis ziemlich wohl erlernet habe; inzwischen ist dasselbe heimlich verführet worden, also daß es den zweyten Sonntag des Advents den 10. Dec. 1719. in der Christlichen Lehr, wie gebräuchlich, mit dem Pfarrer das Vater Unser, den Glauben, Zehen Gebothe, 2c. öffentlich laut zu bethen, nicht mitgebethet; da ich nun solches gesehen, hiesse es gleich andern Kindern mitzubethen; es wollte aber nicht daran, sondern lieffe aus seinem Stuhl der Kirchen-Thür zu, wurde aber gleich von dem Schulmeister wieder zurück geführet; ich vermahnte dasselbe abermahls zum Gebeth, und in specie, den Glauben zu bethen, konnte aber kein Wort heraus bringen; endlich auf wiederholtes Zureden, fieng es zwar an den Glauben zu bethen, konnte aber kein Wort biß an den 10. Articul, Vergebung der Sünden, heraus bringen, erstummte aber auf einmahl, und wollte daurchaus nicht weiter fortbethen; ich stellte es darauf neben mich hin im Chor, um der Christlichen Lehr zuzuhören, und darnach wegen seines Ungehorsams die verdiente Straffe zu erwarten; es heulte aber entsetzlich, und grübelte mit denen Fingern so lange in der Nasen, biß das Blut heraus geflossen, der Meynung ohne Zweiffel, ich würde es in seinen Muthwillen noch ungestrafft fortgehen lassen, liesse es aber durch den Schulmeister in die Sacristey führen, und hielte inzwischen die Christliche Lehre fort, ohne mich mit der meritirten Züchtigung zu übereilen; als nun dieselbe nach einer Stunde geendiget war, und das Mägdlein noch nicht bethen wollte, habe deßwegen an demselben durch den Schulmeister, weil es noch ein Schul-Kind war, in der Sacristey mit einer gewöhnlichen Schul-Ruthe von kleinen Bircken-Reisen die wohlverdiente Abstraffung vornehmen lassen, maßen in heiliger Schrifft Prov. 22. cap. v. 15. geschrieben stehet: **Die Thorheit ist an des Kindes Hertz gebunden / aber die Ruthe der Zucht wird sie davon treiben:** Item Prov. 23. cap. v. 13. & 14. **Entziehe einem Kinde die Züchtigung nicht / denn wenn du es mit der Ruthe schlägest / so wird es nicht sterben / du wirst es mit der Ruthe schlagen / und seine Seele aus der Hölle erretten**, so dann auch mein Zweck war.

Tags hernach ist dasselbe nacher Worms gegangen, und zwar, dem Vernehmen nach, zum Reformirten Prediger daselbsten, bliebe demnach acht Tage aus der Schul, unter dem Vorwand, es sey nicht wohl auf, so aber falsch befunden worden; nach Verfliessung solcher 8. oder 9. Tägigen Zeit aber, hat es zu seines seel. Vatern Brudern, dem Schultheißen zu Bockern, sich begeben, um allda, weil der Orth gantz Catholisch, die Schul und Kirchen frequentiren zu können, wie dessen Reformirte Mutter selbst dem Herrn Amts-Keller, zu Nordheim angezeiget; als nun des Mädgens Ohm es auf dem Christ-Tag mit sich in die Kirche zur Beicht und heiligem Abendmahl gehen heissen, hat es unvermerckt das Seinige zusammen gepackt, und seine Retirade auf Worms zum Reformirten Kauffmann Winckelblech genommen, bey welchem es sich als Kindes-Mädgen verdinget, inmittelst aber von seiner Mutter und andern mehr, die Catholische Religion zu verlassen, ferners beredet, und dann erst bey dasigem Reformirten Prediger in Reformirter Religion unterrichtet und so weit gebracht worden, daß es Sambstag vor Ostern zur Vorbereitung, auf Ostern zu dem Reformirten Abendmahl gehen sollen, zu welchem Ende dann ihm seine Reformirte Mutter mit Frolocken ein neues Kleid machen lassen. Die Freude hat aber bald ein Ende genommen, indem der gerechte GOtt, so den vorgehabten öffentlichen solennen Abfall von dem wahren heiligen Catholischen Glauben nicht hat wollen zum Effect kom-

kommen lassen, dasselbe durch einen unvermutheten jähen Tod von dieser Welt abgefordert, da es doch vorhero bekanntlich die gantze Zeit über frisch und gesund gewesen; Und dieses ist die warhaffte Species Facti, woraus erhellet, wie falsch, verläumderisch, lügenhafft und unwahr seye, was zu Regenspurg malitioser Weise angebracht, und hernach zu Leyden mit einem noch grössern von gottlosen Leuthen suggerirten erdichteten Zusatz in die Zeitungen gesetzet worden.

Stelle demnach Einer Hochlöblich-Hochfürstlichen Regierung hocherleuchteten Dijudicatur gehorsamst anheim, ob nicht solche vermessentliche Unthat höchst-straffbahr, und mir durch so lügenhaffte Imputation groß Unrecht geschehen seye, weßwegen mir geziemende Satisfaction ausbitte, in allem Respect verharrende,

Einer Hochlöblichen Regierung,

Hoffheim den 11. Junii Anno 1720.

gehorsamster

Johannes Ruttgerus Kroll.

Num. 1.

Extractus Gravaminum eines Reformirten Predigers des Hoch-Stiffts Worms, zu Regenspurg in Druck übergeben.

Daß man Personen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen will, wie dann den 10. Decembris anni elapsi ein Mädgen von funzehen Jahren, deßen verstorbener Vatter zwar Catholisch, der jezige Stiff-Vatter aber so wohl, als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan seynd, ohngeachtet dasselbe von Kindes-Beinen auf eine aversion gegen die Catholische Religion bezeiget, zu Hoffheim in der Kirche von dasigen Catholischen Schulmeister, in Gegenwarth des Priesters, dergestalten mit Ruthen biß auf das Blut gehauen, anbey auf Mund und Nasen geschlagen, daß das Blut häuffig ausgeflossen, mithin durch sothanes unbarmhertziges Tractament in solche Alteration gesetzet, daß es kranck und bettlägerig worden, &c. &c.

Num. 2.

Copia.

Hochwürdig / Hoch-Wohlgebohrne / Freyherren / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / gnädig und hochbefehlende Herren.

Einer Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung solle demüthig hinterbringen / wie daß ich mit Matthes Wilhelm / Gemeinds-Mann zu Hoffheim / eilff Jahr lang gehauset / und mit demselben zwey Kinder / einen Knaben und ein Mägdlein erziehlet habe / welcher mein Mann / der Catholischen Religion / fast mehrentheils währender Ehe franck gewesen / und für meine beyde Kinder zu frühezeitig verschieden ist / also daß ich diese schwere Jahre hindurch mit denen Kindern mich sauer ernehren und durchbringen müssen. Indem mich nunmehro aber mit Johann Caspar Herbert, Reformirter Religion / welcher ich auch zugethan bin / verheyrathet habe / dabey den Knaben die gantze Zeit hero nach seines Vatters seel. Religion zu der Catholischen Schul und Kirchen angehalten / und Catholisch unterweisen habe lassen / welches mir ein jedweder attestiren wird / ich aber das Mägdlein nach meiner nemlich Reformirten Religion gerne erziehen möchte / wogegen aber Herr Amts-Keller vermeldet / seines Orths wäre er zu frieden / welches auch Herr Pfarrer Melchior vermelden thut / ich sollte bey der Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung deßwegen demüthigst bittend einkommen / und so es mir daselbst gnädig bewilliget und nicht abgeschlagen würde / wollten sie mir nicht zuwider seyn;

Als gelanget an Eine Hochfürstlich-Hochlöbliche Regierung mein demüthigstes Bitten / selbige geruhen gnädig / obige Umstände zu erwegen / und mir zu erlauben / daß ich sothanes mein Kind nach der Reformirten Religion aufferziehen dürffte. Die mich gnädiger Erhörung auch Willfahrung getröste / anbey verharre,

Einer Hochfürstlich-Hochlöblichen
Regierung /

Kierer.

demüthige /

Anna Rosina / Matthes Wilhelms / Unterthanen zu Hofheim hinterlassene Wittib.

Num. 3.

Copia Decreti.

Hat das Begehren nicht statt / sondern wird Amts-Kellern zum Stein mit dem Befehl beygeschlossen / daß Caspar Herberts Eheweib zu bedeuten / daß sie bey schwerer Straffe und Ungnade sich nicht unterstehen solle /

solle, das Töchterlein von der Catholischen Religion ab- und zu der ihrigen zu ziehen, sondern ferner zu dem Catholischen Schul-Wesen und in der Religion, wie sie angefangen, erziehen solle. Decret. in Conf. Aul. Worms den 17. Februarii 1716.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

Johann Adam von Hohenecк.

Schultz.

Herrn Pfarrern Melchiori dienet gegenwärtiges zur Nachricht, und zu seiner Direction, so Supplicantin bereits auch kund gemachet worden. Nordheim den 28. Febr. 1716.

Betz.

Lit. B.

Wahrer Bericht/

Was der Catholische Pastor Kroll zu Hoffheim, in dem Hoch-Stifft Worms, mit einem Mägdlein, dessen verstorbener Vatter Catholisch war, die noch lebende an Christoph Kramer, Bürgern zu Laumersheim, Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter aber Evangelisch-Lutherisch ist, um dieses Kind durch Gewalt und Zwangs-Mittel zur Catholischen Religion zu bringen/ vorgenommen.

1.) Hat bemeldter Pastor dieses Mädgen durch drey darzu bestellte Männer, gegen alles Protestiren der Eltern, aus des Stief-Vatters Hauß mit Gewalt wegnehmen, und in die Catholische Schul bringen lassen, und dem Schulmeister befohlen, mit der schärffsten Ruthe und Bedrohung der Betzen-Cammer, das Kind zu der Catholischen Religion anzuhalten/ wobey auch

2.) dem Stief-Vatter vor jedesmahl, da sein Stief-Töchterlein aus der Schul geblieben, ein Thaler Straff angesetzet, und solcher von ihm erpresset, und weil mehr besagter Pastor nichts destoweniger besorget, das Kind möchte dennoch nach seinem innerlich bezeigten Gemüthe, mit der Zeit die Evangelisch-Lutherische Religion annehmen/ so hat er

3.) dasselbe gar aus der Mutter-Hauß wegpracticiren wollen, zu dem Ende biß zum drittenmal einen Karch vor die Thür führen lassen, um das Kind zu enleviren, und damit fortzubringen; Nachdem aber der Anschlag entdecket worden, und das Mägdlein solchen vernommen, so ist es, obschon in der Blüthe seiner Jahren, doch darüber wegen des harten Gewissens-Zwangs dergestalt erschrocken, daß es in eine schwere Kranckheit gefallen, und ein halbes Jahr unter des Doctors Hand bettlägerig gewesen, welche Hertzens-Angst und Bangigkeit dem Kind auch so hart zugesetzet, daß es mehrmahlen mit Ohnmachten befallen worden, und die Eltern sehr besor-

besorget, es möchte daraus gar die erschröckliche fallende Sucht erfolgen, nachdeme hernach

4.) durch Göttlichen Beystand das Kind von der Kranckheit genesen, so hat mehrerwehnter Pastor doch nicht geruhet, sondern ferner in die Mutter gedrungen, dasselbige weiter in die Catholische Kirche und Schul zu schicken, weilen aber das Mägdlein darzu keineswegs sich bereden lassen wollen; hat man den Eltern zu deren Bezwingung eine Kuhe weggenommen, und in das Wirthauß gestellet / auch noch die Mutter mit zwey Kindern in die Betzen-Cammer gesetzet / das Kind aber ist aus Begierde zu der Evangelisch-Lutherischen Religion nochmahlen nach Groß-Carbach zu dortigem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer in die Information gegangen, und nach abgelegten Glaubens-Bekänntnüß zu dem heiligen Abendmahl admittiret worden, wie aber

5.) mehrberührter Pastor Kroll solches erfahren, hat man den Eltern drey Executanten in das Hauß geleget, denen sie nebst Essen und Trincken einem jeden täglich 30. Kr. zahlen müssen, welches auch so lange gewähret / biß das Kind endlich die Catholische Religion anzunehmen gezwungen worden; Uber solche Execution hat man noch den Eltern 10. fl. Straffe um deßwillen / daß sie das Mägdlein nicht auf den Karch geschaffet, und wegführen lassen / angesetzet, welche man endlich auf vieles Bitten der ehrlichen Nachbarn, und meist Catholischer, so Mitleiden mit ihnen gehabt, auf 5. fl. moderiret, die auch an dem Amtmann Trommern gezahlet werden müssen / ohne zu gedencken, was man sonsten für Angst und Ungemach diesen guten Leuthen zugefüget hat.

Ad Num. XXV. Additamentum 3tium.
Wohin auch Num. X. und XL. einschläget.

Die Evangelischen Religions-Beschwehrden unter dem Hoch-Stifft Wormbs betreffend.

DAß man Hochfürstlich-Wormbsischer Seits/ und wegen der Vortrefflichen Wormbsischen Gesandtschafft an statt gegen die Numeros X. XXV. und XL. der Evangelischen Religions-Beschwehrden / und deren Additamenten etwas zu sagen / oder dawider einzuwenden / die also rubricirte Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi communiciren lassen/ solches zeiget an/ daß dasjenige/ worüber man sich Evangelischer Seits gegen das Hoch-Stifft Wormbs beklaget/ wohl gegründet seyn müsse/ und daß man allein durch Gegen-Gravamina, was geschehen/ justificiren/ und so viel sagen wolle: Evangelischer Seits hat mans auch nicht besser gemacht. Es kan nun denen Evangelischen nicht anderst als lieb seyn / daß die Herren Catholischen endlich auch anfangen / mit ihren Gravaminibus heraus zu gehen / weil man solchergestalt endlich zur Sprache / und auf den Grund der Sachen kommen / auch erkennen wird / daß es einmahl Zeit sey/ denen unruhigen Leuthen von beyden Seiten ihr Frieden-störendes Handwerck zu legen/ und das liebe Vatterland vor dem sonst daraus nothwendig erfolgenden Unheil zu bewahren. Welches der Evangelischen eintziges Wünschen/ Bitten und Flehen ist. Daher man auch keinem der Unserigen/ der des Fried-Bruchs gehörig wird überwiesen werden/ das Wort reden / sondern vielmehr / wann nur Catholischer Seits es auch geschiehet/ dessen ernste Bestraffung mit befördern will.

Ein jeglicher/ der gegen den Westphälischen Frieden gehandelt zu haben/ beschuldiget wird/ mag sich selbst verantworten. Und ist bey diesen General-Anmerckungen kein ander Absehen / als das gantze Werck durch Feststellung der Principiorum zu facilitiren/ und dahin anzutragen/ daß man doch Catholischer Seits bey dem allerheilsamsten Reichs-Grund-Gesetze / dem Westphälischen Friedens-Schluß/ davon beyder Theile wahre Wohlfahrt allein dependiret/ verbleiben / dessen klaren deutlichen ausgedruckten Verstand bona fide annehmen / mit der That befolgen/ und aller gehäßigen in demselben ernstlich verbottener Redens-Arthen/ die nur Verbitterung / und ihrer Sache ein schlimmers Ansehen machen / sich enthalten möge / darmit man schied- und friedlich in unpartheyischer Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe verfahren / und zum glücklichen Ende gelangen könne. Solchemnach hat man Evangelischer Seits bey diesen der Wormbsischen Herren Catholischen Gravaminibus folgendes zu erinnern.

Einige General-Anmerckungen

Uber die

Von der Bischöfflichen Wormbsischen Gesandtschafft am 15. Nov. 1720. communicirte also rubricirte Gravamina der Römisch-Catholischen *in Diœcesi VVormatiensi contra Protestantes.*

I.

DIe Facta Specialia kan man noch zur Zeit weder eingestehen/ noch widersprechen/ weil man davon allhier biß dato keine eigentliche Wissenschafft hat; Und will man also denen/ so deren beschuldiget werden/ wie bereits im Eingang erwehnet ist/ die Beantwortung und nach Befinden sich vorbehalten / die Specialia durch absonderliche Additamenta anzuzeigen / weil verschiedene in den nechstfolgenden Art. III. benannte Evangelische / von welchen die mehreste Gravamina Religionis in diesen gedruckten Beschwehrden bekandt gemacht worden / hier selbst als Ubertretter der Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse angedeutet / und so vorstellig gemacht werden wollen / folglich nöthig seyn will/ hier zu berühren/ ob solche Evangelische / derentwegen hier Beschwehrde geführet worden / gleicher Contraventionen / so man andern imputiret / schuldig / und also bey der sonst gebührenden Satisfaction selbst straffällig sind.

Indessen ist doch so viel wahrzunehmen/ daß die angeschuldigte Contraventiones keine gäntzliche Wegnehmung oder Niederreissung der Kirchen und Schulen / oder Entziehung der Geistlichen Gefälle und Austilgung der gantzen Religion betreffen (wie die Evangelischen

zu klagen haben) sondern lauter Dinge sind / die zwar an sich / wann sie wahr gemacht worden / unrecht und straffbar wären / aber unter- und bey Catholischen gegen die Evangelischen so gemein sind / daß sie bey ihnen fast zur Gewohnheit worden.

II.

Es erhellet aber indessen aus diesem einigen Exempel Sonnen-klar / daß die Religions-Gravamina, so weit sie in Facto bestehen / weder vor der Reichs-Versammlung / noch vor einer Reichs-Deputation, noch per Tractatus de Corpore ad Corpus abgethan werden können / indem solche Facta nothwendig an jeglichen Orth untersucht und entschieden werden müssen. Daher auch der Arctior Modus Exequendi und Executions-Recess (welche beyde Leges perpetuæ & Fundamentales Imperii, mithin auch allen künfftigen Fällen pro Regula gesetzet seynd. R. I. 1654. §. 45. Exec. Recess §. 61. 62. Cap. novil. Art. II.) ausdrücklich verordnen / "daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehö„ret / noch beobachtet / im Fall aber *super facto Possessionis* einige Dubia von sonderbarer „Erheblichkeit vorfielen / dieselbe *Summarissime* alsobald *in loco Executionis* erörtert / und „zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution gebracht / sonsten aber eini„ge oder andere dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende nicht zugelassen werden sollen. Welches dann auch der einige zulängliche und in Legibus Imperii aufs allerdeutlichste beschriebene Weg ist / nemlich unverzüglich Executions-Commissarios ad loca abzuschicken / wodurch Ihre Kayserl. Majestät mit einemmahl ausser allen Embarras und Anlauff gesetzet / alle Klagen gründlich gehoben / das gute Vertrauen sowohl unter den Ständen selbst / als unter den Unterthanen beyder Religionen hergestellet / mithin Friede und Einigkeit im Vatterlande erhalten / und immer mehr befestiget werden könne. Dann bey Untersuchung der Factorum an jeglichem Orth secundum annos regulativos wird sich ergeben / welche in der That und Warheit die Gravantes, folglich die wahren rei fractæ Pacis publicæ seynd: An Seiten des Corporis Evangelici ist man wohl zufrieden / wenn man gesambter Hand mit rechtem Ernst daran seyn will / daß die Ubertretter des Friedens-Schlusses unausbleiblich mit der Straffe des Fried-Bruchs würcklich angesehen werden / es mögen Evangelische oder Catholische seyn. Welches nicht besser geschehen kan / als durch ernste und ohne Ansehung der Religion verfügte Bestraffung der unruhigen Köpffe / die mit dem Ihrigen niemahls zufrieden seynd / sondern allezeit bey gewinnender Præpotenz um sich greiffen. Von Seiten der Evangelischen verlanget man nichts voraus / und stehet also nur bey denen Herren Catholischen / daß man gar bald auf den wahren Grund der Sachen komme / und das rechte Heil-Pflaster applicire.

III.

Werden in dieser Collection der Catholischen Gravaminum, sowohl die freye Reichs-Stadt Wormbs / als auch die Graffschafft Leiningen-Hartenburg / Nassau-Weilburg / Leiningen-Hedesheim / Leiningen-Westerburg / Wartenberg in Westerreich / Falckenstein / Leiningen-Guntersblum / die Herrschafft Unter-Hilsheim / Garschein / Wenningen / Gemmingen / Helmstatt und andere im Creichgow / ja gar die gantze Unter-Pfaltz und Hertzogthum Zweybrücken / und endlich auch verschiedene Orthe / die man selbst der Trierischen Diœcess zuschreibet / unter die Wormbsische Diœcess gerechnet / alles wider den ausgedruckten Buchstaben des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses / welcher Art. V. §. Jus Diœcesanum 48. also lautet: Jus Diœcesanum & *tota* Jurisdictio Ecclesiastica cum *omnibus* suis speciebus contra A. C. Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque *subditos* tam inter Catholicos & A. C. addictos quam inter ipsos solos A. C. Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis (1.) suspensa esto & (2.) intra terminos Territorii cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat: Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in Possessione vel quasi Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem post hac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem *Catholicorum* A. C. addicti Status Provinciales & *Subditi*, qui Anno 1624. Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis Casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui A. C. *nullatenus* concernunt, modo ipsis occasione Processus *nihil* injungatur A. C. vel conscientiæ repugnans. Und ferner §. 49. In quibus Civitatibus vero Imperii mixtum Religionis Exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra Cives A. C. nulla sit Jurisdictio. Daß aber in diesem §. 48. allein des 1624. Jahrs gedacht wird / ist darum geschehen / weil in dem gantzen Art. V. gehandelt wird von denen / die ex capite Gravaminum restituirt werden solten. Und vorher schon Art. III. §. 2. in Fine verordnet war / daß die ex capite Amnestiæ restituirt würden / *idem Jus* in Ecclesiasticis haben solten / wie die andern / per expressam dispositionem dicti Art. III. in Fine verbis: Multo minus hæc reservatio Articulis aliter conventis interque hos *compositioni Gravaminum* aliquid deroget. Nam quantum Juris *in bonis Ecclesiasticis* hucusque controversis ejusmodi

modi [scil. ex capite Amnestiæ] restitui vel restituendi sint *habituri*, patebit infra Art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione, doch aber haben sie *alium terminum à quo* pro norma restituendi & usu horum jurium Exec. Rec. §. 3. nemlich Statum in quo fuerunt ante motus Bohemicos i. e. Anno 1618. Art. IV. §. 50. da die Böhmische Unruh angegangen / & quô ante destitutionem gavisi sunt aut gaudere potuerunt, Art. III. §. 1. Arct. Mod. Exeq. jedoch cum restrictione in Ecclesiasticis ad dictum Statum regulativum Anni 1618. dessen nudum Factum Possessionis usus, observantia & Exercitium eben sowohl / als des Anni 1624. Norma Universalis genannt wird / Exec. Rec. §. 3. Dahero in dieser Compilation der Catholischen Gravaminum durch die Wiederaufweckung des Juris Diœcesani contra Evangelicos & extra terminos cujusque Territorii wider den Friedens-Schluß gehandelt worden / welcher Art. V. §. utriusque Religionis 50. verordnet: Utriusque Religionis Magistratus *severe & rigorose* prohibeat, ne quisquam publicè privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam vel hanc inprimis sive declarationem sive Transactionem uspiam impugnet, *dubiam* faciat, aut *assertiones contrarias* inde deducere conetur. Und Art. XVII. §. 4. qui vero huic Transactioni vel paci publicæ *Consilio* vel ope contravenerit, sive Clericus sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat.

Es haben aber alle Evangelische Stände hieraus / und aus denen prætextu Juris Diœcesani in alienis Territoriis unternommenen Thätlichkeiten anzumercken / was die Catholische Geistlichkeit für gefährliche und den gantzen Grund des Westphälischen Friedens umstürtzende Principia sich anzumassen beginnen / und wie sie den Ryßwickischen Frieden auf Dinge extendiren / deren nicht allein mit keinem Wort darinn gedacht wird / sondern die auch dem Westphälischen / der doch zum Grund des Ryßwickischen gesetzet ist / schnurstracks entgegen lauffen. So wahr ists / daß / wenn man ihnen ein Haar breit einräumet / gleich gantze Klaffter zu sich zu reissen sich unterstehen.

IV.

Sind die in denen Lateinischen zu Ende dieser Gravaminum befindlichen Declarationen benannte Catholische Geistliche nachdrücklich zu bestraffen / daß sie gegen die Verordnung des Friedens-Schlusses Art. V. §. 35.: Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, sich unterstanden / die A. C. Verwandte / Ketzer / Uncatholische und Lutheristen / die Prediger aber / sonder Zweifel aus Verachtung / *Prædicantios* zu nennen.

V.

So werden auch die Reformirte contra Instr. Pacis Art. V. §. 35. sogenannte Reformirte verächtlich betitelt / da doch besagtes Instr. Pacis Art. VII. §. 1. von denenselben sagt: Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Imperii Ordinum consensu placuit, ut quicquid juris aut Beneficii cum omnes aliæ Constitutiones Imperii tum Pax Religionis & Publica hæc Transactio in eaque decisio Gravaminum ceteris Catholicis & A. C. addictis Statibus & Subditis tribuunt, id etiam iis, *qui inter illos Reformati vocantur*, competere debeat. Welche Worte einen gantz andern Sinn und Nachdruck haben / als die in diesen Gravaminibus gebrauchte Expression der sogenannten Reformirten.

VI.

Auf die Haupt-Sache aber selbst zu kommen / so ist dasjenige / so dißfalls von denen Herren Catholischen angeführet wird / wider die klaren Worte des Instrumenti Pacis und gantzen Verlauff des entstandenen unseeligen Krieges / darauf erfolgter Friedens-Handlung / sambt desselben Execution. Denn da kan keinem / der das Instrumentum Pacis, das Kayserliche Executions-Edict, den Arct. modum Exeq. und den Nürnbergischen Executions-Recess, die Acta der Friedens-Handlung / die Historie selbiger Zeiten / und wie die Executiones Pacis würcklich vollstrecket worden / jemahls gelesen / unbekannt seyn / (1.) daß zweyerley restituendi seynd / einige ex Capite Amnestiæ, die andern ex Capite Gravaminum; daß beyde auch zweyerley terminos à quo und normas, nach welchen sie restituiret und in solchen Stand gelassen werden sollen / erhalten haben: Jene den Statum, in welchem sie ante motus Bohemicos, das ist / Anno 1618. gewesen / und woraus sie occasione solcher Böhmischen Unruhe gesetzet worden: Diese aber den Annum 1624. (2.) daß die gantze Unter-Pfaltz und daherum liegende Orthe (wo nicht ein anders ausdrücklich verordnet / wie mit dem Pfaltz-Grafen von Veldenz Art. IV. §. 22. und mit denen Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz dicto Art. IV. §. 19. geschehen) ex Capite Amnestiæ restituiret worden / und daß es bey der Friedens-Handlung Mühe genug gekostet / diesen Annum Regulativum 1618. für dieselbe zu erhalten / (3.) daß auch Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / Carl Ludwig / und andere umliegende Stände / sambt Ihren Unterthanen / in statum Anni 1618. durch die Executions-Commissiones würcklich restituiret worden / (4.) daß der Westphälische Frieden respectû der Catholischen Restituendorum sehr wohl exequirt worden / also daß wohl wenig Exempel sich finden wer-

den/ daß einem Catholischen dißfalls nicht wäre Justiz widerfahren/ masse die Catholische Geistlichkeit nicht der Art ist/ daß sie etwas zuruck lassen/ und darzu so la[...]e Jahr stillschweigen solte/ wenn sie nicht wären überall restituiret worden; Bevorab d[...] die Catholische die stärckeste Parthey im Reich ausgemacht haben: Daraus dann fer[...]r (5.) kein Zweiffel ist/ daß/ wenn nach dem Frieden ihnen einige Kirchen/ oder geistlic[...] Güther genommen worden/ solches optimo jure, und in Krafft desselben Friedens-Sc[...]usses geschehen seyn müsse.

Wie kan man dann nun den Statum Anni 1624. diesen ex Capite A[...]nestiæ restitutis pro norma setzen/ und auf einen so nichtigen Grund alle seine Querel[...] bauen? da man doch gleich von Anfang selbst gestehet/ daß in benanntem Jahr die Stad[...] Wormbs in manibus & protectione der Infantin von Spanien gewesen; und dadurch f[...]r bekennet/ daß sie damahls durch Gewalt der Waffen occasione der Böhmischen Unr[...]he von ihren vorherigen Stande destituiret oder dejicirt gewesen/ mithin derselbe nicht d[...]erjenige seye/ in welchen sie nach dem Frieden restituiret werden sollen.

VII.

Eben so unstatthafft ist/ was von der Untern-Pfaltz angeführet wi[...]d/ wie gantz klärlich gezeiget werden soll. Vorhero aber will man nur noch anmercken/ [...]aß man fast in die Gedancken gerathen möchte/ als ob von demjenigen/ der die Feder be[...]y diesen Gravaminibus der Herren Catholischen geführet/ zu keinem gar zu gutem Ende das Instrum. Pacis nicht nach dem Textu authentico, sondern nach der Teutschen Uber[...]etzung angezogen worden/ damit nemlich dem gemeinen Volck/ das keine geübte Sinne hat/ von dergleichen Dingen zu urtheilen/ ob sie zusammen hängen und bündig schliessen oder nicht/ durch Lesung solcher schönen Worte die Augen verkleistert/ und die Leute folglich desto leichter gegen die Evangelische/ als ob sie den Catholischen das grösseste Unrecht gethan hätten/ zum Haß und Bitterkeit bewogen werden mögen.

Um nun die Schwäche des Gegenseitigen angeführten klärlich zu erkennen/ wolle der Leser nur bemercken (1.) daß zwar von denen restituendis ex Capite Amnestiæ, zufolge des Art. III angefangen wird/ **welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Unruhe einiger Nachtheil oder Schaden zugezogen worden**/ auch (2.) ex Art. IV. §. 6. angeführet ist/ daß aus diesem Fundament Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ **die gantze Unter-Pfaltz** mit allen Rechten/ welche vor der **Böhmischen Unruhe** die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein gehabt/ wieder eingeraumet worden/ aber (3.) mit Stillschweigen übergangen wird/ daß durch die Wort: **Die gantze Unter-Pfaltz**/ nicht das blosse Land/ sondern auch die Leuthe/ **Landsassen und Unterthanen** verstanden werden müssen; Und daß diesen restituendis alle ihre Jura in Geistlich- und Weltlichen vorbehalten worden/ Art. III. §. 2. dann daß durch das daselbst befindliche Wort: *Restituendo*: nicht der **welchem**/ sondern **welcher** restituirt werden sollen (nicht subjectum cui, sondern subjectum quod restituitur, oder/ wems so besser gefällt/ das Objectum restitutionis) verstanden werde/ ist offenbar: sintemahlen es absurd wäre/ zu sagen/ daß demjenigen/ welchem die Restitutio aller seiner Jurium geschehen/ alle seine Rechte dabey vorbehalten seyn solten. Die *Restituti* und *Restituendi* in diesem Art. III. deren Jura reservirt worden/ bedeuten also die **Landsassen und Unterthanen**/ welche ihrem vorigen Herren/ dem sie occasione der Böhmischen Unruhe entzogen gewesen/ wieder abgetretten und eingeräumet worden/ oder noch eingeräumet werden sollen. Solchem zufolge/ ist zu allem Uberfluß auch nahmentlich von der Untern-Pfaltz Art. IV. §. 13. deutlich versehen: Tota Domus Palatina cum *omnibus* & singulis, qui ei *quocunque modo addicti* sunt aut fuerunt, ut & omnes *Palatinatus exules* fruantur amnestia generali suprà descriptâ pari cum cæteris in ea comprehensis jure (und also eben so gut/ als Ihre Churfürstliche Durchleucht selbst) & transactione *singulariter in puncto Gravaminum* plenissimè, welches letztere abermahls/ zufolge des Art. III. §. 2. in fin. und zu Abschneidung der Deuteleyen auch auf die Pfältzische Unterthanen allhier ausdrücklich applicirt worden. Dann es müste einer recht unverschämt seyn/ wenn er läugnen wolte/ daß unter denen *quocunque modo addictis* auch die Landsassen und Unterthanen mit verstanden seyn/ da so gar auch denen/ so aus der Pfaltz vertrieben gewesen/ dieses Beneficium beygeleget worden. Und hat es demnach bey Restitution der Untern-Pfaltz gar nicht die Meynung gehabt/ wie unser Compilator es dahin verdrehen will/ daß die Pfältzische Landsassen und Unterthanen dadurch aller ihrer Jurium beraubet/ und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht als leibeigene Sclaven dahin gegeben seyn solten/ mit derer Güthern/ Leib und Leben/ ja gar mit Ihrem Gewissen dieselbe Ihres Gefallens schalten und walten möchten/ ohne daß die arme Land und Leuthe einigen Statum firmum & perpetuum hätten/ in welchen sie und die Ihrige sicher und in Ruhe ungekränckt leben könten. Dann daß der Verfasser dieser Catholischen Gravaminum es dahin einzulencken meyne/ ob er es schon sehr zu verstecken suchet/ solches erhellet gantz kläglich aus dem/ daß er den Statum ante motus Bohemicos also beschreibet: "Es haben nemlich "die Herren Churfürsten zu Pfaltz keine andere Religion, als welche Sie selbsten profitiret/

„rer / gelitten / alle Stiffter / Clöster / Pfründen / und dergleichen geistliche Güther selb-
„sten vor sich eingezogen / und darüber so wohl / als über die Kirchen / gantz *liberè* disponi-
„ret / Ihren Unterthanen und Pfarrern aber von Ihrer Religion, mehr nicht / als den Ge-
„brauch von denen Pfarr-Competenzen / und respectivè Fabric- und Allmosen-Renthen
„geniessen / alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausschliessen
lassen. Von dem Anno 1624. aber (den er wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis pro regulativo in der Untern-Pfaltz angiebet) schreibet / daß die
„Kayserlich- und Königlich-Spanischen Auxiliar-Trouppen / wie auch die Chur-Bayri-
„schen / eben auch kein anders als Catholisches Religions-Exercitium gestattet / als Stiffter /
„Clöster und andere Geistliche Gefälle eingezogen / denen Catholischen Pfarrern und Un-
„terthanen die Pfarr-Competenzen / Allmosen / cum omnimoda exclusione Exercitii Re-
„formati ejusque Ministrorum, alleinig geniessen lassen / mithin subditi Catholici in Pos-
„sessione omnium Ecclesiarum & publici Exercitii omniumque redituum Ecclesiasticorum
„privativè gewesen / und dann daraus die Conclusion ziehet / daß vigore Instrum. Pacis
„einem zeitlichen Electori Palatino anderst nichts competire / als die vorhin ab Antecessori-
„bus ante motus Bohemicos exerciret unbeschränckte Gewalt und Freyheit über die
„Kirchen / Stiffter / Clöster / deren Gefälle und alle geistliche Güther / wie auch Allmo-
„sen / nach Gefallen zu disponiren / das Exercitium publicum Religionis, nebst dem Ge-
„nuß von allem Pfarr-Fabric- und Allmosen-Renthen keinen andern / als seiner Religion
„Unterthanen und Pfarrern zu verstatten / ausser denjenigen / so in deren Possession in
„Anno 1624. (den er gesagter massen fälschlich pro regulativo angiebt) gewesen sind.

Nun ist diß eine Wiederholung des gantz neuen Principii Catholicorum, daß nehmlich jetzo denen Landes-Herren ein unbeschränktes Jus Reformandi zugeschrieben wird / welches ein Catholischer Anno 1618. und zuvor (wovon hier die Rede ist) keineswegs Catholischen / geschweige Evangelischen Landes-Herren zuschreiben / oder eingestehen / ja nicht einmahl daran gedencken dörffen / daß ein Weltlicher ein Jus Reformandi haben könne / sondern diß hat man ad Jura Episcopalia (wie in mehr andern Schrifften in Puncto Simultanei ausgeführet zu finden) referiret / und wäre vor und in Anno 1618. ein Catholicus von seinem Ordinario nicht unexcommuniciret geblieben / der sich unterstehen wollen / Chur-Pfaltz ein Jus Reformandi beyzulegen. Evangelischer Seits hätte man denen Landes-Herren das Jus Reformandi nie gestritten / sondern vor dieselbe vindiciret / wann es nur nach denen Reguln des Göttlichen Worts der Billigkeit / und denen Reichs-Gesetzen zufolge exerciret worden. Es ist aber gantz gewiß und unlaugbar / daß der von denen Herren Catholischen jetzt angegebenen unumschränckten Gewalt / von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu disponiren / nichts als Unruhe / Verwirrung / Bedrängnüß / gäntzliche Ungewißheit / und endlich vollkommene Atheisterey folgen müsse. Wie dann am 19 Jan. 1647. Wolffgang von Gemmingen / Nahmens der Evangelisch-Lutherischen zu Oppenheim / in einem Schreiben an die auch Evangelisch-Lutherische Gesandten zu Oßnabrück anführet: " daß in besagter Stadt
„Oppenheim seithero dem Religions-Frieden das Religions-Wesen zum neunten- und
„zehendenmahl verändert worden / mit Bitte / nicht ungleich / oder pro exclamatione levi
„zu vermercken / wann er dieselbe per viscera Christi ersuche / dieser Fluctuation der-
„mahleinst ein Ende zu machen " welches ein so horrendes Monstrum ist / daß alle Ehr- und Gewissens-liebende Gemüther / weil ja mit GOtt und der Seelen ewiges Wohl und Wehe betreffenden Dingen nicht als wie mit einem Ballen zu spielen ist / solches nicht anders als detestiren können / dahero auch bey dem Westphälischen Frieden zu Abhelffung dieses Unheils Christlöblich so lange gearbeitet worden / biß man eine certam normam ausgefunden und verglichen / nach welcher hinführo das Jus Reformandi im Römischen Reich gebrauchet werden solte / damit einmahl ein Status fixus des Religions- und Kirchen-Wesens gesetzet / und denen gewaltthätigen Eingriffen in die Gewissens-Freyheit / ein Riegel vorgeschoben würde. Welche heilsame Verordnung dann nicht weniger die zeitliche Churfürsten von Pfaltz und andere ex Capite Amnestiæ restituirte verbindet / und Ihren Unterthanen einen gewissen Statum permanentem ihrer Religions- und Kirchen-Sachen versichert / als diejenigen / so ex Capite Gravaminum wieder in Statum Anni 1624. gesetzet worden / wo man nicht sowohl gegen die klaren Worte des Friedens-Schlusses / als die offenbahre höchstlöbliche Intention der hohen Paciscenten / und von Ihnen verordneten Executoren alles unterst zu oberst kehren / und die vorige grund-verderbliche Unordnung / Seufftzen und Klagen der Unterthanen / und endlich unausbleibliche gemeine Calamitäten wieder einführen will.

Da ist nun aber (4.) zu bemercken / was massen in diesen Römisch-Catholischen Gravaminibus zwar gestanden werde / daß das Jus Episcopale Reformandi (welches ein dem Dominio Territoriali ankleben sollendes Jus Episcopale Reformandi genannt wird / da das Instrum. Pac. Art. V. §. 30. ausdrücklich saget: Quod Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis *ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi*, etiam Jus Reformandi Exercitium Religionis competat) was massen / sage ich / zwar gestan-

den

den werde / daß das Jus Reformandi restringiret / oder / besser zu sagen / ihm eine certa norma, wie alle andere Jura ihrer Natur nach haben müssen / vorgeschrieben seye / nach welcher es exercirt werden solle: aber gantz irriger Weise für die Untere Pfaltz und andere / so ex Capite Amnestiæ restituirt worden / an statt des Status ante motus Bohemicos, oder Anni 1618. der Status Anni 1624. eingeschoben / und darauf / weil solcher favorabel ist / die vermeinte unbeschränckte Gewalt / von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu disponiren / gebauet / und ihr keine andere Schrancken / als mehr-besagten Annum 1624. gesetzet / dessen Nichtigkeit aber schon vorhin bey der VII. Haupt-Anmerckung aus den klaren Worten des Instrumenti Pacis genugsam angezeiget worden.

Und hier nur noch (5.) zu gedencken ist / daß sich die gegenseitige Argumentation offenbarlich selber widerspricht / dann es wird gestanden ex Art. IV. daß Ihre Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz durch den Friedens-Schluß wieder in den Stand gesetzet worden / worinn Sie vor der Böhmischen Unruhe gewesen: Man beschreibet diesen Zustand selber / daß der damahlige Churfürst keine andere Religion gelitten / als welche er selbsten profitiret / daß solches die Reformirte gewesen / und daß er alle Kirchen-Güther alleine den Unterthanen und Pfarrern von seiner Religion geniessen lassen / alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausgeschlossen habe. Und immediatè darauf / wird gleichfalls ferner angeführet / daß Anno 1624. und also 6. Jahr nach der angefangenen Böhmischen Unruhe / die Kayserliche / Spanische und Bayrische Trouppen kein anders als Catholisches Religions-Exercitium gestattet / und alle geistliche Güther denen Catholischen Pfarrern und Unterthanen zugewendet haben; da dann dieser letztere Zustand offenbarlich nicht derjenige ist / der *ante* motus Bohemicos gewesen / und in welchen (der eignen Geständnüß nach) und folglich nicht in Statum Anni 1624. der Churfürst restituirt worden. Welches eine so handgreiffliche Contradiction ist / die unmittelbar aufeinander folget / daß ich nicht sagen kan / daß dem Herrn Concipienten solche despectu Memoriæ aus der Feder gefallen seye / sondern schliessen muß / daß / wie es denen Advocatis malarum causarum zu gehen pfleget / er nichts bessers finden können.

VIII.

Aus diesen Römisch-Catholischen Gravaminibus wird aber zu Bestärckung aller bisher gedruckten und geklagten vielen Religions-Beschwehrden / und gegen die sonst Catholischer Seits geäusserte / und de facto exercirte Principia utiliter acceptiret /

Art. Palat. Infer.

(1.) Daß das Jus Reformandi durch den Westphälischen Frieden / und darinn gesetzte Annos Regulativos modificirt / limitirt / und ad Statum Annorum Regulativorum restringirt worden.

Art. von der Stadt Worms.

(2.) Daß sie nun selber die Introduction des *Simultanei*, wo es in Anno Regulativo eines jeglichen Orts nicht gewesen / als ein Gravamen anführen / mithin gestehen / daß sie eine Ubertrettung des Frieden-Schlusses sey;

Wie auch (3.) alles was *contra Statum illius Anni* neuerlich eingeführet wird. Z. E.

(a.) Wann man die **Burger aus dem Rath und Aembtern** / oder gar der **Burgerschafft** ausschliesset / die Anno Regulativo darinn gewesen. Oder

(b.) wenn man ihnen dabey schwerere Conditiones machet / als denen von der andern Religion. Oder

(c.) wenn man in *Matrimonial*-Sachen die Partheyen mit Geld- oder andern Straffen zwinget / sich von ihrer Religion nicht zugethanen Pfarrern proclamiren / copuliren / auch die Kinder tauffen zu lassen. Oder

(d.) wenn ihnen in der Gewissens-Freyheit aller Zwang angethan wird.

(e.) Wenn den Müttern ihre Kinder mit Gewalt weggenommen / und zur andern Religion erzogen werden.

(f.) Wenn sie in causis seu controversiis Sponsalitiis & Matrimonialibus für einen Richter anderer Religion gezwungen werden.

Art. von Leiningen-Hartenburg.

(g.) Wenn man die Pfarrer abhält / den Krancken ihrer Religion zu assistiren / oder denen Unterthanen solche zu beruffen / bey Straff untersaget.

(h.) Wenn anderer Religion Unterthanen nicht angenommen werden / es sey dann / daß sie sich ad matrimonium Religionis mixtæ resolviren / und die Kinder in der Religion, der der Lands-Herr ist / auferziehen / versprechen.

(i.) Wenn den Unterthanen verbotten wird / einen Schulmeister ihrer Religion anzunehmen / und man hingegen sie zwinget / ihre Jugend in anderer Religion Schulen zu schicken.

(k.) Wenn die Unterthanen anderer Religion mit excessiven Straffen beleget / und dergestalt gedrücket und unterdrücket werden / daß solche meistentheils abnehmen.

Art. von Nassau-Weilburg.

(l.) Wann ihnen bey Straffe verbotten wird / sich über die leidende Gewissens-Drangsalen bey niemanden zu beklagen.

(m.) Wenn die Pfarrer weggeschicket / und anderswohin versetzet werden.

(n.) Wenn die Schulmeister verjaget / mithin die andere Religions-Verwandte schlimmer als die Juden tractiret werden / als welchen ihre Schulen zu halten gestattet wird.

(o.) Wenn

(o.) Wann man die Pfarrer und Schulmeister eliminirt/ und die Unterthanen in andere weit davon gelegene Kirchen verweiset / die in der Nähe gelegene aber verbietet.
(p.) Wenn man ihnen die Catechismos hinweg nimmt.
(q.) Wenn man die junge Söhne und Knechte von anderer Religion zu Kriegs-Diensten zwinget/ die andere aber/ so mit dem Herrn einerley Religion sind/ oder Mägdlein solcher Religion zu heyrathen/ auch die Kinder in solche zu erziehen versprechen/ dimittiret.
(r.) Wann die Beambte sagen/ die von der andern Religion müsten succumbiren / könten nicht seelig werden ꝛc.
(s.) Wenn sie denen/ so heyrathen wollen/ keine Proclamations-Schreiben ertheilen / es sey dann/ daß sie versprechen/ die Kinder in der Religion des Landes-Herrn zu erziehen.
(t.) Wenn man den Erb-Beständern die Erb-Bestand-Briefe abnimmt / und bedeutet / neue dafür auszulösen.
(u.) Wenn man ihnen auferleget / an statt der Häuser von einen Stockwerck / zweystöckige Häuser und Scheuren zu bauen / nur um die andere Religions-Verwandten dergestalten zu beschweren / daß sie von selbsten davon gehen müssen. (bey welcher Bewandnüß die Reformirte in der Pfaltz um so weniger zu verdencken seyn werden/ daß sie die Translocation ihres Kirchen-Raths nach Mannheim / für ein gar grosses Gravamen angeben/ als wodurch ihre beste Leuthe davon zu gehen gedrungen werden.)
(w.) Wann man die Pfarrer in Arrest setzet / mit Wachten verwahret / oder sonst übel tractiret. *Art. Leiningen, Guntersblum.*
(x.) Wenn man erstlich einige wenige Personen anderer Religion nach und nach einführet/ und dannoch ihnen einen Pfarrer zueignet/ und diesen/ nach zuvor von allen umliegenden Orthen beruffenen vielen Volck / in die von andern Religions-Verwandten vorhin privativè possidirte Pfarr-Kirchen/ unter grossem Jubel einführet / daselbst vorstellet/ dem vorigen Pfarrer die halbe Pfarr-Competenz entziehet/ und jenem beyleget. *Art. Gemmingen/ Wenningen ꝛc.*
(y.) Wann man den vorigen Pfarrer mit allerhand Befehlen und Inhibitionen in Ecclesiasticis importuniret/ seiner Religion zugethane Unterthanen aber/ mittelst hoher angesetzten Geld-Straffen/ je länger je mehr intimidiret.
(z.) Wenn man die Unterthanen zu Contribuirung ihrer Quotæ vor des Pfarrers anderer Religion Unterhaltung anhält/ und was dergleichen mehr seyn mag.

Wie nun eben dieses die Haupt Gravamina seynd / welche die Evangelischen wider die Catholischen anführen / so ist jenen lieb / aus diesen der Catholischen publicirten Gravaminibus zu ersehen / daß beyde Theile in principiis einig seynd / und gestehen / daß solches alles/ und was mehr/ directè vel indirectè zur Beschwehrde einer oder anderen Religion contra Statum anni regulativi verhänget werden mag / gegen den Westphälischen Friedens-Schluß lauffe/ und als eine Infraction desselben angesehen/ mithin wieder abgestellet/ und in vorigen Stand gesetzet werden müsse. Daher es dann aller Orthen nur auf die Untersuchung des Facti Possessionis in anno regulativo ankommet / nemlich in Anno 1618. für diejenige/ so ex Capite Amnestiæ , in Anno 1624. aber für diejenige / so ex capite Gravaminum Restitution erhalten / und hernach darinn turbiret worden / oder solche noch nie erlanget/ und sie also noch zu suchen haben.

Welche sowohl ex natura rei , als der klaren Disposition des Friedens-Instruments/ Arctioris Modi Exequendi und Executions-Recessus, vorhin gezeigter massen/ nicht anders als per Executores in locis Quæstionis bewürcket werden kan.

Und dadurch wann man bona fide Catholischer Seits dazu schreiten will / mögen gar leicht und in kurtzer Zeit alle Querelen gründlich gehoben/ und beyde Theile zu den Ihrigen/ und zu beständiger ruhiger Geniessung desselben gebracht werden.

IX.

Wird das Hertzogthum Zweybrücken unter die Ryßwickische Clausul gezogen/ sowohl gegen den klaren Buchstaben desselben Friedens-Schlusses / als gegen die darauf erfolgte Observanz.

Der erste lautet Art. IX. folgendergestalt : Restituatur Serenissimo Sueciæ Regi, ut Comiti Palatino Rheni &c. Avitus Ducatus Bipontinus *liber & integer* cum *appertinentiis & dependentiis* , iisque *juribus* quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores, Comites Palatini & Duces Bipontini *gavisi sunt* aut gaudere potuerunt *ad Normam Pacis Westphalicæ*, ita ut *omnia* sub quocunque titulo à Corona Galliæ hactenus ex toto vel parte istius Ducatus prætensa, occupata , & reunita ; *pleno jure* ad Sacram Regiam Majestatem Sueciæ ejusque hæredes , Comites Palatinos Rheni redeant &c. Welches so klare und expressivè Worte seynd / daß nichts ausdrücklichers gesaget werden kan/ daß solch Hertzogthum ohne einige andere Restriction als ad normam Pacis Westph. restituiret worden.

An welchen klaren Wort-Verstand sich auch Evangelici beständig halten / und die Ryßwickische Religions-Clausul, wann sie auch/ wie nicht/ ein-und anderer Orthen in einigen Verstande statt finden könte / doch in dem Zweybrückischen eben so wenig admittiren werden / als Ihro Königl. Majestät in Schweden glorwürdigster Gedächtnüß Dieselbe erkandt haben.

Anlangend aber den Ryßwickischen Frieden selbst und die bekandte Religions-Clausul, so haben Evangelici in Ihren allerunterthänigsten Vorstellungen an Ihre Kayserl. Majestät bereits gantz klärlich dargethan/ werdens auch noch weiters darthun/ daß dieselbe Clausul gar nicht mehr statt finden könne.

Worauff man sich vor dißmahl lediglich beziehet. Und wird es mit dem blossen Sagen nicht ausgemacht seyn / " daß die Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis so lange in suo " vigore verbleibe/ und verbleiben müsse / biß solche per universalem & publicam totius Im-" perii ejusque Statuum conventionem, wie sie errichtet worden sey / also auch wiederum " aufgehoben und annullirt seyn werde.

Es wird darauf ankommen / wer Recht und Warheit vor sich habe / dem werden Ihre Kayserliche Majestät auch solche angedeyen lassen/ und nach Dero höchst-rühmlichsten Justiz-Eyfer / ohne Ansehen der Persohn / einem jeglichen ohne Unterscheid der Religion, nach Maßgebung der Reichs-Grund-Gesetze / und sonderlich des Westphälischen Friedens / Art. modi exeq. und Executions-Recessus kräfftigst dabey schützen. Ein mehrers verlangen Evangelici nicht. Catholici hätten in ihrem Vorgeben recht / wann das Suppositum wahr wäre / daß die Clausul per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum conventionem errichtet worden. Da aber dieses/ besag Actor. Publicorum, kundbarlich falsch / und hingegen in denen allerunterthänigsten Vorstellungen an Ihre Kayserliche Majestät klärlich dargethan ist / daß der gantze Evangelische Theil des Reichs mit dem Catholischen Theil nie darüber convenirt / auch selbige Clausul von Franckreich nicht anders / als in dem von dieser Cron selbst angegebenen Verstand / mithin / wie die Herren Catholische in diesen Gravaminibus selber sagen / also / daß Sie dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* nicht im geringsten zuwider sey/ angenommen; Hingegen aber/ nachdem durch die letzte Kriegs-Declaration dieser gantze Ryßwickische Frieden / zusambt seiner Clausul, aufgehoben und vernichtet worden/ gar niemahls darein gewilliget/ und was von den Kayserlichen Ministris zu Baaden geschehen / niemahls approbiret haben: So fället auch der Herren Catholischen Assertum, daß die *Clausula in suo vigore* verbleibe/ und verbleiben müsse/ aus ihren eigenen Principiis dahin/ und folget hingegen unwidersprechlich/ daß der Westphälische Friede / wie derselbe ohne allen Zweiffel per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden/ so lang in allen seinen Stücken in suo vigore verbleibe/ und verbleiben müsse/ biß solcher per æque universalem publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem wiederum aufgehoben und annulliret seyn wird.

Indessen möchte man doch gerne sehen / wie die Herren Catholischen das Assertum, daß die *Clausula* dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* im geringsten nicht zuwider sey/ wahr machen / und die Leuthe bereden können / daß durch Wegnehmung vieler hundert Kirchen und Schulen / Einführung des Simultanei , und tausend anderer Bedruckungen der Stand / in welchen sie vor solcher Wegnehmung und anderen Eingriffen gewesen / nicht geändert seye.

Es ist aber allhier noch anzumercken / daß Catholici, wenn solche Clausul auch noch bestünde / und Catholici im Reich daraus einiges Recht erlanget hätten / dennoch dieselbe sich nicht mit dem geringsten Schein darauf beziehen können / so lange Sie nicht selbst vorher besagtem Frieden ein vollkommen Genügen geleistet / und nach dessen klaren Maßgebung Art. IV. *omnia loca & jura* à Corona Galliæ occupata & restituta in eum Statum, quo ante illas occupationes, uniones seu reuniones fuerunt , (welches bekandtlich der Status Pacis Westphalicæ gewesen) nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda reponirt / und zufolge des Art. XLVI. omnes utriusque partis Vasallos & subditos *Ecclesiasticos*, & seculares, Corpora , universitates & Collegia, honoribus , dignitatibus & *beneficiis , quibus ante bellum gaudebant* , uti & in omnia *jura* , bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus , etiam qui redimi possunt & qui vita terminantur (dummodo sors extincta non sit) tempore & occasione belli occupata seu detenta, restituiret haben.

Dieses alles muß voran gehen / ehe die Catholische von der Religions-Clausul nur sprechen können; wenn sie diesem ein Genügen geleistet / und denen Evangelischen alles Abgenommene wieder gegeben haben werden / so wird sich alsdenn in der That zeigen/ daß wann man von Abstellung der Gravaminum, so aus dem Mißbrauch dieser Clausul entstanden / sich gütlich besprechen wird / Evangelici in ein- und andern Stücken der Billigkeit gerne Platz geben / und ihrem Recht nicht so genau und hart / wie Catholici zu thun pflegen / inhæriren werden.

Solte sich hiernechst finden / daß man noch ein- und andere weitere Erinnerung bey diesen gemein gemachten Römisch-Catholischen Gravaminibus zu thun habe / will man sich weitere Nothdurfft deshalben fürbehalten haben.

(o)

Ad Num. XXV. Additamentum 4tum.
Der Freyen Reichs-Stadt Worms Religions-Stand wider das Bischöffliche Vorgeben betreffend.

In dem Addit. III. Ad Num. XXV. hat man gleich in der ersten General-Anmerckung über die angebliche Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi bedungen / daß man an denen Factis Specialibus nichts eingestanden / sondern deren Beantwortung denen Interessenten vorbehalten haben wolle.

Dahero man auch in der VII. Anmerckung der Freyen Reichs-Stadt Worms nicht præjudiciren wollen noch können / daß man geglaubet / was unter der Rubric **Stadt Worms** als unstreitig vorgegeben worden: "ob wäre nehmlich Anno 1624. diese Stadt in manibus "& protectione der Infantin von Spanien / mit Kayserlich- und Spanischen Auxiliar-Troup-"pen besetzt / das Exercitium Religionis Catholicæ in allen Kirchen und Orthen omnino illimi-"tatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholischen Pfarrern Direction und "Inspection, der Bischoff in Exercitio actuum Episcopalium & Jurisdictionis Diœcesanæ über "alle Bürger ungehindert / die Catholischen Bürger in dem Rath und denen Aemtern mit "den Evangelischen / keinem Catholischen die Aufnehmung in die Burgerschafft gegen die Or-"dinari Gebühr verweigert / die Clöster von allen Burgerlichen Beschwehrden und Umgeldern "frey / und kein Evangelisch-Lutherisches Exercitium von denen Spaniern gelitten gewesen / " und daß man daraus gemuthmasset / es müste besagte Reichs-Stadt nicht ex Capite Gravaminum in Annum 1624. sondern ex Capite Amnestiæ in Annum 1618. seyn restituiret worden.

Dann wer solte sich haben einbilden können / daß in einer Schrifft / die man Publici Juris macht / und durch die Bischöfflich-Wormsische Gesandtschafft hat communiciren lassen / der Concipient so audacter gantz unerfindliche Dinge in den Tag hinein schreiben dürffen / da er ja nicht zweiffeln können / daß von dem Gegentheil der Ungrund alsobald würde entdecket / und er vor der gantzen Welt zu Schanden gemacht werden. Dahero kein Wunder ist / daß / ob man schon in den Historien das angegebene nicht finden können / man dennoch ihm in so weit einigen Glauben beygeleget.

Nachdem nun aber die Reichs-Stadt Worms ihre Beantwortung eingeschickt / und darinn die offenbare Unwarheiten ans Licht gebracht worden / so hat man keinen Anstand nehmen mögen / dem Publico solche Beantwortung mitzutheilen / und aller Welt anheim zu geben / wie doch mit solchen Leuten auszulangen seye / die sich nicht entsehen / auch so gar grosser Herren Nahmen dergestalt zu mißbrauchen?

Status Anni 1624. Civit. Imper. Wormat. in Eccles. & Polit.

Dem gegenseitigen Bischöfflich-Wormbsischen entgegen gesetzt.

Una cum Refutatione prioris & adjunct. Num. 1. 2.

Es sind die Herren Bischöfflich-Wormsische / intuitu liberæ Civit. Wormat. in ihrem angeblichen Statu Anni Decretorii 1624. so schlecht fundirt / in specie auch / ratione der St. Magni Pfarr-Kirch in Worms / daß sie hiebevor in ihrem offenen Druck ad illustre Corpus Evangelicum kein anderes Principium, jedoch ohne den geringsten Beweißthum beyzubringen gewust / als daß der eintzige Scholasticus Kölbin / pro beneficio præbendæ einen einigen Altar in solcher Kirch genossen haben soll / einfolglich man ihrer Seits selbsten vielmehr offentlich confitiren müssen / daß kein Catholischer Gottes-Dienst in derselben mit seinen Actibus Parochialibus, massen man selbige vor eine Pfarr-Kirche selbsten angiebet / in selbigem Jahr gehalten / consequenter die Evangelisch-Lutherische in quieta possessione Exercitii Relig. Luther. in derselben gelassen worden / wie disseitige Refutation in dem an das Hochlöbl. Corpus Evangelicum gleichfalls fast in einem Alphabet den 3. Novembr. 1714. gebrachten Abdruck mit mehrerm besaget / also daß die blosse Assertiones Status Anni Decretorii Episcop. Wormat. nur zu negiren / eine vernünfftige Refutation wäre; Jedoch zeiget hie-

bey

bey der disseitige Status dicti Anni in Eccles. & Politicis der Stadt Worms / mit was schlechter Nachricht man des Herrn Bischoffen Churfürstliche Durchleucht berichtet haben müsse / Num. 1. laut der Beylag Num. 1. und daß die Herren Antecessores an dem Hochlöbl. Bißthum mit grösser Raison an solche irrige Dinge und Assertiones nun etliche Secula durch nicht einmahl dencken mögen. Merckwürdig ist sonsten / und hat die Stadt Worms mit offenem Druck in ihrer Specification der Kosten des dreyssig Jährigen Kriegs / an das gantze Heil. Reich bekandt gemacht / daß keine Spanische Trouppen in die Stadt Worms Anno 22. 23. 24. 25. gekommen / wohl aber das Kayserl. Schaumburgische Regiment im Majo 1623. wieder ausgezogen / und daß das Jahr 1624. so friedlich und ruhig bey der Stadt Worms gewesen / ohngeachtet bey die drey Millionen der Krieg mit seinen Exactionen und Contributionen sie gekostet / daß in keinem eintzigen Jahr / sothanen gantzen Krieg über / weniger exigirt worden / auch in dem gedachten Jahr 1624. keine Einquartirung bey der Stadt Worms gewesen; und nicht mehr als nur 3000. Brod à 4. Pf. / 3. Fuder Wein à 50. fl. und 150. Malter Habern à 125. fl. / sodann in Anno 1625. nur 1000. Pfund Fleisch à 6. Kr. / ausserhalb hingeliefert worden / mithin die Stadt vor diese beede Jahre 1624. und 1625. nicht mehr als 625. fl. in ihrer Specification exactionum vor alles anrechnen können / wie sie dann in den Jahren 1626. 1627. 1628. und 1629. eben wohl keine Kriegs-Exactiones oder Contributiones oder Einquartierung erlitten / sondern ihre eigene Soldaten gehabt und besoldet / und biß ad annum 1629. nichts feindseliges gegen sie vorgenommen / sondern vielmehr die in selbigem Jahr darvor gewesene Bloquirung aufgehoben worden.

Es ist also nicht zu begreiffen / wie die Herren Bischöfflich-Wormsische den Statum anni 1624. in einem offenen Druck also mit so errichteten Mutationen angeben wollen / und zwar affirmativè & assertivè, probationem assumendo & suscipiendo, von welchem allen ihr eigen Archiv selbiger Zeit nicht ein eintziges Jota wird melden können.

Vielmehr finden sich in jetzigem und vorigen ihrem Abdruck lauter Contradictiones zumahlen darinn / daß in solcher St. Magni-Kirch post annum 1619. man disseits ein Simultaneum NB. erst angefangen / wovon doch in vorigem Abdruck ihrer Seits man gemeldet / daß der Stadt Worms privativen ruhigen Besitz post transact. Passav. Kayserliche Majestät per Mandatum fast ein Seculum vorhero / ihrer Sage nach / hätte hemmen wollen / so aber biß in die Zerstöhrung der Stadt Worms vor- und der ruhige Besitz selbst von ihren Devastatoribus in Conspectu totius Episcopatus, ejusque Cleri, geblieben und gelassen worden.

Eine eben so grosse Unerfindlichkeit ist / daß man post annum 1629. das Simultaneum in der Dominicaner-Kirch NB. angefangen / welches man fast ein Seculum vorhero / vi Tractatuum mit dem Dominicaner-Closter besessen hatte / und kein eintziger Actus eines auch des geringsten Exercitii Religionis Evangelicæ ab Episcopalibus prætensè turbati, tempore Dn. Electoris Caroli Ludovici, sich finden wird / sondern der damahlige Dn. Elector Mogunt. & Episc. Wormat. Joh. Philipp in nachbarlichem Vernehmen mit der Stadt gelebet hatte.

Man kan eben so wenig begreiffen / wie es möglich / zu debitiren / daß man erst à tempore Domini Electoris Caroli Ludovici, die Catholische Bürger aus dem Rath geschlossen / da doch die Bischöffliche Rachtung de anno 1526. bereits der quasi Possessionis exercit. Luther. Relig. ins besonder in der gedachten St. Magni-Kirch / nicht nur und in derselben §. mehr als zu letzt ꝛc. Der Evangelisch-Lutherischen Prediger und Predigten in Worms gedacht / sondern auch des gantzen Evangelisch-Lutherischen und in specie des Geheimden oder XIII. Raths / exclusis Catholicis, selbsten Meldung gethan hatte / vide Rachtung §. Weiters / als von Unsers ꝛc. Und benenne das Bißthum nur einen eintzigen Catholischen Mann / so in anno 1624. den Innern- oder Aeussern-Rath besessen / oder in die Burgerschafft oder Zunfft wäre angenommen worden / wie dann das Gegentheil vor aller Welt vielmehr gedachte Beylag Num. 1. zeiget; Und eben der Ursach / zumahlen bey denen betrübten Feindseeligkeiten derer Herren Bischöfflichen man disseits einer vernünfftigen Politique nach / nicht anderst bißhero gekonnt / als mit Annahm derer Catholischen / pro conservatione Status Relig. Lutheranæ, an sich zu halten / immassen nicht die Stadt / sondern sie selbst / und zwar etwa nur einer oder zwey / sich solch Burger-Geld aufgetrungen / die allerwenigste Casus aber / davon man ihrer Seits wird vorweisen können / wohl aber vor jedermänniglich in Worms offenbar / daß man fast alle / die man die 20. Jahr über zu Burgern angenommen / bey dem ordinairen Burger-Geld gelassen / dergleichen man in Catholischen Orthen / zu Annahm derer Evangelischen in die Burgerschafft / und selbsten in dem Bißthum / wohl nicht gethan hätte.

Es exerciren die Herren Catholische diejenige Processiones, welche sie in anno 1624. und respectivè vorher / auf eben damahlige Weiß / und in iisdem plateis geübet / des Jahrs über noch; und thut man ihnen darüber nicht den geringsten Eintrag; andere Processiones aber / wie in anno 1698. / haben sie in anno decretorio, und eodem modo, nicht geübet / folglich haben sie selbige / wider dessen Statum Decretorium, unternommen; daß aber jemand

der

der Stadt Jurisdiction unterworffen / diebus rogationum, es müste dann seyn ob delictum, und daß dieses / vi Jurisdict. es erfordert hätte / aus der Procession heraus auf der offenen Straß genommen / weiß man disseits nicht.

Die Collecturen der Pfarr-Kirchen haben die Evangelischen bereits in Anno 1526. confitente ipsa dicta transactione Wormat. privativè besessen / §. und anfänglich die Restitution &c. verb. item es werden schier in allen Pfarren die Catholische Pfarrherrn zu denen Kirchen-Rechnungen nicht beruffen; item verb. auf solches die Verordneten der Stadt Worms Bericht gethan ꝛc.

Man theilet auch die Gefälle sothaner Kirchen aus / eben so / wie ante devastationem Civit. Imp. Wormat. hergebracht / und verlanget Magistratus nicht einen Heller ad usum politicum zu verwenden / daß aber Magistratus die Catholische Pfarrer nicht / weilen sie bereits in 200. Jahren nicht dabey gewesen / zur Inspection oder Direction derselben lassen kan / können sie gar leicht begreiffen / wollen sie in anno 1624. nicht / noch vorher gedachter massen dieselbe dirigirt noch inspicirt; kein eintziges Exempel sich auch finden wird / daß Catholici auch die geringste Direction oder Inspection in einigen Jahren den gantzen 30. Jährigen Krieg über / über nur einen derer geringsten Gefällen der Stadt Worms / oder einige Præpotenz über einige Kirch derer Evangelischen (deren man vier / als ein Theil derer Dominicaner / die St. Magni Pfarr-Kirch / die Kirch ad St. Meinhardum, und die sogenannte Gottes-Acker Kirch / so alle erbaut gewesen / zwey aber / als die Augustiner- und Franciscaner-Kirchen in ihren Ruderibus, wegen vorherigen Brands und Abgangs / besessen / und so gar nach der Zerstöhrung in anno 1689. Dom. 6. post Trinitatis auf der St. Magni-Kirchen Steinhauffen / durch Herrn Pfarrer Textor ehemahligen Pastore in Worms / man disseits offentlich predigen lassen) und über besagter Pfarr Kirchen-Gefälle geübet hätten / wohl aber ist vor der gantzen Welt klar und offenbar / daß die Cathedral Dohm-Kirch / samt denen Gefällen / in denen Königl. Schwedischen Händen anno 1632. gewesen / und daß man temporibus derselben Besatzung ehrlich mit dem Clero es gemeynt / und intuitu derer beyderseits geschwohrnen Rachtung ihn pro posse sammt denen Clöstern protegiret / und jene die Dohm-Kirch / sammt ihren Gefällen / annoch ante Pacem Westphal. aufrichtiger Weiß durch den damahligen Administratorem, Senior. Nicolaum Walther / welcher die Gefälle ihnen berechnet / restituiren lassen / ja man ex parte Magistratus nicht einmahl bey der Occupation des Dohms / in gedachtem Jahr 1632. erscheinen wollen / sondern unter der Hand denen Raths-Personen es untersagen lassen / nun aber die Danckbarkeit davon hat. Die Herren Episcopales weisen nur ein eintziges Exempel in matrimon. inter pure Cathol. vel mixtim an / welches in Anno 1614. vorgangen / und worinnen ein Burger zu Worms nicht hätte müssen unter der Stadt Worms Obrigkeit / damahlen purè Evangelischer Religion (wie dann inter Catholicos im Reich / bey Evangelischen Burgern es eben so üblich) respectivè proclamiret und copuliret werden.

Man hat hiemit vielmehr pro Gravamine anzuziehen / daß die Mägdlein / seither der Zerstöhrung der Stadt Worms / ohngeachtet in Pactis dotal. und ante nuptias der Vatter den Eltern versprochen / sie Evangelisch-Lutherisch zu erziehen / wie auch andere / dennoch bey der Catholischen Religion behalten werden.

Ex parte Magistratus hat man bißhero nichts gethan / als was die Eltern selbst beliebet / mithin man keines Gewalts / wohl aber / daß man zu wenig gethan / beschuldigt werden kan: Die Causa sponsaliorum des Peter Gräbers ist eben disseitig Gravamen Eccles. und daß die Bischöffliche Herren Räthe den Herrn Episcopum vor der Stadt Worms Herrn und Bischoffen halten / und offentlich / anmaßlich / biß vor das Höchstpreißliche Cammer-Gericht / repugnantibus LL. Fundamentalibus Imperii, darvor debitiren / wovon der Status anni 1624. nicht im geringsten ihnen vorständig seyn kan / noch etwas davon weiß: Hingegen durch gantz Teutschland eine ausgemachte Sach / daß ein Burger und Unterthan Catholischer Religion vor seiner Evangelisch-Lutherischen Obrigkeit Consistorio stehen müste / ein anders aber der Status anni 1624. in Worms nicht mit sich gebracht / womit auch Domini Episcopales nimmermehr werden auffkommen können; Selbst die Cron Franckreich hat niemahlen die Stadt Worms unter die Clausulam Art. 4. Pacis Rysvvicensis, weilen dieselbe keine Aenderung bey denen Evangelicis darin / wohl aber in Politicis, bey der Raths-Wahl / bey denen Bischöfflich-Wormsischen / vielmehr machen wollen / gezogen / wie der Abdruck des Monsieur de Chamois durch das gantze Reich bekandt / laut Num. 2. Num. 2.

Es ist auch eine richtige Sach / daß Catholici post Pacem Rysvvicensem die / von 1629. an / wüst gelegene / und zum Wall / damahlen in der Spanischen Bloquade gezogene Aecker / allererst nach 70. und mehr Jahren de facto an sich gezogen / ohne Beweiß / ob jemahlen selbige ihnen zugehöret / und ist dieses eben ein disseitig Gravamen, und daß man noch weiter gehet / und gar das daran stossende Theil / der Straß oder Allmendæ wegzunehmen / und mit Erden zu anmaßlichen Wein-Garten-Anbau / zuzuführen würcklich unterstehet: Keine Thätlichkeiten aber übet man disseits aus / an denen Canonicat-Häusern / immassen in ge-

dachten disseitigen / an das Hochlöbliche Corpus Evangelicum vom 3. Novembr. 1714. gebrachten Abdruck und dessen Notis ad Num. 16. gegen die gegenseitig sogenannte veram & genuinam Facti Speciem, puncto prætensæ immun. Eccles. man sattsamlich abgeleinet hat.

Was man von dem Clero wegen verkaufften Weins bey den Umgeldern eingenommen / ist invito eo per tot annorum decursum tacendo nicht geschehen / und solten / was sie so viele Jahre durch beliebet / sie nicht jetzo erst der Stadt benehmen / doch handelt man selbst auch ex confessis fast glimpfflicher in diesen und dergleichen / als man kaum vor der Armuth des Ærarii und vor der Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich verantworten kan / dergleichen die Clöster wohl wissen / und daß man mehr bey denenselben connivirет / jedoch salvis quibuscunque, als man ebenfalls verantworten kan / dahero auch dieses vielmehr ein disseitig Gravamen contra Clerum & Episcopales bleibet; Man giebet mehr Capital und Zinsen an den Wormsischen Clerum, als das Ærarium vertragen kan / so daß leyder! die Competenz der Stadt deswegen selbst gegen den Kayserlichen allergnädigsten Willen biß diese Stunde zuruck bleiben muß / und ist eben dieses derer Evangelisch-Lutherischen Creditoren ihr Gravamen, daß der Clerus in und um Worms / samt denen weltlichen Catholicis, allein bezahlt werden / die Evangelisch-Lutherische aber nicht.

Mit denen Jesuiten gehet man nur zu gelind um / dessen sie selbst überführet sind; Daß ihr Häußlein oder die Schul auf die Stadt-Mauer gesetzt / ist eben disseitiges Gravamen, und ist in Anno 1624. dasselbe Hauß so hoch nicht / und eben so wenig auf die Stadt-Mauer / und eben so wenig mit einem Glocken-Häusgen auf dem Dach gebauet gewesen.

An Capital und Zinsen kan man leider! an keinen Menschen mehr zahlen / als bißhero / und wird die Kayserliche Decision auf das Commissions-Gutachten von Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstadt / Chur- und Hochfürstl. Durchleucht / nunmehro in Zeit von 6. Monathen / wie allergnädigst / laut Höchstlöblichen Reichs-Hof-Raths-Conclusi, resolvirt / erwartet / dahero dieses Gravamen wohl unnöthig / und zwar um so mehr / als man an das Dohm-Capitul noviter mit tausenden in Capitalibus abgetragen / ingleichen an die L. Fr. Stiffts-Kirch / an die Dominicaner und das Closter ad St. Richardum, ingleichen an die Jesuiten / an alle aber mehrers als man vermag / und die Competenz der Stadt erleiden kan; ein disseitig Gravamen aber ist / daß das Dohm-Capitul die Rachtungs-mäßige Schutz-Gelder Jährlich der Stadt mit 150. fl. abzutragen weigert / und der Stadt mit vielen tausenden deswegen in dem obligo seither Anno 1526. biß hither beliebet / nichts aber abträget / und gleichwohl disseits man die Dohm-Capituls Capitalien mit schwerer Transaction Jährlich ableget.

Das post devastationem Civitatis concessum Exercitium Reformatæ Religionis gehet die Herren Bischöfflich-Wormsische nichts an / und werden Status Evangelici dergleichen Receptiones vi Superior. sich von ihnen nicht nehmen lassen / weil das Instrum. Pacis Westphalicæ denen Evangelischen unter sich dißfalls die Hände nicht bindet / und Catholici sich in der Evangelischen Domestica nicht zu mischen haben.

Disseitiger neuer Haupt-Kirchen-Bau stehet an dem offenen Marck der Stadt und auf dem Platz des vormahligen Rath-Hauses oder der sogenannten Müntz und ihrer Dependenz; das sogenannte Franciscaner-Closter ist ein so gar mittelst Päbstl. Consens, medio in Lutheranismo von denen Franciscanern an den Magistrat schon längstens alienirtes der Stadt Eigenthum / worauf derselbe thun und lassen kan nach Belieben / dahero / indeme das vor dem Brand darauf gestandene Evangelische Gymnasium post desolationem Civitatis, von neuem darauf / nemine contradicente, wieder erbauet worden / und auf solchem Platz dasselbe biß auf diese Stunde annoch stehet / die geistliche Jurisdiction über gedachtes Gebäu unerfindlich und anmaßlich / in specie auch contra Statum Anni 1624. ist.

Schließlichen so viel periodi in dem gegenseitigen Statu Religionis Catholicæ de Anno 1624. / so viel Unerfindlichkeit und Erdichtungen finden sich darinn / deren Beweiß nimmermehr beyzubringen / und wann deme im geringsten also / gewißlich das Bißthum Worms sowohl in puncto Restituendorum, als Gravaminum, bey der Execution des Westphälischen Friedens und dessen Schluß sich ratione Jurisdict. Eccles. sowohl / als in Politicis des vermeintlichen Catholischen Rath-Sesses halb / gleich andern würden prospicirt haben. Allein die suspensa Jurisdictio Eccles. bey der Stadt Worms / samt dem Evangelisch-Lutherischen Regiment / und dessen Evangelisches Consistorium in matrim. lieget vor- und nach dem 30. Jährigen Krieg der gantzen Welt so vor Augen / daß die Herren Bischöfflich-Wormsische selbst dessen in ihrem Hertzen überzeugt seyn / allenfalls ihre Protocolla, welche sie doch durch die Zerstörung verlohren zu haben vorgeben / ihnen anzeigen werden / daß sie in Anno 1624. keine andere Städtmeister und Burgermeister / XIIIner und Raths-Herren / ad præsentationem Senatus damahlen Evangelici als im Evangelisch-Lutherischen selbst erwählet haben / deren Nahmen / weilen sie es nicht wissen wollen / allenfalls man vor Augen geleget / sub d. Num. 1. Immassen dann auch den gantzen 30. Jährigen Krieg über man nicht so viel

Streit

Streit und Verfolgungen / als jetzo nach der Zerstöhrung / von denen Herren Bischöfflich-Wormsischen erfahren müssen / und damahlen vielmehr besser einer des andern Conservation als jetzo / wie bereits oben angeführet / gesuchet / und einer des andern Untergang sive in Politicis sive in Ecclesiasticis, vor den seinigen gehalten hat / welcher auch / weilen die Waffen des einen und andern damahlen streitenden Theils / bald oben bald unten gelegen / hätte erfolgen müssen / ulteriora reservando.

So auf eine höffliche Weiß man nun disseits ex parte Civit. Wormat. aus besondern Ursachen bißhero an sich mit seinen Gravaminibus gehalten / auf so eine verhäßte Arth treibet man nunmehro auf Seiten derer Herren Bischöfflichen selbsten mit Gewalt den Magistrat zur Ubergab seiner bißher zuruck gehaltenen Gravaminum, womit dann der Anfang in folgenden gemacht wird.

Num. I.

Status Lutherani Regiminis Civitatis Imperialis Wormatiensis.

Anno 1624. **sind im beständigen XIIIner Rath gewesen:**

Herr Johann Stephan von Cronstätten, Stadtmeister und Senior.
Johann Rühl / alter Stadtmeister.
Joachim Ohrmann, alter Stadtmeister.
Michael Strohmer, Schultheiß.
Johann Philipp Birenstein / alter Stadtmeister.
Abraham Capeller, alter Schultheiß.
Johann Conrad Freinßheimer.
Bernhard Bender, alter Burgermeister.
Johann Wilhelm Krapff, alter Schultheiß.
Johann Jacob Seydenbänder / Baumeister.
Georg Mörsel.
Christoph Mettesheimer, alter Burgermeister.
Philipp Christoph Zorn.

Anno 1624. **sind aus dem beständigen Rath gestorben:**

Herr Christoph Mettesheimer / den 12. Aug.
Herr Johann Stephan von Cronstätten, den 16. Aug.
Herr Johann Conrad Freinßheimer / den 10. Sept.

Anno 1624. **sind an derer verstorbenen Herren aus der beständigen Raths-Stelle wiederum *elig*iret worden:**

Herr Johann Julian Seydenbänder. } den 4. Octobr.
Nicolaus Conradus Pultz. } den 4. Octobr.
Johann Caspar Weber, den 10. Novembr.

Anno 1624. **sind im gemeinen Rath gewesen:**

Herr Johann Julian Seydenbänder, regierender Burgermeister.
Nicolaus Schippelius, alter Burgermeister.
Johann Caspar Weber / alter Burgermeister.
Johann Tiedemann, alter Burgermeister.
Johann Jacob Flacht.
Nicolaus Conrad Pultz.
Georg Erhard Bergner.
Christoph Walther.
Johann Wilhelm Kepaer.
Christoph Rücker.
Johann Andreas Mantz.
Johann Philipp Kast.

An statt Herrn Pultzen / so in eben dem 1624. Jahr den 4. *Octobris* in den beständigen Rath erhoben worden / wurde *eligirt*

Herr Peter Borttel / den 10. Novembr.

Anno 1624. sind im Gericht gewesen

Herr Michael Strohmer, Schultheiß.
Johann Erhard Krafft / alter Burgermeister.
Christoph Rooß, alter Burgermeister.
Hanß Georg Schab.
Johann Burckart.
Hartmann Ulmer.
Johann Jacob Rühle.
Hartmann Seydenbänder.

Anno 1624. sind im Vierer Amt gewesen

Herr Jonas Gödelmann.
Georg Ohrmann.
Cornelius Keller.
Peter Borttel.

Müntz-Irtenmeister sind gewesen

Herr Johann Jacob Seydenbänder.
Christoph Walther.

Status Ecclesiarum Civitatis Imperialis Wormatiensis.

Anno 1624. haben in Worms das Heil. Predigt-Amt versehen

Herr Johann Mollenfeld / und hat geprediget in der Kirchen zum Predigern und zu St. Magni ein um die andere / und die Freytags-Predigt versehen.
Herr Stephan Grun / hat zum Predigern und zu St. Magni, ein um die andere versehen / und die Dienstags-Predigt aus der Bibel gehabt.
Herr Michael Wenzelius hat die Sonntägliche Mittags-und die Mittwochs-Predigt versehen.
Herr Ludwig Seltzer hat die Samstags-die Sonntags-3. Uhr zu St. Magni, und Dienstags-Predigt gehabt.
Herr Christian Martini, zuvor Rector der Lateinischen Schule / ward Pfarrer an Herrn Grunen statt den 13. Junii 1624. / hat seine Prob-Predigt den 6. Junii gehalten.

Num. 2.

Liste des Lieux compris par la derniere Clause du 4me Article du Traitté de Rysvvick. pag. 46.

Ville de Worms.

Les Eglises de la ditte Ville possédées par les Catholiques & par les Protestans, sans aucune Melange, comme d'Ancienneté, le Roy n'y ayant fait aucun Etablissement.

(o)

Ad Num. XXV.

Additamentum 5tum.

Die Evangelische Religions-Beschwerden der Grafschaft Leiningen-Westerburg, denen von der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft am 15. Novembr. 1720. communicirten, also rubricirten Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Dioecesi Wormatiensi contra Protestantes entgegen gesetzet.

Was in der Graffschafft Leiningen-Westerburg nach geschlossenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen, auch Verfolgung der Evangelischen Prediger bißher vorgegangen, ist in Num. XLVIII. der, hier nach und nach gedruckten Religions-Beschwerden bekannt gemacht worden.

Dieweilen aber in der, ohnlängst heraus gekommenen sogenannten wahrhafften Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Worms auch eine Passage enthalten, die obgedachte Grafschafft betrifft, und darauf von dasigem Evangelischen Consistorio nähere Nachricht, dortigen Kirchen-Zustand betreffend, allhier eingelauffen, woraus gar deutlich erhellet, daß Anno 1624. in mehrgemeldter Graffschafft so wenig, als in der Stadt Worms, der Status Religionis Catholicæ omnino illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholischen Pfarrer Direction und Inspection &c. gewesen.

Als hat man in Erinnerung, daß im Additamento 3tio ad Num. XXV. versprochen worden, die seiner Zeit hier einlangende Beantwortungen auf die in obgenannter Vorstellung angeführte Facta specialia durch besondere Additamenta anzuzeigen, ein solches, so viel diese Graffschafft anlanget, hiermit bewerckstelligen wollen.

Und wie von Seiten der Römisch-Catholischen im Bißthum Worms die von verschiedenen Evangelischen Gesandtschafften zum Druck veranlaßte Religions-Beschwerden gleichsam taxiret, und deren Glaubwürdigkeit, ohne Anführung einiger Rechts-beständigen Ursachen, in Zweiffel gezogen, auch bey der Reichs-Versammlung, Namens der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft, distribuiret werden wollen, hingegen aus dem sub Additamento 4to gedruckten Stadt Wormsischen Statu &c. und aus dem hierbey folgenden Gräflich-Leiningischen Bericht, nicht allein schon zur Gnüge zu ersehen, sondern auch künfftig von mehr andern Orten, aus denen theils schon eingelauffenen Nachrichten sich ergeben wird, wie man Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits (so recht befremdlich und höchlich zu verwundern ist) lautere in facto gantz unerfindliche und gantz ungegründete Dinge vorgeben dörffen, welches, wenn dergleichen obgedachten Evangelischen Gesandtschafften begegnet, und ihnen eben so unwahre Nachrichten zugeschicket, und sie dadurch auch zu so ungegründeten Beschwehrd-Führungen, als auf Catholisch-Wormsischer Seiten geschehen, veranlasset worden wären, sie nicht ermangelt haben würden, es gegen die Urheber solcher falschen Klagen, so viel an ihnen gewesen wäre, zu ahnden, auch von selbsten offentlich aller Welt bekandt zu machen, und anzudeuten, wo, und in was für einem Punct oder Umstand etwas fälschliches denen Religions-Beschwerden eingeflossen sey, gleichwie es schon vorhin wegen des Heydelbergischen Universität-Hauses, in Additamento ad Num. 2. geschehen, auch künfftig weiters geschehen wird, falls daß etwas ungegründetes in die Religions-Beschwerden gekommen, von denen Evangelischen Gesandtschafften in Erfahrung gebracht werden solte: So ist nicht zu zweiffeln, man werde auf Römisch-Catholischer Wormsischer Seiten auch bonam fidem hierunter agnosciren, und gegen die, so in facto dergleichen ungegründete Dinge, ohne alle Scham und Scheu, vorzugeben nicht erröthen dörffen, die gebührende Ahndung auszuwürcken, sich angelegen seyn, auch ihr Mißfallen offentlich auf gleiche Weise, als durch Austheilung der also genannten wahrhafften, aber in der That nichtigen und unerfindlichen Vorstellung in Comitiis Imperii geschehen, an den Tag legen lassen, weil dem Publico und gantzen Reich daran höchst gelegen, daß man wisse, ob und wie gegen die Reichs-Gesetze gehandelt worden sey, oder nicht.

Was aber den Revers von Anno 1706. betrifft, wogegen auf Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits gravaminiret werden wollen; So ist aus denen sub Num. XLVIII. befindlichen gedruckten Religions-Beschwerden bekandt, aus was triefftigen Ursachen das Evangelische Consistorium und die Gemeinden in dem Gräflich-Leiningischen, sich keinesweges daran verbunden zu seyn erachten, und wie die Conditionen, worauf sothaner Revers sich gegründet, Römisch-Catholischer Seiten nicht erfüllet worden, noch in Gräflich-Leiningischen

Mächten

Mächten gestanden/ dem dabey interessirten Evangelischen Consistorio, auch Ministerio und Gemeinden zu praejudiciren.

Dann ob gleich in dem berühmten §. Hoc tamen non obstante &c. Instrumenti Pacis Westphalicae Pacta und Verträge keinesweges verbotten/ sondern zugelassen sind/ wenn dieselbe alle behörige Requisita, und insonderheit freyen und ungezwungenen Willen/ auch Consensum aller dabey Interessirten/ sowohl Hoher als Niedern haben; So ist hingegen alles Queruliren und Gravaminiren vergebens/ welches nicht in Conformitate des Westphälischen Friedens-Instrumenti, sondern gegen und wider dasselbe geschiehet/ wenn man nicht solche klare/ deutliche/ bündige/ allen gehörigen Orts beliebte und ungezwungene Verträge aufweisen kan/ welche einem solchen Reichs-Grund-Gesetze derogiren sollen/ und wie man hier nicht zu untersuchen hat/ sondern coram competente auszumachen ist/ ob auf Gräflich-Leiningischer Seite libera oder coacta voluntas gewesen; Also hat man Römisch-Catholischer Seits zuforderst die stipulirte Conditiones zu erfüllen/ und wenigstens den Interessirten/ Evangelischen Consistorii Ministri, der Gemeinden und sonstige Bewilligung einzubringen/ ehe man auf den Fuß eines solchen/ nicht allerseits erkandten und unadimplirten Reverses gravaminiren will.

Bericht des Consistorii Augustanae Confessionis in der Graffschafft Leiningen-Westerburg.

Ob zwar Franckenthal Anno 1623., mit Consens und Bewilligung des Königs in Engelland/ mit Spanischen Trouppen besetzet worden; so ist doch von dieser Spanischen Besatzung und andern Spanischen Trouppen Anno 1624. keine einige Reformation vorgenommen/ noch denen Evangelischen ihre Kirchen oder derselben Gefälle entzogen worden/ sondern die Spanier haben die Evangelischen in besagtem Jahr in Besitz ihrer Kirchen und derer Gefällen gantz ruhig und unperturbiret gelassen. Herr Heiß/ ein Catholischer Historicus, welcher in seiner Histoire de l'Empire den Anfang der Böhmischen Unruhe umständlich Tom. 2. pag. 220. usque ad pag. 245. beschrieben/ weiß von keiner Wegnehmung derer Evangelischen Kirchen und derselben Renthen/ noch von einigem Exercitio illimitato Catholicae Religionis in denen Evangelischen um Franckenthal herumliegenden Herrschafften. Und wann die Catholici in anno regulativo das illimitatum Exercitium in allen Kirchen und Orten/ und alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle gehabt/ und hernach daraus wären getrieben worden/ so hätten sie bey der Execution des Friedens Anno 1650. wieder müssen in die Possession gesetzet werden/ in welcher sie Anno 1624. gewesen. Da nun dieses dazumahl von ihnen nicht gesucht worden/ so folget von selbsten/ daß sie Anno 1624. auch keine Possession gehabt.

Nun aber ist diese gantze Graffschafft nicht nur in Anno regulativo purè Evangelisch (ausser dem Städtlein Neu-Leiningen) gewesen/ sondern sie hat allbereits Anno 1549 die Evangelische Religion angenommen/ und haben deroselben Besitzer/ Herr Graf Philipps/ benebens seinen Brüdern/ Herr Graf Rheinhard und Herr Graf Georg/ in Anno 1566. eine Evangelische Kirchen-Ordnung publiciren lassen/ welche dessen Enckel/ Herr Graf Johann Casimir, Anno 1623. den 2. Julii wiederum neu auflegen/ drucken und publiciren lassen/ welche von denen damahligen Evangelischen Predigern unterschrieben worden/ wie Beylage sub Lit. A. zeiget.

Lit. A.

Von diesen Predigern werden einige von anderen Herrschafften bezahlt/ als welche das Jus Collaturae, benebens dem Jure Decimandi in selbigen Orten haben/ als:

Der Pfarrer von Asselheim wird salariret von dem Evangelischen Closter Rosenthal.

Der Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen/ ratione Sausenheim vom hohen Dom-Stifft zu Worms/ ratione Neu-Leiningen aber von denen sogenannten Kirchen-Zinsen der Graffschafft Leiningen-Westerburg.

Der Pfarrer von Monßheim von der Universität Heydelberg.

Der Pfarrer von Wachenheim von einigen Censiten/ so in der Pfaltz wohnen.

Der Pfarrer zu Grünstadt/ und der dasige Capellan/ von denen Zinsen/ welche an besagten und andern Orten in der Graffschafft Leiningen-Westerburg fallen.

Das principaleste und stärckste Corpus derer Pfarr- und Kirchen-Gefällen/ sind die Gefälle des Evangelischen Closter Henningen/ aus welchen nicht allein viele Pfarrer innerhalb der Graffschafft Leiningen-Westerburg/ sondern auch in benachbarten Herrschafften salariret worden. In diese Gefälle ist Anno 1673., wie aus folgendem erhellen wird/ von denen Catholicis der erste Eingriff geschehen/ welche die Evangelici Anno 1624. privativè administriret und genossen haben/ wie eine Original-Henninger-Rechnung de Anno 1624. klar an den Tag leget; wovon Extract sub Lit. B. befindlich ist.

Lit. B.

Wie

Wie nun die Evangelisch-Lutherische in der Graffschafft Leiningen-Westerburg vor dem anno regulativo, wie auch in anno regulativo in ruhiger und unperturbirter Possession aller Kirchen / dero Renthen und Gefällen privativè gewesen / also sind sie auch hernach bis auf das Jahr 1673. darinnen ruhig verblieben.

Nachdeme aber Anno 1673. Herr Graf Ludwig Eberhard die Catholische Religion angenommen / hat selbiger alsobald einen Eingriff in die Henninger Gefälle gethan / und denen Capucinern 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein durch den damahligen Schaffner / Johann Peter Rolling / reichen lassen / laut dessen empfangenen Befehl de dato Alt-Leiningen den 30. Dec. 1673. Lit. C. Ein Jahr hernach hat gedachter Herr Graf auch die Haupt-Kirche in Grünstadt angegriffen / und das Coëxercitium Religionis einführen wollen / es hat sich aber die Evangelische Burgerschafft über diese gewaltthätige Occupation zu Speyer unterthänigst beklaget / und selbige Kirche Anno 1675. per sententiam wieder privativè erlangt / indessen ist man doch fortgefahren / die Evangelischen zu drücken / und ihnen die Kirche zu Mertesheim verschlossen / und solche benebens ihren Gefällen denen Herren Capucinern eingeraumt. Nachdeme aber die Cron Franckreich / nach dem Nymwegischen Frieden / besagte Graffschafft reuniret / hat man in allen Kirchen der Graffschafft / ausser in dem Flecken Grünstadt / das Exercitium Simultaneum Religionis eingeführet / und denen Catholicis die vor dem Flecken stehende sogenannte St. Peters-Kirche privativè eingeraumet / auch die Evangelische gezwungen / selbige aus ihren eigenen Mitteln zu repariren / indessen aber denen Evangelischen alle Kirchen-Gefälle / die sie Anno 1624. in Possession gehabt / zuerkandt / laut des Intendanten la Goupillier Decret de Anno 1683. den 21. Martii, Lit. D.

Lit. C.

Lit. D.

Nachdeme nun Anno 1688. der Krieg wieder angegangen / und Herr Graf Philipps Ludwig zu Leiningen das Land quittiret / ist die Graffschafft confisciret worden / und haben währender Confiscation die Herren Capuciner / auf Befehl des Herrn Intendanten / aus allen in dieser Graffschafft confiscirten Civil- und Kirchen-Renthen mehr nicht als 15. fl. an Geld / 15. Malter Korn und ein Fuder Wein empfangen / laut des Einnehmers durch Hrn. Johann Carl Grafen zu Leiningen / Herrn Amtmann Garkochen und Cammer-Rath Zuckschwerden abgehörten und justificirten Rechnung de Anno 1697. pag. 35. 52. & 67., laut Beylage Lit. E. Der Catholische Glöckner aber hat tempore belli gantz keine Bestallung von denen Evangelischen Renthen und Gefällen gehabt. Nach dem geschlossenen Frieden zu Ryßwick hat man allerhand Neuerungen angefangen / nemlich: die Evangelischen sind gezwungen worden / die Catholische Feyertage zu halten / die Kinder / so aus gespaltenen Ehen gebohren / sind zur Catholischen Religion gezwungen worden / und die Kirchen-Gefälle denen Herren Capucinern auf allerley Weise wieder zugewendet werden sollen / und als der Inspector dargegen gesprochen / ist er von dem Herrn Grafen und dessen Beamten inauditâ causâ ab officio suspendiret worden / dahero ist der Inspector und die Evangelische Gemeinde genöthiget worden / die Sache an das Hochpreißl. Kayserliche Cammer-Gericht nacher Wetzlar gelangen zu lassen / und um ein Kayserliches Mandatum de non gravando contra Pacem Religiosam, Instrumentum Pacis & alias Imperii Constitutiones, non turbando in libertate Religionis & libera bonorum Ecclesiasticorum administratione, nec obtrudendo Calendarium novum, sed restituendo ablata, cassando suspensionem ab officio & ab omnibus violentiis desistendo S. C. annexa citatione solita & ad videndum se incidisse & condemnari in pœnam dictis constitutionibus insertam, ut & super injuriis juncto salvo conductu in optima forma an und wider besagten Grafen und seine Beamten zu ertheilen / inständig anruffend erlangt: nemlich daß gedachtes Mandatum de suspensione ab officio cassando & ab omnibus violentiis desistendo S. C. cum salvo conductu in communi forma heut dato erkannt / wegen des übrigen Begehren aber / daß der beklagte Graf um seinen ausführlichen Bericht hierüber innerhalb zwey Monaten einzuschicken / geschrieben werden soll / decretiret worden. Wetzlar den 25. Maji 1698. Nichts destoweniger sind dem Inspectori 300. fl. von seiner Bestallung einbehalten / und denen Capucinern zu ihrem Closter-Bau gereichet worden / weilen er gegen diese gewaltthätige Eingriffe gesprochen. Lit. F. Indessen hat man nicht nur continuiret / denen Herren Capucinern die 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein / nebens denen Kirchen-Gefällen zu Mertesheim / zu liefern / sondern man ist zugefahren / und hat aus denen Henninger-Renthen jährlich 10. fl. in die St. Peters-Kirch zum ewigen Licht zu entrichten / dem Schaffner anbefohlen / den 31. Augusti 1699., desgleichen auch Anno 1700. den 24. Augusti, weiter für die Früh-Meß denen Herren Capucinern von denen Henninger-Gefällen 10. Malter Korn und ein halb Fuder Wein jährlich zu liefern verordnet. Und nachdem der Caplan Pierot Anno 1701. von Oberbrunn durch die verwittibte Fürstin von Hessen-Homburg und dero Schwester zu weichen genöthiget wurde / ist er vom Herrn Graf Philipps Ludwigen / zu seinem Caplan zu Grünstadt angenommen und bestellet worden / nachdeme er aber Anno 1701. verstorben / hat man vom 1. Jan. 1702. jedes Jahr denen Herren Capucinern 100. fl. verordnet / dem Catholischen Glöckner gleichfalls aus denen Henninger-Gefällen 4. Malter Korn / und

Lit. E.

Lit. F.

und aus der Kirchen-Schaffnerey 3. Malter jährlich zu reichen Anno 1702. den 9. Febr. befohlen / welches alles man bey guter Untersuchung in einer Copia, welche die Herren Capuciner vormahlen communiciret / gefunden hat. Lit. G. Es sind aber durch die Hochgräfliche Decreta ehemahlen denen Herren Capucinern verordnete Besoldungen durch den Anno 1706. den 16. Febr. getroffenen Accord mit dem Churfürsten zu Trier / weyland Johann Hugo, auf 2. Fuder Wein / 30. Malter Korn und 70. fl. an Geld reduciret worden / wie aus dem Revers derer Herren Grafen von Leiningen-Westerburg sub Lit. H. zu ersehen ist.

Lit. G.

Lit. H.

Beylagen.

Lit. A.

Kirchen-Ordnung, wie es mit der Christlichen Lehre, Reichung der Sacramenten / ordentlichen Ceremonien / Erhaltung Christlicher Schulen, Ordination der Diener des Evangelii, auch andern der Kirch nothwendigen Stücken / in Unserer Johann Casimir, Grafen zu Leiningen und Rixingen / Herrn zu Westerburg, Schaumburg, Forbach und Mersberg / des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen / Grafschafft gehalten werden soll.

Gedruckt zu Speyer / bey Georg Baumeister /

Anno M DC XXIII.

Vorrede.

Wir Johann Casimir, Graf zu Leiningen und Rixingen / Herr zu Westerburg / Schaumburg / Forbach und Mersberg / des Heil. Röm. Reichs Semper Freyer / entbieten allen und jeden Unsern Ober-Amtleuten / Räthen / Schultheißen / Gerichten / Gemeinden und Unterthanen Unserer Grafschafft / Unsern Gruß / und geben euch darbey zu erkennen: Demnach Wir Unsere Kirchen-Ordnung / so von Unserm Groß-Herr Vattern / Herrn Philippsen und Seinen Herren Gebrüderen / Herrn Reinhard und Herrn Georgen / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen ꝛc. seel. Gedächtnuß / in Anno 1566. publiciret worden / von neuem wiederum auflegen und nachdrucken zu lassen / verursachet worden: Daß Wir aus tragendem und von GOTT befohlenen Amt / Unsern Superintendenten und lieben Getreuen / samt anderen Kirchen-Dienern / gnädiglich Befelch gethan: Daß in Beyseyn Unsers abgeordneten Ober-Amtmanns / sie ihre Bedencken hierüber verfassen / und es dahin richten solten: Daß eine rechte Christliche Ordnung / so zuforderst GOTTES Heil. Wort gemäß / und auf den Schlag der wahren und ungeänderten Augspurgischen Confession und anderer reiner Evangelischen und benachbarten Kirchen angestellet / die Kirchen und Schulen Unserer Grafschafft haben möchten / darinnen sie auch diesem Unserm Befelch mit gebührendem Gehorsam nachgesetzet / und es dahin gebracht / daß jetzund alle Unsere Kirchen dieselbige Ordnung haben: und an Exemplarien keinen Mangel / wie zuvor / sich befindet. Derohalben gebieten Wir hiemit ernstlich allen Unsern Predigern und Kirchen-Dienern / daß sie dieser Unserer Ordnung in allen und jeden Stücken durchaus / und richtig / ohne einige Veränderung / in allen Kirchen nachgehen / und darbey steiff bleiben. Damit eine Christliche Gleichförmigkeit und Einigkeit nicht nur allein / und zwar zuforderst in der reinen Lehr / sondern auch in allen Ceremonien / Gebräuchen und Adiaphoris gehalten und behalten werde. Dann Wir vor GOtt bezeugen / daß Unser höchste Sorg und Begehr darauf stehet / wie Unsere Unterthanen mit der Predigt des Heil. Evangelii wohl versehen / auch eintrdchtiglich in allen Christlichen Puncten bey ihnen gehen und erhalten werde / auf daß GOTT also durch Uns / und die Unsere / schuldiger Gehorsam geleistet / seine heilige Christliche Gemeind auf Erden fruchtbarlich erbauet / und endlich alle Ding / wie es unter den Glaubigen GOTTES gehen soll / fein ordentlich und richtig gehandelt werden. Bitten auch den Sohn GOTTES JESUM CHRISTUM / das Haupt der Kirchen / daß Er Ihme in Unserm Lande durch die Predigt

digt Seines Göttlichen Worts / eine ewige Kirche sammlen / dieselbige heiligen / und bis ans Ende des Christlichen allgemeinen Glaubens gnädiglich schützen wolle. Befehlen auch darauf Unsern Beamten / über dieser Unserer Kirchen-Ordnung mit Ernst zu halten / die Unseren darbey zu schützen / und gäntzlich nichts gestatten / das solcher zuwider sey. Das wollen Wir gegen euch allen und jeden uns gnädiglich und gäntzlich versehen: und ihr verrichtet daran Unsern endlichen Willen und Meynung. Datum zu Alt-Leiningen den 2. Julii, nach Christi Unsers Seeligmachers und Fürbitters Geburt / im Jahr 1623.

Hac Copia concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Namen der Kirchen-Diener Leiningen-Westerburgischer Grafschafft / welche diese Kirchen-Ordnung *unanimi consensu approbirt.*

M. Paulus Wencelius, Hof-Prediger zu Alt-Leiningen / Pfarrer der Kirchen / und Rector der Schul Henningen Superintendens.
M. Johannes Tripodius, Pfarrer } zu Grünstadt.
M. Christophorus Leibbrand, Diaconus } zu Grünstadt.
Henricus Balneator, Pfarrer zu Hochspeyer.
M. Leonhardus Myricæus, Pfarrer zu Bissersheim.
Theodorus Rhodius, P. L. Pfarrer zu Asselheim und Albsheim.
Valentinus Fabianus Schragmüller / Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen.
M. Johannes Bojus, Pfarrer zu Kirchheim.
Jacobus Rihelius, Pfarrer zu Quirnheim und Lautersheim.
Johannes Valentinus Bleickhardus, Pfarrer zu Monßheim.
Johannes Molitor, Pfarrer zu Eberzheim und Mertesheim.
Johannes Jungius, Pfarrer zu Wattenheim.
Johannes Andreas Golmannus, Pfarrer zu Wachenheim.

Concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Lit. B.

Extract Henninger-Rechnung de Anno 1624.

Fol. 81. & 82.

Ausgab-Korn / Dienst-Besoldung *Anno* 1624.

It. Herr Johann / Pfarrer zu Wattenheim / hat von selbigen Hof-Leuten empfangen sein dißjährig Dienst Korn / wie allerweg / 30. Malter.

It. Herrn M. Leonhardo Myricæo, Pfarrer zu Bissersheim / 6. Malter. Item demselben ferner auf Abschlag seiner 30. Malter Dienst-Korn Anno 163. ich gelieffert / so allhier verrechne / 13. Malter.

It. M. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / (in Chur-Pfaltz gelegen) hat auf seine 48. Malter Dienst Korn Anno 1622. gefallen / selbiges und ferniges Jahr empfangen 21. Malter / 2. Virnsel / und diß Jahr zur völliger selbiger 1622sten Besoldung 26. Malter / 2. Virnsel.

It. Stephan Rhormann / der Glöckner zu Dackenheim / hat Jahrs zu Dienst-Korn 6. Malter / und auf die Besoldung Anno 1622. in dem nächsten beeden Rechnungen empfangen 2. Malter. Diß Jahr aber weiter darauf 0.

It. Herr M. Matthias Jacobi, Pfarrer zu Herxheim / (in der Graffschafft Leiningen-Hartenburg gelegen) hat seine Besoldung auf Anno 1622. gefallen in ferniger und vorgehender Rechnung gantz empfangen / und diß Jahr bey den Gült-Leuten seiner Besoldung Anno 1623. erhaben / völlig wegen Herxheim und Leystadt 40. Malter. Item Er weiter von mir und selbiger Herrschafft Unterthanen dieses Closters Gült-Leut bekommen / auf das Dienst-Korn 1624. fallende 24. Malter.

It. Hanß Tresch / Glöckner zu Herxheim / hat bey seinem Vatter / als des Closters Gült-

Mann /

Mann / erhaben sein Dienst-Korn Anno 1623. und 1624. verfallen / als für zwey Jahr zusammen 10. Malter.

It. Herrn Henrich / Pfarrern zu Hochspeyer / hat zwar in vorigen Zeiten weiters nichts / als was der Zehende der Orts ertragen gehabt / weil aber bey dieser Zeit nicht allein fast nichts gebaut / sondern ihme von den Soldaten grosser Abtrag geschicht / inmassen er dann diß Jahr mehr nicht als 5. Malter / des Schultheissen Bericht nach / zu Speicher gebracht / als ist ihme zu seiner höchsten Nothdurfft aus dem Closter gegeben worden / diß Jahr über selbige 5. Malter Zehenden vornen fol. 26. eingebrachte 5. Malter / also zusammen 10. Malter.

It. Herrn Johann Molitor, Pfarrern zu Eberzheim / hat seine Besoldung Anno 1623. gefallen / von mir empfangen 12. Malter. Item Er Molitor weiter abschlaglich der 12. Malter Dienst-Korn diß 1624ste Jahr empfangen 6. Malter.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim hat zu völliger seiner Besoldung Anno 1621. gefallen über die in vorhergangenen Rechnungen den Annis 1621. 1622. und 1623. bereits zur Ausgab gesetzte 20. Malter 1. Virnsel noch ferner zu gantzer Befriedigung selbiger Jahr-Besoldung empfangen 19. Malter 3. Virnsel. Item Er ferner bey den Gült-Leuten diß Jahr erhaben / und von mir empfangen Abschlag des Dienst-Korn Anno 1622. so allhier zu Ausgab setze 16. Malter 1. Virnsel.

It. Velten Bentzen / dem Glöckner allhier zu Henningen / sein Dienst-Korn Anno 1624. gefallen auf Bartholomæi 2. Malter.

Fol. 92.

Ausgab-Wein / Dienst-Besoldung *Anno* 1624.

It. Herrn Leonhard / Pfarrern zu Bissersheim hat bey den Gült-Leuten erhaben seinen Dienst-Wein / Anno 1624. 1. Fuder / 3. Ohm.

It. Herrn M. Matthiæ Jacobi, Pfarrern zu Hertzheim gefaßt 2. Fuder 4. Ohm.

It. Martin Treschen / dem Glöckner / 2. Ohm.

It. Herrn Pfarrern zu Wattenheim 1. Fuder 6. Viertel.

It. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / diß Jahr 2. Fuder / 2. Ohm / 14. Viertel.

It. Dem Glöckner des Orts 2. Ohm / 2. Viertel.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim / diß Jahr zu Besoldung gefaßt 1. Fuder 15. Viertel.

It. Herrn Molitorn / Pfarrern zu Eberzheim / seinen dißjährigen Dienst-Wein bezahlt mit 1. Fuder / 16½. Viertel.

It. Henrico Balneatori, Pfarrern zu Hochspeyer / geben 4. Ohm.

Concordat mit der *Original*-Rechnung

J. H. Lemp, mppr.

Lit. C.

Copia unter der Herren Capuciner Hand dem Inspectori Wencel communiciret,

Ludwig Eberhard / Grafe zu Leiningen / Herr zu Westerburg / Schaumburg und Forbach / des Heil. Röm. Reichs *Semper* Frey ꝛc.

Wir befehlen Unserm Schaffner und lieben getreuen Johann Peter Rolling / daß er denen zu Neu-Leiningen befindenden Capucinern aus denen Henninger-Gefällen Vier und Zwantzig Malter Korn und Zwey Fuder Wein lieffern und abfolgen lassen solle. Welches zu geschehen Wir uns verlassen wollen. Alt-Leiningen den 30. Decembr. 1673.

(L. S.) Ludwig Eberhard / Graf zu Leiningen.

Lit.

Lit. D.

Copia Herrn Intendanten la Goupellier Decrets de Anno 1683. den 21. Martii auf der Protestirenden eingegebene Supplique.

LA presente requeste sera renvoyée à Monsr. le Comte de Lynenge Westerbourg, pour qu'il luy plaise ne pas souffrir que ceux de la Religion protestante soient troublés dans leur exercice de leur ditte Religion, leurs Eglises, dont ils estoient en Possession l'année 1624. leurs doivent rester, avec tous les revenus, le Roy ne permettant pas qu'il soit rien innové, pourveuque la Religion Catholique s'y exerce librement comme il a esté marqué c'y devant & que les Eglises soient communes aux endroits, ou il n'y en aura point d'affectée aux Catho'iques, devant tous vivre de concert & de bonne intelligence ensemble, convenant des heures dans la journée que chacunes des deux Religions entrera à l'Eglise pour y faire la priere alternativement & tout pat accommodement sans force n'y violence. Fait à Hombourg le 21. Mars 1683.

La Goupillier.

Præsens Copia cum vero Originali concordat

J. H. Lemp, mppr.

Lit. E.

Extract der Admodiations-Rechnung de Anno 1697.

pag. 35.

Ausgab-Geld / Dienst-Besoldung.

It. Denen Herren Patribus Capucinis, neben 15. Malter Korn / zahlt L. Q. Nro. 7. 15. fl.

pag. 52.

Ausgab-Korn / Dienst-Besoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis L. Q. sub Nro. 7. 15. Malter.

pag. 67.

Ausgab-Wein / Dienst-Besoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis ihr Bestallungs-Wein zahlt L. Q. Nro. - 1. Fuder.

Abgehört und justificirt ist diese Admodiations-Rechnung / jedoch Rechnungs-Wandel vorbehaltlich. Grünstadt den 17. April. Anno 1698.

J. Carl / Graf zu Leiningen-Westerburg.

Garfoch.
H. Zuckschwerdt / Renthmeister.

Concordat mit der *Admodiations*-Rechnung *de Anno* 1697.

J. H. Lemp, mppr.

Lit. F.

Extract Kirchen-Schaffnerey-Rechnung.

Ausgab-Geld / ruckständiger Besoldung 1701.

Herr Inspectori Wencelen wegen Anno 1698. ruckständige Besoldung L. Q. Nro. 52. 27. fl. 6. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris Ruckstands de Anno 1692. auf die 300. fl. / so gnädige Herrschafft wegen Herrn von Langen assigniret / 28. fl. 13. Alb.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris Wencelen 1698. ruckständiger Wein-Bestallung auf die 300. fl. - 73. fl. 1. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris 1698. ruckständiger Korn-Bestallung auf die 300. fl. - 46. fl.

It. Aus der Restanten-Rechnung haben die Herren P. P. Capucini wegen der von Herrn von Langen assignirten 300. fl. / auf des Herrn Inspectoris Besoldung / sowohl wegen des zukünfftigen 1702ten Jahrs-Bestallung / als auch wegen einigen Ruckstands de Anno 1692. aus gnädigster Herrschafft Befehl empfangen / 101. fl. 20 Alb. 7. Pf.

Concordat cum Extractu

J. H. Lemp, mppr.

Was an obigen 300. fl. noch gefehlet / hat er selbsten aus seinem Beutel / um Vermeydung der Execution, zahlen müssen.

Lit. G.

Copia.

Es soll der Schaffner unsers Closters Henningen jährlich 10. fl. in die Peters-Kirchen zum ewigen Licht entrichten und abstatten. Grünstadt den 31. Augusti Anno 1699.

Leiningen.

Es solle der Schaffnerey-Verwalter zu Henningen / denen Patribus Capucinern vor die Früh-Meß von denen Gefällen 1½. Fuder Wein und 10. Malter Korn jährlich absolgen lassen. Corona den 24. Augusti 1700.

Leiningen.

Copia.

Demnach das Closter Henningen unserm verstorbenen Capellan Pierot, noch vor Unsers Herrn Vatter seel. Zeiten hero / jährlich hundert Rthlr. gereichet / aus Consideration aber / weilen gedachte Gefälle durch die Kriegs-Troublen sehr ruiniret und abgängig worden; so solle ein- vor allemahl jährlich Unsern P. P. Capucinis allhier 100. fl. zur Fundation einer Meß der abgestorbenen Seelen / welche sie alle Woch auf einen gewissen Tag verrichten sollen / gereichet werden / und solle der Anfang damit von dem 1. Jan. hujus anni gemacht / und damit jährlich auf immer und ewig continuiret werden / derowegen Wir Unsern jedermahligen Schaffnern des Closters Henningen / bey Verlust seiner Charge, dahin anweisen / solchem ohne einige Contradiction noch Ausflüchten richtig zu zahlen; befehlen auch Unsern Beamten / ernstlich die Hand darüber zu halten / bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad. Geben Grünstadt den 1. Jan. 1701.

(L. S.) Philipps Ludwig / Graf zu Leiningen-Westerburg.

Copia die Catholische Schul-Competenz betreffend.

Nachdeme zu Fortpflantzung der Catholischen Religion / ein neuer Schul-Diener zu Grünstadt angenommen worden / als verordnen Wir hiermit / daß demselben jährlich von Unserer Rentmeisterey 2. Ohm Wein und 3. Malter Gersten / samt 6. Klaffter Holtz aufm Stock / von der Gemeind Grünstadt aber eine freye Wohnung / 15. fl. an Geld und 3. Malter Korn / wie nicht weniger vom Closter Henningen 4. Malter Korn / ingleichen von der Kirchen-Schaffnerey daselbsten / 3. Malter Korn auf diesen Unsern Befehl gereichet und gelieffert werden solle. So geben Neustadt an der Haardt / den 9. Febr. 1702.

(L. S.) Leiningen.

Quinque hæ Copiæ concordant cum Copiis P. P. Capucinorum

J. H. Lemp, mppr.

Lit.

Lit. H.

Copia des Reverses, so die Herren Grafen Gebrüdere / Herr Christoph Christian, und Herr Georg, Grafen zu Leiningen-Westerburg, Evangelischer Religion, bey Empfang des Speyerischen Lehen Anno 1706. dem damahligen Ertz-Bischoff zu Trier / Johann Hugo, ertheilen müssen.

WIr Christoph Christian / und Georg / Gebrüdere / Grafen zu Leiningen / Herren zu Westerburg / Oberbrunn und Forbach ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Semper Freye ꝛc. beurkunden und geloben in krafft gegenwärtigen Reversalis, für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / auch unter Versprechung Unserer Lehens-Agnaten und dessen einen minder-jährigen Curatoren Ratification innerhalb 2. Monaten beyzubringen / daß Wir die Patres Capucinos bey dem vor Grünstadt erbauten Closter / auch der daselbst zu dem Publico Exercitio Catholicæ Religionis völlig eingeraumten St. Peters-Kirche und angelegenen Kirchhof (doch daß auch auf diesen / wie bisher / also vors künfftige Unserer Religion Zugethane / nicht allein zur Erden mit bestattet / sondern auch bey solchen Begräbnüssen die Leich-Predigten in besagter Kirchen zu solchen Zeiten und Stunden / da die Catholische ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst darinnen nicht zu üben haben / mit aller Bescheidenheit / ohne Aergernuß / Verderbung und Profanation derselben zu halten / fernerhin nicht verwehret seyn solle) ruhig zu lassen / und daß darwider gethan werde / in keinewege zu gestatten.

Zweytens auch / gleichwie besagten Patribus von Unserm seelig verstorbenen Herrn Vetter / weyland Herrn Philipps Ludwig / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / Oberbrunn und Forbach / des Heil. Röm. Reichs Semper Frey ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät gewesenen Cämmerern / General-Feld-Marschall-Lieutenant / wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gewesenen Geheimen Rath / General über Dero Cavallerie / Gouverneur über Dero Residentz und Haupt-Stadt Heydelberg / auch Obristen über ein Kayserlich Curassier- und ein Chur-Pfältzisches Regiment Dragoner ꝛc. pro Eleemosyna und Bedienung der Pfarreyen / an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugelegt gewesen und bis dahin præstiret worden / von Uns aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein / dreyßig Malter Korn / und siebentzig fl. an Geld / denenselben richtig und ohne einigen Auffenthalt zukommen zu lassen. So dann drittens in denen übrigen von Dero Probstey Weissenburg zu Lehen tragenden und andern Unserer Grafschafft Leiningen Oertern / die Catholische Religion mit allen ihren Annexis, wo und wie die vigore Clausulæ Instrumenti Pacis Rysvvicensis Articulo 4to Annexæ daselbst bishero geübt und exerciret worden / in statu quo ohnveränderlich zu lassen / und dargegen nichts Widriges weder selbst vorzunehmen / noch daß dergleichen was von andern geschehe / gestatten / sondern sie darüber kräfftiglich handhaben sollen und wollen / und zwar dieses letztere so lange / bis derentwegen eines andern Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs unter Sich gütlich vergleichen möchten / deme alsdann auch allerseits billig und richtig nachgelebet werden solle. Wie nun dieses Wir dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Hugo, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Trier / Bischoffen zu Speyer / und Probsten zu Weissenburg / Unserm gnädigsten Lehen-Herrn / zu unterthänigstem Respect und Ehren / also wohlbedächtlich bey Unsern Gräflichen Ehren / Treu und Glauben versprochen; So haben Wir zu dessen Urkund Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser angebohrnes Gräfliches Siegel hierbey gedruckt; So geschehen den 16. Febr. 1706.

(L. S.) (L. S.)

Christoph Christian / Graf zu Leiningen. **Georg / Graf zu Leiningen.**

Diese *Copia concordiret* mit einer unvidimirten Copeylichen Abschrifft des *Original-Reversus*

J. H. Lemp, mppr.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier / wegen der Investitur der Speyerischen Lehen.

Johann Hugo von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. Röm. Reichs / durch Gallien und das Königreich Arelaten / Ertz-Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Speyer / Administrator zu Prümb, und Probst zu Weissenburg 2c.

Unsern Gunst-gnl. Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer.

WIr haben Euer vom 13. dieses an Uns erlassenes Schreiben / samt Beylagen von Eurem anhero abgeschickten Rath / zu recht erhalten / und darob als wohl des mündlichen Vortrags mit mehrerm vernommen / wessen Ihr Eurer Speyrischen Belehnung halber auch die bey dem Eures Orts zu extradiren habenden Reversal Euch zu Gemüth gehender Bedencklichkeiten betreffend / an Uns ferner gelangen lassen wollen: Allermassen nun Unsere Intention niemahlen gewesen / Euch darunter durch ohnbillige Zumuthungen / oder einige geflissene Verzögerung der verlangenden Investitur einigergestalten beschwerlich zu fallen / also haben an Unsere Speyerische Regierung nunmehro den endlichen Befehl ergehen lassen / daß sie bemeldte Lehen-Empfängnuß gegen Ausliefferung des vermög Beyschlusses modificirten Reverfals den 15. nächst-künfftigen Februarii ohnausgestellt bewircken / und Euch zu dem den jetztgedachten Terminum ansetzen sollen. Was sonsten die denen P. P. Capucinis zu Grünstadt von dem abgelebten Generalen / Grafen von Leiningen / zu Ihrer etwahiger Subsistenz jährliches angewiesene Allmosen betrifft / da wollen mit ermeldten Patribus über diese Gravatorial-Materie inmittelst reden / und nach Befinden es auf eine billigmäßige Moderation reguliren; Uns auch sonsten nicht zuwider seyn lassen / daß Eurem Verlangen gemäß und zu damehrer Befestigung beyderseits Religions-Verwandten untereinander habender guten Verständnuß nach / Eurer Religion Zugethanen bey zufälligen Begräbnüssen die Haltung ihrer Leich-Predigten in der St. Peters-Kirchen gestattet / dabey aber denen Catholischen in ihrem Gottes-Dienst / oder sonsten einiger Eintrag und Turbation keineswegs zugefüget werden solle.

Worüber dann Euch Eingangs bemeldter Eurer Abgeordneter des mehrern mündlich geziemend referiren wird / den Wir anbey mit Gunst-geneigten Willen zu Gnaden und allem Guten stetshin wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Residenz Ehrenbreitstein den 17. Januarii 1706.

Johann Hugo, Churfürst zu Trier 2c.

Concordat mit einer unvidimirten *Copia*

J. H. Lemp, mppr.

Præmissas copias habita prius accurata collatione, veris suis mihi exhibitis originalibus verbotenus concordare, ratione officii attestor ego infra nominatus hac mea manu & Sigilli consueti appositione. Actum Brunstadt. d. 14. Decembris 1720.

(L. S.) Johannes Henricus Lemp, Actuarius Comitatus Leiningen-Westerburgensis Juratus.

Ad Num. XXV.

Additamentum 6tum.

Das falsche und unrichtige Angeben der Römisch-Catholischen im Bißthum Worms/ wegen ihrer vermeintlichen Religions-Beschwehrden in der Hintern-Grafschafft Sponheim/ und in specie zu Birckenfeld, Trarbach und Traben betreffend.

GLeichwie in Additamento 4to & 5to ad Num. XXV. schon gezeiget, und weiters darzuthun versprochen worden, wie viel falsche und unerfindliche Dinge die Römisch-Catholische Autores der sogenannten Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Worms ausstreuen dörffen; also folget hierbey ein gründlicher und wahrhafftiger Bericht/ betreffend ein gleiches unrichtiges Angeben von dem, was in obbedachter Collection der Römisch-Catholischen Gravaminum, ratione der, in der Hintern-Grafschafft Sponheim gelegenen Oerter, Birckenfeld/ Trarbach und Traben, gemeldet worden/ und fehlet es so viel/ daß allda die Evangelische die Gravantes seyn solten, als vielmehr im Gegentheil der Römisch-Catholische Pfarrer zu Birckenfeld sich schon, wie man aus gewissen Nachrichten weiß, Anno 1713. an dem Königl. Französischen Obristen Kleinholtz addressiret, und denselben zu Ausübung gewaltthätiger Neuerungen wider die Evangelische daselbst, zu induciren getrachtet, womit es ihm aber nicht gelungen, sondern dieser hat seine, des Pastoris, ungegründete Klag-Puncta an den Bischoff zu Metz geschicket, welcher, nachdem er gnugsame Information von dem Unfug und der Boßheit des Klägers eingenommen, diesen zur Ruhe gewiesen, und ihm nebst einem seiner Cameraden den Titul von mauvais sujets beygeleget. Und was kan auch wohl verwegener seyn, als sich zu beklagen, daß die Evangelische denen Catholischen das Schul-Haus zu Trarbach weggenommen? da doch solches die Evangelische von den Catholischen gewaltsamer und friedbrüchiger Weise erdulden müssen/ gleich als in Num. XX. der gedruckten Religions-Beschwehrden ausgeführet zu finden ist. Und da diese Num. XX. längst vor Publication der vermeintlich Wormsischen Beschwehrden bekandt gewesen, so kan gar kein Irrthum oder Verstoß, sondern muß eine muthwillige Verläumdung seyn, das grade Widerspiel von dem, was geschehen/ in die Welt zu schreiben, und in dem Introitu obangezogener Vorstellung rc. die prächtigen Schluß-Worte setzen zu dörffen: daß die Protestirende die wahre Gravantes und nicht Gravati, folglich pro reis fractæ Pacis publicæ, und die Catholische hingegen vor unschuldig zu achten wären.

Wie denn auch die rechte Zunöthigung daraus klar abzunehmen ist, daß man Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits solche Oerter in mehrgemeldte Schrifft gesetzet, die, nach ihrem eigenen Geständnüß, nicht unter dortige Diœces gehören, oder ob sie schon vorhin darunter gewesen, doch jetzo in Protestirenden Landen liegen, wo die Catholische geistliche Jurisdiction gänzlich suspendiret ist, und ihnen in soweit nicht angehet.

Gründ-

Gründlicher und wahrhaffter Bericht und Beantwortung der von Römisch-Catholischen zu Regenspurg übergebenen Gravaminum, bey denen Hintern-Grafschafftlich-Sponheimischen Evangelischen Kirchen zu Birckenfeld, Trarbach und Traben.

Es hat auch obige drey Kirchspiele das Unglück getroffen, daß zur Zeit der Französischen Reunion das Simultaneum, mit Wegnehmung deren in denen Chören gestandenen steinernen Altären, eingeführet worden, dennoch sind die Französische Befehlhaber dabey so unbillig nicht gewesen, daß sie denen Catholischen die Chöre, worinnen die Altäre gestanden, privativè eingeraumet, oder denen Evangelischen derselben Gebrauch untersaget hätten, wie dann die Tische, worauf des HERRN Mahl, die Heil. Tauffe, und anders, wie vorhin, auf denen steinernen Altären celebriret worden, allezeit darinnen gestanden, die Sitz denen, so sie vorhin da gehabt, gelassen, auch die Begräbnüß denen Evangelischen nicht verweigert worden, also daß die Evangelische ihr Religions-Exercitium unter denen Feindlichen Kriegs-Pressuren auf gewisse Masse ruhiger, und bey Turbationibus bessere Justiz gehabt, als anjetzo. Der Römisch-Catholische Clerus hat auch damahlen sich nicht erkühnet zu tentiren, oder zu prætendiren, was er seit den Friedens-Schlüssen sich unterstehet. Nun muß der Catholische Pastor zu Birckenfeld, wie die zu Trarbach und Traben, die offenbare Warheit darinnen bekennen, daß in dortiger Kirch ihme an Exercitio Religionis so wenig, als Administration der Sacramenten Verhinderung geschehen, und wäre zu wünschen, daß die Catholische gleichen Geist der Liebe, Einigkeit und Friedens hätten, so wären die Evangelische unzähliche Klagen über Stöhrung in ihrem Gottes-Dienste enthoben gewesen, als wovon man viele Bögen anfüllen könnte, wenn Einem Hochpreißl. Corpori Evangelico man mit allzugrosser Weitläufftigkeit beschwerlich fallen wolte, und man nicht Hoffnung hätte, daß generalement dieser Beschwerung abgeholffen, und der auch im hiesigen Lande hart gedruckten Evangelischen Kirchen dereinst die längst erwünschte Ruhe verschaffet würde. Es gibt aber auch dieser Pastor gnugsam zu verstehen, daß er sich mit der Birckenfelder Kirche nicht vergnügen lassen könne, da er sich beschweret, die Evangelische wolten ihm auch in denen übrigen Kirchen dieses Amtes den Eingang bey Begräbnüssen, das Glocken-Geläute, die Copulationes und Tauffe, und beynahe das völlige Exercitium Religionis nicht gestatten. Alleine, da er wohl weiß, daß in solchen Kirchen das Simultaneum Religionis Exercitium niemahlen eingeführet worden, als auch zur Zeit des Ryßwickischen und Baadischen Friedens die Catholische dergleichen darinnen nicht gehabt, noch solcherley Actus exerciret, fället dieses Gravamen von selbsten, und solte der Pastor sich billig schämen, dergleichen zu prætendiren, noch mehr aber ein Religions-Gravamen daraus zu machen.

Das zweyte Gravamen, da er einführet, daß in der Pfarr-Kirchen zu Birckenfeld die Begräbnüß nicht wollen gestattet werden, und zwar gegen das, bey der ersten Institution dem Pastoren verwilligte Recht, ist gleichen Schlags mit vorigem; Dann zu geschweigen, daß Evangelische von dergleichen jure in primæva institutione Pastoribus Romano Catholicis concesso nichts wissen, so haben doch dieselbe die Kirchen, wo sie das Simultaneum haben, nur allzusehr und gegen die Gebühr, auch alle dagegen gethane Protestationes mit solchen Todten, die weder um die Kirche, noch das gemeine Wesen sich verdient gemacht, angefüllet, und das davor gehobene Geld nicht zum Bau oder Reparation der Kirchen, wozu es doch eigentlich gehörig, verwendet, wie

noch

noch kürtzlich zu Trarbach bey einem im Duell tödtlich blessirten Chur-Trierischen Capitaine reformé und einem Gastwirth geschehen, und als der Pastor zu Birckenfeld ein gleiches bey Begräbnuß des dortigen Amtmanns Kinde (so doch wohl auf dem Kirchhofe liegen mögen) practiciren wollen, hat der Receptor der Kirchen-Gefälle, die Gebühr vor solche Concession, gleich andere und des Amtmanns Verfahren selbige erleget, gefordert, aber nichts erhalten können, weßhalben denn auch die Begrabung in die Kirche unterblieben, gleich es bey Evangelischen in dergleichen Fällen auch geschiehet, und werden verhoffentlich die Catholischen in denen Kirchen, wo das Simultaneum eingeführet ist / nicht mehrers Recht als die Evangelische prætendiren.

Da ferner und zum dritten der Pastor sich beschweret findet, daß im Römischen Reiche denen Königlich-Frantzösischen Mandatis, so wegen Annehm- und Ablegung derer sonst im Reiche tolerirten Religionen ehedessen emaniret sind / nicht mehr nachgelebet werde / gibt er gnugsam zu verstehen, wie angenehm ihm wäre, daß man auch im Reiche die Religions-Freyheit umschränckete, und darinnen anderer Potentzien währenden Krieges gemachte Verordnungen observirte, man zweiffelt auch nicht, wann es an ihme und seines gleichen stünde, er würde mit Feuer und andern grausamen Straffen gegen die verfahren, so wider solche Ordonnances handeln, allein da durch die Friedens-Schlüsse dergleichen, die Glaubens-Freyheit restringirende Mandemens cessiren, stehet auch in den Hintern-Graffschafftlich-Sponheimischen Landen billig jeden frey, in matrimoniis mixtis über die Erziehung der Kinder sich mit seinen Ehegatten zu vergleichen, welches dann gemeiniglich so geschiehet / daß usque ad annos discretionis, die Söhne dem Vatter, und die Töchter der Mutter folgen, oder wie sich die Eltern sonsten darüber vereinigen / daß aber der Lands-Fürst solche Observanz gemacht haben solle / ist eine offenbare Unwarheit, hingegen aber haben sich die Evangelische dieses Kirchspiels mit Warheit zu beschweren, daß der Catholische Pastor zu Birckenfeld den Pfarr-Garten usurpiret / die Catholische dem Evangelischen Pfarrer den Flachs-Zehenden / dessen er indistinctè berechtiget, vorenthalten / wie auch dem Evangelischen Schul-Diener die auf den Häusern stehende Glocken-Frucht zu entrichten sich weigern, und von dem Catholischen Amtmann darzu nicht angehalten werden wollen.

Des Pastoris von Traben Beschwerung über die Evangelische zu Trarbach und Traben, bestehet theils in offenbaren Unwarheiten, theils gibt er ihnen Schuld, was die Catholische selbsten widerrechtlich ausgeübet haben: Denn was die Zeit des öffentlichen Gottes-Dienstes in beeden Kirchen zu Trarbach und Traben betrifft, haben die Römisch-Catholische Morgens um 6. Uhren ihre Früh-Messe, wornach die Evangelische um 7. Uhren das Zeichen zu ihrem Gottes-Dienste geben, selbigen um 8. Uhren auch öffters zuvor, allen Klagen vorzukommen, anfangen, und gemeiniglich noch vor 10. Uhren endigen, es sey dann / daß bey einer gar zahlreichen Communion, oder eines geistlichen Ordination eine Viertel- oder halbe Stunde es länger währe, wornach die Catholische bis an den Mittag die Kirche wieder gebrauchen können; Der Nachmittags Evangelische Gottes-Dienst währet von 1. bis 3. Uhren, nach welcher Zeit die Catholische die Kirche wieder alleine, und also viel länger als die Evangelische gebrauchen, welches / wie es die gründliche Warheit ist, also muß man sich billig über diese unverschämte Klage verwundern; Noch mehr aber über die folgende wegen des Trarbacher-Schul-Hauses, als welches denen Evangelischen, wie in denen disseitigen Gravaminibus weitläufftig geklaget worden, von Chur-Triersicher Guarnison zu Trarbach in alieno quidem territorio gewaltsamer Weise genommen worden / und zu gröster Beschwerung der durch vorige Kriege und noch immerfort währende Guarnisons-Last / verarmeten Evangelischen Gemeinde vorenthalten /

halten, und von einem Catholischen Schulmeister besessen wird, dessen baldiger Restitution aber dieselbe sich getrösten.

Das Trabener-Gravamen wegen der Zeit des Gottes-Diensts, ist oben beantwortet, dasjenige aber, so der Pastor, den Kirchhof betreffend/vorbringet / ist allerdings falsch und unerfindlich / dann gedachter Kirchhof gemeinsamlich gebrauchet wird, wie dann auch niemahlen einige Separation darinnen geschehen, man weiß sich auch keiner Contestation dießerwegen zu erinnern so ist auch im Grunde falsch / daß der Chor in Trabener-Kirche jemahlen von denen Römisch-Catholischen alleine besessen worden, denn ob gleich selbige in beyden Chören besagter Kirche ihre Altäre haben, so ist doch auch zu Zeiten der Reunion der Evangelischen Tisch allezeit darinnen gestanden, darauf selbige die Sacramenta administriret / die Evangelischen Kirchen-Diener sowohl, als Civil-Bediente, haben beständig ihren Sitz darinnen gehabt, wie noch, wie auch die Schul-Jugend, und ware es ein frey kühnes Unternehmen, da der Catholische Pastor gegen das Begräbnüß des Pfarrers Arnoldi, da er gleich vor dem Pfarr-Stuhl / in dem Chor, zu seiner Ruhe bestattet wurde, sich opponiren, und solches eigenmächtig verhindern wollen, und da ihme hierinnen sein Wille nicht geschehen, ist auch dieses seltsame Gravamen daraus entstanden, und wird das unschuldige Lamm immer das Wasser betrüber haben müssen / so lange es nicht weichet, und über die Evangelischen dergleichen Klagen einkommen, so lange sie in denen Kirchen, wo das Simultaneum ist, bleiben / oder doch nach des Römisch-Catholischen Cleri eigenem Willen sich nicht accommodiren wollen, es seye dann, daß nachdrückliches Einsehen und Hülffe geschehe, wornach die allzuheftig gedruckte Evangelische Kirche der Hintern-Grafschafft Sponheim unabläßig seufftzet.

Der Sämtlichen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten im Heil. Römischen Reich/ Neuer RELIGIONS-GRAVAMINUM Anderer Theil.

Summarische SPECIFICATION der hierinnen enthaltenen RELIGIONS-GRAVAMINUM.

Num. XXVI. Kurtzer Auszug der vornehmsten Contraventionum und Gravaminum Religionis, so denen Ständen und Unterthanen A. C. im Stifft Hildesheim wider den Haupt- und Neben-Recess, das Instrumentum Pacis, und Nürnbergischen Executions- wie auch den Consistorial-Recess von Zeit der Extradition desselben/ biß hieher zugefügt worden. pag. 1.

Num. XXVII. Die im Hoch-Stifft Oßnabrück ab Seiten der Römisch-Catholischen contra Statum Anni 1624. zum Præjudiz der Evangelischen Religion / wie auch sonst in Politicis contra Instrumentum Pacis & Capitulationem perpetuam unternommene Attentata betreffend. pag. 28.

Num. XXIIX. Gräfflich-Löwenstein-Werthheimische / in rei veritate bestens fundirt- so alt als neue Religions-Gravamina. pag. 46.

Num. XXIX. Der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Speyer über des letzt verstorbenen Herrn Bischoffs Hochfürstliche Gnaden / dero Räthe und Clerum, habende Beschwerden. pag. 50.

Num. XXX. & XXXI. Gewissens-Zwang und Verfolgung / so im Hohenzoller-Siegmaringischen verübet wird. pag. 66.

Num. XXXI. Beschwerde der Evangelischen im Ober-Ambt Boxberg / wie an verschiedenen Orthen das Catholische Simultaneum eingeführet / zu Gerichstetten aber die Kirche samt ihren großen Gefällen / gantz weggenommen worden. pag. 67.

Num. XXXII. Der im Ertz-Stifft Cölln befindlichen Reformirten Gemeinde der Herrschafft Oedenkirchen noch immer daurender Religions-Bedruck. pag. 69.

Num. XXXIII. Vorsetzlicher gewaltsamer Fried-Bruch mit Raub- und Plünderung / welcher durch eine Catholische Rotte aus der Stadt Cölln in dem nahe dabey gelegenen Jülichischen Dorff Frechen / an denen dasigen Reformirten / wegen erbauenden Kirchen und Pfarr-Hauses Anno 1716. ohngestrafft verübet worden. pag. 82

Num. XXXIV. Summarische Erzehlung der in der Gräfflich-Hohenloh-Schillings-Fürstischen Herrschafft geschehenen und weiter zu befahren habenden Religions-Eingriffe. pag. 98.

Num. XXXV. Der Evangelischen erduldender harter Gewissens-Zwang und Verfolgung im Pfaltz-Gräfflich-Sultzbachischen. pag. 103

Num. XXXVI. Species Facti, wegen einer zu Pappenheim von der Catholischen zur Evangelischen Religion übergetrettenen Neuburgischen Bürgers und Gold-Stickers Tochter/ Maria Anna Schnürlin / auch hierüber erfolgter Arrestirung etlicher Pappenheimischen Unterthanen / und anderer ex parte Neuburg gewaltthätig verübter Repressalien. pag. 134

Num. XXXVII. Der Neuburgischen Herren Jesuiten unerhörter neuerlicher Anspruch an die Herren von Rackenitz. pag. 156.

Num. XXXVIII. Summarische Vorstellung derjenigen Drangsalen / worüber die arme Evangelische Gemeinde zu Gehmen in Westphalen / unter ihrer nunmehro Catholischen Herrschafft / dem Herrn Grafen zu Limburg-Styrum / seufftzet und klaget. 166

Num. XXXIX. Evangelische Jülich- und Bergische Religions-Gravamina, welche guten Theils / mehr als 10. 15. und 20. Jahre angehalten / bey denen zu Rheinberg in Anno 1697 / zu Düsseldorff 1706. und zu Duißburg 1712. gehaltenen Religions-Conferentzien vorgewesen / pro liquidis anerkandt / aber biß dato, aller Remonstrationen und Erinnerungen ungehindert / nicht abgestellet worden. pag. 170.

Num. XL. Der Evangelischen / zum Unterscheid der Reformirten / also genanndten Lutherischen in der Unter-Pfaltz / besondere Religions-Beschwerden / hauptsächlich über Chur-Pfaltz / dann auch über die Hoch-Stiffter Worms und Speyer / item, die Freyherren von Sickingen und von Dürnheim. pag. 196.

Num. XLI. Der Pfaltz-Veldentz und Lautereckisch-Evangelischen und zwar ad distinctionem der Reformirten also genanndten Lutherischen Kirchen Special-Gravamina. pag. 213

Num. XLII. Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Darmstadt in der Gemeinschafft Umstadt / gegen Chur-Pfaltz habende Religions-Beschwerden. pag. 217.

Num. XLIII. Der Evangelisch-Reformirten Gemeinde in der Vorstadt zu Speyer / wider die dasige Capuciner / und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wegen dasige Ægidien-Kirche / und darbey liegenden Closter-Garten und Gefälle / führende Beschwerden. pag. 221

Num. XLIV. Der Evangelischen Gemeinde des Fleckens Bechtolsheim / über den Freyherrn von Nordeck führende Religions-Beschwerden. pag. 224.

Num. XLV. Der Reichs-Graffschafft Falckenstein und Frey-Herrschafft Reipoltzkirchen General- und Special-Gravamina, wider den Herrn Grafen von Manderscheid / auch Chur-Mayntz und Pfaltz. pag. 226.

Num. XXVI.

Num. XXVI.

Kurtzer Auszug der vornehmsten Contraventionum und Gravaminum Religionis, so den Ständen und Unterthanen A. C. im Stifft Hildesheim wider den Haupt- und Neben-Recess, das Instrumentum Pacis, und Nürnbergischen Executions- wie auch den Consistorial-Recess von Zeit der Extradition desselben bis hieher zugefüget worden.

1) Hat man dem Neben-Recess gerade zuwider alle Evangelische Unterthanen Adel und Unadel von allen Ehren-Aembtern bey der Cantzley / Cammer / denen Aembtern überall / und zwar durch gewisse zwischen denen beyden Bischöffen Maximilian Heinrichen und Jodoco Edmundo eines / und dann dem Thumb-Capitul andern Theils errichtete Capitulationes in perpetuum ausgeschlossen.
Videatur Extractus Capitulat. Max. Henr. in Facti Specie pag. 53. lit. Y.

2) Hat man (2.) wider das Instrumentum Pacis und Observanz des 1624. Jahrs verschiedene Catholische Clöster / Kirchen / Capellen und Schulen aufgerichtet.
Vid. Sec. Extract. Capitulat. Jodoc. Edm. dict. pag. 53. lit. Y. & pag. præc. 51. lit. U. & pag. 146. 147. num. 1. item pag. 25. Gravam. 9.

3) Hingegen aber (3.) verschiedene Kirchen / welche die Evangelische in Anno 1624. alleine innegehabt / de facto weggenommen / als die zu Wintzenburg / Wiedelah / Hennickenrohde / und Heißumb / ja diese letztere endlich recht friedbrüchiger Weise demoliret und nieder gerissen.
Vide Fact. Spec. à pag. 93. usque ad pag. 102. & pag. 29. lit. L. Grav. 1.

4) Und (4.) contra Instrumentum Pacis in allen Evangelischen Kirchen das Simultaneum Religionis Exercitium de facto, und mit vielen Friedbrüchigen Thätlichkeiten eingeführet.
Vide Fact. Spec. pag. 22. Grav. 1. pag. 30. Grav. 2. & pag. 148. item à pag. 65. usque 74. & pag. 81. lit. OO. usque 89. item à pag. 151. usque 154. & pag. 176. Grav. 2.

5) Die auf den Aembtern sich befindende Unterthanen A. C. mit Copuliren / Kind-Tauffen / Begräbnüssen zu denen Catholischen Ambts-Patribus sich zu halten gezwungen.
Vid. Fac. Spec. pag. 148. 149. 150. & 151. & pag. 175. Grav. 1.

6) Hingegen (6.) solche Actus Ministeriales denen Evangelischen Pfarrern bey ihren Glaubens-Genossen in Catholischen Dörffern / oder auch auf den Klöstern und Ambts-Häusern / contra Instrumentum Pacis durchaus nicht wollen verstattet werden / cum tamen quod uni parti justum est, alteri quoque justum esse debeat.
Hildesheimischer Haupt-Recess art. 17. Facti Spec. pag. 148. 149.

7) Daß contra libertatem conscientiæ & religionis die Vätter oder Mütter A. C., wann sie Catholische Ehegatten haben / ihre Kinder in der Catholischen Religion erziehen und unterweisen lassen müssen.
Fact. Spec. pag. 108. & 109.

8) Die Unterthanen A. C. aber wider Churfürstens Max. Henr. selbst-eigene Declaration die Feyer- und Fest-Tage der Römischen Kirchen / als Fronleichnams / Marien Geburt / Marien Hummelfahrt / Allerheiligen und dergleichen zu feyren gezwungen worden.
Fact. Spec. pag. 160. num. 11. item pag. 24. Grav. 7. & pag. 32. Grav. 6. & pag. 40. §. Nachdemmahlen- etc. & pag. 176. Grav. 3.

9) Sind in denen Evangelischen Städten Peina und Gronau / seit dem die Catholische Clöster daselbst erbauet worden / und an andern Orthen öffentliche Processiones mit Creutz und Fahnen bey Aufrichtung gewisser Altäre wider den Braunschweigischen Haupt-Recess angestellet und gehalten worden / werden auch noch daselbst de facto gehalten.
Fact. Spec. pag. 25. Grav. 8. & pag. 159. Grav. 8.

10) Sind denen Evangelischen Kirchen / Schulen / Predigern / Schulmeistern und Opperleuthen ihre Güther / Einkünffte und andere Gebührnüssen wider den Haupt- und Neben-Recess von vielen Jahren her entzogen worden / und werden ihnen noch gegenwärtige Stunde entzogen.
Vid. Fact. Spec. pag. 158. Grav. 7.

11) Daß die vor mehr als 40. Jahren her vacant gewordene Pfarren dem Neben-Recess gemäß nicht conferiret / sondern demselben schnurstracks zuwider zu 4. 5. 6. und mehr 100. biß 1000. und mehr Thlr. höchst-ärgerlicher Weise verkaufft worden / und noch stets / wiewol heimlich und mit besonderter List / verkaufft werden.
Fact. Spec. pag. 24. Grav. 6. & à pag. 154. usque ad pag. 158. it. pag. 176. Grav. 6.

12) Daß der in Conformität des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Executions-Recessus von der Kayserl. Majestät und des Reichs Chur-Mayntzischen und Fürstl. Brandenb. Wolffenbüttlischen De- und deren Subdelegatis errichteter von weyland Churfürst Max. Henr. den 12. Martii in Anno 1652. ratificirt- und confirmirter Consistorial-Recess, von vielen Jahren her von der Cantzley / dem Officialat-Gerichte und denen Beambten durchgehends gäntzlich durchlöchert und annulliret worden / wie solches fast per Singulos §§. dicti Recessus erwiesen ist / nur

daß das Salarium denen jetzigen Consistorialibus richtig bezahlt wird / und also Gravamen 15. pag. 173. cessiret.

Vid. Fact. Spec. 2. pag. 164. usque ad pag. 174. & pag. 23. Grav. 2. 3. 4. 5. & pag. 176. Grav. 7. 8. 9. & 10.

13) Daß nach Absterben des zweyten à tempore formati Consistorii gewesenen Secretarii Joachimi Bungers / die Præsentatio der Secretarien / wider den ausdrücklichen Buchstab des Consistorial-Recessus denen Evangelischen Land Ständen de facto entzogen / und solche Personen dazu befördert worden / welche sich bey den Vornehmsten der Hildesheimischen Regierung am nachdrücklichsten recommendiren können / wie dann die vormahlige Secretarii Ziegenmeyer und Willerding ohne vorhergängige Præsentation der Land-Stände A. C. von dem damahligen Landes Herrn auf der Hildesheimischen Regierung Recommendation angeordnet worden.

Spec. Fact. pag. 24. Grav. 5.

14) Daß der vormahlige Vice-Cantzler Schilling und nachmahls der Cantzler Zimmermann sich des Consistorial-Præsidenten-Tituls / und mit solchen des Directorii bey dem Consistorio, welches ihnen doch / nach klarer Disposition des Consistorial-Recessus nicht / sondern den vornehmsten Geistlichen mit Zuthun eines weltlichen Raths A. C. zustehet / angemasset / ja dieser letztere so gar sein alleiniges Votum eben so viel als anderer Consistorial-Räthe vota conjunctim zu gelten gar ungereimt sustiniret / daher auch keine Decreta oder Mandata des Consistorii zu exequiren / oder denenselben zu pariren / wann sie nicht von ihm unterschrieben worden / denen Beambten des Stiffts durchgehends verbotten / ja es hat derselbe sich nicht gescheuet / verschiedene von den vormahligen Durchlauchtigsten Häusern Zelle / Hannover und Wolffenbüttel in Anno 1698. an das Consistorium abgelassene Schreiben / worinn die Hildesheimische Consistoriales den Braunschweigischen Neben Recess in puncto Simoniæ genaue vor Augen zu haben / auf die / derselben verdächtige Candidatos scharff zu inquiriren / und sich darinn aller rechtlichen Assistence von ihnen versichert zu halten / ermahnet worden / so gar unterzuschlagen und unter sich zu behalten / biß er endlich gar darüber hingestorben.

Fact. Spec. pag. 165.

15) Hat man wenig Jahre nach errichtetem Consistorial-Recessu die visitationem & remotionem der Pfarrern / Kirchen und Schul-Dienern im kleinen Stifft dem Consistorio de facto entzogen / und selbigen solche Actus darinn zu exerciren / wider den ausdrücklichen Buchstab der Churfürstlichen Confirmation weyland Maximilian Henrichs / als Bischoffen zu Hildesheim / keines wegs verstatten wollen / sondern die in selbigem Stiffts-Theil befindliche Prediger / Schul- und Kirchen-Diener vor die Aembter Peina und Steuerwald / und wann je ihnen noch ein Vorzug ihres geistlichen Standes halber gegönnet / an das Catholische Officialat-Gerichte citiret / sie daselbst ohnverhörter Sache auf 50. biß 100. Rthl. unverantwortlich bestraffet / wie solches denen beyden Predigern weyland Johann Pöhlingen zu Adenstedt Ambts Peina und weyland Henrichen Lages zu Nettlingen Ambts Steuerwald / widerfahren / in dem jenem um deswillen / daß er die vom Consistorio wider einen überführten vor wenig Jahren verstorbenen Simoniacum erkannte Censur und Excommunication des überzeugten Simoniaci denen übrigen Predigern des Ambts Peina ex mandato Consistorii notificiret / alle seine Kühe / deren er sechs biß sieben gehabt / von dem Ambt Peina weggenommen / verdiert und verkaufft / diesem aber / weil er zwey in seiner Parochie wohnhaffte und miteinander verlobte Catholische Persohnen copuliret / 50. Gfl. Straffe deswegen dictirt / er darauf exequiret / bey den Pastoribus aber und deren Erben / solcher unschuldig-erlittenen Execution halber nicht der geringste Heller erstattet worden / da doch / so viel das letztere betrifft / die auf denen Aembtern befindliche Geistliche Catholische dergleichen Copulationes alltäglich frey und ungestrafft verrichten.

16) Hat man die Pfarrer / Schul- und Kirchen-Diener / deren Kinder und Gesinde durchgehends im grossen und kleinen Stifft / und zwar zum öfftern um gar geringen Wrogen halber wider den Consistorial-Recess vor die Land-Gerichte gezogen / und sie daselbst aufs härteste bestrafft.

Vid. Fact. Spec. pag. 103. & 163. num. 13. item pag. 164. num. 14. & pag. 176. Grav. 4.

17) Ist von Anno 1664. biß ad Annum 1705. und also an die viertzig Jahr denen jedesmahls gewesenen Consistorial-Persohnen vom ersten biß zum letzten das Consistorial-Salarium, obschon dasselbe in dem Consistorial-Recess in genere, und nachmahls in der Declaration weyland Churfürsten und Bischoffen Maximilian Henrichs zu mehrmahlen fest gestellet / und denen Consistorialen auszuzahlen befohlen worden /

Vid. Kurtzer Anhang in Fact. Spec. pag. 23. nec non pag. 32. Grav. 7. & pag. 187. 188. & 189.

gäntzlich entzogen und vorenthalten worden / zweiffelsohne aus keiner andern Intention und Absicht / als die Consistoriales auf solche Weise / ihrer ohne das beschwehrlichen bey den Catholischen durchgehends odiosen und verhasten Function halber überdrüßig zu machen / und dieselbe gar zu verlassen / welcher Intention jedoch Catholici sehr verfehlet haben.

18) Daß das Consistorium in seiner durch den Consistorial-Recess ihm beygelegten Jurisdiction von der Cantzley dem Officialat-Gerichte und denen Beambten auf unzehlige Weise turbiret und gekrän-

gekräncket und die Consistorial-Decreta, Mandata und Sententiæ vor nichts geachtet worden/ wie davon ein merckliches Exempel an dem vormahligen Pastore zu Ostfreisen und Heißumb Ambts Liebenburg / weyland Georg Joachim Buhrdorff / verhanden / als welchem man nicht nur/ des ihm vormahls mit und nebst der Mutter-Kirchen zu Ostfreisen angewiesenen Filials zu Heißumb in Anno 1692. auf Anstifften des Closters Grauhoff / und des vor Jahren verstorbenen Ambtmanns zur Liebenburg / alles von Consistorio beschehenen Gegen-Remonstrirens ohnerachtet/ de facto entsetzet/ sondern ihm auch von solcher Zeit an/ alle sothanen Filials halber von dem Closter Grauhoff ihm jährlich gebührende Reditus und Emolumenta ohne die geringste Ursache / widerrechtlichst entzogen/ und vorenthalten ; hergegen aber / weil er sich solcher gantz unverantwortlichen Thätigkeit halben/ bey dem Consistorio beklaget / das Ambt ihm zwey Pferde weggenommen/ um ein Spott-Geld verdieren lassen und verkaufft hat / worüber sich dann Pastor solcher Gestalt gegrämet/ daß er nicht lange darnach darüber hingestorben / seine hinterbliebene Kinder aber über diese des Closters Grauhoff und Ambts Liebenburgs wider ihren Vatter ausgeübte Thätlichkeiten schier an den Bettel-Stab gebracht sind.

Vid. Fac. Spec. pag. 106. lit. XX. item pag. 118. 166. & 167. num. 15. item pag. 176. Grav. 8. 9. & 10.

19) Ob zwar nunmehro von etlichen Jahren her denen Consistorial-Persohnen das constituirte Salarium jährlich richtig bezahlt worden / so ist dennoch denenselben / dem Consistorial-Recess und Land-Tags-Abschiede de Anno 1652. gemäß/ auf der Cantzley ein Orth / woselbst sie zusammen kommen und Consistorium halten können / biß in gegenwärtige Stunde nicht angewiesen worden / sondern muß sich dasselbe aus einem Privat-Hause ins andere verstecken lassen / und ist der gegenwärtige Orth / woselbst das Consistorium gehalten wird/ von dessen Wieder-Anrichtung/ der dritte / dahero auch geschehen / daß bey so offtmahliger Translocirung desselben viele Urkunden / Acta, und andere Nachrichten abhanden gekommen und verlohren gegangen/ auch obwohl Land-Stände A. C. und das Consistorium selbst um endliche Anweisung ein oder zwey beständiger Gemächer auf der Cantzley zu Behuff des Consistorii zum öfftern Ansuchung gethan/ so ist doch die verlangte Anweisung derselben biß dato nicht erfolget.

Fac. Spec. pag. 24. Grav. 4. & pag. 176. Grav. 9.

20) Daß fast in allen Aembtern bey denen abhaltenden Rechnungen der Evangelischen Kirchen / absonderlich in dem Ambt Peina / grosse Kosten und Uffschläge von denen Beambten wider die Policey- und Kirchen-Ordnung darinn gemacht werden / daß da bey solchen Kirchen-Rechnungen Evangelischer Seite Namens des Consistorii der Superintendens der jenigen Inspection , worinn die Kirchen-Rechnung gehalten wird/ nur allein gegenwärtig ist/ dennoch von Seiten der weltlichen Obrigkeit/ nicht nur der Drost/ Ambtmann/ Ambts-Schreiber und Ambts-Voigt solchen Rechnungen mit beywohnen / auch jeder sein Gebühr bekommt/ sondern auch daß bey solchen Kirchen-Rechnungen denen München selbiger Aembter e. g. in dem Ambt Peina denen Franciscanern / ein gewisses an Gelde / und zwar von jeder Kirche 2. Thlr. jährlichs zu geben angemuthet wird.

Und dieses sind/ obwohl nicht alle / jedoch die vornehmsten/ das liberum & Publicum Religionis Augustanæ Confessionis Exercitium und dessen Zugethane im Stifft Hildesheim etliche 60. Jahr her hart drückende / der Landes-Fürstlichen Obrigkeit zwar zu unzählichen vielenmahlen unterthänigst geklagte/ niemahls aber denen Reichs- und Landes-Constitutionibus gemäß / gebührend und nachdrücklich remedirte Gravamina.

Ob man nun zwar verhoffen sollen / nachdem das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg / theils qua compaciscentes, der Braunschweigischen Haupt- und Neben-Recesse, theils als von Kayserlicher Majestät und des Reichs wegen zu Errichtung des Consistorial-Recessus respectivè delegiret / theils aber als perpetuum directorium in dem Nieder-Sächsischen Crayse mit obhabend/ sich der in so viel unzählige Weise und Wege wider den Westphälischen Frieden/ Reichs- und Landes-Constitutionen / auch andere Pacta publica härtiglich gedrückter Land-Stände und Unterthanen des Stiffts zu dessen unsterblichem Ruhm bey der Posterität vor und nach gnädigst und nachdrücklich angenommen / und darauf die meisten und herbesten sothaner harten Bedrückungen durch einen in Anno 1711. den 21. Julii zwischen dem der Zeit administrirenden Thumb-Capitul und übrigen Clero eines / und denen Evangelischen Land-Ständen der Ritterschafft und Städte andern Theils vermittelten Vergleich/ zu beyder Religions-Verwandten völligen Beruhigung und Wiederherstellung guten aufrechten Vernehmens / auch künfftiger Cultivirung beständiger Harmonie unverfälschter Freundschafft und civiler Einigkeit gütlich hin- und beygelegt worden/ man würde nun Catholischer Seits solchen Recess mit gleicher Aufrichtigkeit/ als von denen Evangelischen geschehen/ nachgelebt / und sich selbigem in allem gemäß bezeiget haben ; So haben doch diese nicht lange hernach / leyder! von neuem erfahren müssen/ daß auch solchem hin und wieder nicht nur vielfältig contraveniret und entgegen gehandelt / sondern auch gar von einigen Catholischen vor unverbündlich deswegen gehalten werden wollen / daß einmahl derselbe nicht gebührend/ und durch Patenta im Stifft öffentlich publiciret oder von den Cantzeln abgelesen und bekandt gemachet/ andern Theils aber durch den zu Baaden im Ergau vollenzogenen Friedens-

Schluß

Schluß Artic. 15. §. Es soll auch der Herr Churfürst von Cölln ꝛc. gäntzlich wieder aufgehoben und cassiret worden / gleichwie aber jenes an sich unerheblich / und dieses in facto allerdings irrig / auch aus ermeldtem Art. 15. im geringsten nicht zu erweisen / um so weniger aber zu præsumiren ist / daß in mehr besagtem Artic. 15. und dem gantzen Baadischen Friedens-Schluß kein Buchstab von denen Braunschweig-Hildesheimischen Haupt- und Neben-Recessen Westphälischen Frieden- und Consistorial-Recess, Land-Tags-Abschieden und andern Bischöfflichen den gemeinen Rechten aller Billigkeit gemäßen Resolutionibus zu befinden ist; also haben sich die Evangelischen Land-Stände und Unterthanen Geist- und Weltliche von Anbegin biß hieher feste und unbeweglich dargehalten / halten sich auch hinkünfftig vor sich und ihre Glaubens-Verwandte beständig daran / und zweiffeln nicht / es werden endlich diejenige / welche sich mit solcher von einigen Friedhäßigen Gemüthern ihnen beygebrachten irrigen Meinung bieher geschmeichelt / zu bessern und gesündern Gedancken mit der Zeit kommen / und den gar grossen Vortheil / welchen sie dadurch erlangt / und hingegen die wohl verdiente Straffen / deren sie sich durch die vormahlige vielfältige Friedbrüchige That-Handeluug pflicht g und theilhafftig gemacht / denenselben aber durch den Recess entgangen sind / reifflich bedencken.

Nun folget / was nach dem Recess 1711. den 11. Julii theils vorgangen / theils abgethan werden sollen / so aber nicht geschehen / sondern immer ein Gravamen über das ander erfolget.

Ad Speciem und zwar

Ad Artic. IV.

zu kommen / so ist zwar die an statt der vorigen von dem Closter Grauhoff und Ambt Liebenburg in A. 1702. de facto eingerissene / neu-erbaute Kirch zu Heißumb der Augspurgischen Confession verwandten Einwohnern / daselbst endlich wieder eingeraumt worden / die von dem verstorbenen Ambts-Voigt Bangen aus der alten Kirchen weggenommene Altar-Tücher aber sambt der Kirchen Agenda und andern Kirchen-Geräthe noch zur Zeit so wenig restituiret / als die von denen Catholischen tempore Invasionis und Demolitionis verdorbene Glocke auf der Friedbrechere Kosten / wie doch allerdings billig / bis dato nicht repariret; ob aber der / oder diejenige / auf deren Befehl und Anstifften / vormahls diese Kirche recht friedbrüchiger Weise abgebrochen / dem Recess und darinn beschehenen Versprechen zu folge exemplariter bestraffet seyen / davon ist denen Land-Ständen nichts bewust / ihnen auch davon nichts kund gethan / sondern ihnen vielmehr das Gegentheil wohlwissend / auch daß die niedergerissene Kirche zu Heißumb vom Closter Grauhoff von gar schlechtem Holtz wieder aufgebauet / und also nicht lange wird bestehen können. Der damahlige Pastor Buhrdorff zu Ostfreysen hat wegen der mit Gewalt abgenommenen Kirchen zu Heißumb viele Klage geführet / daß ihm das Seinige viele Jahre von der Kirchen zu Heißumb entzogen / weswegen er in die äusserste Armuth gerathen / und aus Betrübnüß gestorben / seinen Kindern hat er nichts hinterlassen / so daß sie an den Bettelstab gerathen / und das Brod bey gutherztigen Leuthen suchen müssen / dahero ja billig / daß solchen die entzogene Revenuen cum fructibus perceptis & percipiendis vom Closter Grauhoff refundirt werden / nach Inhalt Instrum. Pacis und des Recessus 1711. §. 11.

Nun ist zwar in der Kirchen Heißumb von dem jetzigen Pastore zu Ostfreysen der Gottes-Dienst wieder gehalten / aber nicht von denen Beambten zur Liebenburg in perpetuum (Recess-mäßig) solenniter übergeben worden.

Ad Artic. V.

Obwohl vermög des Neben-Recessus de Anno 1643. und dieses Articuli die der Augspurgischen Confession-Verwandte / zu den Drosteyen und Ambts-Bedienungen hiesigen Stiffts (die Aembter Marienburg und Steuerwald nebst der Thumb-Probstey ausgenommen) ohne einige Einrede und Exception einiger vorher darauf gegebenen Expectance oder Adjunctur (es wäre dann / daß solche von des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Gnaden hochseeligen Andenckens / mit Consens eines Hochwürdigen Thumb-Capituls / vormahls ausgegeben /) admittiret und zugelassen worden; so sind doch die nach errichtetem neuen Recess so wohl zu Wintzenburg und Binderlah erledigten Drosten-Stellen / als die zu Peina / Wintzenburg / Woldenberg und Ruthe respective vacirte Drosten-Ambtmanns-Ambt-Schreibers- und Ambt-Voigt-Bedienungen / mit gäntzlicher Zurücksetzung dieses Articuls, an Catholische Subjecta hinwieder conferirt / die von der Augspurgischen Confession aber von solchen Bedienungen / ob sich schon einige schrifft- und mündlich darum beworben / von neuem ausgeschlossen worden; Ja ob wohl vermöge eben dieses Articuls, eine Zeitlang / nach errichtetem diesen Recess auf beschehene Præsentation der Land-Stände A. C. zwey Subjecta A. C. als ein Adelicher und ein Gelehrter / von dem der Zeit administrirenden Thumb-Capitul zu Hoff-Räthen würcklich aufgenommen / und ex publico salariret worden; so hat man doch beym Antritt Ihrer Churfürstl. Durchl. Regierung des Stiffts Hildesheim / nachdem der Adeliche Hof-Rath der von Bock diß Zeitliche gesegnet / den gelehrten Hof-Rath von dem Rath-Gange ausgeschlossen / denselben auch von solcher Zeit an / bis in gegenwärtige Stunde darzu nicht wieder admittiret / und da inzwischen an statt des verstorbenen Adelichen Hof-Raths drey qualificirte Subjecta zu Wiedersetzung so thaner erledigten Stelle / Sr. Churfürstl. Durchl. von den Land-Ständen A. C. Recess-mäßig præsentiret / und dieselbe um Erwähl- und Confirmirung eines von diesen dreyen Præsentatis mehrmahls angelegentlichst ersuchet worden / ist dennoch bis dato nicht die geringste Antwort / vielweniger die gewöhrige gnädigste Confirmation erfolget / so daß beyde Stellen der Evangelischen

gelischen Hof-Räthe biß dato ins fünffte Jahr vaciren; so ist auch eben diesem Articul von dem Thumb-Capitul und sieben Stifftern offenbar darinn contraveniret / daß / obwohl nach ausdrücklichem Inhalt desselben die Schatz-Einnehmere pari numero von beyden Religionen gesetzet werden solten / das Thumb-Capitul und die sieben Stiffter dennoch / als einer von den Catholischen Schatz-Einnehmern mit einer langwührigen Kranckheit von GOtt dergestalt belegt worden / daß er sein Ambt nicht länger verwalten können / uneingedenck ihres Versprechens zugefahren / und einen Catholischen / Nahmens Zeppenfeld / Seiner Churfürstlichen Durchläucht zu besagter Schatz-Einnehmer-Function recommendiret / höchst-ermeldte Churfürstl. Durchl. aber den von dem Thumb-Capitul und sieben Stifftern Ihro unterthänigst recommendirten / mit Hindansetzung der Ritterschafft und Städte Præsentatorum confirmiret / und ihn in gewöhnliche Eyd und Pflichte zu nehmen / Dero Hildesheimischen Regierung befohlen haben / der dann auch / der Land-Stände A. C. dagegen beschehenen Protestation ohnerachtet / zu besagter Function admittiret ist / und vor 3. Monathen zu besagter Function obtrudiret worden / im Octob. 1719. in Beyseyn einiger Capitularen und Geistlichen Clöstern / in deren Gegenwart man schrifftlich protestiret / aber bißher ohne Effect.

Ad Artic. VI.

Ob zwar / vermöge dieses Articuls, die völlige Jurisdictio Ecclesiastica über die Evangelische Einwohner / und Eingesessene Geist- und Weltliche / im kleinern Stifft dem Consistorio eben so / wie es selbige in dem grössern Stifft exerciret / oder exerciren sollen / in perpetuum beygelegt worden / so hat doch das Ambt Peina dem Superintendenti zu Bockenem / welchem die Introductio des Schniedenstedtischen Neo-Pastoris Bremers vom Consistorio committiret gewesen / weder solche Introduction, noch daß ihm zu dem Ende die Pferde der Gemeinde zu Schniedenstedt zu seiner Abholung hergebrachter massen übersandt worden / keinesweges verstatten wollen / sondern hat vielmehr ermeldten Pastorem ohne Zuthun des committirten Superintendentis, der Kirchen-Ordnung und Observance schnur-gerade entgegen / der Gemeinde alleine vorgestellet / wiewohl doch einige Zeit hernach gedachter Superintendens pro conservando Recessu & Juribus Consistorii die Introduction auch seiner Seits verrichtet hat; Nicht minder hat vorbesagtes Ambt einen verfänglichen Eingriff in den Recess und die Consistorial-Jurisdiction erst neulich darin gethan / daß / als sich der Schulmeister zu Rüber und Wense durch begangenen notorischen Ehebruch seines Dienstes verlustig gemachet / und Pastor nebst der Gemeinde daselbst einen andern aus Bluhmenhagen Fürstenthums Zelle zu solcher Bedienung dem Consistorio Recess-mäßig præsentiret / dieses auch nach vorgegangenem tentamine denselben admittiret / confirmiret / und zu Erspahrung der Kosten dessen Introduction und Vorstellung dem Pastori loci pro ea vice specialiter committiret, der Pastor auch die Introduction mit guter Zufriedenheit der Gemeinde verrichtet / hat sich ermeldtes Ambt dergestalt dagegen gesetzet / daß es nicht nur den Ehebrecher wider den neu-bestellten Æditum bey dem Schul-Hause manuteniret / sondern auch einen andern Schulmeister vor sich daselbst angesetzet / den vom Consistorio confirmirten Schulmeister aber / zu Beziehung des Schul-Hauses und Verwaltung seines Dienstes durchaus nicht verstatten wollen / sondern denselben mit Arrestiren und angedräueter Beschimpffung dergestalt intimidiret / daß er den vom Consistorio ihm auffgetragenen Schul-Dienst / wann er sonst in Ruhe und Friede leben / und nicht beschimpfft seyn wollen / wieder quittiret / da inzwischen die Schule über ein halb Jahr nicht gehalten / dasige Jugend versäumt / der Ehebrecher aber noch vor und nach / in dem Schul-Hause gehauset und geheget worden / und als endlich das Consistorium einen dritten nach auch vorgegangenem Tentamine zu setzen / und solcher Unordnung länger nicht nachzusehen / sich Ambts- und Gewissens-halber verpflichtet befunden / und zu dessen Introduction dem Seniori daselbst Commission ertheilet / dieser auch solcher zu folge die Introduction verrichtet / hat das Ambt zu mehrer Bezeugung seiner Animosität / denselben darüber schrifftlich zu Rede zu stellen / mithin aus was vor Macht er solches gethan / zu befragen / sich nicht entsehen / und wird der vom Ambt intrudirte Schulmeister in dem Schul-Hause wider den vom Consistorio admittirten und confirmirten de facto noch würcklich protegiret und geschützet.

Ad Artic. VII.

Membrum 1mum diesem Articul zuwider ist vor etwan 2. Jahren eine neue Catholische Kirche zu Binderlah erbauet / wie dann auch zu Boltzum auf des Herrn von Frantz / und zu Rosenthal auf des Herrn von Metternichs Adelichen Häusern / und in des Ober-Förster Wiederwalds Hause zu Everohde / das Exercitium Religionis Catholicæ publicum alle Sonn- und Feyertage / auch wohl in der Woche gehalten wird / und ist zu Boltzum eine absonderliche Glocke / um dadurch die in der Nachbarschafft wohnende Catholischen zur Kirche damit zu convociren angeschaffet und aufgehenget worden.

Ad Ejusd. Artic. VII. Membrum 2dum, daß von denen zu Erbauung der Catholischen Kirche zu Hohen-Hameln und des Closters zu Gronau eingezogenen Ding-pflichtigen Güthern / die Onera publica weder de præterito noch præsenti biß dato nicht abgeführet / wie auch denen Kirchen zu Großen-Freyden und Wintzenburg die ihnen von vielen Jahren her entzogene reditus gleichfalls de præterito & præsenti noch nicht restituirt / da doch vormahls von dem Filial Wintzenburg der Kirchen zu Großen-Freyden vier Fuder Korns partim jährlich gegeben werden müssen / und in Anno 1658.

1658 da sie von den Catholischen occupiret / davon noch zur Zeit gegeben / nach deren Occupation aber / und also nunmehro an die 60. Jahre her der Evangelischen Kirche zu Großen-Freyden entzogen worden.

Ad Artic. VIII.

Diesem ist zu Wiedelah und Binderlah von dasigen Ambts-Patribus fast sehr contraveniret / da der erste einen Schulmeister Augspurgischer Confession auf dem dasigen Evangelischen Kirchhofe / der andere aber einen Rinder-Hirten Evangelischer Religion, in Beyseyn des dasigen Ambts-Schreibers / welcher nebst dem Unter-Voigte mit einer Baarte vor der Leiche hergegangen / und dieser die Kirchhof-Schlösser damit aufgeschlagen / und gewaltthätig erbrochen / mit Catholischen Ceremonien begraben / mithin denen Evangelischen Pfarrern dasiger Orthen die ihnen gebührende Jura Stolæ præcipiret und weggenommen haben.

Desgleichen hat der Pater zu Dorstadt eines dasigen Küh-Hirten Kind / ohnerachtet beyde Eltern Evangelischer Religion sind / auch der dasige Evangelische Pastor solche Actus vorhin ungehindert verrichtet hat / getaufft / item hat dieser Pater Heinrich Samenbergs Kind begraben / und gehen dergleichen Exempel in allen Aembtern und Dörffern / wo Catholische wohnen vor; Nur ist bey diesem Articul noch anzuführen / daß der Ambts-Pater zu Schlademb / so ein Conventual und Professus zu Grauhoff ist / und dessen Schulmeister / die auf dem so genannten Damm daselbst wohnende Evangelische ihnen die Jura Stolæ von Kind-Tauffen und Copuliren zu reichen mit Gewalt dringen / da doch alle auf besagtem Damm wohnende Evangelischer Religion, und zu der dasigen Evangelischen Kirch in Anno 1624 und von solcher Zeit an ferner unverneinlich eingepfarret gewesen / und noch sind / und da sich diese Leuthe dem Catholischen Patri und seinem Küster solche Jura zu reichen geweigert / sind sie so fort exequiret worden / wie solches Diederich Leisten / Heinrich Sandern Herman Vattern / Hans Heinrich Weschen und Robert Hessen wiederfahren / ja man hat sich so gar nicht gescheuet / diese Leuthe in Gegenwart des dasigen Ambts-Voigts durch den Pfänder zu bedrauen / daß / woferne sie nicht augenblicklich die Jura Stolæ dem Ambts-Patri und Schulmeister erlegen würden / der Pfänder sie prügeln / die Hauß-Thüren aufschlagen / und ihnen Bette / Kleider / und was sie sonst hätten / hinwegnehmen solte.

Ad Artic. IX.

Dieser Articul wird zwar von Seiten der A. C. Verwandten exactè observiret / von den Catholischen aber denselben durchgehends und überall ohngescheuet contraveniret / und weilen die Catholischen Geistliche auf den geringsten Winck die Execution erlangen können / denen Evangelischen Pfarrern / Schul- und Kirchen-Dienern aber solche Executio zum öfftern denegiret wird / so gibts daher fast durchgehends viele Querelen / und da ihnen schon an einem oder anderm Orthe / nachdem die Herren Beambte ihnen etwan günstig seyn / geholffen wird / wird doch den meisten entweder gar nicht / oder doch nicht eher / als nach vielem verdrießlichen Klagen / auch verursachten beschwerlichen Wegen und Stegen / dazu verholffen / daß sie öffters an Unkosten ein mehrers darnach verwenden / oder an Schuhen s. v. zerreissen müssen / als die geringen Jura Stolæ austragen.

Ad Artic. X.

Hat der Ambts-Pater zur Wintzenburg gegen den Pastorem zu Großen-Freyden / da dieser des dasigen Braumeisters in Agone gelegene Frau / als sein Beicht-Kind zu besuchen ihm vorgenommen gehabt / sich gar bedrohentlich vernehmen zu lassen unterstanden / daß / wofern ermeldter Pastor A. C. aufs Ambt kommen und die krancke Frau besuchen würde / er Ambts-Pater ihn von dem Ambte herunter prügeln lassen wolte / wie dann überall die Pastores Augspurgischer Confession die Krancken mit dem Heil. Nachtmahl zu versehen / auf den Aembtern und Clöstern nicht admittiret werden wollen.

Ad Artic. XI.

An denen Orthen / da Evangelische in Catholischen Kirchspielen sich befinden / wird dieser Articul rigidè exerciret / an denen Oerthern aber / da Catholische in Evangelischen Dörffern oder Kirchspielen wohnen / e. g. zu Bönniemb / Ambts Woldenberg / und zu Everode / Ambts Wintzenburgs / geben die Catholischen Einwohnere so wenig denen Kirchen / als denen Pastoribus oder Schul- und Kirchen-Dienern / die ihnen von Recht und Gewohnheit wegen zukommende Gebührnissen nicht / und da sich schon diese bey denen Beambten hierüber beschweren / und sie um die Justiz imploriren / wir ihnen doch von denen meisten Beambten nicht geholffen / noch gleichmäßige Justiz mit denen Catholischen Pfarrern administriret; Ja obgleich das Consistorium das Ambt Woldenberg verschiedentlich requiriret / dem Opper-mann zu Bönniemb zu seinen / von den in selbigem Dorffe wohnenden Catholischen / von vielen Jahren restirenden / ihm ratione Salarii competirenden wenigen Revenuen zu verhelffen / ist doch darauf nichts erfolget / und will gar unter der Hand verlauten / ob sey dem Ambte / dem Schulmeister zu dem Seinigen zu verhelffen / von der Hildesheimischen Regierung verbotten worden / und dahero die im §. 14 dieserwegen verordnete Commission aus beyderseits Religions-Verwandten zu reassumiren und fortzusetzen die höchste Nothwendigkeit erfordert.

Ad

Ad Artic. XII.

Membrum 1mum werden die Processionen in denen Städten Peina und Gronau unter dem Evangelischen Gottes-Dienst durch die Städte contra observantiam Anni 1624. und den desfalls errichteten Articulum Separatum, nicht allein vor wie nach de facto gehalten / sondern es sind auch dergleichen processionen in den Dörffern Graßdorff und Everohde und der gantzen Feld-Marck derselben mit vielen Personen / Fahnen und andern Ceremonien / da doch diese Dörffer Evangelische Kirchspielen sind / begangen worden / dergleichen auch an andern Oerthern geschehen.

Ad Membrum 2dum werden die in Catholischen Dörffern wohnhaffte der Augspurgischen Confession Zugethane / die Catholischen Feyertage mit zu feyern / von einigen Catholischen / so gar durch unternehmende Pfändung genöthiget / wie solches vier Einwohnern zu Wöhle Ambts Steuerwald widerfahren / und ob zwar die Catholischen Einwohner besagten Dorffs denen Evangelischen die ufgezogene Pfande nebst dem Pfande-Gelde und verursachten Unkosten zu restituiren / von Fürstlicher Regierung condemniret / auch sie dazu anzuhalten verschiedene Mandata an die Beambte zu Steuerwald erkandt und abgelassen worden / so haben doch die unrechtmäßig Gepfändete fast Jahr und Tag bey denen Beambten darum sollicitiren / und viele saure Wege bald nach Steuerwald / bald nach der Stadt Hildesheim deßwegen thun / zuletzt auch herbe Injurien und Vorwürffe von Rebellen / auch Räumung des Dorffs und Stiffts / so ferne sie sich zu solcher Abfeyerung nicht zu bequemen gemeint / anhören und verschmertzen müssen. Sonst wird auch diesem Articul darin gar sehr und fast bey allen / insonderheit denen Aembtern Steuerwald und Wintzenburg contraveniret / daß / obwohl darin klar versehen / daß an den Feyer- und Bet-Tagen der Augspurgischen Confession-Verwandte zu keinen Diensten bey den Aembtern und Gerichten verabladet und angehalten werden solten / ein solches auch dem Publico & Libero Religionis Exercitio allerdings entgegen ist / daß dennoch solchem zuwider die Unterthanen vorbesagter Aembter an solchen Buß- Bet- und Fast-Tagen zu dem Herrn-Dienst aufgebotten / und da sie nicht erscheinen / desfalls bestrafft werden.

Ad Artic. XIII.

Ob zwar vielfältig verlauten wollen / daß auch diesem Articul in Conferirung der Pfarren / von theils Catholischen Patronis nach dem Recess nicht nachgelebet / und verschiedene Pfarren von neuen verkaufft worden / weiln jedoch diese ärgerliche und verdammte Mercanterey / so heimlich und mit solcher List gespielet und unterhalten wird / daß nimmer auf den rechten Grund zu kommen ist / und daher auch einige Catholische sich wohl vernehmen lassen dörffen / daß man an Seiten der Land-Stände es nimmer dahin einrichten / noch ein solch Mittel ersinnen und in Vorschlag bringen würde / wodurch diesem Unwesen von Grund aus zu steuren seyn möchte / wie es dann auch an sich wahr ist / und der Ausgang gnug erwiesen / daß das von allen und jeden Candidatis Ministerii desfalls abstattende Juramentum gar nicht zulänglich ist / dieses Malum zu heben / indem die Candidati, ob ihnen schon die Warnung vor dem Meynayd vorgehalten / und das Gewissen gnugsam geschärffet wird / solchen Eyd dennoch jederzeit ausschwöhren / da man doch öffters nach ihrem Tode erfähret / wie die Pfarren mit so und so vielen 100. Thlrn. erkaufft worden / auch daher das Consistorium ihm keinen geringen Gewissens-Scrupel macht / da dasselbe moraliter vergewissert ist / daß keine eintzige Pfarr im Stifft Hildesheim / sie werde conferiret von wem und an wen sie wolle / irgend einem Candidato Ministerii, dem Braunschweigischen Neben-Recess gemäß conferiret und verliehen werde / ob es bey solchen Umständen die Candidatos Ministerii auf den desfalls recipirten Eyd mit gutem Gewissen und ohne sich des Meynaydes nicht theilhafftig zu machen / ferner ziehen / und sie dazu verstatten könne / und gleichwohl dieses eines der grössesten Religions-Beschwerden / und um so unerträglicher ist / daß sich auf solche Weise die Land-Stände und Unterthanen in Städten / Flecken und Dörffern des Liberi Religionis Exercitii gar nicht zu getrösten oder zu rühmen haben / sondern die Candidati Ministerii entweder vor sich selbst oder durch andere die libertatem prædicandi verbum Dei, administrandi Sacramenta, von denen Catholischen Patronis erkauffen / sie aber sich nachmals von solchen Simoniacè promotis und Meynaydigen öffters ungelehrten und ungeschickten Leuthen die Hände uflegen lassen müssen; So geben Sr. Königl. Groß-Britannischen Majest. und Churf. Durchl. die Land-Stände A. C. allerunterthänigst anheim / ob nicht irgend ein Mittel auszufinden seyn möchte / wodurch solch Unwesen von Grund ausgerottet / und der in diesem Punct vormahls so heilsamlich / und mit grössestem Bedacht errichteter / und von Kayserl. Majestät auf ewig confirmirter Neben-Recess, Krafft dessen alle Simonia verbotten / pro recognitione **über einen Rosenobel** (von den Patronis oder Collatoribus) **nicht gefordert** / (von den Candidatis) **nicht gegeben** / (und da schon jenen ein mehrers von diesem offeriret würde) **nicht angenommen werden solle** / zu voriger würcklicher Observantz hinwieder gebracht werden könne.

Ad Artic. XIV.

Ist zwar nach vielem schrifft- und mündlichen Sollicitiren der Land-Stände A. C. mit der Commission, zu Untersuchung sowohl des Puncti Simoniæ, als redituum und Jurium Stolæ ratione præteriti, der Anfang endlich gemachet / nachdem sich aber gleich Anfangs in diesen wichtigen Puncten sehr viele und schwere Contraventiones wider die ausdrückliche Inhibition des Neben- oder Religions-Recessus de Anno 1643. hervor gethan / ist die kaum angefangene Commissio dem Recess und der darinn stipulirten Restitution der zu vielen tausenden vor die Pfarren unrechtmäßig erhobenen Gelder gerade entgegen / kurtz abgebrochen / und dem Land-Rentmeister / denen Commissariis die Zehrungs-

Kosten ferner auszuzahlen von einem Hochwürdigen Thumb-Capitel inhibiret / auch obschon die Land-Stände Augspurgischer Confession um Reassumir- und Fortsetzung sothaner Commission bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / nach angetrettener Regierung ein- und andermahl unterthänigst angestanden / dieselbe dennoch bis dato nicht reassumiret / da doch die Untersuchung und Restitution dieser auf viele 1000 Thlr. sich belauffenden Puncten ohne alle Weitläufftigkeit und Verzug zu verfügen / in dem letzten Recess sanctè promittiret worden / bis hieher aber weniger als nichts erfolget ist. Es haben die Commissarii von der Ritterschafft und Städten / so bey der Commission mitgewesen / referiret: Als die Catholische Herren Commissarii gesehen / daß die angeführten Gravamina mehr als zu wahr / auch höchst-straffbahr / so hätten sie begehret / daß nun die liquide Sachen / so untersuchet / abgethan / restituenda restituiret / was straffbar zu bestraffen / und wie in Recessen erwehnet / abgethan werden möchten / es hätten aber alle Vorschläge nichts verfangen / so wäre man dabey geblieben / daß man zuforderst alle Gravamina untersuchen / und alsdenn miteinander abthun müste / ingleichem hätten sie Copiam Protocolli begehret / wie aber nur alles auf die lange Banck zu schieben der Catholischen Absehen gerichtet gewesen / so wäre die Commissio gantz liegen blieben / und alle gehabte Mühe und Kosten umsonst und ohne Nutzen gewesen / bis endlich gar die von dem Thumb-Capitul aus Mittel der Evangelischen Land-Stände dazu verordnet gewesene beyde Commissarii, der von Oberg und Syndicus der Stadt Alfeld / einer nach dem andern darüber hingestorben / und also solche Commissio gäntzlich erloschen ist.

Ad Artic. XV.

Ist denen Land-Ständen Augspurgischer Confession noch zur Zeit unbewust / ob der zeitige Cantzler in seinem Ihro Churfürstl. Durchl. als Landes-Herrn quà Cancellarius abgestatteten Eyde / daß er dem Consistorial-Recessui sowohl / als dem letztern neuen Vergleiche / nachleben wolle / mitgenommen / daß er aber bey seinem Eintritt ins Consistorium die ihm vermög dieses Articuls obligende Declaration ad Protocollum nicht gethan / haben sie von den Consistorialen vernommen.

Ad Artic. XVI.

Membrum Imum ist die Anweisung gewisser Gemächer / worauf die Consistoriales zusammen kommen können / auf Fürstl. Cantzley biß dato noch nicht geschehen / obgleich die Land-Stände Augspurgischer Confession nach errichtetem Recess, um solche Anweisung bey dem Thumb-Capitul und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln verschiedentlich angehalten.

Ad Artic. XVII.

Obschon vermög klarer Disposition dieses Articuls und des Consistorial-Recesses / wie auch gemeiner Rechte die Personæ & Causæ Ecclesiasticæ, earumque actiones, tàm personales quàm reales & mixtæ, welche Kirchen- Pfarr- und Schul-Güther concerniren / vor dem Consistorio zu tractiren / zu rechtfertigen / auch nachmahls von selbigem durch die Beambte zur Execution zu bringen sind / so ist doch demselben von der Cantzley vor und nach darinn eingegriffen / daß / wann etwa ein Pfarrer / Schul- und Kirchen-Diener seinen Meyer oder jemand anders / so ihm etwas / es sey nun an Salario, Accidentien / oder andern ihnen als Personis Ecclesiasticis zugehörigen Emolumentis zu præstiren schuldig ist / vom Consistorio belanget / und seine Klage daselbst vorbringet / solche Klagen dennoch unterm Vorwand der gemeinen Regul / quod actor forum rei sequatur, an die Cantzley oder Aembter gezogen und verwiesen werden wollen / wie solches in Sachen Pastoris, Custeri zu Gödderingen / wider Hanßen Cromen daselbst / item der beyden Schulmeister zu Gifften und Barnten geschehen / und diesen beyden armen Schulmeistern contra Decreta Consistorii ihr sauer verdientes weniges Korn / auf Befehl der Cantzley / weggenommen ist.

Ad Artic. XVIII.

Erachtet man unnöthig / die vielen herben und nicht eicht erhörten Contraventiones dieses Articuls weitläufftig anzuführen / nachdem die bekande Sarstedtische Schulmeister-Sach / und die deßhalber in offenem Druck herausgekommene Schrifften / ein genugsames Zeugniß davon geben / und man von seiten der Cantzley nicht ersättiget gewesen / diese notorische Consistorial-Sach auf s. v. grund-falsches und lügenhafftes Vorbringen des gewesenen Schul- und Burgermeister Helmbrechts / wie solches der Ausgang erwiesen / an die hiesige Cantzley / alles von dem Consistorio gleich Anfangs dagegen beschehenen Remonstrirens ohnerachtet / wider die bekandteste Rechte omnino nulliter, und mit vielfältig gebrauchter Gewalt / zu ziehen / mithin die Stadt und Burgerschafft zu Sarstedt in etliche 100. Thlr. Unkosten unverantwortlich zu stürtzen / sondern es hat auch die Cantzley den von dem Rath zu Sarstedt mit Consens und Einwilligung des dasigen nun verstorbenen Pastoris und der gantzen Burgerschafft einmahl rechtmäßig præsentirten / vom Consistorio darauf examinirten / und folglich ordentlich introducirten Schulmeister Hunnium in seinem Ambt vielfältig gekräncket und betrübet / ja ihn zuletzt gar von seiner ufgetragenen Function de facto schimpfflich verstossen / ihn durch 2. Guarde-Reuters beym Kopff nehmen / als einen Criminel und Ubelthäter nur allein deswegen / daß er sich als Persona Ecclesiastica an das Consistorium und dessen Verordnung gehalten / nach dem Steuerwald bringen und daselbst über 6. Täge gefänglich behalten lassen / ja so gar durch solche Arrestirung ihn gezwungen / seinen rechtmäßig-erlangten Dienst / wiewohl nichtiglich / zu verschweren / rc. und obschon von der / von einem Hochwürdigen administrirenden Thumb-Capitul angeordneten Commission die Sach unparthevisch

partheyisch und sattsam untersuchet/ des Hunnii Præsentatio zum Rectorat vor rechtmässig und dessen Restitutio allerdings vor billig erkandt / des Helmbrechts und seiner Adhærenten Boßheit und Lügen aber noch ferner entdecket / und dahero auch von Sr. Churfürstl. Durchl. bey der Verordnung der gewesenen Commissarien es gelassen worden; So ist doch dem Schulmeister seines zugefügten grossen Schimpffs und Schadens halber biß in gegenwärtige Stunde keine Satisfaction und Erstattung wiederfahren; zu geschweigen / daß biß dato so wenig die Urheber dieser aus lauterm Frevel und Muthwillen ohne einige rechtmäßige und redliche Ursach erhabenen und etliche Jahr auf Kosten der Burgerschafft zu Sarstedt fovirten Weitläufftigkeit / als sonst alle / so dazu directè & indirectè cooperiret haben / der Gebühr nach angesehen / und abgestraffet / der armen Stadt aber / und des nunmehro abgelebten Predigers armen Wittwen und Waysen / die ihnen auf eine ungebührliche Weise respectivè verursachte schwere Kosten / und weggenommene vier Pferde / so denselben vor 200. Thlr. nicht feil gewesen / von Helmbrecht und seinem damahligen Consorten / und denen / welche die Gelder vor die de mero facto spoliativè weggenommene und verkauffte Pferde erhoben und eingesäckelt / wieder erstattet und bezahlet worden.

Ad Artic. XIX.

Daß auch diesem Articul in vorgedachter Sach vielfältig entgegen gehandelt / und was vom Consistorio nach Erforderung der Rechte und Kirchen-Ordnung / auch anderer sich dabey geäusserten Umstände / in der Kirch und Schule zu Sarstädt / die Verwaltung des Gottesdienstes und Information der dasigen Schul-Jugend betreffend / verordnet / unterm mißbrauchten Namen eines Hochwürdigen Thumb-Capituls von der Cantzley contramandiret / ja zuletzt gar denen Consistorial-Befehlen keinesweges zu pariren / denen Beambten zu Ruhte anbefohlen worden / solches bezeugen die ergangene / zum Theil gedruckte Cantzley-Mandata mit mehrern / wohin man sich geliebter Kürtze halber beziehet / wie dann auch dergleichen noch kürtzlich / in Sachen des jetzigen Pastoris zu Sarstedt contra einen Einwohner in Heisede / Fischhöve genannt / geschehen / und die vom Consistorio pro Pastore wider den Fischhöven in Possessorio abgesprochene Urtheil / aller an den Ambt-Schreiber von dem Consistorio desfalls abgelassener Mandatorum ohnerachtet / zu exequiren / dem Ambt-Schreiber zu Ruhte verbotten worden / und die Beambte fast durchgehends denen an sie abgelassenen Befehlen des Consistorii entweder gar nicht / oder doch nicht eher / als nach abgelassenen vielen Mandatis, und denen Partheyen verursachenden Kosten Parition leisten / wie in causâ Warnebold contra Kaunen an den Ambtmann zu Steuerwald / an den Ambtmann zur Wintzenburg in causâ des nun verstorbenen Predigers zu Breinemb wider die Gemeinde daselbst in puncto der Pfarr-Scheure / und an den Ambtmann zum Woldenberg in Sachen Baur Schaper contra Lares abgelassene Mandata bezeugen.

Ad Artic, XX.

Weilen nach errichtetem Recessu auf respectivè tödtlichen Hintritt des vormahligen Consistorial-Secretarii, auch etwan vor Jahren erfolgte Remotion des gewesenen Consistorial-Schreibers Wöldechens die vormahligen Klagen cessiret; als haben die Stände Augspurgischer Confession die visitationem Consistorii zu Erspahrung der Unkosten / und daß sie die in puncto Simoniæ und derer denen Kirchen entzogener Einkunffte vorgewesene Commission zuvor gerne fortgesetzet und geendigt sehen möchten / zu urgiren keine sonderliche Ursache gefunden.

Ad Artic. XXI.

Diesem Articul ist von dem Ambtmann zur Wintzenburg entgegen gehandelt / indem derselbe den Schulmeister zu Everohde / anjetzo zu Sehlem stehend / aufs Land-Gericht zu citiren sich angemasset hat.

Ad Artic. XXII.

Aus diesem / in dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis allerdings gegründeten Articulo ist gleichfalls nach errichtetem Vergleich etlicher Orthen / in specie zu Lambspring einem Kannengiesser dasigen Fleckens / welcher Evangelisch / dessen Frau aber Catholisch ist / befohlen / sein ihm gebohrnes Söhnlein in der Closter-Kirchen tauffen / und eines andern gleichfalls Evangelischen Einwohners verstorbenes Söhnlein auf dem Closter-Kirchhof begraben zu lassen; desgleichen hat besagtes Closter den Jäger Christoph Jürries / welcher doch sambt seiner Frau Evangelischer Religion / und in dem Evangelischen Flecken wohnhafft ist / gezwungen / seinen ältisten Sohn in der Catholischen Religion erziehen / zwey andere seiner Kinder aber in der Closter-Kirchen tauffen zu lassen; ja es gehet dieses Closter odio Religionis so weit / daß / weil es die Jurisdiction übern Flecken hergebracht / in dem Fall / wann etwan ein oder ander Evangelischer Einwohner sein Hauß an einen Evangelischen Einwohner in oder ausserhalb Fleckens verkauffen will / es durchaus nicht verstatten / sondern dasselbe an Catholische verkaufft wissen / oder aber selbst in den Kauff tretten will / und da sich die Leuthe ihrer Freyheit hierunter bedienen wollen / werden sie mit andräuender Hinwegnehmung ihrer von dem Closter recognoscirender Meyer-Ländereÿ dazu gezwungen. Auch hat man zu Hohen-Hameln Catholischer Seits so gar zween Evangelische Männer / welche sich an Catholische Frauens verheyrathet / hart genöthiget / bey denen auffgerichteten Ehe-Stifftungen sich zu reversiren / ihre Kinder hinkünfftig ohne Unterscheid Catholisch tauffen zu lassen; wie solches Christian Giesecken / welcher / ob er gleich Evangelisch / dennoch seinen Sohn zur Catholischen Schule hält / und Klageshacken wiederfahren ist / als welchen der Catholische Pastor nicht eher copuliren wollen / biß er seine Kinder ohne Unterscheid in der so genannten kleinen oder Catholischen Kirchen tauffen zu lassen angelobt; Desgleichen ist Hinrich Volmer daselbst / seinen ältisten Sohn / ohnerachtet er in der Evangelischen

Kirchen getaufft worden / in die Catholische Kirche zuschicken gezwungen; ja man hat so gar dem Gastwirth daselbst / Philipp Julio Gädecken / seine Stieff-Tochter / welche in der Evangelischen Religion getaufft und erzogen worden / gar aus dem Hause genommen / und sie zur Catholischen Religion verleitet / auch ob sich gleich Pastor Loci dagegen gesetzet / und die Stieff-Tochter zu sich fordern lassen / hat man doch derselben zu ermeldtem Pastori zu kommen nicht verstatten wollen.

Wie Philipp Krahmer / Einwohner zu Everohde / wegen der Evangelischen Religion aus seinem von Grund auf neu-erbauten Hause vertrieben / und solches nebst Vieh und aller Haabseeligkeit einem liederlichen Kerl / Hanß Stümpel genannt / weil er Catholisch worden / hingethan / der unschuldige Philipp Krahmer noch dazu mit harter Gefängniß belegt / darinn er vor todt gelegen / und wunderlich davon kommen / aber nachgehends mit Frau und Kindern ins Elend verjagt und alles Seinige mit dem Rücken ansehen müssen / ist in Specie Facti pag. 110. & porro mit Verwunderung zusehen / dieser aber zu Coppenbrugge jetzo sich aufhält / und durch saure Arbeit endlich daselbst ein Haus aufgebauet / darinn er mit den Seinen kümmerlich lebt. Nun ist nicht allein an sich selber billig / auch im Recess 1711. §. 22. enthalten / daß gedachter Philipp Krahmer sein Haab und Guth cum fructibus perceptis wieder bekomme / sondern daß auch solche Attentata oder vielmehr Pacifragia bestrafft werden.

Damit man die vornehmste Beylagen / worauf obige Gravamina sich gründen und beruffen / so gleich bey der Hand habe / so folget hier sub

Lit. A. Der Extract Hildesheimischen Haupt-Recessus von Anno 1643.
Lit. B. Copia Religions- oder Neben Recessus.
Lit. C. Extr. Instr. Pac. §. 30, 31, 32, 33. sambt der Teutschen Chur-Mayntzischen Ubersetzung.
Lit. D. Des Fürstl. Stiffts Hildesheim Consistorial-Recess von Anno 1651.
Lit. E. Bischöffliche Ratificatio und Confirmatio von Anno 1652.
Lit. F. Reversales des Bischoffen und Thumb-Capituls von Anno 1645.
Lit. G. Reversales von 1652
Lit. H. Letzter Hildesheimischer Landes-Recess vom 11. Jul. 1711.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Hildesheimischen Haupt-Recessus, wie solcher zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / weyland Herrn Ferdinanden / in Bäyern Herzogen / als Bischoffen zu Hildesheim; und dann Herrn Hertzogen August und Herrn Hertzogen Christian Ludewigs Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. den $\frac{7}{17}$. Aprilis A. 1643. zu Braunschweig aufgerichtet / und von Röm. Kayserl. Majestät Ferdinand dem Dritten / allerseits hochseeligen Andenckens den 15. Julii selbigen Jahrs confirmiret worden.

§. XVII.

Zum Siebenzehenden / Obwohl Wir die Hertzogen gerne gesehen / und an unserm fleissigen Anhalten / Mühwaltung und Sorgfalt nicht erwinden lassen / daß die in dem genannten grössern Stifft Hildesheim belegene und in der Restitution mit begriffene Clöster / Adeliche Landsassen / Aembter / Städte / Flecken und Dörffer / samt allen deren Eingesessenen / bey dem freyen Exercitio publico Augustanæ Confessionis zu ewigen Zeiten gelassen werden möchten; Und aber Wir der Churfürst als Bischoff / und ein Thumb-Capitul zu Hildesheim solches gar nicht eingehen können / ja viel lieber die gantze Handlung zerschlagen und unfruchtbarlich abgehen lassen wollen; So haben wir die Hertzogen / auf gepflogene reiffliche Berathschlagung / was nicht zu erheben / oder zu ändern gewesen / es endlich dahin kommen lassen müssen / daß Wir der Churfürst als Bischoff zu Hildesheim / und Thumb-Capitul / so viel die Religiosos und Clöster betrifft / auf sonderbare Recommendation der Herren Hertzogen / und weil ohn das der Scopus dieser gantzen Handlung dahin gerichtet / daß ein jeder zu dem jenigen / was er in Anno 1519. gehabt / (so weit kein anders in diesem Haupt- und Neben-Recess verglichen) restituiret werden solle / Uns hiemit dahin erklähret / die jenige Clöster / so Uns Inhalts dieser Transaction eingeräumet werden / mit denen Religiosis besetzen lassen wollen / welche Rechtswegen dazu befugt / denen von Adel aber / so in Unserem Stifft seßhafft / und von Zeiten der Fehde unter den Hertzogen zu Braunschweig gewesen / nunmehr aber abgetretten werden / indulgiren und verstatten Wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Augustanæ Confessionis, wie dieselbe bißhero in diesen Fürstenthümen und Landen im Schwange gangen / dieser gestalt / daß sie selbiges für sich / ihre Weiber / Wittiben / Kinder / Gesinde / Diener und Haußgenossen gebrauchen mögen / allermänniglich unbehindert / von der Zeit / wann die Extraditio des Stiffts geschehen wird / anzurechnen / die nechstfolgende siebenzig Jahr / denen übrigen in Städten / Flecken und Dörffern wohnhafften Unterthanen / ihren Weibern / Wittiben / Kindern / Hausgesinde und ihren Nachkommen / indulgiren / und verstatten Wir gleichfalls besagtes liberum & publicum dictæ Augustanæ Confessionis Exercitium die nechstfolgende viertzig Jahr von jetzigem termino extraditionis anzurechnen / also und dergestalt / daß obgemeldter Adel und andere Unterthanen in solchem Exercitio weder per directum noch per obiquum betrübet / bedrengt / oder sonsten in einigerley Weise und Wege belästiget werden sollen / sondern solches publici Exercitii

wie

wie auch der Kirchen / Schulen / Hospitalien und aller derselben Güthern / Behausung und Intraden die Zeit über also geniessen/ wie sie dieselbe unter dem abgelebten Herrn Hertzogen zu Braunschweig/ Wolffenbüttelscher Linie, Anno 1625. genossen haben / jedoch dafern dergleichen Güther und Intraden sonsten Uns dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / und unser Clerisey / Stifftern und Clöstern/ Zeit währender der Herren Hertzogen Einhabung nicht entzogen worden. Damit auch solche Zeit über alles Christlich und ordentlich in Kirchen und Schulen / so wohl in Städten als auf dem Landt ergehen möge / hat man sich darüber eines Neben - Recessus verglichen / welchem nicht weniger unverbrüchlich / als diesem Haupt - Recess nachgegangen werden soll. Dabey gleichwohl Wir der Churfürst als Bischoff und Unsere Mitbeschriebene Uns vorbehalten / mit und neben dem Exercitio benannter Augspurgischen Confession die Catholische Religion, auch innerhalb der bewilligten Jahren in Unserm Stifft Hildesheim einzuführen / wie davon im Neben - Recess mit mehrerm zu sehen.

Lit. B.

Copey Religions - oder Neben-Recessus, dessen in dem vorhergehenden Paragrapho des Haupt-Recessus gedacht worden.

WIR FERDINAND der Dritte von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder - Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg - graf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober - und Nieder - Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Göritz / Landgraf im Elsas / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins rc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief / und thuen kund allermänniglich / demnach vermittelst Göttlichen Beystands zwischen dem Ehrwürdigen / Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Ferdinanden Ertz - Bischoffen zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz - Cantzlern / Bischoffen zu Lüttig / Hildesheim / Münster/ Paderborn / und Stabel / Probsten zu Berchtesgaden / Pfaltz - Grafen bey Rhein / Hertzogen in Ober - und Nieder Bayern / Unserem lieben Vettern und Churfürsten / auch den Ehrsamen Unseren Lieben Andächtigen N. Probst / Dechant / Senioren / und Capitul des Thumb - Stiffts Hildesheim an einem ; Und dann denen Hochgebohrnen Augusto und Christian Ludvvigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern Lieben Oehmen und Fürsten am andern Theil ; Die wegen des Stiffts Hildesheim viel und lange Jahre gewährte Streitigkeiten / durch Zuordnung Unserer Kayserlichen von beyden obgemeldten Chur - Fürst - und Thumb - Capitelischen Interessirten beliebten Interpositorn den 27. Aprilis nechsthin in der Stadt Braunschweig allerdings hin - und beygelegt / darüber ein Haupt - Vergleich aufgerichtet / und unter andern auch ein Neben - Recess in puncto Religionis verglichen / sowohl von jetzt - besagten Unseren Kayserl. Interpositoribus, als auch den Chur - und Fürstlichen Abgeordneten / so dann des Thumb - Capituls zu Hildesheim Deputirten unterschrieben und besiegelt worden / massen selbiger von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet :

VOn GOttes Gnaden Wir Ferdinand Ertz - Bischoff zu Cölln / und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim / Paderborn / Münster und Lüttig / Administrator der Stiffter Berchtesgaden und Stablo / Pfaltz - Graf bey Rhein / in Ober - und Nieder - Bayern / Westphalen / Engeren / und Bullion Hertzog / Marggraf zu Franchimont / Graf zu Pyrmond ; Und von desselbigen Gnaden Wir Augustus und Christian Ludvvig, Gevettere / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ; So dann Wir Thumb - Probst / Thumb - Dechant / und Capitul gemein des Hoch - Stiffts Hildesheim / für Uns / Unsere respective Successoren / Erben und Nachkommen / hiemit bezeugen ; als in dem Haupt - Recess und getroffenem Vergleich / in der hochbeschwehrlichen / und weit - reichenden Hildesheimischen Stiffts Restitution - Sachen / welcher durch Göttliche gnädige Verleihung heute dato geschlossen / im siebenzehenden Articul abgeredet ; daß in einem sonderbaren Neben - Recess (doch daß derselbige in allewege unverbrüchlich gleich dem Haupt - Recess gehalten und observirt werde) Verordnung zu machen / auf was Weise / Gestalt / und in welcher Ordnung das Liberum & Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis in dem restituirenden / und abtrettenden grossen Stiffte Hildesheim die verwilligte Jahr über unbetrübet und unbehindert gehalten und gebrauchet werden solte / daß demnach solches besage dieses Recessus geschiehet / wie folget :

1. Erstlich lassen aus sonderbarer Begierde und Neigung zu dem heilsamen Frieden Wir der Churfürst/und Wir Thumb-Probst/Thumb-Dechant und Capitul gemein krafft dieses zu und concediren/ daß das Exercitium Publicum Augustanæ Confessionis, wie dieselbige Confessio Anno 1530. zu Augspurg von Churfürsten/Fürsten/Ständen/und Städten/so sich der Zeit darzu bekandt/Kaysern CARL dem Fünfften Glorwürdigsten Andenckens übergeben worden/wie auch dieselbige unter den abgelebten Herren Hertzogen zu Braunschweig / Lüneburg / Wolffenbüttel / und Calenbergischer Linien in berührtem Stiffte / und biß jetzo im Schwang gangen / in demselbigen Stiffte / die in dem Haupt-Recesse für den Adel siebentzig / und die übrige Unterthanen viertzig specificirte Jahr über öffentlich an Lehren / Kirchen Ceremonien / und was davon dependiret / gebrauchet / und verübet : Auch die

Pfarr-

Pfarrherren / Schul- und Kirchen-Diener / deroselben Wittiben und andere Geistliche Persohnen bey ihrer Immunität / Frey- und Gerechtigkeit / in realibus & personalibus gelassen werden sollen.

2. Zum Anderen; Versprechen Wir der Churfürst / und Unsere Mit-Beschriebene / daß wir den Adel / Bürgere / Bauren / und sämtliche Unterthanen / auf ihren respectivè Adelichen Ansitzen / wie auch in Städten / Flecken / Dörffern und Pfarren die bestimmte Zeit an solchem offenen freyen Exercitio in Kirchen / Schulen / auf den Gassen / in den Cantoreyen / Carenden / und in den Häusern / auch sonsten weder an Lesen / Betten / Christlichen Gesängen / und geistlichen Ubungen in keine Weiß noch Wege molestiren / betrüben / oder behinderen lassen / noch es anderen zu thun vergünstigen / oder nachsehen wollen. Es soll auch kein Theil / weder die Catholische / noch Augspurgische Confession-Verwandte / einer den anderen der Religion halber hassen / übel nachreden / oder auf einigerley Weise verfolgen oder schimpffiren.

3. Drittens; Mit der Geistlichen Inspection und Visitation über die Kirchen / Pfarren / Schulen und deren Diener / Ersetzung der vacirenden Kirchen / Pfarren und Schul-Diensten / Examination, Vocation, Ordination, &c. soll es folgender gestalt gehalten werden; daß gemeldte Inspectio, Visitatio, und was deme anhängig / von den dreyen vornehmsten Predigern / zu Allfeld / Bokenem / und Grona / Krafft dieser special, und diese verwilligte Zeit über continuirlichen Commission Unser des Chur- als Lands-Fürsten zu Hildesheim / und Unserer Successoren / oder sede vacante des Thumb-Capituls / welche ihnen hiemit aufgetragen wird / zu verrichten; unter obgemeldten dreyen fürnehmsten Predigern / zu Allfeld / Bokenem / und Gronau / wird dem jetzigen zu Allfeld Zeit seiner Bedienung die Direction zu führen / zugelassen; nach dessen Abgang aber Wir der Churfürst / und Unsere Successores am Stifft Hildesheim / oder sede vacante das Thumb-Capitul innerhalb vier / oder zum längsten sechs Wochen Uns erklären wollen / welchem unter obgemeldten zweyen Predigern zu Allfeld und Bokenem die Direction zu führen / gestattet werden solle / bey welchem nun also die Direction stehen wird / derselbe soll Primarius; die andre beyde aber Seniores genennet werden.

Die Actus Examinationis & Ordinationis mögen durch den Primarium, wo derselbe pro tempore seyn wird / daselbsten mit Zuziehung beyder Senioren / die Zeit und Jahr über ungehindert exerciret werden. Die Jura Patronatûs, Præsentation, und Beleihung denjenigen / so sie zuständig / verbleiben / welche auch qualificirte der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, die bewilligte Jahr über zu præsentiren gehalten seyn / und im Fall Geist- und Weltliche Patroni in der zu Recht gesetzter Zeit / nemlich die Weltliche innerhalb dreyen / die Geistliche innerhalb sechs Monathen / gebührlich nicht præsentiren würden / soll Uns dem Churfürsten frey stehen / illorum loco ex Jure devoluto pro istâ vice, der Præsentation halber / die Nothdurfft innerhalb eines Monaths zu verordnen / und da solches auch verabsäumet würde / alsdann solch Jus præsentandi dem obgemeldten Primario und Senioren vor dasmahl verfallen / und sie also bemächtiget seyn / die Præsentation selbst zu verhengen / die also Præsentirte / oder Benennte / mögen an dem Orth / da der Primarius sich befindet / examiniret / zur Prob-Predigt verstattet / und sonsten juxta formam Augustanæ Confessionis, und wie es bis dahero im Land allda herbracht / und bräuchlich gewesen / verfahren / die Introduction aber mit Zuthun jedes Orths befindlicher weltlicher Obrigkeit von obgemeldtem Primario, oder der Senioren einem verrichtet werden. Im Fall auch die ex jure devoluto, wie obbemeldet / versehene Persohnen bey dem Examine und Prob-Predigten nicht qualificirt befunden / oder sonsten im Leben oder Wandel sträfflich seyn solten / und Uns solches von obbemeldtem Primario und Senioren zu wissen gemacht / oder solches in andere Wege sich befinden würde / soll allemahl wegen eines andern Subjecti in ebenmäßiger Frist nöthige Versehung geschehen / und mit demselben / wie oben gemeldet / verfahren werden.

Würde aber von obgemeldten dreyen vornehmsten Predigern einer absterben / oder in andere Wege eine Vacantz mit demselben sich begeben / lassen Wir der Churfürst / wie obgemeldt / den übrigen beyden / mit Zuziehung dreyer aus der Ritterschafft und dreyer aus den Städten (welche der Augspurgischen Confession zugethan / und von Uns dem Churfürsten / oder Mit-Beschriebenen / jedesmahl deputiret werden sollen) hiemit zu / zwey taugliche / an Lehr und Leben qualificirte Subjecta vorgemeldter Religion an die Hand zu bringen / und Uns dieselbe vorzuschlagen / aus denen eins / innerhalb Monaths-Frist zu erwehlen / welches darauf von den übrigen beyden Senioribus, in Beyseyn jetztgemeldter von der Landschaft / examiniret / ordiniret / und mit Zuziehung des Orths befindlicher Obrigkeit / wie obstehet / von gemeldtem Senioren introduciret werden solle.

Was nun also von Bestellung der mehr-gemeldten dreyen Pfarren in diesem Articul verordnet / dadurch soll demjenigen / welchem die Jura Patronatûs oder Collationis an sothanen dreyen Pfarren zuständig / nicht derogirt seyn; sondern bloß und allein die genannte Zeit über es bemeldter Massen gehalten werden / jedoch dergestalt daß diejenigen / welche also zu den dreyen Pfarren befördert / sich bey dem Patrono oder Collatore anzufinden / und die Beleihung von demselben gegen Abstattung der Gebühr zu nehmen schuldig; Nach Endigung der verwilligten Zeit aber gedachten Patronis, oder Collatoribus die Libera Præsentatio, oder Collatio ohne Hindernüß / vermög der gemeinen Rechten / seyn und verbleiben solle.

So mögen auch besagte Primarius oder Seniores, so offt sie es vor nöthig ermessen / angeregte Geistliche / und sonsten keine andere Negotia zu deliberiren und zu verrichten / zusammen kommen / und sollen daran nicht gehindert werden.

4. Vierdtens / Damit auch die Præsentandi über die Patronos und Collatores Beneficiorum sich

nicht

nicht zu beschweren / soll den geistlichen Rechten hierin nachgangen / alle Simonia verbotten / und pro recognitione über ein Rosenobel nicht gefodert / gegeben / noch genommen werden / wie dann Wir die Hertzogen solches ebener Gestalt den Patronis & Collatoribus, so in unsern Landen wohnen / und auf Hildesheimischen Stiffteren und Pfarren zu præsentiren / oder Beneficia zu conferiren / nicht gestatten wollen.

5. Zum Fünfften / Als auch Wir der Churfürst darauf hart und fest bestanden / daß das Exercitium Catholicæ Religionis zugleich / und noch bey währenden verwilligten Jahren introduciret / auch nach Absterben eines oder anderen Evangelischen ein Catholischer Priester wiederum angesetzet und bestellet werden solte / Wir die Hertzogen aber in solche Surrogation nicht geheelen können: Als ists durch mühsame Interposition der Kayserl. Herren Interpositoren endlich dahin vermittelt und abgeredet / daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über bey dem Libero & publico exercitio Augustanæ Confessionis sein Verbleiben haben / doch Uns dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / Unsern Successoren und Mit-Beschriebenen das Publicum Exercitium Catholicæ Religionis darbeneben überall in denen abtrettenden Städten / Flecken und Dörffern solcher Gestalt einzuführen frey stehen soll / daß / wofern an einem Orte zwo Kirchen verhanden / diejenige Kirche den Evangelischen verbleibe / darinn sie bißhero ihren Gottesdienst verrichtet; die andere aber den Catholischen anzurichten zugelassen seyn solle. An den übrigen Orthen aber / wo allein eine Kirche / soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit und Stunde / wie sie sich dessen zu vergleichen / ihren Gottesdienst (jedoch daß ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben unbenommen; sondern in Krafft dieses zugelassen seyn / dero Behuff sowohl den Catholischen / als Evangelischen / der Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhof / und zu der Sepultur gehörige Oerther gemein verbleiben; In den Clöstern aber das Exercitium Catholicæ Religionis allein eingeführet und geübet werden solle.

6. Zum Sechsten / Es mögen auch die gesetzte Jahre über / Adel und Unadel ihre Kinder / die Curatores und Cognati aber ihre Pupillen / Pfleg-Kinder und Anverwandte / entweder in Catholischen / oder der Augspurgischen Confession zugethanen Schulen ihres Gefallens unterweisen und informiren lassen / und deßwegen von allermänniglich unbeläстiget seyn und verbleiben.

7. Zum Siebenden / Wann die Prediger / Schul- und Kirchen-Diener der Augspurgischen Confession einer den andern unter sich / oder von andern in personalibus, wie auch in realibus, wann es Pfarr-Güther / und deren Jura betrifft / belanget würden / auch etwa Suspensiones, Remotiones, Ehe / und andere dergleichen Sachen / so vormahls vor der Herren Hertzogen Consistorio, oder geistlichem Gerichte ventiliret worden / vorlauffen / sollen dieselbige hinführo bey Unserer des Churfürsten Bischöfflichen Cantzley zu Hildesheim an- und vorbracht / auch / wo sie nicht gütig zu entscheiden / zum ordentlichen Austrag Rechtens daselbst verwiesen / und zum Ausspruch beydes in wichtigen Interlocutorien sowohl / als definitivis, und zwar in solchen Controversiis, in deren Decision die Catholische und Evangelische different auf eine der Augspurgischen Confession zugethane Hohe Schule / an die Theologische und Juristen Facultät zugleich / in anderen Sachen aber an eine nicht eximirte Juristen Facultät / auf des begehrenden Theils Kosten / verschicken / es auch also in der Leuterungs-Instanz gehalten / was erkannt / exequiret / auch dessenthalben gebührliche Befehl an die Beambten und Gerichts-Herren ertheilet werden; hätten aber die Prediger / Kirchen-Schulen- und andere geistliche Diener des grösseren Stiffts etwan vor der Bischöfflichen Regierung oder Beambten jemands zu belangen / oder zu beklagen / soll ihnen daselbst gleich den Catholischen schleunige Ausrichtung und Ertheilung der Justiz wiederfahren / und ihnen zu ihrer Befugnüß verholffen werden.

8. Zum Achten / Es wollen auch Wir der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / Unsere Successores und Mit-Beschriebene unter beyderseits obbenennten Religionen zugethanen Unterthanen in allen Oneribus personalibus & realibus, billichmäßige Gleichheit halten / keinen vor den andern beschweren / vielweniger in Respectum Religionis nach befundenen Qualitäten / in Ehren / Aembtern / Dignitäten einen den andern vorziehen.

9. Neundtens / Die Catholische sowohl / als auch der Augspurgischen Confession zugethane Pfarr-Herren und Schul-Diener sollen sich alles Glimpffs und Bescheidenheit in Worten und Wercken; sonderlich aber auf den Cantzeln und in gemeinem Leben gebrauchen / und bemeldte der Augspurgischen Confession Verwandte deßwegen mit sonderlichen Reversalen von den Catholischen nicht beschweret / vielmehr aber die etwa befindende Ubertretter / ohne Unterscheid der Religion / ernstlich bestraffet werden.

10. Gleichwie zum Zehenden / Wir die Hertzogen versprechen und zusagen / daß Wir des Herrn Churfürsten Lbd. und Deroselben Successoren an allen geist- und weltlichen Obrigkeiten / so Ihro Rechts-wegen / und dem Herkommen nach in dero Bischoffthum Hildesheim gebühret / nicht behinderen / noch jemands darwider in Schutz und Schirm nehmen wollen; Also versprechen Wir der Churfürst / und Mit-Beschriebene für Uns / und Unsere Successores, darob zu seyn / daß sowohl dem Haupt-Vergleich / als diesem Neben-Recess nachgelebt werde.

11. Zum Eilfften / Wann obbestimmte Jahre und Zeit vorbey / wollen Wir der Churfürst / Unsere Successores, oder Sede vacante ein Dhom-Capitel dieses biß dahin verwilligtes Exercitium Augustanæ Confessionis ferner zu indulgiren nicht verbunden seyn; Sondern Uns alsdann freye Macht und Gewalt fürbehalten und reserviret haben / in diesem grösserem Stiffte das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen / denen aber / welche solchem sich nicht bequemen / oder accommodiren wollen / den freyen Abzug / vermög dieses Accords, auch des Religion-Friedens die Versil-

berung und Verkauffung ihrer Güther gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der Nachsteuren verstatten und zulassen. Es wäre dann / daß einer oder ander von Uns dem Churfürsten / oder Unseren Successoren ein anders erhalten würde.

Wann auch solche abreisende und außziehende Unterthanen ihre Immobilia bona nicht verkauffen; sondern lieber einem Catholischen zur Mieth und Bestands-weiß / oder auf Rechnung untergeben wolten / soll ihnen solches erlaubt seyn / die Catholische von solchen Contracten nicht abgehalten / noch die der Augspurgischen Confession Verwandte zum verkauffen / oder alieniren gezwungen / und ihnen allemahl und zu jeder Zeit / zu dem Ihrigen / wann es zu Klagen kommen solte / schleunig verholffen werden.

Alle diese Clausulen sollen und wollen allerseits Principalen steiff / vest / und unverbrüchlich halten / darwider nichts handeln / noch andern / und in specie den Suffraganeis, Officialen / Archi-Diaconis, Obedientiarien / Commissarien / Vicarien in Spiritualibus, wie die auch genannt werden möchten / zu handlen gestatten / bey nochmahliger Renuntiation aller Behülff-Reden / wie die Nahmen haben / denen schon im Haupt-Vergleich renunciiret / so geliebter Kürtze halber anhero / als wären sie wörtlich allhie abermahl außgedrucket / repetiret / und wiederholet worden / getreulich / und ohne Gefehrde. Zu Urkund seynd dieser Recesse sieben verfertiget / und mit Unseren der Contrahenten Chur-fürsten / Fürsten / und Thum-Capituls Insiegel und Unterschrifft befestiget; So geschehen zu Braunschweig den (17.) 27. Aprilis Anno 1643.

Und Wir Ends-bemeldte Kayserliche Interpositores, auch Chur- und Fürstliche Abgeordnete / so dann eines Hochwürdigen Thum-Capituls zu Hildesheim Deputirte bekennen mit Unserer unterschriebenen Hand / auffgedrucktem Insiegel / und Pittschafften / daß obgesetzter Recess vermög habender Vollmacht / von Uns ad ratificandum & respectivè referendum abgefasset / beliebet und angenommen. Geschehen Braunschweig / ut supra.

(L.S.) Wilhelm Leopold, Graf zu Tattenbach.
(L.S.) Bervvard Willerding.
(L.S.) Ditherich / Jacobi, L.
(L.S.) Ernst Marck / Doct.
(L.S.) Joachim Stein.
(L.S.) Johann von Neuhoff.
(L.S.) Arnold von Landsberg.
(L.S.) Henricus Jordanus, Doct.
(L.S.) Johann Wissel / Doct.
(L.S.) Joachim Götz von Ohlenhausen.
(L.S.) Justus Kipius, Doct.
(L.S.) Heinrich Schrader / Doct.
(L.S.) Johann Schwartzkopff / Doctor.

Als haben Wir mit gantz wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / obeinverleibten Neben-Recess in allen dessen Puncten / Clausulen / Articulen / Inhalt / Mein- und Begreiffungen in der besten Form / Maß und Weise / als solches von Rechtswegen geschehen soll / kan und mag / aus tragendem Kayserlichen Ampt / und dessen Macht / Vollkommenheit / gnädigst ratificiret / confirmiret und bestättiget / thun das / ratificiren / confirmiren und bestättigen denselben auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffes; und meynen / setzen und wollen / daß dieser Neben-Recess und Unsere darüber erfolgte Kayserl. Confirmation zu ewigen Zeiten kräfftig und bündig seyn / derselbe allerseits steiff / vest und unverbrüchlich gehalten / vollzogen / und darwider nichts vorgenommen / noch gehandelt werden solle / in keine Weiß noch Wege. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt Wien den 15. Monats-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im 1643. Unserer Reiche / des Römischen im siebenden / des Hungarischen im achtzehenden / und des Böheimischen im sechzehenden Jahr.

Ferdinand.

Vt Ferdinand Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Soldner / Dr. mppr.

Lit. C.

Extractus Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici Articulo V. §. 30. & sequentib. subjunctâ versione Germanica.

§. 30.

QUantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive Secularibus subjectos pertinet; Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitatâ praxi, etiam jus reformandi Exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione Domini Territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter

Status

Status conservandæ causâ cantum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, câve de causâ in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

§. 31. *Hoc tamen non obstante*, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum, sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive solâ denique observantiâ dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorumdem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus: Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione, aut via turbetur;

§. 32. Turbati aut quocunque modo destituti verò sine ulla exceptione in eum, quo Anno Millesimo Sexcentesimo Vicesimo Quarto fuerunt statum, plenariè restituantur; Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno Millesimo Sexcentesimo Vicesimo Quarto usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 33. Pacta autem, Transactiones Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status eorumque status provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando ante hac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti Anni Millesimi Sexcentesimi Vicesimi Quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus Anni Millesimi Sexcentesimi Vicesimi Quarti observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis reversalibus, pactis, quibuscumque transactionibus. Et inter illa quæ Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvico-Luneburgenses de Religione ejusque Exercitio statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis Anno 1643. transegerunt. Excipiantur vero à dicto termino, & Catholicis reserventur novem Monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus Duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt.

Oder wie es aus dem wahren Original, welches bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio deponirt / ins Teutsche versetzet / und mit Röm. Kayserl. Majestät Special-Freyheit An. 1649. zu Mayntz gedrucket worden.

§. 30.

So viel die Grafen / Freyherren / Ritter / Lehn-Leuthe / Städte / Stifftung / Clöster / Commenthureyen / Gemeinden und Unterthanen / so den ohnmittelbahren Geist- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben seyn / belangt; Demnach solchen ohnmittelbahren Ständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach / durch das gantze Römische Reich / auch das Recht / die Religion zu reformiren / zustehet / und deren Unterthanen / wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen / der Abzug vor längsten vergönnet; Und über diß / zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit / versehen worden / daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen / und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen / und ihnen einigerley Weise beystehen solle; So ist verglichen / daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion-Ständen beobachtet / und einem ohnmittelbahren Stande sein Recht / welches ihme wegen Lands- und Oberbotmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret / nicht verhindert werden soll.

§. 31. **Ohnerachtet** aber dessen / sollen der Catholischen Stände Landsassen / Lehn-Leuthe und Unterthanen / wessen Standes sie sind / welche entweders das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrs-Zeit es auch gewesen / entweder vermög gewissen Vertrags oder Privilegii, oder aus langem Herkommen / oder blosser Observanz dessen Jahrs gehabt / solches auch hinführo / sammt seinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübt / oder daß sie es exerciret hätten / beweisen können; Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien / des Kirchen- und Schulen-Ministerii, Jus Patronatus und andere dergleichen Rechte / und sollen nicht wenigers im Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen / Stifftungen / Clöster / Hospitalien / sammt allen Zugehörungen / Einkünfften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesammt sollen allzeit und allenthalben beobachtet werden / so lange / bis wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends / oder unter den ohnmittelbahren Ständen / und deren Unterthanen / mit einhelligem Consens, ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weise oder Wege turbiret werde.

§. 32. Die aber / so einiger Weiß turbirt / oder entsetzet worden / sollen ohn einige Ausflucht in den jenigen Stand / darinn sie Anno 1624. gewesen / völlig restituiret werden. Und eben diß soll auch gehalten werden wegen Catholischer Unterthanen / so unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen gesessen / wo sie in besagtem 1624. Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder Privat-Exercitium üblich gehabt.

§. 33. Die vorgegangene Verträg / Vergleich und Bewilligungen / so unter solchen unmittelbaren Reichs-Ständen / auch ihren Land-Ständen und Unterthanen über des öffentlichen oder privat Religions-Exercitii Einführung / Permission und Conservation, hiebevorn beschehen und getroffen worden seyn / sollen so weit genehm und beständig gehalten werden / als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen / noch von solchem anders / als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden / ohnerachtet / sondern mit Uffhebung aller deren des 1624. Jahrs Observantz / als welche gleich einer Regul seyn soll / entgegen lauffenden gefälleten Urtheilen / Reversalien / Pacten / oder einigerley Verträg / und unter diesen die / so der Bischoff zu Hildesheim und die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / über die Religion und dessen Exercitio, der Ständen und Unterthanen des Bißthumbs Hildesheim unterschiedlich mahl Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von beineldtem Termin ausgenommen / und den Catholischen fürbehalten werden / die 9. Klöster im Stifft Hildesheim / welcher sich die Hertzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr auff gewisse Maß begeben haben.

Lit. D.

Copia des Fürstl. Stiffts-Hildesheimischen Consistorial-Recessus.

Wie derselbe in Krafft des Instrumenti Pacis Osnabrugensis de Anno 1648. auf Dero Käyserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Anno 1649. am 30. Augusti zu Nürnberg bey denen Friedens-Executions-Tractaten allerhöchst-verordnete Commission, für denen Churfürstlichen Mayntzischen / und Fürstlichen Braunschweigischen / Lüneburgischen / Hochansehentlichen Herren Subdelegirten / zwischen dem Hochwürdigst / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / x. Und E. Hochw. Thumb-Capittel an einem; Dann denen Evangelischen Land-Ständen und Unterthanen desselben Stiffts am andern Theile / den 24. Martii Anno 1651. errichtet / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln am 12. Martii Anno 1652. Landes-Fürstlich ratificiret und confirmiret worden.

CONSISTORIAL-RECESS.

Zu wissen: Als zwischen der Churfürstl. Dhl. zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / und Dero Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capittuls daselbst / zu dieser Commissions-Sache constituirten Mandatariis an einem / und dann den Stiffts-Hildesheimischen Augspurgis. Confessions-Land-Ständen und Unterthanen am andern Theil / wegen wieder-Anstellung eines Evangelischen Consistorii, sich einige Differentien ereignen wollen; So seynd dieselbe auf friedliche wohlmeinentliche Interposition der Herren Chur-Mayntzischen und Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Subdelegirten / nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden-Schlusses (welche beyde Theile Ihnen per expressum vorbehalten / und hiemit sich nicht præjudiciren wollen) endlich verglichen / wie folget:

Anfänglich und vors Erste / das Consistorium betreffend / (damit nach der Vermahnung St. Pauli alles ordine, justè & decenter, in der Kirchen hergehen / allerley Secten / Irrthum und Confusiones verhütet werden mögen) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgischen Confession-Predigern im Stifft / und mit zweyen politischen qualificirten Assessoribus benebst einem Secretario und Scribenten allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzet / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. vermittelst Abstattung eines Cörperlichen Eydes bestellet / und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemayer / Johann Meyer / und Johann Künneken / beyde der Rechten D. D. auffgenommen / auff deren einer Abgang aber Ihrer Churfürstl. Durchl. allemahl zwey vor eine Persohn sollen hinführo præsentiret / und Ihrer Churfürstl. Durchl. die freye Election daraus gelassen werden.

Dabeneben ist beliebet / daß nechst obgedachten Vier der Augspurgischen Confession Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzler / so offte und viel diß Gerichte von den Augspurgischen Confessions-Verwandten angestellet und gehalten wird / nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an statt Ihrer Churfürstlichen Durchleucht desto besser mit zu beobachten / beywohnen / und dasselbe mit bekleiden möge / dergestalt / daß derselbe / wie ohne das billich / primum locum & sessionem, auch in denen Sachen / in welchen derselbe Gewissens halber vermag / primum votum haben / und darin so weit mit rathen und decidiren / nur daß durch dessen Contradiction keine / für sothanes Consistorium gehörige Sachen / so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und auffgehalten werden / sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey dem Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten dazu erwehlten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines politischen Augspurgischen Confession-Verwandtens Einrath / verbleiben soll.

Dahin-

Dahingegen die im Ambt Peina und Steuerwald befindliche Augspurgischer Confession zugethane Priester und Unterthanen / wo nicht völliglich / jedoch ad minimum, quoad ea, quæ sunt Ordinis, um Verhütung aller sonst besorglicher Confusion und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und dieses Stiffts eigenem Besten / auff inständiges Anhalten der Stiffts-Hildesheimischen Land-Stände / unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen / welches aber die Hrn. Hrn. Mandatarii aus Mangelung Befehls / zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet / und Denselben solches bester massen zu recommendiren versprochen.

Wegen Salariirung obgedachter Persohnen / haben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen / sothane Salaria, ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. Zusage / anzuschaffen / biß so lange mit Ihrer Churfürstl. Durchl. sie sich deßhalber auff schier künfftigem Land-Tage vergleichen / bey dessen unverhoffter Verzögerung aber aus des grössern Stiffts communi collecta genommen werden.

Zum Andern sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea quæ sunt Ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & cætera eò de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Inhalt der Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung (welche mit deren Observantz samt denen von den Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg-Wolffenbüttelischen Theils absonderlich den 6. Januarii Anno 1593. und andern dißfalls ausgelassenen Constitutionibus die eintzige Norma und Regula dieses Consistorii seyn und bleiben) so wohl quoad prædictas causas & negotia merè Ecclesiastica, & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales vel mixtas & matrimoniales; so ferne dieselbe ihrer Art und Eigenschafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürstlichen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung / und wie solches alles Anno 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in usu gewesen / tractiret / gerechtfertiget und exequiret werden.

Woferne aber hierin / ob nehmlich ein Casus dahin gehörig / einiger Zweiffel vorfallen würde / sollen die Consistoriales allemahl bey dem Fürstlichem Consistorio zu Wolffenbüttel / wie es daselbst in Anno 1624. gehalten worden / nachfragen / bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles was Drittens in diesem Consistorio ventiliret / mandiret / ausgefertiget und exequiret wird / solches soll vermöge der Kirchen-Räthe dieserwegen Ihrer Churfürstl. Durchl. abgestatteter Eyde und Pflichte unter Dero Authorität und deren Successorn am Stifft Hildesheim eintzig und allein geschehen / und diesen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn / als die Fürstliche Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben / dero Behuff Ihre Churfürstl. Durchleucht / Ihnen ein absonderliches Sigillum geben / auch einen bequemen Orth und Logiment, darin diß Gerichte füglich gehalten werden kan / assigniren lassen wollen.

Was nun zum Vierdten in solchem Consistorio besagter massen cognosciret / geschlossen und decidiret wird / dasselbe soll eben die Kräffte und Authorität haben / gleich wie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Cantzley und anstellendem Hof-Gericht / die Drosten / Gerichts-Herren / Beambte und Unterthanen auch demselben zu gehorsamen schuldig / und dafern Ihnen hiewider einige Decreta oder Befehlich zukommen solten / dieselben sollen nicht attendiret / sondern pro sub & obreptitiis gehalten / und eintzig und allein / was bey diesem Gericht geschlossen / gültig / und die Beambte und Gerichts-Herren demselben ohn einige Exception zu folgen schuldig / hingegen alles Widrige hiemit abgethan und cassiret seyn / und was in solchem Consistorio erkannt und decidiret / dasselbe soll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher Straffe schleunig von denen Beambten exequiret werden.

Zum Fünfften soll nach Inhalt des Frieden-Schlusses keiner den andern in seiner Religion auff einige Weise turbiren noch verhinderen / sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deßhalben auffgerichtete / und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret / und dieselbe in allen Puncten hiemit nochmahls solcher gestalt sollen confirmiret seyn / und darüber steiff und fest gehalten werden.

Dabey dann letzlich auch vorkommen und verglichen / daß die jemahln in Anno 1624. in Observantz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von denen Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret / und nach dieses Stiffts Staat eingerichtet / und derselben / wie es künfftig / so wohl in den Kirchen / als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation [salvo jure patronorum] zu halten einverleibet werden soll.

In Urkund ist dieser Vergleich und Handlung / zu fester und unverbrüchlicher Haltung / biß zu gnädigster Ratification mehr höchst-ermeldt Ihrer Churfürstl. Durchl. von denen Herren Chur-Mayntzischen und Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Hrn. Hrn. Subdelegirten / und den Herren Churfürstlich-Cöllnischen / als Bischöfflichen Hildesheimischen Mandatarien / wie auch den Deputirten von den Land-Ständen unterschrieben und versiegelt. So geschehen Hildesheim den 24. Martii Anno 1651.

(L.S.) Johann Eberhardt Fhr. zu Eltz Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L.S.) Christophorus Jageman Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L.S.) Chrysostomus Cöler D. Subdeleg. Brunsvico-Lüneburg.
(L.S.) Joh. Lüningk D. Fürstl. Braunschw. Düneb. Subdeleg.
(L.S.) Carl Otteleben Fürstl. Braunschw. Lüneb. Subdelegirter.

(L.S.) Johann Reinhardt Schal von Bel Thr. zu Hildesheim Mandatarius.
(L.S.) Caspar Andreas Voß C. Mandatarius.
(L.S.) Barwardt Willerding mpp.
(L.S.) Florinus Gruben D.
(L.S.) Börries von Wrißberg mpp.
(L.S.) Caspar Heinrich von Hauß mpp.
(L.S.) Philipp von Rheden mpp.
(L.S.) Burchard von Bortfeld mpp.
(L.S.) Johann Caspar Stockfleth wegen der Stadt Alfeld.
(L.S.) Johann Friedrich Sievers wegen der Stadt Eltze.

Lit. E.

Bischöfflich- und Landes-Fürstliche Ratificatio und Confirmatio.

WIr Maximilian Henrich von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cölln / des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig/ Administrator zu Berchtesgaden / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober-und Nieder-Bayern/ Westphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont/ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit gegen Männiglichen.

DEmnach im Jahr 1651. am 24. Martii durch Unterhandelung der damahligen Chur-Mayntzischen und Fürstlichen Braunschweigisch Lüneburgischen Subdelegirten zwischen Unsern / Unsers Würdigen Thumb-Capittels / so dann Unserer Hildesheimischen Landschafft Deputirten / nach Anweisung des Instrumenti Pacis art. 5. 12. Versic. Hoc tamen non obstante &c. in puncto Consistorii, ein gewisser Vergleich / biß auff Unsere Genehmhaltung / auffgerichtet / und dann berührte Unsere Landschafft Uns unterthänigst gebeten / Wir ihnen Unsere Ratification darüber zu ertheilen geruhen wolten / daß Wir darauff um Erhaltung beständiger Ruhe / Einmüthigkeit und Verständniß / zwischen Unsern Unterthanen / und um Unserer Stände inständigster Bitte willen / in solche Ratification nachfolgender Gestalt einverstanden.

ANfänglich und vors Erste / soll das Consistorium mit zweyen der vornehmsten Augspurgischer Confession Predigern im Stifft / und mit zweyen weltlichen qualificirten Assessoribus, benebenst einem Secretario und Scribenten / allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzet/ und von Uns und Unsern Nachkommen an Unserm Stifft Hildesheim / vermittelst Abstattung eines Cörperlichen Eydes bestellet / und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Dröselmeyer/ Johann Meyer / und Friederich Ulrich Blume / beyde der Rechten D. D. auffgenommen / auff deren eines Abgang aber / Uns und Unsern Nachkommen allemahl zwey für eine Persohn hinführo præsentiret / und Uns und Unsern Nachkommen die freye Election daraus gelassen werden.

Dabenebens ist beliebet/ daß nechst obgemeldten Vier der Augspurgischen Confession-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzlar / oder wann kein Cantzlar angeordnet / alsdann der jenige von den weltlichen Räthen / welcher des Cantzlars Stelle vertritt / und die Direction bey der Cantzley führet (so offt und viel diß Gerichte von den Augspurgischen Confession-Verwandten angestellet und gehalten wird) nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an Unser Statt desto besser mit zu beobachten / beywohnen / und dasselbe mit bekleiden möge / dergestalt/ daß derselbe / wie ohne das billich / primum locum & sessionem, auch in denen Sachen / in welchen derselbe Gewissens halber vermag/ primum votum haben / und darin so weit mit rathen und decidiren/ nur daß durch dessen Contradiction keine für sothanes Consistorium gehörige Sachen/ so wenig in Deliberationibus & Decisionibus als Executionibus gehindert und auffgehalten werden / sondern pluralitas votorum gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey dem Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten dazu erwehlten Consistorialn und Superintendenten / doch mit eines weltlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten Einrath/ verbleiben solle.

Dahingegen sollen die in Unsern Aembtern Peina und Steurwald befindliche Augspurgischer Confession zugethane Prediger / Schul-und Kirchen-Diener / zu Verhütung aller sonst besorglicher Confusion, auff einständiges Anhalten der Hildesheimischen Land-Stände / unter diß Consistorium, jedoch nur in iis, quæ sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio, mit gehörig seyn.

Wegen Salariirung obgemeldter Persohnen haben Uns zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen / sothane Salaria ohne Unsere Zulage anzuschaffen / biß so lange mit Uns sie sich deßhalben auff schier künfftige Land-Tage verglichen / bey dessen unverhoffter Verzögerung aber / aus des grössern Stiffts communi collecta genommen werden.

ZUm Andern / sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea, quæ sunt ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger / Schul-und Kirchen-Diener Suspensio & remotio & cætera eo de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Einhalt der Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung / welche mit Dero Observantz / sambt denen von den Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg-Wolffen-

Wolffenbüttelschen Theils / absonderlich den 16. Januarii Anno 1593. und andern dißfalls außgelassenen Constitutionibus, die eintzige Norma und Regula dieses Consistorii seyn und bleiben / sowohl quoad prædictas causas & negotia merè Ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales, & mixtas & matrimoniales, so fern dieselbe ihrer Art und Eigenschafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürstlich-Braunschweigischen Kirchen-Ordnung / und wie solches alles An. 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in usu gewesen / tractiret / gerechtfertiget / und exequiret werden / wofferne aber hierin / ob nemlich ein Casus dahin gehörig / einiger Zweiffel vorfallen würde / sollen die Consistoriales allemahl bey dem Fürstlichen Consistorio zu Wolffenbüttel / wie es daselbst in An. 1624. gehalten worden / nachfragen / wobey es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles was Drittens in diesem Consistorio ventiliret / decidiret / mandiret / außgefertiget und exequiret wird / solches soll vermöge der Kirchen-Räthe dießerwegen Uns abgestatteter Eyde und Pflichte / unter Unser / und Unser Successorn am Stifft Hildesheim Authorität eintzig und allein geschehen / und diesen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn / als die Fürstliche Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben / dero Behueff Wir ihnen ein absonderliches Sigillum geben / auch einen bequemen Orth / darin diß Gerichte füglich gehalten werden kan / assigniren lassen.

Was nun zum Vierdten in solchem Consistorio besagter massen recognosciret / geschlossen / und decidiret wird / dasselbe soll eben die Kräffte und Authorität haben / gleich wie bey Unserer Cantzley und anstellendem Hof-Gericht / die Drosten / Gerichts-Herren / Beambte und Unterthanen / auch demselben zu gehorsamen schuldig / und dafern ihnen hierwider einige Decreta, oder Befehlich zukommen solten / dieselben sollen nicht attendiret / sondern pro sub- & obreptitiis gehalten / und eintzig und allein / was bey diesem Gericht geschlossen / gültig / und die Beambte und Gerichts-Herren demselben ohn einige Exception zu folgen schuldig; Hingegen alles Widrige hiemit abgethan und cassiret seyn / und was in solchem Consistorio erkannt und decidiret / dasselbe soll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkürlicher Straffen / schleunig von denen Beambten exequiret werden. Jedoch deren im Stifft Hildesheim / an statt deren im Fürstenthum Braunschweig dißfalls gebräuchlichen Supplication, in eodem Judicio hergebrachten Leuteration und Transmission der Acten an eine unpartheyische Theologische oder Juristen-Facultät Augspurgischer Confession, da sich deren ein- oder andere Parthey gebrauchen wolte / vorbehältlich.

Zum Fünfften / soll nach Einhalt des Friedens-Schlusses keiner den andern in seiner Religion auff einige Weise turbiren noch behinderen / sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deshalben auffgerichtete und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret / und dieselbe in allen Puncten hiermit nochmahln solcher Gestalt confirmiret seyn / und darüber steiff und fest gehalten werden.

Dabey dann auch letztlich vorkommen und verglichen / daß die jemahls in Anno 1624. in Observantz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von denen Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret / und nach dieses Stiffts Staat eingerichtet / und derselben / wie es künfftig / sowohl in der Kirchen / als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation, (salvo Patronorum & collatorum jure præsentandi & conferendi) zu halten / einverleibet werden soll.

Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtige Ratification, zu Folge des in Anno 1648. auffgerichteten Instrumenti Pacis, ertheilet / mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet / auch Unser Cantzley-Siegel anzuhängen befohlen. Geben in Unser Stadt Hildesheim den 12. Martii Anno 1652.

Maximilian Henrich
mpp.

(L.S.)

Liborius Bundrock
mpp.

Lit. F.

Copey REVERSALIUM

Weyland Churfürst Ferdinandi in Bayern Hertzogs / als Bischoffen zu Hildesheim / und eines Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capituls daselbst / vom 11. Martii Anno 1645.

Des Hochwürdigst Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten rc.

Wir Ihrer Churfürstlichen Durchl. verordnete Stifft-Hildesheimische Cantzler und Räthe thun hiemit kund und männiglichen zu wissen: Nachdem vorhöchstgedachte Ihre Churfürstliche Durch-

Durchleucht als Bischoff zu Hildesheim/ Uns Special-Commission und Befelch von hiesigen Dero uralten Stiffts löblichen Ritterschafft den Huldigungs-Eyd auffzunehmen/ und Sie dero Behueff / und zwar des Tags vor anbestimmter Land-Tags-Versammlung / nemlich den 10. Martii abzuladen/ de dato Bonn den 8. Februarii jüngsthin gnädigst auffgetragen / und dann solches unterthänigster Gebühr von Uns verrichtet / darauff auch in obbestimmtem Termino die Hildesheimische Adeliche Landsassen zu mehrern Theil gehorsamlich auf dem Ritter-Saal bey der hohen Dohm-Kirchen allhie sich sistirt / und eingestellet / die Proposition angehöret / und darauf denselben die Formalia des Homagii vor-und abgelesen/ Sie auch nach Inhalt deren zu würcklicher Ableistung des Huldigungs-Eyds weiters erinnert/ und Ihnen dabeneben im Nahmen höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht/ als Bischoffen und Landes-Fürsten/ die Landes-Fürstliche Confirmation Ihrer wohlhergebrachter Privilegien/ Frey- und Gerechtigkeiten versprochen worden/ und zwar die löbliche Ritterschafft sich ihrer Schuldigkeit gar wohl in Unterthänigkeit erinnert/ auch gegen vielhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht / als ihren lieben Landes-Fürsten und Herrn/ des gnädigsten Erbietens/ ihrer confirmirender Privilegien/ Gerechtigkeit-und Freyheiten gehorsamst bedancket/ dabey aber so viel zugleich mit behörlichem Respect zu verstehen geben / daß nach uralter/ in diesem Stifft und sonst in benachbarten Fürstenthümern und Landen üblicher und stetiger Observantz also herkommen/ daß zu Ableistung des Huldigungs-Eyds erstlich des Landes-Fürsten persöhnliche Præsentz und Gegenwart erfordert würde / dann auch zum andern die Confirmatio Privilegiorum vor ablegender Pflicht geschehen müste / also gebührlich gebeten haben wolten / daß Sie gegen solche wohlhergebrachte Observantz und Gewohnheit (zumahlen hierunter das höchste Kleinod des Ritter-Standes versiren thäte/) nicht übereilet / noch dieselbe in einem oder andern geschwächet werden möchte / und solches um so viel destoweniger / weilen Ihre Churfürstl. Durchleucht sich im Jahr 1630. gegen Ihre der Ritterschafft Deputirte zu Regenspurg gnädigst erkläret / daß Sie in Churfürstl. Gnaden bedacht und entschlossen / hiesigen Deroselben Stifft und dessen löbliche Stände mit Dero Churfürstlichen Gegenwart ehistens zu erfreuen.

Als aber von uns der Unterscheid der vorigen ruhigen und jetzigen gefährlichen Läufften und Zeiten / nicht weniger auch die überschwere Churfürstliche Regierung / so bey diesem zerrütteten Reichs-Zustand Ihre Churfürstl. Durchl. trügen / mit Dero eintrettendem Churfürstl. hochrühmlichen Alter remonstrirt / dabey auch angeführet / daß es des Stifftes Gelegenheit nicht erleiden wolle / die zu solchem Actu erforderende Spesen bey jetzigem Zustande herbey zu bringen / dahero dann endlich durch gütliche Unterredung / und eines Hoch-und Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capitels Interposition, Vermittelung und Caution, beyde diese Puncten der desiderirten Churfürstlichen Gegenwart / und vorgehender Confirmation Privilegiorum, Frey-und Gerechtigkeit bey der löblichen Ritterschafft für dasmahl / jedoch citra omnem consequentiam dahin verhandelt / „ **daß gegen diesen Unsern beständigen auch vom Hoch-und Wohl-Ehrwürdigen Thum-Capittel mitbeliebten und bestättigten** *Revers*, auch kräfftigliche Versprechung und Zusage / von der löblichen Ritterschafft der gewöhnliche Huldigungs-Eyd geleistet werden solte und wolte; Massen dann **Wir Cantzler und Räthe / auch Thum-Capittel samme und sonders / hiemit zusagen und versprechen / darob und an zuseyn / auch dafür zu stehen und zu hafften / damit von Ihro Churfürstl. Durchl. angeregte deren gnädigste** *Confirmation* **über die von der Ritterschafft wohl-und ersesslichen hergebrachte** *Privilegia*, **Frey-und Gerechtigkeit / sowohl** *in Ecclesiasticis*, **als** *Secularibus*, **und daß Sie / die von der Ritterschafft vor sich und die Ihrigen / insonderheit bey dem** *Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis*, **gleich ihren gottseligen Vorfahren solten ohnbeeinträchtigt gelassen** / „ und bey allen Rechten und Possessionen vel quasi, die sie sowohl vor angefangenem Krieg und Occupirung des Stiffts/ als auch nachgehends an Lehen und sonsten acquiriret / und durch Urtheil und Recht erstritten/ sollen manutenirt und beschützt / an Pein- und Bürgerlichen hergebrachten Gerichten nicht beeinträchtiget / bey Fischereyen / Jagden/ Zehenden / Mühlen-Fuhren und Diensten/ und wie es sonsten Nahmen haben möchte/ gelassen/ und da de facto einem oder andern hievon etwas entzogen/ in pristinum statum (jedoch alles/ was obstehet / respectivè nach Anweisung der zu Braunschweig zwischen offthöchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg in Anno 1643. auffgerichteter und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirter Haupt- und Neben-Recessen/ und Salvo Jure Serenissimi & cujuscunque Tertii) restituiret / den Gravaminibus Generalibus & Specialibus rechtlicher Gebühr und unpartheyisch abgeholffen/ und ohne Verwilligung gemeiner Landschafft keine Schatzung angeordnet werden / Sie auch kein ander Gericht / als Ihrer Churfürstl. Durchl. Cantzley und Hof-Gericht / wann das angerichtet / zu erkennen/ und dafür allein activè und passivè zu erscheinen schuldig seyn sollen / und daß dieses unter Dero Churfürstl. Hand-Zeichen und Hildesheimischen Secret, auch der Kirchen Insiegel demnächst erfolgen / und Dero getreuen Ritterschafft / oder ihren darzu Gevollmächtigten gutgläubig eingeliefert werden / und dann hierauff hiesige löbliche Ritterschafft den würcklichen und gewöhnlichen Huldigungs-Eyd mit auffgerichteten Fingern geschworen und abgeleget.

„ **Als geloben und versprechen wir Thum-***Dechant*, *Senior* **und gantzes Capittel dieser Bischöfflichen Kirchen zu Hildesheim / daß wir dasjenige / was obstehet / mit und neben höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. hiesigen Cantzler und Räthen würcklich** *præstiren* / **auch bis dahin solches geschehen / davor mit stehen und hafften** / auch daran seyn wollen / daß / was dißfalls / theils wegen der hochbeschwerlichen Läufften und Irregular-

Zeiten

Zeiten / mehrentheils aber Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren von der löblichen Ritterschafft geschehen / solches hinführo nun und zu ewigen Zeiten in keine Consequentz / vielweniger einigen Præjuditz der löblichen Ritterschafft angezogen / noch auch per directum oder obliquum ausgedeutet werden solle; Dessen zu Urkund ist dieser Revers sowohl mit deme uns Cantzler und Räthen anvertrauten Churfürstl. Stiffts-Hildesheimischen Secret, als unser des Thum-Capittels und der Kirchen Insiegel bedrückt / und vielbesagter Ritterschafft ausgeantwortet worden. Geschehen Hildesheim den 11. Martii 1645.

Ferdinand Churfürst.

(L.S.) (L.S. Capitularis.)

Lit. G.

REVERSALES,

Weyland Churfürst Maximilian Henrichs, in Bayern Hertzogs, als Bischoffen zu Hildesheim / vom 12. Martii Anno 1652.

Wir Maximilian Henrich von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont / rc. Urkunden hiemit: Demnach bey Uns hiesigen Unsers Stiffts Ritterschafft und Städte / Alfelde / Bockenemb / Gronau / Eltze / Sarstede und Dassel / um Confirmation ihrer wohlhergebrachter Privilegien / Frey- und Gerechtigkeit / so ihnen sowohl in Ecclesiasticis, als Secularibus, vermög Instrumenti Pacis, Braunschweigischen Haupt-Recess, und sonsten an Handvesten / auffgerichteten Verträgen / Concessionen / Statuten / Ordnungen / beständigen und erweißlichen alten Herkommen und Gewohnheiten / wie dieselbe sammt der Aembter und Gilde wohlhergebrachter Gerechtigkeiten / Nahmen haben mögen / zustehen / vor und nach der Stiffts-Fehde ruhiglich ersessen / gebrauchet / und sonst rechtmäßig erlanget haben / unterthänigst angehalten / daß Wir dieselben hiemit bester Gestalt / wie von Rechtsund Gewohnheit wegen seyn soll oder mag / gnädigst confirmiret und bestättiget haben / Sie auch dabey allerdings ruhig und unbeeinträchtiget lassen wollen. Dessen zu Urkund Wir dieß eigenhändig unterzeichnet / und mit Unserm Hildesheimischen Cantzley-Secret bedrucken lassen. Geben in Unser Stadt Hildesheim den 12. Martii Anno 1652.

Maximilian Henrich, Churfürst.

(L.S) Liborius Bundrock / mpp.

Lit. H.

Hildesheimischer RECESS,

sub dato den 11. Julii An. 1711.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen; Demnach die Augspurgische Confessions-Verwandte im Stifft Hildesheim sich verschiedene Jahre hero vielfältig beschweret / daß sie in dem Exercitio ihrer Religion / und was davon dependiret / gegen die der Religion halber bey der Extradition des Stiffts Anno 1643. mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig gemachte Recesse, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und den Consistorial-Recess von den Catholischen fast sehr gravirt / und dem Consistorio Augustanæ Confessionis fast alle Autorität benommen würde; Die Catholische hingegen dergleichen Beschwehrden nicht an sich kommen lassen / noch gestehen / vielmehr aber davor halten wollen / daß sie wider das Instrumentum Pacis und obgedachte Recessus nichts vorgenommen; sondern was etwa geschehen / sie dazu vermöge deren Recessen und Instrumenti Pacis wohl befugt gewesen / darüber endlich die Sache von den A. C. Verwandten an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar gebracht / und / nachdem sie daselbst Mandata & Paritoriam, welche man Catholischer Seits durch eingebrachte Exceptiones sub- & obreptionis zu elidiren gesuchet / erhalten / sowohl das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium, als das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg sich derselben angenommen / und es sich darauf zu nicht geringer Weitläufftigkeit ansehen lassen / so gar / daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / um das Stifft executivè dazu anzuhalten / einige Leuthe dahin verlegen lassen.

Als ist man endlich näher zusammen getretten / und seynd nach mühsamer Handlung die bißherige Streitigkeiten und Differentien zwischen dem Thum-Capitul / mit Zuziehung und Vorwissen der sieben Stiffter an einem / und denen Land-Ständen A.C. daselbst am andern Theil / folgender Gestalt verglichen und abgethan worden.

1.

Anfänglich und vors erste sollen die mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg bey Extradition des Stiffts Anno 1642. und 1643. gemachte Recessen / als der Haupt- und Neben- oder Religions-Recesse ohne allen Mangel observiret werden; jedoch mit dieser Erklärung / daß / weilen einige Jahre nachhero in dem Westphälischen Friedens-Schluß von Ihro Kayserl. Majestät

 und

und den gesammten Ständen des Reichs beliebet und verordnet worden / daß in dem Fall / wann die Unterthanen mit ihrem Landes-Herren nicht einerley Religion seynd / alsdann der Observantz des 1624sten Jahrs nachgegangen / und solche Observantz pro perpetua Norma ac Regula, so viel das Exercitium Religionis, und was davon dependirt, in Imperio gehalten werden solte / mithin in Artic. V. §. Pacta autem. &c. 33. obgedachte Recesse (in so weit etwas darinn enthalten / welches der Observantz des 1624. Jahrs entgegen) auffgehoben / und annulliret worden seyn / dasjenige / was in solchen Recessen sothaner Observantz zuwider disponiret / als nemlich / daß das Exercitium Religionis A. C. nur vor den Adel auf 70. und vor die andere Unterthanen auf 40. Jahre permittirt seyn / danebst dem zeitlichen Landes-Fürsten das Exercitium Religionis Catholicæ dergestalt / daß / wann an einem Orth zwey Kirchen vorhanden / eine davon denen Catholischen eingeräumet; wo aber nur eine Kirche vorhanden / solche / wie auch der Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhof / und zu der Sepultur gehörige Oerther ihnen gemein verbleiben solten / zu introduciren frey stehen solle; sondern auch / was darinn §. 3. und 7. verordnet / ausser dasjenige / so in §. 3. de jure devolutionis enthalten / von keiner Verbindlichkeit gehalten / noch hinkünfftig allegiret werden solle.

2.

NAchdem das Instrumentum Pacis Westphalicæ als eine sanctio pragmatica, & lex perpetuò valitura von Kayserl. Majestät und denen gesammten Ständen des Reichs beliebet / und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. einverleibet worden / consequenter alle und jede Stände des Reichs / mithin auch das Stifft Hildesheim (ausgenommen / daß im §. 33. artic. 5. die neun Feld-Clöster von dem Termino Anni 1624. excipirt) verbindet / wiewohl man Stifftischer Seiten sich bißhin darzu nicht schuldig achten wollen: Als solle demselben auch hinkünfftig utrimque exactè nachgelebet werden / und sich davon im Stiffte keiner / weder ex §. terminus autem. 13. noch ex §. quæ vero bona &c. 27. dicto artic. 5. noch sonsten aus einer anderen Ursache / besagtem Frieden-Schlusse zuwider / zu eximiren befugt seyn / sondern auch solchergestalt in dem Stifft Hildesheim die Observantz des 1624. Jahrs pro Norma & Regula in Ecclesiasticis dienen; doch mit dieser Erklärung / daß / obgleich an Seiten des Stiffts sustinirt worden / daß in dem Consistorial-Recess de Anno 1651. und der darüber von weyland Churfürsten Maximilian Henrich 1652. ertheilten Confirmation und Ratification ein- und anders enthalten / welches mit der Observantz des 1624. Jahrs nicht übereinkomme / in diesem Punct dennoch sothanem Consistorial-Recess (jedoch in so weit hierunter artic. 6. nicht ein anders jetzo verglichen worden /) nachgegangen werden solle.

3.

SOll jetztbesagter zu Folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur-Mayntz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commission coram Subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess, so / wie er von weyland Churfürsten Maximilian Henrichen zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / Anno 1652. confirmiret und ratificiret worden / in allen seinen Puncten und Clausulen / wie unten Artic. 6. mit mehreren verabschiedet / gehalten / und selbiger unter keinem Prætext, er möge hergenommen werden / woher er wolle / ferner impugniret / noch auch dagegen dasjenige / was in dem Religions-Recess de Anno 1643. §. 3. & 7. verordnet / ausserhalb was oben bereits artic. 1. de jure devolutionis angeführet worden / allegirt werden.

4.

OB dann nun wohl die Land-Stände A. C. vest darauf bestanden / daß zu folge der in Instrumento Pacis stabilirten Observantz des 1624. Jahrs ihnen nicht allein die Kirche zur Wintzenburg und Henneckenroda / und wann sich dergleichen mehr finden solten / als in denen An. 1624. der Gottesdienst A. C. allein gehalten / wieder eingeräumet / auch ferner in denen jenigen Kirchen und Clöstern / welche zu Behueff des Catholischen Gottesdienstes nach Restitution des Stiffts an solchen Orthen / allwo die Catholische An. 1624. kein Exercitium Catholicæ Religionis gehabt / erbauet worden / der Catholische Gottesdienst abgestellet und sothane Kirchen und Clöster so lange geschlossen bleiben solten / biß auf dem Reichs-Tag dieser Punct erörtert / und die dahin gebrachte Frage / ob und wie weit einem Landes-Herrn das Exercitium seiner Religion in seinem Lande neben der andern daselbst befindlichen Religion einzuführen frey stehe / decidiret worden; wogegen man gleichwohl Stifftischer Seiten / so viel die Kirchen zur Wintzenburg und Henneckenroda betrifft / auf die in dem Druck befindliche Vorstellungen / der neu-erbaueten oder reparirten Kirchen / Clöster und Capellen halber aber sich gleichfalls auff das Instrumentum Pacis bezogen / so haben die Lands-Stände A. C. dennoch endlich auf die hiernechst folgende / und von dem administrirenden Dhom-Capitel mit Vorwissen und Zuziehung der sieben Stiffter eingewilligte Conditiones davon abgestanden / und sowohl die neu-erbauete / als reparirte Catholische Kirchen / Clöster und Capellen zu Hohenhameln / Peina / Gronau / Westfeld / Graßdorff / Heysum / und sonst anderer Oerthern / und auf den Aembtern im Hoch-Stifft etwa sich befindende Kirchen / als diejenige / so die A. C. Verwandte vormahls zur Wintzenburg / Henneckenroda / und etwa zu Wiedelahe gehabt / denen Catholischen in jetzigem Stande gelassen / jedoch dergestalt / daß die Untersassen A. C. zu Henneckenroda ein vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveke verbleiben / und sich mit dem Gottesdienst und actibus Ministerialibus, ohne daß die Catholische Geistliche zu Henneckenroda ihnen dieserwegen etwas abzufordern befugt wären / dahin halten sollen; Was die Kirche zu Heysum anlanget / nachdem solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Dhom-Capitels und der Fürstlichen Regierung abgebrochen / und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere

vor

vor die A. C. Verwandte erbauet worden; so sollen die jenige / welche die Kirche abbrechen lassen / exemplariter, wofern solches noch nicht geschehen / bestraffet / und die neu-erbauete Kirche denen A. C. Verwandten durch die Beambte zur Liebenburg in perpetuum solenniter hinwieder übergeben werden.

5.

ES verspricht aber dagegen das Thumb-Capitul / daß / nachdem in dem Braunschweigischen Religions- oder Neben-Recess de Anno 1643. §. 8. beliebet worden / daß keiner vor dem andern beschweret / vielweniger in Respectum Religionis, nach befundenen Qualitäten / in Ehren-Aembtern und Dignitäten einer dem andern vorgezogen werden solle / mehrgemeldtes administrirendes Thumb-Capitul / solchem zu folge die in die bißherige Capitulationes der Herren Bischöffe eingeflossene Clausulam Exclusivam hiemit cassiren / revociren / auffheben / auch solche künfftig nicht wieder in die Capitulationes einrücken / und zwarn / damit die A. C. Verwandte keine Ursache sich darüber zu beschweren haben / das jenige / was in dem Religions-Recess von Ehren-Aembtern enthalten / weil es bißher zum Effect nicht gekommen / dahin hiemit erläutert haben wolle / daß / gleichwie die Land-Stände A. C. ihnen versprochen / bey der ersten Vacantz einen der Catholischen Religion zugethanen weltlichen Cavalier mit unter die 8. Deputirte von der Ritterschafft in perpetuum mit dieser Reservation zu nehmen / und künfftig beständig zu halten / daß gleichwohl die übrige Catholische Ritterbürtige von der Wahl (wie solches auch bißhero nicht gewesen) gar nicht ausgeschlossen / mithin auch die Catholische mit zu der Wahl eines Schatz-Raths admittiret werden sollen / also auch hinkünfftig / und von nun an in perpetuum die Land-Stände A. C. einem zeitlichen Landes-Herren drey einländische / annehmliche / qualificirte / und in keinen andern Diensten stehende Subjecta A. C. worunter doch die jenige / so in den benachbarten Chur- und Fürstenthümen / oder sonsten etwan Deputirte zum Ausschuß / oder Schatz-Räthe seynd / nicht mit zu verstehen / zum Adelichen / und eben so viel zum gelährten Hof-Rath vorschlagen mögen / aus welchen Authoritate Principis zwey ohnmaßgeblich angeordnet / denenselben aber das Salarium ex publico Diœceseos ærario gerichtet werde; Gestalt dann ebenfalls hierinn denen Land-Ständen A. C. auch nachgegeben worden / daß einen Kriegs-Rath A. C. zu wehlen / ermeldte Land-Stände 3. Persohnen vorzuschlagen / bey dem Consilio bellico, so lange dasselbe währen dürffte / aus Landes-Fürstlicher Territorial-Hochheit bestellet / und demselben das Salarium ex publico entrichtet werden solle; Wie dann ferners bey der Cantzley zwey Procuratores, und bey dem Hof-Gerichte eben so viele / welche der A. C. verwandt / mithin die A. C. Verwandte zu den Drosteyen zugelassen / und auff den Aembtern (wovon jedoch die Aembter Marienburg und Steurwald / nebst der Thumb-Probstey / ausgenommen werden) wann zwey Beambte daselbst vorhanden / bey sich ereigender ersteren Vacantz entweder der Ambtmann / oder der Ambt-Schreiber / oder Ambts-Verwalter / wie solches dem Landes-Herrn zu determiniren frey bleibet; wo aber nur ein Beambter / alsdann wenigstens der Ambts-Voigt / imgleichen wann in den Aembtern über die beyden Beambte annoch zwey oder mehr Ambts-Voigte vorhanden / von denselben wenigstens einer der A. C. zugethan seyn; wo aber nur ein Ambts-Voigt ausser obgedachten beyden Beambten / alsdann derselbe alterniren / die Schatz-Einnehmere auch pari numero von beyden Religionen gesetzet / ohne einige Einrede und Exception, einer vorher darauf gegebenen Exspectantz oder Adjunctur, es sey dann / daß solche von dem verstorbenen Fürsten Hochseel. Andenckens mit Consens des Thumb-Capituls annoch gegeben / ohnfehlbar angenommen / auch zum Præjudiz dessen / was solchergestalt jetzo disponirt / künfftig keine Exspectantz ertheilet / noch einige Adjunctur verstattet / in genere aber auf die Landes-Kinder aus dem Stifft / oder der Stadt Hildesheim vor allen andern auch ohne Entgelt reflectiret; Im übrigen auch mit der Land-Hauptmanns-Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stiffte alterniret / und der Hof-Richter allemahl aus der Hildesheimischen Ritterschafft ohne Unterscheid der Religion genommen werden solle.

6.

NIcht weniger verspricht das Thumb-Capitul hiemit / daß / obwohl sonst das Consistorium A. C. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Henrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessûs sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne / als daß die in selbigem kleinern Stiffte der A. C. Verwandte Prediger / Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges / jedoch nur in iis, quæ, uti verba Recessûs sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio gehören sollen; Dannoch in Ansehung der ihnen von denen A. C. Verwandten gelassenen Kirchen / und weil aus der differentia jurisdictionis in dem grössern und kleineren Stiffte die mehresten Mißverständnissen bißher gekommen / das Consistorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Einwohnere und eingesessene Geist- und Weltliche im kleineren Stiffte / eben so / wie es selbige in dem grössern Stiffte exerciret / oder exerciren sollen / in perpetuum haben / und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte / noch sonsten jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden solle.

7.

DAmit auch dieses / was die A. C. Verwandte auf vorbesagte Conditiones und Einwilligung denen Catholischen zugestanden / und ihnen nicht mehr controvertiren wollen / nicht weiter extendiret werden möge; So verspricht das Thumb-Capitul / jedoch salva dispositione Instrumenti Pacis Monasteriensis, wann etwan von Ihro Käyserl. Majest. und denen gesambten Reichs-Ständen davor gehalten werden solte / daß sothane Anerbauung neuer Kirchen dem Instrumento Pacis gemäß geschehen könne / daß weiter keine Catholische Kirchen / Klöster oder Capellen / an Orthen / da An. 1624.

keine

keine gewesen / im Stifft erbauet / noch vor die Dörffer A. C. Creutzer oder Heiligen-Häuser gesetzet / noch in denen Privat- es seye Adelichen oder anderen Häusern das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet / noch die neu-erbaute Catholische Kirchen und Klöster durch Ankauffung dingpflichtiger Güther erweitert / sondern solches gäntzlich / biß zwischen Ihrer Käyserlichen Majestät und denen gesambten Reichs-Ständen / oder auch zwischen dem künfftigen Lands-Fürsten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul / und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen seyn möchte / eingestellet bleiben;

Die bißhero angekauffte / und in dem District der erbauten Kirchen oder Klöster bereits gezogene Güther aber denen oneribus publicis, falls sie denselben vorhero unterworffen gewesen / wieder unterworffen / und wegen des Præteriti deßfalls Abtrag gemacht / auch das jenige / so vormahls die Prediger zu Schleveke und Grossen Freyden / wegen der Kirchen zu Henneckenroda und Wingenburg gehabt zu haben etwa erweisen könten / ratione tam præteriti, quàm futuri, denenselben ohnweigerlich gereichet werden solle.

8.

IN denen übrigen Kirchen A. C. dieses Stiffts / soll das Exercitium Religionis denen A. C. Verwandten allein und ruhig gelassen / und sie darunter von denen Catholischen auf keinerley Weise noch Art turbiret werden. Immassen dann denen Catholischen nicht frey stehen solle / die der A. C. zugethane Kirchen zu Ubung ihres Gottesdienstes / Copulation oder Tauffe zu eröffnen / noch auf denen Kirch-Höfen A. C. die Catholisch-Verstorbene mit Catholischen Ceremonien zu begraben / sondern es sollen die Copulationes, Tauffen und Begräbnüssen allein von denen Predigern A. C. des Orths geschehen / und vice versa von denen Catholischen Pfarrern an denen Orthen / welche der Catholischen Religion zugethan seynd.

9.

WOlte aber ein Catholischer sich von dem Prediger A. C. nicht copuliren / noch die Seinige tauffen oder begraben lassen / oder vice versa ein A. C. Verwandter nicht von dem Catholischen Pastore loci, so sollen sie auch darzu precise nicht angehalten seyn; sondern ihnen frey stehen / solche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger / wann zuvor dem Pastori loci die gewöhnliche Jura stolæ entrichtet worden / in ihren Häusern / so viel das Tauffen betrifft / oder an einem anderen ihrer Religion zugethanen Orthe verrichten lassen.

10.

DEnen Predigern A. C. soll nicht verwehret werden ihre kranck Glaubens-Genossen in denen Catholischen Dörffern / Ambt-Häusern / und Closter-Höfen / wie auch die etwa in Hafft sitzende Maleficanten A. C. zu besuchen / und diese letztere zum Tode zu bereiten / und zu begleiten; Immassen dann auch denen Catholischen Geistlichen die Besuchung der Krancken und Malefiz-Persohnen ihrer Religion an Orthen A. C. im Stifft / jedoch ohne Catholische öffentliche Ceremonien / und in der Stille nicht soll versaget werden.

11.

DEnen Kirchen / Predigern / Schul- und Kirchen-Dienern A. C. & vice versa Catholischer Religion sollen die ihnen zugehörige Reditus und Gefälle ruhig gelassen / und nicht vorenthalten / auch die jenige Gebührnissen / welche sonst aus denen Höfen gegeben werden müssen / von denen Catholischen Einwohnern eines Orths A. C. ohnweigerlich entrichtet / auch daferne dieserwegen so wohl als wegen der Jurium stolæ etwas nachstehet / Abtrag gemachet / und eben solchergestalt es auch wegen der A. C. zugethanen Einwohner an einem Catholischen Orthe gehalten werden.

12.

DIe der A. C. Zugethane sollen nicht angehalten werden Catholischen Processionen (welche auch ohne das an Orthen A. C. gar nicht / und an denen Orthen A. C., allwo Fürstliche und Thumb-Capitularische Ambt-Häuser seynd / oder neue Catholische Kirchen und Klöster erbauet / nicht weiter / als in dem Bezirck der Kirchen / des Klosters / oder Kirchhofes / und in der Aembter Huefe-Saat oder Fluhr gehalten / auch alsdann mit solchen Processionen die Oerther A. C. nicht weiter / als in dem deßhalb prævia informatione beliebten artic. separato determiniret / und berühret werden sollen; es wäre dann / daß künfftig zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und dem gesambten Reich / oder auch zwischen dem künfftigen Landes-Fürsten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen und beliebet worden / gehalten werden sollen) beyzuwohnen. Es sollen auch die der A. C. Zugethane die Catholische Feyer-Tage mit zu feyeren keinesweges angestrenget werden; jedoch aber wann an einem Catholischen Orthe ein oder ander der A. C. Zugethane wohnen / sollen dieselbe schuldig seyn / von aller grober Hand- und Feld-Arbeit sich an den Catholischen Feyertagen zu enthalten; wie dann auch gleichergestalt die Catholische / so an Orthen A. C. wohnen / an den Feyer- und Bet-Tagen A. C. keine grobe Arbeit thun / auch an solchen Feyer- und Bet-Tagen A. C. Zugethane zu keinen Diensten bey den Aembtern und Gerichten verabladet / noch angehalten werden sollen.

13. Mit

13.

Mit Conferirung der Pfarren A. C. soll von denen Patronis, Sie mögen Geist- oder Weltlich, Catholisch, oder A. C. Zugethane seyn, keine Simonia oder Krämerey getrieben, noch vor eine Pfarre, zu folge des Religions-Recesses, ein mehrers, als ein Rosinoble gefordert, genommen oder gegeben werden.

Solte nun jemand hierwieder, es sey directè oder indirectè entweder selbst, oder durch andere dazu subornirte Personen handelen oder handelen lassen, so soll der Patronus nicht allein vor dasmahl des juris conferendi verlustig, sondern auch noch darzu gehalten seyn, die vor solche Pfarre ausgezahlte Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben, davon sodann die eine Helffte dem Fürstlichen Fisco, die andere Helffte aber der Kirchen, an welche der Candidatus bestellet worden, oder bestellet werden sollen, zufallen soll. Mit der Collation aber soll es alsdann nach Anleitung des Neben-Recesses, und was darin de jure devoluto verabschiedet, gehalten werden. Was aber den jenigen betrifft, welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promoviren lassen, soll derselbe nicht allein der Pfarre ipso facto, wann er auch schon würcklich introduciret wäre, verlustig, sondern auch des Predig-Ambts in genere ohnfähig seyn.

14.

Als aber sowohl der Punctus Simoniæ, als der Redituum und jurium stolæ ratione præteriti einer genauen Untersuchung bedarff, so soll dieselbe durch eine gewisse aus beyderseits Religions-Verwandten fordersamst, und zwar längstens innerhalb 6. Wochen, nach Vollziehung dieses Recesses, aus Landes-Fürstlicher Authorität anzuordnende Commission geschehen, und sollen die Land-Stände A. C. darzu vier annehmliche Subjecta von ihrer Religion dem administrirenden Thumb-Capitul vorschlagen, welches daraus zwey Persohnen anordnen, und nebst denen zweyen dabey mit zu verordnenden Catholischen Commissariis administratorio Nomine darzu gewöhnlicher massen beeydigen solle. Falls nun bey dieser Commission liquid gemacht werden solte, ob- und was vor Gelder wegen conferirter Pfarren simoniacè gehoben, ingleichen was vor Reditus denen Kirchen und Schulen, oder deren Dienern utriusque Religionis entzogen worden, auch ob, und wie viel jura stolæ denenselben noch restirten, so soll solches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht und beygetrieben, und die Debitores ohne Verzug zu Præstirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

15.

Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll, gleichwie der Consistorialen selbst, denen Land-Ständen A. C. eingeräumet, und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cantzler sowohl, als der jenige Rath, welcher in Abwesenheit des Cantzlers dem Consistorio beywohnet, sich gäntzlich enthalten: Gestalt dann auch, obwohl dieselbe primum locum in Consistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen, primum Votum darin behalten, und ihnen allemahl, so offt Consistoria Extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ist, dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines Weltlichen, verbleibet, anzumassen, noch durch ihre Contradiction die Sachen so wenig in Deliberationibus & Decisionibus, als Executionibus zu hindern und auffzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cantzler, oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertreten wird, in seinem dem Landes-Herrn zu leistenden Eyd, daß er dem Consistorial Recess sowohl, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle.

16.

Dem Consistorio sollen auf der Fürstlichen Cantzley gewisse Gemächer, worauff die Consistoriales zusammen kommen, und die Acta verwahren können, angewiesen: Auch nachdem vor einigen Jahren auf dem Land-Tage abgeredet, daß die Salariirung der Consistorial Persohnen ex Cassa Contributionis geschehen solte, die Salaria de præterito, so viel deren noch etwa nachständig, und nicht würcklich bereits bezahlet, nach zugelegter gütlichen, und dem Lande erträglichen Handlung, und de futuro ohnweigerlich, und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

17.

Vor diesem Consistorio sollen nicht allein ea, quæ sunt ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener A. C., sondern auch alle partes hujus jurisdictionis, sowohl über jetztbesagte Persohnen im grösseren und kleineren Stifft, als über die Eingesessene A. C. im grösseren und kleineren Stifft, tam quoad prædictas causas & negotia merè Ecclesiastica & Spiritualia, quam quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, deren Wittwen und Kinder, so lange sie in der Eltern Brod stehen, angehen, ac reales, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güther concerniren, tractiret, gerechtfertiget, und exequirt werden. Wofern aber sonsten noch ein Casus vorkommen solte, darüber ein Dubium wäre, ob er ad Consistorium gehörte oder nicht, soll an die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Kirchen-Ordnung, welche, wie sie Anno 1624. daselbst in usu gewesen, pro norma & regula gehalten werden soll, recurriret werden.

18.

IN dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Thumb-Capitul / noch von der Fürstlichen Regierung / Cammer / dem Officialat-Gericht / noch sonst jemand anders / wer der auch seyn möge / beeinträchtiget / solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen / noch die für das Consistorium gehörige / oder allda rechtshängige Sachen von dannen avocirt / noch vor den Landes-Fürsten / Thumb-Capitul / oder ein ander Gericht / es seye unter dem Nahmen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem Prætext es sonst seyn möchte / gezogen / und diejenige Sachen / so etwa dem zuwider / an andere Gerichte bißhero gezogen worden seyn möchten / wieder dahin / und vice versa verwiesen werden; Solte jedoch eine andere Parthey sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden / so bleibet derselben frey / sich des Beneficii Leuterationis & transmissionis Actorum an eine der A. C. zugethane Universität im Consistorio zu bedienen / und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten / und interim die Sentenß zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber / daß eine Parthey das gantze Consistorium, (dann wann nur etwa ein oder ander Membrum recusiret würde / können die andere Consistoriales dennoch in der Sache fortfahren /) recusirt- oder perhorrescirte / welches doch nicht anders zugelassen seyn soll / als daß derselbe / welcher solches thut / die Causas, warum er solches thue / schrifftlich übergebe / ex Jure, daß sie bündig und gültig / deducire / und daß sie wahr seynd / mit einem cörperlichen Eyde bestärcke / alsdann soll zwar demjenigen / der auf vorgedachte Art das Juramentum perhorrescentiæ præstiret hat / der Recurs ad Episcopum & Principem, & Sede vacante vel impedita ad Capitulum nicht verwehret werden; Es sollen aber alsdann die Land-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht vier Persohnen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul vorschlagen / aus welchen der Landes-Fürst / oder Sede vacante das Thumb-Capitul zwey verordnen kan / welche / wann sie nebst denjenigen / welche aus der Fürstlichen Regierung mit darzu bestellet / zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel Sede vacante aut impedita à Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden / den Process bis zum Schluß dirigiren / entweder selbst sprechen / oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. C. verschicken / und die verfaste oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco Consistorii von Fürstlicher Commission wegen publiciren sollen.

19.

UBer die Sachen / welche in dem Consistorio vorkommen / soll ein förmliches Protocollum gehalten / und was allda sodann decretiret / decidiret oder verordnet worden / solches sollen die Beambte / Gerichts-Habere / wann ihnen à Consistorio solche zugeschicket werden / ohne einige Sperrung oder Einwenden / als e. g. daß der Cantzler die Verordnung nicht unterschrieben / oder zuvor Requisitoriales an die Fürstliche Regierung / Thumb-Capitul / Gerichts-Habere / oder Magistraten ergehen müssen / zur Execution gebracht werden; Gestalt dann sofort / nach Vollenziehung dieses Recessûs, denen Drosten und Beambten / auch Gerichts-Habern und Magistraten / durch ein in öffentlichem Druck und Anschlag / wie auch gehöriger Orthen Ablesung von denen Cantzeln des Stiffts zu publicirendes Edict diesem also nachzukommen / soll anbefohlen werden.

20.

DAmit auch denen verschiedentlich vorgekommenen Gebrechen des Consistorii A. C. möge abgeholffen / und solches hinkünfftig im Stande erhalten werden / so soll nicht allein jetzo / und zwar nach Vollenziehung dieses Recesses, längstens innerhalb drey Monathen / sondern auch künfftig alle Jahr bey Endigung des Land-Tages / wann nach vorgebrachten Motiven solches vor nöthig befunden werden solte / visitirt werden. Die Visitatores sollen der A. C. zugethan seyn / und darzu dem zeitlichen Landes-HErrn / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul von denen Land-Ständen A. C. sechs annehmliche Persohnen præsentirt werden / um daraus drey Persohnen zu erwehlen und anzuordnen / welche sodann nebst / und mit dem / welchen der Landes-Herr / oder respective das Thumb-Capitul / um die Jura Principis dabey zu observiren / und mit denen anderen die Visitation zu verrichten / darzu benennen wird / ad hunc actum specialiter gebührend beeydiget werden / und von dem / was bey sothaner Visitation vorgekommen / und zu emendiren nöthig seyn wird / an den Landes-Herrn oder respective an das Thumb-Capitul referiren sollen / damit davon mit denen Land-Ständen conferiret / und wie die etwa sich befindende Abusus abzustellen / deliberirt / und hierin Autoritate Principis, was Rechtens / verordnet werden könne.

Solte auch jemand bey dem Consistorio sich übel comportiren / oder comportirt haben / daß er dieser Charge sich ohnwürdig gemachet / so soll derselbe / nach Befinden der Visitatoren / Autoritate Principis, abgesetzet werden.

21.

IM übrigen sollen die Prediger / Schul- und Kirchen-Diener A. C., wie auch deren Wittwen und Kinder / so lange sie bey denen Eltern sich auffhalten / sowohl im kleineren als grösseren Stifft dem Neben-Recess gemäß bey ihrer Immunität / Freyheit / und Gerechtigkeit / in realibus & personalibus ohngekräncket gelassen / auch so viel ihre Persohnen angehet / nicht vor die Land-Gerichte gezogen / sondern allein / wie oben Artic. 17. gemeldet / vor dem Consistorio belanget werden. Was aber deren Gesinde anlanget / soll / wann selbiges etwas peccirt / solches vom Ambte oder Gerichts-Herren untersuchet / und gebührend bestraffet / auch die Brüchten bey jedes Orths Obrigkeit entrichtet werden.

22.

DEnen Unterthanen A. C. sollen in Faveur der Catholischen Geistlichen/ und vicè versa keine neue Onera auffgebürdet/ und wann bißhero dergleichen etwa bey den Visitationibus oder sonsten geschehen/ abgestellet/ dieselbe und deren Kinder zu Annehmung der Catholischen Religion nicht angehalten/ noch deren Eltern A.C. & vice versa, es seye an einem der A.C. oder der Catholischen Religion zugethanen Orthe/ daß sie ihre Kinder in Catholische Schulen schicken sollen/ angemuthet/ auch die ihrer Güther der Religion halber etwa/ wie angegeben/ aber nicht gestanden werden wollen/ entsetzte Unterthanen/ wieder zu dem Ihrigen/ sofern solches geschehen seyn solte/ verholffen/ und die wider sie etwa machende Prætensiones, und übrige vorkommende Gravamina specialia mit von der in Art.14. Authoritate Principis angeordneten Commission gründlich untersuchet und erörtert werden.

23.

DJe Catholische sollen sowohl/ als die der A.C. Zugethane unter sich/ wie auch deren beyderseits Geistliche/ sowohl im gemeinen Leben und Umgang/ als insonderheit auf den Cantzeln/ sich alles Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchen/ keiner von des andern Religion übel reden/ und auf dieselbe schimpffiren/ diejenige aber/ so sich dessen bißhero unternommen zu haben werden überführet seyn/ exemplariter bestraffet werden.

24.

SChließlich soll damit alles/ was bißhero von ein- oder anderm Theil zum Despect und Denigrirung des anderen/ es seye schrifft- oder mündlich vorgebracht und vorgenommen worden/ gäntzlich vergessen und abgethan seyn/ auch zu keiner Zeit wider jemand/ er seye wer er wolle/ gerühret werden/ sondern durch eine vollständige Amnestie damit gehoben seyn und bleiben; Allermassen dann auch das Dhom-Capitul hiemit verspricht/ nicht allein selbst über diesen Recess zu halten/ sondern auch den künfftigen Landes-Herrn zu Observirung dessen/ in der auffzurichtenden Capitulation mit allem Ernst und Kräfften zu verbinden/ und also in der That ferners zu bezeugen/ daß es nichts mehr als den innerlichen Ruhestand des Stiffts/ und eine beständige Harmonie und gutes Verständnüß unter beyderseits Religions-Verwandten verlanget habe/ und verlange. Wie dann gleichergestalt die Land-Stände A.C. hiemit versprechen/ daß Sie keinen Anlaß zu Verstörung der innerlichen Ruhe/ wie Sie dann auch solches bißher nicht an sich kommen lassen/ geben/ und ebenfalls diesen Recess ohnverbrüchlich halten sollen/ und wollen.

Damit auch alles so viel vester gehalten werde/ begeben sich beyde Theile nicht allein wohlbedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behelffe/ welche Ihnen wider diesen Vergleich auf einige Art und Weise zustatten kommen könten/ sie mögen bereits erdacht seyn/ oder noch erdacht werden/ in specie der Exception doli, metus, concussionis, simulationis, rei non sic, sed aliter gestæ, und der generalen Rechts-Regul/ quod renunciatio generalis non valeat, nisi specialis præcesserit, sondern renunciiren auch hiemit der dieser Gravaminum halber/ und durch Veranlassung derselben bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wieder-Klage/ und soll durchaus hierunter nichts anders/ als Treu und Glauben/ und die Teutsche Auffrichtigkeit gelten; Gestalt auch kein Theil gegen diesen Vergleich so wenig in- als ausserhalb Rechtens in keine Wege kommen/ noch andern zu thun zulassen/ und nachsehen/ auch sich davon durch Niemand/ so wenig in- als ausserhalb Reichs loßsprechen/ und entbinden lassen will; sondern es wollen vielmehr beyde Theile diesen Vergleich dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar notificiren/ und ad Acta registriren lassen.

Zu Urkund dessen ist dieser Recess von beyderley Religions-Verwandten in Originali ausgefertiget; Von Seiten eines administrirenden Thum-Capituls durch dero zeitigen Secretarium, der Ritterschafft und Städte aber durch dero zeitigen Syndicum eigenhändig unterschrieben/ auch mit dero respectivè gewöhnlichen Insiegeln corroboriret und bedrucket worden; Geschehen zu Hildesheim in Capitulo den 11ten Tag Julii 1711.

(L.S.)

Ex Mandato Reverendissimi Capituli

W. F. BOLTZENIUS,
Secret. mpp.

(L.S.)

Septem Ecclesiarum nomine

JOAN MICHAEL WACHTENDONCK,
Syndicus mpp.

(L.S.) *Ad Speciale Mandatum Ordinis Equestris & Civitatum subscripsi* (L.S.)

SIGFRID HENNING Oldekop/ D.
p.t. Syndicus mpp.

Num. XXVII.

Die im Hoch-Stifft Oßnabrück ab Seiten der Römisch-Catholischen contra Statum Anni 1624. zum Præjuditz der Evangelischen Religion/ wie auch sonst in Politicis contra Instrumentum Pacis & Capitulationem perpetuam unternommene Attentata betreffend.

Es ist eine vest-stehende ausgemachte Sache/ daß/ gleichwie Krafft Westphälischen Frieden-Schlusses de 1648. im gantzen Röm. Reich Teutscher Nation, also besonders auch im Hoch-Stifft Oßnabrück/ noch darzu vermöge der zu folge gedachten Instrumenti Pacis Anno 1650. errichteten perpetuirlichen Capitulation, alles sowohl in Sacris, als Politicis, nach dem Statu Anni 1624. reguliret/ und worinn etwa in einem oder anderm davon abgegangen seyn möchte/ unaussetzlich remediret/ und alles auf den Fuß/ wie selbiger in besagtem Jahr unstreitig gewesen/ unumgänglich wieder restituiret werden müsse.

Da nun dergleichen Abtritt in besagtem Stifft und Stadt Oßnabrück sich in gar verschiedenen wichtigen Puncten gleichfalls hervor gethan/ und besonders ab Seiten des Dohm-Capituls zu Oßnabrück/ und der so genannten Archidiaconorum, fast täglich tentiret werden; so haben des jetzt regierenden Bischoffs/ Hn. Ernst August/ &c. Königl. Hoheit/ von erster Zeit Ihrer Regierung an/ diese Unordnungen und Confusiones ab-/ und alles/ wie gedacht/ in Sacris & Politicis nach dem Inhalt erwähnten Frieden-Schlusses/ und gedachter immerwährender Capitulation, vornehmlich auch in beyden diesen Grund-Gesetzen zum Fundament gelegten *Anno regulativo* 1624. auch sonst die unter beyderley Religion stabilirte Æqualität in Conformität mehrgemeldter Capitulation wieder herzustellen/ als Landes-Vätterlicher Sorgfalt sich um so vielmehr billich äusserst angelegen seyn lassen/ weil ohne sothane Remedirung der innerliche Ruhestand des Ihro anvertrauten Fürstenthums und Hoch-Stiffts Oßnabrück/ und das wahrhafft-gedeyliche Auffnehmen und Wohlstand Ihrer Unterthanen nicht zu hoffen.

Ihre Königl. Hoheit haben zu solchem Ende Dero Dohm-Capitul/ als mit und unter dessen Concurrentz dieser gemein-nützliche Zweck so viel füglicher zu erhalten stehet/ deßhalben/ wie aus Lit. A. B. und C. zu ersehen/ noch am 18. Sept. 1719. in gnädigsten Terminis belanget/ und billich gehoffet/ es würde dasselbe/ als welchem dermahlen auch die Administration des Vicariats in Spiritualibus von des Metropolitani Churfürstl. Durchl. zu Cölln auffgetragen ist/ hierzu concurriret/ und nicht weniger seines Orts alle gute Beförderung gern beygetragen haben; Sie haben aber aus des Dohm-Capituls sowohl gegen dieselbe/ als gegen Ihre Königl. Majest. von Groß-Britannien gethaner unvermutheter Erklärung sub Lit. D. und E. gantz ungern und fast befrembdlich wahrnehmen müssen/ aus was nichtigem Vorwandt/ ohne Grund vermeintlich besorgter Weiterungen/ dasselbe sich diesem guten Absehen widersetzen/ und unter wenigstens vorgegebener Beystimmung höchstgedachten Metropolitani Churfürstl. Durchl. es gäntzlich decliniren wollen.

Lit. A. B. C.

Lit. D. E.

Da doch/ was den in gedachter Beylage Lit. B. gemeldten Divisions-Recess belanget/ nicht nur besage Lit. F. das Dohm-Capitul die dem Evangelischen Theil darinn zugefügte grosse *Lesion* und des gantzen Wercks Ungültigkeit bereits in Anno 1663. ultrò erkannt/ und auf anderweite gleiche Theilung der Kirchen-Güther in parochiis mixtis & simultaneis selbst angetragen/ sondern es ist auch diesem prætendirten Theilungs-Recess von dem Durchläuchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg/ wie e. g. aus Lit. G. und H. zu ersehen/ bey allen Gelegenheiten widersprochen worden.

Lit. F.

Lit. G. H.

Die in Lit. C. von unumgänglicher Nothwendigkeit erachtete Redressirung aller contra Statum Anni 1624. &c. sich bißhero in geist- und weltlichen geäusserter Veränder- und daher weiters erfolgter vieler Unordnungen aber betreffend/ ist wohl zu verwundern/ wie deßfalls bey jemanden annoch einiger Zweiffel mit Grund und im Ernst walten/ und noch weniger wie jemand/ der zumahlen hierunter Hand mit anzulegen/ und dazu zu helffen verbunden seyn muß/ solches noch gar zu verhindern und vor unnöthige Weiterungen auszugeben sich in den Sinn kommen lassen könne/ ohne die in dem *Artic. XVI. Instrum. Pac. Westphalicæ §. qui vero &c. 4.* angedrohete Ahndung sich zuzuziehen.

Conf. *Art. V. d. Instrum. Pac. §. utriusque Religionis.* 50.

Von diesen *contra Statum Anni* 1624. und also wider den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und Oßnabrückischer perpetuirlicher Capitulation sich würcklich noch ohne alle Remedirung findenden Puncten vor diesesmal nur einiger gleichsam Exempelsweise zu gedencken/ so besaget (1.) der Augenschein/ daß in der Stadt Oßnabrück ein aus etlichen 20. Religiosen bestehendes Jesuiter-Collegium noch würcklich vorhanden/ da doch in An. 1624. kein einiger von diesem Orden so wenig in der Stadt/ als in dem gantzen Lande gewesen/ die post An. 1650. zu Verwaltung des Predigtstuhls und der Kinderlehre in der Dohm-Kirche per convenientiam nachgesehene Gestatt- und Geduldung zweyer Jesuiter auch von Rechtswegen schon längst cessiret/ geschweige/ daß mit noch mehrer und offenbar-unwidersprech-

derſprechlicher Infraction des Instrumenti Pacis jetzt-erwähnte Connivenß noch dazu dergeſtalt hätte mißbrauchet / und an ſtatt der in ſo geringer Anzahl auf eine Zeitlang tolerirter **zweyer Jeſuiter** / ein gantzes formelles Collegium dergeſtalt eigenmächtiger ſtraffbarer Weiſe angeleget werden ſollen oder können. Was deßhalben von des damahls deſignirten Biſchoffs zu Oßnabrück Hochfürſtl. Durchl. unterm 6. Dec. 1652. an das Dohm-Capitul abgangen / von dieſem unterm 22. Febr. 1653. darauf geantwortet worden / ingleichem was Bürgermeiſter und Rath der Stadt Oßnabrück / bey nicht erfolgter Frieden-Schluß- und Capitulation mäßiger Remedirung in Annis 1652. und 1657. vor Proteſtationes, um ihre Befugnüß in Salvo zu halten / und derſelben kein Præjuditz zuzuziehen laſſen / vor Notarien und Zeugen einwenden / und gehörigen Orts inſinuiren laſſen; ſolches alles / und was es mit dieſem Punct vor eine eigentliche Bewandtnüß habe / iſt aus denen ſub Lit. I. K. L. M. beyliegenden Abſchrifften / aus kurtz hiervor ſub Lit. F. ſchon angefügtem Extractu aber zugleich dieſes zu erſehen / wie man auch noch in Anno 1663. ab Seiten des Dohm-Capituls ſich angelegen ſeyn laſſen / um Mittel auszufinden / damit die Jeſuiter in der Stadt Oßnabrück mit Beſtand veſt geſetzet werden möchten. (2.) Beruhet gleichfalls in Land-kündiger Notorietät / daß **in der Stadt Wiedenbrück** contra Statum & obſervantiam Anni 1624. ein vorhin da nicht geweſenes **Catholiſches Mönchen-Cloſter** neuerlich geſtifftet und angebauet worden. (3.) Iſt ebenmäßig bekannt / daß der Convent im ſo genannten **Nartrupper Cloſter zu Oßnabrück** An. 1624. nur ein aus kaum **ſechs Ordens-Perſohnen** beſtehendes *Clauſtrum* oder **verſchloſſenes Cloſter** geweſen; jetzo aber wird allda von etlich und 20. und zuweilen biß 30. Mönchen nicht nur ein öffent- und ordentliches ſtarckes Exercitium Religionis Catholicæ gehalten / ſondern es werden auch die Ordens-Leuthe deſſelben Cloſters überall in der Stadt Oßnabrück und auf das Land zu Verrichtung der Sacrorum ausgelaſſen / und / mit gröſter Beſchwehrde der armen Unterthanen / (von welchen nunmehro der Unterhalt vor 20. biß 30. Perſohnen zuſammen gebettelt wird / da ſonſt nur kaum ſechs derſelben ſolchergeſtalt unterhalten werden dörffen /) zu Einſammlung allerhand nöthiger Victualien und Geld-Beytrags herum geſendet. (4.) Iſt nicht weniger in dem Schweſter-Cloſter oder ſo genanntem **Marien-Städtchen** zu Oßnabrück ein ebenmäßig-ordentlicher Catholiſcher Gottesdienſt mit öffentlichem Glocken-Geläute / contra obſervantiam Anni 1624. notoriam, eingeführet worden. (5.) Sind hin und wieder faſt durchs gantze Land verſchiedene **Catholiſche** *publica* **und** *privata Religions-Exercitia contra Statum Anni 1624.* eigenmächtig eingeführet / viele *Crucifixe*, **Bilder-Stöcke / Capellen** und ſo genannte **Heiligen-Häuſer** contra obſervantiam dicti Anni 1624. eigenmächtiger neuerlicher Weiſe an die offene allgemeine Heer-Straſſen / und ſonſt hin und wieder in nicht geringer Anzahl geſetzet und erbauet. (6.) Sind auch ſonſt ſowohl bey der Dohm-Kirche / als auch anderswo / **Veränderungen** *contra Statum Anni 1624.* vorgenommen worden; wovon hiernächſt ein mehrers beygebracht und angeführet werden ſoll. (7.) Iſt auch ein auf unzuläßigen in dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden / auch darauf fundirter perpetuirlicher dieſes Stiffts Capitulation höchſt-verbotenen puren Gewiſſens-Zwang auslauffendes Unternehmen / daß bey vorſeyenden Heyrathen beyderley Religion zugethaner Perſohnen / allwo zumahl ab Seiten des Römiſch-Catholiſchen Theils eine Diſpenſation nach ſelbigen Principiis erfordert wird / ſothane Diſpenſation von dem letzt-verſtorbenen Vicario Generali ſo wenig / als dem bemeldtes General-Vicariat nunmehro adminiſtrirenden Oßnabrückiſchen Dohm-Capitul / nicht anders ertheilet werden wollen / und noch kürtzlich purè verweigert worden / es wäre dann / daß der Evangeliſche Theil ſich vorher zur Römiſch-Catholiſchen Religion bequemen würde und wolle; wie aus gedachten Vicarii Generalis ſo gar durch den Druck publicirtem Patent ſub Lit. N. und dem über des beſagten Dohm-Capituls noch vor wenig Tagen declarirte gleichmäßige Verweigerung / eingekommenen Beſchwerungs-Memorial ſub Lit. O. in mehrem / zugleich aber auch dieſes nicht ohne groſſe Verwunderung zu erſehen / daß man ab Seiten des bemeldten General-Vicariats die ſeiner Religion nicht / ſondern der im Röm. Reich / zumahl in ſolchem Stück gleiches Recht habenden Evangeliſchen Religion Zugethane / ſo gar mit dem Nahmen der Infidelium (welcher vor Juden / Türcken und Heyden gehöret /) in facie totius Imperii zu belegen / keinen Scheu träget.

Lit. I. K. L. M.

Lit. N.

Lit. O.

Uber dieſes hat auch in *politicis* und **weltlichen Sachen** an verſchiedenen und gar mercklichen *contra Statum Anni 1624.* und wider den deutlichen Inhalt der perpetuirlichen Capitulation unternommenen Attentatis nicht gefehlet / unter welchen dann (eines mehrern vor dißmahl noch zu geſchweigen /) die von denen *Archidiaconis* affectirte / und mit der Landes-Fürſtlichen allerdings gleichvöllige *Civil Jurisdiction* inſonderheit gehöret / ob wohl der Ungrund ſolcher Prætenſion dermaſſen offenbar / daß billich zu verwundern / wie man nichts deſtoweniger ſich dergleichen wider wenigſtens vermuthetes beſſeres Wiſſen (ne quid gravius dicatur) anmaſſen / und noch dazu als ein groſſes Gravamen angeben möge / daß der Landes-Herr ſolches nicht leiden / noch in ſeine Juriſdiction dergeſtalt eingreiffen / ja dieſelbe ſich faſt zum gröſten Theil gar entziehen laſſen wolle.

Es iſt nun zwar ſchon in dem **Cöllniſchen** *Metropolitan-Synodo de Anno 1622.* (deſſen Decreta in dem Oßnabrückiſchen Majore und übrigen Synodis wieder öffentlich abgeleſen und völlig approbiret /) *cap. 17.* mit ausdrücklichen Worten ſtatuiret:

Ut de causis ad forum seculare spectantibus judices Ecclesiastici se nullatenus intromittant, sed quam citò inter litigantes de hoc exceptum fuerit, coram ipsis judicibus Ecclesiasticis & ostensum, sicut de jure fuerit faciendum, causam ad judicem secularem remittere non postponant.

Nächst dem auch generaliter die heutige Jurisdictio und Macht und der Archidiaconorum von dem *Concilio Tridentino cap. 3. sess. 24. de Reformat.* gar deutlich beschrieben:

ibi: *Archidiaconi autem, Decani & alii inferiores in iis Ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitimè consueverunt, debeant quidem assumto Notario de consensu Episcopi deinceps per semet ipsos tandem ibidem visitare, visitatores etiam à Capitulo deputandi, ubi Capitulum jus visitandi habet, prius ab Episcopo approbentur, sed non ideo Episcopus vel eò impeditò, ejus visitator easdem Ecclesias seorsim ab his visitare prohibeatur, cui ipsi Archidiaconi, vel alii inferiores visitationis factæ infra mensem rationem reddere & depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemoriali, atque exemptionibus & privilegiis quibuscunque.*

Ob nun aber wohl vermöge des aus dem Metropolit. Synodo erst angezogenen Textes/ alle weltliche Gerichtbarkeit denen gesammten geistl. Richtern schlechterdings abgesaget/ und in dem Tridentinischen Concilio ferner statuiret/ daß alle Consuetudines, Privilegia und Exemptiones, welche denen Archidiaconis ein mehrers/ als daselbst nahmhafft gemacht/ an Macht und Gewalt beylegen/ von gantz keinen Kräfften seyn sollen/ in solchem Absehen auch der vorige Bischoff/ Cardinal Frantz Wilhelm/ denen Archidiaconis (wie aus des Dohm-Capituls damaliger Vorstellung sub Lit. P. abzunehmen/) dasjenige/ was sie in An. 1624. exerciret zu haben/ und in dessen rechtlicher Possession vel quasi sie zu solcher Zeit gewesen zu seyn der Gebühr beweisen könten/ vermuthlich aus der Ursache kaum zustehen wollen/ damit sie solchergestalt in Ansehung jetzt-erwähnten Concilii Tridentini ihr Gewissen allerdings rein behalten/ und nicht beflecken möchten;

Lit. P.

So haben jedoch mehr-höchstgedachten jetzigen Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit/ um denen Archidiaconis den Scheffel/ wie man zu reden pfleget/ voll zu messen/ den Beweiß sothaner *in Anno* 1624. gehabter *Possession* durch die sub Lit. Q. beyliegende/ auch schon längst in volle Krafft Rechtens getrettene Special-Decreta annoch verstattet/ und ihrem Catholischen Geistlichen Gewissen gern überlassen/ ob und wie weit sie daran/ wann sie auch mit selbigen auffzukommen vermöchten/ der vorhin angezogenen Sanction des Tridentinischen Concilii zuwider/ profitiren zu können oder zu wollen vermeynen möchten.

Lit. Q.

Es ist nun solcher Beweiß nicht nur biß hieher nicht geführet/ oder das geringste davon beygebracht/ vielmehr aber aus der Beylage sub Lit. R. zu ersehen/ was unter nächst voriger Regierung/ da doch das geheime Raths-Collegium selbst aus drey à vier Oßnabrückischen Dohm-Capitularen und respectivè Archidiaconis vornemlich bestünde/ der noch lebende/ und einen gleichsam geschwornen Verfechter der sonst noch so ungegründeten Archidiaconalischen Prætensionen abgebende Commissarius Busch am 18. Febr. 1709. vor ein Attestatum dißfalls gesuchet/ (dessen es doch bey der fast unverschämter Weise jactirten **Land-kündigen** *Notorietät* nicht bedurfft/ oder zum wenigsten solchergestalt nicht der geringste Zweiffel dabey hätte seyn können/) und was vor ein Decretum er darauf erhalten.

Lit. R.

Nächst diesem hat das Dohm-Capitul nach erfolgtem Todes-Fall des letzt vorigen Bischoffs zu Münster/ welcher zugleich Dohm-Probst zu Oßnabrück war/ contra tenorem Capitulationis perpetuæ, und allda besage Lit. S. zum Fundament liegendes **altes unverrücktes Herkommen**/ mithin auch in specie contra Statum & observantiam Anni 1624. die unbegründete Prætension zu formiren/ sich neuerlicher Weise in den Sinn kommen lassen/ daß præcisè der jedesmahlige **Dohm-Probst**/ und zwar unter dem weder in dem gantzen Contextu der perpetuirlichen Capitulation mit dem geringsten Titel befindlichen/ noch vorher jemahls gebrauchten Prædicat eines Cantzelley-Præsidenten/ in derselben Land-Cancelley/ auch wider eines zeitlichen Bischoffs und Landes-Fürsten Willen/ adhibiret/ und ohne demselben einsten ein Wort davon zu sagen/ also ohne dessen Wissen/ zu sothanem eingebildeten *Præsidenten*-**Ambt** ex proprio quasi jure zugelassen werden müsse;

Lit. S.

Da doch dem Dohm-Capitul nicht bewust seyn könne/ wenigstens dermassen unbekannt/ wie es hierbey scheinet affectiren zu wollen/ billich nicht seyn solte/ daß die *Adhibi*rung **des Dohm-Probsten**/ oder **eines andern Dohm**-*Capitularis ex gremio* bloß **von der Wahl und unbeschrenckten Benennung eines zeitlichen Landes-Fürsten und Bischoffs** zu Oßnabrück lediglich dependire/ es auch **vor-in-und nach** *Anno* 1624. sowohl von denen zu der Zeit jedesmahl **regierenden Bischöffen**/ als nicht weniger dem *sede vacante* **die Regierung** *administri*renden **Dohm-Capitul** selbst nicht anders gehalten worden/ wie die zu dem Ende jedesmahl ausgefertigte *Commissoria* und **Vollmachten** weyland Bischoffs Philippi Sigismundi de 16. Dec. 1617. des sede vacante administrirenden Dohm-Capituls de 16. April. 1623. des Bischoffs Eitel Friederichs de 14. Jan. 1625. des darauff wiederum sede vacante administrirenden Dohm-Capituls de 22. Dec. 1625. (wobey jedoch dem in diesen nun erst zum Vorschein gekommenen Dohm-Capitularischen Expeditionen ersehenem ungebührlichen mit denen Kayserlichen und des Reichs höhesten Gerechtsamen selbst nicht compatiblem Prædicat von **Erb-Herrn des Stiffts Oßnabrück** ein- vor allemahl beständigst und nothwendig contradiciret wird/) und endlich des Bischoffs Frantz Wilhelms de 25. Aug. 1626. sub Literis T. U. W. X. Y. zu mehrer Nachricht hiebey liegen.

Lit. T. U. W. X. Y.

Man

Man will vor dißmahl ein mehrers / so man sich doch ausdrücklich vorbehält / nicht hinzu thun / sondern dabey es bewenden lassen / daß gleichwie in dem Westphälischen Friedens-Instrument, dem bekandten Friedens-Executions Recess, darauff gefolgten Käyserl. Executions-Edicto und arctiori modo exequendi deutlich verordnet ist / daß in allen dergleichen Fällen das blosse *Factum possessionis, observantiæ usus & exercitii*, wie es in dem *Anno regulativo* 1624. sich befunden / die *Norma* und *Regula universalis*, und darnach die würckliche Execution, mit Zurücksetz- und Verwerffung aller Exceptionen / alsofort unauffhalt- und würcklich zu verhängen; Dafern aber annoch einige Erkündigung / jedoch nur *super nudo facto possessionis*, etwa nöthig erachtet werden könte / solche von denen Executoribus selbst in loco executionis summarissimè zu erörtern / und darauff die würckliche Execution so fort unauffhörlich zu vollstrecken seye;

Also offt-höchstgedachten Hrn. Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit Sich auch lediglich daran halten wollen / und des festen Vertrauens sind / man werde ab Seiten des Corporis Evangelici, ja von gesamten Reichs wegen / sich nicht entziehen / auf allen benöthigten Fall zu Behauptung Ihrer in dem Instrumento Pacis und der perpetuirlichen Capitulation dermassen Sonnen-klar fundirter Befugnisse dem etwa ferner erforderten Reichs-Constitutions-mässigen Beytritt Ihro auffs kräfftigste gerne angedeyen zu lassen.

Beylagen.

Lit. A.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 1mum.

Auch rc.

Wird nicht nur euch annoch unschwehr erinnerlich seyn / wie die behörige Berichtigung des in der perpetuirlichen Capitulation vor die völlige Einricht- und Stabilirung eines Evangelischen *Consistorii* stipulirten *Æquivalentis*, ungeachtet so wohl weyland der Cardinal und Bischoff Frantz Wilhelm deshalben bey damahls Regierender Käys. Maj. gegen Unser gesambtes Hauß dasselbe sehr eiffrig urgiret / als auch weyland Unsers Herrn Vatters Gnaden biß an Ihr Absterben jederzeit sich bereit und willig dazu erzeiget / dannoch biß dato nicht zum Stand gebracht werden mögen / sondern ihr werdet auch mit Uns darinn einig seyn / daß zu allerseits vollkommener Auseinandersetz- und Beruhigung auch dieser Punct dermahlen in Conformität der von respectivè euch und euren Vorfahren / gleich der Copeyliche Anschluß besaget / gar rühmlich vorgeschlagenen Methode mit Ernst vor die Hand genommen / und der Billickeit nach vollkommen abgethan / mithin auch dadurch allen ins künfftige leicht besorglichen Mißhelligkeiten vorgebauet / und also durchaus nicht länger ausgestellet werden möge;

Worüber Wir dann gleichfalls (wann auch dieser Punct, Wie wir gnädigst gern sehen / und hiemit an euch gesinnen / in generali Capitulo vorgetragen / und seiner Wichtigkeit nach reifflich und patriotisch erwogen seyn wird) euere Erklärung erwarten und verbleiben / ut in Rescripto; Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Beylage ad P.S. 1mum.

Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls per Syndicum Schorlemmer erfolgte Erklärung wegen der Æquivalent-Tractaten / sub dato Oßnabrück den 1. Decemb. 1662., um selbe per Deputatos ad Ratificationem DDnorum Principalium in Oßnabrück vorzunehmen.

Hoch-Edelgebohrner und Gestrenger / Insonders Hochgünstiger und Hochgeehrter Herr.

Ew. Hoch-Edel-Gestreng wird sich hochgünstig zu erinnern wissen / was an Dieselbe für diesem wegen des *Æquivalentis in puncto Consistorii*, und zwar für Ihro Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Einritt / ex commissione eines hiesigen Hochw. Dohm-Capituls geschrieben / aber höchst-gemeldte Fürstl. Durchl. damahlen dafür gehalten / daß sothanige Tractaten ohne Zuziehung des gesamten Hochlöbl. Hauses Braunschweig und dessen dazu specialiter deputirten Herren Abgesandten sich nicht fürnehmen lassen wolten / wobey es ein Hochw. Dohm-Capitul zu der Zeit bewenden lassen müssen; immittelst den Sachen ferner nachgedacht / und befunden / daß / wann höchst-gemeltes Haus Braunschweig und Lüneburg rc. ihre Abgesandten zu denen Tractaten æquivalentis ratione Consistorii schicken würden / alsdann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Abgesandte auch nicht zurück gewiesen werden könten: weil aber sothanige Gesandschafften grosse Weitläufftigkeit und Unkosten causiren würden; so will ein Hochw. Dohm-Capitul / jedoch unmaßgeblich / dafür halten / daß es besser seyn würde / daß Ihro Fürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr *per Deputatos* mit dem Dohm-Capitul hieselbst / und dasselbe mit höchst-gemeldter Fürstl. Durchl. obbesagten Æquivalentis halber / und deßwegen was davon dependiren möchte / tractiren thäten / und zwar viel höchst-gemeldte Fürstl. Durchl. *ad ratificationem* mehr höchst-gedachten Hauses Braunschweig und Lüneburg rc.

burg 2c. und hingegen offtgemeldtes Dohm-Capitul *ad ratificationem* **Jhro Churfl. Durchl. von Cölln** / gestalt dann schon vor Deroselben in so weit ein hiesiges Dohm-Capitul Permission erhalten hat / auch Jhro Fürstl. Durchl. von Dero Herrn Gebrüdern Fürstl. Fürstl. Durchl. auch / da nöthig / von Jhro Fürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel in so weit den Consens zu erlangen wissen werden ; obiges alles ex speciali commissione eines Hochw. hiesigen Dohm-CapitULS Ew. Hoch-Edel-Gestreng anfügen und dabey begehren sollen / diese Sache gehörenden Orths anzubringen / und die Beförderung zu thun / daß diese Sache beschleuniget werde / und dadurch man allerseits zum richtigen Statu gelangen möge.

Immittelst Ew. Hoch-Edel-Gestreng beharrlicher Hochgewogenheit mich recommendire / und verbleibe unausgesetzlich

Ew. Hoch-Edel-Gestreng

Oßnabrück den 1. Dec. 1622.

Dienst-obligirt fertigster
Johann Itel von Schorlemmer.

Inscriptio:

Dem Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn Georg Christoff von Hammerstein / Jhro Fürstl. Durchl. zu Oßnabrück / auch Braunschweig und Lüneburg 2c. Geheimen- und Cammer-Rath / Hof-Marschallen / Drosten zu Ohsen, uf Eickfurth und Hasper Erbgesessen / Meinem insonders Hochgünstigen und Hochgeehrten Herrn 2c.

Jburg.

Prl. Jburg den 1. Dec. 1662.

Lit. B.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 2dum.

Als auch 2c.

Nicht weniger bekandt und von euch selbst nicht erkennet werden wird / wie durch den ohne alle Zuziehung Unsers Hauses in Anno 1651. einseitig zu Papier gebrachten / deßwegen auch von Seiten Unsers Hauses bey allen Occasionen beständig contradicirten / und wie solchergestalt an sich nicht anders seyn kan / vor ungültig declarirten so genannten *Divisions-Recess* der Evangelische Theil gar sehr verkürtzet / und demnach die selbst-redende und in dem Westphälischen Frieden-Schluß und perpetuirlichen Capitulation noch dazu offenkündig fundirte Billichkeit in allewege erfordert / daß hierunter alles zu einer *exacten Æqualität* gebracht / und wegen dessen / so ermeldtem Evangelischen Theil durch solche notorie nur allzugrosse Ungleichheit und Disparität bißhero abgangen / demselben die allen Rechten nach schuldige Satisfaction und Erstattung beschaffet / mithin auch hierdurch zu guter Verständnis und Harmonie der Grund noch ferner befestiget / und zu dessen allen gehöriger Bewerckstelligung je eher je besser allerseits Commissarii ernennet werden ; so wollen Wir auch deßfalls eure Erklärung solchergestalt / wie Wir nicht weniger hierbey zu eurem patriotischen Eyfer vor der zu des Landes Wolfahrt so nöthiger Beybehalt- und mehrer Festsstellung / innerlicher Ruhe und Einigkeit das gnädigste Vertrauen haben / gewärtigen und verbleiben. Ut in Rescripto Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Lit. C.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 3tium.

Auch 2c.

Als auch ferner Zeit Unserer Regierung verschiedene Beschwehrden / wie ein- und andern Orths in diesem Unserm Fürstenthum und Hoch-Stifft das *Exercitium Religionis* und **Haltung der Schulen** 2c. beyderseits zu weit extendiret und respective von neuem stabiliret werden wollen / bey Uns selbst angebracht / solches aber alles sowohl / als was sonst einiger *Religiosen* und **Ordens-Leuthe** halben de facto geschehen / auch ferner in einem oder anderem Stifft **ohne** *Consens* **Unsers Königl. Chur- und Fürstl. Hauses** verändert seyn möchte / auff den Fuß billich zu richten / wie nach dem Statu Anni 1624. das Instrumentum Pacis und die perpetuirliche Capitulation dasselbe von selbst erfordert / und zu Verhütung künfftiger fernerer Confusionen und beyderseits beschwehrlicher Consequentien / nicht länger ausgesetzet werden darff / sondern je ehe je besser / und so viel immer möglich / noch bey Anwesenheit höchst-erwehnter Jhrer Königl. Maj. von Groß-Britannien in Dero Teutschen Landen zu behörigem Stand zu bringen die unumgängliche Nothdurfft erheischet / so erwarten wir auch hierüber eure positive und zulängliche Erklärung / übrigens verbleibend ut in rescripto. Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Lit. D.

Lit. D.

Extract Dohm-Capituls Schreibens de 28. Octobr. 1719.

P. P.

EUer Königl. Hoheiten gnädiges Schreiben sub dato Oßnabrück den 18. Septemb. una cum Post-scriptis, haben wir zwar ante Generale, in aller geziemender Devotion erbrochen / aber gnädig anbefohlener massen / die darauf zu fassen unterthänige Resolution, biß auf jetziges Generale hinstehen lassen: wie nun eines Theils aus den zwey letztern *Post-scriptis* grosse Weiterungen / wodurch die von Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien gnädigst und ruhmwürdigst anerbottene Mediation auf geraume Zeiten dörffte zurück gestellet / und ohne Effect belassen werden / hervor scheinen ꝛc.

Lit. E.

Extract des an Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien von dem Dohm-Capitul unterm 28. Octobr. 1719. abgelassenen Schreibens.

P. P.

ALs wir aber von Ihro Königl. Hoheiten unserm gnädigen Bischoffen und Herrn / den 13. entwichenen Monaths die in Copia hiebey gehende an uns abgelassene zwey *Post-scripta* erhalten / haben wir nicht umhin seyn können / davon an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Copias zu überschicken / und ferneren Verhaltungs-Befehl zu erwarten; Worauf uns dann zugekommen ist / daß / weilen hieraus ersichtlich wäre / gestalten die von Eu'r Königl. Majestät gnädigst offerirte Mediation durch Ihre Königl. Hoheit unsers gnädigen Herrn vorhergehende *Postulata* in einen solchen Stande gesetzet würde / daß jenes den gehofften Effect nicht erreichen könnte / sondern wegen gedachten neuen Forderungen die Sache nur zur Weiterung gedeyen / und ohne der Kayserlichen allergnädigsten Commission nicht würde hingeleget werden können ꝛc.

Lit. F.

Extract Schreibens vom Dohm-Capitul zu Oßnabrück an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Oßnabrückischen Metropolitanum, de 28. Octobr. 1663.

P. P.

WIr wissen nach jetzigem dieses Stiffts Statu ein ablängliches und nützliches *Æquivalens* nicht zu finden / als daß in dieser Stadt Humaniora, wie dann auch Philosophia & Theologia Academicè per *Patres Societatis Jesu* docirt werden / damit allhie in loco subjecta, womit die Catholische Pfarren zu versehen / educirt und capabel gemacht werden / und also um so viel besser sich den consuetudinibus & moribus hujus Patriæ, auch der Conversation mit hiesigen Leuthen bequemen können. Dann Alumnos an andern Oerthern zu erhalten / dazu wollen uns gnugsame Mittelen abgehen / und viel besser wird man allhier in loco, als anderwärts / einem oder andern Studioso an Hand gehen können / um sich zur Pfarr capabel zu machen. Man solte uns wohl pro æquivalenti Academiam zulassen / aber mit solcher Condition, daß per Sæculares aut Ecclesiasticos in den Scholis profitirt würde / *exclusis omnibus Religiosis, maximè Patribus Societatis Jesu*; Es ist aber Weltkündig / wie weit hierinnen die Patres Societatis Jesu den andern Religiosis, auch Sæcularibus oder Ecclesiasticis, fürgehen.

Danebenst ist auch nicht aus der Acht zu lassen / wann wir die Patres Societatis Jesu allhie nicht behalten / daß wir alsdann die Mittelen nicht haben werden / noch zu überlangen wissen / eine sothanige Schule zu erhalten.

Wobey ferners wohl zu beobachten / daß hiesiger Herr Dohm-Dechant Morrien seeliger ein Ansehnliches von etlichen tausend Rthlr. hinterlassen / und solches alles den Patribus Societatis Jesu per Testamentum gegeben habe / dero Gestalt / wann die *Patres Societatis Jesu* allhie könten *subsistiren* / daß sie alsdann die Verlassenschafft des Herrn Morrien seel. an diesem Orth solten zu geniessen haben / da sie aber diesen Orth verlassen müsten / daß alsdann gedachte Verlassenschafft dem Collegio Patrum zu Münster / oder einem andern Collegio zufallen soll.

Immittelst wollen wir versichert werden / wann wir in obiges / nemlich daß in etlichen wenigen Catholischen Kirchspielen das Exercitium Augustanæ Confessionis, und hingegen in so vielen Lutherischen das Exercitium Catholicæ Religionis zugelassen werde / und damit alle ferner Extensio utriusque Religionis cessiren soll / consentiren / daß alsdann die *Patres Societatis Jesu* zu Behuff der Schulen allhie *stabiliret* werden können; Also allein die Frage seyn will / ob man bona conscientia das Exercitium utriusque Religionis besagter massen extendiren könne / damit man des grossen *Boni* einer sothanigen Schule / wodurch allhie die Catholische Religion nicht allein conservirt / sondern auch verhoffentlich augmentiret werden möge / Euer Churfürstl. Durchl. gnädigste Meynung wir hierüber gehorsamst mit Verlangen erwarten wollen.

Wann dieses gehoben / halten wir dafür / daß im übrigen thunlicher massen fortzukommen

wäre /

wäre / ausserhalb / daß der *Divisions-Recess* starck oppugniret wird / indem Ihre Fürstl. Eminenz nach Anleitung offtgedachter Capitulation die Division der Pfarr-Einkünfften in den Kirchspielen / allwo beyder Religionen Exercitia zugelassen / zwarn fürgenommen / auch zu Werck gerichtet / aber **ohn Zuziehung des Hauses Braunschweig-Lüneburg** / oder Sr. höchstgemeldten Fürstl. Durchleucht / so dabey interessiret: Es sey zwarn nicht ohn / daß offt höchstgemeldte Fürstl. Eminenz zwey der Augspurgischen Confession zugethane Prediger von diesem Stifft dazu gezogen / aber dieselbe hätten **ohne** *Consens* **oder** *Approbation* **des Hauses Braunschweig-Lüneburg** / oder je viel höchstgemeldter Fürstl. Durchl. ichtwas / so den Successoribus præjudicirlich oder nachtheilig / nicht schliessen können / nachdemmahlen **augenscheinlich / daß in einem oder andern den Catholischen ein mehrers / als der Augspurgischen** *Confession* **zugetheilet** / welches wir / wie dann auch hiesiger Herr Suffraganeus, so zu der Zeit zur Division adhibirt worden / **gäntzlich nicht verneinen können.**

Es will zwarn derselbe vermeinen / daß er gedachten Divisions-Recess manuteniren könne / **welches wir wünschen** / auch dazu gern concurriren wollen / wann man aber zu den Tractaten kommt / wird man sehen / **ob man mit einiger Erheblichkeit wird durchdringen können** / unsers Orths wollen wir auf allen Fall auf **einige** *Temperamenta* bedacht seyn / jedoch wann es anders nicht seyn kan / und der Divisions-Recess nicht zu manuteniren wäre / **wird man** *de novo* **gleich theilen müssen** / damit man wegen einer sothanen Sache / so nur **auf ein geringes Geld** bestehet / das commune bonum in höheren und mehr importirlichen Sachen nicht verhindere.

Endlich wird uns auch fürgerücket / daß von etlichen Jahren hero contra Terminum Anni 24. **die Barfüßer zu Wiedenbrück** und die *Patres Societatis Jesu* **allhie in Oßnabrück** eingeführet seyen / deswegen man uns das Æquivalens auch verringern will.

Euer Churfürstl. Durchl. wollen in allem obigen uns Dero gnädigste-befehlende Meinung mit ehistem offenbaren / Dieselbe 2c.

Lit. G.

Extract Schreibens Sr. Churfürstlichen Durchleucht Ernesti Augusti glor. mem. an das Dohm-Capitul zu Oßnabrück / sub dato Hannover den $\frac{18}{8}$. Novembr. 1696.

Wir mögen euch darauf ohnverhalten / und ist euch schon vorhin bekandt / wie sehnlich Unsere Evangelische Ritterschafft verlanget / und wie offt bey uns gehorsamst deshalben suppliciret / daß das bekandte Æquivalent-Wesen endlich zur Richtigkeit gebracht werden möchte / wobey dann auch hauptsächlich angeführet / wie sehr die der Augspurgischen Confession zugethane Pfarren bey dem *in Anno* 1651. **vom abgelebten Cardinal einseitig vorgenommene** *Divisions-* **Werck** *lædiret* **und verkürtzet worden.**

Ob Wir nun zwar Unsers Orths gern gesehen / daß allen diesen Gebrechen hätte mögen abgeholffen werden / zu welchem Ende wir denn auch verschiedene mahl / und noch letzt in Anno 1694. Commissiones ertheilet / welche aber ihr entweder abrumpiret / und letztlich als Unser gnädigstes Verlangen gewesen / daß die Tractatus reassumiret werden möchten / ihr dieselbe aus gantz unbegründeten Ursachen in einem unterm 8. Maji 1694. an uns abgelassenen Schreiben decliniret.

Nach dem nun gleichwohl an sich ohnwiedersprechlich / daß **zu obgeregtem** *Divisions-Recess* **über die geistliche Güther weder Wir noch Unser Haus vom abgelebten Cardinal benachrichtiget**, also auch **Unser Seits niemand dazu** *committiren* **können**, welches doch in so einem wichtigen Negocio geschehen müssen / daher / was darunter vorgenommen / nichts anders als **ein einseitiges Werck** consideriret werden kan / und also **von Uns niemahls** *ratificiret* **worden**; Und ob Wir zwar bey der Mellischen Collations-Sache uns darauf bezogen / ist solches jedoch in solcher Intention, als ob Wir den Recess agnoscirten / nicht geschehen / sondern euch nur zu zeigen / daß eure damahlige neuerliche Prætension des abgelebten Cardinals Intention selbst bey Errichtung des Recessus gantz zuwieder gewesen. In Betracht / wann man eines andern Hypothesin allegiret / man dieselbe darunter nicht approbiret.

Werdet ihr also von euch selbst begreiffen / daß wegen der Pfarre zu Bramsche ihr eure Fundamenta darauf mit Bestande nicht setzen möget 2c. 2c.

& porro:

Wir *agnosciren* aber **mehr-berührten** *Divisions-Recess* **nicht** / sondern beziehen Uns auf vorallegirte Unsere Possession.

Lit. H.

Extract Land-Tags-Resolution vom 20. Sept. 1697.

AD 11mum. Was die aus dem von dem Cardinal von Wartenberg / als Bischoffen zu Oßnabrück / **einseitig gemachten** / und also **ungültigen** von Sr. Churfürstlichen Durchl. **niemahls** *approbirten Divisions-Recess* prætendirende Collationes derer Pfarrn zu Bramsche / Ueffeln und Baltbergen anbelanget / haben Se. Churfürstliche Durchl. zwar zu folge Ihrer Resolution vom 18. Decembr. nächst-vorigen Jahrs nicht ermangelt / zu Reassumirung derer in Anno 1668.

Dieser-

dieser wegen gepflogenen Conferenz Commissarios zu verordnen / damit die Sache aus dem Grunde gehoben und abgethan werden möchte. Es halten aber Se. Churfürstl. Durchl. dafür / daß auch dieses bey denen reassumirenden Æquivalents-Tractaten am besten werde erlediget werden können / deshalben sie dann auch dasselbe dahin remittiren.

Lit. I.

Herzogs Ernst Augustis ꝛc. designirten Bischoffs zu Oßnabrück / Schreiben an dasiges Dohm-Capitul wegen der alldasigen Jesuiter / de 6. Decembr. 1652.

VOn GOttes Gnaden Ernst August / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / Designirter zum Bischoff des Stiffts Oßnabrück ꝛc. ꝛc. Unsern günstigen geneigten Willen ꝛc. Uns ist insgemein glaubwürdig referiret / und auch sonderlich von Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Oßnabrück klagend in Unterthänigkeit vorgebracht worden / daß nach Abreise / und Zweiffels-frey ohne Vorbewust des Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Frantz Wilhelmen / Bischoffen zu Oßnabrück und Regenspurg / Ebden / **die Jesuiter sich bey euch auf der Freyheit eingefunden** / die St. Pauli Kirche repariren / mit Glockenläuten und Beichtstuhl fertigen lassen / auch offentlich Messe halten / und Kinder-Lehre verrichten.

Gleich nun zur Gnüge bekandt / daß **solche** *Facta* **gegen den** *Anno* **1648. errichteten allgemeinen Frieden-Schluß** / und darinnen insgemein / auch Unser Stifft und Stadt Oßnabrück betreffend / absonderlich *Artic. XIII.* §. 3. beliebten *Terminum universalem* 1. *Jan.* **des 1624. Jahrs** nicht allein / sondern auch wieder die am 28. Jul. Anno 1650. zwischen Uns und Unserm Fürstlichen Haus / vor hochgedachten Herrn Bischoffs Ebden und euch / dem Dohm-Capitul eingegangene *Capitulation*, welche gleichfalls besagten Terminum universalem ohne Absetzen observiret / und hiergegen nichts expresse disponiret / schnur-stracks lauffen thun / und nichts gutes / dann **gefährliche Weiterung / Friedens-Bruch** und *Capitulations Ruptur* nach sich ziehen;

So halten Wir sonder Zweiffel davor / daß mit Uns ihr darinnen einig seyet / **daß die Jesuiter / deren keiner in besagtem** *Termino universali* **in Unserm Stifft und Stadt Oßnabrück gewesen / so fort wieder aus demselben gewiesen werden** / damit nicht nöthig seye / die Mittel / davon in besagtem Frieden-Schluß *Art. XVII.* disponiret / **zu ergreiffen** / sondern vielmehr Friede und Einigkeit / und die Capitulation, woran euch am höhesten gelegen / in gutem Esse unverruckt erhalten werden möge.

Begehren demnach an euch gnädiglich / daß ihr in Abwesenheit Hochgedachten Herrn Bischoffens Ebden die schleunige Versehung thun wollet / **daß die Jesuiter insgesamt / die wieder besagte** *Leges publicas* **und bedingten** *Terminum universalem* **Fried-brüchig eingeschlichen / aus Unserm Stifft und Stadt Oßnabrück so fort ausgeschaffet werden** / damit weit aussehende Verweiterung und Unheil verhütet bleibe.

Wir seynd hingegen / was in Instrumento Pacis disponiret / zu Nürnberg capituliret / und wir bey jüngsthin eingenommener Huldigung versprechen lassen / Fürstlich zu halten / und in allem nachzukommen gemeinet / verlassen Uns zu euch gänzlich / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Geben am 6. Decembr. 1652.

Lit. K.

Des Dohm-Capituls zu Oßnabrück Antwort an Herzog Ernst August ꝛc. wegen der allda sich eingefundenen Jesuiter ꝛc. de 22. Februar. 1653.

Hochwürdigst-Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr.

AUf Ew. Hochfürstlichen Gnaden an uns unterm Dato den 6 Decembr. jüngst-verwichenen 1652. Jahrs / wegen der zwey **Jesuiten in dieser Stadt auf der Freyheit** / und anderer auf dem Land verharrender Patrum Societatis Jesu, abgelassenes gnädiges Schreiben sollen wir unterdienstlich nicht verhalten / daß jetzt erwehnte zwey allhier auf der Freyheit subsistirende Patres **von uns anhero nicht erfordert** / noch gesetzet / sondern von Ihro Hochfürstlichen Gnaden / unserm gnädigen Landes-Fursten und Herrn / allhier gelassen und verordnet seyen / **einzig und allein** zu dem Ende / **den Predig-Stuhl in der Dohm-Kirche** / und das davon dependiret / worunter auch die **Kinder-Lehre** / so im **Dohm** auch verrichtet wird / begriffen ist / zu verwalten.

Immittelst ist St. Pauli Kirche oder Capelle ein Pertinens hiesiger Dohm-Kirche / gestalt in gerührter Capelle auch Anno 1624. Officium divinum gehalten ist. Daß nun in einer oder andern Capelle das *Officium divinum* **vermehret wird** / vermeinen wir nicht wieder das Instrumentum Pacis oder die perpetuirliche Capitulation zu seyn.

Sonsten halten höchst-gedachte Hochfürstliche Gnaden beständig davor / daß so wenig die **zwey allhier** / als andere auf dem Land / **alle einzig und allein zu Verwaltung der Predig-Stühle** / subsistirende Patres Societatis Jesu vor eine Contravention wider das Instrumentum Pacis oder die perpetuirliche Capitulation **geachtet werden könne; wohin wir uns in Gebühr beziehen.**

 Die-

Dieselbe dem Schutz des Allmächtigen zu allen hohen Fürstlichen Prosperitäten / und Dero gnädigen Faveur uns in Gebühr befehlend. Signatum Oßnabrück den 22. Febr. Anno 1653.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unter-dienst-bereitwilligste

Dohm-Probst / Dechant / Senior und Capitul der Cathedral-Kirche daselbst.

Lit. L.

Bürgermeister und Raths zu Oßnabrück Protestatio wegen der Jesuiter / de 1. Nov. 1652.

Ehrnveste und Wohlgelehrte Herren Notarii, werthe Freunde.

WIr Burgermeistere und Rath der Stadt Oßnabrück können erheischender allgemeinen Raths und sämtlicher zu Rath gehöriger Stände Nothdurfft nach vor uns / auch gemeiner Stadt Besten wegen / euch Herren Notariis Cæsareis Publicis & respectivè in Camera Imperiali Spirensi immatriculato vermittelst dieser schrifftlichen Requisition vorzutragen / gestalt darüber / wie folget / in forma zu instrumentiren nicht geübriget seyn: Ob wir gedachter Rath / Stände und Gemeine zu Oßnabrück hieselbst gleich ausser Zweiffel setzen / es werde Krafft Instrumenti Pacis Publicæ 24. Octobr. Anno 1648. hic Osnabr. subscripti, Art. 13. vers. 3. Status &c. & vers. seq. 5. Teneatur &c. dann dero mentionirten damahls consiciirenden / hernach zu Nurnberg perfectionirten und den 28. Julii daselbst in Anno 1650. vollzogenen und subscribirten instar legis perpetuæ immerwährenden Capitulation Art. 1. & 2. ein je wesender zeitiger Bischoff utriusque Religionis nicht zugeben können / daß der Status Religionis ac cœtus Ecclesiastici, ja des gantzen Cleri utriusque Religionis so wohl in dieser Stadt Oßnabrück als ausserthalb deroselben in diesem Stiffte einigerley Weise wider den Terminum pacificationis publicæ universalem den 1. Tag Januarii 1624. Jahrs turbirt / und ein ander Orden / so der Zeit in besagtem 1. Jan. und Jahr 1624. in dieser Stadt Oßnabrück nicht gewesen / directè vel indirectè herein schleiche oder eingeführet / sondern vielmehr pro conservando Statu Termini universalis memorati ohne Unterscheid allen Beystand / Schutz und Schirm beyden Religions-Verwandten widerfahren / und die Ubertretter gebührend abstraffen lassen / auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul hieselbst zu kräfftiger Einfolge dessen allen und Erhaltung guter Vertraulichkeit / Ruhe und Einigkeit / non minus in Ecclesiasticis quam politicis allen möglichsten Einrath und viel-vermögende Beförderungen zu dieser Stadt und Stiffts Wohlfahrt leisten werde / und deswegen wir uns nicht besorget / daß ein oder ander solchem allem zuwider etwas zu tentiren sich solte gelüsten lassen dürffen; So müssen wir dennoch nach geschehener fleissiger Forschung heut nieden bemeldt allererst glaubhafft / wiewohl mit grosser Befremdung vernehmen / daß der hieselbst zu Oßnabrück sonderlich (bevorab bey dem gemeinen Mann) verhassete r *Ordo Jesuitarum* in dem also genannten Berger-Hofe und St. Pauli dabey am Dohm-Hofe hieselbst stehenden kleinen Kirchlein zu Tag und Nacht sich befinden / Messe halten / dazu am Morgen frühe mit einer Glocken invitiren / auch Beicht zu sitzen zwey Stüle von alten Bretern eilends in geheim zusammen schlagen lassen / respectivè bereits im Wercke begriffen / und ferner zu effectuiren intentioniret seyn sollen / welches aber extra omnem controversiam contra memorata Instrumenta Pacis universalis & Capitulationis, dannenhero utrique Religioni, tàm Catholicæ, quam Evangelicæ sive Augustanæ Confessioni, dieser Stadt Oßnabrück gantz unleidlich; sintemahlen *in Anno* 1624. den 1. *Januar.* der *Ordo Jesuitarum* hieselbst zu Oßnabrück nicht gewesen / weniger eigene Behausung und Kirchen / ja am allerwenigsten Sacrificium Missæ, (ut vocant) jus Clavium und dergleichen / weder privatim, noch publicè zu exerciren Recht und Macht gehabt / da auch ante vel post Terminum universalem ein Concionator summi sive Cathedralis hujus Templi allhie gewesen / so in Societate Jesuitarum vorhin communicirt haben solte / dannoch allhie nicht *Jesuiticum*, sed concionatorium usitatum habitum getragen / und sich für keinen *Jesuiter* ausgegeben / sine Socio Jesuita extra summum Templum Cathedrale sine Exercitio Ecclesiastico gelebet und sich aufgehalten.

Wollen demnach wir Burgermeistere und Rath / Eingangs gemeldt / von solcher der Jesuiter Einschleichung / Wohnung / Meß-halten / Glocken-Geläut / vorhabendem Beicht-sitzen und fort dero übrigen Beginnen und Fürnehmen / auch respectivè denen daraus erwachsenen- und ins künfftig mehr daraus erwachsenden *Inconvenientiis*, so sich activè oder passivè einigerley Weise und Manier zutragen könnten oder möchten / *à die scientiæ & notitiæ in continenti* für uns und gemeiner Stadt Oßnabrück wegen / dero Bestes zu conserviren und zu befördern / alle Ungelegenheit aber dem Instrumento Pacis & Capitulationis obgemeldt schnur-stracks zuwider möglichst abzukehren / nicht allein für euch Herren Notariis und denen anwesenden Gezeugen solennissimè protestiret / demselben samt und sonders in optima juris forma animo & Corpore contradiciret / besondern auch pro contestanda Jesuitarum alteriusve ordinis vel cœtus specialiter in Pacis & Capitulationis Instrumentis non admissi displicentia, & causa Ecclesiastica utriusque Religionis in eo Statu, quo fuit in Termino universali supra memorato, conservanda, reducenda, redintegranda

da

da & *Societate Jesuitica quantocyus è Muris Osnabrugensibus removenda & rejicienda* bey einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul hieselbst/ und da nöthig/ Sr. Churfürstl. Gnd. Herrn Bischofen Frantz Wilhelmen ꝛc. Dessen Hochfürstl. Successoren / Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / fort bey Sr. Römischen Käyserlichen Majestät Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. gebührliche unterthänige / auch allerunterthänigste Anzeige und Klage zu thun uns reservirt und vorbehalten / immittelst rotundè resolvirt haben / **nimmermehr** *à Termino universali Instrumenti Pacis publicæ & subjectæ Capitulatione* **in diesem Fall** *vel latum unguem* **abzusetzen** / sondern demselben festiglich zu inhæriren / also **die Jesuiter** / wie obstehet / **in den Oßnabrückischen Ring-Mauren keinesweges zu dulden / noch zu leiden** / mit freundlichem Ersuchen / ihr requisiti Domini Notarii euch eures öffentlich geschwornen Notariat-Ambts erinnern / diese von uns Burgermeistern und Rath obgedacht/ für uns/ auch zu Rath gehörige Stände/ ja gemeiner Stadt und Bessen wegen / jetzo für Euch und den anwesenden Gezeugen interponirte Protestation, Contradiction, Reservation und Resolution wohl ad notam nehmen / darauf eueren Protocollis fleissig ingrossiren / auch daraus Instrumentum & Instrumenta deswegen / vorfallender Gelegenheit nach / zu gebrauchen/ in forma probante publica vor die Gebühr eilends verfertigen / auf weiter Begehren eins / andern oder dritten specificirenden Orths conjunctim vel divisim insinuiren / und die erhaltene Antwort dorso & dorsis originalium inscribiren und ausfolgen lassen wollet / dasselbe nach Begebenheit zu verschulden / seyn wir stets beflissen. Act. in Curia Osnabrugensi $\frac{11}{1}$. Novembr. 1652.

Anno 1652. den $\frac{11}{1}$. Novembr. Montags intra 3. & 4. pomeridianam in Curia præsentibus & requirentibus Dominis Consulibus, Senatoribus & Tribunis, præsens requisitio nobis infra scriptis Notariis in præsentiam testium Gildmeisters Amelingh von Lengerken / Balthasarn Jobst Meuschen / Johann Negen Gerdten / und Gerd Heinrichen Withausen specialiter Requisitorum, exhibita & juxta petita à nobis recepta.

Georgius Nolbers / Notarius Cameræ Imperialis immatriculatus subsc.

Wilhelmus Ledebaur, Not. subsc.

Lit. M.

Von Burgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück / wegen der dasigen Jesuiter eingewandte fernere Protestation de $\frac{9}{19}$. Martii Anno 1657.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück geben euch Notario, in Gegenwart hiezu beruffener Zeugen / für uns und im Nahmen unser zu Rath gehörigen Ständen / auch sämtlicher Bürgerschafft / und gemeinen Stadt Bessens wegen / angelegentlich in Gebühr zu vernehmen / ob zwar Krafft allgemeinen Anno 1648. den 24. Octobr. allhie zu Oßnabrück unterschriebenen Frieden-Schlusses Art. 13. vers. 3. & seq. 5. und Anno 1650. den 18. Julii zu Nürnberg vollzogenen hiesigen Stiffts-Capitulation, **kein geistlicher Orden / so** *Anno* **1624. den ersten Tag** *Januarii*, **allhie nicht gewesen / weder** *directè* **weder** *indirectè* **einzuführen / noch zu gedulden** / und als Anno 1652. bey damahliger Ihrer Hochfürstl. Gnaden / unsers gnädigsten Landes-Herrn Abreise von hinnen nacher Regenspurg zweene **Jesuiten** auf dem grossen Freyhofe bey der St. Pauli Kirchen unter dem Vorwand hinterlassen / daß selbige in Abwesenheit hochgedachter Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Bischöfflich es Ambt *interims*-**Weise mit Predigten in der Dohm-Kirchen** verrichten solten / gestalt uns sothaner Prætextus auf damahlige unsere interponirte münd- und schrifftliche Protestation, auch bey Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul und Herrn Cantzley-Räthen beschehene Anzeige / Remonstration und Contradiction dero Zeit vorgeworffen / und Wir seithero nicht erfahren können / daß die Jesuiten anders dann **Gasts-Weise** bey uns ab- und zu reiseten / und **keinen beständigen** *sedem, vel commorandi animum* **hätten** / daß dennoch nächst entwichenen Freytags den $\frac{16}{6}$. lauffenden Monats Martii mit höchster Befremdung in offenbarem Augenschein vernommen / was massen / als S. Gerhard Meyerings / gewesenen Grönenbergischen Rentmeisters allhie in der Stadt auf dem Campe verstorbener Wittwen / Annen Schlarffs Leiche aus dero Wohn-Hofe ritu Romano Catholico abgeholet / und nach dem Dohm-Hofe zur Begräbniß begleitet / bey selbiger Deduction, und bey der vorhergehenden Jugend **drey Jesuiter mit beschornen Platten / und in ihrem gantzen Jesuiten**-*Habit* ohngescheuet sich eingefunden / bey den Schülern nicht anders als deren Præceptores gebehrdet und bezeiget haben / und also in deductione funeris tanquam prætensi Collegæ Gymnasii Carolini Cathedralis über die Strasse mit männigliches Verwunderung und Aergernuß öffentlich mit gegangen seyn; Und aber solches ausser allem Zweiffel contra præmemorata Instrumenta Publica Pacis universalis & capitulationis perpetuæ & Terminum Restitutionis universalem schnur stracks lauffen thuet / **sintemahlen** *Anno* 1624. *primo die Januarii* **zu Oßnabrück hieselbst** *Ordo Jesuitarum* **nicht gewesen ist** / weniger einige Behausung und Kirchen / noch Exercitium cultus divini vel potestatem informandæ juventutis gehabt hat / dahero sothane **neuerliche Anmassung dem obgemeldten Frieden- und** *Capitulations*-**Schlusse zuwider** strebet / und gantz ohnleidlich ist; so wollen wir für uns / und gemeiner Stadt wegen diesem **thätlichen Jesuitischen Beginnen** hiemit beständigst contradicirt / unsern hiebevorigen Pro-

testationibus festiglich inhæriret / und / daß solches *contra Pacem Universalem & Capitulationem hujus Diœceseos perpetuam* lauffendes ärgerliches *Attentatum* uns im geringsten keinerley Præjudiz gebehren solle / uns feyerlichst bedungen / und daß wir wegen dieses oder einigen andern Ordinis à Termino universali pacificationis & Capitulationis prædictæ durchaus nicht abzuweichen / oder in die anmassende heimliche Einschleichung der Jesuiten keinerley Weise mit Stillschweigen oder sonsten zu geheelen gemeint seyn / nochmahls ausdrücklich reserviret haben; Contradiciren auch/ inhæriren / protestiren und reserviren also gegenwärtiglich / vermöge dieser Schrifft / euch Notarium eures Ambts und Eydes halber gebührsamen Fleisses requirirende / diese Contradiction und Protestation ad Notam Protocolli zu nehmen / darüber Instrumentirten Schein zu fertigen und mitzutheilen / auch eines und andern benennenden Orths ins künfftig (weilen annoch für dasmahl aus sonderbaren grossen Bewegnussen die Intimation verrichten zu lassen / gantz ohndienlich befinden) conjunctim & divisim behörlich zu insinuiren / und solches alles ratione Officii Publici um billig-mäßige Belohnung treulich zu verrichten. Urkundlich unsers aufgedruckten Insiegels und Secretarii Subscription, Sig. Oßnabrück den 1⁹⁄₈. Martii 1657.

(L.S.) Rudolphus Abeken, Secret. & Not. subscr.

Anno 1657. Lunæ den 19. Martii in ædibus Herrn Doctoris & Syndici Eberhardten Vetters in præsentia Dominorum Senatoris Hermann Frölichen / Tribuni Adrian Elffers & Secretarii Rudolphi Abekens Nomine Amplissimi Senatus diese Contradiction-Protestation-Schrifft hora 10. interponirt / Testes M. Christian Witte Barbierer und M. Coret Teldmann.

Christoph Grevius, Notar. ad id Requisitus mpp.

Lit. N.

HYacinthus, Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Heliopoliensis, ejusdemque Vicarius per septentrionem Apostolicus, Serenissimi ac Reverendissimi Domini, Dom. Josephi Clementis ex Ducibus Bavariæ, Sacri Romani Imperii Principis Electoris & Archiepiscopi Coloniensis &c. &c. ut Metropolitani per civitatem ac Diœcesin Osnabrugensem Vicarius Generalis in Pontificialibus & Spiritualibus, Sacræ Romanæ & Universalis Inquisitionis Qualificator, Insignium Collegiatarum ad S. Andream Coloniæ &c. ad St. Gertrudem Augustæ respectivè Præpositus & Canonicus &c. &c.

Venerabili Nobis dilecto in Christo &c.

Oblata nobis nuper pro parte &c.

Quare iidem Nobis humiliter supplicari fecerunt, ut eis in præmissis opportunè providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur, qui salutem quærimus singulorum in vim facultatum à Sanctissimo Domino Nostro Domino - - - - - divina providentia Papa - - - die - - mensis - - - Anno - - - ad quinquennium concessarum tenoris sequentis. Dispensandi in tertio & quarto consanguinitatis & affinitatis simplici & mixto tantum & in secundo, tertio & quarto mixtis, non tamen in secundo solo quoad futura matrimonia, quo vero ad præterita, etiam in secundo solo dummodo nullo modo attingat primum gradum, *cum iis qui ab hæresi, vel infidelitate convertantur ad fidem Catholicam* & in prædictis casibus prolem susceptam declarandi legitimam. Dispensandi super impedimento publicæ honestatis, Justitiæ ex sponsalibus proveniente. Dispensandi super impedimento Criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi suis petendi debitum amissum. Dispensandi in impedimentis cognationis Spiritualis præterquam inter levantem & levatum. Apostolicâ authoritate, quâ fungimur, certam de præmissis notitiam non habentes, præfatosque Exponentes à quibus vis excommunicationis, suspensionis, & interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, censuris & pœnis, si quibus quomodo libet innodati existunt, ad effectum præsentium tantùm consequendum, dummodo per annum non insorduerint, harum serie absolventes, & absolutos fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuæ Apostolica authoritate, quâ fungimur, in hac parte per præsentes committimus & mandamus, quatenus deposita per Te omni spe cujuscunque muneris aut præmii etiam spontè oblati, à quo Te omninò abstinere debere monemus, de præmissis Te diligenter informes, & si per informationem eandem preces veritate niti repereris, super quo conscientiam tuam oneramus, exponentes præfatos, qui pauperes & miserabiles existunt, ac ex suis labore & industria tantùm vivunt, fideique cultores verè existunt, ac sua obedientia S. R. E. vivunt, vivereque & mori intendunt, si Tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, neque scandalum ex ea sit oriturum, Tuam conscientiam super hoc onerantes, cum ipsis ut dummodo dicta - - - - propter hoc rapta non fuerit, ipsique pauperes & miserabiles existant, ac ex suis labore & industriâ tantum vivant, Fideique Orthodoxæ cultores verè etiam existant ac sub obedientia S. R. E. vivant, vivereque & mori intendant, ut præfertur. Quod impedimento - - - - hujusmodi nec non constitutionibus & ordinationibus Apostolicis cæterisque contrariis nequaquam obstantibus, Matrimonium inter se publicè servatâ formâ Concilii Tridentini contrahere, illudque in facie Ecclesiæ solennizare, ac in eo postmodum remanere liberè ac licitè valeant, authoritate nostrâ dispenses, Prolemque suscipiendam exinde legitimam nunciando. Volumus autem, quod si tu spretâ monitione nostrâ hujusmodi aliquid muneris aut præmii occasione

præ-

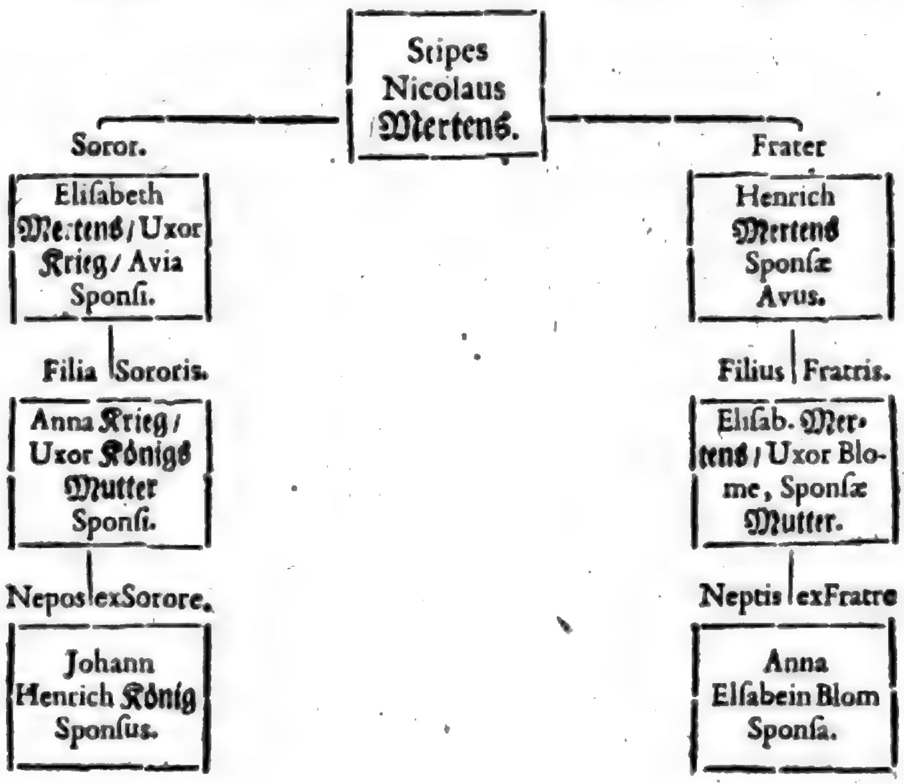
præmissorum exigere, aut oblatum recipere temerè præsumpseris, Excommunicationis latæ sententiæ pœnam incurras, & ea tamdiu innodatus existas, donec absolutionis beneficium à Nobis vel sanctâ sede præfatâ merueris obtinere & nihilomiuus absolutio & dispensatio per te faciendæ nullæ sint eo ipso. Datum Osnabrugi in Curiâ nostra Episcopali Anno Domini Millesimo Septingentesimo - - - - Mensis - - - die

de Mandato Illustrissimi & Reverendissimi Domini mei.

Lit. O.

Durchläuchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Hoheit vermercken gnädigst / wie daß Johann Henrich König / aus Leme der Grafschafft Tecklenburg bürtig / sich allhier mit Annen Elsabein Blomen aus Glandorff / mit Genehmhaltung beyderseits Anverwanden / in ehliche Tractaten eingelassen / und ihr Domicilium in Glandorff in dem von der Braut herkommenden am Kirchhofe gelegenen Kotten aufzurichten in willens seyn; Da nun aber die Glandorffischen Geistlichen sich dieser Ehe gäntzlich entgegen setzen / um desto mehr / da beyderseits / wie um zur Erleuterung beygelegte computatio Grad. anzeiget / in tertio Gradu sich verwandt / so hat man bey denen Vicariis in spiritualibus gebührsamst angesuchet / und um Dispensation zu ertheilen angeflehet; Da man aber darinn kein Gehör finden können; vielmehr aber die Antwort erhalten müssen / daß / wenn Supplicans Sponsus sich zu der Catholischen Lehre wenden wolte / ihm die D[illegible]ensation solte ertheilet werden / welche ihm propter infidelitatem geweigert werden müste; da er a[illegible] hierzu keine Lust gehabt / sondern eine Mine gemacht / als wolte er sich etwa durch einen Lutherischen Prediger trauen lassen / ist er ernstlich mit diesen Worten erinnert / er solte seiner Braut Seele in diesem Stücke nicht zum Teuffel schicken; da er nun bey solcher Verweigerung mehrere und grössere Suites befürchten muß / die Renitence auch an sich unbillig / in dem vor kurtzer Zeit des Bräutigams Schwester an einen / ebenfalls in Glandorff wohnenden / doch in der Römisch-Catholischen Lehre erzogenen Mann / da sie doch Reformirter Religion und in eodem Gradu sich verwandt / verheyrathet / und also / was dem einen Recht / dem andern kein Unrecht hätte seyn müssen; So hat er zu Euer Königlichen Hoheit / zu Vermeidung befürchteten und angedroheten Ungemachs / seine Zuflucht nehmen / und unterthänigst gehorsamsten Fleisses bitten müssen / nicht allein wegen der Verwandtschafft gnädigst zu dispensiren / sondern auch zu erlauben / daß sie bey einem selbst wollenden Lutherischen Priester prævia debita proclamatione ihr verabgeredetes Ehe-Versprechen durch die Copulation corroboriren möge.



 Lit. P.

Præsentatum Iburg / den 21. Jun. 1656.

Lit. P.

Hochwürdigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr ꝛc.

WAs Euer Hochfürstl. Gnaden unserm Syndico wegen Einschickung schrifftlicher Erklärung auf übrige Puncta Archidiaconalis Jurisdictionis gnädigst aufgegeben / solches ist von denselben Capitulariter referirt / worauf nicht haben unterlassen wollen / Extractum Protocolli beygehend unterdienstlich einzuschicken.

Nun ist euer Hochfürstl. Gnaden gnädig wissend / weilen in erwehnter perpetuirlicher Capitulation deutlich enthalten / daß die *Archidiaconi* bey dem / was sie *Anno* 1624. hergebracht / gelassen werden sollen / auch solches Euer Hochfürstl. Gnaden in denen bey Dero Restitution auf dem ersten Land-Tag den Ständen extradirten Versicherungs-Brieffen bestättigen / massen dann den anderen Dero Stiffts-Ständen wider besagte perpetuirliche Capitulation und darinn enthaltenen *Terminum Anni* 1624. nichts angemuthet wird / auch Euer Hochfürstl. Gnaden annoch jungst hier bey der Conferenz erzehlet / daß der Dechant zu St. Johann sich beklagte / daß er von denen von Busch zur Kirchen-Rechnung zu Essne nicht wolle admittiret werden / aber Euer Hochfürstl. Gnaden denselben damit abgewiesen / daß *Terminus* des 1624. Jahres ihme zuwider und für denen von Busch wäre; so leben wir der unterdienstlichen Hoffnung / Euer Hochfürstl. Gnaden werden sowohl uns / als den andern Ständen den Genuß des 1624. Jahrs gnädig gönnen / und offtbesagten *Terminum* nicht mehr uns als andern in Streit ziehen / sonderlich weilen die anderen Stände bey dem instrumento pacis und den perpetuirlichen Capitulationen nichts verlohren / sondern vielmehr etwas erworben: Wir aber dabey nicht geringen Verlust gelitten / und also [illegible] sagen können / daß wir dasjenige / so in besagter perpetuirlichen Capitulation für uns verabscheidet / theuer genug erkauffet haben. Auch wollen Euer Hochfürstl. Gnaden in gnädige Consideration ziehen / daß / was uns wegen der Archidiaconal-Jurisdiction solte entzogen werden / den Successoribus von dem Hauß Braunschweig-Lüneburg anwachsen würde / in ferner gnädiger Erwegung / wann wegen der aufs Jahr 1624. gegründeten *Archidiaconal*ischen *Jurisdiction* jetzt wider uns etwas fürgenommen werden solte / ob nicht die Successores, sonderlich vom Hauß Braunschweig-Lüneburg / dadurch Anlaß nehmen würden / in diesen und andern Punctis desgleichen zu thuen; zudem würden wir bey sonsten Nachfolgern eine schlechte Nachrede auf uns laden / wann wir dessen / so die perpetuirliche Capitulation und Euer Hochfürstl. Gnaden Versicherungs-Brieffe uns de novo nicht gegeben / sondern nur bestättiget haben / uns begeben solten / also / daß wir von dem *Termino* des in der *perpetuir*lichen *Capitulation* und den Versicherungs-Brieffen 1624. Jahres keinen Abstand thun können; haben zwarn auch einige alte längst für dem 1624. Jahr ergangene Præjudicia Euer Hochfürstl. Gnaden unterdienstlich eingeliefert / aber durchaus nicht der Meinung / von dem offtbesagtem 1624. Jahr einen Abtritt zu nehmen / sondern nur um so vielmehr Euer Hochfürstl. Gnaden zu bewegen / unsere hergebrachte und obberührter massen bestrittigte *Jura* nicht in Streit zu ziehen.

Diesem allem nach gelanget an Euer Hochfürstl. Gnaden unsere unterdienstliche Bitt / die Gedancken / als wann dieselbe wegen der *Archidiaconal*ischen *Jurisdiction* und dabey gesetzten *Termini* des 1624 Jahrs an die *perpetuir*liche *Capitulation* und dero Versicherungs Brieffe nicht gebunden seyn solten / gnädig fallen zu lassen / sonderlich weilen offt besagte perpetuirliche Capitulation der von Euer Hochfürstlichen Gnaden für diesem unterschriebenen Capitulation und dabey abgelegten Juramento Episcopali in diesem Punct nicht zuwider / sondern vielmehr ähnlich und gemäß ist; massen denn auch Euer Hochfürstl. Gnaden in einem sub dato Münster den 15. Maji Anno 1647. an uns abgelassenen Schreiben sich gnädig resolvirt haben / daß Dieselbe anderst nicht gemeint und gedacht / als die Capitulation und das Juramentum Episcopale zu halten / auch zu Euer Hochfürstl. Gnaden wir annoch das unterdienstliche Vertrauen haben / Dieselbe vielmehr / bevorab wegen der Alternativ, gnädig geneigt seyn werden / unsere Jura zu vermehren / als zu vergeringern / mit nochmahligter unterdienstlicher Bitte / wegen besagter Archidiaconalischen Jurisdiction uns nicht beschweren zu lassen / wodurch Euer Hochfürstliche Gnaden einen unsterblichen Nachruhm erlangen / auch wir nicht unterlassen werden / es mit unseren unter-bereitwilligen Diensten / auch Gebett zu GOtt zu demeriren; dessen Gnadenreicher Beschirmung Euer Hochfürstl. Gnaden zu völliger Restitution Dero Gesundheit / langem Leben / glücklicher Regierung / und allem selbst beliebigen Hochfürstl. Wohlergehen / und Dero gnädigen Faveur uns nebenst der Archidiaconalischen Jurisdiction gebührend befehlend. Oßnabruck den 16. Junii 1656.

Euer Hochfürstl. Gnaden

unterdienst-bereitwillige

Senior und Capitul Dero Cathedral-Kirchen daselbst.

Lit.

Lit. Q.

Extractus Protocolli Consilii intimi jurisdictionem Archidiaconorum, in Causis merè civilibus betreffend.

1. In Causa Schragen contra Schmid Decret. 31. Mart. 1719.

Wird dem Johann Heinrich Schragen / um seine hiergegen habende Nothdurfft in 14. Tagen einzubringen / in Abschrifft communiciret. Als auch denen Commissariis *in causis merè civilibus* keine Cognitio gebühret / es wäre dann / daß sie selbige *Anno* 1621. würcklich *exercirt* zu haben / *specialiter* erweisen könten; So hat der Commissarius Busch oder dessen Successor in Officio sich hinkünfftig hiernach zu richten.

It. confirmatum. 2. Jun. d. a.

Wird der ungeziemenden Schreib-Arth halben dem Vicario Busch mit dem Bescheid wieder zurück gegeben / daß / wann er zuforderist mit einer von allen hierbey Theil zu nehmen vermeinten gesamten Interessenten zulänglich verfasten und unterschriebenen Vollmacht sich hierzu legitimiren / und so dann seine etwa habende Fundamenta mit gehöriger Bescheidenheit und gebührender Beobachtung des schuldigen Respects einbringen und vorstellen wird / er sodann mit einer dem *Instrumento Pacis*, der *perpetuir*lichen *Capitulation*, dem *Tridentin*ischen *Concilio* und hiesigen Hoch-Stiffts *Synodal*-Schlüssen gemässer *Resolution* versehen werden solle; bis dahin aber hat es bey dem Decreto vom 31. Martii jüngsthin sein Bewenden.

2. In Causa Johann Caspar auf der Egge contra Vicarium Brinckmann. Decret. 28. Julii 1719.

Das gepfändete Pferd ist gestalten Sachen nach so fort ohne Entgeld zu restituiren / und hat der Commissarius Hartmann / nebst seiner eventualen Verantwortung / auch übrigens von der Sache Umständen / und welchergestalt sein *Forum* allenfalls darin *fundi*ret sey / innerhalb längstens 14. Tagen zu berichten.

3. In Causa Wittiwen Blomen contra Commissarium Busch. Decret. 26. Julii 1719.

Der Commissarius Busch hat innerhalb 14. Tagen hiervon / und welchergestalt sein *Forum* in dieser Sache *fundi*ret seye / ausführlich und gründlich zu berichten / immittelst aber mit weiterem Verfahren vorerst einzuhalten / auch die Pfande allenfalls salvâ causâ principali so fort ohne Entgeld zu restituiren.

Lit. R.

Supplica des Commissarii Buschen / ad Cancellariam, pro attentato in puncto jurisdictionis civilis Archidiaconis prætensè competentis.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Hoch-Gelehrte, besonders Hochgeehrte Herren, 2c.

Nachdeme in einer bey hiesigem mir anvertrauten Archidiaconal-Gerichte betreffenden Sache ein glaubhaffter Schein und Zeugnüs vonnöthen / und verlanget wird / und zwarn dahin / daß gedachtes uraltes *Archidiaconale Judicium* sowohl *in Causis Ecclesiasticis*, als *Civilibus contentiosis exercendis & judicandis* uralters her gegründet / und solche *judicialem causarum cognitionem* die *p. t.* Herren-*Archidiaconi* ohne Unterscheid in hiesigem gantzen Stiffte bey achten / oder selbst oder durch ihre *Commissarios* auf heutige Stunde ungekräncket *respiciren* lassen / und das zwarn / *absque exceptione causarum, nisi specialiter exceptarum*, v. g. causarum feudalium &c. & locorum &c. solcher Schein aber da am füglichsten von Ew. Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen Herrlichkeiten mag ertheilet werden; So habe darum bey Ew. Hoch-Edelgebohrnen pro informatione externorum in singulari causa gebührend ansinnen wollen / und gleichwie darinn geschicht / was in notorio beruhet / und der Warheit gemäß ist / also vertröste mich Dero hohen Willfahrens / und verbleibe

Ew. Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, und Hochgelahrten Herrlichkeiten

Oßnabrück den 18. Febr. 1709.

Schuld-gehorsamer Diener
Johann Albrecht Busch.

Decret. ad præced. supplic.

Es weiset zwarn die Capitulatio perpetua nach / daß / vermög Instrumenti Pacis, es bey dem bleiben müsse / was auch *Archidiaconi Anno* 1624. ruhiglich ersessen / und verübet / 2c. wie weit aber solches gehe / kan man von hier aus nicht *attestiren*. Decretum in Consilio den 21. Februarii 1709.

Lit. S.

Extractus Capit. perpet. Osnabrug §. 50. in fine.

Im übrigen bleibet es wegen Adhibition des Dohm-Probsten in Justiz-, und wegen der Land-Räthen in Lands-Sachen bey dem **alten unverrückten Herkommen**/ ꝛc.

Lit. T.

Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum tempore Philippi Sigismundi de 16. Dec. 1617.

VOn GOttes Gnaden Wir **Philipps Sigismund**/ Postulierter Dero Stiffter Oßnabrück und Verden/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Entbieten dem Würdigen/ Ehrnvest-Hochgelahrten und Erbarn Unsern Cantzlern/ Räthen/ Lieben Andächtigen und Getreuen/ Herrn Johann von Schorlämmer/ Dohm-Probsten zu Minden/ und Dohm-Herrn Unser Kirchen zu Oßnabrück/ Annassen Post und Lüberten de Bahren/ dero Rechten Doctorn/ Unsere Gnade und alles Gutes/ und fügen noch dabey zu wissen/ als weiland Unser Vorfahr/ Bischoff **Bernhardt**/ löblicher Gedächtnuß/ im Jahr 1587. zu Beförderung der heilsamen Justiz, und dieses Stiffts gemeiner Unterthanen Besten/ alle Appellationes und causas simplicis querelæ, so in gebührender Zeit Rechtens an Se. Lbden erwachsen und sonsten eingeführet würden/ uf der Partheyen förmlich Anruffen/ vermöge gemeiner Rechten/ rechtlich erörtern zu lassen/ und darinn was Rechtens zu erkennen/ *committirt* und befohlen/ wie auch nach angenommener dieses Stiffts Administration **solche** *Commission* **erneuert**/ darauff auch unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen/ und darinn bis hiehin verfahren und procedirt/ und ohnlängst sich zugetragen/ daß durch nach dem Willen des Allmächtigen tödtlichen Abfall aus dieser Welt/ ein Theil **voriger** *Commissarien*/ weiland Herrn Boldewein Vosses und Gotthardten Fürstenbergs/ Dero Rechten Doctorn/ solche **Unsere** *Commission* **erloschen**/ daß Wir demnach eine Nothdurfft erachtet/ damit die Partheyen an Prosecution ihrer Sachen/ so viel deren/ vermöge **voriger** *Commission*, vor dato dieses angefangen/ auch sonsten in künfftig ferner eingeführt/ nicht verhindert/ noch auffgehalten werden möchten/ **solche** *Commission* **zu erneuern und zu** *renoviren*/ und wollen darauff dieselbe mit auch *Ratification* alles dessen/ so in denselben Recht-hängigen Sachen bishero ergangen und gehandelt/ hiemit **erneuert**/ euch an der **Abgestorbenen Stätte**/ **hinwieder zu** *Commissarien* **ernennt**/ *deputirt*/ **auch samt und sonders verordnet/ und vollnkommene Macht und Gewalt gegeben haben**/ diese obbemeldte Recht-hängige Sachen in den Puncten und Stand/ darinn sie jetzo seyn und beruhen/ zu reassumiren/ die Gelegenheit derselben aus den Acten zu ersehen/ **weiter** Processe zu erkennen/ und **samt und sonders in Unserm Namen/ und von Unsertwegen** mit Zuziehung Unsers Secretarien und Lieben Getreuen/ Johann Albrechten von Busche/ den Wir euch deßhalb zum Notarien zugeordnet haben wollen/ in allen und jeden jetzt hangenden Sachen/ uf der Partheyen gebührlich förmlich Anruffen/ vermöge gemeiner beschriebener Rechten/ **bis dahin Wir Uns einer sichern Ordnung vergleichen** citatis citandis, ordentlich procediren/ Klage/ Antwort/ Defension, Exception und Beweißthum anhören und uffnehmen/ gebührende Dilationes geben/ auch Bey- und End-Urtheil fällen/ und so einigerley Zeugen zu verhören/ begehrt und nothdürfftig seyn würde/ dieselbe auch verhören oder wegen neuer Geschäffte durch andere qualificirte Persohnen nach Rechtlicher Ordnung verhören lassen/ und die Persohnen/ so zu Zeugen benennt/ und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben/ sich ohne gefügte Ursachen widern werden/ mit billigen Pœnen dero Rechten/ darzu zwingen/ darauff und nach allem nothdürfftigen Einbringen/ auch in der Sachen gethanen Beschluß selbst/ oder mit Rath Unserer anderer Räthe/ oder aber unpartheyischer Universitäten oder Rechts-Gelährten rechtlich und endlich erkennen und aussprechen/ und sonsten alles andere hierinn auf der Partheyen gebührenden Unkosten und Besoldung thuen/ handlen und fürnehmen/ **was wir selbsten hierinn Rechts-wegen haben thuen können oder mögen**/ doch einem jeden Theil Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Zu Urkund haben Wir Unser Secret-Siegel hienieden drucken lassen/ und Uns mit selbst-Handen unterschrieben am 16. Monaths Decembris Anno 1617.

(L.S.) Philippus Sigismundus.

Publ. 10. Febr. 1618.

Quod præsens Copia cum vero suo Originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico-Cæsareus in Augustissima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus & approbatus, hac manus meæ subscriptione, & consueti Notariatus mei Signeti appressione attestor ad id debitè requisitus & rogatus Osnabrug. 6. Novemb. 1719.

Joannes Sandthoff,
Notarius mmp.

Lit. U.

Lit. U.

Capituli Cathedralis Osnabrugensis Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum sede vacante de 16. April. 1623.

Wir Dohm-Dechant, Senior und Capitul der Cathedral-Kirchen zu Oßnabrück, entbieten dem Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Ehrnvesten und Hochgelahrten Herrn Sixto von Lauckeman, Dohm-Probsten vorgedachter unser Kirchen zu Oßnabrück, und Dohm-Herrn zu Paderborn, Wilhelmen Henseler, der Rechten Licentiaten, Unserm Syndico und Vice-Cantzlern und Lübberten de Bahr, der Rechten Doctoren, Unseren freundlichen Gruß, und fügen denselben samt und sonders zu wissen, als weiland der Hochwürdiger in GOtt, Fürst und Herr, Herr Bernhard, Postulirter und Bestättigter des Stiffts Oßnabrück, unser gnädigster Fürst und Herr, Christseeligen Andenckens im Jahr 1587. &c. zu Befürderung der heilsamen Justiz und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten, alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens an J. F. Gnaden erwachsen, und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden, auf der Partheyen förmlich Anruffen, vermöge der gemeinen Rechten, rechtlich erörtern zulassen, und darinn was Rechtens zu erkennen, *committirt* und anbefohlen, und dann der auch Hochwürdig-Durchläuchtig- und Hochgebohrner Fürst und Herr Philippo Sigismunde, Postulirter Dero Stiffts Oßnabrück und Verden, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg hochlöblicher Gedächtniß, Zeit J. F. Gnaden Lebens nach eingeraumt- und angenommener dieses Stiffts Administration solche *Commission* erneuret, immassen darauff unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen angefangen, und darinn bis hiehin verfahren, sich aber unlängst leider zugetragen, daß durch tödtlichen Hintritt weiland obhochgedacht J. F. Gnaden Herrn Bischoffen Philippsen Sigismunden, die vor diesen ertheilte *Commission* erloschen, und vermöge sowohl der allgemeinen beschriebenen Rechten, als Regalium die Regierung mit der Hoch Ober- und Gerechtigkeit an Uns als dieses Stiffts Erb-Herrn *devolvirt*, und Wir dann solche *General-Commission* Unsers Theils vor dißmahl zu ändern nicht gewiß, dahero einer Nothdurfft erachtet, damit die Partheyen ohne Prosequution ihrer Sachen so viele deren vermöge voriger *Commission* angefangen, sonsten auch ins künfftig ferner eingeführet, nicht verhindert, noch uffgehalten werden möchten, selbige zu erneueren, und zu *renoviren*, daß Wir demnach mit *Ratification* alles dessen, so in vorigen Recht-hängigen Sachen biß dahero richtig ergangen und verhandelt, *renovirt*, E. Ehrenvest und Gestreng zu *Commissarien* hinwieder ernennet, *deputirt*, samt und sonders verordnet und vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen, wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich, also und dergestalt, daß dieselbe sothane Recht-hängige Sachen, in dem Stande, darinn sie jetzo seyn, zu reassumiren, die Gelegenheiten deroselben aus den Actis zu ersehen, weitere Processe in Civil- und Bürgerlichen Sachen zu erkennen, und samt und sonders in unserm Nahmen, und mit Zuziehung Unsers hiezu sonderlichs mitverordneten Secretarii, Johansen Schlarffs, in allen und jeden jetzt hangenden, und künfftig anwachsenden Sachen uff der Partheyen förmlich Anruffen, krafft gemeiner beschriebener Rechten, bis dahin Wir Uns einer sichern Ordnung verglichen, citatis citandis ordentlich von viertzehen zu viertzehen Tagen procediren, Klag, Antwort, Defensiones, Exceptiones und Beweißthum anhören, und uffnehmen, gebührende Dilationes geben, auch Bey- und End-Urtheil fällen, und so einigerley Zeugen oder Kundschafft zu verhören, oder wegen ihrer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören lassen, auch die Persohnen, so zu Zeugen benennt, und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben, sich ohne befugte Ursachen widrigen würden, mit billigen Pœnen der Rechten dazu zwingen, darauff und nach allem nothdürfftigen Einbringen und in der Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath unpartheyischer Universitædt oder Rechts-Gelährten recht- und endlich erkennen und absprechen, und sonsten alles anders hierein auf der Partheyen Unkosten und Besoldung thun, handeln und fürnehmen, was Wir selbsten Rechtswegen hätten thun können oder mögen, doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Zur Urkund haben Wir Unser Sigillum ad Causas drucken lassen; So geben am 16. Monaths Aprilis des ein tausend sechs hundert drey und zwantzigsten Jahrs.

(L.S.) Joh. Monnich, Sec. subsc.

Quod præsens Copia vero suo illæso Originali verbotenus concordet, Ego Joannes Sandthoff Notarius Apostolico-Cæsareus in Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus hac manus mea Subscriptione & Notariatus mei Signeti appressione uti requisitus attestor. Osnabr. 7. Januarii. 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notar. qui supra.

Lit. W.

Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum tempore Itelii Friderici de 14. Jan. 1625.

VOn GOttes Gnaden Wir Eitel Friederich/ der Heil. Römischen Kirchen Cardinal von Zolleren/ Bischoff zu Oßnabrück/ der Ertz-Primat- und hohen Stiffter Cölln/ Magdeburg und Straßburg/ Dohm-Probst/ rc. Entbiethen den Würdig/ Edlen/ Ehrsam und Hochgelehrten/ Unserm Cantzler/ Räthen/ Lieben Andächtigen und Getreuen/ Sixto von Liaukemann/ Dohm-Probsten Unser Kirchen zu Oßnabrück/ und Dohm-Herrn zu Paderborn/ Wilhelmen Henseler/ Lübberto de Bahr, und Matthiæ Bugem dero Rechten respective Doctorn und Licentiaten/ Unsere Gnad/ und fügen denselben samt und sonders dabey gnädigst zu wissen/ als weyland/ Unser Vorfahr/ Bischoff **Bernhard** rc. löblichen Andenckens/ im Jahr tausend funff hundert sieben und achtzig/ zu Befürderung der heilsamen Justiz und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens an J. L. erwachsen/ und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführt worden/ auf der Parthe yen förmlich anruffen/ vermöge der gemeinen Rechten rechtlich erörtern zu lassen/ und darin was Rechtens zu erkennen/ etlichen dazu deputirten *General-Commissarien committirt* und anbefohlen/ dabey es dann auch bey Lebzeiten Unsers nähisten Vorfahrens am Stifft/ des Hochgebohrnen Herrn **Philipps Sigismunden** rc. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. löblicher Gedächtnüß/ wie auch nach J. F. G. tödtlichem Abfall **durch Anordnung Unsers Würdigen Dohm-Capituls** bey währender Sedis vacantz verblieben/ und solche *Commission* jedesmahlen erneuert worden/ immassen darauff unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Parthe yen angefangen/ und darin biß hiehin verfahren/ nunmehr aber dieselb nach völlig angetrettener Unser Regierung des Stiffts/ hinwieder erloschen/ und Wir deßwegen von den Parthe yen um Verhelffung Rechtens unterschiedlich gehorsamst angeruffen/ und dahero solche *General-Commission* unsers Theils vor dißmahlen zu **ändern nicht gewust**/ sondern eine Nothdurfft erachtet/ damit die Parthe yen Prosequution ihrer Sachen/ so viele deren vermöge voriger *Commission* angefangen/ sonsten auch ins künfftig ferner eingeführt/ nicht verhindert noch auffgehalten werden möchten/ selbige zu erneuern und zu *renovi*ren/ daß Wir demnach mit Ratification alles dessen/ so in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt/ euch samt und sonders zu *Commissarien* hinwieder ernennet/ *deputirt*/ verordnet/ und denen **vollkommene Macht und Gewalt gegeben** haben wollen/ wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich/ also und dergestalt/ daß ihr sothane Recht-hängige Sachen in dem Stande/ darin sie jetzo sind/ reassumiren/ die Gelegenheiten deroselben aus den Actis ersehen/ weitere Processe in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen/ und samt und sonders in Unserm Nahmen/ und mit Zuziehung Unsers hierzu sonderlich mit verordneten Secretarii Johannsen/ Schlarffs rc. in allen und jeden jetz hangenden und künfftig anwachsenden Sachen auf der Parthe yen förmlich Anruffen/ krafft gemeiner beschriebener Rechten/ biß dahin Wir Uns einer sicheren Ordnung vergleichen/ citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren/ Klag/ Antwort/ Defensiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und auffnehmen/ gebührende Dilationes geben/ auch Bey- und End-Urtheil fällen/ und so einigerley Zeugen und Kundschafft zu verhören begehret und nothdürfftig seyn würde/ dieselbe auch verhören/ oder wegen derer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen/ rechtlicher Ordnung nach/ verhören lassen/ auch die Persohnen/ so zu Zeugen benannt/ und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben/ sich ohne befugte Ursachen widrigen würden/ mit billigen Pœnen Dero Rechten dazu zwingen/ darauff und nach allen nothdürfftigen Einbringen und in den Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath und unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelahrten recht und endlich erkennen und absprechen/ und sonsten alles anders hierin auf der Parthe yen Unkosten und Besoldung thun/ handeln und fürnehmen/ **was Wir selbsten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen**/ doch einem jeden rechtlicher Appellation vorbehältlich. Geben mit Urkund Unsers uffs Spatium gedruckten Secret-Siegels und eigener Hand Subscription, uf Unserm Hauß Iburgk/ am vierzehenden Januarii Anno ein tausend sechs hundert zwanzig fünff.

(L.S.) **Eitel Friederich/ Cardinal/**
mppr.

Quod præsens copia cum vero originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico-Cæsareus in Augustissima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus & approbatus hâc manu mea subscriptione & consueti Notariatûs mei signeti appressione attestor ad id debitè requisitus & rogatus. Osnabrugi 6. Novembris 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notarius, mppr.

Lit.

Lit. X.

Capituli Cathedralis Osnabrugensis Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum sede vacante de 22. Dec. 1625.

Wir Dohm Dechant / Senior und Capitul der Cathedral-Kirchen zu Oßnabrück / entbieten dem Ehrwürdig / Wohl-Edlen / auch Ehrvest- und Hochgelehrten Herrn Sixto von Liauckeman / Dohm-Probsten / Wilhelmen Henseler / dieses Stiffts Cantzlarn / und Lüberto de Bahr / Rath / der Rechten respective Doctorn / auch Licentiaten / Unsern Gruß / und fügen denselben samt und sonders dabey zu wissen / nachdem weiland der Hochwürdige Fürst und Herr **Bernhard** / Graf zu Waldeck / Bischoff zu Oßnabrück / hochlöblichen Andenckens / im Jahr 1587. zu Beförderung Dero heilsamen Justiz, und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten / alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens / an Ihre Fürstl. Gnaden erwachsen / und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge der gemeinen Rechten / Rechtlich erörtern zu lassen / und darinn / was Rechtens / zu erkennen / endlich dazu **deputirten** *General Commissarius* **committirt** und anbefohlen / bey welcher Verordnung es dann auch nicht allein von nachfolgenden Bischoffen und Fürsten dieses Stiffts / und bey eingefallener Sedis vacantz / von Uns / sondern auch weyland der Hochwürdige Fürst und Herr / Herr **Eitel Friederich** / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal, Bischoff zu Oßnabrück / unser gnädigster Herr / Christseeligen Andenckens **jedesmahl gelassen und verblieben** / und **solche** *Commission* **erneuert** worden / immassen darauf unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen / und darinn biß hiehin verfahren / nunmehr aber dieselbe durch tödtlichen Abfall hochgemeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden **hinwieder erloschen** / und dann die Regierung des Stiffts Oßnabrück auf Uns **als Erb Herrn** hinwieder revolviret / solche *General-Commission* aber Unsers **Theils zu ändern** nicht gewust / sondern eine Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Prosecution ihrer Sachen / so viel deren vermög **voriger** *Commission* angefangen / sonsten auch ins künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / selbige **zu erneuern** und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit Ratification alles dessen / so in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / Euer Ehrwürden und Edlen samt und sonders zu *Commissarien* **hinwieder ernennet** / *deputirt* / **verordnet** / und denen **vollkommene Gewalt und Macht gegeben** haben wollen / wie Wir thuen hiemit gegenwärtiglich also und dergestalt / daß Euer Ehrwürden und Edlen sothane Rechtshängige Sachen in dem Stand / darein sie jetzo seyn / reassumiren / die Gelegenheit derselben aus den Actis ersehen / weitere Process in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen / und samt und sonders in Unserm Nahmen / und mit Zuziehung hierzu sonderlich mit-verordnetem Secretario, Johansen Schlarffs / in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig erwachsenden Sachen uf der Partheyen förmlich Anruffen / Krafft gemeiner beschriebenen Rechten / **biß dahin Wir Uns einer sicheren Ordnung verglichen** / citatis citandis ordentlich von viertzehen zu viertzehen Tagen procediren / Klagen / Antwort / Defensiones, Exceptiones und Beweißthumb anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil fällen / und so einigerley Zeugen und Kundschafft zu verhören begehret / und nothdürfftig seyn würde / dieselbe auch verhören / oder wegen ihrer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören lassen / auch die Persohnen / so zu Zeugen benannt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben sich ohne befügte Ursachen widrigen würden / mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen / und in der Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelehrten recht und endlich erkennen und absprechen / und sonsten alles anders hierinn auf der Partheyen Unkosten und Besoldung thun / handeln und vornehmen / **was Wir selbsten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen** / doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Geben mit Urkund Unsers hierauf gedruckten Insiegels am 22. Decemb. Anno 1625.

(L.S.) Joh. Monnich, Secr.

Quod præsens Copia vero suo illæso Originali verbotenus concordet Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico-Cæsareus in Camera Imperiali & Cancelleria Osnabrugensi immatriculatus hâc manu mea subscriptione & Notariatus mei Signeti appressione uti requisitus attestor Osnabrugi 7. Junii 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notar. qui supra.

Lit. Y.

Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum tempore Francisci Wilhelmi de 25. August. 1626.

Von GOttes Gnaden / Wir **Frantz Wilhelm** / postulirter Bischoff zu Oßnabrück / Dohm-Probst zu Regenspurg / Grafe zu Wartenberg / Herr zu Waldt ꝛc. Entbieten dem Ehrwür-

dig /

big / Edlen / Ehrsam und Hochgelahrten Unserm Cantzlar / Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen / Jobst Friederichen Vincken / Dohm-Herrn dieser Kirchen zu Oßnabrück / Wilhelm Heuseler / Lüberten de Bahr und Matthiæ Bagen / der Rechten respective Doctorn und Licentiaten / rc. Unsere Gnade / und fügen denselben samt und sonders dabey gnädig zu wissen / als weiland Unser Vorfahr / Bischoff **Bernhard** rc. löblichen Andenckens / im Jahr 1587. zu Beförderung der heilsamen Justiz, und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten / alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens / an Ihro Ebden erwachsen / und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge der gemeinen Rechten / rechtlich erörtern zu lassen / und darin / was Rechtens / zu erkennen / etlichen dazu **deputirten** *General-Commissariis* **committirt** und anbefohlen / dabey es dann auch bey Lebzeiten Unserer nächsten Vorfahren am Stifft / der respective Hochwürdigst und Hochgebohrnen Herrn **Philipps Sigismunden** rc. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. und Herrn **Eitel Friederichen** / der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln von Zollern / als Bischoffen zu Oßnabrück / löblicher Gedächtnüß / wie auch nach J. J. L. L. tödtlichem Abfall / durch **Anordnung Unsers Ehrwürdigen Dohm-Capituls** bey währender Sedis vacantz verblieben / und **solche** *Commission* **jedesmahln erneuert** worden / gestalt darauf unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen / und daben biß hiehin verfahren / nunmehr aber dieselbe nach völlig angetrettener Unser Regierung des Stiffts **hinwieder erloschen** / und Wir deswegen von den Partheyen um Verhelffung Rechtens unterschiedlich gehorsamst angeruffen / dahero solche *General-Commission* Unsers Theils vor dißmahl zu ändern nicht gewust / sondern einer Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Prosecution derer Sachen / so viel deren vermög **voriger** *Commission* angefangen / sonsten auch ins künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / selbige **zu erneuern** und **zu** *renovi***ren** / daß Wir demnach mit Ratification alles dessen / so in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / euch samt und sonders zu *Commissari*en hinwieder ernennt / deputirt / verordnet / und ihnen **vollkommene Macht und Gewalt gegeben** haben wollen / wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich also und dergestalt / daß ihr sothane Recht-hängige Sachen in dem Stande / darin sie jetzo sind / reassumiren / die Gelegenheiten derselben aus den Actis ersehen / weitere Processe in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen / und **samt und sonders in Unserm Nahmen** / und mit Zuziehung Unsers hierzu sonderlich mit-verordneten Secretarii, Johannen Schlarffs / rc. in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig anwachsenden Sachen / auf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beschriebener Rechten / **biß dahin Wir Uns einer sicheren Ordnung verglichen** / citatis citandis ordentlich von viertzehen zu viertzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defensiones, Exceptiones und Beweißthumb anhören und aufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil fällen / und so einigerley Zeugen und Kundschafft zu verhören / oder wegen ihrer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen Rechtlicher Ordnung nach / verhören lassen / auch die Persohnen / so zu Zeugen benannt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben sich ohne befugte Ursachen widrigen würden / mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen / und in der Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelehrten recht und endlich erkennen und absprechen / und sonsten alles anders hierinn auf der Partheyen Unkosten und Besoldung thun / handeln und fürnehmen / **was Wir selbsten Rechts wegen hätten thun können oder mögen** / doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Geben mit Urkund Unsers ufs Spatium gedruckten Insiegels und eigner Hand Subscription, auf Unserm Hauß Rechenberg am fünff und zwantzigsten Monaths Augusti im ein tausend sechs hundert sechs und zwantzigsten Jahre.

(L.S.) Frantz Wilhelm.

Publ. 13. Octobr. 1626.

Quod præsens Copia cum vero suo Originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico-Cæsareus in Augustissima Camerâ Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus & approbatus hâc manus meæ subscriptione, & consueti Notariatus Signeti appressione attestor ad id debitè requisitus & rogatus Osnabrugi 6. Novemb. 1719.

(L. S. Not.) Joannes Sandthoff, Notarius, mppr.

Num. XXVIII.

Gräflich-Löwenstein-Wertheimische in rei Veritate bestens fundirt- so alt- als neue Religions-Gravamina.

Es hat weyland Graf Georg von Wertheim bereits in Anno 1522. die Kirchen gedachter Stadt und Grafschafft / wie auch der Herrschafft Breuberg reformirt / deme seine Successores rühmlichst nachgefolget / und bey der Augspurgischen Confession standhafft verblieben: Und

Und als mit Absterben Grafen Michels von Wertheim / des letztern dieses Nahmens und Stammens / die Erbfolge auf dessen Gräfliche Schwester / welche sich an weyland Graf Ludewig von Stollberg-Königstein vermählet / legitimo jure ac modo gefallen / nachmahlen auch weiters durch deren weibl. Descendenz ermeldte Grafschafft mit den übrigen darzu gehörigen Herrschafften an Graf Ludwig von Löwenstein gekommen; So ist gegen die einmahl angenommene und eingeführte Augspurgische Confession so gar nichts innovirt und verändert worden / daß vielmehr die von diesem Gräflichen Ehe-Paar erzeugte und nachgelassene vier Herren Söhne in dem unter Ihnen wohlbedächtiglich errichteten Administrations-Recess de 10. Octob. 1611. heilsamlich unter sich verglichen / **daß die in der Grafschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg / gemäß der Augspurgischen Confession, wie sie in Anno 1530. Kayserl. Majestät zu Augspurg von denen Reichs-Ständen übergeben worden / angestellte Religion und Kirchen Ordnung / von keinem soll geändert werden sondern sollen vielmehr schuldig seyn / „dieselbe wie sie Christlich und wohl eingerichtet / neben den Schulen zu schützen / handzuhaben / „auch NB. keinem Theil zugelassen werden / eigenes Gefallens etwas zu immutiren.“**

In welchem Zustand das Kirchen- und Schul-Wesen verblieben / bis weyland Graf Johann Dieterich der Jüngste von denen vier compaciscirenden Herren Gebrüdern zur Römisch-Catholischen Religion in Anno 1621. getretten / der anfänglich zwar alles in unperturbirtem Stande gelassen / bald aber hernach / und zwar in Anno 1631. den 3. Augusti durch gewaltthätige Occupirung der Wertheimischen Pfarr-Kirche / sich unterstanden / securitatem Religionis hactenus purè Evangelicæ diß Orths anzufechten / Capuciner einschleichen zu lassen / und das Exercitium seiner neu angenommenen Religion um so animoser und ungehinderter neben- und miteinzuführen / als sein Bruder Graf Friederich Ludwig zu selbiger Zeit sich eben seiner Lande entsetzet sehen müssen. Und obgleich die Evangelische Unterthanen wider dergleichen ihre Religion und Gewissens-Freyheit kränckende Neuerung Hülffe zu erlangen gewünschet; so haben sie doch um der damahligen gefährlichen Kriegs-Läufften und ihres in dem Exilio gewesenen Evangelischen Mit-Herrns Willen / derselben in Gedult erwarten müssen / welcher so dann / nach in Anno 1644. erfolgtem Ableiben seines Herrn Bruders / vorgedachten Grafen Johann Dieterichs / und darauf angeschienenen bessern Aspecten / wie auch nach vorher in Anno 1636. erlangt gehabten Kayserlichen Pardon, das jenige / was mittlerzeit puncto Religionis Evangelicæ immutirt worden / bessen Fleisses dem erst vorallegirten Brüderlichen Recess gemäß zu redressiren sich bemühet hat. Da nun endlich in Anno 1648. der so lang gewünschte Westphälische Frieden erfolget / ist hochbesagter Graf Friederich Ludwig / besage des Art. IV. Instrumenti Pacis Osnabrugens. § *Fridericus Ludovicus &c.* tam in Ecclesiasticis, ad normam & conditionem Anni 1624. regulativi, quàm in politicis plenariè restituirt / von der hierzu erkannten Reichs-Executions und Restitutions-Commission den 30. Augusti 1649. würcklich immittiret / das de facto intrudirte Coexercitium Religionis Pontificiæ in der Wertheimischen Stadt- und Hospital-Kirchen abgeschafft / das Päbstliche Geräth mit samt dem vor besagter Hospital-Kirchen neuerlich aufgerichteten Creutz weggeraumet / der Evangelische Gottes-Dienst / wie er lang vorhero und 1. Januarii 1624. allein in Usu gewesen / in beeden Kirchen celebrirt / und die eingeschlichene Capuciner / tanquam hospites peregrini, wiederum hinaus gewiesen worden. An statt man sich nun billig versehen mögen / es solten neben oballegirtem beschwohrnen Brüderlichen Vertrag / die so hochverpönte Conventiones publicæ, darauf fundirte Reichs-Decision, und in Conformität derselben würcklich beschehene Restitution und Execution kräfftig genug seyn / fernere Turbationes, Attentata und Vergewaltigung circa Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium abzuhalten und zu verhüten; So hat doch diesem allem weyland Graf Ferdinand Carl, des jetzigen Fürsten von Löwenstein-Wertheim Herr Groß-Vatter / so gar schlechten Gehorsam und Parition geleistet / daß er premendo vestigia paterna, pacta Domus & Leges publicas violando am 12. Julii 1651. offt mentionirte Stadt-Pfarr-Kirche ausu planè pacifrago mit bewehrter Hand aufgesprenget / und in dem Chor derselben Religionis Pontificiæ Exercitium reintroduciret / frembde Ordens-Geistliche / sub prætextu, durch selbige seine Hof-Capellaney versehen zu lassen / hereingezogen / denen Burgern und Unterthanen die Beobachtung des neuen Calenders aufgebürdet / denen Evangelischen Geistlichen ihre Besoldungen gehemmet / des Chor-Stiffts und andere ad pios Usus legirte und gewidmete Gefälle contra piam fundatorum intentionem verwendet / und noch mehr andere Facta nunquam justificabilia verübet / so daß Graf Friederich Ludwig diesem Unwesen zu steuren / den Recurs an Se. Kayserliche Majestät Ferdinandum III. gloriosissimæ Memoriæ zu nehmen / und Dieselbe sowohl um Anordnung der Pacten-mäßigen universal- und Grund-Theilung derer dem Löwenstein-Wertheimischen Sammt-Haus zugehörigen Graf- und Herrschafften / als auch nachdrücklicher Abstellung aller gegen offt-gehörten Frieden-Schluß und dessen Execution von Graf Ferdinand Carl verübten Gewaltthaten / allerunterthänigst anzuflehen sich gemüßiget gesehen.

Hierauf haben allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät in Dero der implorirten universal und Grund-Theilung wegen an Chur-Mayntz und Hessen-Darmstatt unter dem 11. Augusti 1651. erlassenen Commissorial-Rescript nachfolgende allergerechteste Verordnung ergehen lassen / „ daß „**höchst besagte Herren** Commissarii **die vorhero angeordnete** Restitutions-Commission **zur „Richtigkeit und Endschafft bringen / auch im Fall noch etwas hieran ermangelte / vermög des Frieden-Schlusses und des weiter ergangenen Kayserlichen Erinnerungs-Schreibens / vollends verrichten sollen.**

Bey welcher vom 26. April. biß den 29. Maji 1652. würcklich vorgewesenen Kayserlichen Commission Graf Friederich Ludwig seine gegen Dero Vettern / Grafen Ferdinand Carl, geführte höchst-gedrungene Gravamina in denen abgehaltenen Recessen dergestalt erwiesen / und die in sinistrâ Instrumenti sæpe dictæ Pacis interpretatione vermeintlich gegründete gegentheilige Exceptiones & subterfugia, nebst denen zu Colorirung des intrudirten Coexercitii Religionis Romano-Catholicæ aus dem Art. IV. Instrum. Pac. §. *à Sola qualitate feudali &c.* erzwungenen Auf flüchten durch die deutliche Disposition des kurtz vorher gegangenen §. quæcunque Monasteria &c. & §. Quantum deinde &c. in Verbis *Turbati ant quocunque modo destituti &c.* also Grund fest widerleget / daß es an weiter nichts / als an Vollstreckung obvermerckt Sr. Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention und ertheilten allergerechtesten Resolution gefehlet hat. Es ist aber bey denen bisher erzehlten Turbationen noch nicht geblieben / sondern es hat erst hochberührter Graf Ferdinand Carl seinen zu Beeinträchtigung des in der Stadt und Grafschafft Wertheim à tempore Reformationis best fundirter massen gepflogenen solitarischen Evangelischen Religions-Exercitii einmahl gefasten Vorsatz dergestalten immer weiters dilatiret / daß Er durch keine / auch noch so wohl gegründete Vorstellungen dahin zu disponiren gewesen / die von Zeit zu Zeit in Stadt und Land vacant gewordene Pfarr- und Schul-Dienste mit tauglichen Subjectis zu ersetzen / und die ihnen von Alters her gewidmete Competenzien folgen zu lassen / dahero geschehen / daß / weil man seinen ohnstatthafften / denen Pactis Familiæ & sæpe dicto Pacis Instrumento apertissimè zuwider lauffenden Principiis keinen Beyfall geben können / verschiedene Gemeinden lange Zeit ohne Seelen-Hirten und / insonderheit die Superintentur zu Wertheim viele Jahre hindurch unersetzt geblieben. Ob nun gleich nach der Hand / als Graf Ferdinand Carl in Anno 1672. dieses Zeitliche verlassen / und seine hinderbliebene Kinder unter die Vormundschafft gerathen / man ex parte Lineæ Evangelicæ der Hoffnung gelebet / es würden nunmehro Friedliebendere Consilia gefast werden; So hat sich doch bald darauf geäussert / daß man Catholischer Seits die vor-angemerckte Schmälerung des Evangelischen Religions-Exercitii zu prosequiren / und Facta pacifraga mit eben dergleichen Factis zu häuffen / ernstlich gemeinet seye; Inmassen Herr Graf Maximilian Carl, nachmahliger Fürst von Löwenstein-Wertheim / nach angetrettener Regirung / sich nicht entblödet / seiner der Römisch-Catholischen Religion zugethane Beysassen und Handwercks-Leuthe / aller dargegen Evangelischen Mit-Herrschafftlicher Seits eingewandten und aus offt-berührten Pactis Familiæ, dem Instrumento Pacis, wie nicht weniger desselben in hoc Comitatu notoriè bewürckter Execution hergeholten Fundamenten und darauf besteifften Protestationen ohngeachtet / in die gemeinschafftliche Evangelische Stadt und Grafschafft Wertheim einseitig aufzunehmen / die per modò dictam I. P. Executionem hinaus geschaffte Capuciner Anno 1682. eigenmächtig wieder einzuführen / einige Römische Catholische Bediente in die gemeinschafftliche Aembter bey erstgehörter Evangelischen Graffschafft einzudringen / das Fronleichnams-Fest in der Stadt-Kirchen zu celebriren / an dem Char- oder so genannten stillen Freytag anstatt des sonst mit Gewalt gebrauchten Glocken-Geläuts / die Buben mit Klappern durch die Strassen / und um erstbesagte Evangelische Stadt-Kirch vagiren zu lassen / bey Austragung der Römisch-Catholischen Leichnahme offentliche und gewaffnete Leichen-Processiones mit Gesang und Klang juxta ritus pontificios anzustellen / und mehr andere vorhero nie erhörte / denen Legibus Imperii è diametro repugnirende Neuerungen anzufangen. Diesem den Religions-Frieden und die allgemeine Ruhe störenden gewaltthätigen Beginn entgegen zu gehen / hat weyland Graf Eucharius Casimir weniger nicht gekonnt / als den Weg Rechtens zu ergreiffen / zu dem Ende Er sich auch an das Hochpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gewandt / daselbsten auf die Constitution super fracta Pace publicâ geklaget / und so fort in Krafft des letztern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Wir setzen und ordnen auch rc. am 6. Augusti 1690. eine Citationem uper fractâ Pace publ. cum Mandato pœnali de non contraveniendo Pactis Familiæ per Instrumentum Pacis confirmatis, ut & Legibus fundamentalibus Condominii Wertheimensis, de amovendo Monachos, & Diversæ Religionis subditos ac inquilinos noviter intrusos, item de non gravando Subditos ac Cives contra Instrumentum Pacis & Privilegia, nihil innovando, non amplius turbando, de non excludendo â regimine, sed juxta viam Juris procedendo, sine Clausula, ausgebracht / und dem Gegentheil gebührend insinuiren lassen.

Allein der Catholische Theil hat dieser geschärfften Kayserlichen Verordnung so wenig als vorhero denen Pactis Domus und dem Instrumento Pacis nachgelebet / solchem nach gantz ohne Scheu fortgefahren / alles das jenige zu thun / was zu Erweiterung seines unbefügt-eingeführten Coexercitii Religionis Pontificiæ gereichen mögen. Gestalten derselbe weder den in der Pfarr-Kirchen de facto occupirten Chor geraumet / noch die Capuciner weggeschaffet / sondern vielmehr diese frembde Gäste in ein in lite verfangenes Haus ordentlich einlogiret / ingleichen die weltliche Bedienungen seiner Seits je länger je mehr mit Römisch-Catholischen Subjectis besetzet / hingegen die vacante Evangelische Pfarr- und Schul-Dienste lange Zeit ledig stehen / und öffters nicht ehender ersetzen lassen / bis so gar die Dorff-Gemeinden dessen Ministerium mit vielem Geld darzu commovirt haben. Die Evangelische Geistliche / wann sie zuweilen einige zu der Evangelischen Religion sich neuerlich bekennende Persohnen copulirt / oder auch sonsten in Conformität der Augspurgischen Confession zu nöthigem Unterricht des Auditorii die Lauterkeit des Evangelii verthädiget / zur scharffen Correction gezogen / die um begangener Missethat wegen / auf dem gemeinschafftlichen Cent-Hauß inhafftirte Evangelische Maleficanten zu der Zeit / da an ihnen das Blut-Urtheil bald vollstrecket worden / und denenselben die Ruhe zu bußfertiger Todes-Bereitung billig ohngestöhret bleiben sollen / durch die auf besagtes Cent-

Hauß

Hauß heimlich practicirte Capuciner aufs äusserste zu beunruhigen / und mittelst vorgebildeter Mitigirung der durch Urtheil und Recht zuerkandten wohl-verdienten Straffe / von ihrer Religion noch abwendig zu machen / die an die Richtstatt ausgeführte Römisch-Catholische Malefiz-Persohnen aber sonder alle in dergleichen Fällen sonst herkömmliche Requisition mit Römisch-Catholischen Ceremonien öffentlich begleiten zu lassen / sich die gantz unbefugte Freyheit genommen; Offentliche Leichen-Processiones, an statt selbige vigore præfati Mandati S. C. gäntzlich hätten eingestellet werden sollen / mit noch mehrern ritibus Pontificiis angeordnet / das den 31 Octobr. und 1. Nov. 1717. mit andern Evangelischen Ständen angestellte zweyte Jubilæum Reformationis Evangelicæ durch einseitig abgegebene Mandata pœnalia an die Evangelische Geistliche und sonst quovis modo in der Evangelischen Grafschafft Wertheim vermeintlich zu verhindern gantz keinen Scheu getragen / weniger nicht die Sacra Evangelica mehrmahlen dardurch gestöhret / indeme die Capuciner der Endigung des Evangelischen Gottes Diensts ohnerwartet / in die Kirche gegangen / und ihre Sacra zu celebriren angefangen / am allerwenigsten aber die einseitig und mit beständiger Contradiction der Gräflichen Evangelischen Mit-Herrschafft recipirte Catholische Beysassen dimittiret / vielmehr getrachtet / deren Anzahl in Stadt und Land so zu vermehren / daß die Evangelische Burger / Unterthanen und Zünffte an ihrer mit ordinari und extraordinari Beschwehrden belegten Handwercks-Nahrung grossen Abbruch leiden und erdulten müssen / daß ihnen durch diese Stöhrung der Lohn geschmählert / die Arbeit gantz entzogen / und berührten einseitigen Catholischen zugewendet wird. Es ist demenechst auch weiters erfolget / daß man die zu verkauffen gestandene Bürgerliche Güther nicht allein denen Evangelischen Bürgern und Unterthanen per varias artes aus Handen gespielet / und obvermeldten gantz widerrechtlich und de facto einseitig angenommenen Catholischen Beysassen zugewendet / sondern auch theils solcher Güther denen rechtmäßigen Besitzern unter allerhand Bedrohungen feil gemacht und abgenöthiget / wie dann solches in specie mit denen von der nunmehro Fürstlichen Catholischen Mit-Herrschafft selbsten in grosser Anzahl an sich gebrachten Gärten und Wiesen also kundbarlich practiciret worden. Ingleichen lehret die leidige Erfahrung / daß / wann von Eheleuthen ein Theil durch die Capuciner erschlichen / oder der andere hingegen / denen süssen Lockungen nicht folgen / und ein gleiches thun will / dieser Theil von gedachten fort und fort sich einfindenden Capucinern endlich mit hartem Zureden geängstiget und geplaget / sofort von dem abgewichenen Ehegatten selbst auch meistens mit sehr üblem Tractament angesehen werde / woraus dann unfriedliche Ehen und viele andere Unordnungen entstehen. Gleicher gestalten äussert sich auch / daß / wann ein Evangelicus wegen ein- oder andern Verbrechens zu verdienter Straff gezogen zu werden befürchtet / und dahero zu Abwendung derselben zu seiner Religions-Veränderung nur Mine machet / derselbe Römisch-Catholischer Mit-Herrschafftlicher Seits auf alle Weiß in seinem verübt- und ferners verübenden Muthwillen protegirt / und gleichsam in privat-Schutz unbefugter Weiß genommen; Ja jetzo so gar die von Catholischer Fürstlichen Mit-Herrschafft vor etwa einem halben Jahr neuerlich privatim angenommene Grenadiers zu eben der Zeit / da die Evangelische zur Kirche gehen / in die Strassen der Stadt Wertheim rangiret / mithin die freye Passage verstellet / auch öffters an Sonn- und Feyer-Tagen Frühe und Mittags / zu nicht weniger Verhinder- und Stöhrung sowohl der Evangelischen Mit-Herrschafften als der Burgerschafft offentlichen und privat-Andacht auf eine in Condominio Territoriali ohne diß höchst-ohnberechtigte Art / mit klingendem Spiel die Strassen durch und der Evangelischen Kirchen vorbey geführet / und sonst allerhand Insolentien verübet / nicht weniger da kurtzhin einer von denen Grenadiers verstorben / die Leich nebst angemaßter Catholischer Procession, mit ebenmäßig klingendem Spiel / und ordentlichem Zug / wie sonst in Catholischen Orthen und bey Guarnisonen gebräuchlich / solenniter zur Stadt hinaus zum Begräbnuß in die benachbarte Catholische Orthe begleitet / so dann auch weiters mittelst dieser Soldaten / in dem ohne diß zur Ungebühr hactenus gebrauchten Chor der Evangelischen Stadt-Kirche / ein solennes Ambt mit offentlicher Music neuerlich und gewaltthätiger Weise einzuführen gesucht worden / vieler andern fast ohnbeschreiblichen und zugleich sich äusserenden Bekränckungen des Evangelischen Wesens in offt-bemerckter Grafschafft Wertheim / Kürtze halber / dermahlen specificè nicht zu gedencken.

Dieses nun seynd die schöne Früchte des intrudirten Simultanei, wodurch man dasjenige / was die Reichs-Executions-Commission den 30. Augusti 1649. dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß exequirt / in Contrarium wieder verkehret und umgestossen hat. Und wird dahero auch um so nöthiger seyn / offt-beregten Westphälischen Frieden / und das / was deme zu folg von hochgedachter Executions-Commission nomine Cæsaris & Imperii ehedessen verfüget worden / wieder herzustellen / und darüber zu halten / als sonsten bey denen je länger je mehr sich häuffenden und aus dem leidigen Simultaneo entspringenden Turbationen und Thätlichkeiten / nichts anders als Unruhe und Gegenthätlichkeiten / deren man sich gleichwohlen an Seiten des Evangelisch-Gräflichen Hauses noch immer enthalten / und alles der allerhöchsten Kayserlichen und Reichs-Remedur allerunterthänigst anheim gestellet hat / entstehen können.

Num. XXIX.

Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Speyer über des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffs Hochfürstliche Gnaden, Dero Räthe und Clerum, habende Beschwerden.

Es sind der unglückseeligen Stadt Speyer zahlreiche und schwere Gravamina (obgleich auch gar viele Geistliche und Religions-Sachen mit einschlagen) meistens so geartet / daß / wenn man sie nicht überhaupt zusammen nehmen / sondern nur jeden Punct besonders betrachten will / es das Ansehen haben könte / als wären sie mehrentheils Politica, und giengen allein der Stadt weltliche Rechte und Befügnisse an; Gestalt sie denn auch Anfangs / und ehe man Bischöfflicher Seits die gantze Mine springen lassen / die gute Stadt selbst es nicht so fort zu Religions-Beschwerden machen wollen / und ihre Klagen dem gesambten Römischen Reich und allen dessen Ständen auf öffentlichem Reichs-Tage zur Cognition und Remedur vorlängst untergeben / und dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio überreichet worden: Weil aber dieses / nach seinem über der Stände Memorialien sich heraus nehmenden schädlichen / und allem Ansehen nach zu böser Folge Anlaß gebenden Arbitrio sich seinem Officio abermahls entzogen / und unter dem Prætext der Litispendenz, die dero Zeit noch nicht durchgängig / noch in allen Puncten gewesen / auch annoch nicht überall ist / wiederum dieser Evangelischen Stadt die Dictatur versagt; So hat man nur allein hieraus zur Gnüge abnehmen können / daß diese Stadt-Speyrische Beschwehrden (zumahlen bey der zwischen Chur-Mayntz und dem abgelebten Herrn Bischoff sich je länger je mehr geäusserten Connexion) bey Chur-Mayntz für eine Religions-Sache müsten angesehen werden.

Wie denn auch es in der That / absonderlich auff Bischöfflicher Seiten nichts anders als auf solchen Fuß angesponnen / gefiedert / und durch die nach und nach gehäufften immer mehr und mehr herfür gebrochenen und ausgeübten Zunöthigungen / Eingriffe und Vergewaltigungen / so die gute Stadt erleiden müssen / zum Uberfluß an den Tag geleget ist / daß solches aus keiner andern Quelle / als dem mit GOttes Wort / und Christi Lehr und Exempel so gar nicht übereinstimmenden und unter beederseits Christen unzuläßigen Religions-Hasse hergeflossen / um nach und nach die gute Evangelische Stadt gantz zu entkräfften / (worinn die Bischöffliche Parthey ihren Zweck nur gar zu viel schon erreicht) mithin endlich um die Reichs-Immedietät und Gewissens-Freyheit zu bringen. Welches leyder! der gemeine Handgriff der Römischen heimlichen Verfolgung ist / durch Armuth und Noth die Leuthe entweder zum Abfall oder zum Verlauff zu bewegen / wie solches auch der Num. XXIV. mit dem Exempel der Evangelischen Kauffmannschafft in Cölln allbereit offenbaret hat.

Das Corpus Evangelicorum, dem in schlechten Capellen und Kirchen-Sachen sich zu interessiren nie mißdeutet worden / hat dieses Evangelischen Mit-Standts / da es nicht bloß um eine Kirche oder Capelle / sondern um den gantzen Statum Ecclesiasticum & Politicum zu thun / sich um so mehr anzunehmen / als schon Anno 1655. Deputati Evangelici zu Franckfurth sich der Residenz-Sache (wohl sehend / daß solche Bischöffliche Residenz den Untergang der Stadt Freyheiten ohnfehlbar nach sich ziehe) angenommen / und dann die vielen Processe zu Wetzlar und Wien / sonderlich beklagter Seits dergestalt verworren / daß / wann gleich das Cammer-Gericht zum Exempel vor andern die Speyerischen Sachen ausmachen wolte / dem Werck dadurch nicht allein geholffen / wenn nicht das / was beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Rechts-hängig / zugleich mit seine Erledigung bekäme / und ist leicht zu urtheilen / ob beydes und alles dieses zu hoffen / und ob zu glauben / daß die gute Stadt die durch die gerichtlichen Commissionen dergestalt entkräfftet / daß sie aufs Armen-Recht provociret / dem mächtigen Gegentheil durch Processe Einhalt thun werde. Damit aber das Publicum von allen Stadt-Speyerischen Gravaminibus einen kurtzen Unterricht beysammen haben möge; so will man solche Collection hiebey communiciren.

CONSIGNATION

Der vornehmsten Gravaminum, welche des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Speyer von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer / Dero Räthen und Angehörigen / wie auch der Catholischen Clerisey wider den Religions-und Profan-Frieden / das Instrumentum Pacis Monasteriensis, und den darinnen stabilirten Statum Anni 1624. die beschwohrne Rachtung / und Verträge / wie auch das alte Herkommen sind zugefüget worden.

Dieselbe können am füglichsten in drey Classen getheilet werden.

I. Derenjenigen / welche sich in der Stadt und ihren Ring-Mauren begeben.

II. Deren / welche der Stadt zu Præjudiz in ihrem ausserhalb ihren Ring-Mauren und Land-Wehr gelegenen Territorio unternommen; und

III. welche ihr und ihren Burgern in dem Bisthum wider die Kayserliche Privilegia, in rem judicatam erwachsene Urtheile und alte Verträge zugefügt worden sind.

Erste Class.

Grav. 1.) Wiewohlen E. Rath bald nach geschehener Wahl Ihro Hochfürstlichen Gnaden / vermittelst Insinuation einer Protestations- und Contradictions-Schrifft des alten Herkommens / welches zwischen denen zeitlichen Herren Bischöffen und der Stadt Speyer von Bischoffen Friderico von Bolanden an / bis auf Lotharium Fridericum, in beständiger Ubung gewesen / auch annoch von Philippo Christophoro, der in Anno 1624. Bischoff gewesen / observirt / nicht weniger auch in einigen Kayserlichen Rescriptis der Stadt reservirt worden / zufolge dessen die Herrn Bischöffe nach der Wahl sich aus der Stadt zu begeben / und in dem Bisthum ihre Wohnung mit ihren Angehörigen zu nehmen haben / und ehe dieselbe ihren gewöhnlichen Bischöfflichen Einritt gehalten / nicht in die Stadt wieder kommen / so haben doch Ihro Hochfürstl. Gnaden / unter der Stadt gemachter Hoffnung / die Gravamina abthun / auch nichts vornehmen oder vorgehen zu lassen / welches derselben schäd- und nachtheilig seye / E. Rath dahin veranlasset / daß Er in Erwegung der Kriegs-Zeiten / und Hoffnung eines gütlichen Vergleichs / und dabey e findender Mittel und Weg / wie Ihro Hochfürstliche Gnaden künfftig hin ohne dessen Præjudiz die Wohnung / auch Ein- und Ausgang gestattet werden könne / auf Dero Hochfürstliche Parole / daß solches alles Ihnen ohnpræjudicirlich seyn / auch in künfftigen Zeiten wider Ihn nicht angezogen werden solle / solches verwilliget / von welchem altem Herkommen dann die Stadt künfftighin um so weniger abgehen kan / als offenbar ist / daß die Beywohnung eines solchen Corporis ohnzähliche Juris-dictions- und Nahrungs-Conflictus nach sich ziehe / und theils hernach folgende Gravamina darthun werden / daß es der Stadt besser und verträglicher seye / wann sie auf so thanem alten Herkommen vest beharret. Gestalten dann

2.) Ihro Hochfürstliche Gnaden die so offt sincerirte Hinlegung der Gravaminum, als ein vorhergehendes essentiale Requisitum des Bischöfflichen Einritts nicht vorgenommen / auch dieselbe eher nicht / als nachdem die Stadt mit Gewalt occupirt / und mit Dero Unterthanen besetzet war / anerbotten worden / in welchem Zustand es aber der Stadt bedencklich war / einige Monathen aber vor Dero Ableiben hat man zwar beyderseits sich gütlich miteinander zu vergleichen / einander Versicherung gegeben / aber Bischöfflicher Seiten das Werck wieder verschoben / weil das darunter gehabte Absehen / dadurch die von Seiten der Stadt am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Commissionem ad ocularem inspectionem (welche man nicht gern gesehen / sondern besorget war / es würden die Herren Commissarii, welche auch Subdelegati in der Tumult-Sache / dabey sehen und finden / daß alle gegen der Stadt vorgenommene Thätlichkeiten nicht auff dem Bischöfflichen / sondern Städtischen Territorio ausgeübet worden) zu hintertreiben / fehlgeschlagen.

3.) Sind die Herren Bischöffe schuldig und gehalten / ehe Sie in die Stadt kommen / Ihren Bischöfflichen Einritt zu halten / welcher erfordert / daß Sie zuforderist sich um die Päbstliche Bull / imgleichen die Kayserliche Lehn-Brieffe bewerben / und hernach solche E. Rath in Originali vorzeigen / und mit Ihm wegen des Einritts Tractaten vornehmen lassen / so dann / ehe Er in die Stadt gelassen wird / in der äussersten Vorstadt / der Stadt huldiget / (wie das Wort in denen Protocollis sich findet / und davon bey Lehmanno lib. 4. cap. 23. pag. 330. in fine zu lesen) und einen leiblichen Eyd zu GOtt schwöret / daß Er der Stadt Speyer Freyheiten und Privilegien / die Sie von Päbsten / Kaysern / Königen / und seinen Vorfahren / auch Ihm selbsten erlangt / conserviren / und melioriren / und in keine Wege darwieder molestiren / sondern / wofern sie von jemanden darwider molestirt worden wäre / nach allen Kräfften schützen / auch sich mit des Raths Urtheilen / die Sie bey Ihrem Eyd sprechen werden / zu frieden seyn solle / wie davon zu lesen bey

> Lehmanno in seiner Speyerischen Chronic. lib. 4. cap. 23. libr. 5. c. 114. lib. 7. cap. 123.

auch hernach zu mehrer Sicherheit einen schrifftlichen Revers also geschworen zu haben / von sich stellet / welchen Einritt Philippus Christophorus letztens præstirt / und mithin / weil derselbe im Jahr 1624. Bischoff zu Speyer gewesen / die Stadt Speyer annoch vor sich gehabt / und obwohlen auch solches von Kayserlicher Majestät denen nachfolgenden beyden Bischöffen / Lothario Friderico und Johanni Hugoni auferlegt worden / hat doch jener darinnen allerhand Neuerungen gebrauchen wollen / dieser zwar solchen versprochen / aber weil die Kriegs-Flamme damahls grausam um Speyer gewütet / Ihro Hochfürstliche Gnade auch bald darauf Churfürst zu Trier worden / und zu Coblentz residirt / als ist solches nicht erfüllet worden / und letztere Hochfürstliche Gnaden sich dieser Obligation zu entschütten beflissen / um desto besser E. Rath und seine Burgerschafft drucken und subjugiren zu können.

4.) Nach solchem Einritt haben die Herrn Bischöffe mit Ihren Angehörigen Ihre Residenz und Wohnung in dem Stifft Speyer genommen / und ob sie schon nach der Hand aus- und einwandlen mögen / sind sie doch nicht befugt gewesen / sich über 14. Tag continuè darinnen aufzuhalten / vielweniger aber eine beständige Residenz in der Stadt Speyer anzurichten / in welchem Zustand diese Stadt vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. gewesen / und dabey auch billig geschützet werden sollen / es haben ihre Hochfürstliche Gnaden Lotharius Fridericus ex capite pos-

sessorii summariissimi im Jahr 1653. da doch der 5. Jahr vorhero errichtete Westphälische Frieden Art. 17. §. 3. gegen den Statum Anni 1624. keine Jura Canonica vel Civilia noch res judicatas &c. wie vielweniger ein fictum possessorium summariissimum admittirt / noch contra hanc transactionem einige Processus in petitorio vel possessorio erkandt werden mögen ꝛc. sothanem Frieden-Schluß zuwider / eine Residenz auf Dero Persohn in der Stadt gesucht / und so starck am Kayserlichen Hof in dieselbe dringen lassen / daß Sie sich endlich in die Zeit schicken / und gezwungen Parition leisten müssen. Welches intolerabile Gravamen dann E. Rath in Anno 1655. unterm 3. Octobr. an der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen Hochansehnliche Herren Abgesandten bey dem Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurth beschwerend gelangen lassen / die dadurch bewogen worden / bey Ihro Kayserlichen Majestät denen Kayserlichen Herrn Commissariis und dem Herrn Bischoffen selbsten für die Stadt zu intercediren.

Gleichwie aber gegen den Statum Anni 1624. kein possessorium summariissimum Platz finden mag / dasselbe auch als ein Personal-Werck allenfalls mit Lothario Friderico erloschen ist / die nachgefolgten Herren Bischoffen von der Stadt / in Betrachtung der betrübten Kriegs-Zeiten / geschehene Verwilligung / auch cessirt / die von des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstlichen Gnaden zuruckgelassene traurige Vestigia aber gnugsam zeigen / daß wann die Stadt Speyer in Ruh und Frieden bleiben / auch sich bey ihrer Immedietät und Jurisdiction erhalten will / ihr gar nicht thunlich / eine solche Concession ferners zu gestatten / sondern sie ohnumgänglich necessitirt seye / sich bey ihrer in Anno 1624. notoriè gehabten Possession vel quasi non admittendi Residentiam Episcopalem zu erhalten; also verhofft dieselbe / man werde sich von Reichs wegen ihrer dahin künfftig annehmen / daß sie in dem Stand des 1624. Jahrs unturbirt gelassen werden müsse.

5.) Obwohlen auch die Stadt Speyer mit denen Herren Bischöffen durch den Eintritt nicht quà Principibus Imperii, sondern allein quà Episcopis Spirensibus verbunden / und diesen eine Lands-Fürstliche Residenz nicht competirt; So hat doch aus einer Bischöfflichen Residenz, welche / wie in præcedenti Gravamine gemeldet worden / in Speyer keinen Platz hat / eine Lands-Fürstliche erzwungen / und dahero gar über die Stadt Speyer die Superioritas Territorialis und Ober-Herrschafft derivirt und behauptet werden wollen.

6.) Zu dem Ende man sich dann nicht entbrochen / in offentlichen affigirten Patenten die Stadt Speyer Unsere Stadt zu nennen / und ohngeachtet diese Patenten von Kayserlicher Majestät vor null und nichtig allergnädigst declarirt / auch Ihro Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoffen auferlegt worden / die Stadt in ihrer Immedietät nicht weiters zu kräncken / oder anderer Verordnung gewärtig zu seyn / hat doch alles nichts geholffen / sondern man hat ihre Hochfürstliche Gnaden so wohl in Schrifften / Protestationen und andern / an statt eines Bischoffen / vor einen Fürsten und Herrn zu Speyer verschiedentlich ausgegeben / und also genennet / alles zu Verkleinerung der Stadt Independenz vom Reich / und gegen den mit weyland Bischoffen Eberharden im Jahr 1589 errichteten Vergleich / und dabey erhaltene Sincerationes, daß / wann Ihm E. Rath den Titul als Bischoffen zu Speyer / da man vorhero Sie nur Bischöffe von Speyer genennet / geben würde / solche Benennung Demselben nichts zulegen / und dem Rath in keinerley Wege nicht præjudicirlich seyn solle.

7.) Es sind aber aus dieser unterm Nahmen einer Fürstlichen angemaßten und in Anno 1624. nicht gehabten Bischöfflichen Residenz unzehliche Beschwehrden entsprungen / darunter vornemlich ist / daß die Herren Bischöffe Ihre Räthe und Bedienten bey sich haben / und nicht im Bisthum zurück lassen wollen / mithin auch eine Cantzley / deren Sie in Anno 1624. keine zu Speyer / sondern zu Udenheim gehabt / anrichten / welche Ihro letzt verblichene Hochfürstliche Gnaden nicht mehr Cantzley / sondern eine Fürstliche Regierung genennet / um unter solchem Nahmen die Herrschafft über die Stadt desto besser suchen zu können / dergleichen Anlegung einer Regierung in alieno Territorio ihr aber nicht competiren mag. So dann haben Dieselbe

8.) auch Land- und Rechen-Schreiberey / dergleichen sie im Jahr 1624. auch nicht in der Stadt gehabt / bestellen wollen / mit welcher man nun weiter gehet / und die Hochfürstliche Hof-Cammer zu nennen sich anmasset.

9.) Und ob zwar nicht zuläugnen / daß im Jahr 1624. einige Advocati und Procuratores am Kayserlichen Cammer-Gericht / welche zugleich Bischöffliche Räthe vom Haus aus gewesen / in Speyer gewohnet / so sind sie doch nur / als Kayserliche Cammer-Gerichts-Angehörige / keineswegs aber als Bischöffliche Räthe / zu consideriren; zu dem mag von ein- oder anderm Rath / welcher sich einige Zeitlang in einer Reichs-Stadt aufhaltet / nicht gleich auf eine Cantzley und Hof-Cammer argumentirt werden. Allenfalls aber wäre die Stadt Speyer mit mehrern Räthen / als in Anno regulativo 1624. actualiter darinnen gewohnet / und nicht sonsten gewisser Geschäfften halben darinnen eine Zeitlang gewesen / nicht zu beschweren / sondern bey solcher Anzahl billig zu lassen / allein Ihro Hochfürstliche Gnaden haben

10.) sothane Anzahl / und die wenige / welche weyland Ihro Hochfürstliche Gnaden Bischoff Lotharius Fridericus, von welchem man doch das unbefugte Residenz-Recht herzuleiten vermeinet / sehr vermehret / welche der Stadt zur grösten Last und Beschwehrden sind / allermassen dieselbe

11) al-

11.) allerley bürgerliche Nahrung an sich ziehen / besonders aber in vorigen Kriegs-Zeiten der Burgerschafft mit Wein-Ausschencken grossen Abbruch gethan / auch sich des Wein-Verkauffs und Handels anmassen / und da mancher 20. 50. 80. 100. wo nicht mehr Fuder Wein im Keller liegen hat / der Burgerschafft / welche doch burgerliche Beschwehrden tragen / und zu Reichs- und Creyß Præstandis concurriren müssen / den Vertrieb abstricken / auch wohl gar / wann sie in die Franckfurter Messe reisen / allerhand Waaren mit sich zurück bringen / und die Clerisey und andere damit versehen. Gestalten dann

12.) auch die viele eigen Rauch und Feuer habende Hochfürstliche Bediente alle Commoda, Schutz und Sicherheit geniessen / die arme und schwache Burgerschafft im Gegentheil muß wachen / frohnen / und zu Erhaltung des gemeinen Wesens beytragen / dahingegen wohlbesagte Räthe nicht eins etwas wegen Inwohnerschafft abtragen. Mit deren Wittwen hat es gleiche Bewandnüß.

13.) Auch eine Marquetenterey vor Dero Soldaten angelegt gehabt / welche man nun dahin vornimmt / daß die vermeinte Bischoffliche Guarde nicht allein vor sich / sondern vor jederman / wer da haben will / in der Bischofflichen Pfaltz Wein schencket.

14.) Von Dero vielen Räthen und Bedienten unterfangen sich einige / insonderheit aber diejenige / welche Häuser und liegende Güther haben / bey denen Stifftern Caracteres, als Syndici und sonsten / von welchen die Rachtung nichts weiß / anzunehmen / oder aber sich dabenebenst bey dem geistlichen Gericht bestellen zu lassen / damit dieselbe die Privilegia Clericalia, welche doch nur vermög der Rachtung der Pfaffheit samt und sonders / und keinem weltlichen / ausgenommen einigen geistlichen Gerichts-Persohnen / zukommen / auch auf ihre Persohnen und Güther erstrecken mögen / da sie doch nach allen Rechten / cum res transeat cum onere, schuldig und gehalten / die auf den Güthern hafftende Onera, als Schoß / Schatzung / Reichs- und Creyß- auch Türcken-Steuren / und zu Kriegs-Zeiten zu bezahlen habende feindliche Contributiones, auch die jetzt-mahlige Commissions-Gelder / welche die vorige Besitzer gegeben / abzutragen.

15.) Ja Ihro Hochfürstliche Gnaden sind noch weiters gegangen / und haben / da Sie doch über die zwischen gemeiner Pfaffheit zu Speyer und der Stadt errichtete Rachtung nichts zu gebieten / noch dieselbe zu alteriren oder zu mutiren Macht haben / einigen geistlichen Gerichts-Persohnen / davon etliche nur die Personal-Freyheit zu geniessen haben / auch den der Pfaffheit samt und sonders privative, zwischen Ostern und Pfingsten / zukommenden Weinschanck / wider verschiedener der Rachtungs-mäßigen Clerisey und der Stadt / als Haupt-Interessenten / Willen / erlaubet / welches der 4. Stiffter ihren freyen Schanck diminuiret / und dahero hindert / daß sie ihre Weine nicht Maß-weiß verschencken mögen / sondern solche hernach das Jahr hindurch zu Fuder und Ohm verkauffen / mithin dadurch der Burgerschafft / etwas an Mann zu bringen / die Gelegenheit entziehen müssen; Ja damit

16.) nur kein Gravamen abgethan / sondern es endlich durch continuirende geflissentliche Contraventiones zu mehrer Uneinigkeit kommen möge / haben Dieselbe / da Sie doch die Rachtung im wenigsten angehet / der Clerisey verbotten / die Rachtungs Gravamina auf die vorhero mit einander beliebte und verabredete der Rachtung gantz conforme Art / nemlich / per arbitros, gütlich beyzulegen / und damit unter beyden Theilen Fried und Einigkeit zu stifften.

17.) Zu dem Ende dann die 4. Stiffter dahin veranlasset worden / den so genannten Pfaltz-Gräflichen Vortrag de Anno 1526. darinnen die Rachtung einiger massen erkläret worden / und welchen die Stadt Speyer und Burgerschafft bey Aufschwörung der Rachtung sich jederzeit reservirt / abzulaugnen und zu verwerffen. Imgleichen

18.) daß in Anno 1567. durch die nach Maßgab der Rachtung beyderseits benannte Schieds-Leuthe errichtete Compromiss oder Vergleich / vermög dessen die Clerisey dahin zu trachten / daß sie einen Zinssammler anzunehmen / der geistlichen Stands ist / im Fall sie aber denselben nicht haben / oder aber einen Weltlichen dahin gebrauchen wollen / der nicht Burger / sie denselben in ihres Stiffts Behausung einsetzen / und dieser jährlich für alle bürgerliche Beschwehrden der Stadt 2. fl. entrichten / und der burgerlichen Onerum und Anforderung (das ist / Personal-Beschwehrden) befreyet seyn / jedoch wann er Güther kauffen und Handthierung neben seinem Amt treiben würde / er davon die bürgerliche Beschwerden / gleich andern Ingesessenen tragen; ingleichen / daß er zwar vermög der Rachtung dem Stifft verbunden seyn / jedoch auf folgende Art schwören solle / daß er nun hinführo / so lang er zu Speyer wohnet / Burgermeister / Rath und gemeiner Stadt daselbsten getreu und hold zu seyn / dazu was er und die Seinige in Zeit / und so lang er und sie zu Speyer wohnen / mit der Stadt / dem Rath / den Burgern oder andern den Ihren / oder dieselbe wiederum mit ihm und den Seinen samt und besonder zu thun haben / oder gewinnen / um was Sachen das ist / solches alles / vermög der Rachtung / vor Rath und weltlichem Gericht zu Speyer / oder wo es der Rath hinweisen wird / und nirgends anderswo in erster Instanz und fürters / wo und wie sich das gebührt / mit Recht und keiner andern Weiß fürnehmen und austragen solle / alles getreulich und ohne Gefährde 2c. 2c. contra bonam fidem verneinen wollen / und damit die Stadt nur desto mehr gedruckt werde / nehmen sie gar zwey Præsenz-Meister / da sie kaum einen nöthig haben / so wohl beym Dohm-Stifft / als dem Germans Stifft / an / und verbieten ihnen die 2. fl. dem Rath zu erlegen / auch von ihrem burgerlichen Handel die Gebühr zu entrichten.

19.) Gleichwie nun nach jetzt besagtem Vergleich und der Rachtung / besonders aber denen gemeinen Rechten Niemanden / ohne die burgerliche Beschwehrden davon zu tragen / burgerliche Handthierung oder ein Handwerck zu treiben erlaubt ist; so unterstehen sich doch die vier Stiffter / allerhand Handwercks-Leuthe / welche nicht zum Bauwesen gehören / anzunehmen / auch die Werckmeister länger / als ihre Arbeit währet / in die Stadt zu setzen / dieselbe eines Raths Jurisdiction zu entziehen / und durch deren Stümplen denen Zünfften grossen Abbruch zu thun. Welches auch.

20.) Ihro Hochfürstl. Gnaden durch Annehmung allerhand Handwercks-Leuthe / die Sie doch nicht nöthig gehabt / als Steinhauer / Schieffer decker / Metzger / und dergleichen / zu unternehmen sich angemasset haben / da ihnen doch als einem Episcopo, incolas & inquilinos zu recipiren / in alieno Territorio mit nichten competirt / sondern die Stadt solches billig vor einen Eingriff in ihre Jura Territorialia zu halten hat; Ingleichen thun die Laquayen / welche von allerhand Handwerckern angenommen werden / wie nicht weniger die Pedellen / Einspänniger und Guarde durch ihr Stümplen der Burgerschafft grossen Abbruch.

21.) Damit aber Ihro Hochfürstliche Gnaden sich den Weg zu künfftiger Herrschafft über die Stadt Speyer desto besser bahnen möchten / haben Dieselbe wider Ihre Hochfürstliche Parole, nicht das geringste vorzunehmen / so der Stadt zu einem Nachtheil gereichen möchte / eine Guarde heimlich aufgerichtet / obschon die Kayserliche Subdelegations-Commission, und auch darauf Ihro Kayserl. Majestät Ihr dieselbe abgesprochen; haben Sie doch durch allerhand scheinbare Rationes,

22.) welche aber in disseitiger bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vor anderthalb Jahren exhibirter Deductione juris & facti, die Guarde betreffend / gründlich refutirt zu finden / ein widriges Conclusum per sub- & obreptionem erschlichen. Wie wenig aber dieselbe

23.) der von Kayserl. Majestät Ihro dabey vorgeschriebenen Norm, nemlich dieselbe in die Fürstl. Livrée zu kleiden / und nichts / was nur einer Soldatesca ähnlich / vorgehen zu lassen / in acht genommen / ist bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath genugsam dargethan worden / dergestalten / daß auch Ihro Kayserl. Majestät Deroselben

24.) solches verwiesen / und die weitere Verordnung gethan / daß wenn Ihro Hochfürstliche Gnaden über 3. Tag ausser der Stadt seyn würde / Deroselben auch die Guarde, als auf Dero Leib bestellet / folgen solle / welches aber niemahlen / obschon Dieselbe etliche mahl mehr als ½. Jahr zu Bruchsal gewesen / geschehen ist / mithin die Kayserliche Verordnungen verachtet worden. Inmassen dann Ihro Hochfürstliche Gnaden

25.) nur 20. Mann angegeben / da Sie doch mit Ober- und Unter-Officier über solche Zahl gehabt; was nun vor grosses Ungemach der Stadt Speyer von dieser angemaßten Guarde, dergleichen niemahlen einiger Bischoff / und also auch in Anno 1624. nicht gehabt noch gehalten / bevorstehe / ist in der jüngst distribuirten gründlichen Deductione Juris & Facti weitläufftig ausgeführet / besonders aber haben Ihro Hochfürstliche Gnaden gegen ob-erwehnte Kayserliche Verordnung

26.) damit das Jus Intradæ; Item

27.) das Jus Præsidii und

28.) das Jus Armamentarii publici in der Stadt Speyer sich zu acquiriren gesucht / und zu dem Ende Geschütz ohnvermerckt in die Stadt gebracht / dasselbe durch die Guarde am Fronleichnams-Mariä Geburts-Fest und bey Eroberung der Vestung Belgrad loß brennen / auch dieses / und wie viel Stück es gewesen / gar in die Zeitung setzen lassen. Es haben

29.) diese ausgegebene Guardes sich in den von Kayserlicher Majestät vorgeschriebenen Schrancken nicht gehalten / sonder allerhand Excessen / mit Stehlen im Feld / und sonsten / Steigen über der Stadt Mauren / Aufpassungen den Leuthen auf offentlicher Strassen bey Nächtlicher Zeit und andern Insolenzien / angestellten Weinschanck verübet / und wann ein Rath dieselbe auf frischer That ertappet / und sie um ihrer begangenen Ungebühr und Frevels halben abstraffen wollen / hat man ihn auff das äusserste mit allerhand Thätlichkeiten und unfehlbar erfolgendem Blutvergiessen bedrohet / und ihm damit seine von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Römischen Reich anvertraute Jurisdiction in Zweiffel zu ziehen / auch noch so weit zu gehen / E. E. Rath zuzumuthen / daß er diejenige / mit welchen sie Händel angefangen / und die Wacht / die sie auf frischer That ertappt / zur Bestraffung auslieffern solle / angefangen. Hingegen aber

30.) dieselbe zu Executionen gegen Bürger gebrauchet / und damit zu verstehen gegeben / zu was Ende man sich dieser Guarde, wann dieselbe sich einmahl in der Stadt recht fest gesetzet haben würde / zu bedienen gedencke / inmassen dann Herr Hof-Rath Lihr / [welcher von einer Catholischen Burgers-Wittib in verwichenem Kriegs-Wesen / als dieselbe sich zu ihren Brüdern in das Elsaß begeben / einen Garten Jure Antichretico in Besitz gehabt / ihr aber solchen bey ihrer Zuruckkunfft nicht wieder abtretten wollen / sondern ihn von ihr gekaufft zu haben vorgegeben / und die Sache dannenhero vor das geistliche Gericht (wogegen doch ein vor allemahl in hoc casu & similibus protestirt wird) zur Rechtfertigung gezogen worden / sie Wittib aber / ohnerachtet alles Rennens und Lauffens / auch vor Ihro Hochfürstl. Gnaden selbsten gethanen 16. mahligen Fußfällen / keine promte Justiz erhalten können / mithin endlich aus Ungedult des Ihrigen solang zu entbehren / und an ihrer Nahrung eussersten Mangel zu leiden / sich wieder selbsten in Possession gesetzt] des Raths Zusammenkunfft / darauf man ihn verwiesen / nicht erwartet / son-

sondern als man nicht gleich extraordinarie Nachmittag zur ungewöhnlichen Zeit zusammen kommen / sondern der Sach biß den andern Tag früh Anstand geben wollen / den Tochter-Mann dieser Wittib durch die Guarde an den Haaren aus dem Haus ziehen / mithin eines Raths Jurisdiction empfindlich violiren lassen / welcher doch nicht ermanglet / als hernach das geistliche Gericht dessen Brachium seculare implorirt und die Versicherung gethan hat / mit ehistem zusprechen / den Garten von der Wittib wieder raumen und alles in vorigen Stand stellen zu lassen / und ob zwar er / Herr Hof-Rath Lihr / nach der Hand condemnirt worden / den Garten der Wittib wider abzutretten / hat er doch / um diese arme Wittib nur herum zu sprengen / von solcher Urtheil appellirt.

31.) Gleichwie nun aus einer solchen sich anmassenden einem Bischoff gar nicht competirenden weltlichen Jurisdiction in alieno Territorio nichts anders als Confusiones und Jurisdictions-Conflictus entstehen können; also haben Jhro Hochfürstl. Gnaden sich auch unterstanden / wider den Religions-Frieden / vermög dessen das Jus Diœcesanum der Bischöffe erga Status Augustanæ Confessionis eorumque subditos suspendirt ist / in Ehe-Sachen Catholische Bürger und Jnwohner von der Stadt Consistorio gar zu avociren / und

32.) Eine Reformirte Burgers-Tochter / welche mit einem Burgers-Sohn publica Sponsalia celebriret gehabt / hernach aber von denen Franzosen wieder abwendig gemacht worden / ohngeachtet diese Sach vor der Stadt Consistorio bereits anhängig war / gar in Schutz nehmen / und an einen Dero Bedienten verheyrathen lassen / weil dieselbe sich hernach zur Catholischen Religion bekennt / und durch diß Mittel sich von ihrer Ehe-Verlöbnus loß zu machen gesucht / ohngeachtet ausgemachten Rechtens ist / quod nemo mutatione Religionis se à Jurisdictione semel fundata liberare possit.

33.) Damit aber E. Rath auf alle nur ersinnliche Art Eingriff in seine Jurisdiction gethan / auch endlich gar die Burgerschafft / oder wenigstens einige gegen denselben / aufgestifftet werden mögen / hat man eine also betittelte gedruckte Manifestation mit der Uberschrifft:

Kurtze *Manifestation* der von des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich *Hartarden*, von GOttes Gnaden Bischoffen zu Speyer / des Heil. Röm. Reichs Fürsten / Probsten zu Weissenburg und Odenheim ꝛc. ꝛc. verordneter löblicher Regierung in Speyer an E. E. *Magistrat* daselbst / gethanen wohlmeinenden Warnung und Erinnerung bis zu Austrag der damahligen *Differentien* und Zeit daurender hochansehnlichen Kayserlichen *Subdelegations-Commission* mit neuen Thätlichkeiten an sich zu halten / und was von diesem dagegen für eine Erklärung erfolget: Samt Beylagen *Lit. A. & B.*

unter der Burgerschafft distribuiren lassen / ja auch

34.) Ungehorsamer Bürger / in specie eines Raths-Gliedes / gegen welche der Rath sein Obrigkeitlich Amt gebrauchen / und die er zur Straff ziehen müssen / gar sich dahin angenommen / daß man ihnen Wegweisung / wie die Sache an den höchsten Reichs-Gerichten anhängig zu machen / gegeben / und sie an hohen Orthen offentlich verschrieben und recommendirt. Und obwohlen

35.) Die Rachtung gantz klar besagt / daß denen geistlichen Gerichts-Persohnen in ihren Eyden eingebunden werden solle / in Ungutem noch gefährlicher Weiß gegen gemeine Stadt Speyer nichts vorzunehmen / haben Dieselbe doch einen gewesenen Stadt Procuratorem, welchen E. Rath wegen seiner Ungebühr cassiren / und ihm andeuten lassen müssen / ausserhalb der Stadt sein Fortun zu suchen / alsogleich als einen Procuratorem beym geistlichen Gericht angenommen / und weder seine üble Conduite, noch daß er der Augspurgischen Confession zugethan ist / considerirt / in der eintzigen Absicht / um dem Rath zu weisen / daß sie sich die Macht nehmen / auch malos & Reipublicæ perniciosos homines gegen denselben zu souteniren.

36.) Wiewohl sonsten in der Rachtung klar versehen / mit wie viel Persohnen das geistliche Gericht / nahmentlich mit 2. Officialen / 2. Notarien / 2. Advocaten / Pedellen und 6. Procuratoribus besetzt werden / und wie weit dieselbe befreyet seyen; Hingegen aber die über solche Zahl sind / in nichts gefreyt seyn / sondern einer Stadt Speyer Burgerliche Beschwehrden und Bürde tragen helffen / und wie andere Bürger daselbsten thun sollen; So hat man doch über die 2. Officialen / welche von unfürdencklicher Zeit an / und auch in Anno 1624. Geistliche gewesen / noch weltliche Persohnen unterm Prædicat Consistorial-Räthe angenommen / und dieselbe in die Verzeichnus als Richter gesetzet / und hingegen die recht und wahre Official, davon der Vicarius in Spiritualibus einem zeitlichen Herrn Bischoffen / und der andere / so der Herr Weyh-Bischoff ist / dem Herrn Dohm-Probsten præsentirt / aussen gelassen / damit ernannte Consistorial Räthe / welche doch vermög der Rachtung / weil sie über die bestimmte Zahl sind / Burgerliche Beschwehrden zu tragen hätten / sich der darinnen enthaltenen Freyheiten anmassen können. Zu dem Ende dann dieselbe Räthe

37.) zu behaupten vermeinen / daß gegen sie das von undencklichen Jahren und schon vor errichteter Rachtung in der Stadt Speyer üblich gewesene Jus Retractus Territorialis nicht exercirt werden könne / noch sie

38.) von ihren an sich bringenden Güthern die Onera, welche der vorige Besitzer dem bono Publico gegeben / abzurichten schuldig seyen ꝛc. Gestalt man dann

39.) das Schomarzische Hauß / welches doch in alten Zeiten die Beschwehrden getragen / nunmehro immunitatem ab oneribus Civilibus, und gar von den Frantzösischen Contributionen erfechten will / zu dem Ende Ihro Hochfürstliche Gnaden Johann Schomarzen ein Attestatum ertheilet / damit und durch andere beygelegte nichtige Depositiones er sein Mandatum S. C. in supremo Cameræ Judicio gegen die Stadt sub-& obreptitiè erschlichen.

40.) Wiewohlen auch E. Rath vi Juris superioritatis Territorialis die Cura Sepulchrorum zukommet / sothanes Recht auch ab immemoriali tempore exercirt / und den Todten-Gräber bestellet hat / welcher von der Catholischen Geistlichkeit gebraucht werden müssen; So hat man doch / als sich jüngst ergeben / daß in dem Hospital zu Speyer ein Pfründer sich aus lauter Melancholie erschossen / und der Todten-Gräber auf ergangene Verordnung denselben in der Stille auf den Gottes-Acker begraben / ihn nicht mehr admittiren / sondern als wann er durch diese Begräbnus unehrlich geworden wäre / halten wollen / auch in allen Catholischen Kirchen und Clöstern ihn darein zu lassen verbotten / bis man durch zwey von der Juristischen und Medicinischen Facultäten zu Ingolstadt gestellte Responsa das geistliche Gericht eines andern überzeugt / durch welch unbegründetes Unternehmen man nur gesucht / E. Rath kosten zu machen / und ihm Eingriff zu thun.

41.) Mit welchem man sich nicht gesättiget / sondern auch zu Behauptung der Herrschafft über die Stadt sich unterstanden / durch den Bischöfflichen Baumeister nicht allein die Gassen in der Stadt / sondern auch ausserhalb derselben Territorium, unterm Vorwand / das Dohm-Capitel wäre universalis Decimator, und dahero Mit-Grund-Herr und Condominus der Jagd / abmessen zu lassen / und so gar einige zum hohen Dohm und andern Stifftern ungehörige

42.) der Stadt Mauren nicht geschonet / sondern auf dieselbe Thüren aus ihren Häusern / auch durch solche / ohnbegrüsset E. Raths / Fenster und andere Löcher / ohne sie zu verpremsen / gebrochen / um dadurch ihren Unrath aus den Höfen in der Stadt Zwinger zu flössen und zu schütten; Nicht weniger auch der Stadt

43.) Ihre Allmenten an verschiedenen Orthen / und in specie innerhalb der Stadt-Mauren herum / wider den klaren Tenor der Rachtung zu entziehen / und dieselbe zu den Gärten zu nehmen. Wie man dann viele Contraventiones der Rachtung erzehlen könte / darunter sonderheitlich ist / daß

44.) ein Dohm-Pfister niemanden anders als den Geistlichen backen / oder aber / wann er auch andern backen will / davon thun solle / wie ein anderer Burger / diesem zuwider hat man dem Dohm-Pfister an Hand gegeben / jedermänniglich ausser Burgern zu backen / und obschon derselbe sich mit der Stadt abfinden wollen / ihm doch solches verbotten / dannenhero E. Rath zu Abwendung aller schädlichen Consequenz ihm ein gewisses zum Abtrag angesetzet / und als solches auf verschiedenmahliges Erinnern nicht geschehen / ihn endlich beym Kopff nehmen / und in Arrest setzen lassen / in welchem derselbe auch seine Schuldigkeit nicht abtragen dörffen / sondern vielmehr aufgestifftet worden / er solte noch ein wenig Gedult haben / es würde bald anderst mit ihm werden. Nachdem aber das Hochpreißliche Kayserliche Cammer-Gericht das sub-& obreptitiè zu erschleichen gesuchte Mandat purè abgeschlagen / mithin derselbe præstanda zu præstiren gehabt hätte / hat man bey der einige Tag darauf geschehenen Occupation der Stadt die Thür des Gemachs / darinnen er gewesen / mit Zimmer-Aexten einhauen und ihn liberiren lassen / nach welcher Zeit derselbe in seinem Unfug fortgefahren / und von Zeit zu Zeit sich anerbotten / dem gemeinen Wesen seine Schuldigkeit abzurichten / wann ihn solches nicht verbotten wäre. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es

45.) mit dem Pfaffen-Wirth / welcher nur den Geistlichen bedient seyn solle / daß man ihn gantz neuerlich zu einem Bedienten des Dohm-Stiffts / da er doch nur ein Beständer der Pfaffen-Stuben ist / machen / und ihm mehrer Recht / als das Dohm-Stifft selbsten hat / geben will / nemlich ausser der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten Wein zu schencken / auch gar frembde Leuthe zu beherbergen / anerwogen man gar so weit gegangen / daß man die Bischöffliche Unterthanen angewiesen / nirgends anderstwo als in der Pfaffen-Stuben zu logiren / zu grossem Abbruch der Stadt Speyer Wein-Umgelds / und Abspannung der Nahrung denen Gast-Wirthen. Sonsten hat sich auch bey dem Dohm-Stifft

46.) das Odium so weit extendirt / daß es auch verbotten / daß die Burgermeister / welche sonsten gemeiniglich zu denen Ausschwörungen der angehenden Dohm-Herren / invitirt / und mit deren Pittschaffte gewisse Schrifften besigelt worden / weiters dazu invitirt werden sollen. Und obwohlen

47.) der Pfaffheit samt und sonders vermöge aufgerichteter Rachtung zukommt / zwischen Ostern und Pfingsten ihre Weine mit der grossen Maß allein zu verschencken; so hat doch das Dohm-Stifft ihren vielen ohnnöthigen Bedienten der übrigen Pfaffheit zu Nachtheil / und der Stadt nicht geringen Beschwerung / auch in solcher Zeit den Weinschanck zugelassen / welche dann / damit sie um so eher einen grossen Vertrieb haben / in ihren Häusern allerhand Uppigkeiten mit Spielleuthen und Tantzen / besonders an denen Sonntagen / verstatten. Gleichwie aber E. Rath als eine Christliche Obrigkeit darauf zu sehen / daß an denen Sonntagen aller Muthwillen und gottloses Wesen möglichst abgestellet werden möge / und dannenhero ein Verbot ergehen lassen / daß auf denen Sonntagen nirgendswo / das gantze Jahr hindurch / die Spielleuthe aufmachen und Täntz

Täntz gehalten werden sollen; Also hat auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul sothaner löblichen Verordnung per Notarium und Zeugen zu contradiciren sich unterstanden / und sich auf eine Possessionem, dergleichen in ihren Häusern an denen Sonntägen treiben zu lassen/ beruffen. Sonsten sind dem Rath noch mehrere Eingriffe wider den Religions-Frieden und Instrumentum Pacis Monasteriensis geschehen/ indem

48.) verschiedene Catholische Geistliche und Bischöffliche Räthe sich unterfangen / vor denen / an die Ecken ihrer Häuser oder über ihre Hauß-Thüren gestellte Marien- und andere Bilder / Laternen gegen den Abend anzünden / und dadurch einen Cultum Religiosum, mithin vor ihren Häusern auf offentlichen Strassen / ein privatum Religionis Exercitium, welches sie im Jahr 1624. an solchen Orthen nicht hergebracht haben / angestellet. Nicht weniger

49.) das Stifft zu St. Guidon sich unterfangen / über ein auf der Stadt Allment stehendes steinernes Creutz / welches im Jahr 1624. ohnbedeckt gestanden / gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und der Rachtung / eine Capell zu bauen / und einen Gottesdienst anzurichten / und als man sothane Neuerung nicht gestatten können / hat dasselbe zwar ein Kayserliches Mandatum extrahirt / und paritoriam erhalten / auf das von der Stadt Speyer ergriffene remedium revisionis aber / und durch die Catholische Mauermeister und Zimmerleuthe gemachten Riß / wie das Creutz vor Regen und Wetter ins Truckene gestellet werden könne / dahin angewiesen worden / anders nicht als nach der Stadt Riß zu bauen. Es unterstehet sich

50.) das Capuciner-Closter / welches eine Kirche ist / die denen Reformirten samt den Einkünfften biß in Annum 1688. zugehöret hat / aus welcher die Frantzosen bey damahliger Belagerung Philippsburg ein Lazareth gemacht / und als die Capuciner darinnen die Krancke besucht / haben sie in solchen Kriegs-Troublen die Gelegenheit ergriffen / das Closter occupirt / und dasselbe biß hieher behalten / in welchem dieselbe nun ein Asylum facinorosorum anrichten / wie sie dann einem offenbaren Todschläger den Auffenthalt gegeben / und ihn hernach fort practicirt / und als E. Rath aller Orthen das Closter umstellet / und auch seine um das Closter gehende Allment eröffnen lassen / haben die Capuciner beym Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath fälschlich angebracht / als hätte E. Rath ihre Clausur erbrochen / und in ihre Garten-Mauer ein Loch machen lassen / und darauf ein Mandatum erhalten. Als man nun über dieses Vorgeben sich verwundern müssen / und untersucht / ob dann etwas wahr / hat man weiters nichts als ein kleines Loch / welches nicht einer Faust groß / hinten an der Bach / hingegen aber gefunden / daß dieselbe an die Stadt-Mauer allerhand Bilder angemahlet und angeheftet / nicht weniger auch auf der Stadt ordentliche umsteinte Allment Bäume gesetzet / und die alte Pfeiler von der Stadt-Mauer abgebrochen. Und ob zwar E. Rath um Fried-liebens willen sich anerbotten / ihr zu Reparation der Stadt-Mauer ausgelegtes Geld wieder zu erstatten / oder aber auf dißseitige Kosten ihnen eine neue Mauer um den Garten zu führen / und damit denselben beschlüßig zu machen / sind sie doch angestifftet worden / diese Offerten zu verwerffen / und am Hochpreißl. Reichs-Hof Rath anzusuchen / daß der Stadt ihre Allment abgesprochen und ihnen zu ihrem Closter zugeeignet werden möge.

51.) Obwohlen auch klar / daß die Clöster der Dominicaner / Augustiner / Franciscaner und Carmeliter sich zur ewigen Burgerschafft verbunden / und zu dem End E. Rath gegen dieselbe vor- und nach dem Religions-Frieden seine Jurisdiction exercirt / auch ihnen jederzeit / besonders aber in Anno 1624. annoch Pfleger geordnet / welche auf ihre Haushaltung acht gehabt / und ihr Einkommen administrirt / auch dieselbe von ihren Clöstern die Beschwerden Creutz- und Türcken-Steuren getragen; So wollen doch dieselbe sich nunmehro E. Raths Jurisdiction entziehen / und haben besonders

52.) die Dominicaner / obschon die Augspurgische Confessions-Verwandte im Jahr 1624. in ihrer Kirche das liberum Religionis Exercitium hergebracht / die Stein von dem Langhauß mehrentheils verkaufft / damit hiernechstens dessen Wiederbauung beschwehrlicher und kostbarer werden möchte / sondern auch den gepflasterten Weg aufgehoben / und die auf den Kirchhof vor der Kirchen gehende Thor verändert und kleiner machen wollen / damit sie die Augspurgische Confessions-Verwandte an ihrem Aus- und Eingang hindern mögen / massen sich auch in ihrem Closter eines Juris Asyli an. Jngleichen haben

53.) die Franciscaner auf dem Platz vor ihrer Kirch / welcher vor diesem von der Burgerschafft zum Exerciren und sonsten gebraucht worden / und mehr eine Allment als Kirchhof ist / ein Creutz gantz neuerlich aufgerichtet / um daraus künfftighin zu erzwingen / als gehöre ihnen derselbe / und der Rath hätte nicht mehr ihn / wie vor diesem / zu gebrauchen.

54.) Sonsten hat man in Führung der Processionen allerhand Neuerungen angefangen / will die vor dem Brand niemahlen und noch weniger im Jahr 1624. gebrauchte Gänge und Strassen mehr observiren / sondern dieselbe nach Gefallen ändern und gebrauchen / auch sich gar unterstanden / Leuthe / die auf den Gassen und in ihren Kram-Läden gestanden / zu zwingen / daß sie vor ihnen niederknien müssen.

55.) Es ergiebt die Anno 1618. von Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz in Druck heraus gegebene Ausführung / welche Anno 1677. einem gleichmäßig gedruckten Schreiben beygeleget worden / ist auch sonst bekandt / daß / weil Jhro Hochfürstl. Gnaden / Herr Philipp Christoph / Bischoff zu Speyer / als sie ein- und andere Aenderung zu Udenheim vorgenommen / jederzeit gegen Jhro Kayserl. Majestät und sämtliche Benachbarte contestirt und contestiren lassen / welchergestalt Sie / uti formalia sonant, befunden / daß Dero ordinari Residenz zu Udenheim

also verfallen / daß Sie dahin sehen müsten / wie allein Dero Residenz-Hauß / und was selbigem ohnentbährlich anhänget / so viel gesichert werde / daß sowohl Sie als Dero Officiers, Räthe und Diener und archiv keiner Plünderung ausgesetzet wären ꝛc. und daher solche Residenz repariren müsten. Es ist ingleichem bekandt / daß Chur-Pfaltz aus denen in der Vorstellung angeführten Ursachen solches demolirt / Ihro Hochfürstliche Gnaden aber an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath die Stadt Speyer ex capite fractæ pacis publicæ verklagt / ob hätte sie zur Demolition geholffen / und endlich es so weit bracht / daß in causa hac ardua & maximi momenti, den 27. Sept. 1627. gesprochen worden / falls der Hochfürstliche Speyerische agent schwören würde / daß Beklagte zu obberührter Demolition rathen und antreiben helffen / und hierzu würckliche Hülff und Vorschub geleistet / solte ferner ergehen / was recht ist. Worauf eodem die der Eyd abgestattet / und auch noch eben selbigen Tages die Definitiv dahin expedirt worden / daß Beklagte alle Kosten und Schäden / so Herr Kläger der Demolition halber erlitten / nebst denen Expensen erstatten solten ; welchemnach / obwohl Beklagte ad Cæsarem melius informandum provocirt / die arme Stadt Speyer dannoch genöthiget worden / 10000. Rthlr. loco satisfactionis zu versprechen. Ob schon nun solcher erzwungene Vergleich gleich andern in Instrum. Pacis cassirt / von der Stadt auch das im Instrumento pacificationis verordnete Remedium Revisionis ergriffen worden / ex adverso aber man die Sach von 1650. ersitzen lassen ; so ist währender 15. wöchiger Occupation (wie in Fabri Staats-Cantzley part. 29. pag. 165. zu befinden) nicht allein mit Beziehung auf den Vergleich Nahmens Ihro Hochfürstlichen Gnaden die Bedrohung geschehen / sich der Stadt Gefällen zu bemächtigen / und sich bezahlt zu machen / sondern als die Vernichtigung sothaner Transaction allzuhell in die Augen leuchtete / ist / um die Stadt in ohnerschwingliche Kosten zu setzen / diese verlegene Sach bey einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath reassumirt worden / daß also die Stadt doppelt beschwehrt / indem als dieses Philippsburg unter Philippo Christophoro in Frantzösische Hände gerathen / nach höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden Ableben / in Ermangelung der Residenz Ihro Hochfürstliche Gnaden Lotharius Fridericus, länger als sonst / gutwillig in der Stadt gelassen / und aus dieser Gutwilligkeit der Stadt hernach die ohnerträgliche Last einer Residenz aufgebürdet / sondern noch darzu die Stadt mit Hervorsuchung alter Processe gequälet worden.

56.) Haben auch die Jesuiter-Schüler in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen / nicht weniger auch dem oben nicht weit von der Jesuiter-Kirch / wohnenden Evangelischen Pfarrern sowohl in währender Occupation der Stadt / als auch hernach etlichemahl die Fenster einzuwerffen sich unterstanden /

57.) einige sich verkleidet / und den 27. Dec. 1717. in der Nacht von dem andern Evangelischen Pfarrern in Lateinischer Sprach / daß / weil sie mit ihm etwas zu reden / er die Thür aufmachen lassen möchte / begehret / als er sie aber bis auf Morgens früh verwiesen / mit vielem Fulminiren / fortgegangen / um 2. Uhr aber wieder gekommen, und die Thür aufzusprengen vermeint / als sie aber zu wohl verwahrt war / endlich mit hefftigem Schlagen auf die Thür und Fenster-Läden hinweggegangen / dergleichen Excess sie 10. Wochen vorher ausgeübet. Man hat sich auch

58.) gar erfrechet / die Augspurgische Confessions-Verwandte in ihrem Gottes-Dienst zu zerstören / indem ein Jesuiter-Schüler / des Bischöfflichen Speyrischen Secretarii Kalten Sohn / in Beyseyn anderer seiner Mit-Schüler / als der Pfarrer geprediget / offentlich geruffen / ich scheiß dir auf deine Predigt / zu welchen Insolenzien dann dieselbe müssen angewiesen worden seyn / indem als ein

59.) Pfarrer auf das bevorstehende Jubilæum Anno 1717. einen Bericht von der Reformation drucken lassen / der Jesuit / welcher Dohm-Prediger war / am 27. Decemb. Nachmittag erwähnet / „ daß die Schmäh-Schrifften wider einander in der Stadt Speyer gar zu gemein seyen / „ als wie vor einiger Zeit der bekandte irrige Stieff-Bruder gemacht / der Verräther / der Schelm / „ welcher nicht werth / daß ihn die Sonn anscheine ꝛc. ꝛc. welcher Fürsten und hohe Herren will „ verschimpffen / indem er von Haupt biß auf die Fuß-Sohlen nichts nutz / sonsten thäte er sich „ stellen / allein das Schmähbüchlein / welches er über sie gemacht / seye nicht werth / davon zu „ reden / viel weniger / daß ein ehrlicher Mann darinnen lese / sondern daß solches durch den „ Hencker an das Hals-Eisen gehenckt / von dar durch die Stadt vor das Thor auf den Rabenstein gebracht / und allda offentlich verbrannt werde. Gestalten auch noch in selbiger Nacht sothaner also rubricirter :

Kurtz gefaster Historischer Auszug der hoch gewünschten Kirchen-*Reformation*, welche durch die Göttliche Gnade und den Dienst des theuren Manns GOttes *Martini Luthers*, der Heil. Schrifft *Doctoris*, und *Professoris* auf der Chur-Sächsischen *Universität* zu Wittenberg / seel. Gedächtnuß / vermittelst einer am letzten *Octobr. Anno* 1517. öffentlich daselbst angeschlagenen *Disputation* im Nahmen GOttes angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Evangelischen Jugend / auch andern Unwissenden / auf dieses zweyte Evangelisch-Lutherische *JUBILÆUM*, zum Bericht treulich aufgesetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs theologIæ DoCtor. **Gedruckt zu Speyer / bey Gustav Kosten.**

an das Hals-Eisen angehefft / und morgends also mit veränderten Titul :

Kurtz

Kurtz gefaster Luderisch-Historischer Auszug der Hoch-verdammten Kirchen-*Deformation*, welche durch die Teufflische Gnade und den Dienst des theuren Manns *Lucifer Martini Lutheri*, der Heil. Schrifft Verkehrten und *Professors* auf der Chur-Sächsischen *Universität* zu Wittenberg / seel. Gedächtnus / vermittelst einer am letzten *Octobr.* 1517. öffentlich daselbst angeschlagenen *Disputation* im Namen Teuffels angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Teuffels-Jugend / auch andern Unwissenden / auf dieses zweyte Teuffel-*JUBILÆUM* zum Bericht treulich aufgesetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs, TheoligIæ DoCtor, Gedruckt zu Speyer / bey Gustav Rosten.

Luder sitzt in der Höll / wer ihm nachfolgt / ist solcher Gesell.

an das Hals-Eisen angehefft / und Morgens also mit verändertem Titul gefunden worden.

60.) Ubrigens aber hat man auch im Jahr 1717. darinnen eine Neuerung angefangen / daß man am Char-Freytag durch die Catholische Buben mit der Rassel über den Marckt und durch andere Gassen / dessen sich an solchen Orthen vorhin geschehen zu seyn niemand erinnern können / gehen lassen.

61.) Die vier Stiffter respectivè die Persohnen des geistlichen Gerichts / und die viele andere Weltliche / so die Rachtungs-Privilegia auch auf sich ziehen wollen / wollen nicht allein nur 6. Albus von 100. fl. Schos geben / wann die vorherige Besitzer schon ein mehrers beygetragen / sondern sind / aller angewendten Mühe ohnerachtet / auch zu keinen Reichs-Türcken-oder Creyß-Steuren zu bringen.

62.) Ingleichen massen sich viele Geistliche an / gegen die Rachtung & dignitatem clericalem Wein zu kauffen / um solchen wieder zu verkauffen / und also widerrechtliche Handelschafft zu grossem Abbruch des Wein-Ungelder-Ambts zutreiben.

Andere Class.

63.) Demnach auch E. Rath der Stadt Speyer ein ordentlich umsteintes Territorium diß-und jenseits Rhein hat und besitzet / und solches mit denen Benachbarten von Zeit zu Zeit erneuret / auch zu Handhab desselben seine Gemarcken offentlich befahren; So hat man denjenigen District, welcher von seinen Wartthürnen und Landwöhren gelegen / und ordentlich umsteinet ist / wider besser Wissen in Zweiffel zu ziehen angefangen / darauf allerhand Servitutes und Dienstbarkeiten einzuführen / und dasselbe gäntzlich anzusprechen / und E. Rath in seine Ringmaueren einzuschliessen sich angemasset. Allermassen dann

64.) die Gemeinde zu Dudenhofen sich erkühnet / auf der Stadt vor der Wormser-Wart gelegenen Territorio Holtz zu hauen und wegzuführen / und obwohlen man so wohl durch erlaubte Pfändungen / als sonsten / seine Displicenz gezeiget / ist man nur ärger geworden / und hat der Stadt Heimburger Gebharden / als er zu dem Commendanten zu Philippsburg in der Stadt Geschäften geschickt worden / durch den Bischöflichen Zoll-Schreiber Lumpen allda arrestiren / ihn bey 12. Wochen lang darinnen enthalten / und endlich gar sein bey sich gehabtes Pferd zu Bezahlung der Atzung verkauffen lassen. Dannenhero E. Rath bewogen worden dieselbe an das Hochpreißliche Kayserl. Gericht ex Constitutione L. Diffamari, C. de ingen. manum. citiren zu lassen / welches höchste Gericht auch durch ein wiederhohltes Decret beyden Theilen bey 5. Marck Löthigs Golds von allen Thätlichkeiten und Neuerungen abzustehen gebotten. Welcher Inhibition aber

65.) Die von Dudenhofen keinesweegs pariren wollen / sondern sind biß auf diese Stund mit Holtzfällen fortgefahren / und haben E. Rath unsäglichen Schaden an der Beholtzung gethan; Hingegen aber

66.) E. Rath in seiner Possession turbirt / dessen gemachtes Holtz angreiffen und durch viele Fuhren wegführen lassen / und um allen Muthwillen desto besser auf der Stadt Territorio ausüben zu können / das Amt Marientraut

67.) im Jahr 1716. den 23. Febr. in der Nacht mit etlich hundert bewehrten Mann einen Einfall in der Stadt Speyer Territorium gethan / und das im Wald zu Klafftern aufgesetztes Holtz gewaltthätig wider den Profan-Frieden wegführen lassen / dagegen die Hochfürstliche Speyerische Regierung auf disseitige Beschwerung keine Remedur gethan / sondern

68.) geschehen lassen / daß den 4. Martii darauf wiederum ein solcher Feindlicher Uberfall mit bewehrten Leuthen geschehen / und immittelst

69.) mit denen übrigen Bischöfflichen Speyerischen Aemtern ein Concert gemacht / daß sie gesamter Hand auf einmahl in den Wald fallen / denselben gantz umhauen / und das Holtz hinweg führen lassen wolten / zu dem Ende dieselbe hin und wieder zu Mannheim / Edikofen und andern Orthen Pulver und Bley einkauffen lassen / was sie nur bekommen können / gestalten auch sothaner Uberfall / davon die Hochfürstliche Speyerische Regierung gute Wissenschafft gehabt / am 20. ejusdem mit mehr als tausend bewehrten Mann erfolgt / und man sich auch damit nicht ersättiget / sondern auch

70.) die Uber-Rheinische Unterthanen aufbieten / die Stadt angreiffen / die Thor gewaltthätig einhauen / unschuldig Blut vergiessen / die Burgerschafft disarmiren / und die Stadt bey 15. Wochen lang besetzt halten lassen. Was nun in sothaner Zeit vor Thätlichkeiten vorgenommen wor-

worden / ist in der gedruckten Specio Facti enthalten / und dahero überflüssig hier anzuführen /

71.) ausser daß ein Evangelisches Kind seinen Groß-Eltern mit Gewalt weggenommen / und ohngeachtet dasselbe auf offentlicher Gassen geschrien / es werde doch nicht Catholisch / es dennoch auf die Seiten gethan worden / daß man bißhero nicht in Erfahrung bringen können / wo es hingekommen.

72.) Obwohlen nun Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen / daß man biß zu Austrag der Sachen in Ruhe und Frieden seyn solte / hat man dannoch nicht geruhet / sondern die von Dudenhofen durch zehn mit Arten bewehrte Mann 2. Burger von Speyer / als dieselbe auf denen ihnen von der Stadt einige Jahr vorhero in Bestand gegebenen / und dahero so lang in Besitz gehabten Aeckern / durch ihre Knechte zackern lassen / die Ochsen gewaltthätiger Weiß ausgespannet / und nach Dudenhofen getrieben / welches dann E. Rath necessitirt / solches bey dem Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht klagend anzubringen / welches zwar ein Mandatum auf die Pfandungs-Constitution de restituendo, amplius non turbando, nec offendendo, & desuper præstando cautionem sine clausula, annexa citatione solita erkannt / und darinnen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen & Conf. bey 10. Marck Löthiges Golds auferlegt / daß Sie ohn einigen Verzug die 4. Ochsen ohne allen Entgelt / samt allen verursachten Schaden und Kosten / restituiren / und künfftighin dergleichen thätliche Turbationes, Pfändungen auch Beleidigungen gegen Klägere und die Ihrige / allerdings unterlassen / auch deswegen zuländliche und annehmliche Caution leisten sollen / allein Ihro Hochfürstl. Gnaden haben gar nicht parirt / sondern zugelassen / daß die von / Dudenhofen besagte 4. Ochsen verkaufft / deren Werth die Burger annoch ermanglen müssen. Auch

73.) den 11. Julii an einem Sonntag zu Nacht um 10. Uhr durch bewehrte Leuthe zu Roß und Fuß / über etlich 100. Mann starck / das Stadt Territorium überziehen / den Schlagbaum an der Wormser Warth und die Landwöhr besetzen / und den 12. frühe die von den Bürgern gebaute Früchten abschneiden / wegführen / und was sie nicht fortbringen können / verwüsten und liegen lassen / auf welche enorme That-Handelung das Kayserl. Cammer-Gericht zwar ein Mandatum respectivè ulterius & simplex de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam, erkannt / und darinnen bey Pœn 20. Marck Löthiges Golds dem vorigen Mandato alles seines Innhalts nachzuleben / bey 10. Marck Löthiges Golds aber anbefohlen / die dem Kayserl. Mandat zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchten denen Besitzern der Aecker Quæstionis ohne allen Verzug und Entgelt wieder zu restituiren / auch allen sowohl auf den Aeckern als sonsten verursachten Schaden samt Gerichts-Kosten zu ersetzen ꝛc. Allein hat man demselben auch nicht parirt / sondern der Herr Præsident von Aubach dem Cammer-Botten bey der Insinuation eine unanständige Antwort / daß seine Herren zu Wetzlar gar zu freygebig mit ihren Mandaten wären / gegeben / und die von Dudenhofen im Jahr 1718. wiederum mit 20. Mann zu Roß und Fuß / davon 3. mit Flinten / die übrige aber mit Prügeln bewehrt gewesen / denen Speyerer Burgern die Früchten / und da benebenst dem Löwen-Wirth / Nicolaus Müllern / den Wagen mit Knecht und 3. Pferden / samt der Frucht / wie auch den Schnittern die Sichlen wieder weggenommen / und ob man schon die Restitution so wohl bey der Gemeind als auch der Hochfürstl. Speyerischen Regierung begehren lassen / ist doch nichts erfolgt / sondern es vielmehr von dieser gut geheissen worden.

74.) Hierauf ist ein Provisional-Urtheil am 5. Julii 1718. am Hochpreißl. Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen / des Innhalts / daß beyde Theile von allen Actibus possessoriis abstehen / und immittelst die Früchten sequestriren lassen solten / bey 20. Marck Löthiges Golds: Ob nun schon E. Rath um den täglichen Beleidigungen einiger massen vorzukommen / sich gegen das Bischöffliche Amt Marientraut anerbotten / um sich beyderseits wegen eines Sequesters zu vergleichen; so hat doch dasselbe / sothaner Urtheil ohnerachtet / mit Thätlichkeiten continuiren und fortfahren lassen / und die Burger gezwungen / haben sie anderst ihre Früchten nicht verliehren wollen / ihnen einen Zinß vor die Aecker zu geben.

75.) Es haben zwar einige Bürger und der Hospital zu Speyer ihre Früchten bey guter Zeit schneiden lassen / und in die Stadt salvirt / welches die von Dudenhofen so frech gemacht / daß sie gar 2. Mann nach Speyer geschickt / und in alieno territorio propria autoritate non præviis literis requisitorialibus dieselbe unter Bedrohung / wann sie wegen der Früchten / die sie obig dem Schifferstatter Weg gebauet / sich nicht abfinden würden / sie solche oder ihre Fuhren pfänden wolten / den nächsten den besten nacher Dudenhofen citirt. Dieweilen aber E. Rath sothane Violation seines Territorii und Jurisdiction ohn sein Mißfallen zu bezeugen / nicht so schlechterdings hingehen lassen können / sondern veranlasset worden / sie anzuhalten / und zu examiniren; so hat alsogleich die Bischöffliche Regierung vernehmen lassen / ob man diese zwey in dieser Stund loß geben wolte / schon vorhin aber im Bistum ein Ausschreiben ergehen lassen / alle Speyerer Burger in Arrest zu nehmen / wie solches David Göcklern und andern geschehen / wobey die Dudenhöfer sich verlauten lassen wann sie in 2. Tagen nicht loß kommen / wolten sie dieselbe selbsten hohlen / zu welchem Ende der Zollschreiber Lump bereits Befehl erhalten hätte.

76.) Son-

76.) Sonsten ergeben die Process-Acten in Sachen Dudenhofen contra Speyer / den Weidgang betreffend / davon die Relationes von Gylmanno in suis Symphor. Tom. 2. part. 3. tit. 10. vot. 4. angeführet werden / daß derjenige District, darauf die von Dudenhofen damahlen servitutem compascendi gesucht / und ihnen von Beklagten bis an die Igelheimer-Strassen / aber nicht weiters eingestanden worden / eben derjenige seye / darauf sie anjetzo servitutem lignandi einführen wollen / und bezeugen vorgedachte Relationes, und zwar Referentis num. 40. & 57. und Correferentis num. 30. daß die Stadt Speyer damahlen das Petitorium und die Proprietät sothanen Territorii gnugsam probirt gehabt habe / und dessen ohngeachtet wollen die von Dudenhofen sich des Dominii anmassen / und E. Rath davon vertreiben / welchemnach dieselbe wider sothane Urtheil seithero den Weidgang über die Igelheimer-Straß wieder de facto zu suchen / sondern auch den Rinckenberger Schäfer über die Igelheimer-Strassen zu fahren verhindert / und ihm den 30. Nov. 1717. durch 7. Mann 6. Hammel gantz neuerlich wegnehmen und nach Dudenhofen treiben lassen; Gegen welche

77.) unbefugte Pfändung in alieno Territorio, als man hernach per Notarium & Testes protestirt / ist der Schultheiß zu gedachtem Dudenhofen so frech gewesen / und hat den Notarium samt seinen Gezeugen in Arrest nehmen / und durch bewehrte Bauren nacher Marientraut ins Schloß gefänglich führen lassen / welche aber der Amts-Verweser gleich wie er dimittirte.

78.) Mit solchen Thätlichkeiten hat der Schultheiß zu Dudenhofen continuiren und dem Schäfer zu Rinckenberg auf der Stadt Territorio am 14. Dec. durch 6. Mann 6. Schaaf von der Heerd wegtreiben / auch dem einen Beständer sothanes Hofs wissen lassen / wann er seine Hämmel innerhalb 3. Tagen nicht lösen würde / er dieselbe versteigen / und wann sie mit den Schaafen nicht weg blieben / sie ihm dieselbe noch miteinander nehmen wolten: Womit sich der Schultheiß noch nicht gesättiget / sondern selbsten

79.) im Jahr 1718. den 17. Jan. mit 24. Mann 13. Hammel gepfändet / mit vermelden / daß er wohl wisse / daß er sie noch müd machen wolle / sie möchten kommen / und sie lösen / oder er verkauffe sie; es ist zwar der Beständer des Rinckenberger-Hofs hinterrucks hingegangen / und hat diese Hammel mit 5. Orts-Gulden / ohne E. Raths Vorwissen / eingelöset / dem man aber / auf erhaltene Nachricht / derentwegen einen Verweiß gegeben / und gegen den Amts-Verweser Dinckern in einem an ihn erlassenen Schreiben protestirt / welche Pfändung

80.) die von Dudenhofen im Jahr 1719. wiederholet / und vorermeldten Beständern des Rinckenberger-Hofs wieder 10. Hammel weggenommen / welche sie auch versteigt / und der Oberfaut von Schifferstatt davon ein paar um 5. fl. gekaufft. Sonsten haben

81.) Die von Dudenhofen / um ihren Dominat über die Stadt zu erzwingen / sich erkühnet / ohnbegrüsset E. Raths / und ohne dessen Vorwissen / einige Stein mit der Uberschrifft / Saulager / auf dessen Landwöhr und sonsten an die Speyerbach zu setzen / in der Absicht / daß / (weil man miteinander strittig / wo der eigentliche Orth / das Saulager genannt / seye /) bis dahin die Stadt Speyer die Speyerbach zu fegen habe. Weil man aber an Seiten der Stadt zu diesem præjudicirlichen Unternehmen nicht still sitzen können / und demnach begehrt / diese einseitig gesetzte Stein wieder zu removiren / und alles in vorigen Stand zu setzen / die von Dudenhofen aber sich dazu nicht verstehen wollen; So ist man endlich zu Vorkommung alles Præjudiz necessitirt worden / diese Stein auswerffen zu lassen / und sich bey dem Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht zu beschweren. Es haben aber die von Dudenhofen non attenta litis pendentia zur Zeit / da die Stadt Speyer von denen Bischöfflichen Unterthanen annoch besetzt gewesen / sothane Stein von neuem wieder gesetzt / dagegen man sich protestando verwahret. Mit denen Gemarck- und andern Steinen haben dieselbe allerhand verbottene Dinge unternommen / indem dieselbe

82.) im Jahr 1706. mit denen Gan-Erben / welche auch mit der Stadt Speyer in Rechtfertigung gestanden / sich aber / weil sie diese Stein überzeugt / im Jahr 1708. mit derselben gütlich gesetzet und verglichen / 2. Gemarck-Steine der Stadt Speyer am alten Hütten-Weg / ohne eines Raths Vorwissen / gehoben / welche man hernach in Beyseyn Notarii und Zeugen wieder heben lassen. Jngleichem haben dieselbe

83.) verschiedene andere auf der Stadt Speyer Territorio stehende Blinde- und Güter-Steine heimlich miteinander gehoben / welche die von Dudenhofen anjetzo vor ihre Gemarck-Steine ausgeben / die Gan-Erben aber gäntzlich verwerffen.

84.) Jn währenden Troublen im Jahr 1717. und pendente lite in Excelsissimo Cameræ Judicio haben die von Dudenhofen mit denen von Berghausen / mit Ausschliessung der Stadt Speyer / einen Stein / im Söldnerhalt genannt / welcher mit der Stadt Speyer Wappen gezeichnet ist / gehoben. Jngleichem ist

85.) im Jahr 1718. ein Stadt Speyerer Gemarck-Stein an der Bach / oberhalb der Hof-Brücken / der lange Stein oder Teuffelsgriff genannt / und der andere an der Harthäuser-Strassen / ohnbewust E. Raths / durch den Schultheissen und Gericht von Geinßheim auf Herrschafftlichen Befehl heimlich gehoben worden.

86.) Endlich ist am Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht im Jahr 1719. den 17. Julii in Causa Speyer contra Dudenhofen citationis ex L. Diffamari. ein Urtheil ergangen / zufolge dessen die Beklagten mit ihrem Begehren die Sache ad forum primæ Instantiæ abgewiesen / hingegen aber die von der Stadt Speyer gebettene Commissio ad ocularem Inspectionem auf die in Causa Tumultus zu Speyer noch gewesene Subdelegations-Commissarios, ingleichem die beyderseits

seits gebettene Mandata Inhibitoria, & de pendente lite non amplius turbando, nihil innovando, nec gravando aut pignorando (jedoch bis zu endlicher Entscheidung dieser Sache / ohne eines oder des andern Theils Rechtens Præjudiz und Nachtheil) erkannt worden ꝛc. ꝛc. Ob wohlen nun ocularis Inspectio probatio omnium certissima, und dannenhero die von Dudenhofen das Licht gar nicht zu scheuen gehabt hätten; So haben sie doch benebenst der Hochfürstlichen Speyerischen Regierung grosse Sorge gehabt / es werde durch diesen Augenschein ihr böser Vorsatz / die Stadt Speyer um ihre Gemarckung zu bringen / endlich offenbar werden / dannenhero sie alles hervor gesucht / wie sie diesen Augenschein hintertreiben können / und dannenhero erstlich dem Hochfürstlichen Darmstädtischen Regierungs-Rath / Herrn Passern / hernach aber / als ihre causæ recusationis, als der Gebühr nach / nicht beschienen / theils ungegründet / auch ohnförmlich eingebracht / von dem Hochpreißlich-Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht verworffen worden / annoch den Beweißthum übernehmen / und da benebenst den andern Herrn Commissarium, als geheimen Rath und Vice-Cantzlern von Metzger / der Ursachen / weil das Bisthum mit Chur-Pfaltz an einem gewissen Orth eine Grätz-Strittigkeit habe / als Suspect recusiren wollen / alles in der Intention, um durch einen solchen Recusations-Process die Commission zu stecken / und der Stadt noch weiters grosse Kosten zu verursachen / zu dem Ende dann / bey darauf vorgenommenen Augenschein / sie durch Protestiren und Recusiren die Herren Commissarios an dem Geschäfft merckflich gehindert und importunirt haben. Wiewohlen auch

87.) in dem Cammer-gerichtlichen Decreto vom 7. Octobr. 1719. enthalten (daß die Herren Commissarii allerseits Parthien fernere Thätlichkeiten inhibiren / auch bis zu Austrag der Sachen von einer Parthey einseitig der andern verfängliche Actus in locis quæstionis vorzunehmen nicht gestatten / sondern allenfalls manu forti wider den renitirenden Theil executivè verfahren sollen; So haben doch die von Dudenhofen an das Mandatum Inhibitorium und andere Inhibitiones sich nichts gekehret / sondern mit Holtz fällen dessen ohngeachtet fortgefahren, damit nur der Wald gäntzlich erödet werden möchte. Als man nun hierzu nicht schweigen können / und dannenhero per Notarium & Testes das / nach geschehener Insinuation des Kayserlichen Mandati Inhibitorii, gefällte Holtz besichtigen / und dagegen protestiren zu lassen vor nöthig gefunden / haben die von Dudenhofen den Notarium und Zeugen mit Schänden und Schmähen / als Hund und dergleichen / schimpfflich tractirt / das Seiten-Gewehr abgenommen / und sie gar mit Stricken binden wollen / nach Marientraut in Arrest geführet / allwo sie einige Tage in der Wacht-Stuben enthalten / endlich aber durch der Herren Commissarien Verordnung wieder erlassen / gleich darauf aber von jenen mit Holtz-fällen fortgefahren / und bey 300. der schönsten jungen Eichen weggehauen worden. Nach der Gemeind Dudenhofen ist auch

88.) die Gemeind Schifferstatt animirt worden / auf der Stadt Speyer Territorio vor der Wormser Warth zwischen der Igelheimer- und Schifferstätter-Strassen einen Weydgang zu introduciren / welche man zwar verschiedentlich abgewohnet / und als solches nicht helffen wollen / pfänden lassen / allein es hat der Zollschreiber Lump / auf erhaltenen Hochfürstl. Befehl / durch den Schultheissen zu Rheinhaussen und verschiedene bewehrte Mann auf der Stadt-Weyd einen Einfall gethan / und zwey Mast-Ochsen davon weg- und nacher Rheinhausen treiben lassen / dannenhero E. Rath genöthiget worden / ernannte Gemeinde an das Hochpreißlich-Kayserliche Cammer-Gericht ex constitutione L. Diffamari, citiren zu lassen; Worauf dieselbe sich zwar

89.) des Weidgangs einige Jahr bis 1717. enthalten / in welchem sie wieder angefangen / mit 300. Stück Viehe auf der Stadt Territorium fahren zu lassen / der Stadt Schützen haben zwar den Hirten gewarnet / welcher vorgegeben / daß ihm solches von dem Oberfaut anbefohlen worden / und als er nicht zurück bleiben wollen / hat man ihm endlich eine Kuhe abpfänden lassen müssen / welche man auch gegen Erlag der Einung und 1. Rthlr. Straff abfolgen lassen wollen / welches aber die von Schifferstatt nicht gethan / sondern der Oberfaut ist mit bewehrter Mannschafft auf der Stadt Speyer / die alte Speyerer Weyde genannt / eingefallen / hat die vier beste Kühe aus der Heerd fangen / und solche dem Hirten gewaltthätiger Weiß wegnehmen lassen / welche auch biß anhero noch nicht restituirt worden / ob schon das Hochpreißlich-Kayserliche Cammer-Gericht ein Mandatum de restituendo pecore per modum illicitarum repressaliarum in alieno Territorio arrestata, nec amplius turbando, nec via facti, sed ordinariâ Juris viâ procedendo, & desuper præstando Cautionem S. C. erkandt / und dasselbe behörig insinuirt worden.

90.) Es hat sich auch vorgedachter Oberfaut unterstanden / mit einigen bewehrten Männern / auf denen der Stadt Speyer zugehörigen zwey Höfen / dem Bintz- und Ringenberger-Hof / die Zigeuner aufzusuchen / und der Stadt angehörigen Innwohnern anzubefehlen / daß / wann sie dergleichen Leuthe sehen würden / sie es ihm nacher Schifferstatt wissen lassen solten / in der Absicht / um auch diese Höfe anzusprechen / und dem Bisthum zuzueignen.

91.) Wiewohlen die oben bey dem Gravamine 86. erwehnte Commissio ad ocularem Inspectionem auch gegen ernannte Gemeind Schifferstatt erkandt worden; so hatte dieselbe omnibus modis sich darwider gesetzet / und als man wegen bißhero einseitig gehobener und verruckter Marckstein und anderer damit begangener Ungebühr nöthig gefunden / dann und wann dar-

nach

nach sehen zu lassen / vorgedachter Obersaut mit einigen bewehrten Reutern in der Stadt sich enthalten / bis er gesehen / daß der Stadt Heim-Bürger mit einem Speyer Burger zum Weiden-Thor hinaus reitet / solchem im Wald aufgepasset / ihn in der Stadt Territorio auf offentlicher Strassen angefallen / und mit umgekehrten Pistohlen einen weiten Weg verfolget / den Burgern aber mit nach Schiffer statt genommen / welche in facie Commissionis verwürckte freche That dann denen Kayserlichen Inhibitionibus schnur-stracks zuwider ist. Gleichwie aber

92.) Ihro Hochfürstliche Gnaden sich einmahl vorgenommen gehabt / die Stadt Speyer ihres Territorii vor dem Warth-Thurm und der Landwöhr mit Gewalt und stetigen Vexationibus zu entsetzen / und ihr keine Ruhe zu lassen / bis sie sich endlich von selbsten des Ihrigen begibt: also haben Dieselbe an den in der Stadt Territorio gelegenen Bintz-Hof / welcher dem Hospital zu St Georgen zugehöret / und von ihm auch im Jahr 1624. besessen worden / Anspruch zu machen angefangen / und um so eher zu Ihrem Intent zu gelangen / als der Stadt Jäger in denen im Jahr 1716. vorgewesenen Troublen / ohne Abschied zu nehmen / in Bischöffliche Dienste angenommen worden / und man Martin Wetzeln einem Burger / die Interims-Aufsicht über den Bintz-Wald / darinnen niemand als E. Rath das Jus venandi zukommt / aufgetragen / dieser aber einige Dohm-Herren-Jäger darinnen angetroffen / und zur Rede gesetzt / ihme Martin Wetzeln / ohngeachtet diese Jäger ihn vor der Stadt Richter-Amt belanget hatten / mithin allda lis cœpta war / durch das Amt Marientraut zum Frevel citiren / und als man ihn nicht stellen können / sondern an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Ihro Hochfürstliche Gnaden belangen müssen / nichts desto weniger pendente lite ihm eine Straff von 30. fl. angesetzt / und seine in dem Bisthum fallen habende Mühlpfacht / wie nicht weniger auch seinen Wein arrestiren lassen / um ihn zu zwingen / die Straffe gutwillig abzutragen / wodurch dann erfolgt / daß er an dem Wein / welchen er wohle verkauffen können / einen grossen Abgang gelitten / hingegen aber haben dieselbe bis anhero / ohngeachtet Ihro die Handlung sub pœna præclusi auferlegt worden / sich nicht vernehmen lassen / sondern endlich gegen die Kayserl. Privilegia, vermög deren kein Burger in dem Bisthum Speyer arrestirt werden mag / die arrestirte Sachen verkauffen zu lassen / ernstlich gedrohet.

93.) Mit diesen Eingriffen war es nicht genug / sondern es hat auch auf der andern Seiten die Gemeind zu Berghausen auf einigen / innerhalb der Stadt Speyer Gemarck-Steinen gelegenen Aeckern / den Schoß prætendiren müssen / und als man / wie leicht zu erachten / solches nicht geschehen lassen können / vier Morgen Korn weggeschnitten / und in Eil nach Berghausen geführt / und obwohlen dieselbe nicht mehr als etliche wenige Batzen gefordert / hat sie doch die Frucht / welche bey die 30. Malter ertragen hätte / beysammen behalten / und dem Eigenthums-Herrn nichts zuruck gegeben.

94.) Inmassen dann dieselben im Jahr 1718. / um auf vorgedachten vier Morgen-Aeckern und andern dem Guthleut-Allmosen und andern Bürgern zugehörigen Aeckern / nebst dem Schoß / auch den Weidgang zu acquiriren / ihren Schäfer darauf treiben lassen / und als der Stadt Speyer Schützen ihn gepfändet haben / also gleich Gegenpfändung vorgenommen / und einen Metzger von Speyer / Johann Valentin Schmaltzen / als er durch Berghausen einen Ochsen getrieben / ihn auf Chur-Pfältzischer Gleit-Strassen angehalten / bis er 2. fl. erlegt hat.

95.) Sonsten hat die Stadt Speyer ein grosses Stück Wiesen / welches sie zur Weyd gebraucht / auch deswegen / vid. Lehmann l. 7. c. 102. pag. 48. vom Kayser Friderico III. sonderbar privilegirt ist. Sothaner Weyd halben nun war vor Zeiten zwischen den Bischöffen und der Stadt eine Strittigkeit / daß dieselbe die Bischöffe als ihr Eigenthum mit aller obern und niedern Jurisdiction und Herrlichkeit angesprochen / und der Stadt weiters nichts als die Nutz-Niessung und den Weidgang darauf eingestanden / welche aber durch eine im Jahr 1575. in possessorio summariissimo ergangene Urtheil dahin entschieden worden / daß der Bischoff in possessione vel quasi zwischen dem weissen Bild-Stock vor dem Marx-Thor und dem Rhein (nemlich auf der gewöhnlichen Land-Strassen) zu gleiten / auch auf solcher Weyd die Frevel zu büssen haben solle / von übrigen aber die Stadt absolvirt und loßgesprochen worden; dieser Urtheil ohnerachtet wolten die Bischöffe noch weiters um sich greiffen / auch gar die fraischliche Gerechtigkeit und das Gleit ausserhalb der Land-Strassen sich darüber anmassen / und weil ohne dem ein altes Herkommen / daß man jährlich am Himmelfahrts-Tag / an welchem die Meß anfanget / das Gleit gegeneinander zu exerciren pflegt / hat die Stadt zugleich ihre fraischliche Gerechtigkeit alljährlich beritten / ist auch niemahlen / obschon der Bischoff solche in Zweiffel gezogen / an dem Ritt verhindert worden / sondern beyde Theil sind oben am Damm bey Rheinhausen zusammen gekommen / und haben ihre Contradictiones und Protestationes gegeneinander abgelegt / allermassen kein Actus wird allegirt werden mögen / daß man jemahlen Bischöfflicher Seiten die Stadt an solchem Ritt zu hindern verlangt / sondern vielmehr zu erweisen / daß man sich der Anzahl halben / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / gleichsam mit einander verglichen / bis daß in verwichenem 1717. Jahr Ihro Hochfürstliche Gnaden der Herr Bischoff das alte Herkommen / vermöge dessen oben bey Rheinhausen am Damm man das Gleit gegeneinander abgelegt / vermittelst gemeinen Aufbott ihrer Unterthanen überm Rhein armatâ manu abzubringen / und die Stadt an solchem Ritt zu hindern getrachtet; dannenhero dieselbe gemüßiget worden / gegen solcherley Turbationes den Weg Rechtens zu ergreiffen / der ohngezweiffelten Hoffnung /

 des

es solte ein Kayserliches Mandatum dieselbe vor dißmahl von allen Gewaltthaten abhalten / allein ist das Kayserliche Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in Exercitio der fraischlichen Gerechtigkeit/nec via facti, sed Juris procedendo sine-de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam cum clausula, vermöge dessen Ihrer Hochfürstl. Gnaden und Dero Zollschreibern zu Philippsburg / Adrian Lumpen / bey Pœn 10. Marck Löthigs Golds gebotten wird/ daß sie auf den vorstehenden Himmelfahrts-Tag Klägere in ihrem Exercitio der fraischlichen Gerechtigkeit mit zusammen gezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß/und sonsten anzuwendenden Gewalt weiter nicht hindern / noch in ihrer uralten Possession das Gleit desfalls bis oben an den Damm bey Rheinhausen / wo solches bißhero jedesmahl dem alten Brauch nach abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren/ sondern / wo man ja gegen solche fraischliche Gerechtigkeit und deshalben zu führen herbrachtes Gleit einige Einred zu haben vermeint / alsdann nicht weiter mit verbottenen und Reichs-Fried-brüchigen Factis verfahren/sondern den Weg Rechtens an Hand nehmen sollen ꝛc. nicht im geringsten respectirt worden / sondern Ihro Hochfürstl. Gnaden haben demselben schnur-stracks zuwider die Passage mit gewehrten Leuthen zu Roß und Fuß besetzen / auch 60. Mann in Reserve stellen / und noch weit oben in den Hecken mehrere / welche den unterm löblichen d'Arnannischen Regiment stehenden Hauptmann / Herrn von Ungershausen / samt bey sich gehabten Recrouten angehalten / und von der Gleit-Strasse ab-und den Weg über die Weyd zu nehmen / anweisen und zwingen wollen / verdeckt halten lassen / welche / als der Stadt Reuter / die der sonsten genommenen Abrede nach in dem Cornet, 2. Unter Officiers und 16. Gemeinen bestanden / den gewöhnlichen Ritt verrichten wollen / die in die Flinten gesteckt Bajonetter vorgehalten / und des Cornets Pferd in den Zaum gefallen / den andern in Reserve gestandenen herzu geruffen / und als der Cornet sich nicht gleich abweisen lassen wollen / der Bischöffl. Zollschreiber Lump den Degen gezogen / und ihm denselben recht vors Gesicht gehalten. Dieweilen nun vormahlen gegen Abend / ehe das Gleit abgeschossen worden / sothaner Ritt wieder pflegte vorgenommen zu werden/ und man auch vor dißmahl an Seiten der Stadt die Observanz beobachten wollen/ haben sie / die Bischöffliche / zu Roß und Fuß an dem Orth / wordurch die Passage gehet / schon postirt gestanden / welche ihnen die Bajonette in denen Flinten vorgehalten / und sich so grimmig gestellet / als wolten sie so gleich der Stadt angehörige Reuter durchstechen. Und weilen man also an Seiten der Stadt der Gewalt weichen müssen/ hat man durch Notarium und Zeugen jedesmahl dagegen protestiren lassen / welches auch den folgenden Tag / als man ebenmäßig den gewöhnlichen Ritt vornehmen wollen / und wieder / wie den vorigen Tag / mit Gewalt daran verhindert worden/ geschehen.

96.) Aus diesem Procedere nun / hat man gefunden / daß der vorhero von Chur-Pfältzischen Unterthanen und andern in die Stadt gekommene Ruff / was gestalten das Bischöffliche Land-Volck bereits wieder aufgebotten / welches sich armiren thäte / und gegen die Stadt Speyer etwas vorzunehmen sich verlauten lassen / wie man dann auch Kundschafft gehabt / daß von diesseits Rheinischen Unterthanen am Mittwoch vorher gegen die 600. Mann zu Dudenhofen parat gestanden/ um wann man der Processions-Gäng halben sich in dem Statu anni 1624. zu folg dem Instrumento Pacis Westphalicæ, würde suchen zu erhalten / und der Procession die vorhin nicht gebrauchte Strassen verwehren / die Stadt anzugreiffen / und / wie sonderlich die Formalia gelautet / so gleich auf ihren Hospital loßzugehen / und denselben wegzunehmen / wie sie dann auch den folgenden Donnerstag mit Processionen durch alle vorhin nie gebrauchte Strassen gegangen.

97.) Welche Thätlichkeiten und feindliche Uberziehungen / ohnerachtet des vorgedachten Kayserlichen Mandati, man in Jahr 1719. wiederholet / und sich an gedachtes Kayserliches Verbot wenig gekehret / sondern man suchet vielmehr

98.) in eines Raths Territorio allerhand Neuerungen einzuführen / zu dem Ende man dann die Procession, welche am Himmelfahrts-Tag nacher Speyer zu gehen pflegt/von der ordinari Straß / auf deren sie im Jahr 1624. gegangen / abgewiesen / und rectâ über die Weyd / dahin kein Weg gehet / einige Jahr gehen / auch wohl gar mit bewehrter Mannschafft / um das auf der Land-Straß habende Jus Conducendi auch auf die Weyd und über die Land-Straß zu extendiren / begleiten lassen.

99.) Welchemnach / als in Anno 1714. gegen diesen in Anno 1624. gebrauchten Processions-Weg die bey der Procession gewesene Leuth ausser der Strassen gegangen / und 2. Gleits-Reuter der Stadt / davon ein paar gepfändet / und die andere auf den gewöhnlichen Weg gewiesen haben / ist das gantze Bischöffliche Gleit aufgesessen / hat diese 2. Reuter coupirt / und gefänglich nacher Philippsburg geführet / allwo sie über 34. Wochen lang in Arrest gesessen / bis der Herr Bischoff gegen die Stadt eine citationem ad videndum se incidisse in pœnam fractæ Pacis Religiosæ erhalten.

100.) Man ist auch mit Anspruch des diesseits Rheinischen oder an der Stadt gelegenen Territorii nicht zufrieden gewesen / sondern hat auch jenseits Rheins der Stadt ordentlich umsteintes und mit deren Stadt-Weppen gezeichnetes Territorium angesprochen / und darauf sowohl das Jus Venandi, als auch andere Jurisdictions-Actus zu exerciren sich unterfangen/ dannenhero man gemüßiget worden/ an dem Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht eine Citationem ad videndum se manuteneri in Possessione vel quasi Territorii, eidemque annexorum Jurium, & condemnari ad desistendum ab omni turbatione & inquietatione auszuwürcken.

101.) Will ein Hochwürdiges Dohm-Capitul sich mit dem Zehenden / wie dasselbe solchen in Anno 1624. genossen / nicht begnügen / sondern ihn auch auf Zehend-freye Güther / welche gar keinen oder nur den grossen Zehenden gegeben / ingleichen auch auf Neubruch extendiren. Ingleichen das Amt Marientraut

102.) den

102.) den mit weyland Bischoffen Eberharden in Anno 1589. wegen der Frevel / die sich zwischen der Dudenhöfer Warth und der Galckmühl begeben / errichten Vergleich nicht mehr halten.

Dritte Class.

103.) Wiewohlen die Stadt Speyer von Röm. Kaysern dahin privilegirt ist / daß kein Burger in dem Bisthum arrestirt werden / sondern wer an ihn zu fordern / solches zu Speyer gehöriger Orthen suchen solle; So sind doch diesem Privilegio zuwider die Burger vielfältig beschweret worden / davon in antecedentibus schon einige Casus angeführet worden / und zwar hat man jedem Schultheissen und auch Weibern zugelassen / daß sie aus eigner Authoritat die Bürger arrestirt / und gegen ihnen Repressalien gebraucht / allermassen des Schultheissen zu Heiligenstein Ehe-Weib / als sie von in der Stadt gekaufften Wein / gleich andern die gewöhnliche Gebühr / welche sich 13½. Kr. betragen / bezahlen müssen / sich verschworen / den ersten / welcher von Speyer nacher Heiligenstein kommen würde / zu arrestiren / und so kühn gewesen / daß sie einem Metzger-Knecht auf Chur-Pfältzischer Gleit-Strassen ein Milch-Kalb weggenommen / und ohnerachtet es mehr als 13½. Kr. werth / solches verkaufft / und den gantzen Werth behalten / dannenhero E. Rath gemüßiget worden / ernannte Schultheißin / als dieselbe sich wieder in der Stadt betretten lassen / so lang mit Arrest zu belegen / bis sie entweder den Werth des Kalbs samt Unkosten deponirt / oder aber gnugsame Caution geleistet haben würde / die Bischöffliche Regierung aber hat sogleich / ehe sie noch um die Ursach gefragt / im gantzen Bisthum ein Circular-Schreiben umgehen lassen / daß man alle Bürger von Speyer und andere Manns- und Weibs-Persohnen / welche in das Bisthum kommen würden / beym Kopff nehmen solle / gestalten dann zu Rheinhausen Johann Ludwig Schönfelder / zu Dudenhofen Tobias Casparsohn / zu Berghausen Otto Schwind / zu Heiligenstein Theobald Meyer und Bartholomæus Edinger / und zu Schifferstatt Sigmund Heinrich Rohr / und Johann Georg Deines gefänglich angehalten / und nach Marientraut geführet worden. Welches auch

104.) hernach Georg David Huter / als er den 26. Aug. 1718. nach Rheinhausen gefahren / begegnet / welcher von dem Schultheissen daselbsten in so lang angehalten worden / bis er 13½. Kr. welche der Hirsch-Wirth allda vor gekaufften Wein bezahlen müssen / entrichtet / welcher anbey angezeigt / daß man auch verbotten / Kohlen nach Speyer zu verkauffen.

105.) Auf Georg Daniel Müllern hat A. 1718. im Augusto, bey seiner Rückkunfft von Mechtersheim / einem Chur-Pfältzischen Hof / zu Berghausen ein Wächter gepasset / der ihn halten heissen / bis der Schultheiß gekommen / dem er 12½. Kr. geben müssen / unterm Vorwand / er hätte so viel zu Speyer bezahlen müssen / und seine Herrschafft ihm befohlen / den ersten von Speyer / so durch Berghausen wolle / anzuhalten / und ihm solche wieder bezahlen zu lassen.

106.) Philippo Ludwig von Gnaspen / als er mit seiner Frauen auf die Kirchweih nach Berghausen gegangen / und in des Schultheissens Hauß getruncken / hat dieser ihn in Arrest nehmen / und durch einige Wächter bewachen lassen / welcher aber diese voll getruncken / und sich wieder nach er Hauß begeben.

107.) Besonders aber hat man die Hitz darinnen sehen lassen / daß / als einige Hochfürstl. Würtenbergische Unterthanen zu Loßheim sich gegen ihre gnädigste Herrschafft ungehorsam und rebellisch aufgeführet / und sich in das Bisthum Speyer salvirt gehabt / zum öfftern aber nach Speyer gekommen / und man einige davon auf Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigste Requisitiones und wiederhohlte Instantien in Arrest genommen / mithin dasjenige / wozu ohne dem der Profan-Frieden anweiset / gethan / man so viel Bürger in dem Bisthum auffangen lassen / und nicht eher dimittiret / biß sie alle Kosten bezahlet / und die von Loßheim loßgelassen worden / daß demnach Ihro Hochfürstl. Durchl. bey dem Hochlöbl. Cammer-Gericht ein Mandatum de relaxando arresto, non offendendo, nec subditos à debita obedientia abstrahendo, sed reparando destructum Carcerem in pristinum locum f. de non turbando, nec pactis majorum & propriis contraveniendo C. C. annexa inhibitione Imperiali, auszuwürcken genöthiget worden.

108.) Wiewohlen die Hochfürstlich-Speyerische Regierung / als E. Rath sein altes Herren-Gebot / vermöge dessen Ihre Angehörigen an denen Sonntägen auf die Kirchweihen nicht gehen sollen / erneuert / dagegen per Notarium & Testes protestiren lassen / als wann man der Burgerschafft mit denen Bischöfflichen Unterthanen alles Commercium untersagt / und damit contra Jus naturæ peccirt hätte: So hat doch dieselbe

109.) um Handel und Wandel gegen die Stadt Speyer mehrers zu stecken / zwey gantz neue Zöller einen auf die Landstraß nacher Worms bey Walsheim / und den andern auf die Landstraß nacher Landau bey Heiligenstein / ohnbewust der Benachbarten / angelegt / welche sich dann darüber sehr beschweren / und dieser Zölle halben die Stadt Speyer meiden. Nicht weniger

110.) dem Fergenmeister am Loßheimer-Fahr / welcher benebenst denen Fergen Burger seyn müssen / ohnbegrüsset E. Raths den Fergen-Tax erhöhet / ohngeachtet diesen die Fergen-Ordnung zu machen zukommt / auch dißfalls in Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen ist.

111.) Schließlichen ist auch die Stadt Speyer und ihre Burgerschafft von Römischen Kaysern und Königen dahin befugt / daß Sie in dem Bisthum keinen Zoll geben dörffen / gegen welche Zoll-Freyheit die Bischöffe zu Speyer dieselbe auf vielfältige Art beschwehrt / wie davon ausführlich zu lesen bey Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 321. seqq. daß es endlich zu einem Rechtsstand erwachsen / darinnen die Stadt bey ihrer Freyheit erhalten worden / diese durch Privilegia erhaltene und her-

nach gerichtlich ersochtene Zoll-Freyheit hat man einige Jahr zu infringiren gesucht / und bald hie bald da / sonderheitlich aber zu Philippsburg und Rheinhausen den Bürgern den Zoll abgepresset / hernach auf beschehenes Beschweren und vielfältig begehrte Restitution sothaner abgepreßten Zölle zwar die Versicherung gethan / solches respectivè werckstellig zu machen und abzustellen / auch damit einige Zeit eingehalten / den würcklichen Erfolg aber gedachter Restitution bis dato trainiret / sondern vielmehr bald darauf dergleichen Unfug wieder hervor gesucht / und dadurch die Burgerschafft empfindlich gravirt hat.

Num. XXX. & XXXI.

Gewissens-Zwang und Verfolgung / so im Hohenzoller-Sigmaringischen verübt wird.

Es hat sich ohngefehr vey zwey Jahren her in dem Hohenzollern-Sigmaringischen Flecken Bährenthal zu getragen / daß 12. bis 13. Familien / in etlich und 60. Persohnen bestehend / die Römisch-Catholische Religion, in welcher sie gebohren und erzogen / zu verlassen, und hingegen die durch privat-Lesung der Heil. Schrifft und einiger Evangelischen Büchern erkannte Warheit der Evangelischen Lehre anzunehmen bewogen worden.

In welcher Absicht sie sich zu gleicher Zeit theils an Ihro Königliche Majestät in Preussen / theils an des Herrn Herzogs zu Würtenberg Hochfürstliche Durchl. und an den Evangelischen Canton Zürch in der Schweitz gewendet / und aller dieser Orthen zu Erlangung ihrer so sehr gewünschten Gewissens-Freyheit und Aufnahm in den äusserlichen Schutz und Schirm bewegliche Ansuchung gethan; worinnen es ihnen auch nicht gefehlet / inmassen sowohl höchst-ermeldte Puissancen sich dieser durch die bey dem Pabstthum in dergleichen Fällen gewöhnliche Gewalt der geist- und weltlichen Obrigkeit sehr intimidirten Leuthe mit nachdrucksamen Intercessionalien an die Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringische Vormundschafft dahin eifferigst angenommen / daß denenselben die durch den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß so theuer erworbene Gewissens-Freyheit ohngekränckt möchte gelassen / und Ihnen und denen Ihrigen / so sich zu der Evangelischen Religion und Kirche begeben wollen / entweder der privat-Cultus nach ob-ermeldten Reichs-Grund-Gesetzen / wo nicht in loco Bährenthal / jedoch in einem nechst gelegenen Evangelischen Orth mittelst freyen Hin- und Her-Wandels verstattet / oder zum wenigsten das flebile beneficium emigrandi, samt ihren Haab und Güthern / erlaubt würde.

Es haben aber alle solche eingelegte Vorschrifften den erwünschten Effect nicht erlanget / sondern man hat die guten Leuthe nur desto genauer observiret / daß sie nicht mehr wie vorhin zu singen / zu bethen / und die Heil. Schrifft zu lesen / zusammen kommen dürffen.

Dahero einige davon / um dem weitern Gewissens- und andern Zwang zu entgehen / genöthiget worden / sich in der Nacht aus dem Flecken zu salviren / und all ihre fahrende Haab / ausser was sie auf den Rücken zu tragen vermocht / samt den liegenden Güthern / mit dem Rücken anzusehen / und bey hochgedachten Herrn Herzogs Durchleucht Würtenbergischen Schutz zu suchen; Welcher ihnen auch gnädigst verwilliget / und vier von denen Familien in dem Flecken Mönßheim des Ambts Leonberg / allwo ihnen ein zulängliches Stück Feldes von öd und wüst gelegenen Güthern zu cultiviren eingeräumet / auf- und angenommen / auch ausser dem sie so lange / bis sie sich daselbsten haben häußlich niederlassen können / mit Weib und Kindern aus dem Fürstlichen Kirchen-Kasten mit der behörigen Nothdurfft und Lebens-Mitteln Christrühmlichst versorget worden. Dergleichen Mildthätigkeit sie auch der Evangelische Canton Zürch mit einem ansehnlichen Geld-Beytrag von etlich 100. Species-Thalern ohnlängst versichern lassen.

Es ist aber bey obgedachter Verfolgung dieser Leuthe nicht verblieben / sondern einsmahls geschehen / daß 5. Männer aus ihnen im Februario vorigen Jahrs bey Nächtlicher Weile auf Bährenthal gefänglich hinweggenommen / und in Ketten und Bande geschlossen / nach Spaichingen / einem Vorder-Oesterreichischen Städtlein in der Land-Grafschafft Nellenburg / geführet / allda in harte Gefängnuß gelegt / spöttlich examiniret / und endlich vor etlich Monathen ihrer zwey davon / nemlich ein Studiosus Theologiæ, mit Nahmen Johann Jacob Beck / und Zimmerman Namens Johann Tannifel, als die vornehmste / (nachdem man die drey andere freywillig wieder erlassen / und von ihnen / wie von den übrigen in loco einen Religions-Eyd / daß sie bey der Römisch Catholischen Lehre verbleiben wollen / abgenommen / nach Wien überbracht / und daselbst viele Monathen hindurch in harter Gefängnuß detiniret worden / ohne zu wissen / daß ihnen eine andere Schuld beygemessen werde / als daß sie sich zur Evangelischen Religion gewendet / und andere ihre Mit-Bürger dazu / ohne einige gemachte äusserliche Unruhe / animirt haben. So bald aber diß vor Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste Persohn gekommen / haben Sie Dero allergerechtestem Gemüth nach / welches keinen Gewissens-Zwang billiget / und über denen Reichs-Satzungen hält / also fort die Loßlassung dieser armen Gefangenen allergnädigst befohlen / und wie dieses zu Dero unsterblichem Ruhm gereicht; So ist hingegen das Hohenzoller-Sigmaringische Factum und dieses wider diese Leuthe und andere ihres Glaubens Mitgenossen gebrauchte gewaltsame Verfahren und Wegführung in ein frembdes Territorium, (um sie da noch ärger halten zu machen) dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß schnur strack entgegen; Es ist auch so geringe und schlecht nicht / als es scheinet oder angesehen werden will / daß man Evangelischer Seits / wie auch wegen der Berchtolsgader sub Num. VIII.

gesche-

geschehen) solcher armen und gemeinen Leuthe sich annimmt / und daraus absonderliche Gravamina machet. Denn es kan Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht minder als andern Christlichen Regenten überaus empfindlich seyn / um eben des Christlichen Glaubens willen / so Sie haben / andere obschon geringe / in eben dem Reiche / welches Sie mit constituiren / als Missethater tractiret zu sehen / und trifft es hier nicht nur das so theuer erworbene Jus Emigrandi (welches man hie und in Teutschland kränckt / und abstrickt) sondern auch die Gewissens-Freyheit / die Evangelische Religion zu bekennen / an / daß man kein Ketten- und Banden-werthes Crimen daraus machen / und gantz impune auf diejenigen greiffen dürffe / welche ihr Gewissen antreibet / sich zu einer im Reiche frey gelassenen Religion zu bekennen: Und gleichwie man Evangelischer Seits keinen / der Römisch Catholisch werden will / deswegen mit Leibes-Straffe ansihet / oder ihm deshalben Güther einziehet / auch wenn jemand von Evangelischen denen Evangelischen Principiis entgegen dergleichen sich unterfangen oder unterfangen haben solte / man es eusserst mißbilligen und selbst mit darauf loßgehen und nachdrücklichst zu ahnden suchen würde; Also haben auch billig Evangelici von denen Römisch-Catholischen ein gleiches zu fordern / und daher in gegenwärtigem Hohenzoller-Sigmaringischen Fall darauff zu bestehen / daß wenn man ja die zur Evangelischen Religion getrettenen Leuthe in dem Orth Bährenthal nicht weiter toleriren wolte / ihnen nebst denen übrigen armen zuruck gebliebenen / die gleichfalls zur Evangelischen Religion sich zu bekennen geneigt / das Beneficium Emigrandi, und dabey die Freyheit / ihre Haab und Güther daselbst entweder durch andere verwalten zu lassen / oder zu verkauffen / und das erlösete Geld præstitis præstandis zu sich heraus zu ziehen; Denen aber / die bereits im Würtembergischen seßhafft worden / ein gleiches gestattet werden möge.

Wie solches alles die Reichs-Constitutiones ohne dem von einem jeden Stande des Reichs erfordern / und also haben wollen.

Num. XXXI.

Beschwehrde der Evangelischen im Ober-Ambt Boxberg / wie an verschiedenen Orthen das Catholische Simultaneum eingeführt / zu Gerichstetten aber die Kirche samt ihren grossen Gefällen gantz weggenommen worden.

Es ist bekandt / daß das Ober-Ambt Boxberg eines der 15. Aembter ist / so die Churfürstl. Unter-Pfaltz constituirt. Wie es aber abwärts schon in Francken nicht weit von Mergenthal gelegen / also hat die Bischöfflich-Würtzburgische Geistlichkeit / so bald diese Lande einen Catholischen Landes-Herrn bekommen / einen Versuch gethan / darinn das Coëxercitium Religionis Catholicæ einzuführen; doch als Anno 1687. desgleichen zu Wölchingen tentirt worden / hat Churfürst Philipp Wilhelm an den Herrn Bischoffen zu Würtzburg wegen des unruhigen Catholischen Geistlichen zu Boxberg unterm 25. Octobr. besagten Jahrs folgendes geschrieben:

„Als belieben Euer Lbden / besagten Geistlichen / solchen seinen Comportements halber / je eher je besser von dar zu avociren / und ferner gebührende Ahndung wider ihn vorzunehmen; hingegen die Stelle mit einem Subjecto, welches unsern in puncto Exercitii Religionis, und was dazu gehörig / ergehenden Verordnungen nachlebe / zu ersetzen / und solchergestalt diesen Beschwehrden und Inconvenientien abzuhelffen / zumahlen Wir sonst von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen hierunter die Nothdurfft vorzukehren genöthiget seyn würden; um Unsere Unterthanen und Angehörige NB. bey **dem jenigen / was Wir ihnen dißfalls / zu folge des Westphälischen Friedens / bey eingenommener Landes-Huldigung / versprochen / und seithero durch** *Mandata* **versichert / zu** *manuteniren*.“

Auf so gloriose Art erkennet ein Catholischer Churfürst und Landes-Herr seine Obliegenheit / Evangelicos subditos contra vexationes Cleri Catholici bey dem Genuß des Westphälischen Friedens zu schützen.

Als nun in folgender Zeit unter Churfürst Johann Wilhelms Regierung / nemlich / An. 1691. besagtes Ober-Ambt an das Hoch-Stifft Würtzburg versetzt oder vertauscht worden / so ist in dem unterm 28. Febr. bemerckten Jahrs zwischen Chur-Pfaltz und Würtzburg deshalb errichteten Recess ausdrücklich bedungen:

„So viel den Punctum Religionis betrifft / da solle NB. **nach Inhalt des** *Instrum. Pac. Westph.* **und Schwäbisch-Hallischen** *Recess*, auch denen einige Zeit her ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren / mithin **alles** *in statu quo* **gelassen werden**. Mit dem Anhang / daß dasjenige / so von der Pfarrer und Prediger / auch Schulmeister Ambt und dergleichen Religions-Fundationen herrührt / und Correction bedarff / die Interessenten an den Kirchen-Rath zu Heydelberg angewiesen werden sollen.“

Dessen ungeachtet versuchte es der Catholische Clerus An. 1694., und führte zu Gerichstetten nicht nur das Simultaneum ein / sondern massete sich auch der Heiligen-Gefälle an. Dahero höchstgedachter Churfürst bewogen worden / in nachstehenden merckwürdigen Terminis an des Herrn Bischoffen zu Würtzburg Furstl. Gnaden unterm 9. Jan. zu schreiben:

„Nun werden Ew. Lbden zwar eines theils von Uns hoffentlich versichert seyn / daß Wir alles dasjenige / was zum Besten Unserer Catholischen Religion gereichen kan / befördern helffen / andern

„ theils aber leicht begreiffen/ daß Wir in dergleichen von der *Disposition* des Westphälischen Frie-
„ dens abzugehen / so wenig vermögen / als Wir in Zweiffel ziehen wollen/ daß Ew. Lbden dasjenige /
„ was Sie in obgedachtem Recess mit Uns tractirt/ festiglich zu halten gemeinet seyn werden. Welchem-
„ nach Wir Ew. Lbden ersuchen / Sie beliebten solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen /
„ daß/ was gegen obgedachten *Recess* und *Disposition* des *Instrum. Pacis Westphalicæ* dißfalls verübt
„ worden/ förderlich wieder abgeschafft/ alles in vorigen Stand gestellt/ und dawider künfftighin in
„ keinerley Weise etwas weiters vorgenommen werden möge.

Wie aber der Catholische Clerus sich nicht leicht abschrecken lässet/ und wann er gleich etlichemahl abgewiesen wird/ dennoch nach einiger Zeit wieder ansetzet; also hat sich auch in diesem Ober-Ambt Borberg ein gleiches gezeigt / gestalten den 19. Febr. 1699. der Decanus von Moßbach nacher Borberg kommen/ um daselbst und zu Wölchingen/ nach Vorzeigung des von dem geistlichen Kirchen-Rath zu Würtzburg in Händen habenden Befehls/ das Coexercitium Religionis Romano Catholicæ zu introduciren. Ob nun wohl bemeldtem Decano dagegen bewegliche Vorstellung gethan worden / daß solches gegen den Westphalischen Frieden/ gegen den Hallischen Recess, gegen die mit Chur-Pfaltz errichtete Verpfändungs-Pacta und bey der abgelegten Huldigung denen Unterthanen gegebene Versicherung lauffe; so ist doch darauf nicht die geringste Reflexion genommen/ und hat dessen ohngeachtet besagter Decanus sich durch harte Bedrohung und via facti der Kirchen-Schlüssel bemächtiget/ folglich die Introduction mit Gewalt bewerckstelliget. Wobey die Evangelische durch die Catholische Geistliche von denen Cantzeln vor Hunde und Ketzer zu vielmahlen ausgeruffen worden.

Dieses Gravamen ist schon im April 1699. an das Corpus Evangelicum gebracht / auch dem damahligen Fürstl. Würtzburgischen Herrn Gesandten nomine Corporis mittelst des sub Lit. A. folgenden pro Memoria eine Vorstellung geschehen / aber nicht allein keine Besserung / sondern noch darzu der Fürstliche Befehl vom 9. Julii zu durchgehender Einführung des Simultanei erfolgt / wie Lit. B. zeigt: Da dann solche Introduction den 19. Jul. 1699. zu Schweigern / den 25. und 26. ejusdem zu Angelthorn / Schwabhausen und Windischbuch / Bosstatt und in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Dembach und Sachsenfluhr / obgleich zu Schwabhausen nur ein eintziger zu Dembach und Sachsenfluhr gleichfalls nur ein Catholischer Einwohner sich befunden / vollstrecket. Die Catholische Feyertäge müssen in diesem Ambt von den Evangelischen gefeyret / alle Verwaltungs- oder Reformirte Kirchen-Gefälle / deren Collectur vor dem von der Chur-Pfältzischen Verwaltung dependiret/ müssen an den Bischoff geliefert werden / und die Reformirte und Lutherische Pfarrer von Catholicis ihre Besoldung erwarten.

(Marginalia: Lit. A. — Lit. B.)

Ob seit dem ein- oder andern Orths eine Aenderung geschehen / ist hier dermahlen unbekandt / aus denen gantz neuen Pfältzischen Gravaminibus pag. 23. aber zu ersehen / daß die Reformirte Gemeinde zu Schwabhausen ein Filial von Schillingsstatt / nachdem Würtzburg die Pfarrey Gerichstetten an sich gezogen / und mit einem Catholischen Pfarrer besetzt / nicht mehr wie vorhin ordentlich versehen werde / weilen Windischbuch / so zuvor der Reformirte Pfarrer von Gerichstetten versehen/ von Würtzburgischer Regierung der Pfarrey Schillingsstatt ohne Besoldung adjungirt worden; Die Kirche zu Gerichstetten aber / samt ihren vielen und grossen Gefällen / welche hiebevor als eine Vacanz zu der Collectur Borberg gehört / privativè an sich gezogen / desgleichen auch die Schwabhäuser Pfarr-Besoldung / als jährlich 105. fl. Geld / 18. Eimer Wein und 36. Malter dreyerley Früchten dem Reformirten Pfarrer des Ober-Ambts vorenthalten bleiben.

Beylagen.

Lit. A.

Pro Memoria.

Aus der Beylag sub Lit. A. werde nach der Länge zu ersehen seyn/ was in dem Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg und selbigem Hoch-Stifft von Chur-Pfaltz oppignorirten Ober-Ambt Borberg in puncto Religionis jüngsthin vor unvermuthete Veränderungen vorgenommen worden; Weilen aber dieses sowohl dem Instrum. Pacis Westphalicæ, als dem Hallischen Recess und Pfandschaffts-Contract, wie nicht weniger der bey eingenommener Huldigung gegebenen Hochfürstlichen Versicherung schnurstracks entgegen lieffe / Ihro Hochfürstl. Gnaden auch / wann gleich über Verhoffen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solches an Sie verlanget werden wollen / keineswegs gehalten wären / dergleichen dem allgemeinen Friedens-Schluß / denen Pactis & Conventionibus zuwider lauffende Verfügung in denen dem Hoch-Stifft oppignorirten Orthen zu thun; über dieses man an Seiten des Corporis Evangelici zu Ihro Hochfürstl. Gnaden des zuversichtlichen Vertrauens lebte / Sie würden vorjetzo / da man der sämbtlichen Herren Catholischen viel vermögende Interposition, wegen der in denen Chur-Pfältzischen Landen vor die Hand genommenen Alterirung in Religions Sachen angelegentlichst gesuchet / dergleichen harte Beschwer- und Bedruckungen der Augspurgischen Confessions-Verwandten ihres Orths nicht befördern helffen. In solcher Zuversicht werde der Fürstl. Würtzburgische Herr Gesandte nomine totius Corporis Evangelici hierdurch gebührend ersuchet / Sr. Hochfürstl. Gnaden hievon auf das schleunigste unterthänigsten Bericht zu erstatten / auch das Werck / der selbst-redenden Billigkeit nach / also vorzustellen / daß die Restitution, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und anderer errichteten Verträg und ertheilten theuren Versicherung / fördersamst erfolgen / und circa Sacra & Exercitium Religionis alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden möge.

Lit. B.

Lit. B.

Nachdem der Hochwürdigste des H. Römischen Reichs Fürst und Herr / Herr Johann Philipp/ Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog zu Francken / in Conformität dessen / gleichwie in andern Chur-Pfältzischen dem Hohen Stifft Würtzburg in der Geistlichkeit verwandten Oerther geschehen / das Coexercitium Catholicæ Religionis, so bißhero mit nicht gnugsamer Convenienz allein in geringen Oratoriis gehalten worden / in dem Ambt Borberg in der Pfarr-Kirchen / jedoch den Acatholicis und den Ihrigen ohne Nachtheil von Landes-Fürstl. Gewalts wegen introduciren zu lassen gnädigst intendiren: So befehlen solchemnach höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero Catholischen Pfarrer zu besagtem Borberg / daß er obverstandene Introduction des Coexercitii Religionis Catholicæ, gleichwie sie ohnlängsten zu Wölchingen geschehen / in selbiger Solennität / auch in allen andern Kirchen in dem Ambt thun / und dasiger Dero verordnete Ambtmann ihme dißfalls in erforderendem Fall in allewege an die Hand gehen solle: so sich höchst-ermeldte Se. Hochfürstl. Gnd. also zu geschehen verlassen. Geben unter Dero Eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Secret-Insiegel / Schloß Marienburg ob Würtzburg/ den 9. Julii 1699.

(L.S.) Johann Philipp/Episc. Herbipol.

Num. XXXII.

Der im Ertz-Stifft Cölln befindlichen Reformirten Gemeinde der Herrschafft Oedenkirchen noch immer daurender Religions-Bedruck.

Als gestalt in dem Chur-Cöllnischen von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangelisch-Reformirte Gemeinde sich befunden / die vor- in- und nach dem 1624. Jahre ihr Exercitium Religionis privatum mit Schulen und Revenüen an demselben Orth gehabt/ und erst Anno 1627. vom damahligen Churfürsten zu Cölln / wie um selbige Zeit von andern Catholischen Ständen an mehr Orthen quasi ex condicto geschehen / dessen allen durch anmaßliche und mit äusserlicher Gewalt unterstützte Verordnungen entsetzet und beraubet worden / auch nach dem Westphälischen Frieden darein nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieselbe nicht allein ihre gnädigste Herrschafft um die aus gedachtem Frieden ihnen schuldige Restitution angesuchet / sondern auch sich darum bey dem Nürnbergischen Executions-Convent gemeldet / und daselbst so viel erhalten / daß Ihrer nahmentlich in designatione restituendorum in tribus mensibus Num. 44. gedacht worden; Das alles ist mit denen hie nachgedruckten 10. Documenten / welche alle Stunden mit denen Originalien verificirt werden können / unwiedertreiblich erwiesen.

Nachdem nun diese arme Leute biß diese Stunde ex sola præpotentia adversariorum gegen alles Recht und Billichkeit sich der so klaren Disposition des Westphälischen Friedens / in specie des Art. V. §. 31. Hoc tamen non obstante &c. nicht zu erfreuen / und dahero schon über 10. Jahren nur allein an Revenüen über 32000. Rthlr. Schaden gehabt / welche inzwischen die Catholische genossen/ darinn gleichwohl die Restitution aus sothanem Frieden ihnen unwidersprechlich gebühret / und davon sie / ohne denselben und dessen Execution Gewalt zu thun / von niemand verdrungen / noch daran verhindert werden können / der sich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will / die in gedachtem Friedens-Instrum. Art. XVII. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes statuirt sind / dahingegen ex eodem Art. §. 5. männiglich schuldig und gehalten ist / universas & singulas hujus Pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere;

So hat mehr besagte Evangelische Gemeinde zu Oedenkirchen / damit dergleichen eigenmächtige Contravention sive tempore sive silentio nicht authorisiret oder andere hiedurch zu gleichmäßigen Transgressionen verleitet und angelocket werden möchten / nicht allein bey ihrem gnädigsten Landes-Herrn um die würckliche Herstellung ihres Status Ecclesiastici vielfältig unterthänigst und inständigst angehalten / oder durch anderwertige Vorsprache anhalten lassen / sondern auch endlich / als kein Gehör noch Hülffe mehr zu hoffen gewesen / diese ihre Rechts-gegründete Sache nach allen dabey verhandenen Umständen an den gesambten Reichs-Convent gebracht. Und obwohl an Seiten eines Corporis Catholici die Concurrenz suspendirt werden wollen / so sind doch von dem Corpore Evangelico unterm 17. Maj. und 18. Octobr. 1710. folgende Conclusa abgefasset und publiciret worden:

In Conferentia Evangelicorum Sonnabends den 17. Maji 1710. im Chur-Brandenburgischen Quartier.

Chur-Sachsen / per Chur-Brandenburg proponirte das Memorial in der Oedenkircher Sache.

Conclusum.

Es wären die Evangelischen Stände des Westphälischen Creyses durch Dero hiesige Gesandte von Corporis wegen zu requiriren / daß Sie Sich gehörigen Orths im Creyse der Oedenkircher Gemein-

Gemeinde annehmen / und es dahin befördern möchten / daß dieselbe dem Instrumento Pacis gemäß/ sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum, worinn sie Anno 1624. gewesen / plenariè restituirt werden möge.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 18. Octobr. 1710.

SEine Königl. Maj. in Preussen / Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Hochfürstliche Durchl. zu Hessen-Cassel sambt und sonders werden von Corporis Evangelici wegen geziemend requiriret / die Oedenkircher Gemeinde dißfalls den 17. Maji 1710. gemachten Concluso gemäß / sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen / plenariè zu restituiren.

Lit. A. WJe nun in deren Conformität / laut der Anlage sub Lit. A., die Ansuchung bey dem damahligen administrirenden Dohm-Capitul zu Cölln / von denen Chur-Brandenburgisch-Chur-Braunschweigisch- und Hessen-Casselischen Gevollmächtigten zum Westphälischen Crayß-Tag deßhalb geschehen; das hohe Dohm-Capitul aber / ohne der Sachen selbst Wandel und Endschafft zu geben / dagegen allerhand leere Einstreuungen gemacht/ so in der Anlage sub Lit. B. enthalten (Lit. B.); So sind solche von denen ob-ernannten Evangelischen Abgesandten in der sub Lit. C. (Lit. C.) folgenden Beylage der Behörde nach gründlich widerleget worden; Worauf von hochermeldtem Dohm-Capitul keine andere als abschlägliche/ und mit allerhand dem Westphälischen Frieden zuwider lauffenden Principiis angefüllte Antwort erfolget / wie Lit. D. besaget; Nach welcher Zeit diese Sache leider bißhero ohne Execution geblieben / und gehöret also billich mit unter die Zahl derjenigen Unterthanen / welche um endliche Reichs-Constitutions-mässige Hülffe und Rettung noch immer flehentlich bitten.

Lit. A.

Hochwürdigst- Durchleuchtigst- Hochwürdig- und Wohlgebohrne/ auch Hoch-Edelgebohrne/ Gnädigst- und Hochgeehrte Herren/

EW. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excellenz und Hochwürden ist als eine Reichs-Notorietät/ ins besondere aber in hiesigem Ertz-Stifft Cölln und aus dessen Archivis zur Gnüge bekandt/ was gestalten in hiesigem Ertz-Stifft von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangelische Reformirte Gemeinde sich befunden / die vor- in und nach dem 1624sten Jahr Exercitium Religionis privativum mit Schulen und Revenüen an demselben Ort gehabt / erst Anno 1627. von dem damahligen Churfürsten zu Cölln dessen allen durch anmaßliche und mit äusserlichem Gewalt unterstützte Ordnungen entsetzet worden / auch nach dem Westphälischen Frieden darein nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieselbe nicht allein ihren gnädigsten Landes-Herrn und Herrschafft um die aus gedachtem Frieden ihnen schuldige Restitution angesuchet / sondern sich auch darum bey dem Nürnbergischen Executions-Convent gemeldet / und daselbst so viel erhalten / daß Ihrer Nahmentlich in Designatione Restituendorum in tribus mensibus Num. 44. gedacht worden / auch sonsten zu Erlangung des Effects von Zeit zu Zeit Inn- und Außwärtiger Puissancen nachdrückliche Vorschrifften und Recommendationen an zeitliche Ertz-Stifftische Landes-Herren und Ihre Herrschafft eingeschicket worden; Nachdeme aber diese von so geraumer Zeit her sehr bedrangte Einwohner der Herrschafft Oedenkirchen biß auff diese Stunde ex sola præpotentia & renitentia ihrer Gegentheilen sich gegen alles Recht und Billichkeit der so klaren Disposition des Westphälischen Friedens / in specie des Articuli V. §. 31. Hoc tamen non obstante &c. nicht zu erfreuen gehabt / indem ihre Adversarii zur gütlichen Restitution nicht zu bewegen gewesen / und daher nur an Revenüen allein über 32000. Thaler Schaden gehabt / welche inzwischen die in viel geringerer Zahl daselbst seyende Catholische genossen / darein ihnen / Evangelisch-Reformirten / gleichwol die Restitution auf sothanen Frieden unwidersprechlich gebühret / und davon Sie / ohne demselben und dessen Execution Gewalt zu thun / von niemanden verdrungen noch daran gehindert werden können / der sich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will / die in gedachtem Friedens-Instrumento Art. VI. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes statuiret sind / dahingegen ex eadem Pace männiglich schuldig und gehalten ist / omnes & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere; Dannenhero / weilen das Verfahren hiesigen Ertz-Stiffts und der zeitlichen ordentlichen Herrschafft oder die Zurückbleibende völlige Restitution obverstandener massen dem Instrumento Pacis Westphalicæ directè zuwider läufft/ und dahero ob exemplum causa communis omnium Evangelicorum ist / und aus dieser Ursachen bey Selbiger und beym Reichs-Tag zu Regenspurg der Gebühr angebracht / auch von selbiger bey so klar befundener notorischer Warheit und Recht entschlossen / aller dienlicher Orten dahin der Gebühr und hinlänglich zu collaboriren / damit dieser Evangelisch-Reformirten Gemeinde einmahl zu demjenigen geholffen werde / was ihnen von GOttes- und Rechts-wegen aus dem Westphälischen Frieden und der darinn so wohl als in dem Nürnbergischen Executions-Recess decretirter Restitution gebühret / davon Sie aber biß anhero durch blossen unrechtfertigen Gewalt abgehalten worden / inmassen dann unser allerseits allergnädigste und gnädigste hohe Herren

Herren von gantzen Corporis wegen/ laut deren unterm 25. Maji und 18. Octobris des nächst abgewichenen 1710ten Jahrs ergangenen Conclusorum, geziemend requiriret worden/ die Oedenkircher Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen/ plenariè zu restituiren/ auch zu dem Ende anjetzo wiederum nachdrückliche rechtliche Hülffe und Beförderung von Seiten des Synodi generalis der Reformirten Jülich-Clev-Berg- und Märckischen Gemeinen/ als worunter diese Oedenkircher jedesmahlen sortiret/ noch in diesem Monath 1711. mit vieler Instantz belanget worden/ welchen hierinn gantz willig zu fügen dieselbe um so viel weniger sich entbrechen können/ als Sie obangeführter massen durch die offenbahre Justitz/ Billichkeit und Raison der Sachen darzu angewiesen und verpflichtet seyn/ diesen von so vielen Jahren höchstbedrangten Glaubens-Genossen dermahlen wieder zur würcklichen Possession und Genuß ihres Exercitii Religionis, Schulen und Renthen ohne weiteren Anstand zu verhelffen/ und darzu die hinlängliche Mittel und Wege vorzukehren/ jedennoch/ da man sich von vielen Jahren hero mit aller möglichster Gedult der gütlichen und glimpfflichen Wegen vor allem zu bedienen gesuchet; Zu solchem Ende dann haben wir allerseits ex Mandato speciali unserer allerseitiger gnädigster Herren/ dieses alles Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/ Hochgräflichen Excellentz und Hochwürden Gnaden/ Nahmens selbiger und von wegen des gantzen Corporis Evangelici, vorhero noch durch gegenwärtiges Schreiben vortragen und Dieselbe geziemend ersuchen wollen; Sie geruhen solchemnach/ zu Bezeugung Ihrer beywohnenden Æquanimitdt und Justitz/ die ohnverweilte Verfügung allen nöthig befindenden Orths zu erlassen/ damit diese Evangelisch-Reformirte Gemeinde in Oedenkirchen längst à dato dieses in Zeit von 3. Monathen sowohl ratione ihres Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen/ plenariè restituiret/ gefolglich man disseits zu Nehmung anderwärtiger dienlicher Mesures nicht genöthiget werden möge. Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochgräfliche Excellentz und Hochwürden Gnaden in des Allerhöchsten kräfftigsten Schutz und Obhut empfehlend. Cölln am Rhein den 28. Januarii 1711.

Von wegen Sr. Königlichen Majest. in Preussen.	Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg.	Von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel.
R.R. von Diest.	J. v. Speiermann.	H. v. Vultejus.

Lit. B.

Auf dasjenige/ was bey einem administrirenden Thum-Capitul/ Nahmens Ihro Königl. Majestät in Preussen/ Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg/ und Fürstlicher Durchleucht zu Hessen-Cassel/ Deroselben bey fürwährender des Westphälischen Creyses Versammlung allhie befindliche Herren Abgeordnete wegen gesuchter Restitution der Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in das angebentlich gehabtes Exercitium publicum Religionis daselbst schrifftlich angebracht/ und vermöge dabey angezogenen/ biß dahin jedoch einem Hochwürdigen Thum-Capitul nicht vorgekommenen specialen gnädigsten Befehls gesinnen wollen/ können anwesende Prælaten und Capitularen denenselben unangezeiget nicht lassen/ was massen des hiesigen Ertz-Stiffts Unterthanen zu Oedenkirchen mit Vorbeygehung dero vorgesetzten Landes-Obrigkeit/ und ohne bey Deroselben über etwa habendes Gerechtsam die geziemende Vorstell- und Ansuchung zu thun/ sich gantz vermessentlich unterstanden haben/ durch anscheinlichen- jedoch in sich unbegründeten Bericht Ihre Königl. Majestät in Preussen dahin zu bewegen/ daß Dieselbe besagter Ertz-Stifftischer Unterthanen unbefugtes Suchen deren auffm gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Evangelischen Ständen Gesandtschafften zu dem Ende anbringen lassen/ damit selbige hierin causam communem machen/ und solche Mesures nehmen möchten/ wodurch diese Gemeinde zu verlangender Restitution ratione Exercitii Religionis gelangen thäte.

Obwohlen nun zu Ihro Königl. Majestät hoher Æquanimitdt ein Hochwürdiges Thum-Capitul das veste Vertrauen gestellet gehabt/ daß/ gleichwie Dieselbe dergleichen Unternehmungen Dero eigenen Unterthanen nicht billigen/ also auch auf den vorlängst über der Sachen Bewandtnüß erstatteten Bericht diese Ertz-Stifftische Unterthanen zu ihrer Landes-Obrigkeit und dem im Reich üblichen Weg Rechtens hin zu verweisen/ sich desto geneigter bezeiget haben würden; weilen dasselbe dannoch erfahren müssen/ daß auf Ihrer Königlichen Majestät hohe und nachdrückliche Assistentz und Beförderung Dieselbe sammt Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ und Hochfürstlichen Durchl. zu Hessen-Cassel von dem Corpore Evangelico geziemend ersuchet worden seyn/ erwähnte Oedenkircher Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie im Jahr 1624. gewesen seyn sollen/ zu restituiren/ und deme zu folge aus angebentlichen Dero gnädigsten Befelchen von

gedachten

gedachten Herren Abgeordneten eine Zeit von 3. Monathen zu völliger Restitution mehrgedachter Oedenkircher Gemeinde anbestimmet werden wolle; So findet sich ein hohes Thum-Capitul billich gemüßiget/ zur verlangten Erklärung denen Herren Abgeordneten diese begründete Anzeige zu thun/ was gestalten es eine offenkundige Sache seye/ daß die Burggrafschafft und Herrschafft Oedenkirchen von unabdencklichen Jahren des Ertz-Stiffts Eigenthum und Lehen/ mithin unter dessen Landes-Fürstliche Hoheit unstreitig gehörig/ folglich die vorgewesene Burggrafen und Lehen-Träger in Religion- und Profan-Sachen alle schuldige Folge zu leisten schuldig gewesen/ dahero denenselben so wenig zugestanden habe/ ein Publicum Exercitium anderwerter Religion daselbsten einzuführen/ als erweißlich dargethan werden könte/ daß/ wann sie sich dergleichen unterfangen haben wollen/ sie dieserhalb von wegen vorgewesenen Churfürsten durch geschärffte Befehl und Ahndungen abgemahnet/ folgends vermittelst vorm Jahr 1624. ausgegebener Reversalien unter Verlust des Lehens dergleichen Exercitium nicht einzuführen/ sich ausdrücklich verbunden haben/ also daß/ da die Reformirte Gemeinde nebst andern rechtlichen Ursachen durch solches Pactum von dem Exercitio ihrer Religion ausgeschlossen/ und die Catholische hingegen bey dem Ihrigen bevestiget worden/ nicht zu begreiffen ist/ worauff dero anmaßlich prætendirtes Recht des Exercitii publici mit beständigem Fug gegründet werden wolle; Dann obwohl dieselbe sich darauf haupt-sächlich fussen/ ob solte bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in Designatione restituendorum in 3. mensibus nahmentlich ihrer gedacht worden seyn; so ist dennoch bekannt/ daß mehrere in gedachter Designation enthaltene Restituenda um deßwillen nicht zur Execution gelanget/ daß selbige nicht alle für liquid gehalten/ und dahero denenjenigen/ so zu einiger Restitution haben angewiesen werden wollen/ ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Francfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen/ vermög Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 191. ausdrücklich vorbehalten worden/ sonsten auch der arctior modus exequendi de Anno 1649. selbsten die super facto possessionis vorfallende Dubia zu vorläuffiger Erörterung in loco executionis hinstellet; Indeme nun Ertz-Stifftischer Seits gnugsam erhebliche Ursachen obhanden/ warum Sie zu der ersuchenden Restitution sich zu bequemen so wenig von Reichs-wegen/ als vermög des Instrumenti Pacis gehalten zu seyn vermeynen/ auch an Seiten der Reformirten Gemeinde biß dahin der geringste Beweiß nicht beygebracht worden/ daß Sie bey vorgewesenen Chur- und Landes-Fürsten diese Restitution vermöge angeregten Nürnbergischen Executions-Recess gesuchet haben; Also will hochgemeldtem Churfürsten nicht weniger ungütig beygemessen werden/ daß Sie per præpotentiam selbige ihres Rechts beraubet haben solten/ als einem administrirenden Hochwürdigen Thum-Capitul unverantwortlich fället/ nach Umlauff mehr dann 60. Jahren (in welchen es bey bekanntlich verschiedenen Läufften in hiesigem Ertz-Stifft der Reformirten Gemeinde an Gelegenheiten nicht weniger als anjetzo ermangelt haben würde/ so fern sie solche in dem Instrumento Pacis gegründete Befugnüß hätten/ rechtlicher Mitteln und kräfftiger Assistentz benachbarter Puissancen sich zu bedienen) all solche Restitution dermahlen also lediglich und ohne der Sachen behörige Untersuch- und Erörterung zu verfügen: Daß solchemnach zu Ihro Königlichen Majestät in Preussen/ Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel ein hohes Thum-Capitul weit bessers Vertrauen gesetzet hat; als daß Sie gegen hiesigem Ertz-Stifft dißfalls nachtheilige und schädliche mesures zu nehmen geneigt seyn werden; Besonders da es im Heil. Römischen Reich eine sehr neuerlich- und nachdenckliche Sache seyn würde/ wann dem Corpori Evangelico zugestanden werden solte/ auf die bey selbigem vorbringende Religions-Gravamina die Executiones ungewöhnlicher Massen zu committiren/ und ein Hochwürdiges Thum-Capitul gesichert ist/ daß der Herren Abgeordneten hohe Herren Principalen so wenig nachsehen und dulden würden/ wann von dem auffm Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Corpore Catholicorum dergleichen Executiones in Dero Landen zu verrichten nicht einst denen Creyß-Directoribus/ sondern andern sich darinnen befindenden Catholischen Ständen auffgetragen werden wolte; als ein und anderer Modus allen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider seyn/ und die darinn zu Bevestigung des Reichs Ruhe/ Verhütung aller unbilliger Execution, und ein- und anderen Standes Uberwältigung/ so vorsichtig als sorgfältig verordnet und beliebte Executions-Ordnung zu Boden liegen würde/ dahero dann/ falls auch bey gegenwärtiger Restitution kein Bedencken obhanden wäre/ dennoch der Friedens-Executions-Haupt-Recess, arctior modus exequendi, Kayserl. Executions-Edict und gefolgter Reichs-Abschied de Anno 1654. in puncto & modo Executionis restituendorum bekanntlich Ziel und Maaß setzen; wogegen ein Hochwürdiges Thum-Capitul um da weniger beschweret zu werden verhoffet/ da vielmehr der Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg/ wie auch in denen Clev- und Märckischen Landen/ gar viele nicht allein dem Instrumento Pacis, sondern auch selbst eigener verbindlicher Capitulation zuwider lauffende Gravamina mit offenkündiger Neuerung zugefüget werden/ folglich ein hochwürdiges Thum-Capitul fast in Zweiffel setzen muß/ daß Ihre Königl. Majestät in Preussen/ Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ und Fürstliche Durchleucht zu Hessen-Cassel dißfalls der umständliche wahre Bericht beywohne/ oder Dero eigentliche Intention und Meynung seyn könne/ mit so ohngewöhnlicher Ansetzung eines drey Monathlichen Termini die Execution dergestalt zu eyffern/ sondern versichern sich vielmehr von Deroselben zu Erhaltung des Reichs Grund-Veste und desselben daraus herfliessender Wohlfahrt bekanntlich geneigter genereusen und eyfferigen Gemüthern/ dieselbe werden bey reifflicher Erwegung obangeführter der Sachen wahrer Beschaffenheit und Umständen hierinn nichts thätliches vornehmen/

men/

nen/ weder einen neuen im Reich unerhörten Modum exequendi einführen wollen/ sondern die Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision, welche ein hochwürdiges Thum-Capitul dißfalls einzuhohlen nicht ermangeln wird/ abzuwarten/ die Herren Abgeordnete auch hierzu ihre gute Officia beyzutragen nicht ungeneigt seyn. Uhrkund dieses ꝛc. ꝛc. Signatum Cölln den 4. Martii 1711.

(L.S.)

Lit. C.

Hochwürdigst ꝛc. ꝛc.

Was auf die Nahmens Ihrer Königlichen Majestät in Preussen/ Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover/ und Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel angesuchte plenarische Restitution der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in ihre Anno 1624. gehabte Kirchen/ Schulen und Renten ein administrirendes Thum-Capitul in dessen gäntzlichem Weigeren den 4ten dieses zu antworten belieben wollen/ solches haben wir aus dessen Inhalt des mehreren verlesen; als/ daß Ihme der von uns dazu angezogene speciale gnädigste Befehl nicht vorgekommen seye/ und darauf fast zweiffeln wollen/ dann/ daß die Oedenkircher Gemeinde gantz vermessentlich gehandelt hätte/ mit Vorbeygehen ihrer Landes-Obrigkeit/ Ihre Königliche Majestät in Preussen durch angeblich ungegründeten Bericht zu dem vorgangenen zu bewegen/ weilen nach Beschaffenheit der angegebenen Burggrafschafft und Herrlichkeit Oedenkirchen/ als in einem Ertz-Stifftischen Lehen und Eigenthum/ vermög deren in vorigem Seculo, und vor dem Anno 1624. vorgangenen Verbot/ Befehlen/ Ahndungen und ausgestellten Reversalen kein Publicum Exercitium Reformatæ Religionis Anno 1624. daselbst eingeführet oder gestattet werden mögen/ ꝛc. Desgleichen wären die beym Nürnbergischen Executions-Convent designirte Restituenda in 3. Mensibus nicht alle vor liquid gehalten/ und dahero denenjenigen/ welche zu einiger Restitution angewiesen werden wollen/ ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen im Reichs-Abschied de Anno 1654. ausdrücklich vorbehalten worden/ auch daß Sie an Seiten der Reformirten Gemeinde nicht den geringsten Beweiß von angesuchter Restitution bey ihrem Chur- und Landes-Fürsten beygebracht/ also/ daß einem Hochwürdigen Thum-Capitul unverantwortlich fallen würde/ nach Umlauff so vieler Jahren diese Restitution zu thun/ es auch eine neuerliche und unannehmliche Sache im Reich seye/ daß das Corpus Evangelicum dazu ein Conclusum und Requisition erlassen/ und dadurch die Executions-Verordnungen und andere Verfassungen im Reich zu Boden liegen/ hingegen aber dem Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg/ auch sonsten im Clev- und Märckischen Lande viele dergleichen Gravamina zugefüget würden/ verhoffende/ daß man keinen neuen im Reich unerhörten Modum exequendi einführen/ sondern die Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision darinn abwarten/ und daß wir unsere gute Officia darzu beytragen würden.

Worgegen wir einem Hochwürdigen administrirenden Thum-Capitul noch in wenigem zu Ihrer verhoffentlichen näheren willfährigen Entschliessung hierin vorzustellen nöthig finden/ daß wir uns um so viel weniger des Ansinnens eines Special-Befehls von uns versehen können/ als Sie uns bereits in der Nassau-Siegischen Religions-Affaire in der dabevor ertheilten Antwort vor accreditirte Ministros hieselbst gehalten/ gestalt es sonst daran bey einiger Zusammenkunfft/ und da Sie dieser Sachen näher treten wollen/ darinn alles Begnügen gegeben werden wird; Sonsten aber ist der Oedenkircher Reformirten Gemeinde/ oder deren/ so sich ihrer ob commune interesse & causam communem angenommen/ nach Bewandtnüß der Sachen/ und wie man sich noch biß anjetzo von Seiten des Ertz-Stiffts darinn heraus lässet/ wohl gar nicht zu verdencken/ nach der im Westphälischen Frieden und darauf erfolgten Executions-Recessen dazu bewährten Freyheit anderer benachbarten Puissancen rechtliche Hülffe zu imploriren; Indeme es gnugsam zu Tage lieget/ was ihre Petita vor Reflexion bey ihrer Landes-Herrschafft gefunden/ als wovon auch die nächstvorjährige Intercessiones von Ihro Königl. Majestät in Preussen/ dieserhalb geführte Correspondence/ und wie man sich darauf gegen die Oedenkircher vernehmen lassen/ sattsam zeugen/ daß man derhalben mit vielen überflüßigen und dabey verdrießlichen Exempeln und Zeugnüssen nicht beschwerlich fallen mag; Es zerfället dabey sonst alles widrige/ was ein Hochwürdiges Thum-Capitel auf die angegebene Burggrafschafft und Lehen von Oedenkirchen/ Verbot und Reversalien ꝛc. gründen wollen/ da zu Auffhebung alles dessen das Jahr 1624. zur gewissen und decidirten Restitution in den Statum, wie es damahls gewesen/ beständigst vorgestellet hat/ und darauf die Reformirte Oedenkircher Gemeinde bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in der gnug bekannten Lista der Restituendorum gesetzet/ und also ihre Restitution als indisputable daraus annoch zu fodern hat/ gestalten der Westphälische Friede so lange nicht pro Pace executa gehalten werden kan/ so lange dieser Lista kein Genügen geschehen/ welche selbst nach denen ergangenen Executions-Recessen eine klare Decision in sich hält/ und alles darinnen gemeldte vor liquid gehalten werden muß/ dadurch aber gar nicht liquid noch durchlöchert wird/ daß sich hiesiges Ertz-Stifft unter ungegründeten Ausflüchten und Difficultäten Zeithero der incumbirten Restitution entziehen wollen/ und weilen selbiges nach eigenem Anführen in dem darauf gefolgten Deputations-Convent zu Franckfurt keine Nothdurfft noch Beweiß/ daß

sie zu sothaner Restitution nicht verbunden / beygebracht / vielweniger wegen der Oedenkircher das Nürnbergische Conclusum de restituendo per contrarium Francofurtense de non restituendo auffgehoben worden / solches auch nicht seyn noch geschehen können / weilen nach klarem Inhalt der Executions-Recessen alle andere Sachen vor die Deputation allein gehöret / und dabey erlediget werden sollen / welche in dem bereits verfasseten und unterschriebenen Auffsatz und Designation der Restituendorum nicht schon specificiret wäre / so wird sich hoffentlich ein administrirendes Thum-Capitul hierinn klar überzeuget finden / und ihre zeitherige Schwürigkeit zur æquanimen und genereusen Willigkeit / zu Restitution dieser Oedenkircher / beliebig ändern / da es noch alle Tage Zeit / Justice zu suchen / und darinn zu fügen / obgleich die Oedenkircher durch viele vorhandene Original-Documenta und Beweiß-Stücke vorlegen können / wie sie ihre Restitution von Zeit zu Zeit / auch von Jahren / durch sich und andere in ihren Nahmen gesuchet / aber alles / wie biß anjetzo / noch umsonst gewesen / in welches unnötigen Beweiß man sich / zu Verhütung Auffenthalts und Weitläufftigkeit / als worzu es Zeithero alles abgezwecket / gar nicht einlassen kan noch mag / solchemnach wird einem Hochwürdigen administrirenden Thum-Capitul nach allen Rechten und Raison annoch auffliegen / und wohl verantwortlich fallen / diese ihre Reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen unausgestellet / nach dem Westphälischen Friedens-Schluß / Nürnbergischen Executions-Recess und letzterem vorhin beygelegten Concluso à Corpore Evangelico, plenarie zu restituiren / und dadurch andern mit guten Exempeln bey offenbarer Klarheit vorleuchten / auch selbst leicht und höchstvernünfftig begreiffen werden / daß dieses eben eine klare Sache seye / welche wenigst bey sothaner Renitence vor das Corpus Evangelicorum gehöret / und selbiges zu Erlassung des communicirten Conclusi selbst durch die Friedens-Schlüsse / Justice und Raison authorisiret und darzu verbunden gewesen / obgleich die Gemeinde auch sonst ihre Restitution und darzu erforderte Execution breviori viâ und de plano suchen mögen / insonderheit da sie solches / um bey hiesigem Ertz-Stifft auszuwürcken / es vor eine verlohrne Mühe und Unternehmen befunden / und davon das betrübte Exempel von vielen Jahren her vor Augen hat / und scheinet / daß man mit Anführen einiger Religions-Gravaminum im Rheinberg-Clev- und Märckischen die Oedenkircher / wann sie sich darauf im geringsten einlassen würden / uns von ihrem geraden Weg abzuleiten suche / da doch eins mit dem andern nicht connex, und ein jeder das Seinige gehörig zu suchen hat / und billich nach Bewandnüß der Sachen einem jeden Justice in denen vorseyenden Gravaminibus wiederfahren wird und muß; Im Clevisch- und Märckischen sowohl / als im Jülichischen und Bergischen / sind bekannte Erb-Verträge / wornach die hinc inde entstehende zeitliche Religions-Gravamina und Irrungen von Zeit zu Zeit gehoben und erörtert werden / was es aber wegen des Angebens von Rheinberg vor Bewandtnüß habe / davon ist im Grund nichts bekannt / jedoch offenbar / daß es mit dem jetzigen Casu von denen Oedenkirchern gantz different, deßhalhalben dann einem Hochwürdigen Thum-Capitul gar nicht frembd vorkommen muß / daß man endlich nach so langer Gedult auf dem besten Friedens-Schluß-mäßigen / auch wann es gleich ein neuer / jedoch ein rechtlicher Modus exequendi zu Restitution dieser Oedenkircher Reformirten Gemeinde wäre / entschliessen müste; So viel aber Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Ansuchen betrifft / um anjetzo noch eine Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision abzuwarten / auch daß wir selbst hierzu unsere gute Officia mit beytragen möchten / so werden sie selbst aus vorher gegangenem nach ihrer beywohnenden hohen Prudence und Æquanimität leicht ermessen / daß wir unseres Orths darinn ohne näheren specialen Befehl nicht geheelen noch damit einig seyn können / gestalten bereits am 30. Dec. 1709. Ihro Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg allerunterthänigst vorgestellet worden / wie sichs gar nicht thun lassen wolle / daß die Sachen derjenigen / welche ex Capite Gravaminum restituiret / in Process vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden sollen / als welches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als nach dessen Disposition die lædirte so fort in ihre Rechte zu restituiren / è diametro entgegen lieffe / und dannenhero in Sachen des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen / in Puncto Gravaminum Religionis contra Instrumentum Pacis Westphalicæ allerunterthänigst gebeten / diesen Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen in Puncto dieser Religions-Gravaminum mit fernerem Process und Mandaten aus dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allergnädigst zu verschonen / wie dann auch diese derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Intention schon vorhin am 2ten Nov. 1709. durch das hierbey zur Nachricht liegende Conclusum dem Chur-Mayntzischen Directorio bekannt gemacht worden;

Als finden wir uns gemüßiget / unserem vorigen Schreiben und dessen Inhalt zu inhæriren / und Ew. Hochwürden Durchleucht ꝛc. ꝛc. in geziemendem Respect ferner zu imploriren / die fordersamste nachdrückliche Verfügung zu thun / damit die Oedenkircher Reformirte Gemeinde in ihre Kirchen / Schulen und Renthen nach dem Statu de Anno 1624. plenariè restituiret / und dabey ohne einige Beeinträchtigung gehandhabet werden mögen / unverhofften widrigen Falls / und da von Ew. Hochwürden mit dem fordersamsten keine zuverläßige nähere Erklärung und Antwort darzu mitgetheilet werden solte / so können wir denenselben nicht verhalten / daß von unseren allerseits allergnädigsten und gnädigsten Herrschafften in der vorhin bekannten Zeit solche Friedens- und Reichs-Constitutions-mäßige mesures nebst allen Rechts-zulässigen Wegen werden concertiret und zur Hand genommen werden müssen / daß diese Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen dadurch zum Effect desjenigen / so ihnen nach dem Westphälischen Frieden / Executions-Recess zu Nürnberg / und vorhin angelegten Concluso des Corporis Evangelici auffgetragen worden / gelangen mögen: Immittelst stellen zu Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Gefälligkeit / ob Dieselbe super modo Restitutionis

Sich

Sich mit uns vorhero und bey noch währender unser aller Anwesenheit hieselbst vernehmen und dazu einige Deputirte mit dem fordersamsten benennen wollen; Die wir übrigens in geziemendem Respect und Ergebenheit verbleiben 2c.

Ew. Hochwürden 2c.

Cölln am Rhein den 23. Martii 1711.

unterthänigst-gehorsamst-und Dienstwilligste

Von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen.
R. R. von Diest.

Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg.
J. v. Speiermann.

Von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen Cassel.
H. v. Valtejus.

Daß ich von obenstehendem Schreiben das Originale am 23. Martii, Morgens zwischen 10. und 11. Uhren / bey hiesiger Thum-Capitularischen Versammlung / und zwarn dessen Syndico, Doctori Sauer / eingehändiget / auch derselbe solches einzureichen / und die dabey begehrte fordersamste Antwort vorzutragen versprochen habe / zeuge mit eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Pettschafft. Cölln den 23. Martii 1711.

(L.S.) Johann Christian Wevert.

Lit. D.

Obwohl Ein hohes administrirendes Thum-Capitul Sich gäntzlich versehen gehabt / es würden Ihrer Königl. Maj. in Preussen / Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel dermahlen dahier anwesende Herren Abgeordnete ab denen jüngsthin Denenselben über das wegen der Nassau-Siegenischen / so dann derer Odenkircher Gravaminum gethanes Gesinnen abgegebenen Erklärungen genugsam abgemercket haben / daß aus denen darinn mit mehrerem enthaltenen Rechtlichen Ursachen in eines Hochw. Thum-Capituls Macht nicht stehe / in die verlangte Restitution zu geheelen: Alldieweilen dasselbe dennoch aus der von wohlgedachten Herren Abgeordneten gethanen ferneren Vorstellung wahrgenommen / daß man die vorgeschützte Rechtliche Fundamenta widerlegen wolle / zu einer Zusammentrettung antrage / und im widrigen / daß zu Bewirckung obberührter Restitution die behörige mesures bereits genommen seyn / anfügen thue; So hat Ein Hochw. Thum-Capitul denen Herren Abgeordneten hiemit ohnverhalten wollen / daß dasselbe bey vorangeregten jüngsten Erklärungen um da mehr bestehen müsse / da demselben gar nicht anstehen würde / vor Erhaltung der hierüber von Ihrer Kayserl. Maj. eingehohlter allergnädigster Verordnung sich hierinn einzulassen / und durch das jenige / was etwa vom Corpore Evangelicorum dießerhalb Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst vorgestellet / wie auch dem Chur-Mayntzischen Directorio zu Regenspurg bekandt gemacht worden seyn mag / vor dem etwa erfolgenden Kayserl. allergnädigsten Schluß oder der angesuchten Vermittelung von dem im Reich üblichen in denen heilsamen Reichs-Constitutionibus gegründeten Weg Rechtens gegen die der Kirchen geleistete theure Eyd und Pflichten davon abwendig machen zu lassen / zumahlen da Reichskündig ist / daß so wenig dem Corpori Catholico als Evangelico ins besondere zustehe / dergleichen Executiones gegen ein- und andern Reichs-Stand zu committiren / folglich diese Einführung eines neuen weder in dem Instrumento Pacis, weder Executions-Recess oder sonsten im Reich beliebten Modi exequendi eine Sache ist / wobey übrige Reichs-Stände gemeinsames Interesse und causam communem haben / einem Hochwürdigen Thum-Capitul nicht zugemuthet werden mag / Sich gegen die Herren Abgeordnete (falls auch Dieselbe mit dem vorgebenden biß dahin Einem Hochwürdigen Thum-Capitul gleichwohlen nicht bekannten Special-Befehl versehen wären) hierüber vernehmen zu lassen / welches bey diesen und letzthin angeführten Umständen zu Ihrer Königlichen Majestät in Preussen / Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel das beständige veste Vertrauen gestellet hat / Dieselbe werden solchen ungewöhnlichen Modum weder billigen / weder dieser gegen die Reichs-Satzungen Ihnen auffgetragene Execution Sich zu unternehmen / und dieserthalb gegen hiesigem Ertz-Stifft etwas thätliches / denen gemeinen Rechten sowohl / als Reichs-Constitutionen zuwider / vorzunehmen / sondern vielmehr Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Verordnung abzuwarten geneigt seyn. Urkundlich dieses 2c. Signatum Cölln den 4. Aprilis 1711.

(L.S.)

DESIGNATIO

Der 10. Documentorum und Beweiß-Gründe / daß die im Ertz-Stifft Cölln seyende Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen in ihr Exercitium Religionis, Kirchen / Schulen und Renthen / wie sie selbiges in Anno 1624. gehabt / völlig zu restituiren seye.

Num. 1. Ein Notariat-Instrumentum vom 10. Decembr. 1648., welches / laut dessen Anfang / auff Ansuchen des Synodi Generalis den vereinigten Fürstenthümen und Landen / Gülich / Cleve / Berge und Graffschafft Marck auffgerichtet worden / wegen sechs abgehörten Außsagen / daß die Oedenkircher vor-in- und nach dem Jahr 1624. das Exercitium Reformatæ Religionis daselbst gehabt / aber dessen allererst Anno 1627. mit Gewalt entsetzet worden.

Num. 2. Ein Documentum Notarii vom 5. Martii 1650. welches gleichfalls auf Veranlassen und Requisition eben gemeldten Synodi Generalis auffgerichtet worden / nach dessen Inhalt drey Zeugen aus benachbarten Landen einhellig de propria & certâ scientiâ deponiren / daß die Oedenkircher das Exercitium Religionis An. 1624. notoriè & publicè gehabt / und solches allererst An. 1627. priviret worden.

Num. 3. Extract de Anno 1624. aus dem ordentlichen Armen-Register von dem damahligen Pastoren zu Oedenkirchen / Evangelisch-Reformirter Religion / Casparo Eilbracht, aufgestellet / und in ein Buch zusammen getragen / woraus dann klar erscheinet / daß in Anno 1624. eine Reformirte Gemeinde daselbst gewesen / welche Pastoren und Provisoren gehabt / vor die Armen collectiret / und das gesammlete wieder ausgetheilet worden.

Num. 4. Extract eines Rechen-Buchs von Herrn Casparo Eilbracht, weyland Pastoren zu Oedenkirchen / wodurch bezeuget wird / daß noch viele Jahre vor Anno 1624. und in continua serie biß Anno 1627. das Exercitium Religionis Reformatæ zu Oedenkirchen gewesen / und selbige Zeit zwey Prediger / Eilbracht als Vatter und Sohn / successivè daselbst gestanden

Num. 5. Ferner Zeugnüs und Bestärckung / deren in Anno 1627. denen Oedenkirchern weggenommenen Kirchen und Renthen / Absetzen des zeitlichen Reformirten Predigers / und Wiederansetzen eines Catholischen / erhellet aus einer hier angelegten außführlichen Relation vom 22. Maji., worinn auch enthalten / welcher gestalten die Invasion und Wegnehmung dieser Kirchen geschehen / aus wessen Befehl und aus was Ursachen / nemlich / daß die Oedenkircher eine neue Religion hätten / solches vorgenommen worden.

Num. 6. Durch die von Johann Galenco, Vicario in Spiritualibus (als welcher nach obgedachten Documentis die in Anno 1627. geschehene Invasion und Wegnehmen der Kirchen ꝛc. zu Oedenkirchen / wie obgedacht / dirigiret / und selbiger beygewohnet) ertheilte Quittung de Majo 1627., wegen damahliger bey sothanem violenten Actu geschehener Zehrungs-Kosten / wird klärlich diese Invasion und Wegnehmen der Kirchen zu Oedenkirchen erwiesen.

Num. 7. Ein klares Documentum und Zeugnüs aus denen Gülischen / General-Provincial- und Synodal-Acten vom April. 1582. biß den 5. Maji 1627. woraus zu ersehen / daß lange vor Anno 1624. und in continua Serie biß Anno 1627. das Publicum Exercitium Reformatæ Religionis zu Oedenkirchen gewesen / item welche als Prediger und Kirchen-Diener daselbst gestanden / auch was vor Fragen von der Kirche und Schule zu Oedenkirchen bey denen Synodal-Conventionen zur Decision vorgebracht / auch daß ein zeitlicher Pastor zu Oedenkirchen als ein Membrum Synodi gehalten / dabey jedesmahl concurriret / auch derer Scriba, Præses, und Deputatus zu verschiedenen Zeiten gewesen / ja die Synodal-Versammlung nach dem 5. Maji 1627. selbst in Oedenkirchen gehalten worden.

Num. 8. Supplication an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln von denen Religions-Verwandten zu Oedenkirchen um Restitution ihrer Kirchen daselbst de dato im Martio 1649. worinn sie laut obgemeldten Documentis anzeigen / welcher gestalten das Exercitium Religionis Reformatæ, welches sie in Anno 1624. gehabt / ihnen in Anno 1627. wieder abgenommen / auch wie diese Gemeinde unter die benachbarte Synoden sortirt.

Num. 9. Churfürstl. Töllnische Resolution vom 5. Junii 1649., daß sie von dieser Bewandnüs die Erkundigung zu fernerer Erklärung einziehen wolten.

Num. 10. Extract Recessus Restituendorum de dato Nürnberg den 2. Maji 1650., welches ein klares Zeugnüs gibt / daß die Oedenkircher laut obgemeldten Documentis ihr in An. 1624. gehabtes Exercitium Religionis Reformatæ bey damahligem Convent zu Nürnberg der Gebühr dargethan und erwiesen / gefolglich selbiges inter restituenda gestellet und benennet wor-

worden / es aber Zeithero noch an dem schuldigen Gehorsam / auch eventualen Execution gemangelt ; Deshalb dann von Zeit zu Zeit bey verschiedenen Evangelischen Puissancen um die hinlängliche Hülffs-Mittel und Wege angesuchet / und man sich deren Erfolg annoch getröstet / und darzu abermahliges Memorial und Bitte an Sr. Königl. Majest. in Preussen vom Gülichischen Synodo und der Evangelischen Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen 1709. eingegeben.

Beylagen.

Num. I.

Kund seye hiermit / daß in dem Jahr unsers HErrn und eintzigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi 1648. den 10. Monats-Tag Decembris vor mir offenem Kayserlichen Notario und sonderlich darzu erbettenen glaubhafften Gezeugen persöhnlich kommen und erschienen / der Wohl-Ehrwürdig und Hochgelehrte Herr Gerlacus à Gustorff, Pfarrherr der Stadt Duisburg / des Synodi Generalis der vereinigten Fürstenthümen und Landen Gülich / Cleve / Berg und Graffschafft Marck wohl verordneter zeitlicher Præses, und vorgetragen / was gestalt bey Verlesung des Instrumenti Pacis die Moderatores deren sämbtlichen Provincial-Synoden in gebührenden und schuldigen Obacht genommen / daß sothane Kirchen / in welchen das Exercitium Religionis de Anno 1624. *quålibet Anni parte* in Ubung gewesen / und nachgehends darinnen perturbiret worden seye / bey Vollziehung des Kriegs-Friedens-Schluß ohn einig Widersprechen in den vorigen Stand gestellt und restituirt werden sollen. Wann dann unter andern die Kirch zu Oedenkirchen in dem Ertz-Stifft Cölln und Herrschafft Oedenkirchen gelegen / vor Menschen Gedencken / also in dem Jahr 1624. in freyem öffentlichen Gebrauch Reformirter Evangelischer Religion sich befunden / und folgend 1627. auf Pfingsten durch Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln gegen besagtes Oedenkirchen abgefertigten Vicarium in spiritualibus Hn. Gelenium, mit Zuziehung der Kayserswerthischen Guarnison und des Ertz-Stifft Cölln auffgebottener Untersassen / mit gewaltsamer Hand occupirt und eingenommen worden / massen solches notorie und Land-kündig und den Einwohneren und Aeltesten wohlgedachter Herrschafft / wie nicht weniger benachbarten Pastoribus guten Theils wissig ; Als hat Se. Wohl-Ehrwürden Nahmens sämbtlicher Herren Moderatoren der Synoden / in Erinnerung seiner obliegenden Pflicht und Schuldigkeit / und also Ambts halber mich Notarium ersucht / Beyseyn nöthiger Zeugen aus vorgedachten der Aeltisten zu Oedenkirchen Mittel nur einige / so dann die benachbarte Herren hierüber zu verhören / deren Aussage fleissig zu beschreiben / und darüber eine oder mehr Documenta vor die Gebühr mitzutheilen / diesemnach tragenden Ambts halber neben nachfolgenden Gezeugen mich bey unterschriebenem dato nach Oedenkirchen verfüget / daselbsten nachfolgende Aeltisten und erstlichen Joannem Quast, Alters ohngefehr 49. Jahr / über vorgesetzte Position und Beschaffenheit hiesiger Kirchen / in was Stand und Exercitio nemlich dieselbe 1624. gewesen und befunden worden / abgefragt. Deponirt bey sein Mann-Warheit / daß diese Kirch zu Oedenkirchen in selbigem Jahr 1624. in unstreitiger Evangelischer Ubung befunden worden / und der abgestorbene Herr seel. damahlen auff das Hauß hieselbsten durch Herrn Pitteniunm, Pastoren zu Rheidt / zu predigen / und das Exercitium Religionis zu vollführen / bestellen lassen.

1627. die Oedenkircher aus ihrer Kirchen / Schulen und Renthen entsetzet. Notorium.

Imus Testis. Jo. Quast.

Beweiß des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis.

Martin Wolff / Alters umb trint 50. Jahr / deponirt wie nechst voriger / mit dem Zusatz / daß er als Stallmeister selbigen Jahrs 1627. als die Perturbation des Kirchen-Gebrauchs beschehen / bey dem abgelebten Herrn zu Oedenkirchen gedienet / gesehen und gehört / daß damahlen die Kayserswerthische Guarnison und des Unter-Stiffts Cöllen Untersassen die Kirch hieselbst occupirt und eingenommen / und der Herr seel. zu Oedenkirchen sehr darüber alterirt worden.

2dus Testis. Deponirt wie voriger und habet de Visu & Auditu.

Dieterich Schergens / Müller / Alters ohngefehr 68. Jahr / deponirt / seye nun 44. Jahr ein Mühlen-Pfächter zu Oedenkirchen gewesen / Anno 1604. habe er diese Möhlen Pfacht-weise angenommen / und seye in selbigem Jahr in dieser Kirchen durch den Evangelischen Prediger D. C. Eilbracht, mit dieser seiner noch lebenden Frauen Catharinen in den Stand der Heiligen Ehe befohlen worden / also ihme wohl wissig / daß diese Kirch von solcher Zeit / auch längst dabevorn und darnacher / in specie Anno 1624. in dem Exercitio Reformatæ Religionis befunden worden / so lang auch biß Anno 1627. umb trint Pfingsten der Kirchen vorgeschriebener Gestalt entsetzet worden.

3tius Testis. Beweiß daß die Oedenkircher vor- und nach dem J. 1624. das Exercitium Religionis Reformatæ gehabt.

Peter Mayer / 48. Jahr alt / deponirt / daß diese Kirch in unwidersprechlicher Ubung der Reformirten Religion Anno 1624. befunden ; Ursach seines Wissens / daß er in selbigem Jahr im Augusto mit seiner jetzigen Hauß-Frauen / Marien Weinhausen / in dieser Kirchen durch Herrn Casparum Eilbracht copulirt worden seye.

4tus Testis. Deponirt; wie vorige / anfügende die Ursache und seines Wissens und der Warheit.

5tus Testis. Testis de Auditu, wegen des denen Odenkirchern in An. 1627. privirten Exercitii Religionis.

Dominus Johannes Pittenius, Pastor zu Rheid / deponirt / daß / als Anno 1627. die Kirch allhier des Reformirten Exercitii privirt / und damahls gewesener Pastor, Herr Eilbracht, derselben entsetzt worden / Se. Ehrwürden auff fürbeschehenen ordentlichen Beruff seye Anno 1628. im Jan. auff Odenkirchen erschienen / und das Exercitium Reformatæ Religionis als Prediger des Herrn von Odenkirchen auf gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen geraume Zeit auff dem Haus Odenkirchen geübet / dabey die Unterthanen sich vielfältig finden lassen / und des Gottes-Diensts abgewartet / er habe auch bey seinem Antritt verstanden / daß Anno 1627. des Sambstags vor Pfingsten obgedachte Kirch zu Odenkirchen von den Chur-Cöllnischen Deputirten den Evangelischen entzogen worden.

6tis Testis. Deponirt von eigenem Wissen und Warheit des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis, cum causa & fundamento.

Dominus Joannes Eilbracht, Pastor zu Wickrathberg / Alters ohngefehr 47. Jahr / deponirt / daß die Kirch hieselbst Anno 1624. in frey offentlichem Gebrauch gewesen; Ursach seines Wissens / weilen er daselbst gebohren und erzogen / und von Jugend auf dem Gottesdienst sive Exercitio Reformatæ Religionis beygewohnet / auch Anno 1623. und folgends seines lieben Vattern Stelle concionando & sacrosancta Sacramenta administrando verschiedene mahl vertretten / biß Sambstags vor Pfingsten Anno 1627. die Chur-Cöllnische Deputirte dahin kommen / welche / weilen ihnen der Kirchen-Schlüssel vom Herrn zu Odenkirchen verweigert / neben dem Kirch-Thurn ein Loch in die Kirch-Mauer gebrochen / also die Kirch occupirt / und dergestalt seinen Vattern des Pastorats entsetzet haben.

Daß deme in allem die Warheit also seye / wären vorgedachte Deponenten und Predigere sambt und sonders auff Erforderen bey leiblichem Eyd zu bestättigen willig / beschehen in Odenkirchen in vorgemeldtem Joannis Quasten Behausung / Anno Mense & die quibus supra, Nachmittags Zeit umb trint Ein und Zwey Uhren / Beyseyn der Ehrwürdigen und Ehrenvesten Wilhelmen und Peteren Schreiber / sodann Neller Quack / als hierzur erforderten glaubhafften Gezeugen.

Concordia nutrit amorem.

Per modum simplicis protocolli, latiori extensione quatenus opus semper salva, Ego Georgius Gerlaci, condictus Winckels, Notarius & scriba juratus in Elsen, propria manu in fidem scripsi, & subscripsi, signeto solito ad marginem communiter rogatus.

Depositio Testium **betreffend** *Exercitium Religionis Reformatæ* **zu Odenkirchen vom** 10. *Decembr.* 1648.

Num. 2.

Demnach hiebevor ein von Herrn Notario Georgio Gerlaci verfertigtes Documentum, die freye Ubung der Reformirten Religion in der Kirchen zu Odenkirchen betreffend / auf den Convents-Tag zu Nürnberg eingeschicket / und aber der Wohl-Ehrwürdige und Hochgelehrte Herr G. Gastorff, Præses Synodi Generalis, in hac liquidissima causa mich unten genennten Notarium nun zum Uberfluß aus dreyer Herren nechst bey Odenkirchen liegenden Ländern glaubwürdige Männer bestermassen an statt leiblichen Eyds abzuhören requirirt; als hab ich tragenden Ambts halber die mir vorgestellte unpartheyische drey Zeugen / alle fromme Männer / benenntlich Krafftenbuck / aus der Herrschafft Milendunck / 85. jährigen Alters / *Joannem Linnius* von Gladbach / 70. Jahr alt / und Meister *Joannem Pistorium*, 43. jährigen Mann von Rheid-Ubermitz / unten gedachten Gezeugen darüber fleissig gefragt / welche sejunctim & divisim an statt leiblichen Eyds einhellig attestirt / ihnen annoch frisch-dencklich seye / daß in An. 1624. zu Odenkirchen in der Pfarr-Kirchen das Wort GOttes von einem Evangelischen Reformirten Prediger / Casparus Eilbracht genannt / rein und lauter ist geprediget / die H. Sacramenten nach Brauch der Reformirten Kirchen ausgespendet worden / und die Schul mit einem Reformirten Schulmeister ist versehen gewesen / welcher in An. 1627. von Ihro Churfl. Drl. zu Cölln darauff seye depossediret / und selbige Kirch mit einem Römisch-Catholischen Priester versehen worden / zu Ursach ihres Wissens allegirend / daß sie der Zeit dorthin zu der Predigt gangen wären; zu wahrer Uhrkund hab ich unten gemeldter Notarius Requisitus dieses Documentum Depositionis mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen und unterschriebener Hand bekräfftiget / so geschehen Rheid-Ubermitz / Beyseyns Herrn Johann Pitten und Godderden Beck den 5. Martii 1650.

1. Testis. 2. Testis. 3. Testis.

M.
A.
G.
M.
M. W. N. P.
Nosce te ipsum

Hæc coram me acta attestor ego

Martin Weyermann à Gladbach,
N. P. Rheidensis: scriba Judicii propria manu scripsi & subscripsi.

Depositiones Testium **aus dreyen benachbarten Herrn-Landen wegen der Reformirten Gemeinden zu Odenkirchen.**

Num. 3.

Num. 3.

Extract de Anno 1624. aus dem ordentlichen Armen-Register von dem damahligen Pastoren Evangelisch-Reformirter Religion/ Caspari Eilbracht auffgestellet/ und in ein Buch zusammen gebracht.

Anno 1624. den 21. Januarii ist den Armen Weitzen ausgetheilet worden / præsentibus Scabinis & NB. Pastore in Oedenkirchen.

Folget Specificatio Pauperum.

Anno 1624. den 10. Februarii ist wieder Austheilung Brod an die Armen geschehen.

Anno 1624. den 5. Aprilis ist ferner Austheilung an die Armen zu Odenkirchen geschehen/ præsentibus der daselbst bestellten Armen-Provisoren.

Anno 1624. den 24. Aprilis ist die Armen-Büchs bey der Kirchen eröffnet/ und in Gegenwart des Doctoris Fochum zur Stapen und eines Armen-Provisoris eröffnet/ und darinnen gefunden 99. Gulden 16½. Alb. und denen specificirten Armen ausgetheilet worden.

Anno 1624. den 26. Junii ist wieder Austheilung an die Armen in præsentia Pastoris & Provisorum geschehen.

Anno 1624. den 12. Julii ist abermahlige Austheilung unter die Armen in Gegenwart des Pastoris Eilbracht zu Odenkirchen und der Allmosenpfleger geschehen.

Anno 1624. den 4. Septembris ist die Armen-Büchs in Gegenwart des Pastoris zu Odenkirchen und Provisorum wieder eröffnet/ und darin gefunden 94. Gulden 3. Alb. und unter die specificirte Armen ausgetheilet.

Anno 1624. den 7. Decembris hat der Pastor zu Odenkirchen den Armen 41. verehret/ und solche nebst noch anderen gebackenen Brod in seines Pastoris & Provisorum Gegenwart ausgetheilet.

NB. Pauperes, welchen die Austheilung geschehen/ sind jedesmahlen dabey specificirt.

Daß dieser Extract aus meines Alt-Vatern Caspar Eilbracht/ hinterlassenen und bey mir verwahrlichen Original Armen-Rechnung/ von Anno 1600. biß ins Jahr 1628. collationirt und in allem gleichlautend befunden/ solches bescheinige ich mit eigenhändiger Unterschrifft/

Godefridus Eilbracht, Pastor
in Wickradenberg.

Num. 4.

Extract aus dem Rechen-Buch Herrn Caspari Eilbracht, weyland Pastoris zu Odenkirchen.

Ego Casparus Eilbrachtius natus sum Hornæ in Comitatu Lippiensi Anno 1575. 27. Septembris.

Anno 1599. hat mein Vater seine Haußhaltung von Wermelskirchen nach Odenkirchen transferirt.

Anno 1602. vocatus est Pater meus Embricam Mœrsorum, quo discedente Ego à Generoso Domino meo in Oedenkirchen legitimè vocatus successi Patri meo, in functione Ecclesiastica.

Anno 1627. am 22. Maji auff Pfingst-Abend/ haben Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln durch Ihre Gesandten und Commissarios, ac Dominum Gelenium, Vicarium in Spiritualibus, item Töllnischen Marschall und Drosten zu Ondt/ das Exercitium Reformatæ Religionis zu Odenkirchen abgeschafft/ und Missam Pontificiam sammt einem Meß-Priester daselbst eingeführt/ mich aber alsbald eliminiren/ und nicht allein des Jahrs 1626. Gehalt abnehmen lassen/ unangesehen ich in die 25. Jahr continuirlich daselbst ohne jemands Einrede von Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbst/ oder jemand von Ihrentwegen/ ruhig den Kirchen-Dienst verwaltet hatte.

Daß dieser Extract aus meines Alt-Vatern Caspari Eilbracht hinterlassenen und bey mir verwahrlichen Original Rechens-Buchs getreulich ausgezogen/ collationirt und in allem gleichlautend befunden worden/ solches bescheinige ich mit eigener Hand Unterschrifft/

Godefridus Eilbracht, Pastor
in der Graffschafft Wickrath zu Berg.

Num. 5.

Altes Schreiben wegen Einnehmung der Kirchen zu Oedenkirchen vom Cöllnischen Marchal Anno 1627. den 22. Maji.

Nächst meiner dienstlicher Erbietung bleibt Euer Lbd. hiermit unvorbehalten / welchergestalt wir noch sämmtlich wohlfahrender Gesundheit leben / welches mir von Euch zu hören lieb wäre / und daß jüngsthin den 22ten Monaths Maji, welcher ist gewesen der Sambstag vor Pfingsten / zu Oedenkirchen der Marchal im Cöllnischen Land / Heranus Sacerdos, und eine Compagnie zu Fuß ungefehr unter der Predigt ankommen / und noch 3. oder 4000. ausgesetzte Schützen rund umher sich geleget hätten / auch schon etliche derselben folgenden Montags sich dahin verfüget / welche wieder zurück gewichen / gestalt denselben / im Fall die Unterthanen sich widersetzlich zeigen würden / beyzuspringen / welches nach dem gesehen und gehöret / bin stracks aus der Kirchen gewichen / dieselbe zugeschlossen / der Herr den Pastoren mit sich auffs Hauß in seiner Kutsch führen lassen / dessen Güther ihn stracks alle aus dem Weißthum / gestalt anderen Unterthanen / geflöhet / wie bräuchlich / als nun daselbst ankommen / haben erstlich die Renth-Bücher der Pfarr-Kirchen / wie gleichfalls der unter gehöriger zweyer Capellen / welche ihnen desselben folgenden Tages überlieffert / und den Schlüssel derselben Kirchen gefordert / welches / als ihnen geweigert / sie ihn stracks folgenden Tags den Pfingst-Tag die Soldaten zugefahren / und ein Orth Mauren bey dem Tauffstein ausgestossen / wie nun dieses die Unterthanen gesehen / und das Loch schon so groß / daß einer dadurch krauffen könte / haben ihnen die Schlüssel gleichfalls tradirt / folgends die zwey Priesteren gangen / der Oberster Meß gehalten / und der ander geprediget / und der Tisch an statt des Altars / wie sonsten bräuchlich / bekleidet / und mit nothdürfftigen Missalien versehen / darauf der Marchal folgenden Tags den Pfingst-Montags Morgens um 7. Uhr alle Unterthanen auf den Kirchhof entbotten / daselbsten ihnen ein Mandatum sub sigillo & subscriptione des Churfürsten zu Cölln / ungefehr dieses Inhalts vorgewiesen:

Nachdem Zeithero eine neue Religion in der Herrlichkeit Oedenkirchen gewesen / als ist unsere Meynung / deme nicht länger zuzusehen / sondern an des allda gewesenen Prædicanten statt einen andern neuen Priester und Seel-Sorger zu verordnen / welchen dann alle Unterthanen allein hören.

Copia **aus einem alten Schreiben wegen Einnehmung der Kirchen zu Oedenkirchen durch den Cöllnischen** *Marchal Anno* 1627. **den** 22. *Maji.*

Num. 6.

Anno 1627. vom 2ten biß den letzten Maji, D. Vicarius in Spiritualibus Generalis mit dem Herrn Marchal und Ambtmann zu Ondt ꝛc. hieselbst zu Oedenkirchen laut verzeichnender Rechnung verzehret 80½. Rthlr.

Johann Galenius, Vicarius
Generalis in Spiritualibus.

Num. 7.

Kurtzer Auszug und Verzeichnüß einiger Sphen aus General- und Provincial-Synodal-Acten / betreffend die vorhin freye und blühende / hernach unter das Creutz gebrachte Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen / und derselben vorhin verübtes freyes Exercitium Religionis.

In Actis Synod. Juliac. gehalten zu Bedbur den 25. April. 1582. wird §. 8. notiret eine Frage deren von Oedenkirchen / ob frey stehe / ein Ehebrecherisch Kind zu tauffen.

In Actis Synod. Juliac. gehalten in Aachen den 4. Septembr. 1585. §. 7. lautet anfänglich so: Wie viel Consistorialen zu Oedenkirchen benebens der gantzen Nachbarschafft bey ihren Dieneren angehalten / daß des Sonntags Vormittags / vermög des alten hergebrachten Gebrauchs / zwo Predigen gehalten werden möchten / ist dem Synodo zu bedencken / ob solches geschehen solle / anheim gestellet worden.

Ibid. §. 13. Wird von Matthia Gilberto Kirchen-Diener (der auch die Acta mit unterschrieben /) und denen Consistorialen zu Oedenkirchen über Vergleich der Besoldung in Schul- und Kirchen-Dienst gehandelt.

In Actis Synod. Juliac. gehalten zu Heinsberg 1601. den 5. Junii wird §. 26. die Kirch zu Rheidt / als eine biß dahin heimliche / mit der nächst beygelegenen öffentlichen Kirchen / die einen öffentlichen Diener gehabt / in ein Corpus vereinbahrt zu seyn beschrieben.

NB. Flo-

NB. Florentz Harthard von den Boßlar / ist damahls Herr zu Rheidt und Oedenkirchen gewesen / die öffentliche nächst gelegene / ist Oedenkirchen gewesen.

In Actis Synod. Juliac. gehalten zu Heinsberg den 27. und 28. Aug. 1602. ist §. 1. Herr Casparus Eilbracht, Pastor zu Oedenkirchen in scribam Synodi erwählet / auch durch denselben §. 3. die Synodal-Predigt gehalten.

In Actis Synod. Juliac. gehalten den 29. und 30. Jul. 1603. ist §. 1. gedachter Herr Casparus Eilbracht abermahls in scribam erwählt / und §. 17. von beyden Kirchen-Dienern von Oedenkirchen und Weunlinghoffen eine Frage vorgestellet / wegen der Kinder-Tauff.

In Actis Synod. Juliac. gehalten zu Weunlinghoffen 1604. den 21. 22. Septembris, wird §. 11. unter denen öffentlichen Kirchen-Dienern gedacht auch dessen von Oedenkirchen.

In Actis Synod. Juliac. gehalten den 2. Aug. 1605. ist §. 1. Casparus Eilbracht, Pastor zu Oedenkirchen in scribam erwählet.

In Act. Synod. Juliac. zu Randenrath Anno 1606. den 1. Aug. wird §. 5. gesetzt / daß die Kirchen-Disciplin in der Kirchen zu Oedenkirchen biß noch zur Zeit nicht habe können Platz haben / und werden deßfalls Deputati Synodi an den gebietenden Herrn deputiret.

In Act. Synod. Gener. primæ gehalten zu Duisberg Anno 1606. wird nächst anderen aus benachbarten Herrschafften erschienenen Predigern auch gesetzet von Oedenkirchen Herr Casparus Eilbracht.

In Act. Synod. Provinciæ Juliac. gehalten zu Linnig An. 1601. wird §. 12. von der Kirchen zu Rheidt und Oedenkirchen fürgestellet / daß gewisse Harmonia in Haltung der Apostelen- und anderen Heil. Tägen in diesen Kirchen möge angeordnet werden.

Ibid. §. 24. Wird die Gemeinde zu Oedenkirchen mit gestellet in Numerum deren zur dritten Class gehörigen Gemeinden.

Anno 1627. den 5. Maji ist Synod. Provinc. zu Oedenkirchen gehalten. NB. Auch findet sich in vielen Synodal-Acten / daß Herr Casparus Eilbracht, Pastor zu Oedenkirchen / selbigen nicht nur beygewohnet und unterschrieben habe / sondern auch öffters zum Scriba erwählet / fort zu benachbarten Synoden und Gemeinden à Synodo Juliacensi deputirt worden seye.

NB. Dieser Casparus Eilbracht ist von 1601. biß 1627. eben vor Pfingsten / da die Turbation geschehen / continuò und ohnperturbiret Prediger gewesen.

Daß diese vorgedachte Dinge in dem Jülischen Synodal-Acten-Buch zu Rheidt gesetzter massen zu finden / und von mir also hierhin abgezeichnet und beschrieben seyen / bescheinige eigenhändig

Johann Peter Herminghausen,
V. D. M. zu Gladbach Synod. General. p. t. Præses.

Gladbach den 8. Febr. 1707.

In Act. Synod. gehalten zu Deuren den 21. und 22. Aug. 1607. §. 1. Casparus Eilbrachtius in scribam erwählt.

NB. Dieses Caspar Eilbracht wird auch gedacht in Actis Synod. gehalten zu Linnig 1608. den 3. und 4. Junii.

Item in Actis Synod. gehalten zu Birckelsdorff den 2. und 3. Junii 1609.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig den 3. 4. und 6. Maji 1611. hat Caspar Eilbracht als Pastor zu Oedenkirchen unterschrieben.

In Act. Synod. Provinc. 2. gehalten zu Caster An. 1612. den 21. und 23. Maji §. 1. D. Caspar Eilbracht in Præsidem erwählet / welche Acten er auch als Synodi p. t. Præses unterschrieben hat.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Deuren An. 1614. den 29. und 30. Aprilis §. 3. D. Caspar Eilbracht, Pastor zu Oedenkirchen / unter die Absentes gestellet.

In Act. Synod. gehalten zu Linnig den 3. und 4. Maji 1616. §. 1. Caspar Eilbracht unter die erscheinende Prediger gezehlet / und wird sonsten Sr. Ehrwürden hin und wieder in Actis gedacht.

In Act. Synod. gehalten zu Linnig An. 1617. den 28. und 29. Aprilis NB. wird in Gravaminibus 3. Classis von den 2. Ministris in Rheidt und Oedenkirchen Meldung gethan.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig An. 1619. den 23. 24. und 25. Aprilis §. 4. wird der Pastor zu Oedenkirchen inter absentes gesetzet.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig den 19. und 20. Maji kommt D. Caspar Eilbrachtius als Deputatus vor / welche Acten Se. Ehrw. auch unterschrieben hat.

Daß dieser Extract aus den Jülischen Synodal-Acten mit dem Original übereinstimmet / zeuge und bescheine hiemit eigenhändig

G. Eilbracht, zu Bergh.

Berg *An.* 1707. den 28. *Febr.*

Num. 8.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr.

Ihro Churfürstl. Durchleucht werden sich Zweiffels ohne gnädigst zu erinnern wissen / welcher gestalt durch Deroselben Vicarium in Spiritualibus, Joannem Gelenium, mit bey sich habenden Solda-

Soldaten uns unsere Pfarr-Kirchen/ so in der Herrschafft Oedenkirchen gelegen/ im Jahr 1627. Sambstag vor Pfingsten entzogen/ und wir dardurch vom gewöhnlichen Gebrauch unsers Gottesdiensts zumahl abgekehret worden. Wann nun im Instrumento Pacis zu ersehen/ daß beym lang-gewünschten Friedens-Schluß einmahl verabredet/ daß die Kirch/ so einen oder den anderen Theil seithero im Junio Anno 1624. abgenommen/ wiederum restituirt und eingeraumt werden solte/ wir auch vom Præside Synodi Generalis, darunter unsere Reformirte Gemeinde sortirend ist/ um deroselben Restitution bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst anzuhalten/ nicht allein ernstlich erinnert worden/ sondern uns auch/ um solches zu thun/ in conscientia verpflichtet befinden; Als gelangt hiermit an Ihro Churfürstliche Durchleucht unsere unterthänigst hochflehentlichste Bitte/ Dieselbe geruhen uns/ als auch Deroselben gehorsamen Unterthanen/ unsere/ wie dann zu Alpen und Weunlinghofen vereinigte Kirch wieder einzuraumen/ damit wir unseren gewöhnlichen Gottesdienst darinn verrichten/ und beym Exercitio der Reformirten Religion/ so von undencklichen Jahren hero in gedachter unserer Pfarr-Kirchen geübet worden/ verbleiben mögen/ solches seynd wir und unsere Nachkömmlinge die Zeit unseres Lebens mit unserem andächtigen Gebeth zu GOtt und unterthänig-gehorsamsten Diensten zu verschulden zum höchsten verbunden und geneigt.

Ihro Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste Unterthanen/ die sämmtliche Reformirte in der Herrschafft Oedenkirchen wohnhafft.

Supplication der Religions-Verwandten zu Oedenkirchen an Ihre Churfürstliche Durchl. um *Restitution* ihrer Kirchen daselbst *de dato* im *Martio Anno* 1649.

Num. 9.

Copia aus der Geheim-Cantzley.

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln/ Hertzog Ferdinanden in Bayern/ unserm gnädigsten Herrn rc. ist gebührend wohl vorgebracht/ was bey Deroselben Ihro der Augspurgischen Confession zugethane Unterthane zu Oedenkirchen unterthänigst suppliciret und gebethen/ darauf nun wollen Ihro Churfürstl. Durchl. über die Bewandtnüß Erkundigung einziehen/ und sich demnächst ferner erklären. Urkund dieses Signatum Bonn den 5. Junii 1649.

(L.S.) Joh. Schönheim.

Num. 10.

Extractus Designationis sive Specificationis restituendorum in tribus Mensibus, so in dem Haupt-Recess vom 2. Maji 1650. §. 80. was die übrigen Sachen/ bedeutet.

44. Evangelische Gemeinde zu Oedenkirchen.

Contra

Chur-Cölln wegen des Exercitii Religionis.

Actum Nürnberg den 2. Maji 1650. Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Mehl/ Churfürstl. Mayntzischer Gesandter.

(L.S.) Cornelius Gobelius, Fürstlicher Bambergischer Abgesandter.

(L.S.) Wolff Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

(L.S.) Polycarpus Heyland, D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Num. XXXIII.

Vorsetzlicher gewaltsamer Fried-Bruch mit Raub- und Plünderung/ welcher durch eine Catholische Rotte aus der Stadt Cölln/ in dem nahe dabey gelegenen Jülichischen Dorff Frechen an denen dasigen Reformirten wegen erbauenden Kirchen und Pfarr-Hauses Anno 1716. ohngestrafft verübt worden.

Unter denen vielen geklagten Thätlichkeiten der Römisch-Catholischen Geistlichkeit/ sonderlich des unter der weltlichen Obrigkeit nicht stehenden/ und also ex impunitate talium

talium delictorum gantz frechen und von denen Superioren gesteifften Niedern Cleri ist seither dem Westphälischen Frieden nicht die geringste / welche am 1. Septembr. 1716 zu Frechen / im Jülichischen / nahe bey Cölln am Rhein / aus selbiger Reichs-Stadt / und also in frembdem Gebiet / durch eine kundbarlich von R. C. Geistlichkeit angestifftete böse Rotte von so genannten Studenten und anderm losen Gesindel gegen die Evangelisch-Reformirte Gemeinde und Pfarrer zu gedachtem Frechen / wegen eines gantz wohl berechtigten und von des Orths Obrigkeit selbst approbirten Kirchen- und Pfarr-Haus-Baues verübet worden.

Die sub Lit. A. beyliegende ad Corpus Evangelicorum erlassene Memorialia und Adjuncta geben den höchst-straffbaren Friedens-Bruch mit allen recht enormen Umständen gnugsam zu erkennen / daß man dencken solte / es würde eine solche nicht leicht von wilden und barbarischen Leuthen erkühnte oder ohngeahndet gelassene Grausamkeit in dem mit so guten Gesetzen und Ordnungen versehenen Römischen Reiche auffs höchste seyn bestrafft und so gerochen worden / daß andere sich hinkünfftig daran zu spiegeln / und zu dergleichen nicht weiter sich gelüsten zu lassen hätten.

Allein daß gar nichts geahndet / noch gestrafft / auch sonst keine andere Kehr und Wandel gemacht worden / als daß einige wenige geraubte Baarschafften und Mobilien dem Reformirten Pfarrer von denen Capucinern und andern Persohnen in Cölln wieder ausgeantwortet worden / ist aus denen gedachten Beylagen zu ersehen.

Da nun eine solche Rotte von 60. biß 70. Mann in grösser Anzahl in die Stadt auff Cölln mit vielem Raub und Spoliis quasi re bene gesta selbigen Nachmittags zurück kehret / und ein jeder / so viel er dessen mitgeschleppt / öffentlich hinein bringet / und hin und wieder ablegt ; So ist nicht möglich / daß der Magistrat zu Cölln / wenn er nur gewolt / und nicht geflissentlich zurück gehalten / wenigstens die Rädelsführer hätte beym Kopff kriegen / und die gar wohl bekandte / und von denen / welche die Sachen empfangen / leicht zu erfragen gewesene Friedbrecher erforschen können: allein das muste und konnte nicht seyn / obgleich von so hohen Orten Instanz geschehen / auch Chur-Pfältzischer Seits einige Anregung zu thun befohlen worden.

So bald der Niedere Clerus implicirt / so stecket sich alle Nachfrage : Ob wahr gewesen / daß in einem ohnweit bey Frechen belegenen Kloster / auf der Kermeß beschlossen worden / die Studenten von Cölln auffzubieten / und es ans Thor anschlagen zu lassen ? Ob wahr / daß in dem Minoriten-Kloster-Umgang Lateinische Brieffgen angeheffter / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen ausgestreuet / Inhalts: daß sich alle und jede aus Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eilff Uhr an dem Hanen-Thor einfinden / und zu Niederreissung der Reformirten Kirchen zu Frechen rc. helffen solten.

Wenigstens / wenn diß alles / als nicht allerdings beschienen / angesehen werden wollen / so ist doch einmal klar und offenbahr / und die Beylage der mit angeschlossenen Facti Speciei sub Lit. A. bewähret es / daß der Römisch-Catholische Pfarrer zu Frechen / Henricus Wolff, unterm 21. April. 1716. von sich geschrieben : daß Reformati, wenn sie mit dem wohlberechtigten Bau fortführen / NB. die gewaltige Demolition gewärtigen solten / und solches schreibet er / geschehen auff Befehl NB. der Obrigkeit / so dann wohl die Geistliche gewesen seyn muß / weil die Weltliche nicht gegen den Kirchen-Bau gewesen.

Dieser Römisch-Catholische Pfarrer ist nicht einmahl zur Rede gestellet / und wird zu bedencken gegeben / wenn diß von Evangelischen gegen Catholische geschehen / was für Lermen und Geschrey davon gemacht seyn würde / welche Arme unter Catholischer Herrschafft wohnende Evangelische sich also der Wuth und Raserey des nichts als ihre Ausrottung suchenden Cleri gäntzlich exponiret sehen / und man daher wohl fragen möchte : Heist das ein durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ bestättigter Religions-Friede ?

Beylagen.

Lit. A.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandte rc.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte,

Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es mag unter die grösseste und hefftigste Gewaltthaten und Attentata im Reichs-Religions-Wesen / nach dem in Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden / und deshalb von einem Land ins andere unternommenen Friedbrüchigen Excursionen / vor allem billichst mitgerechnet werden / deren sich eine kundbarlich von Catholischer Geistlichkeit angestifftete böse Rotte von Studen-

ten / und anderem losen Gesindel in der Reichs-Stadt Cölln am Rhein am 1. Sept. 1716. auff das freche ste unterfangen / daß sie selbigen dato Vormittags / als angestellte Instrumenta, nachdem dazu durch öffentliche Affixiones publicirten gottlosen Vorhabens und geschehenen Versammlung nach dem ohnweit der Stadt Cölln im Jülichischen gelegenen Dorff Frechen abgangen / dabey anlangende sich in einem Troup wieder zusammen rottiret / und darauff gewaffneter Hand in selbiges mit grössestem Geschrey / Ungestüm und Schiessen eingefallen / und als die ärgste Feinde / ja als wie wilde barbarische Leute / denen man Zügel und Zaum dazu freygegeben / allein der Reformirten / insbesonder des Prediger Heilmanns Wohn-Behausung / die wieder auffbauende Reformirte Kirche / und den Ort / wo man ad interim den Gottes-Dienst verrichtet / mit solcher Grausamkeit attaquiret / anbey mit möglichster Kirchen-Distinction, Rauben und Plündern / ohne alle geschehene Gegenwehr und in plausiblem Zuschauen deren eben present gewesenen Catholischen Einwohnern dergestalt übel gehauset / daß die geringe Reformirte Gemeine und fast jederman zu Frechen nichts anders gedencken mögen / als daß man nunmehro mit ihnen / nach denen einige Zeithero denselben zugefügten harten Drangsalen und Beschwehrden / auch sonst offentlich geschehenen Dräuungen / zur Demolition der neu-auffbauenden Reformirten Kirchen den Garaus machen / und sie völlig unter die Füsse tretten wolte; jedennoch sich dasmahl diese angestifftete und dahin geschickte böse Rotte mit der gantz frey ausgeübten publiquen Gewalt- und Schand-That in so weit begnüget / mit vielem Raub und Spoliis quasi re bene gestâ, selbigen Tages Nachmittags in grosser Anzahl auff Cölln zurück gekehrt / und also ein jeder / so viel er dessen mit sich geschleppet / offentlich herein gebracht / und hin und wieder abgeleget.

Ob nun gleich denen Læsis, wegen sothanen würcklich erlittenen Schadens / offenbaren Schimpffs und Spotts / die designirte Rechts-billiche Satisfaction und Indemnisation so fort gebühret / und dazu Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz / als Landes- auch Schutz- und Schirm-Herrn / deßgleichen der Herr von Artzen / als Unter-Herr zu Frechen / wie auch die Reichs-Stadt Cölln / in aller Güte darum vielfältig und inständigst belanget worden / also / daß selbige ein- und andern Orts billigst ohnausgestellt erfolgen sollen / und bevorab da Ihro Königl. Maj. in Preussen so wohl selbst / als durch Dero Ministre und Bedienten / darum allen nöthigen Orts sehr insistiren lassen / ohne aber daß diese so hart beleidigte Reformirte Gemeinde zu Frechen und deren völlig beraubter und spolirter Prediger Heilman biß anjetzo dazu gelangen können.

Dannenhero auch Synodus Generalis der Clev- und Märckischen / auch Jülich- und Bergischen Landen in hac quasi causa communi Evangelicorum in specie wegen dieser unter sie mit sortirenden Reformirten Gemeinde zu Frechen endlich genöthiget worden / solche offenbare und herbeste Religions-Bedrängnuß allbereit An. 1717. bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg / laut der hiebey angefügten Anlage sub Lit. A. und deren sieben Adjunctis anzubringen / diese Reformirte Gemeinde zu Frechen / samt deren absonderlich spolirten Prediger Heilman aber solches hiemit nochmahlen in allerunterthänigster Remonstration und Petito de meliori reiteriren wollen / damit ihnen nunmehro bey jetzigen Conjuncturen / da die Evangelische an vielen Reichs-Oertern durch boßhaffte gewöhnliche Anstifftung von einigen des Catholischen Cleri, laut dieses barbarischen Exempels / auff das hefftigste bedrücket und beleidiget werden / und dawider einige hülffliche Hand à Corpore Evangelico gezeiget wird / auch zu ihrer angesuchten reellen hinlänglichen Satisfaction und Indemnisation verholffen werden möge; Die wir ersterben

Lit. A. cum Adjunctis.

Ew. Ew. Excellenzien / Hoch-Edelgebohrnen rc.

Cleve den 19. Martii 1720.

(L.S.)

Unterthänig-demüthige Præses und Moderatores Synodi Generalis der vereinigten Landen Cleve / Jülich / Berge und Marck / und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / Syn. Generalis h. t. Præses & V. D. M. in Cleve.

Lit. Aa.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandte rc.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte,

Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es ist nicht allein eine Reichs- und Crayß- ja aller Welt bekandte und in denen 5ten und 7ten Articulen des Westphälischen Friedens-Schlusses / auch sonsten Pacificationibus Religiosis unumstößlich befestigte Sache / daß jederman bey seinem wohlhergebrachten Religions-Exercitio, derer

dreyen

dreyen im Reich auffgenommenen Religionen / zu schützen und zu handhaben / und bey Vermeidung schwerer Ahndung und Straffe / auch aller gebührenden Satisfaction nicht zu turbiren / vielweniger mit einiger ohnedem höchst verbottenen thätlichen Handlungen zu beleidigen sey;

Sondern es ist auch darinn ausdrücklich enthalten / daß die / wegen des Religions-Wesens und deren differenten Religions-Partheyen und Interessenten aufgerichtete besondere Vergleiche / also geachtet / auch kräfftig und bündig gehalten werden sollen / als wann solche denen publicis pacificationibus von Wort zu Wort inserirt und angefüget wären.

Da nun dergleichen Reichs-bekandte Religions-Vergleiche zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg in denen Jahren 1672. und 1673. wegen denen Religions-Verfassungen und deren Stabilirung in denen Jülich-Clev-Berg- und Märckischen Landen / wie selbige vorhin bereits gewesen / vor jetzo seyn / und auf alle künfftige Zeit bleiben solten / aufgerichtet / und

Insbesonder wegen der ohnweit Cölln / im Jülichischen gelegenen Reformirten Kirchen und Gemeinde zu Frechen / und derselben Publico Exercitio Religionis Reformatæ verordnet worden / daß selbige bey ihrem obgemeldten hergebrachten Exercitio in Schulen / Güthern / Renthen / Einkommen und allen Annexis ferner ruhig gelassen werden solle / besage hierneben gehenden Extractus berührter Religions-Recessen Art. VI. §. 1. & 2. Art. VIII. §. 1. & Art. X. §. 3. sub Num. 1. Num. 1.

Wie greßlich aber so wohl Geist- als Weltliche zu Frechen / und eine aus Studenten und allerhand losen Gesindel bestehende Rotte aus der Stadt Cölln wider all solche heilsame Statuta gefrevelt / da sie Raub- Plünder- und Mordsüchtig sich an die zufolge obgemeldten Recessen wieder erbauete und renovirte Kirche / auch an das Interim zu Verrichtung des Gottes-Dienstes gebrauchte alte Gebäu und endlich des Predigers Haus gemacht / und alles zu verderben getrachtet / führet des mehrern beygehende Species Facti sub Num. 2. Num. 2. mit sich;

Daraus auch klar zu ersehen / wie der dortige Römisch-Catholische Pastor, Henricus Wolff, allbereit lange zuvor / auff vorgeschützten Befehl seiner geistlichen Obrigkeit / (welchem doch in diesen Dingen nicht die geringste Judicatur zukam) eine gewaltige Demolition gedräuet / die dann auch so grausam ausgeführet / und mit einer so entsetzlichen Räuberey und Plünderung begleitet worden / daß solche eine horrende That / Turbation und Spolium fast nicht ihres gleichen unter denen allerwildesten und unmenschlichsten Völckern gehabt.

Welche geraubte Sachen von der aus der Stadt Cölln ausgelauffenen Rotte und Spolianten mit sich zurück auff Cölln geschleppet / und an ein und anderem Orth abgeleget worden.

Dieses alles hat die Chur-Pfältzische Administrations-Regierung dahin bewogen / daß selbige unterm 4ten Sept. 1716. ein Schreiben an die Stadt Cölln abgelassen / worinnen wolgedachte hochlöbliche Regierung diese gräuliche und harte Gewalt-That zu wollen ressentiren sich vernehmen lassen / des Ends auch geziemend den Magistrat zu Cölln ersucht / daß die sich in der Stadt Cölln befindende Delinquentes und Complicen / so weit es noch nicht geschehen / arrestirt und ausgelieffert werden möchten;

Gestalt dann auch diese Chur-Pfältzische Regierung / um dieses desto ehender werckstellig zu machen / unterm 10. Sept. 1716. an die Vögte zu Berchheim und Frechen geschrieben / diese Inhafftirung und Extradition derer Delinquenten zu urgiren / selbige zu übernehmen / und ad locum Commissi delicti, biß zu fernerer Verordnung hinzusetzen / worauf auch obberührte Administrations-Regierung / unterm Dato Düsseldorff den 19. Sept. 1716. pressiret.

Es hat aber der Magistrat der Stadt Cölln sich der Extradition derer frevelhafften Delinquenten entziehen wollen / vorgebende / ob hätte er sein Devoir allbereit hiebey erzeiget / und vermeinte also dadurch vom vorigen befreyet zu seyn.

Als aber so wohl durch hochlöbliche Königl. Regierung zu Cleve / als auch anderwärtig her / vornemlich auch vom Synodo Generali Ihr. Königl. Maj. in Preussen des mehrern berichtet worden / wie der Reformirten Gemein zu Frechen so wenig Satisfaction wiederfahren / daß selbst eclatire / daß eine abermahlige und zwarn viel hefftigere Thathandlung gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen obhanden sey; so haben Ihro Königl. Maj. unterm 6. Febr. 1717. an die Administrations-Regierung zu Düsseldorff nachdrücklich geschrieben / und die Sicherstellung der Frechner Gemeine gewärtigen wollen;

Worauff auch die Administrations-Regierung mit einem ausführlichen Antworts-Schreiben unterm Dato Düsseldorff den 19. Febr. 1717. daß sie an ihrer Obliegenheit bey diesem Werck nichts hätten erwinden lassen / bey Ihro Königlichen Majestät eingekommen;

Auch ferner eodem dato ein Mandatum an die Chur-Pfältzische Vögte zu Berchheim und Frechen erlassen / um dergleichen fernere Gewaltthaten gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen zu verhüten und abzukehren;

Mithin unter eben demselbigen Dato vom Magistrat zu Cölln die Extradition einiger über dieses Factum und die auff Cölln zurück gekommene Delinquenten abgehaltenen Protocollen angesonnen.

Nachdem nun der Königlich-Preussische Rath und Resident von Diest vielfältige so schrifft-als mündliche Erinnerungen und Instanz allen dienlichen Orts zu eines und andern Satisfactions-Erfolg/ auch zu künfftiger Sicherheit derer Frechener gethan / aber nichts weiters / als obangeführt / außgewürcket werden mögen; so hat selbiger endlich nöthig gefunden / insonderheit um vorerst noch die angegebene etwahige / doch sehr geringe Effecten aus dem in Cölln zurück gebrachten Spolio zu salviren/ und denen Spoliatis wieder zu Handen zu stellen / unterm 8. Martii ein Memoriale bey dem Magistrat zu Cölln einzugeben;

Worauff dann der Magistrat eine Antwort und Declaration unterm 2. April. 1717. ertheilet/ welcher man sich dann dahin vor erst bedienet / unter deren Production das wenige / so von dem Raub erfindlich gewesen / und in dem Instrumento Notariali unterm 5. 6. und 7. April. 1717. specificiret ist/ sich wieder ausliefern / fort dem hiesigen Gebrauch nach / durch eine vereydete Stadt-Käufferin taxiren lassen.

Da nun hieraus zur Gnüge zu ersehen / wie wenig man ohngehindert alles Anhaltens / bey dem Magistrat zu Cölln / in Beziehung der billigmässigst-geforderten Satisfaction und Indemnisation hat fruchten können;

Als gelanget an Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unsere Hoch-und Vielgeehrte Herren unsere geziemende Bitte / Dieselbe geruhen / es dahin gehöriger Orten pro justitia zu befördern/ daß der Prediger und die Evangelische Gemeinde zu Frechen sich bald einer längst-gewünschten Restitution und Satisfaction, auch Sicherheit fürs künfftige zu erfreuen haben mögen.

Wir zweiffelen um desto weniger an einem gewünschten Effect, je mehr wir versichert sind/ daß diese Gewaltthat / so sie ungestrafft bleiben solte / von sehr weitem Aussehen seyn / und nur zur Verbrechung aller so theuer beaydeten Friedens-Schlüssen unvermeidlich ausschlagen würde / und verharren übrigens

Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unserer Hoch-und Vielgeehrten Herren

Cölln den 11. Julii 1717.

(L.S.)

Unterthänig-gehorsame und bereitwilligste *Moderatores Synodi Generalis* der vier vereinigten Landen Cleve / Jülich / Berg und Marck / und in deren Namen

Johann Daniel Mann / V. D. M. in Cleve Synodi Generalis h. t. Præses.

Num. 1.

Extract deren Religions-Vergleiche/

Welche zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich und Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten rc. und Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen / Pfaltz-Grafen bey Rhein rc.

Uber das Religions-und Kirchen-Wesen in denen Hertzogthümern Jülich / Cleve und Berge / auch Grafschafft Marck und Ravensberg / respective am 26. April. 1672. zu Cölln an der Spree / und am 20. Julii 1673. zu Düsseldorff auffgerichtet worden.

Zu Cleve gedruckt und *publiciret* 1674.

Articulus VI.

§. 1. Anreichend nun die Hertzogthümer Jülich und Berge / da lassen des Herrn Pfaltz-Grafen Fürstl. Durchl. die Augspurgische Confessions-Verwandte so wohl Reformirte / als Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen / Capellen / Beneficiis, Renthen / Güthern und Einkommen / welche sie bißhero inne gehabt / possedirt und genossen / unbeirret und ruhig / wollen dieselbe gegen jedermänniglich gebührend schützen / auch was Krafft dieses Vergleiches zu restituiren / so bald diese Pausch-Handlung ratificiret / ohne die allergeringste Saumnüs restituiren lassen.

§. 2. Solchemnach sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte / der Reformirten Religion in dem Hertzogthum Jülich / an nachfolgenden Orten / allwo sie ohne dem vorhero die Exercitia publica gehabt / dieselbe auch künfftig ruhig und ohne Contradiction behalten / als in Städten Flecken rc. rc.

In denen Dörffern 2c.

16. zu Frechen.

Articulus VIII.

§. 1. An allen vorher erzehlten Orthen nun / an welchen die Augspurgische Confessions-Verwandten / Reformirter und Lutherischer Religion / die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung restituiret bekommen / haben sie Macht / ihren Gottesdienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen / unter Evangelischen Herren geübet und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; sie haben auch Macht / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul-Küster-Häuser / Thürne und Glocken / und was sonsten mehr zum Gottesdienst nöthig / auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten / dabey des Herrn Pfaltz-Grafen Fürstliche Durchl. jedesmahl und wider männiglich ihnen gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

§. 2. Hernächst so sollen vorgedachter beyder Religionen Augspurgischer Confession, Reformirte und Lutherische Prediger / Pfarrere / Pastores, Schul-Bediente und Küster in ihren Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und andern dazu gehörigen Häusern und Wohnungen / auch gewidmeten Güthern / Renthen und Gefällen alle geistliche Freyheit vor ihre Persohn / und zu ihren Pfarren gewidmete Güther / wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall gleich / wie die Römisch-Catholische / indifferenter geniessen / dieselbe mit Land-Steuren / Einquartirung und dergleichen Lasten / wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret / also auch in diesem Stück denen Römisch-Catholischen im Jülich- und Bergischen gleich gehalten und tractiret werden.

Articulus X.

§. 3. Wo auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wo an gemeldten Orten / welche possediret / gestattet / oder restituiret worden / sie keine Schulen haben / solle denenselben allda (ausserhalb in casibus exceptis) Lateinische / Teutsche / Frantzösische / Schreib- Rechnungen und andere Schulen / in welchen die artes liberales, auch Principia Disciplinarum Theologiæ, Logicæ, Rhetoricæ, auch Hebraicæ und Græcæ Linguæ gelehret / und darzu einen oder mehr Magistros, Præceptores, Schulmeister und Maistressen auf ihre Kosten zu beruffen und zu halten frey stehen / 2c.

Num. 2.

Wahrhaffte Species Facti und Relation dessen / was die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu Frechen / Jülichischen Landes / wegen an statt des alt-verfallenen unternommenen neuen Kirchen-Baues / vor und nach von denen Römisch-Catholischen daselbst / insonderheit aber den 1. Septembr. 1716. von denen Cöllnischen ausgelauffenen Einwohnern / Studenten und Pauple erlitten.

§. 1. Als der Bau des neuen Reformirten Predigt-Hauses solte vorgenommen werden / hat man von Seiten des Reformirten Predigers / und der ihme anvertraueten Gemeinde / nicht allein diß Christliche Vorhaben bey dem Synodo Provinciali Juliacensi, und sonst nöthigen Orths / sondern auch bey dem Jurisdictions-Herrn der Unter-Herrschafft Frechen / dem Herrn Baron von Arcen bekannt gemacht / welcher sich dann dieses gefallen lassen / und auch bey Uberreichung des Abrisses einen Baum aus seiner Waldung dazu geschencket.

§. 2. Tags aber vorher / ehe der erste Stein solte geleget werden / nemlich den 21. Apr. a. c. ließ der Catholische Herr Pastor Henricus Wolff / eine Protestations-Schrifft sub titulo Nunciationis novi operis, dem Reformirten Prediger Dn. Heilmann durch den Opffer-Mann und zween Zeugen insinuiren / darinnen er biß auf eingenommene Inspection mit fernerem bauen einzuhalten begehret / widrigen Falls mit einer NB. gewaltigen *Demolition* drohet / und zwar dieses auf Befehl seiner Obrigkeit / *vid.* Beylage *sub Lit. A.* wie er dann auch von dem an wahrscheinlich allerley zur Verhinderung dieses Baues hat suchen in den Weg zu legen. Lit. A.

§. 3. Inmassen erstlich den 28. April. die Einfahrt an dem neuen Bau von dem nächst-anwohnenden Nachbarn / des Herrn Pastoris Anverwandten / disputiret ward. Darüber die Reformirte Gemeinde in einen kostbahren Proceß gewickelt worden / obgleich auf verordnete Ocular-Inspection von verständigen unpartheyischen selbst Catholischen Baumeistern aus Cölln gemeldtem Nachbarn seine ungegründete Prætension abgesprochen worden / Gegen-Parthey auch ferner dawider mit keinem Beweiß eingekommen.

§. 4. Zweytens / wie man von der Frau Meulenbecks den an der Catholischen Kirchen gelöschet liegenden Kalck erkauffet / und selbigen wolte abhohlen lassen / wolte der Scheffen Donnè solchen nicht verabfolgen lassen / vorgebende / er Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn Commendeur de Groote zugehörete; Ohngeachtet aber Sr. Hochw. Verwalter / Herr Poner, laut Beylage Lit. B. bezeugete / daß Se. Hochw. keine die geringste Lit. B.

ringste Anspruch auff den Kalck machte / niemand von denen Catholischen solchen auch erkaufft hätte / hat man solchen der Gemeinde dennoch nicht wollen abfolgen lassen; Die Reformirten aber indessen hiedurch / weil sie nicht anderst gemeynet / als ob würden sie sich dieses Kalcks bedienen können / an Fortsetzung des Mauer-Wercks mercklich gehindert und in Schaden gesetzet worden.

§. 5. Und obwohlen mehrgedachter Herr Pastor am 25. Maji zu dem Reformirten Prediger Dn. Heilmann kommende / demselben eine von ihme selbsten an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Hochseel. Andenckens / de dato 7. Maji 1716. unterthänigst übergebene Bitt-Schrifft / darinnen er um Verwehrung des Reformirten-Kirchen-Baues angehalten / gezeiget / mit dem darauff geschriebenen Bescheid / daß es dißfalls sein Verbleib habe bey dem Religions-Vergleich; so hat es gleichwohl dabey nicht beruhen wollen:

§. 6. Indeme Drittens den 3. Junii die ehemahlige Erben derer drey Viertel Landes / worauff die Reformirte Gemeinde / als auff ihrem Anno 1700. rechtlich erkaufften Eigenthum / die Ziegelsteine zum Bau verfertigen lassen / besagtes Land / unter dem nichtigen Vorwand / als ob es nur versetzt wäre / wieder einzulösen / instigiret worden / welches ohne Zweiffel allein den Zweck gehabt / um den Fortgang des Baues zu hindern / weilen diß Land vor die Gemeinde zu berührtem Gebrauch unentbehrlich war.

§. 7. Inzwischen hat man / wie vorher gar offt / also auch noch immer mehr mit denen Schelt- und Schmäh-Worten wider die Evangelisch-Reformirte und deren Lehre / sonderlich bey Abends-Zeiten fortgefahren / so gar / daß auch den 4. Junii einer aus dem Kirspel Frechen auff öffentlicher Strasse / an hellem Tage / in dem Gesicht und Zuhören aller nah beyliegenden Nachbaren ausgeruffen / das Wohn-Hauß des Calvinischen Prædicanten wäre s. v. ein Schelmen-Hauß / die neue Kirche aber ein Teuffels-Hauß / hier baueten die Geusen dem Teuffel eine Capelle. Worüber zwar (weilen es nicht allein gerade anlaufft gegen den Religions-Vergleich / sondern auch gegen das Kayserliche Edict, welches gleichwohl denen Reformirten auch auf beschehene Bitte nicht communiciret werden wollen /) bey dem Herrn Vogten zu verschiedenen mahlen geklagt / und auf ihr Verhör derer ihme benannten Zeugen angedrungen worden; Indessen aber ist doch auch diß ohngeahndet blieben.

§. 8. Im Gegentheil wurden die Reformirten in nicht geringe Furcht und Schrecken gesetzt / als der Herr Vogt den 20. Julii einen scharffen Befehl an den Reformirten Schulmeister insinuiren liesse / um sich für ihme wegen unterstandenen Schulhaltens zu verantworten / und so fort unter Straff der Brüchten davon abzustehen / vid. Lit. C. da doch das Schulhalten ein unabscheidliches Annexum an das Exercitium Religionis publicum, dem Religions-Vergleich auch deutlich einverleibet ist / und folglich denen Reformirten zu Frechen unter keinem Prætext kan inhibiret werden.

Lit. C.

§. 9. Obiges wurde vermehret / als der Herr Pastor den 24. Julii wiederum die ihme ehemahls rechtlich geweigerte Jura Stolæ wegen einer vorlängst / nemlich den 21. Jan. auf dem gemeinen Dorff-Kirchhof zur Erde bestatteten Leiche / unter scharffer Bedrohung der unausbleiblichen Pfändung so wenig / als die Jura Stolæ selbst (sintemahlen es gegen das uhralte Herkommen und Usance dieses Orths streitet /) vermög des Religions-Vergleichs zukommen können.

§. 10. Darauf ward den 25. Julii der Diaconus der Reformirten Gemeinde / Nahmens Samuel Hemmersbach / durch einen seiner Catholischen Nachbaren / Dieterich Stubben / auf eine unerhörte Weise der Religion halber angegriffen / massen dieser nicht allein ausrieff: Ihr Calviner seyd des Teuffels ꝛc. sondern auch öffentlich drohete / wann sein Hauß allein stünde / so wolte er es in lichte Flammen setzen ꝛc. ꝛc. darüber zwar gedachter Diaconus bey dem Herrn Vogt abermahls (weilen dergleichen von diesem Stubben mehrmahlen geschehen / und ungestrafft blieben /) nachdrücklich geklagt / auch Römisch-Catholische Zeugen auffgestellet / es ist aber auch dieses übersehen worden.

§. 11. Von denen Scheltworten scheuete man sich nicht zur Thätlichkeit zu schreiten; dann es wurden kurtz darauf / nemlich den 2. Augusti, auf Sonntags Nacht / alle Fenster an dem Orth / da derer Reformirten öffentlicher Gottesdienst ad interim gehalten wird / zumahl eingeschlagen / worüber die Reformirten zwar wiederum bey dem Herrn Vogten geklagt / aber weilen sie die Thäter nicht gewust / sich abweisen lassen müssen / ohne daß sie hätten erhalten können / daß / nach Gewohnheit des Orths / wäre von der Cantzel publiciret worden / sie unbelästiget zu lassen; Ja man hat vielmehr nach der Zeit eben sowohl als vorhin öffters / unter währendem Gottesdienst / mit Steinen gegen die Thür geworffen / und auf allerley Weise einen Tumult zu erregen gesucht.

§. 12.

§. 12. Als nun bey Ankunfft des Herrn von Arcen (welcher mehrentheils pflegt abwesend zu seyn) den 6. Augusti die Reformirte Gemeinde durch ein unterthänig Memoriale auf Remedirung obgedachter anderer Gravaminum angedrungen / hat sich hochgedachter Herr darüber näher zu wollen erkundigen versprochen.

§. 13. Indessen nahme das allgemeine Gerücht zu / ob hätten einige böse Leuthe und Gesellen zu Cölln (von welchen man zuvor allein gesagt hatte / daß sie das Holtz zum Kirch-Thurn auf dem Frechner-Wege in eine Wasser-Grube werffen wolten) sich entschlossen / den gantzen neuen Bau wieder umzureissen; Die Reformirten aber urtheileten / es werde dieses nur sie zu intimidiren ausgestreuet.

§. 14. Zwar erweckte es ihnen mehreres Nachdencken / als ein Glied aus der Reformirten Gemeinde bekannt machte / wie er auf dem Wege nach Cölln / von einem ihme bekannten Römisch-Catholischen Geistlichen gehöret / was massen den 20. Augusti in einem ohnweit Frechen gelegenen Closter auf der Kermeß beschlossen sey / daß / wann das Holtzwerck an dem neuen Bau würde auffgerichtet werden / alsdann die Studenten von Cölln mit Hacken und Gewehr und anderm Geräthe kommen / und alles niederreissen solten / und solte dieses vorhero zu Cölln am Thor angeschlagen werden. Doch versahen sich die Reformirten solcher unerhörten Gewalt nicht / und verliessen sich allenfalls auf den Schutz der ihnen vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit / fuhren auch mit dem Bau fleißig fort.

§. 15. Biß endlich den 1. Sept. als die gantze Gemeinde eben in Auffrichtung des Dachs an dem Bau begriffen war / alle so offt wiederhohlte Drohungen und obgemeldte gottlose Anschläge zu jedermans Erstaunung / insonderheit aber zu der Reformirten Gemeinde und dero Predigers unerträglichem Schaden / ihre Erfüllung erreichten / und auf folgende Art und Weise:

§. 16. Vor dem Minoriten-Closter-Umgang wurden / dem Bericht nach / Lateinische Brieffe angehefftet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen ausgestreuet / Einhalts / daß sich alle und jede aus Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eilff Uhr an dem Haanen-Thor einfinden / und zu Niederreissung der neu auffgebaueten Kirche derer Reformirten zu Frechen ꝛc. mit abgehen und helffen möchten.

§. 17. Ohngeachtet der Præcaution und Vorsorge / wodurch Se. Königl. Maj. in Preussen Rath und Resident des Nieder-Rheinischen Crayses / des Herrn von Diest, Krafft habenden Special-Befehls / diesen criminellen Complot zu stören / und eine solche bey Friedens-Zeiten unerhörte gewaltsame Invasion in ein frembdes Land zu verhindern getrachtet / haben sich dennoch bey hundert Studenten zu dem Weyer-Schaafs-Haanen- und Ehren-Thor / welche alle nicht weit voneinander liegen / heraus begeben / zu welchem sich dann allerley Peuple aus der Stadt gesellet / und die Rotte dermassen verstärcket / daß sie einem jeglichen / der ihr nur in ihrer wütenden Raserey entgegen gekommen / Schrecken und Furcht eingejaget.

§. 18. Nachdeme nun der gantze Schwarm in denen eine halbe Stunde von Cölln bey einander liegenden Wirths-Häusern sich versammlet / traffen sie einen Karren / welcher mit Bau-Holtz zum Kirch-Thurn beladen / nach Frechen fuhr / auf dem Wege an / wolten anfänglich den Karren mit dem Holtz in Brand stecken / doch auf die flehentliche Bitte des Fuhrmanns / Dieterich Kol / vergnügten sie sich damit / daß sie das Holtz allein verbrannten / und setzten darauf ihren Cours ohngesaumt / in Begleitung gedachten Fuhrmanns / ferner fort.

§. 19. Welcher auch auf Erfordern eydlich aussagen wird / was massen sie unten am Dorff an die grosse Linde kommende / still gestanden / biß sie allesammt ihr bey sich führendes Gewehr geladen; worauf sie dann mit unsäglichem Geschrey / allesammt mit entblösseten in der Höhe gehaltenen Degen / in das Dorff eingefallen.

§. 20. Die erste Attaque geschahe auf Simon Schauffs / eines Reformirten Handwerckers Wohnhauß / davon sie sogleich die untersten Fenster eingeschlagen / und auf den oben aus dem Fenster heraus sehenden Knaben Feuer gegeben; Als sie aber die von denen Knechten wohlbewahrte Hauß-Thür einstürmen wollen / hat sie einer ihrer Complicen davon abgewandt / sagende: Sie solten dieses Mannes Hauß verschonen / weil er mit demselben Bekanntschafft hätte.

§. 21. Weßhalben sie von dannen nach der neuen Kirche geeilet / im Herauffzug aber etliche an den Orth gelauffen / allwo ad interim die Reformirte Gemeinde des öffentlichen Gottesdienstes pfleget / woselbst sie die Thür mit Gewalt auffgerennet / die Cantzel von ihrem Gestell abgerissen und zerbrochen / den Tisch in drey Stücker zerschlagen / das darauff liegende schwartze Tuch zu einem Fähndel gemacht / das Allmosen-Säcklein genommen und damit agiret / endlich solches mitnehmende wieder zu dem übrigen Troup gelauffen.

§. 22. Unterdessen hatte sich einer von ihnen mit einem Leydeckers Hammer bey der Gemeinde / die mit Auffrichtung des Dachwercks beschäfftiget war / in Gespräch eingelassen / sich anstellende / als wolte er das Dach decken / und deshalben mit ihnen accordiren / doch äusserte sich in dem Moment, wohin es gemeynet war / dann der gantze Schwarm (ohngefehr aus siebenzig Menschen bestehend / wozu sich doch noch weit mehrere Zuschauer gefüget / daß die eigentliche Anzahl beschwerlich konte bemercket werden) rückte so gleich an auf den neuen Bau / und das gegen über stehende Mieth- und Wohnhauß des Reformirten Predigers / unter schrecklichem Ruffen / Schiessen und Schreyen / darüber dann allen Reformirten / welche sich hier übermannet sahen / der Muth entfiel / und ein jeglicher nur auf die Erhaltung seines Lebens und Verbergung seiner besten Sachen bedacht war.

§. 23. Zwar versuchte es einer derer Handwercks-Leuthen / diese wütende Menschen mit vernünfftigen Reden zur Ruckkehr und Ruhe zu bringen / als sie aber an statt der Antwort / auf ihn / der da eben auf dem Bau stunde / Feuer gaben / retirirte sich auch dieser / und hatten sie solchergestalt / weilen viele derer Catholischen Gefallen trugen / bey dieser Schand-That Zuschauer zu seyn / völligen Raum / ihr grausames Vornehmen ohngehindert ins Werck zu stellen / ohne daß von denen Catholischen der geringste Widerstand oder Abmahnung geschehen / noch wie sonst gewöhnlich / bey dergleichen Maleficanten oder Räuber auf die Glocke geschlagen worden.

§. 24. Sie umringten dann des Predigers Wohn-Hauß (worinnen niemand als die Magd zugegen war / die nach Verschliessung der Hauß- und übrigen Thüren / oben aus dem Hause um Nachbar-Hülffe ruffende / von den unten stehenden ausgelacht ward / und also zur Erhaltung ihres Lebens auf den obersten Boden sich retiriren muste) machten mit 3. Schüssen / davon die Kugel-Löcher noch an der Uberschwelle der Hauß-Thür zu sehen / den Anfang / schlugen das Pfannen-Dach mit grossen Stangen entzwey / wurffen anfänglich mit schweren Steinen in die Fenster / sobald sie aber die Hauß-Thür mit Gewalt eröffnet / schlugen sie vollends unten und oben alle Glaß-Fenster rings um die vier Ecken des Hauses gäntzlich ein / lieffen als Unsinnige von einem Gemach in das andere / zerbrachen und verderbten Stühle / Tische / Thresoren / Kupffer / Zinn / Porcellin- Höltzern- und irrdene Gefässe / liessen alles Bier in den Keller lauffen / zerschmissen Schräncke / Kisten und Kasten / raubten alles was sie funden / und wozu ein jeder Belieben hatte / so / daß theils auf der Strassen die Mäntel ausbreiteten und einpackten / theils aus denen Fenstern ihren Cameraden das gefundene Linnen / Kleider / Bücher / Manuscripta und andere Pretiosa zuwarffen / liessen auch weder in denen Kammern / noch in Küch und Keller etwas vorräthig / das sie nicht solten geraubet oder destruiret haben / ausser einigen wenigen Büchern / etwas Bettwerck und der Armen-Kisten / welche sie in der Raserey / weil sie von dickem Holtz und zwey Schlössern wohl verwahret / nicht so leicht zerbrechen können.

§. 25. An dem neuen Kirchen-Bau tentirten sie die Mauer mit Stangen und anderm Werckzeug durchzustossen / vermochten aber solches nicht / weshalben sie oben auffs Dach stiegen / und was sie von Boorten und anderem Holtzwerck loß befanden / oder loßreissen konten / herunter schmissen und verderbten / auch das dicke Seil / womit die Zimmer-Leuth das Holtz auffzogen / in viele Stücker zerschnitten.

§. 26. Obgleich dieses kaum erhörte schröckliche Schand-Thaten sind / so würden doch allem Ansehen nach diese Rauber noch mehrere Zeichen der Grausamkeit hinterlassen haben / wann sie die Häuser derer Reformirten von denen Catholischen zu unterscheiden gewust hätten; dann / als sie nach etlichen gefraget / welche sie noch auszuplündern willens waren / haben einige Catholische ihre Reformirte Nachbarn verläugnet / und das ihnen zugedachte Unglück abgekehret; Einer von denen Gerichts-Schöffen aber / als ihm von etlichen Reformirten zugeruffen ward / wohl zuzusehen / was da geschähe / hat er sie heissen schweigen / und in ihren Häusern bleiben / welches sie dann auch selbst höchst-nöthig funden.

§. 27. Zumahlen da diese gewaffnete Schaar eben sowohl auf Morden als auf Rauben war ausgezogen / gleichwie sie dann öffentlich gedrohet / daß / wofern sie dem Evangelisch-Reformirten Prediger (welcher zum Glück mit seiner Schwester verreiset) in loco würden ertappet haben / sie ihn an seine Hauß-Thür wolten haben auffgehencket / zu welchem Zweck sie auch Stricke mit sich geführet haben sollen.

§. 28. Endlich sind sie unter dem Drauen / daß sie den nächst instehenden Donnerstag wieder kommen / und alsdann den gantzen Mauren-Bau biß auf den Grund niederreissen / mithin aller Reformirten Häuser zu Frechen ausspoliren wolten / wieder gleich triumphirende mit dem Raub der Bücher / Kleider / Linnen / Haußgeräthe / Geldes und aller Mobilien nach Cölln abgezogen / woselbsten sich auch bereits von dem Geraubten / welches diese Leuthe in Clöstern und anderen Häusern abgeleget / etwas weniges wieder gefunden / inmassen die hiebeyliegende Documenta Notarii sub Num. 1. 2. & 3. sammt Extractu Protocolli von Vogten und Schöffen zu Frechen Num. 4. solches bescheinigen / und sich bey genauer Inquisition alles mit Grund der Wahrheit finden wird.

Num. 1. 2. 3. & 4.

Beylage

sub Lit. A.

Nunciatio novi operis cum protestatione.

Demnach Pastor Kirspels Frechen frischer Tagen wahrgenommen / was gestalt die Reformirte Ein- und Ausgesessene ein neu gemeines Predig-Hauß / auch vielleicht mit Thurn und Glocken / extendendo zu instauriren vorhabens / zu welchem Ende sie bereits den Ziegel-Ofen fertig / und den alten Bau abzubrechen angefangen: Solches aber nicht allein dem Münsterischen Friedens-Schluß und darauf erfolgten Landes-Fürstlichen Vereinigung und Religions-Vergleichen schnurstracks zuwider / sondern auch der zu Frechen vormahlen über das Reformirte Predig-

Hauß

Hauß gemachter Bau-Ordnung und Landes-Fürstl. Ordonance è diametro zuwider strebet: gleichwie in progressu causæ ferner dargethan und bewiesen werden soll: Als wird an Seiten gemeldten Pastoris zu Frechen / aus absonderlichem Befehl seiner Obrigkeit/ dero Kirchen-Diener und verrydeter Opffermann hiemit committirt und auffgetragen / dem Reformirten Prædicanten zu Frechen/ und andern / wo es nöthig / diese Nunciationem novi operis zu dem End mit Zuziehung zweyer glaubhaffter Zeugen zu intimiren / damit von angefangenem neuen Bauwesen biß auff eingenommene Inspection und anderwertliche Verordnung abhalten / sonsten aber nach Ordnung der Rechten die gewaltige *Demolition* gewärtigen sollen. Urkund mein des Pastoris Unterschrifft. Frechen den 21. April, 1716.

Henricus Wolff, Pastor
in Frechen.

Lit. B.

Hiemit wird bescheinet / daß Ihro Hochwürden Herr Commandeur de Groote an dem / neben der zum Kirchen-Bau zu Frechen verordneten Kalck-Kuhlen / gelöschtem Kalck / keine Ansprach habe / und deßhalben möge verabfolget werden. Cölln den 8. Maji 1716.

Cornelius Michael Poner.

Lit. C.

Nachdem zuverlässig berichtet worden/wie daß ausser den von der Herrschafft verordneten Schulmeistern sich ferner ein Schulmeister / Nahmens Conrad Horn / hervor thue / und würcklich im Schulhalten occupiret sey. Gleichwie aber ein solches nicht seyn mag; also wird ihme Horn hiemit anbefohlen; gestalten sich des also eigenmächtig unternommenen Schulhaltens nicht allein also gleich unter Straffe derer Bruchten zu enthalten / sondern auch sich desfalls bey mir zu verantworten. Welches Gerichts-Both demselben intimiren und de Executo dociren solle. Signatum Frechen den 20. Julii 1716.

J. C. Kopp.

Num. 1. Ad Speciem Facti.

Donnerstag den *3. Sept. 1716.*

Vor Herrn Vogten und Scheffen zu Frechen.

Ist wegen der von einigen Studenten vorgestrigen Tags an des Reformirten Herrn Predigers Behausung hieselbst verübter Gewaltthat nachfolgende Information eingeholt / und seynd deßwegen folgende Personen vorbeschieden und vorgenommen worden:

Erstlich Hermannus Schneider / Römisch-Catholischen Glaubens / und Schöffen hieselbst/ sagt/ daß/als er vorgestern am Nachmittag des Reformirten Predigers Haus vorbeygangen/ er gesehen / daß ohngefehr sechtzig Studenten besagte Behausung mit Gewalt eingenommen / die Glaß-Fenster ein-und die darinn befindliche Stühle zerschlagen / Kuchen-Pfann / Röstern / einen Kessel/ Bett-Pullen und verschiedene grosse Bücher darvon getragen;

Johannes Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt / daß er allernechst neben dem Reformirten Herrn Prediger hieselbst wohnen thue / und gesehen / daß vorgestern um die dritte nachmittägige Stund / ohngefehr sechtzig Studenten des Reformirten Predigers Haus angegriffen/ die Thüren gewaltthätig auffgebrochen / die Fenster eingeschlagen / die darinn befundene Effecten zum Fenster hinaus geworffen / und weggeschleppet / die Studenten vermeinte aus Cölln gewesen zu seyn.

Johann Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt: Er wohne recht über des Reformirten Herrn Predigers Haus / und habe gesehen / daß vorgestern um die dritte nachmittägige Stunde eine ansehentliche Zahl Studenten besagten Reformirten Predigers Behausung angefallen/ die Thür mit Gewalt auffgebrochen / die Fenster mit denen in Händen habenden Beilen eingeschlagen / die darinn befundene Effecten / bestehend in Büchern / Spinnrädern / Stühlen und Schildereyen hinaus geworffen / und in Stücken geschlagen. Was aber an Effecten von denenselben eigentlich mitgeschleppt worden / könne er aus denen Ursachen nicht sagen / weilen die geraubte Sachen unter der Studenten Mänteln verborgen gewesen.

Johannes Thomar und Joannes Lövenich, ebenfalls Römisch-Catholischen Glaubens / haben deponirt gleichwie vorherige.

In Fidem Protocolli

J. C. Kopp.

Num. 2. Ad Speciem Facti.

JN GOttes Nahmen/ Amen! Kund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers HErrn JEsu Christi/ Tausend Sieben hundert Sechzehen / indictione nonâ, regnante Carolo Sexto, Romanorum Imperatore, semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auff Donnerstag den dritten Tag Monaths Septembris Nachmittags der Hoch-Edelgebohrner / Gestrenger und Hochgelahrter Herr Reinhardus Richardus von Diest, Seiner Königlichen Majestät in Preussen Hof- und Legations-Rath / auch Resident in Cölln / mich Ends unterschriebenen Notarium mündlich ersucht habe / auf daß deme durch ein löbliches Gericht der Herrschafft Frechen vornehmenden Actui Inquisitionis, wegen der daselbsten am ersten dieses durch die Stadt-Cöllnische Studenten und von dannen rottirten Peuple bey denen Reformirten Religions-Genossen verübter Gewaltthat und Raub / vermittelst des vom Lands-Herrn daselbst / Freyherrn von Arcen, dazu auebittenden Consensus, ich Notarius, tanquam Adjunctus, beywohnen / und sonsten alles Nöthige und Vortheilhaffte dabey observiren / auch mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer ohnparheyischer Zeugs-Männer / die an der neuen und alten Reformirten Kirchen zu Frechen so wohl / als auch des Predigers Herrn Friderici Casimiri Heilmanns Behausung daselbst beschehene Gewaltthat und Raub / wohl in Notam nehmen / befundener Sachen nach referiren / darüber Documentum, sive Documenta formiren und communiciren möchte / welcher Requisition zu folge hab ich Ends-benennter Notarius an obbesagtem Dato mich auff Frechen erhoben / und weilen bey meiner Ankunfft den Actum Inquisitionis durch dasiges Gericht schon würcklich und früzeitig vollenzogen befunden / nichts destoweniger habe an folgendem Dato, nemlich den vierdten Tag vorbesagten Monats Septembris, mit Zuziehung und in Gegenwart Jacobi Wolff, und Johannis Stein / beyder Eingesessener in Frechen / als hierzu erbethener ohnpartheyischer Catholischer Zeugen / vor erst die an obgemeldten Herrn Predigers zu mehrbesagtem Frechen gelegener Wohnbehausung verübte Gewaltthat und befundenen Zustand in Augenschein genommen. 1.) Als hat sich auswendig des Hauses befunden / daß das Pfannen-Dach oben der Haus-Thür gantz zerschmettert / die höltzerne Fenster unten her an den Zimmeren neben der Haus-Thür mit Gewalt eingestossen / die Glaß-Fensteren alle miteinander oben und unten um die vier Ecken des Hauses gantz und zumahlen mit dem Bleye eingeschlagen / und mit Steinen eingeworffen; 2.) Zweytens daß im Keller das Bier aus einem Aehmig- und aus einem halb-Aehmigen Faßgen völlig ausgelauffen / und das Erdreich damit überschwemmet gewesen / allwo auch sonsten von anderen gewöhnlichen Lebens-Mittelen und Victualien nichts mehr vorräthig gelassen; 3.) Drittens daß im Salett zur Lincken ein gantz neuer Eichener mit Nußbaum eingelegter Schanck mit zweyen auffschlagenden Thüren und zweyen außziehenden Schösseren / vorn auff zweyen runden Knöpffen stehend / mit grosser Gewalt gantz in Stücken geschlagen / ruinirt und zumahlen spoliirt und ausgeleeret; weiters seynd in diesem Salett in Stücken geschlagen befunden ein schön von Laub- und Bilderwerck ausgehauenes Thée-Tablettgen; Item Thée Geschirr von dreyerley Sorten / fein Porcellain, ein neuer mit gülden Figuren laquirter Thée-Tisch mit einem Fuß; Item ein neuer Holländischer Oval-Tisch mit Figuren / gefirnißt / mit zweyen abschlagenden Flügelen / mit einem auseinander ziehenden Fuß / worab der Deckel in etwa unbeschädigt; Item ein halb Dutzend geflochtene Holländische hohe Lehn-Stühle / einen ausgenommen; Item ein mit roth und schwartz figurirten Pleusch überzogener Nußbaumener Lehn-Stuhl / gantz entzwey geschlagen / und noch einer dergleichen hart unten am Fuß beschädiget / gleich die von obspecificirten Effecten befundene Stücker (unter welchen auch kleine und grosse Steine von etwa sieben ad acht Pfund gelegen) alles ausgewiesen haben; 4.) Vierdtens seynd im Vorhaus in Stücken geschlagen befunden zwey Schildereyen mit Dannen-Rahmen / worauff der Vorfahren Portraits, Item der Keller mit Gewalt eröffnet / und eine Thür davon weggebrochen; 5.) Fünfftens im Zimmergen zur Rechten ein Eichen Speise-Tisch / worab doch der Fuß gantz blieben; 6.) Sechstens in der Kuchen ware alles Erden- und Porcelainen-Geschirr und Gläsere Bouteilles, gar wenig alte schlechte Erden-Töpffen ausgenommen / dergestalt zerschmettert / daß man vor Scherben und Stücken daselbst kaum gehen können / von Zinn und Kupffer ist gar nichts vorräthig gefunden / ausserhalb einem alten Kupffer-Kesselgen / eine beschädigte Bleiche Caffée Kann / ein Eiserner Schaum-Löffel / zwey Eiserne Koch-Pött und der Heerd-Stall; 7.) Siebendens ist man oben auff das Zimmer zur Rechten Garten-wärts gangen / allwo die Bibliothec gestanden / darab noch einige Bücher hin und wieder zerstreuet und durcheinander geworffen auf der Erden gelegen / wie auch einige ausgeleerte Fouralen / die Stalla oder Registratur aber ausgeleeret / einige wenige Bücher ausgenommen; Item daselbst ein groß Felleisen mit einem wilden See-Hunds-Fell überzogen / mit Gewalt eröffnet befunden / worinn noch einige Brieffschafften / wie auch ein sich auseinander ziehendes Beutelgen von Seiden umgekehrt und ledig / worinn man Pretiosa einzulegen pfleget / hinterlassen worden; Item die Armen-Kist / welche dem Augenschein nach von ihrem gewöhnlichen Platz gerücket / angesehen selbige mitten im Zimmer stehend befunden / weilen aber selbige mit zweyen Schlösseren und dickem Eichen-Holtz wol versehen / und dahero so bald nicht eröffnet werden können / ist unbeschädigt blieben; 8.) Achtens auf dem Speiß-Kämmergen zur Lincken / Garten-wärts / ware das Mehl / Eyer und andere Victualia also auf der Erden zerstreuet und untereinander gemischet gelegen / daß es scandalös anzusehen gewesen; 9.) Neuntens auf dem Zimmer zur Lincken / Strassen-wärts / hat sich ein gantz neuer Spiegel-Kasten ausgeleeret

gelceret gefunden; Item ein Dannen Kasten mit Gewalt eröffnet über halb leer/ in welchem annoch einige grobe wirckene Bett-Lacken und grobe Kuchen-Hand-Tücher (deren einige auch neben besagtem Kasten auf der Erden gelegen) auch einige Stoffen zu Cartinen und Bett-Zichen

10.) hinterlassen worden/ welches alles um und um untereinander geworffen befunden: Zehendens und zu letzt ware in dem Neben-Zimmergen in der Mitten/ fort indeme zur Rechten alles Bettwerck und sonstiger gemeiner Haußrath hin und wieder und auf der Erden herum geworffen gelegen/ die an die Wände angehefftete Kleider-Knöpffe/ wie auch sonst hin und wieder in den Zimmeren eingeschlagene Nägel/ um die zum Leib gehörige Kleidungen anzuhencken/ waren aller Orthen gantz leer/ und ist in Summa der Zustand im gantzen Hauß barbarisch anzusehen gewesen. Da man nun den vorbeschriebener massen also genommenen Augenschein geendiget/ hat der zugegen gewesener Prediger/ Herr Fridericus Casimirus Heilmann, obgedacht die Specification aller ihme sowohl/ als seiner Jungfer Schwesteren/ wie auch seiner Magd/ Sibyllæ Catharinæ Loverich, abspolürter Effecten (welche wegen Verstöhrung des Gemüths und Kurtze der Zeit also nicht specificiren könte) nach deren Verfertigung/ um behörige Satisfaction zu erhalten/ gehörigen Orths vorzubringen per Expressum sich reservirt/ deme also vergangen ist man zur Inspection der Gewaltthat/ so an der neuen annoch nicht völlig perfectionirten Reformirten Kirchen geschehen/ geschritten/ allwo zu sehen gewesen/ daß an dem neuen neben gebauten Pfarr-Hauß/ neben der Hauß-Thür/ das Mauerwerck mit Gewalt loßgestossen/ es hätte aber die Demolition des Mauerwercks/ wegen der Dicke so bald nicht vollenzogen werden können/ über welcher Inspection Meister Wilhelmus Greiss, Stadt Cöllnischer Zimmermann/ hinzugetretten/ und mich Notarium zu annotiren gebetten/ daß nemlich vor das verfertigt aber durch die Studenten und aufrührisches Gesindel verbrannte/ zum neuen Thurn destinirt gewesene Gehöltz/ wie auch ein vielfältig zerschnitten und durchgehauenes grosses Seil zusammen ad viertzig Reichsthaler prætendiren thäte/ gleich dann darüber eine schrifftliche Rechnung gehörigen Orths eingeben wolte.

Zuletzt ist man zu dem Orth in Frechen (worinn der Reformirte Gottesdienst/ biß zur Verfertigung der neuen Kirchen/ und ad interim gehalten wird/ hingangen/ in welchem Orth dann der Predig-Stuhl gantz von seinen Fuß-Stempelen gewaltthätig abgeschmissen/ auf der Erden liegend befunden worden. Ist also vorbeschriebener massen der Augenschein beschehener Gewaltthaten und zugefügten Schadens von mir Notario in Gegenwart/ mit Ansehung und respective Verhörung der Zeugen/ geschehen im Jahr/ Indiction, Kayserlicher Regierung/ Monath/ Tag und Orthen wie oben; Und zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges Documentum darüber verfertiget

In præmissorum omnium fidem,

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sacrâ Cæsareâ authoritate Notarius Publ. præsens documentum factæ Ocularis Inspectionis subscripsi, manu propriâ, solitoque Notariali Signeto munivi specialiter requisitus.

(L.S.) God. Car. Mouschette, Notarius qui supra subscr. mpr.

Documentum factæ Inspectionis Ocularis, über die bey denen Reformirten Religions-Genossen zu Frechen beschehene Gewaltthaten und zugefügten Schaden/ de Dato 4. Sept. 1716.

Demnach der Hoch-Edelgebohrner/ Gestrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Diest (Tit.) mich Ends unterschriebenen Notarium weiters ersucht/ auf daß ein dißgleichens Documentum denen beyden regierenden Herren Burgermeisteren dieser Stadt Cölln communiciren möchte/ mit dem Bedeuten/ daß auf anstehen wohlgedachten Herren requirentis dabey ihre Messures nehmen und bey der Inquisition sich dessen bedienen mögten; Als habe am siebenden Septembris 1716. Jahrs ab diesem gleichförmiges Documentum Herrn Burgermeistern de Groot, in dessen Abwesenheit/ dessen Contoir-Schreibern/ mit vorbeschriebener Bedeutung communiciret/ imgleichen auch Herrn Burgermeister Wintzeler diese Requisition mündlich vorgetragen/ und die an Herrn Burgermeister de Groot beschehene Communication dieses Documenti notificirt/ welcher sich zuruck erklähret/ daß/ obschon sie zwaren über die in frembden Territoriis begangene Delicta keine Cognition hätten/ jedoch mit seinem Herrn Collega dißfalls conferiren wolte. So geschehen im Jahr/ Monath und Tag/ wie oben.

In præmissorum Fidem

God. Carolus Mouschette, Notar. requisitus mpr.

Num. 3. Ad Speciem Facti.

Specificatio des durch die Cöllnische Studenten der Reformirten Gemeinde zu Frechen und mir dero Prediger zugefügten Schadens.

		Rthl.	Stüb.
1.)	An Geld und Pretiosen	240	
2.)	An Manuscripten	200	
3.)	An Bücher	198	20¾
4.)	An Bettwerck / samt Behängselen und Leinwad dazu gehörig	87	31½
5.)	An Leinwad zum Tisch und Kuchen gehörig	50	9
6.)	An Leinwad zu meinem Leibe	95	
7.)	An Kleider zu meinem Leibe	43	12
8.)	An Schränck / Stühlen und andern groben Hausrath	40	51
9.)	An Küchen- und kleinem Hausrath. Item feinen Porcelain, Gläser und Erdenwerck	55	41¾
10.)	An allerhand Haus-Provision	32	33¾
11.)	Vor Schimpff / Schrecken und alteration	3000	
	Summa meines Schadens	4043. Rthl.	19¾. St.

		Rthl.	Stüb.
12.)	An Leinwand und Spitzen meiner Schwester zugehörig	213	30½
13.)	An Kleider / Stoff und andern Kleinigkeiten	223	57
14.)	An Geld / Silber-Geschirr und Pretiosa	114	58½
15.)	An Bücher	6	7½
	Summa meiner Schwester Schaden	558. Rthl.	33½. St.

		Rthl.	Stüb.
16.)	An Kleider und Leinen der Magd gehörig	18	31
17.)	An Schaden / so der Gemeinde an dem Kirchen-Bau und sonsten geschehen /	89	10
	Summa Summarum	4709. Rthl.	34¼ St.

Cum reservatione fernerer Reiß- und
Notarii-Kosten.

Num. 4. ad Speciem Facti.

Invocatio divini Nominis. Annus Domini. Indictio. Nomen Imper. Dies. Exhibitio. Conclusi Amplissimi Senat. Colon. & Scedula requisitionis. Constitutio u. Vollmacht.

JN GOttes Namen/ Amen! Kund seye hiemit Jedermänniglich / daß im Jahr nach der Heilsamen Geburt unsers HErrn Tausend Siebenhundert Siebenzehen/ Indictione decimâ, regnante CAROLO Sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Montag den fünfften Tag Monaths Aprilis, Herr Fridericus Casimirus Heylmann, Prediger zu Frechen/ mir Endes benenntem Notario ein Conclusum Amplissimi Senatus Coloniæ und deme zufolge eine eigenhändig unterschriebene Schedulam requisitionis cum Protestatione & Reservatione überreicht habe / hernach beschriebenen Inhalts und constituirte mündlich zu Vollenziehung jetzo besagter seiner Requisition zu seinem ohngezweiffelten Gewalthabern und Bevollmächtigten (weilen seiner anderen Geschäfften halber selbst persönlich nachbeschriebenen Actibus beyzuwohnen verhindert wäre) den auch anwesenden und Achtbaren Simonem Schauff, Eingesessenen zu Frechen. Folgt Tenor Conclusi de quo supra Veneris den 2. April. 1717. Ein Hochweiser Rath hat dasjenige Memoriale, welches der Königlich-Preußische Resident, Herr von Diest, am 12. Martii jüngsthin / wegen des Predigers und Evangelischer Gemeinde zu Frechen übergeben lassen / in gewöhnlicher Raths-Statt verlesen / sich auch darauf aus vorigem Verlauff ausführlich referiren lassen/ wie daß auf die aus Gülisch- und Bergischen geheimen Rath vor und nach ihm dieser Sachen halben abgelassenen Requisitorial-Schreiben an Seiten hiesigen Magistrats alles das jenige bereits vollführet und jedesmahl rescribirt worden seyn/ was deßhalb bey solchen Umständen als ein benachbarter Mitstand des Reichs hierunter hat leisten mögen / deme dann auch von Magistrats wegen ins künfftig ferner wohl nachgesetzet / und alle der frembden Studenten Excursion nacher Frechen/ so viel ihme möglich ist/ vorgebauet werden / dafern nur von dergleichen demselben frühzeitige Nachricht mitgetheilet würde; So viel aber anlanget die Beysammenbringung und Rückliefferung deren spoliirten / und etwa in hiesige Stadt heimlich gebrachter Effecten / welche dem Frechner Prediger zugehörig seyn sollen / wäre Magistratus auf geziehmendes Ansuchen denen Frechener oder deren genugsamen Bevollmächtigten alle nachbarliche Assistence widerfahren zu lassen willig / und zwaren um domehr/ als die in adjuncto benennte Einwohner zur Extradition sich von selbsten erbieten; P. W. Tils Dr. Secret: Folgt Tenor Schedulæ requisitionis supradictæ: Domine Notarie! Demnach auf das

Tenor Conclusi Senat. Col.

Tenor Scedulæ requisitionis.

das von Seiten des Königlich-Preußischen Residenten / Herrn von Diest, unterm 12. Martii lauffenden 1717. Jahrs übergebenes Memoriale vom Stadt-Cöllnischen Magistratu unterm 2ten nechst folgenden Aprilis resolvirt und concludirt worden / daß nemlich zu Beysammenbringung und Rückliefferung deren spoliirten und in hiesige Stadt Cölln eingebrachter Effecten / so mir zuständig seynd / mir oder meinem Bevollmächtigten alle Assistenz wiederfahren zu lassen willig; als ersuche Euch Herrn Notarium und Gezeugen / auf daß ihr eins mit dem Deputando à Magistratu der Beysammenbringung und Rückliefferung meiner spoliirten Effecten beywohnen / selbige aller Orthen genau und specificirlich mit anzeichnen und auffschreiben helffen wollet / protestire aber hiemit vor euch ausdrücklich & quam solennissimè, daß mir und meinen habenden Rechten durch die Acceptation dieser Effecten (welche dem Achtbaren Simoni Schauff aufgetragen / und hiermit auftrage) im geringsten nicht præjudiciren wolle / sondern daß mir ratione damni & Injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zu gebührender Satisfaction per Expressum vorbehalten thue / mit Bitte / mir über allem deme / wie vorbeschrieben / Documentum sive Documenta in forma probanti mitzutheilen / Cölln den 5. April. 1717.

Des Herrn Notarii

bereitwilliger

F. C. Heilmann V. D. M.
zu Frechen.

Belangung des Herrn Burgermeistern pro Assistentia.

Welcher Requisition zufolge / demnach Herrn Burgermeister de Groot pro deputando assistente ad actus extraditionis gebührend angesucht / selbiger aber solches noch zur Zeit ohnnöthig zu seyn erachtet / weilen die Einwohner zur Extradition sich von selbsten erbieten thäten / und also die Frechener sich selbsten vorläuffig anzumelden / und die Rückliefferung zugesinnen hätten; Als habe ich Notarius in Beywesen des Gevollbemächtigten Simonis Schauff und nach benennenden Gezeugen gesamter Hand / am nechstfolgenden Donnerstag den 6. Aprilis uns nach denen Behausungen hiesiger Stadt-Cöllnischen Inwohner successive verfüget / bey welchen die geplünderte von mir Notario unterm 22. Sept. 1716. aufbeschriebene Effecten deponirt gewesen / signanter nach dem Capuciner-Closter ad Reverendiss. Patrem Amatum, bey Herrn Godefrido Neerstrass vor S. Laurenz-Kirchen / und bey Herrn Reuter hinter der Laurentianer Bursch / welche auch so fort die bey ihnen deponirte Effecten Inhalts hierbey gefügter Specification dem bevollmächtigten Schauff gegen dessen herausgegebenen Revers extradirt haben / bey deren Acceptation an Seiten jetzt-gemeldten Bevollmächtigten ausdrücklich protestirt worden / daß man sich dadurch nicht præjudiciren / sondern ratione damni & injuriarum alle dienliche Wege und Mitteln zur gebührender Satisfaction vorbehalten wolle. Nach dem nun der Bevollmächtigte weiters vorgegeben / daß sein Herr Principal vom Herrn von Bilderbeck, Residenten der Herren General-Staaten in Cölln / und Fratre Quirino Recollecta & Monacho, wie auch Herrn Henrichen Iselbusch, Gericht-Schreibern hiesigen Gewalt-Gerichts / avisirt seye / daß bey ihnen dergleichen Depositum vorhanden / hat man sich ebenfalls / in Beyseyn wie oben / vorerst zu wohlgemeldtem Herrn Residenten von Bilderbeck verfüget / welcher vorgegeben / daß bey ihme von sicherem Patre Recollecta acht und fünffzig Rthlr. in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels / um selbige dem Herrn Heilman zu restituiren / deponirt seyen / welche er auch so fort mehrgedachten Gevollmächtigten gegen Quitschein extradirt / und mit Protestation wie oben / angenommen worden; Da man nun Fratrem Quirinum Recollectam abwesend und verreiset befunden / hat man dessen Vernehmung bis zur Wiederkunfft ausgestellt gelassen. Mittwoch den 7. April ist man gesamter Hand zu Herrn Gericht-Schreibern Iselbusch hingangen / und selbigen super deposito vernommen / welcher angegeben / daß sieben Bücher bey ihme / und bey Herrn Gewalt-Richter Cloet ein schwartz Seiden gekippert auffstehende Frauen-Kleid vorhanden / die Bücher hätte er bey einem Bürger wegnehmen lassen / welcher erweißlich dargethan / daß sie von denen Studenten ausser der Stadt gekaufft um 2. Thlr. das Kleid wäre von einer unbekandten Persohn an des Herrn Gewalt-Richters Haus dessen Magd überreicht worden / so von dieser Magd befraget / wo von dannen es käme / geantwortet / daß der Herrschafft darab wissig / sie solte das Kleid herein tragen; Währender Zeit wäre diese Persohn davon gelauffen / gleich dann dieses alles das von ihme Gericht-Schreibern darüber ausgefertigtes Protocollum mit mehrerm nachweisen thäte / welche Bücher und Kleid / so fort weiteren Innhalts beygefügter Specification dem Gevollmächtigten extradirt und mit Protestation, wie oben / acceptirt worden. Da man nun vor dißmahl mit Zusammenbringung und Rücknehmung der spoliirten Effecten geendiget / hat man alle und jede Inhalts Specification im Clevischen Hofe dahier in Cölln in eine Kist eingelegt / selbige verschlossen / und nachdeme von mir Notario consignirt worden / den Schlüssel darab dem Gevollmächtigten Schauff extradirt / und die Kist

Actus der Zusammenbringung und Rückliefferung der Effecten.

bis

biß zu fernerer Verordnung des Herrn Principalis in besagtem Clevischen Hofe verwahrlich hinterlassen; So geschehen in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Huberding, Sr. Theologiæ Candidati & Clerici, und Joannis Godofredi Linden, Stadt Cöllnischen Bürgern, als hierzu erbettenen Gezeugen, in dieser Reichs-Stadt Cölln an Orth und Plätzen, Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath und Tag wie oben.

Nomina Testium.

In præmissorum omnium fidem

Ego Godefridus Carolus Monschette, Sac. Cæsareâ authoritate Notarius publicus præsens documentum desuper confeci, scripsi, subscripsi, & subsignavi specialiter requisitus.

(L.S.)

G. C. Mouschette, Notar. qui ante, subscr.

Folgt eine vermeldete Specification deren spoliirten, und am 6. und 7. Aprilis 1717. zusammen gebrachter Herrn Predigern Heilmann zuständiger retradirter Effecten.

1.) Erstlich seynd von Reverendis. Patre Amato Ord. Capucinorum gegen Schein retradirt worden, wie folgt:

Ein Buch sub rubrica Francisci Burmanni Synopsis Theologiæ tomus prior in 4.
Ein schwartz neuer Lacken-Mantel.
Ein gebildt Tisch-Tuch, acht gebildte Servietten.
Zwey leinene Schnupff-Tücher. Ein nesselen Hals-Tuch.
Zwey Frauen-Hembder. Ein Manns-Hembd.
Ein paar alte zerrissene schwartze Strümpffe.
Ein schwartz Seiden gekippert falbula Frauen-Rock mit Zitz gefüttert, weiß mit schwartzen Blumen. Noch ein dergleichen stoffges gelbachten Rock mit Falbula, mit Leinen gefüttert.
Ein Zinnen Deckel von einer Schaalen. Ein Zinnen Thée-Pott. Ein silbern Becher, worauf drey Schwanen ausgestochen. Item in einem Schächtelgen befunden ein paar silberne Schuhe-Schnallen vor Frauenzimmer.

Item ein paar Kupfferne Knie-Schnallen mit stälernen Steingen eingelegt; item 16. Corallen groß und klein, worbey eine schwartz Seidene Schnur um den Hals. Item Eine Schachtel, worinnen zwey Schnür mit Corallen gelb und schwartz, sodann allerhand weisse Perlen oder Corallen befunden. Item ein klein Schächtelgen mit gantz kleinen Coralgen. Eine silberne Haar-Nadel.

Item ein roth Sammeter Beutel mit einem Kupffern-Biegel, worinnen befunden achtzehen Oberländische Gulden, theils in doppelten, theils enckelen, theils halben Gulden und 10. Stüber; item ein Schau-Stück fein Silber in Grösse eines Gulden; item ein fein S. Andreas 10 Stüber Stücke. Item ein klein Stückel auf einer Seit 4. Schilling Lüneb. anderer Seits ein Pferdgen.

2.) Zweytens von Herrn Godefrido Noerstrals ist retradirt worden, wie folgt:

Ein Orange Band, schwartz figurirt, mit Silber bordirt, haltend ohngefehr vier Ellen Cöllnisch, worinn Silber Dratwerck gelegen, ob aber fein seye, ließ man ausgestellt seyn.
Item zwey schlechte schwartz Sammete Hand-Manchger mit gelber Seiden gefüttert.
Item ein silber Besteck-Messer, Gabel und Löffel, alles übergüldt.

3.) Drittens ist von Herrn Reuter gegen Schein retradirt worden, wie folgt:

Ein Buch sub rubrica die Herlichkeith van die geen die geregt verdigt Zin in JEsu Christo uitgaen door Adrianus van Weesel Predicant tot Amsterdam in 4.
item Luisser en Cieradt van die Messias door Adrianus van Weesel in 4.
Item Waragtige Wege die God met den Mensch houd uit gaen door Tako Hago van den Honert tomus 1. in 4.
Item ejusdem Authoris de eadem Materia tomus 2. in 4.

4.) Vierdtens von Herrn von Bilderbeck, Residenten der Herren General-Staaten in Cölln, sind gegen Schein extradirt worden

Acht und funffzig Reichs-Florins, in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels bestehend.

5.) Fünfftens von Herrn Heinrichen Isselbusch ist gegen Schein ausgefolgt worden, wie folget:

Erstlich ein schwartz Seiden gekippert auffstehend Frauen-Kleid, so noch gut.
Item ein Buch sub rubrica: Geheimnüß des Gnaden-Bundes in 8.
Item Antonii Pynæi de natali JEsu Christi libri duo in 4.
Item Antonii Pynæi de morte JEsu Christi Lib 3. in 4.

Item

Item Suspiria passionalia Authore Joanne Ludovico Langhansio in 4.
Item Wilhelm Gœsii Castr. Bouchhorstian. in 4.
Item Tractatus de Sacramentis in genere Authore Wilhelmo Zeppero in 8.
Item der wahre in- und auswendige Christ in 8. womit vor dißmahl reservatis reservandis die Rückliefferung beschlossen.

Godefr. Car. Mouschette, Not.
in fidem subscr.

Jovis den 8. *April* 1717.

Seynd bey Frater Crispino Ordinis Observantiæ nachspecificirte Effecten vorräthig befunden / welche dem Herrn Heilmann zu restituiren / ihme aufgegeben worden.

Erstlich ein Frauen Treck-Mütz mit einer schmalen Spitzen. Ein Frauen-Cartonen Nacht-Rock / mit Zitz gefüttert. Ein alt Cartonen Schürtzel. Ein Läpgen weiß Band / zwey Zinnerne Saltzfässer. Ein Zinnern Teller; ein Zinnern Licht-Putz-Geschirr; Item der leinene Sack / in welchem diese Effecten gewesen.

Welche Effecten auch so fort mir Notario gegen herausgegebenen specificirlichen Schein / in Gegenwart Herrn Joannes Nicolai Humpesding, und Reverendiss. Patris Tilmanni Werners, Portarii ad olivas, testium extradirt worden.

Eodem ist der Kutscher des Herrn Burgermeisters von Beyvvegh, in dessen Abwesenheit / seine Hausfrau befragt worden / was sie etwa von denen spoliirten Effecten zu Frechen vorräthig hätte / welche geantwortet: daß ihr Mann von denen Studenten ein eisen Stülp vor drey Dreyer / unwissend des Spolii, gekaufft / welche sie auch gegen Herauszahlung deren 3. Dreyer restituiren wolte.

Sabbathi den 10. *April*. 1717.

Seynd bey Frater Thomas Ord. Minoritarum in finem restituendi, vorräthig befunden worden:

Erstlich ein Silber übergüldt Besteck-Messer / Gabel und Löffel. Item zwey silberne Löffelen. Ein Seiden-falbula Schürtzel / mit roth-weiß- und grünem Taffet. Ein Nadel-Küßgen / item ein gulden posement Leib-Band.

Item ein breit Seiden weiß mit Blumen gebordirt Band / ungefehr ad 4. Ellen.
Item ein breit gelbacht Seiden-Band / ad 3. Ellen.
Ein Buch / sub rubrica Bibliotheca Thuana in 8.
Item Joachim Langii verb. div. Clavis in 8.
Item Johannis Buxtorffi, Synagoga Judaica in 8.

Welche Effecten mir Notario, gegen specificirlichen Schein / extradirt worden / in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, und Herrn Patris Guardiani der Mindern-Brüder.

In præmissorum fidem

Godofr. Car. Mouschette,
Not. sub scr.

NB. Daß diese unterm 8. und 10. April 1717. retradirte Effecten im Clevischen Hof abgeleget worden den 10. dito 1717.

G. C. Mouschette, Not.

Documentum super facta retraditione spoliatorum effectuum in Frechen cum adjuncta eorundem specificatione de 5. 6. & 7. April. 1717. item 8. & 10. ejusdem mensis,

Pro Dno. Frid. Cas. Heilmann.

Num. XXXIV.

Summarische Erzehlung der in der Gräflich-Hohenlohe-Schillingsfürstischen Herrschafft geschehenen- und weiter zu befahren habenden Religions-Eingriffe.

Es ist Reichs-kündig/ daß in der gantzen Graffschafft Hohenlohe/ bald nach der heilsamen Reformation, die Evangelische Lehre/ nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, durch GOttes Gnade angenommen/ auch in Kirchen und Schulen eingeführet worden/ also/ daß sowohl zur Zeit des Passauischen Vertrags Anno 1552. und des darauff gefolgten Religions-Friedens Anno 1555. als vornehmlich in dem durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestimmten Anno regulativo 1624. in dieser Graffschafft allenthalben allein die ungeänderte Augspurgische Confession introduciret-die Römisch-Catholische Religion aber/ neque publicè neque privatim, in Ubung gewesen ist.

Ob nun schon nach der Hand sich zugetragen/ daß in Anno 1667. weil. Herr Graf Ludwig Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst rc. zur Römisch-Catholischen Religion getretten/ und deme bald hernach sein älterer Herr Bruder/ weil. Herr Graf Christian gefolget ist;

So hat man doch an Seiten der übrigen Herren Grafen von Hohenlohe die Zuversicht geheget/ es werde diese Religions-Aenderung Dero Herren Vettern ein Personal-Werck verbleiben/ und Dieselbe nebst Dero Gräflichen Posterität in Dero Landes-Portionen nichts verhängen noch geschehen lassen/ was der darinnen privativè eingeführten und etablirten Evangelischen Religion auf einige Weise nachtheilig oder abbrüchig seyn könte/ zumahlen nicht nur durch verschiedene/ mit obgedachter beeder Herren Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst Gottseeligen Vor-Eltern/ und zum Theil mit Ihnen selbst/ auch nach der Religions-Aenderung errichtete Erbtheilungs- und andere Pacta, Verträge und Recessen/ deren einige sub Lit. A. & B. per Extractus angedruckt befindlich sind/ ausdrücklich stipulirt und auf das verbindlichste versichert worden/ daß in der Graffschafft Hohenlohe/ und in specie auch in dem Schillingsfürstischen Antheil/ das Kirchen- und Religions-Wesen nach der Augspurgischen Confession sonder alle Veränderung gelassen/ beybehalten und manuteniret/ dargegen ein anderes Religions-Exercitium auf keine Weiß/ weder heimlich noch öffentlich/ eingeführet werden solle; Sondern auch über dieses/ der so theuer erworbene Westphälische Friedens-Schluß/ alle und jede Reichs-Stände benannter massen zum kräfftigsten obligiret/ in Dero Landen und Herrschafften/ quoad Religionem & Annexa, alles in dem Statu Anni Decretorii ohnverändert zu lassen und zu erhalten. (Lit. A & B.)

Dessen ohngeachtet aber hat man schon viele Jahre erfahren müssen/ daß die der Römisch-Catholischen Religion zugethane Herren Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst/ sonder Zweiffel aus Verleitung des Cleri Pontificii, von Zeit zu Zeit/ in deren Herrschafften verschiedene zu Einführung ihrer Religion, dargegen zu Abbruch und Schmählerung des Evangelischen Kirchen-Wesens gereichende Attentata vorgenommen haben; Gestalten

1mò. Nahe bey dem Residenz-Schloß Schillingsfürst/ ein Franciscaner-Closter/ wie auch bey dem Residenz-Schloß Bartenstein ein Capuciner-Closter erbauet und angerichtet/ auch mit Ordens-Persohnen besetzt worden; Worauf ferner erfolget/ daß

2dò. Die Patres Franciscani des erstbemeldten Closters/ mit ihrer Closter-Kirche sich nicht begnügen lassen/ sondern in der Evangelischen Kirche/ des nahe bey Schillingsfürst gelegenen Orths Franckenau/ dann und wann Actus suæ Religionis, mit Predigen und Meßlesen/ sonderlich bey vorgefallenen Leich-Begängnüssen verstorbener Römisch-Catholischer Persohnen/ verrichtet/ zumahl aber der Evangelischen Kirche des nach Franckenau gehörigen Filials Bellershausen/ sich nach und nach fast gäntzlich angemasset haben/ dergestalt/ daß so gar dem ordentlichen Evangelischen Pfarrer/ wann er einen Actum sacrum in bemeldter Filial-Kirche verrichten wollen/ zuweilen die Kirche/ zuweilen aber der Altar oder die Cantzel verschlossen worden.

3tiò. Haben die bemeldte Franciscaner öffentliche und solenne Processiones aus ihrem Closter zu dem Schloß Schillingsfürst/ und um dasselbige herum/ angestellet und gehalten/ welche sie nunmehro weiter zu extendiren sich anmassen; Wie dann im vorigen Jahr 1719. am Fronleichnams-Tag/ dergleichen Procession aus dem Franciscaner-Closter in das Evangelische Dorff Franckenau geführt/ gegen dem Rath-Haus über ein Altar auffgebauet/ und daselbst die gewöhnliche Römisch-Catholische Ceremonien verrichtet/ auch zugleich das auf dem Berg gepflantzte Geschütz gelöset worden.

4tò. Nebst deme sind durch den Catholischen Ambts-Vogten zu Schillingsfürst etliche Handwercker/ welche zu Franckenau ihre Zusammenkünffte halten/ veranlasset und angewiesen worden/ sich Zunfft-Fahnen/ in welchen ihre Heiligen oder vermeynte Patroni gezeichnet stehen/ desgleichen besondere Stäbe zum Tragen der Wachs-Kertzen/ mit unnöthigen Kosten anzuschaffen/ mit welchen Fahnen und Wachs-Kertzen die Zünffte auff ihre sogenannte Jahr- oder Handwercks-Täge (die meistens von neuem wieder auf die Heil.

Sonn-

Sonn- oder Feyertage nicht ohne Aergernüß sind verleget worden) aus den Wirthshäusern eine Procession in das mehrgedachte Franciscaner-Closter/ oder vor demselben vorbey in die Gräfliche Schloß-Kirche zu Schillingsfürst zu vollziehen/ angehalten werden; wie dann auch gegen Ende des vorigen 1719. Jahrs geschehen/ daß auf Absterben einer Römisch-Catholischen armen Schusters-Wittib/ auf Befehl des obbemeldten Schillingsfürstischen Ambts-Vogts/ das gesamte Schuster-Handwerck zusammen beruffen/ und demselben aufferlegt worden/ der verstorbenen Wittwe/ auf eine vorher niemahl gebräuchliche Art/ die Leich-Begängnüß mittelst einer solennen, in die Evangelische Kirche zu Franckenau angestellten Procession zu halten; Wobey die meisten Zunffts-Genossen/ ob sie gleich Evangelisch gewesen/ brennende Wachs-Kertzen vom Kloster/ oder dem nicht fern davon stehenden Leichen-Haus/ in die Evangelische Kirche zu tragen/ der Predigt und Seel-Meß daselbst beyzuwohnen/ auch zu dem Opffer/ um den Altar herum zu gehen/ sind verleitet und obligirt worden;

Nicht weniger müssen die bemeldte Handwercker/ so offt sie einen Jahr-Tag halten/ oder wann ein Lehr-Jung aufgedingt und ledig gesprochen wird/ dieser mag Evangelisch- oder Römisch-Catholischer Religion seyn/ jedesmahls eine Wachs-Kertze in natura, oder das Geld dafür in das Closter lieffern/ welches denen Zunffts-Genossen/ als eine neuerliche Auflage/ in einem und anderm zu mercklicher Beschwerung gereichet.

5to. Ferner unterstehen sich die mehrgedachte Franciscaner/ bey Stifftung vermischter Ehen/ wo entweder der Bräutigam oder die Braut Römisch-Catholischer Religion ist/ nicht nur zur Verrichtung der Copulation sich anzudringen/ sondern auch die Tauff-Actus der nachmahls aus solchen Ehen erzeugten Kinder/ auch öffter gegen der Eltern Willen hinweg zu schnappen/ und daher einen Prætext zu nehmen/ daß die Eltern hernach solche Kinder in der Römisch-Catholischen Religion erziehen zu lassen/ durch auswürckenden Herrschafftlichen Befehl obligirt werden/ wovon man verschiedene bey einigen Jahren her vorgegangene notable Exempel anführen könte / dißmahl aber nur das in den Beylagen sub Lit. C. & D. enthaltene geliebter Kürtze wegen beybringen wollen. Lit. C. & D.

6to. Ist vor 2. Jahren denen Unterthanen des Ambts Schillingsfürst von ihrer Gräflichen Herrschafft die Feld-Arbeit an denen Catholischen Feyertägen verbotten worden/ und als die Evangelische Herren Grafen von Hohenlohe sich der Sache angenommen/ mithin bey Illustrissimo zu Schillingsfürst mündlich- und schrifftliche Repræsentation dargegen thun lassen/ ist zwar das neuerliche Verbott einiger massen/ jedoch nicht völlig/ wieder abgethan/ sondern nur dahin limitirt worden/ daß die Evangelische Unterthanen in denen der Residenz Schillingsfürst nahe gelegenen Orthen Franckenau und Bellershausen an denen Catholischen Feyertägen aller Feld-Arbeit und ausser-häußlichen Beschäfftigungen/ wie die Nahmen haben mögen/ bis nach vollendetem vormittägigen Römisch Catholischen Gottes-Dienst/ sich enthalten sollen; besage adjuncti sub Lit. E. Lit. E.

7mo. Uber dieses ist gegen das Ende des nächst-vorigen Jahrs geschehen/ daß der Herr Graf von Hohenlohe-Schillingsfürst/ Dero der gesamten Graffschafft Hohenlohe/ Krafft der Erb-Einigung perpetuo fidei commisso afficirtes Amt Kupfferzell/ gegen Auffnahm eines Capitals, dem Herrn Baron von Klippel/ (welcher Römisch-Catholischer Religion ist/ und seine Freyherrliche Güther und Wohnung nur etliche Meylen von der Graffschafft Hohenlohe liegen/ dahero um dieses Anlehens willen sich in Kupfferzell aufzuhalten nicht Ursach hat) antichreticè verpfändet/ demselben das Herrschafftliche Haus in dem Amts-Flecken Kupfferzell zur Wohnung eingegeben/ und sofort darinnen gegen die oben allegirte Pacta Domûs, auch gegen den Statum Anni Decretorii, durch frembde Clericos, unter dem Zulauff auswärtiger Catholischer Glaubens-Genossen/ den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst celebriren lassen: Und ob wohl von Seiten der Evangelischen Herren Grafen von Hohenlohe gegen sothanes neuerliche Attentatum, wohlbefugte Protestation, auch zu dessen Wieder-Abstellung so gründliche als glimpffliche Remonstration geschehen; So ist doch nicht nur bis anhero de facto darmit continuiret worden / sondern es hat auch Illustrissimus von Hohenlohe-Schillingsfürst/ in eigenhändigem Schreiben/ die hitzige Bedrohungen ausfliessen lassen / daß/ gleichwie sie sich befugt erachteten/ in omnibus parochiis sibi subjectis, das Coëxercitium Religionis Romano-Catholicæ einzuführen/ also Sie intentioniret wären/ nechstens eine Capelle zu Kupfferzell auffzubauen/ ja gar sich verlauten lassen/ mit der Zeit das Simultaneum in der Evangelischen Stiffts-Kirche der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen einzuführen.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Theilungs-Recessus zwischen den Herren Grafen der Hohenlohe-Waldenburgischen Linie de Anno 1615.

ERstlichen / so haben Wir in Erinnerung der alten / von Uns allbereit / wie sich gebühret / geschwohrnen und reservirten Erb-Einigung (die Wir in allen und jeden Puncten und Clausuln vest zu halten / Uns hiemit nochmahlen kräfftiglich verbinden) einander zugesagt und versprochen: Thun solches auch hiermit in Krafft diß Brieffs / daß Wir einander mit allen Brüderlichen wahren Treuen und Freundschafft / gemeinen und je einer des andern Ehr / guten Nahmen und Reputation, so viel an ihme und sich gebührender zuläßiger Weiß immer thun lassen will / getreulichen angelegen seyn lassen / auch unsern gemeinen und sonderbaren Nutz und Wohlfahrt befördern helffen sollen und wollen / und dieweil in aller Menschen Vorhaben zuforderst das Erkanntnuß GOttes / und was zu Göttlichen Nahmens Ehr gehörig (als von dessen Allmacht Wir jemahl Unsere Seel / Leib / Ehr und Guth haben / in dessen Willen und Gewalt auch alle Ding / und also die Erhaltung des gantzen menschlichen Geschlechts stehet) in acht zu nehmen / damit dann das Geistliche Regiment / als das vornehmste / künfftiger Zeit nicht wenigers als bißhero in dieser Grafschafft also continuiret / und auf die liebe Posterität fortgepflantzet werden möchte;

Als haben Wir in Betrachtung wohlgedachtes Unsers freundlich lieben Herrn Vatters Seel. dißfalls hinterlassenen Testamentlichen Verordnung / Uns Freund-Brüderlichen miteinander dahin vereinigt / über deren durch die Gnade GOttes erkannter und in Unserer Grafschafft von Zeit Reformirten Pabstthums / durch Gottes sonderbare Gnad und Verleihung beständiglich hergebrachten und exercirten Christlichen Religion und Glaubens Confession, mit allem Ernst und gottseeligen Eyfer und Fleiß steiff und fest zu halten / wie denn Wir / die Gebrüdere / samtlich und ein jeder insonderheit Uns hiemit dahin erklären / auch derenthalben vor Uns / Unsere Erben und Erbnehmen / gegeneinander kräfftiglich verbinden / und zusagen / bey der Erkanntnuß und Bekanntnuß des allein seeligmachenden Worts GOttes / und deren demselbigen gemäß / von den Evangelischen Ständen des Heil. Reichs in A. 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der Kayserl. Majestät übergebenen / auch hernacher deren von jetzt angezogenen und andern mehr acceptirten und subscribirten Formulæ Concordiæ, einverleibter einhelliger unverfälschten und ohnveränderten Confession, samt den Schmalkaldischen Articuln / mit Göttlicher Gnad beständig zu verharren / auch darzu Unsere Nachkommen jederzeit anzuweisen / und niemanden einige andere Lehr und Exercitium, welche jetzt angedeuten Glaubens-Articuln im geringsten zuwider lauffen / oder ein anders / als darinn begriffen / mit sich bringen möchten / heimlich oder offentlich einzuführen / zu gestatten / wie es dann auch bey deren in der Grafschafft bishero angeordneten Kirchen-Ordnung / Gebräuchen und Ceremonien / als die der Christlichen Lehr und Religion gemäß / verbleiben und unverändert gelassen / auch ohne sonderliche erhebliche hochwichtige Ursachen und allgemeinen Consens, darinnen keine Mutation vorgenommen / sondern jederzeit / da etwas in Ceremonialibus zu verbessern / oder zu erläutern / der Evangelischen reinen Theologorum sowohl inn- als ausserhalb der Grafschafft eingeholten sämtlichen Bedencken und Gutachten / mit allgemeiner Unser und Unserer Posterität Beliebung / gehandelt und geschlossen / auch alle künfftige Tractationes darauf gestellet werden sollen 2c.

Et paulo post:

Sonderlich aber nach dem / krafft Religions-Friedens / prætensa spiritualis jurisdictio &, jura Episcopalia aufgeschoben / daß Wir und Unsere Nachkommen in der Grafschafft Obrigkeit und Gebieth / dergleichen wiederum einzuführen keineswegs zugeben / zusehen oder gestatten wollen / sondern Uns vielmehr dergleichen widrigem Anmassen / es geschehe an Unsern Clöstern / Pfarren / Kirchen / Schulen / und geistlichen Güthern und Leuthen / desgleichen in Zehends- Ehe- und dergleichen Sachen / so sonsten bey den Römisch-Catholischen für ihre geistliche Gericht und der Provincial- und Official- der Vicarien- Visitation und Verhör und Inquisition gezogen werden / heimlich oder offentlich totis viribus ernstlich widersetzen / und von Unsern wohlseel. Vor-Eltern erlangten / auch krafft Religion-Friedens in den Reichs-Constitutionen bestättigten Rechtens / der freyen ohngesperrten geistlichen Administration, und was deme ferner anhängig / in Unserer Graf- und Herrschafft liegende Stiffter / Clöster / Kirchen und Schulen jederzeit halten / exerciren und gebrauchen 2c.

Dat. den 3. Dec. 1615.

Ludwig Eberhard Graf von Hohenlohe. (L.S)	Gottfried Graf zu Oettingen. (L.S.)	Eberhard Herr zu Limpurg. (L.S.)
Albrecht Herr zu Limpurg. (L.S)	Philipps Heinrich Graf von Hohenlohe. (L.S)	Georg Friederich der Jüngere Graf von Hohenlohe. (L.S)

Lit. B.

Lit. B.

Extract aus dem Hohenlohe-Waldenburgischen den 14/24. Febr. Anno 1684. errichteten Theilungs-Recess.

UNd nachdem 1.) die gantze Herrschafft Waldenburg mit allen deren zu- und angehörigen Orthen / bekannter massen / der ohnveränderten Augspurgischen Confession zugethan / und Wir Uns auch bereits in obberührten Unserm Theilungs Informations-Libell dahin vereinbaret / daß in Ecclesiasticis alles in dem Stand / wie es sich anjetzo befindet / und in der Theilung einem jeden Gräflichen Theil zukommet / ohnveränderlich gelassen werden solle: Als hat es dabey nochmahlen / in Conformität des Religion Friedens / und Instrumenti Pacis Osnabrugo-Monasteriensis, sein endliches Bewenden / wie es dann auch bey der in der Graffschafft Hohenlohe bereits vor mehr als hundert Jahren eingeführten / und bißhero üblich gewesenen Kirchen-Ordnung / Gebräuchen und Ceremonien / noch ferner gäntzlich verbleiben / zu denen jedesmahl vacant werdenden Pfarr- und Schul-Diensten qualificirte und taugendliche berührter Augspurgischen Confession Zugethane / nicht minder ihres Lebens und Wandels halber ohnverruffte Persohnen bestellt / auf- und angenommen / insonderheit aber auch / und vornehmlichen die geistliche Lehenschafften / Pfarrliche Herrlich- und Gerechtigkeiten / mit allen / was von Unsern in GOtt ruhenden lieben Vor-Eltern / und andern aus Christlicher Andacht zu Kirchen / Schulen und Erhaltung des Ministerii und Schul-Dienst / auch des lieben Armuths / gestifftet und gewidmet / auch biß daher dahin angewendet worden / zu fleißiger Obacht gehalten / und deme nichts entzogen / sondern vielmehr dasselbe / so viel immer möglich / gebessert / auch allen widrigen anmassen / und von Benachbarten / oder andern hierinnen suchenden Vereinträchtigung / gesambter Hand kräfftigst gesteuret werden solle.

Datum Waldenburg den 14/24. Febr. 1684.

Hiskias Graf von Hohenlohe. (L.S.)

Ludwig Gustaph Graf von Hohenlohe. (L.S.)

Pro Nota: Dieser Herr war damahl schon der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

Lit. C.

HIer zu End Unterschriebener bekenne / daß ich Sebastian Brehm / in Beyseyn meines Schwehers und meines Gevatter Aufmuths / daß ich die Kinder / so mir der liebe GOtt beschehren wird / sie mögen seyn Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / alle auf den Catholischen Glauben zu ziehen / passiren lassen will.

Bellersheim den 24. Nov. 1712.

Johann Sebastian Brehm / bekenne / wie oben steht.

Hans Jörg Aufmuth.

Pro Nota: Sowohl der obangeführte Schwehr-Vatter / als der Aufmuth / war Catholischer Religion zugethan.

Lit. D.

Herrschafftliches Decret.

OB zwar die Observanz dieser Orthen mit sich bringet / daß bey verheyratheten / und zweyer Religion seyenden Persohnen / die Kinder pro qualitate Sexus, nemlich wie der Vatter / so die Söhne; wie die Mutter / so die Töchter / von jedes seinem Pfarrherrn getaufft / und in solchem Glauben erzogen werden; Demnach aber Sebastian Brehm zu Bellershausen / ein Lutheraner / seine Frau / Gruberin / Catholisch geheyrathet / und sich bey solchem Contract ungezwungen und ungedrungen / per Reversum verbindlich gemacht / alle seine erzeugte Kinder cujuscunque Sexus, der Catholischen Kirchen einzuverleiben / und in solcher Religion auferziehen zu lassen; Als wird zu Vermeidung künfftig besorglichen Differentien / ihme Brehmen ernstlich anbefohlen / seiner schrifftlichen Obligation in allem ein Genügen zu leisten / und seine Kinder unweigerlich sowohl von hiesig-Catholischen Pfarrherrn tauffen / als diese auch in dieser Religion unterrichten und erziehen zu lassen; Wornach sich dieser bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung zu achten. Decretum Schillingsfürst den 4. August. 1719.

Philipps Ernst Graf von Hohenlohe.

Lit. E.

An den Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Philipp Ernst, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg 2c. Der Kayserl. Majestät würcklich geheimbden Rath, dann der Grafschafft Hohenlohe dermahligen Seniorem und Deroselben anhangenden Lehens-Herrlichkeiten Administratorem, unsern gnädigsten Grafen und Herrn.

Unterthänigste höchst-nothgedrängte Vorstellung / nebst angefügter fußfälligen Bitte und Ersuchen / unser der beeden inbemerckten Gemeinden Augspurgischer Confession zu Franckenau und Bellershausen. Um Wieder-Abstellung des Hoch-Gräflich an uns ergangenen gnädigsten Befehls / die Mithaltung der Römisch-Catholischen Feyertage betreffend.

Uberreicht den 20. Julii 1718.

Hochgebohrner Reichs-Graf / Gnädigster Graf und Herr!

Es haben hoffentlich wir beede unterschriebene Ew. Hochgräfl. Excellenz unterthänigst treugehorsamste der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinden zu Franckenau und Bellershausen / niemahlen etwas erwinden lassen / was unserer unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit gegen Ew. Hochgräfl. Excellenz, als der von GOtt uns vorgesetzter gnädigster Herrschafft und ordentlicher hoher Landes-Obrigkeit / obgelegen und geziemen wollen. Gleichwie wir nun / so viel unser zeitliches Wesen / Leib und Leben / Haab und Guth / auch andere Nahrungs-Glückseeligkeit betrifft / als die wir freylich nechst GOtt Ew. Hochgräfl. Excellenz zu dancken haben / damit gerne und willig biß an unser ohnehin mühsames Lebens-Ende / jederzeit in dieser unveränderten Treu / Gehorsam und Unterthänigkeit / zu beharren gedencken; So haben wir auch biß dahero des zuverlässigen unterthänigen Vertrauens gelebet / es werden Ew. Hochgräfl. Excellenz mit dieser unserer bezeigten unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit / an Leib und Leben / Haab und Guth / ein sattsam gnädigstes Belieben tragen / sonsten aber auch dem allgewaltigen GOTT / als HErrn aller Herren und Könige aller Obrigkeit / demüthigst überlassen / was Ihme gehöret / und selbiger sich allein von uns armen Menschen in dieser Zeitlichkeit vorbehalten / nemlich die / ohnedem allzuzarte Gewissens- und uns angebohrne Evangelische Religions-Freyheit / welche nicht allein von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren mit Aussetzung ihres Leibs und Lebens / Guths und Bluts / hochtheuer erworben / sondern auch in dem Passauischen Vertrag de Anno 1552. §. und mittler Zeit 8. und letzten Reichs-Abschied de Anno 1654. insonderheitlich in demselbigen einverleibten Instrumento Pacis Cæsareo-Suecico §. hoc autem non obstante, 81. gleichwie andern des Heil. Röm. Reichs unmittelbaren Ständen zugehörigen Vasallen und Unterthanen / also nicht weniger auch uns / heilig versprochen und zugesagt worden / einige Zeit hero aber leyder! dadurch angefochten und bekümmert werden wollen / da Ew. Hochgräfl. Excellenz vor andern Dero unterhabenden Evangelisch-Lutherischen Unterthanen / uns beeden unterschriebenen Gemeinden besonders / ohne Zweiffel auf Angeben und Verlassen uns widriger und Passionirter Gemüther / dahin befehligen lassen / daß wir alle und jede Feyertäge / wie solche bey der Römisch-Catholischen Kirchen ordiniret und zu halten gebotten / zugleich ohne Unterschied mitfeyern / und an solchen alle unsere bishero doch von undencklichen Jahren exercirte Feld- und Haus-Arbeiten / unterlassen sollen; Wann nun aber / gnädigster Graf und Herr! dieser Hochgräfliche gnädigste Befehl / welchem wir sonsten im zeitlichen in tieffster Unterthänigkeit nachzukommen / nicht das mindeste Bedencken tragen würden / nicht nur unsere Glaubens-Lehr / und vorhero angezogenen des Heil. Reichs Satzungen / Verträgen und Friedens-Schlüssen / schnurstracks zuwider / sondern auch uns armen vorhin mühsamen Evangelischen Unterthanen zu allerhand zweiffelhafften Gedancken und Nachsinnen nicht geringen Anlaß giebet / ohne zu gedencken / wie schmertzlich uns falle / daß wir vor andern am ersten in unserer angestammten Gewissens-Freyheit gekräncket und gehindert werden sollen; Als haben wir der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet / nicht allein solches durch gegenwärtige unterthänigste und flehentlichste Vorstellung Ew. Hochgräfl. Excellenz, jedoch in äusserster Devotion, wehmüthigst zu erkennen zu geben / sondern auch bittlich und fußfällig zu ersuchen / Dieselbe gnädigst geruhen wolten / diesen wider unsere Gewissens-Freyheit / und Uhr-Elterliches Herkommen ertheilten Hochgräfl. Befehl / die uns injungirte Mithaltung der Römisch-Catholischen Feyertäge betreffend / gnädigst zu cassiren und aufzuheben / auch uns arme Unterthanen wie bishero / also noch ferner / in unserer Elter- und Groß-Elterlichen angebohrnen Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Lehre und Religion, Hoch-Obrigkeitlich zu lassen / schützen und hand zu haben; Welches / wie es GOTT zu höchsten Ehren / des Heil. Reichs Gesetze zufolge / Ew. Hochgräfl. Excellenz selbsten zum unsterblichen Ruhm und Ehre / uns armen Unterthanen und höchstbekümmerten beeden

Gemein-

Gemeinden aber / zu sonderbarer Consolation, auch nicht geringer Vermehrung unsers bishero getragenen Vertrauens und Gehorsams gereichet; So wollen wir uns auch gnädigster und erfreulicher Erhörung unterthänigst getrösten / und in solcher zuverlässigen Hoffnung verharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz,

Unsers gnädigsten Grafen und Herrn

unterthänigst treugehorsamste

Die beede Gemeinden Augspurgischer Confession zu Franckenau und Bellershausen.

Resolutio.

JN Sachen eingebrachter Klag gegen die Feyertäge von denen Franckenauer und Bellershäuser Lutherischen Unterthanen / haben gnädigste Herrschafft resolvirt / daß / ob man wohl befugt / so wohl auf den Autorem ihrer anzüglichen höchst-straffbaren Vorstellungs-Schrifft / als diejenige Unterthanen / welche solche / und zwar absque legitimatione in unanständigen terminis verfertigen lassen / zu inquiriren; so wird doch für dißmahlen / in Ansehung / daß solches vielmehr ex crassa ignorantia des Concipisten / als mit jener Wissen und Willen geschehen / Herrschafftliche Clemenz Supplicanten darinn gnädigst erwiesen / daß dieselbe bey denen Catholischen Feyertägen / welche sie nicht celebriren / und bis nach vollendetem vormittägigen Gottes-Dienst / aller Feld-Arbeit und ausser-häuslichen Beschäfftigungen / wie die Nahmen haben mögen / zu Vermeidung alles Ärgernüsses / sich enthalten sollen. Schillingsfürst den 5. Octobr. 1718.

Philipp Ernst Graf von Hohenlohe.

Num. XXXV.

Der Evangelischen erduldender harter Gewissens-Zwang und Verfolgung im Pfaltzgräflich-Sultzbachischen.

Es will versichert werden / als hätte man Hochfürstl. Pfaltzgräflich-Sultzbachischer Seits sich kurtz verruckter Zeit beym Kayserlichen Hofe berühmt / ob wären in denen Sultzbachischen Landen keine Religions-Beschwehrden vorhanden / sondern die Evangelische Unterthanen mit ihrer Landes-Regierung wohl zu frieden. Nun kan wohl seyn / daß ein- oder ander Unterthan (auch wohl Geistliches Standes) auf Befragen seiner Obrigkeit / aus Repect oder Furcht so viel ausgesagt / daß er nichts zu klagen habe. Es ist auch die Nachricht bey verschiedenen Evangelischen Gesandschafften jüngst eingeloffen / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sultzbach (ohne Zweiffel occasione der vielen zu Regenspurg gedruckten Religions Gravaminum, und damit nicht auch von dort dergleichen veranlasset werden möchte) Dero Evangelischen Unterthanen convociren und ermahnen lassen: Dafern ein oder ander in Religions-Sachen etwas zu klagen hätte / solches nicht zu Regenspurg / sondern bey Ihro selbst anzubringen / und der gnädigst vertrösteten Remedur allda erwarteten.

Und obwohl niemand der Sultzbachisch-Evangelischen Unterthanen sich jetzo unterstehen dürffen / mit neuen Klagen bey dem Corpore einzukommen / so folget doch daraus gar nicht / daß keine verhanden / si vis scire, an velim, fac, ut possim nolle. Man erlaube denen Unterthanen ihr Hertz frey zu entladen / und ihre Noth zu offenbaren / so wird man hören / daß es dort mit dem alten Gewissens-Zwang nicht besser / sondern schlimmer werde / welches nicht Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Regierenden Herrn Hertzogen und Pfaltz-grafen / als die vor Ihre höchste Persohn Recht und Gerechtigkeit lieben sollen / sondern Dero Räthen und dem darunter steckenden Catholischen Clero vornemlich beyzumessen.

Damit aber das Publicum einen kurtzen Begriff und zugleich authentischen Beweiß des Status Religionis im Sultzbachischen / wie derselbe nach dem Fuß des Westphälischen Friedens von GOtt und Rechts wegen billig seyn solte / und wie er leider! in der That dermahlen gantz anders ist / hier finden und haben möge; so will man aus denen in Archivis Evangelicorum zu Regenspurg vorhin befindlichen Actis einen kurtzen Extract samt denen dazu gehörigen und nöthigsten Documentis hieher setzen. Woraus dann auf eine unwidersprechliche Arth und Weise kund werden wird / daß in dem Pfaltzgräflich-Sultzbachischen fast eben so grosse Religions-Beschwehrden als in der Unter-Pfaltz vorhanden / indem

1.) Wider den Westphälischen Frieden und das Kayserliche Edict,
2.) Wider die Anno 1649. erfolgte würckliche Restitution, und
3.) Etliche Jahre hindurch / genossene Possession eines alleinigen privativen Evangelischen Religions-Exercitii, auch
4.) Wider des Corporis Evangelicorum Vorschrifft und Abmahnen / und aller bey Kayserl. Majestät gemachter Instanz und gesuchter Hülffe ohngeachtet / armata manu das Catholische Simultaneum aller Protestation und Wider-Rede der Land-Stände und Unterthanen des Amts

Weiden und Parckstein ohngehindert/ via facti zum zweytenmahl eingeführet worden. Wovon Pfannerus in Historia Comitiorum Lib. III. §. 84. sagt: Catholicos Paci Sacræ atque Evangelicæ Religioni Weidæ protervius illusisse, & §. 90. facili suspicione quo denique processura esset hominum audacia, eo usque jam progressa, ut ipsis velut inspectantibus Proceribus in Comitiis Pacis leges non jam artibus pravis sua ad commoda intorquerent, sed tanquam impetu quodam expugnarent, victæque quasi aperto Marte legi illuderent.

Weiter die bey solcher Einführung zu Trost der Evangelischen gegebene Fürstliche viele und gnädigste Versicherungen und Declarationes keineswegs beobachtet und gehalten/ sondern dagegen mit gewaltthätigen Proceduren/ Arresten und Straffen sowohl in voriger als jetziger Landes-Regierung gantz unverantwortlich mißhandelt/ und viele Evangelische als Rebellen/ oder nach ihrem neuerfundenen etwas gelindern Termino *Renitenten*/ zum Lande hinaus getrieben/ die aber im Lande gebliebene an ihren Persohnen/ Kindern und Güthern sehr gekräncket worden. Dahero dann die benachbarten Fürsten/ als Ihre Fürstl. Durchleucht zu Bayreuth und Eysenach/ noch in denen letzten Jahren fur solche arme bedrangte Unterthanen bey des Herrn Herzogs zu Sultzbach Durchl. intercedirt/ doch schlechten Trost/ im geringsten aber keine Hülffe bekommen.

I. Man setzt demnach I. anhero die **Historische kurtze Erzehlung/ wie es in dem Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachischen Land-Gerichts Ambt Parckstein und Weyden mit der *Religions*-Veränderung von Anfang der *Reformation* biß auf die gegenwärtige Zeit hergangen/ und wie die Evangelische darinn wider den Westphälischen Frieden/ wider dessen *Restitutions Recess*, und erfolgte viele *solenne* Fürstl. Versicherungen durch das gewaltthätig eingeführte *Simultaneum* und sonst beeinträchtiget und gedruckt worden.** Dabey sich dann sub Lit. A. befindet/ der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Restitutions-Recess von A. 1649, worinn die Justitia causæ Evangelicorum hauptsächlich gegründet/ gestalten alles/ was nachhero wider den Inhalt des Westphälischen Friedens und wider der Unterthanen Willen zu der Evangelischen Schaden eingeführet/ an sich unkräfftig und unzuläßig ist.

Lit. A.

Lit. B.C. Sub Lit. B. C. Die Extracte der unbündigen Cöllnischen und Pragischen Recessen/ worauf der Anfang des Simultanei widerrechtlich gegründet werden wollen.

Lit. D. Sub Lit. D. Der Evangelischen Deputirten Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät.

Lit. E. Sub Lit. E. Der Evangelischen Deputirten Schreiben an Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sultzbach wider sothanes Simultaneum.

Lit. F. Sub Lit. F. Ein Extract Chur-Pfältzischen Schreibens an Kayserl. Majestät pro libertate Evangelicorum, worinn auf den vorgeworffenen Pragischen Recess geantwortet wird.

Lit. G. Sub Lit. G. Extract Heydelbergischen Vergleichs.

Lit. H. Sub Lit. H. Der Sultzbachisch-Evangelischen Landsassen/ Städte/ Märckte und Gemeinden Memorial an sämtlich Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs.

Lit. I. Sub Lit. I. Das gantze Protocoll über die Anno 1663. von Pfaltz-Neuburg mit Bedrohung und militarischer Macht/ aller Protestationen ungeachtet/ geschehene Einführung des Simultanei.

Lit. K. Sub Lit. K. Der Religions-Revers und Versicherung jetzt-regierender Hochfürstl. Durchleucht zu Sultzbach.

Auf diese Historische Erzehlung nun folget

II. II. Das Hochfürstlich-Bayreuthische Intercessions-Schreiben vom 8. Sept. A. 1717.

III. III. Das darauf erfolgte Hochfürstl. Sultzbachische Antwort-Schreiben vom 14. Octobr. d. a., worinn allerley dem Instrum. Pac. Westph. nicht gemässe und also schädliche Principia enthalten.

IV. IV. Die darauf ergangene Marggräflich-Bayreuthische Replic vom 30. Octobr. d. a., und endlich

V. V. Ein Hochfürstl. Eysenachisches Intercessions-Schreiben an Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Sultzbach vom 24. Jan. 1718.

Es ist gewißlich diese Weydauische Religions-Sache ein offenbares Zeugnüß/ wie Evangelici wenig Recht auch in klaren Friedens-Schluß-mäßigen Restitutions Fällen erlangen können/ und wie man Römisch-Catholischer Seits auf Antrieb der Geistlichkeit und anderer bösen Räthe ein Loch durch die Reichs-Gesetze zu machen/ und die an sich selbst nicht einmahl gültige Pacta hernach so zu verdrehen weiß/ daß endlich leider der Reichs-Gesetze und der Verträge nur gespottet wird/ jedoch scheinet unter allen diesen Excessen noch so viel herfür/ daß/ wenn das Simultaneum an sich so erlaubt gewesen/ so hätte man nicht nöthig gehabt/ deßfalls eigene (obwohl ungültige) Pacta zu machen/ auch hätte man die Römisch-Catholische zu Weyden/ als seither 1627. folglich vor vielen Jahren schon etablirt und in Possession gewesene/ nach der Richtschnur des 1624. Jahrs nicht ausjagen dörffen/ wann auch jetzo noch frey und zugelassen NB. gantz neue Anno 1624. nicht gewesene nebenzu- und mit-einzuführen.

Wobey man sich ausdrücklich vorbehält/ alles/ was weiter von Sultzbachischen Religions-Beschwehrden zu erfahren seyn wird/ demnechst gleichfalls anzuzeigen/ und zu publiciren.

Bey-

Beylagen.

I.

Historische kurtze Erzehlung / wie es in dem Hochfürstlichen Pfaltz-Sultzbachischen Land-Gerichts-Ambt Parckstein und Weyden mit der Religions-Veränderung von Anfang der Reformation biß auf die gegenwärtige Zeit hergangen/ und wie die Evangelische darinn wider den Westphälischen Frieden / wider dessen Restitutions-Recess und erfolgte viele solenne Fürstliche Versicherungen durch das gewaltthätig-eingeführte Simultaneum und sonst beeinträchtiget und gedruckt worden.

Es ist aus denen Kirchen- und Profan-Historien bekandt/ daß nach der Reformation Lutheri, als Pfaltzgraf Otto Heinrich Anno 1542, und hernach auch Pfaltzgraf Friederich/ Churfürst/ Anno 1546. die Evangelische Religion angenommen/ auch solche Religion in Dero Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden eingeführt / und jedesmahl solches Ambt bey der Augspurgischen Confessions-Lehr unverrückt biß Anno 1627. den 27. Julii, und also noch 3½. Jahr über den in Instrumento Pacis bestimmten Termin 1624. gelassen worden seye.

Nachdem aber in erst-benanntem 1627½. Jahr durch den damahlen vorgewesenen Religions-Krieg die Evangelische Kirchen im Römischen Reich sehr leiden müssen/ sind die Evangelische Kirchen-Diener auch aus diesem Ambt ausgeschaffet und Jesuiten eingesetzt / auch dieselben unter fortwährenden Kriegs-Troublen biß auf den erfolgten allgemeinen Reichs-Frieden in ihrem eingedrungenen Catholischen Religions-Exercitio unterstützet worden. Als nun hierauf Anno 1648. erstbemeldter Oßnabrückisch-Westphälischer Reichs-Friede erfolget/ und in demselben das 1624ste Jahr / und dessen 1ster Januarius zu einer Universal-Regul, nach welcher alles wieder hergestellet werden solte/ fest ausgesetzet wurde / (in welchem Jahr obangezeigter massen die Evangelische Religion allhier allein in ruhiger Possession gestanden) so muste in dem Fürstenthum Pfaltz-Sultzbach/ und nahmentlich auch in dem damahligen Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden/ die Restitution der Evangelischen vigore Instrumenti Pacis vollzogen/ und alles in den Stand/ wie es ante motus bellicos Anno 1624. gewesen / wiederum gesetzet werden. Weilen aber solche Restitution auf Seiten Pfaltz Neuburg hat wollen remoriret und hintertrieben werden / ist auf Ersuchung und Requiriren Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach vigore Instrumenti Pacis, und der Kayserl. Majestät dißfalls ausgelassenen Edicts/ benebenst dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg rc. auch insonderheit der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Christianus, Marggraf zu Brandenburg rc. als ausschreibender Fürst und Obrister des Hochlöblichen Fränckischen Crayses/ ermahnet und angewiesen/ auch von der Chur-Fürsten und Ständen zu Münster damahls subsistirenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten um die schleunige Execution und Feststellung sothaner Restitution beweglich erinnert worden/ welches dann auch nach dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicts von höchstbemeldten beyden Herren subdelegirten Commissariis durch Dero Herren Abgeordnete den ½⁄₃. Januarii 1649. vollzogen/ und alle Anno 1624. gewöhnliche Evangelische Religions-Freyheit mit allen Pertinentien wieder eingeführet/ hingegen die Catholischen Geistlichen wieder abgeschaffet/ die Catholische Unterthanen aber mit ihrem Religions-Exercitio an benachbarte Catholische Oerther angewiesen worden / vid. Lit. A. Aus welchem allen sattsam erhellet / daß vigore 1) Instrumenti Pacis, 2) des hierüber erlassenen Kayserlichen Edicts/ 3) der auf Seiten Sultzbach selbst requirirten Execution, 4) der darauf würcklich beschehenen Restitution, auch 5) der wieder erlangt- und genossenen Possession, die Evangelischen ihre Religions-Freyheit alleine ungehindert mit allem höchsten Fug und Recht behalten haben/ und noch billich haben / auch in Ansehung/ daß des jetzo regierenden Herzogs in Sultzbach Herrn Vatters Durchl. Christian August höchst seeligen Andenckens selbsten sothane Restitution der Evangelischen damahls vor höchst billig erkandt und gesucht haben/ von dem dermahligen Landes-Fürsten um destomehr dabey geschützet werden solten.

Lit. A.

Ob nun wohl diese mehr besagte alleinige Religions-Freyheit der Evangelischen zum erstenmahl dadurch Abbruch gelitten/ daß Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg der Einraumung der Halbscheid der Stadt und Ambts Weyden/ so Chur-Pfaltz durch den Executions-Haupt Recess erlangt / contradicirt/ und sich der vertriebenen und so sehr querulirenden Catholischen Geistlichen und Unterthanen dergestalt angenommen/ daß A. 1652. den 22. Febr. zu Cölln zwischen Pfaltz Neuburg und Sultzbach ein Vergleich getroffen und darinn ein höchstschädlicher Passus de introducendo Simultaneo eingerucket worden/ auch wenig Monathe darauf/ nemlich den 17. Julii 1652. zu Prag die Strittigkeit zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Neuburg auf Kayserl. Majestät Veranlassen/ dergestalt beygelegt worden/ daß krafft sothanen Recessus an Chur-Pfaltz 200000. fl. bezahlt werden/ biß dahin

hin aber Chur-Pfaltz die Halbscheid an Parckstein und Weyden jure pignoris vel Antichreseos weiter behalten und geniessen solle; Wegen der Religion aber so viel bedungen worden/ daß Chur-Pfaltz dem Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in seinem Antheil in Simultaneo Exercitio der Catholischen Religion keine Hinderung thun/ gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangelischen in deren Exercitio Religionis ebenmäßig keine Hinderung thun solle: Und obwohl diese beede Cöllnische Pragische Vergleiche/ davon sub Lit. B. und C. so viel die Religion betrifft/ ein Extract beygefüget ist/ als dem Westphälischen Frieden und der Observanz des Anni 1624. zuwider/ auch ohne der Evangelischen Land-Stände und Unterthanen Wissen und Willen gemacht/ an sich gantz unkräfftig/ null und nichtig mithin Evangelici ihr ex pace ejusque Executione erlangtes Recht nicht nehmen können/ per §. 33. Art. V. P. W. So hat doch Pfaltz-Neuburg sich dadurch sattsam berechtiget gehalten das Simultaneum wieder zu introduciren/ so denn auch in folgendem 1653sten Jahre mit allerhand gewaltthätigkeit tentirt worden. Worüber damals Chur-Pfaltz erstlich bey denen Evangelischen Ständen aufm Reichs-Tage zu Regenspurg geklagt/ und als dieser sich ohne Hülffe zu schaffen Anno 1654. geendiget/ und diese Sach an den Deputations-Tag verwiesen/ im folgendem 1655sten Jahr aber sich zugetragen/ daß des Herrn Pfaltzgrafen Christian August Durchl. die Catholische Religion angenommen/ so ist übel ärger worden/ und haben beede Catholische Herren zu Neuburg und Sultzbach Anno 1656. ein breiteres Simultaneum mit Aufhauung der Kirche und militarischer Gewalt eingeführet/ auch sonst allerhand Neuerung in Ecclesiasticis & Politicis in specie mit Ausdringung 4. Catholischer Raths-Herren verhängt. Dahero Chur-Pfaltz diese Beschwehrde damahls bey dem Deputations-Convent zu Franckfurth angebracht/ auch so viel erhalten/ daß die Evangelische Deputirten an Ihro Kayserl. Majestät sowohl/ als an Pfaltz-Sultzbach dieser wegen geschrieben/ und die Unbilligkeit dieses Verfahrens vorgestellt/ mithin um deren Abstellung gebetten/ wie die 2. Beylagen sub Lit. D. & E. in mehrerm bezeugen. Da aber die Hülffe abermahls verzogen/ so hat Chur-Pfaltz zu Beschützung der Evangelischen die Stadt Weyden und Schloß Parckstein ohnvermuthlich wieder mit Trouppen besetzen/ mithin das Simultaneum dort wieder abstellen lassen/ anbey sich erbotten/ so bald die Sultzbachische Attentata abgethan/ die wenige Mannschafft wieder abzuführen/ worüber die Herren Pfaltzgrafen sich zu Wien beklagt/ und Ihro Kayserl. Majestät durch ihre Commissarien in Antwort wissen lassen: wie daß Sie die hinc inde angebrachte Klagen denen Interessenten zur Verantwortung communiciren lassen/ Chur-Pfaltz also die immittels in Weyden und Parckstein verlegte Völcker zuruck zuziehen/ sodann den Herren Pfaltzgrafen und die Catholische Unterthanen in dem Simultaneo Exercitio ihrer Religion, weil ihnen solches in dem Pragischen Recess bedungen und vorbehalten worden/ weiter nicht zu verhindern. Worauf Chur-Pfaltz regerirt/ was sich per Extractum sub Lit. F. findet/ daß nemlich kein solches Simultaneum, wie es jetzo introducirt werden wolle/ sondern nur wie es Anno 1652. gewesen/ von ihm bewilliget worden.

Lit. B. C. — Lit. D. E. — Lit. F.

Ehe und bevor nun diese Sache rechtlich erörtert/ und die Chur-Pfältzische Trouppen wieder abgeführt worden/ ist Kayserliche Majestät Ferdinandus III. glor. memor. Anno 1657. mit Tode abgangen. Da nun Chur-Bayern/ vermittelst seines Vicariats-Rechts/ die Stadt Weiden und das Schloß Parckstein blocquirt/ und beyde Orthe zum Accord gezwungen/ mithin die Chur-Pfältzische Trouppen von da abziehen machen; ist auch in Possession solcher Aembter etliche Jahr verblieben.

Nachdem aber Anno 1662. die Halbscheid dieses gemeinschafftlichen Ambts Parckstein und Weyden von Chur-Pfaltz und Bayern an Pfaltz-Neuburg per modum conventionis übergangen; so ist zwar in dem zu Heydelberg de dato $\frac{12}{22}$ Nov. 1662. darüber aufgerichteten Vergleich die Versicherung geschehen/ daß im übrigen alle geist und weltliche Unterthanen bey demjenigen/ wozu sie vermög Instr. Pacis Westphal. befugt/ gelassen werden solten; vid. Lit. G. Wie wenig aber deme nachgekommen/ das ist zuförderst aus dem Memorial sub. Lit. H. welches gleich bey Anfang des Reichs-Tags Anno 1663. die Evangelische Landsassen/ Städte/ Märckte und gesamte Gemeinden des Chur- und Fürstlichen gemeinschafftlichen Ambts Parckstein und Weyden ihres Restitutions-Gesuchs halber de novo an das Reich gebracht/ zu ersehen.

Lit. G. — Lit. H.

Es haben sich aber die beede Gemeinschaffts-Herrschafften Neuburg und Sultzbach dadurch so wenig von ihrem bösen Vorhaben/ das Catholische Simultaneum immer breiter und weiter zu extendiren/ abschrecken lassen/ daß sie vielmehr davon Anlaß genommen/ desto stärcker darauf zu dringen; gestalten Pfaltz-Neuburg noch in selbigem Jahr bey Einnehmung der Huldigung solches durch seinen damahligen Neuburgischen Commissarium, den Ober-Cantzlern/ Herrn Baron von Giesen/ laut des sub Lit. I. hienach stehenden Protocolli ausgeführt; wobey sehr merckwürdig/ daß dagegen selbst von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sultzbach/ die doch schon vor vielen Jahren Sich zu der Catholischen Religion öffentlich bekennet/ als Mitgemeinschaffts-Herrn solenniter protestirt/ auch so wohl an Dero Hof-Raths-Assessorem, Johann Paul Schreibern zu Weyden/ als auch einen gesambten Rath und Burgerschafft daselbst ein Inhibitions-Befehl de dato Sultzbach den 9. April. 1663. in nichts dabey einzuwilligen/ ertheilet worden.

Lit. I.

Wie

Wie dann auch Burgermeister und Rath/benebst der gesamten Evangelischen Burgerschafft daselbst/auf solches Hochfürstliche inhibitions-Schreiben/ nicht weniger auch auf das Instrumentum Pacis, laut Stadt-protocolls daselbst / sich vielfältig beruffende/ auf keine Weise in die Einführung des Simultanei eingewilliget haben. Deme allem ungeachtet hat gleichwohlen vor-ermeldter Ober-Cantzler von Giese unter Androhen aufgeführter militarischer Gewalt fortgefahren / mehr-ermeltes Simultaneum unter dem Prætext, daß ja solches in dem Cöllnischen Vertrag ausdrücklich verglichen worden / de facto einzuführen/welche Introduction dann die Evangelische wegen erstbesagter ihnen vor Augen gestandener Gewalt geschehen lassen musten. Jedoch wurde bey sothaner Einführung des Simultanei von dem mehrbenamten Neuburgischen Herrn Commissario von Giesen in sehr verbindlichen Terminis grosse Versicherung offt wiederholter gegeben / unter andern (laut oben erwehnten Stadt-Protocolls zu Weyden) mit diesen Formalien : Daß Se. Hochfürstl. Durchleucht mit solch eingeführtem Simultaneo nicht gemeinet seyen / die Augspurgische Confessions-Verwandte in ihrer alten Freyheit und Religions-Exercitio zu kräncken / sondern nur eine Einträchtigkeit unter beeden Religionen zu stifften / so daß kein Theil es besser als der andere / sondern wie die Catholische/ also auch die Augspurgische Confessions-Verwandten haben/und gleichen Schutz und Sicherheit geniessen solten. Wobey es dann auch also sein Verbleiben gehabt / biß man Anno 1682. davon abzugehen/und einige dem Simultaneo zuwider lauffende ungleiche Veränderung vorzunehmen angefangen hat. Dann da bishero bey Verehligung zweyerley Religions-Persohnen / der Evangelische Theil sowohl als der Catholische / gleiche Freyheit in Auferziehung der Kinder hatte / entweder die Söhne nach des Vatters- und die Töchter nach der Mutter Religion, oder alle Kinder nach des Vatters / als des Haupts / Religion jedesmahlen zu erziehen / (welches letztere de dato noch in denen übrigen Orthen des Fürstenthums Sultzbach zu beeden Theilen observiret wird) so fieng man in ermeldtem 1682. Jahr an / einen gewissen Revers in offt-ersagtem gemeinschafftlichen Ambt Parckstein und Weyden aufzurichten/ vermög dessen die Evangelische Manns-Persohnen / so sich an Catholische Weibs-Persohnen verheyrathen / gehalten seyn / ihre erzeugte Kinder samtlich ohne Unterscheid zur Catholischen Religion zu erziehen ; worzu dann auch Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Sultzbach damahls concurriret / unter dem vorgewandten Absehen / die Leuthe von dergleichen ungleichen Ehen / wovor sie mehrmahlen gewarnet worden/desto eher dadurch abzuhalten / laut des hierüber ergangenen Befehls de dato Sultzbach den 4. Febr. 1682., wobey es auch bishero verblieben / die gute hierunter vorgeschützte Intention aber durch solche Einführung derer Reverse nicht erreichet / sondern nichts desto minder so nach als vor viel ungleiche Heyrathen um des zeitlichen Interesse willen getroffen / und manche Verdrießlichkeiten erwecket worden; Sintemahlen denen Kindern/besonders denen Söhnen / so sie zu ihrem Verstand gekommen / sehr schwehr gefallen / zu einer andern als ihres Evangelichen Vatters Religion, wider besser Wissen und Gewissen / angehalten zu werden / angesehen der vom Vatter gelöste Revers wohl den Vatter ratione promissi liberos ita educandi, nicht aber die Kinder/bevorab dieselbe schon erzogen/und nicht mehr unter der Vätterlichen Verpflegung stehen / obligiren kan; dahero dann viele / wann sie zu ihrem reiffen Verstand gekommen/freywillig zur Evangelischen Religion sich gewendet / auch von denen Evangelischen Geistlichen damahls ohne alle Widerrede angenommen worden / wordurch zwar solche Evangelisch gewordene mancherley Ungelegenheit zur Zeit noch währender Mitgemeinschafftlicher Neuburgischen Regierung / durch Verarrestirung und geschehene Bedrohungen erfahren / aber noch nie zur Emigration angehalten worden / wie vorjetzo beschiehet/nachdeme Sultzbach die Halbscheid dieses Land-Gerichts Ambts Parckstein und Weyden eingelöset / und die Regierung alleine darüber bekommen hat / allwo nunmehro nicht nur die unerwachsene Kinder / sondern auch die bereits ihre Annos discretionis erreichet / und schon lange Evangelisch worden / so gar auch die / so schon lange verheyrathet sind / und wieder Kinder haben / in ihrem Alter von ihrer Religion abtretten / und wider ihren Gewissens-Trieb / entweder die Catholische Religion annehmen / oder das Land meiden sollen / da doch solche erwachsene nicht nur vermög des Simultanei, sondern auch respectu majorennitatis, worauf jederzeit reflectiret worden / ihre Gewissens-Freyheit ehedessen gehabt / und noch billig haben solten. Es sind aber / diesem allem entgegen / so wohl schon in abgewichenen Jahren von Sultzbach aus / verschiedene solche Hochfürstl. Befehle ergangen / Krafft deren nicht nur die reversirte Vätter / deren Kinder noch nicht zur Catholischen Religion angehalten worden / sondern auch die Kinder / welche schon längst entweder in- oder ausser Landes die Evangelische Religion nach erreichten Annis discretionis freywillig angenommen/entweder sogleich zur Catholischen Religion sich bequemen/oder aber unter dem Nahmen der Revers-Renitenten in continenti aus dem Lande / und mithin viele von Haus und Hof / auch offt von Weib und Kindern emigriren sollen. Unter diesem Nahmen und Prætext der sogenanten Revers-Renitentē werdē nun auch/welches noch mehr zu beklagen / bloß auf Angeben des Landkündig-unruhigen Catholischen Pfarrers in Erbendorff / viele andere nicht unter das Prædicat der reversirten gehörige Subjecta gleichwohl unter solches Register mit gezogen / und gleich denen andern zur Emigration mit angehal-

gehalten: als welche (a) anderer Orthen sich mit einer Catholischen Persohn verehlichet und endlich hieher gezogen/ und demnach denen hier eingeführten Reversen gar nicht unterwürffig sind/ auch vor diesem ihrer Kinder halber unangefochten gelassen worden/ (b) so gar auch die jenigen/ welche sowohl ausser als im Lande selbst schon längstens ohne damahlige Hindernuß ultrò von der Catholischen zur Evangelischen Religion übertretten/ und bereits auch längstens allhier ansäßig gewesen/ und dabey bishero ruhig unvertrieben gelassen worden/ (c) auch deren Eltern schon vor eingeführtem Revers zusammen sich verheyrathet/ und also ohne Revers copuliret worden/ und dergleichen Gattungen mehr. Alle diese sollen nunmehro ohne einigen unterscheid der andern würcklich reversirten/ auch mit unter dem Nahmen der Revers-Renitenten sich zur Catholischen Religion submittiren/ oder das Land gäntzlich als andere Maleficanten räumen. Wie sie dann zu dem Ende schon öffters vor die darzu angestellte Commissiones nacher Erbendorff und Weyden citiret/ und daselbst zur Erlegung schwerer Unkosten sogleich/ zum theil mit harten Gefängnüssen gezwungen worden. Es lauffen aber solche Proceduren mit denen Evangelischen/ nach oben angeführten und noch anzuführenden Gründen/ offenbar zuwider/ 1.) Der bey Einführung des Simultanei versicherten Religions-Parität; Sintemahlen die von der Evangelischen zur Catholischen Religion täglich übertrettende gerne geduldet/ auch quovis modo darzu persuadiret/ und vor andern geschützet; hingegen aber die von der Catholischē zur Evangelischen Religion schon längst ultrò übergetrettene/ oder auch Evangelisch zu werden verlangende auf keine Weise im Lande geduldet werden. 2.) Ist dergleichen hartes Verfahren dem Cöllnischen Vertrag de dato den 15. Januarii 1652. (auf welchen sich doch Pfaltz-Neuburg mit der Introduction des Simultanei beruffen hat) schnurstracks entgegen/ gestalten in demselben expressè enthalten ist: Quod si unus vel alter Religionem Catholicam vel Evangelicam ultrò amplecti velit, tunc cum illo vel illis juxta nuperrimam pacificationem publicam procedi, nec insuper ullâ ratione gravari debet. 3.) Streiten solche Bedrangnüssen wider die von Neuburg nicht nur bey dem eingeführten Simultaneo zugleich mit fest verheissene/ sondern auch von Sultzbach selbst approbirt- und de novo eingeschärffte beederley Gewissens-Freyheit/ indeme Sr. Hochfürstl. Durchleucht Herrn Vatters Durchleucht/ Christian August, Höchstseel. Andenckens/ den 19. Decembr. 1698. an Johann Schayern/ ehemahls zu Kohlberg/ nunmehro zu Kaltenbrunn lebenden Evangelischen Pfarrern/ ausdrücklich den gnädigsten Befehl ergehen lassen/ daß es bey eingeführtem Simultaneo dieser Lande ohne dem Notorium, daß einem jeden zugelassen/ von einer jeglichen Religion zur andern ohne Hindernuß und Einrede zu tretten/ doch so/ daß denen Vättern obliege/ ihre Kinder/ ehe und bevor sie die Annos discretionis erreichet/ zu derjenigen Religions-Kirchen und Schulen anzuhalten/ welcher sie selbst ergeben und zugethan seynd: Gleichwie nun/ als von erst-höchstermeldtem Christian August sothane Gewissens-Freyheit vor billig erkandt/ auch derowegen niemand zur Wider-Abtrettung von der einmahl angenommenen Religion genöthiget/ noch weniger des halben zur Emigration angehalten worden; Also ist auch solchem neuerlichen Gewissens- und Religions-Zwang offenbar 4.) zuwider des anjetzo regirenden Herzogs in Sultzbach noch zu Lebzeiten Dero Herrn Vatters Durchleucht de dato Sultzbach den 7. Aprilis 1708. schrifftlich reversirte sub Lit. K. in Copia beyliegende hohe Versicherung/ krafft deren unter Dero Regierung sowohl/ als vorher das Simultaneum und die darinnen angeführte Religions-Freyheit unperturbirt gelassen werden solte; 5.) ist über das auch bey der jüngsthin geschehenen Reluition dieses offternannten Ambts und der darauf vorgegangenen Huldigung zur Weyden von denen Hochfürstlich-Sultzbachischen Herrn Commissariis abermahlen versichert worden/ daß Se. Hochfürstl. Durchl. alles in statu pristino, und beede Religions-Verwandten in ihrer bisher gehabten Simultaneischen Freyheit ungekränckt zu lassen/ gnädigst intentioniret seyen. Solchemnach seynd nun die Evangelischen Geistlichen und Seelsorger dieser angefochtenen Seelen bewogen worden/ dißfalls unterthänigste Remonstration nacher Sultzbach abgehen zu lassen/ und um gnädigste Remedur zu bitten; Es seynd aber selbige kurtz abgewiesen und dahin bedeutet worden/ es wären schon tempore communionis solche Verordnungen ergangen/ vermög deren auch im übrigen/ die keinen Revers gelöset und Evangelisch worden/ aus dem Lande zu schaffen seyen. Worauf ermeldte Geistliche/ weilen ihnen von dergleichen Verordnungen nichts bewust war/ um gnädigste Communication derselben demüthigst gebethen; statt aber der unterthänigst-ausgebetenen Information und Publication solch vor-erwehnter Verordnungen wurden sie wegen einiger in ihrem Memorial mit eingeflossener sträfflich ausdeutender Worten vor eine ordentliche Commission nacher Weyden citiret/ und darauf/ ohnerachtet aus ihrer gegebenen Explication keine Schuld auf sie gebracht werden konte/ gleichwohl zu Bezahlung derer Commissions-Kosten condemniret/ und von neuen bedeutet/ daß alle und jede/ sowohl reversirte/ als andere/ die von der Catholischen Religion ehedessen abgewichen/ zur Emigration angehalten werden sollen. Es haben über das die Betrangten theils selbst durch schrifft- und mundliches/ auch fußfälliges unterthänigstes Bitten um gnädigste Remedur und ferneres sicheres Bleiben bey ihren Haab und Güthern angehalten/ aber alles umsonst und vergeblich.

Lit. K.

Wann

Wann nun aber auf Seiten Sultzbach nach erfolgtem Oßnabrückischen Reichs-Frieden in Ecclesiasticis wider das Instrumentum Pacis 1) nichts excipiret / 2) vielmehr / wie obvermeldt / die Restitution der Evangelischen selbst requiriret / 3) die auch darauf würcklich executivè beschehene Restitution approbiret / 4) wider die einseitige Einführung des Simultanei selbst protestirt / 5) von dem vorherigen Hertzog seel. Andenckens diese beyderley Religions-Freyheit per Decretum wiederhohlter confirmiret / 6) auch solche sonst gewöhnliche Gewissens-Freyheit unperturbiret zu lassen / von jetzo regierendem Hertzog sowohl durch einen von Sich gestellten schrifftlichen höchst verbindlichen Revers, als auch nach angetrettener Regierung bey Dero Huldigung per Commissarios promittirt worden / ingleichen auch auf Seiten Neuburg als ehemahligen Mitgemeins-Herrn /

1) bey der beschehenen Wieder-Einlösung offt mentionirten Ambts mit damahliger Chur-Pfaltz Bayern / in dem zu Heydelberg aufgerichteten Vergleich alle ex Instrumento Pacis habende Prætensiones vor billig erkandt und mit einbedungen worden:
2) Ebenfalls von Neuburg bey der nichts desto weniger prætendirten Einführung des Simultanei der Cöllnische Vertrag vorgeschützet / und mithin zugleich angenommen worden / daß vermög desselben in diesem Ambt einem jeden frey stehe / von jeglicher Religion zur andern ohne Hindernuß zu tretten;
3) Auch bey würcklich mit Gewalt beschehener Introduction des Simultanei, wie obvermeldt / alle Versicherung gegeben worden / die Evangelische in ihrem Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit auf keinerley Weise zu kräncken:
4) Zur Zeit der noch währenden gemeinschafftlichen Neuburgischen Regierung niemahlen dergleigleichen Emigration anbefohlen worden:

Als erhellet aus allem diesen gründlich nach der Warheit angeführten Umständen / wie hart die Evangelische bedrangte Seelen in dem Fürstenthum Sultzbach / und insonderheit in obbesagtem Ambte Parckstein und Weyden / unter dem Nahmen Revers-Renitenten / unschuldig verfolgt und zur Emigration adstringiret werden / bevorab da in andern benachbarten gantz Evangelischen Oerthern / auch in der Hochfürstl. Residenz-Stadt Bayreuth selbst / die Catholische / die doch daselbsten sich aufzuhalten keines Rechts anmassen können / vielfältig toleriret / und so gar auch solche / welche aus dem Marggräflichen von der Evangelischen zur Catholischen Religion getretten / dannoch nicht ausgeschaffet worden / wie anjetzo schon mehr-erwehnter massen vielen Evangelisch gewordenen in dem doch Simultaneischen Lande Sultzbach / leider! geschehen will / welches um desto mehr solchen hierunter unschuldig leidenden Evangelischen Seelen schmertzlich fället / und beweget / GOtt inbrünstig anzuflehen / daß Er sowohl Ihre Hochfürstliche Landes-Obrigkeitliche Hertzen zur gnädigsten Remedirung solch angedroheter schweren Proceduren / als auch andere Christ-Fürstliche mitleidende Evangelische Häupter zur vermögenden hohen Intercession oder andere höchst erleuchtet erkandt / und benöthigte Prospicirung vor das hierunter leidende Evangelische Religions-Interesse gnädiglich erwecken wolle.

Lit. A.

Abdruck der Kayserl. subdelegirten Herren Commissarien hinterlassenen Recess, die Pfaltz-Sultzbachische Restitution betreffend.

Gedruckt im Jahr 1649.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / nachdem bey der vorgegangenen / und durch Göttlichen Beystand / Seegen und Gnad zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und beeden Cronen Franckreich und Schweden / dann des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens-Handlung / und in denen darüber aufgerichteten und ratificirten Instrumenten bedinget / versehen und verordnet / daß die Restitutiones und Præstationes ex capite Amnestiæ & Gravaminum der Gebühr nach vollzogen werden / oder bey vorgehender Verweiger- und Verzögerung dessen / so etwas zu restituiren oder zu præstiren pflichtig / die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen / desselben ihres / oder da sie aus erheblichen Ursachen sich solcher Commission entschlagen oder weigern würden / die Directores oder ausschreibende Fürsten und Obristen des nechst angräntzenden und benachbarten Crayses / solche Execution, auf Requisition der Restituendorum, in deroselben Craysen nicht anderst / als in ihren eigenen / vor die Hand nehmen / und schleunigst vollziehen sollen / und dergleichen Restitution der Durchleuchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christian August / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herr zu Ravenstein rc. rc. gegen und wider den auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Mörß / Herrn zu Ravenstein rc. rc. zu suchen / und darum hochermeldt Ih. Fürstl. Durchl. durch Dero zu Sultzbach hinterlassene Hofmeister / geheime und Cantzley-Räthe gebührlichen requiriren / auf die erfolgte gütliche Restitution aber / bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein / des H. R. R. Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern rc. Sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Paridi, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / Legaten des Stuhls zu Rom rc. rc. als des Hochlöbl. Bayrischen Crayses ausschreibenden Fürsten und Obristen: Dann auf deren erfolgte Entschuldigung und Erklärung bey denen Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn /

Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. ꝛc. und Herrn Christiano, Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. ꝛc. Herzogen ꝛc. Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛc. ꝛc. als ausschreibenden Fürsten und Obersten des Hochlöbl. Fränckischen Crayses um die Execution und derselben schleunige Fortstellung inständig anhalten und bitten lassen / und dieselbe hierzu nicht allein durch das angeregte Friedens-Instrument, dann der Röm. Kayserlichen Majestät ausgelassenes Edict angewiesen und ermahnet / sondern auch von dero Chur-Fürsten und Stände zu Münster noch subsistirenden Räthen und Bottschafften darum beweglich erinnert worden.

Als haben hochermeldte Ihre des Herrn Bischoffs zu Bamberg und Herrn Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. sich solcher Execution nicht entschütten noch entschlagen können / sondern zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung dieselbe übernommen / und ob hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafens Wolffgangs Wilhelms Fürstliche Durchleucht vorhero in Schrifften gebührlichen ersuchet; alldieweilen aber nichts erfolget / Dero und denen Sultzbachischen Interessirten Beamten / geist. und weltlichen Ministris, Lehen-Leuthen / Landsassen / auch Burgermeistern / Räthen und Gemeinden in Städten / Märckten und Dörffern ꝛc. solches durch ausgelassene und insinuirte Denunciationes und Citationes, wie derselben Copia sub Num. 1. ausweist / anfügen lassen / und zu erkennen gegeben / und darauf Dero Räth und respective Pflegern zu Podenstein und Vielseck / Ulrich Pletrenbergern / Rittmeistern / dann Christoph Heinrich Müffling / Weiß genannt / auf Reichenfels / Hohenlauba / Obernkozau ꝛc. Hauptmann der 6. Aembter Wonsiedel / auch Sebastian Boxbergern / und Nicolaum Crinessen, beede der Rechten Doctores, mit gewisser Instruction und Vollmacht abgefertiget / welche die in gedachter Citation und nächst vorher benannte Fürstlich-Neuburg- und Sultzbachische Beambte und Interessirte durch ein Memorial Montags den ersten Februarii Styl. nov. oder zwey und zwantzigsten Januarii Styl. ver. instehenden Jahrs / auf das Burgerliche Rath-Hauß zu Sultzbach vor sich beschieden / und als dieselbe allesamt in grosser Anzahl / ausser den geistlichen Persohnen und Neuburgischen Umgelder zu Sultzbach erschienen / in Beyseyn des Durchleuchtigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Jacob Ludwigens / Pfaltzgrafens bey Rhein / Herzogens in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Grafens zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenperg und Mörß / Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fürstl. Gnd. und oberwehnter Fürstl. Sultzbachischer Herren Hofmeister / Cantzley-Directorn und Räthe / auch der angegebenen Pfaltzgräfisch-Neuburgischen Abgeordneten Herrn Hanß Jacoben von Syrgenstein / auf Eichberg ꝛc. und Wolffgang Michael Silbermanns von Holtzheim / zum Rosenberg ꝛc. beeder Rechten Doctoris, Fürstlich-Pfaltzgräfisch-Neuburgischer geheimer Räthe ꝛc. respective Cammerers / Hof-Raths-Præsidenten / der Graffschafft Graisbach Land-Richters / auch Pflegers zu Monheim und gemeiner Neuburgischer Landschafft Cantzlers / die Proposition nach Ausweiß der Beylage sub Num. II. abgeleget / und sich nach Inhalt derselben legitimiret und habilitiret. Und obgleich gedachte Pfaltzgräfisch-Neuburgische Räthe (wiewohl ausser hierzu gehörigen genugsamen Gewalt und Vollmacht) sich unterstanden / wider solche Commission und derselben Execution zu protestiren / und allerhand Exceptiones vorzuwenden; so seynd doch dieselbe der Erheblichkeit nicht befunden / daß sie die Restitution removiren oder hintertreiben können / sondern allbereits zuvor in offenem Druck und sonsten schrifftlich vorgebracht / und so wohl diß als vormahls zur Gnüge abgeleinet und widerleget worden.

Und darauf die von mehrgemeldten Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachischen Hofmeister und Räthen übergebene und sub Num. III. hierbey befindliche Designation und Verzeichnüß / welchergestalt hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafens Christiani Augusti, und Dero Herrn Vatters Hochseel. Gedächtnuß Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. sowohl in Ecclesiasticis als Politicis turbiret und destituiret oder entsetzet / und anjetzo / vigore des Friedens-Schlusses / zu restituiren und wieder einzusetzen / vor die Hand genommen / offentlich abgelesen und durchgangen / die anwesende Beambten / Landsässen / Lehn-Leuthe / Burgermeister / Räthe / Gemeind und Viertels-Leuth darüber gehöret und vernommen / auch damit sie ungescheuet die Warheit und gründliche Beschaffenheit bekundschafften und aussagen mögen / von hochbesagtes Herrn Pfaltzgrafens Johann Ludwigens / Fürstl. Gnd. und Dero Sultzbachischen Hofmeistern und Räthen ihrer Pflicht quoad hunc actum erlassen worden / welche (so viel deren zur Zeit der vorgegangenen Reformation allhier im Land und gegenwärtig gewesen / auch zum Theil derselben selbsten beygewohnet) insgesamt alles und jedes / so in der Designation begriffen und beschrieben / insonderheit aber einmüthig bejahet / bestärcket und bezeuget / welches auch die darneben denen subdelegirten Kayserlichen Commissariis vorgelegte Visitations-Acta ausgewiesen / und dargethan / daß weyland Herzogen Augusti, Pfaltzgrafens Fürstl. Gnd. Christmilden Andenckens / nicht nur im 1624. sondern noch etliche Jahr hernach das völlige Exercitium Religionis Augspurgischer Confession mit allen desselben Anhängen und Dependentien / in denen Aembtern und Land-Gerichten Sultzbach / Parckstein und Weyden / auch Flossenbürg und Vohenstrauß / und allen darein gehörigen Pfarren und Filial-Kirchen gehabt / und solche Pfarren durch Ihre Fürstl. Gnd. allein und vor sich selbsten von Dero Sultzbachischen Regierung / ausserhalb Parckstein und Weyden / welche als ein Gemeinschafft-Ambt / Chur-Pfältzischen und Sultzbachischen Theils conjunctim, jedoch mit Augspurgischer Confession zugethanen Geistlichen / bestellt und besetzt gewesen / und erst lang hernach reformirt / und gedachte damahlige Geistlichen / Kirchen- und Schul-Diener abgeschaffet worden.

In Politicis aber in Dero von des Fürstenthums Neuburg Land und Leuthen assignirten und eingeraumten Herrschafften / Land- Gerichten und Aembtern / als Ihre Erb - Portion / neben der Landsesserey / Reiß und Folg / ꝛc. auch aller Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / nichts / dann allein etliche specificirte und auf gewisse Maaß bedingte Stück und Reservata ausgenommen / pleno Jure, erblich und eigenthümlich besessen und innen gehabt / wie die dieselben von Ihrer Fürstl. Gnd. ältern Herrn Brudern frey / ledig und unbeschwehrt / mit bedingter Ablösung aller darauf hafftenden Schulden und Pfandschafften / Anno 1615. eingeraumet / auch alle Ständ und Unterthanen / sowohl Geist- als Weltliche der Neuburgischen Pflicht bis auf einen ledigen wider Zurück- und Anwarts- Fall offentlich und solenniter erlassen und dagegen zu Leistung der vorher verglichenen Erb- Huldigung an hochgedachte Ihre Fürstlichen Gnd. gewiesen gewesen.

Wann dann nach dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserl. Edicts / alle und jede des Heil. Reichs Chur- Fürsten und Stände in Ecclesiasticis und puncto Gravaminum wieder in den Stand / darinnen sie sich Anno 1624. befunden / und zwar ohn einige Reservation der Restituentium prætendirter Rechten gesetzet / und hierinnen auf das blosse factum possessionis gegangen / auch hierunter einige Exception oder Einwendung / wie die immer von denen Restituentibus oder sonsten vorgeschützet oder ersonnen werden möchten / im geringsten nicht angesehen; In puncto Amnestiæ aber mit Vorbehalt aller darwider / sowohln von denen Restitutionibus, als denen so restituirt werden / oder einen darauf prætendirenden dritten habenden Jurium, actionum und Exceptionum &c., welche erst nach beschehener Restitution vor gehörendem Richter zu examiniren / discutiren und zu schlichten / restituirt werden solle:

Als haben / in Krafft allerhöchstermeldter Kayserl. Majestät Commission / die subdelegirte Commissarii ob- hochbenannten Herrn Herzogen Christian Augustum, Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg ꝛc. Herzogen / ꝛc. und Ihrer Fürstl. Gnd. Herren Gebrüder / ꝛc. auch in Dero Abwesen Ihro hinterlassene und gevollmächtigte Hofmeister / Geheime- und Cantzley- Räthe / in puncto Gravaminum (bey deme super facto possessionis einige dubia nicht vorgefallen / oder vorhanden) die post Annum 1624. eingezogene Pfarren und deren Filial- Kirchen / wie solche der mit Num. IV. hiebey liegender Designation specifice beschrieben und benahmet zu befinden / mit allen Pertinentien / wie nicht weniger / was in Politicis, intuitu Religionis mutirt oder innovirt worden / wieder übergeben und eingeraumet:

In puncto Amnestiæ aber wieder in den Stand / Recht und gerechtsame possessionem vel quasi, darinnen Sie und vor- hochermeldter Dero Herr Vatter / hoch- lobseeligster Gedächtnis ante hos motus gewesen / und sich befunden restituiret und wieder eingesetzet / thun auch solches vigore des offtgemeldten Reichs- Frieden- Schlusses / Kayserl. Edicts und Ihrer habenden Subdelegations- Vollmacht und Gewalts hiemit und in der allerbesten Form / Maß und Gestalt Rechtens / wie das am beständigst- und kräfftigsten geschehen solle / kan oder mag / sine omni damno & noxa, also und dergestalt / daß des Herrn Restituti &c. Fürstl. Gnd. und Dero gevollmächtigte Gewalthabere die eingeraumte Kirchen und Schulen / nach dimittirung der Catholischen Geistlichen und Schul- Diener / von dato an wieder occupiren und einnehmen mit andern Evangelischen oder der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen / Kirchen- und Schul- Dienern anderweit wieder ersetzen und bestellen / und sich aller darauf gehabter und wieder erlangter Rechte und Gerechtigkeit vollkömmlich gebrauchen: In Politicis aber Ihrer Possession vel quasi, darinnen Sie ante hos motus gewesen / jedoch in selbigen turbirt worden / halten / und also in beeden Restitutions - Puncten nach jedes Arth und Eigenschafft / sowohl in recipiendo als disponendo, eine freye Hand / jedoch allerdings dem Instrumento Pacis gemäß / haben sollen und mögen: Wie dann alle und jede in gedachten Erb- Aembtern seßhaffte Beambten / Landsessen / Burgermeister und Räth / in Städten und Märckten / auch insgemein alle Unterthanen auf die Herrn Pfaltzgrafen Augusto, Christseeligster Gedächtnis / und dessen Ehelich- Männlichen Leibes- Erben geleistete Erbhuldigungs- Pflicht / alles seithero darwider eingeführten ungeachtet / hiemit gewiesen werden.

Jedoch wird hierdurch ob- hochermeldter Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg / ꝛc. Herzogen / ꝛc. Fürstl. Durchleucht an Dero bedingten Stücken und Reservaten nichts benommen oder entzogen / sondern dieselbe in ihrem rechten Verstand gelassen / und Ihrer Fürstl. Durchleucht ungeschmählert / wie auch alle Deroselben competirende oder zustehende Recht / Actiones und Exceptionis; &c. an gehörigen Orthen und in Judicio petitorio anzubringen und zu erörtern / wie nicht weniger Herrn Pfaltzgrafen Christiani Augusti, und dero Herren Brüdern / alle weitere Sprüch und Forderungen / gegen höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchleucht gebührend und competirender Massen zu verfolgen und auszuführen / allerdings vorbehalten.

Und obwohln viel- und offt- hocherwehnten Herrn Pfaltzgrafens Christiani Augusti Fürstl. Gnd. Hofmeister und Räthe im Nahmen ihres gnädigsten Fürsten und Herrns / sowohl cautionem de non amplius turbando, als auch insonderheit die Refusionem und Erstattung der durch verweigerte Restitution, und in andere Wege verursachten Unkosten und Schäden / die sich auf ein hohes belauffen thäten / samt denen zurück gebliebenen Deputaten inständig begehrt. Dieweil jedoch der Caution halben in dem Instrumento Pacis genugsame Vorsehung geschehen / und kein Zweiffel zu tragen / höchstgedacht Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit werden Dero Herrn Vettern in ruhiger Possession alles dessen / worinn Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Gnd. Krafft Kayserl. Commission hiermit tam in genere quam in specie restituirt und eingesetzt worden / für sich selbst vielmehr unturbirt verbleiben lassen / als widrigen die in dem Friedens- Schluß dictirte Pœn und Straff auf sich zu laden / gemeint seyn:

Als

Als ist eine mehrere Special-Versicherung so weit vor unnöthig gehalten und der Restitutions- und Executions-Unkosten halber es dahin gestellt worden / was derselben wegen sowohln in dieser als andern dergleichen Sachen nach erkandt und verordnet werden mag.

Zu Urkund dessen ist hierüber dieser Recess aufgesetzet / und auf gnädig erfolgte Ratification und Genehmhaltung der Kayserlichen Herren Commissarien von Dero Subdelegirten besigelt und eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu Sultzbach den 14/24. Febr. nach JEsu Christi seligmachenden Geburth im sechzehenhundert / neun und viertzigsten Jahr.

Ulrich Plettenberger / Mpp. (L.S.) — Ch. H. Müffling / Mpp. (L.S.)

Sebast. Boxberger / D. Mpp. (L.S.) — Nic. Crineß / D. Mpp. (L.S.)

Num. 1.

VOn GOttes Gnaden Wir Melchior Otto / Bischoff zu Bamberg / und von desselben Gnaden Wir Christian / Marggraf zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzog / Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen / rc. Entbieten allen und jeden in nachfolgender Sache interessirter Pfaltzgräfisch-Neuburg- und Sultzbachischen Beambten / geist- und weltlichen Ministris, Lehen-Leuthen / Landsassen / auch Burgermeistern / Räthen und Gemeinden / in Stödten / Märckten und Dörffern / Unsern gebührlichen Gruß / und fügen ihnen hiemit zu wissen: Demnach bey den vorgangenen und aus GOttes mildreicher Gnade geschlossenen Friedens-Handlungen diejenige Differentien und Mißhelligkeiten / welche sich zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unsern besonders lieben Herren und Freunden / auch Vettern und Gevattern / Herrn Wolffgang Wilhelmen / dann Augusten / und Johann Friederichen Gebrüdern / allen Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg / Hertzogen / Graven zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herren zu Ravenstein / rc. und nach deren jüngsten tödtlichen Hintritt mit Herrn Pfaltzgrafen Augusti Lbd. hinterlassenen Söhnen / denen auch Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Christian Augusten / Johann Ludwigen / und Philippen / Pfaltzgrafen bey Rhein / rc. enthalten / vorkommen / reifflich erwogen / auch in das Project und Auffsatz der Friedens-Instrumenten / so viel man Nachricht erlangt / kommen / nachmals aber aus erheblichen Ursachen / zumahlen weilen über solchen Spalt- und Irrungen gemeine Reguln, und Conclusiones, so in dem gantzen Reich zu observiren / gemacht / die ausdrückliche Meldung für unnöthig geachtet / daß in Krafft dessen und der Kayserl. Edicten Wir um die Execution inständig ersucht worden.

Wiewohln nun solche / nach Inhalt des Friedens-Schlusses / den Ausschreibenden Fürsten des Bayrischen Crayses erstlich und vor Uns zugestanden / so haben sich aber selbige entschuldiget / und ist solchemnach die Verrichtung verglichener Massen auf Uns kommen / deren Uns auch / zu Beschleunigung des Effectus Pacis, auf Maß und Anweisung erwehnter Friedens-Instrumenten und Edicten / zu unterfangen / Wir nicht vorbey gekönt / und die Zuversicht haben / es werden diejenige / welche bey dem Werck interessirt / sich der Schuldigkeit erweisen / und zur würcklichen Execution es nicht kommen lassen. Damit wir aber eine Gewißheit haben mögen / thun wir Eingangs benannte Pfaltzgräfliche Neuburgisch- und Sultzbachische Beambte / geist- und weltliche Ministros, Landsassen / Vasallen auch Burgermeister / Rath und Gemeinde aller Orthen citiren / laden sie auch dergestalt / daß theils zu Sultzbach / was aber in dem gemeinschafftlichen Ambt Parckstein und Weyden gesessen / daselbsten vor Unsern hierzu verordneten Subdelegirten acht Tage nach Insinuation diß erscheinen / glaubliche Anzeig zu thun / daß alle und jede / dem Frieden-Schluß und Kayserl. Edicten gemäß / mit restituiren / Abtretten / Geben / Thun und Leisten / sich erweisen und dabey verbleiben wollen / daß hochgedacht Ihro der Pfaltzgrafen zu Sultzbach Lbdn. Lbdn. Lbdn. keine erhebliche Ursach haben / sich darüber zu beschweren / im widrigen werden und können Wir nicht unterlassen / denselben / worzu sie in Krafft obgedachten Frieden-Schlusses und Kayserlichen Edicts befugt / der verglichenen Executions-Ordnung gemäß / würcklich zu verhelffen / wornach sich männiglich zu richten. Geben unter Unserer eigenen Fürstl. Hand-Unterschrifften / und Secret-Insigeln / den 3. Januarii 1649. (24. Monats-Tag Decembris Anno 1648.)

Melchior Otto, Episc. Mpp. (L.S.)

Christian / Marggraf / rc. Mpp. (L.S.)

Num. 2.

Proposition.

NAchdem bey denen zwischen der Röm. Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / und beeden Cronen Franckreich und Schweden / dann den gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu Oßnabrück und Münster vorgangenen und durch Göttlichen Beystand / Seegen

Seegen und Gnad / geschlossenen Friedens-Handlungen / und in denen darüber aufgerichtet- und ratificirten Instrumenen bedinget / versehen und verordnet / daß die Restitutiones und Præstationes ex capite Amnestiæ & Gravaminum der Gebühr nach vollzogen werden: oder bey vorgehender Verweiger- oder Verzögerung dessen / so etwas zu restituiren oder zu præstiren pflichtig / die ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen desselben Jhres / oder da Sie aus erheblichen Ursachen sich solcher Commission entschlagen oder weigern würden / die Directores oder ausschreibende Fürsten und Obristen des nechst angräntzenden und benachbarten Crayses solche Execution auf Requisition der Restituendorum in Deroselben Crayses nicht anderst als in Jhren eigenen vor die Hand nehmen und schleunigst vollziehen sollen / und dergleichen Restitution und Præstation der Durchleuchtigte / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christianus Augustus, Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Jülich / Cleve und Berg / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herr zu Ravenstein, ꝛc. gegen und wider den auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. durch vorhergangene gebührende Requisition begehret / als aber solche nicht erfolgt / bey denen Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximiliani, Pfaltzgrafens bey Rhein / Hertzogens in Bayern / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürstens / ꝛc. Durchleucht / und Herrn Paridis, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Hochfürstl. Gnd. als Löblich-Bayrischen Crayses ausschreibenden Fürsten und Obristen / dann auf deren erfolgte Entschuldig- und Erklärung bey denen Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg / und Herrn Christian / Marggrafen zu Brandenburg / in Preussen / ꝛc. Hertzogen / ꝛc. als auch ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obersten des Löbl. Fränckischen Crayses / durch Sr. Fürstl. Gnd. Hofmeistern / Cantzley-Directorn und Räthe zu Sultzbach suchen / und um Verfügung und Anstellung der Execution inständig anhalten lassen. Wann dann Dieselbe hierzu nicht allein durch das angeregte Friedens-Instrument, dann der Röm. Kayserl. Majestät ausgelassenes Edict, angewiesen und ermahnet / sondern auch von denen zu Münster noch subsistirenden / der Chur-Fürsten und Stände / Räthen und Bottschafften darum beweglich erinnert worden; Als haben sie sich solcher Execution nicht entschütten noch entschlagen können / sondern zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung und in dem Kayserl. Edict (so in Originali hiemit abgelesen und vorgelegt wird) befindlichen ernsten Befehl nach dieselbe übernommen / und darauf ob hochgedachtes Herrn Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchleucht / zuförderst gebührlichen ersuchet / dann Dero und denen Sultzbachischen interessirten Beambten / geist- und weltlichen Ministris, Lehnleuthen / Landsassen / auch Burgermeistern / Räthen und Gemeinden in Städten / Märckten / Flecken und Dörffern / ꝛc. solches durch ausgelassene und insinuirte Denunciationes und Citationes anfügen lassen / und zu erkennen geben / und darauf Dero Räth und respectivè Pflegern zu Vilseck / auch Hauptmann der sechs Aembter Wonsidel / ꝛc. mit gewisser Instruction und Vollmacht oder einem Mandaro seu Instrumento Subdelegationis gnädig abgefertiget / so hiemit zu ihrer gehörigen Legitimation abgelesen / dann ad recognoscendum exhibirt und vorgelegt wird / krafft dessen sie durch ein Memorial die vorhin citirte oder sich daselbst befindende Fürstl. Pfaltzgräfliche Beambten / geist- und weltliche Ministros &c. auf heut anhero beschieden / und anjetzo vernehmen wollen / ob dieselbe samt und sonders erschienen seyn / und sich gegenwärtig befinden / auch wie sie sich wegen angeregter begehrter Restitution und Præstation dem Friedens-Schluß und Kayserl. Edict gemäß / auch nach Jnhalt nechstberührter Citation erklären und vernehmen lassen werden und wollen / deß Versehens / sie sich unweigerlich in der Güte darzu verstehen und dabey zu verbleiben erbieten / und hierinnen einige Verzögerung oder Verhinderung nicht vorgehen lassen / und dardurch der in denen Friedens-Instrumenten dictirten und benannten überschweren Straff sich fähig und theilhafftig machen werden. Jn mehrer Erwegung / daß die Commutation und Auswechslung der Friedens-Instrumentorum darum aufgezogen und nicht erfolgen / auch die Schwedische Völcker nicht abgedancket oder abgeführet werden wollen / bis zuvor die bedingten Restitutiones gäntzlich und vollständig geschehen und erfolget. Jnmassen solches den 19. Decembr. abgewichenen 1648. Jahrs von dem Reichs-Directorio und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten zu Münster des Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. durch Monitoria neben andern beweglichen Ursachen zu erkennen gegeben worden; dafern sich aber solch ob angeführter begehrter Restitution und Præstation wegen nicht accomodirt / und dieselbe gutwillig erfolgen würde / so soll doch / nach Jnhalt Kayserl. Majestät Befehls und Unserer Vollmacht / mit Verfügung der Gebühr und unverzüglich verfahren werden. Und weiln alle Restitutiones und Abtrettungen und ungeachtet aller vom Gegentheil habender oder einwenden der Exceptionen und Befehl verweigerung oder Entgegensetzung der Clausulæ Salvatoriæ, insgemein oder insonderheit geschehen und geleistet werden sollen und müssen / nachdem den 1. Januarii A. 1624. wie zu solcher Zeit das Exercitium Religionis gewesen / und was die Destituirten damahls sowohl in Ecclesiasticis als Politicis innen gehabt / besessen und genossen; So müssen und sollen auch hochgedacht des Herren Pfaltzgrafens Christiani Augusti Fürstl. Gnad. wieder in den Stand / darinnen Dero Herr Vatter Pfaltzgrafens Augusti Fürstl. Gnd. hochseeligster Gedächtnüs sich im gemeldten 1624. Jahr befunden / restituiret und wieder gesetzet werden.

Num. 3.

DEmnach durch GOttes des Allmächtigen gnädige Verleihung die allgemeine Friedens-Handlungen zu Oßnabrück zum Schluß/ und darauf daselbst und zu Münster zu ihrer Vollkommenheit gelanget / auch unter andern in dessen Executions - Puncten versehen / daß / wer an einem andern einige Restitutions- oder Præstations-Forderung einzuwenden/ daß selbe stracks nach der Subscription und Publication des Friedens bey deren verordneten Herren Executoribus anbringen / und von solchen dieselbe nach vor erscheinendem Termin der Ratification Auswechslung vollzogen werden solle: Als hat der Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christianus Augustus, Pfaltzgrafe bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herr zu Ravenstein / ꝛc. nothwendig ermessen auch sein rechtmäßig Restitutions- und Præstations Begehren gegen und wider den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / ꝛc. hiemit der Gebühr zu specificiren / und inständig zu suchen / denselben gemäß mit der Execution schleunig zu verfahren / sich auch nicht hindern zu lassen / daß Ihre Fürstl. Gnd. dem Instrumento Pacis, wie gleichwohlen im Monath Majo nechstverwichenen Jahrs zwischen den Herren Kayserlich- und Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis verglichen gewest / mit nahmentlichen Worten nicht ein verleibt / weilen sie in die Vorbeygehung solcher Insertion nur derentwillen und mit dem ausdrücklichen Beding verwilligt / daß dieselbe Ihro unverfänglich seyn / und die Restitutiou eines als andern Wegs wiederfahren solte / massen dann auch derentwegen fast hauptsächlich die dem Art. 4. Instrumenti Cæsareo - Suedici dem Eingang angehängte Clausula einig und allein vermöge Protocollorum beygedruckt worden. Hiernechst und weiln so in dem Art. Amnestiæ seu Restitutionis als Gravaminum ausdrücklich versehen / daß die Restitutiones und Præstationes durch einige Rescripten / Mandaten / Decreten / Sententien oder ander dergleichen vorhergegangene Einwendung oder Vorschützungen nicht gehindert / verzogen noch aufgehalten werden / sondern dieselbe allerdings cassirt und annullirt seyn sollen; Als will hochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. sich auch getrösten / man werde dergleichen Einwürffe nicht attentiren / sondern der Decision des Friedens nach jedes Punctens Art und Eigenschafft / als welche die Gravamina auf ohnwiederrufflich und ewig / den Restitutions-Puncten aber / salvo cujusque Jure, erledigt / ohnfehlbar nachgehen / und ein Genügen thun / behält sich aber gleichwohl darbey per Expressum bevor / die durch ordentliche Succession erlangte weitere Sprüche und Forderung gegen höchstgedachte Ihre Durchleucht gebührender und competirender Massen zu verfolgen / auszuführen / und hierdurch dieselbe in keine Wege unterbrochen oder gemindert zu haben.

Und so viel nun anfänglich in den Puncten der Gravaminum einläufft / lassen Ihre Fürstl. Gnd. zu Sultzbach es bey der Disposition dessen billig bewenden / was sich in mehr angeregtem Instrumento befindet / und demnach notorium, daß in hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnd. Erb- und Gemeinschaffts Aembtern und Land Gerichten Sultzbach / Parckstein und Weyden / auch Flossenbürg und Vohenstrauß / samt deren Zugehörungen das völlige Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis, mit allen dessen Anhängen und Dependentien / nicht nur Anno 1624., sondern etliche Jahre hernach / noch ohngeändert florirt / Kirchen / Schulen und dergleichen / laut der Beylag deme gleichförmig / allein durch Ihre Fürstl. Gnd. bestellet / Landständ / Burger und Unterthanen deren beygethan / niemand darwider bedrangt / und die gewaltthätige Neuerungen erst lang post terminum præfatum vermeintlich eingeführet worden / auch bey solcher de facto vorgedrungenen Reformation, intuitu religionis, Ihre Fürstl. Gnd. in Politicis vielerley Eintrag geschehen / als insonderheit / daß

Die Fürstl. Sepultur und Monumenta zur Weyden und Sultzbach demolirt.

Besondere Reformations-Commissarii darauf bestellt.

Welche mit Soldaten-Zwang die Burger und Unterthanen zur Catholischen Religion genöthigt.

Und die sich nicht accommodirt / oder die Fest- und Feyertäg nach ihrem Willen in Acht genommen / mit grossen Geld-Straffen beschwehrt.

Sie zu Annehmung einseitiger Mandaten /

Auch Gebrauch des Neuen Calenders mit Gewalt gedrungen.

Ihnen zur Emigration kurtze Termin angesetzet / denen Emigranten ungewöhnliche Nachsteuern abgenöthiget.

In die Rechnungen wegen der Geistlichen Güther / Kirchen / Schulen und Hospitalien eingegriffen.

Darneben Ihre Fürstl. Gnaden auch an Bestellung der Land-Gerichts- und Land-Richter-Ambts und andere Gerichte / dabey man Neuburgischen Theils nach durchgedrungener Reformation keine andere als Catholische Ministros vermeintlich leiden wollen / unbefugter neuerlicher Weise gehindert.

In die Raths-Wahl sich gemischt / und Burgermeister und Rath in Ihrer Fürstl. Gnd. Gemeinschafft und eigenthumlichen Städten / Märckten und Flecken / der Religion halber / gantz abgesetzt und ausgetrieben / und an ihre Stelle Catholische Subjecta eingeschoben.

Das Neuburgische Wappen / Ihrer Fürstlichen Gnd. zu sonderm Despect, an die Thor und das Rath-Haus mit dieser Subscription affigirt:

Sereniss.

Sereniss. WOLFFGANGO GUILHELMO Com. Palat. Rheni, Duci Bavariæ, Jul. Cliv. & Mont. Comiti Veldensi, Sponh. March. Ravenspurg & Mörs, Dn. in Ravenstein, PP. avitæ fidei Catholicæ Restauratori, Principi ac Dn. suo Clementiss. debitæ subjectionis ergò S. Pq. Sulzb. L. Mq. posuit.

Und Sie auf Dero Residenz mit gewaltthätiger Verschliessung der Rüst-Kammer disarmirt.
Wachten vor und in das Fürstliche Schloß gestellet.
Die Residenz-Stadt mit Soldaten belegt.
Ihrer Fürstl. Gnd. Bediente gefänglich weggeführet.

Die nach Amberg abgesandte Räth unter Wegs auch mit dergleichen / ja gar mit Todschiessen / wann sie sich nicht würden ergeben / bedrohet und ohne Neuburgische Salvâ Guardi nicht passirt / sondern sie in mehr und andere Weg wider den Lands-Frieden gantz übel tractirt worden.

Also suchen hochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. zu Sultzbach / wohlbefügter Weiß / daß die jenige / welche in obspecificirte Orth jeithero eingesetzt / mit Hinderlassung alles des / was zu Kirchen / Schulen / Hospitalien und andern dergleichen Güthern gehört / und bishero in Ihrem Gewalt gestanden / auch aller eingenommenen und noch vorhandenen Intraden / Gült- Zehenden und gebührender Uberweisung der Restanten / weichen / was davon an andere Orth transferirt / wieder herbeygeschafft / sonderlich aber oberwehnte also genannte Commissarii mit bey sich habenden Soldaten gäntzlich cassirt / die eingenommene Straffen und Nachsteuern / vermöge beyliegender Designation, (dabey man sich doch der übrigen unspecificirten halber die fernere Nothdurfft vorbehält) restituirt / Ihro Fürstl. Gnd. in Bestellung Dero Lands- und andern Gerichten nicht mehr turbirt oder gehindert / der Catholische Magistrat wieder ab und dagegen Evangelische / wie Anno 1624. gewesen / eingesetzt / in die Raths-Wahl / wie auch die Rechnungen / wegen der Geistlichen Güther / Kirchen / Schulen und Hospitalien / sich weiter nicht gemischt / die affigirte Wappen und Subscriptiones wieder abgethan und extinguirt / und in Summa sowohl Ihre Fürstl. Gnd. in Dero Gerechtsame als Dero Land-Stände und Unterthanen in die jenige Freyheit / Rechte / Besitze und Genieß / darinnen sie noch in Anno 1624. notoriè gewesen / auch deroselben Christlichen Vor-Eltern genossen und sich erfreuet / restituirt / auch forthin unturbirt dabey gelassen und manutenirt / und deswegen mit genugsamer Caution de non amplius turbando versichert werden mögen.

Belangend aber den Art. Amnestiæ, so ist unlaugbar / und sowohln aus den Groß-vätterlichen Testamenten / Codicill und Declaration-Zettel / als auch den darauf Anno 1615. erfolgten Brüderlichen Vergleichung / Quittung und der Land-Stände Revers offenbar und am Tage / daß Ihro Fürstl. Gnd. in Dero von des Fürstenthums Neuburg Land und Leuthen assignirten und eingeraumten Herrschafften / Landgerichten und Aembtern / als ihrer Noth-Erb-Portion und Legitima, neben der Landsesserey / Reiß und Folg / ꝛc. auch alle Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / nichts denn allein etliche specificirte / und auf sondere Maaß limitirte und bedingte Stück und Reservata ausgenommen / gantz und gar pleno Jure erblich und eigenthumlich zustehen / und Deroselben Herrn Vattern von Ihr Fürstl. Gnd. ältern Herrn Brudern frey / ledig und unbeschwehrt / mit bedingter Ablösung aller darauf hafftenden Schulden und Pfandschafften / Anno 1615. eingeraumet / auch alle Stände und Unterthanen so wohl Geist- als Weltliche deren Neuburgischen Pflicht bis auf einen ledigen- Wider- Zuruck und Anwarts- Fall öffentlich erlassen / und dagegen zu Leistung der vorher verglichenen Erb-Huldigung an hoch gedacht Ihr Fürstl. Gnd. gewiesen / dabey auch der Mandaten und Statuten halben ausdrücklich übereinkommen / daß mit denenselben beydes in geist- und weltlichen Sachen in der jüngern Fürsten assignirten Erb-Portion und Aembtern solle diese Gelegenheit und Modus durchaus observirt werden / (wie es weyland zwischen Dero gnädigst geliebten Herrn Vattern / Pfaltzgrafen Philipp Ludwig und Dero jüngern Herren Gebrüdern in Ihren assignirten Erb-Aembtern gehalten worden /) mit Beylegung des zwischen diesen 1581. deswegen getroffenen Vergleichs / auf welchen Modum auch die Land-Stände in ihrem Revers gewiesen / und anderer Gestalt sich in solchen zu nichts weiter obligirt.

Diesen nun zuwider / seynd von Neuburgischer Seiten von solcher alten verglichenen Pflicht die Landsessen und Unterthanen abgeleitet worden / und hat man sich unterstanden / dieselbe gar zu ändern:

Die in Ihrer Fürstl. Gnd. Aembtern gesessene und wohnhaffte Landschafft-Diener und Umgelder davon de facto zu eximiren.

Die Lands-Mandata ohn vorhergehende schuldige Communication und Vergleichung allein in Ihrer Fürstl. Durchl. Nahmen / und zwar den alten geist- und weltlichen Verordnungen vielmehr zuwider als gemäß auszufertigen.

Die Ständ und Unterthanen zu deren Observanz wider ihren Revers und Pflicht / damit sie dem Erb-Fürsten verwandt / mit Zwang und Bedrohung zu nöthigen

Dieselbe wider den alten Stylum und Gebrauch mit dem nachtheiligen Prædicat Unsere Beambten / Unsere Landsessen / Unsere Städt / Märckt und Unterthanen zu intituliren.

Ja wohl gar der Oberbotmäßigkeit über die Fürstl. Cantzley und andere Räthe / Diener und Ambtleuthe sich anzumassen / ihnen sowohl als den Ständen und Unterthanen unbefugter Weiß nahmhaffte Straffen (die doch Ihrer Fürstl. Gnd. zusamt der Cognition, auch Confiscation und Nachsteuren allein / vermög der Vätterlichen Testamenten und der Neuburgischen selbst eigenen Bekäntnis / zustehen /) zu dictiren / starcke Inhibitiones zuzufertigen / und Reverse zuzumuthen.

In

In Ihrer Fürstl. Gnd. Aembter Leuthe mit neuerlichen ungewöhnlichen Tituln Neuburgischer Commissarien zu schicken und zu obtrudiren / und die in ihren unverantwortlichen Proceduren sowohln wider die Fürstliche Jura als Persohnen noch wohl zu beschützen.

Welchem auch aufgetragen gewesen / ohne Ihre Fürstl. Gnd. Zuthun (denen doch / wie ob gedacht / in Dero Erb- und Eigenthums Herrschafftlichen Obrigkeit und Gebiet cum omnimoda Jurisdictione & Executione, &c. vornemlich auch die Landsessereyen / Reiß und Folg / gegen gemessener Uberlassung der Steuer und Umgeld im Vätterlichen Testament und Brüderlichen Vergleichen / ausdrücklich allein zugeeignet.)

In Kriegs- und Politischen Fällen sich des Directorii,

Und solchem nach in vorfallenden Durchzügen und Marchen der Durchführung neuerlich anzumassen.

Die Anlagen / Winter- und ander Quartier zu disponiren.

Die Austheil- und Einnehmung der Contributionen an sich zu ziehen.

Und in solchen und andern Fällen die Stände und Unterthanen vor sich zu fordern.

Denen Gebott und Verbott zuzuschicken / und mit ihnen immediatè zu handeln.

Ja wo dem gantzen Fürstenthum Völcker in die Winter-Quartier angewiesen worden / davon auf blossen Neuburgischen Befehl in die Erb-Aembter ohne einige vorhergehende Communication der distribuirten Reichs-Quotæ nach Belieben zu schicken.

Niemahl aber einige Rechnungs-Aufnahm oder Verantwortung weiter geschehen lassen wollen / sondern selbige bloß nach Neuburg transferirt.

Und also Ihre Fürstl. Gnd. und Dero arme Land-Ständ und Unterthanen vor andern über die Proportion um viel tausend Gülden verkürtzt / wie dann auch / in Mangel der hingegen schuldigen Entheb- und Vertrettung anders alles / und sonderlich / sowohl der vorhergegangenen Reformations als jetzigen Restitutions-Unkosten / anjetzo noch unbegeben zu geschweigen / allein bey den nechsten dreyen Haupt-Quartieren die verursachte Ubermaaß an solchen höchst verderblichen Kriegs-Unkosten / Deterioration und Schäden / beynahe auf die zweyhundert tausend Gülden sich erstrecket.

Die Steuer / Schatzung und Umgeld seynd darneben gleichfalls nicht mehr bey ordentlichen Land-Tägen (nach Erforderung Vätterlichen Testaments Brüderlichen Vergleichs / auch der Land-Stände Revers und Privilegien) gewilliget / sondern nach Belieben nur Gebots-weiß aufgelegt.

Vielweniger gehöriger Massen angewendt /

Auch wohl ehe Ihre Fürstl. Gnd. Christseel. Herrn Vatters Fürstl. Gnd. auf besagte Land-Täge an die Landschafft abgefertigten Gesandten der Aditus inhibirt / und ihnen die Audienz abgeschlagen.

Und gar dieser Stadt habende und von Ihro Fürstl. Gnd. gleichwie von vorigen Erbfürsten geschehen / confirmirte Privilegia weggenommen worden.

Die in dem Vätterlichen Testament und sonst Ihren Fürstl. Gnaden verordnete Deputat-Gelder meistentheils vorenthalten.

Rechtmäßige und in Vätterlicher Disposition gegründete Erbtheil und Prælegata difficultirt und gesperrt.

Die Appellationes nicht nur von den Stadt- und Land-Gerichten / dem Herkommen gemäß in Judicial-Sachen / sondern gar von der Fürstl. Cantzley auch in extrajudicialibus, und zwar jene nicht an das gewöhnliche Hof-Gericht / sondern für den Neuburgischen Hof-Rath gezogen.

Und daher Anlaß genommen worden / die Fürstl. Herren Räthe mit ungewöhnlichen hochverpönten Compulsorialien und Inhibitionen wider die Gebühr und das Herkommen zu beschweren.

Und an statt Ihrer Fürstl. Gnd. Erb-Aembter / vermöge der Vätterlichen Testamenten und Brüderlichen Vergleichen / von allen Beschwerungen und Pfandschafften gäntzlich liberirt werden sollen / seynd solche noch neulich hinter Ihrer Fürstl. Gnd. Wissen aufs neu gravirt / und die darinn fallende Umgelde Ihrer Fürstl. Gnd. und Deroselben hochgeehrten Frau Mutter / als welche vorhero darauf mit 15000. Gülden Capital, so dieselbige zu der Neuburgischen Landschaffts-Commissariat baar hergeliehen / versichert gewesen / zum mercklichen Præjudiz Herrn Pfaltzgrafens Christians zu Birckenfeld Fürstl. Gnd. gar mit würcklicher Verpflichtung derselben Einnehmer angewiesen.

In dem Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit das jenige nicht geleistet / noch zu leisten begehrt / worzu Sie / vermöge Pactorum und Herbringens / verbunden und sich die vorigen Theilhabere / benanntlich die Besitzer der Obern Pfaltz / obligat gehalten und gutwillig verstanden.

Dann an statt / daß Ihre Durchleuchtigkeit den Burgfrieden daselbsten schweren sollen / haben Sie sich dessen nicht geweigert / und es bis dato nicht thun wollen.

Sondern sich auch der Disposition in allen absolutè und mit Ausschliessung Ihrer Fürstl. Gnd. so gar angemaßt / daß man nicht allein unbegrüßt Ihro Fürstl. Gnd. als unlaugbaren Mit-Gemeins-Herrn / wider den klaren Inhalt der daselbst vorhandenen / sonderbaren Verträgen / absonderliche Commissiones und Expeditiones fürgenommen / und die Stände und Unterthanen wider ihren Revers zu einseitiger Parition angehalten.

Sondern auch gar die Oeffnung des gemeinschafftlichen Ambts-Hauses Parckstein difficultirt / und ihre zu Beobachtung mitgemeinschafftlicher Rechten abgefertigtete verpflichtete Diener nicht zu noch einlassen wollen.

Darzu

Darzu seithero aus dem Ambt-Haus eine Vestung eigenmächtig aufgeführt / und eine Guarnison von und für sich allein darein gelegt.

Deren einen Commendanten Friederichen de la Haye, (welcher vordessen gemeinschafftlicher beyder Herren verpflichter Land-Richter gewesen / und dahero von Ihrer Fürstl. Gnd. seiner Pflicht noch nicht erlassen / hernacher aber Criminal Sachen halber zur Verhafft gebracht / ordentlich condemniret / aber vor völliger Execution heimlich entrunnen / und von Ihrer Fürstl. Durchl. in einseitigen Schutz aufgenommen / und wider Ihro Fürstl. Gnd. und andern Interessenten bis dahero widerrechtlich gehegt und vertretten worden) unter dem Titul eines Obrist-Lieutenants vorgestellt.

Auch dadurch die armen Unterthanen und etliche ausländische Particulares in groß Verderben gestecket.

Welches alles und anders dergleichen auch dißfalls nicht berührtes als durantibus hisce motibus violenter attentirt / billig respectivè abzuschaffen / und insonderheit sichere Vorsehung zu thun / daß Ihrer Fürstl. Gnd. an Exercirung Ihrer competirenden Lands- auch respectivè gemeinschafftlichen Obrigkeit / unter was Prætext es auch sey / ferner nicht turbirt.

Die angemaste Reservata in ihrem gesunden und bey den vorigen Erb-Fürsten hergebrachten Verstand ohne Hindansetzung und Uberschreitung der dabey allerseits ausdrücklich bedingter gewisser Maß und Bescheidenheit gelassen.

Die Stände und Unterthanen auf ihre Revers und gewöhnliche Erb-Huldigungs-Pflicht / wie solche Anno 1615. abgelegt worden / wieder gewiesen.

Alle darwider erpreste ungewöhnliche Revers und vorgedrungene einseitige Verordnung gänzlich aufgehoben.

Die neuerlich aufgestellte Commissarien cassirt und abgeschafft.

Die Privilegia, da es nicht bereit geschehen / der Stadt Sultzbach restituirt.

Die Erb-Aembter insgesambt von den noch darauf hafftenden Pfandschafften liberirt / und das darwider verhandelte abgestellt.

Auch Ihrer Fürstl. Gnd. Frau Mutter wegen Dero habenden Anforderung genugsamlich versichert.

Das gemeinschafftliche Ambt-Hauß in dem Stand / wie es ante turbationem & destitutionem istam gewesen / wieder gebracht.

Und mit beederseits Land-Richtern bestellt.

Die Guarnison davon abgeschafft.

Und der de la Haye in seinen vorigen Arrest, daraus er getretten / wiederum gestellet.

Die abgenommene Straffen und Nachsteuren / vorenthaltene Gefälle / auch hinterbliebene Deputat-Gelder unverlängt ersetzt und ausgezahlt.

Sonderlich aber die obangeregte übermäßige Extractiones und Pressuren / als ein gemein Reichs-Crayß- oder Landschafft-Onus, durch eine gleiche und billigmäßige Reparation und Erstattung annoch wieder enthebt / und man derentwegen gebührlich schadloß gehalten.

Die angefallene Hilpoltsteinische Erbschafft neben der Ihrer Fürstl. Gnd. vorenthaltener Bibliothec und Acten gelieffert / und in Summa nondum præstita noch præstirt / alles Abgenommene restituirt / die Innovationes, Contraventiones und Læsiones eingestellt / und sich ins künfftig dergleichen zu mäßigen und zu enthalten cavirt werde.

Sintemahln auch die Dispositio mehr-ermeldten Friedens-Instruments observantiam Anni 1624. pro norma infallibili & intemerata hält / und in den Fürstl. Pfaltz-Hilpoltsteinischen Antheil von Höchstgedacht Ihrer Durchl. zu Neuburg erst Anno 1627. in der Religion auch Neuerung vorgenommen worden: Als erfordert nicht minder die Billigkeit / daß die in beykommender Specification begrieffene Aenderung gewandelt und daselbsten / wie auch in dem übrigen gemeinen Fürstenthum / alle Sachen in vorigen Stand gerichtet werden.

Salvo.

Num. 4.

Designation

Der Pfarren und Filialien im Land-Gericht Sultzbach.

Wie dieselben bis *ad Annum* 1627. in *esse* gewest.

1. Pfarr und Superintendenz Sultzbach.
   - Filial Götzendorff.
   - Filial Siebeneichen.
   - Filial Poppenrieth.
2. Pfarr Illschwang.
   - Filial Fränckenhof.
3. Fürnrieth.
   - Filial Dannlohe.
4. Pfarr Neukirchen.
5. Pfarr Egelwang.
   - Filialia Ermhof / Eurhül / Holenstein und Kirchen Rheinbach.

6. Pfarr Eschenfelden.
   Filialia Nembsrieth / Niderehrn und Breitenstein.
7. Pfarr Königstein.
8. Pfarr Khürmreuth.
9. Pfarr Elsdefeld.
   Filial Weissenberg.
10. Pfarr Eißmannsberg.
11. Pfarr Rosenberg.

Designation

Der Pfarren und Filialien im Pfleg-Ambt Flossenbürg und Gericht Vohenstrauß.

1. Pfarr und Superintendenz Vohenstrauß.
2. Pfarr Altenstadt.
   Filial Waldau.
3. Pfarr Floß.
   Filial Flossenbürg.
4. Pfarr Plößberg.
   Filial Schönkirchen.
5. Pfarr Pigersreuth.
   Filial Sternstein / Ulsenbach.
6. Pfarr Wilchenrieth.

Designation

Der Pfarren und Filialien im Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden.

1. Pfarr und Superintendenz oder Inspection Weyden.
2. Pfarr Neukirchen.
3. Pfarr des Marckts Parckstein.
   Filial Hemmerles.
4. Pfarr des Marckts Kaltenbrunn.
   Filial Dannsieß.
5. Pfarr des Marckts Kohlberg.
   Filial Hainersgrün.
6. Pfarr des Marcktflecken Freyhung.
7. Pfarr oder Probstey des Marckts Erbendorff.
   Filial Altenstadt.
8. Pfarr des Dorffs Etzrieth.
9. Pfarr des Marcktflecken Mantel.
10. Pfarr des Landsässen-Guths Hütten.
11. Pfarr des Landsässen-Guths Cromenab.
    Filial Reuth.
12. Pfarr des Landsässen-Guths Thumbsenreuth.
13. Pfarr des Landsässen-Guths Wildenreuth.
14. Pfarr des Landsässen-Guths Kirchen-Diemenreuth.
15. Pfarr des Landsässen-Guths Rotenstatt.
16. Pfarr Windischen-Eschenbach.

Copia der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Comprobation Scheins wegen des Gemeinschafft-Ambts Parckstein und Weyden.

Zu wissen: Als der Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christian Augustus / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / ꝛc. Herzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herr zum Ravenstein / ꝛc. dem publicirten Frieden-Schluß und Kayserl. Edict gemäß / in Ecclesiasticis und denen anhangenden Politicis restituiret / daß darüber ein Recess begriffen und ausgefertiget: Nachdeme aber solche Restitution sich nicht allein über hochgedachte Ihrer Fürstl. Gnd. Erb-Aembter und Land-Gericht Sultzbach / Flossenbürg und Vohenstrauß / sondern auch das Gemeinschafft-Ambt und Land-Gericht Parckstein und Weyden erstrecket / derselbe erstlich den 23. (13.) Februarii zu Sultzbach / dann den 1. Martii (19) Februarii zur Weyden auf den Burgerlichen Rath-Häusern publicirt und abgelesen worden.

Damit nun deswegen kein Dubium oder Zweiffel entstehen oder vorfallen möge / sondern daß gedachter Recess sich auf alle und jede Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachische Erb- und Gemeinschafft-Aembter und Land-Gericht erstrecke / und auf dieselbe samt und sonders gerichtet / oder solches darunter begriffen und verstanden seye / wird es von uns Endes unterschriebenen subdelegirten Com-

Commissarien hiemit attestirt und bezeuget. Signatum Weyden/den 3. Martii,(21. Februarii) des Eintausend Sechshundert und Neun und Vierzigsten Jahrs.

Ulrich Plettenberger/Mpp. (L.S.) — Ch. H. Müffling/Mpp. (L.S.)

Sebast. Boxberger / D. Mpp. (L.S.) — Nic. Criness / D. Mpp. (L.S.)

Copia der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Immission-Decrets, wegen der Pfarr und Kirchen Illschwang.

Nachdeme / vermög ausgefertigt- und publicirten Recesses, dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christiano Augusto, Pfaltzgrafen bey Rhein 2c. per tot. neben andern in das Ambt- und Land-Gericht Sultzbach gehörigen / auch die Pfarr- und Kirchen zu Illschwang / als welche Anno 1624. von weyl. Herzogens Augusti, Pfaltzgrafens bey Rhein Fürstl. Gnd. mit einem der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer M. Johanne Haffnern / 2c. bestellet und besetzt gewesen / wieder übergeben und eingeraumt worden; Als sollen unser der subdelegirten Kayserl. Commissarien abgeordnete Secretarii und respectivè Not. Publ. sich nacher gedachtem Illschwang verfügen / die Schlussel zur Kirchen daselbst abfordern und zu sich nehmen / darauf denen mitgeschickten Fürstl. Pfaltzgräfisch-Sultzbachischen Bedienten tradiren und einhändigen / und wie sie es daselbst befinden werden / auch was darbey vorgehen möchte / fleißig notiren / und uns darüber Relation erstatten.

Und ob zwar von Churfürstl. Durchl. in Bayern Regierung zu Amberg dieser Pfarr zu Illschwang Einraumung wegen excipiret und protestiret worden / so seynd doch selbige Exceptiones durch den Frieden-Schluß und Kayserl. Edict abgeschnitten / und die Executores dahin gewiesen worden / daß sie allein auf das factum possessionis Anni 1624. sehen und gehen / und die Kirchen und Schulen in den Stand / wie sie damahls sich befunden und bestellt gewesen / wieder setzen und Restituiren sollen:

Als will man nicht hoffen / daß von hochermeldter Churfürstl. Regierung aus sich weiter opponiret oder darwider gesetzet werden soll. Wobey aufm Fall Bedörffens hiebey befindliches letztes Schreiben den Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachischen Herren Hofmeister und Räthen exhibiret und abgelesen/auch auf Begehren in Copia communiciret werden kan. Signatum Sultzbach den 25.(15.) Februarii Anno 1649.

Der Röm. Kayserl. Majestät von unsern gnädigen Fürsten und Herrn subdelegirte Commissarii, &c.

Lit. B.

Extract des Cöllnischen Vergleichs zwischen Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg / und Herzog Christian Augusto zu Sultzbach / beeden Pfaltzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern / aufgerichtet / de dato 22. Febr. 1652.

Dieser Vergleich ist aufgerichtet / um alle bisherige Differentien zu heben / und soll nur inter contrahentes & ad dies Vitæ statt haben. - - - Jedoch dabey uns vor allen Dingen vorbehalten / daß der nachfolgende gantze Inhalt dieses Vergleichs nur so lang / als einer unter Uns Contrahenten im Leben / für kräfftig und gültig gehalten. Nach Unser beederseits Absterben aber / und eher nicht / Unserm Erben und Nachkommen frey und unbenommen seyn solle / da Sie Unser allhier declarirte gute Meinung nicht agnosciren wolten / solche nach Belieben gäntzlich aufzuheben und zu cassiren / auch sich selbst in den Stand wieder zu setzen / in welchem Wir beederseits bey Auffrichtung dieses Unsern Vergleichs Uns befunden / und also keinem unter Unsern Erben und Successoren dadurch præjudicirt seyn solle. Als:

Erstlich sollen ins künfftig/sowohl die Catholische als Augspurgische Confessions-Verwandten/ in allen und jeden Pfarr- und Filial-Kirchen (als welche neben den Schulen / Spitälen und Gottes-Aeckern beyder Religionen zugethan/zu gemeinem Gebrauch zugehörig seyn sollen/) Unsers Pfaltzgrafen Christian August Stadt- und Land-Gerichts Sultzbach/wie auch Pfleg-Ambt Flossenbürg und Gericht Vohenstrauß/so dann Gemeinschafftlichen Stadt und Land-Gericht/Weyden und Parckstein/wie auch in jedes Orths/ausgenommen in Unsern Schlössern sich befindenden Capellen/ ihr offentlich Religions-Exercitium haben und verrichten.

Da hingegen und zum Andern / sowohl die Ecclesiastica betreffend / wollen und sollen Wir Pfaltzgraf Christian August das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion in Unsern Erb-Aembtern / aus Ursach und mit Condition, wie Eingangs mit mehrern ermeldet (da zumahl nunmehro beederseits Religions-Verwandte miteinander / und wie Wir wünschen/schied- und friedlich leben und sich begehen müssen) introduciren und zulassen / und soll es mit solchem nachfolgenden klaren Inhalt gemäß gehalten / und deme festiglich nachgelebet werden.

Drittens sollen alle zu diesen obbemeldten in Unsern Pfaltzgraf Christian August Erb-Aembtern gelegenen Kirchen/ Filialen, Capellen/ Schulen und Gottes-Aeckern/ gestiffte und gehörige Renthen/ Zinß/ Gülten und Zehenden/ um Verzinsung ausgeliehenen Allmosen-Geld/ auch Spital und andere dergleichen zu Christlich- und milden Gebräuchen gestifftes Einkommen (jedoch ausser dem/ was Unser in GOtt ruhender Herr Vatter/ Pfaltzgraf Augustus, und dessen Herr Vorfahrer/ Pfaltzgraf Ott Henrich/ dazu verordnet) in gleiche Theile vertheilet werden/ und beede Religions-Verwandten/ die Anwendung ihres Antheils/ und zwar ohne Verwendung ausser Unser Pfaltzgraf Christian August Erb-Aembtern/ ungesperrt frey stehen ꝛc.

Dreyzehends/ da ein oder ander sich zur Catholischen oder auch der Evangelischen Religion freywillig bekennen wolte/ soll es mit dem oder denen/ nach Inhalt des letzten Frieden-Schlusses gehalten/ und keiner darüber in einige Weiß beschweret werden.

Der 15. Articul handelt von der Halbscheid auf Chur-Pfältzischer Seiten.

Letzlichen versprechen Wir Christian August Pfaltzgraf hiemit/ daß Wir/ gleichwie die Augspurgische Confessions-Verwandten Prediger/ also auch die Catholische Priester (sofern sie/ woran nicht zu zweiffeln/ in gebührendem Respect gegen Uns verharren) beschützen/ handhaben/ und denenselben allen gnädigsten Willen erzeigen/ im wenigsten aber verhängen wollen/ daß denselben einige Unbilligkeit zugefüget werde.

Darauf folget schließlich eine General-Annullirung und Amnestie aller bißherigen Streite/ Item Wiederholung/ daß dieser Vergleich ad dies Vitæ vest und unverbrüchlich solle gehalten werden. It. Endliche Bekräfftigung dieses Vergleichs/ und schließlich eine sehr genaue Verbindung zwischen beeden Herren Contrahenten.

Lit. C.

Extract aus dem Pragerischen Recess über die Halbscheid der Weydisch- und Parcksteinischen Gemeinschaffts-Aembtern/ de dato 17. Julii 1652.

Zum Dritten: So lang als die obgedachten zweymal hundert tausend Gulden nicht erlegt werden/ sollen Ihre Churfürstl. Durchleucht Macht und Gewalt haben/ die Halbscheid an den Aembtern Parckstein und Weyden/ wie solche Sr. Fürstlichen Durchleucht Vorfahren vor diesem Krieg gehabt/ hinführo zu Ihrer Versicherung Jure pignoris & antichreseos zu besitzen und zu geniessen/ (jedoch/ daß dieselbe den Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in Simultaneo Exercitio der Catholischen Religion keine Hinderung thue; gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangelischen in deren Exercitio Religionis ebenmäßig keine Hinderung thun soll;) Es soll auch Ihre Churfürstliche Durchleucht von denen Unterthanen die gewöhnliche Huldigung und Pflicht geleistet/ Sie auch durch Kayserliche Patenten/ Inhalt beygefügter Formen sub B. dazu angewiesen/ und Sr. Churfürstl. Durchleucht ein Kayserlicher Manutenenz- und Schutz-Brief/ wie die Copia sub C. besagt/ ertheilet werden.

Lit. D.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät ward bey jüngstem Reichs-Tag allerunterthänigst fürgetragen/ wessen sich die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Pfältzischen Gemeinschaffts-Stadt Weyde allergehorsamst beschweren/ daß/ ob sie gleich den 1. Januarii 1624. in Besitz ihrer Kirchen und Religions-Exercitii alleine gewesen/ und das Catholische in der Stadt nicht getrieben/ doch dasselbe/ unangesehen sie einmahl nach publicirtem Friedens-Schlusse allenthalben restituiret/ mit grosser Gewalt und thätlicher Aufhauung der Kirchen-Thüren/ durch die Pfaltz-Neuburgische Beambte dergestalt eingeführet worden/ daß sie nicht allein die Kirche zugleich zu brauchen/ sondern auch die Einkommen zu Unterhalt der Kirchen- und Schul-Diener zur Helffte an sich zu ziehen/ und den Catholischen Priestern zuzuwenden/ sich unternommen.

Wiewohl man nun von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls zu Regenspurg anwesenden Reichs-Ständen und der abwesenden Gesandtschafft des allerunterthänigsten Vertrauens gelebt/ es würde solche eigenmächtige Procedur, und da man sich im Angesicht des gantzen Reichs zu dessen nicht schlechter Beschimpffung ipso facto unterstanden/ demselben ungescheuet fürzugreiffen/ und das so wegen erregten Disputats von den Herren Catholischen vor zweiffelhafft/ von den A. C. Verwandten aber deutlich gnug im Friedens-Schlusse/ und zwar unter andern Art. V. §. 17. vers. In iis locis &c. begrieffen und decidirt gehalten worden/ daß nemlich ein Gemeinschaffts-Herr in den Religions- und Kirchen-Sachen keine Neuerung wider die Observanz 1624. machen solle/ einseitig zu entscheiden/ und ihm selber ohnerhörter massen recht zu sprechen/ nicht seyn nachgesehen/ sondern auf bewegliches allerunterthänigstes Fürstellen der unverantwortlichen Thathandlung die Turbatores zu Friede und Restitution des abgenommenen angewiesen worden.

Dieweil aber auf allerunterthänigstes Ansuchen solches nicht erfolgen wollen/ hat man es/ weil es damahls weiter nicht zu bringen gewesen/ GOtt befehlen/ und die Gravirten zur Gedult vermahnen/ und alle eigenwillige Gegen-Gewaltthaten/ dazu sie sich sonst nicht unbefugt zu seyn vermeinten/

ten / nachdrücklich widerrathen müssen / darneben aber in der sichern Hoffnung gestanden / es würde zum allerwenigsten dabey sein Verbleiben gehabt / und die Stadt oder vielmehr die Gemeinschaffts-hohe Obrigkeit / weiterm einseitigen Fürnehmen und Beeinträchtigung sich nicht zu befahren haben; So ist es doch an dem / daß vor wenigen Wochen Ihre Fürstl. Gnd. Pfaltzgraf Augustus zu Sultzbach / als Sie kurtz zuvor zu der Catholischen Religion getretten / Sich in die Stadt Weyda begeben / und nicht allein Ecclesiasticis mit Veränderung der Kirchen-Stunden / und andern Neuerung und Reformation fürgenommen / und darneben weitere Aufführung des Exercitii Simultanei Catholicæ Religionis in übrigen Gemeinschaffts-Orthen aufm Lande angekündigt / sondern auch zugefahren / die Burgerschafft ohne Vorbewust des Chur-Pfältzischen daselbst bestellten Amtmanns / der Natur der Gemeinschafft und allen deswegen aufgerichteten Verträgen zuwider / aufs Rath-Haus erfordern / und als gedachter Chur-Pfältzischer Beambte dasselbe verhindert / doch den Rath unter anderm Prætext dahin bescheiden lassen / darauf Ihre Fürstl. Gnd. in dessen Versammlung nach gegebenem starcken Verweiß den Rath gantz abzusetzen gedrohet / nachgehends aber davon abgestanden / und dem alten Rath zween Burgermeister und drey Raths-Herren Catholischer Religion zugeordnet / und in Raths-Pflicht genommen / welches alles Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / unser gnädigster Churfürst und Herr / uns gnädigst zu erkennen gegeben / und deswegen gehöriger Orthen höchstnöthige gebührende Erinnerung und Ahndung zu thun / in Gnaden begehret.

Wann dann / allergnädigster Kayser und Herr / gleichwohl notorium, daß den 1. Jan. 1624. in Weyda kein Catholisches Exercitium, noch einiger Catholischer in dem Rathe gewesen / und der Frieden-Schluß klare Masse gibt / wie es dißfalls / da Stände unterschiedener Religion das Jus Superioritatis an einem Orthe in Gemeinschafft haben / mit dem Religions-Exercitio zu halten / und keine Aenderung fürzunehmen / darneben unstreittig / daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an der Stadt Weyda und deren Aembtern Beyl und Parckenstein die Helffte so wohl an allem Recht und Gewalt zukomme / und gemeinen Rechtens / daß keiner in dem / so er mit dem andern gemein hat / ohne des Mit-Herrn Vorbewust und Einwilligung / etwas zu verändern oder neuerlich anzustellen sich unterfangen dürffe / hierüber allenfalls man Catholischen Theils / dem man doch ebenmäßig diesseits widersprochen / bey prætendirter Einführung des hohen Exercitii Catholicæ Religionis sich niemahls anders heraus gelassen / als daß es auf der Einführer eigene Kosten ohne den geringsten Abgang und Abbruch der andern Religion zugethanen inhabenden Kirchen / Schulen / geistlichen Einkommen und Dependentien geschehen solle und müste: jetzo aber ein sehr weiter Absprung davon genommen / und ein gantz anders practicirt werden will / und dann ferner diese Sach / auf jetzigen ordinar Reichs-Deputations-Tag / besage der zu Regenspurg dictirten Listæ Gravaminum zuforderst des damahligen Reichs-Abschieds / §. den 2. Punct &c. gewiesen / daß immittelst / und wann ja die vorhin geklagte Gewaltthaten nicht hätten wollen abgestellet werden / doch fernere Attentaten nachbleiben / und alles in damahligem Stande gelassen werden solle / auch über dieses von sehr weitem Aussehen schädlicher Consequenz seyn / und GOtt verhüte es zu mehrern dergleichen Thathandlungen vielleicht auf der andern Seiten Anlaß geben dörffte / zugeschweigen es Eurer Käyserl. Majestät sowohl Churfürsten und Ständen nicht zu geringer Schmählerung Dero hohen Kayserl. Ambts-Authorität und Respects gereichet / daß / da Dero Kayserl. Hochansehnliche Commissarii nebenst der Reichs-Stände Gesandschafften / dieses Orths zu Erörterung der Gravamiuum verordnet / man / wie schon oben gedacht / Dieselbe und des Reichs Deputation verächtlich vorbey gehen / Denenselben fürgreiffen / und gleichsam man auf Ihr Thun und Verordnung nicht zuzuwarten / ihm selbst nach eigenen Gutdüncken und seinen Affecten vermeintes Recht zu nehmen / sich unterfangen / den Turbatorn auch wohl wissend seyn solle / was solcher Neuerungen und Attentaten halber im jüngsten Reichs-Abschiede §. Wir setzen und ordnen auch rc. ausdrücklich versehen / und dieselbe bey eigenen geschweigen vornehmsten und gemeinen Unterthanen / so wohl wieder die einmahl geschehene Friedens-mäßige Restitution etwas fürzunehmen / in dem Instr. Pac. selbst / Nürnbergischen Executions-Recessen und arctiori modo exequendi zum schärffsten verbotten worden.

Als haben / allergnädigster Kayser und Herr / Ew. Kayserl. Majestät / im Nahmen unserer hohen Herren Principalen / auch Committenten und Obern / allerunterthänigst ersuchen wollen / des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Fürstl. Gnd. dahin allergnädigst anweisen und halten zu lassen / daß alles / so wegen eingeführten Coexercitii Religionis und andern Dependentien / auch der Veränderung des Raths der Observanz des 1. Jan. 1624. zuwider allbereits fürgenommen / möge wiederumb abgestellet / weitere Eingriffe und neuerliche Mutationes in dergleichen Sachen / sowohl in der Stadt als auf dem Lande der Gemeinschaffts-Aembter unterlassen / und also alles in den Stand / wie es vor den Attentaten gewesen / wieder stellet / und darinnen / bis die Sach vor dieser darzu verordneten Reichs-Deputation fürzunehmen / welches ehister Tagen geschehen wird / zu erkennen erhalten werde.

Solches wie es dem Instrum. Pac. darauf gefolgten Recessen und jüngsten Reichs-Abschied / auch sonsten allen Rechten gemäß ist / also wird es zu Erhaltung des lieben Friedens / Stifftung guten Vertrauens / und Vorkommung allen besorgenden Thätlichkeiten gereichen / um Ew. Kayserl. Majestät werdens nebst Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / unsere hohe Herren Principalen / Obere und Committenten mit allerunter- und unterthänigstem Danck erkennen / wir aber in aller gehor-

samster Schuldigkeit Aufwartung erweisen / wie dann Ew. Kayserl. Majestät wir GOttes Beschirmung zu allem Kayserl. Wohlergehen / uns aber zu Dero Kayserl. Gnade und Hulde überlassen Franckfurth den $\frac{31. Martii}{10. April.}$ 1656.

Von denen Evangelischen Churfürstl. Deputirten
an
Ihre Kayserl. Majestät
also abgelassen.

Lit. E.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst / Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Fürstl. Gnd. ist sonder Zweiffel erinnerlich / wie Dieselbe vor diesem bey der zur Execution des Friedens-Schlusses nach Nürnberg geordneten Reichs-Deputation insgemein über die Einführung des Exercitii Catholischer Religion in Dero Sultzbachisch- und gemeinschafftlichen Landen sich höchst beschwehret / auch bey jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg eines und andern / in specie die damahlige in der Kirchen der gemeinschafftlichen Stadt Weyda und andere dabey wider die einmahl geschehene Restitution fürgegangene Excesse geklaget / improbiren und möglichst cooperiren lassen / daß / vermittelst gebührender und zulangender Intention, dieselbe abgewendet / und dergleichen inskünfftige verhütet werden möchten. Ob nun wohl fast niemand / auch Catholischen Theils / gefunden worden / so solches und zum wenigsten die nicht leicht erhörte Proceduren gut heissen können / und die Stände A. C. zugethan dahero bewogen worden bey ihrer Kayserl. Majestät mit einem allerunterthänigsten Memoriale einzukommen / das unfriedenmäßige Factum, auch die Umstände / daß es im Angesicht des gantzen Reichs / und da man in Hinlegung dergleichen Differenzen begriffen gewesen / demselben gleichsam zu Trotze geschehen / zum allerbeweglichsten fürzustellen / und allergehorsamst zu bitten / in solches Verfahren ein Kayserliches ernstes Einsehen zu haben / damit dasselbe nicht in Consequens und Exempel gezogen / und daraus dem Reiche und der Beständigkeit des so theuer erlangten Friedens die höchste Gefahr und Præjudiz verursachet würde; Dieweil aber der Zeit zu würcklicher Remedirung nicht zu gelangen gewesen / hat es dabey / wiewohl nicht ohne sonderbare Betrübnüß und Nachdencken der Stände A. C. Verwandten und dieses Gravamen / gleich vielen mehrern / jetzigem ordinar Reichs-Deputat. Tage / überlassen werden müssen / doch der sichern Zuversicht / es würde alles in damahligem Stande seyn gelassen und des Ausschlags allhier erwartet / am allerwenigsten aber von Ew. Fürstl. Gnd. / die vormahliges Verfahren höchst geunbilliget / etwas neuerliches und vorige Thätlichkeiten seyn fürgenommen worden; so ist es doch an dem / massen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (Tit.) uns allhier gnädigst zu erkennen gegeben / daß Ew. Fürstl. Gnd. bey jüngster Anwesenheit zu Weyda nicht allein in Kirchen-Sachen Mutationes angeordnet / und nicht undeutlich vermercken lassen / wie mit weiterer und völliger Einführung des Exercitii Simultanei Catholischer Religion in denen gantzen Gemeinschaffts-Aembtern sie zuverfahren bedacht wären / sondern auch in Ansehen der Religion die Burgerschafft und Rath zu Weyda / ohne Vorbewust und Einwilligung des Chur-Pfältzischen Beambten daselbst / aufs Rath-Hauß erfordern / dem Rath starcke Fürhaltung thun / und endlich wider die Observanz von vielen Jahren 2. Burgermeister und 3. Raths-Herren Catholischer Religion, gleichsam mit Gewalt einsetzen und aufdringen lassen.

Wann aber gnädiger Fürst und Herr / Ew. Fürstl. Gnd. nicht unbekand seyn kan / auch von derselben vormahls wohl angeführet worden / was dißfalls der Frieden-Schluß erstlich in genere von dem Zustand des 1. Januarii 1624. in Religions- und davon dependirenden Politischen Sachen / und dann in specie von denen Gemeinschaffts-Orthen / da gedachten Jahrs die eine Religion allein in Ubung gewesen / in Art. 5. §. 14. versl. in iis locis &c. disponiret / und keine Aenderung darwider fürzunehmen ernstlich befiehlet / nachgehends alle dergleichen eigenwillige und einseitige Attentaten und Gewalt / zumahl wider die einmahl vollstreckte Frieden-Schluß-mäßige Execution und Restitution nicht allein in natürlichen und Reichs-Gesetzen / sondern auch im neulichsten Reichs-Abschied §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. auch bey der Landes-Herren eigenen / geschweigen Gemeinschaffts-Unterthanen zum schärffesten verbotten / hierüber von Ihrer Kayserl. Majestät mit Einwilligung sämtlicher Reichs-Stände dieser ordinar Reichs-Deputat.-Tag zu dem End angesetzt und verordnet worden / daß dergleichen Sachen und erreichte Differenz von demselben sollen fürgenommen / und dem Instrum. Pacis gemäß ausgemachet und exequiret werden; So haben Ew. Fürstl. Gnd. unschwer zu ermessen / was die unternommene Procedur und Vorgriff für ein Ansehen gewinne / und vielleicht Sie zu allerhand Ungelegenheit und Turbation der gemeinen Ruhe / so doch GOtt in Gnaden bishero noch verhütet / Ursache und Anlaß geben können / derowegen und bey mehr-erwehntem Deputations-Tag zur Execution des lieben Friedens / auch Ausrdutung aller Diffidenz, und hergegen Stifftung guten aufrechten Vertrauens angesehen / und immittelst nicht unbillig alle Gewalt und eigenthätige Invasionen oder Mutationen cessiren sollen; So ersuchen unterdessen / und da dieser Weydaischer Casus also fort vor hiesiger Deputation fürgenommen werden soll / im Nahmen unserer hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / Ew. Fürstl. Gnd. wir hiemit hochfleißig auch unterthänig / Dieselbe wollen in Ansehen angezogener und anderer Ursachen / auch einlauffender Umstände / dahin Anstalt machen /

machen / daß nicht allein das Exercitium Simultaneum Catholicæ Religionis und andere Mutation in Ecclesiasticis, sowohl in der Stadt Weyda / als den gemeinschafftlichen und Ew. Fürstl. Gnd. Land abgestellet / und keinesweges damit weiter verfahren / sondern auch die Setzung der neuen Raths-Persohnen wieder aufgehoben / und alles allenthalben in dem Stande / wie es Anno 1624. und nach der geschehenen Restitution gewesen / gelassen und erhalten werden / bis diese Sache / gleich andern allhier zu proponiren und der Execution halber ein gewisses zu statuiren.

Wie solches der Billigkeit allen gemeinen und Reichs-Rechten und zuförderst dem Westphälischen Friedens-Schluß / auch jüngsten Reichs-Abscheid gemäß / und jeder Stand des Reichs dazu höchst verbunden / also wirds zu Stifftung bessern Vertrauens und Fürkommung vieler höchst schädlichen Thätlichkeiten und Turbationen Instrum. Pac. gereichen / unsern hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten werden wir es gebührend rühmen und Ew. Fürstl. Gnd. seynd wir unterthänige schuldige Dienste zu erweisen verbunden. Franckfurth den $\frac{31.\ Martii}{10.\ April.}$ Anno 1656.

An Pfaltz-Sultzbach / von denen Evangelischen Herrn Deputirten abgelassen.

Lit. F.

Extract Chur-Pfältzischen Schreibens an Kayserl. Majestät vom 8. Julii 1656.

SO viel aber das Exercitium Simultaneum anbelanget / weiß Ich des zu Prag aufgerichteten Recessus und darinnen enthaltenen Art. 3. daß ich dem Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in Simultaneo Exercitio der Catholischen Religion keine Hinderung thun / gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangelischen in ihrem Exercitio Religionis ebenmäßig keine thun solle / mich gar wohl / auch danebenst des von Ew. Kayserl. Majestät am 15. Martii An. 1653. an mich abgelassenen gnädigsten Rescripti unterthänigst zu erinnern.

Gleichwie aber Ew. Kayserl. Majestät es bey Meiner den 28. April. 1653. darauf gethanen gründlichen Remonstration gnädigst bewenden lassen / als thue mich darauf unterthänigst beziehen / und davon zum Uberfluß Abschrifft hierbey legen / mit dem fernern gehorsamsten Bericht / gleichwie die Worte des Pragerischen Recesses / **von einem** *Exercitio introducto, non de introducendo* melden ; als habe auch bemeldtem Recess zufolg / den Catholischen an ihrem Exercitio Religionis zu Parckstein / **allda es vor dem gedachten** *Recess* **allein würcklich gewesen** / (wie Pfaltz-Sultzbachs Lbdn. solches selbsten gestehet) nicht die geringste Hinderung zugelassen ; An Catholischer Seiten aber will man weiter gehen / und das Exercitium Simultaneum, auch zu Weyden und im gantzen Ambt / wie solches vor dem Pragerischen Recess und Anno 1624. daselbsten nicht gewesen / eingeführt haben / wie dann auch des Herrn Pfaltzgrafen von Neuburg Lbdn. ein solches Anno 1654. erst zu Weyden de facto eingeführet / darüber Ich aber / wie auch die Evangelische Stände auf jüngst vorgewesenen Reichs-Tag uns beklaget haben ; Und ob Ich wohl solches / wie es de facto eingeführet worden / also auch de facto wieder abzuschaffen / wohl wäre befugt gewesen / habe Ich doch / in Hoffnung / man die Sach auf damahligen Reichs-Tag / oder doch jetzigen Deputations-Tag zu Franckfurth / neben andern Gravaminibus erörtern werde / darinnen nichts verfügen wollen.

Lit. G.

Extract aus dem mit Pfaltz-Neuburg rc. aufgerichteten Vergleich sub dato Heydelberg den $\frac{2}{13}$. Nov. 1662.

UBer solches ist auch zwischen Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. abgeredt und verglichen worden / daß alles dasjenige / was samt oder sonders von Seiten der geist- und weltlichen Bedienten / Land-Ständen / Burgermeistern / Rath und Burgerschafft / wie auch Unterthanen insgemein viel-ermeldter Aembter Parckstein und Weyden bis dato vorgangen seyn möchte / gantz vergessen / todt und absezn / und derentwegen einige Ungelegenheit / jetzo oder künfftig / weder inn- noch ausser Rechtens niemand zugefügt werden. **Im übrigen auch im geist- und weltlichen Stand bey demjenigen / wozu Sie vermög** Instrumenti Pacis **befugt / gelassen werden sollen rc.**

(L.S.)

Daß dieser *Extract* **seinem wahren** *Originali collationando* **allerdings gleichlautend befunden worden / wird Krafft hievor gedruckten Churfürstl. Cantzley-***Secrets* **und dieser meiner eigenen Handschrifft bekräfftiget. Heydelberg den** *24. Februarii 1663.*

Johann Lorentz Otto,
Churfürstl. Pfältzischer Registrator.

Lit. H.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelische Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden hochanschnlich- und vortreffliche Herren Räthe / Botschafften und Gesandte.

Hochwürdigste / Durchleuchtigst-Hoch-Wohlgeborne / Hoch-Edelgebohne / Wohl-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Fürsichtig / Hoch- und Wohl-Weise / Gnädigste / Gnädige / Großgünstige / Hochgeehrteste Herren.

WIewohlen wir des allhiesigen Gemeinschafft-Ambts Parckstein und Weyden / zwar dem Höchsten sey Danck / noch in grosser Anzahl bestehende / aber darbey leider! ziemlich bedrangte Evangelische Landsassen / Städt / Märckt / und gesamte Gemeinde mit hertzlichem Sehnen allerunterthänigst gehoffet / es würde auf unser hoch- und vielfältiges Anflehen und Klagen / auch hierauf durch Dero gantz eifferigst erwiesene höchst rühmliche Interposition, von dem Heil. Röm. Reich uns entweder bey vorgewesenem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1654. oder darauf erfolgten Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn / dahin unser nothdringendes Ansuchen mit unter denen andern Restituendis ausgesetzt worden sowohl der gantz unbefugter Weiß wider den klaren Buchstaben des allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß / Kayserl. Edicten / und darauf solenniter erfolgte Restitution, auch in conspectu quasi totius Imperii mit gewältthätiger Aufhauung der Kirchen zu Weyden / und Einführung der Jesuiten eigenmächtig vorgenommenen Destitution halber / als nachmahls bey entsprungenen Mißhelligkeiten der Chur- und Fürstlichen Gemeins-Herrschafften diß Orths uns zugewachsenen Beschwerungen / gnädigste Hülff und Erledigung in währender Zeit mitgetheilt werden; So haben jedoch wegen anderer höchst-angelegener Reichs-Geschäffte / und daraus erfolgte Zergehung obangezogenen Reichs- und Deputations-Tags / wir bishero überall beschehenes Vertrösten in solchen unsern sehr Beschwehrlichen Zustande / mit empfundenem grossen Nachtheil / uns gedulden müssen.

Wann dann durch des Heil. Röm Reichs ruhmwürdigste Vereinigung / sonderlich aber durch grundgütigste Fürsehung des allerhöchsten GOttes / von dem wir hierzu Seegen-reich und erspießlichen Anfang / Fortgang / und Mittel und Vollendung aller fürwesenden Reichs-nutzbaren Geschäfften / hertzeyfrig wünschen / nunmehro eine allgemeine Reichs-Versammlung obhanden; und aber hiesiges Orths leider! es daß Ansehen gewinnet / daß / wofern nicht durch Ew. Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. Excellenzien / Gnaden / Hoch-Edel-Gestr. Herrlichkeiten und Hochgunsten höchste Vermögenheit / die bishero eingestellte Catholische Priester und Religions-Verwandte / als welche denen Evangelischen in Stadt und Land unterm Faveur der Chur-Bayerisch inliegenden Guarnison grossen Eintrag gethan / vollkommlich abgeschafft werden solten / das Evangelische Religions-Wesen / diese der Augspurgischen Confession beständig zugethan-ansehnliche und volckreiche Gemeind und deren Nachkommen / so wohl auf dem Land als in der Stadt (worinn sonderlich die vorhin wegen verbotten- / und nun etliche Jahr her zurück gebliebener Raths-Wahl / die noch in geringer Anzahl bestehende Evangelische Raths-Glieder nach und nach abzusterben beginnen) fürnehmlichen aber bey der / nach dem allgemeinen Ruff bevorstehenden Ablöß- und Veränderung der Herrschafft / hart gedruckt / endlich gantz und gar ruinirt / und wieder die ergangene Kayserliche allergnädigste Restitution, auch allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß / in höchste Gewissens-Noth gestürtzt werden dürfften;

Als thun Ew. Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. Excellenz, Gnd. / Hoch-Edel Gestr. Herrlichkeiten und Hochgunsten wir gantz unterthänigst / unterthänig und unterdienstlich anlangen und bitten / um Christi und seines Heil. Worts willen gnädigst / gnädig und hochgünstig zu geruhen / quia summum periculum in mora, bey gegenwärtiger hohen Reichs-Versammlung / sich ohne unterthänigst / unterthänig und unterdienstlich vorgeschriebener Maaß / unserer Bedrängnüß und befürchtender Gewissens-Noth / also anzunehmen / damit wir auch hiesiger Orthen / wie es mehrangeregter Reichs Friedens-Schluß / arctior modus exequendi, auch der Nürnbergische Haupt-Recess vermag / wieder restituirt / und in vorigen Stand / worinnen wir uns so wohl Anno 1624. als auch nach beschehener Restitution Anno 1649. ante turbationem in die fünff Jahr lang in völliger Possession befunden / kräfftiglich gesetzt / bey etwan erfolgender Ablösung des gemeinschafftlichen Ambts in alleiniger von mehr als hundert Jahren hergebrachter Ubung der Augspurgischen Confession ruhig gelassen / und auch der übrig mehr unerträglichen Beschwerungen / vorhin unterthänigst / unterthänig und unterdienstlich gebetener massen / entbürdet werden mögen.

Worbey uns gantz gehorsamst / unterthänigst / unterthänig und unterdienstlich zu einer gnädigst / gnädig und hochgünstigen Erhörung wir ergeben. Datum Weyden den 14. Jan. 1663.

Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Excellenzien / Gnaden / Hoch-Edel-Gestr. / Herrlichkeiten und Hochgunsten

unterthänigst-unterthänig- und unterdienstwilligste gehorsamste

Des Chur- und Fürstlichen Gemeinschafft-Ambts Parckstein und Weyden Evangelische Landsässen / Städte / Märckt und gesamte Gemeinde.

Lit.

Lit. I.

Protocollum über die von Ihrer Hochfürstl. Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rhein / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / in der Stadt Weyden beschehenen Einführung des Simultanei in Ecclesiasticis & Politicis, durch Dero dazu abgeordneten geheimen Rath / Obrist-Cantzlern und Hof-Cammer-Præsidenten / Herrn Frantzen von Giese / uf Leymanstein / Simmingen und Steubelsdorff ꝛc.

Weyden den 28. Aprilis 1663. ufm Rath-Hauß.

Nachdem Burgermeister und Rath / auch sambtliche Burgerschafft der Stadt Weyden / Vormittags um 7. Uhr uf das Rath-Hauß beruffen worden / und die Soldaten zu Pferd und Fuß ufm Platz im Gewehr gestanden / haben Hrn. Obrist-Cantzlers von Giese Gnd. Sich neben denen in Margine verzeichneten Persohnen auch uf bemeldtes Rath-Hauß begeben / allda in der kleinen Raths-Stuben den Lutherischen Magistrat samt ihrem Syndico vor Sich gefordert / und ihnen bedeutet / es sey denselben vorhin gnugsam bekandt / was massen Ihro Hochfürstliche Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr / mit Dero Herrn Vettern / dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christiano Augusto, Pfaltzgrafen ꝛc. Sich bereits vorlängst dahin verglichen / daß das Simultaneum in dem Gemeinschafft-Ambt und Stadt Parckstein und Weyden introducirt werden solle. Allermassen dann aus gnädigstem Befehl er / Herr Obrist-Cantzler solche Einführung bereits vor zwölff Jahren vorgehabt / aber anderwerts behindert worden. Nunmehr aber / da höchst-gedachte Ihro Hochfürstliche Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm Pfaltzgraf in des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Stelle getretten / Deroselben und die Chur-Bayrische Prætensiones an Sich gebracht / hätte Dieselbe Ihme neben andern auch gnädigst anbefohlen / solches Simultaneum (allermassen er auch allbereits vorhin einigen aus Mitteln des zugegen stehenden Raths angedeutet) nunmehro Krafft solchen Vergleichs / Instrumenti Pacis, Pragerischen Recess und Kayserl. Rescripten würcklich einzuführen / zu welchem Ende dann er sie samt der Burgerschafft diesen Vormittag uf das Rath-Hauß erfordern lassen / des gäntzlichen Versehens / sie werden sich darzu unterthänigst schuldigster massen / und zwar um so viel desto lieber bequemen / weil offt-höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchl. sie bey solchem Simultaneo gnädigst schützen und manuteniren wollen / sie Burgerschafft auch dadurch endlich zu beständiger Ruhe / Friede und Einigkeit gelangen würden / und damit auch Wissenschafft haben mögen / welcher gestalten die Röm. Kayserliche Majestät / unser allergnädigster Herr / diese von mehr-höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Durchleucht seinem gnädigsten Herrn beschehene Einlösung der Chur-Pfältzischen Halbscheid / wie auch der Chur-Bayrischen Prætension, Abführung selbiger Völcker / und Besatzung der Weyden und Parckstein / mit Sr. Hochfürstl. Durchleucht Völckern nicht allein allergnädigst ratificirt / sondern auch sehr gelobet / daß Se. Hochfürstl. Durchleucht das Werck so vorsichtiglich incaminiret / und Deroselben für die Ihrer Kayserlichen Majestät darob gethane Communication gedancket; Als wolle er Herr Obrist-Cantzler ihnen hiermit ablesen lassen / auch communiciren / was allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät unterm dato Wien den 18. dieses Monaths in jetzt bedeuter Sache an höchst-gedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geschrieben / und von Deroselben in dieser Stund copeylich einkommen. Worauf dann der Secretarius Curtius das Kayserl. Rescriptum sub Num. 8. vorgelesen / und ihnen / daß sie es der gesambten Burgerschafft gleichfalls vorhalten / auch selbige zu schuldigster Accommodation, auch Beförderung ihrer selbst eigenen Beruhigung erinnern / und sie versichern solten / daß selbige bey ihrer Religion und solchem Simultaneo ruhig verbleiben würden / zugestellet. Bemeldter Lutherische Magistrat hat zwar darauf die ihme dißfalls von Ihro Hochfürstl. Durchleucht Herzog Christiano Augusto zu Sultzbach / laut beyliegender beeder Extract Num. 9. & 10. beschehene Inhibitiones vorgewendet / und gebetten / weilen sie als Gemeinschaffts-Unterthanen dißfalls keinem Theil præjudiciren könnten / man ihnen dißfalls nichts zumuthen wolte / welches aber Herr Obrist-Cantzler mit möglichster Bescheidenheit / auch Anregung / daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Neuburg ꝛc. Dero Herrn Vettern zu Sultzbach nicht im geringsten zu præjudiciren / sondern nur die zwischen Ihnen beeden getroffene Vergleiche ad Effectum zu bringen gedächten / komme Ihme auch frembd vor / daß Se. Hochfürstl. Durchleucht Sich zu dergleichen Inhibitionen verleiten lassen / worüber doch beyde so nahend anverwandte Fürsten einander schon würden zu informiren wissen / sie Burgermeister und Rath aber solten hingegen ihrer nach erst am 4ten diß geleisteter Pflichten / auch benebenst erinnern / wie sie vor diesem in eben dergleichen Fällen Ihrer Hochfürstl. Durchleucht zu Neuburg beschehenen ernstlichen Inhibitionum ungeachtet / Chur-Pfaltz Durchleucht zu Gefallen / auch wider alle Billigkeit / die Catholische gäntzlich excludiret / zuruck gesetzt / und wider dieselbe viel Muthwillen verübet. Worauf sie Erlaubnuß gebetten / solches alles der gesamten Burgerschafft vorzutragen / und ihre Erklärung darüber zu vernehmen / so ihnen verwilliget worden; Und nachdeme sie sich in der grossen Raths-Stuben noch etwas unterredet / sind sie zu der Burgerschafft auf den grossen Saal hinausgegangen / zu welcher auch der Secretarius Curtius, um den Vortrag anzuhören /

Præsent. Herr Obrist-Cantzler von Giese. Herr Land-Richter Freyherr von Weveldt. Hr. Pfleger zu Schwandorff. Hr. Secret. Curtius. Hr. Castner zu Burglengenfeld / Michael Roßner. Hr. Rittmeister Diamout Landsaß zu Pleystein. Hr. Forstmeister und Land-Gericht-Schreiber Johann Stabl.

Num. 8. Kayserl. Rescriptum.

Num. 9. & 10. Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Inhibitiones.

hören / kommen. Und als der Stadt-Syndicus Lic. Wolffhard bey dem Vortrag das Kayserl. Rescriptum abgelesen / und wie des Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. das Simultaneum ein-
„ zuführen gesinnet / angeregt / die Pfaltz-Sultzbachische Inhibitiones ihnen zugleich vorge-
„ halten / und selbige sehr exaggeriret / darbey doch die dißfalls vornemlich gebrauchte Ratio
„ persuadendi, nemlich daß Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Neuburg die gesamte Burger-
„ schafft bey gedachtem Simultaneo und beyden Religionen schützen und beschirmen wollen /
„ verschwiegen / hat der Secretarius Curtius ihme Syndico solche Verschweigung offentlich vor
„ der Burgerschafft verwiesen / und pro Captatione benevolentiæ, solche von seines gnädigsten Fürsten und Herrn wegen beschehene gnädigste Erklärung repetirt / und die Pfaltz-Sultzbachische Inhibitiones ihnen bestmöglichst aus dem Sinn geredet.

Nachdem nun der Lutherische Magistrat von der Burgerschafft wieder zuruck-kommen / und zu deren Erklärung vermeldet / daß selbige in Erwegung der Pfaltz-Sultzbachischen Inhibitionen zu solchem Simultaneo activè nicht cooperiren / hingegen aber auch dem vor Augen stehenden Gewalt nicht widerstehen könnten / sondern geschehen lassen müsten / daß Herr Obrist-Cantzlers Gnd. solch Simultaneum einführen und die Raths-Glieder selbst ansetzen thäten / jedoch beten sie / ihrer mit solcher Verpflichtung zu verschonen. Worauf Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. ihnen geantwortet / sie hätten bereits vorhero verstanden / was massen Ihre Hochfürstliche Durchleucht / Dero gnädigster Fürst und Herr / Ihren Herrn Vettern zu Sultzbach im geringsten nicht zu præjudiciren / sondern was die getroffene Vergleiche mit sich bringen / zu exequiren / auch ihre dißfalls movirende Difficultäten mit Deroselben schon auszutragen gemeinet / und hätten Sr. Gnaden sich dannenhero versehen / Sie würden aus solchen und mehr andern angezogenen erhebten Ursachen sich ferner nicht difficultiret / sondern die Raths-Wahl selbst vorgenommen haben / widersprachen den dabey angezogenen Gewalt / mit vermelden / daß sie bey so klarer und wohlbefugter Sachen keines Gewalts / sondern nur eines Ernsts sich zu bedienen hätten. Und weilen die Burgerschafft Sr. Gnd. die Benennung der Raths-Glieder anheim gestellt / haben sie solches acceptiret / und darauf die Verzeichnuß sub Num. 11. der Burgermeister / auch Inner- und Aeusserer Raths-Verwandten in gleicher Anzahl der Religion vorgebracht / bey welcher Verzeichnuß die erste Persohn Catholisch / die andere Lutherisch / und so consequenter biß zum Ende / nach welcher Ordnung sie dann auch im Rath sitzen und in Publicis gehen sollen / und seynd die vorhin gewesene Lutherische alle continuirt / ihnen der Niclaus Roscher / als die sechste Persohn / adjungiret / auch eben diejenige Catholische / so vorhero ex parte Sultzbach verordnet gewesen (so aber Chur-Pfaltz wieder abgesetzt) angestellt worden / und haben Ihre Gnaden diese Verzeichnuß auch der gesamten Burgerschafft mit dem Bedeuten vorgebracht / sie hätten vernommen / wessen sie sich wegen Einführung des Simultanei durch den Lutherischen Rath und dessen Syndicum erklaret / weilen sie nun bereits vorhero verstanden / daß sie sich die Pfaltz-Sultzbachische Inhibition darum nicht irren zu lassen / indem Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Neuburg ihr gnädigster Herr keineswegs gemeint / Ihren Herrn Vettern im geringsten zu præjudiciren / sondern vielmehr sich in Terminis der Vergleichen zu halten / man auch dahero einigen Gewalts sich gar nicht zu bedienen / sondern nur den Ernst zu erzeigen gemeint / als hätte sie lieber gesehen / daß sie den Magistrat in gleicher Anzahl der Religion selbst erwehlet hätten / weilen sie aber solches Ihro freywillig anheim gestellet / hätten Sie es auch zur Beförderung der Sachen in Gottes Namen acceptiret / und diejenigen Persohnen dazu erwählet / welche meistens vorhero im Rath gewesen / und sie in der Ablesung vernehmen werden / jedoch wenn sie wider ein und andere Persohn etwas erhebliches vorzubringen / könten sie solches jetzo thun / und habe es mit dieser Raths-Ansetzung auch die Meinung / daß ihnen bevorstehe / auf nechst künfftigen S. Michaelis entweder diese Raths-Persohnen zu continuiren / oder andere in gleicher Anzahl der Religion zu benennen und einzusetzen / worauf ihnen die Verzeichnuß des Raths abgelesen worden / und als sie / Burgerschafft / darwider nichts vorgewendet / sondern damit zu frieden gewesen / hat man dessen neue Raths-Persohnen in die kleine Raths-Stuben genommen / und ihnen bedeutet / daß es nunmehro an dem / daß sie den gewöhnlichen Eyd ablegen / und demselben gemäß sich erzeigen solten / worauf die Lutherischen durch ihme Syndicum, Christoph Philipp Wolffhard / der Rechten Licentiaten / nochmahls für ihre Pflichtung gebetten.

Als aber des Herrn Obristen Cantzlers von Giese Gnd. ihnen darauf bedeutet / er begehre sie zu keiner Pflicht zu zwingen / NB. wann sie solche aber nicht gutwillig ablegen wolten / würde man sie von dem Rath und Regiment so lang ausschliessen / und den Catholischen Rath allein regieren lassen / biß sie solche Pflicht abgelegt / worauf sie sich dann bald eines andern besonnen / und den sub Num. 12. hierbey liegenden auf beyde Fürsten gestellten Eyd / neben den Catholischen durch den Secretarium Curtium vorlesen hören / darauf Herrn Obrist Cantzlers Gnd. mit Handen angelobet / und darauf den Eyd mit aufgestreckten Fingern ausgeschworen. Diese vorgangene Verpflichtung hat man durch gedachten Secretarium der Burgerschafft auch benebenst bedeutet / daß nunmehro ein jeder wieder nach Hauß gehen könte / wie geschehen. Nach welchem ist Hanß Georg Koch / der Rechten Doctor, zum Catholischen Syndico vorgestellet / auch derselbe neben dem Lutherischen Syndico, ob-ernannten Christoph Philipp Wolffhard / der Rechten Licentiaten / verpflichtet worden / wie die Eydes-Formul sub Num. 13. ausweiset.

Num. 11.

Num. 12.

Num. 13.

weiset. Nach dieser vorgegangenen Verpflichtung des Raths und Syndicorum, haben Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. dem nunmehro völlig ersetzten Rath anbefohlen / weilen nunmehro auch gemeiner Stadt-Aembter in pari numero Religionum ersetzt werden müsten / solten sie solche Ersetzung entweder selbsten förderlich vornehmen / oder es doch Ihro gleichfalls anheim stellen. Worauf der Magistrat sich erkläret / daß sie diese Einsetzung selbst vornehmen / und hernach Ihro Gnd. eine Verzeichnuß ad corrigendum vel ratificandum zustellen wolten / wobey man es dermahlen bewenden lassen.

Und haben über solches Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. dem Magistrat bedeutet und auferlegt / daß hinführo der Catholische Gottes-Dienst von Morgens früh biß 9. Uhr / aber der Lutherischen biß Mittag währen / die Nachmittags-Stunden bey bisheriger Observanz verbleiben / und keine den andern über solche Stunden aufhalten / noch einige Irrungen und Eintrag thun / sondern sich friedlich miteinander betragen solten / alles bey Vermeidung Ihro Hochfürstl. Durchl. Straff und Animadversion, worzu sie sich dann samt und sonders gehorsamlich anerbotten.

Ferners haben Herrn Obristen Cantzlers Gnd. dem Magistrat auferlegt / die gleiche Abtheilung der Sacristey / Kelchen / Pfarr-Hofs / dessen Garten / Alumnats / Schul-Hauses und geistlichen Gefällen vorzunehmen / wie es geschehen / zu berichten / und jedem Theil davon hinführo die Halbscheid einliefern zu lassen / so sie gleichfalls zu verrichten übernommen.

Endlich haben sie ihnen ferner vorgehalten / weilen ihnen selbsten bewust / was für Inconvenientien und Ungelegenheiten eine Zeitlang allhier in der Stadt Weyden aus deme entstanden / daß die Catholischen den neuen / die Lutherischen aber den alten Calender observiren / was für Widerwärtigkeiten die Ehehalten erzeiget / indem die Catholischen an ihren Feyertägen / wie billig / nicht arbeiten wollen / ja so gar / daß weder Catholisch- noch Lutherische Feyertäge recht gehalten worden / derowegen geben sie zu bedencken / ob es nicht besser wäre / daß sie freywillig den neuen Calender annehmen / und zu künfftiger Verhütung solcher Ungelegenheiten die Catholische Feyertäge halten thäten. Worauf die Lutherische geantwortet / es sey zwar nicht ohne / daß hierdurch bishero zuviel Ungelegenheiten entstanden / und keine Feyertäge recht gehalten worden / also daß sie auch selbsten lieber gesehen / man hätte den Calender observiret / weilen aber ohne Ihre Durchleucht zu Sultzbach gnädigstes Mitbelieben sie sich zu dergleichen nicht einlassen dörfften / als bäten sie / ihnen dißfalls zu verzeihen. Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. haben ihnen darauf geantwortet / weilen in dem zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen zu Neuburg / und Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzogen Christiano Augusto, Pfaltzgrafen zu Sultzbach / aufgerichteten Cöllnischen Vergleich von Einführung des neuen Calenders in specie nichts gemeldet / hochgedachter sein gnädigster Fürst und Herr aber bishero sich simpliciter in terminis transactionum gehalten / als wolte er die Haltung des neuen Calenders ihnen zwar directè nicht befohlen / dieses aber ausdrücklich bedeutet und sie gewarnet haben / daß sich keiner unterstehen solle / an Catholischen Feyertägen knechtliche Arbeit zu verrichten / zumahlen Sr. Hochfürstl. Durchl. Commendant allhier / der Obrist-Lieutenant Doubellier, keinen zu solchen Arbeiten zum Thor hinaus zu lassen / die Beambten aber selbige würcklich und wohl empfindlich jedesmahl abzustraffen befehligt / welches sie ihrer untergebenen Burgerschafft also anzudeuten und sie für Schaden zu warnen hätten / welche Andeutung dann Ihr. Gnd. auch dem zu solchem Ende den Nachmittag beruffenen Ob- und Hauptmannschafft durch den Secretarium Curtium thun lassen / und dem Obrist-Lieutenant Doubellier und Pfleger Rumel in der Stadt / dem Land-Richter Freyherrn von Wevelt aber in dem Land-Gericht darob zu halten / und die Ubertretter jedesmahl würcklich zu bestraffen / krafft Fürstlicher Commission anbefohlen.

Weiter haben Ihro Gnd. verordnet / daß der erste Catholische Burgermeister / Jacob Schaber / jetzo / weilen Trinitatis vor der Thür / das Ambt antretten / bis Michaelis continuiren / und hernacher / es bleibe dieser Magistrat stehen / oder werde auf gedachtes S. Michaelis-Fest in pari numero Religionis ein anderer erwehlet / der Ordnung nach / (jedoch daß die Catholischen des Raths / es komme gleich ein Catholischer oder Lutherischer Burgermeister ins Ambt / in der Session den Vorzug und Vorsitz ohne Hinderung haben sollen /) alterniret / item, daß zu dem Archiv zween Schlüssel gemacht / und dem Catholischen regierenden / auch dem Lutherischen succedirenden Burgermeister / und also vice versa einem geliefert / die Quotidiana aber beyden Syndicis, ausser daß deren Quotidianorum Registratur hinführo zu jederzeit bey dem Catholischen Syndico verbleiben / und der Lutherische / was er zu expediren unter Handen / alle Viertel-Jahr wieder zur Registratur zu geben / obligat seyn solle / ausgehändiget werden sollen. Welchemnach man in die Kirchen gegangen / und das Te DEUM Laudamus gesungen / gleich nach der Kirchen / und also noch vor dem Mittag-Essen / hat der Magistrat beyde Syndicos zu Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. geschickt / und Dieselbe bitten lassen / daß Sie doch auch die Austheilung der gemeinen Stadt-Aembter vornehmen wolten / welches Dieselbe acceptiret / und die Austheilung neben andern dabey beschehenen Verordnungen gemacht / wie Num. 14. ausweiset / und dem Magistrat zu ihrer Erinnerung zugestellt: Als sie aber durch den Syndicum Koch einige Tage hernach etliche Erinnerungen thun lassen / und zugleich die sub Num. 15. beyliegende fernere Verzeichnuß einiger gleichfalls noch zu ersetzen stehender Aembter übergeben / und um deren gleichmäßige Ersetzung gebetten / haben Sr. Gnd. solche am 2. Maji resolviret /

Num. 14.

Num. 15.

wie

Num. 16. wie Num. 16. ausweiset / auch ihme darbey die Ersetzung der Ob- und Hauptmannschafften / Verpflichtung aller Stadt-Diener / Abtheilung des Pfarr-Hofs / Alumnats / Schul-Hauses / Accommodirung des Catholischen Syndici in dem Stadt-Schreiberey-Hauß ꝛc. Haltung der Ordnung unter dem Magistrat und anders befohlen. Wie nun selbige solchem nachkommen / ist
Num. 17. aus ihrer unterm 4. Maji Sr. Gnd. sub Num. 17. erstatteten Relation und deren Beylagen mit mehrerm zu vernehmen. Worbey dann auch der Lutherischen Pfarrer / Kirchen- Schul- auch etlicher anderer Stadt-Diener Besoldungen specifice zu finden.

Protocollum.

An Georg Frölich / Burgermeister zu Weyden.

(L.S.)

Num. 8.

Copia.

Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner / lieber Vetter und Fürst. Uns ist aus Dr. Lbdn. an Uns gelangten Notification-Schreiben / vom andern des Monaths Aprilis in Unterthänigkeit referirt worden / welchergestalten Dieselbe sich nicht allein mit Chur-Pfaltz Lbdn. verglichen / daß Dieselbe Ihro all Dero Anforderung auf Weyden und Parckstein cediret / sondern sich nicht weniger mit Unsers auch lieben Vetters / des Churfürsten in Bayern Lbdn. wegen Abführung ihrer in besagter Vesten Parckstein und Weyden gehabten Besatzung / so weit vereinbaret / daß diese Plätze Dr. Lbdn. am erst besagten andern hujus eingeraumet worden. Allermassen nun gar wohl daran geschehen / daß dieses Werck durch Dr. Lbdn. dergestalt fürsichtig incaminiret / und zur allerseitigen Satisfaction zur Richtigkeit und Endschafft gebracht worden; Also thun Wir Deroselben für die Uns von diesem guten Erfolg erstattete verläßliche Nachricht gantz gnädig Danck sagen / und verbleiben Dr. Lbdn. mit beharrlichen Kayserl. Gnd. und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 18. Aprilis Anno 1663. Unserer Reiche des Römischen in dem Fünfften / des Ungarischen im Achten / und des Böhmischen im Siebenden.

Leopold.

N. Wilderich, Freyh. v. Waldendorff.

An Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Philipp Wilhelm / Pfalzgrafen ꝛc. abgangen.

vid.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest.

Wilhelm Schröder.

Num. 9.

Extract aus Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach ꝛc. an Burgermeister und Rath unterm dato 9. April. 1663. abgelassenen gnädigsten Befehls.

Weilen bey diesen Reluitions-Tractaten und derselben Exequirung mit Uns sehr verfänglich verfahren worden / haben Wir mehrgedachten Ober-Cantzler von Giese / auf sein an Uns abgelassenes gehorsamstes Ersuch-Schreiben bereits der Nothdurfft nach und dergestalt beantwortet / daß Wir / ehe und bevor von Unserm Herrn Vettern des Herzog zu Neuburg Lbdn. Uns wegen des einmahl plenariè cedirten Juris Reluitionis und andern Befugnüssen / gebührende Satisfaction, auch gnugsame Versicherung würcklich wiederfahren / in dergleichen Vornehmen und Einführung des Simultanei keinesweges concurriren noch dasselbige verwilligen können / wornach ihr euch auch dißfalls zu achten und ohne Unser fernere gnädigste Verordnung in nichten einzulassen habt ꝛc.

Num. 10.

Num. 10.

Extract Fürstl. Durchl. zu Sultzbach ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Befehls an mich Johann Paul Schreibern/ Dero Hof-Raths Assessorem, unterm dato den 20. Aprilis Anno 1663.

JN Pfaltz-Neuburgischen Anmuthungen haben sich Burgermeister und Rath nicht einzulassen/ damit sie sich in keinem Stück/ gleich mit der Pflicht-Leistung geschehen/ mehr verfangen und übereilen/zumahlen es auch in ihrer Macht nicht stehet/ etwas einzugehen/ das uns hinkünfftig in ein- und andern zu Præjuditz gereichen könte ꝛc. dahero sie sich vielmehr der von uns geschehenen Protestation zu erinnern ꝛc. in fidem attestor ich Johann Paul Schreiber.

Ich habe nicht alle Numeros abgeschrieben/ weilen die Eyds-Formulen nichts von der Religion in sich haben/ und die Nahmen des damahligen Raths nicht nöthig seyn zu wissen.

Ex Num. 14. sind die Aembter simultanisch bestellet worden/ unter andern wurde auch absonderlich resolviret:

Medicus und Stadt-Artzt sollen beyder Religion Verwandten alterniren/ indeme aber der jetzige Medicus der Augspurgischen Confession zugethan/ solle Hanß Priel/ weilen er ohne das ein Burgers Kind/ zur Stadt-Artzney oder Barbier angestellt werden.

Die Haltung des Gottesdiensts betreffend/ solle den Catholischen frey stehen/ Vormittag biß um 9. Uhr an Sonn- und Feyer-Tägen/ Nachmittag aber von 12. biß um 1. Uhr die Catholische/ von 1. biß 2. die Evangelische/ von 2. biß 3. die Catholische/ und darauff die Evangelische/ an Werck-Tägen aber Sommer und Winter/ wie bißhero continuiren.

Die geistlichen Gefälle sollen durchgehends in zwey gleiche Theile getheilet/ und davon ein Theil den Catholischen/ oder dem/ so diese dazu benennen/ gelieffert/ die andere Halbscheid aber den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugestellt und verabfolgt/ die Specification aber darüber ad commissionem ehist gelieffert werden.

Ingleichem auch/ daferne noch einige Kelch vorhanden wären/ (deren Halbscheid die Catholische billich zu prætendiren hätten/) sollen ihnen dieselbe nicht auffgehalten werden; ebenmäßig sollen die Tauff-Stein eröffnet/ die Tauff darein gethan/ mit einem Deckel das Gefäß/ darinn selbiger Tauff-Brunn vorhanden/ verwahret/ und hernach den Evangelischen frey gelassen seyn/ sich des Tauff-Steins sowohl/ als die Catholischen zu gebrauchen.

Ingleichem auch die Kirchen-Glocken und Sacristey-Thüren theils besser verwahrt/ und beyden Theilen davon nöthige Schlüssel zugestellet werden.

Ebenmäßig sollen die Wohnungen sowohl im Pfarr-Hof als Alumnats- und Schul-Hauß sammt deren Zugehörungen/ in zwey genaue gleiche Theile repartiret/ und jedem von Religions-Verwandten zum Besitz und Genuß eingeraumt werden.

Nicht weniger soll eine durchgehende Gleichheit der Persohnen in dem Spital/ Sieg- und Seel-Hauß gehalten werden/ und im Fall dermahlen die Anzahl der Augspurgischen Confessions-Verwandten die Catholische Zahl übertreffen würde/ bemeldte Augspurgische Confessions-Verwandten in selbigem Spital/ Siech- und Seel-Hauß nicht angenommen werden/ biß beyde Religions-Verwandten gleichen Numerum erreicht haben. Dabey auch sonderbar erinnert wird/ daß keine Ausländische/ so lange Inländische vorhanden/ die solcher Pfründt bedürfftig wären/ auffgenommen werden sollen/ massen dann in specie der N. Bauer von Hochdurff/ mit seinem Weib/ nebst Zuruckgebung seines Eingebrachten/ nemlich 180. fl. wieder fortzuweisen.

Thürner sollen zwey/ ein Catholischer/ nemlich Hanß Wolff Wagner/ angenommen/ und der Evangelische continuirt werden/ mögen sich des Abblasens und Hochzeit-Bedienung miteinander vergleichen.

Thorhüter soll ein Catholischer/ Martin Müller/ angenommen/ von den Evangelischen einer durch das Looß/ welches in Beyseyn zweyer Raths-Verwandten beyder Religionen vorzunehmen/ abgeschafft/ und an dessen Stelle der Müller eingeführet werden.

Ingleichem solle unter den zwey Stadt-Nachtwächtern einer Catholisch seyn.

Uhrrichter sollen alle halbe Jahr unter beyder Religionen Zugethane abgewechselt/ und dieser jetzige biß auf Michaelis continuiren.

Schließlichen/ wo einiges in vorigen Puncten nicht wäre benennet worden/ wird reserviret/ daß gehörige Bescheidung und eine Gleichheit obiger Einführung nach/ gehalten werden solle. Immassen zu den gedachten Raths-Verwandten/ Nicolaus Roscher/ welcher/ dem Vernehmen nach/ im Ablesen nicht genennet worden/ noch in die Zahl gehöret/ der hernächst seine Pflicht vor Rath ablegen soll. Der Stadt-Schreiber oder Syndicats-Wohnung halber solle Burgermeister und Rath/ wie dieselbe zu theilen/ Vorschlag thun.

Ex Num. 16.

Dem Catholischen Syndico, Dr. Kochen/ soll man in der Wohnung bey der Stadt-Schreiberey vor dem Evangelischen Syndico, Licentiat Wolffhardt/ (wann sie beyde unter einander in der Güte sich selbsten nicht vergleichen) den Vorzug lassen/ und dem Wolffhard gleichwohl eine andere Gelegenheit schaffen. Item, daß der regierende Burgermeister allezeit oder in alle Weise den Vorsitz und Gang haben/ auch sie im Rath promiscuè solcher Ordnung gemäß sitzen und votiren sollen.

Lit. K.

Von GOttes Gnaden Wir Theodorus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Uhrkunden hiemit für Uns / Unsere Männliche Erben und Nachkommen : Demnach Wir in reiffe Erwegung gezogen / was gestalten der Durchleuchtigste Fürst / Unser Freundlich- Hochgeehrter und gnädiger Herr Vatter / Herr Christianus Augustus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. durch Göttliche Verleihung ein geruhig und hohes Alter erreichet / und Zeit Dero angetrettenen und biß anhero unter solcher Direction glückseelig geführten Regierung Sich nichts mehrers angelegen seyn lassen / und zu Hertzen genommen / als wie Dero getreue Land- Stände und Unterthanen / ohne Unterschied der Religion / nicht allein bißhero / und so lange Deroselben von Göttlicher Güte noch ferner zu leben und zu regieren gegönnet ist / in beständiger Einträchtigkeit erhalten / einem jeden gleiches Recht wiederfahren / besonders aber in Puncto Religionis und derer freyen Ubung / dem im Heil. Römischen Reich herkommlichen Gebrauch / und dessentwegen mit weyland des Durchleuchtigsten Fürstens / Herrn Philipp Wilhelms / Pfaltzgrafens bey Rhein / und nachgehends Churfürstens / Unsers Freundlich- Hochgeehrten Herrn Vetters Gnaden / Christmilder Gedächtnüß / errichteten Verträgen nach / kein Eintrag geschehen möge / sondern auch sothane Dero gnädigste Intention nach Ihrem in GOttes Handen stehenden und hoffentlich noch lange nicht erfolgenden tödtlichen Hintritt erhalten und fortgeführet / folgsam obgemeldte Dero Unterthanen bey ihrer Gewissens- Freyheit jederzeit unperturbiret gesichert seyn und bleiben können / dahero und zu diesem Ende bey Dero Hof- Raths- Cantzley und in dem Lande zureichliche Verordnungen löblichst angestellet / welchem löblichen Exempel Wir billich in söhnlichem Respect zu folgen geneigt seynd.

Nachdem Wir aber / dieser Unserer guten Intention entgegen / sehr ungerne vernehmen müssen / was gestalten vor einiger Zeit biß anhero hochgedacht Unsers Herrn Vatters Gnd. getreue Stände und Unterthanen der Augspurgischen Confession, aus Ursachen verschiedener sich formirten ungleichen Impression, sich eine Besorgnüß vorgestellet / ob möchten Wir nach der auff Uns zu seiner Zeit devolvirenden Landes- Succession in dem Statu Religionis Simultaneo von der bißherigen in oballegirten Verträgen enthaltenen und über etlich und funffzig Jahr durchgehends beobachteten Gleichheit abgehen / und mit der Zeit verschiedentliche Aenderungen in Ecclesiasticis vornehmen / worgegen sie sich noch in Lebzeiten Unsers Freundlich- Hochgeehrten Herrn Vatters Gnd. prospiciret sehen möchten / und zu dem Ende die Errichtung eines besondern Consistorii, zu Beobachtung aller Kirchen- und Consistorial- Angelegenheiten / und was deme anhängig / vor das zulänglichste angesehen und unterthänigst vorgeschlagen / gestalten Se. jetzt- hochgedachte Unsers Herrn Vatters Gnd. aus angebohrner Fürstlicher Landes- Vätterlicher Milde nicht ungeneigt gewesen / Deren getreuen Ständen und Unterthanen unterthänigstes Begehren und Ansuchen / zu Erfüllung Dero ihnen gegebenen Fürstlichen Worts und Zusage / in Gnaden Statt zu geben.

Nachdem Wir aber solche Errichtung eines Consistorii anderst nicht als eine gefährliche Neuerung ansehen müssen / und dahero in söhnlichem Vertrauen mit geziemendem Respect Sr. Unsers mehr hochgedachten Herrn Vatters Gnd. gehorsamlich vorgestellet / was gestalten Ihro selbsten daraus viel Ungemach und Unfug künfftig zukommen möchte / dahingegen Uns / aus Liebe zur tranquillen Einigkeit und Frieden / um Abwendung aller Neuerung / zu Versicherung Sr. Gnd. Dero getreuen Ständen und Unterthanen Augspurgischer Confession geschehenen Zusage und Fürstlichen Worts / und ins künfftige allezeit ungekränckt conservirenden simultanischen Religion und derselben anklebenden Gebrauchs / welchen sie / Stände und Unterthanen / wie bißhero unter Unsers Herrn Vatters Gnd. also auch künfftig unter Unser / und dermahleins folgender Unserer Landes- Successoren Regierung geniessen sollen / aus schuldigstem Respect gegen jetzt- hochgedachten Unsers Herrn Vatters Gnd. und auch in Ansehung der getreuen Stände und Unterthanen und ihnen zu tragenden gnädigen Affection und Wohlneigung / absonderlich aber in Betrachtung des durch sothanes eingeführte und stabilirte Simultaneum erhaltenen Ruhestandes und Einträchtigkeit freywillig declariret / declariren auch und obligiren Uns hiermit und in Krafft dieses wissent- und wohlbedächtlich / daß Wir keine Gedancken haben noch haben werden / nach Sr. Gnd. tödtlichem Hintritt / den GOtt der Allmächtige annoch viele und lange Jahre verhüten wolle / eine Aenderung sothanen Simultanei vorzunehmen / allermassen dann zu dessen mehrer Bekräfftigung Wir Uns hiemit anheischig machen / nach dem Exempel Unseres Herrn Vatters Gnd. Unsere dermahleinstige Regierung jedesmahlen wenigst mit zweyen der Augspurgischen Confession zugethanen tüchtigen Räthen / und noch einem solchen capablen Subjecto zu Haltung des Protocolls / zu constituiren / und beständig zu unterhalten / vor welchen und übrigen Unsern Räthen alle und jede Consistorial- Casus, wie solche bey auch andern Evangelischen Consistoriis im Reich ventiliret und tractirt werden / nach denen bey den Augspurgischen Confessions- Verwandten üblichen Consistorial- Rechten verhandelt / und was zu expediren / dergestalten Dingen nach unter Unserem Hand- Zeichen und Fürstlichen Insiegel gefertiget werde; durch welche Erklärung und Versicherung dann Se. Vätterliche Gnd. vollständig vergnüget / und hingegen Dero wegen des Consistorii und Executorschafft gemachte Anstalten gnädig auffheben / die getreue Stände und Unterthanen aber Unserer Gnade und guten Intention sich versichert halten und finden werden.

Damit

Damit aber allerseits so viel mehr Versicherung zu haben/ daß alles künfftighin unverbrüchlich gehalten und Unserm Willen und Meynung in allem gefolget werde/so sind Wir zufrieden/und wollen gerne geschehen lassen/ daß durch Unsers Herrn Vatters Gnd. die beliebige Ersuchung an Unsers Chur- und Fürstlichen Hauses respectivè höchst- und hohen beyden nächsten Herren Agnaten beyderley Religion dahin geschehe/ gütigst und Freund-Vetterlich zu belieben/ ob alle dem die Hand kräfftigst zu halten. Wie denn auch jedem von beyderseits Religions-Verwandten Unsern Unterthanen/ „ welche in unverhofftem Fall sich für dem andern in ihrem freyen Religions-Exercitio „ graviret zu seyn vermeynen möchten/ unverwehrt seyn solle/ zu jeden Theils Religion Zugethanen „ Unsern jetztgemeldten höchst- und hohen Herren Agnaten einem den Recurs zu nehmen/ und von „ selbigem durch güt- und dienliche Wege der Sachen abhelffliche Maaß gehorsamst zu erbitten/ „ ohne daß ihnen solches zu Frevel oder Mißhandlung gedeutet werden solle. „ Getreulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich haben Wir uns eigenhändig unterschrieben/ und Unser Fürstliches Insiegel vordrucken lassen. Sultzbach den 7. Aprilis 1708.

(L.S.) Theodorus, Pfaltzgraf.

II.

Unsere freundliche Dienste/ auch was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen/ jederzeit zuvor/

Durchleuchtigster Fürst/

Freundlich lieber Herr Vetter.

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten/ wie Wir verschiedentlich zu vernehmen gehabt/ ob wolte denen in Ew. Lbd. Landen/ und insonderheit in dem Ambt Parckstein und Weyden/ angesessenen Evangelischen Unterthanen ihre zustehende Religions-Freyheit coarctiret/ bevorab aber denen Catholischen die Ubertrettung zur Evangelischen Religion nicht gestattet/ nebst deme auch/ daß die/ deren Eltern eines/ es seye Vatter oder Mutter/ Catholisch gewesen oder nicht seynd/ die Catholische Religion anzunehmen gehalten seyn solten/ dergestalten prætendiret werden/ daß diejenige/ so sich darwider zu setzen/ und von der Evangelischen Religion wieder abzutretten sich weigern/ zur Emigration adstringiret werden solten.

Ew. Lbd. wissen Wir sonsten von solcher Æquanimität/ daß Sie einem dasjenige gerne gönnen/ was ihme von Rechts-wegen gebühret und zustehet.

Bey gegenwärtiger Sache wollen Wir nichts von deme gedencken/ was ermeldten Ew. Lbd. Evangelischen Unterthanen sowohl von Dero Vorfahren/ als Dero eigenen Persohn wegen Beybehaltung ihrer Religions-Freyheit in particulari etwan vor Versicherungen mögen gegeben worden seyn/ sondern erwehnen dermahlen lediglich/ als Ew. Lbd. ohnehin nicht verborgen seyn/ und allenfalls Ihro von Dero Räthen ex retroactis & actitatis umständlich referiret werden kan/ daß besagten Ew. Lbd. Unterthanen eine unumschränckte Religions-Freyheit sowohl aus denen Reichs-Constitutionibus und dem Religions-Frieden/ als in specie ex Instrumento Pacis Westphalicæ allerdings competire.

Da aber Eingangs angezogene Zumuthungen sothaner Religions-Freyheit directè widerstehen/ mithin wider besagte Reichs-Gesetze/ und die nach dem erst-mentionirten Friedens-Instrumento, auch hierüber ergangenen Kayserlichen Edict, nicht minder auf Ew. Lbd. in GOtt ruhenden Herrn Vatters Lbd. selbstiges gethanes Ansuchen erkannte/ und in Anno 1649. von dem damahligen Herrn Bischoffen zu Bamberg/ und Unsers hochseeligen Uhr-Groß-Herrn Vatters/ Marggraf Christians Gnd. würcklich/ nach buchstäblicher Maaßgebung der Designation derer Restituendorum vollzogenen Restitutions-Execution geschehen würden/ auch allenfalls die von denen Vättern etwan ausgestellte Reverse die Kinder in dieser das Gewissen angehenden/ auch dem Inhalt und Sinn des mehr-erwehnten Instrumenti Pacis gantz zuwider lauffenden Sache ohnehin nicht zu obligiren vermögen; So zweiffeln Wir gar nicht/ Ew. Lbd. diese vor die Religions-Freyheit Dero Evangelischen Unterthanen so vest gegründet stehende Fundamenta, Dero hocherleuchtesten Penetration nach/ mehrers zu erwegen und zu behertzigen/ und sie bey selbiger darnach zu manuteniren und zu protegiren/ das Belieben haben werden/ als Wir dann Ew. Lbd. darum vor Unsere Persohn besonders hiemit ersuchen/ und Uns dessen von Dero beywohnenden hohen Æquanimität allerdings persuadiren; da widrigenfalls Ew. Lbd. von selbsten hochvernünfftig ermessen werden/ daß die Sach zu Auffrechthaltung der mehrberegten Unterthanen aus denen allegirten unverwerfflichen Fundamentis gantz kundbarlich zustehenden Religions-Freyheit an die Comitia gebracht werden müste/ welche Weitläufftigkeit aber zu veranlassen Ew. Lbd. zuversichtlich nicht intendiren/ sondern vielmehr alles bey dem Instrumento Pacis und der darauf sich gründenden Possession und Herkommen zu lassen/ geneigt seyn werden.

Dero Wir übrigens zu Erweisung all-angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten jederzeit geflissen verbleiben. Datum Bayreuth den 8. Sept. 1717.

Von GOttes Gnaden Georg Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg/ in Preussen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg rc.

III.

P. P.

Was Ew. Lbd. gefällig gewesen / Uns wegen etlicher Unserer der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen in Unserm Ambt und Land-Gericht Weyden und Parckstein / welche lieber erwehlen wollen / aus Unserem Lande zu emigriren / als ihrem Versprechen nachzukommen / mit mehrerem zu repræsentiren / und annebens weiter anzuführen / solches haben Wir seines Inhalts vernommen. Gleich wie Wir nun alsobalden bedacht gewesen / um der Uns allzunahe zu kommen angeschienener Sache sehr empfindlicher Beschuldigung willen / von Unseren Parckstein- und Weydauerischen Beambten gründlichen Bericht zu erfordern / dieser auch indessen dahin eingelanget / daß von weyland Herrn Churfürstens Philippi Wilhelmi Lbd. Christlöblicher Gedächtnüß / und dann von Unsers nun auch in GOtt ruhenden Herrn Vatters / weyland Pfaltzgrafens Christiani Augusti Hochseel. Gnd. eine Landes-Fürstliche Verordnung concurrenter ergangen / daß diejenige Unterthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan / und sich mit Catholischen Weibs-Persohnen verheyrathen / nicht nur allein selbige bey solcher ihrer Religion gedulden / sondern auch die mit ihnen bekommende Kinder Catholisch tauffen und also erziehen / auch vor der Priesterlichen Copulation darüber behörige Revers extradiren sollen. Welche Landes-Fürstliche Constitution das hoffentlich von niemanden zu mißbilligen seyende Absehen geführet hat / daß dadurch die vermischte Ehen darum / so viel möglich / möchten verhütet werden / weilen vielfältig verspühret worden / daß solche nur zu Zwistigkeiten Anlaß gegeben / und sowohl bey einer als anderer Religion gantz laue Christen nach sich gezogen haben.

Nun werden Wir ja nicht zu verdencken seyn / wann Wir es bey sothaner alt-eingeführter und bißhero in beständiger Observantz unveränderlich gebliebener Landes-Fürstlicher Verordnung bewenden / und diejenigen / so dergleichen Reversales von sich gestellet haben / zu derenselben Adimplirung mit gebührendem Ernst anhalten lassen / woraus Ew. Lbd. von selbsten hocherleucht erkennen werden / daß Wir weder was Neues / noch weniger aber etwas / so denen Reichs-Constitutionibus, denen Friedens-Schlüssen oder Unserer Fürstlichen Erklärung / indeme Uns von Reversalibus nichts wissend ist / entgegen lauffete / bißhero vorgenommen haben; wie Wir dann auch fernerhin keines-weges gestatten werden / daß jemanden in Unserem Lande eine Beschwehrde auffgebürdet oder wider Recht und Billichkeit bedränget werde; und setzen zu Ew. Lbd. das zuversichtliche Freund-Vetterliche Vertrauen / daß Sie bey sothaner Bewandtsame nicht ungeneigt seyn werden / zulänglich verfügen zu lassen / damit so ungleiche Anbringungen nicht nur kein Gehör mehr finden / sondern die Widerspenstige auch selbsten von dorten abgewiesen werden mögen. Immassen gegen Ew. Lbd. Wir es bey jeder Occasion mit williger Reciprocirung zu demeriren / und Deroselben annebens zu Erweisung all-angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeit jederzeit geflissen verbleiben. Sultzbach den 14. Octobris 1717.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

Ew. Lbd.

Dienst-williger Vetter und Diener

Theodorus, Pfaltzgraf.

An

Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Brandenburg-Bayreuth.

IV.

P. P.

Aus Ew. Lbd. den 14. hujus erlassenen Freund-Vetterlichen Antwort-Schreiben ist zu ersehen gewesen / wie Ew. Lbd. die einigen Dero der Augspurgischen Confession beygethanen Unterthanen beschehene Aufflage der Emigration auf eine vor etlichen Jahren emanirte Landes-Fürstliche Verordnung / Inhalts deren diejenige Evangelische / so sich mit Catholischen Weibs-Persohnen verheyrathen / nicht nur selbige bey ihrer Religion gedulden / sondern auch die mit ihnen erzeugende Kinder Catholisch tauffen und also erziehen lassen solten / gründen / und mithin dafür halten wolten / daß diejenige / so denen ausgestellten Reversen entgegen gehandelt oder erzogen sind / sich selbst zu imputiren hätten / wann selbe zur Catholischen Religion sich nicht bekennen / sondern die Emigration der schuldigen Aenderung vorziehen wollen.

Nun können Ew. Lbd. sich von Uns Freund-Vetterlich versichern / daß Wir ungern daran kommen / eines benachbarten Reichs-Fürsten Unterthanen in ihren Querelen wider die Landes-Fürstliche Verordnung zu hören; Wir sind auch gar nicht gemeynet / Ew. Lbd. Landes-Herrliche Gewalt / ob und wie weit solche über Dero Unterthanen sich erstrecke / zu untersuchen; Können aber

aber anbey aus einer gegen Unsere Religions-Verwandte tragenden und in denen Reichs-Constitutionibus gegründeten Obligation so wohl / als zu Abwendung eines allgemeinen Præjudicii, besonders da solches auch gegen Unsere Vasallen extendiret werden will / Ew. Lbd. in hergebrachtem Freund-Vetterlichen Vertrauen nicht verhalten / daß quoad Thesin denen Reichs-Frieden-Schlüssen und deren in contradictoriis behaupteten klaren Verstand nach / von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen in Sachen / so die Religion und Gewissen betreffen / ihren eigenen doch einer andern Religion beygethanen Unterthanen wider den Anno 1624. innen gehabten Zustand und Observanz in Ecclesiasticis keine Ziel und Maaß vorzuschreiben / weniger darin einige Neuer- oder Veränderung / wodurch das freye Exercitium auf einige Weise gekräncket oder eingeschräncket würde / vorzunehmen seye / sed jure territorii & superioritatis, non obstante, Catholicorum Statuum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium An. 1624. à quacunque anni parte habuerunt, retineat etiam id imposterum cum annexis. Gleichwie Ew. Lbd. dermahlen innen habendes Fürstenthum vor und nach An. 1624. das völlige Exercitium Augustanæ Confessionis so gar unwidersprechlichen alleinigst recipirt gewesen / daß auch Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Lbd. nach dem zu Münster geschlossenen Frieden circa Ecclesiastica wider die von Landes-Fürstl. Obrigkeit eingeschobene Catholicos die Restitution in dem Stand / wie es sich besagten Jahrs befunden / nicht nur gesuchet / sondern auch / besag des von denen Kayserl. verordneten Subdelegatis errichteten Recess de An. 1649. den $\frac{4}{14}$. Februarii die würckliche Execution dahin erhalten / daß nach Dimittirung der Catholischen Geistlichen und Schul-Diener denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die ihnen zuständige Kirchen und Schulen privativè übergeben / und selbe zu occupiren / auch mit andern Evangelischen Geistlichen und Schul-Dienern anderweit zu besetzen und zu bestellen / überlassen worden; Also werden Ew. Lbd. von selbsten hocherleucht ermessen / daß / was bißhero dieser von Kayserl. Maj. und Reichs-wegen beschehenen Execution zuwider in Religions- und Kirchen-Sachen geändert worden / besag der Executions-Ordnung an sich als nichtig und unkräfftig / und bey der dem Instrumento Pacis einverleibten Pön hinwieder zu cassiren und auffzuheben sey / daß / non obstante, daß einige Unterthanen etwan aus ein- oder andern Absichten ein widriges verwilliget / und hierzu durch Ausstellung so genannter Reversalen sich verbunden haben sollen / weilen in Religions- und Gewissens-Sachen jeder zwar sich selbsten / nicht aber seinen Kindern und Posterität / welche die Sache genauer einsiehet / und sich des aus denen so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen erlangten Rechtens gebrauchen will / præjudiciren kan. Bey welcher gründlichen der Sachen Bewandnus Ew. Lbd. hocherleucht zu ermessen belieben werden / auf was Grund das denen Evangelischen in Dero Fürstenthum über den Hals gezogene Simultaneum, wodurch jene aus deren adjudicirten Eigenthum in Ecclesiasticis gesetzet / und dargegen in eine schädliche und zu vielem Aergernuß und Zwietracht veranlassende Communion vertieffet werden wollen / überhaupt beruhe / und daß mithin die zur vermeinten Remedur abzielende Verordnungen / als obenhin dem Catholischen Theil / wider die Eigenschafft des Simultanei, alleinigst favorisirend / unstatthafft und unverbindlich sey / deren auch man um so weniger vonnöthen hat / wann der beschehenen Exemption gemäß alles in pristinum statum gestellet wird.

Ew. Lbd. belieben diese Unsere Freund-Vetterlich wohlmeinende Vorstellung / Dero Penetration nach / reifflich zu überlegen / und denen mehrentheils auf Eigennutz und schädliche Collisiones abzielenden Rathschlägen keinen weitern Ingress zu verstatten / vielmehr aber Dero Evangelische Unterthanen bey der unumschränckten Ubung ihres Gottes-Dienstes / auch dahin gehörigen Verehligung und Kinder-Zucht in Fürstlichen Schutz zu nehmen / mithin auch / was dagegen bißhero verhängt ist / abzustellen / und die / so gewaltsam ausgeschaffet sind / daß sie zu denen Ihrigen wiederkehren / und ihr Gewerb ohne Hinderung treiben dörffen / zu gestatten / damit keine Gelegenheit sich finde / Ew. Lbd. deßwegen weiter zu incommodiren / oder auch diese Materie zu mehrer Weiterung ausschlage / welches Wir bey denen ohnehin weit aussehenden Zeiten wohl wünschen / und Freund-Vetterliche Willfährigkeit zu sonderbarer Obligation und Gefälligkeit annehmen werden. Die Wir Ew. Lbd. zu Freund-Vetterlichen angenehmen Diensten ꝛc. Bayreuth den 30. Octobr. 1717.

G. W. M. zu B.

An
Des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach / Hochfürstl. Durchl.

V.

Copia eines an Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Sachsen Eisenach abgegangenen Schreibens / sub dato Eisenach den 24. Jan. 1718.

Ew. Liebden mögen Wir hierdurch nicht bergen / was gestalten Uns verschiedentlich referirt worden / wie denen in Ew. Lbd. Landen / insonderheit denen Aembtern Parckstein und Weyden angesesz-

angesessenen Evangelischen Unterthanen / ihre zustehende Religions-Freyheit coarctirt / bevorab aber denen Catholischen die Ubertrettung zur Evangelischen Religion nicht gestattet / nebst deme auch prætendirt werden wolle / daß diejenige / deren Eltern eines / es seye Vatter oder Mutter / Catholisch gewesen oder noch seynd / die Catholische Religion anzunehmen gehalten seyn / und die / so sich darwider setzen / und von der Evangelischen abzutretten sich weigeren / zur Emigration adstringiret werden sollen.

Ob Uns nun zwar / aus was Ursachen Ew. Lbd. zu dergleichen / wann es aus Dero Befehl geschehen / bewogen worden / nicht bekannt ist; so haben Wir Uns doch aus bewegendem Mitleiden gegen Unsere Glaubens-Genossen nicht entbrechen können / Ew. Lbd. hiemit in freundlicher Wohlmeynung zu Gemüth zu führen / wie es Reichs-kündiger massen an deme / daß Eingangs ermeldten Ew. Lbd. Evangelischen Unterthanen / vermög deren Reichs-Constitutionen / insonderheit des Religions-Friedens / und Instrumenti Pacis Westphalicæ eine unumschränckte Religions-Freyheit allerdings zustehe / gestalten auch der von Ew. Lbd. Anno 1708. ausgestellte Revers klare Maaß giebet / wie es in Dero Landen ratione Religionis gehalten werden solle.

Alldieweilen aber oberwehnte Bedrangnüssen sothanen wohlgegründeten freyen Religions-Exercitio schnurstracks entgegen lauffen / und dadurch deren armen Unterthanen Gewissen / welche ohne diß *sub Imperio Civili* nicht stehen / beschweret und geängstiget werden; So zweiffeln Wir nicht / ersuchen auch Ew. Lbd. hiemit freundlich / dieselbe werden und wollen obangeführte Umstände Dero Begabnüß nach / hocherleuchtet erwegen / alle Contravention und Bedrangnüssen gegen Dero Evangelische Unterthanen abzustellen / und hingegen selbige bey ihrem Exercitio der Evangelischen Religion / wie solches in Dero Landen simultaneè stabilirt / fürohin beeinträchtiget zu lassen belieben / da widrigenfalls Ew. Lbd. von selbst hochvernünfftig ermessen werden / daß / obschon die Unterthanen den in obangezogenen *Revers respectu Agnatorum* vorgeschriebenen *Modum* aus Furcht nicht selbst ergreiffen würden / dannoch das *Corpus Evangelicum* sowohl insgemein / als nach Gelegenheit jeder dessen Stand ins besondere an deren Stelle zu tretten / und Ew. Lbd. *Agnaten* / mithin auch des Königs in Schweden Majestät / als einen gebohrnen Pfaltzgrafen / hierunter zu *implorir*en würden gemüßiget werden / von Ew. Lbd. bekannten Æquanimität aber seynd Wir persuadirt / daß Sie es zu dergleichen Weitläufftigkeit nicht kommen lassen / vielmehr von allen Drangsalen der Evangelischen Unterthanen von selbst abzustehen geneigt seyn werden. Womit Ew. Lbd. Wir übrigens zur Erweisung angenehmer freundlicher Dienste stets willig beflissen verbleiben.

Num. XXXVI.

SPECIES FACTI,

Wegen einer zu Pappenheim von der Catholischen zur Evangelischen Religion übergetrettenen Neuburgischen Goldstickers- und Burgers Tochter / Maria Anna Schnürlin / auch hierüber erfolgten Arrestirung etlicher Pappenheimischen Unterthanen / und anderer ex parte Neuburg gewaltthätig verübter Repressalien.

Es ist / da man in puncto der Religions-Beschwehrden mehr auf die Facta zu sehen hat / hier nicht zu deduciren noch zu erörtern / ob und was wegen der Repressalien Rechtens / welches sich künfftig behörigen Orths schon finden wird; So viel aber ist wohl voraus zu setzen / daß aus der im gantzen Reiche erlaubten Gewissens-Freyheit einem jeden Menschen / er sey Unterthan oder nicht / ohnverwehret seyn und bleiben muß / zu der Römisch-Catholisch-oder Evangelischen Religion zu tretten / ohne daß eine Obrigkeit sich des anzunehmen / noch deßwegen Zwangs-Mitteln und Repressalien zu ergreiffen hat.

Daß man aber bey Churfürstlicher Regierung zu Neuburg (ob man wohl Chur-Pfältzischer Seits am meisten gegen erlaubte und abgenöthigte Repressalien spricht / und darüber sich beschweret) selbst in der That gantz ein anders zeige / und die Gewissen durch Repressalien zu zwingen sich befugt zu seyn halte / auch ohne sich an höchster Reichs-Gerichter wiederhohlte nachdrückliche Verordnungen zu kehren / denen gantz entgegen mit so unerlaubt-als excessiven gehäufft-und verdoppelten Repressalien zu Wercke gehe; solches wird aus folgender Facti Specie wegen einer zwar geringen Weibs-Persohn / und also gar schlecht scheinenden / aber wegen der Consequentz und dabey mit untergelauffenen Umstände gar merckwürdigen Sache erhellen / und dem Publico bekannt zu machen seyn.

Es hat nemlichen Johann Michael Schnürlein / Bürger und Goldsticker zu Neuburg an der Donau / seine ledige Tochter von 20. Jahren / Mariam Annam, zu Herbst-Zeit Anno 1712. in des Herrn Nachältisten Erb-Marschalls und Grafens von Pappenheim Dienste überlassen / welche den 19. Martii 1713. freywillig und ohne allen Zwang zur Evangelischen Religion getretten / hernach aber von erstermeldtem ihrem Vatter (welcher zu dem Ende mit einem andern Bürger von

von Monhaim / Nahmens Joachim Lachner / nacher Pappenheim gekommen / und sich alldar / in eines gewissen Tag-Löhners / Nahmens Adam Wollens Haus / bey spätem Abend / und zwar nach dem Beth-Läuten eingeschlichen / auch seine Tochter dahin holen lassen) bey nächtlicher Weile / gantz heimlich und ohnvermerckt / auch ohne die geringste Ihrer gnädigen Herrschafft gethane Anzeige / den 10. Februarii dieses Jahrs / hinweg geführet / mithin ihr / (weil sie durch diese ungewöhnliche Entweichung / zumahlen aber / da man ihre Truhen gantz leer gefunden / und Ihre gnädige Herrschafft eben damahlen im eiligen Nachsehen / 2. silberne Löffel gemisset / und einen nicht geringen Verdacht / einiger noch weiterer Entfrembdung auff sich geladen) mit einig auffgebothener Mannschafft als einer flüchtigen Persohn und Dienst-Bothen / in continenti nachgesetzet / und sie zu Dietfurth in dem Pappenheimischen / nebst ihrem Vatter und dessen Cammeraden / wieder attrapiret / von dar zurück auff Pappenheim geführet / und alldorten in gefänglichen Verhafft genommen / dessen aber gleichbalden / als sie sich des Verdachts einiger Entwendung oder Diebstahls entschüttet / wieder entlassen / und ihr / wohin sie gehen wolle / frey gestellt / mithin ratione Religionis, nicht das geringste in Weg geleget / sondern sie vielmehr von ihrer gnädigen Herrschafft gleichbalden aus Dero Dienst dimittiret / und nur auff ihr inständig beschehenes Ansuchen und Bitten / um sich in etwas recolligiren und besinnen zu können / in Pappenheim sich auffzuhalten / vergönnet worden. Es hat aber die Churfürstl. Regierung zu Neuburg sich unterstanden / nicht allein dero persöhnliche Sistirung nacher Neuburg oder Monhaim zu begehren / sondern auch / als hiesig-Hochgräfliche Herrschafft sich hierzu Gewissens halber / zumahlen aber / um der erheblichen Ursach willen / nicht einverstehen können / weilen sie ihre Entweichung / worzu sie ihr Vatter persuadirt / schmertzlich bereuet / und sie um GOttes / ja um der Wunden Christi willen nicht auszulieffern / gantz ängstiglich gebethen / mit der gantz freymüthig- und wohlbedächtigen Erklärung / daß sie bey ihrer Entführung gantz ausser sich selbst gewesen / und bey der Evangelischen Religion zu leben und zu sterben / auch lieber den Kopff zu verliehren / als zur Catholischen Religion zu revertiren gedencke; immassen solches sowohl ihr eigener Vatter / der nach seiner Entlassung noch zweymahl mit ihr geredet / wie nicht weniger ein / den 26. Febr. nach Pappenheim deßwegen expressè geschickter Both / als auch den 10. Martii, der / um eben des Willen nach gedachtem Pappenheim abgeordnete Churfürstl. Land-Gerichts-Schreiber zu Monhaim (welchem mit ihr in dem Wirths-Haus zur Cronen à parte, und in einer absonderlichen Stuben / gantz alleinig zu reden erlaubet / auch so gar / im Fall sie mit Willen und ohne Zwang mit ihm fortgehen wolte / von Hochgräflich gnädiger Herrschafft ein Pferd zu Facilitirung der Sache / offeriret worden) aus ihrem Munde selbst angehöret; Mit verbottenen Repressalien und Thätlichkeiten / mittelst eines solchen ungemeinen Rigueurs und Vehemenz zuzufahren / daß sie anfänglich und zwar den 19. Martii vier Pappenheimische Burger und Unterthanen / durch zwey Monhaimische Burger und Ambt-Knecht / in Wittensheim / gefänglich auffahen / und nacher Monhaim schleppen / von selbigen aber gleich wiederum zwey dimittiren / und die andere zwey in gefänglichen Verhafft behalten; Hernachmahls aber noch mehr / und zwar an der Zahl vier / und letzlich noch einen Bauren sammt vier Ochsen gefänglich dahin bringen / inzwischen auch des Pappenheimischen Wein-Wirths zu Langen-Altheim vier Pferde und den Knecht hinweg nehmen lassen; und obgleich disseitig Hochgräfliche Herrschafft zu Liberirung dieser unschuldigen Bürger und deren Effecti, alles / was nur immer möglich gewesen / tentiret / auch alle ersinnliche Temperamenta vorgeschlagen / ja so gar die Schnürlin (welche indessen / wegen dieser so harten Verfolgungen von Pappenheim freywillig weggegangen / und sich anfänglich nach Weisenburg / hernach aber nach Onoltzbach retiriret /) wiederum nacher Pappenheim zu revertiren bewogen / mit dem höchst-equitabeln Anerbieten / selbe entweder in locum tertium ac impartialem zu stellen / und sie daselbst / in Beyseyn beyderseits zu deputiren beliebenden Commissarien / ratione Religionis, zumahlen aber über den Punct, zu was für einer Religion sie sich zu bekennen Willens / frey und öffentlichen / auch ohne alle Furcht und Zwang / vernehmen zu lassen / oder aber jemand von Dero Beambten nach Neuburg zu schicken / und denselben so lange und viel in einem / wiewohl gantz unpræjudicirlichen Arrest zu verschaffen / biß die Sache wegen der Schnürlin ejusque liberæ declarationis, völlig würde gehoben seyn.

So hat doch dieses eben so wenig dann die vorige Remonstrationes einigen Verfang gehabt / sondern die Pappenheimische unschuldige Burger und Unterthanen haben / dessen allen ungeachtet / so gar die Heilige Char-Wochen und Oster-Ferien hindurch / und nach dem noch fast über ein viertel Jahr / in ihren gefänglichen Verhafft verbleiben / und diese gantze Zeit über / alles Ungemach ausstehen müssen / dahero auch zwey derselben tödtlich erkrancket; Wobey es aber verblieben / sondern es hat sich die Chur-Pfältzische Regierung zu Neuburg noch ferner gelüsten lassen / die Pappenheimischen mit noch weitern und schwerern Repressalien zu bedrohen / im Fall man Dero Verlangen gemäß / die Ausliefferung der Schnürlin nacher Neuburg oder Monhaim nicht thun / und in dieses ihr unbilliges Begehren nicht condescendiren würde.

Und ob man sich gleich ex parte Pappenheim nothgedrungen befunden / bey Kayserlichem Cammer-Gericht / pro mandato pœnali S. C. de relaxandis captivis, amplius non offendendo vel molestando, ut & auf den Land- und Religions-Frieden unterthänigst supplicando einzukommen / mit Beylagen Lit. A. biß P. welches auch würcklich de dato Wetzlar den 14. Maji 1615. erfolget / und zu Neuburg den 15. Junii dicti Anni, insinuiret worden; NB.

So hat sich an statt verhoffter Parition de novo ergeben / daß den 17. Junii gleich darauff der Chur-Pfältzische Land-Richter-Ambts-Verwalter zu Monhaim / Anton Gerhard Steinkuhl / seine öffters zuvor ausgestossene Drohungen wahr zu machen / mit sieben bewehrten Bürgern / zweyen Pappenheimischen Unterthanen zu Langen-Altheim zwey paar Schub-Ochsen / welche biß 130. fl. werth gewesen / wegnehmen und nacher Monhaim treiben lassen / auch vorhero den in hac causa nacher Neuburg abgeordnet- und accreditirten Gemeinherrschafftlich-Pappenheimischen Secretarium, Petrum Kettvvig, bey seiner Passirung zu Monhaim / so gar in Arrest zu nehmen / veranstaltet hat; Es ist aber hierbey noch nicht verblieben / sondern es hat sich auch eben diesen 17. Junii der Land-Scherg und vier Musquetirer unterstanden / auff der Bittelbrunner Vieh-Heerde zu stossen / und dem Hirten lauter Pappenheimisch Vieh auszusuchen zu zwingen / bey beständiger Verweigerung aber dessen / 60. Stück anzupacken / und fort zu treiben / worüber aber der Hirt im Dorff Lermen gemacht / und dahero zwey Gemeinds-Männer und etliche Weiber dem Vieh nachgesetzet / und selbiges zurück gebracht haben.

Man hat auch die / nebst der Pappenheimischen Mannschafft vormahls nacher Monhaim gebrachte und mit öffentlichen Trommel-Schlagen zuvor feil gebottene vier paar Ochsen / (weilen sich kein Kauffer angegeben /) von einem Metzger zu Monhaim um 205. fl. (welche doch 235. fl. wohl werth / und darunter nicht feil gewesen /) taxiren / und den 26. früh um 2. Uhr mit grösten Leydwesen und Lamentiren der Interessenten / denen ihr Feld-Bau / einfolglich ihre gantze Nahrung darwieder gelegen / nacher Neuburg forttreiben lassen.

Hierauff nun ist ex parte Pappenheim eine abermahlig-abgenöthigt-gehorsamste Supplica, pro impetrandis arctioribus Processibus, in specie verò Mandato pœnali de restituendo & non amplius turbando vel offendendo, mit Beylagen Lit. Q. ergangen / und darauff de dato Wetzlar den 20. Septembris 1715. erfolget / und insinuiret zu Neuburg den 14. Decembris ejusdem Anni; allein mit abermahlig-so schlechtem Effect und Folgleistung / daß man vielmehr des beschwehrlichen Zwangs / Gewalts und noch immer anhaltend- und von Tag zu Tag mehr und mehr extenditender Repressalien sich endlich resolviren müssen / aus zweyen Ubeln eines zu wehlen / und das Mägdgen nacher Neuburg / auff gewisse bedungene Conditiones, auszulieffern.

Allein dieser erzwungenen Restitution und Cammer-Gerichtlichen Verordnung ohngeacht / ist von denen erkannten Kosten / Schaden und Interesse, so auff tausend Gulden geschätzt werden / nicht ein Kreutzer gut gemacht worden.

Num. XXXVII.

Der Neuburgischen Herren Jesuiten unerhörter neuerlicher Anspruch an die Freyherren von Rackenitz.

Es sind unter denen vielfältigen Religions-Gravaminibus, zwar schon verschiedliche Arten von Verdrehung des an sich klaren / aber dem Catholischen Clero gar nicht anständigen Verstandes des Westphälischen Friedens vorgekommen; aber dergleichen Principium oder Lehrsatz / daß / wann ein Evangelischer Stand oder Glied des Reichs zu dem Catholischen Glauben tritt / alle seine vor der Reformation der Catholischen Geistlichkeit zuständig gewesene und von Evangelicis vor 150. Jahren secularisirte Güther und Gefälle ihre alte Natur wieder annehmen / und eo ipso so fort der Catholischen Clerisey eigenthümlich wieder anheim fallen; das hat noch niemand / als die Herren P. P. Jesuitæ, welche die modos acquirendi Dominii zu ihrem Vortheil meisterlich zu vermehren wissen / lehren / und als eine ausgemachte Rechts-wohl-gegründete Sache in das Reich öffentlich ausbreiten / auch pro ratione allegiren dürffen / daß die Possessores solcher nulliter alienirten geistlichen Güther de Jure Canonico pro Raptoribus & Prædonibus, imo Sacrilegis geachtet werden. Wowider kein Stand des Reichs dispensiren und handeln / noch dieselbe absque mortali peccato besitzen und præscribiren könte / mithin durch keinen erfolgten Friedens-Schluß solcher mala fides habe purgiret / noch einig Jus titulo usucapionis erlangt werden können.

Zwar solte man glauben / daß diese und dergleichen Grund-Sätze / als welche deren weltlichen Herrschafften ratione ihres Einkommens so nachtheilig / der Haupt-Absicht / nemlich der Ausbreitung des Catholischen Glaubens gantz zuwider wäre; Gestalten dadurch viele Evangelische / welche grosse und reiche secularisirte Güther besitzen / von der Catholischen Kirchen abgeschrecket werden können; Daß aber die Herren Jesuiten sich daran nicht kehren / dessen Beweiß stellen uns ihre Herren Confratres zu Neuburg an der Donau vor / welche / nach dem die alte Freyfrau von Rackenitz Römisch-Catholisch worden / ihre vor mehr als anderthalb hundert Jahren secularisirt gewesene Güther cum fructibus perceptis & percipiendis, wiewohl sub specie reluitionis gegen eine geringe Summa Geldes gerichtlich / und zwar vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Hof-Raths-Cantzley per Rei vindicationem ansprechen dürffen / allwo solche Klage auch angenommen / und der beklagten Frau von Rackenitz und dero Herren Söhnen rescribirt worden / daß solche Sache allda tanquam in foro competente ratione Rei sitæ rechtlich verabscheidet werden müsse; zumahlen diese Causa in die vorgegangene Religions-Reformation principaliter nicht einschlage. Die beyde jetzige Freyherren von

Rackenitz

Rackenitz / Philipp Wilhelm und Johann Friederich / so ihrer Frau Mutter Religions-Veränderung ungeachtet Evangelisch verblieben / haben gegen diese höchst-beschwehrliche und wegen ihrer Folge Catholicis und Evangelicis sehr gefährliche Klage schon An. 1710. unterm 20. Julii an Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz durch ein unterthänigstes Schreiben sehr gründliche Vorstellung gethan / und um eine Absolutoriam gebethen / wie die Anfuge sub Num. 1. ergiebet. Da aber solches nichts verfangen / und die Herren Jesuiten immissionem ex 2do Decreto suchen wollen / haben die Freyherren von Rackenitz diese Unternehmung/auch sonst alle sehr merckwürdige Umstände dieser Sache zu Ende des 1711. Jahrs dem Hochlöbl. Corpori Evangelicorum per Memoriale angezeiget / und um Intercessionales an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gebethen / dieselbe auch vermittelst eines favorablen Conclusi so fort erhalten / wie die Beylagen Num. 2. & 3. besagen. Man solte nun wohl geglaubt haben / daß / da die Kundbarkeit dieser ungerechten Klage Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz und Dero Neuburgischen Regierung so klar vor Augen gestellt worden/ es würden dieselbe sofort darauff die Herren Jesuiten ab- und zur Ruhe gewiesen haben. Weil man aber biß dato noch von keiner Absolutoria, die sich doch nach allem Recht vorlängst verstehen sollen und müssen / etwas zu vernehmen gehabt / ohngeachtet die Freyfrau von Rackenitz vorm Jahre mit Tode abgegangen / einfolglich der gantzen Klage Fundament versuncken / und doch in künfftigen Zeiten leicht eine denen Herren Jesuiten weniger als andern mangelnde Gelegenheit / ein solch schädlich Principium gelten zu machen / ergriffen werden möchte; So hat man / um durch stillschweigen nichts einzuraumen / vielmehr zur Remedur Anlaß zu geben / diesen enormen Casum unter den Religions-Beschwehrden zu referiren vor hochnöthig erachtet / um zu zeigen / wie weit des niedern Catholischen Cleri cupido habendi und audacia interpretandi Pacem Westphal. gehe / und wie wenig Hülffe dagegen bey der ordentlichen Catholischen weltlichen Obrigkeit zu haben. Man lässet einen jeden Vernünfftigen und Friedliebenden urtheilen / was dieses Principium in Sachsen / Pfaltz / und andern Evangelischen Landen vor Mutationes und Motus nach sich ziehen könte.

Num. 1.

Num. 2. & 3.

Es folgen nun hiebey:

1.) Das Freyherrlich-Rackenitzische Schreiben an Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sammt seinen Beylagen / das Tübingische Responsum allein ausgenommen / als welches zu weitläufftig gefallen wäre / ob es gleich sonst stattlich und gründlich gefasset.
2.) Freyherrlich-Rackenitzisches Ansuchen an den Reichs-Convent, sammt Beyfugen.
3.) Des Evangelischen Corporis Conclusum cum Intercessionalibus an Chur-Pfaltz.

Num. 1.

An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzogen zu Neuburg / etc. etc. unterthänigste Imploration, Philipp Wilhelms / und Johann Friederichs / Freyherren von Rackenitz / von und zu Hauntzheim / etc. etc. contra die Herren Patres Societ. Jesu zu Neuburg.

Durchlauchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr / etc. etc.

Als Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstem Rescript haben wir zu unserer grösten Disconsolation in Unterthänigkeit vernommen / als ob der Herren P. P. Jesuiten zu Neuburg / Ansprach des Hofs Bergen / als eine Vindication-Klag vor Dero Churfürstl. Hof-Raths-Cantzley / tanquam in foro competente ratione Rei sitæ wider unsere Frau Mutter angestellet worden / mithin rechtlich verabscheidet werden müsse / zumahlen diese Causa in die vorgegangene Religions-Reformation principaliter nicht einschlage / etc. etc.

Alldieweilen aber wir von der Hochfürstl. Würtembergischen Juristen-Facultät zu Tübingen / über die derselben um ihr unpartheyisches rechtliches Parere zugesandte Acta sammt Beylagen Lit. A. beygehendes ausführliches Responsum dahin erhalten haben / vermög dessen / mit Refutirung aller widriger Einwürffen /

I. Die Jesuitische vermeyntliche Reluition- und Vindication-Ansprach keinesweegs fundirt und erwiesen. Allenfalls

II. Mehrmahlen von Anno 1555. hero verjährt und præscribirt / zumahlen solche Causa

III. In die vorgegangene Religions-Reformation einschlage / mithin nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ in alle Wege zu dijudiciren seye. Wie dann

IV. Tempore Reformationis Hertzog Otto Heinrich / Pfaltzgraf am Rhein / als ein Fürst der Augspurgischen Confession, schon Anno 1542. teste Sleidano lib. 14. n. 32. die Augspurgische Confession in seinen Landen eingeführet / und das Closter Echenbronn occupirt / reformirt / secularisirt / und anderwärtshin alienirt / sonderlich aber an Wolff Caspar von Horckheim zu Haunßheim des Reichs unmittelbahren und Löbl. Reichs-Ritterschafft am Kocher vermitgliedeten von Adel / etliche denen Clöstern Echenbronn und Lietzheim vormahls suo modo gehörig geweste Güther und Feld-Lehen zu Haunßheim sammt dem Zinß und der Gült des bereits vorher in der Erb- und verkäufflichen Qualität gehabten Hofs und Schäfferey zu Bergen und Weiler / mit Zugehör pro 2156. fl. 52. kr. 4. hlr.

nach Maßgab des gegenseits allegirten Kauff-Brieffs de 1555. von dessen besondern Nutzen und Frommens wegen/ mit Consens seiner Landschafft/ auffrichtig verkaufft/ und für sich/ seine Erben und Nachkommen wider besagter Clöster/ und der Ihrigen/ auch sonst männiglichs recht-oder thätliche Anfecht- und Abdringung/ die Eviction Fürstlich versprochen hat. Woraufshin

V. Besagter von Horckheim/ als Successor singularis, solchen grossen Fürsten der Augspurgischen Confession den 15. Julii 1600. besagte occasione & vi Reformationis occupirt- secularisirte und erhandelte Güther und Gülten zu Haunßheim und des Schaaf-Hofs zu Bergen/ neben denen vorhero daran gehabten Rechten und Gerechtigkeiten mit Hochfürstl. Consens Hertzog Philipp Ludwigs/ Pfaltzgrafen am Rhein/ ebenfalls der Augspurgischen Confession, neben dem Ritter-Guth Haunßheim/ und dem Lehenbahren Blut-Bann allda/ an unsern Uhr-Groß-Vatter/ Zacharias Geitzkofler von Gailenbach/ als ebenfalls gewestes Reichs-Ritterschafftliches Mit-Glied in Schwaben/ der Augspurgischen Confession verkaufft hat. Von welcher Zeit an

VI. Solche Güther und Gülten quæst. weit über 100. Jahr lang/ mithin vor- in- und nach dem Anno decretorio de Anno 1624. in Seiner und Seiner Descendenten von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft der Augspurgischen Confession Handen und Possess, gantz ruhig ohne alle Contradiction an Seiten der in der Hochfürstl. Regierung gefolgter Herren Hertzogen zu Neuburg/ beydes der Augspurgischen Confession und der Catholischen Religion/ sodann der Herren Patrum Jesuitarum und sonst Männiglichs gelassen worden. Consequenter

VII. Solche Krafft und von wegen der Religions-Reformation Lands-Fürstl. Seits occupirt- secularisirt- und alienirte/ sodann in Reichs-Ritterschafftlicher Mit-Glieder der Augspurgischen Confession Handen über 100. Jahr lang vor- in- und nach dem Anno decretorio de Anno 1624. gestandene Güther und Gülten quæst. nach heiterem Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 1. 2. 25. seq. ut & art. 17. §. 3.

Mit Cassir- und Annullirung aller Jesuitischer und anderer exceptionum, ut Juris Civilis & Canonici, communis vel specialis, privilegiorum, indultorum, Religiosorum Ordinum, Regularum s. exemptionum, protestationum, contradictionum, Statutorum s. Ecclesiasticorum s. politicorum, bonorum, ante vel post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformatorum & occupatorum, mediatorum vel immediatorum, de vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum, vel Catholicorum sitorum, pactorum, donationum, transactionum, generalium vel specialium, &c. &c. Persecutionum juris & facti, sententiarum, Decretorum & Mandatorum, &c. &c. Processuum vel Commissionum in petitorio & possessorio, usque ad terminum ad quem, universalem scil. compositionem utriusque Religionis nimmermehr Catholischer Seits revocirt und vindicirt werden mögen.

Darinnen

VIII. Unserer Frau Mutter erst Anno 1707. nach 100. Jahren gefolgte individuale Religions-Aenderung keine Alteration zu causiren vermag/ als vi dicti Instrumenti Pacis, tanquam legis & pragmaticæ Imperii Sanctionis perpetuæ

Pac. Westph. Art. 17. §. 2.

Alleinig die Universale amicabilis compositio utriusque Religionis pro termino ad quem secularisationis bonorum & jurium ecclesiasticorum occasione Reformationis factæ expressè stabilirt/ nirgends aber die ex post hier und dar gefolgte individuale mutatio Religionis pro novo modo dominii vel amittendi, intuitu Religionem mutantis, vel acquirendi, intuitu Religiosorum Catholicorum, quod bona Ecclesiastica tempore Reformationis occupata & secularisata à Statibus vel Nobilibus immediatis Augustanæ Confessionis in Anno decretorio de 1624. possessa vel detenta, verordnet worden ist/ als wodurch vorhin tausenderley Inconvenientien/ Iniquitäten und Confusionen vermittelst der Reciprocè beschehender Religions-Mutationen/ und darauff attentirender Revocationen und Vindicationen zu grösstem Præjuditz der Augspurgischen Confession-Verwandten/ und respect. der Catholischen Ständen entspringen müsten/ da doch derley bona Ecclesiastica à Principibus Augustanæ Confessionis occasione Reformationis occupata & secularisata in die Class anderer weltlicher Güther redigirt/ gleich selbigen alienirt/ und auch ehender/ dann vorhero præscribirt werden können.

Wie, in disseitiger Repræsentation an ein Löbl. Kocherl. Ritter-Directorium und von selbigem Ew. Churfürstlichen Durchleucht in Anno 1708. eingesandt Lit. B. §. ad quartum num. 1. 2. 3. 4. seqq.

Mit Allegirung des bekanten Anonymi Meditat. ad Instr. Pac. art. 5. §. 25. Lit. c. & q. Mauritii Disp. de secularisatione bonor. Eccl. c. 10. §. 1. 3. item c. 6. §. 4. 5. cum D. D. ibidem in mehrerm an- und ausgeführet worden ist. Bevorab da

IX. Diese Individual-Religions-Mutation unserer Frau Mutter bey ihrem vorhin erlebten grossen Alter um so viel weniger in einige Consideration gezogen werden kan/ als wir Söhne der Augspurgischen Confession verwandt/ ihre natürliche eheliche Erben seyn/ und vermittelst des zu Ulm getroffenen Vergleichs in Anno 1705. nach Lit. C. in der Helffte aller ihrer Güther und Effecti ex capite transactæ legitimæ ein Jus quæsitum actuale haben/ sonderlich aber wegen Haunßheim mit Zuhör (darunter die Güther und Gülten quæst. mit Landes-Fürstl. Consens bereits von An. 1555. hero/ unter alleiniger Reservation der Malefiz und Land-Gerichtlichen Obrigkeit/ nach Maaßgab des Vertrags de 1530. als incorporirter mitgehören/ und vorhero schon excepto censu annuo dahin gehört hatten/) von unsern Mütterlichen Vor-Eltern fidei commissariè nach L. D. & E. vor 50. Jahren schon substituirt seyn.

Mithin

Mithin uns durch unserer Frau Mutter Religions-Mutation an unserm per transactionem & testamentum avitum vorlängst acquirirten und mütterlichen Seits selbst eingestandenen Succession und andern Rechten in bonis quæst. um so weniger einiges Præjudiz zugefügt werden kan.

Am wenigsten

X. Der Jesuitischer Seits so hoch exaggerirender Casus, da die Evangelische Kirchen-Rath zu Neuburg das an Christoph Arnold Pfleger zu Gundelfingen / pro 8000. fl. alienirt gewesste Closter Echenbronn wieder vindicirt / und so gar in secundâ instantiâ vom Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer per sententiam confirmatoriam erhalten haben solle / ad casum præsentem sich appliciren läst / dann nicht zu geschweigen / daß eines Theils die Cammer-Gerichtliche Sentenz nicht beygeleget worden / mithin solche Sentenz als nicht probirt / keine Reflexion meritirt / da wohl endlich durch Verglich die Sach damahls hat erhalten seyn können / allenfalls aber / tanquam res inter alios acta vergeblich opponirt würde. Andern Theils der Casus gantz diversus gewesen / da nach denen eigenen Productis solch Closter dissimulatâ qualitate Ecclesiastica nur unter dem Schein eines Cammer-Guths / mithin sub- & obreptitie erhalten / so dann um ein gar gering-schätziges Geld hingegeben / und mehrentheils nur verschenckt / der Käuffer nur eine Privat-Persohn gewesen / und solcher gestalt in des Kirchen-Raths Productis betittelt / contra Stylum consuetum keine Eviction versprochen / der Contract auch gleichbalden an Seiten damahligen Evangelischen Kirchen-Raths angefochten / und von Herrn Pfaltz-Grafen Wolffgang niemahl ratificirt worden.

Da hingegen in substrato allerseits man bonâ fide auffrichtig verfahren / im Kauff-Brieff selbsten alles ordentlich angeschlagen / und nach damahligen Käuff- und Schläggen das Pretium pro 2156. fl. 52. kr. 4. hlr. verglichen / die Eviction contra processum juris & facti versprochen / der Käuffer persona illustris, nemlich ein Eques & Nobilis immediatus der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft gewesen / solcher Contract von denen in der Regierung gefolgten Fürstl. Successoribus niemahlen contradicirt / sondern ipso facto ratificirt / unserm Uhr-Groß-Vatter / als dadurch gewordenen Vasallen wegen des Blut-Banns Anno 1600. specialiter confirmirt / von dem in vindicatione der Kirchen-Güther sonst gar eyfrig gewesten Evangelischen Kirchen-Rath / so wenig als von den gefolgten Jesuiten und andern Catholischen Geistlichen jemahlen über anderthalb hundert Jahr angefochten / mithin allenfalls mehrfach die Güther und Gefäll quæst. verjährt worden / da vorhin Pfaltz-Graf Otto Heinrich qua occupans, secularisans & alienans und dessen Successores Pfaltz-Graf Wolffgang / und Philipp Ludwig / Augustanæ Confessionis, teste Sleidano continuato p. 1. L. 4. n. 14. Lit. d. ut & D. Heilbronnero in seinen Anno 1614. zu Lauingen gedruckten Fürstl. Leich-Predigten ebenfalls herrliche Gutthäter / Beförderer / Vermehrer und respectivè Fundatores der Kirchen / Schulen / Gymnasii, Pfarrherren / Schul-Diener / Wittwen / Waysen / Scholaren / rc. gewesen / und also dartzu die geistliche Güther / Einkünfften / und respectivè erlöste Kauff-Schilling hinwiederum zu milden Sachen verwandt hatten;

Auch unser Uhr-Groß-Vatter selbsten 30000. fl. nach Lit. D. & E. zu milden Sachen gestifftet / zumahlen die Güther und Gefäll quæst. vorhin dem Nobili immediato zu Haunßheim à potiori gehört / und nur davon ein census annuus an Geld / Frucht und Hennen / dem Kloster Echenbronn / und respectivè Lietzheim vormahls zugehöret / sonst aber als nicht einmahl zu des vormahligen Prälaten / und dessen Dienerschafft / Tisch und Unterhalt hinlänglich / gar wohl sonderlich tempore Reformationis von Lands-Fürsten Augustanæ Confessionis quà Domino territoriali & Episcopo hat occupirt / und teste Schiltero & aliis D. D. secularisirt / und weiters alienirt werden mögen.

Uber das alles was puncto vindicationis des Klosters Echenbronn von dem Arnolden / und dessen Gläubigern / vorgegebener- jedoch nicht erwiesener massen / beschehen seyn möchte / allen uneingestandenen Falls endlich lang vor dem Westphälischen Friedens-Schluß beschehen wäre / mithin auf diese erst bald 60. Jahr lang nach solchem Friedens-Schluß attentirte Jesuitische Reluiton und Vindication um so weniger zu appliciren ist / da Krafft laudati Instrumenti Pacis alle in eâdem causâ dem Anno decretorio de 1624. entgegen lautende Sentenzen / mithin vielmehr die in aliâ causâ anziehende Præjudicia expressè cassirt und annullirt seyn. Consequenter in casu substrato so wohl eine notorische Differenz, als auch eventualiter, die exceptio tam præscriptionis, quam litis finitæ ex Instrumento Pacis Westphalicæ am kräfftigsten vorhanden / und constantissimè bißhero opponirt worden ist.

Nicht zu geschweigen / daß die Herren Gegentheil mit dem allegirten / jedoch nirgends producirt- mithin unterwiesenen / allenfalls aber auch nur von Zeit der prætendirten Donation de Anno 1636. längst-verjährten / und so gar secundum adversæ partis propria principia nichtigen / sonderlich aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß in antecessum cassirten Welt-Fürstl. Donation-Instrument nicht einmahl biß dato zu legitimiren vermöcht haben / anbey sonsten eine allzu unanständige Gewinst-Begierde zeigen / daß sie mit 2156. fl. rc. rc. von schlechten geringen und erhöhten Sorten gern nach 150. Jahren / (zu welchen alten Zeiten besagtes Geld-Quantum in Absicht des Silbers Rarität / und köstlichen innerlichen Qualität / so dann damahliger guter sonder Wolfaile recht groß und nahmhafft gewesen /) die anjetzo in hohem Werth seyende Güter und Gülten quæst. cum maximo damno tertii contra jura & Pacem Westphalicam an sich ziehen möchten.

Als gelangt an Ew. Churfürstl. Durchl. unser wiederholte unterthänigste Bitte / Dieselbe geruhen höchst-erleucht / den Herren Gegentheil & Consorten mit ihrer nichtigen / allenfalls aber mehrmahl verjährten / sonderlich aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß vorlängst cassirten Reluition und Vindication-Anspruch quæst. gäntzlich ab- und zu Ruhe zu weisen / allen unverhofften Falls aber / wegen solcher Occasione Reformatæ Religionis Lands-Fürstl. Seits occupirt- / secula-

 risirt- /

risirt- und in Reichs-Adel. Hand alienirter/ auch vor-in-und nach dem solenni Anno decretorio de 1624. weit über 100. Jahr in Reichs-Ritterschafftlichen Adelichen Mit-Glieder Augspurgischer Confession Posses ruhig gestandener Güther und Gülten quæst. selbige gleichwohlen auff ihre Kosten und Gefahr an einen Hochlöbl. Reichs-Convent, dahin solche in die Religions-Reformation principaliter einlauffende Sach vorhin eigentlich gehörig ist/ ob notorium interesse & maximum præjudicium des Hochlöbl. Evangelischen Corporis, nemlich der gesamter Protestirenden Ständen / und anderer immediaten Reichs-Glieder in Churf. Gn. allen Ernsts zu remittiren.

Welche höchste Churfürstl. Clemenz und glorieuseste Manutenirung disseitiger mehr dann 100. jährigen / und durch den Westphälischen Friedens-Schluß tanquam legem perpetuam & sanctionem Imperii pragmaticam bestens corroborirten Gerechtsame in denen Güthern und Gülten quæst. nach dem glorwürdigsten Exempel Dero V. Durchleuchtigsten Vorfahrer wir mit all-schuldigst-unterthänigsten Diensten äusserst zu deserviren / nimmermehr ermanglen / in tieffestem Respect und unterthänigster Devotion ersterbend

Ew Churfürstl. Durchl.

Haunßheim/ den 20. Julii
Anno 1710.

unterthänigste Knechte
Philipp Wilhelm / Freyherr von Racknitz.
Johann Friderich / Freyherr zu Racknitz.

Lit. B.

Denen Reichs-Frey Hochgebohrnen Herren Herren / der Röm. Kayserl. Majestät Räthen / und freyer unmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Kocher Evangelischen Theils hocherbettenen Director und Ausschüssen 2c. Unsern Großgünstig Hochgeehrten Herren Vettern/ 2c.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Frey-Herren /
Insonders Hochgeehrte Herren Vettere 2c.

Es wird allbereits schon bekandt gemacht worden seyn / was gestalten Herr Ignatius Pfetten / Societatis Jesu Rector, Nahmens seiner Societät zu Neuburg bereits von einem Jahr hero einen unnöthigen Process gegen unsere Frau Mutter bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wegen des so genannten Schaf-Hofs Bergs oder Weylers angefangen/ und selbigen gegen offerirenden Kauff-Schilling des Wolff Caspars von Horckheim als Käuffers de 1555. deßwegen zu vindiciren vermeinen.

Jesuitisch-vermeintliche Vindications-Motiven.

Und zwar hauptsächlich

I. Ein sophistisch-fingirtes Resolutions-Recht de 1555.

I. Weil in dem ihrer Seits allegirten Kauff-Brieff de 1555. an Wolff Caspar von Horckheim

Ibi: „Und auf das seynd Wir Hertzog Ott Heinrich Pfaltz-Graf/und wir die Stände gemeiner Landschafft samt und sonder für uns und unsere Erben und Nachkommen obgemeldten von Horckheim und aller seiner Erben / Recht gewehrer NB. fertiger und vertretter für allermänniglichs rechtlich Irrung und Ansprach NB. dergestalt/ wo er oder seine Erben von bemeldts Closters Prælaten / Convent, oder ihren Nachkommen / oder jemands von ihretwegen / wer der- oder wie dieselbe wären / mit- NB. oder ohne Recht angefochten/ bekümmert / oder derselben obgemeldter Güther viel oder wenig entsetzt würden/ daß wir alsdann schuldig und verbunden seyn sollen / ihn Horckheimer und alle seine Erben solcher Rechtlicher und aller anderer Ansprach zu vertretten / zu versprechen / und im Fall da ein Prælat oder das Closter Echenbronn Ihnen die ermeldte Güther abdringen würde / ihnen die obgeschriebene Kauff-Summa der 2156. fl. 52. Kr. 4. hlr. samt allen erlittenen Kosten und Schäden Fürstl. ehrbahrlich und ohn allen Verzug und Abgang zu entrichten und zu bezahlen/ 2c.

dem Closter Echenbronn die Reluition oder das Auslosungs-Recht implicitè & per argumentum à contrario sensu reservirt worden seye/ als der

„Käuffer / seine Erben und Nachkommen / sind einem Prælaten oder dem Closter die alienirte Güther ehender nicht wieder abzutretten schuldig / biß vorhero das außgelegte Pretium refundirt; Ergo hoc refuso tenentur ad restitutionem.

II. Prætensa nullitas alienationis

II. Der Hof quæst. von Hertzog Ott Heinrich / als einem damahligen Lutherischen Fürsten/

Fürsten / dem Closter tempore Lutheranismi im Hertzogthum Neuburg nulliter entzogen / und darauff an den von Horckheim als Innhaber Haunßheim alienirt worden / zu dessen Manutenenz der Westphälische Friedens-Schluß / vermög dessen der Anspruch geistlicher Güther nach dem facto possessionis Anni 1624. sonst zu reguliren wäre / in substrato nicht zu appliciren seye. Weil

Serenissimi Principis Acatholici de 1555.

III. Serenissimus Venditor die solchergestalt secularisirte Güther nicht ad pios, sondern profanos usus, wider den Friedens-Schluß selbsten verwendet hätte / insonderheit aber

III. Prohibita redactio bonorum ecclesiasticorum ad usus profanos per Instrum. Pacis.

IV. Dermahliger Stritt zwischen zweyen der Catholischen Religion zugethanen Partheyen sich ereigne / der Friedens-Schluß aber nur provisionaliter und in so lang errichtet worden / als lang ein der Augspurgischen Confessions-verwandter immediat-Reichs-Stand bey solchem Glauben verbleiben / und nicht ad fidem Catholicam zurück kehren werde.

IV. Possessio bonorum ecclesiasticorum ad cujusvis possessoris Augustanam Confessionem restricta, hinc vindicatio contra redeuntem ad Religionem Catholicam permissa.

Sodann

V. Der an Seiten unserer Frau Mutter zu Ulm vorgeschützte Vergleich / vermög dessen Haunßheim mit Zugehör / und also auch samt dem solchem Ritter-Guth incorporirten Hof Berg und Weiler mit dem fideicommiss afficirt seye / den Hof quæst. deßwegen nicht concerniren möge / weil solchen unter dem Land-Gericht Höchstätt ligenden Guths Incorporation mit dem immediaten Ritter-Guth Haunßheim ohne speciales Vorwissen und Consens Ihro Churfl. Durchl. nicht hätte beschehen können.

V. Non obstante transactione, vel jure fideicommissi successoribus Augustanæ Confessionis competente.

Hingegen

VI. Der Herren Patrum Societatis Jesu titulus zu solcher Vindication aus der ihnen von Herrn Philipp Wilhelm Pfaltz-Grafen bey Rhein Churfürstl. Durchl. d.d. Neuburg den 27. Decembr. 1636. gethaner Donation des Closters Echenbronn mit Zugehör herrühre / wobey notanter versprochen worden:

Dafern etliche Güther von besagtem Closter wären veralienirt worden / in Wiederbringung derselben alle getreuliche Assistenz zu leisten.

VI. Titulus vindicationis ex Donatione à Serenissimo Principe Religionem mutante facta Monasterii Echenbronn cum appertinentiis & quibuscunque suis juribus.

Was nun das Erste:

Nemlich das vermeintliche im Kauf-Brief de 1555. dem Closter Echenbronn reservirte Reluition oder Lösungs-Recht anbetrifft / so gibt der extensivè beygesetzte Contextus des Kauff-Brieffs selbsten / daß mit keinem Jota einer reservirten Reluition oder Auslosung auff eine gewisse oder unbenahmste Zeit nirgends gedacht / sondern durch all angeführte Wort nichts anders / dann das Eviction-Recht / fein ordent- und deutlich explicirt und ausgelegt worden seye / welches ja die Wort zu vertretten / zu versprechen und in causirender Succumbirung neben Refusion des Kauff-Schillings alle Kosten und Schäden zu ersetzen Sonnen-heiter und unwidersprechlich an Tag legen.

Ad primum negatur reservata reluitio, è contra ostenditur confusio evictionis cum reluitione contra prima principia annexâ eventuali præscriptione plusquam immemoriali 150. annorum.

Das sophistische Argumentum à contrario sensu läst sich gar nicht daraus erzwingen / dann die *Præmissa* der Käuffer und seine Erben / ꝛc. sind einem Prælaten oder Closter die alie- »
nirte Güther ehender nicht wieder abzutretten schuldig / biß vorhero das ausgelegte »
Pretium fundirt / » ꝛc.

gantz erdicht und falsch / und im Kauff-Brieff quæst. nirgends befindlich ist / mithin auch die daraus gezogene Conclusio.

Ergò hoc refuso tenentur ad restitutionem.

nothwendig falsch seyn und bleiben muß.

Dann ein anders ist / die erst zu thun habende Abtrettung eines Guths gegen Refusion des Kauff-Schillings / ein anders die Indemnisation oder Einrichtung des Kauff-Schillings mit allen Kosten und Schäden / nach bereits beschehener Abdringung eines gekaufften Guths; vom erstern ist nichts / sondern nur das letztere im allegirten Kauff-Brieff befindlich.

Gestalten nur diese Præmissa darinnen vorhanden ist: Der Serenissimus venditor ist »
dem Emptori den verkaufften Hof quæst. gegen des Closters und sonst männiglichs »
Anspruch zu vertretten und zu versprechen verbunden. »

Woraus die folgende Conclusio von selbst fliest / Ergò im Fall des Closters NB. Ab- »
dringung (nicht aber Auslösung) dem Emptori den Kauff-Schilling mit allen »
Kosten und Schäden zu entrichten und zu bezahlen schuldig. »

Welches ja nicht anders als der jedem Verkäuffer obliegender Eviction, Obligation und Würckung ist / wann ein gekaufftes Guth einem Käuffer würcklich abgedrungen worden ist:

Lauterbach. Commentar. ff. de Eviction. §. 35. finis (evictionis) est indemnitas, ut scil. emptor, cui res evicta est, indemnis servetur.

Et §. 37. ubi de objecto actionis, nimirum de pretio, interesse, vel damno emergente ac lucro cessante, sumptibus & expensis Rei & litis agitur.

Strick. De cautelis contract. *Ibi:* Venditor evictionis nomine ad interesse tenetur cum pretio, &c.

Von derley Eviction die *Reluition* toto cœlo unterschieden ist / welche also die Herren Patres Societatis Jesu damit allzu-sophisticè und gantz vergeblich zu confundiren / wohl hätten unterlassen sollen / rc. Sonst bey jedem Kauffs-Contract, allda die Evictio de sui natura statt findet / wann selbige schon nicht / wie in substrato beschehen / und sonsten gemeiniglich ex abundanti beschiehet / expressè reservirt worden / die *Reluition*, welche doch jederzeit eines specialen pacti nöthig hat / statt haben müste / welches ein rechtes Paradoxum in Jure wäre.

Lauterbach, dict. Commentar. ff. de contrah. Empt. §. 97. & 105. & de Eviction. §. 3.

Strickius d. l. §. 55. & 57.

Allda er cum DD. statuirt / daß nach 30. Jahren Verfliessung eine simpliciter reservirte Reluition nimmer statt finde / welches auch wohl 41. Authores apud Menochium & Tiraquellum, auf die mit dem Anhang / quoties & quomodocunque reluere libuerit, reservirte Reluition extendirten / daß also besser gethan seye / benebens in specie exceptioni præscriptionis zu renunciiren / als welcher gestalten secundum tradita Gallerati die Reluition wohl 100. Jahr lang in salvo verbleibe / rc.

Daß also in substrato nach Verfliessung anderthalb hundert Jahren die Herren Patres Societatis Jesu mit ihrer vorhin nur fingirten / und nicht erwiesenen reservirten Reluition des Klosters Echenbronn gar wohl hätten zu Hause bleiben können und sollen.

Ad Secundum patet validitas occupationis & alienationis bonorum ecclesiasticorum à Serenissimo Principe Acatholico facta ex Instrumento Pacis.

Ad 2dum wird utiliter acceptirt / daß tempore Lutheranismi von Hertzog Otto Heinrich / Pfaltz-Grafen am Rhein / als einem Fürsten der A. C. und hernach gewordenen Chur-fürsten am Rhein / schon in Anno 1555. der Hof quæst. an den von Horckheim / Herrn und Inhaber zu Haunßheim / alienirt worden / wie dann das Kloster Echenbronn selbsten damahls bereits secularisirt / von höchstgedachtem Hertzogen als Landes-Fürsten besessen / und nach der gegenseitigen Beylag Lit. C. allschon in An. 1554. bereits an einen andern Adelichen Land-Mann / nemlich Georg Frölich von der Lembnitz / davon 4. Höf in Gundelfingen pro 2800. fl. / so dann das Kloster selbsten für eine Frey-Adeliche weltliche Hofmarck an Christoph Arnolden von Schweinsbaind / Pflegern zu Gundelfingen pro 8000. fl. verkaufft gewesen / welcher Hertzog Otto Heinrich bereits in Anno 1542. teste Sleidano l. 14. n. 32. die Augspurgische Confession angenommen / und in seinen Landen einführen lassen / in Anno 1559. seel. verstorben / und das herrliche Prædicat eines NB. sonderlichen Liebhabers und Beförderers Kirchen / NB. Schulen und gelehrter Leuthen nach seinem Tod davon getragen / von welchem Hertzog Wolffgang per Testamentum vel donationem mortis causa das NB. Hertzogthum Neuburg ererbt /

Und in Anno 1569. auff seinen Printzen Hertzog Philipp Ludwig / welcher Anno 1614. Christseeligst verstorben / transferirt hatte.

Sleidan. Continuat. p. 1. lib. 4. n. 14. lit. d. Im-Hoffii Notit. procer. Germ. lib. 4. c. 1. §. 8. in fin. & §. 14.

Welche gleichfalls zwey eiferige Fürsten der Augspurgischen Confession gewesen / daß Hertzog Wolffgang nicht einmahl das Interim in Anno 1548. annehmen wollen / von welchem Hertzog Philipp Ludwig in seiner von D. Jacob Heilbronner / seinem gewesten Hof-Prediger / verfertigten / und zu Lauingen in Anno 1614. gedruckter zweyter Christlichen Leich-Predigt ebenfalls stattliche Elogia seiner bezeugter Fürstl. grossen Mildthätigkeit im Hertzogthum Neuburg gegen Pfarrherrn / Schul-Diener / und deren Wittwen / vermittelst Jährlicher Deputaten an Frucht und Geld / Item vermittelst Auffrifftung eines Fürstl. Gymnasii von wohlbestellten Rectorn / Scholarchis, Professoribus und Præceptoribus, continuirlicher Unterhaltung 50. Alumnorum in besagtem Gymnasio und 10. anderer auf Universitäten / Instituir- und Erhaltung etlicher neuer Pfarrherren und vieler Dorff-Schulen / da zuvor keine gewesen / rc. zu lesen sind.

Accedente possessione protestantis immediati, & ultrà centum annos tranquillè continuatâ.

Welche teste praxi & observantiâ Imperii per Instrumentum Pacis confirmatâ nach der Religions-Reformation die Geistliche Güther quæst. gar wohl haben occupiren / und respect. secularisiren / so dann anderwärtshin ad exemplum anderer Hoch- und Löbl. Ständen der Augspurgischen Confession veralieniren können. Unter welchem Hertzog Philipp Ludwig / und mit seinem Consens wegen des Lehenbaren Blut-Banns / unser Uhr-Groß-Vatter Zacharias Geitzkofler / von und zu Gailenbach / Ritter / Kayserlicher Rath / und Reichs-Pfenning-Meister / das Schloß und Dorff Haunßheim / so dann den Hof zu Bergen / im Land-Gericht Höchstätt gelegen / mit aller Zugehör von Wolff Caspar von Horckheim / zu Horn und Leinzell / für sich / seine Erben und Nachkommen / als ein freyes und NB. lediges Eigenthum den 15. Julii 1660. nach Num. 1. (N. I.) an sich erkaufft hat / daß also der Hof quæst. titulo oneroso Empti-Venditi nur in seinen und seiner Descendenten geruhiger Possess bereits 108. Jahr lang gestanden / welche mit des Verkäuffers von Horckheim vorhero gehabter 45. jähriger Innhabung 153. Jahr lang ausmachen. Welchen Hof quæst. mit Haunßheim / unser Groß-Vatter Ferdinand Geitzkofler / des Reichs Frey und Edler Herr / Augspurgischer Confession, so wohl in Anno 1624. & 25. Land- und Acten-kündiger massen besessen hat.

Gleich-

Gleichwie nun sowohl er/ der von Horckheim/ als beyde unsere Uhr- und respective Groß-Vätter des Reichs unmittelbahre Cavaliers und Mit-Glieder vom Löblichen Ritter-Orth Kocher gewesen;

Als waren sie des Westphälischen Friedens-Schluß in Ecclesiasticis sowohl/ als in Politicis in alle Wege fähig gewesen/ wie dann die unmittelbahr Reichs-Ritterschafft/ und ihre Adeliche Mit-Glieder sonderlich in Ecclesiasticis & ratione anni decretorii de 1624. ohne geringste Ausnahm denen andern Hoch- und Löbl. Ständen Augspurgischer Confession expresse parificirt worden sind.

Instr. Pac. art. 5. §. 2. terminus, &c. *ibi*; comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate.

§. 27. *ibi*: in juribus religionem concernentibus, & beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod supradicti Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediantur aut turbentur, &c.

Gestalten in eben solchem 5ten Articul

§. 14. & 25.

expresse versehen worden ist/ daß die in Anno 1624. an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten besessene und ingehabte bona Ecclesiastica immediata vel mediata, reditus & jura ungehindert aller vorschützenden Exceptionen/ ob sie vor oder nach dem Passauischen Vertrag/ oder dem Religions-Frieden reformirt und NB. *occupirt*/ oder/ daß sie nicht von- oder in der Augspurgischen Confession-Verwandten Territorio liegen/ sondern davon exempt seyen/ mit Cassir- und Irritirung all- anderer Einwürffen/ als unter andern des darzwischen eingeführten Interims, vorhero oder hernach errichteter General- oder Specialen Pacten/ Transactionen und Verträgen/ Reversalien/ Decreten/ Mandaten und Rescripten/ Paritorien/ litis Pendenzen/ rc. und all- anderer Prætexten und Motiven/ rc. von aller Ansprach Juris & Facti der Geistlichen oder andern der Catholischen Religion gantz und gar befreyt seyn/ und hierinnen das einzige (unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum) Fundament solcher Transaction, Restitution und künfftiger Observantz der geistlichen Güther nach dem 1sten Tag des 1624. Jahrs gehabter realer (und also nicht mentaler) Possess regulirt werden sollen/ biß die Religions-Strittigkeiten durch gütlichen und zwar NB. *universalen* Vergleich beyderseits Religionen erörtert und abgethan seyn werden.

Ibi: Donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione NB. *universali* definiantur, &c.

Dafern aber wider Verhoffen/ beyderseitige Religionen nicht gütlich verglichen werden solten/ dannoch hierinnfalls dem Friedens-Schluß perpetuirlich nachgelebt/ und keinem Inhaber solcher secularisirten Güther/ weder in- noch ausser Gericht einige Ansprach/ Verhindernüß oder Turbation causirt werden solle.

d. art. 15. §. 14. in fine.

Bukisch. ad Instr. Pac. art. 5. §. 14. obs. 18. *ibi*: terminusque restitutionis bonorum ecclesiasticorum (*realiter*, non *mentaliter possessorum*, eoque ipso *omnes reservationes* prohibitæ;) præstitutus est annus 1624. dies 1. Januar.

Obs. 19. *ibi*: vix autem Religionis reconciliatio, &c. &c. speranda, Ergò in *perpetuum* possessio hæc bonorum Ecclesiasticorum præsumenda, &c.

Dargegen also ad *Tertium* nicht hindert/ als ob der Serenissimus Venditor den solchergestalt secularisirten Hof quæst. nicht ad pios, sondern profanos usus wider den Friedens-Schluß selbsten verwandt hätte.

Ad *Tertium* negatur prohibitio alienationis vel secularisationis bonorum ecclesiasticorum occupatorum in Instrumento Pacis, præprimis sub pœnâ amissionis, cum ne quidem redactio ad profanos usus ex adverso sit probata, cujus contrarium potius *partim* ex historia Serenissimi Venditoris & Successorum Aug. Confessionis, *partim* ex stipendiis ad pios usus 3000. florenorum ab emptore ejusque successore legatis elucescit.

Dann I. ist solcher Vorwurff quà facti, Gegenseits nicht erwiesen/ wohl aber vorhero ex Sleidano continuato & D. Heilbronnero gezeigt worden/ daß der Hertzog Otto Heinrich/ sodann dessen Serenissimi Hæredes und Successores, sonderlich Hertzog Philipp Ludwig vor andern gerühmet werden/ daß sie sonderliche Beförderer/ und respective Stiffter verschiedener Kirchen/ Schulen/ und sonderlich eines Fürstl. Gymnasii, 60. Alumnorum, Pfarrern und ihrer Wittwen/ auch gelehrter Leuthen gewesen/ rc.

Worzu ja der occupirten und resp. secularisirter Güther Intraden oder Pretia vor andern employirt worden/ darunter auch der Kauff-Schilling des secularisirten Hofs quæst. als dessen Surrogatum eben sowohl hat seyn können und müssen.

II. Ist im Friedens-Schluß nirgends/ am wenigsten aber sub pœnâ amissionis vel restitutionis an die Catholische Geistliche befohlen/ die occupirte und secularisirte geistliche Güther sammt und sonders præcise wieder zu geistlichen Sachen seiner Religion zu employiren/ sondern deren Possess vel qs. ist nach dem alleinigen realen Inhaben de 1624. biß auff der Religionen universale oder allgemeine Vergleichung in perpetuum wider aller geistlichen Ansprach indistinctè stabilirt und bevestigt/ eines jeden Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscienz aber gleichwohlen deren Gebrauch/ Employir- und Verwendung überlassen worden/ wiewohlen freylich besser und rühmlicher ist/ sothane Güther/ oder die daraus erlößte pretia tanquam surrogata an andere pios usus, als der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen/ Schulen/ studirender Jugend/ armer Leuthen/ item zu Redimirung Gefangener/ rc. rc. hinwiederum zu verwenden! Indessen aber ist

III. Ein Augspurgischer Confession-Verwandter / bevorab ein Landes-Fürst / von denen in seinem Territorio gelegenen und seiner Seits occupirten Mediat-Clöstern und geistlichen Güthern wohl auch einen nahmhafften Theil / theils in compensationem der für die Defension seiner Kirchen und Religion erlittenen übergrossen Kriegs-Kosten und Drangsalen / theils zu Bezahlung des dadurch vermehrten grossen Schulden-Lasts / theils zu höchst-bedürfftiger Rettung Dero gantz enervirter Landes-Unterthanen / vom totalen Ruin salvâ conscientiâ zu secularisiren / und entweder für sich zu behalten / oder anderwärtshin für ein freyes Eigenthum zu veralieniren / oder zu Lehen zu verleyhen / befugt gewesen / wie der weyland berühmte Cammer-Gerichts-Assessor Mauritius disp. de secularisatione bonorum Ecclesiasticorum mit andern DD. billich statuirt:

Als cap. 6. §. 4.

Ibi: Hos in aliquam sumptuum pro Ecclesiæ liberatione impensorum compensationem quædam Ecclesiasticorum bona, quorum pleraque Majoribus fraude, dolo ac mille artibus extorta fuerant, ac pessime usurpata, licitè occupare potuisse, &c. &c.

Statuimus, &c. &c.

Erant enim inter Principes, quorum belli calamitate res eò redactæ fuerant, ut proventus ordinarii status ipsorum conservationi minimè sufficerent, nisi igitur de bonis Ecclesiasticis illis subventum fuisset, subditos suos miseros aut tributis exhaurire & ad incitas redigere, aut debitâ protectione restituere debuissent, &c.

Idem *ibi:* De bonis igitur Ecclesiasticis superiori seculo occupatis hæc nostra est sententia, quod omninò protestantibus potestas justa fuerit, monasteria illa aliaque bona Pontificiorum superstitionibus deservientia invadere, reformare, & ad se trahere, ad conservationem NB. communis politiæ, ac Pacis, & defensionem ac propagationem Ecclesiæ in verâ Religione, &c.

Melius tamen fecisse, qui ea non bonis patrimonialibus incorporarunt: sed ad alios veræ Religioni consentaneos pios usus applicarunt.

Wobey er endlich anfügt / daß dessen ungeachtet / die Güther / so ad profanos usus verwandt / oder in weltliche Güther verwandelt worden / heut zu Tag justè besessen werden / weil der Religions-Frieden solche Licenz gebe / etc.

Ibi: Interim tamen, quæ in secularia bona transmutata fuerunt, illa NB. hodie justè possidentur, pace Religionis licentiam hanc concedente.

Und daß der Kayser mit dem Heil. Röm. Reich vermittelst des Friedens-Schlusses / die geistliche Güther gar wohl denen Protestirenden ad alios usus bey damahliger äusserster Zerrüttung des Reichs habe überlassen und bestättigen können.

Idem d. cap. 6. §. 5. cum Conringio, Caramuel, &c. &c.

Add. c. 7. ubi exempla secularisationis exhibet per totum, præprimis §. 5. C. 8. ubi de formâ & modis secularisandi tractat, §. 1. 2.

Præprimis §. 3. & 7. in quibus de bonis Ecclesiasticis de facto secularisatis agit, addens præscriptionem longissimi temporis salvare intermissam solennitatem, ut & defectum tituli & bonæ fidei.

Adde appendicem p. m. 542. seqq.

Dahin auch der berühmte

Bukisch. d. tr. ad art. 5. observ. 41. per totum inclinirt / und dem Joh. Caramuel à Lobkovviz hierinnfalls gäntzlich beypflichtet.

Da vorhin nach denen dissentirenden DD. wenigst so viel / was zu eines Bischoffs oder Abbts und dessen Famulitii oder Dienerschafft Tisch und Unterhalt ohne dem vor Alters gehört / und darzu employirt worden / best-befugter massen hat secularisirt werden können.

Schilter. c. 7. de secularisat. bonor. Eccles. c. 7. §. 2.

Nun war in substrato Hertzog Otto Heinrich / des Closters Eschenbronn Lands-Fürst / und hat als ein Augspurgischer Confession-verwandter Fürst über die Defension seiner Religion vor andern am meisten / und zwar dergestalten gelitten / daß ihme etliche Jahr lang in damahligem Religions-Krieg das Hertzogthum Neuburg entzogen gewesen: Er aber erst durch den Passauischen Vertrag hinwiederum zu Land und Leuthen gekommen war / mithin er das von seinen Widrigen so lange Zeit inngehabte Land mit denen armen Unterthanen Zweiffels ohne dergestalten verwüstet und ersogen gefunden / daß er Noth halber das occupirte Closter quæst. anderwärtshin zu alieniren gezwungen war / zugeschweigen / was er Zeit seines etlich-jährigen Exilii für grosse und beschwehrliche Schulden nothwendiger Weiß hat machen müssen / davon der gegenseits allegirte Kauff-Brieff um des Closters quæst. 4. Höf de 1554.

Ibi: Von unser und gemeiner Landschafft NB. mercklich und unvermeidentlich bessern Nutz und Frommens wegen / zu Ablegung der NB. beschwehrlichen unser und gemeinen Landes obliegender NB. Schulden / und daraus folgende Leistung / etc. etc.

selbsten Meldung thut / mithin der Horckheimische Kauff-Brieff um den Hof Bergen de 1555.

Ibi:

Ibi: Um unsers besondern Nutzen und Frommens wegen/

gleichen Verstand des obgehabten Noth-Stands und Schulden-Lasts/ als nach gleichen höchst-beschwerlichen Kriegs-Läufften errichtet gehabt haben wird und muß/ da vorhin erst Anno 1552. er Hertzog Otto Heinrich von seinem etlich-jährigen Exilio zu Land und Leuthen wiederum gekommen war/

Sleidanus lib. 24. n. 9. lit. e. lib. 18. n. 6. Lit. b. & n. 11. lit. c.

Passauischer Vertrag de 1552. §. 18. *ibi*: Desgleichen andere/ so desselben Kriegs halber in Ungnade und von ihrem Land/ Leuthen und NB. Güthern kommen/ als Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraf/ rc.

§. 22. Als auch Hertzog Otto Heinrichs Pfaltzgrafen.

Daß er also den Hof Bergen und Weyler gar wohl zu Compensation der ihme etliche Jahr lang völlig entzogen gewester Lands- und Cammer-Intraden/ und zu Bestreitung des derenthalben nothwendig gemachten und gehäufften beschwehrlichen Schulden-Lasts/ rc. rc. vom Closter Echenbronn hat an sich ziehen/ und anderwärtshin alieniren können/ als dessen und der andern Erb-Lehen-Güther zu Haunßheim Ertrag noch lange nicht sufficient waren/ den Abbt mit seiner Familie zu Tisch und sonsten zu unterhalten/ wie dann Gegenseits zwey andere Kauff-Brieffe als de 1554. lit. c. von vier Höfen zu Gundelfingen pro 2800. fl. Rheinisch und de 1577. pro 8000. fl. allegirt werden/ so zu dem Closter quæst. gehört haben sollen/ rc. Da vorhin derselbe Hof bereits dem von Horckheim excepto censu annuo gehört. Hingegen in recognitionem Dominii directi dem Closter Echenbronn besag des Gegenseits allegirten Kauff-Brieffs de 1555. nur ein jährlicher Zinß von 28. Gulden in Gold und zwey Hennen daraus gereicht worden.

Das übrige aber nur in etlich wenigen Erb-Güthern und Feld-Lehen NB. zu Haunßheim/ mithin unter des von Haunßheim eigener Obrigkeit bestanden/ davon 20. Malter Getraids/ 3. fl. 16. Pf. Graß-Gült/ 3½. Hennen und 168. Eyer jährlich zu entrichten gewesen/ darunter ein Gült-Bauer nicht einmahl nach Echenbronn/ sondern nach Lietzheim vorhero zu zinsen gehabt hatte/ rc.

Welcher zu Haunßheim liegender und nur nach Echenbronn und Lietzheim verzinßlich gewester Erb-Güther und Feld-Lehen Zinß und Gülten der Inhaber zu Haunßheim Augspurgischer Confession, als des Reichs unmittelbahrer von Adel und dieser Güther und deren Gült-Bauren quæst. Herrschafft und Obrigkeit/ Zeit damahligen Religions-Kriegs de facto selbst hätte occupiren und für sich behaupten können/ ohne dafür viel Geld auszulegen/ und selbige erst an sich titulo oneroso empti vend. zu erhandeln/ wobey derselbe als deren unstrittiger realer Possessor in Anno 1624. wider alle weitere Ansprach der Geistlichen nach dem Friedens-Schluß jederzeit zu manuteniren gewesen/ und noch dabey biß auff der beyden Religionen Universal-Vergleichung zu manuteniren ist/ rc.

Wie dann IV. noch weiters unsers Uhr-Groß-Vatters milde Stifftung von 30000. fl. auff arme studirende Jugend Augspurgischer Confession, derenthalben dem jedesmahligen Administratori gleicher Religion Haunßheim mit Zugehör/ mithin auch mit solchem Hof quæst. von denen redimirten Zinß und Gülten/ besagter Erb- und Feld-Lehen-Güther zu Haunßheim/ nach besag der Stifftung/ zustehen solle/ unsern Hochgeehrten Herrn Vettern/ als verordneten Ober-Inspectorn solcher Stifftung/ und derselben Administration am besten bekannt ist/ daß also/ wann gleichwohlen/ wie doch in facto anderseits nicht erwiesen/ des Hofs quæst. erlöstes pretium ad pios usus nicht verwandt worden wäre/ wenigst an Seiten unserer Groß-Eltern/ als Inhaber solcher alienirter Güther solcher vermeyntlicher Defect 15. mahl durch obbesagte Stifftung notoriè ersetzt worden wäre;

Eben so wenig ad *Quartum* denen Herren Gegentheilen ihr Haupt-Prætext vorständig seyn kan:

» Als ob dermahliger Streit zwischen zwey der Catholischen Religion zugethanen
» Parthe yen sich erdugnen solle/ der Friedens-Schluß aber nur provisionaliter und in so
» lange errichtet worden wäre/ als lang ein der Augspurgischen Confession-Verwandter
» immediat-Reichs-Stand (oder Glied) bey solchem Glauben verbleiben/ und nicht ad
» fidem Catholicam zuruck kehren werde.

Dann erstlich ist diese allen Augspurgischen Confession-Verwandten zu höchstem Præjuditz gereichende restrictive Interpretation des Friedens-Schlusses/ weder in der Herren Patrum Societatis Jesu, noch einigen Reichs-Stands von höchster Dignität Gewalt und Mächten/ als davon nicht einmahl an denen höchsten Reichs-Gerichten judicirt/ noch in Comitiis Imperii per majora, sondern allda zwischen beyderseits Religions-Verwandten nur amicabiliter die Dubia verglichen und erörtert werden können.

Ad *Quartum* negatur, cum terminus ad quem possessionis bonorum eccl. in anno 1624. à protestantibus occupatorum in Instrumento Pacis unicè compositioni utriusque Religionis, & quidem universali adscribatur, &c. Junctis aliis argumentis ab absurdo, &c. &c. Addito interpretationem Instrumenti Pacis quoad dubia, ne quidem summis Imperii Dicasteriis, sed saltem amicabili compositioni Statuum utriusque Religionis in

Art. 5. & 50.

Ibi: Sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis Pacem Religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis proceres *nonnisi* amicabili ratione transigatur, &c. &c.

Mevius p. 1, decis. 37. per totum.

Comitiis Imperii competere, qua eò minus in substrato opus sit, cum filii matris Religionem mutantis adhuc dum Augustanæ Confessioni addicti, & ex testamento avito successores fideicommissarii ratione Haunsheim cum pertinentiis, sicque & prædii quæst. zu Bergen in casum præsentem mutatæ Religionis extiterint, usufructu saltem matri ad dies vitæ citra præjudicium reservatis reservandis relicto.

II. Ist vielmehr das Contrarium Instrum. Pac. §. 14. *ibi*: usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, &c.

§. 25. *ibi*: Donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione NB. *universali* definiantur.

Eo ipso in Instrumento Pacis expressè erörtert / daß nemlich der Terminus ad quem solcher geistlichen Güther Secularisation so lang dauren solte / so lange beyderseitige Religionen nicht durch einen universalen oder allgemeinen Vergleich gütlich werden vereinbahrt und abgethan seyn worden / welches ja noch nicht beschehen / und darzu / wo nicht gar keine / doch gar geringe Hoffnung anscheinet. Womit eines Protestirenden Inhabers Annehmung der Catholischen Religion nicht compatibel ist / als wodurch beyderseitige Religionen weder *in universum*, noch *in particulari* verglichen / sondern wie vorhero voneinander different verbleiben / ꝛc.

III. Ist die Anno 1624. gehabte Possess eines Protestirenden gegen einem Catholischen sufficient, wodurch die einmahl acquirirte Exception cessante adhuc dum utriusque Religionis NB. universali compositione perpetuirt worden / ungeachtet er oder seine Erben nachgehends die Religion mutirt hätten / wie der Anonymus Publicist in seinen Meditat. ad Instr. Pac. wohl an- und ausgeführt / als ad Art. 5. §. 25. lit. l.

Ibi: Quanquam, &c. Solo mutante Principe, Territorio verò & subditis pristinam Religionem retinentibus, Catholicis non erit vindicandi locus ex eo, quod jam unus contra alium agat, ubi ambò ejusdem sunt Religionis, nam sufficit Possessio Anno 1624. habita, si protestantis contra Catholicum fuit;

Et si enim ille posteà vel Successores mutarint Religionem; manet tamen possessionis causa, & exceptionem semel quæsitam perpetuat, secus est, si NB. ab initio (in d. Anno 1624.) statim exorta lis sit inter eos, qui eandem Religionem profitentur, &c.

Idem Lit. q. ibi: Possessio enim statuum vel membrorum immediatorum A. C. firma est, & sine ullius reclamatione, etiamsi alicubi contigerit mutatio Religionis, &c. &c. etsi Princeps abjectis prioribus sacris ad Catholicam Religionem transiverit, non modo subditis integra omnia fore (statuo) quæ pro securitate conscientiæ suæ, & Religionis ex Pace Westphalicâ habent, verum etiam ne ipsum quidem Principem illum, si sponte aliud noluerit, ad restitutionem bonorum Ecclesiasticorum teneri, quorum possessionem semel ex hâc lege nactus est, quia constitutum est, ut, quæ dictâ die annoque possedit, ita semper possideat, donec de Religionis controversiis *universali* compositione fuerit transactum.

Ex quo hoc etiam sequitur, licet Princeps ille in gratiam Cleri Catholici quibusdam bonis Ecclesiasticis cesserit, *successorem* tamen ejus s. ejusdem sit NB. *Religionis* s. diversæ, facto decessoris sui stare non teneri, sed revocare bona ad usus suos iterum posse, quia nemo à quoquam posthâc inhabitâ vel recuperatâ possessione ullo modo turbari debet, &c.

IV. Ist eben der Effect und die Würckung eines bevorab per Instrumentum Pacis secularisirten geistlichen Guths / daß es in die Class anderer weltlichen Güther redigirt worden / und damit gleich mit andern weltlichen Güthern vermittelst Alienationen / Lehens-Concessionen / ꝛc. gegen männiglich ohne Unterscheid der Religion verfahren werden mag / daß auch selbige ehender / als vorhero præscribirt werden kan / so lang und viel nemlich die ausbedungene Universal-Vergleichung beyderley Religionen nicht beschehen ist /

Per textus & DD.

Mauritius d. disp. de secularis. bon. eccl. c. 10. §. 1. 3. seq.

Gestalten

V. Sonst aus der widrigen Meynung die gröste Absurditäten / Iniquitäten und Confusionen entstehen würden / zum Exempel / wann ein Protestirender die Anno 1624. occupirt- und secularisirte Güther einem andern Catholiquen verkaufft / oder quovis alio titulo an denselben transferirt hätte / wie ein jeder kan / und mehrmahlen gethan hat / so würde der Catholische Possessor gleich von dem Closter oder Orden / deme solche Güther quæst. vor Anno 1624. zugehört hätten / zu der Restitution angehalten werden können / mithin die Stände und immediate Catholische Reichs-Glieder von dem Commercio solcher secularisirter Güther alleinig ausgeschlossen / und hierinnfalls weit deterioris conditionis wären / als die Protestirende / ꝛc.

Worzu dieselbe / sonderlich die derley secularisirte Güther von denen Protestirenden successivè teste experientiâ an sich erhandelt / und fernerweit zu erhandeln verlangen / nimmermehr ihren Consens geben würden. Theils daß hierdurch der Catholischen Religion Vermehrung absurder Weiß die gröste Hindernüß in Weg geleget würde / wann die Protestirende Stände und Reichs-Glieder zum Danck ihrer Ruckkehr zur Catholischen Religion so gleich zur Restitution solcher secularisirten Güther solten angehalten werden können / ꝛc.

Unter andern Exempeln ist König Augustus / Churfürst in Sachsen / welchem ex capite mutatæ Religionis dergleichen secularisirte Güther von nahmhafften Bißthumen / Clöstern /

Clöstern / Abteyen und andern Restitution an die Catholische zuzumuthen / allzueinfältig lauten würde/ꝛc. ꝛc.

Item, Könnte der zur Catholischen Religion getrettene oder dessen Kinder und Descendenten wieder zur Augspurgischen Confession kehren / da sie dann die Restitution solcher In Anno 1624. in Handen ihrer protestirenden Vorfahrer gewesten geistlicher Güther abermahlen mit mehrerm Recht nach dem Westphälischen Friedens-Schluß zu beharren hätten/ consequenter solche Anno 1624. occupirte und secularisirte geistliche Güthe in beständiger Confusion und Ungewißheit ratione des Possessoris stünden / wann selbige nach eines jeden Possessoris mutirender Religion sich zu reguliren hätten / welchen Inconvenientien jedoch zu begegnen / in Instrumento Pacis beyderseitiger Religionen *universale* Vergleichung pro termino ad quem expressè & unicè stabilirt worden ist / biß dahin also jeder Possessor cujuscunque sit Religionis die in Anno 1624. von denen Protestirenden occupirte und respectivè secularisirte Güther ohne alle Anspruch der Geistlichen ruhig zu besitzen / und damit andern weltlichen Güthern zu schalten und zu walten befugt ist.

VI. Läßt es sich in substrato viel weniger practiciren / da unsere Frau Mutter für ihre Person zu der Catholischen Religion sich begeben / wie ihre Söhne aber / bey der Augspurgischen Confession verblieben seyn / und fernerweit dabey zu leben und zu sterben gänzlich resolvirt seyn / ꝛc. Zumahlen

VII. Haunßheim mit Zugehör / und also mit dem Hof quæst. und denen Erb-Lehen-Güthern zu Haunßheim von unserm Uhr- und resp. Groß-Vatter jure fideicommissi in ihrem bekannten Testament und Stifftung / ihren Descendenten von der Augspurgischen Confession, zumahlen unter der unsern Hochgeehrten Herren Vettern auffgetragener Execution und Ober-Inspection dergestalten afficirt worden ist / daß / sobald einer oder der ander die Evangelische Religion changirt / der nächste Erbe von solcher Religion dem zur Catholischen oder anderwärter Religion getrettenen Inhaber / ohne weiters in dem Guth Haunßheim mit Zugehör zu succediren berechtigt ist / welcher notorischen fidei commiss Beschwehrd unsere Frau Mutter in ihrer Duplic selbst sich bestens erinnert hat.

Ibi: Von welcher (protestirenden Familie) ich solche (Güther) angeerbt / dabey aber ein onus fidei commissi auff mir habe / welches nicht gestatten mag / wann ich auch wolte / darüber zu disponiren / würde mich auch sobald dessen verlustig machen / wann dergleichen verhängen lassen solte / ꝛc.

Derenthalben wir auch in dem Ulmischen Vergleichs-Recess de 1705. §. 510 das Alt-Vätterliche Testament und die Geitzigkoflerische Stifftung auff allen unverhofften widrigen Fall / uns expressè vorbehalten / derselben also nur aus kindlichem Respect gegen unsere Frau Mutter uns so gleich zu prævaliren unterlassen haben / da wir sonst gegen die Herren Gegentheil / und sonst männiglich / mit mächtiger Assistentz eines Hochlöblichen Corporis Evangelici und des Westphälischen Friedens-Schlusses hoher Guaranteurs bey dem uns als Geitzigkoflerischen Descendenten Augspurgischer Confession jure fidei commissi afficirten Guth Haunßheim mit bemeldter Zugehör allen benöthigten Falls zu manuteniren schon wissen würden / ꝛc.

Allermassen auch ad *quintum* vergeblich opponirt werden will / als ob das fidei commiss quæst. den Hof Bergen / weil er in dem Land-Gericht Höchstätt liege / nicht concerniren möge / weil dessen Incorporation mit dem immediaten Ritter-Guth Haunßheim ohne specialen Consens Ihro Churfürstl. Durchl. als Hertzogen zu Neuburg / nicht habe beschehen können / dann

Ad *quintum* extra dubium omne est, transactionem matris Religionem licet mutantis præprimis tanquam testamento paterno conformem omninò sanctè servandam esse fideicommisso vero bona mediata, æquè ac immediata subjici, ut & illa cum his quoad reditus salva qualitate mediata uniri posse &c. uti & in substrato factum: addito, bona emphyteutica & censitica in territorio Haunsheim sita & in anno 1555. quoad censum & Canonem annuum saltem empta tum temporis & antea ab origine ad bonum immedia-

I. Die Incorporation des Hofs Bergen mit dem Guth Haunßheim ohne specialen Consens eines Lands-Fürsten zu Neuburg / was dessen Intraden betrifft / salvâ ipsius qualitate mediatâ gar wohl hat beschehen können / als wodurch denen Lands-Fürstl. Neuburgischen Juribus im geringsten nichts hat præjudicirt werden können.

Gestalten ein obschon Immediatus Nobilis über seine in alieno Territorio ligende Güther das Dominium privatum sowohl als ein Mediatus Nobilis hat / mithin es salvo Jure des Lands-Fürsten / in cujus Territorio es liegt / gar wohl mit seinem Immediat-Ritter-Güthern zu incorporiren vermag / ob schon es hierdurch nicht ein immediates Guth wird / sondern in so weit in seiner vorigen mediaten Qualität verbleibt / da vorhin bekandten Rechtens ist:

Unionem (vel incorporationem) non mutare bonorum separatorum naturam vel qualitatem.

II. Ist sothane Incorporation des Hofs quæst. mit dem Guth Haunßheim auff solche Art mit Consens des Lands-Fürsten zu Neuburg / als Hertzogs Otto Heinrichs des Ersteren Verkäuffers / besag des anderseits selbst allegirten Kauff-Brieffs de 1555. an Wolff Caspar von Horckheim / Innhaber des Ritter-Guths Haunßheim vor anderthalb Seculis schon beschehen / und dabey ausserhalb der mit-verkaufften Rechten und Freyheiten die malefizisch / Lands-Fürstl. und Lands-Gerichtliche Obrigkeit / nach Maaßgab / jedoch des Vertrags de 1530. mit Gabriels von Harbach seel. Wittib vorbehalten worden / wie dann weiters in dem Horckheimischen Kauff-Brieff de 1600. an unsern Uhr-Groß-Vatter / *Ibi*:

rium Haunsheim pertinuisse, utut annuus census & canon aliorsùm extra territorium solvi solitus fuerit.

» *Ibi*: Fürnemlich aber der hienach bemeldten Lehenschafft halber mit gnädigem Con-
» sens und Bewilligung des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
» Herrn Philipps Ludwig / Pfaltzgrafen bey Rhein.
» Item *ibi*: Mein eigenthumlich und allein dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel zugetha-
» nes Schloß und Dorff Haunßheim/ wie auch den Hof zu Bergen / so gleich-
» wohlen NB. im Land-Gericht Höchstätt gelegen/ rc.

die alte Qualität ordentlich reservirt worden ist. Was aber die nach Echenbronn und Lietzheim vormahls verzinßte Erb-Lehen-Güther zu Haunßheim anlangt / die einen grossen Theil des Kauff-Brieffs de 1555. ausmachen / so hatte es dieserhalben keiner Incorporation bedörfft / als welche vorhin ursprünglich nach Haunßheim gehört / und allein die Zinß davon / so vorhero an das Closter Echenbronn und Lietzheim gegangen / an die Herrschafft Haunßheim damahls verkaufft worden sind.

III. Ist an der Potestät ein fidei commiss bey Mediat-Güthern ohne Consens des Lands-Fürsten oder Lands-Herrn zu errichten niemahlen zu zweifflen / indem jeder privatus sein eigenthumlich Guth zu alieniren / und also viel mehrers mit derley und andern Beschwehrd zu beladen in Rechten freye Macht und Gewalt hat/ rc.

per vulgata.

Ad *Sextum* ostenditur, titulum prætensum Donationis Monasterii cum appertinentiis à Principe seculari Catholicæ Religionis Collegio Societatis Jesu factæ secundum propria principia hujus Societatis Religionis Catholicæ prorsus nullum esse, præptimis cassatis & annullatis per Instrumentum Pacis quibuscunque pactis, & transactionibus anno decretorio 1624. quoad bona eccl. tum temporis à protestantibus occupata & possessa contrariantibus vel adversantibus, licet Donatio Monasterii, & quidem in specie cum prædio quæst. ex adverso probata fuisset, de quâ tamen legaliter nihil constat.

Ad *Sextum*. Was nemlich der Herren P. P. Societatis Jesu angebenden titulum zu solcher seltzamen Vindication anbelangt:

So ist derselbe aus ihrer Beylag Lit. a. de 1636. gar nicht zu deduciren / als darinnen alleinig von der Donation des Closters zu Neuburg der Closter-Frauen S. Benedicti-Ordens gehandelt und in fine gemeldet wird:

» *Ibi*: Und dafern etliche Güther von dem Closter wären alienirt worden / in Wieder-
» bringung derselben alle getreuliche Assistenz zu leisten/ rc.

In Wiederbringung der von solchem Frauen-Closter veralienirter Güther getreulich zu assistiren / welches noch lang kein verbündliches Pactum ausmacht / allenfalls aber dergleichen Hochfürstl. Rescript, Pactum oder Donation, als vor dem Friedens-Schluß beschehen / von der geringsten Verbindlichkeit wider des Hofs quæst. Protestirenden Innhaber de 1624. unsern Uhr-Groß-Vatter und dessen Erben seyn möchte / weil dergleichen solchem Anno decretorio de 1624. zuwider lauffende Rescripta, Pacta, Transactionen und anders im Instrumento Pacis,

§. 14. & 24.

gantz und gar cassirt und annullirt worden seyn. Indessen ist doch wunderlich/ daß die Herren Gegentheil die Donation des Closters Echenbronn / auff welche als ihr vermeintes eintziges Fundament sie doch allenthalben sich beziehen / mit dem Instrumento ihrer neuen Fundation und der Päbstlichen Confirmation-Bull authentisch beyzulegen Bedenckens gehabt.

Eben so wunderlich ist / daß sie nicht einmahl wissen / ob Hertzog Wolffgang Wilhelm / oder Churfürst Philipp Wilhelm / ihnen das Closter Echenbronn geschenckt habe:

Dann in ihrer Klag:

» *Ibi*, Was gestalten/ rc. Dero Herrn Vatters Churfl. Durchl. dem mir anvertrauten
» *Collegio* Societatis Jesu allhier schon vor geraumer Zeit das Closter Echenbronn
» cum omnibus appertinentiis & juribus quibuscunque zu ermeldten Collegii Pa-
» trum & Fratrum benöthigtem NB. besseren Unterhalt mit Päbstl. Consens titulo
» fundationis zugelegt / cedirt und würcklich tradirt habe:

Solle es Ihro Churfürstl. Durchl. Herr Vatter /

In Dero Replic aber

» *Ibi*: Biß endlich gedachtes Closter/ rc. restituirt / und von seinem (Hertzog Philipp
» Ludwigs) Herrn Sohn als Erben/ Herrn Hertzog Wolffgang Wilhelm / Ew.
» Churfürstl. Durchl. Herrn Groß-Vatters Hochfürstl. Durchl. / meinem Col-
» legio geschenckt / selbiges auch von Dero höchstgeehrtesten Herrn Vatters
» Churfürstl. Durchl. und biß dahero auch selbst von Ew. Churfürstl. Durchl. be-
» ständig dabey manutenirt rc. rc. worden/ rc.

Dero Groß-Herr-Vatter der Donator gewesen seye/ rc.

Merckwürdig ist anbey/ daß die Herren Gegentheil gestehen/ daß in dem unproducirten Donation-Instrument des Closters Echenbronn keine speciale Meldung des Hofs Bergen / und eben so wenig die Chur- oder Hochfürstl. Promission die Alienata und in specie solchen Hof quæst. auch dazu zu restituiren / begriffen / sondern alleinig in genere die Donation solchen Closters cum omnibus appertinentiis & juribus quibuscunque, und zwar nicht zu ihrer Fundation (als worzu das Closter Neuburg der Frauen S. Benedicti-Ordens employrt worden) sondern allein zu ihres bereits anderwärts her fundirt gewesten Collegii bessern Unterhalt beschehen seye.

Woraus ihr unbegründeter und unersättlicher Geitz und grober Undanck erga Serenissimum Donatorem um so mehrers am Tage lieget / da sie ja mit dem / was zur Zeit der Dona-

Donation bey dem Closter gewesen / und darzu würcklich gehört hat / sich um so mehrers zu vergnügen haben / als eine jede Donation vorhin pro objecto nur *rem propriam*, nicht aber alienam vel tertii haben kan / bevorab sie das Dominium des Closters mit Zugehör und dessen Alienation dem Serenissimo Venditori als einem weltlichen Fürsten Augspurgischer Confession passim selbst contradicirt und abgesprochen haben / quâ fronte also wollen sie ex Donatione dessen Hoch- und Churfürstl. Successoris und Hæredis Catholischer Religion als ebenfalls seyender weltlicher Fürsten ein Dominium eines Closters und geistlichen Guths / nach ihren eigenen Principiis mit einem Schein oder Bestand Rechtens sich fingiren oder præfiguriren;

Wie dann des Chur- oder Hochfürstlichen Donatoris Intention auff die vorhin per Instrumentum Pacis verbottene Revocation des Hofs quæst. nicht einmahl gegangen seyn muß / weil von Anno 1614., da Hertzog Wolffgang Wilhelm die Religion geändert hat / weder von demselben / noch Dero Churfürstl. Successoribus im Hertzogthum Neuburg nunmehro bey 100. Jahren hero die geringste Ansprach deßwegen an unsere Eltern Innhabere Haunßheim und des Hofs quæst. jemahlen gemacht worden ist/ꝛc.

Es möchte jedoch das contra propria principia von denen Herren Patribus Societatis Jesu allegirend- Fürst- Weltliches Donation Instrument des Closters Echenbronn endlich lauten / wie es immer wolte / so könnte es doch dem Instrumento Pacis entgegen secundum hactenus deducta, den schon über 150. Jahr lang selbst-confessirter massen secularisirten und in Anno 1624. in eines Protestirenden Handen gewesten Hof quæst. ob Annullationes & Cassationes omnium Pactorum & Rescriptorum in contrarium (in welche Class auch eine Donatio tanquam pactum legitimum ebenfalls gehöret/) nullo modo concerniren/ ꝛc.

Zumahlen derselbe Hof quæst. vermög des Groß-Vätterlichen Testaments und der Fundation mit dem Guth Haunßheim uns fideicommissariè substituirten eintzigen Geitzkoflerischen Descendenten der Augspurgischen Confession alleinig nunmehro zugehört / wir aber davon aus kindlichem Respect eigentlich nur die Nutzniessung unserer zur Catholischen Religion getrettener Frau Mutter / jedoch ohne einiges Præjudiz gegen die Herren Gegentheil / und andere / als frembde reservatis reservandis überlassen haben/ ꝛc.

Wann dann

I. Die reservirte Reluition des Hofs zu Bergen de 1555. ein offenbares Figmentum, und in dem Horckheimischen Kauff-Brieff de 1600. sub Num. 1. an unserm Uhr-Groß-Vatter kein Vestigium davon befindlich / allenfalls aber per lapsum mehr dann 150. Jahren aller Geistlichen Ansprach omni jure, deficiente licet titulo & bonâ fide verjährt wäre.

Für eins.

II. Durch das Instrumentum Pacis tanquam Sanctionem Imperii pragmaticam allvermeintlicher Defect ratione der / tempore Reformationis occupirter und anderwärtshin alienirter geistlichen Güther auffgehoben / hingegen der in Anno 1624. in Protestirender Gewalt gewester geistlichen Güther ruhige Possess mit Cassirung alles Widrigens quoad præteritum & futurum biß auff beederley Religionen *universale* Vergleichung stabilirt / mithin biß dahin aller geistlichen Vindication sub pœnâ fractæ Pacis verbotten.

III. Die Secularisation etwelcher / occupirter geistlichen Güther zu Bestreitung der Protestirenden damahligen übergrossen Schulden-Lasts / und der äusserst erarmten Unterthanen höchstbedürfftiger Sublevation, &c. &c. nirgends / und am wenigsten sub pœna amissionis in Instrumento Pacis verbotten / in substrato auch wegen des Hofs quæst. von 28. fl. Jährlich Zinß und zwey Hennen / so dann der nach Haunßheim vorhin gehöriger Erb-Lehen-Güther von 20. Malter Getreids 3. fl. 16. Pfenning Graß-Gülten / 3½. Hennen / und 168. Eyer/ ꝛc. ꝛc. die Secularisation um so ehender zu justificiren gewesen wär. Als mit solchem geringen Wesen nicht einmahl des Prælaten Tisch hätte bestritten werden mögen / hingegen Gegenseits das Gröste / so um 10800. fl. vorgebender massen in Anno 1554. & 57. anderwerts hin alienirt gewesen / mit dem Closter Echenbronn quovis modo wieder erhalten seyn solle / womit jedoch tanquam re inter alios actâ vel transactâ, uns weniger dann nichts hat præjudicirt werden können / da über 150. Jahr lang der titulo oneroso Empti vend. erhandelte Hof quæst. gantz unansprüchig Catholischer Seits gelassen / mithin adversariis scientibus & patientibus toties quoties allenfalls præscribirt worden wäre.

Zumahlen à Serenissimo Venditore und dessen zwey Successoribus Augustanæ Confessionis, wie auch dem Emptore, und dessen Successore, unserm Uhr- und Groß-Vatter / vermittelst deren stattlichen Stifftungen ad pias causas sothane Secularisation dieses nur Zinßbar gewesten Hofs mit denen andern Erb-Lehen-Güthern zu Haunßheim hundertfältig ersetzt worden ist.

IV. Ex Instrumento Pacis nimmermehr erweißlich / noch wegen seiner grossen Inconvenientien / Absurditäten und Iniquitäten practicirlich ist / daß die Catholische Geistliche ex capite einer individualen Religions-Mutation, die in Anno 1624. in protestirendem Gewalt geweste geistliche Güther zu vindiciren befugt seyn solten / da die pro termino ad quem in Instrumento Pacis expresse gesetzte *universale* Vergleichung beederley Religionen notoriè annoch ermangelt / und besorglich in perpetuum ermangeln wird.

Uber das

V. In gegenwärtigem Fall wir die Kinder annoch der Augspurgischen Confession zugethan seyn / und vorhin im Groß-Vätterlichem Testament de 1652. auff den Fall der mutirenden Reli-

Religion / so gleich der nächste Erb Augspurgischer Confession bey dem Guth Haunßheim und Zugehör / mithin auch bey dem schon über 150. Jahr salvâ pristinâ qualitate mediatâ incorporirten / und von dem Lands-Fürsten zu Neuburg selbst an die Herrschafft zu Haunßheim veralienirten Hof quæst. zu Bergen/ rc. und denen andern vorhin originariè nach Haunßheim gehörten / obschon ausserhalb mit Zinß und Gülten beschwehrt gewesten Erb-Lehen-Güther zu Haunßheim fideicommissariè substituirt / auch sonst Haunßheim mit Zugehör zu der Stifftung à 30000. fl. dergestalten mit afficirt worden ist / daß solcher Stifftung Administrator Haunßheim nutzen und niessen / jedoch dabey der Augspurgischen Confession zugethan seyn solle / also und dergestalten / daß ein Administrator im Fall der mutirenden Religion nicht nur der Stifftung Administration, sondern auch des Guths Haunßheim und Zugehör / Nutz- und Niessung privirt/ beedes aber dem nächst-verwandten Augspurgischer Confession eingeraumt und übergeben werden solle / dessenthalben wir im Ulmischen Vergleich de 1705. §. 5. das Alt-Vätterliche Testament und die Geitzkoflerische Stifftung auff allen unverhofften widrigen Fall / uns expressè vorbehalten / mithin dessen Prævalirung allein gegen unsere Frau Mutter aus kindlichem Respect, so lang sie lebet / citra ullum tamen præjudicium respectu anderer vermittelst besagter Reservation diesseitiger Jurium in so weit suspendirt haben/ rc.

Hingegen

VI. An Seiten der Herren P.P. Societatis Jesu ihr vorgegebenes Donation-Instrument des Closters Echenbronn mit der Fundation ihr alleiniges Fundament ihrer vermeintlichen Vindication nicht einmahl authentisch producirt / sondern eine gantz andere ad causam præsentem gar nicht gehörige Donation des Closters Neuburg der Closter-Frauen S. Benedicti-Ordens nach Lit. A. de 1636. wiewohl auch unauthentisch / beygeleget worden ist / worinnen Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm alleinig versprochen haben soll / in Wiederbringung der von solchem NB. Closter Neuburg alienirter Güther alle getreuliche Assistenz zu leisten/ rc.

Welche Assistenz-Leistung jedoch noch lang kein verbündliches Pactum inferirt / bevorab dergleichen Pacta und Rescripta hernach in Anno 1648. durch den Friedens-Schluß.

§. 14. & 25.

mit all-andern / in so weit selbige dem anno decretorio de 1624. wegen der damahls in Protestirender Handen schon gewester geistlichen Güther zuwider lauffen / gantz und gar cassirt und entkräfftet worden sind/ rc.

Mithin wann auch dergleichen Hoch- oder Churfürstl. Verspruch in Wiederbringung der vom Closter Echenbronn alienirter Güther / und in specie des Hofs Bergen quæst. alle getreuliche Assistenz zu leisten / vorhanden wäre/ wie es doch nicht ist/ und davon Gegenseits nichts hat producirt werden können / so möchte doch solch alles als per Instrumentum Pacis gantz und gar entkräfftet/ cassirt und annullirt / denen Herren Gegentheil in præjudicium tertii gar nichts helffen / und zwar in substrato um so weniger wegen des über 150. Jahr schon an die Herrschafft Haunßheim Pfaltz-Neuburgischer Seits selbsten veralieniret/ und biß dato ruhig besessen / mithin mehrmahlen allenfalls verjährten Hofs quæst.

Nicht zugeschweigen / daß die Herren Gegentheil aus eines weltlichen Chur- oder Fürsten Catholischer Religion Donation das Dominium eines Closters oder andern geistlichen Guths zu vindiciren vorhin nicht vermögen / da nach ihren passim wider den Pfaltzgraf Otto Heinrich allegirten Principiis kein weltlicher Fürst / sonderlich der Catholischen Religion / ein geistliches Guth in Dominio zu haben vermag / mithin auch nicht anderwärts / und eben so wenig an die Herren Gegentheil secundum vulgata

Neminem plus juris in alterum transferre posse, quam ipse habuerit, c. 79. d. R. I. in 6.

ullo modo hat transferiren können/ rc.

Und zwar in casu præsenti um so weniger da die Herren Gegentheil nur als Successores singulares ex capite donationis der weltlichen Hertzogen zu Neuburg Catholischer Religion sich darstellen / consequenter kein anders noch grösseres Recht in Vindicirung des Hofs quæst. ihre allegirende / jedoch nirgends probirte Serenissimi Donatores gehabt / prætendiren können /

cum nemo melioris conditionis esse possit, quam author suus, l. 175. §. 1. ff. de R. I.

Welche Serenissimi prætensi Donatores aber de Jure communi nur rem propriam, nicht aber alienam tertii scil. per Donationem anderwärtshin zu transferiren vermöcht / da vorhin bekandten Rechtens ist:

Quodcunque ad Dominii translationem necessarium est, illud quoque ad Donationem, utpote quâ etiam Dominium transfertur, necessarium esse &c.

Zumahlen da die Serenissimi prætensi Donatores des erstern alienanten Augspurgischer Confession, nemlich Pfaltzgraf Otto Heinrichs Successores ex Testamento vel Donatione mortis causâ wegen des Hertzogthums Neuburg seyn / consequenter als Pfaltzgraf Otto Heinrichs Erben und Nachkommen dessen Kauff-Contract ratione des Hofs quæst. an die Herrschafft Haunßheim / so gar wider die Herren Jesuiten selbsten / und sonst männiglich nach des anderseits allegirten Kauff-Briefs klaren Inhalt und der gemeinen Rechten Disposition zu manuteniren und zu defendiren verbunden seyn / wie in effectu bißhero beschehen / daß desselben 4. Serenissimi Successores beyderley Religion / als Pfaltzgraf Wolffgang / und Philipp Ludwig / Augspurgischer Confession, so dann Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm / und Churfürst Philipp Wilhelm / Catholischer Religion/ von Zeit des schon in Anno 1559. von dem Churfürsten und Pfaltzgrafen Otto Heinrich ererbten Hertzog-

Hertzogthums Neuburg / mithin bereits schon bey anderthalb hundert Jahren her / die geringste Ansprach nicht an solchen alienirten Hof quæst. niemahlen gemacht / noch durch andere machen lassen;

Als leben wir der unterthänigsten Hoffnung / es werden Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Serenissimorum De- & Antecessorum beyderley Religionen Durchl. Exempel hierinnfalls glorwürdigst zu folgen / und also uns bey dem Titulo Empti venditi von dessen Durchleuchtigsten Vorfahren erhandelten / und vermittelst der über anderthalb Secula scientibus & patientibus tam Serenissimis Progenitoribus utriusque Religionis, quam Patribus Jesuitis prætensis, sed nullibi legitimatis donatarii, continuirter ruhiger Possess mehrmahlen allenfalls verjährten Hof quæst. dem so hoch betheuerten Instrumento Pacis gemäß wider der de iniquissimo lucro in præjudicium tertii certirender Herren Patrum Societatis Jesu nichtige Ansprach und Prætension, gnädigst zu manuteniren;

Hingegen die unverhofften Falls nicht ruhende Herren Gegentheil endlich mit solch ihrer allen protestirenden zu höchstem Præjuditz gereichender und auff des Instrumenti Pacis allenfalls vergebentlich anmassende authentische Interpretation abzielender neuerlicher Prætension, gleichwohlen ad Comitia Imperii & Statuum utriusque Religionis ibidem præsentium universalem definitionem höchst-erleucht zu verweisen / geruhen / etc. allda suo loco & tempore dem Herrn Gegentheil disseits dergestalt begegnet werden solle / daß dieselbe mit derley seltzamen und unbefugten nichtigen Vindicationen weder uns / noch andern weiters molest zu fallen sich gelüsten lassen werden.

Zu welchen Intents desto förderlicher Erreichung unsere Hochgeehrte Herren Vettere wir hierunter gantz angelegenlichst ersuchen / dieselbe geruhen bey Jhro Churfürstl. Durchl. solch-unser Petitum, als der Billichkeit und dem Instrumento Pacis gantz gemäß / auffs fürderlichste in Unterthänigkeit zu recommendiren / und unser / als Mit-Glieder der Augspurgischen Confession sowohl von obhabenden Directorial-Ambts / als der von unserm Groß-Vatter specialiter auffgetragener und dero Seits acceptirter Execution und respectivè Ober-Inspection dessen Testaments und errichteter Stifftung wegen / allerhöchst- und hoch-gehöriger Orthen / in dieser vorhin alle vermingliedete Cavalliers der Augspurgischen Confession per necessariam consequentiam concernirender importanten Affaire mit all-erforderlichem Nachdruck hochgeneigt anzunehmen / die wir unter unserer schönsten Empfehlung in beständiger Devotion allstets verharren

Unserer Großg. Hochgeehrten Herren Vettern

Giengen / den 21. Septembr.
Anno 1708.

Dienstschuldigste Diener /

Philipp Wilhelm / Freyherr von Racknitz.
Johann Friederich / Freyherr von Racknitz.

Lit. C.

Extractus vidimirter Copiæ Testamenti, Weyl. des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Ferdinand Geitzkoflers / des Heil. Römischen Reichs Frey- und Edlen Herrn / Herrn auff Haunßheim / wohlseel. Andenckens / eröffnet den 21. Junii Anno 1653.

WAnn dann vor das Andere die Erb-Satzung das fürnehmste und wesentliche Stück ist der Testamenten / als setze ich zu meinen Universal-Erbinnen aller meiner Haab und Güther / liegender / fahrender / gegenwärtiger und künfftiger / meine zwo Hertz-liebste Töchtern / Mariam Elisabetham, und Mariam Reginam, und zwar dergestalt und also / daß / da ich ohne anderwärte mehrere Leibes-Erben mit Tod abgehen solte / sie / meine beyde Töchter / Maria Elisabetha, und Maria Regina, gemeldter massen einige und Universal-Erbinnen seyn sollen.

Dafern mir aber GOtt noch mehr Kinder bescheren solte / ist mein Wille / wo es Töchter seyn / daß sie zu gleichen Theilen stehen sollen / solte aber ein Sohn darunter seyn / so erkläre ich denselben für meinen Universal-Erben / doch / daß er seinen Schwestern neben einer ihrem Stand geziemender Außfertigung / gegen gewöhnlicher Verzicht / jeder fünff und zwantzig tausend Gulden geben solle.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs Frey- und Edler Herr.

Wären dann mehr Söhne verhanden / sollen sie in gleiche Theile tretten / jedoch der Aeltere / das Guth Haunßheim zum Voraus haben / und dieses Jure fideicommissi, daß es bey dem Manns-Stammen / und allezeit bey dem Aeltisten in absteigender Linie / und da diese gantz abgienge / auff die nächst-verwandte Manns-Stämmige komme und bleibe / so lange einer vorhanden. Und da der Manns-Stammen gantz abgehet / erst auff die Töchter oder ihre Erben fallen / dabey wohl zu mercken / daß die Evangelische Religion zu Haunßheim solle erhalten / und keine andere eingeführet NB. werden /

werden / bey Verlust des Guths dem / der sichs unterstehen wolte / und solle ihme auff solchen Fall der nächste Evangelische Bruder oder Agnat succediren.

Solte es sich dann begeben / welches GOtt abermahlen gnädig verhüten wolle / daß meine jetzt-lebende / und nach dem Willen GOttes ins künfftig gewartende Kinder / vor ihrer Vogtbarkeit oder Verheyrathung mit Tod abgiengen / die Frau auch die Schuld der Natur bezahlt hätte / dann sonsten auff solchen Fall Sie für eine Universal-Erbin instituirt ist ; So bekenne ich hiemit auff solchen Fall zu meinen rechtmäßigen Universal-Erben aller meiner liegend- und fahrender / gegenwärtig- und künfftiger Haab und Güther / die löbliche gefreyte Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Kocher-Viertels / jedoch mit folgenden Bedingnüssen:

Erstlich solle das Guth Haunßheim bey dem Corpore immerwährend verbleiben / die Evangelische Religion daselbst standhafftig und mit Eyfer erhalten werden ; Was an dem Einkommen über die ordinari Ausgaben / zu Unterhaltung der Gebäu / der Beambten / oder sonsten überbleibt / davon sollen vier junge Adeliche Ritters-Kinder / deren Wahl und Erkiesung Herren Directori, Räthen und Ausschüssen Evangelischer Religion heimstellt / auff Academien oder in frembden Landen / biß auff das fünff und zwantzigste Jahr ihres Alters unterhalten werden / oder ihnen doch zu einer Beysteuer dienen. Begäbe sich dann / daß einer oder der ander unter diesen jungen Edelleuthen / vor Erreichung der fünff und zwantzig Jahren / zu einer Dienst-Condition gelangete / solle die Bey-Hülffe einem andern zugeeignet werden. (NB.)

Schließlichen / nachdeme mein lieber Herr Vatter Seel. eine Stifftung von zwantzig tausend Gulden Capital, den Armen zum Besten / welche von mir mit zehen tausend Gulden vermehrt worden / auff- und in Ordnung zu richten / mir unbefohlen / welches gleichwohlen biß dato, wegen eingefallener trübseeliger Zeiten / vollständig nicht geschehen können. Demnach durch GOtt Lob erlangten Frieden diese Stifftung ihre Richtigkeit füglichen erlangen kan / als habe ich nicht allein einen Stifft-Brieff auffgesetzt / sammt andern davon rührenden Concepten / sondern ich stehe auch in Handlung mit der Stadt Ulm / daß dieselbe die Ober-Inspection, auff Maß und Weiß / wie es der Stiffs-Brieff vermag / übernehme / dergestalten ich der guten Hoffnung lebe / diese Handlung ehisten Tags ihre Richtigkeit erlangen werde ; wofern es aber bey meinen Lebzeiten nicht geschehen sollte / soll meine Hertz-liebste Gemahl mit gutem Rath ihrer Beyständ allen Fleiß ankehren / damit es zur Richtigkeit gebracht / und denen bey Handen habenden Concepten gemäß / ausgefertiget werde. **Da ich dann meine Erben / Besitzere Haunßheim / deme jedesmahl die *Administration* dieser Stifftung obgelegen seyn soll / ernstlich und bey ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit ermahne / gemeldter Stifftung mit allem treuen Fleiß abzuwarten / und in allen *Puncten* derselbigen zu geleben / und dieses bey Entziehung meines Vätterlichen Seegens.**

Und dieweilen biß dato aus seinen erheblichen Ursachen / das Capital nicht eigentlich bestimmet / und auff gewisse Orth gelegt werden können ; als will ich zwar an mir nichts erwinden lassen / daß solches von ausständigen Schulden möge werckstellig gemacht werden.

Solte ich aber bey meinen Lebzeiten diesen Zweck vollständig nicht erreichen / sollen meine Erben ihnen die Vollziehung eyferig angelegen seyn lassen / und die Schuld-Verschreibungen / dem bey den Actis befindenden Concept gemäß / außfertigen lassen.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs
Frey- und Edler Herr.

Würde aber wider Verhoffen die Handlung mit der Stadt Ulm zurück gehen / solle man trachten / daß die Ober-Inspection mit denen auffgesetzten Bedingnüssen / vom Herrn Directore, Räthen und Ausschuß gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben Kocher-Viertels übernommen werde.

Und diß ist also mein letzten Willens Verordnung / Satz und Befehl / durch welchen ich alle meine vorige Testamenta, und sonderlich das letzte / so ich vor meiner aus Italia Zuruck-Reiß in Anno 1649. zu Venedig gemacht / und daselbst in der Cantzley deponirt / mit aller Erb-Satzung / verordneten Legaten / und in allem gäntzlich cassirt und annullirt / sondern allein diesem nachgesetzt haben will.

Und ob derselbe nicht als ein Testament / aus Mangel ein- oder der andern Solennitäten / wolte gültig seyn / so will ich doch / daß es als ein Codicill, Schanckung von Tods wegen / oder in andere Wege / als solches vermög der Rechten am beständigsten geschehen kan oder mag / Krafft haben solle / unverhindert männiglichs Einred / oder einigen Behelffs / so darwider erdacht oder gebraucht werden möchte. Und solle gleich nach Eröffnung dieses meines Testaments / alsbalden Herren Directori, Räthen und Ausschuß löblicher gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben Kocher-Viertels / hiervon authentische Copia übersendet werden.

Behalte mir auch dabey vor / dieses mein Testament und letzten Willen jederzeit zu mindern / zu mehren / zum Theil oder gar abzuthun / und von neuem zu machen / nachdem es mir gefällig und beliebig seyn wird.

Dessen alles zu wahrem Urkund habe ich mich sowohl auff allen Blättern / als zu End dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem angebohrnen Freyherrlichen Secret versiegelt und beschlossen / so geschehen und geben in Ulm den vierzehenden Monaths-Tag Junii alten Calenders / nach

nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / gezahlt sechszehen hundert zwey und funffzig Jahr.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs Frey-und Edler Herr.

Ich Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edler Herr auff Haunßheim / bekenne und bezeuge / daß hierinnen von Herrn Sebastian Stadlern / Kayserl. Notario Publico, und des Heil. Reichs Stadt Ulm Pfleg-Ambts Buchhaltern / geschriebenes / durchaus mein endlicher letzter Wille / Testament und Befehl sey / welchem ich in allem / ohne Ausnahm / nachgelebt haben will / dessentwegen ich dann auch allhier auswendig mit eigenen Händen dieses geschrieben / mich unterschrieben / und mein Freyherrliches Sigill von aussen allhier auffgedruckt; auch die unterzeichnete gegenwärtige Herren Gezeugen dergleichen zu thun freundlich gebethen. So geschehen in Ulm in des Herrn Bernhard Schaden von Böfingen Behausung / so ich dieser Zeit Bestandweiß bewohne / den 15. Junii alten Calenders / im Jahr unsers Heylandes / Erlösers und einigen Seeligmachers JEsu Christi / ein tausend sechshundert funffzig zwey.

Ferdinand Geitzkofler / des Reichs Frey-und Edler Herr.

Ich bekenne / daß Ihro Gnaden / der Hochgebohrne Herr / Herr Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edler Herr / Herr auff Haunßheim / vor mir und andern Gezeugen ausgesagt / daß diß / was in diesem Libell begriffen / sein endlicher Wille und Meynung seye. Actum Ulm den 15. Junii 1652.

(L.S.) Carl Ludwig Besserer.

Daß Ihro Gnaden Herr Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edler Herr / rc. vor mir und andern Gezeugen ausgesagt / daß diß einverleibte sein endlicher Wille und Meynung seye / bezeuge ich mit dieser meiner Handschrifft und vorgedrucktem Pittschafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) Marx Philipp Besserer.

Daß Ihro Gnaden der Hochgebohrne Herr / Herr Ferdinand Geitzkofler / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edler Herr / rc. vor mir und andern Zeugen ausgesagt / daß in gegenwärtigem Libell Ihro Gnaden endlicher Wille und Meynung seye / bezeuge ich mit dieser meiner Hand Unterschrifft und fürgedrucktem Ring-Pittschafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) Johann Georg Regulus Villinger / Med. D. & Reip. Patr. Phys. Ord.

Daß von wohl-ermeldt Ihro Gnaden Herrn Geitzkofler / ich ausdrücklich verstanden / daß diß Ihro Gnaden endlicher Wille und Meynung seye / wird von mir Unterschriebenem hiemit bezeugt. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) Matthes Seuter.

Daß von hoch-wohlermeldt Ihro Gnaden Herrn Geitzkofler / ich ausdrücklich verstanden / daß diß Ihro Gnaden endlicher Wille und Meynung seye / wird von mir Unterschriebenem hiemit bezeugt. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) Hanß Conrad Seuter.

Daß von hoch-gemeldt Ihro Gnaden Herrn Ferdinand Geitzkofler / rc. ich ausdrücklich verstanden / daß diß Ihro Gnaden endlicher Wille und Meynung seye / bezeuge ich mit dieser meiner Hand-Unterschrifft und vorgedrucktem Pittschafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) Georg Zech / der Jüngere.

Daß von hoch-ermeldt Ihro Gnaden Herrn Geitzkofler / ich ausdrücklich verstanden / daß diß Ihro Gnaden endlicher Wille und Meynung seye / bezeuge ich mit dieser meiner Unterschrifft und vorgedrucktem Pittschafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L.S.) Ulrich Zech.

Daß gegenwärtiges Vidimus von weyl. des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ferdinand Geitzkoflers / des Heil. Reichs Frey- und Edlen Herrn auff Haunßheim / wohlseel. Andenckens / hinterlassenen Testament / welches Ihro Gnaden nicht allein an jedem Blat sowohl aussenher mit eigener Hand unterschrieben / sondern auch mit Dero auffgedruckten Freyherrlichen Insiegel und mit schwartz und weiß durchzogener seidener Schnur beschlossen gehabt / ich nach dessen Eröffnung fideliter abcopirt / auch sowohlen Ihro Gnaden wohlseel. Handschrifft und Insiegel / als der Gezeugen Subscriptiones und Pittschafften unmangelhafft / und also in allem unverdächtlich befunden habe / wird mit dieser meiner Hand Unterschrifft / neben Beysetzung meines

(L.S.) gewöhnlichen Notariat-Signets und fürgedrucktem eigenen Pittschafft bezeuget, so geschehen in Ulm den 23. Junii, 1653.

(L.S.) Hanß Sebastian Stadler / Kayserl. offenbahrer Notarius, Burger und Pfleg-Ambt-Schreiber daselbst.

Lit. D.

Extractus Copiæ, Geitzkoflerischen Stifftungs-Brieffs.

Jch Maria Polixena Geitzkoflerin / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edle Frau auf Haunßheim / gebohrne Freyherrin von Teuffenbach / ꝛc. des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ferdinand Geitzkoflers / nunmehr wohlseel. des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edlen Herrn auf Haunßheim / ꝛc. Ritters und Obristen / ꝛc. hinterlassene Wittib / ꝛc. bekenne hiemit für mich selbsten / als auch verordnete einige Vormunder- und Administratorin meiner Hertz-liebsten Kinder / Nahmens Maria Elisabetha / Maria Regina / und Anna Catharina / im Nahmen derselben / ihrer Erben und Nachkommen.

Jm Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit / GOttes des Vatters / des Sohnes / und GOttes des Heil. Geistes / Amen.

Zu wissen / daß der Edle Herr und Ritter / Herr Zacharias Geitzkofler / Herr zu Mooß und Haunßheim / auff Weschenbeuren und Hohen-Stauffen / Röm. Kayserl. Majestät und des Ertz-Fürstl. Hauses Oesterreich gewester vornehmer Rath / vor seinem seel. Abschied aus diesem Jammerthal zu Prag / durch mündlichen mir **Ferdinand Geitzkofler** / des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edlen Herrn / Herrn auff Haunßheim / ꝛc. als seinem einigen hinterlassenen Sohn / gegebenen Befelch und letzten Willens Erklärung in Anno sechszehen hundert siebenzehen / den achten alten / und achtzehenden neuen Calenders Monaths Aprilis, unter anderm auch insonderheit verschafft und geordnet / daß von seiner Verlassenschafft / der lieben Armuth zum Besten / der Zinß von **zwantzig tausend Gulden** Capital jährlich angewendet / und von mir die Austheilung / wie ichs denen Armen am nützlichsten zu seyn befinden werde / gemacht / in eine Ordnung gebracht / und hauptsächlichen dahin getrachtet werden solle / daß diese Stifftung des Herrn Testatoris wohlseel. Intention gemäß / beständig und unverändert gehalten / auch auf die Posterität immerwährend fortgepflantzt / Mißbrauch und Verkehrungen / so viel täglich / und Menschen-Vernunfft ersinnen kan / verhütet und vermieden bleiben mögen.

Ob nun wohl von der Wohlgebohrnen Frauen / Frauen Maria Geitzkoflerin / der Reichs Frey- und Edlen Frauen / einer gebohrnen von Rehlingen / meiner Frau Mutter auch wohlseel. mit deren Einrathen und Zuthun ich aus kindlichem Respect, und keiner andern Bewegnüß und Schuldigkeit halber es habe ins Werck richten wollen / und mir noch Anno sechszehen hundert vier und NB. zwantzig den ersten Septembris des Herrn Testatoris wohlseel. Willen und Meynung gemäß / eine Austheilung obberührten Allmosens gemacht / und ein ordentlicher Stifft-Brieff von beyden bekräfftiget zuständen gerichtet / auch so lange es seyn können / ins Werck gestellt worden ist / hat es doch an Erkiesung der Ober-*Inspectoren* und an pünctlicher Vollziehung wegen eingefallenen leidigen Kriegs-Wesens / und der darauff erfolgten Zerrüttung dergestalt ermangelt / daß unmöglich gewesen / solches vollständig zu beobachten.

Wann aber aus denen überschwenglichen Gnaden GOttes / die helle und liebliche Sonnen-Strahlen des mit Blut-triffendem Seuffzen wünschenden und verlangenden Friedens herfür blicken / und mir nichts höhers noch mehrers angelegen / als dieses meines lieben Herrn Vatters wohlseel. zu der Ehre GOttes / und der Armuth zum Besten gereichenden Willens sein Gnügen zu thun / mein Hertz und Gewissen vor der Göttlichen Majestät auch rein und lauter zu behalten / nicht weniger mein selbst-eigen Verlangen denen Armen Gutes zu erweisen / werckstellig zu machen; als hat mich für gut und meine Schuldigkeit zu seyn / angesehen / die vorerwähnte Austheilung des Allmosens zu wiederholen / was zu verbessern / um etwas anzudeuten / sonderlich aber der Ober-Inspection halber eine Richtigkeit zu machen.

Vor allen Dingen ist zu wissen / daß der eingefallenen Verhinder- und Beschwehrnüssen ungeachtet / dannoch das Allmosen / so viel hat seyn können / ausgetheilt worden / jedoch / und damit die liebe Armuth nicht vernachtheilt / des Herrn Testatoris wohlseel. Verordnung pünctlich nachgelebt / und ich in meinem Gewissen nicht beschwehrt werde / hab ich das Capital der **zwantzig tausend Gulden** / dessen / was ausgetheilet worden ungeachtet / und nicht gerechnet / auff **dreyßig tausend Gulden** / und also die jährliche Austheilung von **tausend** auff **funffzehen hundert Gulden** erhöhet / allbereits von Anno sechszehen hundert acht und viertzig her ein **ordentliches Schuld-Buch** auffgerichtet / und in dasselbige die Ausgaben specificirter auffgezeichnet / welches dann dergestalt von denen Nachkommen Administratorn dieser Stifftung continuirt / und mit allem Fleiß beobachtet werden soll / auff Maaß und Weiß / wie hernach mit mehrerm ausgeführt und angedeutet wird.

Darneben hat mich für gut angesehen / Mißbräuchen fürzukommen / auch die Administratores der Stifftung / zum Fleiß und sorgsamer Verwaltung desto mehr auffzumuntern / darbey der Verantwortung um etwas zu entheben / die Austheilung des Allmosens aber selber in besserer Richtigkeit zu erhalten / ihnen denen **Herren *Administratoren* auffzulegen** / daß sie dero Einnahm und Ausgab / und der Disposition dieses Allmosens jährlich ordentliche / **und so viel es seyn kan / bescheinte Raitung und Bericht thun sollen** / ungefährlich auff Maaß und Weiß / wie es das beygelegte *Project* an die Hand giebt.

Zu

Zu solchem Ende aber aus sonderbahrem Vertrauen und Wohlmeynung alles Fleisses gebethen und erbethen / die Reichs-Frey-Wohl- und Wohl-Edelgebohrne Herren N. N. löblicher freyer unmittelbahrer **Reichs-Ritterschafft in Schwaben des Orths am Kocher Evangelischen Theils erbethene Herren** *Director*, **Räthe und Ausschuß** / daß sie dieser Stifftung **Ober-***Inspectores* dergestalt seyen / und sich dieses GOtt-wohlgefälligen **Wercks** / aus Antrieb Christlicher Liebe und Neigung gegen denen Armen / auch unbeschwehrt der Mühewaltung unterfangen / vor allen Dingen dahin sehen und trachten / daß jährlich und zu gewisser Zeit / das ist / zu **Anfang des Jahrs / etliche aus ihrem Mittel** *deputi***rt werden / welche obbemeldte Allmosen-Raitungen von denen** *Administrator***en allen Fleisses in der Stadt Eßlingen** / oder / wo besagte Löbl. Ritterschafft jedesmahl ihr Convent haben möchte / **auffnehmen** / nach der Stifftungs-Ordnung pünctlich prüfen / und wie sie dieselbe beschaffen zu seyn befinden / ausführliche Relation erstatten ; auff daß / dafern einiger Unfleiß / Mißbrauch oder anderer Mangel verspühret würde / derselbe gebührlicher massen geahndet und auff der Stifftung stet und vest gehalten / und nach erlangter Richtigkeit / deßwegen Schein ertheilt werden möge.

Damit auch die Administrationes solcher Ordnung sich / unter was Fürwand es auch geschehe / nicht widersetzen können / so sollen dieselbe jederweilen bey Antrettung solcher ihrer Administration **einen schrifftlichen** *Revers* **von sich geben / und denen Herren** *Inspectoribus* **einantworten** / in Form und Weiß / wie das beyliegende mit meiner eigenen Hand und Freyherrlichen Signet authentisirte Concept mit sich bringt / **daferne aber einer solchen** *Revers* **nicht begriffener massen ausfertigen wolte** / solle er nicht zur Administration admittiret werden / sondern der **nächste gesüpte ihme in der Verwaltung / und zugleich in die Besitz- und Nutzniessung des Guths Häunßheim** *substituirt* werden.

Administratoris Revers.

Wann auch die Capitalia aus erheblichen Ursachen auffgekundet / von denen Debitoribus abgelöset / oder noch bey meinen Lebzeiten nicht angelegt wären / sollen die Administratores jedesmahl mit Vorwissen / Einrathen und Gutfinden / der Ober-Inspection die Capitalia anlegen / und sonderlich dahin sehen / daß es mit gnugsamer Caution und Versicherung der Solution geschehe / solte dann wider Zuversicht / über kurtz oder lang / ein *Administrator* **dieser Stifftung / sich in einigerley Weiß und Wege widerspenstig erzeigen / der Ordnung zuwider handeln / und auff vorgehende Warnung der Herren Ober-***Inspector***en sich nicht ändern** / noch bey vorgehendem Compromiß dem Außspruch nicht statt thun wollen / **sollen er oder sie** *ipso facto* **der** *Administration* **entsetzt seyn** / und der nächste Erbe nach ihme die Verwaltung an- und so lange vertretten / biß etwan des Widerspenstigen unschuldige Erben erwachsen / oder es mag in Ermangelung derselben / bey dem substituirten verbleiben / beforderst auff solchen Fall die Herren Ober-Inspectores um alle auffwendende Unkosten von des Widerspenstigen Administratoris Vermögen befriediget werden ; Gnugsam seye es / daß es allezeit bey der / von meinen ältesten Erben absteigender Linie der Administration halber verbleiben soll / so lange deren vorhanden / **und zumahlen Evangelisch sind** ; Nach dem Abgang / soll es auff den nächst gesüpten fallen / **jedoch alles in dem Verstand** / daß kein Administrator zu dieser Stifftung zuzulassen / noch der Verwaltung fähig werde / er seye dann recht Evangelisch ; Da auch ein Evangelischer Administrator von der reinen und wahren Religion Augspurgischer Confession abtretten / und sich zu einer andern Glaubens-Bekanntnüß / wie solche einen Nahmen haben möchte / begeben solte / solle er ipso facto der Verwaltung entsetzt seyn / und solche auff den nächst gesüpten Evangelischen / als obvermeldt / devolvirt werden / alles nach mehrerm Inhalt des Revers.

Schließlichen stehet zu denen ob-wohlgedachten Herren Ober-Inspectoren mein sonderbares Vertrauen / sie werden sich nicht allein der Stifftungs Ober-Inspection treulich annehmen / sondern auch mit Christlichem Eyfer darob halten / daß dieselbe mit allen ihren Puncten und Clausuln vest / steiff und unverbrüchlich beobachtet werde / darzu wolle der allmächtige / gütige und barmhertzige GOtt das Gedeyen geben / die allerseits erscheinende gute Vorhaben dergestalt seegnen / daß sie zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre / und zu der lieben Armuth Besten ausschlagen mögen / dem sey Lob / Ehr und Preiß in alle Ewigkeit.

Nachdeme nun diese Stifftung / als vorgemeldt / von meinem Hertz-allerliebsten Gemahl wohlseel. Andenckens von Worten zu Worten also auffgericht / beliebet und verordnet / und in seinem letzten Willen alles wiederum bestättiget worden ; als habe zu Urkund Vollzieh- und fernerer Bekräfftigung ich nicht allein diesen Stifftungs-Brieff originaliter aussertigen wollen / und mit meines Hertz-liebsten Gemahls wohlseel. angehängten Freyherrlichen Insiegel / neben mein der Wittib selbst beyfügender Hand-Unterschrifft bestättiget / sondern auch ferners gebührlichen Fleiß erbethen / den Frey-Reichs-Wohl-Edel-Gebohrnen Herrn Georg Friederichen von Holtz / zu Alfdorff und Hohen-Mühringen / ꝛc. Fürstlichen Würtenbergischen Rath / General-Zeugmeister / Commendanten der Würtenbergischen Vestungen und Völcker / auch Ober-Vogten zu Schorndorff / Waiblingen und Winnenden / und löblicher freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels am Kocher erbethenen Directorn ; Sodann den Reichs-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Freyherrn von Hohenfeld / zu Aisterßheim und Albeneck / auff Weidenholtz / Herrn zu Mühlhausen an der Entz / und Nüsernburg / Mit-Vogts-Herrn zu Dürn / ꝛc.

Daß sie als meine Krafft obangeregten Testaments erbettene / und von löblicher freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Kocher-Viertels Evangelischen Theils / mir zugeordnete Beyständere / und meiner Hertz-liebsten Kinder in eventum meines Tod-Falls substituirte Vormundere sich gleichmäßig eigenhändig unterschrieben / zumahlen ihre angebohrne Innsiegel / (doch ihnen / ihren Erben und Nachkommen anderwärts ohne Nachtheil /) mit angehängt / über diß alles noch / und zu noch mehrer Bekräfftigung / habe ich die Wittib / die Reichs-Wohl- und Frey-Edel-Gebohrne Herren N. N. eine löbliche freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Kocher-Viertels Evangelischen Theils erbetten / daß sie wegen übernommener Ober-Inspection über diese gantze Stifftung ebenmäßig ihr Ritterlich Innsiegel / doch anderwärts ohne Præjudiz, mit angehängt.

So geschehen den zwantzigsten Monaths-Tag Novembris, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / gezehlt ein tausend sechshundert und im Drey und funffzigsten Jahr.

Maria Polyxena Geitzkoflerin / des Reichs-Frey- und Edle Frau / und gebohrne Freyherrin von und zu Teuffenbach / Wittib.

Georg Friederich von Holtz.

Johann Herr von Hohenfeld / Freyherr.

Lit. E.

Extractus, Copiæ Erb-Vergleichs / zwischen Frauen Maria Elisabetha von Racknitz / Wittib / ꝛc. eines / und Dero gesambten Herren / Frauen / auch Fräulein / respectivè Söhn und Töchtern / andern Theils; dd. Ulm den 14. Novembris 1705.

Zu wissen: Demnach nach tödtlichem Hintritt des weyland Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Christoph Erasmi, Freyherrn von Racknitz / Herrn auf Pernegg / St. Ulrich / Ober-Marpurg / Haunßheim / Bergenweyler und Dorendorff / Churfürstlich-Pfaltz-Neuburgischen Cämmerers / zwischen dessen hinterlassenen Hochgeliebten Frau Gemahlin / der gleichfalls Reichs-Frey Hoch-Wohlgebohrnen Frauen / Frauen Maria Elisabetha / nunmehro verwittibten Frey-Frau von Geitzkofler / Herrin zu Haunßheim und Bergenweyler an einem: Dann Dero Hoch vielgeliebten Herren Söhnen und Frauen / auch Fräulein Töchtern **am andern Theil** / einige Differentien und Mißverständnüsse in puncto Separationis Bonorum Paternorum à Maternis, oder Abtheilung des Vätterlichen von dem Mütterlichen Guth geäussert / solche auch an Ihro Kayserl. Majestät Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath zur Entscheidung gebracht / sofort an eine hierunter allergnädigst verordnete / Kayserliche Commission, auf Hochlöbl. des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Ulm ad amicabilem Compositionem verwiesen / und eine ordentliche Zusammenkunfft gehalten / beyderseitige / Gerechtsame und Ansprüche / der Gebühr nach / angehört / und endlich in der Güte alle Irrungen auffgehoben worden; Als haben allerseits hohe Interessenten mit Zuziehung ihrer Herren Mandatarien und Assistenten gegenwärtige Verglichs-Notul oder Recess darüber auffgerichtet / welcher in folgendem bestehet / ꝛc.

Fürs Fünffte / soll und will erst hoch-wohlbemeldte Frau Wittib / als natürliche Mutter / zu mehrer Bestärckung obiger Declaration, und damit ihre Kinder sich keiner Verkürtzung ihrer Legitimæ Maternæ zu befürchten haben möchten / zugeben / daß von all ihrem Vermögen / es sey an Geschmuck / Silber / Gold / Perlen / Bibliothec, oder dero wahren Æstimation, ingleichen an Güthern / Capitalien / Schulden und andern (ausserhalb der Consumption und Corruption unterworffenen Mobilien und Kleider /) die Helffte ihren Kindern zum Pflicht-Theil afficirt seyn / und angedeyen solle / obschon bey ihrem nach GOttes Willen beschehenen Tod-Fall weniger dann vier Kinder oder dero Eheliche Leibs-Erben vorhanden seyn / benebens will dieselbe eine Hochlöbl. Kayserliche Commission hierunter freundlich ersucht haben / von denen bereitesten Capital-Briefen / die Nürnbergische 30000. fl. und die Leipzigische 15000. fl. ausgenommen / in Depositum und solche in einem besondern Schrancken / oder eysern Stock / unter beederseits Interessenten Siegel / gegen Extradirung derer vidimirten Copien / in getreue Verwahrung zu nehmen / und nicht zu gestatten / daß solche ohne Vorwissen ein- oder andern Theils ausgefolgt / auch ohne einen auff einer Hochlöblichen Commission Erkanntnuß stehenden Nothfall oder offenbarlich verschaffenden / und wieder ins Vermögen steckenden grossen Nutzen / ohne Wissen und Willen allerseits Interessenten veralienirt / noch darüber zum Nachtheil besagten Pflichts-Theil auf irgend eine Weiß disponirt werde / sondern alle deren zuwiderlauffende Unternehmungen / Alienationes und Dispositionen / in soweit es die Helffte der schuldigen Legitimæ angehet / jetzt als dann / und dann als jetzt / für null und nichtig hiemit declarirt seyn sollen / dergleichen Meynung es auch hat mit den Güthern Haunßheim und Bergenweyler / wobey jedoch die Herren Söhne / das Alt-Vätterlich Geitzkoflerische Testament, und die darinn enthaltene Stifftung / sich vorbehalten haben wolten / zu deren Fundation das bey Löblicher Stadt Ulm liegende Geitzkoflerische Capital von dreyßig **tausend Gulden** angewendet / und mit Zuziehung eines beliebigen Assistenten Evangelischer Religion verwaltet werden solle / jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt / daß / so viel die andere Helffte

Helffte des gantzen Vermögens / es bestehe in Güthern, Kleinodien / Geschmuck / Silber oder andern / wie es ausser denen hievon ausgenommenen der Consumption oder Corruption unterworffenen Mobilien / Nahmen haben mag / betrifft / die Hoch-Freyherrliche Frau Mutter davon liberè & quovis modo tam inter vivos quam mortis causâ, so de futuro als de præsenti, wie es die Rechten erlauben / zu disponiren / frey überlassen wird / wogegen die Racknitz'sche Erben nichts einwenden / sondern mit deme / was etwa Dero Frau Mutter Gnd. aus gutem Willen in einer künfftigen Disposition zu legen / oder sonst ab intestato ohne Disposition weiters zufallen lassen wolte und würde / annehmen wollen und sollen / unter dem weitern Zusatz / daß / da ein- oder anderer Theil auch die unflüßige Capitalien bey Ihro Kayserl. Majestät Dero Ertz-Hauß Oesterreich und Chur-Sachsen / an der Summa 334830. fl. 26½. kr. welche zur Helffte pleno jure überlassen / und darauf sofort die Capital-Briefe extradirt werden sollen / flüßig machen könte und würde / niemand dem andern den Nutzen oder Schaden anrechnen oder imputiren könne / solle und möge / 2c.

Zu dessen wahrem Urkund ist solcher Recess in quadruplo, als für eine Hochlöbl. Kayserl. Commission, der Frau Mutter Gnd. die Herren Söhne / und die Frauen und Fräulein Töchtern gleichlautend ausgefertiget / von denen zugegen gewesten hohen Principalen / Interessenten / Assistenten und Mandatariis mit Dero Hoch-Freyherrlichen und andern gewöhnlichen Pettschafften wissentlich gedruckt / und eigenhändig unterschrieben / sodann mit einer Hochlöbl. Kayserl. Commissions-Subdelegation (welche förderlichst die Vollziehung aller recessirter Puncten zu bewerckstelligen allerseits gebetten worden /) Innsiegel bekräfftigt / und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm / den viertzehenden Tag Novembris, im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und fünffe.

Von der Kayserl. Subdelegations wegen

(L.S.) Marx Christoph von Welser.
(L.S.) Erhard Schad, von Mittelbibrach.
(L.S.) Friederich Stromeyer.

Num. II.

An Ein Hochlöblich Corpus Evangelicum, bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg / höchst-genüßigtes Ansuchen / Philipp Wilhelms / und Johann Friederichs / Freyherren von Racknitz / von und zu Haunßheim / 2c. 2c. pro Intercessione an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / 2c. 2c.

Contra

Die Herren Patres Societatis Jesu zu Neuburg an der Donau, puncto prætensæ Reluitionis & resp. Vindicationis Bonorum vel redituum Ecclesiasticorum occasione & tempore Religionis reformatæ à Principe A. C. occupatorum & secularisatorum, deinde Anno 1555. in Nobilem immediatum alienatorum, ac *ante- in- & post Annum Decretorium* de 1624. in possessione secundi Emptoris, Nobilis immediati, ejusque Descendentium A. C. ultra 100. Annos existentium, *contra Instrumentum Pacis Westphalicæ*, inter alia ex præcipuo Capite *individualis Mutationis Religionis* à Matre plurium liberorum A. C. factæ, inaudito hactenus exemplo *in Maximum Præjudicium* Immediatorum Imperii Statuum & Membrorum A. C. in casu simili quotidie obvio vel dabili à Clero Catholico institutæ, &c.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge / Veste und Hochgelehrte / des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen Evangelischen Theils / bey gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bothschaffter und Gesandte /

Großgünstig-Hochgeehrtist- und Hochgeehrte Herren.

Es hat Weyland Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Pfaltzgraf Ott Heinrich / Hertzog zu Neuburg / hernach Churfürst zu Pfaltz / der Augspurgischen Confession Christseeligsten Andenckens / gleich andern Statibus Tempore Reformationis, das Ihme als Lands-Fürsten unterworffen geweste Closter Echenbronn mit Lietzhaim occupirt / secularisirt / und hernach dessen Güther mit Einwilligung Dero Landschafft anderwärtshin alienirt / von deme auch den 6. Julii 1555. nach Lit. A. zerschiedene Güther und Feld-Lehen zu Haunßheim samt dem Zinß und der Lehenschafft auf dem Hof und Schäferey zu Bergen und Weyler an ein Ritterschafftlich Kocherisches Mit-Glied / nemlich Wolff Caspar von Horckheim / Reichs-Adelichen Innhaber zu Haunßheim / für 2856. fl. 22. kr. 4. hl. promissâ Evictione contra processum Juris & facti verkaufft worden / wobey merckwürdig ist / daß die Feld-Lehen-Güther quæst. in der Reichs-unmittelbaren Jurisdiction und Obrigkeit

keit zu Haunßheim vorhin gelegen/ und von andern Laicis oder weltlichen erblich gegen einem gewissen jährlichen Zinß oder Gült / so in Summa 10. Malter Getraids / 3. fl. 16. Pf. Graßgült / 3½. Hennen und 168. Eyer ausgemacht / besessen/ und von selbigen bey Erledigungs-Fällen ein gewisses Geld-Quantum von wenigen Gulden zur Ab- und resp. Auffarth zu geben/ pactirt gewesen/ der Schaaf-Hof zu Bergen und Weiler aber zwar in dem Pfältzischen Land-Gericht zu Höchstätt gelegen/ jedoch auch von Laicis oder weltlichen/und zwar in specie von der Herrschafft zu Haunßheim gegen einem Jährlichen Zinß von 28. fl. an Gold und 2. Hennen erblich mit der alleinigen Beschwehrd eines Gulden an Gold zur Ab- und so viel zur Auffahrt in Erledigungs-Fällen besessen war/ mithin dem Closter Echenbronn und Lietzhaim davon eigentlich nichts/ als solche Jährliche Zinß oder Gült ante Reformationem & Occupationem zugehört hatte/ woraushin solcher Reichs-Cavalier der von Horckheim Sein der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Orths am Kocher incorporirtes Ritter-Guth Haunßheim samt Zugehör und in specie mit besagten Feld-Lehen-Güthern und dem Hof zu Bergen und Weyler samt allen Recht- und Gerechtigkeiten/ mit Consens Ihro Hochfürstlichen Durchleucht/ Herrn Pfaltzgrafen Philipp Ludwigs/ Hertzogen zu Neuburg/ als eines Fürsten Augspurgischer Confession, von deme auch der Blutbann zu Haunßheim/ als des Reichs-Affter-Lehen gerührt hatte/ für frey/ ledig und eigen/ nach Lit. B. & C. den 15. Jul. 1600. gegen Zacharias Geitzkofler von und zu Gailenbach/ Ritter/ Ihro Kayserl. Majestät Obrist-Proviant- und des Heil. Reichs Pfenningmeister/ einem Reichs Ritterschafftlich-Kocherischen Mit-Glied der Augspurgischen Confession verhandlet hat.

Von welcher Zeit an die Güther und Gülten mit dem Hof quæst. vor- in- und nach dem Anno Decretorio de Anno 1624. in seiner und seiner Descendenten Innhaber zu Haunßheim/ von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft der Augspurgischen Confession Posseß und Gewalt gantz ruhig/ ohne alle Contradiction, beständig verblieben/ hingegen erst Anno 1700. durch die Herren Patres Jesuitas zu Neuburg an unsern Herrn Vatter seel. daran alleinig durch simple Schreiben eine vermeintliche Prætension gemacht/ auf dessen Contradiction aber auf sich beruhend gelassen/ und nach seinem Tod allererst/ da unsere Frau Mutter eine gebohrne Geitzkoflerin Anno 1707. von der Augspurgischen Confession auf der Herren Jesuiten Bereden zu der Römisch-Catholischen Religion sich begeben/ gleichsam zu einem Lohn ihrer Wiederkehr reassumirt/ und bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz/ als Hertzogen zu Neuburg/ gerichtlich anhängig gemacht/ auch bißhero biß ad Quadruplicam inclusivè ventilirt worden/ worzu die alleinige und Principal-Motiv ist unserer Frau Mutter Individual-Religions-Mutation unter dem allen Protestirenden immediaten Reichs-Standen und Gliedern höchst fatal- und gefährlich fallendem neuerlichem Principio, „ daß der Westphälische Friedens-Schluß nur provisionaliter und in so lang errichtet worden/ als lang ein der „ Augspurgischen Confession-Verwandter immediater Reichs-Stand oder Glied bey solchem Glauben verbleiben/ und nicht ad fidem Catholicam zurück kehren werde/ nach dessen Individual-Mutation aber die occasione Reformationis occupirt- und secularisirte geistliche Güther/ Gülten und Gefäll so gleich wieder von der Catholischen Geistlichkeit/ ungehindert des Westphälischen Friedens-Schlusses/ als contra Jus Canonicum & Civile, alienirt und secularisirt/ nullâ obstante præscriptione, utut temporis plusquam immemorialis vindicirt werden mögen. „

„ Mit dem odiosen und in Instrumento Pacis Westphalicæ selbst cassirten Einwurff/ daß Herr „ Cardinal Otto/ Bischoff zu Augspurg/ in dem Passauischen Vertrag de A. 1552. nicht consentirt/ „ sondern dargegen protestirt hätte/ &c. Wobey zwar/ jedoch bloß zum Schein/ ein Pactum reluendi perpetuum aus dem Kauff-Brief de A. 1555. Lit. A. sophisticè allegirt werden will/ davon doch darinnen nichts/ sondern allein de effectu evictionis promissæ contra processum Juris vel facti ein- und anders verordnet/ allenfalls aber auch secundum Jura & DD. dem traumenden Reluitions-Recht von Anno 1555. biß dato über anderthalb hundert Jahr mehrmahlen præscribirt worden wäre; Pro Titulo aber solcher widerrechtlichen Vindication wird Herrn Pfaltzgrafens Philipp Wilhelms Hochfürstliche Durchleucht Christlöblichen Gedächtnüß Donation-Instrument de dato Neuburg den 27. Octobris 1636. sub Lit. D. allzunichtig vorgeschützt/ da doch darinnen nicht einmahl des Closters Echenbronn und Lietzhaim/ vielweniger der dahin nur Zinß- und Gültbar gewester/ occasione Reformationis aber Land-Fürstlicher Seits occupirt-/ und anderwärts hin alienirter Güther quæst. gedacht wird/ zumahlen secundum Principia Catholicorum weltliche Fürsten der Römisch-Catholischen Religion der geistlichen Güther nicht einmahl fähig/ mithin per Donationem und sonsten darüber zu disponiren/ vielweniger mächtig seyn sollen/ consequenter die Herren Patres Jesuitæ, quâ Successores singulares ex Donatione prætensâ kein grösseres Recht sich anzumassen vermöchten/ nicht zu geschweigen/ derley Fürstliche Donationes nur salvo jure tertii und ohne Abbruch des Westphälischen Friedens-Schlusses allenfalls zu verstehen/ und also ad casum substratum wider die anderthalb hundert jährige Posseß, den Westphälischen Friedens-Schluß & Serenissimorum Antecessorum pacta gar nicht zu extendiren wären. Obwohlen nun unsere Frau Mutter die Jesuitische Bekehrung so theuer zu bezahlen/ unter andern wegen dieser uns per fidei-commissariam Dispositionem Domini Proavi & Avi, vorhin afficirter- und in dem zu Ulm errichteten Kayserlichen Commissional-Vergleich den 14. Novemb. 1705. mit dem Ritter-Guth Haunßheim (dahin von Anno 1555. hero salvâ ceteroquin qualitate mediatâ des Hofs Bergen/ &c. quoad Canonem & censum annuum die Incorporation und lang vorhero quoad Dominium utile beschehen war/) reservirter Erb- und Feld-Lehen-Güther/ Gülten und Gefällen keinesweegs im Stande zu seyn/ sich beständig

erklärt/

erklärt / sonsten auch ihrer Seits dem Westphälischen Friedens-Schluß solcher gestalt contraveniren / und eine gantz gefährliche Interpretation machen zu lassen / nicht gemeynt / sondern exceptionem litis per Instrumentum Pacis Westphalicæ contra prætensam vindicationem bonorum & redituum olim Ecclesiasticorum, attamen vi & occasione Reformationis occupatorum & secularisatorum, ut & in Anno Decretorio de 1624. ab immediatis Augustanæ Confessioni addictis Statibus & Membris Imperii possessorum kräfftigst opponirt / für Eins.

II. Ein gleiches von uns ihren Söhnen / quâ immediatis Imperii Membris Augustanæ Confessionis ordini Equestri Sueviæ ad Cocharum mediantibus ascendentibus nostris diu ante annum Decretorium de Anno 1624. incorporatis, interveniendo an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unter anderm nach dem gedruckten Anschluß Lit. E. samt beygefugten unpartheyischen Rechts-Consulto Löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen / Lit. A. und andern Beylagen de Lit. B. bis E. mit unterthänigstem Respect beobachtet / und angelegentlichst gebeten worden / daß in unverhofftem Beharrungs Fall / die Herren Patres Jesuitæ zu Neuburg an der Donau mit solcher in die Religions-Reformation principaliter mit einlauffenden und des Westphälischen Friedens-Schluß auch ratione bonorum & redituum Ecclesiasticorum secularisatorum vindicationis vel restitutionis so sorgfältig stabilirten unicum terminum ad quem, nimirum subsecutam universalem compositionem utriusque Religionis völlig über den Hauffen werffenden Vindications-Prætension ex capite individualis Religionis mutationis an Einen Hochlöbl. Reichs-Convent zur authentischen Decision, oder Interpretation löblich-gedachten Westphälischen Friedens-Schlusses / tanquam Legis Imperii pragmaticæ, gleichwohlen gnädigst verwiesen werden möchten.

Alldieweilen aber die Herren Patres Jesuitæ zu Neuburg von solch ihrer dem Westphälischen Friedens-Schluß contraren / und tausenderley Inconvenienzien / Iniquitäten und Confusionen / vermittelst der einmahl per Legem pragmaticam in classem aliorum bonorum secularium, usque ad universalem utriusque Religionis amicabilem Compositionem redactorum bonorum & redituum olim Ecclesiasticorum, tempore Reformationis autem ante annum decretorium de 1624. secularisatorum, ex capite der hier und dar erfolgten individualen Religions-Mutationen Catholischen Theils attentirender Revocationen und Vindicationen nach sich ziehender Prætension nicht abzustehen vermeint / sondern darinnen noch zu penetriren so grosse Hoffnung machen wollen / für Eins: Dahingegen

II. Solche einmahl ad effectum gebrachte gefährliche neuerliche Principia zu grösstem Præjudiz aller Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Ständen und Gliedern weiter poussiren / und dadurch den Westphälischen Friedens-Schluß in mehr Weg nach ihrer Reichskündigen Geld- und Güther-Begierde zu durchlöchern / nimmermehr ruhen werden. Uns aber

III. An solcher Erb- und Feld Lehen-Güther zu Haunßheim und des Hofs zu Bergen / fernerweiter freyen und unbeschwehrten Beybehaltung zu dem Ritter-Guth Haunßheim / wegen unsers vorhin variis fatis nothleidenden Stands-mäßigen Unterhalts höchstens gelegen ist; Nicht zu geschweigen

IV. Daß unsere Vor-Eltern / die Baronen von Racknitz / vorhin ihre nahmhaffte Herrschafften / als Racknitz / Ober-Künberg / Pernegg / St. Ulrich / Ober- und Unter-Marburg / ꝛc. von vielen Tonnen Golds Amore Augustanæ Confessionis in der Steyermarck zurück gelassen / und wir als Exules selbige in andern Geist- und Weltlichen Catholischen Händen noch dato betrübter sehen und wissen müssen / mithin die Herren Catholische Geist- und Weltliche von unsern Vor-Eltern und andern Cavalliers, als sonst gebohrnen Oesterreicher in der Steyermarck / hundertmahl mehrers an Güthern und Gefällen titulo lucrativo respectu nostrûm indebitè an sich gezogen / und dato geniessen / als nicht nur wir / sondern alle unmittelbare Reichs-Glieder in Schwaben / und sonst im Reich per Instrumentum Pacis Westphalicæ, tanquam justissimum titulum & Legem Imperii pragmaticam jemahlen bekommen haben.

Als gelangt an Ew. Excellenz und unser Hochgeehrtist- auch Hochgeehrte Herren / unsere inständig- und angelegentlichste Bitt / dieselbe geruhen von gesambten Hochlöbl. Evangelischen Corporis wegen / uns / bloß um der Augspurgischen Confession willen / auf viel Tonnen Golds zu Schaden gekommenen / und ins Reich heraus sich geflüchteten Cavalliers, als des Reichs unmittelbaren Gliedern der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Orths am Kocher / bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz intercedendo dahin hochgeneigt / jedoch schleunig / ob periculum in morâ, wegen der Jesuitischer Seits immittelst starck urgirenden widrigen Sentenz, beförderlich zu seyn / daß dieser Herren Patrum Jesuitarum zu Neuburg an der Donau incaminirte Vindication-Anspruch der vor 150. Jahren occasione Reformationis Lands-Fürstlicher Seits secularisirter und alienirter Erb- und Feld-Lehen-Güther und Gülten zu Haunßheim und des Hofs zu Bergen ex principali capite individualis mutationis Religionis Matris nostræ, als dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und dessen anno decretorio de 1624. contrar, cassirt / oder wenigst an Einen Hochlöbl. Reichs-Convent, zur authentischen Interpretation besagt-controvertirenden Westphälischen Friedens-Schlusses / und der darnach verfügenden Decision, gleichwohlen gnädigst remittirt werden möchte.

Welche hochgeneigte fürderliche Willfahr / wir mit aller Dancknehmigkeit schuldigster massen zu erkennen niemahlen ermanglen / in behörigem Respect und städter Ergebenheit verharrend

Ew. Excellenz und unserer Hochgeehrtist- auch Hochgeehrten Herren

Haunßheim / den 1. Decembr.
Anno 1711.

Dienstschuldigst-ergebenste

Philipp Wilhelm / Freyherr von Racknitz.
Johann Friderich / Freyherr von Racknitz.

Lit. A.

Copia Vidimata.

Kauff-Brief von Pfaltzgraf Ott Heinrichen, ꝛc. an Wolff Caspar von Horckheim / zu Haunßheim / um den Hof Bergen / Anno 1555.

WIr Ott Heinrich von GOttes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Niedern- und Obern-Bayern / ꝛc. und Wir die Stände gemeiner Sr. Fürstlichen Gnd. Landschafft / bekennen für Uns / Unser Erben und Nachkommen / öffentlich mit dem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Wir mit zeitigem vorgehabtem Rath / wohlbedachten Sinnen und Muthen / von Unsers besondern Nutz und Frommens wegen / eines aufrechten / redlichen und beständigen Kauffs / verkaufft und zu kauffen geben haben / und geben auch zu kauffen hiemit in krafft diß Briefs / Unserm lieben besondern und guten Freund / Wolff Casparn von Horckheim / zu Haunßheim / und allen seinen Erben / die nachbestimmten Güther und Feld-Lehen zu Haunßheim / sambt dem Zinß und der Lehenschafft / auf dem Hof und Schäferey zu Bergen und Weyler / inmassen hienach eigentlich vermeldt wird / so Unserm Closter Echenbronn zugehörig gewesen seyn / und nachfolgende Persohnen besitzen / und jährlich gülten.

Item Affra Geßlerin baut ein Lehen / gibt davon jährlicher Gült zwey Malter Roggen / zwey Malter Habern / Gundelfinger Meß / fünffzehen Schilling Heller Graß-Gült / ein Hennen / fünffzig Eyer / und so offt das Guth verledigt wird / zu Absahrt zween Gulden in Gold / und zu Auffahrt zween Gulden in Gold. Item Bernhard Hurler daselbst / hat ein Lehen / davon gehören die zween Theil dem Closter Echenbronn / und der dritte Theil dem Innhaber Haunßheim / von welchen zweyen Drittheilen / so dem Closter Echenbronn zugehörig gewest / gült er jährlich vier Malter Roggen / zwey Malter Vesen / und vier Malter Habern / Gundelfinger Meß / sechs und zwantzig Schilling Heller / und acht Heller Graß-Gült / acht und sechzig Eyer / ein Hennen. Doch am dritten Jahr gehört diese Henn dem Innhaber Haunßheim / ist ein fällig Guth.

Item Hanß Lipp hat ein Erb-Lehen zu Haunßheim / davon gibt er jährlich zwey Malter Roggen / zwey Malter Vesen / zwey Malter Habern / alles Gundelfinger Meß / sechs und dreyßig Pfenning Graß-Gült / ein Henn und fünffzig Eyer / und so offt das Guth verledigt wird / zween Gulden zu Absahrt / und zween Gulden zu Auffahrt / alles in Gold. Item Georg Graf / so gen Lietzheim gehörig gewest / zinßt jährlich ein Gulden / fünff und zwantzig Schilling Heller / und eine Hennen / thut also die obbestimmt specificirte Gült an einer Summa, wie hernach folgt / nemlich zwantzig Malter Getreyds / je ein Malter für ein Gulden angeschlagen / macht zwantzig Gulden; Item Graß-Gült drey Gulden / sechzehen Pfenning / drey Hennen / eine für vierzehen Pfenning / thut zwey und viertzig Pfenning; mehr ein Hennen / so zum dritten Jahr / ohne das den Innhabern Haunßheim zugehört / trifft jährlich neun Pfenning / ein Heller; Item ein hundert acht und sechzig Eyer / das hundert für dreyßig Pfenning angeschlagen / thut fünffzig Pfenning / ein Heller. Summa aller obgeschriebener jährlicher Nutzung inmassen obstehet / thut drey und zwantzig Gulden / neunzehen Schilling Heller und vier Pfenning / macht jeder Gulden Nutzung zu viertzig Gulden Haupt-Guths gerechnet / an einer Summa neunhundert zwey und viertzig Gulden / sechzehen Schilling Heller / und vier Pfenning.

Item die Herrschafft zu Haunßheim hat jährlich gen Echenbronn gezinßt / vom Hof und der Schäferey zu Bergen und Weyler acht und zwantzig Gulden in Gold / jeden Gulden für zwey und siebentzig Kreutzer gerechnet / thut in Müntz drey und dreyßig Gulden / sechs und dreyßig Kreutzer; Item zwo Hennen / eine für vierzehen Pfennig / thut acht Kreutzer / und also diese obstehende Gült von Bergen und Weyler zusammen drey und dreyßig Gulden / vier und viertzig Kreutzer / jeden Gulden Nutzung für sechs und dreyßig Gulden angeschlagen / thut ein tausend / zwey hundert viertzehen Gulden / vier und zwantzig Kreutzer / machen also die verkaufften Güther alle / vermög beyder obgehörter Anschläg in einer Summa, zwey tausend / ein hundert / sechs und fünffzig Gulden / zween und fünffzig Kreutzer / vier Heller.

Es hat auch obgemeldt Unser Closter Echenbronn auf dem Hof zu Bergen und Weyler die Gerechtigkeit gehabt / (welche aber dem von Horckheim hiemit auch verkaufft ist) so offt ermeldter Hof Kauff-weiß / von einer Hand in die andere kommen / daß alsdann der Verkauffer einen Gulden

in

in Gold zur Abfahrt / und der Kauffer einen Gulden zur Auffahrt geben und bezahlen müssen / im Fall aber / da obgemeldter Hof Bergen und Weyler von einer Hand zu der andern erblich kommen ist / hat der Innhaber des Guths nicht mehr dann einen Gulden zu Lehen-Geld bezahlen dörffen / dergestalt und also / daß obgemeldter von Horckheim und all seine Erben die obgeschriebene Güther mit allen den Gülten / Lehenschafften / Rechten und Gerechtigkeiten / als obstehet / und inmassen dieselben hievor den Clöstern Echenbronn und Lietzheim zugethan und verwandt gewest / innhaben / brauchen / nutzen und niessen / besetzen und entsetzen sollen und mögen / als ander ihr eigen Guth / und insonderheit sollen ihnen ihren Erben und Nachkommen auf obgemeldten verkaufften Güthern, Gründen und Böden / an denen Orthen / allda sie ein solches zuvor nicht hätten / die Steuer / auch alle Frävel / Wandel und Straffen / dem Niedern Gerichts-Zwang unterworffen / zugehörig seyn / also daß Sie / ihre Erben und Nachkommen dieselben hinfüro / in künfftig ewige Zeit / ohn Unser / Unserer Erben und Nachkommen Irrung und Widersprechen / innhaben und gebrauchen sollen und mögen. Was aber ausserhalb ob-erzehlter Sachen / als die Malefitzisch und zuvorderst Unser Land-Fürstliche und Land-Gerichtliche Obrigkeit betreffen / die sollen Uns / Unsern Erben und Nachkommen in allweg fürgesetzt / vorbehalten / und hierin ausgenommen seyn / doch aber also / daß dieses Unser Vorbehalten und Ausdingen / dem **Vertrag** / so hievor der mindern Jahrzahl Christi **im dreyßigsten** / zwischen Uns / und weyland Gabrielen von Harbach seel. Wittiben / **der Malefitz-Straffen und Landsesserey halben aufgericht** worden / in allweg unabbrüchlich und ohne Schaden seyn / also daß es bey dem Innhalt desselben bleiben soll; Darum er uns zwey tausend / ein hundert sechs und funffzig Gulden / zween und funffzig Kreutzer / und vier Heller Rheinisch in Müntz Landswährung baar bezahlt hat / derowegen Wir Ihn und seine Erben / quitt / ledig und loß zehlen und sagen / und auf das seyn Wir Herzog Ott Heinrich / Pfaltzgraf / rc. und wir die Stände gemeiner Sr. Fürstl. Gnd. Landschafft samt und sonder / für Uns und Unsere Erben und Nachkommen / obgemeldten von Horckheim / und aller seiner Erben / recht gewähren / fertiger und Vertretter / für allermänniglichen Rechtlich Irrung und Ansprach / dergestalt / wo er oder seine Erben / von bemeldtes Closters Prælaten / Convent oder ihren Nachkommen oder Jemands von ihrentwegen / wer der oder dieselben wären / mit oder ohne Recht / angefochten / bekümmert oder derselben obgemeldten Güther / viel oder wenig entsetzt würden / daß wir alsdann schuldig und verbunden seyn sollen / Ihne Horckheimer und all sein Erben / solcher Rechtlicher und aller anderer Ansprach zu vertretten / zu versprechen / und im Fall da ein Prælat, oder das Closter Echenbronn / Ihnen die ermeldten Güther abdringen würde / Ihnen die obgeschriebene Kauff-Summa / der zwey tausend / ein hundert / sechs und funffzig Gulden / zween und fünffzig Kreutzer / vier Heller / samt aller erlittenen Kosten und Schäden / Fürstlich / Erbarlich und ohn allen Verzug und Abgang zu entrichten und zu zahlen; Mit dem sondern ausgedruckten Versprechen und Zusagen: Wo Wir / Unsere Erben und Nachkommen / oder wir / die Landschafft das nicht thäten / daß alsdann gemeldter von Horckheim und all seine Erben / gut Fug / Gewalt und erlaubt Recht haben sollen / Uns und all Unsere Erben und Nachkommen an allen unseren Stådten / Flecken / Haben und Güthern / liegenden und fahrenden anzugreiffen / zu nöthen und zu pfänden / immer so lang viel und gnug / bis Ihnen entweder die verkauffte Güther richtiglich und ruhewiglich eingeantwortet worden / oder Ihnen die zweytausend einhundert sechs und funffzig Gulden / zween und funffzig Kreutzer und vier Heller Kauff-Summa samt allen Kosten und Schäden / deshalb redlich erlitten / ausgericht und bezahlt worden sind / ohn ihren Schaden; Darvor soll Uns / Unser Erben und Nachkommen / auch uns gemeine Landschafft / unser aller Erben und Nachkommen gantz nicht freyen / frieden / schützen / schirmen noch bedecken / keine Freyheit / Einigung / Bündnuß / Gnad / Fried / noch Recht / so jetzo erlangt seyn / oder künfftig erlangt werden möchten / und insonderheit des Rechtens / so gemeine Verzeihung / ohne vorgehende Sonderung widerspricht / gar und gäntzlich in Krafft dieses Briefs: Daran Wir obgedachter Herzog Ott Heinrich / Pfaltzgraf / rc. Unser Fürstlichs / und wir von gemeiner Landschafft wegen / Barbara Rinckheimerin / Verwalterin des Closters Neuburg / Sixt von Kreut zu Straß / Christoph Arnold zu Schweinespaint / Unser jeder sein eigen / auch wir Burgermeistere und Räthe beyder Stadt Lauingen und Höchstätt Innsiegel hieran gehangen haben. Der geben ist zu Neuburg an der Donau / Sambstags nach Ulrici / den sechsten Tag des Monaths Julii Anno Domini Fünfftzehen hundert / und in dem fünff und fünffzigsten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Daß hievor stehende Copia Kauff-Brieffs mit ihrem wahren an Schrifft und Innsieglen unverletzten Originali, auscultando & collationando von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden / ein solches wird mit dieser meiner eigenen Hand- und Nahmens Unterschrifft / auch beygedruckten Notariat-Signet und Pettschafft bekräfftiget; Signatum Ulm / den 2. Sept. 1707.

(Loc. Not. Signeti.)

(L.S.) Joh. Adam Amman / Not. Cæs. Publ. Civis & Procurat. Judic. Ulm. juratus ad hoc legitime requisitus.

Lit. B.

Kauff-Brief.

An Herrn Zachariam Geitzkofler, ꝛc. von Wolff Caspar von Horckheim/ ꝛc. um das Frey Adeliche Guth Haunßheim und den Hof zu Bergen/ ꝛc. de 15. Julii Anno 1600.

JCh Wolff Caspar von Horckheim / zu Horn und Leintzel / bekenne öffentlich für mich / meine Erben / Erbnemmen und Nachkommen / und thue kund Allermänniglich mit diesem Brief / daß ich aus redlichen und hochbeweglichen Ursachen / mit gutem Vorbetrachten / zeitigem Rath / freyen Willen / keiner Betrüglichkeit / Listen noch Gefährden / hinderredt / noch eingeführt / sondern um mein selbst / meiner freundlichen lieben Haus-Frauen und Ehin-Tochter / der Edlen / Tugendsamen Anna / gebohrner von Stein / und Margareth Annen von Horckheim / unserer Erben und Nachkommen / bessers Nutz und Frommen wegen / in der allerhöchsten und besten Form / Maß / Weiß und Gestalt / wie das jetzo und hernach allwegen / vor allen geistlichen und weltlichen Richtern und Gerichten / nach Satzung und Ordnung der Recht oder Gewohnheit / allerbest Krafft und Macht hat / haben soll / kan und mag / für allermänniglich des Widertheilen und Absprechen / fürnemlich aber der hienachbemeldten Lehenschafft halben / mit gnädigem Consens und Bewilligung des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Ludwigens Pfaltzgrafens bey Rhein / Hertzogens in Bayern / Grafens zu Veldentz und Sponheim / meines gnädigen Fürsten und Herrns / dem Edlen / Gestrengen Herrn Zacharias Geitzkoflern / von und zu Gailenbach / Ritter / Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. auch beeder Fürstlichen Durchl. Herren Matthiasen und Herrn Maximiliani, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Rath / zu Hungarn und Oesterreich / ꝛc. Obristen-Proviant- auch des Heil. Röm. Reichs verordneten Pfenningmeistern / meinem freundlichen lieben Herrn als Sohn / allen seinen Erben und Nachkommen / eines steten / vesten und unwiderrufflichen Kauffs / recht und redlich / um eine gewisse und benante Summa Gelds verkaufft und zu kauffen geben hab / auch jetzo hiemit wissentlich / in Krafft diß Briefs zu kauffen giebe / mein eigenthumlich und allein dem Heil. Röm. Reich / ohne Mittel zugethanes Schloß und Dorff Haunßheim / wie auch den Hof zu Bergen / so gleichwohl im Land-Gericht Hochstätt gelegen / mit allen Herrlichkeiten / Obrigkeiten / Zwängen / Bännen / der hergebrachten Gerechtigkeit des kleinen Waydwercks / Hirten-Stab / und allen andern Ehehafftenen / Tafern / Tafern-Rechten / Schmiedten / Schmiedstätten / Mühlen / Mühl-Rechten / Häusern / Höfen / Huben / Lehen / Sölden / Hofstatten / Scheffel-Ackern / Städlen / Körben / Spaichern / Baum-Garten / Grab-Gärten / Aeckern / Wiesen / Wasen / Reinen / Gemeinden / Tratt / Wunn / Wayden / Pfad / Wegen / Stegen / Wasser / Wasser-Flüssen / Wasser-Leiten / Wasser-Gängen / Wasser-Rechten / Fischentzen / Auen / Rieden / Wörten / Wuren / Wur-Rechten / Gißbötten / Holtz / Holtz-Marcken / Bäumen / Raisern / Leuten und Mannschafften / auch eigenen Leuten / Mannen / Frauen / Jungen und Alten / wie / wo oder was Stands die seyn / auch allen Nutzungen / Zinsen / Gülten / Schäferey / Schäferey-Rechten / Zehenden / Zehend-Rechten / Frevlen / Bussen / Fällen und Straffen / kleinen und grossen / wie / was / oder woran das ist und seyn / oder wie das geschehen wird / es sey erbauen oder unerbauen / funden oder unerfunden / besetzt oder unbesetzt / besucht oder unbesucht / ob Erden / oder unter Erden mit Grund und Boden / gar nichts davon gesöndert / hindan gesetzt / noch ausgenommen / und sonderlich / daß sie sonsten / so weit sich Haunßheimischer ausgemarckte Bezirck erstreckt / niemands weder Steurbar / Gerichtbar / Straffbar / Dienstbar / Vogtbar noch bottmäßig seynd / noch seyn sollen / und daß auch sonsten ausserhalb / in soweit noch ferne ihr Zehend und Grunde raichet / gar niemand nichts darin / noch darauf zu gebieten / noch zu verbieten / zu bessern / zu büssen / noch zu straffen hat / haben soll / noch mag / in kein Weiß noch Wege; Und das alles sammentlich und sonderlich mit allen und jeden Gewaltsamen / Obrigkeiten / Herkommen und Gewohnheiten / inmassen solches meine Antecessores und ich bißhero inne gehabt / genutzt / genossen / und in einem sonderbaren Register oder Saal-Buch / diesem Kauff-Brief an Dato gleichlautend / ausführlichen specificirt und begrieffen ist / alles vorhin niemand um einig Gült oder Schuld verschrieben / verhafft / noch verbunden / in keinerley Weg. Darumben dann obbemeldter Herr Käuffer mir die verglichene Summa Gelds allbereit / ohne allen Abgang und Schaden / zu meinem guten Begnügen würcklich und urthätlich / theils also baar erstattet / und des übrigen halben in anderweg mit richtigen Zinß-Briefen zu meinem guten Begnügen vollkommenlich gewährt / entrichtet und bezahlt hat / daran mich dann wohl begnügt / auch in Ewig-Zeit begnügen soll / und deswegen wohlgedachten Herrn Geitzkofler / seine Erben und Erbnemmen / auf vorgehende nothdürfftige Erinnerung und Renunciation der Exception non numeratæ pecuniæ, oder des nicht dargezehlten baaren Gelds / und genugsamer Ubergab / in bester fürträglichster Form hiemit quittirend: Sollen und mögen derowegen obgedachter Herr Geitzkofler / alle seine Erben und Nachkommen / vorgeschriebenes Schloß und Dorff Haunßheim / wie auch den Hof zu Bergen / mit allen / und ihr jedweders insonders / Zu- und Eingehörungen / und allem dem / wie hieoben nach länges begriffen stehet / und angezogen gefertigtes Urbar- oder Saal-Buch mehrers mit sich bringt / nun hinführo ewiglich und geruhiglich innhaben / einnehmen / gebrauchen / nutzen / niessen / besetzen und entsetzen / verleihen / verpfänden / verkauffen / auch den Lehenbarn Blut-Bann oder Hals-Gericht (dann ich ihme übrig alles / nichts ausgenommen / für ein freyes und lediges Eigenthum verkaufft und zu kauffen gegeben hab) von obgedachtem Herrn Pfaltz-Grafen und Fürstenthum Neuburg zu Affter-Lehen erfordern / empfahen und verdienen /

dienen / wie solches Lehn-Recht und Gewonheit ist / und sonst gemeiniglich mit dem allen handlen / thun und lassen / als mit andern ihren Lehen und eigenen Güthern / wie ihnen eben ist / und zu thun gebühret / unverhindert und ungeirrt von mir meinen Erben und Erbnemmen / und allermänniglichs von unsertwegen in allweg. Ich soll und will auch hierauf obangeregten Lehenbaren Blut-Bann höchstgedachter Ihro Fürstlichen Durchleucht mit offenem besiegelten Brief unterthänig auffsenden / und dem Herrn Käuffer und seinen Manns- und Weibs-Erben zu leihen bitten / dann ich für mich selbsten und meine Erben aller Besitzung / Wiederlösung / Nutzung / Förderung / Anspruch / Recht und Gerechtigkeit / so wir bishero zu vorbemeldtem Schloß und Dorff Haunßheim / dem Hof zu Bergen und allen andern Stücken / Leuten und Güthern / als vorstehet / mit allen ihren Zugehörden / gehabt / oder hinfüro überkommen möchten / gar und gäntzlich verziehen / depossessionirt / dagegen aber mehrbesagten Herrn Geitzkofler / seine Erben und Nachkommen / deren in stille / ruhige und nützliche Gewalt und Gewähr eingesetzt haben; Und thun auch das hiemit wissentlich / in Krafft dieser Briefs. Gerede und verspreche auch mit gedingten Worten / für mich und meine Erben / obgedachtes Schloß und Dorff Haunßheim / desgleichen den Hof zu Bergen / mit Leuten / Stücken und Güthern / auch allen Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen / wie es in obangezognem verfertigten Urbar und Register nach länges begriffen stehet / davon nichts ausgenommen / rechte Gewährer und Fertiger zu seyn / für allermänniglichs Irrung und Ansprach / geistlicher und weltlicher Persohnen / und solchen Kauff / wie oblaut / zu fertigen und zugewähren / als Recht / Lands-Gewohnheit / und von Alters Herkommen / in mein- und meiner Erben Kosten / ohne Herrn Käuffers / seiner Erben und Nachkommen Schaden und Nachtheil / ohne alle Gefährde. Gerede und verspreche auch jetzt verstandenen obgeschriebenen Kauff für mich / meine Erben und Erbnemmen / in guten wahren Trauen und Glauben für uns / all unsere Erben und Nachkommen / mit allen und jeden seinen Clausuln / Puncten und Articuln wahr / stet / fest / unverbrochen und unwiderrufflich in ewige Zeit zu halten / darwider nicht zu seyn / zu thun / zu suchen / zu gestatten / noch schaffen gethan zu werden / mit / noch ohne Gericht oder Recht / geistlich oder weltlich / noch uns darwider zu steuren / oder zu helffen / mit einigerley Außzügen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Rechten / Exceptionen / noch andern Sachen / wie oder welcherley die seyn / oder genannt werden möchten / zumahl in keine Weiß noch Weg; Wann ich mich deren aller und jeder für mich / meine freundliche liebe Hausfrau / Tochter und Erben / mit nemlichen Worten / der Außzüg nicht dargezehlten Gelds / des scheinlichen Contracts / argen Lists / des Betrugs über den halben Theil rechtes Wehrts / der Wohlthat / Wieder-Einsetzung in vorigen Stand / und sonderlich des gemeinen beschriebenen Rechtens / das da weiset / gemeine Verzeihung versahe nicht / es seye dann eine Sönderung vorgegangen / auch sonst aller und jeder Gnad / Recht / Freyheit und Behelff / von welcher Obrigkeit geistlicher oder weltlicher / wie / oder welches Lands und Innhalt / die gegeben / gemacht oder verliehen wären / oder hinfüro gegeben / verliehen und gemacht werden möchten / die uns hierwider zu Hülff und Steur / und dem Herrn Käuffer / seinen Erben oder Nachkommen zu Nachtheil oder Schaden gereichen möchten / die wir auch hierinnen fürnemlich ausgedruckt und specificirt haben wöllen / mit rechtem Wissen / als stünden die hierinnen von Wort zu Worten inserirt und ausgedruckt / in der allerbesten Form / Weise und Rechten / so solches allerbeständigst seyn oder geschehen soll und mag / gar und gäntzlich verziehen und begeben haben; Verzeihen und begeben uns der also wissentlich in- und mit Krafft diß Briefs / alle Argelist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgescheiden. Was auch über Kurtz oder Lang für weitere briefliche Urkunden / Rodel / Register / Urbar, Saal-Bücher oder Schrifften / um obgemeldte Güther mit ihrer Zugehörd / sagende gefunden würden / die sollen / dick-ernannten Herren Käuffern und seinen Erben / inmassen mit denjenigen / so anjetzo vor der Hand gewesen / beschehen / zu ihren Handen gegeben und eingelieffert werden: Oder aber ihnen an diesem Brief gantz kein Mangel oder Nachtheil bringen / noch gebähren / weder in Recht / noch Gericht / noch auswendig Rechtens / an keinen Enden und Stätten / in keinen Weg / alles getreulich / Argelist und Gefährde ausgeschlossen. Und des alles zu wahrem vesten Urkund hab ich obbemeldter Wolff Caspar von Horckheim / Verkäuffer / für mich / meine Erben und Nachkommen / mein angebohrn Adelich Innsiegel offentlich gehangen an diesen Brief / und denselben mit eigenen Händen unterschrieben / darzu auch mit Fleiß und Ernst gebetten / ersucht und erbetten / die Edle / auch Ehrnveste und Hochgelehrte Andreasen von Stein / zu Ichenhausen meinen freundlichen lieben Schwager / Albrecht Faber, Fürstl. Augspurgischen Hof-Rath und Cantzlern zu Dillingen / und Leonhard Plebsten / Röm. Kayserl. Majestät / rc. Advocaten der Marggrafschafft Burgau / beede der Rechten Doctores, daß sie als Gezeugen aller obberührter Sachen / samt und sonders / zugleich auch ihr Adelich- und eigenes Innsiegel (doch ihnen / ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden) hieran thun häncken. So geschehen zu Güntzburg den 15. Monaths-Tag Julii Styl. Nov., als man zehlt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt 1600. Jahr.

Wolff Caspar von Horckheim, rc. rc.

L. S. C.

Copia
Pfältzischen Lehen-Briefs über den Haunßheimischen Blut-Bann, den 20. Julii 1600.

WIr Philips Ludwig / von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Sponheimb / rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / Nachdem der Gestreng unser

unser Lieber getreuer Zacharias Geitzkofler / von und zu Gaylenbach / Ritter / Röm. Kayserl. Majest. auch beyder Fürstl. Durchl. Herrn Mathiasen und Herrn Maximilianen Ertz-Herzogen zu Oesterreich Rath / Obrister Prodiantmeister in Hungarn und Oesterreich und des H. Röm. Reichs verordneter Pfenningmeister / underthänig angebracht / was massen und gestalt er das Guet Haunßheim / darüber das Hals-Gericht oder Blut-Bann von uns und unserm Neuburgischen Fürstenthumb Bayrn zue rechten Lehen rüeret und gehet / von unserm gewesenen Lehenmann und lieben Getreuen Wolff Caspar von Horckheim / auf unsere Ratification und Consens käufflichen an sich gebracht / und darneben underthenig gebetten / unsern Consens über die Lehenschafft Jme darüber gnedig mitzutheilen / Als haben Wir angesehen seine uns gelaiste underthenige Dienst / die er auch hinfürter wol thuen kan und soll / und darauf Jme Geitzkofler für sich und seine Eheliche Leibs-Erben / Manns- und Weibs-Persohnen absteigender Lini / von neuem zur rechten Lehen gnediglich verliehen / das Halß-Gericht zue Haunßhaimb / sambt seiner Zugehörung / wie von Alters her geschehen / auch auf den Gründen und Boden / so ohne Mittel gen Haunßhaimb / nach Außweisung eines **Vertrags** / **deß** datum **den letzten Tag** Julii Anno Domini 1530. auch in vermög einer Kays. Confirmation, dergeben zue Augspurg am achten Tag deß Monats Novembris der obbemeldten Jar stehet / gehörig und verundermarckht worden seindt / und von uns unserm Neuburgischen Fürstenthumb zue Lehen rüert und gehet. Verleihen Jme auch solches hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / was Wier Jme billich und zue Recht daran leihen sollen und mögen. Doch uns und menniglich an unsern und Iren Rechten ohne vergreiffen und ohne Schaden / Darauf er uns gelobt / und einen Aydt geschworen hat / uns threw und gewehr zu seyn / unsern frombe zu fürdern und schaden zue wahrnen und zue wenden / auch solich Lehen niendert / dann vor unserm Lehen-Gericht und Mannen / zue verrechten / darzue unser Lehen nit zu verschweigen / sondern do er die verschwiegen wüst oder erfuhre / uns oder unsern Statthalter und Räthen dieselbe zu offenbaren / auch dieses Lehen getreulich zue verdienen / und alles das zue thuen / das ein getreuer Lehenmann seinem Lehen-Herrn von Lehen und Lehen-Rechts wegen schuldig und pflichtig ist / Treulich und ohne Gefehrde. Zu Urkhundt haben Wir unser Lehen-Secret hieran gehangen. Geschehen zue Neuburg an der Thonau / den 24. Julii, 1600.

Lit. D.

Die Jesuitischer Seiten zu ihrer Legitimation absque Originali producirte Pfältzische Donation des Closters Neuburg / de 1636.

Wier Philipp Wilhelm von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve / rc. rc. zu Beförderung der Ehr GOttes / Hayl der Seelen / und im Bedencken des guetten Affects, so wür jederzeit von der Societät Jesu gegen uns erfahren / versprechen bemeldter Soc. J. dafern der allmechtige GOtt uns zu der Regürung helffen würdt / was unser geliebster Herr Vatter dem Collegio Soc. Jesu zu Neuburg eingehändiget / ybergeben / und geschenckt hat / alles confirmiren / auch das Closter Neuburg mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten / Ein und Zugehörungen / liegendt und fahrende Haab und Güetter / was sie immer Nahmen mögen haben / nichts darvon ausgenommen / wie die Closter-Frauen S. Benedicti Orden / vor dem Lutheranismo solche ingehabt und genossen / on alle Beschwerdte / Auflagen und Münderung / besagtem Collegio Soc. Jesu zu Neuburg / als aigen / unwiderrüfflich einhändigen / und ybergeben / auch bey Ihro Päbstl. Hayligkeit nach Möglickeit um die Incorporation dieses Closter für das bemelt Collegium helffen cooperiren / und dafern etliche Güetter von dem Closter wären veralienirt worden / in Wiederbringung derselben alle getreuliche Assistenz laisten. Datum Neuburg / den 27ten Decembr. 1636.

(L.S.) Philipp Wilhelm Pfaltzgraf.

Lit. E.

Befindet sich mit seinen Beyfugen schon oben sub Num. I. auf der andern Seite.

Num. III.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum.

den 8. Decembr. 1711.

Wurde auf das beyliegende Freyherrlich-Rackenitzische Memorial, ihre mit denen Patribus Jesuitis zu Neuburg obschwebende Streit-Sache betreffend / per unanimia gut gefunden und geschlossen / daß / weilen das Freyherrlich-Rackenitzische Petitum denen Rechten- und vornehmlich dem Instrum. Pac. Westphal. durchaus conform, und über diß Gegentheiliger Seits ein gantz ungegründetes und höchstgefährliches Principium mit inducirt werden wollen; ein Schreiben von Corporis wegen an Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz dahin abzulassen / daß ermeldte Patres Jesuitæ mit ihrem unbilligen Gesuch abzuweisen / und hingegen die Freyherren von Rackenitz in dem rechtmäßigen Besitz ihrer Güther ruhig und unperturbirt gelassen werden mögen.

Ad Num. III.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchl. wollen gnädigst erlauben / daß Deroselben wir / vermittelst der gedruckten Beylag / in Unterthänigkeit hinterbringen mögen / was bey dem Corpore Evangelicorum Philipp Wilhelm und Joh. Friderich, die Freyherren von Rackenitz / wegen der bey Ew. Churfürstl.

Durchl.

Durchl. Neuburgischen Regierung von denen Patribus Jesuitis daselbst anhängig gemachten sogenannten Reluition- und Vindication- Anspruch einiger Erb- und Feld-Lehen Güther und Gülden zu Hauntzheim und des Hofs Bergen / eingegeben / und angelegentlichst gebeten.

Nachdem wir nun eines Theils erwehntes Freyherrlich-Rackenitzisches Memorial, nebst seinen Beylagen / nach allen Umständen reifflich erwogen / und klärlich dabey befunden / daß obbemeldter Patrum Jesuitarum, durch höchst-gefährliche neuerliche gantz ungegründete und dem Heil. Röm. Reich eine gäntzliche Zerrüttung androhende Principia unterstütztes Gesuch allen Rechten / vornehmlich aber dem Instrum. Pacis Westphalicæ, bevorab dessen Art. 5to §. Quæcunque Monasteria &c. &c. und dem darinnen deutlich ausgedruckten anno decretorio 1624. schnur stracks zu wider lauffe / solchen aber das Freyherrlich-Rackenitzische Petitum in allen durchaus conform ist / und auf der Billigkeit beruhet: andern Theils Ew. Churfürstl. Durchl. angebohrne Welt-kündige Großmüthigkeit und Liebe zu Aufrechthaltung des gemeinen Vatterlandes Teutscher Nation uns zum gewissesten versichert / daß Dieselbe nicht das mindeste / was zu Infringirung des Westphälischen Frieden-Schlusses (als welches das eintzige Band ist / wodurch die Glieder des Heil. Röm. Reichs untereinander vest verknüpffet bleiben können) gerichtet / in Dero Landen verhängen lassen werden; als haben Ew. Churfürstl. Durchl. im Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / wir hierdurch unterthänigst zu ersuchen und zu bitten uns höchstgemüßiget befunden / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / an Dero Neuburgische Regierung den ernsten Befehl dahin ergehen zu lassen / daß dieselbe die Patres Jesuitas mit ihrem ohnbilligen Gesuch / bey so bewandten Umständen / nunmehr abweisen / die Freyherren von Rackenitz hingegen in dem ruhigen Besitz ihrer Güther unturbirt gelassen / und das allegirte Instr. Pacis Westph. auch in hoc passu genau in allen observiret werden möge.

Solche gerechteste Verfügung werden unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / mit allem schuldigstem Danck und angenehmsten Diensten jederzeit zu erwiedern sich äusserstens angelegen seyn lassen. Und wir verbleiben in tieffster Submission

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Regenspurg / den 9. Dec. 1711.

unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände allhier versammlete Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio:

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Joh. Wilhelm / Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / und in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischer-Rechtens Fürsehern und *Vicario*, in Beyern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / Fürsten zu Mörß / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein rc. unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. **Chur-Sachsen.** 2. **Chur-Brandenburg.**

Fürstliche.

1. **Magdeburg.**
2. **Sachsen-Weymar.** } dies 2da.
3. **- - Eisenach.** } dies 2da.
4. **- - Coburg.** } dies 2da.
5. **- - Gotha.** } dies 2da.
6. **Brandenburg Culmbach.**
7. **Braunschweig-Wolffenbüttel.**
8. **Würtenberg** } dritte stroph.
9. **Hessen-Cassel.** } dritte stroph.
10. **Hessen-Darmstadt.** } dritte stroph.
11. **Mecklenburg-Schwerin.** } dritte stroph.
12. **Anhalt.**
13. **Naussau Dillenburg / Siegen und Dietz.**
14. **Ost Frießland.**
15. **Wetterauische Grafen.**
16. **Fränckische Grafen.**

Reichs-Städtische

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck	**Eßlingen.**
Goßlar	**Heilbron.**

Num. XXXVIII.

Summarische Vorstellung derjenigen Drangsalen worüber die arme Evangelische Gemeinde zu Gehmen in Westphalen, unter ihrer nunmehro Catholischen Herrschafft / dem Herrn Grafen zu Limburg-Styrum / seufftzet und klaget.

1.

Erst in Anno 1635. ist tentirt worden / dem damahligen Evangelisch-Lutherischen Prediger / Johann Wunßler / einen Theil seines Salarii zu entziehen ; und ob er wohl der Zeit auf bewegliche Repræsentation noch dabey gelassen worden : so sind doch in folgenden Zeiten nachstehende Eingriffe / alles Supplicirens ohngeachtet / geschehen :

2.

Sind nach altem Herkommen denen Evangelischen / wann in ihrer Pfarr-Kirchen eine Leiche begraben / wenigstens zehen Rthl. Begräbnüß-Gelder dafür bezahlet / und dann solche Begräbnüß von ihnen verrichtet / deme zuwider ist der Leichnam einer verstorbenen frembden Jungfer Breudel in Anno 1654. vom Schloß Gehmen mittelst gewaltsamer Eröffnung der Thüren in die Kirche gebracht / mit Römisch-Catholischen Ceremonien begraben / und nichts dafür bezahlet, dabey aber der damahliger Burgermeister und Vorsteher Osting / weilen die Evangelische wegen solcher Turbation die Leiche nicht tragen mögen / in 100. Goldgl. Brüchten declariret / welche zur genauen Noth mit 50. Goldgl. bezahlet werden müssen und ist noch dazu dieser Osting ab officio actuarii removiret und contra observantiam ein Römisch-Catholischer angesetzet worden.

3.

Wurde zu derselben Zeit auch ein Evangelischer Assessor desselben Gehmenschen Gerichts abgesetzet / und als ein anderer / Nahmens Brunß / gestorben / an dessen Stelle ein Römisch-Catholischer angeordnet / also daß das Gericht damahlen gegen altes Herkommen mit Römisch-Catholischen Assessoren besetzet worden.

4.

Ohngefehr im Jahr 1690. ist auch des Schulmeisters Gehalt verschmählert / indeme ihme die sonst jährlichs genossene sechs Fuder Brand-Holtz und eine Kuhe-Weyde vorenthalten.

5.

Der Evangelische Pastor hatte vorhero auch von denen Römisch-Catholischen / wann Eheleuthe copuliret / oder Kinder getauffet / die Jura Stolæ zu geniessen gehabt / jetzo aber fieng man an / keine Dimissoriales mehr von dem Lutherischen Prediger zu nehmen / auch die Kinder durch frembde Geistliche tauffen zu lassen / und dabey gedachtem Lutherischen Prediger die Jura Stolæ zu præcipiren / obgleich in Anno 1704. ad instantiam des Herrn Vyffhaus die Hochgräfl. Herrschafft denen Debenten die Zahlung dieser Jurium hätte anbefohlen.

6.

Auch wurde gegen alles Herkommen ein erwehlter Evangelischer Burgermeister / nebst einem Evangelischen Gemeins-Mann / ab- und an derselben Statt Catholische wieder angesetzet.

7.

Die Reparation des zum Pastorat-Haus / von ohndencklichen Jahren gebrauchten Thurms / wurde bald interdiciret / bald wieder injungiret.

8.

Denen Provisoribus wurde in Anno 1707. gegen altes Herkommen bey Straff von 25. Goldgl. angedeutet / eine Designation der Armen-Intraden / und wohin selbige seither zwey Jahren verwandt / specificè & sub oblatione Juramenti beyzubringen / und ob selbige gleich remonstrireten / und mit Ayde zubestättigen offerireten / daß es unmöglich wäre / die Armen-Renthen von denen Kirchen-Mittelen zu separiren / weilen beyde sich von Alters hero zusammen gefügt befunden / so wurden gemeldte Provisores dennoch für die 25. Goldgl. exequiret / und musten noch 20. Rthl. Brüchte dazu bezahlen / unterm Vorwand / es wäre die Rechnung intra terminum (da doch kein certus terminus deßfalls præfigiret war) nicht eingebracht.

9.

Ein Catholischer Mann / Nahmens Gerrit Hendrich Hofmeyer / welcher eine Lutherische Frau hatte / liesse sein Kind durch den Lutherischen Prediger Vyffhaus tauffen / wurde dieserhalb mit 25. Goldgl. Brüchten gestraffet / und dafür exequiret / also die Gewissens-Freyheit benommen.

10.

Denen Evangelischen wurden Jagd-Hunde ins Haus geleget / mit Befehl / denenselben Knüttele anzuhencken / und wann die Knüttele etwan abfielen / und die Hunde ohne Knüttele auf der Strassen gesehen waren / so brüchtete man die arme Leuthe mit 6. à 7. Rthl. / und liesse ihnen die Kühe dafür aus den Ställen nehmen.

11.

Es hatte ein Römisch-Catholischer Mann auf seinem Tod-Bette begehret / daß man ihn nach alter Gewohnheit von denen Lutherischen möchte begraben lassen ; wie nun dieses geschahe / wurden darüber

darüber folgenden Tages der Pastor Vysthaus, die Vorstehere und beyde Provisores jeder in 50. Goldgl. Brüchten condemnirt/auch aller Supplicationen und Intercessionen ohngeachtet/ dafür exequiret/ wodurch gemeldter Pastor Visthaus so sehr sich alteriret / daß er sich kurtz hernach kranck nieder geleget/und gestorben.

12.

Als ohngefehr ums Jahr 1708. der Schulmeister verstorben / und nach alter Observanz die Gemeine an dessen Stelle einen andern / Nahmens Kürgerum Bönncken, erwehlete/ wurde selbiger von der gnädigen Herrschafft nicht nur nicht zuruck gewiesen / sondern es wurden auch der Gemeine von der Zeit an/ die bißherige Schul- und Küsterey-Renthen abgenommen.

13.

Daneben wurde innovando eine Römisch-Catholische Leiche auf dem Evangelischen Kirchhof mit Römisch-Catholischen Ceremonien eingesencket.

14.

Wie im Jahr 1709. einige Gemeins-Glieder sich zu Sr. Königl. Majestät in Preussen / als allergnädigsten Schutz- und Ober-Lehn-Herrn / um kräfftigste Intercession nach dem Exempel ihrer Vorfahren hingewandt / wurden diese deswegen als Rebellen ausgeruffen / und wie jämmerlich sie auch thäten / in der grausamsten Kälte zum Gefängnuß verwiesen / musten darinnen mit grosser Gefahr ihres Lebens und fast ohnaussprechlicher Marter gantze 62. Tage aushalten/ und wie die gröste Missethäter behandelt werden/ zwey von ihnen wurden jeder in hundert/und der andere in drey hundert Goldgl. Brüchten fällig erkläret / mit angehenckter Bedräuung / wann sie solche Gelder inner Zeit von 14. Tagen nicht würden abführen / daß sie alsdann eine Summ von 1400. Goldgl. zahlen / und noch dazu am Leibe gestraffet werden solten / für welche 700. Goldgl. Brüchten nachgehends denen armen lamentirenden Leuthen an Korn / Früchten und Ländereyen wohl zum Werth von 1200 Rthl. entnommen worden.

15.

Währender solcher Gefängnüß war eine Catholische Frau gestorben/ zu welcher Begräbnuß ein Evangelischer / welcher sich doch ausheimisch befunde / mit eingeladen / weilen nun dieser Mann nicht mit zur Leiche gieng / wurde derselbe in 50. Goldgl. Brüchten geschlagen / so er auch würcklich bezahlen müssen: kein Mensch konte die Ursach eines solchen ohnerhörten Verfahrens ergründen / es wäre dann darum geschehen / daß / da die Römisch-Catholische anfingen / gegen alles Herkommen ihre Todten mit ihren Ceremonien auf dem Lutherischen Kirchhof zu begraben / dieser Mann solche Turbation gleichsam solte legitimiren helffen.

16.

Nachdem das Pastorat durch Absterben des Herrn Vysthaus vacant geworden / durfften die Clevische Prediger währender Zeit / da die Wittibe das Nach-Jahr genossen / altem Brauch zufolge / nicht predigen / gestalten denn des Endes anwesendem Prediger bey Corporalem-Arrest und anderer arbitrairer Straff inhibiret wurde / ohne der gnädigen Herrschafft Vorwissen und Consens, die Cantzel zu betretten ; Anbey wurde denen Gemeins-Gliedern jedem für Haupts bey 25. Goldgl. Straff und fernern schärfferen Einsehens ernstlich anbefohlen / keinen Prediger/ ohne Hochgräfl. Præsentation, Collation und Confirmation, wenigst ohne Derselben gnädigem Belieben / anzuhören.

Wann nun auch gleich um gnädige Permission mehrmahlen suppliciret wurde / so ergiengen dennoch abschlägige Resolutiones, und musten also die armen Leuthe ohne Predigten und Sacramenten hin leben.

17.

Endlich wurden die arme Leuthe in ihrer wohlhergebrachten freyen Prediger-Wahl auch gestöhret ; und man legte ihnen dabeneben einen Gewissens-Zwang an / indem ihnen jeden Vorhaupts bey 25. Goldgl. Straff befohlen wurde / einen / der sich wohl 20. Jahr pro Candidato ausgegeben / nirgends aber zum Dienst kommen können / in ihrer Kirchen predigen zu lassen / und auch dessen Predigt alle anzuhören / weilen die gnädige Herrschafft gesinnet wäre / diesen Menschen zum Prediger zu bestellen ; gleich auch dieselbe hierinnen aus Furcht für der Straffe pariren müssen.

18.

Ob dann gleich dieser Mensch von der Gemeine zum Prediger nicht erwehlet / noch beruffen / derselbe auch nicht einmahl examiniret noch ordiniret gewesen ; so wurde doch gleichwohl einem / Nahmens Kreyelkamp/ unter Straff von 10. Goldgl. demandiret/ sein Kind von keinem andern als dem ordentlichen Pastoren (so nennete man obgedachten Menschen) tauffen zu lassen.

19.

Wurde publicè verordnet / daß die Kinder aus vermischten Ehen / da einer von den Eltern Catholisch / der andere Evangelisch / von der Catholischen Religion nicht abgehalten / auch mit tauffen und begraben davon nicht entzogen werden solten; Item, wo von solchen Eltern der Catholische letzt im Leben bliebe / dieser die Kinder zur Catholischen Religion anführen / sonsten der Vatter die Söhne/ und die Mutter die Töchter zu ihrer Religion auferziehen solte rc. wodurch wiederum ein Gewissens-Zwang angeleget / weilen denen Leuthen solchergestalt ihre Freyheit wollen benommen werden / hierüber nach Belieben zu disponiren.

20.

Die Kirchen und Armen-Mittel sind zuvor durch die zwey Evangelische Provisores administriret. Es wurde aber deme zu wider ein Catholischer hinzugeordnet / und befohlen / denselben dafür zu er-

kennen / also keinem andern diese Einkünfften auszuzahlen / als diesem Catholischen Provisori, wodurch nun auch diese Renthen denen Evangelisch-Lutherischen von der Zeit entzogen worden.

21.

Den von der Gemeine hernach / durch allerhöchste Interposition Sr. Königl. Majestät in Preussen erwehlten und berüffenen / auch den Beruff gefolgten Predigern / M. Lederer, hat die Herrschafft einen Revers gegen das Confirmations-Patent auszustellen / necessitiren wollen / welcher sehr harte und sehr præjudicirliche Clausulen enthielt / als wann die Kirche mit aller Zubehör von der Gnade des Hochgräfl. Hauses allein dependiren solte.

22.

Hat man auch neuerlich prætendiret / und die Evangelische mit Brüchten-Straffen dahin gezwungen / daß sie an keinem Tage / welche die Römisch-Catholische zu feyren pflegen / ihre Arbeit verrichten dürffen.

23.

Wurde auch die Magistrat-Wahl gegen das alte Herkommen dahin verändert / daß die Römisch-Catholische darinnen die Oberhand bekamen / und hingegen die Evangelische daraus verdrungen worden.

24.

Im Jahr 1712. ist eine Evangelische Frau / so mit einem Römisch-Catholischen Ehemann / Gerhart Könighausen genannt / verheyrathet / von einem jungen Töchterlein niedergekommen / und hat am folgenden Tage das neugebohrne Kindelein / zufolge der mit ihrem Ehemann darüber aufgerichteter Ehe-Pacten / vom Evangelisch-Lutherischen Prediger wollen tauffen lassen ; Es ist aber dieses zu thun gedachtem Pastori von Obrigkeits wegen hart verbotten / und sind darauf der Gräfliche Richter / der Gerichts-Diener und noch vier gewaffnete Männer ins Haus gefallen / haben die anwesende Groß-Mutter und Alter-Mutter mit Drückung blauer Zeichen ergriffen / und fest gehalten / dabey der anderthalb tägigen Kindbetterin ihr Kindlein mit Ungestüm und grosser Gewalt aus ihren Armen gerissen / und selbiges mit Erstaunung derer Angehörigen zur Römisch-Catholischen Tauffe hinweg getragen ; worüber die schwache Mutter in Ohnmacht gefallen / bald aber wieder zu sich selbst kommend / aufgesprungen / und dem Kindlein bis auf die Gasse nachgeeilet ; Als sie dieses aber allda nicht mehr gesehen / ist sie auf der Gassen abermahls in grosser Ohnmacht niedergesuncken / und daselbst / zum jämmerlichen Spectacul vieler zusammen gelauffener Menschen / in ihrem Blute liegen geblieben / bis man sie endlich an Armen und Beinen wieder ins Haus getragen / und für todt zu Bette geleget / wodurch dann die Frau in eine solche Raserey und schwere Kranckheit verfallen / daß sie nimmer recht reconvalesciren kan.

25.

Sind Evangelische Arbeits-Leuthe darum ans Gericht abgeladen / und darüber examiniret / daß sie ihre Dresch-Arbeit / worinnen sie begriffen gewesen / nicht stehen lassen / und einem mit dem sogenannten Venerabile oder Monstranz des Orths hinkommenden Römisch-Catholischen Pater die verlangte Ehrerbietung nicht bezeiget hatten.

26.

Hat man einen / Johann Henrich Schlüter / darum gebrüchtet / und dessen Vattern dafür exequiren wollen / weilen jener mit einem andern von weiten reden stehend / die desiderirte Reverenz dem Venerabili nicht erwiesen hätte.

27.

Ist einer / so Dieterich Heisterkampff geheissen / der Ursachen halber gebrüchtet und exequirt / weilen er auf erhaltene Dimissoriales, da die Pastorat zu Gehmen vacant war / sich zu Schermbeck habe copuliren lassen.

28.

Haben Ihro Hochgräfl. Excellenz denen Evangelischen die von denenselben in Pfacht gehabte Ländereyen / bey noch gewährten Pfacht-Jahren / entnehmen / auch einigen derselben die zu der Zeit noch im Lande gehabte Fett- und Besserung nicht einmahl vergüten lassen.

29.

Hat der Catholische Pater, einer Aleiden Nieland / so Römischer Religion, keine Dimissoriales geben / noch sie proclamiren wollen / weilen selbige / als sie mit einem / Göttfrieden Osfing / Evangelischer Religion, heyrathen wollen / gedachten Patris Postulata nicht einwilligen können.

30.

Haben sich die Römisch-Catholische etwa im Jahr 1713. mit ihrer sonst nie gehaltener Procession so nahe an dem Evangelischen Kirchhof gesetzet / und daselbst einen Predigt-Stuhl gemachet / daß die Evangelische des Orths zu ihrer Kirchen nicht hinkommen können / weilen dorten der Eingang zum Kirchhof selbst mit vielen tausenden Leuthen angefüllet gewesen / gleich dann die Catholische denen Evangelisch-Reformirten Hauffen-weise mit Pfeiffen / Toback und Rumoren damahlen in die Kirche gefallen / und den Prediger dergestalt turbiret / daß er in Ubung des Gottes-Dienstes dadurch verschiedentlich behindert worden.

31.

Kurtz hernach ist einer von denen Hochgräfl. Bedienten / Nahmens Moritz / an einem heiligen Sonntage mit einem Esel auf den Evangelischen Kirchhof geritten / und hat den damahls Catechisirenden

renden Prediger an der Kirch-Thüren mit allerhand Insolentien und höhnischen Bezeigungen gestöhret und beunruhiget.

32.

Ist der Gemeine/ nachdem der vorige Prediger Lederer abgangen/ ein anderer (worauf gar viel zu sagen) zum Pastoren aufgedrungen/ und sind die arme Leuthe mit schweren Brüchten-Straffen und stetigen Executionen gezwungen worden/ bey demselben zur Kirchen zu gehen/ und in Sacris sich bedienen zu lassen/ wodurch viele in ihrer Gewissens-Freyheit gekräncket/ und wodurch sie in Possession der freyen Prediger wohl turbiret worden.

33.

Sind die arme Leuthe zu fast ohnzehligen Novitäten gegen das alte Herkommen durch stetige Fiscalisirungen in Ecclesiasticis constringiret worden/ wodurch sie dergestalt ausgemergelt/ daß die meiste fast kein Brod mehr haben/ und es dahero werden verlauffen müssen/ wofern eine baldige Remedirung nicht erfolgete; immassen dergleichen Pressuren fast täglich vermehret werden/ daß kein Ende ist abzusehen/ wozu dann der zum Prediger obtrudirter Mensch selbst concurriret.

Wie nun ausser allem Streit ist/ und vom Gegentheil nicht gelaugnet wird noch werden kan/ daß Anno 1624. weder Catholische Kirche noch Geistlicher zu Gehmen gewesen/ mithin alle solche erzehlte Neuerungen/ Eingriffe und gantz ungerechte Proceduren dem respective Religions- und Westphälischen Frieden gerade zuwider/ mithin die gantz übermäßig abgedrungene Geld-Straffen sehr unverantwortlich sind; Als gehet obbesagter Evangelischer Gemeinde zu Gehmen unterthänigstes und demüthigstes Flehen dahin/ daß sie in allen Stücken und cum omni causa in den vorigen Stand/ worinnen sie in dem Anno Decretorio 1624. gewesen/ wieder möge gesetzet/ bey all solchen ihren Gerechtigkeiten vors künfftige kräfftigst geschützet/ die abgezwungene Geld-Summen aber refundiret/ und also diese sehr geplagte Gemeinde tam in Ecclesiasticis quam Politicis beruhiget werden.

Nach solchem unterthänigsten Petito würde dann vornemlich darauf zu reflectiren seyn:

1.) Daß der zum Prediger obtrudirte N. Wiffel removiret/ und der Gemeine zu Gehmen allemahl die freye Wahl gelassen/ auch derjenige Pastor, welcher per majora erwehlet worden/ von der Hochgräflichen Herrschafft zu Gehmen confirmiret/ und mit keinem Revers oder sonsten ferners beschweret/ sondern demselben das Pastorat ohnweigerlich conferiret werde.

2.) Daß die 30. Rthlr./ so einem zeitlichen Prediger aus der Ambt-Stuben oder Rentmeisterey jährlichs bezahlt seyn/ und vor etlichen Jahren einbehalten worden/ wiederum einem zeitlichen Evangelisch-Lutherischen Pastori jährlichs ausgereichet/ auch

3.) Die jährliche Kleidung/ oder so viel Ellen schwartz Tuch oder Lacken/ als vor diesem demselben dazu gegeben worden;

4.) Imgleichen sechzehn Fuder Brand-Holtz/ so auf St. Thomæ, oder wenige Tage zuvor/ allezeit dem Pastoren ans Pastorat seynd gebracht worden/ und vor wenig Jahren davon entzogen/ wiederum zur Pastorat zu legen.

5.) Zwey Kühe auf der Herrschafft-Weyde/ das Hundschencking genannt/ wiederum frey treiben und weyden zu lassen.

6.) Den zur Pastorat gehörenden Kampff/ der Papen-Kampff genannt/ wiederum dazu zu legen.

7.) Daß/ wann die Hochgräfliche Herrschafft das Pastorat und Schul-Haus selbsten nicht repariren und im Stande halten würde/ alsdann der Gemeine frey stehen solte/ aus ihren dazu destinirten oder andern Mittelen/ wie bishero geschehen/ auszubesseren/ zu verzieren oder zu vergrösseren; wie dann in specie den Thurn am Pastorat-Haus/ so allezeit und von undencklichen Jahren dabey gehöret/ selbsten zum bequemen Nutzen aptiren zu lassen;

8.) Das Begraben der Römisch-Catholischen Todten mit ihren Ceremonien auf unsern Kirchhof abzustellen.

9.) Wann der Küster über die Catholische Leichen in der Evangelischen Kirchen die Glocken läuten muß/ wird prætendiret/ daß solches/ da die Römische nunmehro eine Capelle und Glocke haben/ möchte abgestellet/ oder der Evangelischen Kirchen die Gebühr/ so offt geläutet wird/ davon gegeben werden.

10.) Den Küstern und Schulmeistern/ welche die Gemeine tüchtig erkennet/ und dafür annimmt/ ohne fernere Schwürigkeiten/ bey uralter Gerechtigkeit zu lassen/ auch denjenigen/ welcher obtrudiret ist/ zu removiren.

11.) Alle Renthen/ so von Alters hero Kirchen und Schulen genossen gehabt/ dazu fundirt/ nunmehro aber davon entzogen/ wiederum dabey zu legen/ und den Schulmeistern und Küstern solches völlig wiederum geniessen zu lassen/ als da seynd jährlich sechs Fuder Holtz auf St. Thomæ gefällig/ die an das Schul-Hauß allezeit gebracht worden: Item eine Kuhe-Weyde/ auf den Hundschencking frey zu geniessen/ sodann ferners alle dasjenige Wachs/ oder nach Belieben des Küsters das Geld dafür im Krückling/ Hanenwerthe/ oder wo dieselbe auch vermöge Registri von denen Küstern und Schulmeistern sind erhoben worden/ und jetzo davon entzogen/ wiederum zur Schule und Küsterey zu legen.

12.) Auch alle die entzogene Renthen und Accidentalien der Wittibe des seel. verstorbenen Pastoris Vyfhaus, als auch der Wittibe des seel. verstorbenen Schulmeistern und Küsters/ imgleichen was der Evangelisch-Lutherischen Gemeine competiret/ wiederum zu restituiren.

13.) Daß den Evangelischen kein Gewissens-Zwang möge aufgebürdet werden / in Erziehung der Kinder / als mit Tauffen / Kirchen und Schulen führen / oder sonsten 2c.

14.) Ebenfalls sie nicht gehalten seyn sollen / für der sogenannten Monstranz oder Hochwürdigem / wann der Pastor ihnen etwa damit begegnet / niederzufallen.

15.) Jngleichen man den Evangelischen nicht aufzudringen haben möge / diejenige Feyer-Tage / so man in Römisch-Catholischen Kirchen celebriret / mit zu feyern; und die / so es nicht thäten / nicht mehr / wie bishero geschehen / zu bestraffen / sondern denen Evangelischen frey zu stellen / auf dergleichen Feyer-Tagen / als vor diesem geschehen / zu arbeiten / und ihre Geschäffte zu verrichten.

16.) Wann auch ja etwa geschehen würde / daß zwey differenter Religionen sich wollen verheyrathen / daß sie sich könten und möchten copuliren lassen von solchen Christlichen Prediger / bey welchem sie beyde es gut befinden.

17.) So sind auch dem Herrn Pastori, Vorstehern / Provisoren / wie auch den Gemeins-Leuthen / oder sonsten / die abgezwungene Brüchten / ihre genommene Länderey / Korn / Gewächs / Geld und Obligationes, so ihnen dieser Sache halb / in specie, daß sie sich zur Königlich-Preussischen Regierung gewendet / entnommen / völlig cum interesse zu restituiren.

18.) Jst völlig wiederum aufzuheben das Decret und Ansetzen eines Römisch-Catholischen Provisoren über der Evangelischen Kirchen- und Armen-Mitteln / daß also künfftig niemand über derselben Kirchen- und Armen-Mittelen / als der Evangelische Pastor, Aelteste / Vorstehere / und Provisoren / auch sonsten die gantze Gemeine / wie von Alters gewesen / zu disponiren haben sollen.

19.) Jngleichen man auch nicht gehalten sey / bey der Burger-Wahl auf St. Johann zugleich Provisores zu erwehlen / sondern daß solches von einem zeitlichen Pastoren und Kirchen-Vorstehern / wie vor diesem in der Kirchen / nach Jnnhalt der Evangelischen Kirchen-Ordnung / geschehen / auch die Provisores für niemand anders / als für den Herrn Pastoren und Vorstehern / die jährliche Kirchen- und Armen-Rechnungen abzuthun / gehalten seyn sollen.

20.) Jst auch höchst-erforderlich / daß alle Decreta, Mandata, Befehliche / und was sonsten gegen die Evangelische fürgenommen und würcklich exequiret worden / gäntzlich wiederum aufgehoben / cassiret und annulliret / auch das exequirte / wie oben §. 17. gedacht / cum omni causa restituiret werde.

Num. XXXIX.

Evangelische Gülch- und Bergische Religions-Gravamina, welche guten Theils, mehr als 10., 15. und 20. Jahre angehalten / bey denen zu Rheinberg / in Anno 1697. zu Düsseldorff 1706. und zu Duisburg 1712. gehaltenen Religions-Conferenzien vorgewesen / pro liquidis anerkandt / aber bis dato, aller Remonstrationen und Erinnerungen ungehindert / nicht abgestellet worden.

Generalia im Gülich- und Bergischen.

In dem Neben-Recess de Anno 1677. ist ausdrucklich versehen / wie es in puncto Censuræ Ecclesiasticæ beyderseits zu halten / dergestalt / daß die weltliche Obrigkeit sich keinesweges darein mischen / sondern wann ein solcher per Censuram Ecclesiasticam correctus vel corrigendus sich melden möchte / derselbe sofort abgewiesen werden solle.

Gleichwie nun dieses im Clevischen / in Ansehung der Römisch-Catholischen / also strictè observiret wird / als muß man zum mercklichen Beschwehr der Evangelischen im Gülich- und Bergischen das Contrarium vernehmen / indem dergleichen sich meldende unruhige Menschen bey der weltlichen Obrigkeit Gehör finden / die Kirchen-Disciplin solchergestalt vilipendiret / und die Gemeinen in Verwirrung gestellet / auch kostbare weitläufftige Processus causiret werden / wie dann darab unter andern die vorhin angeführte Beschwehrde zu Solingenrade vorm Walde / Mettman und Reid pro casibus specialibus dienen mögen.

2.

Obwohl die Religions-Recessen wollen / daß wann in turno regio oder Electorali eine Canonicat sich erlediget / und dem neuen Proviso ein Collations-Patent expediret worden / auf dessen Verweisung so dann der ander Theil gehalten seyn solle / unverweigerlich das Placitum zu ertheilen / so muß man doch vernehmen / daß eine Zeit hero diesem zuwider die Düsseldorffische Regierung solche Placita zu ertheilen / aus allerhand nichtigen Vorwänden verweigern / und dadurch auch hierunter die Evangelische Gravamina cumuliren wollen.

3.

Nicht weniger dadurch / daß indistinctè von allen berufenen Evangel. Predigern prætendiret / und selbige constringiret werden / zu Düsseldorff Confirmationes einzuholen / da doch solches weiter nicht / als auf Oerther / wo Jh. Churf. Durchl. zu Pfaltz oder andere das Patronat haben / nach Anleitung der Recessen extendiret werden mag / und also hiedurch nur neue Auflagen den armen Gemeinen verursachet worden; welches dann / wie auch alle übrige Beschwehrden / zu letzt nothwendig in Entstehung

hung Recess-mäßiger deren Abstellung/ nichts anders als verdrießliche Weitläufftigkeit und die erlaubte an-Handnehmung der repressalien erwecken muß / absonderlich wann erwogen wird / daß ungeachtet auf den zu Rheinberg in Anno 1697. zu Düsseldorff in Anno 1706. und zu Duisburg in Anno 1712. gehaltenen Religions-Conferenzen / die meiste dieser Beschwehrden vorgewesen / pro liquido anerkandt / und deren Abstellung versprochen worden / dennoch darauf nichts erfolget / sondern vielmehr die alte Gravamina durch andere neue von Zeit zu Zeit vermehret werden / derowegen / dafern eine anderwärtig anzulegende Conferenz von einigem Effect oder Frucht seyn solle / nothwendig dabey ante omnia die Erledigung ermeldten alten liquiden Beschwehrden wird zur Würcklichkeit gestellet werden müssen / gestalt dann solchem vergangen es so dann zwischen friedliebenden Deputatis hinc inde sich das übrige bald finden dörffte.

Specialia im Gülichischen.

1.

Anna Comis.

ANna Comis, von Reformirten Eltern gebohren / und Reformirt getauffet / wird / da sie noch minderjährig / von einem ihrer / Römisch-Catholischen Vormündern / Nahmens Wynanden Essers / dahin theils persuadiret / theils gezwungen / daß sie mit ihm in die Römisch-Catholische Kirche gehen muß / da selbige aber diese ihr zugemuthete Veränderung besser und reifflich überwogen / hat sie / als vorhero / mit ihrem Brudern Comis geredet / sich nach der Herrschafft Wickradt begeben / und freywillig die vorhin bekandte Evangelisch-Reformirte Religion profitiret / mit Erklärung / daß sie darinnen leben und sterben wolle; Wie dieses ermeldter Wynand Essers erfahren / hat derselbe nicht nur mit einigen Leuthen diese Comis mit Gewalt verfolget / sondern auch zu Düsseldorff ein Commando von 20. Soldaten befordert / so dieses Mägdgen aufgesuchet / aber der Zeit nicht antreffen können / inmittels ermeldte Comis sich unter Approbation allerseits nechsten Anverwandten / mit einem Reformirten / Petern Hilgers / ehelich verlobet / und Tages darauf in der Kirchen Ordnungs-mäßig proclamiret wird / worauf zwo Compagnien Dragoner des Morgens / um Glocke drey / sich in Wickradt Bergen einfinden / die Pastorat-Smasens- und Hilgers Behausung / wie auch die Kirche besetzen / die Kirchen-Schlüssel erzwingen / die Thüren eröffnen / alles durchsuchen / und da dennoch ermeldte Comis nicht gefunden / die Pastorat, nebens andern beyden gedachten Häusern / aufschlagen / die Gläser einwerffen / alles zerschmettern / und dabey dem Prediger zu 40. Rthl. entwenden / dem Petern Smasen / Kisten und Kasten gewaltthätig eröffnen / plündern / und demselben wohl zu 200. Ducaten / sodann dem Hilgers zu 100. Rthlr. an Werth und einiges Geld entwenden / ihn Hilgers selbst aber in Arrest nehmen / die Schrauben auf den Daumen setzen / daß das Blut heraus gesprützet / und nehmen beym Abzug 8. Mann vor gefänglich mit sich / derer sechs nacher Gladbach geschleppet / und daselbst gefänglich einige Zeit hingesetzet worden; Wie man nun solchem nach die Herrschafft Wickradt bedrohet / daß sie mit einem gantzen Regiment belegt werden solte / dafern diese Comis nicht wiederum beygeschaffet würde / haben derer Groß-Mutter und andere Freunde sie aus Schrecken für dergleichen Drohungen aufgesuchet / und persuadiret / daß sie mit ihnen von Oderkirchen nach Veenradt gangen / woselbst bald darauf der Römisch Catholische Pastor mit einem Capuciner alle Mühe angewandt / um diese Tochter zu ihrer Religion zu bereden; weilen aber dieselbe beständig solches decliniret / seynd etliche Schützen kommen / so sie mit Gewalt wegnehmen wollen / wogegen aber selbige sich mit einem Messer in der Hand / so gut sie konte / gewehret / und salviret / welchemnach Eingangs gedachter Wynand Essers mit dem Boten zu Sallen sich eingefunden / und gewaltthätig dergestalt / daß ihr auch der Unter-Rock vom Leibe gerissen worden / diese Comis ihrer Groß-Mutter entraubet / und / alles Hülff-Ruffens ungehindert / in eines Römisch-Catholischen Manns Haus gebracht / auch dermassen eingesperret / daß weder besagte Groß-Mutter / noch andere zu ihr kommen können; Worauf sie Tages hernacher mit Gewalt auf eine Karre geworffen / und nach gedachten Essers Haus geführet worden / allwo man die Groß-Mutter nicht eins zu ihr lassen / vielmehr dieser Frau mit hönischen und Schmähe-Worten begegnen wollen / unterdessen sich äusserst bemühet / offtgedachte Comis, dann mit guten Worten / dann durch schwere Dräuungen und Verfluchungen / zu Abschwerung ihrer Religion zu vermögen / nachgehends selbige in ein Closter gebracht / und zuletzt ausgestreuet / als wann sie die Römisch-Catholische Religion nunmehro würcklich angenommen hätte; wie dann / da man nur endlich solchergestalt den intendirten Zweck erreichet / zuletzt von der Düsseldorffischen Regierung geschrieben worden / daß Ordre ergangen / um diese Comis wiederum auf freye Füsse zu stellen / wiewohl Acta es ergeben / daß es daran der Zeit noch gefehlet / unterdessen ermeldter Comis Reformirten Vormunderen / Tonnis Camp / und ihres Brudern / Johann Comis, Haus und Hof / Güther und Effecten / weilen sie diesem Mägdgen mit gutem Rath an Hand gehen / und die Relaxation auf eine Recess-mäßige Weise befördern wollen / mit Sequestration beleget / Korn und Rüb-Saamen ausgedroschen / verkauffet / dem Prediger zu Berge die Proclamation der Verlobten Hilgers und Comis, bey Vermeydung militarischer Execution, verbotten / und solcher gestalt diese zu recht geschlossene Ehe-Verlöbnüß zernichtet worden.

Ob nun wohl wegen dieses offenbaren Beschwehrdes und unerhörten gewaltthätigen Proceduren / seiter dem Junio 1700. bis ums Jahr 1701. / da diese Sache wegen des Frantzösischen Kriegs bis aufs Jahr 1705. in Stecken gerathen / Recess-mäßige Remonstrationes, sowohl an die Düsseldorffische Regierung / als Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz unaufhörlich vom Königl. Residenten

denten zu Düsseldorff Becker / von der Clevischen Regierung / ja selbsten Ihro Königl. Majestät in Preussen ꝛc. geschehen; so hat doch all solches nichts verfangen wollen/ sondern man hat/ an statt diese Comis so fort auf freye Fusse zu stellen/ und sodann die Untersuchung vor sich gehen zu lassen/ vielmehr Düsseldorffischer Seiten præposterè verfahren/ und allererst/ da ermeldte Comis lange gnug unter Römisch-Catholischer Gewalt und im Closter aufgehalten worden/ eine anmaßliche Abhörung vor sich gehen lassen / und besagte Comis mit Ausschliessung ihrer Verwandten/ wie eine Delinquentinne fast zu 6. Stunden examiniret / wiewohl dennoch sich ergeben/ obschon sonsten alles nicht ausser Verachtt/ was dabey vorgangen/ daß disseitiges Gravamen allerdings fundiret gewesen/ und noch seye / wie dann solches auf den verschiedenen Conferenzien / so zwischen den Königlich-Preussisch- und Chur-Pfältzischen Gevollmächtigten über die Religions-Beschwehrden gehalten worden / nicht in Abrede länger gestellet werden können/ sondern an Seiten ermeldten Chur-Pfältzischen Commissariorum resolviret worden:

„ Daß ins künfftige/ vermöge des Recessus, die Gewissens-Freyheit einem jeden gestattet/ und „ dagegen nicht beschweret werden / was aber die Execution, oder die dabey angegebene Ex- „ cessen betrifft / alles genau untersucht / und die Restitution befohlen werden solle:

Doch bleibet solchem allen ungehindert dieses liquides Gravamen noch immer von 1700. bis hieher ungehoben / und werden die specificè von Post zu Post angewiesene / und mit bewährten Scheinen belegte zu 3619. Rthlr. verursachte Schäden und Kösten nicht restituiret / vielweniger gebührende Satisfaction dieser so herben Procedurn gegeben.

2.

Wasenberg.

§. 1. Anno 1706. im Martio ist ein Dähnischer Obrister / Nahmens Caldorff / welcher in Staatischen Diensten gestanden / vor der Stadt Roermonde, da er in Garnison gelegen / im Duell geblieben / darauf dessen Cörper besichtiget / und für ehrlich / auch einer solennellen Begräbnüß würdig erkandt / nur weilen die Roermondische Protestirende / so Bürger als Militaire, zu Wasenberg begraben werden / nacher gedachtem Wasenberg geführet / und beym adjungirten Prediger Silesio, und einem Consistorialen Borch, um diesen Cörper aufm Reformirten Kirchhof beerdigen zu mögen / Ansuchung gethan worden / welcher Prediger und Eltester der Zeit nicht wissend / daß der Cörper im Duell geblieben / kein Bedencken nahmen / gegen Erlegung einer Recognition vor die Armen / die Beerdigung zu gestatten.

Worauf die Düsseldorffische Regierung zwarn eine fiscalische Inquisition veranlasset / auf gethanes Remonstriren aber der Wasenbergischen Gemeine kanntlichen Unschuld / ward nicht ferner in selbige gedrungen / bis mehr als anderthalb Jahr hernacher im Septembri 1707. aus Düsseldorffischer Regierung ein Decretum ergangen / Krafft dessen nicht allein der Prediger und Eltester / welche die Begräbnüß geschehen lassen / sondern alle Glieder der Gemeine / ohne Unterscheid der Sachen / so wohl auswärtigen im Kirspel / als die in der Stadt wohnen / einige in 100. Goldgl. / andere in 50. Goldgl. / einige in 25. Goldgl. und die geringsten in 12. Goldgl. fällig ertheilet / und terminus solutionis sub pœna executionis von drey Tagen præfigiret / nicht weniger den Consistorialen aufgegeben worden / bey Pœn von 100. Goldgl. alle ein- und auswärtige Reformirte Glieder so noch nicht specificiret worden / gleichfalls noch in Hafft zu nehmen; Da nun diese unschuldige / ohnedem kurtz vorhero durch ausgestandene Feuers-Brunst fast ruinirte arme Menschen / ermeldte Brüchten unmüglich aufbringen können / hat man mit offentlichen Trommel-Schlag / anneben in Gewehr stehenden Schützen und Führeren / dieser Betrübten Häusgen / Haab / Höfe und Güther beweglich und unbeweglich taxiren und distrahiren / die gantz unvermögende zur Hafft gezogen / auf Düsseldorff geführet / und daselbst auf Wasser und Brod hinsetzen lassen / da dann unterwegs einige gar übel zugerichtet / und um Reise-Geld zu haben / von den Führern ihrer Kleider so gar beraubet worden / andere Grausamkeiten / so bey der Execution vorgangen / zu geschweigen / wodurch dann diese arme Gemeine vollends ruiniret und zu Grunde gerichtet worden / der Prediger Silesius auch resolviren müssen zu entweichen / und bey den General-Staaten Protection zu suchen.

Nun hat man zwar an Seiten der Clevischen Regierung nicht ermangelt / die Unfuge dieses Verfahrens vorzustellen und anzuführen / daß da kein Duell-Edict zu Wasenberg publiciret worden / die Unterthanen auch daran allenfalls nicht gebunden / vor Eins;

Zweytens / daß den Gliedern der Gemeine unwissend gewesen / daß dieser Officier im Duell geblieben / ihnen auch nicht obgelegen / zu untersuchen wie der Begrabene zu Tode kommen;

Drittens / das Duell-Edict im Ober-Quartier Gelden / ausser Ihro Churfürstl. Durchl. Landen von frembden Trouppen / welche weder directè noch indirectè für Churfürstliche Unterthanen zu achten / geschehen / auf welche deswegen das Edict nicht gedeutet werden möge;

Vierdtens / wann schon hiebey einiges Versehen vorgangen / solches eintzig und allein gedachtem Prediger und einem Eltesten / keines weges aber allen Gliederen der Gemeine / als welche ayd lich zu wollen erhalten offeriret / daß sie im geringsten hievon keine Wissenschafft gehabt / zu imputiren wäre / und daher hieraus ein offenkündiges Religions Gravamen sich hervor thäte / indem nicht nur einige prætensè excedentes, (in welchem Absehen die Sache als ein Politicum betrachtet werden könnte) sondern alle unschuldige Glieder der Gemeine ex mero odio Religionis, und um diese Gemeine vollends zu exstirpiren / dergestalt in äusserste Calamität gestellet und grausamlich tractiret worden;

So

So würde auch Fünfftens / das Versehen des Predigers und Eltesten / um somehr darum mit einer leidlichen Correction haben müssen angesehen und geahndet werden / weilen diese Leuthe vor der Beerdigung / so gar auch vom Duell nicht gewust / nach der Beerdigung aber / zwarn von dem Officier vom Duell vernommen / aber nicht anders als daß solcher auf Spanischem / nicht aber Gülchischen Boden vor sich gangen;

Und man endlich Sechstens diese arme Menschen nicht dermassen überschnellen / sondern in defensionalibus hören sollen / und dergleichen ꝛc. Allein all solche Vorstellungen haben den gewünschten Effect nicht gehabt / und ist dieses Beschwehr nicht gehoben worden / obschon / wie die weitläufftige Acta es ergeben / Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. dieserhalb nachdrücklich geschrieben / sonsten auch die Clevische Regierung und Resident Becker hierunter alle Mühe angewandt haben.

Wegen Reparation der Kirchen.

§. 2. Die Evangelisch Reformirte Gemeins-Glieder zu Wasenberg haben im geringsten nichts Gemeinschafftliches weder an der Kirchen Thurn / vielweniger an der Kirchen Abhängen / keine Begräbnuß wird ihnen / wie an anderen Orthen / aufm Römisch-Catholischen Kirchhof verstattet / auch will ihnen kein Geläut zu Beerdigung ihrer Todten zugestanden werden / und müssen sie ihre Leuthe in der Stille aus der Stadt zum Begräbnüß hintragen lassen / solchem allen aber ungehindert / hat man selbigen angemuthet / und vermittels Executions-Befelcheren sie constringiren wollen / zur Reparation des Kirchen-Thurns und Kirchen-Abhängen mit beyzutragen; Ob nun wohl hiegegen zu verschiedenen mahlen die Nothdurfft vorgestellet / und geziemend um Abstellung solcher Auflagen suppliciret worden / hat man nicht eins ermeldte Gemeins-Glieder hören / sondern schlechterdings mit inhæsiven Befelchern fortfahren / und also auch dieses Gravamen continuiren wollen.

3.

Rheidt.

Wegen des Noth-Essens in der Kirchen.

§. 1. Nachdeme am 5. und 6. Octobr. 1707. der neue Wedemhof zu Rheidt aufgerichtet / und am 1. Tage / als den 5ten / wegen des guten Wetters sub dio gespeiset worden / Tages hernacher aber es continuirlich Regen-Wetter gewesen / und man die Arbeits-Leuthe aus Mangel der Speisen / theils auch um alle Gefahr zu evitiren / in keine Scheuren bringen mögen / ist endlich aus Noth resolviret worden / gedachten Leuthen in der Kirchen etwas Essen zu geben / so in aller Stille zugangen / und darauf ein jeder sich wiederum heraus begeben / und die Kirche gebührend geschlossen worden; Weilen nun der damahlige Jurisdictions-Verwalter / Freyherr von Byland / hieraus Anlaß genommen / mit Citation, Inquisition und Brüchte-Dictirung zu verfahren / sub prætextu, als wann Unordnungen / Turniren / Tobacks-Rauchen in gemeldter Kirchen vorgangen / so doch alles der Warheit nicht gemäß befunden worden / hat nicht nur der Prediger Loci, deme man so gar 25. Goldgulden angesetzet / ob er schon nicht einst beym Essen gewesen / und Synodus Juliacensis dagegen / sowohl bey gemeldtem Freyherrn von Byland / als zu Düsseldorff / Remonstrationes gethan / die Clevische Regierung auch nicht ermangelt / zu verschiedenen mahlen dieserhalb freundlichst um Remedirung der Düsseldorffischen Regierung zuzuschreiben / es ist aber darauf andersten nichts erfolget / dann daß man die vorhin dictirte Brüchte geringer setzen und moderiren sollen / da aber solchergestalt das offenbare Beschwehr nicht gehoben worden / zumahlen es keinen Zweiffel leidet / daß erstlich denen Reformirten zu Rheidt die Kirche privativè zustehe / und da in derselben nichts criminelles vor sich gangen / sondern nur wegen Ungewitter und Sturm-Wind die bey Aufrichtung des Wedemhofs anwesende Arbeitere in der Kirch nothdürfftige Speise genossen; so ergiebet es sich vors zweyte / daß die Frage: ob hiebey etwas versehen / oder nicht? ad forum Ecclesiasticum & ejus censuram allenfalls / nicht aber zur Jurisdictions-Herren Cognition gehöre; und da drittens sowohl Synodus Juliacensis, als Facultas Theologica zu Duisburg bey gemeiner der Sachen Examination und Erwegung nicht finden können / daß etwas Bestraffung würdiges unternommen seyn solte / so ist bey so gestalten Sachen nicht zu begreiffen / wie man Düsseldorffischer Seiten hierunter ermeldtem Freyherrn von Byland dennoch die Hand bieten können / und favorisiren wollen / da doch notoriè, wie in Actis erwiesen / selbsten die Römisch-Catholische keine Difficultät machen / auch ohne Noth in ihren Kirchen miteinander zu essen und Mahlzeiten zu halten / wiewohl in diesem Fall erwehnter massen die Noth dieses Essen veranlasset; Gleichwie nun die dieserhalb verursachte Kösten / samt den erpresten Brüchten zu 437. Rthl. 30. ß. specificiret und zureichend beleget worden / also hat man billig nunmehro die endliche Abstellung dieses so lange vorgewesenen Beschwehrs gleichfalls annoch zu gewärtigen.

Wegen der Einquartirung.

§. 2. Wie der Magistratus zu Rheidt gerade wider die Religions-Recessen sich unterstanden / einen Hauptmann mit vier Dienern und sechs Pferden in des Reformirten Predigers Hause daselbst / vermittelst eines ertheilten Billets / einzuquartiren / hat man bereits in A. 1709. und 1710. dieserhalb sowohl beym geistlichen Rath / als Regierung zu Düsseldorff Beschwehr führen / und um Erstattung des verursachten Schadens / nebst Aufhebung ermeldten Beschwehrs in-

stiren müssen / auch bey dieser der Sachen wahrer Beschaffenheit und offenbarer Contravention der Recessen gewührige Resolutiones erhalten / woran aber besagter Magistratus zu Rheidt sich nicht gekehret / sondern diesen schon weggewesenen Officier noch einmahl beym Prediger logiret/ unterm Vorwand / daß diese Sache zum Churfürstl. Cabinet wäre gezogen worden; Ungeachtet nun auf beständiges Remonstriren der Clevischen Regierung und Residenten Beckers ebengedachte Düsseldorffische Regierung / da unterdessen der Rheidtsche Magistrat sich zum Commissariat gewandt / und verschiedene Umstände / so doch zumahlen unbegründet befunden worden / prætextiret hatte / ein Mandatum inhæsivum am 24. Dec. 1709. ertheilet / auch darauf wegen beständigter Miß-Parition am 15. Jan. 1710. ein Pœnale von 25. Goldgl. / und wie auch dieses nicht helffen wollen / unterm 5. Febr. 1710. nochmahlen ein Arctius von 50. Goldgl. ergehen lassen; so hat doch alles nicht verfangen wollen / und seynd ebengedachte Verordnungen nicht zum Effect gebracht / noch dem Prediger bis auf diese Stunde der verursachte und designirte Schade refundiret worden; Man hat zwarn Clevischer Seiten endlich mit Commination, daß die Clev- und Märckische Römisch-Catholische Geistliche / so bis dato immer von Einquartierung frey geblieben / und noch seynd / gleichfalls bey continuirendem Rheidtschen Gravamine beleget werden solten / verfahren / aber doch niemahlen um alle Klagden und Weitläufftigkeit zu vermeiden / es zum Effect kommen lassen / dahero auch dieses Gravamen nunmehr wird gehoben werden müssen.

Wegen des Gegitters.

§. 3. Obwohl zu Reidt im Gülchischen auf gethane Remonstration versprochen worden / sicheres Gegitter / so aus dem Baginen Closter daselbst in die Reformirte Pfarr-Kirche gehet / und ein Gesicht giebet / zuzumachen; so hat doch immer es an dem Effect ermeldten Versprechens gefehlet / und Synodus Juliacensis noch in Anno 1715. Klage führen müssen / daß solche Trailles oder Gegitter noch immer offen bleiben / und in specie der Zeit auf Christ-Tag bey Ausspendung des Heil. Abendmahls eröffnet / auch dadurch die Gemeine in ihrer Andacht verstöhret und geärgert worden / darauf der Resident Becker abermahlen die zureichende Vorstellung gethan / ohne daß bis dato hierunter remediret worden.

Einige Gravamina zu Rheidt, wegen der Prediger-Wahl 2c.

OBwohl fast allenthalben leyder! mehr / als zuviel erschollen / mit welchen unerhörten Pressuren und Verfolgungen man auf die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Rheidt im Gülchischen / Römisch-Catholischer Seiten / nun bereits mehr als anderthalb Jahren im Stück verweigerter freyer Prediger-Wahl zugesetzet / so gar / daß diese zahlreiche aus mehr als 1200. Communicanten bestehende Gemeine / da solche bis hieher sich ihres ordentlich-beruffenen Predigers beraubet sehen muß / zumahlen in äusserste Betrübnus und Zerrüttung gerathen; So ist doch dienlich geachtet / vermittels einer aus denen von Zeit zu Zeit zwischen den Königl. Preussischen und Churfürstl. Pfältzischen Regierungen / respectivè zu Cleve und Düsseldorff dieserhalb gepflogenen Schreiben / extrahirten warhafften Vorstellung jedermänniglich dieses Rheidtsche Beschwer dermassen vor Augen zu legen / daß selbsten die Königl. Preussische Römisch-Catholische Unterthanen / wider welche man endlich mit Recess-mäßigen / jedoch gantz leidtlichen Rettungs-Mittelen / wiewohl sehr ungerne / verfahren müssen / so dannenhero nach abgestelltem Rheidtschen Beschwehr auch allsobald cessiren sollen / hievon vollends überzeuget seyn / und solchemnach anerkennen mögen / daß dieses Unternehmen keineswegs Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. oder Dero Clevischen Regierung / sondern eintzig und allein der Düsseldorffischen Regierung und dem dabey sich erfindlichen geheimen Regierungs-Rath / Freyherrn von Byland / als Jurisdictions-Herrn zu besagtem Rheidt / zuzuschreiben sey.

I.

Es beruhet dann in notorietate, und ist ausser Contestation, daß allen Evangelisch-Reformirten Gemeinen / absonderlich in denen uniirten Provinzien / Cleve / Gülich / Berge / Marck und Ravensberg / bey Abgang eines Predigers / die freye Wahl eines anderen / nach Arth und Weise der Kirchen-Ordnung de Anno 1662. competire: so führet auch besagte von Chur-Pfaltz acceptirte und in obgemeldten Provinzien pro norma dienende Ordnung so wohl / als der Religions-Recess de Anno 1672., wie es in Fällen / wo besagte Evangelisch Reformirte Gemeinen sub patronatu stehen / zu halten / mit dürren Buchstaben / nach sich / daß nemlich **überall von den Gemeinen der Beruff geschehen solle** / vid. Kirchen-Ordnung / Cap. **von Bedienung des Predigt-Ambts** / à §. 1. usque ad §. 9.. in welchem 9. §. dann und ferner statuiret wird / daß zwarn der Lands-Fürstl. Obrigkeit oder anderen weltlichen Richtern / welchen die Collation und Confirmation zustehen kan / nichts benommen / jedoch auch solche gehalten seyn sollen / kein Beneficium dem ritè electo zu verweigern / oder schwehr zu machen / gestalten sonsten die Gemeine sich zur Landes-Fürstl. Obrigkeit zu wenden befugt seyn werde / und immittels **der beruffene Prediger** seines Berufs abzuwarten habe / und gleichwie in progressu §. 11. und so weiter ausführlich die Methode zu wehlen / vorgeschrieben / auch §. 17. gemeldet wird / daß die Patroni und Collatores schuldig seyn solten / die gantze Gemeine wegen der Persohn / so zu beruffen / zu hören / und das Einrathen der andern Prediger oder Inspectoris Classis nicht vorbeyzugehen 2c. Also wird Cap. **von Unterhalt der Prediger** §. 40. deutlich gesaget / daß / daferne wegen der Collation oder andern Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leyden könnte / der neue Prediger nach erhaltenem rechtmäßigen Beruff des Antecessoris Wittiben und Waysen eines halben Jahrs Renthen zukommen lassen solle / und bey der zu Rheinberck gehaltener General Conferenz

de

de Anno 1697. den 29. Julii Chur-Pfältzischer Seiten declariret und verglichen worden / daß auf diese angezogene Kirchen-Ordnung in judicando fest gehalten werden solle.

II.

Welches alles dann in dem errichteten Religions Recessu de Anno 1672. Art. 10. §. 4. deutlich in folgenden Terminis also enthalten ist / daferne aber der **Landes Herr nicht** (*wie in casu prætensi*) **sondern ein anderer** *Patronus* **oder** *Collator* **wäre / soll der beruffene** *Pastor* **und Prediger dennoch verbunden seyn / einen Schein seiner** *Vocation* **und** *Collation* **des ordentlichen** *Patroni* (**welche** *Collation* **eben so wenig verweigert werden soll) und** *Qualification*, **daß gemeldte** *Vocation* **und** *Collation* **jetztgesagter massen richtig seye dem Landes-Herrn oder dessen Regierung einzulieffern / und deme vorgangen ungehindert seinen Beruff antretten / und jedesmahl von dem Landes-Herrn gebührende Handhabung zu gewarten haben.**

III.

Ob nun wohl Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz und Dero heimgelassene Düsseldorffische Regierung bey denen Evangelischen Gemeinen / wo dieselbe das Jus Patronatus exerciren / biß dato ebengemeldte Verfassungen rühmlich observiren lassen / ob auch wohl andere Jurisdictions-Herren im Gülch- und Bergischen / wie dann der Freyherr zum Hurdenberg des Ends in Ansehung der Langenbergischen Reformirten Gemeine / allhie pro Exemplo dienen kan / sich diesen Verordnungen und Recessen schuldigster massen bequemet / und jedesmahl den von der Gemeine beruffenen Predigern das Collations-Patent nicht verweigert haben. Ob selbst auch wohl die Rheidtsche Gemeine zur Gnüge angewiesen / daß es auch allda in der Jurisdiction bey den vorigen Herrschafften also von Zeit zu Zeit gehalten / auch selbsten von zeitlichen Jurisdictions-Herren zur Zeit / wie er die Herrschafft Rheidt besessen im Jahr 1704. damahligem von der Gemeine auf Kirchen Ordnungs-mäßige Weise beruffenen letzt-verstorbenen Predigern / Philippen Herminghausen / ohne Contradiction das gewöhnliche Collations-Patent ertheilet worden.

IV.

So hat doch solchem allem ungehindert der zeitliche Jurisdictions-Herr zu besagtem Rheidt Freyherr von Byland / keinen Scheu getragen / diesem schnurstracks contra proprium anterius factum & ultimum actum possessionis contrarium bey im Jahr 1718. durch Absterben obbesagten Predigers eingefallener Vacirung zu contraveniiren / indeme derselbe nach Absterben des Predigers Herminghausen / an statt die Gemeine bey der üblichen und Recess mäßigen Election eines neuen Predigers zu belassen / am 6. Julii 1718., mit Zuziehung seines Ambtmanns / Lic. Rubers / so dann des Vogten und Gerichtschreibern daselbsten / auch des Patris aus dasigem Nonnen Closter / sich in die Reformirte Kirche begeben / und der Gemeine einen Pastorem ohne vorhergangene Wahl de facto turbando & attentando aufdringen / mithin der Gemeine pœnaliter ansagen wollen / die Consistorial- oder Kirchen-Bücher ad perlustrandum in Loco tertio zu produciren.

V.

Nun hat zwarn die Düsseldorffische Regierung auf des Königlich-Preussischen Raths und Residenten Beckers dieserhalb gethane Remonstration und geführtes Beschwer unterm 27. Julii 1718. verordnet / daß der Freyherr von Byland von Bewandnüs der Sachen berichten / und **indessen gegen die Gemeine wider die** *Recessen* **nicht verfahren solle** / es wäre aber zu wünschen gewesen / daß so wohl ermeldter Freyherr von Byland / als die Düsseldorffische Regierung in progressu auf diese Verordnung mit Nachdruck gehalten hätte / allein das gerade Widerspiel / woraus nunmehro so viel Drangsaalen erwachsen / lieget zu Tage.

VI.

Zumahlen dann diese arme Gemeine immerfort ohne Seelsorgern verblieben / die Düsseldorffische Regierung die Sache in eine ordentliche Rechts-Pflege ziehen / und so gar am 23. Nov. 1718. per Sententiam, so doch notoriè, als gegen die Recessus abgefasset / für null und nichtig zu achten / besagten Freyherrn von Byland anmaßlich bey der Possession, wegen Bestellung eines Reformirten Predigers / darinnen so wohl er / als auch seine Antecessores nimmermehr gewesen / belassen wollen / ungeachtet die Clevische Regierung unterm 4ten / und erwiderlich den 19. Octobr. 1718. um Recess-mäßige Remedirung des Reidtschen offenkündigen Beschwehrs de plano an die Düsseldorffische Regierung Freund-nachbarlich geschrieben / sonsten auch unter gebührender Moderation die Rheidtsche Gemeine schon vorhero / als auf den 21. Novembr. Caspar Henrich Grambusch zu ihrem ordentlichen Prediger hinwiederum beruffen hatte / der Zuversicht / es würde mehrgedachter Freyherr von Byland sich hierunter endlich begriffen / und auf geziemendes Zuschreiben ermeldten Grambusch und vorgezeigte Vocation das Patent demselben ausgefolget haben.

VII.

Es ist aber darauf nicht nur keine Reflexion genommen / sondern vielmehr aus der Düsseldorffischen Regierung unterm 17. Decembr. 1718. an den Vogten zu Gladbach rescribiret worden / daß wegen dieser von der Gemeine vorgenommenen Wahl fiscaliter und inquisitoriè verfahren / und bey nahmhaffter Straffe die Inhibition denen Membris Ecclesiæ geschehen solle / so auch darauf erfolget / und dahero am 20. Decembris 1718. nur vorläuffig aus der Clevischen Regierung ersuchet worden / daß wenigstens alles in statu quo verbleiben / und die arme Leuthe durch Brüchten nicht auf einmahl ausser Stand gesetzet werden möchten. Man hat aber darauf gar keinen Egard genommen / hergegen gut gefunden / mit fernerer Persecution in mehr gedachte Gemeine zu dringen / jeden der Consistorialen in

in 12. Goldgl. fällig ertheilet / auch solche Gelder auf eine unerhörte Weise executivè beytreiben / so dann auch Schöffen und Vorsteher zu gedachtem Rheidt / und zwarn jeden in 4. Goldgl. condemniren / und alle Glieder dieser Gemeine mit 2. Goldgl. comminiren / nicht weniger / vermittelst einer vom Freyherren von Byland eigenhändig unterschriebenen Verordnung vom 2. Jan. A. C. die Betretung der Cantzel von besagtem Grambusch bey Straffe von 100. Goldgl. verbieten lassen.

VIII.

Worauf zwarn die Clevische Regierung nicht unterlassen / vermittelst abgegebener Schreiben nach Düsseldorff vom 7. Januarii, 8. Martii, 26. Maji, 8. Junii, 7. Augusti, 13. dito, 11. Septembr. 13. Octobris und 7. Novembris jüngsthin ausführlich und aufs beweglichste mehrgedachten Freyherrn von Bylands Unfug und hefftiges Verfahren der Düsseldorffischen Regierung vor Augen zu legen / mithin gantz dienst- und freundlich und zuletzt unter Verwarnung für den Repressalien ernsthafft auf Recess-mäßige Abstellung dieser Beschwehrde unabläßig zu bestehen / zugleich auch zu solchem Ende sowohl Eingangs gedachte Kirchen-Ordnung und errichteten Religions-Recess de Anno 1672. Art. 10. §. 4. zum Grunde zu legen / sondern auch mit bewährten Zeugnüssen darzuthun / wie so gar der letzt-verstorbene Prediger Herminghausen durch eine ordentliche Wahl von der Gemeine / vermittelst Anziehung der Glocken / und also nicht insgeheim vociret / und demselben darauf von jetztgedachtem Herrn von Byland das Collations- und Confirmations-Patent kündiger massen ertheilet seye / gefolglich nicht der geringste Zweiffel bey dieser so klaren der Sachen Bewandnüs übrig verbleiben könte / auch zumahlen nicht hinderte / wann schon bey vorigen Zeiten / da notoriè die Herrschafft Rheidt Reformirte Jurisdictions-Herrn gehabt / eben so genau hierauf nicht attendiret möge worden seyn / wohl erwogen / dazumahlen die Gemeine solte ihre Herrschafft als ersteres und principalstes Membrum Ecclesiæ billig angemercket / und hauptsächlich auch gerne bey der Wahl concurriren lassen wollen / gantz ohne aber / daß dadurch anjetzo der Römisch-Catholische Herr zu Rheidt / so kein Mitglied der Reformirten Gemeine abgiebet / hieraus ein Recht mit Fuge solte erzwingen können / zugeschweigen auch ohnedem in den alten Zeiten die Concurrenz der Reformirten Herren zu Rheidt zu den Prediger-Wahlen als Mitgliedern der Gemeine von dem Patronat wohl unterschieden / und jedesmahl dem ritè electo ein Confirmations-Patent extradiret worden.

IX.

Ob nun wohl dan und wann auf besagte Clevische Schreiben die Düsseldorffische Regierung geantwortet / so sind doch disseitige nun schon angezogene auf Recessen und Ordnungen gegründete Vorstellungen fast nicht berühret / sondern mehrentheils nur mit wenigen / fast instar judicis, so zwischen streitigen Partheyen einen processum juris instruiret / die von besagtem Freyherrn von Byland angebrachte vermeintliche Deductiones der Clevischen Regierung communiciret / mit nichten aber das von Zeit zu Zeit vergrösserte Gravamen gehoben worden.

X.

Welches alles dann dergestalt dem Freyherrn von Byland in seinem irrigen Vorhaben animiret / daß derselbe von einer Extremität zur andern geschritten / wie aus folgenden mit mehrerm erhellen mag.

XI.

Dann als erstlich die Gemeine die Reparation und Bearbeitung des Wiedenhofes / welcher doch nicht allein zufolge der Recessen / sondern über dem durch die ex propriis der Gemeins-Glieder geschehene Aufbauung gedachter Gemeine unstreitig zukommet / verfügen wollen / ist solches nicht allein schimpfflicher Weise inhibiret / sondern auch / da man dabey aufs Recht bestanden / ein alter Mann und Glied der Gemeine / dermahlen Eltester / Nahmens Bresgens, so gar mit Stockschlägen hergenommen worden.

XII.

Zweytens / da eines Mitglieds verstorbenes Kind consensu Consistorii in die Kirche begraben werden solte / hat der Freyherr von Byland sich nicht entsehen / solches am 11. April. unter Straff von 20. Goldgl. nebst Raumung der Herrschafft aus diesem Vorwand zu inhibiren / weilen das Kind welches nur eine Stunde nach der Geburt gelebet / nicht getauffet seye / so derowegen aus Furcht der Execution, welche vorhin gedachter massen die sämtliche Consistoriales auf eine rüde Weise bereits empfunden / auch hinterblieben.

XIII.

Ungeachtet auch Drittens die Düsseldorffische Regierung durch verschiedene pœnalisirte Mandata dem Nonnen-Pater zu Rheidt die Ubung der Catholischen Ceremonien bey Beerdigung der Todten inhibiret / hat zu dieser Zeit diese Trost-lose Gemeine zusehen müssen / daß dergleichen neue Attentata ohne Scheu wiederum eingeführet werden wollen / indem 14. Tage nach Ostern der Capellan des Freyherrn von Bylands / mit noch dreyen Assistenten / bey Begrabung Johannen Schmidt am Bierbaum ihre völlige Ceremonien auf n Reformirten Kirchhofe förmlich verübet.

XIV.

Und ist Vierdtens dieser Freyherr von Byland nicht nur so weit verfallen / daß derselbe gegen die offenbare Ordnungen und Recessen einen ohnedem nicht qualificirten Candidatum Theologiæ, Gottfried Johann Weyermann / dieser betrübten Gemeine zum Pastorn obtrudiren wollen / sondern es hat gleichfalls gerade wider den tenorem Recessus die Düsseldorffische Regierung kein Bedencken genommen / diesem mit keiner ordentlichen Vocation versehenen Weyermann das Placitum zu ertheilen / vermöge dessen dann der Freyherr von Byland am 29. Julii jüngsthin mit seinem Ambtmann Rybens,

bens, und andern mehr/ sich des Nachmittags in dem Pastorat-Hause eingefunden/ Schöffen und Vorsteher dahin citiren lassen/ und dergestalt den bis dahin nicht qualificirten Weyermann ad possessionem Pastoratus modo plane inaudito, wider die Kirchen-Ordnung einführen wollen.

XV.

Wobey es aber Fünfftens nicht verblieben/ sondern es sind folgends/ als Sonntags/ dem Reformirten Küster die Schlüssel der Kirchen abgezwungen worden/ um dadurch zu verhindern/ daß der von der Gemeine ad interim ersuchte Candidatus Theologiæ Laufs zu Verrichtung des Gottesdienstes nicht admittiret werden möchte/ und obwohl Consistoriales dem gedachten Weyermann zu Gemüthe geführet/ daß ihme nicht gebühren wollen/ wider die Kirchen-Ordnung und Synodal-Schlüsse sich zum Predig-Ambt einzudringen/ hat dieser dennoch unchristlicher Weise sich frech und vermessen heraus gelassen/ daß er sich hieran nicht kehren noch binden lassen/ sondern Nahmens des Freyherren von Bylanden predigen wolte/ und ist darauf/ durch Assistenz der Beambten/ unter dem allbereit durchs Gesang angefangenen Gottesdienst/ zur Cantzel gedrungen/ und fast gewaltthätig darauf geführet worden/ worüber die anwesende gantze Gemeine gantz bestürtzet/ jedoch pro avertendo majori scandalo aufgestanden/ und aus der Kirche gehen wollen/ welches diesen sich eingedrungenen unwürdigen Prediger Weyermann dermassen confundiret/ daß er davon gelauffen/ auch die Cantzel und Kirche verlassen; Damit aber bey so bewandten Umständen diese Volckreiche Gemeine nicht ohne Gottesdienst ihre Versammlung verlassen möchte/ hat der Zeit der bestellte Candidatus Laufs die Predigt gehalten/ wodurch der Freyherr von Byland Anlaß genommen/ denselben mit Arrest nicht nur zu belegen/ sondern auch des andern Tags dessen Schwager/ als Mitglied der Gemeine/ Herrmann Mückenschreiber/ mit Schützen gefanglich zum Schloß Rheidt als einen Maleficanten hinführen zu lassen.

XVI.

Doch diese hefftige Procedur gehet Sechstens noch weiter/ dann statt erwarteter Remedirung aus Düsseldorff/ allwo der Königl. Rath und Resident Becker unabläßig bey der Regierung dieserhalb Instance gemachet/ hat man vernehmen müssen/ daß der Chur-Pfältzische Hof-Rath und Vogt von Dahlen/ N. Scholl, samt Gerichtschreibern/ zu gedachtem Dahlen/ sich zu Rheidt eingefunden/ mit Befehl/ die Elteste und Vorsteher der Gemeine inquisitorie über verschiedene Articulen/ in specie, ob sie nicht besagten Weyermann vor ihren Pastoren erkennen wolten/ zu vernehmen/ wie dann auch solches also unter starcker Bedrohung erfolget/ unangesehen die Clevische Regierung eben zu solcher Zeit unter andern dadurch hat gesuchet/ diesem wütenden Verfahren zu Düsseldorff wenigstens einen kleinen Anstand zu geben/ daß/ wie auch in der That geschehen/ Sr. Königl. Majestät in Preussen höchste Persohn diesertwegen mit des Churfürsten zu Pfaltz Durchl. würcklich in Correspondence begriffen wären/ und derowegen mit ferneren Thätlichkeiten usque dum eingehalten werden möchte/ aber alles nicht nur vergebens/ sondern man ist nunmehro Römisch-Catholischer Seiten beschäfftiget/ mit militairen die Vorstands-lose Gemeine vollends fast zur Desperation zu bringen.

XVII.

Gestalt Siebendens am 18. Augusti jüngsthin ein Commando, dem Vernehmen nach/ zu 150. Mann in die Herrlichkeit Rheidt eingeführet worden/ welche ermeldten unwürdigen Weyermann in den Wedemhof begleitet/ das Haus durch ein Fenster bestiegen/ die Thüren der Zimmer mit Aexten aufgebrochen/ und denen Reformirten Gemeins-Gliedern unter Straffe von 50. Goldgl. ansagen lassen/ daß sich niemand derselben bey dieser Einführung sehen lassen solte/ darauf dann den 20. dito dem Inspectori Hälterhof/ welcher dahin kommen war/ um die Vormittags-Predigt zu halten/ ein anmaßliches Commissions-Decretum dahin: **daß allen und jeden bey Straffe von 25. Goldgl./ auch allenfalls** *sub pœna corporalis arresti* **aufgegeben wird/ sich des Vormittag-Predigens allerdings zu enthalten/ und den Herrn** *Pastoren* **Weyermann bey der Predigt** *unturbiret* **zu lassen**/ insinuiret/ sodann die Soldaten von Wedemhof bis an die Kirche in zweyen Gliedern rangiret/ und mehrgedachter Weyermann/ doch allererst/ nachdem die Messe im Closter sich geendiget/ zwischen denenselben in die Kirche eingeführet worden/ der solchemnach in Anwesenheit einiger von allen herumliegenden Orthen hinzukommenden tausenden Römisch-Catholischen/ nachdeme die Kirchen-Thüren mit 12. Mann Grenadier, ja so gar die Cantzel in der Kirche mit Soldaten besetzt gewesen/ gepredigt/ (mit welcher Erbauung läßt sich von Christlichen Gemüthern leicht schliessen/ und dörffte dieses Weyermanns Gewissen darüber noch wohl einst empfindlich aufwachen) dabey dann/ wie in solchen tumultuairen Zufällen zu geschehen pfleget/ der Umstand keinen Scheu getragen/ sich vernehmen zu lassen/ daß dieses das letztemahl seye/ daß die Geusen in die Kirche kämen/ indessen auch der obengedachte Mückenschreiber noch immer aufm Schloß Rheidt in Hafften verblieben/ welcher zwar durch seine Ehefrau und andere Freunde bey der Düsseldorffischen Regierung um relaxationem solchen unschuldigen Arresti gebührend ansuchen lassen/ aber als ein Maleficant in dem Gefängnüß aufgeschlossen/ ab omni hominum, amicorum, uxoris & liberorum commercio über 6. ad 7. Wochen modo inhumano aufbehalten/ bis er endlich erga cautionem darab entschlagen worden.

XVIII.

Wobey Achtens hinzu kommt/ daß dieser Usurpator Weyermann schon alsofort die Pastorat-Renthen/ so er nicht verdienet/ præripiret/ auch so gar nicht zugeben wollen/ daß diejenige Glieder/ so sich seiner gewaltsamen Introduction opponiret/ wenn sie sterben/ bey der Begräbnüß beläutet

werden sollen / und sind diejenige / so solches nach altem undencklichem Herkommen pro conservando jure verrichtet / so fort gebrüchtet und executiret worden; ja man hat so gar an Seiten des Freyherrn von Byland verboten / seine Kinder der Gemeine von andern Predigern fernerweit tauffen zu lassen / und solcher gestalt die Gemeine zwingen wollen / daß sie ihrem Gewissen / GOttes Wort / und denen Formulis agendorum, auch selbsten denen Canonischen Rechten zuwider / bey einem nicht rite ordinirten / und also gantz inqualificirten Menschen das Sacrament der Tauffe verrichten lassen sollen / da doch nicht allein aus vorhin allegirten Religions-Recessen, sondern selbsten ex Instrum. Pacis Westphal. zu Tage liegt / daß / im Fall eine Stadt / Dorff oder Land / wo das Exercitium Augustanæ Religionis (worunter ungezweiffelt die Evangelisch-Reformirte mit begriffen) in Anno critico als 1624. (wie allhie) gewesen / durch Verkauff / Succession, oder sonsten an einen Herrn anderer Religion geriethe, quod hoc mutationis casu liceat ipsis communitatibus præsentare, vel qui præsentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum & Ecclesiarum Ministros, à publico loci Consistorio & Ministerio, si ejusdem cum præsentantibus vel nominantibus communitatibus sunt Religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsæ communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque à Principe vel Domino postea sine NB. recusatione confirmandos, Instr. Pacis Westphal. Art. 7. Doch es hat dieses alles nicht verfangen können / sondern man ist vielmehr

XIX.

Neundtens / Düsseldorffischer Seiten zu einer solchen Resolutiongeschritten / wodurch die so sehr betrübte menschen und getreue Chur-Pfältzische Unterthanen noch mehr affligiret worden / gestalt dann vermittelst einer anmaßlichen Urtheil der Prediger zu Süchteln / Hälterhof / als Inspector, der doch nichts anders / als wozu Synodus generalis denen Ordnungen gemäß ihn vermöget / furgenommen / in 200. Goldgl. Proponenten Laufs in 20. / Hermann Mückenschreiber in 40. / Abraham Petz in 25. / Johann Bresgens in 20. / Thomas Printzē 20. / Henrich Henetzen in 20. / Johann Jacke 20. / Johann Jacobs 5. / Johann Reus 10. / Peter Petz 15. / Peter Frantzen 10. / Nicolaus Pangst 3. Johann Mühler 3. Wilhelm Fickers 3. / und Nelis Schuben 3. Goldgl. fällig ertheilet worden / und zwar solches alles unter dem Vorwand / als wann selbige wider die pœnalisirte Churfürstliche Verordnungen Thätlichkeiten unternommen hätten / da doch nunmehr zur Gnüge erwiesen / daß die gute Leuthe nichts anders / dann ihr habendes Recht und Befugnüß / jedoch allezeit mit Moderation, und in schuldigster Devotion gegen ihre Obrigkeit / welches wohl niemand zu verdencken / vorgeschützet haben.

XX.

Und muß man Zehendens sich billig daher nicht wundern / oder fragen / warum die Düsseldorffische Regierung ungeahndet nicht nur ansehen können / daß der Freyherr von Byland bey sobewandten Umständen / und da die Rheidtsche Gemeine nur ihre Befugnüß nach den Recessen geziemend vorgestellet / und auf Abstellung des Beschwehrs billig urgiret / dennoch hin und wieder in seinen Schrifften ohne Scheu diese bedrangte Menschen für Rebellen ausgeschrieen / sondern auch / daß ermeldte Regierung (wie wenigstens nicht anders bekandt ist) sicco pede præteriren und toleriren können / daß dieser Jurisdictions-Herr von Byland / so doch ungezweiffelt höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als supremum Dominum territorialem anerkennen wird und muß / dennoch in einem zur Düsseldorffischen Regierung übergebenen / und im Majo jüngsthin aus besagter Düsseldorffischen der Clevischen Regierung zusandten Memoriali folgende nachdenckliche Formalia: **und ohne dem nicht** *præsumir***lich seyn kan / daß die Herren** *Domini transigentes* **einem dritten unerhört- und uncitirten sein** *Jus conferendi* **und dessen wohl hergebrachte** *Possession* **zu benehmen** *intentioni***ret gewesen** / *uti vel maximè Principis intentio semper intelligitur esse talis, qualis esse debet de jure & æquitate*, einfliessen lassen / eben als wann der Jurisdictions-Herr zu Rheidt bey Errichtung der Recessen hätte als pars concurriren / und in Ansehung dessen etwas besonders in puncto Religionis eingeführet werden müssen / wiewohl auch überdem nimmermehr die Reidtsche Unter-Herrschafft dieserhalb das geringste Beschwer geführet / dahero dann hierüber das fernere Urtheil der vernünfftigen Welt anheim gegeben wird.

XXI.

Endlich und Eilfftens hat die Düsseldorffische Regierung sich auch demjenigen / so Synodus Generalis der uniirten Provinzien in Conformität der Recessen in puncto Censuræ Ecclesiasticæ cum causæ cognitione gegen besagten Weyerman erkandt / widersetzet / und solcher gestalt sowohl in einem als andern die kündige Verfassung in gemeldten Recessen enthalten / zur Seite stellen / und nicht attendiren wollen / wie dann vermittelst eines Commissions-Decreti vom 19. Novembr. jüngsthin in Krafft Churfürstl. gnädigsten Befehls / (ut habent formalia) dem Reformirten Prediger Hambach zu Kaltenkirchen / und Predigern Peil zu Sohlingen / bey Straff 100. Goldgl. aufgegeben worden / sich wegen der vom Predigern zu Cleve wider den Predigern zu Rheidt anmaßlich unternommenen Suspension ab Officio alles Publicirens zu enthalten / da doch der dürre Buchstabe des Neben-Recessus de Anno 1679. dieser ist / „ daß die correcti vel corrigendi, sowohl Römisch-Catholischer / als „ Evangelisch-Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl (von der weltlichen Obrigkeit) ab- „ gewiesen / und denen ihnen vorgesetzten geistlichen Visitatoribus in Vollenziehung der Censur, und „ was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam correctos jedesmahl der Lauff gelas- „ sen / auch die Römisch Catholische Visitatores sowohl / als gemeldte Evangelische Visitatores, Mo- „ deratores, Præsides Synodorum (uti hoc casu) & inspectores Classium **darinn keineswegs / „ unter was** *Prætext* **es sey / gehindert werden sollen** / und ferner; solten aber die Visitatores

oder

oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschrieben und benennet / nöthig finden / der " hohen Obrigkeit Brachium Sæculare um die ergangene Censuram oder Sentenz zu Execution zu beför- " dern / angeruffen / solle ihnen die Hand darunter von der hohen Lands-Obrigkeit geboten werden / " **jedoch wird dieselbe keine *Dijudication* oder *Cognition*, oder Ubel oder Wohl *sententioniret* " oder *censuriret* seye / sich anmassen / sondern die gesuchte *Execution* allein verordnen**; " Also / daß bey so gestalten Sachen und offenbarer Contravention die arme Rheidtsche Gemeine sich von aller Hülffe priviret sehen / und über unerhörte Persecutionen seufftzen muß; die Unterdruckung der Religions-Genossen zu Rheidt hat sich auch darinnen geäussert / daß vor kurtzer Zeit bey Vorbeytragung des sogenannten Venerabilis sicher / Abraham Pix / darum / weiln er in seiner Stuben stehend den Hut nicht abgenommen haben solle / mit Brüchten beleget / dergleichen vor Zeiten den Reformirten daselbst niemahln zugemuthet worden ist.

XXII.

So ist auch desto weniger zu begreiffen / wie mehrgemeldte Düsseldorffische Regierung dergleichen ungestümes wider Churfürstliche Last-tragende Unterthanen erregtes Verfahren höhern Orths zu verantworten sich getraue / weiln derselben aus Clevischer Regierung obgemeldter massen in Zeiten zugeschrieben worden / daß Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. würcklich hierüber mit des Churfürsten zu Pfaltz Durchleucht in Correspondence begriffen wären / und dahero wenigstens einiger Anstand genommen werden möchte; allein man hat auch hieran sich nicht gekehret / wie der klägliche Eventus jetztgemeldter massen gnugsam erwiesen.

XXIII.

Zwarn ist nicht ohne / daß der Freyherr von Byland sich viel Mühe gegeben / durch ein und andern Scheins-Grund seine Unfuge zu beschönen / als wann er possessionem conferendi purè vor sich hätte / und derowegen auch in possessorio bey der Düsseldorffischen Regierung wäre manuteniret worden: allein es ist bereits vorhin angeführet / daß es mit den Herrn Patronis zu Rheidt so der Reformirten Religion zugethan / und also Membra Ecclesiæ gewesen / in denen vorigen Zeiten eine gantz andere Bewandnüß gehabt habe / und der zeitliche Herr qua Catholicus keinesweges / also wie die vorige bey der Wahl concurriren / sondern weiter nicht / als die Collation und Confirmation auf vorhero geschehene Wahl und vorgezeigte Vocation prætendiren könne / sonsten auch der verstorbene Prediger / Herminghausen / unstreitig öffentlich / vermittelst Anziehung der Glocken von der Gemeine erwehlet / und darauf eben von diesem Freyherrn von Byland durch Ertheilung eines Patents confirmiret worden / nicht weniger über dem allen der Düsseldorffischen Regierung zu Gemüthe geführet / daß / wann so gar vorhin hierunter etwas vorgangen / und an Seiten der Gemeine aus ungezweiffelter Zuneigung und gäntzlicher Confidence zu ihrem Jurisdictions-Herrn / als Mit-Glaubens-Genossen / negligiret seyn möchte / wie doch in der That wohl nicht geschehen / solches dennoch nicht præjudiciren / sondern alles ad tenorem des Recessus Art. 10. §. 4. reguliret werden / auch dannenhero hiegegen keine Sentenz, als welche per se null und nichtig / in Consideration kommen könte / welche klare Remonstrationes dann auch ermeldte Düsseldorffische Regierung dermassen endlich convinciret / daß selbige unterm 19. Septembris in einem Schreiben / so wohl mit Recht als das eintzige genennet werden mag / welches in etwa mit mehrerem Nachdencken aus dortigem Collegio in dieser Sache expediret worden / sich vernehmen lassen / **dafern man Clevischer Seiten *resolviren* würde / das *Reciprocum* in Cleve / Marck und Ravenspergischen denen Römisch Catholischen wiederfahren zu lassen / selbige so dann daran seyn wolten / die Verfügung zu thun / daß in gegenwärtigen und andern Begebenheiten gegen das Herkommen** denen Evangelisch Reformirten und Lutherischen deferiret und gegenwärtig Quæst. Zumuthen statt finden solle.

XXIV.

Hingegen aber hat die Clevische Regierung nicht ermangelt / den Ungrund solcher Soutenüe in des Reciproci, vermittelst eines Antwort-Schreibens vom 30. Septembris, nur mit wenigem solchergestalt anzuführen / daß bis auf diese Stunde ermeldte Düsseldorffische Regierung dabey acquiesciret / und darüber keine fernere instance billig machen wollen oder können / wohl erwogen / bey diesem Puncto zwischen beyderseits Evangelisch-Reformirten und Römisch-Catholischen Religionen ein Unterscheid gemachet werden muß / indeme diese juxta Canones & observantiam totius Imperii, nicht im Brauch haben / daß die Wahl eines Prædicanten (wie mit diesem Nahmen der Freyherr von Rheidt passim in actis die Evangelisch-Reformirte Pastores benennet) oder Predigers / oder Pastoris, so alles auf eines auskommt / nur daß das Wort Prædicant nicht der Hoch- sondern Nieder-Teutschen Sprache eigen ist / von denen Gemeinen verrichtet / sondern in Casu Vacantiæ von denen Patronis & Collatoribus privativè die erledigte Stelle mit einem tüchtigen Subjecto, wider dessen Lehr und Leben nichts einzubringen / hinwiederum besetzet werden; dahergegen jene die Reformirte gleichfalls nach ihren auf GOttes Wort sich gründenden Ordnungen und Gebräuchen allenthalben die Wahl der Prediger von denen Gemeinen / nach Arth und Weise Eingangs gemeldter Kirchen-Ordnung / verrichten lassen / und ist derowegen in Ansehung dieses Unterscheids in mehr-angezogenem §. 4. Art. 10. ausdrücklich die Clausula, **wie es bey der einen oder andern *Religion* bräuchlich ist / und erfordert wird** / mit eingerucket worden; Man hat auch sonsten dieserhalb angewiesen / daß à tempore Recessus bis hieher dieser Punct ratione reciproci nicht einmahl in Contestation kommen / und derowegen jetzunder hiebey von der Düsseldorffischen Regierung / so etwas prætendiret und angemuthet werden wollen / welches schnurstracks wider die Canonische Rechte / auch unverrückte Observanz anlauffen / und in der That die Römisch-Catholische Gemeinen selbsten in Zerrüttung stellen würde.

XXV.

Ob nun wohl ein jeder / so dieses alles unpartheyisch ansiehet / bald finden wird / daß man längstens denen so sehr gedrückten Rheidtschen Glaubens-Genossen / Clevischer Seiten durch Receßmäßige Rettungs-Mittel / hätte Hülffe und Erleichterung wiederfahren lassen sollen / auch wohl mehrmahlen bey Sr. Königl. Majestät in Preussen besagte Repressalien allerunterthänigst sind in Vorschlag gebracht worden.

So haben dennoch allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät von Zeit zu Zeit / aus Landes-Vätterlicher Zuneigung / auch zu Dero getreuen Römisch-Catholischen Unterthanen / hiebey Anstand nehmen / und immer eine Instanz auf die andere / zur gütlichen Hebung des Beschwehrs / vorher gehen lassen wollen / auch nun noch / da alles fruchtloß gewesen / und dahero zu leidlichen Repressalien geschritten werden müssen / wohl ernstlich allergnädigst befohlen / sowohl dem in Cleve subsistirenden Chur-Pfältzischen Residenten / als sonst Dero Römisch-Catholischen Unterthanen bekandt zu machen / was massen diese / obschon gerechte und Receß-mäßige Unternehmung / zu keinem andern Absehen gereichen thäte / dann nur offtgedachten bedrängten Rheidtschen Glaubens-Genossen das jenige widerfahren zu lassen / wozu die Recessen Anweisung thäten; dannenhero auch so bald constiren würde / daß zu Rheidt das Gravamen gehoben / man dieserseits unausgestellt / ermeldte Repressalien wieder einziehen würde / welche Bekandmachung dann aus der Clevischen Regierung allergnädigst befohlner massen verfüget worden ist / und derowegen es nunmehro darauf ankommen wird / daß man Chur-Pfältzischer Seiten dem errichteten Receß nachleben wolle / da sonsten und in unverhofftem widrigen Fall allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät es an Mittlen nicht erbrechen möchte / Dero Gerechtsame und Befugnüß vermittelst anderer nachdrücklicher Mesures Stand greiffen zu lassen.

4.

Gemund.

§. 1. Wie man zu Gemund / allen Recessen zuwider / denen Evangelisch-Reformirten und Lutherischen den Gebrauch des ihnen zukommenden Kirchhofs de facto benommen / auch die Maur des Kirchhofs zu Heimbach übern Hauffen werffen lassen / und zugesehen worden / daß man erstgedachten Kirchhof mit Kegel-Schieben / Beschlagung der Räder / und andern Insolentien mißbrauchet / ist darüber gehörigen Orths zum öfftern Klage geführet / auch vigore Protocolli vom 10. Nov. 1711. die Abstellung dieses und anderer Beschwehrden mehr anbefohlen und resolviret worden / anstatt der Execution aber erfolget / daß die zu Gemund immerfort nicht nur Hülff-loß geblieben / sondern ihnen noch viele andere Bedrängnüssen von Zeit zu Zeit angethan worden / indeme man ermeldte Lutherisch- und Reformirte zwingen wollen / dem Römisch-Catholischen Opffer-Mann das so genannte Christ-Brod und Opffer-Geld / wie auch Opffer-Haber zugeben / da doch solche Onera nicht real, sondern personal seynd.

§. 2. Der Commandeur, Herr von Harff, die Prediger bedräuen lassen / ihnen Armen und Bein entzwey zuschlagen / wann sie das Gesang bey Hinaustragung der Todten verrichten lassen würden.

§. 3. Denen Reformirten und Lutherischen angemuthet / und selbige constringiret werden wollen / zu des Præmissarii zu Heimbach Gehalt zu contribuiren / obschon solches ausdrücklich vorhero per Mandatum verboten gewesen.

§. 4. Ferner der Prediger zu gedachtem Gemund vom Schultheiß zu Majonge mit der Execution bedreuet worden / weilen er zu Oleff aufm Kirchhof / in Gefolge des Recessus Art. 10. §. 14. einen Todten begraben.

§. 5. Philipp Schradern, dem Jüngern / zwey Kühe abgenommen worden / daß er vor dem so genannten Venerabile nicht niedergefallen / wohl aber doch vor dem Pastorn die Mütze abgehalten hätte: und obschon bey der am 11. Nov. 1711. zu Gemund gehaltener Commission dieses Beschwehr anerkandt / und die Restitution ermeldter Kühe anbefohlen worden / jedoch darauf nichts erfolget.

§. 6. Den Reformirten bey Verkauffung der Güther / die Armen-Gelder verweigert worden.

§. 7. Vom Schultheissen zu Heimbach dem Prediger zu Gemund ein Befehl zugesandt worden / unter arbitrairer Straff / eine Tochter von 18. bis 20. Jahren / welche Reformirt worden / heraus zu lieffern.

§. 8. Vom Freyherrn zu Dreyborn, ein sicher / Clemens Schnelgen, in 30. Rthlr. fällig ertheilet und gepfändet worden / daß er sein verstorbenes Kind aus der Herrschafft in ermeldtem Heimbach mit den in Religions-Recessen zuläßigen Kirchen-Ceremonien begraben lassen / und dergleichen mehr.

Ob nun wohl wegen all solcher und mehr anderen Beschwehrden immer Receß-mäßige Remedirung gesuchet worden / so muß man doch zusehen / daß in so geraumer Zeit nichts erfolget / und diese exequenda liquida noch offen bleiben.

5.

Düren.

§. 1. Als der Reformirte Prediger zu Düren / Neuhaus / am 6. Junii 1717. des Nachmittags über die 80ste Frage des Heydelbergischen Catechismi, in der Ordnung predigen muste / wurde Freytags vorhero von einem / bey den Jesuiten zu gedachtem Düren zur Schule gehenden Reformirten

ten Jünglig angedeutet / daß seine Præceptores des folgenden Sonntags zu ihm in die Kirche zu kommen sich vorgenommen hätten; Da nun auf bestimmte zeit nicht eben Jesuiten / sondern zwey Mönchen mit einem grossen Hauffen gemeinen Volcks / Römisch-Catholischer Religion, sich eingefunden / wurde dadurch aus Schrecken / wie leichtlich zu gedencken / die kleine Reformirte Gemeine in ihrem Gottes-Dienst gäntzlich gestöhret / wiewohl der Zeit ferner nichts vor sich gangen / sondern Dienstags darauf eine gräßliche Citation an die Römisch-Catholische Kirchen-Thür angeschlagen / folgenden Einhalts: „Demnach am verwichenen Sonntag / als den 6. Junii, in der Calvinischen Schule / von Calvinistischer Gemeine / wie dann auch etlicher Catholischer / Herrn Georg Henrich Neuenhaus / von offentlicher Cantzel das allerheiligste Meß-Opffer gottloser Weise geschändet / gelästert / und vor eine Abgötterey ausgeruffen; Als wird selbiger Herr Georg Henrich Neuenhaus / samt seiner gantzen Gemeine / allerchristlichst ersuchet / am zukünfftigen Sonntag / Nachmittags um 4. Uhren / in der Kirch der Franciscanern Recollecten allhie zu erscheinen / um seiner Gotteslästerung und Schmäh-Reden halber Bericht einzunehmen / wo dann zum ersten soll erwiesen werden / wie gottloß / ehrenrührisch / ärgerlich die Christ-Catholische Meß von ihme geschändet und gelästert worden / benebens aber werden auf alle darnach folgende Sonntage von 10. bis 11. Uhr bewiesen werden / sowohl aus Göttlicher Heil. Schrifft / als H. H. Vättern und vernünfftigen Grund-Schlüssen / von Post zu Post / wie gott- und grundloß seine beygeführte Proben gewesen / zu welchem dann allerley Glaubens-Genossen eingeladen.“

Gleichwie nun dieses weit aussehendes und nach einem Tumult schmeckendes Beginn nicht anders als den grösten Schrecken bey den Reformirten / sonderlich dem Predigern Neuenhaus / so doch erweißlich nicht anders / als orthodox und ohne Lästerung geprediget / erwecken können;

Also hat sich auch darauf ferner zugetragen / daß / wie am 15. Sept. die Jesuiter Schüler aus der Comœdie kommen / selbige in grossen Hauffen / unter Ruffen und Schiessen / vorm Hause des Predigers Neuenhaus sich rangiret / auch allda einen nach der gestalt erweldten Neuenhaus verkleideten Menschen unter sich gehabt / und mit Nennung des Nahmens des Predigers (welches sie von P. Pauli, der es eben so vom Predig-Stuhl gemachet / gelernet hatten) und andern schimpfflichen Red-Arten / denselben dermassen in Hohn gestellet / daß es nicht zu beschreiben / ja sich ferner so wütend und toll angestellet / daß mehr gedachter Prediger nicht ohne Ursach zuletzt einer Frechenschen / leyder mehr als zu viel bekandten Plünderung / unter grosser Angst / sich besorgen müssen.

Nun hat man zwarn Clevischer Seiten so fort wider diese unternommene Grausamkeiten / unterm 25. Junii 1717. zureichende Vorstellung gethan / auch durch den Resident Becker auf gewöhrige Recess-mäßige Remedirung instiren lassen / weilen aber nicht das geringste erfolget / hat die Regierung zu Cleve dieserwegen erwiederlich am 1. Octobr. nacher Düsseldorff inhæsivè geschrieben / und allererst darauf am 11. Decembr. 1717. eine Antwort erhalten / daß man die Sache untersuchen wolte, wobey es dann verblieben / ungeachtet sowohl der Prediger Neuenhaus ebengemeldtes ohne dem in notorietate beruhendes Factum und Excessen verificiret / als auch die Clevische Regierung und Moderatores Synodi generalis von Zeit zu Zeit selbsten bis ins Jahr 1718. nicht unterlassen / die Beschwehr zu urgiren.

§. 2. Wegen der Scheffen und Ehren-Stellen zu Dühren / ist die Sache zwar völlig erörtert / aber die Churfürstl. Ratificationnoch nicht erfolget / und was geschehen / wiederum suspendiret / stehet also vigore Protocolli commissionis de 6. Nov. 1711. inter exequenda, weilen die Chur-Pfältzische bis dato dazu nicht vermöget werden können.

6.

Gladbach.

Die Gemeine zu Gladbach im Hertzogthum Gülich klaget.

§. 1. Catharina Doxes, junge Tochter / Römisch-Catholischer Religion, alt 30. Jahren / Elter-loß / erscheinet am Charfreytag 1716. mit Matthia Breda Jungmann / Reformirter Religion, vor dortigem Kirchen-Rath / baten / proclamirt und folglich copulirt zu werden; die Braut erbot sich freywillig zur Reformirten Religion, und wurde am 2ten Ostertag mit Hand-gebung vom Consistorio dazu angenommen / welchem nechst sie am dritten Ostertage von dem Gericht-Vogt und dem Küster gewaltsamlich zum Römisch-Catholischen Pastore zu Gladbach gebracht / und von dannen in Petern Heckers Haus auf dem Lande als eine Gefangene geführet / und in Arrest gehalten / mit dem Befehl an Peter Heckers, daß er bey Pœn von 10. Goldgl. sie nicht solte gehen / noch mit jemand allein sprechen lassen / die Proclamata gehen inzwischen fort; nach Endigung derselben gehet der Bräutigam mit seinem Vatter und zwey Zeugen nach Heckers Haus / um die Braut zur Copulation abzuholen / die Absolge wird geweigert / man klaget darüber bey dem Vogt / der Vogt weiset sie zum Gerichtschreiber / der Gerichtschreiber schreibt einen Recess, will aber denselben nicht communiciren noch vorlesen / er fordert 7. Blaffert pro Juribus; Weil man aber dieselbe bey so gestalten Sachen denen Concordaten zuwider geweigert / bittet man abermahl um Relaxation bey dem Vogt / da dann endlich die Braut Morgens frühe auf einen Karren geworffen / und weggeführet worden / ohne daß man weiß / wohin. NB.

§. 2. Die Reformirte Bürger zu Gladbach haben von undencklichen Jahren her in der Stadt Gladbach / beydes in der Kramer- und Schneider-Zunfft die Ambts-Meister-Stelle mit bekleidet / worinnen sie aber nunmehro denen Recessen zuwider ausgeschlossen werden.

§. 3. Werden die meiste Lands-Fürstl. Edicta ad publicandum denen Reformirten vom Vogten nicht communiciret / woher sie dann immer in Gefahr / um gebrüchtet zu werden / leben müssen.

§. 4. Der Schulmeister zu Gladbach hat viele Jahren her / mit Klopffen auf Thür und Stein werffen / allerley Insolentien erleiden müssen wie er endlich einen Muthwilligen darüber ertappet / und demselben mit der Schul-Platsche einen Streich gegeben / ist er darüber vors Brüchten-Geding gefordert und gebrüchtet worden.

§. 5. Als im Jahr 1715. die Patres Missionarii zu Gladbach gewesen / da hat man die Reformirte Schützen mit aufgebotten / und unter denenselben / Michael Masjes, darum / daß er vor dem Venerabili nicht gekniet / ob er gleich den Hut gebührlich abgehalten / heßlich gescholten / jämmerlich gestossen und geschlagen / auf des Predigers Haus mit Steinen geworffen / ohne daß die Beambten die Thäter zur Straff haben wollen.

§. 6. Da endlich die ob-erwehnte Trinken Dockes bey Nächtlicher Weile sich salviret / zu ihren Schwieger-Eltern gewichen / gefolglich copuliret worden / und mit ihrem Manne ihr Wohnhaus und eigen Erbe beziehen wollen / da werden ihr einige Mobilien / als zwey Bette / ein Spinnrad / zwey Bett-Küssen und ein Reylieb / etwa 22. Rthlr. werth / genommen / sub prætextu, daß solche der Römische Pastor vor seine Mühe behalten wolle.

7.

Sittardt.

§. 1. Jan Willmes, im Dorff Hasseln wohnhafft / und zur Reformirten Kirchen in Sittardt gehörig / als er auf dem Felde seinen Beruffs-Geschäfften nachgangen / und am Abend der Römisch-Catholische Pastor ihme begegnet / hat dieser Willems selbigen freundlich gegrüsset / anstatt aber reciproquer Höfflichkeit erfahren müssen daß dieser Pastor mit Ungestüm angefallen / und besagten Willems mit dem Rohr-Stecken abgeprügelt / aus Ursache / daß er den Hut nicht abgenommen / als bey den Catholischen die Vesper-Glocke geläutet worden / auch dabey dieser Formalium sich bedienet / **hast du die Christen Lehre bereits vergessen / dann will ich sie dich lehren;** hierüber hat das Consistorium zu gemeldtem Sittardt / wie auch der Resident Becker zu Düsseldorff / zu klagen nicht ermangelt / worauf man diesen Willems dermassen in Weitläufftigkeit / dann beym Land-Dechanten / dann beym geistlichen Rath zu Düsseldorff einzuwickelen getrachtet / daß derselbe Raths worden / die Sache gar lieber schwinden zu lassen / als sich noch darüber in grosse Kösten zu stürtzen; wie aber solchergestalt die Sache zu 1½. Jahr stille gewesen / kommet das Gericht / und fordert die Unkösten / so bey dieser Untersuchung aufgangen / und suchet also diesen Menschen vollends zu ruiniren / wogegen zwarn am 24. Martii 1714. die Clevische Regierung an den Residenten Becker die Gebühr verfüget / dieser auch bestens auf Abstellung solchen Beschwehrs angedrungen / aber nicht obtiniren können / da doch die Erheblichkeit dieses Gravaminis jedem in Augen leuchtet.

§. 2. Zweytens hat sichs in Anno 1714. im Sittardischen zu getragen / daß die Jurisdictions-Frau zu Limburg / eine halbe Stunde von Sittardt gelegen / einem Evangelisch-Reformirten Wittwern / Johann Lemmens / ein gemeldter Herrschafft Limburg / der ein Mitglied der Reformirten Kirchen zu Sittardt ist / mit Gewalt sein Töchterlein hat wegnehmen lassen / und verordnet / daß selbiges in der Römisch-Catholischen Religion erzogen werden solle / allein aus dem Grunde / weilen die verstorbene Mutter solcher Religion gewesen; zwarn hat der Vatter auf eine wehemüthige Weise das Kind von obgemeldter Frauen wider gefordert / und da solches nicht verfangen wollen / das Consistorium zu Sittardt zween Eltesten / samt einem Notario, an dieselbe deputiret / und das Kind gütlich gesinnen lassen / so aber sehr importun begegnet worden / und darum unverrichteter Sachen abkehren müssen; unterdessen ermeldte Frau obgemeldten Kindes Vatter in 10. Goldgl. Brüchten fällig ertheilen / und executivè deßfalls zu vier Korb Bienen folgendes abpfänden lassen.

Ob nun wohl auch dieserwegen das Sittardtische Consistorium und offtgemeldter Resident Becker sich zu Düsseldorff von Zeit zu Zeit beschweret / und klar dargethan / daß dieses Verfahren denen Rechten und Religions-Recess zuwider lauffe / indeme dabey ausdrücklich paciscirt worden / daß dem letzt-lebenden Ehegatten / wofern unter den Eheleuthen in Pactis dotalibus nicht anderst stipuliret worden / seine Kinder nach Gefallen zu erziehen frey gelassen seyn / und ihme darunter / es seye unter was Prætext es wolle / keine Hinderung gemachet werden solle; So hat doch alles weiter nichts helffen mögen / dann nur / daß man mit viel Schreibwerck die Sache in Verwirrung stellen; keines wegs aber ein solches offenbares Beschwer Recess-mäßig de plano heben wollen / wie dann endlich auch der Resident Becker dabey nicht ohne Ursache verdrießlich worden / und mit Fuge sich beschweret / daß derselbe nur in die Länge gezogen / mit vielem Schreiben / Abschreiben der Berichten / selbige zu communiciren / zu contradiciren / und immer zu sollicitiren / fatigiret würde.

§. 3. Wie gräulicher Weise die Römisch-Catholischen zu Sittardt die Evangelisch Reformirte Gemeine daselbst den 2. Augusti 1711. unter währendem Gottes-Dienst an der Kirchen angegriffen um dieselbe sich gerottiret / mit Steinen durch die Gläser geworffen / ein grosses Geschrey gemachet / den Gottes-Dienst verstöhret / Dominum le Brun, Prediger zu Mastricht / der eben des Nachmittags zu Sittardt die Predigt gehalten / nach geendigter Predigt verfolget / darinnen beziehet man sich geliebter Kürtze halber auf die Synodo Geldricæ übergebene Speciem Facti,

Wie

Wie der dortige Vogt gnugsam sehen lassen/ daß er an diesem Muthwillen Gefallen gehabt / so hat auch die Düsseldorffische Regierung weniger dann nichts dagegen gethan.

8.

Gülich.

Der Schultheiß zu Pyr- und Marcken vorenthält denen Reformirten Armen zu Gülich die wegen der zwischen dem Herrn Chamel und der Wittiben Soholers getroffenen Kauffs und Verkauffs gemeldten Armen anerfallenen Armen-Gelder/ wider den dürren Buchstaben der Recessen / und des Churfürstlichen Edicts von Anno 1697., und obgleich der Rath und Resident Becker gegen solche Vorenthaltung die nöthige gründliche Remonstration, sub præsentato den 23. Augusti 1716. vorgetragen / hat derselbe doch die Verordnung zur Auszahlung nicht erhalten mögen; derowegen wird um deren Verabfolgung annoch angestanden / und in fernerem Weigerungs-Fall um die concertirte Execution gebethen.

9.

Hunshofen und Geilenkirchen.

§. 1. Wie sicherer Johann Stegers/ da er von der Römisch-Catholischen zu der Reformirten Religion übergangen / und deßfalls seine Glaubens-Bekänntnüß abgeleget/wegen Geschicklichkeit und erbaulichen Lebens von der Gemeine zu Hunshofen zum Schulmeister beruffen worden/ hat man diesen Menschen auf allerley Weise verfolget / auf der Gassen nachgeschryen / mit grausamen Scheltworten injuriret / das Schul-Haus bestürmet / die Ziegel aufm Dach entzwey geworffen/ die Thüren mit Koth beschmieret/ dergestalt / daß ermeldter Steger fast seines Lebens nicht sicher gewesen.

§. 2. Wie dann auch zu Geilenkirchen sich zugetragen / daß aus des Vogten Haus daselbsten zwischen 7. und 8. Uhr des Abends 7. bis 8. Schüsse mit Kugelen durch des Predigers Haus geschehen / welches alles zur Untersuchung und Remedirung zwarn angebracht / aber darauf keine Reflexion gemachet worden.

§. 3. Auch sind zu gedachtem Hunshofen die meist Beerbte Evangelisch-Reformirter Religion, und es ist von Alters her daselbst Herkommens gewesen / daß aus denen meist-Beerbten das Burgermeisters-Ambt ist bestellet worden / da dann die Reformirte öffters das Burgermeister-Ambt bekleidet haben;

Nun aber hat man eine Zeithero die Reformirte meist Beerbte von der Bürgermeisters-Wahl und von Einrichtung der Umlagen gar, ausgeschlossen / und dadurch sie nicht allein des Bürgermeisters-Ambts und des Schöffen-Stuhls gar verlustig gemachet / sondern auch in denen Steuren wider die Gebühr angeschlagen;

Burgermeister werden nunmehro bestellet / die keinen Fuß-breit Erbes haben / die sich durch ihre Adhærenten bey dem Ambt zu schützen wissen/ Römisch-Catholische / die schätzbare Güther haben / werden übersehen / Reformirte / die unschätzbare Güther haben / werden schätzbar gemachet.

10.

Teveren.

Der Römisch-Catholische Pastor zu Teveren hat in Anno 1710. ein Evangelisch-Reformirtes Kind von Reformirten Eltern weggenommen und entführet / welches nicht hat hergestellet werden mögen / obgleich darüber die Düsseldorffische Regierung belanget worden / videant. Acta vom 28. Jun. 1710. §. 6.

11.

Huckelhoven.

Der Römisch-Catholische Pastor zu Huckelhoven will der Reformirten Gemeine daselbst / bey Beerdigung ihrer Todten auf dasigem Kirchhof / welchen sie in communitate mit denen Römischen besitzen / nicht verstatten / daß ihr Leich-Tuch auf den Kirchhof gebracht werde / worüber gleichfalls die Düsseldorffische Regierung zu verschiedenen mahlen vergeblich ist belanget worden / videant. Acta vom 21. April. 1716. §. 8. Item vom 14. Octobris 1716. §. 3.

12.

Brüggen.

Der Vogt und Magistrat zu Brüggen hat dem dortigen Reformirten Schulmeister / unangesehen er gar keine Handthierung treibet / denen Recessen zuwider Art. 8. §. 2. die Personal-Freyheit genommen / und ihn unter den Wacht-Dienst und Familien-Anschlag gezogen / und deswegen der dürfftigen Gemeine über 20. Rthlr. Kösten verursachet / und obgleich die Düsseldorffische Regierung öffters darum belanget worden / so hat sie doch dieses Beschwehr unabgestellet gelassen / videant. Acta vom 28. Novembr. 1715. §. 3. Item vom 14. Octob. 1716. §. 3.

13

Brackel und Huckelhoven.

Dem Herrn Chur-Pfältzischen General von Sobel hat der Römisch-Catholische Pastor zu Brackel / und der zu Huckelhoven / bey der Beerdigung seines abgestorbenen Sohns Cörpers / das Geläut und Leich-Tuch verweigert / unangesehen er selbst dasiger Kirchen Patronus ist / ohne daß im geringsten darunter ist remediret worden / videant. Acta vom 16. Octobris 1714. §. 3.

Evangelische Religions-Gravamina im Bergischen.

1.

Huckeswagen.

§. 1. WJe am 16. Jan. 1706. eine verstorbene Römisch-Catholische Frau begraben werden sollen / hat der Reformirte Prediger Holthausen die Glieder seiner Gemeine erinnert / daß sie bey der Messe nicht bleiben möchten / gestalt sie nicht allein solchergestalt ihr Gewissen verletzen / und andere ärgern: sondern sich über deme in Ungelegenheit und schwere Brüchten bringen möchten / wann sie nicht knien und sonsten andere Devotiones verrichten würden; Da nun einige Reformirte dennoch gedachter Messe beygewohnet / hat besagter Prediger Holthausen / wie er eben Sonntags hernacher über die 80ste Frage des Heydelbergischen Catechismi in der Ordnung predigen müssen / denen Zuhörern aus der Heil. Schrifft und darauf sich gründendem gedachten Catechismo über diese Materie bescheidentlich und ohne Schmähungen geprediget / auch den Unterschied des Abendmahls des HErrn und gedachter Messe vorgestellet / auch die jenige Zuhörer bestraffet / so sich an seine Erinnerung nicht gekehret / und sich in Gefahr gestellet hätten; Darauf ein Franciscaner-Mönch / welcher ebengedachter Beerdigung beygewohnet / diesen Predigern Holthausen / als wann er auf die Messe geschmähet hätte / denunciiret / beym geistlichen Rath zu Düsseldorff / welcher eine Inquisitions-Commission hierüber veranlasset / und nachdem solche NB. vollenzogen / und das Protocollum einkommen / wurde besagter Holthausen darauf in 12. Goldgl. Brüchten fällig ertheilet / nebst 5. Goldgl. Brüchten / 16. Albus, Commissions-Gebührnüssen / worauf eine schimpffliche Execution erfolget / indeme man diesem alten Prediger zu 28. Rthlr. an Werth aus seinem Hause hohlen lassen. Ob nun wohl der Königl. Resident Becker mehrmahlen angestanden / und remonstriret / daß wegen des Predigens über die 80ste Frage / nach Anleitung der Recessen / keine Inquisition Platz greiffen könte / sonsten auch ersuchet / daß ihme protocolla inquisitionis communiciret werden möchten / um daraus zu sehen / worinn eigentlich das Verbrechen ermeldten Holthausen bestünde / ist darauf nichts erfolget / sondern man hat es bey den Brüchten belassen / auch endlich nach vollzogener ebengedachter Execution allererst besagtem Becker die Protocolla communiciret. Da nun daraus constiret / daß mehrgedachter Holthausen keinesweges auf die Messe geschmähet / sondern nur einfältig nach GOttes Wort den Heydelbergischen Catechismum gelehret / auch seine Zuhörer von der Messe abgemahnet / damit sie solcher gestalt nicht in Ungelegenheit kommen möchten / hat die Clevische Regierung durch ermeldten Becker wegen Kost- und Schad-losen Abstellung ermeldten Beschwehrs öffters / aber vergeblich instantiiret / und continuiret also auch dieses Gravamen,

§. 2. Der Gemeine Huckeswagen sind krafft Religions-Vergleich Art. 2. §. 3. die Vicarie-Renthen B. M. V. und S. Antonii daselbst gegen Erlegung 1000. Rthlr. abgetretten; in dem übergebenen und eigenhändig unterschriebenen Heb Register findet sich eine gewisse Renthe von 4. Rthlr. 32. Alb. Cöllnisch jährliches in Cölln bey Burgermeister Cronenbergs Erben zu erheben / welche sie zwar im Anfang nach abgetrettenen Renthen von gedachten Erben erhaben / es seynd ihr aber dieselbe in folgenden Jahren verweigert worden / aus dem Vorwand / daß die Geistliche des Closters zu Wipperfurdt diese Renthen ihnen anmassen / und dieselbe bis dato genossen. Nun hat zwar die Gemeine bey der Conferenz zu Rheinberck / laut Actorum §. 8. dieses Gravamen eingebracht / worauf auch denen Beambten zu Huckeswagen iterato unterm 1. Octobris 1697. den 15. Maji 1709. den 2. Sept. 1711. gnädigst befohlen / daß / wann diese Renthen zu dem abgetrettenen Beneficio gehörig / und von denen Catholischen eingehoben / dieselbe zu deren Restitution anzuhalten / es hat aber die Gemeine bis dato nichts effectuiren / noch die billige Restitution cum perceptis erhalten können / per ad. Lit. L.

2.

Newiges.

§. 1. Zu Newiges im Bergischen hat sich am 20. Junii 1717. zugetragen / daß / da die Wippervördische Procession einen guten Steinwurff weit vor dem Newigschen Kirchhof vorbey passiret / allwo die eingepfarrete Evangelische auf den Nachmittaglichen Gottes-Dienst warteten / ermeldten Evangelischen aus gedachter Procession mit Zuruffen und Stein-werffen angemuthet worden / den Hut abzuziehen / und Devotion zu erweisen / ungeachtet das so genannte Venerabile der Zeit nicht eins bey ermeldter Procession vorhanden gewesen; wie aber den Recessen gemäß / gemeldte Evangelische darauf keine Reflexion machen können / ist der gantze Römisch-Catholische Hauffe / unter Anführung eines Mönchen / auf den Kirchhof loß gangen / hat die Leuthe mit Schlägen und schweren Verwundungen dermassen übel zugerichtet / daß einige daran gefährlich niedergelegen / bey welchem Tumult dann ferner die Häuser aufm Kirchhof gestürmet / die Menschen darinnen erschrecklich attaquiret / auch selbsten der Kirchen Gläser eingeworffen / ja so gar barbarisch gehauset worden / daß endlich die Eingesessene die Sturm-Glocke anziehen müssen. Nun hat zwar n die Clevische Regierung / unterm 10. Junii 1717. an die Düsseldorffische Regierung um schleunige Recess-mäßige Remedirung Instance gemachet / es ist aber darauf weiter nichts erfolget / als nur ein Bericht vom Richtern zu Hardenberg gefordert / und da man dieserseits am 3. Sept. 1717. erwiederlich instantiiret / ferner bis auf diese Stunde nichts verfüget worden / also daß dieses Gravamen noch continuiret.

§. 2. Wird

§. 2. Wird begehret / daß die Kirch-Meistere und Provisores frey und ungehindert erwehlet und angeordnet werden mögen;

§. 3. Daß bey einfallenden Römisch-Catholischen Feyertagen die Reformirte bey ihrer alten Freyheit / in Verrichtung ihrer Arbeit / unverstöhret belassen / und das Mühlwerck im Gang bleiben möge;

§. 4. Daß es der Gemeine frey stehe / zu Kirchlichem Gebrauch nöthiges Gehöltz zu fällen / und zum Gebrauch der Kirchen und des Wiedemhofes zu benützigen;

§. 5. Daß die gnädige Herrschafft / als Collator und Patronus, sonderlich den Wiedemhof bey seinen herbrachten Rechten zu schützen / die von dem Ambte Spiebrinck abgepflantzete Oerther / wie auch wegen Gebrauchs des / den Wiedenhof vorbey fliessenden Bächleins / genommene Brüchten gut zu thun / anbey in diesem / wie auch wegen des Weges am Dumpel und sonsten besagte Gemeine weiter nicht zu beunruhigen hätte;

§. 6. Wegen der Höfe in Ratingen zu St. Antonii Capellen gehörig / die vor wie nach gegen letzteres Urtheil und ihrem Freyheits-Instrument unerträglich belastet werden / wird Remedirung gebethen.

3.

Mettman.

§. 1. Zu Mettman im Bergischen / haben vor diesem die Reformirte die dasige Kirche samt allen dazu gehörigen Renthen abgetretten / auf ihre eigene Kösten ein Kirch-Hauß erbauet / unterhalten auch solches / und müssen deßfalls alleine die Steuer und andere Lasten abtragen / des Predigers Gehalt anschaffen / Schulen unterhalten / concurriren auch wegen des Läutens mit zum Unterhalt des Thurns der Römisch-Catholischen Kirchen / ohne daß sie gleichwohl einig Gehalt oder Renthen dazu haben / solchem allen ungeachtet hat das Capitulum zu Kayserswerth / so mit gnugsamen Revenüen notoriè versehen / vi Juris Patronatus zu Mettman es dahin zu dirigiren gewust / daß man Düsseldorffischer Seiten ermeldten Mettmanschen Reformirten Eingesessenen bey 100. / zwey biß 600. Goldgl. auflegen wollen / zur Reparation der Römisch-Catholischen Kirchen Abhängen / gleich zum Thurn mit beyzutragen;

Wie nun hingegen die Gemeine geziemend ihre Recess-mäßige Befügnuß vorgestellet / sonst auch die Clevische Regierung und Resident Becker zu Düsseldorff umständlich dieses Beschwehr und Neuerung angeführet / hat man dennoch darauf nicht reflectiren / sondern mit Arrest und Pfändungen in gemeldte Reformirten dringen / ja so gar durch 40. Schützen einen Ambts-Schöffen / so dann den Bürgermeister zu Mettman / nebst drey Raths-Verwandten / durch einen Adjutant mit 15. Musquetier auf Düsseldorff gefänglich hinbringen wollen / wobey dieses hinzukommt / daß / obschon die Düsseldorffische Regierung ausdrücklich in einem Schreiben vom 30. Dec. 1704. bestärcket / daß das Schiff der Kirchen von denen Decimatoribus unterhalten werden müste / dennoch nachgehends den Evangelischen zu Mettman angemuthet worden / da ermeldtes Schiff eingestürtzet / auch zu dessen Aufbau mit zu concurriren / und wie man hingegen immer die offenkündige Recessus allegiret / Krafft deren ein jeder seine Kirche und Schule unterhalten hat / ausser daß der Thurn wegen des Geläuts gemeinschafftlich in Esse besorget werden müste / so hat doch alles nichts verfangen / sondern man ist Düsseldorffischer Seiten inquisitoriè fortgefahren / da doch niemand sich opponiret / und hat die vorhin geforderte Caution zu 1400. Goldgl. post relaxationem der Arrestirten bezahlet haben wollen / und continuiret noch bis auf diese heutige Stunde also dieses Gravamen.

§. 2. Obwohl in den Religions Recessen / in specie de Anno 1677. ausdrücklich versehen / daß jede Religion ihre Censuras Ecclesiasticas ungehindert exerciren / und wann die solchergestalt correcti sich etwa bey der weltlichen Obrigkeit melden möchten / solche abgewiesen / und den Kirchen-Consistorien / Classen und Synoden hierunter freye Hände gelassen werden sollen / wie dann solchemnach toto die dergleichen censurirte Römisch-Catholische von der Clevischen Regierung abgewiesen worden; so muß man vielfältig vernehmen / daß hierunter an Seiten der Düsseldorffischen Regierung contraveniret werde / gestalten dann sicherer / Peter Borneman / da derselbe solchergestalt censuriret / und vom Heil. Abendmahl abgehalten worden / daraus eine injurie machen / und sich beym geistlichen Rath in Anno 1716. beschweren wollen; An statt nun selbiger de plano hätte sollen Recess-mäßig abgewiesen werden / ist hergegen hierunter kostbahre Weitläufftigkeit verursachet / und dem Richtern Ambts Mettman / Schwartz / Commission ertheilet worden / diese gleich einer gemeinen Parthey-Sache zu untersuchen / welcher solchemnach unterm 20. Febr. 1716. per Decretum ermeldten Borneman / daß er (ut habent formalia) so schimpfflich vom Nachtmahl abgewiesen worden / mittelst Producirung gnugsamen Beweises ad Protocollum veranlasset / mithin dem Predigern Neuhaus interrogatoria verstattet / und ad videndum jurare testes abgeladen; Wann nun solchergestalt bey den Gemeinen nicht nur eine grosse Zerrüttung / sondern schwere Commissions-Kösten causirt worden / so hat man / wie insgemein / also auch in specie wegen ebengemeldten Casus bey der Düsseldorffischen Regierung mehrmahlen / aber vergeblich / urgiret.

§. 3. Unter vielen andern denen Evangelischen zu Mettman inferirten grossen Religions-Beschwehrden und harten Pressuren / mag sonderlich auch dieses angemercket werden / daß man in Anno 1716., ungeachtet bey der Raths-Wahl die plurima vota auf den vorigen Burgermeistern / um solchen continuiren zu lassen / gefallen / dennoch wider das Herkommen und Privilegien eine

 neue

neue und unförmliche Arth zu wehlen einführen / und dabey sicheren Procuratorem, Wienhaus / zum Burgermeister anmaßlich elegiren / und obtrudiren wollen / ohne daß bis auf diese Stunde Catholischer Seiten / daß in Anno critico 1624. Catholische Glieder im Magistrat gewesen / hat erwiesen werden können / dahero dann / und weilen ferner auch zwey Catholische Schöffen / ja endlich auch ein Catholischer Secretarius dergestalt tumultuarie zu gedachtem Mettman eingesetzet worden / man sich gemüßiget gefunden / unaufhörlich deßfalls Klage zu führen / und auf Abstellung solcher palpablen Beschwehrden anzudringen / auch dazumahlen keine Resolution zu Düsseldorff darauf erfolget / die Recess-mäßige Mittel ergreiffen / und zu Calcar den Catholischen Bürgermeistern suspendirten / und einen andern Reformirter Religion, bis auf Abstellung des Beschwehrs / anzuordnen / darauf allererst die Düsseldorffische Regierung auf diese Sache reflectiren wollen / und dem Beambten Loci Schwartz anbefohlen / alles in statu quo es vor letzterer Wahl gewesen / herzustellen / darauf dann auch zu gemeldtem Calcar der Römisch-Catholische Bürgermeister Mahler wiederum in Officio ohne Bedencken restituiret worden / weilen aber wegen der Schöffen das Beschwehr zu Mettman dennoch nicht nur continuiret / sondern auch de novo, in Ansehung des Burgermeisters / vorige Beschwehrde renovirt / und der Catholische Bürgermeister geschützet worden / hat man Clevischer Seiten denuo nicht ermangelt / in der Güte hierüber zum öfftern der Düsseldorffischen Regierung zuzuschreiben / und dabey anzuführen / daß die Frage bey dieser Sache nur darauf ankäme / ob in Anno 1624. Catholische im Magistrat gewesen? für eins; dann auch zweytens / ob nicht dem affirmirenden gefolglich Catholischen Theil nach allen Rechten die Probation dessen incumbire? es hat aber solches nicht helffen wollen / ungeachtet pro superfluo die Reformirte klar angezeiget / daß lange vor und nach dem Jahr 1624. / ja immerfort der Magistrat nicht anderst / als mit Evangelischen besetzet gewesen.

Derowegen dann unterm 26. Nov. 1716. die Repressalien zu Calcar / in Ansehung des Bürgermeistern wiederum seynd zur Hand genommen / jedoch auf endlich erfolgte Abstellung des Beschwehrs unterm 22. Jan. 1717. auch wiederum gehoben / wegen der beyden Schöffen aber noch immer instantiiret / und da man zu Düsseldorff darauf nicht reflectiren wollen / unterm 2. Dec. 1717. allererst resolvirt worden / zu Calcar zwey Catholische Schöffen abweisen / und an deren statt zwey Reformirte anordnen zu lassen / so auch geschehen / und obwohl darauf von Zeit zu Zeit wegen Restitution der verursachten schweren Kösten / als gäntzlicher Abstellung der Beschwehrden dieserseits Erinnerung geschehen / so bleibet dennoch bis auf diese Stunde alles in statu quo, und wird vielmehr dadurch / daß man diejenige Leuthe / so Recess-mäßige Klage geführet / zu Mettman zur Inquisition gezogen / nicht weniger auch einen Catholischen Staats-Secretarium daselbst gleichfalls obtrudiren wollen / noch immer das Gravamen vergrössert.

§. 4. Werden zu besagtem Mettman der Reformirten mit so grossen Kösten erbautes Kirch- und Schul-Hauß mit jährlichen Steueren angeschlagen / auch werden der Prediger Wohnung mit Real- und Personal-Lasten beschweret / die doch an allen anderen Orthen im Herzogthum Berge von dergleichen Häusern abgenommen / aufs Land geschlagen / und ex communi Cassa bezahlet werden / und obgleich zu deren Freylassung vorhin ein Mandatum ergangen / so hat doch selbiges nicht zum Effect gebracht werden wollen.

§. 5. Werden die Reformirte Gemeins-Glieder zu Mettman offt angeklaget / als hätten sie an Catholischen Feyertagen gearbeitet / und darüber Brücht-fällig declariret / ohne daß sie davon überwiesen sind / indeme man ihnen einen Eyd zu schwören aufgiebt / daß sie an Catholischen Feyertagen nie gearbeitet haben / und sie damit so lange tribuliret / bis sie pro redimenda vexa lieber die Brüchten zahlen / als so loß hinschwören.

§. 6. Massen sich die Catholischen eines Schul-Platzes an / der doch vor- und in A. 1624. bis 1636. an Reformirter Seiten gewesen / laut der in der Cantzley davon befindlichen Acten.

§. 7. Klaget das Consistorium zu Mettman / daß die Römisch Catholische auf öffentlicher Strassen diejenige ausschelten / welche von der Römischen Religion abtretten / und zu denen Reformirten übergehen / ohne daß solches der Justiz gemäß geahndet werde / gleich dann das Consistorium durch den Rath und Residenten Becker dißfalls wider Peter Zeiffer Klage geführet / daß er auf öffentlichem Marckt mit allerhand ungebundenen Worten wider Maria Gerdruth Packhoff / Christophoren Hermansen Hausfrau / sich heraus gelassen / der aber deswegen gar keine Correction empfangen.

§. 8. Der Römisch-Catholische Pastor zu Mettman masset sich das Dominium über dortigen Kirchhof an / und disponiret würcklich darüber / da doch der Kirchhof dem gantzen Kirchspiel zugehörig ist / und das Reformirte Consistorium sowohl / als er / darüber müste zu sagen haben / wobey zu befahren / daß man endlich nicht wissen wird / die Reformirte Leichen unterzubringen / wie man schon öffters erfahren hat.

§. 9. Will vom Pastore Catholico daselbst denen Reformirten keine Freyheit gelassen werden / mit dem Gesang ihre Leichen zu begraben / indeme derselbe durchgehends præcise in die Kirche gehet / entweder wann ihre Leichen kommen / oder würcklich aufm Kirchhof seynd / oder er verharret mit Fleiß in der Kirchen bis 12. Uhr / und verhindert dadurch ihr Gesang / wann es schon angefangen ist / welche Ungelegenheit leichtlich könte abgeschaffet werden / wann Catholische / wie bräuchlich / circa decimam ihre Sacra verrichten thäten.

§. 10.

§. 10. Der Richter / Ambts Mettman / welcher extra ordinarium judicium über die Bürgerschafft nichts zu sagen hat, beneidet dieselbe dergestalt / daß er die bey Hofe immer anklaget / und wann sie sich darauf verthädigen / so ergehen Mandata an denselbigen Richter / daß er darauf berichten solle / worauf alsdann Executio erfolget. Welchemnach der Richter actor & referens zugleich ist / auf solchem Fuß wird die Burgerschafft / die wenige Catholische ausgenommen / aus lauter Evangelischen bestehet / stets verfolget / und fast zu Grunde gerichtet / wie ex actis den Consulatum, und aus dem Process, der Delinquenten Kösten betreffend / ersichtlich ist.

§. 11. Der Richter Loci erschleichet mehrmahlen wider die Freyheit Mettmans Mandata, und recessiret stracks ultra limites krafft solchen vorgeschützten Befehls / aber bey Insinuirung des Recesses wird nimmer sein allegirtes gnädigstes Mandatum vorgezeiget / noch Copey davon gegeben / uti patet ex actis, den Consulatum betreffend.

§. 12. In puncto der Mettmannes Burgermeisters Wahl vom 13. Dec. 1715., ist sowohl vom Richtern Loci, als von dem Geistlichen Rath Copia, auch inspectio des verhandelten denen Evangelischen abgeschlagen / woher sie immer succumbiren müssen / und ihre Berechtsame nicht vorstellen können.

§. 13. Die gnädigste Churfürstl. Befelcher / so an andere Städte und Freyheiten abgehen / kommen nicht alle an die Freyheit Mettman / entweder werden sie vom Richter intercipiret / oder es wird also dirigiret / daß viele gnädigste Mandata zur Freyheit Mettman nicht gelangen / wodurch sie dann öffters ohne ihre Schuld in Ungelegenheit gestürtzet worden.

§. 14. Unter währendem Rechts-Streit mit den Catholischen Capitularen / die Reparation der Catholischen Kirchen Abhängen betreffend / weigerte sich einer im Ambt Mettman von einem aus der Burgerschafft sich acquirirten Stück Landes / so von undencklichen Jahren im Burgerlichen Anschlag undisputirlich gewesen / Steuer zu geben / unterm Vorwand / daß solches Land ins Ambt gehören solte / selbiger erschliche ein pœnale Decretum, daß man es nicht mehr in Anschlag nehmen solte: Und da die Burger bey der Repartition, theils um Confusion zu vermeiden / theils um wissen zu können / was sie etwan bey gutem Ausschlag des Processus fordern möchten / besagten Landes gewöhnliches Steuer Quantum nur annotiret / aber vom Besitzer desselben nie eingemahnet; So hat man deswegen die Burgerschafft in zwey hundert Goldgl. declariret / und würcklich executiret / und wie sie wegen Abgang solchen Steuer-Quanti beym Kayser Processum erhielten / und Restitutio anbefohlen wurde / ist von Düsseldorff / um solchen Process zu affterfolgen / unter Straff von 500. Goldgl. verboten worden.

4.

Rade vorm Walde.

§. 1. Zu Rade vorm Walde / Hertzogthums Bergen / hat man einen für etwa 27. ad 28. Jahren angeordnet gewesenen Stadt- und Gerichtschreibern / Johann Isenburg / zur Inquisition gezogen / und ab officio suspendiret / ad interim aber einen anderen / Nahmens Arnold Godschalck Richelen, Römisch-Catholischer Religion angesetzet; Ob nun wohl Burgermeister und Rath dagegen remonstriret / wie daß sie jederzeit und vor undencklichen Jahren einen Stadtschreibern selbsten erwehlet / auch in Eyd und Pflichten genommen; so haben doch selbige bis dato keine Resolution, vielweniger Remedirung darauf erhalten mögen / dabeneben ihnen vom Churfürstl. Ambtmann zu Beyenburg anbefohlen worden / daß an statt des verstorbenen Schöffens / Hulterhoff / ihme 3. Subjecta, und zwaren einen Römisch-Catholischen / einen Reformirten / und einen Evangelisch-Lutherischen des Endes præsentiren / und sodann von ihme einer daraus erwehlet werden solle; Weilen aber auch dieses sowohl wider den Religions-Vergleich Art. 10. §. 12., inmassen Anno 1624. daselbsten und folgends jederzeit nur Reformirte in Magistratu gewesen / als uralter Observanz streitet / krafft welcher jederzeit das jus nominandi & eligendi scabinum bey ermeldtem Magistrat gestanden / und in unverrückter Possession geblieben; so hat man durch den Residenten Becker auch dieses Beschwehr / aber vergeblich / zum öfftern urgiren lassen.

§. 2. Obschon unwidersprechlich dargethan / daß die Reformirte Gemeine zu Rade vorm Walde Anno 1624. vor- und nach bis 27. die Pfarr-Kirchen daselbsten mit aller Pastorat, Vicarien / Schul- und Küsterey-Renthen in ruhiger Possession gehabt / und genossen / und dahero nach geendigtem 30. jährigen Kriege Anno 1651. vom Landes-Fürsten diese Pfarr-Kirche den Reformirten wiederum eingeräumet / nicht weniger abermahlen solches Art. 7. §. 13. des Religions-Recessus bestättiget / und also ermeldte Gemeine bey eben angezogenen Vor-Rechten billig und Rechts-wegen gehandhabet worden; So hat selbige doch erfahren müssen / daß im Jahr 1715. ein Römisch-Catholischer Geistlicher auf den Ambts-Verwaltern zu Beyenburg eine Commission erschlichen / und prætendiren wollen / unterm Prætext eines allegirten nichts gültigen Vergleichs / den Dienst in ebengedachter Pfarr-Kirchen zu verrichten / auch Renthen aus dem Pastorat und Vicarien zu prætendiren / und hat ermeldter Ambts-Verwalter pro publicatione besagter Commission und sonsten besagten Reformirten wider alle Rechten über 6. Rthlr. abgefordert / und / alles Einwendens ungehindert / zahlen lassen / den Römischen Geistlichen aber / obschon impetranten Commissionis frey gelassen; hingegen nun hat man remonstriret / und die Restitution ermeldter Gelder / aber vergeblich / prætendiret.

§. 3. Das Rath-Haus zu Cölln soll zur Pastorat zu Rade vorm Walde jährlichs geben 6. Oberländische

dische Goldgl. / und das St. Maccabeer-Closter daselbst 2. Goldgl. / zufolg alter Heb-Registern / aber sie haben in vielen Jahren / obschon offt angemahnet / nichts geben wollen.

§. 4. Werden die Reformirte von denen Beambten zu Byenburg zur Bezahlung der Capitalien und jährlichen Pensionen der Kirchen / und denen Armen zugehörig / nicht geholffen / obschon offt mit grosser Mühe und Kösten die schuldigen angemahnet / und bey ihnen darum angehalten worden.

§. 5. Der Römisch-Cathol sche Pastor zu Rade vorm Walde hat vor einigen Monathen wegen einiger der Reformirten Pfarr-Kirchen / krafft Religions-Vergleichs / competirenden Renthen an den Ambts-Verwalter Wych zu Byenburg ad falsissima narrata sub- & obreptitiè ein Mandatum erschlichen / und hat der Reformirten Kirchen zu Rade vorm Wald also zur Ungebühr abgepresset über 6. Rthlr. Unkösten / laut Quittung / welche zu restituiren sind.

5.

Harn bey Mühlheim.

Zu Harn in der Herrschafft Bruck finden sich ungefehr 5. ad 6. Römisch-Catholische Haußhaltungen / welche in Anno 1712. resolviret / eine Schule zu erbauen / und aus dem geistlichen Rath zu Düsseldorff ein Mandatum heraus zu bringen gewust / daß die Evangelisch-Reformirte zu besagtem Harn nicht alleine ein Stück Landes von der Gemarcke / sondern auch das dazu nöthige Bau-Holtz daraus zu obengedachtem Ende anweisen solle / wie dann der Commissarius Ambtmann zu Landsberg / alles Remonstrirens ohngehindert / darauf fortgefahren / und den Förstern nicht allein pœnaliter anbefohlen / das Holtz anzuweisen / sondern auch würcklich ein Stück Landes von der Gemarcke abzuzeichnen / und den Catholischen einzuräumen / wiewohl sonst notoriè, daß ermeldte Gemarcke den Reformirten mehrentheils / als daß wohl 10. bis 20. Reformirte gegen einen Catholischen geerbt sich finden / eigenthumlich zuständig / und wann Holtz zu fällen / solches vorhero beym Holtz-Geding angebracht und zugestanden werden müssen.

Wie man nun Catholischer Seiten dieses Gravamen angebracht / und aus den Religions-Recessen behaüptet / daß Einhalts der dürren Buchstaben Cap. 10. §. 3. eine jede Gemeine die zu erbauende Kirchen und Schulen auf eigenem Grund und Kösten zu versugen hätten / ist dennoch darauf nicht reflectirt / mit Fällung der Bäumen continuiret / und nur Düsseldorffischer Seiten prætextiret worden / daß dieses keine Religions-Sache wäre / wogegen aber die Harnsche eingesessene Reformirte das Contrarium dargethan und angewiesen haben / daß man zu Düsseldorff selbsten dieses nicht anders als eine Religions-Sache angemercket hätte / und dahero aus dem geistlichen Rath / so nur allein auf die Religions-Sachen instruiret war / die beschwehrliche Verordnung ergehen lassen / allenfalls müste dieser Rath / wann incompetent gewesen / die Mandata wieder einziehen / und alles in statu quo es ante Turbationem gewesen / hergestellet werden; doch dieses alles hat nichts verfangen wollen / sondern es ist die Schule erbauet / und des Ends zu 29. Eichen-Bäumen abgehauen worden / welche samt causirten Kösten eine Taxa von 127. Rthlr. 1½. ß. ausmachen.

6.

Hilden.

§. 1. Im Jahr 1716. ist die Gemeine zu Hilden / so die Pfarr-Kirche daselbst besitzet / und nach Anleitung des Recessus Art. 7. §. 1. bey allen Aufkünfften manuteniret worden / dadurch mercklich beschweret / daß der Catholische Pastor allda sich unterstanden / eine sogenannte Wolffs-Gewalt / so ermeldte Reformirte von undencklichen Jahren / laut darob vorhandenen Nachrichten und Registern / eingehabt / in dem Jahr 1672. dabey in specie geschützet worden / und bis hieher ruhig besessen / auch die Einkunfft darab der Kirchen berechnet de facto straffbarer Weise abhauen / auch der Gemeinen unwissend wegfahren zu lassen / und solchergestalt ermeldte Gemeine wider den klaren Inhalt der Recessen zu turbiren; Da nun wegen dieses liquiden Gravaminis der Resident Becker sich mehrmahlen gemeldet / hat man Düsseldorffischer Seiten zwarn einen Bericht von dem Beambten gefordert / im übrigen dieses Spolium, so billig cum omni causa hätte ersetzet werden sollen / und daher entstandenes Beschwehr / nicht redressiret.

§. 2. Die Evangelisch-Reformirte zu Hilden besitzen privativè die Pfarr-Kirche / die Römisch-Catholische bedienen sich daselbst bey Beerdigung ihrer Todten des Glocken-Geläuts / Kirchhofs / und der Todten-Bahre / und sind verpflichtet / gleich denen Reformirten das Offer-Brod der Kirchen einzulieffern / wie die Reformirte an denen Orthen thun müssen / wo die Römisch-Catholische die Pfarr-Kirchen privativè haben / und obgleich Römisch-Catholische solch Opffer-Brod vorhin richtig gegeben / so wird es doch nunmehr meist von allen zu geben verweigert / und ist also dieses zu remediren.

§. 3. Wann daselbst auf Jacobi-Tag die Römisch-Catholische Procession gehalten wird / werden dabey Schützen Reformirter Religion mit ihrem Gewehr zu erscheinen aufgeboten / die Römisch-Catholische aber damit verschonet / welches als streitig mit denen Recessen abzustellen ist.

7.

Mülheim am Rhein.

Der Bergische Land-Schreiber / Gottfried von Düssel / hat im Jahr 1718. vom Reformirten Schulmeister Holfmann deswegen / als wann er eine verdächtige Persohn / verstehe eine Nonne / so

aus

aus dem Closter gangen / und die Reformirte Religion angenommen / einige Tage bey sich im Hause gehabt / (2.) gegen die Ordnung einige Jahren hero heimliche Herberge gehalten / auch (3.) contumax gewesen / zusammen zu 17. Goldgl. Brüchten extorquiren lassen / wogegen das Consistorium die Unfuge dieser prætextirten Excessen gehörigen Orths vorgestellet / allein keine Remedirung erhalten können / ungeachtet in notorietate beruhet / daß ermeldte Nonne freywillig die Reformirte Religion angenommen / derhalben umb Forthelffung nach Holland gebethen / auch ein gutes Attestatum beygebracht / zwey Nachten darauff in gemeldten Schulmeisters Behausung beherberget / und mit einem von Cölln nacher Holland abgehenden Schiffe fortgeholffen worden / welches zumahlen nicht denen Recessen zuwider / vielmehr aber nach deren Anleitung Art. 10. §. 19. allen und jeden die Gewissens-Freyheit und Veränderung der Religion impunè verstattet wird / auch für keine Wirthschafft geachtet werden mag / wann ermeldter Schulmeister besagter Nonne ex pio affectu gemeldter massen nur einige wenige Stunden bey sich im Hause Raum gegeben ; doch bleibet auch dieses Beschwehr ungehoben.

8.

Monheim.

Es ist eine ausgemachte Sache / und ergeben es die Religions-Recessen / daß ein jeder seine Kirche und Schulen unterhalten und repariren müsse ; diesem gerade zuwieder wird dem Freyherrn zu Grossen-Bullesheim im Jahr 1717. nicht nur angemuthet / die Reparation der Römisch-Catholischen Kirchen und Schulen mit zu versügen / und sich repartiren zu lassen / sondern man hat de plano zugegriffen / ab executione angefangen / und denselben wegen etlicher 50. Rthlr. executiren / auch ein Pferd pfänden lassen / wobey es nicht geblieben / sondern auch nachgehends eine Kuhe weggenommen worden / ungeachtet die Düsseldorffische Regierung einen Bericht gefordert / und dabey verordnet hatte / daß man wider die Recessen hierunter nichts vornehmen solte / wiewohl billich bey solchen Befelchern die Relaxation der præcipitanter eingezogenen Pfänden / wie in hoc casu, mit eingerücket werden müssen ; doch gehet dieses Beschwehr noch weiter / indeme der Vogt die gepfändete Kuhe nicht nur versiegen und schier verderben / sondern auch zwey feiste Ochsen pro ulteriori executione wehnehmen / an den Römisch-Catholischen Küster gegen einen geringen Preiß verkauffen / und als einen Triumph auffm öffentlichen Marck schlachten lassen / wie dann der Zeit der Schade ausser der / dem gemeldten Freyherrn dieserhalb vom Vogten zu Mannheim angethaner grossen Beschimpffung zu 123. Rthlr. 10. ß. taxiret und belegat worden.

Nun es hat zwarn an guten Vorstellungen und Instanzen um Recess-mässige Remedirung / sonderlich da dieses Gravamen allerdings auch nach dem Rheinbergischen Religions-Recess de Anno 1697. liquid sich befunden / nicht ermangelt / es ist aber solches dennoch nicht gehoben worden / und muß man darüber noch immer sich ferner beschweren.

9.

Ober-Cassel.

§. 1. Es sind die Reformirte zu Ober-Cassel in Anno 1680. dazu angehalten worden / daß sie der Römisch-Catholischen neu-aufferbautes / wiewohl unnöthiges Kirchen-Gestühl / haben mit bezahlen müssen / da doch die Römisch-Catholische in dergleichen Bau-Werck ihnen gar keine Mit-Hülffe leisten.

§. 2. den 14. Julii 1682. sind den Reformirten zweymahl auff dasigem Kirchhofe auffgerichtete Grab-Steine zum andernmahl von ihren Erb-Begräbnüssen ausgeworffen worden / wodurch sie ihnen biß zu 8. Rthlr. Schaden gethan / um deren Erstattung sie neben Abstellung dieses Gravaminis, aber umsonst / gebethen.

§. 3. Es haben die Römisch-Catholische in Anno 1683. Hermannen Mußgen / damahligen Kirchen-Eltesten / wegen Stein-brechens zum Reformirten Kirchen-Bau / ohne Uberweisung / daß er jemanden mit Stein-brechen zu nahe gekommen / gepfändet / um die gepfändete Kuhe auszulösen / hat er so fort an Johann Krohe erlegen müssen zwölff Rthlr. / um deren Restitution annoch gebethen wird.

§. 4. Es müssen die Reformirte dem Römisch-Catholischen Opffermann / ohne daß sie den geringsten Dienst von ihm haben / ihnen auch nicht einmahl zur Begrabung ihrer Leichen das Geläut verstattet wird / dafür jährlichs ein gewisses abführen ; Vorhin haben sie ihm zwey Maaß Wein / oder das Geld dafür / wegen des Uhrstellens geben müssen / da aber die Frantzosen denen Catholischen ihre Uhr genommen / und die Reformirte in ihrer Kirche eine Uhr bekommen / da wollen sie nicht eines Hellers-werth ihrem Schulmeister für die Stellung der Uhr zulegen / da sie doch den Dienst von solcher Uhr haben / den vormahls die Reformirten von der Römisch-Catholischen Uhr gehabt haben.

§. 5. Die Römisch-Catholische haben wider das Verbott der Commissarien / welche vor einigen Jahren / zur Abhelffung der Gravaminum, den Umzug gehalten / ein Heiligen-Häußgen der Reformirten Kirchen allzu nahe gebauet / an einem solchen Orth / wo dergleichen Zeichen nie gewesen / wodurch sie öffters denen Recessen zuwider mit Singen / Spielen und schrecklichem Schiessen in ihrem Gottes-Dienst turbirt werden / um dessen Abstellung annoch gebethen wird.

§. 6. Die Römisch-Catholische wollen die von denen Reformirten ausgelegte und angebrachte Köste ad 6. Rthlr. / welche von denen Herren Commissarien bey Schätzung des Wiedemhofs

sind verzehret worden / in denen Steuren nach der Matricul nicht beyschlagen / da sie doch ihrerseits die Zahlung der angewandten Kösten daraus genommen haben.

§. 7. Es wird denen Reformirten von denen Römisch-Catholischen / ihr Kirchen-Register betreffend / ihre Pastorat-Renthen zu ihrem grossen Schaden vorenthalten / um dessen Ausreichung annoch gebethen wird.

§. 8. Es können die Reformirte auff ihr inständiges Anhalten vom Schöffen Nesselrath die Quittung wegen des Capitals / so er für ihrem Wiedemhof zur Zahlung bereits empfangen hat / nicht erhalten / und bitten / daß er zur Ausreichung derselben angehalten werde.

§. 9. Die Herren von Heisterbach forderen von der Gemeine zu Ober-Cassel / so offt sie einen neuen Prediger bekommt / doppelten Pacht vor Empfang-Recht / von einem Morgen Weingarts im Stiefgen / da doch nach Landes-Gebrauch nur Empfang-Recht gegeben wird / so offt jemand die Pacht-gebende Güther erblich empfängt / wie die Gemeine selbige wieder empfangen hat / und der Prediger nichts mehr / als den Genuß davon hat ; Es bittet die Gemeine also / daß auch dieses Beschwehr abgestellet werde.

§. 10. Die Reformirte Einwohner / Kirchspells Ober-Dollendorff / zu Ober-Cassel eingepfarret / klagen / daß der Römisch-Catholische Pastor ihnen Weingarts-Nahme und Eyer abfordere / mit Bedrohung / sie widrigenfalls bey der Obrigkeit in Schaden zu bringen / da sie doch dieselbe nicht ihme / sondern ihrem Prediger zu geben schuldig sind ; bitten also / daß demselben diese Anmuthung untersagt werde.

§. 11. Vorgemeldte Reformirte / des Kirchspells Ober-Dollendorff / werden angehalten / zur Reparation dasiger Catholischen Kirchen / Schulen / Pastorat-Hauses und Glocken / da ihnen doch das Beläuten ihrer Todten geweigert wird ; bitten also / daß sie von dieser Last mögen befreyet werden.

§. 12. Auff den gemeinen Grund zu Ober-Cassel stehen einige Obst-Bäume / wovon der Catholische Opffermann das Obst allein wegnimmt / da doch die Reformirte sowohl / als Catholische / weil sie gemeine Lasten tragen / davon participiren müssen / bitten / daß wegen dieses Genusses unter beyderseits Religions-Verwandten eine Parität gehalten werde.

§. 13. Zu Ober-Cassel müssen einige Häuser Pacht geben / weil sie der gemeinen Strasse zu nahe stehen sollen / welchen Pacht der Catholische Pastor allein empfänget / da doch der Reformirte Prediger so viel Rechts daran hat als der Catholische / und darum bittet / daß er zu gleichmässigem Genuß solcher Pacht gelangen möge.

§. 14. Es hat der Römisch-Catholische Pastor zu Mondorff den 6. Nov. 1715. zwo Persohnen / davon der Bräutigam Reformirt / die Braut aber Catholisch / dem Religions-Vergleich Art. 10. §. 5. zuwider absque dimissorialibus copuliret / da sie doch beyde in der Reformirten Gemeine zu Ober-Cassel sind proclamiret worden ; bitten also / daß er dafür angesehen und verhütet werde / daß dergleichen nicht mehr geschehe.

§. 15. Es will der Römisch-Catholische Pastor zu Ober-Cassel denen Reformirten verwehren / daß sie ihre Leichen auff dem Kirchhof in ihre Erb-Begräbnüß bringen / gleich er dann bey der Beerdigung Woltes Hagedorns / eines alten Mannes / mit einiger Mannschafft den Kirchhof besetzet / und gedräuet / daß / woferne die Reformirte nicht zurück bleiben wolten / er Gewalt mit Gewalt abzukehren gedächte / daß zur Vermeidung Unheils / die Reformirte genöthiget worden / diesen Todten in ihre Kirche zu begraben ; Wann nun dieses gerade wider die Recessen Art. 10. §. 13. anläufft / und diese straffbahre Gewaltthaten das Ansehen geben / daß man die Reformirte gedencke zu verdringen ; als wird nochmahlen billich gebethen / daß gemeldter Pastor dieserhalb eine scharffe Correction bekomme / und die Reformirten beym Kirchhof geschützet werden.

§. 16. Offtgedachter Catholische Pastor hat das Bein-Hauß aus eigener Authorität auff dem Kirchhof vergrössern / und guten theils über der Reformirten Erb-Begräbnüß ziehen lassen.

10.

Erberfeld.

§. 1. Auff der Religions-Conferentz zu Rheinberck ist Anno 1682. den 21. und 25. Febr. dahin resolvirt / daß / wann die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Erberfeldt zur Nothdurfft ihrer Kirchen und Schulen / und was dem anklebet / was verlangen / und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unterthänigst suchen würde / Dieselbe darinnen jedesmahl gnädigst willigen würden.

Nun hat zwar besagte Gemeine ihre deßfalls förmlich belegte Schul- und Kirchen-Rechnungen denen hohen Dicasteriis viele Jahre mit schweren Kösten vorbracht / aber keine Mandata repartitionis & solutionis erhalten können / woher die Glieder der Gemeine zur Annehmung solcher berechneten Diensten sich nicht verstehen wollen / also / daß dadurch die Gemeine in die grösseste Verwirrung und Unordnung gerathen ist ; Als wird gebeten / daß bey Vorlegung förmlich geschlossener Rechnungen hinführo alsofort ein gnädigstes Mandatum repartitionis & solutionis ertheilt werde.

§. 2. Ein Reformirtes Pfarr-Glied / Nahmens Maria Lichtenscheid / hat vor einigen Jahren sub Censura Ecclesiastica gestanden / welche sich darauf zum Churfürstl. Gerichtschreiber im Barmen / Fabritio, gewendet / und über den Aeltisten / Petern Scharffnacke / geklaget / welcher deßwegen vorge-

vorgefordert / und mit 2. Goldgl. Brüchten beleget worden / und dieselbe auch bezahlen müssen / um deren Restitution und Handhabung freyer Kirchen-Censur gebethen wird.

§. 3. Obgleich bey denen Processionen unsere Religions-Verwandten nach denen Recessen ihren Hut abziehen / und sich weit gnug entfernet halten; so werden sie doch vor und nach erbärmlich abgeprügelt / und müssen darüber Gewalt-Klage führen.

§. 4. Es seynd von undencklichen Jahren her der Reformirten Pfarr-Kirchen jährliche Küsterey-Gefälle / als Brodt / Korn / 2c. allezeit richtig bezahlet / nur daß einige Zeit her dieselbe von denen Schuldigen sind verweigert worden / worunter endlich nach offtmahlig-geführten Beschwehr die Remedirung erwartet wird.

11.

Sohlingen.

§. 1. Die Gemeine zu Sohlingen repetiret ihre schon vor 6. Jahren gethane Beschwehr ratione der von dem Düsseldorffischen geistlichen Rath gehemmeten Kirchen-Censur, wider ihren gewesenen Kirch-Meistern Kohl / wobey ihre Armen keinen geringen Schaden gelitten / und die Gemeine in unverschuldte Kosten gestürtzet / und da dieses Beschwehr biß annoch nicht ist abgestellet worden; als bleibet der Gemeine flehentliche Bitte vor wie nach / daß ihr cum restitutione damni die Kirchen-Censur denen Recessen gemäß / ungehindert gelassen werde.

§. 2. Werden die Reformirten / wann einige Tage oder Wochen geläutet werden muß / auffgebothen / und gezwungen / in der Römisch-Catholischen Kirchen mit läuten zu helffen / da sie doch in der Reformirten Gemeine ein wohl zwantzigmahl schwerers Geläute / ohne einige Assistentz der Römisch-Catholischen / allein verrichten müssen / worunter Remedirung gebeten wird.

12.

Langenberg.

§. 1. Dieselbe bittet / daß die Kirch-Meister und Provisores frey und ungehindert erwehlet / angeordnet und confirmiret werden mögen.

§. 2. Daß an Römisch-Catholischen Feyertagen denen Reformirten / ohne bey dem Closter zum Hardenberg um Freyheit anzusuchen / die Arbeit nicht möge untersaget werden.

§. 3. Daß bey Absterben ihrer Prediger zur Erhaltung der Collation von der Herrschafft ein Einsehen genommen werde / gestalt es denen Gemeins-Gliedern zu beschwerlich fället / solche grosse Unkosten beyzubringen.

§. 4. Wann auch verschiedener Religion Eheleuthe sich vereinbaren / sowohl Söhne als Töchter von Pastoribus Reformatæ Ecclesiæ tauffen zu lassen / daß solche unter Straff der Brüchten daran nicht mögen verhindert werden.

13.

Gruten.

§. 1. Es will der Gemeine zu Gruten das freye Geläut / bey Begräbnüß ihrer Todten nicht verstattet werden.

Indem der Römisch-Catholische Küster nicht eher sie zulassen will / er habe dann vorhero das Ave Maria geläutet. Wann nun dieses denen Recessen Art. 10. §. 13. zuwider; Als wird auch hierüber Remedirung erwartet.

§. 2. Auch hat der alte annoch lebende Peter Pütt vor dem Consistorio zu Gruten deponiret / daß des Johansen auffm Hengenberg Frauen Vatter / Nahmens Adolph / vor vielen Jahren denen Reformirten Armen zu Gruten die Summam ad 25. Rthlr. vermachet / welche gleichfalls in die Römisch-Catholische Hände gerathen / und bißher darinnen verblieben / welch Spolium cum Interesse nach denen Recessen Art. 10. §. 11. und dem Rheinbergischen Protocoll ebenfalls zu restituiren ist.

§. 3. Weil auch denen Reformirten Armen aus denen Spend-Brodten jedesmahls weniger / als denen Römisch-Catholischen mitgetheilet wird; so bittet die Gemeine / daß es dahin verordnet werden möge / daß die Spend-Brodte absque differentia Religionis, in Gegenwart der Provisoren / entweder in gleiche Theile vertheilet werden / oder / daß die Brodte / welche von denen Reformirten kommen / denen Reformirten allein bleiben mögen / da die Römisch-Catholische auch die ihre vor sich behalten könten.

§. 4. Bittet die Gemeine / daß / denen Churfürstlichen gnädigsten Edicten zu folge / denen Beambten mit mehrem Nachdruck auffgegeben werde / daß ihre Gemeins-Glieder an Römisch-Catholischen Feyertagen / sonderlich bey nassem Wetter / jedesmahl unverweigerlich verstattet werde / daß sie ihre Saat-Heu- und Erndte-Arbeit verüben mögen.

14.

Lennep.

§. 1. Obgleich die Evangelische Gemeine zu Lennep in 1687. 1689. gemäß dem §. 7. Protocolli Embricensis de dato 19. Junii 1686. ausführlich remonstriret und probiret hat / daß die Onera mit Nahmen Opffer-Korn / Henff / Eyer / 2c. Onera personalia seyn / so sind dennoch dieselbe von solchen Zeiten her / sowohl vom Reformirten Prediger und Küster / als allen

anderen Gemeins-Gliedern / durch den Römisch-Catholischen Schulmeister und Küster zu Mintart jährliches beygetrieben und benützigt worden / deren Restitution sammt Abstellung dieses Gravaminis gebethen wird.

§. 2. Die Schöffen-Banck zu Mintart ist Anno 1624. und 1672. auch mit Evangelischen successivè bekleidet gewesen / aber seither Anno 1700. hat man die Schöffen-Banck mit lauter Römisch-Catholischen Schöffen besetzet.

§. 3. Weil die Bekanntmachung der Translation des Festi annunciationis Mariæ dasigem Prediger nicht geschehen / und daher die Reformirten an dem Tage / auff welchen gedachtes Fest verleget worden / gearbeitet haben; so sind / dem deßfalls den 16. Julii 1686. ausgelassenen Edict zuwider / Henrich am Kavelsberg mit 6. Schill. Henrich an der Wiep mit 12. Schill. Peter an der Hüten mit 6. Schill. und deren noch mehrere nach Anweisung des Brüchten-Protocolli vom Jahr 1714. mit Brüchten beleget und executiret worden / welche Brüchten zu restituiren sind.

§. 4. Da publicatio Edictorum, Mandatorum cæterorumque publicandorum, dem den 16. Julii 1686. deßfalls ausgelassenen Edict gemäß in vorigen Jahren / auch in dasiger Evangelischen Kirchen geschehen ist / will selbige seit 3. à 4. Jahren her vom jetzigen Ambtmann zu Landsberg / Freyherrn von Beveren / nicht besorget werden / obgleich die Evangelische vorlängst inständigst darum angehalten / welches zu remediren.

§. 5. Da auch vigore des 1. Octobr. 1697. ausgelassenen Edicti, die Armen-Gelder / welche beym Kauff und Verkauff / Permutation und dergleichen Contracten gegeben werden / denen Reformirten allein zugehören / wann Reformirte oder Lutherische mit einander contrahiren / zur geraden Helffte aber / wann Evangelische und Catholische dergleichen Contracten mit einander eingehen / so will man denen Evangelischen doch solche Armen-Gelder nicht verabfolgen lassen / ob sie gleich beym Gericht sich deßwegen angemeldet haben / als der im Januario 1709. ab dem inter Reformatos ver- und gekaufften Wahlen-Häuser-Guth 10. Rthlr. im Jahr 1713. aber ab dem gleichfalls inter Reformatos ver- und gekaufften Tillerfelds Guth 39. Stüber truckenen Wein-Kauffs / welche Armen-Provisoren zu verabfolgen.

15.

Hondtschafft / Britscheid und Sellebeck.

§. 1. Der Catholische Pastor zu Mintart / Christianus Damm / intrudiret sich in die gemeine Armen-Spende der Hondtschafften / Britscheid und Sellebeck / (allwo die Eingesessene ohne Unterscheid der Religion von Alters her solch Brodt und Geld geniessen /) und hat die Evangelische Hauß-Armen auff Martini-Abend 1713. sodann auff Lichtmeß-Abend / Hagelfeyer und Martini-Abend 1714. von denen gemeinen Hondtschaffts-Spenden / gegen uhraltes Herkommen / eigenmächtig gantz verstossen / und ihres Antheils in denen vier gemeldten Ausspendungen beraubet / welches Spolium zu restituiren ist.

§. 2. Als die Evangelische wegen ihrer Hauß-Armen so offtmahliger Verstossung und dadurch causirter Hungers-Noth gedrungen / auff Lichtmeß-Abend 1715. das aus Reformirten Häusern kommende Armen-Brodt und Geld unter Reformirten Hauß-Armen auszuspenden / so hat vorgedachter Pastor die Reformirte Eingesessene der Hondtschafften / Britscheid und Sellebeck / die unter seiner Jurisdiction sind / denen Religions-Concordaten gerade zuwider insalutató Prætore durch seinen Küster / Johann Starck / am 4. 5. und 6. Febr. 1715. wie anliegende Verzeichnüß der Pfände mit sich führet / gewaltthätig / auff grausame / nie erhörte Weise / geschändet und gepfändet / weßhalben denenselben Satisfaction gebühret.

§. 3. Daß gedachter Pastor sothane Pfände allernächst bey sich an der so genannten Lauenburg nun schon fast anderthalb Jahr lang zu vieler Pfänden Deterioration bißher detiniret / 18. st. Pfand-Geld vor seinem Küster / und 4. à 5. st. Stand-Geld für der Lauenbürger von jedem Pfande prætendiret / an statt er ad locum unde dieselbe unentgeltlich zu restituiren schuldig.

§. 4. Hat vorgedachter Pastor im Novembr. 1715. durch sinistre Vorstellungen und beygefügten in Unwahrheit bestehenden Attesten beym geistlichen Rath zu Düsseldorff es dahin zu bringen gewust / daß auff Lichtmeß-Abend und Hagelfeyer 1715. sub Num. 2. vorhin angezeigter massen ad 337. Pf. Brodt in der Hondtschafft / Britscheid / und 216. Pf. Brodt / sammt 6. st. Geld in der Hondtschafft / Sellebeck / nochmahlen denen Reformirten abgezwacket worden / welches Brodt und Geld zu refundiren.

§. 5. Daß er Pastor mit dem vor eben gemeldten (weil selbiges in dem unter hoher Straff dazu angesetzten gar zu kurtzem Termino beyzubringen ohnmöglich war) in locis ordinariis den 9. Decembr. 1715. baar erlegtem Geld in Britscheid auff den Pannenberg ad 3. Reichsthl. 30. st. in Sellebeck zu Carpenhauß ad 2. Rthlr. 15. st. nicht hat acquiesciren wollen / sondern insalutato Satrapa eigenmächtig ad meram Evangelicorum vexationem & suppressionem, die Reformirte Eingesessene beyder vorgedachter Hondtschafften / durch den Gerichts-Boten den 18. Decembr. 1715. schänden und pfänden lassen / so gar / daß er auch diejenige / welche nur Armen-Geld gegeben / und dasselbige den 9. Decembris 1715. würcklich in loco ordinario erleget hatten / den 18. ejusdem ob-angezeigter Weise / zugleich mit gepfändet / worüber derselbe mit empfindlicher Straffe zu belegen / und Satisfaction zu thun schuldig ist.

§. 6. Mehr-

§. 6. Mehrgedachter Pastor hat auch die durch den Gerichts-Boten widerrechtlich genommene Pfände / ungeachtet geschehener doppelter Liefferung des Brodts und Geldes / auch Darlegung 3. Rthlr. Pfand-Geldes vor den Gerichts-Boten / dannoch bißher / zu der Evangelischen grossen Beschwehr / zurück gehalten / welches zu remediren.

§. 7. Daß er Pastor die Evangelische dieser Gemeine Armen-Spenden halber bey dem geistlichen Rath in einen kostbahren Proceß gezogen / und bißher würcklich bey die 30. Rthlr. Unkosten verursachet hat / die er ihnen zu refundiren schuldig.

§. 8. Daß er Pastor der den 2. Octobris 1715. ergangener gnädigster Urtheil / Einhalts / daß Reformirte Armen bey denen Spenden nicht præteriret werden sollen / gerade zuwider handelt / indem auff seine Instigation auff Martini-Abend 1715. dem Hermann Ruckels / Gertruid am Schelenbring / und Henrichen am Zechenberg / drey alten / lahmen / blinden / krancken Reformirten Hauß-Armen von der gedachten Spende Catholischer Seiten nichts hat zugestanden werden wollen / obgleich Reformirte Armen-Provisores remonstriret haben / daß / vermöge Urtheil / die Reformirte Armen nicht zu præteriren sind ; gleichergestalt sind auff Lichtmeß-Abend 1716. die gedachte drey Reformirte Hauß-Armen / so auch dasmahl Christina Zitzroth / eine arme krancke Reformirte Wittibe / præteriret worden. Eine gleichmäßige Præterition der Reformirten Hauß-Armen / ist bey der jüngst-gehaltener Hagelfeyers-Spende auch widerfahren / welches alles denen Evangelischen Hauß-Armen zu vergüten ist.

§. 9. Daß er Pastor propria authoritate denen Catholischen Provisoren / unter harten Bedrohungen / befiehlet / die Reformirte gegen wohlhergebrachte Possession zur Mit-Ausspendung dieser Armen-Spendung nicht mehr zu admittiren; da dann die Catholische auff Hagelfeyer jüngst unterm Vorwand / ihnen sey befohlen worden / die Spenden allein auszutheilen / die Reformirte mit Gewalt daran verhindert / welches / wie es auff eine gäntzliche Verdringung angesehen ist / zu remediren / die Præcepta aber zu restituiren.

§. 10. Daß die von hoher Obrigkeit gnädigst beliebte Egalität zwischen denen Armen beyder Religionen Catholischer Seiten bey denen Ausspendungen nicht will gestattet werden / welches pœnaliter zu verordnen.

16.

Wermelskirchen.

§. 1. Die wenige Römisch-Catholische zu Wermelskirchen / so etwa vor 10. Jahren eine Capelle daselbst gebauet / und denen verstattet wird / daß sie ihre Todten auff den Reformirten Kirchhof mögen begraben / weil sie noch selbst keinen Kirchhof haben / unterstehen sich nun / mit ihrem Crucifix und andern Ceremonien darauff zu kommen / und obgleich die Reformirte hierüber die Düsseldorffische Regierung angeruffen / so ist die Sache doch biß dato liegen geblieben / die zu Vermeidung mehrerer Ungelegenheit zu remediren.

§. 2. Werden die Reformirte Glieder / wann sie ihre Kinder etwa 14. Tage aus dringenden Ursachen ungetaufft liegen lassen / mit Brüchten beleget / da doch solches eine Kirchen-Sache ist / gehörig zur Kirchen-Censur, und deßwegen zu remediren ist.

17.

Cronenberg.

Krafft der Religions-Concordaten / und in specie eines Churfürstlichen gnädigsten Mandati vom 1. Decembr. 1697. ist verordnet / daß die Rechnungen von denen alten Kirchen- und Armen-Renthen vor denen Beambten / von denen neuen aber vor denen Consistoriis abgeleget werden sollen.

Ob nun schon die Kirche und Armen zu Cronenberg allein aus Collecten und neuen Fundationibus erhalten werden müssen ; so wollen dennoch die Beambten zu Elberfeld dieselbe vor sich abgethan haben / warum gebethen wird / daß die Gemeine wider solche Anmuthung geschützet werde.

18.

Ratingen.

§. 1. Daß der Catholische Pastor zu Ratingen / N. Hanrath / mit greulichen Schelt- und Läster-Worten die Evangelische Glaubens-Genossen anfahre / sonderlich diejenige Eheleuthe / welche von beyderley Religion sind; wie dann solches Petern Ryck und Catharina Brockers widerfahren / da er die Mutter sammt dem Kinde / welche der Reformirten Religion zugethan / angefahren : **Ihr seyd des Teuffels / und wann du (verstehend das Kind) nicht mit in die Pfarr-Kirche gehest / so kriegt dich und deine Mutter lebendig der Teuffel zum Neuen Jahr / und sie / Mutter / wäre des Teuffels** ; Und als sie verlangte / er möchte ihr Unterricht aus GOttes Wort geben / replicirte er : **Du** *Canaille*, **der Teuffel sitzt dir auff der Zungen** / rc.

§. 2. Diß treiben die Römisch-Catholische nicht allein bey Tage / sondern auch bey Nacht / da denen Reformirten zugeruffen wird : **Ihr Calviner heraus** ! mit solchen beygefügten garstigen Worten / welche eine ehrbare Feder nicht zu Pappier setzen mag; diese Klage ist in denen

beyden Hertzogthümern Jülich und Bergen gar gemein / und der Düsseldorffischen Regierung vielfältig / aber vergeblich vorgetragen worden; Man will dahero erwarten / daß von der Düsseldorffischen Regierung dem Schelten und Schmähen / dem Fluchen und Verfluchen / womit die Römisch-Catholische wider die Evangelische ausbrechen / Krafft der Recessen / mit Nachdruck gesteuret werde.

§. 3. Werden die Römisch-Catholische Schulen aus denen Stadts-Mitteln / wozu die Evangelische sowohl / als Römisch-Catholische contribuiren / repariret und unterhalten / der Catholische Schulmeister wird daraus mit 4. Malter Roggen / 3. Malter Maltz und mit 3. Rthlr. 12. Alb. salariiret / die Evangelische aber werden davon gar ausgeschlossen; Wann nun pro rata denen Recessen gemäß zwischen beyden Religions-Verwandten die egalité zu halten ist / so muß auch billich hierunter remediret werden.

§. 4. Obschon vor Alters her Reformirte im Stadts-Rath / auch mehrmahlen Reformirte Bürgermeister in demselben gewesen / so wollen auch nunmehro die Reformirte davon ausgeschlossen werden.

19.

Urdenbach.

§. 1. Obgleich die Evangelische Eingesessene der Freyheit Monheim jederzeit ihr angeschlagenes Quantum zum Unterhalt des Kirch-Thurns und der Glocken unweigerlich abgetragen; so seynd sie darüber / denen Recessen zuwider / eine Zeithero gezwungen worden / zur Reparation der Römisch-Catholischen Kirchen / und zum Auffbau des Vicarii Wohn-Hauses beyzutragen / und als der Reformirte Halfmann des sogenannten grossen Hofes / welchem über die 52. Rthlr. angesetzet worden / sich darüber beschweret / ist er executivè dafür angesehen worden / welches zu remediren / und gemeldtem Halfmann sein daher gelittener Schade zu restituiren ist.

§. 2. Es ist die Abmessung des Churfürstlichen Land-Weges also angeleget / daß er quer durch der Gemeinen Baum-Garten und Kirchen-Feld / welches die Gemeine an sich erhandelt hat / wodurch das beste und fast eintzigste Prædium der Gemeine dergestalt geschwächet wird / daß sie den Unterhalt für ihren Prediger daraus nicht haben / und wird gebethen / da diese Abmessung nicht geändert werden solte / daß die Gemeine dieserhalb indemnisiret werde.

20.

Erckrath.

§. 1. Die Römisch-Catholische wollen nicht gestatten / daß die Reformirte ihre ohne Tauffe abgestorbene Kinder in ihren Erb-Begräbnüssen beysetzen mögen / sondern nöthigen sie / an einen besondern Orth auffm Kirchhofe dieselbe hinzulegen / verwegern ihnen auch / dieselbe mit hergebrachter Beläutung der Glocken zu beerdigen / welches zu remediren.

§. 2. Will ihnen auch nicht zugelassen werden / daß sie nach dem Mittag ihre Todten mit hergebrachter Läutung der Glocken begraben mögen.

§. 3. Müssen Reformirte dem Land-Dechanten 1. Reichs-Orth erlegen / ehe sie einen Reformirten auff ihren Kirchhof begraben mögen / wovon die Römisch-Catholische frey gehalten werden.

§. 4. Will man die Reformirte anstrengen / daß sie sowohl / als die Catholische / zur Reparation der Abhängen der Catholischen Kirchen beytragen sollen.

§. 5. Will man Catholischer Seiten nicht zulassen / daß die Reformirte ihre Todten mit dem Gesang begraben mögen.

§. 6. Werden die Reformirte / dem Recess zuwider / zum May-Läuten gezwungen.

21.

Dühn.

Hat eigentlich keine Gravamina, thut nur die Anfrage: ob die Beambten von denen Kirchen- und Armen-Rechnungen Jura zu nehmen befugt seyn? und ob nicht ein zeitlicher Kirch-Meister ohne Richters Bescheid die Kirchen- und Armen-Rechnungen beytreiben könne?

22.

Düssel.

Daß der Catholische Pastor zu Düssel / auff geziemendes Ansuchen / zur Saat- und Erndte-Zeit selbst bey gefährlichem Wetter an denen Feyer-Tagen / auff dem Acker zu arbeiten / keine Permission geben will.

23.

Homborn.

§. 1. Daß denen von Ihro Churfürstl. Durchleucht den 17. Sept. 1711. wegen Reparirung der Kirchen ergangenen und publicirten gnädigsten Edicten vom Adelichen Hause zu Luntenbeck / als Einhabern des grossen Kirspells-Zehenden / gar nicht nachgelebet / noch nachgelebet werden will.

§. 2. Daß

§. 2. Daß die Frau Abtißinne zur Grefrath nicht allein die zu ihrer Küsterey gewidmeten Renthen/ sondern auch den zur Pastorat gehörigen Zehenden von dem/ dem Closter Grefrath zugehörigen Büchenhofer-Hofe zum Theil untersaget/ und um zwey Jahr lang nicht abgeführet/ welches zu remediren.

24.

Olepe.

§. 1. Der Römisch-Catholische Pastor daselbst will denen Reformirten nicht gestatten/ daß sie ihre Todten auf den gemeinen Kirchhof selbst tragen und begraben/ sondern nimmt mit seinen Leuthen die Leiche am Kirchhof an/ läst sie in die Kirche tragen/ und so lange stehen/ bis die Messe gehalten/ und die Leuthe das Opffer abgestattet haben/ und demnach verrichtet er die Begrabung mit Römisch-Catholischen Ceremonien/ welches/ als streitig mit dem Religions-Recess und denen Churfürstl. Edicten/ abzustellen.

§. 2. Befiehlet der Römische Pastor die Feyer-Tagen so strictè zu halten/ daß er auch nach verrichtetem Gottes-Dienst in der Erndte-Zeit/ unter Bedrohung schwerer Brüchten/ einzusammlen nicht erlauben will; Da nun solches an andern Orten/ auch Krafft Churfürstlicher gnädigster Verordnung zugelassen; als wird gebethen/ daß man doch den Schaden oder Vortheil der Unterthanen auf die Opiniatretät des einen oder des anderen Geistlichen nicht wolle lassen ankommen/ da es ja besser ist/ daß die Unterthanen an solchen Tagen ihre Arbeit besorgen/ als daß sie in denen Wirths-Häusern sitzen/ und sich voll sauffen.

§. 3. Es wird jährlich ein sicheres Quantum zum Unterhalt des Römisch-Catholischen Pastoris, genannt Pflügers-Geld/ auch 15. Rthlr. Kertzen- und Processions-Gelder/ im Kirchspell ausgeschlagen/ wozu die Reformirte mit contribuiren müssen/ da aber eine iede Gemeine zum Unterhalt des Predigers und des Gottes-Dienstes das nöthige anschaffen muß/ als ist billig von beyden solchen Auflagen die Reformirte Gemeine zu befreyen.

§. 4. Weil bißher der Reformirten Gemeine in der Delling keine Churfürstliche Befehle ad publicandum sind zugesandt worden/ als bittet dieselbe/ daß selbige ohne Unterscheid ihrem Prediger zur Publication mögen zugestellet werden.

25.

Düsseldorff.

Arnold Wilhelm Hülshof/ Evangelisch-Lutherischer Religion, hat im Jahr 1691. sich mit Gertrud Görtz/ Catholischer Religion, verheyrathet/ auch per reversale sich verbindlich gemachet/ daß die aus dieser Ehe zu erzielende Kinder in der Römisch-Catholischen Religion getauffet/ erzogen und unterwiesen werden solten; Da nun darauff zwo Töchter und ein Sohn gezielet worden/ hat man die Töchter Catholisch/ den Sohn aber Evangelisch-Lutherisch tauffen lassen/ und ist in so weit von dem reversali ipso facto abgangen/ worauff dann bald hernacher die Mutter verstorben/ dem Vatter aber/ wegen Erziehung seiner Kinder/ ein Process zu Düsseldorff formiret worden; Gleichwie nun/ es seye dann/ daß in Pactis ante-nuptialibus, wofür ebengemeldtes Reversale nicht zu achten/ ein anders stipuliret/ die Recessen es ergeben/ daß letzt-lebendem Ehe-Gatten frey stehe/ die Kinder in seiner Religion, usquè ad annos discretionis, da die Gewissens-Freyheit jedermänniglich zu statten kommet/ erziehen zu lassen;

Also hat dieser Hülshof auch dabey bestanden/ daß/ da der Sohn Evangelisch-Lutherisch getauffet und erzogen/ auch nunmehro seine beyde Kinder die Evangelisch-Lutherische Religion amplectiret/ und ihre Annos discretionis erhalten/ ihme hierunter mit Fuge Rechtens nichts angemuthet werden könte; es ist aber zu Düsseldorff darauff nicht reflectiret/ sondern ehe und bevor man zwischen der Clev- und Düsseldorffischen Regierung vermittels hierüber hinc inde abgelassener verschiedener Schreiben fest gestellet/ und berahmet/ welches Alter eigentlich pro Anno discretionis zu halten/ mit pœnalisirten Befehlchern/ um seine Kinder von sich zu thun/ damit sie in der Catholischen Religion erzogen werden möchten/ in besagten Hülshofen mit einer solchen Vehemenz gedrungen worden/ daß dieser nicht nur seiner Kinder darauff sich beraubet sehen/ sondern auch vernehmen müssen/ daß demselben/ zum Unterhalt des Sohns/ aus seinen geringen Mittelen ein unleidliches und gar übermäßiges Quantum abgefordert worden/ inzwischen die erwachsene Töchter sich nacher Cleve zu dem Evangelisch-Lutherischen Prediger retiriret/ und gantz freywillig zu solcher Religion bekandt haben/ welches die Römisch-Catholische dermassen empfunden/ daß/ ungeachtet vorhero auf vielfältiges Remonstriren die Beytreibung einer Brüchten von 200. Goldgl. inhibiret worden/ man nunmehro solche Gelder nicht nur forderen/ sondern diesen betrübten Vatter durch geschärffte Mandata constringiren wollen/ ebengemeldte Töchter von Cleve hinweg- und nach Düsseldorff zu verschaffen/ wozu doch dieselbe auf keinerley Weise haben persuadiret werden können/ und es also dem alten Hülshof nicht müglich gewesen/ solchen ohne deme widerrechtlichen/ und zu Zerstöhrung der Gewissens-Freyheit abzielenden Mandatis zu pariren. Wie empfindlich nun diese herbe Proceduren mit den Kinderen dem Vatter zu Hertzen gangen/ und wie erbärmlich derselbe darüber lamentiret/ solches ergeben die weitläufftige Acta, und kan ohne Mitleyden nicht betrachtet werden/ absonderlich wann ein Catholischer Preceptor, N. Vois, sich nicht entsehen/ ungescheuet ermeldten Wilhelm Hülshofs Sohn für einen auffgefangenen Raub öffentlich anzugeben/ und ferner daher zu schreiben/ es würde zu bedauren seyn/ **wann ein Raub gemeldtem seinem Vattern wiederum in den Rachen gejaget/ und die unschuldige Seele zur schändlichen Verläugnung des Glaubens gezwungen werden solte.**

 Ob

Ob nun wohl von Zeit zu Zeit Jhro Königl. Majestät in Preussen ꝛc. an Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz dieser Pressuren halber mehrmahlen geschrieben / die Clevische Regierung auch mit der Düsseldorffischen lange correspondiret / und der Resident Becker unauffhörlich instantiiret; so hat doch alles nichts verfangen wollen / sondern es ist ermeldter fast ruinirter Hülshof noch über deme in Expensas condemnirt / und ihme von den Catholischen Verwandten eine Rechnung über die 1000. Rthlr. formiret worden / dannenhero man endlich sich gemüßiget befunden / auf eine in den Recessen verstattete Rettungs-Weise offtgemeldten Hülshof / aus einigen in Zuschlag gelegten Römisch-Catholisch-Clevischen Intraden in etwas Indemnisation und Erleichterung wiederfahren zu lassen / wiewohl das Gravamen nach wie vor dennoch continuiret.

26.

Schule zu Kettwich.

Zu Kettwich auf der Bergischen Seiten sind von unvdencklichen Jahren hero Reformirte Schulmeister / deren man eine gantze Menge nach einander in Actis specificiret / beruffen und angeordnet worden. Da nun in Anno 1714. die Düsseldorffische Regierung solches Schulhalten gerade wider den klaren Eindalt des Religions-Recessus Artic. 10. §. 3. bey Straffe von 10. Goldgl. inhibiren wollen / dadurch wohl zu 50. biß 60. Kinder von der Schule wegblieben / und ins Wilde herum gelauffen / hat die Kettwische Gemeine / wozu drey Hondschafften Bergischer Seiten / benenntlich Lampendahl, Hasselbeck und Langenbögel gehören / hierüber zu Düsseldorff gerechte Klage geführet / sodann auch die Clevische Regierung und Resident Becker um Abstellung dieses Beschwehrs Instance gemachet / worauff inhæsivè zu verschiedenen mahlen von den Beambten zu Angermond und Landsperg Bericht eingefordert worden / so auch unterm 22. Martii 1714. dahin erfolget / daß **auf eingezogene** *Information* **die** *Reformirte* **zu Kettwich von undencklichen Jahren hero** (*ut habent formalia*) **und also schon vor dem Jahr 1672.** *in Possessione* **dieser Schulhaltung gewesen / dahero dann der** *Inhibitions-Recess* **wiederum eingezogen / und das Schulhalten verstattet worden.** An statt aber / daß hierauff gehalten werden sollen / hat man erwiederlich im Septembr. bey Straff von 20. Goldgl. dieses Schulhalten inhibiret / unterm Prætext, als wann dieses eine Winckel- oder Heck-Schule gewesen; da aber Clevischer Seiten das Contrarium mit bewährten Gründen und Beweiß-Stücken angewiesen / auch dargethan worden / wie daß notoriè diese florilante öffentliche Schule selbsten / nach Anleitung der Churfürstlichen Pfältzischen Beambten abgestatteten ebengedachten Berichteren / von undencklichen Jahren in loco quæstionis gewesen / darauff aber zumahlen nicht reflectiret werden wollen / hat man / nach Anleitung der Recessen / zu Rettungs-Mitteln schreiten / und bis daran das Kettwische Beschwehr gehoben / verordnen müssen / daß zu Emmerich die Jesuiter-Schule gleichfalls geschlossen werden solte / wiewohl immer dabey continuiret / auch da diese Sache bis ins Jahr 1716. zum Beschwehr der Reformirten sich verzögert / allererst unterm 16. Martii 1716. dem Königlichen Richtern zu Emmerich auffgegeben worden / mit würcklicher Schliessung ermeldter Schule zu verfahren / daferne inner 14. Tagen keine Remedirung zu Kettwich erfolgen solte / wie dann / weilen alles Remonstriren nichts verfangen wollen / endlich unterm 19. Maji 1716. die Schliessung der Jesuiter-Schulen / usque dum, anerkandt / solche Verordnung aber auch alsofort / da man das Schulhalten zu Kettwich wiederum frey gegeben / eingezogen worden / unterdessen wie leichte zu erachten / die Kettwichsche Gemeine auf schwere Kosten gebracht worden / absonderlich da das zum Auffbau einer Schule bey einander gebrachtes Holtz / wegen Länge der Zeit verdorben / darab dann die Designationes und sonsten andere Kösten ad Acta efindlich / und billig werden zu refundiren seyn.

NB. Diese Gülich- und Bergische Gravamina gründen und beziehen sich auf lauter unverwerffliche Acta Judicialia, und geben ein neues Zeugnus / wie auch bey denen klaresten und bündigsten Recessen / ja mit zu Hülffe genommenen Repressalien und Arresten wider der Catholicorum Attentata nicht auszulangen.

Num. XL.

Der Evangelischen zum Unterscheid der Reformirten also genandten Lutherischen in der Untern-Pfaltz besondere Religions-Beschwehrden hauptsächlich über Chur-Pfaltz / dann auch über die Hoch-Stiffter Worms und Speyer / item die Freyherren von Sickingen und von Dünheim.

Unter denen bißhero gedruckten Religions-Klagen ist in denen Numeris II. und IX. auch durch einen besondern sehr importanten Druck / (welcher / ob er gleich nicht mit numerirt / doch anher zu denen gedruckten Religions-Beschwehrden hauptsächlich mit zu zehlen / und man ihn per Extractum oder gantz noch beydrucken zu lassen sich ausdrücklich vorbehält) zwar kund geworden / was die Reformirte Unterthanen in der Untern-Pfaltz über ihre hohe Landes-Herrschafft und dero Catholischen Clerum zu klagen haben; Was aber die

übrige

übrige A. C. Verwandte und zum Unterscheid der Reformirten also genandte Evangelisch-Lutherische betrifft/ davon sind nunmehro erst die folgende/ nicht weniger hochwichtige Special-Gravamina eingekommen/ welche auch an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz im Junio dieses 1710sten Jahrs übergeben worden.

Gravamen I.

Unter allen solchen Religions-Beschwehrden ist wohl eine der vornehmsten/ und wird davon der Anfang gemacht/ daß die sämtliche Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schul-Diener in denen Unter-Pfältzischen Landen aus denen daselbst verhandenen reichen Kirchen-Güthern und Stifftungen keinen Kreutzer Besoldung mehr geniessen/ und/ ob sie wohl ein Vorrecht daran zu haben/ vermeynen/ doch zusehen und leiden müssen/ daß denen Römisch-Catholischen Geistlichen/ die weder Anspruch noch Possession fast von zwey Seculis daran gehabt noch haben können/ ein grosser Theil derselben Evangelischen Kirchen-Güther zugewendet wird; weßhalber sie sich auf ihre vorhin an das Hochpreißliche Evangelische Corpus gebrachte Memorialien beziehen/ und die weitere Nothdurfft vorbehalten.

Grav. II.

Gebührete auch über dieses denen armen Evangelisch-Lutherischen Predigern die Participation sowohl vom kleinen Zehenden als auch von denen Geldern/ welche von denen zum Allmosen gestiffteten gemeinschafftlichen Capitalien gehoben werden. Dessen aber dieselbe eine Zeither nicht haben können theilhafftig werden.

Grav. III.

Daß über dieses dieselben Zeithero theils vom Catholischen Clero, theils Civil-Bedienten und Beambten/ in Städten und auf dem Lande verfolget/ allenthalben sehr gedruckt und eingeschräncket worden. Wie dann insonderheit der Catholische Dechant zu Franckenthal seit Anno 1713. biß auf diesen Tag/ dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer daselbst alle Actus Parochiales zu Mörsch und Beintersheim/ welche beyde Orthen ehedessen an das Bisthum Worms vertauschet worden/ aber doch vorhero nach Franckenthal eingepfarrt gewesen/ hart verbotten/ so daß selbiger Pfarrer nicht einmahl seine daselbst in Todes-Nöthen liegende Pfarr-Kinder besuchen/ und keinen Fuß in beyde Orth setzen darff.

Ja es ist so gar denen armen Evangelischen/ daß sie ihre neugebohrne Kinder/ ob sie schon gerne gewolt/ nicht nach Franckenthal zur Heil. Tauff bringen/ vielweniger sich daselbst copuliren lassen sollen/ laut beygefügten Verordnungen/ Num. 1. & 2. untersagt worden: Und als Johannes Werner zu Mörsch seine Tochter verheyrathet/ und sie zu Franckenthal in der Evangelisch-Lutherischen Kirch copuliren lassen/ ist derselbe um deswillen in 10. Rthlr. Straff condemniret/ auch sofort ihm am Hochzeit-Tag via Executionis ein Pferd aus dem Stall genommen worden/ bis er die Straffe erleget hat; daher es dann geschehen/ daß einige Jahr her verschiedene Evangelische daselbst/ wann sie kranck worden/ elendiglich ohne Trost und Zuspruch dahin gestorben/ und weilen sie des Catholischen Dechants sich nicht bedienet/ darauff ohne Gesang und ohne Klang/ wie das Vieh/ dahin geschleppt/ und jämmerlich begraben worden. Wie dann auch zu besagtem Beintersheim nicht einmahl verstattet worden/ daß ein Evangelisch-Lutherischer Vatter sein verstorbenes Kind zur Erde auf den Kirchhof begleiten mögen/ ja der Evangelische Mann/ der das Grab gemacht/ ist deßhalb zur Straff gezogen worden.

Copia Befehls Num. 1.

Krafft Königl. Befehls wird Herrn Schultheiß zu Mörsch hierdurch bedeutet/ so gleich bey Empfang dieses iedermänniglich zu Mörßheim/ er sey Religions-Verwandter/ wie er wolle/ anzuhalten/ daß er sich nicht erkühnen soll/ von einem Reformirten/ oder Evangelisch-Lutherischen Pfarrer/ Kind-Tauff/ Copulation, Begräbnüß oder sonsten einige Pfarr-Function, geschehen zu lassen/ vielweniger von gedachten Pfarrern zu begehren/ sondern sich in allen dergleichen Vorfällen bey mir anzumelden/ widrigenfalls den Ungehorsam und bezeigten Widerstand an Herrn Obristen von Kleinholtz/ als hierzu von Ihro Königl. Majestät verordneten Executions-Commissarium, berichten werde/ welcher dann schon wissen wird/ durch scharffe Kriegs-Execution die Befolgung anzubefehlen/ ein solches dann auch der sämbtlichen Gemeine zu Mörßheim vom Herrn Schultheiß verkündet werden soll. Franckenthal den 13. Martii 1714.

J. C. Grinninger/ Dechant.

Copia Befehls Num. 2.

Was ein Hochfürstlich-Wormsisches Vicariat vor einen gnädigen Befehl wegen des Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Pfarrherrn in Franckenthal/ so eigenmächtig nach Mörßheim kommen/ und die Actus Parochiales verrichtet/ an mich den Beambten erlassen haben/ ein solches haben Schultheissen/ Anwald-Schultheissen und sämbtliches Gerichte zu Mörßheim ab der Copeylichen Anlage zu ersehen/ und wird denselben hiemit befohlen/ daß sie dieses beyliegende Schreiben sogleich den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Pfarrern in Franckenthal zustellen sollen/ wobey ihnen Schultheissen und Anwald-Schultheissen und Gerichten befohlen wird/

wann die besagte Pfarrer in Franckenthal über dieses Gebot schreiten/ und ohne zuvor erhaltene Erlaubnuß ferner nach Mörßheim kommen/ daselbst die Actus Parochiales zu verrichten/ dieselbe sogleich arrestirlich in einem Zimmer anzuhalten/ und zugleich anhero zu berichten. Worms den 22. Maji 1714.

Hoeglein.

Item, zu Weissenheim am Sandt ist es Zeither etlichemahl geschehen/ daß Evangelisch-Lutherische sind gezwungen worden/ ihre Kinder beym Catholischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Zu Seckenheim/ nahe bey Mannheim/ wohnt ein Evangelisch Lutherischer Wagner/ Nahmens Michael Bettle/ welcher verwichen Anno 1716., 8. Tag vor Ostern/ sein Kind bey dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Mannheim tauffen lassen/ weswegen ihm gleich etliche Tag darauff/ und zwar eben Mittwochs in der Heil. Char-Woch/ ein Executant eingelegt worden/ daß er 10. fl. Straff geben solle/ weilen er sein Kind beym Evangelisch-Lutherischen Pfarrer tauffen lassen.

Da nun dieses dem Mann frembd vorkommen/ indem er von keinem Verbott gewust/ hat er folgenden Grünen Donnerstag sich nach Heydelberg gewendet/ seine Noth geklagt/ und beym Ober-Ambt warten müssen/ biß auf den Heil. Oster-Abend/ da man ihm dann von besagtem Ober-Ambt eine verschlossene Verordnung an den Schultheiß gegeben/ worauff auch der Executant, nach Erlegung seiner Executions-Gebühren/ abgewichen. An statt aber der Wagner gemeynet/ es werde dabey bleiben/ ist folgenden Mittwochs/ gleich nach dem Oster-Fest/ ihm der Executant abermahl/ dieser Sach halben/ eingelegt worden/ und als er zum Schultheiß gangen/ und sich befraget/ was solches zu bedeuten/ hat ihm derselbe nachfolgenden Ober-Ambts-Befehl vorgezeigt:

> Schultheiß zu Seckenheim hat zwar den Zimmermann Bettle/ wegen dermahligen Heil. Zeit/ die Execution auf die 10. fl. Straff wiederum abzunehmen/ solche aber ihm sogleich nach denen Heil. Oster-Feyertagen wiederum einzulegen. Heydelberg den 9. Aprilis 1716.
>
> Schurn.

Der *Executant* muß wegen seiner *Executions*-Gebühren bezahlt werden/ ehe er abweicht.

Derselbe ist hierauff bey zwanzigmahl nach Heydelberg gangen/ und hat um Erlassung der Straff supplicirt/ aber nicht nur keinen Erlaß erhalten/ sondern über die 10. fl. noch 25. Kopffstück Facit 8. fl. 20. Kr. Executions- ingleichen 2. fl. Cantzley-Gebühren/ und 1. fl. ins Ober-Ambt erlegen müssen/ zugeschweigen des grossen Schadens/ ratione der Versäumnüß und Zehrung/ so/ daß der Mann dadurch gantz ruinirt worden.

Gleichergestalt zu Dossenheim hat Nicolaus Wellersing Anno 1717. durch den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer von Schrießheim sein Kind tauffen lassen: als solches beym Ober-Ambt Heydelberg kund worden/ hat man ihm 10. fl. Straff angesetzt/ sofort einen Executanten eingelegt/ welcher einen Ochsen aus dem Stall nehmen wollen/ der Mann aber hat es dazu nicht kommen zu lassen/ die 10. fl. bezahlen müssen/ und eine Quittung darüber/ unter falschem Prætext einer Centh-Frevel-Straff/ erhalten; Jmgleichen auch 10. Kopffstück Facit 3. fl. 20. Kr. Executions-Gebühren/ item 1. fl. in die Cantzley erlegt.

Ferner sind an eben diesem Orth einem/ Nahmens Georg Krafft/ zwey Kinder zugleich gestorben/ welcher dann/ weil kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer in selbigem Orth vor den Catholischen sich darff sehen lassen/ den Reformirten Pfarrer zu Handschuhsheim ersucht/ daß er Sonntags/ wann Reformati in die Kirch gehen/ zugleich die beyde Kinder begraben möchte/ welches derselbe auch bewilliget.

Sobald dieses der Schultheiß erfahren/ hat er dem Georg Krafft bey 10. Rthlr. verbotten/ die Kinder durch keinen andern/ sondern Catholischen begraben zu lassen/ auch Sonntags früh vor der Kirch/ da beyde Leichen schon auf der Gaß gestanden/ und die Begleiter versammlet gewesen/ dem Reformirten Pfarrer durch drey Männer aus der Gemeinde den Actum sepulturæ bey 5. fl. Straff inhibiren lassen/ ingleichen einem jedem/ welcher die Leich auf solche Weise begleiten würde/ 5. fl. und dem Todten-Gräber 5. fl. Straffe angekündiget/ wann die Kinder anders als Catholisch begraben würden; Welches die Leuthe abgeschreckt/ daß sie auseinander gangen/ und die Leiche stehen lassen/ bis endlich der Vatter in der äussersten Betrübnüß/ Hammer und Zange geholt/ die Todten-Laden selbst vernagelt/ und die beyde Leichen mit eigener Hand eingescharret hat.

Zu Handschuhsheim hat der damahlig dortige Waysen-Schaffner Anno 1716. sein Kind im Haus tauffen lassen/ worauff vom Ober-Ambt Heydelberg unterm 22. Decembris 1716. an Schultheissen und Gericht Befehl ergangen/ öffentlich zu publiciren/ daß kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer Actus Parochiales, weder Kindtauffen/ Copulationes, noch Begraben/ bey 10. fl. Straff/ verrichten solle; anbey zugleich befohlen/ dem Waysen-Schaffner/ welcher durch einen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer sein Kind allda tauffen lassen/ 10. fl. Straff anzukünden/ die er binnen 8. Tagen/ bey Vermeidung der Execution, bezahlen solle.

Ob

Ob nun wohl gemeldter Schaffner / sowohl bey Hochlöbl. Regierung darwider eingekommen / als auch das Consistorium bewegliche Vorstellung gethan / hat doch alles nichts geholffen / sondern das Ober-Ambt folgende Verordnung abgehen lassen:

Schultheiß zu Handschuhsheim / wird Krafft dieses anbefohlen / dem dasigen Waysen-Schaffner / Herrn Berthold / so viel von seinem Vieh zu pfänden und abnehmen zu lassen / als zu Bezahlung der ihm letzthin andictirten Herrschafftlichen Straffe nöthig seyn will / sofort / wann er / Waysen-Schaffner / dessen ohngeachtet / sothane Straff-Gelder nicht sogleich erlegen / auch den Executant befriedigen wolte / sothanes gepfändetes Vieh verkauffen / und die Herrschafftliche Straffe auch Executions-Gebühren / daraus zu bezahlen. Heydelberg den 11. Januarii 1717.

Schum.

Welcher Befehl dann auch exequiret / und dem Schaffner sein bestes Stück Vieh / bey 30. fl. werth / weggenommen / verkaufft / und biß auff den heutigen Tag nicht wieder gesehen worden.

Ferner / zu Erbs-Büdesheim / der Pfarrerey Albesheim / auff dem Gleichen genannt / läßt der Catholische Pfarrer ebenfalls durchaus nicht zu / daß Lutherani ihre Todte durch Evangelische Geistliche begraben lassen; Wie dann auch

Zu Lengenfeld / zwischen Germersheim und Schwegenheim / Catholici nicht gestatten / daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer mit der Leiche weiter gehen darff / biß an den Kirchhof / allwo sie mit Catholischen Bauren auffpassen / und beym Kirchhof die Leichen mit Gewalt hinweg nehmen lassen / ohnwissend / was sie damit machen.

Zu Ladenburg sind Lutherani nur einige wenige Jahre her von Catholicis so eingeschräncket worden / daß sie bey Beerdigung ihrer Leichen nicht einmahl haben öffentlich singen dörffen / sondern in aller Still biß ans Thor gehen müssen / allwo ihnen allererst zu singen erlaubet worden.

Zu Mückenloch / allwo ehedessen ein eigener Evangelisch-Lutherischer Pfarrer gewesen / wollen die Patres, welche zu Hirschhorn wohnen / durchaus nicht verstatten / daß Lutherani ausser dem Orth sich copuliren / oder ihre Kinder bey Evangelischen tauffen lassen / vielweniger / daß ein benachbarter Evangelischer Prediger dahin komme / einen solchen Patienten zu besuchen / noch andere Actus zu verrichten / ob gleich der Orth immediate Chur-Pfältzisch ist / daher die armen Leuthe gleichergestalt in stetem Gewissens-Zwang leben / und endlich so dahin sterben / auch alsdann ohne Gesang und Klang / gleich als Delinquenten / hingeschleppet werden / wie vorher von andern mehr angezeiget worden.

Grav. IV.

Dem Orth Rheinganheim haben ehedessen die zwey andere Orthe / Mundenheim und Maudach / als Ecclesiæ filiæ, zugehöret / sind aber nachgehends per transactum an das Bißthum Wormbs und Speyer kommen / doch mit ausdrücklicher Reservation, daß der Evangelische Gottesdienst in Kirchen und Schulen möge ungekränckt gelassen werden; deme aber zuwider / hat das Bißthum Wormbs einen Catholischen Pfarrer und Schul-Diener nach Mundenheim / ingleichem das Bißthum Speyer einen nach Maudach de facto eingesetzt / dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer seine gehabte Kirchen-Gefälle entzogen / selbige denen Catholischen attribuiret / annebens alle Gewissens-Freyheit auffgehaben. Uber dieses hat das Bißthum Speyer auch so gar die Mutter-Kirch zu Rheinganheim / welcher Orth doch Chur-Pfältzisch ist / nicht verschonet / sondern daselbst einen Dominicaner-Mönch introduciret / selbiges Chor und Altar an sich gezogen / dem Evangelischen Pfarrer seine Besoldung an Geld / Wein / Frücht und Hauß-Zinß vorenthalten / die eingesammlete Früchte arrestiret / den kleinen Pfarr-Zehenden versteigt / solchergestalt alle Subsistentz entzogen / und sehr hart mit ihm verfahren.

Als nun derselbe bey Chur-Pfältzischer Regierung sich darüber beschweret / haben beyde Catholische Pfarrer / der zu Mundenheim und Maudach / ihm auff dem Felde auffgelauret / selbigen / als er von Mannheim kommen / auff offener Straß angegriffen / etliche Stock-Streiche gegeben / und allerhand schändliche / ja blaspheme Expressiones gegen das Evangelisch-Lutherische Abendmahl ausgestossen; Uber dieses noch darzu zwey bey sich gehabte / und zu Mannheim entlehnte Bücher violenter abgenommen / auch noch nicht restituiret; Es ist dieses in via Regia begangene Delictum bey Chur-Pfältzischer Regierung denunciiret / aber per Decretum nach Speyer remittiret / daselbst dem Beleidigten zwar Unkosten gnug gemacht / aber im geringsten nicht geholffen worden.

Desgleichen ist ein Orth im Ober-Ambt Oppenheim / Nahmens Rudelsheim / so an den Herrn von Dünheim vertauscht / und obgleich in selbigen Tractaten ebenfalls Evangelicis das Liberum Religionis Exercitium vorbehalten / dennoch solches nach der Hand verbotten / und bißher nicht verstattet worden / daß also eine Remedur ratione der sämmtlichen von Chur-Pfaltz an frembde transferirten Oerther in solchem Fall höchst nöthig.

Grav. V.

Zu Franckenthal werden am Frohn-Leichnams- und anderen Catholischen Feyertagen Lutherani angehalten / daß sie müssen mit in Procession gehen / Fahnen tragen / Mariä läuten / und dergleichen geschiehet an vielen andern Orthen mehr / da diese müssen mit Ober- und Unter-Gewehr

 erscheinen /

erscheinen / die gewöhnlichen Ceremonien am Frohnleichnams-Fest mit schiessen / und darbey niederknien / verrichten helffen / übrigens auch die Kosten und Pulver / was darbey verschossen / desgleichen vor Wein / so denen Ausschüssern zu verzehren gegeben wird / mit bezahlen.

Was hiernächst bey fast täglichen Processionen / sonderlich zu Heydelberg / wann das sogenannte Venerabile zu Krancken getragen / und durch Soldaten mit auffgesteckten Bajonetten begleitet wird / vor Excessen geschehen / darinnen sind Lutherani eben so wenig / als andere / verschonet worden / und offt in ihren Häusern nicht sicher gewesen; dessen Abstellung dereinst zu wünschen wäre.

Grav. VI.

Haben Catholici Zeithero die Freyheit und Macht sich angemasset / wann auff Catholische Fest-Tage Lutherani in ihren eigenen Häusern stille Arbeit verrichtet / dieselbe eigenmächtig dahin zu condemniren / daß sie haben Geld oder Wachs und dergleichen / zur Straffe / in die Catholische Kirch geben müssen / wie solches an gar vielen Orthen / ja fast durchgehends geschehen. Hingegen wann auff Sonn- und hohen Fest-Tägen Dorff-Musicanten um Erlaubnüß in Wirths-Häusern auffzuwarten anhalten / und Evangelische Geistliche es verbieten / nehmen die Catholische Geistliche allein die Macht / solches zu erlauben / welches insonderheit zu Weingarten und mehr Orthen sich öffters begeben hat.

Grav. VII.

Daß Evangelisch-Lutherische Zeithero durch allerhand / theils listige / theils harte Zwangs-Mittel von der Evangelischen zu der Catholischen Religion gezwungen worden; Insonderheit / wo Matrimonia mixta, wollen Catholici alle Kinder zu ihrer Religion erzogen haben / wann auch gleich das Caput Familiæ der Evangelischen Religion zugethan / worzu dann einige Ober-Aembter behülffliche Hand leisten / unter andern aber am allermeisten das Ober-Ambt Heydelberg / bey welchem die Eltern angehalten worden / entweder selbst Catholisch zu werden / oder die Kinder Catholisch tauffen und erziehen zu lassen / in specie hat noch kürtzlich Anno 1718. sich zugetragen / daß Caspar Steiners und Martin Schneiders zu Reihlingen beyde Töchter / nebst ihren Eltern / Evangelisch-Lutherischer Religion / vor das Ober-Ambt Heydelberg citirt / und ihnen hart zugesetzt / auch endlich gar bey Straffe anbefohlen worden / daß sie sich zu der Catholischen Religion bequemen solten / da dann aus Furcht und Angst des Martin Schneiders Tochter sich darzu resolvirt / Caspar Steiners aber es abgeschlagen / und diese darauff / nebst Jacob Heissermanns Tochter / nach vorher geschehener Præparation, zum Heil. Abendmahl admittiret werden sollen / es hat aber das Ober-Ambt sofort unter dem 12. April. 1718. eine schrifftliche Verordnung an Schultheiß und Gericht daselbst ergehen lassen / **dem Jacob Heissermann und Caspar Steiner bey 20. Rthlr. Straffe anzubefehlen / daß sie ihre Kinder nicht zum Evangelischen Abendmahl schicken sollen.**

Desgleichen / wann zwey Persohnen in Ehestand tretten / sie mögen was vor Religion seyn / müssen dieselbe zum Ober-Ambt gehen / und Copulations-Scheine auslösen / da denn allezeit eingeruckt und vom Ober-Ambt befohlen wird / in was vor Religion die Kinder künfftig erzogen werden sollen: wie man dann auch Original-Verordnungen auffweisen kan / darinnen enthalten / als ob zwischen beyden Desponsatis dieser oder jener Vergleich wegen der Religion und Education der Kinder geschehen sey / daß nemlich in sothaner Ehe erzeugte Kinder sämmtlich müsten Catholisch getaufft und erzogen werden; da doch Desponsati, wann sie um solchen Vergleich gefraget werden / mehrentheils nichts davon wissen.

Zu Neustadt an der Haardt haben Catholici denen Evangelischen Geistlichen verbotten / keinen zu copuliren noch einzuseegnen / wann der Bräutigam der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan / und nur die Braut Catholisch ist / es sey dann / daß der Bräutigam vorhero gerichtlich angelobet / hinführo alle seine Kinder Catholisch tauffen und erziehen zu lassen.

Zu Rockenhausen hat eine Evangelische Frau / welche von ihrem ersten Mann / weil er sehr frühzeitig in der dritten Woche wieder gestorben / nur ein eintziges Kind hat / als sie ad secunda vota geschritten / einen Reformirten Mann / Nahmens Nicol Rüger / geheyrathet / und dieses ihr Kind nach ihrer Evangelischen Religion erzogen / zu selbiger Schul fleißig angehalten / auch so weit gebracht / daß der Knabe am nächst-verwichenen Heil. Oster-Fest / nachdem er zwey Tage vorher am Heil. Charfreytag schon würcklich ist confirmiret gewesen / ad S. Cœnam admittiret werden sollen; worauff vom Unter-Ambt nachfolgender Befehl gleich den ersten Oster-Tag insinuiret worden:

> Nicolaus Rüger wird hiemit bey 50. Rthlr. Herrschafftliche Straffe aufferlegt / seinen Stieff-Sohn / welcher auch einen Catholischen Vatter gehabt / zu keiner andern Religion / als dessen Vatter gewesen / aufferziehen / vielweniger morgenden Heil. Oster-Tag / noch sonsten / zum Evangelisch-Lutherischen Nachtmahl / gleichwie die Anstalt durch dessen Evangelisch-Lutherische Mutter schon gemacht seyn solle / gehen zu lassen / allenfalls aber er Stieff-Vatter Rüger hierinn etwas verfahrlässigen solte / hätte derselbe sich gewiß obgemeldter Straffe zu versichern. Rockenhausen den 30. Maji 1720.
>
> C. Kummer.

Desgleichen zu Rhein-Türckheim wollen Beambte denen Evangelischen / welche sich daselbsten verheyrathen / ehe keinen Proclamations-Schein geben / sie müsten denn erst versprechen / daß sie

sich

sich wollen Catholisch copuliren/ auch alle ihre künfftige Kinder so tauffen und erziehen/ auch in selbiger Religion confirmiren lassen: wann sie das nicht eingehen/ wird ihnen vom Ambt der Proclamations-Schein versagt/ und grosse Difficultät gemacht/ wie noch jüngsthin einem Evangelisch-Lutherischen Schmidt daselbst widerfahren ist/welcher länger als ½. Jahr lauffen müssen/ehe er dergleichen Schein bekommen/ und da er schon dreymahl proclamirt gewesen/ hat er sich doch durch den Catholischen Pfarrer copuliren lassen müssen. Desgleichen als er hernach sein Kind beym Evangelisch-Lutherischen Pfarrer hat tauffen lassen/ist er auch um zwey fl. gestrafft worden.

Eben dergleichen begegnet noch bis dato zu besagtem Rhein-Türckheim einem Evangelisch-Lutherischen von Groß-Rhorheim/ aus dem Hessen-Darmstädtischen/ welcher sich an eine Reformirte Persohn daselbst verlobt hat/ allein eben aus vorberührter Ursach zu keinem Proclamations-Schein gelangen kan/ da er schon seint Mens. Jan. darum angesucht hat/ wodurch Desponsati in ihrem Christlichen Vorhaben unverantwortlich gehindert oder wohl gar abtrünnig gemacht/ und in grossen Schaden und Unkosten gesetzt werden.

Diese und dergleichen Zwangs-Mittel/ Evangelische zur Catholischen Religion zu bewegen/ sind zeither so hoch gestiegen/ daß auch Moribundi, wann sie mit dem Tod gerungen/ damit nicht sind verschonet/ sondern ihnen durch Catholische Geistliche das Nachtmahl auffgezwungen/und mit Gewalt beygebracht worden/ wie unter andern zu Layme geschehen vor ohngefehr vier Jahren an einem Feldscheerer aus dem Brandenburgischen/ welcher die Haupt-Schwachheit bekommen/ und sehr gefährlich darnieder gelegen: Als nun der Evangelisch-Lutherische Pfarrer daselbst ihn besucht/ und sowohl seines leiblichen als geistlichen Zustandes sich erkundiget/ anbey befunden/ daß er zum Gebrauch des Heil. Nachtmals noch nicht præparirt sey/ in Meynung/ es noch in etwas mit anzusehen/ bis er wiederum zu dem verlohrnen Verstand kommen/ ist unterdessen der Catholische Pfarrer aus Nußloch des Nachts um 9. Uhr vor das Haus geritten kommen/ zum Krancken hinein gegangen/ und hat ihm die Hostie vor den Mund gehalten; da nun der Krancke sich mit dem Gesicht an die Wand gedruckt und solches nicht annehmen/noch sich ergeben wollen/ haben ihn einige/ darzu commandirte/ herum geworffen/ beyde Hände gehalten/ und man ihm also die Hostie mit Gewalt eingesteckt. NB.

Desgleichen noch jüngsthin in diesem Jahr/am Sonntag vor Mariä Verkündigung/sich zugetragen/ daß zu Nußloch des Schultheissens Tochtermann/Georg Adam Koch/ Evangelisch-Lutherischer Religion, in eine gefährliche Kranckheit gerathen/ deswegen ihn der Evangelische Pfarrer besucht/ den Kelch und alles Behörige zum Heil. Nachtmahl mitgenommen/ und ihm solches reichen wollen; weil es aber schon so weit kommen/daß er dessen nicht mehr fähig gewesen/ hat es müssen anstehen; Worauff der Catholische Pfarrer ins Haus gedrungen/um dem Krancken das Nachtmahl zu reichen/ die Mutter aber hat es nicht wollen geschehen lassen/ zumahl der Krancke Sinn-Gehör- und Sprachloß da gelegen/ bis endlich der Catholische Pfarrer und seine Beystände des Sterbenden Mutter mit Gewalt zur Stub hinaus gestossen/ die Thür verwahret/ und dem Moribundo das Nachtmahl eingezwungen/ auch ehe niemanden wieder in die Stube eingelassen/ bis er bald darauff verschieden/ da man ihn denn auch mit Catholischen Ceremonien begraben. NB.

Grav. VIII.

Daß an verschiedenen/ ja meisten Orthen in Chur-Pfaltz der Evangelisch-Lutherische Gottes-Dienst nicht nur in Privat-Häusern/ in elenden Stuben/ sondern gar in Scheuren/ Ställen/ auf Speichern/unterm Dach/ ja öffters unter freyem Himmel gehalten werden muß/ und obgleich einige Gemeinden auf ihre Kosten vom gesammleten Geld gerne ihre eigene Kirch erbauen möchten/und um Concession angesucht/ haben sie es doch nicht erhalten können.

Zu Helmsheim im Ober-Ambt Brettheim haben vor einigen Jahren Lutherani ihre eigene Kirch/Pfarr- und Schul-Haus/ nebst allen darzu gehörigen Revenüen/ im Besitz gehabt/und dabey ihren eigenen Pfarrer/ welcher dazumahl aus dem dortigen Witthums-Guth salariret worden/ und dieses hat continuiret bis ad Annum 1707., in welchem Jahre derselbe Pfarrer vertrieben/ die Kirch/auch Pfarr- und Schul-Haus/ nebst allen Appertinentien und Revenüen denen Catholischen solitariè eingeraumt und übertragen/ mithin selbige Commun genöthiget worden/ den Pfarrer von Weingarten/zwey starcke Stunden weit dahin zu holen/ der den Gottes-Dienst in einer schlechten Stuben dann und wann/kaum alle drey Wochen einmahl/verrichten muß.

Desgleichen auch zu Hendelsheim Lutherani zu ihrem Gottes-Dienst gern ein eigen Haus vor ihr colligirtes Geld haben erbauen wollen/ und bey Hochlöblicher Regierung seit etlichen Jahren her um die Concession angesucht/aber nichts erhalten. Dannenhero da solchergestalt Lutheranis zu besagtem Helmsheim ihre Kirch/ Pfarr- und Schul-Haus nebst zugehörigen Emolumentis, zur Ungebühr entzogen/ und andern/denen es nicht zugehöret/ via facti eingeräumet worden; so ist billig/ daß solches alles nunmehro Lutheranis cum omni causa abgetretten und wiederum eingeraumet werde.

Zu Oppenheim/ in denen Dorffschafften/ ist tempore Simultanei der Evangelisch-Lutherische Gottes-Dienst und andere Parochialia in öffentlichen Kirchen/ nach der Zeit aber bis hieher sowohl Winters- als Sommers-Zeit jedes Orts in einer Scheuer verrichtet worden.

Zu Weissenheim / am Sandt bey Freinsheim / werden Parochialia unter freyem Himmel verrichtet.

Zu Flörßheim / Grießheim und Bermersheim haben sonst Lutherani Erlaubnüß gehabt / auff dem Rath-Hauß ihren Gottesdienst zu halten / es hat aber nach der Hand der Catholische Clerus an besagtem Orth das Rath-Hauß verschlossen / und solches nicht länger verstattet; dahero Evangelici ihren Gottesdienst Zeither bald auff einem elenden Speicher / bald in Scheuren / auch offt unter dem freyen Himmel noch würcklich halten müssen.

Zu Rheinganheim hat vormahls in Kriegs-Zeiten der Frantzösische General Melac von derer Evangelischen ihren Bau-Materialien einen Stall vor seine Pferde auff ihrem Kirchhof gebauet / und hernach bey seinem Abzug solchen Pferd-Stall ihnen wiederum geschencket / der dann zur Schul gebraucht worden / welches aber der Ober-Schultheiß Henrici nicht leiden wollen / selben lassen von Grund aus niederreissen / und nicht so viel gegönnet / daß die Schul in einem elenden Pferd-Stall gehalten worden / wodurch das Schul-Wesen verstöhrt / und endlich die Gemeinde durch Collecten-Geld ein anders zu bauen bewogen worden; zugeschweigen derer übrigen unzähligen Religions-Kränckungen / welche gemeldter Ober-Schultheiß denen Lutheranis selbigen Orths täglich zugefüget.

So hat auch vormahls der noch lebende Catholische Pfarrer zu Gerich die Evangelische Kirch zu Breitenbrunn armata manu mit vielen bey sich habenden Bauren angefallen / an derselben ein Jach ausgeschlagen / die Schlösser an den Thüren verdorben / und solchergestalt gewaltthätiger Weise occupiret / unter dem nichtigen Prætext, sie (Catholische) hätten bey Erbauung sothaner Evangelischen Kirche mit gearbeitet / und Geld mit darzu hergegeben: wiewohl solches einestheils ohne Grund / anderntheils nicht hinlänglich ist / eine Kirche deßwegen in Anspruch / geschweige gar violenter hinweg zu nehmen. NB.

Grav. IX.

Daß Catholici einige Jahr her Lutheranis verschiedene andere Plätze und Grund-Stücke via facti weggenommen / und sich widerrechtlich attribuirt haben / insonderheit ist solches geschehen zu Freinsheim / allwo ehedessen der Evangelisch-Lutherischen Kirche ein halber Morgen Weingarten von einem aus Beßungen / Nahmens Eberhardt / pro Legato vermacht / einige Zeit her aber von Catholicis widerrechtlich entzogen worden.

Desgleichen auch daselbst sich zugetragen / mit einem kleinen Chor-Platz / welchen Catholici de facto von der Kirche abgezogen und versteigt haben.

Zu Heymersheim hat der Catholische Schultheiß den Evangelischen Pfarr-Garten / nebst einer Wieß / Lutheranis abgenommen / und dem Catholischen Glöckner eingeraumet; man hat deßwegen beym Ober-Ambt geklaget / aber nichts erhalten.

Nochmehr aber beschweret sich die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Heydelberg / daß An. 1715. die Herren Jesuiten / da sie ihre neue Kirche angefangen zu bauen / ihnen (Lutheranis) einen grossen Theil ihres zu der Schul gehörigen Platzes / welcher nach geschehener Ausmessung durch Geschwohrne und deren schrifftliche Attestation auff 235. fl. taxiret worden / ebenfalls via facti abgenommen / und zu ihrer Kirche gezogen: wobey insonderheit der Gemeinde dieses empfindlich / daß auff sothanem Schul-Platz ein Capital à 100. fl. noch würcklich hafftet / welches jährlich mit 5. pro Cento verpensioniret werden muß. Es sind bey der höchstseelig-verstorbenen Churfürstl. Durchl. verschiedene Klagen darüber geführet / und Indemnisation gesuchet / aber biß dato nichts erhalten worden / und da solchergestalt Vorstehere der Gemeinde sich des fernern Abtrags der jährlichen Pension von sothanem Capital geweigert / weil das Gröste des verhypothecirten Platzes die Herren Jesuiter geniessen / hat man ihnen Vorsteheren / dessen allen ohngeachtet / jetzo gantz neu würckliche Execution eingeleget.

Grav. X.

Hat man an einigen Orthen in Chur-Pfaltz denen Evangelisch-Lutherischen den gemeinschafftlichen Gebrauch der Glocken und Geläuts sowohl zur Kirchen als Begräbnüsse versaget / insonderheit zu Freinsheim gehören die Glocken eigentlich der Stadt / und hat ein jeder unter der Burgerschafft / ohne Unterscheid / sein Contigent zu deren Anschaffung beytragen müssen / weßwegen auch dieselben zu allen dreyen Gottesdiensten gewidmet / und die Worte:

Zu den dreyen Gottesdienst / und der Bürger Einigkeit /
Bin ich gegossen worden / in der schweren Krieges-Zeit.

daran zu lesen: Nichts destoweniger haben Lutherani es einige Zeit her nicht erhalten können / daher dieselbe sowohl an diesen / als vielen andern Orthen mehr / durch kleine Knaben mit Küh-Schellen zum Gottesdienst auff recht erbärmlicher Weise zusammen geruffen / und die Leichen in aller Still / wie arme Sünder / hingetragen werden.

Grav. XI.

Ob gleich nichts billichers und der Einträchtigkeit unter allen dreyen Religionen gemässer ist / als daß auch / insonderheit in weltlichen Sachen und Gerichten / eine Gleichheit gehalten / und keiner dem andern zurück gesetzt werde; So bezeuget doch leyder! die Erfahrung an meisten Orthen / sonderlich auff dem Lande / in Rath-Häusern und Gerichten / daß Zeithero zwar Reformati, aber fast keine Evangelisch-Lutherische mehr zu Gericht-Stellen und Ehren-Aembtern gezogen / sondern

sondern wann ja eine von Alters her mit Evangelischen besetzte Stelle vacant geworden / diese entweder mit Catholischen oder Reformirten wiederum besetzt / und solchergestalt Evangelisch-Lutherische / als gleichsam untüchtige / allenthalben præterirt / excludirt / und andere ihnen vorgezogen worden.

Grav. XII.

Ist unverantwortlich / und in keinem Ort in der Welt erhört / als in Chur-Pfaltz / daß Civil-Gerichte und Ober-Aembter völlige Jurisdiction in Ecclesiasticis, zumahlen Catholische Beambte über Evangelische Geistliche und Pfarrer / zu exerciren Macht haben sollen; dergleichen aber die meisten Ober-Aembter / in specie das Heidelbergische / Zeithero sich angemasset / und mit gäntzlicher Exclusion des vom Landes-Herrn hierzu geordneten Evangelisch-Lutherischen Consistorii, und dessen Ubergehung / pro lubitu in personalibus & realibus über disseitige Pfarrer / Schul- und Kirchen-Diener zu disponiren sich widerrechtlich unterfangen. Unter andern ist noch neulichst geschehen / daß der Evangelische Pfarrer zu Neckar-Gemünd vors Ober-Ambt Heydelberg citiret / und seiner vorher gehaltenen Predigt halber zur Rechenschafft gezogen / über dessen Aussage Protocolla geführet / und ihm endlich gar bey 5. fl. Straff das Concept der Predigt abgefordert worden / welches er auch / zu Vermeidung der Straff / hergeben müssen; Ob nun wohl darinnen nichts verfängliches enthalten gewesen / vielmehr man bey dem Ober-Ambt gefunden / daß er unschuldig einiger Anzüglichkeiten in seiner Predigt beschuldiget seye / auch weiter nicht an ihn kommen können / hat man ihm doch wenigstens sein Concept der Predigt biß diese Stunde noch vorenthalten.

Zu Breitenbrunn ist dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer durch das Ober-Ambt Heydelberg die Helffte seiner Besoldung / welche ihme durch gnädigste Special-Befehle übrig blieben / Anno 1717. de facto abgenommen / und da er dargegen moviret / ihm vom Ober-Ambt mit Remotion ab officio gedrohet worden / und als er dieserwegen mit dem Catholischen Pfarrer in Disput gerathen / und dieser jenen einiger Worte halber beym Ober-Ambt verklaget / hat der Evangelische Pfarrer Citation bekommen / bey 5. fl. Straff vorm Ober-Ambt zu erscheinen / welches er auch thun müssen. Uber diß hat man kurtz darauff denselben einer geringen Ursach halben um 10. fl. beym Ober-Ambt gestrafft; Deßgleichen eben diesem begegnet ist / daß er beym Ober-Ambt verklaget und beschuldiget worden / als ob er am Char-Freytag zu Tautenzell mit denen Glocken habe läuten lassen / weswegen man ihm zur Straff die andere Helffte seiner Besoldung entziehen / und seines Ambts gar entsetzen wollen; da er aber seine Unschuld deduciret / ist es endlich unterblieben.

Ferner hat der Catholische Pfarrer zu Neckar-Gemünd das Fenster an der Evangelisch-Lutherischen Kirch gegen seiner Studier-Stub über / nicht leiden wollen / vorgebend: **Er könte der Lutheraner ihr Geschrey nicht mehr hören** / und da der Evangelische Pfarrer dem Catholischen nicht gleich pariren / und das Fenster an der Kirch nicht zumauren lassen wollen / hat er einen Befehl vom Ober-Ambt Heydelberg bekommen / alsofort das Fenster an der Kirch / bey 10. Rthlr. Straff zumauren zu lassen / welches auch ohne alle Einrede hat geschehen müssen.

Zu Schwetzingen ist ohnlängst der Evangelische Pfarrer mit einem seiner Beicht-Kinder in Streit gerathen / und darauff einiger Worte halber / die er geredet haben solle / beym Ober-Ambt verklaget / auch gleich darnach dahin citiret worden / welches er aber durch ein höffliches Schreiben depreciret / und vorgestellet hat / daß er unterm Consistorio stehe / und daselbsten dem Kläger Antwort geben wolle; allein das Ober-Ambt hat gewöhnlicher massen ihme nachfolgendes Resolutum zugeschickt:

> Wird dem Lutherischen Pfarrer zu Schwetzingen mit dem ernstlichen Befehl remittirt / daß / weilen derselbe in Justiz- und Jurisdictional-Sachen unter dem Ober-Ambt steht / er dem jüngsthin an ihn ergangenen Ober-Ambtlichen Decreto gemäß / sich auf die Klag-Puncten auf nechsten Sambstag zu verantworten / und sich deßfalls bey 10. Rthlr. Straff nicht abermahl mahnen zu lassen. Heydelberg den 16. Augusti 1717.
>
> Schum.

Auf diese Verordnung hat selbiger Pfarrer sich an das Consistorium gewendet / und mündliche inhibition erhalten / sich nicht zu sistiren; worauff nach 4. Tagen abermahl nachfolgendes Decret ergangen:

> Schultheiß zu Schwetzingen hat dasigem Lutherischen Herrn Pfarrer Krafft dieses nochmahlen zu bedeuten / daß er sich auf die gegen ihn vorgebrachte Beschwerungs-Posten auf künfftigen Montag früh ohnfehlbar und bey 5. fl. Herrschafftlicher Straff allhier beym Ober-Ambt einfinden solle. Heydelberg den 20. Augusti 1717.
>
> Schum.

Wie nun leicht zu erachten / daß dieses kein Tractament vor einen in Officio publico stehenden Geistlichen sey / also hat selbiger Pfarrer sich abermahl schrifftlich entschuldiget / und auf sein forum Ecclesiasticum provociret; Es ist aber solches nicht angenommen / sondern folgendes Decret zugeschickt worden:

Weilen der Lutherische Pfarrer zu Schwetzingen citirter massen heut vorm Ober-Ambt nicht erschienen/ sondern noch so freventlich seyn dürffen/ dahin zu berichten/ daß er unter des Ober-Ambts Jurisdiction nicht stünde/ und dahero selbiger in die ihm andictirte Herrschafftliche Straffe der 5. fl. würcklich verfallen; als wird gegenwärtiger Centh-Knecht/ deme täglich seine Executions-Gebühren mit 45. Kr. zu bezahlen/ ihme so lange und viel auff Execution eingelegt/ biß er erstlich solche Straffe bezahlt/ sodann auch zweytens sich vors Ober-Ambt sistirt haben wird. Heydelberg den 23. Augusti 1717.

Schum.

Landschreiber.

Daß ich Endes-bemeldter vom Lutherischen Herrn Pfarrer 45. Kr. Executions-Gebühren vor 1. Tag empfangen/ solches thue hiermit quittiren. Schwetzingen den 23. Augusti 1717.

Tobias Mauck.

Grav. XIII.

Nicht weniger unterstehen sich einige Beambte von Evangelisch-Lutherischen Pfarrern Beytrag zur Türcken-Steuer abzufordern/ da doch sowohl hier zu Lande Catholische Geistliche/ welche ihre richtige Salaria und andere reiche Einkünfften haben/ als auch sonsten im gantzen Römischen Reich Clerici von dergleichen Oneribus befreyet seyn/ wie viel mehr arme Evangelische Geistliche hiesiger Lande/ welche bißhero vom Allmosen haben leben müssen; dessen ohngeacht/ wann sie sich entschuldiget/ und ihre Exemption vorgeschützet/ haben Beambte mit Execution gegen sie verfahren/ wie noch jüngsthin zu Thalsheim geschehen/ da dem Evangelischen Pfarrer daselbst/ der Türcken-Steuer halber/ ein Reuter zur Execution eingelegt/ und seine eintzige Kuh aus dem Stall genommen worden. Desgleichen auch zu Franckenthal/ und anderer Orthen mehr/ denen Evangelischen Geistlichen gedrohet wird.

Grav. XIV.

Was endlich auch in dem Ambt Landstuhl/ der Sickingischen Herrschafft/ vor sonderbahre Religions-Kränckungen contra Lutheranos einige Jahre her unternommen worden/ ist zwar einiger massen Reichs-kündig/ insonderheit aber aus nachfolgenden desto deutlicher zu ersehen/ welchergestalt zwar ehemahls Anno 1669. sub dato den $\frac{2}{12}$. Novembr. bey dem damahligen Huldigungs-Actu zwischen der Sickingischen Herrschafft und Unterthanen in Copia sub Num. 1. beygefügte verbündliche Capitulation in Schrifften auffgerichtet/ und darinnen von Sickingischer Seiten versprochen/ daß nicht nur ein jeder Unterthan in seiner Religion frey gelassen/ ihnen ein Evangelischer Pfarrer vorgestellet/ dem die darzu gewidmete Pfarr-Competentz/ nebst dem Zehenden/ ohne einiges Menschen Eintrag/ gelassen/ der Catholische aber/ auff der Herrschafft und Catholischen Unterthanen Kosten/ ohne Beytrag der Evangelischen/ oder Schmählerung ihrer Pfarr-Competentz/ erhalten/ die Kirche denen Evangelischen zu ihrem vorgeschriebenen Gebrauch beybehalten/ das Kirchen-Geläut von beyden Theilen gebraucht/ und solchergestalt das völlige liberum Religionis Exercitium conserviret werden solle; sondern auch sofort sub eodem dato nach der Copeylichen Anlag sub Num. 2. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer/ Nahmens Zacharias Leopoldi/ aus der Nachbarschafft durch die Herren von Sickingen zu Landstuhl angenommen/ und der Gemeinde würcklich vorgestellet worden/ welcher dann auch sein Ambt treulich verrichtet/ so/ daß laut Anlag sub Num. 6. in dem an das Königliche Gouvernement zu Zweybrücken abgelassenen Antwort-Schreiben die Herrschafft selbst ihm das Lob beyleget: [Num. 1.] [Num. 2.] [Num. 6.]

> Daß man weder von der Herrschafft/ noch von Unterthanen/ im geringsten keine Klage gegen ihn verspührt habe.

[Num. 4. & 5.] Nichts destoweniger ist ferner aus der Beylage sub Num. 4. & 5. des mehrern zu ersehen/ wie Sickingische Beambte dennoch mit diesem Evangelischen Pfarrer unbarmhertzig umgangen/ auff was unverantwortliche Weise sie ihn gedruckt/ verfolget/ seinen Unterhalt entzogen/ Gewaltthätigkeiten sowohl an seiner Persohn/ als in der Kirche verübet/ daß er die Verfolgungen nicht länger ausstehen können/ und endlich Anno 1686. die Gemeinde zu verlassen/ und anderwärtige Dienste zu suchen/ sich genöthiget befunden. Nach dessen Vertreibung dann der Evangelische Gottesdienst durch frembde Geistliche auff der Gemeinde ihre Kosten gehalten/ und endlich nach der Hand die gantze Kirche von Catholicis allein occupiret/ Evangelici daraus verstossen/ und ihnen solchergestalt alles genommen worden.

Als nun die Verfolgung immer mehr und mehr zugenommen/ sind 12. Mann von der Evangelischen Gemeinde an die damahls zu Heydelberg wohnende Sickingische Herrschafft mit einem Supplicat abgeschickt worden/ darinnen sie um Remedur und Abstellung der Religions-Beschwerden flehentlich angesucht/ weiter aber nicht erhalten/ als daß man sie unter mündlicher Vertröstung/ nebst einem verschlossenen Brieff an den Beambten nach Landstuhl zurück gewiesen/ welcher sie alle zwölffe/ bey ihrer Heimkunfft/ in Thurn werffen lassen. Bey allen solchen Umständen/ da fast alle Hoffnung der Unterthanen/ daß von ihrer Herrschafft Hülffe erfolgen werde/ nach und nach verschwun-

verschwunden / haben dieselbe das Extremum ergriffen / und Anno 1694. an den damahligen Frantzösischen Intendanten zu Homburg / Mr. la Goupilliere, sich gewendet / demselben in zweyen sub Num. 3. beyliegenden Requêtes ihre Noth geklagt / darauf die gute Resolution erhalten / wie aus gemeldter Beylage Num. 3. des mehreren zu ersehen / daß also Evangelici daselbst von Seiten Franckreichs mehr Hülffe als von ihrem eigenen Landes-Herrn genossen haben; worauff bald der damahlige Ryßwickische Frieden Anno 1697. erfolget ist. Nach solcher Zeit haben vorige Religions-Bedruckungen noch nicht auffgehöret / sondern dermassen überhand genommen / daß Evangelicis daselbst bey Straff der Galeeren verbotten worden / von keinem Evangelischen Pfarrer mehr in loco Landstuhl sich bedienen / noch das Heil. Abendmahl reichen zu lassen / sondern es haben darauff Catholici de facto sich unterstanden / Evangelicorum ihre Kinder zu tauffen / Copulationes und alle übrige Actus Parochiales, die einem Evangelischen Pfarrer gebühren / zu verrichten / insonderheit auch denen Krancken und Sterbenden das Nachtmahl mit Gewalt eingezwungen. Num. 3. Num. 3. NB.

Ob nun wohl ihre damahlige Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / Johann Wilhelm / unterm 18. Maji 1706., laut Anlag Num. 6., gnädigst resolviret / und ins Land ausschreiben / auch beyliegendes Rescript Num. 6., welches Herr von Sickingen selbst unterschrieben / von denen Cantzeln publiciren lassen / in verbis: Num. 6. Num. 6.

> Daß sämbtliche Chur-Pfältzische Unterthanen die gäntzliche Gewissens-Freyheit ohne einigen Zwang / wie der auch seyn mag / würcklich angedeyhen / und alle widrige Beschwehrden / an was Orth die auch seyn / abgestellet werden solten:

Hat man nichts destoweniger in dem Sickingischen immer fort gefahren / die Evangelische zu unterdrücken / daß sie abermahl frembde Hülffe beym Königlich-Schwedischem Gouvernement zu Zweybrücken gesucht / und dahin supplicirt / auch nachdrückliche Vorschrifft an damahligen Herrn von Sickingen erhalten haben / worauff derselbe / laut Anlage sub Num. 7. unterm 28. Septembr. 1706. ein Antwort-Schreiben dahin ergehen lassen / und darinnen pro excusatione angeführet / einestheils / als ob der Evangelische Pfarrer vom Königlich-Frantzösischer Seite sey vertrieben worden; Num. 7.

> Da doch aus beyden Anlagen Num. 4. & 5. sich ein anders ergiebet: Anderntheils / als wann alles / was von Seiten Franckreich in puncto Religionis stabiliret worden / durch den darauff erfolgten Ryßwickischen Friedens-Schluß confirmiret / und in ihren Mächten nicht sey / etwas veränderliches dagegen vorzunehmen / auch da es von Seiten Franckreich / welche um und um Landstuhl postiret / in Erfahrung gebracht würde / es nicht zum besten gereichen möchte / &c. &c. Num. 4. & 5.

Welcher Vorwand aber nicht den geringsten Rechts-beständigen Grund hat / und nicht nur wider den klaren Inhalt gemeldeten Instrumenti Pacis streitet / als dessen Art. 4. & 46. den Verstand gar nicht hat / welchen ihnen Catholici andichten / wie solches in dem durch eine solenne Reichs-Deputation des Kayserlichen hohen Herrn Principal-Commissarii, Cardinals von Sachsen Durchl. Eminenz, unterm 12. Octobris 1719. überreichten pro Memoria, sehr gründlich und wohl deduciret worden / sondern auch an sich res facto contraria ist / da bekandter massen von Seiten Franckreichs / damahls Evangelicis so viel Eintrag in Religions-Sachen nicht geschehen / sondern vielmehr / laut Anlage Num. 3., vor dieselben gesorget worden / und man also weder zu selbiger Zeit / als die Frantzosen in selbiger Gegend postirt gewesen / am allerwenigsten aber nach der Zeit / da sie aus dem Lande sind / sich vor denenselben zu fürchten gehabt / nach welcher Zeit eben die allergrösten Bedruckungen derer armen Evangelischen zu Landstuhl geschehen / und auffs höchste gestiegen seyn / dergestalt / daß selbige Unterthanen nicht nur die Kirch auf 3. bis 4. Stunden weit in frembden Territoriis suchen / sondern auch geschehen lassen müssen / daß bißher alle ihre Kinder durch Catholische Pfarrer getaufft / die neu-Verlobte gleichfalls Catholisch copuliret / denen Krancken und Sterbenden das Catholische Nachtmahl mit Gewalt beygebracht / die Todten Catholisch begraben / und nicht verstattet worden / daß ein Evangelischer Pfarrer in dem Orth sich sehen lassen darff; Inmassen dann die Beylage sub Num. 8. bezeuget / daß Anno 1715., weil wider des Ambts ausdrücklichen Verbot / einem damahligen Begräbnüß nur der Præceptor des Evangelischen Pfarrers zu Münchweiler beygewohnet / die Gemeinde um 20. fl. gestraffet und ausgepfändet worden: Welchem harten Gewissens-Zwang Reformati eben sowohl daselbsten unterworffen seyn / welche sich ehedessen durch den Evangelischen Pfarrer haben mit bedienen lassen / jetzo aber mit Evangelisch-Lutherischen daselbst gleiche Klagen führen / und noch jüngsthin unterm 12. Junii 1717. sub Num. 9. conjunctim suppliciret / und das Resolutum erhalten haben / wie solches in fine sub Num. 9. des mehreren zu ersehen. Num. 3. Num. 8. Num. 9. Num. 9.

Denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen zu Laubach / welcher Orth unter eben vorgemeldetes Landstuhl-Ambt gehörig / ist es fast nicht besser ergangen / welche gleichfalls sowohl ante als auch post Pacem Rysuvicensem ihre eigene Kirch und Pfarrer gehabt / und dieser dabey seine ordentliche Competenz, bis in gegenwärtiges Seculum, genossen / da Anno 1700. ein neuer Ambts-Verwalter dahin kommen / welcher den Evangelischen gleichmäßige Drangsahl angethan / dem damahligen Pfarrer seine Besoldung de facto entzogen / und selbige dem Dechant zu Landstuhl zugeeignet / auch so lang verfolget / bis er darvon gangen / und alles verlassen hat; worauff Evangelische Unterthanen frembde Pfarrer aus der Graffschafft Leiningen herholen / und ex pro-

propriis salariren. Wobey es nicht einmahl geblieben / sondern als nach der Zeit der noch würcklich verhandene Ambtmann Schell nach Landstuhl kommen / hat er Lutheranos zu Laubach dermassen eingeschräncket / daß sie nicht mehr alle Sonntage / sondern jährlich nur achtmahl in selbiger Kirche Gottesdienst halten / ja so gar sich nicht des Altars bedienen dörffen.

Auch ist noch gantz neulich durch den Catholischen Pfarrer Dischmann zu Landstuhl / im Sickingischen / einem Evangelischen Einwohner / laut nachstehenden Befehls / bey zehen Gulden Straffe verbotten worden / sein verstorbenes Kind durch keinen Evangelischen Pfarrer begraben zu lassen:

> Dem Anthoni Heuß wird hiemit bedeutet unter zehen Gulden / sage 10. fl. Straffe / keinen Prædicanten zur Begräbnüß seines Kindes zu beruffen oder begehren / sondern dasselbe wird morgen Nachmittags um 2. oder 3. Uhr durch den Herrn Pfarrer von Kirchen-Armbach vergraben werden / wornach ihr euch werdet zu richten haben. Landstuhl den 24. Aprilis 1720.
>
> J. H. Dischmann.

Wofern diesem nicht nachgelebet / wird die Execution ohnfehlbar erfolgen.

Ob nun wohl schon vor einigen Jahren sämmtlich Evangelische Unterthanen daselbst bey ihrer Sickingischen Herrschafft in verschiedenen Memorialien darwider einkommen / und ihre Noth solcher gefährlichen Neuerung- und Religions-Turbationen halber sehr beweglich vorgestellt / haben sie zwar so viel / daß die Sache / wiewohl nur pro forma, untersucht / Zeugen abgehört / und Protocolla geführet worden / erhalten / welches alles aber man hernach biß auff diese Stunde supprimiret / und nicht damit heraus gehen wollen / daß also von Seiten derer Herren von Sickingen in Ewigkeit keine Remedur und Abstellung zu hoffen / wo nicht von höhern Orth denen armen bedruckten Evangelischen Unterthanen nachdrückliche Assistentz geleistet wird / wornach so viele Seelen seuffzen.

Grav. XV.

Zum Beschluß haben sämmtliche Evangelisch-Lutherische Communen in Chur-Pfaltz / vornehmlich aber zu Heydelberg / annoch dieses ansügen und erinnern wollen / was massen von uhralten Zeiten her das Jus vocandi & eligendi Pastores einer jeden Gemeinde / hingegen das Jus confirmandi Serenissimo Electori unstreitig gebühret / und per consuetudinem & observantiam also eingeführet sey.

Dem aber schnurstracks zuwider / hat ein und anderer sich Zeithero unterstanden / auf Hoffnung einer Vacantz / besonders zu Heydelberg / per indirectum sich einzuschleichen / ohnerwartend / ob ein solcher auch von der Commun künfftig möchte vociret und erwehlet werden. Wann dann durch solches ungebührliches / zumahlen einem Geistlichen höchst-unanständiges Unternehmen / nicht anders / als der Gemeinde ihr wohlhergebrachtes Recht zu schwächen gesuchet wird; so widersprechen sämmtlich-Evangelisch-Lutherische Communen solchem üblen Beginnen hiermit öffentlich / und haben dieses annoch pro Gravamine annectiren / annebenst um nachdrücklich- und gründliche Abstellung dessen sowohl / als aller vorhergehenden / und etwa noch weiter einlauffenden Religions- oder andern Beschwehrden / gantz unterthänigst bitten wollen.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Huldigungs-Recesses zwischen Herrn von Sickingen und Unterthanen / de Anno 1669.

Dienstag den 25/15. Novembris Anno 1669. seynd von dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Frantz / Freyherrn von und zu Sickingen und Gemburg / Mit-Erb-Herrn der Herrschafften Landstuhl und Schalledenbach / rc. Churfürstl. Mayntzischer Rath / Vice-Domb und Hof-Richter zu Mayntz / für sich und im Nahmen seiner übrigen Stammes-Angehörigen / um Verhütung deren zwischen denen Unterthanen / wegen des Exercitii Religionis etwan sich erregender Differentien folgende Puncta vorgehalten worden:

I. Demnach auff dem gestrigen Tag vollzogenen Huldigungs-Actum dahin zu sehen wäre / wie zwischen der Herrschafft und Unterthanen / so dann ihnen Unterthanen selbsten (dieweilen selbige verschiedener Religion seynd /) beständiges gutes Vertrauen und Lieb eingepflantzet und erhalten werden möge; dannenhero zu Vermeidung mißverständiger Ursachen für gut angesehen würde / daß ein jeder in seiner Religion frey gelassen / und darinn auff keine Weiß turbirt werde / zu welchem Ende von der Herrschafft ein Evangelischer Pfarrer vigore juris Patronatus vorgestellt werden solte;

II. Wel-

II. Welcher die Pfarr-Competentz/ so auff einen Pfarrer zu Landstuhl gewidmet / als ein Dritheil an dem zu gedachtem Landstuhl fallenden Zehend / ohne einiges Menschen Eintrag / geniessen solte.

III. Der Catholische Priester aber / welcher den Gottesdienst allhier versehen würde / solte auff der Herrschafft und Catholischen Unterthanen Kosten / ohne Beytrag der Evangelischen oder Schmählerung des Evangelischen Pfarrers Competentz / erhalten werden.

IV. Ferners thäte die Herrschafft für sich / ihre Bediente und Catholische Unterthanen den Gottesdienst in denen Kirchen in- und ausserhalb Landstuhl vorbehalten / damit aber kein Theil von dem andern verhindert würde;

V. Solten die Catholische Morgens von 9. Uhr biß 11. Nachmittag aber von 1. biß 2. Uhren / die Evangelische aber die übrige Zeit des Tags die Kirchen zu besuchen Macht haben / mit dem ausdrücklichen Beding / auff den Fall ein oder ander Theil aus besonderer Andacht ausser der gewöhnlichen Stunde die Kirchen besuchen wolte / daß ihme solches ungehindert seyn solte / jedoch aber haben sich beyder Religion-Pfarrer allezeit dahin zu vereinbaren / damit kein Theil in seiner Andacht verhindert werde.

VI. Das Kirchen-Geläut solle von beyden Theilen gebraucht und unterhalten werden.

VII. Jngleichen die Begräbnüssen und Kirchhöf.

VIII. In der Kinder-Lehr / Schulen / Kinder-Tauff / und Administrirung anderer gottseeligen Wercken / Andachten und Ceremonien / solle kein Theil dem andern einträg- oder hinderlich seyn.

IX. Die Geistliche sowohl als die Bedienten und Unterthanen sollen sich bey willkührlicher Straffe alles Schändens und Schmähens enthalten.

X. Dieweilen durch die differente Calender offtermahlen Ungelegenheit entstehen könte / als wolte man an Seiten der Herrschafft sich erkundigen / wie es an andern Orthen dißfalls gehalten würde; worauff dann auch hierüber behörige Verordnung ergehen solle.

XI. Der Altar / so die Evangelische anjetzt gebrauchen / solle ihnen verbleiben / hingegen aber die Catholische den Chor-Altar behalten.

Diese also vorgeschlagene Puncta haben sämmtliche Unterthanen ohne einige Weigerung eingewilliget und angenommen / auch denenselben unwidersprechlich zu geleben / und nachzukommen / Handtreulich versprochen.

Dessen dann zu mehrer Uhrkund-Bestättigung seynd zwey gleichlautende Exemplaria, sowohl an Seiten der Herrschafft / als auch von denen Unterthanen / welche Schreibens erfahren / wie auch andern / so dessen unerfahren / und jemand in ihrem Nahmen um die Subscription requiriret / und erbethen / unterschrieben und respectivè besiegelt / auch hinc inde ausgewechselt worden.

Actum loco & die, quibus supra.

Frantz Freyherr von Sickingen.

Jch als Requisitus

(L.S.) **Johann Christoph von der Haardt.**

(L.S.) Joachimus Roelius.

Von denen Evangelischen / die Schreibens unerfahren.

Hans Jacob Wagner Schultheiß.
Hans Jacob Ketner.
Hans Martin Erhardt.
Wendel Hauck / als Gerichts-Mann.
Hans Schell / Schultheiß von Krugebach.
Hans Debeltelt Hauck.
Hans Ludwig Mangelt.

Num. 2.

Copia.

Demnach Vorweiser dieses / Zacharias Leopoldi, unterthänig angehalten / damit ihme die Pfarr allhier zu Landstuhl anvertrauet werden möchte. Immassen man nun in Erfahrung gebracht / daß derselbe in dem benachbarten Flecken Untenbach das ihme anvertraute Pfarr-Ambt embsig versehen / und beobachtet / auch sich sonsten erbahr und friedsamlich bezeiget habe; als ist seinem Zachariæ Begehren in soweit willfahret / und derselbe zum Pfarrer dieses Orths hiermit angenommen worden; Gestalten dann er auch denen der Evangelischen Religion beygethanen Unterthanen hiermit fürgestellet / und dabey angewiesen wird / sich in seiner Lehr- und Pfarr-

Bedienung also zu verhalten / damit die Herrschafft keine Klage oder Widerwillen von denen Unterthanen gegen ihn erfahren möge. Datum Landstuhl den $\frac{22}{12}$. Novembris Anno 1669.

(L.S.) Frantz Freyherr von Sickingen.

Churfürstl. Mayntzischer Rath / Hof-Richter und Vice-Domb zu Mayntz ɛc. für sich und im Nahmen der übrigen Sickingischen Stamme-Agnaten.

Num. 3.

A Monseigneur,

Monseigneur de la Goupilliere, Chevalier Conseiller du Roy en ses Conseils Intendant de Justice, police & finances de la province de la Sarre & pays frontiers.

SUppliant tres humblement les habitans Lutheriens du Bourg & Village dependents de Landstoul, disant qu'il y auroit fort long tems qui n'ont point de Ministre faute que les appointements ne sont pas suffisants pour l'entretenir, & comme ils desirent presentement d'en prendre un a leur frais, sans qu'il en coute aucune chose au Roy ny au curé, ny au prejudice des Catholiques, ils ont été conseille de vous presenter leur requete.

A ce qu'il vous plaise, Monseigneur, leur permettre d'établir un Ministre pour marier & donner la St. Cene & assister tous les malades & baptiser leurs enfans le tout a leurs depens sans porter aucun prejudice aux Catholiques & qu'il leur soit permis de l'etablir dans leur ancienne Eglise ou en tel autre place, ou ils jugerons a propos, puis qu'ils s'obligent de l'entretenir a leurs frais & ferez Justice & aussi qu'il soit permit de faire enterrer les morts par leurs Ministres & generalement tout ce qui concerne leur Religion.

Signé

Hanß Michel Kramer.
Hanß Adam Kettenrincky.

Il est permit aux suppliants d'etablir le Ministre qu'ils proposent & aux conditions qu'ils marquent. Fait a Hombourg le 19. Juin 1694.

Signé

La Goupilliere.

A Monseigneur,

Monseigneur de la Goupilliere, Chevalier Conseiller du Roy en ses Conseils Intendant de Justice police & finances de la province de la Sarre & pays frontiers.

SUppliant humblement les habitans Lutheriens du Bourg & Village dependant de Landstoul, disants qu'ils vous auroient presentés leur requete le 19. Juin dernier par laquelle il vous auroit plu leur accorder l'etablissement d'un Ministre pour y faire la fonction de la Religion Lutherienne aux offres qu'ils ons faites par la dite requete cy jointe, ayant signifié votre decret tant au Bailly qu'a Msr. le Curé, ils se feroyent amusés de vous presenter leur requete, par laquelle ils exposent que sans aucun avertissement nous serions par violence & opiniatreté entré dans l'Eglise, c'est sous le respect que nous devons a Monseigneur une supposition qu'ils ont inserés dans leur requeté veue que les suppliants auroient d'un commun accord auec Monsr. le Bailly & Curé permettre aux suppliants de faire netoier une Eglise qui depuis Sept année n'a servie que d'escurie & qu' ayant fait netoier la dite Eglise le dit Sr. Bailly & Curé auroyent faits defence dimanche dernier aux dits suppliants de ne point exercer leur Religion Lutherienne a peine d'une amende de trente livres jaque personne & même auroyent maltraittés le Ministre de paroles infames & injurieuses ce qui oblige les suppliants a vous presenter une seconde requête.

A ce qu'il vous plaise Monseigneur veu les offres que les suppliants ont faits par leur requête cy iointe ordonnans au dit Bailly & Curé delaiser librement exercer la dite Religion Lutherienne n'y ayant aucun droit au dit lieu comme aussi faire defense aux Curé & Bailly de ne point insulter le dit Ministre & les suppliants seront obligés de prier dieu pour votre prosperité & celle de votre noble famille.

Signé

Hanß Michel Kramer.
Johann Veltin Schneider.

Renvoyé

Renvoyé à nôtre decret du 19. Juin dernier que nous ordonnons etre executé dans les conditions avec defences aux habitans Catholiques & au Bailly de Landstoul de troubler les supplians à peine de repondre. Fait a Hombourg le 30. Juillet 1694.

Signé

La Goupilliere.

Num. 4.

Copia Supplicati des Evangelischen Pfarrers quondam zu Landstuhl de Anno 1702.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Herr!

EW. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst vorzutragen/ soll und kan ich abermahl nicht umgehen/ welchergestalt ich den 26. Novembris 1669. von dem Freyherrn von Sickingen; damahligen Churfürstlich-Mayntzischen Rath/ Hof-Richter und Vice-Domb zu Mayntz/ anjetzo Cammer-Præsident, nacher Landstuhl beruffen und zum Pfarrer daselbst angenommen/ und weilen eben der Zeit die beyde Pfarren Hor- und Labach/ in selbiger Herrschafft/ woselbst die verwittibte Pfaltz-Gräfin gewohnet/ vacant und offen gestanden/ seynd dieselbe auf mein unterthänigstes Ansuchen/ das folgende Jahr 1670. den 14. Junii, benebenst Landstuhl zu bedienen/ mir schrifftlich anvertrauet worden; Nach Absterben selbiger Hertzogin/ ist das Jus Patronatus an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ hochseel. Andenckens/ gefallen/ da ich dann von Dero Kirchen-Rath Anno 1681. den 22. April. nacher Heydelberg beschrieben/ und habe gemeldeter beyder Pfarren wegen/ bey demselben das Juramentum ablegen müssen/ die ich auch/ von Landstuhl drey Stund gelegen/ versehen.

Weilen ich aber daselbst von den Beambten viel Anstöß erlitten/ mir auch die Pfarr-Besoldung geschmählert/ und endlich in denen Jahren 1685. & 1686. von dem damahligen Ambtmann/ Friedmann genandt/ gar entzogen worden/ bin ich/ anderwärtige Gelegenheit zu suchen/ genöthiget worden; immassen dann eben damahl in der Nachbarschafft die Pfarr Herrsberg/ dem Herrn Grafen von Leiningen zuständig/ vacant und offen gestanden/ welcher mich auf mein beschehenes Ansuchen Anno 1687. den 8. Augusti daselbst zum Pfarrer angenommen. Damit aber gleichwohl die beyde Pfarreyen Hor- und Labach ohne Gottes-Dienst nicht stehen bleiben möchten/ habe ich dieselbe/ von besagtem Herrsberg zwey Stunde entlegen/ ferner versehen/ auch bey einfallendem leidigem Kriegs-Wesen/ ohngeachtet ich von denen Frantzosen/ beyder Pfarreyen wegen/ mit grossem Geld belegt worden/ so ich nacher Homburg und Lautern lieffern müssen/ auch sonsten viel erlitten.

Was die dasige Besoldung belanget/ habe ich dieselbe bey gutem Frieden richtig/ auch währenden Kriegs-Wesens ziemlicher massen genossen; Es bestehet aber dieselbe im dritten Theil grossen und kleinen Zehenden gantz/ darzu seynd addirt worden aus dem Stifft zu Lautern/ an Korn 10. Malter/ Gersten 3. Firntzel/ Habern 12. Malter/ 2. Firntzel und 2. Viertel/ in den beyden Jahren 96. und 97. haben die Zehend-Beständer gemeldte Pfarr-Zehenden nacher Lautern lieffern müssen/ da mir an statt derselben/ und dessen/ was ich aus dem Stifft gehabt vom Herrn Haumüller/ damahligen Admodiatore, verordnet worden/ vor jedes Jahr 35. Malter Korn/ thut 70. Malter/ davon ich nur 21½. Malter empfangen/ bleiben mir zurück 48½. Malter; Seithero dem Friedens-Schluß/ nunmehr vier Jahr/ habe ich nichts empfangen/ und seynd mehrgemeldte Zehenden von denen Catholischen Herren Geistlichen zu Landstuhl und Horbach allesamt eingehoben worden/ und haben mir das Nachsehen gelassen/ da doch sowohl vor dem verwichenen/ als auch währenden Kriegs-Wesen niemahls einiger Catholischer Priester in denen Orthen an offtgemeldter Pfarr-Besoldung etwas genossen/ ihnen auch von denen Frantzosen kein Geld/ sondern von mir allein/ der Pfarrey wegen abgefordert worden. Wann dann nun/ bey meinem baufälligen Alter/ dieselbe Oerther noch immer bediene/ auch ein Arbeiter seins Lohns wehrt ist.

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchleucht mein nochmahl unterthänigstes Suchen und Bitten/ Dieselben wollen gnädigst verordnen lassen/ damit nicht allein zu meinen von Rechts-wegen gehörigen rückständigen Besoldungs-Früchten gelangen/ sondern auch künfftig eine gnädige beliebige Besoldung geniessen möge.

Hieran erweisen Ew. Churfürstl. Durchl. ein hohes vornehmes Werck / so auch der gründgütige GOtt Deroselben reichlich belohnen wird; Thue hiermit Ew. Churfürstl. Durchl. GOttes allsichern gnädigen Schutz zu standhafftiger Leibes-Gesundheit / und aller gedeylichen Wohlfahrt / unterthänigst empfehlen.

Ew. Churfürstl. Durchl. rc. rc.

Herrsberg den 10. Januar. 1702.

unterthänigst gehorsamster / treufleißiger Vorbitter bey GOtt /

Zacharias Leopoldi, Evangelischer Pfarrer zu Hor- und Labach.

Num. 5.

Copia Attestati des Evangelischen Pfarrers olim zu Landstuhl.

ES sind nun 37. Jahr de Anno 1669. biß auff jetzt-lauffende Jahr verflossen / als mir Endsbemeldtem vom Freyherrn von Sickingen die Pfarr Landstuhl anvertrauet / und derentwegen ein Vergleich gemacht worden / wie es zwischen den Evangelischen und Römisch-Catholischen solle gehalten werden / darinnen unter andern sich befindet / daß der Evangelische Pfarrer die von Alters her gewidmete Pfarr-Competentz geniessen / der Catholische Priester aber von der Herrschafft und Catholischen Unterthanen Kosten solle besoldet und erhalten werden; Von selbiger Pfarr-Competentz habe nur den dritten Theil Zehenden zu Landstuhl / und in deren darzu gehörigen Dörffern / biß auff das Jahr 1675. genossen / da der damahlige Ambtmann Friedorff genannt / denselben nicht allein versteiget / sondern auch eingehoben / das folgende Jahr hat er das Pfarr-Guth angegriffen / daß nur den dritten Theil Zehenden von Landstuhl / zwey Aecker / und etwas in Wieß-Wachs behalten / mit dem Wenigen habe ich mich kümmerlich behelffen müssen; Und als der erste Frantzösische Krieg sich erhoben / hat er durch Pfändung des Viehs mit Gewalt mich gezwungen / daß ich den Reichsten gleich / denen Frantzosen in Zweybrücken contribuiren müssen / da doch die benachbarte Pfarrherren davon befreyet geblieben / und obschon über solche Unbillichkeit bey der Herrschafft mich beklaget / ist jedoch keine Hülffe erfolget / sondern habe alles über mich ergehen lassen müssen. Nach Abschaffung gemeldten Ambtmanns ist ein anderer dahin gesetzt worden / Friedmann genannt / der noch ärger mit mir verfahren / indem er nicht allein den übrigen Zehenden zu Landstuhl versteiget und hinweg genommen / sondern auch mit Schmäh- und Läster-Worten mich übel tractirt; In seiner Behausung hat er mich oben von der Stiege / und in der Kirchen von der Cantzel stossen wollen / den Altar / welchen ich gebraucht / und in dem gemachten Vergleich gesetzt worden / hat er des Nachts unter einem starcken Donner-Wetter / mit bey sich habenden Maurern abgebrochen / daß also nach der Zeit den gantzen Gottesdienst auff der Cantzel verrichten müssen.

Neben dem hat er mich ohnrechtmäßiger Weise und ohne Ursache dreymahl gestrafft / das Vieh lassen nehmen / biß ich die Straffe erlegt / rc. Er hat sich auch vernehmen lassen / wann er nicht Befehl von der Herrschafft hätte / wolte er mich wohl mit Frieden lassen. Wann dann gemeldter massen also übel tractiret worden / auch an Besoldung nichts genossen / sondern von dem Meinen kümmerlich leben müssen / bin ich gezwungen gewesen / Landstuhl zu verlassen / und attestire ein solches mit dieser meiner eigenen Hand Unterschrifft.

Herrsberg den 17. Novembr. 1706.

Zacharias Leopoldi, Evangelischer Pfarrer allda.

Num. 6.

Copia Religions-Manifests de Anno 1706.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / rc. rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor / Wohlgebohrner / Liebe Getreue.

WAs Wir in Religions-Sachen aus Landes-Fürstlicher Wohlmeynung und Vorsorge / Unsern Chur-Pfältzischen Landen und Unterthanen zum Besten / und auff daß diese / von was Religion dieselbe seyen / desto friedlicher / und in recht Christlicher Liebe und Einigkeit neben einander leben /

leben/ vor Verordnung nach und nach ergehen lassen/ dessen habt ihr euch unterthänigst zu erinnern: Damit nun der gantzen ehrbaren Welt/ um so vielmehr unter Augen leuchte/ daß Wir sämbtlich Unsern Chur-Pfältzischen Unterthanen die gäntzliche Gewissens-Freyheit/ ohne einigen Zwang/ wie der auch seyn mag/ würcklich angedeyen lassen;

Wollen Wir gnädigst/ daß denenjenigen Protestirenden Unterthanen/ welche Zeit währender Frantzösischen Occupation die Catholische Religion angenommen/ nach erfolgtem Frieden aber wieder verlassen/ und zur Reformirten umgetretten/ einige fernere Anspruch und Zumuthen hierunter nicht beschehen/ sondern einem jeden frey stehen solle/ zu was vor einer Religion aus denen im Reich tolerirten dreyen Religionen nach Belieben sich zu bequemen. So habt ihr auch/ damit bey Umtragung des Venerabilis, allen öffentlichen Aergernüssen und widrigen Bedrangnüssen/ worüber bißhero verschiedene Klagen vorkommen/ inskünfftige destomehr abgeholffen werde/ zu verfügen/ und zu männigliches Wissenschafft ordentlich publiciren zu lassen/ daß vor obbemeldter Umtragung des Venerabilis jedesmahlen mit der Glocken ein Zeichen zu dem Ende gegeben werde/ auf daß die Protestirende zurück bleiben/ oder sich in Zeiten zurück ziehen können. Wann aber das Hochwürdige zu denen Krancken getragen wird/ habt ihr daran zu seyn/ daß jeder Orthen/ nebst obgemeldtem Glocken-Zeichen/ Hand-Glöckle angeschafft/ und damit ordentlicher Weise vorhergehend geschellet werde/ und soll bloß und allein gegen diejenige Ahndung und Correction vorgenommen werden/ welche aus kündlichem boßhafftigen Vorsatz/ und allerdings zum öffentlichen Despect vor dem Venerabili ohne geziemende Ehrerbietung sich præsentiren.

Ferners könnet ihr bey denen Burger-Wachten/ denen Protestirenden anheim geben/ daß sie statt ihrer Catholische substituiren/ welche bey Umtragung des Venerabilis, das Gewehr kniend præsentiren. Belangend die Education der in Matrimoniis mixtis erzielter Kinder/ habt ihr auf der von Unsers in GOtt ruhenden gnädigst-geliebten Herrn Vatters Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Gedächtnüß beschehen/ von Uns unterm 28. Junii 1694. approbirter/ und den 12. Martii 1698. publicirter/ in Copiis hiebey gehender Verordnung fürohin festiglich zu halten/ und alle widrige Beschwehrden/ an was Orth die auch seyen/ abzustellen/ wornach ihr aller Orthen die behörige Publication dieser Unser gnädigsten Verordnung zu thun; und zweifflen Wir nicht/ Unsere Protestirende Unterthanen werden hierab/ und da Wir das Simultaneum in denen Kirchen auf eine solche Weise eingeführet/ daß eine Religion die andere an dem Exercitio Religionis im geringsten nicht zu verhindern/ indem die Zeit und Orth in denen Kirchen vor jeder Religion Exercitium abgetheilet und separirt; Unsere vor sie nicht weniger als Unsere Glaubens-Genossen seyende Lands-Fürstliche Vätterliche Liebe und Vorsorge mit unterthänigstem Danck erkennen/ und sich dagegen/ als getreuen gehorsamen Unterthanen gegen dero natürlichen Landes-Fürsten geziemend/ in allen Occasionen betragen/ und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl beygethan. Heydelberg den 18. Maji 1706.

Chur-Pfältzische geheime und Regierungs-Räthe.

J. H. Freyherr von Sickingen.

Morass.

Zur Publication von der Cantzel/
Lautern den 4. Junii 1706.

Ober-Ambt.

Num. 7.

Copia Antwort-Schreibens an Königliches Gouvernement im Hertzogthum Zweybrücken/ von Herrn Frantz/ Freyherrn von Sickingen.

De dato Mayntz/ den 28. Septembr. Anno 1706.

WAs die sämbtliche Evangelisch-Lutherische Religions-Verwandten und Unterthanen der Sickingischen Herrschafft Landstuhl ratione Exercitii ejusdem Religionis bey Ew. Excellenz, meinem Hoch- und Vielgeehrten Herrn/ schrifftlich angebracht/ und um dero Recommendation gebethen/ ein solches habe ich aus Derselben unterm 17. dieses an mich abgelassenen Beliebten/ samt denen Anschlüssen/ wohl empfangen/ und mit mehreren vernommen. Nun erinnere ich mich gar wohl/ daß bey dem zu gedachtem Landstuhl vorgenommenen Huldigungs-Actu verabredet/ daß vigore juris Patronatus ein Evangelischer Pfarrer von mir versehen werden möchte/ wie dann auch würcklich mit einem/ Nahmens Leopoldi, die Versehung geschehen/ welcher/ wie sie Unterthanen selbsten gestehen müssen/ also ruhig gelassen/ daß weder von ihme dem Pfarrer/ noch von denen Unterthanen/ im geringsten keine Klag verspühret worden/ daß aber ex post derselbe von Königlich-Frantzösischer Seiten wiederum von dannen abgewiesen/ hat in meinen Mächten nicht gestanden/ ein solches zu verhindern/ zumahlen dann auch/ was von Seiten Franckreich in puncto Religionis damahlen stabiliret worden/ durch den darauff erfolgten Ryßwickischen Friedens-Schluß confirmiret/ und einem solchen wir/ die von Sickingen nicht allein/ sondern weit grössern Stands sich unterwerffen müssen.

Gleichwie aber dieses Religions-Werck anjetzo bey dem Löblichen Reichs-Convent zu Regenspurg/ wie Ew. Excellentz/ meinem Hoch- und Vielgeehrten Herrn/ an sich bekannt ist/ anhängig/ und allda ventilirt und decidirt werden solle/ wessen sich ein jeder Stand in hoc puncto zu verhalten haben wird/ demnach wir diese Unterthanen nicht trostloß/ wie dieselbe gantz unbefugt vorgeben wollen/ absenden/ (weilen es in unserm Vermögen nicht wäre/ etwas veränderliches gegen obgedachten Ryßwickischen Friedens-Schluß vorzunehmen/ auch da es von Seiten Franckreich/ welche um und um gedachter Herrschafft Landstuhl postiret/ in Erfahrung gebracht würde/ daß eine Veränderung in hoc passu vorgenommen sey worden/ es ihnen/ den Unterthanen/ nicht zum Besten gereichen/ mithin bereits von Reichs-wegen diese Sache sub deliberatione stünde/) mit Bescheidenheit dahin verwiesen/ in so lange in Gedult zu stehen/ und gewärtig zu seyn/ was bey dem Reichs-Convent in hac materia erörtert und geschlossen würde/ nach solchem wir sowohl als sie sich zu reguliren haben werden/ daß also dieselbe keine Ursache gehabt haben/ Ew. Excellentz/ meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn/ deßfalls pro intercessionalibus zu bitten/ und zu incommodiren/ sondern was endlich wegen der Religions-Materie bey dem Reichs-Schluß ob-erwehnter massen ausfället/ uns und ihnen zu erwarten stehet/ als wornach wir denselben nicht allein keine Verhindernüß/ sondern allen Vorschub zu geben bereit sind/ damit alles in gewünschter Ruhe und Einträchtigkeit erhalten werden möge. Welches denenselben in Wieder-Antwort ohnverhalten wollen/ anbey unter Göttlicher starcken Obhut Erlassung ich beständig verharre/ rc. rc.

Dieses wird den Unterthanen zu Landstuhl zu ihrer Nachricht communiciret. Zweybrücken den 6. Octobris 1706.

Creyvvinckel.

Num. 8.

Copia Ambts Landstuhl Decreti, de dato den 4. Februarii 1715.

NAchdem ich vernehmen muß/ daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde dahier/ wegen der wider das ausdrückliche Verbot/ nicht durch den Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler/ Herrn Ropp/ sondern durch seinen Præceptorem verrichteter letztern Begräbnüß des verstorbenen Hanß Jacob Zimmers/ zu Oberarnbach/ durch ein- und den andern dero Vorstehere/ der hinterlassenen Wittib bedeuten lassen/ daß sie sich um die Execution keinesweges bekümmern/ sondern selbige um so mehrers nur vor sich gehen lassen/ und die angesetzte 10. fl. Straffe aus der Ursache nicht erlegen solle/ (wiewohlen diese Wittib zu exequiren niemahlen meine Meynung gewesen/) weilen solche Straffe/ wann sie ja erlegt werden müste/ auff die gantze Lutherische Gemeinde kommen würde; und dann die gnädige Herrschafft/ auff der besagten Lutherischen Gemeinde beschehenes unterthäniges suppliciren/ die angesetzte Straffe der 10. fl. nicht allein gut geheissen/ sondern dabey auch gnädig befohlen/ daß noch 10. fl. weiter/ wegen des bezeigten Ungehorsams und vorgebrachter Unwahrheiten erlegt/ und auff bezeigende fernere Renitentz darauff würcklich exequiret werden solle;

Als wird den Vorstehern mehr berührter Lutherischer Gemeinde hiermit bedeutet/ daß sie zwischen hier und den 15. dieses Monaths Februarii die angesetzte Straffe der 20. fl. nebst der Executions-Gebühr/ so ohnfehlbar zu erlegen/ als sie sonsten auff den Weigerungs-Fall biß auff den 24sten dieses noch 15. fl. weiter abtragen/ oder mit Execution und Pfändung gegen sie würcklich verfahren werden solle/ wornach sie sich zu richten/ und vor fernern Unkosten zu hüten wissen werden. Landstuhl den 4. Febr. 1715.

(L. S.)

Schell.

Num. 9.

Copia Supplicati der Commun zu Landstuhl.

Hochgebohrner Reichs-Freyherr/ Gnädiger Freyherr und Herr.

ES kommen hiermit die sämmtlich Evangelisch-Lutherische und Reformirte Unterthanen der Stadt und Kirchspiel Landstuhl/ Hornbach/ Armbach und Labach für Ew. Reichs-Freyherrlichen Excellentz gnädigste Augen/ mit unterthänigster Fuß-fälligster Bitte/ Ew. Hochgebohrnen Freyherrlichen Excellentz Dero so offt gethanen hohen und gnädigen Promessen demüthigst zu erinnern/ bey hoher Uberkunfft und Præsenz die Religions-Sache gänzlich zu debattiren/ allem Gewissens-Zwang und bißheriger ausgestandener harter Zusetzung abzuhelffen/ und nicht nur die Gewissens-Freyheit und Exercitium Religionis, wie es bey Zeiten Dero Hochseel. Freyherrlichen Eltern

Eltern und Ahnen/ auch tempore Belli Gallici gehalten worden/ gnädigst wiederum zu restituiren/ sondern uns auch mit einem Pfarrherrn und darzu vor Zeiten gewesenen Subsistence und Salario versehen/ und begnädigen/ der Lehren/ Predigen/ Tauffen/ Copuliren/ S. S. Cœnam zu administriren/ Begraben und andere Parochialia frey und ohngehindert (wie in andern benachbarten Königlichen/ Chur-Pfältzischen/ auch Fürstlichen/ Gräflichen und Freyherrlichen Landen gehalten werde/) exerciren zu können/ aus sonderbahrer Freyherrlicher Gnade und Landes-Vätterlicher Liebe angedeyen zu lassen. Solche hohe Gnade werden wir Zeit Lebens in tieffster Unterthänigkeit nicht nur eingedenck seyn/ und zu rühmen wissen/ sondern wird uns Groß und Klein/ Alte und Junge/ auffs hefftigste animiren/ in unserm Gebät zu der Hochgelobten Heil. Dreyfaltigkeit in des theuresten JEsus Nahmen/ um Ew. Hochgebohrnen Freyherrlichen Excellentz und gantzen Hochgebohrnen Freyherrlichen-Sickingischen Familie selbst-wünschende Göttliche Gnade/ langes Leben/ hohes Wohlseyn/ zeitlichen/ allermeist himmlischen und seeligen Glückseeligkeit/ Seegen/ Friede und Freude zu geben/ Hertz-eyfferig und täglich anzuruffen. Deren höchsten Göttlichen Gnaden und allmächtigen himmlischen Schutz und Obhut Ew. Freyherrlicher Excellentz wir auff das theureste anbefehlende: Uns aber Dero hohen Gnade und Landes-Vätterlicher Liebe de meliori recommendirende/ ꝛc. ꝛc.

Landstuhl den 12. Junii
1717.

Im Nahmen der sämmtlich Evangelisch-Lutherischen
Unterthanen in Landstuhl.
Jacob Siegfried/ als Kirchen-Vorsteher.
Johann Dielmangold.
Michael Hentz.
Im Nahmen der Pfarr-Kirch Hornbach.
Jacob Kettenrinck.
Nicolaus Schmaldenburger.
Velten Reb.
Im Nahmen der Armbachischen Kirchen.
Georg Adam Frick.

Copia Decreti.

Sollen die im Memoriali unterschriebene Lutheraner und Calviner per Deputatos vorberuffen/ und denenselben mündlich eröffnet werden/ was in puncto Religionis resolviret worden/ mit dem Vermelden/ daß mit des Chur-Pfältzischen Herrn Obrist-Cämmerers Hoch-Freyherrlichen Excellentz daraus communiciret/ und ihnen zu seiner Zeit die positive Resolution ertheilet werden solle/ indem hat es sein Verbleiben/ wie es in ein-so anderm Orth bißhero gehalten worden/ in Conformität des Ryßwick-Rastatt-und Baadischen Frieden-Schlusses.

Landstuhl den 19. Junii
1717.

Ex Mandato

Febriis. Schell.

Num. XLI.

Der Pfaltz-Veldentz-und Lautereckisch-Evangelischen und zwar ad distinctionem der Reformirten also genannten Lutherischen Kirchen Special-Gravamina.

Zu denen vorhin wider Chur-Pfaltz allbereit gedruckten vielen Religions-Beschwerden/ kommen noch die Veldentzisch-und Lautereckischen/ welche einen besondern Numerum um so mehr wohl verdienen/ weil solche Lande ihre besondere Jura, und in dem Westphälischen Frieden ihren special §phum haben.

Um nicht mit allzugrosser Weitläufftigkeit beschwerlich zu fallen/ so hält man vor nöthig/ zum Voraus vorzustellen/ daß die Kirchen der Pfaltz-Veldentz-und Lautereckischen Landen gleich Anfangs à tempore Reformationis Evangelisch gewesen/ und alte recht Religions-Friedens-Schlußmäßige Kirchen sind/ welche zu allen Zeiten ein besonders Consistorium formiret/ und dahero bey ihren Special-Juribus Ecclesiasticis gelassen worden/ auch in dem Westphälischen Frieden diesen besondern und eigenen §. 22. bekommen:

Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni restituatur penitus in Comitatum Veldenz ad Mosellam tam in Ecclesiast. quam Politicis contra omnia hactenus attentata in eum, quo Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, ipsius Parens fuit, statum.

Sind demnach solche Kirchen/ in Krafft dieses/ und weilen sie in Anno regulativo & ante motus Bohemicos in der Possession gewesen/ ex commissione Ihro Kayserl. Majest. und des Röm. Reichs per Commissarios Deputatos, nemlich Ihro Churfürstl. Gnd. von Mayntz und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Darmstadt plenarie restituiret worden/ welche Restitution dann/ Nahmens Ihro Churfürstl. Gnd. von Mayntz/ Eberhardt Wolff/ von Todtenwarth/ Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt/ Heinrich Christoph von Grießheim/ 1649. würcklich beschehen. Wobey es dann auch Ihro Churfürstl. Durchl. Herr Johann Wilhelm/ Churfürst zu Pfaltz/ Höchstseel. Andenckens/ bey ergriffener Possession der Pfaltz-Veldentz- und Lauteneckischen Landen Anno 1698. richtig zu lassen gnädigst versprochen. Welchergestalt die Evangelische aber hingegen so vielfältig gravirt worden/ könte weitläufftig deduciret werden/ wollen aber nur einige Gravamina her setzen.

Gravamina der Pfarrey Lauterecken.

1. Hat die Pfarrey Lauterecken ihre Kirche sammt angehörigen Filial-Kirchen/ wie schon erwähnt/ Anno Regul. 1624. besessen/ auch tempore Pacis Ryswicensis, haben die Catholische jetztbemeldte Kirchen nicht gehabt/ sie/ die Evangelische/ sind auch in der Possession der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckenischen Landen/ biß endlichen ein Chur-Pfältzischer Capitain, Nahmens Herr von Koppenstein/ welcher hier in der Garnison gelegen/ die Kirche vi, ohne Churfürstl. Befehl/ eingenommen/ wogegen an höherm Orthe remonstriret/ aber nichts erhalten worden.

2. Ist dem allhiesigen Glöckner ein Theil Glocken-Korn/ welches die Catholische ehedessen auch entrichten müssen/ als ein Pars Salarii entzogen worden/ da doch ein zeitlicher Glöckner solches vor und nach dem Ryßwikischen Frieden genossen.

3. Hat sich der Catholische Schulmeister zu verschiedenen mahlen angemasset/ die Begrasung des allhiesigen Kirchhofs an sich zu ziehen/ welche ein zeitlicher Glöckner doch zu allen Zeiten/ als einen Partem Salarii zu geniessen gehabt.

4. Hat diese Kirche/ wie auch sämmtliche in dem Veldentz- und Lauteneckischen ehedessen keine Catholische Feyer-Täge feyern dörffen/ an diesen müssen sie nun von aller Arbeit abstehen.

5. Haben die Evangelische der gesammten Veldentz- und Lautereckischen Landen Gründonnerstag und Char-Freytags die Glocken zur Kirche und zum Gebät läuten dörffen/ es ist ihnen auch solches in der letztern Frantzösischen Invasion/ da doch in Lauterecken ein gantzes Regiment gelegen/ von dem damahligen Obersten und Commendanten, Comte de Berange, ohngeachtet die Catholische Geistliche es hefftig gesucht/ deßwegen/ weilen die Evangelische sowohl vor/ als nach dem Ryßwickischen Frieden in Possessione gewesen/ nicht gewehret worden; Es ist auch weder von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als gnädigstem Landes-Herrn/ noch auch von Dero nachgesetzten hochpreißlichen Regierung niemahlen ein Verboth geschehen; Dessen allen ohngeachtet/ hat Anno 1716. ein Major von dem Hochlöbl. Nordibratischen Regiment/ Nahmens Herr Jacquaimain solches propria ex authoritate mit Gewalt wehren lassen/ indeme er von seiner allhier in Garnison liegender Compagnie, durch mit Gewehr versehene Soldaten/ die Kirche umstellet/ und das Läuten also gehindert/ dargegen sind aller Orthen/ als bey einem Hochlöbl. Ober-Ambt/ bey dessen Regiment und Hochlöbl. Regierung diese Gewaltthat angeklagt und remonstriret/ aber nichts remediret worden; überall hat man zwar das unbillige Verfahren dieses Kriegsmanns erkennet/ und es einen unzeitigen Eyffer genennet/ aber an statt der Remedur ist ein Befehl in das gantze Land ergangen/ daß künfftighin an diesen Tägen nicht mehr geläutet werden solle: Hierbey ist auch noch dieses zu melden/ daß/ als die Unterthanen geglaubet/ ein solches Factum könne sie aus der Possession nicht setzen/ und folglich einige von diesen geläutet/ 8. davon mit Soldaten nach Mannheim geführet worden sind/ allwo sie 4. Wochen bey Wasser und Brodt schantzen müssen.

6. Ist der Kirche zu Lauterecken der Wein zur Communion aus der hiesigen Kellerey gereichet worden/ welcher ihnen/ ohngeacht man dargegen protestiret/ nicht mehr gereichet wird/ sondern es muß selbiger aus dem wenigen mit dem Klingel-Beutel colligirten Allmosen bezahlt werden.

7. Ohnerachtet ein ausdrückliches Churfürstl. Geboth ergangen/ daß beyderseits Religions-Verwandten einander währender beyderseits Gottesdienste unturbiret lassen sollen/ gleichwohl geschieht es öffters/ sonderlich noch letzten Frohn-Leichnams-Tag/ daß die Evangelische mit Schiessen und unruhigen Dingen gestöhret werden.

8. Hat man denen Evangelischen ihrer wohlhergebrachten Gewissens-Freyheit zuwider/ executivè zugemuthet/ die Kinder vermischter Ehe Catholisch werden zu lassen.

Gravamina der Pfarrey Veldentz.

1. Ist tempore reunionis der Catholischen Religion das Coëxercitium von dem damahligen Intendanten Monsr. de la Gouppiliere allein in der Kirche zu Dussemond eingeräumet worden/ auch die Verordnung geschehen/ daß ein Catholicher Pastor nur in dieser Kirche verbleiben/ und sich keiner andern in dieser Grafschafft anmassen soll: Es hat sich aber ein gewisser Catholischer Geistlicher/ Nahmens Schwan/ unterfangen/ propria authoritate in der Kirche zu Veldentz Possession

Possession zu nehmen/ dargegen aber bey obgedachtem Intendanten Remonstration geschehen/ welcher dieses Factum nicht gebilliget/ sondern die Catholische in die obgenandte Düssemondische Kirch wieder zurück verwiesen/ wie dann auch nach der Zeit/ weilen der Kirchen Schlüssel zurück gegeben gewesen/ kein Coëxercitium in der Kirch zu Veldentz ist geübet worden/ bis vor einiger Zeit/ lang nach dem Ryßwickischen Frieden/ der jetzige Catholische Pastor, Nahmens Altrich/ die Kirch in Veldentz mit einem Hammer- und Schlag-Bohr wieder auffgebrochen/ und das Exercitium Simultaneum tentirt hat. Ob nun gleich an hohen Orthen Remonstration geschehen/ so ist doch nichts remediret worden.

2. Hat jetztgedachter Pastor Altrich die Evangelische im Gottes-Dienst gestöhret/ indem er mit einer gantzen Procession an die Kirch gekommen/ und die Thüren/ welche unter währendem Gottes-Dienst zugeschlossen waren/ mit Höbeln eröffnen wollen/ welches auch geschehen wäre/ wann Herr Ambts-Verwalter deren böses Vornehmen nicht gesteuret.

3. Entziehet der zeitliche Catholische Pastor Altrich der Pfarrey zu Veldentz den kleinen Zehenden von Catholischen in- und ausländischen Unterthanen/ welcher doch Krafft Westphälischen Friedens/ als ein Pars Salarii, einem zeitlichen Evangelischen Pfarrer gebühret.

4. Ist auch dieser Pfarrey gleich allen andern/ an Catholischen Feyertägen verbotten zu arbeiten/ wie dann auch das Char-Freytags-Geläut/ es sind auch einige Unterthanen wegen des Char-Freytags-Geläuts gestrafft worden.

Gravamina der Pfarrey Mühlheim.

1. Wird dieser Pfarrey/ und also einem zeitlichen Pfarrer/ gleichwie in der Pfarrey Veldentz/ dem Westphälischen Frieden entgegen von denen in- und ausländischen Catholischen Unterthanen durch den Catholischen Pastor Altrich/ der kleine Zehenden entzogen/ welches doch ein Stück seiner Bestallung ist/ und als man solche Wegnehmung gedachten kleinen Zehendens nicht gestatten können/ so hat der Catholische Pastor Altrich/ das Heu auf den Wiesen angesteckt und verbrennt.

2. Hat mehrbemeldter Pastor Altrich/ zu verschiedenen mahlen tentiret/ in die Mühlheimer Kirch zu gehen/ nachdem ihm aber solches nicht zugelassen worden/ hat ers einmahl/ in Beyseyn eines NB. mitgebrachten Notarii und vieler anderer dabey seyenden gesuchet/ da er doch nach dem Westphälischen und andern Friedens-Schlüssen darzu nicht befugt/ und auch in dem Orth Mühlheim keine Catholische Unterthanen wohnen.

3. Ist die Kirch zu Düsemond/ welche ein Filial von Mühlheim tempore reunionis mit Gewalt contra tenorem Pacis Westphalicæ weggenommen worden.

4. Ist die Kirch zu Andal/ welche gleichfalls eine Filial von Mühlheim/ eine alte in dem Westphäl. Frieden fundirte Kirche; nachdem aber dieselbe denen Evangelischen nicht allein zu klein/ sondern auch sehr baufällig gewesen/ so hat der Kirchen-Bau nothwendig vorgenommen werden müssen/ als aber die Kirch abgebrochen/ und die Materialien mit grossen Kosten beygeschafft waren/ so hat der Catholische Pastor Altrich es dahin gebracht/ daß denen Evangelischen wegen Fortfahrens des Baues inhibition geschehen/ wodurch denn die Evangelische in grossen Schaden gesetzt/ welcher aber doch endlich auf vielfältiges Ansuchen ist wieder erlaubet worden.

5. Hat ein zeitlicher Pfarrer zu Mühlheim jährlich im Herbst 12. Fässer Trauben-Most aus der Veldentzischen Ambts-Kellerey wegen des von gnädiger Herrschafft eingezogenen Eisenschnittischen Zehls/ als ein Stück seiner Competenz empfangen/ welches er auch bis 1718. genossen/ Anno 1719. ist ihm aber solches verzögert/ und nicht mehr gereichet worden.

6. Ist auch dieser Pfarrey gleich allen andern/ wieder Herkommens/ das Arbeiten an Catholischen Feyertägen/ wie auch das Char-Freytags Geläut verboten worden.

Gravamina der Pfarrey Reichenbach.

1. Die Pfarr-Kirche Reichenbach mit ihren Filialen/ ist gleichmäßig/ wie oben gedacht/ eine durch alle Friedens-Schlüsse gegründete Evangelische Kirch/ und auch von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ bey ergriffener Possession der Pfaltz Veldentz-Lautereckischen Landen denen Evangelischen ruhig zu lassen gnädigst versprochen worden/ welche ruhige Possession sie eine Zeitlang genossen/ dessen aber ohngeachtet ist diese Kirch per Mandatum eingeraumet/ und das sogenandte Exercitium Cathol. darinnen eingeführet worden.

2. Muß auch diese Pfarrey/ gleich allen andern Evangelischen Communen/ im Pfaltz-Veldentz- und Lautereckischen sich an Catholischen Feyertagen aller Arbeit enthalten/ und darzu muß der Catholische Glöckner und Schul-Diener die Anläutung thun/ wie dann auch verschiedene Unterthanen wegen geringer an Catholischen Feyertägen ausgeübter Arbeit/ von dem Catholischen Pastor mit Straff sind beleget worden.

3. Das Klocken-Korn hat ein Evangelischer Schul-Diener und Glöckner als einen Partem Salarii von allen Religions-Verwandten ohne Unterscheid bis ad Annum 1703. ruhig genossen/ in welchem jetzt bemeldtem Jahr von Catholischer Seit der erste Anspruch ans Glocken-Korn geschehen/ und von ihnen/ so viel sie davon habhafft werden können/ entzogen worden/ als aber die Evangelische dargegen geklaget/ so sind die Catholische von dieser als einer widerrechtlichen Prætension abzustehen/ angehalten/ die Evangelische aber de novo in ihre rechtmäßige Possession gesetzet worden; in dieser Possession sind sie/ ohngeachtet der Catholische Pastor Schaberg es zum öfftern zu hindern

 gesucht/

gesucht/manuteniret worden/ wie dann auch der Herr Commissarius Uberbrück/ welcher wegen dieser und anderer Religions-Affairen die Sach untersuchen müssen/ es denen Evangelischen 1710. den 11. Junii nochmahlen zuerkandt hat. Uber das sind die Evangelische ferner in der Possession dieses Glocken-Korns vom Herrn Hof-Gerichts-Rath Monf. de Maubison, als welcher ebenmäßig in Commiss gehabt/ dieses benebenst andern zu entscheiden/ 1714. den 16. Julii gelassen und bekräfftiget worden/ der Catholische Pastor Schaberg hat aber nicht geruhet/ sondern es per Mandatum dahin gebracht/ daß dem Catholischen Schulmeister von Catholischen Religions-Verwandten das Glocken-Korn gereicht/ und also dem Evangelischen Schul-Diener auch dieses als ein Pars Salarii entzogen worden.

4. Anfänglich als das sogenandte Catholische Coexercitium widerrechtlich zu Reichenbach introduciret/ so ist dabey bedeutet worden/ daß die Catholische ein solches ohne Beeinträchtigung der Evangelischen haben solten; aber auch dieses ist nicht gehalten worden/ sintemahl eine Neuerung auf die andere gekommen. Anno 1707. den 3. Octobr. hat der Pastor das Glocken-Haus verschlossen und also den Eingang zum Läuten verwehren wollen/ Anno 1708. hat jetzt-gemeldter Pastor einen steinern Altar in dasige Kirch bauen wollen/ und nach dem die Evangelische solches als eine Neuerung/ nicht zulassen können/ so hat solches eine grosse Weitläufftigkeit gegeben/ es sind auch deswegen einige Unterthanen mit Geld- und Thurn-Straff beleget/ und endlich doch ohne Vorwissen gnädiger Herrschafft ein Altar zu Versperrung des Chors erbauet worden.

5. Die Evangelische samt den Catholischen/ welche letztere den geringsten Theil ausmachen/ sind dahin gehalten worden/ im Jahr 1705. ein Catholische Pastorey und auch vor einigen Jahren ein Schul-Haus mit grossen Kosten/ nemlich 680. fl. 9. kr. ohne die Frohnen/ welche eben so hoch lauffen/ zu erbauen; nun haben Ihro Churfürstl. Durchleucht als gnädigster Landes-Herr zum Soulagement der Unterthanen uf vieles deren Remonstriren die Sach endlich dahin gnädigst gedeyen lassen/ da Sie im Jahr 1716. den Anfang gemacht/ jährlich 24. fl. Haus-Zinß von beyden Häusern dem Land reichen zu lassen; wann nun auch dieses contra tenorem Pac. Westphalicæ ist/ so wünschen alle Evangelische Unterthanen / daß sie von diesem neuen Onere semel pro semper befreyet werden mögen.

6. Hat sich auch der Catholische Pastor Schaberg unterfangen / den Evangelischen Schul-Diener zu Reichenbach aus dem Evangelischen Schul-Haus/ welches doch die Evangelische Anno regulativo etiam ante & post Pac. Risvvic. auch vor und lang nach ergriffener Possession Ihro Churfürstl. Durchleucht/ ruhig besessen/ eigenmächtig zu depossidiren.

7. Hat sich Pastor Schaberg unterstanden/ mit ungewöhnlichen und niemahl geschehenen Processionen/ die von Ihro Churfürstl. Durchleucht ordinirte Processions-Terminos zu überschreiten/ und die Kirche zu Theißberg und Neunkirchen einzunehmen / welches auch geschehen wäre/ wann die Evangelische ihrer Rechten sich begeben/ und es zulassen können/ indessen sind doch die Evangelische in dem Nachmittags Gottes-Dienst zu Reichenbach/ widerrechtlich gestöhret worden.

8. Auch muß noch vorgestellet werden/ daß der Pastor Schaberg/ die Kirch zu Reichenbach in der Weihnachts-Nacht Anno 1713. so devastiret/ daß sie auf das Heil. Christ-Fest keiner Kirch mehr ähnlich gesehen/ indem er mit andern die Steig zu denen Herrschafftlichen und Gerichts-Stühlen abgebrochen/ der Pfarr-Gerichts-Schöpffen-Censoren-Weiber und Mägden Stühle zerrissen und ruiniret / mitten in die Kirch einen besondern Tisch gestellt / auch den Evangelischen Altar und Pfarr-Stühl zum Hindernüß mit allerhand ungewöhnlichen Figuren bestellt/ sonderlich NB. an den Pfarr-Stuhl mit grossen Buchstaben geschrieben/ das ist der Stall zu Bethlehem/ den Altar selbsten aber übern Hauffen werffen wollen/ wie er dann bereits den Stein auf dem Altar loß gemacht/ auch ist er ausser diesem vielmahlen unter währendem Gottes-Dienst in die Kirch gekommen/ und hat läuten lassen/ denn auch viele Jahr allerhand Bilder und Fahnen in die Kirch zu Benehmung des Prospects gestellt/ so gar/ daß seine eigne Magd mitten unter dem Gottes-Dienst eine Fahne zum grossen Scandal und Betrübnüß der anwesenden Evangelischen Zuhörern vor die Cantzel gesteckt.

9. Hat man die Gewissens-Freyheit allezeit auch nach Churfürstl. gnädigster Resolution in so weit genossen/ daß die Eltern ohne Unterschied der Religion ihre Kinder zu einer der dreyen im Röm. Reich tolerirten Religionen/ worzu sie gewolt/ erziehen dörffen/ dessen ohngeachtet/ so hat man doch einigen Eltern vermischter Ehen / die wegen der Annehmung der Religion ihrer Kinder einig gewesen/ executivè zugemuthet/ ihre Kinder zur Catholischen Religion anzuhalten.

Gravamina der Pfarrey zu Theißberg.

1. Die Pfarr-Kirch zu Theißberg ist gleich allen andern Pfarr-Kirchen in den Pfaltz-Veldentz- und Lautereckischen Landen eine alte in dem Westphälischen Frieden-Schluß gegründete Kirch/ in welcher Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses die Catholische weder Exercitium, noch Coëxercitium prætendiren können / und also können auch denen Catholischen/ wie doch bishero geschehen/ keine Casualia darinn zu verrichten/ gestattet werden.

2. Das Char-Freytags-Läuten/ und an Catholischen Feyertägen zu arbeiten/ ist in dieser Pfarrey gleich in allen andern widerrechtlich verbotten worden.

3. Die Pfarrey Theißberg hat zu Nieder- und Ober-Mohr/ im Kaysers-Lauterischen Ober-Ambt/ Rambsteiner-Gerichts/ Krafft uhralten Documenten und Herkommens den dritten Theil des grossen und kleinen Zehendens gegen Unterhaltung des Chors zu Nieder-Mohr / und Ab-

Abtragung vier Malter Korn und so viel Haber an einen zeitlichen Pfarrer zu jetzgedachtem Nieder-Mohr / als Mit-Collator zu geniessen / ohngeachtet nun ein zeitlicher Pfarrer die jetzt-bemeldte Onera gantz richtig ohne einige Klag præstiret / so ist doch demselben A. 1708. 9. 10. dieser 3. Theil Zehenden als ein Pars Salarii entzogen / und einem zeitlichen Catholischen Pastor angewiesen worden / welches doch bey Frantzösischen Zeiten / da alles im Land confisciret / nicht geschehen / dargegen die Inspection, Pfarrer / Vorsteher und Evangelische Gemeind zu Theißberg aus ihren uralten Documenten Remonstration gethan / darauf dann den 17. Dec. 1711. dieser Zehenden der Pfarr Theißberg wieder zuerkandt / ein zeitlicher Pfarrer aber hat dennoch ihn 3. Jahr cariren müssen / welcher 3. jährige Verlust / sich præter propter auf 240. fl. belaufft / und noch zu refundiren ist.

4. Ohnerachtet die gesamte Gemeind Theißberg / samt angehörigen Dörffern / krafft alten Herkommens gehalten ist / wie auch jederzeit beschehen / die Evangelische Pfarr-Gebäu / Hauß / Scheuer und Stallung zu erbauen / haben sich gleichwohl bey letzterer Auferbauung des Pfarr-Hauses die Catholische dessen gäntzlich entzogen.

5. Hat Pastor Schaberg zu verschiedenen mahlen / auch durch Hülff eines Frantzösischen Feld-Predigers unternommen / die Pfarr-Kirch / jetzt-besagten Theißbergs / einzunehmen / nachdem aber die Pfarr-Kinder / weilen sie kein Recht darzu haben / sich entgegen gesetzt / und es nicht gestatten können / so hat Pastor Schaberg sich endlich gar unterstanden / durch Hülff des Frantzösischen Obristen Herrn von Kleinholtz / nicht allein solche widerrechtlich einzunehmen / sondern auch durch Hülff Frantzösisch-Kleinholtzischer Soldaten zu devastiren / indem er nicht allein den Pfarr-Censorn- und andere Stühl aus der Kirch geworffen / den Altar zerrissen und beyseits gethan / dargegen ist nun von dem Evangelischen Vorsteher und Unterthanen an höhern Orthen remonstrirt worden / da dann zwar die gantze Procedur vor unbillig erkandt / jedennoch acquiesciret man Catholischer Seiten nicht / sondern drohet noch immer das Catholische Exercitium in diese Kirch einzuführen.

Gravamina der Pfarrey Neunkirchen.

1. Die Gravam. der andern vorher angeführten Pfarreyen / welche das Halten der Catholischen Feyertäg und deren Anläutung / auch das Läuten bey Casualien / wie nicht weniger das Verboth des Char-Freytags-Läutens concerniren / betreffen auch diese Pfarrey.

2. Hat der Catholische Pastor Schaberg sich unterstanden mit Processionen wieder das Herkommen in diese Kirch zu gehen.

3. Auch verrichtet jetztgedachter Pastor Schaberg in der Pfarr-Kirch Neunkirchen / gleichwie auch in übrigen Pfarreyen widerrechtlich die Casualien.

Es könten Evangelische zwar noch gar vieles anmercken / worinn sie von den Catholischen gravirt worden / und unter diesem / daß bey Absterbung Evangelischer Gerichts-Leuthen die überbliebene Gerichts-Schöffen Catholische anzunehmen / angehalten werden / welches doch wider ihr Herkommen / freye Wahl und Gerechtigkeit schnurstracks lauffet. Item, daß die Catholische durch ungegründete Ansprüch und Eingriff in der Evangelischen Kirchen-Rechte verschiedene Religions-Commissiones verursachet / wodurch den armen Evangelischen Unterthanen über 1000. Gulden Unkosten zugewachsen; Auch daß der Catholische Pastor Altrich zu Dusemond / allerley Neuerungen mit Fahnen-Aufsteckung / Creutz-Aufrichtung und Begrabung gemeiner Leuth in die Kirch ꝛc. anfängt; allein sie wollen ein Hochpreißwürdiges Corpus Evangelicum nicht länger aufhalten / sondern nur unterthänigst bitten / Dasselbe geruhe gnädigst sich auch dieser armen Kirchen dermassen anzunehmen / daß secundum tenorem Pacis Westphalicæ sie bey vorigen Religions-Freyheiten und ungehinderten Genuß ihrer Kirchen / Schulen / Renthen und Gefällen kräfftigst geschützet werden. Lautereck den 11. Junii 1720.

Num. XLII.

Des Hochfürstl. Hauses Hessen-Darmstadt in der Gemeinschafft Umbstatt, gegen Chur-Pfaltz habende Religions-Beschwehrden.

Man hat zwar schon so viele andere Beyspiele von dem widerrechtlichen Simultaneo allbereit beygebracht; wie gefährlich und höchst-nachtheilig dasselbe demjenigen sey / welcher Anno 1624. allein in Possession gewesen. Zu desto mehrer Erläuterung aber dessen wird diese Umbstättische Sache dienen / als welche zeigt / wie erstlich heimlich / hernach Bitt-weise / nicht lange darauf mit Aufstellung etlicher Bilder / hernach mit öffentlicher Einführung des Catholischen Gottesdienstes / und dessen Behauptung durch Gewalt und gewaffnete Mannschafft / und endlich mit Ausschliessung und Vertreibung der rechtmäßigen und einiger Besitzer nach dem Jahr 1624. / die Catholische Religion sich auszubreiten suche.

Dieses geschicht nun von einem nicht alleinigen / sondern bloßen Mit-Regenten und Con-Domino gegen des andern Theilhabers / und eines der vornehmsten Hochfürstlichen Häuser / Wissen / Willen und ausdrücklichen Widerspruch. Und kan man sich also leicht die Rechnung machen / was arme mit dem Lands-Herrn allein zu thun habende Evangelische Unterthanen zu gewärtigen haben.

Die bey dieser Umstättischen Sache vorgegangene offenbahre und mit gewaffneter Mannschafft vorgenommene Gewaltthätigkeiten / sind nicht die geringsten unter denen / welche diesen Numeris Gravaminum allbereit einverleibt worden / und wäre wohl kein Wunder / wann es darüber vorlängst zu kläglichen Weiterungen gekommen. Es wird aber dem Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Hause / die fernere Ausführung und Nothdurfft dieser Umstättischen Sach halber / welche dasselbe an Ihre Kayserliche Majestät und das gesamte Reich insonderheit nechstens geziemend zu bringen / Vorhabens / hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt, hat in der Gemeinschafft Umbstatt in Ecclesiasticis gegen Chur-Pfaltz folgende Gravamina.

Gravamen I.

Will man Chur-Pfältzischer Seits dem Fürstlichen Haus Hessen / sein ab immemoriali tempore hergebracht / und sowohl in Con-Dominio Con-Territoriali, als Verträgen und Observanz gegründete Coepiscopal-Recht in dieser Gemeinschafft in Zweiffel und Contestation ziehen.

Grav. II.

Die Einführung des Catholischen Religions-Exercitii, in der Stadt Umbstatt betreffend.

Obgleich in dieser Gemeinschafft von Zeit der Reformation bis zum Westphälischen Frieden / also ante, sub, & post Annos regulativos, und so viel die Stadt betrifft / von dar ferner bis ad Annum 1701. kein Exercitium Religionis Romano-Catholicæ jemahls in Ubung gewesen / ja noch so gar in Anno 1686. als man Hochfürstlich-Hessischer Seits gegen die Publicirung eines gewissen dahin abgezielten Pfältzischen General-Mandats protestirt / die Versicherung gegeben worden / daß es nichts zu bedeuten haben / und in dieser Gemeinschafft alles bey der bisherigen Observanz und dem sogenannten statu quo verbleiben solte / es auch bis Anno 1700. dabey ruhig geblieben; so ist doch noch in selbigem Jahr das Simultaneum Catholicum, wiewohl nur privatim vor den daselbstigen Pfältzischen Beambten / im Churfürstlichen Haus ohne öffentliche Versammlung verlanget / als man aber Hessischer Seits darinn nicht gleich condescendiren wollen / zu gewaltsamen Mitteln gegriffen / und in eodem Anno 1701. drey Compagnien Dragoner in das nechstgelegene Chur-Pfältzische Ambt Otzberg einquartiret / darauf hin um die Advents-Zeit ein Catholischer Priester / Nahmens Figard / in die Pfältzische Kellerey gesetzt worden / durch welchen sie auch am Andreæ Tag im Schloß das erstemahl predigen / durch 2. Capuciner von Dieburg Vasa & Ornamenta herbey bringen / und offentlich Meß lesen / auf die ex parte Hessen per Notarium & Testes dargegen gethane abermahlige Protestation und Inhibition, an die Catholische Gemeinds-Unterthanen schärffere Gegen-Inhibition thun / bald hernach einen grossen Saal / mittelst Auffstellung einer Cantzel / Altars und anderer zum öffentlichen Gottes-Dienst gehörigen Utensilien zu einer ordentlichen Capelle zurichten / ja / ohneracht die Chur-Pfältzische Regierung durch dero daselbstigen Beambten einer ordentlichen Raths-Session declariret / daß man dieses Religions-Exercitium nicht weiter als vor die Beambten / deren Domestiques, und und die alldorten wenige Catholische Unterthanen / im übrigen aber gar kein Exercitium einiger Actuum Parochialium verlangte / sondern es dißfalls bey der Observanz bleiben solte / doch auch hierauf wieder das Gegentheil verfügen / und in Anno 1702. in die Pfältzische Kellerey ein eisernes Glöcklein zu Beläutung des Gottes-Diensts gegen die Stadt zu / auchencken / damit bisher fast täglich zum öffentlichen Gottes-Dienst läuten / auch seit deme nicht nur in der Kellerey / sondern auch in der Stadt und auf denen Ambts-Dörffern die Actus Parochiales mit Tauffen und Copuliren ohngescheuet / und wie in Anno 1705. in loco Umbstatt geschehen / so gar unter einer angestellten solennen Hochzeit-Procession über die Gassen verrichten / offentliche Catholische Kinder-Lehr und Schul halten / Anno 1706. einen eigenen Catholischen Schulmeister bestellen / die Catholische Gemeinds-Unterthanen zu all diesen mit Geld-Straffen und Execution compelliren / ja endlich gar einen andern Catholischen Geistlichen ausserhalb dem Chur-Pfältzischen Schloß in die Stadt setzen lassen / welcher nun dieses mit aller Gewalt intrudirte Catholische Religions-Exercitium dergestalt extendiret / daß solches nicht allein mit Beyziehung vieler frembder Catholischen aus benachbarten Herrschafften in allen Stücken (ausser denen Evangelicis noch allein übrig gebliebenen Actibus) alltäglich publicè exercirt / sondern auch zum offentlichen Spott und Scandal mißbraucht / daß allerhand frembdes Lumpen-Gesind von ihme herbey gezogen / Kinder aus mixtirten Ehen zur Catholischen Religion forcirt / und offt Leuthe / um nur viele Actus præjudiciales zu exerciren / und die Jura Stolæ grösser zu machen / ohne der Ihrigen Wissen und Willen von ihme copuliret werden.

Nunmehro aber ist man / alles Remonstrirens und Protestirens ohngeachtet / gar zu dieser Extremität geschritten / daß / man denen Evangelischen Gemeinden durch geschärffte Pœnal-Mandata inhibirt / die Evangelische Schulhäuser / so nach uralter Observanz aus jeden Orths gemeinem Mitteln bisher subsistirt / nicht weiter zu unterhalten / denen Evangelisch-Lutherischen Schul-

meistern

meistern die gemeine Besoldung nicht zu reichen / ihre Kinder nicht mehr in solche Schule zuschicken / ja so gar vor sich selbst / sich ihrer bis daherigen Geistlichen weiter nicht / sondern frembder und widriger Religion zugethaner allein zugebrauchen / wie dann in specie auch denen Evangelisch-Lutherischen in dem benachbarten Chur-Pfältzischen Ambt Otzberg kürtzlich verbotten worden / ihre bis daher frey gehabte Seelen-Cur und geistliche Ambts-Verrichtungen / bey denen Evangelischen Geistlichen weiter nicht zu suchen.

Grav. III.

Das contra Annum 1624., in dem zu der Centh Umbstatt gehörigen Dorff Habitzheim / introducirte Catholische Religions-Exercitium betreffend.

So ist qua facti in Ecclesiasticis evident und Acten-mäßig / daß von Zeit der Reformation bis nach dem Westphälischen Frieden-Schluß / das Evangelische Religions-Exercitium allda einzig und allein obtiniret / niemahl aber einige Catholische Religions-Ubung / so wenig im Dorff / als in der Gräflich-Löwensteinischen Kellerey in usu gewesen / bis der gewesene Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim lange nach dem Münsterischen Frieden-Schluß sich zur Catholischen Religion gewendet / und auf dessen Ansuchung aus besonderer Zuneigenheit / wie die verba concessionis lauten / mit Communication des Fürstlichen Con-Dominal Hauses Hessen / in Anno 1669. zugelassen worden / auf den Fall seiner Persöhnlichen Anwesenheit in dessen Kellerey zu Habitzheim / vor Sich und seine Hof-Bediente eine Catholische Meß lesen und seinen Gottes-Dienst privatim halten zu lassen / wobey man aber auf einige Religions-Ubung die allergeringste Absicht niemahl gehabt / da vielmehr in Gegentheil als die Gräflich-Löwensteinische Wittib und Bediente zu Habitzheim / dieser gütlichen Nachsicht und Concession sich zu mißbrauchen gesucht / und durch die Capuciner zu Dieburg / auch in Abwesenheit des Gräflichen Hof-Lagers Meß lesen lassen / beyde Mit-Herrschafften Anno 1673. die Abstellung dieser Neuerung und Contravention durch ihre Beambten ausdrücklich verlanget / und circa Statum Religionis gegen den Westphälischen Frieden-Schluß diß Orths nichts neuerliches eingeführt wissen wollen; worauf dann die Gräflich-Löwensteinische Bediente etwas nachgelassen / die dasige Catholische Einwohner auch ihre Kinder in das nächst-gelegene Chur-Mayntzische Städtlein Dieburg in der Stille zu tauffen tragen / und jeweilen ihre Todte dahin abführen lassen / auch daselbst ihren Catholischen Gottes-Dienst besucht / bis endlich Anno 1675. die Dieburger in der Gräflich-Löwensteinischen Kellerey Meß zu lesen / (worzu nun viele auswertige von frembden Orthen in grosser Menge zulauffen) und anbey den Römisch-Catholischen Catechismum dociren / deme man sich zwar ex parte Hessen widersetzt / Chur-Pfältzischer Seits aber heimlich connivirt / daß endlich / semper ulterius progrediendo, der Herr Graf von Löwenstein in der Kellerey Anno 1685. gar eine besondere Capell zu Treibung eines offentlichen und Ordinari-Catholischen Gottes-Diensts / zu recht machen / gegen dem Dorff ein Glöcklein / zu Beläutung der Meß / offentlich aufhängen / einen Altar und Cantzel aufstellen / und also zur völligen Religions-Ubung alle Anstalt machen lassen / worauf dann die Dieburger Capuciner alle Sonn- und Feyer-Täge mit Predigen und Meß lesen ohngescheuet fortgefahren / ohnerachtet das Haus Hessen sich dargegen nachdrücklich opponirt / in Anno 1687. zwar miteinander correspondirt / auch als keine Moderation Platz finden wollen / in 1691. & 1692. etliche Capuciner / nach vorheriger genugsamer Verwarnung wegnehmen / und auf das Schloß Lichtenberg setzen lassen / dem ohngeachtet dieselbe mit diesem Exercitio Catholico nach wie vor fortgefahren / und darneben bey denen Catholischen alle Actus Parochiales an sich gezogen / so / daß dem Evangelischen Pfarrer des Orths nicht das geringste übrig geblieben / sondern die sonst gehabte Jura gäntzlich entzogen worden / zumahl Chur-Pfaltz in Anno 1692. Dero Beambten ausdrücklich dahin befehliget / dem Herrn Grafen zu Löwenstein und dessen Bediente zu Habitzheim / bey dem eingeführten Catholischen Religions-Exercitio nachdrücklich zu manuteniren / worauf die Löwensteinische Bediente und Dieburgische Capuciner noch weiters gegangen / und in Anno 1693. nicht allein denen Catholischen Religions-Verwandten unter schwehrer Straff inhibirt / ihre Kinder bey des Orths Evangelischem Pfarrer weiters tauffen zu lassen / sondern nun auch seit kurtzem erst in abgewichenem 1719. Jahr das Werck dahin poussiret / daß in dem daselbstig Adelich-Rheinfortischen Haus eine offentliche Catholische Schul eingeführt / und dadurch des Orths Evangelischen Schulmeister an seiner bisherigen gemeinen Bestallungs-Competenz 3. Malter 3. Viertel Korn / 6. fl. 12. Alb. Geld / und 17. Laib Brod dergestalt entzogen worden / daß die Gemeind fast nicht mehr im Stande ist / denselben allda zu erhalten.

Grav. IV.

Das Exercitium Catholicum zu Großzimmern betreffend.

Ist nicht weniger gantz unstreittig und unlaugbar / daß auch an diesem Orth / so wohl vor als nach dem Westphälischen Frieden-Schluß von Zeit der Reformation an zu rechnen / dasige Kirche und Religions-Ubung eintzig und allein denen Evangelischen zugestanden / mithin zu keiner Zeit der im bemeldten Frieden-Schluß determinirten Annorum regulativorum das allergeringste Exercitium Catholicum jemahlen in usu gewesen / worgegen auch mit einigem Schein / noch weniger Beweißthum / jemahls das geringste aufzubringen seyn wird / worbey es auch in so lang ruhig geblieben / bis

bis

bis in Anno 1685. die Succession im Chur-Haus Pfaltz auf die Catholische Linie verfallen / da sich einige Capuciner von Dieburg angemasset / in eines Catholischen Schäffers Haus daselbsten heimlicher weiß Catholische Meß zu lesen / und solch / des Fürstlichen Hauses Hessen gethaner Opposition ohngeachtet / dahin unter der Hand extendiret / daß man endlich in diesem Haus eine Stube zu einem Privat-Gottesdienst und Capelle aptiren / und zu solchem Ende verschiedene Bilder hinein stellen lassen; ja gar so weit gegangen / daß man in diesem Haus eine Kinder-Lehr gehalten / und hin und wieder bey denen Catholischen Religions-Verwandten dero Kinder getaufft / nechst diesem sich offentlich vernehmen lassen / daß man in die Kirche die Oeffnung und den Weg selbsten bahnen und machen müste / zu dem Ende vom Evangelischen Pfarrer und Schulmeister daselbsten durch drey Catholische Gemeinds-Leuthe der Schlüssel zur Kirchen abgefordert worden / als aber dieselbe sich dessen billig geweigert / hat Chur-Pfaltz an Dero Beambten den Befehl ertheilet / die Capuciner bey dem angefangenen Religions-Exercitio mit allem Nachdruck zu schützen / anbey dem Evangelischen Pfarrer daselbsten eine Reduction angedeutet / und des Orths Catholischen Religions-Verwandten bey Straff befohlen / ihre Kinder bey niemand anders als bey ihnen tauffen zu lassen; immittelst ist doch alles übrige hierbey bis zu dem Anno 1704. erfolgten Absterben des Evangelischen Pfarrers unterblieben / da man endlich an Seiten Chur-Pfaltz / ohneracht der des an selbige Regierung von der Hessen-Darmstädtischen / wegen gemeinschafftlicher Pfarr-Bestellung erlassenen höfflichen Communications Schreibens / in Anno 1704. zum öffentlichen Ausbruch geschritten / und nachdeme man die Gemeinschafft Umstatt vorhero mit 6. Compagnien zu Pferd vom Wieserischen Regiment / gegen des Fürstlichen Con-Dominal-Hauses Hessen Wissen und Willen einseitig bequartiren / und durch selbigen Regiments-Feld-Predigern / ohnerachtet der Regiments Stab in der Stadt Umstatt lage / etlichmahl auf dem Rath-Haus in Großzimmern die Römische Sacra halten lassen (um das Vornehmen desto besser zu unterstützen und zu tentiren / wie weit man Heßischer Seits auf allen Fall sich heraus lassen würde) den 3. Febr. auf einen Sonntag unter Bedeckung 50. Mann vom Otzberger Ausschuß / welche früh gegen Tag in das Gemeinschafftliche Territorium nacher Habitzheim in der Nähe angerucket / und mit einiger commandirter Mannschafft ad 15. Mann von jeder Compagnie obgemeldten Regiments / diese Evangelische Kirche Morgens um 8. Uhr occupiren / auch die Strassen und Zugänge zur selbigen allenthalben wohl besetzen lassen / da dann der Chur-Pfältzische Beambte in Compagnie des Gräflich-Löwensteinischen Catholischen Kellers / samt einem Pater Guardian und zwey Capucinern von Dieburg / in Begleitung dasigen Catholischen Schulmeisters / Glöckners und Chor-Knaben / welche allerhand Instrumenta zu einer solennen Kirchen Music bey sich gehabt / durch einige Reuther und Catholische Unterthanen / die eine Kirchen-Thüre gewaltthätig auffsprengen / und den Evangelischen Glöckner / welcher mit denen Kirchen-Schlüsseln sich verborgen gehabt / aufsuchen / immittelst aber die Kirche in- und ausserhalb mit einer starcken Wacht mit blossen Degen besetzen lassen; Nachdeme nun endlich dem Glöckner die Kirchen-Schlüssel mit grosser Gewalt abgenommen / und die zweyte Thür zur Kirchen ebenfalls geöffnet worden / hat selbiger unter Zulauff einer sehr grossen Frequenz von allerhand Catholischen Religions-Verwandten aus der Nachbarschafft / dieselbe durch bemeldte Geistliche in Besitz genommen / einige im Weg gestandene Kirchen-Stühle / samt dem Pulte uff der Cantzel vor die Thür hinaus schmeissen / und alles zum Catholischen Gottesdienst veranstalten lassen / wormit sogleich mit einer Meß und Predigt der Anfang gemacht / und durch einen Capuciner von der Cantzel publicirt worden / daß er / Capuciner / nunmehro des Orths Ordinarius seye / und sich niemand außer ihme eines andern Geistlichen zu gebrauchen / so gar / daß auch der Chur-Pfältzische Reformirte Geistliche / welcher / der üblichen Observanz nach / zu Verrichtung seines Gottesdienstes ad locum gekommen / ohnverrichteter Sach wieder abziehen müssen; Worbey denen Evangelischen nicht allein alles bis dahero gehabte Religions-Exercitium sogleich untersaget / sondern auch die Schlüssel zur Kirche einbehalten / und der Evangelischen Gemeinde bedeutet worden / ausserhalb des Thurns sich einen Zugang machen zu lassen / um zu ihrer Uhr kommen zu können; daraufhin aus denen zur Kirche gehörigen Gefällen viele Gelder eingezogen / und daraus die gewöhnliche Kirchen-Ornamenta angeschaffet worden / wordurch die Kirche bis auf diese Stund sich noch so sehr onerirt befindet / indeme die P. P. Capucini zu Beförderung ihres Gottesdienstes noch täglich allerhand Dinge in dieser Kirche verändern und machen lassen / welche das Ærarium Ecclesiasticum merck lich beschwehren. Wobey es aber noch nicht geblieben / massen man ferner das Evangelische Pfarr-Haus in loco hinweg genommen / einen Catholischen Pfarrer hinein gesetzet / und selbigen auf der Cantzel auf die Evangelische Religion öffentlich schänden lassen / ja gar diejenige / welche den vorigen Evangelischen Pfarrer zu Grab getragen / mit 12. Rthlr. Straff belegt / und denen Evangelisch-Lutherischen unter schwerer Straff verbothen / künfftighin sich keines ihrer Religion zugethanen Geistlichen mehr zu gebrauchen / mit dem gantz unerhörten Anhang / wofern der Evangelisch-Lutherische Geistliche von Gundernhausen nach bisheriger Observanz, zu Verrichtung seines Geistlichen Ambts bey seinen Religions-Verwandten in loco sich weiters betretten lassen würde / selbigen sogleich beym Kopff und in Arrest zu nehmen / oder ihme gar eine Kugel durch den Kopff zu jagen. Da nun endlich der Catholische Pfarrer in Anno 1710. von dort aus translocirt / und denen Dieburger Capucinern das Catholische Pfarr-Wesen in loco wiederum völlig eingeraumt worden / haben dieselbige ihren offentlichen Gottesdienst zu gäntzlicher Bedruckung der Evangelischen bis dahero fortgetrieben / aller Actuum Parochialium bey denen Catholischen samt dem Kirchen-Buch sich angemasset / mit Zuziehung auswärtiger Chur-Mayntzischer Unterthanen öffentliche Processiones angestellt / von denen Evangelischen Todten-Gräbern auf dem Kirchhof die gewöhnliche Leichen-Cronen

öffent-

öffentlich verbrennen / so fort die gewöhnliche Leich-Cammer gar versperren / mithin denen Evangelischen an diesem Orth tausendfachen Verdruß und Hinderung in ihrer Religions-Ubung zufügen zu lassen.

Grav. V.

Unterfängt sich einige Zeit her / der Chur-Pfältzische Beambte zu Umstadt nicht nur auf Evangelische Feyertäge durch seine Taglöhner und Domestiques publico scandalo allerley Hand-Arbeit öffentlich verrichten zu lassen / sondern beginnet auch den Umstädtischen Stadt-Rath in der freyen Wahl seiner Raths-Glieder mit anmaßlicher Obtrudirung Catholischer zu turbiren &c. &c.

Num. XLIII.

Der Evangelisch-Reformirten Gemeinde in der Vor-Stadt zu Speyer / wieder die dasige Capuciner und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wegen dasige Ægidien-Kirche und dabey liegenden Closter Garten / und Gefälle / führende Beschwerde.

Daß die in der Speyerischen Vor-Stadt gelegene Evangelische Pfarr-Kirche / ad Sanctum Ægidium, ohndisputirlich von der Probstey oder Closter Heerdt dependire / von diesem schon von Anno 1228. mit zweyen Geistlichen ex gremio besetzt / und aus deren Gefällen unterhalten worden bezeuget Lehmann. in Chron. Spirensi lib. 5. cap. 89.

Nachdeme nun Fridericus III. Churfürst zu Pfaltz / die Reformirte Religion angenommen / und Anno 1559. die Römische Geistliche aus dem Closter Heerdt vertrieben / hat Er / als Collator der Kirchen ad St. Ægidium, gleichfalls solche darinn abgeschaft / und Anno 1572. mit einem Reformirten Pfarrherrn besetzt / deme 1593. ein Helffer zugeordnet worden / wie ab der Beylage Chur-Pfältzischen Antwort-Schreibens an E. E. Rath der Stadt Speyer sub Num. 1. des mehrern erhellet. Von welcher Zeit an dann die Reformirte in ruhiger Possession verblieben / bis Anno 1623. die gantze Pfaltz und Stadt Speyer mit Kriegs-Völckern überschwemmt worden / da es dann dem damahligen Bischoffen von Speyer / Christoph von Sötern / als welcher zugleich Cammer-Richter / und in Militaribus Kayserliche Commission hatte / gar leicht gefallen / nach Belieben zu verfahren / und durch Vorgeben eines in Handen habenden Kayserlichen allergnädigsten Decreti, so aber niemahlen zum Vorschein kommen / sich der Kirchen zu bemächtigen / den Reformirten Pfarrherrn auszutreiben / und hingegen Capuciner einzusetzen / inmassen die Stadt Speyer von dem in diesem Jahr darinnen gehabten Kriegs-Volck dergestalt beängstiget worden / daß sie an dasselbige allein an 300000. fl. zahlen müssen / und dahero leichtlich zu erachten / daß selbe / um sich nicht grösseren androhenden Verdrießlichkeiten zu exponiren / zu allen Zu- und Anmuthungen gedachten Bischoffens / zumahlen unter Mißbrauchung Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Nahmens / conniviren müssen. Num. 1.

Nachdem aber Churfürst Carl Ludwig zu Chur-Pfältzischen Landen und Regierung gekommen / hat Er sich seines und seiner Vorfahren Rechten billigst bedienet / und in Anno 1649. und 1650. die Capuciner depossediren / und den Reformirten die Kirche und Closter wiederum einraumen lassen. Es haben zwar darauf hin die Capuciner sich hefftig dagegen gesetzt / unter Vorschützung des 1624. Jahrs / Commission ausgebracht / auch einsmahls sich erbotten / denen Reformirten so viel von dem Closter und Garten / als zur Erbauung einer Kirche nöthig abzutretten / und vor das übrige 3000. fl. zu bezahlen; Alleine sie haben weder bey Ihro Kayserlichen Majestät / noch der Deputation zu Franckfurth in ihrem unstatthafften Ansuchen gegen Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz das geringste obtiniren können / sondern die Reformirten sind vielmehr in ihrer ohngezweiffelten Gerechtsame beschützet / der Pfarrherr und Schulmeister von denen Gefällen besoldet / und darüber jedesmahl / in Beyseyn zweyer Raths Deputirten / Abrechnung gepflogen worden / bis in Anno 1688. der Frantzösische Krieg eingefallen / und man ein Hospital aus dieser Kirche und Closter gemacht / da die Capuciner / unter dem Schein die Frantzösische Blessirten / so von Philippsburg nacher Speyer geführt worden / zu versehen / sich abermahls eingeschlichen / und als Anno 1689. die Stadt eingeäschert worden / diese Kirche und Closter aber stehen geblieben / durch Hülffe der Frantzosen sich dabey manuteniret; Wobey man es / nach errichteten Ryßwickischen Frieden / unter der Hand so zu spielen gewust / daß / als 1705. der bekandte Religions-Receß zwischen Ihro Königl. Majestät in Preussen / und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / errichtet worden / dieses Closters und Kirchen gar nicht gedacht / sondern so gar auf ungleiche Vorstellungen: Se à Gallis jure postliminii esse restitutos, illamque restitutionem atque per Syndicum suum Apostolicum coram Notario & Testibus debitè arreptam & vigore Pacis Risvvicensis confirmatam esse, verum etiam per nuperam Templorum in inferiore Palatinatu sitorum factam repartitionem, huic confirmationi exstructis in ipsa Civitate Spirensi Reformato Ministro Domo & Templo fuisse assensum: ein Churfürstlich Diploma darüber ausgewürcket in Anno 1709., wie die Beylage sub Num. 2. bezeuget. Num. 2.

Weiln aber nunmehro/durch Göttliche Güte/das Werck dahin gerathen/daß allschon Ihre Kayserliche Majestät unterm 9. Martii h. a. Sich allergnädigst dahin erkläret haben/ daß von solchen / denen Reformirten / in der Pfaltz zustehenden Kirchen / Clöstern und Gefällen / sie nicht anderst als mit ihrem guten Willen entsetzet werden können / es möchte auch in vorigen Zeiten vor oder nach dem Westphälischen Frieden von einem oder andern der A. C. Verwandten/ unter sich / ohne wissentliche Contradiction, geschehen / oder contra vel præter Pacem Westphalicam mit oder ohne Bewilligung / weggenommen/ zugestanden / abgenöthiget oder eingeraumet seyn / sondern daß alles respectivè nach denen Annis decretoriis 1618. und 1624. hergestellt werden solte; Als bittet vorgemeldte Gemeinde der Stadt Speyer unterthänigst bey oben befindlichen der Sachen wahren Beschaffenheit / sich ihrer dergestalt anzunehmen / und dahin zu trachten / daß auch sie sich des durch so vieler Menschen Blut erworbenen Religions Friedens und restitutionis in pristinum Statum mit erfreuen könne / deme zu folge Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an Dero geistliche Administration die gnädige Verordnung ergehen zu lassen hätte / daß ihnen nicht allein die Kirche St. Ægidii und dabey liegendes Closter und Garten / sondern auch die / entweder zur Probstey Hördt gezogene/ oder denen Capucinern zugewandte Gefälle restituiret werden möchten/ damit sie daraus die nothwendige Salarirung der Kirchen- und Schul-Bedienten wieder erhalten können ; Inmassen Landkündig / daß die dasige wenige Reformirte Burger gemeine Handwercks-Leuthe seynd / so mit ihrer täglichen Arbeit sich und die Ihrigen kümmerlich ernehren müssen / und dahero zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Bedienten / wie in gleichen zu Ausbauung der angefangenen Kirchen/ Pfarr- und Schul-Hauses fast nichts beyzutragen vermögen.

Beylagen.

Num. I.

Friederich von GOttes Gnaden , Pfaltz-Graf bey Rhein , des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst in Bayern.

UNsern günstigen Gruß zuvor / Ehrsame / Weise / liebe Besondere / Wir haben euer ferner Schreiben an Uns / unter dato den 8. hujus, wohl empfangen / und aus Verlesung desselbigen / wie auch der vorgangenen allersämbtlichen vernommen / welcher gestalt ihr euch beklagen thut / als solten Wir Uns unbefugter Weiß unterstehen / euch mit Verordnung eines Coadjutoris, Ubersetzung gefreyter Persohnen / Aufrichtung eines nachdrücklichen Baus / und Anstellung einer neuen Schulen in Unser Pfarr-Kirchen zu St. Ægidien / beschwehrlichen Neuerung zufügen / darauf Wir nicht unterlassen / vermög Unserer allbereits euch gegebenen Vorantwort / aus den hiebevorigen hierunter ergangenen Actis , gründlichen Bericht einzunehmen / wie es nemlich dißfalls / sowohl anfänglich / als das Closter Hördt noch mit Ordens-Persohnen besetzt gewesen / als auch hernacher / da die Chur-Pfaltz sich vom Pabstthum abgesondert / und zu der reinen Evangelischen Religion bekannt hat / gehalten worden / befinden / daß die Sach beydes im Herkommen / und auch an sich selber weit anders beschaffen / als von euch aus Verleitung unruhiger und friedhäßiger Leuth / so vermuthlich gern Unnachbarschafft anstifften und erregen wolten / vorgegeben wird.

Und kan Erstlichen mit glaubwürdigen Documentis de Anno 1228. dargethan werden / daß weyland ein Probst zu Hördt Macht gehabt / bemeldte Kirch zu St. Ægidien nicht nur mit einem / sondern mehr Ordens-Brüdern zu bestellen / und ist solches fast bis auf die letzte Meß-Priester also gehalten / und berührte Kirch / wie noch heut zu Tage etlichen glaubwürdigen Persohnen bey euch wohl eingedenck seyn wird / durch zwo Persohnen bedient worden.

Dieweil dann nunmehr Uns als rechtmäßigem Inhabern solcher Probstey und Collatori dieser Kirchen / bemeldte Privilegia und Jura ebenmäßig gebühren / so kundten Wir nicht sehen / wie ihr euch mit Fugen einiger Neuerung über Uns zu beklagen habt / um deswillen / daß wir Unserm Pfarrherrn / welchem diß Orths die ordentlichen Predigten allein zu versehen / zu schwehr fallen will / einen Coadjudoren zugeordnet / dazu Wir insonderheit auch dardurch verursachet worden / weil hiebevor sich offtermahls zugetragen / daß entweder in Abwesen / oder aber von wegen Leibs-Gebrechlichkeit der gewesenen Pfarrer jedesmahls / wann Mängel vorgefallen / von den benachbahrten Orthen Unsers Chur-Fürstenthums ein anderer zu Verrichtung der Predig und des Gottes-Diensts hat müssen erfordert und entlehnet / oder aber derselbig mit unverantwortlicher Versaumnuß unterlassen werden / und liegen bleiben.

Ja es haben sich auch gegen weyland Unsern geliebten Anherrn Pfaltz-Graf Friederich Churfürsten Christseeligster Gedächtnüß / in dem verschienenen 72. Jahr / die damahls gewesene Burgermeister und Rath bey euch in Schrifften ausdrücklich erklärt / daß sie Ihrer Alt-Vätterlichen Lbdn. und Dero Closter Hördt an seiner diß Orths habenden Gerechtigkeit und Juri Collationis , nicht allein nichts nicht abzustricken begehren / sondern auch das Ministerium und den Gottes-Dienst allda bestes Fleißes befürdern zu helffen urbietig und geneigt seyen.

Auf den Fall nun ihr einige sonderbare Vergleichung / so diesem zu wider / und darinn expressè und in specie versehen / daß Uns nicht mehr als eine Persohn dieses Orths zu Versehung Kirchen

und

und Schulen zu halten gebühre / auflegen könnt / wollen Wir solches gern von euch vernehmen / und euch an demjenigen / darzu ihr befugt / keinen Eintrag thun.

Daß fürs Ander diese einige Persohn so noch zur Zeit unverheyrathet und lediges Stands ist / kein eigen Kosten hält / sondern bey dem Pfarrherrn zu Tisch gehet / und fast nur einem privato Pædagogo, den etwan ein Vatter seinen Kindern daheim im Haus hält / zu vergleichen / auch da er sich gleich verheyrathen solt / ein so groß Haus-Wesen nicht führen wird / der Freyheit halben / so sie neben andern zu geniessen hat / auch also hoch beschwerlich seyn soll / ist solches wohl mit sonderlicher Befrembdung zu vernehmen / in Betrachtung auch im Pabstthum die gewesene Meß-Priester diß Orths nicht ohne Gesind gelebt / und dazu mit demselbigen also gehauset / daß es weder vor GOtt / noch der Welt verantwortlich gewesen / und doch damahls dieser Freyheit wegen keine Klag fürgefallen. Ja noch heutiges Tags eine merckliche Anzahl gefährlicher Jesuiter / vieler andern zu geschweigen / bey euch ohnklagbar und frey geduldet werden / daraus genugsam erscheinet / daß diese vermeinte Beschwehrnuß auch keinen erheblichen Grund hat.

Ferner und zum Dritten / den geklagten Bau belangend / werdet ihr Zweiffels ohn von denjenigen andern Burgern / die ihr aus der Arbeit solches Baues abgefordert / vernommen haben / daß ihnen noch zur Zeit anders nichts / als eine finstere Cammer in dem Pfarr-Hof auszustreichen / und mit einem Boden / Bäncken / Ofen und Fenstern zu einer Schul-Stuben zuzurüsten / verdingt worden / darum ihr Uns ja als in Unserm **Eigenthum / und auf Unserm Grund und Boden nicht Maß noch Ordnung vorzuschreiben / vielweniger Eintrag zu thun habt** / wie auch solches hiebevor bey Lebzeiten weyland Unserer geliebten Vorfahren Christseeliger Gedächtnüß / wann dieselbigen in bemeldtem Pfarr-Hof Grund-Bau geführet / niemahls im geringsten unterstanden worden / und hätten Wir Uns zu euch versehen / dieweil die Erbauung berührtes Pfarr-Hofs euerer gemeinen Stadt vielmehr zu einer Zierd / **Wohlstand und Verbesserung** / als zu einigem bedencklichen Nachtheil gereichen thut / ihr würdet euch dißfalls alles **unnöthigen Klagens** und unbefugten Beginnens enthalten / und vielmehr danckbar gegen Uns erzeigt haben; wollen auch / sintemahl Wir so wenig / als solches hiebevor beschehen / also auch ins künfftig / euch zu Schaden zu bauen begehren / dieses Puncten wegen eure fernere Anzeig und Erklärung / aus was Ursachen euch mehrgedachter Bau diß Orths in einigem Weg nachtheilig / schädlich und bedencklich seyn könte / gern vernehmen.

Letztlichen / die Anstellung der Schulen betreffend / kan auch solches gantz und gar vor keine Neuerung angezogen werden / sondern ist im Fall der Noth zu beweisen / daß es in bemeldtem Pfarr-Hof / auch vor Alters eine Schul gehabt / und wie ihr in Nachfragung befinden werdet / noch Persohnen bey euch im Leben / die in ihrer Jugend ungefährlich vor viertzig Jahren dieselbige besucht / und ob gleich zuvor niemahls keine Schuhl des Orths solt gewesen seyn / so erfordert es jedoch nicht allein die hohe unvermeidentliche Nothdurfft / damit nemlichen das Kirchen-Gesang desto besser möge geführet werden / sondern stehet auch in Unser unzweiffelichen freyen Macht / solche anzustellen / wann Uns beliebet / sintemahl dergleichen Schulen ein eigentlich Stück und Zugehörd der Bestellung des Ministerii seynd / welches dann diß Orths Uns allein / und sonsten niemand unwidersprechlich gebührt; und kommt Uns hierbey abermahls mit Verwunderung vor / daß ihr / die ihr der Christlichen *Religion* **Liebhaber** / euerer **eigenen Glaubens-Bekanntnuß zuwider mit so grosser Gutwilligkeit** / fast in allen hohen und niedern Stifften so viel unterschiedliche Papistische und Jesuitische Schulen duldet und leidet / also daß jetziger Zeit das Pabstthum weit stärcker als in vielen Jahren bey euch in vollem Schwang gehet / und aber dessen unbetrachtet / Uns unter dem Schein und Vorgeben einer beschwehrlichen **Neuerung** an Unserm habenden Recht und Gerechtigkeit / dardurch Wir allein die Ehr GOttes zu befürdern begehren / gantz unbefugter Weis / durch euch Eintrag zu thun unterstanden wird.

Und dieweil aus diesem allem gnugsam offenbar / daß Wir eurem unbilligen Begehren keineswegs Statt zu geben schuldig / so thun Wir Uns zu euch gnädiglich versehen / ihr werdet euren angehörigen Burgern befehlen / daß sie / vermög beschehener Abhandlung / mit ihnen dasjenige / was die Nothdurfft Unsers Pfarr-Hofs erfordert / vollends ausfertigen / auch Uns künfftig weder an Bestellung der Kirchen noch Schulen / oder auch nothwendigem Grund-Bauen / einige fernere Verhinderung zufügen / das ist an sich selbsten billich / und dienet zu **Erhaltung guter Nachbarschafft** / und **Wir woltens euch** auch zur Wieder-Antwort günstiglich nicht bergen / benebst dieser fernern Erklärung / auf den Fall ihr / wider Unser Verhoffen / euch durch unruhiger Leuth Anreitzung regieren lassen / und aus derselbigen Trieb auf euerm Unfug Uns zu molestiren nochmahls beharren solten / und also zu ungleichen Gedancken Ursach geben / Wir hinwiederum auch nicht werden umgehen können / Uns durch zuläßige und erlaubte Mittel bey Unsern habenden Rechten handzuhaben / und dieser Ungebühr / erheischender Nothdurfft nach / zu begegnen. Datum Heydelberg den 31. Decembris Anno 1693.

Friederich, Pfaltz-Grave, Churfürst.

Num. 2.

NOs Dei gratia Johannes Guilielmus, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapifer, & Princeps Elector Bavariæ, Juliæ, Cliviæ & Montium Dux, Princeps Mœrsiæ, Comes Veldentiæ, Sponhemii, Marchiæ & Ravenspurgii, Dominus in Ravenstein &c. Notum præsenti

Electorali diplomate facimus &c. Postquam Nobis à Reverendis P. P. Capucinis Ordinis Divi Francisci in suburbio Imperialis Civitatis Spirensis commorantibus, humilime expositum est, se ope atque Clementia Ferdinandi II. Romanorum Imperatoris ac Leopoldi Austriaci gloriosæ memoriæ adjutos, consentiente Civitate Spirensi, in ejusdem suburbio anno Salvatoris Millesimo sexcentesimo vigesimo tertio alte memorati Archiducis & Familiæ de Sturmfede, piis impensis Templum & Monasterium erexisse, atque ita cum adjacente horto aliisque appertinentiis nulla interjecta turbatione usque ad annum Millesimum sexcentesimum quinquagesimum quintum quiete possedisse, isto autem anno sibi per vim & armata manu ejectis Reformatæ Religionis Ministrum præpostere subintrusum, atque in prædicti Templi, Monasterii, horti, aliorum annexorum fundorum usum & possessionem præter omne jus fasque fuisse immissum, anno vero Millesimo sexcentesimo octuagesimo *octavo* Episcopatu & Civitate Spirensi Gallorum armis occupatis Reformatum tum temporis Ministrum dicti Monasterii, horti, Ecclesiæ, annexorumque fundorum prætensum possessorem intermisso Reformatæ Religionis exercitio *ultroneè* inde cessisse, se autem in præfatæ Ecclesiæ, Monasterii, horti, cæterorumque annexorum possessionem à *Gallis* jure postliminii esse restitutos, illamque restitutionem atque per Syndicum suum Apostolicum coram Notario & testibus debitè arreptam possessionem non modo *Vigore Pacis Rysuvicensis* esse confirmatam, verum etiam per nuperam Templorum in inferiore Palatinatu sitorum factam partitionem huic confirmationi *exstructis in ipsa Civitate Spirensi Reformato Ministro Domo & Templo fuisse assensum*; Quibus de causis humillimè se rogare, ut recuperatam hanc possessionem Electorali Diplomate munire, & tanquam possessores sitos in Palatinatu nostro inferiore & sæculari Sacri Cœnobii Hortensis (cui à tempore immemoriali in Templum St. Ægidii, *in cujus fundo supra dicti P. P. Capucini pro parte ædificarunt*, *Jus Patronatus competit*) Electorali nostra authoritate confirmare, clementissime dignemur. Quapropter Justissimis atque ad majus orthodoxæ Religionis incrementum tendentibus precibus gratiosissime annuentes restitutam confirmatamque prædictis Patribus Capucinis in Civitatis Imperialis Spirensis suburbio Monasterii, Ecclesiæ, horti aliorumque appertinentium possessionem Electorali hoc nostro Diplomate denuo roboramus atque hanc possessionem (quemadmodum hodie eadem fruuntur) illis pro nunc & in futurum inturbatam atque perpetuam esse volumus, jubemus atque sancimus: In cujus fidem præsens Diploma manu propriâ signavimus, & Electorali nostræ Cancellariæ secretiori Sigillo fecimus communiri. Düsseldorpii XXIII. Aprilis M.DCC.IX.

Joannes Wilhelmus Elector.

(L.S.) Ut L.F. v. Hundheim.

Ausculata & collationata est hac Copia cum vero Originali, & concordat cum eodem verbotenus, ita attestor hoc manu propria & sigillo meo Notariali consueto. Moguntiæ die 30. Augusti 1718.

In fidem

(L.S.) Johannes Petrus Bruckmann,
Not. Imp. Publ. & Juratus.

Num. XLIV.

Der Evangelischen Gemeinde des Fleckens Bechtolsheim/ über den Freyherrn von Nordeck führende Religions-Beschwehrden.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde des Fleckens Bechtolsheim/ ohngefehr zwey Stunde von der Chur-Pfältzischen Ober-Ambts-Stadt Altzey gelegen/ beschweret sich über des Freyherrn von Nordeck/ als Catholischen Gahn-Erben und Vasallen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel/ vorgenommene widerrechtliche Neuerung in Religions-Sachen/ und zeiget an/ welchergestalt gedachte Gemeinde von undencklicher Zeit her/ und absonderlich in Anno Decretorio 1624. biß auf den Ryßwickischen Frieden die Capellaney samt Gefällen zu geniessen gehabt/ auch von ermeldtem Herrn von Nordecken/ als Vasallen höchstgedacht Ihrer Durchleucht zu Hessen-Cassel/ ein zeitlich Evangelisch-Lutherischer Capellan der Evangelischen Gemeinde jederzeit præsentirt und vorgestellet worden. Nachdem aber zur Zeit der Frantzösischen Reunion, durch der Cron Franckreich Gewalt nicht allein ein Catholischer Geistlicher daselbst introduciret/ sondern auch mit dem Verfall der Zeit und zwar nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß besagte Capellaney samt ihren Gefällen einem Catholischen Pastori (welcher ohnedem jährlich von der Cron Franckreich 100. Rthlr. in Fixo zu geniessen hat) attribuiret und beygeleget/ auch bey erfolgtem Sterb-Fall dieses Catholischen Geistlichen bemeldte Capellaney und dero Gefälle

fälle abermahls von ermeldtem Herrn von Nordecken an einen Catholischen Geistlichen conferiret worden; So hat mehrbesagte Gemeinde zu Bechtolsheim dazu um so weniger länger stillschweigen wollen noch können / als sothane Capellaney von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel dem Freyherrn von Nordeck als ein Lehen / und zwar zu dem Ende / um einen Evangelischen Capellan davon zu salariren / concedirt worden / allermassen denn sowohl in dem Anno Decretorio, als von undencklicher Zeit bis auf den Rißwickischen Friedens-Schluß / ein zeitlicher Capellan der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde præsentirt und besagter massen salarirt worden. Als auch mentionirte Gemeinde solch ihr Gravamen an die Evangelisch-Lutherische Herren Gahn-Erben vermittels des Anschlusses sub Signo ✠. klagend gebracht / haben diese an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Cassel / wegen Aufheb- und Abstellung dieser Beschwehrde / geschrieben / wie das Signum ✠. besaget.

Sign. ✠.

Copia

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Freyherren, Hoch und gnädig gebietende Herren Evangelisch-Lutherische Hoch-Adeliche Herren Gahn-Erben.

Ew. Hochfreyherrliche Gnd. Gnd. kan sämbtlich Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Bechtolsheim in Unterthänigkeit klagend und demüthig bittend vorzutragen nicht umhin / welcher gestalten à tempore immemoriali obmentionirte Gemeinde die Capellaney sambt Gefällen zu geniessen gehabt / und von Tit. Herrn von Nordecken als Lehn-Träger Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel ein zeitlich-Evangelisch Lutherischer Capellan jederzeit & usque ad tempus Pacis Rysvvicensis, der Evangelischen Gemeinde præsentirt und vorgestellet worden.

Nachdeme aber zur Zeit der Reunion durch Königlich-Französischen Zwang nicht allein ein Catholischer Geistlicher dahier introducirt / sondern auch mit dem Verfall der Zeit / und zwar nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / besagte Capellaney samt ihren Gefällen einem Catholischen Pastorn (welcher ohne dem jährlich von dem Hauß Franckreich 100. Rthl. in Fixo zu geniessen hat) attribuiret und beygeleget / auch bey erfolgtem Sterb-Fall dieses Catholischen Geistlichen bemeldte Capellaney und dero Gefälle abermahlen von Tit. Herrn von Nordecken einem Catholischen Geistlichen conferirt worden / und nun aber zu diesem unrechten Procedere bey gegenwärtigen Friedens-Zeiten obmentionirte Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Bechtolsheim länger nicht stillschweigen kan / sondern ihr per fas nefasque entzogenes und bey Manns-Gedencken ante hâc genossenes Beneficium des Capellaney-Guths / wie billig / hinwieder zu suchen / und dasige Evangelische Kirch zu incorporiren hat / ein solches aber zu vollbringen / an und vor sich selbst mehrgedachter Gemeinde gantz ohnvermögend ist;

So gelanget demnach an Ew. Hochfreyherrl. Gnd. Gnd. Unser der armen bedrangten Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Bechtolsheim unterthänigstes Bitten und Flehen / Sie Dero Clemenz und Gütigkeit nach gnädig geruhen wollen / uns mit einem nachdrücklichen Vorschreiben an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Cassel zu secundiren / und an Hand zu gehen / damit vom Tit. Herrn von Nordecken / gleichwie vor diesem geschehen / und selbiger / vermög des erneurten Lehns / verbunden ist / ein Evangelisch-Lutherischer Capellan sothaner Gemeinde præsentirt / und selbiger ihre alte gehabte Gerechtigkeit wider anhero gestellt werden möge.

Für welche grosse Gnad und Gütigkeit dann um noch langwürige Regierung und Prosperität Dero sämbtlichen Hochfreyherrlichen Häuser wir GOtt den Allmächtigen anflehen werden / in getröstender gnädigen Willfahrung verharrende

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnd. Gnd.

Unser Hoch- und gnädig gebietenden Herren / Hoch-Adelichen Herren Herren Gahn-Erben

unterthänig-gehorsamste

Johann VVieg and Kopff.
Dieterich Flick.

Hauß Velten Canvel.
Johann Flick.
Magnus Beyl.
Johann Niclaus Held.
Leonhard Fluhr.
Hanß Henrich Weyandt.

Im Nahmen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Bechtolsheim.

Sign. ‡.

Unterthänigstes Remonstriren und Bitten an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Cassel / einige Religions-Gravamina betreffend.

Durchleuchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht können wir Evangelisch-Lutherische Gahn-Erben des Fleckens Bechtolsheim / ohngefehr zwey Stunden von der Chur-Pfältzischen Ober-Ambts-Stadt Altzey gelegen / in tieffster Submission zu eröffnen nicht umhin / wessen die Evangelisch-Lutherische Gemeinde / wie aus anliegendem Beyschluß Ew. Hochfürstl. Durchleucht des mehreren zu ersehen / gnädigst geruhen wollen / Eingangs berührten Orths Bechtolsheim über die bishero in Religions-Sachen von Seiten der Catholischen und in specie des Freyherrn von Nordecks vorgenommene widerrechtliche und gegen alle Rechts-Satzungen schnurstracks lauffende Neuerungen sich beschweret / und deßfalls bey uns / als mehrgemeldten Orths Bechtolsheim Evangelisch-Lutherischen Mit-Gahn-Erben und Con-Dominis Hülffe und Schutz suchet. Weilen wir aber nun dieses der Gemeind haben des Gravamen abzuthun / mithin diesen Religions-Puncten in vorigen Stand zu setzen / einer höhern Hülffe und Vorspruchs benöthiget zu seyn / hierbey ermessen / und dann die Capellaney zu mehrgedachtem Bechtolsheim / von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht dem Freyherrn von Nordeck als ein Lehen / und zwar zu dem Ende / um einen Evangelischen Capellan davon zu salariren / gnädigst concediret worden / allermassen dann sowohl in Anno Decretorio 1624., als auch à tempore immemoriali bis auf den Ryßwickischen Frieden-Schluß ein zeitlicher Capellan der Evangelisch-Lutherischen Gemeind præsentiret und besagter massen salariret worden ist; Deme allem aber ohngeachtet mentionirter Freyherr von Nordeck nicht allein contra tenorem seiner Belehnung und fidem vasalliticam, sondern auch gegen alle Reichs-Constitutiones und Frieden-Schlüsse gehandelt / und wie bereits erwehnt / diese Capellaney-Gefälle einem Catholischen Pastorn zugespielet;

So haben Ew. Hochfürstliche Durchleucht wir unterthänigst ersuchen und bitten sollen / die hohe Gnaden uns und den Evangelisch-Lutherischen besagten Orths Bechtolsheim / deren bekannten Clemenz und ohngemeinem Eyffer nach / in dieser Religions-Bedrangung zu erzeigen / und bey dermahligen Umständen auch unserer bey einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg in mehrer gnädigster Erwegung dieses Ew. Hochfürstliche Durchleucht ebenmäßig concerniret / in Gnaden eingedenck zu seyn / mithin durch Dero daselbsten residirenden Herrn Gesandten dieses Religions-Gravamen dergestalten gnädigst zu secundiren / damit die Capellaney-Gefälle dahin / wozu sie destinirt seyn / wiederum gereichet / der eingeschlichene Römisch-Catholische Pastor hinweggenommen / und ein Evangelisch-Lutherischer an die Stelle gesetzt werden möchten / nechst diesem dem Freyherrn von Nordeck ernst- und nachdrücklichst / ohn unterthänigste Maß-Vorschreibung / zu bedeuten / inskünfftige dergleichen Neuerungen nicht weiters vorzunehmen / sondern alles bey dem alten Herkommen zu lassen / welcher gnädigsten Deference als einem so mächtigen hohen Protectori aller bedrangten Protestirenden Religions-Verwandten wir uns unterthänigst getrösten / und mit unterthänigster Veneration Lebenslang beharren

Ew. Hochfürstl. Durchleuchtigkeit

Bechtolsheim den 27. April. 1720.

unterthänigst-treue gehorsamste Knechte /

Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim / genannt von Bechtolsheim.
Wolff Chuno von Wallbrunn.

Num. XLV.

Der Reichs-Grafschafft Falckenstein und Frey-Herrschafft Reipoltzkirchen General- und Special-Gravamina, wider den Herrn Grafen von Manderscheid / auch Chur-Mayntz und Pfaltz.

Es ist zwar unter dem Numero XIII. der Religions-Beschwehrden eine kurtze Erzehlung einiger am Rhein gelegenen Graf- und Herrschafften / sambt wenigem Bericht von ihrem Kirchen-Zustande / wie er Anno 1713. gewesen / zu finden / und daselbst sub finem der Grafschafft Falckenstein und Freyherrschafft Reipoltzkirchen allbereit gedacht. Nachdemmahlen aber

aber nunmehro eine ausführliche Facti Species mit Beylagen von Lit. A. bis ZZ. eingelauffen/ worinn der bisherige Zustand derer A. C. zugethanen Kirchen in sothaner Graf- und Herrschafft gründlich vorgestellet wird/ so verdienet diese Materie allerdings einen neuen Numerum, und bleibt in dem gedachten Numero XIII. noch so viel übrig/ daß/ im Fall auch die andern unter Num XIII. mitbenannten Evangelischen Oerther diesem guten Exempel folgen/ und ihre Special-Gravamina einschicken wollen/ solcher Num. XIII. nicht leer bleiben/ sondern der Rest noch Materie genug fourniren kan/ um die generale Anführung per Additamenta zu erläutern/ oder nach solcher mehrern Information weitere Absonderung zu machen.

Die Reichs-Grafschafft Falckenstein/ und Frey-Herrschafft Reipoltzkirchen/ ist bekand- und unwidersprechlich à tempore Reformationis der Evangelischen Religion zugethan/ und hat dahero alle und jede darinnen liegende Kirchen/ Schulen/ Pfarr-Häuser/ und denselben annectirte Reditus, Gefälle/ Spenden/ und wie dergleichen geistliche Güther und Gefälle nur Nahmen haben mögen/ vor- in und nach dem Westphälischen Frieden ruhig und privativè besessen/ in welcher rechtlichen Possession selbige auch selbst unter vormahliger Hochfürstl. Vaudemontischen Catholischen Regierung/ den eintzigen Orth Winnweiler ausgenommen/ worvon drunten in speciali Facti Specie der Verlauff gründlich zu ersehen/ nicht turbiret worden/ bis einige Jahr nach der aufgerichteten Frantzösischen Reunions-Cammer/ und darauf nachgefolgtem Krieg/ ein und ander Catholischer Geistliche der temporum turbidorum sich bedienet/ und theils ohne eintzige Ordre, nach eigenem Gefallen/ die Kirchen an verschiedenen Orthen mit Aexten aufzuhauen sich einfallen lassen/ andere aber ihrer gewaltthätigen Infraction einigen Schein zu geben/ den nechst angelegenen Commendanten zu Hülff gezogen/ um wo nicht das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ einzuführen/ doch den Evangelischen allerhand Tort zu thun; daher dann erfolget/ daß sie/ Catholici, an verschiedenen Orthen/ bald von daselbsten desistiret/ an andern aber denen Evangelischen Pfarrern nicht verwehret/ die Actus Parochiales, mit Tauffen/ Copuliren/ Begraben/ bey- und an den Catholischen zu verrichten/ wie selbst in Annis 1681. 82. 83. 84. 85. und folglich bis zum Frieden-Schluß/ besage derer Annalium Ecclesiasticorum und denen von sämbtlichen Vorstehern und Gemeinden auf den ausserordentlichen Convent des gantzen Falckensteinischen Presbyterii in Anno 1701. durch bevollmächtigte eingeschickte Kirchen-Acten/ welche in den Beylagen sub Lit. A. zu lesen/ geschehen ist. Zumahlen da nach der durch den Königlich-Frantzösischen Intendanten/ Monsr. de la Gouppilliere, den 21. Decembris 1684. zu Homburg publicirten Königlichen Ordonance, die Pfarr-Häuser/ und Reditus zu Kirchen und Schulen/ den Evangelischen privativè verbleiben solten. Lit. A.

Ob nun zwar der zuversichtlichen Hoffnung gelebet worden/ es würden mit anscheinendem Frieden solche gewaltsame Infractiones, Attentata und Drangsalen cessiren/ so hat doch die Erfahrung das Gegentheil gezeiget/ indeme nicht nur in Anno 1698. von den Hochgräflich-Manderscheidischen Herren Bedienten/ eine sehr kostbare und verderbliche militarische Execution, so an 2000. Rthlr. gekostet/ verschiedenen Kirchen auf den Hals geschicket/ wie in den special Gravaminibus des mehrern zu ersehen/ sondern auch

Gravamina Generalia.

1.) In Anno 1701. sub dato 10. & 24. Decembr. durch ein allgemeines Außschreiben in der Grafschafft/ das universale Exercitium Religionis Romano-Catholicæ, sambt allen dessen Annexis, auch an den Orthen/ wo es nie/ vielweniger tempore conclusæ Pacis exerciret worden/ mit grösstem Eyfer unter scharffen Pœnal-Mandaten nicht nur anbefohlen/ sondern auch würcklich/ aller von Hochgräflich-Löwenhauptischer Seits eingelegten Protestation, und beyletzterer Huldigung gethanen theuern Versprechen/ die Unterthanen sambt und sonders bey aller deren sowohl in Ecclesiasticis als Civilibus hergebrachten Gerechtsamkeiten ruhig zu lassen/ ungeachtet/ in ein und andern Orthen/ neuerlich introducirt/ wie aus beygehender Notification sub Lit B, C. D. weiters ersichtlich. Lit. B. C. D.

2.) Allen und jeden Evangelischen Geistlichen ernstlich und bey Straff der Cassation aufgebunden/ daß selbige forthin alle Römisch-Catholische Feyer-Täge von der Cantzel verkündigen/ und respectu Catholicorum sich hinführo aller Actuum Parochialium, mit Kinder-Tauffen/ Copuliren und Begraben/ auch NB. in Fällen/ wo der zu tauffenden Kinder Eltern/ oder der zu Copulirenden nur das eine Catholisch/ gäntzlich enthalten solten. NB.

3.) Denen Evangelischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gemeinden aber/ daß sie die verkündete Catholische Feyer-Täge bey 100. Rthlr. Straff/ und darauf vorzunehmenden Execution genau zu halten injungiret/ besage Lit. E, und Lit. E.

4.) Dem Römisch-Catholischen Pastor zu Winnweiler/ welcher vormahls unter Hochfürstlich-Vaudemontischer Regierung aus den Herrschafftlichen Revenüen bezahlet und erhalten worden/ wie dann von dessen Besoldung in vorigen noch verhanden seyenden Kirchen-Rechnungen de Anno 1692. bis 99. inclusivè, nicht ein Wort zu finden/ 100. Rthlr. aus den Evangelischen wenigen und so schwachen Kirchen-Gefällen/ daß sie nicht im Stande/ die Kirchen- und andere Gebäue in ihrem Esse zu erhalten/ oben angezogener Königl. Ordonnance schnurstracks zuwider/ auch ohnbetrachtet/ besagter Pastor unter denjenigen mit gewesen/ so von Ihro Königl. Majestät in Franckreich ihre Besoldung empfangen/ wie solches Herr Ober-Ambtmann Pleikner in einem/ an Herrn Ober-Ambtmann Seydenbänder de dato 29. Novembris 1709. abgelassenen

lassenen Schreiben nicht in Abrede seyn können/auch aus dem Extract-Schreiben des Königlich-Schwedischen Herrn Cantzlers von Greiffencrantz in Beylage sub Lit. F. bestättiget wird/ nicht nur assigniret / sondern auch executivè unter fernerer Bedrohung unausbleibender, der Crayß-ausschreibender Fürsten Execution mit gröster Schärffe ausgepresset / vid. Lit. G. Bey allen solchen Drangsalen hat man nun sowohl ab Seiten der Hochgräflich-Löwenhauptischen Mit-Herrschafft/ als Evangelischen Ministerii nichts / was zu Abwendung der vorseyenden Execution und Beybehaltung der Kirchen-Gerechtsamen/ Frieden-Schluß-mäßig mit Protestation, Remonstration, und dergleichen vor dienlich erachten können/ unterlassen / mithin den 28. Decembris 1701. in conventu extraordinario eine Gemeinsame Entschliessung genommen / durch eine solenne Deputation an Se. Hochgräfliche Excellenz von Manderscheid das behörige vorzustellen / und zugleich nomine Ministerii und sämbtlicher Unterthanen in tieffster Submission um gnädige Remedur der Religions-Gravaminum unterthänig anzuhalten / und solches an Ein Hochlöbl. Manderscheidisches Ober-Ambt / nebst gefaster Resolution und respectivè Protestation wegen der Feyer-Täge bekandt zu machen / in Hoffnung / es werde bis zur Retour der von gnädiger Mit-Herrschafft sowohl / als Ministerio abgeschickten Deputirten / alles in statu quo verbleiben können / welche aber / wie es scheinet / aus Beysorge / es möchte für die bedrangte Evangelische Kirchen etwas Gutes effectuiret werden/ so gar fehl geschlagen / daß man dieses unschuldige Beginnen nach der mit vieler Härtigkeit angefüllten entsetzlichen Beylag Lit. H. vor Rottirung / Aufruhr/ Meuterey anzusehen / aller Gegen-Remonstration ungeacht/ durch sogleich ergehende würckliche Executionen/ Reversalien/ daß man denen Manderscheidischen / obwohl den Frieden-Schlüssen zuwider lauffenden Befehlen/ sich nicht ferner widersetzen wolle / auszupressen / und es dahin zu disponiren / daß die Deputirten re infecta abziehen müssen / sich belieben lassen. So haben sich nicht weniger

Lit. F.
Lit. G.
Lit. H.

Special Gravamina

geäussert / darunter vorerst vorkommen mag

1.) Der Kirchspiel Winnweiler / wozu gehören Lonßfeld/ Potzbach/ Häringen/ Schweinsweiler und Hohenstein. Es ist solches gleich den übrigen Falckensteinischen Kirchen / bey allen seinen Rechten und Freyheiten / so ihm vermög des Westphälischen privativè zugestanden / auch noch bey dem Anfang der Hochfürstlichen vormahligen Vaudemontischen Regierung / ohnbeeinträchtiget gelassen worden / inmassen der damahlige Ober-Ambtmann / Herr von Schellard / zwar einen Catholischen Priester / aber nur für sich privatim und auf seinen Kosten / ohne eintzige der Evangelischen Kränckung / ins Herrschafftliche Hauß angenommen / welcher seine Sacra im Saal verrichtet / und zu solchem Ende nachmahls das Missale Romanum nicht für die Kirch / sondern das Schloß erkaufft worden / wie solches ausdrücklich auf dessen ersten Blat / so nunmehr ausgekratzt / wo diese Wort zu lesen:

» Missale arcis Winvveileriensis emptum Wormatiæ à Patribus Carmelitis mandato
» Serenissimi Ducis ac Principis de Vaudemont. Anno 1671.

richtig und unwidersprechlich zu erkennen/ und legte folgendes der succedirende Ober-Ambtmann/ Herr Merlin, dem damahligen Pfarrer/ Nahmens Koch / einen schrifftlichen Accord vor / welchen Ihro Durchleucht / als Sie die Graffschafft an sich bracht/ aufgerichtet / da unter andern gestanden:

» Daß Ihro Durchleucht der Herr Hertzog von Lothringen und dessen Erbnehmen/
» in Ecclesiasticis & Politicis nichts ändern/ sondern die Graffschafft bey der Ev-
» angelischen Religion und deren Gerechtigkeit manuteniren solle.

wie in dem an das Hochpreißliche Cammer-Gericht zu Wetzlar in Anno 1698. übergebenen Memorial und dessen ersten Beylage in forma probante dargethan worden; Nachdem aber Se. Hochfürstl. Durchl. ausser Landes gewesen / mißbrauchten sich dieser Gelegenheit die damahlige Herren Bedienten als Admodiatores der Graffschafft/ und versuchten durch gewaltthätige Eingriffe die Actus Parochiales, und folglich auch das Simultaneum einzuführen / trieben dahero die Evangelische aller Weigerung und civilen Opposition, angesehen es wider ihre wohlhergebrachte Rechte liesse / ungeacht / mit Gewalt vom hohen Altar / und verwiesen sie an einen zur Seiten stehenden Tisch / thäten auch zu gröster Beschwerung der vielen umliegenden eingepfarrten Oerther / sonderlich bey kurtzen Winter-Tagen / die Verfügung / daß die Evangelische jederzeit um 9. Uhr ihren Gottes-Dienst geendiget haben solten: allein wie sehr sie darinnen und vielen andern Stücken von den Catholischen Geistlichen / denen man alle Freyheit gelassen / sind beeinträchtiget worden/ ist nicht auszusprechen / und kan nur aus dem an Ein Hochlöblich Ober-Ambt de dato Winnweiler den 16. Junii 1698. abgelassenen und mit Lit. I. bezeichneten Memoriali beurtheilet werden.

Lit. I.

Nachdeme aber aus Mangel eines Pfarr-Hauses und andern Intervenientien die Gemeinden eine Zeitlang gar ohne ordentliche Seelsorger gelassen/ und daher bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als Collatore, erhielten/ daß ein Pfarr-Haus vor den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer erbauet/ und zu seiner ordentlichen Wohnung aptiret worden/ geschahe es/ daß der damahlige Pfarrer/ als er eben in procinctu stunde/ einzuziehen/ mit Tod abgienge; Der Successor aber zwar das neuerbaute Haus in würckliche Possession nahm / doch noch vor seinem würcklichen Anzug / auf unablässliches Ansuchen der Gemeinde Dielkirchen/ an diesen Orth vocirt/ mithin/ da man nicht sogleich

ein

ein ander Subjectum zur Succession hatte / das Pfarr-Haus eine Zeitlang leer gelassen wurde / und mittlerweil wegen des Grund-verderblichen Kriegs / da man sich mehrentheils in den Wäldern um den Donnersberg auffhalten muste / die vacirende Pfarr nicht besetzt werden kunte / bediente sich der damahlige Römisch-Catholische Pater Hoffmann dieser Gelegenheit / und wiche aus dem Kirch-Thurn / wo er sich bißhero / doch ohne der Gemeinden Einwilligung / eine Wohnung etablirt hatte / ins Evangelische Pfarr-Haus ; Sobald aber die Gemeinden von der Zerstreuung sich wieder versammlet / und mit Genehmhaltung Hoch-Gräflich-Manderscheidischer Herrschafft der jetzt noch lebende Pfarrer Hieronymus Theodorus Dietsch, von Herrn Intendanten von Homburg / zu einem Pfarrer in Winnweiler confirmiret worden / so nahm er das Evangelische Pfarr-Haus / welches / weil Pater Hoffmann lange Zeit auch abwesend / leer stunde / als ihme de jure zuständig / wieder in Possession; der Pater davon benachrichtiget / laufft so gleich zum Herrn Pleickner, welcher ihn ohne Anstand mit gröster Gewalt / nach Lit. K. wieder immittirte / und ob man schon die Sach an Herrn Intendanten zu Homburg / Monsr. de la Gouppilliere, gelangen ließ / derselbe auch vom Herrn Ober-Ambtmann Pleickner von der Sachen Beschaffenheit Information begehret / so ist doch solche in vielen Stücken so ungleich und abgeneigt für die Evangelische eingeloffen / wie nicht ohne gröste Bewunderung aus Lit. L. zu ersehen / daß sie unter dem Prætext eines Decrets / so doch niemahls ans Licht kommen / zu ihren Rechten zu gelangen nicht vermöcht / worauff in Anno 1696. der Evangelische Pfarrer das ledig stehende Pfarr-Haus / weil keine andere Wohnung ohne dem für ihn zu finden / von neuem bezogen / hielt es auch ipso conclusæ Pacis Rysvvicensis tempore in würcklichem Besitz / wurde aber auf ein mit falschem Bericht und Klage des Catholischen Geistlichen erschlichenes Decret von damahligem Frantzösischen Intendanten zu Homburg / Monsr. de Fumeron, vom 29. Novembr. 1697., einsolglich zwey Monath nach dem Friedens-Schluß / durch einen Falckensteinischen Huissier, laut Beylag Lit. M., wieder aus der Possession gesetzet. Es schiene aber die Tragœdie noch nicht geendiget zu seyn / dann als nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden das Kirchspiel bey dem Hoch-Gräflich-Manderscheidischen Ober-Ambtmann / Herrn G. U. Pleickner, mit einem Memoriali einkommen / um Restitution des Pfarr-Hauses geziemend angehalten / auch darauff die sub Lit. N. beygehende dubiose Resolution bekommen / ist nichts dessweniger gleich den dritten Tag darauff / weil es mit der vertrösteten Local Visitation keinen Fortgang aus sichern Ursachen gewinnen können / und man Hoch-Gräflich-Löwenhauptischer Seits den Pfarrer wieder in Possession zu setzen / Frieden-Schluß-gemäß erachtet / der sub Lit. O. beygelegte sehr scharffe Befehl nicht nur publicirt / sondern eine militarische Dragoner-Execution erbeten / den armen so lang bedrangten Gemeinden vom 22ten biß 31. Decembris, und also auff das Heilige Weynacht-Fest über auff den Hals geschickt / des Pfarrers Mobilien auff die freye Straß geworffen / und nach Anweisung der Beylag mit Lit. P., da sie auff Discretion gelebet / 638. fl. Unkosten verursachet / der Pfarrer aber nach erlittener scharffen Execution und Straff ins Exilium gesetzet / und weil bey 100. Reichsthaler Straff allen Inwohnern zu Winnweiler ihn auffzunehmen verbotten war / auff Lonsfeld / wo er sich drey Jahr elend und kümmerlich auffhalten müssen / seine Retirade zu nehmen / genöthiget worden. Durch welch eigenmächtig eingedrungenes Religions-Wesen dann auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Schul-Besoldung entzogen / daß sie einen Schul-Diener / wo sie ihre Kinder nicht gar verwildern lassen wollen / auff eigene Kosten zu unterhalten genöthiget werden / und ferners der Catholische Geistliche so animös worden / daß er alles nach seinem Kopff zu reguliren vermeynet / eigenmächtig ein Geräms zwischen dem Chor und Navi zu machen / ein Bild mit einem Häußlein unter die Weiber-Stühl zu nageln / die Fahnen an einen den Evangelischen bey der Communion sehr ungelegenen und verhinderlichen Orth vid. Lit. Q. zu stecken / ein grosses Creutz im Eingang des Kirchhofs nach eigenem Plaisir auffzurichten / sich die Freyheit genommen / und müssen ihm die Evangelischen aus ihren Kirchen-Gefällen / was er vor Wachs / Hostien / Wein und dergleichen verlanget / bey Straff militarischer Execution, laut Beylage Lit. R., fourniren / dabey sich dann das / nach sieben Zeugen Aussage / vorsetzliche Unglück begeben / daß bey gehaltener neuerlich eingeführten Procession, durch Schiessen auff ein Dach / zwey Häuser und eine Scheuer fast zu Grund abgebrannt / und der eine Mann totaliter ruiniret worden / daß er seine Miserie sonder Hoffnung der Hülff / vergeblich beseuffzen muß.

Lit. K. Lit. L. Lit. M. Lit. N. Lit. O. Lit. P. Lit. Q. Lit. R.

2.) Die Kirch Harxheim an der Steig hat keine bessere Fatalität als die vorhergehende gehabt / massen man mit den Evangelischen Religions-Genossenen daselbst sehr übel umgesprungen / dann als in Anno 1685. der unruhige Catholische Pastor von Lörtzweiler / weil er es allein auszuführen nicht getrauet / den Frantzösischen Grand-Prevost um Assistenz angeruffen / stürmeten sie ins Pfarr-Haus / schleppeten den damahligen Pfarrer Raab mit sogenannten Strick-Reutern und Gewehr als einen Maleficanten / da er doch im geringsten nichts übels gethan / sambt seinem Vieh und Effecten ins Wirths-Haus / und hielten ihn so lang in Arrest, biß er 100. Rthlr. erlegte ; der Pastor drang indessen in die Kirch / nahm den Altar ein / verschloß das Chor mit einem Gegitter / daß der Pfarrer nicht mehr auff die Cantzel kommen / sondern eine Zeitlang auff der Erden stehend / sein Ambt verrichten muste / und nachdeme der Pfarrer / aus Furcht mehrerer Violenz, sein Weib und Kinder über den Rhein salviret / schlich sich dieser ins Pfarr-Haus / nahm Possession, und raubte Brod / Bier / Fässer / Tisch / Bänck / und was ihnen sonsten anstunde / und führte es als sein Patrimonium auff Lörtzweiler / wurde aber auff eingelauffene Ordre

von einem Frantzösischen Befehlhaber / Nahmens Bitti, so damahlen in MaynTz gelegen / 1689. im Majo durch beederseits Hoch-Gräflich-Falckensteinische Bedienten / in Præsenz der gantzen Gemeinde / aus der succedirende Evangelische Pfarrer / Nahmens Dörhagen / aber wieder ins Pfarr-Haus eingesetzt / kam auch in zwey Jahren und etlichen Monathen nicht wieder in den Orth / biß er nachgehends wieder einen Versuch thäte / und von neuem der Kirchen sich bemächtigte / da er dann so balden den Altar wegnahme / allerley Gewalt und Muthwillen verübete / den Tisch / woran die Evangelische ihre Tauff und Communion verrichten musten/verschiedene mahl übern Hauffen geworffen und zubrochen / und seine geführte Conduite durch ein Schreiben an den jetzt noch lebenden Pfarrer/ Nahmens Ernst / davon man nur die Inscription sub Lit. S. anzufügen / notable geachtet / an den Tag geleget. Als nun nach geschlossenem Ryswickischen Frieden derselbe in seiner gewohnten Methode fortzufahren / dem Evangelischen Schulmeister bey den Catholischen die Gefälle eigenmächtig zu verbieten / den Altar nochmahls übern Hauffen zu werffen und zu verbrechen kein Bedencken hatte/ meinten die Augspurgische Confessions-Verwandten / sie wären solche Insolentien länger zu erdulden nicht verbunden / sondern / weil er sie bey ihrem angewiesenen Altar nicht ruhig lassen noch dulden wolte / zu ihrem vorigen Altar zu gehen berechtiget / daher die Ornamenta, weil sie der Pastor nicht weg thun wollen / ohn eintzige Versehrung an einen andern Orth in der Kirch niedergesetzet ; Da aber bald hernach der Pastor, mit bey sich habenden Leuthen / zwey Stund vor Tag zur Kirchen gehen wollen / und einem Evangelischen / auff Befragen: wo er hin wolte? zur Antwort ertheilet: Gehe du Hund / ich schlag dir in die Augen; so replicirte man / daß / weil er sie lang genug nach seinem Wohlgefallen tribuliret / sie ihn auch / es wäre dann / daß er eine Vocation, wer ihn zu solcher Kirch beruffen / produciren könnte / in die Kirch einzulassen nicht gemeynet wären ; worauff er einem Evangelischen mit bey sich gehabtem starcken Eichenen Stock ein dermassen kräfftigen Streich auf den Kopff versetzet / daß der Stock in Stücken zersprungen / und diese geglaubet / daß der Herr Pastor das Faust-Recht wiederum einführe / es wäre ihnen nach allen Rechten erlaubet / die Noth-Wehr zu ergreiffen / und gleiches mit gleichem zu vergelten / und aller weiteren Verdrießlichkeit abzukommen/ die Ornamenta einem Catholischen / welcher / als sie solche ihm ins Haus thun wollen / die Thür zugeschlagen / ohne alle Versehrung niedergestellet. Wie unglücklich aber hiebey diese Gemeinde gewesen / hat sich so bald geäussert/ da die Chur-Mayntzische Regierung / ob sie wohl im Falckensteinischen weder in Ecclesiasticis noch Politicis nicht das geringste zu sagen / zu ordnen und zu befehlen hat / selbige desto eher zu Verlassung ihrer Religions-Gerechtigkeit zu bringen/ nicht nur alle ihre nach Mayntz geflüchtete Früchte in Arrest geleget / einen Gemeins-Mann auff das sogenannte eiserne Thürlein/ so ein Maleficanten-Gefängnüß / gefangen gesetzet / und nach Verfliessung 14. Tagen / gegen Erlegung vier Rthlr. / loß gelassen / und da solches den gesuchten Zweck nicht erreichet / hat der Manderscheidische offtbenannte Rath und Ober-Ambtmann / Herr Georg Ulrich Pleickner, solches als Auffruhr / Friedens-Bruch / und was mehrers gewesen / angegeben / und die arme Evangelische Unterthanen mit Franckreich / Lothringen / Mayntz und Pfaltz/ auch 50. Dragonern/ so auf Discretion bey ihnen leben sollen / über den Hals zu schicken bedrohet / wie aus Lit. T. und U. zu sehen/ denen/ ob gleich die beängstigte Unterthanen sich submiss Herrschafftlicher gnädigen Erkäntnus nach Lit. W. unterworffen / so gleich drey andere mit entsetzlichen Bedrohungen / auch Abschaffung des Pfarrers / und nach Befinden Leibes-Straff / 100. Rthlr. Frevel / schwerer Execution, mit Copia der Supplique an Chur-Mayntz um 20. biß 50. Mann sub Lit. X. Y. Z. nachgefolget / obschon die gantze Gemeinde Zeugnus gegeben / daß der Pfarrer unschuldig / und an allem kein Part genommen. Bald darauff wurde / wie Lit. AA. docirt / befohlen / in Zeit von vier Tagen Documentum Factæ restitutionis Religionis Catholicæ, von dem Pastore zu Lörtzweiler / oder dem Augustiner Pater Prior zu Mayntz zu überbringen / oder mit Bestraffung 300. fl. Abschaffung des Pfarrers / Wegnehmung der Kirchen / so lang als der Catholische Pater daraus gehalten worden / ohne fernern Anstand der Real-Execution gewärtig zu seyn. Als sie nun dieses durch ein demüthiges Memoriale abbitten wollen / zumahlen die nach den Friedens-Schlüssen ihnen competirende Kirchen-Gerechtsame/ ohne Consens des Con-Domini zu begeben nicht erlaubet seye / wurde doch nichts anderst darauf resolviret / als daß sie die angedrohete militarische Execution zu erwarten hätten / wie aus Lit. BB. zu ersehen ; Zwischen welcher Furcht und Hoffnung sie nicht lang geschwebet / als ihnen die Beylage sub Lit. CC. zukommen / da sie in Zeiten von 3. Tagen alles restituiren / alle Unkosten bezahlen/ 200. Rthlr. Straff erlegen / Abbitte thun / und der Pfarrer die halbe Besoldung ermangeln / oder der Execution gewärtig seyn sollen ; Welche dann endlich unter Anführung eines sonderlichen Evangelischen Religions-Feinds / Nahmens Caspar Meyer / ausgeführet worden / als welcher mit 21. Mann Dragoner in Anno 1698. den 15. Decembr. eingerücket / und ehender nicht abmarchiret / biß die arme Gemeinde 250. fl. / der Pfarrer aber / der doch nichts mit zu thun hatte / 100. fl. / ausser den übrigen Executions-Kosten / welche laut Extract Lit. DD. sich auch über 212. fl. belauffen/ baar erleget / und den Catholischen das Simultaneum mit dem Chor / Altar und Tauffstein überlassen worden.

Lit. S. — Lit. T. U. — Lit. W. — Lit. X. Y. Z. — Lit. AA. — Lit. BB. — Lit. CC. — Lit. DD.

3.) Dieser folget in gleicher Bedrückung nach das Dorff Hohen-Sültzen / welches à tempore Reformationis von Augspurgischen Confessions-Verwandten Geistlichen privativè bedienet / biß in Anno 1687. auch ein Catholischer / welcher die Helfft der Pfarr-Besoldung an sich gezogen / intrudiret worden / nachdeme aber der Dechant des Collegiat-Stiffts zu Worms / welchem das Jus Collaturæ, aber nicht auff einen Catholischen / sondern Evangelischen Pfarrer zukommt / sich nach Ausweiß Lit. EE. unterstanden / dem Evangelischen Cantzel und Kirch zu verbieten / und zu dessen

Lit. EE.

Behuff

Behuff der damahlige Catholische Geistliche / Nahmens Glæselius, unter dem Nahmen des Hoch-Gräflich-Manderscheidischen Ober-Kellers Foccart, eine Ordre mit solcher Unvorsichtigkeit gestellet/ daß er dem Foccartischen Nahmen / der es doch selbsten solte geschrieben haben / nicht nur das Prædicat **Herr** beygeleget / sondern auch unter seinem eigenen Nahmen / daß es wahr sey / attestiret / wie aus Lit. FF. zu sehen; so hat bemeldter Herr Foccart, nebst Herrn Ober-Ambtmann einen Befehl ertheilet/daß /weil der von dem Intendanten angenommene der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrer von der Herrschafft bestättiget worden / so habe es dem Dechant nicht angestanden / ihn eigenmächtig und mit gewaffneter Hand von der Kirch auszuschliessen / dahero den Sültzern Gewalt gegeben / sich gegen alle Andringende zu schützen / wie aus Lit. GG. zu ersehen. Nun sahen die Evangelischen vor eine gantz unbillige Gewalt an / daß im Evangelischen Pfarr-Haus ein Catholischer wohnen / der rechtmässige Besitzer aber bald hier / bald da sich enthalten solte / haben deßwegen den sich kranck gestellt gehabten Pastorem, weil er das Pfarr-Haus nicht quittiren wollen / mit seinem Bett aus demselben heraus getragen / und auf der Gassen wiederum in seine Bett-Laden sanfft niedergeleget / welches von Hoch-Gräflich-Manderscheidischer Seit von solcher Wichtigkeit geachtet worden / daß man unter dem 20. Decembr. 1698. eine Dragoner-Execution von 10. Mann / mit einem Wachtmeister und Corporal / so alle auff Discretion gelebet / einrücken / den Pfarrer und Evangelische damit belegen / ihn aus dem Pfarr-Haus depossidiren / und über 189. fl. Straff und Unkosten causiren lassen; Es hat sich aber der Catholische Pastor mit dem Pfarr-Haus und Helfft der Besoldung nicht begnügen lassen / sondern auch für zuträglich erachtet / in die übrige Helfft des Evangelischen Pfarrers / so ohnedem sehr gering / Eingriffe zu thun / und nebst dem Kirchhof und Pfarr-Wieß / welche er nach seinem Gefallen behandelt / eine sonderliche Pfarr-Gülte / so zu Heppenheim auff der Wiese fällt / und in die Sültzer-Pfarr gehöret / von 13. biß 14. Malter Korn jährlicher Renthen allein an sich zu ziehen / und den Pfarrer / wie er bißher gethan / eigenmächtig davon zu verdringen; auch übrigens in Haltung des Gottes-Dienstes viele Fastidia zu erwecken / da er nicht nur keine richtige beeden Theilen angewiesene Stunden hält / sondern auch den 4. Februarii 1714. ein Specimen seiner Brutalité abgelegt / da er unter währendem Gottes-Dienst / als der Evangelische Pfarrer auff der Cantzel stund / in die Kirch stürmete / denselben ohne die geringste gegebene Anlaß mit vollem Hals anschrie; **Halt dein Maul du grober Flegel / schere dich von der Cantzel herunter / die Kirch ist mein** &c. auch darauff in den Chor lieff / mit grosser Entrüstung eine Fahne ergriff / und die darinn sitzende Schüler mit den Worten heraus jagte: **Ihr Hund / ich will euch aus meiner Kirch bringen.** Welche Animosité, aller dagegen an Orthen gethanen Vorstellung ungeacht / ohne die geringste Ahndung und Hülffe / erduldet werden müssen.

Lit. FF.

Lit. GG.

4.) Besser ists mit der Schul nicht hergegangen / welche ohnwidersprechlich den Augspurgischen Confessions-Verwandten / mit der völligen Besoldung / allein zugestanden / biß in vorigem Frantzösischen Krieg auch ein Catholischer / doch ohne Bestand / eingeschleiffet worden / wie das Attestat vom Schultheiß / Gerichten und gantzer Gemein sub Lit. HH. des mehrern ergiebet. Ob nun zwar in den letzten Kriegs-Jahren / sonderlich tempore conclusæ Pacis Ryswic., da die Unterthanen mehrentheils flüchtig / und die Felder unerbauet gelegen / gar kein Schulmeister zu Sültzen gewesen/ wie aus Lit. II. erhellet/ so ist nichts destoweniger sub prætextu status quo Art. IV. Pacis Rysvvic. ein Catholischer introduciret / und die Gemein zu einem Revers, die Schul-Besoldung demselben privativè zu überlassen / gezwungen / und solcher zwar als zu excessivè wieder annulliret / hingegen die Helfft dem Evangelischen zuerkandt worden / nach Beylag sub Lit. KK., anbey aber Mittel gefunden / diesem von neuem die Helfft der Besoldung strittig zu machen / und endlich gar nach Lit. LL. zu sequestriren / und dadurch die Bahn zu völliger Unterdruckung der Evangelischen Schul zu eröffnen / in welcher betrübten Situation die Sach noch biß dato stehet.

Lit. HH.

Lit. II.

Lit. KK.

Lit. LL.

5.) Nicht weniger hat die Kirch Eckelsheim (mit welcher als der Mutter-Kirch das Filial Gumbsheim / so vormahls in das Ober-Ambt Creutznach / nunmehro aber durch eine Cession an Chur-Mayntz gehöret / à tempore fundationis an / unzertrennlich combinirt / und daher als eine Kirch geachtet worden / wie dann noch würcklich das Begräbnüs in der Mutter-Kirch beeden / obwohl in statu præsenti widerrechtlich / gemein ist) in Anno 1699. den 4. Febr. einen Grund-verderblichen Stoß bekommen / als durch damahliges gemeinschafftliches Ober-Ambt zu Creutznach / dem Münsterischen so wohl als Ryßwickischen Friedens-Schluß offenbar entgegen / das Filial von der Mutter-Kirch / aller Protestation ungeacht / mit allem von dem Filial dependirenden Reditibus gewaltthätig abgerissen / und dadurch die Mutter-Kirch in den deplorablesten Stand gesetzet worden / indeme sie nicht nur einen Pfarrer zu erhalten / kümmerlich / und bey etwa zunehmenden schlechten Zeiten / gar nicht mehr vermöglich seyn kan / sondern auch hierdurch die Filialisten in die gröste Gefahr / ihre Kirchen-Rechte und Gewissens-Freyheit völlig zu verliehren / gesetzet / und den Catholischen Geistlichen in die Filiale-Kirche so wohl / als in die Besoldung / auch bey Catholischen Begräbnüssen in die Mutter-Kirch / so auswendig nechst vor dem Thor im Falckensteinischen Territorio stehet / wider die beständige Observanz und Frieden-Schlüsse / einzudringen / Gelegenheit gegeben worden / welches alles / weil es notorie ist / mit Documenten zu belegen / vor ohnnöthig erachtet worden.

6.) Wie hart die Kirch und Gemeinde Frаymersheim / unter Altzey / um das Simultaneum einzuführen / mitgenommen worden / ist aus folgenden zu ersehen. Durante Reunione haben sich die Catholische Geistliche pro more auch dieser Kirch anzumassen / und da man sie in dieselbe nicht einlassen wollen / ihre Sacra auff dem Kirchhof zu verrichten / für zuträglich erachtet / sind aber bald hernach wieder kommen / und sich auff Königl. Ordre, die sie doch nicht auffweisen können/ bezogen/

und also in die Kirche de facto eingedrungen / verfolgends auff der Catholischen Kosten bey zwey Jahren damit continuiret; und weilen den Catholischen mit der Zahlung zu contribuiren nicht anstehen wollen / von selbsten ihre Dimission genommen / auch von solcher Zeit an keinen Ordinarium gehabt / sondern die Casualia bald in den Häusern / bald in der Kirche verrichtet / biß nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in Anno 1701. der damahlige Pastor von Odernheim / Nahmens Dorn / ohne den geringsten auffzuweisen habenden Befehl / ja da er nicht einmahl von denen des Orths Catholischen Unterthanen requiriret worden / auch allbereits von Seiner Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz der ernste Befehl ergangen / daß weder von Evangelisch-Lutherischen / Reformirten / noch Römisch-Catholischen Geistlichen sich ohne ausdrücklich überkommenen Befehl / niemand nicht in eine Kirche zu gehen / gelüsten lassen / noch die Unterthanen solchen admittiren solten / nichts destoweniger das Exercitium Religionis Catholicæ gantz eigenmächtig / wie man Hoch-Gräflich-Manderscheidischen Theils nach Beylag sub Lit. MM. geständig / einzuführen sich unterstanden / wobey dann geschehen / daß / als besagter Pastor sowohl vorhero / in ipso turbationis actu, gar inständigst von dieser unerhörten Neuerung abzustehen / gebetten worden / derselbe aus übergrossem Eyfer um sich geschmissen / und dadurch eine Retorsion extorquiret. Ob nun zwar diese ex ipsissimo facto illicito seinen Ursprung genommen / da es der Pastor seiner eigenen Vermessenheit zuzumessen / so wurde nichts destoweniger aller Orthen Classicum geblasen / und sowohl das Chur-Pfältzische Ambt Altzey / welchem doch in Ecclesiasticis im Falckensteinischen keine Jura zustehen / als selbst das Falckensteinisch-Manderscheidische Ober-Ambt um Hülff und Satisfaction, die ihm doch als Autori injuriarum realium nicht gebührte / imploriret / und weil er favorem judicis vor sich hatte / musten die Evangelischen Sünder seyn / und nach erlittenen grossen und schweren Kosten und Executionen / welche sich über 500. Rthlr. erstrecken / alles demüthigen Flehens und Appellirens / so ihnen abgeschlagen worden / ungeacht / Lit. NN., sich dazu das Ordinarium auffbürden lassen / anderer Drangsalen / als daß sie durch Auffstellung ihrer Bilder / denen im Chor sitzenden / den Prospect bey Administration des Heil. Abendmahls / Tauff / und Auffsehen auff die Cantzel mercklich verhindert / und in Haltung der verordneten Stunden zum Gottes-Dienst offt eludirt werden / zu geschweigen.

Lit. MM.

Lit. NN.

7.) Was die Kirch Biebelsheim / welche nebst Jppesheim ein Filial von Planig ist / vor schwere Verfolgungen und Bedrängnüssen erlitten / da sie von dem Herrn Prælaten auff St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / in quietissima possessione wider die Reichs-Constitutiones, Friedens-Schlüsse / auch selbsten die zwischen dem Herrn Prælaten und besagten dreyen Gemeinden errichtete Concordata turbiret worden / ist Einem Hochpreißlichen Corpori Protestantium, aus den vor einigen Jahren eingesendeten Acten, etwa noch erinnerlich / daher man die Attentata nur summariter anzuführen / vor nöthig erachtet. Besagte Herren Prælaten haben sich gefallen lassen / ab Anno 1655. die Mutter-Kirch militari manu auffzuschlagen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Planich grosse Geld-Summen abzupressen / die Possession violenter zu ergreiffen / das Simultaneum einzuführen / Pfarr- und Schul-Besoldung zu beschneiden / solche nebst denen Kirchen-Güthern denen Römisch-Catholischen Geistlichen zuzuwenden / den Altar und Kirchen-Chor zu verschliessen / und im Jahr 1712. wegen am Char-Freytag beschehenen Kirchen-Geläuts / die Kirch mit bewaffneter Mannschafft zu umstellen / alle darinn befindliche sowohl Reformirte als Evangelisch-Lutherische Manns-Persohnen von 15. biß 70. Jahren in den Prælatischen Hof führen / währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuser plündern / die verarrestirte allesamt nebst dem weggenommenen Vieh am Oster-Dienstag nacher Creutzenach schleppen / den Pfarrer durch Soldaten bewachen / und die übrige immittelst in die härteste Gefängnuß werffen / ihr Vieh unterdessen offentlich verganten / den Pfarrer so gleich cassiren / Pfarr-Haus und Dorff verbieten / hingegen denen Evangelischen einen scandaleusen Prediger / der publica labe & macula laboriret / und an welchen nicht nur das gantze Hochgräfl. Falckensteinische Ministerium ein nachdrücklich Dehortatorium wohlmeynend abgehen liesse / sondern auch ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium zu Franckfurt am Mayn dessen Vocation vor illegitime erkennet / und gegen ihn von sämbtlichen Gemeinden per Notarium & testes protestiret worden / durch Römisch-Catholische Geistlichen / ohne Beyseyn Evangelischer Prediger / vorstellen / und obtrudiren lassen; Unterdessen muste der verjagte Pfarrer seine Retirade auff das Filial Biebelsheim nehmen / in Hoffnung / den im Falckensteinischen Territorio fallenden Prælatischen Zehenden / so ihm angewiesen wurde / zu seiner nothdürfftigen Erhaltung / biß diese Religions-Strittigkeit auff dem Reichs-Tag möchte abgethan seyn / zu geniessen; wurde aber vom Prælatischen Ambtmann Dümling / unter dem Prætext eines Vergleichs / auff Creutznach beschieden / an statt des verhoffenden Verglichs zur Thür hinaus gestossen / durch die Ambt-Knechte und Wacht auff die sogenannte Schlag-Pfort ins Gefängnus geschleppet / und in der vierdten Nacht / nach Erlegung 22. fl. bey düsterer Finsternüs zwischen 11. und 12. Uhr / heraus geholet / und mit einiger Mannschafft gefänglich auff Altzey geführet / bey 7. Wochen daselbst arrestiret / und nicht ehender entlassen / biß er vor den verarrestirenden Zehenden 800. fl. nebenst 100. fl. verursachten Unkosten baar erleget. Jndessen wurden / nach vielen harten Proceduren / bald dieser bald jener mit Geld-Straffen beleget / oder ans Fuß-Eisen gestellt / das sämbtliche Kirchspiel / an der Zahl 70. Mann / welche sich vor ihre Kirchen-Gerechtsame zu stehen verbunden / jeglicher zu zehen Rthlr. Straff condemniret / davon den Evangelischen zu Biebelsheim allein vor ihr Theil an die 600. fl. zugewachsen / daß sie endlich / nach dem ihnen mehr als 1000. fl. baares Geld ausgepresset / und der ordentliche

dentliche Pfarrer mit 8. mehrentheils unerzogenen Kindern / in das Exilium; worinnen er sich dato noch befindet / gewichen / nothwendig succumbiren müssen.

8.) Gleichwie nun die Augspurgische Confessions-Verwandten in der Herrschafft Reipoltzkirchen in Ecclesiasticis in allen Stücken mit der Grafschafft Falckenstein gleiche Jura gehabt / und per annos regulativos & decretorios alle darinnen liegende Kirchen / Pfarr- und Schul-Häuser mit allen dahin behörigen Reditibus privativè besessen; so sind sie auch nicht weniger in gleiche Bedrückung gerathen / und muste die so genannte Reunion, sonderlich den Patribus Francisci zu Meissenheim Gelegenheit geben / in trübem Wasser zu fischen / und sich in specie der Mutter-Kirch

Reipoltzkirchen

per violentam Simultanei introductionem zu bemächtigen / und die Helfft der Pfarr-Besoldung propria Authoritate zuzueignen / biß sie bey erfolgendem Ryßwickischen Frieden von Hochgräflich-Manderscheidischer Seit unter dem Prætext Art. IV. darinnen nach sub Lit. OO. beygehendem Extract-Schreiben manuteniret worden. Es bliebe zwar den Evangelischen annoch das Exercitium Religionis in der Kirch / und wurde 1699. geordnet / die Stunden des Gottesdienstes unter beeden Religions-Genossen zu reguliren / Lit. PP., bald aber ergieng ein scharff Pœnal-Mandat vom Herrn Ober-Ambtmann Pleickner, daß Evangelici von allen Actibus Parochialibus, auch bey gespaltenen Ehen gäntzlich abstehen / alle Catholische Feyertäge gleich ihnen selbst feyern / des Chors und Altars sich enthalten / den P.P. die Besoldung reichen / und alle übrige Kirchen in der Herrschafft Reipoltzkirchen den Römisch-Catholischen eröffnen solten / wurde auch durch einen darauf folgenden Befehl von Sr. Hochgräfl. Excellenz von Manderscheid sub dato Kayl den 7. Maji 1700. confirmirt / und nochmahls vom Herrn Pleickner und Ober-Keller Foccart, mit Bedrohung würcklicher Execution wiederholet / wie aus Lit. QQ. RR. SS. TT. zu ersehen; hierdurch wurde der Catholische Geistliche so unverschämt / daß er die Freyheit nahme / eigenmächtig den Evangelischen selbst die Kirch zu verschliessen / dahingegen das Ober-Ambt zwar solche par force zu eröffnen / und sich einen eigenen Schlüssel zu machen erlaubte / nach Lit. VV., wurde aber durch einen vorgeschobenen Riegel und starcke Verklammerung in so lang zurück gehalten / biß man eine scheinbare Ursach der Verschliessung finden möchte / solche aber auffzubringen / liess man Catholischer Seit zurück auff das Jahr 1691. / und wendete vor / es hätten dieselbe / ohne Hülff der Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Kirch allein repariret / und stellete eine starcke Kirchen-Bau-Rechnung von mehr als 400. fl. Ob man nun wohl Evangelischer Seits dagegen eingewendet / daß die Bau-Specification von niemanden unterschrieben / noch liquidiret werden könne / auch mit groben ungeschickten Fehlern und offenbaren Falsis unverschämt angefüllet / über das die Kirch mit Renthen und Gefällen so dotiret gewesen / daß man solche ohne jemands Beschwerung / wann sie nicht vom Manderscheidischen Jäger zu einer Heu-Scheuer gemacht / so zu vielem Verfall Anlaß gegeben / im Bau erhalten können / auch ante- post- & ipso Conclusæ Pacis tempore den Evangelischen notorie gemein gewesen seye / und eine Gegen-Rechnung / was man disseits würcklich beygetragen / und geholffen / auffsetzen könne / so hat es doch alles kein Gehör gefunden / sondern blieb / alles Remonstrirens und Supplicirens ungeachtet / die Resolution unveränderlich / ihnen in so lang / biß sie die Bau-Kosten vergnügen / mit dem Closter zu Meisenheim der Competenz halber einen beständigen Vergleich eingehen / und dem künfftigen Pfarrer eine Wohnung auf ihren eigenen Kosten verschaffen würden / wie aus Lit. WW. XX. YY. und vielen nachfolgenden Befehlen zu ersehen / keinen Evangelischen Prediger zugeben / noch das Ordinarium in der Kirch zu permitiren; Und ob man zwar nach Beylag ZZ. eingestehen müssen / daß es billich / daß denen Evangelischen das Liberum Religionis suæ Exercitium restituiret werde / ist es doch mit augenscheinlicher ihrer Seelen-Gefahr biß dato noch unterblieben / und sie sich auswärtlich ihren Gottesdienst zu suchen / und die Actus, bey Tauffen / Copulationen und Begräbnus auf dem Gottes-Acker unter dem freyen Himmel in Hitz / Frost / Schnee und Regen / öffters auch noch mit der empfindlichsten Verspottung zu verrichten / müssen begnügen lassen; ja es haben so gar die Römisch-Catholische mit dem Bruder Jacob / aus dem Closter Meisenheim / bey ihren Insolentien wider alles Völcker-Recht / der hohen Hochgräfl. in vielbesagter Evangelischen Kirch begrabenen Evangelischen Leichnam und Todten-Cörper nicht verschonet / sondern mit einem erstaunenden / und von Unterthanen nie erhörtem Exempel / dieselben ausgegraben / ihrer Kleinodien beraubet / die Asche ausgeschüttet / die zinnerne Särge zerhauen / und in der Schloß-Küche verschmoltzen / und hernachmahls an Jäger und allerhand Leuthe verhandelt / wie die darüber geführte Protocolla de Annis 1706. den 5. Maji und 1713. den 13. und 14. Junii des mehrern besagen / zu geschweigen / daß sie in solche Herrschafftliche Sepulchral-Kirch allerhand Leuthe von geringer Extraction zu begraben / kein Bedencken getragen.

Lit. OO.
Lit. PP.
Lit. QQ. RR. SS. TT.
Lit. VV.
Lit. WW. XX. YY.
Lit. ZZ.
NB.

Woraus nun zur Gnüge erhellet / wie die Reichs-Grafschafft Falckenstein / und Frey-Herrschafft Reipoltzkirchen / an ihren durch so vielfältige Reichs-Constitutiones und theuer erworbene Friedens-Schlüsse befestigten Rechten / Immunitäten und Freyheiten so offt und viel gekräncket / durch gewaltsame / mehrentheils militarische Executionen / oder deren Bedrohungen davon verdrungen / in etlich 1000. Rthlr. Schaden / Straff und Unkosten gesetzet / das Exercitium Religionis Catholicæ entweder cumulative oder quoad Casualia, und gar privativè neuerlich eingeführet / ausser Possession verschiedener Pfarr- und Schul-Häuser und annectirter Renthen gesetzet worden / mithin Ihro Kayserl. Maj. und gesambtem Hochpreißl. Corpori Protestantium zur allergnädigster / gnädigst- und hochgeneigtester Remedur in behöriger Submission empfohlen wird.

Beylagen.

Lit. A.

Die auff den Convent nach Fraimersheim eingeschickte Kirchen-Acta 1701.

1.) Der Kirch Niddesheim.

ANno 1684. haben die von der Grafschafft ausgesetzte Vaudemontische Bediente / Herr Ober-Keller Nassau / und Herr Wigand / bey sich habende einen Pater aus dem Carmeliter-Closter von Wormbs / vorgebende / einen Befehl vom Herrn Intendanten de la Gouppilliere zu haben / den Catholischen Gottes-Dienst in der Kirch zu Klein-Niddesheim par force eingeführet / in welcher Zeit gedachter Pater dann und wann biß ins Jahr 1686. den Gottes-Dienst verrichtet / weilen aber dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / vermög des uns vom Herrn Intendanten ertheilten Decrets, auch ergangenen Königl. Ordonnance, die Bestallung allein gelassen / auch die Catholische ihrem Herrn Pater wenig gereichet / als ist er im Jahr 1686. gäntzlich ausgeblieben / und von solcher Zeit biß auff gegenwärtige Stunde / also in 15. Jahren / nicht ein eintziger Actus Religionis Catholicæ mehr verrichtet worden / consequenter jetzo de novo nicht wieder introduciret werden kan / Klein-Niddesheim / den 26. Decembr. 1701.

Bekenne ich Veit Brenner / in dem Nahmen der gantzen Gemeinde.

2.) Der Kirch Ylbesheim.

In derselben ist das Catholische Exercitium niemahlen weder vor / noch bey / noch in / noch nach geschlossenem Frieden weder introducirt / noch allda ordinariè exerciret worden / nur einige extraordinair Casus und Actus, als zwey Todte begraben / und zwey Kinder getaufft / ohne einiges Meßlesen / ohngeachtet dessen hat man auf einseitig ergangenen Befehl auf Hochgräflich-Manderscheidischer Seiten wider Protestation Hochgräfl. Con-Domini, welche abgeschickter Pastor vor lauter Complimenten ausgeschrien / den 26. Decembr. dieses Jahrs 1701. als feria secunda Nativitatis die Kirche zu Ylbesheim eingenommen. Ylbesheim den 27. Decembr. 1701.

Anton Brehm.

3.) Der Kirchen zu Eckelsheim.

Es ist niemahls ein Befehl an Eckelsheim ergangen / die Catholische jemahls in die Kirch einzulassen / so gar daß noch auch vor dem Krieg / da Herr Lautenbach / Catholischer Priester zu Flonheim / deme nichts ungewöhnliches gewesen / nach eigenem Willen und Gewaltthätigkeit zu verfahren / sich mit Gewalt / ohne einige Herrschafftliche Anweisung / einzudringen unterstunde / nicht nur Herr Ober-Ambtmann Pleickner selber ausdrücklichen Befehl ertheilet / denselben keineswegs einzulassen / solang und fern / biß er Königliche Ordre auffwiese / er aber Königliche Ordre nicht erwartend / zog seinen Hut ab / wiese seine Platte / spöttlich sagende / das ist meine NB. Ordre, ergriff darauff eine Axt / und eröffnete durch Beyhülff mit solchem Schlüssel die Kirche gewaltthätig / daß die Thür in Stücken zersprungen / worauff er noch zweymahl kurtz auf einander in die Kirche eingedrungen; Allein von der Zeit an sich niemahls wieder eingefunden / indeme damahliger Frantzösischer Gouverneur zu Landsberg denen Catholischen zu Eckelsheim das Exercitium Religionis mündlich abgesprochen / und zu ihrem vorigen Orth Böckelheim zu gehen hingewiesen; wobey es auch sein Verbleiben gehabt / nicht nur den gantzen Krieg durch / sondern auch tempore conclusæ Pacis, so daß weder jemahls einiger Befehl vom Herrn Intendanten / noch Ober-Ambt / nach Eckelsheim kommen / die Catholische einigmahl einzulassen / da doch gemeldter Herr Lautenbach sich alles Ernstes bemühet / Königl. Ordre dißfalls auszuwürcken / aber vergeblich; Inmassen solche Ordre nicht allein ausgeblieben / sondern er auch niemahls in die Kirch zu gehen sich unterstanden / noch auch der Kirch zu Eckelsheim zugemuthet worden / einigmahl einen Catholischen Priester einzulassen / wobey es dann den gantzen Krieg durch und tempore conclusæ Pacis gäntzlich biß auf diese Zeit 13. Jahr lang also geblieben / da indessen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer die Actus Parochiales in der Kirch allein verrichtet / nicht allein bey denen Evangelisch-Lutherischen / sondern auch bey denen Römisch-Catholischen Glaubens-Genossen selbsten / ausgenommen zweyer Kinder / und ein paar Eheleuth / welche doch ausser der Kirch in den Häusern getaufft und copuliret worden / welches noch tempore belli geschehen.

Michael Graß / als Bevollmächtigter.

Eckelsheim / den 27. Decembr. 1702.

4.) Der Kirchen zu St. Alban.

In Exercitio Religionis Lutherano-Evangelicæ ist hiesiges Orths der Gemeinde gar kein Eingriff

griff geschehen / sondern dieselbige ist von Anno 24. und noch weiter zurück in ruhiger Possession biß dato geblieben ; Es hat zwar ein Catholischer Priester eine eintzige Copulation in der Kirch verrichtet Zeit währenden Kriegs / nachgehends aber ist gar kein Actus Parochialis mehr von einigem Catholischen Priester in der Kirchen biß dato verrichtet worden. St. Alban den 20. Decembr. 1702.

Johann Nicolaus Lauckhard / Pfarrer zu St. Alban.

5.) Der Kirch zu Dahlheim.

So viel Aussage alter betagter Leuthe Nachricht gibt / ist das Evangelisch-Lutherische Exercitium Religionis unverbrüchlich geblieben / biß auff die Zeit der Reunion ein Römisch-Catholischer Geistlicher dahin gesandt / und etliche Jahr lang den Gottes-Dienst allda verrichtet / die Zeit des Kriegs aber biß auff geschlossenen Frieden / und nach selbiger Zeit biß hiehin / ist niemahls kein Römisch-Catholischer Geistlicher weder ordinariè noch extraordinariè dahin gekommen. Dalheim den 27. Decembr. 1701.

Nicolaus Jörg Beutel / Bevollmächtigter.

6.) Der Kirch zu Biebelsheim.

Zur Zeit des Kriegs in der Reunion ist ein Catholischer Geistlicher anherd kommen mit einigen Soldaten / und die Kirch auffgeschlagen / hat etlichemahl ihren Gottes-Dienst allda gehalten / jedoch mit unserm Wissen niemahls einige Messe gelesen / hernach ist niemahls einiger mehr allhier gesehen worden / und hat die Gemeinde auch nie keinen mehr hinein gelassen / obwohl ein Geistlicher zu Ebernburg bey damahligem Gouverneur unsere Kirche gesucht / ist aber weder demselbigen noch uns einiger Befehl zukommen / und wir also in ruhiger Possession unserer Kirchen geblieben / biß nach geschlossenem Frieden / und biß auff gegenwärtige Zeit. Zwar hat vor zwey Jahren ein Catholischer Geistlicher vom Herrn Ober-Ambtmann einen Befehl gerühmet / aber keinen vorzeigen können; Ferners vor einem halben Jahr hat wohlgedachter Herr Ober-Ambtmann einen Befehl uns zugeschickt / dem Catholischen Geistlichen die Kinder in der Kirch tauffen zu lassen / zu erlauben / weilen aber die Catholische Einwohner allhier solches nicht verlangten / sind einige aus der Gemeinde abgefertiget / um die gantze Sache und allewege behauptetes alleiniges Kirchen-Recht zu remonstriren ; worauff Herr Ober-Ambtmann den Abgeschickten geantwortet / sie solten dem frembden Geistlichen andeuten / das Kind nicht in der Kirch / sondern im Hause zu tauffen / oder so ihm solches nicht gefallen / solle der Evangelisch-Lutherische Pfarrer den Actum verrichten. Wie solches aber Herr Pastor vernommen / hat er das Kind im Hause getaufft / à dato dessen hat niemahlen jemand uns etwas angesonnen / biß jetzo ein einseitiger general Befehl von Hoch-Gräflich-Manderscheidischer Seiten / in der sämbtlichen Graffschafft umgeschicket worden / deme jedoch von Hoch-Gräflich-Löwenhauptischer Seiten ein Contra-Mandat entgegen gesetzt / und publicirt worden. Daß diesem also und die Sache nicht anders ergangen / zeugen nachgesetzter Bevollmächtigter Unterschrifften. Biebelsheim den 27. Decembris 1702.

Bekenne ich Johannes Schumacher / von Biebelsheim.
Bekenne ich Jacob Schweiß / von Biebelsheim.

Lit. B.

Extract Notifications-Schreibens aus Hoch-Gräflich-Löwenhauptischer Cantzley / sub dato Wormbs den 24. Decembr. 1701. an die Evangelische Herren Geistlichen / Schultheissen und Gemeinden.

Nachdeme man bey Hoch-Gräflichem Löwenhauptischen Ober-Ambt der Graffschafft Falckenstein die höchst unvermuthete / dabey aber mehr als zu gewisse Nachricht erhalten / wie daß von Seiten Ihro Hochgräfl. Excellenz von Manderscheid oder dero nachgesetzten Herren Bedienten das völlige Catholische Religions-Exercitium , sambt allen dessen Anhang / als Haltung der Catholischen Feyertäg / dem letztern Ryßwickischen Frieden-Schluß / dessen natürlichen Verstand und buchstäblichen Inhalt schnur gerad zuwider / ohnangesehen daß an solchen Orthen / weder lange Zeit vor / noch zur Zeit des geschlossenen Friedens / noch auch nachgehends / und wohl in manchen Orthen niemahls sothane Catholische Religions-Ubung würcklichen exerciret worden / in der gesambten Graffschafft / und zwar in Weigerungs-Fall durch Execution und gewaltsame Zwangs-Mittel anjetzo erst eingeführet werden wolle / solche unerhörte Procedur aber disseits um so weniger vermuthet worden / und dahero um so empfindlicher vorkommt / als weniger man sich in einer Gemeinschafft solches äusserst præjudicirlichen Beginnens / und daß zu dergleichen Extremitäten gegriffen werden solle / biß diese Stunde versehen oder einbilden können / und um so weniger eine Mit-Herrschafft in dergleichen wich-

ligen Sachen ichtwas schädliches einseitig / ohne Vorwissen und Einwilligung des andern Theils/ fürzunehmen / befugt oder berechtiget ist / zumahlen in einem so Sonnen-klaren gerechtesten Handel/ da die Unterthanen solcher Dörffern / allwo man jetzo die Catholische Religion neuerlich einzuführen gedencket / ja zur Zeit des geschlossenen Friedens in undisputirlichem Besitz des alleinig Evangelischen Gottes-Dienstes gewesen / also darinnen in so lang / biß von dem noch fürwährenden Reichs-Tag eine andere Erklärung / daß nemlich / vermög des letztern Ryßwickischen Friedens / die Catholische in allen denen Evangelischen Orthen / die dem König in Franckreich Zeit währender Reunion unterwerfflich gewesen / ihre Religions-Ubung treiben sollen / ergangen seyn wird / ohnumgänglich ruhig gelassen werden müsten. Mithin der Hochgräflich-Manderscheidischen Herrschafft / ehe und bevor diese Erklärung von dem gesambten Reich erfolget seyn wird/ in Religions-Sachen die geringste Aenderung weniger jetziges wichtiges Vorhaben fürzunehmen / im geringsten nicht frey stehet.

Lit. C.

Nach deme Ihro Hochgräfl. Excellenz zu Manderscheid-Falckenstein gnädiger Will ist / daß / dem jüngern Ryßwickischen Frieden-Schluß gemäß / der Catholische Gottes-Dienst in der Kirchen zu Ylbesheim auff dem Gleichen anwiederum eingeführet / und auf nechst bevorstehende Heil. Weyhnacht-Zeit der Anfang damit gemacht werden solle ; Als hat sich nebst dem alldasigen Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer / auch die Lutherische Gemeinde / innerhalb 8. Tag schrifftlich anhero zu erklären/ ob sie solches ohne Zwang und gutwillig gestatten/ oder fernern Einsehens gewärtig seyn wollen. Creutznach den 6. Decembr. 1701.

G. v. Pleickner.

Lit. D.

Extract aus Caspari Meyers / an Herrn Pfarrer Sybecker zu Ylbesheim / gethanem Schreiben ohne Dato.

Admodum Reverende Domine,

Dem Herrn Pfarrer hab aus Special-Herrschafftlich-Manderscheidischen Befehl zu bedeuten / nicht unterlassen wollen/ daß er ob certas causas solle 50. Rthlr. Frevel erlegen/ so dann auch/ daß die Kirchen-Juraten ihr angesetztes Quantum Kirchen-Geld erlegen sollen ; wie dann auch / daß morgen der Catholische Gottes-Dienst zu Ylbesheim geschehen solle / und wann dieses alles nicht geschicht/ so werde ich mit verschiedener Mannschafft zu Pferd zu ihm kommen / und das Werck exequendo angreiffen müssen ; dessen zu Verhütung allerhand weiterer Ungelegenheit diesem Expressen / deme der Herr Pfarrer und Kirchen-Juraten für seinen Ritt / neben Essen und Trincken und Futter vor sein Pferd 15. Alb. geben sollen rc.

Lit. E.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmanns Schreiben de dato Creutznach den 24. Decembr. 1701.

Es befehlen demnach Ihro Hochgräfl. Excell. denen Evangelisch-Lutherischen Herren Pfarrern bey Straff ihrer Cassation, daß selbige forthin alle Catholische Feyer-Täge von der Cantzel verkünden/ und respectu Catholicorum sich hinführo aller Actuum Parochialium mit Kinder-Tauffen / Copuliren und Begraben / auch in Fällen/ wo der zu tauffenden Kinder Eltern/ oder deren zu Copulirenden nur das eine Catholisch/ gäntzlich enthalten ; denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden bey 100. Rthlr. Straff / daß sie die verkündete Feyer-Täge genau halten ; und denen Kirchen-Juraten / bey Straff der Execution, auff ihren eigenen Kosten/ daß sie zu Bezahlung des Herrn Pastoris zu Winnweyler und Einlösung der Kirchen-Brieffschafften/ihnen schon vorlängst angesetztes Quantum nicht nur halb / sondern völlig anhero liefern ; und endlich sowohl den Herren Pfarrern als Gemeinden und Kirchen-Juraten ihre schrifftliche Erklärung / ob sie deme also gütlich nachkommen / oder aber der angedroheten 100. Rthlr. Straff / und darauff vornehmender Execution gewärtig seyn wollen / innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar einschicken sollen. Wornach sich zu richten.

Lit. F.

Extract Schreibens Herrn Cantzlars von Greiffencrantz / vom 25. Octobris 1709.

Ich habe nunmehro für sicher erfahren / daß der Catholische Curé zu Winnweyler / gleich denen andern hier im Lande von Franckreich jährlich mit 300. Livres oder 100. Rthlr. salariret wird / welches zur Nachricht melden sollen/ und kan man auff dieselbe versichert fussen. Ich vermeine / bey so gestalten Sachen seyen ihme die Evangelische Unterthanen in der Graffschafft kein Salarium schuldig/ wolten ihme die Römisch-Catholische einige Beyhülff geben / stünde denenselben solches frey / wäre aber wider Willen niemand auffzubürden. Wenigstens bedünckt mich die Sache des Werths / daß man gehöriger Orthen davon eine Anzeige thäte / und sich auf den Art. IV. Pac. Rysvvicensis, deme ein solches doppeltes Salarium entgegen lauffet / bezöge. Und

vom

vom 25. Augusti 1710.

Wegen der mir an den Pastorem Hoffmann auffgetragenen Commission muß ad imitationem loci Dan. 2. v. 11. antworten / daß es mir zu schwehr falle / die geforderte Commission außzurichten. Dann nicht allein dieser Pastor Hoffmann / sondern auch sein Successor bereits verstorben / und jetzt ein Franciscaner von Homburg die Sacra denen Catholicis ad interim administrirt. Ich habe aber / verlange auch keine Correspondenz ins Purgatorium. Unterdessen kan doch Ew. Wohlgebohrn positivè versichern / daß er mir kurtz vor seinem Ableiben gesagt / wie er jährlich dem Herrn Pastori zu Winnweyler seine 300. Livres vor andern außgezahlet habe.

Lit. G.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmanns Pleickners Schreiben / de dato den 9. Februarii 1711.

Allen Kirchen-Juraten befehlend / selbigem Fuß nach den Herrn Pastor zu Winnweyler des lauffend- und Rückstands halber unverzüglich zu befriedigen / widrigenfalls aber auff die nechst von dem Herrn Pastor einkommende Klag derer Creyß-ausschreibenden Fürsten Execution zu erwarten.

Lit. H.

Nachdeme man aus einem den 28. hujus zu Fraimersheim nomine singulorum Evangelici corporis membrorum datirten Schreiben ersehen / daß auff Veranlassung des Herrn Ober-Ambtmann Seydenbenders die Evangelisch-Lutherische Herren Pfarrer der Graffschafft Falckenstein sich zusammen rottiret / und zu gedachtem Fraimersheim gegen ihre Herrschafft des Hochgräfl. Hauses Manderscheid ein Convent gehalten / so disseits nicht viel besser als vor eine Auffruhr und Meuterey angesehen werden will ; Als wird ihnen hiemit sambt und sonders / bey Straff ihrer Cassation und 100. Rthlr. Frevel / ernstlich anbefohlen / daß sie sich den 11. des nechst instehenden Monaths Januarii allhier Vormittags um 9. Uhren bey mir einfinden / und solch ihr Verfahren justificiren sollen. Creutznach den 31. Decembr. 1701.

G. v. Pleickner.

Lit. I.

Extract aus eingegebenem Memoriali der sämbtlichen Evangelischen Gemeind de dato Winnweyler den 16. Junii 1698.

Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenger.

Ew. Excellenz können wir das sämbtliche Evangelische Kirchspiel der Kirchen Winnweyler nicht bergen / wie daß nicht allein vom vorigen Catholischen Pastore, sondern auch von jetzigem Patre Francisci Ord. von Kayserslautern dem Kirchspiel allerhand Beschwerung und Ungelegenheiten zugefügt worden / und auch noch zugefügt werden / und jener unserer Mutter-Kirch zu Winnweyler sich zu bedienen / allein angemaßt / und uns offtermahls / wann wir zur Kirchen wollen / dieselbe verschlossen / nachdem er sich mit dem Kirch-Schlüssel / welchen er allein in Verwahrung genommen / und uns also entwendet / wegbegeben / daß wir offt an Sonn- und Feyer-Tägen in die Kirch nicht haben kommen können / wann wir zu derselben gegangen / und also unverrichteter Sach nach Hauß uns wieder begeben müssen. NB. Uberdas hat er auch eine sonderliche und seltzame Manier, die Leuthe zur Catholischen Religion zu bringen / vorgenommen / und weilen etliche Jahr lang kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer wegen Mangel des Pfarr-Hauses hier bey uns hat wohnen können / so ist ihm solches nach Wunsch gelungen: den einen hat er dazu gebracht / mit Beredung / es könnte seine Mutter / die nun einen gantzen Tag auff dem Tod-Bette gerungen / nicht sterben / es seye dann / daß er Catholisch würde / welches er dann auch gethan: den andern hat er Catholisch gemacht / indem er ihn mit seiner verlobten Braut nicht copuliren wollen / er seye dann zuvor Catholisch worden: einen andern hat er durch die von den Frantzosen versprochene Freyheit darzu gebracht. So hat er auch / unwissend und in Abwesenheit eines Evangelischen Vatters / seine Kinder angenommen / und zum Catholischen Glauben gezwungen. So hat er auch nicht mehr wollen zulassen / daß man der Evangelisch-Lutherischen Leichnam auff den bey der Kirch gelegenen Gottes-Acker begraben / sondern dieselbe ausserhalb dem Dorff an einen besondern Orth tragen lassen solle; auch hat er die Kriegs-Zeit über bey dem Königlich-Frantzösischen Intendanten unsern Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu vertreiben Gelegenheit gesucht / deme auch von demselben zum zweytenmahl die Cantzel verbotten / doch nach Offenbahrung der vom Patre geschehenen falschen Anklagungen wieder Permission und Confirmation erhalten ; weil er aber gesehen / daß er bey dem Herrn Intendanten nichts ausrichtete / hat er uns die Kirche bißweilen verschlossen gehalten / und nur nach Belieben auffgemacht / biß unserm Herrn Pfarrer vom Herrn Ober-Keller Foccart, auch einen eigenen Kirchen-Schlüssel zu haben / zuerkannt worden. Darauff hat er allerhand Ungelegenheiten in der Kirchen unter währendem unserm Gottesdienst angefangen / als unter der Predigt mit Poltern / Auff- und Ablauffen / Altar-putzen / rc. Auch in drey verschiedenen Sonntäglichen Predigten / ehe selbige geschlossen worden / unserm Herrn Pfarrer zugeruffen: Er solte

solte anhören / denn er müste seinen Dienst auch versehen / wozu doch jedesmahl noch Zeit genug gewesen. Anno 1691. auf den Neuen-Jahrs-Tag / da wir das H. Abendmahl zu halten beschlossen / und unser Herr Pfarrer einen Actum Confirmationis von 25. Kindern zu verrichten hatte / kam besagter Pater Hofmann nebst seinem Schulmeister mit brennender Fackel und Rauchwerck zur Kirch hinein gestürmet / trat vor den uns entwandten Altar / ließ Lichter anzünden / zog sich an mit dem Meßgewand (alles sub Actu Confirmationis der erwehnten 25. Kinder) schlug das Meß-Buch auff / und fieng an zu singen: Cantate Domino canticum novum &c. sein Schulmeister stimmte mit ein / und weil wir eben unser Gebeth verrichteten in solchem unzeitigen Singen / gab es eine miserable und schlechte Harmonie, biß wir unsere Communion anfiengen / und nach ordentlichem Gebrauch sungen: Nun freut euch lieben Christen gemein rc. da dann die Menge der Unserigen mit dem ernennten Gesang die beyden Sänger überschrien / worauf er sein Meß-Buch zuschlug / und lieff zur Kirche hinaus mit folgender Bedrohung / er wolte den Lutherischen Prædicanten beym Intendanten so anbringen / daß er gefänglich solte geholet werden. Was er auch noch ohne das für Unruh unter währendem unserm Gottesdienst erreget und gemacht / will hier allzulangweilig zu berichten fallen.

Ew. *Excellenz &c.*

Lit. K.

Extract aus Herrn Pleickners Decret, betreffend die Depossidirung des Pfarrers zu Winnweyler / de dato Creutznach den 5. Novembris 1695.

Es wird Caspar Meyern hiemit nochmahls befohlen / obgedachten den 15. Novembr. jüngsthin ergangenen Ober-Ambts Befehl / alles Einwendens ungehindert / seines Inhalts zu exequiren / und mit Zuziehung gnugsamer Mannschafft / welche ihm auf Gesinnen und Vorzeigung dieses die Schultheissen zu Winnweyler / Höringen und Lonsfeld an Hand schaffen sollen / gedachten Pfarrer / Herrn Theodorum Diez, aus- und hingegen mit Auswerffung seiner darinnen habenden Mobilien offtgedachten Herrn Patrem Jacobum anwiederum einzusetzen / so dann was gemeldten Herrn Pfarrer Diez, dem Herrn Patri Jacobo vor dessen zweymahl hieher gethane Reisen 4. Rthlr. und wegen seiner durch eigenmächtige Aussetzung mehrgedachten Patri Jacobo gethaner Verübung gnädiger Herrschafft 10. fl. Frevel zu bezahlen aufferlegt / mit dem Bedeuten / wo er innerhalb acht Tagen solches nicht thun wird / daß alsdann ebenmässig darauff exequiret werden solle. Creutznach den 5. Novembr. 1695.

Pleickner en Paraphe.

Anno 1695. den 7. Decembr., auf Ansuchen und Begehren des Wohl-Ehrwürdigen Herrn Patris Jacobi Hofmann / hab ich mich exprels von Reipoltzkirch / allwo ich wohnhafftig / nacher Winnweyler transportiret / und nicht allein den vom Ober-Ambt ergangenen Befehl in völlige Execution gestellet / den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer aus- und dagegen den gemeldten Herrn Pater Jacobum hinwiederum in das vor diesem gehabte Pfarr-Haus eingesetzt / und mit Ausschaffung seines des Herrn Pfarrers darinn gehabten Mobilien biß auff heut gemeldten Dato zu thun gehabt. Winnweyler den 10. Decembr. 1695.

C. Meyer.

Lit. L.

A Monseigneur,

Monseigneur de la Goupillier Chevalier & Conseiller du Roy en les Conseils d'Etat, Intendant de Justice Police & Finances au departement de la Saare & pais frontiers.

SUpplient derechef bien humblement les habitans Lutheriens du Comté de Falckenstein disants; Que vous ayant Monseigneur presenté leur humble requête dernierement, votre Excellence etant a Meisenheim, touchant leur Ministre lequel le Baillif Monsieur Bleickner a fait sortir de la maison qui etoit batie pour le dit Ministre & y a fait entrer le Curé, bien qu'il ait sa demeure particuliere là ou il a demeuré auparavant l'espace de quinze ou seize ans, ce qui les oblige d'avoir recours à votre justice.

Ce consideré Monsigneur il vous plaise par un effet de votre bonté ordonner, que le Ministre puisse entrer dans la dite maison comme ayant été bâtie pour luy par le Prince Electeur, veu aussi que le Curé a deja sa demeure. C'est la grace que les suppliants esperent de votre bonté & justice.

Renuoyée au Sr. Bleickner bailly du Comté de Falckenstein pour s'informer de la verité du contenu en la presente requête & nous en rendre Compte puque nous puissions ordonner ce que de raison. Fait a Hombourg le 2. Janvier. 1696.

La Goupilliere.

L'expos-

L'exposé de la presente requête n'est veritable attendu que ny le Ministre dont il y est fait mention, ny aucun des ses predecesseurs n'a jamais demeuré dans la maison dont il s'agit, mais bien le Curé, qui est le Reverend Pere Jaques Hoffmann depuis prés de dix ans du Consentement de Monsieur l'Intendant. Et le dit Ministre s'en etant emparé par voye de fait en l'absence du dit Curé contre les defences expresses que je luy en ai faites. J'ai cru etre de la justice & de mon devoir de faire reintegrer le dit Pere dans la possession qu'il en eut auparavant. C'est pour cet effet, que j'en ai fait sortir le Ministre, d'autant plus, que celuy cy en a d'autre maisons paroissiales, ou il peut faire sa residence, en sorte que ce n'est que par un dessein formé de chasser entierement le dit Curé, qu'il pretend par force d'avoir la dite maison au lieu que le Pere Jaques n'en a point d'autre. En quoy les supplicants ont derechef surpris Msr. l'Intendant, quand ils exposent, que le dit Pere a sa demeure particuliere; Car il est bien vray, que passée environ 10. ou 12. ans ce pere là se contenta de demeurer fort miserablement comme un prisonnier dans la tour de l'Eglise de Winnweiler presentement inhabitable, mais depuis qu'il a plû a Monsr. l'Intendant d'ordonner que la maison en question fût occupée par un maitre d'ecole Catholique, qui ceda son droit au dit Pere, Celuy cy y fit toujours sa residence, l'ayant même faite rendre habitable a ses fraix. Que si neantmoins il plaisoit a Monsr. l'Intendant d'ordonner que le Curé abandonnera la dite maison pour la laisser au Ministre bien que celuy la ne sçauroit ou se retirer, & que celuy-cy auroit quelques maisons de plus qu'il n'en a besoin; on s'y conformera tres exactement. Cependant Monsieur le Comte de Manderscheid presentera sa requête pour qu'en vertu du droit de Collation qu'il pretend de lui appartenir, il luy soit permis de conferer la paroisse de Winnweiler a un Pretre Catholique sans y souffrir de Ministre, ou si cela ne se pouvoit pas, d'y etablir un autre que celuy d'apresent a cause de son humeur inquiete & pour d'autres raisons qu'on exposera cy-aprés a Monsr. l'Intendant. Fai a Creucenac le 9. Janvier 1696.

G. v. Pleickner.

Lit. M.

Demnach ich den 12ten dieses Monaths Decembris 1697. Krafft des Herrn Intendanten Ordonnance vom 29. Novembris obgemeldten Jahres / auff Ansuchen und Begehren des Herrn Patris Andreæ Schmids, Recollectæ, anjetzo Pastoren zu Winnweyler / den Herrn Pfarrer zu Winnweyler / Nahmens Theodorum Diez, aus dem Pfarr-Haus daselbsten / und hingegen gemeldten Herrn Patrem Andream Schmid, Pastorem zu gemeldtem Winnweyler / wiederum in Possession desselbigen Pfarr-Hauses gesetzt. Angesehen nun vorgemeldter Herr Pfarrer nach beschehener ordentlichen Signification die Sach zur Extremität kommen lassen / also daß ich ihm seine Mobilien und Effecten durch noch zwey andere Recorps vor die Thür hab müssen tragen lassen / und diesertwegen so wohl / als auch wegen beschehener Insinuation und zugestellter Copie meiner Executions-Gebühr zu verschiedenen mahlen gefordert / aber keinesweges in der Güte erhalten können / als hab ich demselbigen eine Kuh saisiret / und würcklich nacher Lonsfeld bey dem Herrn Schultheissen in Arrest führen lassen / selbige so lang und so viel in Arrest und Verwahr zu behalten / biß gedachter Herr Pfarrer mich und den Wirth wird befriediget haben / und darbeneben / auff Ansuchen des Herrn Patris Andreæ Schmids, oben gemeldt angedeutet / so ferner sein Heu und Vieh länger in der Scheuer und Stallung zu lassen gesinnet / daß er sich dessenthalben mit dem Herrn Patre Guardiano zu Kayserslautern abzufinden haben / und nicht Ursach geben / daß selbiger deßwegen ferner Unkosten möge machen / und auch ferner zu Auslerung der Scheuren und Stallung bemühen müssen; und damit obgesagter Herr Pfarrer sich keineswegs mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / habe ich ihme diese Copie zugestellet / und ferner angedeutet / so fern er an Bezahlung der Executions-Kosten säumig / daß also die saisirte Kuhe innerhalb zwey Tag wird verkaufft werden / um mich und den Wirth bezahlt zu machen. Geschrieben in des Herrn Ambt-Schultheissen Stuben. Winnweyler den 16. Decembris 1697.

C. Meyer.

Lit. N.

Decretum Auff des Kirchspiels Winnweyler eingegebenen Supplique, um Restitution des Pfarr-Hauses.

Supplicanten haben sich nur so lange zu gedulden / biß allerseits Herren Beambten zusammen kommen / und die Grafschafft visitiren werden / wie nun solches gar bald geschehen wird / also wird auch alsdann von dem Pfarr-Haus zu Winnweyler gehandelt / und Supplicanten / im Fall es der letztere Friedes-Schluß zugiebet / willfahret werden; Inmassen wohl bekandt / daß nach dem Münsterischen Frieden ermeldtes Pfarr-Haus denen Lutherischen Religions-Verwandten zukommt / und von Chur-Pfaltz vor einen Lutherischen Pfarrer zu Winnweyler anfänglich erbauet worden. Nachdem selbiges aber von dem gewesenen Frantzösischen Intendanten / Herrn de la Goupilliere, dem Catholischen Schulmeister zu Winnweyler / und ferner dem Hn. Pater Jacob zur Wohnung angewiesen worden; so hält man davor / daß es Krafft des jüngern Frieden-Schlusses dabey verbleiben müsse; Jedoch solle

solle bey nechster der Herren Beambten Zusammenkunfft das Werck gründlich untersucht / und Supplicanten von allem dem / was ihnen öffters gemeldter Friedens-Schluß zuläst / nichts entzogen werden. Creutznach den 6. Martii 1698.

Pleickner.

Lit. O.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an den Schultheissen zu Winnweyler abgelassenem Schreiben / de dato Creutznach den 8. Martii 1698.

Es wird obgemeldten Lutheranern sambt und sonders / welche sich zu erwehnter Friedens-Stöhrung einiger massen gebrauchen lassen / so wohl auch dem Lutherischen Pfarrer selbst / hiemit bedeutet / daß selbige durch sothane hochvermessene Friedens brüchige Verübung in die disseitiger gnädiger Herrschafften Ungnad gefallen / mithin befohlen / daß Pfarrer Angesichts dieses das Pfarr-Haus anwiederum raumen / und alles dem Frieden-Schluß gemäß in vorigen Stand stellen / bey Verweigerung dessen aber gedachte Lutheraner ihn Pfarrer mit Gewalt daraus setzen; auch sowohl er / als Schultheiß zu Höringen / und der zu Winnweyler zu wohlverdienter Straff / jeder 100. Rthlr. / welche sie nachmahls wieder von ihren Helffers-Helffern eintreiben mögen / hochgemeldt-gnädigen Herrschafften nach Verkündigung dieses innerhalb drey Tagen ohnfehlbar bezahlen / oder gewärtig seyn sollen / daß man gegen sie als offenbare Friedens-Stöhrer / ungehorsam- und rebellirende Unterthanen / mit mehrer Schärffe verfahren / und die jenige hohe Potentaten / denen Krafft Friedens-Schlusses die Garantie und Execution desselben zukommt / sonderlich Chur-Pfaltz / um nachdrückliche Assistenz anruffen und imploriren werde.

Lit. P.

Specification derjenigen Unkosten / welche bey militarischer Execution im Kirchspiel Winnweyler wegen Delogirung aus dem Pfarr-Haus und Einführung der Neuen Zeit zu feyren auffgegangen / ohne etlich 100. fl. / so den Pfarrer an Straff / Executions-Kosten / und Schaden allein betroffen.

Gemeind Winnweyler	33. fl.	-	-
Höringen	300. -	13. Alb.	6. pf.
Lonsfeld	238. -	4. -	4. -
Potzbach	66. -	15. -	-
	638. fl.	2. Alb.	2. pf.

Lit. Q.

Hochgebohrne Grafen / Gnädigste Grafen und Herren.

Ew. Hochgräflichen Excellenze Excellenze können in Uterthänigkeit wir die Evangelisch-Lutherische Gemeinde des hiesigen Kirchspiels Winnweyler klagend nicht verhalten / was gestalten der hiesige Pastor, Herr Audretsch, sich bißhero unterstanden allerhand Neuerungen in unserer Evangelischen Mutter-Kirchen zu Winnweyler einzuführen / indem solcher vor kurtzer Zeit 1.) die Cantzel-Treppen ändern / 2.) ein Gerähms oder Gitter mit zwey Falter-Thüren in der Kirchen auffrichten / 3.) eine neue Lampe (welche zuvor niemahls / so lang die Catholische das Simultaneum bey uns geniessen / darinnen gesehen worden) auffhencken / und dann 4.) ein uraltes- und doch mit neuen Farben angestrichenes Frauen-Bild mit einem Häußlein sambt vorgesteckter Lampen und Wachs-Kertzen mitten unter denen Weiber-Stühlen mit Näglen anhefften lassen / und zwar nicht ohne geringe dem Weibs-Volck gegebene Aergerniß. Ob man sich nun wohl unterschiedlich mahlen in der Güte mit dem Herrn Pastore unterredet / solches Bild als eine in unserer Mutter-Kirche eingeführte Neuerung wegzuthun / und etwan an seinen Altar hinzustellen / oder anderwärtig im Chor anzunaglen / belieben wolle / hat er sich doch niemahlen darzu verstehen wollen / sondern ist je mehr und mehr auff Neuerungen bedacht gewesen / und 5.) seine beyde Fahnen / so er bey öffentlicher Procession pfleget zu führen / in der Kirchen vor unsern der Evangelischen Kirchen-Altar hingestellt / welche doch sonsten vor dem Catholischen Altar in denen darzu gemachten Löchern mit den Stangen pflegten zu stecken / und zuvor niemahls von jemand ist disputirt noch incommodiret worden; Ob nun wohl das auffgerichte Gerähms oder Gitter unsern Altar ziemlich eingeschränckt / daß man bey der Communion fast nicht zwischen hingehen kan / sonderlich wann auff die hohe Fest-Tage viele Communicanten vorhanden sind / auch viel Hindernüsse und Incommoditäten verursacht; so hat bemeldter Herr Pastor doch noch ferner seine Fahnen / nur zum Verdrieß und Uneinigkeit anzurichten / am verwichenen Himmelfahrts-Fest zum erstenmahl an die Gitter gesteckt / daß / wann Communicanten um den Tisch haben gehen wollen / mit ihren Häuptern an den Fahnen angestrichen / auch wann der Pfarrer auff die Cantzel hat gehen wollen / mit dem Kopff an die herabhangende Quasten hat stossen müssen.

Lit. R.

Lit. R.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Schreiben, de dato 3. Decembris 1700.

P. S.

Auch hat der Herr Schultheiß zu Winnweiler dahin zu sehen / daß die zu dem Catholischen Gottes-Dienst allda erforderte Nothdurfft an Wachs / Wein / Hostien / und dergleichen / unweigerlich von den Kirchen-Juraten angeschafft werden / bey ebenmäßiger militarischer Execution.

Lit. S.

Copia der Uberschrifft vom Pastore zu Lörtzweiler 1694.

Venerabili ac Pereudito Domino Parocho, sub Confessione Apostatæ Martini Lutheri in Harxheim an der Steig non immerito.

Lit. T.

Extract aus Herrn Pleickners Befehl vom 6. Febr. 1698.

Widrigenfalls man genöthiget seyn wird / nicht allein Chur-Mayntz / sondern auch Chur-Pfaltz / Franckreich und Lothringen / als denen allen an Festhaltung des jüngern Friedens-Schluß gelegen / anzuruffen / und mit ihrer Hülffe die Aufrührer und Friedens-Stöhrer zu ihrer Schuldigkeit anweisen zu lassen / folgbar das Religions-Wesen zu Harxheim dergestalt zu reguliren / wie solches vermög angeregt-jüngern Frieden-Schlusses seyn soll / und sich derentwegen ausdrücklich in dem 4ten Articul zwischen dem Heil. Römischen eines- und dem Königreich Franckreich andern Theils verglichen worden. Creutznach den 6. Febr. 1698.

An den Herrn Schultheissen und sämbelich Evangelisch-Lutherische Gemeind zu Harxheim.

Pleickner.

Lit. V.

Als habt ihr / der Lutherische Herr Pfarrer allda / bey Verlust und Entsetzung euers Pfarr-Dienstes / die Lutherische Gemeind aber bey 300. fl. unnachläßigen Frevels innerhalb drey Tagen / nach Empfang dieses / zuverläßige Nachricht anhero zu erstatten / ob und welchergestalten vorgemeldter Befehl vollzogen worden; im Fall aber demselben bißhero nicht nachgelebet würde / habt ihr euch nichts gewissers zu versehen / als daß man euch 50. Chur-Pfältzische Dragoner über den Hals schicken / und von ihnen auf Discretion bey euch leben lassen werde. Creutznach den 27. Febr. 1698.

Dem Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer / und sämbtlich-Lutherischen Gemeind zu Harxheim an der Steig zuzustellen.

G. v. Pleickner.

Lit. W.

Extract aus der unterthänig- an das sämbtliche Hochlöblich-Falckensteinische Ober-Ambt eingegebenen Supplication der Gemeind Harxheim.

Wir begehren und suchen nichts mehr / als unser altes Kirchen-Recht / welches keinen Catholischen Priester allhier leidet / zu conserviren / und ohne Beeinträchtigung zu geniessen / wie auch die andere Evangelische Orthe und Unterthanen in der Grafschafft Falckenstein; könte uns dargethan werden / daß wir etwa dem Lörtzweiler Herrn Pastor zu viel gethan / unterwerffen wir uns deßhalben gehorsamlich einer gnädigsten Obrigkeit rechtmäßigen Erkäntnus und Sentenz, und bitten unterthänigst / um die Sach / so bald möglich / zu verabscheiden; dann daß wir mit unserm Gegentheil zu Mayntz lang Proceß führen sollen / sind wir nicht gesonnen: wir sind durch den Krieg dergestalt ausgemergelt worden / daß wir keine grosse und schwere Proceß führen können: Verhoffen dannenhero / Ihro Herrlichkeit werden sich unser / als armer gedrückten Unterthanen / in dem / wozu wir Recht haben / annehmen / und nach Möglichkeit hülffliche Hand leisten / daß wir Ursach haben mögen / solche grosse Gnaden-Bezeigung danckbarlich zu rühmen / und wie wir bißhero gewesen / also auch ins künfftige allezeit seyn und verbleiben mögen etc.

Lit. X.

Extract Creutznach den 9. Martii 1698.

Und kan solchem nach dem Herrn nicht bergen / daß er durch seinen Friedens-stöhrenden Ungehorsam / und weil er meinem letzten Befehl nicht nachgelebet / sondern sich von unruhigen Leuthen / welche ihn nicht manuteniren können / zur Rebellion verleiten lassen / dessentwegen in gnädiger Herrschafften höchste Ungnade gefallen seye. Und gleichwie man derseits ihn hinfort nicht mehr vor den Manderscheidischen und ältisten Gräflichen Stamms a.) Löwenhaupt Pfarrer erkennen kan; also wird man demselben hinfort ⅓. der Pfarr-Competenz entziehen / wie ich ihm dann in Hochgräflicher Herrschafft Nahmen hiemit ernstlich und bey hoher Straff befehle / sich von nun an der ⅔. des Pfarr-Wittums / welche etwa zu nechster Sommer- oder Winter-Schoor angebauet werden könnte / gäntzlich zu entschlagen. Wo er nicht will / daß man andere efficacere Mittel / ihn zur Raison zu bringen / vor die Hand nehme / wie dann auch mit nechstem gegen die revoltirte Bauren ein solch Exempel erfolgen solle / daß sie Ursach ihres Frieden-Stöhrens sich gereuen zu lassen haben werden.

NB. a.) Von diesem Hochgräflich-Löwenhauptischen Stamm / die Evangelische Unterthanen in ihren Religions-Gerechtsamen zu beeinträchtigen / Befehl gehabt zu haben / ist nicht glaublich.

Deren zwey jüngern Gräflich-Löwenhauptischen Stämmen Lutherischem Pfarrern zu Harxheim.

Lit. Y.

Dem Lutherischen Pfarrer und sämblicher Friedens stöhrenden Lutherischen Gemeinde zu Harxheim seye hiemit vor das letztemahl kund gemacht / daß man Nahmens der Catholischen Herrschafft allbereits bey ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / als Dero die Friedens-Garantie und Execution mit zukommt / um nachdrückliche Assistenz, und so viel Mannschafft / als hierzu nöthig seyn möchte / unterthänigst angesucht / um die jenige / welche sich dem jüngern Frieden-Schluß / vermittelst einer höchst-straffbaren Rebellion, widersetzen / zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen. Gleichwie man nun in kurtzem von höchst-besagter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz gnädigst willfährige Resolution zu erhalten verhofft / also haben sich Pfarrer und die sämbliche Lutheraner zu Harxheim anders nichts zuversehen / als / wann sie sich immittelst nicht besser begreiffen / ihre frevelbare Begangenschafft redressiren / alles in vorigen Stand setzen / dem beleydigten Theil eine vollkommene Satisfaction verschaffen und dem Frieden-Schluß gemäß denen Catholischen ihres Gottes-Dienstes Exercitium hinfürter ohne einige Beeinträchtigung gestatten werden / daß man hernach bey erfolgter militarischen Execution durchaus keine Entschuldigung anhören / sondern mit der eussersten Schärffe gegen sie als Friedens-Brecher verfahren werde; wobey dann dem Pfarrer hiemit nochmahlen bedeutet wird / daß er von Catholischer Herrschafft würcklich seines Dienstes entsetzet seye / und sich bey 100. Rthlr. auch ereignenden Umständen nach bey Leibes-Straff nicht gelüsten lassen solle / sich der Pfarr-Güther / vor so viel als meiner gnädigen Herrschafft an der Grafschafft gebühret / hinfürter anzumassen. Zumahlen es unverantwortlich seyn will / einen Pfarrer zu toleriren / der sich kein Gewissen macht / die Reichs-Gesetze / und sonderlich den so theuer erworbenen Friedens-Schluß durch so vielfältige offenbare Contraventiones zu violiren; Worvach sie sich zu richten wissen werden. Creutznach den 15. Mertz 1698.

NB.

An Schultheiß / Pfarrer und die sämbeliche Lutherische Gemeind zu Harxheim.

Des Hochgräflichen Hauses Manderscheid und ältisten Gräflich-Löwenhauptischen Stamms würcklicher Rath und Ober-Ambtmann über die Graffschafft Falckenstein.

G. v. Pleickner.

Lit. Z.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz abgelassenem Memorial, um Erhaltung 20. bis 50. Mann zur Execution &c.

So nimmt man dahero billig zu einer benachbarten höhern Herrschafft die Zuflucht / und gelanget demnach an Ew. Churfürstl. Gnd. / Nahmens des Herrn Grafen (von Manderscheid) meine unterthänige Bitte hiermit / demselben von Dero Kriegs-Volck von 20. bis 50. Mann Lehnweisigst zukommen zu lassen / deren sich so lange zu gebrauchen / bis der verübte Aufruhr gedämpfft / dem beleidigten Theile Recht geschafft / und alles in seine behörige Schrancken gesetzt seyn wird.

Lit.

Lit. AA.

Dem Schultheissen / Pfarrer und sämbtlichen Lutherischen Inwohnern zu Harxheim wird zum letztenmahl hiemit bedeutet / wofern sie innerhalb vier Tagen / a dato an / mit einem schrifftlichen Schein entweder von dem Herrn Pastore von Lörtzweiler / oder dem Herrn Patre Priore der Augustiner zu Mayntz nicht erweisen / daß das Catholische Religions-Exercitium anwiederum / dem jüngern Frieden-Schluß gemäß / zu Harxheim eingeführet / und alles vorgegangene zwischen beyderseits Glaubens-Verwandten gütlich verglichen seye; daß ich solchenfalls gemüßiget seyn werde / den von dem Hochgräflichen Haus Manderscheid habenden Befehl ohn weitern Anstand zu bewerckstelligen / die Catholische mit starcker Hand zu dem offentlichen ungehinderten Gottes-Dienst in die Kirch zu Harxheim einsetzen zu lassen / die Lutherischen aber / so lang als sie mit Ausschliessung der Catholischen allein die Kirch eingehabt / darauf auch in Abstattung 300. fl. Frevel und aller verursachenden Kösten / mit Abschaffung des Pfarrers / so viel Manderscheid betrifft / anzuhalten. Creutznach den 8. Maji 1698.

An Schultheissen / Pfarrer und die sämbtlich Lutherische Inwohnere zu Harxheim.

Pleickner.

Lit. BB.

Hoch-Edel, Vester, Hochgelehrter, Hochgeehrter, und gebietender Herr Ober-Ambtmann.

Ew. Herrlichkeit haben uns Evangelisch-Lutherischen den 8. Maji einen Befehl zugeschickt / des Inhalts / daß wir einen schrifftlichen Schein entweder vom Herrn Patre zu Lörtzweiler / oder dem Herrn Prior von Mayntz bringen sollen / ob wir die Catholische wieder in die Kirch gelassen / und uns mit ihnen gütlichen verglichen haben; worauf wir unterthänigst antworten / daß deren keines noch zur Zeit geschehen seye / auch ein solches zu thun bey uns allein nicht stehe / weil dieses beyderseits unserer gnädigsten Herrschafft und hohen Obrigkeit Gerechtigkeit mit betrifft; solten wir nun beederseits unserer Hohen Befehl entweder eigenhändig geschrieben / oder unterschrieben / deshalben bekommen / was Ihro Herrlichkeit an uns begehren / wollen und können wir uns nicht widersetzen / doch wird uns auch verhoffentlich nicht gewehret seyn / dargegen unsere geziemende unterthänigste Nothdurfft bey beyderseits unserer hohen Obrigkeit einzuwenden; bitten auch Ihro Gestrenge Herrlichkeit hiermit unterthänig / Sie wollen uns doch / wie ja auch in der Grafschafft und in denen Orthen ausser derselben geschicht / unser altes Recht ohne Eintrag geniessen lassen / wie wir es vor dem Krieg ohngehindert allein in der Kirchen gehabt und genossen haben / verbleiben

An Herrn Ober-Ambtmann Pleickner der Grafschafft Falckenstein zu Creutznach.

Ew. Herrlichkeit gehorsamste Unterthanen der Evangelischen Gemeind Harxheim an der Steig den 11. Maji 1698.

Decretum.

Hieraus erscheinet / daß die Lutherische in Harxheim den so offt um den jüngern Friedens-Schluß nachzuleben ergangenen Befehl nicht hören / sondern die angedrohete militarische Execution erwarten wollen.

Lit. CC.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an die Gemeind Harxheim ergangenen Befehl / sub dato Creutznach den 6. Augusti 1698.

Als wird aus Befehl hochgedachten Herrn Grafens zu allem Uberfluß und vors letztemahl mehrgedachter Lutherischen Gemeind annoch Zeit von hier bis nechst instehenden Freytag Abends hiemit vergünstiget / innerhalb welcher sie durch den Pfarrer in Persohn und zwey Lutherische Gerichts-Leuthe anhero berichten sollen / ob sie in der Güte dem jüngern Friedens-Schluß nachleben / die Catholische in der Kirch zu Harxheim ihre Religion hinfüro sonder einige Hindernus üben lassen / allen hinweggenommenen und verdorbenen Kirchen-Zierath anwiederum dar- und in seinen vorigen Platz stellen / alle Unkosten bezahlen / gnädiger Herrschafft die angesetzte 200. Rthlr. Frevel erlegen / wegen ihres Verbrechens gehörige Abbitt thun / und Besserung versprechen / auch den Pfarrer zu

seiner

seiner Straff die halbe Besoldung vor diß Jahr entbehren / und selbige zu Behuff der Kirchen oder der Armen anwenden lassen / oder die über ihren Köpffen würcklich schwebende schwere Execution vollends erwarten wollen. Gestalt solchemnach / sie kommen und erklären sich oder nicht / Ihro Hochgräfliche Excellenz ferner verfügen werden / was die Nothdurfft erheischen wird.

Lit. DD.

Extract aus dem von der Evangelischen Gemeind Harxheim an die Hochgräfl. Löwenhauptische Mit-Herrschafften abgelassenes Memorial, Harxheim sub dato den 22. Dec. 1698.

Unterdessen da wir vermeinet / die ruhige Possession unser Kirchen wider die Catholischen zu erhalten / und unsers alten Kirchen-Rechts ohne Befehl und Special Consens Ihro Hochgräfl. Gnaden von Löwenhaupt / als die in Ecclesiasticis ohne Zweiffel gleiches Recht mit denen Hochgebohrnen Grafen von Manderscheid / als auch unsere gnädigste Grafen und Herren haben / nicht begeben können noch wollen; als sind wir mit Chur-Pfältzischen Reutern von 21. Mann den 15. dieses Monaths exequiret worden / und zwar wie ein Hochgräfl. Manderscheidischer Bedienter / Herr Caspar Meyer / vorgelesen / haben Ihro Hochgräfl. Gnaden von Manderscheid diese Execution von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz erhalten / und haben hier gelegen 4. Tag / bis die Lutherischen an angesetzter Straff erlegt haben 250. fl. / der Herr Pfarrer aber 100. fl. / ohnerachtet er mit diesem Handel nichts zu thun gehabt / und ist bey der Execution drauf gangen an Haber 19. Malter pro 40. fl. / an Wein 5. Ohm 75. fl. / an Essen 40. fl. / an Brandewein und Toback 4. fl. 6. Alb., an Exequir Geld 53. fl. / Heu und anders nicht gerechnet / thut in allem 562. fl. 6. Alb., ohne die Unkosten / welche wir vorhero wegen der Kirchen angewendet / welche sich aufs wenigste auf 100. fl. belauffen / und seynd unser nicht mehr als 7. Mann / welche fast alles allein ertragen und ausstehen müssen / sintemahl die übrigen aus grosser Armuth nichts beytragen können. Wir seynd zwar gleich den ersten Tag / als die Execution ankommen / nach Mayntz gelauffen zum Herrn Ober-Keller Foccart, und um Gnad und Nachlassung der schweren Straff flehentlich gebetten / oder doch / so dieses nicht seyn könte / solte er uns doch nur 2. oder 3. Tage Frist geben / und die grosse Last der Execution von uns nehmen / wir wolten sehen / wo wir in der Zeit so viel gelehnt bekämen / es sey uns nicht möglich / in so geschwinder Zeit das Geld aufzubringen / wir hätten unsern Wein noch da liegen / welchen niemand / weil er schlecht gefallen / kauffen wolte; so hat doch alles Einwenden nichts verfangen wollen / sondern hat gesagt / die Execution soll so lang da liegen / so lang ein Creutzer an der Summa der angesetzten Straff fehlete rc.

Et paulo post.

Zwey Leibeigene Falckensteinische Unterthanen allhier können auf inständiges Ansuchen ihre zu Mayntz der Kirche halben arrestirte Früchte nicht erlangen / und achtet man nicht / daß sie dadurch / weil sie Brod und Futter das Jahr hindurch kauffen müssen / totaliter ruiniret worden / wie dann auch der Herr Foccart, als wir flehentlich vorgestellt / wir müsten auf solche Weiß aus dem Dorff gehen / geantwortet / wir möchten hingehen / so kämen wieder andere.

Lit. E E.

Demnach Herr Friederich Georg Eulner bißhero mit sonderbahrem Befrembden sich unterstanden / zu Hohen-Sültzen in die Pfarr und alldasigen Gottes-Dienst mit Gewalt und Ausbrechung der Kirch-Thür sich ohne rechtmäßigen Titul oder Mission einzudringen / und aber solch eigenmächtiges Verfahren zu nicht geringem unsers Stifft Præjudiz und Schaden gereichet / massen solch Procedere so wohl contra expressum tenorem & literam Instrumenti Pacis Rysvvicianæ, als auch gegen ermeldtes Stiffts ad S. Andream undisputirlich hergebrachte Jura und Gerechtigkeit / Krafft welcher selbigem ordinaria Collatio einen zeitlichen Pfarrer zu stellen jederzeit zukommen / è diametro zuwiderlaufft; Als wird zu Manutenirung obgedachter Recht und Gerechtigkeit gegen alle obbesagte Attentaten nicht nur solennissime protestiret / sondern auch ihme omnimodo und alles Ernsts pro nunc inhibiret / und gebotten / von bißherigen seinen Attentaten und eigenmächtiger Intrusion abzustehen / und aller anhangenden Jurium Parochialium sambt der Kirch oder Cantzel zu enthalten / der jetzige Catholische Pfarrer aber in seiner vorigen Possession und Titulo Canonico, wie auch zustehenden Pfarr-Competenz, keinesweegs zu molestiren rc. rc.

Sültzen den 11. Jan. 1698.

J. P. Schmid, Doctor Juris, Decanus ad S. Andream Worm. Sereniss. Principis Episcopi Wormat. Cosiliarius Eccleſiaſt. & Sigillifer.

Lit.

Lit. FF.

Es wird hiemit dem Schultheiß zu Hohen-Sültzen / Johann Müller / aus ernstlichem Befehl Herrn Foccart Ober-Kellern / hiemit anverordnet / daß er die Kirchen-Thür / so er sambt seinen Adhærenten / aus Haß und Neid der Religion, zerschlagen / wiederum soll machen lassen / und das Schloß selbiger Thür / so sie zu sich genommen / und annoch bißhero behalten / wiederum lassen anschlagen / damit die Kirch / Schuldigkeit nach / möchte beschlossen werden / und nicht wie s. h. ein Schwein-Stall bleibe offen stehen / indeme der Altar solle bedeckt bleiben / wofern aber dieses nicht geschehen würde / und etwas von solchen Kirchen-Sachen entwendet / so soll der Schultheiß daselbsten davor stehen / und solches bezahlen.

Worms / den 29. Sept. 1697.

Foccart, mppr.

Ita testor J. Glaselius Pastor in Hohen-Sültzen / *mppr.*

Lit. GG.

Nachdeme bey fürwährendem letzten Krieg der Herr Eulner nicht allein von dem Königl. Französischen Intendanten zur Lutherischen Pfarr-Bedienung zu Hohen-Sültzen angenommen / sondern auch von wegen der Landes-Herrschafft bey sothaner Aufnahm bestättiget worden; als hat es dem Herrn Dechant des löblichen Andreæ-Stiffts zu Worms nicht gebühret / dem jüngeren Frieden-Schluß und dem in demselben enthaltenen 4ten Articul zuwider / besagten Herrn Eulner eigenmächtig von der Kirch allda auszuschliessen / und sich zu dem End gewaffneter Hand / zu der Landes-Herrschafft nicht geringem Trutz und höchster Beschimpffung / zu bedringen; Allermassen man erst hochgemeldter gnädigen Landes-Herrschafft von des Herrn Dechants verübter Gewalt behörige Relation zu erstatten / nicht ermanglen / und diese ihre selbst eigene zulängliche Satisfaction zu verschaffen wissen wird: als läßt man es nochmahls bey dem schon vorhin der Hohen-Sültzer Lutherischen Pfarr-Bedienung halber ergangenen Ober-Ambts-Decret hiemit bewenden / daß den Lutherischen Inwohnern daselbsten / sich und ihren Pfarrer / Herrn Eulner / bey dem hergebrachten Exercitio Religionis gegen alle diejenige / welche selbige daher zu beeinträchtigen unterfangen möchten / auf alle erlaubte Weiß und Wege zu schützen und handzuhaben / unverbotten seyn solle / wie dann ihnen auch Ober-Ambts wegen hiermit befohlen wird / alle diejenige / so hinfürter mit oder ohne Gewehr einige Gewalt üben werden / in Hafften zu nehmen / und den Erfolg dem Ober-Ambt zu berichten / weniger nicht dem Herrn Dechant hiervon eine Abschrifft zuzustellen. Creutznach den 30. Januarii 1698.

Pleickner, mppr. Foccart, mppr.

Lit. HH.

Bericht der gantzen Gemeind Hohen-Sültzen, wegen ihrer Schul-Besoldung / an das Falckensteinische Ober-Ambt / sub dato den 26. Septemb. 1701.

Nachdeme vom Ober-Ambt uns Schultheiß / Gerichten / und der gantzen Gemeind allhier zu Hohen-Sültzen / anbefohlen worden / einen pflichtmäßigen Bericht / was es für eine Bewandnuß und Beschaffenheit mit dem Catholischen Schulmeister im verwichenen Krieg gehabt / zu ertheilen; als haben wir unser Schuldigkeit zu seyn erachtet / solchem Befehl gehorsamst nachzukommen; Bekennen und bezeugen wir demnach bey unserm guten Gewissen und theuren Pflichten / womit wir GOtt und der Obrigkeit zugethan und verbunden sind / daß Anfangs des Kriegs / da der erste Catholische Pastor, Nahmens Herr Schenckel / hieher kommen / noch ein Evangelischer Schulmeister hier gewesen / welcher auch dem Catholischen Pastor mit Glocken-Läuten in die Kirch bedienet gewesen; nachgehends ist auch ein Catholischer Schulmeister herkommen / ob er aber die Schul-Besoldung empfangen / können wir weder bejahen noch verneinen / und wer ihn hieher gesetzt / können wir gleichfalls nicht wissen / wie dann Anfangs des Kriegs unterschiedliche Catholische Schulmeister hier gewesen / keiner aber ein halbes / geschweige ein gantzes Jahr hier geblieben / sonderlich ist in den sechs letztern Jahren des Kriegs gar keiner hier gewesen auch im Frieden-Schluß nicht / aber doch ein Evangelischer / welcher auch die völlige Schul-Besoldung empfangen / biß allererst vorm Jahr die Catholische wiederum einen Schulmeister bekommen / und demselben eigenmächtig / ohne Wissen und Befehl der Herrschafft / oder zum wenigsten des Schultheissen allhier / die halbe Schul-Besoldung heimlich gegeben / welches bis dato noch strittig / ob sie ihm gebühret / indem wir wohl wissen / daß den gantzen Krieg durch niemahlen kein Streit um den Schulmeister / sondern allezeit um den Pfarrer gewesen; Dieses ist kürtzlich der Bericht / so wir mit Grund der Warheit bejahen / und im Fall der Noth mit einem Eyd bekräfftigen können

und wollen / zu welchem Ende wir uns auch selber eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Hohen-Sültzen / ut supra.

Johannes Müller / Schultheis.
F. W. des Gerichts.
Johannes Meng / des Gerichts.
Joh. Jost. Neuffarth / des Gerichts.
Nicolaus Lang / des Gerichts.
Conrad Hepps / des Gerichts.

Lit. II.

Extract aus Abhörung der Gemeind, so den 10. Decembris 1717. auf Ober-Ambts Befehl vorgenommen worden.

Zehen Catholische / zwey Reformirte / und sieben und zwanzig Lutherische Einwohner zu Sültzen sagen einmüthig bey ihren Eyds-Pflichten aus / daß sie in Anno 1697. von keinem Schulmeister weder Catholisch noch Lutherisch etwas wissen ; die Gerichten mit dem Schultheissen setzen hinzu : Herr Pfarrer Eulner habe die Lutherische Kinder gelehret / und die Schul versehen / seye aber damahlen nichts eingegangen / weil das Feld nicht gebauet gewesen.

Lit. KK.

Es muß der Catholische Schulmeister nicht besser / als der Catholische Herr Pastor selbst / zu Hohen-Sültzen geachtet werden. Weswegen dann der von Caspar Meyer jüngst von der Gemeind daselbst ausgebrachte Revers, daß dieselbe hinfort dem Catholischen Schulmeister die gantze Schul-Besoldung / ohn mit dem Lutherischen zu theilen / verabfolgen lassen wolten / hiemit vernichtiget wird / und hingegen der Befehl dahin gehet / daß / gleichwie die Pfarr-Competenz zwischen dem Herrn Pastor und Herrn Pfarrer / also auch die Schul-Besoldung zwischen dem Catholisch- und Lutherischen Schulmeister getheilet / und von dem Catholischen / was er in vorigem Jahr über die Helffte genossen / dem Lutherischen erstattet / oder künfftig so lang / bis der Genuß allerseits gleich seyn wird / zurück gestanden werden soll. Es wäre dann von dem Catholischen oder Lutherischen Schulmeister / eine Königlich-Frantzösische Special-Verordnung beyzubringen / daß einem allein die gantze Besoldung / ohne selbige mit dem andern zu theilen / gelassen werden soll ; wobey es sein Verbleiben haben müste. Ausser dem wird die Schul-Besoldung billig also wie die Pfarr-Competenz getheilet / und jedem Schulmeister die Helfft davon abgefolget. Creutznach den 10. Mertz 1702.

An die beede Herren Pfarrer / Schulmeister und Gemeind zu Hohen-Sültzen.

G. v. Pleickner.

Lit. LL.

Das Manderscheidische Ober-Ambt beliebet / daß von der diß-jährigen Schul-Besoldung dem Catholischen Schulmeister die Helffte abgefolgt / die andere von dem Lutherischen prætendirende Helffte so lang zurück gehalten und sequestriret werde / bis die unter beeden obwaltende Strittigkeit / ob die gantze Schul-Besoldung dem Catholischen Schulmeister allein zugehöre / / oder zwischen beeden getheilet werden müsse / ihren völligen Entscheid von dem Ober-Ambt empfangen haben wird. Creutznach den 22. Augusti 1715.

G. v. Pleickner.

Lit. MM.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners an Herrn Ober-Ambtmann Seydenbender abgelassenem Schreiben / sub dato Creutznach den 19. Febr. 1701.

Demselben ist bekandt / wie daß sich der Herr Pastor zu Odernheim in die Kirch zu Fraimersheim / ohne unserer Herrschafften Vorwissen / eingedrungen / und daselbsten das Exercitium Religionis Catholicæ propriâ authoritate retabliren wollen. Hierdurch aber verursachet / daß es erstlich zu einem Wort-Gefecht / und hernach à verbis ad verbera gekommen ist 2c.

Lit.

Lit. NN.

Extract aus der Gemeind Fraimersheim eingegebener Supplique und Appellation an das Manderscheidische Ober-Ambt.

IN was unbeschreibliche Bestürtzung / Furcht und eusserste Consternation wir arme gesambte Evangelisch-Lutherische Unterthanen des Orths Fraimersheim / durch den von Ew. Hoch-Edel-Gestreng und Herrlichkeiten / auf Ordre Ihro Hochgräfl. Excellenz von Manderscheid / als unsers gnädigen Mit Regenten / jüngsthin ernstlich abgelassenen Befehl / daß nemlichen nicht nur das völlige Catholische Religions-Exercitium in jetzt vermeldtem Orth / wie es ehemahlen in denen Frantzösischen Reunions-Zeiten etwa gewesen / wieder eingeführet / sondern wir auch noch über diß / wegen der mit Herrn Pastor Dornen gehabten Action, demselben zu seiner particularen Satisfaction 100. Rthlr. / der Herrschafft aber 200. Rthlr. Straff / nebst allen aufgelauffenen Unkosten / bezahlen / widrigenfalls aber durch Schärffe mit der würcklichen Execution dartzu angehalten werden solten / gesetzet worden / solches können Ew. Herrlichkeiten / aus beywohnender hohen Prudence, viel leichter bey sich selbsten erachten / als wir mit schwach- und zitterender Feder ausdrücken / und versichern wir Ew. Herrlichkeiten gantz unterthänig / daß / wann dero Justiz und Æquität liebendes Gemüth uns nicht allzuwohl bekandt / und uns die Hoffnung / in diesem betrübten Zustand von deroselben nicht gantz verlassen zu werden / übrig liesse / wir warhafftig unsere Zuflucht in diesen Angustiis zu denselben nicht genommen haben würden; Wir bezeugen aber hiermit bey und vor GOtt / daß uns ins gesambt niemahlen die gantze Zeit unsers kümmerlichen Lebens etwas bestürtzters / etwas unvermutheters und unbegreifflichers / ja recht entsetzlichers vorgekommen / als diese uns angedrohete hohe Straffe / und hätten wir uns gewiß eher / so zu sagen / des Himmels Einfall versehen / als daß wir wegen der des Herrn Pastor Dorns unverantwortlicher Weiß beschehener Territorial-Violation und thätlicher Eingriffe und Neuerungen von uns entgegen gesetzter gerechtesten Opposition, wortzu wir doch / unserer theuer geschwohrner Pflichten halben / von GOtt und rechts wegen uns schuldig erachtet / und daß wir den ohne Klang und Gesang kommenden / ohne mit dem geringsten Herrschafftlichen Befehl versehenen / ja zum Überfluß zuvor sowohl schrifft- als mündlich von dieser vorhabenden Verübung abzustehen gewehreten / und freundlich gebethenen / dessen ohnerachtet aber alles pro lubitu und nach seinem Gefallen vornehmenden frembden Priester / um ihme keinen / denen gesambten gnädigsten Herrschafften immerwährend-præjudicirlichen Actum Possessorium zu verstatten / justissimo & omni jure licito modo impedirt / und in Entstehung aller angewandter gütlicher Mittel / Gewalt mit Gewalt vertrieben / mithin dardurch das gethan / was uns als treuen Unterthanen zu leisten obgelegen / eine solche hohe und so schwehr auf uns liegende Indignation, Straffe und so empfindlichste Züchtigung verdienet haben solten / da doch alles dieses / so wahr GOtt über uns lebet / aus der innocentesten Intention, und bloß zu Stät- und Beybehaltung Herrschafftlicher hoher Gerechtsame / und damit uns keine Schuld einiger Negligentz oder Fahrläßigkeit aufgebürdet werden möchte / geschehen und vorgenommen worden / etc.

Lit. OO.

Extract-Schreibens von Sr. Hochgräfl. Excellenz von Manderscheid / an den Ambts-Keller Böhmer / de dato Kayl den 7. Jan. 1699.

ALso haben wir den Herrn hiemit warnen wollen / daß er den Patribus zu Meisenheimb alle diejenige Renthen / deren sie zur Zeit des Ryßwickischen Frieden-Schluß genossen / unweigerlich / auch fortan / geniessen lasse / auf daß sie den bishero exercirten Gottes-Dienst zu Reipoltzkirchen auch ins künfftige continuiren mögen / und also alles ermeldtem Frieden-Schluß gemäß restituirt werden möge / widrigenfall werden wir / obschon ungern / auf unangenehme Mittel und Wege bedacht seyn / ihn / seinen Vattern und Brudern / dahin anhalten zu lassen / dem er fürzukommen wissen wird / wir aber verbleiben

Euer Affectionirter

Carl Graf zu Manderscheid.

Lit. PP.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Schreiben an den Ambts-Keller Böhmer / de dato Creutznach den 9. Augusti 1699.

UNverhalte mithin nicht / was massen ich den Pater von Reipoltzkirchen unlängst versichert / daß mein Hochgeehrter Herr sich mit ihme / wegen des Kirchengangs allda / welcher Theil vor- / und welcher nach / seinen Gottes-Dienst in der Kirchen verrichten / zu welcher Stund der vorgehende anfangen und endigen solle / damit alle Weiterung und Zwiespalt / so sonst etwa entstehen möchte / vermieden werde / gütlich zu vergleichen.

Lit. QQ.

Extract aus Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Befehl, Creutznach den 15. Septembris 1699.

Als wird Manderscheidischen Theils bey willkühriger Straff denen Reypoltzkirchisch-Lutherischen Inwohnern sambt und sonders hiemit befohlen / und respectivè ernstlich verbotten / daß sie

1.) Ihre Kinder / von deren Eltern eines / Vatter oder Mutter / Catholisch / von dem Lutherischen Pfarrer nicht / (denn solches ebenmäßig bey Straff seiner Entsetzung und androhenden Geld-Frevels verbotten wird) sondern von dem Catholischen Pfarrer zu Reipoltzkirchen tauffen lassen.
2.) Alle und jede Catholische Feyer-Tage in acht nehmen / wie die Catholische selbst / feyern und halten.
3.) Des Chors in der Kirchen und daselbst zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmeten Altars sich enthalten.
4.) Dem Catholischen Pfarrer zu Reipoltzkirchen die Oeffnung aller anderer Kirchen im Ambt Reipoltzkirchen / und Verrichtung des Catholischen Gottes-Diensts / sowohl als anderer zur Catholischen Religion gehörigen Dingen / keinesweegs / noch unter einigem Vorwand allda verweigern.

Lit. RR.

Decretum Sr. Hochgräflichen Excellenz von Manderscheid / de dato Kayl den 7. Maji 1700. auf des Paters Hermanni eingegebenes Memorial &c.

Weilen die in obiger Supplique geklagte Puncta würcklich durch das von Unserm Rath Pleickner am 15. Septembris 1699. in Unserm Nahmen ausgefertigtes Reglement decidiret / und solches dem jüngern Ryßwickischen Frieden-Schluß gantz gemäß ist; als wird der Catholisch-Reipoltzkirchische Pfarrer für diesesmahl dahin remittiret / Unsern Reipoltzkirchischen Unterthanen und Lutherischen Pfarrherren aber hiemit ernstlich demandiret / sich nach jetzgemeldtem Reglement, und in allem / wie es immediatè vor und nach gedachtem Frieden-Schluß üblich gewesen / zu verhalten / Widrigen- und im Säumnuß-Fall / solle es denselben nicht befrembdlich fürkommen / wann Wir sie (sie seyen auch wer sie wollen) mit scharffer Execution ansehen werden / befehlen auch Unserm Admodiator Nahlbach, dem Catholischen Pfarrherrn die Hand zu bieten / und die Unterthanen zu Festhaltung der Catholischen Feyertäge anzuhalten. Actum Kayl den 7. Maji 1700.

Carl Graf zu Manderscheid.

Lit. SS.

Monsieur.

Derselbe wird vermuthlich wohl wissen / was für eine Execution, der Religion halber / kurtz verwichener Tagen in der Grafschafft vorgewesen;

Nun ist zwar der Herrschafftlich-Manderscheidische Befehl auch dahin ergangen / daß man weniger nicht im Ambt Reipoltzkirchen

1.) Die Catholische Feyer-Täge / Evangelisch- wie Catholischer Seits / verkünde und halte.
2.) Die Evangelische Herren Pfarrer sich in Ansehung der Catholischen / aller Pfarrlichen Verrichtungen / mit Kind-Tauffen / Copuliren und Begraben enthalten / dergestalt / daß der Catholischen Unterthanen Kinder / angehende Catholische Eheleuthe / auch wo nur eines von beyden Catholisch / und die Catholisch Verstorbenen von keinem andern / als einem Catholischen Priester getaufft / copulirt und begraben werden.
3.) Die Evangelischen denen Catholischen ihre zur Reparation der Kirchen zu Reipoltzkirchen angewendete Kosten zur Helffte ersetzen / und
4.) denen P. P. zu Meisenheim ihre Besoldung / des Intendanten de la Goupilliere Befehl / oder sonsten / dem beschehenen Vergleich nach / gereicht / Ich aber
5.) bey entstehender Widersetzung darauf exequiren soll / damit solchergestalt der Ryßwickische Frieden-Schluß zu seiner völligen Bewerckstelligung / in Favor eines sowohl als des andern Theils / gelangen möge: So hab ich dannoch / in Consideration meines Hochgeehrten Herrn / des Ambts Reipoltzkirchen verschont / und erwarten wollen / wessen man sich seiner Seits darauf erklären werde; bitte aber / daß erster Tagen desselben und der Unterthanen Resolution, der Manderscheidischen in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß gegründeter Verordnung gemäß erfolgen möchte / sonsten mich nicht würde entbrechen können / die Execution auch zu Reipoltzkirchen vorzunehmen / und daselbst / bis die obige Puncten gäntzlich vollzogen seyn werden / durchaus keinen Evangelischen Gottes-Dienst zu gestatten.

An Herrn Böhmer.

Meines Hochgeehrten Herrn ergebenster
Diener

Pleickner.

Lit.

Lit TT.

Extract Herrn Rath Foccarts Schreiben / de dato Lautern den 11. Jan. 1702. an Herrn Ambts-Keller Böhmer.

Es habe aus guter und treuer Gemüths-Meynung meinen Hochgeehrten Herrn nochmahlen hiemit bitten wollen / zu Vorkommung aller Verdrießlichkeiten / gütlich mit denen Herrn P. P. zu Meisenheim wegen der Reipoltzkircher Pfarr-Besoldung entweder selber oder durch den dritten Mann / so gut sie nur können / vor die künfftige sowohl als die verflossene Zeit zu tractiren / und selbe klaglos zu stellen / in dessen Ermanglungs-Fall aber / und wo nicht inwendig sechs Tagen Zeit ein Schein von ihm eingeschickt werden wird / daß sie deswegen vergnügt seyen / meine Herrschafft nicht zu verdencken / wann dieselbe zu Reipoltzkirchen / gleichwie jetzund in der Grafschafft / verfahren lassen / und die Geistliche dem Frieden-Schluß gemäß zur satisfaction verhelffen wird.

Lit. VV.

Extract Herrn Ober-Ambtmann Pleickners Schreiben / de dato Creutznach den 4. Jan. 1702.

Wann wider Raison der Pater die Kirch nicht öffnen wolte / ist erlaubt / solche par force zu öffnen / jedoch daß es zu rechter Zeit geschehe / und der Catholische Dienst dadurch nicht gestöhret werde; Warum lassen sich die Evangelische nicht einen eigenen Schlüssel zur Kirchen machen?

Lit. WW.

Decret auf eingegebenes Memorial, um einen Evangelischen Pfarrer.

Man wird Manderscheidischer Seits / daß ein besonderer Pfarrer zu Reipoltzkirchen instituiret / oder auch dasiger Lutherischer Dienst durch einen Pfarrer zu Rathskirchen vel per quemcunque alium versehen werde / so lang nicht consentiren / bis die beede zwischen den Catholischen und Lutherischen daselbsten ratione der Kirchen Reparations-Unkosten / so dann / zwischen dem Closter zu Meissenheim / und dem Lutherischen Pfarrer obschwebende Irrungen entscheiden / und damit man deßhalben allen weitern Anlauffs beym Ambt entübriget seyn möge / aus dem Grund gehoben seyn werden. Hat aber die Herrschafft dem Kirchspiel oder dem Pfarrer an der Competenz etwas entzogen / hätte man sich bey der Herrschafft selbst darum anzumelden / und die Wiedererstattung immediate allda zu gesinnen. Creutznach den 24. Maji 1704.

Pleickner.

Lit. XX.

Decret auf des Kirchspiels Reipoltzkirchen eingegebenes Memorial.

Manderscheidischen Theils bleibt es unänderlich bey der vorigen Erklärung / daß / wann Supplicanten sich mit dem Closter zu Meisenheim / der Pfarr-Competenz halber / verglichen haben werden / und die Strittigkeit wegen der Kirchen Bau-Kosten in Richtigkeit gebracht seyn wird / auch Supplicanten sich erklären / daß sie dem zukünfftigen Pfarrer auf ihren eigenen Kosten eine Wohnung verschaffen wollen / alsdann ihnen und ihrem Begehren gantz gern willfahret werden soll. Creutznach den 25. Novembris 1705.

Pleickner.

Lit. YY.

Aus dem Inhalt ist so viel abzunehmen / ob hielte das supplicirende Kirchspiel davor / daß durch Entziehung der Pfarr-Competenz die Religion an selbigem Orth vertilget und aufgehoben werde / welches / wie man es an seinen Orth gestellet seyn lässet / und aber / dem Ansehen nach / ersagtes Kirchspiel die gantze Pfarr-Competenz vor einen Evangelischen Pfarrer zu Reipoltzkirchen prætendiret; Also hätte es sich ferner heraus zu lassen / ob es dann die Catholische Religion, weilen solchergestalt dem Pastor daselbst alles entzogen würde / zu Reipoltzkirchen vertilget und abgeschafft haben wolte / worauf man sich Manderscheidischen Theils ferner zu erklären wissen wird. Wolte aber besagtes

Kirchspiel die mit den Catholischen wegen des Kirchen-Baues Unkosten habende Strittigkeit entweder gütlich beylegen / oder rechtlich ausführen / und der Pfarr-Competenz halber mit dem Franciscaner-Closter zu Meisenheim / von welchem der Catholischen Kirchen- und Gottes-Dienst zu Reipoltzkirchen versehen wird / einen beständigen Vertrag eingehen / und der anzunehmende neue Evangelische Pfarrer mit dem / was ihm solchergestalt an der Reipoltzkircher Pfarr-Competenz übrig verbleibe / sich begnügen lassen / also / daß man bey dem Ambt dessen und der Pfarr-Wohnung halber / allermasse kein Pfarr Haus zu Reipoltzkirchen vorhanden / keinen Uberlauff zu gewarten hätte / könte alsdann mehr gedachtem Kirchspiel in seinem Verlangen wohl willfahret werden. Creutznach den 24. Sept. 1705.

G. v. Pleickner.

Lit. ZZ.

Um mich näher und deutlicher zu erklären / halt ich 1mo vor billig / daß denen Evangelischen zu Reipoltzkirchen das liberum suæ Religionis Exercitium in der Kirchen allda / dessen sich pro arbitrio zu bedienen / restituiret werde / jedoch aber auch 2do billig / daß wann die Catholische zu Reparation der Kirchen adeoque in rem communem einige Sumptus angewendet zu haben erweisen könten / ihnen solche ab Evangelicis pro medietate restituiret würden. Creutznach den 25. Octobris 1708.

G. v. Pleickner.

NB. Was ferner vor Religions-Gravamina auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg von Num. XLVI. sqq. übergeben worden / oder noch übergeben werden dürfften / sind nebst denen unter der Hand eingekommenen Additamentis ebenfalls mit nechstem zu haben.

ADDITAMENTA
Der
Evangelisch-Lutherisch-
und
Reformirten
RELIGIONS-
GRAVAMINUM
Zweyten Theils.

Verzeichnuß

Derer hierinn enthaltenen

ADDITAMENTORUM.

AD Num. XXIX. Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Speyer bey der jetzigen Bischöfflichen Regierung continuirender Bedruck.

Ad Num. XXIX. Additamentum 2dum. Die Speyerische Gravamina wider des jetzigen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Eminenz betreffend.

Ad Num. XXIX. Additamentum 3tium. Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Speyer fernerweite neue Beschwehrden.

Ad Num. XXIX. Additamentum 4tum. Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Speyer abermahlige gantz neue Beschwehrde über das dasige Hoch-Stifft.

Ad Num. XXIX. Additamentum 5tum. Des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayserliche Freye Reichs-Stadt Speyer anhaltende und zunehmende Feindseligkeiten.

Ad Num. XXXV. Die Religions-Gravamina im Fürstlich-Sultzbachischen / und zwar im Land-Gerichts Amt Pargstein und Weyden betreffend.

Ad Num. XXXV. Additamentum 2dum. Die im Land-Gericht Sultzbach bey jetziger Hochfürstlicher Regierung geklagte Religions-Gravamina.

Ad Num. XL. Der zu leichterer Unterscheidung also genannten Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz / fernerweite Religions-Beschwehrden über Chur-Pfaltz und einige andere Vasallen / in specie die Freyherren von Metternich und von Venning.

Ad Num. XL. Additam. 2dum. Der zum Unterscheid der Reformirten also genannten Evangelisch-Lutherischen Einwohner zu Udenheim in der Untern-Pfaltz / und zwar im District des Ober-Amts Altzey von ihrem Landes-Herrn / Herrn Köthen von Wannscheid / und dem Catholischen Clero, auch Chur-Pfältzischen Beamten erduldende Drangsalen.

Ad Num. XXIX.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Speyer bey der jetzigen Bischöfflichen Regierung continuirender Bedruck.

IN dem Num. XXIX. der Religions-Beschwerden sind diejenigen erzehlet / welche die gute Stadt unter der letzt vorigen Bischöffl. Regierung erlitten / und hat man bißhero noch einige Hoffnung gehabt / es würde des neuen Herrn Bischoffen Cardinals von Schönborn Hochfürstl. Eminenz, nach Dero bey angetrettener Regierung gegebenen gnädigsten Vertröstungen und auf das von Sr. Kayserl. Majestädt unterm 9. Martii dieses Jahrs an Dieselbe erlassene allergnädigste Rescript und den darinn enthaltenen Befehl / alles in statu quo zu lassen / wenigst von weiterer Beeinträchtigung der guten Stadt abgestanden / und der Kayserl. allergnädigsten Ermahnung nachgekommen seyn. Es hat sich aber leider! in der That das Widerspiel gezeigt / indem die sub Num. 1. 2. 3. hiebey befindliche an Ihre Hochfürstl. Eminenz von der Stadt erlassene höffliche und submisse Bitt-Schreiben nichts gefruchtet / vielmehr die widrige Resolution sub Num. 4. nach sich gezogen / auch nicht verhindern mögen / daß hochgedacht Ihre Eminenz nicht wider der Stadt Willen und zu dero neuen Præjudiz am 11. Maji mit Ihrer sämtlichen Suite und Garde in die Stadt gekommen / und sonst allerhand neue Eingriffe gegen der Stadt löbliches Herkommen / unstrittige Immedietädt und Jura, auch wider den Zustand des Anni 1624. allbereit verhänget; wie Sie dann insonderheit noch vor Ihrer Ankunfft in der Stadt Dero Vice-Cantzlern / von Driesch; durch die sogenannte unbefugte und verbottener Weise wieder hergestellte Garde in Arrest nehmen / selbigen bewachen / und in einer verdeckten Kutsche zur Stadt hinaus bringen lassen / auch am Himmelfahrts-und folgenden Tags darauf / die Städtische in acht reitenden Mann bestehend mit gewehrter Hand durch 70. Bischöffliche zu Pferd / und 60. zu Fuß hindern lassen / die Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit auf ihrer sogenannten Rheinhauser-Weyde / altem Gebrauch nach / zu exerciren: Auch den Notarium, welcher Namens des Stadt-Magistrats bey dem Einfahren eine innocente Protestation ablegen sollen / nicht einmahl anhören wollen / sondern von sich abgewiesen / wie solches die Beylagen Num. 5. & 6. in mehrern ergeben.

Welchergestalt nun mehrgedachter Löbl. Magistrat gegen all solches Unternehmen seine Gerechtsame contradicendo und protestando verwahren wollen / das ist nicht allein aus der Stadt Antwort vom 11. Maji sub Num. 7., sondern auch ab der fernern Requisition des Notarii sub Num. 8. vom 13. Maji in mehrerm zu ersehen.

Ja es haben des Herrn Cardinals und Bischoffs Hochfürstl. Eminenz der Stadt eine Reprotestation mit Bedrohung von Repressalien zufertigen lassen / welche samt des Löbl. Magistrats dem Notario gegebenen Antwort sub Num. 9. beygefügt ist.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / de dato 5. Maji 1720.

P. P.

EW. Hochfürstl. Eminenz gnädigste Resolution und Antwort auf unser unterthänigstes Schreiben vom 23. verwichenen Monats (darinnen wir unser sehnliches Verlangen zu Hebung der Gravaminum nochmahlen bezeuget / und Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst zu erwegen unterthänigst gebetten haben / daß Dero Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt wir unterthänigst depreciren müssen / weil solche unter unsern Gravaminibus mit enthalten / und solchemnach / daß man sich zuvor derentwegen vergleichen / oder Mittel und Wege ausfinden möchte / wie solche ohne unser Nachtheil und Abbruch des alten Herkom-

mens geschehen könne / die Nothdurfft erfordern wolle) ist uns heute von Dero Secretario Kalten behändiget worden: darab wir mit mehrerm vernommen / was gestalten Ew. Hochfürstl. Eminenz den Inhalt vorgedachten unsers unterthänigsten Schreibens mit gnädigstem Wohlgefallen dahin in mehrern verlesen / daß wir unsere vorige Gedancken und ratione der Beschwerungs-Puncten des Hoch-Stiffts Speyer gethane Erklärung dahin geändert hätten / daß wir des festen Vorhabens wären / alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen ꝛc. ꝛc. Und nachdem Ew. Hochfürstl. Eminenz gleiche gute Intentiones hegeten / und an Sich nichts ermangeln lassen würden / wodurch die allermildeste Kayserl. Meynung gebührend vollzogen werde ꝛc. ꝛc. Sie Dero zu diesem Werck bevollmächtigte Herren Commissarios uns gnädigst benennen wollen / mit dem Entschluß / sich auf nächst künfftigen Dienstag oder Mittwoch anhero in die Stadt zu begeben / um mittelst Dero höchsten Gegenwart und Directorio Dero vorernannten Herren Commissarien alles zu erwünschtem Ende befördern zu helffen ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun Eu. Hochfürstl. Eminenz wir in unsern unterthänigsten Schreiben unterm 23. April unser wegen Einkunfft in die Stadt habendes Bedencken / zu gnädigster Erwegung eröffnet / und dahin unterthänigst angetragen / daß zuvor wenigstens sothaner Punctus von beederseitigen Bevollmächtigten möchte vorgenommen und abgethan werden;

Also haben Eu. Hochfürstl. Eminenz nochmahlen darum um so mehr unterthänigst zu ersuchen / als sonsten Dero Einkunfft / ehe derentwegen die behörige Tractaten vorgangen / uns præjudicirlich seyn würde / und welches GOTT verhüten wolle / statt verhoffter gütlicher Zusammentrettung nur neue Irrungen sowohl ratione Jurisdictionis, als auch der Burgerlichen Nahrung und Handwercks-Leuten / auch der Guarde halben / welche zum theil in unsern Gravaminibus enthalten / entstehen dürfften / wie uns dann durch Arrestirung Dero Vice-Cantzlers Drilchen von denen nicht anhero gehörigen Guarden / dessen Bewahrung und Wegführung durch die Stadt gegen die vormahlige Observanz, vermöge deren wir jederzeit um Arrestirung Geist- und Weltlicher / auch deren Auslifferung sind requirirt worden / in unsere Jurisdiction (dagegen wir uns bey Dero Herren Räthen protestando verwahren müssen /) auch durch Obsignation dessen Vermögens Eingriff gethan worden. Leben demnach zu Eu. Hochfürstl. Eminenz der unterthänigsten Hoffnung / Dieselbe gnädigst geruhen Dero hohe Einkunfft bis zu gäntzlicher Erörter- oder Vergleichung dieses Puncts auszustellen. Die Deputirte / welche wir unsers Orts ernennet / sind die beede Burgermeistere Schreyer und Kümmich / und unsere beede Raths-Consulenten und Stadt-Syndici.

Nachdem aber letztern vormahlen aller Orten das vorgewesene üble Vernehmen beygemessen werden wollen / und wir dahero resolvirt wären / indem der eine von unsern Consulenten Todes verblichen / auch die Judicial- und andere täglich sich häuffende Sachen nicht wohl verschoben bleiben können / statt des einen Consulenten / um einen auswärtigen in Fürstlichen Diensten stehenden friedfertigen Mann bereits geschehener massen uns zu bewerben / welcher uns advocando quasi bedient seyn / und friedliche Vorschläge mit thun könte / der unterthänigsten Zuversicht / Eu. Hochfürstl. Eminenz dißfalls keinen Anstand haben werden; So haben Deroselben unsere unterthänigste Erklärung und Meynung hiemit in Unterthänigkeit eröffnen sollen / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst geruhen / Dero Herren Commissariis gnädigst aufzutragen / sich mit den Unserigen derentwegen zu besprechen / und Vorschläge zu thun / wie Dero Hochfürstliche Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Einritt geschehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingestanden werden könne / und zwar beydes ohne unser und unser gemeinen Wesens und Burgerschafft Præjudiz, gestalten wir dann alle thun- und mögliche Wege und Vorschläge einzugehen / nicht ausser Acht lassen werden / die übrigens uns zu Dero Fürst-mildesten hohen Hulde unterthänigst empfehlend mit aller Veneration verharren ꝛc. ꝛc.

Num. 2.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer, d. d. 7. Maji 1720.

Wiewohlen vor Ew. Hochfürstl. Eminenz höchste Person wir alle schuldige Veneration tragen / und dahero Deroselben in allem / was in unserm Vermögen und unsern Gerechtsamen nicht præjudicirlich ist / unterthänigst zu gefallen zu leben beflissen seyn werden; So müssen wir doch bekennen / daß / falls Ew. Hochfürstl. Eminenz ehe die von uns vorgeschlagene Tractaten vorgenommen / in unsere Stadt vor dem Einritt / gegen unsere unterthänigste Vorstellung zu kommen fest gesetzet / solcher Entschluß uns in die äusserste Disconsolation stürtzen

stürtzen würde / indem wir voraus sehen / daß / da gegen unsere unterthänigste Hoffnung Ew. Hochfürstl. Eminenz durch unser so sehnliches Bitten sich nicht solten bewegen lassen / vorher beyderseits Deputirte über diesem Punct sich besprechen zu lassen / (welches doch Dero Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. gethan / und uns dißfalls Versicherung gegeben) wir statt gehoffter gütlicher Composition nur in grössere Weitläufftigkeit gerathen / und uns in die so hertzlich verlangende Tractaten einzulassen / ausser Stand gesetzet würden. Wir müssen alles GOTT anheim stellen / und Eu. Hochfürstl. Eminenz demnach nochmahlen unterthänigst zu Gemüth führen / daß Dero Hereinkunfft / ehe man sich dißfalls miteinander gesetzet / dem alten Herkommen zuwider / und dahero uns höchst præjudicirlich sey / mit dem unterthänigsten Ersuchen / daß Dieselbe uns in unserm unterthänigsten Desiderio, diesen Punct vorhero fürnehmen und vergleichen / und uns wider das alte Herkommen nicht beschweren zu lassen / zu willfahren gnädigst geruhen wollen / in welcher unterthänigsten Zuversicht wir mit tieffstem Respect ohnabläßig verharren ꝛc.

Num. 3.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / d. d. 8. Maji 1720.

P. P.

Obwohlen wir der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung gelebet / Eu. Hochfürstl. Eminenz würden auf unsere unterthänigste Ansuchen mit Dero Herren Deputirten wegen Dero Einkunfft in die Stadt eine Conferenz veranlassen / oder aber uns wenigstens eine gnädigste Antwort ertheilen. Nachdem wir aber ob der Einführung der Bagage sowohl / als auch durch die neu vornehmende Actus militares von denen hieher nicht gehörigen Garden und Miethung hin und wieder Stallungen vor die Garde-Pferde nothwendig schliessen müssen / daß Eu. Hochfürstl. Eminenz gegen unsern Willen in die Stadt zu kommen / und uns in unsern Befugnüß wider das alte Herkommen zu beschweren Vorhabens seyen; so haben nicht umhin gekonnt / Eu. Hochfürstl. Eminenz nochmahlen unterthänigst zu ersuchen / unser hierinnen gnädigst zu verschonen / und Dero Hieherkunfft auszustellen / oder aber uns nicht ungnädigst zu nehmen / wenn wir unsern Dissensum declariren / und uns gegen sothane Beschwernus und höchst præjudicirliches Vorhaben verwahren müssen / die wir übrigens mit allem Respect verharren ꝛc.

Num. 4.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damian Hugo, von GOttes Gnaden / der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / auch Land-Comment hurn der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden ꝛc. zu Dero hohen Stifft Speyer verordnete Präsident / Cantzler / geheime Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern freundlichen Gruß zuvor /

Ehrenvester Herr *Notarie &c.*

Obschon auf Absterben weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Henrici Harrardi &c. höchstseeligster Gedächtnüß das allhiesige hohe Stifft dessen angehörigen Landen und Regierung auf höchst-gedachte Sr. Hochfürstl. Eminenz rechtmäßig devolviret / mithin bey der abgelegten unterthänigsten Gratulation allhiesiger Rath die wiederholte Sincerationes gethan / wie sehnlich er verlangte / die unter Dero Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. höchstseeligster Gedächtnüß entstandene Differenzien in der Güte hinzulegen / und fürs

 künff-

künfftige mit mehr-höchstgedachter Sr. Eminenz und Dero hohen Stifft in lauter Fried/Einigkeit und Freund-nachbarlichen Vernehmen zu leben / Se. Hochfürstl. Eminenz auch diese des Raths bey Ihro abgelegten unterthänigsten Glückwunsch- und Ihrer gnädigsten Intention und Meynung nach / warhafftig auf eine sincere Freundschafft abzielendes Verlangen dergestalten Clementist auf- und angenommen / daß Sie in Antwort dem Magistrat und gemeiner Stadt Ihrer Fürstl. hohen Hulden / Gnaden und beständiger Freundschafft um so williger gnädigst versichert / als selbe sich dadurch das Glück einer verhoffenden friedlichen Regierung promittirt gehabt ; In welcher gnädigster Intention und guten Dero Hoffnung Sie dann nachgehends / als selbige in hiesigen Dero Landen glücklichen angelanget / sich um so fester verstärcket vermeynet / als Dieselbe der Magistrat geziemend beneventiren / dessen unterthänigsten Devotion und immerdaurender Eyfer zu dem dem gemeinen Wesen so kundbarlich nützlichen Frieden und allerseits Freundschafft durch seine Deputirte gehorsamst versichern / und bald darauf dessen habende vermeintliche Gravamina zustellen lassen. Welches alles dann bey Sr. Hochfürstl. Eminenz einem ohne das Reichs-bekanntlich / friedliebenden Herrn / eine so grosse Begierde zu Abthuung allerseitiger Gravaminum und Beschwehrden und wieder Herstellung des völlig zerrüttet- und zerstört gewesener Nachbarlichen Vernehmen zwischen dem hohen Stifft / dessen Clerisey und der Ihrigen / sodann der Stadt und gemeiner Burgerschafft verursacht / daß sie der Römisch Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät von diesem so gut- rühmlichen und allerseits ersprießlichen Werck allerunterthänigste Nachricht gegeben / und nach eingelangter allergnädigsten Kayserlichen Anfrischung / und Adhortatorien / sogleich ohne weitern Anstand zu dem Werck schreiten zu wollen dem Magistrat das gnädigste Vorhaben durch den Regierungs-Secretarium Wisen / ein Theil der Gravaminum communiciren / die gnädigst benamste Commissarios anzeigen und dabey intimiren lassen / damit diese von allerhöchstgedacht Sr. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät rc. Sr. Hochfürstl. Eminenz unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und sonderbar dem gemeinen Mann / so sehnlich verlangte Sach zu allerseits Zufriedenheit ausschlagen / und destomehr beschleuniget werden möchte / Selbe sich gnädigst entschlossen / nächster Tagen in hoher Person selbst anhero zu begeben / und durch Dero hohe Anwesenheit und Direction auf alle thunliche Weise facilitiren zu helffen ; So haben nichts desto minder mehr-höchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz gegen alle geschöpffte weit andere und bessere Zuversicht ob denen an Dieselbe von allhiesigem Magistrat unterthänigst-abgeschickten Schreiben so viel wahrnehmen müssen / daß derselbe weit andere Gedancken dermahlen hegen müsse / als Anfangs selber gegen Se. Hochfürstl. Eminenz so schrifft- als mündlichen sinceriren lassen / und zwar um so mehr / als selber nicht allein gegen alle Freund-Nachbarliche Bescheidenheit / Ihro den freyen Zugang in der Stadt zu ihrer Kirchen / gegen besser Wissen / und die Observanz schwer zu machen / ja gar Dero Residentz in Disput zu ziehen / anmassen / sondern auch solchen widrigen Modum und Leute zur gütlichen Zusammentrettung vorgeschlagen / woraus mit Händen zu greiffen / daß es gantz und gar nicht zu Abthuung der beyderseitigen Gravaminum , sondern zu deren noch mehrern Cumulation , kostbaren und unnöthigen Weitläufftigkeiten angesehen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz deme allen ohnerachtet / damit Sie bey allerhöchst-gedachter Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät künfftighin und bey besorglich erfolgenden mehreren Weiterungen ausser aller Verantwortung seyn möchten / bey der einmahl gefaßten gnädigsten Resolution und zu vollständigern Fried und Einigkeit abzielenden Fürhaben gnädigst beharren ; als lassen Sie Dero von dem hiesigen Regierungs-Secretario Kalten zu zweymahl gethanen Vortrag mit dem Zusatz anhero wiederholen / daß Sie so wenig einen in auswärtigen Diensten stehend und dem Beloben nach friedfertigen Mann advocando seu alio modo assistendo , als den Burgermeister Schreyer / admittiren könten noch werden / als die allergnädigste Kayserliche Intention nicht auf eine disceptationem seu altercationem, sondern einen gütlichen von den Partheyen selbst zu schlichten habenden Vergleich angesehen / und dann besagter Burgermeister bekannlich / und dem gemeinen Land- und Stadt Gespräch nach / derjenige seyn solle / welcher / wann nicht von allen wenigst der schweristen Verdrießlichkeiten der Ursprung und Autor gewesen / folglich zu dem gütlichen Vorhaben so verhinderlich als ohndienlich seyn würde / dahero das gnädigste Vertrauen zu dem Magistrat trügen / daß selbiger andere friedliebende Männer aus seinem Collegio an der vorigen statt zu erkiesen und zu benamsen / weniger Ihro Hochfürstl. Eminenz gleich Dero Vorfahren am Hoch-Stifft / den ohneingeschränckten freyen Ein- und Ausgang der Stadt weiter nicht und um so weniger weigern werden / als höchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz an Ihren und Dero Hoch-Stifft Juribus , deren Exercitio und Besitz / seu quasi , sich eben so wenig beeinträchtigen lassen können wollen noch werden / als Sie hingegen nicht intentioniret / dem Magistrat und gemeiner Burgerschafft an deme / worzu selbe berechtiget / das mindeste zu derogiren / oder sich bey Römisch-Kayserlichen Majestät und der Posterität einiger Negligenz und Versaumnuß beschuldigen zu lassen. Der Herr Notarius wolle solches prævüs Curialibus solitis dem E. E. Rath vortragen / die erhaltende Antwort

wohl

wohl ad Notam nehmen & observatis observandis uns solche in formâ authentica ohnverweilt behändigen. Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen grössern Cantzley-Insiegels, Speyer den 10. Maji 1720.

(L. S.) Ex Mandato

Kalt. Secret.

Num. 5.

Requisitio Notarii.

P. P.

Denselben ist erinnerlich / was massen im Decembr. a. p. wir denselben requirirt / eine Eventual-Verwahrung auff den Fall von Ihrer Hochfürstl. Eminentz dem Herrn Cardinaln und Bischoffen in unserer Stadt prætendirender Residentz abzulegen / und welchergestalt solche bey Ihro Hochw. Gnad. dem Herrn Dohm-Dechant und Præsidenten / Freyherrn von Aubach, insinuiret worden. Nachdem nun vergangenen Sambstag durch höchsternanter Ihrer Hochfürstl. Eminenz Secretarium Kalten uns notificiret worden / daß höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Eminentz gnädigst entschlossen / vergangenen Dienstag oder Mittwochen anhero zu kommen / wir aber zu Ihrer Hochfürstl. Eminentz angestammten Erleuchtung und preißwürdigsten Gerechtigkeit des unterthänigsten Vertrauens leben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / ratione des in unsern unterthänigst eingeschickten Gravaminibus gleich Eingangs gesetzten Puncti, des Ein- und Außziehens vor dem Einritt ꝛc. ꝛc. mit unsern Deputirten Abrede nehmen zu lassen / zumahlen dieses alte Herkommen diß heilsame Mittel ist / so vermocht / daß die zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt entstandene Gravamina förderlich abgethan worden ꝛc. und wir aus sonderbaren gegen Ihro Hochfürstl. Eminentz tragenden Respect doch ohne unser Præjudiz dato angestanden haben / höchstermeldter Ihro Hochfürstl. Eminentz angezogene Verwahrungs-Schrifft in puncto Residentiæ & reliquorum Gravaminum unterthänigst einzuhändigen ꝛc. So sehen wir uns doch genöthigt / nachdem am vergangenen Mittwoch so viel Bagage herein kommen ꝛc. auff den unverhofften Fall / da höchstbenannte Ihro Hochfürstl. Eminentz ohne in hoc præliminari puncto sich mit uns verglichen zu haben / anhero kommen solten / zum Voraus zu erklären / daß wir mit aller äusserster Disconsolation als einen Stein des Anstossens betrachten müssen / wann wir ohne vorher erhaltene Sicherheit eine so grosse Hoffstatt in die Stadt kommen / und hernach gewärtigen müsten / was etwan daraus entstehen / und uns vor Beschwerden und Unheil zugezogen werden möchte ꝛc. Dannenhero wann höchstbesagte Ihro Hochfürstl. Eminentz (ohne dieser Einkunfft wegen vorher Richtigkeit getroffen zu haben) anhero itzmahl mit einem grossen Comitat und Garde sich verfügen solten / vor dem Herrn Notario wir uns / auff all: nicht vorzusehen mögliche Umstände bedingen. (1.) Daß / wann wir wegen unsers durch die langwürige Krieges-Zeiten und bekannte Occupation auff den höchsten Grad gekommenen Ruins und um nicht durch neue Weiterungen diese alte / Ihrer Kayserlichen Majestät treue Stadt in den tieffsten Abgrund des Verderbens augenscheinlich verfallen zu sehen / aus Furcht grösseres Ubels / all unser Recht mit Sperrung der Thor und sonsten zu exerciren / abgeschreckt oder abgehalten würden / solches allein zu Vermeydung gefährlicher Weiterung geschehen / wir aber keineswegs von dem alten Herkommen abgehen wollen / dergestalt / daß alles / was wir aus unvermeidentlicher Noth / manendo in terminis mere passivis, ohnmöglich abwenden können / und was jetzt oder zukünfftigen Zeiten propter insuperabilem necessitatem wir geschehen lassen müssen / anderst nichts als metu majoris mali geschehe / und wir weder tacendo noch patiendo den geringsten Consens dazu geben / sondern jetzt und jederzeit ein vor allemahl in bester Form Rechtens dagegen protestirt / uns alle rechtliche remedia possessoria und alia dagegen vorbehalten haben wollen; welcherwegen auch (2.) wann wegen der Ehren-Bezeugungen / so sonsten einem so grossen Fürsten zu erweisen / committendo vel omittendo etwas passiren möchte / solches keinen andern Verstand haben kan / als uns des Vorwurffs zu entziehen / wir hätten per actus positivos, vel cum dissensu incompatibiles re ipsa consentirt / wobey in insperatum eventum wir nochmahlen wiederholen / daß / was etwa bey solchen geschwinden Umständen vorlauffen solte / mit ohnverbrüchlichen Vorbehalt des tieffsten Respects / so vor Ihro Hochfürstl. Eminentz wir hegen / und bloß obhabender Pflichten halber zu Salvirung unserer Befugnüsse geschehe / wie wir dann den

Herrn

Herrn Notarium requiriren / diese Protestation ad Protocollum zu nehmen / und wie wir ihm ferner bedeuten werden / solche in unserm Nahmen abzulegen / und zu insinuiren / auch uns ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen zu lassen / denselben samt seinen Zeugen quoad hunc actum ihrer Pflichten erlassend. Geben unter unserm fürgedruckten Stadt-Secret-Insiegel. Speyer den 9. Maji 1720.

Num. 6.

Relatio Notarii.

Als Sambstags den 11. Maji anni currentis, nach ein Viertel auff 12. Uhrn / Mittags / von Herrn Burgermeister Schwanckharten / ich Notarius Norndorff Befehl bekommen / mit meinen Zeugen an das Wormser-Thor / wo muthmaßlich des Herrn Cardinals Grafen von Schönborn Hochfürstl. Eminenz herein kommen würden / mich wiederum requirirter massen zu verfügen / das auffgetragene Geschäfft zu vollziehen / und die Zeugen dahin voran gehen zulassen / und ja nicht zu saumen / weilen die Ankunfft Ihrer Hochfürstl. Eminenz auff diesen Mittag sich gewiß einfinden würde; habe mich so gleich dahin verfüget / ehe und bevor aber wegen Kürtze der Zeit / und des fernern Wegs das Wormser-Thor erreichet / die Hand-Pferde und darauff die Garde zu Pferde zwischen beeden Thoren / als Diebs-Thurn und Wormbser Thor / anmarschiret waren / denenselben dann der Paucker und einige Trompeter gefolget / aber in gantzer Stille; Ich / als einen Stand / in der Eile zum Anreden / auch nach meinen noch in etwas zurück gebliebenen Zeugen ausgesehen / auch alles so bald erhalten / wornach gleich darauff Ihro Hochfürstl. Eminenz in einer mit Gold gezierten Kutschen gefahren gekommen / gegen Dero hohen Persohn über / zwey unbekannte Herren / einer im rothen / der ander im schwartzen Kleid angethan / gesessen. Da ich dann meine unterthänigste Anrede mit gebührender Veneration in diesen Worten abgelegt:

Hochwürdigster Cardinal / gnädigster Fürst und Herr / bitte unterthänigst um gnädigste Audienz. Worauff Ihro Hochfürstl. Eminenz halten heissen / und mir in meinem Vorbringen dermassen eingefallen; Eure Herren wollen protestiren / Ihr seyd Notarius? Ego: Ihro Hochfürstl. Eminenz / ich bin Notarius, und deßwegen hieher geschickt. E. E. Rath müste sich vorsehen / damit bey Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich derselbe keine Verantwortung über sich lade. Ihro Eminenz: Ich muß mich auch vorsehen / Euer Protestiren ist nichts / sind Possen / Ich dencke ihnen nichts Böses zu thun / halten Sie mich gut / so halte Sie auch gut; Und als ich die Protestation zu vollziehen inheriren wolte / Ihro Hochfürstl. Eminenz gnädigst- und gütigsten Gemüths-Bezeugungen sich vernehmen liessen / das Protestiren seye nichts / Er gedencke ihnen nichts Böses zu thun / halten Sie mich gut / so halte Sie auch gut; Worauff Ihrer Hochfürstl. Eminenz ich meine schrifftliche Requisition unterthänigst præsentirte / mit dem Ansuchen / solche gnädigst anzunehmen / Dieselbe aber solche mit der Hand / in diesen zugesetzten Worten: Es sey nichts; abgewiesen. Diesemnach gleich befohlen / fortzufahren / dahero mich genöthiget gesehen / weilen so gleich darauff die übrige verschiedene zum Hoffstatt gehörige Kutschen gefolget / zurück zu gehen / und die beede Zeugen anzuweisen / dasselbe / was sie gehöret und gesehen / wohl mit mir zu beobachten / darauff uns wieder in die Stadt begeben / und gehorsamst referiret. Actum wie oben gemeldet rc.

Num. 7.

Stadt Antwort.

Herrn Notario Neudecker wird auff seinem Vortrag zur Antwort gegeben / daß E. E. Rath der Hoffnung gelebet / des Herrn Cardinals und Bischoffs allhier Hochfürstl. Eminenz würden gnädigst geruhen / wegen Dero Anherokunfft vor Abthuung der Gravaminum sich vorher mit der Stadt zu setzen / auch ohne Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich etwas vergeben zu wollen / in solcher Zuversicht nicht verhindert / daß einige Bagage herein kommen / es wäre E. E. Rath aber ohnmöglich / ohne vorgehende zulängliche Versicherung die Hereinkunfft zu gestatten / und müste man bey Betrachtung der grossen Hoffstatt und vieler bewehrter Leuthe solche Anherokunfft als eine Sach ansehen / so den gantzen Statum hiesiger Stadt alteriren / und die gehoffte Abthuung der Gavaminum so gleich in limine stecken dörffte / zumahl die neulich in hiesiger Stadt geschehene Arrestirung des Herrn Vice-Cantzlers v. Drilsch, und daß die post occupationem unternommene

nommene Eingriff ratione des Geleits und Fraischlichen Gerechtigkeit am Himmelfahrts-Tag continuirt / E. E. Raths Apprehension gründen; Auff den Vortrag werde man geziemend antworten / und sähe sich Pflichten halber gezwungen / dem Anführen in puncto Residentiæ mit Vorbehalt deß Ihrer Hochfürstl. Eminenz schuldigsten Respects, zu Conservation der Stadt Jurium, zu widersprechen / als wovon man nimmer abgehen könte / sondern ein- vor allemahl sich ausdrücklich zu verwahren / daß man keine Residenz eingestehen / noch von dem alten Herkommen in einige Weise / faciendo vel non faciendo abgehen könte / sondern wider die Ankunfft protestiren / auff unseren nothdringlichen contestirten Dissens beharren müssen / mit dem Anhang und ausdrücklichen Protestation, daß alles / was in diesen geschwinden ohnmöglichen vorzusehenden Läufften passiren solte / und was / auff dem Fall Ihro Hochfürstliche Eminenz sich durch unsere unterthänigste Vorstellungen nicht bewegen lassen solten / vor Dero Ankunfft die so sehnlich gebetene Tractaten antretten zu lassen / wir vor dem allwissenden GOtt / Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich ausser Schuld und Verantwortung seyn wolten / auch uns und unserm gemeinen Wesen zu keinem Præjudiz angezogen werden solte. Welches der Herr Notarius Ambts-wegen ad Protocollum zu nehmen / und præviis Curialibus nebst unserer geziemenden Empfehlung statt vorläuffiger Antwort zu hinterbringen requirirt wird. Speyer den 11. Maji 1720.

Num. 8.

Requisitio Notarii.

DEmselben geben wir hiemit zu vernehmen / welchergestalten wir dem Notario Neydecker auff die an Ihro Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer erlassene unterthänigste Schreiben / darinnen Dieselbe wir gehorsamst gebetten / unser erstes Gravamen die Einkunfft eines jeweiligen Herrn Bischoffens in die Stadt Speyer vor dem Eintritt durch beyderseitige Deputatos gnädigst vornehmen zu lassen / und biß dahin Dero Einkunfft in die Stadt einzustellen ꝛc. insinuirte abschlägige Resolution eine vorläuffige Antwort gegeben / und uns sonsten gegen solch ungewöhnliches Einkommen protestando verwahret haben. Nun ist uns hertzlich leyd / daß wir ob jetz-besagter Resolution vermercken und wahrnehmen müssen / daß uns die geschöpffte Hoffnung durch friedliche Tractaten in Ruhe gesetzt / und dadurch wieder ein nützliches Mit-Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden / fehl geschlagen / allermassen jedermänniglich kundig ist / daß wir bey des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. vielfältig um Remedirung und Beylegung der so wohl gegen das Hoch-Stifft / als die gegen die 4. Stiffter habender Gravaminum angesucht / auch dißfalls Versicherung erhalten / und mit letzterer die Abredung genommen / nach Maaßgab der Rachtung die Zwistigkeiten abthun zu lassen: allein es haben sich Leuthe / darunter insonderheit die Hof-Räthe Drisch und Lihr gewesen / (von welchen der erstere sich in der Stadt und Land in allen Sachen grossen Gewalt angemast / der andere aber wegen des mit einer armen Catholischen Wittib habenden Garten-Streits bekandt ist) gefunden / welche dieses Werck jederzeit hinterstellig gemacht / gestalten dann dieselbe es dahin gebracht / daß Ihre Hochfürstliche Gnd. Löbl. Clerisey die Rachtungs-Gravamina per arbitros vergleichen oder entscheiden zu lassen / verbotten / auch die bey uns veranlaste gütliche Zusammentrettung keinen Fortgang genommen / biß endlich Ihro Hochfürstl. Gnd. Todes verblichen; Welche gehabte / aber so offt fehl geschlagene friedliche Absichten wir dann bey des Herrn Successoris Hochfürstl. Eminenz um so mehr zu erlangen verhofft / als Dieselbe sich uns auffzudringen nicht bedacht wären ꝛc. welche gnädigste Zusage uns dann ausser allen Sorgen gesetzet / daß gegen uns das geringste werde vorgenommen werden / so uns und unserm gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig seyn könte / sondern wir uns vielmehr gantz versichert gehalten / es würde das Haupt-Gravamen / die Residenz und Einkommen vor dem Eintritt betreffend / durch gütliche Tractaten auff billige und leidentliche Art gehoben werden. Allein wir sind endlich mit unserer grösten Disconsolation verständiget worden / daß Ihro Hochfürstliche Eminenz einen andern Entschluß gefasset / und sich vor Vergleichung der Gravaminum, um die Tractaten allhier vorzunehmen / in die Stadt zu begeben / und darinnen in einem Privat-schoßbaren Hauß eine Residenz anzurichten / und obwohlen wir dagegen alle behörige Vorstellung gethan / und es wenigstens so weit zu bringen verhofft / daß der erstere Punctus, die Einkunfft betreffend / vorgenommen werden möchte / so hat doch solches alles nichts geholffen / sondern Ihro Hochfürstliche Eminenz haben sich unsers Bittens / Contradicirens und Protestirens ohnerachtet / mit einem grossen Comitat und vielen bewährten Leuthen in die Stadt wider unsern Willen begeben.

Nachdem aber solches sowohl wider die Kayserliche allergnädigste Intention, welche in Dero an Ihro Hochfürstliche Eminenz erlassenen allergnädigsten Rescript vom 9. Martii 1720.

 deutlich

deutlich enthalten / daß alles in statu quo gelassen werden solle ꝛc. als auch das alte per aliquot secula und dannoch in Anno 1624. in Ubung gewesene Herkommen streitet / wir aber von Zeit so thanes emanirten allergnädigsten Rescripts / in unserer von Kayserl. Majestät und dem Heiligen Römischen Reich anvertrauter Jurisdiction durch Arrestirung des Vice-Cantzlers Drischens und Obsignation dessen Vermögens empfindlich beschweret / am vergangenen Himmelsfarths-Tag Contra Mandatum Cæsareum in unserm Territorio wieder mit bewehrter Mannschafft überzogen / und den gewöhnlichen Ritt auff unserer Weld zu thun / gewaltthätiger Weiß gehindert worden / die sogenannte Garde wiederum allerhand Actus militares exerciret / und in figura militari auffziehet / wir aber nimmer zugeben können / daß wir vorläuffig / und in limine der gütlichen Tractaten auff so eclatante Art graviret werden / indem / wie vor gedacht worden / wer die Urheber des zerstöhrten guten Vernehmens sind / man nun die Schuld Herrn Burgermeistern Schreyern mit Ungrund beymessen / und uns einen frembden friedliebenden Mann dabey zu gebrauchen / nicht eingestehen will; So müssen alle diese wider uns vornehmende Beschwerungen vor klare Kennzeichen des Gegentheils erkennen / biß solche Anstalten gemacht worden / daß wir metu majoris mali nothgedrungen / werden geschehen lassen müssen / daß Jhro Hochfürstliche Eminentz in die Stadt ohne Zuschliessung der Thor gekommen.

Wann dann nun Deroselben gleich Dero Vorfahren wir keineswegs geständig sind / daß Dieselbe in die Stadt Speyer vor dem gewöhnlichen Einritt und nondum præstitis præstandis, noch darinnen eine Residentz anzurichten / noch eine bewährte Mannschafft zu halten / noch Jurisdictions-Actus und andere Jura zu exerciren befugt sind / noch dessen in ruhigem Besitz vel quasi jemahlen gewesen / sondern wir vielmehr auff dem alten Herkommen und dem Stand des Jahrs 1624. darinnen jeder Status Imperii tam in Politicis quam Ecclesiasticis secundum Pacem Westphalicam gelassen und gehandhabt / und nichts alteriret werden solle / bestehen müssen / und uns davon keineswegs verdringen lassen können; Als sind wir durch vorgemeldte gegen uns vorgenommene Neuerungen gantz ausser Stand gesetzet / uns in gütliche Tractaten einzulassen / ehe und bevor alles in pristinum Statum gesetzet worden.

Haben demnach vor nöthig ermessen / vor ihme geschwornen Herrn Notario und seinen Gezeugen unsere Declaration, Reservation dahin öffentlich zu thun / daß wir unsers geringen Orths zu friedlicher Composition bereit und willig gewesen / auch an uns / was dazu beförderlich nur immer seyn können / nichts unterlassen haben würden / nachdem wir aber schon zum Voraus gegen die Kayserliche allergnädigste Intention, welche alles in statu quo gelassen haben will / graviret werden / und die alte Observanz nicht mehr beobachten / sondern uns eine Fürstliche Residentz und bewehrte Mannschafft in alieno Territorio auffgedrungen werden will / so müssen wir allen solchen Beeinträchtigungen hiemit contradiciren / dagegen protestiren / und uns dagegen quævis competentia reserviren / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß wir einem jeweiligen Herrn Bischoffen zu Speyer vor dem Einritt & nondum præstitis præstandis, in die Stadt zu kommen / nicht einraumen / noch weniger Jhm darinnen eine Fürstliche Residentz / Regierung / Land- und Rechen-Schreiberey / noch die Haltung einer bewehrten Mannschafft / noch einige Jurisdiction, und was dergleichen mehr / in alieno Territorio nicht geständig seynd / auch darinnen Jhro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Nachtheil / auch gesambter unserer Burgerschafft / ohne Dero Vorwissen / Genehm halten und Einwilligen nichts begeben könten / und daß gegen Jhro Hochfürstl. Eminentz wir uns nur protestando verwahret / solches metu majoris mali, wie in voriger Protestation enthalten / geschehen / und wir weder tacendo noch approbando vel permittendo etwas / so uns in einige Weiß und Weg zu Præjuditz gereichen / oder also ausgelegt werden könte / geschehen lassen / sondern was in unsern vorhergehenden Protestationibus enthalten / ein- vor allemahl hieher repetirt haben wolten / mit dem freundlichen Ersuchen / der Herr Notarius geliebe sich zu der Hochfürstl. Speyerischen Regierung / die wir aber nicht in unserer Stadt erkennen / zu verfügen / und Deroselben præmissis Curialibus unsere nach dem Ableiben Jhro Hochfürstl. Gnaden Henrici Hartardi vor Jhm gethane Eventual-Protestationes, welche derselbe dem Herrn Præsidenten von Aubach vorlängsten insinuiret hat / als auch diejenige / so wir denselben Jhro Hochfürstl. Eminentz vor dem Thor unterthänigst zu überreichen / requirirt / samt dieser behörig zu insinuiren / alles wohl ad notam nehmen / und uns über dem Verlauff ein- oder mehrere Instrumenta um gebührliche Belohnung zukommen lassen wolle / verharren. Geben den 13. Maji 1720.

Des Herrn *Notarii*

Freundwillige

(L. S.) Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Speyer.

Num.

Num. 9.

Copia.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Damian Hugo, von GOttes Gnaden, der Heil. Römis. Kirchen Cardinalen, Bischoffen zu Speyer, Probsten der gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn, des hohen Teutschen Ordens-Rittern, auch Land-Commenthurn, der Balleyen Hessen, Altenbiesen und Niederlanden, zu Dero Hoch-Stifft Speyer verordnete Præsident, Cantzler, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe Unsern Freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenvester Herr Notarie.

ES wird ihm allschon bekandt gemacht worden seyn, was gestalten obhöchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminentz aus sichern Selbe dazu bewogenen Umständen und Ursachen veranlasset worden, Dero Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern, Herrn Johann Peter Driesch, als gewesenen Landschreibern, durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß einen Civil-Arrest ankünden, und in Dero Fürstlichen notorischen Residentz der Pfaltz gewöhnlicher massen den Degen nehmen und demnechst ihn auf Bruchsal anweisen zu lassen, ohne die geringste Vermuthung, daß der allhiesige Stadt-Rath dawider was einzuwenden Ursach haben möchte. Gleichwie aber derselbe gegen alle bessere Zuversicht in Dero unterm 5ten currentis an Se. Hochfürstl. Eminentz, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn erlassenen unterthänigsten Schreiben und den 6. ejusdem uns zugekommenen requisitione Notarii mit Verwunderung so viel wahrgenommen, daß derselbe nicht allein gedachten Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern für einen Delinquenten angezogen; gegen Ankündung und Bewürckung dessen Arrest im Hochfürstl. Palatio solitæ Residentiæ eventual-und versorglicher Obsignation dessen Effecten in dessen Behausung und Absendung desselben nacher Bruchsal als eine vermeinte Violation ihres vorgeblichen Territorii ohnbefugt zu beschweren, und zu protestiren, sich anmassen wollen, dahingegen kundbar, daß gebachter Herr Vice-Cantzler Driesch Sr. Hochfürstlichen Eminentz und Dero hohen Stifft verpflichtet und unterworffen, und dahero alle Actus jurisdictionales gegen denselben niemand anders, als Deroselben alleinig competiren, also selbige durch dessen Arrestirung durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß, dessen Bewahrung und Absendung auf Bruchsal jemanden und um so weniger allhiesigem Magistrat einige Red und Antwort zu geben haben, als bekanntlichen Se. Hochfürstl. Eminentz, als Bischoff und Fürst zu Speyer, optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus apprehensionis, carceris, custodiæ & punitionis contra Clericos & facinorosos Ministros, Officiales, & Servos suos cujuscunque conditionis plenariam jurisdictionem in der Stadt Speyer und in Dero Residentz hergebracht, sondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde und deren Gebrauch in Dero Landen, Residentz und Häusern dergestalt ohngezweiffelt zukommt, als Se. Hochfürstl. Eminentz kundbarlich ein vornehmer Fürst des Reichs die Haltung und Anwesenheit Dero Garden in der Stadt, auch durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum also befestiget, daß selbe des Magistrats darüber führende leere Geschwätz in keine Consideration zu ziehen, noch sich an dem Exercitio Jurium Principum in suo Territorio & loco Residentiæ das mindeste von ihme haben kräncken zu lassen, auch dergestalten in Romano Imperio & intra illud bey Kayser, König und Potentaten, Churfürsten, Fürsten und Ständen notorium und indubitabel, daß ein zeitiger Bischoff und Fürst zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht, daß selbe ohne einigen Anstand täglich, ja wie (wann es einer Contestation würdig wäre) erweißlich von dem Magistrat hieselbsten jederzeit und besonders auch kurtzhin seit anwesend gewesener Kayserl. Subdelegations-Commission und biß hiehin ohne Anstand solch Prædicat schrifft- und mündlich gegeben worden, folgentlich nicht zu begreiffen, daß Sr. Hochfl. Eminentz unsern gnädigsten Fürsten und Herrn mehrgedachter Magistrat anjetzo, was Dero Herr Vorfahrer in Dero Stadt notorie competiret, zu widersprechen unterfangen, und damit auch besonders zu verstehen geben mögen, wie wenig selber gegen seine eigene Worte zu Freund- und Nachbarschafft innerlich geneigt seye; Also hat der Herr Notarius sich zusamt zweyen Gezeugen (welche wie ihrer Pflichten, mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan seyn möchten, hiemit quoad hunc actum entlassen) auf das Rath-Haus zu begeben, und dem daselbstigen Magistrat in unserm Namen zu hinterbringen, daß man sich über die durch seinen Rath-Schreiber, Norndorff, quà Notarium gethane Protestation (welche man auf ihrem Unwerth gäntzlich beruhen lasse) und darinn gebrauchte ohnglimpflich- und anzügliche Terminos, um so mehr verwundere, als notorium, daß ihme auch in der Stadt-Gemarckung in locis exemptis und unter andern auch in Palatio Principis die geringste Jurisdiction nicht gebühre, Se. Hochfl. Eminentz Sich dero Garden zu dero Diensten ohneingeschränckt zu gebrauchen, er, Herr Vice-Cantzler Driesch, auch nicht als ein Ubelthäter verborgen heimlich und armata manu, sondern am hellen Tage offenbar und willig durch die Stadt hinaus gefahren, mithin sein vorgebliches Territorium, minus prætensa Jurisdictio in facinorosos das geringste nicht turbiret,

birt / weniger violiret werden können / als Sr. Hochfürstl. Eminenz / als Bischoffen und Fürsten zu Speyer necessitate atque Justitia exigente apprehensio, custodia & punitio Clericorum omniumque suorum privativè zukommt / und die von ihme angebliche vor diesem vorgenommen worden seyn sollende Requisitiones nullo modo ex necessitate, sondern aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geschehen seyn müssen / damit man der facinorosorum ac de fuga suspectorum nicht so viel auf offentlicher Strassen / als so in denen gemeinen Stadt-als privat-Burgers-Häusern desto ehender und gewisser habhafft werden mögen / sonsten ja ihme / dem Magistrat wohl erinnerlich / daß sie Uns das Prædicat einer Hochfürstl. Regierung / wie oberwehnt / sowohl als Churfürsten / Fürsten und andere Stände gegeben / und zu geben schuldig seynd / mithin Uns derselbe mit denen in seiner requisitione Notarii gebrauchten anzüglichen Expressionen ohnbefugt und ohnbegründeten vermeintlichen Protestationen künfftighin verschonen / das gebührend und hergebrachte Prædicatum Einer Hochfürstl. Regierung wie gebräuchlich / widrigens aber zu Repressalien und weitern Mißhelligkeiten Uns ganz keinen Anlaß geben wolle.

Wornach er / Herr Notarius, prævia protestatione über das obangeführte ohn-Nachbarliche Verfahren ac reservatione reservandorum die erhaltene Resolution und Antwort wohl ad notam zu nehmen / und über alles vorgangene ein oder mehrerer Instrumenta gefertigter ungewöhnliche Bezahlung Uns zuzustellen hätte. Urkund hievorgedruckten Hochfürstl. Speyerischen grössern Canzley-Insiegel. Speyer den 13. Maji 1720.

(LS.)

Ex Mandato

Kalt / Secretarius.

Pro Copia Originali suo de verbum ad verbum concordante attestiret. Speyer den 15. Maji 1720.

(LS.) J. C. Neydecker / *Sac. Imp. Authorit. Notarius ad hæc omnia legitime requisitus.*

Es bezeugte E. E. Rath hiesiger Kayserl. und Freyen Reichs-Stadt zuforderst (1.) mit dem allsehenden GOtt / so Herzen und Nieren prüffet / daß seines Orths er nichts sehnlichers gewünschet / oder noch innigst verlange / als des Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer Hochfürstl. Eminenz im Werck zu zeigen / daß vor Dero höchste Persohn er alle schuldigste auch vor Dero Hoch-Stifft alle nachbarliche Consideration hege / (2.) daß gleichwie wegen des vor höchst-ernannter Ihro Hochfürstl. Eminenz ohnverbrüchig tragenden Respects in eventum der nun bewürckten Hereinkommung E. E. Rath sich geziemend verwahret / also solche wahrhaffte Salvation und Contestation mit Mund und Herzen nochmahls wiederhohle / samt dem auffrichtigen Anhang / wie (3.) recht bekümmerlich zu Gemüthe nehme / daß bey der Hereinkunfft und Logirung höchst-angeregter Sr. Hochfürstl. Eminenz solche Umstände obwalten / daß er ausser Stand gesetzet worden / ohne Vorwurff / als hätte er per Actus positivos seinen nothdringlich-declarirten Dissensum geändert / und die strittige Residenz gar in dem-zum theil Schosbaren Metternichischen Mieth-Hause agnosciret / eine Gratulation und Auffwartung abzustatten / auch eben so tieff ihnen (4.) zu Herzen gehe / daß er sich in die Ohnmöglichkeit gestürzt sehe / die so angelegentlichst gebethene Tractaten noch zur Zeit ohne besorgendes Præjudiz ferner zu urgiren / oder vorzunehmen / zumahlen zur Zeit der verhofften Anherokunfft man im Begriff gewesen / höchst-angeregter Ihrer Hochfürstl. Eminenz gehorsamst vorzustellen / daß (5.) verschiedener Umstände willen es nicht thunlich fallen könte / in Dero höchsten Gegenwart die zu gründlicher Hebung der Gravaminum nöthige Vorstellungen in denen in contradictione versirenden Puncten zu employren. Die den 15. currentis von dem Herrn Notario insinuirte Protestation betreffend / so sehete E. E. Rath sich um so mehr genöthiget / seine in puncto Residentiæ gethane Protestation alles ihres Inhalts anhero zu widerholen / und wäre in dem Römischen Reich / besonders aber in dem Instrumento Pacis Westphalicæ eine längst ausgemachte Sache / daß die Reichs-Städte eben sowohl / als die Fürsten des Reichs superioritatem & Jurisdictionem territorialem in suis ditionibus ac districtibus hergebracht hätten / und sich in solchen wohl hergebrachten Rechten auf einigerley Weise von einem benachbarten Reichs-Stande Eingriff thun zu lassen / nicht nachgeben / noch solches Pflichten halber / gestatten können / noch sollen / sondern dafern ein Stand des Reichs in des andern Status Territorio sich dergleichen anmassen / und entweder eine Residenz, Regierung / Canzley / und was dergleichen rc. darinnen anzurichten / oder aber eine bewehrte Mannschafft

darinnen

darinnen zu halten / oder aber insalutato Domino territorii actus jurisdictionales zu exerciren / sich unterstehet / daß solches absque violatione territorii alieni & turbatione alienæ jurisdictionis nicht geschehen könte. Und obwohl die Stände des Reichs in suis Districtibus & territoriis die Regalia und Jurisdictionem von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich hätten / und intuitu solcher dasselbe repræsentirten / Dieselbe dennoch in alterius territorium quoad cessantem jurisdictionem contentiosam pro privatis gehalten werden / welche jurisdictio contentiosa extra territorium eben so wenig exerciret werden mag / als ein Bischoff extra suam diœcesin judiciren / ordiniren / oder de rebus ad alium Episcopum spectantibus disponiren könte / sondern vielmehr extra suam diœcesin ebenmäßig pro privato gehalten würde. Gleichwie nun E. E. Rath der Stadt Speyer von Kayser Henrico V. alle Obere- und Herrlichkeit / auch omnimodam jurisdictionem, welche denen Kaysern vorher in der Stadt Speyer und deren Territorio competirt gehabt / mit Einwilligung aller Reichs-Stände / besonders aber des damahlen im Leben gewesenen Bischoffen Brunonis erlangt / und von solcher Zeit an hergebracht und exerciret / im geringsten aber nicht geständig ist / daß einem jeweiligen Herrn Bischoffen in der Stadt Speyer / als einer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich ohnmittelbahr zugehörigen freyen Reichs-Stadt eine Residenz / Regierung / Cantzley / Garde, einige species Jurisdictionis oder einig Regale competire / noch jemahlen competiret habe / noch daß (welches wie alles andere / mit Vorbehalt des höchst-gedacht Ihro Hochfürstl. Eminenz schuldigen Respects defensivè angeführet wird) Deroselben / die nunmehr gegen den mit Bischoff Eberharden errichteten Vertrag / den Bischöfflichen Titul betreffend / erdichtete Benennung eines Fürsten zu Speyer gebühre / nachzukommen: Also müste derselbe sich um so mehr verwundern / daß die Hochfürstl. Speyerische Regierung (welche man nicht zu dem Ende / als ob man solche damit in der Stadt Speyer zu erkennen / oder ihr dadurch in derselben den geringsten Gewalt einzuraumen gedacht wäre / derowegen man hiemit semel pro semper protestiret haben wolle / der Sie jezt also nennet und künfftighin nennen möchte / sondern allein um die im Schwang gehende gemeine Redens-Art beyzubehalten / und damit die Notarii und andere wissen mögen / wenn man meynet / wann sie an solchen Orth etwas zu verrichten haben) gegen bessere Wissenschaffe in alieno territorio sich der Arrestirung eines Bischöfflichen Bedienten zu unterfangen / und disseitiges Territorium zu violiren / und E. E. Raths Jurisdiction durch sothane Actus zu turbiren; gestalten dann kein Actus von derselben wird allegiret werden können / daß sie jemahls dergleichen Arrestirung in der Stadt Speyer quietè haben bewürcken mögen. Und nachdem in dergleichen Fällen die Regula vor E. E. Rath gegen die Herren Bischöffe militiret / seyn Dieselbe / wann sie vor sich dagegen Exceptionem machen wollen / entweder ein peculiare Privilegium, welches ad observantiam gekommen / hierüber aufzuweisen / oder daß Sie und Ihre Herren Vorfahrer / ab immemoriali tempore das Contrarium hergebracht haben / mithin den in materia Jurisdictionis & Regalium erforderlichen Titulum zu dociren schuldig. Frustra enim intentari possessorium Jurisdictionale, nisi quoque deducatur petitorium, seu possidenti argumentum; E. E. Rath müsse demnach / dem gegenseitigen anmaßlichen Vorgeben nach / daß ein jeweiliger Herr Bischoff optimo Jure, ac ab immemoriali tempore, das Jus apprehensionis, carceris, custodiæ & punitionis contra Clericos & facinorosos Ministros, Officiales & servos suos cujuscunque conditionis plenariam Jurisdictionem in der Stadt Speyer hergebracht habe / widersprechen / anerwogen man / quod apprehensionem attinet, gern eine Persohn benennet haben möchte / welche also apprehendiret worden wäre / sondern es ergeben vielmehr mannigfaltige Actus, daß man jedesmahl / wann entweder ein Clericus ob commissum delictum Ecclesiasticum in das Himmelreich nach Eydenheim condemniret worden / oder aber ein Weltlicher / welcher ob perpetratum delictum in Episcopatu Spirensi zu fangen gewesen / sich in der Stadt Speyer befunden / E. E. Rath um die Captur und Auslieferung requiriret worden / welches keineswegs aus nachbarlichen Vertrauen freywillig / sondern weil man in seinen Gewissen versichert gewesen / daß man dazu nicht die geringste Befugnus gehabt / geschehen wäre.

Belangend ferner das Recht / Gefängnüs zu halten / so sey niemahlen vorhero in Speyer gehöret worden / daß ein jeweiliger Herr Bischoff sich dergleichen angemasset / sondern hat solches pro Clericis ausserhalb zu Eydenheim gehabt; gewißlich wann eines in der Stadt Speyer hergebracht / würde man um die Auslieferung nacher Eydenheim ins Himmelreich nicht angesuchet haben.

Die Bestraffung aber derer Clericorum in delictis civilibus & omnium laicorum in delictis cujuscunque generis, kommt E. E. Rath der Stadt Speyer / als einem Stand des Reichs in suo territorio allein & privative zu / welches auch die mit E. Löbl. Clerisey / mit Consens des damahligen Bischoffens Georgens errichtete Rachtung deutlich besaget / und noch mehr es bestärcket / und könte sich demnach in dem Exercitio seiner Jurisdiction um so weniger turbiren lassen / als die fora Domicilii, rei sitæ, delicti &c. &c. bekannt wären. Man gestünde auch / daß die Herren Bischöffe zu Speyer in der Reichs-Stadt Speyer eine Residentiam Episcopalem (welche / was Sie involvire / aus denen Rechten bekannt sey) nicht / noch weniger aber eine Fürstl. Residenz ein / allermassen nimmermehr würde dargethan werden können / daß vor Lotharii Friderici Hochfürstl. Gnaden jemahlen ein zeitlicher Herr Bischoff zu Speyer residiret / noch allda eine Regierung / Garde, und was dergleichen mehr /

gehabt

gehabt habe / sondern es wäre vor einigen 100. Jahren her von Bischöffen zu Bischöffen dar-zulegen / daß Sie ausser Speyer gewohnet / Udenheim ihre gewöhnliche Residenz, niemahlen aber den Hof zu Speyer also genennet / ausserhalb gestorben / die Stadt Speyer auch in immunitate à Residentiâ Episcopali in Anno 1624. gewesen / in welchem Jahr auch die Hochfürstl. Speyerische Räthe zu Philippsburg gewohnet hätten ; und obwohl in denen folgenden betrübten Kriegs-Zeiten einige Räthe nacher Speyer geflüchtet gewesen wären / hätten dieselbe sich doch keines Prædicats einer Regierung angemasset / und als dieselbe hernach im Jahr 1645. den 25. November sich Stadthalter / Cantzler und Räthe in der Stadt Speyer zu benennen angefangen hätten / habe man also gleich gegen sothane vorhin niemahlen gehörte Benennung durch Notarium und Zeugen protestiret. In puncto Residentiæ hätten die Herren Bischöffe auch keine ruhige Possession erlangt / welche Sie auch vor sich mit Fug nicht allegiren könten / allermassen das vom Bischoffen Lothario Friderico erdichtete Possessorium summariissimum (dergleichen contra Statum anni 1624. keinen Platz finden könte / welches in denen gedruckten Actis Speyer / contra Speyer / die Residentz betreffend / refutirt zu finden wäre / mit demselben / welcher nur mit wenigen Leuthen introduciret worden / auch keine Garde gehabt / noch sich einiger Jurisdiction angemasset / sondern sich mit der Stadt und Burgerschafft ruhig vertragen / erloschen / indem Johann Hugo bey seiner Gelangung zum Bißthum ex capite eines miteinander errichteten Vertrags / nicht weniger auch der letzt-verstorbene Henricus Hartardus aus einer specialen Vergünstigung / nach vorher genommener Abrede und gegebener Fürstl. Parole, daß es E. E. Rath nicht zum Præjudiz gereichen / noch wider denselben in künfftigen Zeiten allegirt werden solle ꝛc. den Aufenthalt mit den Seinigen in der Stadt Speyer gehabt ; wodurch dann ausfindig sey / daß alles dasjenige / was mit jetzt ernannten 3. Herren Bischöffen passiret / nicht angezogen werden könte. Was aber die Garde anbelanget / gestünde man dieselbe eben so wenig als das Jus Residentiæ ein / und wüste E. E. Rath wohl / was vor Conclusa am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dißfalls abgefasset worden ; Nachdem aber bey Ihrer letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnd. man gegen die Kayserliche allergnädigste Intention mit derselben gehandelt / hätten Dieselbe / wenn Ihro Hochfürstl. Gnaden ausserhalb der Stadt gewesen / zurück gelassen / und Ihro nicht folgen / sondern sie vielmehr in figura militari einher ziehen lassen / und zu allerhand Thätlichkeiten gebrauchet / und da E. E. Rath durch eine gedruckte Deductionem Juris & Facti gründlich dargethan hätte / daß einem zeitigen Herrn Bischoffen dergleichen in alieno territorio nicht competire / so hätte zu Ihrer Kayserlicher Majestät das allerunterthänigste Vertrauen / Sie würden nach Dero allergerechtesten Gemüth solche allergnädigste Verordnung machen / damit die Stadt Speyer in ihrer Immedietät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus, nicht ferner gekräncket werden könne. Wann dann nun hiedurch offenbar / daß E. E. Rath der Stadt Speyer / in solcher seiner Stadt / alle hohe und niedere Jurisdiction in allen Orthen und Enden zukommet / die vermeinte Garde des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnaden nur auf Dero Leib eingeschräncket sey / man zwar ihn / Herrn Vice-Cantzler Drieschen / dißseits vor keinen Delinquenten angegeben / noch animum injuriandi gehabt / jedoch aber auch nicht eingestünde / daß jemand ob causam civilem ohnrequirirt E. E. Rath in dessen Stadt auf einige Arth noch weniger durch die Stadt-Garde arrestiret werden könne / noch daß die Herren Bischöffe in der Stadt Speyer einige Speciem Jurisdictionis zu exerciren / noch einige Residentz / Regierung / Cantzley und was dergleichen mehr ist / zukomme / noch denenselben der Titul eines Fürsten zu Speyer / mit Recht beygeleget werden möchte / sondern E. Rath solches alles vor eine Kränckung seiner notorie habenden Reichs-Immedietät-Violation seines Territorii und Turbation seiner Jurisdiction halten müste / so contradicirte er hiemit allem / was in der insinuirten Protestation, welche er auf ihren Unwerth beruhen lasse / ihm zum Præjudiz vermeintlich asserirt und behauptet werden wolle / protestiret dagegen sowohl / als auch gegen die zugleich angedrohete Repressalien und weitere Mißhelligkeiten / und reservirt sich quævis competentia remedia mit dem freundlichen Ersuchen / der Herr Notarius præmissis solitis Curialibus, diese schrifftliche Antwort / an statt einer mündlichen / seinem Protocoll einverleiben wolle / deme man übrigens zu angenehmen Diensten stets willig und bereit ist.

Ad Num. XXIX. Additamentum 2dum.

Die Speyerische Gravamina wider des jetzigen Herrn Bischöffen Hochfürstl. Eminenz betreffend.

Es sind zwar in dem vorhergehendem Additamento zu dieser Num. schon einige Nachrichten von dem / was von dem jetzigen Herrn Bischoffen und Cardinal gegen die gute Stadt Speyer innovando und attentando vorgenommen worden / mitgetheilt. Nunmehro aber hat Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer den gantzen Verlauff der Sache biß auff den 25. Maji dieses 1720. Jahrs / und wie so gefährlich als præjudicirlich Bischöfflicher Seits / aller Kayserl. Ermahnung ohngeachtet / verfahren worden / durch ein förmliches sehr wohlgestelltes und bewegliches Memorial an das gesambte Hochpreißliche Corpus Evangelicorum am 27. Junii dieses Jahrs übergeben lassen / welches also der Gebühr nach hinzugethan wird / diejenigen Beylagen aber / so schon in dem vorigen Druck enthalten / remissivè angezeigt werden / den weitern Erfolg sich vorbehaltend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / insonders Hochzuehrende Herren.

Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren ist schon vorhin sattsam bekandt / welchergestalten des zu End des verflossenen Jahrs verstorbenen Herrn Bischoffens zu Speyer / Henrici Hartardi, Hochfürstl. Gnaden / uns verschiedene Jahr her in unsrer Immediætät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus auff das äusserste gekräncket / sich gar das Eigenthum über die Stadt Speyer angemasset / dieselbe in offentlich affigirten Patenten: Unsre Stadt / genennet. Und ob zwar Ihro Kayserl. Majestät sothane Patenten vor null und nichtig allergnädigst declariret / und durch die in causa Tumultus allhier gewesene Kayserl. Subdelegations - Commission abnehmen lassen / auch des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. allergnädigst anbefohlen / uns in unserer Immediætät nicht weiters zu kräncken / oder aber andere Verordnung gewärtig zu seyn; So hat doch solches nicht den geringsten Ingress gefunden / sondern Dieselbe haben vielmehr gegen uns mit Thätlichkeiten continuiret / die hier gewesene Commission von Zeit zu Zeit / um uns durch grosse Kosten in das äusserste Verderben zu stürtzen / dergestalten verzögert / daß / obschon im Jahr 1717. zur Einschickung der Relation ein zwey Monathlicher Termin angesetzet gewesen / solches doch biß anhero unterblieben / unsere Reichs-Immediætät durch Auffrichtung einer bewehrten Garde in Territorio nostro, und angemasten vorhin niemahlen erhörten Tituls eines Fürstens zu Speyer (da Dieselbe sich nur Bischoff zu Speyer zu schreiben haben) nachzustellen / und uns in unserer Jurisdiction zu turbiren / beflissen gewesen / dergestalten / daß wir die uns von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich anvertraute Stadt Speyer / zufolge unser obhabenden theuren Pflichten zu erhalten / und unsre Immediætät und Jurisdiction nicht schmählern zu lassen / unsere äusserste Kräfften angewendet. Es haben zwar des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. etwa ein Viertel-Jahr vor Dero Absterben gütliche Tractaten veranlasset / wir sind auch beyderseits quoad quæstionem An? miteinander richtig gewesen / und haben uns demnach die gewisse Hoffnung gemachet / daß / wann unsere Gravamina aus dem Grund würden gehoben seyn / wir sodann wieder in den Stand

kommen würden / ein nützliches Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden; allein es haben sich böse unruhige Leuthe gefunden / welche dieses heilsame W.rck hintertrieben und verzögert haben / biß inmittelst Ihrer Hochfürstl. Gnad. Ableben erfolget. Nachdem nun hierauff Ihro Hochfürstl. Eminenz der Herr Cardinal von Schönborn die Regierung des Bisthums
Num. 1. angetretten / haben wir Deroselben vermöge Anlag Num. 1. dazu unterthänigst gratuliret /
Num. 2. und bey Deroselben um gütliche Vergleichung angesucht / nicht weniger auch in Num. 2. dahin wiederholet / daß Deroselben wir die durch etliche Secula von Anno 1280. biß auff das Jahr 1653. / und demnach auch in Anno 1624. in Ubung gewesene Observanz (zufolge deren ein zeitlicher Herr Bischoff sich nach der Wahl in das Bisthum begeben / und eher nicht wieder in die Stadt gelassen worden / es habe dann derselbe durch würckliche gütliche Tractaten die Gravamina abgethan / und hernach auch seinen Bischofflichen Eintritt / und was davon dependiret / gehalten / nach welchem Er zwar in die Stadt aus- und einwandlen / in derselben aber sich über 14. Tag continuè nicht auffhalten mögen / sondern seine Residenz mit seinen angehörigen Räthen in seinem Land nehmen müssen) glimpfflich beygebracht / und Dieselbe / daß wir / um uns gegen Ihro Kayserl. Majestät / das Heil. Röm. Reich / und die Posterität ausser Verantwortung zu setzen / nichts mehrers begehrten und intendirten / als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen / versichert / auch Dieselbe ersuchet / Dero hohen Erleuchtung nach / gnädigst zu erwegen / daß es sowohl Deroselben / als auch unsere Convenienz nicht seyn dörffte / daß die Hochfürstl. Collegia in der Stadt Speyer sich auffhalten; Auff welches erste Schreiben sich Ihro Hochfürstl. Eminenz ganz
Num. 3. gnädig in der Beylage Num. 3. erkläret / daß wir uns zu einer gütlichen Composition ganz sichere und gewisse Hoffnung gemacht haben. Nachdem aber Dieselbe uns gnädigst erlaubet / uns immediatè an Sie zu addressiren / wann wir davor halten würden / als wäre uns zu viel
Num. 4. geschehen; so haben anbey in Num. 4. die Gelegenheit genommen / zu erinnern / daß das Wort: **Liebe Getreue** / vor dem Eintritt nicht gebraucht worden / auch anzusuchen / daß die Garde, welche / vermög Kayserlicher allergnädigsten Verordnung / zu der Hochfürstl. Hoffstatt gehörte / und nach des Herrn Antecessoris Tod sich noch in der Stadt befände / entweder dimittiret / oder in das Bisthum gezogen werden möchte; Es ist aber hierauff keine Remedur hierinnen erfolget / und wiewohlen deren Herren Commissariorum Chur- und Hochfürstliche Durchl. Durchl. auff unser unterthänigstes Ansuchen Ihro Hochfürstl. Eminenz dißfalls erinnert / ist doch dessen ungeachtet die Garde nicht ausgeschaffet worden. Inmittelst haben wir nach Ihrer Hochfürstl. Eminenz Ankunfft zu Ruppersberg / in dem Bisthum Speyer / Deroselben sogleich durch Deputirte dazu unterthänigst gratuliren / und Dieselbe zugleich ersuchen lassen / es wolten Dieselbe gnädigst geruhen / uns und unsere Burgerschafft bey unsern Rechten und Freyheiten verbleiben zu lassen / und die Gravamina gütlich hinzulegen rc. Worauff Dieselbe ernannte unsere Deputirte gnädigst versichert haben / daß / weil Sie bedacht wären / Christlich und ruhig zu leben / Sie sich der Stadt nicht auffzudringen gedächten / sondern wolten lieber in dem Bisthum zu W[illegible]inhausen ein Schloß bauen / und allda einen Marckt auffrichten rc. wobey Dieselbe zu erkennen gegeben / daß Sie 400. Persohnen mit sich bringen würden / von welchen die Stadt grosse Nahrung haben könte rc. Welche Erklärung uns dann nicht wenig erfreuet / indem wir / was aus einer Bischöfflichen Residenz, aus welcher man nunmehro gar eine Landes-Fürstliche erzwingen / und die Herrschafft über uns behaupten will / uns vor Ungemach und Schaden bereits zugeflossen / und noch zufliessen würde / und daß endlich gar der Verlust unser Reichs-Immediætät erfolgen müste / erwogen / und daß auff solche Art die Haupt-Quelle unsers Verderbens / nemlich die Residenz gestopffet würde /
Num. 5. uns versichert gehalten. Wir haben dannenhero in Num. 5. Ihro Hochfürstl. Eminenz unterthänigste Vorstellung gethan / daß / nachdem unser Vorfahren über vor-angeregtem alten Herkommen mit gröster Sorgfalt gehalten / und sich dabey wohl befunden / und man hernach / als die Herren Bischöffe solches in desuetudinem zu bringen / und in der Stadt Speyer zu wohnen getrachtet / in weit mehrere Irrungen verfallen / und diese unsere Verstattung zu grösten Thätlichkeiten gegen uns ausgeschlagen rc. uns und unsrer Burgerschafft weit verträglicher und nützlicher seye / wann wir mit so vielen nichts beytragenden Persohnen verschonet bleiben / indem es nicht anders seyn könne / als daß ein so grosser Hoffstat (daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entstehen / und wir besorglich / wann wir uns Eyd und Pflichten halben bey unsrer Befugnuß werden erhalten wollen / in weitere kostbare Procefs verfallen würden) höchst beschwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannschafft in unsrer Stadt halten zu lassen / mit unsrer Reichs-Standschafft gar nicht compatibel, sondern vielmehr höchstgefährlich seyn müsse; wobey Deroselben wir zugleich einige gegen das Hoch-Stifft Speyer habende Gravamina beygeschlossen haben / um gleichsam den Weg
Num. 6. zu verlangender gütlichen Vergleichung zu bahnen; Auff welches Schreiben wir die in Num. 6. enthaltene Resolution erhalten / darinnen unsern Deputirten beygemessen werden wollen / als hätten sie uns angebracht / oder præsupponirten / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz den Eintritt zu halten nicht bedacht wären; welches Schreiben aber ganz andern Verstand haben sollen /

sollen / dann nachdem wir die Residenz / als den Ursprung alles Verderbens / abzulehnen gehabt / haben wir nothwendig des alten Herkommens / und daß uns die Nahrung von 400. Personen / davon der mehrere Theil selbsten seine Nahrung in der Stadt zu suchen trachten wird / wenig eintragen werde / besonders wann Jhro Hochfürstl. Eminenz Leute von allerhand Handwerckeren / inmassen Sie dann Ingenieurs, Mahler / Wagner / Schmidt / Metzger und dergleichen allbereits bey sich haben / welche der Burgerschafft die Nahrung abzustricken suchen würden / mit sich bringen wolten / erwehnen müssen; welches wir in Num. 7. beantwortet. Num. 7.

Nachdem nun hierauff Jhro Hochfürstl. Eminenz sich über Rhein nach Rheinhausen und Bruchsal begeben / und Jhren Hin- und Her-Weg um die Stadt genommen / auch zu Rheinhausen sowohl / als zu Bruchsal / die Plätz zu einem Schloß ausgesehen / die Bischöffliche Bediente auch ausgesprengt / daß sie Ordre hätten / zu Bruchsal Häuser zu bauen / auch zu dem Ende einige die in Speyer bestandene Häuser wieder auffgekündiget / war uns solche Post höchst angenehm / und wir glaubten nicht anders / als es seye nunmehro unsere Erlösung vorhanden. Als wir aber gleich verspühret / daß solches ein Spargiment seyn dörffte / um unsre Contenance zu erforschen / haben wir nöthig gefunden / gegen die Residentz eine bereits im Decembr. interponirte Eventual-Protestation sub Num. 8. bey Herrn Dohm-Dechant Num. 8. und Præsidenten von Aubach &c. einzulegen / und uns gegen alles besorgliche Unternehmen zu verwahren. Hierauff haben Jhro Hochfürstl. Eminenz getrachtet / unterm Schein vornehmender Tractaten / in die Stadt vor dem Eintritt & nondum præstitis præstandis zu kommen / auch einige Gravamina, davon die wenigsten das Hoch-Stifft Speyer angehen / sondern mehrentheils mit der Clerisey nach der in der Rachtung vorgeschriebenen Norm auszumachen sind / behändigen lassen / mit der Anzeig in Num. 9., daß Sie in einigen Tagen nacher Num. 9. Speyer sich begeben / und allda unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten &c. Nachdem uns aber bedencklich gewesen von dem alten Herkommen / daß nemlich ein zeitlicher Herr Bischoff vor dem solennen Eintritt nicht in die Stadt gelassen / auch die Tractaten nicht in Gegenwart derer Herren Bischöffe in der Stadt / sondern ausserhalb sind vorgenommen worden / abzuweichen; so haben Jhro Hochfürstl. Eminenz unsre Meinung wegen Dero Einkunfft / als auch quoad locum Congressus in Num. 10. eröffnet / und den Vorschlag dahin gethan / daß man beyderseits ein oder zwey Num. 10 ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinen Theil ullo jure vel nexu Obligationis verwandt sind / erkiesen möchte / um sich / wann man in ein- oder anderem Punct nicht einig werden könte / ins Mittel zu schlagen &c. Allein ist uns hierauff keine Resolution ertheilet worden / dahero wir / auf erhaltene Nachricht / daß Jhro Kayserl. Majestät sowohl an des verstorbenen Bischoffens Hochfürstl. Gnd. unseretwegen allergnädigst rescribiret / als auch Jhro Hochfürstl. Eminenz allergnädigst erinnert / mit uns alle ohnnöthige Streittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / in der Güte zu vergleichen &c. an Dieselbe ein weiters Schreiben in Num. 11. abgehen lassen / und nochmahlen unterthänigst angesuchet / wenigstens den Num. 11 ersten Punctum unserer Gravaminum, welcher von der Einkunfft in die Stadt vor dem Bischöfflichen Eintreten handelt / vornehmen und darüber tractiren zu lassen / biß dahin aber Dero Einkunfft zu verschieben. An statt verhoffter willfähriger Resolution aber ist uns die Anlage Num. 12. zugestellet worden / darinnen unser Ansinnen / den Punctum, die Einkunfft Num. 12 vor dem Eintritt betreffend / vorhero zu vergleichen &c. mit Stillschweigen übergangen / und uns die Hochfürstl. Commissarii benennet worden / mit dem Beysatz / daß man hernach den Eintritt auf künfftigen Monat Septembris zu halten bedacht wäre: Nachdem aber wir uns verwundern müssen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz sich nicht bewegen lassen wollen / den einzigen Punct der Einkunfft vor dem Eintritt vornehmen zu lassen / sondern Dero Absehen wohl vermercket / daß / wann Dieselbe einmahl in der Stadt / und hernach wir nicht alles eingehen werden / wir Sie hernach würden in der Stadt residiren lassen / und alles eingehen / und uns Dero Willen exponirt sehen müssen; So haben in dieser der Sachen weit aussehenden Situation nochmahlen in Num. 13. an Dieselbe geschrieben / und nebst Benennung Num. 13 unserer Deputirten angesucht / daß doch der erwehnte Punct vorgenommen und Vorschläge gethan werden möchten / wie Dero Hochfürstl. Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt geschehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingestanden werden könne / und zwar beydes ohne unser und unsers gemeinen Wesens und Burgerschafft Præjudiz, gestalten wir dann alle thun- und mögliche Wege und Vorschläge einzugehen nicht ausser Acht lassen würden / und als man äusserlich vernommen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz, fest darauff bestunden / alles unsers Vorstellens ohnangesehen / in die Stadt zu kommen / haben wir uns genöthiget zu seyn erachtet / das fernere Schreiben sub Num. 14. zu verfassen / mit Num. 14 dessen Uberschickung aber an uns gehalten / biß den Mittwoch / da der Rath beysammen / viele Bagage herein kame / bey welchem ohnverhofften Incidenti letzt angezogenes Schreiben / samt dem in Eilfertigkeit entworffenen fernern sub Num. 15. abgeschickt worden / der zuversicht- Num. 15 lichen Hoffnung / endlich noch zu erhalten / daß Dero Einkunfft auff etwas ausgesetzt bleiben möchte. Wir haben aber ab der mittler Zeit vorgenommenen Arrestirung des Vice-Canz-

lers Drischens / dessen Bewachung durch die Garde und in einer zugemachten Kutschen geschehenen Wegführung nacher Bruchsal / allwo man denselben in ein mit Schlössern und Riegeln wohlverwahrtes Gemach gebracht / und dadurch geschehene Violation unsers Territorii, und Turbation unserer Jurisdiction, ingleichem durch den gegen das am Hochpreißlich-Kayserl. Cammer-Gericht erkandte Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti sed juris procedendo S. de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam CC. darinnen / vid.

Num. 17

Num. 17. bey Straff 10. Marck Löthigs Gold / aufferlegt ist / daß man uns auff den Himmelfahrts-Tag in unserm Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / mit zusammengezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß / und sonsten anzuwendender Gewaltthat / weiter nicht hindern / noch in unserer uralten Possession das Glait dißfalls biß oben an dem Damm bey Rheinhausen / wo solches bißhero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren ꝛc. solle / am verwichenen Himmelfahrts-Tag mit bewehrter Mannschafft gethanen Einfall in unser Territorium, und gewaltsamer Hinderung an dem von undencklicher Zeit her gewöhnlichen Ritt auff solchen Tag / unsere Apprehension vergrössert / und obschon wir uns dagegen protestando in Num. 16. & 18. verwahret / haben wir um so mehr auff unserer Hut zu stehen gehabt / als man nicht ohne Ursach diese Actus turbativos & illicitos vorher gehen lassen / und Ihro Hochfürstl. Eminenz unter solchen in die Stadt kommen wollen. An dem Tag / da Dieselbe Ihre Einkunfft fest gesetzet / hat man uns kaum etliche Stund zuvor Num. 19. insinuiren lassen / darinnen wir also gleich erblicket / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz gantz nicht gemeinet seyen / das vorhin angeführte alte Herkommen mehr zu observiren / sondern vor Abthuung der Gravaminum und vor dem Eintritt & nondum præstandis præstitis frey aus- und einzuwandeln / sich einer Residentz, besonders in einem privaten uns mit Burgerlichen Beschwerden afficirten Hauß / anzumassen / und Jura Territorialia zu exerciren / auch einen unserer ernannten Deputirten unterm unerweißlichen Vorwand / als wann selbiger Autor der entstandenen Verdrießlichkeiten wäre / zu rejiciren / und uns / da Ihro Hochfürstl. Eminenz von Dero geheimen Räthen drey ernennet / und wir gegen den ersten auch nicht geringe Exceptiones haben / denselben wir aber amicabilis compositionis promovendæ gratia nicht rejicirt / einen frembden ehrlichen Mann assistendo zu gebrauchen / abzuschlagen ꝛc. dannenhero wir dem Notario die in Num. 20. enthaltene Antwort gegeben / auch Notarium und Zeugen requiriret / Ihro Hochfürstl. Eminenz vor dem Thor eine Protestation sub Num. 21. zu behändigen / darinnen wir declariren und protestiren / daß / nachdem uns Dero Herrn Antecessoris Blutvergiessen noch immer vor Augen schwebte / seithero viel Volck im Bisthum geworben / auch die Bischöffliche Bediente sich sonsten allerhand Droh-Worte vernehmen lassen / wie man uns noch zeigen würde / was vor hohe Jura ein Bischoff in der Stadt Speyer habe / wir mithin unsre Burgerschafft in keine neue Gefahr setzen könten / wir metu majoris mali alles geschehen lassen müsten / darein wir aber nimmermehr einwilligen / noch unsern Consens quocunque modo geben würden / welche unsre Protestation Ihro Hochfürstliche Eminenz nicht angenommen / sondern gegen aller Deren Herren Vorfahren Aufführen mit einem grossen Comitat, Trompetern / Heer-Pauckern / vielen Hand-Pferden und Kutschen in die Stadt eingezogen / und Ihren Abstand in dem sogenannten Schoßbaren Metternechtischen Hauß genommen / welche Protestation wir auch vid. Num. 22. wiederholet. Als aber Dieselbe kaum in der Stadt gewesen / haben Sie in Num. 23. gegen die im Römischen Reich recipirte Principia und gegen unsre Immediætät / auch gegen die Kayserliche der Garde halben allbereits gemachte Verordnungen vermeintlich asseriren und behaupten lassen wollen / 1.) daß Ihro Hochfürstl. Eminenz das Recht hätten / durch Dero Garde zu Fuß / in dieser Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs freyen Stadt / Leute in Arrest nehmen / 2.) besonders aber einen Civil-Arrest ankünden zu lassen / 3.) daß die Pfaltz Dero Fürstliche notorische gewöhnliche Residentz seye / auch Sie das Recht haben / Obsignationes verrichten zu lassen / 4.) daß Sie Fürst zu Speyer seyen / daß Sie 5.) in derselben Stadt optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus Apprehensionis, 6.) Carceris, 7.) Custodiæ, & 8.) Punitionis contra Clericos, & 9.) facinorosos Ministros, 10.) Officiales, 11.) & Servos suos cujuscunque conditionis 12.) plenariam jurisdictionem 13.) in der Stadt Speyer / und 14.) in Dero Residentz hergebracht / sondern auch die Auffricht- und Haltung einer Garde 15.) und deren Gebrauch in Dero 16.) Residentz / und 17.) Häusern Ihr zukomme / 18.) daß Sie das Exercitium Jurium Principum in loco Residentiæ in alieno Territorio hätten / 19.) daß notorium und indubitabel im gantzen Reich / daß ein zeitlicher Bischoff und Fürst zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht / wie dann wir Ihr solch Prædicat schrifft- und mündlich gegeben / 20.) Daß Ihro Hochfürstl. Eminenz sich Dero Garden zu Dero Diensten ohneingeschränckt zu gebrauchen / 21.) Daß auch die Requisitiones derer Delinquenten / so vormahlen geschehen / aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geschehen / damit man der facinorosorum ac de fuga suspectorum

Num. 16 & 18. — Num. 19 — Num. 20 — Num. 21 — Num. 22 — Num. 23

rum nicht sowohl auff öffentlichen Strassen / als so in den gemeinen Stadt- als privat Burgers-Häusern / desto ehender und gewisser habhafft werden möge / wobey man uns 22.) mit Repressalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / auff welches wir in Num. 24. geantwortet haben. Es erhellet ab diesem allem Sonnen-klar / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz zu der so offt sincerirten gütlichen Composition unserer gegen das Hoch-Stifft Speyer und dessen Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnad. habender vieler Gravaminum kein völliger Ernst / sondern Dieselbe vielmehr intentionirt gewesen / uns mit vergeblicher Hoffnung auffzuhalten / dann sonsten Dieselbe unserm billigen Desiderio, das erste Gravamen vor Dero Einkunfft in die Stadt durch beyderseits Deputirte vornehmen und vergleichen zu lassen / Platz gegeben / und falls man nicht einig werden können / nach Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, die Religions-Gravamina in statu quo gelassen haben würden. Nachdem aber Dieselbe durch Benennung eines Fürsten zu Speyer (da man Sie nur schreibet Bischoff zu Speyer ꝛc. Des Heil. Römischen Reichs Fürst) zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs Nachtheil / endlich die Herrschafft über uns und unsre Stadt zu behaupten vermeinen / zu dem Ende Sie dann sowohl mit einer im Jahr 1624. in der Stadt nicht gehabten Residenz, noch Regierung / noch einer bewehrten Garde, welche nunmehro vermehret und zu Pferd und Fuß angenommen wird / um in der Stadt Speyer in alieno Territorio ein Præsidium zu halten / und uns und unsre Burgerschafft zu besetzen / damit wir uns / wann wir mit Commissions- und Process-Kosten ausgemergelt / und die Justiz uns schwehr gemacht wird / um so eher dem Bischöfflichen Joch submittiren müssen / gestalten dann / da bekanntlich Ihro Hochfürstl. Eminenz intuitu unsrer anderst nicht / als eine geistliche Persohn / keinesweges aber als ein Reichs-Fürst / in welcher Qualität von Ihrer Kayserl. Majestät Dieselbe nur mit dem Bisthum Speyer / von welchem die Stadt Speyer als eine freye Reichs-Stadt abgesondert ist / aber nicht mit dieser belehnet sind / mithin / wie nach allen Reichs-Rechten / ein Bischoff sich keiner weltlichen Jurisdiction præprimis in alieno anzumassen / sondern das Brachium seculare zu imploriren / also auch Ihro Hochfürstl. Eminenz sich in alieno, besonders aber eines der Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Stände Territorio einer Jurisdiction sich nicht zu berühmen / noch einer angemaßten Garde sich ohneingeschränckt und gar zu Beyfahung der Delinquenten und de fuga suspectorum, und wohl endlich gegen uns und unsere Burger zu gebrauchen / sondern solches alles eine Violatio unsers Territorii, Turbation unsrer Jurisdiction, und endliche Subjugation unsrer Stadt zu achten ist; gestalten man nach Außweiß Num. 25. uns und unsre Burger mit Zoll-Abnahm in dem Bisthum von Waaren / welche aus der Stadt gehen / gegen die Kayserl. Privilegia, erhaltene Urtheil und Verträge zu beschwehren angefangen; So haben uns unsre Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayserl. Majestät / dem Heil. Römischen Reich und der Stadt wir verwandte und zugethan sind / angetrieben; sowohl höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät / was bißhero zwischen Ihro Hochfürstl. Eminenz und uns verhandelt worden / allerunterthänigst vorzubringen / und unsern betrübten Zustand allergehorsamst vorzustellen / als auch Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren von dem Verlauff unterthänige und gehorsamste Eröffnung zu thun / daß wir unsers Orths zwar nichts erwinden lassen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / sondern Ihro Hochfürstl. Eminenz vielmehr die Herrschafft über die Stadt zu behaupten vermeynen / auch sich allerhand neuerlicher Jurium, besonders aber solcher / welche aus einer Lands-Fürstlichen Residenz in suo hergeleit werden wollen / deren keines jemahlen ein Bischoff vor Deroselben und Ihro letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnad. sich angemasset / noch weniger aber in Dero Possessione vel quasi in Anno 1624. gewesen / berühmen / und sich die Macht nehmen / nach Gefallen / insonderheit aber durch die sogenannte Garde / unser Territorium zu violiren / und unsre Jurisdiction zu turbiren / auch uns gegen die auff sich habende Obligation zu belästigen / und uns solchemnach in Stand zu setzen / daß wir unsre wohlhergebrachte Jura Territorialia, und von vorigen Kaysern / Glorwürdigster Gedächtnuß / und dem gesamten Reich auffgetragene und per tot Secula exercirte Jurisdiction nicht mehr exerciren / und sich Deroselben endlich als einem Fürsten zu Speyer unterwerffen / wie dann Dieselbe uns bißhero nach der Anlage Num. 26. auff das unerträglichste gravirt haben / mit dem flehentlichen Bitten / Ew. Excellenz und unsere Hochgeehrte Herren noch ferners gnädig und gütig geruhen / bey Ihrer Kayserl. Majestät vor uns zu intercediren / damit wir in Ruhe und Sicherheit / auch in den Stand / darinnen wir im Jahr 1624. gewesen / wieder gesetzet / solche Verordnung gemacht werden möge / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz uns in unsrer Immediætät, Jurisdiction, Territorio und andern ungekräncket lassen / Sich mit den Ihrigen aus der Stadt in Dero Bisthum verfügen / auch die unbefugte bewehrte Garde wieder aus der Stadt sich begeben müsse / anerwogen wir sonsten ausser Stand sind gesetzet / unsre Jura und Jurisdiction zu exerciren / und unsrer Burgerschafft / da man uns schon mit Repressalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / Schutz und Schirm zu verleihen / und endlich gezwungen werden dörffen / auch angewandten grossen Kosten / zu Erhaltung der Stadt und darüber erlittenen Armuth

Num. 24

Num. 25

Num. 26

und Ruin, in Ermanglung und Zurückbleibung Kayserlichen und des Reichs Schutz/ von einander zu gehen/ und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich unser anvertrautes Obrigkeitliches Ambt zu resigniren. Womit Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren uns und unser äusserst bedrangtes Stadt-Wesen zu fürwehrendem gnädigen Wohlwollen und Wohlgewogenheit bestens empfehlende / mit aller Veneration und Ergebenheit verharren

Ew. *Excellenz*, **Gnaden und unserer Hochgeneigten / auch Großgünstigen Hochgeehrten Herren**

unterthänige / gehorsamste und dienstwilligste
Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Beylagen.

Num. I.

Hochwürdigster Cardinal, &c. &c.

EW. Hochfürstl. Eminenz wird ausser allem Zweiffel durch anderwärtige eigene Bothschafft bereits kund gethan worden seyn / welchergestalten dem Allerhöchsten gefällig gewesen / den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Hartard / Bischoffen zu Speyer / Probsten zu Weissenburg und Odenheim / nach ausgestandener langwürigen Kranckheit / am letzt-verwichenen Donnerstag / aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu versetzen; Ew. Hochfürstl. Eminenz aber durch sothanen Todes-Fall zu der Hochfürstl. Regierung des Hoch-Stiffts Speyer die Thür zu öffnen / und den Weg zu bahnen; Als haben unsere unterthänigste Obliegenheit zu seyn erachtet / Ew. Hochfürstl. Eminenz zu also erlangter höchsten Bischöfflichen Würde / auch unsere unterthänigste Gratulation, als hiemit beschiehet / in aller Ehrerbietigkeit abzulegen / treumüthigst wünschende / daß GOtt der Allerhöchste Dieselbe anforderist / bey beständig-langwuriger Leibes-Gesundheit / und allem übrigen Hochfürstl. Wohlwesen mildiglich erhalten / Dero antrettende Regierung / mit allerley Seegen von oben herab / in Fülle beglücken / auch Sie mit solchen Ministris und Räthen umbgeben wolle / die auff Fried und Ruhe ihr Haupt-Absehen richten / gestalt dann nicht gnugsam beklagen können / sondern offenhertzig bekennen müssen / daß all bißherige über uns ohnverdient ergangene Verfolg- und Beeinträchtigungen / mehrentheils einigen Dero gehabten Fried-gehässigen Räthen / welche ihre Gewalt mißbrauchet haben / beyzumessen sey. Gleichwie aber von Ew. Hochfürstl. Eminenz wir uns eines weit bessern versichert halten / auch unterthänigst verhoffen / es werden Dieselbe / Ihrer angestammten Preiß-würdigsten Gütigkeit nach / dadurch die gantze Hochgräfl. Schönbornische Familie sich nicht allein im Röm. Reich / sondern auch ausser demselben berühmt gemacht / an all dem / so vorgangen / keinen Gefallen tragen / noch weniger solche enorme Gewaltthätigkeiten billigen / sondern vielmehr geneigt seyn / solche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bißherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles andere gute Nachbarliche Vernehmen / wieder hergestellt / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber auch Sich gnädigst gefallen lassen wollen / Dero höchste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mitlerweile die hievorige Fürstl. Herren Räthe sich bey uns ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten; Also werden sothane uns erzeigende höchste Fürstl. Gnade nicht allein danckbarlich erkennen und rühmen / sondern auch um Ew. Hochfürstl. Eminenz mit unterthänigsten Diensten / nach den Kräfften unsers schwachen Vermögens / hinwieder zu beschulden / unsere einige und gröste Sorgfalt seyn lassen. Die wir damit GOttes treuen Mache-Schutz zu allem selbst wehlenden höchstem Fürstlichen Wohlergehen treulichst / zu Dero Hochfürstl. Gnad. Gewogenheit aber uns unterthänigst erlassen / als

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Geben den 2. Dec. 1719.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num.

Num. 2.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Daß Ew. Hochfürstl. Eminenz unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero angetrettenen Hochfürstl. Regierung gnädigst auf-und angenommen haben werden / lässet die dem Hochgräfl. Hauß Schönborn / und folchemnach auch Ew. Hochfürstl. Eminenz angebohrne und in dem gantzen Röm. Reich berühmte Milde uns im geringsten nicht zweifflen / wir haben dannenhero nicht ermanglen sollen / bey dem instehenden Jahr-Wechsel vor-angeregten unseren hertzlichen Wunsch geziemend zu wiederholen / daß der allerhöchste GOtt Ew. Hochfürstl. Eminenz beständige langwührige Leibes-Gesundheit verleihen / und zu einer glückseeligen Lands-Regierung seinen reichen Seegen mittheilen wolle / damit die angetrettene Hochfürstl. Regierung Deroselben zum Besten und Wohlfarth / Dero Unterthanen zu Trost und Aufnehmen / und denen Benachbarten zu guter Nachbarlicher Correspondenz, besonders aber uns zu Wiederherstellung des alten guten Vernehmens zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und uns gereichen möge. In welcher unterthänigster Zuversicht wir uns dann erkühnen / Ew. Hochfürstl. Eminenz hiemit in unterthänigster Devotion anzuzeigen / wasgestalten von Anno 1280. her eine ohnunterbrochene Observanz und Herkommen gewesen / daß / wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwählet worden / derselbe / wann er sich ausserhalb der Stadt begeben / nicht eher wieder hinein gekommen / er habe dann zuvor durch würckliche Tractaten alle unter seinem Herrn Vorfahren aufgeschwollene Beschwehrden gütlich beygelegt / sodann die erlangte Päbstliche Confirmations- und Lehen-Briefe vorgezeigt / und darauf seinen solennen Eintritt (dabey Er uns vermittelst cörperlichen Eyds / der Stadt Speyer Privilegia zu conserviren / und zu verbessern versprochen) gehalten / innassen die besiegelte Revers-Briefe vorgelegt werden können / auch deswegen nicht der geringste Zweiffel vorhanden; nach dessen Vollziehung Derselbe sich über 14. Tag in der Stadt / als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt / nicht auffgehalten / sondern in dem Hoch-Stifft seine Residenz und Hofhaltung nebst der Cantzley und übrigen Collegiis angerichtet; welcher Eintritt dann auch noch weiters Ihro Kayserl. Majestät / als hernach des Herrn Lotharii Friderici Churfürstl. Gnd. ex capite Possessorii summariissimi (welches aber mit dessen Tod wieder erloschen) einige Zeit sich hier auffgehalten / auch den zwey folgenden Herren Bischoffen von uns in Ansehen der turbulenten Kriegs-Zeiten allhier zu wohnen verstattet worden / allergnädigst reservirt haben. Gleichwie nun Ew. Hochfürstl. Eminenz, als ein gerechtester Herr / uns nicht in Ungnaden vermercken werden / wann wir / um uns gegen Ihro Kayserl. Majestät / das Heil. Röm. Reich / und die Posterität ausser Verantwortung zu setzen / nichts mehrers begehren und intendiren / als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen; Also zweifflen wir im Gegentheil gar nicht / ersuchen auch Ew. Hochfürstl. Eminenz unterthänigst darum / Deroselben gnädigst gefällig seyn zu lassen / jemanden zu deputiren / welcher mit uns in Zeiten alles reguliren möge / wozu wir uns jederzeit willig erfinden lassen und im Werck selbsten zeigen werden / daß vor Ew. Hochfürstl. Eminenz wir alle schuldige unterthänigste Veneration haben / und einige von denen bey Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. gewesenen Räthen aus Haß und ihrem eignen und Privat-Interesse, damit sie den Wein-Handel / auch anderes Bürgerliche Gewerb zu unsrer Burgerschafft ohnwiderbringlichen Schaden treiben können / in puncto Residentiæ und sonsten verfügte Facta gegen uns / ohne den geringsten gehabten Anlaß / veranstaltet worden / allermassen dann zu Ew. Hochfürstlichen Eminenz wir das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen haben / Sie werden Dero hohen Erläuchtung nach erwegen / wie es sowohl Deroselben / als auch unsre Convenienz nicht seyn dörffte / daß die Hochfürstl. Collegia in der Stadt Speyer sich auffhalten. Ew. Hochfürstl. Eminenz ersuchen wir dannenhero in Unterthänigkeit / Dieselbe gnädigst geruhen Sich in höchsten Gnaden versichert zu halten / daß wir nur unserer Stadt Jura wahren / keinesweges aber uns ohngebührende Sachen arrogiren werden / dannenhero Sich auf unser unterthänigstes Ansuchen gnädigst gewührig zu erklären / die wir in tieffster Submission jederzeit verharren werden

Ew. Hochfürstl. Eminenz &c.

Geben den 30. Decembr. 1719.

unterthänigste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 3.

Von GOttes Gnaden Damian Hugo / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal, Bischoff zu Speyer / Probst der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst und Graf von Schönborn / des hohen Teutschen-Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Hessen / Altenbiessen und Niederlanden.

Ehrsame und Weise / Liebe Getreue. Wir haben ab Euren an Uns unterm 2. dieses ablauffenden Monaths erlassenen / ohne Zweiffel gantz wohl und auffrichtig gemeinten Schreiben gnädigst ersehen / was massen Ihr Eurer unterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet / nach dem ohnlängst erfolgten betrübten Todts-Fall Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochseel. Andenckens / wegen der auf Uns nach dem Willen GOttes rechtmässig und würcklich devolvirter Fürstl. Regierung und Bischöffl. Würde in aller Ehrerbietsamkeit an Uns Euere unterthänigste Gratulation abzulegen / und Eure wohlmeinende Vota in mehrerem gehorsamst erkennen zu geben / und mit dieser Gelegenheit hochgedacht Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochseel. Andenckens / gewesenen / nunmehro Unseren Ministris und Räthen aller bißherigen vermeintlichen Verfolgung und angeblichen Beeinträchtigungen die Schuld alleinig beyzumessen / mithin von Uns Ihr Euch eines weit besseren versichert halten / auch unterthänigst verhoffen wollet / Wir an allem dem / so vorgegangen / kein Gefallen tragen / noch weniger enorme Gewaltthätigkeiten billigen / sondern vielmehr geneigt seyn werden / solche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bißherige Mißtrauen und daher entstandene Feindseeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles gute Vernehmen wieder hergestellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber Uns auch gnädigst gefallen lassen wolten / unsere gnädigste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mitlerweil Unsere darobige Fürstl. Räthe sich mit Euch ruhig halten / und von allen ferneren Thätlichkeiten abstehen möchten.

Gleichwie Wir nun diese Uns von Euch beschehene unterthänigste Gratulation zu der nunmehro auf Uns devolvirten Regierung / Unserer Kirchen und Hochfürstl. Speyerischen Landen für ein Zeichen Eurer unterthänigsten Gelassenheit und guten Vertrauen gegen Unsere Persohn erkennen wollen; Also erstatten Wir Euch auch dafür hiermit gnädigsten Danck / und suchen Euch jederzeit mit Gnaden und allem Guten gewogen zu verbleiben. Gleichwie übrigens aber hochgedacht Unsers Vorfahrers Lbdn. hochseel. Gedächtnüß in dem gantzen Heil. Röm. Reich sich den Nahmen eines klugen Regentens und clementisten Fürstens erworbenen / Wir dahero nicht glauben können / daß sie sich dero Erleuchtung und grossen Penetration nach / so leichter dings zu ein und anderem mißbeliebigen von dero Räthen werden haben persuadiren lassen / wann sie nicht zuvor durch Euere vielfältige Beeinträchtigungen und widrige Bezeugungen darzu veranlasset würden gewesen seyn; also könnet Ihr Euch versichert halten / daß Wir aus besonderer gegen Euch habenden guten Neigung und Lieb / Euch bey nunmehro angetrettener Unserer Regierung zu einigen Beschwehrden keinen Anlaß geben / auch Unsere darobige Räthe sich also gegen Euch jederzeit auffführen werden / und zu thun von Uns befehlicht seyn / wie es ihre Eyd und Pflichten / mit welchen sie Uns und unseren Stifftern zugethan / zulassen / auch Recht und Billigkeit in sich selbsten erfordert; Versehen Uns aber hingegen von Euch ohnfehlbar gnädigst / daß Ihr Euch gegen Uns und selbe auch also auffführen werdet / wie es die Friedliebende Bescheidenheit auch euer selbst eigenes beste Interesse und wieder Auf- und in Flor kommen (wann Ihr die Sache recht und ohnpassionirt einsehet) erheischet / und zwar dergestalten / damit dadurch der Weg / Euerem Schreiben nach / von Euch suchenden Fried und Einigkeit in Zeiten gebahnet / und demnechst vermittelst gütlicher Handlung alle und jede Gravamina um so leichter abgethan und hingelegt werden können / als Wir von Hertzen gemeint seyn / bey Eurem friedlichen rechtschaffenen Auffführen mit Euch in guter Verständnüß / Vernehmen und Einigkeit so zu leben / daß Ihr Unser friedsames auffrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen / und sehen möget / daß Wir Euch mit Gnaden sonders gewogen seyn. Geben auff Unser und Unsers hohen Ordens Commende zu Mastrich den 12. Decembris 1719.

Damian Hugo, Cardinal,
Bischoff zu Speyer.

P.S. Wir hoffen / Ihr werdet Eurem Uns letzthin zu Speyer gethanen Versprechen nach / Euch mit aller Vertreulich- und Bescheidenheit gegen Uns auffführen / Wir sind hingegen das Nemliche zu thun gantz bereit und willig / und wird dahero das beste seyn / daß / wann Ihr vermeynet / daß Euch in ein- und anderem was zu viel geschehe / Ihr Euch gleich selbst an Uns immediatè addressiret / Wir wollen Euch gern in allen billigen Dingen anhören / und gewiß Unser Seits nichts Unrechtes geschehen lassen / dessen Ihr fest versichert seyn könnet / Wir herentgegen Uns auch darauff verlassen / daß Ihr nicht gleich auff Extremitäten fallet / oder Euerer Seiten Dinge thut / so Uns zu nahe gehen; Wir hoffen / daß auf solche Arth sich viele Dinge finden / und zu sämbtlicher Beruhigung man miteinander ehrlich / vertraut und Christlich wird leben können; Dieses seynd Unsere auffrichtige / ehrliche Sentiments; stehen sie Euch an / so erfreuen Wir Uns hertzlich / solte aber das Contrarium sich zeigen / so könnet Ihr versichert seyn / daß Wir Uns nichts werden nehmen lassen / und Ihr Euch alsdann den Erfolg werdet zuschreiben müssen; Hierauff ist fester Fuß zu machen.

Num.

Num. 4.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Ew. Hochfürstl. Eminenz an uns unterm 12ten verwichenen Monaths Decembris erlassenes und den 9ten diß erhaltenes gnädigstes Antwort-Schreiben hat uns um so mehr consolirt / als wir darab mit sonderbarem Vergnügen ersehen / daß Ew. Hochfürstliche Eminenz nicht allein unser unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero erhaltenen Bischöfflichen hohen Würde und angetrettener Fürstlichen Regierung gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch auf unser unterthänigstes Ansuchen / daß Dieselbe Sich gnädigst gefallen lassen wolten / solche Mittel und Wege / damit das bißherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseeligkeit aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles andere gute Nachbarliche Vernehmen wieder hergestellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / zu erfinden / und Dero gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweil Dero hiesige Herren Räthe sich ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten ꝛc. ꝛc. uns die gnädigste Versicherung zu geben gnädigst geruhen wollen / daß Sie aus besonderer gegen uns habenden Neigung und Liebe uns bey nunmehro angetrettenen Dero Regierung zu einigen befugten Beschwehrden keinen Anlaß geben / auch Dero hierobige Herren Räthe sich also gegen uns jederzeit aufzuführen und zu thun befehlicht seyen / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchem Deroselben und Dero Stifftern Sie zugethan / zu lassen / auch Recht und Billigkeit an sich selbsten erfordert / auch von Hertzen gemeynt seyen / bey unserm friedlichen rechtschaffenen Aufführen mit uns in guter Verständnuß / Vernehmen / und Einigkeit so zu leben / daß wir Dero friedsames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen und sehen mögen / daß Dieselbe uns mit Gnaden sonders gewogen seyn / und solches Ew. Hochfürstl. Eminenz in einem eigenhändigen P.S. noch ferners gnädigst bestättiget haben. Vor welche gnädigste Vertröstung und Zusage Ewer Hochfürstliche Eminenz wir dann hiemit den gebührenden unterthänigsten Danck abstatten / mit der unterthänigsten Versicherung / daß gleichwie wir in vorigen / besonders aber Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnaden Lebzeiten nicht anders gesuchet / als in Ruhe und Frieden bey dem / was uns zustehet / zu leben / und uns bey dem alten Herkommen und demjenigen / was von unsern Vorfahren auf uns gebracht / und von Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich uns anvertrauet ist / zu conserviren / und dannenhero uns um gütliche Abstellung der uns zugefügten Beschwehrden beworben / aber dazu nicht gelangen mögen / mithin wir in unserm Gewissen überzeuget sind / daß wir niemahlen durch Beeinträchtigung oder widriges Bezeigen zu einigem Widerwillen befugten Anlaß gegeben / sondern vielmehr Ew. Hochfürstl. Eminenz (wann Deroselben hiernächstens solte gnädigst gefällig seyn / Sich ab denen Procefs-Actis von un-interessirten Räthen Pflichtmäßig und unterthänigst referiren zu lassen) von unserer Unschuld vollkommenes Zeugnus erhalten werden ꝛc. Also werden wir uns jederzeit sorgfältig erweisen / daß Ew. Hochfürstl. Eminenz wir alle unterthänigste Veneration bezeigen / und in allen thunlichen Fällen zu gnädigstem Gefallen geleben mögen / damit Deroselben zu einiger Ungnade gegen uns nicht der geringste Anlaß gegeben werde; Gestalten unser Haupt-Absehen dahin gerichtet ist / daß das alte Herkommen und die errichtete Verträge in Ubung erhalten / und unsere Jura gegen alles Præjudiz gewahret werden / wie wir dann uns zu solchem allbereits in unserm letztern Schreiben vom 30. Decembr. verwichenen Jahrs unterthänigst anerbotten haben. Nächst diesem nehmen wir auf Dero uns gegebene gnädigste Erlaubnus / daß an Dieselbe wir uns / wann wir vermeynen / daß uns in ein- und anderm was zu viel geschehe / immediatè addressiren mögen / uns die Freyheit / Ew. Hochfürstl. Eminenz unterthänigst vorstellig zu machen.

1. Daß in Dero gnädigstem Schreiben vom 12ten Decembr. 1719. das Wort: **Liebe Getreue**; adhibirt worden / dann obwohlen diese Benennung an und vor sich selbsten keine Subjectionem inferiren mag / und die Stadt Speyer auch ohne dem / als eine bekandte Freye Reichs-Stadt / dem Hoch-Stifft Speyer nicht unterworffen ist / nachdem aber Ew. Hochfürstl. Eminenz Herren Antecessores, ehe und bevor Sie Dero Bischöfflichen Einritt præstirt, sich sothaner Benennung enthalten / und der Worte: **Liebe Besondere**; gebrauchet haben / besonders da ex Actis zu erweisen / daß / als weyland Bischoff Rudolph von Franckenstein sich derselben gebrauchet / und E. Rath Ihn des Herkommens erinnern lassen / Derselbe nicht allein davon abgestanden / sondern auch dessen Herrn Successores solches auch also observirt haben / unter vorigen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. aber geschehen / daß Dero Herren-Räthe in Schrifften und sonsten / aus dieser Benennung / welche doch nach dem Bischöfflichen Einritt nur die genaue Verbindlichkeit / welche beyde Theil ab dem einander gethanen Eydlichen Versprechen auf sich haben / keineswegs aber eine Unterthänigkeit indigitirt / eine Unterwürffigkeit / und daß wir des Hoch-Stiffts Speyer Unterthanen seyen / zu erzwingen vermeynen wollen: So will uns um so mehr zu Abwendung alles Præjudiz ob-

liegen / daß Ew. Hochfürstl. Eminenz wir von dem hiebevor gebrauchten alten Stylo unterthänigste Eröffnung thun / und Dieselbe um anderweite Verfügung bey Dero Hochfürstl. Cantzley unterthänigst ersuchen.

2. Ist bekannt / daß des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnaden sich angemasset / gegen die uns gegebene vielfältige Versicherungen gegen uns nichts nachtheiliges zu verhängen / dannoch zu unserm grösten Præjudiz eine bewehrte Mannschafft / unterm Vorwandt einer zur Sicherheit höchst-nöthig habenden Garde, in unserer Stadt aufgerichtet / dieselbe auch endlich unter gewissen von Kayserl. Majestät allergnädigst exprimirten Bedingungen auf 20. Mann ad interim erhalten / daß nehmlich dieselbe in der Fürstl. ordinaire Livrée gekleidet seyn / und Ihro Hochfürstl. Gnd. nichts in Figura Militari, noch viel weniger etwas Thätliches vorgehen lassen / ingleichen auch / daß / wann Ihro Hochfürstl. Gnd. über drey Tage aus der Stadt Speyer abwesend seyn würde / demselben alsdann auch die Leib-Garde, sofern sie etwa in der Stadt zuruck gelassen wäre / als zu dessen Leib bestellte / zu folgen hätte; nachdem aber die Herren Bischöffe niemahlen eine Bischöffliche Residenz, und zwar weder vor dem Jahr 1624. noch in demselben Jahr / noch auch hernach / vielweniger aber eine Fürstl. Residenz, welche ohnedem in alieno Territorio, inscio & invito Domino Territorii, nicht angeordnet werden kan / in der Stadt Speyer gehabt / noch aber ein Casus, daß einer eine Leib-Garde mit sich in die Stadt gebracht / oder gar in derselben beständig gehalten / allegirt werden kan / inzwischen aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Verordnung dahin gehet / daß wann Ihro Hochfürstl. Gnd. drey Tage abwesend wären / dieselbe Ihm zu folgen habe; so werden Ew. Hochfürst. Eminenz, Dero hohen Erleuchtung nach / von selbsten ermessen / daß die Continuation der Garde in unsrer Stadt nach Dero Herrn Vorfahrers Hochfürstl. Gnd. Todt / nachdem die vermeyntlich vorgeschützte Gefahr und Unsicherheit cessirt / und die verrichtende Actus Militares in dem Freyherrlich-Rollingischen Familien-Haus und auf unsern Gassen nicht allein den Kayserl. Verordnungen allerdings zuwider seyn / sondern auch uns zu grösten Præjudiz gereichen müsse / und solchemnach gnädigst geneigt seyn / dieselbe in Dero Lande abführen zu lassen. Mithin

3. Ubrigens sowohl in Puncto Residentiæ, ohngeachtet die hiesige Pfaltz nicht bewohnet werden mag / und demnach das Possessorium summariissimum Lotharii Friderici, wann solches annoch etwas gelten / und nicht erloschen seyn solte (welches aber durch Dero Tod / und andere nach der Hand gemachte Pacta gäntzlich erloschen ist) auf andere Wohnungen nicht zu extendiren / mithin dieser Punct entweder in Possessorio ordinario oder Petitorio annoch rechtlich zu erörtern seyn wird / biß dahin wir in unserm Territorio præsumptionem vor uns haben / als auch in andern Sachen zu gütlicher Vergleichung gnädigste Verfügung thun. Womit Ew. Hochfürstl. Eminenz alles beständige Hochfürstl. Wohlwesen anwünschend in aller Unterthänigkeit verharren

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Geben den 13. Januarii 1720.

unterthänigste

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 5.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Daß Ew. Hochfürstl. Eminenz jüngst-verwichener Tagen unsern Deputirten / welche Deroselben zu Dero hohen glücklichen Ankunfft in Dero Hoch-Stifft und Landen von unsertwegen unterthänigst gratuliret haben / gnädigste Audienz zu ertheilen / in Gnaden geruhen wollen / davor erstatten Deroselben wir hiemit unterthänigst geziemenden Danck. Wir haben immittelst nicht ermanglet / Ew. Hochfürstl. Eminenz denenselben gegebene gnädigste Antwort und deren Innhalt in reiffe Uberlegung zu nehmen / und mögen darauf in Unterthänigkeit nicht bergen / was gestalten / wie wir solches schon in unserm unterthänigsten Schreiben vom 30. Decembr. verwichenen Jahrs gehorsamst angeführet haben / von dem alten und in Anno 1624. annoch in Ubung gewesenen Herkommen und Einritt abzugehen / uns sehr bedencklich ist / gestalten dann unsre Protocolla ergeben / daß unsre Vorfahren darüber mit gröster Sorgfalt gehalten / sich benebenst ihrer Bürgerschafft dabey wohl befunden / und sothane Zeit über mit denen Herren Bischöffen und dem Bißthum keine sonderbare Irrungen / als daß etwa die Stadt und Bürgerschafft dann und wann von denen Beamten / mehrentheils ohne Herrschafftliches Vorwissen / beschweret worden / gehabt / welches daher geschehen / daß sich jeder Theil mit dem Seinigen vergnügt / und seines bey dem Einritt gethanen Eydlichen

lichen Versprechens eingedenck gewesen. Hingegen aber nach der Hand / als unsre Vorfahren und wir / in Ansehung der betrübten Kriegs-Zeiten / einigen Herren Bischöffen den Aufenthalt in unsrer Stadt sub certis Reservationibus und ohne Consequenz verwilligt / und diese hernach den Einritt / und die Eydliche Versicherung (uns unsere Privilegia und Freyheiten zu conserviren und zu melioriren / und darwider nicht zu molestiren 2c. 2c. wie die gewöhnliche Revers-Briefe mit mehrerm besagen) unterlassen / wir in weit mehrere Irrungen und grosse Weitläufftigkeiten verfallen / welche unter Ew. Hochfürstl. Eminenz Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. endlich auf das höchste gestiegen / daß man nicht allein unsre Reichsbekannte Immedietät, Jurisdiction, unser mit Marck-Steinen ordentlich umgebenes Territorium anzusprechen / und uns darinnen zu turbiren angefangen / sondern uns auch gar / als wir das intendirende Præjudiz von uns Pflichten halben abzuwenden / und uns bey dem Unsrigen zu conserviren getrachtet / unsre Stadt Reichs-kündiger massen armata manu occupiren / und über 15. Wochen lang / denen Kayserlichen Mandatis und Rescriptis zuwider / besetzt halten lassen / endlich aber gar durch Annehmung bewehrter Leuthe / unter dem Nahmen einer Garde, das Jus Præsidii darinnen einzuführen vermeynet / und uns / wann wir unsre wohl-hergebrachte Jura zu vertheidigen uns nur zu Sinn genommen / also gleich mit neuem Uberfall bedrohet hat; Gleichwie aber alle diese Extrema uns noch stets vor Augen schweben / also können nicht anders ermessen / als daß / wann wir uns bey dem alten Herkommen erhalten / und dadurch der Gelegenheit / davon biß anhero so vieles Ungemach / Elend / und fast der Verlust unsrer Reichs-Immedietät und Jurisdiction, auch andere unzehliche Beschwehrden hergerühret / vorkommen / mit unsrer Bürgerschafft werden ruhig leben / und vieler Procels und der darzu erforderlichen grossen Kosten dadurch überhaben seyn können; vor Ew. Hochfürstl. Eminenz höchste Persohn haben wir alle schuldigste unterthänigste Veneration und Respect, nachdem aber wir ab der gnädigst erwehnten Anzahl der 400. Personen / aus welcher Euer Hochfürstl. Eminenz Dero Hofstatt zu formiren Vorhabens sind / abnehmen / daß Dero Hofstatt weit Zahl-reicher als unsre Bürgerschafft seyn / und wann dieselbe nach dem Einritt in der Stadt bleiben solte / die Jurisdictions- und andere Irrungen zu unserer Disconsolation sich noch mehr häuffen würden; so werden Ew. Hochfürstl. Eminenz, wie zu Dero Welt-berühmten Æquanimität wir das submisseste zuversichtliche Vertrauen tragen / uns in Ungnaden nicht vermercken / wann wir die auf uns tragende schwehre Pflichten vor Augen habende bekennen müssen / daß uns und unsrer Bürgerschafft weit verträglicher und nutzlicher seye / wann wir mit so vielen Persohnen verschonet bleiben / und uns ausser aller Verantwortung und bevorstehender Gefahr setzen / als wann wir dieselbe in unsre Statt aufnehmen solten. Ersuchen solchemnach Ew. Hochfürstl. Eminenz hiemit in Unterthänigkeit / Dieselbe gnädigst geruhen / nach Dero höchsten Erläuchtung solches alles / wie es nicht anders seyn könne / als daß uns so ein grosser Hofstatt / daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entstehen / und wir besorglich / wann wir uns Eyd- und Pflichten halben bey unserer Befugnus werden erhalten wollen / in weitere kostbare Procels verfallen werden / höchstbeschwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannschafft in unsrer Stadt halten zu lassen / mit unsrer Reichs-Standschafft gar nicht compatibel, sondern vielmehr höchst-gefährlich seyn müsse 2c. 2c. benebenst unsern beygelegten Gravaminibus gnädigst zu erwegen / und uns bey dem alten Herkommen / dabey sich unsre Vorfahrer so wohl befunden / gnädigst verbleiben zu lassen / auch die Gravamina sowohl selbsten gnädigst zu vergleichen / als auch Ew. Hochw. Dohm-Capitul und übrigen Stifftern / daß sie auch die ihrige nach der in der Rachtung vorgeschriebenen Form abthun / und sich ernannter Rachtung und andern Verträgen künfftighin gemässer / als bißhero / bezeigen sollen / alles Ernstes aufzuerlegen; Ew. Hochfürstl. Eminenz werden hiedurch Dero in dem Heil. Römis. Reich vorhin erworbenen Ruhm eines gnädigsten und gerechtesten Fürstens und Herrns noch mehrers verherrlichen / und bey der Nach-Welt dißfalls Dero unsterblichen Nahmen noch mehr verewigen / wir aber die uns hierunter erzeigende Hochfürstl. Gnade aller Orthen rühmen / und gegen Dieselbe uns in allen Begebenheiten in aller Submission aufführen / die wir jederzeit mit aller Devotion seyn

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Geben den 29. Februarii 1720.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

L 2 Num.

Num. 6.

Extractus Protocolli Consilii intimi Spir. Jovis den 29. Febr. 1720.

Conclusum. Man verwundert sich / wie die Stadt Speyer in dero an Ihro Hochfürstliche Eminenz abgelassenen Schreiben vom 29. Februar. sich dahin declarirte / daß Sie von dem Einritt nicht abweichen könten / es hätten diese Gedancken Se. Eminenz nimmer gehabt / sondern glaubten Ihrem Hoch-Stifft gar zu præjudicirlich zu seyn / daß Sie von dieser Prærogativ und darvon dependirenden Rechten von selbsten abstehen sollen: man könte also nicht sehen / wie die Stadt auf dergleichen ohngegründete Præsupposita falle / und Hochfürstlicher Eminenz sowohl als sich selbsten ohnnöthige Arbeit verursache; Dergleichen Beschaffenheit habe es ebenmäßig mit dem angezogenen Hof von 400. Persohnen / Se. Hochfürstl. Eminenz würden sich von der Stadt ihren Train nicht vorschreiben lassen / müsten aber hieraus schliessen / daß sehr gefährlich seye / Ihnen oder den Ihrigen Audienzien zu gestatten / weilen entweder sie die Sachen / wie sie in sich seynd / nicht begreiffen / oder vielleicht aus ihren Absichten herum zu drehen suchten / man hätte dahero an Platz der verlangten Audienz des Rath-Schreibers Eysenhard / ihn mit einem Extractu Protocolli zuruck zu fertigen für billigmäßig erachtet / inzwischen aber dabey bedeuten wollen / daß Sr. Hochfürstl. Eminenz mit denen Deputirten gehabter Discurs gantz anderster gelautet / und darinnen bestanden / daß Sie Sich verwunderten / daß die Stadt Speyer gegen alle Principia der übrigen Reichs-Städten schiene / ihrer Burgerschafft mehr die Nahrung ab- als zuzuweisen / gestalten bekanntlich von der Clerisey / dem Hof und denen Dicasteriis vielmehr als 400. Seelen ihre Wohnungen in Speyer und mithin die Burgerschafft ihre Nahrung und Aufnahm haben / welches auch in dem angezogenen Schreiben so vielmehr verificirt wird / als die Stadt selbsten gestehet / daß die Nahrung von den drey angezogenen Posten grösser als von ihrer eigenen Burgerschafft seye; Ob nun bey dergleichen Umständen Burgermeister und Rath der Stadt Speyer Ursach haben / Sr. Hochfürstl. Eminenz dergleichen ohnglimpffliche Dinge / zu Bezeugung Dero so gnädigsten Bescheidenheit / aufzubürden / überlässet man desselben selbst eigener Einsehung. Actum Ruppersberg.

Ex Cancellaria intimâ ut suprà.

G. C. E. Böttinger, geheimer Rath.

Num. 7.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Aus dem Extractu Protocolli Consilii intimi Spirensis, so Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst geruhet / auf unser unterthänigstes Schreiben de 29. Febr. unserm Rath-Schreiber Eisenhard behändigen zu lassen / haben wir geziemend ersehen / daß unsere in angeregtem Schreiben gebrauchte Expressiones dahin verstanden worden / ob præsupponirten wir / Ew. Hochfürstl. Eminenz würden Dero Einritt nicht bewerckstelligen wollen Nun contestiren Ew. Hochfürstl. Eminenz wir in tieffester Devotion, daß uns nie in Sinn kommen zu præsupponiren / es intendirten Dieselbe den Einritt nicht zu præstiren / sondern gleichwie Deroselben wir bereits unsere Befugnüsse unterthänigst dahin vorgestellt / daß / vermög alten Herkommens / ein zeitlicher Herr Bischoff vor dem Einritt ohne unsern Vorbewust nicht anhero zu kommen / (2.) vor dem Einritt die Gravamina abzuthun / und (3.) nach dem Einritt Dero Residenz in Dero Landen zu nehmen &c. &c. also hat es in unserem letzten Schreiben keine andere als diese Meynung gehabt / Ew. Hochfürstl. Eminenz in unterthänigstem Respect bey Uberschickung der Gravaminum zu declariren / daß gleichwie bey genauer Observirung alles dieses unsere Vorfahren in viel weniger Irrungen mit dem Hoch-Stifft gestanden / als nachdem in turbulenten und calamitosen Zeiten eine Bischöffl. Residenz prætendirt worden; also auch wir bey dem alten Herkommen zu bleiben gedächten / durch welche Ausdruckung dann wir im geringsten nicht intendirt / zu præsupponiren / daß Ew. Hochfürstl. Eminenz von dem Einritt / und was selbigem anhängt / abgehen wolten; den in höchst-gedachtem Concluso angezogenen Hofstatt belangend / so geruhen Ew. Hochfürstl. Eminenz in Hochfürstl. Gnaden zu vermercken / wann wir unterthänigst anführen / welchergestalt wir uns nicht unterstanden / Ew. Hochfürstl. Eminenz wegen Dero Train vorzuschreiben / sondern auf unserer Deputirten Relation, (wie Dieselbe ihnen gnädigste Audienz angedeyhen lassen / anbey unter andern gnädigst declarirt / daß Dieselbe nicht bedacht wären / sich der Stadt aufzudringen &c. sondern lieber in dem Bißthum Dero Residenz zu nehmen / zugleich Deputatis zu Gemüth geführt / daß man wider die Principia anderer Reichs-Städte handelte / indem Ew. Hochfürstl. Eminenz gegen die 400. Personen bey sich haben würden / von welchen man Nahrung und Aufkommen zu hoffen hätte) haben wir erachtet / gantz innocent zu seyn / unsern Rationibus auch diese zu appendiciren / übrigens auf unsere im Decembr.

&c

& Jan. erlassene unterthänigste Schreiben uns gehorsamst beziehend. Die Nahrung / deren in höchstgedachtem Concluso gedacht wird / betreffend / so ist offenkundig / daß / als die Residentz Philippsburg in Frantzösischen Händen / und unter Lothario Friderico der Residentz-Streit erregt worden / durch vielfältige Anmassung in Jurisdictions- und Nahrungs-Sachen solche ohnaufhörliche Unruhen und Contestationes, auch handgreifflicher Abgang / sowohl der publiquen Revenüen / als Particulier - Nahrung in der Stadt entsprungen / daß jedermann siehet / wo diese Quelle nicht gestopffet wird / so könne nimmermehr Ruhe oder Wohlstand in der Stadt zu finden seyn.

Schließlich dringet uns sehr bekümmerlich zu Hertzen / daß unser Schreiben auch dahin angesehen werden wollen / ob verursachten Deroselben wir ohnnöthige Arbeit / und bürdeten Deroselben ohnglimpffliche Dinge auf. Ew. Hochfürstliche Eminenz versichern wir in wahrhaffter Devotion, wird es auch die That zeigen / daß wir mehr Veneration vor Dero höchste Person tragen / als daß wir uns in Sinn kommen lassen solten / an der Zeit / welche Ew. Hochfürstl. Eminenz mit Welt-kündigem Succeſs, zum gemeinen Besten anwenden / einen Augenblick zu verderben; allein die blutige Fatalitäten / welche aus der strittigen Residentz gröstentheils hergeleitet / treiben uns ohnnachläßig / in Zeiten zu sorgen.

Ew. Hochfürstl. Eminenz ersuchen wir demnach unterthänigst / sich vollkommen versichert zu halten / daß vor Dieselbe im Werck selbst wir alle ersinnliche respectueuseste Veneration hägen / und nichts entfernter von uns seye / als Derselben die geringste ohnnöthige Bemühung verursachen zu wollen / ꝛc. dann gelanget an Ew. Hochfürstl. Eminenz unsere unterthänigste Bitte / unsere Gravamina selbsten / oder mit ohnpartheyischen Räthen zu erwegen / und alles bey uns in dem Statu Anni 1624. bey dem alten Herkommen gnädigst zu lassen / und zu dem Ende / was von der Garde noch zurück geblieben / und auch sonsten zu Dero Hoffstatt gehöret / hinaus zu beruffen / und uns damit nicht weiters beschweren zu lassen; womit Ew. Hochfürstl. Eminenz alles Hochfürstl. Wohl-Wesen hertzlich anwünschen / und mit aller Veneration verharren

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Geben den 19. Martii 1720.

unterthänigste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 8.

Wohl-Edler / Vest / Hoch-Wohlgelährter / Hochgeehrter Herr Notarie.

Demselben ist ohnverborgen / daß wir den 23. Decembr. abgewichenen Jahrs vor demselben feyerlich declarirt, und uns verwahrt allhier keine Bischöffliche Residentz / Cantzley / oder etwas dergleichen / in einige Wege / weder patiendo noch sonsten zu agnoſciren oder zu approbiren. Nachdem nun wegen eingefallener Ferien und anderer vielfältigen Geschäffte nicht thunlich gewesen / solche Contradiction- und Protestation Schrifft zu insinuiren / bevorab nachdem wir unterm 30. Decembr. abgelauffenen Jahrs an Ihro Hochfürstl. Eminenz wegen der Residentz unsere Befugnüsse geäussert / auch solches den 12. hujus wiederholet / nun aber denen Kayserl. Herren Subdelegations-Secretariis von des Herrn Dom-Dechants und Präsidenten Hochw. und Gnd. bereits den 12. Januarii zur Antwort gegeben worden / daß in 8. Tagen Ihro Hochfürstl. Eminenz hier seyn würden; als bedingen wir uns feyerlich / daß / da wir sowohl durch die den 23. Decembr. gethane Protestation, als unsere beede Schreiben / gnugsam erkläret / und unsere Meynung an Tag gelegt / die würckliche Insinuation obangezogener Contradiction und Verwahrungs-Schrifft aus der Ursach unterblieben / weil bey Ihro Hochfürstl. Eminenz wir unsere Befugnuß immediate verwahret ꝛc. Nachdemmahlen aber wir nicht wissen können / ob und wann wegen Entlegenheit des Orths die gnädigste Antwort eintreffen werde / so haben auf allen Fall wir die den 23. eingelegte Protestation hiemit wiederholen / und dem Herrn Notario nicht verhalten sollen / was gestalten bey hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine uralte von weyland Kayser Rudolpho I. Glorwürdigster Gedächtnüs nach Anzeig Lehmann. in Chron. Spir. Lib. 5. c. 114., als er in der Stadt Speyer Hof gehalten / um ihres Bestens und Sicherheit willen eingeführtes / und von allen von Anno 1280. bis auf Lotharium Fridericum und solchemnach innerhalb 438. Jahren gewesenen Bischöffen von Speyer / non interrupta ſerie præstirtes und von uns per tot Secula exercirtes Herkommen und Gebrauch gewesen / welches auch noch fürters bestehen

muß /

muß / daß / wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwählet worden / derselbe sich nach der Wahl aus der Stadt zu begeben / darauf hin uns als Bürgermeistern und Rath der Stadt Speyer die von der Röm. Kayserl. Majest. erlangte Regalia und Lehen-Brieffe / wie auch Electionis Confirmationem in Originali vorzuzeigen / sodann durch würckliche Tractaten alle mit der Stadt habende Strittigkeiten und Gravamina gütlich abzuthun und zu vergleichen / auch auf welche Zeit und wie starck man Ihn einreiten lassen wollen / richtig zu stellen / sodann allererst / wann solches geschehen / seinen solennen Einritt nach vorher geleisteten cörperlichen Eyd der Stadt Speyer Privilegia zu erhalten und zu verbessern / dieselbige in einige Weiß nicht zu molestiren / sondern / wann sie von jemanden gekräncket werden solten / nach allem Vermögen und Kräfften zu schützen / auch mit denen Sprüchen / welche wir bey unserm Eyd thun werden / zufrieden zu seyn &c. &c. zu halten verbunden; Nach dessen beschehener Vollentziehung / & post præstationem reliquorum præstandorum, derselbe dannoch über 14. Tage in der Stadt Speyer / als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt sich nicht aufhalten / sondern seine Residentz und Hofhaltung / nebst der Cantzley / auch Land- und Rechen-Schreiberey / ausserhalb der Stadt respective beziehen und verlegen solle / wie dann die von jedem Bischoffen gegebene Eydliche Versicherung oder Revers-Brieffe vorhanden / und kein Casus wird allegirt werden können / daß von Bischoffen Friderico von Bolanden an / jemahlen ein Bischoff in der Stadt Speyer / als der letztere (welcher auf unser Zulassen und Einwilligen / jedoch ohne unser Præjudiz und ohne Consequenz die Wohnung gehabt) Todes verblichen / mithin auch sothanen Absterben ausser der Stadt nothwendig zu schliessen / daß / wann die Herren Bischöffe in der Stadt Speyer residiren mögen / ja einmahlen ein Todes-Fall sich in derselben (weil viele dazu eine grosse Liebe bezeugt / und solchemnach in einem Ort / welchen man liebt / viel eher als ausserhalb zu wohnen pflegt) begeben müssen. Obwohlen nun die von so vielen Seculis her ohnunterbrochene Observanz und Gewohnheit unius Dissensu, invita altera Parte nicht abgestellet werden kan / dieselbe auch in Anno Decretorio 1624., nach welchem alles in Sachen / die sich inter Status Romano-Catholicæ Religioni & Augustanæ Confessioni addictos zutragen / nach den Reichs- und Friedens-Schlüssen zu reguliren und zu erhalten ist; So hat doch solchem allen entgegen und zuwider sich zugetragen / daß / als in Anno 1652. der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Lotharius Fridericus, aus dem Hoch-Adelichen Hause Metternicht zu einem Bischoffen zu Speyer erwählet worden / und auch zugleich das Bischöffliche Haus / die Pfaltz genannt / bezogen / wir aber nicht sogleich darwider protestiret / noch diesem Beginnen contradicirt, sondern aus Nachbarlicher Freundschafft und Lege Hospitalitatis darum also geschehen lassen / weilen wir keine Sorge noch Gedancken gehabt / daß der Herr Bischoff durch eine so kurtze Commoration von ungefehr 10. bis 11. Wochen / ein neues Recht einer neuerlich prætendirten Residentz / und zwar aus einem ersonnenen Principio eines Possessorii summarissimi in hiesiger Stadt hätte suchen und sich acquiriren wollen / wie solches gleichwohlen hernach facto ipso geschehen / indem Derselbe des prætendirten freyen Aus- und Einzugs wegen auf uns ein höchst-gravirendes Kayserliches Rescriptum, hernachmahls aber auch zu dessen würcklichen Execution zwo Kayserliche Commissiones wider die Stadt ausgebracht / und in dieselbe so hart und eyferig dringen und setzen lassen / daß sie endlichen sich der Parition nicht entziehen können / sondern vorgemeldtem Kayserl. Rescripto bey solchen Extremitäten Folge leisten müssen; Wiewohl solches alles / und besonders das vermeintliche Jus des Possessorii summarissimi mit tödtlichem Abgang mehr-höchstbesagter Ihrer Hochfürstlichen und letztmahliger Churfürstl. Gnd. zu Mayntz / Christ-mildester Anerinnerung / erloschen und zu nichte worden ist; Anerwogen dem Kayserl. ob-allegirten Rescript vom 2. Martii 1654 die ausdrückliche Clausul mit einverleibt worden / daß sothanes Rescript und dessen Execution der Stadt Speyer zu keiner Consequenz gezogen werden solle / daher dann geschehen / daß / als darauf in Anno 1675. der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Hugo, des hohen Ertz-Stiffts Trier Coadjutor, und nachmahliger Ertz-Bischoff und Churfürst daselbsten zu einem Bischoff zu Speyer erwählet worden / wir nicht unbillig zu Gedächtnüß revocirt, in was für beschwerliche Differentien wir dadurch gezogen / und mit unserm Schaden klüger gemacht / genöthiget worden sind / des erwählten Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. etliche Tage nach beschehener Wahl in Puncto mehrberührter vermeynter Residentz eine Contradictions und Protestations-Schrifft glimpfflich beyzubringen und insinuiren zu lassen / hiemit nach Anleitung tragender schweren Pflichten über Erhaltung gemeiner Stadt Recht und Gerechtigkeiten gehörige Vigilanz zu erweisen / damit durch deren Unterlassung nicht de novo ein Summarissimum, auch vielleicht nur ex breviori mora hätte hervorgesucht / und uns neue Ungelegenheit zugezogen werden / noch den hievorigen Kayserlichen Verweiß aufs neue hören mögen / daß wir den Herrn Bischoffen so und so lange Zeit ohne Contradiction und Eintrag in der Stadt haben wohnen lassen &c. &c. welche Protestations-Schrifft auch der Krafft und Würckung gewesen / daß höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnd. nicht allein solche gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch verfüget / daß durch gütliche Handlung die Sache in die Wege gerichtet worden / daß wir in Ansehen damahliger betrübter und gefährlicher Läufften / und

und daß die Residentz-Häuser zum theil in fremder Gewalt gestanden / und theils durch das leidige Kriegs-Wesen ruinirt darnieder gelegen / zu Bezeugung unsers gegen Jhro Hochfürstl. Gnd. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens gestatten und geschehen lassen / daß Dieselbe das Bischöffliche Haus allhier / die Pfaltz genannt / bis auf gäntzliche Vergleichung dieses und andern Puncten / bewohnen / und bis dahin immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hoffstatt und Räthe samt andern benöthigten Hof-Bedienten (jedoch vorbehalten aller competirenden Rechten) ihren Aufenthalt allhier haben möchten; mit gegenseitigen Hochfürstl. Erklärungs-Versicherung / daß solches alles dem Einritt ohnvorgriffen seyn / sondern vielmehr solcher bey besserm Zustand des hohen Stiffts Speyer / und was sonsten von Alters dabey zu beyden Seiten zu præstiren sich würde gebühren / gehalten werden solle. Gleichwie aber in Zeiten von 35. Jahren deren keines ins Werck gesetzet worden / sondern vielmehr die alten Gravamina mit weit mehr andern neuen sich gehäuffet / und dermassen angewachsen / folglich wir anders nicht ermessen können / als daß die Beywohnung eines solchen Fürstlichen Corporis der Stadt mehr zu Schaden und Nachtheil als zu Aufnahm gereichen müsse; So sind wir / zu Observirung unserer schweren Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich / wie auch hiesigem gemeinen Stadt-Wesen / wir verwandt und zugethan sind / bewogen worden / die Sr. Churfürstl. Gnd. zu Trier Johanni Hugoni, als mitgewesenen Bischoffen zu Speyer / höchstseeligsten Andenckens / auf eine Zeitlang verwilligte Wohnung in der Stadt Speyer vor erloschen zu halten. Gestalten wir dann dem jüngst-verstorbenen Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Henrico Hartardo, Bischoffen zu Speyer / per Notarium und Zeugen diese unsere Meynung / daß wir nemlich zu Sr. Hochfürstl. Gnd. das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen hätten / Dieselbe würden die Dero Herren Vorfahren aus obangeführten Ursachen gethane Vergünstigung mit Dero Hoffstatt und Räthen in der Stadt Speyer zu wohnen / auf Jhro Hochfürstl. Person nicht zu extendiren / sondern vielmehr das alte Herkommen und Gebrauch in seinen Gang und Stand zu bringen / von selbsten gnädigst geneigt seyn ꝛc. ꝛc. unterthänigst kund machen / und durch eine Deroselben selbsten behändigte Contradictions- und Protestations-Schrifft uns dahin vernehmen lassen / daß / falls Dieselbe wider all bessers Verhoffen und Zuversicht eines andern Vorhabens und in hiesiger Stadt / es sey an welchem Orte es wolle / eine Residentz anzurichten bedacht seyn / wir in allerbester Form Rechtens / als immer geschehen kan und mag / sothanen Vornehmen geziemend contradicirt und expresse declarirt haben wolten / daß wir keine Bischöffliche Residentz / und was derselben anhängen mag / Cantzley-Land- und Rechen-Schreiberey allhier / als in einer Jhro Kayserl. Majest. und dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Stadt / erkennen noch annehmen / auch nicht davor halten / vielweniger uns und gemeiner Stadt ein so beschwerliches Onus auflegen lassen wollen / sondern wann etwas dergleichen fürgenommen werden solte / wir neque tacendo neque approbando vel patiendo etwas eingegangen / sondern allem Widrigen widersprochen / und alle gedeyliche Remedia Juris uns ausdrücklichen reservirt und vorbehalten haben wolten. Obwohlen nun hochbesagt Jhro Hochfürstl. Gnd. uns durch ernannten Notarium die gnädigste Versicherung thun lassen / daß Dero zeitlicher Auffenthalt / auch Aus- und Eingang in die Stadt / uns und unserm gemeinen Stadt-Wesen in keinerley Wege præjudicirlich seyn / noch wider uns in künfftiger Zeit angezogen werden solle / sondern daß Sie vielmehr geneigt wären / auch würckliche Verordnung thun lassen wolten / damit unsere Beschwerden durch gütliche Tractaten abgethan werden möchten / und wir dannenhero in Hoffnung gestanden / es würden bey solcher Vergleichung der Gravaminum sowohl des Einritts als der Residentz halben sich solche Weg und Mittel mit hervor legen / daß Jhro Hochfürstl. Gnd mit Dero Hoffstatt ohne Schmählerung unserer Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch Beschwerung dero Burgerschafft allhier hätten commoriren können; Nachdeme aber Jhro Hochfürstl. Gnd. sich bald nach eingewandter Protestation aus hiesiger Stadt begaben / und eines von Jhren Residentz-Häusern bezogen / dabenebenst aber in dem Bisthum einen Ausschuß aufrichten und Exercitia Militaria vorgehen lassen; so haben wir Dieselbe vermittels Schreiben Dero Versprechens erinnert / und Deroselben / wie uns die in dem Bißthum fürgehende Apparatus Bellici grosses Nachdencken verursachten / zu Gemüth geführet / welches dann auch den Effect gehabt / daß sie eine Zusammenkunfft in dem hiesigen Augustiner-Closter veranlasset / und uns durch Dero Räthe versichern lassen / daß Jhro niemahlen zu Sinn gekommen / etwas zu thun / so der Stadt und dem Rath an ihren Rechten und Gerechtigkeiten solte schädlich oder nachtheilig seyn / als Sie vielmehr je und in allweg geneigt gewesen und noch wären / mit der Stadt in guter Verständnüß und Nachbarschafft zu leben / wie Sie dann schon bereits uns Dero Fürstliche Parole gegeben / und obschon wir eine schrifftliche Versicherung verlangt / endlichen auf die sowohl selbsten / als auch durch Dero Räthe wiederholte Parole, daß Jhro Hochfürstl. Gnd. nochmahlen bey Dero Hochfürstl. Parole gnädigst versichern lassen / daß Dero Ein- und Ausgang / auch Auffenthalt in der Stadt Speyer / uns nicht præjudicirlich seyn / noch Sie sonsten wider uns etwas Nachtheiliges vornehmen /

 sondern

sondern weil Sie nicht abgeneigt / was beyde Dero Herren Vorfahren / nemlich des Herrn Lotharii Friderici, und Herrn Johannis Hugonis Churfürstl. Gnd. höchstseeligsten Andenckens / darauf man sich an unserer Seiten beruffen / gethan / auch eingehen / Sie zu dem Ende / damit sie davon Notiz nehmen / und hernach sich mit uns in die abgeredete Tractaten einlassen / und solchen selbsten beywohnen könnten / in die Stadt kommen wolten / mit angehenckter Anführung von der grossen Armatur, welche die Franzosen in dem Elsaß machten / und Sie in Bruchsal nicht sicher seyn dörfften / sondern Ihre Retirade nacher Speyer nehmen müsten / welchen Falls es hart seyn werde / wann man Ihr die Stadt auch zuschliessen wolte / eingewilliget / daß Ihro Hochfürstl. Gnd. mit Ihren Domestiquen in die Stadt kommen / und zu Abthuung der Gravaminum das Nöthige veranstalten könten / welche Dero gnädigste Zusage dann Dieselbe auch gegen unsere Deputirte / als sie Ihro bey der Einkunfft aufgewartet / bejahet und wiederholet haben / mithin wir uns zu Ihro Hochfürstl. Gnd. gäntzlich versehen gehabt / von Deroselben und den Ihrigen ohnbetrübet zu bleiben / und durch eine gütliche Composition aller Beschwehrden in beständige Ruhe und Sicherheit gesetzt zu werden: allein daß sich hernach das Gegentheil bezeiget / bezeugen die gleich nach der Einkunfft gegen uns vorgenommene Proceduren / und theils in der Stadt selbsten gegen die Unserige sich angemaßte Jura, theils in diesem Territorio gegen die Cameral-Inhibitiones geschehene bewehrte Uberfall / und Umhauung unserer Waldung / und auch endlich die feindseelige Occupation unserer Stadt / das darinnen vergossene unschuldige Blut / und wider die Kayserliche Rescripta verübte Gewaltthaten und gethane Eingriffe in unser Immedietät und Jurisdiction, auch die viele / gegen solche weiters gefolgte ohnerhörte Thathandlungen an beyden höchsten Reichs Gerichten erkannte Mandata Pœnalia & Rescripta Cæsarea &c. welche alle / als ohnedem Land- und Welt-kündig / dermahlen zu erzehlen / hier zu weitläufftig ist / und schon mehrentheils dem Publico durch den Druck public gemacht worden / daß wir dannenhero höchstbefügteste Ursach gehabt hätten / unsere Thor Denenselben zuzuschliessen; allein haben wir metu majoris mali es mit einigen bey der Kayserl. Subdelegations-Commission überreichten Protestationen bewenden lassen / in Hoffnung / es solte die Untersuchung und darauf erfolgende Decision der Tumult-Sache uns künfftighin vor dergleichen Gewaltthaten und Eingriff gnugsam sicher stellen. Wann dann nun noch über diß Ihro Hochfürstl. Gnd. gegen Ihr Versprechen unterm Prætext einer zur Defension nöthig habenden Garde, einen Armatum Militem in der Stadt bewehrt machen lassen / auch darinn ein Jus Præsidii anzurichten Sich vorgenommen / indem Dieselbe gegen die Kayserl. Rescripta sothane vermeintlich angemaste Garde, ohnerachtet sie mehr als drey Tage und wohl etliche Monate ausserhalb der Stadt sich aufgehalten / Ihr nicht folgen lassen / nach deren Tod aber Ein Hochwürdiges Dom-Capitul noch weiters gehet / und dieselbige in dem Rollingischen Privat-Familien-Hauß noch ferners Wacht halten / und Actus Militares verrichten lässet / die Ratio decidendi aber / warum Ihro Kayserl. Majestät eine in 20. Mann bestehende Garde zu halten erlaubt / nemlich die vorgeschützte Gefahr / nunmehr cessirt, mithin zu Folge dem letztern Reichs-Hof-Raths Concluso vom 5. Martii 1718. aus der Stadt sich zu begeben haben; Als werden wir ab denen von letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen gegen uns ohne unser Verschulden bewürckte Repressalien und Eingriffe in unser Territorium und Jura gezwungen / die Deroselben / in Hoffnung der versprochenen Hinlegung aller Beschwerden / verwilligte Wohnung in unserer Stadt nunmehro nach Dessen Tod wieder aufzuheben / und durch denselben vor erloschen zu halten / indem uns kein vernünfftiger Mensch wird zumuthen können / einem Herrn Bischoffen mit seiner Hofstatt und Cantzley in unserer Stadt / es mag hernach in der sogenannten Pfaltz oder einem eigenthümlichen oder Mieth-Haus geschehen / zu wohnen zu gestatten / und hernach über uns und die Unserige solche Facta ergehen zu lassen; Dannenhero wir dann diese unsere Declaration vor ihm Kayserl. Notario hiemit zu thun / vor nöthig erachtet / daß / obwohlen wir zu des Herrn Cardinalen von Schönborn Hochfürstl. Eminenz, als jetztmahligen Herrn Bischoffen zu Speyer / das feste sichere Vertrauen tragen / es werden Dieselbe / als ein gerechtester Herr / an allem diesen uns ohnverschuldet zugestossenen Ungemach ein grosses Mißfallen tragen / und uns dannenhero in dem Unserigen unturbirt lassen / sondern vielmehr auf unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Ansuchen das vormahlige alte Herkommen / welches sowohl von Kayserl. Majestät in Dero Rescriptis, als auch uns in denen Tractaten verschiedentlich vorbehalten worden / wiederum in Gang und Ubung zu bringen / geneigt seyn / und dadurch das zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Speyer in alten Zeiten vorgewesene gutes Vernehmen wieder herstellen rc. wir dannoch Ihro Hochfürstl. Eminenz, ehe solches geschehen / und alle Gravamina abgethan / auch wir genugsame Sicherheit und Garantie erhalten haben werden / einigen Auffenthalt in unserer Stadt / besonders in einem Privat-Haus / welches man hernach vor eine Residentz auszugeben sich unterstehet / nicht gestatten / allermassen wir eine Bischöffliche Residentz / und was derselben anhangen mag / allhier / als in einer Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Reichs-Stadt / nicht erkennen noch annehmen / vielweniger aber eine Garde und Præsidiarium Militem dulden / noch uns und gemeiner Stadt ein solches beschwerliches Onus, daraus uns der Verlust unserer Immedietät und habender Jurium zuwachsen will / aufbürden lassen können / sondern wann etwas dergleichen wider Verhoffen vorgenommen

werden

werden solte / wir dagegen in der besten Form Rechtens hiermit protestirt, und uns alle gedeyliche Remedia Juris ausdrücklich reserviret haben wolten. Ersuchen demnach denselben / nebst Erlassung der Pflichten / womit er und seine Gezeugen uns zugethan sind / daß er diese unsere Contradictions- und Protestations-Schrifft sowohl gegen die etwa anmassende Residentz / und was derselben anhangen mag / als aus die Continuation der Garde in unserer Stadt und durch dieselbe sich anmassende Besatzungs-Recht / und sonsten da des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Eminenz noch nicht in dem Bisthum angelangt sind / Jhro Hochwürd. Gnd. dem Herrn Dom-Dechanten geziemend kund mache / und insinuire und von unsertwegen, daß die vermeynte Garde nach des Herrn Bischoffs Tod aus der Stadt geschaffet werden möge / begehre / und hierinnen / was seinem Amte gemäß ist / verrichte / auch alles / was dißfalls vorgehen wird / fleißig protocollire und in Obacht nehme / und uns über den Verlauff ein- oder mehrere Instrumenta um die Belohnung mittheile. So geben und geschehen unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Secret-Jnsiegel / den 25. Jan. 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 9.

Hätte Herr Regierungs-Secretarius Kalt / mit Zuziehung zweyer Cantzelisten / dem E. E. Magistrat der Stadt Speyer die Anzeig zu thun / und zu bedeuten / daß man ihnen auch verlangter massen die Gravamina des Hoch-Stiffts zu communiciren parat stünde / daß / gleichwie man von Seiten des Hoch-Stiffts die ihrige wohl erweget / und dahero sich im Stande finde / sich mit denselben / doch ohne Nachtheil deren an den höchsten Gerichten anhängigen Rechtlichen Processen / vergleichen zu können; also wolte man auch hoffen / sie würden desgleichen thun / gestalten Se. Hochfürstl. Eminenz Jhrem Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigsten Kayserlichen Erinnerung nach / Sich zukünfftigen Mittwoch selbsten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / Sie würden dahero auch ehester Tagen E. E. Magistrat Jhre Gedancken eröffnen lassen / was Sie für Commissarios in dieser Sache zu benennen entschlossen seyn / zumahlen Sie auch hierinn E. E. Magistrat zeigen wolten / daß / gleichwie Sie gegen Dero bisherige Speyrische Räthe einiges Mißtrauen bey sich zu hegen sich befugt glauben / Se. Hochfürstl. Eminenz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit solche Commissarios benennen würden / denen schwerlich was werde auszustellen seyn; Sie versicherten sich hingegen auch / daß man von Seiten E. E. Magistrats solche Fried-liebende Gemüther aussuchen werde / damit man von Sr. Hochfürstl. Eminenz Seiten auch vollkommen beglaubt seyn könne / daß E. E. Magistrat völligen Willen und Ernsts seye / aus der Sach / wie sie anfänglich gleich verlanget und geschrieben haben / zu kommen: worüber man E. E. Magistrats eigentliche Resolution gewärtige / um nächster Tage mit Beystand GOttes der Sach einen Anfang zu machen; worbey man sich tam ratione personarum, quam loci & temporis sodann näher äussern und heraus lassen würde. Speyer den 15. April 1720.

Hochfürstl. Speyerische Cantzley-Handschrifft.

Num. 10.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Ew. Hochfürstl. Eminenz mögen wir hiemit in Unterthänigkeit nicht bergen / was gestalten uns heut frühe gegen 10. Uhren von dem Secretario Kalten / mit Zuziehung zweyer Cantzelisten / benebenst Uberreichung des Hoch-Stiffts Speyer vermeinten Gravaminum gegen uns angezeiget worden / daß / gleichwie man an Seiten des Hoch-Stiffts die Unserige wohl erwögen / und sich dahero / sich mit uns / doch ohne Nachtheil deren an den höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Rechtlichen Processen / vergleichen zu können / im Stand befinde; also wolte man auch hoffen / wir würden desgleichen thun / gestalten Ew. Hochfürstl. Eminenz Dero Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigsten Kayserl. Erinnerung nach / Sich zukünfftigen Mittwoch selbsten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / und dahero auch uns ehister Tagen Dero Gedancken eröffnen lassen würden / was Dieselbe für Commissarios in dieser Sach zu benennen / entschlossen seyen / zumahlen Dieselbe auch uns hierinn zeigen wolten / daß / gleichwie wir gegen Dero bisherige Speyerische Räthe einiges Mißtrauen zu hegen / uns befugt glauben / Ew. Hochfürstl. Eminenz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit solche Commissarios benennen würden / denen schwerlich etwas auszustellen seye / Dieselbe Sich hingegen auch gnädigst versicherten / daß wir solche Fried-liebende Gemüther aussuchen würden / damit Ew. Hochfürstl. Eminenz auch vollkommen beglaubt seyn können / daß wir völligen Willens und Ernsts seyen /

E aus

aus der Sache / wie wir anfänglich gleich verlangt und geschrieben hätten / zu kommen / worüber
man unsere eigentliche Resolution gewärtige / um nächster Tagen mit Beystand GOttes der
Sach einen Anfang zu machen / worbey man sich tam ratione personarum, quam loci & tempo-
ris sodann nähers äussern und heraus lassen würde. Wir erkennen zuvorderist mit unterthänig-
stem Danck / daß Ew. Hochfürstl. Eminenz Dero Fried-liebendes Gemüth gegen uns und unser
gemeines Stadt-Wesen in dem Werck selbsten zu bezeugen / und zu Vergleichung unserer haben-
den Gravaminum solche Commissarios zu benennen / gnädigst resolvirt sind / wider welche wir nichts
einzuwenden haben sollen. Wann dann nun wir nichts anders suchen / als in Ruhe und Frieden
zu leben / und weiters nichts als uns bey unsern Befügnüssen zu erhalten; als werden wir auch sol-
che Personen ernennen / wider welche verhoffentlich mit Fug nichts wird eingestreuet werden mö-
gen. Allein werden Ew. Hochfürstl. Eminenz uns nicht in Ungnaden vermercken / wann wir um
das alte Herkommen / davon wir in unsern vorhergehenden unterthänigsten Schreiben unterthä-
nigste Erwehnung gethan / daß nemlich ein zeitlicher Bischoff vor dem solennen Eintritt nicht in
die Stadt gekommen / beyzubehalten / einiges Bedencken haben müssen / davon abzugehen / al-
lermassen nie kein Actus wird allegirt werden mögen / daß in Gegenwart eines von Dero H·rren
Vorfahren in der Stadt Speyer / die Tractaten über die Gravamina sind vorgenommen worden /
sondern solches entweder in loco Residentiæ, damahlen zu Udenheim / oder anderswo vor der
Stadt / wann Dieselbe in der Nähe seyn wollen / geschehen / oder aber daß Sie Dero Räthe al-
lein hieher geschickt / welche disseitige Gravamina angehöret / und sich mit uns in Vergleichung
eingelassen haben; Solchemnach zu Ew. Hochfürstl. Eminenz wir das unterthänigste zuversicht-
liche Vertrauen haben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / Dero hohe Einkunfft in die Stadt
bis zu Dero solennen Eintritt gnädigst zu verschieben / hingegen aber die Tractaten über unsere Be-
schwehrden ausserhalb der Stadt vornehmen zu lassen / dahin wir unsere Deputirte abzusenden /
jederzeit ohnermangeln werden / wann man des Orts / Zeit und Arten halben sich miteinander
besprochen und verglichen haben wird / wobey dann Ew. Hochfürstl. Eminenz wir zu gnädigstem
Ermessen anheim stellen / nachdem man auch hinc inde ein und andern bey den Tractaten nicht gern
sehen möchte / ob nicht rathsam / daß man beyderseits / ein oder zwey ehrliche / der Rechten erfahr-
ne Männer / welche keinem Theil ullo jure vel nexu obligationis verwandt sind / erkiese / denen
Tractaten beyzuwohnen / beyderseitige Rationes anzuhören / und falls man nicht einig werden kön-
te / sich ins Mittel zu schlagen / und die Parthien zu vergleichen / zu trachten / welchemnach / falls
dieser ohnmaßgebliche Vorschlag bey Deroselben einigen Beyfall finden würde / uns Dero gnä-
digste Meynung darüber gnädigst angedeyen zu lassen / wir hiemit gehorsamst gebetten haben wol-
len; Damit aber wegen der hinc inde habenden Gravaminum keine Hindernüß einfallen möge / so
ergibt unser unterthänigstes Schreiben vom 29. verwichenen Monats Februarii, daß Ew. Hoch-
fürstl. Eminenz wir allein diejenige / welche Dero Herrn Vorfahrers Hochfürstl. Gnd. / Dero
Räthe und das Hoch-Stifft Speyer eigentlich betreffen / salvis ulterioribus, unterthänigst einge-
sendet / wegen der vier Stiffter habende aber angesuchet haben / denenselben aufzulegen / daß sie die
gegeneinander habende Beschwehrden / in Conformität der Rachtung / abstellen sollen. Nun
finden wir / daß die uns heute behändigte Gravamina des Hoch-Stiffts (welche wir nur obiter per-
lustrirt) meistentheils die Clerisey und die Rachtung concerniren / und wenige oder gar keines das
Hoch-Stifft angehen / und aber in der Rachtung vorgeschrieben ist / auf was Art und Weiß
zwischen gemeiner Pfaffheit und uns die Gravamina abgethan werden sollen; So haben auch
von unsern Rachtungs-Gravaminibus in denen unserigen keine angeführet / in der unterthänigsten
Hoffnung / daß dieselbe separat bleiben sollen / und Ew. Hochfürstl. Eminenz der löblichen Cleri-
sey gnädigst auferlegen werden / nach dem bereits miteinander beliebten / der Rachtung gantz con-
formen modo, nemlich per arbitros, welches aber hernach derselben wieder verbotten worden /
die Gravamina der Rachtung vorzunehmen / und wollen auch hiemit darum / weil sich dieselbe mit
den andern nicht wohl vermengen lassen / unterthänigst angesucht haben / der unterthänigsten Hoff-
nung gelebende / Ew. Hochfürstl. Eminenz die gnädigste Verordnung / daß diejenige / so Dero
Hoch-Stifft allein begreiffen / von den Rachtungs-Gravaminibus separiret werden / ergehen / und
dem Verfasser / den wir an der Schreib-Art kennen müssen / ernstlich anbefehlen lassen / daß er die
in den Reichs-Satzungen verbottene Wort / Acatholicos, und andere sehr anzügliche Expressio-
nes auslasse / und sich dermahlen seines Privat-Haß und Eyfers bemüßige / dann wir sonsten nichts
anders ermessen können / als daß Ew. Hochfürstl. Eminenz gerechtigstes Gemüth dieser Mann mit
denen darinnen exprimirten Auflagen / davon theils unerweißlich / theils verdreht und der Rach-
tung gantz zuwider / theils aber gantz impertinent und nur zu unserer Verunglimpffung ersonnen
sind / welches alles sich hiernächstens ans Licht stellen solle / einzunehmen / und uns zu beschwärtzen
sich bemühen wolle. Ew. Hochfürstl. Eminenz haben wir unsere unterthänigste Meynung / weil
uns keine Zeit die Gravamina zu überlegen / indem uns dieselbe früh gegen 10 Uhr behändiget, und
schon um drey Uhr Nachmittag die Antwort urgirt worden / verstattet werden wollen / unterthä-
nigst eröffnen sollen / mit gantz unterthänigster Bitte / uns mit Dero Einkunfft in die Stadt vor
dem Eintritt gnädigst zu verschonen / und bey dem alten Herkommen in Gnaden zu lassen / auch die
Tractaten deren hinc inde habenden Beschwerden nach demselben einzurichten / und die

Stiffter sich mit uns nach Maßgab der Rachtung zu setzen / gnädigst aufzutragen / womit zu fürwährender Hochfürstlichen Hulde unterthänigst empfehlende ohnabläßig in tieffster Submission verharren

Ew. Hochfürstl. Eminenz &c.

Geben den 15. Aprilis 1710.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 11.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Ew. Hochfürstl. Eminenz geruhen gnädigst zu vernehmen / welchergestalten wir ab dem von des Höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Durchlauchtigster Eminenz denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs eröffneten Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decret, die Religions-Gravamina betreffend / welches wir erst mit letzter Post erhalten / unter andern mit mehrern ersehen / daß allerhöchst-besagte Ihro Kayserl. Majestät Ew. Hochfürstl. Eminenz durch ein an Dieselbe erlassenes allergnädigstes Rescript vom 9ten verwichenen Monats Martii allergnädigst zu erkennen gegeben / wie Sie zu Deroselben das gnädigste Vertrauen haben / daß Sie mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / auf das baldigste in der Güte zu vergleichen / ohnvergessen seyn würden 2c. 2c. Gleichwie nun gegen Ew. Hochfürstl. Eminenz wir uns dazu verschiedentlich in Unterthänigkeit anerbotten haben / und noch des festen Vorhabens sind / alle billige und thunliche Wege einzugehen / um dermahleins zu Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigsten Diensten ein nutzliches Glied des Reichs zu werden: Also haben gegen Dieselbe hiemit nochmahlen unser sehnliches Verlangen unterthänigst bezeigen wollen / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Dieselbe gnädigst geruhen / uns nicht ungnädig zu nehmen / daß Dero Einkunfft vor dem Eintritt wir in unserm unterthänigsten Schreiben vom 15. diß unterthänigst depreciren müssen / sondern vielmehr gnädigst zu erwegen / daß / weil diese Materie unter unsern Gravaminibus mit enthalten / die Nothdurfft erheischen wolle / daß man zuvor sich derentwegen vergleiche / oder Mittel und Wege ausfindet / wie solches ohne unsern Nachtheil und Abbruch des alten Herkommens geschehen könne. Ew. Hochfürstl. Eminenz anbey alle hohe Fürstliche Prosperität von Hertzen anwünschende / in tieffster Submission verharren 2c.

Geben den 23. Aprilis 1710.

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 12.

Pro Memoria.

Es hätte der Hochfürstl. Speyerische Regierungs-Secretarius, Herr Kalt / E. E. Magistrat allhier die Anzeig zu thun / und zu hinterbringen / wie daß Ihro Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Herr / das an Dieselbe unterm 23. kurtz-abgewichenen Monats Aprilis erlassene Schreiben richtig empfangen / und dessen Inhalt mit gnädigstem Wohlgefallen dahin in mehrerm verlesen / was gestalten E. E. Magistrat seine vorige Gedancken / und ratione der übergebenen Beschwerungs-Puncten oder Gravaminum gegen denselben damahls gethane Erklärung / dahin geändert habe / daß / nachdeme derselbe ab dem von Ihro Kayserl. Majestät an höchst-besagte Ihro Eminenz den 9. Martii letzthin allergnädigst erlassenen Rescript ersehen / wie Sie zu Deroselben das gnädigste Vertrauen hätten / daß Sie mit Ihnen alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / auf das baldeste in der Güte zu vergleichen / ohnvergessen seyn würden; E. E. Magistrat dannenhero des festen Vorhabens wäre / alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen / 2c. 2c. Nachdeme nun Se. Hochfürstl. Eminenz gleiche gute Intentiones hägeten / und an sich nichts ermangeln lassen werden / wodurch die allermildeste Kayserliche Meynung gebührend vollzogen / und Sr Eminenz Verlangen / auch Begierde zu friedsamer Einigkeit und beständigem Nachbarlichem Vernehmen erreicht, und hierzu eine dauerhaffte Grund-Veste gelegt werden möchte; als wolte man in Conformität und in Fortsetzung der unterm 15. Aprilis von ihme Secretario gethanen Vortrags (Præmissis Curialibus consuetis) weiters nicht bergen / wie daß mehr-höchstermeldte Ihro Eminenz in der letzthin sincerirten Absicht ihrer Seits pro Commissariis in die-

 ser

ser Materie benennet hätten / Dero Cantzlern und geheimen Rath Streit / als den Ersten / Dero geheimen Rath Freyherrn von Rau / als den Zweyten / und Dero geheimen Rath Böttinger / als den Dritten / welche sämtlich mit hinlänglicher Vollmacht hierzu versehen / erscheinen sollen ; Ihro Eminenz verlangten auch im Gegentheil die Ihrige zu wissen / und blieben Dieselbe entschlossen / bey anhaltender Dero Reconvalescenz, sich nächst-künfftigen Dienstag oder Mittwochen anhero in die Stadt Speyer zu begeben / um mittelst Ihro höchsten Gegenwart und Directorio Ihrer ob-ernannten Commissarien alles zu erwünschtem Ende befördern zu helffen; Sie zweiffelten auch nicht / E. E. Magistrat würde seiner Seits zu diesem ersprießlichen zu Fried und Einigkeit / auch der gemeinen Burgerschafft Aufnahm und Wohlseyn abzielendes gute Vorhaben bestens befördern / und zu einem glücklichen Ende bringen zu helffen / von selbsten so willig als geneigt seyn / wornach man dann den Einritt in nächst-künfftigem Monat Sept. zu bewürcken / und inzwischen das Nöthige darzu zu veranstalten nicht unausgesetzt lassen werde. Speyer den 4. Maji 1720.

J. U. Streit / Cantzlar und geheimer Rath.

Num. 13.

Diese Beylage ist in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num. 1. befindlich.

Num. 14.

Diese Beylage ist Num. 2. befindlich.

Num. 15.

Diese Beylage ist Num. 3. befindlich.

Num. 16.

Requisitio Notarii.

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen ; obwohlen ausgemachten Rechtens ist / daß derjenige / welcher in eines andern Territorio actus jurisdictionales irrequisito Domino Territorii zu exerciren sich unterstehet / oder einen Delinquenten oder Verbrecher auffangen / und heimlich durchführen lässet / des andern Jurisdiction dadurch turbiret und violiret ; Obwohlen auch zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und der Stadt Speyer vor unfürdencklicher Zeit in Ubung gewesen / daß / wann etwa ein Delinquent oder einer / welcher de fuga suspect gewesen / zu arrestiren gewesen / man einander darum requirirt, und hernach die Gefangene datis reversalibus an gehörigen Orten ausgeliefert ; Und obwohlen Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen / daß die sogenannte Garde nichts in figura militari thun / noch sonsten durch dieselbe etwas thätliches vorgenommen / sondern zu der Hoffstatt gezogen / auch sonsten alles in statu quo gelassen werden solle; So hat sich doch vorgestern zugetragen / daß der Hochfürstl. Speyrische Vice-Cantzler Drisch / als er in der sogenannten Pfaltz gewesen / von dem in unsere Stadt nicht gehörenden Garde-Lieutenanten Wunderlichen / mit Abnehmung des Seiten-Gewehrs / in Arrest genommen / und von einigen sogenannten Garden bewachet / dabenebenst auch von einigen Herren Räthen einige Gemächer in dessen Burgerlichen Haus obsignirt, und er / Drisch / endlich ohnversehens und verborgen in einer zugemachten Kutschen durch unsere Stadt geführet / und zum Thor hinaus gebracht worden. Wann dann nun wir sothane in unserm Territorio vorgenommene Arrestirung / Obsignation, Bewach- und Durchführung vor eine Violation unsers Territorii, und Turbation unserer Jurisdiction, auch Contravention der allergnädigsten Kayserlichen Rescriptorum halten müssen / und / da wir niemanden / er mag seyn wer er wolle / in unserer Stadt einige Jurisdiction einraumen / sondern solche uns allein zukommt / dazu nicht still schweigen können / sondern solche Turbation und Violation widersprechen müssen ; So requiriren wir den Herrn Notarium und seine Gezeugen / die wir zu dem Ende quoad hunc actum der obhabenden Pflichten erlassen / daß er sich in die sogenannte Pfaltz verfügen / und obwohlen wir keine Fürstliche Regierung in unserer Stadt utpote in alieno Territorio erkennen / und der Herr Notarius auch allbereits gehöriger Orten unsere Declaration und Protestation gethan hat / sowohl bey denen Hochfürstlich-Speyerischen Herren Räthen / als auch dem Herrn Wunderlichen / die Violation und Turbation behörig widersprechen / dagegen protestiren / und uns quævis competentia reserviren / letzterm anbey / daß er sich mit seinen Leuten / in Conformität der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / aus der Stadt begeben solle / bedeuten ;

bedeuten; was ihm nun zur Antwort wird ertheilt werden / oder sonsten dabey vorfället / alles wohl ad notam zu nehmen / und uns ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen lassen wolle / verharren 2c. 2c.

Geben den 1. Maji 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 17.

Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti, sed Juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum Clausula

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, Contra Bischoffen zu Speyer und Cons.

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg 2c. Graf zu Tyrol / Entbieten dem Ehrwürdigen Heinrich Hartardt / Bischoffen zu Speyer / unserm Fürsten und lieben Andächtigen; So dann Dero Zoll-Schreibern zu Philippsburg / Unserm und des Reichs lieben getreuen Adrian Lumpen / unser Gnad und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst! Lieber Andächtiger! Wie auch: Lieber Getreuer.

Was bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Speyer unterthänigst für- und anbracht / solches haben De. Andacht und Du aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 8. inclusivè mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauf diß Unser Kayserl. Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec viâ facti, sed Juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum clausula vermittels heut Dato ertheilten extra Judicial-Decrets an- und wider De. Andacht und Dich erkennt worden.

Hierum so gebiethen Wir Dr. Andacht und Dir gedachten Lump / von Röm. Kayserl. Macht / und bey Poen zehen Marck löthigen Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Dieselbe und Du dem nechsten nach beschehener Insinuation dieses / auff den vorstehenden Himmelfahrts-Tag Klägere in ihrem Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit mit zusammen gezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß und sonsten anzuwendenden Gewaltthat weiter nicht hindern / noch in ihrer uralten Possession das Geleit deßfalls biß oben an dem Damm bey Rheinhausen / wo solches bißhero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren: sondern / wo man ja gegen solche Fraischliche Gerechtigkeit / und deßhalben zu führen hergebrachtes Geleit (welches in der Beylag sub Num. 6. eingestanden worden) einige Einred zu haben vermeint / alsdann nicht weiter mit verbotenen und Reichs-Friedens-brüchigen Factis verfahren / sondern den Weg Rechtens an Hand nehmen; deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / vor angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den viertzehenden Tag Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebentzehen hundert und achtzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im siebenden / des Hispanischen im Fünffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber im achten Jahren.

Num. 18.
Requisitio Notarii.

P. P.

Denselben ist schon vorhin gnugsam bekandt / wasgestalten unter des lezt-verstorbenen Herrn Bischoffens zu Speyer / Hochfürstl. Gnd. Regierung der Bischöffliche Speyerische Zoll-Schreiber / Herr Adrian Lump / die sonsten gewöhnliche Aufführung des Geleits an dem Damm / oben bey Rheinhausen / abzubringen / und an einem andern Orth zu verlegen / hingegen aber uns an der Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit auff unsrer sogenannten Rheinhäuser-Weyd armata manu gewaltthätiger Weiß zu hindern sich unterfangen / und ohngeachtet des ergangenen Kayserl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti sed Juris procedendo sine - de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam cum Clausula nach der Hand dannoch mit Thätlichkeiten gegen uns continuirt habe. Obwohlen nun von Ihrer Hochfürstl. Eminenz dem jezigen Herrn Bischoffen zu Speyer wir sattsam versichert sind / daß Dieselbe an sothanen Gewaltthaten kein Gefallen tragen / sondern uns vielmehr bey dem unsrigen unturbirt zu lassen / ihme Herrn Lumpen gnädigst anbefohlen haben werden ; So ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit / daß er samt seinen Gezeugen auff morgenden Himmelfarths-Tag sich mit unserm Cornet / wann er unsre Fraischliche Gerechtigkeit auf gedachter Weyd bereiten wird / hinaus verfügen / denen Actibus beywohnen / und alles wohl ad notam nehmen / auch da wider alles Verhoffen sich ernannter Herr Zoll-Schreiber oder sonst jemand die Unsrige den gewöhnlichen Ritt zu vollziehen / zu hindern trachten wolte / ihn vorangeregten Kayserlichen Mandati erinnern / auch ihm gegenwärtigen Extract darinnen mit einander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / behändigen / und von seiner Turbation abzustehen begehren / dagegen protestiren / und uns ein oder mehr Instrumenta um die Belohnung zukommen lassen wolle. Geben unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Insiegel den 8. May 1720.

(L.S.) Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Extractus Protocollorum Sambstags den 27. April. 1678.

HErr Burgermeister Zeitbös referirt / daß Herr Registrator Lehr im Nahmen des Herrn Stadthalters und Räthen bey ihme angebracht / es habe vorm Jahr uf Auffarths-Tag wegen des Truncks Händel uf der Weyd gegeben / hielten davor / es wäre besser / man gebrauchte dazu weniger Mannschafft / sie wolten dergleichen ihrer Seits auch thun / und so viel Leuthe stellen / als die Stadt Speyer auch thun werde / beziehen sich darauff / wie es vor Alters gehalten worden.

Montags den 29. Aprilis 1678.

HErr Bürgermeister Zeitbös in Præsentia beyder Herren Advocaten stellt in die Frag: Was man Herrn Stadthalter und Herren Räthen wegen des Actus uf nächstkommenden Himmelfahrts-Tag vor eine Antwort hinterbringen lassen wolle?

Seynd Herr Johann Wertelmann und König geordnet / sollen dem Herrn Stadthalter zu Hauß / nächst dabey gebrauchenden Complimenten / E. E. Raths Resolution, daß man nur 8. Persohnen hinaus schicken werde / bedeuten / der Hoffnung / sie werden dergleichen zu thun auch gemeinet seyn.

Dienstag den 30. Aprilis 1678.

HErr Johann Wertelmann und ich König referiren / daß wir gestern Nachmittag um 1. Uhren bey dem Herrn Stadthalter von Rollingen rc. in seinem Hauß gewesen / und Demselben / præmissa Salutatione, vorgetragen / und zwar mit nachfolgenden Worten : Welchergestalten Ihre Hochwürdige Gnd. und übrige Herren Räthe dieser Tagen durch Herrn Registratoren Lehren einen Vorschlag thun lassen / wie etwa der Actus uf nächstkommenden Himmelfahrts-Tag mit wenigen Persohnen vorgehen und gehalten werden möchte / solches habe Herr Bürgermeister Zeitbös E. E. Rath zu referiren nicht ermangelt ; Gleichwie nun E. E. Rath an grossen Weitläufftigkeiten kein Beliebnuß trage / sondern viel lieber sehe / wann gute Verständnuß erhalten und fortgepflanzet werden könne ; Also habe Derselbe über sothanen Vorschlag / davor hiemit schuldigster Danck gesaget werde / sich nicht wenig erfreuet /

und

und darauf alsobalden resolvirt / daß uf gedachten Himmelfahrts-Tag E. E. Raths habende Fraischliche Gerechtigkeit allein durch 8. Persohnen zu Pferd beobachtet werden solle / der guten Hoffnung / es werden Ihre Hochw. Gnd. und übrige Herren Räthe dergleichen Verordnung / so viel nemlich die Mannschafft belange / zu thun auch gemeynet seyn / mit angehängter Versicherung / daß man sich disseits / so viel ohne Præjudiz habenden Rechten und Gerechtigkeiten geschehen könne / jederzeit willfährig, und geneigt erfinden lassen werde und wolle rc.

Worauff Herr Stadthalter geantwortet : Er lasse E. E. Rath hingegen seine willige Dienst und Gruß vermelden / und bedancke sich der guten Resolution, werde nicht ermanglen / bey morgender Post solche Ihro Churfürstl. Gnd. zu eröffnen / und zweiffle nicht daran / es werde selbige zu gnädigstem Gefallen gereichen : Vor einem Jahr wäre es übel abgeloffen / wann nicht der Hamburger darzwischen geritten und abgewehret hätte; es haben einige junge Krämers-Bürschlein / welche gantz truncken gewesen / ihre Tapfferkeit wollen sehen lassen / er wolle aber versichern / da es zum Treffen gekommen / daß sie würden den Kürtzern gezogen haben / wiewohlen ihrer Leuthe nicht einmahl halb so viel gewesen / ja man hätte auch noch mehrere können herbey kommen lassen / womit aber der Sachen gantz nichts gedienet / noch einigen ein Jus accrescire; man hätte vor diesem nur wenige Leute darzu gebraucht / und jeder Theil sich protestando & reprotestando seine Gerechtigkeit vorbehalten. Ihre Churfürstl. Gnd. haben bey Dero jüngsten Anwesenheit allhier vermeynet / Sie wolten sich dahin bemühen / wie etwan sowohl diese als auch andere Mißverständnuß möchten können beygelegt werden / es seye aber das leydige Kriegs-Wesen daran verhinderlich gewesen ; So bald aber der liebe GOtt den Frieden bescheren möchte / werden sie sich das Werck zur Richtigkeit zu bringen eyfferig angelegen seyn lassen; Er müsse bekennen / daß es zwar vor diesem was rauh hergegangen / seither er aber Stadthalter seye / gehe es etwas bessers / er vermeyne / werde sich gegen der Stadt jederzeit also bezeigt haben / daß man sich über ihne nicht zu beschweren / mit angehängter Versicherung / was er / ohne Nachtheil seines gnädigsten Herrn / noch weiters könne zu Gefallen seyn / daß er es noch ferner thun wolle : Vorhero hat er auch erinnert / daß es Anno 1653. und 54. auf der Weyd bey solchem Actu etwas hart hergangen / und seye damahl der Herr Bischoff um seine Gerechtigkeit bey Klipffelau kommen.

Dienstags den 7. Maji 1678.

Herr Burgermeister Zuber zeigt an / daß der Herr Registrator Lehr ihme angezeigt / es seye ein Antwort-Schreiben von Chur-Trier wegen des Actus auf Himmelfahrts-Tag auf der Weyde kommen ; Ihre Churfürstl. Gnd. sehen es gerne / daß E. E. Rath nur 8. Persohnen zu Pferd dahin gehen lassen wollen / die Herren Räthe wollen sich versehen / es werde ja dabey sein Verbleibens haben / deme er Consul mit Ja geantwortet.

Relatio Notarii Meurers.

Vermög vorgemeldter Requisition habe ich Notarius Meurer und die Gezeugen andern Tags / als den Himmelfahrts-Tag / so da war der 9te Monaths-Tag May / frühe um halb 6. Uhren uns in das Wirthshauß zum güldenen Ochsen (woselbst der zeitliche Cornet / Herr Johann Michel Müller / die disseitige Reuterey versammlet) begeben / und von dar den Ritt eine Viertel-Stund darauf mit 8. Geleits-Reutern und denen darzu gehörigen Officiers nach dem Fischer-Thor / von dar aus aber / nach gewöhnlich angeschlossenem Geleit um 6. Uhr gegen die Speyrische Weyd / um der Stadt Speyer habende Fraischliche Gerechtigkeit zu bereiten / angetretten; als man aber gegen dem Bildstock avancirt / hat man den Bischöffl. Zoll-Schreiber / Herrn Adrian Lumpen / abermahlen mit einer starcken Mannschafft zu Roß und Fuß / und zwar wegen angeloffenen Gewässers / hart an den Ranfft der Strassen her postirt vorgefunden / um uns den Ritt zu hindern; Herr Cornet Müller (nachdeme einer Bischöffl. Seits / Nahmens Böhmer / seinem Pferd in Zaum gefallen / und ihme damit Halt gemacht) redete gegen Herrn Lumpen mit wenigem : Er wolte nicht hoffen / daß man uns in Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit / wie solche von Alters hergebracht worden / Einhalt zu machen gedächte / sondern ihn mit seinen Reutern ihres Wegs reiten lassen würde ; Versetzte darauff Herr Lump rc. rc. Er wäre im Nahmen seines gnädigsten Fürsten und Herrn hier / um das Geleit abzulegen / und berieffte sich dabey auff ein Mandatum, so von der Kayserl. Cammer ergangen / als aber Herr Cornet Müller seine obige Wort wiederholte / und Herr Lump die Passage nicht öffnen wolte / redete ich denselben folgender Gestalt an : Mein Herr Zoll-Schreiber ; Von Einem Hoch-Edlen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wäre ich als ein geschworner Kayserl. Notarius requirirt worden / daß / im Fall wider alles Vermuthen / derselbe den Herrn Cornet Müller mit seinen Leuthen an der Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit zu hindern trachten wolte / ich denselben des ergangenen Kayserl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit rc. rc. welches ihme vor

zwey Jahren Originaliter auff eben diesem Tag wäre vorgezeigt worden / nicht nur erinnern / sondern auch ihme einen Extract de Anno 1678. darinnen miteinander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / behändigen / und von seiner Turbation abzustehen begehren solte. Um willen nun diese Turbation mit meinen beyden Zeugen hier ansehen müste; als wolte ihn des ergangenen Kayserl. Mandati erinnert / und von seiner Turbation abzustehen begehrt haben. Worauff Herr Zoll-Schreiber antwortete: Von Fraisch wüste er nichts / und nehme es vor bekandt an / daß man kein Geleit suchte / das Mandatum wäre mit vorgegebenen Unwarheiten erschlichen worden / er hätte seine Red gethan / und berufft sich auff das ältere Cammeral-Urtheil / deme ich versetzte: Er hätte zwar anfangs von einem Mandat erwehnt; allein von Mandat wüste nichts / wohl aber von einer Urthel / die am Hochpreißl. Cammer-Gericht und zwar Anno 1575. ergangen / vermög deren dem Herrn Bischoffen zu Speyer anders nichts als die Frevel auff der Weyd / und das jenseitige Geleit zwischen dem weissen Bildstock und dem Rhein zugesprochen worden / ausser diesem dann auch ein Hoch-Edler Rath auff solcher / weder Jhro Hoch-Fürstl. Eminenz, als seinem gnädigsten Fürsten und Herrn / noch sonst einigem Menschen / etwas anders zugestehen könte / so ich dann auch hiemit declarirt / gegen alles Widrige solennissime protestirt / und der Stadt Speyer quævis competentia ac Juris remedia reservirt haben wolte. Herr Zoll-Schreiber Lump beantwortete es mit einer Reprotestation / ich aber gabe solche wieder zuruck / reichte ihme meine schrifftliche Requisition und den Extract dar / welchen er aber nicht angenommen / dahero / als übermannet / wir die Rückkehr nahmen.

Abends um halb 6. Uhr thaten wir den gewöhnlichen zweyten Ritt / und als Bischöfflicher Seits die Passage wieder disputirt worden / fienge ich an: Daß man solche gewaltsame Turbation zwar dermahlen geschehen lassen müste / wolte also meine heutige Protestation und Reservation wiederholet haben. Herr Lump replicirte: Es wäre keine gewaltsame Turbation, indeme bey seinem seel. verstorbenen alten Herrn von der Stadt Speyer schrifftlich vorhanden / daß Dieselbe biß daher und nicht weiters das Geleit und den Ritt prætendirten. Deme ich mit Nichten geantwortet / und daß vielmehr ihme Hrn. Zoll-Schreiber ein anders bewust seye / was in Vergleichung des Ritts der Stadt angetragen worden / der es aber contradicirte und reprotestirte / welche ihme wieder anheim gegeben / und damit dem Rückmarsch nehmen müssen. Freytags den 10. hujus bey Verrichtung des Morgen-Ritts / erfolgte nichts anders / als daß die Bischöffliche in ihrer Widersetzlichkeit beharreten / wir aber von Seiten der Stadt mit Wiederholung der den vorigen Tag bereits deutlich abgelegten Protestation verwahreten. Bey dem Abend-Ritt aber / welcher um vier Uhr geschehen / und man Bischöfflicher Seiten wieder auffgehalten worden / und Herr Zollschreiber Lump mit kurtzen Worten wiederholt / daß er hier wäre / das Geleit abzulegen / antwortete ich abermahlen: Hier seye der Orth ihrer Seits nicht / das Geleit abzulegen / sondern droben am Damm bey Rheinhausen / man muste also diese gewaltthätige Turbation geschehen lassen / ich aber wolte derentwegen Nahmens eines Hoch-Edlen Raths / wie bereits mit mehrerem geschehen / weder Jhrer Hochfürstl. Eminenz / noch wer der auch seyn mag / nicht das geringste Jus eingeraumt / noch der Stadt Speyer ihre wohlhergebrachte Fraischliche Gerechtigkeit auff der Weyd begeben / und also dagegen sich zum zierlichsten protestando verwahrt / und alle Beneficia ac Juris Remedia coram Competente reservirt haben. Worauff Herr Lump antwortete: Er hätte schon gesagt / daß er von Fraisch nichts wüste / auch keine Instruction derentwegen hätte / wolte es also ad referendum genommen haben / daß ich aber erwehnt hätte / daß er droben das Geleit abzulegen hätte / wäre deme nicht so / sondern wäre jederzeit an gegenwärtigem Orth geschehen / und berüffte sich nochmahl auff das Cammeral-Urthel. Worüber ich versetzte: Herr Zoll-Schreiber / nicht nur schon von Alters / sondern auch bißhero / ausser von Zeit vier Jahr / da die Occupation der Stadt geschehen / hätte die Stadt ihre Fraischliche Gerechtigkeit auff der Weyd ruhig beritten / welches / so die Herren Pfältzer hier wolten / offentlich attestiren könten / und wäre ja also dieses eine gewaltthätige Turbation. Herr Zoll-Schreiber Lump antwortete: Daß er / um das Gegentheil zu erweisen / auff die Herren Pfältzere als Zeugen sich auch beruffen haben wolte / über welche Rede aber die Herren Pfältzere lächelten; Herr Lump sagte weiters: er wolte reprotestirt, ich hingegen / daß ihme solche wolte anheim gegeben / und meine Protestation und Reservation wiederholt haben / und weil wir der Gewalt weichen müssen / endlich die Rückkehr genommen / und damit diesem Actui seine Endschaffe gegeben.

Num

Num. 19.

Diese Beylage ist in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num. 4. befindlich.

Num. 20.

Diese Beylage ist Num. 7. befindlich.

Num. 21.

Diese Beylage ist Num. 5. befindlich.

Relatio Notarii Norendorffs.

Diese Beylage ist Num. 6. befindlich.

Num. 22.

Diese Beylage ist Num. 8. befindlich.

Num. 23.

Diese Beylage ist Num. 9. befindlich.

Num. 24.

Diese Beylage ist Num. 9. zu Ende Ad Num. XXIX. befindlich.

Num. 25.

Requisitio Notarii.

Wiewohlen wir uns zum öfftern über die unbefugte Zoll-Abnahm von unsern Burgern beschweret / auch annoch im Jahr 1717. durch Herrn Notarium Göllern gegen alles dasjenige / was wider unsere Zoll-Befreyung in dem gantzen Bisthum Speyer de facto gehandelt und vorgeloffen / oder noch weiters ins künfftig eigenthätiger Weiß wider die Stadt Speyer und deren Burger tentirt und zugemuthet werden möchte / protestiren / und die Restitution der abgenommenen Zoll-Gelder / nebst Kosten und Schaden / mit Abschaffung dieser Beschwerung begehren lassen ɛc. und gehoffet / es solte dermahleins von diesen Neuerungen abgestanden / und wir mit unserer Burgerschafft bey unserer Zoll-Freyheit ohnturbirt gelassen werden. Nachdem aber wider alle bessere Zuversicht wir vernehmen müssen / daß dem Schultheissen zu Rheinhausen ausgesagt worden / daß / was aus Speyer durch Rheinhausen geführet würde / Zoll geben müste; was aber nach Speyer geführet würde / frey seye / auch bißhero verschiedenen unsern Burgern Zoll abgedrungen worden / und aber wir und unsere Burgerschafft von allen Sachen / sie mögen zur Handthierung / Gewerb und in die Haußhaltung gebraucht / und in die Stadt Speyer / oder aus derselben anderstwohin / geführet werden / wie solches im Jahr 1596. vid. Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 328. zwischen weyl. Bischoff Eberharden und unsern Vorfahren verglichen worden / gefreyet sind; So requiriren wir den Herrn Notarium, samt Gezeugen / nach Erlassung ihrer obhabenden Pflichten / hiemit / daß derselbe bey der Hochfürstl. Speyrischen Regierung gegen sothane Beschwerung in unserm Nahmen protestiren / die Restitution des bißhero abgenommenen Zolls / samt Kosten und Schaden / auch Abstellung solcher Zoll-Beschwehrden / begehren / Uns quævis competentia reserviren / und um die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta ertheilen wolle. Verharren

Des Herrn Notarii

Speyer den 16. Maji 1720.

Freund-willige

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 26.

Gravamina,

Welche von Jhro Hochfürstl. Eminentz dem Herrn Bischoffen zu Speyer, des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer, seit Dero angetrettenen Regierung des Bisthums Speyer biß den 25. Maji sind zugefügt, und gegen dieselbe continuirt worden.

I.

Dieselbe haben gegen das alte Herkommen / nach welchem die Herren Bischöffe zu Speyer vor dem Eintritt / zufolge dessen beyde Theil sich eydlich gegen einander verbinden / sich des Tituls / **Liebe Getreue** / nicht gebrauchet / sondern E. E. Rath / **Liebe Besondere** / zugeschrieben / in Dero ersten Antwort-Schreiben / und also vor dem Eintritt / sothane Wort / **Liebe Getreue** / einfliessen lassen.

2. Jngleichen nach Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. tödtlichen Ableiben die Garde in der Stadt gegen die Kayserliche allergnädigste Verordnung continuiren / auch deren von denen Kayserl. Herren Commissariis, nahmentlich Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Darmstadt / an Dieselbe hierinnen ergangenen Erinnerungs-Schreiben ohnerachtet / aus der Stadt nicht marchiren lassen / sondern

3. Dieselbe vielmehr vermehret / und

4. Uber die Garde zu Fuß / auch eine zu Pferd / angenommen / welche in der Stadt in Figura militari einher ziehet / in Reihen und Glieder aus der Stadt reitet / und vor dem Thor exerciret wird. Und ohngeachtet

5. das Rollingische Familien-Hauß nach des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. Absterben an die Familie gefallen / hat man doch eine lange Zeit durch die Garde darinnen Wacht halten lassen.

6. Und dabenebenst auch das Metternechtische Familien-Hauß / welches E. E. Rath zum theil Schosbahr ist / von denenselben eine Wacht gestellet. Aus welchem privaten Hauß

7. nunmehro eine Fürstliche Residentz dahin gemacht werden will / als wann Jhro Hochfürstl. Eminentz berechtiget wären / alle ihnen anständige Häuser in der Stadt Speyer zu Residenzien zu gebrauchen / da man Deroselben doch das Jus Residentiæ in dem Bischöfflichen Hof nicht einmahl eingestehet.

8. Um aber einen Armatum militem in der Stadt Speyer zu halten / haben Dieselbe gar einen Garde-Hauptmann angenommen / und obwohlen man demselben durch erlassenes Schreiben notificirt / daß man eine seinen Character führende Persohn in der Stadt nicht dulden könte / und Er demnach seine Familie aus der Stadt zu sich nehmen möchte / hat Er doch dieselbe darinnen gelassen / und sich selbsten darein begeben.

9. Geben Jhro Hochfürstl. Eminentz vor / daß Sie solche Garde zu Dero Diensten gantz ohneingeschrenckt zu gebrauchen hätten / dergestalten / daß sie auch in alieno Territorio durch dieselbe Leuthe arrestiren zu lassen befugt seyn; Jnmassen dann solches

10. Jhrem Vice-Cantzler Drischen widerfahren / welcher durch dieselbe / als er eben in dem Bischöfflichen Hof gewesen / in Arrest genommen / bewachet / und dadurch der Stadt Territorium violirt / und E. E. Rath in seiner Jurisdiction turbirt worden. Womit man

11. sich noch nicht begnüget / sondern ihn gar in einer zugemachten Kutschen aus der Stadt ohnvermerckt gebracht / und zu Bruchsahl in ein mit Riegeln / Schlössern und Eisernen Gegitter wohl verwahrtes Zimmer setzen lassen / allwo er noch verwachet wird.

12. Nechst diesem haben Dieselbe in ernanntes Vice-Cantzlers Hauß / welches ein Bürgerliches / und E. E. Rath mit Schoß / Schatzung und andern Bürgerlichen Beschwehrden afficirtes Hauß ist / eigenmächtiger Weiß verschiedene Gemächer obsigniren / und sowohl alle schrifftliche Sachen als auch den Schlüssel zu dem Keller wegnehmen lassen / welches auch dem Tochter-Mann / welcher doch nicht in Dero Diensten ist / durch Wegnehmung einiges Silber-Geschirrs / und verschiedener ihm eigenthümlich zugehörigen Fuder Mosel-Weins begegnet.

13. Obwohl nun Jhro Hochfürstl. Eminentz E. E. Rath verschiedentlich selbsten gnädigst versichert und versichern lassen / mit Jhm Freund-Nachbarlich zu leben / und sich demselben nicht auffzudringen / sondern alle Gravamina abzuthun; So haben doch Diese gegen

das

das alte Herkommen / vermöge dessen ein jeweiliger Herr Bischoff vor dem Eintritt & nondum præstitis Præstandis in die Stadt nicht kommen mögen 2c. Und E. E. Raths dagegen gethane Declarationes, Contradictiones und Protestationes sich in die Stadt vor dem Eintritt mit einem grossen Comitat, vielen Kutschen / Hand-Pferden / Garden / Heerpaucken und Trompetern / verfüget / und

14. gleich darauff E. E. Rath zu erkennen gegeben / daß Sie über die Stadt und denselben die Herrschafft zu behaupten vorhaben / indem

15. man Deroselben den Titul eines Fürstens zu Speyer verschiedentlich gegeben / da Dieselbe doch nur Bischoff zu Speyer / und des Heil. Römischen Reichs Fürst sind / auch

16. behaupten will / daß Deroselben die Macht zukäme / in der Stadt Speyer das Jus apprehensionis,

17. ingleichen das Jus Carceris, und

18. das Jus Custodiæ, und

19. das Jus Punitionis erga Clericos, facinorosos Ministros, Officiales & servos suos, nicht weniger

20. auch plenariam Jurisdictionem zu exerciren. So dann

21. daß Deroselben gegen den Statum Anni 1624. frey stehe / eine Residenz auch ausserhalb dem Bischoffs-Hof anzurichten / und

22. in der Stadt Speyer in alieno Territorio eine Regierung zu halten / auch

23. diese Stadt mit allerley Bedienten / Leuthen und einem grossen Hof-Staat zu belästigen / dergleichen doch in Anno 1624. in derselben nicht gewesen.

24. Und der Burgerschafft und Zünfften zu gröstem Abbruch der Nahrung / allerhand Handwercks-Leuthe / als Metzger / Sattler / Schmidt / Mahler / und dergleichen / zu halten.

25. Jhro Hochfürstl. Eminenz lassen auch eine grosse Quantität gekaufften Weins in die Stadt legen / zu was Ende / wird die Zeit geben.

26. Obwohlen auch E. E. Rath sich wegen des Dohm-Pfisters beschweret / daß derselbe / vermög der Rachtung / niemanden anders / als der Pfaffheit der 4. Stiffter / Brod zu backen / oder aber Bürgerliche Beschwehrden / wie ein anderer Becker / zu tragen hat / wann er auch Weltlichen backen will / und die Versicherung erhalten / daß solches abgestellet werden solle / so lassen doch dessen ohngeachtet Jhro Hochfürstl. Eminenz bey demselben vor Dero Hoffstatt Brod backen. Jngleichen lassen Dieselbe

27. bey dem sogenannten Pfaffen-Wirth / welcher niemanden anders als Geistliche zu beherbergen / und keine Wirthschafft zu treiben berechtiget ist / einige Dero Räthe und Bediente logiren / und dadurch andern Wirthen Abbruch thun.

28. Massen Dieselbe sich an in der Pfaffen-Stuben einen Werb-Platz zu halten / und in der Stadt Speyer das Jus belli & armorum zu exerciren. Und ist

29. E. E. Rath wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ turbirt worden / wann die auff den Pfingst-Dienstag von den Dorffschafften nacher Waghäusel gegangene Processionen ihren gewöhnlichen graden Weg durch die Stadt nicht genommen / sondern über den Dohm-Platz / das Metternechtische Hauß vorbey / durch die Haupt-Strassen der Stadt gegangen / mithin einen ganz neuerlichen Weg per alienum Territorium gebrauchet.

30. Haben Jhro Hochfürstl. Eminenz am verwichenen Himmelfahrts-Tag / dem Kayserlichen Mandato de non impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / & non Via facti sed Juris procedendo S. de non gravando autem contra longissimi temporis observantiam C. C. schnurstracks zuwider / eine bewehrte Mannschafft von 70. Mann zu Pferd / und 60. Mann zu Fuß / auff der Stadt Territorium marchiren / und der Stadt Reuter den gewöhnlichen Ritt zu verrichten armata manu verhindern lassen.

31. Obwohlen auch die Bürger zu Speyer in dem ganzen Bisthum Zoll-frey sind / von allen ihren Waaren / sie mögen damit Handelschafft treiben oder nicht / solche in die Stadt oder aus derselben anders wohin führen / wie sie solches durch Kayserliche Privilegia, Cammer-Gerichtliche Urtheil / und mit Bischoffen Eberharden errichteten Vertrage im Herbringen sind / hat man doch zu Philippsburg / dem Zoller zu Rheinhausen bedeuten lassen / künfftighin denen Bürgern den Zoll von denen Waaren / was sie aus der Stadt übern Rhein führen / abzunehmen.

32. Und wann E. E. Rath nach seinen obhabenden Pflichten nicht anders kan / als gegen alle solche unbefugte Neuerungen / Eingriff / Turbation seiner Jurisdiction, und Violation seines Territorii zu sprechen und sich zu verwahren / wird demselben alsogleich mit Repressalien und Weitläuffigkeiten gedrohet / um ihn dadurch zu zwingen / sich des Seinigen zu begeben.

33. Man hat zwar beyderseits sich dahin vereiniget gehabt / die Gravamina abzuthun / allein Ihro Hochfürstl. Eminentz haben gleich gezeigt / daß solches auff billige und thunliche Wege nicht zu erhalten seyn werde / indem Dieselbe

34. unterm Vorwand / unter Dero höchsten Direction das Werck vorzunehmen / vor dem Eintritt in die Stadt zu kommen getrachtet / und als man vorhero über solchen Punct die Tractaten vorzunehmen gebethen / solches doch nicht erhalten können / sondern metu majoris mali die Einkunfft gegen Protestation geschehen lassen müssen.

35. Wobey dann Dieselbe nicht zugeben wollen / daß E. E. Rath einen auswärtigen Fürstlichen Rath in diesem so hochwichtigen Werck assistendo gebrauchen möge; Haben auch

36. gegen einen von E. E. Raths Deputirten excipirt / unterm unbegründeten Vorwand / als wann derselbe an den vielen Verdrießlichkeiten Ursacher wäre / da doch männiglichen bekandt / daß Dero bey Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnad. Lebzeiten angenommen gewesene Räthe / welche sich ihres Gewalts überhoben / alles angestifftet / und Autores Rixæ sind.

37. Und obwohlen die Rachtungs-Gravamina einen zeitlichen Herrn Bischoffen zu Speyer eigentlich nicht angehen / sondern in der Rachtung gantz klar enthalten / auff was Art man sich derentwegen besprechen und vergleichen solle; So vermeynen doch Ihro Hochfürstliche Eminentz / dieselbe auch vor sich zu ziehen / und die in der Rachtung vorgeschriebene Norm auf die Seiten zu setzen.

Ad Num. XXIX. Additamentum 3tium

Der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Speyer fernerweite neue Beschwerden.

Die unter dem Num. XXIX. befindliche Collection der Speyerischen Gravaminum, so von der Stadt unter vorigen Herren Bischöffen / theils bey dem gantzen Reich angebracht / theils bey denen höchsten Gerichten / wiewohl annoch ohne Rettung / geklagt / und worüber sie in das gegenwärtige Elend gesetzt worden / war allbereit auf die Zahl von hundert und eilff Puncten gestiegen.

In dem ersten und zweyten Additamento sind die unter des jetzigen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Eminentz / biß auf den 25. Maji dieses 1720sten Jahrs vorgenommene Attentata erzehlet / welche sich schon auf 37. an der Zahl erstrecken / so daß auf jeden Monat der neuen Regierung mehr als 7. neue Gravamina zu zehlen kommen / und ist klar zu sehen / daß man alles erdenckliche herfür suche / und immer etwas neues (ohne der angedroheten Repressalien / und zwar auf unstatthaffte verbottene Weise / zu vergessen) auf die Bahn bringe / um der armen / schon ohnedem in letzten Zügen liegende Stadt / vollends den Garaus zu machen.

Seit besagtem 25. Maji biß den 12. Julii dieses 1720sten Jahrs / sind sothane sowohl bey Kayserl. Majestät als dem Evangelischen Corpore geklagte Stadt Speyerische Gravamina, der Kayserlichen allergnädigsten Rescripten / Mandaten und Verordnungen ohngeachtet / aufs neue mit vierzehen andern vermehret; welche dann wohl ermeldte Stadt schon in besagtem Monat Julio durch ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserliche Majestät bringen wollen / aber seithero keinen Agenten zur Ubergebung finden können; indessen hat sie dieselbe auch durch ein förmliches Memorial vom 20. Julii bey dem Hochpreißlichen Corpore übergeben. Welches letztere dann um die völlige Suite von der Sach zu haben / in Conformität des zweyten Additamenti samt seinen Beylagen / hiemit gleichfalls publicirt wird.

Des Heil. Römis. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte hoch-ansehnliche Herren Räthe, Bottschafft- und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / insonders Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellentz / Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren haben wir verwichen aus höchster Noth gedrungen / in einem an Dieselbe erlassenen Schreiben samt Anlagen à Num. 1. usque 26. inclusive geziemend anzeigen und vorstellig machen müssen / was biß dahin zwischen Ihrer Hochfürstl. Eminentz dem Herrn Bischöffen zu Speyer und uns verhandelt worden / und daß wir unsers Orths zwar nichts erwinden lassen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / sondern Ihro Hochfürstl. Eminentz vielmehr / um die Herrschafft über die Stadt Speyer zu behaupten / sich allerhand neuerlichen Jurium, besonders aber solcher / welche aus einer Lands-Fürstlichen Residentz in suo hergeleitet werden wollen / deren keines jemahlen ein Bischoff vor Deroselben / und Ihrer letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnd. sich angemasset / noch weniger aber in deren possessione vel quasi in Anno 1624. gewesen / berühmt / und durch die sogenannte Garde unser Territorium violiret / und uns in unsrer Jurisdiction turbiret haben rc. rc. mit angelegentlichster Bitte / Ew. Excellentz / Gnaden und unsre Hochgeehrte Herren doch gnädig und hochgeneigtest geruhen wolten / bey Ihrer Kayserl. Majestät vor uns dahin zu intercediren / damit wir bey unserer Immedietät / Privilegien / Freyheiten und Jurisdiction geschützet / und in vorigen / besonders aber den im Jahr 1624. gehabten Stand secundum Pacem Westphalicam, sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis, wieder hergestellet werden möchten. Wann dann nun biß anhero die gegen uns gebrauchte Gewaltthaten und zugefügte Beschwehrden / auch Eingriff in unsere Jurisdiction, nicht nachgelassen haben / sondern continuiret worden; als finden uns höchst gemüßiget / Ew. Excellentz / Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren davon und von dem weitern Verlauff behörigen Bericht abzustatten. In unserm vorigen Schreiben ist allbereits die Ursache enthalten / warum wir von dem alten Herkommen / daß die Gravamina vor eines jeweiligen Herrn Bischoffens Einkunfft in die Stadt / abgethan / und wir / daß wir bey unsern Privilegiis und Freyheiten erhalten und gelassen werden sollen / endlich versichert werden müssen / nicht weichen könten rc. rc. auf welchem um so fester zu bestehen / wir täglich

A mehr

mehrere Ursach gefunden / als Ihro Hochfürstl. Eminentz auf die Zusammenkunfft post vulneratam causam in Num. 27. so starck getrieben / und obwohlen wir uns dagegen in Num. 28. entschuldiget / und alles in pristinum Statum vorhero wieder zu stellen gebetten / dieselbe doch unserm billigen Desiderio keinen Platz gegeben / sondern in Beylag Num. 29. und Neben-Anlage Lit. A. auf der Zusammenkunfft weiters bestanden / und einen gewissen Tag dazu benennet. Weil aber die Wichtigkeit der Sachen mehrere Uberlegung erfordert hat / und Ihro Hochfürstl. Eminentz sich mittler Zeit in grosser Solennität von der Catholischen Clerisey vor dem solennen Einritt / bey welchem es sonsten zu geschehen pflegt / in die Dohm-Kirch introduciren lassen / mithin das alte Herkommen auch hierinnen alteriret; so haben wir auch in Num. 30. davon erwehnet / und das Ansuchen gethan / daß die Bischöffliche Herren Deputirte sich ad locum destinatum nicht bemühen wolten / und nach der Hand unsere weitere Antwort in Num. 31. ertheilet / um so mehr / als uns die Fortführung des Tituls **eines Fürstens zu Speyer** bedencklich / und unserer Reichs-Immedietät gefährlich vorkommen müssen / und die Beschwehrden von Tag zu Tag gehäuffet worden. Nechst diesem hat man uns in Num. 32. zu beschuldigen sich nicht entbrechen können / daß wir keine Catholische Burger mehr annehmeten / auch der Catholischen Burgers-Töchtern durch Schwermachung der Annahm ihrer Sponsorum in die Burgerschafft an guten und ehrlichen Heyrathen hinderten / und sie zu Heyrathung Burgers-Söhne / Potestantischer Religion / gegen ihren Willen nöthigten / auch wann sich eines Catholischen hintersassen Tochter oder Wittib an einen ihrer Religion Zugethanen verheyrathete / wir selbigen / allein um der Catholischen Religion willen / den Schutz aufkündigten / oder aus der Stadt weiseten / damit mit der Zeit das Exercitium Religionis Catholicæ, Ecclesiasticaque Jurisdictio in der Stadt / wo nicht gar übern Hauffen geworffen / gleichwohlen in einen sehr schlechten Zustand gebracht werden möchte rc. rc. Gleichwie aber diese Bezüchtigung zu unserer Verglimpffung ersonnen / und nur dahin angesehen / in der Stadt Speyer contra tenorem Pacis Westphalicæ ein illimitatum Exercitium Religionis zu introduciren / und die erga Status Augustanæ Confessionis eorumque subditos suspendirte Jurisdictionem Ecclesiasticam wieder zu exerciren; Also haben wir in Num. 33. sothaner Auflage begegnet / und gewiesen / daß wir in kurtzer Zeit drey Catholische zu Burgern angenommen / mithin solch Vorgeben ohnbegründet wäre. Inzwischen haben sowohl Bischöffliche Bediente vermöge Anlage Num. 34. bey Nacht-Zeit Granaten auf offener Strasse werffen lassen / dadurch nicht allein ein Unglück / sondern auch ein Auflauff / als wann es brennte / entstehen / mithin man unsere Burgerschafft einer Unsicherheit wieder beschuldigen können / und hätte also Gelegenheit gegen dieselbe wieder Thätlichkeiten auszuüben; als auch die Gemeind zu Dudenhofen / auf erhaltenen Befehl / gegen die an dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht ergangene Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando nec offendendo, sed desuper præstando Cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam &c. &c. nicht allein 3. Mann hieher geschickt / und einige Burgere / welche nebst unserm Hospital auf unserm Territorio vor der Wormser-Warth Korn stehen haben / nacher Dudenhofen / um sich mit ihnen wegen des Acker-Zinß abzufinden / citiren lassen; Und als wir uns durch Notarium und Zeugen bey der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung darüber beschwehret / den Notarium ab- und fortgewiesen / daß wir ein andermahl bessere Kundtschafft einziehen solten. Vid. Num. 35. & 36. und die sogenannte Grenadier-Garde, davon man gar einige in der Stadt Speyer geworben / in Wirths-Häusern Händel Num. 37. l. a. angefangen / und aus dem Bischöfflichen Hof über die Stadt-Mauer in den Zwinger gestiegen / und die Kirschen nach Anweiß Num. 37. l. b. abgemacht / nicht weniger auch auf den Gassen Händel angestellet / vid. Num. 38. Und obwohlen wir in solcherley Fällen unser Obrigkeitliches Amt gebrauchen / und von dergleichen Frevelern einem / den die Wacht ertappt / und auf die Haupt-Wacht geführet / biß auf den andern Tag / um sich des Verlauffs zu erkundigen / bey der Hand behalten müssen / sind doch selbigen Abend allerhand betrohliche Reden gefallen / wann wir den Grenadierer nicht sogleich loß lassen würden / gestalten / obwohlen wir denselben gleich den andern Tag früh erga cautionem Judicio sisti erlassen / hierauf in dem Bißthum ein Circular-Befehl ergangen / daß man alle Burger von Speyer in Arrest nehmen / und des andern Tags wieder erlassen solte / wie dann ein solches 11. Burgern und Burgers-Söhnen / nach Anlag Num. 39. begegnet / und da wir anfänglich die Ursach dieser verbottenen Repressalien nicht ergründen können / hat man bey in Num. 40. eingelegter Protestation, daß sie dieses Grenadiers halben geschehen / vernehmen müssen / wobey ernannte Hochfürstliche Speyerische Regierung vid. Num. 41. zu erkennen gibt / daß dieselbe in der Persuasion stehe / daß die Burgermeister und Rath auf jeden Winck parat seyn müsten / und dörffte dieselbe auch / wann es ihr einfällt / auch an heiligen Sonntägen / oder zu Mitternacht / mit ohnnöthigen Deputationen incommodiren / vom Schlaff aufwecken / und sie bedrohen / als wann sie ihre Unterthanen wären. Belangende aber die seithero angeschaffte Garde zu Pferd und Fuß /

Marginalia: Num. 27; Num. 28; Num. 29; Num. 30; Num. 31; Num. 32; Num. 33; Num. 34; Num. 35 & 36; Num. 37 l. a.; N. 37 l. b.; Num. 38; Num. 39; Num. 40; Num. 41

geruhen

geruhen Ew. Excellentz / Gnaden / und unsere Hochgeehrte Herren ab Num. 42. zu ersehen/ was gestalten gegen die Kayserliche allergnädigste Verordnungen dieselbe nicht in der Hochfürstl. Hof-Liverey gekleidet / sondern als Soldaten geworben sind / welche ihre Ober- und Unter-Officiers haben / in figura militari erscheinen / man auch vermög adj. Num. 43. allerhand Actus militares, besonders als Ihro Hochfürstl. Eminentz sich nacher Bruchsal begeben/ verrichten / und zum Marsch blasen lassen / und als wir darwider protestiren lassen müssen/ ist solches vid. adj. Num. 44. der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung fast lächerlich vorgekommen / als wann wir schuldig und gehalten wären / dieselbe / und die von ihr dependiren / in der uns anvertrauten Stadt alles nach Gefallen thun und ausüben zu lassen. Wiewohlen auch vorhin angezeigt worden / daß die Hochfürstl. Speyerische Regierung von deren von Dudenhofen Bedrohung / unsern Burgern ihre Früchte von der Wormser-Warth wegzuschneiden/ wann sie ihnen nicht einen Zinß geben würden / nichts wissen wollen ; so hat doch dieselbe solches nicht hinterstellig gemacht / sondern anbefohlen / daß denen Burgern / welche aus Furcht / ihre Früchten nicht zu verliehren / und in grossen Kosten und Schaden gesetzt zu werden / sich heimlich / ohne unser Vorwissen / nicht abgefunden haben / ihre Frucht vid. Num. 45. & 46. wieder hinweg genommen werden solle. Gleichwie nun Ew. Excellentz/ Gnaden / und unsere Hochgeehrte Herren ab dem weitern Verlauff / und denen gegen uns verübenden Gewaltthaten und verbottenen Repressalien / und uns nach Ausweiß Num. 47. zugefügten Gravaminibus mit mehrerm ersehen / daß / wann uns gegen dieselbe nicht schleunige Hülffe und Rettung geschiehet / und diesem Unwesen nicht gesteuret wird / sondern wir des Hoch-Stiffts Speyer Discretion exponiret bleiben / wir nimmer im Stand sind / unser Obrigkeitliches Amt mehr zu verwalten / sondern uns endlich werden unterdrucken lassen müssen ; Also müssen Ew. Excellentz / Gnaden / und unsern Hochgeehrten Herren / wir nochmalen unsern betrübten Zustand / und die täglich leidende Bedrangnüssen flehentlich vorstellen / Dieselbe doch gnädig und gütigst geruhen / Ihro Kayserliche Majestät zu bewegen / damit wir bey unserer Immedietät / Freyheiten / Privilegien / Jurisdiction, und demjenigen / was uns anvertrauet ist / gegen die Bischöffliche Gewaltthaten geschützet / und wieder in den Stand/ darinnen wir in Anno 1624. gewesen / secundum Pacem Westphalicam hergestellet werden. Ew. Excellentz / Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren / uns und unser bedrangtes Stadt-Wesen / zu immerwährendem gnädigen Wohlwollen und Gewogenheit bestens empfehlende

Num. 42

Num. 43

Num. 44

Num. 45 & 46

Num. 47

Ew. Excellentz / Gnaden und unserer Hochgeneigten / auch Großgünstig Hochgeehrten Herren

Geben den 20. Julii, 1720.

unterthänig- / gehorsamst- und Dienstwilligste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Beylagen.

Num. 17.

HErr Regierungs-Secretarius Kält hat præmissis curialibus E. E. Rath dahier die abermahlige Anzeig zu thun / und zu hinterbringen / was massen demselben annoch wohl erinnerlich sey / welchergestalten man disseits / Nahmens Ihro Hochfürstl. Eminentz / unsers gnädigsten Herrns / iteratis vicibus, und zwar annoch letztens unterm 4. dieses mit würcklicher Benennung der Herren Commissariorum den Antrag dahin thun lassen / ob E. E. Magistrat gefällig seyn möchte / auch seiner Seits dergleichen zu thun / und alles in den Stand zu setzen / womit zu dem Werck selbsten in GOttes Nahmen geschritten / und denen bißherigen Mißhelligkeiten und Beschwehrden ein beederseits vergnügliches Ende gemacht werden könte ; Nachdeme sich nun Se. Hochfürstl. Eminentz in der Absicht anhero begeben / damit in deren hohen Gegenwart dieses gute Werck um so schleuniger und ohne längern Anstand befördert werde / Sie auch innigliches Verlangen tragen / durch die Ihrige alles mit beytragen zu lassen / was zu Erfüllung Ihrer Kayserl. Majestät allermildesten Intention immer anreichig/ auch zu Wiederherstellung und zu künfftiger Cultivirung beständiger guter Nachbarschafft dienlich seyn kan ; als wäre man bereit und willig / annoch diese Woche in loco tertio etwa

bey

bey denen PP. Augustinern / oder wo es sonst gefällig / zusammen zu tretten / super modo, wie man diese Sach künfftighin tractiren wolte / zu verabreden / und demnächst mit Beystand des Allerhöchsten an das Hauptwerck selbsten Hand anzulegen / man versichere nochmahls / Nahmens Sr. Hochfürstl. Eminentz / daß man sich alles mögliches angelegen seyn lassen werde / in der Güte aus der Sache zu kommen / und hegte man in Erwartung beliebiger Antwort und Resolution zu E. E. Magistrat ein dergleichen gutes Nachbarliches Vertrauen. Speyer den 27. Maji 1720.

J. U. Streit, Cantzler und geheimer Rath.

Num. 28.

Es hat Herr Rathschreiber Eisenhart / des Hochfürstlich-Speyerischen Herrn Cantzler und geheimen Raths Excellentz / Nahmens E. E. Raths præmissis curialibus geziemend vorgetragen / welchergestalten man ab der von Herrn Regierungs-Secretario Kalten den 27 Maji geschehenen Anzeige / gar gern vernommen / daß Ihro Hochfürstl. Eminentz annoch des gnädigsten Vorhabens wären / denen bißherigen Mißhelligkeiten ein beyderseitiges vergnügliches Ende zu machen / und dazu ein innigliches Verlangen trügen / durch die Ihrige alles mit beytragen zu lassen / was zu Erfüllung Ihrer Kayserlichen Majestät allermildesten Intention immer anreichig / zu Wiederherstellung und künfftiger Cultivirung beständiger guter Nachbarschafft dienlich seyn kan / und man demnach bereit und willig wäre / annoch diese Woche etwa bey denen PP. Augustinern / oder wo es sonsten gefällig / zusammen zu tretten / super modo, wie man diese Sach künfftighin tractiren wolle / zu verabreden / und demnach mit Beystand des Allerhöchsten an das Hauptwerck selbsten Hand anzulegen ꝛc. Nun wäre zwar sattsam bekandt / daß E. E. Rath bißhero bey allen Occasionen seine Sehnsucht und hertzliches Verlangen / zu gütlicher Composition der beyderseitigen Beschwehrden zu erkennen zu geben / alle Sorgfalt angewendet / auch bereits seine Deputatos ernennet habe / durch Ihrer Hochfürstl. Eminentz Einkunfft in die Stadt vor dem Einritt / auch andere gegen ihn zu gleicher Zeit vorgenommene Beschwehrden aber in solchen Stand gesetzet worden / daß / wann er bey Ihrer Kayserl. Majestät / und dem Heil. Römis. Reich / von denen er unmittelbahr dependirte / sich keine schwere Verantwortung aufladen wolle / er bey solcher Beschwehrden fernern Continuation, und ehe dieselbe / wie billig / aufgehoben / grosses Bedencken haben müste / ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Consens und Vorwissen / in der Sache weiters fürzuschreiten; so hätte man nicht ermangeln wollen / E. E. Raths weitere Meynung dahin zu eröffnen / daß ihm das pro loco congressus vorgeschlagene Augustiner-Closter zwar wohl gefällig / allein bäthe Ihro Hochfürstl. Eminentz man unterthänigst / in Ungnaden nicht zu vermercken / daß E. E. Rath noch zur Zeit und vor der Hand in Sorgen stünde / falls man so schlechter Dingen zu der Sach schritte / künfftig solches von der Posterität dahin angesehen werden dörffte / ob hätte E. E. Rath wenigstens implicite dadurch agnosciret / daß ein zeitlicher Herr Bischoff befugt / vor Abthuung der Gravaminum und darauf erfolgenden Einritt / ohne der Stadt Consens, hierein zu kommen / und dannenhero zu seiner Beruhigung / auch Vermeidung alles etwaigen Vorwurffs / zu dieses GOTT gefälligen Wercks sonderbarer Beförderung gedeyhen würde / wann höchst-gedachte Ihro Hochfürstl. Eminentz gnädigst geruheten / E. E. Rath unterthänigsten Bitten nach / ehe man zur Sache schritte / Mittel und Wege zeigen zu lassen / wie ohne besorgendes Nachtheil bey obigen Umständen man sich der Sach würcklich unterziehen könte; es wolte dannenhero E. E. Rath der zuversichtlichen Hoffnung geleben / man würde diesem seinem Desiderio Platz geben / und dadurch zu Fortgang der Tractaten den Weg öffnen / anerwogen derselbe / wie bereit und willig er seye / alle billige und thunliche Mittel einzugehen / in dem Werck selbsten zu zeigen bedacht wäre; des Herrn Cantzlers Excellentz wäre vor die hierunter nehmende Mühe man verbunden / und würde dieselbe mit angenehmen Dienstgefälligkeiten in allen Gelegenheiten zu verschulden trachten.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 29.

Extractus Protocolli Consilii Intimi de dato Speyer den 5. Junii 1720.

Man hat unter andern auch Sr. Hochfürstl. Eminentz bey Dero etwelcher Wiedergenesung vorgetragen / was von Seiten des hiesigen Stadt-Magistrats auf den letzthin den

den 15. April. 4ten und 27. Maji, auch 1. Junii gethane Vorträge / in Puncto des vorsehenden Vergleichs / geantwortet / auch unter ihrem Stadt-Insiegel resolutionis loco zurück gegeben worden; gleichwie nun Se. Hochfürstl. Eminentz mit Verwunderung daraus ersehen / daß gegen alles billige Anhoffen von Seiten des Stadt-Magistrats alle nur erdenckliche Wege gesuchet würden / wodurch der gute Endzweck des gütlichen Vergleichs illudiret werde / mithin es / allem Ansehen nach / daraus erhellet / daß man zwar in denen Worten die Sehnsucht zum Vergleich affectire / nichts weniger aber gedencke / als solche zum Werck selbsten zu richten / und zu bringen; so wollen Se. Hochfürstl. Eminentz durch dergleichen Aufführen doch nicht ermüthen / und sich von ihrem friedsamen Weg abwendig machen lassen / auch so lang nur noch einige Hoffnung übrig / sich auf das äusserste bemühen / und bearbeiten / nach dem Kayserlichen allergerechtisten Verlangen / und der ohne dem Christlichen friedliebenden Billigkeit nach / sich zu fügen / und alles beyzutragen / was nur in der Sach selbsten möglich zu thun / auch den hiesigen Stadt-Magistrat auf die nemliche gerechte Sentiments bringen kan; Se. Hochfürstl. Eminentz seyn dahero des Entschlusses / daß

1.) Dem hiesigen Stadt-Magistrat per Deputatos gewöhnlicher massen zu hinterbringen seye / daß / gleichwie Se. Hochfürstl. Eminentz Dero 3. Commissarios zum gütlichen Vergleich die erste / und zwar längst darunter / doch cum expressâ protestatione præjudicii, einen der Augspurgischen Confession Zugethanen um deswillen benennet haben / daß die gantze Welt daraus Dero gerechteste und friedliebende Intention erkennen möge; also hätten sie auch gegen die vier von der Stadt benannte Deputatos nichts einwenden lassen / als gegen den mitbenahmsten Burgermeister Schreyer / so bißhero an denen Mißverständnüssen mit Rath und That grossen Theil genommen habe / und das nicht zugeben können / daß man von Seit der Stadt zur gütlichen Conferentz fremder Fürsten-Räthe mit einziehen wollen / so Se. Hochfürstl. Eminentz um deswillen nicht zugeben können / noch würden / weilen / wann Obmänner in der Sach gebraucht werden sollen / solches ohne beyderseitiger Consens nicht geschehen könne / den sie sich gegeben zu haben / nicht erinnerten; wann übrigens aber der gütliche Vergleich wider Verhoffen nicht erfolgen solte / Se. Hochfürstl. Eminentz keinen andern Weg als den Reichs-Constitutions-mässigen zu gehen / und Spruch und Urtheil von Kayserl. Majestät und Dero höchsten Reichs-Gerichten abzuwarten / und sich denen ad Amussim zufügen / gedencketen / aus welchem allen dann zu erkennen seye / daß an diesem Punct es nicht mehr / wohl aber an des Stadt-Magistrats guten Willen fehlete / daß die gütliche Conferentz stündlich im Gang gebracht werden könne.

2.) Aber könte der hiesige Stadt-Magistrat ihre Renitentz und wenigen guten Willen zum gütlichen Vergleich ohnmöglich damit beschönen / daß sie in obbenannten ihrem Scripto vorwendeten / daß erstlich durch Sr. Hochfürstlichen Eminentz Einkunfft in hiesige Stadt vor Dero Einritt / auch zweytens andere gegen sie Stadt vorgenommene Beschwehrden / die Vergleichungs-Sache in solchem Stand gesetzet worden sey / daß sie ohne Kayserl. und des Römis. Reichs Consens und Vorwissen / in der Sach weiter fortzuschreiten sich nicht getraueten / dann was das erstere / und zwar Sr. Hochfürstl. Eminentz Hieherokunfft vor dem Einritt belange / so hätten Sie nichts anderster gethan / als worzu Sie laut dem hier sub Lit. A beyliegenden Possessorio summarissimo befugt gewesen / auch Ihre Herren Vorfahrer höchstseel. Andenckens gethan hätten / und zwar Ihr letzterer Herr Vorfahrer höchstseel. Andenckens noch gethan habe / der dann nicht einmal sondern gar offt zu viertel-zu halben Jahren / und mehrerer Zeit allhier gewesen / auch hier bey seiner Kirchen gestorben / und darinn / wie Reichs-kündig / begraben worden seye / könnten Sich dahero Dero Hieherokunfft um so vielweniger in Disput ziehen lassen / als sie nicht allein durch obiges angezogenes fundirt gewesen / sondern auch sich länger von Ihrer Kirch abzuhalten / nicht vermöcht / zumahlen da man Ihnen zu Rom schon Quæstiones gemacht / und Ihre Vergebung der Præbenden in Disput ziehen wollen / weilen Se. Hochfürstl. Eminentz noch nicht bey der Kirchen gewesen seyen / wozu dann noch gekommen / daß Se. Hochfürstl. Eminentz so viele Monat auf dem Land sehr hefftig und gefährlich kranck darnieder gelegen / allwo Sie sich so lange Zeit in Hoffnung aufgehalten / daß die Stadt Sr. Hochfürstl. Eminentz Glimpf erkennen / und so viel ehender zum gütlichen Vergleich sich bequemen möchte / welche Kranckheit aber bekanntlich so überhand genommen / daß die Medici ohne Gefahr nicht mehr geglaubt / daß Se. Hochfürstl. Eminentz auf dem Land so viele Meil von der Apotheck entfernet bleiben könnten / Sie hätten sich also um so damehr necessitirt befunden / Ihre Hineinreiß zu beschleunigen / die Sie sich um so viel daweniger hätten disputiren lassen können / als Sie bekanntlich den 4. Maji 1720. dem hiesigen Magistrat hätten zuwissen thun lassen / daß Sie / wann Sie GOtt gesund liesse / den künfftigen Septembris Ihren Einritt thun wolten / es möchte also der Rath und die Stadt zu ihren Præstandis

 sich

sich fertig machen / wie Se. Hochfürstl. Eminentz Ihrer Seits auch darzu denn Anstalt machen liessen; allein es schiene / daß / gleichwie der Eintritt der Stadt-Haupt-Stichblat / um die Troublen und Confusiones zu unterhalten / biß dahero gewesen sey / solches aber durch Sr. Hochfürstl. Eminentz willfährige Resolution gehoben werden würde / wodurch es aber / dem Schein nach / dem Magistrat nicht gedient zu seyn schiene / also bemühe er sich um andere Mittel zu ergreiffen / und Se. Hochfürstl. Eminentz damit zu pfänden / daß vor dem Eintritt alle Gravamina abgethan seyn müsten / da nun solches posito, & nunquam concesso nicht von einem Theil allein geschehen kan / sondern beede Theil dazu gehören / so kan ja der hiesige Magistrat, wie er würcklich thut / in infinitum hinaus den Vergleich durch allerhand gesuchte ohngegründete Wege zu illudiren suchen / folglich könnte weder Eintritt geschehen / noch jemahl nach ihrem irrigen und gefährlichen vorgesuchten Principio Se. Hochfürstl. Eminentz oder ein zeitlicher Bischoff und Fürst zu Speyer zu seiner Kirchen kommen / woraus ein jeder ohnpassionirter sehen werde / wohin es der hiesige Magistrat zu treiben und zu spielen gedencke / auch ob solches geschehen zu lassen / Se. Hochfürstl. Eminentz vor GOtt und Kayserl. Majestät / auch der Ehrbaren Christlichen Welt zu thun verantwortlich sey / dahero verhofften Se. Hochfürstl. Eminentz / ersuchten auch den hiesigen Stadt-Magistrat, darum sich besser und Christlicher / auch friedliebender zu fassen / und diesen vorgeschützten Punct an dem vorseyenden Vergleich kein Aufenthalt seyn zu lassen; was aber zweytens anbelangt / daß Se. Hochfürstl. Eminentz bey Dero Hereinkunfft zu gleicher Zeit der Stadt auch anderweitere Beschwehrden cauiret habe / davon seye Sr. Hochfürstl. Eminentz nichts bekandt / seye auch nicht genug / dergleichen generaliter zu sagen / oder / wie es schiene / daß des Stadt-Magistrats Gewohnheit seye / ohne Ursach in die Welt zu schreiben / und zu schreyen / so ohnedem kein Bestand haben kan / weilen niemand von Kayserl. Majestät und der Ehrliebenden Welt ohngehörter condemniret wird / mithin zuletzt die Warheit und Ohngrund doch an Tag kommen muß / und die ausgeruffene Unwarheit ohnedem alsdann nur eine kleine Frist ist: also ersuchen Se. Hochfürstl. Eminentz auch dem Stadt-Magistrat, doch dergleichen schlechten Behülffs sich zu begeben / zu denen Sachen selbsten zu tretten / als welche ja deßfalls angefangen seyn / um die gegeneinander habende Beschwehrden abzuthun / wann deren da seyn; und dieses seyen die zwey Puncta, worauf das obangezogene Scriptum des hiesigen Stadt Magistrats hauptsächlich ankomme; Se. Hochfürstl. Eminentz hofften also / sie würden begreiffen / daß sie nicht so beschaffen / daß sie zum Verdeck des Ohnlusts zum gütlichen Vergleich dienen / weniger aber in sich selbst das gute Werck hindern könten; Sie offerirten Sich demnach nochmalen mit gantzem Hertzen zum gütlichen Vergleich / ersucheten den Magistrat, sich zu begreiffen / daß es ja besser und Christlicher / auch von ohnfehlbar Göttlichen Seegen sey / in Friede / Ruhe und Einigkeit zu leben; Se. Hochfürstl. Eminentz hätten Dero Commissariis befohlen / künfftigen Montag ohnfehlbar bey denen Augustinern frühe um 8. Uhren sich einzufinden / und der guten Stadt und der gantzen ehrbaren Welt Ihr Verlangen zur Einigkeit zu zeigen / es möchte nur hiesiger Rath von der Sach einen Anfang machen / er würde im Werck selbsten finden / daß alles leicht und wohl gehen würde / die Rachtung und Recess zeigeten alles klar aus / wo sie aber Explication nöthig / könte man sich vergleichen / oder nach vorgeschriebenem Ziel und Maaß verfahren / wo man aber in neuen Dingen nicht überein kommen könte / da hätte man dem allerhöchsten Richter im Reich / und Seine allerhöchste Gerichte / denen seye man schuldig / sich zu unterwerffen / und hätten Se. Hochfürstl. Eminentz kein Bedencken / Sich allem / was ausgesprochen werden würde / auf das genaueste zu fügen / wenigstens wären Se. Hochfürstl. Eminentz dieser vollkommenen Resolution, würden auch von diesem Weg nicht abgehen / de cætero, wann alles nichts helffen solte / GOTT / Sr. Kayserl. Majestät und der gantzen Ehrliebenden Welt zur Judicatur überlassen / wer an dem ewigen Zanck / Zwietracht und immerwährenden Klagen eine Ursach seye.

Extrahirt ex Protocollo Consilii Intimi
den 5. Junii 1720.

Num. 29. Lit. a.

IN Sachen Herrrn Lotharii, Bischoffen zu Speyer / Kläger Eines / gegen und wieder Burgermeister und Rath daselbst beklagte / Andern theils / in puncto der Bischöfflichen Residentz allda / und was deme anhängig / ist zu recht erkandt / daß ermeldter Rath / samt ihren Advocaten und Consulenten auch gemeiner Burgerschafft / wegen ihres beharrlichen Ungehorsams

gehorsams und Widersetzlichkeit / und daß denen ausgangenen Verkunden / und reproducirten verpönten Kayserl. Decretis, Rescriptis, und Verordnungen / keine gebührende Parition geleist t worden / in die Pön der 30. Marck löthiges Goldes vorgedachten Befehlen einverleibt gefallen / und zu erklären seyen / inmassen sie dann hiemit darein erklärt und verdammt worden / mit dem Anhang / wo sie solchen Kayserl. Verordnungen nochmals nicht geleben / sondern denenselben zuwider handeln würden / daß sie jetzt alsdann / und dann als jetzt hiemit aller ihrer von dem Heil. Römis. Reich habenden Privilegien / Regalien / Freyheit und Gerechtigkeiten hiemit privirt und verlustiget / wie auch arctiores Processus erkennt seyn sollen / von Rechts wegen. Signatum zu Ebersdorff unter dem 9. Augusti Anno 1655.

Num. 30.

Nachdem E.E. Rath aus dem von Herrn Secretario Kalt heut den 8. Julii a. c. übergebenen Extractu Protocolli, unter andern ersehen / welchermassen Ihro Hochfürstl. Eminentz Dero Herren Deputirte auf künfftigen Montag ins Augustiner-Closter um 8. Uhren abordnen wolte / E.E. Rath aber über eine so wichtige Materie in so kurtzer Zeit ohnmöglich einen sattsamen Schluß fassen könte / als liesse derselbe Ihro Excellentz geziemend hinterbringen / daß Ihro Hochfürstl. Eminentz Herren Deputirte sich nicht ad locum eventualiter destinatum bemühen möchten / man würde nicht ermangeln / die Sach reifflich zu überlegen / und so bald es möglich / Ihro Excell. die schrifftliche Resolution gehorsamst hinterbringen zu lassen.

Num. 31.
Extractus Raths-Protocolli vom 14. Junii 1720.

Auf den am 8. dieses durch Herrn Secretarium Kalten insinuirten Extractum Protocolli &c. wäre per Deputatos præmissis Curialibus des Hochfürstlich-Speyerischen Herrn geheimen Rath und Cantzlers Excellentz geziemend zu hinterbringen / was gestalten E.E. Rath biß anhero sein sehnliches Verlangen zu gütlicher und billiger Vergleichung der Gravaminum genugsam declariret und contestirt / auch die Beweg-Ursachen / welche dieses löbliche Werck ohn sein geringstes Verschulden ins Stecken gebracht habe / zu eröffnen nicht ermanglet hätte / müste dannenhero beklagen / daß / da er auf eine so præjudicirliche Arth post vulneratam causam ohne Verantwortung sich so schlechter Dingen nicht einlassen könte / seine bißherige aufrichtige Absicht dahin ausgelegt werden wolte / als wann er nur alles erdenckliche suche / wordurch der gute Endzweck des gütlichen Vergleichs illudiret werde / seye aber gäntzlich versichert / daß männiglichen / bey Einsehung der Umstände und der Sach wahren Beschaffenheit / eines andern und bessern überzeugt seyn müsse / indem derselbe / wann er seiner Sinnen nicht beraubt seyn wolte / an denen bißherigen Verfolg- und Beeinträchtigungen keinen Gefallen haben könne / sondern vielmehr aus denenselben zukommen / alle thunliche Mittel hervor suchen würde / allein es wäre derselbe so unglücklich gewesen / daß er nicht einmahl vor Ihrer Hochfürstl. Eminentz Einkunfft in die Stadt erlangen mögen / daß eine Zusammenkunfft von beyderseits Deputirten wäre gehalten worden / sondern hätte leider sehen und verspühren müssen / daß man das alte Herkommen auf die Seite gesetzt / auch ihn an statt alles in statu quo zu lassen / seit der von Ihro Hochfl. Eminentz angetrettenen Regierung mehrers / als vorhin gravirt und in seiner notorie habenden Immedietät und Jurisdiction turbirt / wie solches ab denen schon vorhin gegebenen Antwort und Vorstellungen mehrentheils zu ersehen. Es ergäbe zumahlen der jüngsthin vorgegangene Actus Introductionis & receptionis Ihrer Hochfürstl. Eminentz von der Clerisey / (welcher niemahlen / als bey dem solennen Einreiten eines jeweiligen Herrn Bischoffens geschehen) dabey man es also observiret hat / daß derselbe bey seinem ersten Einkommen in die Stadt / von E.E. Rath / nach geschehener eydlichen Versicherung / der Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten / und sie darwider nicht zu beschweren 2c. solenniter recipirt / und introducirt auch nach geschehener Absteigung vom Pferd und geänderter Kleidung / von denen Burgermeistern und andern Gefolg biß an den Napf geführet / und allda von der Clerisey empfangen / und in die Dohm-Kirch begleitet worden / daß / da Ihro Hochfürstl. Eminentz / welches noch keiner von Dero Herren Vorfahren gethan / sowol gegen E.E. Raths Protestation in einer Solennität in die Stadt gekommen / als auch vor Dero Bischöfflichen Einritt / und dabey von der Stadt / und hernach der Clerisey zu observiren seyender Empfahung / sich in die Kirch introduciren lassen / das alte Herkommen / der Einritt und andere der Stadt Jura gäntzlich alteriret und in Abgang gebracht werden wollen; gegen welche Neuerung und andere dabey unternommene præjudicirliche Actus man hiemit protestiren müsse / zumahlen sich aus vorangeregtem Extractu Protocollari zu Tage läge / daß man nicht allein Ihro Hochfürstl. Eminentz E.E. Raths auf die von dem Notario Neudeckern insinuirte Protestation vom 13. Maji dieses Jahrs gegebenen Antwort und Vorstellung ohngeachtet / annoch den Titul eines Fürsten zu Speyer beyzulegen continuire / sondern auch dasjenige / so ex capite asserti possessorii summariissimi auf Ihro Hochfürstl. Gnd. weyl.

 Herrn

Herrn Bischoffen Lotharii Friderici Person / und die Pfaltz-Behausung gegen den Statum Anni 1624. und das Instrumentum Pacis Westphalicæ verhängt worden / auf Dero höchste Person / zumahlen in der zum Theil Schoßbaren Metternechtischen Behausung appliciren wollen / da doch ex actis publicis bekandt / daß die in gedachter Pfaltz prætendirende Residentz-Sache ad status deputatos gebracht / von Ihro Hochfürstl. Gnd. Johanne Hugone, und Ihro letzt-verblichenen Hochfürstl. Gnd. darüber tractiret / und E.E. Raths gegebene Concessiones angenommen worden; die Beylage Lit. A. gebe gar keinen Behelff / welche niemahlen publiciret worden / noch weniger sonsten jemahlen zum Vorschein gekommen / wie es aber damit bewandt sey / wisse man wohl / inzwischen aber seye die Ohnstatthafftigkeit des Possessorii summarissimi genugsam gewiesen / und die Sach ad status deputatos gebracht worden / und könten Dero Hochfürstl. Herren Antecessores, als wann dieselbige eine rechtmässige Possession erlangt hätten / nicht allegirt werden / indem Sie Jure familiaritatis in Betrachtung der betrübten Kriegs-Zeiten den Aufenthalt in der Stadt Speyer gehabt hätten; was aber die Residentz bey der Mutter-Kirch anbelange / seye Ihro Hochfürstl. Eminentz wohl bewust / was solche involvire / nemlich / daß es eben nicht requiriret werde / in der Stadt / wo dieselbe stehet / zu wohnen / sondern genug sey / daß ein Bischoff in sua Diœcesi sich aufhalten / allenfalls aber seye in der Stadt Speyer ein anders in Herbringen / und auch in Anno 1624. noch also observiret worden. Wann dann nun E.E. Rath die Sach noch ferners reifflich überlegen müste / und bey derselben sich täglich mehrere hervor thuende Beschwehrlichkeiten von dem alten Herkommen abzuweichen / und dasselbe / und bey inmittelst noch continuirenden Gravaminibus sich in Tractaten einzulassen / sändete / sondern vielmehr zu befahren habe / daß / wann er sich etwas begeben / und das alte Herkommen / welches dessen Vorfahrer mit so grosser Sorgfalt per aliquot secula ohnunterbrochen hergebracht haben / unterlassen / oder davon abweichen solte / es ihm zu grosser Verantwortung bey Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich ausschlagen / und er den Vorwurff / daß er zu viel gethan habe / werde anhören müssen; so könte er nicht thunlich erachten / die Tractaten / ehe alles in pristinum statum restituirt ist / einzugehen / und müste dahero noch ferners überlegen / ob ihm nicht vorträglich seye / bey solcher der Sachen Bewandsame / um das alte Herkommen und den statum Anni 1624. beyzubehalten / die Sach an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich gelangen zu lassen / und zu bitten / daß Dieselbe hiernächstens entweder bey dem vorseyenden engern Reichs-Deputations-Convent oder sonsten Reichs-Constitutions mäßig mögen vorgenommen / erörtert / und E.E. Rath aus denen bißherigen vielen Verdrießlichkeiten dermahleins erlediget werden / zu Ihrer Hochfürstl. Eminentz der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung gelebende / daß Dieselbe ihm die weitere Uberlegung nicht zu mißdeuten sondern vielmehr in Dero Fürst-mildesten hohen Hulde gnädigst anbefohlen seyn zu lassen / gnädigst geruhen wolten.

Extrahirt aus dem Raths-Protocollo
den 14. Junii 1720.

Num. 32.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probsteyen Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römis. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn rc. in hiesigem hohen Stifft verordnete Vicarius in spiritualibus, & temporalibus generalis, Præses, Sigillifer, geistliche Räth und Richtere.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenvester Herr Notarie &c.

Nachdemmahlen uns mißfällig hinterbracht worden / waßgestalten allhiesiger E.E. Stadt-Magistrat, Augspurgischer Confession, ohnerachtet sowol vor-in-als nach dem Religions-Dissidio, dem Westphälis. Friedens-Schluß und Anno decretorio der uralten Römisch-Catholis. Religion zugethane / in possessione seu quasi juris Civitatis & incolatus gewesen und noch seynd / gleichwie dann sich bekanntlich vor dem Frantzösischen Brand / deren viele dahier befunden / und theils noch da seynd / nicht nur allein gegen besagten Frieden-Schluß / Annum decretorium und das uralte Herkommen / keine Catholische Burger mehr annehmen / derer Catholischen Bürgers Töchter durch Schwehrmachung der Aufnahm ihrer Sponsorum in die Burgerschafft an guten und ehrlichen Heyrathen hindern / und sie zu Heyrathung Burgers Söhne Protestantischer Religion / gegen ihren Willen nöthigen / sondern auch / so bald eines Catholischen Hintersaß Tochter oder Wittib / eines so gut und ehrlichen Wandels selbe auch immer seyn mögen / mit seinem Vorbewust / Verwilligung / sich an jemand ihrer Religion zugethanene Heyrathen / den Schutz alsogleich ohne eintzige andere erhebliche Ursach / als nur daß sie der Römisch-Catholischen Religion beygethan / aufkünden / und gleichwie die Ubelthäter / wann sie nicht selbst gehen wollen / mit

mit Gewalt zur Stadt hinaus weiset / und das bloßlichen aus keinem andern als diesem ohnmachbarlichen Absehen / damit mit der Zeit das Exercitium Religionis Catholicæ, Ecclesiasticaque Jurisdictio nicht allhier in der Stadt / wo nicht gar übern Hauffen geworffen / gleichwolen in einen sehr schlechten Zustand gebracht werden möchte. Gleichwie nun Sr. Hochfl. Eminentz / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / als Bischoffen allhier / vor allem obliegen will / für die von GOtt dem Allerhöchsten / dem Heil. Römis. Stuhl / und Ihrer Römis. Kayserl. Majestät ihme anvertraute Kirch / Volck und Landen / deren Gerechtsame und ohneingeschräncktes freye Catholische Religions- und geistliche Jurisdictions-Exercitium, auch sonderbar in der Stadt allhier auf alle Weise zu sorgen / dahingegen vorgedachtes Aufführen und Vorfahren von gemeldtem E. E. Magistrat, mit denen Catholischen Burgern / Hintersässen / und deren Kinder schnurstracks gegen obbesagten Frieden / Annum decretorium, die Gewissens-Freyheit / das uralte Herkommen / & possessionem antiquissimam, Juris Civitatis & incolatus, Exercitiique jurisdictionis Ecclesiasticæ gerichtet ist; als ersuchen den Herrn Notarium, er sich / nebst dieses Hochfl. Geistlichen Gerichts-Secretario und zweyer Gezeugen (welche wir quoad hunc actum, ihrer Pflichten / womit sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan seyn möchten / entlassen) zu allhiesigem Löbl. Magistrat auf das Rath-Haus begeben / ac præviis curialibus consuetis dahin antragen / daß wir der zuversichtlichen Hoffnung lebten / derselbe von vorangeführten seinem gegen die Religions- und dem gefolgten Friedens-Schluß / die Religions-Freyheit und das uralte Herkommen / und zu Schmählerung allhiesiger geistlicher Jurisdiction abzielenden Verfahren von selbsten freywillig desistiren / die qualificirte ehrliche Catholische sowohl / als Protestantischer Religions-Verwandte zu Burgern und Beysassen auf- und annehmen / deren Verheyrathung mit ihrer Religion zugethanen Personen fürderohin weder directe noch indirecte verhindern / vielweniger sich dem vorhabenden denen Catholicis in der St. Georgen-Kirch notoriè competirenden Exercitio illimitato Religionis länger opponiren / sondern den zu dem Ende vorhabenden Bau / solcher Kirchen Brudermeistern gestatten / und es / wie solches in gedachter Kirchen ante excidium gewesen / wieder herstellen lassen / und dazu beförderlich seyn werde; widrigen ohnverhofften Falls gegen alles solennissimè protestiren / reservanda quæcunque reserviren / und darüber / und allem / was zu Antwort gegeben werden wird / ein offentlich instrumentum verfertigen / und um gewöhnliche Belohnung uns zustellen wolle. Urkundt hiervorgedruckten Hochfl. Speyerischen geistlichen Gerichts-Insiegel. Geben Speyer den 21. Junii 1720.

Ex Mandato.

(L. S.)

J. H. Theyss. Cons. Eccles. & Sigillifer.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante, attestirt. Speyer den 21. Junii 1720.

J. C. Neydecker, Sac. Imp. aut. Notar. publ. mpr.

Num. 33.

Schrifftlich an statt mündlicher Antwort auf die von Herrn Notario Neydeckern am 22. Junii insinuirten Requisition des löblichen Vicariats.

Es seye Reichs-kundig / daß E. E. Rath seine Bürger und Inwohner Catholischer Religion biß anhero / sowohl in Anlagen / als auch sonsten / eben so gelind als die Evangelische tractirt hätte / daß keiner von denenselben sich derentwegen im geringsten zu beschwehren / befugte Ursach haben würde. Man müste sich dannenhero sehr verwundern / wie ein löbliches Vicariat sich dergleichen schon vormahlen E. E. Rath vorgeworffene Beschuldigungen (ohngeachtet damahlen / daß alles / was zu E. E. Raths Verunglimpffung vorgebracht worden / nur erdichtet und ersonnen gewesen / hingegen aber / wie hart man im Bißthum Speyer mit denen Evangelischen Glaubens-Genossen umgehe / und sie zu Aenderung der Religion zwinge / dargethan worden) aufs neue ohne den Anbringer zu nennen / wieder einfallen lassen mögen / könte aber leicht das Absehen ergründen. Nachdeme aber die in sothaner Requisition enthaltene ohnbefugte Assertiones und erdichtete Zulagen eine standhaffte Wiederlegung erforderten; so habe man zuvorderist der Benennung eines Vicarii in spiritualibus & temporalibus generalis, Præsidis, Sigilliferi, geistliche Räthen und Richtern zu widersprechen / als welche sowol der Rachtung / als auch den Anno regulativo 1624. zuwider seyn / zumahlen in ersterer gantz klar enthalten / mit wie viel Personen das geistliche Gericht besetzt seyn solle / nemlich 2. Officialen oder Richtern / 2. Notarien / 2. Advocaten / 3. Pedellen / und 6. Procuratoren / welche determinirte Zahl wider die Rachtung & strictam ejus interpretationem nicht multipliciret und vermehret werden könte / man solchemnach

über diese benahmte Personen keine andere mehr erkennen würde / derentwegen man sich hiemit bestens verwahret haben wollte. Es wäre aber sonsten in dem Instrumento Pacis Osnabrugensis und zwar Art. 5. §. 29. ausgemacht / daß die Reichs-Städte in ihren Territoriis tam ratione juris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium eben solch Recht haben / als die andere höhere Stände des Reichs / und hier nicht darauf gesehen werde / ob schon einige der Catholischen Religion zugethane Bürger sich in derselben befinden / oder einige Kirchen und Clöster / welche bey ihrem Religions-Exercitio zu lassen / darinnen seyen / und könte man dahero nicht sehen / wie E. E. Rath solch Recht strittig gemacht werden könte / und obwohlen solchemnach in seinem Arbitrio stünde / wen er wolte zu Bürgern anzunehmen oder nicht / auch ihn der angeregte Westphälische Friedens-Schluß und der Annus decretorius zu Annehmung der Catholischen Burger nicht verbinde / so wäre doch eine in Ewigkeit ohnerweißliche Zulage (wie man dann auch diejenige / welche solche mißfällig hinterbracht hätten / nicht benennen könte) daß E. E. Rath keine Catholische Burger mehr annehme / indem ja bekandt / daß derselbe / jedoch ohne Schuldigkeit / aus blosser Willkühr / in neulicher Zeit den Schiffmann Dietrich / von Rheinhausen gebürtig / sowohl / als den Perouquenmacher Kech / wie auch einen Catholischen Einwohner / Martin Böhl / zu Bürgern angenommen / und zwar den ersten mehrentheils in der Absicht / weilen er sich Hoffnung gemacht / des Dohm-Kieffer Bauers Tochter zu heyrathen / daß man aber die Catholische Burgers Töchter zu Heyrathung Burgers Söhne Protestantischer Religion gegen ihren Willen nöthige / oder genöthiget habe / seye eine erdichtete Imputation, und verlange man diejenige / welche vorgebrachter massen genöthiget worden / benennet zu haben / so würde sich vielmehr das Contrarium ergeben / indem man von dergleichen vermischten Heyrathen / daraus hernach nur allerhand Verdrießlichkeiten entstehen / nichts halte / sondern dieselbe vielmehr omnibus modis dissuadire / und lieber sähe / daß ein jeder bey seinen Glaubens-Genossen verbleibe; Eine ebenmässige ohnverdiente Beschuldigung seye / daß man der Catholischen Hintersassen Töchtern oder Wittweibern / wann sie sich an ihre Religions-Zugethane verheyrathen / den Schutz also gleich auffkündige / und wie die Ubelthäter / wann sie nicht selbst gehen wollen / mit Gewalt zur Stadt hinaus weise; inmassen keine wird auftretten können / die an einer Heyrath wäre gehindert worden / daß man aber / da der Schutz der Inwohner länger nicht als ein Viertel-Jahr lang wehret / einem jeden Fremden / welcher in der Stadt heyrathen will / auch in die Stadt zu recipiren solle gehalten seyn / dazu fände man sich nicht verbunden / sondern weilen die Weiber denen Männern zu folgen schuldig sind / möchten dieselbe entweder solches thun / oder in der Stadt heyrathen / wie dann sich E. E. Rath hierinnen Ziel und Maaß nicht vorschreiben lassen würde; übrigens aber sehe in vorangeregtem Instr. Pacis Art. 5. §. 48. klar enthalten / daß das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis, Electores, Principes, & Status, eorumque subditos suspendirt und intra terminos cujuscunque Territorii eingeschlossen seyn solle; welche Dispositio auch hier Platz haben müste / und könte man dahero einem zeitlichen Herrn Bischoffen zu Speyer in der Stadt Speyer Territorio gegen E. E. Rath und dessen Angehörige / sie mögen Catholisch seyn oder nicht / einige Jurisdictionem Ecclesiasticam nicht eingestehen / sondern ihre Angehörige / ohne Unterschied der Religion / müsten dessen Consistorium, welches gleich nach dem Religions-Frieden stabiliret / und biß hiehero continuiret worden / in Ehe-Sachen erkennen / und müste man sich anbey wohl zu bescheiden / daß man occasione Processus denen Catholischen nichts / welches ihrer Religion zuwider / aufzulegen hätte / daß aber zugleich angeführet wird / als hätte man in der Stadt Speyer / besonders aber der Georgen-Kirche / ein illimitatum Religionis Exercitium, gestehe man nicht / und widerspreche ebenmäßig solchem unerfindlichen Vorgeben / beruffe sich auf vorangeregten Art. 5. §. 29. Instrum. Pacis, gestehe auch sothanes Exercitium Religionis weiter nicht / als so weit man es in Anno regulativo 1624. hergebracht habe / und wäre / zumalen so viel die Georgen-Kirch anbetrifft / bekandt / an welchen Tagen und zu welcher Stund man Catholischer Seits darinnen ein oder andere Functiones zu versehen gehabt / hingegen die Evangelische sothaner gantzen Kirch sich frey gebrauchen mögen / daferne man nun die umständliche Versicherung von sich geben würde / daß man die Kirche in pristinum Statum stellen / und sich darinnen und hierunter nichts weiters / als man vor dem Brand in Ubung gehabt / anmassen (zu dem Ende man dann eine Consignation derer Actuum Religionis, welche darinnen verrichtet werden sollen / erwartet) hingegen aber auch die Evangelische an den Gebrauch der gantzen Kirchen / wie solches in Anno 1624. und vor dem Brand gewesen / nicht hindern wollen / daß man dero Wiedererbauung vor sich gehen lassen wolte / doch in keiner anderer Meynung / als daß hiedurch dem löblichen Vicariat kein Condominium, Mit-Grund-Herrschafft oder Gemeinschafft an der Kirchen selbst zuwachse / oder dieses dahin ausgedehnet werden solle. Die Ohnmöglichkeit eines Raths / gedachte ihre Kirch aus ihrem Säckel zu bauen / rühre grossen theils daher / weilen offenkündiger massen die Aufnahm und Vermehrung der werthen Burgerschafft / durch die entsetzliche Gravamina, so dem gemeinen Wesen von dem Bißthum Speyer und dessen Angehörigen / item von denen zur Rachtung gehörigen Stifftern zugefügt werden / verhindert wird / und da man denen Herren Catholischen alles / wo-

zu sie

zu sie befugt / von Hertzen gern gönne / so müsse es doch demselben nachdencklich vorkommen / daß bey hiesiger Catholischen Geistlichkeit bekandten Reichthum / das herrliche und durch die gantze Welt berühmte Dohm (worinnen so viele glorwürdigste Römische Kaysere ruhen) samt vielen übrigen Stiffts- und andern Kirchen / auch Capellen / grösten theils ohngebauet / ja viele gantz wüst und öde liegen / man auf Erbauung der kleinen Georgen-Kirch so hefftig dringe / ausser allem Zweiffel / um unterm Vorwand der Kosten / ein Recht an die Kirch selbst zu erlangen / und künfftig vorzugeben / E. E. Rath habe selbst agnoscirt / daß jemand anderst als Er Episcopus & Dominus besagten Gottes-Hauses seye; Er hege keine Religions-Passiones, allein bey denen Angelegenheiten / welche zu weiterer Total-Zerstöhrung dieser auf den Gräntzen des Reichs gelegenen Stadt / contra Augustissimi Imperatoris & Imperii utilitatem anschienen / müste Er sich vorbehalten / ehe Er wegen obigem allem gehört / hiemit nicht das geringste Widrige / implicitè oder explicitè noch per consequentiam eingestanden zu haben. Man contradicirte demnach vorangeregten Assertis, und protestirte dagegen / reservirte sich quævis juris remedia mit dem freundlichen Ersuchen / es wolte der Herr Notarius solche respectivè Contradiction, Protestation, Reservation, und Erklärung seinem Instrumento einverleiben / und verbleibet übrigens Ihm zu Erweisung freundlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit. Speyer den 3. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 34.

Relation.

Sontags den 2. Junii Nachts um 10. Uhr / kamen über den Marckt zwey zu Pferdt / einer das Post-Horn blasend / gleich ein Courrier, bey der Haupt-Wacht vorbey gejaget / weilen aber die Stadt Thor geschlossen / auch die Thor-Schlüssel schon gehöriger Orthen eingeliefert waren / dacht ich / wann der Courrier noch hinaus will / werde ich schon erfahren / wer er seyn wird. Kaum als solche bey der Wein-Brücken waren / geschahe ein starcker Schuß / und ein lautes Geschrey von vielen zusammen geloffenen Burgern / Weibern / Kinder und Gesind; Ich liesse schnell mit etlichen Mann von der Wacht hinzu / in Meynung / daß durch den Schuß ein grosses Unglück möchte geschehen seyn / als ich mich dessen erkundigte / waren die zu Pferdt / des Posthalters von Rheinhausen zwey Söhne / sehr betruncken / nebst des Meister Seiffarths seinem Jungen: Nun Unglück zu verhüten / ließ ich sie von den Pferdt absetzen / und fragte / ob sie den Schuß gethan hätten; die Burger aber sagten mir / der Schuß wäre anderstwo geschehen / und hätten sie vermeynt / es wäre Feuer ausgegangen / deswegen sie aus den Bettern gesprungen / nur die Hosen angezogen / und theils baarfuß heraus geloffen. Ich gieng über die Weinbrücken mit der Wacht fort / kaum als ich an Herrn Bästen / des Raths vorbey war / wurff einer aus Herrn Secretarii Dürrbachen Bewohnung zum obern Fenster eine Granate heraus auf die Gaß / welche einen so starcken Schlag gethan / daß die Gaß voll Feuer und Rauch war; ich ruffte gleich gegen das Fenster hinauf / was das heissen soll / daß man in einer Freyen Reichs-Stadt bey so später Nacht eine gantze Burgerschafft allarmirte / weilen sich aber niemand im Haus hören lassen wolte / befahl ich der bey mir gehabten Wacht / vor dem Hauß stehen zu bleiben / biß ich solchen verübten Muthwillen gehörigen Orths angezeigt / und wieder zurück käme / und wann vor meiner Zurückkunfft noch einmahl Feuer heraus geworffen würde / sollen sie niemand weder ein- noch aus dem Hauß lassen: als ich Ih. Hochweißheit den Herrn Burgermeister Schreyer die Anzeig gethan / und fernern Verhaltungs-Befehl eingeholet / und demnächst wieder zurück kam / klopffte ich an des Herrn Dürrbachs Wohnung zu zweyenmahlen an / niemand aber wolte es hören / endlich kam der Herr Stein die Gasse her / und wolte in des Herrn Secretarii Haus gehen / fragte mich / was geschehen seye / daß so viel Leut hier stünden / ich sagte ihm die Ursach mit Vermelden / daß schon zweymahl angeklopfft / könte aber die Ehr nicht haben / mit dem Herrn Secretario zu sprechen / ruffte derowegen nochmahlen gegen dem Fenster / ob ich nicht die Ehre haben könnte / mit dem Herrn Secretario Dürrbach einige Wort zu reden / welcher mir oben herunter antwortete: alsogleich; kam auch die Stiegen herunter nebst noch einem Herrn / den ich nicht kante; ich sagte Herr Secretarius, ich soll demselben von Raths wegen aussagen / daß man sich wundere / daß sich derselbe unterstünde / in so später Nacht eine gantze Burgerschafft so zu allarmiren mit Schiessen / zumahlen es Burgerschafft Signal ist / wann bey Nächtlicher Weil ein Schuß geschicht / daß es Feuer bedeutete / also soll er sich nicht mehr unterstehen zu schiessen / sonsten er zuzusehen hätte / was daraus entstehen würde / und wie er dieses sowohl bey E. E. Rath / als auch bey Ihro Hochfürstl. Eminentz selbst verantworten wolte. Er gab mir zur Antwort / es seye ihm leyd / daß dieses so einen Allarm verursachet / er hätte etliche gute Freunde bey sich / und wäre eben die Stiege herunter in den Keller gegangen / wisse auch nicht / wer es gethan / es solte nicht mehr geschehen / bäthe derowegen / E. E. Rath möchte es nicht so übel aufnehmen / weilen es lauter

C 2 Fremde

Fremde und gute Freunde wären / so es nicht gewust / daß es einigen Lärmen bey der Burgerschafft verursachen würde: dieser schon benennte Herr / so nebst Herrn Stein, in Gegenwart des Herrn Secretarii, stunde / sagte / sie seyen fremd / und hätten scharffen Befehl / von Ihro Hochfürstl. Eminentz / nicht das geringste Widrige mit und bey der Burgerschafft anzufangen / auch hätten sie nicht gewust / daß das beschehene der zwey geworffenen Granaten so grossen Lärmen verursachte / er bäthe derowegen / wann sie etwas begiengen / woran E. E. Rath Mißfallen hätte / möchte man es ihnen untersagen lassen / wolten sie alsobald darvon abstehen / ich gab ihnen sämtlich mit Bescheidenheit zur Antwort / sie würden obgehabten Befehl wohl verstanden haben / sie möchten also nur im S[...]rancken bleiben / und sich nicht selbst durch solch Allarmiren etwas Mißliebiges zuziehen / mit [...]ern / daß ihnen von der Burgerschafft nichts Widriges wiederfahren werde / falls ihnen ab[...]er ihr Verschulden einiges Leyd zugefüget werden würde / so solte ihnen von Seiten E. Edl. Magistrats alle Satisfaction verschaffet werden ꝛc. worauf ich mit Bescheidenheit mein höflichen Abschied genommen / und fortgieng / welches Euer Hoch-Edel ꝛc. hiemit statt mündlicher Relation, vermög obhabender Pflichten / ich schuldigst anzeigen und hinterbringen sollen / als

Eu. Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 18. Junii
1720.

gehorsamster Diener
Johann Conrad Gebhard, geheimer Burger und Hauptmann.

Num. 35.

Freytags den 28. Junii 1720.

Anna Catharina Müllerin / Johann Nicklas Müllers / hiesigen Burgers und Schuhmachers Ehefrau / zeigt in Cancellaria an; vorgestern um Mittags-Zeit wären drey Bauren von Dudenhofen / welche sie wohl von Angesicht / aber nicht dem Nahmen nach / kenne / zu ihr in ihre Behausung kommen / welche nach ihrem Mann gefragt / nachdem sie nun geantwortet: er wäre in dem Garten / hätten jene verlangt / sie solle ihn ruffen; wie sie nun gefragt / was er solte / hätten die Bauren versetzet / wie viel Frucht sie auf der Heyde haben? sie habe darauf geantwortet / es sey gar wenig / hätten nur anderthalb Morgen eingesäet / die Bauren hätten darauf gesagt / sie solle den Zinß von den Aeckern gleich geben / vom Morgen ein Kopffstück / sie habe darauf gesagt / diß könne sie nicht sogleich thun / wolle sich erst befragen / die Bauren aber hätten ferner gesagt / wann sie den Zinß zwischen hier und dem Sonntag nicht brächte / würde sie wieder keine Frucht bekommen / es wäre ihres Herrn Befehl / sie hätten jetzo gar einen scharffen Herrn; sie Deponentin habe darauf versetzet / lasse sie ihre Herren davor sorgen / die würden ihr davor gut seyn / sie könten das Korn wegschneiden oder wegbrennen auf ihr Gewissen; worauf die Bauren geantwortet / was sie thäten / thäten sie nicht aus ihrem / sondern aus ihrer Herren Befehl; sie / Deponentin habe darauf ferner zu denen Bauren gesagt / warum sie dann zu ihr allein kämen / da sie doch so wenig Frucht draussen habe / worauff jene geantwortet / sie wären schon bey denen andern gewesen / welche den Zinß zu geben verwilliget hätten / und zu denen übrigen wolten sie noch gehen / sie habe aber nichts geben / sondern gesagt / wolle sich darüber bedencken. Imp. Sil. dimiss.

Mittwochs den 3. Julii 1720.

Gottfried Schwickert / hiesiger Burger und Bader / deponirt / es wären in voriger Wochen drey Dudenhöfer / wovon der eine ein Weber sey / der andere aber Nicolaus Mildenberger hiesse / zu ihme in allhiesige Schuster-Gassen kommen / und hätten ihn gefragt: ob er nicht auch Aecker vor der Wormser-Werth auf der Heyde hätte? sie wären in seinem Hauß gewesen / und hätten dieserwegen auch Geld von ihme haben wollen / wie sie dann den Zinß von allen denenjenigen / so Güter daraus baueten / einforderten / und auch in den Hospital gehen müsten / der die mehreste Güther draussen besitze. Er / Deponent, habe darauf versetzet / ey wer wird euch Geld geben / illi, sie müsten es einfordern / möchten etwas bekommen oder nicht; womit sie von ihm abgeschieden.

Copia.

Am verwichenen Donnerstag / als den 27. Junii, sind drey Männer von Dudenhofen in den Hospital herein kommen / und sagten zu mir / daß sie von ihren Vorgesetzten hieher geschickt wären / dem Spital zu bedeuten / daß derselbe von den Aeckern auf der Heyde / worauf jetzo Korn stehe / den Zinß / wie andere zu Speyer auch thäten / entrichten solte: wie ich aber solches / gleich vor zweyen Jahren auch geschehen / nicht angenommen / sondern sie Dudenhöfer dahin ange-

angewiesen / bey denen Herren Hospital-Pflegern die Sach anzubringen; so habe auch weiters nichts mit ihnen und sie mir gesprochen/ sondern giengen fort/und sagten/ daß sie dann zu denen Herren Pflegern gehen wolten. Welches nun/um Obrigkeitlichen Befehl gemäß/hiemit gehorsamlich berichten sollen. Sign. Speyer den 1. Julii 1710.

Hospital-Schreiber.
J. H. Lustnauer.

Num. 36.

Requisitio Notarii.

Wiewohlen an dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht gegen des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. rc. und die Gemeinde Dudenhofen / Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfändungs-Constitution cum Citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplicii insertam, vermöge deren ihm anbefohlen ist / daß sie bey Pön 10. Marck Löthigen Goldes / die dem Kayserlichen Mandato zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchte denen Besitzern deren Aeckern Quæstionis, ohne allen Verzug und Entgeld / wieder restituiren / auch allen / sowohl auf diesen Aeckern als sonsten verursachten Schaden samt Gerichts-Kosten ersetzen solten / erkannt und insinuiret worden / und wir dahero verhofft / es solten dermahleins wir und unsere Burgerschafft bey solchem gelassen werden / biß das höchste Reichs-Gericht ein anders erkennen oder verordnen wird; So haben doch wahrnehmen müssen / daß jüngsthin die Gemeind zu Dudenhofen drey Mann hiehero geschickt / und einigen Burgern / welche vor der Wormser-Warth in unserm Territorio Früchten und Korn angesäet haben / in ihren Häusern bedeuten lassen / daß sie Hochfürstl. Befehl hätten / daß / wann die Burger in einigen Tagen nach Dudenhofen nicht kommen / und sich mit ihnen dieser Früchten halben abfinden würden / sie dieselbe schneiden / und ihnen kein Körnlein davon zukommen lassen würden. Wann dann nun diese in unserer Stadt und Territorio ad ædes verkündete Citation vor eine Violation unsers Territorii zu achten ist / auch niemanden gebühret / pendente lite den andern in seiner Possession zu turbiren / und denen Kayserl. Mandatis geflissentlich zu contraveniren; so wolle der Herr Notarius, den wir hiemit darum ersuchen / und ihn / sammt seinen Gezeugen / ihrer Pflichten quoad hunc actum erlassen / sich zu der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung erheben / und Dieselbe von unsertwegen um Abstellung sothaner gegen die Kayserl. Mandata angedrohete Thätlichkeiten und Unternehmungen ersuchen / allenfalls aber dagegen solennissimè protestiren / und uns quævis competentia reserviren / auch uns über den Verlauff ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr auszufertigen / womit verharren unter vorgedrucktem Stadt-Insiegel / den 2. Julii 1710.

Des Herrn *Notarii*

Freund-willige
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relation.

Nach insinuirt vorstehender Protestation und verlangter Abstellung der gegen die Kayserl. Mandata angedroheten Thätlichkeiten und Unternehmungen / überbrachte von Hochfürstlicher Regierung der Herr Secretarius Kalt (welcher meinen Vortrag / in Gegenwart Herrn Cancellist Kochens angehöret / und darüber referirt) folgende Antwort: Es nehme die Herren Räthe wunder / daß man mit so ungegründeten Auflagen aufgezogen kommen möge / indem man ihrer Seits davon die geringste Nachricht nicht hätte / es solte ein andermal E. E. Rath bessere Kundtschafft einziehen / ehe derselbe dergleichen an sie bringen lasse: Worauf ich / der Notarius versetzte / daß man sich hierunter von Seiten eines Wohl-Edlen Raths gnugsam informirt / derjenigen Burger / bey denen die Dudenhofer gewesen / ihre Aussag ad Protocollum gebracht / und / daß diese sich auf den Herrschafftlichen erhaltenen Befehl gezogen / gefunden habe / mit dem Zusatz / ob sie dann wegen der Bedrohungen nicht remediren wolten? dagegen aber derselbe replicirte / er hätte mir ja bereits gesagt / daß sie davon gar keine Nachricht hätten / womit ich mich in Ermangelung weiterer Resolution begnügen lassen müssen rc. und sofort den Abschied genommen.

Wolffgang Göller, Notar. Cæsar. Publicus.

Num. 37. Lit. a.

Den 3. Julii 1720.

Susanna Margaretha Bardingerin zeigt an / es wäre verwichenen Johannis-Tag ein Mühl-Knecht / Nahmens Paul / der mit dem Georgen Müller Händel gehabt / und dieserwegen unter die Bischöffliche Granadirer gegangen / mit noch einem seiner Cameraden / in ihr Hauß kommen / und hätten bey ihr die Erlaubnus ausgebetten / daß / weilen die Müller und Becker-Knechte noch nicht vorhanden gewesen / welche diesen Tag ihren Jahrs-Tag gehabt / sie die Granadier tantzen lassen möchte / welches ihnen auch / biß die Becker rc. zusammen kommen / vergönnet; es hätten sich aber in kurtzer Zeit biß zehen von den Granadiern eingefunden / die getantzt / und als die Becker- und Müller-Knechte ihre Rechnungen abgemacht / und sich der Spiel-Leute gebrauchen wollen / hätten die von der Miliz solche nicht admittiren wollen / endlich einer davon den Degen gezogen / und nach ihrer Magd gestossen / auch die Stuben verschlossen / und mit etlichen Becker-Knechten / die darinnen geblieben / einen solchen Lärmen angefangen / daß sie sich eines Unglücks befürchtet / und nach der Wacht geschickt / der Führer von denen Granadirern seye endlich dazu gekommen / habe etliche grausam geprügelt / und sie fortgeschafft / ihr aber die Zech / so einen Gulden ausgetragen / bezahlt.

Num. 37. Lit. b.

Protocollum gehalten den 6. Julii 1720.

Rosina Maternin / eine hiesige Burgers-Tochter / deponirt / als sie etwan vor drey Wochen in ihres Herrn Zwinger / beym Nicolaus-Pörtlein / ihrer Arbeit nachgegangen / wären 5. biß 6. von der Bischöfflichen Miliz daselbst auf der Stadt-Mauer gesessen / zwey aber auf einer Leither / die sie auf der halben Stadt-Mauer angestellt / in gedachten Zwinger herunter gestiegen / und hätten daselbst Kirschen gebrochen; sie Deponentin / habe solche darüber zur Rede gestellt / und gefragt / wer sie in ihres Herrn Guth Kirschen brechen heisse? worauff der eine geantwortet / ich nicht / dem sie entgegen gesetzt / daß sie es wohl wisse / es werde ihnen aber wohl verbotten werden; die von der Miliz hätten dagegen geantwortet: dem Adam und Eva sey auch verbotten gewesen / nicht von den Baum zu essen / sie hätten es aber doch gethan / illa, sie wären noch lang diese beyde Personen nicht / jene auf der Mauer aber hätten angefangen mit ein paar Stein nach ihr zu werffen / sie eine alte Hur und Hex gescholten / und sie still schweigen heissen / oder wolten weiters mit Steinen auf sie werffen; Deponentin habe / aus Beysorg / in Schaden zu kommen / still geschwiegen / ihre Arbeit verrichtet / und endlich den Ruck-Weg genommen / die von der Miliz auch auf dem Kirschen-Baum sitzen lassen.

Num. 38.

Montag Abends / den 30. Junii, wurde mir auf der Haupt-Wacht zwischen 6. und 7. Uhren angezeigt / daß vier Mann von der Hochfürstl. Granadier-Gard zu Fuß / einander entsetzlich in der Altburger-Vorstadt mit blossen Degen zerhauten / und wären etliche davon hart blessiret; ich nahme / auf erhaltenen Bericht / etliche Mann von der Wacht zu mir / als ich nechst dem Altburger-Thor kam / begegneten mir zwey von gedachten Granadieren / der eine davon ware an den Kopff und beyden Händen voller Blut / desgleichen sein Degen / welchen er bloß an der Seiten stecken hatte; Auf Befragen / was sie vor Händel hätten / und wer ihn blessirt hätte / gab er zur Antwort / er wäre nicht blessirt; es lieffen aber viel Leuthe zu dem Thor herein mir entgegen / welche sagten / daß dieser blutige derjenige sey / welcher die Händel angefangen / und wären noch mehr von ihnen in der Vorstadt / welche hart verwundet wären; Nach solch erhaltenem Bericht / hieß ich zwey Mann von der Wacht / den Granadier mit sich auf die Hauptwacht zu nehmen / und gieng mit meinen übrig-bey mir gehabten Leuten nach der Vorstadt fort / nicht anderst vermeynend / es dörfften tödtliche Verwundungen sich an denen übrigen mir angezeigter massen finden; Als ich in die Vorstadt kam / fand ich von denenselben keinen mehr / konte auch nicht erfahren / wo sie hinkommen / oder sich verborgen hatten / zeigte demnach diesen Inhalt gehöriger Orthen an; der eine Granadier wurde über Nacht auf der Hauptwacht behalten / und des andern Morgens wieder loß gelassen / welches Ew. Hoch- und Wohl Edlen statt mündlicher Relation überreichen sollen

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen

Speyer den 2. Junii 1720.

gehorsamster Diener
Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger und Hauptmann.

Rich-

Richter-Protocollum, gehalten Montags den 1. Julii 1720.

SEbastian Eichel von Oestringen / von der Bischöfflich-Speyerischen Granadier-Garde; zeigt an / wisse und könne nicht sagen / wie er in Arrest kommen / weilen er einen Rausch gehabt; dieses aber möchte die Ursach seyn: gestern Mittags um 12. Uhren seye er mit Johann Georg Himmelhohn / seinen Cameraden / auf das Chur-Pfältzische Zoll-Hauß gegangen / woselbst er zwey von ihren Granadierern / als den Bechtold und Jacob Schmollen / bey des Stadt-Knechts Thor und noch einem dicken kurtzen Weibs-Bild / die er nicht kenne / angetroffen / welche mit einander getruncken / zu den sie beyde sich gesetzt / und gleichfalls 1½. Maaß Wein langen lassen / nachdem solche ausgetruncken gewesen / wären jene beyde mit den Weibs-Leuten herein gegen das Klipsels-Thor gegangen / und hätten begehrt / daß er / Eichel mit dem Himmelhohn zum Gülgen-Thor herin gehen solte / welches sie aber nicht thun wollen / sondern ihnen nachgegangen / und dieserwegen auf dem Feld schon zusammen in Händel kommen wären; worauf jene fort / und in des Brenckmanns / des Biersieders / sie aber mit denen Menschern in des Becker grosses Haus gegangen / woselbsten er noch ein halbes langen lassen; jene in des Brenckmanns Haus hingegen / als sie die Menscher ihnen in des Beckers Hauß folgen sehen / wären auch gleich hinüber kommen / da sie dann Händel bekommen / und er / Eichel / in etwas an dem Kopff und der Hand blessiret worden wäre / wie es aber angegangen / und wer den Degen zuerst gezogen / könne er nicht sagen / auch nicht wissen / wie sie in des Schmids Hof (woselbst sie nochmahlen hinter einander gewesen) kommen / es müsse dann durch den Lärmen geschehen seyn / ihrer wären in allem 23. Gemeine / ein Führer und 3. Gefreyte zu Fuß hier / der Lieutenant habe ihn vor einem Viertel-Jahr in der hiesigen Stadt geworben / Hand-Geld bekommen sie nicht / aber täglich 3. Kr. an Geld / und 2. Pf. Brod: wann sie nechstens die kleine Muntur, als Hosen / Strimpff / Hemder ꝛc. erhalten / soll ihnen auch ihre Capitulation schrifftlich zugestellet werden / jedoch anderst nicht / dann auf vier Jahr / da ihnen bey der Annahm zwey Jahr versprochen worden: Auf E. E. Raths gemachten Schluß wurde der Arrestant, biß auf weitere Untersuchung / nach gegeben Hand-Treu / sich auf jedesmahliges Begehren wiederum zu stellen / des Arrests erlassen / und ihm sein Degen hinwiederum ausgeliessert / weilen er ohnehin die mehriste Schläge bekommen.

Den 3. Julii 1720.

JOhannes Schreiber / der Feld-Schütz / sagte aus / als er verwichenen Sonntag Abends zum Gülgen-Thor hinaus gehen wollen / habe er drey von den Bischöfflichen Granadierern / wozu endlich auch der vierdte aus des Huters Haus kommen / angetroffen / die sich trefflich einander zerscholten / drey davon hätten die Degen gezogen / und auf einander hinein gehauen / als wann sie dreschen wolten / endlich wären sie mit einander in des Huters Hof gerathen / und hätten das Thor hinter sich zugemacht; er / Deponent, habe mit dem Huter das Thor aufgedruckt / und in Willens gehabt / wolle mit einem Prügel hinter sie drein; der eine / so gehauen worden / und in Arrest kommen / habe gegen ihn gemeldet / sie wolten / was sie versteigt / mit einander ausmachen / solle sie in Frieden gehen lassen.

Donnerstag den 4. Julii 1720.

GEorg David Huter zeigt in Cancellaria bey seinen Burgerlichen Pflichten an / er wäre mit seinem Schwager in des Brenckmanns-Haus gewesen / und hätte daselbst ½. Maaß Wein gedruncken; nachdem er nun heim gehen wollen / habe einer von den Bischöfflichen Granadiers, so vormahls bey dem Hasenpfühler Müller gedient / Nahmens Michael Weinland / welcher nebst einen seiner Cameraden auch da gewesen / zu ihme / Deponenten / gesagt: wir trincken doch noch ein Glaß Wein / und essen ein Sallat mit einander; als er / Deponent, nun dagegen versetzt / könne mit ihm gehen / vielleicht habe er einen Sallat / so wären die beyde von der Miliz mit ihme gegangen / und habe der Michel Eßig und Baum-Oel zum Sallat holen lassen / und ½. Maaß Wein mitgenommen; wie sie nun gegessen gehabt / der Michel aber truncken gewesen / habe er zu denselben gesagt / solle ein Glaß Wasser drauf setzen / daß er wieder etwas nüchtern werde; als nun jener darauf gefragt / wie viel Uhr es sey? er / Deponent, aber darauf geantwortet: es wäre bald 7. Uhr / hätte der Michel und sein Camerad wieder dagegen versetzet / so müsten sie gehen; wie sie nun vor seiner Thür gestanden / wären zwey von der Miliz zum Althöttel heraus kommen / welche mit ihren Degen in die Steine gekratzet hätten; als sie nun zusammen kommen wären / habe der eine zum Michel gesagt: nun Weinland wilt du nicht nach Hauß / und solte mit ihnen gehen / der Michel aber habe darauf geantwortet / er wisse den Weg schon / und könne selbsten gehen / jener habe darauf den Michel unter die Nasen geschnellet / und den Degen ziehen wollen / worauf Michel ihm eine Ohrfeig ziehen wollen / hätte auch darauf jenen zu Boden geschmissen und gehuschet / darüber wäre des Michels Camerade / welcher abwehren wollen / mit dem andern auch Handgemein worden / und habe der Lange von Kirrweiler endlich denjenigen / so die Händel mit dem Michel angefangen / mit dem Degen-Knopff ein Loch in den Kopff gestossen / worüber dann die Wacht dazu kommen / und den Verwundten in Arrest geführet / die andern aber wären in sein Haus gesprungen.

D 2 Num.

Num. 39.

Protocollum gehalten Mittwochs den 3. Julii 1720.

Johann Philipp Kuntzer / der Georgen-Müller / zeigt an / als er gestern um 1. Uhren aus dem Gebürg mit Wein herein gefahren / und sich zu Dudenhofen ein Schoppen Wein holen lassen / wäre der Anwald daselbst / so zugleich Zöllner sey / zu ihme zu Pferde in des Ochsen-Wirths Hof kommen / und habe gefragt / ob der Wein sein / und warum er sich nicht angemeldet; als er ihme nun geantwortet / daß er solchen zu Hainfeld und zu Edesheim bereits angezeigt / habe der Anwald dagegen versetzt / der Wein könne fahren / er aber müste in Arrest bleiben / und nacher Hainhofen geführt werden / ohne ihm die Ursach dessen sagen zu können / wie dann auch sogleich der Dorff-Wächter mit einer Hellenbarden / und bald hernach zwey mit Flinten zu ihm gestellt worden / die ihm kaum so viel Zeit gönnen wollen / daß er den Vorgang seiner Frauen durch ein Zettelein kundt machen können; worauf er als der gröste Ubelthäter / da einer mit der Flinten vor / der andere hinter ihm nachgangen / in das Hainhofer-Schloß geführet / solches auch bey seiner Ankunfft sogleich verschlossen / und ihme durch die Amts-Verweser Dinckertin angezeigt worden / wie er als ein Arrest in die Wacht-Stuben gehen und sein Quartier daselbst nehmen müste / wie dann auch schon 4. Mann von Dudenhofen beschrieben worden / welche die Wacht verstärcken sollen; zwischen 6. und 7. Uhr hätten die Heiligensteiner auch des hiesigen Ochsen-Wirths gebrechlichen Sohn herbey gebracht / welcher gleich ihme als ein Arrestant auch in die Wacht-Stube logiret worden; nachdem nun sein / des Deponenten, Frau vernommen / daß er wieder loß werden solle / und ihm ein Pferdt hinaus geschickt / und darauf herein kommen zu können / habe der Anwald den Knecht aufhalten wollen / und gesagt: sein Herr komme heut nicht loß; als aber der Knecht dennoch darauf beharret / daß er nacher Hainhofen reiten müsse / weilen er gewiß wüste / daß ein Befehl heraus geschicket worden / habe ihn der Anwald warten heissen / und den Befehl dem Herrn Amts-Verwesern Dinckern zu überbringen mit gegeben / der denn nach dessen Eröffnung / ihn und des Ochsen-Wirths Sohn in der Nacht noch die Freyheit gegeben / zu gehen / oder da zu bleiben / sie aber hätten das erste erwehlt / und wären in der Nacht um 12. Uhr in die Stadt kommen.

Bartholomä Ethinger / hiesiger Burger und Metzger / sagt aus / vorgestern Vormittags gegen 10. Uhren / seye er nacher Rheinhausen gangen / habe daselbst ein Kalb gekaufft / solches aber stehen lassen / und zu Oberhausen gleichfalls sich um Vieh umgesehen / weilen er aber weiter nichts angetroffen / bald wieder den Ruck-Weeg angetretten; als er nun wegen des eingefallenen Regens sich in des Rheinhauser Anwalds Hauß begeben / hätte sich gleich einer mit der Flinten / bald auch hernach der Schultheiß eingefunden / der ihm den Arrest angekündiget / hinzufügend / habe Befehl / so viel Speyrer zu arrestiren / als er bekommen könne; wie dann auch nicht lang darauf der Metzger Freytag / der Mahler Löß / und Sigmund Rohr / der Metzger / zu ihme in Arrest gebracht / und mit ihme den Tag durch mit 4. Mann bewacht worden; in welchem Arrest sie dann geblieben / biß den andern Morgen gegen 6. Uhren / da der Schultheiß sie erst wieder loß gegeben / ohnerachtet er den Befehl dieserwegen schon den Abend zuvor gehabt / und sie dennoch die Nacht hindurch mit 8. Mann bewachen lassen; er / Ethinger / habe gegen diese gedacht / was solche viele Leuthe bedeuten / sie wolten ihnen nicht durchgehen / worauf einer von denen Wächtern versetzt / sie hätten einsmahls ein paar Spitzbuben im Arrest gehabt / wovon einer zum Fenster hinaus geschloffen / und durchgegangen / ob schon die Wacht 10. Mann starck gewesen / welcherwegen sie Achtung geben müsten. Gedachter Schultheiß habe Abends zuvor discursivè gemeldet / die Arrestirung geschehe wegen des gefangenen Granadierers; Andern Tags aber habe er sich entschuldiget daß davon in seinem Befehl nichts stehe / sondern er habe solches nur von Hörensagen. Das erkauffte Kalb habe dieser auch arrestiret / und solches nicht hinüber lassen wollen / wie er von einem von der Wacht vernommen / biß er / Deponent, selbst relaxirt worden.

Continuatio Protocolli den 5. Julii 1720.

Johann Alexander Freytag / und Sigmund Heinrich Rohr / beyde hiesige Burger und Metzger-Meister / deponiren / als sie verwichenen Montag gegen 2. Uhren über den Rhein gefahren / und nach Rheinhausen kommen / woselbst der Ethinger schon arrestiret gewesen / habe dieser ihnen zugleich Nachricht davon gegeben / weshalben sie sich wieder zurück machen wollen / allein der Schultheiß seye ihnen entgegen gekommen / und habe ihnen auch den Arrest angekündiget / sie in des Anwalds Hauß führen / und den Tag über mit vier / die Nacht hindurch aber mit 7. und 8. Mann bewachen lassen / den hiesigen Mahler Löhsen hätten sie auch kurtz hernach zu ihnen gebracht / und den Degen abgenommen / die Ursach dessen hätten sie nicht erfahren können / und sitzen bleiben müssen / biß Dienstags Morgens um 5. Uhr / da sie wieder erlassen worden; wegen der Zech / welche 1. fl. 10. Kr. ausmache / wäre zwar noch nichts bezahlt / man

man habe sie aber bedrohet / wann sie solche nicht hinüber schickten / müsste der erste der beste / so hinüber komme / so lang in Arrest bleiben / biß solche erlegt seye.

Johann Hermann Schieler / der Barbierer / Johann Georg Schmeltzer / ein Schuhmacher / Johann Georg Cola, Johannes Ziegler / Johann Sebastian Stiehl / die Schneider-Meistere / sämtliche hiesige Burgere / zeigen an / daß / da sie in ihren Verrichtungen / und zwar die beyden ersten allein / die übrige drey aber zusammen nacher Berghausen kommen / sie der dasige Schultheiß in sein Hauß durch bewehrte Mannschafft bringen / und sie daselbst biß Morgens 9. Uhr in Arrest sitzen lassen / wovon er Schieler / welcher der erste gewesen / den Regierungs-Befehl vorgelesen / des Innhalts / solle alle gesessene Bürger / die sich zu Berghausen betretten lassen würden (jedoch die Einwohner / nebst Weiber und Kinder ausgeschlossen) gefänglich annehmen / und nach Haimhofen führen lassen / welches letztere auch geschehen wäre / wann er nicht den Schultheissen gebetten / daß er sich vorher besser informiren möchte / weilen es von dem Granadier herkommen müsste / der Schlägerey wegen in Arrest gesetzt worden / weßhalb schon einige Burger zu Rheinhausen gefänglich angenommen / und wieder loß gelassen wären; worauf auch der Schultheiß einen Boten herein geschickt / und discursivè gemeldet / es wäre ihm leid / daß er es thun müsse / wann bey ihnen Schlägereyen vorgiengen / so lasse er ja auch in Arrest nehmen / wem es treffe; ihre Zech hätten sie bezahlt / und wären die Nacht hindurch mit fünff mit Flinten bewehrten Bauren bewacht worden.

Num. 40.

Requisitio Notarii.

Wir sind benachrichtiget worden / daß gestern Nachmittag von der Hochfürstl. Speyerischen Regierung ein Befehl im Bißthum ergangen / daß alle Burger von Speyer / welche durch Bischöfflich-Speyerische Oerter passiren werden / in Arrest genommen werden solten / gestalten dann also gleich vier Burgere / nahmentlich drey Metzger / Alexander Freytag / Barthel Edinger / und Sigmund Heinrich Rohr / und Heinrich Löß der Mahler / zu Rheinhausen hinweggenommen und arrestirt, und erst heute frühe / ohne ihnen die Ursach solches Arrests zu entdecken / wieder erlassen worden. Wann dann nun ein solch hartes Verfahren erga Personas innocentes gegen unsre Kayserl. Privilegia, vermöge deren kein Burger von Speyer in dem Bißthum arrestirt werden solle / streitet / wir auch bey denen von Ihr. Hochfürstl. Eminentz gethanen gnädigsten Versicherungen mit uns gute Nachbarschafft zu cultiviren / die Ursache nicht ergründen können / es müste dann seyn / daß solches ohne Dero Vorbewust geschehen; als ersuchen wir den Herrn Notarium hiemit freundlich / bey vorernannter Regierung sich der Ursachen zu erkundigen / Deroselben hiebey überliefferende Copiam Privilegii zu behändigen / gegen dergleichen gewalthätige Arrestirungen / Repressalien / oder Facta zu protestiren / und uns quævis Competentia Remedia zu reserviren / alles wohl ad Notam zu nehmen / und uns um gebührliche Belohnung ein- oder mehrere Instrumenta bedörffenden Falls zukommen zu lassen. Verharren Speyer den 2. Julii 1720.

Fernere Requisition.

Nachdem uns heute weiters angezeigt worden / daß auch noch andere von unsern Burgern und Burgers-Söhnen / als zu Berghausen / Johann Hermann Spieler / Johann Georg Kolla / Johannes Ziegler / Johann Sebastian Stiehl / Johann Georg Schmeltzer / zu Heyligenstein / Pritz / des hiesigen Ochsen-Wirths gebrechlicher Stieff-Sohn / zu Dudenhofen / Johann Philipp Küntzer / weggenommen und arrestirt / und theils wieder erlassen worden / theils aber annoch angehalten werden; so wolle der Herr Notarius auch gegen diese gewalthätige Proceduren protestiren / und die ohnentgeltliche Loßlassung begehren / mithin auch die vorige Requisition hier wiederholen und beobachten. Verharren unter unserm Cantzley-Secret-Insiegel den 3. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii

Herr Secretarius Kalt / der in Gegenwart Herrn Cancellist Kochens / bey insinnirter dieser Protestation mein mündliches Anbringen angehört / überbrachte nach abgestatteter Relation

C pro

pro Resolutione: Es hätte ja zum theil gestern schon / als er sich auf dem Rath-Haus eingefunden / sein Vortrag dahin abgezielet / daß die Arrestirung der Burger darum geschehen würde / und auch sofort erfolget seye / weilen man ex parte Magistratus jemand von Ihr. Hochfürstl. Eminentz Leuten gefänglich angenommen / und denselben auf beschehene Reclamirung nicht erlassen wollen / da sich doch der Capitain des Gardes zu Administrirung der Justiz anerbotten / welches ja wider das Völcker-Recht wäre / zumahlen auch die Herren Burgermeistere sich ihrer Commodität gepflogen / und die von der Hochfürstl. Regierung abgeschickte Deputation nicht vor sich gelassen / sondern sich vermuthlich der eine verlaugnet / der andere aber mit einer Kranckheit entschuldiget. Indessen wären ja auch die arrestirten Burger schon wieder loßgelassen. Ego, wendete breviter dagegen ein / daß die Jurisdiction in der Stadt niemand als dem Rath zukomme / inhærirte der Protestation, und nahme damit den Abschied rc.

Wolffgang Göller, Notar. Cæsar. Publicus.

Num. 41.

Es hätte der Herr Secretarius Kalt / nebst bey sich habenden Cancellisten / præmissis Curialibus nomine der Hochfürstl. Regierung angezeigt / wie daß sich selbige referiren lassen / daß verwichenen Sontag Abends einer von Ihrer Hochfürstl. Eminentz Leuten arrestirt / und ohnerachtet selbiger von dem Capitain des Gardes reclamirt und von ihme alle Satisfaction, wann es allenfalls nöthig gewesen / und die Justiz zu administriren versprochen worden / dannoch biß andern Morgen sitzen bleiben müssen / da doch dergleichen Extradirungen bey Gesandschafften und andern üblich und Herkommens wären / welcherwegen eine Hochfl. Regierung dagegen protestiren / und sich quævis competentia Remedia vorbehalten haben wolte. So dann wäre auch selbigen Abend / in wichtigen Angelegenheiten / eine Deputation zu denen Herren Burgermeistern geschickt worden / davon Herr Burgermeister Schwanckart sich entschuldigen lassen / daß er schon zu Bett liege / Herr Burgermeister Schreyer aber nicht anzutreffen gewesen wäre / wordurch selbige etlichmahl über den Weg gesprengt und nicht angenommen worden; Eine Hochfürstliche Regierung auch davor halte / man hätte an Seiten der Herren Burgermeistere seine Schuldigkeit anders bezeigen sollen / als verhoffe selbige / es würde dergleichen künfftighin unterbleiben / damit sie nicht Ursach hätte / solches auf andere Weise zu ressentiren.

Num. 42.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel soll gehorsamst hinterbringen / wie starck sich Se. Hochfürstl. Eminenz Garde zu Pferd und Fuß allhier in Speyer befindet / und wie starck solche täglich zur Wacht in das Baron Metternichtische Hauß / allwo Ihro Hochfürstl. Eminenz logiren / aufgeführet werde / als nehmlichen die Garde zu Pferdt ist starck sammt Rittmeister / Cornet / ein Wachtmeister / ein Brigadier, zwey Corporalen / effective 34. Köpff. Die Garde zu Pferd wurde Morgens frühe gegen 8. Uhren aus der Pfaffen-Stuben / allwo deren Rittmeister logiret / längst denen Vicarien-Häusern herum über die vordere Straß durch einen Corporal mit einem Stock in der Hand / hinter ihme 6. Gemeine / mit ihren Carabinern auf den Armen tragend / in Ordnung / in obbemeldte Behausung auf die Wacht aufgeführet. Die Granadier-Garde zu Fuß wurde gleichfals aus dem Pfaltz-Bau hinter dem Dohm / über dasigen Platz / die vordere Strasse / Morgens Glock 6. Uhren / durch einen Gefreyten hinter sich her / in Ordnung marchirenden 8. Gemeinen / ihre Seiten-Gewehr anhabend / gleich der Garde zu Pferdt / aufgeführet. Bey deren Einmarch in ermeldte Behausung werden unter dem zwey Schildwachten mit Hellebarden in der Hand habend / gegen einander zu beeden Seiten des Eingangs gestellt.

Ew. Hoch- und Wohl-Edel rc.

Speyer den 2. Julii 1720.

gehorsamster Diener
Johann Conrad Gebhard.

Num. 43.

Num. 43.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc. soll gehorsamst hinterbringen / daß heut Morgens frühe / gegen 3. Uhren / zwey Hochfürstl. Trompeter von dem Wirths-Hauß zum Hirsch / die Schuster-Gaß hervor / auf den Marckt geritten kommen / wovon der eine gleich vornen am Eck der Schuster-Gassen in die Trompett gestossen / und boute selle geblasen / wie bey Aufbruch der Armeen zu Feld gebräuchlich / ritte auch in währendem Blasen gegen der Metzger-Schrann / und von dar wieder zuruck / blieb am Eck des Marckts gegen der Schuster-Gaß halten / und bließ nochmahlen / und wendete sich wieder die Gaß hinein / die Straß gegen den weissen Thurn zu. Ich gieng sogleich an das Thor / bey der Dahinkunfft kam der Hochfürstliche Paucker / deme zwey Trompeter folgten / hinter diesen ritte der Wachtmeister von der Garde zu Pferdt / denn sechs Gemeine / nebst einem Corporalen / in Ordnung folgten: Nach diesen kamen deren Hof-Cavalieren Bediente mit deren Hand-Pferden. Nach Glock 5. Uhr kamen Ihro Hochfürstl. Eminenz mit Dero gantzen Hoffstatt / mit 6. Kutschen / jede mit 6. Pferden bespannt; hinter Dero Leib-Garde zu Pferd / nach diesen folgten sechs beladene Maul-Thier / denen die Granadier-Garde zu Fuß in 24. Mann starck folgte. Welches Euer Hoch und Wohl-Edel ꝛc. statt mündlicher Relation gehorsamst überreichen sollen

Euer Hoch- und Wohl-Edel ꝛc.

Speyer den 3. Julii 1720.

gehorsamster Diener

Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger und Hauptmann.

Num. 44.

Requisitio Notarii.

Nachdem diese Nacht um 3. Uhr / vor Aufbruch Ihrer Hochfürstl. Eminentz des Herrn Cardinals und Bischoffs allhier / auf eine gantz neuerliche / und nie gewöhnliche / im Militair-Staat allein gebräuchliche Arth / ein Dero Trompeter / zu Pferd oder boute-selle auf denen Gassen und dem Marckt hin und her reitend / geblasen / bey vor-hochgedachter Ihrer Hochfürstl. Eminenz Aufbruch die neuerlich in unsere Stadt gebrachte / sich selbst also heissende Granadier-Garde in militarischer Ordnung gefolget / und aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung solches nicht gemäß / zugleich bey denen vielfältigen Beschwehrden / so hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt zugefüget werden / wir die leidige Erfahrung haben / daß jederzeit weiter gegangen worden; Als finden wir uns genöthigt / gegen alles / so bey besagtem Aufbruch præjudicirlich vorgangen / und künfftig auch per consequentiam dahier geduldet werden solte / feyerlich zu protestiren / solches zu widersprechen / den Herrn Notarium (mit Erlassung der Pflichten / vermög welchen er und seine Zeugen uns zugethan / quoad hunc actum) requirirend / diese Protestation bey Hochfürstl. Speyerischen Regierung zu wiederholen und zu insinuiren / auch über die bekommende Antwort Instrumentum vel Instrumenta mitzutheilen. Speyer den 2. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii

Nach beschehenen mündlichen Vortrag und annectirter Protestation bey Insinuirung obiger Requisition, ließ Eine Hochfürstliche Regierung durch Herrn Secretarium Kalken / der meine Proposition, in Gegenwart Herrn Cancellist Kochens / angehört / in Antwort wissen: Es käme Ihr fast lächerlich vor / daß man wegen obigen Vorgangs protestiren wolte / indeme ja es nichts ungemeines / und man nur nach Franckfurt schreiben und Berichte einziehen solte / ob nicht dergleichen fremden Herrschafften erlaubt wäre; worgegen ich / der Notarius; einwendete / daß zwar wohl glaublich dergleichen / was nemlich das Blasen der Trompeten anbetrifft bey der Tafel / aber nicht auf dem antrettenden March geschehen dörffte / und nirgend als bey Armeen in denen Haupt-Quartiren üblich seye / wann die gantze

Armée aufzubrechen in procinctu stünde. Der Herr Secretarius verwieß mich nochmahlen naher Franckfurt / und ich nahm alles ad referendum zugleich meinen Abschied.

Wolffgang Göller, Notar. Cæsar. Publicus.

Num. 45.

Requisitio Notarii.

Demselben ist schon vorhin bekandt / was gestalten gegen die am Hochpreißlich Kayserlichen Cammer-Gericht ergangene Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum Citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam, vermöge deren ihm anbefohlen ist / daß sie bey Pön 10. Marck Löthigen Goldes / die dem Kayserlichen Mandato zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchte denen Besitzern deren Aeckern Quæstionis, ohne allen Verzug und Entgeld / wieder restituiren / auch allen / sowohl auf diesen Aeckern als sonsten verursachten Schaden samt Gerichts-Kosten ersetzen solten ꝛc. Die Gemeind Dudenhofen sich unterstanden / nicht allein drey Mann hieher zu schicken / und einigen Burgern / welche vor der Wormser-Warth in unserm Territorio Früchten oder Korn angesäet haben / in ihren Häusern / nacher Dudenhofen zu kommen / und sich mit ihnen abzufinden / bedeuten / und durch diese Citation unser Territorium violiren; und obwohlen wir bey der Hochfürstl. Speyerischen Regierung / um Abstellung dergleichen angedroheten Thätlichkeiten angesucht / dannoch die Früchten bewachen / und die Besitzer der Aecker an Heimführung ihrer Früchten verhindern zu lassen: Wann dann nun ersagter Gemeinde Dudenhofen nicht zukommt noch gebühret / pendente lite dergleichen Thätlichkeiten vorzunehmen; als ersuchen wir den Herrn Notarium samt seinen Gezeugen mit Erlassung der obhabenden Pflichten quoad hunc actum hiemit freundlich / daß er ernannte Gemeinde von allen Thätlichkeiten abzustehen / und denen Kayserl. Mandatis zu pariren erinnern / dagegen protestiren / und uns quævis competentia Juris remedia reserviren / und falls sie nicht abstehen / sich in unserm Nahmen / daß wir vorbehaltlich beyderseitigen Rechten / den prætendirenden Zinß / biß zu Austrag der Sachen / am dritten Ort hinterlegen und deponiren wolten / anerbieten / die Antwort wohl ad notam nehmen / und uns über den Erfolg ein- oder mehrere Instrumenta um die Belohnung mittheilen wolle. Verharren Speyer den 9. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

Vermög vorstehender Requisition, verfügte mich eodem die gegen 5. Uhren / in Gegenwart der zwey hierzu erbettenen Zeugen / nach bemeldtem Dorff Dudenhofen / eine halbe Stunde von Speyer gelegen; und als wir in dasselbe angelangt / fragten wir / wo der Anwald wohnete / begegnete uns auch ein kleiner Knabe / welcher uns das Haus wiese / giengen also fort zu dem Hause zu / traffen den zeitigen Anwalden / Nahmens Georg Paul Beck / sogleich an / als er eben mit Wagen und Geschirr ins Feld zufahren wolte / und bereits vor seinem Thor schon ware / fragten ihn flugs / ob in diesem Hause der Herr Anwald wohnete? oder ob er es vielleicht selbsten wäre? darauf er uns replicirte / ja er wär es selbst / gienge ich Notarius darauf mit meinen bey mir habenden Zeugen und Herrn Anwalten in seine Stube / untersten Stocks / wo die Fenster in seinen Hof gehen / thate daselbst sogleich meinen an mich begehrten Vortrag an bemeldten Herrn Anwald / offerirte ihm das Protestations-Schreiben / dessen Einhalt er Anwald gern völlig zu wissen verlangte / welches ihme dann auch deutlich selber vorgelesen / und er wohl verstanden / hernach willig acceptirte / und zu mir sagte: sie thäten ja dergleichen auch / nemlich protestiren / wolte / wiewohl es ihme leyd / daß sie auf Befehl ein solches alles thun müsten / und gerne wünschte vor seine Person / daß diese Strittigkeiten könten ehestens zu Ende gebracht werden / dieses Schreiben sogleich dem Schultheissen schicken; worauf ich solennissimè nochmahls protestirte wider alle Thätlichkeiten / pendente lite im geringsten nichts sich zu unterfangen / Früchte so ihnen nicht gehörten / einzuerndten / wegzunehmen / zu pfänden ꝛc. Fragte ihne Anwald auch nach vorgelesenem Schreiben / ob dann schon würcklich Thätlichkeiten wären vorgegangen; worauf er zu mir sagte / ja er müste es bekennen / sie hätten schon würcklich gepfändet / aber ich protestirte darauf abermahls wider alle Gewalt und Violirung der Stadt Speyer Jurisdiction und Gerechtigkeiten / mit Pfändungen

und

und Frucht-Wegnehmungen / reservirte mir aber cum expressa reservatione, daß E. E. Rath zu Speyer / vorbehaltlich beederseitigen Rechten / den prætendirenden Zinß betreffend / biß zu Austrag der Sachen / durante lite an den dritten Ort deponiren wolte; worauf er Anwald replicirte / er müste solches dem Schultheissen berichten / könte vor sich nichts thun / quævis juris remedia competentia salutaria, solennissimè protestando pendente lite nihil innovari debere, gienge darauff mit meinen 2. Zeugen wieder nach Speyer.

Johannes Thomas Hildebrandt, Autorit. Cæs. Not. Publ. Jur.

Num. 46.

Protocollum gehalten den 9. Julii 1720.

DEr Stadt-Jäger / Bassenauer / referirt / er habe gestern gespürt / daß jemand bey denen Frucht-Aeckern auf der Heid vor der Wormser-Warth liege / welcherwegen er diesen Morgen wieder dahin gegangen / um Kundtschafft einzuziehen / da er dann 2. Dudenhöfer / wiewohl ohne Gewehr / angetroffen / welche er gefragt / was sie daselbst machten? ob sie Haasen suchten? die ihm aber mit Nein geantwortet / indeme sie gar schlechte Flinten hätten / wohl aber müsten sie da liegen und Wacht halten / daß die Speyrer keine Früchte hinweg holten.

Eodem.

DEr Wald-Schütz / Matthias Grimbühler / zeigt an / als er diesen Morgen auf seine Hut in die Rinckenberger-Hecken gehen wollen / und bey des Hospitals Schnittern / welche auf der Heid Korn geschnitten / stehen geblieben / hätte er wahrgenommen / daß 2. Dudenhöfer / wiewohl nur in denen Hemdern / in denen Forlen gestanden / welche er dem Herrn Lustenauer / Schreibern im Hospital gewiesen / der aber gemeynt / daß es Zehend-Knecht wären; er / Schütz / seye darauf fort und in den Wald hinein gangen / um zu sehen / was passire / woselbst er beyde Dudenhöfer reden hören / und als er genau Achtung auf ihre Worte gegeben / habe er verstanden / daß sie gesagt: der Donner erschlüg / wann anjetzo unser ein Stück 18. oder 20. wären / brächten wir den Wagen voll davon / biß wir aber in das Dorff kommen / und solches anzeigen / ist er schon fortgeführet. Er / Schütz / seye zu ihnen hingegangen / habe ihnen einen guten Morgen geboten / und sie gefragt / was es da gebe? Sie hätten ihm aber keine Antwort gegeben / und wären fortgegangen. Der Franckfurter Schuhmacher / Georg Müller / welcher sein Korn auch abschneide / solle sich mit ihnen abgefunden haben / wie dessen Schnitter gesagt / daß sie sich nichts zu befürchten hätten. Ihre / der Wald-Schützen Weiber / hätten diesen Morgen am Schwalben-Brunnen geschnitten / und gesehen / daß die Dudenhöfer zu Pferdt und Fuß mit Höbeln und Stangen 4. in 5. Partheyen aus dem Dorff nach der Heide zumarchirt.

Continuatio Protocolli Eod. die Hora 2da pomeridiana.

Obgemeldter Wald-Schütz / mit Eimbergern seinem Cameraden / referirt ferners; als er nach obstehender Verhör sich wieder auf die Heide begeben / um zu sehen / was weiters passiren möchte / und auf den Hospital-Acker kommen / woselbst die Schnitter das Mittags-Brod gegessen / wäre ein Dudenhöfer-Bauer / Namens Wesel / zu Pferdt herbey gejagt / hinter welchem noch mehrere mit 3. Wägen gefolget / der bey seiner Ankunfft gesprochen: Helff GOtt ihr Herren; habt ihr geschnitten / so müst ihr auch binden / und wann ihr nicht gern wolt / so müst ihr es thun / dessen sich aber die Schnitter zu thun geweigert / ohnerachtet sie jene mit Gewalt darzu anhalten wollen / sagend / wer das Korn hinweg nehmen wolte / möchte es auch schneiden und binden: Inzwischen hätte einer von denen Dudenhöfern gegen den Wald gewuncken / dabey 30. mit Heu-Gabeln / Hebeln / Bind-Nägeln und Spiessen bewehrte Mann mit obgedachten dreyen Wägen herbey gekommen / und der Wesel abermalen verlangt / sie / die dißseitige Schnitter / solten das Korn schneiden und binden / wolle ihnen vor jeden Morgen ½. fl. sogleich bezahlen / mit dem Zusatz / daß doch der Donner die Früchte erschlüg / wolten lieber mit denen Speyerer Bürgern ein Fuder Wein austrincken / als dergleichen thun; allein was ihre Herren befehlen / müsten sie thun / gleichwie die Städtische auch / dann sie dieses vor sich nicht / wohl aber aus Herrschafftlichem Befehl verrichteten. Als nun die Schnitter sich dessen ferners geweigert / hätten sie / Dudenhöfer / ihnen die Sicheln genommen / damit einige Garben geschnitten / 6. Hauffen davon aufgeladen / und solche hinweg geführet / darauf aber denen Schnittern die Sicheln wieder zugestellt / und denen Weibern / so das Essen gebracht / nicht verstatten wollen / zuruck nach der Stadt zu kehren / damit sie keinen Lärmen machen könten / sich anbey verlauten lassen / 18. Kr. vom Morgen wäre

ja nichts / wann die Burger ihnen nur so viel Zinß bezahlen wolten / könten sie ihre Früchte sicher einärndten. Item weilen sie keinen Wagen bekommen / der sich lösen müste / hätten sie ihre Sache doch nicht ausgericht. Zu Grimbühlern habe mehrgedachter Wesel gesagt: Mein lieber Bruder! der Wald liegt voller Leute / und stehen die Waltzheimer / Berghauser / Schifferstädter / Heyligensteiner und Dudenhöfer alle daselbst. Er / Wald-Schütz / hätte dagegen versetzt / warum sie / Dudenhöfer / dann so bewehrt anhero kommen? dörfften sich nicht fürchten / die Stadt würde keinen Gewalt brauchen; worauf Wesel geantwortet: vor wem sollen wir uns fürchten / wir stehen ja auf unsers Herrn Grund und Boden.

Protocollum gehalten Freytags den 12. Julii 1720. Betreffend die von hiesigen Burgern besaamte / und von den Dudenhöfern weggeschnittene Aecker auf der Heide vor der Wormser-Warth.

DA auf Befehl E. E. Raths wegen der Dudenhöfer abermahligen Thätlichkeiten auf der Heide vor der Wormser-Warth / und Hinwegschneidung denen Burgern zugehörigen Korns / in Beyseyn Herrn Rohrs und Herrn Ehingers / des Raths / nachfolgende Personen abgehört worden:

1.) Hanß Georg Weiß / der Burger und Metzger / zeigt an / als er gestern auf der Heide gewesen / und nach seinem Korn gesehen / auch noch von dem Biedenkörperischen Stücke etwas gezackert / hätte er wahrgenommen / daß die Dudenhöfer aller derjenigen Korn / die sich mit ihnen nicht verglichen / wegschneiden und auf Hauffen legen / die Zehend-Garben aber zurück gelassen / und es auf Dudenhofen geführet / davon er selbsten 2. Wagen voll gesehen / worbey sie das Seinige auch wegschneiden wollen / weilen er aber mit des Dorffs Burgermeister und Anwald geredet / und ihnen versprochen / zu geben / was andere gethan / indem 7. Bürger mit ihnen sich abgefunden hätten / als Philipp Brechtel / Paul Groß / Johann Niclaus Müller / Heinrich Pfeffer / Johannes Haag / und noch zwey andere; so hätten sie solches Anerbieten angenommen / er auch darauf die Hand gegeben. Es seyen 60. biß 70. allerhand Weiber und Manns-Personen vorhanden gewesen / welche des Herrn von Bentzenraths / des Metzger Freytags und jungen Apfels eigenthümliche Güter mit hinweg geschnitten / so bey 11. Morgen angetroffen / welches er selbst gesehen habe. Imp. silent. dimiss.

2.) Beyde Wald-Schützen / Eimberger und Grimbühler / referiren / als sie gestern Vormittags wieder hinaus auf ihre Hut gangen / und auf des Hospitals 14. Morgen kommen / wäre ein Dudenhofer / so ein Matratzenmacher / aus dem Dorff herunter kommen / um zu sehen / ob jemand von denen Speyerern an denen Früchten schneide / mit welchem er / Eimberger / geredet / und ihn gefragt / ob sie dann die Früchte auch hinweg nehmen würden? der geantwortet / ja / es werde Nachmittag wieder jemand von ihnen recognosciren müssen / biß gegen Abend um 4. Uhr / wenn sie sodann von denen Bürgern niemand antreffen / so komme keiner mehr hinunter / da könten alsdann die Hospitäler anfangen zu schneiden / und die Nacht hindurch continuiren / damit sie ihre Früchte herein bringen dörfften; Er / Schütz / habe weiters fortgefahren / ob dann die Herrschafft befohlen / daß sie dergleichen thun solten? welches der Matratzenmacher mit ja beantwortet. Sie / beyde Schützen / wären herein gangen / hätten dem Herrn Lustenauer / Hospital Schreiber / Nachricht davon gegeben; als sie aber gegen 1. Uhr wieder auf die Heid gehen wollen / und an die Wormser Warth kommen / seyen daselbst / wiewohl ausserhalb / zwey Bauren / der eine mit einem Palasch an der Seiten / und einer mit einer Welsch-Korn-Hacken gestanden / die gefragt / ob sie / Schützen / ihnen schneiden helffen wolten? der Bischöffliche Zehend-Meister / Haßdenteuffel / seye auch dazu gekommen / und habe zu den Dudenhöfern gesagt: O ihr liederliche Teuffel / was seyd ihr vor Leut / daß ihr die Spitaler die Frucht so davon schleppen lasset / welches mir im Hertzen wehe thut; worauf die Dudenhöfer geantwortet / sie stehlen ja solche / und holen sie bey der Nacht hinweg / wann sie Recht darzu hätten / thäten sie es bey Tag. Sonsten wären bey 80. Personen von Dudenhofen verhanden gewesen / welche geschnitten / gebunden / und von des Hospitals Stück 24. Hauffen / von des Carlins / Apfels und Freytags Stück aber 30. Hauffen Früchte davon geführet. Der Anwald habe gesagt / es wäre lauter Halßstarrigkeit / daß die Leute nicht kommen / und ihnen den Zinß bezahleten / welches etwa nur ½. Thlr. ausmachte / und nur darum zu thun wäre / daß sie die Gerechtigkeit beweisen könten.

3.) Martin Böhl und Johannes Keyl deponiren / wären beyde von Herrn Gebhard hinaus geschickt worden / um zu sehen / was passire; da sie dann wahrgenommen / daß es auf denen disseitigen Korn-Aeckern mit Dudenhöfern gewimmelt / die das Korn gewaltthätig hinweg geschnitten / drey Wägen voll hätten sie hinweg führen sehen / biß sie wieder zurück in die Stadt gegangen.

4.) Heinrich Apfel deponirt / die Dudenhöfer hätten ihm gestern um 4. Uhr Nachmittags / gegen 14 Hauffen von seinem eigenthümlichen Guth / so von denen Wolffwagnerischen erkaufft worden / und vor der Wormser-Warth liegen / in 60. biß 70. Persohnen starck / abgeschnit-

abgeschnitten. Er habe / als er darzu gekommen / gesagt: was es vor Manier sey / daß man ihm sein Korn von dem eigenthumlichen Guth / welches bey anderthalb Jahren erweißlich / ohndisputirlich gebauet worden / mit Gewalt hinweg nehme? dem sie lachend geantwortet: warum er sich nicht mit ihnen abfinde / sie müsten ihrem Herrn davon geben / als es billig seye / daß sie wieder etwas bekämen; Er / Deponent, habe dagegen versetzet / solten über ander Leut Unglück nicht lachen / dann sie nicht wissen / wie es ihnen noch gehen möchte; was er ihnen geben solle / hätten ihm ja nichts gefordert / zudem er ihnen auch nichts schuldig gewesen / weilen das Guth nicht in der Bischöfflichen / sondern in der Stadt Speyer Gemarckung liege / wie sie ihm ja auch vorm Jahr / als sie die andern Früchte hinweggeschnitten / dieser Ursachen wegen die Seinige stehen lassen; Allein ermeldte Dudenhöser hätten seiner nur gespottet / und gemeynet / solte ihnen nur etwas weniges geben; er aber habe gesagt / daß solches gegen seine Bürgerliche Pflicht lauffe / und er nicht 100. fl. nehmen wolte / der Stadt etwas von ihrer Gerechtigkeit zu vergeben / sondern lieber der Sache ihr rechtliche Endschafft erwarten / die sich vielleicht bald zeigen müsse / und das Seinige biß dahin in die Schantz schlagen.

Johannes Schreiber sagt aus / er habe an der Wormser-Warth bey 20. mit Spiessen / Mist-Gabeln und Prügeln / auch ein paar mit rostigem Degen stehen sehen / welche hernach von dar auf des Apfels Aecker gangen / die Früchte abgeschnitten und gebunden / worvon er sieben Wägen voll hinweg führen sehen / am Ingelheimer-Steg und Schiferstadter-Pfad hätten sie Schildwachten gehalten / auch einige auf einem Forlen-Baum steigen lassen / um zu observiren / was aus der Stadt heraus komme.

Specification, was auf des St. Georgen-Hospitals eigenthümlichen Aeckern auf der sogenannten Heid, nechst bey der Wormser-Warth, welche vor mehr als 100. Jahren / wegen des Heil. Grabs, dem Hospital incorporirt worden sind, die Dudenhofer widerrechtlich und gewaltthätiger Weiß an Korn weggenommen, und der lieben Armuth entzogen haben.

DEn 9. Julii, Morgens gegen 10. Uhren / kamen dieselbe mit Spiessen und Stangen / und liessen das noch von des Spitals Schnittern auf denen 14. Morgen bey der Schind-Gruben niedergelegte Korn aufbinden / und durch die bey sich gehabte Wagen wegführen / welches 6. Hauffen oder 54. Garben gewesen.

Am 11. dis Mittags fanden sich dieselbe solchermassen wieder ein / und schnitten die ohngefehr an diesem Acker noch gestandene 5. Morgen völlig ab / und führten es gleich fort / worvon sie bekommen 18. Hauffen oder 162. Garben.

Diese 162. Garben nun hätten im Ausdreschen wenigstens ertragen acht Malter. Signatum Speyer den 13. Julii 1720.

Hospital-Schreiber.

J. H. Lustenauer.

Num. 47.

Weitere Gravamina, welche des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer von dem 25. Maji an biß den 12. Julii sind zugefüget und fortgeführet worden.

38.) WIewohlen bey dem solennen Einritt / welchen ein jeweiliger Herr Bischoff zu thun hat / und bey dessen Reception oder ersten Einlassung in die Stadt es jederzeit also gehalten / daß Er zuerst von der Stadt empfangen / und biß an den Napf in einer Procession geführet worden / allwo Ihn die Clerisey erwartet / empfangen / und in den Dohm begleitet hat; So haben Ihro Hochfürstl. Eminentz / diesem alten Herkommen zuwider / Sich vor dem Einritt mit einer grossen Solennität / Sontags den 9. Junii um 9. Uhr von der Clerisey empfangen / und in die Dohm-Kirchen introduciren lassen / mithin hiedurch vorgedachtes alte Herkommen alteriret.

39) Nicht weniger auch / als Dieselbe sich nacher Bruchsal begeben / um von dar in das Bad zu gehen / auf der Stadt-Gassen durch Ihre Trompeter boute-selle oder zu Pferd blasen / und solcheinnach in alieno Territorio actus militares exerciren; Gestalten dann auch

40) Dieselbe Ihre sogenannte Garde, besonders die Granadier-Garde in Figura Militari aus der Stadt marchiren lassen / und

41.) Vor dem Einritt auch einen solennen Auszug gehalten.

42.) Und da die Garde E. E. Rath durch Anstifftung allerhand Händel und Ungelegenheiten / grosse Beschwehrlichkeit verursacht; so haben einige davon sich unterstanden / aus

 dem

dem Bischöfflichen Hof mit einer Leiter auf die Stadt-Mauer herab / und in den Zwinger zu steigen / und die Kirschen abzumachen / mithin die Stadt-Mauer zu violiren.

43.) Gleichwie E. E. Rath bey vorfallenden Händeln schuldig ist / sein Obrigkeitliches Amt zu thun / und die Frevler zur Straffe zu ziehen; Also will ihm doch solches gegen die vermeynte Garde nicht zugelassen werden / sondern man braucht alsogleich gegen dessen Burger in dem Bißthum Repressalien / und setzte dieselbe gegen Ihre Kayserl. Privilegia in Arrest, wie solches eilff unschuldigen Burgern um eines eintzigen Gardes halben / welcher Händel gehabt / und auf die Haupt-Wacht geführet worden / wiederfahren.

44.) In des Vice-Cantzlers Drischen Hauß hat man / zu Abbruch E. E. Raths Jurisdiction, auch den Keller nunmehro obsigniren / und

45.) sich unterstanden / auf E. E. Raths Allment vor dem Bischöfflichen Hof / dessen Contradiction ohngeachtet / Sand graben lassen / in der Absicht / solchen Platz sich zuzueignen / oder eine servitutem arenæ fodiendæ zu acquiriren.

46.) Um auch zu zeigen / daß man hiernächstens E. E. Rath und dessen Burgerschafft Gebott und Verbott zu geben vorhabe / will man demselben Ziel und Maß geben / wen er zum Bürger oder Innwohner annehmen solle; und will

47.) auch zu dem Ende die per Pacem Religiosam & insecutum Instrumentum Pacis Westphalicæ erga Status Augustanæ Confessionis eorumque subditos suspendirte Jurisdictionem Ecclesiasticam behaupten / und

48.) sich in der Stadt Speyer / als einer Evangelischen Reichs-Stadt / ein illimitatum Religionis Exercitium asseriren.

49.) Und obwohlen dem Hoch-Stifft Speyer nicht zukommet / neue Zölle anzurichten / noch die Zölle zu erhöhen / so sind doch zwey neue Zölle unter des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. aufgerichtet worden / welche man nunmehro erhöhet / und so viel als an dem Chur-Pfältzischen Zollstatter nimmt / wodurch geschiehet / daß nach der Stadt Speyer / dieser neuen Zöllen und Ubermaß halben / Handel und Wandel sich stecket.

50.) Obwohlen auch an dem Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando Cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum Citat. ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam, vermöge deren ihnen anbefohlen ist / daß sie bey Pön 10. Marck löthigen Goldes / die dem Kayserl. Mandato zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchten / denen Besitzern derer Aeckern quæstionis, ohne allen Verzug und Entgeld wieder restituiren / auch allen sowohl auf diesen Aeckern / als sonsten verursachten Schaden / samt Gerichts-Kosten / ersetzen solten / ergangen; so haben auch die von Dudenhofen / auf angegebenen Herrschafftlichen Befehl / nicht allein denen Burgern ad ædes verkündet / sich mit ihnen dieses Jahr ihrer vor der Wormser-Warth auf der Stadt Territorio angesäeten Früchten halben / welche gegen 70. Morgen ausmachen / abzufinden / und E. E. Rath durch solche Citation Eingriff gethan / sondern auch

51.) denen / so sich durch ihr Androhen nicht schrecken lassen / die Früchten abgemacht / und nach Dudenhofen geführt / in der Absicht / um das Eigenthum solcher Aecker / und einen Zinß davon zu erzwingen / und sich das Territorium zuzueignen.

Ad Num. XXIX.

Additamentum 4tum.

Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Speyer abermahlige gantz neue Beschwehrde über das dasige Hoch-Stifft.

Eben zu der Zeit / da Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste Intention und Verordnung / die Evangelische Stände und Unterthanen bey dem / was ihnen nach dem Westphälischen Frieden zustehet / zu schützen / und alle Gewaltthätigkeit abzustellen / im Reich kund geworden / unterstehet sich das Hoch-Stifft Speyer / der an seines Herrn Bischoffs Hochfürstl. Eminenz ergangenen verschiedenen Kayserl. Special-Befehlen und Inhibitorien ungeachtet / seinen alten Groll und Feindschafft gegen die gute Stadt auf eine neue sehr hitzige und höchst-praejudicirliche dreyfache Art / theils vermittelst militarischer Gewalt / theils angedroheter Repressalien / und würcklich vollstreckter verderblicher Ableitung des Wassers / dem gantzen Reiche nochmahls zu offenbaren / und ein abermahliges Zeugnus abzulegen / wie man sich gar nicht scheue / der Stadt in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen weiter einzugreiffen / und sich darbey durch ungerechte Gewalt zu mainteniren.

Das neue Gravamen bestehet kürtzlich darinnen: (1.) daß die Fürstlich-Speyerische Regierung dem Fergen-Meister bey Straffe der Cassation auferleget / die zwey Bürgerlichen Fergen-Knechte abzuschaffen / und dargegen zwey Bischöffliche Unterthanen anzunehmen; da doch von undencklicher Zeit her der Fergen-Meister und Fergen-Dienst mit Speyerischen Bürgern bestellet und besetzet worden. Und als die Stadt / um sich in der Possession zu erhalten / die Fergen-Knechte ihren Dienst fortführen lassen / hat vorbesagte Regierung ihr die Anlage Num. 1. insinuiren lassen / in welcher zwar pro ratione allein so viel angeführet wird / als stünde jedem frey / Gesinde nach Gefallen aufzunehmen; Es ist aber diese Freyheit auf Speyerische Burger restringiret / und kan man Bischöfflicher Seits nicht in Abrede seyn / daß man bey der Stadt in possessione sich befinde. Ehe man nun solch Bischöfflich Scriptum noch beantwortet / ist die Fürstliche Regierung zugefahren / und hat bey die zwantzig bewehrte Mann auf der Stadt Territorium marchiren / und die zwey Fergen-Knechte gewaltthätiger Weise wegnehmen / und nach Philippsburg gefänglich führen lassen. vid. Num. 2. & 3. Ob man auch gleich inmittelst getrachtet / die Gefangenen gegen Caution de judicio sisti & judicatum solvi loß zu bekommen; so ist doch in so weit eine abschlägige Antwort erfolget / daß man solcher Caution mit inserirt haben wollen / daß die 2. Fergen ihren bisherigen Dienst nicht weiter zu versehen hätten.

Num. 1. — Num. 2. & 3.

So fängt auch (2.) das Dom-Capitul an / wegen eines ex pacto zur Bürgerlichen Last gezogenen Pfister-Beckers mit Repressalien / vermöge Anlage Num. 4., zu drohen; Dem aber die gründliche Anzeige Num. 5. entgegen gesetzet wird / und ist kurtz darauf (3.) wegen Räumung des Speyerbaches ein anders Ansinnen schrifftlich insinuiret worden / worinnen gar so viel enthalten / daß / wenn anderst die Stadt die Servitut, die Feg- und Sauberung des Speyerbaches weiter / als der Vergleich beträgt / sich nicht will aufbürden lassen: man Bischöfflicher Seits den Speyerbach / darüber die Stadt sonderlich privilegiret ist / von derselben abwenden / und die Schleusse durch Soldaten bewachen lassen würde / vid. Beylage Num. 6. Bey welch letzterer Bedrohung es denn nicht geblieben / sondern erst besagter Bach zu grössesten Schaden und Nachtheil des gemeinen Stadt-Wesens nunmehro würcklich abgeführet worden ist.

Num. 4. — Num. 5. — Num. 6.

Woraus denn satsam abermahls erscheinet / wie hochbedürfftig die schwache Stadt einen mächtigern Beschützer nöthig habe / um nicht völlig subjungirt oder ruiniret zu werden.

Beylagen.

Num. I.

Man hätte an Seiten allhiesiger Hochfürstl. Regierung mit gröstem Befremden sowohl durch des Fergen-Meisters / an dem Sr. Hochfürstl. Eminenz, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und Dero hohen Stifft Speyer kundbarlich und ohndisputirlich alleinig zustehenden Loßheimer Rhein-Fahr / mündliche und Pflicht-mäßige Anzeig / als einem Extractu Protocolli Civitatensis do 21. Augusti currentis anni mißfällig vernehmen müssen / was gestalten allhiesiger Stadt-Magistrat sich nicht nur allein de facto angemaßt / gedachten Fergen-Meister unter Bedrohung grosser Straffen zu inhibiren / daß er nach seinem Gutdüncken und nothdürfftiger Bestellung des Fahrs in Conformität der ihme Namens höchstgedachter Sr. Eminenz, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / gegebenen Befehls / Fergen-Knecht annehmen und dimittiren möge / wann und so offt er wolle / und er deßwegen von uns befelcht worden seyn würde / sondern auch würcklich gegen seine Pflichten und allhiesigem hohen Stifft alleinig zukommende Disposition Burger zu Fergen-Knechte widerrechtlich aufzudringen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz sich von ihme / dem Magistrat, in Bestellung solchen Rhein-Fahrs / einige Ziel und Maaß eben so wenig nimmermehr setzen lassen würden / als einem jeden privato nach seinem Gutdüncken und Wohlgefallen Gesinde / zu Versehung seiner Arbeit an- und herzunehmen / auch ab- und fortzuschaffen ohnverwehrt / auch eine ungereimte Consequenz ist / es seynd verschiedentlich von denen Fergen-Meistern Burger zu Fergen-Knechten angenommen / und von dem hohen Stifft toleriret worden / ergo muß dermahliger Fergen-Meister lauter Burger zu Fergen-Knechten annehmen / und Se. Hochfürstl. Eminenz gegen Ihre gnädigste Intention erdulden / was Dero Vorfahren dann und wann freywillig zugelassen; also ist gedachtem Stadt-Magistrat zu bedeuten / daß man sich gantz wohl zu entsinnen wisse / was es mit Bestellung der Bischöfflichen Aemter in der Stadt für eine Beschaffenheit habe / gar nicht aber / daß man von Seiten des hohen Stiffts jemahlen eingestanden / und von ihme Magistratui prætendiret worden / daß ein zeitlicher Bischöfflicher verpflichteter Fergen-Meister lauter Burger / und keine andere des Rhein-Fahrs kündige Leute zu Fergen-Knechten anzunehmen gehalten seyn solle. Also man von Seiten Hochfürstl. Regierung verhoffe / Magistratus werde nicht allein fürs künfftige von dergleichen neuerlichen ohngegründeten Anmassungen desistiren / sondern auch denen zweyen dimittirten Fergen-Knechten bedeuten / daß sie sich des Fahrs fürderhin müßigen / und für Ohngemach hüten / auch ihme Fergen-Meistern in denen das Fahr angehende Sachen gegen seine Eyd und Pflichten eben so wenig ferner was zumuthen werde / als man von Seiten allhiesigen hohen Stiffts von ihme gegen seine Bürgerliche Pflichten das geringste niemahlen nicht verlanget; widrigen ohnverhofften Falls aber Se. Hochfürstl. Eminenz um so weniger zu verdencken seyn werde / wann Selbe zu Verhütung allerhand Ungemach und Manutenirung Dero Gerechtsamen künfftighin so wenig einen Burger zum Fergen-Meister / als jetzo zu Fergen-Knechte annehmen und lassen werden / als er / der Magistrat, unter dem Prætext, daß solche ihme mit Eyd und Pflichten zugethan / solche Sachen zugemuthet / welche sie gegen ihre dem hohen Stifft geschworne Treu / ohne Verletzung ihres Gewissens / ja wohl Verlust Seel- und Seeligkeit zu vollziehen und respective zu unterlassen / nicht vermögen / über das auch sich fort und fort also bezeiget / daß man diejenige Nahrung / Nutzbarkeit und Verdienst / welche man der Burgerschafft sonsten allhier vergönnet / und freywillig zukommen lassen / aus gröster Nothdurfft des hohen Stiffts Unterthanen selbsten vor andern fürderhin angedeyen lassen müsse / wordurch dann die gantze Welt über die Notorietät noch weiter und heiterer in die Augen fallen werde / daß niemand anderst / als er / der Magistrat, selbsten die ohnverantwortliche eintzige Ursach seye / daß contra intentionem clementissimam Ihrer Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät das gemeine Stadt-Wesen und Burgerschafft in den dermahligen vorgeblichen Unstand gerathen / und wegen zu denen muthwillig angefangenen Processen und sonst verwendeten ohnerschwinglichen Spesen zu allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Diensten was beyzutragen / und sich wieder in etwas zu erholen / je länger je mehr ausser Stand gesetzet werde. So viel aber die in vorangeführten Extractu Protocolli Civitatensis eingeflickte Commination betreffe / hätte Magistratus um so vernünfftiger damit zuruck bleiben können / als ihme ja zu Gnügen bekandt / daß Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr / und Dero hohes Stifft solche zu apprehendiren die geringste Ursach nicht habe / und sofern er / Magistrat,

solche

solche gleichwohlen ins Werck zu setzen / Belieben tragen solte / es allhiesigen hohem Stifft an erlaubten Gegen-Mitteln nicht ermangeln werde. Signatum Speyer den 23. Septembr. Anno 1710.

Ex Mandato

Kalt. Secret.

(L. S.)

Num. 2.

Abhörungs-Protocoll, Dienstags den 1. Octobr. 1720. hora 7ma matutina.

JOhann Georg Fuckert / hiesiger Burger und Fergen-Knecht am Loßheimer-Fahr / zeiget an / heut früh gleich nach 6. Uhren / wie er ans Fahr kommen / und ins Fergen-Häußlein disseits Rheins gangen / habe er seinen Brod-Sack in die Stube gelegt / allwo er den abgeschafften Fergen-Knecht / Andream Mermel / angetroffen; vor der Fergen-Hütten habe er den Anwald von Oberhausen / mit etwa 6. Mann / mit Ober- und Unter-Gewehr / gefunden; als er / Deponent, nun wieder zur Stuben hinaus gehen wollen / habe der Anwald solches nicht leiden wollen / und zu ihm gesagt / solle in der Stuben bleiben / bis auf weitere Ordre, habe auch gefragt / wo denn der andere / nemlich der Rückert / bleibe? Als nun derselbe inmittelst herbey kommen / habe der Anwald den Mermel zur Hütten hinaus gehen heissen / sagend / nun fort / und waren unterdessen noch viele Rhein- und Ober-Hauser mit Ober- und Unter-Gewehr vom Rhein herbey gesprungen / daß also wohl bey 20. Mann beysammen gewesen. Die Fergen hätten darauf die Ursach wissen wollen / warum man sie daselbst abhole? der Anwald und seine Leute hätten sie aber gleich angepackt / sagend / nur fort / fort mit euch / ihr hört es wohl; worauf sie mit den Fergen disseits den Rhein herauf marchirt wären; er / Deponent, seye darauf gleich in die Stadt hinein gangen / und habe es denen Herren Burgermeistern angezeigt. imp. fil. dimiss.

Num. 3.

Abhörungs-Protocoll, Dienstags den 1. Octobr. 1720.

JOhann Peter Dürrbach / Becker vor Neulosheim / erzehlet / als er heute Morgen nach 6. Uhren bis an den Rheinfahrt jenseits gangen / und sich daselbsten so lang aufhalten müssen / bis der Nache herüber gekommen / daselbsten auch 4. Mann von Ober- und Rheinhausen mit Ober- und Unter-Gewehr gestanden / und zwar an der Hecken / die er dann gegrüsset; darauf gesehen / daß disseits Rhein ein Mann oder 20. mit Ober- und Unter-Gewehr marchirt, und zwar vom Fergen-Häusel / und unweit von da einen Losungs-Schuß gethan / worauf dann die bey ihm an der Hecken gestandene 4. Mann auch zuruck marchiret / und als er mit dem Nachen herüber gefahren / habe Marx gesagt / sie hätten den Johann Georg Rückerten und Andream Mermel weggeführt / und wären 20. Mann gewesen. Finita sic depositione dimissus.

Num. 4.

Copia.

Mittwochs den 2. *Octobris* 1720.

ERscheinet Herr Notarius Neydecker / mit Herrn Advocato Lihn und Cancellist Bitzbergern / überbringt einen Gruß vom Hochwürdigen Dom-Capitul / und vermeldet / wie demselben angezeiget worden wäre / was massen der Magistrat

kurtz verwichen dem Pfister-Becker ein Decret zugesendet hätte / krafft dessen er in 80. Rthlr. Straff verfallen seyn solle / weilen solcher dem Vice-Cantzlar und Herrn Dünckern gebacken habe. Wann nun in der Rachtung klar versehen / daferne ein zeitlicher Pfister-Becker / wie andere Burger auch / thun würde / er alsdann an seinem Handwerck nicht gehindert werden solte / bekandtlich auch der dißmahlige Pfister-Becker sich etlichmahl um das Burger-Recht angemeldet / so ihme doch abgeschlagen worden / (wiewohl ein Hochwürdiges Dom-Capitul sich damit nicht melire / weniger Magistratui Ziel und Maas vorschreibe / wen man zu Burgern annehmen / oder abweisen solle) und dann / wann man gegen den Pfister-Becker sich zu beschweren habe / solches vor seinem Foro geschehen müste; Als wolte ein Hochwürdiges Dom-Capitul dermahlen nur anfragen lassen / ob man an Seiten des Raths die Sache solchergestalt fortzuführen gedencke / wann alsdann Repressalien darauf erfolgen solten / hätte man sich ein solches alsdann selbsten beyzumessen.

Num. 5.

Auf dasjenige / was Herr Notarius Neudecker samt Gezeugen bey E. E. Rath des H. Reichs Freyen Stadt Speyer Namens E. Hochwürdigen Dom-Capituls angebracht / und darinnen bestanden / daß man 1.) dem sogenannten Pfister-Becker ein Decret, krafft dessen er in 80 Rthlr. Straff verfallen seyn solle / weil er Herrn Vice-Cantzlarn und Herrn Dünckern gebacken habe / zugesendet hätte / 2.) daß man denselben / welcher sich vielmahl um das Burger-Recht angemeldet / nicht angenommen / da doch in der Rachtung klar versehen / dafern ein zeitlicher Pfister-Becker wie andere Burger auch thun würde / er alsdann an seinem Handwerck nicht gehindert werden solte; 3.) dafern man sich wider denselben zu beschweren / solches vor seinem Foro geschehen müste / mit angehenckter Commination, wann man an Seiten E. E. Raths die Sache solchergestalten fortzuführen gedächte / wann alsdann Repressalien darauf erfolgen solten / man sich alsdann ein solches selbsten beyzumessen rc. rc. soll man Namens E. E. Raths hiemit in Antwort nicht verhalten / was gestalten 1.) derselbe ihm / Dom-Pfistern / ein Decret, vermöge dessen ihm über die vormahlen zum Abtrag / um willen derselbe über die Rachtungs-mäßige Schrancken geschritten / und andern dann den Geistlichen gebacken / angesetzte 40. Rthlr. / und als er sich weder zu Tragung Burgerlichen Beschwehrden verstehen / noch aber mit denen zu dem Dom-Stifft gehörigen Geistlichen vergnügen wollen / sondern auch Weltlichen zu backen fortgefahren / im Jahr 1716. weiters andictirte 20. Rthlr. vor die seithero verflossene 4. Jahr 80. Rthlr. statt der in solcher Zeit zu tragen schuldig gewesenen Burgerlichen Beschwehrden geordnet. Daß aber in dergleichen Fällen ein Dom-Pfister Burgerliche Beschwehrden tragen solle / ist in der Rachtung so klar enthalten / daß man sich auch billig verwundern muß / daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul ihm / Pfistern / wie er vorgegeben / verbotten / dasjenige / wozu ihn die Rachtung Art. 16. darauf dieser weg rc. allwo gantz klar stehet / daß er zwar **Burgerlicher Beschwehrden entladen** / und Innhalt des Artickels frey seye / wann er aber anders thäte oder handelte / hoc est, andern **dann den Geistlichen** (unter welchem Namen kein Weltlicher oder Lay verstanden werden mag) Korn oder Brod verkauffet / er davon / was ein andrer Becker zu Speyer thut / der Stadt thun / i. e. die vorhin gemeldte Burgerliche Beschwehrden tragen solle rc. rc. anweiset / dem gemeinen Wesen zu entrichten / ohnerachtet er sich vernehmen lassen / daß er solches gern thäte / wann er nur dörffte. Was nun also klar und die Rachtung besaget / auch beyde Theil ohnverbrüchig zu halten sich eydlich verbinden / wird verhoffentlich E. Hochwürdiges Dom-Capitul nicht ferners hindern / sondern vielmehr geschehen lassen / daß er / Dom-Pfister / dasjenige / was ihm vor verschiedene Jahr angesetzet worden / abtragen / und künfftighin bey den Geistlichen allein verbleiben / oder aber vorhero mit E. E. Rath / wie sein Vatter vormahlen auch gethan / er auch Anno 1715. schrifftlich agnoscirt, dazu gehalten zu seyn / um ein genanntes sich der Burgerlichen Beschwehrden halben gütlich vergleiche; Es ist demnach bey E. Hochwürdigen Dom-Capitul das Anbringen (wiewohlen man ihn / Pfister / sonsten zu straffen befugt ist) als wann die angesetzte 80. Rthlr. eine Straff wäre / allzumild geschehen. Ingleichen / daß solcher Abtrag wegen Herrn Vice-Cantzlers und Herrn Dünckers / anberaumet worden / da doch bekandtlich / daß er jedermann ohne Unterschied gebacken. So viel aber den andern Punct anbelangt / so hat derselbe wieder der Sachen zu viel gethan / daß er vorgibt / als wann er das Burger Recht gesucht / und ihm solches abgeschlagen worden wäre / indem E. E. Rath davon nichts bewust / und obwohlen er / nach E. Hochwürdigen Dom-Capitels eigner Geständnus / freye Macht hat / einen Dom-

Dohm-Pfister zum Burger anzunehmen / oder nicht / ist dannoch die Rachtung klar / daß derselbe / auf den Fall er andern / dann Geistlichen bedient ist / Burgerlicher Beschwehrden nicht entladen seyn solle. Man erachte aber quoad 3., daß die Rachtung / wer des Dohm-Pfisters Obrigkeit / nemlich daß solches niemand anders / dann E. E. Rath seye / gantz klar / und derentwegen einiger Zweiffel nicht gemacht werden könte / allermassen der Dohm-Pfister und die Handwercks-Leute ihre absonderliche Articulos, und zwar den 16. und 17. Art. in derselben haben / auf welchen letztern sich der vorhergehende beziehet; in jenem ist in obangezogenem §. darauf dieser weg 2c. 2c. §. also; verordnet / daß die Herren Burgere und Fremde zu Pfistern mögen bestellen / und wann sie einen Burger aufnehmen / habe es seinen Bescheid / i. e. er sey vorhin E. E Rath unterworffen / und müsse Burgerliche Onera tam realia quam personalia von seinem Handwerck tragen / wo aber **ein Fremder** angenommen / der solle samt **seinen Dienern oder Knechten** dem Dechant oder seinem Fürweser geloben und schwören mit Beyverkündigung eines Burgermeisters zu Speyer / wie hievor im 7. Articul der gemeinen Kirch-Baue Werckmeistern und ihrer Gesellen halben gemeldet ist. In diesem 7. Articul aber ist anzutreffen §. wo sie die Pfaffheit 2c. 2c. fremde Handwercks-Leute nehmen wolten / so sollen dieselbe und ihre Gesellen und Knechte geloben und Pflicht thun / die Zeit als sie in solcher Arbeit oder Dienste zu Speyer sind / Burgermeister / Rath und gemeiner Stadt daselbst zuwider mit conspiriren und dergleichen noch anderer Gestalt gefährlicher Weiß nichts handlen oder fürnehmen. §. Auch was sie die Zeit / als sie zu Speyer sind / **mit der Stadt / dem Rath / ihren Burgern** und andern den Ihren / oder dieselben widerum mit Ihnen samt oder insonderheit zu thun haben oder gewinnen / **um was Sachen das seyn würde** / an / nach Ordnung dieses freundlichen Vertrags oder Entscheids / **gebührliche Gerichte zu Speyer** (i. e. denen Stadt-Gerichten / als Vogt / Cammerer / Schultheissen / Gerichten / Richter-Ambt 2c.) oder wo das **durch dieselbigen hingewiesen würde** / und nirgends anderstwo in erster Instanz und fürderwo und **wie sich gebühren** würdet **mit Recht** NB. und keiner andern Weiß / als Repressalien fürnehmen und austragen wollen / getreulich und ohne Gefährde 2c. 2c. und ist unter denen Werckmeistern und Gesellen / welche denen Stifftern oder einzelen Personen derselben arbeiten / kein weiterer Unterscheid / als daß die erstern sothanes Gelübd dem Dechant, in Beyseyn eines Burgermeisters / die andern aber einem Burgermeister solche leisten. Welchemnach / da also klar und aus der Rachtung offenbar / daß ein jeweiliger Dohm-Pfister der Stadt Forum agnosciren muß / E. E. Rath zu E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das zuversichtliche Vertrauen hat / es werde dasselbe ihn bey demjenigen / was ihm vermög der Rachtung zukommt / ohnturbirt lassen / besonders aber sich / wie vorgedacht / der durch Vorschreibung des Weg-Rechtens verbottenen Repressalien bemüßigen / und zu fernern Weiterungen keinen Anlaß geben / übrigens aber / weil er / Dohm-Pfister / und sein Gesind noch keine Pflichten gethan / solches forderlichst in Conformität der Rachtung vornehmen / biß dahin quoad Effectus Juris man selbigen vor keinen Dohm-Pfister erkennen kan. Welchen derselbe sonsten zu angenehmen Diensten stets bereit und geflissen ist.

Der Stadt Speyer Cantzley-Hand-Schrifft.

(L.S.)

Num 6.

Copia.

P.S.

Auch Hochwürdig-Hoch-Wohlgebohrne 2c.

Nachdeme die Bach zu Wintzingen abgeschlagen worden / hat man sogleich der Stadt Parte davon gegeben / und selbige erinnert / um bey sothaner Gelegenheit die ihr zukommende Districtus zu putzen und zu säubern; worauf Herr Burgermeister wohl zugesagt / daß die Waagbach solle geputzt werden / allein da weder dieses erfolgt / weniger an die an-

dere Bach gedacht worden / hat man wohlgedachten Burgermeistern nochmahlen die Anzeig thun lassen / darauf zur Antwort erhalten / daß man die Stadt gar nicht putzen werde; Wann aber dadurch denen Hochfürstl. Unterthanen ein ohnwieder ersetzlicher Schaden zuwachset / da erstlich das gantze Jahr durch Dudenhofen voller Wasser; Zweytens sich das Wasser zurück biß auf Harthausen stellen thut / ihnen sowohl als denen von Dudenhofen ihre Wiesen totaliter ruiniret / die Stadt / die obere Bach nebst den Müller gantz biß an das Gescheid / dann die untere Bach biß an die Landwehr nach dem uralten Vertrag zu putzen schuldig / mithin deren geflissentlichen Renitenz eine offentliche Boßheit / Trutz und Quälung der Hochfürstl. Unterthanen ist; Als haben solches einer Hochfürstl Regierung unterthänig anzeigen / anbey zum ohnmasgeblichen Vorschlag bringen wollen / daß man so lang die Bach zu Hainhofen von der Stadt abwenden dörffe / biß sie gesäubert / und die Unterthanen indemnisirt seyn mögen / damit anbey die Speyrer sich nicht erkühnen mögen / die Schlüesse zu Hainhofen anzugreiffen / und aufzureissen / gnädigst zu befehlen / daß von der ohnedem häuffigen Mannschafft im Schloß eine Wacht dahin gestellet werde / gnädige Resolution gewartende / beharren

Euer rc.

Marientraut den 1. Octobr.
1720.

&c. &c.

Thollæus.

Ad Num. XXIX. Additamentum 5tum.

Des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Speyer anhaltende und zunehmende Feindseeligkeiten.

SEit der Zeit / daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände ihre Religions-Beschwehrden zur Remedur an Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebracht / und selbige durch öffentlichen Druck der Welt kund gethan worden / hat sonst kein einiger unter denen gravirenden Ständen durch so mannigfaltige Kühnheit sich distinguirt und unterstanden / mit gar vorsetzlicher Zudringlichkeit seine Verachtung aller ausgegangenen Kayserlichen Rescripten und Befehle / aller Reichs-Gesetze und Tribunalen / auch seine Geringschätzung der bey dem Corpore Evangelicorum schon angebrachten Gewaltthätigkeiten / selbst so offenbar an den Tag zu legen / als eben das Geistliche und Hoch-Stifft Speyer / von dessen jetzigen Herrn Regenten Hochfürstl. Gnd. man solches wegen der eignen bey Dero Regierungs-Antritt der Stadt Speyer selbst / und durch Dero Gesandtschafft zu Regenspurg gethane vielfältige bessere Versicherungen wohl nimmermehr vermuthen sollen.

Die vier vorhergehende Additamenta erzehlen auff 18. gedruckten Bogen / was Zeit 6. Monathen unter der jetzigen Regierung vor Thätlichkeiten gegen die gute Stadt vorgenommen worden / worunter verschiedliche Dinge sind / so leicht zu öffentlichem Tumult / Mord und Todtschlag (wie unter Dero Herrn Vorfahrers Regierung würcklich geschehen) auffs neue Anlaß geben können.

Das 4te Additamentum zeiget in specie an / wie das Hoch-Stifft 2. Fergen-Knechte / so der Stadt Bürgere sind / abgeschafft / und an deren statt zwey Hoch-Stifftische Unterthanen bestellt haben wollen / und als die Stadt darinn wider das Herkommen nicht willigen können / die Fürstlich-Speyerische Regierung solche 2. Fergen-Diener gefänglich nach Philippsburg führen / und gegen offerirte Caution nicht loßgeben wollen.

Der löbl. Speyerische Stadt-Magistrat hat sich gegen solche neue Gewalt nicht besser zu rathen gewust / als bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar auff die Pfandungs-Constitution zu klagen / und um ein Mandatum inhibitorium S. C. zu bitten; welches er auch unterm 9. Octobris 1720. erhalten / wie es hiebey sub Lit. A. zu lesen. Lit. A.

Wie verächtlich aber solches Fürstlich-Speyrischer Seits angesehen werde / und wie wenig man demselben zu pariren gedencke / das ist nicht allein ab der Gegen-Protestation der Fürstlichen Regierung sub Lit. B. und der Stadt darauff ertheilten Resolution sub Lit. C., Lit. B. C. sondern auch darab zu erkennen / daß die zwey unschuldig gefangene Bürger seit dem nicht allein nicht relaxiret / sondern noch in engern Arrest gesetzet worden. Damit aber auch zugleich die gantze Welt abnehmen möchte / aus was für einem vergallten feindseeligen Gemüthe solches alles Hoch-Stifftischer Seits herrühret / und wie man es dabey zu lassen nicht gemeynet / sondern alles hervor und auffzusuchen beflissen / wodurch der ohne dem schon so geplagten Stadt nur mehr Wehe geschehen könne; So resuscitiret und erneuert man jetzo Bischöfflicher Seits / unter so vielen andern recht ausstudirten und dem Speyrischen Stadt-Magistrat an den Hals geworffenen Processen / eine / dem Vernehmen nach / seit 66. Jähriger Zeit verlegene und desert gewordene im Instrum. Pacis Osnabrug. null und nichtig declarirte Udenheimische Demolitions-Sache / und zwar mit abermahliger Bedrohung der Bischöfflichen zur Hand habenden Macht und abgezielten Pfands-Wegnehmung vid. Lit. D. Lit. D. Wie recht und wohl aber obgedachter Magistrat darauff geantwortet habe / das ist ab der letzten Anlage sub Lit. E. zu erkennen. Lit. E.

Nun lässet man die gantze unpartheyische Welt urtheilen / was die gute Stadt zu ihrer Verthädigung weniger oder respectivè mehr thun können / auch was sie von ihrem sich recht declarirenden Feinden weiters zu gewarten / und wie hoch sie zu Abwendung ihres totalen Verderbens und Untergangs eines mächtigen Beschützers benöthiget sey.

Beylagen.

Lit. A.

Mandatum auff die Pfandungs-Constitution & Inhibitorium S. C.

In Sachen

Burgermeister und Rath der Stadt Speyer/

Contra

Bischoffen zu Speyer und *Consorten*.

Wir Carl der Sechste/ von GOttes Gnaden Erwählter Röm. Kayser ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochwürdigen in GOtt Vattern/ Herrn Damian Hugo, der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen, und Bischoffen zu Speyer, Unserm geheimen Rath/lieben Freund und Fürsten, Unsere Kayserliche Freundschafft, Gnad und alles Guts; Sodann denen Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen/zu Sr. Lbdn. Regierung zu Speyer verordneten Cantzler und Räthen, Unser Gnad und alles Guts:

Hochwürdiger in GOtt Vatter/

Lieber Freund und Fürst!

Wie auch

Ehrsame Gelehrte, liebe Getreue!

WAs bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame/Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Speyer unterthänigst für- und anbracht/ solches haben Ew. Lbdn. und Ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 17. inclusivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauff das gebettene Mandatum auff die Pfandungs-Constitution und Inhibitorium S. C. vermittelst heut dato ertheilten extra Judicial-Decrets an und wider Ew. Lbdn. und Euch erkennt worden. Hierum so gebieten Wir ob-ermeldter Ew. Lbd. / wie auch Euch gedachten Cantzler und Räthen von Römisch-Kayserl. Macht / und bey Pöen zehen Marck löthigen Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und Ihr / demnächsten nach Insinuation dieses / ohne Verzug / einige Einrede und Entgelt die arrestirte beede in Supplica benannte Speyerische Burger und Fergen-Knechte cum omni causa an den Orth / wo sie hergenommen / wieder relaxiren / auch Klägere nicht via illicita in ihrem Recht / possessione vel quasi turbiren / sondern biß zu Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Erörterung / dabey in Ruhe lassen / dem also gebührend nachkommen/ als lieb seyn mag / vorangeregte Pöen zu vermeyden. Daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden auch dabeneben Ew. Lbd. und Euch von berührter Unser Kayserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auff den dreyssigsten Tag / den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / deren Wir Deroselben und Euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach an diesem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht durch einen gevollmächtigten Anwald zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gebührend gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und Euch in vorgemeldte Pöen gefallen seyn/

uns

mit Urthell und Rechte sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / warum solche Erklärung nicht geschehen solle dargegen / wie auch durch geklagte Thätlichkeit gesuchte Pfandungs-Gerechtigkeit in Rechten gebührlich vorzubringen/ und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Ldd. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf der Klägern oder ihres Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkänntnuß/ Erklärung/ und andern gegen Sie und Euch verhandlet und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach sich Dieselbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den 9. Tag Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im 1720. Unserer Reiche / des Römischen im neunten / des Hispanischen im achtzehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber im zehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

(L.S.) **Wolffgang** *Ignatius* **Fries / Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

Joannes Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. B.

Copia.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / und Land-Commenthuren der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden / verordnete Præsident, Cantzler / Vice-Cantzler / Geheime und Regierungs-Räthe ꝛc. Euch dem Ehrengeachten Kayserlichen Notario unsern Gruß zuvorn. Demnechst ist ihme zu wissen / was massen ohnlängst / als den 3. hujus, allhiesiger Rath-Schreiber / Wolffgang Göller / als Kayserl. Notarius, vermittelst einer von allhiesigem Burgermeistern und Rath an ihn gestellter Copeylichen Requisition der Ursachen eine vermeintliche Protestation abzulegen sich angemaßt / um weilen diejenige beede Fergen-Knechte an Lußheimer Hochfürstl. Rhein-Fahr / welche nach beschehenen disseitigen Fergen-Meisters daselbst / Johann Christoph Karn / befugten Beurlauben und Dimission unterm Prætext eines ihnen von allhiesigem Magistrat zur Ungebühr und zu Præjudiz Sr. Hochfürstl. Eminenz, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / und Dero allhiesigem hohen Stiffts ohnmaßlichen Verbots nach vielfältigem Abwarnen / das Fahr und Nähe nicht verlassen / sondern sich gegen Willen mehr-höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Eminenz, und gemeldte Dero Fergen-Meistern dabey mit Gewalt handhaben und manuteniren wollen / von daraus zu treiben / und so lang anzuhalten sich gemüßiget befunden/ biß selbe de se toties quoties sistendo und des Fahrs sich ferner nicht anzumassen / gnugsame gewöhnliche Caution gestellt haben würden. Gleichwie nun diß des Magistrats anmaßliches Verbot und kühnes Vorgeben / daß Dero Territorium dardurch violiret / und der alte Gebrauch / vermög dessen sowohl ein zeitlicher Fergen-Meister / als Fergen-Knechte aus der Burgerschafft genommen werden müsten / gekräncket worden seyn solle / um somehr zu anderst nichts angesehen / als darob Gelegenheit zu nehmen / bey Sr. Röm. Kayserlich-und Königl. Catholischen Majestät / sowohl als bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent, und denen Hohen Kayserlichen-und Reichs-Gerichten seinem bißherigen übel angewohnten Stylo nach / Se. Hochfürstl. Eminenz und die Ihrige ohnverantwortlich zu blämiren / als ob Selbe zu Zerstörung gemeiner Ruhe und Nachbarlichen Vernehmens / ihn/ den Magistrat, beständig in seinem vorgeblichen Gerechtsamen beeinträchtigen thäten / als das Widerspiel notoriè, man aber von Seiten allhiesigen hohen Stiffts zu dergleichen gegen alle Warheit

heit lauffenden Vor- und Angeben / es um so weniger beruhen lassen kan / als man Ihme / dem Magistrat, schon öfftern zu erkennen geben / daß man nichts mehrers wünsche / als daß er dermahlen ein mehrers in sich gehen / die innerliche Ruhe und Einigkeit / allen Mißhelligund Weitläufftigkeiten vorziehen / und solchergestalt nachbarlich auffführen möchte / damit Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr Dero gegen die arme von Ihren Obern bekandlich selbst bedrangte gemeine Burgerschafft hegende warhafftig gut- und gnädigste Propension und Gnaden in Effectu gedeyhen / und allerley Verdienst in Dero hohen Stifft geniessen zu lassen / einigen Anlaß möchten nehmen können; Als hat derselbe dieses nebst Wiederholung was man Ihme / dem Magistrat, in hac materia bereits den 23. Sept. dieses Jahrs intimiren lassen / ihm deutlich und umständlich vorzutragen / und zu bedeuten / daß man ob-angeführte ihre anmaßliche Protestation um so billiger auff ihrem bekannten Unwerth beruhen lasse / als das von ihm angeführte anmaßliche Territorium und zu dem Lußheimer Rhein-Fahr prætendirende Gerechtsame (deßwegen dargegen solennissimè protestiret wird) lauter Entia rationis seyen / die Antwort hätte er ad notam zu nehmen / und darüber und alles vorgehende uns in forma legali gegen gewöhnliche Gebühr von Ambts halben ein oder mehrere Documenta zuzustellen / zu welchem Ende wir ihme und die zwey gebrauchende Gezeugen derjenigen Pflichten (mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc Actum erlassen; Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen Cantzley-Insiegels / so geben Speyer den 3. Octobr. 1720.

Ex Mandato

(L. S.)

Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt / Speyer den 26. Octobr. 1720.

J. C. Neydecker, Sac. Imp. Auth. Not. Publicus.

Lit. C.

Resolution, welche dem Notario zugestellt worden.

Dem Herrn Notario Neidecker bleibet auff seinen diesen Morgen an uns intimirten zweyfachen Vortrag hiermit ohnverhalten / daß E. Magistrat nicht ohne sonderbares Befrembden denselben angehöret / vielmehrers aber verhoffet / es würde Eine Hochfürstl. Regierung dem Ihro insinuirten Mandato auff die Pfandungs-Constitution S. C. & inhibitione Cæsarea, die zwey arrestirte Fergen-Knechte betreffend / in schuldigster Befolgung und Parition beyde gemeldte Arrestirte anbefohlner massen relaxirt haben; So müsse aber E. Magistrat nunmehr das Gegentheil wahrnehmen / wie nemlich die Fürstliche Regierung auff die bißherige Præpotenz sich verlassend / und die von aller Welt auffgedeckte insidiose Feindseligkeiten zu continuiren / dem sowohl fundirten Kayserl. Mandato entgegen zu handlen / sich nicht entsehete / sondern gar die Relaxation in ein noch strengeres Gefängnuß / welches zumahlen dem einen krancken Fergen-Knecht das Leben kosten könnte / zu verwandeln / da man doch solche Relaxation und Parition zu befördern allezeit cavirt / wie auch noch hiemit beschiehet / de Judicio sisti & judicatum solvi. Nun würde man solches gehörigen Orths / bey Hochpreißlichen Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gericht / wo nicht / wie angelegentlichst darum E. Magistrat bittet / die gehörige Parition verfüget wird / beschwerend anzuzeigen nicht erlassen / und bessere Justiz von Ihrer Kayserl. Majestät daselbst erwarten. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller, Registrator.

Lit.

Lit. D.

Copia.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern und Land-Commenthuren der Balleyen / Hessen / Altenbiesen und Niederlanden ꝛc. verordnete Præsident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Regierungs-Räthe / Euch dem Ehrengeachten Kayserl. Notario Unsern Gruß zuvorn / und geben ihme demnechst zu vernehmen / was gestalten aus denen bereits dem Magistrat allhier angeführten sehr erheblichen Ursachen / Se. Hochfürstl. Gnd. Henricus Hartardus Christmildester Gedächtnuß bey Dero Lebzeiten Sich gemüssiget befunden / demselben die Erinnerung thun zu lassen / wie daß wegen von Burgermeister / Rath und gemeiner Burgerschafft allhier Anno 1628. höchst-straffbar und eigenmächtig unternommener Demolition der Vestung Philippsburg / gegen sie auff allergerechteste Erkanntnuß Römischer Kayserl. Majestät bey Dero Reichs-Hof-Rath ein Definitiv-Urthell dahin publicirt / Krafft welcher Dieselbe in alle und jede bey solcher freventlich unternommenen Demolition allhiesigem hohen Stifft verursachte grosse Kosten und Schaden nebst denen Gerichtlichen derentwegen auffgeloffenen Expensen / liquidatione & taxatione prævia, zu zahlen und zu erlegen condemnirt / ratione summæ mit Sr. Churfürstlichen Gnd. zu Trier Philippo Christophoro höchstseel. Gedächtnuß / qua Episcopo Spirensi, sich auff ein gewisses verglichen / und darauff wegen der noch abgegangenen zu Abstossung dessen erforderten Geld-Mitteln mit Entrichtung der gewöhnlichen Interesse an allhiesiges hohe Stifft den Anfang gemacht / eine Zeithero aber damit nicht continuiret worden / mithin besagten Magistrat zu ohnvermeidlicher Abstossung des hohen Stiffts Schulden / sich zu Entrichtung und Bezahlung der rückständigen Interesse sowohl als des Capitalis selbsten fertig machen und bequemen solte / ohnerachtet diesem aber / besagter Magistrat diese notorische und ohnwiderrechtlich sowohl auff Urthell und Recht / als selbst eigenen Verglich gegründete Schuld abzutragen sich nicht bequemet / sondern vielmehr verschiedener nachgefolgten Ermahnungen ohnangesehen / darinnen nicht allein noch saumseelig ist / sondern so gar unterm Prætext post latam vim rei judicatæ adeptam sententiam, transactionem libere initam; & realem exsolutionem aliquarum pensionum contra jura manifesta, & Praxin summorum Imperii Judiciorum frivolè intendirten Revision von sich abzuschieben / im Werck begriffen seyen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr bey Antrettung Dero auff Sie rechtmässig devolvirter Regierung allhiesigen hohen Stiffts und davon dependirenden Landen / die Hochfürstliche Cassam in einem sehr schlechten Stand / und darzu das hohe Stifft / mit vielen klein und groß noch alten Schulden belästiget gefunden / und bey denen nunmehro noch fürwährenden Friedens-Zeiten / soviel möglich abzutragen / sich gnädigst entschlossen / und sonderbar zu dessen besserer Bestreitung auff die ohnaussetzliche Eintreibung des hohen Stiffts Activ-Schulden keine fernere Zeit verstreichen zu lassen; Also hat derselbe sich sampt zweyen Gezeugen (welche wir derjenigen Eyd und Pflichten / mit welchen sie allhiesigem hohen Stifft sonsten etwan zugethan / quoad hunc actum erlassen) zu allhiesigem Stadt-Magistrat zu begeben / und selben præviis Curialibus nachdrücksamlich zu bedeuten / daß wir uns dermahlen zu ihnen gäntzlich versehen / es würde derselbe ohne weitere Zeit-Verlust und geflissentliche Tergiversationes sich nunmehro bey obangeführten bewandten Umständen zu Abtragung sowohl des liquiden Capitalis; als darab gefallenen rückständigen Reichs-Constitutions-mässigen Interesse um so ehender zu bequemen geneigt seyn / als er sich dessen zu enthalten / noch Gewalt noch Recht / dahingegen Se. Hochfürstl. Eminenz und Dero hohes Stifft sententiam definitivam, rem judicatam, transactionem & ex proprio facto nempe solutionem partis pensionum, exortum magnum præjudicium und sonsten alle Rechte vor sich / auch allenfalls GOtt Lob so viele Mittel und Kräfften haben / sich des dem hohen Stifft anberaumten Unterpfands zu näheren / dergleichen Extremitäten selbe sich aber eben so gern entübriget sehen möchten / als hingegen in des Magistrats eigenen Willen stehet / selbe durch baldige reale Zahlung ohnlaugbarer Schuldigkeit jederzeit zu vermeyden; die ihme darauff gebende Antwort wohl ad notam zu nehmen / und uns um gewöhnliche Belohnung dar-

über ein oder mehrere Zeugnuß in forma authentica zuzustellen. Urkund hievorgedruckten grössern Cantzley-Insiegels / so geben Speyer den 14. Octobris 1720.

Ex Mandato.

(L. S.)

Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt / Speyer den 26. Octobris 1720.

J. C. Neydecker, Sac. Imp. Author. Not. Publicus.

Lit. E.

Stadt Speyerische Antwort.

Auf den Vortrag / die der Stadt Speyer übel angeschuldete Demolition von Udenheim betreffend / wäre ja bekandt / wie die nach einem 66. Jährigen praescribirenden Stillschweigen wieder hervorgesuchte Udenheimer Demolitions-Sache / theils per Pacem Westphal. erörtert und sopiret / theils auch per petitam secundum intentionem modo dictae Pacis Publicae revisionem in lite verfangen / worauf man es ankommen lassen müsse. Wegen solchen Ursachen könte sich auch E. Magistrat nicht genug verwundern / warum die Fürstl. Regierung mit abermahligem Gewalt drohen möchte / da sie noch nicht von dem lezthin begangenen fridbrüchigen Uberfall absolviret / sondern die Straff zu erwarten hätte. E. Magistrat würde nicht ermangeln / solche fernere Bedrohungen gehöriger Orthen allerunterthänigst vorzustellen. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller, Registrator.

Ad Num. XXXV.

Die Religions-Gravamina im Fürstlich-Sultzbachischen/ und zwar im Land-Gerichts Amt Pargstein und Weyden betreffend.

Zu Bestärck- und Bestättigung dessen/ was wegen der im Fürstlich-Sultzbachischen Land-Gerichts-Amt Pargstein und Weyden vorhandenen neuern Religions-Beschwehrden unterm Numero XXXV. allbereit berührt/ und respectivè promittirt worden/ publicirt man nunmehro hiemit das förmliche Schreiben der Evangelischen Pfarrer und Gemeinden des besagten Amts/ wodurch sie auf gnädigsten Befehl und Begehren des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Durchl. ihre habende Religions-Beschwehrden zwar schon im Martio dieses 1720. Jahres übergeben/ aber seit dem/ so viel hier beym Corpore Evangelicorum bekandt/ nicht die mindeste Erleichterung oder Hülffe erlangt/ so daß es scheint/ daß die im Januario dieses Jahrs nach der Weyden geschickte Commission, und daß durch dieselbe gethane tröstliche Erbieten keinen andern Endzweck gehabt/ als die Evangelische Unterthanen von der besorglich zu Regenspurg anbringenden Klage nur abzuhalten/ wie denn laut des sub Lit. A. nachstehenden Schreibens die erste Frage des Fürstl. Herren Commissarii gewesen: Ob die Evangelische Unterthanen einige Religions-Beschwehrden an den Reichs-Tag gebracht? Wer es gethan? Und worinn sie bestanden? Und ob zwar die Evangelische Unterthanen dadurch dergestalt intimidiret worden/ daß sie ihre viele Gravamina ausser Landes zu schicken sich nicht getrauet/ auch selbige nicht einmahl auf Verlangen anher auf Regenspurg communiciren wollen; so sind dieselbe doch kund geworden/ und bey denen Evangelischen Gesandtschafften um so mehr in Consideration gekommen/ als man daraus ersehen/ daß der Recursus ad reliquos Status Evangelicos gleichsam pro crimine oder wenigst re illicita wolle geachtet und gehalten/ die Unterthanen davon abgeschreckt/ und bey aller versprochener Hülffe doch in der That nicht die geringste Besserung geschaffet werden. Lit. A.

Bey solcher kläglichen Beschaffenheit nun haben Evangelische Stadt- und Lands Pfarrer im Amt Pargstein und Weyden/ auch Burgermeister und Rath/ samt der Gemeinde aus der Burgerschafft der Stadt Weyden/ eine abermahlige unterthänigste Suppl.c. vid. Lit. B. übergeben/ und sich darinn beklagt/ daß die vertröstete Remedur nicht allein ausbleibe/ sondern auch neue Beschwehrden dazu kämen. Es hat aber auch dieses nichts gefruchtet; und haben zwar des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. schon unterm 16. Maji dieses 1720. Jahres ein General-Verbot an Catholische und Evangelische publiciren lassen/ daß beede Theile sich alles ärgerlichen Schmähens und Schimpffens auf den Cantzeln sowohl/ als in Privat-Discursen bey hoher Straffe enthalten solten: Vid. Lit. C. Wie aber dieses Patent von dem Catholischen Clero, der sich wider Christi Exempel und Lehre der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen zu seyn rühmet/ nicht einmahl aller Orten publiciret/ weniger der Inhalt in Obacht genommen werde/ das hat man Sr. Hochfürstl. Durchl. durch ein unterthänigstes Memorial vom 14. Sept. noch jüngst unterthänigst angezeigt/ vid. Lit. D., und pfleget die Execution eines solchen General-Verbots nur allein die Evangelischen zu treffen. Es ist auch wegen der alten und neuen Gravaminum fast zu gleicher Zeit ein abermahliges demüthigstes Bitt Schreiben vom 12. Sept. dieses 1720. Jahrs samt ihren weitern Gravaminibus, vid. Lit. E., mit Beylagen übergeben. Und als die Evangelische in dem Amt Parckstein und Weyden sich in specie darüber beklagt/ daß man die Evangelische zu der Catholischen Religion mit Versprechung allerley Freyheit/ auch so gar der Unstraffbarkeit locke/ hingegen die Catholische/ so zu der Evangelischen Religion tretten wolten/ durch allerley Bedrohungen davon abhalte; so haben zwar des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. die Löbl. Verordnung sub Lit. F. unter den 17. Junii 1720. ergehen lassen/ und darauf solchem gnädigsten Befehl zufolge die Evangelische Pfarrer die Casus und Personas, auch Modos, wie solches geschehen/ laut Lit. G. angezeigt; Es ist aber dabey verblieben/ ohne daß man davon bis noch die geringste Besserung verspührt. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E. Lit. F. Lit. G.

Deßgleichen haben auch Ihre Durchleucht auf der Evangelischen Pfarrer Angeben/ als ob man einigen Evangelischen Personen das Verbleiben in dem armen Hause versprochen/ wenn sie Catholisch werden wolten/ wenigst so viel Reflexion genommen/ daß sie durch Dero Decret sub Lit. H. die Namen der Catholischen Geistlichen zu wissen verlangt/ und solche samt der Zeit/ wann solches geschehen/ anzuzeigen befohlen. Auch haben die Evangelische Pfarrer/ mittelst dero zweyten Memorials, von eben dem dato sub Lit. I. solche Anzeige gehorsamst gethan/ und zu noch mehrer Wissenschafft Anlaß gegeben; Worauf aber nicht die mindeste Ahnd- oder Aenderung zu vernehmen gewesen; und so gehts in allen andern Lit. H. Lit. I.

Stücken / daß / wenn man gleich die beste Versprechungen thut / auch wohl auf diß oder jenes Gravamen inquirirt, dennoch es bey dem alten bleibt / und in der That das Geklagte nicht abgestellt / mithin der Catholische Clerus in seinem Verfolgungs-Eyfer gestärcket wird.

Lit. A.

Durchlauchtigster Hertzog /

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

DEmnach Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Gefallen getragen / vergangenen Freytag den 12. Jan. diß lauffenden 1720. Jahrs / durch Dero Hof-Rath / Lehn-Probst und Juden-Obmann / Tit. Herrn Johann Georg Korl / und Dero zu protocolliren adjungirten Hof-Raths Concipisten N. N. Zurwest / mit der gnädigsten Commission anhero abzufertigen / daß selbige nach der commissionaliter angeordneten Abtrettung und erlaubter Nachhaußgehung unserer zugleich in der eben damahligen hiesigen Raths-Session mit versammlet gewesten Catholischen Mit-Raths-Freunden / mit diesen inhaltlichen höchsten Frags- und Sincerations Formalien: Ob / nach den Vorkommen / wir Evangelischen allhier nach Regenspurg an Reichs-Tag einige Religions-Beschwehrden übergeben? Wer es gethan? Auch was für Religions-Gravamina wir haben? Mit dem weitern Vorhalt / dieselben nur bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst einzureichen / und deren gnädigst versicherten Remedur, ohne Weitläufftigkeitnehmung / uns zu getrösten hätten / anfänglichen gegen uns Evangelische Innere Raths-Verwandte / besonders auch uns Aeussere Raths-Glieder / letztlich gegen mich Stadt-Pfarrer / Friedrich Bläsch / auf dem Rath-Haus allhier unvermuthet eröffnet; Als haben auch damahls sogleich in geziemenden Respect nebst contestirter unterthänigster Danck-Erkänntnuß für die Hochfürstl. gnädigste sincerirte dißfaltige Remedur zwar einiger unserer Religions-Beschwehrnüssen zu Hochfürstlicher gedeylichster Abhelffung specificiret / jedoch aber anbey ausgebetten / daß / weilen deren alle nicht alsogleich ex abrupto könten beyfallend recensiret / sondern die theils vorhin schon unterthänigst alte eingeklagte / und bis anhero continuirte Gravamina ex Actis, folglich benöthigter massen müsten colligiret werden / die Hochlöbliche Commission einige Zeit zu deren Verfassung uns gönnen möchte / so auch verwilliget / und anbey von Commissions-wegen nochmahlen versichert worden / wie Sr. Hochfürstl. Durchl. unsere Religions-Angelegenheit und gehorsamste Erinnerungen gar nicht zur Weiterung kommen / vielmehr aber die gedeyliche Remedur sogleich vorkehren zu lassen / gnädigst geruhen wolten; Und wie wir fast mehr auf dem Land gegen die Stadt / in vielen gravirte Evangelische eben auch von dergleichen Hochfürstlichen gnädigst versicherten Remedur, billigmäßig gehorsamsten Antheil zu unserer grösten Consolation zu nehmen; Also haben auch wir insgesamt mit der Stadt Weyden unsere Religions-Angelegenheiten und unterthänigst gehorsamste Erinnerungen nebst Beyschluß einer kurtz extrahirten Relation von vorig hiesigen Lands-Religions-Statu und eingeführten Simultaneo sub Signo O. in einer Specification sub Signo P. um Vermeidung aller mehrern Weitläufftigkeiten unterthänigst einreichen wollen / anbey decenter und feyerlichst bedungen haben / daß / wann in ein- und anderer Circumstantia Facti allenfalls wider Vermuthen gefehlet / oder etwas vergessen seyn solte / man hierunter nichts gefährliches oder præjudicirliches intendiret / sondern zugleich hauptsächlich auf das Instrum. Pacis Westphalicæ uns in allen fundiret haben / auch anbey der unterthänigsten Hoffnung leben wollen / warum auch submissest gebetten / es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / die gehorsamst übergebene Gravamina und unmaßgeblichste Erinnerungen / nach deren Wichtig- und Billigkeit zu Wiederherstellung / auch so gar des in vielen Stücken sehr eingeschränckten Evangelischen freyen Religions-Exercitii, samt dessen Annexis, mit gnädigst verfügender Remedur Lands-vätterlich gnädigst anzusehen / und uns Dero mit Gut und Blut / ja Leib und Leben treu-gehorsamste Unterthanen / denen theils in specie, theils in genere schon vielmahls / doch mit mehrentheiligen Unkosten Erlag unterthänigst eingeklagten und hieraus weiters resultirten bisherigen Religions-Bedrängnüssen nicht länger unterworffen seyn zu lassen; Wie dann deswegen Dero Landes-Hochfürstl. Superiorität um gnädigste Manutenenz bey unsern allegirten wohlberechtigten freyen Religions-Exercitio, Instrumento Pacis, und was davon dependiret / dann um gnädigste protegirende Conservation bey der allgemeinen Tranquillität / nebst gleichmäßiger Remedirung dessen / was deme entgegen laufft / in unterthänigst-gehorsamsten Respect imploriren; In welch submissesten Imploriren von Ew. Hochfürstl. Durchl. preißwürdigsten Clemenz wir uns nicht minder sowohl allhier in der Stadt / als unsere Evangelische Mit-Glaubens-Genossen auf dem Land gnädigster Erhörung

O. P.

rung

rung unterthänigst getrösten / und zu Hochfürstl. Gnaden-Schutz uns in unterthänigsten Gehorsam empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Weyden / den 21. Martii 1720.

unterthänigst-treugehorsamste

Friedrich Biäsch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker / Pfarrer.
Johann Barthol. Bibel / Pfarrer.
Georg Stephan Holst / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron /
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler
Heinrich Augustus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Christoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moses Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Christoph Hörschdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moses Drechsler.

Sign. ☉

Kürtzlich repetirte Beschreibung des vorig- und jetzig-seyenden Religions Status derer Evangelischen Unterthanen im Land-Richter-Amt Pargstein und der Stadt Weyden.

Es ist / ohne weiters zu allegiren / Reichs kündig / wie alleinig das Evangelische Religions-Exercitium ante & post annum 1624. nempe regulativum hiesiger Stadt und Land floriret / und solches sowohl nach denen allgemeinen Reichs- und Religions-Frieden de Anno 1555. Instrumento Pacis Westphalicæ de Anno 1648., als auch darauf noch von Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstgeehrtisten und in GOTT ruhenden Herrn / Herrn Vatters / Christian Augusti rc. rc. Christmildesten Gedächtnüß / eigen Landsvätterlich gnädigst hoher Requisition, besag des von Kayserlicher Majestät allergnädigst verordneten Subdelegatis unterm $\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. Februarii Anno 1649. über hiesig Hochfürstl. Stadt und Landen / nebst der übrigen specialiter und expresse errichteten Executions-Recess, (welcher gleichergestalt in Conformität des Instrumenti Pacis pro norma perpetua judicandi gehalten / und darwider einige Turbationes, Protestationes, Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen / abgethan / und in vorigen Stand gesetzet seyn sollen) allen Augspurgischen Confessions-Verwandten / einfolglich auch uns allhier radiciter massen eingeraumet und überlassen worden / wie dann unter vielen andern / besonders in oben angeregten Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. quoad thesin & observantiam anni 1624. regulativi, die gewisse Norm und umständlich bestättigte disseitig Evangelische Religions-Befugnüß cum annexis in folgenden ausdrücklichen Formalien befestiget: Hoc tamen non obstante statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant etiam in posterum una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio consiliorum, ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia Jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos, mutuo consensu, aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

 Nach

Nach welchem die erlangt und Anno 1624. in Possessione allhier alleinig genossene Evangelische Religions-Freyheit es bey der 1649. beschehenen Restitution bis auf das 1663. Jahr sein Verbleiben gehabt / und also unter andern von Sr. Hochfürstl. Durchl. Christian Augusti höchstseeliger Gedächtnuß Vätterlich gnädigst geschützet worden. Und obwohlen Anno 1662. die Halbscheid hiesig gemeinschafftlichen Amts Pargstein und Weyden von Chur-Bayern an Pfaltz-Neuburg Hochfürstl. Durchleucht per modum conventionis überlassen / und hiebey unterm $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Nov. 1662. zu Heydelberg aufgerichteten Vergleich gnädigst versichert worden / daß im übrigen alle geistliche und weltliche Unterthanen bey demjenigen / wessen sie vigore Instrumenti Pacis befugt / gelassen werden sollen / ist gleichwohl hierauf / auf Seiten Pfaltz-Neuburg Hochfürstl. Durchl. mit der Anno 1663. allhier erfolgten Huldigung von Dero Commissario und Ober-Cantzler / Herrn von Gyse / die vorhabende Einführung des Simultanei uns Evangelischen auf dem Rath-Haus allhier vorgetragen worden; Wogegen aber von Sr. Hochfürstl. Durchleucht Christiani Augusti, höchstseeligsten Gedächtnüß / als Mit-Gemeinschafftl. Landes-Fürsten und Herrn / solenniter protestiret / und sowohl an Dero hier gewesten Hof-Raths-Assessorem, Herrn Johann Paul Schreibern von Grunreuth / de dato Sultzbach den 20. April 1663., als auch einem gesamten Rath allhier / unterm 9. April Anno 1663. gnädigste Inhibitions-Befehl (his contentis in Pfaltz-Neuburgische Anmuthungen sich nicht einzulassen und zu übereilen / sondern sich vielmehr der gnädigst beschehener Protestation zu erinnern) ertheilet; als worauf und dem Instrumento Pacis sowohl aufm Land / also nicht weniger auch der völlig Evangelisch gewester Burgermeister und Rath / samt der Burgerschafft / sich allhier öffters gehorsamst bezogen / ingleichen auch auf das Instrumentum Pacis, laut Stadt-Protocolls / öffters beworffen / mithin die Einführung des Simultanei keinesweges gewilliget / sondern hierwider / mit dem Beysatz ihre Erklärung nach angenommenen Abtritt protestando vermeldet / daß sie der vor Augen stehender Gewalt nicht widerstehen könnten / wie dann eben damahls eine Reuterey regulirter Soldaten auf dem Stadt-Platz aufgeführet gestanden / wie dann auch ebenfalls nicht weniger das Land des Pargsteiner-Amts wider diese Einführung protestiret. Worgegen gleichwohl wohl-ermeldter Obrist-Cantzler / Herr von Gyse / auf seines bedienenden Ernsts sich hierinnen beruffen / die Einführung des Simultanei bewerckstelliget / und bey solchen versichert / daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Neuburg / mit solch eingeführtem Simultaneo alle vorig-gehabte Befugnüssen im Evangelischen Religions-Exercitio keinesweges zu kräncken oder præjudiciren zu lassen / sondern beede Religionen zu Einträchtigkeit / ingleichen Schutz und Sicherheit zu erhalten gnädigst gemeynet; Worbey es dann bis ad Annum 1682. (da die sogenannte Revers-Verehligung zweyerley Religions-Personen von Evangelisch-Verlobten vor der Priesterlichen Copulation, zu alleiniger Erziehung der Kinder auf die Catholische Religion beyn Aemtern zu überreichen angefangen / abgefordert zu werden) sein meistes Verbleiben gehabt; Nach welchem auch besonders unter andern in der Stadt circa Annum 1690. die Catholische die vorhin gemeinschafftlich geweste Sebastians-Kirchen in der Untern-Vorstadt / samt deren Einkünfften und Getraid-Gülten / mit Excludirung unser / der Evangelischen / sich privativè arrogiret / und also nebst solchen die Gravamina derer Evangelischen bis anhero weiters / sowohl in der Stadt / als aufm Land / in andern immer mehr angewachsen / so auch verschiedene mal unterthänigst eingeklaget / und wir besonders bis anhero bey sonst vorhin dieserwegen kostbar ausgestandenen und uns also meist enervirenden Commissionen letzlichen wieder auf die gnädigste Remedur vertröstet worden. Actum & approbatum Weyden den 21. Martii 1720.

Friedrich Bläsch, Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß, Pfarrer.
Paulus Paucker, Pfarrer.
Johann Barthol. Bibel, Pfarrer.
Georg Stephan Holst, Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron,
G. M. Landgrav, Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Augustus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Christoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moses Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Christoph Hörschdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moses Drechsler.

Sig-

Sig. D

Specificatio und mehrentheilige Recapitulirung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten und Bekränckungen im Land-Richter-Amt Pargstein und der Stadt Weyden, so nicht allein und hauptsächlich contra Instrumentum Pacis & annum regulativum, sondern so gar auch wider das, wiewohl mit beyverwahrter Protestation allhier im Amt Pargstein und der Stadt Weyden Anno 1663. eingeführte Simultaneum lauffen, samt beygesetzt unterthänigst unmaßgeblichen Erinnerungen, als um deren auf die allgemeine Tranquillität gereichende gnädigst verfügende Remedur unterthänigst gebetten wird.

Wann auch salvo tamen Instrumento Pacis, das/ cum opposita protestatione introductum Simultaneum, allhier pro norma seine vollständige Gültigkeit erhalten soll; So wird hoffentlich die Simultanische Parität nicht allein in Ecclesiasticis & Oeconomicis, sondern auch in Politicis und öffentlichen Aemtern pro fundamento und solchergestalt nach Inhalt des Simultanischen Protocolls bestehen/ daß ein Religions-Theil es nicht besser als der andere haben möge. Und

1.) Ist unter andern im Simultanischen Protocoll expresse his formalibus disponiret/ daß die geistlichen Gefälle sollen durchgehends in gleiche Theile getheilet/ und davon ein Theil denen Catholischen/ oder dem/ so diese darzu benennen/ geliefert/ die andere Halbscheid aber denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zugestellet und verabfolget werden. Welches aber gleichwohl allhier noch nicht geschehen/ worgegen aber die Catholische/ besonders in der Kirche/ alljährlich zu weit übersteigenden Ausgaben gegen die Einnahm/ ein viel mehrers an Wachs/ Oel/ Speiß-Wein/ Oblaten und übrigen Kirchen-Ornat gegen Unsere Evangelische Religion verbrauchen/ und mit solch-anderseitig-continuirend grössern Consumption wir viel zu kurtz/ und letztlich in unverschmertzlichen Mangel und unverschuldeten Abgang kommen; als haben in Conformität des Protocolls um gnädigst verfügende gleiche Abtheilung derer Kirchen-Intraden und anderer geistlichen Gefällen und Gestifftern/ besonders allhier in der Stadt zu eines jeden besondern Verwaltung/ gleichwie zu Neukirchen/ Freyhung/ und anderwärts bereits beschehen/ unterthänigst bitten sollen/ wie dann noch jüngsthin die vorlängsten von unsern Geistlichen gegen alt-gewöhnliche Zinsen zur Beyhülffe ihrer Oeconomie, usufructuariè genossene gemeinschafftliche Gestiffts-Grund-Stücker weggenommen/ und vor kurtzen/ was nicht getheilet werden können/ plus offerenti, andern gegen Verzinsung überlassen worden. Und wann diese höchst-nothwendigste längst auch unter andern coram Commissione Anno 1691. gehorsamst gebettene Abtheilung aller geistlichen Stifftungen/ sonderbar bey der Kirchen länger differiret/ und dasjenige/ was uns an unserm Halbscheid hinterstellig/ verschoben bleiben solte/ wir letztlich denen Geistlichen und Schul-Bedienten nicht weiters als aus unsern eigenen Seckel beyspringen könten.

2.) Worgegen die von Anno 1682., und also lange post introductum Simultaneum, von denen Evangelischen ante copulationem exigirt zu werden bis anhero lamentabelst continuirte Reverse/ da der Evangelische Bräutigam/ als gleichwohl das Haupt bey Ehligung einer Catholischen Braut/ sich verbindlich machen muß/ alle seine herauskommene Prolification von Söhnen und Töchtern auf die Catholische Religion alleinig zu ziehen/ unzehlich viel Gewissens-Betrübnussen/ zu nicht geringer præjudicirlicher Einschränckung der Evangelischen Religion, und hieraus resultirten Klagen causiret/ mithin selbige und öffters ihre hierinnen wider die Religions-Freyheit nothleidend-eingeschränckt-ad annos discretionis erwachsene Kinder nach der Lands-Fürstlichen gnädigst verfügenden Aufhebung sothaner Reversen/ wie anjetzo abermahl mit uns übrigen unterthänigst supplicirend seufftzen; Wie dann viele unter den Namen Revers-Renitenten/ wann selbige aus dergleichen reversirten Ehen descendiren/ & post annos discretionis in der Evangelischen Religions-Bekäntnuß sich finden lassen/ entweder zur Catholischen Religion genöthiget/ oder bey deren Verweigerungen auf allerhand Art verfolget/ kostbar gekräncket/ in harte Gefängniß geschleppet/ oder gar/ wie kürtzlich wieder zu Mantel einigen beschehen/ zu Verkauffung und Emigration durch Ober-Amtliche Signaturen/ so sich auf gnädigste Befehl beziehen/ vid. 1. 2. 3. 4. angewiesen werden/ da doch ratione promissi & reversalium liberos ad Catholicam Religionem educandi, & vice versa, die schon ultra annos discretionis erzogene oder allbereit ausser der Väterlichen

Num. 1. 2. 3. 4.

chen Verpflegung stehende Kinder / wider ihr schon erwähltes Glaubens-Bekänntnüß ihren Vatter sonsten in keine Obligation involviren können. Worgegen deme unerachtet unterschiedliche / die nicht Catholisch werden wollen / emigriren / und bis dato ausser Landes bleiben müssen.

Und obwohlen vorhin der Endzweck solcher Reversen anfänglich zu Verhinderung ungleicher Ehen gewesen / so wird doch solcher Finis öffterer Uberredung und Absicht des zeitlichen Interesse, auch in vielmahl geschehener Fornication, zu allzuspäth vielmahliger Bereuung nicht erhalten; und da bey Introducirung des Simultanei die Verehligung zweyerley Religions-Personen / der Evangelische Theil sowohl als der Catholische gleiche Freyheit in Auferziehung der Kinder / wie also noch zu Sultzbach / zu gaudiren gehabt; also haben wir ex paritate uns die dem Simultaneo conforme gnädigste Aufhebung sothaner Reversen zu gleicher Religions-Freyheit unterthänigst ausbitten sollen.

3.) Werden die von der Evangelischen zur Catholischen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Absichten und sich einer versichrender Straff-Entbindung übergehende Personen gerne geduldet / hierzu quovis modo von Catholischen persuadiret / vor andern geschützet und befördert / hingegen die von der Catholischen zu der Evangelischen Religion freywillig übergetrettene oder bey ihrer Majorennität noch Evangelisch zu werden verlangende / bey solcher Bewerckstelligung und Vorsatz / bißhero zu gröster Beschwehrnüß / keinesweegs hiesiger Landen geduldet. Und hoffen wir mit diesem gleichmäßig unterthänigstem Einlangen um so viel ungezweiffelt ehender die gedeyliche Remedur und beederley freystehende Religions-Erwählung in unmaßgeblich gnädigsten Mandaten bestättigter zu gaudiren / je richtiger so gar auch nebst andern in dem Cöllnischen Vertrag / auf welches sich vormahls Pfaltz-Neuburg Hochfürstl. Durchleucht / mit Introduction des Simultanei, und andern Friedens-Instrumenten / bezogen / expressè enthalten ist: Quod si unus vel alter Religionem Catholicam vel Evangelicam ultro amplecti vellet, tunc cum illo vel illis juxta nuperam pacificationem publicam procedi, nec insuper ulla ratione gravari debet.

4.) An denen Catholischen / uns aber Evangelischen nicht gebottenen Feyer-Tägen / ist nicht allein die Knecht- und Feld-Arbeit vorhero / sondern auch der Zeit einige Jahre her so gar denen Evangelischen Handwerckern / Schneidern / Schuhmachern / ihre und andere stille Hand-Arbeit / als Spinnen / Nähen / Hächeln etc. so selbige in Häusern ohne Turbirung des Catholischen Religions-Exercitii vornehmen / aufs schärffeste verbotten / und theils von denen Beamten immer rigoroser / nebst Abnehmung der Waaren / gestrafft worden / worinnen besonders Stadt-Richter in Weyden aufs schärffeste verfahren.

5.) Daß ohngezweiffelt in odium Religionis die bey dem Stadt-Rath vor etlichen Jahren zwar ohnehin schon mit dem ordentlichen würcklichen Bürger-Eyd neu aufgenommene Bürgere / welche hernach in Conformität / als eines alt hergebrachten Ritus, sich beym Stadt-Richter-Amt allhier in Weyden mit Darreichung eines Dreyhellers und Hand-Gelüb juxta formalia, der Stadt-Mann zu seyn / vorgestellet worden / er / Stadt-Richter / nur die Evangelische Bürgere ohne dergleichen Ritus observiren zu lassen / wieder also abgehen / und selbe nicht mehr / wohl aber die übrigen vorkommen lassen; Und obschon effectivement dieser unterbogener alter Ritus nichts in recessu führen mag / so siehet man doch / wie er gerne die Catholischen quocunque modo wider die Evangelischen mit Faveur ansehen thut.

6.) Ist auch vor- und bey- und nach Introduction des Simultanei, also eine zimliche Zeit bis vor einigen Jahren nach und nach abgehend / richtig observiret worden / daß bey gemeinschafftlicher Regierung die Neuburgische Beamten zwar Catholisch gewesen / jedoch Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischer Seits nebst Dero Simultanischen Räthen und Dicasterien / Dero Beamten / besonders Land-Richter und Stadt-Richter allhier / ohnlängsten zur Evangelischen Religion sich bekennet / und also auch die Hochfürstl. Commissionen öffters Simultanisch abgeordnet gewesen / wie dann Joh. Paul Schreiber von Grunreuth / Friedrich Faber, sämtliche als Evangelische Land-Richter / Amts-Verwalter / und Stephan Dollhopff / Joh. Thomas Engell / Sigmund von Neßer / als Stadt-Richter allhier / Michael Schreiber / Forstmeister / die Marcks-Richter allerseits der Evangelischen Religion zugethan gewesen.

Nach deren letztern Ableben / oder theils Licentirung aber / die Catholischen Beamten nur allein angenommen worden / und also succediret. Und da nun auch das Simultaneum fernerhin nicht allein in Ecclesiasticis, sondern auch in Politicis die Parität allezeit näher zu erhalten / und besonders sowohl die hohe Dicasterial-Collegia mit ihren Räthen in einer Gleichheit / als auch die diesen sub ordinirte Ober- und andere Beamten / wo diese nicht zwey zu zwey in beederseits Religion füglich seyn können / doch alternativè sonsten abzuwechseln und zu succediren pflegen; Als haben in Conformität des richtigen

Simul-

Simultanei, zu Erhaltung der Tranquillität / und daß / wie es unter andern / die in solchem Protocoll angemerckte Ratio introducendi Simultaneum gewesen / ein Religions-Theil es nicht besser als der andere haben möge / unterthänigst bitten sollen / daß nicht allein unvorschreiblich die Herren Räthe / gleichwie ungefehr vor 18. Jahren gewesen / in pari Numero utriusque Religionis wieder ersetzt / sondern auch alle Beamten allhier in der Stadt / so in Hochfürstl. Besoldung stehen / auch die Beamten / und so in Untersuchung der Simultanischen Partheyen Angelegenheiten Hochfürstl. Commissiones haben / nach besagt unmaßgeblicher Conformität der Simultanischen Gleichheit / um gleichen Rath und Hülffe zu haben / gnädigst bestellet werden; Und thun wir dergleichen Hochfürstliche preißwürdigst-gnädigste Deferirung hierinnen um so vielmehr unterthänigst anhoffen / je höchst huldreichst vorhin unter andern Ew. Hochfürstl. Durchl. in Dero de dato Sultzbach unterm 1. April 1708. gnädigst emanirten Hochfürstl. Declaration Lands-vätterlich zu höchster Consolation versichert / das Simultaneum künfftighin conserviren zu lassen / und unter andern auch jedesmahl zwey der Augspurgischen Confession zugethane tüchtige Räthe / so auch unter andern zugleich mit denen übrigen die Consistorial-Casus zu expediren / beständig gnädigst zu unterhalten.

7.) Ist auch vor-bey-und nach Einführung des Simultanei, bis nach Absterben M. Tobiä Claußnitzers / bey hiesiger Stadt-Pfarr / die Superintendenz oder Inspection mit einem tüchtigen Subjecto über die übrigen Geistlichen in disseitigem Pargsteiner-Amt gewesen / einige Jahre her aber abgeschaffet worden / da doch vorher in der Kayserl. subdelegirten Herren Commissarien hinterlassenen Recess die Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Restitution betreffend / de Anno 1649. sub Num. 4., in der also lautenden Designation die Pfarren und Filialen im Gemeinschafft-Amt Pargstein und Weyden / gleich Anfangs expressis verbis stehet: Pfarr und Superintendenz oder Inspection Weyden / und damit es doch wenigstens / gleichwie tempore introducti Simultanei auch hierinnen in statu quo, zu Erhaltung der Einigkeit in der Kirchen und Schulen / wiederkommen möge; so haben / um Lands-vätterlich-gnädigste Verfügung hierzu / um Vorbeugung aller Unordnung in Kirchen und Schulen ebenergestalt unterthänigst bitten sollen:

8.) Unerachtet die in hiesiger Stadt und Land Augspurgischer Confession beygethaner Unterthanen in ihrer Religions-Angelegenheiten etwas zu verabreden und conjunctim unterthänigst vorzutragen / auch die hierzu benöthigte Geld-Mittel zu colligiren / sonst jedesmahl die freye Zusammentrettung unverwehrt / gleichwie die Catholischen gehabt; So ist gleichwohl / da unter andern Anno 1706. den 15. April eine Zusammenkunfft und Berathschlagung derer von Adel / Geistlichen der Stadt Weyden / fünff Märckte und jedes Kirchspiel zwey Deputirte über die jedes Orts hauptsächlich die von Anno 1690. bis dahin besonders habende und allgemeine Religions-Beschwehrde / insonderheit der bey ungleichen Ehen eingeführt-höchst-beschwerlichsten Reversalien / in sollicitirender Abolirung dessen / gemachet / um bey gnädigster Lands-Herrschafft Remedur in allen erlaubten Terminis supplicationis nempe mit allem demüthigst-gehorsamsten Respect zu suchen / und für die zur unterthänigsten Einliefferung erkiesete 2. Deputirte Adelich-und Burgerlichen Standes hierzu benöthigte Speisen / nach mehrmahlig dergleichen Exempeln / auch durch die Geistliche von denen Evangelischen Haushaltungen nach vorheriger Ersuchung von den Cantzeln einestheils eingesammlet worden / ist dieses offenbar unschuldige Intent nicht allein durch ein und andern hierwider reluctirten Catholischen Beamten / vel ex toto, vel ex parte sinistrè gemachten Interpretirungen / sondern besonders durch des Schieferdeckers / Catholischen Pfarrers zu Erbendorff / verbitterte Anklage und unverificirliche Inculpirungen / auch der Churfürstl. Hochlöbl. Geheimde Rath zu Neuburg in so weit sinistre eingenommen worden / daß selbiger vor erlangten gründlichen Bericht diß noch innocente Vorhaben dieses Collegiren vor eine der Lands-Fürstl. Superiorität höchststräfflich zuwiderlauffendes / und die Störung der allgemeinen Tranquillität nach sich ziehendes Unternehmen ausgedeutet / und den vorigen zu Pargstein gewesten Churfürstlichen Land-Richtern / Hrn. Baron von Wevelt, darüber eine ernstliche Inquisitions-Commission aufgetragen / nebst Hochfürstlicher gnädigster Concurrenz durch das Wohllöbliche Pfleg-Amt den 14. Decembr. und folgenden Tägen vorgenommen / die theils zu Verantwortung und Erklärung: Ob sie dergleichen sich nicht unterfangen wolten / vorgeladen / hiebey die Gravamina und das colligirte Geld abgefordert / jedoch weder auf die Gravamina mehr was eröffnet / noch das abgeforderte Geld bis diese Stunde noch nicht restituiret worden / um deren gnädigste Remedur und mildest verfügende Geld-Restitution wir doch / und daß dergleichen innocente Zusammentrettung und Geld-Colligirung zu besorgender Einreichung derer Religions-Bedrängnüssen nicht gehindert werden möchten / hiermit unterthänigst einlangen.

9.) Brauchen öffters theils Catholische Geistlichen wider unsere Evangelische auf denen Cantzeln in denen Armen-Häusern / gegen unsere Glaubens-Genossen die schimpfflichst-

und ärgerlichste freye Durchziehung und scomatische Lästerungen / welches discursivè wohl auch einige in Officio publico Politici constituirte Catholische Personen / ohne ein- und andern / mehr zu thun sich nicht gescheuet / welches man der Zeit immer meistens aus Christlicher Gedult / Liebe zu Erhaltung des Friedens / letzlich möglichster Entgehung der hierob fast gewöhnlich meistens auf uns allein erwachsenden grossen Commissions-Kosten / mit Seufftzen und Gedult verschmertzet / und hat nur / ohne vielen andern incidenter zu gedencken / der Catholische Pfarrer Schieferdecker zu Erbendorff / zu dem allhiesig-Evangelischen Stadt-Pfarrer Biäsch / ohne gegebene Ursach / während derselbige zu Erbendorff gewesen / zu zweymahlen gantz frey lästernd vorgeworffen: Wir Evangelische hätten eine Bernhäuterische Religion &c. Hingegen wo unserer Religions-Seits auch lang nicht so viel verfängliches vorgebracht wird / werden also gleich die schärffesten Inquisitiones, Unkosten und wohl Straffen hierwider ausgebracht.

10.) Ist die Zeit von dem Löbl. Land-Richter-Amt Pargstein / oder vielmehr deren ausgehabten Commissionen den Evangelischen Geistlichen / gleichwie denen Dorff- und Marcks-Richtern / oder denen Bürgern und Bauers-Leuten / zu nicht geringer exoser Vilipendirung derer geistlichen Amts / nur Signaturen / dahingegen denen Catholischen Geistlichen in anderer zusammen gelegenen Form und Titulatur zugeschrieben / und sonsten unsere Geistliche in Kirchen-Sachen vor weltlichen Gerichten gegen anderseits Disconform mit Gerichts-Gebühr oneriret; wie nicht weniger mit Citirung durch die Amt-Knechte für die Commissionen vilipendiret oder deterioris conditionis gehalten werden.

11.) Es ist auch per Decreta und theils commissionaliter scharff verbotten worden / keine reversirte / wie ingleichen sonst keinen Catholischen Menschen / weder in die Schul / noch zum Beichten oder Information anzunehmen / bey Bedrohung der Cassation und nach erfolgender Straffe / ingleichen auch so gar denen Evangelisch-Gewordenen / auch in den letzten Zügen nicht einmahl mit höchst-dürfftigen Evangelischen Trost beyzutretten / wie die Beylagen sub Num. 5. & 6. unter andern zeigen / dahingegen die Catholische annehmen / was sie nur bekommen können / und hierzu quovis modo persuadiren / wie dann auch in der Stadt Weyden / wann ein Evangelischer in das Arm-Haus kommet / und solcher wieder abgeschaffet werden soll / so verspricht die Catholische Geistlichkeit ihr / daß sie bleiben darff / wo sie nur Catholisch wird / welche dann auch zur Uberlast von selbigen portiret werden. Weßwegen solche auch hernach dem Herrn Verwalter sagen: Er habe ihnen nichts zu befehlen.

Num. 5. & 6.

12.) Am Froleichnams-Tag muß in meisten Märckten die Evangelische Burgerschafft mit Gewehr aufwarten / und gleich denen Catholischen bey vorbeygehender Procession auf die Knie fallen / und Mayen-Bäum / bey Straff / vor ihre Häuser / wie die Catholische / aufsetzen; Ingleichen muß der Evangelische Nacht-Wächter zu Caltenbrunn bey Ausruffung der Stunden melden: Loben wir GOTT und unsere liebe Frau.

13.) Daß man eben in den meisten Märckten und Kirchspielen die Evangelische Schulmeister und Kirchner wider die Religions-Freyheit zwinget / das Ave Maria und Schiedung anzuläuten / wie dann vor etlichen Tagen eben auch hiesiger Pater Superior allhier etliche Attestata hierob colligiret / und seinen Meßner zu seiner widerrechtlichen Action wider den Evangelischen Kirchner in der Stadt allhier selbigen unter dem Prætext der participirender Wetterläut-Garben / (so doch hierzu die geringste Connexion nicht hat) zu gleichen Ave Maria Läuten / neuerlich zu adstringiren extradiret.

14.) Ist contra Instrumentum Pacis, Recessus und Simultaneum die hiesige St. Sebastian-Capellen zum Præjudiz unsers hierinnen competirten Religions-Exercitii gegen zwar versprochener Restitution der disseits von gemeinschafftlich-Simultanischen Gestifftern und Collecturen hierzu contribuirten Bau-Kosten / so sich / wie schon einstens eingeklaget / auf ein merckliches sich / und des halben Werths dahin verbrauchten sonst gemeinschafftlichen schönen eisernen Gittern / ingleichen Glocken / besonders des Æquivalents für dieses sonst bey der vacirenden Messen-Verwaltung gestandenen und hierzu gewidmeten sogenannten Mosthöfer-Gült / aus Leuchtenbergischen / so alljährlich in 5. Achtel Korn / 1. Achtel Gersten und 2. Achtel Habern bestehen / erträgt / von Catholischer Seite Anno 1684. privativè bis hieher arrogiret worden.

Und ob zwar wir damahls um Friedens willen / gegen bemeldte Compensirung hievon abzustehen gemeynet / so ist uns doch hieran zu der Zeit das geringste nicht refundiret worden / dahero wir auch omni jure solchergestalten bey den so lange Jahr auf eine ziemliche grosse Summe zurück verbliebenen und zu prætendiren habenden Einkunfften / vermittelst dergleichen Abtheilung / die Halbscheid und freyen Mit-Genuß vor unser Evangelisch Religions-Exercitium hierinnen unterthänigst suchen. Ob auch schon vormahls wegen der im Leuchtenbergischen auswärtig hieher gehörigen Gült hierzu (dergleichen sich doch auch in Evangelischen Landen gegen Catholische Kirchen und Landen befinden) hat wollen der Evangelischen Mit-Genuß hieran difficultiret werden; so seynd

doch

doch alle vorgekommene vermeyntliche Objectiones unter andern besonders vigore eines von Sr. Hochfürstl. Durchl. Christiani Augusti &c. Christmildesten Gedächtnuß / so unterm 15. Sept. Anno 1687. hierwider gnädigst emanirten / und dermahlen sub Num. 7. copialiter gehorsamst beygefügten Rescripti und preißwürdigst-gründliche Remonstration völlig enerviret worden / und unser hierob dißfältig habendes Jus quæsitum höchst-erleucht bestättiget / wie dann auch die vorhin allzuweit hergesuchte Exception, daß diese Mosthofer-Gült zu Ehren St. Sebastiani verordnet / und daß des etwann ante reformationem abgelebten fundatoris Intention, die Evangelische dabey einmischen / oder gaudiren zu lassen / nicht gewest / allbereit Reichs-kündig in dem Instrumento Pacis elidirter verworffen / und hingegen der Religions Frieden de Anno 1555. §. 16. ex formalibus: Dargegen sollen die Ständte / so der Augspurgischen Confession verwandt etc. nicht nur klar repetiret; sondern auch in Art. V. vers. 15. enthältenen expressis verbis sequentibus confirmiret worden: Illi reditus, census, Decimæ, pensiones, quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis statibus Augustanæ Confessionis, ob immediatas vel mediatas fundationes Ecclesiasticas, ante vel post Pacem Religiosam acquisitas è Catholicorum provinciis debentur, quorumcunque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. prima die Januarii fuerunt, absque ulla exceptione solvantur. Num. 7.

15.) Wie dann Catholischer Seits auch / so offt sie wollen / besonders aber an Wercken-Tägen in der Wochen über / vor und nach unserer Kirchen-Betstund und allezeit gegen ¾. Stund in der Weyden Gottes-Dienst halten / und wir allda ½. Stund also nur übrig haben / worinnen wir aber bey der unlängst gnädigst verordneten Kirchen-Gebets-Veränderung / ohne Ubereilung mit solch alltäglichen Gottes-Dienst nicht allemahl in solcher Zeit fertig werden können; wie dann auch / als die Evangelische zu Erbendorff eine Monatliche Bet-Stund vor 4. Jahren halten wolten / solches auf ungleichen Bericht des alldasigen Catholischen Pfarrer Schieferdeckers / zu schwerer Verantwortung ausgedeutet / und durch eine Special-Commission auf etlich und 70. fl. Unkosten alleinig von Evangelischen zu zahlen auferleget und exigiret worden / unerachtet auch hernachmahls / daß solcher verrichteter Gottes-Dienst dem Catholischen Theil nicht præjudicirlich / und damit continuiret werden möchte / gnädigst zuerkandt worden.

16.) Ist wider die klare sowohl Special als General-Disposition des hierob geführten Simultanischen Protocolls und sonsten observirender Parität / worüber auch schon häuffiges Queruliren und Behelligungen geschehen / daß von den übrigen vigore des Regiments-Briefs durch die hiesige Raths Instanz immediate aufzunehmenden und gleich bestellten Officianten gleichwohl die Stadt-Physicats / Stadt-Müllers / Thürners / Hospital-Kellners / Todten-Gräbers / Schröders und beeden Thor-Hüters / Bedienstungs-Conferirung / wie auch mit dem Amt-Knecht und Fluhrer-Aufnahm Catholischer Seits neuerlicher weise von der sonst richtigen Alternation abgewichen / und die Catholische ihre Religions-Membra, mit præjudicirlicher Ausschliessung der Evangelischen / allezeit eiferigst eingeschoben / wie dann eben auch in bisherig-Weydauischen Hospital-Gestifft unter andern zu drey Pfrimbt so gar ohne Entgeld oder Einkauffung denen Catholischen mehrers als denen Evangelischen bishero gereichet / und also bey dieser Disparität mit dergleichen Supernumerariis das Gestifft mehrers enerviret wird / wodurch dann die Evangelische Expectanten unverschuldter excludiret und also contra paritatem so gar deterioris conditionis angesehen werden.

17.) Die meist kommende Legata allhier in Weyden ziehen die Catholische zu ihrer Bruderschafft & ad Catholicos usus privativè, hingegen die Simultanische Kirchen wird wegen Catholischer Seits übersteigenden Consumirung für vieles Wachs / Oel / Speiß-Wein / Oblaten / auch bey ihren häuffig hereinkommenden Communicanten / alle Jahr in mehrer Ausgab / als gemeinsame Einnahm / mithin in völliger Entkräfftung zu unsern / folgsam unverschuldten Nachtheil gebracht / daß andern Theils aber die Bruderschaffts vermehrte Revenüen ihnen schon ein Adjutum künfftig geben können / und also die ohnehin Anfangs fundiret gedachte Kirchen-oder geistliche Intraden-Abtheilung höchst vonnöthen ist / zumahlen dann auch in der Sacristey uns gar wenig / und kaum ein Wincklein / oder der sechste Theil für anderseitige mehrere Kisten gelassen werden will / und wird sonsten / wo nur ein wenig mehrers in Gestiffts-Grundstückern und Feldern etwan vorhin unsere Geistliche usu fructuariè genossen / also gleich auf die Abtheilung gedrungen / wie dann auch mir / Stadt-Pfarrer / das allezeit wegen der Wochentlichen Bet-Stund im Hospital / bey der Evangelischen Stadt-Pfarr genossene zwey Morgen Feld und Wiesen anjetzo auch weggenommen werden will / worgegen sie noch denen Catholischen auswärtigen Geistlichen unterschiedliches an Getraid und Geld von Simultanischen Gestifftern reichen.

18.) Wird denen Evangelischen / so auch von einem Ort hiesigen Landes ins andere käufflich oder häußlich sich niederlassen wollen / die kostbarest- und beschwehrlichste Verhinderung hieran gemacht / und ihnen so gar / nicht allein etwa bey ereigneten Verbrechen / sondern auch so gar frey von Catholischen geistlich- und weltlichen Bedienten das vorherige Religions-Changement oder Catholisch werden / zu Fallicitirung ihres Intents inducirter angetragen / hingegen / und wo ein Catholischer zur Evangelischen Religion übertretten will / oder es ins Werck richtet / wird selbiger gar nicht mehr im Land geduldet / hingegen der Evangelische zum Catholischen Glauben freygetrettene oder hierzu abgereitzte aber / vor einem andern wohl mit Dienst-Conferirungen in hiesigen Landen befördert.

19.) Will auch durch die Catholische Geistliche allhier neuerlich gehindert werden / unsere Religions-Leichen von Distinction nicht gleich / wie anderseits bey ihnen geschiehet / in die Simultanische Kirchen allhier gegen beederseits schuldigen Erlag / wenigsten 10. fl. zur Kirchen-Verwaltung / zu begraben zugelassen werden / wie dann vor 1½. Jahre Herr Schmidt von Hoff aus / an einem unglücklichen Leibes-Schnitt allhier als ein Evangelischer gestorben / und dessen Anverwandtschafft in die Gottes-Acker-Kirchen gegen reichliche Verehrung dahin begraben lassen wollen ; So aber / wie ermeldt / die Catholische neuerlich difficultirt , da dann um verdrießliche Weitläufftigkeiten nicht abzuwarten / und bey anfänglich an Ew. Hochfürstl. Durchl. hierumben vorgehabter unterthänigster Berichts-Erstattung / die Leichen in der Wärme nicht länger aufbehalten zu können / selbiger in dem gemeinen Gottes-Acker begraben / und gleichwohl das Simultanische arme Seel-Haus-Gestifft hierob mit 50. fl. Legat von selbigen beschenckter angesehen worden. Welch und andere offentliche BeKränckungen / freylich von einer Disparität der beyderseits Religions-Befugnüssen / einen uns unverschuldten Eclat machen.

20.) Haben die Patres Capuc. allhier unter andern Figuren / welche sie am Fronleichnams-Tag öffentlich Processionaliter herum tragen lassen / einen grossen Drachen mit dreyen Köpffen / mitgeführet / auf dessen starck herausgeschlagenen Zungen drey Zettul mit

N.B. grossen Buchstaben geschrieben / belegter gehangen : Ubi est Lutherus ? Ubi est Calvinus ? Ubi est Zvvinglius? welches ja nichts anders als offentliche Religions-Lästerung wider die Evangelische seynd.

21.) An ehevorigen Char-Freytag haben sie ein Theatrum in der Kirchen / worauf Comödie gehalten worden / solchergestalten neuerlich stehen lassen / daß unsere Evangelische Religions-Pfarrer den freyen Gang vom Altar oder Sacristey zur Cantzel nicht einmahl haben kunten / sondern unterm Theatro durchkriechen müssen / auch sonsten vom Altar der Geistliche die Gemeinde nicht sehen können / so ja je länger je mehr uns beschwehrlicher / und andern theils dergleichen eben von uns nicht gerne geduldet würde.

22.) Will auf ein vor einem Jahr vor gegebenes Legat zwey Centner Wachs zur Kirchen / anjetzo hierauf der Simultanischen Kirchen-Rechnung die onerose Condition neuerlich aufgebürdet werden / alle Jahr 3. Messen in perpetuum zu bezahlen / und für das bey eines Catholischen Ableben neuerlich hier angefangene sogenannte Zügen-Läuten den Catholischen Meßner ob jedesmahl 3. Kr. zu reichen / oder das bereits ohne dem alleinig Catholischer Seits consumirte Wachs von der Simultanischen Kirchen-Gefällen an deren einseitige Bruderschafft wegen der Procession wieder überzuzahlen.

23.) Haben die Catholische unter andern vor einem Jahr ein grosses Crucifix , mit einem darunter stehenden Marien-Bild / in die Stadt-Kirchen / an einem unbequemen Ort / vermittelst eigenmäßiger Aufreissung des Bodens / ohne Lands-Herrschafftlicher vorhero gnädigster Verlaubnuß / und unserer Evangelischen sonstig erforderter Einwilligung / neuerlich aufgerichtet / und also immer Veränderungen hierinnen vorgekehret.

24.) Wollen die Catholischen Geistlichen allhier / unerachtet doch gnädigster Lands-Herrschafft wegen dermahlig hoher Lands-Trauer / die Altär und Cantzeln schwartz zu beziehen / an hiesigen Evangelischen Stadt-Pfarrer gnädigst decretiret / nicht concurriren / sondern bezeigen sich hierinnen / gleich als wenn in denen Fällen und Lands-Herrschafftlichen gnädigsten Geschäfften / was ihnen nicht anständig / keine Folgleistung zu thun schuldig wären / und sonst / als ob die Altäre / und was darzu gehörig / in puren Catholischen Orten stünde ; Wie derselben Meßner so gar die von denen gemeinschafftlichen Ausgaben und Kirchen-Rechnung bezahlte Altar-Leuchter zu unsern Mit-Gebrauch verweigert.

25.) Auf dem Land dörffen einiger Orten keine Schulen an Catholischen Feyertägen gehalten werden / so dörffen auch theils Orten auf dem Land / wider die vorige Observanz, die Schulmeister nicht mehr / wann ihre Herren Pfarrer an andern Orten Gottes-Dienst halten / in der Kirchen lesen / wodurch doch viel Seckel-Geld zurück bleibet.

26.) Zu Kolberg ist Georg Baumlers erstes Weib von der Catholischen Religion aus einem Gewissens-Trieb zu der Evangelischen Religion getretten / welche man hernach auf Pargstein citiret / allwo sie lange bleiben / und mit hoch-schwangerm Leib auf das Schloß
NB. hinauf Holtz tragen müssen / bis sie wieder Catholisch worden / worauf sie bald gestorben / und sehr nach der Evangelischen Trost geseufftzet. Eben also wurde auch vor etlichen Jahren Johann Georg Multerer / von Erbendorff / zu Pargstein eingefangen / bis er sich erkläret / reclamante conscientia Catholisch zu werden / wie er dann / als eine kleine Seuche in Erbendorff gewesen / und er franck worden / da zwar der Catholische Caplan ihn besuchet / doch nicht gebeichtet / und ohne Communion hingestorben.

27.) Hat unter andern Georg Gollwitzer / Catholischer Bauer zu Etzrieth / injuriret / alle Evangelische Pfarrer seynd s. v. Hunds rc. Ingleichen Engelhart Steinhauser / Büttner zu Pargstein / als vorgewesener Evangelischer Meßner / nunmehro Catholischer Burger allda / ehrenrührischer Weise gefraget: Was hat euer Prædicant allhier gemacht? und als einer aus der Gemein geantwortet / er habe Gottes-Dienst gehalten / gab er die abscheulichste Antwort: Er s. v. (das unflätigste Wort nicht zu melden) hofiere in seinen Gottes-Dienst; Ingleichen Nicolaus Reither / neu angenommener Burger und Schuhknecht allhier / welcher gegen den ordinairen Jenenser Boten nach Regenspurg gesagt: Es sey kein Lutheraner etwas nutz / sondern sie wären alle verflucht und verdammt / worüber die geringste Straff oder Satisfaction noch nicht erfolget.

28.) Der Evangelische Pfarrer zu Kolberg wurde hieher gefordert / da er aber / weilen ein Weib eben selbigen Tag 2. Kinder gebohren / und eines grosser Schwachheit halber / gleich / und das andere zu Abends muste getauffet werden / er nicht herein kommen konte / ist gleichwohl ihme der Commissions-Tag zu bezahlen aufgelegt / (da er hingegen etlichsmahl umsonst herein gegangen / daß man nichts vorgenommen) und dabey vom Herrn von Giffart angedeutet worden: Herren-Gebote gehen über alles / und also müste das geistliche Amt hintanstehen.

29.) Persuadiret der Catholische Pfarrer zu Erbendorff selbst die Evangelische Leut zu den Catholischen Heyrathen / unter andern auch mit dem Versprechen / er wolte sie umsonst / ohne Entgeld / copuliren / da er doch dergleichen Heyrath um der draus entstehenden Inconvenientien willen vielmehr dissuadiren / und die insgemein darauf folgende Religions-Lamentationes verhüten solte.

30.) Wann eine Malefiz-Person Evangelischer Religion bißhero in Verhafft gezogen worden / hat man ihren ordentlichen Religions-Beicht-Vatter nicht zu ihr gelassen / und sie da-
NB. durch genöthiget / endlich wider ihre Religion und Gewissen / einen Catholischen Beicht-Vatter anzunehmen; dergleichen ist beschehen / da vor etlich Jahren allhier / in Tumsenreuth / eine Kinder-Mörderin Evangelischer Religion eingebracht / und von da nacher Pargstein gerichtlich ausgeliefert worden. Ob nun wohl selbige Maleficantin vor ihrer Ausliefferung von ihren Evangelischen Beicht-Vatter sehnlich bittende begehret hatte / daß er ihr in Gefahr stehende arme Seele nur zu erretten / sie nicht verlassen / die Mühe auf sich nehmen / und ihr in Pargstein mit seinem Amte als Confessionarius an Handen gehen solte / wurde ihm daselbst doch nicht erlaubet / mit ihr nur zu reden / ohnerachtet er zu solchem Ende von Tumsenreuth mit vieler Mühe nacher Pargstein drey mal gereiset war / hingegen war dem Catholischen Geistlichen zu ihr zu gehen niemahlen verbotten.

31.) Hat es bey verhafften Maleficanten und andern sträfflichen Personen Evangelischer Religion, bishero das Ansehen genommen / als ob sie mit Ubertrettung zur Catholischen Religion sich Straff frey machen können / gestalten vermuthlich in solchen Absehen von der Crumenaber Gemeinde / Georg Doß / von der Tumsenreuther Gemeinde / erst vor 2. Jahren / Hanns Zeitler / und Kunigunda Trotterin / welche beede des begangenen Adulterii halber in Verhafft waren / allerseits in ihrer Verhafftung versprochen haben / Catholisch zu werden: worzu durch die Amt Knechte Anleitung gegeben worden.

32.) Ist sonsten von Crumenaber Gottes-Haus / bey der Evangelischen Pfarr / laut Gottes-Haus-Rechnung / allezeit Jährlich gehabte 2. fl. Holtz Geld Anno 1708. dem Evangelischen Pfarrer zu Tumsenreuth zu geben verbotten / und dagegen dem damahligen aufgestellten Catholischen Schulmeister von gedachtem Gottes-Haus 5. fl. Jährlich Besoldung zugeleget worden.

33.) Will dem Evangelischen Pfarrer in Tumsenreuth auch vom Catholischen Pfarrer gar aufgebunden werden / von seiner noch übrig gelassenen geringen Zehend-Helffte ihme vor seine Messen / die er zu Reuth zu halten angefangen hat / jährlich zu besolden. Ausser was Evangelischer Pfarrer / Johann Adam Fuchs / zu Pargstein und Wildenreuth vielleicht besonders / viele mehrere zu Pargstein wider die Evangelische Religions-Freyheit und Parität lauffende Gravamina mehrers anzuführen wüste / wo die hierzwischen gekommene Fatalität und Dienst-Cassation nicht hinderlich wären; so sind doch folgende bekandt / als:

34.) Dörffer

34.) Dörffen die Evangelische zu Pargstein weder in die Sacristey / noch vor den hohen Altar / statt dessen sie ein kleines Tischlein zu gebrauchen haben / welches aber nach vollendeten Gottes Dienst jederzeit wieder hinweg gestellet werden muß.

35.) Wird denen Evangelischen nicht gestattet / weder die Orgel / noch die grosse Glocke zu NB. gebrauchen / zu welcher Glocke Simon Müller zu Pargstein seine Verlassenschafft / so sich gegen 500. fl. erstrecket / legiret.

36.) Ist denen Evangelischen der Pfarr-Keller genommen / und von Tit. Herrn Wevelt ein Erb-Begräbnüß daraus gemachet worden / ohne daß die Evangelische ein Æquivalent davor bekommen.

37.) Haben die Catholische das von denen verstorbenen Herren Land-Richter / Amts-Verwaltern / und andern / loco ihrer Sepulturæ zur Gemeinschaffts-Kirche gegebene Geld alleine genommen / und die Evangelische nichts davon geniessen lassen rc. Dergleichen auch in ein-und andern Kirchen dieses Amts noch beschiehet.

38.) Wird ein Evangelischer zum Burger-Recht zu Pargstein nicht oder schwehrlich eingelassen / er verspreche dann / Catholisch zu werden / oder ein Catholisch Weib zu heyrathen / und die Kinder Catholisch zu erziehen / womit es so weit gekommen / daß nur noch ein einiger alter Evangelischer Burgermeister / und gleichwohl 3. Catholische Burgermeister im Rath allda zu finden / wie dann letztlich des sogenannten Holtzmüllers / hiesigen Lands-Unterthans / nicht eher sein-mit dessen Schwager getroffener Haus-Kauff zu Pargstein ratificiret worden / bis er und sein Weib Catholisch worden / und wurde vor ihrer Religions-Veränderung dessen Ehe-Weib nicht einmahl ihre 6. Kinds-Bett-Wochen in ihrem allda erkaufften Haus folgends auszuhalten geduldet / sondern wider alles Christliches Mitleiden / bey des Land Gericht-Schreiber Manners Hinaufkunfft / vor 3. Jahren alsogleich in continenti herausgeschaffet / und noch abgestrafft / wodurch das Kind mit geschwinder Austeilung von Bettern / fast in Lebens-Gefahr gerathen; so balden aber bey beständigem Geld-Ausgang diese Leute es in die Länge nicht mehr ertragen können / und Catholisch worden / ist die geringste Difficultät weiter von keinem Amt gemacht / sondern im Marckt als Burger admittiret worden.

39.) Geniessen die Herren P. P. Capucini wider die vorherige Simultanische Observanz den Zehend zu alten Pargstein (welch Dorff auf dem Chur-Pfältzischen Territorio lieget / und nach Kirchen-Diemenreuth Simultanischen Kirchen eingepfarret) alleine / da doch denen Chur-Pfältzischen Catholischen Pfarrern die in dem Amt Pargstein und Weyden fallende Zehend unstrittig gelassen werden.

40.) Daß zu Rothenstadt denen Evangelischen die Sacristey versperret und genommen worden / darinnen der Pfarrer nicht allein nicht Beicht hören kan / sondern auch unter währendem Singen / und bis er auf die Cantzel gegangen / sich hinter dem engen Altar aufhalten muß.

Ist die Orgel daselbsten zum gemeinschafftlichen Gebrauch aus des Gottes-Hauses baaren Mitteln angeschaffet / und bishero immer davon repariret worden / gleichwohl selbige aber zu gebrauchen / wird denen Evangelischen nicht zugelassen / zu dem Ende sie von der ehemahligen Satzenhofferischen Hoffmarcks-Herrschafft von der Portill, wo sie anfänglich gestanden / hinweg / hergegen auf ihren Kirchen-Stand gesetzet worden / damit die Evangelische nicht dazu kommen können.

41.) Werden dem Catholischen Schulmeister daselbst zu Rothenstadt Jährlich 3. Achtel Korn von den gemeinschafftlichen Kirchen Einkünfften gegeben / dem Evangelischen aber nichts / der doch / vermöge der Simultanischen Paritdt / auch so viel haben solte. Worwider zwar der Evangelische Pfarrer / Antecessor Fischer / bey der Satzenhofferischen Hoffmarcks-Herrschafft protestirt, und bey gnädigster Landes-Herrschafft die Remedur unterthänigst gesuchet / aber selbige nicht gefunden.

42.) Daß man auch ein Evangelisch Land-Kind von einem Catholischen Bauren / oder seinem Catholisch wordenen Schwäher die Güter käufflich übernimmt / dazu er von Raths-wegen vor andern den Zutritt hat / oder nur ein Tripffhäusel erkaufft / so vor-NB. her ein Catholischer / der es doch anfänglich von einem Evangelischen an sich gebracht / inngehabt / will mans nicht admittiren / noch den Kauff ratificiren; Hingegen wo ein Catholischer von einem Evangelischen kaufft / so wird hierinnen nichts difficultiret.

43.) Zu Mantel bewohnet der Catholische Schulmeister das gemeinschafftliche Pfarr-Haus / (ausser der kleinen Stuben) schon seit der Marck abgebrennet / ohne daß dem Evangelischen Pfarrer von seiner Halbscheid ein Zinß gerichtet wird.

44.) Ist der Evangelische Beicht-Stuhl zu Mantel / den der Evangelische Pfarrer / Antecessor Fischer / nachdeme die Kirche nach erlittener Feuers-Brunst repariret worden / angefriemet / der jetzige aber gar verfertigen lassen / aus der gemeinschafftlichen erbauten Sacristey / von denen Herren Ober-Beamten / bey damahliger Zehend-Anlegung / heraus /

heraus/ und ausserhalb des Freydhofs gesetzet/ und der damahlig Evangelische Pfarrer über 50. fl mit grosser Geld-Straffe und Unkosten ꝛc. condemniret/ hergegen in den Catholischen Beicht-Stuhl Beicht zu hören/ angewiesen worden/ welches niemals gebräuchlich gewesen.

45.) Daß/ wann ein Ehe-Paar/ davon das Weib Catholisch/ und der Mann Evangelisch/ aus dem Pargsteinischen ins Floßische Amt/ allwo kein Revers vorhanden/ heyrathet/ die Kinder gleichwohl Catholisch erzogen/ und eben auch/ wann lange nach der Copulation, in geführten Ehe-Stand einige/ aus dergleichen Amt/ wo keine Reverse bey Copulationen gefordert werden/ ins Pargsteinische sich niederlassen/ gleichfalls die Kinder Catholisch getaufft/ und also die schon Evangelisch getauffte auch Catholisch erzogen werden sollen.

46.) Wann ein- oder ander Schul-Bedienter und Kirchner sich gantz unanständig aufführet/ hängen sich solche bey der vorseyenden Mutation oder Cassirung an die Catholische Beamten/ und werden von selbigen/ zu unserer Bekränckung portiret.

47.) Ist zu Erbendorff/ durch Herrn Schieferdecker/ an dem Hoch-Altar/ mit Herausnehmung dessen gemahlten Blats/ der Oel-Berg aufgerichtet worden/ dawider zwar/ weilen es sonsten nicht an diesem/ sondern an einem Neben-Altar gebräuchlich/ und denen Evangelischen/ da der Pfarrer unter dem Theatro stehen müssen/ auch denen Communicanten/ wie Herr Silberbauer seel./ gewesener Dechant zu Sultzbach/ solches selbsten gesehen/ zu unbequem gewesen/ vom Evangelischen Pfarrer protestiret wurde/ absonderlich auch/ weilen er keine gnädigste Concurrenz von Sultzbach aufweisen kunte/ aber es ist darauf eine Commission erfolget/ da vorhero Herr Schieferdecker/ nach seinem verkehrten Naturell, den Oelberg anderst aufgerichtet/ dem Evangelischen Pfarrer aber/ wider alle dessen Objectiones, gegenwärtige Zeugen doch nicht abgehöret/ und da des Schieferdeckers Unvorsichtigkeit das kostbare Altar-Blat verletzet hatte/ dieses simuliret/ und alle Unkosten/ die bis 100. fl. gemachet/ worzu die Evangelische Gemeinde etwas zur Sublevirung beytragen wollen/ solches verbotten/ und mir/ Stadt-Pfarrer Biásch/ allein aufgebürdet worden/ da doch seithero in 10. Jahren er etwan zweymal dergleichen nur wieder aufgerichtet.

48.) Ist bey Einführung des Simultanei in Tumsenreuth und Crumenab/ ingleichen auch Wildenreuth/ in Consideration, daß alle daselbstige Pfarr- und Schul-Felder und Wiesen/ von denen Hof-Marcks-Herrschafften ihren Gütern gestifftet/ wider die Abtheilung ihrer Pfarr- und Schul-Felder protestiret/ und in Ansehung/ daß bey Tumsenreuth/ Pfarr und Schul (als welche beede an der Chur-Pfaltz allernächstens anliegen) die eingepfarrten Dörffer/ Friedenfels/ Frauenreuth/ Bernhöh/ Trebnitz/ Eichesdorff/ Trautenberg/ Reuth/ Lehen/ Hauptdorff/ Ingelshof ꝛc. ꝛc. alle auf der Chur-Pfaltz/ als einem purè Catholischen Territorio liegen/ mithin alle gefällige Pfarr- und Schul-Accidentien an Kinds-Tauffen/ Hochzeiten/ Leichen ꝛc. mit Aufstellung eines Catholischen Pfarrers/ dem vorhero ordentlich-Evangelischen Pfarrer und Schulmeister in Tumsenreuth und Crumenab/ als ein grosses Stück seiner Subsistenz-Mittel entgehen/ und hingegen dem aufgestellten Catholischen Pfarrer privativè zufallen/ dem Evangelischen Theil zu seiner Erhaltung die Pfarr-Schul-Felder und Wiesen gegen einen erleidlichen Zinß allein zu lassen/ vor billig erkandt worden/ wie solches alles das in Tumsenreuth befindliche Protocoll und die Observanz mit mehrern erweiset/ dabey es auch geblieben/ dergestalt/ daß à tempore introducti Simultanei bis Anno 1708. solchen Feld-Genuß gegen einen erleidlichen Zinß/ ungekränckt die Evangelische allein behalten haben. Es beruhete auch gedachter Zinß nicht etwa erst auf des Catholischen Pfarrers guten Willen/ sondern vielmehr auf der allezeit observirten Billigkeit; Gestalten ansonst der Evangelische Pfarrer und Schulmeister nicht bestehen könnten/ und consequenter dadurch die gleiche Unterhaltung beeder Religions-Ministerien aufgehoben werden müste. Weilen aber dergleichen Neuerung der introducirten Simultanischen Parität und aller vorher Evangelischer Seits wohlhergebrachten Possession entgegen ist; als haben Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn/ Herrn Vatters Durchleucht Hochseel. Andenckens/ zu Abtheilung zwar ehemahlen concurriret/ doch mit der gnädigsten angehängten Clausul: Daß dagegen dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister in Tumsenreuth und Crumenab/ wie die Acten besagen/ ein anderwärtiges Æquivalent zu seiner nöthigen Subsistenz ausgemachet werden solle. Wannenhero auch Herr von Lindenfelß zu Tumsenreuth seel. ohne vorherige Erfüllung dieser erwehnten gnädigsten Clausul, in die Felder-Abtheilung nicht verwilligen wolte/ er wurde aber darüber vor die Chur- und Hochfürstliche Commission citiret/ und muste derowegen 163. fl. Commissions-Kosten bezahlen; Das dargegen vertröstete anderwärtige Æquivalent, und mithin die gleiche Unterhaltung der beeden Religions-Ministerien auszumachen/ ist bis dato unterblieben.

Auch hat der Catholische Pfarrer Schieferdecker in Erbendorff mit solchen weggenommenen halben Feldern / zugleich des Evangelischen Pfarrers ausgesätes Getraid / auch ausgeführten l. v. Dung und anzuforderende Nachraube und gethane Arbeit in Feldern / ohne vorhero gethanen Abtrag mit weggenommen.

49.) Dann ist der Pfarrhof in Crumenab Anno 1708. dem Evangelischen Pfarrer völlig weggenommen / und mit allen Appertinentien dem Catholischen Pfarrer eingeräumet / und dem Evangelischen Pfarrer auch nicht ein einziges Zimmer zur höchst-nöthigen Einkehr / bey Verrichtung seiner Gottes-Dienste / daselbst übrig gelassen worden.

50.) Findet sich dergleichen Gewissens-Kränckung auch theils Orten in diesem Amt bey denen Ehen / da der Mann Catholisch / das Weib aber Evangelisch ist / und zwar darinnen / daß / wann das Evangelische Weib eines Kindes genesen / und hernach aus denen Sechs Wochen mit ihrem Kinde gehet / (welches hiesiges Orts der Fürgang oder das Fürseegnen genennet wird) selbiges gehalten seyn solle / weiß nicht / ob aus einer gnädigst anbefohlenen / oder nur so eingeschlichenen / und von denen Beamten eingeführten Gewohnheit / in die Catholische Meß mit ihrem Kinde zu gehen / und sich allda gleich andern Catholischen Müttern einweyhen ꝛc. zu lassen / welches ja offenbarlich ein unnöthiger Gewissens-Zwang heissen mag / angesehen das Kind nicht herfürgeseegnet wird / welches bey seiner Heil. Tauffe schon geschehen / sondern die Mutter desselben bey ihrem ersten Ausgang aus den Kindbetts-Wochen bedarff / welche aber an ihrem Gottes-Dienst / wie auch hiesiges Orts gewöhnlich ist / solte gewiesen seyn.

51.) Obschon hierunter ein und andere neue Gravamina begriffen / so seynd doch solche dieserwegen aus gerechter Furcht für die gemeiniglich kostbar erfolgende Commissionen / die sich allezeit auf einen grossen Geld-Erlag gegen Evangelische beloffen / immer mit Gedult und Seufftzen übertragen worden / weilen ja in dergleichen Commissionen von denen Catholischen Beamten allezeit oder meistens wir Evangelische den Kürtzesten mit Unkosten-Erlag ziehen / und uns also enerviren lassen müssen; Hingegen die Catholische Geistliche / so ohnehin unter keiner weltlichen Obrigkeit stehen wollen / meistens leer durchkommen / auch wann es hoch gekommen / so nimmt ein oder ander P. Capuciner in tempore oder ex diffidentia causæ seine Abreise in ein andern anständigen und bessern Ort; Und wiewohlen mehrere Stücke und Specialia hiebey noch gesetzet werden könten / so wollen doch / um Vermeidung mehrerer Weitläufftigkeit / es dißmahls anzufügen unterlassen / und wird bey abermahl unterthänigst-ausbittender gnädigster Remedur hieraus gnugsam erhellen / wie in gar vielen Stücken immer mehr und mehr so gar von dem Simultaneo abgewichen / und der Finis oder Effect des introducti Simultanei um beederseitiger bestimmter Gleichhaltung in vielen nicht erhalten worden.

Lectum & approbatum Weyden den 21. Martii 1720.

Friedrich Bidsch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß Pfarrer.
Paulus Paucker / Pfarrer.
Johann Barthol. Biebel, Pfarrer.
Georg Stephan Holst / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Augustus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Christoph Vierling.
Georg Rath.
Georg Moses Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Christoph Hörschdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moses Drechsler.

Die

Die nachfolgende 7. Beylagen gehören zu *Lit.* D.

Num. 1.

Churfürstlicher Befehl / wegen Beobachtung der Ehe-Reversen.

Johann Wilhelm / Churfürst rc.

Unsern rc.

Es ist uns mißfällig vorkommen / was massen denen gnädigsten bisherigen Verordnungen zugegen / die in Simultaneo introducirte / und bishero observirte Reverse ausser Acht gelassen / und dawider verschiedene ohnverantwortliche Conservationes und Excesse attentiret werden wollen; Wann Wir nun dergleichen weitaussehenden Transgressionen keinesweges länger nachsehen wollen / sondern ob-vorbemeldte Reverse stricte wollen gehalten haben; als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit / ihr sollet mit Pfaltz-Sultzbachischer Concurrenz wegen mehrberührter ehedessen emanirten Verordnung allen und jeden Unsern Landsassen / Stadt und Unterthanen / Unsers Gemeinschafftlichen Amts Pargstein und Weyden / ohnverweilt de novo publiciren / selbe zu deren / ohne unterbrochener und schuldigst gehorsamster Observirung bey Vermeydung des im widrigen zu gewarten habenden ohnausbleiblichen ernstlichen Einsehens / gehörig anweisen / in specie aber solche denen A Catholischen Pfarrern und Schul-Dienern mit dem Bedeuten intimiren / daß im Fall wider Verhoffen ein-oder anderer denen zuwider handeln / die Catholische mit denen A Catholischen vor Aushändigung des Reverses copuliren / die Catholische sub quocunque prætextu von ihrer Religion ableiten / oder auch die A Catholische Schul-Diener die Catholische Kinder in ihre Schulen admittiren oder anreitzen würden / die Pfarrer oder Schul-Diener alsdann ipso facto ohne weiters anhören / ihrer Pfarr-und Schul-Dienste entsetzet seyn sollen / gestalten ihr zu dem Ende das gemeinschafftliche Circular-Schreiben von sämtlichen unterzeichnen zu lassen / solches hierauf nebst eurem gehorsamsten Bericht einzuschicken / auch die übrige Transgressores auf Betretten zu weiterer gnädigsten Verordnung ohnverlängt zu überschreiben / gegen die Pfarrer und Schul-Diener aber bis auf weitere Resolution indessen mit der Suspension, ohne ferners Anfragen / krafft diß / gemeinschafftlich zu verfahren habt / versehen Uns dessen gnädigst / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Neuburg / den 28. Nov. 1709.

Churfürstl. geheimer Raths-Präsident und geheime Räthe.

Von Wieser.
Sebastian Eidenhauser.

An
Herrn Land-Richtern zu Pargstein / Freyherrn von Wevelt, also ergangen.

Num. 2.

Abermahliger Befehl / zu Beobachtung der Ehe-Reversen.

Johann Wilhelm / Churfürst rc.

Unsern rc.

Was an Uns des Hoch-Stiffts Regenspurg Suffraganeus, Administrator & Officialis Generalis auch übrige zu denen Geistlichen Sachen anverordnete Räthe / um das in Locis Simultaneis dem ausgefertigten General-Mandato mit Auferziehung der Kinder wenig oder nicht nachgelebet / sondern gegen die gegebene Reverse öffentlich gehandelt werde / unterm 10. gelangen lassen / solches geben Wir euch aus dem abschrifftlichen Inschluß mit dem gnädigsten Befehl zu vernehmen / daß ihr auf das angezogene General-Mandat stricte beharren / solches mit Pfaltz-Sultzbachischer Concurrenz durch ein Circular-Schreiben wiederholt pub-

liciren/ und dagegen nichts verhängen lassen/ auch Uns/ in wente und durch welche bis anhero contraveniret worden/ nebst Beyschluß der Abschrifft von besagtem Mandat und Revers unterthänigst berichten sollet. Versehen uns dessen gnädigst ꝛc. Neuburg/ den 21. Febr. Anno 1710.

Churfürstl. geheimder Raths-Präsident und geheimde Räthe.

Freyherr von Wevelt.
Georg Ulrich Inspructer.
Secret.

An
Herrn Land-Richter zu Pargstein/ Freyherrn von Wevelt, also ergangen.

Num. 3.

Deren Execution betreffende Beylagen.

T. P.

Unsern ꝛc.

Auf eurem Bericht vom 10. dieses/ samt beygelegter Pfaltz-Neuburgischer Resolution, die ehemahlen schon anbefohlene Reversirung bey sich ereigneter Zusammenheyrathung beyderley Religions-verwandter Personen wiederum zu publiciren betreffend/ lassen Wir euch hiemit gnädigst unverhalten/ daß ihr darzu zu concurriren; Und Wir seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach/ den 1. Decembr. 1709.

Johann Christoph Sperl.

Num. 4.

T. P.

Unsern ꝛc.

Was Neuburgischer Seits wegen wiederholter Publicirung des Reverses, ratione der Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen/ verordnet/ und von euch unterm 10. diß gehorsamst eingeschicket worden/ darzu habt ihr zu concurriren. Wir versehen Uns dessen/ und seynd ꝛc. Sultzbach/ den 18. Martii 1710.

Theodorus, Pfaltz-Graf ꝛc.

Johann Christoph Sperl.

An
Herrn Land-Richter-Amts-Commissarium zu Weyden/ von Giffart also ergangen.

Num. 5.

Circular-Schreiben an die gesamten Herren N. N. N. Augspurgischer Confession Pfarrer des Land-Gerichts Pargstein einzulieffern.

Was für Chur- und Hochfürstliche gnädigst und ernstliche Befehl wegen Aufricht- und Haltung der gewöhnlichen Religions-Reversen/ wenn nemlich ein A Catholischer ein Catholisches Weibsbild heyrathen will/ daß sie es bey ihrem Catholischen Glauben lassen/ und wann sie Kinder miteinander erwerben/ daß sie dieselben zu der Catholischen Religion anweisen und halten sollen/ wie auch daß solche und andere Catholische Kinder nicht in die

A Ca-

A Catholische Schulen geschickt / von Schul-Dienern nicht angenommen / weniger verreizet werden sollen / eingeloffen; Und was de novo zu publiciren anbefohlen worden / das ist aus denen mitkommenden Abschrifften de datis 28. Nov. und 1. Dec. 1709.; dann 28. Februarii und 18. Martii diß lauffenden Jahrs / mit mehrern ausführlich und deutlich zu ersehen und zu vernehmen; Nun gleichwie man bey dem Ober- und Land-Richter-Amt nicht anderst geglaubt und weiß / denn es seye dem in diesem Fall schon in Anno 1682. unterm 19. Martii herum gegangenen Circularen und beschehener Publication, biß dato von männiglich in diesem gemeinschafftlich schuldigst nachgelebet worden; Nachdeme aber ein widriges vorkommen / und / so viel verlauten will / daß sich einige unterstehen wolten / solche verreversirte Kinder von dem Catholischen Glauben abzuhalten / nicht in die Catholische Schule zu schicken / sondern auf die A Catholische Seiten und Schul zu wenden; also werden diese neue gnädigste Befehle hiemit in Conformität der vorigen in Anno 1682. schon publicirten / insinuiret und publiciret / und damit sich niemand mit der Unwissenheit (zumahlen man hierob ernstlich halten wird) entschuldigen möge und kan / so wolle denen Herren Pfarrern belieben / ein solches am nächsten Sonn- oder Feyer-Tage / nach gehaltenem Kirchen-Dienst / von der öffentlichen Cantzel deutlich abzulesen / und denen Pfarr-Kindern wohlverständig einzubinden / auch so viel an sich selbst gelegen / deme gehorsamst nachleben / und sich vor der gnädigst dictirten Straff und Ungnade zu hüten / auch ein jeder für dem Empfang dieses Circular loco recepisse zu unterschreiben / und sein gewöhnlich Pettschafft beydrucken / welches zu Erfüllung Unserer allerseits Chur- und Hochfürstl. Land-Herrschafft gnädigsten Intention gereichet; Und Wir verharren unter Göttlicher Ergebung. Pargstein / den 13. Octobr. 1710.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, und Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach würcklicher Cämmerer und Land-Richter / Commendant und Forstmeister, dann Hof-Rath, Land-Richter-Amts-Commissarius des Amts Pargstein und Weyden, und Schloß-Hauptmann zu Friedrichsburg

J. J. Freyherr von *Wevelt.*

F. v. Giffart Hafre.
(de la Giffartiere.)

Num. 6.

Copia.

Nachdeme den Augenblick vorkommt / was massen Johann Spachholtz zu Mantel / tödlich kranck seye / und Chur- und Hochfürstlicher gnädigster Befehl ergangen / daß unter andern auch dieser zu der Catholischen Religion gebracht und angehalten werden solle; als wird dem Augspurgischer Confession zugethanen Herrn Pfarrer zu Neukirch / Mantel ic. Simon Krausen / ein solches zur Wissenschafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeidung Chur- und Hochfürstlich-gnädigst-willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger solchen mit Pfärrlicher Verrichtung versehen oder bedienen solle / sondern man eben jetzt gleich mit diesem eigenen Boten / dem Catholischen Pfarrer daselbsten / Herrn M. Johann Kaisern / alle geistliche Vorsorge und letzten Seelen-Trost aufgetragen; für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer Einliessern dieses / Recepisse ertheilen. Signatum Pargstein den 7. Maji 1713. um 6. Uhr Abends.

Jacob *Ignat.* Freyherr von *Wevelt.*

Fr. v. Giffart Hafre.

In dero Abwesenheit expedirts Churfürstl. Amts-Richter und Land-Gerichts-Schreiber daselbst /
Georg Ferdinand Schwab.

Num. 7.

Christ. August, Pfaltzgraf.

Lieber Getreuer!

Auf deinen erstatteten unterthänigsten Bericht vom 20. passato und Anfrage / was du den Chur-Pfältzischen Beamten wegen der / zwischen den Catholischen und Evangelischen Kirchen-Verwaltern zur Weyden hangenden Stritt-Sachen / die zu der St. Sebastians-Kirche gestifftete Einkünfften / welche von der Catholischen Seiten den Evangelischen entzogen werden wollen / betreffend / remonstriren sollest / lassen Wir dir hiermit unverhalten / daß Wir ersagtem der Catholischen Kirchen-Verwalter / oder vielmehr ihrer Anreitzer in dieser Sache bezeigtes Vorhaben und Suchen / samt dem dabey gebrauchten Modo, Unsers Orts niemahlen recht befinden noch billigen können / nicht nur allein darum / daß sie bishero alles proprio motu & autoritate, ohne Unsern Consens hierüber / wie sich gebühret hätte / einzuholen / oder zu erhalten / gethan / und diese drey Jahr über / diese Gült / so gleichwohl in 5. Achtel Korn / 1. Achtel Gersten und 2. Achtel Haber bestehet / der Evangelischen Seite de facto weggenommen / sondern auch / weil Wir gantz keine sufficiente Ursach sehen / krafft deren sie solche vorhabende Separation mit Fug bestärcken könten. Dann einmahl ist unlaugbar / daß ersagte Gült bey Introduction des Simultanei mit unter die gemeine Kirchen-Gefälle gehöret hat / und beeden Theilen zu gleichmäßigem Genuß eingeraumet worden / dabey dann Unsers freundlich geehrtesten Herrn Vetters / des Herrn Churfürstens Lbd. / durch Dero weyland Obrist Cantzler von Gyse / Burgermeister und Rath zur Weyden / Ihres Theils versichern lassen / daß Sie es bey dieser Verordnung und dem Simultaneo, so wie es dazumahl introduciret worden / allerdings unverändert lassen / und wie Sie bishero so schrifft- als mündlich gegen dieselbe ferner contestiret / darüber halten wolten; Worzu Wir dann auch Unsers Theils / wie du aus deinen Amts-Actis, bey verschiedenen Casibus, worinnen auf geschehene Repræsentation man sich Neuburgischer Seits allezeit conformiret hat / ersehen wirst / bishero beständig inclinirt / und dieses auch also in diesem Fall thun / als Wir / wie gemeldt / gantz kein Argument finden / warum der Catholischen Seiten zu deferiren wäre; Dann was dieses anbelangt / daß die Gült zu keinem andern Ende als zu Unterhalt der Capellen gestifftet seye / und derohalben / weil der Genuß der Capellen / mit hochersagt des Hrn. Churfürstens Lbd. und Unserer Erlaubnuß / ihnen zu ihrem einseitigen Gebrauch vergönnet worden / dieselbe ihnen auch einseitig eingeraumet werden müsse; so stehet ihnen entgegen / daß sothaner Fundation ungeachtet / bey Introduction des Simultanei diese Gült / gleich alle die andere / zu gewissen geistlichen Wercken gestifftete Gefälle / welche vorhin bey Einführung der Evangelischen Religion gar völlig supprimiret / und ad alios pios usus, nach der Evangelischen Gebrauch destiniret gewesen / beeden Theilen zu gleichen Genuß / einmahl eingeraumet worden / und dannenhero es nunmehro billig dabey zu lassen / und kein anderwärtiger widriger Eingang zu machen seye / es hat auch die Catholische Seite sich billig damit zu vergnügen / daß ihnen ersagte Capelle einseitig / um das Exercitium unserer Religion darinnen allein zu halten / verwilliget worden / und gleichwohl die Unkosten zu deren Unterhalt daher / wo sie auch die andere zu Bestreitung ihrer übrigen Devotions-Wercke nehmen / herzuholen / ohne deßhalben in der andern Seite Gefälle einen Eingriff zu thun.

Was aber von der Opposition des Herrn Hertzogs Maximiliani in Bayern / als Landgrafens von Leuchtenberg Lbd. aus deren Land diese Gült erhoben wird / gedacht wird; so zweifflen Wir gar nicht / daß / wann Dero Lbd. der Status Causæ wahrhafft vorgestellet werden würde / Dieselbe hierwider gantz nichts einwenden / noch wider die klare Disposition des Instrum. Pacis des Herrn Churfürstens Lbd. und Uns Maas und Ordnung würden zu geben gedencken / wie Wir in Dero Land fallende und nacher Weyden gestifftet und schuldige Gülten / in dem Unserigen administriren lassen wolten / gestalten dann / wann auch ein widriges geschehen solte / solches als ein Eingriff in die Hoch-Herrschafftliche Jura weder von hoch-ersagt des Herrn Churfürstens Lbd. / noch auch von Uns ungeahndet gelassen werden könte noch würde. Dieses alles nun haben Wir zu dem Ende ausführlich überschreiben wollen / damit du hievon data occasione dem Chur-Pfältzischen Beamten sowohl gründliche Remonstration, als auch / Falls bedürffens / hievon Communication thun / und denselben dahin disponiren köntest / daß er auch seines Orts zu Vorkommung aller Neuerungen collaboriren möge. Was nun hierauf erfolgt / solches hast du wiederum unterthänigst zu berichten. Und Wir seynd 2c. Sultzbach den 15. Sept. 1687.

An
Boslarn abgangen.

Lit.

Lit. B.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben gleich nach Eingang dieses Jahrs die höhe Lands-vätterliche Gnade allhier für uns gehabt / daß Deroselben durch Dero Hof-Rath / Tit. Herrn Johann Georg Korb / ex Commissione unter andern die gnädigste Versicherung zu geben geruhen wollen / die allenfalls vorhandene Augspurgische Confessions-Religions-Angelegenheiten und Beschwehrden mit gnädigster Remedur demnächstens abhelffen zu lassen / worauf wir denn theils alsogleich unterschiedliche hievon oretenus wider ad Protocollum gegeben / die meisten aber hernach vor denen letzt-verwichenen heiligen Oster-Feyertagen an Ew. Hochfürstl. Durchleucht / vermittelst eines unterthänigsten Memorials / also auch eingerichtet: Wornächst aber zu dato nach Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Anfangs höchstgedacht gnädigst declarirten Intention, in denen demüthigst eingeklagten Beschwehrden / und unvorschreiblichsten Erinnerungen noch nicht sublevirt / hingegen leider noch mehrers / dann vorhin / gravirt worden / also daß wir bey denen immerhin sich erweiterenden Eingriffen / in die doch so hoch versicherte Jura Religionis uns deren fernere richtige Beobachtung nicht mehr vergewissern können / und dahero höchstens bemüßiget seynd / Ew. Hochfürstl. Durchleucht hierdurch abermahl unterthänigst und wehemüthigst anzuflehen / daß Deroselben nach Dero Lands-vätterlichen Æquanimität gnädigst geruhen wollen / unsere sehr viele und allschon gnädigst bekandte Religions-Gravamina und Angelegenheiten / dergleichen auch noch vielfältig vorhanden / ohne daß man nach des Herrn Hof Rath Giffarts, als vorigen Vice-Land-Richters zu Pargstein / sonst verächtlich und scoptischer Weiß unbegründeten Beschuldigung alle atomos & pulvisculos, einen langen Catalogum-Gravaminum zu formiren / im geringsten nicht zusammen gekehret / nach der für uns militirenden Æqualität / und selbst redenden Billigkeit / um so ehender gnädigst remediren zu lassen / als solche ansonsten zu unserer höchsten Bekränckung und Querelirens immerhin vergrössert werden / einfolglich uns darüber mit einer Lands-vätterlich-gnädigsten Resolution zu erfreuen / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnaden-mildeste Protection wir nicht weniger in Effectu fernerhin unterthänigst geniessen / und allezeit solche rühmen können. In welch unterthänigst billigmäßigem Petito Dero Lands-vätterlich gnädigsten Erhörung wir uns ungezweiffelt getrösten / und dargegen Ew. Hochfürstl. Durchl. samt Dero uralt Reichs-Hochfürstl. Haus von des Allerhöchsten Gnaden-Güte allen Himmlischen Seegen zu glückseelig langwürig und friedlicher Regierung desto eifriger devotest erbitten wollen / die ohnehin zu Hochfürstl. Gnaden-Hulden in tieffester Unterthänigkeit wir uns empfehlen. Weyden / den 30. Augusti 1720.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste
Anfangs subscribirte Augspurgische Confessions-verwandte Stadt- und Land-Pfarrer im Amt Pargstein und Weyden / dann Burgermeister und Rath / samt der Gemeinde aus der Bürgerschafft der Stadt Weyden x. x.

Lit. C.

Gedrucktes Hochfürstliches Patent, welches an alle Catholisch- und Evangelische Geistliche circulariter herum geschicket worden.

Demnach Se. Hochfürstl. Durchleucht / unser gnädigster Fürst und Herr / Herr x. mißfällig vernehmen müssen / daß sowohl in offentlichen Predigten / als auch in denen Privat-Discursen sich einige dahin verleiten lassen / wider diejenige Religion, welcher sie nicht zugethan / mit verächtlichen Worten und Expressionen hervor zu brechen / höchst-ermeldte Se. Hochfürstl. Durchl. aber diese unauferbäuliche und höchst-straffbare Ungebühr vollkommentlich abgestellt wissen wollen; Als befehlen Dieselbe hiemit Lands-Fürst-vätterlich und

gnädigst /

gnädigst / daß sich fürohin niemand / wes Stands / Wesens und Geschlechts er immer seye / weder in denen Predigten / noch andern gemeinen Gesprächen / weiters erkühnen solle / weder ein oder andere Religion sich mit schimpfflichen und verächtlichen Worten / bey Vermeidung 100. Rthlr. Geld-Buß / oder bey Unvermöglichen / vornehmender arbitrarischer Leibs-Straffe / zu verfallen. Wie dann die Obrigkeit aller Orten auch ernstlich erinnert werden / sowohl für sich selbsten / deme sich gebührend gemäß zu verhalten / als sonsten auch alle möglichste Obsicht zu tragen / daß diesem Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen und Verordnung behörig nachgelebet / und wo einige Contravention sich hervor thäte / solche alsobalden um gebührenden Einsehens willen / unterthänigst berichtet werde. Decretum Sultzbach / im Hochfürstlichen Hof-Rath / den 16. Majii 1720.

(L. S.)

Von der Cantzel abzulesen.

Johann Christoph Sperl / Secret.

Lit. D.

Durchlauchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben vermittelst unter andern Dero auch sowohl an die Catholische als uns Augspurgische Confessions-Pfarrere dieses Amts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden gnädigst emanirte Decreten / die gnädigst gemessene Inhibitorial-Befehl unterm 16. Maji a. c. wiederholter intimiren lassen / daß / sowohl die in offentlichen Predigten / als auch in denen Privat-Discursen / sowohl wider ein als die andere Religion hervorbrechende verächtliche Expressiones nicht allein abgestellet / sondern auch jeder / wes Standes / Wesens und Geschlechts er immer seye / dergleichen in Predigt- und gemeinen Gesprächen wider ein oder andere Religion lauffende schimpfflich- oder verächtliche Wort / bey Vermeidung 100. Rthlr. Geld-Buß / oder bey Unvermöglichen / vornehmender arbitrarischer Leibs-Straff / vollkommlich inhibirt seyn sollen.

Welchem gnädigsten Geschäfft nach zu unterthänigster Folge zwar wir Augspurgische Confessions-Pfarrer dergleichen gnädigste Inhibitoriales auf denen Cantzeln insgesamt offentlich denen Christlichen Gemeinden abgelesen / jedoch im Gegentheil erfahren müssen / daß Catholischer Seits von wenigsten Geistlichen abgelesen / mithin von meisten übrigen kein Antheil zur Parition genommen worden. Worbey dann / gleichwie voriger Zeiten beschehen / abermal zu besorgen / daß wider dergleichen schon öffters heilsam ergangene Lands-Herrschafftliche gnädigste Verordnungen / besonders von denen Catholischen Pfarrern dieses Amts / ohne Scheu contraveniret / und mit denen offentlich- wiewohl unchristlich-straffbaren Evangelischen Religions-Verketzerungen und dergleichen ärgerlichen Durchziehungen uns Augspurgischen Confessions-Verwandten und unserer reinen auf GOttes Wort sich fest gründender Religion ohne Scheu oder sich einbildender weltlicher Straff-Beleidigung / oder da von ein- oder dem andern Ordinario loci noch einige Zeit hierwider ein Bedencken ist / dergleichen gleichwohl durch einen anderwärts herkommenden Geistlichen oder Gast-Prediger auf unsere Religion zu lästern gestattet wird / zu dergleichen Geistlichen commoden Anherführung sich wohl ein zur Weydauisch-Simultanischen Spital-Verwaltung angehöriges Gefährt / wohl ehemals ohne Entgeld / gleichwie zur Procession und Wallfahrt fahren / gebrauchen lassen müssen; Und dergleichen coram Consistorio nun zu verklagen / res difficilioris conventionis vor sich ist / da zumahlen selbige keiner weltlichen Disposition sich unterwerffen / wohingegen / wo unser Seits auch bey aller dergleichen möglicher Enthaltung und Præcavirung nur ein oder andere ungefällige Expression auf uns gebracht werden kan / da gehet es dann von Catholischen Geistlichen und dergleichen Beamten conjunctis viribus ohne weitere Reflexion auf die empfindlichste Straffstürtzung an / und wo man es ipsissimis verbis, wie solche gefallen / zu keiner Straff zwingen kan / so wird es so gar von Catholischen dahin getrieben / daß auch ein Evangelischer Geistlicher seine Intention hierunter / ob es nemlich nicht wider die Catholische Religion oder deren Ritus gemeynet gewesen / auch eydlich beschwören oder sich hievon juratò purgiren solle. Ob nun wohl sonsten bey cultivirenden beederseits Religionen Nachbarschafftlichen Comportement, annoch Thesin zu defendiren und Antithesin cum moderamine vorzutragen keiner Religion so strictè inhibiret seyn mag: so laufft doch die Catholischer Seits fast gewohnte Evangelische Religions-Verketzerung auf denen Cantzeln (als wodurch nur Verbitte-

rung

rung unter dem gemeinen Volck erwecket wird) dem gemeinen Wesen und der Tranquillität höchst-straffbar zuwider / wie dann besonders die zu Erbendorff neu-angekommene Catholische Capläne wider den vom Stadt-Pfarrer Donauer in Weyden heraus gegebenen Catechismum aufs greulichst fast beständig auf den Cantzeln scaliret / daß auch dergleichen die Catholische Zuhörer dessen überdrüssig worden. Und wie nun aber hierinnen die gleicheste Einstellung dessen / am füglichsten auch gegen die Catholische Geistliche diß Amts mit bestem Nachdruck geschehen möchte? hierumben haben Ew. Hochfürstliche Durchleucht Landes-vätterlich-gnädigste Anbefehlung / Hülff und Manutenenz unterthänigst imploriren / und wir allezeit zu Hochfürstlich-gnädigster Protection und höchsten Schirm uns in devotester Fußfälligkeit empfehlen sollen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Weyden den 14. Septembr.
1720.

unterthänigst-gehorsamste

Augspurgische Confessions-Stadt und übrige Pfarrer des Amts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden, die im ersten unterthänigst sich unterschrieben.

Lit. E.

Durchlauchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr Herr!

So sehr wir uns aus allezeit devotesten Hertzen erfreuet / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. nach Dero anstammender höchstpreißwürdigster Æquanimität bey eingetrettenen heurigen Jahr per Commissionem Lands-vätterlich zu versichern gnädigst geruhen wollen / die damahls ad Protocollum recensirte und hierauf letzthin in einem Scripto von uns Augspurgischen Confessions-Verwandten diß Orts vielfältig specificirte Religions-Angelegenheiten mit der nächst gedeylichsten Remedur gnädigst anzusehen; So betrübt und schmertzlich fället uns hingegen / daß abermahl / ehe die noch bis anhero alle Tag mit unterthänigstem Verlangen erwartende gnädigste Abhelffung erfolget / neue Bekränckungen erwachsen / und wir gleichsam nur zum mehrern Tort / von theils Catholischen dermahlen auch geflissentlich ohne Scheu / um nur vielleicht uns alle Hoffnung an gnädigst versicherter Remedur folgends zu benehmen / prægravirt werden. Welche dann nebst noch dergleichen unterschiedlichen ältern auch nur von etlich Jahren her passirten / abermahl mit denen übrigen unterthänigst inserirten Erinnerungen zu Lands-vätterlich gnädigst gedeylicher Remedur, vermittelst gehorsamster Inlag sub Sign. ♀ unterthänigst einreichen / und anbey zu Hochfürstlichen beharrlichen höchsten Hulden und Lands-vätterlicher gnädigster Protection uns Lebenslang in unterthänigstem Gehorsam devotist empfehlen sollen.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Weyden den 12. Septembr.
1720.

unterthänigst-gehorsamste

Anfangs unterthänigst sich subscribirte Augspurgische Confessions-Stadt und übrige Pfarrer des Pargsteiner-Amts. Dann Bürgermeister und Rath samt der Gemeinde, Viertel-Meister und Sechzehner der Stadt Weyden.

Anderweitige gehorsamst specificirte Religions-Beschwerungs- und respective zu Lands-vätterlicher gnädigster Remedur sich unterthänigst insinuirende Erinnerungs-Puncten.

1.) Hat vor einigen Monaten Georg Ulrich Mühlhofer / eines hiesig reversirten Evangelischen Burgerlichen Fleischhackers Sohn / Catholischer Seits S. S. Theol. Candidatus oder Diaconus, der von Ihro Hochfürstl. Durchl. Titulum mensæ überkommen / ansonsten aber noch eine Weyh von dem Hochwürdigen Consistorio zu Regenspurg zu sollicitiren / sich solchergestalt höchst-sträfflich und vermessend allhier aufgeführet / daß / da er nemlich hiesigen / unserer Augspurgischen Confession Stadt-Pfarrern / Friederich Biäsch / welcher seinen damahls sehr erkranckten Evangelischen Vatter / Ulrich Mühlhofer / Burgerlichen Fleischhacker allhier / auf zugleichen Anbegehren seiner Catholischen Mutter besuchen / und hernach folgenden Tag auf Verlangen mit dem Heil. Abendmahl versehen wollen / zwar im dahingehen / wiewohl aus erscheinender Anfeindung / aus den Weg gewichen / nach Verfliessung einer halben Viertel-Stund / aus ungezweiffelt dieser Zeit præparirten bösen Vorsatz wieder zurück in sein / besagten Vatters Haus / gekehret / und dem / seinen Vatter / mit Christlichem Trost und Zuspruch Pflicht-schuldigst annoch unterhaltenen Stadt-Pfarrer / ohne einige Begrüssung mit dieser dumm kühnen Importunität angefahren / und die Hand aus unzeitigem Zorn an die Brust schlagend / mit vollen Hals geschryen: Er / als ein Catholischer Sohn / müsse für seines Vatters Seel Antwort geben / und könne sein Vatter auf diesen neuen Evangelischen Glauben / der etwann 200. Jahr alt wäre / nicht seelig werden; Worauf dann / als gedachter Stadt-Pfarrer mit der hierwider Frag-weise gestellter Instanz, gantz bescheidentlich / um nur den Krancken im weitern Strepitu keine Verwirrung zu machen / versetzet: Ob die Evangelischen dann in ihrer allein auf GOttes Wort und der Apostel Lehr gegründeten Religion und Lehr mit Grund was neues / entweder einen neuen GOTT / oder neue Sacramenta, oder neue Göttliche Schrifft / so die alte Christliche Kirche nicht auch gehabt / haben solte? Ingleichen wie denen Evangelisch- und Catholischen Geistlichen allhier nur allein / und ihme / jungen Mühlhofer gar nicht / die Seelen anvertrauet oder Curam animarum hätten / und er / Stadt-Pfarrer / deswegen auch von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach / ordentlich gnädigst beruffen worden; Bemeldter Mühlhofer unter andern impertinenten Ungestümmigkeiten weiters regeriret: Der Fürst von Sultzbach hat keine Macht Seelen zu verantworten; Worüber der erkranckte Vatter / mit einer nicht geringen Alteration, angefangen / es solle doch sein Sohn ihme nicht mehr so peinigen / sondern aus den Augen gehen / er müste sonst aus dem Bett sich anderswohin begeben / und deswegen hinauszusteigen auch im Begriff gewest; Nach welchem Stadt-Pfarrer Biäsch / zur nöthiger Nachricht / bemeldtem Mühlhoferischen Sohn die Anweisung gethan / den leiblichen Vatter / welcher allein bey der seel. Evangelischen Religion zu beharren sich allezeit erkläret / in dergleichen Schwachheiten anjetzo nicht so unverantwortlich zu betrüben / als durch dergleichen erweckte Bekränckungen dem krancken Vatter zu beförderlicher Abschneidung des Lebens / gleichsam das Messer an die Kehl gesetzet würde / und wenn er / der Sohn / mit besserer Vernunfft von der Evangelischen Religion zu disputiren verlangete / so solte er es nur in gesunden Tägen des Vatters von ihm begehren / allwo dann ihme gehörig begegnet werden solle; Worüber als gedachter Mühlhofer sich noch nicht vernünfftig begreiffen wollen / hat dessen Catholische Mutter / welche dergleichen selbst nicht mehr anhören wollen / ihren erhitzten Sohn mit dem Arm zur Thür hinaus geführet / allwo selbst sogleich derselbe wieder an zu injuriren his formalibus bedrohlich fortgefahren: Kommt mir der Lutherische Pfaff noch einmahl ins Haus / so will ich ihne mit der Karbatschen heraus peitschen &c. Mit welchen groben und blinden Eifer dieser Mensch und seines gleichen sich freylich noch ein Meritum zu machen versprechen / worgegen doch einen ordentlichen Seelsorger / der securitatem publicam haben muß / in seinem Amt solchergestalt zu turbiren / nicht ein kleines / sondern diffeits man auf solche Art eben auch in Libero Exercitio Religionis mercklich gehindert ist / wie dann dergleichen Injuria enormissima als unter andern noch mit Karbatschen zu bedrohen / von uns tieff zu Hertzen gezogen / und deswegen von Ihro Hochfürstl. Durchl. unmaßgeblichst scharffes Einsehen / wider dergleichen gegen den gemeinen Frieden sich verfallene Injurianten, und seine allenfaltige Anhetzer unterthänigst gebetten wird / damit vermittelst solch statuirtem Exempel und Satisfaction ein und andere ins

ins künfftige sich nicht weiters so gröblich verlieren / und die Evangelische Geistlichkeit diß Orts nicht öffters / gleichwie auch unter andern einstmahls dem vorhin verstorbenen Stadt = Pfarrer Küffner / im Herausgehung aus dem öffentlich gehaltenen Gottes-Dienst / von einigen Catholischen beschehen / und ohne der anderwärtig noch verfertigten Pasquillen und Verfolgungen gegen Herrn Donauer zu gedencken / dergleichen injuriosen und wider die allgemeine Ruhe lauffenden Anfechtungen nicht weiters unterwürffig seyn dörffen.

2.) Hat eben gedachter junge Mühlhofer / laut Beylag sub Num. 1., vor etlichen Wochen den 13. Junii diß Jahrs / in der in hiesigen Sebastians-Kirchel gehaltenen Predigt / durch die ärgerlichste / und circa finem verketzerliche Expressiones unsere Evangelische Religions- und Glaubens = Genossen / auf leichtlich anwachsender beederseitigen Verbitterung merckllich gekräncket. Num. 1.

3.) Ist nach unterthänigster Einlifferung derer ersten Gravaminum zweiffels ohne zu geflissentlich mehrer Bekränckung / an Catholische einseitig / und uns Evangelischen nach unserm befugten freyen Religions-Exercitio, nicht gebottenen Feyer-Tägen / wider alle Arbeit / sowohl in der Stadt / als auch mehr sonst ungewöhnlicher auf dem Land / die Haus = Visitationes, auch besonders gegen die Evangelische Haushaltungen eifrig wieder von hiesigen Aemtern / um vielleicht nur alle Hoffnung zur gnädigsten Remedur hierinnen zu benehmen / vorgekehret / und die in einiger Haus-Arbeit hierüber sich finden lassen / unter andern auch zu Protocoll constituiret worden. Und da nun hierwider tempore introducti Simultanei, noch die frey gelassene Alte Zeit des Calenders / bey uns Evangelischen observiret / mithin vorhin gegen jetzo noch wenig übrig = einseitige Feyer-Täg gar kein gemeinsam celebrirter Apostel- und Feyer = Täge auf einen gleichen Tag vormahls gefeyret worden / gleichwohl aber nicht allein damahls vigore des sub Num. 2. gehorsamst Extractivè beygebogenem Commissions-Protocolls um die Knechtliche (und nicht die stille Haus = und Handwercks = Arbeiten) von Neuburgischer Hochfürstl. Durchleucht alleinig inhibiret stunden / sondern so gar krafft eines von Ihro Hochfürstl. Durchl. Christian Augusti / Christ-mildesten Andenckens / sogleich hierauf gnädigst emanirten und hiebey sub Num. 3. Copeylich extractivè inliegenden Decrets, de dato Sultzbach unterm 18. Jan. 1664. §. 3. expresse pro fundamento Landes-vätterlich gnädigst disponiret / „ daß die Evangelischen mögen wider den Cöllnischen Ver- „ gleich und Simultaneum, zu Halt = und Celebrirung der absonderlich Catholischen „ Feyer-Tägen / nicht getrieben werden / „ sondern die besorgende Abhelffung gnädigst versichert seye / als werden ein oder anderer Catholischer Beamte / welcher mittler Zeit auch andere gnädigste Befehl / wie unter andern nach Copeylicher Beylag sub Num. 4. sinistrè zu emendiciren sich bemühet / keiner anderer Bedienten Extension oder Observanz richtig sich besteiffen können / daß wir Evangelische von aller Arbeit solcher Zeit mit Straff abgehalten / und hiemit wider unser befugtes Exercitium liberum Religionis entweder zum leichtlich anwachsenden lasterhafften Müßiggang oder gleißnerischen Heucheley in ermangelten Gottes-Diensten verleitet werden sollen / deswegen dann auch Ew. Hochfürstl. Durchl. in unmaßgeblichster Conformität des vorhin allegirten gnädigsten Decrets, um die denen Evangelischen an dergleichen Catholischen einseitigen Feyer = Tägen frey passirende durchgehende Arbeiten / gleichwie im Sultzbachisch = und Flosser-Aemter annoch beschiehet / nochmahlen unterthänigst gebetten wird / damit unter andern Beschwehrlichkeiten nicht weiter gefährliche Distinctiones von ein oder andern Catholischen Beamten wider uns in denen passirten und unpassirten Arbeiten zu mehrerer Einschränckung dörfften gemacht / noch besonders auch in der Stadt weitershin mit Wehemuth befahren werden / daß / wie neuerlich eingeschlichen / mit Übergehung des ordentlichen Simultanischen Raths gewöhnlichen Instanz allhier / sowohl Catholische als Evangelische Bürger / zu Zeiten in dringender nothwendiger Arbeit / als zum Bier-Bräuen unterschieren / Waaren oder Getraid aufladen / Getraid sammlen am Sonntag und einseitig Catholischen Feyer-Tägen / bey nassen unstäten Wetter und dergleichen / die Erlaubnuß / dessen zu Præcavirung befürchtender Straff / alleinig bey den hiesigen P. Sup. Capuc. auszubitten sich genöthiget sehen / als dergleichen Erlaubnuß-Gebung und gleiche Anmeldung auch hiesiger Catholische Stadt-Richter / Hetzendörffer / prætendiret / da doch vi Recessuum, observantiæ & privilegiorum der Rath die ordentliche Instanz zu aller Bürgerlichen Bestraffung alleinig fundiret / und was in Recessen nicht expresse vor den Stadt-Richter ausgenommen / sich auch ordentlich / wie hierinnen ob in competentiam nichts anzumassen / worüber noch viele Special-Inconvenientien zu specificiren wären; Daß also / unerachtet vor diesen noch die nöthige und stille Haus-Arbeit an Catholisch einseitigen Feyer-Tägen noch geschehen mögen / solche einige Zeit her alle aufs schärffeste eingestellt und bestrafft / auch in viele Unkosten gesetzt werden / wie dann jetzt wieder unter vorigen andern deswegen die Schuhmacher Num. 2. Num. 3. Num. 4.

F 2 noch

noch 18. fl. sub pœna Executionis beym Stadt-Richter-Amt erlegen sollen; zu geschweigen / wie vor 3. Jahren eine Evangelische Burgerin in Weyden / um dergleichen an einem Catholischen Feyer-Abend von ihrer Dienst-Magd beschehenes und sonst bey Catholischen Haußhalten nach denen Gottes-Diensten frey passirtes Futter-stossens willen vom Stadt-Richter / ohne der Simultanischen Stadt gerichtlichen Membrorum Beyseyn / gegen 6. fl. in die prætendirte Gerichts-Unkosten / über die von Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst nachgelassene Straff gebracht / und bey einiger Zeit zur Nachwarth entschuldigten Geld-Mangels endlich aus so vielfältiger gerichtlichen Herumführung selbiger öffters vermehrten Schrecken ihr saugendes Kind das Unkraut sobalden hierauf in continenti zugezogen: einsolglich auch ihrem betheuernden Vorgeben nach / also zum erfolgten Sterben befördert worden. Hingegen ist unter andern vor einigen Wochen ein Catholischer Burger / Andreas Braun / in Weyden / da er so gar an einen Sonntag früh von seinem aus Regenspurg erhandelten Getraid aus seinem Haus / um Profits und keiner Noth willen / zwey Fuder Korn denen Böhmischen Fuhr-Leuten aufladen lassen / von hiesigen R. P. Superior. Capuc. in favorem Religionis vermeintlich entschuldiget worden: Es wäre ein Böhmischer Fuhrmann / 1. Achtel Getraid damals aufladen zu lassen / bey ihme um Verlaub gewest ꝛc. Und wiewohl vermög der richtigen ordentlichen Jurisdiction und alten Possession dergleichen Abwandel (welche ja per Recessum vor das Stadt-Richter-Amt nicht eximiret worden) alleinig der Simultanischen Raths-Instanz competiret / ob auch schon dergleichen Bestraffung der vorig geweste Herr Pfleger Rummel sich vermittelst also eingereichten Berichten angemast / und also der Stadt-Richter nach der Lands-Consolidirung incompetenter es an sich ziehen wollen; so ist doch wohlgedachter Stadt-Richter selbsten eingeständig / daß von gedachten Herrn Rummel / besonders wegen Bestraffung der Frevel unter den Stadt-Thoren als befreyten Orten / unter dem Prætext der habenden Thor-Schlüssel / wider die Stadt-Recess auch dem Stadt-Richter-Amt nicht weniger Eingriff beschehen / daß also ex hoc præsupposito obiges dem Simultanischen Rath nichts derogiret werden mag / sondern die Bestraffung Sonn- und beederseitig Feyer-Tags Prophananten ebenergestalt / voriger Eingriff ungeachtet / der Simultanischen Raths-Instanz ob competentiam ordinariam zustehet. Uber diß ist auch vor etlichen Wochen ein Evangelischer Mann zu Etzenrieth / der an einer Catholischen Feyer-Nacht Hungers halben gebacken / und noch vor Tags das Brod aus dem Ofen ausnehmen lassen / und ein Evangelischer Knecht zu Neukirch / der nur f. v. eine Dung-Leiter gantz spät / weilen er am folgenden Tag gantz früh in die Hochfürstliche Frohn gemust / an dergleichen Tag umzukehren / vom Amts-Knechts Visitation angetroffen / und noch ein Evangelischer Bauer allda / so an dergleichen Tag zu einem benöthigten Meel und Brod in die Mühl gefahren / jeder 30. Kr. beym Land-Richter-Amt erlegen / ingleichen ein Evangelischer Schneider allda / so um bemeldte Zeit nur ein paar Hosen einem Knecht / welchem an Werckel-Tag hierzu keine Zeit gelassen wird / zugeschnitten / 20. Kr. Amts-Gebühr geben müssen / daß also auch aufm Land immer schärffer / an statt gehorsamst anhoffender Remedur, hiemit verfahren und visitiret wird / und hiedurch also die Evangelischen Leute solchergestalt in diesen ohnedem immer angehaltenen elenden Zeiten und Geld-Mangel / an dergleichen einseitig-Catholischen Feyer-Tägen bey damahliger Ermanglung Evangelisch-öffentlicher Gottes-Dienste öffters aus der hieran resultirenden schändlichen Müßiggang zu andern Ungelegenheiten / oder Heucheley und Volltrincken / die Evangelischen hierum desto leichter veranlasset werden können.

4.) Will auch bey Arbeiten in ein- oder andern Amt-Haus ein Vorzug derer Catholischen Handwercks-Leute gemacht werden / wie denn der junge Geyer / Burgerlicher Schreiner allhier in Weyden / so sonst vielfältig ins Land-Gericht-Amt-Haus gearbeitet / vor kurtzem / als er von des Gericht-Schreiber Manners vielfältiger Lactirung / Dienst-Versprechung / und andern Sinceration zu der angetragenen Religions-Veränderung / sich letztlich rotundè nicht einlassen wollen / von gedachtem Manner auch dergleichen vorgehabte Arbeit im Amt-Haus abgesagt / und seinem Catholisch gewordenen Mit-Meister / Leonhard Glötzner / auch hiernächst übergeben worden.

5.) Verwichenen Fest Annunciationis Mariæ wurde abermahls die zu halten öffters gnädigst eingeschärffte Kirchen-Stund zu Rothenstadt solchergestalt Catholischer Seits übergangen / daß an statt der gesetzten 9ten Stunde / erst um 11. Uhr der Evangelische Geistliche mit der Gemeine in die Kirchen kommen / und also keine Predigt halten kunte / sondern nur nach Verlesung des Evangelii die heilige Communion verrichten müssen.

6.) Hat der Hofmarcks-Herr allda / von Satzenhoff / jüngsthin auch durch den Büttel bey einem Rthlr. Straff dem gesamten Dorff ansagen lassen / daß alle junge Leute / auch Evangelischer Seits / bey Aufrichtung des Mayen-Baums erscheinen müssen / und obschon

schon viele Evangelische viel lieber davon geblieben wären / so haben sie doch aus Furcht der Straff darzu gehen müssen.

7.) Hat gedachter Herr von Satzenhof hierauf in specie auch den Evangelischen Müller daselbst um 2½. fl. gestrafft / um willen er an einem Frauen-Tag gemahlen / dergleichen doch nach denen Gottes-Diensten an hohen Fest-Tägen nicht verbotten / andere gegen selbigen acerbirende straffbare Expressiones dermahlen zu geschweigen / als / ihr Lutheraner habt ein Gewissen wie eine alte Kuh / und glaubt weder Teuffel noch Hölle.

8.) Haben in theils Märckten und Dörffern die Evangelische Schulmeister oder Kirchner zwar den beschwerlichern Theil der Onerum bey ihrem Dienst zu versehen / dargegen aber dannoch nur den geringern Antheil des Salarii von denen Catholischen zu geniessen; als da zum Exempel die Evangelische Schulmeistere / wie in Erbendorff / beständig das sogenannte Früh-Gebet Sommer und Winters vor Tags / die Catholische aber nur das Abend-Gebet läuten / jenes aber vor diesem weit beschwehrlich- als unbequemer fällt / doch gleichwohl diese den besten und bequemsten Vortheil an Feld und Wißwachs vor jenen / absonderlich den grossen Kirchhof im Marckte mit der darauf befindlichen grossen und bequemen Graß-Weyde / Evangelischer Seits aber nur den weit geringern Kirchhof an der Veits-Kirche in der Alten-Stadt / da wenig wächst und davon gebraucht wird / beständig ohne einige Abwechslung zu geniessen haben / bevorab da jener / erst vor 9. oder 10. Jahren zimlich erweitert und ausgeraumet / diesem Theil aber sonst kein anders Æquivalent dagegen angewiesen worden. Dahero dann der Simultanischen Billigkeit gemäß wäre / daß entweder (wie vor einigen Jahren mit den Pfarr-Feldern und Wiesen geschehen) die Schul-Felder und Wiesen einmahl gewechselt werden / oder aber Jährlich alternatim, wer das Früh-Gebet läutet / auch den grossen Kirchhof usufruiren / der andere aber den geringern haben solte / und also qui sentit incommodum, sentiat etiam commodum, wie solches schon ehemahls tentiret / Catholischer Seits aber immer removiret worden; Und wann sonst ein Evangelischer Geistlicher etwann einen besser erbauten Pfarrhof besitzet / muß solcher ihn mit dem Catholischen Pfarrhof verwechslen / hergegen wo der Evangelische Geistliche einen geringfügigen gegen des Catholischen viel besser erbauten hat / muß es nach der Possession sein Verbleiben haben.

9.) Daß auch dißmahl an dem Fronleichnams-Tag in theils Orten auf dem Land denen aufwartenden Evangelischen Burgern aus dem Ausschuß (da man doch Catholische allein so viel vom Land und Märckten ohne Noth haben könte) anbefohlen worden / nicht nur währender Procession mit entblößtem Haupte bey ihrem Ober- und Unter-Gewehr hin und wieder ausgetheilter / neben herzugehen / sondern auch gleich zu Anfang der Procession, wie die Catholische auf die Knie nieder zu fallen / auch sonsten bey angedroheter und schon zum Theil erlittener Straffe / vor der Evangelischen Häuser gleich denen Catholischen / Mayen-Bäume zu stecken / und also zu thun / was wider ihre Religions-Principia lauffet / bevorab da keine hohe Obrigkeit an solchen Orten vorhanden / aus deren Respect es zu geschehen / das Ansehen haben könnte; Wie dann solches von der Catholischen Geistlichkeit / und denen hierunter ihnen an die Hand gehenden Herren Beamten / immer weiter / auch bey anderer Occasion will extendiret werden; dann als neulichst verwichenen Char-Freytag der Catholische Herr Pfarrer in Erbendorff eine gantz neuerlich ersonnene- und vorhero weder von ihm / noch seinen Antecessoribus, vorgenommene Procession aus der Kirche / zur Säule auf dem Marckt / angestellet / wobey er das höltzerne- vom Creutz herab genommene Bildnuß Christi / auf die gewöhnliche Todten-Bahr legen / und mit einem schwartzen Flor und Tuch behängen lassen / (welches Tuch vorhero zur höchst anbefohlenen Landes-Trauer unserer weyland gnädigsten Landes-Fürstin 2c. höchst mildesten Andenckens / von dem Kirchen-Geld angeschaffet / und um die Cantzel gehangen / von obgedachtem Catholischen Pfarrer aber nach etlichen Tagen eigenmächtig wieder herab genommen / und nicht mehr hinauf gemacht / hernach aber / zu solcher neuen Procession adhibiret worden) und nun bey solcher Gelegenheit der Evangelische Johann Rössel / Burger und Bräumeister allda / von ungefehr aus dem Bräu-Haus über die Gasse / zu denen Leuten / die damahls gebräuet / gegangen / von fern aber / weil er nicht wuste / und wegen hohen Alters nicht gleich sahe / ob eine Leichen-Procession oder was anderst daher käme / (indem sie auch das bekandte Evangelische Lied: O Traurigkeit! O Hertzenleid! 2c. gesungen) also nicht gleich / auf Wincken aber und Erinnern des Amt-Knechts / alsbald sein Haupt entblösset / und solches so lange / bis er wieder in gedachtes Bräu-Haus eingegangen / observiret / nichts destoweniger er / bey dem darauf angestellten öffentlichen Rath-Tag / in Gegenwart des Catholischen und Evangelischen Raths / von dem damahligen Herrn Richter daselbst / nicht nur jämmerlich / ohne Ansehung seines hohen Alters / durchschändet und schimpfflich ausgefiltzet / und wie er werth wäre / daß ihme diese und jene schimpff-

NB.

lich

liche Straffe angethan würde / bedeutet / sondern auch sogleich dem Amt-Knecht / ihn ins sogenannte finstre Loch zu stecken / anbefohlen worden / ratione dessen / daß er nicht gleich abgezogen / und an statt des Dortstehens / vielmehr hätte niederfallen sollen / welches man ihm / doch gantz sinistrè und ohne Grund / als einen Trotz ausgerechnet. Und ob zwar erst-erwehnte dictirte Straffe / um willen man / nach Regerirung des Amt-Knechts / gemeldten Rössels im Bräu-Haus nicht entbehren kunte / nicht dazumahl exequiret wurde / so ist doch solches an ihme am Freytag nach Pfingsten / durch Incarcerirung desselben / unverschuldter Weise vollzogen worden / und zwar / wie oberwehnter Herr Richter / auf Befragen / ob er solches nach etwann gnädigst habender Instruction, oder proprio motu gethan / zur Antwort gegeben: Weil Herr Schieferdecker nicht geruhet / und Herr Richter besorgen müste / er möchte ihn bey gnädigster Herrschafft verklagen; Solchergestalt die Herren Beamten mit denen Evangelischen amtiren und umgehen müssen / wie der Catholische Clerus es von ihnen begehret / welches aber / als ein dem Simultaneo zu nahe trettender Gewissens-Zwang billig beseufftzet / und gnädigster Hochfürstlicher Landes-Herrschafft zur höchst-vermögenden Remedur gehorsamst übergeben wird.

10.) Als vor einigen Monaten in der Nacht die Räuber unter andern Leuten auf der Plern-Mühle / insonderheit die alte Wittib daselbst / in ihrem 70. Jährigen Alter erbärmlich gemartert / sie durch Wegnehmung ihres gantzen Vermögens in die äusserste Armuth und durch Mörderliches Verfahren in einen sehr Wund-Brand-Kranck- und Schmertzens-vollen Zustand gesetzet haben / daß man wegen grosser Schwachheit und andern Elend / so ersagte Wittwe an ihr und ihren Kindern hatte / nichts als Jammer bey ihr sehen und hören kunte / und sie billig aus Christlichem Mitleiden zur Gedult und beständigem Vertrauen auf GOTTES Gnade zu weisen hatte / unterstunde sich der Catholische Caplan in Erbendorff / mit einem sehr unzeitigen Religions-Eyfer / sie in ihrem hohen Alter und erbärmlichen Zustand / wegen ihrer Evangelischen Religion, anzutasten / und sie in die Hölle zu verdammen / und unerachtet er billig wissen und lehren solte / daß das Lamm GOTTES Christus der Welt Sünde allein getragen / verlohr er sich doch dergestalt / daß er ihr gantz absurder Weise vorsagte: Er wolte / wann sie Catholisch würde / alle ihre Sünde auf sich nehmen / womit er ihr zur Catholischen Religions- und angebottenen Abendmahls-Annehmung / ohne vorherigen Unterricht / also hart zugesetzet / daß darüber ein so altes und halb-todes- auch Sinn-schwaches Weib leichtlich in Verzweifflung hätte dahin sterben- mithin nicht nur am Leibe / sondern was noch mehr / auch an der Seelen selbst unglückseelig werden können. Wann nun aber / vi introducti Simultanei, nicht nur der Catholische Religions-Theil / (sondern auch bevorab vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ, die Evangelische bey ihrer durch GOttes Güte erlangten Religions-Freyheit von denen Catholischen Geistlichen ungekränckt zu lassen seyen / folglich solch Unternehmen des ermeldten Caplans in Erbendorff / sowohl der sehr alten und ohnehin betrübten Wittib / als auch dero ordentlichen Beicht-Vatter sehr schmertzlich fället; als leben wir auch der unterthänigsten Hoffnung / es werden solche ungeziemende unzeitig- auch Seelen-gefährliche Verwirrungen mit verfänglichem Nachdruck abgestellet werden.

11.) Ist an statt / da der Simultanische Stadt-Rath allhier die hiesige Handwercks-Ordnungen zu geben / gnädigst confirmirter hergebracht / und auch unter andern die Obmannschafft über die Maurer und Bader allhier gehabt / auch in dergleichen Befugnüssen nach Copeylicher Inlag sub Num. 5. wider einiger Beamten ungezweiffelt ungleichen Bericht und hierauf emanirten Churfürstlich-Neuburgischen Hochlöblichen gnädigsten Regierungs-Befehl vorhin gnädigst manutenirt geblieben / durch des vorig-gewesten Vice Land-Richters / Herrn Giffarts, zweiffels ohne allzumilden Bericht / dem Simultanischen Rath / der hiesig-Burgerlichen Handwercks-Zunfften ordentliche Instanz entgangen / und neuerlich die beede Obmannschafft Herr Giffart hierüber / als Catholischer Beamter / sich zugezogen.

Num. 5.

12.) Hat besagter Herr Giffart, der doch eine Religion wie die andere gleich halten / und pro exemplo seyn solte / unter andern ein vom Marckt Vohenstrauß aus der Evangelischen Education angenommenes Kind / selbsten ehe solches ad annos discretionis gelangen mögen / in seiner zarten und unschuldigen Jugend wider die Gebühr / und das deren Evangelischen Eltern gegebene Versprechen / es in die Evangelische Schul und Kirchen zu schicken / und bey seiner Religion zu lassen / zur Catholischen Religion verändert / und also bey sich erzogen.

13.) Hat das sogenannte Thurner-Bärberl / oder die verwittibte Barbara Schrimlin / Catholischer Religion, so weder Burgers-Tochter noch Burgerin / allhier vor einigen Jahren aus Mitleiden / bis sie ihre / damahls theils noch klein gehabte Kinder / etwas zum Fortkommen erzogen haben würde / ein Beneficium vom Simultanischen Hospital allhier

allhier zwar erhalten / nachdeme man aber nach deren Kinder Erwachsung solches Pfrimbt wieder vom Rath einziehen wollen / hat solche durch Beyhülff ein- und des andern Catholischen Beamtens / und incompetenter sich hierinnen angemasten ungleichen Berichts und deren Anhandgehung / intuitu Religionis, so viel sinistrè zu ihrer Freude und unsern vermeintlichen Tort; vielmehr aber zu Ruin der Fundation, ausgewürcket / daß sie / unerachtet solche Gestifft nur vor die unvermögliche arme Burgers-Leut fundiret / so gegen gewöhnliche Einlag kaum mehr gegen die Fremden hinein kommen / an statt eines Pfrimbts hernach zwey Pfrimbte oder ordentliche Spital-Beneficia vor 4. Jahren ungefehr / wider des gesamten Raths / als vi Privilegiorum hierüber alleinig sonst habenden Vogteylich- oder Obrigkeitlichen Bestellung / erhalten / welches aber anzunehmen / sie sich selbsten ein Gewissen gemacht / und gleichwohl über eine ordentliche Pfrimbt / noch wochentlich einen Laib Brod / und des Jahrs an Klaffter Holtz à parte mehrers der Zeit / in ihren geruhigen Tägen / ohne Entgeld oder gewöhnlicher Einlag prætendirter eingenommen / auf dergleichen Art es auch der Catholischen Stadt-Richterin Schnetterin zu zweyen Pfrimbten / und dem Neuburgisch-gewesten Pargsteiner Quartirsoner, auf eine Pfrimbt / ingleichen der beschädigten Reichels Tochter die Verköstung / und in derer Abwesenheit zu bestreitenden Haushaltens ihres Geistlichen Bruders / so gar hievor deren Vatter / Hannß Reichel / Bürgerlichen Zeugmacher / bey seiner annoch treibender Profession, wochentlich Brod und Bier / oder dessen Æquivalent, aus besagtem Simultanischen Hospital gereichet / mithin durch dergleichen über die bestimmte sechste Zahl supernumerirende Catholische Pfrimbter / der sonst bestimmte gleiche Simultanische Numerus ad 12. Personen / übern Hauffen geworffen / und alle Jahr um ein merckliches gegen ein und mehr hundert Gulden / die Ausgaben gegen der geringen Einnahm / zu des Gestiffts unfehlbar einfolglichen völligen Ruin, übersteigen / und die übrige fundirte Substanz für Geistliche Schul- Bediente und Pfrimbter gar balden gar enerviret wird / wann anders die hiemit nochmahls unterthänigst ausgebettene Remedur in Zeiten durch unvorschreibliche dergleichen Abschaffung nicht balden zu statten kommen solte; Welche gnädigste Hülff aber um so vielmehr / vermittelst dergleichen unterthänigst angehoffet wird / als auch sonsten bey Einführung des Simultanei vi Protocolli eine vom Land vorher schon sich so gar titulo oneroso im Hospital eingekauffte / und solches Pfrimbt schon genossene Person / nach der Fundation, weilen er nicht Burger allhier gewest / bey der Anno 1663. beschehener Introduction des Simultanei oder Coëxercitii Religionis alsogleich wieder abtretten müssen / und der gleiche Numerus, wie bey andern Gestifftern von beederseits Religionen zu observiren / an Pfrimbter eingeführet / und also strictè, ohne einige beygesetzte andere Limitation, zu halten disponiret worden.

14.) Ist das beym Stadt-Pfarrer Küffners Lebzeiten / in der Hospital-Stuben gewöhnlich geweste Singen derer Evangelischen Lieder / bey wochentlicher Ablesung eines Capitels aus der Bibel / und noch von hiesigem Stadt-Pfarrer allda haltender Bet-Stund / abgeschafft worden / auch vor wenigen Jahren Herr Pater Capuciner Conrad / im Seel-Haus / den 23. Psalm zu beten verbotten.

15.) Werden auch die Stipendia wider die Gleichheit / meistens dermahlen an die Catholische Membra angewendet / wodurch abermahls die Gestiffter enerviret / und wir Evangelische mercklich wider die Simultanische Disposition verkürtzet werden / wie dann vor ungefehr 3. Jahren ein hiesiger Burgers-Sohn / Johann Georg Römerer / damahliger L. L. Studiosus, so in seiner Kindheit nach des seel. abgelebten Stadt-Pfarrer Küffners zur Weyden abgegebener Specification von denen Catholischen Geistlichen / nach Absterben seines Evangelischen Vatters / aus der Evangelischen Schul zur Catholischen Religion geführet worden / nach seiner Anherkunfft das bey Rath sollicitirte Stipendium, so sich auf 20. fl ordentlich erstrecket / aus dem Simultanischen Studenten-Gestifft dieserwegen nicht erhalten kunte / weilen das gemeldte Gestifft sehr enerviret / und Evangelischer Seits / um nicht die Substanz desselben folgends anzugreiffen / etliche zurück noch zu prætendiren / hat selbiger unter anderer ungebührlicher Aufführung sich an Herrn Vice-Land-Richter Giffart, und Stadt-Richter Hötzendörffer / dißfalls incompetenter addressiret / woselbst dann wir alle des Raths Remonstration, in ungezweifelter Faveur der Catholisch-angenommenen Religion, durch dergleichen mögliche Anhandgehung / und Herr Giffarts ungleiche Commissions-Berichts-Erstattung / gnädigster Befehl wider die Simultanische Gleichheit sinistrè emendiciret worden / daß / alles begründeten Einwendens ungeachtet / gedachten Römerer / an statt der sonst aufs höchst gewöhnlich gewesten 20. fl. / auf einmahl 60 fl. gereichet / worüber auch theils Catholische / besonders des Raths selbst / zugleich unterthänigst beschwerend eingelanget / jedoch haben bey dergleichen Geld-Ermanglung / des ohne dem erarmten Studenten-Gestiffts / diese 60. fl. von denen übrig zum Abgang eilenden Gestifftern / gegen Bescheinigung

 bezahlt

bezahlt werden müssen / dergleichen Geld auch nicht einmahl zum Studiren soll nicht angewendet worden seyn / daß also die im Simultanischen Protocoll expresse disponirte Geistliche- oder Milden - Gestiffter - Abtheilung / bey deren mercklichen Eingang um so viel mehrers nöthiger seyn will.

16.) Wann sonsten gemeinschafftlicher Zeiten ein von beyderseits Religionen Geistlichen genossenes gemeinschafftliches Pfarr-Gut sonst beederseits Steuer frey gelassen / wird jetzo solche nur allein vom Evangel. Geistlichen / der doch mehrern Aufgang hat / sub comminatione executionis eingefordert / und der Catholische frey gelassen / zu geschweigen der andern vielen Vortheilen von lauter Catholischen Beamten und deren Anhandgehung / zu unterschiedlichen überkommenden Hochfürstl. Special - Begnadigungen an viel mehrern Holtz und Wald-Zinß-Befreyung / so sie wieder verkauffen können / daß also / unerachtet alle Gestiffter und andere Fixa enerviret worden / und also das ordentlich ohnedem nur Halbscheidige / nicht völlig erlangt werden kan / sie / Catholischer Seits Geistliche / ohnedem obiger gestalt unter andern ihr adjutum privativè schon zu finden wissen

17.) Wann / wie zu Weyden bey Burgermeister Peurl / in seinen strittig-gewesten Weiß-Bier proprio Rest - Verzinsung die Sach einestheils auch von Catholischen Burgermeistern / theils auf einen Nachlaß - Vergleich (wie alles die andern in deren von der durch Herrn Giffart geführte Commission gegenwärtig gewesten Gewerckschafft sonst zu der übrigen allerseitiger Genehmhaltung es bewenden lassen) schon ankommen ist / bemühen sich hiesige P. Capuc. quocunque modo durch allerhand persuadirliche möglichste Privat-Besuchung / dergleichen von Evangelischen Burgermeistern suchende Bezahlung / ihrer Kirchen / und ihnen privativè zuzueignen / und die Catholische Burger / welche nicht gerne ihr Odium auf sich ziehen wollen / viritim unter abforderter schrifftlicher Verbindnuß hierzu zur privativen Catholischen Kirchen-Schranckung zu obligiren / hingegen wann auch von einem Catholischen Bräu-Verwalter / Namens Johann Christoph Thesing / wegen seines schon etliche Jahr liquiden bekannten proprio Rests die abfallende Zinsen ebenergestalt wenigstens zu Reciprocation von Evangelischen Bürgern die Gewerckschafft auf die privative Evangelische Kirchen-Sammlung prætendirt werden könte / wird solches der Zeit um Anhoffung besserer Verträglichkeit / unprætendirter zurück gelassen.

18.) Unerachtet niemahls ante & post introductionem Simultanei auch nicht gemeinschafftlicher Regierung / noch zur Zeiten derer vor kurtzem noch Simultanisch beyderley gewesten Weydauischen Stadt-Richter / kein Stadt-Richter bey Raths-Straffen in Weyden gesessen / sondern der übrig gültige Stadt-Recess in hoc passu pro exigentia rei modificiret worden / daß statt deren Beysitz (und dermahln um so vielmehr / damit paritas numeri nicht übersteigend zu eines Theils anders nothgedrungenen Queruliren confundiret werden möge) alljährlich um Reminiscere je und allezeit aus dem Raths - Protocoll extrahirte Wandel-Register / in præsentia des Stadt-Cämmerers / vom Stadt-Richter und beeden Stadt-Syndicis zugehörigen Beylag durchgangen und unterschrieben werden / will anjetzo turbirender massen dermahlig einige Catholische Stadt-Richter wider gedachte je und allezeit bis anhero gedauerte Modification noviter beysitzen / und wie schon unterfangen / der in pari numero bestehenden Simultanischen Raths-Votirung mit seinen incompetenten & quoad hanc disparitatem ungehörigen Contravenirung und widrigen Sentiment überstimmend contrecarriren / mithin den Evangelischen Raths - Theil völlig überlegen seyn; Und obwohlen nach so häuffig hierwider unterthänigst gethanen Raths - Beschwerungen / die jüngste gnädigste Resolution erfolget / daß / soferne er dergleichen vor diesem geschehen zu seyn / nach denen Acten nicht erweisen könte / er hiervon abzustehen; Dessen ungeachtet / und bey all dergleichen ermangelter Possession, Observanz und Acten / sucht gedachter Stadt-Richter / unwissend auf weme sich verlassend / dergleichen Beysitz durch abermahliges litigiren zu erlangen.

19.) Wie dann auch bey der Stadt Weyden die vom Rath aus / vermög uralter Privilegien / und unter andern sub Num. 6. befugte / und allezeit gleich andern Städten Observanz-mäßig fundirte Burger-Annehmung vom Stadt-Richter mit seiner neuerlichen und also von seiner discrepanten Instanz immiscirten Berichts - Erstattung dem Simultanischen Rath nach der Landes-Consolidirung einige neuerliche Zeit ad conflictum Jurisdictionis zu turbiren / sich würcklich angemasset / wodurch er auch die neu gewordene Bürger und Bürgers-Söhne in neue Unkosten gesetzet / und hierinnen denen fremden Catholischen / wider alle des Simultanischen Raths Einwenden / durch favorable Berichts-Erstattung / zu derer andern Ubersetzung / hinein geholffen / und hingegen theils Evangelischen Bürgers - Söhnen / die doch schon hierinnen sedem fixam in Burger-Recht zu überkommen / ihr radicirtes Jus gehabt / die Admission des Burger - Rechts schwehr gemacht / oder so weit es durch die ungleiche Berichts - Anmassung gebracht /

Num. 6.

daß

daß dergleichen Burgers-Söhn durch eine Hochlöbl. Hof-Raths-Signatur sich in der Fremd unterzubringen / angewiesen worden. Und mag er / Stadt-Richter / wohl sich hierinnen einen festen Fuß zu machen / unter andern aus diesem eingebildet haben / daß in der unterm 2. Augusti 1717. Hochfürstlichen gnädigst erfolgten Confirmation derer Privilegien eine vorher sonst zwar nicht gewöhnliche Clausul hisce contentis inseriret worden / " daß nemlich dergleichen Confirmation denen bißhero ergangenen und " noch ergehenden Lands-Fürstlichen Verordnungen unschädlich seyn solle ꝛc. ;. Welche annectirte Clausul aber unsern unterthänigst-zuversichtlichen Anhoffen und Bitten nach / uns oder dem Simultanischen Rath an übrigen und dißfaltig uralten Befugnüß / die Bürgers-Söhne ohne Ansehung der Religion fernerhin bey Rath Pflicht-mäßig annehmen zu können / ja nichts zu derogiren im Mund führen wird ; Wie dann durchwiewohl etlich jährig mühsames Processiren und hierauf höchstpreißwürdigst emanirte gnädigste Resolution ermeldter Stadt-Richter dißfalls zur Ruhe und mit seiner wider die Simultanische Raths-Befugnüß turbirender und neuerlichen hierob angemasten Berichts-Erstattung / völlig abgewiesen / und gleichergestalt ihme in allen Stadt-Gerichtlichen Amthierungen die Zuziehung des Evangelischen Stadt Syndici und zugleich Stadt-Gerichts Actuarii, nebst denen Simultanischen Raths-Beysitzern / (so einige Zeit ex propria ipsius authoritate sträfflich excludiret worden) zu Constituirung und Completirung des Stadt-Gerichts / nebst injungirter dißfaltiger Amts Sportul Bonificirung de præterito, geschärffesten Ernst unter gewisser Geld-Straff wieder gnädigst injungiret worden. Worgegen gleichwohl unter andern neue Contraventiones hervorbrechen / daß er wegen der / von fremden allhier annehmenden Burgern sich wenigsten mit seinen gemeiniglich wider des Simultanischen Raths Pflicht-mäßigen Disposition abgehenden neuerlichen und seiner Instanz gantz discrepanten Berichts-Erstattung / Eingriff machen / hingegen von allen und jeden Gerichts-Handlungen / dessen Berichts-Verfassung auch gnädigst erfolgenden Befehlen / denen sämtlichen Stadt-Gerichts Membris nichts wissen lassen / noch sonsten nach denen Stadt-Recessen / oder andern hiesigen Gerichten Conformität / das vor selbig destinirte Sportul-Quantum in allen nicht völlig geben will.

20.) Nach des seelig verstorbenen Weydauischen Stadt-Pfarrer Küffners Copeylicher Specification sub Num. 7., seynd die vorhin unterthänigst eingeklagter massen / von Catholischen Geistlichen aus der Evangelischen Religion und Schul abgeführte Kinder in Weyden / nicht wider unserer Religions-Unterweisung restituiret worden / hingegen wann / wie Beylag sub Num. 8. zeiget / einige schon ad Annos discretionis erwachsene Personen (deren Vatter doch wieder zur Evangelischen Religion revertiret) zur Evangelischen Priesterlichen Ehe-Copulation gelangen wollen / will da noch durch Catholische Beamten die eifrigste Hintertreibung gemacht werden. Num. 7. Num. 8.

21.) Die Evangelische Hebamm muß theils Orten bey einer Evangelischen Kinds-Mutter ihrer Catholischen Kind-Tauff zurück bleiben / hingegen bey Ausgang der 6. Wochen / mit der Evangelischen Mutter in die Meß gehen / und also ad nutum Cleri Catholici sich richten.

22.) Einen Evangelischen Diaconum in Weyden bey ereigneter Vacatur zu præsentiren und vociren / dergleichen Jus einem Evangelischen Magistrat in Weyden allezeit bestens fundirter richtig cum effectu zugestanden / will / wie letzthin / durch die Beamten einiger massen gekräncket werden.

23.) Ist der jüngst verstorbene Evangelische Stadt-Kirchen-Diener zur Weyden einige Jahr vorher / bey Negligirung seiner schuldigen Parition, wider alle Inhibirung / Befugnüß und Observanz, so gar von der daselbstig-Catholischen Geistlichkeit mit seiner Catholischen Magd copuliret / und nach dessen uns beschwehrlicher Beybehaltung und tödtlichen Abgang der Catholischen Wittib mit Ubergehung des dißfaltigen Evangelischen Raths dergleichen Dienst-Conferirung / ihr durch ein- und andern Catholischen Beamten patrociniret worden / daß sie auf dergleichen Evangelischen Kirchners-Dienst einen gantz hiezu untauglichen Evangelischen Mann (der eben wieder die miteinander erzeugende Kinder per reversales zur Catholischen Religion auferziehen müssen) heyrathen dörffte ; Und obwohlen der Evangelische Stadt-Rath nach seiner jedesmahl hierüber / als auch der Schul Diener / allezeit richtig hergebracht und exercirten Competenz, mit Zuziehung des Stadt-Pfarrers (und damit unter andern der Evangelische Kirchen-Ornat samt deren Verrichtung nicht etwann gar zur Catholischen Besorgung gezogen und das Simultaneum auch hierinnen bekräncket werden dörffte) ein Evangelisches Subjectum hierzu verpflichter aufgenommen / hat gleichwohl besagte Wittib noch ein- und anders favorables damahls noch von der Hochfürstlich-Hochlöblichen Hof-Raths-Cantzley vor ungefehr vier Jahren / vermittelst des ersagten Stadt-Richters möglichstes patrociniren / wiewohl sinistrè und ohne weitere Beharrung / zu emendiciren gewust.

24.) Unerachtet die Catholische Geistlichen diß Orts ihrer Religion tüchtig zu seyn vorkommende Studiosi frey predigen lassen dörffen/ welche doch zu Zeiten die Evangelische durch scomatische Expressiones durchzuziehen/ sich unterstehen/ und sonsten auch Evangelischer Seits der Ordinarius loci, einen tüchtig-Theologisch-Evangelischen Studenten und Lands-Kind/ nach Vorweisung des Concepts/ zu etwelch-beyhülfflicher Sublevirung/ dann und wann das Exercitium concionandi Observanz-mäßig verstattet; so wird doch dergleichen einige Zeit her nur gegen die Evangelische restringiret/ daß sie erst hierumen öffters suppliciren und noch Cantzley-Tax bezahlen müssen.

25.) Mit dergleichen Cantzley-Tax-Erlag/ werden auch die Evangelische Pfarrer/ in Sachen ihres Amts Incumbenz betreffend/ beleget/ und sonsten für dem Land-Richter-Amt nach vieler und dieser Copeylichen Amts Signatur sub Num. 9. so gar ohne Beylag und Allegirung eines gnädigsten Commissions-Befehls zu erscheinen/ despotisch und gegen die Catholische viel vilipendirlicher gehalten. (Num. 9.)

26.) Die alljährliche Kirchen-Rechnungs-Abhörung aufm Land/ mit Zuziehung der Geistlichen/ werden theils Orten bis hieher auf viel Jahr unverrichter verschoben.

27.) Mit Verlegung der Feyertäg thut man uns zu deren Feyerung und Verkündigung nach Observanz des Römisch-Catholischen Kirchen-Calenders und deren Conformität anhalten.

28.) Hat der Evangelische Pfarrer Krauß schon Anno 1706. unterthänigst eingeklagter massen bey einer/ in disseitigen Hochfürstl. Pargsteinischen Amts-Territorio, und dem Weydauischen Magistrat mit der Niedergerichtsbarkeit unterworffen/ gelegener Dorffschafft Clobenreuth/ eines Evangelischen Bauern/ Namens Käß/ verrichteten Kind-Tauff/ den schimpfflichsten Tort und Tractirung zu intendirender Tauff-Verhinderung von dem Catholischen Pfarrer/ M. Dotzler/ zu Altenstadt an der Wald-Naab/ ohne erhaltene Satisfaction ausstehen müssen/ indeme er unter andern umständlich eingeklagten Insolenzien auch grosser Gefahr mit Haaren aus der Evangelischen Eltern Stuben und Haus geschleppet/ und der dahin mitgebrachte Kirchen-Ornat nachgeworffen worden: Dergleichen sich auch wieder bey ereigneten Tauff-Begebenheit zu befahren/ wo kein nachdrücklich-remedürlicher Einhalt und Satisfaction beschiehet.

29.) Unerachtet die Catholische das Kirchen-Geläut/ besonders in der Stadt Weyden/ fast noch einmahl so viel des Jahrs gegen uns gebrauchen/ lassen sie doch uns dergleichen am Grün-Donnerstag und Char-Freytag zum nöthigen Kirch-Gang-Zeichen nicht gebrauchen/ und müssen auch selbiger Zeit des Altars bis an die Mauren völlig von ihnen entkleidet antreffen.

30) Will auch jetzt von der Evangelischen Braut/ wegen der Catholischen Kinder-Erziehung der Revers prætendiret werden/ wie dann vor etlichen Wochen Johann Kotzens/ Evangelischen Bürgers in Weyden/ an einen Catholischen Burger verheyrathete Tochter/ sich gegen dem R. P. Super. allda neuerlich reversiren müssen/ ihre Kinder Catholisch aufzuziehen/ unerachtet Ew. Hochfürstl. Durchl. damahl schon gnädigst intenioniret gewest/ wegen aller Ehe-Reversen zu deren Aufhebung ein gnädigstes Temperament per Commissionem Lands-vätterlich zu disponiren.

31.) Wann allhier/ besonders in Weyden/ einer die erste Meß lesen will/ thut man uns die Veränderung der Kirchen-Stunden einige Zeit her beschwerlich auffallen/ wie dann der Anfangs benannte uns beleidigte junge Mühlhofer allhier dergleichen nächstens zu verrichten vor hat/ und da man jüngst unsern Gottes-Dienst an statt der bestimmten 9. Uhr/ um 6. Uhr früh/ zu verändern weigern wolte/ sie/ die Catholischen/ uns sagen lassen/ wann ihr Gottes-Dienst erst um oder nach 10. Uhr sich endigte/ müssen wir es zum Nachwarten auch haben.

Num. 10. 32.) Unerachtet/ vermög Copeylicher Beylag sub Num. 10., die Bestellung der Stadt-Diensten noch mehr auf die Simultan-sche Gleichheit und deren Protocoll gnädigst bestärcket worden/ ist doch solchem in schon ausgemachtem Passu und andern/ Catholischer Seits nicht nachgelebet/ sondern bis dato in vielen die Evangelische Subjecta, und zu solchen Stadt-Diensten qualificirte vorgeschlagene Evangelische Burgere excludirt, die eingesetzte wieder abgesetzt/ und die fremde anhero gekommene Catholische Personen vorgezogen worden.

Num. 11. 33.) Wird aus beyliegender Copia sub Num. 11. deutlich zu ersehen seyn/ wie denen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrern so ernstlich und scharffes Verbot gegeben worden/ keinen Catholischen zu der Evangelischen Religion zu bereden/ da hingegen die Catholische Herren Geistliche nicht nur allerhand Persuasiones, sondern auch höchstschimpffliche Worte wider unsere Religion gebrauchen/ ja quovis modo frey und unverwehrt suchen/ die Evangelische abwendig zu machen.

34.) Hat ein Franciscaner von der Stadt Kemath/ bey dem Evangelio vom ungerechten Haushalter/ zu Erbendorff/ seither dem gnädigsten Hochfürstl. Edict, daß sich niemand

mand weder in denen Predigten / noch andern gemeinen Gesprächen / wider ein oder die andere Religion, mit schimpfflichen und verächtlichen Worten und Expressionen hervor zu brechen erkühnen solle 2c. öffentlich in der Predigt diese Formalien gebraucht: Der Luther ist der ungerechte Haushalter / und solcher sitzt in der Höllischen Flamme/ und ist ewig verdammt. Wornach sich zwar Herr Schieferdecker entschuldiget/ und gesagt: Er wolle diesen Franciscaner nicht mehr predigen lassen; Gleichwohl hat er wiederum einen andern Franciscaner von Stadt Kemath / in der Capell zu Friedensfels / allwo bemeldter Herr Schieferdecker Ordinarius ist / öffentlich auftretten und predigen lassen / welcher Franciscaner zum Proœmio diese Worte gebrauchet: Er habe gehört / daß von Sultzbach aus gnädigste Decreta ergangen / man solle auf der Cantzel nichts wider die Lutherische Religion predigen / so wolle er also vorm Altar stehen bleiben / und darauf die Evangelische Religion lästerlich durchzuziehen angefangen / und zimlich lang damit continuiret. Zu diesem hat eben dieses Herrn Schieferdeckers jetziger Caplan die in §. 10. gedachte alte Müllerin seithero immerfort wegen ihrer Evangelischen Religion angezöpffet / und unter andern vor Kürtzen gesagt: Er wolle verdammt seyn / wann ein Lutherischer seelig wird. NB.

35.) Brauchen die Catholische Beamten gegen die Evangelische Religion die passionirte Expression, daß sie derer Catholischen Kirchen-gehen / Gottes-Dienst / und hingegen zu vilipendirlicher Distinction der Evangelischen Kirchen-gehen nur Kirchen-Dienst nennen / und laut Beylag sub Num. 12. den Zuspruch und Haus-Communion der tödtlichen Krancken gegen die Evangelische schlechthin Pfarrliche Verrichtung / hingegen die Catholische Geistliche Versorg. und letzten Seelen-Trost formalisiren. Num. 12

36.) Obschon nach inliegend Copeylich gnädigsten Inhibitorial-Befehl sub Num. 13. die Begräbnüß in hiesiger Stadt Weyden Haupt-Kirchen jedermann allhier gnädigst verbotten / so wird doch solchem gnädigsten Geschäfft von Catholischen Geistlichen allhier der Gebühr nach nicht nachgelebet / sondern seynd theils Catholische Herren Beamte der Zeit her von Catholischer Geistlichkeit wieder dahin zur Beerdigung befördert/ und gemeiniglich die sonst zur Simultanischen Kirchen-Rechnung wenigstens ad 50. fl. gewöhnliche Gebührnüß hievor eine Zeit her zu Catholischen Neben-Altären oder andern privativen Catholischen Kirchen-Gebrauch verwendet worden. Num. 13

37.) Und wiewohl wegen der Revers-Aufhebung vor kurtzen eine Simultanische Commission, unsern unterthänigsten Einlagen nach / gnädigst anher verfüget worden / so will doch anjetzo nach einig-gnädigst communicirten commissionalischen Berichts-Extracten verschiedener vorigen Beschwerungs-Puncten von Catholischen Herren Beamten pro favore Religionis Catholicæ, durch theils ungleiche oder allzumilde unterthänigst gegebene Berichte quasi in propria causa impugniret / und die hochpreißlichst gnädigst versicherte Lands-vätterliche Remedur solchergestalt wider die Hochfürstliche gnädigste Intention vielleicht noch schwer gemacht werden.

38.) Ohne unter andern weiters zu gedencken / wie bey der vor einigen Jahren durch gemeinschafftliche lauter Catholische Herren Commissarien wider die Evangelische / besonders wider Herrn von Ehrenstein / Herrn Diaconum Schreiber / und verschiedene andere Evangelische geführte Inquisitions-Commission, occasione der Neukircher Pfarr-Ersetzung / ohne deren Arrest und Gefängnus / einer zu 50. fl. / 100. fl. / 200. fl. und mehr hundert Gulden erlegen müssen.

Weyden den 12. Septembr.
1720.

Num. 1.

Stück oder Fragmentum aus der Anthoninischen Lob-Predigt / so der junge Mühlhofer den 13. Junii 1720. in dem St. Sebastians-Kirchel zu Weyden, sowohl über seinen der Augspurgischen Confession zugethanen Vatter / Ulrich Mühlhofern / als wider sämtliche Evangelische Inwohner gehalten.

Nach geführter Lob-Rede hat er ein eifriges Votum an den Anthonium geführet / und den in solchen Kirchlein aufgestellten Patron Anthonium mit sich spatzierend in die Stadt genommen / und vom Untern-Thor auf ihme gleich gezeiget: Quod Lutheranizet, und was vor Ketzerische Bürger und Inwohner sich mit darinnen befinden / mit welchem er auch auf seines Vatters Haus zugegangen / und abermahls gesprochen: Lutheranizat, anbey den Anthonium inständigst ersucht / daß er sich des ihme schon bekannten in grossen Irrthum und falscher Lehre steckenden Mannes (scil. seines Vatters) erbarmen / und zu der allein seelig-

 machen-

machenden Christ-Catholischen Religion bringen und führen wolle; dabey er ferners die Evangelisch-Augspurgische Confessions-Verwandten dermassen in ihrer Religion schimpfflich (wiewohl mit groß- und groben Unverstand) traduciret / daß er unter andern ihnen das Fleischfressen an denen gebottenen Fast-Tägen / Freytag und Samstags / vorgeworffen / auch daß sie ihre Kinder nicht einmahl von Jugend auf in dem Christenthum mit Beten und andern Christlichen Tugenden unterrichten thäten. Hoffe also / Anthonius werde ihme die Gnade thun / weilen er doch nicht von dannen gehen wolle / bis er ihm seines Petiti gewähret; Darauf er mit Anthonio weiters in der Stadt gegangen / und fast in allen Gassen und Plätzen gefunden / quod Lutheranizet. Nach diesem sie auch auf das Rath-Haus gehen wollen / alleine es hätte der Christ-Catholische Glaub mit denen vielen Catholischen Stifftungen zu allen Fenstern heraus gesehen / darumben es nicht nöthig gewesen / vollends gar sich hinauf zu bemühen. Nach diesem seynd sie in die Pfarr-Kirchen gespatzieret / alleine iterum Lutheranizat, weilen sie mit der Pest der Ketzerey und falscher Lehre angestecket worden. Endlich haben sich beede wieder miteinander nach St. Sebastian erhoben / und voneinander geschieden.

Endlichen hat er concludendo & votando vermeldet / daß / weilen hiesige Stadt Weyden mit vielen Ketzern und falscher Lehre inficiret / daß Anthonius solche durch seine Vorbitte nicht nur wolle ausrotten / sondern auch zu der allein seeligmachenden Christ-Catholischen Religion bekehren und führen / damit die Stadt Weyden einmahl nur ein Schaafstall Christi werden / und ihre Gegnere und Widersacher nicht auch an den Ort kommen mögen / wo ihr Vatter mit feurigen Fackeln und Flammen sitzet und schwitzet / Amen.

Num. 2.

Extract des Weydauischen Simultanischen Commissions-Protocoll Anno 1663.

x. Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. haben ihnen darauf geantwortet: Weilen in dem zwischen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hertzogen Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen zu Neuburg / und Ihrer Fürstl. Durchl. Hertzogen Christiano Augusto, Pfaltzgrafen zu Sultzbach / aufgerichteten Cöllnischen Vergleich / von Einführung des Neuen Calenders in specie nichts gemeldet / höchstgedacht sein gnädigster Fürst und Herr aber bishero sich simpliciter in terminis Transactionum gehalten; als wolte er die Haltung des Neuen Calenders ihnen zwar directè nicht befohlen / dieses aber ausdrücklich bedeutet / und sie gewarnet haben / daß sich keiner unterstehe / an Catholischen Feyer-Tägen NB. Knechtliche Arbeiten zu verrichten / zumahlen Sr. Hochfürstl. Durchl. Commendant allhier / der Obrist-Lieutenant Doubellier, keinen zu solchen Arbeiten zum NB. Thor hinaus zu lassen ꝛc.

Num. 3.

Extract aus einem Hochfürstlichen gnädigsten Decret de dato Sultzbach den 18. Jan. 1664.

Drittens mögen sie wider erstbesagten Cöllnischen Vergleich und Simultaneum, so Ihre Fürstliche Durchleucht dermahlen an seinen Ort gestellet seyn lassen / zu Halt- und Celebrirung der absonderlich Catholischen Feyer-Täge / nicht getrieben werden / dahero Ihre Fürstliche Durchleucht gerne geschehen lassen / daß / was in einen und andern importirlich darwider gehandelt wird / sie es fleissig annotiren / und höchst-ermeldt Ihrer Fürstl. Durchl. ferner gehorsamst berichten / so werden Dieselbe ins künfftig / oder bey jetzigem Reichs-Tag solchen abzuhelffen trachten.

Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

An

Die Evangelische des Raths und gesamte Gemeinde zur Weyden.

Joh. Christoph Frisch.

Num.

Num. 4.

Von GOttes Gnaden / *THEODORUS* Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsame und Weise / liebe Getreue!

DEmnach wir die ehemahlige noch in Gemeinschaffts-Zeiten ergangene Verordnung wegen Feyerung der Catholischen Feyertäge in Unsern Amt-und Land-Gericht Pärgstein und Weyden von beyderley Religions-Verwandten wiederum erneuern zu lassen / gnädigst resolviret; als habt ihr solch Unsere gnädigste Intention nicht nur euer anvertrauten und darunter vorderist denen der Augspurgischen Confession zugethanen Burgerschafft und Unterthanen zur nöthigen Wissenschafft und Nachricht / nochmalen zu publiciren / sondern auch nach Beschaffenheit bißheriger Observanz, dergestalten darob zu halten / daß neben denen gemeinen Sonn-und Feyer-Tägen / insonderheit auch dergleichen einseitige Catholische Feyer-Täge beederseits gefeyret / und keine Knechtliche und andere dißfalls verbottene Arbeit gestattet / die Transgressores zur Straff gezogen / und zu dem Ende die Hauß-Visitationes auf sonst gewöhnlich gewesene Art und mit gebrauchender Bescheidenheit wiederum veranstaltet und continuiret werden sollen. Wir versehen Uns dessen / und seynd euch dabey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 29. April 1719.

Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische anheim gelassene Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

Num. 5.

Christianus Augustus, **Pfaltz-Graf.**

Unsern ꝛc.

Liebe Getreue!

AUf Euere beyde unterm 1sten dieses eingeschickte Berichte und derenselben beygeschlossene Neuburgische Befehle / daß euch selbiger Seits die Obmantischafft und Bestraffung bey denjenigen Handwerckern / die ihre Ordnungen immediate von beyden Herrschafften haben / wolle entzogen; Item, insgemein auch alle Handwercks-Ordnungen cassirt / und bey der Regierung zu Neuburg aufs neue ertheilet werden / betreffend / lassen Wir euch hiemit gnädigst ohnverhalten / und habt ihr euch zu erinnern / daß Wir Uns letztens bey damahligen beschehenen Anbringen bereits dahin declariret / daß Wir Unsers Orths dißfalls keine Neuerung suchen / noch euch in dem / was ihr bey langer Zeit wohl und ruhig hergebracht / und dessen in Possess gewesen / in keine Wege eingreiffen oder zu beunruhigen gemeynet. Sultzbach den 5. Junii Anno 1699.

Christianus Augustus, **Pfaltz-Graf ꝛc.**

Joh. **Freinsheim.**

An Burgermeister und Rath zu Weyden.

Num. 6.

Von GOttes Gnaden / *Christianus Augustus*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Mörß / Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsame Weise / liebe Getreue!

WIr haben Uns aus eurem unterthänigsten Bericht vom 23. dieses mit mehrerm gehorsamst vortragen lassen / was sich ob dem Verstand des bereits unterm 22. Julii 1672. von Neuburg an euch ergangenen Rescripts, die Annehmung neuer Bürger dem Simultaneo

gemäß betreffend / zwischen euch beyderseits Religions-Burgermeistern und Rath vor discrepante Meynung erhaben / und ihr anbey deren Entscheidung halber unterthänigst gebetten. Gleichwie wir nun aber es bey gedachter Neuburgischen Resolution, so an sich selbsten klar genug / allerdings bewenden lassen; also können Wir nicht begreiffen / wie ihr Catholische / auf die in eurem jetzigen Bericht angeführte Gedancken / ob möchten unter dem Namen der neuen Bürger auch die sich häußlich einlassende Bürgers Kinder verstanden werden / gerathen können / da doch obbesagtes Neuburgisches Rescript ausdrücklich in sich enthält / daß Seiner der Herren Hertzog von Neuburg Lbdn. es bey eurem dazumahl gethanen Anerbieten bewenden lassen / und dabey beruhen wolten / welches Erbiethen aber / laut eures unterthänigsten Schreibens vom 28. Junii ermeldten Jahrs / nebst der unterthänigsten Bitte / euch bey euren Privilegiis und der Observantz / die Bürgers Kinder indistinctè anzunehmen / zu erhalten / allein darinn bestanden / daß ihr in Annehmung fremder Persohnen eine solche Vorsichtigkeit und Simultanische Gleichheit jederzeit halten woltet / wodurch ersagt Sr. Lbdn. Intention vollzogen und das gemeine Wesen erbauet werden solte.

Wann nun solchemnach sowol dem gemeinen Verstand / als obigen Rescripti eigener Meynung nach / unter dem Nahmen neuer Bürger keine andere als Fremde zu verstehen / angesehen die Bürgers Söhne ihrer Geburt wegen bereits ein radicirtes Jus zum Burger-Recht haben / und da diese Worte auf andere Auslegung gezwungen werden wolten / solches euch Catholischen / und euren Kindern selbsten / als Bürgers Söhnen / welche hierdurch den Fremden gleich gemacht würden / mehr zum Nachtheil gereichen müste / zu geschweigen / daß es in statu Simultaneo der natürlichen Billigkeit selbsten entgegen / unterm Vorwand der Religion die Kinder von ihren vätterlichen Erbe auszuschliessen oder zu vertreiben; so haben Wir billig Ursach auf die Gedancken zu gerathen / daß hierunter gewisse fremde Verhetzungen ein oder mehr unruhigen Geistes stecke / vor welchen ihr euch billig vorzusehen / und zu keiner Mißverständnis verleiten zu lassen / gestalten Wir dann auch euch mithin gemessen anbefohlen haben wollen / es bey der bißherigen Observanz allerdings bewenden zu lassen. So Wir Uns zu geschehen versehen / und seynd euch sonst mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 27. April 1682.

Christianus Augustus, Pfaltz-Graf rc.

Johann Balthasar Kolb.

An Burgermeister und Rath zu Weyden.

Num. 7.

Specification derer Evangelischen Kinder in Weyden / so bey Stadt-Pfarrer Küffners Zeiten von denen Catholischen Geistlichen zur Catholischen Religion persuadiret und eingeführet worden.

Hannß Römerers / Fleischhackers beede Söhne.
Barthel Beckens / jüngste Tochter.
Gewesenen Thorwarts Leypolds Sohn.
Friedrich Müllers, Webers Sohn.
Ulrich Eißmanns, Tagwerckers Tochter.

Num. 8.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrer / dasi-Herrn Richter / Burgermeister und Rath zu Kolberg einzuhändigen. Citò

NAchdeme sich nunmehro Chur- und Hochfürstliche gnädigste Herrschafften einhellig und concurrenter durch gnädigste Befehl resolviret / daß diejenigen Kinder und Leute / welche / vermög der Simultanischen Observanz und publicirten Revers-Ordnung auf den Catholischen Glauben hätten fort erzogen werden sollen / deme aber zuwider zu der Augspurgischen Confessions Religion verwendet worden / anzuhalten; und nun auch des unlängst abgestorbenen Wirths zu Kolberg / Sebastian Vorsters / weil er Catholisch gewesen / erzeugte drey Töchter und ein Söhnlein (wie das Protocoll de dato 1. Augusti 1695. ausweiset) darunter begriffen / den Momento aber glaubwürdig vorkommt / daß eine von ermeldten dreyen Wirths Töchtern sich mit dem Augspurgischen Confession zugethanen Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn / Johann Schetzler / versprochen / und morgen schon die würckliche Copulation angestellet seyn

solle;

solle; als wird dem der Augspurgischen Confessions Religion zugethanen Herrn Pfarrer zu Kolberg Johann Bartholomäus Biebel / wie auch Herrn Richter / Burgermeister und Rath daselbsten / mit dem auf Tag und Nacht eilfertig lauffenden Bothen bedeutet / daß sie in continenti und ohne den geringsten Zeit-Verlauff / solches sowohl der Wirths Tochter als Braut / als auch dem Herrn Pfarrer Schetzel / als Bräutigam / vorhalten sollen / mit dem Anhang / daß sie / vermöge Chur- und Hochfürstlicher nunmehro ergangenen gnädigsten Resolution, zu dem Catholischen Glauben gehöre / und würcklich angehalten werden wird / solte aber bemeldtes Mensch / oder vielmehr der Herr Pfarrer dessen Anstand und Bedencken tragen / so solle bey Chur- und Hochfürstlich-gnädigster Herrschafft willkührlicher Straff / mit der Copulation biß zu Austrag der Sachen innen gehalten werden. Sign. Pargstein / den 10. Octobr. 1711. um 7. Uhr Nachts.

J. J. Freyherr von Wevelt. F. v. Giffart.

Num. 9.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrern zu Neukirchen / Mantel und Rothenstadt / Simon Krauß / einzuliefern. Neukirchen.

Nachdeme vorkommen / daß sich der Herr Pfarrer unterstanden haben solte / des Lorentz Spachholtz Tochter zu Mantel / Barbara / anzunehmen / da ihm doch bewust / daß selbige zum Catholischen Glauben gehörig / und derowegen gnädigst befohlen / dem Herrn Pfarrer hierüber in seiner Verantwortung zu vernehmen; als wolle derselbe auf Montag den 28. diß / für uns hiehero auf die Land-Gerichts-Schreiberey erscheinen / und deß fernern erwärtig seyn. Pargstein / den 19. Novembr. Anno 1712.

J. J. Freyherr von Wevelt. F. v. Giffart.

Num. 10.

Christ. August. Pfaltz Graf rc.

Lieber Getreuer!

Uns ist dein unterthänigster Bericht vom 7ten diß / betreffend die von Neuburg wegen Aufstellung eines Schröders bey der Stadt eingelangte Resolution gehorsamst referiret worden; Gleichwie aber die Bestellung dieses Diensts lediglich von der Disposition Burgermeistern und Raths dependirt / und ohne sie an ihren Privilegien hauptsächlich / und zumal ohne Ursach / zu beeinträchtigen / ihre dißfalls habende Befugnus nicht abgestrickt / noch ihnen jemand zu solchem Dienst wider Willen aufgedrungen werden kan; als ist unbillig / daß das Pfleg-Amt in solchem der Stadt privativè zukommenden Bestellung sich einflechte / und diesen oder jenen der Stadt aufzubürden sich bearbeite / gestalten / so viel den in Vorschlag gekommenen Ulrich Bauernfeind / und die von Burgermeistern und Rath Augspurgischer Confession wider seine Person der Religion halber Exception anbelanget / ob schon in diesen Fällen das Instrumentum Pacis ratione paritatis in religione nicht zu appliciren / die gantze Sache gleichwohl / so viel der hiebey sich ereigenden Puncten Religionis betrifft / darauf beruhet / daß / vermög des dieser Orthen und zwar Neuburgischer Seits selbsten eingeführten Simultanei bey allen Stadt-Aemtern eine durchgehende Gleichheit stipulirt und beobachtet / und laut darüber gehaltenen Protocolls bey denen Diensten / welche nur von einer Person bestellet zu werden pflegen / wie in solchem Protocoll bey Bestellung des Stadt-Medici, item des Uhr-Richters in specie enthalten / die Alternation zwischen beeden Religions-Verwandten expresse verordnet worden / und wenn man aus dieser Gleichheit schreiten und wider die bißherige Observanz, da der Catholisch- und Evangelische Rath in Bestellung dererley Dienste / mit Vorschlagung und Bestellung ein- und andern theil Religion zugethaner Subjectorum alterniret / denen Catholischen einraumen wolte / daß diese allezeit mit Catholischem Subjecto vordringen solten / solches dem eingeführten Simultaneo è diametro entgegen seyn würde. Welches alles du denen Neuburgischen umständlich zu repræsentiren und zu erkennen zu geben / daß Wir bey solcher klaren der Sachen Beschaffenheit zu Aufstellung des sogenannten Bauernfeinds nicht concurriren / noch dem gesamten Rath sein dißfalls bißhero ruhig hergebrachtes und nach Simultanischer Observanz exercirtes arbitrium præscindiren / oder ihren von beeder Seits Gemeins-Herrschafften confirmirten Juribus und Privilegiis Abbruch zu thun gemeint wären / nicht

J 2 zweiffe-

zweifflende / daß / wann ein solches auch nach Neuburg der Gebühr nach vorgestellet werden würde / man selbiger Seite ebenermassen gleichmäßig = billige Intention führen werde. Ob dem Erfolg seynd Wir deines Berichts erwartend / und dir anbey rc. Sultzbach den 9. Octobris 1697.

An Boslar abgangen.

Num. 11.

Ehrwürdige und Wohlgelahrte / Sonders Hochgeehrte Herren rc.

DEmnach bey Introduction des Simultanei in allhiesigen gemeinschafftlichen Amt versehen / da einer oder anderer sich zur Catholischen oder auch der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion bequemen wolle / es mit dem oder denen nach Innhalt des letzten Frieden-Schlusses zu halten / und keiner in einige Wege darüber zu beschwehren / deme ungeachtet aber vorkommen / daß einige Augspurgischer Confession zugethane Pfarrer sich unterstehen wollen / gewisse der Catholischen Religion beygepflichte Personen davon abwendig zu machen / und zu Annehmung der ihrigen zu persuadiren / und daher von beyderseits Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg und Pfaltz = Sultzbach gnädigster Befehl an uns ergangen / denen Herren ernstlich anzubefehlen / daß sie bey Verlustigung ihrer Pfarren / zu ihrer Religion keine Catholische Persohn / Mann- oder Weiblichen Geschlechts / mehr anzureitzen oder zu inducirens sich anmassen sollen; als wird denenselben ein solches hiemit gebührend notificiret / um sich hinkünfftig mit allen Fleiß und Vorsichtigkeit darnach zu richten / und für Schaden zu hüten. Wormit wir nach Göttlicher Protections-Empfehlung verbleiben

Unserer Geehrten Herren

Weyden / den 15. Junii 1683.

Dienstwillige
Johann Cristoph Koch.
Friedrich Faber.

Num. 12.

NAchdeme den Augenblick vorkommt / was massen Johann Spachholtz zu Mantel / tödtlich kranck seye / und Chur- und Hochfürstlicher gnädigster Befehl ergangen / daß unter andern auch dieser zu der Catholischen Religion gebracht und angehalten werden solle; als wird dem Augspurgischen Confession zugethanen Herrn Pfarrern zu Neukirch / Mantel / Simon Krausen / ein solches zur Wissenschafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeydung Chur = und Hochfürstlich = gnädigster willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger solchen mit Pfarrlicher Verrichtung versehen oder bedienen solle / sondern man eben jetzt gleich mit diesem eigenen Bothen / dem Catholischen Pfarrer daselbsten / Herrn M. Joseph Kayser / alle geistliche Vorsorge und letzten Seelen = Trost aufgetragen; Für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer Einliessern dieses Recipisse ertheilen. Sign. Pargstein den 7. Maij 1713. um 6. Uhr Abends.

J. J. Freyherr von *Wevelt.*

Fr. v. Giffart.

In dero Abwesenheit expedirts Churfürstl. Amts Richter und Lands = Gericht-Schreiber daselbst.

Georg Ferdinand Schwab.

Num. 13.

An der Augspurgis. Confes. zugethane des Raths u. Gemeinde zu Weydē.

AUf die von denen der Augspurgischen Confession zugethanen des Raths und der Gemeinde zu Weyden wiederhohlete unterthänigste Bitte / daß dem P. Prediger Capuciner zur Weyden anbefohlen werden möchte / daß er ihrer Confession zugethane personas honoratiores in die Pfarr = Kirche zu begraben / und sie hinkünfftig an dem Genuß des Simultanei nicht mehr hindern möchte / ist denenselben zu decretiren gnädigst befohlen / daß / weilen Ihre Fürstl. Durchl. gar nicht vor rathsam halten / daß jemand in die Pfarr-Kirche / was Religion er auch

er auch seye / gelegt werde / allermassen es allhier zu Sultzbach auch also gehalten zu werden pfleget / demnächst höchst-gedachte Se. Fürstl. Durchl. Dero Pflegern und Land-Schreibern zur Weyden / Hermann Conrad Boßlarn / befehlen lassen / daß mit Concurrenz der Neuburgischen er solches hinkünfftig veranstalten solle. Decretum Sultzbach im Fürstl. Hof-Rath / den 31. Augusti Anno 1684.

Fürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths *Director* und Räthe.

Johann Balthasar Kolb.

Lit. F.

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchleucht / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / Herrn / unterthänigst referiret worden / daß Dero Augsp. Confes. verwandte Pfarrer / in dem Amt und Land-Gericht Pargstein und Weyden / sich unter andern auch darinnen beschwehret haben / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte zur Catholischen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Absichten / und sich einer versicherender Straff-Entbindung übergehende Persohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholischen persuadiret / vor andern geschützet und befördert / hingegen die von der Catholischen zur Augspurgischen Confession freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augspurgischen Confession überzugehen verlangende / bey solcher Bewerckstelligung und Vorsatz keineswegs bishero zur grösten Beschwehrnuß geduldet worden: Höchstgemeldte Se. Hochfürstl. Durchl. aber damit gnädigst nicht vergnügt seyn können / daß dergleichen Imputationes in also generalen Terminis, und ohne Specificirung deren Casuum und Benennung derer Persohnen / so darunter gemeynet seyn sollen / gelassen / vielmehr gnädigst zu wissen verlangen / wer? wie? in welchem Casu? die vermeynte Beschwehrnusse geschehen seyn sollen; als wird aus mehr-höchstbemeldter Sr. Hochfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl / ersagten sämtlichen Augspurgis. Confes. verwandten Pfarrern hiemit bedeutet / daß sie die Casus und Personas, auch Modos in- vor- und mit welchen den Augspurgis. Confes. Verwandten zuviel und Beschwehrde geschehen / fördersamst anzeigen / und fernere gnädigste Lands-Fürstl. Resolution erwarten sollen. Decretum Sultzbach im Hochfürstl. Hof-Rath den 17. Junii 1720.

Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

An
Die sämtliche / deren im Amt und Land-Gericht Pargstein und Weyden / Augsp. Conf. verwandte Pfarrer.

Johann Christoph Sperl.

Lit. G.

Durchlauchtigster Hertzog /
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchl. haben de dato Sultzbach unterm 17. Junii anni currentis durch dero Hochlöbl. Hof- und Raths-Dicasterium gnädigst decretiren lassen / daß wir sämtliche in dem Amt- und Land-Gericht Pargstein und der Stadt Weyden Augspurgischer Confessions-verwandte Pfarrer über den unter andern gehorsamst eingerichteten Beschwerungs-Punct, daß / weilen die Augspurgische Confessions-Verwandte zur Catholischen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Absichten und sich einer versicherender Straff-Entbindung übergehende Personen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholischen persuadiret / vor andern geschützet und befördert / hingegen die von der Catholischen zu der Augspurgischen Confession freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität überzugehen verlangende / bey solcher Bewerckstelligung und Vorsatz keineswegs bißhero zur grösten Beschwehrnus geduldet worden / die Casus und Personas auch modos in- von- und mit welchen den Augspurgis. Confessions-Verwandten zuviel und Beschwehrde geschehen / fördersamst anzeigen und fernere gnädigste Lands-Fürstliche Resolution erwarten sollen. Gleichwie nun hierob solch gnädigstes

digstes Geschäffte / vermittelst gehorsamst beygelegener Specification, unterthänigst zu befolgen uns bestrebet; also haben zu noch mehrerer eruirender Verificirung sothanen allegirten Beschwehruns-Puncten in Conformität unsers erst vorigen unterthänigsten Einlangens / die unmasgeblich gnädigst verfügende Promulgirung in tieffester Unterthänigkeit ausbitten sollen / daß ein jeder Unterthan / ohne eines Catholischen Beamtens oder andern Instanzes jetzig- und künfftigen Verfolg, oder einige in odium Augustanæ Confessionis per indirectum verhängende Anfechtung frey / nach seinem innerlichen Gewissens-Trieb (worüber GOtt Rechenschafft zu geben) von einer hiesigen beeden Religionen zu der andern sich offentlich bekennen und übertretten darff; allwo sich dann noch mehrers und am besten evident zeigen wird / daß die vielfältigen Religions-Changement, bey deren ungehindetten Revertirung nicht proprio motu beschehen / sondern meist indigitirten andern Neben-Absichten verleitet / und die von Catholischen zur Evangelischen offentlich zu bekennen gewillte Personen der Zeit per directum & indirectum zu Schwächung unserer gehindert worden. Und da nun auch ein weltlicher Status, als ein löbl. Weydauischer Stadt-Rath und hiernächst aus der gemeinden Burgerschafft Viertel-Meister und Sechszehner Augsp. Confession Seits zu Nahmhafftmachung derer vorhandenen Religions-Beschwehrnussen zuvorderst Commissionaliter zu Protocoll constituirt / und nach solchen auch mit mir / Stadt-Pfarrer / ein gleiches vorgenommen / letztlichen auch zu Vermeydung aller von einem hiesigen Orth auf das andere meist gleich kommender specialen Weitläufftigkeit und singularen Wiederhellungen / die damahls dergleichen vorhanden geweste Religions-Angelegenheit von uns sämtlich anfänglich gehorsamst subscribirten Evangelischen Geistlichen (obschon die übrigen Confratres dieses Amts dergleichen gnädigste Remedur zugleich submissest zu erbitten / aus uns unbewusten andern Absehen es biß anhero noch negligiret) conjunctim oder gesamter Hand in einem Scripto mit Beylagen zu und Lands-vätterlicher gnädigster Remedur unterthänigst abgegeben worden; als haben Ew. Hochfl. Durchl. fernerweit unterthänigst gehorsamst bitten sollen / daß über dergleichen und andern anfänglich unterthänigst eingerichten Puncten / nebst uns zu Vermeydung aller weitläufftigen Unordnung auch eines löbl. Stadt-Raths Evangelischer Seits zur Weyden dißfältig gemeinsam habende Wissenschafft und tangirende Angelegenheit unter andern fernerweits unmaßgeblichst gnädigst abgefordert werden möge. Wie dann wir alles übrige mit diesen zu gnädigster Remedur unterthänigst insinuiren / und zu Lands-Fürst-vätterlich gnädigsten Schutz und höchsten Hulden uns in profundesten Respect und Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Weyden den 31. Augusti
1720.

unterthänigst-gehorsamste
Sämtlich in erst gehorsamsten Exhibito unterthänigst sich unterschriebene Augspurgische Confessions-Pfarrer im Amt und Land-Gericht Pargstein und Weyden.

Ad Lit. G.

Specification dererjenigen Personen / welche zu Vermeydung der gebührenden Hochfürstlichen Straff und Emigration zur Catholischen Religion überzutretten per directum sive indirectum verleitet worden.

1.) Hat die Catharina Rößlerin wegen einer Fornication zur Stadt Weyden hinaus gemust / da sie aber sich erbotten / Catholisch zu werden / wurde sie gleich wieder herein gelassen / die hernach solches Changement vielmahls beweinet / auch gesuchet / ihr Geld / so zur Education des Kinds vors Gericht geleget worden / zu bekommen / damit sie sich wieder in einen Evangelischen Orth begeben könte / so aber ihr nicht gelanget worden / und jederzeit mit schweren Hertzen in die Catholische Kirche gegangen / auch kürtzlich / wiewohl noch jung / gestorben.

2.) Dem Johannes Frieser / Schuhmacher / und Ursula Häberlin / beeden Weydauischen Bürgers-Kindern (welche doch schon ihre Dispensation wegen ihrer etlicher massen nahen Anverwandtschafft von Chur- und Hochfürstl. Durchl. Durchl. erhalten / gleichwohl wegen der Fornication eingefangen worden / hat Herr Metzberger / gewesener Churfürstlich-Neuburgischer Stadt-Richter allhier / aus einem Churfürstl. Befehl heraus

heraus gelesen / daß / wenn sie beede Catholisch würden / so dürfften sie im Lande bleiben / und solte ihnen auch die Straffe geschencket werden; wobey Herr Hötzendörffer / Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachischer Stadt-Richter allhier / auch gesessen / und concurrenter consentiret / auch zu den eingefangenen Frieser Herr P. Cap. Josaphat / gegangen / und ihme zugeredet / die Catholische Religion deswegen anzunehmen. Welche beede Eheleute wegen der Religions-Veränderung in einer grossen Gewissens-Unruhe / und also weder kalt noch warm sind / und gerne wieder Evangelisch würden.

3.) Ist Sabina Barbara Gilßdörfferin / zu Neunkirchen / wegen zweymahl verübter Fornication, aus dem Land geschaffet worden / welche Emigration auch die Amts-Knechte etlichmal gegen sie urgiret / da sie aber die Catholische Religion angenommen / ist sie weiter nicht angefochten / sondern toleriret worden.

4.) Ist Maria Wagnerin / eben zu Neunkirchen / auch um der Hurerey willen / nach der Weyden vor das Wohllöbl. Ober-Amt citiret worden / welches dieser vorgehalten / wann sie Catholisch würde / so solte ihr die Straff erlassen werden; wie dann nach ihrer Religions-Veränderung sie keine Hochfürstl. Straff / aber nur die Amts-Gebühr dem vorigen Herrn Land-Richter Giffart bezahlen müssen.

5.) In Fornications-Fällen hat auch zu Erbendorff / vor zwey Jahren erst Elisabetha Reyherin / Johann Reyhers / Nagelschmidts alldorten jüngste Tochter / da sie in Bayreuth gedienet / und daselbst schwanger worden / hierauf also dorthin kommen / eine Entlassung oder Milderung der gebührenden Straffe zu erlangen / die Catholische Religion angenommen / und zwar mit diesen wahrhafftigen Umständen / daß / da sie vermercket / und ihr angedeutet worden / es würde der Amt-Knecht sie ins Amt-Hauß führen / selbige sich in den Catholischen Pfarrhof retiriret / um daselbst desto ehender sicher zu seyn; Worauf dann der Erbendorffer Richter / Edel / durch etliche Burger aus dem Ausschuß / gedachten Pfarrhof umringen / und auf sie acht haben lassen / damit / wann sie heraus gehen oder sich sonsten antreffen lassen würde / so gleich von denenselben solte weggeführet werden. Als sie aber daselbst biß den andern Tag Auffenthalt hatte / wurde durch besagten Amt-Knecht ihr bey ihren Eltern gehabtes schlechtes Bett- und Kleiderwerck weggenommen / worauf sie sich gezwungen sahe / sich ins Gefängnus zu begeben / allwo ihr dann angedeutet wurde / entweder die geziemende Geld-Straffe zu schaffen / oder aber das Land zu raumen.

Das erstere war bey ihrer und der Eltern höchster Dürfftigkeit unmöglich / von dem andern aber möchte sie auch gerne befreyet seyn. Deswegen der dasige Catholische Pfarrer Schieferdecker / ihr andeuten lassen / daß / wann sie die Catholische Religion annehmen wolte / er ihr auszubringen verspreche / daß sie ihr Bleibens allda haben / und auch keine Straffe geben dörffte. Worein sie jedoch Anfangs lange nicht gewilliget / sondern theils durch schrifftlich- theils mündliches Suppliciren und Hinausgehen nach Sultzbach eine gnädigste Nachlassung der verwürckten Straffe zu erlangen gesuchet; nachdem sie aber damit nichts erhalten / sondern vielmehr der Amt-Knecht ihr öffters / sich aus dem Lande mit ihrem Kinde zu machen / und wo sie sich mehr länger antreffen liesse / sie mit öffentlicher Schande fortzuführen bedrohete / so ergriff sie endlich das ihr vorgeschlagene Mittel der Religions-Changirung / weil sie / wie sie dem alldortigen Evangelischen Pfarrer Holsten auf seine Priesterliche Warnung zur Antwort gab / daß sie sich nicht anders helffen könte; wie sie dann nach solcher Religions-Veränderung nicht nur bey Tit. Herrn von Daniel als eine Still-Amme angenommen / sondern auch hernachmals nichts mehr weder von einer Fornications-Straffe / noch weniger von einer Lands-Emigration ihr angekündiget oder gehöret worden / sondern sie in solcher Freyheit dato noch herum gehet. Wie ein solches alles nicht nur das Factum selbsten klärlich zeiget / sondern auch die Eltern dieser Reyherin / ja sie selbsten / so sie nicht wider besser Wissen und Gewissen reden wolte / attestiren würde.

6.) In gleichem Absehen hat vor 3. Jahren Maria Anna Fischerin / eines ehedessen zu Tumsenreuth gewesenen Evangelischen Pfarrers hinterlassene Tochter / die Catholische Religion angenommen / nachdem sie zwar sich nach ihres Vatters seel. Tod in Sachsen zu Naumburg bey ihren Freunden aufgehalten / daselbst aber also übel verhalten / daß sie contra sextum peccirет / um deswillen alldort fortgegangen / also hoch-schwangern Leibs nach Erbendorff gekommen. Und obschon sie wohl noch etliche Wochen als Evangelisch allda geblieben / und vorhero bey ein- und andern Bekandten / auch Edelleuthen / zugesprochen; so hat sie doch / als sie sahe / daß sie in solch ihrer unehrlichen Schwangerschafft / nach ihrer Niederkunfft / nicht geduldet / sondern zu scharffer Straffe gezogen werden möchte / sich durch Persuasion und Anführung des Catholischen Schulmeisters zu Tumsenreuth / bey herannahender letzter Geburts-Zeit / zu dem Catholischen Pfarrer alldort begeben / welcher sie sogleich / und zwar um so viel mehr / weil man bey ihren Daseyn im Pfarrhof bereits einige Kindes-Wehen an ihr vermerckt / in das

nechst am Marckt liegende Chur-Pfältzische gantz Catholische Dorff / Hauxdorff gegenannt / bringen und convoyren lassen / allwo sie auch noch selbigen Abend das Kind gehabt / damit also kein Evangelischer Pfarrer weder zu ihr gehen / noch auch den Tauff-Actum an dem von einem Evangelisch. Vatter gezeugten Kinde zu verrichten / die Freyheit haben möchte ; An statt nun / daß sie nach ihrem Vorgang aus den Sechs-Wochen hätte sollen incarceriret oder sonsten zur Straffe gezogen werden / ist sie mit gröster Solennität zur Kirche begleitet / auch weder zuvor / noch hernach von einer Geld- oder andern Straff was gehöret / sondern sie durch Schutz und Vorschub des alldortigen Catholischen Pfarrers und Richters / in der grösten Freyheit gelassen / und von beyden / auch denen herum liegenden Catholischen Edelleuthen / meistens durch Schencken und Geben eine Zeitlang erhalten worden / biß sie endlich alle gesehen und erfahren / daß sie durch solche Religions-Veränderung ihre vorig-gewohnte liederliche Aufführung und mancherley Practiquen nicht abgeleget / sondern vielmehr noch ärger fortgetrieben / dahero sie die Hände von ihr abgezogen.

7.) Haben unter andern Hannß Zeidler und Cunigunda Solchin zu Tumsenreuth / welche um eines zweyseitigen Ehebruchs erst vor 3. Jahren von dorten nacher Weyden gerichtlich abgehohlet / und daselbst in Verhafft genommen worden / beede eine Linderung der Straff zu erhalten / im Gefängnus versprochen / Catholisch zu werden ; wie dann gedachtes Zeitlers eigen Ehe-Weib / ob sie wohl Catholischer Religion ist / doch als sie damahlen zur Weyden bey denen Herren Beamten ihres Mannes wegen gewesen / und wieder nach Tumsenreuth zuruck kommen war / öffentlich ohne Scheu gesaget : wann ihr Mann nicht Catholisch wird / so thut man ihm eine Schmach an / er muß leuchten / oder wird gar ausgepeitscht / und aus dem Land verwiesen / und darff Zeit seines Lebens nimmer her ins Land / er muß Catholisch werden. Ja er / Zeidler / als er unlängstens wegen seines Abfalls vom Evangelischen Glauben erinnert worden / sagte selbsten darauf: es seyen doch mehr also worden / es habe damahlen nicht anderst seyn können ; ingleichen auch Cunigunda Solchin hat ihrer eigenen Mutter / Cunigunda Tröterin bekennet / sie könne zwar nicht sagen / daß man sie zum Catholischen Glauben genöthiget habe / doch aber habe es im Gefängnus alleweil je länger je mehr geheissen: **Wann ihr nicht Catholisch werdet / so wird man euch noch eine Weile sitzen lassen / wann ihr aber Catholisch werdet / so werdet ihr bald heraus kommen rc.** Dergleichen Reden habe vormahls des Amt-Knechts Weib gethan / worzu alle Catholische Amts-Knechte zweiffels ohne instruirt worden seyn. Gestalten schon balden nach Einführung des Simultanei und der Catholischen Beamten / der ehemahlige Herr Land-Richter / Johann Sigmund / Freyherr von Wevelt, selbsten an den damahln gemeinschafftlichen Richtern zu Erbendorff Herrn Johann Paul Weickmann / de dato Pargstein den 8. Julii 1663. mit diesen Formalien geschrieben hat: **Der bey Herrn Orthen dienende Knecht (dessen Namen mir jezo nicht beyfällt) wird von gnädigster Herrschafft / wegen verübter** Fornication **vor seinem Hochzeit-Tag / samt seiner Frau / jedes um 2. Rthlr. gestrafft / allein / falls sie sich zur Catholischen Religion begeben hätten / oder würden / soll ihnen solche nachgelassen seyn / darüber des Herrn** Special-**Bericht erwarte.** Welch Schreiben in Originali mit wohl ermeldten Herrn Land-Richters Hand und Pettschafft im bedürffenden Fall vorgezeiget werden kan.

8.) Ist Johann Spitzel / ein Burgers Sohn zur Weyden / in seinem ledigen Jahren aus eigenem innerlichen Trieb Evangelisch worden / weswegen man ihm aber zu Erlangung hiesigen Burger-Rechts vielerley Difficultäten gemachet ; da er nun nach etlichen Jahren von einer Jungfer / welcher man in ihren Kram-Laden eingebrochen / begehret und gebetten worden / ihrer Magd an einen gewissen Orth den Weg zu weisen / und er für das Geld / wie er auch andern Bothen-weiß gegangen / sie dorthin geführet / gieng die Magd zu einem Wahrsager / er / Spitzel aber / ist folgends in dergleichen Haus nicht mit hingegangen / hat man dadurch Gelegenheit an ihn gesucht / ihn mit Schimpff aus der Stadt zu weisen / da hingegen die berührte Jungfer und Magd vor solcher Bedrohung sicher geblieben. Weswegen er sich in Nürnbergische Kriegs-Dienste begeben / und da solche ihm nicht anständig waren / und hieher revertiret / sind in einem Morgen sehr früh der Neuburgische Einspänniger und hiesiger gemeiner Stadt-Knecht mit Ketten oder Schellen in sein Haus kommen / auch wohl vorm Thor ihn also aufgesuchet / ihn in solche zu schlagen ; als er aber auf Zureden Catholisch worden / hat kein Hahn mehr darnach gekrähet / sondern man solchen hier sicher beständig biß anhero verbleiben lassen / gleichwohl ihme wieder / da hiesiger Raths-Herren-Diener / welcher ordentlich ein Burger ist / gestorben / und er dergleichen Dienst ambiren wollen / angemuthet / daß sein Weib zuvor auch Catholisch würde ; darauf er sich nicht mehr darum angemeldet.

9.) In

9.) In diesem Jahr ist Michael Steiner mit seinem Weib von Steinbühl und Tumsenreuth/ in der Weyden ins Land-Richter-Amts-Haus/ wegen eines von Herrn Obrist-Lieutenant zu Trumenab angegebenen Verbrechen / ob solte er oder sein Weib Kalck unter das l. v. Schwein-Gesott oder Fütterung gethan haben / gefänglich eingeführet worden / und da der Mann vorher sonst so viel hartes wegen der Evangelischen Religion, um weilen er niemahls der Revers halben hiervon abtretten wollen / ausstehen müssen/ auch darumben sein Guth zu Tumsenreuth verkaufft / dadurch sich von fernern Anfechtungen frey zu machen / ja eine Zeitlang gar aus dem Land gezogen / sind solche beede durch Herrn Pat. Capuc. Achatz in dem Amt-Haus / wohin zu gehen einem Evangelischen Pfarrer nicht erlaubt ist / persuadirt worden / um sich des bald hiernächst relaxirten Arrests und anderer Unkosten / als welche man hernach auch dem Herrn Angeber aufgebürdet hat / frey machen zu können / die Catholische Religion anzunehmen.

10.) Ungeachtet der / wegen Ubersetzung der Bader von der Stadt Weyden / nach dem Marck Mantel zu dessen allda erkaufften Bad-Stuben angewiesene und sich allda häußlich niedergelassene Johann Balthasar Bayer / allhiesig-gewesener Burgers-Sohn und Stadt-Burger durch anfänglich richtige Anhandgebung des gewesenen Herrn Land-Richter Giffarts, die vorhin gnädigst versicherte und öffters gnädigst inhærirende entscheidliche Resolutiones, wie Lit a usque ad Num. 6. zeiget / erhalten / daß der allda ohne Bad-Stuben sich befundene Caspar Ernst Buziger / um Vermeidung gleichergestalt beeinträchtiger Ubersetzung nach Kolberg sich zu begeben / ist solcher / so balden er seine Evangelische Religion deswegen / zu bezeigter Bestürtzung seines Weibs und Kinder / verändert / von ihme / Herrn Giffart, zu keiner / wiewohl schon gnädigst zu erkandten Veränderung des Orths / wider all des Bayers bewegliches Klagen hierdurch der gehemmten Nahrung halber / mehr angehalten / sondern biß diese Stunde immer her gedultet worden / daß also ein Evangelischer wider denjenigen / so Catholisch wird / nach dergleichen Exempel auch in seiner schon erhaltenen gerechten Sache eine beschwerliche Action oder Convention zu führen / wie in hoc passu noch mehrere Exempla anzuführen wären. Lit. a.

11. Ist Margaretha Filchnerin / des verstorbenen Schulmeisters zu Wildenreuth hinterlassene Wittib / welche von Pargstein gebürtig / und also in ihrem Wittwenstand zu ihrer Schwester nach Pargstein gezogen / bey welcher sie Geld stehend gehabt / nicht droben gelitten worden / weilen der Magistrat alldort vorgegeben / daß Herr Land-Richter Giffart solche Ausweisung befohlen / auch dieser Wittib Herr Giffart es selbsten ins Gesicht gesaget / daß sie droben nicht bleiben darff / welches sie durch Catholisch werden alles hintertreiben können / wie an Holtzmüller klar zu ersehen.

12.) Wie wir von diesem schon in unseren ersten Gravaminibus unterthänigst gemeldet / wozu noch anzusetzen / daß / da sie zu Pargstein nieder- oder ins Kindbett gekommen / und der Weydauische Caplan Meyler / weilen der Ordinarius, Johann Adam Fuchs / Evangelischer Pfarrer zu Wildenreuth / damahls zu Sultzbach gewesen / das Kind tauffen wollen / hat sich der damahlige P. Superior zu Pargstein ins Haus der Kinds-Mutter gemachet und gesaget / daß sie / die Catholischen / es auch tauffen könten; wir hätten einen zusammen geflickten Glauben / und man möchte Schuster und Schneider hinauf schicken ꝛc. Worauf der Caplan Meyler regerirte / wie anjetzo nicht zu schimpffen / sondern zu tauffen sey / und lasse sich nichts verbieten / ausser was von Ew. Hochfürstlichen Durchl. komme; Uberdiß hätte der Capuciner noch beygesetzt: wann ich meinen Hochgeehrten Herren nicht kennete / liesse ich die Tauff gar nicht zu / nach welchem er / Meyler / die Amme / so Catholisch war / fragte: ob das Kind gejagtaufft worden / welche zwar mit ja geantwortet / aber die Kinds-Mutter das nein dagegen gesprochen / und dem Caplan Meyler sehr zugeredet / und gebetten / doch das Kind zu tauffen; Womit also die gemeldte Holtzmüllerin die genugsame Versicherung ihrer Evangelischen Religions-Beständigkeit bezeiget. Hingegen als sie hernachmals wegen der Evangelischen Religion viel ausstehen / unterschiedliche Unkosten dißfalls vorm Amt erlegen / und so gar nur nach wenigen Tagen ihrer Niederkunfft aus ihrem eigenen Haus zu Pargstein durch Ausschaffung des dahin von Herrn Giffart geschickten Gericht-Schreiber Manners / unter ihr und des Kindes Lebens-Gefahr ausziehen müssen / ansonsten auch bey so langwürigen Processiren keine Hoffnung für sich übrig gehabt / daß sie ihr in Pargstein erkaufftes und bereits ausgezahltes Haus in der Evangelischen Religion mehr beziehen dörffen / noch einige Anstalt gesehen / solches an einem andern käufflich zu überlassen / gleichsam per indirectum zur Catholischen Religion mit samt ihrem Mann und Kindern / biß auf einen Sohn / genöthiget worden.

13.) Johannes Inspruцker / der Evangelisch aber sein Weib Catholisch war / wolte ein Häußlein zu Pargstein aufbauen und ließ an den vom alldortigen Magistrat schon eingewie-

gewiesenen Orth das hierzu gefällte Holtz hinführen / welches aber aufzubauen ihm hernach verbotten worden / biß er vom Evangelischen Glauben zur Catholischen Religion übergetretten.

14.) Hat Elisabetha / Engelhard Trötschens Ehe-Weib / zu Wildenreuth / da ihr bey der Hochfürstl. Commission zur Weyden gedrohet worden / entweder Catholisch zu werden / oder widrigenfalls zu emigriren / aber jederzeit auf dem Evangelischen Glauben standhafft geblieben / dannoch 3. fl. Unkosten bezahlen müssen.

15.) Ist ebenfalls Lorentz Löw / ein Becker Sohn / zu Floß gebohren / allwo keiner sich reversiren darff / durch einen an den seel. Herrn von Budewels ergangenen gnädigsten Befehl nach Erbendorff zur Commission citiret / und ihme allda vorgehalten worden / entweder Catholisch zu werden / oder das Land zu meyden / auch darum in Arrest geleget worden / biß ihme Herr von Budewels seel. ausgebürget / nach welcher er sich mit seiner jüngsten Schwester / die man auch zum Catholischen Glauben durch einen Revers zwingen wollen / nacher Floß begeben / allwo er sich eine Zeitlang aufgehalten / endlich aber revertiret.

16.) Von der sogenannten Pimpens oder Tretters Tochter allda / ist auch bekandt / daß sie um der Evangelischen Religion willen ausser Land sich wegbegeben müssen / die ab Exemplo ihres Bruders eine Scheu bekommen / welchem nemlich Herr Schieferdecker gedrohet / auch auf den Kirch-Wegen wegnehmen zu lassen / und ihn nach Pargstein zu lieffern / wann er nicht Catholisch würde / der auch / obwohlen er schon vielmahl Evangelisch gebeichtet / sich schröcken lassen.

17.) Dergleichen Exempla derer / die um einer Straff-Entbindung willen ihre Religion verändern müssen / noch mehrere / sonderlich ältere / könten unterthänigst beygebracht werden / wo man nicht besorgte Sr. Hochfürstl. Durchleucht / als Deroselben vielleicht mehrentheils unbekandt / mit grösserer Weitläufftigkeit höchst-beschwehrlich zu fallen; als daß vor etlich Jahren Andreas Schreyer in Erbendorff / eines ehemahlig-allortigen Richters Sohn / da er bey einer Occasion von dem alten Scheper / damahl Hochfürstlich-Sultzbachischen Richter allda / mit dem Spannischen Rohr geschlagen worden / jener sich gegen diesem gewehret / und ihn mit einer Kanne geschlagen / erstlich in einen scharffen Arrest genommen / und hernach ihm dreyerley vorgeleget worden / entweder 100. Rthlr. Straff zu erlegen / oder aus dem Land zu gehen / oder Catholisch zu werden / er zwar anfangs das erstere erwählet / gleichwohl aber doch noch immer so lang angefochten wurde / und nicht eher Ruhe hatte / biß er endlich auch die Religion verändert / darnach er erst wieder vorgemeldten Scheper (wie man ihm / weil er bey grossen Mitteln war / versprochen) das Recht erhalten / wie dessen annoch lebende Tochter Sybilla Schreyerin allhier / mit mehrern Umständen bezeugen kan. NB.

18.) Hat Dionysius Striegler zu Rothenstadt / in seinem ohngefehr 12ten Jahr mit einem andern Knaben allda / Nahmens Starck / gerungen / und diesen also angegriffen und geworffen / wie er vorgegeben / daß es in seinem Leib geschnappet / und darnach gesaget: Nun habe ich meinen Theil bekommen / auch in 10. Tagen darauf gestorben. Weswegen der Striegler aus dem Land gesolt / oder Catholisch werden / welches letztere er auch erwählet.

19.) Johann Weidner / damahls Evangelischer Burgermeister zu Pargstein / hatte Bier offen / dabey der sogenannte Schneider-Wastel in Gegenwart der Bier-Gäste und des Burgermeister Weidners s. h. auf den Tisch ohnverschämt hofiieret / worauf ihm angedrohet worden / daß er zum Burgermeister-Amt nicht mehr tüchtig wäre / nachdeme er aber Catholisch worden / bliebe er bey dem Burgermeister-Amt / und sind nun drey Catholische und nur ein Evangelischer Burgermeister alldort / welches notorisch ist.

20.) Der Maria Wiederin / die Reh-Casperin genennt / eine sehr alte Wittib in der Weyden / welche bey ihrem Sohn sich aufgehalten / und mit denen Bernsauischen Reutern / so allda in der Weyden gelegen / im Diebstahl geleichet / oder ihnen einen Unterschleiff gegeben haben soll / ist vor drey oder vier Jahren aufgetragen worden / Catholisch zu werden / oder zu emigriren; wie sie dann die Evangelische Geistliche allda deswegen befraget / und auf dieser Zureden selbige ultrò versprochen / bey der Evangelischen Religion zu verbleiben / gleichwohl / da die würckliche Ausschaffung solte exequiret werden / hat sie aus zeitlicher Furcht in ihrem hohen Alter das vorgenommen / was sie niemahls im Sinn gehabt / und dann hatte sie / wie alle andere / in dergleichen Fällen / keine Anfechtung mehr.

21.) Hanns Schneider zu Lätsch / hat den Frauenriethischen Weyher Nächtlicher Weile gefischet / deswegen er nach Pargstein gebracht / und von da mit Ketten gefangen herunter geführet worden / zu zeigen / wo die Fische seyn / da aber er / sein Weib und jüngste

Tochter

Tochter Catholisch worden / wurde er auf freye Füsse gestellt / und durffte im Land bleiben / aber seinen Eydam / der die Tochter / so bey der Evangelischen Religion verharret / und der Vatter gerne gesehen / daß diese einen Evangelischen Mann geheyrathet / hat man seithero den Kauff-Brief gar nicht aussertigen wollen.

22.) Johannes Krehmann / ein Burger und Metzger zu Kolberg / und Löckler / ein alter Bauer zu Artesgrün / sind nach Pargstein / weilen sie Fleisch / Bier / Brod ꝛc. gestohlen / eingefangen worden / von dannen man sie vom Land-Richter-Amts wegen nicht herunter gelassen / biß dieser Alte und jener mit seinem Weib und Kindern Catholisch worden.

23.) Erhard Fischer zu Rothenstadt / ein Catholischer / ist auch wegen begangenen Diebstahls nach Pargstein gebracht / allda auf dem Pranger gestellet / und endlich ihme das Land verwiesen worden / da aber sein Weib / so Evangelisch gewesen / die Catholische Religion angenommen / ist er gleich im Land wieder geduldet worden.

24.) Hingegen ist Anna Kirmreutherin von Wildenreuth / ein übelhöriges Mensch / derer Vatter zwar Catholisch gewesen / aber frühzeitig gestorben / und deswegen alleinig unter den Evangelischen aufgewachsen / und offtmahls Evangelisch gebeichtet / gegen das 36. Jahr vor das Ober-Amt citiret / und ihr das Religions-Changement angetragen und anbefohlen worden / weilen sie es aber recusiret / muste sie als eine arme elende Magd emigriren / und noch Herrn Giffart 7. fl. Amts-Unkosten geben / da die übrige Unkosten mit diesen auf die 13. fl. angeloffen.

25.) Maria / Michael Inspruckers Weib zu Mantel / hat / weilen sie / obwohlen unreversiret / vom Herren Land-Richter Giffarth eine Signatur sub Lit. B. bekommen / entweder Catholisch zu werden / oder wegzuziehen / das Land räumen müssen / worüber auch durch ihre und ihres Mannes so viel vergossene Thränen und Lamentiren viel anderer Mantler / sowohl Evangelisch- als Catholischer / zum Weinen mit beweget worden. Lit. B.

26.) In einem andern Fall und Begebenheit ist Andreas Steiner / Burger und Nagelschmied allhier / vor drey Jahren zur Catholischen Religion übergetretten. Es hatte dessen Tochter ohngefehr 18. Jahr alt / ihrer alten Catholischen Baaß erzehlet / daß sie von ihrer s. h. Kuh so wenig Nutzen haben könten / welche ihr sodann den Rath gegeben / sie solte einen neuen Topff kauffen / die s. h. Kuh darein melcken ꝛc. und solches in einen geheitzten Back-Ofen sieden lassen / alsdann wegwerffen / welches sie ohne Vorbewust ihrer Eltern / wie sie vorgeben / gethan / und gemeldten neuen Topff in des nechsten Nachbars Hofstatt geworffen / der solchen zwar mit der darinn gewesenen Materie gefunden / weiter aber nichts daraus gemacht / als daß er es bey einer Bier-Compagnie einst erzehlet / darunter einer / der obgedachtem Steiner nicht günstig war / es bey dem dortigen Richter-Amt angezeiget. Worauf dann solche seine Tochter in gefänglichen Verhafft an Ketten geschlossener genommen worden. Und ohnerachtet sie bey ihrer Verhör sich auf die Instruction ihrer obgemeldten Baaß beruffen / hat hat man selbige doch unter dem Vorwand / daß man einem Armen nichts abnehmen könte / frey / diese aber aus der Gefangenschafft nicht gehen lassen; Nach vielem Bedrohen nun / wie sie würde wohl gar ausgepeitschet und ihr wegen solcher vermeinten Zauberey das Land verwiesen werden / wurde ihr in der Amt-Stuben öffters der Rath gegeben / wann sie oder ihr Vatter wolte Catholisch werden / würde sie leichter durchkommen / welches die Tochter nicht gethan / der Vatter aber sich endlich von andern Catholischen / sonderlich von seinem Mit-Meister bey einer andern Gelegenheit darzu bereden / auch zum Catholischen Pfarrer allda führen lassen / auf dessen Einrathen und ohne Zweiffel mitgegebenes Schreiben er nach Sultzbach gegangen / seine Religions-Mutation, und wie es Catholischer Seits extendiret wurde / auch die Anhaltung seiner Kinder zur Catholischen Religion versprochen; worauf dann seine Tochter bald aus dem Gefängnus entlassen und von keiner andern Straffe weiter nichts gehöret worden / als daß sie die gewöhnliche Amts-Kosten entrichten musten. Indessen wurde doch auch mehr bemeldte Tochter / nach ihrer Entlassung / ratione des von dem Vatter (obwohl wieder alle Christliche Billigkeit) vorgegebenen Versprechens / samt ihren dreyen Brüdern / davon der ältere auch bereits 15. Jahr alt war / öffters hart angefochten / und bedrohet / daß wann sie nicht Catholisch werden wolten / sie durch den Amt-Knecht auf dem Kirch-Weg aus dem Evangelischen GOttes-Dienst weggenommen werden solten / welchen Nachstellungen dann zu entgehen / endlich selbige samt ihrem Bruder genöthiget worden / sich nach Nürnberg zu begeben / allwo sie dato noch als eine Magd dienet / ihr Bruder aber das Schneider-Handwerck lernet / wie solches alles allhier bekannt ist.

27.) Unter diejenige / so nach gnädigsten Befehls-Benennung von der Catholischen zur August. Conf. Religion freywillig übergetretten / oder bey ihrer Majorennität überzu-

tretten

tretten verlanget / nicht aber geduldet / sondern auf vielfältige Art angefochten worden / gehören billig / sonderlich der letzteren Gattung nach / diejenige revertirte Kinder / die bey ihrer Majorennität ihres Evangelischen Vatters Religion entweder inn- oder ausser Landes angenommen / dabey aber nicht gelassen / sondern vor vier Jahren mehr als sonst deswegen hart angefochten und mit der Emigration bedrohet worden. Von solchen sind die nach viel erlittenen Drangsaalen / Incarcerirungen und erlegten schweren Straff-Unkosten / mit ihren daher vermüßigten unzehligen Bitt-Schreiben / selbstigen Lauffen und Fußfälligen Flehen sowohl Sr. Hochfürstl. Durchleucht selbst / als auch Dero Beamten bekannt gewordene zwey Söhne des Jacob Mutterers Burger und Beckens zu Erbendorff / der ältere in solchen Troublen / da er zur Catholischen Religion gezwungen worden / meist aus Bekümmernüß vor sechs Jahren gestorben / der andere aber würcklich die Emigration ergriffen / und bereits zu Neustadt an Culm schon das Burger-Recht erlanget hatte / endlich aber doch vorm Jahr / nach vielen neuen Bitten und andern Intercessionen / hier zum Burger und Becken angenommen worden.

28.) Ingleichen auch Georg Zimmermanns allda ältister Sohn / welcher unter andern vor 4. Jahren öffentlich durch den Amt-Knecht / auf des Richters Befehl / in allen Winckeln des Hauses / auf den Böden / in Ställen / unter den Bettern rc. gesuchet worden / und da er damahls ihn nicht gefunden / das anderemahl ihn wiederum mit noch zugegebenen 4. Musquetirern in allen Winckeln gesuchet / ihn also öffentlich als einen andern Maleficanten durch den Marckt in das Gefängnüß zu führen / welches auch geschehen wäre / wann er nicht bey Zeiten durch ein Fenster hinten hinaus entkommen / und sich etliche Tage anderwärts verborgen gehalten hätte / und dergleichen andere mehr. Absonderlich aber wurde

29.) gantz unschuldig / und unter keine von beyden Gattungen gehörend / mit angefochten / Johann Georg Feldkirchner / des Müllers auf der sogenannten Bruckmühl bey Erbendorff ältister Sohn / welcher von beyden annoch lebenden Evangelischen Eltern gebohren und erzogen / nach seiner Wiederkunfft aber aus der Wanderschafft bey dem alldortigen Catholischen Pfarrer angegeben wurde / als wäre er zu Wien Catholisch worden: Dann als er daselbst an der hitzigen Kranckheit gefährlich darnieder gelegen / seye er auf seines Meisters Begehren von einem Catholischen Geistlichen mit dem Abendmahl des HErrn versehen worden / deswegen er nach seiner Heimkunfft nicht solte Evangelisch gelassen / sondern zur Catholischen Religion angehalten werden. Ob nun wohl gedachter Feldkirchner vor damahl Hochlöbl. Commission sowohl / als auch sonst vor jederman und gegen dem Evangelischen Pfarrer Holst seinen Beicht-Vatter / auf öffteres gewissenhafftes Erforschen / sancte contestiret / daß ihm dergleichen nicht bewust / indem er in benannter Kranckheit meistens gantz Sinn-loß gelegen / und so also sein Meister ihn hätte mit solchem Heil. Sacrament versehen lassen / wäre es erstlich ohn sein Begehren / anderns auch ohne sein rechtes Entsinnen geschehen / um dessentwillen aber man ihn nicht gleich als Catholisch worden zu seyn æstimiren könte / angesehen er weder vor solcher Kranckheit / noch hernach zur Catholischen Religion sich bekennet / gebeichtet oder communiciret / ausser daß er (wie an solchen gantz Catholischen Oertern / aus Mangel des öffentlichen Evangelischen Religions-Exercitii, beschiehet) zuweilen in die Catholische Kirche gegangen / hier aber in seinem Simultanischen Vatterland / ja nach seiner und seiner beyden Eltern und Geschwistrigt Religion würde leben und sich derselben gemäß bezeigen dörffen / bevorab da ihm keine / weder Leibes- noch Seelen-Noth darzu angetrieben / und noch antreiben könte; so hat doch solches alles ihn nicht von der auf ihn gerichteten Verfolgung liberiren können / sondern er wurde gleich andern Reversirten damahls unter dem Prætext, als wäre er anderwärts Catholisch worden / und wolte hier wieder Evangelisch bleiben / mit harten Commissions-Kosten und andern Anfechtungen beleget / und ihm ernstlich angedeutet / entweder in continenti mehrbesagte Catholische Religion anzunehmen / oder die Emigration zu ergreiffen / wie er dann würcklich solchen Anfechtungen und dem öfftern harten Zumuthungen und Bedrohungen des Schieferdeckers und Schepers / als damahligen Richters / zu entgehen / wieder in die Fremde fortgegangen / vor kurtzer Zeit aber von dannen revertiret / und also ein solches selbsten / nebst seinen Eltern / mit mehrern würde confirmiren können.

30.) Ist Georg Löw / um freywilliger Annehmung der Evangelischen Religion / ohngefehr vor 8. Jahren auf Pargstein citiret worden / da er aber wegen der dißfalls gewöhnlichen harten Proceduren dahin zu kommen sich gescheuet / und lieber aus dem Lande als nach Pargstein gehen wolte / mit Bitte / ihm nur zu erlauben / sein Jahr biß Lichtmeß (darauf er nur noch drey Wochen hatte) gar ausdienen zu lassen / er doch nur so viel nicht

nicht erhalten konte / sondern muste sogleich / wolte er anderst nicht arrestiret werden / sich eilends aus dem Lande machen / wie er dann wegen solcher Anfechtung sich nach Ober-Redwitz / in das Marggräfliche / verdinget, und darauf auch sich daselbst eingekauffet hat.

31.) Dann ist Margaretha Andreasin zu Tumsenreuth bereits schon im 24. Jahr ihres Alters Evangelisch worden / worauf sie endlich sich verheyrathet / und bis in die 12. Jahr lang unangefochten geblieben / nachgehends aber / ohnerachtet sie ausser Landes von der Chur-Pfaltz gebürtig / und mithin von allem Revers frey war / wurde sie doch / bloß um deßwillen / weilen sie Evangelisch worden / gleich denen Reversirten vor unterschiedlich Hochfürstl. Commissionen nacher Erbendorff und Weyden gezogen / nebst Bezahlung schwerer Commissions-Kosten zur Wiederabtrettung von der Evangelischen Religion oder ungesaumter Emigration, mithin von Haus und Hof / Mann und Kindern aus dem Lande zu gehen / sehr hart angehalten.

32.) Auch ist bey damahlen anbefohlener Emigration derer Reversirten / der ehemahligen Hirtin in Crumenab / Regerin / (die ohne Revers post annos discretionis, oder in ihren mannbaren Jahren Evangelisch worden / auch nachgehends wohl in die 16. Jahr lang ohne Anfechtung verblieben) dergestalt die Wiederabtrettung von der Evangelischen Religion, oder fördersamste Emigration auferleget worden / daß unerachtet die Crumenaber Catholische und Evangelische Gemeinde selbsten gebetten / man möchte doch der Hirtin mit ihrem Mann nur ihr Jahr gar ausdienen lassen / muste sie doch noch vor ihrer Lichtmeß fort / und ihren Ehe-Mann und Kinder mit vielen Thränen zuruck lassen / immittelst ihr Brod vor den Thüren suchen / bis endlich zu Lichtmeß Mann und Kinder ihr nachfolgten / und im Marggrafthum zur Neustadt wieder Dienste bekommen haben / woselbst sie vermuthlich noch seyn werden.

33.) Ferner als Leonhardt Mayers Ehe-Weib / die auch ausser Landes aus der Alten-Pfaltz gebürtig / mithin auch keine unter den Reversirten war / bereits in ihren mannbaren Jahren Evangelisch worden / und sich nachgehends mit gedachten Mayer verheyrathet hatte / wurde er / Mayer / deßwegen vor das Löbl. Ober-Amt nacher Pargstein citiret / und daselbst so lange in Arrest behalten / bis sein Weib versprochen / wieder Catholisch zu werden / und er / Mayer / sich auch erklärer hatte / den Revers zu lösen / und die Kinder Catholisch zu erziehen. Weilen ihm aber solches abgenöthigte Versprechen nachgehends in seinem Gewissen sehr schwehr gefallen / verkauffte er endlich darüber sein Haus und Hof / und begab sich in das Floßische Amt / allwo die Kinder nach des Vatters Religion erzogen werden dürfften / in Hoffnung / daselbst auch solche Religions-Freyheit mit zu geniessen / er wurde aber auch alldorten / ohnerachtet daselbst der Revers keine statt hat / jedennoch angehalten / entweder nach dem Revers seine Kinder / die er nicht nur dahin brachte / sondern auch die ihm daselbst erst noch gebohren wurden / wider die daselbst eingeführte Hochfürstl. Landes-Ordnung / durch die Catholische Tauff und Auferziehung zur Catholischen Religion zu bringen / oder widrigenfalls sich wieder aus dem Lande zu machen. Wannenhero

34.) weilen es nun nicht mehr heissen wolte: Ländlich / sittlich / Conrad Schartnagel / der Evangelischer Religion, mit seinem Weibe Catholischer Religion, beede aus dem Flossischen gebürtig / auch miteinander daselbst ohne Revers copuliret / sich um destoweniger einer Anfechtung besorget haben / wann sie sich schon in dieses Amt Pargstein und Weyden verdingen würden / alleine es wurde auch gedachtem Schartnagel ohngefehr vor 3. Jahren / gleich denen Reversirten / vielfältig auferlegt / entweder seine Kinder ohne Unterscheid / die ihm im Floßischen und hiesigem Amte gebohren worden / zur Catholischen Religion zu erziehen / oder in continenti zu emigriren.

35.) Hat Caspar Friedrich Biernbaum / ein Zeugmacher und Evangelischer Schulmeister in Freyhung / der ein Catholisches Weib sich zugeheyrathet / weilen seine Kinder zur Catholischen Religion sich nicht wollen zwingen lassen / sondern sich in die Fremde gemachet / und er also sie nicht mehr herschaffen können / aus dem Land gemust.

36.) Ist dem sogenannten Herrn-Müller Jacob zu Erbendorff / um eines beschuldigten Verbrechens willen / die Emigration zu evitiren / die Glaubens-Veränderung angetragen worden / der zwar hierinnen gefolget / aber selbsten bald sich weggemacht / und unter die Königl. Preußische Soldaten gegangen / um nur dadurch Gelegenheit zu bekommen / daß er wieder hat können Evangelisch werden / in welcher Evangelischen Religion er auch darunter gestorben.

37.) Unter dem Absehen einer erlangenden Beförderung / hat zu Anfang diß Jahrs erst / Johann Egersdörffer zu Erbendorff / seinem Vorgeben nach eines Zieglers Sohn aus Francken / bishero aber bey unterschiedenen Edelleuten hierum gewesener Kutscher die Catholische Religion angenommen / nemlich daß er dadurch die der alldasigen Marckts-Kammer zugehörige Ziegel-Hütte erhalten möchte: Denn da solche viele Jahr her ein

Catholischer versehen / an dessen Arbeit nichts auszusetzen / ist sie ihm abgenommen und diesem zugeeignet worden / unter der offenbaren Condition, so er seine Religion ändern würde: wie ihm dann nicht nur der alldortige Richter Edel / welcher ihn stets als seinen Landsmann betitult / darzu allen Vorschub geleistet / sondern auch der Catholische Pfarrer Schieferdecker ihm zu solchem Ende etliche Napf Korn gegeben / die er / nach seinem eigenen Geständnus / nicht zahlen dörffen / auch von selbigen und gedachtem Richter mit etlichen Briefen nacher Sultzbach geschickt / und alldort sogleich / ohne Vorbewust seines Evangelischen Ehe-Weibs / Catholisch worden: gestalten selbige / da sie es bey seiner Zuruckkunfft erfahren / angefangen zu schreyen / weinen und offentlich zu wehklagen / er aber / ihr Mann / sich damit gegen sie entschuldiget / er hätte es auch nicht gewust / daß man ihn deswegen nach Sultzbach gesandt und geschrieben / daß er da Catholisch werden solte. Worauf ihm alsobald die Ziegel-Hütte eingeräumet / auch das vor wenig Jahren neugebaute Berg-Häusel zu seiner freyen Wohnung an die Ziegel-Hütte aufgerichtet wurde / welches keiner vor ihm zu geniessen hatte. Zeigen also die umständliche Facta von selbsten / daß es um keiner andern Ursach / als der Religions-Changirung wegen geschehen.

38.) So ist auch in diesem Fall jedermänniglich bekandt / daß der Roßner / gewesener Land-Lieutenant, um keiner andern Ursach wegen vor einigen Jahren die Religion changiret / dann daß er dadurch die damahlige Marckt-Schreiber-Stell zu Erbendorff / durch eifriges Vorwort des alldortigen Catholischen Pfarrers Schieferdeckers / erhalten / wie dessen Catholische Schwieger-Mutter ohnlängstens gantz unbegehrt zu dem Evangelischen Pfarrer Holsten gesagt: Der Herr Schieferdecker hätte ihren Eydam ums Glaubens willen zum Dienst geholffen / hätte ihn aber auch wieder davon abgeholffen &c.

39.) Eben als auch zur Weyden ein Saliter-Sieder / der sonsten im Sultzbachischen als Evangelisch behalten wurde / aber hier / wo er sein Bleiben haben wolte / die Catholische Religion annehmen / und hingegen ein schon würcklich Catholischer weg muste.

Dergleichen Exempel / die theils wegen eigenen freywilligen Annehmung der Evangelischen Religion, theils wegen Auferziehung ihrer Kinder zur selben / ohne Beschwernus nicht im Lande gedultet worden / könten in Tumsenreuth / Erumenab und anderer Orten noch mehrere angeführet werden; Es wird aber eine mehrere Weitläufftigkeit dermahlen unnöthig seyn / anerwogen bishero die Ubertrettung zur Evangelischen Religion in diesem Land-Gericht Pargstein und Weyden eô ipsô, da die Ubergetrettene aus dem Lande emigriren müssen / nicht ohne Beschwehrnuß zugelassen / ja denen Evangelischen Pfarrern und Schul-Dienern die Catholische / so sie Evangelisch werden wollen / in ihrem Unterricht zu admittiren / sub pœnâ remotionis verbotten worden ist / dergleichen Annehmung aber in favorem Religionis denen Catholischen Geistlichen von dergleichen Beamten niemahls verbotten worden.

Lit. a.

Copia.

1.

Dem Hannß Balthasar Bayern / dem Jüngern / dermahlen noch zu Weyden sich aufhaltend / wird hiemit bedeutet / daß / ohnerachtet seines vermeintlichen unterthänigsten Vorstellens der schon ergangenen vorigen Resolution gemäß / er allda seine Profession nicht mehr zu treiben befugt / sondern vielmehr gehalten seyn solle / sich nach seiner Badstuben nach Mantel zu begeben / gleichwie im Gegentheil den Buzlger allda abzuschaffen / und von demselben seine unzuläßige Beeinträchtigung zu gestatten / sowohl dem Hochfürstlichen Land-Richter-Amt zu Weyden / als Burgermeistern und Rath des Marcks Mantel allschon gemässen gnädigst anbefohlen ist. Sign. Sultzbach den 6. Febr. 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Christoph Sperl.

Copia.

Copia.

2.

Gleichwie auf des Hannß Balthasar Bayers fernerweits unterthänigstes Einreichen es bey der ehevorig ergangenen gnädigsten Resolution, vermög desselben er sich von der Weyden hinweg- und nach Mantel zu begeben/ sein ungeändertes Verbleiben hat; Als hat er nunmehro sothanen gnädigsten Geschäfft fürderlich gehorsamste Parition zu leisten/ dahingegen aber ihme ohnverhalten bleibet/ welchergestalten dem Buziger alldorten nicht weniger die nachdrückliche Bedeutung beschehen/ von Mantel hinweg- und nacher Kohlberg zu ziehen/ und daselbsten gleichwohl seine Profession zu exerciren. Signatum Sultzbach/ den 23. Junii Anno 1717.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Cantzley.

Johann Christoph Sperl.

Copia.

3.

Dem Johann Buziger/ Bürger und Bader zu Mantel/ wird hiemit angezeigt/ daß sein abermahliges Anlangen und Bitten nicht statt/ sondern es bey der vorig bereits ergangenen Resolution dergestalten sein ungeändertes Verbleiben habe/ krafft deme Johann Balthasar Bayer von Weyden nach Mantel/ hingegen aber er Buziger von dort aus sich nach Kohlberg zu begeben/ und also einer dem andern zu weichen gehalten seyn solle. Sign. Sultzbach/ den 20. Julii 1717.

Copia.

4.

Dem Caspar Ernst Buziger/ dermahligen Barbieren zu Mantel/ wird auf sein abermahl unterthänigstes Einreichen und Bitten hiemit angezeigt/ daß er zwar noch auf ein Jahr lang zu ersagten Mantel sein Verbleiben habe/ und alldorten seine Barbier-Kunst treiben dörffte/ nur indessen Zeit zu haben/ und sich um eine anderweite Gelegenheit zu bewerben/ jedoch daß er immittels dem Bayer/ ratione der berechtigten Badstuben/ keinen Schaden noch Eintrag zufügen solle. Sign. Sultzbach/ den 5. Augusti 1717.

Copia.

5.

Dem Johann Balthasar Bayer/ Burgern und Badern zu Mantel/ wird auf sein unterthänigstes Einreichen und Bitten/ wider den Ernst Buziger/ auch Bader allda zu Mantel/ hiemit bedeutet/ daß es bey der dem Buziger jüngsten ertheilten gnädigsten Resolution, krafft deren ihme noch ein Jahr allda sich aufzuhalten vergönnet ist/ ohne jedoch ihme/ Bayer/ ratione der Badstuben/ einigen Eintrag zu thun/ und um währender dieser Zeit eine andere Gelegenheit sich aussehen zu können/ sein Verbleiben habe. Sign. Sultzbach/ den 12. Augusti 1717.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

Johann Christoph Sperl.

Copia.

6.

Demnach Johann Balthasar Bayer/ Bader zu Mantel/ in dem remittirten Communicat sich unterthänigst beschweret/ was gestalten der auch daselbstige Bader Buziger/

 des

der mit ihm auf ein Jahr gnädigst geschehener Dispensation entgegen / ihm / Bayern / einen nicht geringen Eintrag caulire; als wird ihm / Buziger / hiemit bedeutet / davon allerdings abzustehen. Sign. Sultzbach / den 29. Martii 1718.

Copia.

Lit. b.

Es haben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach / unser gnädigster Fürst und Herr Herr wegen der zu Mantel sich befindenden Pimännischer reversirten Töchter / deren eine davon sich wiederum weg begeben / die andere aber ebenfalls ehender das Land zu meiden / als die Religion zu ändern willens / gnädigst anbefohlen / ihnen keinen Auffenthalt weiters im Land zu gestatten; Als wird dem Herrn Richter hiemit von Ober-Amts-wegen bedeutet / diesen Pimännischen Töchtern / wann sie sich noch im Marck befinden / anzubefehlen / daß sie also gleich das Land meiden und sich weg zu begeben haben / wie dann derselbe / wann sich eine oder die andere über kurtz oder lang wiederum einfinden solle / ihnen den geringsten Auffenthalt nicht zu gestatten / und wie solches geschehen / zu berichten hat. Sign. Weyden den 18. Jan. 1719.

Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach Hof-Rath / *Vice*-Land-Richter des Amts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden.

F. v. Giffart.

Lit. H.

Aus Sr. Hochfürstl. Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn Befehl / wird den sämtlichen Pfarrern in dem Amt und Land-Gericht Pargstein und Weyden hiemit bedeutet / daß sie diejenige Catholische Geistliche / welche denen Augspurgischen Confessions-verwandten Personen / wann sie Catholisch werden wollen / das Verbleiben in dem Armen-Haus versprochen / namhafft machen / und die Zeit / wann es geschehen / mit anzeigen sollen. Decretum Sultzbach im Hochfürstl. Hof-Rath den 17. Junii 1720.

Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An
Die Augspurgische *Confessions*-verwandte sämtliche Pfarrer des Amts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden.

Lit. I.

Durchlauchtigster Hertzog /

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben durch Dero Hochlöbl. Hof-Raths-Cantzley unterm 17. Junii diß lauffenden 1720sten Jahrs gnädigst decretiren lassen / daß wir diejenige Catholische Geistliche / welche denen Augspurgischen Confessions-verwandten Personen / wann sie Catholisch werden wollen / das Verbleiben in dem Armen-Haus ver-

versprochen / namhafft machen / und die Zeit / wann es geschehen / mit anzeigen sollen; Worauf zur gehorsamster Folge unter andern nach der Inlag diese und andere dergleichen gravirende Begebenheiten immittelst unterthänigst specificiren / und ebener gestalt in profundesten Respect weiters bittlich zu unmaßgeblichst-gnädigster Verfügung / berichten sollen / daß intuitu dergleichen zugleich auch im erstern gehorsamsten Exhibito vom Evangelischen Stadt-Magistrat zur Weyden / als welcher auch die Vogteyliche Jura und Verwaltung über die milden Gestiffter samt Armen-Häusern / mithin eben dergleichen und vielleicht noch mehrere Wissenschafft hievon hat / auch conjunctim nebst uns ihm tangirende gehorsamste Erläuterung abgeben mögen. Und thuen anbey zu Hochfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden uns in aller Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Weyden den 31. Augusti 1720.

unterthänigst-gehorsamste
Sämtlich in erstem gehorsamsten Memorial unterthänigst unterschriebene Augspurgische Confessions-Pfarrer im Land-Gericht Pargstein und Weyden.

Ad Lit. I.

Specification derjenigen / welche in Stiffts-Häusern / weilen sie auf Gelegenheitgebung Catholisch worden / mögliche Portirung überkommen.

1.) Im Armen-Haus zur Weyden hat sich ein Weib / aus Schwobach mit 2. Kindern / nachdem ihr Mann in Krieg gerathen / eine Zeitlang aufgehalten; da nun ihr anbefohlen worden sich wegzumachen / hat Herr Pater Cap. Achatz sich an diese gemacht / und ihr versprochen / wann sie Catholisch werden würde / daß sie hier bleiben dörffte / welche / wie solche Landläufflinge thun / nemlich nach dem Wind sich zu richten / auch dieses für bekandt angenommen / und darauf über Jahr und Tag hier geblieben.

2.) Hat auch dieser Pater Cap. Achatz / da er die Anspacherin zur Catholischen Religion, unter dem Versprechen ihres künfftigen Auffenthalts / persuadiret / sich an eine andere Evangelische im Armen-Haus / nemlich Anna Barbara Schmidin gemacht / ebenfalls von der Evangelischen zur Catholischen Religion abzuleiten / die ihm aber also mit Vertheidigung ihres Evangelischen Glaubens dergestalten begegnet / daß er sie hernach unangetastet gelassen:

3.) So hat sich auch eine andere aus Sachsen hieher und ins Armen-Haus gemacht / welche / da der Verwalter / so Evangelisch ist / sie fragte / was sie da machte? sie solte sich fortpacken / gab sie schnurrische Antwort / was sie nach ihm frage / und was er ihr zu befehlen habe / sie seye schon beym Herrn Pater Superior, Herrn Stadt-Richter und Herrn Amts-Burgermeister / der Catholisch war / gewesen / auch Catholisch worden.

4.) Nach dem andern gleichfalls ergangenen gnädigsten Hochfürstlichen Befehl / wegen derer Catholisch werdenden Personen Ausnahm vor denen Evangelischen ins Armen-Haus / so ist zwar in Erbendorff kein dergleichen ordentliches Armen-Haus / darinnen einige Beneficia zur nothdürfftigen Unterhalt der Armen mehr zu finden / sondern nur ein sogenanntes zum Stifft gehöriges Spital-Haus / darinnen kein anders Beneficium als eine freye Wohnung zu geniessen; daß aber auch darinnen von der alldortigen Catholischen Obrigkeit zuweilen ein Regard auf die Religion gemacht worden / zeiget folgendes Exempel: Da vor ohngefehr drey Jahren Veit Köttnat / ein alt verlebter Schreiner allda / der theils durch liederliche Haushaltung und Verschwendung / theils durch Unvermöglichkeit zu arbeiten in die höchste Dürfftigkeit gerathen / endlich / weil

weil er sich / wie er zu seinen beyden Söhnen und andern sagte / nicht anderst helffen kunte / erst im höchsten Alter zur Catholischen Religion übergetretten / und zwar auf vorher geschehenes Versprechen des Catholischen Pfarrers / daß er ihm nicht nur zur freyen Wohnung im Spital behülfflich seyn / sondern auch täglich mit Speiß und Tranck unterhalten wolte / welches beydes geschehen / indem ihm / so bald er Catholisch worden / die freye Herberg daselbst mit seinem Weibe eingeraumet / und auch von mehrgedachtem Catholischen Pfarrer alimentiret worden: welche letztere Condition er so stricté wolte observiret wissen / daß / wann ihm aus dem Pfarrhof nicht nach seinem Verlangen Speiß und Tranck geschicket wurde / er sogleich zuruck sagen ließ / wann der Herr Pfarrer nicht nach seinem Versprechen ihm von seinem Tisch und seinem Tranck schicken wolte / so würde er sein Versprechen auch nicht halten / sondern ihm seinen Pater Noster bald wieder zuruck senden ꝛc. wie er sich also nicht nur zu des Pfarrers / sondern auch andern Leuten ohne Scheu vernehmen lassen. Dessen sich unter andern sein älterer Sohn allhier / Johannes Köttnat / annoch wohl zu erinnern weiß; so lang er aber Evangelisch gewesen / muste er sich in Zinß-Herbergen kümmerlich behelffen / und hatte sich niemand / ihn ins Spital-Haus einzunehmen / bequemen wollen.

Ad Num. XXXV. Additamentum 2dum.

Die im Land-Gericht Sultzbach bey jetziger Hochfürstlicher Regierung geklagte Religions-Gravamina.

In dem Num. XXXV. und dessen ersten Additamento sind allein die grosse Beschwehrden des Fürstlich-Sultzbachischen Ambts Pargstein und Weyden erzehlet und vorgetragen. Nunmehro folgen die Sultzbachische proprie sich dicta Gravamina; und zwar erstlich sub Lit. A. diejenige / welche schon vor etlichen Jahren/ als der Superintendens Herr Janus abgeschafft/ zusammen getragen worden. Dann folgen sub Lit. B die neuern/ vermittelst eines noch jüngst unterm 14. Augusti dieses 1720sten Jahrs datirten Memorials / an Ihro Durchl. gebrachte Religions Beeinträchtigungen/ denen auch die Landsassen durch ein gantz junges Memorial vom 30. Sept. so erst den 14. Octobr. 1720. extradirt worden/ inhærirt. vid. Lit. C. Und wann aus dem Pfleg-Ambt Flossenbürg/ und Gericht Vohenstrauß/ wiewohl vermuthlich und zu besorgen / auch dergleichen Klagen sich finden / und so dann (welches schwer hergehet) zu Handen gebracht werden solten/ behält man sich hiemit bevor/ dieselbige gleichfalls durch ein neues Additamentum kund zu machen / und wird ein jeder/ der diese Additamenta lesen wird/ darinn Beyfall geben / daß in diesen und andern Additamentis so viele auch neue Gravamina enthalten/ welche absonderliche Rubriquen und Numeros zu denen gedruckten Religions-Beschwehrden mit allem Recht abgeben könten ; am allermeisten aber ist sich darüber zu verwundern / wie man bey sogestalter Beschaffenheit der Sache/ da nun schon über 24. Bogen alter und neuer Sultzbachischer Religions-Beschwehrden gedruckt worden / Sultzbachischer Seits noch vor wenig Monaten am Kayserl. Hofe vorgeben und versichern mögen / daß in denen Sultzbachischen Landen keine Religions-Klagen wären.

Lit. A. Lit. B. Lit. C.

Beylagen.

Lit. A.

Wahrhaffte und unpartheyische Religion von denen Sultzbachischen Religions-Beschwehrden.

Belangend das gantze Evangelische Kirchen-Wesen hieselbst insgemein/ so ist

1.) die Catholische Religion, nachdem selbige Anno 1649. durch subdelegirte Commissarios gäntzlich abgeschafft worden/ Anno 1653. aufs neue reintroduciret/ und bißhero mit der Evangelischen Simultaneè exercirt worden; so zwar/ daß dero Glaubens-Genossen / die denen Evangelischen privativè eingeräumte Stifftungen und Intraden zum halben Theil strictè bißhero genossen / welches die Evangelischen / weilen ihnen versprochen worden/ es solle nicht zu weit extendiret werden/ geschehen lassen müssen. Wobey es aber

2.) die Catholische Geistlichkeit nunmehro nicht bewenden läst / sondern nun allmählich anfängt / auch so gar dasjenige anzusprechen / worinnen die Evangelischen allererst nach eingeführtem Simultaneo vor sich alleine melioriret worden: wie sie nur erst jüngstens einem Evangelischen Geistlichen seinen Pfarr-Stadel/ Pfarr-Hauß/ Garten ꝛc. durch einen würcklichen Proceß strittig gemacht/ und beruht es nur bloß allein noch darauf/ was die Catholische Herren Räthe in dieser Sachen sprechen werden.

3.) Ist eine Pfarr / Illschwang genannt / da die Probstey dem Closter Reichenbach / Benedictiner-Ordens / zugehöret; die nöthigen ihre Unterthanen / daß aus einem jeden Evangelischen Hause eines mit ihren gewöhnlichen Processionen gehen muß; sie müssen Freytags des Fleisch-Essens sich enthalten / oder wo sie dessen essen / müssen sie Straffe geben / worwider bißhero jedesmahl vergeblich geklaget worden; so müssen auch diese Probstey-Unterthanen allda die Catholische Feyer-Täge mit feyern / unter gewisser darauf gesetzter Pön.

4.) Sind in eben solcher Pfarr Illschwang denen Evangelischen alle Kirchen-Intraden / so sich biß 18000. fl. belauffen sollen / vorenthalten worden; also / daß wann sie nun künfftig ihren Pfarr-Hof und Schul-Hauß wollen im Bau erhalten / sie das Geld anderwärts darzu werden betteln müssen. In der Hochfürstlichen Regierung selbst aber ist

5.) denen Evangelischen beständig verweigert worden / ihnen ad tenorem Instrumenti Pacis Westphal. ein frey ordentliches Consistorium Ecclesiasticum zuzulassen / wie nur erst wieder vor drey Jahren in obgedachtem Hochfürstlichen Vergleich geschehen; und obwohlen Serenissimus darinnen versprochen / an dessen statt jedesmahl wenigstens zwey der Augspurgischen Confession zugethane tüchtige Räthe / nebst noch einem solchen capablen Subjecto, zu Haltung des Protocolls / zu constituiren / und beständig zu unterhalten / von welchen / und übrigen Dero Räthen / alle und jede Consistorial-Casus nach denen bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten üblichen Consistorial-Rechten solten verhandelt und expedirt werden / so ist doch dermahlen mehr nicht als nur ein einiger Evangelischer Rath annoch übrig / und auch dieser wird in causa Evangelica nicht allemahl zugelassen / wie nur erst jüngstens geschehen / bey Abhörung eines Zeugens wider des Herrn Superintendentens Hoch-Ehrwürden / als bey welcher Verhör auch so gar der Evangelische Secretarius auf die Seite geschafft worden / welches der Zeuge selbst biß dato bewundert. Werden also die Sachen der Evangelischen vor jetzo grösten Theils durch Catholische Räthe gehandelt / die nicht wohl anders / als nach dem Interesse ihrer Religion sprechen können; Die Evangelischen müssen meistens mit ihrem Recht zurücke bleiben. Nicht weniger will sich

6.) wegen Erziehung der Kinder / so von Eltern ungleicher Religion erzeuget / nun eine Zeit her nicht geringe Schwürigkeit hervor thun. Dann ob wohl jetzt vor drey Jahren ein Hochfürstliches gnädigstes Decret ergangen / worinnen denen Evangelischen etwan einiger Vortheil angeschienen; so ist doch solches vor einem Jahr durch eine besondere Interpretation so gleich wieder entkräfftet / mithin eine Weibs-Persohn allhier ihrer Kinder halber de facto dermassen geängstet worden / daß ihr am Heil. Oster-Tag / da sie eben in der Kirchen gewesen / dieselben mit Gewalt weggenommen / dabey auch so gar das Kind in der Wiegen / welches nun gestorben / nicht verschonet worden; worüber sie bißhero nicht wenig ausgestanden. Drey paar Eheleuthen / davon der Vatter Catholisch / ist die Emigration anbefohlen worden / und unerachtet ein paar davon ein Töchterlein haben / welches zu Nürnberg schon würcklich in Diensten stehet / und daselbst der Evangelischen Religion beygetretten / so sollen sie es doch wieder zur Stelle schaffen. Einer andern Evangelischen Wittib ist auch die Emigration anbefohlen / und das Hauß gesperret worden / biß sie ihr Kind wieder stellt. Dagegen sind

7.) auf der andern Seite Kinder / die denen Evangelischen in krafft des ob-angezogenen Decreti solten eingehändiget werden / es ist aber biß dato nicht geschehen / sind auch die Eltern darüber das mindeste nicht besprochen worden. Wohl aber hat man einen Evangelischen Vatter persuadiret / daß er seinem Catholischen Weib zu lieb / und ihre drey Kinder zu gewinnen / Catholisch worden; dahingegen Catholische Vätter sich nicht getrauen dörffen / Evangelisch zu werden / weilen man sie so gleich mit harten Bedrohungen davon abschröckt. Gleiche Partheylichkeit zeigt sich

8.) wann Evangelische Maleficanten Catholisch werden / da ihnen so gleich das Urtheil gemildert wird / wie vor einiger Zeit mit einer Kinder-Mörderin dergleichen gar bedenckliche Casus vorgefallen. Nicht weniger will

9.) denen Evangelischen auch so gar bey dem offentlichen Catholischen Gottes-Dienst allerley Neuerung wider ihr Gewissen zugemuthet werden; als zum Exempel: da die Evangelische Cavalliers und Raths-Herren bey denen Exequien unter der Wandlung niederknien müssen / unter dem scheinbaren Prætext, daß sie solches der Herrschafft zu Ehren thäten. Item, da die Evangelische Burgerschafft bey dem Fronleich-

nams-

nams-Fest mit ihrem Gewehr und entblößtem Haupt auffwarten muß/ welche Auffwartung ihnen noch dazu jedesmahl bey Straffe aufferlegt wird. Dagegen müssen

10.) die Evangelische leiden / daß alle Freytage die Bettel-Leuthe Catholischer Religion, das Ave Maria vor ihren Thüren bethen / zu ihren und der Ihrigen nicht geringen Anstoß. Vieler andern Gravaminum zu geschweigen / die noch täglich vorgehen / und auf bedürffenden Fall noch könten specificiret werden/ welches alles aber sie/ Catholische/ vor nichts beschwehrliches angesehen / sondern vielmehr geglaubt haben wollen/ daß dem Simultaneo hiemit auf das allergenaueste nachgelebt würde. Welches man aber hiemit anderwärtigen Orthen zu dijudiciren anheim stellt.

Bey solchen allgemeinen Eingriffen aber / will es bey dem allein noch nicht verbleiben/ sondern/ was Evangelicis fast am meisten zu Hertzen geht/ so fangt man nun auch an/ gegen des Herrn Superintendentens Hoch-Ehrwürden einen sehr harten Process vorzunehmen/ und durch dessen Latus nicht weniger auch dem gantzen Evangelischen Kirchen-Wesen allhie/ einen höchst gefährlichen Stoß beyzubringen.

Es ist dieser wohlgedachte Herr Superintendens ein Mann / an dessen Lehr und Leben wir bißhero durchgehends unser höchstes Vergnügen gehabt; Wie Stadt und Land in ihren unterthänigsten Bitt-Schrifften an Ihro Hochfürstliche Durchleucht vielfältig bezeuget haben. So hat er sich gegen die Catholischen selbst jedesmahl aller möglichen Moderation beflissen; ohne was er seiner theuern Pflicht gemäß dann und wann/ jedoch jedesmahlen mit aller Demuth und Submission, ahnden müssen; Wie er dann Ihro Hochfürstl. Durchleucht selbst selbst bey dem Antritt seines Ambts/ mit Mund and Hand angeloben müssen/ **des gantzen Augspurgischer *Confession*-zugethanen Wesens/ Frommen und Bestes auf alle mögliche Weise zu fördern / und was dem nachtheilig seyn kan/ so viel an ihm ist/ möglichst zu verhüten** 2c.

Doch gleichwohlen aber ist ihme nun vor einiger Zeit gantz unvermuthet seine Entsetzung angekündiget/ und innerhalb Vierdtel-Jahrs-Frist die Emigration auferlegt worden/ unter keinem andern Vorwand / als daß seine Persohn und Conduite Ihro Durchleucht dem Landes-Fürsten nicht anstehe. Auf welche Weise also ihme/ Herrn Superintendenten / sowohl/ als denen übrigen Evangelischen Herren Geistlichen / nicht einmahl vor dem geringsten weltlichen Bediendten einiges Vor-Recht/ ratione Officii, zugestanden wird. Nun nach der Hand/ und auf vielfältiges unterthänigstes Suppliciren / kommen allererst einige Ursachen der vorseyenden Entsetzung zum Vorschein/ die man doch noch zur Zeit nur bloß allein mündlich angezeigt/ und in Substantia hauptsächlich darauf ankommen / daß er / wohlgedachter Herr Superintendens, theils die Catholischen insgemein / theils auch Serenissimum insonderheit an Dero Respect lædiret habe. Er ist aber bißhero nicht zur Verantwortung gelassen worden / soll auch nicht darzu kommen/ weilen man vorgiebt: man seye nicht gesonnen/ sich in einen Process mit ihme einzulassen.

Denen Evangelischen Einwohnern ist auf wiederholtes unterthänigstes Suppliciren mehr nicht als dieses zur Antwort worden: wie daß dieses Werck gantz und gar nicht die Religion, sondern nur allein die Persohn des Herrn Superintendentens anträffe; und solten wir nach dessen Abzug gantz gewiß wieder mit einem andern tüchtigen Subjecto versehen werden/ (welches aber biß diese Stunde nicht geschehen.) Weilen man aber aus denen wider ihn zum Vorschein gekommenen Gravaminibus noch zur Zeit nichts hat ersehen können / das da wichtig genug wäre / seine Persohn zu diesem Ambt unfähig zu machen / oder ihn auch bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht selbst in einige Ungnade zu setzen; so sind die Evangelische hoffentlich um in so vielweniger zu verdencken / wann sie hieraus eine weitere kläaliche Consequence besorgen / und demnach diese vorhabende Aenderung mit der allertieffesten Unterthänigkeit depreciren / als die der gäntzlichen Meynung sind/ daß sich schwehrlich ein besserer und tüchtigerer Mann zu diesem Ambt finden werde/ als dieser Herr Superintendens ist.

Unter denen Puncten/ die biß dato wider ihn zum Vorschein gekommen/ und worinnen er den Respect der Catholischen / und insonderheit Serenissimi solte lædiret haben/ sind diese wohl die fürnehmsten:

1.) Hätte Serenissimus vor 3. Jahren eine Ordnung wegen der Bettel-Leuthe gemacht/ und verordnet/ daß jeder Religion Zugethane für sich allein/ die Catholischen zwar ihr Ave Maria, die Evangelischen aber ihr Vatter Unser bethen solten; Dieses hätte Superintendens deprecirt/ und es ein aufgedrungen Gebeth geheissen.

Es ist aber zu wissen / daß der Herr Superintendens die Bettel-Leuthe nie bethen lassen/ ist ihme auch unter der vorigen Regierung nie zugemuthet worden. Da aber diese Ordnung gemacht wurde/ hat er sich gantz unterthänigst die Freyheit seines Gewissens

 aus-

ausgebetten / und weilen ein Consilium durch hiesigen Herrn Dechant wider ihn gestellet worden/es in diesem Absehen ein aufgedrungenes Gebeth genennet/ gleichwohlen aber diese 3. Jahr über es also geschehen lassen / da es ihm jetzt allererst als ein Crimen angezogen wird.

2.) Vors andere hätte Superintendens vor 2. Jahren in einem Bericht unterschiedliche spitzige Redens-Arten einfliessen lassen / als e. g. Man solte das Simultaneum nicht zu weit extendiren; die Simultanische Gleichheit nicht zu der Evangelischen Schaden urgiren; denen Evangelischen Pfarrern nicht ex odio Religionis die Zoll-Freyheit nehmen 2c. Hätte sich auch verlauten lassen: Er hätte mehr dergleichen Gravamina, die er zu seiner Zeit noch wolte anbringen: welches alles Serenissimo zu nahe geschrieben wäre / zuforderst wegen der Gravaminum, die man weiters zu bringen drohete.

Es ist aber dieses schon vor 2. Jahren geschrieben / über das auch von einem Evangelischen Rath ein Consilium gestellt / und darinnen erhellet worden/ daß Herr Superintendens in diesem Bericht nur bloß allein seine Nothdurfft vorgetragen hätte/ stünde also bey Serenissimo, wie weit Sie ihn hören wolten. Wobey das Werck diese Zeit über geblieben / biß jetzt / da die Catholischen Herren Räthe darüber kommen/ und gedachten Herrn Superintendenten/ weiß nicht was vor einer Beleydigung/ gegen Serenissimum beschuldigen wollen. Er/ der Herr Superintendens, selbst aber ist diese Zeit über nie darüber verhöret / oder befragt worden / wie er diesen seinen Bericht gemeynet / sondern man will ihm schlechterdings aufdringen / er habe alles auf Serenissimum geschrieben/ dessen hohe Persohn mit diesen Reden calumniirt / touchirt / 2c. da doch gedachter Herr Superintendens feyerlich bezeuget / daß ihme dergleichen nie in den Sinn kommen/ wie seine Berichte selbst mit mehrerem beweisen werde.

3.) Hätte Superintendens vor 2. Jahren ein Hochfürstl. Decret, so wegen eines Evangelischen Schulmeisters ergangen / nicht respectiret / sondern / da Serenissimus befohlen/der Evangelische Schulmeister solte mit dem neu-angerichteten Catholischen Schulmeistern theilen/ das/ was die Evangelischen eingepfarrten jährlich aus guten Willen bey sich sammlen lassen / und dieser mit dem Evangelischen / da habe Superintendens das Contrarium befohlen.

Worauf zu wissen/ daß erstlich der Evangelische Schulmeister solches ihme / Herrn Superintendenten hinterbracht/ und dabey vorgestellt/ wie ihme zu kurtz geschehe/ weil der Evangelischen viel/ der Catholischen aber wenig seyen. Worgegen ihme/ gemeldter Herr Superintendens gerathen / bey Jhro Durchleucht zu suppliciren; Da aber der Catholische Schulmeister schon vorgekommen / und auf sein wiederholtes Suchen per Decretum erhalten / daß der Evangelische ihme dieses als eine Simultanische Gleichheit solte zustehen. Als dieses Herr Superintendens in Sultzbach erfahren/ berichtete er dem Evangelischen Pfarrer die Auswürckung dieses Decrets, mit diesem Anhang/ daß/ weilen Serenissimus der Sachen ungleich wäre berichtet worden/so solte der Schulmeister so lange inne halten / biß Jhro Durchleucht eines andern könten berichtet/ und damit vielleicht auch Dero jetziges Decret gemildert werden/ damit nicht allen Evangelischen Schulmeistern zu kurtz geschehe; Wie er dann auch nach der Zeit zu zweymahlen seinen unterthänigsten Bericht darüber eingegeben / aber niemahls keine Antwort erhalten. Ob nun hierinnen ein so grosses Crimen wider Serenissimum begangen worden/ will man Unpartheyische lassen urtheilen.

4.) Hätte Herr Superintendens schon vor anderthalb Jahren ein Brandenburgisches Soldaten-Kind von Amberg aus / in einem Sultzbachischen Dorff unangefragter begraben lassen; Welches abermahlen eine unzeitig-angemaste Authorität seye / und Jhro Durchleucht hohen Respect entgegen lauffe.

Worauf aber zu wissen/ daß der Herr Superintendens Zeit seines Hierseyns/ schon unterschiedene aus der Pfaltz / so gar in dem an der Stadt gelegenen Kirch-Hof begraben / mit öffentlichen Geläut/ und gewöhnlichen Predigten / ohne daß jemahls etwas dagegen geahndet worden; Daher er auch diesesmahl bey solcher Observanz geblieben. So bald er aber Jhro Durchleucht Mißfallen darüber verstanden/ hat er sich so gleich submittiret/ und sich mit allem Respect zur künfftigen Anfrage in dergleichen Fällen anerbotten.

5.) Hätte der Herr Superintendens gegen einen Bauren gedacht / daß Serenissimus nur Herr im Schloß / nicht aber in der Stadt wäre / und das hätte der Bauer endlich ausgesagt.

Womit

Womit es sich aber kürtzlich also verhält: Der Bauer kam zu Herrn Superintendenten/ und hinterbrachte ihm/ daß ein gewisser Catholischer Advocat, der zugleich des Bauers vorgesetzter Herr wäre / da er sich der Kirchen-Probsten halben auf den Herrn Superintendenten beruffen / zu ihm gesagt: Was? ich thue f. v. in eure Pfaffen / der Fürst wird bald anders mit denen Lutherischen Pfaffen verfahren; Die Lutherischen Pfaffen sitzen ohnedem nur aus Gnaden hier / rc. Worauf Herr Superintendens geantwortet: Der Advocat verstünde die Sache nicht / die Lutherischen sässen nicht aus Gnaden hier / rc. Der Bauer replicirte: Ja / man thäte aber gleichwohlen einen Evangelischen nach dem andern aus dem Schloß / es habe allerdings ein übles Aussehen mit ihnen; Worauf Herr Superintendens geantwortet; Es möchten Ihro Durchleucht im Schloß thun was sie wolten/ sie würden es aber auf dem Land und in der Stadt nicht thun. Der Evangelische Meßner ist bey diesem allen zugegen gewesen / und hats mit angehöret / wird aber nicht darüber abgehöret / sondern der Herr Superintendens muste durch einen einigen Bauern überzeuget seyn; und der ihm gehäßige Advocat war selbst Denuntiant von des Bauers Rede; den muste Herr Superintendens wohl ein halbes Jahr verklagen / biß er mit diesen elenden Beweiß aufgekommen. Wiewohlen der Evangelische Secretarius, obgedachter massen/ beyseits geschafft worden / als des Bauers Verhör geschehen; Der Evangelische Hof-Rath war auch nicht zugegen; und der arme Bauer wurde allenthalben in grosse Forcht gejagt / nicht anders / als ob es Leib und Leben gelten solte.

6.) Vors sechste so hätte Superintendens vor einem Jahr die Creutz-Fahrt mit einer Copulation gehindert / daß selbige im Zurückgehen nicht habe in die Kirche gekönnt.

Worauff zu wissen/ daß die Hochzeit vom Land gewesen/ und also etwas zu späth gekommen. Der Herr Superintendens fragte den eben anwesenden Catholischen Meßner: Ob er vor Ankunfft der Procession die Copulation annoch verrichten könnte? der antwortet: Ja. Worauf der Herr Superintendens den Actum vorgenommen/ und alles so viel möglich abgekürtzet / um nur nicht hinderlich zu seyn. Gleichwohl aber kam inzwischen die Procession, gieng in die Kirch hinein/ und muste daselbst ein paar Vatter Unser lang verziehen/ biß die Copulation gar zu Ende gekommen. Gleichwohl aber will man jetzt vorgeben/ es habe gemeldter Herr Superintendens eine gantze halbe Stund läuten lassen / und die Sache mit allem Fleiß so lange aufgezogen; da doch die Hochzeit-Leuthe gantz ein anders bezeugen können.

Dieses sind ungefehr die fürnehmsten Puncten / worauf es mit der vorhabenden Absetzung des Herrn Superintendenten ankömmt.

Lit. B.

Durchlauchtigster Hertzog/

Gnädigster Landes-Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchleucht haben von Dero angestammten preißwürdigsten Æquanimität vor- und nach angetrettener Lands-Fürstlichen Regierung so wohl/ als erst jüngsthin zu Anfang dieses Jahrs / nicht nur den Augspurgischen Confessions-Verwandten im Weydauischen die gnädigste Erlaubnuß zu geben/ ihre Religions-Beschwehrden so münd- als schrifftlich unterthänigst anzubringen/ und sie der gnädigsten Remedur versichern lassen / sondern auch noch letzthin / in dem unterm 16. Maji diß Jahrs / zu Abstellung aller gegen andere Religions-Verwandten / so wohl in öffentlichen Predigten / als privat-Discursen hervorbrechenden verächtlichen Worten und Expressionen emanirten gnädigsten Decret, dergestaltige Proben und Kennzeichen / wie Sie Dero treugehorsamste sämtliche Unterhanen in gutem Fried und Einigkeit neben einander zu leben wissen wollen / von sich gegeben / daß wir es in Unterthänigkeit zu rühmen / und unsern demüthigsten Danck/ als auch hiemit geschiehet/ davor abzustatten/ hohe Ursache haben; Diesem gnädigsten Befehl auch unsers Orths desto gehorsamer nachzuleben wissen werden/ jemehr wir wünschen/ daß auch nur die Catholischen Herren Geistliche und das gemeine Volck zur schuldigsten Parition auch ihres theils könten und möchten angehalten werden/ und wir also neben ihnen ohne fernerer Beeinträchtigung und Verdrängung von denen uns krafft des Anno 1648. erfolgten Westphälischen theuren Frieden-Schlusses / und darauf ergangenen Restitution, zustehenden Berechtigungen ruhig möchten gelassen werden und verbleiben können / als welches sich um so vielmehr gebührte / und uns zu gönnen wäre / als Reichskundig ist / daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht Herren Vatters / und Dero Herren Brüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. höchstseeligen Andenckens / unter wehrenden bemelten

Westphälischen Friedens-Tractaten / und dem zu Nürnberg darauf gehaltenen Friedens-Executions-Tag nicht nur allein um Restituirung Dero damahls von dem Hauß Neuburg bekränckten Hochfürstl. Jurium, sondern auch zugleich um der bedrängten Evangelischen Stände und Unterthanen Anno 1624. als in dem anno regulativo besessenen Religions-Freyheit cum annexis, instăndigst ersuchen lassen / mit solchen billigen Ansuchen auch erlanget / daß so wohl eines als das andere in die Listam Restituendorum (& quidem in terminum primum) gesetzet / die Execution auch darauf in krafft des Kayserlichen Edicts, von denen noch versammlet gewesenen Friedens-Gesandten / denen nechst benachbarten ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses zu Bamberg und Brandenburg-Culmbach aufgetragen / und von Dero den 13. Februarii 1649. anhero nacher Sultzbach und auch nach Weyden subdelegirten Herren Räthen / vermög bekandten Recessus, würcklich vollzogen worden. Es ist aber leyder! allzu offenbar / wie sehr die in statum dicti anni regulativi restituirte Religions-Freyheit derer Evangelischen von Zeit zu Zeit eingeschräncket / in vielen Stücken vernachtheiliget / und das Coëxercitium der Catholischen Religion darneben de facto eingeführet / mehr und mehr erweitert / und wir Restituirte in denen uns privativè zustehenden Juribus verkürtzet worden / und bezeuget es die tägliche Erfahrung mit unseren und aller unserer Glaubens-Genossen gröster Betrübnüß in so fern / daß sich das Simultaneum selbsten in gar vielen Stücken nicht mehr davor erkennen läst / wie solches die unter mehr andern kürtzlich ausgezogene / und unterthänigst hiebey gefügte Gravamina gnugsam werden an Tag legen / mit deren unterthänigsten Vorstellung wir zwar lieber noch länger zuruck geblieben wären / wann wir nicht besorgen müsten / daß die viele Contraventiones sich immerhin zu unserm noch grössern Bedruck erweitern / und wie viele andere dergleichen ausser Lands / und zumahlen in vicinia des Reichs-Convents zu Regenspurg / ohne unser Zuthun / bekandt / wir aber eben durch unser längers Stillschweigen und unterlassendes demüthigstes Bitten / um die uns noch nicht versagte Lands-Fürstl. gnädigste Remedur, in Hochfürstl. Ungnad verfallen dörfften. Dennoch und in unterthänigster Hoffnung / daß uns nicht weniger denn unsern im Weydauischen Ambte seßhafften Glaubens-Genossen unser dringendes Anliegen zu entdecken / gnädigst verstattet seye; die Sach auch an sich selbst also beschaffen ist / daß vermög des vor ein allgemeines Reichs-Gesetz angenommenen Westphälischen Frieden-Schlusses / alles was gegen denselben vorgenommen und ausgeübet worden / wieder abgethan / und das Evangelische Religions-Exercitium cum annexis, in die nach dem anno decretorio regulirte Form gestellet werden soll; Als erachten wir Gewissens-wegen / und zu Vermeydung des von unsern gesambten Glaubens-Genossen sonst zu besorgenden Vorwurffs / uns bemüßiget zu seyn / Ew. Hochfürstl. Durchl. hiedurch mit aller Unterthänigkeit und voraus gestellter tieffster Devotion solch unsere Gravamina auch vorzutragen / mit demüthigst- und gehorsamster Bitte / solche in Hochfürstl. Hulden von uns / als Dero treugehorsamsten Unterthanen dieses Land-Gerichts Sultzbach nicht nur anzunehmen / sondern auch nach Anleitung der von Dero höchstseel. Herrn Vatters Durchl. gesucht und erlangten Restitution, auch Ew. Hochfürstl. Durchleucht Anno 1708. selbst gnädigst declarirten Versicherung Gnaden-mildest zu remediren / damit wir und unsere Glaubens-Genossen in dem Hochfürstl. Land-Gericht Sultzbach so wohl / als in den gesambten Hochfürstl. Landen durchgehends uns dessen in Unterthänigkeit zu erfreuen / und daß es in der That geschehen / öffentlich zu rühmen Ursach haben mögen. Wie wir denn hiemit göttliche Allmacht flehendlich ersuchen / Ew. Hochfürstl. Durchl. heilsame Consilia dahin gnädigst zu dirigiren / damit Gerechtigkeit und Friede in diesen Landen unter Dero hiedurch höchstbeglückt- und langwierig gesegneter Regierung sich möge finden / und wir in unverruckter Devotion, auch Darsetzung Guts und Bluts / zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht Diensten / unter Anwünschung alles andern hohen Wohlseyns / womit GOtt dieses Chur- und Hochfürstl. Hauß in Gnaden wolle bekrönen / allezeit seyn und verbleiben

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht /

Unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Herrn

Sultzbach / den 14. August, 1720.

unterthänigst-treugehorsamste
Der Augspurgischen Confession zugethane sämbtliche Pfarrer des Hochfürstlichen Land-Gerichts / wie auch Burgermeister / Rath und Gemeinde der Residenz-Stadt Sultzbach.

Ad

Ad Lit. B.

Unterthänigst-nothdürfftigste Vorstellung gesambter der Augspurgischen Confession-Verwandten des Hochfürstlichen Land-Gerichts Sultzbach / einiger Puncten / so vor andern Dero Religions-Freyheit entgegen seyn / um deren gnädigste Remedur unterthänigst bittliches Ansuchen im schuldigst-devotesten Respect geschiehet.

1.) Was dem Westphälischen Reichs-Friedens-Schluß entgegen eingeführte Simultaneum in hiesigen Landen / wird von Tag zu Tag weiter extendiret / nicht nur dem Anno 1652. aufgerichteten sogenannten Cöllnischen Vergleich / sondern auch der Anno 1708. ertheilten Hochfürstlich-gnädigsten Declaration selbsten zuwider. Wie unter vielen andern auch schon aus nachfolgenden gnugsam zu ersehen / also daß nicht nur die nach dem Cöllnischen Vergleich in zwey gleiche Theil zu vertheilende gemeinschafftliche Kirchen-Güther oder Gelder / an etlichen Orthen annoch unzertheilter beysammen liegen / zu unserm mercklichen Nachtheil / sondern auch daß vornemlich der Augspurgischen Confession-Verwandten Kirchen- und Schul-Sachen meist durch die Herren Catholische ordinirt und gerichtet worden / auch offtmahls ohne Vorwissen oder Einstimmung des noch einigen Evangelischen Herrn Hof-Raths / noch viel weniger mit Zuziehung einiger geistlichen Persohnen / so doch bey dermahligem Statu Religionis in diesen Landen höchst nothwendig.

2.) Werden keine Evangelische Bediente / auch nur in denen geringsten Aembtern und allerschlechtesten Bedienstungen / mehr angenommen / noch vielweniger wird

3.) In dem Land-Richter-Ambt / Umbgeld-Ambt / Berg-Cammer / Burgerliche Stadt-Hauptmannschafft / auch Wachtmeisters-Stelle / und andern die Simultanische Gleichheit mehr beobachtet / dahero wenn

4.) Commissiones zu halten / zumahlen so zwischen beeden Religionen walten / kan die Religions-Parität nicht mehr wohl observiret und gehalten werden.

5.) Bey hiesiger Stadt Sultzbach Syndicat oder Stadt-Schreiberey / will die Alternations-Bestellung auch in dem Evangelischen Senat die freye Wahl / und in dem Marckt-Viertelmeisterschafften die alte Ordnung nicht mehr observiret werden.

6.) Wenn sonsten ein Stadt-Cammerer / Spital-Verwalter / Artzberg-Cammerer Evangelischer Religion gewest / hat man bey solchen Aembtern alle Arbeiten und Geschäfften an Catholischen Feyer-Tägen fortgehen lassen / so aber nun gehemmet werden will.

7.) Will auch neuerlich aufgebracht werden / daß man im Winter an Catholischen Feyer-Tägen in den Bier-Bräu-Häusern nicht mehr will unterschiren oder bräuen lassen / wohl aber an denen Sonntägen hat man es öffter schon zugelassen.

8.) Die Feyerung der Catholischen Feyer-Täge wird immer weiters getrieben / zumahlen da man jetzt Vormittag mit Zusperrung der Stadt-Thore der Unsrigen Arbeit und Geschäfft suchet zu hindern.

9.) Die Superintendur-Bestellung ist biß dato noch nicht geschehen / sondern solch nöthig Ambt vacirt annoch / da doch bey Absetzung des letztern Superintendentens versprochen worden / wider einen andern gnädigst zu verordnen. vid. Num. 1.

10.) Die heilsame Censur-Ordnung liegt auch darnieder / weilen kein Hochfürstlicher Herr Rath oder Beambter Augspurgischer Confession mehr dabey zugegen / der diese Christliche Handlung auctorisiret / und die Widerspenstigen zum Gehorsam bringet.

11.) Die Capellen in der Stadt / nebst der grossen Kirche / wird von uns mit im Land erhalten / aber deren Gebrauch / laut eines Hochfürstlichen Decrets, uns difficultiret.

12.) Das Jus Præsentandi bey allhiesig vacant werdender Stadt-Prædicatur, so allezeit unstrittig einem Evangelischen Magistrat zugestanden / ist jetzt letzthin schon zweymahl gehemmet und gekräncket worden.

13.) Der übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten in der Stadt An- und Aufnahm so wohl / als deren ordentlichen Absetzung im Fall des Verbrechens oder Widerspenstigkeit / ist allezeit von einem Evangelischen Stadt-Magistrat, mit Zuziehung der Geistlichkeit / exerciret worden / jedoch mit gnädigsten Vorwissen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht anjetzo aber will auch nicht mehr zugelassen werden / so gar nur einen widerspenstigen und ärgerlichen Schul-Adjunctum zur höchst-nothwendiger Correction und Parition zubringen / wodurch dann ziemliche Unordnungen in unserm Kirchen- und Schul-Wesen entstehet / sonderlich da sich auch auf dem Land die Beambten unnöthiger Weise in Kirch- und Schul-Sachen einmengen. Vid Num. 2.

14.) An dem sogenannten Frohnleichnams-Fest / wann gnädigster Herrschafft die Evangelische Burgerschafft die unterthänigste Aufwartung machet / werden solche bey etli-

chen Jahren her / zum Hutabziehen adstringiret / da doch solches wider die Kriegs-Manier / und wo es einiger Orthen von Catholischen geschicht / als ein Cultus Religiosus geschicht. Vid. Num. 2.

15.) Bey einiger Zeit her / werden wir Evangelische in Haltung unsers Gottes-Diensts allhier in der Stadt-Kirchen / wie auch einige auf dem Land / durch vielfältiges Hineinlauffen der Catholischen Geistlichkeit so wohl / als ihrer Bedienten / auch so offt durch Geschrey und Gepolter im Glocken-Hauß turbiret / und in der Andacht gestöret: auch in unsern Beth-Stunden vor der Zeit überloffen.

16.) Sind die Evangelische bey denen Handwercks-Ordnungen bißhero mit vielen Neuerungen / auch Anschaffung der kostbaren Fahnen / Bildern und andern sehr beschwehret worden. Vid Num. 2.

17.) Denen zur Catholischen Religion Ubergehenden / wird alle Förderung und Faveur erzeiget / wenns auch schon mit Kränckung der Evangelischen Religions-Verwandten geschicht / wie denn dadurch allerley Leuthe in die Stadt gezogen werden. Vid. Num. 2.

18.) Nicht nur Frembden / so der Evangelischen Religion zugethan / sondern auch den Einheimischen und Burgers-Kindern / wird ihr Meister- und Burger-Recht schwehr gemacht / daß sie durch viele aufgewandte Kosten müssen verarmen / oder wohl gar wieder davon gehen / und scheut man sich gar nicht / ihnen anzubieten / wenn sie Catholisch werden / so wolle man ihnen einhelffen.

19.) Die 300. fl. so ein Frembder / der zum Burger-Recht kommen will / haben soll / werden von Catholischen nicht so ernstlich gefordert / als von den Unserigen.

20.) Die Dienste des Stadt-Thurners / des Todten-Gräbers / auch der Stadt-Knechte / wollen nur allein auf die Catholischen gebracht werden / dahero auch in den Ambt-Häusern die Gefangene und Arrestirte zu dem Abfall von unserer Religion zu verleiten gesucht werden. Vid. Num. 2.

21.) Wann bey Catholischen etwas zu verkauffen / trachtet man solches omni modo wieder auf ihre Religions-Genossen zu bringen / da doch dißfall bey uns keine Reflexion gemacht wird / wie an dem Haag- und Krebs-Wirths-Hauß / auch andern deutlich genug zu ersehen gewest / ja wenn auch unserer Religions-Genossen Güther feil worden / sucht man solche viel eher auf die andere Religions-Genossen zu bringen / und solten sie auch aus andern Landen hergebracht werden.

22.) Des Catholischen Meßners in der Stadt neuerliches Anfordern wegen des Wetter-Läutens / ist gnugsam bekandt. Vid. Num. 2.

23.) Die vielen und angerichtete Allmosen-Stöck in der Stadt-Kirchen allhier / schwächen das / was sonst gemeinschafftlich einkommen / auch gar sehr; zu geschweigen / daß auch die vor einigen Jahren neu eingerichtete Anna-Kirchen bey der Stadt derselben Pfarr-Kirchen einen ziemlichen Abtrag thut / dahero auch die Herren Catholische bewogen worden / eine gemeine Collecte auch von denen Evangelischen in der Stadt zu sammlen / weil sie vorgeben / daß sie je länger je mehr verarmen.

24.) Das lezt publicirte gnädigste Decret vom 16. Maji auf Christliche Fried- und Einträchtigkeit unter beeden Religions-Verwandten im gantzen Land abzielend / ist von uns Evangelischen mit all-unterthänigsten Ehrerbietung verlesen / und angenommen worden: die Catholischen aber / sonderlich deren Geistliche / haben mehrentheils solches so schlecht respectiret / daß man deren schlimmes Intent dabey genugsam abnehmen kan.

25.) Der Catholische Clerus in hiesigen Landen / nimmt sich so viel ungebührliche Licenz so wohl in Ecclesiasticis als Politicis heraus / daß fast nicht mehr neben demselben tranquille zu stehen: und könten dessen vielfältige Proben an Tag gelegt werden / wo man Weitläufftigkeit suchte / und solches nicht allbereit schon in vielen Stücken bey Hochfürstlicher Cantzley eingeklaget worden: worunter / sonderlich an theils Orthen / die Unrichtigkeit der Zeit des Kirch-Gangs sich findet; ja / wenn auch schon einige Remeduren wider derselben Eingriffe geschehen / sind solche entweder zu spät angeordnet / oder doch nicht allezeit zulänglich erfunden worden.

26.) Die Evangelische Pfarrer werden nicht nur wider vorige Gewohnheit und Billigkeit in Sachen ihr Ambt und Competenz betreffend / mit der sogenannten Cantzley-Taxa beschweret / sondern auch für weltliche Gerichte / absonderlich das Land-Richter-Ambt / gestellet / und offtmahls in unnöthige langwürige Processe, zur Verbinderung ihres Ambts / einverwickelt / da doch gnädigst versprochen worden / ihre Sachen Consistorialiter, nach Evangelischer Kirchen-Praxi, tractiren zu lassen. Vid. Num. 2.

27.) Eben diese müssen offt von dem gemeinen Volck in Stadt und Land allerhand Beschimpffungen erdulden / und können kaum mehr in hiesiger Hochfürstlicher Residenz sicher einher gehen / da sie von der Catholischen Jugend in specie mit allerhand höhnischen Worten / und gefährlichen Werffen / belästiget werden.

28.) Die

28.) Die Kirchen-Rechnungen und deren Gelder wollen von denen Herren Beambten ganz einseitig/ohne der Evangelischen Pfarrer Vorwissen und Beyrathen/ administriret werden / dahero auch offt in Bau-Sachen und andern / die Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser betreffend/ zimmlicher Nachtheil nebst grosser Unordnung sich findet; ja so gar die Kirchen-Rechnungen/ ohngeachtet sie an einigen Orthen offentlich abgekündt sind/ dennoch schon etliche Jahr lang nicht aufgenommen worden.

29.) Der Evangelischen Allmosen- und Säckel-Geld-Rechnung will nun auch von den Herren Beambten einiger Orten an sich gezogen / und / wie es das Ansehen hat / endlich Gemeinschafftlich gemachet werden / da doch der andere Theil niemand einige Rechenschafft von ihrem Säckel-Geld geben will.

30.) Das Exercitium Concionandi wird denen tüchtigen Studiosis im Land / wider die ehemahlige Observanz, nun auch zimmlich schwerer gemachet / indem die Erlaubnüß jedesmahl auf viel Suppliciren und Bezahlung der Cantzley-Tax erhalten werden muß/ dadurch die Evangelische Pfarrer bey entstandener Alters-Schwachheit / Kranckheit/ oder überhäuffter Arbeit ganz enerviret werden / da doch Gegentheil zu predigen auffstellet / welche sie wollen/ ausser und inner Landes offtmahls solche/ welche wider unsere Religion lästerlich reden.

31.) Die sonst unter der Inspection Pastoris ordinarii angerichtete/ und im Winter geführte Neben-Schulen auf dem Land / wo es nöthig gewesen / sind entweder völlig aufgehoben / oder müssen doch mit vieler Bemühung und Kosten alljährlich wieder durch Suppliciren/ in etlich wenig Orthen/ offt sehr spät/ erhalten werden. vid. Num. 2.

32.) Das dreymahl Absetzen im Läuten ist an einigen Orthen den Evangelischen Schulmeistern mit Gewalt aufgedrungen worden/ auch müssen sie an theils Orthen im Land/ der Catholischen Schulmeister-Dienste mit Läuten das gantze Jahr hindurch verrichten/ auch noch darzu ihre Sammlung und anders/ so sie von ihren Evangelischen Religions-Genossen bekommen / mit ihnen theilen / da doch diese / was sie an theils Orthen von ihren Religions-Genossen einsammlen / nicht mit in die Theilung werffen. vid. Num. 2.

33.) Wenn boßhaffte Leuthe von Ambt- und Gewissens-wegen aus GOttes Wort müssen gestrafft werden / trotzen sie aufs Catholisch werden / und wird ihnen auch vom Gegentheil aller Vorschub / sonderlich wann sie arm sind / dazu heimlich oder öffentlich gethan / dadurch diese Leute in ihren Trotz und Frevel gestärcket / und also das Land mit bösen Leuthen angefüllet wird/absonderlich wollen und sollen auch dero kleine noch unschuldige Kinder dahin angehalten werden / der bösen Eltern Schuld / durch Verwechslung ihrer Religion, zu büssen.

34.) In Verlegung der Feyer-Tage/ auch Proclamation und Ehe-Sachen/ will man uns an das Consilium Tridentinum und der Römisch-Catholischen Kirchen Observanz verweisen.

35.) Die übrige Beschwehrnüssen/ welche bey denen Land-Pfarrern insonderheit sich ungemein angehäuffet haben/ sind also beschaffen/ daß sie in kurtzen nicht gefasset/sondern zur gnädigsten Erkäntnüß und Remedur erst müssen nachgeschicket werden: Wobey dißmahl nur zu gedencken/ daß diejenigen Freyheiten/ welche Pfarrer Augspurgischer Confession für ihre Persohn und Güther in Zoll / Aufschlag / Aus- und Einfuhr und dergleichen sonst genossen/ theils abgethan/ theils enger eingeschrencket werden/ da doch Catholischer Seits weit grössere Mildigkeit und Nachsehen bezeiget wird.

36.) Absonderlich hat die Pfarr Illschwang dergleichen unglaubliche viele Gravamina, welche nicht allein die gänzliche Unterdruckung der Evangelischen Religion, sondern auch die äusserste Læsion Hochfürstlicher Territorial- und Episcopal-Jurium betreffen/ unterthänigst demüthigst zu best-möglichster Schutzhaltung/ nechstens vorzutragen.

Wie nun obiges alles mit genugsamen Exempeln könte beleget werden / wo man nicht allzu grosse Weitläufftigkeit suchte zu vermeyden ; Also leben wir in unterthänigsten Anhoffen und Bitten / wenn auch wider Intention in circumstantiis, oder sonsten etwas solte versehen- oder auch vergessen worden seyn/ daß uns solches zu keinem Frevel oder Nachtheil möge ausgedeutet noch zugerechnet werden.

Ad Lit. B.

Num. 1.

Notandum ad §. 9.

Weilen in diesem $\S$pho des abgesetzten Superintendenten gedacht wird / so hat man auf geschehene Nachfrage / was es damit vor Bewandtnüß / und was dieser Mann Absetzungs-würdiges gethan habe / so viel in Erfahrung gebracht / und zur Erläuterung dieses dunckeln $\S$phi hieher setzen wollen / daß dieser Superintendens, nunmehr in Gräflich-Hohenlohischen Diensten stehet / und zwar zu Oehringen / als gemeinschafftlicher Stiffts-Prediger / Consistorialis, und der Waltenburgischen Linie Ober-Superintendens, Nahmens Licent. Johann Lorentz Jan. Es ist selbiger ein Sultzbachisches Landes-Kind / und ist von des Herrn Hertzogs Christian August, Hochfürstl. Durchleucht mildesten Andenckens / von dem Land in die Stadt / erstlich zur Stadt-Prædicatur, hernach zur Superintendenz vociret / und schrifftlich dahin instruiret worden / daß er des gantzen der Augspurgischen Confession zugethanen Wesens / Frommen und Bestes auf alle mögliche Weise fördern / und was dem nachtheilig seyn kan / so viel an ihm ist / möglichst zu verhüten ; hat auch darüber mit Mund und Hand angeloben / auch einen Revers ausstellen müssen.

So viel von diesem Mann nun wissend / so hat ihn das gantze Land / so fern es Evangelisch / lieb und werth gehalten / weilen er / seiner Instruction gemäß / das beste der Evangelischen Religion treulich gesuchet hat / ohne daß er sich das Odium der Catholischen hätte abschröcken lassen. Es hat aber jetzig Regierende Hochfürstl. Durchleucht auf einmahl / Zweiffelsohne auf Einrathen eines und andern eyferig Catholischen Raths / auch der Catholischen Clerisey / als welche dem Mann sehr abgünstig war / eine solche Ungnade auf den unschuldigen Mann geworffen / daß Selbige (nachdem sie sich zuvor allerhand zusammen geklaubte / und zur Absetzung eines Superintendentens gantz nicht zulängliche Dinge muste vortragen lassen) am Palm-Sonntage Anno 1711. durch Dero einigen Evangelischen Hof-Rath / Herrn von Hund / (der doch sogleich seine Compassion gegen dem Mann wegen seiner Unschuld bezeigte) ihm / dem Superintendenten bedeuten liesse / wie daß Sie mit seiner Conduite gar nicht zufrieden / sondern ernstlich wollen / daß er seine Dienste quittiren / und Ihro nimmermehr unter die Augen kommen solte. Ob nun wohl der Mann in aller Submission bath / es möchte Se. Hochfürstliche Durchleucht Dero gefaste Ungnade schwinden lassen / als welche er verdient zu haben / nimmermehr würde können überführet werden / seye aber etwas / worinn er mit Beybehaltung eines guten Gewissens sich könte ändern in seiner Conduite, so wolle ers möglichst thun / auch alles / worinn er hätte können Se. Hochfürstl. Durchleucht etwa ihme unwissend beleydigen / depreciren ; Aber da war keine Gnade / und halff auch alles Bitten und Vorstellen der Evangelischen Land-Stände / Geistlichen / des Evangelischen Raths und der Gemeinde / auch der schwangern Weibern / so viel als nichts ; Herr Hof-Rath von Hund / muste zum andernmahl die Lands-Fürstliche Ungnade dem Mann / jedoch mit wiederhohlter Bezeigung seiner Compassion, ankündigen / mit Ansetzung einer Zeit von einem Vierdtel-Jahr / da solte er aus dem Dienste tretten ; Es wurde auch nach Verfliessung eines Viertel-Jahres ihme das Dimissions-Decret zugeschickt / worauf dann der Mann sein Ambt niederlegte / und nach vorher nochmahlig-schrifftlicher Vorstellung an Se. Hochfürstl. Durchleucht / wie er unschuldig / diese schwere Ungnade / gleichwohl GOtt zu Ehren / geduldig erleyde / und GOTT gleichwohl bitte / daß Er Se. Hochfürstl. Durchleucht segnen / und vor allem Ubel behüten wolle / gieng er mit seiner hochschwangern Frau und 5. Kindern / unter Begleitung einer Menge weinenden Pfarr-Kindern / junger und alter / unterschiedlichen Adelichen Persohnen / zum Thor hinaus / begab sich nach Nürnberg / und hielte sich da fast ein Jahr auf / nicht ohne geringen Verlust seiner zeitlichen Haabseeligkeit. Die Evangelische Gemeinde wurde zwar dafür getröstet / sie solte den Verlust dieses Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht anständigen Mannes nicht zu Hertzen nehmen / es seye ein Personal-Werck / darunter dem Evangelischen Wesen nichts abgehe / man wolle ihnen schon einen andern Superintendenten geben. Es hat sich aber seit deme gewiesen / daß man mit Absetzung dieses Mannes nichts anders gesuchet / als die Superintendenz aufzuheben / und mithin dem Evangelischen Wesen einen höchst nachtheiligen Streich anzuhängen.

Ad

Ad Lit. B.

Num. 2.

Notamina auf die Sultzbachische übrige Gravamina.

Es sind einige Puncten derselben so abgefast/ daß sie sehr schwehr zu errathen sind/ was man damit will/ und lässet sich die Gravirung nicht so leicht darinnen ersehen: wer im Lande ist/ weiß es wohl/ aber Frembden zu lieb/ hätte es mit gantz anderer Deutlichkeit geschehen sollen: So stehet

§. 13. der übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten ꝛc. Bestraffung ist ꝛc. das ist dunckel/ was anbelanget die Kirchen-Diener/ dann da hat der Stadt-Magistrat nichts zu straffen.

§. 14. Raumet man ein/ daß die Burgerschafft Serenissimo bey dem Fronleichnams-Fest aufwarte; ist viel zu mild/ wann keine Herrschafft mit gehet/ geschiehets ja auch/ sie sind gezwungen bey Straff/ darinn steckt das Gravamen.

§. 16. Ist das Gravamen noch nicht in totum berühret/ es müssen die Evangelischen die Leuchter/ Lichter/ Träger ꝛc. mit zahlen/ und anschaffen/ dahero Evangelici mit Recht prætendiren/ Catholici sollen ad pios usus Evangelicorum dann auch so viel zahlen/ so seye erst eine Parität.

Ad §. 17. Das Gravamen ist auch zu mild/ die Evangelische werden auf allerhand Weise gereitzet zur Annehmung der Catholischen Religion, ihnen auch die Evangelische Religion abscheulich und ketzerisch vorgemahlet ꝛc.

§. 20. Ist viel zu mild/ diese Dienste sind würcklich schon auf Catholische allein gebracht worden/das ist das Gravamen, nicht aber/ daß es nur attendiret wird: und die Gefangene sind grossen Theils verleitet worden zum Abfall/ wiederum nicht nur attendiret.

§. 22. Ist viel zu mild: Die Evangelische haben vor etlichen Jahren aus einem guten Willen als ein Precarium solchen Läut-Groschen angegeben/ darüber hiesse es/ sie solten das Precarium erweisen; und da halff kein remonstriren.

Ad §. 26. Ist wieder zu mild. Es ist Herr Pfarrer Klauer von Fürnried so gar wegen des Zolls von dem Fiscal angeklaget/ und recht schimpfflich gehalten worden.

Ad §. 31. Ist viel zu mild. Das war eines unter des Superintendens Criminibus, daß er diese Schulen angerichtet/ also hätte man hier deutlich sollen heraus gehen/ daß diese Schulen seyen auf Anstifften des Catholischen Cleri gehindert worden/ damit die Kinder in der Unwissenheit sollen erzogen/ und so eher zum Abfall gebracht werden.

§. 32. Wieder zu mild. Die Evangelische Meßner müssen läuten an theils Orthen vor die Catholischen das gantze Jahr/ und der Catholische Meßner nimmt doch die halbe Läut-Garben und Brod ohne Arbeit hinweg/ gibt dem Evangelischen Meßner kein gut Wort mehr/ da sie doch zuvor ihm etwas davor lassen müssen.

Lit. C.

Durchlauchtigster Hertzog ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen nach Dero von Ihrem höchstseeligen Vorfahrern anererbten Gnade/ Milde und eigen-höchst-preißwürdigsten Justiz-Eyfer gnädigst zu vermercken/ wann nach dem Exempel so vieler andern unter Catholischen Landes-Herrschafften angesessenen Evangelischen Unterthanen und nach bereits beschehenen Vorgang Dero Landsassen und übrigen Geistlichen und Unterthanen in denen Weydau- und Sultzbachischen Land-Gerichten/ auch wir/ so viele aus eigenem Gewissens-Trieb als schuldiger Vorsorg vor unsere der Religion zugethane Angehörige/ gleichsam nicht die einzige seyn wollen/ die bey dieser Zeit/ da Ihro Römische Kayserliche Majestät alle gegen den Münsterischen Reichs-Frieden-Schluß/im Römischen Reich/ gegen die Evangelische Religions-Freyheit unternommene Contraventionen abgestellet und denen Evangelischen Religions Verwandten/ die ihnen stipulirte Gewissens-Freyheit cum dependentibus nach dem Anno Regulativo redintegriret wissen wollen/ sich durch gäntzliches Stillschweigen bey andern unsern Glaubens-Genossen und der lieben Posterität einen Vorwurff aufbürden/ zumahlen diejenige Excessus und Bedrängnüssen/ deren gnädigste und billigste Abstellung bißher leyder immer vergeblich gebethen/und Ew. Hochfürstl. Durchleucht jüngsthin aus bemeldten beeden Hochfürstlichen Aembtern in tieffster Unterthänigkeit beschwerend vorgetragen worden/ so offenbar sind/ als schnurstracks sie denen Reichs-Fundamental-Gesetzen/ ja Ew. Hochfürstl. Durchleucht selbst eigenen/

als Dero höchstseel. Vor-Eltern Dero Evangelischen Land-Ständen versprochenen unbeschrenckten Gewissens-Freyheit und freyen Religions-Ubung/sambt dem/ was davon dependiret / entgegen stehen ; Gleichwie nun der Billigkeit / daß alles / was der Anno 1649. authoritate Imperiali und von Römischen Reichs-wegen erfolgten Restitution des freyen Religions-Exercitii privati cum annexis bißher de facto vel per conniventiam derselben zum Nachtheil eingeführet worden / wieder abgestellt werde / Ew. Hochfürstl. Durchl. auch als ein gerechtester Lands-Fürst dazu so gnädigst geneigt seyn/als sich nach Dero eigenen Hochfürstlichen Worten im Gewissen verbunden erachten werden ; Also getrösten wir uns nach der Sachen Gerechtigkeit nicht allein einer Gnaden mildesten Penetration derer von denen übrigen Evangelischen Land-Ständen unterthänigst übergebenen Gravaminum , sondern auch einer solchen gnädigst- und gerechten Remedirung/die ob-angezogenen Frieden-Schlüssen/und darauf erfolgter Restitution conform ist/und allen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht getreuen Evangelischen Unterthanen erfreulich seyn kan: Als worum wir hiemit unser gleichmäßig unterthänigstes Bitten stellen/ und Dero Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden wir uns anbey in submissester Veneration empfehlen wollen / als

Ew. Hochfürstl. Durchleucht.

Sultzbach den 30. Sept.
1720.

unterthänigst-gehorsambste des Land-Gerichts-Sultzbach
gesambte Evangelische Landsassen/

Johann Sebastian Haller/
von Hallerstein.
für Joh. Paul Baumgartnern/
als Gevollmächtigter.
Joh. Friedrich Wurmrausch
von Frauenberg.
Maria *Felicitas* von Mühlholtz.

Jul. Regina Gravenreith.
Christoph Elias Oelhafen/
von Schallenbach.
Isaac von Schultz/uf
Ruprechtstein.

Ad Num. XL.

Der zu leichterer Unterscheidung also genannten Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz / fernerweite Religions-Beschwehrden über Chur-Pfaltz und einige andere Vasallen / in specie die Freyherren von Metternich und von Venning.

NAchdeme auf die / vom Evangelischen Consistorio zu Heydelberg Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz sowohl / als auch hiernechst einem Hochpreißlichen Corpore Evangelico unterthänigst-überreichte Religions-Gravamina an statt einer / sonderlich auf Seiten Chur-Pfaltz / gehofften Verbesserung / sich theils de novo einige Gravamina hervor gethan / theils auch noch von vorigen Zeiten verschiedene Beschwehrden zuruck geblieben / die sich jetzo allererst eingefunden ; so hat man vor nöthig erachtet / selbige / als von Wichtigkeit / noch zu suppliren ; Und zwar

Gravamen I.

HAt Chur-Pfältzische Hochlöbl. Regierung selbsten / so wohl vor / als nach der Zeit / da die Gravamina heraus seyn / sich dahin bestrebet / dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio alle Jurisdiction zu benehmen / daß dasselbe nicht mehr im Stand seyn soll / einen Evangelischen Pfarrer / wann er sich nicht wohl bey seiner Gemeinde verhalten / entweder zu translociren / oder zu suspendiren / wie an dem Pfarrer zu Haßmersheim geschehen / und zwar noch jüngst vor wenig Wochen / ja es ist so weit kommen / daß / wann einer gern ins Predigt-Ambt sich einschleichen / und doch der Examination und Prüffung seiner Studien / und übrigen Lebens-Arth sich nicht unterwerffen will / gehet ein solcher Ignorant / oder liederlicher Mensch an besagte Hochlöbl. Regierung / und bittet sich auf diese und jene Vacanz eine Expectanz aus / worzu dann auch selbige Regierung sehr geneigt ist ; und dadurch werden hernach andern zum Spott die Evangelische Gemeinden offt mit denen liederlichsten Subjectis besetzt / das Consistorium aller Jurisdicton entsetzet / das Jus transferendi Pastores benommen / und nichts gutes gestifftet / wie man schon leyder! bey unserer Religion verschiedene betrübte Casus hat. Insonderheit aber ist noch jüngsthin dergleichen passiret / da ein gantz unbekandter Mensch / der præceptoriret / und von dem niemand weiß / was er im Schilde führet / an Chur-Pfältzische Regierung sich gewendet / und daselbst mit gäntzlicher Zurucksetz- und Verachtung des Consistorii, um eine Substitution zu Oppenheim angesucht / auch darauf nachfolgendes Decretum extrahirt und erhalten:

> Nachdeme man auf das von dem Lutherischen Pfarrer und Inspectore zu Oppenheim / Balthasar Conrad Franck / sowohl als auch denen Lutherischen Kirchen-Vorstehern / dann dem bißherigen Diacono und Præceptore daselfst / Johann Michael Rupprecht / beschehen unterthänigstes Ansuchen / ermeldten alten Pfarrer und Inspectori besagten Diaconum Rupprecht dergestalt zu adjungiren bewogen worden / daß dieser nach jenes Abgang in dessen Stelle *ipso facto*, und ohne weitere Anfrage *succediren* solle ; als bleibt solches dem Ober-Ambt Oppenheim hiemit ohnverhalten. Mannheim den 1. Julii 1720.
>
> **Von Chur-Pfältzischer Regierung ans Ober-Ambt Oppenheim also abgangen.**

Grav. II.

Es ist in dem Westphälischen Friedens-Schluß ausdrücklich bedungen / daß keinem Immediaten- noch vielweniger mediaten Reichs-Glied in Religions-Sachen einige Veränderungen vorzunehmen / and Ihre Unterthanen in ihrem wohlhergebrachten Religions-Exercitio zu beeinträchtigen / zukomme.

Diesem ohngeachtet ist es doch würcklich geschehen / wird noch tentiret / und dörffte ins künfftig noch mehr geschehen / daß Catholische Grafen / Freyherren und Adeliche / in denen ihnen per Successionem Feudalem, oder sonsten zufallenden Oerthern / worinnen zuvor die Evangelisch-Lutherische alleinig das Exercitium Religionis gehabt / dasselbe entweder unter Bedrohung / und daher aus Furcht kommender Einwilligung der Unterthanen / oder mit Gewalt / oder Connivenz und Duldung der im Leben höchst-ärgerlichen / ihrer Herrschafft aber / um bey dem Brod zu bleiben / in allem zu Gefallen lebenden Gewissenlosen Pfarrer zu turbiren / und das Coëxercitium Catholicum mit Entzieh- und Zuwendung

des halben Theils der Besoldung an die Catholische Geistlichen einzuführen sich unterstehen / ein solches wird aus folgenden Exemplen klärlich erhellen / und zwar

I.) Aus demjenigen / was sich in dem Freyherrlichen Städtlein Neckarsteinach / zwey Stund oberhalb Heydelberg gelegen / ereignet ; Es ist dieser Orth ein Bischöfflich-Wormbsisch- und Speyrisches Lehen / welchen zur Zeit der Reformation die Herren von Landschaden besessen / die zu gedachter Zeit sogleich die Evangelische Lehr annahmen / und einen Discipulum Lutheri zum ersten Pfarrer setzten / auch so lang ihr Stamm dauerte / durch einen Pfarrer / sambt einem Diacono, die Evangelische Religion ohnverruckt exerciirten. Als aber diese Herren Anno 1653.-54. ohne Männliche Erben abgiengen / und der Orth denen jetztmahligen Catholischen Freyherren von Metternich Anno 1657. zur Lehen übertragen wurde; welcher auch / krafft eines aufgerichteten Instruments / alles in dem Stand / wie er es gefunden / zu lassen versprochen / und darüber eine Zeitlang gehalten ; So hat er doch zwar anfänglich nur im Schloß / aber bald darauf in der Kirchen das Coëxercitium Catholicum eingeführet / einige Zeit hernach dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer den halben Theil der Besoldung entzogen / und dem Catholischen zugewendet / welcher Anno 1680. die von denen Herren von Landschaden gestifftete gar schöne kostbare Kirchen-Geräthe aus der Kirchen geraubet / und mit einem falschen Eyd sich purgiret ; nach seiner Remotion aber / aus Pentzheim die Patente wieder zuruck geschickt.

Anno 1699. ist das ordentliche Pfarr-Hauß denen Evangelisch-Lutherischen abgenommen / und dem Catholischen Pfarrer eingeraumet / die arme Gemeinde aber / zu Erkauffung eines andern Pfarr-Hauses genöthiget worden / welches aber biß dato noch nicht bezahlet. Gleichmäßig ist vor wenig Jahren das Schul-Hauß auch entzogen / dem Catholischen Meßner gegeben / und dessen sein geringes Häußlein dem Evangelisch-Lutherischen Schulmeister angewiesen worden. In diesem lauffenden Jahr ist der Freyherr von Metternich im Julio selbst im Orth gewesen / hat sich zwar gegen seine Unterthanen sehr gnädig erzeigt / aber nach seinem Abzug wider alles Vermuthen den Befehl hinterlassen: **Den Evangelisch-Lutherischen Altar aus dem Chor zu thun / weilen er ihn gehindert hätte / daß er nicht communiciren können;** Welchen dasiger Schultheiß dem zeitlichen Pfarrer publiciret / der aber den Befehl zu vollbringen von sich abgelehnet / weswegen man den Erfolg noch abwartet. Ingleichen ist der dasige Catholische Pfarrer jüngst unterm 19. Augusti Anni currentis bey dem Ober-Ambt Heydelberg per Memoriale einkommen / und hat gebethen / ihme die Helffte der Emolumentorum an Zehenden und dergleichen / von dem Wittumbs-Guth zu Heddespach / so Churfürstlich ist / welche die Evangelisch-Lutherischen Pfarrer krafft eines getroffenen Vergleichs von mehr als 30. Jahren her privativè genossen / reichen zu lassen ; Worauf das Ober-Ambt absque prævia Causæ cognitione, und unbefragt des Evangelischen Pfarrers / sogleich sub eodem dato nachfolgende Pœnal-Verordnung ergehen lassen:

Schultheiß und Gericht zu Heddespach haben klagenden Herrn Pfarrer von Neckarsteinach die Helffte dieses Wittumbs-Guths bey 10. fl. Herrschafftlicher Straff zukommen zu lassen. Heydelberg den 19. Augusti 1720.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt

Schumm.

II. Nicht besser ist es in dem nun Gräflichen Orth Siegelspach ergangen / dann ob zwar die Evangelisch-Lutherische daselbst das liberum Religionis Exercitium mit Kirchen und Gefälle schon vor dem 30. Jährigen Krieg privativè besessen / daher von Ihro Churfürstl. Durchleucht Philipp Wilhelm p. m. durch ein expresses aus deren geheimbden Cantzley den 15. April. 1687. an das Ober-Ambt Moßbach ergangenes Decretum, laut Beylag Num. 1. dabey ruhig gelassen worden ; auch die Kirche zu Siegelspach in der / durch die nun cessirende Religions-Declaration de Anno 1705. angerichteten Kirchen-Theilung nicht mit in die Classification gebracht / sondern daß die Kirche und Gemeind bey gleichgedachtem Privilegio manuteniret werde / vor billig bey der Religions-Commission gehalten worden / laut Beylag Num. 2. So hat man doch daselbst das Evangelisch-Lutherische Exercitium nicht mehr gestatten wollen / biß endlich nach vielen Bitten dessen Zulassung von dem damahligen Religions-Commissario Rittmayer / jedoch mit Beybehalt des Coëxercitii Catholici vor recht erkannt / krafft Beylag Num. 3. darauf von der Chur-Pfältzischen Regierung die Confirmation des Evangelischen Pfarrers / alleine unter expresser Bedingung obgedachten Beybehalts des Coëxercitii Catholici, nebst der Subsistenz sambt Wohnung vor den Catholischen Pfarrer / worüber die Disposition in der Gräflich-Wieserischen / und Baron Yrschischen Gewalt gestellt seyn solte / erhalten / nach Beylag Num. 4. und diesem zufolge der Genuß der halben Besoldung / auch Bewohnung des halben Pfarr-Hauses / nur allein überlassen / vid. Num. 5. aber nicht einmahl lange ruhig dabey gelassen worden / indeme

Num. 1. Num. 2. Num. 3. Num. 4. Num. 5.

indeme denen Evangelisch-Lutherischen alles von der Herrschafft wieder disputirlich gemacht/ daher legaler Beweiß/ daß sie die Kirche Anno 1624. besessen, von ihnen gefordert / und unter dem Vorwand der Verzögerung desselben / ihnen die Kirche abgesprochen / und doch deren Mitbrauch mit denen Catholischen allein unter expresser Bedingung / daß es aus keiner Obligation, sondern pura gratia geschehen / und die Gemeinde sich dißfalls schrifftlich in 14. Tagen reversiren / oder im Verzögerungs-Fall der Extradirung des verlangten Reverses die Kirche künfftig raumen/und daran ausgeschlossen seyn solle/ zugestanden worden. vid. Beylag Num. 6. Es unterstehet sich auch nunmehro der Catholische Geistliche die Leute mit Gewalt zur Römischen Religion zu bringen/wie ihme dann dieserwegen von einem Mägdlein / so er mit Schlägen darzu zwingen wollen/ fast der Finger abgebissen worden. N.6. NB.

III. In dem Freyherrlich-Venningischen Orthen / worinnen von Anfang der Reformation bißher beständig privativè das Evangelisch-Lutherische Exercitium Religionis getrieben worden / suchet nach Absterben der Evangelisch-Lutherischen Herren die jetzige Catholische Herrschafft auf alle Art und Weise das Catholische Religions-Exercitium einzuführen / wie unter andern zu Düren/ einem Darmstädtischen Lehen/ am Tage lieget. Indeme/ob schon bey der Huldigung offentlich alles bey dem alten hergebrachten Recht/Gerechtigkeit und Gewohnheit zu lassen/nichts neues aufzubringen/und alles Widrige abzustellen/ versprochen worden; so hat doch gleich darauf die Herrschafft befohlen/die Catholische Feyer-Tage zu feyern. Welche der daselbstige/ wegen seines ärgerlichen Lebens/ fast/wie jüngst in Num. XLIX gedachter s. v. Sau-Michel/mit der Gemeinde in Zwistigkeit lebende Evangelische Pfarrer/ seiner Herrschafft zu Gefallen / um dadurch gegen seine Gemeinde zu obtiniren/ offentlich abgekündiget/ und noch bey 10. Rthlr. Straff/ daß sie auf solche Tage in die Kirche kommen solten/anbefohlen. Weilen aber die Gemeinde zum Theil sich widersezet/ und bey dem Lehen-Hof zu Darmstadt sich Raths erhohlet/auch von daraus/daß sie keine Feyer-Tage/ausser denjenigen/so in dem Darmstädtischen gefeyret würden/ zu feyren gehalten seyn solten/verordnet worden/ solchem auch die Gemeine nachgelebet/ hat ein Venningischer Beambter mit unterschiedlicher Mannschafft den Orth überrumpelt/ die Schlösser von den Scheuren abgeschlagen / die Früchte ausdreschen und wegführen lassen / etliche Zeit hernach ist er wieder in sechs Häuser gedrungen / und jedem an Leinwand 10. Rthlr. und mehr werth/weggenommen/ weilen sie ungehorsam wären gegen den Pfarrer. Bey solchen Umständen / da die Gemeinden mit einem solchen abtrünnigen bösen Pfarrer gequälet sind/ tragen sie ihre Kinder ausser den Orth zur Tauffe / oder lassen gar Franciscaner von Sunßheim dahin kommen / und Actus Parochiales verrichten/die Bruhr-Rheiner gehen mit ihren Processionen und Gebrauch ihrer Ceremonien dabey offentlich mit fliegenden Fahnen jezo durch den Orth / welches alles neuerlich und sonsten nie gedultet worden / ja es verlautet so gar/ daß man daselbst das Coëxercitium Catholicum in der Kirch auch einführen/ und einen Catholischen Pfarrer dahin setzen wolle. NB.

IV. Andere Oerther haben fast gleiche Fata, wie dann Anno 1716. den 11. Martii Dominica Oculi, die Catholische mit vier Gemeinden/ und drey Geistlichen in einer Procession ohnvermuthet nach Hoffen/ einem Kayserlichen und Darmstädtischen Lehen / gekommen / in willens / die denen Evangelisch-Lutherischen schon von dem anno decretorio privativè zustehende Kirch zu occupiren / sind auch schon mit einer Leiter durch ein Fenster in die Kirche gestiegen / aber von denen zusammen lauffen- und sich vor ihre Kirch wehrenden Evangelisch-Lutherischen dißmahl abgetrieben worden. Ferner hat die Catholische Herrschafft der Kirch N. Pfarrey alle Revenüen weggenommen/ so / daß die Kirch/ Thurn und Pfarr-Hauß gantz baufällig da stehen/und gar eingehen müssen; Der zeitliche Evangelisch-Lutherische Pfarrer aber / als er sich der Sachen annehmen/ und bey seiner Herrschafft davon sprechen wollen / ist zu dreymahlen übel tractiret / und gar aus dem Orth gejagt zu werden/ bedrohet worden.

V. Zu Daißbach / welches ein Kayserliches Reichs-Lehen / und die Evangelisch-Lutherische Herren von Böllern besitzen / woselbst auch in anno Decretorio das liberum Religionis Exercitium Evangelico-Lutheranum üblich gewesen / ist nunmehro dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer von Chur-Pfaltz der Catholische Pfarrer von Zuzenhausen an die Seite gesezet worden. Als solcher Catholischer Pfarrer nun einstens einen Actum parochialem verrichtet / und über diese Neuerung von gemeldtem Evangelischen Herrn von Böllern nur befraget wurde: quo jure & mandato er solches unternehme? seynd diese Herren gleich mit 50. fl. bestrafft worden / ohne die grossen Kösten / so sie darbey erlitten.

VI. Zu Aglasterhausen / Bargend / und andern Orthen mehr / die alle Anno 1624. allein das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium gehabt / sind und werden noch täglich denen Evangelischen Pfarrern Catholische Geistliche an die Seite gesezet/ und wird die Besoldung geschwächet.

Grav.

Grav. III.

In dem Jahr 1718. ist der damahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Schrießheim/ wegen eines Proclamations-Scheins/ den er dem Catholischen Pfarrer/ weil die Braut Catholisch war/ nicht behörig communiciret haben solle/ vor das Ober-Ambt Heydelberg citirt/ und sind ihme zur Straff 10. fl. angesetzt worden; Es hat sich aber ermeldter Pfarrer sehr wohl defendiret/ daß ihn das gedachte Ober-Ambt ermeldter Straff wegen an die Churfürstl. Hof-Cammer mit dem Bedeuten verwiesen; wann die Hof-Cammer ihme die Straff nachliesse/ wäre das Ober-Ambt zufrieden. Die Hof-Cammer hat die Straff erlassen/ aber nichts desto weniger bleibt das Ober-Ambt dabey/ und hat dem dasigen Cent-Grafen befohlen/ so fern der Pfarrer von seinen Weinen oder anderen Mobilien etwas verkauffen würde/ sodann solle er das Geld mit Arrest belegen/ und den Ertrag des Straff-Geldes davon wegnehmen. Diesemnach hat nach Verfliessung einer ziemlichen Zeit der Pfarrer etliche Ohm Wein nacher Creutzsteinach verkaufft/ so bald solches der Cent-Graf gewahr worden/ hat er von dem Käuffer die 10. fl. Straff dem Pfarrer weggezogen.

Grav. IV.

Zu Schönau hat sich Anno 1713. zugetragen/ daß einem armen Evangelisch-Lutherischen Vatter/ Nahmens Johann Georg Siebram/ ein Kind gestorben/ und sogleich ihme von dasigem Schultheissen bey 20. Rthlr. Straff/ das Kind nicht anderst als Catholisch beerdigen zu lassen/ angedeutet worden/ der Vatter aber ist nach Heydelberg zum Evangelischen Consistorio gegangen/ und hat seine Angelegenheit vorgebracht/ welches ihme sogleich ihren Diaconum und den Kirchen-Diener mitgegeben/ diesen Actum zu verrichten. Als nun diese vor das Hauß kommen/ das verstorbene Kind gewöhnlicher massen zur Erde zu bestatten/ und angefangen zu singen/ ist der Catholische Pfarrer mit seinen Leuthen auch dahin getretten/ hat seine Ceremonien gemacht/ auch das Kind der Frauen/ so es auf dem Kopff getragen/ abnehmen/ und einer Catholischen geben wollen; die Mutter aber widersetzte sich/ und bekam darüber von des Catholischen Pfarrers Bruder eine Ohrfeige; Indessen gieng der Catholische Pfarrer/ nebst dem Evangelischen Diacono doch für der Leiche her/ ein jeder hatte seinen eigenen Gesang/ und sofort biß auf dem Kirch-Hof/ da dann die Evangelische Leuthe sich gleich um das Grab gestellet: ohnerachtet dieses gewaltthätigen Verfahrens/ hat doch der Catholische Pfarrer Recht behalten/ und der Evangelisch-Lutherische Mann/ weil er eben arm und kein Geld gehabt/ ist vom Ober-Ambt zu einer halb-jährigen Schantz-Arbeit condemniret/ aber aus Desperation darauf ein Soldat worden.

NB.

Eben daselbst ist im selbigen Jahr ferner geschehen/ daß auf geziemendes Ansuchen dasiger Evangelisch-Lutherischen an einem Fest-Tage das Heil. Abendmahl durch den dazu vom Consistorio zu Heydelberg delegirten Diaconum, nebst vorhergehenden gewöhnlichen Gottes-Dienst solte gehalten werden. Weil nun die arme Evangelisch-Lutherische kein eigenes Gottes-Hauß daselbst besitzen/ haben sie sich in das Wirths-Hauß zum weissen Roß/ dessen Eigenthümer Evangelisch-Reformirt/ begeben/ un daselbst ihre Andacht zu verrichten; so bald aber der Catholische Pfarrer davon Nachricht erhalten/ hat man dem Wirth bey 20. Rthlr. gebieten lassen/ die Verrichtung dieses Wercks in seinem Hause nicht zu gestatten; worauf die Evangelisch-Lutherische in die Scheuer gegangen/ und darinn ihre Andacht verrichtet; von vorgedachtem Wirth aber sind die 20. Rthlr. executivè vom Ober-Ambt gefordert worden/ deme endlich nach vielfältigen Lauffen/ Bitten und Flehen/ auch vielen gehabten Unkosten/ die Straffe zwar nachgelassen worden/ jedoch hat er die Executions-Gebühr mit 2. fl. 40. Kr. bezahlen/ und die Evangelisch-Lutherische Vorsteher/ Nahmens Jacob Schickard/ Conrad Krum/ und Johannes Schreck/ jeder 4. fl. bloß wegen gemachter Anstalt zu sothanem Gottes-Dienst/ beym Ober-Ambt Straff erlegen müssen.

NB.

Zu gleicher Zeit wurde unter Verrichtung des gleich gemeldten Gottes-Dienstes ein Kind zu tauffen angezeiget/ welches auch gleich nach dem Gottes-Dienst zu vollziehen beschlossen gewesen; Als nun solchemnach der Diaconus den Tauff-Actum bewerckstelligen/ und nach dem Hause gehen wollen/ ist der Catholische Pfarrer schon in dem Hause gewesen/ hat das Hauß versperret/ der Mutter und bey sich habenden Leuthen das Kind mit grosser Gewalt aus den Armen gerissen/ und nachdem erst alles aus dem Hauß gestossen/ und die Thür verschlossen gewesen/ alsdann dasselbe vor sich getaufft/ so dann nach verrichtetem Actu die Thür eröffnet/ und seines Wegs gangen.

NB.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Von GOttes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Edle / Liebe Getreue.

Uns ist gehorsamst referiret worden / was ihr auf Unser Evangelisch-Lutherischer Unterthanen zu Sichelspach Memorial, um einen eigenen Lutherischen Pfarrer / unterm 21. Martii jüngsthin unterthänigst berichtet. Nachdeme nun daraus zu ersehen / daß die Gemeine Siegelspach vor dem dreyßig Jährigen Teutschen Krieg / als die von Hirschhorn selbiges Dorff noch Lehns-weiß genossen / einen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / welcher zugleich die Sch[illegible] versehen / daselbst gehabt / und selbiger Orth noch seine besondere Gefälle und Intraden habe / sie / Siegelspacher / auch biß auf den Frieden-Schluß / und erfolgte Restitution der Chur-Pfaltz / sich selbiger Kirch bedienet / und inngehabt;

Also ist hiermit Unser gnädigster Befehl / daran zu seyn / damit Unsern Evangelisch-Lutherischen Unterthanen daselbst / ihr freyes Religions-Exercitium cum Apertinentiis in ermeldter Kirche wiederum verstattet / solche ihnen / beneben denen dazu gehörigen Gefällen / wieder eingeraumet / und sie darinnen nicht gehindert / auch ihnen erlaubt werden möge / einen eigenen Lutherischen Pfarrer in Vorschlag zu bringen / und zur Confirmation anhero zu weisen. Und Wir seynd euch in Gnaden gewogen. Heydelberg den 5. April 1687.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz geheime Cantzley.

Vt A. Peil, Dr.

Dem Edlen Unserm Rath / Fauth / und Ober-Ambtmann zu Moßbach / Johann Philipp von Adelsheim / auch Ambt-Schultheiß daselbst / Johann Jacob Schragmüllern / und lieben Getreuen.

Num. 2.

Die Kirch zu Siegelspach ist bey vorgenommener Kirchen-Wahl im Ober-Ambt Moßbach nicht mit in Classification gebracht / sondern bey der Religions-Commission vor billig gehalten worden / daß sothane Kirch in dem Stand / wie hiebevor gelassen / und die Gemeine bey dem von Ihro Churfürstl. Durchleucht Philipp Wilhelm höchstseel. Andenckens derselben ertheilten Privilegio mainteniret werde / welches attestiret. Heydelberg den 21. Octobris 1706.

Bezani Religions-Commissarii Actuarius.

Num. 3.

Auf die von der Lutherischen Gemeine zu Siegelspach wegen ihres Exercitii und Kirchen / wie auch Pfarr-Hauses / bey mir / als Catholischen Religions-Commissario, geschehene Anfrage / gehet meine ohnmaßgebliche Meynung dahin / daß die Quæstio An? vor sie / jedoch salvo Simultaneo, favorabel ausgefallen / und nur wegen Verpflegung und Wohnung des Catholischen Parochi die quæstio quomodo? annoch unerörtert blieben / das Evangelisch-Lutherische Consistorium die gewöhnliche Præsentation der beyden Candidaten bey Hochlöblicher Regierung versuchen / und alsdann mit dem Examine und Ordinatione desjenigen / welchen dieselbige wählen wird / verfahren / also die bißhero so lange Zeit Hirten-loß gewesene Lutherische Gemeinde desto eher wieder consoliret werden könte. Heydelberg den 15. Martii 1707.

Rittmeyer.

Num.

Num. 4.

Nachdem das Lutherische Consistorium Johann Adam Seyler zum Lutherischen Pfarrer nach Siegelspach in Vorschlag gebracht / und man bey Regierung geschehen lassen kan / daß gedachter Seyler daselbst angeordnet werde; jedoch mit dieser Condition, daß dem Catholischen Pfarrer wegen der Subsistenz und Wohnung nichts abgehen solle / sondern erst zu erwarten / wessen Herr Graf von Wieser / und Herr Baron Yrsch in ihrer Erklärung sich vernehmen lassen werden; Als wird solches dem Ober-Ambt Moßbach zur weiterer Verfügung nachrichtlich wissend gemacht. Heydelberg den 23. Martii 1707.

Von Chur-Pfältzischer Regierung ans Ober-Ambt Moßbach also abgangen.

Wird dem Lutherischen Consistorio zur Nachricht communicirt. Heydelberg den 23. Martii 1707.

Chur-Pfältzische Regierung

Graf Ungezogen.

Metzger.

Num. 5.

Herr M. Seyler kan das Ober-Stock-Werck von dem Pfarr-Hauß zu Siegelspach beziehen / auch die Halbscheid des Garten bonificiren. Moßbach den 19. Januarii 1707.

Churfürstlich-Pfältzischer Ober-Ambt Schultheiß / Ph. de Nußig.

Num. 6.

Nachdem die Lutherische Gemeinde zu Siegelspach auf injungirte Beybringung / daß dasige Kirch in Anno 1624. Evangelisch-Lutherisch gewesen / den behörigen Legaten-Beweiß in termino præfixo nicht docirt / und mithin gnädige Herrschafft / nach Anlaß des in Anno 1705. emanirten Chur-Pfältzischen Kirchen-Reglement, die billigste Ursach gehabt / ermeldter Gemeinde den Eintritt in die Kirchen fernerhin nicht mehr zu gestatten / sondern völlig daran abzuweisen; ohnerachtet dieser Befugsame aber / so haben jedoch hochgedachte gnädige Herrschafft zu sonderbahrer Consolation dero Unterthanen sich gnädig dahin resolviret / ersagter Gemeinde das freye Exercitium Religionis der Kirchen gleich Almerhin angedeyen zu erlassen / jedoch conditione hac addita, daß letztgemeldte Gemeinde inner 14. Tagen Zeit schrifftlich sich resolviren solte / daß sothaner Kirchen-Eintritt aus keiner Obligation, sondern ex pura gratia eingestanden werde / oder worden seye. Dahero dann zu gehorsamer Verfolgung des Herrschafftlichen Befehls / ermeldter Gemeinde hiermit anbefohlen wird / den gnädig verlangten Revers in obbenannter Zeit von sich zu stellen / oder widrigenfalls / und da in ermeldtem Tempo diese Extradirung nicht geschehen würde oder solte / nach Verfliessung dessen / sie / Lutherische / die Kirch völlig räumen / und davon ausgeschlossen werden sollen. Actum Siegelspach den 30. Julii 1710.

Hochgräflich-Wieserischer Ambtmann allda /

Johann Paulus Barl.

Ad Num. XL.

Der zum Unterscheid der Reformirten also genannten Evangelisch-Lutherischen Einwohner zu Udenheim in der Untern-Pfaltz und zwar im District des Ober-Amts Altzey von ihrem Landes-Herrn/ Herrn Köthen von Wannschied/ und dem Catholischen Clero; auch Chur-Pfältzischen Beamten erduldende Drangsalen.

ES verdiente dieses Additamentum, seiner Beschaffenheit und Wichtigkeit nach/ zwar mit allem Recht auch wohl einen neuen besondern Numerum: Damit man aber zeige/ wie man nicht gemeynet/ den Numerum der Religions-Beschwehrden ohne Noth zu vermehren/ sondern vielmehr trachte/ die Gravamina gern unter weniger Rubriquen/ so viel sich bey denen nicht auf einmahl/ sondern nach und nach eingeloffenen Religions-Beschwehrden füglich thun lässet/ zu bringen;

So wird dem Numero XL. hier noch ein gantz neu eingekommenes Memorial aus Udenheim vom 16. Augusti dieses 1720. Jahrs beygefügt; Woraus mit Verwunderung zu ersehen/ wie nach so vielen aus der Pfaltz allbereit erschollenen und gedruckten Religions-Klagen es damit noch kein Ende nehmen will/ sondern noch andere nachkommen/ und noch mehrere bevorstehen; Wie auch so gar die schwächere Römisch-Catholische Vasallen unter dem Favor Schutz und Hülffe der Catholischen hohen Landes-Obrigkeit die ärgerlichsten Attentata vornehmen und durchtreiben/ und die arme Evangelische Unterthanen/ wann sie nicht gleich gehorchen und Klage führen/ mit allerhand Prætexten/ als ob sie von der Religion oder Obrigkeit ungebührlich gesprochen/ oder sich widersetzt/ mit Gefängnuß und schwerer Geld-Busse belegen und vergewaltigen; und wann gleich kostbare Commissiones die Sachen zu untersuchen angesetzt werden/ dieselbe doch Catholicos favorisiren/ und in der That keinen Wandel schaffen.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ des Heil. Römischen Reichs Protestantischer Religion Churfürsten, Fürsten und Ständen bey annoch fortwährendem Reichs-Tage gevollmächtigte Herren Räthe, vortreffliche Bottschafften und Gesandten ꝛc. ꝛc.

Gnädige/ auch Großgünstig-Hochgeehrteste Herren.

EW. Excellenzien ꝛc. Unsern gnädigen Herren/ werden wir Evangelisch-Lutherische Unterthanen zu Udenheim/ in dem Chur-Pfältzischen Ober-Amts-District, äusserst angenöthiget/ in tieffster Demuth klagend vorzutragen: welchergestalten wir von den Catholischen Einwohnern allhier von Zeit zu Zeit je länger je übler behandelt werden/ angesehen dieselbe auf Anstifften ihres Priesters/ P. Phantaleons zu Schornßheim/ nicht allein unsers auf das neu-erbaute Schul-Haus aufgehängten Glöckleins sich bemächtiget/ sondern auch mit Introducirung eines Catholischen Schulmeisters und Abkürtzung des uralten Observanz-mäßigen Schul-Salarii, sowohl vor sich/ als auch nachgehends/ mittelst ihrer von unserm gnädigen Herrn Köthen von Wannscheid und dessen Bedienten emendicirten Decreten/ allen vorhin so theuer erworbenen Reichs-Friedens-Schlüssen schnurstracks entgegen/ uns in unserer wohlhergebrachten Gerechtsame zu kräncken sich unterstanden/ auch endlich durch ihre zusammen geschmiedete Verläumdungen und unfügliches-jedoch wie GOTT bekandt/ ohnerweißliches Angeben/ gegen die Catholische Religion beschuldigter Schmähung/ bey dem Löbl. Ober-Amt Altzey es dahin gebracht/ daß wir sowohl daselbsten/ als auch bey Chur-Pfältzisch-Preißwürdigen Regierung und Religions-Commission, allen gethanen Remonstrationen und Docirung unserer Kirchen- und Schul-Gerechtigkeit ohnerachtet/ mit 150. fl. Straff taxirt und exequiret worden; Und ob wir zwar wegen dieser an uns armen Evangelisch-Lutherischen Einwohnern effectuirten Attentaten mit einer unterthänigsten Bitt-Schrifft bey Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz den 12. Novembr. 1707. fußfälligst eingekommen/ und uns wegen deren sowohl von unserm gnädigen Herrn von Köthen/ als von ermeldtem Löbl. Ober-Amt zu Altzey und deren Adhærenten/ über Gebühr ergangenen Zumuthungen höchstens beschweret/ und um eine ohnpartheyische aus Römisch-Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Personen bestehende Commission, nicht weniger Krafft der ergangenen Religions-Declaration, um Restituirung unserer Kirchen demüthigst gebetten/ Se. Churfürstl. Durchl.

sich

sich auch gnädigst erkläret / daß uns in unserm so billigen Petito die verlangte Hülffe gnädigst angedeyen solte / des Endes auch Hochpreißlicher Regierung zu Heydelberg Befehl zugesandt; so haben wir doch in diesem Puncto, bey denen höchst-erschöpfflichen harten Kriegs-Zeiten / mit hochjammernden Seufftzen leider verspüren müssen / daß solcher Churfürstlicher gnädigste Befehl nicht exequiret / sondern vielmehr / entweder bey Hochpreißlicher Regierung zu Heydelberg / oder Löbl. Ober-Amt zu Altzey / hinterhalten worden; Als treibet uns die höchste Noth / und das täglich lamentable Seufftzen unserer armen Weib und Kinder / mithin unser eigen Gewissen an / solches alles Eu. Excellenzien ꝛc. unsern gnädigen / auch Großgünstig-Hochgeehrtesten Herren / und also dem gesamten Höchstpreißlichsten Corpori Evangelicorum wehmüthigst zu klagen / anbey alles dasjenige / was widerrechtliches uns de facto zugefüget worden / zu erörtern / und in seinen wahren Umständen kürtzlich und gründlich zu deduciren / und zwarn:

Als der vormahlig verstorbene Herr Johann Peter Lucas Köth von Wannscheid (so zusamt seinem Vatter und Bruder sich von unserer zu der Römisch-Catholischen Religion gewendet) uns in unserer uralten wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtigkeit und Religions-Exercitio vor dem ersteren Frantzösischen Krieg im Jahr 1685. zu beeinträchtigen / und sein Religions-Exercitium zu introduciren sich unterstanden / hat derselbe / von uns gethanen Remonstration und Protestation ohnerachtet / die verschlossen gewesene Kirche mit einer Art de facto durch seinen Kutscher (welchem den andern Tag hernach dieser rechte Arm / damit er die Art ergriffen / dreymahl zerbrochen worden) eröffnet / und auf solche Weise die Possession ergriffen: Weilen aber hiesiger Ort von Chur-Pfaltz und Baaden-Baaden nicht allein Lehenrührig / sondern auch über das das Chur-Pfältzische Regal des Wildfangs-Rechts allhier in Observanz, als haben auf unser damahlig unterthänigstes Anruffen / Ihrer Churfürstlichen Durchleucht in GOTT ruhender Herr Vatter / Christmildester Gedächtnus / Krafft ergangenen Churfürstlichen und Lehenherrlichen Decrets, ihme Herrn von Köthen / als Vasallen / alles Ernstes anbefohlen / von seinem gegen die Reichs Friedens-Schlüsse effectuirten Attentat abzustehen / und zu seinem Religions-Exercitio sich eine eigene Kirche bauen zu lassen / der aber wegen des damahlen nach und nach über hiesige Landen ausgereckten Frantzösischen Arms / die anbefohlene Remedur nicht zur Hand genommen / sondern darinn / zusamt seinem Successore, dem jetzigen Herrn Johann Philipp Frantz Köthen von Wannscheid / nicht allein bißhero continuiret / sondern auch dieser letztere das halbe Theil unsers ohne dem geringen Schul-Salarii abzunehmen / und mithin die nur in fünff Familien bestehende hiesige Catholische Einwohner / samt ermeldten ihrem unruhigen Priester / unser von 50. Evangelisch-Lutherischen Einwohnern in dem Krieg kümmerlich erbaute und zu einer Wohnung aptirte Schul-Haus mit eigener Hand viâ facti zu eröffnen / die aufgehenckte Glocke zu läuten / ja gar ihren Catholischen Schulmeister bey unsern Evangelischen dahin einzusetzen / sich unterstanden.

NB.

Nachdeme aber in der Anno 1705. den 21. Novembris herausgelassenen Churfürstlichen Religions-Declaration, sonderlich in dem letzten Paragrapho klar enthalten: daß nicht allein diejenigen Kirchen / so die Evangelisch-Lutherische in Anno 1624. in Possession gehabt / sondern auch diejenigen / welche dieselbe seither erbauet / mit allen Einkünfften privativè gelassen werden sollen; als hat man das Löbliche Ober-Amt Altzey / (welchem wir vi juris Wildfangiatûs, und sonsten anklebenden Gerechtsamen verbunden waren) nicht vorbey gehen wollen / sondern demselben die Nothdurfft remonstrirt, mithin über des Catholischen Priesters und Schultheissen Attentat und injurien / zusamt unsers gnädigen Herrn von Köthen / seines Amtmanns / widerrechtlich andictirte ungemeine Bestraffung uns beschwehrt / und um gebeyliche Ober-Amts Hülffe unterthänig gebetten; Wohl-ermeldtes Ober-Amt aber hat / an statt verlangter und gebettenen Hülffe / unsers Herrn von Köthen / gegen die wahre Observanz abzielende Befehle nicht allein confirmirt, sondern auch im widrigen Fall mit Straff und Execution bedrohet / wie Beylag mit Lit. A. mehrern Inhalts zeiget.

Lit. A.

Da man aber solchem Befehl nicht so schlechterdings Parition leisten können / hat besagtes Ober-Amt / wenige Tage hernach / solchen wiederholet / mit dem Anhang / als ob der klare Articul der Religions-Declaration, uns als Fautheylsche Leute / nichts angehe / und daß man diese eingeführte Neuerung / mithin die gemeinschafftliche Salarirung der beyden Schulmeistern / bey unausbleiblicher Straffe / und darauf erfolgenden ohnfehlbaren Execution, continuiren solte / wie aus beyliegender Copie mit Lit. B. ebenmäßig erhellet.

Lit. B.

Als wir nun leider sehen müssen / daß wir in unserm so klaren und billigen Ansuchen / bey dieser Instanz keine Hülffe erlangen würden / sondern daß man der offtbesagten Declaration und uralten Herkommen entgegen / auf eine gantz ohngewöhnliche Art procediren wolle / haben wir uns genöthiget gefunden / unser uralte Gerechtsame einer Hochpreißlichen Regierung und Religions-Commission in seinen wahren Umständen gründlich und unterthänigst bekandt zu machen / und um gnädige Manutenenz zu bitten; So bald aber solches bey dem Ober-Amt Altzey angebracht worden / hat man den Fauthen und drey Mann unsers Mittels bey Straff citiret / welcher dann mit zwey Mann erschienen / welche man / mit der sogenanten

ten Silber-Kammer / als ein vor die gröste Ubelthäter verordneten Gefängnuß bedrohet/ und obwohlen selbige mit Vorschützung ihrer Unschuld/ inständig gebetten/ auch allen Citationen ins künfftige schuldigste Parition zu leisten sich erbotten/ dennoch mit Versäumung ihres Feld- und Weingart-Baues / bis auf den neundten Tag in Arrest gehalten- und nicht ehender / bis selbige vor 100. Rthlr. Caution gestellet/ loßgelassen worden.

Nachdem ferner das Löbliche Ober-Amt / auf ungleiches Anbringen/ der Strenge nach mit uns verfahren/ und ohne einzigen- ja den allergeringsten Erweiß / sich dahin bereden lassen / ob hätten wir von der Catholischen Religion schimpfflich gesprochen ; so sind wir abermahl genöthiget worden/ bey Churfürstlicher hohen Regierung / um Wiederherstellung des vorigen Kirchen- und Ruhe-Standes/ bittlich einzukommen/ uns/ bis zu völligem Austrag der Sachen / unturbirt zu lassen ; worauf dann die Churfürstliche Religions - Commission durch das / in Copia sub Lit. C. anliegende Decret dem Alzeyischen Ober- Amt anbefohlen / die Sach zu untersuchen/ doch aber zu helffen/ daß das (dem Namen nach) von denen Franzosen eingeführte Catholische Religions Exercitium nicht aufgehoben werde/ hat mehr-erwehntes Ober-Amt Alzey besage Beylage sub Lit D., uns mit dem (GOTT weiß aber/ unrechten) Namen der Renitenten/ und abermahl mit 100. Rthlr. Straffe/ dieselbe innerhalb acht Tagen/ bey Vermeidung der Execution, einzulieffern/ belegt- auch sogleich nach Verfliessung des Termins / durch Amts-Knechte / mit Hinwegnehmung der Pferde / bey der nöthigsten Saat-Zeit/ die Execution ergehen lassen/ welches alles wir mit grossen Kosten ausstehen müssen. Lit. C. Lit. D.

Da wir nun der Hoffnung gelebet / es würde etwa ein gnädigstes Einsehen erfolgen/ wann wir bey Hochpreißlicher Regierung unsere demüthigste Bitte wiederholen/ um gnädigste Erlassung der ohnverdienten- vom Ober-Amt Alzey angesetzten 100. Rthlr. Straffe bitten/ nochmahlen unsere uralte Kirchen-Gerechtsame mit dem wahren Authentico dociren/ und um Schutz und Manutenenz dererselben anflehen würden; so ist gleichwohl/ aller gründlichen uralten Erweisung und dahero recht formirten Bitten und Flehens unerachtet/ nicht die geringste Hülffe erfolget/ so gar auch/ daß wir uns nicht anders zu helffen wüsten / als Se. Churfürstl. Durchl abermahl um Hülffe und eine unpartheyische Commission fußfälligst anzuflehen / worauf wir auch einen verschlossenen gnädigsten Befehl an die hohe Regierung erhielten / ist aber nichts drauf erfolget; Inzwischen hat besagtes Ober-Amt / auf vielfältiges Anlauffen derer Catholischen und ihres Priesters / den Catholischen Schulmeister / nebst Herauspressung seines unrechtmäßig-prætendirenden Schul-Salarii, mit Gewalt in das Evangelische Schul-Haus executivè setzen wollen/ wie Anlagen sub E. & F. ausweisen ; Und da wir arme- in die gröste Furcht und Enge getriebene Supplicanten uns nicht einmahl regen dürffen / so haben sich unsere arme Weiber und Kinder / solchen Zustand bejammerude/ gleichsam vor den Riß gestellt / und unsere Gerechtsame zu defendiren sich resolviret / worbey es dann damals auch geblieben. Lit. E. F.

Sonsten ist das Absehen eigentlich dahin gerichtet / die Pfarr- und Schul Competenzen nach und nach zu schwächen/ einfolglich Pfarr- und Schul-Diener zu vertreiben / mithin uns um alle unsere Gerechtsame zu bringen / welches sonderlich daraus hervor leuchtet / daß wir nicht allein nebst vielen gehabten Unkosten/ denen Catholischen ihre eingeg bene Unkosten noch darzu / wie Lit. G. zeiget / mit 38. fl. 39. Kr. zahlen müssen / sondern auch das Schul-Haus zu aptiren / und dem Catholischen Schulmeister einzuraumen / ernstlich befehlicht worden/wie Anlag sub Lit. H. & I. bezeugen/ dabeneben den Glocken Zehnden dem Catholischen Schulmeister allein auszuhändigen/ wie Lit. K. ausweiset; und da wir uns dessen / wie billig / geweigert / und nach dem Unserigen gegriffen / sind wir durchgehends mit schwerer Straffe / wie Beylag sub Lit. L. & M. besagen/ beleget / was dabey vor Executions-Gebühr aufgegangen / ist einigermassen aus Anlagen sub Lit. N. & O. zu ersehen / dabeneben zeiget es Beylag sub Lit. P. Und obwohl endlich eine Churfürstliche Commission diese Sache untersuchen müssen / wie Lit. Q. des mehrern darleget / so ist doch nicht die allergeringste Remedur erfolget / sondern man hat vielmehr de facto die Altar-Güter angegriffen / und dem Catholischen Priester zugeeignet / wie Anlage sub Lit. R. bewähret / und als wir uns ebenmäßig / unsere Gerechtsame zu behaupten / darinn widersetzt / und solche gewaltthätige Angreiffung nicht ertragen wollen / abermahl mit 100. Rthlr. Straffe / wie Anlage Lit. S. beweiset / angesehen worden / haben auch sofort darauf / zu Evitirung der allzuschweren Executions Kosten / Geld darauf entlehnen und abschlägig 100. fl. zahlen müssen / wie aus Beylag sub Lit. T. zu ersehen. Lit. G. Lit. H. I. Lit. K. Lit. L. M. Lit N O. Lit. P. Lit. Q. Lit. R. Lit. S. Lit. T.

Wir wollen nicht melden / wie die allhier wohnende und mit Geld-Zinsen in die Evangelisch-Lutherische Kirche verhafftete Catholische Einwohner / von verschiedenen Jahren nichts entrichtet / vielmehr die Kirchen-Intraden eingenommen / und seithero wir an die Ritterschafft von Chur-Pfaltz vertauschet worden / alle Catholische Paramenta in der Kirchen / Kertzen und dergleichen aus unsern eingegangenen Kirchen-Zinsen angeschafft / daß wir also nicht anders als mit betrübten Seelen unsern gänglichen Verfall und Ruin vor Augen sehen. NB.

Da aber hiesiger Ort von uralten Zeiten und der ersteren Reformation hero der Augspur-

spurgischen Confession zugethan gewesen / wie der aus unserm alten Kirchen-Buch beyliegende Extractus sub Lit. U. zeiget: daß nemlich von Anno 1619. bis 1685. / da unsere gnädige Herrschafft gewaltthätige Possession genommen / keine andere als die Evangelisch-Lutherische exerciret worden / dabeneben der Passau- und Westphälische Friedens-Schluß / wollen der Churfürstlichen Declaration in ultimo Paragrapho nicht einmahl gedencken / vor uns in allen Stücken militiret;

Lit. U.

Als werffen wir uns sämtlich mit Weibern und Kindern vor den Füssen Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, als unsers obersten Richters / demüthigst nieder / um der Wunden JEsu Christi willen bittende / uns bey erzehlten Drangsalen und vielen Innovationen kräfftigste Manutenenz aus Gnaden zu leisten / und unsere Gerechtsame nach dem Fuß des Münster-Oßnabrückischen Friedens-Schlusses wieder herzustellen / gnädigst zu geruhen; GOTT wird davor der Vergelter in Zeit und Ewigkeit seyn / wir aber werden solche hohe Gratification mit unsern armen Weibern und Kindern am Jüngsten Tage vor JEsu Richter-Stuhl anrühmen / und gedencken zu ersterben

Ew. Excellenzien rc. rc.

unserer gnädigen Herren

Udenheim den 16. Augusti 1720.

Sämtliche Evangelisch-Lutherische höchstbedrangsalte Einwohner zu Udenheim in der Pfaltz, und zwar im District des Ober-Amts Alzey gelegen.

Beylagen.

Lit. A.

Chur-Pfaltz: Fauth zu Udenheim wird vom Ober-Amt anbefohlen / daß er / in so viel das Exercitium und Geläut / auch Wohnung des Schulmeisters / anbelanget / zufolg des Herrn von Köthen / als Grund-Herrn daselbsten / alles bey Straff und darauf erfolgende ohnfehlbare Execution, vollziehen solle. Alzey den 27. Maji 1707.

Ober-Amt allda.

Fabis.

Lit. B.

Nachdeme in der zwischen denen Catholischen Leib-Angehörigen eines / und denen Evangelisch-Lutherischen zu Udenheim andern Theils / wegen des Läuten in die Kirchen / auch das Wohn-Haus daselbsten vor einen Catholischen Schulmeister bis hieher vorgewesenen Strittigkeiten / man bey Ober-Amt wahrgenommen / was massen die Evangelisch-Lutherische in den Gedancken stehen / wie das von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Anno 1705. den 21. Novembris, wann es wegen des Exercitii Religionis und Simultanei künfftighin gehalten werden solle / in Druck ausgelassenes Edictum, auch die Churfürstliche Fautheyliche Orte mit betreffe / mithin sich desjenigen / was zu Ende des gedachten Edicti wegen der Evangelisch-Lutherischen vermeldet worden / vor sich auch bedienen / einfolglichen auf den bis dato von den Catholischen gehaltenen Gottes-Dienst aufzuheben / das Läuten nicht zu gestatten / noch auch mit Reichung des Schul-Zinses vor den Catholischen Schulmeister zu continuiren vermeynen; Und aber obgedachtes Churfürstl. Patent die Fautheyliche Orte im Ober-Amt Alzey gar nicht concerniret / massen dann auch in der von denen zu Respicirung des Religions-Wesens verordneten Herren Commissarien vorgenommenen Kirchen-Austheilung von denen Fautheylichen Orthen im geringsten nichts vermeldet worden / sondern es dieserhalben alles in statu quo verbleiben muß / einfolglichen auch denen Catholischen zu gedachten Udenheim der bis dato gehaltener Gottes-Dienst im geringsten nicht disputiret / noch auch das Läuten in die Kirchen um destoweniger abgesaget werden kan / als die neue Glocken daselbsten von einem der Catholischen Religion zugethanen Person der gantzen Gemeind bereits etwas über ein Jahr verehret worden / einfolglichen dann die Catholische Gemeinds-Leute sich auch dieser Glock zu bedienen befuget finden; als wird mehrgedachten Evangelisch-Lutherischen von

Ober-

Ober-Amt hiermit anbefohlen / daß sie sich bey willkührlich-Herrschafftlicher Bestraffung nicht unterstehen sollen / denen Catholischen Leuten noch Kirch-Gang die geringste Verhindernuß zu thun / sondern beydes / wie auch die gemeinschafftliche Salarirung des Catholischen Schulmeisters continuiren sollen / allermassen bey erst-anbringenden Widersetzlichkeit gegen die Contravenienten entweder in genere oder specie, nach Befinden / mit einer schweren Straff verfahren werden soll.

Alzey den 31. Maji 1707.

Ober-Amt allda. Fabis.

Lit. C.

Copia.

Das Chur-Pfältzische Ober-Amt Alzey wird hiermit Commissions-wegen ersucht / über den Inhalt des eingeschlossenen Memorials forderſamsten Bericht innerhalb acht Tagen einzuschicken / was vor Jura Chur-Pfältzische in dem Dorff Udenheim haben / ob die Lutheraner daselbst ihr Exercitium Anno 1624. gehabt / und auf solchen Fall nebst Remedirung des Einschlusses vorschlagen zu thun / wie ihnen / nachdemahlen Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet / daß Dero Lutherische Unterthanen nach dem Statu dieses Anni in Religions-Sachen gehalten werden sollen / dergestalten zu helffen / daß das von denen Franzosen eingeführte Catholische Exercitium nicht aufgehoben / sondern beyden Religionen best-möglichst prospicirt werden möge. Heydelberg den 1. Julii 1707.

Lit. D.

Copia.

Nachdeme von Ihro Churfürstlichen Durchl Hochlöbl. Regierung der gnädigste Befehl eingelangt / daß die Chur-Pfältzische Evangelisch-Lutherischen Leibs-Angehörige zu Udenheim / wegen ihrer bisherigen gegen Pflicht und Schuldigkeit bezeigte Opposition und Renitenz der ergangenen vielmahligen Ober-Amtlichen Befehlen / ratione dessen Exercitii Simultanei Religionis, sonderlich aber des Glocken-Geläuts 100. Rthlr. Straff erlegen sollen; als wird denselben hiermit vom Ober-Amt anbefohlen / nicht allein in Zeit von acht Tagen diese 100. Rthlr. allhier baar zu erlegen / sondern auch das Exercitium ohne die geringste Hindernuß continuiren zu lassen / dabeneben auch das Geläut zur Kirchen sowohl denen Catholischen als Evangelisch-Lutherischen zu gestatten / widrigenfalls bey Unterlassung eines von beyden / und bezeigenden fernern Renitenz, sogleich eine scharffe Execution gegen dieselbe vorgenommen und vollzogen werden solle. Alzey den 16. Sept. 1707.

Ober-Amt allda. Fabis.

Lit. E.

Copia.

Dem Amt-Knecht Leonhard wird hiermit vom Ober-Amt anbefohlen / daß er den ihme ertheilten Befehl sogleich vollziehe / mithin den Catholischen Schulmeister Angesichtes in das Ober-Theil des neu-erbauten Schul-Haus mit Gewalt einsetze / dafern sich aber einige von den Chur-Pfältzischen Leibs-Angehörigen oder sonsten unterstehen werden / ihme im geringsten verhinderlich zu seyn / oder wider Verhoffen Hand anlegen / hat er dieselbe wohl in acht zu nehmen / und sodann sogleich zum Ober-Amt zu berichten. Alzey den 12. Novembris 1707.

Ober-Amt allda. Fabis.

Lit. F.

Copia.

Nachdeme die Evangelisch-Lutherische Gemeind / ohnerachtet von Hochlöblicher Regierung ergangener Verordnung / dem Catholischen Schulmeister kein Schul-Haus dato noch nicht angewiesen / noch seine Assistenz-Zehenden restituiret; als solle gegenwärtiger Amt-Knecht sich auf der Lutherischen Kosten nacher gedachtem Udenheim begeben / und alles ins Werck richten. Alzey den 4. Nov. 1707.

Ober-Amt allda. Fabis.

Auf obige Execution dem Amt-Knecht sogleich 4. fl. zahlen müssen.

Lit. G.

Specification

Derjenigen aufgegangenen Unkosten / als die Evangelisch-Lutherischen zu Udenheim auf dem Feld in denen von der dasigen Grund-Herrschafft versteigten Altar-Aeckern zur Thätlichkeit gegriffen, und Catholische übel mit Schlägen tractiret, wie folget:

	fl.	Kr.
1.) Vor eine Klag-Schrifft zu machen	-	24.
2.) Ein Bogen gestämpelt Papier Decret-Geld	-	15.
3.) Denen 2. Deputirten / so die Schrifft bey Löblichen Ober-Amt überreichen und insinuiren müssen /	1	-
4.) Dem Herrn Ober-Fauthen von Niedersaull / Herrn Justinio, vor 3½. Tag Commissions-Gebühr / so diese Sach zu untersuchen vom Löbl. Ober-Amt committiret worden / welchen die Lutheraner vergeblich aufgehalten /	7.	-
5.) Seynd von denen Gerichten und Anwesenden / so der Commission mit beygewohnet / an Essen und Trincken verzehret worden / so sie loco Dieten empfangen / welche sonsten höher kommen /	4.	-
6.) Hat Herr Major von Geißmar wegen seines übel tractirten Knechts Unkosten gehabt	14.	20.
7.) Ist des Antoni Gerhards Pflug in einem Altar-Acker vom Gegentheil zu kurtzen Stücken boßhaffter Weiß gehauen worden /	3.	-
8.) Als wir kurtz bey Ober-Amt geklaget / vor die Schrifft zu stellen	-	30.
9.) Vor Herrschafftlich Papier und Decreten-Geld	-	15.
10.) Dem Abgeordneten / so die Schrifft machen lassen / vor seinen Gang 1½. Tag / dann er auf Bescheid warten müssen /	1.	45.
11.) Als der Gegentheil den Ober-Amtlichen Befehl nicht respectiren wollen / ein Bericht deßfalls erstatten müssen /	-	20.
12.) Boten-Lohn / denselben zu bestellen /	-	20.
13.) Als wir nach Altzey vor ein Löbl. Ober-Amt seynd citiret worden / 1½. Tag zugebracht /	1.	30.
14.) Desgleichen Herrn Pastori von Niedersaul 1½. Tag	1.	-
15.) Herrn Ober-Fauthen zu Niedersaulheim / so wegen dieser Sach halben zum Ober-Amt citirt worden / und bis 5. Uhr des Abends aufwarten müssen / 1½. Tag Dieten	2.	30.
16.) Vor die Specification dieser Unkosten zu befürdigen	-	20.
Summa	49. fl.	29. Kr.

Altzey den 10. Sept. 1714.

Johann Peter Koch, Chur-Pfältzischer Fauth, im Namen der Catholischen.

Vorgesetzte Unkosten seynd vom Ober-Amt de æquo & bono ad 38. fl. 39. Kr. moderiret worden / welche die Beklagte zu bezahlen angehalten werden sollen. Altzey den 26. Febr. 1715.

38. fl. 39. Kr.

Ober-Amt allda.

Gybkens Stockar von Neunfahren.

Lit. H.

Extractus Altzeyer Ober-Amts-Protocolli sub dato Altzey den 4. Septembris 1714.

Sententia.

In Sachen der Catholischen Gemeind zu Udenheim Klägern / an einem / entgegen dasigen Lutherischen Gemeind beklagte am andern Theil / die von Klägern zu Subsistence ihres Pastoris verlangsten dahieselbstiger Altar-Güter / und mit Bewohnung dasigem Schul-Haus durch den Catholischen Schulmeister betreffend / ist der Ober-Amtliche Bescheid hiemit / daß / so viel die Altar-Güter betreffend / weilen diese Sach durch eine von Hochlöbl.

Regierung verordnete Commission bereits unterm 9. Septembr. 1712. untersucht worden/ solche auch bis von daraus einlangenden gedachten Deciso ausgestellt seyn zu lassen/ so viel aber das Schul-Haus betrifft/ die gantze Gemeind Udenheim solches nach dasiger unterm 10. Augusti nächsthin ergangenen Grund-Herrschafftlichen Verordnung zu aptiren/ und sofort die Lutherische dem Catholischen Schulmeister das obere Stockwerck darinn einzuräumen schuldig zu erkennen und zu condemniren seyn/ als man dann also respectivè ausgestellet seyn lässet/ auch zu aptiren und einzuräumen schuldig erkennet/ und condemnirt vom Ober-Amt und Rechts-wegen/ mit dem Anhang/ daß/ wofern beklagte Lutherische Gemeind diesem Spruch kein Genügen leisten würde/ die ihnen bereits eingelegte Execution auf ihren Kosten damit continuiren solle. Expl. & publ. præs. part. Alzey ut supra.

Ober-Amt allda.

Gybkens.

Lit. I.

Dieweilen die Evangelisch-Lutherischen zu Udenheim/ gegen den ergangenen Ober-Amtlichen Befehl/ das alldasige Catholische Schul-Haus bisher noch nicht aptirt, als wird gegenwärtiger Corporal denen Evangelisch-Lutherischen in so lang zur Execution zugeschickt/ bis dieselbige sothanes Catholisches Schul-Haus aptirt haben werden. Alzey den 30. Aprilis 1715.

Ober-Amt allda.

Gybkens.

Dem Corporal ist an täglicher Executions-Gebühr zwantzig Kr. nebst der Fourage vor das Pferd zu geben.

Fabis.

Lit. K.
Copia.

Nachdem schon vor 3. Jahren die Verordnung ergangen/ daß der Catholische Schulmeister den zum Glocken-Amt-Competenz gehörigen halben Theil Glocken-Zehnden allein haben solle/ und solchem Befehl jetzo nicht nachgelebet werden will; als hat Köthischer Schultheiß Hannß Peter Schraudt/ zu Udenheim/ dasigen Lutherischen Schulmeister zu bedeuten/ daß er bey Straff Cassation sich keines Korns von bemeldten Zehenden anmassen solle; Solte aber die Gemeind hierbey sich beschwehrt befinden/ und deßfalls bey der Obrigkeit supplicando einkommen wollen/ so kan ichs geschehen lassen/ daß der Glock-Zehende quæstionis bey einem Catholischen Mann sequestrirt werde/ bis zu Austrag der Sachen. Decretum Mayntz den 3. Augusti 1703.

Faber.

Lit. L.
Copia.

Nachdeme unterm dritten verwichenen Monats Augusti an Schultheissen zu Udenheim der Befehl dahin ergangen/ daß/ weilen von der verstorbenen Obrigkeit vor drey Jahren allbereits die Verfügung geschehen/ daß der Catholische Schulmeister den zur Glock-Amts-Competenz gehörigen Glocken-Zehenden gantz allein haben/ der Lutherische aber sich dessen enthalten/ und nicht anmassen solte/ es anjetzo darbey sein Verbleiben haben/ und der Catholische solchen Zehenden einsammlen solte/ mit dieser Limitation jedoch/ daß wann sich die Gemeind etwa hierbey beschweret befinden möchte/ und bey der Herrschafft supplicando einkommen wolte/ ich geschehen lassen könte/ daß solchenfalls die Zehend-Früchten sequestrirt würden/ mehrern Inhalts bemeldten meinen Befehls vom 3. Augusti 1703./ und dann mit Hindansetzung des offen gelassenen Weges Rechtens sowohl als an Handen gegebener Sequestration bemeldte Gemeinde sich Pflicht-loser Weiß unterstanden/ in ihres Catholischen Mit-Nachbarn Antonii Gerhards Behausung/ und solches zwar an dem Fest-Tag des Heil. Laurentii gewaltsamlich einzufallen/ die darinn gelegene Zehend-Früchten hinweg zu nehmen/ und dem Lutherischen zuzueignen: so habe mich den 12. ejusdem dahin begeben/ einem jeden über diese Frevel-müthige That vorgenommen/ das darüber gehaltene Protocollum gnädiger Herrschafft zugeschickt/ und ausdrücklichen gnädigen Befehl erhalten/ nemlichen/ dem Schultheissen 15. fl./ denen capablen Gerichts-Schöpffen jedem 6. fl./ und dann denen Burgermeistern und Viertelmeistern auch 6. fl./ die übrige der Gemeind aber/ nachdem sie capabel, in zwey

Classen zu theilen/ von der erstern 3. fl./ der letztern aber 2. fl ohnnachläßig zu erheben/ und zwar dergestalt/ daß/ wer seine Straff nicht vor Michaelis, solche hernachmahls doppelt erlegen/ und weil der Frevel circa rem Ecclesiasticam begangen worden/ und solches darzu an einem Heil. Feyertag/ solche Frevel-Gelder zu einer Glock in die Kirch angewendet werden sollen/ und wird demnach die gantze Gemeind und jeder insonderheit alles Ernstes hiermit erinnert/ nicht allein die in nächststehender Specification angesetzte Straff vor Michaelis ohnfehlbarlich abzurichten/ oder demnächst auf das doppelte eine solche Execution, die sich vielleicht keiner einbilden wird/ gewärtig zu seyn/ sondern auch vor dergleichen Eyd-vergessenen und rebellischen Unternehmungen sich zu hüten/ widrigenfalls gegen die Rädelsführer eine scharffe Leibes-Straff/ andern zum Exempel/ vorgenommen werden/ darnach sich ein jeder zu richten. Decretum Mayntz den 15. Sept. 1703.

NB.

Faber.

Lit. M.

Specification was ein jeder seines Verbrechens halber vor Frevel erlegen solle.

Hannß Peter Schraudt 15. fl./ Johannes Diel/ Hannß Adam Zaun/ Johannes Schraudt/ Gerichts-Schöpffen/ jeder 6. fl./ Hannß Adam Weber/ Viertelmeister/ und Philipp Kapp/ Burgermeister/ ebenmäßig jeder 6. fl./ Hannß Martin Weber/ sonderheitlich auch wegen seiner Ungebühr und widersetzlichen Worten bey Gericht & in Protocollo 5. fl; Von der ersten Classe, Hannß Adam Keller/ Hannß Jacob Senfft/ Philipps Hayn/ Philipps Looß/ Hannß Peter Schraudt/ Hannß Jacob Zaun/ Peter Jung der Junge/ Hannß Martin Mooß/ Werner Martin/ Peter Breynagel/ Johannes Ebling/ Johannes Klein/ jeder 3. fl. Von der zweyten Classe, Hannß Jacob Schmiedt/ Bernhard Kapp/ Johannes Mattheß/ Hannß Peter Ebling/ Hannß Martin Schirmer/ Johann Jost Braun/ Peter Jung der Alte/ Hannß Philipp Schraudt/ Hannß Adam Martin/ Philipp Krähl/ Wilhelm Marbach/ jeder 2. fl. Frantz Pauly 1. fl/ welche Straffen zwischen hier und Michaelis ohnnachläßig bezahlt/ oder aber ein jeder in noch so viel verfallen seyn/ und darauf exequiret werden soll. Mayntz den 15. Sept. 1703.

Aus Special-Befehls Ihro Freyherrl. Gnaden Herrn Köthen von Wannscheid.

Faber.

Lit. N.

Copia.

Dieweilen die Chur-Pfältzischen Leibes-Angehörigen zu Udenheim/ so der Evangelisch Lutherischen Religion zugethan sind/ der von der Grund-Herrschafft ergangenen Verordnung/ bis dato nicht nachgelebt/ und den schuldigen Gehorsam erzeigt; als werden gegenwärtige zween Soldaten den Lutherischen so lang zur Execution angewiesen/ bis dieselbe sothanen erlassenen Grund-Herrschafftl. Verordnungen in allem nachgelebet haben werden. Altzey den 25. Aug. 1714.

Jeden Executanten täglich 30. Kr.

Ober-Amt allda.

Lit. O.

Die beyde der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Udenheim angewiesene Executanten sollen nach Empfangung ihrer Executions-Gebühr abweichen/ und sich wieder anhero begeben. Altzey den 17. Sept. 1714.

Ober-Amt allda. Gybkens.

Bekenn ich Hannß Georg Waldinger/ daß uns die Evangelisch-Lutherische Gemeind in Udenheim vor 24. Tag/ vor uns beyde Executanten bezahlt hat 24. fl./ welches ich hiermit bescheine. Datum Udenheim den 17. Sept. 1714.

Hannß Georg Waldinger.

Lit. P.

Dieweilen die Gemeind zu Udenheim dann wegen des Pastorn von Udenheim angesuchten Pfarr-Besoldung/ und von des Grund-Herrn/ Herrn von Köth/ ertheilt- und wiederholten Befehl/ auch der dißfalls vom Ober-Amt gegebener Ordres keine Parition geleistet hat; als wird derselben gegenwärtiger N. in so lang vom Ober-Amt pro Executione angewiesen/ bis sowohl des Herrn von Köth/ als Ober-Amtlichen Befehl in allem die völlige Parition und Satisfaction geschehen seyn wird. Altzey den 7. Octobris 1704.

Ober-Amt allda. Fabis.

Lit.

Lit. Q.

Præsente Chur-Pfälzischen Regierungs-Raths Herrn Fleck.

Pro Copia.

Udenheim den 9. Septembr. 1712.

Zufolg des von Hochlöblicher Regierung ertheilten Commissions-Decreti, wurde vorderist die Catholische Gemeind in ihrem Ansuchen, wegen der allhier liegenden Altar-Güter, wie dann auch darauf die Lutherische, in ihrer Verantwortung vernommen, und brachte hierauf allhiesiger Schultheiß, Johann Peter Koch, Nahmens allhiesiger Catholischen, vor:

WAs gestalten allschon vor 27. Jahren der Lutherische GOttesdienst allhier eingeführet, und von Herrn Lucas von Köth seel. der Geistliche, welcher zur selbiger Zeit den GOttesdienst gehalten, aus eigenen Mitteln belohnet, und endlichen versprochen worden, einem ordentlichen Pfarrer, welcher beständig den Dienst halten würde, aus den allhiesigen Altar-Gütern eine beständige Competenz zu machen, welches dann durch dessen zeitlichen Todes-Fall, und darzwischen gekommenen Kriegs-Troublen unterblieben ist. Weilen nun dessen Successor, Chur-Maynzischer Ober-Amtmann Herr von Köth, von Wanscheid, dergleichen Intention gehabt, und einem Catholischen Pfarrer zu einiger Competenz zu verhelffen bedacht gewesen, hätte derselbige auf allhiesiger Catholischen Gemeind an ihme gegebene Supplic den 30. Octobr. verwichenen Jahrs decretiret, daß die Altar-Güter aufgesucht, und dem Meistbietenden in offentlicher Versteigung solten verlehnet werden, bey welcher Versteigung sich zwarn die Lutherischen Gemeinds-Leuthe nicht einlassen wollen, sondern als die Versteigerung einem Catholischen verblieben, deswegen, weilen solche Güter zu eines Catholischen Pfarrers Competenz gezogen werden solten, dagegen protestiret, gleichwohlen hat der Köthische Keller die Veranstaltung gemacht, daß diese Altar-Güter von dem Beständer möchten angebauet werden, zu welchem Ende dann auch die Catholische ihre Pflüge zusammen gespannt und sich in sothane Güter in Possession zu setzen, und würcklich im Feld zu ackern angefangen; worauf aber die Lutherische Gemeinds-Leute allhier, so bald sie solches gewahr worden, einen Allarm angefangen, die Glocken gestürmet, und mit allerhand Instrumentis, als Hacken, Karsten, Gabeln und Prügeln die Catholische von dem Feld gejaget, mithin so viel gewürcket, daß die Catholische nicht allein von diesen Gütern abstehen müssen, sondern auch die Grund-Herrschafft von ihren eigenen Unterthanen höchstens despectiret worden seye. Dieweilen nun die Catholische Religion bißhero gedultet worden, und ihres Erachtens billig seyn will, daß auch der Catholische Pfarrer von denen Pfarrey-Gütern einige Ergötzlichkeit für seinen Dienst geniesse, in Erwegung, daß der Lutherische Pfarrer, ohne die Altar-Güter, welche die Unterthanen bißhero zum Theil unter dem Pflug gehabt, und auch nichts, oder wenig davon entrichtet haben, wohl leben könte, auch der jetzige Lutherische Pfarrer dargegen nichts einwenden will, wann schon dem Catholischen Pastor diese quæstionirte Altar-Güther solten eingeraumet werden, indeme der Herr von Köth ihme anderwärte Vergnügung zu thun versprochen hätte; so vermeinte die Catholische Gemeind, daß diese mit denen Altar-Gütern vorgegangene Versteigung nicht allein fest zu halten, sondern auch nach geschehener Verordnung des Herrn von Köth die davon reichende Pfacht-Früchten, ohngefehr à 24. Malter Korn Jährlich dem Catholis. Pfarrer wegen des dahier haltenden Catholischen Gottesdienstes, zu dessen Competenz möchten gelassen, und diejenige, welche gegen die Catholische solche Gewaltthaten und Schlägereyen, wie es bereits der Ober-Fauth zu Niedersaulheim, Justinus, auf Ober-Amtlichen Befehl untersuchet, ihr gnädiger Herr aber der Herr von Köth, gegen die Ober-Amtliche Untersuchung protestiret hätte, der Gebühr nach abgestrafft werden möge.

Die Lutherische Gemeind, und zwaren im Nahmen derselben, Hanß Jacob Zaun, Chur-Pfältzischer Fauth allhier, stellet auf obiges vor, daß der Catholische Gottesdienst hieselbst, gewalttätig Anno 1685. durch Herrn Lucas von Köth eingeführt und die Kirchen-Thür unter Bedrohung Frantzösischen Gewalts bey damahl vorgegangener Frantzösischen Reunion mit einer Axt aufgeschlagen, dahingegen von der Lutherischen Gemeind beständig protestiret worden. So viel aber die Altar-Güther betreffe, wären dieselbe zum Pfarr-Guth gehörig, und dem Lutherischen Pfarrer zugewiesen, gestalten dann auch der Herr von Köth der Lutherischen Gemeind öffters versprochen, daß er dem Lutherischen Pfarrer von den Pfarr-Kirchen- und Schul-Gefällen nichts entziehen wolle, wie dann der Lutherische Pfarrer diese Güter quæstionis biß auf dato ruhig genossen hätte, und weilen die Catholischen vor obgedachter Zeit des Jahrs 1685. allhier keinen GOttesdienst gehabt, noch weniger der Kirchen-Gebühr sich anmassen können, und die Anno 1705. ausgegangene und Anno 1707. publicirte Religions-Declaration dieses ausdrücklichen nach sich führe, daß die denen Evangelisch-Lutherischen Anno 1624. zugekommene Kirchen nebst Pfarr- und Schul-Häusern, Zehenden Renthen und Gefällen privativè gelassen werden sollen, zu welchem Ende obgedachter Fauth das Lutherische Kirchen-Buch producirt, woraus

zu ersehen seye / daß bereits Anno 1619. und 1624. und folgend biß hieher von einem Lutherischen Pfarrer / Tauff / Copulationen und Begräbnüsse geschehen / ohne daß vor der Zeit obgedachten 1685sten Jahrs einiger sothaner Actus von einem Catholischen in der Kirchen exerciret worden / ausser daß die vorige Herren von Köth Erlaubung gehabt / für ihre Persohn Catholischen GOttes-Dienst halten zu lassen / wie er dann auch zuweilen Franciscaner von Mayntz zu dem Ende anhero kommen zu lassen; übrigens wolte die Lutherische Gemeind sich auf dem Münsterischen Frieden-Schluß / und auf die noch jüngst beschehene Kayserliche Wahl-Capitulation Articulo 2do dahin beziehen / daß wegen protestirender Religion alles in dem Stand / wie es Anno 1624. gewesen / und die Reichs-Constitutiones vermögen / verbleiben solle / dahero dieselbe auch der Hoffnung wären / daß diese quæstionirte Güter dem Lutherischen Pfarrer möchten gelassen werden; obwohlen auch von Catholischer Gemeind vorgegeben werden wolte / daß der Lutherische Pfarrer würde zufrieden seyn / wann ihme anderwärts Vergnügung geschehen solte / so wolte derselbe solches doch nicht eingestehen / und wäre die Gemeind / wann der Pfarrer auch damit zufrieden seyn wolte / damit nicht zufrieden / weilen der Pfarrer nicht ewig hier bleiben könte / und also von denen Kirchen-Gefällen nichts begeben dörffe.

Daß sich nun die Gemeind gegen die Catholische gesetzet / und aus dem Feld vertrieben / seye der Ursachen geschehen / daß sie sich aus ihrer bißheriger Possession nicht hätten wollen vertreiben lassen.

Der Evangelisch-Lutherische Pfarrer / Herr Kirschgarten / hierbey vernommen / ist geständig / daß der Herr von Köth ihme in anderer Leuthe Beyseyn versprochen / er wolle ihm ein Æquivalent, und so viel als auf denen Altar-Gütern würde abgehen / ersetzen; worauff er zwaren / doch nicht anderster als conditionate, wann ihme nichts würde abgehen / zufrieden gewesen / doch könte er seinem Successori nichts dardurch præjudiciren.

Catholischer Pfarrer Herr Hildebrand Freisle, dermahlen zu Niedersaulheim wohnhafft / klaget / daß die Lutherische den Tauffstein zum drittenmahl auf- und das Schloß hinweg geschlagen.

Lutherische: Sie hätten den Deckel auf den Tauffstein machen lassen / und weilen die Catholische darnach ein Schloß daran gehenckt / so hätten sie auch eins daran gehenckt / welches aber die Catholische abgeschlagen / und darnach seye auch der Catholischen ihres abgeschlagen / von wem aber dieses beschehen / wissen sie nicht; doch seye zu wissen / daß der gnädige Herr von Köth etlichemahl befohlen / daß in der Kirchen alles gemeinschafftlich seyn und nichts verschlossen gehalten werden solle.

Weilen diese Action sowohl / als auch dasjenige / was mit Auffschlagung der Thür an der Sacristey vorgegangen / beym Chur-Pfältzischen Ober-Amt Altzey angebracht / und die Untersuchung des erstern allbereits dem Ober-Fauthen zu Niedersaulheim committiret worden; als wäre daran zu abstrahiren / biß von dem Ober-Amt ein- und anders remediret / oder von dem Herrn von Köth bey Hochlöbl. Regierung oder auch bey der Commission das nöthige weiters würde vorgestellet werden.

Catholische Gemeind: Weilen die Lutheraner sich auf den Münsterischen Frieden-Schluß / desgleichen auf die Churfürstliche Religions-Declaration und Kayserliche Wahl-Capitulation und alte Possession fundiren / als thäten sie sich ebenfalls auf den Ryßwickischen Frieden-Schluß und das von An. 1685. biß hieher gehabtes Catholisches Exercitium beziehen.

Lutherische Gemeind: Es hätten die Catholische zwar ihren GOttes-Dienst bißhero von dasiger Zeit an in der Kirchen gehabt / doch aber wäre derselbe gewaltthätig / mit Bedrohung der Frantzosen / eingeführet / und von derselbigen Lutherischen Gemeind bey Ihro Churfl. Durchl. etlichmahl dargegen geklaget worden.

Köthischer Keller erinnerte dabey / daß durch diese Untersuchung seinem gnädigen Herrn nichts præjudiciret / sondern derselbe bey seinen Gerechtsamen manuteniret / mithin die Unterthanen auch zum schuldigsten Gehorsam angewiesen werden mögen.

Lutherische Gemeind bringt ferner vor / was gestalten dieselbe vor einem Jahr ein Positiv aus ihren eigenen Mitteln erkaufft / und in die Kirchen mit einem Gerüst bereits auffsetzen lassen / weilen aber der Herr von Köth ihnen solches Positiv zu ihrem GOttes-Dienst zu gebrauchen deswegen verbotten / daß sie solches der Catholischen Gemeind zu ihrem Gottesdienst nicht verstatten wollen: als wäre derselben unterthänigstes Bitten / damit von Hochlöbl. Regierung die Verordnung ergehen und erlaubet werden möchte / solches Positiv zu ihrem Gottesdienst privativè zu gebrauchen.

Catholische Gemeind producirt beyliegende Specification, was allhiesiger Lutherischer Pfarrer ohngefehr zur Besoldung zu geniessen habe / und stellen zugleich vor / wie daraus zu ersehen / daß derselbe ein übermäßige Besoldung habe / und also ohne die quæstionirte Altar-Güther wohl leben könne; weilen dann das Catholische Exercitium lange hin schon eingeführet / und durch den Ryßwickischen Frieden-Schluß bestättiget worden / der Catholische Pfarrer aber aus denen Kirchen-Gefällen nicht das geringste geniesset / vermeynten sie billig zu

seyn /

seyn / daß demselben wegen des Catholischen Gottesdienstes von denen Kirchen-Gefällen / wo nicht die Helffte / doch wenigstens die Altar-Güter / so doch nicht viel ertragen / angewiesen werden möchten.

Actum Udenheim / ut supra.

J. R. Maaß / *Actuarius.*

Daß diese pro Copia der rechten Copia von Wort zu Wort gantz gleichlautend ein solches attestiret.

J. G. Helff, dermahlig Adelicher Gan-Erbschafftliche Gerichtschreiber in Niedersaulheim.

Lit. R.

Chur-Pfältzischen Fauthen und den sämtlichen Leibs-Angehörigen zu Udenheim wird annoch bekannt seyn / was denenselben ratione von dem Catholischen Pastore allda / Herrn Pater Panthaleon, angesuchter Pfarr-Besoldung von dem Herrn von Köth / als Grund-Herrn daselbsten / anbefohlen / und wie sothaner Befehl per Decretum wiederhohlet worden. Nachdeme man nun hierauf sehr mißfällig vernehmen müssen / daß sothanem ergangenem Befehl von Seiten der Gemeind kein Parition geleistet / und gedachter Pastor nicht allein der angesuchten Pfarr-Besoldung halben nicht contentiret worden / sondern sich auch einige Leibs-Angehörige daselbsten sehr vermessentlich und straffbarer Weiß unterstanden / die Sacristey allda (als in welcher die Paramenta zu dem geistlichen Catholischen Gebrauch reserviret und verwahret / auch dem Catholischen Pastoren allein angewiesen ist) gewaltthätig aufzubrechen; als wird gedachtem Fauth und denen Leibs-Angehörigen hiermit vom Ober-Amt anbefohlen / daß sie also gleich / und ohne die geringste Zeit-Verlierung / sowohl dem / von dem Herrn von Köth ratione angesuchter Pfarr-Besoldung ertheiltem Befehl nachkommen / als auch über sothanen Gewalt / durch Ausbrechung der Sacristey / sich beym Ober-Amt verantworten / und auch solche sogleich wieder verschliessen lassen / und ihme Catholischen Pastori einraumen sollen / widrigens auf ferners Klagen gegen dieselbe executivè verfahren werden solle. Alzey den 3. Octobr. 1704.

Ober-Amt allda.

Fabis.

Lit. S.

Extractus

Alzey Ober-Amts Protocolli sub dato Alzey den 7. Nov. 1714.

Sententia.

In Sachen der Catholischen Gemeind zu Udenheim / Klägern an einem entgegen / Johannes Matheß / Hanß Adam Schraudt / Hanß Peter Schraudt / und mehr andern dasigen Gemeinds-Leuten als Consorten Beklagte am andern Theil / einigen / Occasione, der aus dasigem Grund-Herrschafftlichen Befehl / versteigter Altar-Güter / vorgegangenen Aufruhr / und darauf erfolgte Schlägerey / mithin dardurch violirtes Churfürstliches Territorium betreffend / ist der Ober-Amtliche Bescheid hiemit / daß Beklagten nicht gebühret / ein solchen Aufruhr in der Gemeind zu erwecken / Schlägerey zu verüben / und dardurch das Churfürstliche Territorium zu violiren / sondern sie daran unrecht und straffbar gethan / deswegen gnädigster Herrschafft 100. Rthlr. Frevel zu erlegen / anbey die aufgegangene Commissions-Barbierer - und andere Unkosten prævia tamen Moderatione, zu erstatten schuldig zu erkennen / und zu condemniren seye / als man dann also zu erlegen / und zu erstatten schuldig erkennt / condemniret vom Ober-Amt / und Rechts wegen. Publ. Præs. Part. Alzey ut supra.

Ober-Amt allda.

Gybkens.

Lit. T.

Daß die Evangelisch-Lutherische Gemeind zu Udenheim an denen derselben von Hochlöbl. Regierung angesetzten hundert Rthlr. Straff / auf Abschlag hundert Gulden / dato zu allhiesigem Ober-Amt überliefert / und den Rest von Zeit in 10. Tagen à dato zu liefferen versprochen / ein solches hat man vom Ober-Amts wegen hiermit attestiren wollen; Urkundten Alzey den 6. Octobris 1707.

100. fl.

Ober-Amt allda.

Fabis.

Lit.

Lit. U.

Extract des Udenheimer Kirchen-Buchs vom Jahr 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. und so fort biß auf das Jahr 1685.

Fol. 1.

CAtalogus baptizatorum, Matrimonio junctorum, ac defunctorum, in Vico Udenheim, sub ditione Strenui ac Nobilissimi Johannis Wolffgangi à Lövvenstein, inceptus Anno 1619. à Reverendo Viro Johanne Saurio, pro tempore Pastore ejusdem loci.

Fol. 13.

Anno reparatæ Salutis 1632. habe ich M. Matthæus Gerlachius Mæno-Franckenfurdianus den 4. Septembris zu Mayntz in der Schloß-Kirchen meine Prob-Predigt gehalten/ und bin darauf von dem Wohl-Edlen / Gestrengen und Vesten Juncker Johann Wolffgang von Löwenstein zu einem Pfarrer nach Udenheim angenommen / und der Gemeind daselbsten den 16. Septembris præsentiret und confirmirt worden / GOtt der Allmächtige verleyhe seine Gnad und Seegen.

Fol. 17.

Anno 1638. sind von mir Nicolao Hapelio, als derselben Zeit Pfarrherrn zu Udenheim/ nachfolgende Kinder daselbsten getaufft worden ꝛc.

Fol. 23.

Anno 1652. den 30. Augusti bin ich Ambrosius Teutschmann/ von Saarbrücken / von dem Wohl-Edlen / Gestrengen und Vesten Junckern Johann Wolffgang von Löwenstein zu einem Pfarrer nach Udenheim angenommen / und der Gemeind daselbsten den 20. Februarii Anno 1653. durch den Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelährten Herrn Hermann/ weyland Pfarrern zu Partenheim / in Beyseyn Herrn Nicolai Wichten/ Pfarrern zu Schornsheim / und Herrn Caroli Fendii, Pfarrern zu Jugenheim / præsentirt und confirmirt worden. GOtt der Allmächtige verleyhe seine Gnade zu allen Theilen / Amen / Amen.

Fol. 31.

Bey vacirender Pfarr sind folgende Kinder von mir Joachim Peter Pfautzen pro tempore Pastore Ordinario zu Niedersaulheim / als Vicario getauffet worden / hier befindet sich 1667. den 6. Octobris das erste / und 1669. den 9. Maji das letztere.

Fol. 32.

Nachdeme in Anno 1666. den 6. Septembris die Pfarr Udenheim durch Absterben Herrn Ambrosii Teutschmann p. m. vacirend war / hat der Wohlgebohrne Herr / Herr Johann Friedrich Köth / von Wannscheid / p. t. Chur-Mayntzischer wohlbestellter Obrister zu Fuß ꝛc. und Commendant auf Schweickhardsburg/ mein gnädiger Herr / mich Johann Friedrich Kochen / zu Nassau bürtig / damahligen Diaconum zu Kyrburg und Altaristen zu Herlingen / zu gedachter Pfarr gnädig vocirt / und den 7. Novembris, welcher war der 22. Sonntag nach Trinitatis, selbsten zu Udenheim nach gethaner Prob-Predigt præsentiret und installiret Anno 1669.

Fol. 72.

Nachdem der Wohl-Ehrwürdige und Wohlgelährte Herr Johann Friedrich Koch / bißhero gewesener treufleißiger Pfarrer dieses Orths / nacher Sippersfelden / in der Herrschafft Kirchheim / Nassauischer Herrschafft / vociret worden / und darauf seinen Dienst der Obrigkeit und dem Kirchspiel resigniret / bin ich Johann Fridericus Schmollius, zu Emkirch an der Mosel / aus der hintern Grafschafft Sponheim bürtig / vormahls Pfarrer zu Niederwörresbach und Fischbach / im Amt Herrstein / von dem Reichs-Frey-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Peter Lucas Köth / von Wannscheid / meinem gnädigen hochgebietenden Junckern / gnädig hieher vociret / und nach etlichen vorhero abgelegten Predigten durch denselben in eigener Person den 19. Sonntag Trinitatis 1681. dem Kirchspiel præsentiret worden.

Fol. 75.

Anno 1683. den 18. Maji, wurde Schwachheit halben im Hause getaufft / Johannes Wilhelm Rauffen / Köthischen Hofmanns allhier im Schloß / und Catharina seiner Haußfrauen / Kind / welches aber bald nach der Geburt seinen Geist aufgeben / und ward dasselbe eodem die Vormittag zur Welt gebohren. Patrinus war Johannes Dalheimer / Wagner und Köthischer Hofmann allhier.

Extrahirt Udenheim den 10. Januarii 1708. / 12. Martii 1711.

Der Sämtlichen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten im Heil. Römischen Reich Neuer

RELIGIONS-GRAVAMINUM

Dritter Theil.

Summarische SPECIFICATION der hierinnen enthaltenen RELIGIONS-GRAVAMINUM.

Num. XLVI. Bedrangter Kirchen-Zustand der sämbtlich Reformirten Pfarr- und Gemeinden des Hochfürstlich Marggräflich Baadischen Ambts Kirchberg in der vordern Grafschafft Sponheim. pag. 1.

Num. XLVII. Der Evangelischen des Dorffs **Rümelsheim** / zwischen Creutznach und Bingen / unter der respectivè Gräflich- und Freyherrliche Leyische Faust- Strombergisch- und Ulnerischen Jurisdiction jetziger Nothstand. pag. 15.

Num. XLVIII. Kurtzer und Summarischer / doch warhafftiger Bericht / wie es in der **Grafschafft Leiningen Westerburg** nach geschlossenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen / auch Verfolgung derer Evangelischen Prediger ergangen / biß auff den Monath Augustum des 1720sten Jahrs. pag, 17.

Num. XLIX. Entsetzliche Vergewaltigung / so denen Evangelischen Gemeinden zu **Ober- und Nieder-Gimbern** unter dem Freyherren von Yrsch / einem Chur-Pfältzischen Vasallen / und deren eingepfarrten **Pabstättern** / Gräflich-Guldensteinischer Herrschafft widerfahren. pag. 21.

Num, L. Der Römisch-Catholischen Herren Gan-Erben / als des Herrn Grafen von Hatzfeld / Herrn Baron von Hoheneck / und von Adler / gegen Dero Evangelische Mit-Gan-Erben / die Freyherren von Gemmingen / und Dero Evangelische Gemeinde des Fleckens **Uffingen** / in dem gemeinschafftlichen sogenanneten **Schipffer-Grunde** vorgenommene Gewalthätigkeiten. pap. 45.

Num. LI. Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu **Schornsheim** und der daselbstig-Evangelischen Gan-Erbschafft / wider den Herr Prälaten auf dem St. Jacobs-Berg zu Mayntz / und das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Altzey habende harte Beschwerde. pag. 53.

Num. LII. Des Freyherrn von **Gemmingen zu Herrnberg** / als der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am **Creichgau** incorporirten Mit-Gliedes in dessen Dorff **Daudenzell** von der Chur-Pfältzischen Regierung des Ober-Ambts Heydelberg erleydender schwerer und gantz neuer Bedruck. pag. 58.

Num. LIII. Die zur Freyherrlich-Gemmingischen Mutter-Kirche in **Daudenzell** gehörige Filial **Breitenbrunn** / und das daselbst vom Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Heydelberg gewaltsamlich eingeführte Simultaneum, auch neue Gravamina betreffend. pag. 70.

Num. LIV. Das von dem Hochfürstl. Bambergischen Rath und Land-Richter / Herrn **Georg Wolff von Rotenhan** / mit Hülffe des **Hochstiffts Würtzburg** / zu **Unter-Mertzenbach** / wider Willen des dasigen Coëpiscopi, Herrn von **Lichtenstein** /

modo

modo Herrn von Hendrich / auch unerachtet der Cameral-Litispendenz, und von dem unmittelbahren Fränckischen Reichs-Ritter-Orth an der **Baunach** gethanen Remonstrationen und Protestation, gewaffneter Hand introducirte und nachhero erweiterte Catholische Simultaneum, so dann das gleichfalls von gedachtem Herrn von Rotenhan in der Kirche zu **Kaltenbrunn** völlig abgeschaffte Evangelische / und dagegen privativè darin eingeführte Cathol. Religions Exercitium betreffend. pag. 75

Num. LV. Kurtzer und Acten-mäßiger Bericht / was es mit dem von Seiten des **Hohen Teutschen Ordens** / indeme demselben / und dem Reichs-Adelichen Geschlechte / derer von **Adelsheim** gemeinschafftlich zugehörigen, der Evangelisch-Lutherischen Religion allein zugethanen Flecken / **Wachbach** / eingeführten Exercitio Catholicæ Religionis, auch theils gegen die Reichs-Friedens-Schlüsse zugefügte Schmählerung der Geistlichen Redituum daselbst für eine gründliche Beschaffenheit habe. pag. 79.

Num. LVI. Die von denen Herren von Franckenstein in ihrem Ritter-Guth / **Uhlstadt** / der Evangelischen Gemeinde und Kirchen-Wesen zugefügte vielfältige schwere Religions-Beeinträchtigungen Betreffend. pag. 81.

Num. LVII. Kurtze und warhaffte Nachricht von denen vielfältigen Religions-Bedrückungen / welche von **Chur Maynz** und **Würzburg** / wie auch der **Würzburgischen** Universität und **Julier-Spital** / in denen der Freyherrlich- und Reichs-Adelichen Familie von **Thüngen** / theils ehedem zugehörig gewesenen / theils noch zugehörigen Gan- Erbschafftlichen Flecken und Ritter-Güthern: **Thüngen** / **Wüsten-Sachsen** / **Burgsinna** / **Wolffsmünster** / **Weickers-Gruben** / **Dietloffroth** / **Weitzenbach** / **Windheim** / **Völdersleyer** / **Gräffendorff** / **Ochsenthal** und **Marlesau** / widerrechtlicher und gewaltthätiger Weise unternommen worden. pag. 94.

Num. LVIII. Sehr grosse Eingriffe und Gewaltthätigkeiten / so dem Evangelisch-Reformirten Pfarrer / und denen Gemeinden zu **Wald-Böckelheim** und **Booß** von denen Catholischen angethan worden. pag. 100.

Num. LIX. Religions-Beschwerden der Evangelisch-Reformirten Gemeinden zu **Seebach** und **Schleythal** in dem Bischöfflich-Speyerischen. pag 113.

Num. LX. Der Evangelischen Gemeinde in dem Reichs-Ritter-Guth **Waßmuthhaußen** / von ihrer Herrschafft / denen Herren Voiten von Rieneck / wie auch dem Bischöfflich-Würzburgischen Cent-Grafen und Pfarrer zu **Seßlach** / erleydende harte Religions-Bedruckung. pag. 115.

Num. LXI. Das von dem Hochstifft Bamberg in der Evangelischen Kirche zu **Unterleinleiter** eingeführte Catholische Simultaneum, und sonst sowohl dasigem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener / als andern Evangelischen Einwohnern zufügenden harten Bedruck betreffend. pag. 117.

Num. LXII. Beschwerden über die dem Evangelischen Pfarrer zu **Eychelsdorff** respectivè Hochstiffts Bamberg- und Würzburgischer Seits entzogene Pfarr-Einkünffte / geschehene Eingriffe in seine Parochial-Jura, und bey tentirter Introduction des Catholischen Simultanei, ihm angethane Beschimpffung. pag. 121.

Num. LXIII. Schwerer Gewissens-Zwang / worinnen sich die in der Herrschafft **Dinstingen** wohnende Evangelisch-Lutherische Einwohner von vielen Jahren her befinden. pag. 124.

Num. LXIV. Betreffend die von der Freyherrlichen Familie, von Greiffenklau / in ihren Reichs-Ritter-Güthern / **Gereuth und Albersdorff** / geschehene gänzliche Abschaffung des allda krafft des Westphälischen Friedens privativè in Ubung gewesenen Evangelischen offentlichen Gottes-Dienstes / und hingegen wider gedachten Frieden allda unternommene Einführung des privativen Catholischen Religions-Exercitii, sambt anderer denen dortigen Evangelischen Unterthanen anthuenden Gewissens-Drangsahl. pag. 133.

Num. LXV. Sehr harter Gewissens-Zwang und andere höchst-beschwehrliche Thätlichkeiten / so von dem Hochfürstlich-Würzburgischen Geheimen Rath / Herrn von **Münster** / in

in dessen Reichs-Ritter-Guth / **Lißberg** / zu völliger Unterdrückung der Evangelischen und Stabilirung der Catholischen Religion gantz widerrechtlich unternommen worden. pag. 135.

Num. LXVI. Allerhand dem Westphälischen Frieden schnurstracks zuwider lauffende Unternehmungen / wodurch die Reichs-Adeliche Evangelische Unterthanen zu **Hohenhausen** / **Birckach** / **Ibind** / **Weissenbron** / **Heybach** / **Welckendorff** / **Lengendorff** / **Junckersdorff und Jessendorff** 2c. desgleichen zu **Mirschbach** / **Rechelsdorff** / **Klein-Steinach** / **Alten-Münster** 2c. an ihrer Religions und Gewissens-Freyheit / von dem Hoch-Stifft **Würtzburg** verkürtzet und beeinträchtiget werden. pag. 141.

Num. LXVII. Des Herrn von Hendrich Beschwerde über den Herrn Prälaten zu **Ebrach** / wegen der von diesem der Evangelischen **Pfarr zu Schottenstein** in dem dahin eingepfarreten **Büdenhof** eigenmächtig und widerrechtlich entzogenen und dem Catholischen Pfarrer zu Seßlach zugewandten Parochial-Befugnüß. pag. 155.

Num. LXVIII. Die in dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Lehenbaren Flecken **Döhren** / von dortigem Vasallen / Carl Ferdinand von Benninger / in Religions-Sachen unternommene Neuerungen betreffend. pag. 161.

Num. LXIX. Das in dem Reichs-Ritter-Guth **Zeulitzheim** / zu grössestem Abbruch und Nachtheil des dortigen Evangelischen Kirchen-Wesens / wider den Westphälischen Friede und eigenes Versprechen von dem Herrn **Grafen von Wolffsthal** / eingeführte / und von dem Gräflichen Hause **von Schönborn** allda fortsetzende Coexercitium der Catholischen Religion und andern Bedruck der daselbstigen Evangelischen Einwohner betreffend. pag. 166.

Num. LXX. Betreffend das gegen den Westphälischen Frieden von denen **Herren von Redwitz** zu **Theysenorth** eingeführte Catholische Simultaneum. pag. 172.

Num. LXXI. Die von dem Hoch-Stifft Bamberg gegen den Westphälischen Frieden und Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess zu **Maynroth** geschehene Abschaffung des Evangelischen Religions-Exercitii und Vertilgung der gantzen Evangelischen Gemeinde belangend. ibid.

Num. LXXII. Kurtze Nachricht von dem Gewissens-Zwang und andern Beeinträchtigungen / so denen Evangelisch-Reichs-Adelichen Unterthanen zu **Schwürbitz** von dem **Würtzburgischen Pfarrer zu Graitz** zugefüget werden. pag. 173.

Num. LXXIII. Gantz unjustificirliches gewaltsames Verfahren des Hoch-Stiffts **Würtzburg** mit dem Freyherrl. Steinisch-Evangelischen Pfarrer zu **Altenstein**. ibid.

Num. LXXIV. Grosse Verfolgung / so denen Evangelischen Gemeinden zu **Pretzenheim** und **Wintzenheim** / so wohl wegen noch nicht völlig erfolgter Restitution nach dem Westphälischen Frieden / als durch noch immer continuirenden Religions-Bedruck von der Römisch-Catholischen Clerisey unter denen Herren Grafen von **Oehlen** angethan worden. pag. 176.

Num. LXXV. Das von dem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten / **Freyherrn von Ingelheim** / in der Dorffs-Kirche zu **Eberbach** eingeführte Catholische Simultaneum, und andere allda verfügte Religions-Neuerungen betreffend. pag. 184.

Num. XLVI.

Bedrangter Kirchen-Zustand der sämbtlich-Reformirten Pfarr- und Gemeinden des Hochfürstlich-Marggräflich-Baadischen Ambts Kirchberg in der vordern Grafschafft Sponheim.

IN dem Num. XX. der Religions-Gravaminum sind der zum Unterscheid der Reformirten sogenannten Evangelisch-Lutherischen Beschwehrden in der hintern Grafschafft Sponheim über Chur-Trier und Baaden allbereit angezeigt; Unter diesem neuen Numero aber folgen nunmehro der Evangelisch-Reformirten Pfarr- und Gemeinden des Fürstlich-Baadischen Ambts Kirchberg in der vordern Grafschafft Sponheim habende Special-Klagen. Woraus man siehet / daß Catholici es keinem Theil der Evangelischen besser machen / beeden nach und nach die Kirchen und Gefälle abzwacken / dazu auch öffentlichen Gewalts zu gebrauchen keinen Scheu tragen / und bey der Catholischen Obrigkeit dagegen keine rechtschaffene Hülffe zu erlangen.

Kirchberger und Dentzer Pfarr-Kirchen Zustand betreffend.

1.) HJesige Pfarr-Kirch / welche die Reformirten von Zeit der Reformation, auch zur Zeit aller der regierenden Reformirten Churfürsten zu Pfaltz (die Spanische inzwischen beschehene Invasion ausgenommen) ungekränckt (massen selbiger Zeit ein Catholischer Geistlicher allhier nicht übernachten / weniger in gedachter Pfarr-Kirche seinen Gottesdienst verrichten dörffen / sondern derselbe jederzeit von denen Catholischen in hiesigem Herrschafftlich-Baadischen Hauß oder Landschreiberey gehalten worden) innen gehabt / und privativè allein / sambt allen davon herrührenden Gefällen / besessen und genossen / ist / Zeit letztgewesenen Frantzösischen Kriegs / und zwar A. 1689. beschehenen Invasion, von denen Catholischen viâ facti eingenommen / mithin also

2.) das Simultaneum eingeführet worden; Wordurch dann

3.) die Reformirten in ihrem Gottesdienst und Andacht / sonderlich zu hohen Fest-Zeiten und bey Haltung der Heil. Communion, von den Catholischen / nicht nur öffters zum grösten Despect des Sacramenti S. Cœnæ, ausgelachet / sondern auch vielfältig gestöhret und verhindert werden; Wobey es dann noch nicht verbleibet / sondern da sie

4.) bey der Frantzösischen Invasion in hiesiger Pfarr-Kirche viâ facti den Chor allein eingenommen / als wodurch denen sonsten in zwölff zu hiesiger Pfarr gepfarrten Dorffschafften / nebst hiesiger Stadt und Gemeind Kirchberg / bestehenden Reformirten zahlreichen und grossen Gemeinden / die höchst-nöthige Sitz-Plätz in navi der Kirchen / nicht nur versperret / sondern auch das Drittel der Kirchen durch den Chor entzogen worden; Darbeneben haben sie auch

5.) bey diesem Simultaneo im Jahr 1717. zwey neue Altäre vor dem Chor / recht- und lincker Hand / allwo sonsten die Pfarrer- und Bedienten-Stühle gestanden / und hierdurch abgebrochen worden / wider alles rechtliche Remonstriren und ordentliches Protestiren / eigenmächtig erbauet und aufgerichtet / daß also die Catholische nicht nur mehr als die Halbscheid der Kirchen allein / sambt dem übrigen gemeinschafftlich besitzen / sondern auch durch sothanes unzuläßiges eigenmächtiges Verfahren sich ein eigenthümliches und Jus absolutè privativum mit der Zeit anmassen / und die Reformirte aus ihrer gerechten Possession setzen dörfften; Wie dann hieraus ihr Absehen um so vielmehr klarer und offenbarer an Tag geleget wird; als

6.) hiesiger Carmeliter Pater Præses im Jahr 1719. auf eine eigenmächtige und unerlaubte Weise / in hiesiger Pfarr-Kirche / ohne des Inspectoris Vorwissen und Consens, alle noch sonsten gute und brauchbare Kirchen-Stühle abbrechen- nach seinem eigenen Kopff erbauen- und die erbaute Stühl von unserer Cantzel ab- und zu ihrem Altar richten lassen; Welchergestalten die Reformirten mehrentheils mit dem Gesicht zum Altar / seitwerts aber zur Cantzel / sehend / stehen und sitzen müssen / wodurch die sämbtliche Reformirte Gemeinden in ihrer Andacht verhindert werden / und durch stäte Anschauung des Altars und der darauf gesetzten mancherley Bildern / in ihren Gewissen und Seelen nicht geringe Aergernuß schöpffen.

Gegen welches unzuläßige Verfahren hiesiger Inspector nach äussersten Kräfften nicht nur solenniter protestiret / und mit sämbtlichen Kirchen-Eltesten besagten Patrem Præsidem, sowohl um Unterlassung der unnöthig zu erbauen vorhabenden Kirchen-Stühle / als auch nach Verfertigung und bey Aufrichtung derselben / gütlich gebethen / selbige doch zu beyderseitlichen Religions-Verwandten besser Absicht aufzuschlagen / sondern auch (weilen hiesiges Ambt auf vielfältiges Suppliciren und rechtliches Remonstriren keine Justiz dißfalls angedeyen lassen wollen /

noch auch alle gütlich- und bittliche vorbeschehene Ermahnungen / Patrem Præsidem, von seinem dißfallßig-eigenmächtigen und höchst-nachtheiligen Verfahren / zu bewegen / nichts vermochten) sich genöthiget befunden / solche unerlaubte Proceduren immediatè bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht von Baaden selbsten mündlich klagend anzubringen / und selbige um gedeylichste Remedur unterthänigst anzuflehen; als aber gedachter Pater Præses, der mit Herrn Regierungs-Rath Colson, dißfalls in heimlicher Verständnuß stunde / dessen in Erfahrung kommen / so hat er gedachtem Regierungs-Rath solches sogleich hinterbracht / welcher dann / nach seiner angemaßten und unbefugsamen Gewalt mit ihme Inspector, als der doch sonsten immediatè allein unter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / und nicht / als nur in Politicis, unter hiesigem Ambt stehet / verfahren / selbigen / da er in procinctu abzureisen ware / durch den Ambts-Knecht vor Ambt / und zwar bey 50. fl. Straff des Ausbleibens / citirt / und / als Inspector ihme sagen lassen / daß dieses eine res Ecclesiastica, und nicht Politica seye / mithin selbiger ihme dißfalls nichts zu befehlen hätte; so hat er gleich darauf beyde Stadt-Thor zuschliessen / und das sonsten Herrschafftliche Inspections-Haus mit der Wacht bestürmen lassen / um ihne Inspectorem gefänglich / zu jedermänniglichen Schau-Spiel und seiner grösten Beschimpffung auf die Ambt-Stube zu führen. Es hatte sich aber Inspector dazumahlen allbereit schon über den Damm des Stadt-Grabens / und auf das Dörfflein Dentzen salviret / allwo er sein Reiß-Pferdt erwartete / und folgends mit auf Baaden fortgienge; Pater Præses aber / dem sein eigen Gewissen und unternommenes unbefugsames Verfahren nichts Gutes ominirte / gewann noch selbigen Tags ein Pferdt / und folgete den andern Tag / nachdem er und Regierungs-Rath Colson die gantze Nacht durch allerhand Ausflüchten und Intriguen ersonnen / sogleich auf Baaden nach / da er mit Hülff seiner sowohl geistlich- als weltlichen Patronen / seine ersonnene offenbahre Unwarheiten und Intriguen dergestalten zu bekleistern und zu coloriren gewust / daß auch Inspectoris gerechte Sach keinen Ingress und Effect erwinden / er mithin nichts mehr ausrichten können / als / daß ihme wegen seiner vom Regierungs-Rath Colson beschehenen Beschimpffung Satisfaction angedeyen / die Kirchen-Stühle aber ausser vier längte Stuhle / so in pristinum statum wiederum hergestellet worden / in statu quo verbleiben sollen. Wobey es denn auch bis hiehin verblieben; über dem haben

7.) die Catholische die Kirch zu Dentzen / Kirchberger Kirchspiels / so bey der ehemahligen Abtheilung der Kirchen denen Reformirten privativè zugefallen / nicht nur bishero viâ facti gemeinschafftlich gebrauchet / sondern auch noch alle die zu dieser Kirchen behörige Pfarr-Güther und Zinsen gemeinschafftlich eingezogen und genossen / die Kirch selbst aber / welche hiebevor aus den Collectur-Gefällen im Bau und Stand erhalten worden / muß je länger je mehr / weil Chur-Pfaltz bey der Landes-Theilung die besagte Collectur-Gefälle sich vorbehalten / und noch würcklich wegziehet / auch von Seiten Baaden die nöthige Reparationes nicht geschehen / zerfallen / so daß ohne Leibs- und Lebens-Gefahr / sonderlich bey starckem Winde / man die Actus Parochiales in dieser Kirch fast nicht mehr zu verrichten sich getrauen darff.

Pfarr-Competenz betreffend.

Wie das alte Pfarr-Competenz-Buch de Anno 1665. ausweiset / so war damahlen Kirchberger Pfarr hohe Obrigkeit und Collator Chur-Pfaltz / nunmehro aber ist / seit der mit Chur-Pfaltz und Baaden getroffenen Partage, hohe Obrigkeit und Collator Baaden.

8.) Die alte fundirte Pfarr- und Inspections-Besoldung ist

. . . .	110. fl. 8. Alb. an Geld.
. . . .	½. Fuder Wein.
. . . .	40. Malter Korn.
. . . .	67. Malter Habern.
. . . .	3. Morgen Acker-Land.
. . . .	6. Stücklein Wiesen.
. . . .	1. Pflantz-Garten.
. . . .	1. Wohnhaus / welches

dato der Reformirte Pfarrer und Inspector besitzt / das neu-erbaute Herrschafftliche Collectur-Haus aber bewohnen die Catholische Geistlichen hiesige Carmeliter.

9.) Die zu Baaden neu-regulirte Dienst-Besoldung ist

. . . .	150. fl. an Geld.
. . . .	30. Malter Korn.
. . . .	40. Malter Haber.
. . . .	5½. Malter Colligenden-Haber zu Cludenbach.
. . . .	½. Fuder Wein.
. . . .	2. Wagen Heu.
. . . .	1. Pflantz-Garten.
. . . .	1. Cappes-Garten.

10.) Nota: Obige in der alt-fundirten Pfarr-Competenz gemeldte 3. Morgen Acker und 6. Stücker Wiesen / so hiebevor ein zeitlicher Pfarrer und Inspector zu Kirchberg / laut alten Kirchen-

Buchs

Buchs und eines von Chur-Pfaltz Kirchen-Rath ertheilten Extractus Protocolli, undisputirlich frey genossen / werden nunmehro / seit der Partage, von der Pastorey Kirchberg gegen Abtragung jährlicher 8. fl. Zinß / gegen allen dißfalls vom Inspectore beschehenen gründlichen Beweiß genossen und benutzet.

Pastorey = Præsenz- und Collectur-Gefälle betreffend.

Alle hiesige Pastorey- und Præsenz-Gefälle / welche in Summa Summarum jährlich ohngefehr auswerffen . . . . 450. fl. an Geld /
. . . . 1. Fuder Wein.
. . . . 242. Malter Korn /
. . . . 670. Malter Habern /
. . . . 8. Malter Speltz /
wie auch die Collectur-Gefälle / welche in Summa Summarum jährlich sich ohngefehr belauffen . . . . 405. fl. an Geld /
. . . . 15. Malter Korn /
. . . . 63. Malter Haber /
haben hiebevor die Reformirten privativè und allein genossen / wie dann jederzeit die Reformirte Geistliche allein daraus besoldet worden / seit der gemachten Partage aber / werden nicht nur die Reformirte Geistliche / sondern auch noch 10. Schul-Diener / meistens aber die Catholische Geistliche und Schul-Diener davon besoldet; dahero es dann kommt / daß die Reformirte Geistliche an ihren fundirten Besoldungen nicht nur mercklich verkürtzet werden / sondern man auch sothaner Arth aus diesen alt fundirten Besoldungen einen statum arbitrarium machen will.

Kirchen = und Spital = Gefälle betreffend.

Gleichwie nun obige Pastorey = Præsenz- und Collectur-Gefälle contra statum anni regulativi in præjudicium Reformatorum gemeinschafftlich worden; also sind auch

11.) die Kirchen- und Spital-Gefälle / welche vor mehr als 100. Jahren von denen Reformirten Gutthätern gestifftet / aus der Reformirten Klingel-Beutel vermehret / und von denen Reformirten hiebevor privativè genossen worden / kurtz vor der Partage viâ facti gemeinschafftlich gemacht worden / aus welchen Kirchen- und Spital-Gefällen / welche jährlich sich in Summa belauffen

— — — — Kirchen { 63. fl. an Geld. / 24. Malter Haber / } Gefälle.
— — — — Spital { 150. fl. an Geld / 13. Malter Haber / }

werden zwar denen Reformirten die jährliche Communion-Kosten / nebst 4. fl. 16. Alb. dem Reformirten Glöckner bezahlt / auch beyderseitige Reformirt- und Catholischer Religion Haus-Arme per assignationes Inspectoris & P. Præsidis nun und dann beneficirt / dann die hiesige Pfarr-Kirch / wo nöthig reparirt / renovirt und gebauet / doch aber von denen Catholischen meistentheils benutzet / und zu ihrem Kirchen-Zierath verwendet / worbey auch noch von hiesigem Carmeliter P. Præside jährlich 20. fl. voraus weggezogen werden.

Die Gewissens = Freyheit betreffend.

Es suchen demnach die Catholischen denen Reformirten ihre alt-fundirte Besoldung nicht nur möglichsten Fleisses zu verkürtzen und hierdurch wohl gar dieselbe / wann es bey ihnen stünde / aus dem Land zu raumen / sondern auch noch sowohl Reformirte als Evangelisch-Lutherische / wider die / denen sämbtlichen Protestirenden im gantzen Römischen Reich competirende Religions- und Gewissens-Freyheit / zur grösten wehemüthigsten Empfindung ihrer Seelen und Verletzung ihrer Gewissen / durch Ambtliche Hülff und Zwang dahin anzuhalten / und verbindlich einzuschräncken / daß sie

12.) nicht nur mit den Catholischen / alle Catholische Feyer-Tage feyerlich halten / oder bey Unterlassung dessen / nach der Schärffe gestrafft werden / sondern auch

13.) auf den Char-Freytag / in gröster Confusion, ohne Glocken-Klang und Geläut / zur Kirch gehen / und

14.) noch selbsten / auf den Fronleichnams-Tag / wegen haltender Procession, gegen alles vom Inspectore beschehene Protestiren / und die dißfalls ihme von hoher Herrschafft Baaden gnädigst ertheilte Ordre, krafft welcher die Reformirte und Evangelisch-Lutherische Unterthanen vom Mayen-führen exempt seyn sollen / Mayen führen / und / wann die Wacht an ihnen ist / ins Gewehr stehen müssen. Ja was noch mehr ist / wann

15.) einige Catholische Personen / aus eigenem freyen Willen und innerlichem Trieb des Geistes / zu der Reformirten Religion übergehen / und / nach gründlicher im Reformirten Glauben beschehener Information und sattsam befundener Capacität / zum Heil. Abendmahl gehen wollen /

 werden

werden solche von denen Catholischen / durch Herrschafftlichen Gewalt und angedrohte NB. grosse Straffen / davon abgehalten / wie die Erfahrung zu Berenbach / Schönborn und Todenroth genugsam bezeuget.

Mixta Matrimonia betreffend.

OBgleich im Jahr 1710. die Hochfürstliche Declaration dahin gnädigst ergangen: daß die aus vermischten Ehen erziehlende Söhne zu Capitis Familiæ - die Töchter aber zu der Mutter Religion gehalten werden sollen / es wäre dann Sach / daß in denen etwa errichteten Ehe-Pacten ein anders stipulirt worden &c. &c. einsolglich alle Söhne dem Vatter nach / getaufft / zum Abendmahl gehen / copulirt und begraben werden müssen / & vice versâ, die Töchter der Mutter nach; So ist doch

16.) von hiesigem P. Præside schon öffters / wie in andern / also auch in diesem Actu Parochiali denen allhiesigen Reformirten Geistlichen grosser Eintrag geschehen.

Kirchberger Reformirten Teutschen Schul-Diener Dienst-Besoldung ist Anno 1685. gewesen.

1.) EJne freye Wohnung mit Keller und Stallungen / welche die sogenannte Clauß oder Collectur dahier bauen und in Esse halten muß / worinnen der Schulmeister im Untern-Stockwerck gewohnet / im Obern aber Schul gehalten / und ist es vor Knaben und Mägdgen eine freye Schul.

2.) Einen Pflantz- oder Küchen-Garten / bey der Schul gelegen.

3.) Einen Baumgart- oder Graß-Stück / auch nechst an der Schul gelegen / welches ein Rector und Teutscher Schul-Diener / jeder zur Helfft genossen.

4.) An 3. Wagen Heuwachs.

5.)	Aus der Præsenz, welche damahl allein Chur-Pfältzisch war /	46. fl.
	Aus der Clauß / welche damahl mit Chur-Pfaltz und Baaden gemeinschafftlich.	20. fl.
	Item wegen eines sogenannten Metzger-Zehenden / welchen etliche Burger geben müssen /	4. fl.
		70. fl.
6.)	An Korn aus der Pastorey / so damahl allein Chur-Pfältzisch /	8. Malter.
	Aus der Præsenz	2. Malter.
	Aus der Clauß	4. Malter.
		14. Malter.
7.)	An Habern aus der Pastorey.	1. Malter.
	Aus der Præsenz	16. Malter.
	Aus der Clauß	2. Malter.
	Item, noch aus dem sogenannten Cludenbacher-Pfacht	2. Malter. 2. Srl.
		21. Malter. 2. Srl.

Die zu Baaden neu-regulirte Dienst-Besoldung ist:

An Geld aus der Pastorey	65. fl.
Aus der Clauß	25. fl.
	90. fl.
An Korn aus der Pastorey	10. Malter.
Aus der Clauß.	2. Malter.
	12. Malter.
An Habern aus der Pastorey	8. Malter.
Aus der Clauß	5. Malter.
Item aus dem sogenannten Cludenbacher-Pfacht	2. Malter. 2. Srl.
	15. Malter. 2. Srl.

Gravamina.

1.) HAt der Catholische Schulmeister dem Reformirten entzogen im Haus das Unter-Stockwerck sambt dem Keller und Kammern / und muß sich der Reformirte in dem Obern-Stockwerck / welches wegen Alt- und Baufälligkeit wider das neu-erbaute sogenannte Collectur-Haus (worinnen die Herren Patres wohnen) gestäupet ist / sehr miserabel behelffen; indeme derselbe nicht mehr innen hat / als ein klein Wohn-Stübgen / und eine Schul-Stube / welche vor die Schul-Kinder / deren über 115. seynd / viel zu klein / sehr baufällig und schlecht ist / mithin durch sothane Wohnung / welche oben mehr einer alten Scheuer als einer Woh-

Wohnung gleichet/ demselben zu Winters-Zeit durch die Kälte, im Sommer aber durch die Hitze alles verderbet;

Uber dieses ist auch der Stall/ wegen Alt- und Baufälligkeit/ vor ungefehr 13. Jahren eingefallen/ daß er dahero genöthiget worden/ vor eine Kuhe/ zur Nahrung der Kinder/ einen Stall zu lehnen/ und muß aus seinem Säckel jährlich geben an Zinß 3. fl. 15. Alb. In Summa, es ist eine so miserable Wohnung/ dergleichen vor einen Schulmeister nirgends gefunden wird/ gestalten die nunmehro Baadische Clauß oder Collector, so solche zu bauen schuldig/ wenig daran/ auch gar nichts bauet.

2.) In dem Pflantz- oder Küchen-Garten hat der Catholische Schulmeister 3. Theil/ der Reformirte aber den vierten Theil/ welches ohngefehr drey Ruthen ausmachet/ zu geniessen/ dahero derselbe gezwungen/ einen Pflantz- oder Kappes-Garten zu lehnen.

3.) Das gedachte Graß-Stück/ welches ein Rector und Schulmeister hiebevor jederzeit zur Helfft genossen/ ist von dem Catholischen Schulmeister lange Zeit her halb/ die andere Helfft aber von Rectore und Schulmeister benutzet worden/ daß also jeder mit einem vierdten Theil zufrieden seyn müssen; Seit sieben Jahren her aber besitzen allhiesige Herren Patres nicht allein des Catholischen Schulmeisters zu sich gezogenen Halbscheid/ sondern auch des Rectoris und Schulmeisters einen Viertel privativè allein/ und haben daraus einen Pflantz-Garten gemacht.

4.) Die obgemeldte drey Wagen Heuwachs geniesset der Catholische mit dem Reformirten Schulmeister gemeinschafftlich/ wie nicht weniger

5.) Die 4. fl. halb/ welche ein Reformirter Schulmeister von dem Metzger-Zehenden hiebevor allein genossen hat.

Eines Reformirten Diaconi und Rectoris zu Kirchberg Gravamina sind gegenwärtig:

1.) Die bey hiesiger Pastorey fundirte Besoldung ist/ wie Anno 1685.

— — — — — 80. fl. an Geld.
— — — — — 30. Malter Korn.
— — — — — 40. Malter Habern.
— — — — — 30. Malter Colligenden-Haber.
— — — — — 3. Morgen Aecker.
— — — — — 3. Wagen Heu.
— — — — — 1. Pflantz-Garten.

2.) Bey der Frantzösischen Invasion haben hiesige Carmeliter de facto die Diaconats-Aecker/ Wiesen und Gärten/ und den mehrern Theil der Colligenden-Früchten/ so locô Salarii bevor genossen worden/ entzogen.

3.) Anno 1706. ist die Besoldung vor der Partage regulirt worden:

— — — — — 150. fl. an Geld.
— — — — — 24. Malter Korn.
— — — — — 20. Malter Haber.

4.) Anno 1709. nach der Partage aber/ zum höchsten Præjudiz gegen die fundirte Besoldung gemacht/ und der Diaconat mit dem Rectorat combinirt geblieben:

— — — — — 145. fl. jährlich an Geld
— — — — — 15. Malter Korn.
— — — — — 20. Malter Haber.

5.) Und de facto ein schöner Pflantz-Garten in der Stadt/ samt den Colligenden-Früchten/ so der Diaconus bis dahero genossen/ vom Patre Præside mit obigen Aeckern und Wiesen entzogen/ die befindliche Diaconats-Wiesen und Aecker/ jährlich/ gegen seine grosse Besoldung/ Frembden ums Geld von ihm bis hiehin verlehnet worden/ also daß alle Utilia cessiren.

Rectorats-Gravamina.

1.) Die fundirte alte Besoldung bey der Pastorey ist — — 70. fl. an Geld.
— — — — — — 15. Malter Korn.
— — — — — — 40. Malter Haber.
— — — — — — 3. Stück Wiesen.

Die Besoldung wird de præsenti von der Pastorey dahier/ womit die Catholische Geistlichen mit ihren Additionen beneficirt worden/ die Güther aber von dem Catholischen Schulmeister eingehalten.

2.) Das Rectorats-Hauß besitzt Catholischer Schulmeister.

3.) Diaconats-Hauß-Platz liegt öde.

Uber hiebevor eingeklagte Gravamina seynd noch diese folgende:

1.) Zu Cappel will man die Reformirte dazu anhalten/ daß/ ohngeachtet sie ohnlängst aus ihren eigenen Mitteln vor sich ein Schul-Haus erbaut/ auch denen Catholischen helffen sollen/ ein Schul-Haus vor einen Catholischen Schulmeister zu bauen.

2.) Hat man die Reformirte zu Alley executivè angehalten/ vor den dasigen Catholischen Schulmeister (welche Schul erst neuerlich eingeführet worden) gemeinschafftlich mit den Catholischen ein Schul-Haus zu erbauen/ welches sie auch würcklich haben thun müssen.

3.) Zu Cappel masset sich der dasige Catholische Geistliche an/ gegen alle bisherige Observanz, dem Reformirten Glöckner zu Wurich die ihme ohne Unterscheid der Religions-Verwandten dasigen Kirchspiels zukommende Glocken-Brod als ein Stück seiner Besoldung würcklich zu entziehen.

4.) Wie auch gedachter Catholische Geistliche zu Cappel wider die alte Observanz sich unterstehet/ die Evangelisch-Lutherische Todten mit Catholischen Ceremonien zu begraben.

Gravamina, so bey der Reformirten Kirch Gemünden und Kellenbach in Zeiten der Französischen Invasion sich ereignet und begeben.

1.) Vor der Französischen Invasion, haben die Reformirten zu Gemünden/ so eine starcke Gemeind/ sowohl die Kirch/Pfarr- und Schul-Haus allein eingehabt/ und bewohnet/ ohne einige Beeinträchtigung/ wie nicht weniger hat ein Pfarrer daselbsten die Pfarr-Güther/ Zehenden/ Zinsen und Pfarr-Gefäll allein genossen/ wie dann auch aus den Kirchen-Zinsen nicht allein die Kirch erbaut/ und der Reformirte Schulmeister um etwas daraus bezahlt worden.

2.) So ist dann zweytens nach der Invasion von denen Catholischen das Simultaneum Exercitium Religionis in der Kirchen eingeführet/ und sowohl Pfarr- als Schul-Haus weggenommen/ der Pfarrer vertrieben/ und jetzo von Kellenbach aus solche Pfarr bedienet/ wie nicht weniger die Pfarr-besoldung ubique über die Helfft entzogen/ die Kirchen-Gefäll in zwey Theil getheilet.

3.) Dem Schulmeister 10. fl. zu Gemünden und 10. fl. zu Simmern sambt dem Schul-Haus entzogen/ und

4.) zu Kellenbach ist auch nicht allein das Catholische Exercitium Religionis in der Kirchen eingeführet/ sondern auch die Halbscheid aller derselben Pfarr-Besoldung/ wie auch Zinse/ Zehenden und alle Gefäll weggenommen worden.

5.) In dem Filial Schlierschitt/ so nach Gemünden gehörig/ ist ebenfalls dergleichen Einführung beschehen/ benebens 6½. Malter Habern/ dem Pfarrer und der halben Besoldung nebst denen Pfarr-Güthern/ und dann

6.) dem daselbstigen Schulmeister 5. Malter Haber entzogen worden.

7.) Ist höchst kläglich/ daß A. 1718., als der Catholische Pastor zu Gemünden/ so Schmittburgisch/ eine Procession nach Schlierschitt/ so Baadisch/ in die Kirch thate/ von des Catholischen Gemündischen Schulmeisters Frau in besagter Kirchen Schlierschitt drey darinn befindliche Reformirte Gesang-Bücher weggenommen/ und eines davon in Nickel Gangerts/ eines Badischen Unterthanens Haus zu Schlierschitt/ sobald ins Feuer geworffen und verbrandt worden: Wo aber übrige zwey Gesang Bücher hinkommen/ ist dato unbekandt. Worgegen beym Ober-Ambt Kirchberg gebührend geklagt/ und um behörige Satisfaction, auch Erstattung sothaner geraubter Bücher gebethen/ aber dato keine Satisfaction erhalten worden.

8.) Sind von den Catholischen in der Kirch Gemünden/ als worinn das Simultaneum, aus der darinngelegenen Reformirten Bibel die letzere 9. Capitel aus der Offenbarung Johannis ausgerissen/ wie nicht weniger zu Kellenbach in der Kirchen-Ordnung in dem Catechismo die Frag vom Heil. Abendmahl durchrissen worden.

Gravamina der Pfarr Becherbach und zugehörigen Filial Berenbach unter Naumburg.

Wie der Catholische Altar-Stein in der Mutter-Kirch des Kirchspiels Becherbach die Jahr-Zahl 1629. auf hat/ so meldet das alte Kirchen Buch allhier/ daß vor und nach alles Reformirt gewesen. Es hat auch der Reformirte Pfarrer zu Becherbach von dem Orth Berenbach und dem Dienst in der Capell Naumburg 10. Malter Korn und 30. fl. an Geld zur Besoldung gehabt; aber die Capell Naumburg ist vor 14. bis 15. Jahren von den Cathol. Beambten zu Naumburg weggenommen/ und denen Catholischen Pastoren eingeraumet worden. Um das Jahr 1706. sind die erste Catholische Pastores in dieses Ambt kommen/ und haben Herrschafftliche Besoldungen bekommen/ da das Ambt Naumburg zuvor von Kirn aus bedienet/ seit dem ist das Catholische Simultaneum aber im Reformirten Becherbacher Kirchspiel eingeführet worden.

Herr Ambts-Keller Thyri bezahlet auch seit 6. Jahren seiner Bedienung unsere Commissions-Kösten und Allmosen-Gelder aus der Collectur nicht aus/ ob wir schon die Herrschafftliche und der Hoch-

Hochfürstlichen Commission nachdrücklichste Decreta vorgezeigt haben / und müssen Jahr und Tag darum bitten und flehen.

Herr Ambts-Keller Thyri läßt gleichfalls das Chor der Mutter-Kirch zu Becherbach sambt dem Dach nicht repariren / und will haben / der Reformirte Pfarrer solle es bauen lassen / da die hohe Herrschafft jederzeit von 200. Jahren her allen Bau-Kosten angeschafft. Also zahlt Herr Thiri auch keinen Heller mehr aus der Collectur zum Bau der 3. Capellen des Kirchspiels Becherbach / zu Limbach / Schmitthachenbach und Krebweiler / das die gnädigste Herrschafft allein gethan / er aber hat die Einwohner solcher Orthe den grossen Kosten / der angewandt werden muste / allein tragen lassen.

Das Pfarr-Haus zu Becherbach siehet keinem Pfarr-Haus mehr gleich / und ist dachloß und ungebaut. Herr von Schmittburgweiler ist der Decimator und Bau-Herr / baut aber lang nichts mehr.

Die Pfarr-Besoldung ist ungeändert bey der Pfarr Becherbach / desgleichen die Schul-Besoldung sambt dem Glocken-Dienst blieben. Nur daß die Capell zu Naumburg über Berenbach / sambt der Besoldung / wie droben gemeldet / vergeben worden.

Herr Ambtmann Becker / der nicht mehr in Hochfürstlich-Baadischen Landen / hat vor 10 Jahren einen Knaben von Berenbach mitten aus der Information zum Heil. Abendmahl gehalten / und zu sich aufs Schloß Naumburg mit Gewalt genommen / um ihn zur Catholischen Religion zu bringen / weil er aus einer vermischten Ehe erzeugt war.

Jetziger Herr Ambts-Keller Thyri zu Naumburg aber / hat vor drey Jahren einen Reformirten Schulmeister zu Limbach thürnen lassen / weil er den Catholischen Catechismum in seiner Reformirten Schul nicht hat wollen lernen und aussagen lassen.

Gravamina der Pfarr Sahren und Buchenbayern sambt beyden Pfarr-Kirchen an- und zugehörigen Orthen zur Inspection Kirchberg gehörig / welche hiermit remonstrirt werden.

Vor dem Dreyßig-jährigen Krieg ist / gleichwie allenthalben / auch hiesige Pfleg Sahren / Kirchberger Inspection, mit einem Reformirten Prediger versehen gewesen. Aber von

1618. bis 1624 inclusivè sind keine Reformirten Prediger dieser benahmten Pfleg / sondern

1629. war ein Catholischer Priester dahier zu Sahren / welcher auch den Dienst zu Buchenbayern verrichtete.

1633. 1636. und 1639. inclusivè, war Reformirter Pfarrer der Pfleg Sahren / Nahmens Henricus Fluverus. Und da

1648. der langwührige Krieg zu Ende lieff / war Reformirter Pfarrer zu Kirchberg / Peter Mettiger / welcher je und dann auch den Dienst dahier zu Sahren versahe. Welchen Weißthum theils aus hiesigem Kirchen-Protocoll, theils von 79. bis 81. jährigen Männern also eingezogen. Bey Französischer Invasion aber ist

1688. ein Catholischer Priester / Nahmens Voerner, von Beylstein an der Mosel / das erstemahl in die Kirch Sahren gangen / und da den 29. Novembris ein Catholisches Kind von diesem Priester begraben / ist auch damahl die erste Meß von ihme in dieser Kirche gesungen worden. Die Catholische gaben diesem Priester pro labore jedesmahl einen Königs-Thaler.

1689. Kam Catholischer Priester / Nahmens Paulinus, ausm Schwartzen Closter Creutznach / und bezohe das Pfarr-Haus zu Sahren / worinnen dato noch ein Catholischer Priester wohnet.

Kirchen und Rudera betreffend.

Zu Sahren und Buchenbayern sambt dem Filial Hahn / und übrigen Capellen / als Voallenavv und Niederweiler ist das Simultaneum annoch; zu Berenbach / Lantzenhausen und Niedersahren sind die Capellen Rudera annoch vorhanden. NB. Die Kirch aber zu Buchenbayern ist neu gebauet / kostet bis 800. fl. / welche Pfarrer Joh. Jac. Engelberth / so weit Reformirter Seiten collectiren lassen / daß wir annoch / aber von mehr nicht / als 250. fl. dato die Interesse zahlen müssen / und hat noch weder Reformirter noch Catholischer Unterthan keinen Kreutzer Geld darzu ausgelegt.

Pfarr-Haus.

Zu Sahren ist die rechte Pfarr-Wohnung von 100. und so viel mehr Jahren her / aber im Jahr 1681. ist selbige von damahligem Pfarrer Strohe, aus einem sehr üblen und Privat-Absehen / verlassen / und also ledig gestellet worden / wordurch viele und schädliche Consequentien auch bis dato entstanden und noch entstehen werden; wohnet nun von solchem Jahr her / nemlich 1689. / wie oben angeführet / ein Catholischer Carmelit zu gedachtem Sahren / Reformirter Pfarrer hingegen zu Buchenbayern.

Pfarr-Besoldung.

Die alte Pfarr-Competenz hat vor Französischer Invasion bestanden in 20. Malter Korn / und so viel Habern / theils bey gnädigster Herrschafft / theils in andern Zehenden. Item in 44. Malter Colligenden-Habern; Item in 8. bis 10. Malter Korn und Haber vom Kirchen- oder Pfarr-Guth zum Hahn; Item in einem gewissen Pfacht vom Pfarr-Guth zu Buchenbayern; wie hoch er aber gestanden / ist unbewust. Item in 8. bis 10. Wagen Heu zu Sahren; Item in 16½. fl. aus der Collectur Kirchberg / und ½. Gebund Stroh aus jeglichem Dorff. Obwohlen nun diß die alte Pfarr-Competenz ist / jedennoch so geniesset Reformirter Pfarrer hiervon

mehr

mehr nicht / als das sehr geringe und sehr schlechte Pfarr-Guth zu Buchenbayern / welches / dem Ertrag nach / jährlich mehr nicht auswirfft als 11. bis 12. Malter Korn / das andere Jahr auch so viel / das dritte aber etwas mehr / daheto wann die Saam-Frucht von diesem Ertrag / oder sonsten schlechtem Jahr / wie dann solcher schon etliche erlebet / abgezogen wird / so kan kaum der Pfarrer das liebe Brod / sonderlich bey einer starcken Haußhaltung / haben / wann er schon die 10. Malter Korn und so viel Haber vom Pfarr-Guth zum Hahn darzu empfänget. Item von Hahn her bekommet er 3. bis 4. Fuhren Heu / aber klein / und von Buchenbayern etwa 8. Fuhren sehr schlechtes Heu / 24. Malter Colligenden-Haber. Wann nun dieses die sehr geringe Besoldung war / welche vom Catholischen Carmelit dem Reformirten Pfarrer zu geniessen übergelassen worden / und aber nach dem Frantzösischen Reglement dem Catholischen Geistlichen 100. Rthl. angewiesen waren; so hat jedennoch Catholischer Geistlicher das von den Frantzosen gemachte Reglement nicht annehmen / lieber aber des Pfarrers Besoldung in Handen behalten wollen / wordurch dann Reformirter Pfarrer sich gemüßiget befunden / beym Ober-Ambt Creutznach / seine Nothdurfft vorzustellen / welches dann nach Uberlegung des sehr geringen Empfangs / 50. fl. im Jahr 1699. zu geniessen / und ihme Pfarrern zu reichen angewiesen. Und da man nachgehends abermahl bessere Zeiten erlebte sollicitirte / sämbtliche Reformirte Class Kirchberg um eben die alte Besoldung / aber es gediehe ihr selbige nicht an / sondern es war einem und dem andern / bey Untersuchung derselben / eine Addition zugeleget / worbey es dato sein Verbleiben hat.

Auf authentische Ehe-Beredungen und Geständnuß lebendiger Zeugen / hat Reformirter Prediger ein ex mixto matrimonio neugebohrnes Töchterlein / da die Mutter Catholisch / der Vatter aber Reformirter Religion, getaufft / woraus dem Pfarrer / Schulmeister und des Kindes Vatter / ohne geschehene genaue Untersuchung / eine Straff und Schaden von 80. fl. angewachsen / welche sie auch würcklich erlegen müssen.

Da eine Catholische Frau zu den Reformirten übergehen wollen / hat man vom Ober-Ambt Kirchberg sowohl die Frau als auch den Pfarrer mit hoher Straff / und zwar mit 50. Rthlr. bedrohet / da doch kurtz vorhero eine Reformirte Frau zum Catholischen Glauben übergangen. 2.) Da der Mann Catholisch / die Frau aber Evangelisch-Lutherisch / hat Catholischer Pastor doch das neugebohrne Kind zur Tauffe genommen / da sich doch Lutherani den Reformirten & vice versa, wo sie untereinander wohnen / durchaus in hoc puncto hiesiger Orthen gleich betragen. 3.) So will man auch durchaus dem Reformirtem Schulmeister zu Sahren nicht gestatten / daß er Sonntäglich offentlich mit der Jugend in der Kirche zu Sahren catechisire / da doch das Exercitium sonsten allenthalben beschiehet. 4.) Gnädigster Herrschafftlicher Verordnung nach / wird erfordert / daß wo zwey Küster in einem Orth beysammen wohnen / soll ein jeglicher Glöckner sein Geläut thun / consequenter demnach auch die von solchem Geläut fallende Utilia, als Haber und Brod / von denen einem jeglichen Glöckner zugehörigen Religions-Unterthanen oder Gemeinds-Leuthen geniessen / jedennoch aber / so muß Reformirter Glöckner zur Halbscheid das Ave Maria Geläut mit dem Catholischen Wechsels-weiß thun / und also auch Haber und Brod indistincte zur Helffte theilen.

Gravamina des Reformirten Kirchspiels Dickenschitt ꝛc. in der Inspection Kirchberg.

Als nach 1686. die Catholische / sowohl von hier / als von allen andern Orthen Kirchberger Ober-Ambts / nach Kirchberg zu ihrem Gottes-Dienst ins Baaden-Margräfliche Haus gehen musten / das Simultaneum aber Anno 1691. in unserer Kirchen eingeführet und hohe Creutzer auf unsere Kirchhöfe errichtet wurden; Ist

1.) ein Catholischer Geistlicher aus Kirchberg alle sechs Wochen einmahl nach Dickenschitt kommen / in dasiger Kirche Dienste zu thun / und andere Actus Parochiales zu verrichten; Anno 1719. aber hat ein solcher angefangen / zwey Sonntage nacheinander zu Dickenschitt / und am dritten Sonntage auch zu Womrode / allwo er 1713. zum erstenmahl unsere Kirche begangen / das gantze Jahr durch und künfftighin dergleichen zu thun ꝛc.

Wodurch wir nun um so öffters in unserm Gottes-Dienst gestöhret und unsere zahlreiche Jugend propter concursum Simultaneum & viæ calcandæ moram, ohnmöglich anders als nur an einem Orth / hier oder zu Womrode / alle vierzehen Tage / also von Ostern bis an die Winter-Tage / an welchen sich die Catechisation endiget / nur vierzehenmahl aufs meiste / und auch so vielmahl weniger / als Tauff- und Leichen-Actus dazwischen kommen / nicht allein obiter catechisiret / sondern auch der Catechismus gar langsam mit derselben absolvirt werden kan / mithin unsere Jugend eine grosse Hindernuß an dieser nöthigst- und allerbesten Arth der Unterweisung leiden muß.

2.) Ist das Chörgen zu Dickenschitt anno introductionis Simultanei durch einen Altar / so an statt des / von den Catholischen / weggerissenen Pfarr-Stuhls errichtet wurde / nicht allein verdunckelt / sondern auch also versperret / daß viele Catechumeni wegen Platzes-Mangel zuruck bleiben müssen / auch anderwo in dem engen Kirchlein zu dieser Ubung keinen Platz haben können.

3.) Und unser Geistlicher / wann Abendmahl gehalten wird / ein halb Schrittgen von gedachter Altars-Treppen vor dem Communion-Tisch stehen / die Communicanten aber / ob Augustiam Spacii, hinden um den Altar herum zugehen genöthiget werden / und also die meisten hinter dem Altar

Altar stehende / der äusserlichen Administration S. C. mit andächtigen Augen nicht zuschauen können 2c. und keine geringe Hinderung in ihrer Andacht und sonderlich Verletzung an ihren Gewissen / hierdurch leiden müssen. Ist

4.) nachdeme wir Reformirte von undencklichen Jahren her / unsere Kirch zu Womrode privativè und allein / auch unter Gemeinschafft Chur-Pfaltz und Baaden zu begehen hatten / nach aufgehabener dieser Gemeinschafft Anno 1713. in selbige das Simultaneum erst introducirt / und das gar kleine mit wenigen und kleinen Fenstergen versorgtes Chörgen / durch einen Catholischen Altar noch so gar verdunckelt und versperret worden / daß unser Geistlicher bey Haltung des Heil. Abendmahls anders nicht / als aufs Catholischen Altars Treppen vor dem Communion-Tisch / den man uns wegen des Raums Enge offt weggeschmissen / und über welchem gerad die Glocken-Seiler hangen / stehen / die Communicanten aber über gedachte Altars-Treppe / hart hinter ihme herum / nicht wohl / ohne sich untereinander / und den Geistlichen selbsten anzustossen / gehen können / daß man sich jedesmahl vor Verschüttung des Kelchs oder sonsten einer ärgerenden Ungeschicklichkeit nicht gnugsam versehen kan / mithin an statt der unter der Communion zu habenden Andacht / nur auf Verhütung der Ungeschicklichkeit und Aergernuß / Gedancken haben muß. Und ob uns / weil die Enge des Raums selbsten gesprochen / verheissen worden / wie nicht allein das Chörgen solle erweitert / sondern auch mit Fenstern nothdürfftiger massen wiederum behellet werden / ist dannoch bis dato nichts daraus worden.

5.) Wird auch weder zum Dickenschitter / da wir Reformirte viele Jahr auch den Catholischen zum Dienst aus unsern Mittlen gestellte Glocken-Seiler hergeliehen / noch zur Wormroder Kirch-Baues Unterhaltung / ohngeachtet man darauf supplicando unterthänigst einkommen / aus der / durch den Anwachs Catholischer Geistlichen / Schul-Dienern und dessen / was sie zum Meß-Dienst benöthiget / geschwächten Collectur Kirchberg / welche hiebevor zur Erbau- und Reparirung unserer Kirchen Mittel hergereichet hatte / was beygetragen / daß also wir vor die Catholischen unsere Kirchen mehr als vor uns / aus eigenen und zu erbettlenden Mittlen / Mühe und Kosten / entweder bauen und repariren / oder aber / weil diß nicht beschehen kan / über dem Kopff müssen verfallen lassen / wie wir dann zu Womrode / da es überall starck einregnet / das einwendige Gewand und Gips loß weichet / und die Mauren zerrissen hencken / dieses und ein grösseres Ubel besorgende / bald sehen und davon weichen müssen.

6.) Anno 1714. wurde ein Catholischer Schulmeister von Dentzen aus / täglich herzukommen und Schul zu halten verordnet / und 1715. auch auf dem Kirchhof zu dem Ende ein Schul-Haus gestellt / worzu sie / die Catholische / theils aus der Pastorey / theils aus des Reformirten Kirchspiels Pfarr-Hecken / welche letztere ein Reformirter Geistlicher von undencklichen Jahren als ein Besoldungs-Stück privativè zu geniessen / und des wegen in andern Besoldungs-Stücken zuruck zu stehen gehabt / Holtz gehauen haben.

7.) Damahls wurde auch die Kirchhofs-Benutzung zu Dickenschitt / das Graß und Obst / unserm Geistlichen / der ihn gleichfalls von undencklichen Jahren her bis dahin ruhig genossen / abgenommen / und dem neuen Catholischen Schulmeister gegeben.

8.) So wurde auch einem Reformirten Geistlichen von denen Catholischen Geistlichen zu Kirchberg schon lange Jahr her von 1691. die halbe Benutzung seiner bey obigem Puncto 6to gedachten kleinen Pfarr-Hecken zu Dickenschitt und Womrode / allwo / wie oben Punctis 1mo & 4to *Anno* 1713. **in unserer Kirche die erste Catholische Dienste durch einen Kirchberger Caplan anfiengen** / viâ facti, Anno 1716. demum vi decreti abgenommen / da doch selbige die Catholische Geistlichen mit gnugsamen Brenn-Holtz aus Herrschafftlichen Waldungen jährlich besorget werden sollen / und unsers Geistlichen Brenn-Holtzes nicht bedörfftig sind; hingegen unser Geistlicher die Gutthat nicht zu geniessen / sondern aus sein-gedachter Pfarr- und Besoldungs-Hecken sein nöthiges Brenn-Holtz herzulangen hat.

9.) Nicht weniger werden auch einem Reformirten Geistlichen die Colligenden-Haber und Pfennings-Zinsen / welche / wie es schon längstens die sämbtliche Reformirte Herren Geistliche erwiesen haben / und in ihrer Erweisung angenommen worden / die Catholische Censiten demselben zu liefern schuldig sind / von denen Catholischen Geistlichen zu Kirchberg noch gegenwärtig entzogen; und nicht allein das / sondern

10.) es hat auch so gar dieser Zeit Catholischer Geistlicher daselbst durch Citation vors Ober-Ambt einen Reformirten Mann / dessen Frau auch Reformirter Religion ist / dahin vermöcht / daß er ihme die Colligenden- oder Pfacht Frucht / und nicht unserm Geistlichen / deme er sie schuldig ist / darum liefern solle / weil sein Schwieger-Vatter Catholischer Religion gewesen wäre / da doch dieser Schwieger-Vatter ein Spieler / ein gantz frembder und nichts vermögender Mann war / und sich durch Heyrath mit einer Reformirten Frauen in die Benutzung eines Reformirten Guths / deme obgedachter Pfacht anhängig ist / immittiret hatte; Wodurch mehr gedachter Catholische Geistliche diesem Mann / nach dem Tod seiner Schwieger-Eltern / beschwehrliche Gänge / Zeit-Versaumnuß und Ambts-Kosten causiret / auch solcher massen nach und nach die Reformirte Pfarr Competenz schwächet / daß ein Hülff-loser Geistlicher bey seiner ohne dem geringen Besoldung nicht mehr bey uns subsistiren könte;

11.) Zumahlen / da auch das zu dessen Subsistence verordnete Geld / der 4. fl. aus der Kirchberger Collectur und der 7½ fl. aus dem Closter Sponheim / und anders nicht gereichet / oder auch nicht die entzogene Colligenden und Zinse mit einem Æquivalent aus der Pastorey Kirchberg / die wegen der aus zu selbiger besoldenden neuen Catholischen Geistlichen und Schulmeistern und herzureichenden Besoldungs-Additionen / nichts mehr zum besten haben will / compensirt worden.

12.) Mit unserm armen Reformirten Schulmeister / dem auch von 1691. an bißher an 10. Malter Habern fünff decurtirt / und nicht mehr aus der Collectur gereicht worden / ists so weit herunter kommen / daß er / wann wir selbst bedürfftige Gemeins-Leuthe in diesen sehr kümmerlichen Zeiten / GOtt weiß aber wie lang noch? ihm nicht zur Hülff und Steuer kommen solten / ohnmöglich subsistiren und Schul halten konte.

13.) Auf Char-Freytag müssen wir ohne Glocken-Klang zur Kirch gehen.

14.) Letzlich wurden wider die Hochfürstliche 1710. gnädigst ergangene Declaration; daß die aus „ vermischten Ehen zu erziehlende Söhne zur Capitis Familiæ, die Töchter aber zu der Mutter „ Religion gehalten werden solten / es wäre dann Sache / daß in denen etwa errichteten Ehe- „ Pacten ein anders stipulirt worden &c. einige von diverser Religion Eheleuthen erziehlte Kinder dennoch zur Catholischen Religion gezogen / ohngeacht stipulirt worden / daß die Söhne dem Vatter / und die Töchter der Mutter in der Religion folgen solten.

Gehorsamster Bericht der selbst beschwerlichen Aenderungen des Kirchen-Stands der Pfarr Ober-Costentz mit denen Bedrangnussen / die man von Catholischen Geistlichen und denen Beambten auch andern erleiden muß.

DJe Pfarr-Kirche ist zu Ober-Costentz / und haben Reformati bereits über das andere Seculum, und in Anno 1618., hernach bis weiter hin in dem Spanischen Krieg / exceptis primis septem annis, unveränderlich diese Kirche sine Coëxercitio privative genossen.

Das Filial ist zu Meitzenhausen.

Wird Sonn- Feyer- und Bet-Tags / wie die Pfarr-Kirch in dem Gottes-Dienst gehalten.

Das Simultaneum ist von der Clerisey und Gemeinen in beyden Kirchen eigenmächtig introducirt worden / in die Haupt-Kirche kommt P. Præses von Kirchberg alle drey Jahr vix einmahl / und der Pastor zu Cappel versiehet das Filial Meitzenhausen / gleich seiner Pfarr-Kirch / alle Sonn- und Feyer-Tage / wodurch man im Gottes-Dienst sehr turbiret / auch der gemeine Mann durch der Geistlichen Lästerungen und ärgerliche Reden im predigen nur erhitzt wird.

Das Pfarr-Haus ist zu Ober-Costentz / welches vom Kirchspiel Ober-Costentz und Meitzenhausen unterhalten wird / Krafft des Vertrags 1517. und ist das vordere Gebäue 1600. an das Pfarr-Haus von Reformirten gebauet / welche ebenfalls 1710. alles daran alleine repariret haben.

Das Schul-Haus ist zu Ober-Costentz.

Laut Berichts / wäre solches im Spanischen Krieg ruiniret / bis auf die Rudera, die annoch über der Bach nechst dem Kirchberger Weg wohl zu sehen. Die Gefäll aber darzu anderwärtig verwendet / jedoch im Französischen Reglement wider völlig hergewiesen / auch von allerseits gnädigster Fürstin Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Baaden gegenwärtigem Schulmeister / Peter Baum / allhier Zeit 1710. bis jetzt / erst zehen / hernach funffzehen Gulden aus der Pastorey Kirchberg gnädigst placidirt / und über alles fast die zahlreichste Jugend jetzt 53. darinnen rühmlich informirt werden.

Der lauffende Competenz-Abgang.

An Habern zu colligiren / 15. Malter ziehet Herr Pater Præses zu Kirchberg und Pastor zu Cappel / und zwar ex fundamento Simultanei.

An Heuwachs drey Wagen ziehet Herr Pastor zu Cappel.

An Stroh zweyhundert Gebund ziehet Herr Pastor Præses zu Kirchberg.

Die Bedrängnussen &c.

Generaliter das Simultaneum &c.

In specie, die Feyertage / zu deren Haltung die Reformirten von Catholischen angehalten werden / und dabey vexirt / daß / wann ein Catholischer Gemeins-Mann listiger Weise schaffen gehet / und die Reformirten deme in der Erndte einfältig nachfolgen / werden diese von denen Catholischen Geistlichen darüber gestraffet / daß sie Wachs zu ihren Kirchen-Sachen gegen die Gewissens-Freyheit contribuiren / und der Catholische obbemeldt zum Executore darzu gemacht wird. Noch mehr / wann das Ober-Ambt einen Catholischen Feyertag in der Noth oder Erndte-Zeit aufthut / und die Reformirten alsdann arbeiten gehen / straffet jedennoch solche der Catholische Geistliche / und geschiehet dargegen vom Ober-Ambt keine Remedirung / wovon die Probe mit noch mehrerm in beyden Kirchspielen hauffig zu finden.

Auch

Auch sind die Ehe-Pacten auf der Cantzel verkündiget / wie sie billig zu observiren / allein wann ein oder ander Kind dißfalls uns zukäme / auch unsere Religion embrassiren wolte / da ohnedem nach der Gewissens-Freyheit solches denen / so ad Annos Discretionis gekommen / frey stehen muß / so wird doch ehender pars anhelans Kühe und Pferdt dabey aufsetzen müssen / als seinen Scopum impetriren ; ja wann auch endlich durch gnädigste und höchste Landes-Herrschafft darinn remediret / bleibt einen Weg der Schaden ohnersetzet / wovon die Probe zu Todenrath am Tag liegt.

Die Kirche zu Ober-Costentz verfället gäntzlich ; ohnangesehen sie die meiste Stifftungen der Gefälle hat / welche die Collectur einziehet / und auch schon speciale Befehle von Ihro Hochfürstl. Durchleucht und Dero Herren Räthen / und dem hiesigen Ober-Ambtmann / an die Collectoren / solche zu repariren / etliche mahl ergangen / ist doch alles bis dato fruchtloß verblieben / vorschützend / daß kein Geld vorhanden sey / da doch / wann die Unterthanen nur die Halbscheid solcher Intraden / die sie zuvor gantz gehabt / ziehen dürfften / selbige die Kirch damit wohl würden bauen können.

Gehorsamster Bericht der Religions-Gravaminum des anjetzo Hochfürstlich-Baadischen Fleckens Sprendlingen und zugehörigen Orths St. Johann.

Grav. 1. Daß die beede Kirchen zu Sprendlingen und St. Johann, welche die Reformirten daselbst länger als hundert Jahr / einfolglich vor und nach dem Westphälisch- und Ryßwickischen Frieden ruhig und privativè innen gehabt / nunmehro aber im Jahr 1699. gleich andern Pfältzischen und in der vordern Grafschafft Sponheim sich befindenden Reformirten Kirchen / auf ein vom damahligen gemeinschafftlichen Ober-Ambt Creutznach ergangenes Decret simultaneè seyen von Catholischen occupirt worden / die solche auch bis dato noch simultaneè einhaben.

Grav. 2. Daß die Kirche zu St. Johann, welche sonsten eine der schönsten Kirchen wegen ihrer wohl auferbauten steinernen Säulen und Gewölben gewesen / gäntzlich / weilen sie nicht unterhalten wird / verfallen muß / wie dann bereits das Ziegel- und Leyen-Dach so allenthalben eingefallen / daß es nicht nur erbärmlich anzusehen / sondern die daselbstige Reformirte über 32. Hauß-Gesäß seyende Einwohner Sonn-Feyer und Bet-Tags nicht ohne grosse Gefahr / sonderlich wann der Wind starck wehet / ihren Gottes-Dienst darinn verrichten können.

Grav. 3. Daß an statt der höchstnöthigen Unterhalt- und Reparirung dieser baufälligen Kirchen hiesiger Herr Ambtmann / seiner Aussag nach / auf Befehl einer Hochlöbl. Cammer zu Rastadt / den hindern Theil dieser Kirchen abbrechen / die Ziegelstein und Leyen an die hiesige Sprendlinger Kirche / und das Holtz davon theils verkauffen / theils / wie es scheinet / eigenmächtig an einen Maleficanten-Thurn verwenden lassen.

Grav. 4. Daß das Reformirte Schul-Hauß allhier zu Sprendlingen wegen Aelte so zerfallen / daß der jetzige Reformirte Schul-Diener auf die Raths-Stube zu ziehen genöthiget / allwo ihm aber wieder auszuziehen gedrohet wird. Ob man nun zwar eine unterthänigste Supplic vor 2. Jahren um Aufbauung dieses Schul-Hauses an eine Hochfürstl. Regierung gelangen lassen / so ist aber bis dato noch keine gnädige Resolution und Antwort erfolget.

Grav. 5. Anno 1700. den 26. Julii ist vom gemeinschafftlichen Ober-Ambt Creutznach ein Decret ergangen / daß die Pfarr-Competenz mit Frucht und Wein-Zehenden und das Pfarr-Guth zwischen beyden sowohl Catholischen als Reformirten Pfarrern solle æqualiter getheilet werden / welches auch sogleich geschehen / und annoch sich so befindet / da doch an allen Pfältzischen und Baadischen Orthen / wo Reformirte Geistliche wohnen / nirgend das Pfarr-Guth / als hier ist getheilet worden.

Grav. 6. Daß die Herren Geistliche zu Schwabenheim / sonderlich dasiger Præses, Herr Pater Martels / nebst der halben Pfarr-Competenz, als worauf das gemeinschafftliche Ober-Ambtliche Decret zu Creutznach respiciret / auch noch ohne Befehl & viâ facti (wie voriger Herr Pfarrer solches berichtet hat) die halbe Caplaney-Besoldung / zur Kirch St. Johann gehörig / zu sich gezogen / und de facto noch geniesset / ohnerachtet der hiesige Catholische Geistliche das gantze Jahr durch keinen eintzigen Dienst aus Mangel Catholischer Zuhörer in dasiger Kirche thut / ausser den 2. Johannes Marck-Tagen / welches / ihme aber à parte aus der Collectur bezahlet wird ; da hingegen aber der Reformirte Pfarrer nebst seinem Pfarr-Dienst das gantze Jahr durch Sonn-Feyer- und Bet-Tages auch den Caplaney-Dienst zu St. Johann versehen muß ; Gleichwohl ziehet doch Herr Pater Martels, ohnerachtet er keinen eintzigen Dienst in selbiger Kirche verrichtet / die halbe Caplaney-Gefäll selbiger Kirchen.

Grav. 7. Daß auf sothane Entziehung der Pfarr- und Caplaney-Besoldung dem Reformirten Pfarrer / welcher doch dreymahl mehr Labores als der Catholische Geistliche hat / sowohl wegen dreyer in unterschiedlicher Materie alle Sonn- und Feyertag de facto zu haltenden Predigten zu Sprendlingen und St. Johann, als auch wegen vorfallenden Casualien in der zahlreichen Reformirten Gemeind / welche in Sprendlingen über 600. und zu St. Johann über 100. Communicanten ausmachet / die Besoldung und Subsistenz so beschnitten und entzogen / daß er um so mehr / wann er

er zu Erbauung der noch wenig übergebliebenen Pfarr-Aeckern Fuhr und einen Knecht halten solte / und auch müste / wann nicht die Reformirte Gemeind auf angesprochene bittliche Weise Fürschub thäte / sich mit den Seinen von der Helfft der Pfarr- und Caplaney-Besoldung / des Jahrs durch nicht ausbringen könte / wir auch mit der Zeit gemeldter Ursach willen schwerlich eines rechtschaffenen Predigers fähig werden dörfften / oder wann wir dessen fähig worden / ein solcher bey Zeiten / zumahl wann die Gemeind ferner Fürschub weigert / wieder abbauen dörffte.

Grav. 8. Daß ein hochlöblich-gemeinschafftliches Ober-Ambt Creutznach / wohl sehend / daß ein zeitlicher Reformirter Pfarrer mit Weib und Kindern von der abgetheilten halben Pfarr-Besoldung sich nicht ausbringen kan / damahls zwar zu besserer Subsistenz 100. fl. aus den admodiirten Schwabenheimer Closter-Gefällen jedem Geistlichen 50. fl. Addition zu reichen versprochen / auch solches zugleich ad Protocollum genommen / aber niemahls solche versprochene 50. fl. Addition einem Reformirten Pfarrer dahier reichen lassen.

Grav. 9. Daß dem ehemahligen Reformirten Schul-Diener / nemlich Johann Lorentz Andreæ, nach dem im Jahr 1699. vom gemeinschafftlichen Ober-Ambt Creutznach gemachten Reglement wegen der Schul-Bedienung St. Johann aus der gemeinschafftlichen Collectur Creutznach jährlich 8. Malter Korn und 15. fl. an Geld seye gereicht worden / welches aber nach dessen Abgang im Frantzösischen Kriege keinem mehr gereicht worden / so daß jetziger Schulmeister daselbst / der über 50. Reformirte Kinder zu unterrichten / gar nichts von gnädigster Herrschafft bekommt / und also diese Schul-Ubung gäntzlich daselbst cessiren müste / wann nicht die Gemeind etwas freywilliges dem Schulmeister steuerte / welches aber nicht hinlänglich / sich des Jahrs durchzubringen. Item, daß noch anbey Herr Ambtmann gemeldtem Schul-Diener als Glöckner 5. fl. an 10. fl. / als welche gnädigste Herrschafft einem Glöckner zu St. Johann aus der Collectur reichet / wegen Unterlassung des Ave Mariæ Geläuts / jährlich abziehet / und einer dortigen Catholischen Wittwe / welche unterweilen das Ave Maria daselbst läutet / reichet / davon doch Ihro Hochfürstl. Durchleucht unsere gnädigste Fürstin alle Reformirte Glöckner durch eine schrifftlich-gegebene Resolution über die eingegebene Gravamina der Reformirten gäntzlich befreyet hat.

Grav. 10. Daß / gleichwie die Pfarr-Competenz und Caplaney-Besoldung der Pfarr halb allhier entzogen worden / eben so ist zur selbiger Zeit das Glocken-Ambt und Besoldung dem Reformirten Glöckner / welcher sonsten solche Besoldung allein genossen / halb entzogen / und dem hiesigen Catholischen Schul-Diener gegeben worden.

Gehorsamster Bericht, worinnen die in dem sämbtlich-Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Baaden-Weyerbach / viâ facti, non juris beschehene Einträglichkeiten und Beschwehrden gründlich demonstrirt werden.

1.) Hat ein zeitlicher Pfarrer bey uns allzeit jährlich aus Hoch-Herrschafftlicher Collectur in Erweg- und Betrachtung seiner gar gering- und bekümmerlichen Besoldung von einem zeitlichen Collector sich eingehändiget empfangen:

An Korn - - - - - - - - - - - - 10. Malter.

und dieses Collectur-Korn hat unser jetziger Herr Pfarrer Klick, von Zeit seines 1692. beschehenen Antritts ins Ambt und Pfarr-Dienst bis 1699. ruhig genossen / von welcher Zeit an bis dato gemeldtes Korn ihm nicht mehr verabfolgt und zugestellt wird.

2.) An Geld - - - - - - - - - 30. Gulden

Welche dreyßig Gulden des Jahrs endlich noch einkommen / nach und nach / mit Ach und Krach.

$1\frac{1}{2}$. Gulden oder 1. fl. 12. Alb. und $\frac{1}{2}$. alt Geld genannt.

Dieses Geld wird zwar colligirt und eingetrieben / die Zahlung kommt aber nicht an ihren Mann.

Von Naumburg

3.) Hat ein Pfarrer bey uns des Jahrs empfangen und richtig genossen /

An Frucht — — — — — — 4. Malter Korn.
— — — — — — — — 4. Malter Habern.
An Geld — — — — — — 10. fl.

Dieses ist seither 1694. unserm Pfarrer entzogen.

4.) Hat ein zeitlicher Pfarrer zu allhiesigem Baaden-Weyerbach den $\frac{1}{4}$. Zehenden in allem von dem Hoch-Freyherrlichen- nunmehr Botzheimischen Nieder-Reydenbach als einem eingepfarrten Orth jährlich genossen / dessen hat sich der Catholische Pastor zu Naumburg vor verschiedenen Jahren violento modo ohne Aufweisung auch nur geringsten Befehls bemächtiget. Besiehe davon die in fine hujus Numeri angehängte Special-Klage des Herrn Obristen von Botzheim.

5.) Zu Brod und Wein hat ein vormahliger Collector bey Haltung der Heil. Communion des Jahrs dem Kirchen-Aeltesten 2. fl. aus denen Collectur-Gefällen gereicht; bleibt leider aus / und

und müssen jetzo diese sichtbare nothwendige Stück aus unserm, ohne dem allergeringsten Allmosen anschaffen.

6.) Ferner hat ein Collectur-Bedienter die Unkosten zu Unterhaltung des Geläuts in unserer Kirchen / als Seile / Schmier zur Uhr und mehrers nöthige aus denen Collectur-Geldern uns hergegeben / und dieses exact gehalten; jetzo bekommen wir nichts mehr / ausser zweymahl / da wir ein paar Batzen hierzu mit grosser Mühe heraus gebettelt haben zur Glock und Uhr-Schmier / ingleichen zu Glocken-Seilen nach äusserster Nothdurfft noch contentirt worden. Und das jenige / so dem Armuth zu gut von Christlichen und milden Hertzen gesteuret wird / hierzu fast employiren und verwenden müssen.

7.) Da im Ober- und Unter-Ambt Kirchberg und Naumburg alle Schul-Diener noch mit etwelcher Schul-Besoldung und Beysteuer versehen und geniessen / müssen wir einen zeitlichen Schulmeister vor unsere arme Kinder aus unsern eigenen Mitteln / so sehr schwehr fält / halten; zu geschweigen der jenigen grossen Unkosten / welche uns durch die verschiedene Jahr her von unruhigen Köpffen erweckte Kirchen-Unruhe sind verursacht worden.

NB. Das Chur-Trierische Dorff Mittel-Reydenbach hat allezeit mit dem Drittel Pfarr- und dann einem allda jährlich-fallenden Glocken-Zehenden nach Baaden-Weyerbach gehöret: entzogen jetzo ab Anno 1692.

Bericht / was die Catholischen von einer Zeit zur andern in der Kirchen zu Seeßbach / in dem Ober-Ambt Kirchberg gelegen / für Einträge gethan haben.

Erstlich ist zu wissen / daß die Kirch zu Seesbach vor uralten Zeiten her allein von einem Evangelisch-Lutherischen Predigern / ohne Vermengung der Catholischen / ist bedienet worden; auch die alten Catholischen / wo nehmlich vermischte Ehen gewesen / ihre Kinder von denen Lutherischen Geistlichen allezeit haben tauffen / begraben und copuliren lassen; Und dieses hat gewähret biß etwa

2.) Bey denen Frantzösischen Zeiten sich der damahlige Pastor zu Mertenstein mit Gewalt hineingedrungen / und sich unterstanden / die Casualia mit Leichen-Begräbnüssen und dergleichen darinnen zu verrichten; Und dieses hat man müssen dulden / biß sie endlich

3.) gar / da diese Kirch auf Hochfürstl. Baadische Seite gekommen / einen ordentlichen Gottesdienst darinnen gesucht / Messe gelesen / auch Bilder auf den Altar gesetzt / und dergleichen Einträge mehr gethan; Und welches das allerunerträglichste und empfindlichste / so haben sie

4.) auch schon vor drey Jahren einen Eingriff in die Pfarr-Besoldung gethan / und das jenige dem bißherigen Pfarrer entzogen / was sie als Kirchen-Zinsen von ihren deßwegen habenden Güthern rechtmässig schuldig sind / und welche sie allezeit einem Evangelisch-Lutherischen Pfarrern an statt seiner ordentlichen Besoldung haben geben müssen; auch ihre Eltern und Vor-Eltern solches allezeit gern und willig gethan / und sich niemahlen dargegen geweigert / auch wohl solche / wann die Ordnung an sie gekommen / selbigem haben heben helffen.

Species Facti, die Capelle auff des Herrn Obristen von Botzheim / Reichs-Frey-Adelichen Hof Nieder-Reidenbach betreffend.

Es haben meine Antecessores auf dem freyen Reichs-Adelichen Hof Nieder-Reidenbach sich ehedem zur Kirchen in Weyerbach (welches Dorff biebevoren Chur-Pfältzisch gewesen / nunmehro aber Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Marggräfin von Baaden zugehörig) gehalten / und von daraus jährlich um Bartholomäi in Ihrer auf bemeldtem Hof stehender Capellen den Gottes-Dienst versehen / wie nicht weniger Kind-Tauff / Leich-Predigten und andere Actus Parochiales darinnen Ihrer Convenienz und Belieben nach verrichten lassen / dagegen aber dem Weyerbachischen Pfarrer den dritten Theil Zehnden alljährlichen loco Salarii gereichet / hiernechst post tempus Reformationis und sonderlich von An. 1618. her / dieser Hof von niemand anders als Evangelischen Pfarrern bedienet / und selbigen vorgemeldte Zehenden nach Weyerbach verabfolget / auch hierinnen weder von Chur-Pfaltz noch von Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Marggräfin hohen Vorfahren / so lang nemlich diese das Dorff Weyerbach in Besitz gehabt / niemahlen der allergeringste Eintrag geschehen / vielmehr die Evangelische Pfarrer bey ihrer Possession vel quasi unverrückt gelassen worden seynd / ausser daß der Frantzösische Intendant zu Homburg / la Gouppilliere genannt / erst in Anno 1688., da diese Lande in voller Kriegs-Flammen gestanden / und eben damahlen der Eigenthums-Herr des Hofes nicht / sondern dessen Pachter oder Hoffmann auff dem Hof / und dieser nebst seinem Gesinde der Catholischen Religion zugethan war / solchen Zehenden dem Evangelischen Pfarrer zu Weyerbach durch Gewalt entzogen / und hingegen einem Frantzösischen Missionario zu Oberstein / Nahmens Orphelin, zugeleget hat / dergestalt / daß dieser Tagen dem vorgemeldten Catholischen Hoffmann und dessen Gesinde auff dem Hof die Sacra, Catholischem Brauch nach / hat administriren müssen; Bald hernach ist an statt dieses Orphelins ein anderer in gleicher Qualität / mit Nahmen Gosine, nach Oberstein gesetzet / und wie dieser zu Weyerbach allerhand Unruh erregen wollen / demselben hierauff die auff dem Hof mit extendirt gewesene Bedienung so wohl als den Zehenden gleichfalls entzogen und denen Frantzösischen Geistlichen zu Kirn / als Königl. Missionariis eine Zeitlang überlassen worden /

Ohnerachtet nun der Ryßwickische Friede erfolget / bemeldte Missionarii wieder abgezogen / und nach der Zeit weder von Oberstein noch von Kirn aus das Exercitium Religionis Catholicæ so wenig als der Zehende auff dem Hof vor ihre der Catholischen Geistlichen nicht prætendirt worden / ohnerachtet auch derselbe nur dahin / und zwar vor die Königl. Missionarios, niemahlen aber vor den Catholischen Geistlichen nach Naumburg (allwo bey Menschen-Gedencken keiner gewesen) der Zehende geliefferts weniger von hieraus der freye Adeliche Hof in Sacris jemahlen bedienet worden; so hat dennoch der damahls Hochfürstl. Baadische Ambtmann zu Naumburg / Herr Becker / dem Pastori daselbst auch auff mehrgemeldtem meinem Hof die Verwaltung des Catholischen Gottesdienstes anmäßlich auffgetragen / und ihm den Zehenden dagegen angewiesen / unter dem nichtigen Prætext, daß bemeldter Pastor auch Weyerbach bediene. Worauff dann auch gemeldter Ambtmann vor einigen Jahren / als solcher Zehenden dem Evangelischen Pfarrer zu Weyerbach / dem Herkommen gemäß / geliefert worden / denselben mit Gewalt aus der Scheuer wieder hinweg nehmen / und dem Pastor zu Naumburg liefern lassen.

Wobey es nun nicht geblieben / sondern gleich wie dieser Ambtmann mit dergleichen unverantwortlichen Turbationen den Anfang gemacht / also hat auch selbige der jetzige Ambts-Keller Thyri zu Naumburg friedbrüchiger Weise continuiret und fortgesetzet / massen derselbe am 30. Maji, nemlich am Tag der Himmelfahrt Christi / nachdeme er mit seinem Pfaffen von Naumburg den Evangelischen Pfarrer zu Weyerbach in seinem Gottesdienst unchristlich turbiret / hernach von da in einer extraordinairen Procession, unter Zulauff allerhand frembden Leuthen / auff meinen Hof sich begeben / in meiner Abwesenheit meine verschlossene / gewesene Capelle mit Gewalt eröffnet / das Schloß abgeschlagen / mit denen bey sich geführten Fahnen / und durch Hülff der vielen Frembden / die Kirche bestürmet / und solchergestalt sich in die Capelle eigenmächtig und gewaltthätiger Weise hinein gedrungen / und solche Neuerungen / dergleichen bey Menschen Gedencken an diesem Orth nicht passiret / eingeführet.

Wie gröblich nun dieses gewaltsame Verfahren wider den mit unzählichem vielen Christen Blut so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Schluß anstosse / solches gebe einem jeden hochvernünfftig zu überlegen / gestalten zu Weyerbach so wohl als der Gegend aller Orthen bekandt ist / daß so vor als nun und nach dem Jahr 1624. zu besagtem Weyerbach und auff meinem Hof anders keine / als die Evangelische Religion in Ubung gewesen / in welchem Fall so gar denen Vasallen und Unterthanen der Catholischen Ständen das Exercitium Religionis Evangelicæ, so wie sie es in besagtem Jahr hergebracht haben/ohnturbiret gelassen werden muß/ juxta art. 5. dict. Instrum. Pacis Westphal. Um so weniger zweiffle ich / als ein Reichs-Freyer von Adel / der ich weder dem Hochfürstlichen Haus Baaden / noch sonsten einem Stande des Reichs / ausser nur allein Ihro Königl. Maj. in Preussen mit Lehens-Pflicht verwandt bin / und übrigens meinen Hof ursprünglich und von undencklichen Jahren à Comitibus de Oberstein, mit aller hohen und niedrigen Jurisdiction und Herrlichkeiten auff meine Vorfahren gekommen / und sofort in eben der Qualität durch Heurath auff mich gelanget ist / also daß auff keine Weiß Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Frauen Marggräfin Vasall, geschweige ein Unterthan bin / dum autem nec ratione bonorum, nec respectu territorii, vel domicilii huic vel illi statui reperior subjectus, ideo & in juribus religionem concernentibus idem jus habeo, quod huic vel illi statui in suo districtu competit, juxta dict. art. 5. §. 28.

Daraus nun jedermänniglich / ausser passionirten Leuthen / Sonnen-klar erhellet / daß dieses eine auch gegen den Ryßwickischen Frieden eingeführte Novation und gewaltsames Beginnen sey.

Es mag zwar ein jeder Herr in seinem eigenen Land absque præjudicio tertii & salvis Imperii legibus fundamentalibus Verordnungen machen / sofern aber solche gegen gedachte Fundamenta lauffen / mögen sie auch in dero eignen Landen nicht binden / geschweige daß solche auff frembder Herren Güther solten extendirt werden können / wie dann in hoc passu nicht allein præjudicium tertii, sondern auch frembdes Territorium und Jurisdiction entgegen stehet: massen Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräfin auff meinem Hof nichts zu sagen / sondern auch diese Novationes directo gegen die Leges fundamentales Imperii lauffen: allermassen Pax Westphalica, als ein Fundament des Ryßwickischen Friedens-Schlusses in geistlichen und weltlichen Sachen geleget worden / wie aus dessen Art. 3. zu sehen. Was nun Pax Rysvvicensis als exceptio à Regula, & per consequens strictæ applicationis nicht mit klaren Worten geändert / darinnen hat Pax Westphalica den Entscheid zu geben.

Nun ist es am Tag / daß kein Catholischer Pastor zu Naumburg à tempore Reformationis an / biß etwa 6. oder 7. Jahr nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / in der Schloß-Capellen Meß gehalten / und zwar nicht als ein Frantzösischer Missionaire, sondern / wie Ambts-Keller Thyri selbsten geständig / aus Herrschafftlicher Verordnung.

Aus obigem allem nun so kan nicht sehen / wie denen Catholischen auf meinem freyen Adelichen Hof / da ohne dem kein ordentlicher Kirchgang ist / dergleichen Exercitia Religionis, so sie in An. 1624. nicht gehabt / zu gestatten schuldig bin / sondern vielmehr über die bißhero verübte Gewaltthätigkeiten mich höchstens zu beschweren / und um zulängliche Satisfaction zu bitten / so befugt als gemüssiget bin: So viel aber den Zehenden betrifft / würde solchen den Catholischen Geistlichen zu geben mich gewißlich nicht weigern / dafern es anders so hergebracht / und selbiger in Anno decretorio 1624. oder auch tempore Pacis Religiosæ an Catholische wäre geliefert worden; da aber um selbige Zeit nicht der Catholische / sondern damahlige Reformirte Pfarrherr zu Weyerbach diesen Zehenden alljährlich genossen und folglich zu Erleichterung der dasigen Gemeind einzig und allein abgefol-

abgefolget worden / so wird ihme selbiger fernerhin / ohne jemandes Eintrag / müssen gelassen werden / prout clare disponitur in pace religiosa. Welches dann auch einer von meinen Antecessoren der von Schellard / so Catholischer Religion war / und diesen Zehenden seinen Glaubens-Genossenen Geistlichen gerne zugewendet hätte / auch wohl begriffen / und laut dessen an weyland Ihro Hochfürstl. Durchl. die Pfaltz-Gräfin zu Lautern in Anno 1555. abgelassenen Excusations-Schreiben solchen Zehenden an die Evangelische Reformirte Pfarrer ohnweigerlich geliefert hat.

Ob mir nun gleich das obige sowohl ab Seiten des ehemahligen Ambtmanns als auch des dißmahligen Ambts-Kellers verübte violente Verfahren tieff zu Gemüthe gedrungen / ich auch solches gleich Anfangs an den Herrn Regierungs-Rath zu Kirberg Colson, ja endlich an Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräfin selbst/in Begleitung eines höchst gnädigsten Vorschreibens von Ihro Königl. Maj. in Preussen meine Klagen schrifftlich gelangen lassen/ auch die vom Ambts-Kellern Thyri darauff beschehene so vermeinte und mir communicirte Verantwortung mit den allerkräfftigsten Gründen refutiret und widerleget / mithin inständig gebethen / die Sache so / wie sie an sich selbsten ist / gnädigst anzusehen / und die gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen gnädigst geruhen möchten / daß der dißmahlige Ambts-Keller wegen des angestellten frevelbaren Eingriffes mir nicht nur zureichende Satisfaction geben / sondern dabeneben auch dero Beambten und Unterthanen sambt und sonders vor das künfftige sich meiner Capellen gäntzlich enthalten / und mich in meinem Exercitio Religionis Evangelicæ weiter nicht turbiren/ noch in einigerley Weiß mir Anlaß und Ursach geben/ daß anderer Orthen deßhalben Beschwehrde zu führen/ und solcher gestalten Hülff zu suchen genöthiget werden möchte ; So hat aber dieses alles keinen Ingress gefunden / ich auch biß daher keine weitere Remedur verspüret / ausser daß der Catholische Pastor nun etlichmahlen mit keinen fliegenden Fahnen und ordentlicher Procession wie vorhin geschehen/ gekommen / wohl aber mit grosser Menge aus anderen Herrschafften Leuthen / die Capell jährlichs einmahl zu besuchen annoch continuiret/ und dahingegen den Zehenden hinwegnimmt / übrigens meine Haupt-Klagen biß anheute ohne Resolution und Antwort in statu quo und in suspenso verbleiben.

Nieder-Reidenbach den 10. Jan. 1720.

Friderich Casimir von Botzheim.

Num. XLVII.

Der Evangelischen des Dorffs Rümelsheim / zwischen Creutznach und Bingen/ unter der respectivè Gräflich- und Freyherrlich-Leyisch-Faust-Strombergisch- und Ulnerischen Jurisdiction jetziger Nothstand.

In Erinnerung dessen/ was in der Vorrede des Numeri XLV. versprochen worden/ daß/ wenn nemlich von denen übrigen unter Numero XIII. mitbenannten Evangelischen Orthen noch einige Special-Gravamina einkommen solten/ solche demnächst gleichfalls entweder per Additamenta oder durch weitere Absonderung/ kund gethan werden solten/ folgen nun allhier die Beschwehrden der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Rümelsheim.

Von diesem Dorffe ist in Numero XIII. §. 7. allein so viel angezeigt/ daß die dortige grosse Evangelische Gemeinde / nachdem ihr letzter Pfarrer / Gärtner/ anderwärtshin vocirt worden/ nemlich seit Anno 1693. um ihr Exercitium Religionis publicum gebracht/ die Evangelische Pfarr-Besoldung dem Catholischen Geistlichen zugewandt/ auch dieser alle Casualia an sich gezogen; Nunmehro aber sind davon nachstehende Special-Gravamina eingekommen:

1.) Rümelsheim hat à tempore Reformationis, consequenter durch Bevestigung des Westphälischen Friedens beständig einen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Exercitium Religionis, auch noch biß ad annum 1693. gehabt/ nach dessen anderwärtiger Vocation und erfolgtem Abzug kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer mehr wollen gegeben/ sondern der interim in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauß gesetzte Schulmeister ausgetrieben/ und ein Catholischer Pastor in dasselbe/ wie auch völligen Genuß der Pfarr-Besoldung gesetzet worden.

2.) Ist noch biß 1700. erlaubt gewesen/ die Kinder im Hauß zu tauffen/ allwo es gleichfalls verbotten/ und auch ein Evangelisch-Lutherischer Mann / Nahmens Johannes Heintz/ um 18. fl. weil er sein Kind durch einen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer im Hauß tauffen lassen / gefrevelt worden.

3.) Werden die Evangelische genöthiget / ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken.

4.) Müssen sie den Catholischen Schulmeister unterhalten helffen / obschon niemahl eine ständige Besoldung da gewesen.

5.) Also auch alle Actus Parochiales durch den Catholischen Pastor verrichten lassen.

6.) Müssen die Evangelisch-Lutherische Weiber / bey ihrem Ausgang aus dem Kind-Bett / sich vom Catholischen Pastor segnen lassen/ und ihme pro labore 5. Alb. oder ein halb Kopffstück erlegen.

7.) Haben die Catholische sich der Kirchen-Gefälle bemächtiget / und gebrauchen solche pro lubitu.

8.) Seynd sie obligiret/ alle und jede Catholische Feyertage zu feyren.

9.) Bey denen Processionen werden sie angehalten/ die Wege zu machen/ Gassen zu kehren/ und die Lauber-Hütten auffzubauen.

10.) Hat der ehemahlige Freyherrliche Faust-Strombergische Ambtmann Saveney der gantzen Gemeinde bedeutet/ daß/ wo ein Evangelischer würde abtretten/ und zur Catholischen Religion übergehen/ er nicht nur zu Aembtern befördert/ sondern auch/ wo er etwan übertretten/ dörffte er nicht sofort mit Straffe angesehen werden/ welches auch nicht ohne Effect gewesen; wie es dann so weit gekommen/ daß das gantze Gericht mit Catholischen/ ausser einem eintzigen alten Evangelischen Mann/ besetzt ist. NB.

11.) In der Kirche sind neue Bilder/ und auff dem Kirchhof/ wie auch dem Felde/ höltzerne Creutzer gesetzet worden.

12.) Ob nun schon die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zum öfftern so münd- als schrifftlich auff das allerdemüthigste um Remedur sowohl bey dem Herrn Ulner von Dyburg/ als Inhabern des Juris Collaturæ, als auch der sämmtlichen Mit-Herrschafft suppliciret/ hochgedachter Herr von Ulner auch justitiam causæ gar wohl/ wie das Adjunctum sub Lit. A. zeiget/ erkennet/ und nachgehends die Königlich-Schwedische Regierung für diese arme und hart-bedrängte Leuthe/ wie gleichfalls anliegende Beylag sub Lit. B. ausweiset/ intercediret; so hat doch solches den gewünschten Effect nicht gehabt/ indem noch alles in dem vorhin gemeldten deplorablen Zustand sich befindet. Lit. A. Lit. B.

Copia

Lit. A.

Wohlwürdiger und Wohlgelehrter/
Sonders Vielgeehrter Herr Pfarrer!

Denselben thue hiermit unverhalten/ welcher massen meine Evangelisch-Lutherische Unterthanen des Dorffs Rümelsheim gehorsamlich vorgebracht/ daß denselben eine Zeithero wider ihre uralte Gerechtigkeit/ und dem allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß entgegen/ aus anderwertigem Befehl die Kirche verschlossen würde/ so gar/ daß sie auch keinen Tauff-Actum darinnen mehr üben dörffen/ auch bey Straffe der Execution von 20. fl. die eingehende Gefälle an den Herrn zu lieffern anbefohlen wäre; Nun kan ich mir nicht wohl die Gedancken machen/ daß/ als mein Bruder/ Frantz Pleickhard/ denselben vor einigen Jahren installiret/ expressen Gewalt gegeben haben solle/ die Lutherische gäntzlich aus der Kirchen zu vertreiben/ und selbige ihnen zu verschliessen/ vielweniger daß er anderer Hülffe/ als die von Ulner/ darzu sich bedienen solle/ erlaubet habe/ indeme das Ulnerische Geschlecht von einigen Seculis hero rechtmäßige Kirchen-Collectores gantz alleinig gewesen sind/ wir auch denen Lehen-Pflichten gemäß/ und nach dem Tenor des Lehen-Brieffs beständig und ohne männiglichen Eintrag dabey verbleiben werden/ zumahlen es auch uns nicht wohl verantwortlich wäre/ wann wir wider den Reichs-Friedens-Schluß bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen einige Veränderung vornehmen wolten; derowegen dem Herrn Pfarrer hiemit ankündigen/ mehrgemeldte Evangelisch-Lutherische Unterthanen des Dorffs Rümelsheim bey ihrer alten Kirchen-Gerechtigkeit und deren freyem Exercitio in ruhigem Besitz zu lassen/ und dieselbige wider Recht nicht graviren/ vielweniger ihrem vorigen Exercitio etwas zuwider thun/ anderer Herrschafften Hülffe (welche in dieser Kirchen-Collatur nichts zu sprechen haben/) sich nicht bedienen/ denenselben einige Zinß-Register noch Kirchen-Intraden weder geben noch einziehen lassen/ widrigen falls man alle Jura darwider reserviren/ und bey dem Lehen-Herrn zulängliche Hülffs-Mittel auszubitten gemüßiget werde/ welches dem Herrn Pfarrer zu dessen Benachrichtigung hiermit ohnverhalten wollen/ nächst Göttlicher Schirms-Empfehlung verbleibe

Meines Vielgeehrten Herrn Pfarrers

Dyburg den 18. Julii 1697.

Dienstwilliger
Joh. Ulner von Dyburg.

Dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn N.N. Hoch-Adelich-Ulnerischen wohlverordneten Pfarrer der Catholischen Gemeind zu Rümelsheim/ rc.
Meinem sonders Vielgeehrten Herrn/

à
Rümelsheim.

Lit. B.

Lit. B.

Copia Schreibens von Königlich-Schwedischer Regierung allhier an Herrn Ulnern von Dyburg/ de dato Zweybrücken den 23. Julii 1707.

WAs sämmtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinde und Kirchen-Vorstehere zu Rümelsheim bey uns supplicando angebracht/ und welchergestalt dieselbe über ein- und andere Kränckung ihrer wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtsamen sich beschweren/ geruhen unser ꝛc. aus der copeylichen Anlage mit mehrerm zu ersehen:

Ob nun zwarn hiesiger Lehen-Hof hiebey kein Interesse hat/ noch sich dessen im geringsten anzumassen gedencket/ dieweilen jedoch Ihro Königliche Majestät/ unser allergnädigster König und Herr/ als Garant des Westphälischen Friedens/ Sich der Evangelischen anzunehmen befugt ist/ absonderlich in Dero Landen und Deren Nachbarschafft solches zu thun Sich nicht wohl entbrechen kan/ und dann wir zu unserm ꝛc. als Dero Vasallen billich das Vertrauen hegen/ daß/ gleichwie Derselbe/ wann Ihme dieser bedrängten Supplicanten Beschwerden in ihrem wahren Licht vorgestellet wären/ ihnen rechtliche Erleichterung angedeyen zu lassen/ von selbsten geneigen werde/ ihnen anjetzt Unsere Intercession zu guten statten seyn werde; so haben wir Uns für obgedachte Nothleidende zu interponiren und Unsern ꝛc. Freund- und Dienst-zuverläßig zu ersuchen/ Derselbe wolle solchen bedrängten Unterthanen/ welche in denen Religions-Angelegenheiten ihre Zuflucht zu uns genommen haben/ deßfalls nicht zu Ungnaden nehmen/ sondern ihnen vielmehr in ihrem billich-mäßigen Ansehen Unserer Vorschrifft geniessen lassen/ auch Uns dessen durch eine beliebige Antwort verständigen/ welches Wir sodann Ihro Königlichen Majestät/ von Der Wir allergnädigst befehligt seyn/ Uns der Evangelischen möglichst anzunehmen/ allerunterthänigst anzurühmen/ nicht ermangeln werden/ in welcher Zuversicht Wir nächst Erlassung Göttlicher Obhut verbleiben/ ꝛc.

Num. XLVIII.

Kurtzer und Summarischer doch wahrhafftiger Bericht/ wie es in der Graffschafft Leiningen-Westerburg nach geschlossenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen/ auch Verfolgung derer Evangelischen Prediger ergangen/ biß auff den Monath Augustum des 1720sten Jahrs.

NAchdeme die Graffschafft Leiningen-Westerburg Anno 1549. bey Lebzeiten Weyland Cunonis II. Grafens zu Leiningen-Westerburg/ die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen/ ist sie von derselben Zeit an bey dem freyen und öffentlichen Religions-Exercitio ohne eintzigen Eintrag und Hinderung beständig gelassen/ und durchaus niemahlen ein ander Religions-Exercitium (ausser daß in dem mit dem Herrn Bischoffen zu Wormbs gemeinschafftlichen Städtlein Neu-Leiningen sowohl die Evangelischen als Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis publicum gehabt/ auch behalten haben/) in der Graffschafft eingeführet/ vielweniger geduldet/ am wenigsten getrieben worden/ so gar/ daß diese Graffschafft nicht allein im Jahr 1624. als in dem bey dem Instrumento Pacis durchaus beliebt- und authorisirten Termino regulativo purè Evangelisch/ sondern auch in ruhiger Possession ihrer Kirchen/ deren Renthen und Gefällen biß auff das Jahr 1673. gewesen/ um welche Zeit weyland Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf Ludwig Eberhardt zu Leiningen-Westerburg/ nachdeme Er die Evangelische Religion verlassen/ und die Catholische angenommen/ in dem Städtlein Grünstatt denen Catholischen die Haupt-Kirche de facto eingeraumet/ so/ daß sie mit denen Evangelischen zugleich das Exercitium ihrer Religion darinnen haben solten; Allein es hat sich die Evangelische Burgerschafft darüber beschweret/ und die Sache an das Hochpreißliche Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer gelangen lassen/auch allda so viel effectuiret/ daß ihnen die Kirche wiederum privativè per sententiam restituiret worden. Unter der Hand aber hat man von Zeiten zu Zeiten getrachtet/ die Evangelische zu drucken/ und den Catholischen allen Vorschub zu thun/ massen besagter Herr Graf denen Herren Capucinern aus des Evangelisch-Lutherischen Closters Henningen Gefällen 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein/ und dem Catholischen Glöckner 2. Malter Korn jährlich zu geben befohlen/ da doch diese Renthen und Gefälle denen Evangelischen Anno 1624. privativè zugestanden. Item hat gedachter Herr Graf die Kirche zu Mertesheim/ welche auch denen Evangelischen privativè zugestanden/ nebst ihren Gefällen und Renthen/ denen Catholischen eingeraumt/ denen Evangelischen verschlossen/ und sie gar hinaus gewiesen. Zu eben solcher Zeit hat besagter Herr Graf Ludwig Eberhardt ein geistlich Gülten-Guth/ obbesagtem Evangelisch-Lutherischem Closter Henningen zugehörig/ zu Herckheim in der Graffschafft Leiningen-Hartenburg gelegen/ so jährlich in die Evangelische Kirche ein ziemliches renthiret/und ihr privativè zugehöret/ an Herrn Cantzler Witstein von Waldeck überlassen/ davon aber die zeitliche Schaffner die schuldige Gülten niemahlen bekommen können/

nach gedachten Cantzlers Tod hat Herr Reineck von Franckfurt solches Gülten-Guth geerbet / von welchem man aber gleichfalls / ohngeachtet aller gütlichen Vorstellung- und Ermahnungen / die schuldige Gülten niemahlen erhalten können.

Als Anno 1681. die Graffschafft Leiningen-Westerburg von der Königl. Frantzösis. Reunions-Cammer zu Metz durch den Frantzösischen Intendanten auch reuniret worden / ist die sogenannte St. Petri Kirche auff dem Gottes-Acker zu Grünstatt / welche bißher denen Evangelischen allein gehöret / vom Intendanten la Goupillier auffgeschlagen und denen Catholischen eingeraumet worden / und weilen sie etwas baufällig gewesen / haben die Evangelische solche aus ihren eigenen Mittelen repariren müssen / denen Evangelischen aber sind NB. von gedachtem Intendanten alle ihre Renthen / welche sie Anno 1624. im Besitz gehabt / zuerkannt worden / mit diesen Worten: » La presente

NB. » Requeste sera renové à Mr. le Comte de Lynange-Westerbourg, pour qu'il luy plaise de ne pas » souffrir que ceux de la Religion Protestante soient troublé dans leur Exercice de leur dite Reli» gion, leurs Eglises dont ils estoient en possession l'année 1624. leurs doivent rester, avec tous » les revenus, le Roy ne permettant pas qu'il soit rien innové, pourveuque la Religion Catholique » s'y exerce librement, &c. à Hombourg ce 21. Mars 1683. La Goupillier.

Nach dem Anno 1688. erfolgtem zeitlichem Ableben vorhochgemeldten Weyland Grafens Ludwig Eberhardts zu Leiningen / hat dessen auch Römisch-Catholischer Sohn nun auch Weyland Herr Graf Philipps Ludwig Anno 1692. den ansehnlichen geistlichen Zehenden / nebenst dem Hof-Guth zu Dackenheim / dem Closter Henningen gehörig / verkaufft / und solchergestalt denen Evangelischen Geistlichen / welche aus dem Closter Henningen besoldet werden / solches entzogen.

Als nun der Ryßwickische Frieden Anno 1697. erfolget / haben die Evangelischen gehofft / sie würden wieder in den Stand / darinnen sie Anno 1624. gewesen / gesetzet werden / allein sie haben mit ihrem grösten Leidwesen das Contrarium erfahren müssen / dann Weyland hochgedachter Herr Graf Philipps Ludwig hat nicht nur in allen Kirchen der Graffschafft Leiningen-Westerburg das Simultaneum Exercitium religionis publicum auch an denen Orthen / wo nur ein einiger Catholischer Unterthan gefunden worden / eingeführet / sondern auch aus denen Evangelischen Geistlichen Gefällen / welche denen Evangelischen Anno 1624. privativè zugestanden / und in deren Possession und Perception sie in besagtem Jahr allein gewesen / 30. Malter Korn / 2. Fuder Wein / und 70. fl. an Geld / benebenst der Kirchen zu Mertersheim und ihren Gefällen / denen Herren Patribus Cappucinis zuerkandt / auch Anno 1700. ihnen ein neues Closter auffgebauet / und um die Bau-Kosten zu bestreiten / die Evangelische mit unterschiedlichen extraordinairen hohen Satzungen und Frohnden beschweret / und als der Evangelische Inspector Wencel sich solchen Eingriffen opponiret / hat man selbigen inauditâ causâ ab officio suspendiret / und seine Bestallung mit Arrest beschlagen / und ob gleich diese Suspension per Mandatum S.C. durch das hochpreißliche Cammer-Gericht cassiret worden / so hat man ihme dannoch 300. fl. von seiner Bestallung zurück behalten / und denen P. P. Cappucinis solche zu ihrem Closter-Bau gegeben: Und weilen der Inspector wegen erfolgter Schliessung der hochpreißlichen Kayserlichen Cammer und langwürigen justitii Cameralis seine Sachen nicht treiben können / so hat er bis dato gemeldte 300. fl. Bestallung noch zu prætendiren.

Als Anno 1705. den 5. Augusti hochbemeldter Herr Graf Philipps Ludwig bey Cassano in Italien todt geschossen worden / haben dessen Herren Agnati, der Herr Graf Christopff Christian und Herr Graf Georg jure Successionis die Possession der Graffschaft Leiningen-Westerburg ergriffen / weilen aber das Städtlein Grünstatt / benebenst Kirchheim an der Eck / Saussenheim / Obrigheim und Asselheim / die Herren Grafen von Leiningen-Westerburg von der zum Bißthum Speyer gehörigen Probstey Weissenburg zu Lehen tragen / hat gedachten Herren Grafen solches Lehen von damahligem Bischoff / Weyland Herrn Johann Hugo / Churfürsten zu Trier / als Lehn-Herrn nicht conferiret werden mögen / bis Sie dasjenige confirmiret haben / was dero verstorbener Herr Agnat, Graf Philipps Ludwig / in favorem der Catholischen Religion, dem Oßnabrückischen Friedens-» Schluß zuwider / denen Herren P. P. Cappucinis gestifftet hatte; » nemlich die Patres Cappucinos » bey dem vor dem Städtlein Grünstatt erbaueten Closter und der daselbst zu dem publico Exercitio » Catholicæ Religionis völlig eingeraumten St. Petri Kirchen und angelegenen Kirchhof (doch daß » auch auf diesen / wie bishero / also vor das künfftige denen Evangelischen nicht allein ihre Todten » zur Erden mit zu bestatten / sondern auch bey solchen Begräbnüssen die Leichen-Predigten in besag» ter St. Petri Kirchen zu solchen Zeiten und Stunden / da die Catholischen ihren gewöhnlichen Got» tes-Dienst darinnen nicht zu üben haben / mit aller Bescheidenheit ohne Aergernüß / Verderbung » und Profanation derselben zu halten / fernershin nicht verwehret seyn solle) ruhig zu lassen / und daß » darwider gethan werde / in keine Wege zu gestatten / auch gleichwie von Weyland Herrn Grafen » Philipps Ludwig besagten Herren Patribus Cappucinis pro Eleemosyna und Bedienung der Pfar» reyen an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugeleget gewesen / und bis dahin præstiret wor» den / gleichfalls aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein / 30. Malter Korn » und 70. Gulden an Geld gedachten Patribus richtig und ohne einigen Auffenthalt zukommen zu las» sen &c. » Weilen aber dieser Revers ohne Wissen und Willen des Consistorii und Evangelischen Ministerii gestellet worden / auch die Condition in gedachtem Revers, nemlich die Leichen-Predigten in besagter St. Petri Kirchen denen Evangelischen zu gestatten / von denen Herren Patribus Cappucinis ohne dem nicht adimpliret / und besagte Kirche denen Evangelischen gäntzlich verschlossen worden / und noch allerweil verschlossen gehalten wird; So stehet das Evangelische Ministerium, nebst ihren Gemeinden / in der guten Hoffnung / das geschehene könne ihnen nicht præjudicirlich fallen / auch

auch seyen sie nicht verbunden/ was ohne ihr Wissen und Willen und mit Condition versprochen worden/ zu halten/ quia conditio nihil ponit in esse, antequam impleta & purificata fuerit.

Anno 1702. haben die Catholische zu Saussenheim bey Begräbnüß eines Catholischen Burgers von Neu-Leiningen/ die denen Evangelischen privativè zustehende St. Petri Kirche mit Gewalt einnehmen wollen/ ohngeachtet die Catholischen gleichfalls in gedachtem Orth eine besondere eigene Kirche/St. Stephani genandt/ besitzen/ welche ihnen raumlich gewesen wäre/ und da sich die Evangelische Unterthanen solcher Gewaltthätigkeit opponiret/ haben die Herren Capuciner zu Grünstatt/ bey der damahligen Catholischen Landes-Obrigkeit so viel effectuiret/ daß denen Evangelischen Unterthanen zu Saussenheim 20. Rthlr. Frevel angesetzet worden/ welche auch denen Herren Capucinern zu Grünstatt zu ihrem Closter-Bau mit Holtz haben müssen bezahlet werden.

Anno 1714. kam der Catholische Pastor von Neu-Leiningen mit bey sich habenden Frantzösischen Granadirern/ schlug besagte Evangelische Kirche in Saussenheim mit Gewalt auf/ und verrichtete seinen Gottes-Dienst darinnen. Gleich darauff hat er auch die denen Evangelischen privativè zustehende Kirche zu Neu-Leiningen mit List eingenommen/ seinen Gottes-Dienst darinnen gehalten/ und solche denen Evangelischen verschlossen/ ohngeachtet die Catholischen auch daselbsten ihre besondere und eigene Kirche haben.

Ferner haben die Catholische Pastores zu Neu-Leiningen jederzeit daselbsten alle Actus Copulationis und Inhumationis bey gespaltenen Ehen sich allein mit Gewalt zugeeignet / ohngeachtet der Herr Graf zu Leiningen-Westerburg die Jurisdictionem Ecclesiasticam bey denen Evangelischen hat/ gleichwie ein zeitiger Bischoff zu Wormbs bey denen Catholischen/ weilen Neu-Leiningen beyden Herren mit gleicher Devotion verpflichtet ist.

Anno 1708. haben die Catholischen eines Evangelischen Burgers zu Neu-Leiningen / dessen Ehe Frau aber Catholisch ist/ Tochter/ den Catholischen Glauben anzunehmen gezwungen/ derselben alle Evangelische Bücher genommen/ dem Vatter/ weilen er sich opponiret/ 200. fl. Straff angesetzet/ ihn öffters mit bewaffneten Männern auffsuchen lassen/ und in den Thurn zu werffen gedrohet/ so daß er sich ein gantzes viertel Jahr mit der Flucht salviren müssen.

Anno 1707. den 21. Septembris haben die Catholischen einen Evangelischen Steinhauer-Gesellen/ welcher sich mit einer Catholischen Tochter zu Neu-Leiningen versprochen / und sich in der Evangelischen Kirchen daselbsten wolte copuliren lassen/ auf den bestimmten Hochzeit-Tag mit vier bewehrten Männern im Wirths-Haus zum weissen Roß zu gedachtem Neu-Leiningen bewachen/ seine Braut inzwischen in der Catholischen Schul einsperren/ ihn selbst des Nachts mit dreyßig Mann gefänglich ins Bischöfflich-Wormbsische Territorium nacher Dirmstein führen/und daselbst so lange sitzen lassen/ bis er versprochen/ sich in der Catholischen Kirchen copuliren zu lassen/ so auch geschehen müssen. Ein gleiches Compliment und Tractament hat der Catholische Bischöffliche Ambtmann zu Dirmstein dem Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen durch den gemeinschafftlichen Schultheissen zu Neu-Leiningen daselbst vor dem Kirchen-Gang anbieten lassen.

Wiederum als einer Evangelischen Frauen zu Neu-Leiningen/ deren Mann Catholisch war/ welcher aber Frau und Kind bey neun Jahr boßhafftig verlassen/ so daß sie aus dem Evangelischen Allmosen ihren Unterhalt bitten müssen/ ihr Töchterlein von zwölff Jahren verstorben/ und gedachte Frau den Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leinigen ersuchte/ solches Töchterlein/ weilen es von Kindheit an in der Evangelischen Religion wäre unterrichtet/ und von dem Evangelischen Pfarrer mit göttlichem Trost bis an sein End versehen worden/ Christlich zur Erden zu bestatten/ hat der Catholische Bischöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen/ auf Ansuchen des Catholischen Pastoris daselbsten/ auf bestimmten Begräbnüs-Tag die Thoren zu Neu-Leiningen besetzen lassen/ so daß der Evangelische Pfarrer vor dem Thor wieder abziehen/ und dem Catholischen Pastori die Begräbnus überlassen muste.

Anno 1711. haben die Catholische drey Waysen-Kinder zu Neu-Leiningen von zwölff Jahren und drunter/ deren Eltern Evangelisch gewesen/ (nachdem der Evangelische Vormunder zuvor durch den Catholischen Bischöfflichen Ambts-Keller einseitig seiner Vormundschafft entlassen worden) die Catholische Religion anzunehmen persuadiret/ ohnerachtet man dargegen solenniter protestiret.

Anno 1719. den 20. Decembris wurde der Evangelische Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen zu einer krancken Evangelischen Frauen nach Neu-Leiningen beruffen/ sie in den letzten Zügen mit göttlichem Trost zu versehen. Als nun der Pfarrer die Frau befragte/ ob sie bey dem erkandten und bisher bekandten seeligmachenden Evangelischen Glauben bis ans Ende verharren/ und darauff sterben wolte/ und die krancke Frau solche Frage mit einem deutlichen Ja beantwortet/ wurde der Pfarrer von ihrem Catholischen Sohn mit harten schnöden Worten tractiret/ welchen der darzu kommende Catholische Pastor und Ambts-Keller kräfftig unterstützten/ und gaben vor/ diese Frau habe die Catholische Religion angenommen/ darauff diese beyde letzte den Pfarrer zur Stuben-Thür hinaus gestossen/ so/ daß er schier den Hals über eine Stiege hinunter gebrochen hätte. Ob sich nun gleich der Pfarrer bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs über solche Gewalt beschweret / hat er doch bis dato noch keine Justiz erhalten können.

Anno 1719. hat der Catholische Bischöffliche Ambts Keller zu Neu-Leiningen einer alten Evangelisch-Reformirten Wittib den Catechismum mit dem Gesang-Buch abfordern lassen/ bey 10. Rthlr. Straff. Deßgleichen turbiren die Catholischen die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst/ zwingen sie/ die Catholische Feyer-Täge zu feyren/ auch ihre Thüren und die Gassen/ wo die Catho-

 lische

lische am Fronleichnams-Tag vorbey gehen / mit Mayen zu zieren/belegen auch öffters den Pfarrer mit allerley empfindlichen Beschimpffungen / und wann er sich darüber beklaget / wird es entweder gar nicht/ oder doch sehr kaltsinnig gestraffet.

Auch wird dem Evangelischen Pfarrer zu Sauffenheim und Neu-Leiningen vom Dohm-Stifft zu Wormbs der Schoten-Zehenden an Erbsen und Linsen entzogen / welchen ein zeitlicher Pfarrer doch Anno 1646. und 1659. genossen und in Possession gehabt.

Zu Albsheim ist nur eine einige Catholische Frau / und dannoch halten die Capuciner in dasiger Kirchen ihr Religions-Exercitium, ob sie gleich tempore belli & reunionis niemahlen sich dieser Kirchen angemasset.

Zu Asselheim haben die Catholischen à tempore Reunionis das Coëxercitium gehabt in dasiger Kirchen/und nachdeme die Evangelischen aus ihren eigenen Mittelen die zweyte Glocke gekaufft/ gebrauchen sie sich doch selbiger de facto und mit Gewalt / wie dann auch vor einigen Jahren die Herren Capuciner sich des kleinen Zehenden bey ihren Glaubens-Genossen angemasset / aber nun in die 12. Jahr sich dessen wiederum enthalten/ und dem Evangelischen Pfarrer allein / wie vor Alters/ überlassen.

Quirnheim ist ein dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg zustehendes Dorff/ welches Anno 1674. dem Catholischen Herrn Cantzler Mertzen zu Lehen gegeben worden/ mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß er ratione Religionis alles in statu quo lassen solte; es hat aber der Herr Sohn/ Johann Wilhelm von und zu Quirnheim/ Ihro Churfürstl. Gnd. des Herrn Ertz-Bischoffs und Churfürsten zu Mayntz gewesener Rath Anno 1705. die Kirche zu Boßweiler mit der Evangelischen Unterthanen grösten Beschwerung wieder auffgebauet / und zwinget anjetzo dessen nachgelassene Wittib besagte Evangelische/ die Catholische Feyer-Täge zu celebriren / und wo sich einer findet/ der diesem Gebot nicht nachgelebet / wird er mit nachdrücklicher Straffe angesehen.

Das Kirchspiel Mertesheim ist vormahls Anno 1624. ein Filial von Ebertsheim gewesen / und hat dasige Kirche und derselben Gefälle denen Evangelischen privativè zugestanden/ es hat aber Anno 1674. Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Westerburg denen Evangelischen diese Kirche und Renthen mit Gewalt genommen / und denen Herren Capucinern zugesprochen / welche sie biß dato noch besitzen.

Zu Kirchheim haben die Catholischen das Coëxercitium Religionis schon vor der Reunion Anno 1674. durch Assistentz des damahligen Catholischen Landes-Herrn / Graf Ludwig Eberhards/ eingeführet / und als sich der Pfarrer Melomilius opponiret / ist er durch gedachten Herrn Grafens Comitat wacker abgeschmieret worden. Zu dieser gegenwärtigen Zeit werden dem Pfarrer daselbsten seit fünff Jahren fünff viertel Wein vom Dohm-Stifft zu Wormbs in loco zuruck gehalten.

Zu Bissersheim ist das Coëxercitium Religionis seit der Frantzösischen Reunion eingeführet worden / und ist dasselbe biß auff den heutigen Tag also geblieben.

Wattenheim ist vormahlen ein Leining-Westerburgisches Dorff gewesen / welches Herr Graf Philipps Ludwig dem Herrn von Blumencron Anno 1692. verkauffet hat. In diesem Dorff hat das Evangelische Closter zu Henningen das Jus Patronatus, und ist Decimator universalis, hat auch den Pfarrer daselbsten zu besolden / welcher von besagtem Closter den sogenannten kleinen Zehenden pro parte Salarii geniesset / auch von Anno 1624. bis an das Jahr 1715. in quieta possessione & perceptione sothanen Wattenheimischen kleinen Zehendens in der gantzen Wattenheimer Gemarckung / nebst dem Blut-Zehenden bey allen Unterthanen / ohne Unterscheid der Religion / gewesen / ohngeachtet dessen hat doch der Herr von Blumencron dem besagten Pfarrer Wenden Anno 1715. einen gewaltsamen Eingriff gethan / und ihme von besagtem kleinem Zehenden nicht nur den Blut-Zehenden / sondern auch den Kraut- und Rüben- und übrigen kleinen Zehenden bey denen Catholischen Unterthanen eingezogen / und dadurch ihme von derselben Zeit biß dato mehr als 400. fl. Schaden zugefüget.

Zu Wachenheim an der Prim wird dem Pfarrer daselbst der kleine Zehenden / so ein Stück seines Salarii ist / und welchen ein zeitiger Evangelischer Pfarrer nicht nur Anno 1624. sondern auch biß ad annum 1713. imperturbirt / genossen / von dem Herrn von Romberg / welcher Catholischer Religion ist / auff gedachten Rombergischen Güthern de facto und mit Gewalt vorbehalten / und als der Pfarrer gesucht / sich in seiner wohlhergebrachten Possession und Perception zu manteniren / NB. hat gedachter Herr von Romberg besagtem Pfarrer Anno 1717. den 28. Febr. weilen er nicht gleich nach 10. Uhren aus der Kirchen gewesen / mit einem grossen Stock eine Rippe auf der rechten Seiten im Leibe entzwey geschlagen / und ihn darauff mit diesen Worten angefahren: Gehe du Hund / oder ich schlage dich todt. Auff diese Schelt-Worte ihme noch einen Streich auff den lincken Arm versetzet / solchergestalt / daß der Pfarrer nicht anderst gemeynet / als der Arm seye entzwey / und hat der Pfarrer wegen dieses Tractaments drey gantzer Monath lang das Bett hüten / und viele Unkosten bey den Aertzten anwenden müssen.

Ferner werden von dem / bey dem Herrn von Romberg wohnenden Catholischen Priester die Evangelische in ihrem Gottes-Dienst sehr beunruhiget / da doch vormahlen weder Anno 1624. noch biß auff des Herrn von Romberg Ankunfft in Wachenheim ein Catholischer Geistlicher gewohnet.

Anno 1717. den 2. Maji ward des Herrn von Romberg Knecht / Evangelischer Religion / von einem Evangelischen Einwohner in Wachenheim zu Gevattern gebethen / dem aber gedachter

Herr

Herr von Romberg nicht gestatten wollen / solches heilige Werck / weder selbst noch durch einen andern zu verrichten / und als der Pfarrer gedachten Knecht zur Rede deßwegen gestellet / hat er geantwortet / es seye ihm von seinem Herrn verbotten gewesen. Und als der Knecht zu Haus die Priesterliche Erinnerung vor seinem Herrn repetirt / hat der Pfarrer so gleich von gedachtem Herrn von Romberg einen Brieff erhalten / folgendes Inhalts:

„Es wird der Herr Pfarrer gebethen / mich und mein Gesind hinführo ungeschoren / und solches in seinen Diensten ruhig zu lassen / indeme der Herr ihnen nichts zu befehlen / so lang sie in meinen Diensten seynd / vielweniger zu obligiren / daß sie einem / der des Landes verwiesen / zu Gevattern stehen sollen / wo nicht / wird der Herr zu gewarten haben zu seiner Lincken / was er bereits zu seiner Rechten empfangen / womit verbleibe des Herrn Pfarrers Nachbar / wann er will.

von Romberg.

Num. XLIX.

Entsetzliche Vergewaltigung so denen Evangelischen Gemeinden zu Ober- und Nieder-Gimbern unter dem Freyherrn von Yrsch / einem Chur-Pfältzischen Vasallen / und deren eingepfarrten Babstättern / Gräflich-Guldensteinischer Herrschafft wiederfahren.

Diese nachfolgende bedaurliche Geschichte hat sich zwar auch in denen Chur-Pfältzischen Landen zugetragen / indem der Freyherr von Yrsch / gewester Chur-Pfältzischer geheimer Rath und Obrist-Cantzler / und seine männliche Erben mit besagten beeden Orthen / Ober- und Unter-Gimbern / von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Anno 1690. belehnet worden. Weil aber dieser Chur-Pfältzische Vasall zugleich ein Glied der immediaten Reichs-Ritterschafft ist / und sich dahero eines besondern Juris, in specie Reformandi, über seine Evangelische Unterthanen anmasset / mithin sich als ein neuer Religions-Verfolger und Friedbrecher dargestellt / dieser seiner Landen auch in denen allbereit gedruckten Pfältzischen Gravaminibus noch nicht mit gedacht worden; Das Gravamen an sich gantz ungewöhnlich groß / und endlich auch darum merckwürdig ist / daß es zuletzt durch einen denen armen und ohnmächtigen Evangelischen Unterthanen auffgedrungenen Vergleich authorisiret werden wollen; So hat man sich nicht entbrechen können / demselben / ob es gleich auch mit gegen Chur-Pfaltz geht / einen eigenen besonderen Numerum vorzusetzen / und kan die Sache nicht besser / gründlicher und beweglicher vorgetragen werden / als solches allbereit Anno 1717. durch nachstehenden Druck geschehen.

Warhaffte doch Leyd-müthige Geschichts-Erzehlung /

Mit angehängter gründlicher Deduction,

Welcher gestalt der Freyherr von Yrsch / Churfürstl. Pfältzischer Vasallus, derer Lehen-rührigen Orthen Ober- und Nieder-Gimbern / die Evangelisch-Lutherischen Communen daselbst / beneben deren dahin eingepfarrten Babstättern / Gräflich-Güldensteinischer Herrschafft / in ihrem von unfürdencklichen Zeiten her kundbarlich in solidum & privativè cum annexis, omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus hergebracht / possediret und ohngehindert getriebenem Exercitio Religionis Evangelicæ Publico, mit neuerlich gewaltthätiger Einrichtung des Römisch-Catholischen Gottesdiensts in der Ober-Gimberner Mutter-Kirch / Hinwegnehmung des Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauses / Entzieh- und Schmählerung derer Evangelischen Pfarr- und Schul-Competenzien / angemaster Verbietung ihrer Kirch / und in derselben des hohen Altars / Sacristey und alten Cantzel / füreilig und nichtig unternommener Absetzung des gegenwärtigen ordentlich vocirten / præsentirt- ordinirt- und confirmirten rechtmässigen Pfarrers / mit Nahmen Johann Caspar Heß / und dargegen Wiederannehmung des vorhero seines überall bekandten bösen / liederlich- und höchst-ärgerlichen Lebens und Wandels halber cassirten Pfarrer Michaels / auch in andere unzehliche viele Wege mehr offenbar schnurstracks contra Pacem Religiosam, absonderlich aber gegen das Instrum. Pacis Osnabrug. turbirt / beeinträchtigt / und ohnleidentlich gekräncket / auch darüber endlich / durch die ihnen zu Ober-Gimbern gantz ohnverdient- und ohnverschuldeter Dingen eingelegte hart- und überschwere militarische Executiones, in den totalen Ruin gestürtzt / und beynahe an den elenden Bettelstab gebracht hat.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Lehen-Herrn zuforderist / so dann auch allen und jeden Recht- und Gerechtigkeit-liebenden ohnpartheyischen Gemüthern hohen und niedern Standes / zu einem ohnzweiffentlich Justitz-fürwaltenden / auch Christlich- und billichmässigen gnädigsten Mitleiden erheischender ohnumgänglicher Nothdurffte nach / fürgestellet.

Mit Beylagen *Num. 1. usque 22. inclusivè.*

SPECIES FACTI.

WAnn jemahlen / nach dem so heilsam- als nützlich- in dem Heil. Röm. Reich errichteten Westphälischen Friedens-Schluß / Evangelisch-Lutherische Leuth und Unterthanen wider ihre Gewissens-Freyheit / in dero vor unfürdencklichen Jahren hergebrachten jederzeit ohnbeeinträchtigt / auch privativè frey und öffentlich getriebenem Exercitio Religionis an Pfarrherrn / Kirchen und Schulen / deren Besoldung und Competentz / gewaltsamer Weise beeinträchtiget / turbirt und bedrangsalt / einfolglich auch darum / und aus der alleinigen GOtt-wohlgefälligen rechtmäßigen Ursach sich bey ihrer Gewissens-Freyheit und Berechtsamen in Kirchen und Schulen / und was deme anhängig / mit aller Bescheidenheit / auch Christlicher Gedult und Gelassenheit / wider dergleichen so unbillich als Rechts-widrige Religions-Neuerungen und Eingriffe erhalten zu mögen / darüber in den Grund verderbt und an den Bettel-Stab gebracht worden; So ist ein solches gewißlich zu diesen Zeiten denen armen unschuldigen / und von aller menschlichen Hülffe verlassenen Evangelisch-Lutherischen Chur-Pfältzischen Lehens-Unterthanen des Fleckens Ober-Gimbern / nicht etwa durch das hohe Chur-Hauß / quâ Dominum hujus Feudi directum adeòque sublimi Jure Territorii præditum, sondern alleinig durch dessen Vasallum, ac in tali qualitate Dominum Possessoremque utilem, sicque ratione hujus feudi mediatum, & ab illis Serenissima Domo Electorali dependentem, den Herrn Baron von Yrsch / in viele gar empfindliche / ja intolerable Wege / gantz ohnverschuldeter Weiß / leider! zu ihrem augenscheinlich-äussersten Ruin und Untergang widerfahren; Dann obwohlen an diesem Orth / worzu Unter-Gimbern und der Löbl. Creichgauische Flecken Babstatt / als Filialen / gehören / Reichs- und Land-kündiger massen allein die Evangelisch Lutherische Lehr und Religion in Kirchen und Schulen bey sothanen Unterthanen / vor- in- und nach dem Pace Westphalicâ beständig quocunque anni tempore, öffentlich / ruhig / ohngehindert und ohnbeeinträchtiget / privativè, biß auff letztere gleich hernach folgende offenbare unbefugte Neuerungen / exercirt und getrieben / mithin auch dem alldasigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer allein wegen Ubung solchen öffentlichen Gottes-Diensts die gantze Pfarr-Competentz von des hohen Dohm-Stiffts zu Wormbs / als Patroni Ecclesiæ & Collatoris Bedienten / vorhero alljährlich gereichet und von ihme genossen worden; allermassen dann auch dasselbe / so den Zehenden der Orthen hat / und sothane gewöhnliche Competentz davon abrichten lässet / keinen andern Pfarrer / als den Evangelisch-Lutherischen / und der von diesem hohen Stifft ordentlich præsentiret worden / auch so gar von keinem andern / als dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer die Quittungen über die gereichte Pfarr-Besoldung noch diese Stunde annimmt / allda erkennet; Und obwohlen auch weyland Herr Johann Ferdinand / Freyherr von Yrsch / gewester Chur-Pfältzischer geheimer Rath und Obrist-Cantzler / Catholicæ Religionis, da von des letzt seel. verstorbenen Churfürsten und Pfaltz-Grafen bey Rhein / Johannis Wilhelmi, Churfürstl. Durchleucht / glorwürdigsten Andenckens / Derselbe in Anno 1690. mit besagten beyden Oerthern Ober- und Unter-Gimbern / als einem damahls eröffneten Helmstäddtischen Mann-Lehn zum erstenmahl gnädigst investiret / und in den Besitz und Genuß gesetzt worden / diese mehrgemeldte Unterthanen bey ihrem Exercitio Evangelicæ Religionis, und den dasigen Pfarrer bey Verrichtung des Evangelisch-Lutherischen Gottesdiensts in selbstiger Kirchen und Schulen / auch alleiniger Einnehmung der Pfarr- und Schul-Competenz in statu quo, wie er es allda angetroffen / auch vor ohnfürdencklichen Jahren allezeit gewesen / einige Jahr über ruhig gelassen; So hat jedoch derselbe hernach / und zwar Anno 1698. auff einmahl gantz ohnvermuthet / in dem Religions-Wesen allerhand Neuerungen anzufangen / und ihme zumahlen nicht zukommender Dingen zu reformiren sich angemasset / und zwar zuerst an dem Heil. Pfingst-Montag / auff Angeben des damahligen Yrsischen Ambtmanns Braunen / durch den Catholischen Geistlichen zu Grumbach / nebst einem grossen Gefolg vieler Catholischen / die Mutter-Kirch zu Ober-Gimbern / gegen alles Vermuthen und feyerlichstes Protestiren der sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / mit Gewalt einnehmen lassen / und ohnerachtet besagter Herr Baron von Yrsch selbsten / in Gegenwart einiger Lutherischen / so zum theil noch im Leben seynd / ausdrücklich gesprochen / daß die Kirche daselbst / vermöge der Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüssen / denen Evangelischen zugehöre / nicht nur das Simultaneum Exercitium darinnen de facto zum erstenmahl eingerichtet / sondern auch in Anno 1701. die Helffte der Pfarr-Competentz dem damahlig-Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / mit Nahmen Schwindt / entzogen / und dem Catholischen Geistlichen reichen lassen. Und damit er seine / wiewohl allerungerechteste Intention um so viel ehender erreichen / und das angefangene gewaltsame Verfahren desto besser aus- und fortführen möge / gedachten Pfarrer Schwindten / welcher gegen solche Rechts-widrige Proceduren mit wohlbefugtem Recht protestiret / schimpfflich cassirt / dessen Hauß-Geräthe auff Wägen zum Flecken hinaus biß an die Ober-Gimberer Gräntze führen / und allda abwerffen lassen / solchemnach einen alten und gebrechlichen Mann / Nahmens Agricola, wider Wissen und Willen der Gemeinde / und zwar nur auff die Helffte der Besoldung (als worum es ihme eben im Anfang / wie leicht zu begreiffen / vornehmlich zum Appuy mit zu thun war /) zum Evangelisch-Lutherischen Pfarrer angenommen / auch zu selbiger Zeit dieser seiner Unterthanen und deren zu Babstatt / ohne deren letzteren Herrschafft Vorwissen / Consens und Genehmhaltung / einen höchst-nachtheilig- und schädlichen Vergleich (woron ihnen aber kein Exemplar noch Abschrifft gegeben worden) wider die hergebrachte uhralte Kirchen-Berechtsame / und den klaren Inhalt des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses vi & metu auffgedrungen / etliche Jahre hernach aber ebenfalls vorgedachten Pfarrer

Agricola,

Agricola, gleich wie vorigen / wiederum abgeschafft / und ihn selbsten / als er sich nicht ohnbillich weigerlich bezeiget / durch den Büttel aus dem Hause mit Gewalt / dessen Sachen aber auff Wägen biß an die Marckung führen / und daselbst abwerffen lassen ; Hierauff an dessen Stelle einen andern Pfarrer / mit Nahmen Michael / so vorhero seiner Land-kündigen gar böß- und üblen Conduite und ärgerlichen Aufführungen halber von dem Baron von Degenfeldt cassirt war / mithin sich in der Nachbarschafft / und sonderlich selbiger Zeit bey vorgemeldtem Pfarrer Agricola, zu Ober-Gimbern / da dieser noch am Pfarr-Dienst war / als ein Bekandter und Freund sich mit den Seinigen im Pfarr-Haus auffgehalten / und bey solcher Gelegenheit bey dem damahligen Ambtmann Lang des Orths durch allerhand Schmeicheleyen sich insinuiret / jenen aber wacker angeschwärtzt / und endlich zur schändlichen Undanckbarkeit gar vertrieben / der Gemeinde und denen Filialn (ohnerachtet sie ihn nicht haben wollen; gestalten dann auch die Unterthanen zu Babstatt / als eingepfarrte / auff Herrschafftlichen Befelh / bey Vermeydung hoher Straff / niemahlen zu ihm in die Kirche gehen dörfften/) an den Orth Ober-Gimbern gesetzt / und seine Unterthanen zu ihm in die Kirche zu gehen / endlich durch Straff forciret / zugleich auch die Helffte des Pfarr-Hauses dem Catholischen Geistlichen mit Gewalt eingegeben.

Auff gleiche / ja noch viele neuerlichere und gewaltthätigere Weise hat es auch dessen Herr Sohn / der jetzige Vasallus und Possessor, Freyherr von Yrsch / sonderlich nach Absterben seines Herrn Vatters / gemacht / welcher jüngsthin in Anno 1714. nach der Anlag sub Num. I. das Pfarr-Haus zu Ober-Gimbern / so beede der Evangelisch-Lutherische und Catholische Geistliche bewohnt gehabt / dem Catholischen Geistlichen gantz allein einraumen- und hingegen den Evangelischen Pfarrer in das Schul-Haus setzen lassen / mit dem angehängten Pœnal-Befehl / daß der jenige / der darwider renitiren würde / mit 50. Rthlr. belegt / und so derselbe die Geld-Straffe nicht zu erlegen vermöchte / ausgeschafft werden solte / und das alles unter dem nichtigen Vorwand / daß Er als Catholischer Herr des Orths so wohl im Pfarr-Haus / als in der Kirchen NB. vi Religionis prædominantis den Vorzug habe / und prætendiren könne. Wie so gar wenig aber dieses Argument und vermeinte Fundament in dem Westphälischen Friedens-Schluß den Stich halte / ist zwar vorhin jederman / der nur halber in hoc Pacis Instrumento versiret ist / bekandt / doch aber soll es hierunten noch in etwas nach Nothdurfft berührt werden. Durch sothan-unrechtmässig-eigenmächtiges Verfahren nun / hat der Herr Baron von Yrsch dieses Seelen-gefährlich und höchstverderbliche Unwesen / daß wegen Mangel eines Schul-Hauses bey drey Jahren keine Schul mit der Jugend gehalten / sondern diese gantz wild erzogen worden / veranlasset ; Inmassen er dann auch dem Evangelisch-Lutherischen Schulmeister ebenfalls die Helffte der Besoldung de facto weggenommen / und dem Catholischen geben lassen / ja die vorhin dem Evangelischen Pfarrer mit Gewalt entzogene Helffte der Pfarr-Competenz nach und nach auff ein merckliches dergestalt verringert und geschmählert / daß derselbe ohnmöglich dabey subsistiren kan.

Num. I.

Hierbey aber hat es der Herr Baron von Yrsch noch nicht bewenden lassen/sondern ist quoad Exercitium Religionis Evangelicæ dahin gegangen / daß nicht nur ein Evangelisch-Lutherischer Vatter/ wann er eine Catholische Frau zur Ehe hat / alle Kinder auff Römisch-Catholisch tauffen lassen muß/ sondern zwingt auch die Leuthe zur Catholischen Religion. Nur ein Exempel dißfalls anzuführen/ hat er vor ohngefehr sechs Jahren einer Wittib zu Ober-Gimbern so viel Frucht/daß es 40. Gulden ausgemacht/ darum ausdreschen und wehnehmen lassen / weil sie ihrer Tochter bey derselben erzogenes Söhnlein Evangelisch-Lutherisch werden lassen / und noch darzu sie die Großmutter ins Gefängnus setzen / auch das andere Kind ebenfalls so lang in Verhafft behalten lassen / biß dasselbe theils durch Liebkosen und theils Drohungen dahin gebracht worden / daß es die Catholische Religion angenommen. Ferner ist auff Herrschafftlichen Befehl denen Evangelisch-Lutherischen ihr Altar in der Kirchen zu vielmahlen verändert / bald aus dem Chor ins Lang-Haus neben die Eingangs-Thür / bald von dannen wieder ins Chor versetzet worden / daß sie mit denen Catholischen dazumahl einen Altar gemeinschafftlich gebrauchen müssen.

Nachdeme nun vor-erwehnter massen die liebe Jugend bey drey Jahr nicht informirt / und dahero die sämbtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinde endlich genöthiget worden / bey jetzigem Baron-Yrsischen Ambtmann Lampert um einen Schulmeister und Einraumung des Schul-Hauses anzuhalten / hat derselbe sich vernehmen lassen / er wolle lieber zu einem andern Pfarrer als Schulmeister beförderlich seyn / weilen sie / die Gemeinde / mit gegenwärtigem Pfarrer doch ohnedas nicht zufrieden / und der alte Schulmeister noch in loco wäre / mithin gern wiederum Schul halten wolte : Auff dieses hat er / Ambtmann / auch an seinen Herrn vor die Gemeinde ein Memorial selbst auffgesetzet / anbey diesen / bey Uberreichung desselben / dahin vermocht / daß er der Gemeinde einen andern Pfarrer / so denselben anständig / zu geben versprochen / doch könte es nicht auff einen Stutz seyn / die Unterthanen solten sich unter der Hand um ein tüchtiges Subjectum befragen / gestalten dann der Herr Baron von Yrsch so balden dem Pfarrer Michaël andeuten lassen / daß er das Schul-Haus raumen / und sich selbsten ein Verbleiben aussuchen solte : Als nun auff sothane Erlaubnus die Evangelische Commun zu Ober-Gimbern ein ander Subjectum zum Pfarrer allda / mit Nahmen Johann Caspar Heß / von Remertshausen Ambts Battenberg / aus dem Hochfürstlichen Darmstädtischen gebürtig/ausgemacht/ und denselben/ ohnbewust seiner auf Recommendation eines in der Nachbarschafft stehenden Geistlichen / durch den berührten Ambtmann Lampert schrifftlich begehren lassen / ist er / jetziger Herr Pfarrer Heß / auff Ober-Gimbern gekommen / und hat bey seiner Ankunfft auff den Grünen-Donnerstag eine Gast-Predigt abgeleget / und da mit ihme jeder-

jederman wohl zufrieden gewesen / sich nebst dem Ambtmann / Schultheissen und einem Gemeinds-Mann auff Char-Freytag bey dem Herrn Baron von Yrsch zu Heydelberg sich sistiret / auch von demselben / ohn einigen Anstand / so fern er seiner Doctrin, auch Lebens und Wandels halber / beglaubte gute Attestata beybringen würde / die Confirmation erhalten ; Nachdem nun er / Heß / sothane Attestata so wohl von dem Hochwürdigen Consistorio zu Durlach / allwo er / vid. adj. sub Num. 2. ordentlich examinirt worden / als auch von dem Herrn Baron von und zu Münzesheim / bey dessen Freyherrlichen Kinderner / besag Beylag sub Num. 3. fünff viertel Jahr lang Informator gewesen / eingeholet / und mit solchem den 9. April mit einem von Ober-Gimbern abgeschickten expressen Bothen daselbst wieder angekommen ; so hat zwar der Actus Ordinationis durch die darzu schon bestellt gewesene Pfarrer auff die bestimmte Zeit Dominic. Misericord. vor sich gehen sollen / es ist aber solches darum nicht geschehen / weilen der Herr Baron von Heydelberg aus geschrieben / daß er vorhero selbst auff Ober-Gimbern kommen / und wie es solte gehalten werden / disponiren wolte.

Num. 2.
Num. 3.

Den 13. dito hat er / Herr Baron, bey seiner Dahinkunfft / durch seinen Ambtmann und einige vom Gericht zwar den Heß als Pfarrer immittiren lassen / dabey aber viele und grosse Veränderungen vornehmen wollen ; als 1. Es solte der Actus Ordinationis gar nicht in dasiger Kirche geschehen / sondern an einem andern Orth in der Nachbarschafft / oder anderswo. 2. Solte eine neue Cantzel und neuer Altar ausser dem Chor für die Lutheraner auffgerichtet werden / damit das Chor / Sacristey / hoher Altar und die alte Cantzel denen Catholischen allein verbleibe. Endlich aber 3. wolle er erlauben / daß der Actus Ordinationis in dasiger Kirch zwar geschehe / allein in Gegenwart des Catholischen Geistlichen auff der neuen Cantzel und für dem neuen Altar ; gestalten dann auf sein / Herrn Barons / Befehl den 17. April. den Tag vor Dom. Jubilate ein neuer Altar und Cantzel verfertiget / und an jetzgemeldten Orth gestellet worden ; worgegen zwar der Pfarrer und die Gemeinde bescheidentlich gesprochen / und gebethen / dergleichen Neuerungen nicht vorzunehmen / aber es war alles umsonst / und hiesse von dem Herrn Baron : Ich bin Herr / kan in der Kirchen thun was ich will ; Als nun der Pfarrer die neue so genannte Cantzel darum / daß es ein blosser unförmlicher Stuhl mit zweyen Lehnen und einem zwerg-übergelegten Brett / so zur Brustwehr und das Buch darauff zu legen / dienen solte / gewesen / zu geschweigen anderer erheblicher Ursachen / durchaus nichts betretten wollen / hat Herr Baron von Yrsch die zweyte neue Cantzel bestellen lassen / welche an der vorigen Stelle stehen sollen / und zwar in der Form einer Cantzel / doch so gemacht war / daß sie durchsichtig / und mithin keinem den Prospect ins Chor benehmen mochte / weil sie vor dem Chor in der Mitten gesetzet werden solte.

NB.

Ehe aber solche Cantzel verfertiget worden / hat der Herr Baron von Yrsch den Pfarrer zu sich auff Heydelberg kommen lassen / um daselbst ihme völlige Resolution und Befehl von allem zu ertheilen / worauff dann auch von ihme die schrifftliche Vocation, vermög Beylag sub Num. 4. zwar erfolget / dabey aber dem Pfarrer die auffgesetzte und von dem Ambtmann vorgelesene gar nachtheilige Puncten zu unterschreiben ; Als er nun zur Subscription sich nicht ehender verstehen wollen / als biß man ihm diese vorgelesene Puncten / die ihm aus vielen Ursachen verdächtig angeschienen / abschrifftlich / um sich daraus besser und nachdencklicher ersehen zu können / communiciret habe / so dann ihme / gleich seinen Antecessoren / die alte Cantzel zu betretten erlaubte ; so hat Herr Baron von Yrsch / in Beyseyn des Ambtmanns und eines Gemeinsmanns / solches promittiret / ist auch würcklich also verstattet / von dem Ambtmann aber der gebethenen Communication halber gesagt worden / wann sie sämbtlichen wieder nach Haus kommen / und besser Zeit wäre / sothane Puncten abzuschreiben / solte er Pfarrer solche bekommen / mithin hat dieser die Subscription auch so lang auff sich beruhen lassen / und die schrifftliche Communication zwar jederzeit erwartet / aber nie erhalten können.

Num. 4.

Auff dieses hat Herr Baron von Yrsch das löblich Evangelisch-Lutherische Consistorium in Heydelberg wegen der Ordination des Pfarrer Hessens requiriret / welche dann auch / nach Inhalt Beylage sub Num. 5. Dom. Cantate, in öffentlicher Versammlung im Namen GOttes vorgenommen worden / und erfolgt ist.

Num. 5.

Ob nun wohl / nach solcher Ordination, der Pfarrer Heß sein obhabendes geistliches Ambt der Behör nach ohne alle Klage ordentlich eine Zeitlang versehen / auch die alte Cantzel / wie vorhin betretten / und darauff der Gemeinde geprediget / hat man dannoch mit Verfertigung einer neuen Cantzel fortgefahren / auch endlich den 3. Maji die sämbtliche Evangelische Gemeinde nebst ihme Pfarrer auff das Schloß citiren lassen / und daselbst einen Revers zu unterschreiben ihnen vorgelegt / dieser ihrer Kirchen Berechtsame / in dem höchsten Grad præjudicirlichen Innhalts / daß die Lutherische fürohin keine Prætension mehr am Chor / Sacristey und hohen Altar machen solten / auff solche Weiß wolte man ihnen aus Gnaden die alte Cantzel noch so lange / als dem Herrn Baron von Yrsch beliebig / lassen / widrigenfalls aber die nunmehro bald verfertigte neue Cantzel auffrichten lassen.

Nachdem nun die sämbtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinde sich hierzu / wie billig und Rechtsbefugt / durchaus nicht verstehen wollen / ist ihr auf Himmelfahrt Christi die Kirche verbotten worden / daß nemlich der Pfarrer ihr nicht predigen solte / doch möchten die Zuhörer hinein gehen. Ist wohl ein recht seltzames Verbott und respectivè Erlaubnuß ; der Pfarrer solle der Commun nicht predigen / und doch können sie als Zuhörer in die Kirche gehen ; weme sollen dann selbe zuhören / da ihnen niemand predigen solle ? Ob nun zwar diese arme und so hoch und äusserst in ihrem hergebrachten Gottes-

Gottes-Dienst verfolgt/ und bedrangsaalte Unterthanen bis daher theils aus Respect, theils aber aus Gewalt und Furcht/ gegen ihre Herrschafft/ alles so unbillig als widerrechtliche Verfahren/ um Fried und Einigkeit zu erhalten/ geschehen lassen müssen; so haben sie jedoch aus Trieb innerlichen Gewissens/ bey so gestalten Dingen/ es ohnmöglich länger ausdauren und still bleiben können/ sondern haben die Ursach solchen Verbots von dem Baron Yrschischen Ambtmann endlich wissen wollen; und als dieser geantwortet: Das sey die Ursach/ weil sie den Revers nicht hätten unterschreiben wollen; haben sie darauff gegen alles bißherige Vornehmen in Veränderungen und Hinwegnehmungen der Pfarr-Sachen öffentlich doch bescheidentlich protestiret. Hierauff haben die noch grössere Gewaltthätigkeiten von Seiten des Herrn Baron von Yrsch und dessen unruhigen Ambtmanns erst recht ihren Anfang genommen/ indem er/ Herr Baron/ einen Unterthanen/ Nahmens Hans Martin Lentz/ als der Bader/ so ihm Ader gelassen/ kaum von ihm gegangen/ darum/ daß er gesagt/ wo der Herr das Recht habe/ in der Kirche also zu verfahren/ brauchte es keines Unterschreibens von denen Unterthanen/ drey Tage und so viel Nächte ins Gefängnüß legen lassen. Am Sonntag Exaudi hat man von Herrschafft wegen zwar die Kirche wiederum erlaubet/ dabey aber/ um vermeyntlich zu zeigen/ daß der Herr Baron von Yrsch das anmassende Recht in der Kirch und sonsten also zu verfahren habe/ Chor/ Sacristey/ hohen Altar und hohe Cantzel gantz und gar de facto verbotten/ mit dem Zufügen/ daß man nun kein Unterschreiben von denen Unterthanen begehre/ sondern der Pfarrer solle nur seine Puncten unterschreiben. Weilen aber in solchen Puncten unter andern grossen Nachtheiligkeiten auch dieses mit begriffen war/ daß er Pfarrer nicht mehr Besoldung begehren solte/ als der Herr Baron von Yrsch ihme williglich geben werde/ die Commun aber darwider höchst befugt öffentlich protestiret/ über das auch der Pfarrer das hohe Dohm-Capitul zu Wormbs als Eigenthumbs-Herr des Zehenden und Dispensator Salarii über das totum quittiren soll und muß/ dieses auch von keinem andern/ als dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer eine Quittung annimmt/ ob er Pfarrer gleich/ obangezogener massen/ nur die Helffte an Früchten/ Wein und Gelde/ vom kleinen Zehenden aber nur einen dritten Theil und an Wiesen kaum ein viertel Morgen/ so genutzet werden kan/ empfangen solte; So hat er auch sothane Puncten zu unterschreiben sich optimo maximo Jure um so mehr geweigert/ als er darvor gehalten/ daß es einestheils wider sein Gewissen lauffe/ und anderntheils der Commun zum grösten Anstoß/ auch ohnwiderbringlichen Schaden und Præjudiz gereichen würde/ wann er sich zur Subscription verstünde/ worüber dann der Herr Baron von Yrsch ihme den 15. Maji die ohnverdiente Cassation mündlich andeuten lassen. Weilen nun aber hierauff er Pfarrer die Ursach seiner Cassation schrifftlich begehret/ selbige aber nicht erhalten/ ist er als ein examinirter/ ordentlich vocirter/ ordinirter/ confirmirter/ und der Gemeinde durch Lehr und Predigten/ auch Verrichtung der Heil. Sacramenten/ wie nicht weniger aller Actuum Parochialium vorgestellter Pfarrer und Diener GOttes in seinem Ambt mit allem Recht und Befugnüß fortgefahren/ hat/ auf Begehren seiner lieben Gemeinde/ und geleisteten Pflichten/ die alte Cantzel/ worauff er vor der Ordination angewiesen worden/ wie vorhin betretten/ und das heilige Wort GOttes/ zu der nach solchem Wort und Heil seuffzenden sämbtlicher Commun bestmöglichsten Erbauung/ im Nahmen des HErrn allda öffentlich geprediget.

Worauff der Baron Yrschische Ambtmann/ ohngeachtet es Heil. Pfingst-Tag war/ nicht nur ihn Pfarrer/ wie damahls der allgemeine Ruff im Flecken ergangen/ anfänglich durch gewisse Männer von der Cantzel herab nehmen lassen wollen/ an statt dessen aber nach geendigter Morgen-Predigt/ so balden erstlich durch den Büttel allein/ und hernach durch den Büttel und Catholischen Heiligen-Pfleger zugleich auf das Schloß citiren/ und da er Pfarrer jedesmahl seine nöthige Ambts-Geschäfften vorgeschützet/ und daß er vorigen Tags schon seine Resolution von sich gegeben hätte/ ihm den Haus-Arrest ohn alles Verschulden ankünden/ mithin auch zugleich dem Haus-Wirth/ bey dem er sich aufgehalten/ bey 100. Rthlr. Straff das Gebot anlegen lassen/ sondern er hat auch die sämbtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinde citiret/ und einem jeden solcher Unterthanen 50. Rthlr. Straff/ darum/ daß sie in der Kirchen gewesen/ und den Pfarrer von der alten Cantzel hätten predigen hören/ (da ihnen doch zuvor/ berührter massen/ die Kirch nicht verbotten gewesen/ auch mit keinem Recht prohibiret werden können) angedeutet/ mit dem Anhang/ daß er nach dem Fest durch Chur-Pfältzische Dragoner gedachte 50. Rthlr. / wo sie nicht erleget würden/ heraus pressen wolte.

Auf Pfingst-Montag hat man den Pfarrer durchaus nicht in die Kirch lassen wollen/ unter dem anmaßlichen Vorwand/ er seye cassiret/ da er doch seinen Abschied nicht von dem HErrn Baron Yrsch selbsten/ der ihn vocirt und angenommen gehabt/ weniger schrifftlich erhalten können/ der Ambtmann auch vorheriges Tages/ nach angedeuteter 50. Rthlr. Straff/ auf Befragen/ gesprochen/ daß er auf die neue Cantzel gehen dörffte; hingegen aber ihme einen Schimpff anzuthun gedrohet/ wo er sich würde erkühnen/ in die Kirch zu gehen/ bis er endlich auf vieles Disputiren und Protestiren/ auch Bitten und Flehen der sämbtlichen Evangelischen Gemeinde/ auch Anhalten des Schultheissen/ es geschehen lassen.

Als nun der Pfarrer nach dem Heil. Pfingst-Fest den 26. Maji nach Heydelberg gegangen/ und bey dem Herrn Baron von Yrsch wegen solcher üblen Proceduren sich beschweret/ hat dieser/ an statt gehoffter Mißbeliebigkeit/ nicht nur alles beschehene approbiret/ sondern auch dem Pfarrer alle Schuld beymessen wollen/ und ihn deswegen einen unruhigen Kopff geheissen/ anbey ihme die Kirch in Ober-Gimbern verbotten/ doch erlaubet/ daß die Zuhörer daselbst aufs Filial Babstatt zu ihm in die Predigt kommen möchten. Nach welchem der Herr Baron mit der gantz nicht meritirten Cassation des

Pfarrers fortfahren wollen/und deßwegen ihme solche noch zu unterschiedenen mahlen durch den Ambtmann und Catholischen Geistlichen andeuten lassen / gestalten er dann auch am Fest der H. Dreyeinigkeit würcklich nicht zur Kirchen gehen / weniger allda predigen dörffen. Worüber er auff Anrathen seiner Zuhörer den 24. Maji sich nach Wormbs begeben / um bey dem alldasigen hohen Dohm-Capitul / wie vorhin allezeit geschehen ist / von dem Herrn Baron von Yrsch aber / ohnwissend aus was Ursachen / noch nicht erlaubt werden wollen / die Præsentation einzuholen / welche er auch laut Beylag sub Num. 6. erhalten; wovon das Original dem Herrn Baron von Yrsch zwar zugestellt / aber biß dato dem Pfarrer nicht zuruck gegeben worden. Auf welches derselbe/und zwar auf Dominic. 1. post Trin. von neuem sich wegen der Kirchen anmelden lassen / darauff aber die unvermuthete Antwort erhalten / daß ihme solches nicht nur / so ferne er keinen Schein von der Herrschafft habe / abgeschlagen seyn / sondern daß er sich auch aus dem Orth Ober-Gimbern hinweg begeben solte / oder man wolle ihn durch den Büttel ausführen lassen / welches allzu exorbitante Entbieten folgenden Tag / als den 3. Maji, denuo zweymahl wiederholet worden / und da der Pfarrer sich auf seine ordentliche schrifftliche Vocation, Ordination, Præsentation und anderes beruffen / mithin auch seine treue liebe Gemeinde Gewissens- auch Ambts- und Pflichten halber so schlechter Dingen und zumahlen auff ein so Rechts-widriges ohne alle erhebliche Ursach gethanes Gebott und Verbott ohnmöglich verlassen können / vorab da selbe ihn vielfältig und inständig auffs sehnlichste gebethen / bey ihnen zu verbleiben / und sie doch nicht bey ihren Gewissens-Drangsahlen zu verlassen / sondern aus GOttes Wort standhafft zu trösten / damit sie nicht gar aus Desperation verzweifflen müsten / hat der Ambtmann befohlen / daß man ihn Pfarrer / bey Abend- oder Nacht-Zeit / aus dem Haus hinwegnehmen und führen solle / hat auch / da er Pfarrer jetzt schlaffen gehen wollen / den Schultheissen und Herrschafftlichen Gärtner ins Haus geschickt / zweiffels ohne aus keiner andern Intention, als solch sein gedrohetes Vorhaben zu bewerckstelligen; Es hat aber dieser gute und bedrangsahlte Pfarrer dieser præsenten Gefahr und Schimpff / wie andern seinen Vorfahren es würcklich geschehen / nothgedrungener Weiß / wider seinen Willen / wiewohl seiner lieben Gemeinde zur höchsten Betrübnuß und nicht geringer Seelen-Gefahr / da sie nun seithero keinen Pfarrer gehabt / entgehen / und seine betrübte Retirade auff dessen Filial Babstatt leyder GOtt erbarms! nehmen müssen / allwo er sich auch noch enthält / und denen dasigen Unterthanen GOttes Wort rein und lauter prediget / die Ober-Gimberer aber dörffen seine Predigten / wegen des angelegten Herrschafftlichen Verbotts / anzuhören / und sich sonsten bey denen Vorfallenheiten nothdürfftiglich versehen zu lassen / nach Babstatt nicht kommen.

Gleichwie nun der Ambtmann / vorhin angezogener massen / die 50. Rthlr. von denen Evangelischen Unterthanen per executionem heraus zu pressen / angedrohet; Also hat er auch den 15. Junii hierzu den Anfang gemacht / und sechs Reuter mit einem Corporal auff Execution nach Ober-Gimbern geschickt / welche dann / wider das Löbl. Chur-Pfältzische Kriegs-Commissariats-Befehl / nemlich Ordinanz-mässig zu leben / Erlaubnuß gehabt / nicht allein insgemein also zu leben und zu hausen / wie es dem Geld wehe thue / oder Soldaten in Freunds-Landen gebühre / sondern auch denen Leuthen Betten / leinen Tuch von der Bleich / Kesseln und dergleichen hinweg zu nehmen / wie auch Graß / Wicken / Habern / u. s. w. abzunehmen / und darzu ein jeder täglich vor sich einen Gulden an Geld / drey Maaß Wein / zwey Maaß Bier / drey Pfund Fleisch und drey Pfund Brod zu fordern / dahero / als die Unterthanen ihnen nichts geben wollen / haben sie / auff Befehl des Ambtmanns / im Wirthshaus allda gezehret / und innerhalb 8. Tagen 54. Gulden verzehrt / haben dabey das Graß / wo es am besten gewesen / auch so gar denen Babstättern ab fouragirt / worüber sich auch des Herrn Grafen von Güldenstein / als jetztmahls daselbstiger Herrschafft / gevollmächtigter Herr Renth-Cammer-Rath des Bordes, zu Durlach / bey einer Hochlöblichen Chur-Pfältzischen Regierung zu Heydelberg / besage Beylag sub Num. 7., sehr beschweret / und um Remedur gebethen; damit aber ja recht viel auffgehe / hat der Ambtmann selbsten mit Zuziehung seiner Ehefrauen / des Catholischen Geistlichen und anderer mehr / auff Kosten der Evangelischen / im Wirthshaus Gasterey und Musicanten gehalten / als welches alles Flecken-kündig / und dahero keines Beweises brauchet.

Den 15. Junii seynd die auffs höchst-bedrangsahlte Evangelische Unterthanen auff Heydelberg zu dem Herrn Baron von Yrsch gegangen / und haben sich über diese harte- und ihnen den völligen Ruin bringende Proceduren wehmüthig beklaget / mithin zu drey- biß viermahlen submisse gebethen / er möchte sie doch bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten in Kirchen und Schulen / worbey er selbe zu manuteniren versprochen / auch fernerhin ruhig lassen / worauff er ihnen die zuvor angesetzte ohnverschuldete Straff der 50. Rthlr. zwar erlassen / nichts destoweniger aber / als diese Unterthanen diesen ihren äusserst bedrangsahlten Noth-Stand bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nachgesetzter Hochlöblicher Regierung in Heydelberg / als wohin sie endlich ihr Refugium necessitate summâ ducti nehmen müssen / vid. adjunct. sub Num. 8. und diese hierauff eine Commission zu Untersuchung (wiewohl die gewaltthätige Facta ex parte des Herrn Baron von Yrsch notoria & per se injustificabilia waren und noch seynd) vermöge Decreti sub Num. 9. erkannt gehabt / mit allem schuldigsten Respect angebracht / auff sothane vermeynte Straff einen Weg fort exequiren lassen.

Nachdem aber endlich den 21. Junii obengedachte 6. Reuter mit dem Corporal wieder abgezogen / hat gleich den 23. dito darauf der Yrschische Ambtmann von neuem zwey Reuter mit einem Corporal auf Ober-Gimbern gebracht / unter dem Vorgeben / daß diese auf die von denen vorherigen Exequitern gemachte Unkosten exequiren solten / welche dann 14. gantzer Wochen / nemlich biß den 30. Septembris, in dem

dem Orth auff Execution verblieben / einfolglich abermahls denen Unterthanen / wie auch denen zu Babstatt durch das Gras abmehen / nicht geringen Schaden zugefüget haben: In währender dieser Zeit hat der Herr Baron von Yrsch è diametro wider seine vorherige Verstattung und Erlaubnüß / wie auch ohne das gegen das Instrumentum Pacis Osnabrug. Tit. V. §. 34. denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen bey 20. Rthlr. verbotten / auff das Filial Babstatt zu ihrem rechtmäßigen und anvertrauten Pfarrer Heß in die Predigt zu gehen / noch bey andern Fällen dessen sich zu bedienen / noch vielweniger solte auch derselbe ihnen zu Ober-Gimbern in seinem geistlichen Ambt dienen / hat auch darauff den droben mentionirten-von ihm abgeschafften-seines landkündig-auch ihme / Herrn Baron von Yrsch / gar wohl und bestens bekannten ärgerlichen Lebens und Wandels halber übel berüchtigten Michael / nur zum äusserlichen Schein / wieder an dem Orth angenommen / und denen Leuthen wider ihren Willen und Gewissen auffdringen wollen / welche aber niemahlen zu ihme in die Kirche gegangen / auch bonâ conscientiâ zu ihm nicht gehen / weniger aber von ihme sich das Heil. Nachtmahl reichen lassen können / sondern wollen lieber aus Zwang und Noth bey Tauff- und Sterb-Fällen des Catholischen Geistlichen allda sich bedienen / vorab da der Herr Baron von Yrsch den Michael als ein Prostibulum, dem Ansehen nach / hierinnfalls zu gebrauchen suchet / weil dieser selbst in Gegenwart vieler Evangelischen gesagt: sie müsten ihn zum Pfarrer haben / und solte sie miteinander der Teuffel hohlen. NB.

Ob nun wohl auff vielfältiges angelegentlichstes Suppliciren dieser Evangelischen Unterthanen vorwohlgedachte Chur-Pfältzische Regierung endlich den 28. Julii ein Decret, laut Beylag sub Num. 10. dahin ertheilet / daß / weilen die Sache auff der Untersuchung beruhete / Freyherr von Yrsch in so lange / vorhin verordneter massen / die eingelegte Execution, zu Ersparung weiterer Unkosten / wieder auffheben / und die Executanten einsweilen nur Vorschuß-weiß befriedigen solte; so ist doch solches keinesweges geschehen / und sothaner Regierungs-Befehl von Yrschischer Seiten so wenig respectiret worden / daß dieser Befehl auch nicht einmahl bey acht Tage lang angenommen werden wollen / biß endlich Herr Hof-Gerichts-Rath Piccard / als Baron-Yrschischer Gevollmächtigter / gekommen / und den 10. Aug. pro Resolutione, wiewohl zu höchster Vilipendirung einer Chur-Pfältzischen Regierung / bedeutet / er wolle sich in acht Tagen darauf erklären; es dörffte aber sein Herr Principal ihme ohne Zweiffel darauff antworten: Wann die Hochlöbl. Regierung dem Baron von Yrsch die Executions-Gebühr vorschiessen würde / könte alsdann die Befriedigung erfolgen. Ob nun zwar bey Hochlöbl. Regierung die in dem höchsten Grad bedrangte Evangelische Unterthanen abermahlen diesen ihren Nothstand / und wie wenig angeregtem Befehle in aufferlegter Abführung der Execution nachgelebet worden / auff das wehmüthigst vorgestellet / und um die endlichmahlige Abführung solcher überschweren Execution um GOttes willen gebethen / auch nicht nur der droben erwähnte Gräflich-Güldensteinische gevollmächtigte Herr Renth-Cammer-Rath des Bordes, in Ansehung des ihme anvertrauten nicht wenig mitpatirten Fleckens Babstatt / sich ihrer pro Justitia angenommen / und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Hochlöbl. Regierung sie sammentlich / vermög Anlagen sub Num. 11. & 12. verschrieben / und um förderlichste Remedur gebethen / sondern auch ein Wohllöbl. Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherisches Consistorium zu Heydelberg / vid. Copiæ sub Num. 13. vor selbe intercediret gehabt; So ist dessen allen ohngeachtet dannoch die angehoffte Rechts-billichmäßige Remedur nicht erfolget / sondern es hat im Gegentheil die Hochlöbliche Chur-Pfältzische Regierung gantz ohnvermuthet und ohnversehener Dingen / ohne einige vorhero zwar resolvirt geweste-aber nicht erfolgte Untersuchung / ausser Zweiffel auf des Herrn von Yrsch Herrn Gevollmächtigten und dessen Ambtmanns einseitigen Bericht und ungegründetes Vorgeben / dero vorheriges Decretum geändert / und (welches mit schuldigstem Respect pro necessitate causæ angeführet wird /) gleichsam zurück gezogen / und ein anderweites Decretum dem vorigen schnurstracks entgegen / nach Ausweiß Num. 14. den 17. Augusti, ertheilet / daß nemlich diese arme unschuldig leidende Unterthanen die andictirte ohnverschuldete Straffe (nemlich jeder 50. Reichs-Thaler / wie sie unbillich angesetzt gewesen /) und bißher verursachte Executions-Kosten zahlen / und das Löbl. Ober-Ambt Moßbach dieselbe dazu anweisen solte; und solches ex hâc adjecta ratione, daß dem Freyherrn von Yrsch / vermög Lehen-Briefs / die Bestraffung ohndisputirlich zukomme / also folglich auch von selbsten / daß er bey Widersetzlichkeit der Bestrafften / solche dazu durch Execution zu vermögen befugt / auch ihr vorgesetzter Lehen-Herr und Obrigkeit in prima instantia seye / da doch hierbey wohl zu consideriren / daß er / Herr Baron von Yrsch / die in Religions-Sachen in Pace Westphalicâ klar und deutlich verbottene Neuerungen und gantz ohnjustificirliche Attentata, in gewaltthätiger Hinwegnehmung der Kirchen / als Sacristey / hohen Altars / Cantzel und des Pfarr-Hauses / auch Pfarr- und Schul-Competentz / eigenmächtiger Einsetzung des Catholischen Geistlichen / in solches alles / und hingegen ohne alle erhebliche Ursachen nichtiglich vorgenommener Abschaffung des ordentlich-vocirt-præsentirt- und ordinirten Pfarrer Hessens / auch in andere unbillige Wege mehr den Anfang gemacht; Und gleich wie alles dieses facta exorbitantia, notoria & illicita & in Pace Westphalicâ prohibitiva seynd / welche / wann sie bey dem Immediato ac Superiori Domino Territoriali geklagt werden / als null, vi dictæ Pacis Westphalicæ in continenti cassirt / auffgehoben / und das Religions-Wesen cum annexis in pristinum statum restituirt werden sollen; als hat auch der Herr Baron von Yrsch super hisce factis violentis, illicitis atque in se prohibitivis die Unterthanen mit einer ohnverschuldeten und zu deren völligem Ruin gereichenden allzugrossen Straffe zu belegen / weniger darauff zu exequiren / um so weniger auch darum befugt seyn können / weilen er selbe

Num. 10.

Num. 11. & 12.

Num. 13.

Num. 14.

darum anmaßlich bestrafft / daß sie / wider sein Frieden-Schluß-widriges Verbot / in ihre der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Ober- und Unter-Gimbern / wie auch Babstatt alleinig und privativè zustehenden Kirche gegangen / und ihren rechtmäßigen Pfarrer in denen Predigten und Fürtrag GOttes Wortes zu ihrer Seelen Erbauung angehöret haben / so ja keinem Menschen / wann es auch ein Heyd / Türck oder Jud wäre / geschweige einem Christen verwehret / weniger derselbe darum bestrafft werden kan; und weilen es dann sothaner vieler Attentaten und unbefugten Eingriffe halber die Unterthanen mit dem Herrn Baron von Yrsch / obgleich ihrer Lehen-Herrschafft / zu thun haben / so kan er ja auch / wie von selbsten denen Rechten nachfliesset / in propriâ suâ causâ kein Richter seyn / noch pro Judice primæ instantiæ hierinnfalls angesehen werden / sondern ist schuldig coram Superiori Domino Territoriali & feudi sich ebenfalls / wie die Unterthanen / welche obiges alles / mithin auch die unrechtmäßige Behinderung ihres Gottesdienstes / und eben deßhalben andictirte ohnverschuldete Bestraffung / darüber eingelegte überschwere Execution bey dem Superiore vielfältig angebracht und geklagt / folglich um Remedur gebethen haben / richten zu lassen. Aller dieser denen Churfürstl. Lehen-Rechten sowohl- als denen Friedens-Schlüssen gemäß- und statthafften / auch an sich erheblichen / und noch weiters den 21. Augusti, nach Inhalt der Beylag sub Num. 15. vorgestellten- ohnverwerfflichen Rechts-Gründen ohngeachtet / hat zwar eine hochlöbliche Regierung nach dem Adjuncto Num. 16. das Conclusum dahin ergehen lassen / daß der Herr Regierungs- und Revisions-Rath Becker auff berührte Schrifft / bey Untersuchung der Haupt-Sache / mit reflectiren möchte / gleichwohlen aber hat das Ober-Ambt zu Moßbach mit der anbefohlenen Execution fürgefahren / und der dasige Ober-Ambts-Schultheiß den 23. Augusti die sämmtliche Evangelische Unterthanen auff Moßbach citirt / und bey deren Erscheinung ihnen angekündiget / daß ein jeder innerhalb 6. à 8. Tagen 4. fl. Straffe / und 4. fl. Unkosten erlegen solte. Obgleich nun diese allzuhart bedrangte Unterthanen (deren Gevollmächtigten der Yrschische Ambtmann immittelst den Dorff-Arrest, um nicht wieder nach Heydelberg gehen zu können / angelegt gehabt /) denuò, und zwar den 3. Septembris mit einem hiebey gelegenen Memoriali sub Num. 17. bey Chur-Pfältzischer Regierung eingekommen / und dasjenige / was besagte Gevollmächtigte mit dem Yrschischen Mandatario Herrn Hof-Gerichts-Rath Piccarden / der Executions-Kosten halber / vor Unterredung gepflogen / und wohin sie sich (salvo tamen Communionis Jure) auff eine billichmäßige Weiß / so aber von diesen nicht angenommen werden wollen / erkläret hätten / ausführlich vorgestellet / anmithin unterthänigst gebethen / wann etwan Ihro Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Regierung nicht gefällig seyn solte / dem untern 18 Julii hieroben sub Num. 10. ertheilten Judicato zu inhæriren / dennoch zu erlauben / daß wenigstens die durch den Herrn Baron von Yrsch causirte Executions-Kosten / der bey Löbl. Kriegs-Commissariat üblicher Ordinanz gemäß (absque ullo tamen subditorum præjudicio) biß zu Austrag der Sache in depositum genommen / mithin die ihnen allzuschwer über dem Hals liegende Execution hinwiederum auffgehoben werden möchte; So haben dessen ohnangesehen dannoch diese so hoch- und hart bedrangte Unterthanen auff keine Weiß weiter und so wenig Gehör gefunden / daß vielmehr sub eodem dato den 3. Septembris an das löbliche Ober-Ambt Moßbach ein wiederhohlter Regierungs-Befehl sub Num. 18. ad exequendum ergangen; Medio tempore hat der Yrschische Ambtmann / als der lediglich den Evangelischen Unterthanen den völligen Untergang zuzuwenden / und durch all seine ohnverantwortliche Proceduren diese arme von aller menschlichen Hülffe verlassene Chur-Pfältzische Lehens-Unterthanen von Hauß und Hof zu verjagen gedencket / zween Gemeins-Männer zu Abend-Zeit aus denen Betten selbst geruffen / und sie weiß gemacht / er wolle ihnen einen vortheilhafften Anschlag geben / sie solten zu ihme auffs Schloß kommen; da sie sich nun allda eingefunden / hat er sie bey dieser Induction sobalden die Nacht über / unter diesem seltzamen Vorwand / daß sie zu Moßbach vor dem Ober-Ambt Procuratores abgegeben / incarceriren lassen.

Num. 15. Num. 16. Num. 17. Num. 18.

Nachdem nun die gesammte arme Unterthanen sich vor dem löblichen Ober-Ambt entschuldiget / daß sie ja in allem unschuldig / und dahero nichts geben könten / so seynd ihrer zwölff den 1. Septembris abermahls nach Moßbach citirt / und daselbsten 10. Tage lang im Stadt-Arrest behalten / auch dabey mit Gefängnüß bedrohet worden; Als aber die Unterthanen sich so wenig zu der ohnverdienten Straffe / als der vom Herrn Baron von Yrsch causirten Executions-Kosten verstehen wollen noch können / hat man jene den 10. dito des Arrests entlassen / und darauff den sub Num. 19. copeylich annectirten Befehl ertheilet / daß der Ambts-Both einem jeden der Lutherischen Unterthanen fünff Malter Dünckel oder so viel andere Früchten in gleichem Werth ausdröschen / und dem Yrschischen Ambtmann gegen Schein auff alldasigen Herrschafft-Speicher verwahrlich liefern solte / hingegen werde die militarische Execution schon befohlener massen wiederum gewichen seyn / so aber nicht war; Nachdem nun niemand in Ober-Gimbern sich willig zu dem Dröschen verstehen wollen / hat der Ober-Ambts-Schultheiß sechs Döscher mit dem Ambts-Bothen den 16. Septembris von Moßbach aus dahin geschickt / welche dann jeglichem Unterthanen nicht nur fünff / sondern sechs Malter Dünckel ausgedroschen / wobey der Ambtmann die zween Reuter mit dem Corporal gebraucht / daß sie zu Pferd sitzen / und unter die Leuthe / so sich versammlet / dem Dröschen zuzusehen / rennen musten / bey welchem Ausdröschen dann viele nicht einmahl Frucht zur Saat übrig behalten / sondern solche von andern gutherzigen Leuthen erbitten müssen / denenjenigen aber / so nicht Früchte gehabt / ist den 30. Sept. das Vieh von der Weyd hinweg getrieben / und ehender nicht wieder gegeben worden / biß ein jeder derselben es vor 8. fl. ausgelöset; Wobey auch noch dieses obiter anzuführen nöthig / daß oben mehr-mentionirter Herr Hof-Gerichts-

Num. 19.

Rath

Rath Piccard denen Gimberner Gevollmächtigten bey fünff Rthlr. Straff angesaget / daß sie nicht an Ihro Churfürstl. Durchl. auf Neuburg jemand schicken / sondern / falls sie an Selbige die Sach wolten gelangen lassen / bey Hochlöbl. Regierung solche abgeben solten / welche hernach das Werck auf der Post überschicken würde.

Den 25. Octobris ist Herr Ober-Ambt-Schultheiß von Moßbach / nebst seinem Schreiber / nach Ober-Gimbern gekommen / folgenden Tags die Evangelisch-Lutherische Burger allda zu sich citiren lassen / und mit Zuziehung vier von denenselben / des Ambtmann Lamperts Rechnung / wegen der Executions- und anderer Kosten / mehr abgehöret / und wiewohlen hierbey nichts weiter / als was Ordonanz-mäßig ist / passiret worden / so ist jedoch eine solche Summ heraus gekommen / daß ein jeder Evangelischer Burger / deren 34. an der Zahl seynd / 16. fl. 4. Kr. zahlen solle / so eine Summ von 546. fl. 16. Kr. ausmachet ; Gleichwie man nun angeregter massen einem jeden dererselben zum theil 6. Malter Dünckel per Executionem ausdröschen und hinwegführen lassen ; also ist auch ebenfalls das an der Haupt-Summa noch restirende Quantum heraus zu pressen / resolvirt / mithin dem Schultheiß und Anwald Befehl gegeben worden / denen Leuthen Aecker / Wiesen / Vieh und dergleichen Pflicht-mäßig zu schätzen / unter andern ist auch einem armen Handwercks-Mann / der sechs kleine unerzogene Kinder / und weiter nichts darzu hat / sein Häußlein auffgeschrieben worden / daß solches mit andern vermeldten Stücken auffgesteckt / und an den Meistbietenden verkaufft werden solle / sofern diese Unterthanen nicht indessen gutwillig zahlen würden / so aber Armuth halben simpliciter ohnmüglich ist ; Den 19. Nov. hat der Ambtmann Lampert die sämbtliche Evangelische Unterthanen vor sich fordern lassen / und ihnen angedeutet / daß der Pfarrer Michael das Schul-Haus wieder beziehen / und gleichwie zuvor den Pfarr-Dienst versehen solle / hat auch denselben durch Gerichts-Männer de facto einweisen lassen / ohngeachtet die Evangelisch-Lutherische Gemeinde darwider auffs feyerlichste / doch bescheidentlich protestiret / und gesagt haben / daß sie zu diesem Mann / so einmahl von der Herrschafft abgesetzt worden / seines scandalosen Lebens-Wandels halber / ohnmöglich ein Vertrauen haben / und zu ihme in die Kirche gehen / weniger mit gutem Gewissen sich von ihme versehen lassen könten ; sie blieben dahero bey ihrem ordentlich vocirt-præsentirt- und ordinirten / auch ihnen re ipsâ vorgestellten Pfarrer Hessen / welcher in seinem stillen / frommen und Christlichen Lebens-Wandel / wie auch in seiner Evangelischen Lehr allerding ohntadelhafft / und viele rühmlich- auch GOtt wohlgefällige Erbauungen im Christenthum (die sie bey jenem ärgerlichen Michael nimmermehr zu gewarten noch zu hoffen) bey der gantzen Gemeinde / Groß und Klein / Alt und Jung geschaffet hat ; Den 23. Novembr. ist mehr-gemeldter Chur-Pfältzischer Ober-Ambts-Schultheiß abermahl auf Ober-Gimbern gekommen / und hat die arme / biß auffs Blut ausgesaugte Leuthe zur Zahlung der noch restirenden ohnverschuldeten Straff / wie auch Ersetzung der Unkosten / angehalten ; Als aber selbe ihre Unschuld und Ohnvermögenheit vorgeschützet / und daß sie mithin weder Straff noch Kosten zu erlegen schuldig seyen; wann man aber fernere Gewalt / wie vorhero / gebrauchen wolte / müsten sie / als von aller Hülff verlassene / ohnvermögende und höchst-bedrangte Leuthe es geschehen lassen / und man könte die bereits auffnotirt- und geschätzte Sachen an Häusern / Güthern / Vieh und dergleichen hinwegnehmen / dann wider so grossen Gewalt könten sie nicht ; Worauff gedachter Ober-Ambt-Schultheiß denuo gebotten / das baare Geld zu erlegen / weilen man liegende Güther und dergleichen nicht verlangte ; da aber niemand aus angezogenen Ursachen darein willigen wollen noch können / hat er zwölff aus ihnen auff Moßbach beschrieben / daß sie daselbsten / seiner eigenen Aussage nach / bey geringer Kost frohnen solten / biß sie zahlten. Und zu dieser nie leicht erhörten Extremität ist es mit diesen armen / nothleidend- und unschuldigen Leuthen gekommen / über welche auff solche Weiß gleichsam alle Wetter der Trübsahlen zusammen schlagen / und sie darunter / wann ihnen nicht noch in Zeiten / da es mit ihnen auffs höchste gekommen / bey dieser allergerechtesten Sach von höheren Orthen nach Recht und Gerechtigkeit beygesprungen und Hülffe verschafft wird / nothwendig ersticken / folglich auch endlich / da ihnen die nothdürfftige Lebens-Mittel auf eine so gar unschuldige Art gäntzlich entzogen seynd / an Leib und Seel / GOtt erbarme es! verderben müssen.

Wann nun sothane nur zum theil erzehlt- und angeführte- von Seiten des Freyherrns von Yrschen / seither so pur eigenmächtig und gewaltthätig bloß nur nach seiner vermeinten Convenienz, und ohne weiters der Sachen Wichtigkeit nach billich fürgewaltet seyn-sollendes Bedencken / vorgenommene leyder! zu der höchst-unschuldig bedrangten Evangelischen Lutherischen Unterthanen gröstem Nachtheil / Schaden und Verderben in dem zeitlich- und leiblichen- sodann zu ihrer innerlichen gar schmertzhafften Seelen-Empfindung im Geistlichen mehr als zu viel in der That wahr befindliche- auch dahero als offenbar- in dem Umkreiß gantz kündige- an sich aber è diametro contra pacem religiosam & profanam lauffende Religions-Neuerungen in Kirchen und Schulen / deren pertinentiis, reditibus & accessionibus, auch was mehr übels / gefährliches / und im Grund verderbliches ad hunc usque diem darauff und daraus erfolget ist / der gantzen Christlichen und ohnpartheyischen ehrbaren Welt (wie hiemit beschiehet) zur Rechts billich- auch Reichs- Religions-Schluß-mässigen Uberleg- und Beurtheilung übergeben wird ; So ist gar kein Zweiffel / es werden wohl alle und jede zur selbst redenden Æquität / auch Fried und Einigkeit geneigte patriotische Gemüther hohen und niedern Stands utriusque & Romano-Catholicæ & Evangelicæ Religionis im Heil. Römischen Reich / auch ausser demselben / welchen diese entsetzliche- gantz ohngewöhnlich- und ausserordentliche Proceduren zu Ohren kommen / über sothanes des Herrn Baron von Yrsch allzuunbilliges nullo modo ac jure justificirliches Verfahren (daß er zumahlen summa cum

violenta in subditorum Feudalium damnum, perniciem ac interitum totalem adhibitâ, unter dem Schein einer eingebildeten gantz ohnumschränckten Herrschafft / und darab fliessenden blinden Gehorsams / durchzutreiben alles nur ersinnlich- und möglichste vorgekehret und vorkehren lassen) ein höchstes Mißfallen schöpffen / und quasi ore sagen und bekennen / daß ihme (er mag nun pro solo Vasallo, sicque mediato, qualis immediati juribus & prærogativis ex pace publicâ gaudere nequit, oder aber pro Immediato & Membro liberæ ac immediatæ Imperii nobilitatis simul (welches letztere man seiner Richtigkeit halben an seinen Orth gestellt seyn lässet) allhier consideriret werden / dergleichen neuerliche Veränderungen in Ober-Gimbern / allerwenigstens auff den Modum, welchen Er und sein Herr Vatter seel. dißfalls vor die Hand genommen / nimmermehr zugekommen gewesen / sondern im Gegentheil sich in denen Schrancken des Religions-Friedens habe halten müssen. Die Rationes dieses Satzes seynd in propatulo, und die Sach quoad factum notorisch, quoad jus aber Reichs-kündig und in dem Pace religiosa ac profana fest gegründet; dann dermahlen nur in generalibus zu bleiben / und nicht abermahls ad omnes species solchen Religions-Neuerungen zu gehen / hat des jetzigen Vasalli, Herrn Barons von Yrsch / seel. Herr Vatter / bey der Besitznehmung dieses Feudi, wie auch hernach jener / an einem solchen Orth als in Ober-Gimbern die ohnbefugte Reformation in Einführung des Simultanei Exercitii Religionis Catholicæ in dasiger Evangelischen Kirchen / mit angemaßter an sich-Ziehung der halben Pfarr- und Schul-Competenz, Hinwegnehmung anfänglich des halben hernach aber gantzen Pfarr-Hauses und dergleichen vorgenommen / allwo pur Evangelisch-Lutherische Unterthanen gewesen / welche mit denen zweyen dazu gehörigen Filialen / Unter-Gimbern und Babstatt / den öffentlichen Evangelischen Gottes-Dienst durch ihre Pfarrer ejusdem Religionis cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus von Zeit der Reformation an / und also in Anno 1624., auch vor- und nach dem Religions-Friedens-Schluß gantz ohndisputirlich in solidum & privativè, liberè & quietè, und ohne den geringsten Eintrag / oder darzwischen gekommener Contradiction oder Turbation getrieben / und ohne daß auch jemahlen medio hoc tempore ein einiger Actus Catholicæ Religionis daselbst wäre vorgangen oder exerciret worden / oder daß man auch ex parte Catholicorum an der Kirch / Pfarr-Competenz und Schul-Gefällen oder dergleichen das allergeringste participirt gehabt / und wie mithin die Evangelische Commun von allem und jedem / ne unico quidem excepto, in quietâ & longissimâ, imò immemoriali possessione gewesen / und der Herr Baron von Yrsch / wie er selbst nicht in Abrede seyn kan / folglich hieraus keine res dubia neque litigiosa zu machen ist / sothanes Religions-Wesen also / vorgedachter massen / allda angetroffen habe; Also hat ihme auch gebühret / dasselbe in seinem vorigen Stand ohnperturbirt lediglich zu lassen / am wenigsten aber ist er befugt gewesen / ein Simultaneum in der Evangelischen Kirche selbst einzuführen / noch die potiores partes Ecclesiæ mit sambt denen reditibus & accessionibus, wie auch Pfarr-Haus / zum grösten Nachtheil und Schaden der Evangelischen Commun, des Pfarrers und Schulmeisters / via facti an sich zu ziehen / weniger diese sämbtlich in ihrer Religions-Ubung auff eine solche Weise / wie notoriè geschehen / wider ihre Gewissens-Freyheit und hergebrachtes Recht und possessionem vel quasi zu turbiren / und zu kräncken / ja gar endlich ihnen ihre Kirche bey angemaßter Straff zu verbieten; Da er aber solches alles gleichwohlen widerrechtlich gethan / muß auch alles sine ulla exceptione in pristinum statum plenariè gesetzt und restituirt werden; allermassen dieses der klare helle und unwidersprechliche Buchstab des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. & 32. in Uberfluß ausweiset. Worwider dann der Herr Baron von Yrsch auffs allerstärckeste impingiret / wann er in seinem droben sub num. 1. mentionirten Pœnal-Decret oder Befehl pro ratione minus adæquata & nullatenus in Pace Westphalicâ fundata anführet: er habe als ein Catholischer Herr des Orths sowohl im Pfarr-Haus / als in der Kirchen vi religionis prædominantis den Vorzug; dann gleichwie ohnstrittig die religio prædominans je und allweg die religio Evangelica in hoc loco gewesen / und an sich noch ist / also kan auch dahier solches Prædominium Religionis von der Persohn des zeitlichen Herrns diversæ Religionis um so weniger dependiren / als mehrbesagtes Instrumentum Pacis von dergleichen Personal-Prædominio nicht allein nicht das allergeringste disponiret / sondern im Gegentheil denenselben ein zulänglich und kräfftiges Ziel stecket / wann es expressivè klar und deutlich in dem allegirten Art. V. §. 31. heisset: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & SUBDITI, cujuscunque generis, qui sive Publicum sive Privatum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, quacunque anni parte (multo magis tempore pacis & post illud simul) sive certo pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantiâ dicti anni habuerunt, etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt &c. &c. nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationumque cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus; Et hæc omnia semper & ubique observentur eousque, donec &c. §. 32. turbari aut quocunque modo destitui verò sine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum plenariè restituantur &c.

Ob nun wohl nach dem vorhergehenden §. 30. denen Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive Secularibus, vi Juris Territorialis & Superioritatis, das Jus Reformandi Exercitium Religionis competiret; so ist jedoch von dieser Regula eine Exceptio in sequenti §. 31. jetztangezogener massen / der Subditorum halber / welche dicto tempore das freye Exercitium Religionis tam publicum quam privatum cum annexis hergebracht und ohngehindert getrieben haben /

daß

daß sie auch dabey in futurum ohnperturbirt gelassen / aut ullo modo turbati sine exceptione plenariè restituirt werden sollen und müssen / gemacht worden ; Wann solchemnach gleich dem Herrn von Yrsch sowohl quà Immediato Imperii & Membro Nobilitatis liberæ als Vasallo nach dem Chur-Pfälzischen Lehen-Brief (worinn doch hoc in passu nichts speciales enthalten ist) das Jus Reformandi Religionem zukäme / wie der Author

in suis Meditationibus ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suevica. Specim. 450 Art. V. §. 1. ad verb. quatenus ulla &c. &c.

dieses in formalibus schreibet : Vix immediatæ nobilitati Jus Reformandi competit, ne dum ut Nobiles Mediati id sibi vindicare queunt (welches man aber dermahlen an seinen Orth gestellet seyn lässet / und andern zu propugniren oder zu defendiren übergiebet) So hat er / Herr Baron von Yrsch / jedoch seinen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen ihr competirend- und hergebrachtes Recht in Kirchen und Schulen cum annexis , fundationibus atque omnibus pertinentiis , reditibus & accessionibus, keineswegs contra legem publicam & sanctionem pragmaticam weder im geringsten schmählern/ noch zum theil oder gantz entziehen und wegnehmen / noch auch mit denen Pfarr- und Schul-Einkünfften contra Observationem & Possessionem Evangelicorum , nach seinem Gefallen / wie er via facti gethan / disponiren oder schalten und walten / dem einen solche nehmen / und dem andern geben oder zueignen können ; Status quippe Imperii quidem non est impediendus in jure reformandi ; At subditi etiam sunt relinquendi in Exercitio suæ Religionis libero atque possessione templorum omniumque jurium quatenus eo anno (& hactenus) possederunt.

Idem Author dicto §. 31. ad verb. hoc tamen non obstante.

Item , Dominus Territorialis vid. §. 30. Instrum. Pac. Westphalicæ , in qua pro universali & firmissima regula ipsi potestas Reformandi Religionem constituta , data ac concessa est , Subditis suis in Religione secum consentientibus de Exercitio Religionis suæ prospicere omnino potest , *modo id propriis ejus sumptibus & expensis fiat.*

Idem ad cit. §. 31. pag. m. 959. & pag. 570. & seqq.

Ubi de simultaneo , inter alia , notabiliter hæc scribit : Itaque si templa & cœtera in solidum & privativè Protestantium fuere , illi in solidum etiam & privativè in eorum possessione manebunt , subditi enim per pacem hæc ipsa templa sibi perpetuò quæsita sic habent , ut *nec proprietatem nec usum eorum Territorii Dominus* sibi vindicare amplius possit.

Aus diesem allem nun fliesset und folget ebenfalls von selbsten prono quasi alveo, daß / wann ja dem Herrn Baron von Yrsch als Catholischem Herrn das Exercitium suæ Religionis auch an dem Orth Gimbern mit seinen solcher Religion zugethanen Unterthanen zu üben / oder auch einzuführen gestattet seyn möchte / er doch solches in hunc casum , extra Ecclesiam Evangelicorum , auff seine eigene Kosten und Speesen hätte anfangen und ausführen müssen / nicht aber in der denen Evangelischen Unterthanen in solidum & privativè zustehender Kirche einrichten und ausüben / weniger die allein zum Exercitio Religionis Evangelicæ gehörige Pfarr- und Schul-Besoldungen zum mehresten Theil de facto an sich ziehen / und seinen Catholischen Geistlichen anweisen / noch auch den Evangelischen Pfarrer aus dem Pfarr-Haus mit Gewalt vertreiben / und dasselbe dem Catholischen einraumen/ ja endlich so gar in der Kirch den Altar / Sacristey und Cantzel der Evangelischen Commun zu vermeyntem Gebrauch seines Gottes-Diensts / mit angemaßter sträfflicher Verbietung der Kirch / da jene sich ihres wohlhergebrachten Rechts nicht begeben wollen / noch auch mit gutem Gewissen darauff renunciren können / hinwegnehmen sollen ; dann hierzu ist er / wie mehrmahlen evinciret worden / so wenig als zu der Rechts widrigen Prohibition und andictirten so hohen Geld-Straff nur im allergeringsten befugt gewesen ; dahero auch diese Evangelische Unterthanen / da sie bey ihrem privativè ohndisputirlich competirenden Kirchen-Recht cum omnibus pertinentiis , ex Instrumento Pacis Westphalicæ , contra ejusmodi injusta attentata , turbationes & novationes sich fest befugter Dingen / doch allezeit modestè & summis cum precibus , nunquam autem tumultu & strepitu zu erhalten und zu behaupten getrachtet haben / und annoch trachten / keineswegs verdacht- weniger ihnen zu einigem Ungehorsam oder Renitenz ausgeleget werden kan / daß sie / solchen ohnbefugten Verbotts ohngeachtet / dennoch in die Kirchen gegangen / und den Pfarrer in Fürtragung Göttlichen Worts/ von der alten Cantzel predigen gehöret / folglich auch zu Erlegung der gantz ohnverschuldeten Straff sich nicht verstanden haben ; Jnmassen selbe in solchem Fall / da ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit darunter periclitirt / dergleichen Verbotte salvâ conscientiâ nicht pariren können ; Habemus enim hoc in casu certissimam regulam , quod Deo magis quam hominibus obediendum ; itaque illis præceptis est parendum , quæ sine vulnere conscientiæ impleri possunt ; Wannenhero auch diese so überaus harte- und Seelen-empfindlich- bedrangsaalte Unterthanen damit weit gewissenhaffter gehandelt / daß sie lieber so lang / biß ihnen Hülff erscheinet / als sich so hoch an dem allmächtigen GOtt per paritionem conscientiæ onerosam versündigen- und die äusserste Seelen-Gefahr sich über den Hals ziehen wollen. Es ist aber bey diesem Handel solchen guten armen und verlassenen Leuthen / leyder ! just ergangen / wie mehrbesagter Author

Ad Instrumentum Pacis Westphalicæ §. 34. Artic. V. verb. nullique rationibus ansam præbeant.

gar merckwürdig schreibet : Interea cavendum est , ne subditis eveniat , quod agno in fabula cum lupo , cui ille turbaverat aquam , etsi loco inferiori stetisset , ut flumen à lupo ad Agnum deferretur. Ita enim plerumque evenit , ut initium injuriarum à potentioribus fiat , & deinde infirmioribus,

bus,

bus, fiad omnia imperia non statim fasces submittunt, conflatur invidia inobedientiæ & turbarum. Neque audiuntur, etsi testentur jure se experiri velle; nam hoc à rationibus novaturientium alienum, qui ante omnia id agunt, ut dejectis quocunque modo possessione subditis ipsi subintrent, & sic loco pulsos ad æternas ablegent lites summo cum dispendio suorum jurium, quæ forte nunquam post hæc recuperaturi sunt, tardo sanè & debili judicis auxilio &c.

Gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem Pfarrer Heß / welcher / wie er ein ordentlich-vocirter/ præsentirter/ confirmirt- und facto ipso, obgleich nicht mit denen anderer Orthen gewöhnlichen Solennitäten (weilen es dem Herrn Baron von Yrsch nicht anderst gefallen) introducirter Pfarrer / mithin über diese seine Pfarr-Kinder im Lehr- und Predigt-Ambt gesetzt ist; also hat er auch Gewissens-halber von seinem ihme anvertrauten geistlichen Ambt und Verrichtung nicht so schlechter Dingen abstehen / weniger den angemutheten so nachtheilig- als schändlichen Revers bonâ conscientiâ unterschreiben/ am wenigsten aber solcherwegen anmaßlich cassirt werden können. Invitâ enim & reluctante conscientiâ Ministrum Ecclesiæ vocatum & ordinatum ad Subscriptionem reversalium sub pœnâ remotionis & exauctorationis urgeri non posse, nec ob id Principem damnare aut condemnare eum debere, statuunt omnes Theologi A. C. addicti ac JCti ad hanc materiam. Licet etiam Pastor errante conscientiâ se non posse subscribere existimat, cum & erroneæ quoque conscientiæ quid indulgendum.

Confer. Brunnem. de Jure Ecclef. cap. 5. §. 26. & ibid. Stryck. in notis ad verb. Salvâ conscientia subscribere reversalibus, aliique hic citati Dd.

Was aber die von dem Herrn Baron von Yrsch ohne rechtmäßig- und erhebliche Ursachen / via facti, vorgenommene nichtige Absetzung dieses Pfarrer Heßens concernirt; so ist es an deme / kan auch dem Herrn von Yrsch / als einem Chur-Pfältzischen Regierungs Rath aus denen Canonischen Rechten und sonsten nicht ohnbekandt seyn / daß ein ordentlich-vocirt-præsentirt-ordinirt- und confirmirter Minister Ecclesiæ, wann derselbe in seinem Leben / Ambt und Lehr ohntadelhafft ist / und sich bey einer Gemeinde nicht ärgerlich erfinden lässet / noch in crimine atrocissimo begriffen / nicht so schlechter Dings pro Arbitrio Domini removirt oder abgesetzt werden kan / sondern es gehören nicht nur gar wichtige und relevante Ursachen darzu / und es muß auch plenaria & legitima causæ cognitio vorhergehen; Ministri quippe Ecclesiæ ab officio removeri non possunt, nisi justa remotionis causa subsit;

Carpzov. Jurispr. Consist. Lib. 3. Def. 110.

Et Princeps, Magistratus, vel Dominus Territorii, vel, apud Protestantes, in ejus locum Consistorium, remotionem Pastoris non nisi legitimè, h. e. observato processu legitimo, præviaque causæ cognitione exacta, expedire potest, ex hisce rationibus: 1. quia non minimi præjudicii est actus remotionis, quippe quo non modo existimatio Pastoris periclitatur, sed etiam proventus & reditus ipsi auferuntur. 2. non est permittendum plebis temeritati vel potentiorum arbitrio, absque legitima causæ cognitione & examine Ministrum Ecclesiæ loco movere & in exilium ejicere. Et ex quo 3. Minister Ecclesiæ in possessione muneris & functionis Ecclesiasticæ & constitutus absque causæ cognitione eâ destitui nequit, quia nemini possessio sine plena causæ cognitione est auferenda; quin etsi justa auferendæ possessionis causa subsit, attamen non nisi cognito bene negotio, partibusque hinc inde auditis, ad privationem est procedendum; sunt verba

Cit. Carpzov. d. l. 3. Def. 111.

Nach solchem nun kan ohne grosse Mühe und Nachsinnen von einem jeden ohnpartheyischen geurtheilet werden / wie allzufüreilig der Herr von Yrsch in diesem Stück mit dem unschuldigen Pfarrer Heß/ der seiner Lehr- und Lebens-Wandels halber bey seinen Pfarr-Kindern / nach Ausweiß Attestati sub Num. 20., und überall in der Nachbarschafft ein gutes Lob würdiges Zeugnüß hat / gehandelt / und wie so gar weniger bey der Sach die vorgeschriebene und auff der selbst-redenden natürlichen Billichkeit beruhende Ordnung Rechtens beobachtet habe / folglich wie nichtig und krafftloß diese mit blosser Gewalt contra regulas prudentiæ vorgenommene Absetzung vorgenommen seye; Wann weiter betrachtet wird / daß / wann ja mehrberührter Pfarrer Heß / wie doch in facto nicht ist / der Herr Baron von Yrsch auch ihme mit Warheits-Grund nicht imputiren wird können / sich in Lehr und Leben auf ein- oder andere Weiß scandalos, ungebührlich und ärgerlich auffgeführet haben solte / die præscribirte Admonition und Gradus bey ihme hätten adhibirt werden müssen; Minister enim Ecclesiæ de corrigendis moribus nondum admonitus mox ab officio removeri non debet, sed gradus in pœnis ejusmodi irrogandis observari solent & debent;

Num. 20.

Strick. in notis ad Brunnem. Tract. de Jure Ecclef. Lib. 2. Cap. 19. §. 3. verb. muneris clericalis privatio, Carpzov. lib. 3. def. 112.

Eben so ohnbefugt ist dann auch / ex hoc præsupposito, der Herr Baron von Yrsch gewesen / an des Pfarrers Heßen Stell einen andern / und zwar den droben mentionirter massen ex justâ causâ vorher abgesetzten Pfarrer Michaël wieder anzunehmen / und der Evangelischen Commun mit Gewalt obtrudiren zu wollen; Welcher Landkündiger Dingen ein in Lehr / Leben und Wandel überall übel und heßlich beschriener- in dem äussersten Grad ärgerlicher Mann ist; dann wie kan er der Gemeinde erbaulich / nütz- und verträglich seyn / da er sich selbst nicht zu gouverniren weiß / und ein ruchloses / böses und s. v. säuisches Leben führet / daß er auch deßwegen in der gantzen Gegend der s. v. Sau-Michel genennt wird / massen er dann auch nach der Anlag sub Num. 21. eines hochsträfflichen Criminis Falsi durch falsches collectiren zu Rotenburg an der Tauber / selbiger Zeiten klar überführet und bekannt gemacht/

Num. 21.

macht / auch deßwegen allda zu gefänglichen Hafften gebracht / und zur Inquisition gezogen worden / an denen bey dem Herrn Baron von Degenfeld begangenen / und vermöge vorhandenen Inquisitions-Protocolli ebenfalls convincirter Ubel und Missethaten zu geschweigen / die alle notorisch sind / und ihn ipso facto & jure ad Ministerium sacrorum & Ecclesiæ unfähig und untüchtig machen. Dannenhero auch / und aus solchen erheblichen Ursachen die Evangelische Unterthanen bis auf ein paar / so seines Gelichters seynd / ihn Michaël vor ihren Pfarrer mit Recht nicht erkennen / weniger ihme in seine Predigten / die zumahlen nicht- und am wenigsten mit seinem scandalosen Leben correspondiren / gehen- noch auch in andern Fällen sich seiner Gewissenshalber bedienen wollen / und alleweil noch nicht bedienen / auch nimmermehr bedienen werden ; Vorab da derselbe von dem Patrono Ecclesiæ dißmahlen nicht præsentirt / mithin auch kein ordentlich beruffener Diener GOttes / sondern ein sich intromittirter Miedling ist; manifestissimi autem juris est, institutionem Sacerdotis factam ab Episcopo (vel Domino Territorii) in Ecclesia patronata sine præsentatione Patroni ipso jure nullam esse,

Cap. 19. x. de Jur. Patron. Strick. in notis ad dict. Brunnem. Lib. 1. C. 8. §. 2.

Gestalten dann das hohe Dohm-Capitul zu Wormbs / als Patronus hujus Ecclesiæ und Zehend-Herr der Orthen Ober-Gimbern und Babstatt / von keinem andern Pfarrer / als welchen dasselbe an dem Pfarrer Hessen præsentiret hat / besag Anlag sub Num. 22., wissen noch darvor erkennen / mithin auch keinem andern- als diesem die Pfarr Competenz reichen / und sich darüber vor voll quittiren lassen; von dem de facto auf Ober-Gimbern gesetzten Catholischen Geistlichen aber weder Notiz nehmen- noch eine Quittung acceptiren will / und das aus der von selbst leicht begreiffender Ursach / daß das Exercitium Religionis Publicum von Zeit der Reformation an / bis auf diese Stund denen Evangelischen Unterthanen daselbst in solidum und privativè zustehet / und mithin diese in Possessione Redituum Ecclesiæ notoriè seynd und seyn sollen. So ist auch über das ex Jure Canonico & Ecclesiastico wohl bekannt / quod Patronus (qualem tamen se arrogavit Baro de Yrsch) tenetur præsentare Pastorem cum consensu populi, id quod juri divino conforme, & hoc intelligitur insuper de consensu libero & spontaneo, non de eo, qui per minas elicitur, aut per promissiones, subornationes, corruptiones, persuasiones & alias artes illicitas; cum & inter Pastorem & Ecclesiam sit quasi connubium quoddam, certè utriusque consensus liber esse debet.

Num. 22.

Brunnem. Lib. 2. C. 8. §. 19.

à quocunque autem fiat vocatio aut electio, id sanè immutabilis juris est, ne Ecclesiæ Christianæ invitæ, sicque invito seu ex honesta causa dissentiente populo obtrudatur Pastor.

Per C. nulla. dist. 62. C. ordination. C. 1. quæst. 1. C. vota. 27. dist. 65. L. jubemus. C. de Episc. audient. Brunnem. Lib. 1. Cap. 5. §. 5. ibidem Stryck in notis ad §. 1. verb. concurrit triplex.

Gleichwie ex hisce deductis & pro veritate factorum injustificabilium clarè demonstratis der Herr Baron von Yrsch / und vor Ihme dessen seel. Herr Vatter in allen Stücken / auch kein einiges ausgenommen / derer noch viele / wann es Zeit und Gelegenheit dißmahlen leiden wollen / eben so mit Bestand der Warheit und Erfindlichkeit angeführet werden könten / mittelst überall durchdringender eigenmächtiger Gewalt contra evidentissimas sanctiones pragmaticas mit seinen ohnverschuldeten armen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen verfahren ist; also hat dieser auf gleiche Weise auch bey deme suprà angezogen- noch niemahlen zum Vorschein gekommenen Vergleich es mit denenselben und denen eingepfarrten Babstättern gemacht: Dann da er bereits mehr angeführter massen / vorhero das Simultaneum Exercitium Religionis Romano-Catholicæ in denen Evangelischen Kirchen selbst contra Pacem Religiosam & Profanam de facto eingerichtet / die Pfarr-Competenz und das Pfarr-Hauß zur Helffte authoritativè & violenter weggenommen / und dem Catholischen Geistlichen ohnbehörig zugeeignet / auch mehr andere Reichs-Religions-Schlüß-widrige Neuerungen und Turbationes vorgenommen / mithin auch vermeynt gehabt / es seye nunmehro nicht mehr res integra, und die Evangelische Unterthanen müsten nun nolentes volentes, da sie gleichsam von aller menschlichen Hülffe / leyder! verlassen / nach seiner Convenienz leben / oder nach seiner Pfeiffe tantzen; so hat er ihnen einen Vergleich über das ihnen bereits vorhero mit Gewalt abgenommene an berührten Juribus ipsis privativè competentibus angemuthet / auch solchen endlich theils mit süssen Schmeichelenen und grossen Versprechungen / theils aber / da diese nichts rechts pro ejus proposito verfangen wollen / mit vielen Bedrohungen authoritativè & imperativè obtrudirt / und das aus der alleinigen Absicht / damit er seiner Meynung nach durch solchen- obgleich extorquirten Vergleich einen desto festern Fuß mit Recht zu solchen de facto arripirt- gehabten Dingen / aus der in dem Artic. V. §. 31. Pacis Westphalicæ reservirten Clausula &c. Donec de Religione Christiana vel universaliter inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter conventum &c. wider die Evangelische Unterthanen in futurum erhalten möchte; Allein es wird und kan ein jeder impartialer und vernünfftiger Mensch bey solchen Umständen von selbsten leichtlich ermessen / daß / gleichwie der Anfang und die Structura von Seiten des Herrn Baron von Yrsch durchaus gewaltthätig / böß / unverantwortlich und an sich verbotten / also auch die Nachfolge / und was darauf weiters gebauet worden / von gleicher Consideration sey / und gehalten werden müsse; quicquid enim ab initio violentum & vitiosum, tractu temporis convalescere nequit. Und wie kan man sich vorstellen / oder nur auf einige Weiß præsumiren / daß sothane transactio ex parte der Evangelischen Unterthanen mit freyem gutem und ohngezwungenem Willen fürgegangen und erfolget seye / da ihnen ihre Kirchen-Jura cum Appertinentiis, reditibus & accessionibus zuvor mentionirter massen wider dero

Einwilligung / ja gegen alles- wiewohl vergebliches protestiren / mit Gewalt vorher schon entzogen waren / und sie darzu nicht mehr oder anderst nicht als durch höhere Hülffe zu gelangen vermochten / weniger im Stand waren / und noch seynd; vielmehr wird ex hisce præludiis violentis iniquis & prohibitivis, das Gegentheil / daß es nicht mit der Subditorum gutem und freyen Willen geschehen seye / rechtlich præsumiret / und daß mithin dieselbe solche Transaction als erzwungen / und dahero als null und unkräfftig keineswegs auch um so weniger verbindet / noch dem Herrn Baron von Yrschen ein vermeintes Recht (so besser ein Unrecht zu nennen ist) dadurch acquiriret worden; Illud quippe mutuo consensu conventum non intelligitur, quod Princeps vel Dominus Territorii subditis imperat magis, vel vi & coactione extorquet, quàm de quo cum illis, præprimis præcedente iniquissima violentia, libere convenit; Als er / Herr von Yrsch / selbsten niemahlen bey solchem- obwohl nichtigem Vergleich / (dessen Inhalt die Subditi Evangelici nicht einmahl wissen / auch kein Exemplar noch Abschrifft / wie schon droben erwehnet / in Handen gehabt / und noch haben) verblieben / sondern denselben / wann er auch verbindlich / wie doch nicht / wäre / in viele Wege bishero gebrochen / da er nach seiner vermeynten Convenienz eine gewaltthätige Neuerung über die andere / mit völliger Hinwegnehmung des Pfarr-Hauses / mercklich weiterer Schmählerung der Helffte Pfarr-Competenz, Abkürtzung der Schul-Besoldung / eigenmächtiger Arrogirung der alten Cantzel / hohen Altars und Sacristey in der Evangelischen Kirchen und sonsten mehr vorgenommen / mitfolglich auch er derjenige allenfalls ist / welcher den vermeynten Transact gebrochen und zernichtet hat.

Bey allen solchen vorangeführten recht überhäufften Drangsaalen nun / so offt mentionirte Evangelisch-Lutherische Chur-Pfältzische Lehens-Unterthanen von dem Herrn Baron von Yrsch die Zeit über in Ubermaß erlitten und ausstehen müssen / ist zuletzt dieses das Hertz-betrübteste und deplorableste- mithin commiserations-würdigste hinzu gekommen / daß sie über all solches ihnen zugefügte gröste Unrecht / erlittene allerhefftigste Gewaltthätigkeiten in ihrer Kirchen- und Schulen Berechtsame cum omnibus pertinentiis, noch darzu durch die letzt gantz ohnverschuldeter Weiß wegen einer Sach / worzu sie doch optimo maximo jure befugt gewesen / und noch seyn / verhängte / und ihnen eingelegte überschwere und harte Executiones totaliter ruinirt / und beynahe an den elenden Bettelstab gebracht worden seynd; Gleichwie aber dieselben nicht des Herrn Baron von Yrsch eigenthümliche / wormit er nach Gefallen hat umgehen können / sondern Chur-Pfältzische Lehens-Unterthanen seynd / die ein Vasallus, vermög Eyd und Pflichten / seinem gnädigsten Lehen-Herrn nach äusserstem Vermögen conserviren / und nicht in den äussersten Grund / wie geschehen / verderben solle; also lässet man auch dahin gestellet seyn / wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als ein Ruhm-würdigster hoher Beschützer und Erhalter seiner unterthänigst-getreuen Unterthanen / alle diese fast nie erhörte Proceduren / aller-extremestes Verderben derer selben / und beynahe irreparable Deterioration Dero Lehens auf Seiten des Herrn Baron von Yrsch / und die ihme dazu geholffen / ansehen / und was vor eine schwere Verantwortung Sie von Ihnen fordern werden; Wenigstens leben zu Deroselben Dero Lebenslang getreueste Lehens-Unterthanen / so zu Denenselben ihren alleinigen Recours allforderist in gantz tieffester Devotion hiemit nehmen / dieser festen unterthänigsten Zuversicht und Hoffnung / Sie diesen ihren unglückseeligen und Commiserations-würdigen betrübten Zustand mit mitleydigen gnädigsten Augen anzusehen / annmithin aus Churfürstlicher Macht und hohen Lands-Authorität diese Ihre Evangelisch-Lutherische Lehens-Unterthanen wider alle solche Gewalt kräfftig zu schützen / das Evangelische Kirchen-Wesen zu Ober-Gimbern cum pertinentiis, reditibus & accessionibus in den alten Stand / wie es vor unfürdencklichen Jahren kundbarlich gewesen / und vor denen Rechts- und Reichs-Constitutions-widrigen Neuerungen / Turbationen / Attentaten und Eingriffen gestonden / nach klarer Maaßgab des Instrumenti Pacis Westphälicæ, utpote legis & sanctionis pragmaticæ Romano-Germanici Imperii alsofort / da die mehr angezogene facta violenta, illicita & omni jure prohibitiva notoria und ohne weitere sonders nöthige Untersuchung klar am Tage liegen / von Seiten der Unterthanen aber aus angeführten Ursachen in der That summum in mora periculum vorhanden ist / zu stellen / mithin auch Dero Lehens-Unterthanen in allem plenariè dißfalls zu restituiren; wie weniger nicht den Herrn Baron von Yrsch / als unbilligen Urheber alles dieses Unwesens / auch alleinigen Ursacher solchen total Ruins, Dero Lehens-Unterthanen / zu ohnverlängter Refundirung derer von ihme absque ullâ juste ac relevante causâ, folglich ohnrechtmässiger Weiß erpreßten schweren Executions- und anderer sehr vielen causirten Unkosten / Schaden / Mühe und Versaumnuß auf das nachdrücklichst- und ernstlichste anzuhalten / so dann auch den ordentlich-bestellten Pfarrer Heß in die Mutter-Kirch und das Pfarr-Haus zu Ober-Gimbern / sambt der völligen Pfarr-Competenz, wiederum einzusetzen / und endlich den Herrn Baron von Yrsch dahin / daß er die Evangelisch-Lutherische Unterthanen allda / sambt ihrem Pfarrer / so lange derselbe / wie gar nicht zu zweiffeln / sich ferner Christlich / still und ohntadelhafft aufführet / in ihrem freyen öffentlichen Gottes-Dienst & Religionis-Exercitio von nun an und ins künfftige allezeit ruhig und ohnturbirt- auch ohngekränckt lassen möge und solle / bey hoher Straff anzuweisen gnädigst Land-vätterlich geruhen werden.

Bey-

Beylagen

à Num. 1. usque 22. inclusivè.

Num 1.

Aus der Unterthanen / und in specie von der Lutherischen Gemeind eingeschickten Memoriali, habe mit sonderbarem Mißvergnügen ersehen / wie dieselbe zu verhindern suchen / daß entweders der Herr Pfarrer Michael / wann er sich seiner Habilität legitimirt haben wird / oder dessen Successor das Lutherische Schul-Haus nicht beziehen / sondern im Pfarr-Haus verbleiben möchte ; Alldieweilen aber zu Hemmung aller Disordre, Zanck und Widerwillen ich nimmermehr zugeben will / daß zwey Pfarrherren in einem Pfarr-Haus wohnen sollen / sondern ich / als Catholischer Herr des Orths / sowohl im Pfarr-Haus / als in der Kirche vi Religionis prædominantis, den Vorzug prætendire ; als hat Ambtmann Lang den Lutherischen Pfarrer in das auch Lutherische Schul-Haus ohne weiters Nachsehen auf den zukommenden Montag / als den 5. Martii, zu logiren / und die Renitenten / wer oder welcher er seye / mit 50. Rthlr. Straff zu belegen / und so derselbe die Geld-Straffe nicht zu erlegen vermöchte / denselben auszuschaffen ; Gestalten dann auch bey solcher Bewandnuß ein zeitlicher Lutherischer Pfarrer die Schul mit zuversehen hat / so daß es der Lutherischen und gantzen Gemeind keinen Nachtheil an ihrer Gerechtigkeit verursachen / sondern wie vorhin ein Schul-Haus seyn solle ; Und dieses ist mein ernstlicher Befehl. Signirt de dato Heydelberg den 3. Martii 1714.

Chur-Pfaltz-Regierungs-und Hof-Gerichts-Rath
P. F. J. von Yrsch / Freyherr.

Num. 2.

Examinatio.

Es hat bey des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns / Herrn Marggrafens zu Baaden und Hochberg / Landgrafens zu Saussenberg / Grafens zu Sponheim und Eberstein / Herrn zu Rötelen / Badenweiler / Lohr und Mahlberg ꝛc. Der Röm. Käyserlich- und Königlich-Catholischen Majestät / wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyses bestellten respect. General-Feld-Marschalls und General-Feld-Zeugmeister / auch Obristens über ein Kayserlich Regiment zu Fuß / verordnetem Consistorio, Johann Caspar Heß / aus dem Hessen-Darmstädtischen gebürtig / sich geziemender massen um das Examen angemeldet / worzu er nach denen von ihme wegen seines guten Lebens / Wandels und Studiorum vorgewiesenen Attestationen admittiret / und darinnen / wie auch in der abgelegten Prob-Predigt dergestalt befunden worden / daß man daher keinen Anstand gehabt / ihne pro Candidato Ministerii zu halten / und ihme die Versprechung zu künfftiger Promotion, unter dem hier beygedruckten Fürstl. Consistorial-Insigel zu geben. Signatum Carlspurg den 6. April. Anno 1717.

(L.S.)

Num. 3.

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL, Marggrafens zu Baaden und Hochberg / Landgrafens zu Saussenberg / Grafens zu Sponheim und Eberstein / Herrns zu Rötelen / Baadenweyler / Lohr und Mahlberg ꝛc. ꝛc.

Meines gnädigsten Fürstens und Herrns ꝛc.
Cammer-Juncker.

Ich Bernhard / Baron von und zu Müntzesheim ꝛc. thue kund und certificire hiemit / daß Inhaber dieses / der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Johann Caspar Heß / SSæ Theologiæ Candidatus, gebürtig zu Remertshaussen / Ambts Battenberg / Landgräfl. Hessen-Darmstädtischer Herrschafft / bey mir gegen die anderthalb Jahren / als Informator-Domesticus meiner Jugend in Diensten / und solch ihme anvertrauter Disciplin mit allem Eyfer / Treu und Fleiß rühmlichst vorgestanden / so daß ich nicht allein deswegen / sondern auch vielmehr über dessen honnêt geführte Conduite sattsames Vergnügen geschöpffet / daß er sich jederzeit gegen die Herrschafft in geziemender Ehrerbietung / sonst gegen jedermann ohnklagbar erwiesen / sich still / ehrbar / mäßig / eingezogen und nüchtern verhalten / und eines recht fromm- und tugendsamen Wandels beflissen ; So hat derselbe auch nicht weniger / durch die in hiesigem Gottes-Haus ihme zum öfftern zu thun verstattete Predigten / seine gute Qualitäten / und wie er sein ihme von GOtt verliehenes Talent zuforderist zu des Allerhöchsten Ehre / sodann zu sein- und des Nächsten erbaulichen Nutzen und Besten eyferigst anzuwenden trachte / sattsam an Tag und dessen gute Proben abgeleget.

Wann aber der gemeldter Herr Heß / durch sonderbare Göttliche Schickung / zum Heil. Predigt-Ambt ordentlich beruffen worden / und dabey Ursach bekommen / bey mir um seine Dimission und Attestatum seines ehrlichen Verhaltens zu bitten ; Als hab ihm solches keineswegs versagen / sondern der lieben Warheit zu steuer / in Krafft dieses offenen Briefs bester massen ertheilen / mithin jedermänniglich / nach Stands-Würden / respectivè gehorsamst-dienst- und freundlichst ersuchen wollen / sich denselben gar wohl recommendirt seyn / und ihm alle Gnad / Propension, hoch- und vielgeneigte Gunst und guten Willen wiederfahren zu lassen ; Welches derselbe nicht allein gegen jedermann gebührend demeriren wird ; sondern ich bin auch meines Orths dergleichen um einen jeden gelegenheitlich zu beschulden erbietig : Alles in Urkund meiner eigenen Hand Unterschrifft und meines beygedruckten gewöhnlichen Pittschaffts.

Datum Müntzesheim den 5. Aprilis 1717.

(L.S.) T. Bernh. Freyherr vom Müntzheim.

Num. 4.

VOCATIO.

Demnach aus erheblichen Ursachen / mein der Zeithero zu Gimbern gehabten Lutherischen Pfarrherrn / Johann Conrad Michael / seines Pfarr-Dienstes entlassen / mithin zu besserer Versehung solches Pfarr-Ambtes in das künfftige hin um ein tauglichers Subjectum mich umzusehen / Ursach gefunden habe ; Als habe krafft dieses Vorzeigern dieses / Johann Caspar Heß / zur künfftigen Observanz dieses Officii, ernennen und vociren wollen. Welches geschehen Ober-Gimbern den 23. Aprilis 1717.

(L.S.) P. F. Freyherr von Yrsch.

Num. 5.

ORDINATIO.

Salutem à Salutis Fonte JESU.

Lectori Benevolo !

QUod à Generoso Domino Barone de Yrsch & Gimpern legitimè ad Pastoratum Gimperensem vocato, viro nempe Reverendo atque Perdocto Domino Johanni Caspano Hessio, Ordinationem in Ecclesiis nostris invariatæ Aug. Conf. addictis consuetam & à Domino Barone à nobis desideratam Dominicâ Cantate anni currentis in ædibus nostris sacris ad Providentiam denominatis impertiti fuerimus, testamur & in majorem fidem sigillo nostro consistoriali has Testimoniales corroboravimus. Heydelbergæ die 26. Aprilis 1717.

(L.S.)

Consistorii Evangelico-Lutherani Palatini Electoralis Consiliarii & respectivè Pastores,

M. Joh. Philipp Schlosser.
Georg Debus.

Daß hiebevorstehende vier Copiæ, die erste Herrn Pfarrer Johann Caspar Hessens Examen zu Durlach / de 6. April. 1717. Andere dessen Verhaltungs-Attestatum de 5. April. 1717. Dritte / seine Vocation auf Gimbern de 23. April. 1717. und dann Vierdte / dessen Ordination de 26. April. 1717. betreffend / seinen auf Papir geschriebenen Orginalien an Schrifft / Unterschrifft und Sigill, diligenti facta collatione, durchaus gleichlautend seyen / ein solches wird von mir mit eigenhändiger Unterschrifft und gewöhnlichem Notariat-Signet attestiret. Heilbronn den 1. Decembr. 1717

(L.S.)

Georg Melchior Gmelin.
Sac. Cæs. Majest. Notar. Publ. mpp.

Num. 6.

Præsentatio.

WIr Dechant und Capitul des hohen Dohm-Stiffts Wormbs thun hiemit kund / und bekennen / daß / demnach durch Amotion des vorigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers zu Ober-Gimbern / Johann Conrad Michael / besagte Pfarr vacant und erledigt worden / und selbige uns krafft daselbst habenden Juris Patronatus zu anderwärter Conferirung anheim gefallen ; Wir solchemnach / auf unterthäniges Anhalten und Bitten / Johann Caspar Heß / welcher uns auch seiner guten Doctrin und Lebens-Wandels halben sonderbar recommendiret worden / zu solcher Pfarrey

datâ fide manuali solitâ, aliisque præstitis præstandis, wie hiemit beschiehet / admittiret und zugelassen haben / und zu des Orths Herrschafft mit dieser unserer Præsentation zu dem End begleiten / womit derselbe von Schultheissen / Gericht und Gemeinde zu gedachtem Ober-Gimbern und angehörigen Filialen nicht nur vor ihren Pfarrer erkennet worden / sondern auch alle Jura Parochialia cum omnibus dependentiis, wie bißhero bräuchlich gewesen / wiederfahren und zu geniessen haben möge / in Urkund unsers hiebeygedruckten gewöhnlichen Capitular-Insiegels und Secretarii Subscription, geben Wormbs den 28. Maji 1717.

(L.S.) Ex Mdato Rmi. Capituli

Burgh. Secretar.

Num. 7.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

Bey Ew. Churfürstl. Durchleucht kan nicht umhin / höchst beschwehrt unterthänigst anzubringen / was an Seiten des Herrn Baron von Yrsch seit Anno 1698. in Religions-Sachen vor Turbationes und Neuerungen anmaßlich vorgenommen worden / und alltäglich vorgenommen werden / so die Evangelisch-Lutherische Gemeind des Gräflichen Odenckischen Fleckens Babstatt / dessen Aufsicht mir anbefohlen ist / und der sonst zur Löbl. Freyen Ritterschafft des Orths Griechgau gehöret / mir des mehreren geklaget / und in Anlag sub Sign. ☉ umständiglich referiret und erzehlet haben / worzu noch dieses kommt / so erst erfahren / und gantz neuerlich geschehen ist / daß vorwohlbesagter Herr Baron von Yrsch gegen die Evangelische zu Ober-Gimbern / so an der Kirch und Schul / und was dem anhängt / participiren / und mit denen Babstättern dißfalls parem causam haben / allerhand schwere Executiones vornimmt / und darzu die Chur-Pfältzische Reuter und Dragoner brauchet / die dabey denen Babstättern ihre auf Ober-Gimberner Gemarckung habende Wiesen abfouragiret / und also diesen armen Leuthen keinen geringen Schaden zugefüget haben.

Wann dann / gnädigster Churfürst und Herr! dergleichen Unternehmungen gegen die im Heil. Römischen Reich so scharff verpönte bekante Reichs-Constitutiones und Frieden-Schlüsse diametraliter lauffen / und streiten; Als habe Ew. Churfürstl. Durchleucht solches unterthänigst anzeigen sollen / mit beygefügter gehorsamlichster Bitt / Dieselbe geruhen / mehr-wohlgedachten Herrn Baron von Yrsch per Decretum, davon in formâ probante mir Abschrifft unterthänigst ausbitte / so gnädigst als ernstlich anbefehlen zu lassen / daß er von allen besorglichen weitern Neuerungen abstehen / das geschehene mit tentirter Execution derer Ober-Gimberer Evangelischen / Abfouragirung derer denen Babenstättern zuständiger Wiesen / und wie es sonst Nahmen haben mag / allerdings redressiren / und wegen der Kirchen / Pfarr-Haus und der Schul / auch des Evangelischen Pfarrers gantzer Besoldung / in den Stand / als es in Anno 1698. vor anmaßlich-vorgenommenen Turbationen und Neuerungen gewest / und die aufgerichtete Frieden-Schlüsse erfordern / und wollen / alles allerdings wieder herstellen und lassen solle / idque refusis damnis & expensis, hierüber ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Durlach den 18. Junii 1717.

&c. &c.

Des Bordes.

Num. 8.

Durchleuchtigster Churfürst und gnädigster Herr, ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchleucht hoher Regierung können sämbtliche Kirchspiels-Kinder der Lutherischen Kirchen zu Ober- und Unter-Gimbern / auch Babstatt / als dahin eingepfarret / höchstgedrungen unterthänigst beschwehrend vorzutragen nicht umhin / welcher massen der Herr Baron von Yrsch / als Churfürstl. Lehnträger und Dominus utilis dieser Oerther / dem von ihme selbsten / vermittelst sub Lit. A. in Copia hierbey verwahrten Vocation beruffenen-von einem Evangelisch-Lutherisch-Löblichen Consistorio zu Heydelberg / prævia, testante attestato sub Lit. B., Examinatione, durch sub Lit. C. anliegende Ordination, auf Begehren hoch-ermeldten Herrn Baron von Yrsch / ordinirten Pfarrern Johannem Casparum Hessium, aus der ohngegründeten Ursach / weilen gedachter Pfarrer / und wir sämbtliche Kirchspiels-Verwandte / einen von ihme / Herrn Baron von Yrsch / projectirten Revers, als ob uns der Evangelisch-Lutherische Gottes-Dienst nicht summo Jure, sondern aus dessen willkührlichen Gnade / und alleinig precario, & ad nutum revobabiliter in der Kirch zu Ober-Gimbern zu exerciren verstattet wäre / zu unterschreiben billiges Bedencken getragen / nicht allein Chor / Cantzel und Kirch verbotten / sondern auch durch mit dem Büttel gethane Bedrohung / ihn schimpfflicher Weiß gewaltsam ausführen zu lassen / ex loco Ober-Gimbern vertrieben / und seine Flucht nacher Babstatt zu nehmen / gezwungen / in Ermanglung des Gottes-Diensts / denselben

zu besagtem Babstatt / Administrante dicto Parocho Hessio, abzuwarten / jedem derer sämbtlichen Pfarr-Kindern bey 50. Rthlr / also zusammen bey 3000. fl. Straff verbotten / und sub dicta Pœna die Unterschreibung des Reverses zugemuthet / so fort bey deren Unterbleibung auf gemeldte Straff durch einen Corporal und sechs Reuter / mit Hinwegnehmung derer Kessel/ Pfannen und aller Effecten / ja gar des Tuchs auf der Bleich nicht verschonend / exequiret / das Evangelisch-Lutherische Pfarr-Haus mit einem Catholischen Pfarrer besetzet / und allen in angräntzenden Oerthern etabilirten Evangelisch-Lutherischen Geistlichen dergestalten einen Terrorem injiciret / daß aus Mangel eines Seelsorgers nicht allein der Gottes-Dienst unterlassen / sondern auch die in agone würcklich liegende Sterbende ohngetröstet / und bey erfolgendem Sterb-Fall ohnbegraben / und die kurtzhin gebohrne Kinder ohne Tauff liegen bleiben müssen. Ob nun obgedachtes Herrn Baron von Yrschens Gesuch dahin inclinire / um das Jus Patronatus zu behaupten / oder uns an unserm / vermög sub Lit. D. in antiquissima & quieta Possessione habenden freyen Exercitio Religionis zu turbiren / solches lassen wir / so viel das erste betrifft / als gehorsame und getreue Unterthanen / an seinem Orth / pro integra Informatione Domini Judicis allein und ohne das Onus probandi auf uns zu laden / meldende / daß wenigstens in sub Lit. E. anliegendem Lehn-Brief von einigem Jure Patronatus nicht ein Jota enthalten / sondern vielmehr in der subvirgulirten - darinnen enthaltenen Passage, daß Churfürstl. Mann / und eines jeglichen Rechten ausgenommen worden / zeiget der sub Lit. F. an Churfürstliche hohe Regierung / von dem Reformirten Kirchen-Rath beschehene Bericht / daß vormahligen Possessoribus dieses Feudi nur die Civil-Gefälle eingeraumt gewesen / und das Jus Patronatus von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz dependiret / und dahero gemeldter Reformirter Kirchen-Rath / besag Anlag sub Lit. G., den damahligen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Ablegung seiner Eyds-Pflichten citiret / solche auch demselben krafft sub Lit. H. beykommenden Extractus Protocolli würcklich abgenommen / dem hohen Dohm-Stifft Wormbs aber / welches / vermög der Anlag sub Lit. I., das Jus Patronatus & collaturæ prætendirt / hierinn contradicirt / seye derohalben deme allen / wie ihm wolle / massen wir den Punctum Juris Patronatus höherer Decision anheim lassen / und uns alleine auf antiquissimam & immemorialem Possessionem Libertatis Exercitii Religionis fundirende / alleinig melden / daß des Herrn Baron von Yrsch Herr Vatter / nachdem er mit diesem Feudo investiret worden / uns bey unserm von undencklichen Jahren hergebrachten Exercitio Religionis kräfftigst manutenirt / und dahero alle Lieb und Treu / und Einigkeit unter denen Pfarr-Kindern dergestalt unterhalten / daß dadurch bey erwachsenden Catholischen Unterthanen auf sein gütliches Angesinnen ein sonst niemahlen vorhero gewesenes Simultaneum, krafft dessen der Evangelisch-Lutherische Gottes-Dienst in der Ober-Gimber-Kirch zuerst / und hoc finito solcher denen Catholischen zu exerciren verstattet worden / auch über die vom hohen Dohm-Stifft zu Wormbs gereichte völlige Besoldung jederzeit und noch letzlich von zeitlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern quittirt worden; Wann nun hieraus klar erhellet / daß wir in antiquissima Possessione Libertatis Exercitii Religionis sowohl des Chores / als Cantzel und Kirch / wie auch des Pfarr-Hauses seyen / einfolglich darinnen per Interdictum uti possidetis utile

l. f. ff. de Serv. l. 8. §. 5. ff. si Serv. vind. Carpz. p. 2. C. 7. d. 11. Besold. p. 6. Consil. 274.

zu belauffen / auch der Punctus Juris Patronatus uns an diesem Exercitio Religionis um dasweniger hemmen kan / als wenig wir als Tertii hierzu etwas oder davon thun können / inzwischen aber durch des Herrn Barons Yrschens Verfahren obgemeldter massen intolerable Consequentien sich ereignen / als nehmen zu Ew. Churfürstl. Durchleucht hoher Regierung unsere unterthänigste Zuflucht / Fußfälligst bittende / Dieselbe gnädigst geruhen viel-besagtem Herrn Baron von Yrsch / welcher laut sub Lit. K. anverwahrten Instrumenti Notariatus das beschehene zu redressiren negiret / dahin zu vermögen / daß er alles in statu quo ante restituire / und darinnen belasse / mithin den vocirten / ordinirt- und besag Anlag sub Lit. G. zu diesem Ambt gnugsam qualificirten Pfarrern an Verrichtung des Gottes-Diensts im Chor / Kirch und Beicht-Cammer fernerhin nicht behindere / so fort die eingelegte schwere Execution ohne Entgelt aufhebe / und alle von derselben attentativè hinweggenommene Effecten ad locum unde restituiren / uns auch den freyen Zugang in die Kirch verstatten / und das Pfarr-Haus zu Beziehung unsers dermahligen Pfarrers evacuiren lasse. Welcher gnädigsten Erhör wir uns unterthänigst getröstend verharren

Ew. Churfürstl. Durchleucht

ꝛc. ꝛc.

Num. 9.

Decretum.

WAs von denen Lutherischen zu Ober- und Unter-Gimbern / auch Filial Babstatt / wider den Freyherrn von Yrsch / wegen dasigen Religions-Exercitii beschwerend angebracht / und was diesem darunter gleichfalls vorgestellt worden / solches zeigen die Anlagen mit mehrerem / und wird Chur-Pfältzischem Regierungs- und Revision-Rath / Herrn Becker / darauf Commission aufgetragen / die Sach gründlich zu untersuchen / und über das Befinden cum Voto zu referiren. Heydelberg den 1. Julii 1717.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. Metzger.

Num.

Num. 10.

Decretum.

Man hat mit mehrerem ersehen / was Chur-Pfältzischer Vasall, Freyherr von Yrsch / wegen der seinen Lutherischen Unterthanen / der angeblichen Widersetzlichkeit halben / eingelegten Execution, in ein- so anderm weiter vorgestellet / damit gedachte Unterthanen zu Zahlung der Executions-Kosten angehalten werden möchten; Gleichwie aber die gantze Sach annoch auf der Untersuchung beruhet / also hat auch ernannter Freyherr von Yrsch in so lange vorhin verordneter massen / die eingelegte Execution, zu Erspahrung weiterer Kosten / wieder aufzuheben / und die Executanten einsweilen nur Vorschuß-weiß zu befriedigen / gestalten / wann nach der Untersuchung mehrgedachte Unterthanen schuldig befunden werden solten / man selbige vor allem zu deren Refundirung anhalten wird. Heydelberg den 28. Julii 1717.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. Metzger.

Num. 11.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

Ew. Churfürstl. Durchleucht ruhet annoch in gnädigstem Angedencken / was wegen derer vom Herrn Baron von Yrsch in Religions-Sachen / vornehmender Turbationen und Neuerungen kurtz verwichener Zeit beschwerend unterthänigst geklaget / und um ohnverweilte / gnädigste Remedur gebethen habe / deme noch beyfügen muß / wie aufs neue der Ambtmann zu Ober-Gimbern drey Chur-Pfältzische Dragoner zurück gebracht / die denen Leuthen das Graß abfouragiren / und des Ambtmanns Sage nach / auf die von den vorigen verursachte Kosten exequiren sollen / und was dergleichen Drangsaalen mehr seynd. Ja es ist denen Evangelischen zu Ober-Gimbern bey 20. fl. Straff verbotten / daß keiner zu ihrem Pfarrer (deme der Sitz und Wohnung im Pfarr-Hauß zu Ober-Gimbern zugehöret) nacher Babstatt / woselbsten er / weilen selbiger zu Ober-Gimbern nicht gelitten hat werden wollen / sondern schimpfflichen tractiret und so gar bedroht worden / daß man ihn mit den Schützen oder Musquetirern wegführen lassen wolten / dermahlen sich enthält / und enthalten muß / gehen / weder derer Sacrorum in Anhörung der Predigt / Geniessung derer Heil. Sacramenten / wann einer auch kranck seye / oder werden solte / in loco Ober-Gimbern oder Babstatt sich bedienen darff / wie dann viele ein sehnlich Verlangen nach dem Heil. Abendmahl haben / aber angeregter Commination und angesetzter Straff halber / dessen nicht habhafft werden können. Wann dann gnädigster Churfürst und Herr! noch keine gerechtiste Remedur erfolget / als habe Ew. Churfürstlichen Durchl. diese fernerweite Turbationen und Neuerungen / anderer mehrer / die wegen allzugrosser Menge fast nicht erzehlt werden können / zu geschweigen / nochmahls anzeigen und denuò unterthänigst bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen / die ohnverweilte nachdrückliche Verfügung zuthun / daß nicht allein alle ferner besorgliche Verneuerungen abgestellt / sondern auch / gleich allschon das vorige mahl gebethen worden / alles allerdings in den Stand hergestellet werden möge / wie die Reichs-Constitutiones und aufgerichte Friedens-Schlüsse solches erfordern / und das gantze Kirchen-Wesen vor vorgenommenen Neuerungen in Anno 1698. sich befunden hat / idque refusis illatis gravissimis damnis & expensis, dabey die ohnedem erschöpffte arme Evangelische zu Ober-Gimbern / mit etwan vornehmenden Commissionen / oder in andere Weg / als Executionen / Straffen und sonsten in fernere Kosten und Schaden und gäntzlichen Ruin und Abgang ihrer Nahrung nicht zu stürtzen seyn werden / der an ohnverweilter gerechtister Verfügung nicht zweifflend / zu Churfürstlichen hohen Hulden und Gnaden unterthänigst mich empfehle und verbleibe

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Durlach den 12. Julii 1717.

unterthänigst gehorsamster
Des Bordes.

Num. 12.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr!

Es haben Ew. Churfürstl. Durchl. unterm 28. nechst-abgewichenen Monaths Julii gnädigst und gerechtist befohlen / daß der Herr Baron von Yrsch vorhin verordneter massen die seinen Evangelischen Unterthanen eingelegte Execution wieder aufheben solle / ich muß aber ex eo fine, wie schon von mir geschehen / Deroselben ferner gehorsamlichst zu vernehmen geben / wie solches nicht geschehen / sondern dessen Ambtmann sich verlauten lässet / wie die Unkosten vorher

vorherbezahlt seyn müsten; Wann dann/gnädigster Churfürst und Herr! dieses dem klaren Buchstaben des Churfürstl. Befehls entgegen lauffet/ und eine nicht geringe Vilipendirung hohen Churfürstlichen Respects anzeiget; als habe Ew. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen/einen scharffen Befehl ergehen zu lassen/ und von selbsten solche Mittel vorzukehren/wie die Gerechtigkeit/ auch Handhabung hohen Churfürstlichen Respects solches erfordert/ dabey um Remedirung wegen geklagter Contraventionen / die an sich Sonnen-klar und keiner Untersuchung/ zumahlen dadurch denen armen Leuthen / die ohnedem nichts zum besten haben / ohn ihr Verschulden nur grosse Kosten zuwachsen dörfften / nöthig hat / nochmahls unterthänigst gehorsamst gebethen haben / der Ew. Churfürstlichen Hulden und Gnaden unterthänigst mich empfehlend verbleibe.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Durlach den 19. Augusti
1717.

unterthänigst-gehorsamster
Des Bordes.

Num. 13.

Durchleuchtigster 2c. 2c.

Es hat uns der Hoch-Fürstlich-Marggräflich-Baaden-Durlachische Rent-Cammer-Rath zu Carls-Burg/ Herr Henrich Carl des Bordes, als Gevollmächtigter des Hoch-Gräflich-Güldensteinischen Fleckens Babstatt / einem Filial von der Mutter-Kirch zu Ober-Gimbern / laut dessen aus Durlach unterm 18. currentis anhero abgelassenen Schreibens zu vernehmen gegeben / welchergestalt an Seiten des Herrn Barons von Yrsch die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu ermeldtem Babstatt in ihren Kirchen-Gerechtigkeiten turbiret / bekümmert und angefochten werde / wie der Zweiffels ohne an Ew. Churfürstlichen Durchl. nachgesetzte hiesige Hochlöbl. Regierung von gedachtem Herrn des Bordes unterthänigst abgelassene Bericht mit mehrerem ausweisen wird. Wann wir nun von demselben ersucht worden/ in dieser der Babstatter Gemeind schweren Angelegenheit bey hochgedachter Churfürstlichen Regierung ein unterthänigstes Vor-Wort mit beyzutragen/ wie die Anlag sub Lit. A. nicht allein ausweiset/ sondern auch das unterthänigste an Ihre Churfürstl. Durchl. gerichtete/uns in Copia mitgesandte- und in solcher hier beygefügte Memoriale anzeiget; So haben wir ihme solches nicht versagen können/ zweifflen auch keineswegs/ es werde Dieselbe ohnedem/ aus Lieb zur heilsamen Justiz, solch gnädigste Verordnung ergehen zu lassen belieben / damit sowohl mehr-erwehnte Babstätter / als Gimberer Gemeind allerdings klaglos gestellt/ und von solchen Turbationen und Neuerungen gäntzlich befreyet bleiben 2c. Wir verharren mit tieffstem Respect

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Heydelberg den 22. Junii
1717.

Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherische
Consistoriales.

Num. 14.

Decretum.

Man hat sich ab denen wegen der zwischen dem Chur-Pfältzischen Vasallen/Freyherrn von Yrsch/und dessen der Lutherischen Religion zugethanen Unterthanen zu Ober und Unter-Gimbern entstandener Mißhelligkeiten/ und sonderlich gedachten Unterthanen von ermeldtem Freyherrn von Yrsch andictirten Straff und darauf eingelegten Execution, bishero eingebrachte Beschwehrden umständlich referiren lassen. Wie nun/ vermög Lehn-Briefs/ die Bestraffung dem Freyherrn von Yrsch ohndisputirlich zukommet/ als folget auch von selbsten/ daß er bey Widersetzung der Bestrafften solche durch Execution zu vermögen befugt seye. Allermassen den Unterthanen/ wann sie vermeynen / daß ihnen bey angesetzter Straff zu viel geschehen/ gleichwohl frey stehat / bey höherer Instanz dißfalls sich zubeschweren/ dergestalt jedoch daß vorhero die Straff und Kösten/ welche sie selbst wegen besagter Renitenz verursachet/ um so mehr zu erlegen schuldig / doch mehrgemeldter Freyherr von Yrsch / als ihr vorgesetzter Lehen-Herr und Obrigkeit in prima instantia ist / auch im Fall denen klagenden Unterthanen nach der Untersuchung zu viel geschehen zu seyn befunden werden solte/ er Freyherr von Yrsch/ ohne das im Stand/ selbigen die Kösten und Schaden zu refundiren/ dannenhero dem Ober-Ambt Moßbach hiemit anbefohlen wird/ mehrgemeldte Unterthanen hiernach zuvor bescheiden/ mithin selbige zur Zahlung der andictirten Straff und bishero verursachten Executions-Kosten gebührend anzuweisen. Heydelberg den 17. Augusti 1717.

Chur-Pfältzische Regierung

Hillesheim. Fleck.

Num.

Num. 15.

Durchleuchtigster 2c.

Ew. Churfürstl. Durchl. ist so wohl in der unterm 22. Maji a. c. gedruckten und gehorsamst übergebenen Specie-Facti, als auch durch sonstige warhaffte unterthänigste Remonstrationes in mehrerem dargethan worden/ mit was grossen Pressuren der Herr Baron von Yrsch / als Chur-Pfältzischer Vasall des Orths Gimbern / obgleich denen Evangelisch-Lutherischen die alldasige Mutter-Kirch ab Anno 1624. usque ad Annum 1699. und also einfolglich nicht allein Tempore Pacis Westphalicæ, sondern auch nachgehends tam ante quam post Pacem Rysvvicensem privativè, und ohne die geringste Gemeinschafft mit denen Herren Catholischen/ nebst der derenselben anklebenden Besoldung und Pfarr-Haus ruhiglich besessen/ sowohl auch als die alldasige Evangelische Gemeinde gantz ohnverschuldeter Dingen belegt/ welches dann auch so weit gekommen/ daß dessen Ambtmann nicht allein anfänglich einen Corporal mit 6. Reutern/ und nachgehends abermahlen einen Corporal mit 2. Reutern/ zu dem Ende uns zu Last geschickt / welche dann ersagten Dero Lehens Unterthanen andictirte ohnverschuldete / und zu dem völligen Ruin gereichende allzugrosse Straffe extorquiren sollen/ sondern auch selbige noch dahin weiters angewiesen/ daß / da ersagte Executanten mit der von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst-geordneten Alimentation sich sonsten vergnügen müssen / derenselben ein jeder / damit wir desto mehrers ruinirt werden möchten / des Tags 1. fl. / zwey Maaß Wein / zwey Maaß Bier / drey Pfund Fleisch und drey Pfund Brod vor ihre Executions-Gebühr und Alimentation von uns einzunehmen hätten / bis es Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen / auf die von ersagtem Ambtmann gethane Vorstellung unterm 28. Julii, nach Inhalt der Anlage sub Lit. A., dahin zu rescribiren / daß gleichwie die Sache von Deroselben noch nicht untersucht seye / also auch wohlersagter Freyherr von Yrsch die Execution aufzuheben / und / bis die Sache geendigt / den Vorschuß der Executions-Gebühr zu thun hätte.

Als dieses gnädigste Rescriptum nun dem Freyherrl. Herrn Ambtmann insinuiret wurde / so wolte derselbe solches / ohngeachtet es ihme zum drittenmahl præsentiret wurde / nicht annehmen / bedrohete auch etliche Einwohner aus dem Gräflich-Oeyckischen Flecken Babstatt / welche die Insinuation zum vierdtenmahl thun wolten / mit gefänglicher Inhafftirung / und verwiese uns endlich an den vom Herrn Baron von Yrsch hinterlassenen gevollmächtigten Herrn Hof-Gerichts-Rath Piccarden / welcher mehr-ermeldtes gnädigstes Rescriptum zwar annahme / dabey aber unterm 10. hujus pro Resolutione ertheilte / wie er in 8. Tagen darauf sich erklären wolte / mit dem weitern Zusatz / wie sein Herr Principalis ihme ohne Zweiffel darauf antworten dörffte / daß / falls Ihro Churfürstl. Durchl. die Executions-Gebühr demselben vorschiessen würden / die Befriedigung alsdann erfolgen könte; worauf es sich noch weiters ergeben / daß ich / der Pfarrer / nicht allein nicht mehr nach Gimbern zu der / durch einen ordentlichen Beruff / mir anvertrauten Mutter-Kirch kommen darff / sondern man hat auch den sämbtlichen alldortigen Evangelischen Unterthanen bey Straff anbefohlen / daß solche nicht einmahl nach dem Filial Babstatt gehen / und meine Predigten allda frequentiren dörffen / worzu noch gekommen / daß man den vorigen Pfarrern/ welcher wegen seiner einem Pfarrer ohnanständigen Lebens-Art und verschieden begangenen Malversationen nicht allein von dem Freyherrn von Degenfeld / sondern auch dem Freyherrn von Yrsch selbsten ist cassiret worden / zu Gimbern wieder angenommen / und mich den ordentlich beruffenen und auf zweymahlige des Herrn von Yrschen an das dahiesige Evangelische Consistorium beschehene Requisition, ordinirten Pfarrern dardurch de facto entsetzt / ohne mir die geringste Ursach dieser meiner thätlichen Entsetzung anzuzeigen. Wann wir nun äusserlich vernommen/ wie durch des Freyherrlich-Yrschischen Ambtmanns an Ew. Churfürstl. Durchl. beschehene ohngleiche Vorstellungen dieselbe zu Anordnung Dero unterm 28. Julii emanirten gnädigsten Rescripti sich bewegen lassen / und demselben zuwider gnädigst resolviren dörffen / daß wir die harte Executions-Gebühr zu avanciren hätten / in welcher gefaßten Furcht wir um so mehr gestärckt worden / als einer derer eingelegt-gewesenen Reutern ohne Scheu ausgesagt / wie er bereits beordert wäre / wieder aufs neue zu exequiren / auf welche Weise wir aber nicht allein gäntzlich zu Grunde gerichtet / einfolglich des von Ew. Churfürstl. Durchl. zu folge unseren præstirten Pflichten zu gewarten habenden Schutzes gäntzlich priviret werden / sondern auch durch Entziehung unsers Seelsorgers (indeme wir bey einem solchen im gantzen Umstand beschrienen scandalosen Pfarrern / als der jetzige Prediger Michael ist / unsern Gottes-Dienst zu verrichten uns nimmer resolviren können) des Exercitii Religionis uns allerdings verlustig sehen würden / welches aber / gleich ein solches den Friedens-Schlüssen und Lehen-Rechten / auch Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigster Intention entgegen / streitet:

Als gelanget an Dieselbe unsere demüthigst und flehentliche Bitte hiemit / Sie wollen gnädigst geruhen / obige der Sachen warhaffte Beschaffenheit / nach allen ihren Umständen / hocherleucht zu erwegen / anbey die gnädigste Resolution dahin abzufassen / daß sowohl ich der Pfarrer / mit welches führender Conduite und erbaulichem Lebens-Wandel wir die Gemeinde sowohl / als der gantze Umstand eine vollkommene Satisfaction nehmen / bey meiner Pfarr-Bedienung / und deroselben angehörigen Besoldung / kräfftigst manuteniret / als auch wir sämbtliche Evangelische Lehns-Unterthanen auf eine solche harte Art nicht weiters tractiret / mithin zu Zahlung der geforderten Straff- und Executions-Gelder / bis zu Austrag der Sachen / nicht angestrenget / und in Summa alles in denjenigen Stand lite pendente gelassen und hergestellet werden müsse / wie ein solches ante litis contestationem gewesen.

Wie nun solches denen natürlichen und Civil-Rechten / auch Ew. Churfürstlichen Durchl. gnädigster Intention gantz conform ist: also getrösten wir uns gnädigster Willfahrung / und verbleiben mit der allertieffesten Devotion

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste

Evangelisch-Lutherische Pfarrer und sämbtliche Einwohner des Chur-Pfältzischen Lehenbaren Orths Gimbern.

Num. 16.

Decretum.

Wird Chur-Pfaltz Regierungs- und Revisions Rathen / Herrn Becker / zugeschickt / um bey Untersuchung der Haupt-Sach hierauf zu reflectiren. Heydelberg den 21. Augusti 1717.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. A. von Fritz.

Num. 17.

Durchleuchtigster rc. rc.

Ew. Churfürstl. Durchl. ruhet annoch in gnädigster Gedächtnuß / was vor trifftige Beschwehrden wir gegen den Freyherrlich-Yrschischen Ambtmann zu Gimbern unterm 21. Augusti eingegeben / worauf Ew. Churfürstl. Durchl. auch eine solche gnädigste Reflexion getragen / daß Dieselbe an die in Sachen verordnete Hochlöbl. Commission dahin gnädigst rescribiret / damit auf den Inhalt ermeldter unserer Beschwehrden reflectiret werden möchte. Nun seynd von unsern Abgeschickten zwar einige allhier gewesen / welche mit dem vom Herrn Baron von Yrsch constituirten bevollmächtigten Herrn Hof-Gerichts-Rath sich in der Sach beredet / und da dieselbe mit grossem Wehmuth vernommen / wie immittelst Ew. Churfürstl. Durchl. Dero unterm 28. Julii geäusserste Meynung dahin geändert / daß die arme und höchst-bedrängte Chur-Pfältzische Lehens-Unterthanen die eingelegte harte Executions Gebühr nebst der andictirten schweren Straffe zu erlegen hätten / und bey demselben verbleiben solten / ob nicht ein Expediens sich hervor thun könte / vermittelst welches die Anlage nicht allzuschwer und ohnerträglich kommen würde / zu welchem Ende auch beyde Partheyen bey dem in Sachen verordneten Commissario, Herrn Regierungs-Rath Becker / zusammen getretten / und ob gleich wohlermeldter Herr Commissarius gern gesehen hätte / daß quoad Præliminaria beyde Partheyen sich vergleichen möchten / damit man desto faciler zur Untersuchung der Haupt-Sachen schreiten könne; so konten unsere Abgeschickte vor wohlersagtem Herrn Hof-Gerichts-Rath weiters nichts ausrichten / als daß der endliche Vortrag von ihm dahin geschahe / wie er jemanden an Hand geben wolte / welcher den Vorschuß auf etliche Monath thun wolte / worgegen wir aber und jeder in solidum sich zu obligiren hätten / daß in gesetzter Zeit wir die Restitution thun / und im Weigerungs-Fall von dem Herrn Baron von Yrsch uns exequiren lassen wolten / bey welchem Antrag unserer sämbtlichen Ratification einzubringen / uns drey Tag Dilation, jedoch unter Continuation der- uns wieder aufs neue zu Last liegenden Militarischen Execution, verstattet wurden.

Gleichwie nun dieses Anmuthen uns um so præjudicirlicher einzugehen vorkommen / als es auf eines hinaus käme / ob wir darein einwilligten / oder die Straffe erlegten: Als wolten wir / jedoch auf bestimmte Termin, durch ersagte unsere Abgeschickte uns finaliter dahin erklären / daß / weilen Herr Baron von Yrsch / oder dessen Ambtmann / ohne daß man vorherige Executions-Gebühr würcklich ausgerichtet hätte / die Sache auch noch sub litis pendentia lieget / krafft welchem sie juxta Jura clarissima in dem Statu und so lang zu belassen seyn müste / wie solche ante litis Contestationem gewesen ist / wir die Helffte deren ausgelegten Executions-Kosten nach dem Churfürstlichen Reglement, salvo tamen nostro Jure, ihme Herrn von Yrsch restituiren / und demnach des weitern Ausgangs gewärtig seyn wolten / mit der beygefügten Clausul: daß / falls wir in der Sach succumbiren solten / wir alsdann dasjenige zu præstiren bereit seyen / worzu wir von Rechts-wegen condemnirt werden würden. Und da unsere Deputati mit gnugsamer Vollmacht um zu transigiren anhero reisen wolten / so liesse der Freyherrliche Yrschische Ambtmann uns sämbtlich vorfordern / und bey 10. Thlr. Straffe bedeuten / daß / falls wir den vom Herrn Hof-Gerichts-Rath Piccarden gethanen Vortrag nicht eingehen wolten / keiner von uns zum Orth hinaus gehen durffte / und wir also einfolglich gleich den Gefangenen bey der harten Execution uns auch würcklich eingesperret sehen müssen: Wann dann / gnädigster Churfürst und Herr / hieraus nichts anders abgenommen werden kan / als daß der Freyherrliche Yrschische Ambtmann uns nichts anders als den totalen Ruin zuzuwenden / mithin durch seine ohnverantwortliche Proceduren uns arme- gleichsam von aller Menschlichen Hülffe verlassene- Ew. Churfürstl. Durchleucht Lehens-Unterthanen von Haus und Hof zu jagen gedencket / welches aber / gleichwie solches Ew. Churfürstliche Durchleucht keineswegs billigen werden; Also nehmen wir nochmahlen unsern unterthänigsten Recours zu Dero hohen Protection, mit demüthigster Bitte / es wollen Dieselbe gnädigst geruhen / uns in dieselbe / als unser gnädigster Ober-Herr und Landes-Vatter / auf- und anzu-

anzunehmen / und gnädigst zu erlauben / daß / falls es etwan Deroselben nicht gnädigst gefällig seyn solte / dem unterm 28. Julii gnädigst ertheilten Judicato zu inhæriren / dennoch wenigstens die durch den Herrn Baron von Yrsch causirte Executions-Kosten / der bey Dero Löbl. Kriegs-Commissariat üblichen Ordinanz gemäß (absque ullo tamen nostro præjudicio) bis zu Austrag der Sache / in Abwesenheit des Herrn Commissarii, um so mehr in Depositum zu nehmen / mithin die uns zu schwehr über dem Hals liegende Execution hinwiederum aufzuheben / als der Herr Baron von Yrsch / oder dessen Ambtmann / die mehreste Executions-Kosten schon würcklich dargeschossen hat / die andictirte Straff aber bis zu völliger Erörterung der Haupt-Sache in suspenso zu lassen.

Gleichwie nun dieses unser unterthänigstes Bitten ein Petitum innocentissimum ist / welches von einem Richter gar selten pflegt abgestrafft zu werden; also getrösten wir uns auch gnädigster Erhör- und Willfahrung / und verbleiben in dieser unterthänigsten Zuversicht mit dem allertieffesten Respect,

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Heydelberg den 2. Septembris 1717.

unterthänigste
Evangelisch-sämbtlich Lutherische Unterthanen.

Durchleuchtigster 2c. 2c.

EW. Churfürstl. Durchleucht geben wir ferner unterthänigst zu vernehmen / welcher gestalten unterm 1. dieses von unserem Ambtmann anbefohlen worden / bey vier Rthlr. Straff zu Moßbach zu erscheinen / allwo wir dann erschienen / und / wie uns gleichfalls anbefohlen worden / jeder 8. fl. zu sich zu genommen; nachdeme wir nun wahrnehmen müssen / daß solche 8. fl. wegen der Unkosten und Straff seyn solten / so fort den Ambts-Schultheissen gebethen / in Gedult zu stehen / bis die Sache von Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigst angeordneter Hoch-löbl. Commission rechtlich untersuchet / und wo wir alsdann schuldig und gehalten wären / so wolten wir es zahlen; alleine es hat jedoch dieser sich nicht damit begnügen lassen wollen / sondern ist de facto zugefahren / und hat neun Burger in Arrest genommen / mit dem Bedeuten / wann wir einen hohen Regierungs-Befehl brächten / alsdann diese unsere Mit-Bürger wieder loß kommen solten. Dahero so gelanget abermahls unsere unterthänigste Bitte hiemit / Ew. Churfürstl. Durchl. hohe Regierung doch gnädigst geruhen möchte / den gnädigsten Befehl ergehen zu lassen / damit unsere Mit-Burger wieder in ruhigen Stand zu setzen / anbey diese hohe Gnad uns gnädigst angedeyhen zu lassen / was wir hierunter unterthänigst gebethen haben.

Num. 18.

Decretum.

WIrd dem Ober-Ambt Moßbach zugeschickt / um die Supplicanten zufolg des an dasselbe ergangenen letzteren Befehls zur Gebühr anzuhalten / jedoch / so viel die Executions-Gebühr betrifft / über die Ordinanz nichts zu extendiren. Heydelberg / den 3. Septembris 1717.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. A. von Fritz.

Num. 19.

ALldieweilen die gegen die Lutherische Unterthanen zu Ober-Gimbern verhängte Execution nicht das mindeste verfangen wollen; so soll in Erfolg erlassenen Hochlöbl. Regierungs-Befehle / der Ambts-Both Müntz / mit Zuziehung noch etlicher / einem jeden Eingangs gedachter Unterthanen fünff Malter Dünckel / oder so viel andere Früchten in gleichem Werth / krafft dessen / ausdröschen / und dem Ambtmann gegen seinen Schein auf alldasigen Herrschafftlichen Speicher verwahrlich hinliefern; Auch zweiffelt man nicht / es werde die Militarische Execution schon befohlner massen wiederum gewichen seyn / und hat sich übrigens der Ambts-Both bey berührten Unterthanen des Dröschens halber vom Herrn Ambtmann anweisen zu lassen. Moßbach den 10. Septembris 1717.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt.

Moßbach.

Num. 20.

DEmnach unser zu Ober und Unter-Gimbern / wie auch Babstatt / ordentlich vocirt- und angenommener Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / Herr Johann Caspar Heß / von der ihm von GOtt anvertrauten- und von dasiger Herrschafft selbsten angewiesenen Mutter-Kirche zu Ober-Gimbern gewaltthätig und unverschuldeter Weiß vertrieben worden / solches aber von Ubelgesinnten oder auch der Sachen unkündigen Leuthen ihme unserm treuen Seelsorger zum Nachtheil nicht ver-

lehrt möge verstanden und ausgedeutet werden; Als haben wir / dessen sämbtliche Zuhörer / zu Erhalt- und Rettung seiner Unschuld hiermit aus hertzlicher Liebe / Treue und Aufrichtigkeit nach unserm guten Gewissen freywillig vor jederman bezeugen und attestiren wollen / daß unser jetztgedachter Herr Pfarrer in Lehr und Leben sich also / wie einem treuen rechtschaffenen Geistlichen zukommet / bey uns bis daher aufgeführet / und solchergestalt dasjenige / was dessen hergebrachte Attestata vorhin versichert / in der That bewiesen. Dann was dessen Lehr insonderheit betrifft / so hat GOtt demselben / wie nicht nur wir / sondern auch alle benachbarte Orthen / aus welchen jederzeit viele seine Predigten besuchet / und auch noch zur Zeit in Babstatt besuchen / bezeugen werden / eine solche Gabe verliehen / daß er gründlich- deut- und nachdrücklich aus der Heil. Schrifft eine Sache weiß zu proponiren und zu beweisen / daß jederman / beede Alte und Junge / ja die einfältigste Menschen solche fassen / und daraus sich bessern oder erbauen können. Nechst diesem hat auch unser Pfarrer / nach Erforderung des Heil. Apostels Pauli / nicht weniger bis daher in seinem Lebens-Wandel sich allen zum Vorbilde und Exempel der Nachfolge dargestellet; Dahero wir sämbtliche Zuhörer billig GOtt hertzlichen Danck abzustatten Ursach haben / daß / da wir bißhero insonderheit bey dem so gar ärgerlich uns wider Willen aufgedrungenen Pfarrer Michael gleich denen Hirtenloß- und verirrten Schäflein gewesen / nun aber mit GOttes Hülff / durch dessen treu-fleißige Unterrichtungen und Vermahnungen / also wieder gesuchet worden / daß jederman den Seegen seiner im HErrn verrichteten Arbeit augenscheinlich sehen und spühren kan. Gleichwie wir nun nichts mehr bedauren / als daß derselbige bey seiner Ambts-Verrichtung so viele und grosse Hindernüssen unverschuldeter Weiß gefunden und leiden müssen: also ist im Gegentheil unser aller hertzlich- und unabläßliches Bitten zu GOTT / daß er denselbigen zu unserm Trost / Freude und Vergnügen bald wiederum völlig in das ihme anbefohlene geistliche Hirten-Ambt / wie wir der tröstlichen Hoffnung leben / verhelffen wolle / und wir also / wie bißher / bey unsern geistlichen Anfechtungen / dessen tröstlichen Zuspruchs und anderer einem ordentlichen Haushalter GOttes zukommenden Verrichtungen uns beständig und ungehindert bedienen mögen. Und daß dieses unser aller hertzliche Meynung / Wunsch und Begehren seye / haben wir zu Bezeugung dessen unsere selbst- eigene Nahmen untergeschrieben. So geschehen Ober-Gimbern und Babstatt / den 14. Decembris Anno 1717.

Hannß Jörg Vollenweiler /
Johannes Remle /
Peter Meisch /
Hannß Michael Jüngert /
Martin Gesellmann /
Hannß Georg Frey /
Hannß Jörg Fitz /
Wolff Kürstetter /
Andreas Rittmar /
Thomas Bechdolt /
Hannß Conrad Kern /
Hannß Filcker /
Michael Franck /
Hannß Martin Lentz /
Hannß Leonhard Franck /
Ludwig Kürstetter /
Hannß Michael Jüngert /
Friedrich Schmidt /

Jost Ritter /
Hannß Osterriß /
Ernst Ulrich /
Johannes Lentz /
Georg Bechdolt /
Gottfried Dampig /
Lehnhard Schütz /
Peter Basel /
Adam Creutzner /
Hanß Jörg Hartmann /
Jacob Cündtler /
Jacob Kirster /
Melchior Dringer /
Niclaus Rist /
Johannes Reiter /
Hannß Michael Meisch /
Jacob Zwickel.

Babstätter.

Michael Lehnhardt Franck /
Amwald.
Hannß Düderer /
Hannß Ulrich Franck /
Hannß Michael Hirsching /
Hannß Conrad Stoll /
Hannß Michael Schlegel /
Hannß Jacob Vollenweiler /
Hannß Georg Zwickel /
Hannß Teuber /
David Debold /
Georg Adam Zwickel /

Hanß Georg Heckmann /
Michael Bonse /
Hannß Christoph Elleser /
Michael Leonhard Kritter /
Hannß Georg Kuch /
Sebastian Fladderer /
Esaias Meyer /
Christoph Kälber /
Adolff Däderer /
Christoph Schlegel /
Henrich Zwickel /
Jacob Strasser.

Num.

Num. 21.

Edler und Vester,

Sonders Geehrter Herr.

Es ist dermahlen in hiesiger Frohn-Vest ein falscher Bettler enthalten / welcher in seiner Examination unter andern ausgesagt / wie er nicht allein vor 24. jahren zu Straßburg studiret / sondern auch nach dreyjährig-vollendeten Studiis Academicis erstlich zu Lauterburg bey Herrn von Wollwarth / ohnfern Aalen / als ein Vicarius und Kinder-Informator über 7. Jahr sich gebrauchen lassen / vom daher nacher Ehrstatt zum Pfarr-Dienst von Herrn Baron von Degenfeld vocirt worden / allda er über die 13. Jahre sich enthalten / von welchem Pfarr-Dienst aber er anheuer um Pfingsten darum cassirt worden seye / allweilen er zu dem Kirchen-Bau daselbsten einig Geld dargestrecket / und als er zu solchem Geld nicht gelangen können / solch sein Anliegen dem Wirth / David Saarbach / daselbsten erzehlet / zugleich aber einige unziemende Wort wegen Herrn Obrist-Lieutenant, Baron von Degenfeld / fallen lassen / darüber er vom Herrn Ambtmann Riedmann mündlich cassiret worden / deswegen er sich dann von dar hinweg nach Oehringen / und in dieser Wochen anhero begeben.

Wann nun aus seinen hierbey gebrauchten Variationen und andern Verdächten / zumahlen er bereit falsche Brief gemacht zu haben / selbst bekanntlich seyn müssen / so viel wahrgenommen / daß dieser angegebene Pastor mit lauter Unwahrheit umgehe / und so mittelst sich zu extriciren suche; Als haben vor nöthig erachtet / bey dem Herrn das gewisseste zu erkundigen / und um geliebige Nachricht zu bitten / ob gedachter Michael in Ermeldtem Ehrstatt sich als ein Pastor, und wie lang / enthalten / und warum er removirt worden? Item: Ob wahr / daß er zu dem Kirchen-Bau Geld vorgestrecket / solches aber nicht wieder erhalten können / auch was er sonsten vor einen Ruff allda gehabt? Wir versichern die Willfahrt in solchen und andern Vorfallenheiten jederzeit zu reciprociren, als die wir ohnehin unter Göttlichem Gnaden-Schutz verharren

Lit. A. B. & C.

Unsers Geehrten Herrn

Rotenburg auf der Tauber / den

4. Julii 1710.

Tit.

Dem Edlen und Vesten Herrn *N. N.* Riedmann / Hoch herrlich-Degenfeldischen Ambtmann zu Ehrstadt 2c. Unserm sonders Geehrten Herrn

à

Ehrstatt.

Freund-Dienstwillige

Bürgermeister und Rath allda.

Lit. A.

Ich Ferdinand und Friederich / Freyherr von Degenfeld / auf hohen Eybach / Neuhaus und Ehrstatt / füge nebst Anerbietung meiner respectivè unterthänig-gehorsam- und freundlicher Dienste Stands-Gebühr nach / männiglich zu wissen / was massen mir meine Unterthanen in dem Dorff Ehrstatt mit sehr betrübtem Gemüthe zu vernehmen gegeben / wie daß ihre Kirche daselbsten durch die leidige kriegerische Einfäll und dero harte Troublen solchergestalten ruiniret und verderbt / mithin alle Kirchen-Geräth mit hinweg geführet worden / also daß solche übel zugericht- und beraubte Kirch ohne grossen Kosten nicht kan wieder erbauet werden; Zudeme so stecken auch die durch den Kriegs-Drang ruinirt- und bis auf das Marck ausgesogene Unterthanen in solcher Armuth und Schulden-Last / daß ihnen / wie gern sie auch wolten / von bloß eigenen Mittlen die benöthigte Reparation zu thun / eine pure Unmöglichkeit ist / weßenthalben sie mich ersuchet / ihnen mit einem Attestato der jetzt besagten wahren Beschaffenheit- und einem Sammel Patent an Hand zu gehen / der tröstlichen Hoffnung gelebende / es werden etliche mitleidige gutthätige Hertzen / auf beschehenes Ansuchen / ihnen mit einer freywilligen Beysteuer succurriren und begegnen; Welch ihrem Begehren dann hiermit willfahren wollen.

Ergehet demnach an alle und jede / so mit diesem belanget werden / wes Stands und Dignität dieselbe seyn / meine respectivè unterthänig-gehorsam- und freundliche Bitte / Sie wollen nicht allein Vorzeigern dieses / Herrn Johann Conrad Michael / Pfarrern / deßhalben völligen Glauben zustellen / sondern auch ihme mit einer Christlichen Beysteuer nach Vermögen zu Hülffe kommen / damit sie ihr durch den Krieg geraubtes Kirchen-Gut und Geräth wieder anschaffen / das ruinirte Gottes-Haus bauen / und sodann ihrem Gottes-Dienst darinnen mit Ruhe und Friede wieder abwarten mögen.

Welch erzeigende reiche Gnaden-Steuer und milde Freygebigkeit der barmhertzig-allgütige GOtt nach seiner gethanen Verheissung / zu dessen Ehren es allein angewendet wird / mit anderwärtig-reichem Segen und allen selbst erwünschten Seel- und Leibes-Prosperitäten auf meiner armen Unterthanen innbrünstiges Gebeth für dero zeitlich- und ewiges Wohlergehen gnädigst ansehen / unfehlbarlich erhören und reichlichst vergelten wird.

Dessen zu wahrem Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben / und mein angebohrn Pettschafft beygedrucket. So geben und geschehen zu Waibstatt / ohnweit Sintzheim / auf St. Johannis Baptistæ, dieses Eintausend Siebenhundert und Zehenden Jahrs.

(L.S.)

Ferdinand Friederich,

Freyherr von Deegenfeld.

Lit. B.

DEmnach Vorweiser dieses / der Wohl-Ehrwürdig und Wohlgelehrte Herr Johann Conrad Michael / Pfarrer zu Ehrstatt / vorhabens mit Göttlichem Beystand in gewissen Verrichtungen ein- und andere Stadt und Lande zu besehen; als hat man vor rathsam gehalten / Ehren-besagten Herrn Michael mit einem glaubwürdigen Paßport zu begleiten. Wann demnach nun dieser Orthen / dem Höchsten sey Danck / gute gesunde und frische Lufft / auch von unerdencklichen Jahren hero keine ansteckende Seuche oder Contagion grassirt; als gelanget an alle hohe und niedere / sowohl Kriegs- als Civil-Officianten / weß Standes und Dignitäten dieselbe auch seyn / mein respectivè gehorsam-dienst und freundliches Ersuchen und Bitte / bemeldten Herrn Pfarrern Michael nicht allein aller Orthen ohngehindert pas- und repassiren zu lassen / sondern auch auf begebenden Fall auf dessen Ansuchen / ihme geneigte Willfährigkeit zu erzeigen. Welches derselbe mit gehorsamen Danck erkennen / ich aber in dergleichen oder andern Occasionen / Standes-Gebühr nach / danckbarlich zu demeriren keineswegs ermangeln werde. Dessen zu mehrerer Confirmation habe mich nicht allein selbst eigenhändig unterschrieben / sondern auch mein angebohrn Pettschafft beyfügen wollen. Geben und geschehen Waibstadt den 29. Junii 1717.

(L.S.)

Ferdinand Friederich,

Freyherr von Deegenfeld.

Lit. C.

Actum ♃. den 3. Julii 1710. im Thurn.

IN Præsentia &c. Herrn Georg David Bezolds &c. und Herrn Johann Ludwig Vogtmanns / des Innern Raths &c. wurde per Herrn Aeussern Bürgermeistern / Johann Michael Roßteuscher / dem inhafftirten falschen Bettler vorgehalten: Die Ursach / warum er in Verhafft gekommen / werde ihme bereits bekandt seyn / und solle er nunmehro / alles fernere Unheil zu vermindern / auf nachfolgende Fragen gewissenhaffte und deutliche Antwort geben.

Wie er heisse? Wie alt? Auch was Condition er seye?

℟. Er heisse Johann Conrad Michael / seye 46. Jahr alt / und geistlichen Standes.

Wo er zu Haus seye?

℟. Er seye von Ulm gebürtig / allwo sein Vatter ein Kiefer gewesen / und Johann Jacob Michael geheissen habe.

Wo er studiret habe.

℟. Vor 24. Jahren habe er zu Straßburg bey Herrn Dr. Schmiedt / Herrn Dr. Isaac / und Johann Faust / auch bey Herrn Dr. Zentgraven Bekandtschafft gehabt / und Collegia gehalten / und seye 3. Jahr daselbst gewesen / nach diesem sey er nach Lauterburg zu Herrn von Wollwahrt bey Aalen als Vicarius und Kinder-Informator gekommen / und 7. Jahr daselbst gewesen / von dar er nacher Ehrstatt zu Herrn Baron von Deegenfeld vocirt worden / woselbst er 13. Jahr Pfarrer gewesen

Wann / wo / und von wem er ordinirt worden?

℟. Anno 1696. seye er in Ulm von Herrn Dr. Veiel sel. examiniret / und zu Pfühl / eine Stund von Ulm / von gedachtem Herrn Veiel / nach einer gehaltenen Præsentations-Predigt / ordiniret / und eodem Anno in der Schloß-Kirch Neuhaus von Herrn Johann David von Berg / Pfarrern zu Ittlingen / præsentiret worden.

Was die Ursach seye / daß er vom Dienst kommen?

℟. Er habe Geld zum Kirchen-Bau hergegeben / und weil er zu solchem nicht wieder gelangen können / so habe er sein Anligen dem Wirth / David Saarbach / erzehlet / und unter andern einige Reden wider die Herrschafft ausgestossen / und gesagt / daß den Herrn Obrist-Lieutenant, Baron von Deegenfeld / so sich zu todt getruncken / wohl der Teuffel geholet haben werde / welches nachgehends

der

der Wirth offenbaret / und er darüber vom Herrn Ambtmann Riehann mündlich cassiret worden.

Ob er Weib und Kind habe / und wo selbige sich aufhielten?

R. Ja / zu Oehringen / sein Weib heisse Ursula Margaretha Christin / und seye r Vatter / Johann Anthon Christ / ein Krämer / und des Raths zu Oehringen / mit welcher er 4 Söhnlein erzeuget / und bey Leben habe.

Wer gestern mit ihme vor das Thor gekommen?

R. Niemand.

Wie lang es sey / daß er von Ehrstatt weggekommen?

R. Gegen Michaelis 1709 / von dar er sich auf Ober-Gimbern begeben.

Wie sich das reime / indem seine falsche Pässe vom 1710ten Jahr redeten?

R. Der Herr Stadt-Pfarrer Seyferheld / zu Oehringen / und Herr Syndicus Henrici zu Wimpffen / hätten vor ihn bey Herrn Baron von Deegenfeld intercediret / daß er ihme seine Besoldung / und was er sonst wegen des Kirchen-Baues bey ihme ausstehen habe / absolgen lassen möchte; weil er aber zu nichts gelangen können / so habe er eben diese falsche Briefe in diesem Jahr selbst geschrieben / und das Deegenfeldische Siegel also nachmachen lassen; vor Oehringen habs ihm ein Kerl gemacht / den er aber nicht kenne / und habe dabey GOtt gelobet / wann er dann seinen Ausstand erbettelt habe / er die Brief wieder ablegen und von sich werffen wolle / und bilauffe sich seine Forderung noch auf 165. fl.

Woher aber der falsche Petschafft-Stecher das Deegenfeldische Wappen wissen können?

R. An gegenwärtigem Brief hab er solches abgesehen / welchen Brief der Informator zu Waibstatt / Nahmens Tilon, geschrieben.

Ob er damahls schon cassirt gewesen / wie er diesen Brief überkommen?

R. Ja.

Wie dieses seyn könne / indeme er vorgeben / um Jacobi 1709. cassirt worden zu seyn / dieser Brief aber wäre den 3. April. 1709. geschrieben?

R. Er seye noch nicht cassirt gewesen / sondern um Pfingsten erst cassirt worden / habe sich vorher præcipitirt.

Wer seine falsche Attestata unterschrieben?

R. Er selbsten.

Wer diesen Deegenfeldischen Brief unterschrieben?

R. Der gnädige Herr von Degenfeld / dabey er bliebe / und seye solcher seiner Frau Schwester / die zu Staaten in der Wetterau an Herrn von Karpen verheyrathet / das Heyrath-Gut noch schuldig.

Wo er das Deegenfeldische Wappen habe?

R. Er habe es nicht mehr.

Ob die Graffschafft Hohenlohe ihm 75. fl. gesteuret?

R. Ja / und habe er Anfangs redliche Brieffe von seinem gnädigen Herrn gehabt / und damit vor und nach dem Kirchen-Bau colligirt / nachgehends aber hab er sich eben diese Briefe selbsten geschrieben.

Wer ihn zu solchen bösen Händeln persuadirt habe?

R. Er seye von sich selbsten darauf verfallen / damit zu seinem ausgelegten Geld wieder kommen zu können.

Ob er dieses bißher gelehrt oder gestrafft?

R. Er habs nicht gelehrt / sondern gestrafft.

Ob alles falsch in seinem Collecten-Büchlein geschrieben seye?

R. Ja / ausgenommen Schwäbisch-Hall / Dingenthal und Crailsheim.

Also seye falsch / daß Oehringen die 75. fl. gesteuret?

R. Vor 2. oder 3. Jahren habe er das Geld empfangen / und selbst also eingeschrieben.

Warum er aber das Jahr 1709. eingeschrieben?

R. Habe sich des Anni nicht mehr erinnert.

Wann er zu Schwäbisch-Hall gewesen?

R. Am Montag.

Das Datum aber stehe auf 1707?

R. Sie hätten schon vor 3. Jahren gesteuret / das Datum aber wäre auf sein Verlangen also vom Registratore am Montag ins Buch geschrieben worden / um desto besser damit fortkommen zu können.

Ob seine Frau wisse / daß er falsche Briefe habe?

R. Nein / sondern er hab zu ihr gesagt / nach Merseburg zu seinem Bruder zu gehen / und seye am Montag von Oehringen abgereißt.

Wie viel Geld er fälschlicher Weise gesammlet / so nicht berechnet worden?

R. Es werde bey einem Thaler seyn / mehr nicht.

Ob er sonsten nicht unter falschem Complott begriffen / und mit Land-Streichern implicirt seye?

R. Nein / sondern was er bißhero ausgesagt / seye alles wahr / und verrechnet bis auf einen Thaler / wie er dann zu Oehringen von denen Bau-Leuthen seine Quittung darüber habe.

Wann er bey seinem gnädigen Herrn annoch einzunehmen gehabt / mit solchem aber nicht abgerechnet / noch von ihm bezahlet worden / warum er also nicht geblieben / sondern vom Orth abgegangen seye?

R. Abgerechnet wäre worden / aber seine Bezahlung habe er nicht bekommen.

Er werde eben viel colligirt / und wenig verrechnet haben / dahero seine Cassation erfolget seye?

R. Nein / es wäre alles verrechnet worden.

Ob er nicht andern Bettlern ebenfalls solche Päß gemacht?

R. Nein / es habe dergleichen niemand von ihme verlanget.

Was er vor Geld bey sich habe?

R. Zoge den Beutel aus dem Sack / worinn 4. fl. 15. Kr. Current-Geld war.

Also müste er eben bekennen / daß seine Brieffe alle falsch wären?

R. Ja! Bitte deswegen um Gnad.

Was er mit seinen Falsis verdient zu haben meine / und wie er solches bey GOtt und der Welt verantworten wolle?

R. Es seye geschehen / leyder GOtt erbarme es! Er habs nicht so böß ausgerechnet / und keine Gedancken gehabt / etwas in seinen eigenen Nutzen zu verwenden / sondern nur das Seinige / was er zu fordern / einzusammlen; bitte deswegen um Gnad und Barmhertzigkeit / und ihn um seiner Freundschafft wegen wieder zu dimittiren / und seiner Frau nichts davon zu notificiren / wolle sein Lebtage nichts Böses mehr thun.

Rotenburgische Cantzley.

Num. 22.

Hoch-Edelgebohrner / Hochgeehrter Herr!

WAs an uns derselbe unterm 18. Junii nechsthin / mit Beylegung der Anwalds-Gerichten und Gemeind Babstatt / Puncto Exercitii Religionis Evangelicæ, gedruckten Libelli Gravatorialis und Pfarr-Competenz halben gelangen lassen / haben wohl empfangen / bis daher aber vieler sonst vorgefallenen andern Affaires und Hindernüssen halber nicht ehe beantworten können; nachdem nun uns auch von unsern Con-Capitularn und Dohm-Dechanten von der Hayben referiret / und von unserm Beambten zu Wimpffen berichtet worden / daß von unserm Hochgeehrten Herrn / Nahmens der Gemeind Babstatt und des von uns præsentirten Evangelischen Pfarrer Heß / prætendirt werde / diesem die gewöhnliche Pfarr-Competenz reichen und bezahlen zu lassen / und ein gleichmäßiges Herr Baron von Yrsch qua Episcopus des Orths Ober-Gimbern und dasiger Mutter Kirch prætendiret; So haben wir demselben mit heutiger Post unsere Erklärung dahin gethan / daß unser Beambte die ordinaire Pfarr-Besoldung / wie bißher gewöhnlich / zu entrichten hätte / und wir keinen andern Pfarrer / als der von uns ordentlich præsentiret ist / erkennten / und nicht hoffen wolten / dargegen gravirt zu werden; Wann aber er / von Yrsch / in solche eingreiffen und einem andern via facti zueignen solte / wird unser Hochgeehrter Herr mit demselben es zu verfechten und auszumachen haben / massen wir uns in dero Religions-Strittigkeiten und beederseits prætendirenden Episcopal-Juribus, und in so lang unserm wohlhergebrachten Juri Patronatus nicht præjudiciret wird / keinesweegs zu meliren gemeynt seynd / welches denselben nicht verhalten sollen / nechst Göttlichen Schutzes Empfehlung verbleibend

Unsers Hochgeehrten Herrn

Wormbs den 24. Augusti
1717.

Freund- und bereitwillige
Dechant und Capitul des hohen Dohm-Stiffts Wormbs.

Dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn Heinrich Carl *des Bordes*, Hochfürstl. Marggräflich-Baaden-Durlachischen Rent- und Cammer-Rath zu Carlsburg / Gevollmächtigten des Gräflich-Utzckischen Fleckens Babstatt / unserm Hochgeehrten Herrn.

Daß gegenwärtige Copia seinem mir auf Papier geschriebenen Originali an Schrifft- und Unterschrifft / diligenti facta collatione, durchgehends gleich-lautend befunden worden / ein solches wird von mir mit eigenhändiger Unterschrifft und gewöhnlichem Notariat-Signet attestirt.

(L.S.) Georg Melchior Gmelin, Sac. Cæs. Majest. Notar. Publ. mpp.

Num.

Num. L.

Der Römisch-Catholischen Herren Gan-Erben/ als des Herrn Grafen von Hatzfeld/ Herrn Baron von Hoheneck/ und von Adler/ gegen Dero Evangelische Mit-Gan-Erben/ die Freyherren von Gemmingen/ und dero Evangelische Gemeinde des Fleckens Uffingen in dem gemeinschafftlichen so genannten Schipffer-Grunde vorgenommene Gewaltthätigkeiten.

WAnn man aus denen vorigen vielen gedruckten Religions-Beschwehrden noch nicht gnugsamen Beweiß hätte / wie die Evangelische seit länger als 50. Jahren in ihren wegen der von Catholicis erduldenden gantz excessiven Vergewaltigungen / so wohl bey denen höchsten Reichs-Gerichten geführten gerechten lang-Jährigen kostbaren Klagen / als auch bey dem Evangelischen Corpore übergebenen Bitt-Schrifften / und von diesem gemachten Schlüssen / dennoch in der That Hülff-loß geblieben / und hingegen Catholici davon Muth und Anlaß genommen / immer weiter zu gehen; So wäre diese eintzige neue Rubric zu dessen Erhärtung allein zureichig genug. Denn darinn trifft man an / daß zwar die Gemeinde zu Uffingen / zufolge des Instrum. Pac. Westph. und Nürnbergischen Executions-Recessus durch eine Kayserliche Commissions-Signatur Anno 1651. in den alten privativen Stand eines alleinigen Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii würcklich restituiret worden / wenig Jahre darauf aber / nemlich 1657. der Catholische Condominus angefangen / ein Simultaneum einzuführen / und solches nach und nach mit solcher Violenz behauptet / daß es biß diese Stunde noch nicht wieder abgestellet werden können.

Es ist diese Sache zuerst Anno 1669. von denen Herren von Stetten / als damahligen Evangelischen Gan-Erben / bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum gebührend angebracht / und darauf von diesem an den Herrn Grafen von Hatzfeld in nachdrücklichen und merckwürdigen Terminis gegen solch gewaltthätiges Coëxercitium Religionis Catholicæ geschrieben und deutlich declariret worden / daß solch Simultaneum dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens schnurstracks zuwider / und von Catholicis selbst inter casus dubios gerechnet / worinn biß zu des Reichs Decision nichts thätliches unternommen werden müssen: wie Beylage sub Lit. A. in mehrern besaget. Lit. A.

Nachhero / nemlich Anno 1698. hat das Hochgräfliche Hauß Hohenlohe / als deme das Jus Collaturæ und Patronatus in loco Quæstionis, nemlich zu Uffingen / zustehet / sich der Sache mit angenommen / und durch sein Memorial vom 29 Augusti (8. Sept.) 1698. bey denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen zuwege gebracht / daß nomine Corporis dem Chur-Mayntzischen Gesandten (weil man sich Hatzfeldischer Seits auff einen Chur-Mayntzischen Regierungs-Befehl bey solchem Simultaneo beruffen) eine Vorstellung geschehen. Die Chur-Mayntzische Antwort aber ist in mere generalibus dahin gegangen: Ihro Churfürstl. Gnd. seyn nicht der Meynung / in puncto Religionis oder auch sonst in Ecclesiasticis die geringste Aenderung im Schipffer-Grund vorzunehmen / weniger die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen contra Pacem Westphalicam beschwehren zu lassen.

Gleichwohl ist das ungerechte Unterfangen und angefangene Simultaneum doch durch einen Chur-Mayntzischen Landt-Hauptmann mit 180. Soldaten unterstützt / und recht Feindliche Executiones gegen die Evangelische / weil sie sich Catholicis in allem nicht sogleich submittiren wollen / vorgenommen worden. Wogegen die Cammer-Gerichtliche Mandata und Paritori-Urthel sub Lit. B. C. D. nicht die geringste Hülffe geschaffet. Lit. B. C. D.

Weiter ist diese Sache Anno 1705. durch die Herren von Gemmingen ordentlich bey dem Corpore Evangelicorum vermittelst des Memorials sub Lit. E. geklagt / und darauf das Conclusum sub Lit. F. (worinn Ihro Durchleucht der Herr Hertzog von Würtenberg / wie auch Ihro Königliche Majestät in Preussen / um die eventuale Protection der Evangelischen im Schipffer-Grunde ersucht) gemacht worden / aber ebenfalls biß noch ohne Effect erfitzen blieben. Lit. E. Lit. F.

Beylagen.

Lit. A.

Von Evangelischer Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften An Herrn Grafen von Hatzfeld rc. prætendirtes Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ zu Uffingen betreffend.

P. P.

Insonders Hochgeehrter Herr Graf / Gnädiger Herr!

ES hat Johann Friederich von Stetten Uns mit mehrern zu erkennen gegeben / wie vermög Instrum. Pacis, darauf erfolgter Nürnbergischen Executions-Recessen und Kayserlichen

Commission im Jahr 1651. das Exercitium Evangelischer Religion bey der Gemeinschaffts Kirche zu Uffingen in den Stand / als sichs den 1. Januar. 1624. befunden/ restituirt; Dem ungeacht aber von des Herrn Grafen Ew. Gnd. Herrn Vattern / als Con-Domino, die Catholische Religion daselbst nach und nach einzuführen versucht / jedoch auf Opposition der Mit-Herrschafft Augspurgischer Confession wieder eingestellet / und daß es dabey sein Bewenden haben würde/ verhoffet worden.

Nachdem aber in Neulichkeit der Herr Graf Ew. Gnd. ein ebenmäßiges unternommen / die Kirche mit Gewalt erbrechen / und den Catholischen Gottes-Dienst darinnen halten lassen / auch den in die 13. Jahr daselbst gewesenen Evangelischen Pfarrer ohne genugsame Ursach abzuschaffen / und eine andere unanständige Persohn einzusetzen bedacht seyn sollen; So finde er / Herr von Stetten/ zu Verhütung grössern Unheyls sich verursachet / zugelassener rechtlicher Gegen-Mittel sich zu gebrauchen / darneben des Dafürhaltens / daß / wann im Nahmen Unserer hohen Herren Principalen / auch Committenten und Obern / wir dem Herrn Grafen Ew. Gnd. die Sach bestens recommendiren wolten / immassen er dann zugleich gebethen/es dieselbe vielleicht zu mildern Gedancken und Verfahren bewegen würde.

Wiewohl wir nun zu dem Herrn Grafen / Ew. Gnd. wegen sonst berühmter guten Conduite die Zuversicht tragen / es werde derselbe ohne Unser Zuthun / nach eingezogener genugsamer Information und reiffern Ueberlegung der Sachen von angegebener Turbation abzustehen / und allenfalls es auf den rechtlichen Austrag ankommen zu lassen gemeynt seyn / in Erwegung / daß gleichwohl das Instrum. Pacis die Restitution der Ecclesiasticorum auff den 1. Januar. 1624. ohne Ausnahm und Unterscheid anordnet / die Nürnbergische Executions - Recesse, arctior modus exequendi und jüngster Reichs-Abschied solches secundiren / und die Kayserl. Commission auf vorhergangene genugsame Cognition der Sache ohne Vorbehalt zu Werck gerichtet / auch dabey ziemliche Zeit sein Verbleiben gehabt; "Und ob zwar nach geendigtem Nürnbergischen Executions-Convent "etlicher Orthen vom Simultaneo Exercitio Religionis bey Con-Dominis etwas auff die Bahne "kommen; so ists doch / als dem klaren Buchstaben des Instrum. Pacis stracks zugegen lauffend / "dißseits wiedersprochen/ und daher von Catholischen selbst unter die zweiffelhaffte Casus (dafür man sie aber Evangelischen Theils niemahls angesehen) gerechnet / und auf weitern Vergleich oder Entscheid ausgesetzet worden; nun aber keinem Stande dergleichen eigenthätig decidiren und de facto zu verfahren hierüber weder nach gemeinen Rechten/ noch dem Instrum. Pacis denen Mit-Herrschafften ohne übriger Con-Dominorum Vorbewust und Einwilligung / in Gemeinschaffts-Sachen etwas änderliches fürzunehmen / und die beständig gehabte Possession zu intervertiren frey stehet. Nachdem jedoch obbenannter Herr von Stetten sich Unserer Recommendation getröstet; also wollen im Nahmen Unserer hohen Herren Principalen / auch Committenten und Obern / den Herrn Grafen Ew. Gnd. Wir gebührend ersuchet haben / aus jetzt angeregten und andern nachdrücklichen Ursachen die Verfügung zu thun / damit darob geführte Beschwehrden cessiren / alles in die Wege des Instrum. Pacis und der Kayserlichen Commissarien Erkanntnüß wieder gerichtet und in eventum gehörigen Orths auff den rechtlichen Ausspruch gestellet / auch bißheriger Pfarrer daselbsten nicht weiter dißfalls beunruhiget werden möge.

Solches wie es zu Befestigung des so theuer erworbenen Friedens-Schlusses / Stifftung guten Vertrauens / absonderlich des Herrn Grafens Ew. Gnd. sonderbaren Nachruhm gereichet / und vielen Inconvenientien vorkommt; also ermangeln Wir nicht/ Unsern hohen Herren Principalen/ auch Committenten und Obern / dasselbe gebührend zu hinterbringen / und derselben gnädigstes/ gnädiges und dienstliches Erkänntnüsses den Herrn Grafen Ew. Gnd. zu versichern/ Uns zu desselben guter Gewogenheit / auch gnädiger Affection überlassend. Regenspurg den 26. Novemb. 1669.

Lit. B.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund jedermänniglich/ mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brief/ bezeugend/ daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht heut unterschriebenen Dato, als der Edle / Unser und des Reichs Lieber Getreuer/ Johann Anthon/ Graf zu Leiningen und Herr zu Westerburg/ jetzt gedacht Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsident, neben andern von Uns und des H. Reichs Ständen Ihme zugeordneten Urtheilern und Assessoren in Unserm Nahmen und an Unser statt/ in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar das Gericht besessen / unter mehr andern auch diese/ hernach beschriebenen Inhalts / Urtheil publicirt und eröffnet worden. In Sachen Herrn Johann Friedrichen / Grafen zu Hohenloh / und Consorten Klägers / wider Herrn Sebastian Grafen zu Hatzfeld und Consorten Beklagte / citationis auf den Religions - Frieden / cum mandato de non amplius turbando in salario & reditibus parochialibus sine clausula ejusque extensione annexa inhibitione de non impediendo officii Pastoralis exercitium, in puncto dicti Mandati & Inhibitionis, ist zu forderst Lt. Albrecht adversus lapsum termini brevi manu integrum hiemit restituirt/ darauff Dr. Gülch sein / der Declaration pœnæ und arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Hägelein und Lt. Albrechten glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgangenen Verkund und reproducirten Kayserlichen Mandat und Inhibition mit Wieder-Erstattung deren dem Mit-Klagenden Pfarrer zu Schipff und sonsten abgenommener Früchten /

Viehes

Viehes und Weins/ oder des rechten Werths dafür / wie auch mit ohnbehindertem freyen Zulassung des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis und Haltung der alten Zeit / biß entweder beede Theile in puncto Calendarii eines andern gütlich verglichen / oder in Entstehung dessen darinnen von diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ein rechtlicher Außspruch erfolget / gehorsamlich gelebet seye / Zeit zweyer Monat pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß alsdann ihre Principalen jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straff diesem Kayserlichen Mandat einverleibt hiemit erkläret / fernere Proceſs auch erkannt / daß sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten / an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen auffgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen; Dann sollte der Häglein seinen von dem Herrn Churfürsten zu Mayntz gemein habenden Gewalt ad primam post ferias magnas zu dieser Sachen bey Straff nach Ermäßigung dargelegt haben / und weil er solches unterlassen / ist die Straff der Ordnung gegen demselben hiemit vorbehalten.

In Urkund dieses mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräfftigten Scheins / so hiemit verfertiget und ausgefolget worden / in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 7. Tag Monats Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im 1697sten Jahr.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Johannes Adam Weickhard /
Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. C.

Zweyte Paritoria ergangen den 4. Martii 1698.

Sententia publicata die 4. Martii 1698.

IN Sachen Herrn Johann Friederichs / Grafen zu Hohenloh / und Consorten Klägern / wider Herrn Sebastian Grafen zu Hatzfeld / und Consorten Beklagten / citationis auf den Religions-Frieden cum mandato de non amplius turbando in salario & reditibus parochialibus sine clausula ejusque extensione annexa inhibitione de non impediendo liberum officii parochialis exercitium in puncto dicti mandati & inhibitionis, ist Dr. Gülch sein des mandati de exequendo und arctiorum halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Hägelein und Licent. Albrecht Eintwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgegangenen verkündt- und reproducirten Urthel / alles ihres Inhalts gehörig gelebet seye / wie auch was das geklagte neue gedachte Urthel und Inhibition, auch dem Religions-Frieden zuwider lauffendes Factum betreffend / dem mitklagenden Pfarrer zu Schipff seinen abgenommenen übrigen Hausrath und anders zu restituiren / auch ihn ohne Abforderung der dictirten Straff in seine Pfarr und Gemeinde wieder einzusetzen / und bis zu Austrag der Sachen dabey ruhig zu lassen / Zeit zweyer Monath pro termino prorogat: von Ampts wegen angesetzet / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß alsdann auff ferners Anruffen in ein- und andern Punct der Declaration pœnæ halber ergehen wird / was recht ist.

Lit. D.

Fernere Paritori-Urtheil / in Sachen Hohenloh / contra die Catholischen Gan-Erben Schipffer-Grunds citat. auff den Religions-Frieden / eröffnet den 7. Julii 1698.

Wir Leopold rc.

BEkennen und thuen kund jedermänniglich mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brief / bezeugend: Daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht heut unterschriebenen Dato, als der Edle / Unser und des Reichs Lieber Getreuer / Johann Anthon / Graf zu Leiningen / und Herr zu Westerburg / jetzt-gedachten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Præsident, nebenst andern von Uns und des Heil. Reichs Ständen ihme zugeordneten Urtheilern und Assessoren in Unserm Nahmen und an Unserer statt in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar das Gericht besessen / unter mehr andern auch diesen hernach beschriebenen Inhalts-Urtheil publiciret und eröffnet worden.

In Sachen Herrn Johann Friederichen / Grafen zu Hohenloh / und Consorten Klägern / wider Herrn Sebastian Grafen zu Hatzfeld / & Consorten Beklagte / citationis auff den Religions-

Frieden/cum Mandato de non amplius turbando in salario & reditibus S C. ejusdemque extensione, annexa inhibitione de non impediendo liberum officii parochialis Exercitium in puncto dicti Mandati & Inhibitionis, ist Dr. Gülch sein des Mandati de exequendo und arctiorum halber beschehenes Begehren/ noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern dieser Sachen Umständen nach/ Dr. Hägelein und Lic. Albrechts vergebliche Zeit Suchens und Einwenden ungehindert/ glaubliche Anzeig zu thun/ daß dem ausgangenen verkünd- und reproducirten Kayserl. *Mandat* alles seines Innhalts (jedoch jeden Theil an seinen Rechten/ im übrigen ohne Nachtheil) gehorsamlich gelebt sey/ Zeit ad primam post ferias magnas pro omni termino hiemit angesetzt/ mit dem Anhang/ wo sie solchem also nicht nachkommen werden/ daß alsdann gedachten Mandati de exequendo halber ohnfehlbar ergehen solle/ was recht ist.

Zu Uhrkund dieses mit Unserm Kayserlichen zurück auffgedruckten Insiegel bekräfftigten Scheins/ so darüber ausgefertiget und ertheilet worden/ in vorberührter Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar/ den 7. Julii nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburth im 1698. Unserer Reiche/ des Römischen im 40./ des Hungarischen im 44./ und des Böhmischen im 42. Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickhard/ Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Vitus Stephanus Hartmann, Licent. Jud. Imp. Cam. Protonot.

Dictat. per Chur-Sachsen den 3. Martii 1705.

Lit. E.

Des Heil. Röm. Reichs Augspurgischer Confessions-verwandten Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte höchst- hoch- und wohl ansehnliche Herren Räthe/ Bothschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edle/ Gestrenge/ und Hochgelehrte/ insonders Hochgeneigteste- und Hochgeehrte Herren.

Ew. Excellenzien/ auch unsern Hochgeehrtist- und Hochgeehrten Herren können wir aus höchstandringender Noth hiemit länger nicht ohneröffnet lassen/ und wird aus denen bey Einem Hochansehnlichen Reichs-Convent bereits hiebevor angebrachten Beschwehrden/ auch darüber sonder Zweiffel noch vorhandenen Comitial-Actis in mehrern zu ersehen seyn/ daß/ obwohlen der/ mit unsern der Catholischen Religion verwandten Herren Gan-Erben/ als dem Herrn Grafen von Hatzfeld/ Herrn Baron von Hoheneck und von Adler/ in Gemeinschafft besitzend/ in dem sogenannten Schipffer-Grund gelegene Flecken Uffingen/ lang über Menschen-Gedencken/ sonderheitlich aber vor- inn- und nach dem in dem Münsterischen Friedens-Schluß bestättigten anno decretorio 1624. der Evangelisch-Lutherischen Religion jederzeit allein und privativè zugethan gewesen/ auch zu Erhaltung des Gottes-Diensts ab antiquissimis temporibus gewidmete reditus Ecclesiastici und andere Pfarrliche Competenzien einig und allein von denen Evangelischen Geistlichen ruhig und ohne einige Widerrede oder frembde Participation genützt und eingenommen worden/ mithin auch billig krafft des allgemeinen im Heil. Röm. Reich bestättigt und publicirten theuren Religions Friedens und darauff gegründeten Instrumenti Pacis darbey ferner ohnbeeinträchtiget gelassen werden sollen; und zwar dieses alles gegenwärtig um so viel mehr/ nachdeme durch eine bereits in Anno 1651. nomine Imperii auf den hohen Teutschen Orden und das Hochfürstliche Haus Würtemberg erkannten solennen Reichs-Commission die von weyland Herrn Graf Melchiorn von Hatzfeld das erstemahl in dem Kirchen-Wesen zu Uffingen unternommene Neuerungen und Turbationes allschon vor unzuläßig und denen Reichs-Friedens-Schlüssen diametraliter entgegen judiciret/ mithin prævia causæ sufficientissima cognitione laut der sub Lit. a. hiebey gehenden ordentlichen Reichs-Commissions-Signatur in vim definitivæ zu recht erkannt worden/ daß die Pfarr Uffingen des Herrn Beklagten damahligen Anzeig und selbstigen Erbieten gemäß NB: "mit ihren hergebrachten Competenzien in dem Stand/ wie sie sich in Anno 1624. "den 1. Januar. befunden/ ruhig gelassen/ und alle fernere Attentata eingestellet werden sollen; doch dessen allen ohnerachtet leyder darauff erfolget/ daß gedachten Herrn Melchior/ Grafen vom Hatzfeld hinterlassene Successores, sonderlich weyland Herr Heinrich/ Graf von Hatzfeld ihres Vorfahren bey ermeldter Reichs-Commission gethanen festen Zusage und Paritions-Erbieten è diametro entgegen/ abermahl unternommen/ nicht nur denen Evangelischen Geistlichen die Helffte der über Menschen-Gedencken ihnen allein competirenden Pfarr-Besoldung via facti zu entziehen/ und hingegen einem benachbarten Catholischen Geistlichen ohnbefugt zuzueignen/ sondern auch anbey auff eine denen gemeinen Rechten/ sonderlich denen so theuer erworbenen allgemeinen Reichs-Friedens-Constitutionen zuwider lauffende höchstgewaltthätige Weise die Kirche armata manu auffbrechen/ den Catholischen Priester vor dem Altar führen/ das Meß-Ambt darinn celebriren/ und

und mithin das Simultaneum Exercitium Catholicæ Religionis, alles des ex parte Condomini Evangelici beschehenen Bittens/ Protestirens und Remonstrirens ohnerachtet / introduciren zu lassen / wie aus denen von unsern Evangelischen Vorfahren im Schiffer-Grund und damahligen Condomino besagten Fleckens weyland Herrn Johann Friederich von Stetten an eine Höchst-ansehnliche Reichs-Versammlung bereits dazumahl höchst nothdringlich angebrachten und unter andern sub Lit. b. Extracts-Weise hieneben gehenden Religions-Beschwehrden des mehrern zu ersehen. Wiewohlen nun von Seiten der Evangelischen Mit-Herrschafft / aus Antrieb theurer Pflichten und Gewissens / alle erdenckliche Wege und Mittel angewendet worden/das auf solche gewaltsame Weise beeinträchtigte Evangelische Kirchen-Wesen in ermeldtem Uffingen in einem denen Reichs-Friedens-Schlüssen und darauf erfolgten solennen Reichs-Commissions-Erkäntnüß gemässen Stand wiederum zu bringen. So haben aber dieselbe dem grössern Gewalt / in Enstehung anderwärtig rechtlicher Hülffs-Mittel / da bevorab verschiedene ihrer Seits gefolgte Sterb-Fälle und daher entstandene Successions-Veränderungen dazu gekommen / nicht resistiren können / vielmehr aber wir unsers Orths kurtz verwichener Zeit über alles dieses weiter erfahren müssen / daß Eingangs ermeldte Catholische Mit-Herrschafft über zuvor angeführte Gravamina, vermöge eines an den dermahligen Evangelischen Pfarrer zu Uffingen Inhalts Lit. c. einseitig erlassenen Decreti die Theilung des bey vor-erzehlten Beeinträchtigungen denen Evangelischen Geistlichen noch allein gelassenen Pfarr-Hauses / nebenst andern darzu gehörigen Pfarr-Güthern / anbefohlen / solche auch durch den in dem fernerweit erfolgten Decreto sub. Lit. d. gegentheiliger Seits selbst intitulirten viam facti Angesichts durch dero Schultheissen und Burgermeister dergestalt vollziehen lassen / daß dem Catholischen Priester zu Cuprichhausen die Helfft von ob-erwehnten Pfarr-Güthern weniger nicht / dem Wohn- und Pfarr-Hauß zugeeignet / von diesem aber / nachdem er vorhin in seiner ordentlichen Pfarr Cuprichhausen mit einem Wohn-Hause versehen / folglich dieses nicht einmahl bedürfftig gewesen / gleichwol dem Catholischen auch neuerlich intrudirten Schulmeister / zu äusserstem Beschwernüß des Evangelischen Geistlichen / eingeräumet / ja so gar die zu Erhaltung des Gottes-Diensts gewidmeten heiligen Gefälle / laut der Anlage sub. Lit. e. guten theils entzogen / und anderwärts verwendet werden.

Wann nun aber durch ob-erzehlte eine Zeit hero und bis gegenwärtige Stunde alles von uns mit erdencklichem Glimpff dagegen eingewandten Protestirens und Remonstrirens ohnerachtet / continuirende Eingriff und Entziehung der Pfarrlichen Competenzien / das Evangelische Kirchen-Wesen zu obgedachtem Uffingen je länger je mehr in solcher Gefahr und Zustand versetzt wird / daß wir sowohl aus Antrieb unsers Gewissens / als vornemlich uns bey unserer Posterität und übrigen Hoch- und Wohllöblichen der Augspurgischen Confession verwandten Ständen ausser schwerer Verantwortung zu setzen / länger stille zu schweigen so wenig vermögen / als vielmehr anderwärtig Hülff und Rettungs-Mittel zu suchen gemüßiget werden; Als treibet uns solchemnach die unumgängliche Noth / den von unsern Evangelischen Vorfahren bereits hiebevor in dergleichen Bedrangnüß gebahnten Weg gleichergestalt zu ergreiffen / und nachdeme zumahl mittels einer allgemeinen Reichs-Deputation dergleichen Religions-Gravamina demnechstens zu erörtern, der allerseitige Comitial-Schluß gefasset worden / Ew. Excellenzien / auch unsere insonders Hochgeneigt- auch Hochgeehrte Herren / wie hiemit geschiehet / gehorsamst und auff das allerangelegenste zu ersuchen / Sie geruhen / in Behertzigung / wie gleichwohl obangeführte Facta denen Reichs-Friedens-Schlüssen und darauf gefolgten Reichs-Commissions-Erkäntnüß offenbarlich zuwider lauffen / sich auch dieser Beschwehrnüß / gleich andern / auf eben solche Weise bedrangten Evangelischen Orthen propter commune interesse Evangelicum hochgeneigt mit anzunehmen / einfolglich durch dero hohe Interposition förderlichst vermitteln zu helffen / damit das Kirchen-Wesen in offtgedachtem Uffingen (dessen Pfarr-Angehörige allein in 90. biß 100. Haußhaltung bestehen) zufolge des Instrumenti Pacis und publicirten Reichs-Signatur in den Stand / wie es in Anno 1624. unwidersprechlich gewesen / nemlich in solitarium & privativum Exercitium Evangelicæ Religionis, weniger nicht die aus dem alleinigen Genuß und Gebrauch der Pfarr-Besoldung und andern Parochial-Einkünfften zum theil gewaltsam verdrungene Evangelische Geistliche hinwiederum in plenariam possessionem & perceptionem parochialis salarii aliorumque redituum Ecclesiasticorum unâ cum restitutione ablatorum wiederum gesetzt / und darbey ohne fernere Turbation ruhig gelassen werden mögen. Solche dem nothleidenden Evangelischen Kirchen-Wesen daselbst erzeigende hohe Assistenz und gerechte Verfügung werden um Ew. Excellenzien / auch unsere Hochgeneigtest- und Hochgeehrte Herren jederzeit mit gehorsamsten Danck zu erkennen / ohnermangeln / anbey uns und unser höchst angelegenes Petitum zu geneigter Erhörung und Benevolenz bestens empfehlen / und verharren

Ew. Excellenzien / auch unserer insonders Hochgeneigtest- auch Hochgeehrten Herren

gehorsamst-Dienst-ergebenste

Johann Reinhard von Gemmingen.
Friedrich von Gemmingen.

Lit. a.

Copia der von des hohen Teutschen Ordens und Hochfürstl. Hauß Würtemberg subdelegirten Reichs-Commissarien / sub dato Heilbronn den $\frac{10}{20}$. Febr. 1651. publicirten Reichs-Signatur.

IN Reichs-Commissions-Sachen Johann Caspars von Stetten / und der Egaischen Vormundere Klägern eines / wird Herrn Graf Melchior von Gleichen und Hatzfeld Feldmarschalln Beklagten andern Theils / etliche Ecclesiastica und Politica Gravamina in Actis benennt / betreffend / lassen es die subdelegirte Commissarien bey des Herrn Beklagten Anzeig und Erbieten doch dergestalten bewenden / daß die Pfarr Uffingen mit ihrer hergebrachten Competenz in dem Stand / wie sie sich Anno 1624. den 1. Jan. befunden / und allbereit wird befunden / thut verbleiben / jedoch solle hingegen auch der jetzige Pfarrer Augspurgischer Confession bey Sr. Excellenz, als dem Mit-Patrono, sich nochmahlen ordentlich / und wie Herkommens / drum anmelden / und darzu habilitirt machen / der Caplan aber zu Unter-Schipff / aus vorbrachten Ursachen / gewechselt / und von Sr. Excellenz dißmahls ein anderer nominirt / alsdenn in gesambten Nahmen examinirt und bestättiget / forderst auch ihme sowohl die 5. als dem Pfarrer zu Unter-Schipff die 4. Malter auf der Lauer-Mühle gestifften ewigen Gült / weilen solches die Impetranten vor dieser Reichs-Commission glaubhafft beschienen / wie vor Alters / gereichet werden. Sonsten bleiben die articulirte Gravamina Politica, weil dieselbe von einer hievor in Anno 1645. vorgewesenen Kayserlichen Abtheilungs-Commission dependiren / billig dahin ausgestellet / jedoch sollen auch Se. Excellenz verfügen / daß inmittelst und biß die Separation der Gemeinschafft würcklich erfolget / alles in altem Stand / wie Herkommens / und sich Anno 1618. befunden hat / mit Einstellung der Attentaten gelassen werden. Expensis utrinque ex causis moventibus compensatis. Publicirt Heilbronn den $\frac{10}{20}$. Febr. Anno 1651.

Sebastian Pott /	Nicola Myler /
Hochfürstl. Teutschherrischer Rath / Cantzley-Director und subdelegirter Commissarius.	J. U. D. Fürstlich-Würtenbergischer Ober-Rath und subdelegirter Commissarius.
(L.S.)	(L.S.)

Lit. b.

Extractus des von Weiland Herrn Johann Friederich von Stetten / bey einem Hochansehnlichen Corpore Evangelicorum, sub dato den 7. Augusti Anno 1669. übergebenen Memorials.

GLeichwie aber Großgünstige Hochgeehrte Herren von Seiten Hatzfeld eben dasjenige / was von dieser Seiten befahret und besorget worden / erfolget / und Herr Heinrich Graf von Hatzfeld und Gleichen zugefahren / und zwey Sonntag nacheinander vorm ahlige Attentata reassumirt / erstmahlen seinen Bedienten mit einem Meß-Priester abgefertiget / welche den gemeinschafftlichen Schultheissen und Schulmeister zu besagtem Uffingen / in das Unter-Schipffer Schloß citiret / und beeden anbefohlen / den Kirchen-Schlüssel dem Herrn Grafen zu übergeben / und als sie sich verweigert / mit Hatzfeldischen Unterthanen von Rosenberg von Schipff aus bis nacher Uffingen als Gefangene verhüten und dahin nöthigen lassen / daß sie denselbigen / aus Furcht angedroheten hohen Straff / eingehändiget / worauf der Hatzfeldische Commendant Johann Schmidt / und Verwalter / Johann Jacob Stoß / neben dem Meß-Priester und andern / nacher Uffingen gezogen / dem Meß-Priester den Schlüssel / der Gemeinde aber ein vermeintes Præsentations-Schreiben / selbigen vor ihren Seelsorger zu erkennen / behändiget / und ihn die Meß verrichten zu lassen ersuchet; Weilen aber die Gemeinde weder den Meß-Priester / noch das Præsentations-Schreiben angenommen / vielweniger den Priester zu seinem Vorhaben in die Kirche gelassen / seyn sie dißmahlen abgezogen. Es ist aber nicht lange angestanden / so ist Herr Graf selbsten kommen / und hat noch viel mehr bewehrt- und unbewehrte Mannschafft mit gebracht / und zugleich die Kirchen zu eröffnen begehrt / Vorhabens / vorige Intention zu Werck zu stellen; Nachdem ich aber das Schloß zur Kirchen ändern lassen / und er mit dem abgezwungenen Schlüssel nichts richten können / zumahlen ich ihn auch so viel möglich abgehalten / wider alle Thätlichkeit protestiret / hat er mit bey sich gehabten seinen Leuthen / mit schlagen und stossen an die Thür nicht allein einen solchen Gewalt geübet / daß es nicht ärger seyn können / sondern seynd auch einige von seinen Bedienten gewaltthätiger Weise zum Fenster eingebrochen / die Kirche eröffnet / den Priester vorn Altar geführet / und das Meß-Ambt / so auch beschehen / zu verrichten befohlen / darauf das Schloß an der Kirch-Thür gar abgeschlagen / mit sich hintweg geführet / und nur ein Mahle-Schloß vorgelegt / auch in etlichen Wochen / hindangesetzet alles Protestirens / Reservirens / Bitten und Flehens meiner und der armen Unterthanen davon abzustehen / mit Lesung der Meß und andern continuiren lassen und noch lässet / auch zu befahren / wann

wann nicht anderwärtlich gesteuret / so gar kein Aufhörens seyn werde / daß vielmehr Er / Herr Graf / noch weiter um sich zu greiffen unterstehen möchte / durch entgegen setzende / wiewohl rechtmäßige Gewalt aber zwischen den Evangelischen Unterthanen und der Catholischen Mit-Herrschafft grosse Weiterung und vielleicht ohnhinterdencklichés Unheil entstehen möchte; gleichwohlen aber auch diese so viel nachziehende Sach nicht also ersitzen lassen / und diese Thätlichkeit Gewissens halber nicht länger ertragen kan / soll oder mag; Als will ich Ew. Excellenzien und meine Hochgeehrte Herren unterthänigst-dienst- und freundlichst ersuchet und gebethen haben / Sie gnädig und großgünstig wohlgeneigt geruhen möchten / inzwischen Sich des Wercks nur um so viel anzunehmen / und hochgedachtem Herrn Grafen wegen meiner und der armen Evangelischen Unterthanen interponendo zuzuschreiben / daß er mit dem angemasten Coëxercitio Religionis zuruck und sich in allen der gegebenen Reichs-Signatur so lang gemäß / biß er ein anders in Stand Rechtens erlange / verhalte / des Rechtlichen Erbiethens / die Sach mit ihme an den höchsten Gerichten / oder gar bey dem Reich und in dergleichen Fällen ad punctum Restitutionis & Gravaminum verordneten Reichs-Ständen / je eher je besser ausfindig zu machen. Hierinnen erweisen Ew. Excellenzien und meine Hochgeehrte Herren ein Werck der Gerechtigkeit und Billigkeit / wie auch mir und sonderlich den armen bedrangten Evangelischen Unterthanen eine grosse Gnade und Gunst / welches zumahlen Ihnen ohnsterblichen Nachruhm erwecket / und ich verbleibe ohne dieß nechst meiner gehorsamsten Empfehlung und dieser Sach Recommendation

Ew. *Excellenzien* und meiner Hochgeehrten Herren

Stetten den 7. Augusti
1669.

unterthänigst-unterdienstlich-und
Freundwilliger
Johann Friederich von Stetten.

Lit. c.

Copia des von der Catholischen Mit-Herrschafft zu Uffingen / wegen Theilung des daselbstigen Evangelischen Pfarr-Hauses und darzu gehörigen Parochial-Gütern / sub dato 11. Maji 1700. einseitig erlassenen Decreti.

Demnach zu friedliebend-und dem Allerhöchsten wohlgefälliger Vereinigung / der Herrschafftliche Schluß längsthin geschehen / daß in dem gemeinschafftlich so Orthodoxisch-Catholisch-als Lutherischen Flecken Uffingen / welche Innwohner von dieser beeden Religionen Geistlichen versehen / die Geistliche-und Pfarr-Güther auch von beeden zu gleichen Theilen besessen und genossen werden sollen; Als ergehet der hohen Herrschafft gnädiger Befehl hiemit / daß sothane Pfarr Ein-und Zugehörungen an Haus / Gebäuen / Gärten / Weinbergen / Wiesen / Feldern / Aeckern / Gehöltz / und was dergleichen von denen geschwornen Schiedern und Schätzern / in Beywesen unsers gemeinschafftlichen Ober-Schultheissen zu Schipff / in Ansehung dieses in zwey gleiche Theile abgesetzet / durch das / was jedem zugeeignet / und also à dato dieses ohne einige Irrung und Mißverständnuß ruhig genutzet und genossen werden solle; In Urkund dieses so geben den 11. Maji Anno 1700.

S. G. U. H. von Gleichen. J. J. Freyherr von Berenhausen.
Casparus Eberhardus ab Adler.

Lit. d.

Copia des von der Catholischen Mit-Herrschafft fernerweit ertheilten Decreti de dato den 11. Octobr. 1703.

Zu gehorsamster Befolgung der vorhin erlassenen gnädigsten Verordnung / solle Pfarrer zu Uffingen dem Catholischen Schulmeister daselbsten / eine Stube und Zimmer in dem gemeinschafftlichen Pfarr-Hauß / Ansehung dieses / einraumen / widrigen Verweigerungs-Fall Ober-Schultheiß / mit Zuziehung hierzu benöthigter Leuthe / solches in zwey gleiche Theile abzutheilen / und ihn / Schulmeister / in deren eines facti via zu immittiren und dabey zu manuteniren hätte. Decretum den 11. Octobr. 1703.

L. F. B. de Hohenegg.
Rudolph Joseph Freyherr von Stein.
Caspar Eberhard von Adler.
Adam Christian Stern.

Lit. E.

Copia der von einigen Heiligen-Pflegern zu Uffingen von sich gestellten Aussage / sub dato den 23. Jan. 1705.

Actum Uffingen den *23. Jan. 1705.*

Michael Walter / der Aeltiste / seines Alters 74. Jahr / wird auf Erfordern/bey seinem Wissen / Gewissen und Pflichten befraget / wie es dazumahl / da er Heiligen-Pfleger gewesen / mit dem Heiligen ergangen / und wozu die Einkünffte hievon employrt worden / meldet / daß zu solcher Zeit die Catholische denen Evangelischen Heiligen gar keine Unkosten verursachet / ausser was etliche Catholische Innwohner dem Heiligen an Jährlichem Zinß schuldig gewesen/daß wenn sie solche einziehen wollen / vorgegeben / sie hätten davon Hostien und Kertzen in die Kirche gekaufft/und also mit einander verrechnet / da aber jetzmahliger Catholischer Pfarrer zu Cuprichhausen sey herkommen / wäre dem Heiligen immer je mehr und mehr entzogen worden / indeme er einen neuen Altar in die Kirche machen lassen / und hätte bishero er / Pfarrer zu Cuprichhausen / die Heiligen-Zinse eingenommen / diese Altar-Bau-Kosten damit abgezahlet.

Georg Rück / welcher bishero auf 3. Jahr Heiligen-Pfleger gewesen / saget bey seinen Pflichten / er sey zwar Heiligen-Pfleger / bekäme aber wenig Geld zur Hand/ ein und das andere bezahlen zu können. Der Catholische Pfarrer zu Cuprichhausen sey nun zwey Jahre her bey der Heiligen-Zinß-Einnahm gesessen / und wenn solcher Zinß beysammen gewesen / hätte er / Catholischer Pfarrer / das Geld zu sich genommen ; Ermeldter Georg Rück / hätte auch einsmahls zum Pfarrer zu Cuprichhausen gesagt : Herr Pfarrer / laßt mir doch auch etwas Geld in Handen / davon ich Hostien zu unserm Evangelischen Gottes-Dienst kauffen kan ; worauß Herr Pfarrer von Cuprichhausen zur Antwort geben : er / Heiligen-Pfleger / solle zu ihm kommen/wollte ihm schon Hostien kauffen / item zu Angeldorn gienge vor den Heiligen Jährlich 2. Malter Korn ein / worauf der Pfarrer zu Cuprichhausen von Catholischer Mit-Herrschafft einen Befehl ausgewürcket/daß davon dem jetzmahligen neu eingesetzten Catholischen Schulmeister zu seiner Besoldung Jährlich ein Malter gereichet werden müste / sey also dem Heiligen auch ein Malter entzogen worden.

Actum ut supra.

Johann Caspar Hagen. Michael Walter / vor sich und im Nahmen Georg Rück.

Vorhergesetzte Copien seyn denen mir vorgezeigten glaubhafften Documenten prævia diligenti collatione & auscultatione ad verbum gleichlautend befunden worden / so in vim probationis mittels eigenhändigter Nahmens Unterzeichnung und beygedruckten Signets in der Hochgräflich-Hohenlohischen Residenz-Stadt Oehringen am 17. Febr. 1705. bezeuget

(L.S.) Laurentius Scheiffel, Aut. Cæs. Not. Publicus in fidem Juratus. t. J. Pr.

Lit. F.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 6. Nov. 1706.

In Sachen derer von Gemmingen wider das eigenmächtige Unternehmen derer Catholischen Gan-Erben zu Uffingen / im Schipffer-Grunde.

Demnach aus denen Actis bekandt/daß der im Schipffer-Grunde gelegene Flecken Uffingen vorin- und nach dem in dem Westphälischen Friedens-Schlusse bestättigten anno decretorio 1624. der Evangelisch-Lutherischen Religion jederzeit allein und privativè zugethan gewesen / auch die zu Erhaltung des Gottes-Diensts ab antiquissimis temporibus gewidmete reditus Ecclesiastici und andere geistliche Competentia einig und allein von denen Evangelischen Geistlichen ruhig und ohne einige Widerrede oder frembde Participation genutzet und eingenommen worden ; Uber dieses bereits durch eine Anno 1651. von Reichs-wegen auf den Löbl. Teutschen Orden und das Hochfürstl. Hauß Würtemberg erkannte solenne Commission, die von dem damahligen Herrn Grafen von Hatzfeld / als Mit-Gan-Erben / zur Ungebühr in dem Kirchen-Wesen zu gedachtem Uffingen angemaste Neuerungen und Turbationes vor unzuläßig und denen Friedens-Schlüssen zuwider erkläret / mithin prævia causæ sufficientissima cognitione, krafft eines ordentlichen Reichs-Commissions-Bescheids / in vim definitivæ erkandt worden: Daß die Pfarr Uffingen damahligen beklagten Herrn Grafens von Hatzfeld selbst eigenen Erbieten gemäß / mit ihren hergebrachten Competenzien in dem Stande / wie sie sich Anno 1624. den 1. Januar. befunden / ruhig gelassen / und alle fernere Attentata eingestellet werden sollten. Dessen allen unerachtet aber sich über bessere Zuversicht nach der Zeit ereignet / daß die/der Catholischen Religion zugethane Mit-Gan-Erben sich unterstanden / nicht nur die Helffte der competirenden Pfarr-Besoldung viâ facti einem benachbarten Catholischen Geistlichen unbefugt zuzueignen / sondern auch auff eine denen allgemeinen Reichs-Friedens-Constitutionibus zuwider lauffende gewaltthätige Weise die Kirche armata manu erbrechen / den Catholischen Priester das Meß-Ambt darinnen celebriren / und mithin das Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ , alles ex parte Evangelicorum Condominorum beschehenen Protestirens unerachtet / introduciren zu lassen / auch letzlichen und vor

weniger

weniger Zeit noch die Theilung des bis daher denen Evangelischen Geistlichen noch allein gelassenen Pfarr-Hauses / nebst andern darzu gehörigen Pfarr-Güthern / durch ihre Schultheissen und Burgermeister unternommen / und den neuerlich intrudirten Catholischen Schulmeister / zu grosser Beschwehrnuß des Evangelischen Geistlichen / eingeraumet / nicht weniger die zu Versorgung des Gottes-Diensts gewidmete Gefälle zum theil entzogen / und anderwärts verwendet worden; Als ist bey dem Löbl. Corpore Evangelicorum gut befunden und geschlossen worden: Dieses unrechtmäßige Unternehmen dem Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten per Directorium vorstellig machen zu lassen / mit dem Ersuchen / daß Ihro Churfürstl. Gnd. Sich gefallen lassen möchten / denen Catholischen Con-Dominis des Fleckens Uffingen / so / dem Vernehmen nach / theils in Dero Diensten stehen / und sich auf Dieselbe beruffen / die billige und ernstliche Weisung zu thun / von dergleichen widerrechtlichen und friedbrüchigen Beginnen abzustehen / und forderjambst alles wieder in den Stand zu stellen / wie es die dispositio Instrumenti Pacis und der Anno 1651. publicirte Reichs-Commissions-Abschied erfordern. Weilen aber nicht unzeitig zu besorgen / daß solches den gewünschten Erfolg sobald nicht haben dürffte / und man Evangelischen theils gleichwohl justitiam causæ, vermög Instrum. Pacis Art. V. §. 43. vers. in iis locis &c. auch derer Mandatorum Cameræ, klar vor sich hat; So ist nöthig erachtet worden / dem Herrn Grafen von Hohenlohe / als ebenfalls Mit-Gan-Erben / durch den Herrn Gevollmächtigten des Reichs-Gräfflich-Fränckischen Collegii ersuchen zu lassen / daß selbiger nebst denen von Gemmingen die Vermittelung treffen möchte / das Kirchen-Wesen zu Uffingen wieder in den alten Stand zu setzen / und die gewaltthätige Eingriffe und von denen Catholischen Mit-Gan-Erben unternommene Aenderungen durch hinlängliche Mittel wieder herzustellen. Gestalten dann des Herrn Hertzogs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in Ansehung der vor diesem hierinne gehabten Reichs-Commission, durch Dero Gesandschafft nomine Corporis angelanget werden / bedürffenden Falls / und da von Catholischer Seite sich Potentiores hierbey immisciren wolten / unschwer die Hand darob zu halten / daß auf Art und Weise / wie Sie es gut finden möchten / vor-erwehnter Commissions-Bescheid bey Kräfften erhalten / und solchem gebührend nachgegangen würde. Allermassen auch Ihro Königl. Majestät in Preussen kurtz verwichener Zeit durch Ihren zu Nürnberg habenden Ministrum, den Freyherrn von Reichenbach / Sich dieser Sach annehmen lassen; als ist ebenmäßig beliebet worden / Dieselbe durch Dero dahiesige Chur-Brandenburgische Gesandschafft bittlich zu vermögen / daß Sie geruhen möchten / hierunter ferner kräfftigst zu cooperiren; Denen von Gemmingen aber wäre von Corporis wegen durch ihren Gevollmächtigten die Bedeutung zu thun / mit dem Herrn Grafen von Hohenlohe in dieser Sache causam communem zu machen / und mit selbigem hierinne de concert zu gehen.

Num. LI.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Schornsheim und der daselbstig-Evangelischen Gan-Erbschafft / wider den Herrn *Prælaten* auff dem St. Jacobs-Berg zu Mayntz und das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Alzey habende harte Beschwehrde.

Es ist zwar im Numero XIII. der Evangelischen gedruckten Religions-Gravaminum §. 11. schon des Orths Schornsheim in generalibus so viel mit erwehnt / daß daselbst der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg das Simultaneum einführen lassen. Nachdemmahlen aber nunmehro ein mehrere anderweite umständliche Nachricht von dem Orth eingeloffen / als hat man nach dem Exempel / wie schon mit mehr Orthen des Num. XIII. geschehen / auch von diesem einen eigenen besondern Numerum um somehr formiren wollen; Als man sich laut der Vorrede des Num. XLV. dazu ausdrücklich anheißig gemacht / und dieser Orth mit denen übrigen Num. XIII. angeführten in soweit keine Connexion hat / sondern nöthig seyn will / die Reichs-Constitutions-mäßige Remedur durch absonderliche Anführung befördern zu helffen.

Dieser Orth Schornsheim ist von Zeit der Reformation her der Augspurgischen Confession und deren würcklichen alleinigen Exercitio zugethan gewesen / darinnen aber zuerst im Jahr 1686. durch attentirte gewaltsame Einführung der Römisch-Catholischen Religion angefochten worden / so doch gleichwohl hernach / auff beschehene Protestation und Opposition, wieder geändert und von Catholicis selbsten davon abgestanden worden / biß endlich der Herr Prælat aufm St Jacobs-Berge zu Mayntz Benedictiner-Ordens vor ohngefehr 18. Jahren durch Hülffe und Vorschub des Chur-Pfältzischen Ober-Ambts Alzey / als welches nicht allein durch die abgeschickte Ambts-Knechte die Kirchen-Thür auffschlagen / Schultheissen und einige Evangelische Gemeins-Leuthe zu gedachtem Alzey in ein solch Gefängnuß / worinn die ärgste Maleficanten verwahret zu werden pflegen / stecken lassen / sondern auch dieselben durch Pfändung und Verfolgung des damahligen Schulmeisters (ohnerachtet von dem Hochgräflich-Nassau-Saarbrückischen Lehn-Hof wider diese unverantwortliche Proceduren protestirt / auch das Gehörige einer Hochlöblich-Churfürstlichen Regierung zu Heydelberg nachdrücklich vorgestellet worden) auff alle Arth und Weise bedrangt / einen Catholischen Geistlichen / Nahmens Panthaleon, der zumahlen ein unruhiger Mann und scharffer Religions-Verfolger ist / nebst einem Schulmeister de facto und aller Protestationen

ungeachtet/ in mehr-gedachten Orth Schornsheim widerrechtlich gesetzet. Welcher erstere dann aus denen Evangelischen Kirchen-Gefällen sich durch Assistenz erwehnten Ober-Ambts Altzey 23. Malter Korn neuerlich zugeeignet; über dieses auch von denen Catholischen Herren Gan-Erben/ dem Evangelischen Schulmeister einen Theil seiner Besoldung nicht mehr reichen zu lassen/ befohlen worden.

Bey diesen grossen Drangsaalen und Verfolgungen ist es noch nicht verblieben/ sondern es musten auch einige Jahr hernach/ auff Veranlassung der Römisch-Catholischen Geistlichen/durch die Frantzosen die Häuser spoliirt/Pfarrer/Schulmeister und einige von denen Evangelischen ins Elend/ worin sie mit Verlassung des Ihrigen jämmerlich verderben müssen/ gejaget/ zu grossen Straffen und Gefangenschafften durch einiger Römisch-Catholischen falsches Angeben/condemniret/ und in Summa dergestalt mit ihnen verfahren werden/ daß es nicht ärger seyn können. Zu dessen allem Beglaubigung die von dem Hochgräflichen Lehen-Hofe verfertigte und vor wenig Jahren an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum eingesandte und hiebey folgende Relation dienen kan.

Relation, so der Nassau-Saarbrückische Lehen-Hof zu Usingen wegen der Schornsheimer Beschwehrden unterm 12. Tag Octobris 1702. nacher Regenspurg überschickt hat.

Es ist der Nassau-Saarbrückische eigenthümliche- und ohngefehr drey Stunden von der Chur-Pfältzischen Ober-Ambt-Stadt Altzey gelegene Flecken Schornsheim (womit von undencklichen Jahren/ uralten Zeiten hero/ sechs Adeliche Geschlechter als Gan-Erben belehnet seynd) von der ersten Reformation her/ unter Evangelischer Nassau-Saarbrückischer Herrschafft/ der ungeänderten Augspurgischen Confession und deren würcklichen Exercitio alleinig zugethan gewesen/ und in solchen alleinigen Religions-Stand und Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession, biß nach dem mit der Cron Franckreich in Anno 1684. getroffenen Armistitio, verblieben/ nachgehends aber in Anno 1686. hat die Evangelische Gemeinde daselbsten/ durch attentirte Einführung des Exercitii Simultanei Religionis Rom. Catholic. die erste Anfechtung bekommen; welches/ ob es gleich wider Königliche Frantzösische Intention, bloß auff privates Anstifften einiger Benachbarten satis turbulenter und gewaltthätig beschehen/ hingegen auch die Römisch-Catholische nicht ruhig darbey gelassen/ ja auch ihres Orths selbsten darbey variirt und abgestanden worden/ so viel nach sich gezogen/ daß dieser Flecken in die bekañte Frantzösische Liste mit gerathen/ worgegen man aber Fürstlich- und Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Seits mit der Gegen-Nothdurfft eingekommen/ und zu Ende des Monaths Novembris 1699. einen kurtzen/ aber doch gründlichen Gegen-Bericht auff Regenspurg/ der einem Hochlöblichen Corpori Evangelico damahls zugekommen seyn wird/ überschickt/ der gäntzlichen Hoffnung/ daß/ gleichwie man des Ausschlags/ was beyderley Religions Theile sich vergleichen würden/ gewärtigen und demselben zu geleben dieser seits gantz willig/ also man auch biß dahin würde im Friede und Ruhe gelassen/ keinesweges aber von einigen Benachbarten/ oder Mit-Stand/ und noch weniger dessen nachgesetzten Beambten/ als denen keine Cognition, noch weniger aber Execution hierinnen zukommet/ durch gewaltsame Eingriffe turbiret werden; Es hat aber die betrübte Erfahrung eine Zeit hero viel ein anders gelehret/ und sich so viel geäussert/ daß der Herr Prælat aufm Jacobs-Berg zu Mayntz/ Benedictiner-Ordens/ der einen Hof/ sambt einer gewissen Quota des Wein und Frucht-Zehendens zu gedachtem Schornsheim/ und auf selbigem einen Geistlichen seines Ordens/ Nahmens Pater Panthaleon, sitzen hat/ mit attentirender Einführung jetzt besagten Exercitii Simultanei, eine Zeit hero desto geschäfftiger gewesen/ massen derselbe sich an das Chur-Pfältzische Ober-Ambt zu Altzey gehänget/ und es dahin gebracht/ daß jetzt-ermeldtes Ober-Ambt/ unterm Schein daselbsten habenden Juris Wildfangiatus und prætendirend-Fautheylichen Gerechtsamen/ die sich doch auff die Religion und das Kirchen-Wesen gar nicht extendiren lassen/ die auf ergangene Citation zu Altzey erschienene Fauth/ wie auch Deputirte des Gerichts und der Gemeinde von gedachtem Schornsheim/ Anfangs zwar am 10. Tag Maji dieses lauffenden Jahrs/ gütlichen zu unweigerlicher Zulassung mehr-besagten Exercitii Religionis Simultanei zu persuadiren gesucht/ auf empfangene Antwort/ daß sie zwar/ so weit sich die Leibs-Angehörschafft und dero anklebende Gerechtsame erstreckten/ Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Pflichtmäßig zugethan/ auch solcher ihrer Schuldigkeit nachzuaeleben beflissen seyen/ in puncto Religionis aber demjenigen nachzukommen/ sich verbunden und schuldig erkenneten/ was Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau-Usingen/ als Lehen-Herr und Episcopus Loci auch Director, Nahmens Dero gesambten Fürstlich- und Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Hauses/ durch Dero am $\frac{20}{30}$. Septembris 1699. in loco angeordnete Commission, ihnen anbefehlen lassen/ krafft welches sie/ den Ausschlag dieses Punctens/ von Regenspurg/ allwo derselbe in Deliberation befangen wäre/ abzuwarten/ und inzwischen nichts neuerliches einzugehen hätten/ mit Bitte/ sie biß dahin beym Herkommen ruhig zu lassen/ etc. etc. so gleich andere Seyten auffgezogen/ und bedrohendlich sich vernehmen lassen/ daß es in fernerem Verweigerungs-Fall ihnen nach dem Exempel Harschheim und Krämersheim (als zu der Herrschafft Falckenstein gehörigen Dörffern/ woselbsten Ihro Churfürstliche Durchleucht/ ex eodem Capite des Wildfangs-Rechtens/ das Exercitium Religionis Simultaneum eingeführet) ergehen/ eine nahmhaffte schwehre Straff andictiret/ und durch militarische Execution heraus getrieben werden solle etc. Auch hierauff folgenden Tags den 11. dito den Ober-Fauth von Westhofen als Commissarium nacher Schornsheim abgeordnet/

abgeordnet / um alles genau zu untersuchen / welcher dann bey spatem Abend in loco sich eingefunden / und sowohl Catholisch- als Evangelische Einwohner alles Ernstes in continenti zu sich in des Chur-Pfältzischen Fauths Behausung citiren lassen / bey brennendem Licht ein ungewöhnlich- und niemahlen erhörtes Examen angestellet / und wegen der Kirchen- auch ob man Churfürstliche ergangene Befehle nicht respectiren wolle / jeden absonderlich befraget / da dann der mehrere Theil von denen Betten wieder auffstehen- theils ohne Anlegung der Oberkleider / ja gar zum theil barfuß solchem ohnzeitigen- und gegen Herkommen / in loco selbsten angestellten Examini auswarten- folgenden Tages auch einige Deputirte dieser Gemeinde vorm Ober-Ambt Altzey erscheinen- und weiter Rede und Antwort geben müssen / allwo man solche nochmahlen mit scharffer Ahndung angangen / die sich aber auff ihre vorige Entschuldigung mit Bestand bezogen / daß ja ein solches nicht bey ihnen- sondern beymhohen Lehen-Herrn stünde / übrigenfalls sie ihnen / als auch wegen tragender Pflichten / Churfürstl. Durchleucht zu gehorsamen / des unterthänigsten Erbiethens wären.

Hierauf ist es eine kurtze Zeit stille geblieben / bis auf Pfingst-Montag den 5. Junii lauffenden 1702. Jahrs / 2. Ober-Amts-Knechte / so vorigen Abend von Altzey nacher Schornsheim gekommen / von Schultheissen und Gerichten des Orths / die Eröffnung der Kirch begehret / und nach gethaner Entschuldigung / daß solches bey ihnen nicht stünde / sondern vermög vormahls vorgezeigten schrifftlichen Lehen-Herrlichen Befehls ihnen solches verbotten / sie ihren ausgehabten schrifftlichen Befehl / wovon gleichwohl keine Abschrifft zu bekommen gewesen / offentlich vorlesen lassen / und zwar mit des Altzeyer Ober-Amts Unterschrifft / und unterm Dato den 4. Junii (so der Pfingst-Sontag) ohngefehr dieses Innhalts: Wann der Augspurger-Confession-zugethane Leibs-Angehörige zu Schornsheim / zufolge des von Chur-Pfaltz Hochlöbl. Regierung zu Altzey eingelangten Rescripti den Herrn Pater Panthaleon vom Jacobs-Berg zu Mayntz in die Kirch zu Schornsheim zu lassen / sich weigern würden / sie / die Ambt-Knechte / zuforderst Schultheiß und Gericht / mit Hinwegnehmung ihrer Pferden bis auf 100. fl. zu exequiren / und solche Pferde nacher Altzey zu überschicken / falls aber solche sich noch weiter widersetzen würden / folgendlich die Evangelische Gemeinde zu Schornsheim / mit Hinwegnehmung Pferd und Rind-Viehe / bis auf 200. fl. zu exequiren / und gleich zum ersten nacher Altzey zu liefern / welches alsdann den Mittwochen als den 7. Junii allda sollte versteiget werden / um damehr die Halßstarrige zur Raison zu bringen rc. Durch welchen scharffen Befehl und vorgestandene der Ambts-Knechte Thätlichkeiten / so die Unterthanen / in mehrerley wegen / mit ihrem grossen Ungemach vorhin erfahren / diese sich endlichen schrecken und die Kirch eröffnen lassen / worinnen sogleich mehrgemeldter Pater Panthaleon seinen Eingang genommen- und demnechsten einen gleichmäßigen Schlüssel sich machen lassen. Als nun solche gewaltsame Attentata dem Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Lehen-Hof zu Usingen den 27. dito kund gemacht / und von demselben sofort des Herrn Senioris Hochfürstl. Durchleucht ins Lager vor Kayserswerth eilfertig hinterbracht worden / haben Dieselbe den gantzen Verlauff durch eigene Abschickung an den Chur-Pfältzischen Hof nacher Düsseldorff beschwehrend anbringen lassen / und um fordersame Remedirung nachgesucht / wie nicht weniger in generalibus einige Vertröstung hierzu überkommen / immittelst aber unterm 4. Julii die vorige Befehle an offtbesagte Gemeinde erneuern lassen / nichts neuerliches noch præjudicirliches eingehen / sondern ihnen lieber unter feyerlicher Protestation Gewalt geschehen / als durch solche gewaltsame Bedrohungen abschrecken zu lassen / und denen vorigen Lehen-Herrlichen Befehlen gemäß an das alte Herkommen sich zu halten. An statt verhoffter Remedirung aber / hat nicht nur besagter Pater Panthaleon, in Abwesenheit des Evangelischen Schul-Dieners / in den Schul-Bau / worinnen bishero die Evangelisch-Lutherische Schul gehalten / und noch / sic. einzudringen / und nechst Austragung Tisch und Bäncken / einen Catholischen Schul-Diener hinein zu setzen / verschiedentlich / wiewohl vergeblich (weilen die Gemeinde erstlich sich dargegen gestellet / und letztmahls der Evangelische Schul-Diener alles in die Schul gehörige wieder hinein geschafft / und selbige zugeschlossen) gesucht / sondern auch durch fernern ungestümmen Anlauff das Chur-Pfältzische Ober-Ambt zu Altzey noch weiter dahin verleitet / daß dasselbe drey neuerliche Befehle / wegen Veränderung der Zeit / des Evangelischen Gottes-Dienstes / und Mithaltung der Catholischen Feyer-Täge / wie auch Einraumung des einen Schul-Baues vor den Catholischen Schul-Diener auf einmahl unterm 9. Augusti, wie sub Num. 1. 2. & 3. zu ersehen / ausgehen lassen / und 2. Tage hernacher den Evangelischen Schul-Diener / der doch eine freye geistliche Persohn / ohnedem auch kein Chur-Pfältzischer Leibs-Angehöriger ist / sub Num. 4. nacher Altzey bey Straff zu citiren sich angemasset; deren aber keinem die Evangelische Unterthanen nachzuleben / in Ansehung jüngstgemeldten Lehen-Herrlichen Befehls vom 4. Julii sich entschlossen / zumahlen da selbiger unterm 26. Augusti durch den Fürstl. Lehen-Hof zu Usingen ausdrücklich auf die Schul-Gebäue um aller fernern Turbation zu widerstehen erneuert / und den 29. ejusdem durch besagten Evangelischen Schul-Diener / als zugleich Gericht-Schreibern des Orths / offentlich verkündiget worden. Worauf dann der Pater Panthaleon noch selbigen Tages auf Altzey gegangen / und beym Ober-Ambt allda ausgewürcket / daß folgenden Tages den 30. dito 2. Ober-Amt-Knechte von dannen herunter gekommen. Etliche Mannschafft von Spiesheim / so diesen Schul-Diener im Schul-Haus aufgesucht / zweiffels ohne um selbigen gefänglich hinwegzuführen / und da sie ihn nicht gefunden / 2. Kühe aus dessen Stall genommen / wovon die eine hernacher in sein des Schul-Dieners Abwesenheit / als er auff Usingen nacher dem Lehen-Hof gegangen / Ohnentgeldlich abgefolget / die andere aber durch sein Eh-Weib / ohne sein Wissen und Willen / mit $7\frac{1}{2}$ fl. zu Altzey und beym Wirth hinter welchem sie gestanden / wieder eingelöset worden. Welchen gantzen Verlauff vom 5. Junii hero / der Fürstlich-Nassau-Saarbrückische

NB.

Lehen-Hof zu Usingen an die Churfürstl. Pfältzische Regierung nacher Heydelberg unterm dato den 25. dito und 1. Sept. berichtet / und über solche harte und voreilende Proceduren / dergleichen hiebevor niemahlen unterm Prætext der Ausfauthey unternommen worden / sich höchstens beschweret / mit dem Ansügen / daß offtgemeldtem Ober-Ambt keine Decision, geschweige Execution in Religions-Sachen zukommen könne / sondern der Punctus Religionis Restituendorum & Contraventionum in dergleichen Religions-Sachen an höhern Ort bereits hange / u. auf eine durchgehends zu vergleichen stehende Arth abzuthun seye / von wannen man auch dieser Seits den Ausschlag in dieser Angelegenheit zu seiner Zeit gewärtig seye / und bleibe / mit dem dienstlichen Ersuchen / offt-gemeldtem Ober-Ambt Altzey ernstliche Inhibition für fernern Thätlichkeiten zu thun / anbey es auch in die Wege zu richten / damit die bereits zugefügte Beschwehrden wieder abgestellet / die arme bedrangte Leuthe mit dem Exercitio Religionis Simultaneo in so lang verschonet / und im übrigen unangefochten gelassen werden möchten / biß diese Sache / nebst übrigen zu beyden Seiten per Deputationem vel Commissionem Imperii, genugsam untersucht / abgethan und regulirt seyn werde / einfolglich nicht nöthig seyn möge / gegen sothanige vormahls unerhörte Gravamina auff anderweitige herlängliche Mittel bedacht zu seyn / und deren gerechte Remedur zu suchen ꝛc. Sonderlich hat man im letzteren Schreiben die ohnentgeldliche Restitution des dem Schul-Diener abgenommenen Viehes und Inhibition fernerer Thätlichkeiten / sodann die weitere Verfügung angesonnen / damit dieser Schul-Diener behörige Ruhe und Sicherheit / sowohl seiner Haab und Güther / als auch seiner Persohn halben / behalten möge / und seinem Schul-Ambt so / als auch der Gericht-Schreiberey (um welcher willen er nicht minder verfolget werde) ohngehindert abwarten könne / da es anders das Ansehen nicht gewinnen solle / als ob man das Evangelische Schul-Exercitium des Orths / durch Vertreib und Verfolgung des Schul-Dieners gar vertilgen wolle ꝛc. Hiernechst ist zwar bey dem abgeschickten Expressen beyliegende Vorantwort sub Num. 5. von wohlermeldter Chur-Pfältzischer Regierung eingelangt / nachdeme aber keine Hoffnung zu Abstellung des Exercitii Religionis Simultanei, sondern vielmehr so viel daraus erscheinen wollen / daß man die Auslegung des Anhangs im 4. Articul des Ryßwickischen Friedens sich zueignen / und zu würcklicher Aenderung in Kirchen- und Schul-Sachen unterm Nahmen der Fauthey und Leibs-Angehörschafft des Orths / sich berichtiget halten wolle. Hat man Fürst- und Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Seits nach allem bißhero gegen Chur-Pfaltz gebrauchten Glimpff / und von dannen vergeblich erwartender selbstiger Remedirung sich keines andern zu entschliessen gehabt / als zu einem Hochlöbl. Corpori Evangelico nacher Regenspurg sich zu wenden / demselben ob-erzehlte Gravamina kund zu machen / und nöthige Hülffe dargegen zu suchen / immittelst aber alle diensame Mittel / zu Erhaltung seines zustehenden Rechtens in Ecclesiasticis und damit die Catholischen zu keiner beständig-ruhigen Possession des offentlichen Exercitii Simultanei gelangen möchten / vorzukehren. Zu dem Ende des Herrn Senioris Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau Usingen Dero Lehen Secretario Reutern unterm dato im Lager vor Venlo den 11. Sept. 1702. gnädigste Commission ertheilet / sich nacher Schornsheim zu begeben / und einen Schlosser dahin mitzunehmen / der an statt des alten ein neues Schloß an dasige Kirchen-Thür anschlagen / auch sofort den Schlüssel dem Evangelischen Prediger einzuhändigen / und der Gemeinde daselbsten in Dero Nahmen zu verbieten / den fremden eingeschlichenen Catholischen Priester nicht mehr in die Kirche einzulassen / noch einiges Decret vom Ober-Ambt Altzey / die Sacra oder das Schul-Wesen anbelangend / zu acceptiren / oder zu gehorsamen / sondern lieber abzuwarten / daß man ihnen Gewalt anthue / damit man mit Nachgeben sich nicht præjudicire / sondern mit do mehrerem Bestand klagen könne / dann auch ermeldten Catholischen Priester / wegen Turbation des Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens / und gewaltsame Eingriffe / in die Nassau-Saarbrückische Hohheiten circa Sacra, in Beyseyn einiger Gezeugen / zur Rede zu stellen / und zu vernehmen / wer ihn darzu authorisiret / sich hieran solchergestalt zu vergreiffen / und denen unschuldigen Evangelischen Unterthanen des Orths / solche gewaltsame Bedruckung vom Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Altzey auff den Hals zu ziehen ꝛc. Deme zu unterthänigster Folge ermeldter Secretarius am 21. dito von Usingen abgangen / und nachdeme er folgenden Tages den 22. ejusdem, Vormittags um 10. Uhr / zu gedachtem Schornsheim angelanget / auch Schultheissen und Gericht / wie auch Herrn Pfarrern und Schul-Dienern des Orths / in völliger Versammlung auf dem Rath-Haus seine aufhabende Commission eröffnet / sogleich zur Sache gethan / und nach Aufschliessung der Kirchen / durch den mitgebrachten Schlosser / ein neues starckes Schloß an die eine Kirchen-Thür von innen anschlagen / die andere Kirch-Thür inwendig mit einem neuen Kloben und Hang-Schloß (dergleichen an der ersteren von aussen eben wohl geschehen / weilen andernfalls durch die offene Fenster-Löcher in die Kirche gestiegen / und das inwendige neue Schloß ohne Gewalt hätte geöffnet werden können) verwahren / und im übrigen das alte Schloß von aussen / weilen es ohne Beschädigung der Kirchen-Thür nicht wohl davon bleiben können / an seinem Orth beruhen / doch aber zu fernerem Gebrauch untüchtig machen lassen / als welches alles ohne einige Behinderung oder Wider-Rede also vollzogen / auch die neuen Kirchen-Schlüssel Herrn Pfarrern und Schul-Dienern allda eingehändiget / folgenden Morgends auch beygehender schrifftlicher Befehl sub Num. 6. bey daseyn des Secretarii der gantzen versammleten Gemeinde daselbsten offentlich abgelesen und publiciret worden. Ermeldter Catholische Priester / oder Pater Panthaleon, aber von besagtem Secretario, der jetztgedachten Morgends zu dem Ende einen Gerichts-Mann nacher dessen Wohnung in im Jacobs-Berger-Hof allda geschicket / nicht besprochen werden können / weilen er / Pater Panthaleon, keine Gelegenheit darzu übrig gelassen / sondern vorigen Abend / bey seiner Zurückkunfft von Mayntz / und als er vorgegangene Veränderung an denen Kirchen-Thüren vernommen /

nommen / so bald hinweg und (wie es der Erfolg gezeiget) auf Altzey gegangen/ dannenhero der Secretarius Reuter selbigen Morgens / den 23. dito, weiters auff Rosenthal / zu Verrichtung mehrerer auffhabender Herrschafftlicher Geschäfften/geritten/in willens und mit dem ausdrucklichen Verlaß / in seiner Ruckkehr einigen Umweg auf Schornsheim wieder zu nehmen / nur um ermeldten Pater besprechen zu können / bey welcher seiner Ruckkunfft aber/so den 24. dito Abends erfolget/ er vernehmen müssen / daß in dieser seiner kurtzen Abwesenheit / gewaltsame Thätlichkeiten vorgangen/ indeme den 23. Nachmittags ein Lieutenant, Nahmens Schott / sambt 18. bewehrter Mann / von der Land-Miliz (denen selbigen und folgenden Tags noch mehrere Mannschafft bis zu 24. Mann gefolget) zu gedachtem Schornsheim angekommen / und schrifftliche Ordre vom Chur-Pfältzischen Ober-Amt vorgezeiget / vom Schultheissen des Orths die neue Kirchen-Schlüssel (die doch ihme Herrn Pfarrern und Schul-Dienern daselbst vermög gemessentlichen Befehls anvertrauet waren) zu fordern/in dessen Verweiger- und Entstehung aber so gleich die Kirch-Thüren auffschlagen zu lassen/ den Schultheissen gefänglich nacher Altzey zu führen/und die Evangelische Gemeinde auf 10. fl. Straff zu exequiren 2c. Worgegen Schultheiß / Gericht und anwesender Schul-Diener ihre Unschuld contestiret / und gegen all solchen scharffen Befehl gebeten / auch zu solchem Ende / nemlichen um zu ihrer Entschuldigung den wahren Verlauff der Sachen zu hinterbringen / und alles vorseyende Ungemach abzuwenden / 3. Mann aus der Gemeind nacher Altzey geschickt/ und zwar so viel dardurch bey jetzt-ernanntem Lieutenant erlanget/ daß er selbigen Tag in Erwartung fernerer Ordre (so ihme folgenden Morgends mit eingeruckter Verweiß zu gekommen) sich stille gehalten / und weiter nichts unternommen / sie haben aber zu ihrer und der gantzen Evangelischen Gemeinde grösseren Betrübnüß erfahren müssen/ daß nicht nur die drey obgeschickte Männer mit Arrest zu Altzey belegt / sondern auch folgenden Morgends Sonntags den 24. dito der Stadt-Wachtmeister von dannen mit noch etlichen Mann herunter nacher Schornsheim gekommen / dem Schultheissen (deme es bey seiner Erscheinung gleichergestalt wie jetztbesagten 3. Männern ergangen) eine Citation, um unverzöglich zu Altzey als ein Chur-Pfaltz Leibs-Angehöriger / zu erscheinen / mitgebracht / und sofort sowohl das inwendig an der einen Kirchen-Thür angeschlagene starcke neue Schloß / (zu welchem End jedoch jemand zu einem offenen Fenster-Loch in die Kirch steigen müssen) als auch die angemachte Kloben und Hang-Schlösser an beeden Thüren gewaltsam abgeschlagen / mithin das alte auswendig an der einen Kirchen-Thür abbrechen und hinweg nacher Altzey tragen lassen; nach welcher Gewaltthat die Römisch-Catholische alsobald wieder zur Kirchen gegangen / und in die zwey Stund lang ihren Catholischen Gottes-Dienst darinnen gehalten. Ermeldter Secretarius hat hierauf Montags früh den 25. dito besagten Pater Panthaleon durch zwey Mann beschickt / und sein Begehren / um ihne zu sprechen/wie er in Commissis habe / ihme wissend gemacht / der dann Anfangs andere nöthige Geschäfften und Zeit-Mangel vorwenden wollen / doch aber endlich versprochen zu kommen / an dessen statt aber / alle Gelegenheit zu mündlicher Unterredung abgeschnitten/ indem er sich sogleich zu Pferd gesetzet/und sofort (ohnzweiffentlich wieder auf Altzey geritten / welchemnechst/und als Chur-Pfältzische Fauth des Orths ebenmäßig auf Altzey geritten / mehrbesagter Lehen-Secretarius, der zu seiner Rückkehr nacher Usingen vorstehender anderer unaussetzlichen Geschäfften halben / keine Zeit mehr übrig gehabt) bey seiner Abreiß die Kirch also offen / und aller Verschliessung entblösset nicht lassen können noch sollen / sondern zwey Hand-Schlösser zur Hand bringen / und nachdeme der gemeine Schmidt des Orths eine neue Schlincke verfertigt und angeschlagen / beyde Kirchen-Thüren damit verwahren, vorhero aber ermeldtem Catholischen Priester (gleich vor drey Tagen den 22. dito ebenmäßig beschehen) sein geweyhetes Altare Portatile samt übrigem in seine Wohnung tragen/und dem Schul-Diener beede Schlüssel zuruck gelassen / auch sofort der bey Glocken-Klang versammleter gantzen Gemeinde/ sowohl mehrgedachten Patris Panthaleons verdächtige Ausflüchte und bezeugende Scheu mündlicher Unterredung / als auch die abgenöthigte abermahlige Verschliessung der Kirchen / kund gemacht / zugleich auch sowohl wider fernere Gewaltthaten / so dieser Pater weiters veranlassen würde, als auch die vorgegangene einige Protestation mit einfliessen lassen/ im übrigen aber dem vor drey Tagen verkündeten Befelch Num. 6. in schuldigem Gehorsam nachzuleben / die gantze Gemeinde ernstlichen ermahnet / und solchemnechst seine Ruck-Reise auff Usingen angetretten/ auch den 26. Tag allda wieder angelanget / worauf man ferners vernehmen müssen / daß / als dieser letztere Verlauff zu Altzey kund worden / das Ober-Ambt allda obgedachten arrestirten Schultheissen und drey Männer in ein Gefängnuß / wo sonsten grosse Ubelthäter inhafftiret zu werden pflegen / setzen lassen / auch den 27. dito einen Corporal mit 10. Granadiers nacher Schornsheim geschickt / welche das Schul-Haus umstellet / den damahls abwesenden Schul-Diener aufs genaueste, ja so gar unter der Spreu mit denen Degen gesucht / folgends / als sie ihn nicht gefunden/ von dessen Ehe-Weib die Kirchen-Schlüssel begehret / und da selbe solchem Begehren kein Genügen leisten können / die zum andernmahl neuangehängte Schlösser vor denen Kirchen-Thüren abgeschlagen / und ohngefehr in die 10. fl. als eine Executions-Gebühr von denen Einwohnern erpresset / auch daß ermeldter Corporal sich habe vernehmen lassen / seine Ordre laute/ die Kirch aufzuschlagen/und offtermeldten Evangelischen Schul-Diener gefänglich nacher Altzey zu führen / wie nicht weniger daß ermeldter / als er zwölff Tage hernacher von Usingen zuruck kommend / und der Gebühr nach / sein Ambt in Kirchen und Schul verrichten wollen / durch einen Amts-Knecht / sambt Lant-Miliz, wieder im Schul-Haus auffgesucht und fast ergriffen worden/ mit Hinterlassung Rocks und Huts/ kümmerlich entrunnen / welcher dann um Schutz und Sicherheit beym Lehen-Hof zu Usingen sehnlich bittet / und kan es bey ferneren dessen Verfolgungen / wie der Chur-Pfältzischen Regirung zu

Heydelberg / durch Schreiben vom Lehen-Hof nicht unklar zu verstehen gegeben worden / kein ander Ansehen gewinnen / als daß man ihn durch stetige Furcht und Gefahr / wo nicht gar vertreibe / jedoch zu Versäumnuß seines Ambts / und Entfernung seiner Persohn / nöthige / einfolgends das Evangelische Schul-Exercitium darnieder zu werffen suche. Wie es / nachdeme die gefangene drey Männer zu Altzey nach drey-Tägiger Gefängnüß / den 28. dito, auff zuruck gelassenem Revers, um sich nechster Tagen vorm Ober-Ambt / auff Erfordern / wieder zu sistiren / loßgelassen / der Schultheiß aber in Arrest alldorten behalten worden / nun weiters ergehen / und mit denen 100. fl. Straff / so nebst erpresseter Executions-Gelder de facto abgefordert, und mit der Kuh so dem Schuldiener bey jüngster Auffsuchung nochmahlen hinweggeführet worden / ablauffen werde / wird hier nichts weiters zu vernehmen seyn; Indessen hat man zu Continuation Eingangs angezogenen / und gegen Ende des Monats Novembris 1699. eingeschickten Berichts und dessen Beylagen sub Signo ✠ jetzt erzehlten fernern Verlauff einem gesambten Hochlöblichen Corpori Evangelico zu Regenspurg angelegentlichst zu hinterbringen / keinen fernern Anstand nehmen mögen / der festen Zuversicht / dasselbe dieser armen bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Schornsheim in allen nur hinlänglichen Wegen / sich nachdrücklichen anzunehmen / geneigt seyn werde / damit solche Gemeind in antiquissima possessione manuteniret, und biß zu der Sachen erwartendem Außschlag / welchen man sehnlich wünschet / und sich nach solchem allerdings accommodiren wird / in Ruhe gelassen / keinesweges aber zu dergleichen voreilenden That-Handlungen / unterm Nahmen der Fauthey (welche solchergestalt / als nun beschehen will / zu allgrössem Nachtheil der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit auff die Veränderung in Kirchen- und Schul-Sachen / wie auch übrige Hohheiten circa Sacra nicht mag extendirt werden) exponiret seyn und bleiben möge; Worum dann auch hiemit geziemend inständig angesucht / und so billigmäßiger Willfahrung sich zuverläßig getröstet wird / im übrigen auf vorgemeldt disseitigen Bericht und dessen Beylagen nochmahlen sich beziehend.

Usingen den 12. Octobris 1702.

Fürstlich-Nassau-Saarbrückischer Lehen-Hof daselbst.

Num. LII.

Des Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg / als der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Creichgau incorporirten Mit-Gliedes in dessen Dorff Danderzell von der Chur-Pfältzischen Regierung des Ober-Ambts Heydelberg erleidender schwerer und gantz neuer Bedruck.

Demnach der grösseste Theil dieser Klage erst unter der jetzigen Chur-Pfältzischen Regierung entstanden / und Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz sich allbereit gnädigst erkläret / alles zu Nachtheil der Evangelischen seit dem Baadischen Frieden in Dero Landen neuerlich eingeführtes abstellen zu lassen; So machte man sich um so mehr Hoffnung / es werde dieses Gravamen, worinn bishero alle gründliche Vorstellungen des Gravirten Theils bey dem Ober-Ambt so gar nichts gefruchtet / vielmehr die Straffen nur verdoppelt / und sofort executivè eingetrieben / mithin das Præjudiz vergrössert worden / nunmehro seine Erledigung erreichen.

SPECIES FACTI.

In der sogenanten Chur-Pfältzischen Stüber-Centh / Ambts-Dillsperg / lieget unter andern auch ein Dorff / Nahmens Daudenzell / welches auff die Herren von Gemmingen zu Hornberg / als der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Creichgau incorporirte immediate Cavalliers von derselben in GOtt ruhenden Mütterlichen Vor-Eltern weyland denen auch ohnmittelbaren Reichs-Adelichen Mit-Gliedern / Herren Gölern von Ravenspurg successionis Titulo rechtmäßig devolviret worden: In diesem Dorff nun wird Chur Pfaltz in krafft eines Anno 1560. getroffenen, und vornemlich auff das alte Herkommen gegründeten sub Lit. A. hierbey befindlichen Centh-Vertrags vor den Centh-Schutz- und Schirms-Herrn erkannt; Hingegen hat die Adeliche Herrschafft / ausser denen per Recessum particulariter überlassenen Centh- und andern vermög allegirter Special-Observanz und Herkommens dahin mit gezogenen Fällen / die Voatheylichkeit / und zumahlen alle und jede Jura Ecclesiastica, ohne einige Limitation oder Exception, von ohnfürdencklichen Jahren wohl hergebracht / also daß nicht nur weyland Bernhard Göler von Ravenspurg zu Anfang der Reformation Anno 1525., mithin unter der Regierung weyland des damahligen Catholischen Churfürsten Ludovici pacifici, so bekanntlich Anno 1508. in der Pfaltz zur Chur gekommen / und Anno 1544 verstorben / die Evangelische Religion Augspurgischer Confession eingeführt / sondern auch nebst seinen Successoribus, derer in denen Chur-Pfältzischen Landen / der Religion halber / inzwischen vorgefallenen unterschiedlichen Veränderun-

Lit. A.

gen

gen ohnerachtet/solche doch jederzeit dermassen ruhig fortgeübet hat / daß sie bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und deren in sothanen Kirchen üblichen Rituum, sonderlich aber der Verrichtung des gewöhnlichen Kirchen-Gebeths vor die alldasige Vogthey-Herrschafft / gantz ohnangefochten gelassen/ auch über die daselbstige Pfarr-Kirchen-Bau-Glocken und deren Zugehör/ wie die N hmen haben mögen / das geringste zu disponiren / Chur-Pfältzischer Seits niemahlen und bey keiner Gelegenheit tentiret worden / biß allererst circa Annum 1699. die Einführung der neuen Zeit / und darauff auch die Celebrirung derer Catholischen Feyer-Täge neuerlich obtrudiret werden wollen; Wovon aber auff Vogthey-Herrliche gegründete Vorstellung ultrò wieder desistiret / und dannenhero die gute Hoffnung geschöpffet worden / man würde noch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des in seiner Vollkommenheit von der Vogtey-Herrschafft ohnabdencklich wohlhergebrachten Juris circa sacra ungekräncket gelassen werden; Es hat sich aber nach einem 16. biß 17. Jährigen Zeit-Verlauff leyder! ein anders und dieses geäussert / daß von Seiten des Löbl. Ober-Ambts Heydelberg nicht nur Anno 1715. neuerlicher Dingen in die Feyer-Tag-Haltung derer bey der Evangelischen Kirche so ohngewöhnlich-als auch nach deren Lehr-Sätzen theils unerlaubten Catholischen Fest-Tägen abermahls gedrungen / sondern auch noch darzu unter vorgeschützten Regierungs-Befehl gegen das uralte Herkommen der Gemeinde zu besagtem Daudenzell / und zwar / um diese attentirte Prægravation desto mehr zu vergrössern / so gar mit völliger Ubergehung des Vogthey- als ohngezweiffelt dasig alleinigen Kirchen-Herrns vermeintlich anbefohlen word:n / daß nach Absterben des weyland Herrn Johann Wilhelms Churfürstl. Durchleucht glorwürdigster Gedächtnuß zu Daudenzell / gleich sonst in der Chur-Pfaltz geschehen / das sechs Wochentliche Glocken-Geläute gehalten werden sollen: Als man nun an Seiten der Vogthey-Herrschafft solche zu Schmählerung des Dero daselbst privativè zuständigen Kirchen-Rechts gegen die bißherige Observanz lauffende Neuerung und darauff folgendes consequentiose Præjudiz ohnmöglich gestatten- weniger zu seiner Würcklichkeit selbst verhängen helffen können / ist dieser unschuldigen Commun, vermög Regierungs-Befehls sub Lit. B. & C., 50. Rthl. Straff anmaßlich andictirt- und besag der Quittung sub Lit. D. dieselbe executivè dazu angehalten worden / ohnerachtet disseitig so offtmahlig reiterirter gründlicher Remonstration, daß dieses angesonnene Trauer-Geläute zu ersagtem Daudenzell nie erhöret / noch dergleichen Chur-Pfältzischer Seits zu prætendiren jemahls / und in specie auch zur Zeit derer Churfürsten Philippi Wilhelmi, Caroli, Caroli Ludovici & sic porro, man sich nie zu Sinne kommen lassen; ferner daß die Daudenzeller Gemeinde (als welcher die Disposition über das Geläut nicht / sondern lediglich und allein der Vogthey-Herrschafft competiret) nichts gesündiget / consequenter auch kein solches malum actionis, so eine Straffe nach sich ziehen könnte / verschuldet / imgleichen / daß man sich disseits hierunter nach dem Exempel anderer benachbarten / so hierunter theils wegen angenommener Catholischen Religion theils auch aus andern politischen Ursachen ihre gewisse Absichten gehabt haben mögen / so weniger zu achten habe / als einestheils / ob bey denenselben gleiche Beschaffenheit vorwalte / unbekandt / das von ihnen allegirte Beyspiel auch allenfalls einen dritten zu gleicher Nachfolge nicht obligiren könne / und wäre genug / daß man disseits dazu im geringsten nicht / hingegen im Gewissen verbunden seye / das in seiner plenitudine à duobus ferè seculis wohlhergeübte Jus Episcopale cum annexis fernerhin zu conserviren / und dazu alle rechtliche Rettungs-Mittel ohnverdencklich zu ergreiffen rc. Es muste sich aber die Vogthey-Herrschafft hierbey so ungemein unglücklich sehen / daß auff ihre offt und vielfältig widerholte respectuoseste Vorstellungen nach der Anlag sub Lit. E. weder einige Resolution, noch weniger die verhoffte gerechte Remedur, vielmehr in facto noch weiter erfolget ist / daß dieses gantz neuerliche Attentat bald hernach mit noch andern schwehren Eingriffen und Thätlichkeiten vermehret worden; dann als man hierauff den sub Lit. F. in dem Chur-Pfältzischen wegen Unterbleibung des Char-Freytags-Geläuts im verwichenen 1719. Jahr ergangenen Befehl zu Daudenzell um so nothwendiger ohnbefolgt lassen müssen / weilen dem Chur-Haus Pfaltz in Ecclesiasticis deducirter massen notoriè daselbst die allergeringste Befugnuß nicht zustehet / und dannenhero von der Vogthey-Herrschafft ohne einig-zumahl an sich durchaus nicht præsumirlichen Verachtung / bloß zu gewissenhaffter Beybehaltung ihrer wohl-erworbenen Episcopal-Gerechtsame im Gegentheil die Verordnung geschehen / daß dem bey der Evangelischen Kirche / und in specie zu Daudenzell nun fast völlige 200. Jahr über / folglich vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624., quietissimè herkommlichen Gebrauch gemäß / am Char-Freytag nach wie vor fortgeläutet werden soll/und diesem auch in der That gebührend nachgelebet worden / hat die Churfürstliche Regierung kein Bedencken genommen / zu Schmählerung der über dem gesambten immediaten Reichs-Adel und allen dessen zugewandten Mitgliedern Ihro Römischen Kayserl. Majestät alleine competirenden ohngemittelten Jurisdiction, die mehrberührte Vogthey-Herrschafft / um solchen Char-Freytäglichen Geläuts willen / und zwar ex falsissima hac causa, als ob derselbigen in vorherigem Jahre schon 50. Rthl. deswegen angesetzet worden wären (welches doch in Facto keinen Grund hat / indeme diese 50. Rthl. ihren alleinigen Rapport auff das unterlassene Trauer-Geläut und deswegen der Gemeinde gewaltsamer Weise abgepreßte Straffe haben) in eine anmaßliche Bestraffung à 100. Rthl. ausweiß adj. sub Lit. G., nehmen / und dieselbe manu militari dergestalt abzwingen zu lassen / daß nachdeme alle auch noch sowol gegründete Repræsentationen / und sonderlich auch diejenige sub Lit. H., ohne allem Verfang und gantz Effect-loß gewesen / diese vor andern sehr unglückliche Vogthey-Herrschafft / ohnerachtet sie Ihre Churfürstl. Durchleucht sowohl als Dero nachgesetzte Regierung hierunter so offtmahls angegangen / und um Ertheilung einiger Resolution, qualis etiam cunque illa fuerit, offt und vielfältig nachgesucht / gleichwohlen

Lit. B. C.
Lit. D.
Lit. E.
Lit. F.
Lit. G.
Lit. H.

wohlen der geringsten Erklärung nicht einmahl gewürdiget worden / dahero sie auch der Gewalt weichen / und da die militariter abgedrungene Helffte à 50. Rthl. besag der Pflichtmäßigen Ambts-Rechnung sub Lit. I. mit 20. fl. Unkosten sich noch weiter vergrössert / das flebile protestationis beneficium zu wiederhohlten mahlen ergreiffen / und unter dessen Reservation auch die übrige 50. Rthl. ob vim majorem iterum metuendam nach der Anlage sub Lit. K. bey Ambt endlich lieber gegen die zuruck erhaltene Quittung sub Lit. L. deponiren müssen / als der in dem adjuncto sub Lit. M. abermahls comminirten empfindlichen Execution sich noch weiter exponirt zu sehen / welche Commination zumahlen von so grösserm Nachdencken ist / als dieselbe allererst sub dato den 27. Julii 1720. / folglich nach der Zeit erst ergangen / da die zu Erhaltung Fried und Ruh abzielende Reichs-vätterliche Resolution Ihro allerglorreichst Regierenden Kayserl. Majestät im Reich bereits dahin bekandt worden / daß von allen Thätlichkeiten desistiret / und das Religions-Wesen im Reich provisionaliter respective auf den Fuß des Baadischen Friedens / und Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz angetrettener Regierung wieder hergestellet werden solte. Worbey auch nicht ohnberührt zu lassen ist / daß diese so genannte Straff-Gelder zu Auferbauung eines Jesuiter-Gymnasii, nach der Anlage sub Lit. N., destiniret / und dahero deren executive Eintreibung so hefftiger urgiret worden; Es hält sich aber diese so hart angefochtene Vogthey-Herrschafft von dem allerhöchsten Reichs-Ober-Haupt / dem gesamten Reich / und sonderlich dem Hochlöbl. Corpore Evangelico alles kräfftigsten Schutzes und rechtlicher Assistenz gegen solchen schweren Bedruck und Eversion derer sanctionum Imperii pragmaticarum, gleichwie auch endlich von Ihro Churfürstl. Durchleucht höchsten Æquanimität selbsten gesichert / dieselbe zu Restitution der widerrechtlicher und unbefugter Dingen abgepreßten Straff-Gelder / samt verursachten Schäden und Kosten die gerechtest nachdrückliche Verordnung ergehen- und disseitige Vogthey Herrschafft in dem für unfürdencklichen Zeiten wohl hergebrachten Exercitio Jurium Ecclesiasticorum fürohin ohnbeeinträchtiget zu lassen gnädigst geruhen / hingegen in Ungnaden nicht vermercken werden / daß / nachdeme so gar kein Gehör bey Dero nachgesetzten Regierung zu finden gewesen / und vielmehr ohne rechtlicher Competenz stracks ab executione jedesmahl der thätliche Anfang gemacht worden / man sich endlich zu Ergreiffung desjenigen Wegs von tragend-Obrigkeitlichen Ambts und wohlhergebrachten Kirchen-Rechts wegen wider Willen ohnumgänglich genöthiget gesehen / welcher denen Gravatis Imperii in dergleichen Fällen bishero geöffnet worden.

Lit. I.
Lit. K.
Lit. L.
Lit. M.
Lit. N.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Vertrags zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz und verschiedenen Reichs-Ritterschafftlichen Mit-Gliedern im Creichgau.

Zu wissen / als sich zwischen weyland dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichen / und nach Sr. Churfürstl. Gnaden tödtlichen Abgang Herrn Ott Heinrichen / beeden Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsassen und Churfürsten / Hertzogen in Bayern ꝛc. hochlöblicher und seel. Gedächtnuß / von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden Fauthey Heydelberg einen / und dann denen vom Adel auf dem Creichgau / so in beeden der Obern- und Untern-Centhen Vogtbarliche Obrigkeit haben und begüttert seynd / und darinnen nachfolgende Dörffer / nemlich in der Obern / die auch die Stüber- oder Reichardshäuser-Centh genennet wird / Pargen / Flienspach / Ober- und Unter-Helmstadt / Michelbach / Schwanen / Ober- und Unter-Schönbronn / Büdenbach / Katzenbach / Neukirchen / Aglasternhausen / Moßbronn / Aspach / Ober- und Unter-Hagen / Reichardshausen / Daudenzell / Epfenbach / Allemühl / Breitenbronn / Ober- und Unter-Schwatzach / und dann in der Untern-Centh / so auch die Gemünder oder Mechesheimer Zenth genannt wird / Zutzenhausen / Daspach / Muckenloch / Schadhausen / Beuerthal / Eschelbronn / Groß- und Klein-Spechtbach / Münchzell / Mauer / Angloch / Meuchspach / den Hof- und Ochsenbach / liegen haben / anders theils / Irrungen und Mißverstand zugetragen / deshalben dann etliche rechtliche und gütliche Handlung darunter fürgenommen und gepflogen / aber zu keiner fruchtbarlichen Endschafft gebracht worden / und also nach Absterben hochgedachts Pfaltz-Grafen Ott Heinrichs Churfürstens ꝛc. auf den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichen / Pfaltz Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsassen und Churfürsten / Hertzogen in Bayern ꝛc. ꝛc. erblichen erwachsen / und Ihro Churfürstl. Gnaden mehr geneigt allerhand Weitläufftigkeiten zu verhüten / und also diesen schwebenden Irrungen in Güte abzuhelffen / dann mit langwühriger ordentlichen Rechten erörtern zu lassen; So haben demnach Ihro Churfürstl. Gnaden uff obgenannter deren von Adel unterthäniges bittlichs Ansuchen / ihnen zu gütlicher Verhör- und Handlung gnädigst Tag ernennen und ansetzen lassen / und nach beeder Theil beschehenen Fürtrag und darauf erfolgter Antwort / Rede und Widerrede ꝛc. Ihrer Churfürstl. Gnaden Groß-Hofmeister und Cantzlar / dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Eberharden / Grafen zu Erpach / und Herrn zu Breuberg / und Erasmo von Münchwitzen / samt andern Ihro Churfürstl. Gnaden Räthen / gütliche Unterhandlung zu pflegen / wie auch denen vom Adel eingeraumbt

und

und verstattet / welche sich der Sachen unterthänig- günstig- gütlich- und freundlichen beladen / und nach vielen gepflogenen Unterreden und ergangenen Handlungen / so viel bey hochgedachtem Pfaltz-Graf Friederichen Churfürsten / ꝛc. und denen vom Adel erlangt und erhalten / daß sie mit Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigst- und deren vom Adel gutem Wissen und Willen vereint und verglichen worden seynd. Wie dann alsbald zwo unterschriebene Verzeichnuß/ gleiches Lauts / wie hernach folget / darüber aufgerichtet / die eine denen vom Adel zugestellet / und die andere bey Churfürstl. Cantzley behalten worden. Nehmlich und zum Ersten

Von Versetzung und Entsetzung der Schultheissen und Gericht: Erstlich sollen die Junckern in angeregten beyden Centhen / in ihren habenden Dörffern Schultheissen und Gericht / an den Orthen / da sie es hergebracht / zu setzen und zu entsetzen Macht haben / auch daran von Churfürstl. Pfaltz / deren Ambt-Leuthen und männiglichs unverhindert bleiben / doch daß sie solche Schultheissen / Ambt und Gericht beständiglich also bestellen / damit zu jeder Zeit denen / so es bedörffen / nichts widerfahren / auch mit Haltung jährlichs vier oder zum wenigsten drey Rug-Gericht eines jeden Dorffs / wie sichs geziemt / und herkommen der Pfaltz und ihren Beambten zu tragender zeitlichen Nothdurfften / nach Billigkeit verrichtet werden mögen. Und wiewohl hiebevor in Anno tausend fünffhundert zwanzig fünff vertragen / dieweil nie kein ordentlich Gericht zu Daspach gehalten / noch besessen / daß des Orths / ohne ferner Erlangung der Churfürstl. Pfaltz jetzo uff Bernhard und Hansen der Göhler von Ravenspurg / Gebrüder / unterthänigstes Ansuchen aus Gnaden bewilliget / daß sie dasselbige nun hinfort / ahne wie es in andern Lands-Dörffern darumhero gelegen / gebräuchlich / und Herkommen / anstellen und halten mögen.

Ordnung / Gebot / und Verbot betreffend: Der Ordnung und Gebot / auch Verbot halb auf die Centh gehörig / soll es nachfolgendergestalt gehalten werden: Nemlich das Mord-Geschrey / Diebstahl / bindbare Wunden / falsch Gewicht / Maaß und Meß / Nothzucht / Mord / Brand / Rauberey / Zauberey / und alles / so das Leben berühren mag / auch Auswerffung gefährlicher Weiß die Mauth und Schiedstein / und andere dergleichen Malefizische Händel / als fürsetzliche hohe Blasphemien und Gotteslästerungen / auch falsche Spiel / und alles anders / so durch den Nachrichter zu straffen ist / Item alle Sachen / die Ehr und Glimpff / auch Injurien antreffen / darauf eine oder die andere Parthey zu beweisen oder dieselbe zu schmähen verharret / darinnen man sie ihres Willens walten lassen / und gar kein Gefahr darunter gebraucht werden solle / dieselbe sollen ohne Mittel an die Centh gewiesen / und durch die Churfürstl. Pfaltz / als den obristen Centh-Herrn / allein gestrafft werden / und was für Straffen oder Frevel auf die Centh erwachsen / davon soll den Vogts-Junckern an jedem Orth ohnverhindert der Churfürstl. Pfaltz gleichergestalt allein / entweder um Geld / als nemlichen drey Pfund und fünff Schilling-Heller / oder mit dem Thurn oder Ploch / in welcher Thurn-Straff sie sich gebührlicher bescheidender massen verhalten / und zu straffen Macht haben sollen / daß sie es gegen GOtt und der Churfürstl. Pfaltz zu verantworten wissen / wie dann auch Churfürstl. Pfaltz als obrister Centh-Schutz und Schirm-Herr Ihr gegen denen / so sich dessen gefährlicher Weiß mißbrauchen würden / gebührliches Einsehen zu thun / hiermit fürbehalten haben / und hinwiederum Ihrer Vogthey- und Ambt-Leuthen zu Heydelberg / Gefährlichkeit hierunter zu gebrauchen / wissentlich nicht gestatten wollen; Es solle aber kein Unterthan aus der Centh / dahin ein jeder gehörig ist / keines weges zu thürnen noch zu plochen geführt oder verschaffet werden / doch denen zu Eschelbrunn ihre erhaltene Urtheil hiermit ohnbegeben. Gleichfalls soll Seckendörffern sein Recht auch vorbehalten seyn / und in obberührten Geld-Bussen der dreyer Pfund und fünff Schilling-Heller sollen nicht begriffen seyn die ansehnliche Schäden / so sich in Wäldern oder Feldern zutragen / sondern dieselben / so sie sich dessen miteinander selbst nicht vergleichen könten ꝛc. zuvor nach billiger Mäßigung eines ohnpartheylichen Gerichts / in die Centh abgelegt / und darnach mit obgemeldter Buß drey Pfund 5. Schilling-Heller auch gestraffe werden.

So viel die Reichs- und gemeine Churfürstl. Pfaltz-Landes-Ordnungen betreffen thut / sollen dieselbigen obgedachten Junckern / in Churfürstlicher Pfaltz und Ihrem Nahmen zu verkündigen / zugeschickt werden / was auch darauf Straf-würdiges bey denen Unterthanen sich zutrüge / davon in jedem Dorff der Pfaltz das halb und dem Vogts-Junckern das ander halb gefolgen; Ausgeschieden die Civil- oder Burgerliche Sachen / davon oben in 5. anfahende: aber andere Gebot und Verbot und geringe Verbrechungen ꝛc. Meldung geschicht / sollen dem Vogts-Junckern allein zustehen / und was also für Straffen / so in obangeregten Ordnungen mit nahmhafft gemacht / zu benennen / oder zu vertheidigen vonnöthen seyn will / das soll zugleich von Pfaltz wegen / auch jedes Dorffs Vogts-Junckern / da es verbrochen / beschehen und verhandelt werden: was aber die Unrecht / so bisher dem Centh-Grafen und Centh-Richtern gebührt / anlangen thut / dieselben denenselbigen / wie von Alters / bleiben und zuständig seyn.

Von Wolffjagen: Das Gebot Wolffjagens halb / ist dahin gemittelt / daß der Junckern Unterthanen in den Centh-Dörffern / von Churfürstl. Pfaltz wegen / dazu geboten und gebraucht werden mögen / doch dieselbigen aus den Centhen nicht zu führen / auch darunter solche Maaß zu halten / daß in jeglichem Dorff etliche Bauren gelassen werden / damit in zutragenden Feuers- oder andern unversehnlichen Fällen und Nöthen die Dorff dannoch nicht gar bloß gelassen; Welches der Pfaltz Ambt-Leuthen und Jägern / sich darnach zu gerichten haben / befohlen werden solle: Doch wo ausserhalb etwan nahe an denen Centhen Wolff vorhanden / die dann leichtlich in denen Centhen Schaden thun mögen / und an die Centh-Unterthanen ausser Gebots gütlich gesonnen würde / sie auch selbst willig wären / solche schädliche Thier zu erlegen helffen / daß in selben es auch geschehen möge /

und ungefährlich gehalten werde. Es soll auch der Mißbrauch/ daß Alte oder Krancke Persohnen/ die zum Wolffjagen nicht kommen könnten/ oder daheim gelassen werden/ von den andern durch Vertrincken in Unkosten geführt werden/ für baß abgestellt seyn.

Von der Rayß: Die Rayß/ Musterung/ Besetzung der Wehr/ und Besichtigung derselben/ auch Verordnung oder Umschlag/ Eß-Fleisch/ Proviantirung/ und was dem anhanget/ auch darüber zu straffen ꝛc. soll es wie bey der Pfaltz im Gebrauch herkommen/ die Centh-Unterthanen gleich den andern Pfaltz-Gräflichen besetzet gehalten/ und darunter kein Mißbrauch gesucht oder vorgenommen werden.

Von Schatzung: Soll Churfürstl. Pfaltz die Unterthanen in denen Centh-Dörffern gesessen/ mit allen Reichs-Anlagen/ so in gemeinen Reichs-Versammlungen die Unterthanen damit zu belegen/ erlaubt würdet/ gleich andern den Pfaltz-Gräfischen Unterthanen/ unverhindert der Vogts-Junckern oder ihrer Erben/ zu besetzen und zu belegen Macht haben/ doch daß die Vogts-Junckern ihren Lehen und Pfands-Herrn ihr Jus in dem und allem andern/ vor und nachgemeldtem/ ob sie einige hätten (welches aber Pfaltz nicht geständig) hiemit in alle Wege ohnbegeben haben wollen. Aber hierdurch soll der Churfürstl. Pfaltz die Schatzung auf ihren leibeigenen Leuthen und den Auswürckern/ die man Aus-Leuthe nennet/ dergleichen was sich auch weiter mit rechtmäßiger Bescheinung befinden wird/ daß die Churfürstliche Pfaltz der Land-Schatzung halber uff den Centh-Unterthanen hergebracht/ in alle Wege ausgenommen und vorbehalten seyn.

Von *Appellation*: In Centh-Fällen soll es bleiben wie von Alters: Was aber Civilia und Burgerliche Sachen seyn/ die sollen in den Centh-Dörffern den Vogts-Junckern zuständig an ihre Unter-Gericht gezogen und erörtert werden: Nach Ansprechung der Urthel aber/ vor die Junckern wachsen/ die die Partheyen mit wissenden Dingen in der Güte vertragen mögen. Behaltlich daß darzwischen der Appellation halben keine Zeit lauffen/ noch jemands verkürtzt werden solle: Da aber die Güte nicht folgen wolte/ darunter niemands gedrungen werden solle/ alsdann in Krafft gethaner Appellation, die Sachen für baß gerichtlich und ordentlich/ an beyder Vogts-Junckern Hansen von Hirschhorns/ und Philipsen von Helmstatt/ als die es also hergebracht/ aber von den andern Vogts-Junckern an der Churfürstl. Pfaltz Hof-Gericht/ auch von dannen im Fall und nach Ordnung an das Kayserl. Cammer-Gericht/ gereichen und erwachsen solle.

Jagen und Fischen belangend: Dieweilen es an genugsamen Bericht mangelt/ soll hernacher zu gelegener Zeit/ darunter weiter und nothwendige Erkundigung gepflogen/ und alsdann zu allen Theilen/ wie man die Sachen befinden wird/ die Billigkeit darunter verfüget werden.

So viel der Vogts-Junckern Diener belangt: Wo der Junckern einer oder mehr in der Centh gesessen/ gebrotte Diener haben würden/ sollen dieselben allein der Rayß/ mit andern Centh-Verwandten auszuziehen/ befreyet seyn.

Adam von Helmstatts Mühl-Ordnung halb: bestehet es noch auf der Erkundigung und Verhör der Unterthanen/ darnach verträglichen zu vergleichen/ laut voriger Verzeichnuß.

Solches hat hochgedachter Pfaltzgraf Friederich/ Churfürst ꝛc. von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden Fauthey Heydelberg/ und die obbenannten von Adel für sich alle und ihre Erben/ bey Ihren Fürstlichen Worten und Würden/ und Adelichen Treuen und Glauben gnädiglichen und gutwilliglichen angenommen/ und dabey zu bleiben versprochen und zugesagt/ treulich sonder Gefährde; Und des zu mehrer Urkund/ seynd dieser Vertrags-Brief zween gleichlautenden Inhalts unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden anhangenden Secret, und Philips von Helmstatt von sein selbst/ seiner Enckel und aller Ihrer Erben/ Hanß Landschadens von Steinach/ von sein und seiner Gebrüder: Adam von Helmstadts: Eraßmus von Venningen/ für sich selbst und seines Bruders Christoph seel. Sohns Friederichs von Venningens: Hanß von Hirschhorn/ Hanß von Habern/ von sein und seines Brudern Wolffen Bernhard Göler/ von Ravensperg/ von sein und seines Brudern Hansens: Melchior von Dalheimbs: Hanß von Venningens: Peter von Ehrnbergs/ von sein und seines Vettern Hanß Heinrichs von Ehrenbergs wegen: und Christophs von Seckendorffs: auch Friedrichen von Bettendorffs: und Georgen von Zanths/ (die beede gleichwohl diesem gehabten Mißverstand ohnverwandt gewesen/ doch ihres theils diesen Vertrag auch angenommen haben) Insiegeln verfertigt/ und jedem Theil einer zugestellt worden. Geben und geschehen zu Heydelberg/ Mittwochs nach dem Sonntag Cantate, den fünffzehenden Monaths-Tage Maji, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth/ tausend fünffhundert und ein und sechzigsten Jahr.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
F. P. C.	Philipp von Helmstatt.	Hanß Landsch. von Steinach.	Adam von Helmstatt.	Erasini von Venningen.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Hanß von Hirschhorn.	Hanß von Habern.	Bernhard Göler/ von Ravenspurg.	Melchior von Dalheim.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Hanß von Venningen.	Peter von Ehrnberg.	Christoph von Seckendorff.	Friedrich von Bettendorff.	Georg von Zanten.

Nota

Nota: An statt des Churfürstlichen Secrets hanget der Pfältzische Helm mit dem Löwen oben darauff und denen Buchstaben F. P. C. ist in roth Wachs gedruckt / und in gelb Wachs eingefasset. Derer von Adel Sigilla aber seyn alle vollkommen / mit Schild und Helm / in grün Wachs gedruckt / und mit gelben eingefasset.

Das Exemplar, wornach diese Copia abgeschrieben / ist eines von denen beeden hierinnen vermeldten rechten Originalien / Centh-Vertrags / ist in dem Creichgauischen Archiv befindlich / gantz nicht defectuos, ausser daß Hansen von Venningen Sigill herab gefallen / und an Friederichs von Bettendorff ein wenig abgebrochen. Descripsi Hornbergæ 28. Februar. 1673.

Reinhard von Gemmingen.

Lit. B.

Copia Befehls von Chur-Pfältzischer Regierung an das Ober-Ambt Heydelberg / de dato 5. Augusti 1716.

WElchergestalten die alleinige Gemeind Daudenzell der Churfürstlich-gnädigsten Verordnung / wegen des sechs Wochigen Glocken-Geläuts vor weyland Ihro Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Gedächtnuß / sich straffbarlich widersetzt; solches ist bey Churfürstlicher Regierung ab des Ober-Ambts Heydelberg Bericht vom 27. præterlapsi seines Innhalts verlesen worden. Nachdeme nun von gedachtem Ober-Ambt ersagter Gemeind solch ihrer vermessenen halsstarrigen Bezeugung halber 50. Rthl. Straff unter sicherem Termin anzusetzen / und nach dessen Verfliessung / dieselbe allenfalls executivè einzubringen ist; als bleibt solches gedachtem Ober-Ambt zur Nachricht und weiterer Beobachtung hiermit ohnverhalten. Heydelberg den 5. Augusti Anno 1716.

Chur-Pfältzische Regierung.

Freyherr von Ulner. v. Metzger.

Wird dem Ambt Dillsperg hiermit communicirt / um die der Gemeind Daudenzell angesetzte Straff der 50. Rthl. innerhalb acht Tagen / wo nöthig / mittelst Execution einzutreiben / und solche zum Ober-Ambt / der weitern Verordnung willen / ohnfehlbar einzuschicken. Heydelberg den 14. Augusti 1716.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt dahier.

Schumm.

Nach vorstehendem Hochlöbl. Regierungs-Befehl und annectirtem Ober-Ambtlichen Decret, seynd die der Gemeind Daudenzell andictirte fünffzig Rthl. Straff à dato innerhalb acht Tagen gegen Schein anhero zu liefern / damit die angedrohete Execution unterbleiben möge. Welches Chur-Pfältzischer Schultheiß zu Daudenzell also zu beobachten. Dillsperg den 24. Aug. 1716.

Ambts-Handschrifft.

Vt. Kauffmann.

Lit. C.

Copia Decreti vom Ober-Ambt Heydelberg an das Ambt Dillsperg de dato 14. Decembris 1716.

MAn hat zwar dem Ambt Dillsperg bereits unterm 14. Augusti lauffenden Jahrs / mittelst Copeylicher Communication des Churfürstlichen hohen Regierungs-Befehls / anbefohlen / die der Gemeind Daudenzell / wegen nicht gethanen sechs Wochigen Glocken-Geläuts vor weyland Ihro Churfürstl. Durchleucht höchst-seeligster Gedächtnus und dardurch bezeugter vermessener Halsstarrigkeit angesetzte 50. Rthl. Straff mittelst Execution einzutreiben / und solche innerhalb acht Tagen anhero zum Ober-Ambt der fernern Verordnung willen einzuschicken. Nachdeme aber besagtes Ambt Zeithero weder diese Straff eingetrieben / noch eingeschickt; als hat selbiges sich Angesichts dieses anhero zum Ober-Ambt schrifftlich zu verantworten / warum hierinnfalls die schuldigste Parition nicht geleistet worden / immittelst aber von besagter Daudenzeller Gemeind sothane Straff der 50. Rthl. ohne den geringsten weitern Anstand / wo nöthig mittelst Execution einzutreiben / und nunmehro innerhalb acht Tagen anhero zum Ober-Ambt ohnfehl einzuschicken. Heydelberg den 14. Decembr. 1716.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt daselbst.

Schumm.

Wird dem Schultheiß und Gericht zu Daudenzell dahier communicirt / um obig vermeldte 50. Rthl. Straff / Angesichts dieses gegen Schein / anhero zu liefern / oder gewärtig zu seyn / daß zu dem bereits angewiesenen Executanten noch einer gesendet werde. Dillsperg den 19. Dec. 1716.

Ambts-Handschrifft.

Kauffmann.

Lit. D.

Copia Quittung / über die / der Gemeinde Daudenzell angesetzte Straff à 50. Rthlr. de dato 17. Martii 1717.

Siebenzig fünff Gülden oder 50. Rthlr. von einer Chur-Pfältzischen hochlöblichen Regierung der Gemeind Daudenzell andictirte Straff / wegen unterlassenen Läutens bey ableben Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. Johann Wilhelm / höchstseeligsten Andenckens / liefert die Gemeind Daudenzell heut dato zu dahiesigem Ambt / worüber hiermit quittire. Dillsperg den 17. Martii 1717.

Ambts-Handschrifft.

Kauffmann.

Lit. E.

Copia unterthänigster Vorstellung an die Churfürstliche Regierung zu Heydelberg / de dato 1. Martii 1719.

Durchlauchtigster ꝛc.

Als auff tödtlichen Hintritt weyland Herrn Johann Wilhelms Churfürstl. Durchl. glorreichster Gedächtnuß / das gewöhnliche Trauer-Geläut in sämbtlichen Chur-Pfältzischen Landen angeordnet / und dergleichen auch meinem in der Stüber-Centh gelegenen, mir aber als einem der Reichs-Ritterschafft incorporirten Cavalier, und nach Maasgab des in Anno 1560. errichteten Centh-Vertrags / mit der Vogtheylichkeit und allen Kirchen-Rechten zustehenden Dörfflein Daudenzell / zugemuthet worden / habe ich nicht ermanglet / alsofort am 2. Octobris 22. und 29. Decembris 1716. auch 5. Jan. 1717. dargegen die nöthige Vorstellung zu thun / mich vornehmlich darauff beziehend / daß dergleichen bißhero niemahls præstiret worden / und ich allein bedacht seye / mich mit einigen Neuerungen / der besorglichen Consequentien willen / nicht beladen zu lassen / welche Fatalität über diese vier Exhibita gekommen seyn müste / daß ich keine Resolution darauff zu erhalten vermocht / und hingegen auf die wegen Unterlassung des Geläuts angesetzte 50. Rthl. Straff in die dasige Gemeinde täglich gedrungen worden / ist mir um so mehr unbegreifflich / als ich mich doch allschon am 29. Decembr. 1716. eventualiter zur Parition erkläret / und nur vorbehalten hatte / auf bedörffenden Fall / bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbsten meine Nothdurfft unterthänigst vorzustellen / am meisten beklagend / daß da Ew. Churfürstliche Durchleucht selbsten keinen Bauern ohne Resolution von sich liessen / ich allein hierunter unglücklich wäre / und enthöret gelassen würde / mithin um GOttes / der Justiz und Ew. Churfürstlichen Durchl. Verordnung willen bittend / mich nur mit einer Resolution zu erfreuen / welche / qualiscunque illa fuerit, mir wenigst zu meinem Guberno würde dienen können.

Es ist aber alles dieses ohne Antwort und ohne Effect geblieben / und vielmehr erfolgt / daß dessen ohngeachtet von der unschuldigen Gemeinde die Straff à 50. Rthlr. besag der in Copia beyliegenden Quittung / nicht allein executivè eingetrieben worden / sondern es hat auch gedachtes Churfürstl. Ambt unternommen / offt-ersagter Gemeinde einige bey denen Evangelischen Kirchen ungewöhnliche Feyer-Tage unter harten Bedrohungen auffzudringen / wie weniger nicht die Läutung derer Glocken am Char-Freytag nach der Anlage und bey Straffe zu verbieten / mithin die bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten übliche und bißhero gehaltene Ritus Ecclesiasticos zu stümmeln / und an deren Stelle gantz unbekandte und nie gewuste zu obtrudiren / mithin den Cultum Publicum in einen Privatum und Ecclesiam liberam in eine Pressam zu verwandlen / so dann durchgehends ab ejectione & Executione den Anfang zu machen.

Wann aber aus ob-angeführten wahrhafften und bekandten Umständen mit Uberfluß erhellet / daß mehrbenannte Gemeinde

(1.) wegen des Traur-Geläuts / weder committendo noch omittendo straffbar geworden / und nur dasjenige unterlassen habe / was sie zu thun so wenig / als sich meiner Kirchen und Vogteylichen Gerechtsamen anzumassen befugt ist / auch meiner Seits der Sachen ein überflüßiges Genügen der Ursachen geschehen / weilen ich mich sub reservatione, und eventualiter zu Anordnung des Geläuts / folglich zu einem mehrern / als die Observanz mit sich bringt / bereits am 29. Decembr. und also 10. Wochen vor der würcklichen Execution anerkläret hatte / und dann

(2.) So viel die Feyerung der ungewöhnlichen Fest-Täge und Verbott der Glocken am Char-Freytag betrifft / an sich notorium ist / daß dergleichen respectivè zu thun oder zu lassen / denen Lehr-Sätzen der Augspurgischen Confession und deren Kirchen-Gebräuchen zuwider seye / alle oberzehlte Neuerungen aber dem Religions-Frieden / Instrumento Pacis und darinn stabilirten Statui von Anno 1624. ingleichen auch der bißherigen Observanz è diametro entgegen lauffen / und meinem so wohl hergebrachten Juri Episcopali um so naher getretten werde / als ferner notorium ist / daß meine Mütterliche Vor-Eltern / die Göhler von Ravenspurg an dem Orth Daudenzell die Evangelisch-Lutherische Religion bald nach der

Reformation

Reformation eingeführt / auch bey dem Libero Evangelicæ Religionis Exercitio, unter denen in Palatinatu so vielfältig erfolgten Religions-Veränderungen ohnangefochten gelassen worden seyen / also und dergestalten / daß man hierunter Klage zu führen nie keine Ursach gehabt / biß erst seit einig wenigen Jahren / da dergleichen Neuerungen daselbst einzuführen / das Ambt Dillsperg sich anmassen wollen: Ich vergesse wohlbedächtlich dahier anzuführen / welche considerable Jura und Gegenspruch die Vogts-Herrschafften bey der Errichtung des mehr allegirten Centh-Recessus allein der Ursachen nachgesehen / um dasjenige in Ruhe zu geniessen / was dermahlen neuerlich angefochten werden will / wordurch dann die Sach in die Confusion gerathen / daß der Recess selbst quasi pro non ente geachtet wird / bin aber all dieser Ursachen wegen um domehr gedrungen an Ew. Churfürstl. Durchleucht / mich zu wenden / und Dieselbe / wie hiemit beschiehet / unterthänigst anzuflehen / zuforderist an das Ambt Dillsperg die gemessene Verordnung ergehen zu lassen / offt-erwehnter Gemeinde Daudenzell die abgepreste 50. Rthlr. alsofort zu restituiren / und übrigens / sowohl in Civilibus als Ecclesiasticis, bey der wohlhergebrachten Observanz strictè zu bleiben / mithin mich und meine mir mit allen Juribus Ecclesiasticis zugehörige Kirche und denen bey denen Ecclesiis Augustanæ Confessionis üblichen Ritibus ungekränckt und unbeschränckt zu lassen / am wenigsten aber künfftighin mit Ausdringung ungewöhnlicher Feyer-Tagen oder Verbietung der Glocken am Char-Freytag neuerlich zu beschwehren / und vielmehr ob dem deutlichen Buchstaben des allegirten Centh-Recessus de Anno 1560. bey allen Fällen genauist zu halten. Ew. Churfürstl. Durchleucht vollbringen hieran / was Dero weltgepriesene Æquanimitdt und Justiz-Eyffer Ihnen suadiren / und ich verharre darvor in devotister Submission

Ew. Churfürstlichen Durchleucht /

Heydelberg den 8. Martii 1719.

Lit. F.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls / daß das Geläut vom Grünen-Donnerstag biß Sambstag soll eingestellet werden.

Chur-Pfaltzischen Schultheiß und Anwälden aussen vermeldter Orthen ist vorhin noch erinnerlich / welchergestalten ehedessen schon von gnädigster Herrschafft ernstlich befohlen / und auch zu jedermanns Nachricht ausgeschrieben worden / daß in der Heil. Char-Wochen / und zwar vom Grünen-Donnerstag Vormittags um 9. Uhr an bis den darauf folgenden Sambstag um 9. Uhr / sowohl in Chur-Pfaltz eigenthumlichen / als Vogtheylichen Orthen / keine Glocken angezogen noch geläutet werden sollen. Weilen nun Ihro Churfürstl. Durchleucht / unser allerseits gnädigster Churfürst und Herr / deme also strictè und bey empfindlicher Bestraffung gehorsamst nachgelebt wissen wollen: als wird solches ihnen Schultheissen und Anwälden hiermit nochmahlen zu allem Uberfluß wissend gemacht / um nicht allein jeden Orths Herrn Pfarrer / Schulmeister und Meßner deswegen zu erinnern / und selbige im Wiedersetzungs-Fall vor unausbleiblicher Straff zu warnen / sondern auch von Ambts wegen selbsten alles nöthige zu besorgen / damit solch Churfürstlich-gnädigstem Befehl von allerseits Religions-Verwandten gehorsamst nachgelebt / und in obbenannter Zeit keine Glocken angezogen noch geläutet werden / widrigenfalls sie / Schultheissen / wann sie ihre Pflichten und Schuldigkeit dißfalls nicht gebührend observiren werden / sowohlen / als andere Ubertretter und Ungehorsame / mit empfindlicher Bestraffung ohnfehlbar angesehen werden sollen / wornach sich also zu richten / und vor Straff und Schaden zu hüten. Schwartzach den 5. April 1719.

Gräff / Keller allda.

Lit. G.

Copia Befehls von Chur-Pfältzischer Regierung an das Ober-Ambt Heydelberg.

Welchergestalten der Vogts-Juncker von Daudenzell / Ambts Dillsperg / Freyherr von Gemmingen / abermahlen wieder das Churfürstlich-gnädigste Verbot am letzt verlittenen Heil. Char-Freytag mit den Glocken läuten lassen / und der Schultheiß daselbsten den Glöckner annoch zum Läuten höchst-straffbarer Weiß animiret / solches hat man ab dem dißfalls von dem Ober-Ambt Heydelberg unterm 15. hujus erstatteten Bericht mit mehrerm ersehen. Nachdem nun scheinen will / daß dieser Vogts-Juncker vor das ergangene Churfürstlich-gnädigste Verbot wenig Consideration gehabt / und die demselben vorm Jahr angesetzte 50. Rthl. Straff nicht achte / und man dannenhero demselben / bey denen von dem Ober-Ambt angeführten Umständen / dißmahl nun-

nunmehro 100. Rthlr. Straff angesetzet: als hat das Ober-Ambt Heydelberg sothane 100 Rthl. Straff einzuziehen / und gehöriger Orthen gebührend zu verrechnen. Heydelberg den 21. Jun. 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Freyherr v. Yrsch. v. Moraß.

Ambt Dillsperg hat obstehende Churfürstliche hohe Regierungs-Verordnung der Voats-Herrschafft zu Daudenzell behörend insinuiren / die darinnen angesetzte 100. Rthl. Straffe innerhalb 10. Tagen längstens eintreiben / und zu hiesigem Ober-Ambt der fernern Anweisung willen lieffern zu lassen. Heydelberg den 3. Julii 1719.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt.

Schumm.
Vt. Lingelsheim.

Lit. H.

Copia unterthänigster Vorstellung an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz von Herrn Reinhard von Gemmingen / de dato 20. Augusti 1719.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchleucht werden hoffentlich in Ungnaden nicht vermercken / daß Dieselbe ich durch gegenwärtige unterthänigste Vorstellung zu behelligen mich unterfange / wann Dieselbe sich zuforderist hieraus gnädigst referiren zu lassen geruhen werden / mit welchen Eingriffen und Bedruckungen ich eine Zeithero von Dero Löbl. Ober-Ambt Heydelberg in meinem Dörfflein Daudenzell belästigt worden. Es haben nemlich meine in GOtt ruhende Mütterliche Vor-Eltern / die Göler von Ravenspurg / so gleich mir der Reichs-Ritterschafft auf dem Creichgau incorporirt gewesen / gedachtes in der Chur-Pfältzisch-so genannten Stüber-Centh gelegenes-nun an mich gekommenes Dörfflein Daudenzell ruhig besessen / und als zwischen der Chur-Pfaltz als erkannten Centh-Schutz-und Schirms-Herrn eines / sodann denen Vogts-Herrschafftlichen Condominis andern theils / sich ratione extensi Juris centenæ, einige Spänne erheben wollen / solche sofort vermittelst Errichtung des bekannten Centh-Vertrags vom 15. Maji 1560. sothane Irrungen mit aufheben helffen / wie dann erwehnter Vertrag in specie auch von Bernhard Gölern / als damahligen Besitzern des Dörffleins Daudenzell / mit unterzeichnet worden / krafft welches hauptsächlich auf das Herkommen sich beziehenden Vertrags sämbtliche meine Vor-Eltern / nahmentlich auch mein in GOtt ruhender avus maternus Bernhard Ludwig von Neipperg / imgleichen auch meine noch lebende Frau Mutter in dem mit aller Extension daselbst wol hergebrachten der Vogtheylichen Herrschafft anklebenden Jure Episcopali allerdings ungekränckt und uneingeschränckt geblieben / also und dergestalten / daß / da ob-erwehnte Göler von Ravenspurg sogleich post Reformationem in Anno 1525. mithin unter der Regierung des Catholischen Chur-Fürstens Ludovici pacifici, so Anno 1508. zur Chur gekommen / und Anno 1544. in der Catholischen Religion verstorben / die Evangelische Religion Augspurgischer Confession zu mehrgedachtem Daudenzell eingeführet / sie auch nachmahls bey allen und jeden in denen Chur-Pfältzischen Landen der Religion halben erfolgten unterschiedlichen Veränderungen bey dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ und denen in sothanen Kirchen üblichen Ritibus ohnangefochten und ohne einige Restriction mit dieser Vollkommenheit geblieben / daß von Chur-Pfältzischen Bedienten oder Baleien niemahlen prætendiret oder nur tentiret worden / in Kirchen-oder Religions-Sachen / oder auch über die daselbstige Pfarrer / Kirchen-Gebäu / Glocken und deren Zugehör / wie die Namen haben / bey keiner Gelegenheit nur das allergeringste zu disponiren / biß erst circa annum 1699. die Einführung der Neuen-Zeit / und darauf auch die Feyerung derer Catholischen Fest-Täge / neuerlich obtrudiret werden wollen / worgegen aber mein in GOtt ruhender Vatter / Herr Reinhard von Gemmingen / die Vorstellung sub Lit. A. mit dem guten Succeß übergeben / daß Chur-Pfältzischer Seits in die Haltung derer Catholischen Feyer-Täge nicht weiter gedrungen wurde / und man also die tröstliche Hoffnung schöpffte / auch fernerhin bey dem ruhigen Exercitio des sowohl und tam plenariè hergebrachten Juris Episcopalis ungekränckt zu verbleiben; so hat sich aber nach Verlauff eines 17. Jährigen Spatii ein gantz anderes und leyder dieses geäussert / daß von Seiten des Löbl. Ambts Heydelberg nicht nur in Anno 1715. neuer dingen in die Celebrirung derer bey denen Evangelischen Kirchen gantz unbekandten und nach deren Lehr-Sätzen theils unerlaubten Feyer-Tägen abermahls gedrungen wurde / sondern es hat auch dasselbe gegen alles Herkommen / und unter einem vorgeschützten Regierungs-Befehl / noch weiter fürgefahren / und der daselbstigen Gemeinde eigenmächtig / mit völliger Ubergehung meiner als ohngezweiffelten alleinigen Kirchen-Herrns / vermeintlich anbefohlen / nach Absterben des weyland Glorwürdigsten Churfürstens / Johann Wilhelms / Churfürstl. Durchl. Hochseel. Angedenckens / das sechs wochige Trauer-Geläut zu verrichten / auch so gar zu unleidentlicher Beschrenckung des Evangelischen Gottes-Diensts und Abkürtzung derer Kirchen-Gebräuche das Läuten am Char-Freytag / und zwar abermahls der Gemeinde und mit meiner

völligen

völligen Prætetition zu verbieten / gegen welche in materialibus & formalibus so ohngewöhnliche neuerliche Verordnungen ich zwar succeſſivè die ſub Lit. B. C. D. E. F. G. anliegende reſpectuoſe Vorſtellungen übergeben; Es haben aber ſolche ſamtlich keinen Effect, und vielmehr eine in der Chur-Pfaltz vermuthlich bishero unerhörte Fatalität gehabt; Dann obwohlen nach deren klaren Inhalt mich jeweils deutlich anerkläret / im Fall meine Vorſtellungen pro validis nicht angenommen würden / ich ſub annexis Reſervationibus geſchehen laſſen müſte / was ich vor mich ſelbſten zu verhindern nicht vermöchte / nur inſtändigſt bittend / mir um GOttes und der Juſtiz, auch Ew. Churfürſtl. Durchl. Verordnungen willen eine Reſolution, qualiſcunque etiam fuerit, zu meiner Achtung ohnſchwer zu ertheilen / und nicht allezeit à turbatione, und der würcklichen Execution den Anfang zu machen / ehe nur die niemahlen mir / ſondern ex diffidentia fortè juſtæ cauſæ entweder dem Schultheiſſen oder der Gemeinde zugekommene neuerliche Verordnungen zu meiner Notiz gelanget / oder auch gelangen können; So iſt gleichwohlen dieſer öffters fürgebracht- und wiederholten Beſchwerungen ohngeachtet keine Reſolution, wohl aber in meiner Abweſenheit / da ich mich nemlich einiger Angelegenheiten wegen 2. Jahr in Wien enthalten müſſen / wegen des Trauer-Geläuts eine ſogenannte Execution erfolget / welche dann die unſchuldige Gemeinde ſo lang gepreſſet / bis ſie wegen dieſer in ihren Mächten niemahls geſtandenen Unterlaſſung des Trauer-Geläuts eine weder verſchuldet- noch ſchuldige Straff von 50. Rthlr. beſage Scheinß Lit. H. erlegen müſſen / und darmit wäre es noch nicht gnug / ſondern es pouſſiret das Löbl. Ober-Ambt nunmehro ſeine Turbationes noch weiter / und betaſtet ſo gar der Röm. Kayſerl. Majeſtät Jurisdictionem privativam in immediatos Imperii, da ein ſolches wegen dem am Char-Freytag nach denen Evangeliſchen Kirchen-Gebräuchen wie bishero alſo abermahls beſchehenen Glocken-Geläut / und ohnerachtet mir von einem Verbot niemahls nichts zugekommen / und allein die Gemeinde / welche doch über die Glocken ſich keiner Diſpoſition anmaſſen darff / ſolches zu unterlaſſen befehlicht werden wollen / mir / einem bekandten immediaten Reichs Cavallier, gegen alle Obſervanz und das bekandte Herkommen inaudito planè Exemplo auch eine vermeintliche Straff von 100. Rthlr. anzuſetzen / imò zugleich militariter zu exequiren nach der fernern Anlage ſub Lit. I. ſich entſchlieſſen können. Wann Ew. Churfürſtl. Durchleucht nach denen Urſachen dieſer des Trauer- und Char-Freytags-Geläuts wegen intendirten Anſetzung derer reſpectivè 50. und 100. Rthlr. genau fragen laſſen wolten / als worum hiemit unterthänigſt gebethen wird / ſo wird zwar das Löbl. Ober-Ambt ſponte eingeſtehen müſſen / daß ſeit Anno 1525., unter denen differenten Regierungen Catholiſch-Evangeliſch- und Reformirter Churfürſten zu Pfaltz / der Vogts-Herrſchafft zu Daudenzell niemahls einige Feyerung der Catholiſchen Feyertäg zugemuthet / vielweniger aber am Char-Freytag mit dem Glocken-Läuten eingehalten worden ſeye / alſo daß das vermeinte Verbrechen allein darinn beſtehet / daß / da man 190. Jahr conſecutivè und ohne einige Intermiſſion am Char-Freytag läuten laſſen / man nun der Urſachen sträfflich geworden / weilen man das 191te mahl dergleichen repetiret / wobey gleichwohlen reſpectu des Trauer-Geläuts nicht weniger notorium iſt / daß ſolches weder ante noch poſt Reformationem imò nullo unquam tempore üblich geweſen / und nun erſt erzwungen werden will / um etwa die Vogts-Herrſchafft zu obligiren / tædio moleſtiarum denen Ob-Beambten die Ehre einer ſolchen neuen Conquête zu überlaſſen / hingegen aber das eigene Gewiſſen mit einer vor GOtt und denen Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen ohnverantwortlichen Negligenz oder Connivenz zu beläſtigen. Wie ſehr mir nun dieſes ſo harte Verfahren zu Gemüth gehet / ſo beſtürtzet mich gleichwohlen noch weit mehrers der in dem allegirten Regierungs-Befehl ſub Lit. I. ex meris falſis præmiſſis formirte Syllogiſmus, welcher zwar / wann auch alle deſſen Suppoſita ſich in der Warheit alſo befänden / gleichwohlen nichts beſtändiges concludiren könnte / mich auch dannenhero um ſomehr afficirt / als (1.) ohnerfindlich / daß wegen dieſem Char-Freytags-Geläut jemahls ein Churfürſtliches Verbot an mich gekommen; (2.) ohnerfindlich / daß dieſes Geläuts wegen ich allſchon vorm Jahr um 50. Rthlr. geſtrafft / allermaſſen ſolche 50. Rthlr. der Gemeinde und nicht mir abgepreſſet worden / wie dann (3.) ohnerfindlich / daß dieſe 50. Rthlr. des Char-Freytags-Geläuts wegen abgenommen worden seyn / da vielmehr obberührter maſſen ſolche wegen unterlaſſenem Trauer-Geläut von offtgedachter mehr als unſchuldiger Gemeinde abgedrungen worden. Weit weniger kan (4.) angeführter Urſachen wegen hieraus geſchloſſen werden / daß ich vor das Churfürſtliche Verbot wenig Conſideration gehabt haben ſolle / cum non entis nulla ſint accidentia, hingegen wolte ich unter verhoffter gnädigſter Erlaubnuß einen weit richtigern Schluß ex mere veris præmiſſis abfaſſen / oder beſſer zu ſagen einen jeden unpaſſionirten judiciren laſſen / ob nicht der Concipiſt dieſes Decreti ein ſolches re non penitus perſpecta vel, quod ex charitate chriſtiana potius crediderim, actis non completis abgefaſſet habe / doch will ich mich hierunter keineswegs aufhalten / und allein vergnügt ſeyn / dieſe ſo empfindliche Imputation vel unico verbo abgeleint zu haben / in ſchuldigſter Devotion unterthänigſt verſicherend / daß mir nimmermehr werde in Sinn kommen laſſen / denen Churfürſtlichen Juribus auf einigerley Weiſe zu nahe zu tretten. Bey dieſen ſo klaren Gerechtſamen aber ſetze zu Ew. Churfürſtl. Durchleucht ich das ſubmiſſeſte Vertrauen / Dieſelbe werden in höchſten Hulden mir gnädigſt erlauben / daß da erſt angeführter maſſen an mir ſowohl gegen die gemeine Rechte / als auch die mit ſo vielem Blut erworbene Religions-Friedens-Schlüſſe und Reichs-Conſtitutiones gehandelt werden will / ich Dieſelbe hierdurch unterthänigſt anflehe / an Dero Churfürſtl. Regierung / oder das Löbl. Ober-Ambt Heydelberg / die gemeſſene gnädigſte Verordnung ergehen zu laſſen / zuforderiſt die mehrgedachter unſchuldigen Gemeinde Daudenzell executivè abgenommene 50. Rthlr. ohne Anſtand zu reſtituiren / ingleichen die beſag Lit.

K. der prætendirten 100. Rthlr. wegen annoch in Daudenzell liegende Execution ohnverweilt abzuruffen / auch schließlichen auf meine so vielfältig übergebene Vorstellungen eine Resolution gnädigst ertheilen / und darbey zumahlen Acta integra tam recentiora quam antiquiora inspiciren / wie weniger nicht auff meine sowohl fundirte 190. Jährige Possessionem vel quasi auch den oballegirten Centh-Vertrag de Anno 1560. und das darinn stabilirte Herkommen / so dann auch die Friedens-Schlüsse denen gemeinen Rechten und respectivè Reichs-Constitutionen gemäß reflectiren / und in Summa alles sonsten beobachten zu lassen / was bey dergleichen das Gewissen / die Kayserl. Authorität und alleinige Jurisdiction, auch die Leges Imperii Fundamentales betreffenden Causis zu observiren nöthig / und meiner nun bald 200. Jährigen ruhigen Possession vel quasi gemäß ist. Ew. Churfürstl. Durchleucht vollbringen hiran / was Dieselbe nach Dero weltgepriesenen Justiz-Eyffer und hohen Clemenz männiglichen wiederfahren zu lassen in der gerechtigsten Gewohnheit haben / und ich werde vor diese zwar ohnverdiente / doch Gott gefällige / und die heilsame Justiz beförderende hohe Gnade Lebenslang in beständigst- unaufhörlicher Devotion verharren ꝛc.

Heilbronn den 20. Augusti
1719.

Reinhard v. Gemmingen.

Lit. I.

Berechnung /

Was Nahmens meiner gnädigen Herrschafft / der Freyherrn von Gemmingen auf Hornberg / von denen pro 1719. colligirten hiesigen Revenuen / wegen der von Chur-Pfaltz verlangten 100. Rthlr. Straff / das Char-Freytags-Geläut betreffend / und deßhalben verhängter Execution an Auslagen thun müssen / als

		fl.		Kr.
Den 22. Augusti 1719. einem Soldaten / so einen Befehl / diese Straff betreffend / von Dillsperg bracht / Lohn zahlt - - - - - - -	-	-	16.	Kr.
Den 10. Martii 1720. dem Wirth Philipp Klein zu Aglasterhausen / wegen des mir aus dem Stall genommenen und dahin geführten Pferds / vor Heu und Habern bezahlt / laut Schein - -	-	-	36.	Kr.
Den 14. dito denen Executanten von Dillsperg an Executions-Kosten vor 63. Tag à 15. Kr. / sambt 7. Kr. vor Heu und Haber / wegen weggenommenen Pferds zahlt / besag Schein - - -	15.	fl.	52.	Kr.
Den 16. Martii 1720. Johann Heinrich Schwemmer / Executanten von Dillsperg an 8. Tägigen Kosten / à 15. Kr. täglich zahlt / vermög Urkund / - -	2.	fl.	-	-
Den 23. Julii Joh. Butzel / Musquetierer zu Dillsperg / vor 3. Tag Executions-Gebühr / zahlt -	-	-	45.	Kr.
Dem Stall-Knecht zu Dillsperg wegen zweymahlig überbrachten Cammer-Befehls jedesmals à 24 Kr. Bothen-Lohn zahlt - - - -	-	-	48.	Kr.
Den 22. dito, laut beyliegenden Scheins / Herrn Ambts-Verweser Kauffmann / an obig vermeldten 100. Rthlr. nach Dillsperg geliefert - - - - -	75.	fl.	-	-
Summa - -	95.	fl.	17.	Kr.

Daudenzell den 5. April 1720.

Andreas Grasser / Schultheiß zu Daudenzell.

Lit. K.

Pro Copia.

Hoch-Edler Gestrenger ꝛc.

Diesen Morgen bin ich von dem Schultheissen zu Daudenzell berichtet worden / welchergestalten mein Hochgeehrter Herr Ambts-Verweser die wegen dem in Anno 1719. allda gestalten [sic] ... wegen dem in Anno 1719. allda geschehenen Char-Freytags-Geläut vermeintlich angesetzte Straffe abermahls / und zwar sub comminatione Executionis, ihme / Schultheissen / abgefordert habe. Ob nun zwar bißhero noch allzeit einige Hoffnung hatte / es würde eine Hochlöbl. Chur-Pfältzische Regierung

Regierung auf meine so vielfältig beschehene Remonstrationes mir eine Resolution zu ertheilen/ oder mit fernerer Anforderung und Execution mich zu verschonen/ sich nunmehro gefallen lassen; so muß ich aber wieder das contrarium und so viel ersehen/ daß wann denen bißherigen toties quoties contradicirten Turbationibus ein Ende gemacht werden solle/ solches nöthiger Weiß durch den in denen Sanctionibus Imperii Pragmaticis heilsamlich geordneten und von andern bereits genommenen Weg Rechtens beschehen müsse/ welchen ich dann auch nunmehro/ und da alle meine unterthänigste Vorstellungen vergebens gewesen/ und anderst nicht/ als durch vermehrte Eingriffe in meine Jura tam Ecclesiastica quam Vogteica, beantwortet worden/ wider meinen Willen hochgedrungener Weise zur Hand zu nehmen/ mich entschliessen muß: Worbey mir allein zur Consolation dienet/ daß die Churfürstl. Dicasteria dieses Extremum um so weniger zu verüblen gedencken werden/ als ihnen am besten bekandt ist/ welche respectuose und lamentable Vorstellungen eine geraume Zeithero/ und ohne nur eine Resolution, qualiscunque fuerit, erhalten zu können/ von mir seyen übergeben worden/ und dieweilen ex antecedentibus sich leicht schliessen lässet/ daß/ wann ich gleich auch wegen denen nun wieder angeforderten 50. Rthlr. remonstranda abermal remonstriren wolte/ die militarische Execution gleichwolen resolutionis loco auff dem Fuß folgen würde/ deren mich zu widersetzen ich allzu schwach bin; Als habe dem Schultheissen sothanes Geld bey Ambt zu deponiren zwar zugeschickt/ will aber hiebey contradicenda & reservanda quovis optimo modo protestando & reservando gewahret/ und zumahlen per expressum vorbehalten haben/ daß diese Depositio pro coacta zu achten seye/ mithin weder mir noch andern Protestantibus zur consequenz nicht allegirt werden könne. Wormit verbleibe ꝛc. Heilbronn den 2. Augusti 1720.

ꝛc. ꝛc.

R. v. Gemmingen.

An Chur-Pfältzischen Ambts-Verweser zu Dillsperg/ Herrn Kauffmann/ also abgangen.

Lit. L.

Quittung.

Siebenzig fünff Gülden/ annoch restirend gewesene/ vom Freyherrn von Gemmingen/ als Vogts-Junckern zu Daudenzell/ von E. Hochlöbl. Regierung/ wegen des Heil. Char-Freytags-Geläuts andictirter ein hundert Rthlr. Straff/ liefferť der Baron Gemmingische Schultheiß zu Daudenzell zu völliger Abführung heut dato Dillsperg den 5. Augusti 1720.

Ambts-Handschrifft.

Kauffmann.

Lit. M.

Copia Ambts-Befehls von Dillsperg an Schultheissen und Gericht zu Daudenzell/ de dato 27. Julii. 1720.

Demnach von Schultheissen und Gemeind zu Daudenzell wegen Nachsehung der von eines Hochlöbl. Regierung dem Herrn von Gemmingen andictirten 100. Rthlr. Straff annoch restirende 50. Rthlr. biß auf schierst kommenden Martii, da die Baron von Gemmingische Gefälle fällig seyn werden/ dato kein Befehl beygebracht worden/ indessen aber die Liefferung pressiret wird/ und ohne zu befahren stehende würckliche Execution längere Nachsehung zu thun nicht vermag; Als wird hiermit nochmahlen vorerst befohlen/ die Liefferung zu beschleunigen/ oder der Execution gewärtig zu seyn. Dillsperg den 27. Julii. 1720.

Ambts-Handschrifft.

Kauffmann.

Lit. N.

Copia Befehls vom Ober-Ambt Heydelberg an das Ambt Dillsperg.

Ambt Dillsperg hat bereits anbefohlener massen die dem Vogts-Junckern zu Daudenzell/ Freyherrn von Gemmingen/ wegen am letzten Char-Freytag abermahl unternommenen Glocken-Geläuts andictirte 100. Rthlr. Straff/ nach nunmehro verflossenen præfigirten Termin, executivè einzutreiben/ und hiesigem Herrn Patri Præfecto Hœnicke Societatis JEsu, als welchem solche Straff zu Behuff des neuen hiesigen Gymnasii-Baues von gnädig-

ster Herrschafft angewiesen worden / ohnverlängt gegen Schein liefern zu lassen. Heydelberg den 17. Julii 1719.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt.

Schumm.
Vt. Lingelsheim.

Vorstehendem Ober-Ambtlichen Befehl zufolge / wird gegenwärtiger Executant nacher Daudenzell verwiesen / um auff die dasigem Vogts-Juncken / Freyherrn von Gemmingen / andictirte 100. Rthlr. Straffe zu exequiren / dem Chur-Pfältzischer Schultheiß zu besagtem Daudenzell in solcher Verrichtung / als auch zu Erlangung seiner täglichen Gebühr / die Hülff zu bezeigen. Dillsperg den 19. Julii 1719.

Ambts-Handschrifft.

Kauffmann.

Num. LIII.

Die zur Freyherrlich-Gemmingischen Mutter-Kirche in Daudenzell gehörige Filial Breitenbrunn / und das daselbst vom Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Heydelberg gewaltsamlich eingeführte Simultaneum, auch neue Gravamina betreffend.

Es ist die Beschwerde dieses Filials etwas älter als seiner Mutter-Kirche / indem jene schon Anno 1708., diese aber allererst Anno 1716. ihren Anfang genommen / beede aber bezeugen / daß unter dem ersten Catholischen Churfürsten / Philipp Wilhelm Hochseel. Gedächtnüß / diese Evangelische Oerther bey ihrer Religions-Freyheit nicht nur gelassen / sondern vermöge des Adjuncti Num. 3. selbst geschützet / und der Annus 1618. pro norma des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens allda erkannt worden; mithin es unter denen beeden folgenden Regierungen nach und nach immer ärger geworden.

FACTI SPECIES.

Wegen der zur Mutter-Kirch Daudenzell gehörigen Filial Breitenbrunn.

Es ist in der in dem vorigen Num. LII. erwehnten Stüber-Centh auch ferner der Flecken Breitenbrunn gelegen / welcher ehedem denen Herren Landschaden von Steinach zugehöret / nach Abgang dieser Reichs-Adelichen Familie aber dem Chur-Hauß-Pfaltz / als ein apert gewordenes Lehn-Guth heimgefallen ist. Dieses Breitenbrunn nun ist je und allweg / und so gar / wie aus dem Extractu Registr. Synodalis Ecclesiarum Diœcesis Wormatiensis sub Num. 1. erscheinet / noch ante tempora Reformationis Anno 1496. als eine Filial mit der Gemmingischen Mutter-Kirche zu Daudenzell vereiniget / zumahlen aber die Evangelische Religion Augspurgischer Confession in denen Annis decretoriis in dergestalt unstreitig-solitarischer Ubung gewesen / daß teste notorietate die Breitenbrunnische Parochiani jeweils und in specie auch in Annis 1618. & 1624. zu Daudenzell nicht allein in die Kirche gegangen / und daselbst das Heil. Abendmahl Evangelischem Gebrauch nach empfangen / sondern auch ihre Kinder dahin zur Tauffe / und die Todten zum Begräbnuß getragen / wie dann der Extractus des Daudenzellischen Kirchen-Buchs sub Num. 2. von 1604. an / durch die Annos Regulativos biß auff die neuere Zeiten gegen 1670. (da ein Jahr hernach die qualitas filialitatis der Breitenbrunnischen Kirche zum erstenmahl impugniret werden sollen) sonderlich von denen Tauff-Actibus ausführlich besaget; dagegen hat der jeweilig-Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Daudenzell jedesmahl den gantzen Breitenbrunner-Zehend / ohne jemandes Contradiction, gantz ruhig zu geniessen gehabt; womit auch nach erfolgter obgemeldten Lehens-Heimfälligkeit / nach wie vor / dermassen unveränderlich continuiret worden / daß / als zu Zeiten weyland des Herrn Churfürstens / Philipp Wilhelms / die Breitenbrunnische Pfarr-Kinder in ihrem privativè wolhergebrachten Friedens-Schluß-mäßigen Religions-Exercitio sowol / als auch der Daudenzeller Pfarrer in dem ruhigen Genuß seiner zu Breitenbrunn herkommlichen Competenz angefochten werden wollen; Höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchleucht in gerechtester Erwegung / daß so gar Dero eigenen Befindung nach / und also præhabita causæ diligenti indagatione die Evangelische Eingepfarrte zu Breitenbrunn laut Extractus sub Num. 3. nicht nur Anno 1618. sondern auch / non interrupta serie biß 1671., und mithin auch im Jahr 1624. sothane Filial-Kirche und darzu gehörige Gefälle (wie die eigene wiederholte Formalia lauten) ruhig besessen / ihnen solche auch fernerhin zu Behuff ihres Religions-Exercitii, ohne einige Schmählerung insgesambt Anno 1687. ex speciali Resolutione, wieder einraumen lassen; von welcher Zeit an es auch noch ferner biß zu eingeführtem Simultaneo in Anno 1699. also geblieben; Nach dessen durch die Churfürstl.

Num. 1.

Num. 2.

Num. 3.

Declaratio-

Declarationes erfolgter Wiederaufhebung haben zwar die Catholische / wie aus andern mehr/ also insonderheit auch aus dieser denen Evangelischen privativè zuständigen Breitenbrunnischen Filial-Kirche / worzu jene nie kein Recht / noch einige valable Possession vor sich gehabt / laut Extractus sub Num. 4. sich wieder wegweisen lassen müssen; Es hat aber dieses nicht lange Bestand gehabt/ indeme bald hernach Anno 1708. das Ober-Ambt Heydelberg von der in dem Chur-Pfältzischen angeordneten Catholischen Religions-Commission zu widerrechtlicher Manutenenz des contra tenorem Instrumenti Pacis Westphalicæ, und den darinnen pro regulativo stabilirten Statum Anni 1618. & 24. zu intrudiren gesuchten Simultanei, das sub Num. 5. befindliche Decret erhalten/ wordurch dem Catholischen Clero dergestalt der Muth angewachsen / daß/ nachdeme die disseitige Vorstellungen an die vormahls Regierende Churfürstl. Durchl. sub Num. 6. ohne Effect gewesen / und vielmehr jene Verordnung von der Churfürstlichen Regierung Innhalts Adjuncti sub Num. 7. mit einem nochmahligen Inhæsiv-Befehl unterstützet worden/ der Catholische Pfarrer zu Neukirchen / mit Zuziehung derer auch successivè eingeschlichenen Catholischen Unterthanen / in offterwehntem Breitenbrunn sich endlich nicht gescheuet / ohne daß er darzu sich mit einigem Special-Befehl zu legitimiren vermöcht / die dasige Kirche aufzufordern/ und da ihme die Schlüssel billig darzu verweigert worden/ mit einer Axt ein Loch durch die Kirchen-Wand und daraufhin das Schloß in Stücken von der Thür abzuschlagen/ und sich sofort / nebst Aufrichtung eines grossen Marien-Bildes/ unter Ausstossung allerhand impertinenten Reden/ sich dieser uralten Evangelischen Kirchen gewaltsamer Weise zu bemächtigen: Wie solches und anders mehr aus dem darüber Pflicht-mäßig erstatteten Bericht sub Num. 8. des mehrern erhellet; Ja es ist nicht einmahl bey dieser nicht leicht erhörten Enormität geblieben / sondern man ist hernach noch weiter zugefahren / und Anno 1717. mithin bereits unter Ihro jetzig-Churfürstl. Durchleucht angetrettener Regierung/ dem Evangelischen Pfarrer zu Daudenzell so gar auch den ab immemoriali tempore und zumahl nach deutlichem Innhalt ob-allegirter eigenen Churfürstlichen Resolution sub Num. 4. in denen zwey annis normativis 1618. & 24. ruhig percipirten Breitenbrunnischen Zehenden durchschnitten / und solchen zur Helffte dem Catholischen Pfarrer zu besagtem Neukirchen / vermög Ober-Amtlichen Befehls sub Num. 9. de facto neuerlich zugewendet; dessen Friedens-Schluß-mäßige Restitution cum omni causa, wie auch Rechts-erforderliche Conservation in dem Exercitio Publico privato Evangelicæ Religionis dieser bedrangten Evangelischen Kirch mit Abolirung des deme entgegen mit so ungemeiner Gewaltthat zu intrudiren attentirten Simultanei, sambt Aufrechthaltung des unverwerfflich-docirten Juris filialitatis um so zuversichtlicher angehoffet wird / je klärer die Contraventiones Pacis Westphalicæ und die bey währender dermahligen Churfürstl. Regierung unternommene Neuerungen ohnwidersprechlich zu Tage liegen.

Num. 4 / Num. 5 / Num. 6. / Num. 7. / Num. 8. / Num. 9.

Num. I.

Extractus ex Registro Synodali omnium & singularum Ecclesiarum ruralium Wormatiensis Diœcesis conscriptus ex Commissione Reverendissimi quondam Domini de Dalpurg, Episcopi Wormatiensis.

De Anno 1496. Daudenzelle.

Ecclesia Parochialis, S. Vitus Patronus Plebanus & Capellani in monte Wimpinen: conferunt ibidem Altare Beatæ Virginis *Filia Breitenbronn*: ibidem Capella Beatæ Virginis, ad hanc Ecclesiam sunt Filiæ Synodales Aspach & Aglasterhausen, septem jurati: Major decima conservat tectum turris, fabrica procurat omnia necessaria Ecclesiæ; Plebanus jurati & Communitas disponunt æditium, Pastor conservat Domum Plebani, & Animalia, Seminaria, Plebanus percipit fructus cœmeterii: Fabrica dat singulis annis 13½. Pfund Ceræ, 4. Malter Speltzen & 8½. Malter Siliginis.

Num. 2.

Extractus Daudenzeller Kirchen-Buchs / inceptus à me Abel Martino Kezern Nordlingensi ibidem Pastore.

Von diesen Pfarrern sind zu Breitenbrunn von Anno 1604. bis 1610. getaufft worden - 10. Kinder.

M. Georgius Hauff/ welcher die beyden Orther versehen hat / von 1610. an bis 1613. zu Breitenbrunn getaufft - - - - - - - - - - - - - - 6. Kinder.

Bartholomæus Schüßler ist Pfarrer zu Daudenzell und Breitenbronn gewesen von 1613. an bis 1620. / und hat zu Breitenbrunn getaufft - - - - 12. Kinder.

M. Johann Georg Soldin ist in beyden Orthen Pfarrer gewesen / bis auf die Bayrische Invasion 1630., und sind folgende Kinder von ihm zu Breitenbrunn getaufft worden:

Den 30. Maji 1621. Conrad Görisch Tochter / Barbara.
Den 24 Jun. Elisabetha / Stephan Schols Tochter.
Den 27. dito ejusdem anni. Hanß / Hanß Hillegassen Sohn.

Den 26. Augusti. Hanß / Martin Scholls Sohn.
Den 30. Sept. Elisabeth / Peter Stirns Tochter.
Den 10. Febr. 1622. Catharina / Lorentz Wagners Tochter.
Den 6. Martii 1624. Caspar / Peter Schneiders Sohn.
Den 17. Maji 1624. Peter / Peter Schneiders Sohn.
Den 10. Julii 1624. Barbara / Hanß Niedigs Tochter.
Den 16. Octobr. 1624. Hanß Martin / Philipp Weissers / Schmidts Sohn.
Den 19. Nov. 1624. Philipp Martin / Peter Hoffmanns Sohn.

Soldinum ego M. Sebastian Dieterich Vangionensis tum temporis Pastor Ecclesiæ Aglasterhusensis secutus Anno Theiparæ 1636. & hisce duobus pagis docendo & administrando sacrarum secundum voluntatem JEsu Christi inservio. Sequuntur ergo infantuli, qui à me in prædictis locis, secundum institutum Domini nostri JEsu Christi ex more Apostolico Evangelicoque per aquam & spiritum Baptizati & renati sunt. Baptizavit hic Pastor Breitenbronnæ ab Anno 1636. usque ad annum 1664. 52. Kinder.

Was die übrige Pfarrer von Daudenzell und Breitenbronn bis 1720. an Kindern getaufft/ selbige mit vorgemeldten copuliret und beerdiget haben / zeiget gedachtes Kirchen-Buch klärlich.

Num. 3.

Extract Churfürstlichen Befehls an das Ober-Ambt Heydelberg/ d. d. 15. Julii 1687.

Philipp Wilhelm / Churfürst 2c.

Unsern 2c.

BEy uns haben Unsere Evangelisch-Lutherische Unterthanen zu Breitenbrunn/ Ambts Dilsperg / unterthänigst angesucht / ihnen die Kirche daselbst / als worinnen sie bis ad annum 1671. einen Lutherischen Pfarrer gehabt / wieder einzuraumen / und ihnen zu erlauben/ ihren Gottes-Dienst durch den Pfarrer zu Daudenzell versehen zu lassen. Wann sich nun befindet/ NB. daß ermeldte Evangelisch-Lutherische nicht nur in Anno 1618., sondern auch hernach bis 1671. obige Kirch zu Breitenbrunn / und darzu gehörige Gefälle / ruhig besessen / damahlen aber / dem Bericht nach / aus der Ursach / weilen der Lutherische Pfarrer / weyland Herrn Churfürsten Carl Ludwigen / Christmildesten Gedächtnuß / zu huldigen / und das Kirchen-Gebeth vor Ihn zu thun geweigert / demselbigen das Predigen verbotten worden/ in welchem Stand es bis dahero verblieben/ dannenhero Unser gnädigster Will ist / daß ihnen sothane Kirch und darzu gehörige sämbtliche Gefälle / zu Behuff ihres Religions-Exercitii, wieder eingeraumet werden solle 2c.

Num. 4.

Extract-Schreibens vom Pfarrer Henckel zu Daudenzell/ d. d. 22. Julii 1709.

Hoch-Wohlgebohrner 2c.

WAs massen der Catholische Pfarrer zu Neunkirchen wider die Churfürstlich ergangene Declaration die uns Evangelisch-Lutherischen privativè zukommende Kirch Breitenbronn/ durch heimlich darzu gemachte Schlüssel / violiret / und den 5. Jun. curr. anni einen Tauff-Actum darinnen verrichtet / ist aus beyliegendem zu ersehen: Nachdem aber die Kirche nun anderst verwahret worden / daß sie ihre heimliche Schlüssel nicht mehr brauchen können / so haben sie ein Decret von Chur-Pfältzischer Regierung ausgewürcket / krafft dessen sie bey der Possession des Simultanei (dessen sie doch nicht berechtiget / auch keine rechtliche Possession erweißlich) manuteniret werden sollen / wie beykommendes Decret zeiget / dann vor introducirtem Simultaneo in Anno 1699. haben sie keine Possession gehabt; Nachdem selbiges durch die Declaration aber aufgehoben worden / so sind die Catholischen / wie aus andern / also auch aus dieser Kirchen depossidiret worden / sie / Catholische / auch kein Recht darzu haben 2c. Dem Catholischen Priester ist solches zur Gnüge remonstriret und gemeldet worden / man solle uns nur darüber hören / aber zur Antwort bekommen / darzu würde es nicht kommen / sondern wir müssen die Kirch hergeben 2c.

Num. 5.

Copia Decreti von der Catholischen Religions-Commission an das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Heydelberg / d. d. 16. Januar. 1708.

DAs Chur-Pfältzische Ober-Ambt Heydelberg wird hiermit requirirt / die Catholische Gemeinde zu Breitenbrunn bey der Possession des bishero ruhig exercirten Simultanei in dasiger Kirchen um somehr kräfftig zu manuteniren / als dem Lutherischen Pfarrer keineswegs zukommt / ihnen / Catholischen / den Kirchgang zu verwehren. Heydelberg den 16. Januar. 1708.

Catholische *Religions-Commission.*

Q. Rittmeyer.

Das

Das in Originali hierbey kommendes und von der Catholischen Religions-Commission an hiesiges Ober-Ambt Heydelberg ergangenes Decret, wird Kellern zu Schwartzach / und Centh-Grafen zu Stüber-Centh / Herrn Gräff / zu dem Ende zugeschickt / um solchem kräfftigst zu inhæriren. Heydelberg den 20. Jan. 1708.

Chur-Pfältzisch Ober-Ambt.

Schumm.

Num. 6.

Copia unterthänigsten Memorialis an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz d. d. Neckerzimmern den 11. Februar. 1709.

Es ist das allgemeine Land-Geschrey / daß die beyde Catholische Pfarrere zu Neunkirchen und Gerach wider die Filial-Kirch Breitenbrunn / so je und alleweg zu meiner in der Stüber-Centh gelegenen Evangelisch-Lutherischen Mutter-Kirchen Daudenzell gepfarret gewesen / einige gewaltthätige und neuerliche Anschläge machiniren / und solche auff bevorstehenden Sonntag den 17. hujus ins Werck zu setzen nicht allein droheten / sondern auch mit Special-Churfürstlich-gnädigsten Befehlen hierzu versehen zu seyn rühmeten / sich auch nicht gescheuet hätten / ihre Zuhörer nach gehaltener Predigt von der Cantzel zu diesem actui violandæ ac perfringendæ Ecclesiæ zu invitiren. Wann aber Durchlauchtigster Churfürst / gnädigster Herr / zu Dero hohen und Gerechtigkeit liebenden Clemenz ich das unterthänigste Vertrauen setze / daß Dieselbe dergleichen dem so theuer erkaufften Instrumento Pacis Monasteriensis, auch andern kürtzlich errichteten Pactis, auch denen Reichs-Constitutionibus directo zuwider lauffende Innovationes keinesweges gestatten / oder auff dergleichen einseitiges nichtiges anbringen me inaudito, meinen Juribus quæsitis zum Præjudiz etwas nachtheiliges verhängen / sondern vielmehr mich in der sowol hergebrachten / und bey sämbtlichen Ew. Churfürstl. Durchl. Vorfahren conservirten Possessione des Juris Patronatus zu gedachtem Breitenbrunn kräfftigst zu manuteniren gnädigst geruhen werden;

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / zu Abwendung des mir angedroheten Gewalts an oben vermeldten Pfarrern zu Neunkirch fürdersambst und annoch in tempore gnädigsten Befehl ergehen zu lassen / daß er von dergleichen in allen Rechten verbottenen Eingriffen abstehe / hingegen da er je etwas an mehrgedachte meine Filial Breitenbrunn zu suchen vermeine / seine Argumenta und Documenta vorlege / damit so dann ponderatis & examinatis utriusque partis rationibus, dieser Sachen ein in Rechten beständiges Ende gemacht werden möge. Ew. Churfürstl. Durchl. thun hieran der lieben Justiz ein GOtt gefälliges Genügen / dessen Allmacht Denenselben eine langwürig beglückte Regierung verleyhen wolle. Ich verharre in unterthänigstem Respect

Euer 2c.

Num. 7.

Copia Churfürstlichen Inhæsiv-Befehls an das Ober-Ambt Heydelberg / d. d. 8. Julii 1709.

Man hat aus denen vom Ober-Ambt Heydelberg eingeschickten Duplicat-Berichts vom 21. Martii letzthin mit mehrerm vernommen / was von dem Lutherischen Pfarrer zu Breitenbrunn gegen dasige Catholische Innwohner in Versperrung der Kirchen allda / und sonsten vor Gewaltthätigkeiten verübet worden. Wie man nun aus denen vom Ober-Ambt vorgestellten Umständen und Ursachen resolviret / daß die Catholische bey der Possession des Simultanei in gedachter Kirchen zu Breitenbrunn / nach Anlaß des von der Catholischen Religions-Commission an das Ober-Ambt unterm 16. Junii 1708. hierunter erlassenen Decreti manuteniret werden sollen;

Also hat auch ersagtes Ober-Ambt die weitere Nothdurfft dißfalls zu verfügen und zu beobachten. Heydelberg den 8. Julii 1709.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. Metzger.

Wird Chur-Pfaltz Schultheissen / Gericht und gantzer Gemeind Breitenbrunn dahin communicirt / solchem ohne einige fernere Einwendung ein schuldiges Genügen zu leisten / und alle darauff folgende Ungelegenheit zu vermeyden / auch daß es geschehen / seinen schrifftlichen Bericht anhero einzusenden. Dillsperg den 17. Julii 1709.

Ambts-Handschrifft.

G. N. Kauffmann.

Num. 8.

Copia Berichts vom Pfarrer Henckel zu Daudenzell/ d. d. 31. Augusti 1709.

Hoch-Wohlgebohrner ꝛc.

WAs von den Catholischen wegen der Breitenbrunner Filial-Kirchen schon längstens gedrohet worden/ daß sie die Kirche mit Gewalt auffschlagen wolten/ haben wir gestern mit Betrübnuß in der That erfahren/ da der Catholische Pfarrer von Neunkirchen mit dem Geracher Pfarrer und den Catholischen Inwohnern zu Breitenbrunn zum Schultheissen allda kommen/ und den Schlüssel zur Kirchen gefordert/ welcher zur Antwort geben/ er hätte ihn nicht/ der Geracher Pfarrer/ welcher der Director alles gewaltsamen Handels war/ fragte/ wer ihn dann hätte? Schultheiß replicirte/ er wüste es nicht/ man müste vor die verstorbene Churfürstin alle Tage läuten/ wer ihn nun hätte/ wüste er nicht; worauff der Geracher nach Erkundigung/ daß ihn der Schmidt allda hätte/ zu demselbigen gangen/ und den Schlüssel gefordert/ welcher geantwortet: der Schlüssel gehöre ihm nicht; Geracher: er hätte Churfürstlichen Befehl/ die Kirch auffzuschlagen/ wann man den Schlüssel nicht hergäbe: Schmidt: so solte er dann den Befehl aufweisen/ weilen er aber keinen Befehl producirt/ der Schlüssel auch nicht abgefolget worden/ so ist der Pfarrer zu eines Catholischen Inwohners/ Georg Mayers/ Hauß gegangen/ eine Axt zu langen/ da aber das Hauß zugewesen/ denselben geruffen/ der ihm dann auffgemacht/ und eine Axt geben/ wormit/ nachdem er gedrohet die Kirch auffzuschlagen/ ein ander Catholischer Inwohner/ Peter Baysch/ ihn auch angefrischet/ er solle die Kirche auff unrechte Kösten aufschlagen/ wer es verspiele/ möchte zahlen; Geracher aber geantwortet/ auff Regierungs- und Churfürstl. Befehl schlage er auff/ ist er auch darauf zur Kirchen gangen/ und eine Wand eingeschlagen/ darauf einen mitgebrachten Jungen hinein kriechen lassen/ das Schloß aufzumachen/ weilen aber solches inwendig auch ohne Schlüssel nicht aufzumachen/ ist gedachter Pfarrer selbsten hinein geschloffen/ und das Schloß mit Stücken von der Thür geschlagen/ nach Eröffnung der Thür ein grosses Marien-Bild hinein tragen lassen/ und nach dessen Aufrichtung/ die Catholischen angeredet/ da sehet ihr die Mutter GOttes/ und hiermit giebt euch der Churfürst eure Kirche wieder/ hat nachgehends die Evangelisch-Lutherischen angeredet: wer Ursach/ daß denen Catholischen die Kirche so lang versperret gewesen wäre/ ob sie es oder der Pfarrer seye gewesen? wann der Pfarrer es gewesen/ wolte er gleich auf Dilsperg schreiben/ und den Zehenden in Arrest nehmen lassen/ biß aller von ihnen aufgewendet- und auf 30. fl. belauffender Unkosten restituiret seye/ ferners beygefüget/ was der Herr von Gemmingen in diesen Sachen zu sagen/ er hätte mehr zu befehlen als der gnädige Herr. Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden hätte vor 8. Tagen ihren Bericht zur Regierung eingesendet/ sie hätten aber Befehl von derselben die Kirch aufzuschlagen/ und was wir uns doch der Kirch anmassen wollten/ da wir sie doch Anno 24. nicht/ sondern die Catholischen possidiret/ auf die Antwort aber/ wir könntens erweisen/ die Sache seye klar/ gesagt/ es seye nicht wahr/ es seye alles erlogen/ was wir berichten thäten: Nach Auffhenckung der Bilder/ Veränderung des Altars und anderer Verrichtungen/ sind sie fortgangen/ fernere Passirung GOtt und der Zeit empfehlend.

Wann nun eine solche Gewaltthätigkeit nicht aus Hoher Regierung Befehl/ indem keiner producirt worden/ Hochlöbliche Regierung/ vielweniger Ihro Churfürstliche Durchleucht solche gewaltsame Proceduren und Violirung der Gottes-Häuser als eine wider die Reichs-Constitutiones und Ihro Churfürstl. Durchleucht selbst aufgerichtete Declaration lauffende Sache/ (durch welche Declaration uns die Kirche quæst. privativè überlassen worden) auch nicht billigen/ noch einiges Belieben daran haben werden/ sondern von dem Geracher/ der dergleichen und andere böse Händel mehr angefangen/ ohne Zweiffel allein herrühret/ so habe solches schuldigster massen referiren sollen/ damit solchen allen Rechten zuwiderlauffenden Contraventionibus bey Churfürstlicher Regierung oder andern nöthigen Orthen vorkommen werden könne.

Wie dann die unterthänigste Confidence zu Ew. Hochfreyherrlichen Gnaden getragen wird/ uns mit deren hohen vielgültigen Intercession/ in dieser Noth/ da wir Hülff und Raths bedürftig/ zu assistiren/ nicht zweiflend/ der höchste GOtt/ dessen Sache und Ehre es betrifft/ werde es kräfftigst secundiren/ dessen allwaltenden Obhut Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden/ sambt hohen Familie, mich aber Dero hohen Faveur en particulier Empfehlung verharre

Ew. ꝛc.

Daudenzell den 31. Augusti 1709.

Anton Jacob Henckel.

Num. 9.

Copia Befehls vom Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Heydelberg/ de dato 13. Septembr. 1717.

NAchdem eine Chur-Pfältzische hohe Regierung unterm 4. dieses ernstlich befohlen/ daß dem Catholischen Pfarrer zu Neunkirchen und Breitenbrunn/ Wolffen/ der von dem Lutherischen Herrn Pfarrern zu Daudenzell von der Breitenbrunner Pfarrey seither alleinig genossene halbe

Zehende/

Zehende / auch zur Helfft angedeyen / mithin sie beede solchen mit einander gemeinschafftlich vor dieses Jahr anfangend / ins künfftige geniessen sollen; Als wird solches dem Ambt Dillsperg hiermit nachrichtlich und zu Verfügung der weitern Nothdurfft wissend gemacht / und anbey ernstlich bedeutet / besagten Catholischen Herrn Pfarrern bey sothaner von hochgedachter Regierung ihme zu erkannter Helffte kräfftigst und contra quoscunque zu manuteniren. Heydelberg den 13. Sept. 1717.

Chur-Pfaltz Ober-Ambt

Schumm.

Num. LIV.

Das von dem Hochfürstlich-Bambergischen Rath und Land-Richter / Herrn Georg Wolff von Rotenhan / mit Hülffe des Hoch-Stiffts Würtzburg / zu Unter-Mertzenbach / wider Willen des dasigen Coepiscopi, Herrn von Lichtenstein / modò Herrn von Hendrich / auch unerachtet der Cameral-Litispendenz und von dem unmittelbaren Fränckischen Reichs-Ritter-Orth an der Baunach gethanen Remonstrationen und Protestation, gewaffneter Hand intrudirte und nachhero erweiterte Catholische Simultaneum,

Sodann

Das gleichfalls von gedachtem Herrn von Rotenhan in der Kirche zu Kaltenbrunn völlig abgeschaffte Evangelische und dagegen privativè darinn eingeführte Catholische Religions-Exercitium betreffend.

Es ist an deme / und guten theils aus der mit Num. 1. signirten wahrhafften / auch bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht judicialiter eingestandenen Geschichts-Erzehlung des mehrern zu erkennen / wie der zur Catholischen Religion übergetrettene Bambergische Land-Richter / Herr von Rotenhan / mit Zuziehung des hohen Stiffts Würtzburg / Anno 1675. gegen den Statum notorium anni decretorii via facti zu Unter-Mertzbach das Catholische Simultaneum, in der Kirche zu Kaltenbrunn aber das alleinige Catholische Religions-Exercitium, mit daselbstig gäntzlicher Verdrängung des Evangelischen Pfarrers und Schul-Dieners / eingeführet / einen eigenen Catholischen Pfarrer und Schulmeister dahin gesetzet / alle Actus Parochiales bey denen Catholischen Unterthanen zu Mertzbach / Kaltenbrunn / Rechelsdorff und andern Filialen denen noviter nacher Kaltenbrunn gesetzten Catholischen Pfarrer und Schul-Diener zugeeignet / und obschon der damahlige Coepiscopus, von Lichtenstein / oder an dessen statt der Ritter-Orth an der Baunach am Höchstpreißl. Kayserlichen Cammer-Gericht verschiedene Mandata de non contraveniendô Instrumento Pacis nec amplius turbandô, sed restituendô cuncta in pristinum statum & desuper idoneè cavendô &c. S. C. und viele Inhibitiones, wie solche in offenen Druck schon längst vorhanden / ausgewürcket / derselbe gleichwohl darauff die geringste Reflexion nicht gemacht / sondern / nach Inhalt der erst allegirten Beylage / solche nur verspottet / ja es nach und nach so weit getrieben / daß / ob man schon auf einen mit Herrn von Hendrich / als nachgefolgten Coepiscopo der Mertzbachischen Kirche / ohne Vorwissen der Unterthanen / deßhalben vor etlichen Jahren errichteten sehr nachtheiligen Vergleich das Simultaneum zu Mertzbach / mit Außschliessung der Kaltenbrunner-Kirche / allein in etwas reguliret / und der armen Evangelischen Gemeinde nur die unbequeme und sehr enge zusammen gezogene Früh-Stunden / und den dritten Sonntag zu ihrem Gottes-Dienst allein zugestanden / gleichwohl der Catholische Pfarrer zu Kaltenbrunn denenselben solche nicht ruhig mehr gelassen / sondern seit Anno 1714., nach Ausweisung der Beylagen sub Num. 2. und 3., mit dem gröbsten Tumult hefftigst gestöhret / und dermassen eingeschräncket / daß nun die Evangelische Gemeinde / zumahl bey kurtzen Tagen / fast keine Zeit mehr findet / die Sacra ohne Behinderung recht zu verrichten. Ja man hat von Seiten Würtzburg vor wenig Jahren der Mertzbacher Gemeinde die ab immemoriali tempore hergebrachte Bestellung des Evangelischen Schulmeisters eigenmächtig zu entziehen gesuchet / es haben die Beambte auch getrachtet / nach Mertzbach einen Catholischen Schulmeister ferner einzusetzen / und damit folgends alles an sich zu ziehen.

Num. 1.

Num. 2. & 3.

Beylagen.

Num. 1.

Eigentliche Geschichts-Erzehlung / wie solche bey dem Höchstpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht Anno 1678. übergeben worden.

Nachdem Herr Georg Wolff von Rotenhan / zu Unter-Mertzbach / Hochfürstl. Bambergischer Rath und Land-Richter / sich vor langen Jahren zu Sinn gezogen / in der Evangelischen Gemeinschaffts-Kirchen zu benanntem Mertzbach / wider den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis, und ohnwidersprechliche Observantz des Jahrs 1624. / das Coëxercitium Religionis Catholicæ, so er vor Jahren amplectirt / publicè zu introduciren / hat derselbe Anfangs vor sich tanquam Nobilis immediatus, vi Jurisdictionis Conterritorialis, oder Gan-Erbschafft / & Compatronatûs allerhand Mittel und Wege dazu zu gelangen gesuchet; dieweilen aber die andern interessirte Gan-Erben / mit Zuziehung Hauptmann und Räthe der freyen Reichs-Ritterschafft Orths Baunach / sich demselben licito modo ad defendendum jus suum & possessionem vel quasi opponiret / so hat er des hohen Stiffts Würtzburg respectivè Chur- und Hochfürstliche Antistites zu Hülff gezogen / und unter Dero angemaßten Juris Ordinariatûs, welches doch mit der geistlichen Jurisdiction, cum omnibus suis speciebus, nach Inhalt des Instrumenti Pacis gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte und derselben Kirchen notoriè suspendirt ist / ein und andern Actum clandestinè, nachmahls violenter daselbst / und zu Kaltenbrunn / als einem dahin gehörigen Filial, unterfangen; deme von der andern Seiten so viel möglich remonstrando, protestando, contradicendo, auch so gar via facti dermassen begegnet worden / daß er seine völlige Intention nicht erreichen mögen; Endlich auch / weil man gegen ihme nicht sicher gestanden / sondern mehr und mehr fastidien gewärtig seyn müssen / die Sache an das Kayserl. Cammer-Gericht nacher Speyer gelangen lassen / und daselbst ein allgerechtistes Kayserl. Mandatum de non contraveniendo Instrumento Pacis, nec amplius turbando, sed restituendo cuncta in pristinum statum, & desuper idoneè cavendo S. C. den 17. Julii 1676. wider ihn und seine Consorten extrahiret hat.

Ob nun wohl demselben sub pœna 10. Marck löthiges Goldes die Parition auferlegt worden; hat er doch unter währenden und noch schwebenden Rechts-Process jetzige Sr. Hochfürstl. Gnd. zu Bamberg und Würtzburg auch dahin bewogen / daß nicht nur Dieselbe am höchstermeldtem Cammer-Gericht / ob prætensum Interesse, sich hauptsächlich eingelassen / und selbigen zu vertretten erkläret; sondern auch / ohnerwartet des verhoffenden Richterlichen Bescheids / es dahin gebracht / daß den 1/11. Aprilis dieses 1678. Jahrs die Kirch zu Unter-Mertzbach mit etlich und 30. bewehrten Würtzburgischen Ausschuß besetzt und bewacht / biß den 3. dito derselbe mit noch in 100. bewehrter Mannschafft gäntzlich eingenommen / eine grosse Procession von Gleußdorff aus durch den Dechant zu Mirschbach / in Begleitung des Würtzburgischen Ober-Ambtmanns zu Rauenecck / Kellers zu Ebern / Centh-Grafens / Vogts / und anderer vielen Personen / auch bey sich habender Fahnen und Pöbels / dahin angestellet / ein Catholischer Priester allda eingeführet / Meß gehalten und celebriret worden / welches alles nachfolgender massen zugangen.

Ist Herr Land-Richter von Rotenhan am ersten Oster-Tag / war der 31. Martii, nacher besagtem Mertzbach kommen / und von dar aus nacher Ebern geritten / ohne zweiffel die Anstalt zu dem Vorhaben zu machen: Als er wieder zuruck kommen / hat er andern Oster-Tags / Montag den 1. Aprilis Nachmittags seinen Schreiber zu dem Pfarrer geschickt / und ihn befragen lassen: Warum er / Pfarrer / ihme / Land-Richtern / einigen Affront, Schmach und Spott angethan? Der arme unschuldige Pfarrer weiß von nichts: fragt / was es sey? der Schreiber antwortet: sein gnädiger Herr hat mit Schmertzen müssen erfahren / daß er / Pfarrer / ihme seinen Altar habe versperret / und dadurch ihn zum höchsten beschimpffet / welches er an ihm und den Seinigen nicht würde ungerochen lassen. Der erschrockene Pfarrer antwortet: er habe es nicht gethan; der Schreiber hingegen: so habe ers doch dem Schulmeister geheissen / daß es derselbe gethan; welches der Pfarrer auch bescheidentlich ableinet / und sich auf den Schulmeister selbst beruffet / der darüber vernommen werden könnte.

Der Schreiber aber ist mit hart drohenden Worten fortgegangen / und dem Pfarrer befohlen / er solle den Altar wieder aufmachen / oder aber sein gnädiger Herr werde selbst mit jemand kommen / der ihn aufmachen würde.

Nach der Vesper ist der Schreiber wieder kommen / mit pochen und drohen / wo er den Altar nicht aufmachen würde / so solte diese Schmach an ihm und den Seinigen gerochen werden; dem der Pfarrer geantwortet: er könne vor Gewalt nicht / stehe da in seinem Beruff und müste es GOtt befehlen; Der Schreiber fraget / ob denn der Altar offen seye? Pfarrer: Er wisse nicht anders: er könne hingehen und es besehen; das thut er und gehet damit wieder fort; der Pfarrer aber nacher Buttelstatt und Kaltenbrunn / einige Krancken zu besuchen. Unterdessen kommt ein Troupp Ausschüsser von Ebern / welche der Centh-Graf dahin geführet / und besetzen den Kirchhof.

Als der Pfarrer wieder nach Hause kommt / läst ihm der Centh-Graf sagen / er solte nicht erschrecken / sondern zu ihm auf den Kirchhof kommen: welches er gethan. Da er dann sinceriret / es solle ihm / Pfarrern / kein Leid geschehen / er solle seines Gottes-Dienstes morgen warten / übermorgen wolten sie / Catholische / ihren auch da halten.

Der Ausschuß ist über Nacht auf dem Kirchhof liegen blieben / haben da und im Schul-

Haus Feuer angeschürt/daß dieses bald in Brand gerathen wäre; auch eine Wacht auf den Kirch-Thurn gestellt / aus Beysorg / es möchte sich jemand widersetzen.

Andern Morgens früh / Dienstag / den 2. Aprilis st. v. gegen 5. Uhr / ist der Centh-Graf mit des Land-Richters Vogt zum Pfarrer kommen / und mit harten Worten gefraget: wo der Mann wäre / der hinten zum Pfarr-Haus wäre eingelassen worden?

Der Pfarrer / so kaum aufgestanden gewesen / und von niemand gewust / hat sich mit dem Unwissen entschuldiget: Dessen ohngeachtet hat der Vogt mit bedrohlichen Worten sich vernehmen lassen: würde er den Mann nicht nennen / oder anzeigen / was er da gethan oder gewolt? so würde er seines Pfarr-Diensts verlustig werden / dann die Schildwacht auff den Thurn hätte ihn sehen von Memmelsdorff herüber lauffen.

Ob nun wohl der arme Pfarrer sich aufs beste entschuldiget / haben sie doch das Haus unten und oben durchsuchet / und weil sie nichts funden / ihn gleichsam beschwohren / ob er gar niemand gesehen? mit keinem geredet? keinen Brieff empfangen? auch durch die Seine nicht reden lassen? und sind darauf nach erfolgter Antwort des Pfarrers / quod non, fortgangen.

Es hat sich aber im Nachfragen befunden/daß ein Nachbar im Dorff/ Nahmens Fritz Schneider / hinter dem Dorff her / durch einen Garten in sein eigen Haus gangen gewesen/hierauf ist dem Pfarrer eine Schildwacht vor die Thür gestellt worden.

Als nun solches Beginnen in der Nachbarschafft kundbar worden/ haben Herr Obrister Martin von Moderspach zu Schenckenau ꝛc. und Herr Hannß Jacob von Lichtenstein zu Lahm ꝛc. auf Ersuchen / im Nahmen des gesamten Ritter-Orths Baunach / sich in der Person nacher Mertzbach erhoben / um vielgedachten Herrn Land-Richter anzusprechen / und die Ursache dieses Facti zu vernehmen.

Der hat / auf beschehenes Anmelden / ihnen erstlich durch seinen Schreiber sagen lassen: Es wäre ihm deroselben Ankunfft/mit ihm zu reden/ zwar lieb / wann es aber die Kirchen-Sach antreffen thäte / so hätte er vor dißmahl nichts damit zu thun / sondern was fürgienge / das geschehe im Nahmen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg.

Als sie aber auf dem beharret / daß er / sie anzuhören / nicht würde weigern / weil sie Ritter-Orths wegen ihn zu besprechen; hat er dieselbe / unterm Vorwand / er noch nicht angezogen wäre/ in seines jungen Vettern Haus bescheiden lassen / mit Vertröstung / daß er bald zu ihnen kommen/ und ihr Anbringen vernehmen wolte.

Als solches geschehen / haben selbige ihme / in Gegenwart der Frau Wittib von Rotenhan/ und des Centh-Grafen von Ebern / eröffnet: Es wäre ihme / Herrn Land-Richtern / gutermassen wissend / was eine Zeithero wegen seiner Seits unternommener Introduction des Coëxercitii Catholicæ Religionis zwischen dem Ritter-Orth und ihme ꝛc. passiret / und weil die Sach an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer erwachsen / von dar ihme bey hoher Pœn fernere Turbation &c. verbotten / so hätte man sich nicht versehen / daß in contemptum des Kayserl. Mandats und Hochlöbl. Cammer-Gerichts eine solche Gewaltthätigkeit solte vorgenommen werden / in Hoffnung / er sich eines bessern bedencken / und des rechtlichen Entscheids in Gedult erwarten würde; Unverhofften Falls sie von Ritter-Orth wegen darwider bestermassen wollten protestiret / und alle zuläßige Rechts-Mittel reserviret haben.

Darauf hat er zur Antwort gegeben: Man müste ihm ja gestehen/daß er ein Kirchen-Patron des Orths mit wäre / warum man ihme dann das Coëxercitium seiner Religion bis daher und zwar mit nicht geringer Beschimpffung verwehret / und sein so freund-nachbarliches Erbieten nicht angenommen hätte? Das Coëxercitium seiner Religion allhie einzuführen wäre nicht wider den Friedens-Schluß / sondern demselben gemäß: Dann er begehrte die Evangelische Religion nicht zu verhindern / sondern liesse solches Exercitium, wie es Anno 1624. gewesen / bleiben / er thäte es allein gegen GOtt seine schuldige Devotion und Christenthum zu bezeugen.

Die Kirch und das Jus Patronatus wären ihm nichts nütz/wann er sich deren nicht gebrauchen solte / eben als wann er ein Pferd hätte / und dörffte solches doch nicht reiten. Er hätte nunmehro/ weil man ihn an seiner Intention gehindert / und sein Offertum nicht annehmen wollen / sein Jus dem Hoch-Stifft Würtzburg überlassen / und wäre solches nicht mehr in seinen Händen.

Wann er dem Gottes-Dienst der Catholischen Religion zu Mertzbach beywohnete / so geschehe es wie von einem andern Frembdden / der in die Kirche gienge / und würde der Herr Ober-Ambtmann von Raueneck morgen dahin kommen / und einen Pfarrer zu Exercirung des Catholischen Gottes-Diensts daselbst einweisen.

Ob ihm nun wohl entgegen gestellet worden: Man hätte des Rechtlichen Ausspruchs zu Speyer erwarten / und nicht also de facto verfahren sollen; hat er doch darauf nichts anders geantwortet/ dann daß sobald kein Ausspruch erfolgen würde / und möchte wohl 100. Jahr anstehen / wann das Hoch-Stifft Würtzburg abgetrieben würde / so wolte er mit abweichen / und unterdessen des Ausspruchs erwarten.

Wie nun dieses alles den 1. und 2. Aprilis passiret; also ist den 3. hujus der Hochfürstlich-Würtzburgische Ober-Ambtmann von Raueneck / mit dem Keller zu Ebern / reitende / neben einem starcken Troupp zu Fuß / Vormittags nach Mertzbach kommen / haben die Gassen beederseits mit bewehrten Mannen besetzt / die Kirch-Thür geöffnet / etliche Zeichen mit den Glocken geläutet / bis die völlige Procession von Schülern / einer Fahnen / einem Geistlichen / dem der Vogt zu Gleußdorff auff den Fuß gefolget / mit vollem Klang und Gesang herbey kommen/die zwischen denen Musquetirern durch nach der Kirchen zugegangen.

Nach einer halben Stund ist Herr Ober-Ambtmann/der von Hanstein ꝛc. Herr Land-Richter/ der Dechant von Mießbach/der Geistliche von Gleußdorff/ Keller zu Ebern/ und andere mehr vom Schloß herunter/ auch nach der Kirchen zugegangen/ welche Herr Hannß Jacob von Lichtenstein/ auf anderweites von Orths-wegen an ihn beschehenes Suchen/ nechst bey der Schmidten/ nochmahls angesprochen/ und solchen gewaltsamen Actum bestermassen von Orths-wegen contradiciret/ und darwider protestiret/ deme Herr Ober-Ambtmann geantwortet: Es wäre unnöthig zu protestiren/ weil es keine Gewalt wäre/ den man da thät/ sondern es geschehe GOtt zu Ehren/ und nur Ungelegenheit vorzukommen/ deßwegen sie mit so starcker Mannschafft erschienen.

Dann einmahl wären Se. Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg diß Orths Ordinarius und Territorial-Herr/ dahero nicht gemeynet/von Dero Intention zu weichen: wann sich nun etwa von der Ritterschafft jemand hätte wollen opponiren/ und/ wie vor etlichen Jahren geschehen/ die Kirch de facto manuteniren/ so hätte leicht ein Unheil daraus entstehen können.

Einmahl wäre Fürstlicher Befehl da/ den Catholischen Priester von Gleußdorff da einzuführen/ das müste nun geschehen; Herr Dechant zu Mießbach hätte gleichmäßigen Befehl/ den dieser fürgezeiget/ und lesen lassen/ des ohngefehrlichen Inhalts: Daß auf Anlangen Herrn Land-Richters von Rotenhan/ Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg/ als Territorial-Herr/ und Ordinarius der Kirchen zu Unter-Mertzbach/ ihme/ Dechanten/anbefehlen thäten/ den Pfarrer zu Gleußdorff zu Mertzbach einzuweisen/ jedoch sollte weder Pfarrern noch Schulmeistern der Augspurgischen Confession das geringste nicht von ihrem Einkommen dadurch entzogen werden.

Dabey haben sie erwehnet/ daß es nunmehr an dem beruhen würde/ daß man sich gewisser Stunden vergliche/ wann dieser oder jener Gottes-Dienst gehalten werden solte; Der von Lichtenstein hat geantwortet: daß man an Seiten der Augspurgischen Confession dem Gegentheil nicht gestünde/ was sie prætendirten; so stünde auch nicht in des Pfarrers Mächten/ sich in einen Vergleich der Stunden einzulassen. Man solte des Ausgangs zu Speyer erwarten. Aber diß alles vergeblich; Sintemahlen jene fortgefahren/ ihren Gottes-Dienst mit grosser Solennität celebriret/ und etlichemahl darauf Salve geben lassen/ nach welcher Verrichtung der Ausschuß wieder abgezogen; Der von Rotenhan aber ist noch etliche Tag daselbst geblieben/und hat noch etliche Messen halten lassen.

Num. 2.

SPECIES FACTI,

Was am XII. Sonntag nach Trinitatis 1714. zwischen dem Evangelischen Pfarrer zu Mertzbach und zwischen dem Catholischen zu Kaltenbrunn vorgangen.

Nachdem ich/ als Pfarrer zu Unter-Mertzbach/von Ihro Gnd./Herrn von Hendrich/ nicht nur beruffen/ sondern auch im Monath Martio von Ihro Hochfürstl. Gnd./ dem Bischoffen von Würtzburg/ und Herrn von Hendrich installiret worden; habe ich gefunden/ daß/ wann die Evangelischen das Ambt der Communion gehalten/ die Catholischen niemahls in die Kirchen kommen/ vielweniger einen Tumult gemacht. Nun aber hat sichs zugetragen/ daß der Catholische Herr Pfarrer den 25. Julii dieses jetztlauffenden 1714ten Jahrs/ am Tage Jacobi/ zu mir kam/ und begehrte von mir/ ich möchte ihn am XII. Dominic. post Trinitatis, da wir sonsten das Ambt zu halten pflegen/ zurücken/ und meine Kirchen wider Gewohnheit um 7. Uhr angehen lassen. Weil ich mich aber darein nicht finden konnte/ fragte ich meine Pfarr-Kinder und die verwittibte Frau Pfarrerin/ wie es mein Herr Antecessor seel. gehalten/ welche sagten/ sie wüßten nicht/ daß solches geschehen; Darauf berichtete solches an meinen gnädigen Herrn von Hendrich/ muste aber wegen herannahender Zeit selbst hinauf reisen/ und Antwort holen. Da ertheilte er mir die Resolution, ich solte nicht weichen/ sondern solte zum Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn gehen/ und ihn gütlich ermahnen/ er möchte von seinem Vorhaben abstehen. Welches ich auch sogleich am 18. Augusti gethan; diesem allen aber ungeachtet gieng er/ Herr Pfarrer/ nach Ebern/ und brachte mir einen Brieff vom Herrn Dechant/ worinnen ich angehalten wurde/ ich solte es zulassen/ es thäte mir ja nichts/ meine Beicht-Leuthe würden doch wohl die Glocken läuten hören ꝛc. Darauf begehrte Herr Pfarrer zu Kaltenbrunn/ ich solte eine cathegorische Antwort geben/ ich legte aber meinen bey mir habenden Recess vor/ und sagte: das solte meine Antwort seyn. Darauf fragte er nochmahls/ ob ich um 7. oder 8. Uhr wolte anfangen/ Kirchen zu halten? So sagte ich: wie ich bißher wäre gewohnt gewesen/ um 8. Uhr. Darauf fieng er an/ der Herr Münderlein seel. wäre ein wackerer Mann gewesen/ hätte dergleichen nicht an den Herrn Hendrich berichtet/ und da ich dieses gethan/ so solte ich versichert seyn/ er wolte mich schon drücken/ daß ich daran dencken solte. Ich ließ ihn aber reden/ bis er es satt hatte.

Den 19. Augusti früh schickte der Centh-Graf des Scheidemantels Magd an mich/ und ließ mir sagen/ er habe was mit mir zu reden/ ob ich wolte zu ihm kommen/ oder ob er solte zu mir kommen? Aus Höflichkeit gieng ich zu ihm/ der sagte: er habe von Herrn Keller Befehl/ mir zu sagen/ ich sollte meine Kirche halb 9 Uhr ausmachen/ sonsten würde etwas übels daraus entstehen. Und ich solle nur eine Antwort geben/ ob ich weichen wolte oder nicht? Es würden 40. Mann von Ebern kommen/ mit welchem er den Mertzbacher den Centh-Schutz leisten würde/aber der Herr von Hendrich könnte dieses nicht/ sonst möchte es Ungelegenheit geben; Ich sagte: wider Gewalt kan ich

ich nicht / jagen sie mich heraus / so gehe ich / eher aber nicht. Und da er bey meinem Abschied von ihm erwehnte / ich würde Gefahr deßwegen haben / sagte ich: hier ist mein Dienst / wer es kan / setze mich ab; darauf verrichtete nach Gewohnheit meinen Gottes-Dienst / und da die Predigt geschlossen war / kam der Herr Pfarrer von Kaltenbrunn mit dem Schulmeister / sambt dem Jäger auf den Truschenhof / und noch einem in die Kirche unterwährendem Gebeth / stöhreten alle Christlich-Evangelische Hertzen in ihrer Andacht / fiengen an zu läuten; Nach verrichtetem Gebeth und gesprochenem Vatter Unser ꝛc. ruffte ich die gantze Evangelisch-Christliche Gemeind zu Zeugen an / daß ich wider die Gewalt dieses Einfalls im Nahmen meines gnädigen Herrn von Hendrich protestiret / als welcher Mit-Kirchen-Herr und Mit-Patron dieser Kirche sey. Vor der Communion, da die zwey Jungen / so das Tüchlein halten solten / vor dem Altar knieten / kam der Catholische Schulmeister / und wolte einen von dem Evangelischen Altar weg haben / als aber der Jung nicht wich / nahm er den Glocken-Strang / und tratt auf die Seite / und läutete das andermahl / ich wartete aber meines Ambts / und ließ mich nichts irre machen / obgleich der Catholische Herr Pfarrer und Schulmeister bald aus bald wieder hinein lieffen / und brachte endlich meinen Gottes-Dienst zu Ende; Da fiengen sie dann ihre Kirchen / als wir kaum hinaus waren / an mit Waldhörnern.

Num. 3.

Copia.

Hochwürdigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Gnd. wird von dem Herrn von Hendrich / als Mit-Kirchen-Herrn der Kirchen Mertzbach / in Unterthänigkeit mehrers schon eröffnet worden seyn / was nun etliche Sonntage her in Unsern Gottes-Dienst vor Zerrüttungen angefangen / und wie von dem Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn eben an solchen Sonntagen / daran man das Heil. Abendmahl sonst unter uns auszutheilen gewohnt ist / solche Neuerungen vorgenommen worden / welche bey beyderseits Religions-Verwandten / ja bey Juden und Auswärtigen / ein grosses Aergerniß gegeben / und allerhand böse Folgerungen nach sich ziehen möchten.

Wann aber / gnädigster Fürst und Herr / jederman in dieser Nachbarschafft bekandt ist / daß von Zeit des über die Mertzbacher Kirchen mit dem seel. Herrn von Hendrich getroffenen Vergleichs / und also in die 20. Jahr / wir Augspurgische Confessions-Verwandte jedesmahls den 3. Sonntag zu Verrichtung dieses Heil. Wercks allein gehabt / auch sich solches um der vielen und weit entsessenen Communicanten willen nicht anderst thun läßt / der Herr Pfarrer zu Kaltenbrunn hingegen dato die daselbstige Kirch allein innen hat / und also nach seinem Gefallen den Gottes-Dienst ungestöhrt und uneingeschränckt halten kan / wir auch nicht wissen / was in vorgedachtem Recess deßhalber etwan enthalten / sondern nur so viel erinnerlich uns beywohnet / daß Herr von Hendrich Anno 1696. uns Mertzbachern ausdrücklich gesagt / wie wir solchen dritten Sonntag jederzeit die Kirchen allein haben und geniessen solten / worbey auch / biß vor etlichen Wochen / wir ruhig geblieben;

Als haben keinen Anstand nehmen sollen / weil wohlgedachter Herr von Hendrich dermahlen in ein Bad verreiset / und also die bißherige Facta und Drangsaalen nicht weiter geziemend vorstellen kan / Ew. Hochfürstl. Gnd. unterthänigst zu ersuchen / Sie an Dero Herrn Pfarrern zu Kaltenbrunn den fordersambsten gnädigsten Befehl ertheilen wolten / daß er uns bey unserer alten Observanz ruhig lassen / und biß zu Erörterung der Sachen von so scandalosem Verfahren / und Behinderung derer heiligen Handlungen abstehen möge / die mildeste Erhörung wollen wir mit unterthänigster Devotion allstets erkennen / und in unveränderter Submission verharren

Euer ꝛc.

Datum 25. Junii 1716.

N. ꝛc.

Gesamte Evangelische Gemeind
zu Mertzbach.

Num. LV.

Kurtzer und Acten-mäßiger Bericht / was es mit dem von Seiten des hohen Teutschen-Ordens in dem-denselben und dem Reichs-Adelichen Geschlechte derer von Adelsheim gemeinschafftlich zugehörigen-der Evangelisch-Lutherischen Religion allein zugethanen Flecken / Wachbach / eingeführten Exercitio Catholicæ Religionis, auch theils gegen die Reichs-Friedens-Schlüsse zugefügten Schmählerung der geistlichen Redituum daselbst für eine gründliche Beschaffenheit habe.

Es besitzet das Reichs-Adeliche-der Fränckischen Ritterschafft Orths Odenwalds incorporirte Geschlecht derer von Adelsheim / sambt dem hohen Teutschen Orden / den der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Flecken / Wachbach / gemeinschafftlich / ausser daß dem hohen Orden die Malefiz-oder Centhbarliche Obrigkeit / jedoch anderst nicht / als auff gewisse-durch auffgerichtete Recessus verschiedentlich restringirt-und limitirte Arth und Weiß / allein daselbst zustehet; Hingegen haben die

 von

von Adelsheim und ihre Vor-Eltern länger / als vor hundert Jahren / und einfolglich vor-inn-und nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ den Kirchen-Satz und Jus Episcopale, cum dependentibus Juribus Ecclesiasticis daselbst / als ein von dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Anspach relevirendes Lehen / privativè ruhiglich / und ohne einiges Menschen Contradiction, alleinig hergebracht.

Obwohlen nun in jetzt angezogenem Westphälischen Friedens-Schluß / in vim sanctionis Imperii pragmaticæ heilsamlich und mit klaren Worten versehen / daß sowohl ratione Exercitii Religionis in Kirchen und Schulen / als auch derer Redituum, Functionum, Bonorum Ecclesiasticorum, & aliorum Jurium das Absehen durchgehends ad Statum anni Decretorii 1624. genommen / und alles in solchem Stand gelassen / und derselbe keinesweges verändert / diejenige aber / so in ihrer dicto Anno privativè hergebrachter Possession vel quasi dictorum jurium turbiret / aut quocunque modo destituiret worden / sine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum plenariè restituirt werden sollen; Ob auch wohl über dieses / und wann gleich dem hohen Teutschen-Orden aus der auf denen erhandelten Stifft-Haugischen Güthern zu Wachbach hergebrachten particula jurisdictionis ein völliges Condominium territoriale, juxta modum in recessibus conventum & limitatum, eingeraumt werden könnte / dennoch auch die jenseits ex hoc capite contra Statum anni normativi de Anno 1624. anmassende Intrudirung des Simultanei Exercitii Catholicæ Religionis der Ursach unzuläßig und injustificabel, indem solches Condominium territoriale nach denen legibus Imperii fundamentalibus restringirt / absonderlich aber durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ §. hoc non obstante 31. deutlich beschränckt / vornemlich Art. V. §. 43. ausdrücklich verordnet und statuirt worden / daß / wo die Catholische und Augspurgische Confessions-verwandte Stände in vermischten Orthen gleichmäßige hohe Landes-Obrigkeiten führen / solchenfalls sowohl des offentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffende Sachen halber / alles in dem Stand bleiben solle / in welchem es in besagtem Jahr / i. e. Anno 1624., gewesen: So haben sich jedoch / dem klaren ausdrücklichen Inhalt dieses in vim legis publicæ fundamentalis im Reich circa Religionem publicirten Friedens-Schlusses è diametro entgegen / bereits in Anno 1686. nachfolgende von Seiten des hohen Ordens / ex dicto per legem publicam destructo principio prætensi Condominii territorialis, unternommene sehr beschwerliche Gravamina hervor gethan.

Und zwar haben

1.) Die Ordens-Unterthanen zu Wachbach / Hachtel und Dorttel die dem Evangelischen Schul-Bedienten allda ab antiquo, und allschon zur Zeit des anni regulativi, absolutè und ohne einige Bedingnis zu reichen schuldige / auch in verschiedenen nachmahls errichteten Recessen de novo stipulirte so genannte Lait-und Leib-Seiler ferner zu entrichten / der Ursach verweigert / indeme / wann sie mit solchen Gefällen zur Conservation des Gottes-Ackers und anderer Geistlichen Nothdurfft concurriren solten / ihnen auch das Läuten an Catholischen Feyer-Tägen / die Sepultur und andere Commoditæten hinwiederum angedeyen müsten / welche Entziehung der Geistlichen Gefäll abermahl wider den ausdrücklichen Inhalt dicti Instrum. Pacis Art. 5. §. illi reditus 45. directè streitet / krafft dessen / nachdem die von Adelsheim in solitaria possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. gewesen / an denen geistlichen Gefällen sub nullo prætextu, wie der auch Nahmen haben möge / nichts diminuiret oder entzogen werden solle. Bey welchem Gravamine es aber noch nicht verblieben / sondern es sind so gar

2.) In des Ordens-Schultheissen Behausung zu Wachbach offentliche Kirchen-Versammlungen mit Predigen / Messe-halten / Ehe-einsegnen / Kinder-tauffen / und andern dergleichen Verrichtungen angestellet und celebriret worden / da dann zwar Eingangs ermeldte Herren von Adelsheim über sothane vorberührter Sanctioni pragmaticæ zuwider lauffende und den Statum anni decretorii gantz invertirende Neuerungen und intrudirte frembdes Religions-Exercitium bey der Hoch-Teutschmeisterlichen Regierung von geraumen Jahren her ohnabläßige Beschwehrde geführt / und deren völlige Abstellung instädigst nachgesucht / auch / weil sie Eingangs gedachte Jura Ecclesiastica, als ein von dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Hauß Onoltzbach relevirendes Lehen besitzen / diesem Hochfürstlichen Lehen-Hof / wegen seines darunter principaliter mit periclitirenden Lehenherrlichen Interesse / ohnverzügliche Nachrichtsame davon ertheilt / mithin der Hoch-und Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim auch Hochfürstlich-Lehenherrlicher Seits / und also gesambter Hand / nachdrücklich-und gründliche Remonstrationes offt-und vielfältig geschehen; So hat doch dieses alles so gar nichts verfangen oder gefruchtet / daß vielmehr / statt der verhofften Remedur, die Catholische Ordens-Unterthanen zu Wachbach in ihren unbefugten Neuerungen noch immer mehr und mehr fort geschritten sind / gestalten sie dann sich

3.) gar unterfangen / dem Evangelischen Schul-Diener die von uralters her zu seiner Sustentation gewidmete / und den grösten Theil seiner Besoldung ausmachende Gefälle vielfältig abzustricken / und selbige ihrem erst neuerlich de facto dahingesetzten Catholischen Schulmeister zuzuwenden / mithin jenen per indirectum allerdings gar zu verdringen / diesem hingegen noch ein gewisses Stück aus dem gemeinen Wald zu seinem Brenn-Holtz nicht allein einzuräumen / sondern es ist auch endlich und

4.) erst Anno 1700. an dem Teutsch-Ordens-Ambt-Haus zu Wachbach ein Glöcklein aufgehänget worden / anfangs zwar unter dem scheinbaren Vorwand / als ob solches zu Convoci-

rung

rung der Teutsch-Ordens-Unterthanen in Civil-Sachen nur employret werden solte / in der That aber ist erfolgt / daß zu Begehung des öffentlichen Catholischen Gottes-Dienstes und solenner Einführung des Simultanei sothane Glock ohngescheut gebraucht worden.

Nechstdeme und

5.) hat sich weiter zugetragen / daß aus denen zu Contagions-Zeiten hier und dar auff der Wachbacher-Marckung von Seiten des hohen Ordens gesetzten Sanität-Stöcken endlich Bilder-Stöck gemacht / und durch diese zu denen Ritibus Religionis Catholicæ und Pflegung dero Andacht gehörige / und zu solchem Ende verordnete Bild-Stock-Setzung / eine solche nachtheilige Innovation verhängt worden / welche denen von dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Anspach zu Lehen relevirenden - und hiesigen Orths vor-in- und nach dem Westphälischen Friedens-Schluß quoad cultum divinum privativè hergebrachten Juribus Ecclesiasticis, anderst nicht / als zu evidentem Præjudiz, gereichen können / auch dahero / nach Maaßgab des / und zwar sine Territorii respectu, hierüber disponirenden Instrumenti Pacis jedesmals mit Rechts-gesichertem Grund widersprochen worden.

6.) Zu allen diesen Gravaminibus ist noch weiter gekommen / daß der Adelsheimisch-Evangelischen Pfarr in Anno 1718. der gantze kleine Zehenden zu Hachtel via facti, und ohne vorherige Richterliche Cognition, unter Zumuthung gantz neuerlich-und beschwerlicher Onerum, eigenthätig hinweg genommen worden / auch biß gegenwärtig zu der so offt gesuchten Restitution einige Hoffnung nicht zumachen gewesen / ohnerachtet zum öfftern trifftig vorgestellt und zu erkennen gegeben worden / daß vermög deutlicher Disposition des Instrumenti Pacis Art. 5. §. 46. dergleichen Pfarrliche Reditus oder Decimæ absque ulla exceptione, einfolglich auch ohne neuerliche Zumuthung beschwerlicher Onerum, ohnweigerlich zu entrichten / hingegen das Principium regulativum bloß auf das alleinige factum possessionis Anni Decretorii (worinnen nicht nur / sondern auch lang vor dieser Pacification die Pfarr Wachbach quietissimè & sine ullo onere sich constituirt befindet) lediglich zu setzen ist / ohn zu gedencken / daß auch ausser diesen gemeinen Reichs-Friedens-Schlüssen dergleichen dem hohen Teutsch-Orden repræsentirte / weit über Menschen Gedencken sich erstreckende / und auf das alte Herkommen und Observanz sich gründende Immemorial-Possession an-und vor sich selbst vim specialis Tituli & Privilegii, auch denen gemeinen Rechten nach / zu operiren sufficient und hinlänglich ist.

Alle und jede diese sich nach und nach immer mehr gehäuffte Religions-Gravamina nun haben ihre abhelffliche Maaß bishero nicht erreichen können / so sehr und offt sich auch immer sowol hochbesagtes Hochfürstliches Hauß / als auch die von Adelsheim / in denen darüber gewechselten Schrifften auf das so evidente Ziel und Maaß gebende Instrumentum Pacis, und zumahl dessen Art. 5. §. 2. &. 43. 46. 47., billig beruffen und bezogen haben / dannenhero Eingangs gedachte von Adelsheim / mit und nebst andern in dem Reich auf gleiche Arth und Weiß bedrangten Evangelischen Ständen und Reichs-Gliedern / die billige Remedirung in diesen anhaltenden Religions-Beschwerden / und mithin in Conformität der Reichs-Friedens-Schlüsse die Wiederherstellung des vor-inn-und nach dem Jahr 1624. in Wachbach / ohne dergleichen eingeführte Neuerungen / ruhig genossenen ohnveränderlichen Status circa Religionem auf das angelegenste wünschen / und darum auch gehörigen hohen Hülffs-Orthen in communi hoc Gravamine um zulängliche Assistenz und Abhelffung inständigsten Fleisses imploriren und bitten.

Num. LVI.

Die von denen Herren von Franckenstein in ihrem Ritter-Guth / Uhlstadt / der Evangelischen Gemeinde und Kirchen-Wesen zugefügte vielfältige schwere Religions-Beeinträchtigungen betreffend.

WAs massen die Herren von Franckenstein / ob sie gleich nicht allein durch den Westphälischen Frieden / sondern auch annebst durch einen solennen Contract, und vielfältige Lehens-Reverse / auch Lehens-Pflicht den Evangelischen Kirchen-Zustand in dem ihnen zugehörigen und dem unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth in Francken am Steigerwald incorporirten Ritter-Guth / Uhlstadt / unbeeinträchtiget zu lassen verbunden sind / nichts destoweniger / und ungeachtet der Ober-Lehenherrlichen Vorstellungen und Abmahnungen / das ihnen zu gedachtem Uhlstadt ohne Schuldigkeit erlaubte privatum Exercitium der Catholischen Religion erweitert / dem Evangelischen Religions-Wesen hingegen allerhand Abbruch gethan / die Evangelische Pfarrer verfolget / hefftig injuriiret / spöttlich tractiret / und ohne Ursache abgeschaffet / desgleichen ihre Evangelische Unterthanen mit unverschuldeten Straffen beleget / und in andere Wege bedrucket / davon kan nachstehende Species Facti mit ihren 8. Beylagen / sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H., dann der darauf annectirte fernere Bericht cum adjunctis sub Lit. I. K. & L. den umständlichen und gründlichen Unterricht geben.

BREVIS NARRATIO FACTI.

Die Bedrängnüß der Evangelischen Pfarr-Gemeine zu Uhlstadt betreffend / wie solche unterm Dato Langenfeld den 15. Januar. 1718., ausser einigen neueren Beylagen / von denen beeden Herren Gebrüdern von Seckendorff daselbst / nebst einem absonderlichen Schreiben / an den Hochfürstlichen Lehen-Hof zu Anspach eingesendet worden.

ES hat sich zugetragen / daß unser in GOtt seeliger Vatter / weyland Herr Johann Joachim von Seckendorff / auf Uhlstadt / Langenfeld / und Obernzenn rc. sein angeerbtes Alt-Vätterliches / bey dem Ritter-Orth Steigerwald incorporirtes Stamm-Guth / nemlich jetzt ermeldtes Uhlstadt / Anno 1662. leyder! wider seinen guten Willen / worzu der vorhergegangene Land und Leuth verderbliche dreyßig Jährige Krieg das meiste beygetragen / an das Geschlecht von Franckenstein / und zwar auch an Weyland Herrn Johann Peter von Franckenstein / damahligen Ober-Hof-Marschallen zu Würtzburg / um ein gar geringes Kauff-Geld / als pro 22500. fl. Rheinisch / sambt dem Leyh-Kauff / zum höchsten Nachtheil der Posterität, mit Consens Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Groß-Herrn Vatters / hochmildester Gedächtniß / alieniret. Als man nun unter andern auf den Punct der Evangelischen Religions-Freyheit und deren beständige Erhaltung gekommen / litte die Sache vielen Anstand / solcher massen / daß / weilen Herr von Franckenstein der Catholischen Religion zugethan war / man ihme zu seinem Exercitio Religionis, mit Hulff und Zuschuß der Unterthanen / gleichwohl eine eigene Capelle ins Schloß / darzu genugsamer Platz vorhanden / erbauen solte. Weilen aber alldasige zumahl meistens Evangelische Unterthanen sich hierzu durchaus nicht verstehen wolten / so verfiel der Franckenstein auf dieses: man müste ihm zu seiner Religions-Ubung die vorhandene Evangelische ausserm Dorff gelegene Gottes-Acker-Kirche einräumen / mit dem darnegen gethanen sonderbaren Versprechen auf sich und seine Nachkommen / nicht das geringste Neuerliches in der Religion zu introduciren. In dessen Betrachtung nun / und auf Zureden dabey sich gefundener Beystände / willigte auf Treu und Glauben unser in GOtt seeliger Vatter / und begunte man das Franckensteinische Versprechen / mit dem expressen Vorbehalt / in der Religion nichts zu ändern / sondern alles in

Lit. A.

statu quo zu lassen (ausser dem man sonsten Evangelische Käuffer haben können) dem Kauff-Brief / wie beyliegender Extractus sub Lit. A. mit mehrern zeiget / einzuverleiben. Solcher Kauffs-Condition nun / worüber höchstbesagt Ew. Hochfürstl. Durchleucht Groß-Herr Vatter / höchst-löblichen Andenckens / die Garantie genommen / und gleich bey der ersten Lehen-Empfängnüß die Re-

Lit. B.

versales darauf sich mit ausstellen lassen / ut sub Lit. B., haben die von Franckenstein / sonderlich Herr Johann Peter / zimliche Jahre nachgelebet / dergestalten / daß / wann er in Uhlstadt zugegen gewesen / er dann seinen Gottes-Dienst entweder durch einen mit sich gebrachten / oder aus der Nachbarschafft erbetenen Catholischen Geistlichen celebriret / mehrentheils aber blosse Messen / denen er mit seinem Hof-Gesinde / indem sonst alles Evangelisch war / beygewohnet / halten lassen / auch die Evangelische Geistlichen und Unterthanen / so man wol mit Warheits-Grund unter der Erden ihm nachrühmen muß / allezeit sehr lieb und werth gehalten / und niemahls gelitten / daß ihnen der Religion halber das geringste wäre in den Weg geleget worden.

Als aber dieser mit Tod abgangen / und das Guth Uhlstadt an seinen weltlichen Sohn / weyland Johann Frantz Otto von Franckenstein / gefallen / liesse solcher eine Zeitlang es auch bey dem löblichen Exempel seines Vatters bewenden / solcher gestalt / daß er vor sich und seine Domestiquen den Gottes-Dienst durch einen Franciscaner-Mönch von Marck-Schönfeld verrichten liesse / biß 1698., da er indessen bey vorgefallenen Veränderungen zimlich viel Catholische Unterthanen nach und nach ein- / sonderlich einen Catholischen Beambten angenommen gehabt / auch drey Evangelische Geistliche / die er bald nacheinander abgeschafft / laut deren von sich gestellten Relationen / wo-

Lit. C.

von man allhier wenigstens nur eine sub Lit. C. beyzufügen vor nöthig erachtet hat / den Anfang gemacht / ein Catholisches Schul-Hauß neuerlich zu erbauen / und die Unterthanen / so sich der Holtz-Fuhren darzu geweigert / gegen 100. Rthlr. gestrafft / auch durch etliche Marck-Biberter Würtzburgische Unterthanen gewaltthätiger Weise heraus exequiren lassen / also daß wir Gebrüder von Seckendorff bewogen wurden / hierwider nachdrücklich zu protestiren / und die Sache vor einen Bruch der Kauffs-Condition (wie es auch in der That nichts anders war) um so mehrers darum (weilen er die Gottes-Acker-Kirche nicht nur zu einer ordentlichen Wallfarth einweyhete / und des Jahrs zweymal / nemlich am Mariä Himmelfahrt / und Creutz-Erhöhung / einen grossen Ablaß ertheilte / sondern noch über dieses mit Anschaffung eines Orgel-Wercks / Vermehrung des Geläuts / eine würckliche Pfarr-Kirche introducirt / und alle Actus Ecclesiasticos & Parochiales, die doch einzig und allein der Evangelischen Pfarr-Kirche / es mögen gleich die Unterthanen Catholisch seyn oder nicht / competiren / darinnen exerciret / einfolglich dem Evangelischen Geistlichen und Schul-Bedienten die Jura stolæ und Accidentia völlig entzogen worden) sehr hoch anzuziehen. Allein dessen ungeachtet ist ermeldter von Franckenstein darinnen gewaltsamlich fortgefahren / hat auch so gar erlauben wollen / daß von frembden Orthen her des Jahrs zu gewissen Zeiten / sonderlich am Frohnleichnams-Tage / Wallfahrten sollten angestellet werden / wo nicht der Ober-Lehen-Hof Anspach

Lit. D. E. F. & G.

noch in Zeiten mit nachdrücklichen Inhibitionen / wie die Copial-Anschlüsse sub Lit. D. E. F. G. mit mehrern zeigen werden / zwischen die Sache sich gethan / und es also verhindert hätte. Jedennoch

noch aber sind unter der Hand immer mehrere Catholische Unterthanen eingenommen / und der Abgang der Evangelischen Gerichts - und Siebnerey - Persohnen mit Catholischen ersetzet worden / daß also mehr besagter von Franckenstein bis an sein Absterben nichts erwinden lassen / was zur heimlichen Vertilgung der Evangelischen hat einigen Anlaß geben können. Welchem Exempel nun auch die jungen Herren von Franckenstein / unter der Vormundschafft Tit. Herrn Dohm-Dechantens zu Bamberg / Barons von Eyb / allerdings nachfolgen / massen sie am 3. und 4. Maji des jüngst abgewichenen 1717. Jahrs öffentliche Wallfahrt / unter dem Gebrauch einiger Fahnen / gegen Schwartzenberg und Marck-Biberth gehalten / dabey ihre gewöhnliche Ritus exerciret / ungeachtet Ew. Hochfürstl. Durchleucht selbsten auch vor dieses mahl die hohe sonderbare Gnade gehabt / und mit Abordnung Herrn Ambts-Vogts Trösters / zu Marck-Erlbach / so schrifft- als mündlich sich dawider zu setzen begunten / einfolglich dadurch die Catholischen Unterthanen so stoltz und hochmüthig gemacht worden / daß sie sich nicht entblödet / dahier in Langenfeld auf der Bier-Banck / sonderlich der daselbstige Catholische Bader / davon zu gloriren / expresslich meldend: Daß / wann der nunmehro würcklich abgeschaffte Evangelische Pfarrer dergleichen nicht leiden wolte / die Herrschafft von Franckenstein ihn bald fortjagen würde. Item, ein anderer Catholischer Unterthan / der sogenannte Kötzenmacher in Uhlstadt / darzu stimmend wünschte mehrers nicht / als nur ein halbe Stund Herr in Uhlstadt zu seyn / er wolte bald / den Evangelischen Pfarrer und Pfarr - Kinder dadurch meynend / auskehren. Dieses nun gab dem Evangelischen Pfarrer / deme es kund wurde / und sehr schmertzete / Anlaß / dergleichen nachtheilige Reden / insonderheit dem Catholischen Bader bey Gelegenheit / da er ihn bediente / beweglich zu verheben / daß er also unglimpfflich von ihm hielte und redete / nicht wissend / wo und wie er dergleichen um ihn verdienet / vielmehr jederzeit Gutes erwiesen hätte / wolle aber sehen / wer ihn unbeschuldet von seinem Dienst schaffen und fortjagen würde? Welches alles mehrgedachter Bader nachgehends bey der Herrschafft mit vielem Zusatz / und nur bloß hin so angebracht / ob hätte Pfarrer sich ungescheut vernehmen lassen: Er wolle den sehen / der ihn von seinem Dienst / als einen Evangelischen Geistlichen / abschaffen könnte? Wodurch dann soviel gewürcket worden / daß bey darauf erfolgtem Ankommen des Uhlstädtischen Vormunds-Herrn / obbemeldter Pfarrer Franck / ohne sich nothdürfftig verantworten zu dörffen / seine Abschaffung / unter dem zugleich gefasten Verdacht / ob hätte er mit uns / denen von Seckendorff / colludiret / und wegen der angestellten Wallfarth an den Hochfürstl. Lehen-Hof Onoltzbach Nachricht ertheilet / erfahren müssen / besag der Beylage sub Lit. H. Und gleichwie nun dieses an der Zahl der Vierte Evangelische Geistliche ist / die in einer Zeit von etwa 5. oder 26. Jahren / aus Haß der Religion, de facto entsetzet und von denen benachbarten Hochfürstl. Häusern Onoltzbach und Bayreuth / aus Commiseration, aufgenommen und bediensiet worden: So hat dann auch in dieser unterthänigsten Zuversicht und Hoffnung der ehemahlige Geistliche / Herr Franck / nach letztlich abgewichenen Termin Martini (da ihm kurtz noch vorhero ein Tauff-Actus, der sich mit einer ledigen Evangelischen Dirne / so bey einem gleichfalls Evangelischen Unterthanen gedienet / und niederkommen / zugetragen / wider alle dargegen gethane Re- und Demonstrationes, de facto entnommen und zur Catholischen Capelle gezogen, auch inzwischen ein ordentlicher Catholischer Priester von denen von Franckenstein nach Uhlstadt neuerlich angenommen wurde) seinen würcklichen Abzug / und hieher nacher Langenfeld / bewerckstelliget / an dessen Stelle aber bereits ein anderer und gantz junger Studiosus zur Evangelischen Kirche vociret worden. Aus welchem allem Sonnen-klar erhellet / und zu schliessen ist / daß an Seiten derer von Franckenstein nun kein Bedencken mehr obwaltet / bald folgends nicht nur wider den mehr-angezogenen Verkauff Uhlstadt / und die darauf ausgestellte Lehen-Reverse / sondern vornehmlich entgegen den Westphälischen Frieden-Schluß und Statum 1624. die Catholische Religion völlig in Uhlstadt einzuführen. Acten-mässig abgefasset. Langenfeld den 15. Januarii 1718.

Lit. H.

Georg Roberth von Seckendorff.
Joachim Ernst von Seckendorff.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Uhlstädter Kauff-Brieffs / de Anno 1662.

Zum Fünfften / weilen die Unterthanen des Dorffs Uhlstadt der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession zugethan / als gereden und versprechen die Herren Käuffere vor sich und alle ihre Successores, daß dieselbige Leuthe anjetzo und künfftig ihre Nachkömmlinge darbey durchaus von männiglich unbehindert gelassen / und sowohl in der Pfarr - Kirchen / als der Schulen / so viel die Religion und Bestellung Kirchen- und Schul-Diener betrifft / nichts änderliches vorgenommen / und allerdings dem jüngsten Frieden-Schluß §. hoc tamen non obstante &c. nachgelebet / auch ihnen solche Kirchen- und Schul-Diener / so gemeldter Augspurgischen Confession beygethan / wie bishero gewöhn- und üblich gewesen / bestellet / auch ihre beederseits Besoldung / nach Innhalt des Saal-Buchs / ihnen ohne Abbruch und ungeändert gelassen / und nichts davon entzogen werden solle rc. Die kleine Kirch oder Capelle aber / haben sich die Herren Käuffere vor ihr Religions-Exercitium expresslich vorbehalten rc.

Lit.

Lit. B.

Extract Franckensteinischen Lehen-Reverses de Anno 1663.

x. Wie auch/ daß es von denen Unterthanen zu Uhlstadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession halben bey dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und darauf in dem zwischen denen von Franckenstein und denen von Seckendorff auffgerichteten Kauff-Brieff enthaltenen Vorsehung allerdings verbleiben soll/ alles getreulich sonder Gefährde x.

(L.S.) Johann Peter von und zu Franckenstein.

Extract Lehen-Reverses de Anno 1673.

x. Wie auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlstadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession halben/ bey dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und darauf in dem zwischen deme von Seckendorff und denen von Franckenstein aufgerichteten Kauff-Brieff enthaltenen Vorsehung allerdings verbleiben solle/ alles getreulich und ohne Gefährde x.

(L.S.) Hannß Peter von und zu Franckenstein.

Extract Lehen-Reverses de Anno 1687.

x. Wie auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlstadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession halben/ bey dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ und darauf in dem zwischen vorernannten von Seckendorff und denen von Franckenstein aufgerichteten Kauf-Brieff enthaltenen Vorsehung allerdings verbleiben solle, alles getreulich und ohne Gefährde x.

(L.S.) Johann Frantz Otto/ Freyherr von und zu Franckenstein.

Extract Lehen-Reverses de Anno 1695.

x. Wie auch/ daß es/ des von denen Unterthanen zu Uhlstadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession halben/ bey dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und darauf in dem zwischen vor-ernannten von Seckendorff und denen von Franckenstein aufgerichteten Kauf-Brieff enthaltenen Vorsehung allerdings verbleiben solle x alles getreulich und ohne Gefährde x.

(L.S.) Johann Frantz Otto/ Freyherr von und zu Franckenstein.

Extract Lehen-Reverses de Anno 1703.

x. Wie auch/daß es/des von denen Unterthanen zu Uhlstadt hergebrachten Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession halben/bey dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß und darauf in dem zwischen vor-ernannten von Seckendorff und denen von Franckenstein aufgerichteten Kauff-Brief enthaltenen Vorsehung allerdings verbleiben solle x. alles getreulich und ohne Gefährde x.

(L.S.) Johann Frantz Otto/ Freyherr von und zu Franckenstein/ für mich und sämbtliche Interessenten.

Daß vorstehende resp. Abschrifften und Extracte mit denen bey dem Hochfürstlichen Lehen-Archiv allhier befindlichen Originalien collationiret/ und denenselben allerdings gleichlautend befunden worden/ ein solches wird/ vermittelst hiefür gedruckten Hochfürstl. Cantzley-Secret-Insiegels beurkundet. Geschehen Onoltzbach/ den 13. Augusti, Anno 1720.

(L.S.)

Lit. C.

Nie erhörte schmähliche Injurien und Tractamenten/ welche von Ihro Hoch-Freyherrl. Gnd./ Herrn Johann Frantz Otto/ Freyherrn von und zu Franckenstein/ Herrn auf Uhlstadt x./ mir dero Zeit Evangelischen Pfarrern in benantem Uhlstadt/Johann Jacob Seyffarth/ über meinem beobachteten Ambt/ Pflicht und Gewissen/ fast in einer Jahrs-Frist/ verächtlicher Weise angeworffen und gethan worden.

1.

Es hat sich eine Catholische Magd/ Maria Magdalena Pfisterin/ an ihres Haus-Herrn/ Peter Springers/ eintzigen Sohn/ Michael Springern/Evangelischer Religion,gemacht/ und endlich clandestinè, insciis omninò parentibus, & quidem hac sub conditione, sofern die Eltern consentiren/ und alle künfftig erzeugende Kinder Evangelisch-Lutherisch getaufft und erzogen würden/ zu einem heimlichen Ehe-Verlöbnuß beredet. Weilen aber bey Erfahrung solcher heimlichen und bedingten Desponsation die beede Evangelische Eltern höchlich und beständig dar-

darwider protestiret / und ein-vor allemahl nicht consentiren / gnädige Herrschafft aber das Versprechen dem Römisch-Catholischen Menschen nicht nur stricte erfüllet / sondern auch die künfftige Kinder anfangs gantz / hernach halb zum Römischen Glauben erzogen haben wollen; Als hab ich Evangelischer Geistlicher zu Uhlstadt remonstriret / wie solche sponsalia clandestina & conditionata von keiner Würde. (2.) Hergegen der Consensus paternus ad essentiam conjugii non tantum de honestate, sed etiam, suo modo, de necessitate requiriret werde / vermög unserer Evangelischen Rechten / und auch von gnädiger Herrschafft selbsten auffgerichteter Ehe-Ordnung allhier zu Uhlstadt / Art. IV. (3.) Zudeme bey der Ehe zweyerley Religionen nichts / als Jammer und Streit / zu hoffen. (4.) Sonderlich ich auch / Ambts-und Gewissens halber / nicht verantworten könte / die Kinder anderweits hinziehen / oder halbiren zu lassen. (5.) Das alte Dorffs-Recht von gnädiger Herrschafft seel. also gestifftet wäre: Wie das Haupt seye / solten auch die Kinder werden. So per exemplorum inductionem Catholischer Seiten zu Uhlstadt erklärte, über das (6.) die eingegangene Condition dieses vermöge / die Kinder nemlich Evangelisch aufzuerziehen. Worüber von gnädiger Herrschafft mir / Evangelischen Pfarrern / die harte Worte angeworffen worden: Wann ich sie nicht copuliren wolte / so solte ich kein Pfarrer gewesen seyn / und nur immer hingehen / dergleichen s. v. **Flegel und Kerl** könne er noch mehr haben! Als ich nun geantwortet / ich könte solches nicht über mein Gewissen nehmen / die Kinder anderwärts hinziehen oder halbiren zu lassen / replicirte gnädige Herrschafft: **Ich solte mein Gewissen eine Weile auf die Seiten legen** / worauf betrübt abgehen / und endlich / nach erhaltenen weit aussehenden Promessen: Sie möchten ihre Kinder ziehen / wie sie wolten / die Copulation von statten gehen lassen müssen. Anderer casuum matrimonialium, da man stets more Romano urtheilen wollen / und dahero hart angelassen worden / zu geschweigen.

2.

Nebst diesem hat sich im entwichenen 1697. Jahr / nach Ostern / ein Vatter-loses Mägdlein / Anna Margaretha Adelmännin / deren Eltern zwar Catholischer Religion beygethan waren / der Zeit bey Johann Herrmann / ihrem Vetter / meinem Beicht-Kind / sich meistentheils aufhaltend / durch unterschiedliche Personen bey mir / Evangelischen Pfarrern zu Uhlstadt / anmelden lassen / wie sie nicht nur zu Unter-Nesselbach Evangelisch-Lutherisch getaufft worden / sondern auch dahero folglich und völlig Evangelisch-Lutherisch werden wolte / ob ich sie annehmen möchte? Worauff ich mich zu dem armen Mägdlein vi officii & conscientiæ erhoben / und sie persönlich gefraget: wes Sinnes sie wäre? auch alsobalden von selbiger die cathegorische Resolution erhalten: sie wolte Evangelisch-Lutherisch werden / und wie sie getaufft / auch leben und sterben! Ihre Mutter / die noch lebte / wäre wohl zufrieden. Weilen sie aber weder lesen noch viel beten konte / habe ich ihr balden von meinen wenigen Mitteln ein Nahmens-Buch und Catechismum von Neustadt aus bringen lassen / durch behörige Manuduction lesen und beten zu lernen / um zu wissen / was / und wie man disseits glauben müsse.

Nachdeme nun solches / bey meinem beobachteten Pfarr-und Seelsorgers-Ambt / in diesem freywilligen Conversions-Werck / gnädiger Herrschafft / bey dero Anheimkunfft / durch den P. Franciscaner / Verwaltern allhier / und andere Catholische mehr / die mir eines anzumachen außgelauret / recht verkehrt hinterbracht worden / wurde mir / Evangelischen Pfarrern / hiesiger Verwalter / Wolff Christoph Borerii, ein Catholischer / den 19. Aprilis 1697., Montags nach Misericordias-Sonntag / in das Pfarr-Haus geschicket / hac commissione: gnädige hohe Herrschafft liesse mir intimiren / wie sie in Erfahrung gebracht / daß ich ein Catholisches Mägdlein zu dem Lutherischen Glauben nöthigen wollen / es wäre aber recessiret / daß keiner des andern Religions-Genossen antasten solle / bey Straff 1. Rthlr. / weilen ich aber nicht nur bewustes Mägdlein angetastet / sondern ihr auch ein Buch gegeben / solte ich also 2. Rthlr. zur Straff erlegen. Worauf mich dann verantwortet: (1.) daß ich niemand zu der Evangelischen Religion nöthigen könte noch wolte / indeme meine Kirche Ecclesia pressissima wäre / und ich nicht wol thun dörffte / was ich gern wolte. (2.) Das Mägdlein habe sich freywillig erbotten / wie sie getaufft / auch folgends zu leben und zu sterben. (3.) Die Catholische Mutter / so noch lebete / consentire selbsten / wie denn auch widrigen falls die Eltern ihren Kindern an der Seelen nichts benehmen könten. (4.) Die Bücher habe dem Kind gegeben / ihr Christenthum besser zu erlernen. (5.) Von dem vorgehaltenen Recessu, und der angesetzten Mulctâ seye mir nichts bekandt / verlangte dahero unterthänig / selbigen mir zu zeigen. (6.) Wüste aber gar wohl / daß recessiret / wie wir Evangelische Lutheraner ein frey-und von jedermann ungehindertes Exercitium Religionis Evangelico-Lutheranæ haben sollen (vid. die Beylage des V. Puncts, aus dem Uhlstädtischen Kauff-Brieff / sub Lit. A.) (7.) Seye das Palmarium einer freyen Religions-Ubung / auch frembden-oder andern Glaubens-Genossen sagen dörffen / was und wie man disseits glaube und lehre / und nicht genug dem gemeinen Volcke in der Kirche nur blosse Predigten halten. (8.) Uberdiß sind von den Lutheranern weyland allhier zu den Catholischen übergetretten; was ihnen recht / ist uns billig. (9.) Könte dannenhero / weilen nichts anders gethan / als was Vocation, Pfarr-instruction und Gewissen erforderten / mich zu keinem Heller / geschweige denn 2. Rthl. Straffe verstehen. Als nun der Verwalter weggegangen / verfügte mich selbsten zum gnädigen Herrn / demüthigst hieraus zu reden / wurde aber unter hiesigem Schloß-Thor / und einst in der Schloß-Stuben mit folgenden Worten abgewiesen: **Packe dich fort / oder ich will dir etwas anders weisen / habe das Hertz / und taste mir noch einen Catholischen an / du must mir die 2. Rthlr. Straff geben / solst du des Teuffels seyn;** Worauf der gnädige Herr weggienge / und mir nicht nur / weiß nicht warum / den Zutritt zu demselben lange

Zeit benommen/sondern auch (obgleich höchlich/flehentlich/beweglich gegen die gnädige Frau wieder alle daraus vermeintlich folgende Consequentien und Nachtheiligkeiten der Evangelischen Religion und Kirchen protestiret) die gantze Sache/non auditâ meâ personâ tanquam alterâ parte, einseitig von dem Verwalter allhier protocolliret/ und mir an der erfolgten Martini-Rechnung/ 2. Rthlr. zur Straff/ an denen einem Evangelischen Pfarrer bey gnädiger Herrschafft jährlich gefalligen 4. fl. Fränckisch via facti über alles Vermuthen decourtiret und abgezogen worden/ mit diesen Worten: Man müste mir/Evangelischen Pfarrern/einen Denck-Zettul anhängen/daß ich dergleichen hinführo bleiben liesse; Bey diesen sonst harten gegen mich verübten Proceduren blieb es nicht; Auch das arme/doch von dem Heil. Geist im Glauben und gutem Vorsatz angeflammte und gestärckte Mägdlein wurde nicht nur ihrer Bücher beraubet/ sondern auch mit Thurn-werffen und andern Straffen von dem hiesigen Verwalter bedrohet/ von ihrem Proposito abzustehen/weilen sie aber beständig blieb/ und sprach/wie sie getaufft/wolte sie auch leben/leyden und sterben/man möge mit ihr machen was man wolle/so werde sie doch nicht Catholisch/ist es mit der Mutter zum Dorff hinaus gejaget worden/ da sich dann das Mägdlein nach Langenfeld erhoben/ und allda am ersten das Sacramentum confirmationis empfangen/obgleich nach der Hand offt-benannte Anna Margaretha Adelmännin wieder anhero nach Uhlstadt kommen/ und das Nähen bey hiesiger Wirthin/ als einer Näderin/erlernen wollen/hat sie sich doch alsobalden bey beschehener Auskundschafftung wieder aus Uhlstadt packen müssen.

3.

Hierzu kam dieses 1698. Jahr das neuerliche Vorhaben/daß man ein neues-absolut-Catholisches Schul-und mit der Zeit Pfarr-Haus zu erbauen/und einen eigentlichen Catholischen Schulmeister darein zu setzen sich unterfangen/(die obere Stube dem Pfarrer ejusdem Religionis vorbehalten) da doch sonsten stets solches Ambt nicht von einem absonderlichen Schulmeister/ sondern Catholischen Mit-Burger und Unterthanen/der mit der Gemeine/ wie den usum fructum, so auch die Onera participiren müssen/als ein πάρεργον versehen worden. Als nun solches neuerliche Beginnen wir Evangelische etliche Tage vor Fällung und Führung des Bau-Holtzes in dem Gemeins-Wald erfahren/ sind derselben/ meiner Beicht-Kinder/ die vornehmsten/ als Gerichts-Personen/ zu mir/ ihrem Seelen-Sorger und Kirchen-Diener kommen/ sich befragende/ was Raths? es gehet eine Neuerung vor/ man will ein Catholisches Schul-Haus bauen/ darauf dann denenselben folgendes Consilium, vi officii ertheilet/ sub Lit. B., addita adhortatione, daß sie die letztern Worte des Consilii offt wiederholen solten/ um alle böse Suspicion zu meyden. Ob nun solcher Rath jemand præjudicirlich gewesen/ gebe allen unpræoccupirten und gewiss nhafften Gemüthern zu erkennen. Nichts destoweniger wurden die um ihre Religions-Freyheit sich befragende und supplicirende arme Evangelische Unterthanen nicht nur mit allzuharten Worten/ e. gr. Rebellen/ Aufrührer/ Ungehorsame &c. benahmet/ sondern auch mit einer sehr grossen Geld-Straffe/ bey 85 Rthlr./ belegt/ und noch dazu mit militarischer Execution von Marck-Biberth aus so hefftig und gewaltig genöthiget/ daß mancher armer Unterthan/ wegen der tobenden und mit entblösten Gewehr drohenden Exequirer/ viel Unkösten und Ungemach erdulden/ auch die Kühe im Stall an die Juden verkauffen müssen/ um solvendo seyn zu können; Mit angehängter Bedrohung/ diejenige/ so viel davon sagen/ und anderes Raths leben würden/zum Dorff hinaus zu jagen.

Nun auch mir Evangelischen Pfarrer eins zu versetzen/ wurde wider mich gerathschlaget/ und von lauter Catholischen Personen gar Gerichts-Session gehalten/ dabey meine Evangelische Beicht-Kinder gerichtlich verhöret/ auch vielfältig angereitzet/ wider den Pfarrer auszuschwatzen/ um etwas zu erschnappen/ mich armen zu ertappen. Obwohlen weit mehrers denen Aussagen der Deponenten inseriret worden/ als sie deponiret/ (wie die Deponenten selbsten/ bey mir und bey der gnädigen Herrschafft hierwider protestiret) habe ich doch bey der am $\frac{11}{21}$. Martii 1698. zur Beantwortung beschehener Uberschickung alles reassumiret/ und endlich/ salvo tamen S. Ministerii respectu & privilegio omni, gewissenhafft beantwortet/ und gezeiget (1.) daß dißfalls nichts/ als was Ambt und Gewissen erforderten/ gethan. (2.) Solche Aufbauung des Catholischen Schul-Hauses neuerlich/ und der Evangelischen Kirche höchst nachtheilig seye/ indeme ja schon über die 18. Römisch-Catholische Haushalten/ exceptis Judæis, allhier sich befinden/ die zwar allesambt der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wiesen um halben Preiß und dergleichen mitgeniessen/hergegen das gantze Jahr durch dem Evangelischen Gottes-Haus nicht einen einzigen Allmosen-Pfenning eintragen/ sondern vielmehr dem Kirchen- und Schul-Diener ihre Accidental-Besoldung höchlich schmählerten/ sintemahlen alle Actus, e.g. Copulation, Kinds-Tauffen/ und Leichen/ in der Catholischen Capelle/ ohne die geringste Vergnügung des Evangelischen Pfarrer-und Schul-Dieners/ verrichtet/ und dadurch die Jura Stolæ entzogen werden. (3.) Iemehr nun Catholische Haushalten herein kommen/ iemehr gehet der Evangelischen Kirche und deren Dienern ab/ denn man ohnedem denen Catholischen vor den Evangelischen zu statten und herein hilfft/ e. gr. NB. Es ist ein Müller/Johann Georg Kräutlein (wessen nachgehends wird gedacht werden) verstorben/ der hatte einen Sohn erster Ehe/ von etwa 14. bis 15. Jahren/und eine Wittwe/ nebst 2. Kindern anderer Ehe/ hinterlassen/ auf dem Tod-Bette sagte der sterbende Müller/ entweder der Sohn erster Ehe/ oder sein Weib/und kein Frembder/ solle die Mühl haben. Nach dessen Tod wurde die Theilung vorgenommen/ die Wittib wolte die Mühl/ weil sie auch zwey natürliche rechtmäßige Kinder/ einen Sohn und eine Tochter hatte/ käufflich annehmen/ vorgebende/ sie wolte dem Sohn erster Ehe/ weil er den Vor-Kauff auf die Mühl hatte/ zu sich nehmen/ das Handwerck erlernen lassen/ und zu seiner Zeit/ so er die Mühl wieder verlangte/ solche abtreten

ten und cediren. Umsonst / es muste die Mühl ein Römisch-Catholischer / der nicht einmal ein Müller / sondern ein Bauer ist / bekommen / die arme Wittib wolte 13. biß 1400. ja endlich 1500. fl. Fränckisch an baaren Geld davor auslegen: Nein / alles war umsonst / die Evangelische Wittib / mit ihren zwey unerzogenen Kindern / muste weichen / und dem Catholischen Käuffer / wider ihren Willen / und des seeligen Mannes letztes Begehren / die Mühl nur vor 1000. fl. Fränckisch (woran er nur 250. fl. Fränckisch zur Angab erlegt / das übrige aber auf Fristen gemachet) nolens volens überlassen / so geschehen den 4. Julii 1698. Andere Exempla mehr zu übergehen derer Evangelischen / die ihre Häuser denen Catholischen entweder ab- oder im Kauff zuruck stehen müssen. (4.) Pfleget man auch alle Marien-Feste / und andere Catholische Feyertäge / so wir Evangelischen gar nicht celebriren / nach der neuen Zeit in der Capelle allhier zu feyern und zu halten / da sie eigentlich nicht mehr und nicht weniger Feste / als die Evangelischen / und zu keiner Zeit / als der Alten / begehen solten / (denn unsere Religio dominans seyn solle) aber es heist bey ihnen / nach und nach kommt man zur Sach. (5.) Wird durch solches nunmehro würcklich auferbautes Schul-Hauß und den eigentlich Catholischen Schulmeister die Gemeinde beschweret / und gleichsam in 2. Theile getheilet / dann der Catholische Schulmeister so wenig von der Lufft / als andere Menschen / leben kan / noch wird / die übrigen Consequentien wird die Zeit eröffnen.

Gewißlich / wo GOtt im Himmel / und die Götter der Erden oder die Regenten / als Säug-Ammen und Pfleger der Kirchen / die uns helffen können / nicht Hülffe leisten und beystehen / so ist es mit der Evangelischen Kirchen zu Uhlstadt gar balden verlohren.

4.

Uber solchen elenden Zustand der Kirchen bekümmerten sich nicht unbillig viele Evangelische Christen / leichtlich præsagirende / quid futurus dies vehere possit: Worunter unter andern auch war Johann Georg Kräutlein / ein frommer / und in seinem Christenthum aus Gottes Wort wolerfahrner Christ / Gerichts-Mann und Müller auf der sogenannten hiesigen Wiesen-Mühl (der aus oben benannter Ursach wegen des neuen Catholischen Schul-Hauses 20. Rthlr. Straff erlegen / und militarische Exequirer in seinem Hause / sehr hefftig / mit blossen Degen auf dem Tisch / und angeworffenen vielen Schmäh-Worten sambt andern verursachten Unkosten / erdulten müssen) welcher / aus Betrübnuß seiner Seelen / sich gar zu Bette / und endlich in das Grab legen muste. Weilen er an sich bemercket / daß es bald ein anders mit ihm werden würde / liesse er mich / seinen Beicht-Vatter / in entwichener Grünen-Donnerstags-Nacht dreymahl fordern / da ich nun gegen Tag um 4. Uhr abermal zu ihm kam / und ihn gleichsam in Agone auf dem Stroh antraffe / sprach ich: Jesus mit dir / meine liebe Seele! Worauf ich von dem Moribundo mit beweglichen Gebährden folgende Antwort bekam: Ich bin zwar ein schlechter Knecht Gottes / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das ist mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / (welche Worte er sehr offt unter andern Macht-Reden wiederholet) ihr sehet alle nichts um mich / aber ich sehe alles weiß / und lauter Engel da stehen / GOtt hat mich versiegelt / und hieher geleget / daß ich also reden muß / hierauf gieng er / der Patient, gradatim, und ermahnete mit Schrifft-reichen Worten mich / Beicht-Vatter / die Obrigkeit / das Gericht / die Unterthanen / Weib und Kinder / jedes absonderlich / seines Ambts / Pflicht / Glaubens und Gewissens wahrzunehmen / mit allezeit angehängten Schluß-Worten: Wer das nicht thut / von dem wird es heissen: fort fort! aus diesem Ort / zur Höllen-Pfort. Sagte auch unterschiedliches / nicht nur von der Christenheit in genere, sondern auch in specie von unserm Uhlstadt / und beyderseitigem künfftigen Zustand / anbey stellte er hefftige Vaticinia und Sinn-reiche Reden / dergleichen viele schon an uns eingetroffen / Gott helffe ferner! Alle ausgesprochene Sachen zu beschreiben / ist fast unmöglich / obgleich beweglich / gefährlich / obschon schrifftmäßig und kräfftig. In Ansehung nun seiner oben-beregt- und offtmaln tröstlich wiederholter Worte: Ich bin zwar ein schlechter Knecht GOttes / doch trage ich ein Siegel auf meinem Hertzen / das ist mir gültig genug / und wird mirs niemand nehmen / bin ich auf die Gedancken kommen / statt des Leichen-Texts / zu erklären Apoc. VII. à 2. - 8. inclus., so auch in nomine Jesu geschehen / den 25. April. 1698. Fer. 2. Pasch. nach der Form Göttliches Worts und unsern Symbolischen Glaubens-Büchern / wie eine Beylage dieser zwar einfältigen / doch Schrifftmäßigen Leicht-Predigt / die meine Unschuld an Tag zu legen wegen beschehenen Verbots nicht durffte drucken lassen / auf Begehren könnte communiciret werden. Welche Predigt von vielen inn- und ausserhalb der Kirchen damalen gewesenen Römisch-Catholischen durchgehechelt / und alsobalden gnädiger Herrschafft nach Ipphofen / nebst unterschiedlichen / kan nicht erfahren welchen / ersonnenen Falsitäten / verkleinernd überbriefet worden; worauf die Extradition dieser Leichen-Predigt von hiesigem Verwalter / tanquam abjurato Evangelicæ veritatis hoste, durch zwey Gerichts-Personen bey mir begehret worden. Weiln aber wol gewust / daß ich gelehret habe / weswegen ich vocirt und ordiniret worden / so habe anfänglich solche Subdelegatos dimittiret / doch nach zweyen Tagen die bonâ fide decopirte Leichen-Predigt an gnädige Herrschafft per Expressum übermachet / mit beygelegtem flehentlichen Bitt-Schreiben: selbige allen gelehrten und unpartheyischen Gemüthern zu zeigen / ob etwas einem Evangelischen Geistlichen unanständiges und der Herrschafft præjudicirliches darinnen enthalten seye / benebenst mir doch einstens gnädig um Gottes willen zu eröffnen / wer mich doch abermahl so perstringiret / und was man von dieser Predigt vorgegeben. Wie aber allezeit keinen Calumnianten und Empactum erfahren können / so wurden sie auch dieses mal mir nicht bekandt gemacht; Als bey der Retour gnädiger Herrschafft aufwarten / und meine Noth klagen wollen / bekam ich von derselben die harte Worte über Vermuthen: **Er hat verdienet / daß ich**

ihn zum Dorff hinaus jagete. Ich sprach demüthig: wann ichs verdienet / so solle man mich nur fort jagen / ich seye bereit / um JEsu und seiner Kirchen willen Schmach und Spott zu leiden / man hat mich zwar viel bezüchtiget / aber noch nicht eines / obschon höchlich darum gebetten / erwiesen / vielweniger einen Verläumbder / wie es doch billich wäre / entdecket. Ich erkenne gnädige Herrschafft vor meine Obrigkeit / und bin Deroselben Diener ratione personæ, mein Officium stehet GOtt allein zu / und stehe pro nunc in ihrer Gewalt / als ein Diener; worauf gnädige Herrschafft im fortgehen sagte: **Ich dancks ihm mit einem spitzigen Höltzlein /, und dem Teuffel / daß er mein Diener ist.** Die gnädige Frau blieb noch ein wenig stehen / und sprach: das machet die Leichen-Predigt / die liegt meinem Herrn im Sinn. Ich sprach / man solte mir um GOttes willen nur einen Punct sagen / der nicht aus- oder nach GOttes Wort genommen und gelehret seye. Gnädige Frau sagte: Ja man könte viel verfängliches heraus ziehen / ich versetzte / auf solche Weise darf ich auch die Heil. Schrifft nicht mehr predigen. Worüber die gnädige Frau weggegangen / und ich nebst genommenen Abschied gesprochen: **Lebet doch mein HErr und GOtt noch.**

5.

Was vor Fata mit der vorgemeltten Leichen-Predigt gehabt / dergleichen muste auch über der kürtzlich abgelegten Predigt Festo St. Joh. Bapt. ausstehen / um das erste Stück eines Theologi, tentationem, recht zu erlernen. Alldieweilen zwey bis drey Jahr hero das so genannte heydnische und abgöttische Johannis-Feuer aufzukommen pfleget (so sonsten zu Uhlstadt niemahlen gebräuchlich war) um welches die bösen Kinder der Welt herum kälberten und bleckten / habe ich aus Antrieb meines Seelsorger-Ambts und Gewissens / nach meinem heurigen Methodo (da dieses Jahr über Loco Exordii einen Casum allezeit formiret und elucidiret) vorstellig gemachet und erörtert die Quæstion, was von dem so genannten Johannis-Feuer zu halten seye: wobey dessen heydnisch- und abgöttischen Ursprung ex B. Kromayeri Theolog. positiv. polem. Artic. XIX. th. 9. p. m. 1100. & Rust. lib. 2. Cap. XXVIII. und andern probaten Scribenten deducirt / das dabey übliche ungöttliche Wesen execriret / die zum öfftern geschehene Unglücks-Fälle referiret / und sonderlich die grosse Seelen-Gefahr contestiret und deploriret / alles zu dem Ende / meine auf Seel und Blut gebundene Seelen-Kinder hiervon abzuwarnen. Wie nun Gottes Wort niemalen ohne Verächt- und Anfechter gewesen / so wurde auch diese Predigt der mir seit obig-benanntem freywilligen Conversions-Werck Annæ Margarethæ Adelmännin / doch ohne Ursach / ungnädigen Herrschafft fälschlich hinterbracht / welche mich sodann / wie gewohnet / ohne Erlaubnüß mich zu verantworten / bey der den 2. Julii decurrentis, Festo visitat. Mariæ, beschehenen Citation, sehr hart und erstaunlich angelassen / folgender Weise: **Du Stutz-Kopff hast wieder eins auff der Feder / du hast am Johannis-Tage eine rechte Schelmische Predigt gethan / es soll ihm hinfüro das Johannis-Feuer vor der Nasen gehalten werden / er muß mirs wol leiden.** Ich / über solche von keinem Kayser / König / Fürsten und andern Magnaten jemahlen gebrauchte und unerhörte Worte erstaunend / sprach: Ey daß GOtt erbarm! Ich habe Gottes Wort gelehret / und kan ich / als ein Evangelischer Seelen-Sorger / dergleichen an meinen Seelen- und Beicht-Kindern nicht billigen. Als nun gebeten / bey solchen Fällen ihrer selbst und auch meiner wenigen Person zu verschonen / erhielte ich die Antwort: Er muß mir kommen / wenn ichs haben will. So dann ich betrübt nach Haus gieng / und GOtt im Himmel meine und seiner Kirchen Noth klagte / hoffend / GOtt werde helffen noch gewiß.

6.

Was meine hierauf erfolgte gewaltthätige Remotion in Uhlstadt concerniret / da / nebst vorgeworffenen / und über der gnädigen Herrschafft von mir beobachteter Renomée und Frommen / gantz unverschuldet / doch schrecklich- und unchristlich erlittenen Injurien: **Du Stutz-Kopff / du Schelm! du Schurck &c.** durch einen Catholischen Pferd-Jungen von 8. bis 9. Jahren / mir meine Dimission den 4. Julii 1698. zugeschicket / und nicht das geringste, ob entweder in Doctrina Evangelica irrig gelehret / oder in vita pastorali ärgerlich gelebet / oder qua via & culpa diese Remotion verdienet / so doch schrifftlich gebeten / gemeldet / sondern nur das / nach der Beylage sub Lit. C., zur Antwort ertheilet worden: wie ich ihme / Herrn Baron von Franckenstein / nichts vorzuschreiben hätte / indeme die Pfarr Uhlstadt sein frey Eigenthum wäre / von keinem Fürsten und Herrn zu Lehen rühre / will ich pro nunc nicht weitläufftig anführen / sondern nur erwehnen / daß ich der dritte in continua serie gewaltthätig removirte Pfarrer in Uhlstadt bin; darauf acquiesciren und geschehen lassen muste / was GOtt über mich zu meinem Besten zu verhängen gnädig belieben wolte / obschon das Seufftzen meiner verlassenden Seelen-Schäflein nach den Beylagen sub Lit. D. & E. mich / vor sie zu GOtt zu seufftzen / und vor mich zu sprechen / gezwungen: **Wen JEsus liebet / den Er betrübet!**

Contemni didici, & didici contemnere mundum.

Daß diese in der Eile / so viel pro nunc vor nöthig erachtet / genommene und extradirte Relation in Copien mit denen Originalien / welche bey Händen habe / gäntzlich concordire / und in der Warheit bestehe / attestire und contestire fide sacerdotali ich **Johann Jacob Seyfferth** / Pfarrer zu Schwäbheim / den 8. Sept. Anno 1701.

Notandum

Notandum wegen der in dieser vorstehenden Relation angezogenen Beylagen.

1.) Das Allegatum Lit. A. Extractus des Uhlstädtischen Kauff-Briefs de Anno 1662. ist bereits bey der Specie Facti befindlich.

2.) Das Allegatum Lit. B. ist ein gegebenes Consilium, wie die Evangelischen Unterthanen bey der Herrschafft sich wider den neuerlich-Catholischen Schul-Haus-Bau beschweren/ und sich dißfalls auf obigen Kauff-Brief de Anno 1662. besteiffen sollen.

3.) Das Allegatum Lit. C. beleuchten die gleich darauf folgende Zeilen von selbsten.

4.) Das Allegatum Lit. D. ist ein Memorial an die Herrschafft von Franckenstein/ darinnen die Evangelische Pfarr-Kinder/ wegen abermahliger Abschaffung ihres Seelsorgers/ eine demüthige Klage geführet/ und um dessen Erhaltung inständigst gebetten.

5.) Allein/ Lit. E., durch ein Decretum sub dato 5. Septembr. Anno 1698. gäntzlich abgewiesen worden.

Lit. D.

Copia Schreibens von denen Hochfürstlich-Brandenburgischen Herren Geheimen- und Hof-Räthen rc. an Herrn Baron Johann Frantz Otto von Franckenstein rc. de dato Onoltzbach den 12. Septembris 1699.

Lieber Herr und Freund!

Denenselben ist erinnerlich/ was wir wegen der zu Uhlstadt in Religions-Sachen wider den Kauff-Brief de Anno 1662. und die Hochfürstlichen Brandenburgischen Lehen-Briefe bishero vorgenommenen Beeinträchtigungen/ absonderlich aber wegen der am heiligen Himmelfahrts-Tag angestellten öffentlichen Procession, an denselben unterm 26. Maji dorthin umbständlich gelangen lassen. Nun hat zwar derselbe in dem sub dato 22. Junii an uns erlassenen Antwort-Schreiben sothane neuerliche Turbationes und Bedrängnüssen der Evangelischen Religions-Verwandten von sich zu decliniren gesucht/ absonderlich aber/ was obangeregte neuerliche Procession belanget/ die unerhebliche Entschuldigung dahin zunehmen vermeynet/ als ob solches kein ordentlicher Umgang und Procession gewesen/ derselbe auch dergleichen einzuführen niemalen den Vorsatz genommen/ über welches alles/ wie es mit dem bißherigen Vorgang concordire/ wir weitere Information einzuziehen im Werck begriffen sind. Nachdeme wir aber wiederum höchst befremdet vernehmen müssen/ was massen derselbe auf übermorgenden Donnerstag/ den 14. dieses/ eine abermahlige öffentliche Procession mit Fahnen/ Creutz und Singen daselbst zu halten/ und dadurch die Catholischen Kirchen-Gebräuche de facto einzuführen Vorhabens seyn solle/ da jedoch demselben wol bekandt ist/ was Eingangs ermeldter Kauff-Brief/ sambt denen Lehen-Briefen/ hiervon deutlich in sich halten/ krafft deren in Religions-Sachen nichts änderliches vorgenommen/ und es allerdings bey dem Inhalt des Instrumenti Pacis gelassen werden solle/ dahero derselbe sich die Gedancken leichtlich machen kan/ daß/ weilen in Anno 1624. die Evangelische Religion allein bis auf jetzige Zeit/ ohne dergleichen jetzo vornehmende Beeinträchtigungen/ zu Uhlstadt in Ubung gewesen/ man hiesigen Orths solche neuerliche Processiones, es mögen auch dieselbe coloriret werden/ wie sie wollen/ keinesweges gestatten noch zulassen werde; Als haben im Nahmen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht unsers dermalen auf dem Land Sich befindenden gnädigsten Herrn/ Deren wir diese Neuerungen unterthänigst zu hinterbringen nicht zu umgehen wissen/ wir denselben hiermit nochmalen erinnern wollen/ solche Procession gäntzlich und allerdings einzustellen/ denen geleisteten Lehen-Pflichten sich hierunter gemäß zu bezeigen/ und mit Ubung des Catholischen Religions-Exercitii in der kleinern Kirchen oder Capellen begnügen zu lassen/ widrigen falls man hiesigen Orts auf Abstellung dieser Zunöthigungen von selbsten mit Nachdruck bedacht seyn müste/ deme wir rc. Onoltzbach/ den 12. Decembr. 1699.

Hochfürstl. Brandenburgische Geheime- und Hof-Räthe.

Lit. E.

Copia Schreibens von der Hochfürstlichen Regierung/ Brandenburg-Onoltzbach/ an Herrn Baron von Franckenstein/ zu Uhlstadt/ die von demselben abermahls unternehmende Beeinträchtigungen in Religions-Sachen und deren Abstellung betreffend/ de dato den 9. Octobr. 1699.

rc. Besonders lieber Herr und Freund!

Ob wir wohlen verhoffet/ es würde auff unser den 12. passato, wegen Ubung des Catholischen Religions-Exercitii/ und Bedruckung der Evangelisch-Augspurgischen Confession in Uhlstadt/ von Ober-Lehen-Herrschaffts wegen/ bemüßigter massen abgelassenes Schreiben solchergestalt remediret werden/ daß man an Seiten des hiesigen Hochfürstlichen Hauses werde

können acquiesciren / und die Sache in einen solchen Stand gesetzt sehen / wie der Seckendorffische Kauff-Contract de Anno 1662. und die darauf abzielende Lehen-Brief und Reverse klare Maaß geben / Innhalts welcher demselben weiter nichts / als das Privat-Exercitium, in der Capellen ist zugelassen worden: Deme aber gantz zu entgegen solle derselbe / an statt des in der Capellen zugelassenen Privat-Exercitii, an dem Himmelfahrts-Tag und dabey gehaltenen Ablaß vier biß funff Catholische Geistlichen dahin beschrieben / und den Gottes-Dienst / unter Zulauff einer grossen Menge Volcks / celebriren / dann dergleichen an dem unlängst gewesenen alten Creutz Erhöhungs Tag / in Beyseyn einer noch grössern Menge frembder Leuthe / wie von denen von Seckendorff die abermahlige Beschwerungen einkommen / thun lassen / mithin das Privat-Exercitium in ein Publicum zu verwandeln sich unterstehet / auch verschiedene Unterthanen / welche der Römisch-Catholischen Religion zugethan seyn / angenommen haben / hingegen die / so der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan / zu unterdrucken / und mittler Zeit gar zu vertreiben suchen / welches harte Verfahren vor-ermeldtem Kauff-Contract, und denen darauff eingerichteten Lehen-Briefen und Reversen / fürnehmlich aber denen geleisteten Lehen-Pflichten / gantz zuwider lauffet / und nicht weniger dem Instrumento Pacis Westphalicæ & statui Anni 1624. entgegen / auch keineswegs damit zu entschuldigen ist / obgleich dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister die herkommliche Besoldungs-Stücke gereichet werden / weilen denenselben durch Einschiebung Catholischer Innwohner nicht allein die gewöhnliche Jura stolæ neuerlich und unzuläßiger Weise entzogen / sondern auch ein anderer Status Religionis, als Anno 1624. gewesen / ob-angeregten Westphälischen Friedens-Schlusses klaren Buchstaben zuwider / eingeführet würde / hingegen von Hoch-Fürstlicher Lehen-Herrschafft wegen sothanen Attentaten und Bedruckungen der Evangelischen Religion und derselben Verwandten in Uhlstatt länger nicht kan nachgesehen werden / sonderlich / bey nicht erfolgender Abstellung berührter Neuerungen / sothane auff das Catholische Religions-Privat-Exercitium restringirte Concession nothwendig müste aufgehoben / und alles in den Stand / wie es Anno 1624. gewesen / wiederum gerichtet werden; Dannenhero sind von dem Durchleuchtigsten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn wir befehliget / denselben von sothanen unjustificirlichen Attentaten und Beeinträchtigungen nochmahls und zu allem Uberfluß dergestalt gütlichen abzumahnen / daß er sich mit dem vergönnten Privat-Exercitio Catholicæ Religionis begnügen / und von dem Publico abstehen / dann die Güter wieder mit Evangelischen Pfarr-Kindern besetzen / einfolglich bey dem Statu Anni 1624. es allerdings unverändert lassen / auch nichts verhängen solle / wodurch der Evangelischen Religion, dessen Geistlichen und Schulmeister an ihren Juribus stolæ, oder denen Evangelischen in andere Wege etwas nachtheiliges möchte zugezogen werden / denn sonsten in unverhofft andern-falls vor höchst-ermeldte Se. Hochfürstliche Durchleucht andere mesures zu ergreiffen Anlaß nehmen müsten. Deme wir etc. Onoltzbach / den 9. Octobr. Anno 1699.

Herr Geheime Rath Förster.
Herr Geheime Rath Baumgärtner.
Herr Hof-Rath Schertzer.
Herr Hof-Rath Förster.
Herr Hof-Rath Schweser.

Lit. F.

Copia Schreibens von denen Hochfürstl. Brandenburgischen Herren Geheimen- und Hof-Räthen / an Herrn Baron, Herrn Johann Frantz Otto von Franckenstein etc. De dato Onoltzbach / den 18. Maji 1700.

P. P.

WAs wir an denselben wegen der gegen die Evangelische Innwohner zu Uhlstadt in Religions-Sachen bißhero vorgenommenen Beeinträchtigungen / und dargegen unbefugter Dingen tentirender öffentlicher Einführung der Catholischen Kirchen-Gebräuche mit Processionen und sonsten unterm 12. Sept. und 9. Octobr. vorigen Jahrs umständig abgelassen / wird demselben guter massen erinnerlich seyn. Ob wir nun wohl uns gäntzlich versehen / daß auff diese unsere gethane Vorstellungen / welche derselbe durch das bisherige Stillschweigen selbsten approbiren müssen / alle Neuerung abgethan / es bey dem Innhalt des Kauffs-Briefs de Anno 1662. / dann der darauf bißhero eingerichteten Lehen-Briefe und Reversen gelassen werden solte: So vernehmen wir doch äusserlich / als ob derselbe auf übermorgen den Heil. Himmelfahrts-Tag eine abermahlige öffentliche Procession anzustellen gewillet seye; Dahero wir nicht umgehen können / im Namen Sr. Hochfürstl. Durchleucht / unsers gnädigsten Herrn / denselben hiemit nochmahlen zu erinnern / diese denen geleisteten Lehen-Pflichten gäntzlich zu entgegen lauffende Neuerungen völlig ab- und die Procession oder Umbgang / wie solche auch genennet werden möchte / allerdings einzustellen / damit widrigen falls höchstbesagte Se. Hochfürstl. Durchleucht / diesen unbefugten Anmassungen auf andere Weiß zu begegnen / nicht veranlasset werden mögen / deme wir etc. Onoltzbach / den 18. Maji 1700.

Hochfürstl. Brandenburgische Geheime- und Hof-Räthe.

Lit.

Lit. G.

Copia Schreibens von Sr. Hochfürstl. Durchleucht/ Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onoltzbach/ an Herrn Baron von Franckenstein/ zu Uhlstadt/ das allda neuerlich einführende Catholische Religions-Exercitium betreffend. De dato den 20. Junii, 1701.

Von GOttes Gnaden Georg Friedrich/ Marggraf zu Brandenburg.

Wohlgebohrner/ lieber Getreuer ꝛc.

Ihr erinnert euch/ was aus Unserm Befehl Unsere Hof-Raths-Præsident, Geheime-und Hof-Räthe/ wegen der von euch in Religions-Sachen/ wider den Kauff-Brieff de Anno 1662. und die euch ertheilte Lehen-Briefe/ auch dargegen ausgestellte Reversſ, zu Uhlstadt vorgenommenen Beeinträchtigungen und unbefugter Dingen anmassender Einführung der Catholischen Kirchen-Gebräuche/ zu verschiedenen mahlen an euch abgehen lassen. Ob ihr nun wol darauff in einem unterm 4. Junii vorigen Jahrs an dieselbe abgelassenen Antwort-Schreiben solche neuerliche Turbationes contradiciren-und deren keinesweges geständig seyn wollen; So müssen Wir jedoch abermahlen/ zu Unserm höchsten Mißfallen/ vernehmen/ daß/ solcher euerer Contestation unerachtet/ ihr euch wiederum unterstanden/ am Heil. Himmelfarths-Tag jüngsthin das Catholische Religions-Exercitium einzuführen/ indeme ihr Drey Geistliche/ neben einer grossen Menge Volcks/ nach Uhlstadt beschieden/ euere Ritus exerciret/ Ablaß ertheilet/ und dergleichen Catholische Ceremonien geübt/ über dieses auch ferner fortfahret/ alle im Dorff sich ereignende Kirchen-und Pfarr-Actus, als Hochzeiten/ Kind-Tauffen/ Leichen/ und dergleichen/ dem Evangelischen Pfarrer zu benehmen/ und solche durch euere Catholische Geistliche verrichten zu lassen/ mithin jenem die Subsistenz zu entziehen/ und die Evangelische Religions-Ubung/ zu der Innwohner höchsten Beschwerung/ quovis modo zu hindern. Gleichwie ihr euch aber die Gedancken leichtlich machen könnet/ daß/ weilen als das Privat-Exercitium in der Capellen zugelassen ist/ Wir/ als der Lehen-Herr/ diese dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Statui Anni 1624. auch euerem selbst eigenen Kauff-und denen Lehen-Brieffen/ nicht weniger euern geleisteten Lehen-Pflichten zu entgegen lauffende/ und ohneracht der bißherigen vielen Dehortationen/ continuirte Unternehmungen euch keinesweges gestatten werden; Als haben Wir euch solches hiermit nochmahls selbsten vorzustellen nöthig erachtet/ gnädigst befehlende/ daß ihr alle und jede von euch angemaßte Neuerungen/ absonderlich aber das Catholische Religions-Exercitium, ausser der kleinern Kirchen oder Capellen/ so balden gäntzlich abstellen/ dem Evangelischen Pfarrer an Verrichtung der ihme zugehörigen Actuum keine Hinderung bringen/ noch einige Veränderungen vornehmen/ sondern alles in vorigem Stande verbleiben lassen sollet/ widrigen falls Wir der Sache auf andere Weise Rath zuschaffen wissen werden/ wornach ihr euch zu richten/ und sind euch ꝛc. Onoltzbach/ den 20. Junii, Anno 1701.

Georg Friedrich/ Marggraf zu Brandenburg.

Lit. H.

Ich Nicolaus Andreas Franck, dermahlig Hochfürstlich-Brandenburgisch-Onoltzbachische Pfarrer zu Tieffenbach/ bin Anno 1709. zu der Pfarr Uhlstadt/ denen S. T. Freyherren/ Herren von Franckenstein/ zuständig/ ordentlich beruffen worden. Da ich nun das Lehr-und Predig-Ambt daselbst angetretten/ hatte es damahls mit der Evangelisch-Lutherischen Religion folgende Bewandnuß: Es wurde mir nemlich bey meiner Præsentation die grosse Kirche/ zu St. Johannis genannt/ an-und eingewiesen/ daß ich in derselben Lehren/ Predigen/ Kinder-Lehren/ Bet-Stunden und andern Gottes-Dienst halten solte. Die in dem Gottes-Acker befindliche Capelle aber wäre für die Catholischen Glaubens-Genossen/ dannenhero/ wann ich eine Leiche auf dem Kirchhof zu bestellen hatte/ war mir nicht vergönnet/ in die Capelle zu gehen/ und in derselben eine Leichen-Predigt oder Sermon dem Verstorbenen zu halten: Sondern wenn eine Predigt gehalten wurde/ muste ich/ nachdem der Todte begraben/ mich aus dem Kirchhof wieder in das Dorff/ in meine mir angewiesene Kirche/ begeben; wann aber nur eine Sermon gehalten wurde/ so muste ich in ein klein viereckigtes Häußlein tretten/ und durch ein Fenster zu denen anwesenden Leichen-Begleitern reden. Und weilen in dem Dorff Uhlstadt/ wie auch in dem darzu gehörigen Buchhof/ bey etliche zwantzig Catholische Unterthanen wohnhafft/ so hatte ich mir die Hoffnung gemacht/ daß ich auch von ihnen/ bey vorfallenden Actibus Parochialibus, als Leichen/ Hochzeiten/ Kinds-Tauffen/ die sogenannte Jura Stolæ einzufordern befugt wäre/ allein ich habe niemahls einigen Kreutzer bekommen/ welches doch in dem auffgerichteten Kauff-und Verkauff-Receſs ausdrücklich reserviret worden/ nemlich §. 5. So habe auch vernommen/ daß einige von meinen Præ-und Antecessoribus, als nemlich Herr Pistorius Sen., so nachgehends auf Kitzingen kommen/ item Herr Vulpius, desgleichen auch Herr M. Schmidt/ welche alle vor mir gewesen/ dergleichen Jura Stolæ empfangen

fangen hätten. Wann bisweilen ein Evangelischer Mann gestorben / und entweder eine noch junge Wittwe / oder mannbare Tochter / hinter sich gelassen / so hat man allen Fleisses dahin gesehen / daß man der Wittwe / oder der Tochter / einen Catholischen Mann angehänget und gefreyet / wodurch dann die Glaubens-Genossen Evangelischer Religion in zimliches Abnehmen gerathen. Item, wann ein Evangelisches Weib einen Catholischen Mann zur Ehe gehabt / so hat man auch die Kinder / Männ- und Weiblichen Geschlechts / auf Catholischen Glauben auferzogen. Item, es war eine arme Frau / auf dem Buchhof wohnhafft / Evangelischer Religion, die hatte ein Mägdlein von 12. Jahren / und brachte es zu mir in das Pfarr-Haus / mit Bitte / ich solte sie nebst andern Kindern informiren / und zu Pfingsten das erste mahl zum heiligen Abendmahl gehen lassen: Als nun solches der Catholische Verwalter / Baumann / erfahren / hat er / weiß nicht vor sich / oder in Herrschaffts Nahmen / der Frauen andeuten lassen: entweder sie solte ihr Mägdlein zum Catholischen Geistlichen in die Kinder-Lehr schicken / oder den Buchhof meiden / welches auch geschehen / denn die Frau ist gleich hernach weggezogen in das Bayreuthische. Vor dreyen Jahren hat man angefangen / wider gegebenes Versprechen in dem Kauff-Recess, öffentliche Processiones zu halten / Wallfahrten angestellet / die Leuthe von unterschiedenen Orthen darzu beruffen / mit Fahnen / Himmeln / und andern mehr / durch die Gassen des Dorffs zu gehen / Altäre in denen Gassen aufzubauen / die Strassen mit Blumen zu bestreuen / für denen gemachten Altären zu lesen / etc. und da an einem dergleichen Catholischen Feyertage ein junger Bauers-Kerl ungefehr mit einer Fuhr Dungung s. v. über die Brücke gefahren / hat der Verwalter / Baumann / solches gesehen / den jungen Knecht hefftig gescholten / ernstlich bedrohet / er solle sich noch einmahl gelüsten lassen / dergleichen zu thun / er wolle ihm das Fahren und Arbeiten dermassen einstreichen / daß ers gnugsam fühlen und empfinden solle. Es hat nachgehends des jungen Kerls Mutter mir / als Pfarrern / solches mit vielen Thränen geklagt. Ich selbsten bin um dieser Wallfahrt willen unschuldiger Weise meines Diensts entsetzet worden / weil ich bey der Herrschafft angegeben wurde / ich hätte an den Hochfürstlichen Lehen-Hof nach Anspach geschrieben / und dadurch zu wegen gebracht / daß durch den Marggräflichen Beambten zu Marck-Erlbach ein schrifftlich Interdictum der Frau von Franckenstein insinuiret worden. Mein Successor, der dermahlige Evangelische Pfarrer zu gedachten Uhlstadt / Herr Fuchs genannt / muß jetzt würcklich / unter Bedrohung der Cassation, etliche Catholische Feste mit seinen Pfarr-Kindern feyern. Dieses alles habe der Warheit zur Steuer mit GOTT und guten Priesterlichen Gewissen attestiren sollen und wollen. So geben und geschehen / Tiefenbach den 3. Sept. 1720.

Nicolaus Andreas Franck, Hochfürstlich-Brandenburgisch-Onoltzbachischer Pfarrer.

Fernerer Bericht

Von dem Zustande der Evangelischen Kirche und Gemeinde in Uhlstadt / Anno 1720.

Mit *Lit. I. K. & L.*

Neben deme / daß bey dem Verkauff des Ritter-Guths Uhlstadt Anno 1662. und auch vorher Anno 1624. der Orth pur Evangelisch gewesen / befindet sich unter denen daselbstigen Catholischen Einwohnern das alldasige Gericht / bestehend in 12. Personen / nunmehro würcklich mit der Halbscheid- und in der Siebnerey mit 3. Catholischen Unterthanen besetzet / und obwohlen von dem Hochfürstlichen Lehen-Hof-Brandenburg-Onoltzbach wiederum Anno 1717. durch einen eigenen abgeordneten Beambten / Herrn Johann Paul Tröstern / von Marck-Erlbach / wegen öffentlichen Wallfahrtens / besag Lit. I. K. & L., mündlich und auch zugleich schrifftlich / alles in statu emptionis & primæ investituræ zu lassen / nachdrücklich protestiret wurde / so seynd doch solche Wallfahrts-Täge Anno 1717. 1718. 1719. & 1720., bevorab im abgewichenen 1719. Früh Jahr / in dem Dorff mit nur desto grössern Eyfer fortgesetzet / und in vier unterschiedlichen Gassen und Plätzen an denen Häusern Altäre aufgebauet / darauf einiger Kirchen-Ornat ausgestellet, und also während ihres Wallfahrtens davor celebriret- und Messe gehalten worden.

Lit. I. K. & L.

Ingleichen da man Catholischer Seiten / vermittelst aufgerichter Schlag-Bäume / (welche zu Feyertags-Zeiten versperret wurden) nicht füglich zum Stand zu bringen gewust / daß die Augspurgische Confessions-verwandte Unterthanen einige dero Fest-Täge / mit Hindansetzung ihrer Feld- und anderer Arbeit / hätten mit feyern sollen / seynd sie Herren von Franckenstein / per Decretum auf die Anordnung bey der Evangelischen Kirche verfallen / daß / da wir sonsten zu Kriegs-Zeiten etc. am Ascher-Mittwoch gewöhnlich gewesen / einen Buß-Tag zu halten / sie / Evangelische / unter diesem Prætext über obigen noch nachfolgende drey Feyer-Täge / nemlich Frohnleichnam / Maria-Himmelfahrt und Maria-Empfängnuß / zuwider der Evangelischen Freyheit / mithalten / und noch bis dato feyern müssen. Anlangend die alldort sich befindliche Juden / welche sonsten bey gehabten Hochzeiten / Leichen und Beschneidungen / ihre Gebühren zur Evangelischen Pfarr entrichtet / sind solche / zum Nachtheil gemeldter Pfarr / davon gäntzlich ab- und zur Catholischen Capelle von so ziemlichen Jahren her / gezogen worden etc. etc.

Lit.

Lit. I.

Copia Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Cantzley-Befehligs an den Herrn Voigten zu Marck-Erlbach / wegen vorhabenden Wallfahrtens in Uhlstadt/gegen die Frau von Franckenstein zu protestiren / de dato Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

DEm Voigten zu Marck-Erlbach / Johann Paul Tröstern / wird beygeschlossenes an die Frau von Franckenstein nach Uhlstadt / wegen einer von denen daselbst befindlichen Catholicis auf bevorstehenden Creutz-Erfindungs-Tag zu unternehmen gewillender Wallfarth / abgelassenes Original-Schreiben / sambt einer Abschrifft davon, mit dem Befehl durch diesen Expressen zugeschickt / daß er solches obgemeldter Frey-Frau von Franckenstein selbsten überbringen / dieselbe von dero wider die Lehens-Pflicht lauffenden-und dem mit denen von Seckendorff conditionirten Kauff-Contract gantz contrairen Vorhaben abmahnen / und Hochfürstlicher gnädigster Lehen-Herrschafft quævis Competentia Jura nochmahlen reserviren / auch / wohin sich selbige erkläret / mit Bericht förderlichst anzeigen solle. Signatum Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

Hochfürstlich-Brandenburgische Hof-Raths-Cantzley.

Lit. K.

Copia Schreibens von denen Hochfürstlich-Onoltzbachischen Herren Geheimen-und Hof-Räthen an die Frey-Frau von Franckenstein zu Uhlstadt / wegen vorgenommenen Wallfahrtens / de dato Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

P. P.

ES ist bey seiner Hochfürstlichen Durchleucht / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / die zuverläßige Nachricht eingelauffen / daß dieselbe sich unterstünde / auff bevorstehenden Creutz-Erfindungs-Tag von denen in Uhlstadt befindenden Catholicis eine Wallfahrt / wozu bereits drey Fahnen und ein Himmel unter der Verfertigung seyn sollen / anstellen zu lassen. Wann nun aber derselben bekandt / daß das an hiesig-Hochfürstliche Haus zu Ritter-Lehen gehende Gut Uhlstadt an den Freyherrn / Johann Peter von Franckenstein / in Anno 1662. unter der expressen Bedingung verkaufft / die Lehen-Briefe bisher darnach eingerichtet / und jederzeit auch die Reverse in solcher Condition ausgestellet worden / daß denen von Franckenstein in mehr-ermeldtem Uhlstadt mehrers nicht / als das Privat-Exercitium Religionis in der Capelle / zugelassen werden solle / mithin unbefugt seye / nur die mindeste Reformation, Veränder- oder Beeinträchtigung in dem Religions-Wesen / wider die Lehen-Pflicht / und der Evangelischen Gemeinde zum Nachtheil / vorzunehmen / vielmehr alles in statu emptionis und primæ Investituræ zu lassen; Also haben wir dieselbe von solchen vorhabenden-widerrechtlichen und wider obigen Verkauff lauffenden Unternehmen / worwider auch hiemit feyerlichst protestirt wird / dehortiren-und verhoffen wollen / dieselbe werde auf dieses den vorhabenden Umgang abzustellen / sich angelegen seyn lassen / damit nicht obbemeldet Se. Hochfürstliche Durchleucht bemüßigt werden / deroselben Lehenherrliche Jura auf andere derselben mißbeliebige Art zu salviren / wie wir dann unserem gnädigsten Fürsten und Herrn quævis competentia Jura hiemit expresse reserviren / und übrigens derselben zu 2c. Onoltzbach / den 30. Aprilis Anno 1717.

Hochfürstl. Brandenburgische Geheime- und Hof-Räthe.

Lit. L.

Copia Schreibens von Herrn Johann Paul Tröstern / Ambts-Voigten zu Marck-Erlbach / an die Frau von Franckenstein zu Uhlstadt / die allda neuerlich-angestellte Wallfahrt betreffend. De dato Langenfeld / den 2. Maji, Anno 1717.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / Gnädige Frau!

JCH bin nun wegen meiner gnädigst committirten Verrichtung bey Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. genugsam informiret / daß nicht allein testantibus Actis, die ich selbsten gelesen / dergleichen Procession und Wallfarth zu Uhlstadt / wie jetzo intendiret wird / Anno 1710. zwar angestellet gewesen / aber auff endlich erfolgtes Lehenherrliches Schreiben vom 20. Junii ejusdem Anni, unter Herrn Marggrafen Georg Friedrichen / Hochfürstl. Durchleucht hochseeligen

Andenckens/ eigenen hohen Hand Unterschrifft/ noch in der Nacht vor dem terminirten Wallfahrts-Tag aller Orthen wiederum abgekündiget/ sondern auch vorjetzt der auf Morgen vorhabende Processions-Tag durch dero Catholischen Herrn Geistlichen daselbst gestern in der Capelle von der Cantzel proclamiret worden/ die præparatoria auch an Fahnen und Himmel (wovon Ew. Gnd. gegen mich nichts wissen wollen) würcklich in der Capelle zu sehen/ und was vor weitere Anstalten zu solchen Vorhaben noch projectiret seyn sollen; Wannenhero dann im Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchleucht/ meines gnädigsten Fürsten und Herrns/ sowohl das heut insinuirte Hochfürstliche Regierungs-Schreiben/ als auch was ich gnädigst committirter massen noch mündlich wider solches neuerliche Vorhaben eingewendet/ hiemit all seines Inhalts verbotenus wiederholet/ und Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. unterthänig versichert haben will/ im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen/ mit Beyseitsetzung dessen allen/ auch aller schrifftlichen Handlungen/ als Kauff-Briefs/ Lehen-Briefs/ und dargegen von sich gestellten Reversen/ ja der Lehen-Pflicht/ selbsten/ Gewalt üben- und mit solcher unbefugten Neuerung fortfahren lassen sollten/ daß höchst-gedachte Se. Hochfürstl. Durchl./ mein gnädigster Fürst und Herr/ sich ihres Lehen-Rechtens zu gebrauchen wissen würden. Wie dann hiemit zum Uberfluß darwider nochmahl in bester Form Rechtens protestiret/ und Sr. Hochfürstl. Durchleucht quævis competentia Juris reiteratò reserviret haben will/ der übrigens mit gnädiger Erlaubniß in allem unterthänigen Respect verharre

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd.

rc. rc.

Johann Paul Tröster.

Num. LVII.

Kurtze und warhaffte Nachricht von denen vielfältigen Religions-Bedrückungen/ welche von Chur-Mayntz und Würtzburg/ wie auch der Würtzburgischen Universität und Julier-Spital/ in denen der Freyherrlich- und Reichs-Adelichen Familie von Thüngen/ theils ehedem zugehörig gewesenen/ theils noch zugehörigen Gan-Erbschafftlichen Flecken und Ritter-Güthern: Thüngen/ Wüsten-Sachsen/ Burgsinna/ Wolffsmünster/ Weickersgruben/ Dietloffroth/ Weitzenbach/ Windheim/ Völckersleyer/ Gräffendorff/ Ochsenthal und Marlesau/ widerrechtlicher und gewaltthätiger Weise unternommen worden.

Es sind die in diesem Numero vorkommende Religions-Beschwehrden von besonderer Erheblichkeit/ und darunter allerhand und solche Arthen der Beeinträchtigungen anzutreffen/ die nicht allein denen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen/ sondern auch in deren Conformität errichteten specialen Pactis und ergangenen Cameral-Mandatis diametraliter zuwider sind/ und theils aus der verbotenen Extension des juris Diœcesani herrühren/ theils in das Simultaneum, auch eigenmächtige Trennung der Filialen von der Mutter-Kirche einschlagen/ theils auf seiner/ abgenöthigten und den Statum Religionis anni 1624. zum höchsten Nachtheil der Evangelischen und Vortheil der Catholischen Religion, gantz und gar umkehrenden Transaction beruhen/ theils auf harten Gewissens-Zwang/ Bedrück- und gäntzlichen Ausrottung der Evangelischen Glaubens-Genossen und ihres best-gegründeten Religions-Wesens hinauslauffen/ theils auch mit offenbaren armatâ manu verübten Gewaltthätigkeiten und andern actibus turbativis begleitet und unterstützet sind/ so gar/ daß man auch an Todten und Begrabenen violente attentata zu begehen keinen Scheu getragen/ wie aus folgenden Erzehlungen in mehrerm wahrzunehmen seyn wird.

1. Thüngen.

Es ist an sich notorium, und ausser allen Zweiffel zu setzen/ daß vor- in- und nach dem Termino restitutorio ac regulativo 1. Januar. 1624. in dem Gan-Erbschafftlichen Flecken/ Thüngen/ die schon circa tempora Pacis religiosæ daselbst introducirt gewesene Religion der Augspurgischen Confession solitariè ac privativè in öffentlicher Ubung gewesen seye; Gleichwie aber das Hochfürstliche Julier-Hospital zu Würtzburg in Anno 1628. einen vierdten Theil an bemeldtem Guth Thüngen/ prætenso titulo emtionis venditionis, an sich gebracht; also ist von Seiten des hohen Stiffts Würtzburg in Anno 1631., mithin in dem funesten Disturbio des in superiori Seculo vorgewesenen dreyßigjährigen Krieges/ zu allerhand Attentatis in Ecclesiasticis dergestalten geschritten worden/ daß man aus einem angemassten Jure Diœcesano, armata manu, & coadunatis hominibus, sich der tum temporis noch in ihrem Esse gewesenen Evangelischen Kirche/ in dem Flecken Thüngen/ bemächtiget/ die darinnen sich befundene vasa Sacra, und den gäntzlichen Kirchen-Ornat herausgenommen/ und nacher Stetten/ welches ein dem hohen Stifft-Würtzburg gehöriger Flecken/ und etwa eine halbe Stunde von Thüngen gelegen ist/ trans-

transferiret/ die Catholische Religion intrudiret/ und die Evangelische Unterthanen allda zu dem Ubergang von ihrer zu der Catholischen Religion zu forciren/ omni modo laboriret hat. Nun hat man zwar hernach Würtzburgischer Seits von sothaner Violenz um somehr/ als immittelst die besagte Kirche um das Jahr 1634. rabie belli eingeäschert worden/ auch darauf das Westphälische Friedens-Instrument erfolget ist/ abgestanden/ jedannoch aber die entzogene Stücke behalten/ und als die Agnaten von und zu Thüngen sich angedrungen gesehen/ nach wieder introducirtem Evangelischen Gottesdienst/ solchen in der ausserhalb dem Flecken stehenden Gottes-Acker- oder so genannten alten Kirche verrichten zu lassen/ man Julier-Spitalischer Seits sich de facto angemasset/ darinnen das Simultaneum des Catholischen Gottes-Dienstes gleichergestalt einzuführen/ und damit bis dato zu continuiren/ ja so gar auch/ nachdeme die Agnaten von und zu Thüngen mit Wiederbauung der/ vorberührter massen/ abgebrannten- denen Vorfahrern ihrer Stamm-Linien je und allezeit angehörig gewesenen Erb-Begräbnüß-Kirche im Jahr 1705. den Anfang gemachet/ gegen solchen Bau anfänglich per Notarium & testes, dann auch in denen darüber gewechselten Schrifften/ vermeintlich zu protestiren/ und dabey/ daß es nach vollbrachtem Bau den Catholischen Gottesdienst pro rata mit exerciren lassen werde/ bedrohlich zu declariren. Welches denn verursachet/ daß/ ohneracht die wiederhergestellte Kirche fast zu Stand gekommen/ bis dato kein Evangelischer Gottes-Dienst/ aus Besorgung gewaltthätiger Attentatorum, darinnen gehalten werden können.

2.

Wüsten-Sachsen.

Nachdeme Anno 1669. die Universität Würtzburg von denen Herren von Thüngen das Evangelische Dorff **Wüsten-Sachsen** käufflich an sich gebracht; so ist zwar bey dem Verkauff ausdrücklich pactiret worden/ daß wegen der Religion und Kirch allda jeß bey der Disposition des Instrumenti Pacis verbleiben/ und die Unterthanen mit denen Eingepfarrten bey dem Exercitio Augustanæ Confessionis ruhig gelassen werden sollten; Allein es wurde diese Zusage länger nicht/ als ad Annum 1675., gehalten/ da die Universität Würtzburg einen Catholischen Priester dem Evangelischen an die Seite gesetzt/ die Evangelische Unterthanen in ihrem Gottes-Dienst zu verdrängen/ und zu Annehmung des Catholischen Glaubens durch allerhand Concussiones zu bringen gesuchet/ und endlichen/ da der Evangelische Pfarrer mit Ende gedachten 1675. Jahrs verstorben/ gar keinen Evangelischen Geistlichen/ der Unterthanen vielfältiges Bittens ungeachtet/ mehr bestellet/ mithin das Evangelische Religions-Exercitium völlig extirpiret und aufgehoben. Weßhalben auch wider Ihre Hochfürstliche Gnd. zu Würtzburg & Conf. ein Mandatum de restituendo &c. S. C. beym Cammer-Gericht zu Wetzlar ausgebracht worden.

3.

Burgsinna.

Es haben die Freyherrlich-Thüngische Unterthanen zu **Burgsinna** circa exitum seculi decimi sexti gegen diejenige Agnaten von Thüngen/ welche damahlen Burgsinna besessen/ wegen einiger verübten Excessen/ in Camera Imperiali processus erhoben/ es auch dahin gebracht/ daß die Beklagte von Thüngen/ ihres bezeigten Ungehorsams und Widersetzlichkeit willen/ in die Acht und Ober-Acht erkläret/ die Execution dem hohen Ertz-Stifft Mayntz committiret/ auch in dem Jahr 1631. dergestalten excessivè vollzogen worden/ daß/ obwohlen besagten Unterthanen selbst in dem mit hoch-ermeldten Ertz-Stifft im Jahr 1630. anmaßlich errichteten Schutzes-Vergleich theuer versprochen und zugesaget worden/ daß sie bey der Religion Augspurgischer Confession in Kirchen und Schulen/ inmassen solche von undencklichen Jahren bey ihnen in Ubung gewesen/ unperturbiret gelassen werden sollen/ man jedannoch von Seiten derer Herren Executorum sogleich in ipso Actu Executionis die Evangelische Pfarr- und Schul-Bediente aus Burgsinna verjaget/ an deren Stelle Römisch-Catholische eingedrungen/ und diesen die denen ersteren angehörige Gefälle zugeeignet/ mithin in gar kurtzer Zeit die Evangelische Religion daselbsten völlig eliminiret hat/ bis endlich die Thüngische Agnaten im Jahr 1692. das Revocatorium des besagten ex pacto & providentia auf sie verwältzeten uralten Stamm- und Ritter-Mann-Helm-Lehen-Guthes/ Burgsinna/ an dem höchstpreißlich-Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichte angefangen/ auch darinnen zwar in soweit reüssiret/ daß sie vor Lehens-fähig erkannt/ die Eingangs erwehnte Achts-Erklärung aufgehoben/ und alles in dem Stand/ wie solches vor der Acht gestanden/ gesetzet/ auch die mehr-hochbesagtem Ertz-Stifft aufgetragene Executions-Commission, sambt der angenommenen Protection, cassiret worden/ gleichwohlen aber wegen derer bey dem Abstand vorerwehnter Chur-Mayntzischer Protection angeschienenen Difficultäten/ und da sie anderst zu dem würcklichen Genuß ihres Judicati gelangen wollen/ in dem mit Ihro Churfürstlichen Gnd. zu Mayntz den 30. Januarii 1697. getroffenen- nachhero von hochgedachtem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht confirmirten Vergleich/ mit Consens des Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Lehen-Hofes/ und sub hypotheca zweyer von dem hohen Ertz-Stifft zu Lehen tragenden Dörffern/ sich/ gegen den Inhalt des Instrumenti Pacis, verbinden müssen/ die Catholische Religion mit und nebst vorhandenen Kirchen und Schulen/ auch allen sonsten de Jure denen Thüngischen Agnaten und der Evangelischen Kirche daselbsten zuständigen Renthen/ Einkommen und Gefällen/ NB. als ob dieselbe nach Anweisung des Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-

Schlusses und Instrumenti Pacis in Anno 1624. ohndisputirlich zu gedachtem Burgsinna vollkommentlich hergebracht / und alles dessen würcklich in Ubung gewesen wäre / in statu quo zu lassen/ auch ihre Catholische Unterthanen zu Burgsinna/obschon die Herrschafft Augspurgischer Confession zugethan / so viel die Religion und deren Annexa betrifft / alle diejenige Verordnungen und Beneficien gleichergestalt gaudiren und geniessen zu lassen / welche / nach Ausweiß- und Anleitung obgedachten Instrumenti Pacis, andern Catholischen Unterthanen / wo die Herrschafften Augspurgischer Confession zugethan / auf einige Weise und Wege zu guten kommen / hingegen aber das Co-Exercitium Publicum der Augspurgischen Religion, NB. ohne Abbruch / Nachtheil oder Schmählerung deren anjetzo bey der Catholischen Kirchen und Schulen befindlichen Renthen und Gefällen/ auf ihre Kosten wiederum ein- und fortzuführen. Welchem allem man dann auch Thüngischer Seits bis dato also nachkommen müssen / auch ferner nachzukommen genöthiget ist. Ob aber durch obligen mit dem hohen Ertz-Stifft Mayntz getroffenen Vergleich / so viel die Religion in Burgsinna betrifft / dem gantzen Evangelischen Wesen habe præjudiciret werden können / das wird höherer hocherleuchteten Beurtheilung anheim gegeben.

4.

Wolffsmünster.

Ante Annum regulativum 1624. hat das Fürstl. Würtzburgische Julier-Hospital noch kein einziges Thüngisches Guth besessen / sondern nach solchem erst alle bekommen / die es anjetzo besitzet/ oder detiniret / und in allen Thüngischen Güthern ist keine andere/ als die alleinige Evangelisch-Lutherische Religion, ante, & in Anno 1624. exerciret worden/ sonderheitlich zu Wolffsmünster/ welches 1550. Philipp von Thüngen? mit Consens des Stiffts Fulda / als Lehen-Herrns / von Philipp Grafen von Rieneck erkaufft. Daselbst legte sogleich nach dem Kauff Kilian Wurffbein/ ein Münch / welcher zu der Zeit den Gottes-Dienst von dem Closter Brumbach aus in Wolffsmünster verrichtete / das Meß-Gewand und zugleich die Catholische Religion ab/ und wandte sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion. Dieser Kilian Wurffbein hat zu Wolffsmünster nachmahls bey 30. Jahr als Evangelisch-Lutherischer Pfarrer gestanden; Ihme haben in Officio successivè sowohl zu besagtem Wolffsmünster / als denen Filialen / Weyersfeld / Schunderfeld / Michelau / Neitzenbronn / Ascherod rc. rc. gefolget: Michel Leipold / Eucharius Uberstem/ Caspar Metzger / und Jacob Leipold / des Michel Leipolds Sohn / bis ad Annum 1627. da von dem Stifft Würtzburg durch den Keller von Carstatt / und Schultheissen von Gemünden / mit 600. Mann Außschuß auf den Sonntag 5. Trinitatis, Nachts zwischen 12. und 1. Uhr / ein Einfall geschehen / und besagter Jacob Leipold gefangen weg- nacher Carstatt geführet/ so lang und viel daselbst in Verhafft behalten worden / bis er einen Revers von sich gestellet / der Pfarr zu Wolffsmünster sich ferner nicht anzunehmen. Nachmahls obtrudirte man von Würtzburg aus einen Catholischen Priester / worwider Philipps Albrecht von Lauter / damahliger Mit-Vormund über Albrechts von Thüngen nachgelassene zwey Söhne / als Successores und Besitzere von Wolffsmünster/ als der obtrudirte Geistliche zwar avociret / statt dessen aber ein anderer von dem geistlichen Rath hat præsentiret werden wollen / anfänglich mündlich / hernachmahls aber unterm $\frac{15}{25}$. Martii 1653. schrifftlich protestiret / endlich ist in Anno 1667. das Julier-Spital von Fulda wegen 3000. fl. Consens-Gelder in Wolffsmünster immittiret / und in Anno 1670. den 24. Maji darauf solches an das Spital von Herrn Johann Friederich Schützen von Holtzhausen / und übrigen Windheimischen Tochter-Männern / gar verkaufft worden / welches den Catholischen Geistlichen dergestalten manuteniret / und die Evangelisch-Lutherische Einwohner exstirpiret / daß / dem Vernehmen nach / vorjetzo auf denen Filialen keiner mehr / zu Wolffsmünster aber nur noch ein eintziger abgelebter Mann übrig ist.

5.

Weickersgruben.

Anlangend Weickersgruben / ist ehemals zwischen Chur-Mayntz / als Lehen-Herrn / und denen Herren von Thüngen als Vasallen / Irrung und Zwiespalt in dem entstanden / daß die Herren Agnaten von Thüngen sich in dem Dorff Weickersgruben und Dietloffroth- der Malefizisch und Centbarlichen Obrigkeit befugt erachtet / auch in vorgehaltenen Occasionen durch die Ihrige solche würcklich exerciren / sonderheitlich aber Neidhard von Thüngen in Anno 1614. eine Weibs-Person / die der Hexerey bezüchtigt gewesen/ zu besagtem Weickersgrüben zur gefänglichen Hafft bringen / nachmahls aber auf dem Soderberg hinrichten und justificiren lassen; Dahergegen es Chur-Mayntz / aus denen Ursachen / weilen berührte Dorffschafften vor diesem quoad Jurisdictionem centenalem nacher Rieneck gehörig gewesen / und bey allen und jeden Belehnungen die Centh ausdrücklich vorbehalten worden wäre/ solches nicht eingestehen und nachgeben wollen. Aus solcher Irrung nun zu kommen / und zu der von Chur-Mayntz damahlen eine lange Zeit denegirten Belehnung zu gelangen/ hat Neidhard von Thüngen sich erboten / wo Chur-Mayntz ihn und seine mitbelehnte Agnaten bey der Centenal-Jurisdiction in obbemeldten Dörffern ruhig- bleiben / und die Reservatori-Clausul auß den Lehen-Briefen in Zukunfft lassen würde / er / statt einer Vergeltung / unter andern für Eigenthum angegebenen Güthern mehr / auch die Pfarrei zu Weickersgruben / und den halben Wein- und Korn-Zehenden Chur-Mayntz zu rechtem Mann-Lehen auftragen / und solche hinwieder von selbigen für sich und seine Agnaten mit und nebst der Centbarlichen Jurisdiction

emp-

empfahen wolte / welches damahliger Regierender Churfürst Suicardus acceptiret / mit Neidhardten von Thüngen unterm 9. Junii 1618. dißfalls recessiret / und darauf sowohlen den Neidhardten / als die ihme bis anhero succedirte Agnaten / auch also würcklich belehnt. Um eben solche Zeit / und zwar den $\frac{20}{30}$. Julii 1618., hat Neidhardt von Thüngen bey Chur-Maynß um Consens, 9000. fl. gegen Verhypothecirung beyder Güther Dietloffroth und Weickersgruben borgen zu dörffen / angesucht / und es erhalten. Nun ist von denen Herrn Agnaten von Thüngen der Weickersgruben am nechsten gewesene Pfarrer A. C. zu Wolffsmünster ersuchet worden / alle 14. Tage zu Weickersgruben zu predigen / und den GOttes-Dienst zu halten / dagegen sie besagtem Pfarrer / zur Vergeltung / den Chur-Maynß nebst der Pfarr zu Mannlehen aufgetragenen halben Wein- und Korn-Zehenden jährlich pro Salario zu geniessen / eingeraumet; Nachdeme aber von Seiten Würtzburg zu Wolffsmünster der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in Anno 1627. gewaltthätig weggeschleppet / und nachmahls ein Catholischer obtrudiret worden / hat sich zu gleicher Zeit begeben / daß Chur-Maynß / als Executor banni wegen des Burgsinnischen Bauern-Processes wider den Neidharden von Thüngen / auch beyde Dorffschafften / Weickersgruben und Dietloffroth / zur Kellerey Rieneck eingezogen / solche besessen bis ad Anno 1649., nachmahls aber Herrn Johann Adam von Thüngen / Obristen / und dessen Schwester / Catharina Frey-Frau von Bußmar / gebohrne von Thüngen / als Creditores hypothecarios der auf Weickersgruben und Dietloffroth consentirten 9000. fl. / immittiret / welche / weilen sie der Catholischen Religion zugethan gewesen / auch dem Catholischen Pfarrer zu Wolffsmünster den Zutritt in Weickersgruben / als wie ehemals der Evangelisch-Lutherische gehabt / erlaubet / das Exercitium Religionis Catholicæ eingeführet / so gar / daß nicht einmahl denen dasigen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen die Freyheit / das Coëxercitium suæ Religionis publicè fortzuüben / übrig geblieben / sondern sie sind gezwungen worden / in andere benachbarte Evangelische-Lutherische Kirchen zu gehen / und daselbsten zu beichten und zu communiciren / den Catholischen Geistlichen zu Wolffsmünster aber alle Actus Parochiales, als Tauffen / Copuliren / Begraben / &c. verrichten zu lassen / und zu belohnen / welcher noch darzu den halben Wein- und Korn-Zehenden zur Ergötzlichkeit genossen: Ob nun wohlen nach Absterben des Dohm-Herrn Johann Samuel von Thüngen / als letztern Creditoris hypothecarii, in Anno 1618., beyde Herren Gebrüdere / Johann Friedrich und Hannß Carl von Thüngen / nachdeme sie vorhero schon von Chur-Maynß unter der Versprechung / den von Herrn Dohm-Herrn Johann Samuel von Thüngen an sich gebrachten Lehenherrlichen Consens mit 8000. fl. Fränckisch zu bezahlen / als nechst-succedirende Agnati die Belehnung erhalten / Possession von beyden ermeldten Güthern genommen / solche Zeitlebens besessen / und noch von Herrn Johann Friedrichs von Thüngen Sohn / Herrn Hannß Carln / Freyherrn von Thüngen / besessen werden: So ist es doch zu Weickersgruben bey dem eingeführten Exercitio, und daß der Catholische Pfarrer den halben Wein- und Getrayd-Zehend noch immer geniesset / geblieben.

6.

Dietloffroth.

Ist mit einem eigenen Pfarrer Aug. Conf. allezeit sowohl ante, als in, & post Annum decretorium besetzt gewesen / und noch / welcher die Filialen Weitzenbach / Völckersleyer und Windheim dabey versehen / und von jedem Filial seine fixe Bestallung und die Accidentien von Tauffen / Copuliren / Begraben &c. genossen / und ob schon in Anno 1662. der Dohm-Herr / Johann Samuel von Thüngen / als damahliger Possessor und Creditor hypothecarius, alle hohe Fest-Tage den Pfarrer zu Wolffsmünster nacher Dietloffroth kommen lassen / die Sacra denen alten abgelebten Catholischen / so nicht wohl über Feld gehen können / wie es damahls geheissen / zum Trost und Guten zu administriren / wobey es auch die nachmahls von Chur-Maynß investirte und zur Possession in Anno 1681. gelangte Herren Agnati von Thüngen bewenden lassen / bis der Pfarrer zu Wolffsmünster angefangen / Dietloffroth als ein Filial zu tractiren / in Ehe-Sachen sich pro judice aufgeworffen / die neue Zeit / sonderlich aber des Würtzburgischen Patrons S. Kiliani-Tag / zu feyren / alle Actus parochiales zu verrichten / Bestallungen und Accidentien von denen Unterthanen zu erheben / und mithin / da bereits vorhero schon von Würtzburg die Filialen / Windheim und Weitzenbach / von der Mutter-Kirch / Dietloffroth / de facto abgerissen gewesen / auch zu Völckersleyer von denen nacher Windheim gehörigen Gült- und Frohn-Bauern zu dem Pfarr-Salario nichts mehr / wie vor diesem geschehen / contribuiret worden / allen Fleisses dahin anniciret / dem ordentlichen Pfarrer daselbst die Subsistenz gäntzlich zu benehmen / ist man endlich Thüngischer Seits in Anno 1712. bewogen worden / denen Dietloffrother Unterthanen zu befehlen / daß sie in Zukunfft alle Actus parochiales von keinem andern / als ihrem ordentlich vorgesetzten Pfarrer zu Dietloffroth / verrichten lassen / und davon die herkommliche Gebühren reichen solten / den Pfarrer zu Wolffsmünster auch oder dessen Caplan ferners nicht mehr in die Kirche daselbsten zu lassen / welche der Caplan aber ein paarmal mit bey sich gehabten Leuten de facto eröffnet / wie dann auch Würtzburg mit einigen 100. Mann den zweyten Oster-Feyertag 1714. eingefallen / die Kirch-Thür gewaltsam zerhauen / und den Pfarrer zu Wolffsmünster darinnen Meß lesen lassen / als man aber Thüngischer Seits wider sothane Gewalt protestirt / und weder den Pfarrer / noch Caplan von Wolffsmünster in die Kirche zu lassen / nachmahls continuiret / denen Catholischen Unterthanen aber alle Gewissens-Freyheit / so viel sie nach dem Instrumento Pacis prætendiren können / und noch darzu erlaubet worden / wann sie zu einem Krancken einen Catholischen Geistlichen nöthig hätten / sie einen

Mönchen aus der Altstadt bey Hammelburg oder sonsten einen andern Catholischen Geistlichen/wer der auch seye/nur den Wolffsmünsterer nicht/ hohlen lassen/sich aber nur vorerst bey ihrer Herrschafft/ oder nur bey dem Pfarrer zu Dietloffroth darum anmelden / und um Erlaubnüß bitten solten / hat man bis hieher auf Seiten Würtzburg weiter keine Thätlichkeit mehr verübet/sondern acquiesciret.

7.

Weitzenbach.

Ist ein Filial von Dietloffroth / und hat der jedesmahlige Pfarrer in besagtem Dietloffroth seine fixe Bestallung/nebst denen Accidentien/daselbst genossen /und den Gottes-Dienst von Dietloffroth aus / mit versehen / so bald aber das Würtzburgische Julier-Spital solches titulo emptionis Anno 16. . .von des damahligen Johann Samuel von Thüngen Eigens-Erben/contra solennem protestationem derer Herren Agnaten von Thüngen/an sich gebracht / ist dieses Filial sogleich der Mutter-Kirch Dietloffroth de facto entrissen / mithin dasigem Pfarrer sein Salarium geschwächet/ der Catholische Pfarrer von Wolffsmünster eingeführet / und zum Schein / als wolle man die Evangelisch-Lutherische nicht gleich auf einmahl vertilgen / der Pfarrer von Geroth A. C. bishero daneben gebraucht worden unter der Hand aber werden von dem Catholischen Pfarrer und dem Julier-Spitälischen Beambten solche Machinationes practiciret / daß zu fürchten / es werde in kurtzer Zeit keine Evangelisch-Lutherische Seele mehr allda anzutreffen seyn.

8.

Windheim.

Ist auch ein Filial von Dietloffroth / und hat gleiche Beschaffenheit wie mit Weitzenbach/ ausser daß solches Philipps Caspars von Thüngen Töchter-Männer / wie man nicht anders noch zur Zeit weiß/nicht titulo emptionis, sondern nur pro hypothecâ 1660., nachdeme von Fulda / als Lehen-Herrn / in Anno 1649. ein Consens, jedoch absque consensu Agnatorum aliisque Requisitis essentialibus, darauf erlanget worden/an das Julier-Spital zu Würtzburg transferiret / mithin ist das Julier-Spital um soweniger befugt gewesen / solches Filial von der Mutter-Kirch Dietloffroth abzureissen / und den Statum Possessionis 1624. in Ecclesiasticis mit Einführung der Catholischen Religion zu verändern / wie es doch de facto gethan / und jetzo kaum noch zwey oder drey der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen daselbsten befindlich / welchen man jedoch auch die Freyheit nicht lässet / ihre Kinder zu ihrer Religion aufzuerziehen.

9.

Volckersleyer.

Ist gleichfalls ein Filial von Dietloffroth / und die Unterthanen daselbsten insgesambt haben zu Salarirung und Unterhalt des Pfarrers in Dietloffroth und Schulmeisters zu Völckersleyer allezeit das ihrige beytragen müssen/ weilen aber daselbsten auch ein Bauren-Hof und einige andere Bauren-Güther die Gült nacher Windheim zu liefferen/und auch dahin zu frohnen schuldig / so hat sich das Julier-Spital wider das alte Herkommen / Krafft dessen die von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Anspach mit Völckersleyer investirte Herren Agnati je und allezeit daselbst alle Jura in Ecclesiasticis & Politicis, ausser denen vier hohen Rügen / so nacher Hammelburg gehörig / privativè und quietissimè besessen / angemasset/pro tertia parte an der Kirchen-Gerechtigkeit Prætension zu machen / und denen von denen Herren Agnaten von Thüngen gesetzten Pfarrer und Schulmeister angesonnen / anzugeloben / daß sie das Julier-Spital pro tertia parte für einen Kirchen-Herrn halten wolten / da sie sich aber dessen geweigert / und Thüngischer Seiten man solches auch nicht zugeben können noch wollen/sind die drey Julier-Spital-Vögte von Windheim/Weitzenbach und Wolffsmünster mit etlich und 50. Mann 1688. da der Kayserliche General-Feld-Marchall von Thüngen,als damahliger Possessor loci, abwesend und in Ungarn gestanden / eingefallen/ haben die Kirchen an zweyen Thüren gewaltthätig erbrochen/ den Pfarrer Augspurgischer Confession von Geroth den Gottes-Dienst verrichten/ auch ein Blech an die Glocken/ darauf stunde: Julier-Spital/schlagen/ nachmahls aber noch mehrere Actus turbativos, worwider man Thüngischer Seits jedoch allezeit protestiret/ sowohlen in der Kirchen durch den Gerother Pfarrer Augspurgischer Confession, als auch in dem Dorff bey denen nach Windheim gehörigen Catholischen Gült- und Frohn-Bauern mit Kinder-Tauffen und Abendmahl-Reichung durch den Pfarrer zu Wolffsmünster/ Catholischer Religion, verrichten lassen; ja es hat sich Anno 1713. der Wolffsmünsterische Caplan wollen unterfangen / eines nach Windheim gehörigen Catholischen Bauern Kind in der Kirchen zu tauffen / da es aber Thüngischer Seits verhindert worden / ist den 17. Junii der Spitälische Vogt von Windheim mit zweyen gewaffneten Jägern und vielen Spitälischen Bauern kommen / hat die Kirche mit einem heumlichen dazu verfertigten Schlüssel eröffnen / und durch den Catholischen Pfarrer von Wolffsmünster besagten Bauers aus dem Kind-Bett gegangene Frau aussegnen lassen; Als man aber Thüngischer Seits zu Abhaltung dergleichen widerrechtlichen Turbationen und zu Defension wohlhergebrachter Kirchen-Rechte nöthige und bessere Anstalten gemachet / mithin weder der Pfarrer von Geroth Augspurgischer Confession,noch der Catholische von Wolffsmünster mehr in die Kirche kommen können / so werden vorjetzo die Todten nacher Weitzenbach geschleppet / daselbsten von dem Catholischen oder Evangelischen Pfarrer begraben / auch die Leuthe gezwungen/nacher Weitzenbach zu gehen / sich daselbst copuliren zu lassen / ja so gar denen nacher Windheim frohnenden Bauern / welche in den Gottes-Kasten daselbsten mit Capitalien und Zinsen verwandt / ist bey schwerer Straff verboten/ bey der durch den Thüngischen Ambtmann und den Pfarrer zu Dietloff-

loffroth alljährlich beschehenden Abhör der Kirchen-Rechnung sich einzufinden / ihre dem Gottes-Kasten daselbsten schuldige Capitalia und Zinsen ab- und zu Unterhaltung des Pfarrers in Dietloff-roth und ihres Schulmeisters zu Völckersleyer das geringste beyzutragen / wie denn auch der jetzige Spital-Vogt zu Windheim nun etliche Jahr her das Graß auff einer Wiesen / so dem Gottes-Hauß Völckersleyer gehörig / zu des dasigen Schulmeisters besseren Subsistenz aber um ein gewisses Geld jährlich Thüngischer Seits verliehen wird / zu einen Drittel / mittelst friedbrüchiger Einfälle abmähen / wegführen / und unter die nacher Windheim frohnende Bauern aus der vorschützenden üblen Raison, diese Wiesen seye vor diesem denen Unterthanen in Völckersleyer / und nicht dem Schulmeister / gegen ein gewisses Geld verliehen worden / austheilen / und dem Gottes-Hauß de facto entziehen lassen / letzthin auch erst den 22. Junii, als er kurtz vorhero eines nacher Windheim frohnenden Bauers A. C. durch den Pfarrer zu Dietloffroth begrabenes Kind mit vielen bewaffneten Jägern und Bauern wieder exhumiren lassen wollen / ihme aber / da Thüngischer Seits resistiret worden / fehl geschlagen ist / einen ledigen Kerl A. C., der in eines nacher Windheim gehörigen Frohn-Bauers Hauß gestorben / selbsten mit mehr / dann 200. bewaffneten und bewehrten Bauern / unter Trommelschlag und gräßlichen Janitscharen-Geschrey / wegnehmen / nacher Weitzenbach führen / und daselbsten durch den Geröther Pfarrer A. C. begraben lassen. So wenig nun das Julier-Spital / als ein nudus Creditor hypothecarius, berechtiget ist / in dem Principal-Guth und nach Dietloffroth gepfarrten Filial, Windheim / in Ecclesiasticis etwas neuerliches zu disponiren / geschweige wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis zu handeln / so wenig ist es ratione pertinentiarum befugt / in Völckersleyer dergleichen zu thun / wo man auch Thüngischer Seits eingestünde / quod tamen non est, daß Windheim an der Kirche zu Völckersleyer pro tertiâ parte participirte.

10.

Gräffendorff.

Ist ein uraltes Thüngisches Guth / welches Neidhard von Thüngen / Ritter / dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onoltzbach in Anno 1516. zu Lehen auffgetragen / und solches für sich und seine Agnaten / und diese nach der Ordnung / biß auff den jetzigen Investitum, Herrn Hannß Carln / Freyherrn von Thüngen / als ein auff Nahmen / Stamm-Schild- und Helm gehendes Lehen / empfangen / allwo die Familie von Thüngen / neben andern vielen Recht und Gerechtigkeiten / auch insonderheit die Pfarr-Bestellung gehabt / und in Anno decretorio 1624. in deren ohnlaugbaren und ohnstreitigen Besitz vel quasi gewesen. Dieses Gut usurpiret und detiniret anjetzo das Würtzburgische Julier-Spital / und hat erstlich zu Wetzlar bey dasigem Reichs-Gericht / allwo die Sache Rechthängig / vorgegeben / als ob es nicht allein einen Lehenherrlichen Consens von 6000. fl. an sich bracht / sondern auch das gantze Gut Jure Cessionis von Neidhardten von Thüngen / dem Aechter / erlanget hätte; Nachdeme aber dem Spital interlocutoriè injungiret worden / den Cessions-Recess und Consens zu produciren / und es damit zum Vorschein kommen / ist daraus ersichtlich gewesen / daß den 25. Augusti 1631. das Julier-Spital mit Neidhardten von Thüngen / als einem Reichs-Aechter / tractiret / für ihn / zu Abwendung der von Kayserl. Majestät Ihro Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg / Francisco, hochseeligen Andenckens / aufgetragenen Execution und Immission an Frau Johanna Rosina von und zu Thüngen ein Iudicatum von 29000. fl. binnen 3. Wochen zu zahlen / dahingegen er dem Spital sogleich das gantze Dorff / Gräffendorff / nutznießlich und in so lang cediren und übergeben wollen / biß er entweder einen uhrthätigen Haupt-Contractum venditionis mit dem Spital errichtet / oder aber die vorschiessende Summa der 29000. fl. wieder selbsten abgetragen haben würde / dergestalt jedoch / daß das Spital von denen Intraden die Zinsen der auszahlenden 29000. fl. abrechnen / den Uberschuß aber zu Befriedigung anderer darauff versicherter Creditorum zu emploiren verbunden seyn solte. Welche Auszahlung der 29000. fl. aber das Julier-Spital so wenig erwiesen / als wenig zu glauben ist / daß die Cession des Guths anderster geschehen / als auf dem Papier / indeme Neidhard von Thüngen biß an seinem in Anno 1634. erfolgten Tod das gantze Gräffendorff besessen / sondern vielmehr glaublich und gewiß / daß solches das Spital in damahligen Kriegs-Zeiten de facto invadiret / und noch dato widerrechtlich detinire / in welchen / allem Ansehen nach / unter dem fieri erstickten Cessions-Recess jedoch notanter mit eingeflossen / daß Neidhard von Thüngen expresse bedingen wollen / seine Wolfahrt anderwärts nach nothdurfft ungebunden suchen zu dörffen / dann auch / daß man bey währendem Besitz und Innhaben NB. in der geistlichen und Pfarrlichen Gerechtsame / nichtweniger der weltlichen Jurisdiction, Frohn / und Diensten keine Neuerung und Beschwerung einführen / und respectivè zufügen / sondern alles in damahligen befundenen Stand lassen solle / welches aber versprechen zu können / auf Seiten der Würtzburgischen Abgeordneten und des Spital-Verwalters ob defectum Instructionis entschuldiget worden; Zwar hat Neidhart von Thüngen insciis & non consentientibus Agnatis einen Consens von 6000. fl. auf Gräffendorff durch Vorbringen / als ob seine Ehe-Frau / Eva von Thüngen / gebohrne von Bibra / ihren Dotem eingebracht / Anno 1645. den 3. Junii erlanget / welchen nach des Neidhards Tod das Julier-Spital von seinen 2. Töchtern erhandelt / und das zweyte Fundament, worauf sie ihre Possession zu gründen vermeinen / ist: Es sind aber des Neidhards Töchter sothanen Consensûs, weilen sie dasjenige nicht præstirt / worauf er conditionirt gewesen / billig für verlustigt zu schätzen / und folglich hat auch keine valida translatio an das Spital geschehen können; Diesem allem ohn-geachtet hat sich das Julier-Spital nicht

ersättigen lassen / mit denen Intraden / die es eine so lange Zeit von solchem Guth Gräffendorff genossen / und denen Herren Agnaten von Thüngen widerrechtlich vorenthalten / sondern es hat auch in Ecclesiasticis einen gantz andern Statum, als solcher in Anno 1624. und biß zu des Neidhardten von Thüngen Tod gewesen / hergestellet / indeme es den Pfarrer und Schulmeister Augspurgischer Confession abgehen lassen / an deren statt Catholische eingeführet / und das geringste Coëxercitium Religionis A. C. nicht mehr gestattet / ja / als ehemahls über die harte Bedruckung einige Gräffendorffer ihre Zuflucht zu dem Hochfürstlichen Lehenhof gesuchet / und sich beklaget / hat Würtzburg solche dergestalt hart mit Schantzen und andern gestrafft / daß ihnen die Lust / weitere Hülffe zu suchen / vergangen / wodurch es so weit kommen / daß von etlich und sechzig Evangelischen Unterthanen daselbst / ohne den Wirth / Müller und andere Bedienten / nicht mehr / dann noch 17. / ihre Religion behalten und fortgepflantzet / welche in die Länge auch nicht mehr bestehen können / und ihre Kinder / weil ihnen kein Evangelischer Schulmeister verstattet wird / zur Catholischen Religion zu erziehen genöthiget werden.

11.

Ochsenthal und Marlesau.

Sind auch Thüngisch / und Anno 1624. Evangelisch-Lutherischer Religion gewesen / jetzo aber Catholisch / man weiß aber keine rechte Specialia noch zur Zeit davon.

Num. LVIII.

Sehr grosse Eingriffe und Gewaltthätigkeiten / so dem Evangelisch-Reformirten Pfarrer und denen Gemeinden zu Wald-Böckelheim und Booß von denen Catholischen angethan worden.

Wald-Böckelheim liegt zwar in dem Chur-Pfältzischen Fürstenthum Simmern / und hält sich an die Chur-Pfältzische geistliche Administration, dahero man meynen möchte / daß diese Sache ad Num. IX. zu denen Religions-Beschwerden in der Untern-Pfaltz gehörete / zumahlen da in dem / vor einigen Monathen sub Rubrica: Der Evangelisch-Reformirten in der Untern-Pfaltz Religions- und andere Beschwerden / bekandt gemachten Impresso pag. 7. & 19., wiewol nur incidenter etliche Exempla von daselbst verübten Gewissens-Zwang und weggenommenen geistlichen Güthern angeführet worden. Weilen dieselbe aber das Haupt-Werck nicht berühren / und Wald-Böckelsheim in dem absonderlichen Fürstenthum Simmern / und unter der Kayserlichen Sequestrations-Commission belegen / und dieses Gravamen nicht sowol gegen die Chur-Pfältzische Regierung / als gegen die Römisch-Catholische Geistliche / und sonsten auch gegen das Hochlöbl. Dohm-Capitul zu Mayntz gehet / weniger nicht / das im Stein-Calenfelßischen Gebiet befindliche Dorff und Gemeinde zu Booß hauptsächlich mit einschlägt / so verdient es wol / daß man einen neuen Numerum der Religions-Beschwerden daraus mache / um unter denen so vielen Exempeln ein abermahliges und anderweites dem Publico vor Augen zu legen / wie Römisch-Catholischer Seits man List und Gewalt / auch allerley Prætexten / insonderheit auß der Ryßwickischen Clausul und sogenannten Simultaneo meisterlich zu gebrauchen wisse / um erst einen Fuß in dem Evangelischen Kirchen-Wesen und darzu gehörigen geistlichen Gütern zu bekommen / hernach aber immer weiter und weiter um sich zu greiffen / so daß man an keinen Vergleich und kein Versprechen der Obern (wie hier sub Authoritate sequestrationis Cæsareæ, nemlich von dem Herrn Grafen von Manderscheid geschehen) sich mehr hält / sondern der Appetit je länger je grösser wird / und nicht eher auffhöret / biß alles verschluckt worden / welches man so gar nicht einmal verheelet / sondern in der / dem Dohm-Capitularisch-Mayntzischen Schreiben sub Lit. E. beygelegten Verantwortung des Römisch-Catholischen Curati Kasti man öffentlich / als wenn es noch so wol fundiret wäre / zu communiciren / und mit vielen Anzüglichkeiten gegen die Evangelische Religion zu äussern / sich nicht entsiehet / wie man nichts mehr wünsche / als daß wegen der so sehr geschwächten Evangelischen Pfarr-Competenz, der keinen Unterhalt genug mehr habende Reformirte Pfarrer sich hinweg begeben / und dem eingedrungenen Römisch-Catholischen den gantzen Rest überlassen / und auff solche Weiß (wie die Formalia lauten) sie ferner Klage zu führen überhoben würden.

Schließlich ist noch anzuführen / daß Anno 1663. zwischen Chur-Mayntz und Pfaltz Simmern / dieses Ambts Böckelheim halber / unter Mediation Ihrer damahligen Churfürstlichen Durchl. von Brandenburg höchstseeligsten Andenckens / ein absonderlicher Vergleich errichtet worden / und da darauf wenig mehr reflectiret / und als wenn man weiter nicht daran gebunden wäre / geäussert werden will; so ist dieses ein abermahliges Zeichen / wie wenig die Römisch-Catholische Geistlichkeit sich an die bündigste Verträge kehre.

Relatio

Relatio Historica

Dererjenigen Veränderungen / die seit eingeführter Kayserlicher Sequestration im Ambt Böckelheim / in dem darzu gehörigen Ort Wald-Böckelheim / gegen den Statum Religionis Reformatæ, wie derselbe sich Anno 1673. befunden / von dasigen Römisch-Catholischen causiret und unternommen worden.

1.) Haben die Römisch-Catholische im Anfang des vorigen Frantzösischen Kriegs / die Kirche dahier / gegen alle Protestation, eingenommen / in welcher sie hernacher zween Altäre / mit dem Ornat, sambt einem Tauffstein / und einem Crucifix auff der Cantzel / aufgebauet / auch die vorhin in dem Chor gestandene Gerichts-Stühle von dannen gäntzlich hinweg gerücket / und versetzet. Dahero nun bey Anwachsen der Reformirten Gemeinde / beydes Junge und Alte / kaum zum sitzen gelangen können / zu geschweigen daß den Reformirten schier nicht so viel Raum gelassen / die Sacramenta, wie in Publico gewöhnlich / zu administriren.

2.) Diesem nach hat Anno 1688., nach Absterben Herrn Conrad Schartens seel. weyland Reformirten Pfarrers dahier / Herr Johann Wendelin Hausi / damahliger Römisch-Catholischer Guarnisons-Prediger aufm Schloß Böckelheim / zugleich auch in allhiesigem Reformirten Pfarr-Hauß und Güter völlige Possession genommen / in welcher Possession seine Nachfahren auch biß nach ihme succediret haben: Dann

3.) ob gleich Anno 1692. an dem jetztmahligen Reformirten Pfarrern / Christoph Loeberichen / der mehrere Theil der Pfarr-Güter wiederum abgetretten / sind gleichwohlen annoch die gäntzliche Pfarr-Wohnung / sechs Morgen der besten Aecker / zween Morgen sothaner Wiesen / und der Küchen-Garten vor dem Obern Thor / beydes von denen Frantzösischen Ministris, als auch der Kayserlichen Sequestration, denen Römisch-Catholischen Geistlichen zu besserer dero Subsistenz zu besitzen und zu geniessen / zugesprochen worden / dergestalten / daß der Reformirte Pfarrer mit seinem Schulmeister in dem Reformirten Schul-Hause sich kümmerlich behelffen müssen.

4.) Uber dem haben die Römisch-Catholische den hiesigen Glocken-Dienst und Besoldung / so Jährlich in 8. Malter Korn / 2. Malter Gersten / sechs grosse Malter Haber / einen groß Ohm Wein (deren vier ein Fuder machen) und 200. Gebund Stroh bestehet / und seit eingeführter Reformirten Religion, und also über hundert Jahr lang von denen Reformirten Schulmeistern bedienet und genossen worden / an sich gezogen / dardurch dann der Reformirten Schul bester Theil Competenz vorenthalten / und folglich der Schulmeister kümmerlich zu leben genöthiget wird.

5.) Haben die Römisch-Catholische die hiesige kleine Kirch / so an der andern gelegen / und ihnen zu Verrichtung ihres Kirchlichen Dienstes räumlich genug gewesen wäre / zu ihrem Schul-Hauß genommen. Gegentheil hat man uns

6.) in der Haltung unsers Gottes-Dienstes / dergestalten eingeschräncket / daß / wann wir so wol des Winters als Sommers / Vormittag præcisè auf den Schlag neun / und Mittags ein Uhr / nicht aus der Kirch sind / läutet man Catholischer Seits zusammen / dermassen / daß man den Gottes-Dienst / besonders des Winters / öffters vor der Zeit abbrechen muß / damit nur aller Tumult in der Kirch vermieden werde: wie dann dieses besonders vor zwey Jahren geschehen / daß / da wir das Heil. Abendmahl gehalten / und zugleich das Danck-Fest / daß GOtt der Allmächtige Ihro Churfürstliche Durchleucht / unsern gnädigsten Landes-Vatter / glücklich in Dero Erb-Landen zu uns gebracht / celebriret / und dieser Gottes-Dienst sich kaum eine Viertel-Stunde / wegen sothaner Solennität / verzögert / hat man so bald zusammen geläutet / dergestalten / daß der auff der Cantzel stehende Reformirte Pfarrer stillschweigen / und gegen sothane Perturbation protestiren müssen / damit man nur den Gottes-Dienst in aller Eil enden können.

7.) Hat man vor etwa 3. Jahren den Reformirten Pfarrer die Copulation zwey junger Ehe-Leut / davon der Bräutigam als das Haupt Reformirt / und die Braut Catholisch war / durchaus nicht zustehen wollen / und ist er dißfalls von hiesigem Ober-Schultheissen / Herrn Oesten / mit 50. fl. Straff / ohne die geringste Vorzeigung hoher Obrigkeit Befehl / bedrohet worden.

8.) Hat der Catholische Pastor das von diesen erst-erwehnten jungen Ehe-Leuthen erziehlte Kind / nachdeme der Reformirte Pfarrer / dieweilen keine Ehe-Pacten auffgerichtet waren / 4. Wochen zuvor getaufft / (bey welcher Tauff ermeldter Ober-Schultheiß / Herr Oeste / durch zwey Catholische Gericht-Männer die Lesung der Tauff-Formalien unterbrochen / und in der offentlichen Kirch protestiren lassen) formal wieder getaufft. Welche beyde Puncten nun von Ihro Churfürstl. Durchleucht / unsern gnädigsten Herrn / gnädigst ernannter Religions-Commission untersucht worden.

9.) Haben sie biß jetzo die Helffte der sogenannten Gottes-Pfenningen / die von Kauffern und Verkauffern der Gebäuen und liegenden Gütern in das Reformirte Klingen-Beutel-Allmosen pflegten gegeben zu werden / an sich gezogen. Eine gleiche Bewandnus hat es

10.) Mit den 4. Malter Allmosen-Korn / die jährlich aus der Schaffnerey dieses Ambts gegeben werden / davon sie gleichfalls 2. Malter vor sich usurpiren.

11.) Haben sie unter Faveur der Frantzösischen Kriegs-Flammen/ in dem damahl Ihro Hochfürstl. Durchleucht Nassau-Dietz/ nun aber Herr Baron von und zum Stein-Callenfelß zuständig/ und eine halbe Stunde von hier entlegenen Oerthgen Booß/ ihr Exercitium Religionis publicum erstlich in einem Privat-Hauß alle 14. Tagen gehalten/ dann aber die durch die Frantzosen abgebrannte/ und von den Reformirten auf eigene Kosten wieder erbaute Kirch daselbsten armata manu eingenommen/ und darbey die grausamste Gewaltthätigkeit verübet. Und

Lit. A. 12.) Dieweilen gnädige Herrschafft/wie aus Beylage sub Lit. A. erhellet/ ihnen an dasiger Reformirten Pfarr-Competenz nichts zustellet/ anfangs circa annum 1689. 1690. 1691. 1692. &c. die in Zehenden bestehende Reformirte Pfarr-Besoldung mit Gewalt hinweg genommen/ dann aber in folgenden Jahren aus der Wald-Böckelheimer Pfarr-Competenz, die Ein Hochwürdig Dohm-Capitul zu Mayntz/ als dieses Orts Decimator, reichet/ um den Reformirten Pfarrer zu vermögen/ sothaner Booßer-Competenz mit ihnen zu partagiren/ jährlich 10. biß 12. Malter Korn vorenthalten/ biß circa annum 1707. Herr Ober-

Lit. B. Ambtmann/ Baron von Knebel/ contra das sub Lit. B. beyliegende Sequestrations-Decret, und darinnen angeführter Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Intention, aller Protestation des Reformirten Pfarrers ohnerachtet/ dem Catholischen Pastor wegen seiner in diesem einer frembden Herrschafft (darinnen er vor sich nichts zu ordiniren gehabt) gelegenen Orrtgen Booß/ leistender Dienste/ aus der Wald-Böckelheimer Pfarr Competenz, ohne Vorzeigung des geringsten hohen Sequestrations-Herrschafft Verordnung/ 15. Malter an Korn/ Gerst und Speltz zugeeignet/ an statt dieser allerhand Früchten/ nun jetztmahliger Pastor Kasti dahier 15. Malter lauter Korn/ ipse executive vorenthält/ und biß jetzo ipsa via facti usurpiret.

13.) Hat jetztmahliger Pastor Kasti Anno 1708. die sogenannte in 8. Malter Korn/ ½. Fuder Wein/ und 10. fl. 24. Alb. an Geld bestehende verbesserte Competenz (die doch der Reformirten

Lit. C. Pfarrey/ laut Beylage sub Lit. C., schon Anno 1608. addirt gewesen) abermahlen propria authoritate (dieweilen er keinen eintzigen Buchstaben von gnädiger Herrschafft und derer Ordinirung aufgezeiget/ noch aufzuzeigen hat) an sich gezogen. Ingleichen hat er

14.) In ermeldtem 1708. Jahr/ mit gleicher eigenmächtiger Gewalt/ vor den Bann-Zehenden/ den ein zeitlicher Reformirter Pfarrer von undencklichen Jahren her/ und biß auf diese Stunde als ein partem Salarii geniesset/ 2. Malter Korn sich appropriirt.

Und obwohlen gegen sothane unrechtmäßige Usurpation der in den drey letztern Puncten enthaltenen und sich auff 25. Malter Korn/ 10. fl. 24. Alb. an Geld und ½. Fuder Wein/ ohne das Pfarr-Hauß/ Güter und Küchen-Garten, belauffende Besoldung/ auf Seiten der Reformirten/ vermittelst Chur-Pfältzischer Hochlöbl. Geistlicher Administration, an Ein Hochwürdig Dohm-Capitul zu Mayntz/ die nachdrücklichste reiterirte Remonstrationes und jure & facto (wie aus Beylage sub

Lit. D. E. F. Lit. D. E. F. erhellet) überflüßig bewiesen/ daß sothane Besoldungs-Species und Utilia uns widerrechtlich und zur empfindlichsten Tort vorenthalten worden/ wie aus letzterm hier sub Lit. G.

Lit. G. von ermeldter hochlöblicher geistlicher Administration an gedachten Hochwürdigen Dohm-Capitul erlassenes Schreiben sattsam erhellet/ hat doch solches alles bis auff diese Stunde nichts verfangen wollen/ sondern der Reformirte Pfarrer hat an statt seiner bey Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz ständiger in 28. Malter Korn/ 10. fl. 24. Alb. an Geld/ 1½. Fuder Wein bestehenden Sold sich benebst der Entziehung des Hauses/ 8. Morgen der allerbesten Güther und des Küchen-Gartens/ bloß mit einem Fuder Wein und 3. Malter Korn begnügen/ und also/ wie leicht zu erachten/ recht kümmerlich behelffen müssen. Wald-Böckelheim den 17. Octob. 1720.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Decreti loco & dato ut infra.

Dahingegen ist man dem Römisch-Catholischen Herrn Pastor von Böckelheim von sothaner Competenz um so weniger was geständig/ als er seine Anmassung nicht einmahl ex Pace Riswicensi, vielweniger ex Westphalica zu coloriren vermag. Signatum Meissenheim den 4. Maji 1720.

(L S.) Herr von Stein-Callenfels.

Lit. B.

und in der *Replique cum F. sub Lit. B.*

Copia.

Salentin Ernst Graf zu Manderscheid und Blanckenheim/ Freyherr zu Junckeroth/ Herr zu Daun und Erpp/ des Ertz-Stiffts Cölln Erb-Hofmeister/ auch Ihro Röm. Kayserl. Majestät *Sequester* des Ambts Böckelheim &c.

Nachdeme Wir aus einer von der Reformirten Gemeinde zu Wald-Böckelheim uns schrifftlich überschickter und von Ihrem Pfarrherrn/ Herrn Christoph Loeberich/ unterschriebener Erklärung ersehen/ daß sie zu Unterhaltung guter Ruhe und Einigkeit/ das Schul-Hauß

Haus zu Wald-Böckelheim zur Wohnung dero Pfarrherr- und Schulmeisters annehmen/ und dem Catholischen Pastor und Schulmeister das Pfarr-Haus/ bis zu anderwerter Herrschafftlicher Verordnung/ zu überlassen/ dafern Wir als Sequester gnädigste Versicherung geben würden/ daß forderst und ins künfftige dem Pfarrherrn und Schulmeister der Reformirten Religion keine Eintracht noch Schmählerung an den Pfarr- und Schul-Renthen und Güthern beschehen soll / und Wir dann nichts liebers wünschen und sehen mögen/ als zwischen allerseits Religions-Unterthanen eine gute Einverständnuß zu unterhalten/ auch einen jeden bey demjenigen/ was ihm zukommt/ zu manuteniren gemeint seyn/ so thun Wir krafft dieses der Reformirten Gemeinde hiemit / von Sequestrations wegen/ die Versicherung geben/ daß ihnen hinführo an ihren Pfarr- und Schul-Besoldungen und Güthern kein Eintracht noch Schmählerung geschehen solle/ sondern sie dabey in dem Stand/ wie sie solche bey Absterben Zeithero unsers Vorsaß des Herren Grafen zu Hohenloh seel. Andencken genossen und inngehabt/ allerdings gehandhabet und geschützet werden sollen/ inmassen dann auch Jhro Kayserl. Majestät an Uns abgangene allergnädigste Verordnung Uns dazu anweiset; Zu mehrerer Versicherung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Gräflichen Insiegel bedrucken lassen. Signatum Hachenburg den 29. Julii 1699.

(L.S) Salentin Ernst Graf zu Manderscheid.

Lit. C.

und in der *Replique cum R. sub lit. A.*

Copia

Extractus Böckelheimer Ambts-Competentz-Buchs de Anno 1608. vermög dessen ein Pfarrer zu Böckelheim folgendes in Geld/ Wein und Korn von des Orths Decimatore Jährlichen an Besoldung zu empfangen.

An Geld. pag. 2. - - - 11. fl. 2. Alb. liefern die Collatores Dohm-Probst zu Maynß Jährlichs Martini wegen des Capituls.

An Wein. pag. 3. - - - 11. Fuder liefern die Collatores Dohm-Probst und Capitul zu Maynß zu Herbst-Zeiten.

An Korn. pag. ead. - - - 28. Malter liefern die Collatores zu Maynß Jährlichs ausser dem Zehenden zu Böckelheim Martini.

Extract Böckelheimer Ambts-Collectur oder Kirchen-Schaffnerey-Rechnung de Annis 1656. & 1670.

Pag. 57. 81. & 127. Innahm-Geld/ Wein und Korn/ so Kirch- und Schul-Diener im Amt selbsten sammlen.

10. fl. 24. Alb. Geld
1 Fuder 2. Ohm Wein
28. Malter Korn
} liefert und entrichtet Dohm-Probst zu Maynß Jährliches einem zeitlichen Böckelheimer Pfarrer.

Auf Begehren pro Extractu ertheilt Sobernheim den 8. Martii 1709.

(L.S.) Johann Jacob Anspach/ Chur-Pfältzischer Collector im Amt Stromberg.

Lit. D.

Copia.

P. P.

Ew. Hochwürden und unsern Hochgeehrten Herren können wir beschwerend zu hinterbringen nicht bergen/ und zeiget Schaffner zu Creutznach/ Becken/ erstatteter Bericht cum Adjunctis mit mehrerm/ was massen der Catholische Pfarrer zu Wald-Böckelheim Kasti, welcher die alldasige Einkünfften der Dohm-Probstey und Præsenz zu Maynß (wovon ein zeitlicher Reformirter Pfarrer zu Wald-Böckelheim seine Besoldung zu empfangen hat) verwaltet/ sich unterstehet/ propria auctoritate von der Reformirten Pfarr-Besoldung 1mo unter dem Nahmen einer ehemahlig verbesserten Besoldung/ welche doch ante Annum regulativum 1624. geschehen ist/ an Korn 8. Malter/ Wein ½. Fuder/ Geld 10. fl. 24. Alb. 2do Wegen Boos/ so Freyherrn von Stein-Callenfelß gehörig/ auch ihme/ Catholischen Pfarrern/ nichts zugestanden wird/ 15. Malter Korn. 3tio Wegen des so genannten Bann-Zehenden um den Orth herum/ welchen ein zeitlicher Pfarrer in natura zu geniessen hat/ 2. Malter Korn/ welchemnach von den 28. Malter Korn/ 1½. Fuder Wein und 10. fl. 14. Alb. Geld/ so der gantze Besoldungs-Betrag / ein zeitlicher Reformirter Pfarrer nur 3. Malter Korn und ein Fuder Wein zu geniessen hätte. Wann nun Ew. Hochwürden

würden und unsere Hochgeehrte Herren des ermeldten Catholischen Pfarrers eigenmächtig und gantz neuerlich unternommene Attentata, so zu disseitigen grösten Præjudiz gereichen/ aus tragenden Justiz-Eyffer/ hoffentlich keineswegs billigen werden/ zumahlen da 1mo die Schmählerung dieser Pfarr-Besoldung der Declaration des mit Tod abgegangenen vorigen Herrn Sequesters Hochgräfl. Excellenz entgegen/ auch kein eintziger Orth/ ausser Böckelheim/ solche Schmählerung erlidten; 2do Solches auch niemahlen von Ew. Hochwürden Herren/ als aus deren Gefällen ein zeitlicher Reformirter Pfarrer zu ermeldtem Böckelheim seine Besoldungs-Competenz zu empfangen hat/ prætendiret worden/ mithin propria auctoritate von mehrgemeldtem jetzigen Catholischen Pfarrer ohne Producirung eines zur Legitimation dienlichen Befehls aus der Authorität der einziehenden hohen Dohm-Stiffts- und Præsenz-Gefällen geschehen; Gleich dann auch 3tio die Entziehung der 15. Malter Korn/ wegen der Pfarrey Booß/ in Ansehung Böckelheim/ gantz keine Connexität/ sowohl ratione Dominii, als derjenigen Ecclesiasticorum hat/ gestalten dieser Orth dem Herrn Baron von Stein-Callenfelß zugehörig/ derselbe auch daselbsten Episcopus & Patronus Ecclesiæ, mithin dieses in der That als eine gantz separirte Pfarrey zu consideriren ist/ in mehrerer Betrachtung dann auch 4to des Herrn Grafen von Manderscheids Excellenz, als damahligen Kayserl. Sequesters/ durch verschiedene Decreta sich die Ecclesiastica allein vorbehalten/ einfolglich Herr Ober-Ambtmann von Knebel/ ohne Special-Befehl von hochbesagtem Herrn Sequester, keine Aenderung vor sich und allenfalls in præjudicium tertii vornehmen können/ daher solches Procedere unbefrembdlich/ als die gantze Besoldung von undencklichen Jahren her/ und zwar bey die lang angedauerte Frantzösische Kriege/ von dem Reformirten Pfarrer ruhig genossen/ und erst in Anno 1708. von mehr-ermeldtem Catholischen Pfarrer so schlechterdingen recht unverantwortlich und vorsetzlicher Weiß viâ facti als Verwalter entzogen worden: Als leben wir der zuversichtlichen Hoffnung/ Ew. Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren dieses des Catholischen Pfarrers ungegründetes Unternehmen von selbsten zu mißbilligen/ und hierunter Justiz zu administriren/ daraufhin dem klagenden Pfarrer das ihme von GOtt und Rechts-wegen gebührende Besoldungs-Antheil hinwieder pro futuro angedeyen/ den Catholischen Pfarrer/ als unrechtmäßigen Usurpatorem des Præteriti, zur Restitution solcher perceptorum mit Nachdruck anhalten zu lassen/ ein gantz geneigtes Belieben zu tragen/ die wir zu Erweisung Freund-Nachbarlicher Gegen-Gefälligkeiten allstets verharren. Heydelberg den 12. April. 1719.

Von Chur-Pfaltz geistlichen Administration
An
das Dohm-Capitul zu Mayntz also abgangen.

Lit. E.

Copia.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Wohlgebohrne auch Wohl-Edle und Hochgelährte/

Besonders Liebe Herren und Freunde!

DEren Herren beyde an uns abgelassene beliebte Schreiben/ sambt denen Beylagen von dem Reformirten Pfarrer zu Wald-Böckelheim übergeben/ haben wir zu recht erhalten/ und besonderlich ab dem erstern des mehrern vernommen/ wessen sich gedachter Pfarrer wegen vermeintlich entzogener Pfarr-Competenz sowohl beklagen/ als auch was die Herren zugleich an uns desfalls freundlich gelangen lassen wollen. Nun hätten wir gern ohnermangl et unsere Gegen-Antwort ehender hinwiederum abschicken/ da aber den Catholischen Pfarrer zu Wald-Böckelheim zuforderst über solche Beschwehrden vernehmen müssen/ dessen Bericht dann den 23. currentis allererst eingangen/ wie solcher anschließlich hiebey kommt; so verhoffen wir/ die Herren hierab von selbsten erkennen werden/ wie weit oder gar nicht des Reformirten Pfarrern fürgelegte Klagen fundiret seyen/ die wir übrigens dieselbe GOttes Obhut treulich empfehlen. Mayntz den 28. Augusti 1719.

Dechant und Dohm-Capitul des Ertz-Hohen Dohm-Stiffts zu Mayntz.

Ad Lit. E.

Copia.

Hochwürdige und Hoch-Wohlgebohrne Freyherren/

Gnädige Herren!

EW. Hochwürden und Gnd. solle schuldigst auf das Deroselben von Einer Hochlöbl. Chur-Pfältzischen geistlichen Administration, die der hiesigen Reformirten Pfarr-Besoldungs-Schmählerung und deren Restitution betreffendes/ eingeschickte und mir gnädigst communi-

municirte Vorschreiben / wie ingleichen beygelegte Berichten / Supplic und andere Urkunden/meine unterthänige Erläuterung und Bericht geben / und abstatten / wie daß Eine Hochlöbl. Geistliche Administration in dem gantzen Werck / quoad omnia allegata puncta von denen Reformirten Supplicanten sehr übel informirt / und mit nöthigen Unwahrheiten / die/ wie mich vernünfftige / zur Zeit aber aus Respect verschwiegene Proben persuadiren/ vorgemeldtes Vorschreiben ausgewürckt sub-& obreptitiè berichtet worden. Dann aus eigener Gewalt die geringste Schmählerung in hiesiger Reformirten Pfarr-Competenz vorzunehmen / mich niemahlen unterstanden / noch selbige unrechtmäßig usurpirt / sondern was bishero von derselben Catholischer Seits meine Antecessores und ich optima fide & titulo justissimo genossen/ dasselbe ist durch Authorität und Decret deren vorgewesenen Hochlöbl. Kayserl. Sequestrations-Beambten und Confirmation des Ryßwickischen sowol als Rastädtischen Friedens-Schluß uns / als denen Reformirten / nicht gebührendes / adjudiciret worden / nicht allein was die in 8. Malter Korn / ½. Fuder Wein / 10. fl. 24. Alb. an Geld bestehende verbesserte Competenz, und wegen des um den Orth Wald-Böckelheim abgesteinten Creutz-oder Bann-Zehenden gezogene 2. Malter Korn / sondern auch die ratione des in Pooß verrichteten Catholischen Gottes-Diensts zurück gehaltene 15. Malter Korn belanget / und mögen die Einer Hochlöbl. Chur-Pfältzischen geistlichen Administration Verschreiben beygelegte Urkunden/unser Recht keineswegs infringiren / vielweniger unsere ruhig seithero gehabte Possession turbiren; Indem erstlich der gantze zwischen Chur-Maynts und Pfaltz-Simmern Anno 1663. durch hohe Chur-Pfältzisch-Brandenburgische Mediation errichtete Vergleich per omnes suos Articulos niemahlen/wie notoriè zu Stand kommen / und also zu keiner Prob kan. Zweytens die von Ihro Excellenz Herrn Salentin Ernst / Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim/ denen Reformirten gegebene Versicherung/ daß ihnen hinfüro an ihrer Pfarr-und Schul-Besoldung und Güthern kein Eintrag noch Schmählerung beschehen/sondern sie dabey in dem Stand/ wie sie solche bey Absterbens-Zeiten dero Vorfahrern des Herrn Grafen von Hohenlohe seel. Andenckens genossen und eingehalten / allerdings gehandhabt und geschützt werden / sich weiter nicht extendirt / als was seine Persohn und zeitliche Administration betroffen / keine Leges seinem Successori vorschreibend / noch das von seinem Antecessore, Herrn Grafen von Hohenlohe/ gegebenes Decretum, daß dem zeitlichen Catholischen Pastori das Pfarr-Haus/ und aus denen Reformirten Pfarr-Güthern 6. Morgen Aecker und 2. Morgen Wiesen/ sambt einen Küchen-Garten/ attribuirt/ aufhebend/also auch zu einem Beweiß keineswegs anführlich. Was übrigens von Einer Hochlöbl. Chur-Pfältzischen geistlichen Administration hat angezogen werden wollen / als wann des Herrn Grafen von Manderscheid Excellenz als Kayserl. Sequester, jetztmahliger Obrist-Hofmeister von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz/ sich durch verschiedene Decret die Ecclesiastica allein vorbehalten / kan seyn/ daß aber Herr Ober-Ambtmann von Knebel ohne deren Special-Befehl vor sich Aenderung vorgenommen haben solle / sonderlich was der verbesserte Competenz-und Creutz-Zehenden betreffend / ein solches wird von Seiten partis adversæ aus keinem Fundament, sondern nur blosser Dings dahin gesagt / dann Catholischer Seiten ist man versichert / daß Ihro Excellenz, Herr Graf von Manderscheid / von diesem Werck alle Information gehabt / wie dann Dieselbe die an Sie auf des Herrn Ober-Ambtmann von Knebel gegebenes Decretum (daß hinfüro der zeitliche Catholische Pastor die verbesserte Competenz und Creutz-Zehenden zu geniessen haben solle) von denen Wald-Böckelheimer Reformirten eingeschickte Appellations-Schrifft an erstgemeldten Herrn Ober-Ambtmann remittirt / und also alles / als res judicata geblieben / worbey es auch die älteste von der hiesigen Reformirten Kirchen / sambt ihrem alten Pfarrer / Christoph Loeberich / bishero bewenden / mich über die 11. Jahr die ruhige Possession continuiren lassen / und dargegen nicht die geringste Protestation, wie sehr wohl der junge Pfarrer Waltz anführet / eingelegt haben. Fernere Erläuterung geruhen gnädig Ew. Hochw. Gnd. aus sub Lit. A. bis G. copiirten beykommenden Attestatis und Decretis zu nehmen / welche alle dahin zeugen / daß nichts propriâ authoritate unterfangen / nichts ohnverantwortlich und vorsetzlicher Weiß via facti entzogen / sondern alles von hoher Obrigkeit der Catholischen Pastorey assignirt/ genossen/und hinfüro auch als eine von Rechts-wegen dahin gehörige Competenz zu geniessen gedencke / sonderlich / da ich der unterthänigsten Zuversicht lebe / daß pro 1mo Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (welche oder Dero Hochlöbl. Regierung allein in hac materia, indeme das Ambt Böckelheim von keiner geistlichen Administration weiß/ pro judice Competente unterthänigst erkenne) von Dero hohen Gerechtsamen Booß nicht allein als Con-Dominus, sondern auch als Schutz-Herr im Stein-Callenfelsischen Antheil/ und vielleicht gar/wann denen alten Documentis recht nachgesucht werden solte / als Con-Patronus Ecclesiæ, ohnerachtet die Kirch auf Stein-Callenfelsischen Grund und Boden liegen solle / im geringsten nichts abtretten / sondern einen zeitlichen Catholischen Pastorn allda in seiner von 30. Jahren hero nach zweyen geschlossenen Frieden ruhig gehabter Possession quoad Exercitium Cathol. Religionis perceptionem medietatis decimarum kräfftigst/ wann auch schon Herr von Stein-Callenfelß nicht zufrieden / zu mainteniren allergnädigst geruhen werden / anbey wünschete mir nichts mehr / als daß der jetzige Reformirte Pfarrer zu Wald-Böckelheim / Waltz / der doch / wie er selbsten gloriret / kein halb Jahr mehr hier Saltz fressen will/ Wald-Böckelheim wegen geringer Competenz quittirte / und mir die Seelsorg allein überlassen thäte / versichere / die Herren Reformirte / wie ingleichen die in ihrer Schrifft inserirte Zwinglische und Lutherische / daß selbe / ohne Ruhm zu melden / mit weit kräfftigern Bibel-Sprüchen trösten/ ja gar zur Erkäntnus der allein seeligmachenden Catholischen Warheit / wofern sie ihre verblendte Augen nur ein wenig zu eröffnen gedencketen/ anführen wolte / und auf solche Weiß würden sie auch

fernere Klagen zu führen enthoben seyn; diejenige / die sie anjetzo vorbringen / seynd nur leere und unnöthige / indeme ein Reformirter Pfarrer allhier seine ordinari Besoldung / und annoch ohne die verbesserte Competenz und Creutz-Zehenden / auch der Catholischen Pastorey attribuirten 8. Morgen-Güthern / laut Wald-Böckelheimer Renovation, zu geniessen hat an Geld 35. fl. / an Wein 1. Fuder und einige Viertel / an Korn 23. Malter / 1. Sümmern / an Pfarr-Guth 46. Morgen / 3½. Viertel / nebst zugehörigen Gärten / bequemer Wohnung und anderer Utilitäten / welches sonsten alles von Gott und Rechts-wegen keinem Reformirten Ministro, von deme eine hohe Dohm-Probstey zu Mayntz / als Collator propter injuriam temporum, wider Willen etwas wissen muß / sondern einem Catholischen Seelsorgern vielleicht vor tausend Jahren zu seiner Unterhaltung assignirt worden. Pro 2do da die in 8. Malter Korn / ½. Fuder Wein und 10. fl. 24. Alb. bestehende verbesserte Competenz, wie Herr Ober-Ambtmann / Freyherr von Knebel / unser abgelebte Ober-Schultheiß / Herr Johann du Puy, Catholischen Pastori, der seinen Gottes-Dienst / wegen Unvermögenheit / nicht mehr verrichten können / und der Ursach halben einen Caplan annehmen müssen / zu besserem Unterhalt dieses letzteren aus purer Gnad von einer hohen Dohm-Probstey zu Mayntz addirt worden / und gar keine Connexion mit der ordinaire Besoldung gehabt / wie dann in den Rechnungen solche allezeit separirter eingeführt worden / solche verbesserte Pfarr-Competenz auch vor Anno 1619. bis 1639. ein Catholischer Pastor genossen / und in diesem 1639. Jahr demselben erst wieder durch Gewalt des damahls auf dem Schloß Böckelheim commandirenden Reformirten Obristen Ohmen / wie in seinen Rechnungen der damahlige Pastor Trapp zu seiner Legitimation anführet / abgenommen / und einem Reformirten Pfarrer assignirt worden. Aus diesen Rechnungen könte klar probirt werden / daß die Catholischen vielmehr als die Reformirte annum regulativum 1624. für sich quoad Exercitium Catholicum Religionis & perceptionem totius Competentiæ anzuführen hätten. Pro 3tio da der Creutz-Zehenden allhier / wie abermahl hochgedachter Herr Ober-Ambtmann gemeldten Herrn Ober-Schultheiß / als welcher hier im Ambt Böckelheim vivum protocollum gewesen / angegeben und erwiesen / vor Alters von dem Herrn Decimatore einem Catholischen Priestern mit dem Onere attribuirt worden / daß derselbe diesen Bezirck jährlich in Festo Corporis Christi mit dem Hochwürdigen Guth begehen / und die gewöhnliche procession halten solle.

Gleichwie nun die von Einer allhier gewesenen Kayserlichen Sequestration befohlene Zurückhaltung deren 15. Malter Korn aus hiesiger Pfarr-Competenz, ratione Booß / künfftighin nicht mehr zufrieden seyn werde / (weilen der jetzige Pfarrer Waltz / in Beyseyn hiesigen Ober-Schultheissen und Gerichten / bekandt / daß er dieses / wiewohl keines der besten Jahren / an Korn 18. Malter / an Gersten 20. Malter / an Speltz 30. Malter / an Habern 5. Malter / an Hirschen 2. Malter / an Kohl 6. Malter / in der Summa 81. Malter zu geniessen gedencke) wie auch der hiesigen Catholischen Pastorey gethane Assignation der verbesserten Competenz und Creutz-Zehenden / mit Vorwissen deren zeitlichen Dohm-Probsten Hochw. Gnd. seeligsten Andenckens / geschehen; Als lebe der unterthänigsten Zuversicht / Ew. Hochw. und Gnd. werden gnädig geruhen / Deroselben gnädigen Consens zu fernerer Continuation keinesweges zu weigern / ich verharre inzwischen mit dem profundesten Respect und Devotion

Ew. Hochw. und Gnd.

unterthänig-gehorsamer
Caplan
Philippus Kasti, Curatus Cathol.
in Wald-Böckelheim.

Zur Beylage *ad Lit. E.*

Lit. a.

Copiæ Attestatorum & Decretorum, die Besoldung zu Booß / verbesserte Competenz zu Wald-Böckelheim und den Creutz-Zehenden allda betreffend.

Daß ich Ends Unterschriebener wehrender meiner vier Jährigen Bedienung der Catholischen Pastorey zu Booß von Anno 1689. bis 1693. mit denen dasigen Reformirten Predigern / als N. Lorsbach / damahligen Reformirten Predigern zu Bockenau / und dann dessen Successore, Christoph Loeberich / Predigern zu Wald-Böckelheim / anfänglich den Zehenden zu Booß gütlich getheilet / wegen einiger in der Theilung entstandener Differentien aber / hernach wegen ihrer Helffte mit solchen mich gütlich dahin verglichen / daß jede Predig so alle 14. Tag von ihnen beschehen müssen / einen Gulden veraccordirter massen an Geld / welches sich dann des Jahrs hindurch in der Summa ungefehr ad 30. fl. ertragen / ihnen auszahlet / und ich also hingegen den gantzen Zehenden für mich gezogen / und ruhig genossen / welches dann auf Ersuchen / der Warheit zu steuer / hiemit eigenhändig attestire / und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft confirmire. Geschehen zu Sobernheim den 4. Augusti 1719.

(L.S.) Joh. W. Haust, Ambts-Pastor und Land-Dechant daselbsten.

Lit.

Lit. b.

Copia.

Als massen zwischen Herrn Christian Morick / Catholischen Pastoren zu Wald-Böckelheim und Booß / und Herrn Christoph Loeberich / Reformirten Pfarrern daselbsten / wegen der Pfarr-Gefäll zu Booß / an Pfarr-Gütern groß und kleinen Zehenden / oder wie es sonsten Nahmen haben möge / den 21. April 1696. folgender Vergleich geschehen: Daß nemlichen sie beyde alles gemeinschafftlich einhaben / nutzen und geniessen / hingegen auch alle Onera dißfalls gleicher hand tragen sollen / darüber auch zwey gleichlautende Contract-Briefe außgefertiget / beyderseits unterschrieben / und jedem Theil einer zugestellt worden / attestire mit eigener Hand und Pittschafft. Sponheim den 5. Augusti Anno 1719.

(L.S.) *B. Elias Abbatiæ, Sponheimensis Administrator Ord. S. Benedicti.*

Lit. c.

Nachdem durch den Fürstlichen Nassauischen Beambten zu Booß und Abtweiler denen Catholischen und Reformirten Pfarrern zu Böckelheim ihren / wegen des Gottes-Diensts zu Booß zukommenden Zehenden / diß Jahr gantz neuerlich und unbefugter Weiß vor seine gnädigste Herrschafft (dem Angeben nach) eingesammlet / welches jedoch / wie man vernimmt / alleinig darum geschehen / damit der Catholische Geistliche um seine Competenz gebracht werden möge: Als wird Dohm-Capitulischer Factor hiermit ersucht / des Reformirten Pfarrers Competenz nicht aus Handen zu geben / so lang und viel / bis des Herrn Dohm-Probsten Hochwürden Gnd. darunter der Gebühr belanget seyn / und der Nothdurfft nach gnädig befohlen worden. Sobernheim den 24. Octobris 1699.

J. D. Müßig.

Lit. d.

Dieweilen Herr Cremerius, Pastor zu Wald-Böckelheim / vielfältig sich beschweret / daß ihme seine Competenz wegen des Booßer Gottes-Diensts von dem Reformirten Pfarrer daselbst entzogen werde / und vieles Remonstriren / sowol bey dem Reformirten Pfarrer / als dem Nassauischen Ambtmann daselbst / nichts verfangen wolle / dahero mit Belieben des Herrn Dohm-Probsten Hochwürden Gnd. / als Collatoris der Pfarr- und Zehend-Herrn zu Böckelheim / vor gut befunden worden / ihme / Herrn Cremerio, aus der Böckelheimer Pfarr-Gefällen so viel refundiren / als ihme zu Booß aufenthalten wird; Als wird solches auf vorgemeldtes gnädiges Belieben von des Herrn Dohm-Probstens Hochwürd. Gnd. / auch von Ambts wegen / placidirt und hiemit befohlen. Decretum Mayntz den 29. Febr. 1699.

Knebel.

Lit. e.

Wir Ends Unterschriebene bekennen hiermit / daß / als wir von Herrn Pastor Kasti zu dem Herrn Loeberich geschickt worden / um zu fragen / wie viel Korn er wegen seiner Booßer Competenz von des Herrn Pfarrer seiner hiesigen Korn-Besoldung zurück halten sollte / er / Herr Pfarrer / geantwortet: Herr Pastor Kasti würde thun / wie die vorige auch gethan hätten / der Herr Weitzel hätte mit ihm umgangen / wie ein rechtschaffener Mann / weßhalben er ihn rühmen müste. Wald-Böckelheim den 26. Nov. 1709.

Johannes Kehn / des Gerichts.
Joh. Georg Geißler / Kirchen-Censor.

NB. Herr Weitzel / mein Antecessor, hat 8. Jahr allhier gewohnt / der / wie ich jederzeit 15. Malter Korn eingehalten / und zwar / wie Herr Loeberich selbsten bekennt / undisputirlich / und als ein ehrlicher und rechtschaffener Mann. Ergo &c.

Lit. f.

Extract-Schreibens von des Herrn von Knebels Hochfreyherrl. Gnd. an Ambts-Verwesern Müßig / de dato Mayntz den 15. Sept. 1708.

Wegen des Creutz-Zehenden zu Böckelheim kan man den Reformirten Pfarrer nochmalen in der Güte ermahnen / wann er davon nicht abstehen will / so viel (in Conformität des Herrn Ambts-Verwesers) einhalten.

Lit. g.

Copia Befehls von des Herrn von Knebels Hochfreyherrl. Gnd. an Ambts-Verwesern Müßig/ zu Sobernheim.

Dieses Schreiben wird Herrn Ambts-Verwesern zu dem Ende communiciret/ damit er den Dohm-Capitulischen Pastor hierüber vernehmen/und nach Befinden dem Catholischen Herrn Pastorn zu Böckelheim solchen verbesserten Pfarr-Competenz nun und künfftighin möge zukommen lassen. Mayntz den 13. Febr. 1709.

(L. S. des Ambts.) Knebel.
J. D. Müßig.

NB, Herr Lotberich/ wie demselben obgemeldte Decreta von Herrn Ambts-Verwesern Müßig vorgezeigt worden/ hat selbsten ausgesagt/ daß er von dem Creutz-Zehenden über die 5. Malter an Speltz/ Gersten und andern Sommer-Früchten gezogen/ in Conformität deren 2. Malter Korn nicht zuviel seynd.

Lit. F.

Copia

Durchleuchtigster Churfürst/

Gnädigster Churfürst und Herr!

Auf das an Ew. Churfürstl. Durchleucht Hochlöbl. Geistliche Administration von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz/ die Schmählerung der allhiesigen Reformirten Pfarr-Besoldung betreffend/ und uns gnädig communicirte Antwort-Schreiben cum annexis des Catholischen Pastoris Philippi Kasti dahier/ haben unterthänigst gehorsamst nachgesetztes einschicken sollen:

Daß Pastor Kasti gleich Anfangs seiner Antwort-Schrifft sich bemühet/ alle unsere billige/ rechtmäßige/ und von ihme ipsâ viâ facti abgezwungene Klagen bey Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul verdächtig zu machen/ ob wären solche bey Ew. Churfürstlichen Durchl. Hochlöbl. Geistlicher Administration von uns sub- & obreptitiè vorgestellet/ ist ein sattsamer Beweißthum/ daß er seinen ohnedem unfundirten Schein-Gründen selbsten wenig von nachdrücklichen Valore zuschreibe/ massen die Vertheidigung der Warheit durch Documenta & Argumenta solida, nicht aber durch stichlichte Anzüglichkeiten der Personen bey allen in Auffrichtigkeit Gerechtigkeit-liebenden zu geschehen pfleget/ da doch diese gantze Sach/ quoad omnia allegata puncta modo legitimo & justissimo per denominatam Commissionem, die ihme Pastori mit Vorzeigung Ew. Churfürstl. Durchleucht Hochlöbl. Geistlicher Administration gnädigsten Befehl von Commissario auch angezeiget/ von ihme aber/ Zweifels ohne/ dieweilen er seine vermeinte Gerechtsamheit darbey zu mainteniren nicht getrauet/ abgewiesen/ untersuchte/ und damahliger Ambts-Verweser/ weyland Herr Johann Dietrich Müßig/ vom Commissario besprochen worden: Auch wird folgendes überflüßig und ad oculum demonstriren/ daß er solches Prædicat weit besser seiner eigenen Schrifft/ als aber unsern so rechtmäßigen Klagen beylegen könne. Dann daß er niemahlen aus eigener Gewalt die geringste Schmählerung an hiesiger Reformirten Pfarr-Competenz vorzunehmen sich unterstanden/ vielweniger unrechtmäßig usurpiret/ sondern was bißhero von derselben Catholischer Seits seine Antecessores optima fide & titulo justissimo genossen/ dasselbe seye durch Authorität und Decret der vorgewesenen Hochlöbl. Kayserl. Sequestrations-Beambten und Confirmation des Ryßwickischen so wol/ als Rastadtischen Friedens-Schluß/ ihnen/ als uns nicht gebührendes adjudiciret worden/ ist sehr schlecht/ und ohne den geringsten Grund bewiesen/ und also mehr (ut ejusdem utar verbis) eine nöthige Unwarheit: Dann

Erstlich/ was die sogenannte in 8. Malter Korn/ einem halb Fuder Wein und 10. fl. 24. Alb. an Geld bestehende verbesserte Competenz betreffend; So ist (1.) Pastor Kasti der allererste/ der solche ipse executivè prætendiret/ welche keiner seiner Antecessorum begehret/ sondern ein zeitlicher Reformirter Pfarrer/ wie die Factorey-Rechnungen Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayntz selbsten attestiren werden/ bis Anno 1708. ruhig genossen/ in welcher Zeit Pastor Kasti erst hieher gekommen/ und demnach ist es klar/ daß solche Perception dem Instrumento Pacis Ryswicensis è diametro entgegen/ massen dieser Friede Anno 1697., da wir in gantz ruhiger Possession waren/ geschlossen/ und sind demnach wir/ nicht aber er/ durch den Rastadtischen Frieden/ als der auf jenes Fuß gegründet/ darinnen confirmiret worden. (2.) Zeiget beyliegender Extract sub Lit. A., daß wir solche verbesserte Competenz bereits Anno 1608. 1656. 1670. ohne die geringste Einsprach/ als uns von GOtt und Rechts-wegen gebührend/ genossen/ und mag es ihme im geringsten nichts helffen/ daß er anführet/ ob wäre solche verbesserte Competenz in den Rechnungen von der andern separiret/ da auch diese von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul bereits Anno 1608.

1608. einem zeitlichem Reformirten Pfarrer gereichet/ mithin wir darinnen durch den Religions-Frieden confirmiret worden sind. (3.) Haben Ihro Excellenz Herr Salentin Ernst Graf zu Manderscheid und Blanckenheim ꝛc. als Ihro Kayserl. Majestät in dem Ober-Ambt Böckelheim hochverordneter Sequester, zwey Jahr nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß/ laut Beylage sub Lit. B., Anno 1699. den 29. Julii uns die gantze Besoldung/ mithin auch die verbesserte Competenz, als uns optima fide & titulo justissimo zukommend/ schrifftlich confirmiret/ und mag Pastoris Kasti eigenmächtige und sinnige Erklärung über diß gnädige Decret ihme wenig fruchten/ vielweniger aber unserer Gerechtsamheit einigen Abbruch thun; Gestalten ein solches Ihro Röm. Kayserl. Majestät geschehener und selbsten darinnen allegirter allergnädigster Verordnung gemäß/ nemlich alles in statu quo, folglichen wie es Anno 1697. war/ zu lassen: So haben auch die Herren Catholischen das sonsten den Reformirten gebührende und so lang besessene Pfarr-Haus krafft dieses gnädigen Decrets sub hac conditione, daß uns keine Schmählerung an der Pfarr-Competenz geschehen solle/ bis hieher inne gehabt. Wie dann (4) Ihro Hochfreyherrlichen Gnd. Herrn von Metternich/ weyland Dohm-Probst zu Mayntz/ Pfarrern Loebrich selbsten declarirt/ Sie wüßten von keiner Catholischen Pastorey und Besoldung/ wohl aber von einer Reformirten Pfarrey und selbiger Competentz zu Wald-Böckelheim/ GOtt solte Sie in Gnaden davor bewahren/ daß Sie etwas wider den Westphälischen Frieden unternehmen solten/ Sie hoffeten auch ein gleiches von Ihren Nachfahren/ so daß unser Recht zu dieser sogenannten verbesserten Competentz niemahlen infringirt geworden. Doß Pastor Kasti (5.) anführet/ abgelebten Ober-Schultheiß/ Herr Johann du Puy, habe Herrn Ober-Ambtmann/ Freyherrn von Knebel/ angegeben/ daß sothane verbesserte Competentz einem Catholischen Pastori, der wegen Ohnvermögenheit seinen Gottes-Dienst nicht mehr versehen können/und der Ursachen halber einen Caplan annehmen müssen/ zu Unterhaltung dieses letztern von einer hohen Dohm-Probstey seye addirt worden/ verursachet gewiß bey allen/ die es vernunfftig überlegen/ die gröste Verwunderung/ und beweiset in der That/ daß er/ wie das andere alle/ so dieses ins besondere sub- & obreptitiè berichtet: Dann a. so ist ja relatio oretena absque documentis & testibus nulla, sonderlich so solche von einem Partheyischen und zwar zu eigener Faveur, wann der Relator, wie gemeldter Herr Ober-Schultheiß bereits vor 4. oder 5. Jahren gestorben/ ohne allen andern Beweißthum allegirt/ der nicht mehr kan gefragt/ oder zum Zeugen begehret werden. b. Wenn auch gedachter Ober-Schultheiß/ Herr Johann du Puy, noch bey Leben/ möchte er ein Mann von etwa 80. Jahren seyn/ kan folglichen Anno 1608, da diese verbesserte Competentz, laut droben sub Lit. A. allegirten Beylage/ schon bey der Reformirten Pfarrey war/ nicht gelebt haben/ vielweniger von demjenigen/ was 30. 40. oder mehr Jahren vor seiner Geburth geschehen/ ohne alle andere Urkunden etwas/ woraus ein Formal-Recht formirt werde/ referiren/ und c. warum hat er solches nur Pastori Kasti, nicht aber seinen Antecessoribus von ihme bekandt gemacht? Eine ebenmäßige Bewandtnuß hat es (6) mit dem/ was Gegentheil von Herrn Obrist Ehmen/ Commendanten auf dem Schloß Böckelheim/ angemerckt/ aber nicht bewiesen hat/ absonderlich/ da der schon zum zweyten- und nun zum dritten mal sub Lit. A. angeführter Extract das Gegentheil zeiget/ zumahlen seine Aussage/ daß gemeldter Herr Obrist Ehmen Factorem Trapp darzu angehalten/ dem Reformirten Pfarrer diese verbesserte Competentz auszuliefern/ kräfftigst darthut/ daß solches damahliger gnädigster Landes-Herrschafft befehlender Willen und beliebiger Competentz Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayntz gewesen/ einestheils/ dieweilen dargegen niemahlen de Anno 1639. bis jetzo von Hochwürdigem Dohm-Capitul protestiret worden/ folglichen dadurch ihr Consens declariret/ anderntheils/ weilen solche verbesserte Competentz richtig ausgeliefert worden/ dieweilen Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul nach der gnädigen und droben erwehnter Erklärung von Herrn Dohm-Probstens Hochwürden und Gnd. Freyherrn von Metternich nichts von einer Catholischen- wohl aber Reformirten Pfarrey und Competentz gewust. Ergo folget nothwendig/ daß solche Vorenthaltung dieser 8. Malter Korn/ einem halb Fuder Wein und 10. fl. 24. Alb. an Geld propria auctoritate Pastoris Kasti geschehen/ und demnach unrechtmäßig usurpirt worden.

Zweytens/ so übel fundirt die droben angeführte Erzehlung Ober-Schultheissen/ Herrn Johann du Puy, war/ sowohl fallibel, als partheyisch/ muß allen nur ein wenig Verstand gebrauchenden Menschen vorkommen/ was Pastor Kasti *ratione* des so genannten Bann-Zehenden/ den ein zeitlicher Reformirter Pfarrer dahier über die 150. Jahr/ und noch in natura geniesset/ wovor er wieder ipse executivè jährlich 2. Malter Korn zurück behaltet/ zu seiner Legitimation von eben demselben gehöret zu haben anführet/ einmahl das ist ja bey allen Recht und Gerechtigkeit Liebhabenden ausgemacht/ und re ipsa sole meridiano clarius, daß keine mündliche Relation ohne andern Beweißthum/ als/ ich habe es von ihme sagen hören/ pro rata gehalten werde/ und wie kan der ein vivum protocollum von demjenigen seyn/ was 50. und mehr Jahr vor seiner Geburth soll geschehen seyn: zudem zeiget die noch gegenwärtig von den Reformirten habende Possession dieses Bann-Zehenden/ daß solcher von GOtt und Rechts-wegen uns gebühre/ indeme sonsten Ihro Kayserlichen Majestät hochverordnete Herren Sequestores uns darinnen nicht würden ruhig verbleiben lassen/ consequenter sind nun wir/ krafft habender optima fide & titulo justissimo würcklicher Possession, durch den Münsterischen/ Ryßwickisch- und Rastadtischen Frieden-Schluß darinnen confirmiret worden. Ergo hat pars adversa wiederum die Perception solcher 2. Malter Korn propria auctoritate vorgenommen/ und bis hieher unrechtmäßig usurpirt.

Drittens ratione der 15. Malter Korn/ die Pastor Kasti abermahl wegen seiner aus blosser Conniventz Herrn Baron von und zum Stein-Callenfelß zu Booß/ doch mit dem expressen Vorbehalt/ daß uns nicht der geringste Eintrag geschehe/ ohne alle fernere Consequentz zugelassene leistender Diensten ipse executive und aus eigener Macht an sich ziehet/ ist es (1.) eine blosse Erdichtung/ daß die Herren Römisch-Catholische daselbsten in dreyßig jähriger ruhiger Possession gewesen/ in der That recht Erstaunungs-würdig/ daß er seiner selbsten so gantz und gar vergisset/ massen derselbe Anno 1709. die Kirch zu Booß / welche die Reformirte auf eigene Kosten / nachdeme sie Anno 1694. von den Frantzosen aus Unachtsamkeit abgebrannt worden / wieder erbauet haben/ armata manu eingenommen / und dabey nicht geringe Gewaltthätigkeit ausgeübet/ wie solches allhier zu Böckelheim dem Dorff Booß sowohl/ als in der gantzen Nachbarschafft/ ja selbsten in der Europæischen Fama bekandt/ und noch in frischem Andencken ist; So beweiset auch das Gegentheil das von ihme in seiner Beylage sub Lit. C. allegirte und von weyland Herrn Amts-Verweser Müßig an Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls Factor erlassene Schreiben/ daß damahlige gnädige Herrschafft von Booß die Herren Römisch-Catholische daselbsten an der Pfarr-Competentz nichts zugestanden. Jngleichem macht das von Herrn Hauſt, Ambts-Pastorn und Land-Dechant zu Sobernheim/ von ihme sub Lit. A. in seiner Beylage angeführte Attestat keine Gerechtsamheit/ dieweilen eben die darinnen von Anno 1689. bis 1693 angezogene Jahre/ wie notoriè bekandt/ den grausamsten Kriegs-Flammen unterworffen gewesen/ mithin es hier wohl redlich geheissen: Inter arma silent leges, welche Kriegs-Flammen die Ursach waren/ warum die Reformirte Gemeinde Wald-Böckelheim und Booß keinen eigenen Pfarrer 2. Jahr haben können/ sondern damahlen mit Nachdruck propter injuriam temporum vom Pfarrer zu Bockenau/ Johann Henrich Lorsbach/ welcher nunmehro zu Groß-Aicholsheim in dem Ober-Amt Moßbach stehet/ nur vicariando versehen worden.

Nun ist unstreitbar/ daß ein gelehnter Vicarius einem zeitlichen Ordinario nichts vergeben/ vielweniger was cogente inevitabili necessitate tempore belli turbulentissimi, und ohne Plenipotentz (wie dann dieser als Vicarius zumahlen keine gehabt hat) tractiret wird / einigen Valorem haben könne/ dessentwegen Pastor Kasti solche unbefugte Sachen vorzubringen/ billig Bedencken haben sollen. (2.) Daß Herr Ober-Amtmann / Freyherr von Knebel / einem zeitlichen Catholischen Pastori dahier / wegen der Bedienung Booß / jährlich 15. Malter an allerhand Früchten / als Korn/ Gerst und Speltz/ aber ohne Vorzeigung einiger hoher Sequestrations-Herrschafft gestellter Verordnung / die Zweiffels ohne anderer und frembder Herrschafft zu Booß nicht in ihre Gerechtsamheiten und habende Jura greiffen wollen / und zwar gegen die formalste und zum öfftern reiterirte Protestationen Pfarrer Loeberichs angewiesen/ ist zwar wahr/ nicht aber 15. Malter lauter Korn / wie Pastor Kasti wider ipse executivè bis hieher zurück behalten/ aber da weder damahl Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät hochverordneter Sequestor, Herr Salentin Ernst/ Graf zu Manderscheid und Blanckenheim ꝛc. noch Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz/ Herr Johann Wilhelm/ höchstseel. Andenckens/ und Jhro jetztmahlige Regierende Churfürstliche Durchleucht/ Herr Carl Philipp/ etwas von dem jure Episcopali & Patronatus zu Booß prætendiret: So hat auch Herr Ober-Ambtmann/ Freyherr von Knebel/ vor sich/ und ohne Special-Befehl von hoher Sequestrations-Obrigkeit/ dergleichen niemahlen ein eintziger Buchstaben vorgezeiget worden/ in præjudicium tertii etwas ordiniren können/ ubi enim nihil valeo, ibi etiam nihil volo, besonders da dieser Herr Ober-Ambtmann von Knebel zu der Abtrettung dieser 15. Malter allerhand Früchten wegen Booß strictissimè den Consensum vom Pfarrer Loeberich/ damit es den Schein eines Vergleichs haben möchte/ prætendiret/ der aber selben allezeit denegiret hat/ derowegen solches ohnmöglich durch Verordnung hoher und gnädiger Sequestrations-Herrschafft geschehen können / mandata superiorum enim, subditorum non requirunt consensum, sed obedientiam. (3.) Daß Pastor Kasti Pfarrer Loeberichs Contract mit Christian Morick/ ehemaligen Pastore dahier/ durch von ihme sub Lit. B. allegatum Attestatum Herrn P. Elias Abbatiæ Sponheim. Administratoris anführet / beweiset gar nichts / massen dieser Vergleich erst schrifftlich aufzuzeigen/ und dieses von ermeldtem Herrn P. Elias angezogene Attestat, man Reformirter Seiten als ein partheyisch Instrumentum billig so schlechterdingen nicht annehmen kan: So waren auch damahlen tempora belli turbulentissima, in welchen eben erwehnter Christian Morick/ Pfarrer Loeberich durch Drohung mit den Frantzosen/ mehrmalen in Furchten gesetzet/ und abgeängstiget hat: Zudem ist bekandt/ quod res acta inter alios tertio non præjudicet: Ferner beweisen auch Pastoris Kasti zwey Antwort-Schreiben / das eine unter dem 9. Augusti 1709., das andere unter dem 28. Novembr. 1709., (welche beyzulegen allzuweitläufftig/ aber doch in unsern Händen sind) gnugsam/ daß Pfarrer Loeberich damit nicht zufrieden gewesen/ sondern zu allen Zeiten dargegen formalissimè protestiret: Nun ist consensus coactus nullus consensus, so hat auch eine hohe Sequestration darein niemahls consentiret/ vielweniger dißfalls / da sie sich doch Ecclesiastica allein vorbehalten/ eine Verordnung ergehen lassen/ daß Pfarrer Loeberich die einige letzte Jahre her in seinem Protestiren nicht continuiret/ ist die Ursach/ daß er durch zugefallene Leibes-Schwachheit und Gesichts-Blödigkeit solches ferner zu thun gantz und gar ausser Stand gesetzet worden. (4.) Wird von Ew. Churfürstl. Durchleucht/ laut dem bey Hochwürdigen Kirchen-Rath liegenden Patronaten-Buch / Herrn Baron von und zum Stein-Callenfelß/ das jus Episcopale und Patronatus zu Booß ohne Ausnahm zugestanden/ kan demnach demselben durch einen Dorff-Pastor nicht disputiret/ vielweniger abgesprochen werden. (5.) Gestehet Pastor Kasti selbsten/ daß die

Pfarr

Pfarr Booß mit der Pfarr Wald-Böckelheim keine Connexion habe: Ergo ist es ja die grösste Unbilligkeit, daß diesertwegen jener diese 15. Malter Korn an der Competentz entzogen werde/ sondern wann die Herren Catholische etwas an der Pfarr-Competentz zu Booß zu prætendiren/(welches doch dem Instrumento Pacis Westphalicæ Monasteriensis è diametro entgegen laufft/ sintemahlen der Zeit das Dorff Booß nicht das geringste von einem Römisch-Catholischen Pastore dahier/ noch weniger aber bey sich zu Booß gewust hat) müste es bey dieses Orths hohen Herrn Episcopo und Patrono geschehen/ nicht aber die Prætension ab executione, wie vom Pastore Kasti bis hieher wider alle Jura und Recht unverantwortlich ipsâ viâ facti unternommen/ angefangen werden/und mag ihn wenig helffen/ daß seine Antecessores in den Frantzösischen Zeiten unter derselbigen Faveur zu Booß eingedrungen/ und daselbsten Diensten gethan/wie ein solches an andern Orthen mehr geschehen/ bey wieder erfolgtem Frieden aber wiederum aufgehoben/ und demnach kein Formal-Recht daraus gemacht worden. Welches weit füglicher injuriæ temporum beyzumessen gewesen/ als aber Pastor Kasti den edlen Frieden und die dadurch den Reformirten gebührende zugestandene freye Religions-Ubung zuschreibet/ besonders/ da man Reformirter Seits die unterthänigste Versicherung trägt/ daß solches dem allergnädigsten Willen/ wie Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät und allen andern hohen Ständen des Römischen Reichs/ so auch einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz nicht zuwider seye.

Wie nun hieraus sattsam bewiesen/ daß nulla fide neque ullo titulo justo ein zeitlicher Catholischer Pastor dahier an die sogenannte verbesserte Competenz der 8. Malter Korn/ ein halb Fuder Wein/ 10. fl. 24. Alb. an Geld/ den Bann-Zehenden/ noch auch an die Boosser-Competenz, unter welchem Prætext es auch immer seye/ keine rechtliche Forderung machen könne; So ist auch zum Uberfluß Pastor Kasti der **Erste**/ welcher den Anno 1663. zwischen Chur-Mayntz und Pfaltz-Simmern/ Mediatione Ihrer damahligen Churfürstl. Durchl. von Brandenburg höchstseel. Andenckens/ entrichteten/ von allerseits hohen bevollmächtigten Herren Gesandten unterschriebenen und ratificirten Vergleich über einen Hauffen werffen und ungültig machen will; Gestalten der Haupt-Zweck von solchen verglichen ist/ daß sie zu Stand kommen: Wie dann auch Ihro Hochgräfl. Excellenzien/ Herrn Grafen von Manderscheid und Blanckenheim rc. Ihrer Kayserl. Majestät hochverordneten successivè Herren Sequestores, solchen in diesem Ambt Böckelheim niemahlen verworffen/ sondern gantz gnädig zugelassen/ daß die Reformirte dieses Ambts zum Beweiß ihrer Gerechtsamheit sich allezeit darauf beruffen haben; Ubrigens haben alle andere Reformirte Pfarrer dieses Ambts Böckelheim/ davon ohne die geringste Ausnahm und Nachtheil die Frucht in der Ziehung ihrer Competenzien bis auf diese Stunde ruhig genossen/ warum solte dann der Orth Wald-Böckelheim allein deterioris conditionis vor den übrigen und dabey in Gefahr seyn/ daß sein Pfarrer wegen allzugeringer Competenz (dann daß Pastor Kasti anführet/ als hätte ein Reformirter Pfarrer dahier ohne die abgenommene 25. Malter Korn/ ½. Fuder Wein/ 10. fl. 24. Alb. an Geld und 8. Morgen der allerbesten Pfarr-Güther/ noch so eine grosse Competenz, ist ein lauteres Figmentum, sintemahlen der in Beylage sub Lit. C. angehangter Extract der hiesigen Pfarr-Renovation de Anno 1705. gantz anders anweiset/ daß aber nun die Reformirte eine in etwas bequemere Wohnung vor ihren Pfarrer/ als zuvor/ da er sich bey dem Schulmeister elendig behelffen müssen/ haben/ kostet sie ihr eigen Geld/ womit selbe ihrem Schulmeister ein Haus und Garten angeschaffet/ daher Pastor Kasti darauf Staat zu machen gar nicht befugt ist; nicht weniger demonstriret er bey Specification der Boosser-Besoldung/ darum er sich doch gantz und gar nicht zu bekümmern/ dieweilen er kein Recht darzu hat/ in der That/ daß er recht doupliren gelernet/ indeme kaum und kaum/ ja in den meisten Früchten nicht einmal der halbe Theil der von ihme angeführten Summa erhaben worden) wie offt-erwehnter Pastor Kasti selbsten/ und zwaren zur mercklichen eigenen Contradiction gestehet/ ihne/ nemlich den Ort Böckelheim/ quittiren müste/daß aber er jährlich nebst seiner ordinairen Caplaney-Besoldung/ nach seiner eigenen Aussage/ 50. und wer weiß ob nicht mehr Gulden baares Geld von dem König in Franckreich empfange/ davon schweiget er stille/ und macht sich nur mit eigenem Ruhm Freude/ wer aber mit Lehr und Leben mehr erbaue/ und die Seine tröste/läßt man Reformirter Seits das Urtheil nach der Regul Christi Matth. 7. v. 1. 2. suspendiret seyn.

Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Geistliche Administration geruhe demnechst gnädigst/ (obschon Pastor Kasti Dero von Ihro Churfürstl. Durchl. ohnmittelbar aufgetragene hohe Besorgung der geistlichen Güther und Gefällen unverantwortlich verwerffen/ so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hohe verordnete Regiments-Ordnung propriâ auctoritate reformiren und Imperium in Imperio, Statum in statu aufrichten will) unterthänigste Replique höchst-vernünfftig zu bedencken und zu urtheilen/ wie wenig/ ja gar nicht ein zeitlicher Catholischer Pastor dahier befugt seye/ einen so mercklichen und grossen Theil/ der uns von GOtt und Rechts-wegen durch so viele Reichs-Abschiede/Friedens-Schlüsse/Recessus,Vergliche und Decreta zukomende Pfarr-Competenz so ungerecht propriâ auctoritate, & ipse executivè zuruck zu behalten/ anbey Dero hohe Intercession an Ein Hochwürdiges Capitul des hohen Ertz-Dohm-Stiffts zu Mayntz gnädigst gelangen zu lassen/ damit dasselbige die hohe und nachdrückliche Verordnung gnädigst gebe/ nicht allein vor nun und künfftighin einem zeitlichen Reformirten Pfarrer dahier seine gantze Besoldung auf bestimmte Zeit zu extradiren/ sondern auch den bisherigen unrechtmäßigen Usurpatorem kräfftigst anzuhalten/ den durch sothane Zuruckbehaltung der Competenz verursachten Schaden/ und die zu deren Herstellung angewendete und von ihm abgezwungene sumptus aller Gerechtigkeit nach

zu refundiren / mithin unsere Gemeinde ferner dergestalten abgemüßigte Klagen zu führen / und weitere Unkosten anzuwenden / überhaben seye. Wir leben indessen der unterthänigsten und zuversichtlichen Hoffnung / daß ein Hochwürdiges Capitul des hohen Ertz-Dohm-Stiffts zu Maynz nach dero Weltberühmten Justiz- Eyfer und Liebe der Gerechtigkeit darinnen gantz gnädig deferiren werde: Die wir in tieffster Devotion und gehorsam

Ew. Churfürstl. Durchleucht rc.

Wald-Böckelheim den 19. Octobr. 1719.

Von Pfarrern und sämbtlichen Kirchen-Aeltisten dahier unterschrieben / an eine Hochlöbliche Chur-Pfältzische geistliche Administration also abgangen.

Beylagen.

Lit. a.

Vid. Beylage Lit. C. ad Rel. Historicam.

Lit. b.

Vid. Lit. B. ibidem.

Lit. C. zur Beylage *F.*

Extractus Wald-Böckelheimer Pfarr-Renovation de Anno 1705.

An Geld-Zinsen / die ein zeitlicher Pfarrer selbsten erhebet /	11. fl. 16. Alb. 6. ½. Pf.
Die Collectur liefferet einem zeitlichen Pfarrer wegen abgelöseter Zinsen jährlich zu Martini	16. fl. 16. Alb. 4. Pf.
An Korn	3. Malter / 6. Simmern.
An Capaunen	3½.
An Hüner	1.
An Wein / den der Pfarrer selbsten erhebet /	36½. Maaß

Extrahirt Wald-Böckelheim den *19. Octobr. 1719.*

J. B. Waltz / V.D.M.

Lit. G.

Hochwürdig-und Wohlgebohrne / Insonders Hochgeehrte Herren rc.

WAs Ew. Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren / vermittelst Beyschliessung des Catholischen Pfarrers zu Wald-Böckelheim Kasti, wegen der von dem Reformirten Pfarrer daselbst bißher beklagter Entziehung / des ihme zustehenden Besoldungs-Gehalts / in Freund-nachbarlicher Antwort an uns gelangen lassen / solches haben wir seines mehrern Inhalts ab Dero Schreiben vom 25. Augusti nechsthin zwarn ersehen. Gleichwie aber auf die dem klagenden Reformirten Pfarrer zu dessen Gegen-Nothdurfft beschehene Communication desselben in jure & facto wolgegründete Refutation alle diejenige vom Gegentheil excipiendo eingebrachte vermeintliche Fundamenta sambt und sonders zernichtet / und dadurch gantz klar probirt werde / daß dem besagten klagenden Pfarrer zum empfindlichsten Tort diese Besoldungs-Species bißhero widerrechtlich entzogen worden; Also haben wir ohnumgänglichen vor nöthig erachtet / Ew. Hochw. und unseren Hochgeehrten Herren diese nunmehro gantz anderst sich gezeigte Sach zu Dero anderwärten beliebigen Justiz-mäßigen Uberlegung in dem festen Vertrauen anheim zu geben / Dieselbe in Erwegung solcher vor den klagenden Pfarrer militirenden Umständen belieben werde / den Catholischen Pfarrer qua usurpatorem zu Abtrettung dieser ihme nicht competirender Besoldung mit solchem Nachdruck nunmehro unter mit anhaltender Restitution des Nachtrags anzuweisen / und vermittelst dessen diese Sach in der Güte zu erörtern / damit der klagende Pfarrer endlich befriediget und zu einigen ferneren Klagen nicht gemüssiget werden möchte / die wir in anhoffender rechtlichen Hülff gegen den beklagenden Pfarrer zu Erweisung aller Dienst-Ergebenheit allstets verbleiben Heydelberg den 17. Novembris 1719.

Von Chur-Pfaltz geistlicher Administration
An
Das Dohm-Capitul zu Mayntz also abgangen.

Num.

Num. LIX.

Religions-Beschwehrden der Evangelisch-Reformirten Gemeinden zu Seebach und Schleythal in dem Bischöfflich-Speyerischen.

UNter denenjenigen / welche wider die klare Disposition der heilsamen Reichs-Gesetze und insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicæ in ihrem wolhergebrachten freyen Religions-Exercitio wider alles Recht gewaltthätiger und listiger Weise turbiret und mit hartem Gewissens-Zwang geploget werden/ befinden sich auch die arme Evangelisch-Reformirte Gemeinden zu Seebach und Schleythal. Diese haben nicht nur den gantzen vorigen Frantzösischen Krieg hindurch unsägliche Drangsaalen wegen der Religion ausgestanden / wie die Beylage Num. 1. & 2. davon klare Zeugnüsse geben/ sondern dieselbe müssen auch biß dato noch immer unter solcher Oppression seuffzen/ und können ihre Religions- und Gewissens-Freyheit nicht wieder erhalten / ohngeachtet ihnen dieselbe in der bekandten und der Zeit in soweit noch obtinirenden Chur-Pfältzischen Religions-Declaration de Anno 1705. versprochen/ und das Stifft Speyer in der Anno 1709. zwischen Chur-Pfaltz und ihnen über die Eintauschung des Ambts Altenstadt / worinnen diese beyde Oerter gelegen / errichteten Convention sich verbindlich gemacht / gedachte Declaration pro norma in Religions-Sachen zu agnosciren. Dahero dann auch Ihre Königliche Majestät in Preussen zu Dero höchsten Ruhm Sich dieser armen Leuthe/ sowol durch Schreiben als durch Schickung an des letzt verstorbenen Herrn Bischoffs Fürstl. Gnd. Christmildesten Andenckens/ nachdrücklich angenommen/ worauff aber doch nichts remediret worden / und hat man Bischöfflich-Speyerischer Seits/ wie aus Anlage Num. 3. zu ersehen / mit dem ungegründeten Vorwande sich behelffen wollen / als wenn die Cron Franckreich hindern würde/ mehrgemeldten Gemeinden zu erlauben / daß sie einen Reformirten Pfarrer und Schulmeister wieder annehmen dörfften / woran man in Franckreich so wenig gedacht / als wenig dem Lands-Herrn (wenn es ihm ein Ernst gewesen) zu verdencken gewesen wäre / über den Reichs-Gesetzen in seinem Gebiet zu halten.

Num. 1. & 2.

Num. 3.

Beylagen.

Num. 1.

Extract warhafften Berichts von der Seebacher und Schleythaler Verfolgung im Ambt Germersheim/ den 2. Sept. Anno 1700.

ZU Schleythal hätten alle Einwohner / ausser zweyen Exulanten / Namens Jacob Wilhelm und Johannes Burg/nach 14. Tägiger Persecution, aus Forcht die Erndte und alle Haabseeligkeit zu verlieren / unter der Last erliegen und durch Zwang unterschreiben müssen/ daß sie freywillig und ungezwungen wieder wären Catholisch worden. Die Seebacher hingegen hätten die Drangsaalen bey 8. Wochen ausgestanden / endlich / ausser 9. Familien / succumbiret. An beyden Orten wolte keiner von diesen sogenannten Neubekehrten die Meß oder Catholische Kirche mehr besuchen. Jetzt gemeldte Seebacher/ nachdem sie 7. Wochen zu Hundsbach im Exilio gesessen/ und der unterm 7. Junii dieses Jahrs an sie ergangenen Citation, worinnen sie versichert worden/ daß ihnen nichts widriges widerfahren solte / getrauet/ und darauff zu Altstadt vor denen Herren Commissariis, als des Nachts zuvor verschiedenen die Pferde von der Weide genommen/ andern aber in Impfflingen bey Landau 4. Pferd auff freyer Land-Straß aus zwey Güter-Wägen gespannet und in Arrest weggeführet worden/ erschienen / hat der Decanus alsobald folgendergestalt sie angeredet: " Er habe solche Straff-Ordre im Sack / die nichts als ihren völligen Ruin in sich begreiffe / und " wann er selbiger nachgekommen / würden sie schon um all das Ihrige gebracht seyn; Solten dero- " wegen seinem guten Rath folgen / und wider Catholisch werden / wo aber nicht / müsten sie das " Land raumen / massen die Relapsi, so zu Zeiten der Frantzösischen Reunion Catholisch worden / " jetzo aber wieder abgefallen wären / in Chur-Pfältzischen Landen nicht geduldet / sondern welche et- " wa flüchtig und darinnen hiernechst wieder betretten werden würden/ Vogelfrey gemacht werden " solten.

Sieben Wochen zuvor hätte es geheissen / sie solten in einer Ochsen-Haut umgewickelt geschleiffet werden / hierauff hätten alle Seebacher / ausser der neun standhafften Familien / unterschrieben / was Herr Decanus verlanget / welches ihn dergestalt erfreuet / daß er denen Spiel-Leuten ein Stück Geld dargeworffen / und sie zum auffspielen auffgemuntert / welche hernach im Wirths-Hauß zu Bärtelroth / Zweybrückischen Gebiets / einen Duplonen / etliche Ducaten und anders Geld gezeiget / und des Herrn Decani Gütig- und Lustigkeit offentlich gepriesen. Mehrberührten neun standhafften Familien hätte der Herr Decanus auf alle Weise mit Exequiren und Verfolgen / biß zu seiner Abreise/ zugesetzt/ und unter andern ihnen auff Pfaltz-Zweybrückischem Territorio bey Hundsbach durch ausgesandte Reuter etliche Wagen mit Früchten ausspannen / die Pferde nach Altstadt führen / die Früchte und die Wagen aber mit Reutern so lange verwahren lassen / biß sie selbige mit baarem Geld wieder gelöset. Obwolen nun Herr Ambts-Verweser Chun dieser Procedur, welche wider Churfürstliche Ordre seye / widersprochen/ hat es doch nicht verholffen/ sondern die Ranzion

erfolgen müssen; Ferners klagten sie / zeigten es auch schrifftlich / daß gleichwie dickbesagte Schleythaler und Seebacher vor anderhalb Jahren in damahliger Verfolgung 700. fl. Unkosten zahlen müssen / also anjetzt die Schleythaler dem Herrn Decano in der dritten Woche seiner Reformation in seine eigene Hände 304. fl. ausgelieffert; Die Seebacher aber / welche über ein Monat länger als die Schleythaler Stand gehalten / hätten dem Ambt-Schreiber an baarem Geld eingelieffert 975. fl. (wozu die standhafften Familien / ohne was sie von denen Executions-Reutern und durch Beraubung der Winter-Gersten / Metzlung der Schweine / Rind-Viehes und Geflügels vor Schaden erlitten / allein 628. fl. contribuiret /) welches Geld derselbe unter denen Mit-Commissarien und dem Major und Rittmeister von Seebach / welcher Letztere zu Annehmung seiner Quoræ von dem Major gezwungen worden / für ihre Mühe und Executions-Kosten ausgetheilet. Herr Ambts-Verweser Thun habe keinen Heller zu seinem Antheil verlanget / sondern bezeuget / wann er dergestalt / wie Herr Decanus procedirte / würde er das Land bald raumen müssen. Auff diese Weise hätten die Seebacher / seit dem Ryßwickischen Frieden / mehr Verlust leyden müssen / als sie unter der Frantzösischen Reunion die gantze Zeit über ausgestanden / zumahlen die 7. Wochen ihres Exilii sie das Feld nicht bauen können / sondern die Arbeit ersitzen blieben / und also künfftiges Jahr nur eine halbe Erndt zu erwarten hätten / worüber ihnen über 3000. fl. Schaden verursachet worden / eine folglich in vollem Frieden anjetzt an den Bettelstab nicht allein geriethen / sondern auch ihr Gewissen nicht frey behielten / denen beeden Schleythalischen Exulanten in specie wären / ohne was sie sonst verlohren / confisciret worden / als

Jacob Wilhelm
1.) Ein Stück Wiesen verkaufft / vor 20. fl.
2.) Das Heu mit einander auf seinen Wiesen.
3.) Alle seine Früchte auff dem Feld über 80. Malter.

Hanuß Burggen aber
1.) Zwey Stück Wiesen verkaufft vor 31½. fl. / welche aber mehr werth.
2.) Das Heu von seiner Wiesen.
3.) Seine gantze Frucht-Erndt von 50. Maltern.

Alle diese Früchte der 230. Malter hätte der Wirth zu Allstadt / Nahmens Niclaus Jäger / auff Abschlag der Zech / so von denen Herren Reformatoren und deren eingeladenen Gästen und Damen verzehret worden / in seine Behausung geführet / und hätte ihme noch viel baares Geld von denen verfolgten bezahlt werden müssen.

Num. 2.

Copia.

Demnach man mit gröster Verwunderung abermahlen in Erfahrung gebracht / den Frevel und Vermessenheit / dessen der / sich zu Seebach / wider alle Rechte und Gerechtsame Ihro Churfürstl. Gnd. zu Trier / unsers allerseits gnädigsten Churfürsten und Herrns / als Domini Directi, ohne authentische Passporten / aufhaltende Reformirte Ministre sich angemasset / ohnerachtet des von Monsr. Quadt, vormahligen Herrn Commendanten / dißfalls ergangenen ernstlichen Verbots / unter Bedrohung schärffster militarischen Execution, kein Exercitium Religionis de novo, seit Abzug wolgedachten Herrn Commendanten Quadts, vorzunehmen: Als wird demselben Prædicanten vormahlige Befehle hiermit reiterirt / und ihm sambt seinem Renegatischen Complot wegen und im Namen des dermahlen dahier und in der gantzen Lauter-Linien en Chef commandirenden Generals, Monsr. de Vivant, zum Uberfluß nochmahlen alles Ernstes bedittèn / sich innerhalb 24. Stunden nicht allein aus denen Dörffern Schleythal und Seebach / sondern gar ausser den Linien / bey Vermeydung ohnumgänglich der allerschärffsten militarischen Execution und Verhütung sehr herben / zumahlen wolverdienten Klags-Tractamenten / wie nicht weniger bey 50. Thlr. unnachläßiger Herrschafftlichen Frevel-Straff / denen jenigen Renegatischen Gesinnten / (so ihme / vorgedachten ihren Ministre, den Unterhalt länger als Angesichts dieses gestatten werden) zu begeben: über diß wird auch von Seiten höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnd. zu Trier dieser Fauthey Domini Directi ohne Dero Participation Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz in simili materia alleinig nicht disponiren werden / contra und gegen alle und jede seine Prædicanten etwa habende vermeintliche Kirchen-Raths Patenta hiermit und in optima forma quâ fieri potest ac debet, solennissimè protestirt / welchen Befehl und Protestation Anwald zu Seebach seiner Gemeinde vorzulesen / und zugleich dem Ministre zu communiciren hat / damit sich ein jeder darnach zu richten / und vor Ungelegenheit zu hüten wisse. Signatum Weissenburg den 22. Julii 1701.

de Mannebach.

Daß vorstehende Copiam mit dem wahren mir vorgelegten Originali in allem und von Wort zu Wort gleichlautend befunden habe / attestor prævia facta collatione.

In fidem
(L.S.) Johannes Georgius Reus, Not. Cæs. Publ. Jur.

Num.

Num. 3.

Copia.

Ich zu End benahmseter Kayserlicher offenbarer Notarius attestire hiermit eigenhändig und beygedrucktem Signet, daß der Bischöffliche Speyerische Vice-Cantzler/ Herr von Streit/ mir/ in Beyseyn unterschriebener Personen/ auf das vom 5. dieses/ Namens und wegen der Reformirten Gemeinden Seebach und Schleythal/ wegen Erlaubnüß eines wieder annehmenden dörffenden Pfarrers und Schulmeisters/ zur Antwort ertheilet:

Daß Ihro Hochfürstl. Gnd ihnen dißfalls nicht zuwidern/ sondern zu willfahren gemeinet wären/ so ferne nur von Seiten Franckreich nichts im Wege geleget würde/ wie denn Herr Mannebach zu Weissenburg/ als Bischöfflicher Ambtmann und Königlich-Französischer Rath/ sich hätte vernehmen lassen/ daß er dißfalls widrige Ordre hätte/ mithin Ihro Hochfürstliche Gnaden noch zur Zeit in der Sache vor sich nichts thun könten.

Welches also aus gedachtem Herrn Vice-Cantzler von Streiten Mund mit angehöret zu haben auf Begehren hiermit bescheinigen wollen. Speyer den 8. Junii 1716.

(L.S.) Schröder/ Not. Publ. Cæs. Jur.

Num. LX.

Der Evangelischen Gemeinde in dem Reichs-Ritter-Guth Waßmuhthausen von ihrer Herrschafft/ denen Herren Voiten von Rieneck/ wie auch dem Bischöfflich-Würtzburgischen Cent-Grafen und Pfarrer zu Seßlach/ erleidende harte Religions-Bedruckung.

Daß in der Kirche zu Waßmuhthausen vor-in-und nach dem Anno decretorio 1624. die Evangelische Religion in Ubung gewesen/ und alle Parochial-Actus allda von dem Evangelischen Pfarrer zu Haffenpreppach verrichtet worden/ ist eine offenkündige unverneinliche Warheit. Nichts destoweniger/ und ungeachtet der Disposition des Westphälischen Friedens/ auch der notorischen Observanz, haben die Herren Voiten von Rieneck/ als Dorffs-Herren von Waßmuhthausen/ nicht allein zugelassen/ daß der Catholische Pfarrer zu Seßlach/ mit Hülffe des dasigen Würtzburgischen Cent-Beambtens/ vor verschiedenen Jahren sich unterfangen/ in Waßmuhthausen gewaffneter Hand einzudringen/ die Todten-Cörper gewaltthätig von dannen weg-nach Seßlach zu schleppen/ und/ laut des sub. Lit. A. angefügten Kirchen-Buchs-Extracts de Anno 1689., den Pfarrer von Haffenpreppach bey einer zu Waßmuhthausen gehaltenen Leich-Predigt von öffentlicher Cantzel wegzunehmen/ und in Verhafft zu bringen/ sondern es hat auch die Dorffs-Herrschafft selbst kein Bedencken getragen/ besagtem Pfarrer alle optimo jure ihm zustehende Functiones Parochiales zu verwehren/ und/ nach Inhalt der Beylage sub Lit. B., ihren Evangelischen Unterthanen bey hoher Straffe anzubefehlen/ daß sie keinen andern Geistlichen/ als den Catholischen Pfarrer von Seßlach/ erkennen/ und allein durch diesen die Copulationes, Kind-Tauffen/ Begräbnüssen und andere dergleichen Actus verrichten lassen solten/ wie man dann auch ferner zu desto leichterer Erreichung des Zwecks die Kirche zu Waßmuhthausen gar einfallen und zu Grunde gehen lassen. *Lit. A.* *Lit. B.*

Es hat zwar dasige Evangelische Gemeinde nicht ermangelt/ bey ihrer Herrschafft um Remedur solcher Religions-Turbationen und Beeinträchtigungen flehentliche Ansuchung zu thun/ nicht weniger haben/ auff der Gemeinde Instanz, die Herren Ritter-Hauptmann und Räthe des unmittelbaren Reichs-Ritter-Cantons an der Baunach bey mehrgedachter Dorffs-Herrschafft die sub C. folgende bewegliche Intercessionales eingelegt/ und gleichfalls den Würtzburgischen Cent-Grafen zu Seßlach von der dem dortigen Pfarrer bey denen von diesem sich zu Waßmuhthausen anmassenden Pfarr-Actibus und prætendirenden Juribus Stolæ leistenden Hülffe/ als einem gantz unjustificirlichem Beginnen/ besage des Adjuncti sub Lit. D., dehortiret/ annebst gegen alle Gewaltsamkeit eventualiter protestiret/ allein alles solches hat more solito so wenig gefruchtet/ daß man vielmehr die arme Evangelische zu Waßmuhthausen desto härter angegangen/ und sie durch vieles Bedrohen endlich zum stillschweigen gezwungen. *Lit. C.* *Lit. D.*

Beylagen.

Lit. A.

Extract Haffenpreppacher Pfarr-und Kirchen-Buchs de Anno 1689. den 31. Julii.

Wurde zu Waßmuhthausen begraben Maria/ gebohrne Eblin/ Johann Nicolaus Gütleinds/ Jägers zu gedachtem Waßmuhthausen/ Ehe-Weib. Unter der Beerdigung und Leichen-Predigt machte die Cent Seßlach Lärmen/ um sich Waßmuhthausen de facto, als

eines Filials, zu bemächtigen / sie hiessen mich in der Predigt inne halten / und unterstunden sich / mich in Arrest zu führen / ohne einige schrifft- als mündliche Warnung vorhero. Wird nicht bald erhöret worden seyn / einen Proceß ab Executione anzufangen / ist auch niemals ein Evangelischer Prediger / weder von hier noch Altenstein turbiret worden / wäre auch nicht geschehen / wann der Possessor Feudi, S. T. Herr Levin Rudolp Voit von Rieneck / zugegen gewesen / so war er aber zu der Zeit als Hauptmann unter dem Kayserlich - Coburgischen Regiment zu Felde / und ist in Kochheim umkommen.

Johann Fischer / Pastor Loci.

Indeme ich diesen vorstehenden Extract Hassenpreppacher Kirchen - Buchs mit dem wahren Original in allem gleichlautend erfunden / und Herr Pfarrer Fischer solches manu propriâ eingetragen; Als habe der Warheit zu Steuer solches mit Hand und Siegel corroboriret. Actum Hassenpreppach den 22. Martii 1709.

(L.S.) *Valentinus Matthæus Otto, Sac. Imp. Auth. Not. Publ.*

Lit. B.

Es wird hiermit von hoher unser Dorffs- und Gemeins-Herrschafft / auch rechtmäßigen Erkennen des Reichs-Frey-Hoch-Wolgebohrnen Herrn/Herrn Philipp Heinrich Voit, Freyherrn von Rieneck / Hochfürstl. Würtzburgischen Hof- und Regierungs-Raths / wie auch Ober-Ambtmanns an der Tauber / hiemit und in Krafft diß alles Ernsts und bey hoher Straff anbefohlen / und geboten / künfftighin keinen andern geistlichen Herrn in denen Copulationen / Kinds-Tauffen und Begräbnüssen zu erkennen / als den zeitlichen Herrn Pfarrer zu Seßlach / weniger dergleichen Actus von andern verrichten zu lassen / und das bey unnachläßiger hoher Straff; das Kirchengehen wird aber ihnen in allwege frey und ungehindert gelassen / wornach sich dann ein jeder Unterthan zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Waßmuhthausen den 19. Octobr. 1699.

P. H. Rineck.

Lit. C.

Schreiben von des unmittelbaren Reichs-Ritter-Orths an der Baunach Herrn Hauptmann und Räthen an den Herrn Voiten von Rieneck.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner 2c.

Demselben wird Zweiffels ledig noch in unentfunckenen Gedächtnüß ruhen / was gestalten wir / auf Ansuchen der armen Gemeinde zu Waßmuhthausen / unsern Hochgeehrten Herrn Vettern ehemahls freundlich ersuchet / die von dem Herrn Pfarrer zu Seßlach in puncto Religionis & ejusdem liberi Exercitii vorgenommene und attentirte Turbationes, als ordentliche Obrigkeit / remediren / und hingegen sie bey ihren alten unfürdencklichen Herkommen und Recht geneigt manuteniren zu helffen.

Ob wir nun wol verhoffet / derselbe würde unser billigmäßiges Begehren so ehender statt finden lassen / als solches denen Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis allerdings gemäß ist: So haben wir doch gegen alle Zuversicht von Eingangs erwehnter armen Gemeinde wiedermahlen vernommen / daß unterm 19. dieses noch lauffenden Monaths ein Befehl an dieselbe ergangen seyn solle / Inhalts dessen ihnen sub Comminatione hoher Bestraffung aufferlegt und geboten worden / alle Actus Parochiales von dem zeitlichen Pfarrer zu Seßlach verrichten zu lassen.

Wann aber wir uns nicht einbilden können / daß unser Hochgeehrter Herr Vetter wird gesonnen seyn / die armen Waßmuhthäuser an ihrem freyen Religions-Exercitio wider die Billigkeit / Reichs-Gesetze / und angezogenes Instrumentum Pacis zu kräncken; Als haben wir keinen Umgang nehmen sollen / unsern Hochgeehrten Herrn Vettern nochmahls Freund-Vetterlich zu ersuchen / er an seinen Verwalter den gemessenen Befehl ertheilen möchte / daß derselbe nicht nur die armen Leuthe ohne einigen Zwang bey dem ruhigen Exercitio Evangelicæ Religionis und desselben Possession vel quasi lassen / sondern gegen alle von Herrn Pfarrern zu Seßlach intentirende Neuerungen kräfftiglich schützen wolle. Dieses / weil es der selbst-redenden Æquität und offtmentionirten Reichs-Constitutionibus allerdings gemäß / auch zu Evitirung aller fernerer davon besorgenden Weitläufftigkeit und Præjudiz abzielet / lässet uns an gutmüthiger Willfahr nicht zweiffeln / und sind wir demselben in andere wege angenehme Gefälligkeiten zu erweisen wiederum beflissen. Die wir allstets verbleiben

Unsers 2c.

Dat. 16/26. Octobr. 1699.

N. N.

Hauptmann und Räthe Orths Baunach.

Lit.

Lit. D.

Schreiben von des unmittelbaren Reichs-Ritter-Orths an der Baunach Herrn Hauptmann und Räthen an den Würtzburgischen Cent-Grafen zu Seßlach.

Wohl-Ehrn-Vester/

Viel Geehrter Herr!

Des sogenannten alten Wölffels Erben zu Waßmuhthausen haben bey uns mit sonderbarer Betrübnüß angebracht, welchergestalt derselbe, bey Absterben ihres Vatters, sich eigenmächtig unterfangen, mit gewehrter Hand nicht nur den verblichenen Cörper de facto durch den Herrn Pfarrern zu Seßlach begraben zu lassen, sondern auch alles vorhanden gewesene Begräbnüß-Bier mit seinen bey sich gehabten Leuten zu consumiren, und anjetzo noch über das dieselbe noch zu bedrohen, daß sie entweder die neuerlich und unbefugt prætendirte Begräbnüß- und andere Kosten tragen, oder der gefänglichen Inhafftirung und Straff gewärtig seyn solten, mit angehängter angelegentlichster Bitte, wir uns in dieser betrübt- und unverschuldeten Begebnüß ihrer bestens anzunehmen, und solche angedrohete Gewaltthat von ihnen nach Vermögen abzuwenden geflissen seyn möchten.

Wann wir uns nun gar wol aus der Ritter-Ordnung zu bescheiden haben, wie weit man diesen armen bedrängten Leuthen hülffliche Hand zu bieten schuldig seye, andeynebst auch nicht glauben können, daß der Herr Cent-Graf zu solchen unjustificirlichen Unternehmen Hochfürstlich-Würtzburgischen Befehl in Handen haben werde; So haben wir nicht ermangeln sollen, weil solche unerhörte facta manifestò wider das Instrumentum Pacis, des Heil. Reichs Gesetze und Abschiede lauffen, den Herrn Cent-Grafen hierdurch treulich und wolmeynend zu verwarnen, daß er sich durch dergleichen unnachbarliche Proceduren nicht selbsten schwere Verantwortung oder anderes grösseres Unheil über den Hals ziehen, noch die armen Leuthe mit gewaltsamer Abdringung einigen Geldes beschweren möge, widrigens wir solches an gehörigen hohen Orthen anzubringen, und den armen Leuthen zu assistiren nicht unterlassen könten; Wir versehen uns aber zu demselben das beste, und wollen in omnem insperatum eventum gegen alle Gewaltsamkeit hierdurch nomine der Interessenten bester massen protestiret, ac quævis utilia reserviret haben, sonsten aber verharrende

Des Herrn

Datum den 11. Octobris 1700.

Freundwillige

Hauptmann und Räthe Orths Baunach.

Num. LXI.

Das von dem Hochstifft Bamberg in der Evangelischen Kirche zu Unterleinleiter eingeführte Catholische Simultaneum, und sonst sowohl dasigem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener/ als andern Evangelischen Einwohnern zufügenden harten Bedruck betreffend.

Es hat das Reichs-Adeliche Geschlecht derer Herren von Streitberg zu Unterleinleiter, woselbst die Herren von Lüchau ein Reichs-Ritter-Guth besitzen, eine vor- in- und nach dem anno decretorio 1624. gantz Evangelisch gewesene Kirche, als Episcopi & Patroni, gehabt, wohin verschiedener Herrschafften Unterthanen eingepfarret sind. Als nun der letztere dieses Geschlechts, weyland Herr Hannß Wilhelm von Streitberg, Anno 1690. verstorben, und diese Kirche nebst andern Streitbergischen Güthern dem Hochstifft Bamberg heimgefallen, ist von demselben nicht allein Anno 1696. das Catholische Simultaneum in gedachte Evangelische Kirche zu Unterleinleiter eingeführet, sondern es sind auch die einem Evangelischen Geistlichen und Schul-Diener gehörige und gestifftete Besoldungen dergestalt gemindert und zertheilet worden, daß sie sich kaum mehr nothdürfftig erhalten können, wie dann nicht weniger die dortige Evangelische, so dem Hochstifft Bamberg heimgefallen, nach und nach ausgetilget, wann sie versterben oder das ihrige verkauffen, neue Catholische herbey gezogen, und selten mehr Evangelische zum Kauff von denen Hochstiffts-Beambten zugelassen werden. Es hat zwar Herr Friedrich Ludwig von Lüchau, als Dominus Castri daselbst, wegen des introducirten Catholischen Simultanei das nachstehende Mandatum Cassatorium & Inhibitorium am Cammer-Gericht extrahiret, es ist auch ex parte des Hochstiffts Bamberg in dessen allda exhibirten Schrifften nicht verneinet worden, daß vor- in- und

nach dem Jahr 1624. biß 1696. zu Unterleinleiter das Exercitium der Evangelischen Religion privative im Schwange gegangen, nichts desto minder aber wird mit besagtem Simultaneo und andern vorberührten Religions-Beeinträchtigungen beständig fortgefahren.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Enbieten dem Hochwürdigen *Lothario* Frantzen / Ertzbischoffen zu Mayntz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / Bischoffen zu Bamberg / Unserm Lieben Neven und Churfürsten /

Sodann

Denen Ehrsamen / Gelehrten / Unsern Lieben Andächtigen und des Reichs getreuen *N. N.* zu Sr. Lbdn. / als Bischoffen zu Bamberg / geistlicher Rath-Stuben und *Consistorio* verordneten *Vicario Generali*, Räthen und *Assessoren* /

Jmgleichen

Stephan Dippolden / Capellan zu Ebermannstadt /

und

Georg Wincklern / Stadt-Vogten daselbst /

Unser Gnad und alles Guts.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst /

wie auch

Ehrsame / Gelehrte und Andächtige / Liebe Getreue!

Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat Unsere auch Liebe Andächtige, Maria Susanna Margaretha von Lüchau, gebohrne von Lützelburg, tutorio nomine ihres mit weyland Christian Sigmund von Lüchau, auf Donn- und Eckersdorff, auch Unterleinleiter, erzeugten ältern annoch minderjährigen Sohns, Friedrich Ludwigs von Lüchau, demüthigst klagend für und angebracht: Wiewol in denen der Religion wegen errichteten Friedens-Schlüssen und andern Reichs-Constitutionibus heilsamlich versehen, daß in Conformität deren übrigen höhern Reichs-Ständen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft und deren Mitgliedere, sowol für sich auf ihren Güthern, als ihre darzu gehörige Unterthanen bey dem freyen Exercitio ihrer hergebrachten Religion zu lassen, und darinnen auff keine Weise zu turbiren, auch in denen Orten, wo zwey oder mehr in strittig- oder unstrittigen Condominio Territorii stehen, einseitig eine andere Religion, als diejenige, so Anno 1624. daselbsten in Gang gewesen, einzuführen, und dadurch des in Besitz sich befindenden Pfarrers Unterhalt sowol in Fixo als Accidentalibus zu schwächen keineswegs sich gebühre, noch weniger zugelassen, dem Condomino oder dessen Unterthanen, zu Versorgung eines neuen Geistlichen aus denen Gemeinstücken neuerliche Lasten auffzubürden, und unter einem anmassenden Episcopal Kirch- oder Parochial-Recht denen Unterthanen Augspurgischer Confession, daß sie ihre Kinder tauffen, auch sich und die Ihrige copuliren und begraben lassen sollen, ausser ihren gewöhnlichen Ceremonien, Ziel und Maaß vorzuschreiben, und so gar mit poenal Praeceptis zu belegen, und andere dergleichen höchst-schädliche und weit aussehende Neuerungen zu beginnen, sondern daferne ein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leuth in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste attentiren oder vornehmen würde, denen, so darwider beschwehrt seynd, auff Begehren Mandata Inhibitoria gehöriger Orthen ertheilet werden sollen. Wiewohlen auch in facto wahr, daß in dem Dorff Unterleinleiter, dessen Helffte dem Hochstifft Bamberg, die andere Helffte aber dem Adelichen Hauß Lüchau freyeigenthümlich zustehe, und der unmittelbaren Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, incorporirt sey, so vor- in- als nach dem 1624. Jahr das Exercitium Augustanae Religionis alleinig im Schwang gegangen, und von Zeit der Reformation an sonsten nie denen nach der Hand sich daselbst eingefundenen eintzelen Catholischen Unterthanen ein offenes Exercitium verstattet worden, immassen aus dem beygelegten Extractu sub Lit. A. instrumentirter Adlicher Zeugen-Verhör mit mehrern zu ersehen; So hätten doch diesem allen zu entgegen Ew. Lbdn., oder vielmehr Dero geistlichen Rath-Stuben zu Bamberg, sich neuerlich unterfangen, als nach Absterben des letzten von der Streitbergischen Familie die Kirche zu besagtem Unterleinleiter als ein praetendirtes Mann-Lehen von dem Stifft Bamberg eingezogen worden, Anno 1696. nicht nur den 21. Februarii durch den mitbeklagten Stadt-Vogt zu Ebermanstadt eine gesambte Gemeinde zu Unterleinleiter einseitig bedeuten lassen, wie man ex parte des Hochstiffts gemeynet, nebenst dem Evangelischen Ordinario, auch einen Catholischen Geistlichen einzusetzen; Nach welchem gedachter Vogt kurtz darauff den Kirchen-Schatz visitiret, und als er selben durch die Gotts-Hauß-Pfleger nach Ebermanstadt bringen lassen, in sieben und achtzig

Gulden

Gulden 12. Kr. zu sich genommen, und nach Bamberg gelieffert, sondern es hätte auch am 7. Sonntag nach Trinitatis gedachten Jahrs sich neuerlichen ein Caplan von Ebermanstadt eingefunden, vors erste mahl Meß gelesen, und nebst gehaltener Predigt den Gottes-Dienst auff seine Weise beschlossen, und damit ferner zu continuiren angefangen.

Ob nun zwar hierwider die Lüchauische Vormundschafft sowol als gesambte Ritterschafft auffs feyerlichste protestirt, und, daß dergleichen neuerliche Einführung des Simultanei abgestellet werden möchte, begehret; so hätte doch bey Ew. Lbdn. dieses alles nichts verfangen, sondern es wäre das Verfahren in der sub Lit. B. ertheilten Antwort auff eine unerfindliche Landesherrliche und alle andere hohe Obrigkeitliche Rechte, der Notorietät und Reichs-Constitutionibus è diametro zuwider, vermeintlichen fundiret worden.

Worauff man, alles Protestirens ungeachtet, den 9. Octobris ejusdem anni via facti die Cantzel und Tauffstein verruckt, diesem nechst die Sacristey verschlossen, dem vorigen Schulmeister die Schlüssel zur Kirchen und Uhr genommen, neue Altäre in die Kirchen gesetzt, daselbst die Stände versetzt, und sonsten verschiedene Veränderungen vorgenommen, die denen Augspurgischen Confessions Beygethanen zur Aergernüß ausgeschlagen. Worbey es nicht verblieben, sondern man hätte dem Pfarrer den dritten Theil des Zehenden zu Gutenneudorff, bey Auffseeß gelegen, entzogen, und nebst dem Suttenhof dem Catholischen Provisori zugewendet, ferner die halbe Zinsen von denen Capitalien der Catholischen Partie überlassen, Item zu Erbauung eines neuen Catholischen Pfarr-Hauses einen Gemein-Plan ausgesehen, darzu auch Holtz aus denen gemeinschafftlichen Waldungen hauen, und denen Lüchauischen Unterthanen eine nie erhörte Frohn widerrechtlich zugemuthet, auch zum grösten Præjudiz und Abbruch der Adelichen Mit-Dorffs- und Gemeinds-Herrschafft nicht nur dem Pfarrer und Schulmeister Holtz- und Fisch-Theile aus der Gemeinde gebilliget, sondern auch diesem letztern eine zur Lutherischen Schul destinirte Wiese de facto zugeeignet.

Als auch einige von denen Kindern der Adelichen Lüchauischen Unterthanen sich freywillig zur Augspurgischen Confession gewendet, hätte man selbe unter Straff vor die geistliche Rath-Stuben, vermög Lit. C., citirt, die Cognition solcher Ehe-Händel, bey welchen die Adelichen Unterthanen zu beklagen gewesen, vor das Consistorium, vermög Lit. D., zu ziehen intendirt, und, da ein Lüchauischer Unterthan Catholischer Religion verstorben, oder Kinder tauffen lassen, hätte deren Begräbnuß oder Tauff, auch wider Willen der interessirten Personen, der Catholische Provisor teste Lit. E. eigenmächtig an sich gezogen, und dadurch die armen Unterthanen sowol in ihrer Gewissens-Freyheit gekräncket, als auch dem Ordinario Loci die Jura Stolæ entzogen, und da man endlich nach langer Gedult, deren sich die nunmehro verstorbene Lüchauische Mit-Vormündere, aus Absicht, in denen übrigen mit Bamberg in Politicis habenden Differentien gütlich auseinander zu kommen, salvis quibuscunque gebrauchet, wider solche unerträgliche Turbationes protestirt, auch die in der Beylage sub Lit. F. angeführte irrige Supposita in Lit. G. gründlich refutiret, und die categorische Resolution, ob man alle bißherige Neuerungen abstellen wolle, zu wissen verlanget, seye endlich wider alles Vermuthen in Lit. H. die Resolution dahin ausgefallen, daß man es bey dem Simultaneo allerdings bewenden lasse, ratione Actuum Parochialium dem Ordinario und Catholischen Provisori ein absonderliches Reglement ertheilen wolle, vermög Beylag sub Lit. I., und solte man gar ex parte des Hochstiffts gemeynet seyn, den bißherigen Ordinarium anderwärts zu promoviren, dahingegen einen Catholischen an seine Stelle zu setzen, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Sacra durch einen anderswo sich enthaltenden Caplan administriren zu lassen.

Wann aber dergleichen weit-aussehende Neuerung eingangs gedachter massen dem so theuer erworbenen Religions-Frieden und Constitutionibus Imperii, besonders aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ und letztern Reichs-Abschied ausdrücklich zuwiderlauffe, und, da man Lüchauischer Seits dem Hochstifft Bamberg das angerühmte Jus Territorii über das Lüchauische immediat-Ritter-Guth in keine wege geständig, vielmehr die Streitbergische nunc Lüchauische von undencklichen Jahren wolhergebrachte Mit-Dorffs- und Gemeinds-Herrschafft ex Lit. K & L., tanquam Confessione propria, zum Uberfluß bescheiniget seye, die pro Simultaneo angeführte Motiven augenscheinlich auf einen Ungrund beruhen, am Ende euch, der eigenen uneingestandenen Hypothesi nach, per Instrumentum Pacis Art. 5. §. hoc tamen non obstante §. Territorii Jure 41. item §. Jus Diœcesanum 48. nullo modo zu justificiren, dabey durch die anmaßliche unstatthaffte Gebote in Ecclesiasticis wider die Kayserliche Privilegia und Reichs-Constitutiones eine beschwehrliche Landsasserey intentionirt werde, folglich hierwider à præcepto denen allegirten Constitutionibus und Instrumento Pacis gemäß, Art. 13. §. qui verò 4. & Recess. Imp. novissimo § Wir setzen und ordnen 193. juncta ordinatione Camerali part. 2. Tit. 23. gar wol angefangen und verfahren werden könne, da übrigens wegen der beklagten Immedietät & respectivè ex connexitate causæ die jurisdiction dieses Unsers höchsten Gerichts sufficienter fundirt seye; Solchemnach um diese Unsere Kayserliche Mandata und Ladung an und wider Ew. Lbdn., als Bischoffen zu Bamberg, und Euch Mitbeklagte, zu ertheilen inständigst anruffend erlangt, daß solche Process heut dato folgender gestalt erkannt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Ew. Lbdn. und Euch, von Röm. Kayserlicher Macht, und bey Pön zehen Marck löthiges Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil ihr, Klägerin, ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Sie und

 Ihr,

Ihr, den nechsten nach Verkündung dieses, die in der Unterleinleiterischen Kirchen unternommene geklagte und andere Neuerungen, nebst dem Simultaneo und gemachten Tauff-Begräbnuß- und Proclamations-Ordnung, förderlich cassiren und abstellen, die Adeliche Herrschafft nebst ihren und andern der Augspurgischen Confessions zugethanen Unterthanen in dem freyen Exercitio ihrer Religion, auch Gebrauch der Kirche, Sacristey, Tauffstein und Uhr ꝛc. auff keinerley Weise weiter turbiren, noch ihnen der Tauffe, Communion, Copulation, und Begräbnuß halber einige Ziel und Maaß vorschreiben, dem Pfarrer und Schulmeister an ihren Besoldungen und Accidentien weiters nichts entziehen, noch die Adeliche Lüchauische Herrschafft und Gemeinde mit Besoldung eines Catholischen Geistlichen beschweren, auch von Bauung des neuen Pfarr-Hauses und Translocirung des Lüchauischen Ordinarii abstrahiren, und auf keine Weiß dem Instrumento Pacis weiters contraveniren, sondern den aus der Kirch genommenen Schatz, und andere von dem Ebermanstädtischen Caplan dem Lutherischen Ordinario contra dispositionem sanctionis pragmaticæ entzogene Besoldungs-Stücke und Accidentien, wie nicht weniger alle von dem Stadt-Vogt zu Ebermanstadt denen Adelichen Lüchauischen Gemeinds-Genossen abgepreste Zehrungs- und andere Unkosten, nebst denen de facto aus dem gemeinen Holtz gehauenen Bau-Stämmen restituiren, dem also würcklich nachkommen, als lieb Deroselben und Euch seyn mag, obangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Ew. Lbdn. und Euch dabeneben von berührter Unserer Kayserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen hiermit auff den Sechzigsten Tag den nechsten nach Überantwort- oder Verkündigung dieses, daran Wir Deroselben und Euch Zwantzig vor den Ersten, Zwantzig vor den Andern, Zwantzig vor den Dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, durch Deroselben und Euern gevollmächtigten Anwald an hiesigem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, Dero und Euern theils geleisteten, theils willfährigen Gehorsam darzuthun und zu beweisen, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, daß Ew. Lbdn. und Ihr in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären; oder aber, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, wie auch, im Fall Ew. Lbdn. und Ihr durch obberührt Unser Kayserl. Mandatum cum Clausula beschweret zu seyn, und warum demselben anbefohlener massen nicht zugeleben, beständige erhebliche Ursachen und Einreden zu haben vermeinen, solche in Rechten gebührlich vorzubringen, darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen, biß nach endlichem Beschluß und Urtheil, abzuwarten.

Dann bestimmen Wir in puncto dicti Mandati cum Clausula beederseits, zu Übergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo Termino verübter Nothdurfft, vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschiedes, ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann Ew. Lbdn. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkänntnuß, Erklärung und andern, gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach Sie Sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, den Sechszehenden Tag Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehenhundert und Zweyten, Unserer Reiche des Römischen im Fünff und Vierzigsten, des Hungarischen im Acht und Vierzigsten, und des Böhmischen im Sieben und Vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Wolffgang *Ignatius Fries*, **Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

Vitus Stephanus Hartmann, Licent. Judicii Imper. Cameræ Protonotarius.

Num.

Num. LXII.

Beschwehrden über die dem Evangelischen Pfarrer zu Eychelsdorff respective Hoch-Stiffts Bamberg- und Würtzburgischer Seits entzogene Pfarr-Einkünffte / geschehene Eingriffe in seine Parochial-Jura, und bey tentirter Introduction des Catholischen Simultanei ihm angethane Beschimpffung.

DAs Reichs-Ritter-Guth Eychelsdorff hat hiebevor einem Herrn von Münster zugehöret, als aber derselbe im Jahr 1707. dieses Zeitliche gesegnet, und das Hochstifft Bamberg benanntes Ritter-Guth als apert eingezogen, sind nicht lange hernach dem dasigen Evangelischen Pfarrer und Schulmeister unter einem gantz unerfindlichen Prætext ihre Bestallungen vorenthalten worden, so daß der Pfarrer mit seinen vielen Kindern sich aus denen von gutherzigen Leuthen ihm gereichten Allmosen eine geraume Zeit kümmerlich ernehren und bey der Pfarr erhalten müssen.

Es hat zwar besagter Pfarrer verschiedene allerunterthänigste Supplicata, worinn er Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz, als Bischoffen zu Bamberg, sein Elend und unschuldig leidenden Bedruck beweglichst vorgestellet, nach Bamberg geschicket, annebst auch, was ihm an Pfarr-Sold gebühre, durch Documenta und Zeugen zu erweisen, sich erboten, und die letzteren zu Bamberg sistiret, allein es sind erwehnte wehmüthige Supplicata von dort an Ihre Churfürstl. Gnd. nicht befördert, und die offerirte münd- und schrifftliche Beweißthümer nicht angenommen worden, wie solches alles aus des Pfarrers sub Lit. A. angefügtem Schreiben wahrzunehmen ist; Und obwol nach der Hand Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mayntz dem Ober-Ambt, Zeyl, anbefohlen, dem Pfarrer und Schulmeister zu Eichelsdorff die gewöhnliche Bestallung verabfolgen zu lassen, so ist ihnen doch der völlige Effect davon nicht angediehen, wie dann auch die Intercessiones, so die Herren Ritter-Hauptmann und Räthe Orths an der Baunach, laut der Beylage sub Lit. B., an Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynz abgelassen, keine bessere Würckung gehabt. *Lit. A. Lit. B.*

Uber dieses sind, seit dem das Ritter-Guth Eichelsdorff durch Tausch an das Hochstifft Würtzburg gekommen, nach Ausweisung des adjuncti sub Lit. C., offtgedachtem Pfarrer in die ihm competirende Parochial-Verrichtungen viele Eingriffe von dem Pfarrer zu Hoffheim gethan, und eô ipso er an seinen Accidentien verkürtzet, nicht weniger von denen Catholischen Einwohnern zu Eychelsdorff ihm das sonst gewöhnliche Pfarr-Geld vorenthalten worden. *Lit. C.*

Welchergestalt auch ferner von dem Würtzburgischen Ober-Ambtmann, Herrn von Heidersdorff, das Catholische Simultaneum in die Evangelische Kirche zu Eychelsdorff contra Statum anni normalis 1624. einzuführen tentiret, und wie schimpfflich mehr-erwehntem Pfarrer dabey begegnet worden, solches ist aus der sub Lit. D. nachfolgenden Facti Specie in mehrerm zu ersehen. *Lit. D.*

Beylagen.

Lit. A.

An den Herrn Ritter-Hauptmann Orths an der Baunach.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Herr / Gnädiger Herr!

EW. Hochherrl. Excellenz abermahlig erwiesene Gnade, in meiner grossen Nothdurfft wegen des lieben täglichen Brods mich mit Getraide versorget und versehen zu haben, solte und wolte zwar mit mündlich-unterthänigem Danck veneriren und rühmen, falls nicht besorgete, durch allzuofft wiederholte Auffwartung beschwerlich zu werden, aus welchen Motiven dann mich erkühne, in gegenwärtiger Feder das schuldige Danckopffer für die so mildiglich erzeigte Wercke der gnädigen und Christlichen Beneficenz darzulegen und abzutragen, mit beygefügtem hertzinbrünstigen Appreciren und Wünschen, daß der HErr, der Jacobs Hülffe ist, dessen Güte reichet so hoch der Himmel, und dessen Treue so weit die Wolcken gehen, Ew. Hochherrl. Excellenz, als die sich recht des **Dürfftigen annimmt / erretten wolle zur bösen Zeit / der HErr wolle sie bewahren / und beym Leben erhalten / und ihnen lassen wohlgehen auf Erden / und nicht geben in ihrer Feinde Willen. Der HErr wolle sie erquicken auff ihrem Siechbette / und helffen von aller Ihrer Kranckheit.** Mit meinem Zustand siehet es leyder! GOtt erbarme es! recht miserabel aus, daß nicht ohne Ursach in Abwesenheit Sr. Churfürstl. Gnd. alle Hoffnung zu Recuperirung der Pfarr-Besoldung sincken lasse. Wann nach der gnädigsten Resolution auff meine überschickte drey unterthänige Memorialien, davon Sr. Churfürstl. Gnd. kein eintziges empfangen, mich durch einen abgefertigten

Bothen beanfrage, wird derselbe wieder ohnverrichteter Sachen remittiret, mit gemachter Hoffnung, daß das Resolutum solte nachgeschicket werden, so doch nicht beschiehet. Wann ich eine ledige Person wäre, möchte ich nachwarten und dauren können, aber mit 5. Kindern, einer s. v. Vieh-Magd und Kinder-Mägdlein zu den Zwillingen, bey der ohnehin geringen Pfarr, ohne der Schloß-Besoldung zu leben und auszukommen, will in Warheit ohnmöglich fallen. Wir haben dem Churfürstlichen gnädigsten Befehl gemäß, die Fundation des Pfarr-Solds durch das Pfarr-Güthlein docirt, theils mit dem Zeugnüß dreyer Eychelsdorffischen Männer, deren Subscription an die Hochfürstliche Regierung zu Bamberg eingelanget, theils aus der allhiesigen Dorffs-Ordnung ab Anno 1649. von Tit. Herrn Hannß Eurich von Münster &c. seel. geordnet, worinnen ausdrücklich des Pfarrers Güthlein erwehnet wird, mit beykommender Circumstantia, daß Pfarrern auff seiner Guthleins-Wiesen geboten seye, einen Tag zu wässern, über dieses sind die zwey nöthigsten Zeugen nacher Bamberg abgefertiget worden, selbige selbsten nach ihren Pflichten zu verhören, welches gleichwol nicht erfolget. Da nun unsere schrifft- und mündliche Beweißthümer gar nicht acceptiret werden wollen; so werden uns auch die von Sr. Churfürstlichen Gnd. nach geschehenem Beweiß versprochene dem Friedens-Schluß gemässe Resolutiones nicht angedeyen mögen. In solcher Confusion wolte mir die hohe Gnade ausgebethen haben, Ew. Hochherrl. Excellenz geruhen Dero hocherleuchteten Verstande nach zu rathen, ob ferner der Apparenz nach vergebliche Memorialien dorthin anhäuffen, oder die Sache endlich an das Corpus Evangelicum gelangen lassen solte? nechst diesem in ohnveränderlichen Favor mein gnädiger Patron zu verharren, ich aber werde mit meinem täglichen Priesterlichen Gebet vor Ew. Hochherrl. Excellenz sambt Dero hochgeliebten Frau Gemahlin gesegnet-Zeit-und ewiges Wolergehen ohnnachläßig fortfahren, und erweisen unter Göttlicher Protection Lebenslang zu seyn

Ew. Hochherrl. *Excellenz*

Eychelsdorff den 10. Jun. 1709.

unterthänigster

Martin Caspar Brenck / Pfarrer.

Lit. B.

An Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.

Hochwürdigster &c.

EW. Churfürstl. Gnd. geruhen gnädigst zu erlauben, daß wir uns die Freyheit nehmen, Deroselben hiermit unterthänigst vorstellig zu machen, was gestalten wir in Erfahrung gebracht, wie nach Ableiben weyland Herrn von Münsters zu Bisberg und Eychelsdorff, Dero Herr Castner zu Zeyl, nach erfolgter Apprehension des Guths Eychelsdorff dem daselbstigen Pfarrer und Schul-Diener nicht nur die gewöhnliche Bestallung verabfolgen zu lassen difficultirt, sondern auch biß dato unter dem Vorwand, ob wäre ihm die Besoldung von denen Adelichen Possessoribus auß dem Schloß gereicht, und damit das Hochfürstl. Bambergische Lehen graviret worden, solche beständig vorenthalte, also, daß der arme Pfarrer und Schul-Diener wegen ihres bekandten geringen Vermögens und habender Familien gezwungen worden, so gar anderer gutthätiger Christen Beysteuer zu suchen, und damit ihre angedrungene grosse Nothdurfft zu retten. Nun ist genugsam bekandt, daß Eychelsdorff vor-in-und nach 1624. einen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer und Schul-Diener gehabt, mitfolgig diese ihre Lebens-Mittel und genugsame Bestallung zu solcher Zeit ohne Abgang genossen haben müssen, ja wir sind glaubhafft benachrichtiget, daß gemeldter Pfarrer zu Eychelsdorff bey Ew. Churfürstliche Gnd. Regierung zu Bamberg deswegen solche unterthänigste Remonstration selbsten gethan, daß dieselbe gantz löblich und gerecht per Decretum dem Ober-Ambt Zeyl anbefohlen, ihme, Pfarrern und Schulmeister, die gewöhnliche Bestallung verabfolgen und reichen zu lassen, weil aber, dessen allen unangesehen, gemeldter Herr Castner ihnen nicht ein Körnlein Geträid gereichet, und gleichwol durch ferneres Nachwarten der arme Pfarrer und Schulmeister gezwungen würden, die Eychelsdorffer Gemeinde und Kirchen zu verlassen, oder fernerweit um die täglich benöthigte Lebens-Mittel andere gutherzige Gemüther anzusprechen, worzu jedoch Ew. Churfürstl. Gnd. aus Dero Welt-gepriesenen Clemenz- und Justiz-Liebe es nimmermehr werden kommen lassen; Als haben wir aus Christlicher Compassion nicht Umgang nehmen können, Ew. Churfürstl. Gnd. intercedendo unterthänigst zu ersuchen, Dieselbe doch in mildester Betrachtung, daß des armen Pfarrers und Schul-Dieners unterthänigstes Suchen auff der offenbaren Billigkeit und denen heilsamen Reichs-Gesetzen gegründet ist, die gnädigste Verfügung thun lassen wolten, damit bemeldte beede Personen an ihren Lebens-Mitteln nicht verkürtzet, sondern dasjenige, was sie mit sauern Schweiß und Arbeit täglich wol verdienen, ohne Anstand richtig überkommen und erhalten mögen.

Die gnädigste Willfahr werden sie nebst der gantzen Eycheldorffer Gemeind mit einem andächtigen Gebeth um Ew. Churfürstl. Gnd. wieder abzudienen geflissen seyn, wir aber mit unermüdeter Devotion Lebenswierig beharren

Ew. &c. &c.

Datum den 20. Octobr. 1710.

&c.

Hauptmann und Räthe Orths Baunach.

Gravamina

Lit. C.

Gravamina Martin Caspar Brenckens / Eychelsdorffischen Pfarrers unter Würtzburg.

I.

ANNO 1711. hat der Hochfürstl. Würtzburgische Schloß-Bauer zu Eychelsdorff meine Dienst-Magd mit bedrohlichen Worten und Gebehrden auß den Schloß-Feldern vielfältig gejaget, und mich also umb mein altes unter dem seel. Herrn von Münster und dem Hochstifft Bamberg genossenes Beneficium, in denen Schloß-Feldern grasen zu lassen, gebracht.

2. Anno 1712. den 13. April. hat der Pfarrer zu Hoffheim dem Hrn. Ober-Ambtmann, Herrn von Heydersdorff, im Eycheldorffischen Schloß ein Fräulein getaufft, mithin mir die Schloß-Actus durch eingeführte Neuerung zu Verkürtzung meiner Accidentien und Schmählerung der ohnehin geringen Pfarr-Einkünffte de facto weggerissen.

3. Anno 1712. den 2. Aug. ist der Pfarrer zu Hoffheim wieder eingebrochen, und hat mir auch einen Actum Copulatorium in dem Dorff weggenommen, und den Büchsenschäffter, Johann Christoph Rößner, mit seiner Catholischen Dirne zu Hoffheim eigenthätig copuliret.

4. Anno 1712. haben die Catholischen Einwohner das gewöhnliche Pfarr-Geld zu geben sich geweigert.

5. Eodem Anno den 23. Octobr., als Dominic. 21. Trinit., hat Herr Ober-Ambtmann den Pfarrer von Hoffheim gastirt, unter der Nachmittag Predigt die Communicanten und übrige Gemeinde ins Schloß citirt, und die Einführung des Catholischen Exercitii Religionis ihnen zugemuthet, den Schulmeister, weil er zusammen geschlagen, als ich um Eins in die Kirch gangen, gleich nach dem Gottes-Dienst durch den Fluhr-Knecht citirt, und biß zu Abends um 6. Uhr ohnverhört ins Gefängniß legen lassen, ob er gleich des Tages mit communicirt, mich auff mein Protestiren, benebst dem Dohmherrn, seinem Bruder, einen Pfaffen und Flegel gescholten, und dem dabey stehenden Fluhrer vielfältig gewuncken, und gesagt, er solle mich zum Schloß-Hof hinaus jagen.

6. Eodem Anno den 13. Novembr. haben sie ein Memorial an den geistlichen Rath zu Würtzburg ergehen lassen, welches Herrn Keller zu Hoffheim zur Untersuchung den 10. ejusdem übersendet worden, darinnen sie mich eine **vermeynte Geistlichkeit** zu Eychelsdorff genennet, und gebethen, die Sache Herrn Ober-Ambtmann zu committiren, damit Eychelsdorff an die Mutter-Kirche zu Hoffheim wieder gelangen möge.

7. Eodem Anno den 1. Decembris, als am Tage nach Andreæ, haben die Catholische das Pfarr-Geld abermahl nicht geben wollen, vorgebend, sie hätten des Pfarrers nicht vonnöthen, und Hannß Burtz setzte hinzu: Es seye ihm bey 20. fl. Straff verbotten worden, dasselbe nicht zu geben.

8. Als unser Eychelsdorff an das Hochstifft Bamberg als ein vacantes Lehen gelanget, so sind nicht mehr dann 3. Catholische Weiber in unserm Dorff gewesen, nun aber zehlen wir in diesem 1712. Jahr schon auff 72. Seelen, wozu noch kommen die 27. Seelen der Juden, solchergestalt wohnen in diesem Dörfflein fast auf die 100. Seelen, die zur Sustentation des Pfarrers wenig oder nichts beytragen.

9. Daferne nun die Zahlung meiner aus dem Gottes-Hauß jetzo zu erhebenden 25. fl., nach so vielfältiger Erinnerung, ferner differirt wird, so weiß ich ohnmöglich mit meiner Oeconomie allhier zu leben, und meine Schulden ohne Ruin zu bezahlen.

Lit. D.

SPECIES FACTI.

ES hat (Tit.) Herr Ober-Ambtmann, Herr von Heydersdorff, zu Eychelsdorff mit mir des Orths rechtmäßig beruffenen und confirmirten Hochfürstlichen Würtzburgischen Pfarrer Mense Junii 1712. in dem grossen Zimmer des Eycheldorffischen Schlosses nachfolgenden Discurs geführet: Wann er zu seiner Bequemlichkeit in unserer Kirche Messe lesen liesse, würde mir je nichts daran gelegen seyn; Nachdeme ich aber antwortete, daß dergleichen Erlaubnuß nicht bey mir stünde, sondern per Decretum Episcopi Herbipolensis erhalten werden müste, so versetzte Herr Ober-Ambtmann: Er hätte mit Herrn Weyh-Bischoffen zu Würtzburg aus der Sache geredet, welcher vermeldet, daß man dergleichen Decreta nicht aussertige, es solte aber Herr Ober-Ambtmann mit dem daselbstigen Pfarrer communiciren; Ich erwiederte, daß ich der Eychelsdorffische Kirchen-Diener sey, mithin derselben Gemeinde zu deren Præjudiz nichts vergeben könne; Worauf Herr Ober-Ambtmann replicirte, mit der Gemeinde wolte er bald hierinnen fertig werden. Mittlerweile hat er Dominic. 22. Trinit. als den 23. Octobr. 1712. Nachmittags um 12. Uhr zwischen zweyen Predigten und Gottes-Diensten die gantze Gemeinde auffzuwarten befehliget, dem Schulmeister verboten, das andere Zeichen, biß auff weitern Special-Befehl, nicht zu läuten, welche obschon unvermuthete Inhibition er auch vollkommentlich observiret.

Nachdeme

Nachdeme aber die Glocke Eins geschlagen, und die præcise Stunde unsers Nachmittag zu haltenden Gottes-Dienstes angezeiget, so hat der Schulmeister, wie jederzeit gewöhnlich war, zusammen geschlagen, als ich in die Kirchen kommen: worauff Herr Ober-Ambtmann die Gemeinde in aller Eil in das Schloß citiret, jeden a part vorgefordert, und ihme seine intention, unsere Kirche zu occupiren, eröffnet, eines jeglichen Meynung lassen auffzeichnen, und diejenigen, welche nicht consentirten, zum theil auch auf die Vorzeigung eines allenfalls hierinn ergangenen Hochfürstlichen gnädigsten Rescripti sich beruffen, nach Anzeige meiner Beicht-Kinder, mit ungnädigen Gebehrden und bedrohlichen Worten dimittiret.

Als nun die Gemeinde und Communicanten, um welcher willen die Nachmittags-Predigt gehalten werden müssen, an ihrem Gottes-Dienst gehindert, und ich also den leeren Stühlen und Ständen predigen müssen; So hat Herr Ober-Ambtmann, gleich nach vollendeter Kirche, den Schulmeister durch den Fluhr-Knecht in das Schloß citiret, und sonder alle angenommene Verantwortung biß Abends um 6. Uhr incarceriren lassen, ob er gleich unter der Zahl derer Communicanten bewuster massen dieses Tages mitgewesen.

Und weilen hierauff ein Dorffs-Einwohner, Nahmens Philipp Hästher, vor dem Pfarr-Haus und durch das Dorff ein unbescheidenes Geschrey und Lamentiren gemachet, daß der Schulmeister um des Pfarrers willen in das Gefängnuß geleget worden; so habe mich nothgedrungener massen zu Herrn Ober-Ambtmann in das Schloß verfüget, sowohl meine als des Schulmeisters Unschuld darzuthun, und wider die unbillige Gewalt legitimè zu protestiren, es hat mich aber derselbe gantz und gar nicht hören wollen, sondern gesaget: Ich bin Ambtmann hier: Ich habe zu befehlen, und indeme darauf zu respondiren anfieng: Ihr Gnd. in Kirchen-Sachen nicht, und als die mehrere Erläuterung thun wollen, wann Ew. Gnd. über unsere Kirche zu befehlen und unsere gewöhnliche Gottes-Dienste zu verhindern haben, so muß ich Pfarrer vor allen Dingen auch darum wissen, und mir ein solcher Befehl vorgezeiget und kund gemacht werden; so regerirte Er: Ich habe den Schulmeister, dem Pfaffen, dem Flegel, zu Trotz lassen einstecken, und packt euch nur fort, fort fort mit euch, oder ich will euch was anders weisen lassen, auch dem dabey stehenden Fluhr-Knecht, welcher alle meine Beschimpffung mit Ohren angehöret, und mit Augen gesehen, vielfältig gewuncken, und zugeruffen: Da Fluhrer, jagt den Pfaffen zum Schloß hinauß, fort mit ihm &c. Uber dieses der Dohm-Herr, als sein Herr Bruder, welcher doch gar kein Officium allhier bedienet, vom Fenster herab geschrien: Hör Pfaff, Flegel, brauch Respect, ich habe Befehl von Würtzburg. Deme ich reponirte: Ich bin kein Flegel, sondern ein ehrlicher Mann, Himmel und Erde sey Zeuge, daß ich nichts anders gethan, als wider Gewalt protestiret, und man thut mich, den allhiesigen ordentlichen und 20. Jährigen Pfarrer, also schimpfflich tractiren. So geschehen publicè vor Einheimischen und auch vor vielen Frembden.

Als der Schulmeister aus seinem wilden Loch, darein Herr Keller zu Hoffheim einen Bauern stecken zu lassen einsten Bedencken getragen, und ihn in den Gehorsam nacher Hoffheim gehen heissen, wieder ledig wurde, hat ihn, laut seiner eigenen Aussage, Herr Ober-Ambtmann zu sich beruffen, und gesagt: Er wüste wohl, daß der Schulmeister unschuldig wäre, er hätte ihn aber um des Pfaffen willen einstecken lassen &c.

Num. LXIII.

Schwerer Gewissens-Zwang, worinnen sich die in der Herrschafft Vinstingen wohnende Evangelisch-Lutherische Einwohner von vielen Jahren her befinden.

Was für unsägliche Drangsalen und Gewissens-Zwang die Evangelisch-Lutherische Einwohner der Herrschafft Vinstingen im vor letztern Französischen Kriege, der Religion halber, ausstehen müssen, ist eine Reichskündige Sache, und sonst in dem Memorial, welches diese arme Leuthe, als ihnen auch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden noch keine Hülffe erscheinen wolte, beym Corpore Evangelicorum im Monath Maji 1699. eingegeben, und sub Num. 1. hiebey lieget, mit mehrern enthalten, und diejenigen, welche sie, ohngeachtet vieles bey ihrer gnädigsten Herrschafft gethanen demüthigst- und beweglichsten Supplicirens, auch vom Evangelischen Corpore erhaltenen Intercessionen an dieselbe, seither und noch bis dato ausstehen müssen, sind keinesweges geringer als die vorigen, sondern übertreffen wohl dieselbige, ja fast alle andere im gantzen Römischen Reich, und gehen so weit, daß diese arme verfolgte Leuthe, aus Furcht, mit noch härter Bedruckung angesehen zu werden, sich nicht getrauen dörffen, ihre Klagen selbst anzubringen, und um Hülffe zu bitten, welches unwidersprechlich einer von höchsten Graden der Verfolgung ist, und wohl um so mehr mit Recht ein Christliches Mitleiden verdienet, als man noch nicht einmahl weiß, was seither der hierbeygedruckten Facti Speciei sub Num. 2. an nicht zu zweifflen seyenden weitern Gewaltthätigkeiten vorgegangen, und in was Erbarmungs-würdigen Zustand die bedrängte Evangelische daselbst durch die Langwührigkeit ihres Noth-Stands, wegen noch ermangelter Rettung, gerathen.

Num. 1.

Num. 2.

Sonsten

Sonsten muß wohl ein jedem Unpartheyischen, welcher gedachte Facti Speciem lesen wird, klar und deutlich in die Augen fallen, auf was bündigen Verträgen der Evangelischen Einwohner in dieser Herrschafft Religions-Exercitium und Gewissens-Freyheit gegründet ist, und daß auch dieselbe, selbst dem Ryßwickisch- und Baadischen Frieden zufolge, solche wieder erhalten müssen, man gebe auch dem erstern oder vielmehr dessen Clausul für einen verkehrten Sinn und böse Auslegung, als man immer wolle.

Beylagen.

Num. 1.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Evangelischer Religion zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigste höchst ansehnliche Herren Abgesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Hoch-Edelgebohrne/ Hochweise und gnädige Herren.

Ew. Excell. Excell. geben wir Vorstehere, im Nahmen der gantzen Evangelischen höchstbedrängten und ohne Seelen-Hirten gantz verlassene Gemeinden der Herrschafft Vinstingen, mit höchster Betrübnüß unterthänigst zu vernehmen, welchergestalt Anno 1685. bey anfangender Frantzösischen Reunion der von Ihro Königl. Majestät in Franckreich zu Homburg gestandene Intendant, Monsr. de la Goupilliere, benebens andern Befehlshabern, nicht nur, und zwar aus dem Vorwand der Revocation des von Nantes ergangenen Edict, (so uns doch im geringsten nicht concerniret) unsern vorgesetzten Seelsorger und Kirchen-Diener durch Profosen und Archers in die Gefängnüß als den grösten Ubelthäter nacher Pfaltzburg geführet, und endlich des Landes verwiesen, sondern auch gar unsere geistliche Bücher auff offentlichem Marckt verbrennet, und mithin unsere Kirchen und Schulen zum theil niedergerissen, zum theil aber uns weggenommen, sich derselben angemasset, und zu ihrem Gottes-Dienst verwendet, auch den Römisch-Catholischen Geistlichen die dazu gehörigen Kirchen-Gefäll zugeeignet; sie haben aber mit diesen uns zugefügten Drangsalen es nicht genug seyn, noch sich begnügen lassen, indeme sie uns gar um das Exercitium Religionis und die Gewissens-Freyheit, so doch das theureste Pfand und einiger Trost unserer Seelen ist, bringen, und mithin bey Bedrohung hoher Straffen zwingen wollen, unsern wahren alleinseeligmachenden Evangelischen Glauben zu verlassen, und sich zu dem Römisch-Catholischen zu bekennen, zu welchem Ende dann der Herr Intendant, als wir dessen hierunter ergangenen scharffen Befehlen, unserm Gewissen nach, nicht nachgelebet, noch nachleben können, in Persohn, sambt bey sich habenden Profosen und Archers, anhero kommen, alle sowohl Manns- als Weibs-Personen zur Kirchen theils treiben, theils aber tragen lassen, und sie zu Abschwörung unserer Religion zwingen wollen, gestalten er die Leuthe genöthiget, die Communion in den Mund zu nehmen, welche sich aber hierwider gesetzet, und ihr Gewissen nicht beschweren wollen, hat er zur schwerersten Gefängnüß condemniret, diejenige, die sich aber hernachmahlen zu ihrer Beicht und Communion auf die gesetzte und ordinirte Zeit nicht eingefunden, seyn auf dessen Befehl mit Archers und Dragonern dergestalt bedranget, mit denen wüstesten Gefängnüssen, als s. v. Schwein-Ställen und dergleichen von hohen Geld-Straffen (anerwogen jede Persohn, so offt sie nicht nachgelebet, 7. Livres Straff geben müssen) beleget worden, daß es auch geschienen, als wenn alles in den gäntzlichen Ruin gerathen wolte, und haben wir leider auf solche Arth von selbiger Zeit bis auf diese Stund in unserm Gottes-Dienst bedrangt ein Seelen-gefährliches Leben zubringen müssen. Wann aber nun wir der gantz tröstlichen Hoffnung gelebet, diese wider Gott, sein Heil. Wort und alle Rechten lauffende Ubel und Trübseeligkeiten würden mit dem Krieg ihr Ende gewinnen, und das freye Exercitium Religionis durch den letzten zu Ryßwick geschlossenen allgemeinen Reichs-Frieden, gleichwie allen andern Orthen, uns die wir an das Römische Reich restituiret seyn, wieder ungekräncket zukommen, auch wir dabey ruhig und unangefochten gelassen, und mithin die so theuer erworbene Früchten des lieben Friedens uns mit zugeniessen gnädigst erlaubt werden, da sonderlich, wie aus beyliegenden Copiis vidimatis zweyer Vergleichen sub Lit. A. & B. auch unterschiedlich geschehenen und beschwohrnen Kauff-Contracten sub Lit. C. in mehrerm zu ersehen, expresse und ausdrücklich versehen und verabhandelt worden, daß uns zu allen Zeiten, ohne die geringste Turbation, die Gewissens- und Religions-Freyheit vergönnet werden solle; so haben wir doch mit höchster Betrübnüß und Erschrecken, ohngeachtet wir bey unsern gnädigsten Herrschafften, als Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Vaudemont und Salm, unterthänigst und flehentlichst angesuchet, gantz unvermuthet erfahren und vernehmen müssen, wie uns hierunter Difficultäten gemacht, und ein solches nicht zugelassen werden solle, sondern vielmehr Dero Bediente uns, vermög beygehender Urtheil sub Lit. D., aufs neue anhalten wollen, bey hohen ihnen beliebigen Geld-Straffen unsere Kinder nirgend anderst als bey Römisch-Catholischen Geistlichen tauffen und zu ihrer Communion gehen zu lassen, ja sie wollen die Ehen, so durch Evangelische Geistliche confirmiret worden, vor null und nichtig erklären, und endlich niemand erlauben, einen Todten, ohne vorher beschehene Erlegung einer grossen Summa Geldes, auf dem Kirchhof zu begraben, und ob wir schon in dieser unser Noth und Bedrangnüß unsern GOttes-

Lit. A. & B.

Lit. C.

Lit. D.

Dienst in der, an dieser Herrschafft angräntzenden Graffschafft Saarwerden, biß uns die endliche Hülff und Freyheit zukommen möchte, halten und verrichten könten, so will uns doch ein solches absolute nicht gestattet werden, daß wir also uns weder zu helffen, noch unsern Gewissen und Seelen zu rathen wissen, ja in grösser Gefahr dann alle unsere Nachbaren leben.

Nehmen demnach zu Ew. Excellenzien unser einig übrige Zuflucht und Trost, mit dem unterthänigsten und inständigsten Ersuchen und Flehen, diesen unsern Jammer-elenden Zustand und Bedrangnüß gnädigst zu behertzigen, die Sach nach derselben hohen Vernunfft und Weißheit dahin zu vermitteln, auch weil wir wieder ein Bittschreiben an höchst gedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm, unsern gnädigsten Herrn, hierunter abgehen zu lassen willens seyn, mit solchen beweglichen Vorstellungen zu secundiren, und dahin zu disponiren, damit uns den Westphälischen- und darauf fundirten Ryßwickischen Friedens-Schlüssen, auch obangeführten Verträgen gemäß, nicht nur das Exercitium Religionis frey und ungehindert, wie vor diesen persecutionen gewesen, gestattet, Pfarrer und Schul-Diener zu halten erlaubet, sondern auch wir in unsere Kirchen und Schulen eingelassen, und die dazu gehörige Gefälle wieder zu geniessen, uns restituiret werden möchten.

Gleichwie nun dieses unser gethanes unterthänigstes Bitten in der höchsten Billigkeit gegründet, auch Gott zu Ehren, uns aber zu sonderlichem Trost und Consolation gereichet; als getrösten wir uns gnädigster Erhör- und Willfahrung, werden auch nicht aufhören, den höchsten GOtt, als den rechten Vergelter aller Wohlthaten, in unserm andächtigen Gebeth anzuruffen, daß Er Ew. Excellenzien bey allem hohen Flor, Wohlergehen und beständiger Gesundheit gnädig erhalten wolle, in dessen Macht-Schutz dann Dieselbe, uns und unsere gerechte Sache aber Deroselben zu allem Schutz und Schirm eyfrig empfehlen, und mithin verharren

Ew. Excellenzien

unterthänigste
Jeremias Lerch.
Johann Adam Bricka.
Jost Stroh.
Johannes Schmidt.

Daß die Narrata dieser Supplic gantz warhafftig seyn, bezeuget mit auf den 1. Martii 1699. beygedruckten kleinern Insiegel Hochgräfl. Nassau-Saarwerdischen Cantzley.

(L.S.)

Lit. A. zu Num. 1.

Demnach und als Wir Otto und Friederich, Gevettern, Wild- und Rhein-Grafen, Grafen zu Salm und Herren zu Vinstingen &c. um jüngst verschienen vier und achtzigsten Jahrs mit dem Marggrafen zu Hauere &c. Herrn Carl Philipsen von Croy, als Unserem Mit- und Gemeinen Herrn in der Herrschafft Vinstingen, eines stetigen und immerwährenden Religions-Frieden, nach Laut und Inhalts berührten Abschieds, verglichen und vereinbaret haben, und dabeyneben zu Gemüth führenden trübseeligen Zustand dieser letzten Zeiten, wie viel und mancherley Secten und Irrungen, wie nicht weniger und ebenmäßig höchst-schädliche Mutationes in Religions Sachen, nach Absterben und Veränderung der Regenten und Regiment, zu Verderbung vieler unzahlbaren sich täglich zutragen und eingeführet werden.

Wir Uns aber aus den Gnaden Gottes und seinem heilsamen und unfailbaren heiligen Wort gewißlich zu getrösten haben, daß wir Unsere von GOtt dem HERRN anbefohlene Unterthanen in der Herrschafft Vinstingen, wie auch an anderen Unseren Graf- und Herrschafften, in der wahren allein seeligmachenden Christlichen Religion der Augspurgischen Confession gemäß reformirt, anweisen, und in ihrem ewigen Heyl und Seeligkeit unterrichten lassen, bey welcher Religion und Confession (die Wir besonderlich in der gemeinen Herrschafft Vinstingen, mit Darsetzung Unseres Eigenthums, durch die Hülffe und Gnade Gottes angestellt und bißhero erhalten) Wir durch Verleyhung Göttlicher Gnade und Hülffe beständig zu verharren, zu leben und seliglich zu sterben, wie ebenmäßig Unsere arme Unterthanen dabey zu erhalten, zu schützen und zu schirmen gedencken. Damit dann in künfftig derselbigen Unserer wahren Christlichen Religion zu wider in berührter Unserer Herrschafft Vinstingen, wie auch anderen Unseren Graf- und Herrschafften nach Unserem Ableiben durch andere Unsere Mit-Herren noch Unsere Selbst-Erben und Nachkommen keine andere Secten, Irrthum noch aberglaubische vermeinte Religionen und Opinionen eingeführet, sondern Unsere arme anbefohlene Unterthanen bey wahrer Christlicher Religion und seligmachendem Wort GOttes erhalten und geschützet, auch auf die Nachkommende gepflantzet möge werden; So haben wir vor Uns und Unsere Erben und Nachkomene Uns eines solchen anheut dato mit einander verglichen, vereinbaret, und mit Hand gegebener Treuen gelobet und versprochen, daß Wir vor Uns selbsten, noch die Unsern ins künfftig dawider nichts thun, handlen oder vornehmen, auch andern, so Uns oder Unsere Erben, wie

auch

auch Unsere Angehörige und Unterthanen daran verhindern oder Eintrag zu thun unterstehen möchten, zu thun nicht gestatten wollen noch sollen, uñ das alles bey Vermeydung der höchsten Ungnade Gottes.

Dessen alles zu wahrem Urkund haben Wir Uns und Unsere Erben dessen alles zu übersagen vor Uns selbsten, auch die Wohlgebohrne beyde Unsere älteste Söhne, Johann und Philips Otto, Wild- und Rhein-Grafen, vor Sich und Ihre unmündige Gebrüder mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Mörchingen den letzten Tag des Monaths Martii, als man zehlt nach JESU Christi Unsers HERRN Geburt Tausend Fünffhundert und Sechs und Neunzig Jahr.

Otto / Wild- und Rhein-Graf. **Friedrich / Wild- und Rhein-Graf.**

Johann / Wild- und Rhein-Graf. **Philips Otto / Wild- und Rhein-Graf.**

Lit. B. zu Num. 1.

Zu wissen: Nachdem sich Spän und Irrungen erhalten zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Fürsten, Grafen und Herrn, Herrn Carl Philipsen von Croy, gebohrnen Herzogen zu Arschott, Marggrafen zu Havreth, Freyherrn zu Fonteroy und Vinstingen &c. der Königl. Majestät zu Hispanien Cammerer, Rath und Obristen eines Fahnen Carrisser, und Frau Diana von Dopmartin, Ihrer Fürstlichen Gnaden Ehegemahl einestheils, sodann Herr Otto und Herr Friederichen (vor sich selbsten) Wild-Grafen zu Dhaun und Kirburg, Rhein-Grafen zum Stein, Grafen zu Salm, und Herren zu Vinstingen, und Graf Friderich jetztgemeldt, als Vollmächtiger Dero Gebrüder, Herren Albrechten, Johann Christophen und Adolph Heinrichen, auch Wild- und Rhein-Grafen, Grafen zu Salm und Herren zu Vinstingen &c. andern theils, von wegen der Religion gedachter Herrschafft Vinstingen &c. Seynd Ihre Fürstl. Gnd. und Gnd. heut dato in der Persohn zu Nuville erschienen, und zusammen kommen, und sich nachfolgender gestalt mit einander verglichen.

Erstlich hat hochgedachter Marggrafe zu Havreth vortragen lassen: Demnach Ihre Fürstl. Gnd. von wegen des Fonteroyschen Theils ein Mit-Herr und eigenthümlicher Besitzer des Stiffts und Pfarr-Kirchen zu Vinstingen wäre, und aber wol-ermeldte Rhein-Grafen, als Inhaber und eigenthümliche Besitzer des andern halber Schwanenhalßischen Theils, berührter Herrschafft Vinstingen, auch Mit-Herren, Fundatores und Delatores bestimmten Stiffts und Pfarr-Kirche, dieselbige Stifft und Kirchen im Schwanenhalßischen Theil und sonsten andern gemeinen Orten in der Herrschafft Vinstingen, vermög der Augspurgischen Confession reformirt hätten, wie dieselbige Reformation noch heutiges Tages zu Vinstingen und in der Reformirten Dörffern observiret würde. Dieweil aber Ihre Fürstl. Gnd. des Willens, etlichemahl Ihre Hofhaltung zu Vinstingen anzustellen, da Sie nicht wohnen noch bleiben könten, ohne das Exercitium der Catholischen, nemlich der alten Romanischen Religion, welche Sie Ihres theils entschlossen, daselbsten auffzurichten, und offentlich exerciren zu lassen, allermassen, wie die Herren Rhein-Grafen Ihre Religion auch hätten, daran Ihrer Fürstl. Gnd. keine Hindernuß zugefüget werden solle &c. Dahingegen wol-ermeldte Herren Rhein-Grafen vorbringen lassen, daß berührte Religion der Augspurgischen Confession gemäß nicht allein durch Ihre Gnd., sondern gemeiniglich mit Hülff und Zuthun weyland Ihrer Fürstl. Gnd. Praedecessoren, Johann Philippsen, Wild- und Rhein-Grafens &c. aus Christlichem Eyfer und wolbedachtem Gemüth in der Herrschafft Vinstingen reformirt worden, der Hoffnung, sich sambt Ihrer Gnd. Unterthanen dabey zu handhaben, wolle sich auch versehen, Ihro Fürstl. Gnd. werden Ihro Gnd. mit Ihren Pfarherrn, Schulmeistern und Unterthanen in geruhigem Exercitio ihrer Religion, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen, wie Sie die gefunden, ohngehindert bleiben lassen, wie dann Ihre Gnd. hochermeldtem Marggrafen keine andere, dann die Religion der Augspurgischen Confession der Orten anzurichten noch zu exerciren zu lassen, gestatten kunten. Und obwol hoch- und wolgedachter Herr Marggrafe und Rhein-Grafen zu beyden Theilen allerhand bewegliche Ursachen vorgewandt, dadurch jedes Theil seine Intention vermeynet zu erhalten, so haben Sie sich doch endlichen dieses Streits gütlichen verglichen, wie hernach folget. Nemlich, demnach der Stifft und die Kirchen in der Herrschafft Vinstingen, des Schwanenhalßischen Theils, und sonsten an andern Orthen, der Augspurgischen Confession gemäß, wie obgemeldt, reformirt, auch mit Kirchen-Dienern und Schulmeistern, versehen, welche von dem Zehenden, Kirchen-Güthern und Gefällen gedachter Stifft und Kirchen so wol in der Stadt, als in den Reformirten Dörffern unterhalten werden, und aber Ihre Fürstl. Gnd. beneben wol-ermeldten Rhein-Grafen in dem Schwanenhalßischen Theil und der Orthen, da die Reformirte Religion exerciret wird, das Jus Patronatus gemein haben; So haben nichts desto minder zu Erhaltung Freundschafft und Einigkeit, auch zu Verhütung allerhand Spän, Aergernüssen und Zwietracht, so hieraussen entstehen möchten, Ihre Fürstl. Gnd. gutwilliglich davon abgestanden und eingewilliget, daß in gedachtem Stifft und Kirchen die Reformirte Religion der Augspurgischen Confession gemäß, und nach wolgedachtem Rhein-Grafens Wolgefallen exerciret werde. Wie dann Ihre Fürstl. Gnd., so viel dieselbige und Dero Ehe-Gemahl belangen mag, Ihren Theil, welchen Sie an dem Corpus und gantzen Gebäu des Stiffts und Kirchen zu Vinstingen, sambt allen

derselbigen zu- und angehörigen Häusern, Renthen, Gülten, Gefällen und Einkommen in der gantzen Herrschafft Vinstingen gelegen, (ausserhalb des Marweyers, welchen Ihre Fürstl. Gnd. unter Handen) wolermeldten Rhein-Grafen erblich und ewiglich vor Sich und Ihre Erben, frey übergeben und zugestellet, vorbehaltlich Ihrer Fürstlichen Gnd. Antheil Juris Patronatus und der Gefäll zu St. Johannes Altar gehörig, welches Ihre Fürstl. Gnd. zu Dero Kirchen oder Capellen, so Sie erbauen möchten, zu gebrauchen willens. Sonsten sollen bey obangeregten Stifft und Pfarr-Kirchen alle Gefälle, Zehenden, Renthen und Gülten, welche dazu gehöret, und die Kirche jetzunder geneußt, und wie Sie dieselbige jetzunder possediret, dem Rhein-Grafen erblich bleiben und zustehen, ohne Eintrag männiglichs, und dann weiter, so viel die Reformirte Dörffer belanget, soll die Reformation auch also observiret, und derselbigen auch, des Reichs-Constitution zugegen, nichts vorgenommen, noch durch Ihro Fürstl. Gnd. verhindert werden, sondern sollen alle Güter, Gefälle, Gülten, Zehenden und Einkommen, zu obgemeldten Kirchen und Pfarren gehörig, den Rhein-Grafen zu denselbigen Kirchen erblich und ewiglich allein bleiben, und zustehen. An dem allen Ihre Fürstl. Gnd. nichts hindern soll noch will, sondern haben bey Dero Fürstl. Treuen und Glauben vor Sich und Ihre Erben versprochen und zugesagt, allein nichts dagegen fürzunehmen, sondern wohl-ermeldter Rhein-Grafen Pfarr-Herrn, Kirchen-Diener und Schulmeister sambt deren Unterthanen der Augspurgischen Confession bey ihrem Kirchen-Dienst und Religion, so viel möglich, schützen und schirmen zu helffen, hergegen haben die wohlgedachte Rhein-Grafen vor Sich und Ihre Erben, Ihrer Fürstl. Gnd. und Dero Erben zugestellt und übergeben, Ihren Theil und Platz an dem Schloß zu Vinstingen mit seinem Graben, das Rhein-Gräfliche Theil genannt, darinnen Ihre Fürstl. Gnd. und Dero Nachkommen ein Schloß und Capell oder Kirchen mögen bauen lassen, da Sie das Exercitium der Catholisch-Romanischen Religion vor Sich und Ihre Nachkommen, Unterthanen der Stadt und Dörffer der Herrschafft Vinstingen, welche dazu kommen wollen, haben mögen, auch Ihrer Fürstl. Gnd. Dohm-Herrn und Catholischen Priester dahin zu setzen, welche gleichfalls alle Gefälle, Zehenden und Einkommen, welche aus der Herrschafft Vinstingen gelegen, und Sie jetzund in ihrem Gebrauch und Possession haben, zu dem obberührten Stifft gehörig, behalten sollen. Dergleichen sollen Ihre Fürstl. Gnd. und Dero Nachkommen Sich obgemeldten Antheils Schloß und Grabens nach Dero Gefallen gebrauchen, ohne Widerrede noch Eintrag wohl-ermeldter Rhein-Grafen, noch Ihrer Erben Dero Unterthanen Ihrer Fürstlichen Gnd. kein Widerstand Ihrer Gnd. Religion gemäß zu leben thun sollen; Immassen Ihro Gnd. auch wider Ihrer Fürstl. Gnd. Unterthanen nichts fürnehmen, sondern sollen Ihre Fürstl. Gnd. und Gnd. respectivè einen der andern, des Burg-Friedens Gerechtigkeiten halben, im Schloß und andern Herren Häusern, da Sie und Ihre Diener Ihre Residenz haben werden, nach altem Herkommen handhaben, auch soll das Schloß und andere Herren Häuser eine gleichmäßige Freyheit und Privilegia haben, und sich derselbigen in einer gleichmäßigen Authorität gebrauchen. Und im Fall daß in den Dörffern bemeldter Herrschafft Ihrer Fürstl. Gnd. Unterthanen in gnugsamer Anzahl das Exercitium der Catholisch-Romanischen Religion begehren würden, so mögen Sie und Ihre Nachkommen Ihnen dieselbige gestatten, auf Ihren Kosten Kirchen bauen, und mit Priestern auf Ihren Kosten versehen lassen, ohne Eintrag wohl-ermeldter Rhein-Grafen und Ihrer Erben. Dergleichen haben wohlgedachte Rhein-Grafen vor Sich und Ihre Erben bey ihrer Treuen und Glauben versprochen, nichts dawider vorzunehmen, sondern die Pfarr-Herren, Priester und Schulmeister, sambt deren Unterthanen gedachter Catholischen Religion, bey ihren Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien und Exercitio ihrer Religion zu handhaben, zu schützen und zu schirmen. Es mögen auch hoch- und wohl-ermeldte Herren respectivè auswendig der Stadt unterschiedliche Oerter und Plätze wehlen oder kauffen, da Sie Ihre Kirchhöf zur Begräbnüß der Todten aufrichten mögen lassen, damit der Kirchhof und Begräbnüß aus der Stadt transferiret werde. Dessen alles zu wahren Uhrkund haben Fürstl. Gnd. und Gnd. dieser Vortrags-Brief und Abschied drey gleich-lautende deren jedem Theil einer zugestellet, mit eigenen Händen unterschrieben, und deren aufgedruckten Secret-Siegeln verwahrt, fertigen lassen. Geschehen zu Nuville den dreyzehenden Tag des Monaths Januarii, im Jahr als man zehlt nach Christi Geburt Tausend Fünffhundert und Vier und achtzig, stylo novo.

Charles Phles de Croy. *Diana de Dopmartin.*

(L.S.) (L.S.)

Otto / Wild- und Rhein-Graf. **Friederich / Wild- und Rhein-Graf.**

(L.S.) (L.S.)

Daß vorstehende Copia mit Schrifft, Unterschrifft und angedruckten vier unversehrten Pettschafften nach beschehener Collation, dem wahren Originali gantz gleichlautend seye, wird krafft eigenhändiger Subscription und vorgedruckten Notariat-Signets attestiret. Geschehen Daubn den 15. Februarii 1699. st. vet.

(L.S.) Carl Otto Storck, Notar. Cæsar. publicus, in fidem subscripsit.

Lit.

Lit. C. zu Num. 1.

Extrait des lettres d'Achapt pour S. A. Monseign. le Prince de Vaudemont, de Monsr. le Rheingraff, Jean de Kirburg du 11. Août 1665. avec la Ratification & authorisation de S. A. Monseign. le Prince de Wirtemberg au sujet de la Seigneurie de Fenestrange.

&c. ET seront les Officiers & sujets de la dite Baronnie terre & Seigneurie, faisants profession de la Religion Lutherienne suivant la Confession d'Augsbourg, maintenus en la liberté de conscience & ne seront ny pourront etre violentes ni forcés en leur Religion, dont l'exercice leur sera permis & souffert aux droits & ainsi que du passé, suivant l'usage de l'Empire conformement aux derniers traittés de Westphalie de 24me Octobr. 1648.

Extrait des lettres d'acquet au profit de S. A. Monseign. le Prince de Vaudemont de S. A. Monseign. le Duc de Croy du 2me Juillet 1665. touchant Fenestrange.

&c. MOyenant quoy il a été convenu & accordé de Conscience & ne seront violentés ny forcés en leur Religion, dite Lutherienne, dont l'exercice leur sera permis & souffert ainsi que du passé, suivant l'usage de l'Empire, ce qu'il a été arresté par les derniers traittés de Paix d'Osnabrouck & de Munster &c.

Extract Burg-Friedens zu Vinstingen / Anno 1584. Stylo antiquo auffgericht.

UNd demnach wir Carl Philips von Croy, gebohrner Hertzog zu Arschot, und Wir Otto und Friederich, Wild- und Rhein-Grafen, Gevettern, Uns mit einander, wie es in Religions-Sachen in der Herrschafft Vinstingen gehalten werden solle, verglichen, laut eines besondern darüber aufgerichteten Abschieds, so soll solcher Abschied und Vergleichung in diesem Burg-Frieden begriffen seyn, und kein gemeiner Herr dem andern an den beeden Religionen, so in dem Heil. Reich, vermög in Anno 1555. aufgerichteter Reichs-Constitution und Religions-Friedens zugelassen, Eintrag und Verhinderung thun, sondern je einer den andern bey seiner Religion und deren Exercitio ruhiglich bleiben lassen &c. &c.

Daß vorstehende drey Extracte denen Copiis vidimatis, woraus sie genommen, verbotenus gleichlautend seyn, wird hiermit krafft eigenhändiger Ab- und Unterschrifft attestirt. Geschehen Dhaun den 25. Febr. 1699. stil. vet.

(L.S.) Carl Otto Storck / Notar. Cæsar. publicus, in fidem subscripsit.

Lit. D. zu Num. 1.

Copia Extractus aus dem Ambts-Verhor-Protocollo der Herrschafft Vinsting / sub dato den 17. Febr. 1699.

IN Sachen zwischen Herrn Christoph Pierron, Pastorn zu Vinstingen, und Herrn Johannes Wagnern zu Steinsel, Klägers, contra Hanns Jacob Lerchen, und Diebald Kleinen von Vinstingen und Steinsel, Beklagte, nach Anhörung der Partheyen, und nachdem die Klägere concludirt, daß die Appellationen, so durch die Beklagte an die Herren Intendanten, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Durchl., unserer gnädigsten Fürsten und Herren zu Vinstingen, und dann auch an die Kayserl. Cammer von einem Urtheil, so in allhiesiger Cantzley den 31. letzt-verwichenen Maji ergangen, vor nichtig und verfallen erkläret werden möchten, und in Willfahrung dessen, die Beklagte zu Abstattung der aufgelegten Freveln, benebenst allen in der Instanz aufgeloffenen Unkosten, condemnirt; und von den Beklagten ist hierauf zur Antwort gegeben worden, daß sie ihre Appellation an obwohl-ermeldte Herren Intendanten nicht prosequiren und fortsetzen können, indeme dieselbige bis dato sich nicht dieser Orthen beysammen gefunden; Belangend diejenige, welche sie unumgänglich an die Kayserliche Cammer (um sich der gedroheten Executionen zu beschirmen, gethan haben, seyen sie noch willens, solche fortzusetzen, bittend, ihnen zu dem Ende Dilation und Zeit zu verwilligen; Hierauf haben wir erkannt und befohlen, daß Beklagte innerhalb 40. Tagen, ohne fernere Dilation und Aufschub, ihre Appellationes aufheben und fortsetzen sollen, in welcher Zeit denn wir die angefangene Execution (allein die Frevel betreffend) eingestelleten mit Wiederholung des beschehenen Verbots, daß nicht wider den vierdten Articul zu Ryßwick, was die Religion betrifft, gehandelt, benebenst auch alle diejenigen, welchen es zustehet, und verbunden, angedeutet und aufferlegt, sich in allen Stücken darnach zu richten, bey Vermeidung dergleichen Pön und Frevels, also unterschrieben N. Jacques.

Daß dieser Extract, welcher vom Frantzösischen in Teutsche Sprach transferirt worden, dem Original gleichförmig, bezeuge ich der Herrschafft Vinstingen geschworne Ambt-Schreiber, den 27. Febr. 1699.

Johann Theobald Gundelheimer / Ambt-Schreiber.

Vidimirt bey der Hochgräfl. Nassau-Saarwerdischen Cantzley, Pistorff den 2. Martii 1699.

J. F. Becht / Lt. und Ambtmann daselbsten.

Num. 2.

SPECIES FACTI.

Demnach von der Herrschafft Vinstingen und dererselben Evangelischen Unterthanen vormahligen und jetzigen Religions- und Kirchen-Zustand/ auch ob solche zum Reich gehöre/ ein eigentlicher Bericht verlanget worden; So hat man selbigen/ in so viel uns an erhaltenen Nachrichten und Communicationen etlicher Vergleichen und Schrifften bekandt worden/ hiemit ertheilen wollen.

DAß demnach und vors Erste diese Herrschafft Vinstingen in einem Städtgen und etwa 10. oder mehr Dörffern bestehe, gegen Lothringen zwar gelegen, aber jedoch zum Reich gehörig, ja eine der vier Reichs-Marchalls-Aembtern, mithin eine immediate freye Reichs- und Allodial-Herrschafft, auch vor andern Reichs-Orthen privilegiret seye, solches ist bekandt, und wird die Versicherung dessen beym Rhein-Gräflichen Hauß mehrers vernommen werden können, wiewolen aus folgenden vor diesem communicirt gewordenen Recessibus die Gewißheit in deme gnugsam erhellet, daß die Herrschafften die Kayserliche Cammer allein, hingegen weder die Frantzösische, noch die Lothringische Souverainität erkannt haben, noch erkennen thun.

Zweytens ist in dieser Herrschafft Vinstingen ums Jahr 1565. die Evangelisch-Lutherische Religion eingeführet und in vollem Flor exerciret worden biß gegen das Jahr 1685.

Drittens, damit nun dieses eingeführte Evangelische Religions-Exercitium desto beständiger seyn und bleiben möge, haben die Herren Rhein-Grafen, und in specie Herr Rhein-Graf Friederich, von welchem die Fürst-Salmische Linie abstammet, sich zu dem sub Num. 1. beygelegten Vergleich nicht allein treulich und bey Vermeydung **der höchsten Ungnade GOttes** verbunden &c. Sondern es ist Vierdtens zwischen dem Hertzogen Carl Philipsen von Croy (der zu selbiger Zeit ein Theil der Herrschafft besessen, und um Permittirung seines Römisch-Catholischen Religions-Exercitii angesucht) und denen Herren Rhein-Grafen Otto Kyrburgischen- und Friederichen Salmischen Linien, in einem unter Ihnen den 13. Januar. 1584. errichteten vergleich folgendes stipuliret worden. (Num. 1.)

"Daß dem Herrn Herzogen und Dero Erben solle zugestanden seyn, in dem cedirten Theil am Schloß Vinstingen eine Capelle oder Kirchen zu bauen, und Dero Catholische Religion vor Sich, Dero Nachkommen und diejenige Unterthanen zu treiben, die Catholisch sind, und darzu kommen wollen. Weilen aber das Stifft und die Kirch in der Herrschafft Vinstingen und sonsten an andern Orten, der Augspurgischen Confession gemäß, Reformirt, auch mit Evangelischen Kirchen-Dienern und Schulmeistern versehen worden, welche von dem Zehenden und Kirchen-Gefällen gedachter Stifft und Kirchen, sowohlen in der Stadt, als in den Reformirten Dörffern, unterhalten werden; Als haben des Herrn Herzogen Gnd. gutwillig von dem ingemein gehabten Jure Patronatus abgestanden, und destomehr eingewilliget, daß in gedachtem Stifft und Kirchen die Reformirte Religion der Augspurgischen Confession gemäß, und nach wolgedachter Rhein-Grafen Wolgefallen exerciret werde: Wie sie dann auch ihr Theil, welches sie an dem Corpus und gantzen Gebäude des Stiffs und Kirchen zu Vinstingen, sambt allen derselbigen zu- und angehörigen Häusern, Renten, Gülten, Gefällen und Einkommen, in der gantzen Herrschafft gelegen, gehabt, wohl-ermeldten **Evangelischen** Herren Rhein-Grafen **erblich** und **ewiglich** vor Sich und Ihre Erben **frey** übergeben, dabey sie bleiben sollen, **ohne Eintrag männiglichen**, und dann weiter, so viel die Reformirte Dörffer belangt, so soll die Reformation auch also observirt und derselbigen auch NB. **Reichs**-*Constitution* zu **entgegen** nichts vorgenommen noch durch Ihre Fürstl. Gnd. verhindert werden, sondern sollen alle Gefäll, Güther, Gülten, Zehenden und Einkommen, zu obgemeldten Kirchen und Pfarren gehörig, wie vorgemeldt, den Rhein-Grafen zu denselbigen Kirchen **erblich** und **ewiglich allein** bleiben und zustehen, an dem allem Ihro Fürstliche Gnd. nichts hindern soll noch will, sondern haben bey Treu und **Glauben vor Sich** und Ihre **Erben** versprochen und zugesagt, nichts dagegen fürzunehmen, sondern wohl-ermeldter Herren Rhein-Grafen Pfarr-Herren, Kirchen-Diener und Schulmeister, sambt deren Gnd. Unterthanen der Augspurgischen Confession, bey ihrem Kirchen-Dienst und Religion, so viel möglich, **schützen** und **schirmen** zu **helffen** &c.

Fünfftens

Fünfftens wurde den 3. Julii 1584. unter diesen Parthien auch ein Burg-Frieden wegen Dero gemeinschafftlichen Schlosses Vinstingen errichtet, und wegen der Religion folgende Verbindnuß wiederholt:

"Und nachdeme Wir Carl Philipps von Croy, gebohrner Herzog zu Arschot, und "Wir Otto und Friederich, Wild- und Rhein-Grafen &c. Gevettern, Uns mit einander, wie es "in Religions-Sachen in der Herrschafft Vinstingen gehalten werden solle, verglichen, laut ei- "nes besondern darüber aufgerichteten Abschieds, so soll solcher Abschied und Vergleichung in "diesem Burg-Frieden begriffen seyn, und kein gemeiner Herr dem andern, an den beeden Reli- "gionen, so im Heil. Reich, vermög in Anno 1555. aufgerichteter Reichs-Constitution und Re- "ligions-Frieden, zugelassen, Eintrag und Verhinderung thun, sondern je einer dem andern bey "seiner Religion und deren Exercitio ruhiglich bleiben lassen &c." Aus folgender Clausul aber ist "sonderlich zu sehen, daß Vinstingen dem Reich zugethan seye.

"Demnach sich auch je bisweilen in gemeinschafftlichen Spän und Irrungen in vielerley "Weise zutragen mögen, auch dann nicht allwegen Noth seye, sich in Weitläufftigkeit der recht- "lichen Processen, seye gleich NB. an dem Kayserl. Cammer-Gericht oder sonsten, vermög des H. "Reichs besonderer Austräg, einzulassen; als ist verglichen worden, daß anvorderist die Unter- "handlung solle durch einen vom Adel oder sonsten redlichen Mann tentirt werden &c.

Sechstens ist ferner über unterschiedene entstandene Differentien zwischen Herrn Carl Alexandern, Herzogen zu Croy, dem Successorn, und denen Herren Rhein-Grafen, Johann dem Aeltern, Philipps Otto, ersten Fürsten zu Salm, Dero Herrn Gebrüdern, item Johann Casimiren und Otten, sämbtlichen Gebrüdern und Vettern, den 12. Nov. 1618. ein Vergleich getroffen, und wegen der Religion unter andern nachfolgendes verabredet worden:

"Nachdeme man von Herzoglich-Croyscher Seiten behaupten wollen, daß Ihnen durch "das in den vorangezogenen 1584. Vertrag zugestandene Catholische Religions-Exercitium, auch "offentlich Processionen zu halten, zugestanden worden seye &c. Von Rhein-Gräflicher Seiten hin- "gegen Einwand geschehen, daß selbige vielmehr diesen Vertrag und de Anno 1565. gemeiner Hand "eingeführten Reformation zuwider seye; So ist zwar die Procession durch gewisse in dem Ver- "gleich benannte Gassen accordirt, jedoch ausdrücklich vorbehalten worden, daß zu mehrerer Be- "stättigung des 1584sten Vergleichs, und des darinnen stipulirten Evangelischen Religions-Ex- "ercitii, kein Catholischer Priester, welche die Catholische Schloß-Capelle oder Kirchen bedienen, "in der Stadt Vinstingen, sondern nur draussen oder in dem Schloß ihre Wohnung und Auff- "enthalt haben solle; Inmassen, so viel den Catholischen Romanischen Schulmeister betrifft, wel- "chen Ihro Fürstl. Gnd. anordnen und bestellen möchten, derselb gleichfalls in dem Schloß und "nicht in der Stadt seine Wohnung und Exercitium haben solle. Alles getreulich und ohne Ge- "fehrde." Wornechst alle Puncten des 1584sten Vergleichs und Burg-Frieden wiederholt und confirmirt, auch auf NB. alle bey der Kayserl. Cammer zu Speyer obschwebende Processen verziehen, in specie aber beschlossen worden:

"Daß, wo von einem oder andern Theil diesen Abschieden solte zuwider gelebt werden, "solchenfalls der beschwehrte Theil gut Fug, Macht und Recht haben solle zu Abschaffung der "Beschwehrnuß oder endlichen Vollziehung des Vergleichs mit Poenal-Mandaten ohne Clausul "und dergleichen Executiv-Process an mehr-hochgedachtes Kayserliches Cammer-Gericht, ohne "einige fernere Instanz, welcher allerseits Herren Partheyen solchenfalls wissentlich hiemit renun- "cirt, den Gegentheil zu verfolgen, und denselben zur Schuldigkeit zu bringen &c. welchem Mandat "auch man ohne einige ein- oder Gegen-Rede alsobald zu gehorsamen hiemit sich verbunden haben "will. &c &c.

Siebendens ist zwar das Herzoglich-Croysche Antheil an Vinstingen im Jahr 1664. und das Rhein-Gräflich-Kyrburgische Theil von Herrn Rhein-Grafen Johann dem X. als letzt lebenden dieser Linien Anno 1665. den 11. Augusti an Prince Charles Henry de Vaudemont übertragen und verkaufft, im letztern Contract aber expresse der Religion halber folgendes reservirt worden:

Et seront les Officiers & sujets de la dite Baronie, terre & Seigneurie, faisant profession de la Religion Lutherienne, suivant la Confession d'Augsbourg, maintenus en la liberté de conscience; & ne seront ni pouront être violentés ni forcés en leur Religion, dont l'exercice leur sera permis & souffert aux droits & ainsi que du passé suivant l'usage de l'Empire conformement aux derniers Traittéz de Westphalie du 24. Octobr. 1648.

Zufolg aller dieser Verträgen nun, sind Achtens die Evangelische Unterthanen ohne Eintrag in ihrem freyen Religions-Exercitio geblieben, biß die Cron Franckreich Anno 1680. die allzuviel bekandte Reunion angefangen hat, welche diese Herrschafft Vinstingen mit betroffen, kaum aber ware selbige eingeführet, daß die Catholische Geistliche, unter Anführung des Französischen Land-Dechants zu Vic, das Chor der Haupt-Kirchen zu Vinstingen eingenommen, doch den Evangelischen ihren Gottes-Dienst im Navi zu üben, annoch gestattet, weilen sie vorgegeben, daß der König ihnen ihr Exercitium nicht zu stören gedencke, auch der Intendant, Monf. la Goupiliere, den 1. Jan. 1680. in einem an einen der Herren Rhein-Grafen erlassenen Antwort-Schreiben sich folgends und also erkläret und explicirt:

"A l'Egard de ce que vous m'écrivez touchant Fenestrange Monsieur le Comte de Bissi "ayant eu ordre de faire ce qu'il a fait &c. Il faut s'il vous plaist vous addresser à luy NB. le

"Roi n'a point deffendu l'Exercice des Lutheriens, & vous pouvez vous assurer qu'on ne change-
"ra rien à cet égard, pourveuque ceux de cette Religion se comportent bien avec les Catholi-
"ques &c.

Allein da hernach um das Jahr 1685. das Edit de Nantes gegen die in Franckreich etablirte Reformirte revocirt worden, bedienten sich die Catholische Geistliche dessen meisterlich, und suchten die arme Vinstinger derselben Revocation unterwürffig zu machen, mithin nach und nach ihnen den Gottes-Dienst, zusambt denen Kirchen, Schulen, und deren Gefällen, zu entziehen, die Geistlichen zu verjagen, und Leuthe zum Catholischen Glauben zu zwingen, wiewohlen die wenigste sich darzu zwingen lassen, sondern vielmehr die ihnen zugefügte Marter, Verfolgungen, Straffen und harten Gefängnüssen mit vielen andern benachbarten Unterthanen, nur in der Hoffnung ausstehen wollen, daß bey erfolgendem Frieden sie würden restituirt, mithin dem Gewissens-Zwang ein End gemacht werden. Wie nun

Neundtens der Ryßwickische Frieden erfolget, und die Herrschafft wieder ans Reich zurück so fort in ihre vorige Reichs-Freyheit gefallen, haben diese arme hart bedrangte Leuthe gehofft, gleich andern Reichs-Unterthanen davon zu profitiren, und ihre Gewissens-Freyheit wieder zu geniessen, haben auch ihre hohe Herrschafften, als Prince de Vaudemont und Herrn Fürsten zu Salm, vermittelst Memorialien aufs demüthigste darum nicht nur angebeten, sondern auch ihr Anliegen dem Evangelischen Corpori zu Regenspurg recommendirt und Vorschreiben erhalten; an statt aber, daß darauf ihnen Trost und Willfahrung angedeyen sollen, wurde ihnen das sub Num. 2. angelegte gemeinschafftlich-Herrschafftliche Verbot zu ihrer höchsten Desolation und Schrecken insinuirt, mithin das Schwerdt völlig an die Kehle gesetzet, ja die Verfolgung allda, wo die Französischen Geistliche solche gelassen, weiter getrieben, inmassen durch dasselbe ihnen gar verbotten worden, in benachbarten Evangelischen Herrschafften ihr Exercitium zu treiben, hingegen bey 25. Rthlr. Straff gebotten worden, ihre Kinder allein bey Catholischen Geistlichen tauffen und communiciren zu lassen. Wie man nechst deme vernommen, haben die Herrschafftliche Beambte, die durch Evangelische Geistliche bestättigte Ehen cassiren, und ihnen nicht mehr erlauben wollen, ihre Todten, ohne vorherige grosse Geld-Auslagen oder Bezahlung, auf die vorhin den Evangelischen zugestandene Kirchhöfe zu begraben, auch etliche Unterthanen, daß sie durch Evangelische Geistliche ihre Kinder tauffen lassen, um 50. Rthlr. gestrafft. Enfin, der Zustand dieser vor ihre Religion gantz ungemein durch besondere Göttliche Krafft recht Christlich eyferenden und in allen diesen nie erhörten Persecutionen standhafft verbleibenden armen Leuthen ist dermassen deplorable und bedaurens-würdig, daß auch ihnen von Hertzen einige Hülffe zu Widererlangung ihrer Gewissens- und Religions-Freyheit zu gönnen wäre; Ja diese gantz verlassene Leuthe solten Wunder zu erzehlen wissen, von ihren unzehlbaren Bedrangnüssen, wann sie sich nur moviren oder anmelden dörfften; Stärcken und ermuntern sich aber unter einander auff eine recht bewegliche Art, in dem festen Vertrauen, daß der höchste GOtt ihr Seufftzen und Flehen erhören, und solche vor dessen Ehre, Lehre und Kirche streitende hohe und Christliche Gemüther erwecken werde, die sich ihrer mit Nachdruck annehmen möchten, dann gewißlich weder im Reich noch sonsten keine also hart werden gehalten werden, oder dergestalten von aller Religions-Ubung abgewiesen worden seyn; Im übrigen aber möchten sich an Evangelische Familien in der bemeldten Herrschafft befinden bey hundert und zwantzig oder wenigstens sechshundert Seelen, die umb Assistenz und Rettung schreyen, und kan solchemnach ein jeder desto mehr von sich selbsten erkennen, wie schmertzlich ihnen seyn müsse, sich also gegen alle vorangezogene Pacta, aller Kirchen, Schulen, geistlichen Besoldungen und Intraden entsetzet zu sehen, besonders da vorhin die Zahl ihrer Religions-Verwandten die stärckeste, mithin ihr Exercitium in gröstem Flor und Auffnehmen gewesen, auch dieselbige zu ihrer Bedienung gehabt hatten, biß ins Jahr 1685. folgende Kirchen:

Num. 2.

1.) zu **Vinstingen** in der Stadt die Haupt-Kirche, wozu zwey Evangelische Geistliche gewesen, so von denen Kirchen-Renten salarirt worden.
2.) **Bertlingen** und **Bettborn**, diese haben einen Pfarrer gehabt.
3.) **Cand**, so auch seinen eigenen Pfarrer gehabt.
4.) **Mittersheim/ Lohr** und **Wieberswiller/** in jedem Ort ist eine Kirche gewesen, aber zusammen durch einen Geistlichen bedient, die Mittersheimer-Kirch jedoch auff den Grund abgerissen, mithin alle Evangelische Bücher genommen, und auf dem Marckt-Platz verbrandt worden.
5.) **Steinssel** und **Pastroff** haben ihren eigenen Pfarrer gehabt.
6.) **Schallbach** hat ihre Kirche und Pfarrer gleich obigen Orten ebenfalls gehabt.

Obiger kurtzer Bericht wird von denen Vinstingern oder vielleicht gar im Nothfall von den Evangelischen Herren Rhein-Grafen weitläufftiger und umständlicher können gegeben werden, doch ist schon gnugsam darab abzunehmen, in welcher Noth und Gefahr gäntzlicher Extirpirung halber diese Leuthe stehen.

Num. 1.

Num. 1. zur Species Facti.
Diese Beylage ist Lit. A. ad Num. 1. befindlich.

Num. 2. zur Species Facti.

Nous avons fait trés expresses inhibitions & defenses à tous les sujets de la Terre & Seigneurie de Fenestrange, de quelque condition & qualité qu'ils soient, de recevoir à l'avenir aucun Predicant dans leurs maisons sous quelques causes & pretexte que ce puisse etre, à peine de cent floriens d'amande pour la premiere fois; Comme pareillement de porter leurs enfans hors de la Seigneurie pour les faire baptiser par des Predicants sous pareille peine, leur ordonnant de les faire baptiser par les Curés de leurs Paroisses, & d'envoyer leurs enfans aux Ecoles, Instructions & Catechisme, qui se font dans leurs dites paroisses, & aux Pasteurs & Maîtres d'écoles d'y tenir la main soigneusement & dresser des rolles de ceux, qui manqueront d'y aller au jour marque pour mettre par les Baillifs, Prevosts ou Mayeurs des lieux, auxquels ils en donneront aussitôt avis, à l'amande de six sols les Peres & Meres par chacune fois, que leurs enfans manqueront d'aller aux écoles & Catechisme, qu'ils payeront content & sans delay, lesquels seront payés sur les Champs aux pauvres de la paroisse, sans qu'il soit permis au juge, aux Pasteurs & Maîtres d'écoles d'excuser les dits Peres & Meres pour la dite amande, sous quelque pretexte, qu'il se puisse être à peine d'en répondre, avec trés expresses inhibitions & defenses à tous les dits sujets, de se marier ailleurs, que par devant leurs propres Curés, ou de leur permission expresse sous les peines au droit, & lors de l'Assemblée qui se doit faire incessamment entre Monsieur Souart, Intendant de son Altesse Monseigneur le Prince de Vaudemont, & Nous en cette ville de Fenestrange, il sera par nous deliberé & pourvû conjointement sur les peines & punitions encourus par ceux qui se trouveront relapsés. Donné à Fenestrange ce jourd'hui huitiéme Juin mil sept cents sous le cachet de mes armes & ma signature, tant pour moi en qualité d'Intendant de Son Altesse Monseigneur le Prince de Salm, que pour & au nom du dit Sieur Souart, au dit nom signé Roussel avec apposition du cachet de ses armes sur Cire vermeille.

Copie collationné par le soûsigué Greffier de Fenestrange le seiziéme Juin mil sept cents.

Gondelsheimer.

Greffier.

Num. LXIV.

Betreffend die von der Freyherrlichen Familie, von Greiffenklau/ in ihren Reichs-Ritter-Güthern/ Gereuth und Albersdorff/ geschehene gäntzliche Abschaffung des allda krafft des Westphälischen Friedens privativè in Ubung gewesenen Evangelischen offentlichen Gottes-Dienstes/ und hingegen wider gedachten Frieden allda unternommene Einführung des privativen Catholischen Religions-Exercitii, sambt anderer denen dortigen Evangelischen Unterthanen anthuenden Gewissens-Drangsahl.

Nachdem letzt-abgelebte Se. Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg das Reichs-Ritter-Gut/ Gereuth/ dem Herrn Grafen von Fuchs/ der es vorhin von einem Herrn von Hendrich erhandelt/ für dero Freyherrlich-Greiffenklauische Familie abgekauffet/ haben dieselbe contra statum anni normalis 1624. sowohl/ als wider die in dem Kauff-Brief/ den Herr von Hendrich mit dem Herrn Grafen von Fuchs errichtet/ enthaltene ausdrückliche Versicherungen/ den Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener alsofort von dannen nacher Memmelsdorff translociret/ NB. die Evangelische Kirche sambt dem Pfarr-Hause niedergerissen/ in der wieder erbauten Kirche den Catholischen Gottes-Dienst privativè einführen/ und einen Catholischen Caplan dahin setzen lassen/ welcher die Actus Parochiales mit Exclusion des Evangelischen Pfarrers von Memmelsdorff (ohngeachtet man denen Evangelischen zu Gereuth anfänglich versprochen/ respectu ihrer die Parochial-Functiones dem Memmelsdorffischen Pfarrer zu lassen zu wollen) mehrentheils anjetzo sich zueignet/ bey Copulationen und Kranckheiten die Leuthe um Abschwör- und Verläugnung der Evangelischen Religion angehet/ und ea occasione diese mit allerhand Lästerungen anzutasten keine Scheu träget. Nun hat zwar dieser Religions-Vergewaltigung und Gewissens-Zwangs halber der Fränckische Reichs-Ritter-Orth an der Baunach dem Herrn geheimen Rath/ Freyherrn von Greiffenklau/ diejenige trifftige Vorstellungen gethan/ welche aus der Anlage sub Lit. A. zu ersehen sind/ es haben aber selbige so wenig gefruchtet/ daß man vielmehr/ nach Ausweisung des Anschlusses sub Lit. B./ die Beeinträchtigungen und Vexationes deren Evangelischen beständig continuiret/ und auf den Westphälischen Frieden und obberührten Kauff-Brief im allergeringsten nicht reflectiret/ wie dann auch ferner/ damit die Kinder der Evangelischen Unterthanen zu Gereuth zu keiner rechten Erkäntnüs ihres Glaubens kommen/ sondern in der Unwissenheit erzogen werden/ mithin es besagtem Catholischen Caplan desto leichter fallen möge/ einen nach dem andern zum Catholischen Glauben zu verleiten/ man einen elenden Schmidt/ der weder

Lit. A. Lit. B.

recht lesen noch schreiben kan/ pro forma zu einem Schulmeister nach Gereuth gesetzet/ und die Kinder/an andere Orthe zur Information zu schicken/verbotten hat. Offt-erwehnter Catholischer Caplan schleichet sich auch so gar in das Lichtensteinische Evangelische Kirchspiel zu Bischwind ein/und unterstehet sich / die daselbstige Greiffenklauische Catholische Unterthanen ohne Erlaubnüß zu providiren.

Was das Reichs-Ritter-Guth Albersdorff anlanget/ hätte man zwar aus denen Catholischer Seits allda verübten Religions-Attentatis mit Fug einen eigenen Numerum machen können/ weil sie von nicht geringerer Erheblichkeit sind / als die Beschwerden wegen Gereuth / und beyde Ritter-Güther an sich von einander gantz unterschieden sind / um aber zu zeigen/ daß man die Numeros des Abdrucks derer Evangelischen Religions-Gravaminum ohne Noth nicht zu multipliciren begehre/ will man hier nur kürtzlich berühren / was massen das Evangelische Kirchen-Wesen zu Albersdorff nicht allein hiebevor von dem Catholischen Pfarrer zu Jesendorff allerhand Insultus und Zunöthigungen erleiden müssen/ indem derselbe einst ein wegen Haltung eines öffentlichen Fast-Buß-und Beth-Tags von einer Löbl. Reichs-Ritterschafft an dortige Evangelische Kirche affigirtes Patent herab zu reissen sich erfrechet / und denen alldasigen Evangelischen Einwohnern in angemutheter Feyerung derer Catholischen Feste und anderer wider ihr Gewissen lauffenden Dinge viel Hertzeleyd angethan/sondern es hat auch/seit deme weyland des vorigen Herrn Bischoffs von Würtzburg Hochfürstl. Gnd. das Ritter-Guth Albersdorff gleichfalls für Ihre Freyherrlich-Greiffenklauische Familie käufflich erhandelt/gedachte daselbstige Evangelische Kirche leyder! ein gleiches Fatum, wie die Gereuthische/betroffen/ allermassen/ ob gleich in selbiger vor-in-und nach dem Jahr 1624./ bis sie in Greiffenklauische Hände gekommen/die Evangelische Religion privativè exerciret worden/Catholischer Seits aber man nicht den geringsten Theil daran gehabt / nichts desto minder solche Kirche demoliret / eine andere erbauet/und in dieser der Catholische Gottes-Dienst privativè introduciret worden / eben als wann man an die in dem Westphälischen Frieden dem juri reformandi gesetzte Regul und Schrancken keineswegs gebunden wäre/ sondern darwider willkührliche Contraventiones zu unternehmen freye und ungebundene Hände hätte / und Status Evangelici im Reich dahin redigiret wären/ daß man ihnen wohl bieten dörffe/und sie wohl leyden müssen/daß eine ihrer Religion gewidmete Kirche nach der andern weggenommen / der Status Religionis darin eigenen Gefallens verkehret / ja sie gar herunter gebrochen/andere erbauet/diese dem Catholischen Religions-Exercitio zugeeignet/ und hingegen die Evangelische Sacra gleichsam mit Stumpff und Stiel ausgerottet werden.

Beylagen.

Lit. A.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner.

Wir mögen keinen Anstand nehmen/ demselben hierdurch zu eröffnen/ wasgestalten Uns nun verschiedentlich vorgekommen/ daß man die vor-in-und nach dem 1624sten Jahr unwidersprechlich bis auf diese Zeit allein der Augspurgischen Confession gewidmet gewesene Kirche zu Gereuth/ nicht nur völlig niedergerissen/und an derselben Stelle eine neue erbauet/ sondern auch den lange Jahr daselbst gewesenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer/ um nur mit der Kirchen desto freyer handeln zu können/translociret/einen Catholischen Pfarrer hingegen wieder dahin gesetzt habe; Und ob man gleich Anfangs denen Evangelischen Unterthanen und denen dahin Eingepfarrten versprochen/ durch den nach Memmelsdorff versetzten Gereuthisch-Lutherischen Pfarrer die Actus und Administration derer Sacrorum zuzulassen / so würden jedoch anjetzo ihme solche mehrentheils entzogen/und demselben so gar unter Bedrohung der Cassation verbotten/ die der Augspurgischen Confession zugethane Leuthe / welche man vor der Copulation zu Abschwörung ihrer Religion anhalten wollen/nicht zu copuliren/ noch in der neuen Kirchen ,den geringsten Actum zu verrichten/massen auch der Catholische Pfarrer nun zu denen Augspurgischen Confessions-verwandten krancken Leuthen sich de facto eindringen / dieselbe auf ihrem Krancken-und Todt-Bette heftig um Veränderung der Religion angehe/die Tauff-und Begräbnüß-Actus zum mehresten Theil an sich ziehe/ bey dergleichen Occasion, aber/wider die Reichs-Constitutiones und Kayserl. allergnädigste Verordnungen/gegen die Evangelisch-Lutherische Religion hefftig fulminire/die armen Leuthe zu Changirung ihres Glaubens eyfrig angehe / ja so gar den bestellten Pfarrer zu Memmelsdorff sowohl der Catholische Geistliche vor seine Persohn/ als auch des Gereuther Verwalthers Magd/ auf solche Weise übel halte/ und so spöttlich tractire/ daß man es kaum glauben/ und gäntzlich dafür halten solte / als seyen nun die armen Evangelische Unterthanen/ die darüber Klag zu führen ohnehin sich nicht getrauen dörffen/ einem jeden zur Vexation übergeben / und auf das heylsame Instrumentum Pacis im geringsten nicht mehr zu reflectiren.

Wann aber Unserm hochgeehrtesten Herrn Vettern schon zur Genüge bekant ist/ allenfalls überflüßig in continenti dociret werden kan/daß das Gereuther Kirchspiel und Kirchen in Anno decretorio pür allein der Augspurgischen Confession zugethan / und mit einem dergleichen Religions-verwandten Pfarrer bis auf einige Zeit noch versehen gewest/minder nicht der Herr von Hendrich bey seinem Verkauff die libertatem Religionis expressè ausgenommen/ so können Wir nicht sehen/ wie wider die Constitutiones Imperii man dergleichen eigenmächtige Reformationes vornehmen / und nur nach Belieben hierunter disponiren wolle/ bevor/ da Wir vernehmen/ daß mit der Evangelischen

Kirchen

Kirchen zu Albersdorff eine gleiche Aenderung schon vorgekommen/und anstatt des Evangelischen der Catholische Gottes-Dienst allda allein geführt seyn soll.

Wir werden dahero Krafft Unserer obhabenden schwehren Pflicht vermüßiget / Unserm Hochgeehrten Herrn Vettern dieses geziemend zu Gemüth zu führen/und weil Wir nicht glauben/ daß eine solche wider die klaren Reichs-Gesetze streitende Reformation von einem unpassionirten Menschen im Heil. Reich gebilliget werden kan/ denselben hierdurch dienst-freundlichen zu ersuchen/ in seinem Orth die beliebige Verfügung zu thun/ damit die uralte Possess und Exercitium Religionis Evangelicæ mit solchen unleydentlichen Neuerungen nicht ferner gekräncket / die alte Observanz ungeschmählert beybehalten / die Reichs-Fundamental-Leges genau observirt / und zu weitern Beschwehrden keine Anlaß gegeben werden möge; Dagegen Wir in allen Vorfallenheiten unsere Geflissenheit hinwiederumb beweisen und in steter Begierde verharren wollen

Unsers rc.

Datum den 23. Octobr. 1719.

An Herrn Geheimen Rath von Greiffenklau.

von dem

Unmittelbaren Reichs-Ritter-Ort an der Baunach.

Lit. B.

Relation von dem Pfarrer Kreuchauf/ zu Memmelsdorff.

Habe nicht unterlassen wollen zu referiren / wegen des Gereuther Catholischen Schloß-Caplans Aufführung; dann es hat mir anheute der Schultheiß von Gereuth durch sein Weib lassen anzeigen/ daß/ (1.) als verwichenst seine Tochter eines Kindes genesen / so hätte alsbalden der Catholische Schloß-Caplan zu dreyen mahlen nach einander par force seinen Glöckner zu ihm ins Haus geschickt/und ihme scharff befehlen lassen/daß er seiner Tochter Kind gleich durch ihn solte tauffen lassen / welches auch noch Abends bey einfallender Nacht vollbracht worden / ehe dann man mirs hätte wissend machen sollen / wider welchen Gewalt nun die bedrängten Leuthe nichts vermögen noch dörffen/ bis auf weitern Lauff der Sache.

(2.) Ferner hat der Caplan diese Woche des Evangelischen Schäfers verstorbenes Kind par force weggenommen/und in dem neuen Catholischen Kirchhof begraben/ welches doch in den alten Evangelischen Kirchhof gehöret hätte/und solches alles nur zum Tort, um ihren Zwang zu stabiliren/und fortgängig zu machen.

(3.) Weiter / so hat man vorige Woche ein grosses Crucifix in dem Catholischen neuen Kirchhof wollen lassen aufrichten. Solches nun zu bewerckstelligen / ist mit grossem Ernst und zwinglichen Nachdruck denen armen Evangelischen auch auferleget worden/ zur Frohn dieses grosse Creutzholtz hinauf zu schaffen und aufzurichten helffen / welches aus Furcht man also hat thun müssen/woraus man siehet das harte Joch/ so man denen armen Leuthen mit erzwungenem Stillschweigen auflegen will.

(4.) So hat der Schloß-Caplan die Fasten-Enthaltung von dem Fleisch-essen hart injungiret / und zwar dem gantzen Orth darnach zu leben / weil unser HErr GOtt auch gefastet hätte; und werden die Evangelischen / so sich nicht daran binden lassen wollen / von denen Catholischen sowohl verklaget/als übel angesehen rc. Siehets demnach solchergestalt elend und ärmlich aus an solchem Orth/ wegen der harten Bedruckung der Evangelischen Religion, welche man zu dämpffen suchet quovis modo, und sie spöttlich handelt. Womit unter Empfehlung rc.

Memmelsdorff am 23. Febr. 1720.

Christoph Ludwig Kreuchauf/ Pfarrer.

Ad not. ult. Herr Verwalther zu Gereuth hat ohnlängst dem Schultzen intimiret / daß ich von Memmelsdorff aus gleichwohl zu Gereuth eingehen dörffte/bey Tag und Nacht denen Krancken Provision zu thun/ so unser Religion, aber übrige Actus würden keineswegs gestattet / dahero sich die Leuthe vor der Härte fürchten müssen.

Num. LXV.

Sehr harter Gewissens-Zwang und andere höchst-beschwehrliche Thätlichkeiten / so von dem Hochfürstlich-Würtzburgischen geheimen Rath/Herrn von Münster/in dessen Reichs-Ritter-Guth/Lißberg/zu völliger Unterdrückung der Evangelischen und Stabilirung der Catholischen Religion gantz widerrechtlich unternommen worden.

Die in gegenwärtigem Numero enthaltene Religions-Gravamina haben erst seit dem Baadischen Frieden sich hervorgethan/ und gehören folglich zu denen jenigen/so nach Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention fordersamst wieder abzustellen sind. Das Ritter-Guth Lißberg / so Locus solcher Gravaminum ist/ ist der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken / Orths Steigerwald / incorpori-

ret/wessen Hauptmann/Räthe und Ausschuß Evangelischen Theils/nachdem sie von denen allda von dem Herrn von Münster beginnenden und dem Westphälischen Frieden diametraliter zuwiderlauffenden Religions-Turbationen Nachricht erhalten / zwar nicht ermangelt / an ihn das Dehortatorium sub Lit. A. unterm 27. Maji 1719. zu erlassen. Gleichwie aber derselbe darauf nichts geantwortet / vielmehr bald hernach unterm 11. Junii besagten Jahrs wegen der continuirenden Religions-Beeinträchtigungen zu Lißberg dasjenige von zuverläßiger Hand communiciret worden / was das Adjunctum sub Lit. B. in sich hält; also ist auch noch ferner deßfalls die sub Lit. C. angefügte Information vom 1. Augusti 1720. eingekommen/aus welcher und dem weiter sub Lit. D. nachstehenden Extract-Schreibens folgende unleidliche Attentata nicht ohne Befrembden wahrzunehmen sind. Nemlich daß/

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D.

1.) Als die Evangelische Unterthanen zu Lißberg bey dem Herrn von Münster um die Wiederbesetzung der dortigen Evangelischen Pfarr-Vacanz demüthig angehalten / er sie hart angefahren / für unruhige Köpffe und Rebellen gescholten / und ihnen eine hohe wiewohl nachher nicht exequirte Geld-Straffe andictiret / gerade als ob es ein Frevel und Rebellion wäre / wann Unterthanen dasjenige bey ihrer Herrschafft mit Submission suchen / wozu sie aus dem Westphälischen Frieden berechtiget sind.

2.) Daß besagte Pfarr auch würcklich nicht wieder mit einem Evangelischen Subjecto besetzet/ vielmehr/ daß man es zu thun gar nicht im Sinn habe / dadurch zu Tage geleget worden/ daß man

3.) das Evangelische Pfarr-Haus feil geboten / und in Ermangelung eines Käuffers vermiethet/ nicht weniger

4.) alle Pfarr-Einkünffte eingezogen / und der Münsterische Ambts-Verweser sich solche zugeeignet / imgleichen daß man

5.) ein der Evangelischen Pfarr vor kurtzem legirtes und bey einigen Evangelischen Unterthanen zu Lißberg auf Zinsen gestandenes Capital von 500. fl. cum rigore eingetrieben und weggenommen.

6.) Daß man alle dasige Parochial-Actus einem Mönchen aus Bamberg zugewandt.

7.) Daß vorgedachte Münsterische Beamte Evangelische / so in Todes-Nöthen liegen/ an jetztbesagten München verweiset / und

8.) Ihnen die Assistenz eines benachbarten Evangelischen Geistlichen nicht erlauben will/ es seye dann/daß solche agonisirende Personen sich mit Lebens-Gefahr auf die Gräntzen des Ritter-Guths bringen lassen / und solchergestalt unterm freyen Himmel das Heil. Abendmahl nebst andern geistlichen Trost und Zuspruch empfangen.

9.) Daß der Herr von Münster zwar selbst die Herzuholung eines Evangelischen Geistlichen aus der Nachbarschafft mündlich / jedoch nur bloß zum Schein / permittiret / indem dessen Beambter nichts destoweniger solche schlechter dings verwehret / und als einst / krafft erwehnter Herrschafftlichen Erlaubnuß/der Evangelische Pfarrer von Walsdorff nach Lißberg zu Tod-Krancken gekommen / nicht allein denjenigen / so ihn geholet / mit Geld- und Leibes-Straffe belegen wollen/ sondern sich auch vermessen / **besagten Pfarrer/ wann er in geistlichen Verrichtungen wieder käme / entweder selbst oder durch den Büttel wegzuprügeln.**

10.) Daß man/nachdem der Evangelische Schulmeister aus Noth davon gegangen/ bey schwerer Geld-Straffe verboten / die Kinder in andere Evangelische Schulen zu schicken.

11.) Daß man bey Catholischen Processionen die Evangelische zum Mitgehen / Mitmachung der Catholischen Rituum und zu andern wider ihr Gewissen lauffenden Dingen zwinget.

12.) Daß gedachten Evangelischen Unterthanen die Jura Stolæ, gleich als ob damit pro lubitu eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen frey stehe / und es dabey sein Verbleiben haben müsse/ sowohl für ob-erwehnten Mönchen / als den Catholischen Schulmeister um ein gutes höher/ als sie hiebevor sich betragen/ gesteigert worden/und was dergleichen exorbitante Unternehmungen mehr/ so zu nichts anders angesehen sind / als daß/wo nicht in Zeiten Rettung folget/ man die Evangelische Religion zu Lißberg völlig vertilgen und exstirpiren wolle.

Beylagen.

Lit. A.

Reichs-Frey-Wohlgebohrner Herr/
Hochgeehrter Herr Vetter/ Oheim und Schwager.

WIr vernehmen äusserlich / ob solte nicht nur / nach dem bereits vor gar geraumer Zeit beschehenen Abzug des gewesenen Evangelischen Pfarrers zu Lißberg / diese Pfarr mit einem dergleichen der Augspurgischen Confession zugethanen Subjecto zu dato noch nicht wiederum behörig besetzt / sondern auch inzwischen von Unserm Hochgeehrten Herrn Vettern / Oheim und Schwagern / in Religions- und Kirchen-Sachen daselbst allschon ein- und andere höchst beschwehrlich- und zumahlen contra Statum Anni Decretorii directè lauffende Neuerungen de facto eingeführet worden seyn. Gleichwie nun aber von selbst gantz unschwehr zu ermessen stehet / wie Wir Unsers Orths/

Orths, Gewissens halben dahin Sorge zu tragen verbunden seyn, damit die Evangelische Pfarr-Gemeinde zu Lißberg ihres sowohl vor- und in- als nach dem 1624. Jahr öffentlich und privativè hergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis, und anderer davon abhangenden Gerechtsamen, nicht auff einmahl verlustigt- und aus deren je und allewege quietè innen gehabten Possession gesetzt- noch ein bemeldtem Anno regulativo contrairer Status daselbst eingeführet werde, zumahlen solches mit Bestand, oder ohne offenbare Infraction der Reichs-Fundamental-Satzungen, insonderheit des so theuer erworbenen Instrumenti Pacis Westphalicæ, auf deren sämbtlicher genauer Beobachtung jedoch die allgemeine Reichs-Wohlfarth vornemlich gegründet ist, ohnehin auff keine Weise sich practiciren lässet; Also tragen zu Unsers Hochgeehrten Herrn Vetters, Oheims und Schwagers bekandten Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde dieses alles bey sich reifflich erwegen, und mithin die bißher vacant gestandene Pfarr, Lißberg, mit einem der Augspurgischen Confession-Verwandten tauglichen Subjecto nicht nur fördersamst zu besetzen, sondern anbenebenst auch alles dasjenige, was eine Zeithero zum Abbruch der Evangelischen Religion daselbst innovirt worden, gäntzlich hinwiederum ab- und also alles in pristinum statum zu redintegriren und herzustellen von selbst sich um so geneigter erweisen, als mehr es oballegirten Reichs- und Grund-Gesetzen, auch dem Statui Anni 1624. gantz gemäß ist, in welcher Hoffnung Wir, unter baldiger Erwartung einer willfährigen Erklärung, wie allezeit, mit vieler Begierde verharren

Unsers Hochgeehrten Herrn Vetters / Oheims und Schwagers

Datum den 27. Maji 1719.

Freund-Die[illegible]ge

Ihro Römischen Kayserl. Majestät respect. würckliche Räthe / und des Orths Steigerwald Hauptmann / Räthe und Ausschuß / Evangelischer Religion.

A Monsieur,

Monsieur le Baron de Munster, Seigneur de Breitenlohe, Lisberg, Raningen &c. Conseiller d'Etat & Grand-Baillif de Hezfeld de S. A. Reverendissime Monseigneur l'Eveque de VVurcebourg & Duc en Franconie,

à Wurcebourg.

Lit. B.

Extract Schreibens vom 11. Junii 1719.

Mit dieser Gemeinde in Lißberg hat es die Bewandnüß, als etwan vor einem halben Jahr ihr voriger Pfarrer ab- und auff eine andere Pfarr gezogen, haben die Evangelischen Unterthanen alldorten bey ihrem gnädigen Herrn von Münster um einen andern Evangelischen Pfarrer angehalten, und, bis dieser ankäme, unterthänig gebethen, daß der benachbarte Evangelische Pfarrer zu Wallsdorff (weil sonst keiner in der Nähe ist) die Evangelischen Kirchen-Actus versehen möchte. Derselbe nun hat zwar nichts abgeschlagen, aber die Zeit eines wieder anzunehmenden Evangelischen Pfarrers so lange auffzuschieben ihnen angedeutet, bis die Kirche alldort gebauet seyn würde, unterdessen möchten sie sich eines Evangelischen Pfarrers bedienen, wo sie könten. Weilen aber dieses ihnen nicht schrifftlich gegeben worden, und sie nach Hause kommend Ihro Gnd. von Münster Beambten in Lißberg dieses hinterbracht, hat er es nicht zugeben wollen, sondern wann bißhero einige Actus, als in Kind-tauffen, Leich-Begängnüssen &c. sich ereignet, durch einen Prediger-Mönch aus Bamberg dieses verrichten lassen, und dörffen sie bey hoher Straffe keinen Evangelischen Pfarrer zu sich gehen lassen, der ihnen auff ihrem Krancken- und Tod-Bette das Heil. Abendmahl reiche, oder sonsten zu solcher Zeit anständige Bedienungen vornehme. Wie nun dieses ein Anschein ist, daß eine gewaltthätige Reformation erfolgen möchte, mir auch von glaubwürdigen Leuthen eröffnet worden, wann gleich die Kirche gebauet würde, nichts destoweniger neben einem Evangelischen Pfarrer auch ein Römisch-Catholischer dahin gesetzet- und alsdann entweder die Pfarr-Intraden dem letztern alleine, oder doch zur Helffte zugeschlagen- aber dadurch der Evangelischen Gemeinde ein grosses Onus zuwachsen würde, einen rechtschaffenen Mann selbst besolden zu müssen, und die gute Leuthe doch nicht wissen, wie sie sich helffen sollen, auch durch den Ambts-Verweser alldort sich schüchtern machen lassen; Als habe aus recht treuer Christlicher Liebe mir vorgenommen, es hierdurch zu eröffnen, damit doch diesem unglücklichen Vorhaben hochvernünfftig möchte vorgebauet werden.

Lit. C.

Fernere Information von dem höchst-angefochtenen Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen zu Lißberg / wie solche erst den 1. Augusti 1720. von benachbarten Evangelischen unter der Hand eingezogen- und nachgehends auch von einigen Evangelischen Inwohnern zu ersagtem Lißberg durch ihre conforme Aussage durchgehends bekräfftiget worden.

Es hätten sich nemlich einige aus dem Mittel der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu ermeldtem Lißberg, nachdeme ihr bißheriger Pfarrer anderwerts hin vociret worden, und es sich mit wieder-Ersetzung der Pfarr in etwas verzogen habe, mit Vorwissen ihres vorgesetzten Beambtens nacher Würtzburg erhoben, und daselbsten bey ihrer gnädigen Herrschafft, dem Herrn von Münster, um die längers unverschobene Wieder-Bestellung des Evangelischen Gottes-Dienstes mit allgeziemender Submission nachgesuchet, woselbst sie aber um deswillen von nur bemeldtem Herrn von Münster sehr hart angelassen-vor unruhige Köpffe und Rebellen, welche es nicht umsonst gethan haben solten, gescholten, endlichen aber doch dahin verabschiedet worden seyn, daß wann die Kirch zu Lißberg erst gebauet seyn würde, sie alsdenn auch wiederum einen Lutherischen Pfarrer haben solten.

Es seye aber bey ihrer Wiederheimkunfft zu ihrer noch weit grössern Disconsolation sofort erfolget, daß man einem jeden derselben eine sehr hohe Geld-Straffe, um dieses ihres innocenten Supplicirens willen, andictiret, solche aber doch gleichwol hernach vermuthlichen der Ursachen nicht würcklich von ihnen zu exigiren verlanget habe, weilen man sich ad interim schon vergnügen lassen, die sämbtliche Pfarr-Gemeinde dadurch in keinen geringen Schrecken, und mithin in eine solche Zaghafftig-und Kleinmüthigkeit versetzt zu haben, daß sie sich wohl ins künfftige formidine pœnæ zu allem dem gerne bequemen würden, was man gegen sie in puncto Religionis nur immer auszuführen sich vorgesetzet habe. Wie dann auch darauff sofort, (gleichsam als ob das Evangelische Religions-Exercitium mit dem Abzug des gewesenen Pfarrers ipso facto völlig cessiret hätte, und auff ewig verloschen wäre) das Pfarr-Haus feil geboten- in Ermanglung eines Kauffers aber zwey Beständner, nemlich einen Schreiner und einen Zimmermann, darauff gesetzet, auch alle Pfarr-Revenüen, so jetzo der Ambts-Verweser geniesse, an sich gezogen worden, wohin dann unter andern insonderheit auch fünffhundert Gulden Capital (die der letzt verstorbene Evangelische Herr von Münster, zu desto besserer Subsistence eines zeitlichen Pfarrers und Schulmeisters, per Testamentum, so zu Schweinfurth im Hospital verwahrlich auffbehalten liege, der Pfarr legirt gehabt) mit gehörig gewest, die gleichergestalt von denen Unterthanen, bey welchen sie auff Interesse gestanden, zu dero grösten Unstatten und Schaden, summo cum rigore wären heraus gepresset- und eingezogen worden. Nachgehends habe man so gar seinen Reformations Eyfer je länger je mehr damit zu Tage zu legen gantz keinen Scheu getragen, daß man nemlich (1.) ein flehentlich supplicirendes Evangelisches Ehe-Paar, mit rotunder Versagung eines Evangelischen Priesters, genöthiget, sich durch den inzwischen auffgestellten Prediger-Mönch aus Bamberg in der Evangelischen Kirch (wobey der Evangelische Schulmeister doch gleichwohl den Gesang noch habe verrichten dörffen) copuliren zu lassen. (2.) Einer todt-krancken Frauen auch, nahmentlich Kunigunda Weiglerin, Wittiben, auf ihr flehentliches Bitten und Verlangen, keinen Evangelischen Geistlichen mehr verstattet, daß sie also ohne Beicht und Communion gantz Trostloß so dahin sterben müssen, da man doch nach der Hand so viel endlich noch, wiewol doch auch gleichsam nur zur puren Gnade, concediret habe, krancke und agonisirende Personen heraus an die Grähtzen gegen Trabelsdorff führen- und daselbst denenselben unter freyem Himmel das H. Nachtmahl reichen zu dörffen. (3.) bey 5. fl. Straffe verboten, die Kinder (da sich nemlich inzwischen auch der Evangelische Schulmeister, in Betrachtung dieses miserablen Zustandes, davon gemacht, und anderwärts hinbegeben hatte) nicht mehr in die Evangelische Schul nach Walßdorff zu schicken, noch auch den daselbstigen Pfarrer, den man vor ihren Rathgeber gehalten, weiters zu frequentiren, und so ferners (4.) die Unterthanen bey gleichmäßig namhaffter Straff dahin adstringiret habe, daß sie bey dem letzt-verwichenen Frohnleichnams-Fest in angestellter öffentlichen und von dem Herrn von Münster und dessen Beambten selbst geführter Procession nolenter volenter mitgehen, und alle Catholische Ritus und Gebräuche im Niederfallen und andern, zu ihrer äussersten Gemüths- und Gewissens Kränckung, gleich denen Catholischen selbst, mitmachen müssen, und was dergleichen unverantwortliche Attentata und Zunöthigungen mehr gewesen, wohin dann (5.) auch mit zu referiren seye, daß ihnen, Evangelischen Unterthanen, anjetzo auch die Jura Stolæ von dem anwesenden Catholischen Geistlichen und Schulmeister darinnen zu ihrer nicht geringen Beschwernuß ersteigert würden, daß sie jenem nun für eine Leichen-Predigt einen species Thlr., und vor das Aussegnen einer Kindbetterin ein Kopffstück, diesem, dem Schulmeister, aber vor eine Leich-Bestattung einen halben Thlr. bezahlen müsten, da jedoch vorhero mehr nicht als respectivè ein Thlr. in Müntz, drey oder vier Kr. nach Belieben, und 6. Batzen herkömmlich und gebräuchlich gewest seye. Wobey aber endlichen auch (6.) dieses noch nicht gar mit Stillschweigen übergangen werden könne, daß der Beambte zu mehr-ernanntem Lißberg (welcher den Namen eines Ambts-Verwesers führet, und der insonderheit das intendirende incrementum Romano-Catholicæ Religionis, und die daher entstehende harte Persecution und Bedruckung des armen Evangelischen Kirchen-Häuffleins zu Lißberg sich äusserst empfohlen seyn lässet) öffters

im

im Dorff herum geloffen, und bald diese, bald jene Person in transitu mit der seltsamen und ungereimten Frage importuniret habe: **Wie stehts / wie stehts / wolt ihr noch nicht Catholisch werden?** Aus welchem allen dann der betrübte Zustand dieser so hart bedruckten protestirenden Kirchen, und wie bey solcher das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium nicht nur allbereit leyder! fast völlig verloschen und zu Trümmern gegangen seye, sondern sich auch noch darzu ein recht absolutes und despotisches Imperium in conscientias Evangelicorum vermeintlich arrogiret werden wolle, von jedermänniglich sattsamlich zu erkennen seyn werde. Inzwischen aber habe jedoch bey allen diesen ausgestandenen schweren Drangsalen und Gewissens-Beängstigungen die Lißbergische Gemeinde, durch Gottes Gnad und Beystand, den Muth noch nicht gäntzlich sincken lassen, sondern lebe vielmehr immerzu der festen und unwanckenden Hoffnung, GOtt werde ihr Gebet und Seufftzen endlichen doch mild-vätterlich noch erhören, und folgbar eine höhere und mächtigere Hand erwecken, die sich ihnen zur kräfftigen Hülff und Rettung zu rechter Zeit noch darbieten werde.

Lit. D.

Extract-Schreibens von dem Freyherrlich-Cräylßheimischen Pfarrer zu Walsdorff / Herrn Magister Röser / de dato Walßdorff den 4. Septembr. 1720.

Daß jüngsthin des Herrn von Münsters Gnd. zu Lißberg gewesen, haben verschiedene von denen Unterthanen allda, und dem dahin eingepfarreten Dorff Neuhausen, ihn demüthig ersuchet und gebeten, in Beyseyn seines Ambts-Verwesers daselbsten, er möchte ihnen doch erlauben, daß sie im Bedürffnüß-Fall einstweils einen andern Evangelischen Geistlichen zu sich beruffen dörfften, sonderlich aber, wann sie etwa auff dem Krancken- und Todten-Bette sich befänden, da bereits bekandt, daß der Ambts-Verweser allda, ohnerachtet man ihn auch ehemals gar bittlich darum ersuchet, einer Evangelischen Frau zu Neuhausen, die ihr recht sehnliches Verlangen nach dem Heil. Abendmahl und folglich nach einem Evangelischen Geistlichen gehabt, dasselbe mit der grössesten Importunität abgeschlagen, und also die Frau darüber sterben lassen, mit dem Vermelden, da habe sie den Catholischen Pfaffen, den Pater Martin, einen Lißberg versehenden Dominicaner-Mönchen, wenn sie den nicht zu sich haben wolte, möchte sie es bleiben lassen, nebst andern grossen Drohungen, wo sie darwider handlen würde: Darauff dann haben auf solch unterthänig-bittliches Anbringen des Herrn von Münsters Gnd. diese Worte zur Antwort gegeben: **Was ich frage euch könnet ihr sagen / daß ich euch jemahls biß anhero dasselbe verboten habe?** (verstehe vielleicht in eigener Person und aus seinem Munde, aber doch hat es biß-anhero, als es leyder! schon eine so geraume Zeit vor Augen, etwan in omnem eventum zu einem Behuff, da eine so wichtige Reformations-Sache bey hohen Orthen zur Verantwortung kommen dörffte, sein befehlichter Diener und Beambte, auf eine politische Weise, immer unter der Hand auff das schärffeste thun müssen) **gehet ihr hin / und holet euch einen Geistlichen / wen ihr wolt / und wie ihr ihn gebrauchen könnet.** Uber welches gnädige Versprechen sodann gedachte Lißbergische Pfarr-Kinder eine ungemeine Freude gehabt, und jetzo nur auf die ehiste Gelegenheit gewartet, da zu allgemeinem Vergnügen derer Evangelischen biß anhero so sehr bedrängten ein Evangelischer Geistlicher auch von andern Orthen nur eine Weile dörffte herbey geholet werden: Alleine diese so gute Hoffnung wurde ihnen dennoch gar bald wiederum zu Wasser, und erfuhren sie also abermahl, daß man ihnen allezeit bey ihrer-doch billig- und wichtigen Religions-Bitte nur zum Schein ein Helmlein ins Maul gegeben, sie dadurch mehr und mehr einzuschläffern, damit sie entweder sich gar nimmer unterstünden, dergleichen zu begehren, oder aber aus Uberdruß einer um den andern entweder die Religion, wie es vielen angeboten wird, gar änderten, oder aus dem Ort gar zögen, dadurch dann die Sache so gehoben werden könnte, gestalten sie dann das Gegentheil, zu ihrem grösten Leyd-Wesen, bald darauff erfahren müssen, denn da bereits vor wenig Tagen zwey Eheleuthe, nahmentlich Friederich Zier, mit seinem Weib auf eine Stunde erkrancket, davon auch nachgehends die Frau gestorben, schickten sie frey hin, auf vorige Verheissung ihres gnädigsten Herrns trauend, und liessen mich ersuchen, ich möchte sie doch in ihrer dermahligen grossen Krankheits-Noth Priesterlich besuchen, und ihnen, nach ihren beederseitigem grossen Verlangen, das Hochwürdige Abendmahl reichen, allermassen sie sich bey so überhand genommener grossen Schwachheit gäntzlichen zu einem seeligen Sterben schicketen: Darauf ich dann auch ihrer Bitte gewillfahret, bin in lauter starckem Regen zu ihnen nacher Lißberg in ihr Haus gegangen, habe sie auch beederseits zu einem sonderen Exempel als Eheleute, auf einem Bette liegend, mit grossem Mitleyden, und hungerig nach der himmlischen Seelen-Speise, todtkranck angetroffen, und das heilige Werck nach meinem geistlichen Ambt bey ihnen verrichtet, und bin dann meines Wegs wiederum nacher Walßdorff gegangen. Bald darauf aber schickete der damahlige Ambts-Verweser zu Lißberg des obigen Ziers erwachsenem Sohn einen Bothen, und forderte ihn eiligst vor sich, und da er nun zu ihm kam, gieng dann sogleich seine gewohnte ungemeine Wuth wider die Religion zu deren beständigen Hemmung an, besonders mit diesen ausdrücklichen jetzt nachfolgenden Worten: **Was er vor Dinge angefangen, und sich unterstanden**

 habe,

habe, den Pfarrer zu Walßdorff zu seinen Krancken Eltern zu holen, er hätte Lust ihn jetzo nicht nur sogleich um 20. Rthl. zu straffen, und 24. Stund ins Gefängnüß werffen zu lassen, sondern er wolle ihn und andere hiemit ernstlich verwarnen, und sage ihm hiemit, es wäre ihme damahls meine, des Pfarrers, Hinauffkunfft zu seinen sterbens-krancken Eltern verborgen blieben, NB. daferne er aber meine Anwesenheit bey einem solchen Werck in Lißberg sogleich damahls erfahren hätte, **so wolte er mich mit dem Büttel haben hinaus prügeln lassen/** ja, fuhr er fort, in seiner blinden Religions-Wuth, er sage diß noch darzu, daß, wenn ich mich nur noch einmahl in Priesterlichen Verrichtungen droben würde finden lassen, so wolte er selbsten, **wenn der Büttel nicht gegenwärtig/ mich zum Orth hinaus prügeln.** Welche unbefugte in summo gradu der Religion nachtheilige und schmähliche Worte er eben mit solchen Worten und grossen Wuth auch zu des Ziers krancken Weibs Schwester, meines hiesigen Pfarr-Kindes, Michael Bühls, Eheweib, so ihrer krancken Schwester gewartet, und die er auch expresse deswegen zu sich beruffen, bößlich ausgeredet hatte, und welches alles auch diese beede, in erfordersamen Fall, gantz gerne und willig eidlich wollen bezeugen und aussagen. Wie wehe mir nun diese Worte und entsetzlich fortwährende Verfolgung der Religion gethan, (da ich zumahl Zeit meines 14. Jährigen Pfarr-Ambtes allhier dreyen gewesenen Pfarrern zu Lißberg, nahmentlich Rosenfeld, Schwartz und Medern, im Nothfall so viel nachbarliche willige Dienste in allerley Pfarr-Verrichtungen, als Predigen, Copuliren, Leichen, Kind-Tauffen, Krancke zu providiren, gethan, und per consequens des Freyherrlichen Hauses von Münster Jura Episcopalia daselbsten auch darunter zu conserviren gerne gesuchet) kan gewißlich nicht genugsam mit Worten an den Tag geben.

Ad Num. LXV.

Betreffend den von dem Hochfürstlich-Würtzburgischen geheimen Rath/ Herrn von Münster / gegen dessen Evangelische Unterthanen zu Lißberg je länger je härter verübenden Religions-Bedruck.

Man hätte billig hoffen sollen, daß, da es nunmehro eine Reichs-kündige Sache ist, daß Ihre Kayserliche Majestät die seit dem Baadischen Frieden hervorgebrochene Religions-Beschwehrden ohne Verzug abgestellet wissen wollen, der Hochfürstl. Würtzburgische geheime Rath, Herr von Münster, respectu der zu Lißberg von ihm und seinem dortigen Ambts-Verweser unternommenen Religions-Beeinträchtigungen sothanen Kayserlichen ernstlichen Willen allerunterthänigst zu befolgen bereit seyn würde, indem er nicht in Abrede seyn kan, daß solche Beeinträchtigungen erst vor ein paar Jahren ihren Anfang genommen. Allein gleichwie aus dem LXVsten Numero derer Evangelischen Gravaminum zu ersehen gewesen, daß der Herr von Münster seine Evangelische Unterthanen, als sie ihn um Beobachtung dessen, wozu ihn die Reichs-Gesetze in Religions-Sachen obligirten, wehmüthigst ersuchet, für Rebellen gescholten; also ist auch aus seinen neueren Factis fast zu urtheilen, daß er an berührte Kayserliche Resolution sich weniger, als Chur- und Fürsten, welche zum theil selbiger Parition zu leisten sich rühmlichst anschicken, verbunden achten müsse, allermassen er in dieser Zeit, da Kayserl. Majestät und das Reich denen bisherigen Religions-Irrungen und Turbationen abzuhelffen und zu steuren im Begriff sind, sich nicht entsiehet, vorgedachte seine Attentata mit neuen gantz enormen und solchen Attentatis zu häuffen, daß man gnugsam sehen kan, wie er die Evangelische Religion zu Lißberg gantz und gar zu extirpiren gesinnet sey. Man hat in besagtem Num. LXV. schon in zwölff Puncten specificiret, was man von dem Bedruck des Evangelischen Religions-Wesens zu Lißberg selbiger Zeit gewust, in wessen Verfolg man solche Puncten nun continuiren, und durch gegenwärtiges Additament bekant machen will, was man seithero dieser Gravaminum halber weiter in zuverläßige Erfahrung gebracht. Diesemnach ist zu melden, daß

13.) Zu Lißberg eine öffentliche Catholische Schule angeordnet worden.

14.) Hat der dasige Münsterische Ambts-Verweser am letzt verwichenen Neuen-Jahrs-Tag alle Eltern Evangelischer Religion vor sich fordern lassen, ihre zur Schule taugliche Kinder aufgeschrieben, und jedem gedachter Eltern bey 5. fl. unausbleiblicher Straffe geboten, ihre Kinder in die Catholische, keineswegs aber anderswohin in Evangelische Schulen zu schicken.

15.) Wann solchergestalt die Evangelische Kinder gezwungener Weise in die Catholische Schule kommen, müssen sie das † mitmachen, und das Ave Maria mit beten. Nicht weniger werden sie

16.) angehalten, nebst denen Catholischen Kindern wochentlich etlichemahl in die Messe zu gehen, und denen sogenannten Ave Maria- und Rosen-Crantz-Betstunden beyzuwohnen.

17.) Zu Neuhausen, einem nach Lißberg eingepfarreten Orth, hat des dasigen Evangelischen Einwohners, Hanß Katzen, Sohn, circa medium nechst verflossenen Januarii sich, mit Consens des Ambts-Verwesers, zu dem Herrn von Münster nach Würtzburg verfüget, und mit geziemendem Respect um Erlaubnüß angesuchet, daß er sich mit seiner Evangelischen Braut von einem ihrer Religion zugethanen Pfarrer copuliren lassen dörffte: Es hat ihn aber nicht allein der Herr von Münster mit einer gantz ungnädigen Mine und der Antwort abgefertiget: Ob ihm der Catholische Geistliche nicht gut genug wäre, er solte seines Weges gehen, sondern es hat auch

18.)

18.) Tages nach seiner Zuhausekunfft der Ambts-Verweser ihn solchen seines Gesuchs halber als einen Freveler und Maleficanten mit einer sechs Tägigen Schantz-Karren-Arbeit bestraffet / wobey die Catholische / so es gesehen / über ihn noch darzu ihren Spott und Hohn-Gelächter gehabt.

19.) Wird die guten theils abgebrochene Evangelische Kirche auf ein solche Arth repariret und eingerichtet / daß zur Genüge erscheinet / daß man sie dem Catholischen Religions-Exercitio zu widmen gemeynet sey / wie dann auch

20.) von der Wieder-Besetzung der Evangelischen Pfarr-Vacanz nichts zu hören ist / und die Evangelische zu Lißberg / wann sie ihres Gottes-Dienstes abwarten wollen / mit vielem Ungemach nach Walßdorff gehen müssen.

Alle diese und die vorhin in Num. LXV. erzehlte Proceduren lauffen dem Westphälischen Frieden und dem Anno normali 1624. diametraliter zuwider / und weil / wie obgedacht / selbige gantz frisch und viel jünger sind / als der Baadische Friede / so lebet die bedrängte Evangelische Gemeinde zu Lißberg der getrösteten allerunterthänigsten Zuversicht / Ihre Kayserl. Majestät werden Dero allergerechtesten Resolution einen solchen Nachdruck geben / daß ihre Herrschafft bewogen werden möge / sie ihres bißherigen harten Bedrucks zu entladen / und ihr hingegen alles dasjenige wieder zuzuwenden / und hinführo ohne Turbation zu lassen / wozu sie in Religions- und Gewissens-Sachen / Krafft der Reichs-Gesetze / unwidersprechlich berechtiget ist.

Num. LXVI.

Allerhand dem Westphälischen Frieden schnurstracks zuwieder lauffende Unternehmungen / wodurch die Reichs-Adeliche Evangelische Unterthanen zu Hohenhausen / Birckach / Ibind / Weissenbronn / Heybach / Welckendorff / Lentzendorff / Junckersdorff und Jessendorff ꝛc. desgleichen zu Mirschbach / Rechelsdorff / Klein-Steinach / Alten-Münster ꝛc. an ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit von dem Hoch-Stifft Würtzburg verkürtzet und beeinträchtiget werden.

Die in vorgesetztem Rubro benahmsete Orther / Hohenhausen / Birckach / Ibind / Weissenbronn / Heybach / Welckendorff / Lentzendorff / Junckersdorff / Jessendorff / ꝛc. sind miteinander unmittelbare Reichs-Ritter-Güther / und stehet denen Reichs-Adelichen Familien derer Fuchsen von Bimbach / derer Truchsessen / derer von Erthal / von Rotenhan / von Lichtenstein ꝛc über ihre daselbstige Unterthanen alle Territorial-Jurisdiction unwidersprechlich zu. Ob nun gleich dieses eine ausgemachte Sache / und anbey eine unverneinliche Warheit ist / daß gedachte Reichs-Adeliche Unterthanen vor- in- und nach dem Anno Regulativo 1624. in Ermangelung eigener Kirchen / des Evangelischen Religions-Exercitii in andern benachbarten Pfarren / als zu Burgpreppach / Albersdorff / Altenstein / Rentweinsdorff ꝛc. wo es ihnen am bequemsten gefallen / sich bedienet / und daselbst tauffen / communiciren / copuliren und begraben lassen. Ob auch schon ferner über alle Evangelische Reichs-Stände / die Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / und deren Unterthanen die Jurisdictio Diœcesana insgemein mit dürren Worten durch den Westphälischen Frieden suspendiret ist; So hat doch dessen allen ungeachtet das Hoch-Stifft Würtzburg schon circa Annum 1670. kein Bedencken getragen / über besagte Reichs-Adeliche Evangelische Unterthanen sich ein Jus Diœcesanum zu attribuiren / und unter dessen Prætext ihnen durch öffentlich von denen Cantzeln verlesene Patente zu befehlen / daß sie erwehnte Parochial-Actus nicht mehr in vorbenannten benachbarten Evangelischen Pfarren / sondern in denen Catholischen sogenannten Mutter-Kirchen halten / auch die Catholische Feyertäge und Calender celebriren und beobachten solten / wie dann auch darauf / wann erwehnte Evangelische Unterthanen / ihrer Befugnüß nach / ihre Kinder in sothanen Pfarren tauffen / sich copuliren / und ihre Todten allda begraben lassen wollen / ihnen solches durch ausgeschickte Partheyen von etlichen 20. bis 200. Soldaten gewaltthätiger Weise verwehret / die Leichen auf Catholische Kirchhöfe de facto geschleppet / und allda beerdiget worden.

Nun haben zwar die gravirte Theile sowohl / als der gesambte Ritter-Orth an der Baunach / welchem die Loca Gravaminum incorporiret sind / über solche ihren Evangelischen Unterthanen widerfahrende Religions-Drangsal und widerrechtliche Vergewaltigungen an dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Klage geführet / auch im Jahr 1675. das sub Lit. A. nachstehende Mandatum sine Clausula allda ausgewircket / gleichwie sie aber / ob sie es schon an eyfrigem Betrieb nicht erwinden lassen / keine Paritoriam erhalten / vielweniger zu reeller Hülffe gelangen können; Also sind erwehnte Turbationes und Beeinträchtigungen desto ungescheuter fortgesetzet / und je länger je weiter getrieben worden / so daß man nicht einmahl in denen grössesten Todes-Nöthen / gegen anbietende Reverse / denen Evangelischen Unterthanen Pfarrer ihres Glaubens zulässet / hingegen sie zur Feyer der Catholischen Feste anstrenget / auch in mehr andern Orthen / als zu Mirschbach / Reichelsdorff / Alten-Münster ꝛc. die Adeliche erbgehuldigte Evangelische Eingesessene / wann sie sich mit Persohnen Catholischer Religion verloben / ehender nicht copuliren lassen will / als bis sie entweder selbst zu ge-

Lit. A.

Lit. B. C. Lit. D. dachter Religion getretten/ oder wenigstens / ihre Kinder darinn erziehen zu wollen / durch abgenöthigte Reverse/ zugesaget/ wie solches aus denen sub Lit. B. und C. anliegenden Brieffen zweyer Catholischen Pfarrer zu Mirschbach/ und deme / was wegen des Catholischen Pfarrers zu Alten-Münster das Protocoll sub Lit. D. in sich hält / gutter massen zu ersehen ist. Wann nun einmahl dergleichen Versprechen wegen Erziehung der Kinder erpresset worden / wird es hernach aufs schärffeste exequiret / und nicht allein die Eltern im Weigerungs-Fall mit Gefängnüß und andern harten Straffen beleget / sondern ihnen auch wohl gar die Kinder weggenommen / und diese / wann sie keine Lust zur Catholischen Religion bezeigen / durch allerhand dem dragonisiren nicht unähnliche Mittel dazu gezwungen. Ja es hat der Catholische Pfarrer zu Alten-Münster sich einst kein Gewissen gemacht / nicht allein einem dasigen Evangelischen Einwohner / der seine von ihm geschwängerte Braut heyrathen/jedoch / seine Kinder Catholisch werden zu lassen / nicht angeloben wollen / die Copulation, bis das Weibsbild darüber nieder gekommen / zu versagen/ sondern auch diese zu obligiren / daß sie gleich des andern Morgens in der Frühe nach ihrer Abends zuvor geschehenen Entbindung mit gröster Lebens-Gefahr fast eine Viertel-Stunde weit selbst in die Kirche gehen müssen / um nur die Copulation zu erhalten. Da im Gegentheil / als einst ein Catholisches Weibsbild von Sultzfeld sich freywillig zur Evangelischen Religion wenden wollen / man Catholischer Seits durch angedroheten Verlust ihres Erbtheils sie davon abgeschrecket. Alles dieses wird durch die sub Lit. E. und F. nachfolgende Protocoll und Verhör/ nicht weniger durch die sub G. und H. nachgesetzte Vorstellungs-Schreiben des Ritter-Orths an der Baunach an Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg zur Genüge verificiret / und hat sonderlich in dem letztern wohlgedachter Ritter-Orth den Unfug solcher Catholischen Proceduren dergestalt zu hellem Tage gelegt / daß sich zu befremden / wie nichts destoweniger darunter kein Wandel geschaffet werden wollen. Lit. E. F. Lit. G. & H.

Ohngeachtet auch sonsten der Westphälische Friede denenjenigen Unterthanen/ so im Jahr 1624. kein öffentliches oder Privat-Exercitium ihrer Religion gehabt / für ihre Kinder Haus-Præceptores zu halten freyheit gibt; so ist doch bey dem Hoch-Stifft Würtzburg das Odium gegen die Evangelische Religion so groß / daß es nicht einmahl Reichs-Adelichen erbgehuldigten Unterthanen / über welche doch dessen Jus Diœcesanum suspendiret ist / solche gestatten will / sondern via facti mit Arresten und Geld-Straffen die Haltung solcher Privat-Schulmeister hintertreibet / wie davon in der sub Lit. I. adjungirten Facti Specie an einigen Reichs-Adelichen Truchseßischen Unterthanen zu Klein-Steinach/ so einen Præceptorem domesticum angenommen gehabt / ein Exempel dargestellet wird. Lit. I.

Es ist zwar von dem Reichs-Ritter-Orth an der Baunach sowohl zu Würtzburg selbst / als bey dem Würtzburgischen geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Haßfurt / Herrn Schützen von Holtzhausen/ von deme dieser Bedruck besonders herrühret/ dagegen die Nothdurfft repræsentiret/ dadurch aber nichts ausgerichtet / sondern/ laut des sub Lit. K. annectirten Schütz-Holtzhausischen Antwort-Schreibens an ermeldten Ritter-Orth/ das widrige Verfahren bald mit dem Supposito, als ob der von gedachten Truchseßischen Unterthanen bestellete Schulmeister deswegen für keinen Haus-Præceptorem pasiren könte/ weil er ein paar von einem andern Orth gekommene Kinder informiret hätte/ bald mit einer vor sich habenden vermeintlichen Observanz, bald aber mit der Würtzburgischen Episcopal-und Kirchenherrlichen Gerechtigkeit coloriret und bemäntelt worden/ da doch/ wann Evangelische Ritter-Güther an Catholische Cavalliers kommen / diese alsofort alda öffentliche Catholische Schulen anzulegen ihr erstes seyn lassen. Lit. K.

Was massen auch übrigens das Hoch-Stifft Würtzburg / vermöge offtbemeldten unbefugter Weise de facto sich über die Adeliche Unterthanen anmassenden Juris Diœcesani & Ordinariatûs, ihnen den Gebrauch ihrer Religions-Bücher und Gesänge in ihrer Schule und bey offentlichen Leich-Begängnüssen zu verbieten / und sie gleichfalls in diesem Stuck ihrer Gewissens-Freyheit zu berauben unternommen / davon ist aus dem/ was man Würtzburgischer Seits dißfalls/ nach Ausweisung der Beylag sub Lit. L. an den Herrn Baron Truchseß von Wetzhausen wegen der Evangelischen Unterthanen zu Alten-Münster imperativè gelangen lassen/ eine Probe wahrzunehmen. Lit. L.

Beylagen.

Lit. A.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien / König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Habspurg/ Tyrol/ und Görtz x. x.

Entbieten denen Ehrsamen/ Gelehrten/ Unsern lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen *N. N.* **Probsten/** *Dechanten/ Senioren* **und** *Capitularen* **des Dohm-Stiffts zu Würtzburg/**

Sodann

N. N. **zur Fürstlich-Würtzburgischen Regierung verordneten** *Vice*-**Cantzlern / geist- und weltlichen Räthen/**

Jmgleichen

N. N. **sämtlichen Beambten zu Rauenect/ Ebern und Gemeinfeld/ Unsere Gnad und alles Gutes.**

Ehr-

Ehrsame / Gelehrte / Liebe Andächtige / und des Reichs Getreue!

Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat Unsere und des Reichs auch liebe getreue N.N. Ritterschafft und Adel des Fränckischen Creyses des Orths an der Baunach, unterthänigst supplicirend für- und angebracht; Obwohl in dem Religions-Frieden de Anno 1555. und hernach in Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß ausdrücklich verordnet: **daß kein der Römisch-Catholischen** Religion **zugethaner Reichs-Stand / einem andern der Augspurgischen** Confession-**Verwandten /** die Reichs-Ritterschafft, als welche dißfalls, vermög Instrumenti Pacis Art. 5., andern Ständen gäntzlich parificirt, mit eingeschlossen, **an freyer Ubung der Augspurgischen** Confession, **und dero anhangenden Stücken / vielweniger deren in ihren entweder gantz eigenen oder mit andern Obrigkeiten vermengten Dorffschafften habende Unterthanen /** wann zumahl diese in Anno 1624. dergleichen ulla ratione, pacto, privilegio, usu aut observantia hergebracht, **an freyer Besuchung ihres Gottes-Dienstes / Tauffung ihrer Kinder / Beerdigung der Verstorbenen in der ihrer** Religion **zugethanen Nachbarschafft /** ex prætensa aliqua jurisdictione spirituali penitus suspensa **hindern / beeinträchtigen / oder solches gar verbiethen / weniger gewaltsamer Weiß davon ab- und zur Catholischen** Religion, **Glauben / Ordnungen und** Ceremonien **dringen / sondern da dergleichen geschehe /** Inhalts Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. **Wir setzen** rc. 193. Mandata S. C. auf deren so hierwider beschweret, erfolgendes Ansuchen ohne Verzug erkennet werden sollen. Ob auch wohl ferner supplicirende Ritterschafft und dero Mitglieder, in specie die Fuchsen von Bimbach, die Truchsessen, die von Erthal und Rotenhan rc. in obgedachten Orthen **über ihre daselbst habende Augspurgischer** Confession **zugethane Unterthanen alle** Territorial- **und** Civil-Jurisdiction **hergebracht /** und solches Jus an Seiten des Stiffts Würtzburg, durch die Beylagen sub Num. 1. 2. und 3. per verba: **Euere Unterthanen /** sæpius repetita, gnugsam bekennet worden, auch aus denen sub Lit. A. B. & C. respectivè befindlichen Extractibus der Pfarr-Bücher, Zeugen-Verhör, und darinn specificirten Actibus **erhelle / daß offtgemeldter Dorffschafften Unterthanen sowohl vor- in- als nach dem Jahr 1624. gemeldter Augspurgischen** Confession-Exercitium **zu Burgpreppach / Albersdorff / Altenstein / Rentweinsdorff und anderwerts, wo ihnen das am besten gelegen / in Ermangelung eigener Kirchen / geübet / sich daselbst tauffen /** communiciren / **copuliren und begraben lassen /** also dieselbe nach Inhalt angezogener Rechten bey sothanem Besitz ruhig hätten gelassen werden sollen; So hätte dennoch klagende Ritterschafft erfahren müssen, daß, und zwar erstlich durch die Jussu eines zeitlichen Bischoffs ausgelassene Ambts-Befehle aus dem Ambt Gemeinfeld, unterm dato 28. Nov. A. 1659. denen Adelichen Unterthanen zu Hohenhausen und Birckach, vermög Beylag sub Num. 4., auch in A. 1661. den 26. Julii und 8. Augusti denen zu Ibing, Weissenbronn, Heylbach, Welckendorff, Lentzendorff und Junckersdorff, laut Num. 5. & 6., so dann aus dem Ambt Ebern in Anno 1660. der Gemeind zu Jessendorff, nach Ausweiß Num. 7., der Erthalischen Wittib sub Num. 8. ertheiltes Rescript, die obgedachte Actus Parochiales nicht an obgedachten Orthen, sondern in denen sogenannten Mutter-Kirchen zu halten, und die Catholischen Calender und Feyertäge zu observiren sub prætextu Episcopali anbefohlen, und solches laut Num. 9. von öffentlicher Cantzel publiciret, auch darauf ferner dahin verfahren worden, daß besag Num. 10. am $\frac{1}{11}$. Martii Anno 1661. ein Fuchsischer Unterthan zu Weissenbronn, wegen seines zu Burgpreppach getaufften Kindes mit 18. Musquetirern gefänglich weggenommen, und ehe nicht, als nach geleisteter Caution de solvendis sumptibus, erlassen, so dann, besag Num. 11., am 5. Novembr. 1672. mit 29. Mann den Lentzendorffer Schäfer, welcher in gemeldtem Burgpreppach sich copuliren lassen wollen, nach Pfarr-Weissach als Matri gewaltsam geschleppet, copuliret, und demselben zwey und sechzig Rthlr. Unkosten abgenöthiget, und laut Num. 12. und 13. ein gleiches an einem Unterthanen zu Hohenhausen tentiret, am 8. Junii 1671. aber der Schultheiß daselbst von der zu Burgpreppach angestellten Begräbnüß seiner Frauen mit 24. Musquetirern abgehalten, weniger nicht im Januario des nechst-verwichenen 1674sten Jahrs der Rotenhahnische Wirth zu Fischbach, so nach Eyrichshof begraben werden sollen, Innhalts Num. 14. & 15., mit 200. Mann aus seinem Wohn-Haus gewaltthätig geschleppet, und mit vielen Jugt-Geschrey nach Pfarr-Weissach begraben worden.

Man hätte sich auch daran noch nicht ersättiget, sondern endlich an die Adeliche Mit-Glieder selbst gegangen, und erwehntem Truchsessen zu Bundorff, um willen er vermög seines allerdings teste Num. 16. hergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis seinen gebrödeten Schäfer-Knecht, in seinem Adelichen Schloß copuliren lassen, gleich sothanes Fürnehmen selbst hefftig verwiesen und zu einem Revers und Einstellung dergleichen, mit harten Bedrohungen genöthiget, wie die Beylagen Num. 17. und 18. mit mehrerm ausweisen thäten.

Wann nun solche Proceduren Eingangs allegirten des Heil. Reichs Constitutionibus schnurstracks zuwider, und mit keinem Schein Rechtens zu justificiren; dahero dieselbe billig zu cassiren und abzustellen seyn, und dann hierzu dieses Unsers höchsten Gerichts Jurisdiction gegen Euch Eingangs ernannte Probsten, Dechanten, Senioren und Capitularen ob sedem Episcopalem

lem jam vacantem notoriè, wegen Eurer Mitbeklagten aber ex continentia causæ zu Genügen fundiret erscheine.

Solchemnach um diß Unser Kayserl. Mandat und Ladung an- und wider Euch zu ertheilen, inständigst anruffend erlangt, daß solche Procels heut zu Ende bemeldten dato nachfolgender gestalt erkennet worden seynd:

Hierum so gebieten wir Euch von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Pön 10. Marck Löthiges Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses ob-allegirte Befehl, alles Inhalts wiederum cassiret, die Supplicanten und dero Unterthanen bey ohngehinderter Niessung der Religions-Freyheit erzehlter- und in Instrumento Pacis erlaubter massen lasset, zu der Catholischen Religion durch diese oder andere Wege nicht nöthiget, oder deswegen beschweret, auch darüber respectivè gnugsame Caution leistet, weniger nicht alle verursachte Kosten und Schaden erstattet und refundiret, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, obangedrohete Pön zu vermeyden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Euch dabeneben von berührter Unserer Kayserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit, daß Ihr auf den dreyßigsten Tag, deren Wir Euch zehen vor den Ersten, Zehen vor den Andern, Zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, durch Euren hierzu gnugsam gevollmächtigten Anwaldten an hiesigem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht erscheinen, Euren theils geleisteten, theils willfährigen Gehorsam darzuthun und zu beweisen, oder wo nicht, und da solchem über Unsere Zuversicht zuwider gehandelt würde, alsdann zu sehen und zu hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, fürzubringen, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts fördersambsten Entscheids und Erkäntnüß darüber zu gewarten.

Wann Ihr Citirte kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger, auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnüß, Erklärung und andern verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer, den Sechs und zwantzigsten Tag Monaths Aprilis, nach CHRISTI Unsers lieben HERRN Geburth im Sechzehnhundert fünff und Siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Zwanzigsten, und des Böheimischen im Neunzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Joh. Niclas Becht/ *Licent.* **Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

(L.S.)

Johannes Adamus Weickard, Dr. Judicii Imper. Camer. Protonotarius.

Lit.B.

Reichs-Frey-Hoch-Edel-gebohrner / Gnädiger Herr!

Hab mich eine Zeitlang weigern müssen, Ihro Gnd. Dienst-Knecht, Petrum Grosch, zu copuliren, sintemahl mir bey Verlust meiner Pfarr verboten, **ohne Erlaubnis von Würtzburg zweyerley Glaubens-Genossen zu copuliren** / den 14. Jan. aber auf dessen Verlangen nacher Würtzburg geschrieben, den gantzen Verlauff berichtet, um Erlaubnis angehalten, und folgendes Decretum gestern erhalten: "Auf den anhero berichteten casum matrimonialem wird im Nahmen des Hochwürdigsten, unsers gnädigsten Fürsten und „Herrns, hiemit befohlen, daß ihr mit der verlangten Copulation würcklich fortfahren, sein Versprechen wegen der künfftigen **Kinder-Zucht zur Catholischen** Religion **wohl** annotiren / und zugleich gegenwärtiges Schreiben an Herrn von Lichtenstein überliefern lassen „sollet.

Weil aber, wie verstehen müssen, Ihro Gnd. die Antwort nicht erwarten lassen, sondern alsbald ihren Knecht und mein **Pfarr-Kind** ohn mein Wissen und Licenz wider alles Pfarr-Recht

Recht auf Altenstein geschickt, und allda copuliren lassen; Als will hiemit omni modo darwider protestiret haben, und, was geschehen, an gehörigen Ort gehorsamst berichten. Sonsten verbleibe

Ew. Gnd.

Raptim Mirschbach den 15. Julii 1688.

D. W.
M. Michael Lorenz, p. t. Curat. ibidem.

Dem Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrnen Herrn / Johann Jacob von Lichtenstein / auf Lahm rc. Meinem rc.

Lahm.

Lit. C.

Hoch-Wohlgebohrner Reichs-Freyherr / Gnädiger Herr Herr!

AUf angeführten Fall des Hanß Hoffmanns Heyrath und dessen etwan erziehende Kinder betreffend, ist von Hochfürstlich-geistlicher Cantzley befohlen, und mir bedeutet worden, daß **auf geschehene Bewilligung / die Kinder zur Catholischen Religion erziehen zu lassen /** man mit der gehörig angesuchten Copulation fortfahren solle. Wann nun mentionirter Hannß Hoffmann solches verlanget, und Ihro Gnd. auch hierinn nicht contrair seyn werden, sondern ihren Unterthanen die Freyheit gestatten, nach jedes Vatters Willen die Kinder erziehen zu lassen, absonderlich da gedachter Hoffmann Catholisch; Als habe dann hiemit bey Ew. Gnd., als zukünfftigen Lehen-Herrn, ex parte sponsi mit gebührender Reverenz und Respect anfragen wollen, ob auf solche Art Ihro Gnd. Consens dabey ist oder nicht; Oder ob nicht zum wenigsten der halbe Theil der erziehenden Kinder nach des Catholischen Vatters Religion (wie auch dessen Schweher-Vatter und Braut mir angesonnen und bewilliget haben) erziehen zu lassen, cathegoricè versichert könte werden, um dadurch sowohl mich ausser Verantwortung bey dem Hoch-Stifft zu setzen, als auch fernere Contraventiones und Uneinigkeit zwischen Sponsum & Sponsam oder sonst andere Ungelegenheit, so mehrmahlen aus solchen Heyraths-Contract vorgangen, zwischen der guten Nachbarschafft zu verhindern: worüber gnädige Resolution erwarte, verharrend

Meines Hoch-Wohlgebohrnen Reichs-Freyherrn

Mirschbach den 18. Martii 1709.

Dienst-gehorsambster
J. G. Platz / Pfarrer.

An den Herrn von Lichtenstein.

Lit. D.

Protocoll.

Actum Ober-Lauringen am 10. Dec. 1710.

NAchdeme durch den Schulmeister zu Alten-Münster, Michel Kauffmann, man den Herrn Pfarrer zu Alten-Münster nochmahls befragen lassen, ob nach gegebenem Bescheid, weilen Georg Weissensee seine Magd geschwängert, und dieses quasi das andere Factum, und sie dasjenige würcklich beschwohren, daß sie von ihme allein geschwängert, und sie sich bereden lassen, daß er sie, wann sie sich seiner halte, kirchen wolte, deswegen auch der Bescheid also gegeben, um ferners Unglück zu verhüten, der Herr Pfarrer die beede copuliren wolte; Hat er solches widersprochen, **er / Herr Pfarrer dörffte solche nicht copuliren / er verschwühre dann / daß er die Kinder nicht anders als zur Römisch-Catholischen Religion ziehen wolte.** Solte nun die Dirne nach Würtzburg gehen, und ihn anklagen, so würde kein anderer Bescheid erfolgen, als daß sie es vor voll haben müste, würde aber sie auf solche Weise es erhalten, wann sie beede die Kinder zur Catholischen Religion zu ziehen versprächen, so hätte ja die gnädige Dorffs-Herrschafft sie zu leiden oder nicht, und ihn zu straffen, wie sie wolle. Solte der Georg Weisensee, wie er vernommen, daß er sie durchaus nicht heyrathen wolte, gezwungen und anderwärts copulirt werden, so wäre seiner Pfarr solches entzogen, und also der Pfarr Eingriff gethan, wie dergleichen schon mehr geschehen; er hätte bißher geschwiegen, so viel er gekönnt,

dieses dörffte er nicht länger verschweigen, er copulire ihn und das Mensch nicht, liesse man ihn anderwärts copuliren, so müste ers ratione der Geistlichkeit berichten; Dieses lässet der Schultheiß durch Hannß Schülern, weil er nicht selbsten erscheinen können wegen des neblichten Wetters, dann er mit dem Dampff schwehrlich beladen, berichten: Der Herr Pfarrer habe auch dieses dabey gesagt, man sollte sich gar wohl bedencken, was man thäte, und solte sich nicht übereilen. Würtzburg entzöge der Dorffs-Herrschafft nichts, und hoffte man, die Dorffs-Herrschafft würde der Geistlichkeit nichts entziehen, oder Eingriff thun.

Der Herr Schultheiß berichtet selbsten mündlich, daß der Herr Pfarrer nochmahls gesagt, der gnädige Herr möchte dieses wohl überlegen, ehe er das Mensch von Pirnfeld, als seine, des Georgen, gewesene Magd, welches eine Würtzburgische Unterthanin, mit ihren Unterthanen gewaltsamer Weise copuliren lassen möchte; Obgleich der gnädige Herr selbsten verspreche, daß er die Kinder Catholisch erziehen lassen wolte, so dörffte er sie doch nicht copuliren: zumahlen wann der gnädige Herr nicht gesonnen wäre, ihn zum Unterthanen zu behalten, wolte man ihn jedennoch verstossen, so möchte es an ihm allein geschehen, und nicht dem Menschen erst auffzuhencken.

Würden diese beede Persohnen allhier zu Ober-Lauringen auf Befehl des gnädigen Herrn copulirt, so würden sich sowol Pirnfeld die Pfarrey, als Alten-Münster dessen annehmen, und berichten nach Würtzburg.

Lit. E.

Protocoll.

Lahm den 21. Octobris 1709.

Lässet David Graßmann zu Mirschbach anzeigen, daß gestrigen Sonntag um 11. Uhr nach der Kirchen ihme 6. Musquetirer vor das Hauß gestellet worden, welche gesagt: daß ihnen anbefohlen, niemand heraus und hinein zu lassen: bald darauf habe der Herr Pfarrer ihn durch den Schulmeister zu sich kommen lassen: als er erschienen, wären seine beede Schwäger auch allda gewesen, und habe man ihn durch allerhand Droh-Worte dahin persuadiren wollen, er sollte und müste seine Kinder zur Catholischen Religion ziehen, weil er es versprochen; wornechst der Herr Pfarrer selbsten in sein Hauß kommen, und den Sohn befraget, zu was vor einer Religion er Lust habe? und von dem Jungen zur Antwort erhalten: er wolle werden, wie sein Vatter; Worauf der Herr Pfarrer wieder nacher Hauß gangen, und nicht lange hernach seyen Herr Dechant und Herr Keller von Ebern in Mirschbach angelanget, welche ihn, Graßmann, nochmahl in den Pfarr-Hof citiret, woselbsten sie das vorige Petitum theils durch gute, theils durch böse Worte wiederholet, da er aber sich zu nichts verstehen wollen, sondern sich erkläret, er wolte ihnen lieber alle seine Küh und Ochsen geben, als seine Kinder &c. haben sie ihn ohne Bescheid wieder gehen lassen, und da er nach Hauß kommen, wären die 6. Musquetirer, da sie 3. Stund vor seinem Haus gestanden, wieder hinweg gewesen: was sie weiter vornehmen, müste er gewärtig seyn. Datum ut supra.

Lit. F.

Verhör.

Demnach in folgender Sache gewisse und glaubwürdige Nachricht verlanget wird, wie es mit denen beeden Personen, Hannß Adam Schülern, und Annen Marien Dechantin, welche zweyerley Religion seynd, und sich ehelichen versprochen, wegen der Copulation zu Alten-Münster ergangen; als ist auf beschehenes Ansuchen der Truchseßische Schultheiß, Michel Kauffmann, als angegebener Zeuge über vorgeschriebene Interrogatorien und Articul jurato vernommen worden, welcher dann auf solche, wie folgen wird, abgeleget.

Juramentum ipsum.

Ich, Michael Kauffmann, schwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich in gegenwärtiger Sache über vorgeschriebene Interrogatorien und Articul, so mir werden vorgelesen werden, die rechte reine unverfälschte Warheit aussagen, hierinnen weder Freund- oder Feindschafft, weder Gabe noch Geschenck ansehen, und wissentlich nichts verhalten will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, Amen!

Interrogat. Gener.	Deposit. ad Gener.
1. Wie Zeug heisse?	ad 1. Er heisse Michel Kauffmann.
2. Wie alt Zeuge seye?	ad 2. Er seye 53. Jahr alt.
3. Was seine Nahrung?	ad 3. Er seye ein Bauersmann.
4. Wo er wohne?	ad 4. Er wohne in alten Münster.

Interrog.

Interrog. special.	Depositio.
Art. I. Wahr? und zeugen wissend, daß, als der Müller zu Alten-Münster, Hannß Adam Schüler, seine Dienst-Magd, die Catholischer Religion ist, heyrathen wollen, Herr Pfarrer daselbst sie zu copuliren geweigert, und vorgegeben, es sey ihme vom Hoch-Stifft verboten?	*ad Art. I.* Ja: er habe gesagt, er habe Befehl von Ihro Hochfürstl. Gnd., daß er keine Personen zweyerley Religion copuliren solle; Als der Verwalter an Herrn Pfarrer begehret, den Befehl vorzuweisen, habe er gesagt: das seye er nicht schuldig.
Art. II. Wahr? daß der Herr Baron Truchseß zu Ober-Lauringen seel. seinen Verwalter sowol, als Zeugen mehrmahlen an den Herrn Pfarrern geschickt, und die Copulation urgiren lassen?	*ad II.* Ja, der Herr Pfarrer habe sich allezeit geweigert, und gesagt, man solte es zu Würtzburg austragen, so ers thäte, kostete es seinen Dienst.
Art. III. Wahr? daß der Herr Pfarrer jedesmahls vorgewendet, der Hannß Adam Schüler müste versprechen, seine Kinder Catholisch zu erziehen?	*ad III.* Ja, der Müller habe allezeit gesagt, daß der Herr Pfarrer wolte, daß er seine Kinder zur Catholischen Religion erziehen solle.
Art. IV. Wahr? daß der Herr Pfarrer endlich, und da man von Herrschaffts-wegen allstets vorgestellet, daß es eine Gewissens-Sach seye, und man denen Kindern künfftig die Wahl selbsten frey lassen müste, wenigstens auf der Helffte der Kinder bestanden, und das Versprechen haben wollen, solche Catholisch erziehen zu lassen?	*ad IV.* Wüste nicht anders, dann es habe der Hannß Adam Schüler, Müller, ihme gesagt, der Herr Pfarrer habe es ihme angesonnen, daß er wenigstens die Kinder halbiren, und nach jedes Religion erziehen müste, und auch, wann die Kinder zu ihrem Verstand kämen, und wolten die Catholische Religion annehmen, daß er, Müller, als Vater, es ihnen nicht wehren wolte, darein er aber sich nicht willigen wollen.
Art. V. Wahr? daß ungeachtet der Müller öffters die Copulation gesuchet, der Herr Pfarrer nie darzu zu bringen gewest, sondern die Dirne und den Müller allstets nach Würtzburg verwiesen?	*ad V.* Ja, wäre also geschehen, und habe Herr Pfarrer beeden Personen gesagt, sie solten ihm ein Decret vom Weyh-Bischoffen zu Würtzburg bringen, wolte er sie copuliren, ehender aber nicht.
Art. VI. Wahr? daß endlich, und zwar am 17. Jan. Nachmittag, da sie, die Dirne, in das Kindbett gekommen, andern Tags copuliret worden?	*ad VI.* Affirmat: wüste nicht anderst, dann daß sie den Donnerstag vor Sebastiani, welches der 17. Jan. gewesen, wäre ins Kindbett kommen.
Art. VII. Wahr? und zeugen wissend, daß dero Freunde darauff wieder zum Alten-Münsterer Pfarrer gegangen, und ihn ersucht, in der Mühl noch vor der Kind-Tauff diese Leuthe zu copuliren.	*ad VII.* Ja, Michel Saar, und Veit Schraub, wären zum Herrn Pfarrer gangen, und solches an ihn, Herrn Pfarrer, begehret, aber er solches nicht im Hauß gethan, noch thun wollen, andern Tags, als sie den Tag vorher ins Kindbett kommen, der Herr Pfarrer sie denselben in aller Früh vor Gebeth-läutens-Zeit in die Kirche zur Copulation citirt.
Art. VIII. Wahr? und Dorffs-kündig, daß Herr Pfarrer solches abgeschlagen, und begehret, daß die Kindbetterin mit ihrem Bräutigam in die Kirchen nach Alten-Münster kommen solte?	*ad VIII.* Ja, seye auch die Dirne mit ihrem Bräutigam frühe vor dem Gebeth-läuten in die Kirch kommen, und sich vom Herrn Pfarrer daselbst copuliren lassen, wäre auch vor dem Gebeth-läuten wieder nach Hause kommen.
Art. IX. Wahr? daß sie sich den andern Morgen früh bey anbrechenden Tag vor dem Gebeth-läuten, zwischen 4. und 5. Uhr, aufgemacht, einen ziemlichen weiten Weg in die Kirchen gegangen, und sich dortselbst copuliren lassen.	*ad IX.* Es seye also geschehen, wie bereits im 8. Art. gemeldet.
Art. X. Wahr? daß bey Zeugen die Dorothea N. von Sultzfeld solches Jahr als eine Dienst-magd gedienet.	*ad X.* Ja, die Dorothea habe 6. Jahr bey ihme gedienet.

Art. XI.

Wahr? daß er aus der Dorotheen Mund öffters gehöret, wie sie von ihren Freunden zu Wetzhausen wäre von Jugend auff erzögen, und dortselbst in die Schul und Kirchen fleißig geschickt worden.

ad XI.

Affirmat. deme sey also, sie seye bey ihrer Baasen zu Wetzhausen, welche der Evangelischen Religion zugethan, von Jugend auff gewesen, und zur Kirchen und Schulen fleißig geschickt worden.

Art. XII.

Wahr? daß das Mensch öffters erzehlt, als sie dortselbst die Evangelische Religion anzunehmen gesonnen war, ihr bedrohet worden, bey Verlust ihres Erbtheils sich von Wetzhausen wegzubegeben, und Catholisch zu werden.

ad XII.

Ja, sie habe es ihme mehr als einmahl erzehlet.

Art. XIII.

Wahr? daß das Mensch bekennet, daß sie solches endlich wohl thun müssen, weil sie sonst gesorgt, sie dörffte um ihren Erbtheil, welcher im Ambt Sultzfeld gestanden, kommen.

ad XIII.

Ja, sie habe sich besorgt, um ihren Erbtheil zu kommen, seye also bey ihrer Religion geblieben.

Daß nun diese eydliche Verhör vor mir also ergangen, und alles fideliter niedergeschrieben worden, solches bezeuge mit eigener Hand und Unterschrifft, nebst vorgedruckten gewöhnlichen Pettschafft; So geschehen Ober-Lauringen, den 23. Octobris 1709.

Auß Freyherrlich-Truchseßischer Vogthey daselbst.

(L.S.) **Johann Georg Barkorff.**

Lit. G.

Hochwürdigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Gnd. geruhen nicht ungnädig anzusehen, daß wir Deroselben mittelst derer gehorsambst angeschlossenen Beylagen sub Num. 1. & 2. unterthänigst vorzustellen uns höchst bemüßiget finden, welchergestalt Dero Herr Pfarrer zu Mirschbach, mit Zuziehung des Hochfürstl. Ambts Ebern, sich widerrechtlich unterfangen, einem Lichtensteinischen Erbgehuldigten Unterthanen zu Mirschbach vermeyntlich anzubefehlen, daß er seine zwey mit seiner Catholischen Frau erziehlte Söhne, unter dem Vorwand eines ehemahls von sich gestellten Reverses, zur Catholischen Religion anhalten, oder in dessen Entstehung mit dem unerhört-angedroheten Gewalt dazu adstringiret werden solte. Nun ist nicht ohne, daß eine geraume Zeit, besonders aber einige Jahre hero sich unter vielen andern sehr beschwerlichen Klagen gegen die Hochstifftliche Herren Geistliche auch diese darum hervorgethan, weil dieselbe unter dem Prætext eines habenden Special-Befehls keine Personen zweyerley im Heil. Röm. Reich aber doch recipirt- und angenommener Religionen copuliren wollen, wann nicht vorhero beede Theile, wider den allgemeinen Westphälischen Frieden-Schluß, und die bißherige Reichs-Observantz, sich höchstverbindlich reversirt, die in folgender Ehe erzielende Kinder in Catholischer Religion aufzuziehen, und also die Gewissens-Freyheit damit gäntzlich übern Hauffen zu stossen, wie dann, dem sichern Vernehmen nach, man bey einigen mit solchen Executions-Mitteln verfahren seyn solle, welche weder Ew. Hochfürstl. Gnd., noch sonst ein Gerechtigkeit Liebender approbiren, oder dem Instrumento Pacis gemäß erkennen wird.

Wann aber, gnädigster Fürst und Herr, dergleichen Pacta sowol in denen gemeinen Rechten, als absonderlich in dem erst-allegirten Instrumento Pacis nicht undeutlich annihiliret, auch weil sie der in nur angezogenem Instrumento Pacis denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ertheilten Religions- und Gewissens-Freyheit diametraliter entgegen stehen, von keiner Krafft gehalten, sondern vielmehr als offenbare contraventiones Pacis publicæ angesehen werden, bevorab, da nicht erhört seyn wird, daß man anderer Herrschafften erbgehuldigte Unterthanen, unter dem Schein des etwan noch habenden Juris Diœcesani, mit solchen höchst-verbotenen Vergewaltthätigungen, wie in der Anlag Num. 2. enthalten, wider das Gewissen zu etwas verleiten will, von Ew. Hochfürstl. Gnd. Welt-gepriesenen Justitz-Eyfer wir auch schon sattsam versichert leben, daß Dieselbe keineswegs solche Unternehmungen approbiren, oder die Unterbrechung derer theuer erworbenen Reichs-Gesetze nachgeben werden: Als haben wir keinen Anstand nehmen können, Ew. Hochfürstl. Gnd. hiemit unterthänigst zu ersuchen, Dieselbe die gnädigste Verordnung an Dero Herrn Pfarrer zu Mirschbach, und vornehmlich an das Hochfürstl. Ambt Ebern fördersamst ergehen lassen möchten, daß sie von aller angedroheten Gewalt abstehen, und den Lichtensteinischen Unterthanen in freyer Erziehung seiner Kinder weiter keine Hindernuß oder Verdruß machen, mithin zu weitern Klagen keine Anlaß geben sollen, dahingegen bemühen wir uns eyfrig

die

die hohe Fürstliche Huld und gerechteste Verordnung mit unterthänigster Devotion Zeit Lebens abzudienen, und in unermüdeter Veneration zu verharren

Ew. ꝛc.

Datum den 18. Martii 1709.

Hauptmann und Räthe Orths Baunach.

An

Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg.

Lit. H.

Hochwürdigster ꝛc.

Was Ew. Hochfürstl. Gnd. Hochlöbl. Regierung auf unser unterthänigst-höchst-vermüßigtes Vorstellen, wegen der dem Lichtensteinischen erbgehuldigten Unterthanen, David Graßmann zu Mirschbach, von Dero Geistlichkeit und Ambt zu Ebern jüngsthin angetroheten gewaltthätiger Hinwegnehmung seiner Kinder und Anhaltung zur Catholischen Religion an uns auf eingezogenen Bericht zu erlassen beliebet, das haben wir in mehrerm gehorsambst ersehen, auch daraus so viel wahrgenommen, wie Ew. Hochfürstl. Gnd. zwar nicht gemeynet seyen, wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ das geringste zu verhängen, noch die verheyrathete oder sonst alte der Augspurgischen Confession zugethane Personen wegen ihrer Religion und Gewissens-Freyheit kräncken zu lassen, gegen die Jugend aber, in specie des David Graßmanns seine Kinder, darum mit gröstem Fug verfahren, auch sie zur Catholischen Religion und in die Catholische Schul und Kinder-Lehr anhalten lassen müssen, weil einestheils solches besagten Instrumento Pacis gantz nicht entgegen lauffe, und Ew. Hochfürstl. Gnd. die geist- und weltliche hohe Obrigkeit zu Mirschbach zustehen solle, andern theils auch der Graßmann sich per pactum darzu obligirt, die Kinder selbsten zur Catholischen Religion belieben trügen, und man Hochstifftlicher Seits den Graßmann zu dergleichen Vergleich oder Versprechung de facto nie angehalten, sondern er solchen freywillig eingegangen: Allermassen nun vor allen in dem heilsamen Instrumento Pacis Westphalicæ toties quoties mit nachdrucksamen Worten versehen, und pacificirt worden, daß man keinen an seiner Gewissens-Freyheit auf einige Weiß behindern, sondern die drey Religionen im Heil. Röm. Reich einander patienter dulden und vertragen solten; also ist in specie Art. V. §. 12. dict. Instrum. Pac mit grossem Vorbedacht versehen und beschlossen, ut etiam subditi (multo magis ergo extranei) Augustanæ Confessionis addicti, qui Anno 1624. publicum vel privatum Religionis suæ Exercitium nulla anni parte habuerunt, patienter tolerentur & NB. conscientiâ libera domi devotioni suæ NB. sine turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico Religionis Exercitio interesse NB. NB. vel liberos exteris suæ Religionis scholis aut privatis domi Præceptoribus instruendos committere non prohibeantur &c. wie dann nicht minder §. 16. alleg. Art. V. Instrumenti Pacis gantz deutlich und klar im Munde führet: Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra August. Conf. Electores, Principes &c., comprehensâ liberâ Imperii nobilitate, NB. eorumque subditos, usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, & intra terminos Territorii cujusque Jus diœcesanum & jurisdictio Ecclesiastica se contineat &c. Catholicorum Augustanæ Confessionis addicti status provinciales & subditi (ergo multo magis extranei) qui Anno 1624. Ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, NB. in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem NB. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processûs nihil injungatur NB. Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans; Solchemnach; und weil salvâ & illæsâ pacificatione Westphalica auff keine Art und Weise auch einem Subdito etwas wider das Gewissen zugemuthet, oder er und die Seinigen de facto zur Catholischen Religion gezwungen werden kan, so wird um so weniger gegen des David Graßmanns, als Lichtensteinischen erbgehuldigt- und mit Thür und Angel dem Lichtensteinischen Hausse verschlossenen Unterthanens (und nicht blossen Lehen-Manns) Kinder einiger Gewalt oder Zwang Platz finden, oder seine Kinder gegen des Vatters Willen zu der Catholischen Schul und Religion angehalten werden dörffen, als ohnehin vi Instrument. Pac. Artic. V. §. 14. Sola Jurisdictio criminalis &c. solumque jus gladii & retentionis, patronatûs filialitatis dem hohen Stifft Würtzburg kein Jus Reformandi beyleget, sondern in cit. §. 12. dict. Art. expresse mit versehen, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere debeat. Damit aber auch Ew. Hochfürstl. Gnd. gnädigst erkennen mögen, wie man denen Augspurgischen Confessions-Verwandten eine so gar schlechte Gewissens-Freyheit in diesen Stücken lasse, und durchaus die Reversle und Pacta über die künfftig erziehende Kinder vor denen Copulationen zu erpressen trachte, so haben wir unter gar vielen andern täglich sich ereigneten alten und neuen Exempeln, vermög Beylagen Num. 1. 2., Deroselben nur unterthänigst vorstellen sollen, wie die Hochstifftliche Herren Geistliche selbsten von sich geschrieben, und allstets ohngescheut bekennen, daß ihnen bey Verlust ihrer Pfar: verboten seye, ohne Erlaubniß von Würtzburg zweyerley Glaubens-Genossen zu copuliren, und dahero solche Copulationes ehender nicht eingestanden, bis der Vatter die Kinder zur Catholischen Religion versprochen.

Wann nun gedachte Herren Clerici solchen Befehl sowohl und stricke Inhalts Num. 3. täglich fast zu observiren wissen / daß sie denen armen Leuthen die höchste Verdrießlichkeiten so lang verursachen/ und die Copulationes verschieben/ biß sie nothdrungen entweder selbst zum Abfall sich verstehen/ oder deren Kinder wegen alles / was man ihnen nur vorschreibet und begehret/ reclamante etsi conscientia, eingehen und versprechen / gestalten dann ein unerhört- und erschröckliches Exempel ist/ daß man besag Art. 6. den Müller zu Alten-Münster mit der Copulation um der Religion willen so lange aufgehalten/ biß endlich die Dirne darüber ins Kindbett gekommen / und als hernach der Müller die Ehe vollziehen wollen / und die Copulation gesucht/ der Alten-Münsterische Geistliche das Mensch / welches den Abend gegen 8. Uhr erst in das Kindbett gekommen/ annoch den andern Tag vor der Kinds-Tauff dahin vermocht/ daß sie fast bey einer Viertel-Stund weit in die Kirchen frühe mit anbrechendem Tag als eine neue Kindbetterin gehen/ und dortselbst sich copuliren lassen müssen/ welches ja der Mutter und Kind leichtlich den gehlingen Tod/ oder sonst ein grosses Unglück bringen können/ so kan man gnugsam wahrnehmen/ wie es dem David Graßmann müssefergangen seyn/ und wie wenig der erpreßte Revers auf seinen freyen Willen damahls angekommen/ angesehen er auch mit einem leiblichen Jurament zu erhärten getraut/ daß seiner Frauen Eltern bey der Verheyratung ihme der Religion oder Kinder-Erziehung willen die geringste Hindernüß nicht/ wohl aber allein der damahlige Herr Pfarrer zu Mirschbach/ unter dem allgemeinen Vorwand/ daß es ihme vom Hoch-Stifft befohlen seye/ in Wege geleget/ so gar/ daß der Dirnen als seiner jetzigen Frauen Vatter vielmehr selbsten/ als er demselben vorgestellt/ wie ihme gleich gelte/ ob er die Tochter bekomme oder nicht/ mit zum Pfarrer gegangen/ und die Copulation, ohne Bedingung/ ausgebethen/ dieser jedoch anderster es nicht eingehen wollen / biß er den angezogenen Revers unterschrieben und approbiret; Hiernechst ob ein Pactum oder Transaction de conscientia ac religione tertii & quidem nondum nati disponens verbindlich/ und dem Instrumento Pacis auch andern Gött- und weltlichen Rechten conform seye / lassen wir jederman von selbsten vernünfftig beurtheilen; Disseits ist man sicher/ weil die obig angeführte und andere klare Stellen des Instrumenti Pacis hinlängliche Maaß und Ziel setzen / daß man keinem Unterthanen an Erziehung seiner Kinder einigen Einhalt thun / oder mit Gewissens-Zwang jemand/ er mag jung oder alt seyn/ belegen soll/ daß derley abgepreßte Pacta allerdings von Unkräfften/ ja wohl höchst unverantwortlich seyen; Auch wissen wir in unserer Einfalt nicht zu begreiffen/ wie nicht auf das höchste die Gewissens-Freyheit solte lædiret werden / wann man Anfangs die Kinder in der Jugend mit allem Zwang zur Catholischen Religion, wie man verlanget/ anhalten/ und nachgehends ihnen erst in 30. oder wohl mehr Jahren etwan eine vermeynte Gewissens-Freyheit verstatten/ und ihnen eine andere Religion anheim geben wolte/ wiewohl auch hierunter sattsam der Zwang bewust ist/ und die Herren Catholici dergleichen Leuthen/ welche zur Augspurgischen Religion übergehen / wo sie die Gewalt haben / mit harten Bedrückungen begegnen/ und ihnen wohl honestam sepulturam verweigern; Und auf daß man auch hierinnen in etwas weisen möge/ wie denen Erwachsenen nicht einmahl die Gewissens-Freyheit zugestanden werde/ so ist allein zu etwelcher Beleuchtung aus der Anfug Num. 3. Art. 12. zu erkennen/ daß man dorthin nicht nur einem Mägdlein/ so freywillig bey ihren Gefreunden die Augspurgische Confession annehmen wollen/ unter Verlust ihres Erbtheils bey der Catholischen Religion zu verbleiben/ auferlegt/ sondern es ist leyder mehr dann zuviel bewust/ wie vor weniger Zeit man Claus Feylern zu Rechelsdorff/ welcher Ort als ein Filial jedoch in die Pfarr-Kirchen Mertzbach (welche nebst andern Kirchen erst vor Jahren zur Helffte de facto denen Augspurgischen Confessions-Verwandten entzogen/ und das Simultaneum darinnen/ gegen die in Camera Rechtshängige Processe biß anhero behaubtet worden) gehörig/ mit Musquetirern einige Wochen zu seinen grossen Unstatten darum härtiglich exequiret/ daß er dessen beyde Söhne zur Catholischen Religion versprechen und anhalten lassen solte; Und obschon damahls die Sach ad interim vermittelt/ und die unjustificirliche Execution aufgehoben worden / so hat doch der übereilte Eyfer des Kaltenbrunner Pfarrers nicht lang ruhen können/ sondern dahin getrachtet/ daß man den Vatter und armen Jungen vor wenig Tagen erst an einem heiligen Sonntag wieder mit Musquetirern unter dem unerfindlichen Vorwand/ ob hätte des Feylers Sohn zum Closter Bantz Profeß freywillig gethan / nach Ebern / und von dar den Sohn allein/ da unterdessen der unschuldige Vatter im Gefängnüß verharren / und allerhand schwere Worte contra Augustanæ Confessionis addictos anhören / auch zugleich sehen müssen/ daß sich auf seine Kosten verschiedene toll und voll gesoffen/ nach Kaltenbrunn geführet (welche Kirchen auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten de facto entzogen worden) und dortselbst ad professionem fidei anhalten lassen/ da doch der Knab noch dato allen widrigen Vorstellungen reclamirt/ und die Catholische Religion zu agnosciren beständig refusirt/ der andere Bruder aber/ welchen man auch mit Musquetirern holen wollen/ zweymal deswegen ausgewichen/ und sich unter den s. v. Säu-Stall retiriren müssen. Wenn sonsten denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Adelichen Mitgliedern/ Zweiffels ledig aus ungleichem Bericht ein und andern Hochstifftlichen Herrn Pfarrers/ zu einiger Denigrirung objiciret werden will / ob liessen dieselbe fast täglich die verlobte Ehegatten nicht copuliren/ ehe und bevor die Catholische Religions-verwandte Personen ihre Religion verliessen; so können wir ein solches ungütiges Angeben mit Ew. Hochfürstl. Gnd. gnädigster Permission nicht anders/ dann ein unerfindlich- und erdichtetes Werck/ halten / und diesem Grundfalschen Asserto so kräfftiger / biß die Exempla (dergleichen doch nicht zu finden) zu vorhero mit ihren wahren Umständen angegeben werden/ widersprechen/ besonders da die

Augspur-

Augspurgische Religions-verwandte Geistliche um dergleichen weltlich- und zeitlichen Ursachen willen/ wo nicht der innerliche Trieb des Gewissens/ und die selbst eigene Convincirung der Göttlichen Warheit einen zu der Evangelischen Religion treibet/ keinen anzunehmen pflegen/ weniger gar darzu treiben oder zwingen lassen solten: wie dann nicht weniger alles dasjenige/ was des Graßmanns Freunde wider besser Wissen und Gewissen angegeben/ auch sonsten wider den Graßmann berichtet worden seyn mag/ allerdings ein ohnerweißliches Gedicht/und unbescheintes Anbringen ist/ in Erwegung/ obschon der Graßmann bisweilen seine unerzogene Kinder/ wie alle Christliche Eltern nach Anleitung der H. Schrifft thun sollen/ mit der Ruthen/ wiewohl nicht über die Maaß/ gestrafft/ und zum Lernen oder Pietät angehalten; so will er gleichwohl mit einem Eyd bedürffenden Falls behaupten/ daß er solches in keiner Absicht der Religion gethan/ bevorab da die Kinder niemals ihme deswegen eine Contradiction gemacht/ weniger/ wo nicht das eine Mägdlein straffbarer Weiß und contra præceptum quartum von denen muthwilligen Klägern öffentlich secundiret und hinterlistig weggeschafft worden/ eine andere dann die Augspurgische Confession anzunehmen sich erkläret/ wie dann gleicher weise dieses ein offenbar falsches Angeben ist/ daß die beeden Mägdlein dem Vatter auf dem Kirch-Weg den 5. Maji entloffen seyn/ und hernach er sie darüber mit Schlägen erbärmlich tractiret haben solle/ angesehen das erste gar nicht einmahl geschehen/ wie juratò zu erhärten/ mitfolglich das üble erbärmliche Tractament ein pur lauteres Gedicht ist/ also ist es auch weder vor GOTT/ Ew. Hochfürstl. Gnd. noch der erbarn Welt zu verantworten/ daß man unschuldige Kinder gegen ihren Vatter so freventlich verleitet/ und zum heimlichen Durchgang veranlasset; Ja wie kan ein Unpassionirter persuadirt werden/ daß diese unschuldige Kinder zu Amplectirung der Catholischen Religion jemals einen freyen Willen bezeiget/ oder/ wie lächerlich von ihren Freunden vorgegeben wird/ die Catholischen Bücher lieber/ dann die Lutherischen gelesen/ den Rosen-Crantz hinter den Vater in die Hand genommen/ und das Fleisch an denen Fast-Tägen denen Hunden vorgeworffen/ oder in Sack gesteckt haben sollen/ indem der Vater eines theils mit Zeugen erweisen will/ daß/ wann andere Kinder beym Vieh-hüten oder sonsten seinen Kindern/ wie mehrmalen geschehen/ zum Spott den Rosen-Crantz angehängt/ und auf der Huth oder im Dorff damit herum gejagt/ sich dieselbe hefftig bey ihm darüber beklaget/ und die Hülffe gesuchet/ anderntheils aber juratò er und sein Weib behaupten wollen/ daß in seinem Haus nicht mehr/ dann ein eintzig Catholisch Gebeth-Buch/ welches die Mutter doch fleissig verwahret/ zu finden gewest/ und also die Kinder viele Catholische Bücher nicht lesen können; auch weiß der Graßmann sich nicht zu entsinnen/ daß er einmahl an einem Fast-Tag/ (massen ohnedem in 14. Tagen oder 3. Wochen bey ihme/ als einem Bauers-Mann/ kaum ein- oder zweymahl Fleisch auf den Tisch kommt) habe dergleichen kochen lassen/ sondern wann sie solches gegessen/ so hätte seine Frau es jederzeit/ wie er gerne gestattet/ also eingerichtet/ damit sie solches mit geniessen können/ dannenhero/ und nachdeme aus diesem wahrhafften Verlauff auch respectivè unverwerfflichen Zeugschafften und Documentis Sonnen-klar zu Tage lieget/ mit was vor grosser Gewalt die Hochstifftliche Herren Geistliche die arme Augspurgische Confessions-Verwandten dringen/ auch wie alles/ was in diesem Graßmännischen Casu pro coloratione ex adverso angebracht worden/ auf einem Ungrund beruhe/ gegentheils aber der Graßmännin ungezwungene und durch niemanden angestifftete (als welches lauter Imputationes sind/ die denen Angebern zu erweisen schwehr fallen solten) Aussage/ auch des von Lichtensteinischen Verwalters Bericht der Warheit gantz gemäß seye: So können wir auch nicht umhin/ durch das sub Num. 4. signirte wahrhaffte Attestat Ew. Hochfürstl. Gnd. höchsterleuchtet beurtheilen zu lassen/ was von denen eingelangten Berichten/ und zumahl von der wider die Frau von Lichtenstein unverschuldet geführten unerheblichen Klage zu halten; anerwogen bey gedachter Frauen von Lichtenstein Anwesenheit in Lahm/ zu Pülsdorff oder Lahm ein paar Catholische Ehe-Leuthe niemahls gewohnet/ mithin das Assertum contra notorietatem lauffet: So ist auch leichtlich zu schliessen/ daß der nichtig-angegebene Zwang nie geschehen seyn könne/ sondern wie man sich ex adverso dahin bestrebe/ um andere Leuthe in der Welt nur zu denigriren/ und bey Ew. Hochfürstl. Gnd. in Ungnaden zu bringen/ solche Dinge nur zu ersinnen/ die den mindesten Grund nicht haben. Ew. Hochfürstl. Gnd. werden solchemnach/ Dero weltberühmten Æquanimität nach/ den gnädigsten Befehl ertheilen/ daß man nicht nur den erbgehuldigten Lichtensteinischen Unterthanen und dessen Kinder sowohl von Seiten der Geistlichkeit/ als Cent/ die ohnehin mit der Religion nichts zu thun hat/ ungekränckt lasse/ sie in ihrer Gewissens-Freyheit nicht turbire/ und diejenige/ so gegen die heilige Gebote GOttes Kinder von ihrem Gehorsam so gröblich verleiten/ zur exemplarischen Straff ziehe/ sondern auch in allem die Ritterschafftliche Unterthanen und Leuthe mit dergleichen Zumuthungen künfftighin verschone/ und den Genuß des heilsamen Instrumenti Pacis ihnen willig gönne: Welche hohe Fürstliche Gnad wir hingegen mit unterthänigstem Danck abzudienen uns bestreben/ und mit profondesten Respect allstets verharren werden

Ew. rc. rc.

Datum den 22. Octobris 1709.

Hauptmann und Räthe Orths an der Baunach.

An

Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg.

Lit. I.

FACTI SPECIES.

Es haben etliche Gan-Erb-Truchseßische Unterthanen zu Klein-Steinach / nebst einigen Hochstifftlich-Würtzburgischen der Evangelischen Religion Zugethanen/ vor zwey Jahren/ nachdeme vorigen Jahrs Tit. Herrn Geheimen Rath und Ober-Amtmann Schützen von Holtzhausen zu Haßfurth ꝛc. von solchem Vorhaben / wegen derer Hochstifftlichen Unterthanen Eröffnung geschehen/ und die Antwort erhalten worden/ daß es ihnen nicht zu verdencken seye ꝛc. den Schluß gefasset/ vor ihre kleine Kinder / wegen Entlegenheit der ordentlichen Schul/ und zu Abwendung der von solcher Besuchung/ zumahl bey kalten Winterzeit/ sich äusserenden grossen Beschwehrden/ Gefahr und Schädlichkeit der armen Kinder/ einen Haus-Præceptorem anzunehmen/ der sie den Herbst und Winter durch / gegen Herumgeh- und Geniessung der Kost/ im Lesen und Schreiben unterrichte; Darwider hat sich der Herr Pfarrer zu Mecherieth/ durch ohnzweiffentlich gehäßigen Vortrag und allzumilde Vorstellungen/ auf- und dahin bringen lassen/ daß er solche Haus-Information, die der Pfarr- und Schul-Gerechtigkeit zum Præjuditz im geringsten nicht angestellet noch abgesehen ist/ durchaus nicht gestatten will/ sondern thut Hannß Blumen/ Hochstifftlichen Unterthanen/ der dem Præceptori in seinem Haus die Lagerstätt eingeräumt gehabt/ bey Straff 5. fl. für wohlgedachten Herrn geheimen Rath und Ober-Amtmann zu Haßfurth/ und 10. Pfund Wax für ihn auferlegen / solchen keine Nacht mehr zu bequartiren/ sondern alsobald ausser Haus/ wie auch erfolgt/ nicht minder die Kinder von selbiger Information zu lassen/ welche Bedeutung er an die übrigen Hochstifftliche Unterthanen / unter gleichmäßiger Bedrohung der Straffe/ nicht nur ebenfalls ertheilet/ sondern lässet auch gegen die Truchseßische Leuthe sich vernehmen/ daß/ wo sie ihren Informatorem nicht abschaffeten/ wolte er solchen durch Musquetirer hinwegnehmen/ und nach Haßfurth führen lassen; welche Bedrohung der Hochstifftliche Schultheiß in kurtzer Zeit hernach gegen Caspar Krähmern/ Truchseßischen Unterthanen/ ebenmäßig gebrauchet / dermassen / daß / wenn sie ihren Lutherischen Schulmeister / dergleichen man doch keinen/ sondern nur einen blossen Privat-Informatorem gehalten/ in zwey Tagen nicht aus dem Dorff schaffeten/ würde der Herr Ober-Amtmann zu Haßfurth Musquetirer schicken/ und solchen in Arrest legen.

Ob nun schon die Augspurgische Confessions-Verwandte eines solchen Verfahrens gegen ihr in denen heylsamen Reichs-Gesetzen zuläßig und unnachtheiliges Werck sich nimmermehr versehen; So träget sich nachgehends jedoch in der That zu/ daß auf gedachten Hochstifftlichen Schultheissens Befehl/ und bey Ansagung einer gewissen Straffe/ Hanns Dietzels zwey Söhne / als auch Hochstifftliche Unterthanen/ welche zwey Beyl bey sich getragen/ mehrerwehnten Präceptorn auf Truchseß-Wetzhausischen Lehen in Hannß Gernreichs Garten attrapirt/ und solchen als einen Arrestanten mit sich in ihres Schultheissen Haus geführet/ und da solcher wohl vermercket/ zu was Ende es geschehen/ hat er aus dasigem Fenster dem vorübergegangenen Wetzhausischen Unterthanen/ Hannß Schnaussen / zugeruffen / seinem / dem Truchseßischen Schultheissen zu eröffnen/ wie er anhero in Arrest geführet worden: worauf jener Anlaß nimmt / zu dem Hochstifftlichen Schultheissen zu gehen / und ihn also anzureden / aus was vor Ursach; und Befehl er ihren Haus-Præceptorem angreiffen und in Arrest nehmen lassen/ er würde daran nicht recht gethan haben? deme der Hochstifftliche antwortet: er habe ihm nichts zu befehlen. Immittelst kommt Caspar Krähmer und Hanß Rahm/ beede Truchseßische Unterthanen/ auch dahin/ davon der letztere zu dem Hochstifftlichen Schultheissen also spricht: was er dann da angefangen habe/ auf solche Weise würde die Sache nicht zu tractiren seyn? deme dieser die schändliche Antwort gegeben: du junges ꝛc. Maul/ was hast du zu reden ꝛc. welcher solche garstige Antwort dahin remittirte: wie er Schultheiß selbsten seyn möchte / was er ihn geheissen. Hierüber ergrieff dieser einen langen Thür-Riegel/ fasset einen Streich/ als wolte er ihn damit zu Boden schlagen / Rahm hingegen unterläufft es/ erfängt und hält den Prügel/ damit Schultheiß nicht weiter mit solchem zuschlagen kan; bey solcher Vermengung dieser beeden nimmt der Præceptor die Gelegenheit/ sich aus der Stuben und des Arrests dadurch frey zu machen; bey welcher Ubereil- und Erhitzung des Hochstifftlichen Schultheissens/ und aus Beysorge/ die Sache dörffte sich erweitern/ begeben die Truchseßische Unterthanen sich auch aus dessen Haus/ dieser aber lauffet nebst seinem Sohn noch auf die Gasse/ höhnet den Truchseßischen Schultheissen/ und heisset ihn nur das Juden-Schultheiß/ sie aber in genere Hunds ꝛc. und Bernhäuter/ mit Ausstossung vieler anderer bedrohlicher Reden/ unter andern auch/ daß er die Lutheraner noch wolte recht tribuliren/ und seinen Kopff ehender nicht sanfft legen/ bis er ihre Schul zerstöret/ und den Rahmen wolte er gar um sein Würtzburgisches Lehen bringen. Nach dieser Procedur greiffet man die Hochfürstlich-Würtzburgische Unterthanen selbst an/ und prætendiret von Matthes Krähmern/ Hannß Blum und Lorentz Schauben/ weil sie ihre Jugend bey öffters beregtem Haus-Präceptoren informiren lassen/ von jedem insonderheit 5. fl. Straffe / lässet auch solche würcklich heraus exequiren/ welche aber die Kellerey Haßfurth zur Verrechnung nicht annimmt / sondern in Zweiffel stehet / ob möchte daran recht gethan seyn/ und/ solche Straffe denen Hochstifftlichen Unterthanen zu restituiren/ nicht vielmehr erkennt und anbefohlen werden.

Von

Von solch vorgegangenem thut die Truchseßische Mit-Gan-Erbschafft zu Klein-Steinach an mehr-wohlgedachten Herrn geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Haßfurth schrifftliche Eröffnung und mehrere Vorstellung, bittende, solchen gewaltthätigen Proceduren und andern besorglichen Weiterungen abzuhelffen, wiederholet auch solches in einem andern Schreiben, es erfolget aber darauf nichts, sondern der Wetzhausische Schultheiß zu Klein-Steinach, so den ersten Brief in das Ober-Ambt Haßfurth getragen, berichtet vielmehr, daß Herr Ober-Ambtmann zu ihm gesprochen, wann sie den Lutherischen Præceptorem nicht aus dem Dorff schaffen thäten, er solchen auf der Gassen, und, wo er so nicht zu bekommen, gar aus dem Haus mit Gewalt nehmen lassen wolte. Mit dergleichen Bedrohungen continuiret auch der Hochstifftliche Schultheiß besonders aber Herr Pfarrer zu Mecherieth aufm Rath-Haus zu Klein-Steinach nochmahls öffentlich, mit dem Beysatz, die Truchsesse wären draussen (zu Klein-Steinach meynende) ausgethan, und hätten gar nichts zu befehlen, deren Unterthanen aber ihn verklaget, wie die Schelmen, und sie wären rechte Thoren, daß sie von ihrem Herrn sich so anführen liessen, der doch nichts ausrichten könte, sondern endlich zurück tretten, und sie um so grosse Kosten vergeblich bringen würde ꝛc. Item: er wolte es dahin bringen, daß die Evangelischen Kinder in die Klein-Steinacher Schul gehen müsten, und, wo sie ihm keine rechte Bücher mitbrächten, wolte er solche ins Feuer werffen, und verbrennen. Anderer erfolgten Reden zu geschweigen. Bey solchen Zudringlichkeiten will es aber nicht alleine bewenden, sondern man fänget an, dem Truchseßischen Schultheissen beym Gericht seine Stelle, die er zu allen Zeiten gehabt, und ihm eingeraumt gewesen, nicht nur zu disputiren, sondern mit Gewalt wegzunehmen, und den Hochstifftlichen Schultheissen an solche zu setzen, allermassen auch dieser sich vernehmen lässet, beym Gericht ehender nicht zu sitzen, als bis er solchen Platz erlanget.

Dieses nun, was in diese Facti Speciem gebracht worden, haben der Truchseßische Schultheiß, Caspar Krähmer, Hannß Rahm und Andreas Rahm, alle Truchseßische Unterthanen zu Klein-Steinach, bey Erinnerung ihrer Pflichten, die Warheit zu reden, und solcher keinen Zusatz oder Abbruch zu geben, angezeiget, und sind erbötig, solches alles, im Fall bedörffens, mit einem würcklichen Eyd zu erhärten ꝛc.

Lit. K.

Reichs-Frey-Wohlgebohrne Herren Ritter-Hauptmann und Räthe/
Auch
Hochgeehrteste Herren Vettere!

Was Ew. Wohlgebohrnen auf Veranlassen und angebrachte vermeintliche Beschwerden des Herrn Obristen von Truchseß wegen eines von denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zu Klein-Steinach gantz eigenmächtig und widerrechtlich angenommen, und deßhalber mit Arrest belegten Schulmeisters unter dem scheinbaren Nahmen eines Haus-Informatoris an mich gelangen zu lassen, beliebet, das habe aus derselben jüngsthin unterm 29. passato an mich erlassenen Schreiben mit dem Anhang ersehen, daß auch Dieselbe in dieser Angelegenheit an Se. Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg, meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, die unterthänigste Vorstellung bereits gethan, und gebeten hätten, daß, weil dieser Mensch nach dem heilsamen Instrumento Pacis und der täglichen Observanz gantz innocent erhalten und ernähret worden, höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnd. die Verfügung thun wolten, damit dieser unschuldige Informator unangefochten bleiben möge; und weilen auch Dieselbe an solhaner Willfahrung, in Ansehung Dero trifftig angezogenen Ursachen, keinen Zweiffel trügen, ich dahero gegen die offerirte Caution diesen Menschen des angelegten Arrests erledigen möchte: Demnach nun aber vor Erhaltung Dero geliebtes obgemeldter Schulmeister (da derselbe zuvor dasjenige præstiret, wozu er von Rechts-wegen anzuhalten gewesen, und er durch sein freventliches Unternehmen Anlaß gegeben hat) des Arrests bereits schon entlassen gewesen; Als habe Ew. Wohlgebohrnen solches zur Nachricht hiemit anfügen, und anbey Denenselben ohnverhalten sollen, daß wegen dieses intrudirten Schulmeisters, sowohl Herrn Obristen Truchsessen, als auch desselben Unterthanen, und ihme, Schulmeistern, selbst vielfältige so schrifft- als mündliche Vorstellungen gethan worden, daß sie von dieser angemaßten dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwiderlauffenden, und Sr. Hochfürstlichen Gnd. zu Würtzburg zu einem ohnleidentlichen Præjudiz Dero diß Orths alleinig competirenden Juris Diœcesani gereichenden Neuerung abstehen, und zu keiner fernern Weitläufftigkeit Anlaß geben möchten; Nachdeme aber Herr Obrist Truchseß und der sich eingedrungene Schulmeister auf ihren Unfug bestanden, und die gethane Remonstration keinen Ingress gefunden; so hat man endlich, zu Abwendung fernern Præjudizes zu solcher Entschliessung sich necessiret gesehen; Daß nun aber Herr Obrister Truchseß dieses Beginnen mit dem scheinbaren Titul eines Haus-Informatoris zu beschönen, und also mehr-angeregten Instrumento Pacis conform zu seyn vermeynet, und Ew. Wohlgebohrnen hierinfalls ihme Beyfall geben, kan ich meines Orths keineswegs also finden, anerwogen dieser gegenwärtige Casus, seinen eigentlichen Umständen nach, diese violente Extension und Application um so weniger leidet, als solcher weder

dem Tenori noch wahren Verstand des allegirten Instrumenti Pacis, noch auch der Reichs-übli-
chen Observanz conform, sondern demselben vielmehr schnurstracks zu entgegen lauffet, dann so
ferne man anderst die heilsame Disposition des Instrumenti Pacis ohne præoccupirte Meynung in
etwas gründlicher zu erwegen belieben will, Ew. Wohlgebohrnen gar leicht finden werden, daß der
blosse beygelegte Nahm oder Titul den Unterschied mache, und bestehet solcher Unterschied und Dif-
ferenz unter einem publico und privat-Informatore oder Schulmeister, als wohin die Disposition
des Instrumenti Pacis Westphalicæ eintzig und allein abziehlet, wie solches dessen Tenor von selb-
sten klar zeiget, dann sonsten diese Verordnung unnöthig und überflüßig gewesen wäre, auch man
unter solchem Prætext (wie von Dero Seiten will behauptet werden) eines jeden Diœcesan-Ge-
rechtsame leichtlich hätte eludiren können. Ob nun aber dieser zu Klein-Steinach aufgeführte In-
formator für einen privat-oder offentlichen Præceptoren und Schulmeister zu halten, wird die U-
berlegung deren Umständen und das Factum selbsten den Ausschlag klar geben, in Betrachtung
mehrberührter Informator nicht allein deren so Würtzburgisch- als Truchseßischen der Augspurgi-
schen Confession verwandten Unterthanen zu Klein-Steinach, sondern auch von einem andern
Orth, als Humprechtshausen, dahin gekommene Kinder informiret, und also eine ordentliche
Schul gehalten hat, noch ist auch solches ungeziemende Unternehmen dem üblichen Herkommen
gemäß, es wäre dann, daß man sich auf einige ungleiche Casus beziehen, und, wo etwan Se.
Hochfürstliche Gnd. zu Würtzburg bey denen der Augspurgischen Confession zugethanen gantzen
Gemeinden dergleichen Exercitia eingeführt, daraus eine gantz ungleiche Folg erzwingen wolte, so
sich aber auf gegenwärtigen Casum zu Klein-Steinach keineswegs appliciren läßt, indeme Se.
Hochfürstl. Gnd. an berührtem Orth nicht allein Territorial- sondern auch einiger Episcopal- und
Kirchen-Herr gantz unwidersprechlich seynd, dahero die disparitas rationis klar vor Augen lieget.
Sonsten kan Ew. Wohlgebohrnen auch vorläuffig wohl versichern, daß auf Dero an Ihre Hoch-
fürstl. Gnd. zu Würtzburg, meinen gnädigsten Herrn, dieser Sachen halber abgelassenes Schrei-
ben schwehrlich einige Antwort erfolgen dörffte, dann Dieselbe (wie auch Deroselben bereits
schon mehrmahls intimiret worden seyn wird) in dergleichen Fällen, allwo Dieselbe es mit einem
Particulari und Ritterschafftlichen Commembro zu thun haben, niemahls dem Corpori oder Can-
toni desselben zu antworten, sondern es mit dem vermeyntlichen gravirten Theil auszumachen pfle-
gen. Danebst habe mich auch nicht entbrechen können, zu berühren die in Dero Schreiben mit
angeführte Formalien, daß nemlich Dieselbe auf eine gewührige Resolution warten thäten, und
darob zu vernehmen seyn möchte, ob man von Seiten des Hoch-Stiffts de facto dieses innocente
Werck verhindern, oder den Genuß der heilsamen Reichs-Gesetze, dem Reichs-Adel ferner an-
gedeyhen lassen werde, gleich als ob Ihre Hochfürstl. Gnd. etwas wider die Reichs-Gesetze han-
deln solten, da doch Dieselbe die heilsame Reichs-Satzungen jederzeit auf das genaueste zu obs.r-
viren pflegen, und alle Dero Bedienten und Beambten darzu anweisen, wie nicht weniger einem
jeden Ritterschafftlichen Mitglied dasjenige gern zulassen und gestatten, wohin das Instrumentum
Pacis einen jeden Stand anweiset; Wie dann diesem zufolge ein jeder Augspurgischer Confessions-
verwandter Unterthan in seinem Hause einen Privat-Informatorem halten, auch seine Kinder,
wohin er will, in die Nachbarschafft schicken und informiren lassen mag. Wie schwehr und emp-
findlich aber im übrigen diese ohnverdient- und ohngeziemende Imputation und Zulag Sr. Hoch-
fürstl. Gnd. auf Erfahrung fallen solte, können Ew. Wohlgebohrnen um so leichter ermessen, je-
mehr ex adductis erhellet, daß in diesem casu dem Instrumento Pacis gantz gemäß verfahren, und
dargegen, wie auch sonsten, weiter das geringste nicht unternommen worden, als wozu höchst-
gedachte Ihro Hochfürstl. Gnd. durch die auf gegentheiliger Seits veranlaßte, und dem Insti u-
mento Pacis schnurstracks zuwider lauffende Unternehmung sich zu Abwendung fernern Præjudicii
Ihro zu mehrgemeldtem Klein-Steinach habenden Diœcesan-Rechts bemüßiget gefunden haben;
Und gleichrvie nun Ew. Wohlgebohrnen aus diesem zur Genüge abnehmen können, daß mehr
höchst-erwehnte Se. Hochfürstl. Gnd., mein gnädigster Herr, nicht de facto (wie man Deroselben
unverantwortlich zurechnen will) verfahren, sondern alles, denen Reichs-Constitutionen gemäß,
gethan haben; also lebe auch der sichern Hoffnung, Ew. Wohlgebohren werden nach Dero bey-
wohnenden Discretion, die Sach, denen wahren Umständen nach, etwas weiter consideriren,
und die zulängliche Verfüg- und Vermittelung dahin thun, damit dergleichen unnöthige Stritt-
und Weitläufftigkeiten ins künfftige unterbleiben mögen, der ich sonsten allstets verbleibe

Ew. Wohlgebohrnen /

Meiner Hochgeehrtesten Herren Vettern /

Haßfurth den 24. Februarii
1717.

Freund-Dienstwilliger

Johann Ernst Schütz von Holtzhausen.

An den unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth an der Baunach.

Lit. L.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp / des Heil. Römischen Reichs Fürst/Bischoff zu Würtzburg/und Hertzog zu Francken ꝛc.ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/

Edler: Lieber Getreuer!

Uns ist die zuverläßige Nachricht hinterbracht worden/ was gestalten du zu Alten-Münster als einer Unserm Bischöfflichen Ordinariat undisputirlich unterworffenen Pfarrey / in Unsere des Orths hergebrachte/ und bis hiehin ohne einige Widersprechung geübte Gerechtsame dich eigenmächtig einzumischen / denen in besagtem Alten-Münster ansäßigen / der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen in vermeyntlichen Annehm- und Abschaffung eines zeitlichen Schulmeisters und unbefugter Prætension, ihre Religions-Bücher und Gesänge in dasige Schul/ Gottes-Hauß / auch bey öffentlichen Leich-Begängnüssen / widerrechtlich einzuführen / mit deinem Schutz / Consens und Genehmhaltung an Handen zu gehen / sohin nicht ohne geringe Schmählerung Unserer Jurium Episcopalium unbefugte Eingriffe zu thun / dich zeithero unterstanden habest. Gleich wie aber Wir diesem deinem Unternehmen fernerhin nicht nachsehen können/ sondern zu Unterhaltung Unserer geistlichen Gerechtsamen allem diesen feyerlichst zu widersprechen Uns veranlasset befinden; Als versehen Uns gegen dich gänzlich/du werdest von dergleichen Eingriffen fürterhin dich enthalten / um daß der zu Conservation Unserer Jurium hinlänglichen Mitteln entübriget bleiben mögen; darneben mit Gnaden dir wohl zugethan verbleibende; Datum in Unserer Stadt Würtzburg den 22. Januar. 1718.

Johann Lorentz Adelmann/ Cantzler.

Phil. Christoph. Reibelt.

Johann Frantz Carl Behr.

Num. LXVII.

Des Herrn von Hendrich Beschwehrde über den Herrn Prælaten zu Ebrach/wegen der von diesem der Evangelischen Pfarr zu Schottenstein in dem dahin eingepfarreten Büdenhof eigenmächtig und widerrechtlich entzogenen und dem Catholischen Pfarrer zu Seßlach zugewandten Parochial-Befugnüß.

Der Büdenhof ist ein unmittelbares dem Canton an der Baunach einverleibtes Reichs-Ritter-Guth / und nach Schottenstein eingepfarret. Es haben auch die jedesmahlige Evangelische Pfarrer zu Schottenstein allda die Parochial-Actus beständig/ ohne jemandens Hindernüß und Einrede / von mehr als 130. Jahren her serie continuâ, und also auch in Anno regulativo, bis zum Jahr 1717. verrichtet/ da dem Herrn Prælaten zu Ebrach gefallen wollen / erwehntes Ritter-Guth der Schottensteinischen Pfarr de facto zu entziehen / und die dortige Parochial-Functiones dem Catholischen Pfarrer zu Seßlach / Hermano Flender (der als ein Verfolger und Turbator des Evangelischen Religions-Wesens schon aus dem LXsten Numero Gravaminum bekandt ist)zuzuwenden/ wie dann würcklich dieser Flender den 5ten Martii 1717. einen Tauff-Actum allda vorzunehmen sich unterfangen / und selbigen / als der Evangelische Pfarrer zum Schottenstein wider diesen præjudicirlichen Eingriff ein Protestations-Schreiben an ihn erlassen / als daß ihm von besagten Herrn Prælaten unter seiner Hand und Petschafft die Actus Parochiales zu Büdenhof angewiesen worden. Wie nun aber es ein so keckes als gantz unleidentliches Beginnen ist/ daß mehrgedachter Herr Prælat,nach dem bösen Exempel vieler anderer Catholischen Herrschafften/die evangelische Pfarr zu Schottenstein solchergestalt an ihrer wohlfundirten offenbaren Gerechtsame zu verkürtzen und zu beeinträchtigen sich auf eine arbitrarische Weise angemasset / auch noch zur Zeit zur Remedur dieses Præjudizes sich nicht bequemet / ohngeachtet er desfalls / nach Ausweisung des Adjuncti, vom dem Herrn von Hendrich / als Territorial-und Kirchen-Herrn zu Schottenstein (der über dieses noch auf den Büdenhof ex capite fideicommissi einen judicialiter anhängigen Anspruch hat) bey der Reichs-Ritterschafftlichen Instanz belanget/und sein Unfug allda Sonnen-klar demonstriret worden: Also will vonnöthen seyn/ daß diesem Gravamini cum effectu und desto fordersamster abgeholffen werde/ als es um verschiedene Jahre jünger ist/ als der Baadische Friede/ und folglich nach Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Declaration ohne Verzug abgethan werden muß.

Adjunctum.

Hoch-Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ Sonders Hochgeehrteste Herren.

Denenselben soll hierdurch schuldigster massen ohnverhalten/ welchergestalt mir von meinem Pfarrer/ Evangelischer Religion, zu Stein/ M. Johann Caspar Laudenbach/ ohnlängstens beschwehrend hinterbracht worden/ wiedaß der Seßlacher Catholischer Religion beygethane Pfarrer/ Hermann Flender/ am verwichenen 5ten Monath Martii lauffenden Jahrs sich gantz neuerlich und widerrechtlich unterstanden/ einen Tauff-Actum auf dem in die Pfarr Schottenstein gehörigen Büdenhof zu verrichten/ und ihme auf seine dessenthalben/ zufolge meiner Anordnung/ gethane nöthige Protestation mit diesem kahlen und gantz unerfindlichen Behelff seine offenbare Neuerung und Turbation zu vertheidigen vermeynet/ weilen er von Sr. Hochwürden/ dem Herrn Prælaten zu Closter-Ebrach/ unter seiner Hand und Petschafft die Actus Parochiales in dem Ritter-Guth Büdenhof zu verrichten/ den Gewalt und Commission bekommen habe/ und wäre demnach das Werck mit hochgedachtem Herrn auszumachen/ nach mehrern Inhalt der mir zugleich überschickten beeden Abschrifften/ welche ich hier sub Lit. A. & B. anfügen wollen/auch welcher gestalt mich beregter mein Pfarrer um Beytritt und Maintenirung meiner daselbsten von undencklichen Jahren wohlhergebrachten und sine ulla interruptione exercirten Kirchen-Jurium flehendlichst und angelegentlichst ersucht. (Lit. A. & B.)

Gleichwie mich nun dieses des Seßlacher Pfarrers beschehene Attentaten und die von Ihro Hochwürden/ dem Ebracher Herrn Prælaten/ angeblich dazu ertheilte Extract des Schottensteinischen Kirchen-Buchs/ welchen ich pro informatione & possessorii collatione sub Lit. C. hier anfügen lassen/ ex abundanti zu Tage leget/ wie ermeldte meine Kirche zu Schottenstein von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. ja 100. und mehr Jahren her in der Possession vel quasi, alle Actus Parochiales auf dem Büdenhof/ gleich auch dem Sorghof beschiehet/ zu exerciren und zu administriren/ mithin um so unerfindlicher/ daß der Seßlacher Herr Pfarrer anjetzo vielleicht unter der Benennung des Büdenhofs/ als eines Ritter-Guths/ seine Turbation und Factum verstecken/ und mit selbiger bekleistern will/ da es doch jedermann bekandt/ daß der Büdenhof und Sorghof die jenigen zwey Höfe seynd/ so ehehin zu meinem eigenthümlichen Ritter-Guth Stein gehöret/ zu Gült-Höfen vererbt gewesen/ von denen von Lichtenstein/ ehemahligen Besitzern meines eigenthümlichen Guths zu Stein aber von solchen/ als Fideicommiss-Güther/ widerrechtlich verkaufft/ dahero von der Fideicommiss-Erbin/ Frau Fuchsin von Wincklar/ einer gebohrnen Lichtensteinin/ desfalls bey denen höchsten Kayserlichen Gerichten sothane in allen Rechten verbottene Alienation klagbar gemachet/ von dem von Meusebach die Klage prosequiret/ auch eine Commission auf Brandenburg-Bayreuth ausgewürcket/ diese aber zu eröffnen von Brandenburg-Bayreuth meinen seel. Herrn Vatter unterschiedliche Vertröstung geschehen/ von mir jedoch einige Zeit nicht erinnert/ solchemnach deren von Rechts-wegen nicht zuentstehende Restitution bißher allein unausgemacht gelassen worden. (Lit. C.)

An meine Hochgeehrteste Herren und Patronos gelanget diesemnach nomine meiner turbirten Schottensteiner Kirch hierdurch mein angelegentliches und dringliches Gesuch/ sie hochgeneigt geruhen/ und dem Herrn Prælaten zu Ebrach anförder ist die Ersetzung der meinem Pfarrer entzogenen Jurium Stolæ auferlegen/ hiernechst aber um so ernstlicher dahin anweisen wolten/ daß er von dergleichen unverantwortlichen Turbation gegen meine Kirche und deren Befugnüssen abstehen und Caution de non amplius turbando bestellen möge/ als mehr des Herrn Pfarrers zu Seßlach in seinen oballegirten und copialiter angefügten Antwort-Schreiben/ nach dem Worte: Büdenhof/ gesetztes &c. mir nicht ohnbillig die Præsumption zu machen Anlaß giebet/ als ob seiner ertheiltes Commissariale noch weitere Attentata in sich begreiffe. Zu Verhütung künfftiger mehrerer Eingriffe würde meines Erachtens auch viel beytragen/ wann Hochlöbl. Ritterschafft bey allernechst vorseyendem Congress zu Würtzburg/ den Vorgang auch daselbst vortragen/ und bey Sr. Hoch-Fürstlichen Gnd. die Sache in die Wege zu richten geliebenn wolte/ damit dem Herrn Pfarrer zu Seßlach das widerrechtlich-Unternommene ernstlich verwiesen/ und von dergleichen forthin abzustehen bedeutet werde. Von meinem Hochgeehrtesten Herrn Director und Ritter-Hauptmañ/ auch gesambten Herren Ritter-Räthen/ versehe mich hochgeneigter und nachdrücklicher Assistenz, und verharre davor mit aller Ergebenheit

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen/ auch Wohlgebohrnen/
Meiner sonders Hochgeehrtesten Herren

Ahorn/ den 29. Maji 1717.

gehorsamst ergebenster Diener
G. F. von Hendrich.

An den unmittelbaren Reichs-Ritter-Orth an der Baunach.

Bey-

Beylagen.

Zu dem Adjuncto

Lit. A.

Copia Protestations-Schreibens an Herrn Pfarrer zu Seßlach / Herm. Flender.

Hoch-Ehrwürdiger ꝛc. ꝛc.

Sonders Hochgeehrter Herr Pfarrer!

NAchdeme beede Höfe, Büden und Sorg, von undencklichen Jahren nach Schottenstein unwidersprechlich pfarren, derselbe aber am verwichenen Freytag einen Tauff-Actum in Büdenhof zu verrichten gantz widerrechtlich sich unterstanden, mithin nicht nur die Nachbarschafft, sondern auch Pacem Religiosam violirt, als habe in der kräfftigsten Form darwider protestiren, auch solche Protestation per Expressum überschicken wollen. Übrigens beharre unter Göttlichen Obhut

Meines Hochgeehrten Herrn Pfarrers

Schottenstein den 8. Martii 1717.

Dienst-geflissener
M. Joh. Caspar Laudenbach / p. t. Pfarrer in Schottenstein.

Lit. B.

Copia des Antwort-Schreibens Herrn Herm. Flenders / auff geschehene schrifftliche Protestation.

Wohl-Ehrwürdiger /

Hochgelehrter / Hochgeehrtester Herr Nachbar!

NEchst freund-nachbarlicher Begrüssung berichte, des Herrn Nachbars an mich abgelassenes Schreiben zurecht empfangen, und die wegen des Actus Baptismatis in Büdenhof Protestation vernommen zu haben, dienet zur Antwort, daß mir Se. Hochwürdige Gnd., Herr Prælat zu Closter-Ebrach, unter seiner Hand und Petschafft die Actus Parochiales in dem Ritter-Guth Büdenhof ꝛc. zu verrichten, den Gewalt und Commission gegeben habe, wäre demnach das Werck mit hochgedachtem Herrn auszumachen, ich aber verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars

Seßlach den 9. Martii 1717.

Dienst-geflissener
Hermannus Flender / Pfarrer daselbst.

Lit. C.

Actus Parochiales aus dem Kirchen-Buch zu Schottenstein / die beeden eingepfarrten Höfe / Büden und Sorg / betreffend.

Getaufft sind worden wie folget:

Anno 1582. den 1. Maji ward Michael Knorren, Förstern zu Sorg, eine junge Tochter getaufft, die Gevatterin war Margaretha Dippoltin.

Anno 1582. den 11. Maji ist Jacob Pflaumen, zu Büden, eine junge Tochter getaufft worden, die Gevatterin war Helena von Lichtenstein, Jungfer zu Heilgersdorff.

Anno 1584. den 6. April. ist Michael Knorlein, Förstern zu Sorg, ein Töchterlein getaufft worden, Gevatterin war Barbara Orleinin zu Bettelstadt Tochter.

Anno 1586. den 10. Febr. ist Jacob Pflaumen eine junge Tochter getaufft worden, die Gevatterin war Hanß Rocken Eheweib allhier.

—— Am Tage der Verkündigung Mariä ist Michael Knorlein, Förstern zu Sorg, eine junge Tochter getaufft worden, die Gevatterin war Margaretha Firneusin, des Sorg-Bauers Tochter.

Anno 1592. den 4. Junii ist Heinrich Müllern, Büden-Bauern, eine Tochter getaufft worden, mit Namen Catharina, welche zur Tauff getragen Catharina Goldinen in Memmelsdorff.

Anno 1594. Dienstags nach Michaelis, Heinrich Müllern, Büden-Bauern, eine Tochter getaufft mit Namen Kunigunda, welche zur Tauffe getragen Kunigunda, des Müllers Hansen N. Hausfrau.

Anno 1598. den 6. Maji wurde Hansen Morath, Bauer aufm Büdenhof, eine Tochter getaufft, welche Matth., des Schmidts zu Memmelsdorff, Eheliche Haußfrau zur Tauffe getragen.

Anno 1599. den 5. Martii wurde Conrad Förstern, auff der Sorg, eine Tochter getaufft, Gevatterin war des Herrn Pfarrers zu Watzendorff Haußfrau, Catharina.

Anno 1603. den 18. Julii ist dem Förster auf der Sorg, Conrad, ein Sohn getaufft worden, Gevatter war Wolff Ulrich, Schreibers-Wolff genannt, allhier in Stein.

Anno 1604. den 18. Octobr. am Tage Lucæ Evangelistæ, ist Wolffen Fentzlein, Bauern auf der Sorg, eine Tochter getaufft worden, die Gevatterin war Barbara, Hieronymi Späthens, Wirths und Becken allhier, Tochter.

Anno 1610. den 22. Octobris hat Herr Laurentius Vetter, Pfarrer zu Gereuth, in meiner Abwesenheit dem Förster auf der Sorg, und Conrad Schuh, einem jeden einen Sohn getaufft, des Försters seinen hat gehoben Veit Späth, des Conrad Schuh seinen Hanß Pflaum.

Anno 1613. den 14. Novembris ist Hanß Morathen, Büden-Bauern, eine Tochter getaufft worden, war Gevatterin Magdalena, Friederich Clemens, Schulmeisters allhier, Eheweib.

Anno 1615. den 29. Jan. ist Hansen Morathen, Büden-Bauer, eine Tochter getaufft worden, Gevatterin ist gewesen Hieronymi Späthens Tochter.

Anno 1616. den 25. Maji Hanß Morathen auff dem Büdenhof ein Sohn getaufft worden, der Gevatter war Hanß N., sonst Ochsen-Hanß genannt, Förster zu Wiesen.

Anno 1619. den 4. Mart. wurde Wolff Erharden, aufm Büdenhof eine Tochter getaufft, wurd zur Tauff getragen von Margaretha, Jörgen Steudlein zu Memmelsdorff Hausfrau, ist das Kind nach der Pathin Nahmen genennet worden.

Anno 1621. den 1. Febr. ist dem Sorg-Bauer ein junger Sohn getaufft worden, den 4. Maji ist Morathen Büden-Bauer eine junge Tochter getaufft worden, welche aus der Tauff gehoben Kunigunda, Michael Späthens Tochter, Virgo.

Anno 1622. den 24. Julii ist Clausen Vahler ufm Büdenhof ein junger Sohn getaufft worden, war Gevatter Hanß Weber.

—— den 24. Sept. wurde Hanß Morathen, dem Bauer aufm Büdenhof, eine junge Tochter getaufft, war Gevatterin Anna, Carchs, des Schäfers zu Welßberg, eheleibliche Tochter, und ist das Kind nach der Pathin genennet worden.

Anno 1631. den 3. Jan. wurde Georg Möhreln, Jägern auf der Sorg, eine junge Tochter gebohren, war Gevatterin Margaretha, Hanß Hofmanns zu Welßberg Hausfrau.

Anno 1632. den 17. Jan. wurde Georg Möhreln, Förstern auf der Sorg, ein junger Sohn gebohren, und folgenden Tages zur Heil. Tauff bracht, ist Gevatter gewesen Petrus Lauer, Lud. Stein.

—— den 25. Augusti ist Peter Schmiden, auf dem Büdenhof, eine junge Tochter getaufft worden, war Gevatterin Kunigunda N., des Bauers zu Wiesen Hausfrau, das Kind ist Kunigunda genennet worden.

Anno 1674. den 17. Augusti ist Georg Stompffen, jetzigen Sorg-Bauers Eydam, daselbst eine junge Tochter getaufft worden, und von Margaretha, Hanß Pfeiffers Jun. Haus-Frau in Stein, aus der Tauff gehoben worden, nach der das Kind genennet worden.

Anno 1676. den 26. Martii Feriâ 1. Pasch. wurde Georg Schuberten, anjetzo auf dem Büdenhof, ein junger Sohn getaufft, der Gevatter ist gewesen Georg Valentin Morgenroth, Bauer zu Memmelsdorff.

Anno 1679. den 27. Decembr. getaufft eine junge Tochter Heinrich Kunsen, anjetzo auf dem Büdenhof, bey der Heil. Tauffe hat sie vertretten Justi Ährels, Schäffers, Eheweib, Nahmens Margaretha.

Anno 1681. den 1. Decembr. ist Hanß Schwartzen eine junge Tochter getaufft worden, Gevatterin war Barth. Mießbachers Hausfrau zu Gauderstadt, und ist das Kind Anna Margaretha genennet worden.

Anno 1682. den 16. April. ist Jer. Mercklern, Halb-Bauern auf der Sorg, eine junge Tochter getaufft, und von Peter Liedlein, Leinen-Webers allhier, Hausfrau, Margaretha, bey der Heil. Tauffe vertretten worden.

Anno 1683. den 23. Octobr. getaufft eine Tochter Georg Eiberten, auf dem Büdenhof, Gevatterin ist gewesen Catharina, Hanß Caspar Sandels, Büttners zu Memmelsdorff, Tochter.

Anno 1688. den 8. Martii ist Georgen Morgenroth, Halb-Bauern auf dem Büdenhof, ein Töchterlein, Margaretha, getauffet worden, dessen Tauff-Doth war Hanß Georg Baumanns in Sezelsdorff Haus-Frau, Margaretha.

Anno 1690. den 17. Febr. ist Georgen Morgenroth, Halb-Bauern auf dem Büdenhof, ein Töchterlein zur Heil. Tauff gebracht worden, die Pathin ist gewesen Margaretha, Hanß Fabers Haus-Frau.

Anno

Anno 1691. den 13. Maji ließ Georg Morgenroth, damahliger Bauer auf dem Büdenhof, eine Tochter, Namens Barbara Elisabetha, tauffen, deren Zeugin war Laur. Werners, des Herrn von Budlars gewesenen Hof-Bauers Eheweib.

Anno 1694. den 1. Jan. wurde Herrn Hauptmann von Modersbach eine Fräulein gebohren, und zwar Morgens um 2. Uhr, welches den 3. hujus zur Heil. Tauff auf dem Büdenhof, allwo es gebohren, befördert wurde, zu Gevattern wurden gebethen (1.) Tit. Ihro Gnd. von Marchall zu Einöd Frau Gemahlin, (2.) Tit. Ihro Gnd. von Spieler, damals zu Memmelsdorff Gemahlin, (3.) Tit. Ihro Gnd. von Hesperg zu Haffenpreppach ältiste Fräulein Tochter.

Anno 1695. den 9. Martii ist Herrn Hauptmann von Modersbach auff dem Büdenhof ein Fräulein zur Welt gebohren worden, welches er den 10. hujus in gedachtem Büdenhof tauffen und benennen lassen, Florina Magdal. Rosina.

—— den 30. Octobr. hat Sebastian Schmeltzer, auff dem Büdenhof wohnend, eine Tochter tauffen lassen: deren erbetthene Tauff-Zeugin war Tit. die gnädige Frau Hauptmännin von Modersbach, auf dem Büdenhof, und ist Hemiliana Clara genennet worden.

Anno 1696. den 9. Jan. ließ Hanß Schwartz, in der Sorg, eine junge Tochter tauffen, Tauff-Zeugin war Hanß Späthens zu Welsberg Tochter, Nahmens Barbara, nach welcher auch das Kind Barbara genennet worden.

Anno 1697. den 1. Martii ist Hanß Kilianen Ebrachischen Hof-Bauern auf dem Büdenhof, ein junger Sohn gebohren worden, welchen er den 2. Martii wegen üblen Wetters allda in Büdenhof tauffen lassen. Als Tauff-Zeugen ersuchte er darzu Andreas Ogen, Würtzburgischen Hof-Bauern zu Memmelsdorff, nach welchem das Kind Andreas genennet worden.

—— den 4. April. als ersten Oster-Feyertag, wurde Herrn Johann Francken, Ebrachischen Verwalter auf dem Büdenhof, eine junge Tochter zur Welt gebohren, welche er in gedachtem Büdenhof tauffen lassen, als hohe Tauff-Zeugen ersuchte er darzu Tit. Frau Maria Barbara, Verwittibte von Lichtenstein, gebohrne Marchallin; Eva Regina von Ostheim, gebohrne von Auffsäß, und Herrn Tit. Ulr. Wilhelm. von Ostheim &c. nach welchen das Kind Eva Wilhelmina genennet worden.

Anno 1697. den 9. Jan. ließ Hanß Schwartz, auf der Sorg, einen jungen Sohn tauffen, als Tauff-Gezeugen ersuchte er hierzu, Herrn Andreas Frommann, treu-fleißigen Pfarrer in Heyrath, nach welchem das Kind den Nahmen Andreas bekommen.

Anno 1698. den 12. Martii wurde Georgen Langguth, welcher von Memmelsdorff in den Büdenhof gezogen, ein Sohn, und zwar ein Frühauf, gebohren, und den 14. Martii in Büdenhof, wegen üblen Wetters, getaufft, als Tauff-Zeugen ersuchte er Meister Johann Wolffgang Seiffert, Häffner in Memmelsdorff, nach welchem das Kind genennet worden.

—— den 24. Augusti am Tage Barthol. ist Herrn Johann Georg Francken, Verwaltern auf dem Büdenhof, eine junge Tochter zur Welt gebohren worden, die Tauff-Zeugen sind gewesen, Jungfer Susanna Amalia, Herrn Ambtmann Willens in Rendweinsdorff, Tochter, und Jungfer Magdalena Fränckin, Herrn Franckens in Königsberg Tochter, wie auch Anna Amalia, Herrn Verwalter Voits zu Bretzhausen Tochter, nach welchen das Kind Susanna Amalia Elisabetha genennet worden.

Anno 1699. den 24. Junii wurde Hanß Kilianen, Ebrachischen Hof-Bauern in Büdenhof, ein Töchterlein gebohren, welches er den 25. hujus, als Dom. 3. post Trinit. allhier tauffen lassen, Gevatterin war Georg Erhards in Memmelsdorff Eheweib, das Kind hat den Nahmen Margaretha bekommen.

Anno 1700. den 7. Martii ließ Günter Helmuth, Schreiner in Memmelsdorff, welcher sich jetzo in der Sorg aufhält, einen jungen Sohn tauffen, Tauff-Zeug war Hanß Grust, Inwohner allhier, das Kind hat den Nahmen Johannes bekommen.

—— den 1. Augusti wurde Herrn Johann Georg Francken, Verwaltern in Büdenhof, seine 3te Tochter glücklich zur Welt gebohren, welche er den zweyten Tag in Büdenhof tauffen ließ; Tauff-Zeugen waren: (1.) Herrn Johann Friederich Schmidts, Pfarrers in Wazendorff, Eheliebste, Nahmens Maria Barbara, (2.) Sigismundi Strebels, Pfarrers in Memmelsdorff, Eheliebste, Nahmens Magdalena Susanna, auch (3.) Herr M. Johann Besserer, Pfarrer in Heilgersdorff, nach welchen es den Nahmen Maria Magdalena Johanna bekommen.

Anno 1701. den 22. Maji ist Hansen Geuthern, Bauern in Büdenhof, ein Söhnlein gebohren, und den 23. ejusd. zur Heil. Tauffe gebracht worden, zur Gevatterschafft ersuchte er Hansen Schlottermüller, Inwohnern in Ebelsbach, und Niclaus Pfeiffern, das Kind hat den Namen Johann Niclaus bekommen.

Anno 1703. den 14. Martii wurde Wolff Andreas, Taglöhnern in der Sorg, ein Söhnlein zur Welt gebohren, und Hanß Wolff genannt, Tauff-Zeug war Hanß Pfeiffer, Nachbar allhier im Stein.

Anno 1704. den 28. Sept. ist Andr. Jacob, Taglöhnern in Büdenhof, ein Töchterlein gebohren, und in Büdenhof getaufft worden, Gevatter war Anna Margaretha, Adam Schneidewinds in Mertzbach Tochter.

Anno 1706. den 16. Nov. hat Herr Verwalter in Büdenhof, Johann Georg Franck, nach Annehmung des Catholischen Glaubens, sich unterstanden, durch Herrn Pfarrern zu Seßlach, Hermann Flender, sein Töchterlein tauffen zu lassen, darauff so wol gnädige Kirchen-Herrschafft, der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr Georg Paul von Hendrich, auf Stein und Ahorn, als ich M. Johann Caspar Lauderbach, p. t. Pfarrer in Schottenstein, wider diesen unbefugten und widerrechtlichen Eingriff, bey Herrn Pfarrern in Seßlach, und Herrn Johann Georg Francken, mündlich und schrifftlich protestirt mündlich durch Peter Liedlein, Gerichts-Schultheissen, Meister Hanß Tischern, und Meister Hanß Metzlern, beede Castenmeister, worauf erwehnter Herr Verwalter Jura Stolæ überschicket, und versprochen, dergleichen nicht mehr zu thun. vid. Annum 1711. den 13. Februarii.

Anno 1707. wurde Hansen Gnauern, Taglöhnern in Büdenhof, seines Handwercks ein Becker, ein todtes Töchterlein gebohren.

—— den 14. April. wurden Ernst Ritzmann, Taglöhnern in Büdenhof, Zwillinge, zwey Söhnlein gebohren, darvon eines tod auff die Welt kommen, das andere ist Freytags den 15. hujus getaufft worden, zur Gevatterschafft hat er ersuchet, Hanß Carl un Rohr, einen Fuhrmann bey Meynungen; wegen Entfernung des Orths hat den Vorspruch gethan Hanß Gnauer, Beck in Büdenhof, das Kind hat den Nahmen Johann Ernst bekommen.

Anno 1707. ist Hansen Stephan' Hünlein, Leinenweber auf der Sorg, ein Töchterlein gebohren, und folgenden Tages getaufft worden; Tauff-Zeugin war Catharina Fluhrschützin, Wittib in Neußig, das Kind hat den Namen Catharina Margaretha bekommen.

Anno 1709. den 8. Sept. hat Hanß Gnauer, Taglöhner und Beck in Büdenhof, ein Söhnlein tauffen und Hanß Martin benennen lassen, Gevatter war Hanß Martin, Müller in Hemmendorff.

Anno 1711. den 13. Febr. hat Herr Johann Georg Franck, Verwalter in Büdenhof, ein Söhnlein tauffen, und Johann Friedrich Hartmann benennen lassen; den Christlichen Vorspruch hat in Abwesenheit der Herren Gevattern gethan, Herr Ludwig Kreuchauf, Pfarrer in Memmelsdorff; die abwesende Gevattern sind gewesen: Herr Johann Friderich von Bachstätt, in Coburg, Herr Johann Franck, Hof-Fourier in Coburg, und Herr Hartmann Ernst Berold Schüler, Herrn Jer. Schülers, Bibr. Verwalters ältister Sohn.

Anno 1716. den 1. Jan. hat Lorentz Heinrich, Taglöhner in Büdenhof, ein Töchterlein tauffen, und Anna Maria benennen lassen; Tauff-Zeugin war Johann Ulrichs, Zieglers in Seßlach, Tochter, Namens Anna Maria.

Begraben sind in Schottenstein / wie folget:

Anno 1584. den 11. Febr. starb die alte Büden-Bäuerin, Barbara, Hansen Pflaums Eheweib, wurde auf folgenden Tag begraben.

Anno 1586. Montag nach Oculi, ist Hanß Pflaumen, zu Büdenhof, seiner Schwägerin, dieer als Dienst-Magd zu sich genommen, ein Söhnlein, Nahmens Niclaus, gestorben, und begraben worden.

Anno 1591. den 8. Junii ist Heinrich Müllers, Büden-Bauers Töchterlein, gestorben, und den 9. hujus begraben worden.

—— den 11. Augusti ist seliglich verstorben Catharina, Christoph Hansens, Wald-Försters zu Sorg, Eheweib, welche folgenden Tags begraben worden.

Anno 1600. den 20. Martii ist der Sorg-Bauer, mit Nahmen Hanß Vierneussel, zur Erden bestattet worden.

Anno 1601. den 8. April. ist dem Büden-Bauer, Hanß Morathen, ein Töchterlein von 4. Jahren begraben worden.

Anno 1610. den 15. Augusti ist Hansen Morathens, Büden-Bauers Weib, begraben worden.

Anno 1615. den 28. April. ist zur Erden bestattet worden der alte Hanß Erhardt, Hansen Erhardts, Bauers auff der Sorg, Vatter.

—— den 9. Sept. ist Hanß Morath, Sen., Bauer aufm Büdenhof, zur Erden bestattet worden.

Anno 1616. den 7. Julii ist Büden-Bauers Wittib ein Töchterlein von zwey Jahren, mit Namen Barbara, gestorben, und begraben worden.

—— den 22. Novembr. ist Hansen Morathen, auf dem Büden-Hof, ein Söhnlein, Hänßlein mit Namen, 26. Wochen alt, begraben worden.

Anno 1618. den 27. Martii ist Hanß Jäger zu Büdenhof gestorben, und begraben worden.

Anno 1626. wurde die alte Hüner-Frau zu Büdenhof zur Erden bestattet.

Anno 1627. den 10. Martii wurde Creuzen Hülffen, damaligen Büden-Bauer, ein junges Mägdlein von 6. Jahren, Margaretha, zur Erden bestattet.

Anno 1631. den 28. Novembr. ist Georg Pflaum, der Büden-Bauer, im 39. Jahr seines Alters, zur Erden bestattet worden.

Anno 1633. den 29. Maji wurde Georg Möhrels seel., gewesenen Försters auff der Sorg, Söhnlein, Peter genannt, begraben.

Anno

Anno 1674. den April ist Jacob * * aufm Büdenhof zur Erden bestattet worden.
Anno 1678. den 8. Martii ist Martin Dressel/ anjetzo noch auf der Sorg/ jüngstes Söhnlein begraben worden.
Anno 1682. den 27. Jul. ist ein ungetaufftes Kind/ ein Knäblein auf der Sorg/ zur Erden bestattet worden.
—— den 22. Novembr. ist Jeremias Meckeln in der Sorg jüngstes Kind und Töchterlein zur Erden bestattet worden.
Anno 1685. den 27. Febr. ist Michel Leuthhäuser/ gewesener Bauer auf der Sorg/ begraben worden.
Anno 1689. den 2. Augusti ist Georgen Morgenroth/ Halb-Bauer auf dem Büdenhof/ ein Töchterlein/ Margaretha/ begraben worden/ welches hinter der Mutter hergehen wollen / fällt aber ins Wasser/ und ersäufft.
Anno 1691. den 2. Jan. ist Andreas Barchend / der Büden-Bauer/ mit einer Leichen-Predigt beerdiget worden.
Anno 1693. den 5. April. ließ Herr Hauptmann von Modersbach einen Catholischen Jungen von 16. Jahren/ so auf dem Büdenhof gestorben/ mit einer Leichen-Predigt beerdigen.
—— den 21. Decembr. ließ Sebastian Schmeltzer/ Schaaf-Knecht auf dem Büdenhof/ sein Töchterlein begraben.
Anno 1694. den 21. Decembr. starb Sebastian Schmeltzer/ Sen. auf dem Büdenhof/ welcher vor drey Wochen zu seinem Sohn / Sebastian Schmeltzer/ in den Büdenhof gezogen/ wurde darauf den 23. hujus, vor Dom. 4. Advent mit einer Leich-Predigt zur Erden bestattet.
Anno 1696. den 13. Febr. ist Hansen Schwartzens/ in der Sorg/ jüngstes Töchterlein/ Barbara/ begraben worden.
Anno 1697. den 19. Martii ist Hansen Kilians/ Ebrachischen Hof-Baurs in Büdenhof/ jüngstes Söhnlein/ Andreas/ verstorben/ und Christlich beerdiget worden.
Anno 1698. den 12. Martii ist Hansen Kilians/ Hof-Bauers in Budenhof/ todt auf die Welt gebohrnes Söhnlein/ zur Erden bestattet worden.
Anno 1701. den 18. Decembr. wurde Paul Dietzens/ in Büdenhof/ todt-gebohrnes Söhnlein begraben.
Anno 1702. am 2. Oster-Tag/ als den 17. April ist Friederich Glückberger/ Spielmann und Taglöhner in Büdenhof / die gantze Nacht über bis gegen Morgen im Wirthshause zu Memmelsdorff gesessen/ und als er frühe Morgens wollen nach Haus in den Büdenhof gehen/ ist er also truncken er weiß ins Wasser gefallen/ und als er nach etlichen Tagen todt gefunden worden/ hieher begraben worden/ aber ohne Gesang und ohne Klang. En fructus ebrietatis.
Anno 1705. den 30. Decembr. ist Adams Jacobs/ Taglöhners in Büdenhof/ Töchterlein/ Anna Margaretha seelig verstorben: folgenden Tags darauf starb auch die Mutter/ und sind Mutter und Kind den 2. Jan. 1706. miteinander begraben worden.
Anno 1707. den 2. wurde Hansen Gnauers todtes zur Welt gebohrnes Töchterlein in Büdenhof allhier beerdiget.
Anno 1708. den 12. Martii ist Herr Johann Georg Franckens/ Verwalters in Büdenhof/ Töchterlein/ Maria Magdalena Johanna, in gedachtem Büdenhof seelig verstorben/ und den 14. hujus mit einer Leichen-Predigt allhier Christlich beerdiget worden.
Anno 1711. den 28. April ist Hansen Ernsts Retzmanns Söhnlein in Büdenhof allhie Christlich beerdiget worden.
Anno 1712. den 12. Jul. wurde Hansen Gnauers/ Beckers in Büdenhof/ todt zur Welt gebohrnes Kind beerdiget/ und den 26. Augusti sein Söhnlein Johann Martin.
Anno 1714. den 10. Octobris starb gantz unvermuthet/ Hansen Heffens/ Strohschneiders in Büdenhof/ Eheweib/ Namens Anna/ welche den 12. hujus Christlich beerdiget worden.

Num. LXVIII.

Die in dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Lehenbaren Flecken Dühren// von dortigem Vasallen/ Carl Ferdinand von Venninger/ in Religions-Sachen unternommene Neuerungen betreffend.

Es ist in einem Additamento ad Num. XL. unter andern auch ein Religions-Gravamen wider den von Venninger zu Dühren/ wiewohl nur in generalibus und ohne Anzeigung weder Jahrs und Tags/ noch wie solches angefangen/ berühret worden. Und da nun seither hiervon eine umständlichere Nachricht allhier eingelanget/ woraus man ersehen hat/ daß solche Beschwehrden nicht sowohl gegen Chur-Pfaltz/ als wider gedachten den von Venninger / Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Vasallen/ und seine Beambte / auch den unruhigen Dechant zu Sintzheim gehen: so hat man um somehr davon einen eigenen Numerum machen und solchen hierdurch zu des Publici Wissenschafft bringen wollen; Als Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Darmstadt dabey hauptsächlich interessiret/ und gehörigen Orths es anzubringen gewillet sind/ weswegen Deroselben deductio ulterior

bevor bleibt/ und hiermit per Expressum reserviret wird/ die Sache auch selbst so beschaffen/ daß eine absonderliche Kundmachung deßhalb gar wol vonnöthen gewesen/ zumahlen diese unerlaubte und gegen den Westphälischen Frieden/ auch andere heilsame Reichs-Constitutiones lauffende Neuerungen erst seit dem Baadischen Frieden verhenget worden/ mithin nach Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention sofort abgestellet werden müssen.

Kurtze Anzeige

Derjenigen in Religions-Sachen von dem dermahligen Vasallen/ Carl Ferdinand von Venninger/ in dem Lehenbaren Flecken Dühren unternommener Neuerungen 2c.

Es ist von dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt die Adeliche Familie von Venninger/ von verschiedenen Seculis her/ unter andern considerablen Lehen-Stückern/ auch mit einem im Creichgau gelegenen Flecken/ Dühren genannt/ sambt aller Oberherrlich- und Gerichtigkeit/ hohen und Malefitz-Gericht/ und allen Gefällen und Güthern 2c. bemannlehnet und investiret/ auch noch letzthin den 28. Martii 1719. dieses/ und die übrige Lehen renovirt/ und Carl Ferdinand von Venninger/ als der einzige und letztere von der Familie, darmit belehnet worden.

Nun sind die Einwohner dieses Orths Dühren mehrentheils von Zeiten der Reformation an/ bis hierhin/ mithin auch in ipso Anno Decretorio 1624. beständig der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan/ und kein anderes Religions-Exercitium neque publicum neque privatum, als das Evangelisch-Lutherische allda in Usu gewesen/ auch nach Ausweis des daselbst befindlichen alten Kirchen-Buchs von Anno 1552. bis ad Annum 1708. in una serie und ohnunterbrochen/ keine andere/ dann Evangelische Predigers/ ordinirt und angenommen worden/ wie solches alles Reichs- und Lands-kündig/ auch ohne einigen Widerspruch ist; Als aber benannter jetziger Vasall, Carl Ferdinand von Venninger/ welcher der Römisch-Catholischen Religion zugethan/ zur Lehens-Folge gekommen/ hat derselbe sich unterfangen/ sogleich daselbsten verschiedene Neuerungen in Religions-Sachen zu introduciren/ indeme/ als in dessen Abwesenheit seine Frau Mutter/ des verstorbenen Bischöfflich-Münsterischen Generals von Venningers hinterlassene Wittib/ die Pflichten von denen Einwohnern zu Dühren sich hat leisten lassen/ selbige zu den Umstehenden gesprochen/ sie würden nun/ ihrem Sohn zu Ehren/ auch die Catholische Fest-Täge feyren/ welches sie sich zu ihnen gäntzlichen versehen thäten 2c. Worauf die Unterthanen/ aus Respect, damalen still geschwiegen; kurtz hernach aber hat der Venningerische Beambte/ bey gehaltenem Rugen-Gericht/ denen Dührischen Einwohnern angekündiget/ diejenige Fest-Feyer- und Beth-Täge/ so bey denen Römisch-Catholischen Religions-Verwandten üblich seyen/ bey Vermeidung 1. fl. Straff/ mitzuhalten/ und zu feyren. Ob nun wohlen selbige diese/ gegen ihr Gewissen lauffende Neuerung mit allem Respect zu depreciren gesucht; so ist ihnen doch an statt dessen zur Resolution ertheilet worden/ daß es bey solchem Gebot sein Verbleiben hätte/ und wofern sie sich demselben nicht unterwerffen würden/ solten sie deswegen zur Straff gezogen/ auch selbige auf den fernern Verweigerungs-Fall verdoppelt werden/ laut Anlage sub Num. 1. Nachdem nun dieses neuerliche und widerrechtliche Beginnen bey dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Lehen-Hof von denen Einwohnern zu Dühren angezeiget/ sie bey ihren ex statu Anni 24. acquirirtem eigenen Recht zu schützen/ gebethen/ und dann vorhero dieserthalben zuverläßige Erkundigung eingezogen/ das Anbringen auch gegründet befunden worden; so hat hochgedachter Lehen-Hof nicht allein ermeldeten Vasallum von Venninger dehortiret/ sondern auch der Gemeinde Dühren/ nach Ausweis der Beylag sub Num. 2., injungiret/ die Catholische Feyr-Täge weiter nicht zu feyren/ noch in ihrer Arbeit dadurch sich hindern zu lassen 2c. Es ist aber dannoch darauf keine Remedur erfolget/ sondern an statt dessen/ laut der fernern Anlage sub Num. 3. denen Unterthanen wegen unterlassener Feyerung derer Catholischen Fest-Täge/ wie auch/ weilen selbige dem Pfarrer (mit welchem sie wegen seines ärgerlichen Lebens in Strittigkeit gelebet) nicht in die Kirche gehen wollen/ einem jeden 10. Rthlr. Straff/ bey Vermeydung der Execution, andictiret/ anbenebst von dem Venningerischen Consulenten und Mandatario Dr. Buschen zu Heydelberg dieselbe ferner mündlich bedrohet worden/ wann sie die Catholische Feyer-Täge nicht hielten/ und dem Pfarrer in die Kirch giengen/ solte die 10. Rthlr. Straff hinkünfftig so lang dupliret werden/ bis sie nichts mehr hätten/ alsdann man sie zum Dorff hinaus jagen wolte 2c. 2c. wormit insoweit auch der Anfang gemacht worden/ indeme diejenige sechs Mann/ welche vor die Gemeinde dieserthalben gesprochen/ auf ob-erwehnte Straff würcklich exequiret/ und ihnen die Früchte hinweggenommen/ auch vier davon/ als Lehnhardt Pfau/ Hanß Michel Spieß/ Andreas Dörr/ und Christoph Kempff/ nebst noch andern vier Gerichts-Personen/ ihrer Gerichts-Stellen entsetzet worden/ ja dieselbe nebst denen andern beyden von der Gemeinde/ als Hanß Georg Winter/ und Ernst Kaltermann/ müssen allen unbilligen Tort dieserthalben ausstehen und erdulten/ dessen verschiedene Exempel/ wann es nöthig/ und nicht offenbar wäre/ angeführet werden könnten. Es ist auch hiebey nicht geblieben/ sondern dieses unjustificirliche Verfahren annoch weiters gegangen/ indeme ein Mönch aus dem neu-erbauten Franciscaner-Closter bey Sinßheim einem Catholischen Burger zu Dühren/ Namens Johannes Kilian/ in seinem Haus ohne allen Scheu ein Kind getaufft/ dessen sich gedachter Pfaff nicht allein gerühmet/ sondern auch auf Befragen/ wer ihme solches erlaubet? versetzet/ der Catholische Dechant zu Sinßheim habe es ihn geheissen; Inglei-

chen

chen hat der erwehnte Johannes Kilian, auf beschehene Anfrage, wer ihme die Erlaubnuß gegeben, sein Kind durch einen Catholischen Geistlichen tauffen zu lassen? geantwortet: die Frau Generalin von Venningern habe ihm nicht allein erlaubt, daß er seine Kinder von Catholischen Geistlichen tauffen lassen möchte, sondern auch versprochen, in kurtzen zu veranstalten, daß die Catholische Inwohner zu Dühren, in der Kirchen daselbst ihren Gottes-Dienst halten solten ꝛc. ꝛc. Weilen nun dieses vorangezogene lauter unerlaubte gegen den Westphälischen Frieden und andere heilsame Reichs-Constitutiones lauffende Neuerungen gewesen, welche nicht einmahl ein Landes-Herr in seinen eigenthümlichen Landen vi Juris territorialis, contra statum Anni decretorii, wie solches das Instrumentum Pacis Westphalicæ

Art. V. §. 31. & 32.

expresse besaget, zu introduciren befugt ist, vielweniger aber ein Adelicher Vasall, wann er schon die Criminalem jurisdictionem, das Jus patronatus &c &c. und dergleichen hergebracht hat, ex capite feudi solches ohne oder mit Vorwissen und Bewilligung des Domini Directi, vielweniger aber gegen dessen seine Inhibition und erst berührtes Jus Subditorum ex Statu anni 24. quæsitum, zu thun sich ermächtigen darff, auch wann sich dergleichen arrogirt, und innovationes colore reformationis, contra observantiam & statum anni 1624. entweder judicialiter oder extrajudicialiter in Religions-Sachen vorgenommen worden, selbige sogleich aufgehoben, und alles in pristinum Statum restituiret werden soll,

Secund. dict. Instru Pac. Artic. V. §. 42. & 44.

Ingleichem der Vasallus diesserthalben, denen Lehen-Rechten nach, wohl gar ex capite deteriorationis feudi, und weilen er gegen seine Lehens-Pflichten eo ipso gehandelt, des dominii utilis priviret werden kan; Als hat auch der Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Lehen-Hof nicht ermangelt, offtgedachten Vasallum von Venningern verschiedentlich zu dehortiren, daß er von dergleichen Unternehmungen desistiren möchte, laut der ferneren Anlagen sub Num. 4. & 5. welches aber doch bishero nichts gefruchtet, indeme von demselben so wenig hierinnen remedirt, vielweniger einmal eine zulängliche Antwort und Declaration darauf ertheilet worden. Immittelst sind die sub Num. 6. & 7. ferners hiebeygehende Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Befehle und Decreta an den Pfarrer und die Gemeinde zu Dühren ergangen, und werden höchstgedachte Ihre Durchleucht den Vasallum von Venninger, benöthigten Falls, durch zulängliche und Reichs-Constitutions-mäßige Mittel in die Ordnung zu weisen, und ferners Præjudiz abzuwenden unvergessen seyn.

Num. 4. & 5.
No. 6. 7.

Beylagen.

Num. 1.

Copia.

DEr supplicirenden Gemeind wird hierauf zur Resolution bedeutet, daß es bey dem von meinem Ambtmann, beym gehaltenen Rugen-Gericht angelegten Verbot und angesetzter Straff ad 1. fl., wegen Haltung der Feyer-Tägen, sein ohngeändertes Verbleiben haben soll. Wie dann die Ubertrettere zum erstenmahl darinnen würcklich und zum zweytenmahl in die doppelte Straff verfallen seyn, auch der Anwald zu dem Ende selbige jederzeit aufzeichnen, und eine Specification davon einschicken solle, damit demnechst solche Ubertrettere jederzeit zu Erlegung der Straff, auch Haltung der Herrschafftlichen Geboten, angehalten werden können. Heydelberg den 30. Decembris 1718.

A. A. J. J. Verwittibte von Venningern.

Num. 2.

Copia.

NAchdem der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, Tit. Tit. Dero Lehenbare Unterthanen zu Dühren, um durch der Frau Generalin von Venningern neuerliche Anordnungen, wegen Mitfeyerung der Catholischen Feyer-Tägen, dieselbe gegen das bisherige Herkommen nicht beschweren zu lassen, sich anzunehmen gemeint seynd; So wird ihnen hiermit injungiret, die Catholische Feyer-Täge weiter nicht mehr zu feyern, noch in ihrer Arbeit dadurch sich hindern zu lassen. Urkundlich des hieraufgedruckten Fürstlichen geheimbden Insiegels. Darmstadt den 19. Junii 1719.

(L.S.)

An die Gemeinde zu Dühren / von Darmstadt also abgangen.

Num. 3.

Copia.

ES hat der Hochfreyherrlich-Venningische Anwald Schultheiß, nach Empfang dieses, eine Specification einzuschicken, wer verwichenen Feyer-Tag nicht gefeyret und gestrigen Sonntags über gethanes Gebot die Kirchen versaumet, und anderwärts seinen Gottes-Dienst

Dienst gesucht, anbey denenselben anzubefehlen, daß sie die im ergangenen Befehl dictirte 10. Rthlr. Straff auff künfftigen Mittwochen erlegen oder der Execution gewärtig seyn sollen ꝛc. Eichtersheim den 10. Septembr. 1719.

Verwalter / Herwarth.

An Hochfreyherrlich-Venningischen Anwald Schultheiß/ Peter Schwartzen/ zu Dühren / also abgegangen.

Num. 4.

Copia.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. ist aus dem von Dero Adelichen Vasallen von Venninger unterm 19. Augusti abgewichenen Jahrs, wegen derer in Dero Lehenbaren Orth Dühren sich neuerlich unterfangener Anordnung einiger Catholischer Feyer-Täge, und daß selbige ebenfalls von Dero Lehnbaren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen mit celebriret werden solten, wie auch des daselbst befindlichen Pfarrers von der Berg, und dessen übeler Auffführung halber, erstatteten unterthänigsten Bericht mit mehrerm referiret worden, was derselbe zu seiner Entschuldigung diesertalben anzuführen vermeinet. Nun versehen sich zwar höchstgedachte Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Dero Vasallen, dem von Venninger, daß derselbe von dergleichen neuerlichen Unternehmung, wegen Anordnung einiger Römisch-Catholischen Feyer-Tägen desistiren, und alles bey dem bisherigen Statu und Herkommen, seinen Lehns-Pflichten gemäß, lassen, auch die Unterthanen mit keinen unbefugten Straffen ansehen, sondern vielmehr wegen des Pfarrers von der Berg solche Anstalten machen, damit das erregte grosse Scandalum hinweggeräumet, auch weiters alle Seelen-Gefahr vermieden werde; Nachdem aber weiters zuverläßig hinterbracht und angezeigt worden, daß ein benachbarter Münch sich gar unterstanden, bey denen Catholischen Unterthanen daselbst einige Actus ministeriales zu verrichten, wie dann ohnlängst ein Catholischer Geistlicher, aus dem von Sintzheim, nach Hailbronn zu, gelegenen Franciscaner-Closter, einem Catholischen Burger zu besagtem Dühren, Nahmens Johann Kilian, in seinem Hauß sein Kind ohne Scheu getauffet haben soll, und dann dergleichen Actus parochiales in dem Lehenbaren Orth Dühren vorzunehmen, keinem andern, als dem ordinario Pastori loci zukommet, angesehen zu mehrberührtem Dühren jederzeit, und sowohl ante, in, als post annum 1624. kein anderes, als das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium in Usu gewesen, und also von denen dieser Religion zugethanen Geistlichen gantz allein dergleichen Actus ministeriales verrichtet worden, auch keinem eintzigen Landes-Herrn, vielweniger einem Vasallo, dergleichen mutationes in Episcopalibus ac Ecclesiasticis contra statum anni decretorii, vorzunehmen, sondern solches gantz offenbar gegen die Sanctiones pragmaticas Imperii, absonderlich gegen den Articul V. des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und den darinnen festgestellten annum decretorium lauffet; Uber das ist auch denen Unterthanen in eben benahmtem Orth bey der dem jetzigen Vasallen beschehenen Ablegung der Pflichten ausdrücklich versprochen worden, sie ohngekränckt bey dem Herkommen und Freyheit zu lassen, mithin solche Neuerungen de facto, auch ohne Vorwissen des Domini Directi, zu introduciren, widerrechtlich, und wie gedacht, gegen die Reichs-Gesetze und das Herkommen ist; Als wird, auf höchstbesagt Ihre Hochfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl, Dero Vasall von Venninger hiermit nochmahlen erinnert und vermahnet, von dergleichen neuerlich- und gantz unbefugten Beeinträchtigungen und gegen seine Lehens-Pflichten lauffenden Beginnen hinkünfftig gäntzlich abzustehen, und alle sonst unfehlbare daraus erfolgende Weitläufftigkeiten zu vermeyden, in weiterer Entstehung aber, und wann dergleichen fernerhin vorgenommen, und seiner Seits hierinnen nicht nachdrückliche Remedur erfolgen solte, alsdann gewärtig zu seyn, daß diesertalben zulängliche rechtliche Mittel vorgekehret, auch so gar dasjenige, was eine Zeithero an diesem Lehnbaren Orth Dühren, quoad Ecclesiastica & circa Religionem, von demselben unbefugter Weiß vorgenommen worden, ad Comitia & Corpus Evangelicorum, als eine denen sämbtlichen Evangelischen Religions-Verwandten höchst-præjudicirliche Sache gebracht werde; Wornach sich derselbe also zu achten, und hierüber seine Erklärung, um darnach weitere Mesures nehmen zu können, innerhalb Monaths-Frist einzuschicken hat. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlichen geheimbden Insiegels; So geschehen Darmstadt den 23. Martii 1720.

(L.S.)

Num. 5.

Copia.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfelden, (Tot. Tit.) ist unterthänigst referiret worden, und haben wider alles Vermuthen mißfälligst vernehmen müssen, daß, obwohlen Dieselbe in der gnä-

gnädigsten Zuversicht gestanden, Dero Adelicher Vasall von Venninger werde seiner, wegen derer in höchst-besagt Ihro Hochfürstl. Durchl. Lehenbaren Ort Dühren bishero neuerlich unterfangener Anordnung einiger Catholischer Feyer-Tägen, wie auch anderer contra statum Anni Decretorii in Episcopalibus ac Ecclesiasticis unternommener anderweiten Mutationen, weniger des dasigen Pfarrers von Bergen führenden untheologischen Wandel und ärgerlichen Lebens halber, unterm 19. Augusti vorigen Jahrs eingeschickter unterthänigster Entschuldigung und Erklärung gemäß, wie auch nach dem an ihn darauf am 23. Martii nup. erlassenen ernstlichen Dehortatorii in Conformität seiner so theuer geschwornen Lehens-Pflichten von allen quoad Ecclesiastica & circa Religionem zu mehr-erwehntem Lehenbaren Orth Dühren unbefugter Weise beschehenen Unternehmungen und Mutationen gäntzlich desistiret haben, dannoch er von Venninger durch seinen Verwalter nicht allein an 6. Mann die Execution auf 10. Rthlr. Straffe wegen bezeigten Ungehorsams würcklich vollziehen, sondern auch durch den Pfarrer von Bergen, zu Dühren, am Sonntage Trinitatis, daß das Frohnleichnams-Fest solte gefeyert werden, auff der Cantzel öffentlich publiciren, auch würcklich celebriren lassen. Wann aber Eingangs höchst-erwehnte Ihro Hochfürstl. Durchleucht als Lehens-Herr nicht gemeynet sind, ihme Vasallen von Venninger solch seinem gegen die Lehens-Pflichte lauffenden Ungehorsam länger nachzusehen, noch Dero Lehen durch dergleichen widerrechtliche Unternehmungen deterioriren und sich in deren Juribus beeinträchtigen zu lassen; Als wird auf Dero gnädigsten Befehl Dero Vasall von Venninger zu allem Uberfluß nochmahls erinnert, von all dergleichen widerrechtlichen und gegen seine Lehens-Pflichte lauffende fürwehrenden Dingen abzulassen, und wie er sowohl diesem, als auch denjenigen, was ihme am 23. Martii nup. allschon anbefohlen worden, behörig befolget, innerhalb zwey Monath beyzubringen, widrigenfalls aber das hinlängliche Mittel vorgekehrt, und gegen ihn Rechtlicher Ordnung nach verfahren werden sollen, sich zu gewärtigen; Wornach er sich also zu achten hat; Urkund des hierauf gedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen Darmstadt den 19. Julii 1720.

(L.S.)

An Adeliche Vasallen von Venningern
also abgegangen.

Num. 6.

Copia.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen (Tot. Tit.) ist mit mehrerm unterthänigst referiret worden, was massen der zeitige Evangelisch-Lutherische Prediger zu Dühren, Nahmens Johann Mauritius von Bergen, die von dem jetzigen Adelichen Vasallen von Venninger in Religions-Sachen unternommener Neuerungen wegen Anordnung und Mitfeyerung einiger Catholischen Feyer-Täge, connivendo geschehen liesse, und so gar auf den Sonntag Trinitatis, des Frohnleichnams-Fest, und das solches die Gemeinde feyren solte, von der Cantzel öffentlich verkündiget, anbenebst auch permittiret, daß ein benachbarter Catholischer Geistlicher einen Tauff-Actum bey einem Catholischen Einwohnern, Nahmens Johannes Kilian, verrichtet hätte &c. &c. Nachdem nun solches gegen sein des Pfarrers Priesterliche Pflichten und Gewissen laufft, solche unerlaubte Eingriffe geschehen zu lassen, ohne bey höchst-gedachten Ihro Hochfürstl. Durchleucht, als Eigenthums- und Lehens-Herrn des Flecken Dührens, behörige Anzeige zu thun, oder einmahl die geringste Klage zu führen, welches fast Glauben machet, als ob er, Pfarrer, mit denen Römisch-Catholischen unter einer Decke liege, und dergleichen widerrechtliche Neuerungen gern sehe, auch solche Gewissen-loser Weiß unterstützen helffe; Als wird im Nahmen mehr höchst-gedachten Ihro Hochfürstl. Durchleucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, ihme solches hiemit nachdrücklich verwiesen, mit dem beygefügten ernstlichen Befehl und Verwarnung, innerhalb 4. Wochen hierüber seine Verantwortung einzuschicken, und dergleichen nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, oder aber ernstlicher Bestraffung gewärtig zu seyn: Anbenebst hat er hinkünfftig jedesmahl, wann dergleichen Neuerungen von dem von Venningern weiters unternommen würden, solches behörig zu berichten, wornach er sich zu achten, und für schwerer Verantwortung zu hüten hat. Signatum Darmstadt den 3. Octobr. 1720.

Num. 7.

Copia.

Auf gnädigsten Special-Befehl Ihrer Hochfürstl. Durchleucht, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen &c. &c. wird Dero Lehenbaren Unterthanen in dem Flecken Dühren sambt und sonders hiermit nochmahlen ernstlich befohlen, wegen derer von Dero Adelichen Vasallen, Carl Ferdinand von Venninger, daselbsten unternommener Neuerungen in Religions-Sachen, absonderlich in Anordnung und Feyerung einiger Catholischen Feyer-Täge, sich dem unterm 19. Junii vorigen Jahrs ertheilten gnädigsten Decret gemäß zu bezeigen, mithin die

Römisch-Catholische Fest-Täge nicht ferner zu feyern, noch sich dardurch in ihrer Arbeit hindern zu lassen, auch im übrigen in denen die daselbst allein übliche und durch die Reichs-Gesetze befestigte Evangelisch-Lutherische Religion betreffenden Dingen, keinen gegen ihre Gewissens-Freyheit und das Herkommen lauffende Befehle von dem von Venninger anzunehmen, dahingegen sie sich auf behöriges Anmelden, gegen alle Gewalt und Beeinträchtigung zulängliche Hülffe und Manutenenz zu getrösten haben; Die Römisch-Catholische Einwohner aber sollen sich des daselbst befindlichen Pastoris Ordinarii in Verrichtung derer Actuum Ministerialium, als Kind-Tauffen, Copulationen, Leich-Bestattungen &c. &c. gebrauchen, und sich nicht fernerhin unterfangen, einen Römisch-Catholischen Pfaffen dieserthalben nach Dühren zu langen, im Gegenfall aber scharffer Ahndung gewärtig seyn. Wornach sich die Einwohner zu Dühren sämbtlich zu achten haben. Signatum Darmstadt den 12. Octobr. 1720.

Daß vorstehende *Copien* denen mir vorgelegten wahren *respective Originalien* und *Concepten*, nach fleißiger *Collationi*rung, gantz gleichlautend befunden; solches bezeuge in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen *Notariat-Signet*. Darmstadt am 9. *Decembr.* 1720.

(L.S.) Scherer, Notarius Imperat. Juratus.

Num. LXIX.

Das in dem Reichs-Ritter-Guth Zeulitzheim, zu gröſsestem Abbruch und Nachtheil des dortigen Evangelischen Kirchen-Wesens, wider den Westphälischen Frieden und eigenes Versprechen von dem Herrn Grafen von Wolffsthal, eingeführte, und von dem Gräflichen Hause von Schönborn allda fortsetzende Coexercitium der Catholischen Religion und andern Bedruck der daselbstigen Evangelischen Einwohner betreffend.

DAs Reichs-Ritter-Guth, Zeulitzheim, ist denen Fränckischen Cantons, Steigerwald und Baunach, gemeinschafftlich incorporirt. Es hat hiebevor dem Herrn Grafen von Fuchs gehöret, der es hernach dem Herrn Grafen von Wolffsthal verkauffet. Jetzo besitzet es das Gräfliche Haus von Schönborn. Der Status Religionis ist allda unwidersprechlich vor-in-und nach dem anno regulativo 1624. purè & privativè Evangelisch gewesen, auch in dem Kauff-Contract zwischen denen Herren Grafen von Fuchs und Wolffsthal dem dortigen Evangelischen Religions-Wesen ausdrücklich prospiciret worden. Nichts destoweniger hat mehrgedachter Herr Graf von Wolffsthal kein Bedencken getragen, sothanen Religions-Statum im Jahr 1716. dergestalt eigenmächtig zu immutiren, daß besagter Ritter-Orth an der Baunach bewogen worden, mittelst seines sub Lit. A. angefügten Schreibens theils über die zu Zeulitzheim geschehende Herumtragung des Venerabilis, theils über das denen Evangelischen dabey mit Gewalt ansinnende Niederknien, theils über die Behinderung ihres Gottes-Dienstes, theils über den Mit-Gebrauch ihrer Glocken, theils über die Aufrichtung einer öffentlichen Catholischen Schule, theils über die Auffstellung eines Catholischen Caplans, und die von diesem zu Schmählerung der Evangelischen Pfarr-Gerechtigkeiten sich bey Tauffen, Copulationen und Begräbnüssen anmassende Parochial-Actus, theils über harte Bestraff- und Bedrückung der Evangelischen Unterthanen, ohne daß sie sich gegen ihre falsche Ankläger verantworten dörfften, theils auch über die geschehene gewaltthätige Erbrechung der Evangelischen Pfarr-Kirche und darinn eingeführtes öffentliche Coexercitium der Catholischen Religion, sich gegen hochgedachten Herrn Graffen von Wolffsthal zu beschweren. In der Antwort, so dieser, laut Lit. B. darauf ertheilet, hat er solche imputata entweder verneinet, oder selbige zu coloriren sich bemühet, die Introduction des Catholischen Simultanei aber nicht allein eingestanden, sondern auch daran deswegen recht gethan zu haben behauptet, weil er (1.) zu Zeulitzheim Dominus plenus wäre, (2.) der Herr Sohn des Hrn. Grafen von Fuchsen darinn consentiret hätte, (3.) die Cathol. Gemeinde fast biß zur Helffte der Evangelischen angewachsen, (4.) der annus decretorius 1624. durch die Ryßwickische und Baadische Friedens-Schlüsse seine gewisse Explication bekommen, und (5.) die Evangelischen Unterthanen selbst in das Simultaneum gewilliget hätten. Wie Boden-loß und irrelevant aber alle diese Ausflüchte und Prætexte seyen, bedarff keines weitläufftigen Ausführens, massen ad Imum es an dem, und zur Genüge bekandt ist, daß nicht das Dominium plenum, sondern die in Pace Westphalica festgestellte anni normales die eintzige Regel und Richtschnur des Religions-Wesens im Reich seyen, und daß mit dem Statu solcher Normal-Jahren die neuerliche Introduction des Simultanei sich keineswegs conciliiren lasse, man gebe diesem auch einen so innocenten Schein, als man immer wolle. Ad 2dum ist zwar wol zu glauben, daß der junge Herr Graf von Fuchs, als ein Catholischer Geistlicher, dem Pacto seines Herrn Vatters, in so ferne es der Evangelischen Religion vorträglich lautet

Lit. A.

Lit. B.

lautet / zu contraveniren eben so facil gewesen / als der Herr Graf von Wolffsthal seinem eigenen Versprechen zuwider gehandelt. Gleichwie aber das Evangelische Wesen zu Zeulitzheim seinen wahren und eigentlichen Grund nicht bloß in sothanem Pacto hat / sondern vielmehr in dem anno regulativo 1624., welchem die Hrn. Contrahenten zum Nachtheil ihrer Evangelischen Unterthanen nicht derogiren / wohl aber zu dessen Beobachtung sich durch ein neues Vinculum verbinden können / also möchte man ad 3tium wohl wissen / in welchem Reichs-Gesetze es gegründet wäre / daß irgendwo der Anwachs einer Catholischen Gemeinde einer Evangelischen Gemeinde jura ex Pace Westphalica anneque normali privativè quæsita in Religions-Sachen alteriren und schwächen könne. Die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände haben dieses Principium nimmer agnoscirt noch agnosciren können / sonderlich da man aus der traurigen Erfahrung mehr als zuviel gelernet / wie Sinn- und Kunstreich die Herren Catholische in solchen Dingen sind / wodurch die Zahl ihrer Glaubens-Genossen vermehret und ausgebreitet / die Evangelische hingegen geschwächet / unterdrücket und gar ausgerottet werden können. Was ad 4tum der Herr Graf von Wolffsthal unter denen Explicationen / die der annus decretorius durch die letztere Friedens-Schlüsse bekommen haben solle / verstanden / hat er zwar nicht ausgedruckt / solte er aber / wie zu vermuthen / dadurch auf die Ryßwickische Clausul, weil ja ausser dieser in denen neueren Frieden-Schlüssen nichts zu finden ist / so in Religions-Sachen dem Westphälischen contrariiren könte / gezielet haben / so giebt man jedem vernünfftigen Menschen zu bedencken / was für eine seltzame Argumentation oder Explication es sey / zu sagen : weil durch die Ryßwickische Clausul (welche doch daß sie Catholicis im Reich nicht zu statten kommen / noch Evangelicos verbinden könne / unwidertreiblich dargethan worden) von der Cron Franckreich stipuliret worden / daß in denen von Deroselben restituirten Orthen die Catholische Religion in dem Stande / worinn sie zur Zeit des Ryßwickischen Friedens gewesen / bleiben solle / ergo habe der Herr Graf von Wolffsthal fast 20. Jahre hernach krafft solcher Ryßwickischen Clausul das Catholische Simultaneum zu Zeulitzheim / wohin doch die Königliche Frantzösische Generalität und Arméen nie einen Fuß gesetzet / mit Recht introduciret. Auff solche wunderliche Deuteleyen fallen diejenige / so sich durch einen indiscreten Religions- und Reformations-Eyfer treiben lassen. Es ist aber auch ad 5tum gantz unerfindlich / daß der Herr Graf von Wolffsthal sich auff die Einwilligung seiner Evangelischen Unterthanen mit Warheit beruffen mögen / zumahlen ausser deme / daß insgemein denen Contravenienten des Westphälischen Friedens eine erzwungene Acquiescenz der Unterthanen keinen Vorschub geben kan / gedachte Evangelische Unterthanen zu Zeulitzheim / als nach der Hand sothanes Ritter-Guth dem Gräflichen Hausse von Schönborn zugefallen / wegen obgedachter von ihrer vorigen Herrschafft unternommenen Religions-Innovationen ihren dissensum expresse declariret / und durch ihr / Innhalts Lit. C., an dem Kayserlichen Herrn geheimen Rath und Chur-Mayntzischen Groß-Hofmeister / Herrn Grafen von Schönborn / erlassenes Memorial (in welchem sie zuforderst gründlich vorgestellet / daß in Religions-Sachen auch denen Unterthanen contra proprios Dominos durch den Westphälischen Frieden prospiciret worden / und daß diesem das Simultaneum prætor Statum annorum regulativorum allerdings zuwider lauffe) flehendliche Ansuchung gethan / daß sie in den Stand / worinn sie ante introductionem des Catholischen Coexercitii gewesen / restituiret werden möchten. So wenig sie aber in dieser ihrer gerechtesten Bitte bishero erhöret worden / da vielmehr man Gräflich-Schönbornischer Seits ipso facto denen Wolffsthalischen Principiis inhæriret / und offtgedachtes Catholiches Simultaneum zu Zeulitzheim / zu äusserstem Præjudiz des dortigen Evangelischen Religions-Wesens / bishero omni modo unterstützet hat ; so sehr will vonnöthen seyn / daß dieser Ungebühr und offenbaren Contravention des Westphälischen Friedens fordersamst remediret und gesteuret werde / vornemlich weil sie sich zu denen erst seit dem Baadischen Frieden entstandenen Gravaminibus qualificiret / mithin nach Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Resolution ohne Verzug abzustellen ist.

Lit. C.

Beylagen.

Lit. A.

Hochgebohrner Graf /

Hochgeehrtester Herr Graf !

Wiewohl wir hertzlich wünschen / Unserm Hochgeehrtesten Herrn Grafen mit Unserm Zuschreiben auf keine Weise beschwehrlich fallen zu dörffen / so wird Uns doch die obliegende schwere Pflicht- und Gewissens-Schuldigkeit hierunter genugsam excusiren / auch nunmehro dahin anweisen / mittelst dieses geziemend zu eröffnen : Was gestalten Uns von gar glaubhafften und verschiedenen Orthen die wahre / aber höchstbetrübte Nachricht zugekommen / wie Unser Hochgeehrtester Herr Graf eine geraume Zeithero seine sonst von jederman / besonders auch dessen Unterthanen / sehr belobte Clemenz gegen Seine arme unschuldige der Augspurgischen Confession zugethane Evangelische Leuthe in Zeulitzheim dadurch in etwas verringert / daß man denenselben nicht nur an ihrer daselbstig besitzenden Evangelischen Kirchen / auch der sonst allein von dem grossen GOtt dependirenden Gewissens-Freyheit verschiedene Neuerungen / durch die der Catholischen Religion zugethane Herren Bediente zuziehen / und ihnen letztlich das Niederfallen vor dem gegen die Observanz in Zeulitzheim nun öffentlich herumtragenden Venerabili mit grossen Gewaltthaten ansinnen / ihren Gottes-Dienst in der Kirchen öffters behindern / sich der Glocken und andern mit bedienen / eine offene Schul daselbst anstellen / die Catholische Kinder und Persohnen durch einen Catholischen

Caplan/der Pfarr-Gerechtigkeit zum grösten Abbruch/ respectivè tauffen/ copuliren und begraben lassen/ ihre deßhalber rechtmäßig geführte Klagen aber wenig geachtet/ ja wohl die arme Leuthe noch darüber mit so schweren etliche 100. fl. schon abwerffenden Straffen/ ohne ihren Beweiß gegen die Imputata auf einige Arth nur vorbringen/ oder sich genugsam verantworten zu dörffen/ beleget/ daß sie endlich darüber an den Bettelstab gerathen/ und/ wie etlichen schon angekündiget worden seyn solle/gar das Dorff und ihre geringe Haabseligkeit mit dem Rucken ansehen und verlassen müssen/sondern über das alles vor wenigen Tagen erst/bey dem von dem Herrn Grafen von Fuchß daselbst angenommenen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrer durch den Fluhrer die Kirchen-Schlüssel suchen/ die Kirchen durch verbotene Gewalt erbrechen/ und darauf unter dem Zulauff vieler hundert Catholischen benachbarten Persohnen/ öffentlich die Meß in der daselbstigen Pfarr-Kirchen lesen/auch den Befehl dahin ertheilen lassen/ daß künfftig das Simultaneum ohne alle Contradiction in dieser Kirchen gehalten/ und von denen Unterthanen kein Wort darunter weiter verlohren werden solle.

Nun ist Unserm Hochgeehrtesten Herrn Grafen/ ja der gantzen Nachbarschafft/ mehr als zu wohl bekandt/ und wird von niemand in Widerrede können gezogen werden/ daß Anno 1624. kein andere/als der Auspurgischen Religion beygepflichtete Herrschafft, Unterthanen und Exercitium Religionis in bemeldtem Zeulitzheim gewest/ auch von dem Herrn Verkäuffer Fuchsen 2c. specialiter in dem Kauff-Brief dieser Status vor sich und die Seinige in infinitum excipirt/ und aller Neuerung damit völlig entgegen getretten worden/ dahero/ und weil Wir das heilsame Instrumentum Pacis, auch andere wohlgegründete Reichs-Gesetze/ sonder weitläufftiges Anführen/ wider Unsers Hochgeehrtesten Herrn Grafens sonst nie üblichesUnternehmen schnurstracks gegründet/und dabey noch dieses unbeweglich stabilirt finden/daß keinem Stand des Reichs oder Reichs-Immediaten Glied/ es mag Catholisch- oder Evangelischer Religion,zukommen noch gebühren soll/ wider diese mit so vielem Christen-Blut theuer erworbene und befestigte Sanctiones pragmaticas das geringste vorzunehmen/ oder den Statum anni decretorii nach Belieben auf eine so sehr empfindliche Arth zu invertiren/ ja gar die armen unschuldigen Leuthe darbey mit schweren und grundverderblichen Straffen zu belegen/ zumahl da man à parte derer Herren Catholischen anderer Evangelischer Herrschafften erbgehuldigten Unterthanen in denen Catholischen Orthen/nur blosse und unschädliche Hauß-Præceptores zu halten/ verbitten/ und ihnen die in Instrumento Pacis sonst gegönnete Freyheit abstricken will/ohne daß man sich an einem Orth die Actus Parochiales, ja die Kirchen selbsten/ denen Herren Catholicis zu entziehen/ und das freye Coexercitium Augustanæ Confessionis darinn zu exerciren nur zu Sinn steigen lassen solte; so können Wir nach dem Trieb unserer obhabenden theuren Pflicht/ obschon die armen Evangelischen Unterthanen zu Zeulitzheim/ aus Furcht noch grösserer Straff und Herrschafftlichen Ungnade/ sich hierunter weder bey Uns/ oder sonst wo/ zu beschweren nicht erkühnen dörffen/ keinesweges umhin/ Unsern Hochgeehrtesten Herrn Grafen/ weil das Guth Zeulitzheim zum mehristen Theil dem Löbl. Orth Baunach incorporiret ist/hierdurch gar angelegentlich zu ersuchen/ Derselbe nach seiner jederzeit bekandten Æquanimität den Löbl. und Reichs Constitutions-mäßigen Entschluß fassen wolle/ sowohl alle wider den Statum regulativum lauffend- und bißhero bey Kirchen und Schul in Zeulitzheim unternommene neuerliche Facta billigst zu redressiren/ die arme Auspurgische Confessions-verwandte Unterthanen in den starcken Lauff und ungeschmälerten Exercitio ihrer Religion und Gewissens-Freyheit/auch Kirchen und Schulen zulassen; so folglich die heilsame Reichs-Gesetze pro norma normante durchaus zu erkennen/ als auch besonders die harte wider die unschuldige Leuthe bißhero mehrfältig vorgenomene Straffen u. Tractamenten Seiner Bedienten abzustellen/ und nachdrücksamlich zu inhibiren/ die GOttgefällig- und rechtliche Restitution hingegen ihnen wieder angedeyhen zu lassen/ und also durch Continuation dero Propension die getreue Zeulitzheimer Evangelische Unterthanen zu fortwährend- unveränderter Devotion jemehr anzufrischen/ und ihnen dadurch die Gelegenheit zu machen/ daß sie/ zu einem schuldigen Danck/ vor Unsers Hochgeehrtesten Herrn Grafens langwühriges Leben/ Gesundheit und beständigen Flor den höchsten GOtt/ wie bishero/ also ins künfftig anruffen können.

Solten aber gegen Unser Vermuthen und Hoffen diese in denen offenbaren Rechten gegründete Repræsentationes und Verlangen zu Unserer Disconsolation ohne Effect gelassen werden; so kan man Uns nicht verdencken/ wann bey täglich anwachsenden vielen Religions-Beschwerden Wir zu Conservirung Unserer Obligation und Pflicht die Sach an höhere Orthe bringen/ und die hinreichliche Assistenz erbitten müssen/ wozu jedoch Unser Hochgeehrtester Herr Graf/ nach der seinen getreuen Unterthanen sonst allwege erwiesenen Liebe und patriotischen Eyfer vor das gemeine Wesen/ es zuversichtlich nicht kommen lassen/ sondern mit der willfährigen Antwort Uns in balden vergnügen wird/ die wir dargegen alle Gelegenheit suchen/ mit vieler Ergebenheit versichern zu können/ daß Wir ohnabgewandt verharren

Unsers 2c.

Datum den 4. Febr.
1717.

Von dem Löbl. Ritter-Orth an der Baunach/ an den Herrn Grafen von Wolffsthal.

Lit.

Lit. B.

Reichs-Frey rc.

Auf den von meinen insonders Hochgeehrten Herren Vettern, Oheim und Schwägern gegen mich mit so viel ungleichen Expressionibus gantz unverhofft-und durch eingeholte unwarhaffte Nachricht schrifftlich verfaßten Argwohn, ob hätte ich meinen mir mit Pflicht und Schutzverwandten Evangelischen Unterthanen zu Zeulitzheim in ihrem Religions-Exercitio contra Instrumenta Pacis grosse Beeinträchtigung zufügen, dieselbe vor dem alldort herum tragenden Hochwürdigen Gut zum Niederfallen gewaltthätig anhalten, Schulen aufrichten, und sofort das Coexercitium Religionis in meiner alldasigen Pfarr-Kirchen introduciren lassen, könte wol der begehrten Antwort, ex defectu der klagenden u. andern erheblichen Ursachen halben, gantz billig mich entschuldigen; Nachdeme ich aber jederzeit eine sonderbar grosse Æstim vor meine insonders Hochgeehrte Herren Vettere, Oheim u. Schwägere getragen; als will ich nur, zu blosser Refutation dieser mir unbillig beschehener Beschuldigung, salvâ protestatione & jure quocunque, mich ad hanc causam nicht verfänglich zu machen, noch eingelassen zu haben, diese in der Warheit gerechteste Gegen-Remonstration anführen, daß mir niemals zu Sinnen gekommen, meine Evangelische Unterthanen in ihrem Exercitio Religionis mit dem geringsten Wort zu turbiren, oder hierinnen das mindeste, sowol in Juribus Stolæ, als andern ihren Kirchen-Güthern zu entziehen, sondern sie vielmehr je und allezeit mit allen Obrigkeitlichen Schutz, auf alle ergebige Art und Weiß, defendiret, wie ich dann auch keinen Befehl an sie ergehen lassen, daß sie vor dem Venerabili auf die Knie niederfallen sollen, wol aber nur zu Abnehmung des Huts und geziemender Reverenz dabey ermahnet worden; daß ich aber das Coëxercitium Catholicæ Religionis in meiner alldasigen Pfarr-Kirchen introduciret, ist solches aus meinem allda unwidersprechlich habenden Dominio pleno, und zwar mit vollkomener Approbation des Herrn Grafen Fuchsens Herrn Sohns zu Würtzburg Hochwürden, wie auch mit gäntzlicher Bewilligung meiner Evangelischen Unterthanen, und in vielen nebst dem Ryßwickischen, als weitern Frieden-Schluß enthaltenen, auch anderwärts erheblichen Ursachen, in specie aber, weilen die Catholische Unterthanen fast zu gleicher Helffte der andern angewachsen, und die Onera Ecclesiæ, supposito commodo derselben, tragen müssen, zur grössern Ehre Gottes, und zu bessern Nutzen beeder Religions-Genossen, & sic in finem bonum, und zu keinem Præjudiz eingerichtet worden, mithin dem anno decretorio nichts zuwider geschehen, und solcher nach angezogenen letzten Friedens-Schlüssen gewisse Explicationes überkommen; Und weilen dann auch, die Kirchen-Eröffnung betreffend, der Evangelische Herr Pfarrer, auf Begehren meines Vogtens, als Obrigkeit, den Kirchen-Schlüssel in der Güte wider seine Schuldigkeit nicht aushändigen wollen, durch einen Schlosser die Thür eröffnet, und keine Gewalt hierdurch geschehen, als jedem Herrn zuläßig, solche Mittel zu gebrauchen, und allenfalls auch solcher Widerspenstigkeit mit Gewalt zu begegnen erlaubet, deswegen Herr Doles auf seine gethane Vorstellung und Protestation von dem Chur-Mäntzischen und Hochfürstlich-Bambergischen Herrn geheimen Rath, Brenzer, obiges dargegen repræsentiret und zur Ruhe verwiesen worden; als hoffe, meine insonders Hochgeehrte Herren Vettere, Oheim und Schwägere werden diese warhaffte Bewandnüß mit gutmüthiger Consideration ansehen, und mich ferner von dergleichen unbilligen Bezüchtigungen, vornehmlich aber (als hätte ich meine Unterthanen mit grosser nahmhaffter Straff, ja zu ihrem grösten Ruin, überzogen, da doch solche nicht ex puncto Religionis, sondern aus andern Pflicht-vergessenen Ubertrettungen derselben ergreiffen müssen, wie dann selbe mit gantz gelinder Straff, ohne daß sie weit grössere verdienet, angesehen, und sie sämbtlich juratoriè attestiren werden, daß ich solche allezeit mit aller Milde tractiren lassen) zu verschonen, und mich in meiner Gerechtsame nicht zu bekümmern: Solte aber fernerweit höherer Orthen, auf verbottene Unkosten meiner Unterthanen, betroheter massen angefochten werden, würde ich nicht ermangeln, dargegen, nach dem Exempel Gachtzheim und anderer, meine genugsame Defensionales zu exhibiren, und rechtmäßige Manutenenz auszubringen, der ich damit in ohnabläßiger Ergebenheit jederzeit verbleibe

Meiner rc.

Bamberg den 12. Febr.
1717.

Von dem Herrn Grafen von Wolffsthal an den Hochlöbl. Ritter-Orth an der Baunach.

Lit. C.

Hochgebohrner Reichs-Graf rc.

Gnädigster Graf und Herr!

Nachdeme Ew. Hochgräfliche Excellenz durch Gottes Güte wiederum in hiesigen Landen bey hohem Hochgräflichen Wohlseyn angekommen, so hat dieses bey uns Unterschriebenen, als Deroselben treu-gehorsambst-und devotesten Unterthanen, durchgehends nichts anders als eine hertzinnigliche Freude und Vergnügung erwecken können, die wir sambt und

sonders nichts mehr wünschen, als daß der grundgütige GOtt Ew. Hochgräfl. Excellentz zu unserer sonderbaren Consolation sehr viele, ja unzehlbare Jahre bey unveränderten Gemüths- und Leibes-Kräfften vätterlich erhalten, mit seinem Göttlichen Macht-Schutz und reichen Vorsorge über Dero hohe Hochgräfliche Person kräfftigst walten, und wir unter einer so gnädig-auch so viele besondere Proben Dero angestammten Liebe und Gencigheit gegen alle getreue Unterthanen vorlängst von sich gegebenen Herrschafft in Friede und Ruhe unser Leben möchten zubringen können, nach welchem abgelegten treu-eyfrigen Wunsch, welchen der allerhöchste GOtt vollkommlich in Gnaden erfüllen wolle, wir Ew. Hochgräfliche Excellentz Augspurgische Confessions-verwandte Unterthanen keinen Umgang nehmen können, sondern uns vielmehr äusserst vermüßiget sehen, Deroselben in tieffster Unterthänigkeit vorzubringen, daß, ob wir schon je und allezeit, ja länger, als sich Menschen Gedächtnüß erstrecket, als wohin vor-in-und nach dem Jahr 1624. als dem Anno in puncto Exercitii Religionis decretorio & regulativo, in dem freyen unumschränckten und solitarischen Gebrauch der hiesigen Dorffs-Kirchen gewesen, und drinnen bloß allein das Exercitium unserer Religion, nemlich die unveränderte Augspurgische Confessions-Lehre, privativè getrieben, sonsten aber und ausser dem einig anderer Gottes-Dienst daselbst so gar niemahls gehalten worden, daß vielmehr zu allen Zeiten nicht nur die hiesige Catholische Unterthanen ihre Andacht und Religions-Ubung in denen benachbarten Catholischen Kirchen gepflogen; sondern auch die jedesmalige hiesige Herren Ambts-Vögte, nicht minder auf etliche Jahre lang der jetzige Herr Antonius Senfft, nach Geubach gefahren, und daselbsten dem öffentlichen Gottes-Dienst beygewohnet, dieses letztere auch sowol Se. Hochgräfliche Excellentz unsere nechst vorig-gnädigste Herrschafft, als auch Dero gleichfalls in GOtt seeligst ruhenden Herrn Vatters Gnd., welche jedoch noch dazu in dem hiesigen Dorff beständig gewohnet haben, sich gnädigst gefallen lassen, sichs jedoch hernachmahls in facto gantz unvermuthet zugetragen, daß, nachdeme erst im Jahr 1716. von höchstgedachter unserer nechst vorig-gnädigsten Herrschafft ein Catholischer Herr Geistlicher in das hiesige Herrschafftliche Schloß gesetzet, und von demselben darinnen das Exercitium Catholicæ Religionis selbiges Jahr hindurch getrieben worden, das hierauf gefolgte 1717. Jahr am Lichtmeß-Tag nebst dem jetzigen Herrn Ambts-Vogten die hiesig Catholische Inwohnere und Unterthanen sich gantz ohnversehens in der hiesigen Dorffs-Kirchen versammlet, in welcher nur gedachter Catholischer Herr Geistlicher zu jedermanns Verwunderung, exemplo hactenus ibidem inaudito, den öffentlichen Catholischen Gottes-Dienst zu halten, mithin das Simultaneum noviter einzuführen, den Anfang gemacht, womit dann bißhero dergestalten beharrlich fortgefahren worden, daß wir, der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen alle Sonn- und Fest-Täge præcisè um 9., ja öffters um halb 9. Uhr, unsere Andacht endigen, und die hiesige Dorffs-Kirche denen Catholischen zu ihrem Religions-Gebrauch raumen müssen; gestalten dann nicht nur die hier in Zeulitzheim, sondern auch sehr viele in denen umliegenden Dörffern und Orthern wohnhaffte Catholische einsmahl bey etliche tausend starck sich daselbst eingefunden, und ihren völligen Gottes-Dienst darinnen gehalten, wobey es dannoch nicht einmal verblieben, indeme die hiesig-Catholische nicht nur ihren gewöhnlichen grossen Kirchen-Ornat dahin bringen lassen, sondern auch hierauf mit grossen Processionen in die Kirche quæstionis zu ziehen, Fahnen und anders für den Altar zu stecken, einen besondern Catholischen Gottesmeister zu bestellen, den Catholischen Herrn Geistlichen zu Anhörung derer Gottes-Rechnungen, bey welchen er dem Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrer noch darzu vorsitzet, mit zu adhibiren, dem Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer und Schulmeister die von ihnen bey allerhand Fällen sonsten gerne und willig gereichte Accidentien und Jura Stolæ zu verweigern, auch andere viele Neuerungen, zumahlen da auch vor etlichen Jahren eine Catholische Schul neu angerichtet worden, einzuführen, den Anfang gemachet, wobey wir zwar unsere ohnumgängliche Nothdurfft und die dieses Puncti wegen vor uns militirende stattliche Befugnisse bey Sr. Hochgräfl. Excellentz, unserm nechstvorig gnädigsten Landes-Herrn, unterthänigst beobachtet, jedennoch aber Uns der ohnfehlbar sonsten angehofften gnädigsten Remedur wegen Deroselben zugestossenen schweren Kranckheit, und darauff erfolgten betrübten Absterbens, nicht erfreuen können.

Nun wird Ew. Hochgräfl. Excellentz, als einem höchst-erleuchteten Reichs-Grafen, ohne disseitig weitläufftiges Anführen ohnehin ex actis pacis Religiosæ gnädigst erinnerlich beywohnen, was massen bey Composition derer ehemahlig entstandenen Religions-Strittigkeiten nicht nur die Stände des Reichs sich gegen einander vertragen, sondern auch der Unterthanen Religion und Gewissens-Beruhigung ein grosser Theil des Religions-Friedens gewesen, und darinnen denen Unterthanen auch contra proprios Dominos prospiciret worden, allermassen dann, wie Lehmanni acta pacis Religiosæ Lib. 1. cap. 23. zeugen, im Jahr 1555. die Evangelische Stände bey Auffrichtung des Religions-Friedens vor andern hierauf dergestalt angedrungen, daß die damahlig-Römisch-Königliche Majestät aus auffgetragener Vollmacht, und der Catholischen Herren Stände Heimstellung, den 20. Septembr. selbigen Jahrs diesen generaliter beliebt- und bestättigten Ausschlag gegeben, daß der Stände, Adel, Städte, Communen und Unterthanen der Augspurgischen Confession davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedrungen, sondern dabey, biß zu Christlicher Vergleichung der strittigen Religion, ruhig gelassen werden sollen, welches hernach in dem den 25. ejusdem verglichenen Religions-Frieden sorgfältig beobachtet, und im Eingang gleich dessen Haupt-Zweck angedeutet worden, nemlich daß man eine ergäntzte Transaction und Handlung des Friedens beydes in Religions- und Profan-

oder

oder weltlichen Sachen vorgenommen und verglichen/ damit beyderseits Religionen wissen möchten/ was einer zu dem andern sich endlich zu versehen/ daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten/ und nicht fur und für ein jeder in grosser Gefahr zweifsentlich stehen müsse/ welche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben/ der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen/ Kayserliche Majestät/ Chur-Fürsten und Stände über den Religions-Frieden sich mit einander vereiniget.

In dem Westphälischen Frieden-Schluß ist der Religion-Friede nicht nur insgemein confirmiret/ und in denen bißhero annoch strittig gewesenen Articuln declariret/ sondern auch in specie Art. V. §. 31. seqq. der Unterthanen/ und wie es mit ihrer Religion gegen derer Landes-Herrn Jus Reformandi zu halten/ noch eine weit deutlichere Meldung geschehen/ denn da es in dem vorhergehenden §. 30. von dem Jure Reformandi geheissen/ quod statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis competat Jus reformandi Exercitium Religionis ex communi per totum Imperium hactenus usitatâ praxi, so wird in dem gleich darauf folgenden §. 31. statuiret/ daß (1) hoc (i. e. Jure Reformandi) tamen non obstante, (2) der Catholischen Ständen Unterthanen cujuscunque generis welche (3) sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium, (4) Anno 1624. (5) quacunque anni parte (6) sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, id etiam imposterum cum annexis retinere debeant, quatenus (8) illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, (9) quod pro ejusmodi annexis habeantur Institutio Consiliorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia jura, (10) nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, (11) & hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum. (12.) Nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur. In dem folgenden §. 32. wird (13.) hinzugethan/ turbati aut quocunque modo destituti verò sine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum plenariè restituantur. Wie dann auch/ als gleich nach geschlossenem Westphälischem Frieden unter die vier auf dem vorigen Reichs-Tag von denen Herren Catholischen vorgebrachte Dubia auch den die Frage von dem Simultaneo mit vorgekommen/ dieses nur auf öde/ und von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno decretorio nicht in würcklichem Besitz gehabte Kirchen/ die aber die Catholischen um selbige Zeit ebenfalls nicht besessen und gebraucht/ verstanden worden. So hat es auch mit denen geistlichen Einkunfften und Verwaltungen/ item Pfarr-Häusern/ Schulen und dergleichen eben solche Beschaffenheit/ wolerwogen in dem öffters allegirter §. 31. bey denen Kirchen/ Stifftern/ Clöstern und Hospitälern/ die ausdrückliche Worte: Cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, stehen und zu lesen sind. Daß nun dieser in Instrum. Pac. so deutlich enthaltenen Meynung in allem und jedem nicht nur von denen Protestirenden/ sondern auch von denen Herren Catholicis nachgegangen werde/ ist daraus gar deutlich zu bemercken/ indeme ein gantzes Höchstpreißliches Ihro Kayserl. Majestät/ wie auch sämtliche Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs repræsentirend- und aus denen dreyen Religionen/ der Catholisch-Evangelisch-Lutherischen und Reformirten bestehendes Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht vormahls schon dieselbe per unanimia befestiget/ und jedesmahl nach derselben gesprochen hat/ allermassen sich dann auch hierauf nicht nur das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum bey dem Antonio Fabro in seiner Staats-Cantzley part. 3. pag. 104. expressè beruffen/ sondern auch Hoffmannus in Praxi sua Camerali novissima p. 74. biß 80. inclusivè verschiedene neue Præjudicia, und unter andern auch beygebracht/ daß ein hochgedachtes Cammer-Gericht/ auf die von der Evangelischen Gemeinde zu Grünberg contra ihre Catholische Herrschafft/ den Herrn Grafen von Leiningen eben wegen des eingeführten Simultanei und neu angerichteter Catholischen Schul zu gedachtem Grünberg den 6. Jan. 1675. beschehene Imploration sofort den nechst-gefolgten Tag/ nemlich den 7. Jan., ein Mandatum inhibitorium S. C. erkennet habe; So hat auch Schilterus de pac. Relig. cap. 9. in resol. qu. 8. ein Protocollum Comitiale Sess. 2. im Fürsten-Rath vom 19. Jul. 1653. angeführet/ krafft welches alle und jede so Catholisch- als weltliche Fürsten das Jahr 1624. quoad Exercitium Religionis & bona Ecclesiastica unicè pro regula agnosciret haben. Bey so klarer der Sache Bewandsame nun/ und in Ansehung so vieler trifftiger Umstände/ haben zu Ew. Hochgräfl. Excellentz/ als unsere dermahlig- von GOtt uns vorgesetzte gnädigste Herrschafft/ wir/ Dero Augspurgische Confessions-verwandte Unterthanen/ unsere Zuflucht nehmen/ mithin dieselbe hierdurch in tieffster Unterthänigkeit fußfällig und höchst-flehentlich bitten wollen/ Ew. Hochgräfliche Excellentz nach Dero angebohrnen Hochgräflichen Æquanimität gnädigst geruhen möchten/ uns in unsern alten Zustand/ sowol wegen der alleinigen Ubung des Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienstes in der hiesigen Dorffs-Kirchen/ als auch Abschaffung der Catholischen Schul gnädigst zu restituiren/ mithin dem jetzigen Herrn Ambts-Vogten und sämtlich hiesig Catholischen Unterthanen gnädigst anzubefehlen/ daß dieselbe sich in Zukunfft der hiesigen Dorffs-Kirchen gäntzlich enthalten/ und ihre Devotion in denenjenigen/ wo sie dieselbe sonsten ante introductionem Simultanei gepflogen/ wiederum halten/ nicht minder dem Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer und Schulmeister die sonsten vor Alters bey Begräbnüß- Copulations- und dergleichen Fällen gereichte Jura Stolæ und Accidentien ins künfftige/ nebst denen bißhero zurück gebliebenen/ wiederum ohnweigerlich entrichten/ auch von allen

 übrigen

übrigen unterthänigst eingeklagten Neuerungen wegen des gesetzten Catholischen Gottesmeisters und des zu denen Gottes-Rechnungen bishero mit adhibirten Catholischen Herrn Geistlichen und sonsten abstehen solten/ wie wir dann gnädigster Erhörung uns getrösten/ und unter hertzlicher Apprecirung einer gesegnet- und florisanten Regierung mit submissesten Respect je und allezeit ohnwanckend verharren

Ew. Hochgräfl. Excellentz

unterthänigst-treugehorsamste
Der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen in Zeulitzheim.

An den Kayserlichen Herrn geheimen Rath und Chur-Mayntzischen Groß-Hofmeister/ Herrn Grafen von Schönborn.

Num. LXX. LXXI. LXXII.

Es folgen hier drey zwar kurtze/ aber in der That nicht geringe und dem Westphälischen Frieden/ auch respectivè dem Nürnbergischen Executions-Haupt-Recess zuwiderlauffende Religions-Gravamina, so theils das zu Theysenorth eingeführte Catholische Simultaneum, theils die zu Maynroth geschehene völlige Ausrottung des Evangelischen Religions-Exercitii und einer gantzen Evangelischen Gemeinde/ theils aber allerhand denen Evangelischen zu Schwürbitz widerfahrende Gewissens-Drangsal concerniren/ und weil sie sowol quoad loca Gravaminum, als quoad partes Gravantes, wie auch materiam Gravaminum von einander differiren/ so hat man sie/ ihrer Kürtze ungeachtet/ in unterschiedene Numeros separiren müssen. Es ist zwar wol eine weitläufftige Ausführung eines Gravaminis zu dessen desto besseren und umständlicheren Einsicht vorträglich/ an sich aber machet eine kurtze Erzehlung ein Gravamen nicht geringer/ wann nur die Sache selbst unwidersprechlich zu Tage lieget. Hier findet sich solches/ und geben diese Beschwehrden zu dem bißherigen Catalogo der Catholischer Seits verübten Religions-Beeinträchtigungen einen gar erheblichen Zusatz/ sind auch so beschaffen/ daß selbigen nicht weniger/ als andern Evangelischen Religions-Klagen/ abgeholffen werden muß. Solte man jedoch von ein- oder anderm hiernechst mehrere Information zu Handen bringen/ so behält man sich vor/ selbige alsdann per Additamenta kund zu machen.

Num. LXX.

Betreffend das gegen den Westphälischen Frieden von denen Herren von Redwitz zu Theysenorth eingeführte Catholische Simultaneum.

Das dem unmittelbaren Fränckischen Reichs-Ritter-Canton/ Gebürg/ einverleibte Ritter-Gut/ Theysenorth/ gehöret der Reichs-Adelichen Familie derer Herren von Redwitz Theysenorther-Linie/ welche in dortiger Evangelischen Kirche/ so ein Filial von der Evangelischen Haupt-Kirche zu Schmöltz ist/ contra Statum anni decretorii 1624. einen absonderlichen Catholischen Altar erbauet/ und das Coëxercitium Catholicæ Religionis de facto eingeführet/ wowider man zwar von gebührenden Orthen es an Protestation- und Vorstellungen nicht ermangeln lassen/ alleine dessen ohngeacht wird gedachtes Simultaneum beständig um so mehr continuiret/ als benante Herren von Redwitz deßfalls des Hoch-Stiffts Bamberg Beyfall finden.

Num. LXXI.

Die von dem Hoch-Stifft Bamberg gegen den Westphälischen Frieden und Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess zu Maynroth geschehene Abschaffung des Evangelischen Religions-Exercitii und Vertilgung der gantzen Evangelischen Gemeinde belangend.

Was gleichfalls dem Reichs-Ritter-Orth/ Gebürg/ incorporirte Gan-Erben-Dorff/ Maynroth/ im Hoch-Stifft Bamberg/ wessen Kirche und Einwohner lange vor dem Jahr 1624./ wie auch in demselben (massen der dasige Evangelische Pfarrer/ Andreas Seylich/ bis in den Monat Septembr. dicti anni alle Actus parochiales exercirt) Evangelisch gewesen/ ist nach und nach dermassen zur Veränderung gebracht/ daß dasige Kirche und importante Pfarr nunmehr völlig denen Evangelischen entzogen/ und lauter Catholische Einwohner eingeschoben worden.

Die

gleichwohl hat das Hoch-Stifft Bamberg zur Wiederherstellung des dasigen Evangelischen Religions-Wesens in seinen gebührenden Stand sich nicht bequemen, und zu einem mehreren sich bishero nicht verstehen wollen, als daß es denen Evangelischen Herren Gan-Erben anheim gestellt, ihre nach Maynroth eingepfarrte Unterthanen bis zum Austrag der Sache anderstwo einzupfarren, wo sie wolten, welchem nach zwar einige am weitesten entlegene Dörffer sich einstweils zu anderen Pfarrern gesellet, alleine denen nahe liegenden ist dieses nicht zu guten kommen, zumahlen deren Einwohner das Exercitium der Evangelischen Religion nur bloß in vicinia, nicht aber bey sich in loco, halten dörffen, gleichwohl alle Jura Stolæ mit gedoppelten Kosten der Pfarr Maynroth entrichten, auch mit Bambergischen Consistorial-Straffen so gar in Causis simplicis fornicationis sich belegen lassen müssen.

Num. LXXII.

Kurtze Nachricht von dem Gewissens-Zwang und andern Beeinträchtigungen / so denen Evangelisch-Reichs-Adelichen Unterthanen zu Schwürbitz von dem Würtzburgischen Pfarrer zu Graitz zugefüget werden.

In dem im Bambergischen gelegenen, und dem Ritter-Orth, Gebürg, einverleibten Gan-Erben-Dorff Schwürbitz, allwo das Hoch-Stifft und dessen Dohm-Capitul einige Unterthanen und Obley-Lehen haben, besitzen ex potiori parte die Reichs-Adeliche Herrschafften, von Schaumberg, Redwitz und Künsberg verschiedene erbgehuldigte Unterthanen, die keinen andern Dominum territorialem, als ihre Reichs-Adeliche Obrigkeit, erkennen. Dessen ungeachtet will denen Schwürbitzischen Reichs-Adelichen Evangelischen Einwohnern, als die nacher Gräitz eingepfarret sind, von dem daselbstigen Pfarrer (welchen das Hoch-Stifft Würtzburg zwar zu bestellen, alleine so wenig, als Bamberg, über solche Adeliche Einwohner zu Schwürbitz eine territorial-Superiorität hat) aufgebürdet werden, daß, ob die Eltern schon Evangelischer Religion, sie ihre Kinder dannoch Catholisch erziehen, imgleichen, wann eines von denen Eltern Catholisch, die Kinder durchgehends Catholisch werden sollen; Item will man Braut-Leute, so zweyerley Religion, nicht mehr, ehe der Evangelische Theil Catholisch wird, copuliren, auch keine Evangelische Tauff-Zeugen bey der Tauffe zulassen. Wann ein Evangelischer verstirbt, wird contra Instrumentum Pacis mehr an Juribus Stolæ, als von einem Catholischen, gefordert, und wider den ebenmäßigen Innhalt dicti Instrumenti Pacis Westphalicæ, und das alte Herbringen die lange Jahre ausgeübte Informatio domestica der Kinder durch einen Evangelischen Schulmeister gehindert, und sollen die Kinder in weit entlegene Schulen gehen.

Num. LXXIII.

Gantz unjustificirliches gewaltsames Verfahren des Hoch-Stiffts Würtzburg mit dem Freyherrl. Steinisch-Evangelischen Pfarrer zu Altenstein.

Es bestehet dieses Gravamen, welches, weil es seit dem Baadischen Frieden entstanden, nach der Kayserlichen allergerechtesten Resolution fördersambst abzustellen ist, kürtzlich darinn, daß, als den 16. Novembr. 1716. der Evangelische Pfarrer zu Altenstein auf dem Weege nach seinem Filial Eckartshausen, um allda eine Copulation zu verrichten, begriffen gewesen, er durch eine von denen Fürstlich-Würtzburgischen Beambten zu Ebern ausgeschickte Parthey bewehrter Mannschafft überfallen, als ein Maleficant in Arrest geschleppet, darinn 12. Tage gehalten, und ihm ein widerrechtlicher Revers sambt etlichen 20. Rthlr. Unkosten extorquiret worden, und zwar alles dieses vornemlich darum, weil er Anno 1700. einige Dragoner, wider Willen der Fürstlich-Würtzburgischen Regierung, copuliret haben solte. Nun hat zwar sowohl der Freyherr von Stein zum Altenstein Inhalts der Beylage sub Lit. A., als hernach auf dessen Ansuchen der gantze Ritter-Orth an der Baunach, laut Lit. B., Sr. Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg, wie widerrechtlich und unjustificirlich solche That sey, in mehrerm vorgestellet, und Ihro unter andern zu Gemüthe geführet, daß eines theils der Altensteinische Pfarrer was man ihm imputirte, per rerum naturam nicht begangen haben könte, weil er erst 6. Jahre hernach, da die als eine Ubelthat angegebene Copulationes geschehen seyn solten, Pfarrer geworden, folglich allerdings unschuldig wäre, sondern auch, wann ja der Pfarrer etwas sträffliches verübet hätte, man doch nicht so gewaltsamer eigenmächtiger Weise mit ihm hätte verfahren, sondern seine Bestraffung bey seiner ordentlichen Obrigkeit suchen sollen. Allein es haben diese Vorstellungen im geringsten nichts verfangen, und sind dem unschuldigen Pfarrer weder die herausgepressete Kosten restituiret, noch sonsten seiner erlittenen grossen Beschimpffung halber einige Satisfaction gegeben worden. Wem etwa zu viel zu seyn düncket, daß man aus diesem nur einen einigen Pfarrer und eine geringe Geld-Summe betreffenden Gravamine

Lit. A.
Lit. B.

einen eigenen Numerum Catalogi publici gemacht, den bescheidet man, daß diese offenbar ungerechte Procedur nicht blos, in so ferne sie eine Personal-Sache des Pfarrers ist, sondern auch anbey ihrer Consequenz und Frequenz halber in Consideration zu ziehen, und dergleichen zum Spott und Schimpff des Evangelischen Wesens gereichendem Beginnen zu steuren um so nöthiger sey, als die That vieler Orthen mehr dann zu viel bisher gezeiget, daß Catholici, die doch ihrer auch so gar niedern Geistlichen eine gäntzliche Inviolabilität zueignen, und wann selbigen nur einiger massen etwas widriges begegnet, darüber nicht genug klagen und schreyen können, im Gegentheil, sonderlich bey habender Præpotenz, die Evangelische Geistliche, ungeachtet der in dem Westphälischen Frieden insgemein inter utriusque Religionis Consortes, einfolglich auch unter beyderseitigen Geistlichen, verordneten exacten Æqualität, auf das verächtlichste halten, und gleichsam an denenselben impunè und pro lubitu freveln zu dörffen glauben, wie dann auch aus der Anfuge sub Lit. C. ferner erhellet, daß der berüchtigte Catholische Würtzburgische Pfarrer zu Seßlach den Evangelisch-Lichtensteinischen Pfarrer zu Heylgersdorff mit eben dergleichen Tractament, als obbesagtem Pfarrer zu Altenstein widerfahren, bedrohen dörffen.

Lit. C.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigster rc.

Daß Ew. Hochfürstl. Gnd. Beambte zu Ebern meinen Pfarrer auf dem Altenstein, Adam Degen, als derselbe am verwichenen 16. Novembr. nach seinem Filial Eckartshausen gehen, und daselbsten einen Actum Copulationis verrichten wollen, auf öffentlicher Strasse mit 10. bürgerlichen Musquetiers und einem Wachtmeister, gleich als einen Maleficanten anhalten, mit nach Ebern führen, daselbst 12. Tage lang in kostbaren Arrest sitzen lassen, und über dieses alles noch von ihme einen widerrechtlichen Revers, sambt 23. Thlr. 3. Batzen Unkosten, extorquiret haben, solches habe ohnlängstens zu meiner nicht geringen Disconsolation allhier vernehmen müssen.

Nun sollen hierzu einige ermeldtem meinem Pfarrer imputirte Actus Parochiales, die er dem Angeben nach zur Ungebühr verrichtet haben solle, die Anlaß gegeben haben, hauptsächlich aber soll solches darum geschehen seyn, weilen Ew. Hochfürstl. Gnd. Löbl. Kriegs-Commissariat Ambt Anno 1700. den 10. Maji sich über denselben beschweret, daß viele von denen damahls im Lande gelegenen Dragonern von ihme copuliret worden wären, wie die von dem Herrn Ambts-Keller zu Ebern ihme, Pfarrern, publicirte Regierungs-Befehle, und das angeschlossen gewesene Protocoll mit mehrern ausgewiesen haben.

Gleichwie aber einestheils bekandt und notorisch, daß mehrermeldter mein Pfarrer Anno 1706. erst zu der Pfarr Altenstein vocirt worden, Anno 1700 aber sich gar nicht einmahl in Teutschland, sondern nebst mir in Paris befunden, consequenter per rerum Naturam die beschuldigte Actus auf dem Altenstein nicht verrichten können, dergleichen Bewandtnüß es mit denen übrigen prætextirten beeden Actibus, wann solche recht untersuchet werden solten, ebenfalls haben würde, anderntheils aber einige Beschwehrde deshalber weder von Ew. Hochfürstl. Gnd. Hochlöbl. Regierung, noch Dero Ambt Ebern, bey mir, als dessen ohnstrittigen Episcopo, niemahlen geführet, noch einige Remedur deswegen gesuchet worden, wol folglich zu dergleichen violenten Mitteln, ehe und bevor solches geschehen, nullo juris colore geschritten werden können, bevorab da nimmermehr erweißlich seyn wird, daß nach denen angegebenen Warnungen, so an den Herrn Consulent Hoeflich bey der im 1715ten Jahr vorgewesenen Ritterschafftlichen Conferenz zu Würtzburg gebracht worden seyn sollen, mein Pfarrer zur Ungebühr was solte verrichtet, und somit dieselbe ausser Augen gesetzet haben; Also kan gar nicht penetriren, mit was vor Fug Rechtens dergleichen höchst schimpffliche, und in allen Rechten verbottene Procedur, zumahlen gegen einen Geistlichen, der auf seinen Ambts-Wegen sich befunden, und sonsten, allen Rechten nach, vor andern privilegiret seyn solle, hat vorgenommen werden können, muß dahero nicht unbillig auf die Gedancken gerathen, daß solches blos aus eigener Bewegnüß und auf einen allzumilden Bericht von Ew. Hochfürstl. Gnd. Beambten zu Ebern, und in dieser Absicht geschehen seye, um vielleicht einen gegen meinen Pfarrer heimlich hegenden Widerwillen dadurch in der That zu vollziehen, und Ihr Müthlein an ihme zu kühlen, in vernünfftiger Erwegung, daß sonsten dieselbe ihren vorgeschützt- und schon über die 2. Jahr in Handen gehabten Befehl viel ehender würden exequiret und darmit so lange nicht nachgewartet haben, zumahlen es ihnen an der Gelegenheit hierzu niemahlen gefehlet, und sie meinen Pfarrer so gar in Ebern, als wodurch er binnen dieser Zeit verschiedentlich gereiset, hätten haben können.

Ich befinde mich solchemnach höchst vermüßiget, weilen die Hochstifftliche Herren Geistliche bekantlich weit mehrere, und ihnen nicht zugelassene Actus in denen Adelichen Orthen bißhero, ohne solche Procedur gegen sie zu machiniren, vorgenommen, wider obiges so unerhört- als eigenmächtiges Verfahren, wiewol mit Vorbehalt alles schuldigen unterthänigsten Respects, nicht nur in optima juris forma hierdurch zu protestiren, und mir dargegen quævis competentia feyerlichst zu reserviren, sondern auch zugleich Ew. Hochfürstl. Gnd., wie hiemit beschiehet, alles inständigsten Fleisses zu ersuchen, die gerechteste und nachdrücklichste Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit sowol die ohne alles Recht und Billigkeit erpreßte Unkosten und Revers ohngesäumt hin-

hinwieder restituiret und zuruck gegeben, als auch fürohin dergleichen gewaltthätiges Verfahren unterbleiben, mithin bessere Nachbarschafft von denen Herren Beambten gehalten werden möge, der ich dargegen des unterthänigsten Erbiethens bin, im Fall Ew. Hochfürstl. Gnd. Hochlöbliche Regierung, oder die erwehnte Dero Herren Beambte zu Ebern einig zu recht erhebliche Beschwerde gegen viel-ermeldten meinen Pfarrer haben solten, solche auff Dero Anbringen so fort unpartheyisch untersuchen, und die rechtliche Behörde hierunter vorkehren zu lassen; Wie nun dieses mein gehorsamstes Suchen auff denen kundbahren Rechten, und der selbst redenden Billigkeit beruhet; Also getröste mich der gnädigsten Willfahr um so ehender, worgegen in meinem unermüdeten Respect Zeit Lebens verharren werde

Ew. Hochfürstl. Gnd.

Datum Neukirchen den 18. Dec. 1716.

unterthänigst-gehorsamster Vasall und Knecht

C. L. Freyherr von Stein, zum Altenstein.

An Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg.

Lit. b.

Hochwürdigster rc.

Ew. Hochfürstl. Gnd. werden gnädigst erlauben, wann wir durch den Copeylichen Anschluß die unterthänigste Eröffnung thun, wasgestalten Herr Baron Ernst Ludwig von Altenstein in mehrern zu erkennen gegeben, wie man von Seiten des Hochfürstl. Ambts Ebern ohnlängsthin auff offener Straß seinen Pfarrer, welcher in seinen Ambts-Verrichtungen begriffen war, mit vieler Mannschafft in einen schimpflichen Arrest, als den ärgsten Maleficanten, nicht nur geführet, sondern denselben etliche Tage und so lang in Ebern mit Musquetirern verwacht, biß er 13. Thl. Kosten und einen ungewöhnlichen Revers von sich gestellet, mit dem Beyfügen, weil das Imputatum gantz unerweißlich, auch theils per rerum naturam ihme nicht zu Schulden gebracht werden können, wir Ew. Hochfürstl. Gnd. darunter die unterthänigste Vorstellung thun, die Restitution des de facto abgepreßten gehorsambst suchen, und dahin bemühet seyn möchten, damit derley aus ein- und andern Beambtens privat-Passion herrührende Gewaltthaten, zumahl gegen geistliche Personen, künfftig evitirt und zurück gehalten werden möchten.

Nun können von Ew. Hochfürstl. Gnd. Welt erschollenen Clemenz wir nicht anderst glauben, dann wann die Sach ihren wahren Umständen nach Deroselben gleich anfangs recht vorgetragen worden wäre, daß sie dergleichen ungewöhnliches Verfahren so mehrers inhibirt haben würden, als dem Pfarrer ohnehin solche Dinge mit angeschuldiget werden wollen, die er in seiner Abwesenheit und vor seinem erlangten Ambt (wie Herr Baron von Altenstein in seiner unterthänigsten Vorstellung solches weitläufftiger deduciret) nimmermehr hat verrichten können, allenfalls auch, und wann er der Nachbarschafft etwas zuwider gethan, und in seinem geistlichen Ambt einen Fehler, so doch noch nicht erwiesen ist, begangen hätte, so sind Ew. Hochfürstl. Gnd. von solcher Milde, daß sie dessen ordentliche Herrschafft darbey nicht gäntzlich præteriren, sondern vielmehr zu dessen Abstellung dieselbe erst erinnern lassen würden, da man dann gar leicht die Sache untersuchen, und alles widrige aus dem Weg raumen können, bevorab, weil bekanntlich die Catholische Herren Geistliche ebenfalls öffters hie und dar denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einige Præjudicia und Eingriffe, wie erst kürtzlich Herr Pfarrer zu Seßlach gethan, zufügen, und man aus guter Nachbarschafft ihnen lieber bisweilen nachsiehet, als mit widrigen Aufführungen begegnet. Solchemnach und weil so gar einige von denen Catholischen Herren Geistlichen sich auf dieses des Eberer Ambts Beginnen schon beruffen, und unsern Evangelischen Pfarrern in unbilligen Dingen mit gleichen Proceduren drohen, wie wir solches schrifftlich vorlegen können, so sehen wir uns vermüßiget, Ew. Hochfürstl. Gnd. in ersinnlichster Devotion hiemit zu ersuchen, den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß man dem Pfarrer die abgezwungene Kosten und Revers zurück geben, künfftig mit denen Augspurgischen Confessions-verwandten Geistlichen friedliebend verfahren, zumahl auch mit dergleichen Bedrohungen an sich halten möge, dahingegen wir die unterthänigste Versicherung geben, bey unsern Kirchen und Pfarrern weiter die Verfügung zu thun, wie es ohnehin schon mehrmalen geschehen, sich in keine ihnen nicht angehende Sachen zu meliren, sondern sich allewege also auffzuführen, daß mit Recht sich niemand über sie zu beklagen Ursach haben möge, wie wir dann vor die verhoffende gnädigste Erhörung mit unermüdeter Veneration Zeit Lebens verharren werden

Ew. rc.

Datum 4. Martii 1717.

R. R.

Hauptmann und Räthe Orths Baunach.

An Ihro Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg.

Lit. C.

Wohl-Ehrwürdiger / Großachtbarer und Hochgelehrter rc.
Hochgeehrtester Herr Nachbar!

Es zweiffelt mir nicht, mein gestriges Schreiben, daß die Rotenbergerin, mein Pfarr-Kind, mit dasigem Jäger aus Hochfürstl. Würtzburgischen gnädigsten Befehl nicht copuliret werden könne, wird bey meinem Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn ingress gebührend gefunden haben, mithin gantz andere Gedancken gefasset worden seyn, und dieses um desto mehr, weilen ein novum emergens, von welchem ich vorhin nichts gewust, darzu kommen ist, daß nemlichen des Jägers erste Frau mit der Ambtsbergerin rechte Geschwistrige-Kinder seynd, folglich er, Jäger, mit erstgedachter Ambtsbergerin in secundo affinitatis Gradu (worinnen so gar Se. Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg, als loci Episcopus & Ordinarius, nicht dispensiren können) verwandt seyn, solten dann auch selbige par force copuliret werden, nihilominus matrimonium nullum, consequenter putatitios istos Conjuges à thoro separandos esse. Diesemnach will ich nochmahlen meinen Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn exemplo des Altensteiners gewarnet haben, sich in aliam sibi omni jure illicitam & incompetentem Messem nicht zu immittiren, sondern wegen unfehlbar zuwachsender Ungelegenheit manum de tabula zu halten, und mehrberührte uncopulirt zu lassen.

Ich habe zwar weitläufftig vernommen, daß Herr Nachbar von Anfang hochverständig difficultiret habe, sie gar nicht zu copuliren, daß aber auch, dem Vernehmen nach, seine gnädige Herrschafft dennoch selbige zu copuliren ihme aufferlegt, will ich zur Zeit nicht glauben, massen derselben wol wissend, kein Jus in meine Pfarr-Kinder zuzustehen, und wird leichtlich von selbst erachtet werden, daß solche in 2do affinitatis gradu contrahirte Sponsalia (worinnen Se. Päbstliche Heiligkeit ex motivis & causis maximè prægnantibus & relevantibus lediglich dispensiren können) gantz ungültig seyn. Was nun Herr Pfarrer thun werde, bitte um eine schrifftliche Antwort, um selbige meinem gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst zu hinterbringen. Göttlicher Obschutz befehlend verharre

Meines Hochgeehrtesten Herrn Nachbars

Seßlach den 6. Jan.
1717.

Dienstgeflissenster
Hermannus Flender, Pfarrer
daselbst.

An den Evangelisch-Lichtensteinischen Pfarrer zu Heylgersdorff.

Num. LXXIV.

Grosse Verfolgung/so denen Evangelischen Gemeinden zu Pretzenheim und Wintzenheim / sowol wegen noch nicht völlig erfolgter Restitution nach dem Westphälischen Frieden/ als durch noch immer continuirenden Religions-Bedruck von der Römisch-Catholischen Clerisey unter denen Herren Grafen von Dehlen angethan worden.

Unter denen so vielen Religions-Beschwehrden im Römischen Reich, so bey einem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum eine Zeit her vorgekommen, ist nicht das geringste Gravamen, welches die Evangelische Gemeinden zu Pretzenheim, und Wintzenheim wider ihren Lands-Herrn, den Grafen von Dehlen, zu führen gemüßiget werden, als welche das Unglück gehabt, daß sie nach geschlossenem Westphälischen Frieden, und wider desselben klare Verordnung, die völlige Restitution in Statum anni Decretorii durch des Römischen Cleri List und Gewalt nicht erhalten können, sondern leiden müssen, daß ihnen erstlich durch einen einseitigen, über den Kopf weggenommenen, und nie recht zum Stande gebrachten Tractat, die Pfarr-Kirche zu Pretzenheim mit allen dazu gehörigen Einkünfften, unterm Prætext einer schönen gleichen Theilung, da der, dem nichts gehört, das Beste und den grössesten Theil behalten, sich zugeeignet, wobey es nicht geblieben, sondern selbige Theilung hat denenjenigen, so ohne allen Fug schon vorhin am meisten bekommen, so wol gefallen, daß sie den geringen Uberrest, so sie denen Evangelischen Gemeinden gelassen, noch zum zweytenmal mit ihnen zu theilen Lust bekommen, und auch die Helffte der Kirchen-Gefälle zu Wintzenheim mit dem Evangelischen Schul-Hause zu sich gerissen, zugeschweigen was diese arme Leuthe sonst vor Drangsalen und Lästerungen von dem Gegentheil ausgestanden, und noch ausstehen, die in Thaten und Worten so enorm, der Evangelischen Religion höchstschimpflich, und denen Römisch-Catholischen Contravenienten des Westphälischen Friedens selbst wegen der so unanständigen Actionen, die man in der Facti Specie finden wird, gar nicht reputirlich, sondern überaus straffbar sind, und wenn dergleichen denen Catholischen begegnete, was für Geschrey würde nicht daraus gemacht werden? Man muß aber meynen, diß alles dörffte und könte

könte denen Evangelischen wohl geboten/ ihnen alles das Ihrige genommen/ und in sothanem ihrem Eigenthum nach Gefallen mit ihnen umgesprungen/ ihr Gottes-Dienst und Communion gestöhret/ und sie dahin reducirt werden/ daß statt der ihnen gehörigen und weggenommenen Altäre sie höltzerne Tische/ und die nicht einmal frey haben dörffen.

Dergleichen harte Proceduren sind über die vielen hiebevorigen abermalige klare Zeugnüsse von der Catholischen Clerisey unersättlichen Begierde/ um alles zu haben/ und wie schöne Früchte das sogenannte Simultaneum solcher gestalt bringe/ da man die Evangelischen erstlich so zu was zwinget/ das einem Vergleich ähnlich seyn soll/ und hernach auch diesen selbst nicht hält/ sondern so lange weiter zugreifft/ bis nichts mehr übrig.

Die Ungültigkeit dessen/ was hier von einem nach dem berühmten §. Hoc tamen non obstante &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ erlaubten Vertrag ausgegeben werden will/ wird einem jeden klar in die Augen fallen / wenn er die Requisita eines dergleichen Rechtsbeständigen Vergleichs/ welche im Additamento 5to Ad Num. XXV. incidenter angeführet worden/ mit demjenigen conferiret und gegen einander hält/ was nachstehende Facti Species in sich begreiffet.

SPECIES FACTI.

Zu Bretzenheim und Wintzenheim haben die Evangelische à 1. Januarii Anni regulativi 1624. bis 1628. inclusivè, weilen beyde Flecken gantz Evangelisch gewesen/ das freye und ungehinderte Religions-Exercitium nicht allein/ sondern auch beyde Kirchen/ Pfarr-Haus/ Schule/ nebst allen davon dependirenden Revenüen und utilibus, privativè und allein innen gehabt/ bis nach Verfliessung jetztgemeldten 1628sten Jahrs der verderbliche dreyßig-Jährige Krieg/ da die Römische Miliz, und in specie die Spanier in dortiger Gegend die Oberhand/ und nebst der meisten Unter-Pfaltz die allernechst gelegene Stadt Creutzenach besetzt gehabt/ der Sachen leyder eine ga tz andere Gestalt gegeben/ und man hin und wieder/ und folgends auch diese beyde Dorffschafften mit Gewalt zu reformiren angefangen/ den damaligen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer verjagt/ dessen verlassene Pfarr-Kinder aber theils zu würcklicher Annehmung des Catholischen Glaubens gezwungen/ theils in solche Furcht und Schrecken gesetzt/ daß sie/ der zu selbiger Zeit üblichen und noch jetzo notorischen Grausamkeit zu entgehen/ oder bey Haus und Hof zu bleiben/ sich in höchster Stille und im Verborgenen halten/ dabeneben des öffentlichen Gottes-Diensts/ bey Ermangelung eines Predigers/ gäntzlich cariren/ in Summa in solchem turbulenten Zustand viele Jahre kümmerlich zubringen müssen/ und vor erfolgtem Westphälischen Friedens an keine Errettung oder Restitution gedencken dörffen. Nachdem nun solcher zu unaussprechlicher Freude der geängstigten dortigen Einwohner in Anno 1648. endlich geschlossen worden/ und selbige verhofft/ dessen Früchte/ gleich andern/ wie in politicis & Oeconomicis, also auch in Kirchen und Religions-Sachen/ nach Anweisung des V. Articuls besagten Frieden-Schlusses/ zu geniessen/ und krafft desselben wiederum in den Besitz ihrer Kirchen und Schulen und deren Dependentzien gesetzt zu werden; So hat dennoch zu ihrer neuen und je unvermutheteren desto grösseren Bekümmernüß und Schaden die Römische Clerisey indessen im Trüben gefischt/ und durch allerhand Intriguen und Persuasiones die damalige Hochgräflich-Vehlische Herrschafft zu Umkehrung des dasigen während des Kriegs schon ohne dem zerfallenen Kirchen-Wesens zu disponiren gesucht/ worinnen sie auch in so weit reussirt/ daß hochbesagter Herr Graf/ nunmehro sel. Andenckens/ ohngeachtet der vorhero gegebenen theuren und schrifftlichen Versicherung: "Daß Er den Frieden-Schluß förderlichst examiniren/ und sich darüber/ wozu Er Sich "zufolge dessen Inhalts gehalten zu seyn befinden würde/ mit nechstem ferner in Gnaden verneh"men lassen wolte 2c. besage der Beylage Num. 1. (wovon/ wie von allen folgenden/ die Originalia, auf jedesmaliges Erfordern/ producirt werden können) dem damaligen Unter-Schultheissen/ Jacob Stempel/ die Gemeinden zu sondiren aufgegeben/ ob es wegen etlicher weniger Catholischen Einwohner nicht thunlich wäre/ daß nach Bretzenheim ein Catholischer/ und nach Wintzenheim ein Evangelischer Priester gesetzt/ und die Intraden unter selbige gleich getheilet würden. Num. 1.

Wiewolen sich nun die Evangelische mit wehemüthigstem Bitten und Flehen/ als der einzigen Macht/ welche arme Unterthanen gemeiniglich haben/ laut jetzt erwehnter Beylage/ gegen sothanen gefährlichen Vorschlag hefftig gesetzt/ auch so gar die Catholische Einwohner selbsten nicht getrauet/ gegen die selbiger Zeit noch gantz nagel-neue Disposition des Instrumenti Pacis dergleichen zu machiniren/ oder in diesem von ihnen mit unterschriebenen Memorial um Verstattung eines öffentlichen Gottes-Diensts und Bestellung eines Priesters nachzusuchen/ massen selbige der Gräflichen Herrschafft die besorgliche Verantwortung gegen das Heil. Römische Reich selbsten zu Gemüthe geführt; So hat nichts destoweniger die Römisch-Catholische Geistlichkeit in soweit durchgedrungen/ daß man zu würcklichen Tractaten dieser Kirchen-Theilung wegen geschritten/ und/ weilen sich die Arme von keinem Menschen unterstützte/ auch von denen Kriegs-Troublen noch gantz erschrockene Evangelisch-Lutherische Unterthanen nicht opponiren dörffen/ sondern entweder ja sagen/ oder gewärtig seyn müssen/ daß man dennoch nach Belieben und Willkühr/ wie auch geschehen/ verfahren werde/ anfänglich die sub Num. 2. befindliche Puncten abgefaßt/ und hierüber Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln/ als Lehns-Herrn/ Ratification abwarten wollen/ Num. 2.

welche / ob sie jemahlen erfolgt / (wie ob par interesse Religionis wohl seyn kan) an seinen Orth gestellet seyn muß / und ist nur so viel zu gedencken / daß man sich der Kirche zu Pretzenheim damahlen würcklich bemächtiget / einen Catholischen Priester dahin gesetzt / und demselben dortige Reditus de facto zugewendet / denen Evangelischen aber hierüber einen Pergamenternen Brief zu ihrer leidigen Consolation zugestellt.

Wiewohlen sich nun Catholici mit der Ehre und Vortheil dieses Triumphs um so vielmehr begnügen sollen / da nach Ausweiß des 2ten §. jetztberührter Beylage Num. 2. ihrem Priester gewaltige prærogativen vor denen Evangelischen / da doch diesen de jure alles allein / jenen hingegen nichts gebühret hätte / zugestanden und eingeraumt / mithin eine Societas quasi leonina errichtet worden / vermög deren die Armen Evangelische ihre Pfarr-Gefälle zu Pretzenheim gäntzlich fahren lassen / und noch dabey zugeben müssen / daß sich der Catholische Geistliche der Ihrigen zu Wintzenheim / so viel die Helffte betrifft / bemächtigen darff / sie / Evangelische / aber vice versa nicht / wie doch ihnen / als vormahligen Proprietariis, & sponte licet ex sancta quadam simplicitate & metu procul dubiò concussi se abdicantibus, wohl zu gönnen gewesen wäre: So hat es dennoch dem damahligen Catholischen Geistlichen nützlicher gedeucht / unter Faveur der Frantzösischen nicht weniger ungerechten Troublen in Anno 1686., nach erlangtem Finger / die gantze Hand zu arripiren / welches feliciter angegangen / da die Frantzosen am 8. Augusti d. a. den Evangelischen Pfarrer / Anton Bœnecken, unter dem Prætext, als wenn er etwas gegen die Catholische Religion gesprochen hätte / mit 6. Reutern gefänglich auf Mosel-Landsberg führen lassen / und nachdem derselbe sich aus sothaner Gefangenschafft salviret / Ursach genug zu haben vermeynt / denen Evangelischen alle Gefälle zu entziehen / deren sie auch niemahlen wieder völlig habhafft werden können / sondern / um die halbe Nuß der leeren Schalen / nach vielem suppliciren und lamentiren mit der Helffte der Gefälle zu Wintzenheim / welche der Evangelische Pfarrer von 1651. und damahliger Partage an gantz genossen / vor lieb nehmen / und die andere Helffte / wie vorher das Pretzenheimische / als der Mutter-Kirche / vornehmstes Antheil in Catholischen Handen lassen müssen.

Num. 3. & 4.

Welchen abermahligen Tort Evangelici durch wiederholte unterthänig- und beweglichste Vorstellungen / vid. Adj. Num. 3. & 4., bey ihrer Herrschafft zwar abzuhelffen gesucht / auf alle ihre Klagen und Supplicationes aber / sonder Zweiffel auf Hintertreibung des Gegentheiligen Cleri, nicht die allermindeste Hülffe / Resolution oder Antwort erhalten können / sondern es ist dieses seine Animosität hierdurch vielmehr dergestalt gewachsen / daß sie sich / nach occupirter Kirche und Pfarr-Haus zu Pretzenheim / wie auch der halben Gefälle der Kirche zu Wintzenheim / woselbsten auch / wie oben gedacht / das Simultaneum allschon introducirt gewesen / endlich auch an das in letzt-benanntem Orth stehende Schul-Haus gemacht / und selbiges an sich gerissen / nachdeme der Evangelische Schulmeister aus zeitlichen Absichten seinen Glauben verleugnet / und in Anno 1687. Catholisch worden. Worauf die Reyhe auch an die Altäre gekommen / da man denen Evangelischen in ihrer eigenen Kirche zu Wintzenheim nicht verstatten wollen / dergleichen aufzurichten / wobey sich der damahlige Pater Wilhelmus so eyfrig erwiesen / daß jene sich bis diese Stunde eines höltzernen Tisches bedienen müssen / worauf sie Tauffen und Abendmahl halten / und muß derselbe / nach verrichteten Heil. Handlungen / jedesmahlen in Verwahrung gebracht werden / wenn er nicht gestohlen werden soll / wie in Anno 1707. geschehen.

Num. 5.

So wenig nun der Evangelischen Sache bis dahero geschonet worden / so wenig trägt man auch Bedencken / sich an ihren Personen zu vergreiffen / wovon der Pfarrer / besage der Beylage Num. 5., in nechst verwichenem 1719ten Jahr eine unerhörte Probe ausstehen müssen / und obgleich alle Lästerung der Religionen in vielen Reichs-Satzungen und noch neulich ergangenen Kayserlichen Manifesten hoch verpönt und verboten / so ist doch unter dortigen Catholischen Einwohnern so Alt- als Jungen dieses eine alltägliche und gemeine Redens-Arth: **Die Lutherische sind des Teufels** ꝛc. Ja Henrich Frey sagte vor kurtzer Zeit Matthes Müllern / in Beyseyn zweyer Kirchen-Juraten / unter die Augen: **Die Lutheraner wären Schelmen / immer und ewig des Teuffels / Seelen-Mörder** ꝛc. Gegen welche Calumnianten man gern die ordentliche Obrigkeit imploriren wolte / wenn man sich des Richterlichen Ambts sonderlich zu getrösten hätte / da aber kein Evangelischer leicht in das Dorff-Gericht eingenommen / sondern solches lieber mit Catholischen besetzt wird / so ist leicht zu erachten / daß der Evangelischen gäntzliche Ausrottung successivè beschlossen seye / und intendirt werde. Mit Profanir- und Verlachung des Evangelischen Gottes-Dienstes sind die Catholische auch gar geschäfftig / indem der Schultheiß / Dallmscheid / vor nicht gar langer Zeit den Pfarr-Stuhl mit einem Stein zerschlagen / auf die Bohr-Kirche oder Lettner ward geschrieben: **Die Lutherische sind alle Schelmen** / worauf auch der Pfarr-Stuhl mit s. v. Koth beschmieret wurde. Welchergestalten die Evangelische aber in Anno 1717. in Haltung des Heil. Abendmahls verstöhrt / und der Pfarrer gezwungen worden / verschiedene Leuthe ungenossen nacher

Num. 6.

Haus gehen zu lassen / ist aus Num. 6. umständlich zu ersehen / als worauf man sich beziehet. Aus diesem allen nun werden alle Unpartheyische leicht erkennen / wie nöthig / ja ohnentbehrlich die Ausfindung zulänglicher Mittel sey / wordurch diese bereits in Agone liegende Evangelische Religions-Ubungen von der angedroheten gäntzlichen zu Grundrichtung und Untergang schleunigst præserviret und sicher gestellt werden können / und man Evangelischer Seits in die ob-ermeldte Theilungs-Tractaten de Anno 1651., besage der allegirten Beylage Num. 1., nicht gewilliget / mithin zu der Classe derjenigen / wovon der vers. Et hæc omnia §. 12, Art. V. Pacis Westphalicæ redet / auch nicht zu referiren / also die Kirche und Gemeinde / tanquam privilegia Minorum

rum habentes, auch um so viel mehr in integrum & statum pristinum Anni regulativi zu restituiren seyen / da / secundum Burgold. ad Instrum. Pac. d. loc., Jus Imperii publicum per legem privatam (si etiam adesset) immutari non possit. Da zumahlen bey der minus legitimè & partim violenter vorgenommenen Reformation nach dem raisonnablen und alle Religionen stringirenden Monito des seel. Herrn von Seckendorffs

vid. Fürsten-Staat p. 267. NB. Sintemahlen es an dem ist ꝛc.

nicht auf die Vorschrifft des Göttlichen Worts und Christlicher Seelen Heyl / sondern auf die Ausbreitung des Römisch Catholischen Glaubens und dessen Priesters rechtliche Salarirung gesehen worden / der Evangelischen darunter heimlich intendirten gäntzlichen Exterminirung zu geschweigen.

Beylagen.

Num. 1.

Hoch-Wohlgebohrner Graf / ꝛc.

Ew. Excellenz seynd unsere unterthänigste Pflicht-schuldige Gehorsam und Dienste besten Fleisses allezeit anvor /

Gnädiger Graf und Herr!

WAs Ew. Excellenz auf unsere / der beyden Gemeinden Pretzenheim und Wintzenheim / am $\frac{1}{4}$. Augusti in Unterthänigkeit abgefertigtes Bitt-Schreiben (daß nemlich Ew. Excellenz uns wiederum mit einem Evangelischen Pfarzer / allermassen wir Anno 1624. bis ins 1628ste Jahr einen solchen gehabt / gnädig zu versehen und zu bestellen geruhen wolten) vor eine gnädige Resolution, als daß Ew. Excellenz den Frieden-Schluß fürderlich examiniren / und darüber / wozu Sie zufolg dessen Innhalts gehalten zu seyn befinden / sich mit nechstem ferners in Gnaden wolten vernehmen lassen / uns ertheilt / deren thun wir uns in aller Unterthänigkeit Hertz-erfreulich bedancken / nicht zweiffelende / solcher massen wir uns unsers unterthänigen Begehrens gnädig gewehret sehen werden.

Was aber nun ferner anlangt denjenigen Vorschlag / so Ew. Excellenz unlängst gegen den Unter-Schultheissen zu Pretzenheim / Jacob Stempel / gethan: obs nicht zu thun wäre / weil auch etliche wenige Catholische zu Pretzenheim / und einer oder der ander zu Wintzenheim seynd / daß Ew. Excellenz derentwegen nacher Pretzenheim einen Catholischen Priester / einen Evangelischen aber nacher Wintzenheim / mit Verschaffung beyderseits Unterhaltung / setzen möchten / mit gnädigem Befehl / angeregter Unter-Schultheiß Stempel es auch beyderseits Gemeinden / sowohl Catholisch-als Evangelischen / von Ew. Excellenz wegen vorhalten / sie / Gemeinden / aber sich miteinander bereden und erklären solten / welches auch mehrbesagter Stempel gethan / und uns / den Gemeinden / vorgehalten hat.

Als viel nun uns / die Evangelischen / anlangt / ist das unsere nochmahlige beständige Meynung und unterthänigstes Bitten und Flehen / Ew. Excellenz wollen in gnädiger Erwegung / weil vors erste in Anno 1624. keine andere / als die Evangelische Religion, in öffentlicher Ubung bis in Annum 1628. gewesen / weil vors zweyte die Mutter-Kirch und das Pfarr-Haus zu Pretzenheim und nicht zu Wintzenheim / sondern daselbsten nur das Filial, drittens die Zahl der Evangelischen Unterthanen die Catholischen bey weitem übertrifft / zum vierdten die Catholischen etliche Zeit post Annum 1628. allererst durch die vorgenommene Reformation vom Evangelischen Glauben ab zum Catholischen sich begeben / fünfftens weil wir in unserm Gewissen versichert / daß wir bey der Evangelischen Religion und derer beyden heil. Sacramenten seelig werden können / und dann vors sechste / weil durch solche gefährliche Mutation andere Inconvenientien / deren wir jetzo in Unterthänigkeit geschweigen wollen / entstehen könten und möchten / es bey uns in dem Stande / darinnen wir Anno 1624. begriffen gewesen / gnädig wieder bringen und setzen. So viel aber uns / die Catholischen / betreffen thut / so ist das unsere unterthänigste Resolution, daß Ew. Excellenz zu Dero Hochgräflichen Direction, wie die es gegen dem Heil. Röm. Reich getrauen zu verantworten / wir es in Unterthänigkeit anheim gestellt haben.

Wann dann nun / gnädiger Graf und Herr / wir beyderseits / so Catholisch-als Evangelische Unterthanen / uns dazu viel zu gering erkennen / daß wir dem obangedeuteten hochverpönten Frieden-Schluß (daran Kayser-auch Königlich-wie nicht weniger Churfürst-und Fürstliche / ja aller Ständen des Heil. Römischen Reichs deputirte Gevollmächtigte im Nahmen höchst-und hochgedachter ihrer Herren Principalen so viele Jahr lang mit gutem Vorbedacht / Deliberation und einhelligem Consens treulich und sorgfältig gearbeitet und endlich geschlossen haben) etwas zuwider gefährlicher Weise deferiren und selbigen schwächen und brechen können sollen und wollen;

Als gelanget demnach an Ew. Excellenz hiermit nochmahlen unser / der beyden Evangelischen Gemeinden gantz unterthänigst und um unsers HErrn JEsu Christi Leyden und Verdienstes willen hochflehentliches Bitten / Sie wollen es bey offterwehntem Frieden-Schluß gnädig bewenden zu lassen / und uns vermög desselben ehestens mit einem treu-eyferigen Evangelischen Pfarrer / gleichwie wir in Anno 1624. gehabt / zu versehen in Gnaden geruhen.

Daran erweisen Ew. Excellentz nicht nur ein Werck / was den Frieden-Schluß anlanget/ gerechter Vollziehung/ sondern auch/ was uns betrifft/ ein Werck Christ-Obrigkeitlichen Providentz/ und unserer Gewissens-Befriedigung; welches daß es der Grund-gnädige GOtt Ew. Excellentz, sambt Dero geliebtesten Gemahlin/ jungen Herren und Fräulein / zu allem Christlichen Wohlergehen zeitlich und ewig wieder vergelten wolle/ wir bey seiner Göttlichen Allmacht mit unserm inbrünstigen Gebet ohnnachlässig zu suchen/ gegen Ew. Excellentz aber jederzeit mit unterthänigen Danck gehorsambsten Fleisses zu erkennen unvergessen bleiben werden und wollen / Dieselbe hiemit samt Dero Gräflichen Leibs-Angehörigen dem starcken Schutz des Höchsten unterthänig empfehlende/ und uns gnädiger Willfahrung demüthig getröstende

Ew. Excellentz

unterthänige und gehorsame
Schultheissen / Gerichte und gantze Gemeinden zu Pretzenheim und Wintzenheim.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. 2.

Extract Protocolli dessen/ so im Novembr. 1651. zwischen Ihro Hochgräflichen Excellentz/ Herrn Grafen von Vehlen/ ꝛc. und Dero Evangelischen Unterthanen zu Pretz- und Wintzenheim in puncto Exercitii Religionis eventualiter und unter gnädigster Ratification Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln/ als Lehns-Herrn/ verabredet worden.

1.) ERstlich solle die Pfarr-Kirch zu Pretzenheim/ sambt Glöckner-Amt/ Schul-Dienerey/ mit ihren Renthen und Gefällen/ und was mehr dazu gehörig seyn mag/ bey dem Catholischen/ und die Kirch zu Wintzenheim bey dem Augspurgischen Exercitio und Bedienung/ sambt allen Appertinentien/ die Collation aber bey der Herrschafft verbleiben.

2.) Denen Catholischen zu Wintzenheim soll frey stehen/ den Catholischen Pfarrer zu Pretzenheim oder andere geistliche Personen in die Kirch nach Wintzenheim/ so offt sie wollen/ zu begehren/ und daselbsten ihre Divina, der Gewohnheit nach / zu verrichten / dergestalt/ doch daß solcher Dienst um halber acht Uhren Vormittags geendiget/ und denen Augspurgischen nicht hinderlich seye.

3.) Ehe zu bestättigen/ Kinder zu tauffen/ Todten zu begraben/ und dergleichen Actus, soll sich jeder durch seiner Religions- oder Confessions-Pfarrer verrichten lassen mögen/ und sollen die Glocken/ Kirchhöf/ zu gedachten Actibus gemein seyn/ jedoch alles ohne Aergernüß zu verhalten schuldig seyn.

4.) Wollen die Catholischen zu Wintzenheim einen Catholischen Schul-Diener auf ihre Kosten anstellen/ oder ihre Kinder durch den Catholischen zu Pretzenheim instruiren lassen/ soll ihnen solches/ hingegen denen Augspurgischen eben dergleichen zu thun frey stehen.

5.) Feyer- und Fest-Täge/ so in der heiligen Schrifft und Augspurgischen Confession fundiret/ sollen allerseits/ zu denen übrigen aber die Augspurgischen nicht gehalten seyn.

Num. 3.

Hochgebohrner Graf/
Gnädiger Graf und Herr!

MIt wehmühtigstem Hertzen und thränenden Gemüth müssen wir Ihro Hochgräfl. Excellentz treugehorsamste Unterthanen der Dorffschafften Pretzenheim und Wintzenheim/ Evangelisch-Lutherischer Religion/ klagend hinterbringen/ was-gestalten auf die ohngefehr für einem Jahr durch unsern Pfarrer in unserer Religions-Bedrängnüß übergebene unterthänigste Bitt-Schrifft nicht nur allein kein gnädiges Decret ausgefallen/ wie wir jedoch in unserer allergerechtesten Sache/ wie sie dem Höchsten in dem Himmel bewust/ das unterthänigste Vertrauen zu Ihro Hochgräfl. Excellentz/ unserm gnädigsten Grafen und Herrn geschöpffet hatten/ sondern daß nun auch von Tag zu Tag von denen Catholischen schärffer auf uns gedrungen wird / indem sie vor wenig Tagen einen Gerichts-Tag zu Pretzenheim gehalten/ und darinnen geschlossen/ daß man ihrem Priester ein Gemach in unserm Pfarr-Haus einraumen möchte / um darinn bey seiner Ankunfft seine Bequemlichkeit haben zu können/ da sie doch wol wissen/ daß nicht mehr/ als ein einiges lediges Stüblem/ in dem elenden ruinirten Pfarr-Haus vorhanden/ und also darauf umgehen/ wie sie unsern Pfarrer gar vertreiben/ und einsolglich uns um alle Kirchen-Gerechtigkeit und Gewissens-Freyheit bringen könten.

Wann nun Ihro Hochgräfl. Excellentz im Uberfluß bewust/ was wir Evangelisch-Lutherischen in Anno 1651. an denen Catholischen für Gutthätigkeit erwiesen/ daß wir beederseits unsere Kirchen (die krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses gantz allein in unserm Besitz waren/ und lediglich uns zustunden / selbigen eingeraumt / das Exercitium Alternatorium ihnen gegönnet/

mit-

mithin noch alle Pretzenheimische Kirchen-Gefälle dem Catholischen Priester zu geniessen erlaubet/ und uns mit denen Wintzenheimischen allein vergnügen lassen/ welche sie in neulichst erlittenem Krieg auch angegriffen/ und wahrhafftig wider alle Christliche Billigkeit die Helffte uns abermal entzogen/ und ihren Anno 1659. aufgerichteten Accord recht gewißloß zerrissen und zerbrochen haben/ also/ daß wir ohnlängstens die nothdringlichste Ursach gehabt hätten/ an höhern Orthen/ gleichwie andere gethan/ unsere gerechteste Klagen wehemüthigst vorzustellen/ aber ein solches nie thun wollen/ indem wir aus unterthänigstem Respect und treugehorsamsten Gemüth uns noch allezeit die Reflexion auf Ihro Hochgräfl. Excellentz/ als einen Gerechtigkeit liebenden Herrn/ gemacht/ daß sie selbsten/ als ein gnädiger Herr/ ihre Gnaden-Hand bieten/ und wieder unsere Bedrängere uns in vorige Ruhe könten und würden setzen. Wie wir dann vorjetzo abermalen in dieser unserer Bitt-Schrifft unser demüthiges Vertrauen auf Ihro Hochgräfl. Excellentz setzen/ Fußfällig und wehmüthigst Dieselbe anflehende/ daß sie ein gnädiges Einsehen in das unrechtsame Beginnen derer/ denen wir aus unsern Kirchen-Mitteln so viel Gutes erwiesen / wolten haben / und uns bey dem Accord de Anno 1651. gnädigst per Decretum manuteniren/ in sonderlichem Regard, weilen selbigen die Frantzosen selbst gebilliget/ und der gewesene Commendant de la Goupilliere (wie wir jüngsthin eine Beylage überschicket) den 18. Maji 1686. in unserer Supplic folgender massen decretirt/ daß in allen Stücken dem Vertrag und Reglement des Herrn Grafen von Vehlen Anno 51. aufgericht nachgelebet werden solle; Wo aber dieses bey Ihro Hochgräfl. Excellentz/ wie wir doch anderst nicht hoffen wollen/ solte gnädigst zu erhalten stehen/ daß sie/ die Catholischen/ dann durchaus zu Wintzenheim und Pretzenheim mit uns theilen/ und kein Theil vor dem andern den geringsten Vorzug haben solle/ dazu gnädigst anhalten / und unsern Pfarrer in seinem zerrissenen Pfarr-Haus unangefochten/ und in Liebe lassen wolten/ und daß sie auch dabey das widerrechtlichst uns abgenommene Schul-Haus extradiren möchten. Vor sothane hohe Gnaden-Wolthat/ daß wir arme fort und fort gequälte Unterthanen dereinst in erwünschter Ruhe und Friedens-Genuß/ gleich andern umliegenden Orthen/ leben könten/ werden wir in tieffster unterthänigster Pflicht-Schuld desto eyferiger unser andächtiges Gebet vor Ihro Hochgräfl. Excellentz langes Leben/ glückselige Regierung/ und alles selbst beliebige hohe Wolergehen ohnermüdet auffschicken/ und uns fernerhin als gehorsamste Unterthanen in allen Stücken Pflicht-mäßigst erweisen/ die wir seynd

Ihro Hochgräfl. Excellentz

unterthänigst-treugehorsamste

Evangelisch-Lutherische Unterthanen derer beyden Dörffer Wintzenheim und Pretzenheim.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. 4.

Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochgräfliche Excellentz und Gnd. geruhen aus der Copeylichen Anlage/ wovon wir/ auf gnädigsten Befehl/ das auf Pergament geschrieben- und mit dem Hochgräflich-Vehlischen Insiegel/ wie auch des weyland Hochgebohrnen Herrn Grafens Alexanders Hochgräflichen Excellentz eigenhändiger Subscription confirmirte Original jedesmal unterthänigst zu produciren so erbietig als schuldig seyn/ zu ersehen/ welcher gestalten schon Anno 1651. den 12. Novembris erst höchst-gedachten Herrn Grafens Excellentz und Gnd. ratione redituum Ecclesiasticorum modique constituendi salarii pastoralis die gnädigste Verordnung gethan/ daß à dato sothaner Verordnung ein Catholischer zu Pretzenheim/ und ein Evangelisch-Lutherischer zu Wintzenheim/ was zu jeder Pfarr gehörig/ alleine haben und geniessen solle.

Wann aber/ gnädigster Graf und Herr/ in dem vorgewesenen und leider in so sehr lange Jahr andaurenden Land-verderblichen Kriegs-Wesen es dahin gekommen/ daß/ ohnerachtet derjenige Catholische Pastor, so von Creutznach aus den Gottes-Dienst zu Pretzenheim verrichtet/ auch befugt gewesen/ den Cultum Catholicæ Religionis in Wintzenheim zu exerciren/ solchen auch ohngehindert verrichtet hat/ und dafür die Besoldung von Pretzenheim geniesset/ dennoch über diesen noch ein anderer von Creutznach nacher Wintzheim kommt/ welcher auch die gantze Zeit über die Wintzenheimer Pfarr-Besoldung gezogen/ so daß der Evangelisch-Lutherische Geistliche ohnmöglich würde haben subsistiren können/ wann wir nicht aus eignen unsern Mitteln nach Vermögen etwas contribuiret und zu dessen Unterhaltung beygetragen hätten/ gleichwol aber in die harre damit zu continuiren nicht vermögen/ nachdemmahlen wir durch die Frantzösische Contributiones, Fourages, Salve-Garden und andere erpreste Gelder in die grösseste Schulden-Last / und fast gäntzlichen Ruin gestürtzet worden/ so legen wir vor Ew. Hochgräflichen Excellentz und Gnd. diese unsere unterthänigste Supplic in tieffster Demuth nieder/ und bitten um der Liebe JEsu willen/ Dieselben geruhen in gnädigster Erwegung angeführter Motiven uns/ Dero getreueste Evangelische

Unterthanen, nebst unserm lieben Seelsorger, bey angeführter Anno 1651. ergangener gnädigsten Verordnung zu manuteniren und gnädigst zu verfügen, daß von nun an dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer seine völlige Besoldung zu Wintzenheim wiederum gelassen, und von denen Catholischen das geringste nicht mehr davon entzogen werden solle. Wie dieses zu unserer grösten Consolation und nicht geringen Soulagement gereichen wird; Also werden wir hingegen sothane hohe Gnade Zeit Lebens mit unterthänigstem Danck erkennen, vor aller Welt hochrühmlich anpreisen, und GOtt den Allerhöchsten in unserm öffentlichen Kirchen-Gebeth sowohl, als zu Hause in Privat-Andachten inbrünstig anflehen, daß er dafür ein reicher Vergelter seyn, Ew. Hochgräfliche Excellenz und Gnd. bey beständiger guten Gesundheit und hohem Wohlwesen, wie auch das gantze Hochgräflich-Vehlische Haus bis auf spate Jahre bey beständigem Aufnehmen erhalten wolle, die wir mit tieffstem Respect und Unterthänigkeit verbleiben

Ew. Hochgräflichen Excellenz und Gnd.

unterthänigst-treugehorsambste
Evangelisch-Lutherische Unterthanen zu Wintzenheim und Pretzenheim.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. 5.

Hochgebohrner Reichs-Graf/
Gnädigster Graf und Herr ꝛc.

Ihro Hochgräfl. Excellenz haben wir zu allen Zeiten unsern unterthänigen Gehorsam mit der grössesten Freudigkeit erwiesen, werden auch solches fernerhin zu thun nicht ermangeln, ja so gar, daß auch, wann Ihro Hochgräfl. Excellenz uns einen Stock, demselben zu gehorchen, vorsetzten, wir denselben respectiren und hochachten würden. Alldieweilen aber die Herren Patres Franciscani, welche von Creutznach aus beydes zu Pretz- und Wintzenheim den Gottes-Dienst verrichten, dahier eine grosse Macht und Herrschafft über uns Evangelisch-Lutherische ihnen anmassen, ohnerachtet dieselben uns noch nicht vorgestellet sind, so scheinet die Sache uns sehr beschwerlich zu seyn, und zwar um so vielmehr, indem dieselben bey ihrem angemaßten Dominio sowohl wider das Gebot Ihrer Hochgräfl. Excellenz selbsten (welches ihnen und uns allen den Frieden zu halten befiehlet) als auch wider die Reichs-Constitutiones, Chur-Pfältzische Declarationes, und wider die Pacta Westphalica handeln, davon wir jetzo nicht gedencken mögen, sondern Ihrer Hochgräfl. Excellenz unterthänigst remonstriren sollen, daß der jetzig-Catholische Geistliche kein Bedencken trägt, die Leuthe um Geld zu straffen, doch niemand, als uns Evangelisch-Lutherische, wie vor kurtzem geschehen, da die Leuthe des Morgens an einem Catholischen Feyer-Tag hinaus gegangen waren, die vom Wind abgeworffene Birne aufzulesen, und wenn gleich gegen zwey Lutherische wohl fünff bis sechs Catholische auch hinaus gegangen waren, so hat der Catholische Geistliche doch allein die Lutherischen, welche damahl keinen Feyertag hatten, zur Straff anziehen wollen, und hat den einen Mann de facto um 4. bis 5. fl. gestrafft, nicht genug aber ist es ihme, mit uns dergestalt malhonet zu procediren, sondern er waget sich auch an unsern Pfarrer, und hat ihme kürtzlich den Büttel mit drey Männern ins Haus geschicket, welche ihne pfänden solten, der Pfarrer nicht wissende, wohin es angesehen, und wer diese Leuthe geschicket, fragt wer sie schicke, deme antworteten sie, der Herr Pater Vicarius, nomine Wernerus, der Herr Schultheiß zu Wintzenheim, mit Nahmen Andreas Sibel, und Hermann Schröder, worauf der Pfarrer zur Antwort gab, er habe eine gnädige hohe Obrigkeit, deren gnädigen Befehl er unterthänig zu observiren, und wo er in einer Sache, davon er doch gar nichts wüste, peccirет, so wolle er sich eines Fehlers überwiesen, gar willig straffen lassen, er protestire aber gegen ein solches Verfahren, daß man komme ohne Vorwissen der gnädigen Herrschafft, in seinem Hause Gewalt anzulegen, sagte auch endlich, das lasse er absolutè nicht geschehen; auf welches Protestiren die Executanten zum erstenmahl abzogen. Nach kurtzer Zeit aber hörete man mit Gewehr und Prügeln in der grössesten Ungestüm an des Pfarrers Thor schlagen, welches ungereimte Wesen und ungewöhnliche Procedur der Pfarrer suchte zu verhüten durch Eröffnung des Thors, allein da bekam der Krieg seinen rechten Anfang, da drangen zwey Büttel furiös zum Haus hinein, stiessen den vor sich stehenden Pfarrer beyseite, mit den Worten, nun wären sie wieder da, jetzt wolten sie schon dem Pfarrer lehren, lieffen deswegen im Haus umher, ein Pfand zu nehmen, und da währendem Getöß dem Pfarrer der Huth abfiel, rieff einer zum andern auf Art der Weyd-Jungen, nehme ihm den Huth; der Pfarrer fragte sie abermahl, wer sie dann jetzo schicke also zu handeln, und ihn im Hause zu beunruhigen, dem sie endlich im Trotz geantwortet: der Pater Vicarius, der euch zu befehlen hat; darauf sprach der Pfarrer: kein Pfaff, sondern mein gnädigster Graf und Herr hat mir zu befehlen; worauf die Büttel zum öfftern repliciret: der Pater Vicarius habe ihme zu befehlen. Die Ursach dieses gewaltthätigen und nicht leicht erhörten Verfahrens ist, ihrem Vorgeben nach, diese, weil des Pfarrers Frau soll durch ihre Magd an einem Catholischen Feyertag warm Wasser über welche zu waschende Leinwaths-Tücher haben giessen lassen, welches nicht etwa die Evangelische, wann sie keinen Feyertag haben, sondern die Herren Catholische selbsten aller Orthen bey ihren zu haltenden Feyertägen zu thun pflegen.

Gleich-

Gleichwie dann diese verübte Gewalt auf Seiten unsers Pfarrers, welchen Ihro Hochgräfliche Excellenz bißhero gnädigst protegiret und manuteniret, höchst-verdrießlich, sondern Ihrer Hochgräflichen Excellenz gantz præjudicirlich, also hoffen wir, beyde Evangelisch-Lutherische Gemeinden, Ihre Hochgräfl. Excellenz werden beydes uns und unsern Pfarrer gnädigst zu protegiren und zu manuteniren geruhen, in welcher tröstlichen Hoffnung wir verharren

Ihro Hochgräfl. Excellenz, unsers gnädigsten Grafen und Herrns/

unterthänigst-gehorsambste
Caspar Stempel / als Gerichts-Verwalter und Vorsteher.
Adam Lampert.
Eraßmus Soltzbach.
Johann Wagner.
Hanß Peter Müller.
Johann Schill.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. 6.

Hochgebohrner Graf /
Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochgräflichen Excellenz das ungemeine übele Verfahren, den Tort und die Schmach, die wir Evangelisch-Lutherische leyden müssen, mit höchst-bekümmerten Hertzen, Geist und Seele, in unterthänigster Devotion vorzustellen, und darüber um Hülff und endliche Linderung anzuflehen, treibt uns die äusserste Noth. Man hat zwar Sachen, die etwa noch allenfalls mit der grössesten Gedult zu ertragen sind, und das Gewissen nicht gar zu hart beschweren, gerne leiden und ausstehen sollen und wollen, weil man um der Ehre JEsu vieles zu leiden schuldig ist, & in accusandis talibus Ew. Hochgräfl. Excellenz unbeschwerlich fallen sollen, allein weil dergleichen Dinge hier passiren, welche kaum zur Zeit der höchsten Verfolgung können vorgenommen werden, und es jetzo gantz nicht de tempore ist, so geruhen Ew. Hochgräfl. Excellenz um so viel ehender diese Klagen in allen Gnaden anzunehmen, und Dero theures Jugement darüber zu sprechen. Am ersten Heil. Christ-Fest pfleget man, wie bey andern im Römischen Reich tolerirten Religionen, also auch bey uns Evangelisch-Lutherischen, das Hochwürdige Abendmahl zu halten, als aber unser zeitlicher Pfarrer (welcher doch, darinn ja nicht gehindert zu werden, seine Predigt zimlich abgekürtzet) auf das Fest das Heil. Abendmahl gehalten, und mit uns keines wegs irgend eine Verstörung vermuthete, trug sichs zu, daß der Catholische Schulmeister währender Zeit, als das Abendmahl gehalten wurde, in die Kirch, und sofort in das Glocken-Hauß sich verfügte, das erste Zeichen zu geben, welches dann auch also geschehen, auff dieses folgte gleich der Catholische Geistliche, welcher sich ohngescheuet durch die Communicanten gedrungen, und weil der Platz ausser dem, worauf die Evangelische das Heil. Abendmahl empfangen, ziemlich klein, so seynd durch solches Eindringen die Communicanten nicht allein sehr incommodiret, sondern unserm gedachten Pfarrer seynd die Hostien aller dings aus den Händen gestossen worden; gleich darauf kniete er sich kaum einen Schritt von unserm Pfarrer, da die Evangelisch-Lutherische das Abendmahl empfangen solten, nieder, kehrete unserm Abendmahl, dasselbe zu verachten und zu entheiligen, s. h. den Hindern, mit dem wurde das letztere Zeichen gegeben, da es dann indessen an Kindern und ungezogenen Jungen nicht ermangelte, welche mit Lachen und Spotten über uns ihren Zeitvertreib hatten, und zur Kirchen aus und einlieffen, und weilen auf gegebenes letztere Zeichen die Herren Catholische sich zur Kirche verfügten, und einige Weibes-Personen wircklich da und dorten eingetretten waren, so musten wir, weitern Schimpff und Schande zu vermeyden, mit unserm Abendmahl-halten den Reißaus nehmen, und die übrige Communicanten ohngenossen lassen nacher Hause gehen.

Ob nun zwar dieses ein greuliches und recht unchristliches Verfahren, welches auch allerley Religions-Verwandten in diesem District gar verdächtig vorkommt, so kan man doch mit Warheits-Grund keine eintzige Ursach beybringen, warum man fast dergestalt barbarisch mit uns umgehet, und so verfolget, wie man etwa die erste Christen verfolget, ihre Kirche und Gottes-Dienst verstöhret, und das H. Abendmahl entheilliget hat, sondern Ew. Hochgräfl. Excellentz Catholische Unterthanen bekennen zum Theil offentlich, daß uns dieser Tort gantz unverschuldet geschehen sey. Ob nun der Catholische Geistliche, welcher Ordinis St. Francisci ist, solches mit dem Schulmeister aus eigener Authoritat, wir sagen vielmehr verwegener Boßheit, oder aber durch anderer Anreitzung gethan, können wir positivè nicht sagen, sondern nur vermuthlich schliessen, doch dem seye wie ihm wolle, wir versichern uns, Ew. Hochgräfl. Excellenz werden diejenige, welche Dero Evangelisch-Lutherische Unterthanen solchergestalt mit Gewalt zu vertreiben suchen, nachdrucksamlich abstraffen, und uns Friede und Ruhe in allen Gnaden verschaffen, wiewohl sich hier eine ziemlich grosse Difficultät ereignet, massen der Catholische Geistliche, der die Aufruhr gemacht hat,

(es seye dieselbe auch bloß durch ihn, oder durch anderer Anreitzung geschehen) es nicht hoch achten wird, wann er solcher verübten Maliz wegen etwan translociret und versetzet mag werden: Er tröstet sich wol noch gegen uns leidende, nach ihme komme einer, der mache es weit ärger; allein auch diese Difficultät kan schon gehoben werden, wann Ew. Hochgräfl. Excellenz sans præjudice einen Ordinarium hieher gnädigst verordnen, an deme man sich nach verübter Gewaltthätigkeit besser erholen könne. Wir stellen aber alles Ew. Hochgräflichen Excellenz anheim, in tieffster Demuth bittende, Dero unterthänigst-treuesten Unterthanen mit gnädigster Hülff und Landsväterlicher Huld zu assistiren, worauf wir hoffende in unterthänigster Submission ersterben

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigst-treueste

Evangelisch-Lutherisch-Wintzen-und Pretzenheimische Unterthanen und auffrichtige Vorbitter bey GOTT.

An den Herrn Grafen von Vehlen.

Num. LXXXV.

Das von dem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten / Freyherrn von Jngelheim / in der Dorffs-Kirche zu Euerbach eingeführte Catholische Simultaneum, und andere allda verfügte Religions-Neuerungen betreffend.

Die sub Lit. A. nachstehende Facti Species, welche von denen Evangelischen Einwohnern zu Euerbach bey dem Cammer-Gericht eingegeben, und mit 6. Zeugen verificiret worden, gibt in mehrerm zu erkennen, welchergestalt von dem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten, Freyherrn von Jngelheim, ausser deme, daß in der Schloß-Kirche in dessen Ritter-Guth Euerbach, das Exercitium der Catholischen Religion gegen den Statum des Normal-Jahrs 1624. bereits stabiliret ist, gleichfalls in dasiger Dorffs-Kirche das Catholische Simultaneum contra Statum dicti Anni regulativi eingeführet, auch mehr andere Neuer- und Beeinträchtigungen in Religions-Sachen daselbst vorgenommen worden. Es hat zwar, laut angezogener Speciei Facti, auch schon zu Zeiten des vorigen Besitzers des Ritter-Guths, Euerbach, nemlich des Herrn Generals und Grafens von Steinau, als er abwesend und in Morea in Campagne gewesen, dessen Frau Gemahlin das Coëxercitium der Catholischen Religion in gedachter Euerbachischen Dorffs-Kirche zu introduciren sich angemasset, so bald aber nach der Heimkunfft hochgedachten Herrn Generals von dessen Evangelischen Unterthanen darüber bey Jhm Beschwerde geführet worden, hat er dasselbe, als eine von ihm agnoscirte Contravention des Westphälischen Friedens, ohnweigerlich wieder abgeschaffet, und die Kirche denen Evangelischen privativè wieder zugeeignet, welche seine Bereitwilligkeit in Befolgung der Reichs-Gesetze und Auffrichtung des selbigen conformen Religions-Standes ihme gewißlich zu grossem Nachruhm gereichet, und wäre zu wünschen, daß solches sein löbliches Exempel unter denen Herren Catholischen viele gute Nachfolger haben möchte.

Nachdeme hochgedachter Herr Cammer-Præsident das Ritter-Guth, Euerbach, Anno 1704. käufflich an sich gebracht, hat er zwar dasige seine Evangelische Unterthanen ebener massen bey dem privativen Besitz ihrer Dorffs-Kirche über sechs Jahre gelassen, im 1711ten Jahr aber ihm ein anders gefallen wollen, indem selbiger Zeit authoritate desselben vorgemeldetes Catholisches Simultaneum in der Dorffs-Kirche angerichtet, und diesem nachhero successivè allerhand fernerweite Religions-Neuerungen hinzugethan worden. Ob nun wol mehr-hochgedachtem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten nicht allein dessen Evangelische Unterthanen ihre leidende Beeinträchtigung zum öfftern wehmüthigst geklaget, und um Remedur flehentlichst angehalten, sondern auch der Reichs-Ritter-Orth Rhön-Werra, als deme Euerbach incorporiret ist, bey demselben eine Intercession für sie eingeleget; so hat doch der Herr Camer-Gerichts-Præsident in der That so wenig Reflexion darauff gemacht, daß ermeldte dessen Evangelische Unterthanen sich gemüßiget gesehen, an das Cammer-Gericht ihren Recours zu nehmen, allwo sie dann auch, so viel das Simultaneum betrifft, das sub Lit. B. angefügte Mandatum sine Clausula ausgewircket, welches aber, ohnangesehen seit dessen Emanirung fast ein Jahr verstrichen, bey dem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten noch zur Zeit so viel Ingress und Consideration nicht gefunden, daß er selbigem ein Genügen geleistet, und dem Gravamini Wandel geschaffet hätte. Bey welchem übrigens noch zu mercken ist, daß, nach Außweisung oballegirter Speciei Facti, unter denen Innovationen, so in dem Euerbachischen Evangelischen Kirchen-Wesen geschehen, verschiedene jünger sind, als der Baadische Friede, und folglich nach Jhro Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention ohne Verzug abgestellet werden müssen.

Bey-

Der Sämtlichen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten im Heil. Röm. Reich Neuer RELIGIONS-GRAVAMINUM Vierdter Theil.

Summarische
SPECIFICATION
der hierinn enthaltenen
RELIGIONS-GRAVAMINUM.

Num. 76. NEuerungen und Beschwerden/ welche quoad Statum Religionis in denen der Evangelischen Religion zugethanen Reichs-Adelichen Wolffstehlischen Orthen/ Rotenbau und Fuchsstatt/ von daselbstiger Catholischen Herrschafft eine Zeithero unternommen worden. pag. 1.

Num. 77. Neuerungen/ so zu Gemünda zum Nachtheil des dortigen Evangelischen Kirchen-Wesens von dem Hochfürstl. Würtzburgischen Amts-Keller zu Seßlach/ und dem Catholischen Pfarrer zu Altenhausen unternommen worden. p. 2.

Num. 78. Betreffend die von dem Herrn von Rosenbach contra propria pacta & Pacem Westphalicam in dessen Reichs-Ritter-Güthern/ Dundorff und Sähnfeld/ gäntzlich intendirende Ausrottung des äusserst bedrängten Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens/ und das dagegen intrudirte Exercitium der Catholischen Religion. p. 3.

Num. 79. Die von dem Catholischen Pfarrer zu Pfarrweisach/ mit Hülffe des Hoch-Stiffts Würtzburg/ gantz unjustificirlicher Weise unternommene Trennung des Filials Wüstenbirckach/ von der Evangelischen Mutter-Kirche zu Emmershausen. p. 4.

Num. 80. Betreffend die von dem Hochfürstl. Würtzburgischen Dohm-Probst/ geheimen Rath und Cammer-Præsidenten/ Hrn. Johann Philipp Fuchs von Dornheim/ zu Friesenhausen gegen den Statum des 1624. Normal-Jahrs erbaute Catholische Capelle/ und sonst dem dortigen Evangelischen Wesen zugefügten Bedruck. p. 5.

Num. 81. Bericht von dem Zustand der Kirchen zu Nieder-Saulheim. p. 7.

Num. 82. Religions-Veränderung und Bedruckung der Evangelischen bey dem Eybisch- in die Creilsheimische Kirche zu Neuhauß gepfarrten Reichs-Ritter-Gut Buch &c. unter Altmühl gelegen. p. 28.

Num. 83. Der Evangelischen zu Erfurth erduldender Gewissens-Zwang und Religions Beeinträchtigung betreffend. p. 30.

Num. 84. Anmaßliche Turbationes bey dem/ denen Freyherren von Knöringen &c. zuständig- und dem Fränckischen Ritter-Orth Altmühl incorporirten Ritter-Gut Lustenau. p. 37.

Num. 85. Kurtze doch warhaffte Punctatio einiger bey dem Teutsch-Herrisch- dem Ritter-Orth Altmühl incorporirten Gut Absperg &c. seit zwantzig Jahren intrudirten Religions-Neuerungen. p. 38.

Num. 86. Gewaltthätige Eingriffe und Kränckung der wohlhergebrachten Evangelischen Religions-Ubung/ so denen Spiegeln zum Disenberge/ von der Hochfürstl. Paderbornischen Regierung und Officialat daselbst geschehen. p. 39.

Num. 87. Grosse Beeinträchtigungen/ so von dem Hoch-Stifft Bamberg der Freyherrlich-Crailsheimischen Mutter-Kirche zu Walsdorff durch eigenmächtige und widerrechtliche Abreissung ihres Filials Mühlendorff/ und anderer dahin eingepfarrten Orthen zugefüget worden. p. 52.

Num. 88. Vorstellung und Bericht/ wie mit denen armen Evangelischen zu Nommenheim/ drey Stunden von Mayntz/ umgesprungen/ und sie nach vielen Kirchen-Turbationen zu Einräumung eines alten Kirchen-Hauses/ und zu Auferbauung desselben zu einer Römisch-Catholischen Kirchen/ auch Abtrettung eines Drittels ihrer Einkünffte genöthiget worden. p. 56.

Num. 89. Neuerliche Anmassungen und Eingriffe bey dem immediaten Reichs-Ritter-Güthlein Adlitz &c. p. 60.

Num. 90. & 91. Religions-Neuerungen/ betreffend die in denen Orthen Volxheim/ Wöllstein und Siefersheim/ welche an Chur-Mayntz/ dann Igelheim und Schiefferstadt/ welche an das Bisthum Speyer von Chur-Pfaltz abgetretten worden. p. 61.

Num. 91. Von dem/ was in der Pfarrey Igelheim und Schiefferstatt von denen Catholischen gegen die Declaration geschehen. p. 64.

Num. 92. Andringliche unbefugte Anforderungen/ Eingriffe und Thätlichkeiten/ so die P. P. Carmelitæ zu Ravensperg/ gegen den Evangelischen Rath und Burgerschafft daselbst ausgeübt/ insonderheit die Burgerliche Kirche/ das Langhauß genannt/ betreffend. p. 65.

Num. 94. Kurtze Information, was es mit dem hart bedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand des Reichs ohnmittelbaren Ritter-Guts/ Ispach/ und dem daselbst de facto introducirten Exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ für eine Beschaffenheit habe. p. 87.

Num. 95. Betreffend die von dem Hoch-Stifft Würtzburg dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu Schernau zufügende harte Beeinträchtigungen. p. 88.

Num. 96. Entdeck- und Erzehlung dessen/ wie hinterlistig und gefährlich/ auf Vorschub des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ mit dem blöd- und wahnsinnigen Georg Riedesel/ Freyherrn zu Eysenbach/ sowohl wegen der Curatel, als sonst zu Werck gegangen/ und wie derselbe denen rechtmässig bestelleten Curatoren entzogen/ zu Mayntz zur Römisch-Catholischen Religion gebracht/ und allda verheyrathet worden. p. 93.

Num. 97. Des Gräfl. Hauses Nassau-Weilburg wohlbegründete Gegen-Beschwerden wider das Bischöffliche Vicariat zu Wormbs und andere Römisch-Catholische Geistlichkeit. Oder: Der Evangelischen Gemeinden in dem Gräfl. Nassau-Weilburgischen ausstehende harte Religions-Beeinträchtigungen. p. 183.

Num. 98. Verschiedene Beschwerungs-Puncten des Evangelisch-Reformirten Kirchspiels Croppenbach/ in der Grafschafft Sayn/ wider das Closter Marienstatt. p. 191.

Num. 99. Harter Religions-Bedruck/ so denen Gemeinden zu Lauschid und Bürstätt zugefüget wird. p. 199.

Num. 100. Bürstätter und Sippersfelder Kirchen-Gravamina. p. 201.

Num. LXXVI.

Neuerungen und Beschwerden, welche quoad Statum Religionis in denen der Evangelischen Religion zugethanen Reichs-Adelichen Wolffskehlischen Orthen, Rotenbau und Fuchsstatt, von daselbstiger Catholischen Herrschafft eine Zeithero unternommen worden.

Es ist zuforderst an dem, und ausser allem Streit, daß die in Rubro ermeldte beyde Evangelische der Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Odenwald, incorporirte Adelich-Wolffskehlische Orthe, Rotenbau und Fuchsstatt, von unabdencklichen Zeiten her, besonders aber vor- in- und nach dem in dem Westphälischen Friedens-Schluß festgestellten Anno decretorio 1624. quoad Ecclesiastica, sammt davon dependirenden Juribus, einig und allein der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen, und noch seynd, auch in solchem Religions-Exercitio von denen zur Catholischen Religion sich gewendeten hievorigen Reichs-Adelich-Wolffskehlischen Herrschafften jederzeit meistentheils ruhig gelassen worden. Es hat sich aber diesem allem entgegen zugetragen, daß

1.] gegen das alte Herkommen, und insonderheit contra Annum regulativum 1624., nicht nur das jährlich einfallende Fronleichnams- und Mariä Himmelfahrts-Fest in jetztgedachten Evangelischen Orthen juxta Ritus Catholicæ Religionis gefeyert, und Predigten gehalten, zugleich auch die Evangelische Geistliche daselbst, Ausweiß des Kirchen-Buchs, zu gleichmäßiger Mit-Feyerung obgedachter Catholischen Festen, mit ordentlichem Kirchenhalten und Predigen, angehalten werden wollen, sondern es hat sich auch

2.] über dieses weiter gantz neuerlich Anno 1718. in facto ergeben, daß zum erstenmahl eine von vielen zusammen beruffenen benachbarten Catholischen formirte öffentliche Procession an obermeldten Fest-Tägen von dem Herrschafftlichen Schloß aus- um- und durch das gantze Dorff geführt, zugleich die in der Evangelischen Kirchen sich befindende Glocken (welches sonst bey keines Menschen Gedencken geschehen) geläutet, Episteln und Evangelien gelesen, auch sonsten alle bey dergleichen Processionen inter Catholicos gebräuchliche Ceremonien beobachtet worden, worzu noch weiter kommen, daß vor ungefehr fünff bis sechs Jahren in dem Orth Fuchsstatt (der zu der Evangelischen Pfarr Rotenbau gehörig) die von Eybelstatt nach Walthüren wallende Catholische Wall-Leuthe mit ihren Processionen und gewöhnlichen Solennitäten durch obvermeldten Orth ohngehindert nicht nur passirt, sondern auch die in der Evangelischen Kirch hangende Glocken, währenden ihren Durchgang, zu solchen Ritibus Catholicis öffentlich angezogen und zusammen geschlagen worden.

3.] Müssen alle Catholische Feyer-Täge, welche sonsten bey denen der Evangelischen Religion Zugethanen nicht celebrirt zu werden pflegen, in soweit mitgefeyert werden, daß keiner von denen Evangelischen Unterthanen sich unterstehen darff, an solchen Tägen ein- oder andere sonst an Werck-Tägen gewöhnliche Arbeit, wie doch ehedem ohngehindert geschehen, zu verrichten.

4.] Ergiebt sich weiter, daß, wann in einer Haußhaltung ein der Catholischen Religion zugethanes Kind sich befindet, demselben vor andern zu denen Güthern des Ends, aller Möglichkeit nach, verholffen wird, damit die Nachkommene auf diese Religion erzogen, mithin per indirectum die Evangelisch-Lutherische Unterthanen nach und nach extirpirt werden. So werden auch

5.] diejenige Persohnen, so sich in Ehe-Verlöbnüssen eingelassen, und eine davon oder beede der Catholischen Religion zugethan seynd, gegen das uhralte Herkommen, in der Catholischen Schloß-Capell copulirt, und dardurch der Evangelischen Kirch, durch Entziehung dergleichen Copulationen, Neuerung und Eintrag zugefügt.

6.] Hat sich weiter zugetragen, daß nechst an dem Evangelischen Dorff neuerlich ein Bild-Stock aufgerichtet worden, dergleichen bey keines Menschen Gedencken jemahls daselbst gestanden, dahingegen durch diese Bild-Stock-Setzung anderst nichts intendirt wird, als contra Statum Religionis, wie solcher in Anno 1624. in quieto Exercitio Religionis gewesen, zumahl bey hiernechst wieder eintretendem Frohnleichnams-Fest und vorhabenden Processions-Umgang, den cultum Religionis Catholicæ mit sonst gewohnter desto mehrern Solennität daselbst öffentlich celebriren zukönnen.

Es sind zwar diese gegen den Friedens-Schluß und darinnen stabilirten Annum normativum gereichende Neuerungen / zumahl aber das der Evangelischen Kirche hierunter zuwachsende Præjudiz, von der Löbl. Fränckischen Ritterschafft / Orths Odenwald / der Wolffskehlischen Vormundschafft nachdrücklich repræsentirt / und in Conformität der Reichs-Friedens-Schlüsse / um deren Remedur und Abstellung angesucht worden: Dieses aber hat so wenig gefruchtet / daß vielmehr ermeldte Vormundschafft unter dem nur in generalibus und überhaupt entgegen gesetzten Vorwand / als ob dieselbe nach dem wahren Verstand des Instrumenti Pacis & de Praxi quotidiana obiger Neuerungen befugt seye / dergleichen Unternehmungen zu behaupten vermeinet.

Es will dannenhero vonnöthen seyn / daß / nach deutlicher Maaßgab des Instrumenti Pacis Westphalicæ, die Evangelische Kirchen von Rotenbau und Fuchsstatt / von dergleichen besorglich in entstehender Remedirung nach und nach mehr überhand nehmenden Innovationibus in Zeiten befreyet / und hingegen / ohne Introducirung eines andern Religions-Exercitii, bey dem Statu Anni decretorii alleinig conserviret werden.

Num. LXXVII.

Neuerungen, so zu Gemünda zum Nachtheil des dortigen Evangelischen Kirchen-Wesens von dem Hochfürstl. Würtzburgischen Ambts-Keller zu Seßlach, und dem Catholischen Pfarrer zu Altenhausen unternommen worden.

DAs Ritter-Guth Gemünda ist dem Löbl. Reichs-Ritter Orth an der Bauchnach incorporirt / die dortige Kirche gehöret dermahlen dem Hoch Stifft Würtzburg / als welches selbige vor verschiedenen Jahren käufflich an sich gebracht. Der Status Religionis des Gemündischen Kirchen- und Pfarr-Wesens muß juxta Annum regulativum 1624. purè & privativè Evangelisch seyn / er ist auch bishero zimlicher massen also conserviret geblieben. Jedoch fehlet es nicht an verschiedenen Neuerungen / welche seit dem Baadischen Frieden Catholischer Seits allda vorgenommen worden / von welchen man bishero nur beyde folgende in Erfahrung gebracht. Nemlich im Jahr 1715. hat / nach Ausweisung des angefügten Protocolls sub Lit. A. der Würtzburgische Keller von Seßlach sich angemasset / dem Evangelischen Schulmeister zu Gemünda / daß er beym Durchgang einer Catholischen Altenhäuser-Wallfahrts-Procession die Glocken der Evangelischen Kirche anziehen solte / bey 10. Rthlr. Straffe zu injungiren / und / da die Evangelische Gemeinde und ihr Pfarrer solches decliniret / jene mit einer Bequartirung von 2. Compagnien Soldaten / diesen aber mit gefänglicher Wegführung zu bedrohen / annebst auch gedachten Schulmeister bey 20. Rthl. Straff auf den folgenden Tag nacher Seßlach zu citiren. Ferner erhellet aus nachstehendem Protocoll sub Lit. B. was massen im Jahr 1719. der Catholische Pfarrer zu Altenhausen sich unterfangen / zu Gemünda in eines nicht einmahl dem Hoch Stifft Würtzburg / sondern einem Herren von Lichtenstein zugehörigen Unterthanens Hause einer Catholischen Frau die letzte Oehlung zu geben / ohne daß es ihm von der Herrschafft erlaubt worden. Weil nun diese præjudicirliche Neuerungen für nichts anders / als Vorboten dessen anzusehen / was man etwa noch ferner zum Nachtheil des Evangelischen Kirchen-Wesens zu Gemünda Catholischer Seits vorhat / als will vonnöthen seyn / daß ratione futuri allen weiteren Zudringlichkeiten und Eingriffen in Zeiten vorgebeuget / und ein Riegel vorgeschoben werde.

(Margin: Lit. A. — Lit. B.)

Beylagen.

Lit. A.

Lahm den 28. Maji 1715.

ERscheinet Hannß Hoffmann / Schultheiß zu Gemünda / und Caspar Müller / Lichtensteinischer Unterthan und Dorffmeister allda / zeigen an / was massen schon bekannt seye / daß Herr Keller von Seßlach jüngsthin dem Schulmeister zu Gemünda bey 10. Rthlr. Straff anbefohlen / wann die Wall-Leuthe von Altenhausen durch Gemünda passirten / er läuten solte. Da nun heutiges Dienstags ermeldte Altenhäuser durch Gemünda gewallet / hätte sich eine gantze Gemünder-Gemeind vor der Kirchen versammetet / und sich dieser Neuerung / wann der Schulmeister es etwa verrichten wollen / zu widersetzen Vorhabens gewesen. Nachdeme nun gemeldte Leuthe nach Seßlach kommen / und Herr Keller erfahren / daß seinem Befehl kein Genügen geschehen / habe er sich bald darauf mit 4. Musquetirern eingefunden / und die Schlüssel zur Kirchen begehret; der Herr Pfarrer und die Gemeinde hätte sich entschuldiget / der Schulmeister wäre nicht da / und sie wären

ren auch nicht gesonnen / sich diese Neuerung aufdringen zu lassen; Der Herr Keller hätte hierauf geantwortet: es wäre Fürstlicher Befehl / sie solten deme sich nicht widersetzen / ausser deme es ihnen viel kosten würde; und da Herr Pfarrer mit gantz glimpfflichen Worten die Neuerung depreciret / hätte Herr Keller ihn bedrohet / er solte stillschweigen / oder er wolte ihn mit Musquetirern nacher Seßlach führen lassen; worein sich Herr Pfarrer zwar gedultig ergeben / doch hätte Herr Ambts-Keller es nicht bewerckstelliget / sondern wäre fortgeritten. Ehe er aber aus dem Dorff kommen / seye er wiederum umgekehret / und habe gesagt: Er wüste wohl / daß der Schulmeister zu Hause wäre / und hat das Schul-Haus mit Musquetirern aussuchen lassen / und da er ihn nicht gefunden / habe er durch den Ambts-Knecht anbefohlen / daß der Schulmeister bey 20. Rthlr. Straffe Morgen in Seßlach erscheinen solte / und die Gemeinde hätte er bedrohet / er wolte ihr 2. Compagnien Soldaten einlegen lassen / und damit habe er endlich seinen Abschied genommen.

Lit. B.

Actum Lahm den 4. Novembr. 1719.

Es lassen die Lichtensteinischen Unterthanen zu Gemünda bey hiesiger Verwaltung anzeigen / was gestalten der Catholische Pfarrer zu Altenhausen / Herr Berlach / sich unterfangen habe / mit seinem Schulmeister öffentlich in des Hanns Oberländers / Liechtensteinischen Lehenbaurs / Hauß / verwichenen Sonntag frühe unter der Kirchen zu gehen / und daselbst eine francke Frau / die sich ohne Herrschafftlichen Mitwissen und Verwilligung daselbst einige Zeit aufgehalten / aber der Catholischen Religion zugethan seye / zu versehen / und derselben die letzte Oelung zu geben / ohne deshalber an die eigene Herrschafft nur ein Wort gelangen / oder um Erlaubnüß ansuchen zu lassen. Weil nun dieses ein Attentatum, so dem gantzen Evangelischen Dorff / und besonders der Lichtensteinischen Herrschafft zum grösten Nachtheil leicht ausschlagen könnte / bevorab da man in der Dorff-Gemeinde von Seiten derer Herren Catholischen bishero bekanntlich verschiedene Neuerungen anzufangen gesucht; Als hätten sie solches / ihren Pflichten nach / nicht verschweigen / die künfftige Remedur aber der gnädigen Herrschafft überlassen wollen.

Num. LXXVIII.

Betreffend die von dem Herrn von Rosenbach contra propria pacta & Pacem Westphalicam in dessen Reichs-Ritter-Güthern / Dundorff und Dähnfeld / gäntzlich intendirende Ausrottung des äusserst bedrängten Evangelischen Kirchen und Schul-Wesens / und das dagegen intrudirte Exercitium der Catholischen Religion.

Daß die Herren von Schaumberg je und allewege der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen / und dahero auch in ihrem Burggrafthum zu Dundorff / imgleichen zu Dähnfeldt / so lange sie solche Orther in Besitz gehabt / vor- in- und nach dem dreyßig Jährigen Krieg / besonders dem Anno decretorio 1624., die Evangelisch-Lutherische Religion floriret / und ruhig getrieben worden / ist eine Land-kündige Sache / die niemand in Abrede stellen wird.

Ob nun schon gemeldte Schaumbergische Güther / ohngefehr vor etlichen viertzig Jahren / an die Römisch-Catholische Herren von Rosenbach durch Verkauff gediehen sind / und per Recessum hinc inde pactiret worden / daß die Evangelisch-Lutherische Religion, gleichwie sie unter denen Herren von Schaumberg gestanden / also ferner ungekränckt / und in ihrem freyen Exercitio verbleiben solle / dergestalten / daß die verkaufften Unterthanen ihrer neuen Rosenbachischen Herrschafft ehender nicht haben huldigen wollen / bis ihnen die Versicherung von selbiger geschehen / daß sie bey Kirchen / Schulen und alten hergebrachten Gerechtigkeiten gelassen werden solten; So hat aber jedoch der Erfolg gar zu bald ein anders ausgewiesen: Allermassen man gleich das andere Jahr nach erfolgter Rosenbachischen Innhabung denen Catholischen ihre Kinder nicht mehr / wie vorhin / durch den Evangelischen Pfarrer / zum mercklichen Abbruch seiner Jurium Parochialium, tauffen zulassen / sondern hinaus und nach der Stadt Lauringen zu tragen verstattet / bis nachgehends der Rosenbachische Catholische Geistliche ins Schloß gekommen / da man dann durch diesen die Tauff-Actus verrichten lassen. Dabey es aber nicht geblieben / sondern es ist etliche wenige Jahre darauf zur öffentlichen Introduction des Römisch-Catholischen GOttes-Dienstes in denen beeden Evangelischen Oerthern / Dundorff und Dähnfeld / geschritten / zu dem Ende der Evangelischen Gemeinde alle Catholische Fest-Täg zu feyern aufgebürdet / ihre schöne auf einer Anhöhe liegende Kirche nicht allein / sondern auch das Pfarr-Hauß weggenommen / und denen Catholischen privative eingeraumet / sie / Evangelische Unterthanen /

thanen / in ein altes baufälliges gantz unten im Dorff stehendes Kirchlein / so hiebevor bey üblem Wetter zu Haltung der wöchentlichen Bethstunden nur gedienet / und anjetzo mehr einer alten baufälligen Scheuer / als einem GOttes-Hauße ähnlich siehet / auch worinnen / wegen der durch die Näffe gantz verfaulten Decke / ohne Lebens-Gefahr nicht zu bleiben ist / gewiesen / der Evangelische Geistliche aber aus seiner Pfarr-Wohnung in ein altes baufälliges Hauß verleget worden; Worbey dieses zubemercken / daß die Herrschafft / und nicht die Unterthanen / Kirchen und Schulen zu Dundorff im Bau und Wesen zu erhalten schuldig sind. Dergleichen Turbationes haben sich weniger nicht auf die Evangelische Schul extendiret / und kan ohne grosse Aergernüß nicht angesehen werden / daß zu Dundorff in demjenigen Orth / wo ehedessen die Jugend in der Erkänntnüß ihres Seeligmachers unterrichtet worden / dieser anjetzo gelästert wird / massen den zur Evangelischen Schule gewidmeten Bau dermahlen die Juden innen haben / und darinnen ihre Schul halten / der Evangelische Schulmeister aber bald da bald dort / wo ein leeres Hauß im Dorff anzutreffen ist / seinen Auffenthalt suchen muß; dahingegen / so viel Dähnfeld betrifft / der Evangelische Schulmeister daselbst gantz und gar ausgeschaffet / und an dessen statt ein Catholischer eingesetzet worden / also beynahe 16. Jahr her kein Evangelischer Schulmeister mehr zu besagtem Dähnfeld zu sehen gewesen ist. Und damit endlich der Evangelische GOttes-Dienst gar abkommen möchte / hat man das einem Evangelischen Pfarrer gebührende Salarium völlig eingezogen / so daß demselben weiter keine Subsistenz-Mittel übrig sind / als was ihme von Poppenlauer und Rothhausen aus abgereichet zu werden pfleget.

Num. LXXIX.

Die von dem Catholischen Pfarrer zu Pfarrweisach mit Hülffe des Hoch-Stiffts Würtzburg gantz unjustificirlicher Weise unternommene Trennung des Filials Wüstenbirckach von der Evangelischen Mutter-Kirche zu Ermershausen.

Wüstenbirckach ist ein dem Frantzösischen Ritter-Canton an der Baunach einverleibtes Ritter-Guth / annebst ein Hochfürstl. Sachsen-Gothisches Lehen und ein notorisches Filial der Mutter-Kirche zu Ermershausen. Im Jahr 1714. und hernach hat der Catholische Würtzburgische Pfarrer zu Pfarrweisach diese Filialität in Zweiffel zu ziehen sich unterfangen / und durch Beystand des Hoch-Stiffts Würtzburg es dahin gebracht / daß die Einwohnere zu Wüstenbirckach durch harte Straffen gezwungen worden / die Parochial-Actus, als Tauffen / Copuliren und dergleichen / ihme einzuräumen. Es hat zwar besagter Pfarrer sich auf Documenta beruffen / wodurch er zeigen könte / daß Wüstenbirckach zu seiner Pfarr gehörig wäre / selbige aber nie zum Vorschein zu bringen vermocht / und eô ipso zu erkennen gegeben / daß die Allegation solcher Documenten ein leerer Prætext und falsches Vorgeben sey. Ob nun schon im Gegentheil sowohl der Hochfürstl. Sachsen-Gothische Hof / als der Herr von Hutten / tanquam Dominus der Ermershausischen Mutter-Kirche / gegen sothanes unbefugte Beginnen an Se. Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg verschiedene Repræsentations-Schreiben / von welchen man mittelst der Beylage hier nur ein einiges anfügen will / abgelassen / und / daß Wüstenbirckach ein unstreitig-uhraltes Filial von Ermershausen sey / auch in specie in dem Normal-Jahr 1624. in solcher Qualität sich befunden habe / theils durch die Notorietät und Wissenschafft aller benachbarten Orthe / theils durch unverwerffliche Urkunden / theils durch Zeugschafften / so aus dem Würtzburgischen Ambt Hofheim selbst produciret worden / gantz unumstößlich dargethan / mithin / der von dem Pfarrer zu Pfarr-Weisach angefangenen Turbation zu steuren / um somehr begehret / als dieser ja keinen einigen seit hundert und mehr Jahren in contrarium sich begebenen ruhigen Actum dociren könte; so hat doch alles solches bisher nicht das allergeringste verfangen / vielmehr werden die Eingriffe je länger je mehr und dermassen erweitert / daß / wann nicht die feste Hoffnung zu schöpffen wäre / daß selbigen / als solchen Innovationen / die seit dem Baadischen Frieden entstanden / zufolge der allergnädigsten Kayserlichen Resolution fordersambster Einhalt geschehen werde / zu besorgen stünde / daß der Reichs-Constitutions-mäßige Religions-Status zu Wüstenbirckach gleicher gestalt / wie an vielen andern Evangelischen Orthen mehr erfolget ist / in kurtzem gantz umgekehret werden dürffte.

Beylage.

Hochwürdigster ꝛc. ꝛc.

Wiewohl ich in der getrösteten Hoffnung gestanden / es würden die von Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu Sachsen-Gotha / als Lehen-Herrn des Filials Wüsterbirckach / erlassene Vorstellun-

lungen / auch meine unterthänigste Beschwehrden und Deductiones einen solchen erwünschten Effect erlangen / daß dem Herrn Pfarrer zu Pfarrweisach mit Nachdruck intimiret werden würde / die nur etliche wenige Zeit her de facto unternommene und gegen die Reichs-Gesetze lauffende Turbationes zu Wüstenbirckoch in denen Parochial-Gerechtsamen einzustellen / meine uralte Possession vel quasi und Befugnüß hingegen ungekränckt zu lassen / folglich alle fernere Beschwehrde zu vermeyden; So muß doch mit nicht geringer Disconsolation aus Ew. Hochfürstl. Gnd. gnädigst erlassener Antwort wahrnehmen / wie man mir das uralte Filial-Recht gäntzlich in anmaßlichen Widerspruch ziehen / und die Attentata des Herrn Pfarrers justificiren will. Wenn aber / gnädigster Fürst und Herr / in denen Rechten auf keine Weise für hinreichlich zu achten / dafern gedachter Herr Pfarrer nur bloß / und contra notorietatem, imo tot Testimonia & Instrumenta in contrarium producta, sich auff eine bey seiner Pfarrerey befindliche Documenta beruffen / solche jedoch mit einem Wort nicht produciren noch verificiren will; also weiß ich nicht / wie man mir diese mit vielen besonders auch aus dem Hochfürstl. Würtzburgischen Ambt Hofheim selbst producirten Zeugschafften und andern Documentis, als wohin brevitatis studio mich nochmahls lediglich beziehe / auch allenfalls auf der gantzen Nachbarschafft Wissenschafft mich darbey bewerffe / bestäckte ab immemoriali tempore und bis zu der mit meiner Beschwehrde geschehenen neuerlichen Turbation gehabte ruhige Possession vel quasi juris filialitatis so schlechthin nur entziehen / und den Herrn Pfarrern in seinen ungütlichen Factis manuteniren könne / da ja derselbe von 100. und mehr Jahren bey diesem Huttischen Filial nicht einen eintzigen quieten Actum possessorium wird bescheinigen / vielweniger verificiren können / daß seine Vorfahren mit Recht dergleichen zu exerciren sich unterstanden / wohl aber er nach des Herrn Kellers zu Ebern oder dessen Herrn Schweher-Vaters Kauff des Hofs quæst. vor zwey oder drey Jahren auf dessen unjustificirliche Instigation solche Neuerung erst angefangen / und/ aller gethanen gütlichen und rechtlichen Remonstration ungeachtet / mit der Gewalt durchzuschlagen sich bestrebet / da im Gegensatz der Huttische Pfarrer zu Ermershausen / mit Vorwissen und sonder alle Contradiction derer zeitlichen Herren Dechanten zu Ebern / viele Actus ohnweigerlich verrichtet / und also in antiqua & nova possessione bis zur contradicirten Turbation sich erhalten.

Solchemnach sehe mich vermüßiget / Ew. Hochfürstl. Gnd. dieses nochmahls unterthänigst zu Gemüth zu führen / und Dieselbe gehorsamst zu ersuchen / den Herrn Pfarrern zu Pfarrweisach von seinen widerrechtlichen Turbationibus ab- / hingegen aber denselben zur Restitution derer unbillig eingezogenen Jurium, auch Extradirung eines nöthigen Reverses / kräfftigst anzuhalten / ausser deme Ew. Hochfürstl. Gnd. verhoffentlich mir nicht ungnädig nehmen werden / wann von meinen Pflichten dahin angewiesen werde / bey höchst-ernannter Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Gotha / als Lehen-Herrn des quæstionirten Filials / nochmahls die unterthänigste Anzeig zu thun / und Dero Befehl darunter mir geziemend auszubitten. Ew. Hochfürstl. Gnd. devinciren mich durch gnädigste Erhörung zu aller Devotion, und werden durch die gerechteste Hülff ein Werck Gott-liebender Justiz verrichten / der ich dargegen in profundesten Respect allstets verharre

Ew. Hochfürstl. Gnd.

Walchenfeld den 31. Julii 1716.

rc.

B. F. v. Hutten.

An
Ihre Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg.

Num. LXXX.

Betreffend die von dem Hochfürstl. Würtzburgischen Dohm-Probst / Geheimen Rath und Cammer-Præsidenten / Herrn Johann Philipp Fuchs von Dornheim / zu Friesenhausen gegen den Statum des 1624. Normal-Jahrs erbaute Catholische Capelle, und sonst dem dortigen Evangelischen Wesen zugefügten Bedruck.

Das Dorff Friesenhausen ist dem Reichs-Ritter-Orth an der Baunach incorporiret / und bestehet sambt seinen Zugehörungen aus verschiedenen Ritter-Gütern / so hiebevor theils Guttenbergisch / theils Zoblisch / und hernach Schaumbergisch / theils aber Ostheimisch / annebst pro parte Allodia, pro parte aber Würtzburgische und Sächsische Lehen gewesen. Solche Ritter-Güter hat der Hochstifftisch-Würtzburgische Dohm-Probst / Geheime Rath und Cammer-Præsident, Herr Johann Philipp Fuchs von Dornheim / käufflich an sich zusam-

men erhandelt / prætendiret auch von denen Lehen-Herren die Allodialisirung derer Lehen erhalten zu haben / jedoch ist wegen gedachter Sächsischen Lehen-Stücke annoch zwischen dem Herrn von Fuchs und denen Herren Truchseß von Wetzhausen / wie auch dem gesambten Ritter-Canton an der Baunach / ein Process am Cammer-Gericht anhängig. Das Religions-Wesen zu Friesenhausen müste juxta annum normalem 1624. purè & privativè Evangelisch seyn / allein zu Zeiten weyland des Bischoffs zu Würtzburg / Herrn Johann Gottfried von Guttenberg / ist auch die Catholische Religion allda aufgekommen / und seithero dem dortigen Evangelischen Wesen allerhand Bedruck zugefüget worden / indem man unter andern eine gute Anzahl Evangelischer Unterthanen weggeschaffet hat / die feil werdende Häuser und Güter keinem Evangelischen / sondern bloß Catholischen / mehr verkauffet / und der Catholische Pfarrer zu Hoffheim seit vielen Jahren sich bey denen Catholischen zu Friesenhausen die Parochial-Actus zugeeignet / und denen Evangelischen Pfarr-Rechten dardurch grossen Abbruch gethan hat. So hat auch ferner hochgedachter Herr von Fuchs eine Capelle allda erbauen / und in selbiger ungefehr im Jahr 1716. den Catholischen Gottes-Dienst introduciren lassen. Wowider zwar / als eine dem Westphälischen Frieden entgegen stehende Neuerung / der Ritter-Orth an der Baunach remonstranda zu remonstriren und zu protestiren nicht ermangelt / anbey auch behauptet / daß der Orth / worauf die Capelle erbauet worden / zu denen beym Cammer-Gericht in lite befangenen Sächsischen Lehen-Stücken gehörete; Allein es hat der Herr von Fuchs im geringsten keine Reflexion hierauf gemacht / gestalten er vielmehr / die Capelle mit gutem Fug erbauet zu haben / beständig souteniret / auch mit seinen Assertis und Principiis bey des letztvorigen Herrn Bischoffs zu Würtzburg Hochfürstl. Gnd. so viel Gehör und Beyfall gefunden / daß Sie Sich seiner eyfrigst angenommen / und zu seinem Favor das nachstehende Dehortatorium an die Herren Truchsesse von Wetzhausen abgelassen.

Demnach nun aber es bey dieser Sache auf die Frage: ob der Ort / worauf die Catholische Capelle erbauet worden / ein Feudum oder Allodium sey? eben so wenig ankommt / als der Herr von Fuchs mit allen übrigen Prætexten und Ausflüchten / wodurch er den Bau der Catholischen Capelle zu justificiren vermeinet / auszulangen vermag / allermassen hiegegen genug ist / daß in dem Normal-Jahr 1624. keine Catholische Capelle zu Friesenhausen sich befunden / mithin derselbe durch deren neuerliche Exstruction den Statum solchen Jahrs alteriret / dem privativè allda gewesenen Evangelischen Gottes-Dienst das Exercitium der Catholischen Religion an die Seite gesetzet / und eô ipsô verursachet hat / daß die Eingriffe / so ob-erwehnter massen bereits vor Errichtung der Capelle in die Evangelische Parochial-Jura zu Friesenhausen geschehen / seither eher vermehret / als vermindert worden; So will sich allerdings gebühren / daß diesem Gravamini, wie in allen seinen Stücken / also insonderheit / so viel die neue Capelle und das darinn angerichtete Exercitium der Catholischen Religion betrifft / um so mehr remediret werde / als offt-erwehnte Capelle erst seit dem Baadischen Frieden fertig und zum Catholischen Gottes-Dienst eingeweyhet worden / einfolglich dieses eine Religions-Innovation ist / welche / zufolge der allergnädigsten Kayserl. Resolution, ohne Verzug wieder abgestellet werden muß.

Beylage.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp / des Heil. Römischen Reichs Fürst / Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog zu Francken 2c.

Unsern Gruß zuvor,

Veste und Liebe Getreue!

UNs hat Unser Dohm-Scholaster / Geheimer Rath und Cammer-Præsident; Johann Philipp Fuchs von Dornheim / die geziemende unterthänigste Anzeige gethan / was vor eine Protestation und Verwahrung ihr wider den von ihm zu Friesenhausen in einer neu erbaueten Capelle dermahlen haltenden Catholischen Gottes-Dienst euers Orths dahin einzuwenden vermeynet / als ob dadurch dem Instrumento Pacis, sodann der bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar obschwebenden Litispendenz (wovon Uns von Ober-Testamentariats willen Unsers nechst-abgelebten Herrn Vorfahrers Hochseel. Andenckens ratione evictionis vorhero gleichmäßige Insinuation von ihme / Cammer-Præsidenten / beschehen) zu nahe und zuwider gehandelt / von euch dahero die Einstellung sothanen Gottes-Dienstes begehret worden; worwider derselbe mithin bey Uns derentwillen um Assistenz und Vertrettung unterthänigst gebeten / alldieweilen das Ostheimische Ritter-Gut zu gedachtem Friesenhausen, auf dessen angehörigen Grund und Boden ermeldte neue Capellen anerbauet worden / ehemahls Unsers Hoch-Stiffts Lehen gewesen / von Hochseel. gedacht Unserm Herrn Vorfahrer allodialisirt / und zum freyen Eigenthum gemachet worden.

Gleichwie Wir nun hierauf bey Unserm Fürstlichen Lehen-Hof nachschlagen lassen / und obaerzehlte Geschicht denen Actis und Protocollis gemäß befunden / über dieses von ihm / Unserm Cammer-

mer-Præsidenten / auch aus denen Kauff-Briefen vorgestellet worden / daß das Pfarr- und Kirchen-Recht als ein Eigenthum privativè ihm von denen von Ostheim und Zobel verkaufft worden; Also sehen den an Uns und Unser Hoch-Stifft genommenen unterthänigsten Recursum in soweit in Rechten begründet / daß Wir / zumahlen da auch Unser hiesiges Dohm-Stifft und Cathedral-Kirchen nebst andern milden Stifftungen ratione evictionis ebenmäßig interessiret seyn / zugleich von Ordinariats wegen nicht entstehen können / an der Sach Theil zu nehmen; Und weilen die ehemahlige Lehen-Briefe und Documenten ausweisen / daß der Orth / worauf die neue Capellen gesetzt / Ostheimisch / und mit andern considerablen Lehen-Stücken in das anjetzo neu-erbaute Ostheimische Schloß und Castrum Dominans, so ein separates Ritter-Gut mit seinen Apertinentien / Juribus und Gerechtigkeiten constituirt / gehörig / mit denen in dem nunmehro reassumirenden Processu begriffenen Sächsischen Lehen aber / welche letzt Schaumberg- und vorhero Zobelisch gewesen / keine Connexion und Verwandnüß hat / gefolgig der von euch vorschützenden Litispendenz nicht unterworffen; so können Wir ohne sonderbarem Nachtheil nicht gestatten / daß solchergestalten die ehemahls von Unserm Hoch-Stifft zu Lehen recognoscirte / und nachgehends cum onere evictionis allodialisirte / unter jetztgedachte Fürstlich-Sächsische Lehen gezogen werden. Versehen Uns sochemnach zu euch gnädigst / ihr werdet auf euerer vermeyntlichen Contradiction um soweniger beharren / und damit in das Ostheimische Ritter-Gut und dessen competirende Jura ferner einzudringen suchen / als eine im Reich und nach dessen üblichen praxi per plurima Exempla bekandte und notorische Sache ist / daß keinem Stand des Reichs und dessen Immediato verwehrt / das Coëxercitium seiner Religion suis sumptibus, da bevorab mehr-erwehnter Unser Cammer-Præsident solches ohne Abbruch und Schmählerung des Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrers und selbiger Kirchen-Competentien seines Orths bewerckstelliget / einzuführen / wodurch Eingangs gedachtem Instrumento Pacis keines wegs contravenirt / vielmehr sich des daraus competirenden Rechtens gebraucht wird. Solte aber wider besseres Antrauen von Seiten der Ritterschafft das Wiedrige gesucht und behauptet werden wollen / so hätten Wir Unsers Orths in derley und andern Begebenheiten die mesures darnach zu nehmen / gleichwohlen aber die von Unserm Cammer-Præsidenten gebetene Vertrettung dergestalten fortzusetzen / wie es denen Rechten und der Billigkeit gemäß / auch wie und wo es die Nothdurfft erfordern würde; So euch in Gnaden ohnverhalten wollen / mit welchen Wir Euch wohl beygethan sind. Datum auf unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 3. Octobr. 1716.

Johann Philipp / Episc.

An die Herren Truchsesse von Wetzhausen.

Num. LXXXI.

Bericht von dem Zustand der Kirchen zu Nieder-Saulheim.

IN Num. XIII. §. 14. ist zwar gleichsam als in einer General-Rubric angezeiget / daß zu Nieder-Saulheim das Simultaneum Religionis Catholicæ eingeführet / und die halbe Pfarr-Besoldung einem Catholischen zugewandt worden. Dieweilen aber seither von dorten umständlichere Nachricht deßhalb eingelauffen / und die Sache von solcher Wichtigkeit / daß die eigentlichen Umstände besonders vorzustellen / befunden worden; als hat man dieselbe gleichermassen / als mit denen wegen Falckenstein / Reipoltzkirchen und Rümelsheim / auch Pretzenheim und Wintzenheim geschehen / durch einen eigenen Numerum hiermit um somehr bekandt machen wollen / als gantz neue Facta, so seit dem Baadischen Frieden vorgegangen / folglich der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach / sofort abzustellen sind / mit unterlauffen / und es ein neu Zeugnüß abgiebet / wie man Catholischer Seits nicht einmahl vor die Evangelischen die allerunbilligsten und abgezwungenen Vergleiche halte.

Es ist unlaugbar / daß die Evangelische zum Unterscheid der Reformirten / also genannte Lutherische / zu Nieder-Saulheim vor-in-und nach dem Jahr 1624. in alleiniger und ruhiger Possession sowohl der Kirchen und Schulen / als deren darzu gehörigen Güthern / Gefällen und Connexorum seyn gewesen / und haben die Ritterschafftliche Herrn Gahn-Erben durch Zachariam Stahl / als einem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / bis ad Annum 1628. den Gottes-Dienst verrichten lassen / wie in denen im Jahr 1696. Chur-Pfältzischer Regierung übergebenen Berichten / nebst andern in der sub Lit. A. bezeichneten Beylage / sattsam ist verificiret worden. Lit. A.

Anno 1628. aber hat das Stifft zum Heil. Creutz in Mayntz sub prætextu Juris Patronatus, dasige Kirchen / und zwar durch Spanische Gewalt / sich unterfangen / jetzt-erwehnten Evangelisch-Lutherischen Pfarrer wiederum zu verjagen / wie es dann auch geschehen / und hat solches damahls allen Inwohnern Evangelisch-Lutherischer Religion begegnen sollen / wann nicht das allergerechte-

 ste

ste Verbot Kaysers Ferdinandi Glorwürdigsten Andenckens unterm 4. Maji 1630. solches allergnädigst unterbrochen hätte; ohngeachtet es Catholischen ohnerweißlich ist / daß sie in- vel ante Annum 1624. in einiger Possession hiesiger Kirchen oder deren Gefällen seyn gewesen. Wie dann auch ihr de facto in hiesige Kirchen introducirter Gottes-Dienst / welchen sie durch Wolffgang Ziegler verrichten lassen / nicht länger gedauret / als bis zu derer Schweden Anno 1631. zu Oppenheim beschehenen Ubergang / worauf sich gemeldter Catholischer Pfarrer wieder retiriren müssen.

Nun ist zwar damahls bis in Annum 1635. die Gemeinde ohne Prediger gestanden.

Anno 1635. aber haben die Adeliche Herren Gahn-Erben / als rechtmäßige Obrigkeit des Orths:

Hermann Weygand / und nach dessen Abgang Anno 1649. seinen Sohn / **Georg Hermann** / von deren abgestammten Nachkömmlingen sich noch im Orth wohnend befinden / und nach dessen Abgang Anno 1666.

M. **Peter Pautzen** zu Evangelisch-Lutherischen Pfarrern und Seelsorgern vocirt / ordinirt und Installiret / und ist bis zum Französischen Einbruch 1689. von keinem Catholischen Gottes-Dienst in dieser Kirchen / wie sub Lit. B. bemerckte Beylag erweiset / gehöret worden. Lit. B.

Durch die damahls Französische Gewalt aber / ist wie anderer / also auch dasigen Orths geschehen / daß Catholische in die Kirche sich eingedrungen. Dann damahls ist das erstemahl ein Catholischer Priester / Tit. Herrn von Kötens in Udenheim / Privat Caplan / Zunahmens Groß / dahin gekommen / und den Catholischen Gottes-Dienst / doch Anfangs nicht in der Kirchen / sondern in Ihro Freyherrl. Gnd. von Dienheims benennten Saal angefangen / welcher aber etwa nach Verfliessung eines Jahrs die Reformirter Seits noch verschlossen gehaltene Kirche prætendiret / und nachdeme ihme solche geweigert / mit denen jetzt mehr als über die Helffte angewachsenen dasigen und frembden Catholischen mit Gewalt auf die Kirche loß gegangen / mit einem Bau-Holtz die Kirch-Thür aufgestossen / und sich de facto in Possession gesetzt / wie Orths-kündig / und anderseits unmöglich kan geläugnet werden.

Da dann eine bedrängte und Hülff-loß gelassene Evangelisch-Lutherische Gemeinde der Zeit sich bedienen / mit dem Coëxercitio vorlieb nehmen / und ihre Seele in Gedult fassen müssen / in Hoffnung / es werde zu anderer Zeit ihr genommenes Jus ihnen wieder erstattet werden.

Weilen aber nichts destoweniger an denen Pfarr- und Schul-Gefällen denen Evangelisch-Lutherischen das gebührende nicht hat wollen entrichtet werden; als hat man aus der Noth eine Tugend machen müssen / und hat der damahlige und noch lebende Herr Pfarrer Cramer zu Wörrstatt / welcher bis auf ordentliche Vocation eines Orths Pfarrern den Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienst in so lang allda verrichtet / in der Beylage sub Lit. C., einen Interims-Vergleich aufgerichtet Anno 1697., welcher aber von Evangelisch-Lutherischen Herren Gahn-Erben nicht vor authentisch erkannt wird / als die darzu ihren Consens niemahls gegeben. Lit. C.

Wie nun der damahls eingedrungenen Französischen Gewalt Evangelisch-Lutherische keineswegs zu widerstehen gewust; als haben sie gedachten Vergleich in sofern / und um Ruhe dadurch zu erhalten / müssen passiren lassen / haben sich auch bis dato nicht unterstanden / eigenmächtig gegen denselben etwas vorzunehmen. Wie dann auch Catholischer Seits demselben eine Zeitlang ziemlich nachgelebet worden / bis in Anno 1710. vom Creutz-Stifft in Mayntz / jetziger unruhige / und in denen Ober-Saulheimer Kirchen-Affairen mit implicirter Pastor, Zunahmens Freysen / ist dahin gesetzt worden / welcher mit Hindansetzung des Orths Obrigkeit / unter Chur-Pfältzischem Ober-Ambts Alzey Schutz / und dessen damahls angesetzten Ober-Fauthen Justenii Assistence, von dieser Zeit bis hieher / Evangelisch-Lutherischer Gemeinde und ihrem Pfarrer nicht allein alle ersinnliche Torten zuzufügen / sondern solche auch durch ungleiche und unverantwortliche Vorstellungen auch endlich vorläuffig / und Beylage Lit. D. gar aus der Possession und Coëxercitio zu treiben / da gleichwohl nach dem Münsterischen Frieden ihnen kein- Evangelischen aber allein das Jus zur Kirche bleibet. Lit. D.

Unter andern hat er den Anfang seinen Haß gegen Evangelisch-Lutherische auszugiessen gemacht / als im Jahr 1712. das Fest Mariä Verkündigung auf den Char-Freytag gefallen / und solches in den übrigen Gahn-Erbschafftlichen Orth durch damahls eingeholten Zeugnüssen auf gedachten Char-Freytag ist gefeyret worden / hat gedachter Herr Pastor solches eigen Gefallens auf den 4. April. einen folgenden Montag verleget / und hernach bey Chur-Pfältzischem Ober-Ambt Evangelisch-Lutherische Gemeinde / als Entheiliger dieses Fests / angeklaget / weil sie es nicht zum zweytenmahl mit ihnen gefeyret / wie sie denn ohnedem verbunden gewesen / alle Catholische Feyer-Tage bey hoher Straff mitzufeyren; Und obgleich eine Evangelische Gemeinde in der sub Lit. E. bemerckten Beylage ihre allerbilligsten Entschuldigungen vorgebracht / sie gleichwohl zu einer nahmhafften Straff sind angehalten worden. Lit. E.

Wie nun hierin der Anfang ware gemacht worden / der Evangelischen Gemeinde sich zu widersetzen / ist man Anno 1714. fortgefahren / und einen denen Evangelisch-Lutherischen bisher niemahls disputirten Neben-Altar / an welchem der Pfarr-Stuhl gebauet / unverantwortlicher Weiß abbrechen / und zu Catholischem Gebrauch einnehmen / die Altar-Tücher zerreissen / und den daran gebauten Pfarr-Stuhl zertretten lassen / da doch gleichwohl Evangelisch-Lutherische Gemeinde

keinen

keinen Altar in der Kirchen mehr konte brauchen/ ausser einen eintzigen gar ungelegen/ vor welchem die Cantzel mit einem Gegitter stehet/ und demselben allen Prospect in die Kirchen benimmt/ mit welchem sich gleichwohl Evangelisch-Lutherische bis dato behelffen/ eines Pfarz-Stuhls aber gäntzlich ermangeln müssen/ indem solcher aller Orthen Catholischer Seits als præjudicirlich angegeben wird. Da hingegen Catholischer Seits der hohe Altar/ nebst noch fünff andern Neben-Altären/ nebst dem gantzen Chor und der Sacristey/ verschlossen und versperret gehalten wird.

Nachdeme aber Evangelische Gemeinde sich nicht hat bereden können/ daß solches unbillige Verfahren durch Orths-Obrigkeitlich- als derer Hoch-Adelichen Herren Gahn-Erben Consens, könne justificirt werden/ sind sie deshalben klagend bey dem damahlig-Adelichen Herrn Burgermeister/ Freyherrn und Chur-Mayntzischen Regierungs-Rath von Rötter/ in der Beylage sub Lit. F. klagend eingekommen/ welcher dann auch auf dazugekommene Erinnerungs-Schreiben von einem Hoch-Adelichen Mit-Glied der Gahn-Erbschafft/ welches in der Beylage sub Lit. G. & H. bemercket ist/ denn so gleich in der Beylage sub Lit. I. & K. beyden Partheyen anbefohlen/ des Altars quæstionis, bis zur ausgemachten Sache/ müßig zu gehen. Lit. F. Lit. G.H. Lit. I. K.

Gleichwohl ist man Catholischer Seits fortgefahren/ den Altar quæstionis mit Bildern zu bestellen/ und nicht allein in völligen Besitz zu nehmen/ sondern auch durch unerweißliche Beschuldigungen beym Ober-Amt Altzey es dahin gebracht/ daß Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu einer unschuldigen Straff von 100. Rthlr. in Beylage sub Lit. L. als Extractus Ober-Amts-Protocoll ausweiset/ condemnirt/ und den 28. May Anno 1714. als Mittwochs nach Pfingsten/ durch den Amts Knecht Ferdinand von Altzey so exequirt worden/ daß er bis den Samstag allda gelegen/ da er dann Vormittags würcklich gepfändet/ und Lit. L.

1.) Philipp Haaß 1. Pferd.
2.) Johann Georg Helff/ Evangelisch-Lutherischen Schulmeister/ 1. Kuh.
3.) Peter Schneider 1. Kuh.
4.) Nicol Höltzel 1. Kuh.
5.) Martin Stephan 1. Kuh.
6.) Jacob Brückner 1. Kuh.
7.) Philipps Jacob Schultz 1. Kuh.
8.) Georg Weybricht 1. Kuh.

welche er sogleich nach Altzey wollen führen lassen/ man hat hat aber dem Amts-Knecht das Geld Sonntags zu bezahlen versprochen/ worauf er das Vieh aus dem Arrest gelassen/ und ist gedachten Sonntag Georg Hettgen mit dem Amts-Knecht nach Altzey gegangen/ und allda dem Gefäll-Verweser/ Herrn Bauer/ die 100. Thlr. gegen Quittung bezahlt/ und dem Amts-Knecht 8. fl. Executions-Kosten erleget.

Endlich aber hat man durch ein von Königlich-Frantzösischen Obristen von Kleinholtz eingebrachtes Patent die Evangelisch-Lutherische gar zu depossediren/ und auch des Coëxercitii in dasiger Kirchen zu berauben gesucht/ wie in Beylage sub Lit. M. bemercket ist/ welche aber durch die vom Frantzösischen Herrn Commendanten zu Landau/ Comte de Broglio, von Evangelisch-Lutherischen eingeholte Declaration, in Beylage sub Lit. N. bemercket/ gäntzlich annulliret worden. Lit. M. Lit. N.

Gleichwohl ist man immer fortgefahren/ die gantz bedrängte Gemeinde auf andere Weise zu molestiren/ wie dann in dem drauf folgenden 1716. Jahr/ bey Auferbauung eines Evangelischen Pfarr-Hauses/ sich hart genug hervorgethan.

Dann nachdeme Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das vor diesem gewesene schlechte Caplaney-Hauß zur bisherigen Wohnung dienen müssen/ und aber solches wegen gar baufälligen Zustande fernerhin ohne augenscheinliche Lebens-Gefahr nicht mehr sicherlich konte bewohnet werden/ weswegen auch von Hoch-Adelichen Herren Gahn-Erben zu etlichmahlen Befehl ertheilet worden/ an statt dessen aus den dasigen Kirchen-Intraden ein neues zu erbauen/ wie denn solchen von Chur-Pfaltz in Beylage sub Lit. O. alle Jura nebst allen Intraden von dasiger Kirchen gäntzlich sind cediret worden; so hat man Catholischer Seits durch ungleiche und von Herrn Pastorn gleichwohl/ als warhafftige Berichte/ unterschrieben/ solches auf gewaltsame Art zu hintertreiben gesuchet/ wie in Beylage sub Lit. P. sie solches gnug von sich gegeben/ welches Beginnen dann von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in der Beylage sub Lit. Q. bey dem damahlig-Adelichen Herrn Burgermeister/ Herrn von Dienheim/ ist geklaget worden/ da dann der von Herrn Pastorn als warhafftig unterschriebene Bericht bey Untersuchung der Sachen grund-falsch befunden worden; Lit. O. Lit. P. Lit. Q.

Gleichwohl/ als darauf in dem Bau continuiret worden/ hat man durch Assistence des Chur-Pfältzischen Herrn Ober-Fauthen Catholischer Seits alle möglichste Hindernüß tentiret/ welcher dann zum äussersten Tentamine endlich denen daran arbeitenden Zimmer-Leuthen die Aexte wegnehmen lassen/ mit harten Expressionen den Bau des Pfarr-Hauses widerruffen/ wie dessen Opposition die Beylage sub Lit. R. mit mehrern an den Tag leget/ bey welchen Drangsalen Herr Pastor Freysen sich so verhalten/ daß ein Evangelische Gemeinde genöthiget worden/ besondere Gravamina in der Beylage sub Lit. S. bey Ihro Excellence Herrn von Dienheim/ als damahligen Adelichen Herrn Burgermeister/ so Catholischer Religion, einzugeben/ welche aber leyder so viel gefruchtet/ daß die ihme so verhaßte Gemeinde bald darauf aufs neue eine beweg- Lit. R. Lit. S.

Lit. T. sliche Klag-Schrifft an jetztgedachte Ihro Excellence von Dienheim hat einschicken und in Beylage sub Lit. T. sich dessen Drangsalen zu entledigen gesuchet.

Wie nun selbigem zur Noth ist gewähret worden / daß dessen gefährliche Intention niemahls zur völligen Krafft kommen / wiewohl selbige bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde betrübte Fußstapffen nachgelassen; so hat doch dessen bekandter unruhiger Humeur nimmer nachgelassen / bald diese bald jene Hindernüsse Evangelisch-Lutherischen in den Weg zu legen.

Lit. U. Wodurch es dann geschehen / daß die gantze Gemeinde in allerhand Feindseeligkeiten gerathen / auch solches unter Eheleuthen sich durch betrübte Fälle geäussert / welche der Herr Pastor, wo nicht angestifftet / doch meisterlich hat wissen zu unterhalten / wie denn dergleichen zur Probe dienet / ein in jetzt lauffenden 1720. Jahr sub Protocoll genommenen und sub Lit. U. bemerckten Beylage angeführtes Exempel / derselbige eines Evangelisch-Lutherischen Mannes Catholische Ehe-Frau wider allen bisherigen observirten Lands- und Orths-Gebrauch / die mit selbigem erzeugte Knäblein in seinem Hauß verborgen gehalten / und mit Gelegenheit an fremde Orthe zuschicken / damit selbige in Römisch-Catholischer Religion ohne Hindernüß könten auferzogen werden.

Beylagen.

Lit. A.

Aydliche Abhörung auf die überschickte Frag-Puncten / geschehen Nieder-Saulheim, den 3. Junii 1673.

Erster Zeuge.

1.) Johannes Kröhlen / der Aelter.
2.) Seines Alters 72. Jahr.
3.) Seye zu Nieder-Saulheim bürtig.
4.) Habe die gantze Zeit seines Alters sich allda aufgehalten.
5.) Seye ihme bewust / daß von Anno 1621. bis 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier gewesen / und geprediget habe.
6.) Sagt / der damahlige Pfarrer habe Zacharias Stahl geheissen.
7.) Resp. affirmando, Herr Justus Wilhelmus Higrinus, jetziger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Creutznach / seye Caplan und Schulmeister zugleich gewesen.
8.) Der Pfarrer / Schulmeister und Caplan seye von denen Adelichen Gahn-Erben eingesetzet worden.
9.) Wisse niemand mehr / der noch im Leben / die selbiger Pfarrer getaufft und ehelich copuliret habe / als
10.) Zeuge selbsten / Johannes Kröhlen der Aeltere sey der erste gewesen / so von ihme copuliret worden / der noch allhie wohnhafftig ist.
11.) Georg Blum / Wolff Reitz / und Joachim Jäger haben dieser Sachen auch Wissenschafft.
12.) Wisse weiters nichts von dieser Sachen.

Zweyter Zeuge.

1.) Johannes Stahl.
2.) Seye alt 69. Jahr.
3.) Seye gebürtig zu Flammersfeld / in der Grafschafft Sayn.
4.) Habe sich über die 36. Jahr allhier aufgehalten.
5.) Seye ihme wissend / daß von Anno 1621. bis 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier gewesen / und geprediget habe.
6.) Seye sein Vatter gewesen / Zacharias Stahl.
7.) Resp. affirm. Herr Justus Wilhelmus Higrinus, jetziger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Creutznach / seye Caplan und Schulmeister allhier zugleich gewesen.
8.) Der Pfarrer / Caplan und Schulmeister seyen von denen Adelichen Gahn-Erben anhero gesetzet worden.
9.) Wisse niemand mehr zu nennen / so im Leben / so sein Vatter seel. getaufft / die aber / so er ehelich copuliret habe / davon sey noch im Leben / als
10.) Anna / Peter Blumens Wittib / und Georg Blum / Wittwer / die noch allhier wohneten.
11.) Wisse niemand mehr als Wilhelm Breyvogel allhier zu benahmsen / der von dieser Sachen Wissenschafft habe.
12.) Wisse mehrers nichts von dieser Sache auszusagen.

Drit-

Dritter Zeuge.

1.) Hiesse Georg Blum.
2.) Ist alt 78. Jahr.
3.) Sey gebürtig zu Lohr am Rhein/ unter Chur-Mayntz.
4.) Habe sich 60. Jahr lang allhier aufgehalten.
5.) Seye ihm wohl bewust/ daß von Anno 1621. bis 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier gewesen/ und geprediget habe.
6.) Der Pfarrer habe Zacharias Stahl geheissen.
7.) Sagt/ Herr Justus Wilhelmus Higrinus, jetziger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Creutznach/ seye Caplan und Schulmeister zugleich allhier gewesen.
8.) Der Pfarrer/ Caplan und Schulmeister seye von den Adelichen Herren Gahn-Erben eingesetzt worden.
9.) Wisse niemand zu nennen/ die selbiger Pfarrer getaufft/ und noch im Leben seyn/ auch die er copuliret habe/ als
10.) Zeuge selbsten/ Georg Blum/ welcher noch allhier wohnt/ und der letztere gewesen/ den der dahmalige Pfarrer copuliret habe.
11.) Wisse niemand mehr zu benennen/ die dieser Sachen Wissenschafft haben.
12.) Wisse nicht mehr als Vorbeschriebenes von dieser Sache auszusagen.

Vierdter Zeuge.

1.) Heist Wolff Reitz.
2.) Seines Alters 67. Jahr.
3.) Seye zu Nieder-Saulheim gebürtig.
4.) Habe sich die gantze Zeit seines Alters allhier aufgehalten.
5.) Seye ihme bewust/ daß von Anno 1621. bis 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier gewesen/ und geprediget habe.
6.) Habe Herr Zacharias Stahl geheissen.
7.) Sagt/ Herr Justus Wilhelmus Higrinus, jetziger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Creutznach/ seye Caplan und Schulmeister zugleich gewesen.
8.) Seyen von denen Adelichen Gahn-Erben eingesetzt worden.
9.) Wisse niemand mehr/ so noch im Leben/ die selbiger Pfarrer getaufft und ehelich copuliret habe.
10.) Wisse nichts davon.
11.) Wisse niemand mehr als Wilhelm Breyvogel/ allhier zu benennen/ der von dieser Sache Wissenschafft habe.
12.) Wisse weiters nichts mehr als dieses.

Fünffter Zeuge.

Ad Quest.

1.) Heist Joachim Jäger.
2.) Seines Alters 78. Jahr.
3.) Ist zu Sultzen gebohren.
4.) Habe sich bey 50. Jahr allhier aufgehalten.
5.) Seye ihme wohl wissend/ daß von Anno 1621. bis 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier gewesen/ und geprediget habe.
6.) Habe Zacharias Stahl geheissen.
7.) Sagt/ Herr Justus Wilhelmus Higrinus, jetziger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Creutzenach/ seye Caplan und Schulmeister zugleich gewesen.
8.) Seye von denen Adelichen Gahn-Erben anhero gesetzet worden.
9.) Davon seye ihm nichts bewust/ als daß er Zeuge selbsten.
10.) Joachim Jäger seye von ihm copuliret worden/ der noch allhier wohnhafft ist.
11.) Davon seye ihm nichts bewust.
12.) Wisse nichts mehr auszureden/ als Obbeschriebenes.

Sechster Zeuge.

Ad Quest.

1.) Heist Dietrich Gosenheimer.
2.) Seines Alters 69. Jahr.
3.) Seye allhier zu Nieder-Saulheim gebürtig.
4.) Habe die Tag seines Lebens sich allhier aufgehalten/ ausser etliche Jahr seye er dem Schuster-Handwerck nachgezogen.
5.) Wisse/ daß von Anno 1623. bis 25. ein Lutherischer Pfarrer allhier gewesen/ und geprediget habe.
6.) Habe Zacharias Stahl geheissen.

7.) Sagt/ Herr Justus Wilhelmus Higrinus, jetziger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Creutznach/ seye Caplan und Schulmeister zugleich gewesen.
8.) Wisse nicht/ wer selbige anhero gesetzt/ weilen er damahls seinem Handwerck nachgezogen.
9.) Wisse nichts davon.
10.) Desgleichen.
11.) Desgleichen.
12.) Wisse nichts mehr auszureden/ als Obbeschriebenes.

Lit. B.

Wir Unterschriebene können eydlich versichern / daß Zeit unsers Gedenckens niemahls der Catholische Gottes-Dienst in hiesiger Kirchen des Gahn-Erbschafftlichen Fleckens Nieder-Saulheim verrichtet worden/ sondern derselbige bey dem ohngefehr im Jahr 1689. geschehenen Frantzösischen Einbruch in die Pfaltz/ de facto seye das erstemahl introduciret worden; da des Freyherrn von Köten in Udenheim Privat-Caplan / Zunahmens Groß / sich unterstanden/ von Haus aus den Catholischen Gottes-Dienst doch Anfangs nicht in hiesiger Kirchen/ sondern in des Freyherrn von Dienheims/ als unsers jetzt gebietenden Mit-Herrns/ sogenannten Saal anzufangen/ welchen er auch ohngefehr über ein Jahr daselbsten continuiret/ nachdeme aber mit denen Frembden/ und nun über die Helfft angewachsenen hiesigen Catholischen in ordentlicher Procession nach der Kirchen gegangen/ und die von denen Reformirten damahls verschlossen gehaltene Kirch-Thür / unter denen Worten: in nomine Patr. F. & Sp. S. mit einem Bau-Holtz aufgestossen.

Wie dann die drey erste Zeugen zugleich bestättigen / daß von Anno 1635.-- 1666. nur allein durch nacheinander folgende Evangelisch Lutherische Pfarrer/ als Hermann Weyand/ (2.) Georg Herman Weyand / und (3.) M. Peter Pautzen / bis ad Annum 1671. sine interruptione vel protestatione in hiesiger Kirchen verrichtet worden/ welchem letzten in jetztgedachtem Jahr von damahliger Chur-Pfältzischer Regierung der Gottes-Dienst verboten/ gleichwohl denen Hoch-Adelichen Gahn Erben frey gestellet worden/ einen andern an dessen Statt zu vociren.

1.) Joachim Meyershäuser/ Gerichtsmann/ seines Alters 70. Jahr/ ist von Herrn Herman 1650. getaufft/ und von Herrn M. Pautzen copuliret worden.
2.) Georg Weybricht/ Evangelisch-Lutherischer Kirchen-Jurat. seines Alters 65. Jahr/ ist von Hermann Weyand getaufft; saget aus/ Nicol Moeß und Heinrich Kroh hätten davon Wissenschafft.
3.) Victor. Gossenheimer/ gewesener Chur-Pfältzischer Gerichts-Mann/ seines Alters 77. Jahr/ ist von Herman Weyand getaufft.
4.) Johannes Müller/ Ober-Schultheiß/ seines Alters 45. Jahr/ bekennet/ wie oben steht.
5.) Hanß Wendel Müller/ voriger Chur-Pfältzischer Gerichtsmann.
6.) Nicolaus Hötzel/ Evangelisch-Lutherischer Kirchen-Jurat.
7.) Hanß Jacob Brückner/ Evangelisch-Lutherischer Kirchen-Jurat, bekennet/ wie oben steht.

Lit. C.

Copia.

Actum Nieder-Saulheim den 25. Januarii 1697.

Vergleichen sich / wie bereits unterredet / beyde Catholisch- und Evangelischer Pfarrer / samt ihren beyden Gemeinen/ um Vermeydung allerhand zur Zeit entstandenen Diffidien und Mißhelligkeiten / salva tamen Authoritate & jure Superiorum, nemlich denen Adelichen / als unser Kirchen und Ritter-Fleckens ordentlichen Obrigkeiten / wie auch eines Hochwürdigen Capituls zum Heil. Creutz / welche allerseits von Obbemeldten und Unterschriebenen um gegenwärtigen Petiti und Vergleichs-Genehmhaltung hiermit gehorsamst und schuldigst ersucht worden / welches in nachfolgenden 10. Puncten bestehet 2c.

1.] Sollen alle Pfarr- und Capelan-Gefälle/ seyen gleich Zehenden / Zinsen oder Besoldungen / fidelissime jedem Pfarrer zur Helfft gereicht werden.
2.] Wie die Pfarr- und Caplan-Aecker und Wiesen halbiret / verloßt seyn und bleiben / also auch die beyde Virginis und St. Joris Altar-Güther / zusamt denen noch unverloßten Pfarr-Weingarts / wüsten und gebauet / nichts ausgeschlossen / in allem halbirt / und gleicher gestalt verloßt werden sollen.
3.] Die beyde Pfarr-Häuser so getheilet / daß jedem eines zum Looß kommt davon der Catholische Pfarrer / das Hauß so gefallen / oben Aron Jud / unten Hanß Hartmann Endlichs Erben / samt allem Hofreith und Garten.
Das andere Pfarr-Hauß / dem Evangelischen Pfarrherrn / so gefallen / oben Georg Weybricht / unten Hanß Georg Müller / sämtliche Zugehör / und soll dieses aus der Kirchen-Fabric erhalten und gebauet werden.

4.] Die

4.] Die Schul-Wohnung / Klocken-Dienst / und beyder Gefäll / Güther / Zehenden und Beneficien / in allem halbirt / und jedem Schulmeister die Helfft zuerkannt und gereicht werden.
5.] Wollen wir denen Reformirten keinen Zwang zu muthen / viel weniger anthun / sondern pro Christiano more Ecclesiastico, jedem frey stellen / wohin und zu welchem Religions-Dienst er sich verfügen wolle.
6.] Kein Pfarrer oder Schulmeister soll dem andern Verdruß oder Eingriff thun / sondern einander respectiren und fördern.
7.] Alles durch gesamte Censoren eintreiben und ausgeben / da dann keiner ohne Vorwissen und Einwilligung des andern etwas aufnehmen und ausgeben solle / auch hiernächst ihre Rechnungen hierüber nach altem Gebrauch an gehörigen Orthen ablegen.
8.] Beyde Religionen sollen einander in zuläßig- und billigen Sachen beyspringen und handhaben.
9.] Die zerfallene Kirch je balder je lieber mit einander in besseren Bau zu stellen / sich höchstens angelegen seyn lassen.
10.] Alle Kösten / Last und Beschwerung / mit andern Innwohnern / gesamter Hand zu tragen verbunden seyn wollen.

Weswegen sich dann beyde Gemeinden beysammen eingefunden / alles deutlich vorgelesen / und sämtlich verwilliget / und zur Bekandtnuß dieses / jeder sich eigenhändig unterschrieben / wie folget:

Matthias Krevvinckell, pro tempore Pastor loci.

Johannes Christianus Cramerus, p. t. Evangelischer Pfarrer hieselbsten.

Johannes Goll / Kirchen-Censor.
Johannes Melchior Krauß / Kirchen-Censor.
Peter Kühner / Kirchen-Censor.
Hanß Wendel Müller / Kirchen-Censor.
Bartholomäus Duch / Kirchen-Censor.

Hanß Henrich Kroh.
Johann Martin Müller.
Hanß Wilhelm Breyvogel.
Hanß Peter Steffen.
Hanß Wilhelm Schimßheimer.
Johannes Schiehler.
Victor Gosenheimer.
Huppert Dalheim.
Johannes Müller.
Marx Mayer.
Conrad Rausch.
Peter Diehl.
Hanß Philipps Sixt.
Georg Fleig.
Henrich Reiber.
Anthonius Gerhard.
Martin Baumgärtner.
Hanß Dietrich Müller.
Hanß Michel Jäckel.
Johann Wilhelm Puterbach.
Matheus Braun.
Christian Krohlen.
Philipps Weyrauch.
Hanß Peter Jäger.

Hanß Philipps Haaß.
Lenhard Stofft.
Johann Nickel Müller.
Cornelius Zorn.
Joachim Schultz.
Conrad Harth.
Jochem Fleig.
Hanß Peter Dalheim.
Michel Burckhard.
Philipps Jung.
Hanß Eberhard Bommer.
Johannes Kämbner.
Ulrich Häffel.
Siffrin Beyertz.
Johannes Wentz.
Martin Hauter.
Bernhard Dab.
Johann Ludwig Schäffer.
Hanß Jacob Mooß.
Jann Schlosser.
Wilhelm Bernitz.
Johannes Dörnis.
Hanß Martin Hastinger.

Hanß Peter Moß / Unterschultheiß.
Joachim Weyershäuser.
Georg Weybricht / des Gerichts.
und Jonas Hötzel / alle des Gerichts.

Daß dieses mit meinem wohl Wissen geschehen/ und forthin diesem nachzukommen seye/ bescheine

Johann Philipps von Brambach/ als diesmahliger Adelicher Burgermeister.

Lit. D.

Copia.

Hochgebohrner Graf/
Gnädiger Herr!

KRafft erhaltenem Königlich-Frantzösischen Befehl durch den Herrn Brigadier von Kleinholtz/ die Einraumung der Kirchen betreffend/ so hiebevor die Catholische in Possession gehabt/ in der Kirch Nieder-Saulheim einen Altar/ welchen der Evangelisch-Lutherische Pfarr solcher gestalten in Possession und Besitz genommen/ daß in währendem Gesang mit s. h. dem Hindern vor dem Altar sitzet/ und also diesen sacrificirten Altar die Catholische nicht geniessen können/ ja so gar in Navi Ecclesiæ gar keinen Altar haben/ da doch besagte Cathol. Gemeind/ vermög deren von Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst ertheilten Kirchen-Declaration, denen Catholischen die Kirch/ samt Pfarr und Schul/ nebst Pfarr- und Schul-Gefällen/ alleinig zugefallen/ und sich eigenmächtig die zwey vornehmste Altar bemeistern/ auch so gar unterfangen/ zu sagen/ daß sie Meister von der Kirch wären/ die angezogene Declaration, so copeylich beylieget/ weiset aber das Contrarium, sintemahlen von keinen Lutheranern darin gedacht wird/ sondern von den Catholischen Gratis bis daher erlaubet worden. Weilen wir aber dahero sehen/ und mit grossem Verdruß erfahren müssen/ daß die Lutherische Gemeind mit deren Pfarrer zu kitzlicht wird/ daß wir also höchstens genöthiget seyn/ unsere Vergünstigung gäntzlich zu revertiren/ und uns von der Cron Franckreich und Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigster Intention und Verordnung unterwerffen/ auch den zweyten Oster-Tag ein Altar/ so der Lutherische Pfarrer zum Stuhl gemacht/ in Possession genommen/ das Gegitter davon abgesetzet/ die Lutherische Gemeind aber/ aus Anstifftung des Pfarrers/ hat sich opponiret/ das Abgenommene wieder hingesetzet ꝛc.

Gelanget derowegen an Ihro Hochgräfl. Excellence unser sämtlich Catholischen in Nieder-Saulheim unterthänigst Bitten/ Dieselbe gnädig geruhen wollen/ nicht allein dasigem Lutherischen Pfarrer/ sondern den sämtlichen Lutherischen ernstlich/ und bey nahmhaffter Straffe zu befehlen/ des Altars müßig zu gehen/ deren gnädigen Willfahrung wir uns getrösten/ und verharren

Ihro Hochgräfl. Excellenz &c.

unterthänigst-gehorsamste
Catholische in Nieder-Saulheim.

Lit. E.

Copia.

ES hat ein Löbl. Ober-Amt Altzey vor etwan 10. Jahren dem Orth Nieder-Saulheim eine Specification mit dem Befehl zugeschicket/ alle darinnen enthaltene Fest- und Feyer-Täge/ wie solche/ dem Calender nach/ durchs gantze Jahr einfallen würden/ gantz ohngeändert zu feyern/ wie dann solchem bis dahero stricte nachgelebet worden ist/ dieses 1712. Jahr aber der Tag Mariä-Verkündigung auf den Char-Freytag eingefallen/ und von Evangelisch-Lutherischen und Reformirten/ der Ordnung und Befehl gemäß/ gefeyert/ von Catholischen auf den 4. April zu feyren verleget worden; und da erstere beede Religionen diesen 4. April/ auf des sehr unruhigen Herrn Pastor Freysen Begehren/ nicht abermahlen mitgefeyert/ sondern nach ihrer Arbeit (gleich alle andere Adeliche Ritterschafftliche Orthen Innwohnere gethan) gangen/ hat Herr Pastor das Ober-Amt Altzey so lang und viel angeloffen/ bis er diesen nachgesetzten Befehl ausgewürcket hat ꝛc.

Dem Catholischen Pastori zu Nieder-Saulheim und Udenheim/ Herrn Freysen/ wird auf dessentwegen der von denen Evangelisch-Lutherischen beschehenen Entheiligung des gestrigen Feyer-Tags bey Ober-Amt eingegebenen Beschwehrden hiermit zur Resolution bedeutet/ daß er denen Ubertrettern/ mittelst Assistence Ober- und Unter-Fauthen/ zu Erlegung eines halben Pfund Wax Kirchen-Straffe anhalten lassen könne. Altzey den 5. April 1712.

Ober-Amt allda.

J. M. Fabis.

Hierauf nun hat der Chur-Pfältzische Ober- und Unter-Fauth verschiedene Leuthe gepfändet/ und die andere durch 2. Executanten exequiren/ und noch darzu seinen Muth zu kühlen den 7. und 9. April alle Pforten zuhalten lassen/ und mit solcher Gewalt die armen Leuthe vor damahliger strengen Häckerey Wingerts-Arbeit ab- hingegen zu Erlegung der so unschuldigen Straffe angehalten. Und ob man sich auch vor der ergangenen Execution bey Ober-Amt beklaget/ man habe dem Edict der anbefohlenen Feyer-Tägen nachgelebet/ und da dieses Feyer-

Tags

Tags wegen kein anderer Befehl vorhero erschienen / bäte man um Erlassung der dißmahlig angesetzten Straffe; aber es hiesse / die Straff wäre gering / man konts wohl geben / wir müssen uns nach dem Pastorn richten ꝛc. und hat also das Pfänden und Exequiren in die 5. gantzer Tage gedauert.

Lit. F.

Copia.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr!

WAs der hiesige Catholische Herr Pastor Freysen uns der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde einige Jahr hero zu Stöhrung alles Friedlebens / und gegen den zwischen beeden Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Religions-Gemeinden getroffenen schrifftlichen Vergleich / mit Beyhülff des hiesigen dißfalls bekandten Ober-Fauthen / Herrn Justenii, sowohl in- als ausserhalb unserer Kirchen und Religions-Exercitiis allerhand Verhinderungen und empfindliche Verdrießlichkeiten / auch selbstiger ausgeübte Gewaltthaten zugefüget und angethan / auch durch gantz grundfälschliches Anbringen bey Ober-Amt Altzey in ohnverschuldte Straffe und Verdächtigkeit gebracht / das werden Ew. Hoch-Freyherrl. Gnad. aus denen deßfalls verschiedenmahlen geschehenen Klagen sonder Zweiffel annoch erinnerlich haben. Welche wir aber dißmahl wiederum de novo und den gantzen Umstand anzuführen gewisser Ursachen halber nicht thunlich / sondern weilen deßhalb besagtem Herrn Pastorn / wie doch seyn sollen / nicht nachdrücklich inhibiret worden / es bis zu einer Adelichen Conference anstehen zu lassen / die Nothwendigkeit sehen; Als haben nur dessen / und dessen Helffers-Helffer / an uns und unser Kirchen neu ausgeübten sehr harten Attentaten / welche wir nicht wenig ad animum revociren / pro nunc hiermit unterthänig / jedoch höchst-klagbar anbringen sollen: Wie daß nemlichen der Unter-Fauth / Johannes Kirchmeyer / mit bey sich gehabten Peter Kühner / verwichenen Grünen-Donnerstag unserm Herrn Pfarrer ins Haus gangen / und sub prætextu eines hohen Regierungs-Befehl mündlich bedeutet / den andern Tag / als Char-Freytag / keine Glocken läuten zu lassen / annexis verbis, daß es aller Orthen des gantzen Ober-Amts / sowohl Leibeigenen / als Fauthey-Orthen / nachdrücklich verboten worden seye / auf Herrn Pfarrern Begehren aber den Befehl nicht zeigen wollen / vermeldend / sie seyen es nicht schuldig / auch wäre es keine Mode, mehr dergleichen Befehle vorzuzeigen.

Nachdeme man aber so balden von Udenheim / Schornsheim und Bechtolsheim gleichen Fautheylichen Orthen die schrifftliche Nachricht erhalten / daß daselbsten nicht die geringste Inhibition dißhalb geschehen seye / als hat man zu Verrichtung unsers Gottes-Diensts / gleich vorhin andere Char-Freytag geschehen / anderst man zu unserm seitigen Gottes-Diensten keine andere Convocation hat / die Glocken geläutet / welches er / Unter-Fauth aber sogleich nacher Altzey berichtet / und grosse Bestraffungen angedrohet hat.

Zweytens ist durch obgemeldten Herrn Pastorn / Herrn Ober-Fauthen Justenium, Unter-Fauthen Kirchmeyer / und NB. der Unter-Schultheiß / Christoffel Gall / verwichenen zweyten Oster-Tag einer von den 2. Altären / welche von unsern Herren Geistlichen ante tempora des Ryßwickischen Frieden-Schlusses / und bis dato ohne den geringsten Disput bedienet worden / bestürmet / die Altar-Tücher abgeworffen / das Geländer und Gebäu abgerissen / mit Gewalt zerschlagen / malitioser Weise zertretten / und theils in der Kirchen herum geworffen / auch theils in die Sacristey verschlossen / doch hingegen mit einem Marien-Bild und Wax-Kertzen besetzet / auch auf die Cantzel ein Crucifix / und zwar alles nicht zu ihrer Devotion, sondern uns zu Streit und blutigen Schlägereyen anzureitzen gestellet haben / weßhalben man den Unter-Schultheiß Goll / den Herrn Pastor, und Herrn Ober-Fauthen / und zwar jeden auf besonders Antreffen / befraget: ob diese uns zugefügte Gewaltthat aus einem Befehl / oder von ihnen propria authoritate geschehen seye; worauf jeder geantwortet: er wüste nichts davon / wüste auch nicht / wer es gethan hätte; Endlich aber Herr Ober Fauth sich vernehmen lassen: es wäre aus Königl. Frantzösisch- und Churfürstlich-Pfältzischen Befehl geschehen / zu dem prætendirten sie die gantze Kirche allein vor sich / und müsten wir erweisen / mit was Recht wir darinnen kommen wären / auch habe Se. Churfürstl. Durchl. denen Herren von Adel diese Kirche nicht absolute, sondern nur alleinig deren Gefälle zu administriren gegeben; worauf man versetzte: entweder die habende Befehle zu zeigen / oder würde man den Altar wieder einraumen; welches dann auch / in Weigerung und nicht vorgezeigten Befehlen / ins Werck gesetzt / und so gleich nach geendigtem ihren Kirchen-Dienst nicht nur zum erstenmahl / sondern auch des Nachmittags / wegen beschehenen abermahligen gewaltthätigen Wegnehmung / zum zweytenmahl eingeraumet / und das gemeldte Bild und anders / ohne eintzige Verletzung / weggesetzet / und also unsere GOttes-Dienste / jedoch mit gröster Verhinderung und Verstöhrung / halten müssen. Wornach den dritten Oster-Feyertag / besagtes Altar-Geländer und Gebäu wiederum umgerissen worden / welches man / weilen alles zerschlagen / also liegen lassen müssen / jedoch sogleich diesen Altar / wie zuvor gewesen / mit jenem Geländer und Stuhl aufs neue einzufassen / verdinget:

so hat auch der Unter-Schultheiß Gall gegen seinem zum Gericht und der Kirchen geschwohrnen Eyd / bey heutiger Versammlung der Gemeind / mit dem Unter-Fauthen Kirchmeyer / Gewissen-loser Weise behaupten und bestreiten wollen / daß (gleich des Ober-Fauthen so grund-falschem Vorgeben nach) denen Herren von Adel alleinig nur die hiesigen Kirchen-Gefälle zu administriren gegeben worden seyen / mit allerseitigem Bedrohen / uns ehistens diesen und den andern Altar gäntzlich wegzunehmen / und uns also gantz aus der Kirchen (worinnen wir doch mit gröstem Recht / und allschon durch drey Friedens-Schlüsse gewesen / und auch gelassen worden seynd) zu treiben.

Weilen aber bey solchen Kirchen-Stürmereyen und gewaltsamen widerrechtlichen Verfahren / wie leicht zu ermessen ist / Mord und Todschläge geschehen können / gewißlich und ohne allen Zweiffel hiebey auch sich ereignet hätten / wann nicht durch Ober-Schultheiß / Gerichte und Vorsteher Mühe und Abwehrung vorgekehret worden wäre / welches jedoch alles / und dafern es noch geschehen solte / schon gemeldten bekandten sehr unruhigen Gemüthern einstens zur grösten Verantwortung gereichen wird.

Solchem Unheil und mehreren Verbitterung aber vorzubiegen / haben ob-angeführte und ausgeübte gewaltsame Proceduren / und ohverantwortliche Friedens-Stöhrungen Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnd. in Unterthänigkeit höchstens zu klagen hinterbringen / und dabey unterthänig bitten sollen / uns / der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / Dero Resolution zu unserer Verhaltung durch diese Gevollmächtigte gnädigst zu ertheilen / die rechtliche Remedur auch dahin zu stellen / damit man disfalls von Seiten dieser unruhigen Frieden-Stöhrern auch übrigen fernerhin unperturbiret und in der bisherigen Possession, als wir vorhin und bis dato in Kirch und Schul / auch übrigen unsern freyen Religions-Exercitiis gewesen / führohin ruhig gelassen werden möge. Gnädiger Erhör und rechtlicher Willfahr uns unterthänig getröstend verharren

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd.

Nieder-Saulheim / den 4.
April. 1714.

unterthänig gehorsame
Ober-Schultheiß / Gerichten / Kirchen-Juraten / und gantze Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Nieder-Saulheim.

Lit. G.

An Freyherrn von Dynheim.

Tit.

MEin Hochgeehrter Herr Vetter wird aus der Klag der Evangelischen Nieder-Saulheimer Gemeind / was massen die Herren Catholische am vergangenen Char Freytag und darauf erfolgten Oster-Tag der Evangelischen Gemeind in der Kirchen daselbst Eingriff gethan / gegen die bisherige Vergleich und Observanz, mehrers ersehen.

Wie nun aus solchen Strittigkeiten nichts anders folgen kan / als daß endlich Chur-Pfaltz die Kirche und Kirchen-Jurisdiction denen von Adelichen wieder hinwegnehmen wird;

Als habe meinen Hochgeehrten Herrn Vettern / als Aeltern der Gahn-Erbschafft zu Nieder-Saulheim / hiemit gehorsamst ersuchen wollen / unsern Herrn Adelichen Burgermeister zu vermögen / damit er die Ausschreiben fördersamst dahin ergehen lasse / daß ein Zusammenkunfft der Adelichen Herren Gahn-Erben in Nieder-Saulheim möge gehalten werden / allwo selbige sein bisheriges Adeliches Burgermeister- und Kirchen-Juncker-Amt / nach längst verflossenen zwey Jahren / meinem Hochgeehrten Herrn Vettern / an welchem dermahlen der Rang des Adelichen Burgermeister- und Kirchen-Juncker-Amts seyn wird / reformiren möge / und alle übrige der Gemeind habende Gravamina, sowohl in geist- als weltlichen Sachen / mögen gehoben / das Gericht auch wiederum mit einem tüchtigen Mann / ohne Ansehen der Persohn / ersetzt / darmit dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt nicht mehrere Gelegenheit gegeben werden möge / fernere Eingriff zu thun / und darmit nicht einmahl unsere Nachkommene längst nach unserm Tod über unsere Saumseeligkeit sich zu beklagen mögen Ursach haben. Wie nun dieses alles nicht mehr als höchstnöthig / so zweiffle keineswegs / mein Hochgeehrter Herr Vetter werde ein solches gemeinsam heilsames Werck zu befördern suchen helffen / wogegen ich in allewege seyn werde

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern

Elfeld / den 6. April.
1714.

Dienstwilliger
N. von Langwert.

Lit. H.

Lit. H.

Freyherr von Ritter zu Grünstein.

Tit.

MEin Hochgeehrter Herr Vetter und Bruder wird aus beykommenden Memorial der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Nieder-Saulheim / klagend anbringt / vernehmen / die jetzige Eingriff / die selbiger in 1711. und jetzo neuerlich vergangenen Char-Freytag und Oster-Fest bis dato von denen Herren Catholischen in der alldasigen Kirch geschehen / mit mehrerm Inhalt vernehmen. Weilen nun selbiger / als dermahliger Adelicher Burgermeister in Anno 1711. Herrn von Wallbrunn zu Partenheim und uns versprochen / erstere Eingriff suchen zu remediren / selbiges aber bis dato nicht geschehen / oder wegen der bösen Zeit nicht geschehen können; Die Beschwerungen aber dermahlen angehäuffet werden / daß von denen Evangelischen Gahn-Erben ohnmöglich / und Gewissens halber / nicht darzu stillgeschwiegen werden kan;

Als habe meinen Hochgeehrten Herrn Vettern und Brudern hiermit ersuchen wollen / als dermahligen Adelichen Burgermeister und Kirchen-Juncker / die Verfügung dahin möge thun / damit doch die Evangelische Gemeind bey ihrer Kirch gehandhabt / und denen Catholischen keine weitere Eingriff gegönnet werden möge / damit nicht endlich die Gahn-Erben sowohl / als die Gemeind sich separiren müssen / und die Evangelische gezwungen seyn werden / ihre Zuflucht nach dem Reichs-Convent nach Regenspurg zu nehmen / an welcher Trennung wir Evangelische hiernechst an denen und daraus erfolgenden Ungelegenheiten keinen Theil / sondern denenjenigen / so daran Schuld / heimgegeben haben wollen.

Solte aber mein Hochgeehrter Herr Vetter und Bruder Bedenckens tragen / solches Werck allein über sich zu nehmen / so ersuche Denselbigen so gut zu seyn / und / als Adelicher Burgermeister / Ausschreiben dahin ergehen zu lassen / damit fordersamst ein längst höchst nöthige Zusammenkunfft der Adelichen Gerichts-Junckern nach dem Saulheimischen Weisthum in Nieder-Saulheim möge gehalten werden / damit einmahl alle der Gemeinde habende Beschwerung / worunter eine mit / daß die im Gericht nun über zwey Jahr ledig gestandene Gerichts-Stell wieder mit einem tüchtigen Gerichtsmann möge ersetzt werden / gegen welche denen sämtlichen Gahn-Erben zu Nieder-Saulheim dissfalls erweisende Freundschafft / ich / Nahmens der Evangelischen / hinwider in allewege seyn werde

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern und Brudern

R. von Langwerth.

Lit. I.

Copia.

In Sachen des zu Nieder-Saulheim zwischen der Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Gemeind sich ereigneten Kirchen Disputs.

DEmnach diese Sach auf die / sowohl von denen Catholischen / als Evangelisch-Lutherischen an die Grund-Herrschafft eingekommene Schrifft würcklich durch wohlbesagte Herrschaff ausgemacht werden solle; als wird / krafft dieses / hiermit der Befehl ertheilet / allerseits des Altars Quæstionis, und der Sach sich müßig zu gehen / bis die Sach ausgemacht und decidiret seyn werde / bey Vermeydung nahmhaffter Straff. Decretum Maynß / den 18. Maji 1714.

D. H R. Freyherr von Ritter / zu Grünstein.

Daß diese Copia dem wahren Originali gleichlautend / attestiret

J. Rodenberger / Gerichts-Schreiber in Jugenheim.

Lit. K.

Copia.

Nachdeme man gehoffet / es würde die Catholische Gemeinde zu Nieder-Saulheim das von mir letztlich empfangene Decret besser / als nicht geschehen / befolgen / und dasjenige / was derselben communiciret worden / gebührend beantworten / auch gegen die Lutherisch Gemeind in dem bewusten Kirchen-Verdrießlichkeiten / bis zu völliger Erörterung der Haupt-Sach ferners nichts vornehmen / sondern in Ruhe verbleiben / ich aber die versicherte Nachricht erhalten / als wann die Catholische von Tag zu Tag sich mehrerer eigenmächtigen Thätlichkeiten unterfangen thäten; So ist hiemit mein nochmahlig ernstlicher Befehl / dem obangeregten Decret gantz genau nachzuleben / und durch das gegentheilige Verfahren zu keiner scharffen Ahndung Anlaß zu geben / wozu ihr der Unter-Schultheiß / vermög dieses Befehls / bey Vermeidung schwerer Verantwortung / solche anzuweisen hättet. Decretum Mayntz den 28. April. 1714.

D. H. R. Freyherr von Ritter / zu Grünstein.

Tit. Nom.
Dem Freyherrl. Gahn-Erbschafftlichen Unter-Schultheiß / N. Gall / zuzustellen zu
Nieder-Saulheim.

Lit. L.

Extractus Alzeyer Ober-Amts Protocolli, sub dato Alzey, den 14. May. 1714.

Sententia.

JN Sachen der Catholischen Gemeinde zu Nieder-Saulheim / Klägern an einem / entgegen dasige Lutherische Gemeinde / Beklagte / am andern Theil / die Demontirung eines Catholischen Neben-Altars betreffend / ist der Ober-Amtliche Bescheid hiemit / daß sie / Lutherische Gemeinde / und zumahlen gegen den Ober-Amtlichen Befehl / daß die Catholische des Quæstionis-Altars zu ihrem Gottes-Dienst zu gebrauchen befugt / mithin Lutherische abstehen sollen / an sothane beschehene Demontirung / ob zwaren solche / dem Vorgeben nach / nur durch ihre Jugend beschehen / dannoch wegen ihrer dißfalls eingewendeten Verthätigung schuldig zu erkennen / dahero gnädigster Herrschafft 100. Rthlr. Straffe zu erlegen / und künfftighin / bey Vermeidung höherer Bestraffung bemeldten Altars sich zu enthalten anzuweisen seyn. Als man dann also schuldig erkennet und condemniret / und anweiset von Ober-Amt und Rechts-wegen refl. expell. mit dem Anhang / daß / wofern klagende Catholische Gemeinde / wegen vorgegangener Verunehrung des Crucifix / Heil. Dreyfaltigkeit und andern Bildnüssen / mit denen gehörigen rechtlichen Beweißthümern auslangen würde / alsdann ferner / was Rechtens ist / verfügt werden solle / dahingegen ebenfalls / so fern Lutherischer Seite der gegen einige Catholisch- in Zerreiß- oder Zerschneidung der Lutherischen Altar-Tücher angebrachter Muthwillen docirt werden solte / befindender Dingen nach / die gehörige Bestraffung statuirt werden solte. Alzey / den 14. Maij. 1714.

(L. S.) Ober-Amt allda.

J. M. Fabis.

Lit. M.

Copia.

DIeweilen von Jhro Königl. Majestät von Franckreich / durch Jhro Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Bischoffen zu Metz / mir gnädigst committiret und befelcht worden / die hiebevor in der Pfaltz in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholische von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossen mit Gewalt und ohn alles Recht gegen den Ryßwickischen Frieden-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich der Renthen und Einkünfften eigenmächtig bemeistert / die Catholische Geistliche hinwiderum in gemeldten Kirchen / ohne einigen auszuschliessen / in Possession zu setzen; Als wird denen Herren Ober-Beamten zu Alzey hiermit ernstlich anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit durchgehends im gantzen Ober-Amt Alzey denen Catholischen Herren Pastoribus alle Kirchen / Angesichts dieses / sambt Renthen und Einkünfften / wie hiebevor Catholische Geistliche solche im Genuß gehabt / ohn einigen Anstand / in Possession gegeben / und ohndisputirt gereichet werden mögen / wie nicht weniger alles fleissigst dahin zu sehen / damit gemeldten Pastoribus und sämbtlicher Catholischer Gemeind die geringste Verhindernüß nicht zugefüget werde / bey Vermeidung höchster Königl. Ungnad und unausbleiblicher militarischer Execution. Feren / den 6. Martii 1714.

v. Kleinholz.

Diese

Diese copeyliche Ordre von Königl. Frantzösischen Obristen/ Herrn von Kleinholtz/ wird dem Catholischen Land-Dechant zu Gaubsheim/ Herrn Bartel/ um denen in diesem District sich befindlichen Catholischen Herren Pastoribus von dem Inhalt die behörende Nachricht zu geben/ mithin sich der vermeldten Königlich-Frantzösischen scharffen Execution nicht unterwürfflich zu machen/ hiermit von Ober-Amts-wegen communiciret. Altzey den 11. Martii Anno 1714/

Ober-Amt allda.

J. M. Fabis.

Lit. N.

Pro Copia.

Decreti von dem Herrn Commendanten zu Landau / Monsr. le Comte de Broglio, aus dem Frantzösischen Original übersetzt.

Durch meine Ordre ist nichts geschehen / daß Herr von Kleinholtz sich in einige Sachen/ welche die Religion in der Pfaltz betreffen/ eingemengt hat/ ich hab auch selbst keine Ordre vom Hof dißfalls empfangen/ also sollen alle Sachen bleiben in dem Stande/ und wie sie gewesen/ da ich mit Ihro Königl. Majestät Trouppen angekommen. Geschehen Landau den 21. Martii 1714.

Broglio.

Lit. O.

Copia.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ unser allerseits gnädigster Herr/ in Anno 1697. in dem Gahn-Erbschafftlichen Orth Nieder-Saulheim / auf damahligen Adelichen Burgermeisters/ Herrn von Brambach/ und von mir in Vollmachts Nahmen beschehene unterthänigste Remonstration wegen daselbstiger Kirche an die Herren Gahn-Erben ihre alte Jura dergestalten wiederum gnädigst concediret/ daß erstbemeldte Herren Gahn-Erben über besagte Kirche und Schul sambt deren Appertinentien völlige Disposition haben möchten/ ich aber von daselbstiger Evangelischen Gemeind und Herrn Pfarrern von Wörstatt/ als zur selbigen Zeit alldar mitgegebenen Pfarrern/ belanget worden/ hierüber ein Attestat zu ertheilen; Als attestire hiermit/ daß solches obgedachter massen sich also verhalte. So geben und geschehen / Mayntz den 16. Maij 1714.

(L. S.) H. R. von Harhausen.

Concordat cum Originali, welches attestirt
Johann Caspar Rodenberger/ Gericht-Schreiber in
Jugenheim.

Lit. P.

Copia.

Hochgebohrner Graf/
Gnädiger Herr!

Ew. Hochgräfl. Excellence lassen Sich von der Catholischen Gemeinde Nieder-Saulheim hiermit unterthänigst beschwerend vortragen / was gestalten die Lutheraner allhier sich gantz neuerlich und eigenmächtig unterfangen / das zur Pfarrey gehörige Caplaney-Hauß/ worinnen der Prædicant bis dahero gratis gewohnet/ aufn Grund wegzureissen/ und ein kostbares dahin zubauen sich eyfrigst angelegen seyn lassen / die Mitteln darzu aber aus denen Catholischen Kirchen-Gefällen nehmen wollen; ja was noch mehr / haben selbige vor einiger Zeit Catholische Capelle / welche schöne Fundationes hat/ und im Orth gestanden/ worinn ein Altar gewesen/ dahin die Catholische eine Wallfahrt gehabt/ totaliter ruiniret/ und abgerissen/ und nunmehro ein Steinhauffen ist/ daß also deren ungerechtes Procedere nicht zu beschreiben ; Catholischer Seit müssen wir die Paramenta zu Mayntz erbetteln / die Lutheraner aber kauffen grosse Altar-Tücher mit kostbahren Spitzen/ haben sich einen silbernen und übergüldten Kelch/ und was dergleichen mehr ist / aus denen Catholischen Kirchen-Gefällen machen lassen; der jetzige Prædicant hat propria authoritate zu Jugenheim ein Kirchen-Capital aufgenommen/ in Summa, es ist nicht zu beschreiben/ wie die Gefälle dilapidirt werden.

Nun ist bereits/ vermög der von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ Johann Wilhelm hochseel. Declaration, Ew. Hochgräfl. Excellence gnädig bekandt/ daß die Kirch zu Nieder-Saulheim cum omnibus pertinentiis alleinig den Catholischen zu gestatten/ und die Lutheraner nichts (als was ihnen von denen Catholischen Gratis vergönnet) zu suchen haben/ wie hier selbst in Copia beyliegender Churfürstl. Befehl und deßfalls ausgestellter Revers mit mehrerm an Tag liegt/ davon das Original sich in Churfürstl. Regierungs Registratur zu Heydelberg sonder Zweiffel noch finden wird; über dieses auch ist ja unbillig/ daß dergleichen Häuser aus der Kirch erbauet werden/ sondern aus der Gemeind gestellet werden müssen.

Gelanget demnach an Ew. Hochgräfl. Excellence der Catholischen Gemeind Nieder-Saulheim unterthänigst rechtlich Suchen und Bitten/ bey so gestalten Sachen/ denen Lutheranern von Rechts-wegen zu auferlegen/ daß die mit Gewalt abgerissene Capell in integrum restituiret/ mithin denenselben zu injungiren/ daß sie sich dem Revers und dem Churfürstl. Spruch gemäß aufführen/ und das Caplan-Hauß zu bauen/ aus den Kirchen-Gefällen bey Straff enthalten müssen/ gnädige Resolution und rechtliche Assistenz sich getrösten

Ew. Hochgräfl. *Excellence*

Nieder-Saulheim den
24. Junii 1716.

unterthänigste
Sämtliche Catholische zu Nieder-Saulheim.

So bezeuge ich/ daß obiges der Warheit gemäß seye/
H. Freisen/ Pastor Loci, mppr.

Lit. Q.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/ Gnädiger Herr 2c.

Denen zu etlichmahlen ergangenen Herrschafftlichen Befehlen / die Erbauung des hiesigen Lutherischen Pfarr-Hauses betreffend / ist behörend nachgelebet worden / und hat man das alte Pfarr- oder Caplan-Hauß (die Stein und Ziegel vorbehalten) bey vermeintem Licht und gantzer Gemeind plus offerenti versteiget / danebst ein neues verdingt / und den Zimmermann würcklich 50. Rthlr. drauf gegeben/ und damit einen guten Fortgang dieses Bau-Wercks erhoffet.

Es hat sich aber hingegen der hiesige Ober-Fauth/ Justenius, ohngescheuet hören/ und mit diesem erschröcklichen Formalisiren vernehmen lassen/ daß/ wann ein neues Pfarr-Hauß erbauet/ oder wenigstens auf der Kirchen-Kosten gebauet werden solte/ ihme so viel hundert tausend Teuffel holen solten. Allerdings dergleichen Ausfälle / und andere dergleichen ohnverantwortliche Worte hat der Unter-Fauth/ Kirchmeyer/ ausgestossen/ wobey dann der hiesige bekandte Herr Pastor das seine auch beyzutragen/ ohnverdrossen und ohnvergessen gewesen/ und letzt-verwichenen Dienstag Morgends/ als er aus der Kirchen gangen/ und den Kelch noch unterm Arm gehabt/ aufs Rathhaus kommen / und in einem recht gefaßten Eyfer gegen die Erbauung dieses Pfarr-Hauses protestiret/ mit dem Zuthun/ die Kirch seye es zu bauen nicht schuldig/ sondern die Gemeind/ welcher Meynung die gantze Catholische Gemeind auch seye / und gleich ihme gegen sothanes Bau-Wesen hiermit protestirte. Als ihme zur Wieder-Antwort gegeben worden/ daß in solchen Sachen/ und da er so beflissentlich und entgegen gutes Gewissen gegen Herrschafftliche Befehle handele/ keine Protestation von ihme angenommen werden könte/ sondern damit an die ordentliche Grund-Herrschafft verwiesen seye / hat er / Herr Pastor , Herr Ober-Fauth und Kirchmeyer den darauf erfolgten Mittwoch/ da Herr Aus-Fauth Reichard / nomine Tit. Printz/ anjetzo Regierenden Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Carl Philipp / eine Handgelübnus von hiesiger Gemeind abgenommen/ mit ihrem sonder Zweiffel gethanen vielen Anhalten es dahin gebracht / daß gedachter Herr Aus-Fauth die Catholische Kirchen-Censoren citiret / und denselben anbefohlen / keine Beförderung an Erbauung des Lutherischen Pfarr-Hauses zu thun / noch weniger einen Kreutzer aus der Kirchen dazu geben / bis ein Befehl von Hochlöbl. Regierung von Heydelberg deswegen einkommen würde sonsten alles von ihnen gefordert werden solte/ über welches alles hiesiger Ober-Fauth die Lutherische und einen Catholischen Kirchen-Juraten/ so vorigen Tags bey Herrn Aus-Fauthen abwesend/ heute in sein Hauß kommen lassen/ und ihnen/ Nahmens Herrn Aus-Fauthen/ anbefohlen/ das alte Hauß-Quæst. ehender nicht abzubrechen/ (wormit man aber dannach fortfähret) bis auf einen Hochlöbl. Heydelberger Regierungs-Befehl/ und als sie/ Juraten/ sich deßhalb auf Grund Herrschafftl. Befehl bezogen/ er/ Ober-Fauth/ resp. sie solten nur einhalten / es würde in etlichen Tagen der Adeliche Burgermeister ebener massen einen Befehl von Hochlöbl. Regierung bekommen 2c.

Gleich-

Gleichwie man aber glaubet / es werde Herr Aus-Fauth in dieser Sache vor sich absolute nichts befehlen können / weniger daß Herr Ober-Fauth das geringste dazu zu sagen habe / und der Herr Pastor seines gethanen straffbaren Protestirens sich wohl hätte enthalten können ; so wird jedannoch mit diesem Procediren das Bau-Wesen nicht allein gäntzlich zu verhindern / sondern zum mehristen die Grund-Herrschafft und Orths wohl hergebrachte Gerechtsame zu kräncken und zu præjudiciren gesuchet / weßhalben dieses so verdrießliche Werck Ew. Excellence hinterbringen sollen / mit unterthänigster Bitte / das nöthige hierinnen zu besorgen / und indessen einen abermahligen Befehl ergehen zu lassen / daß über all obig passirtes mit dem so nöthigen Bau-Wesen fortzufahren seye / in der Zuversicht werden verharren

Ew. Excellenz und Gnd.

Nieder-Saulheim / den 20.
Junii 1716.

unterthänig gehorsamste
Schultheiß und Gericht dahier.

Lit. R.

Copia.

Reichs-Frey Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädig- und Hochgebietender Herr!

DEroselben haben unterthänigst berichten sollen / daß der hiesige Chur-Pfältzische Ober-Fauth / Justenius, vor allbereit 8. Tagen einen hiesigen Kirchen-Geschwohrnen / Hanß Jacob Brückner / zu sich in sein Haus kommen lassen / und befragt : ob ein Ober-Ambtlicher Befehl wegen Fortbauung des Lutherischen Pfarr-Hauses da seye / und wann dieser nicht erfolget / so würde es die alte Täntz wiederum geben / massen ihme der Pastor hierinnen keine Ruhe liesse / dahero er solches abermahlen berichten müssen / ist auch etliche Tag hernach selbsten mit dem Unter-Fauth / Johannes Kirchmeyer / an das gemeldte Pfarr-Haus gangen / und denen daran arbeiteten Mäurern ferner forthin zu schaffen verboten / sonsten sie denn 10. fl. zahlen müssen / und er sie noch darzu nach Altzey führen lassen wolte.

Hierüber ist dieser Kirchen-Geschwohrner nacher Altzey zu dem Burggräfl. Herrn Ober-Ambts-Verwalter gangen / demselben des Ober-Fauthen beschehenes Bedrohen (ohne daß er / Ober-Fauth / deßhalb einen Befehl vorgezeigt hätte) hinterbracht / und darauf zur Antwort erhalten : es seye also befohlen worden / der Ober-Fauth wäre auch nicht schuldig / einem jeden Bauern einen Befehl vorzuzeigen / und man könte wegen dieses Bau-Wesens an die Chur-Pfältzische Regierung gehen ; indessen lässet man an diesen Haus / bevor das spähte Jahr herannahet / solches abermahlen über Winter stehen bleibet / und völligst das Holtz-Werck verfaule / fort arbeiten / und beförchtet sich doch darbey einer Ober-Ambtlichen Bestraffung und Execution, da man ja nicht die geringste Ursach mit Billigkeit vorbringen kan / solches zu verhindern / angesehen sowohl dem Catholischen als Lutherischen Pfarrherrn dardurch nicht das geringste abgehet / und der Kirchen anfehnliche Revenües ja zu dergleichen gewidmet sind.

Ferner hat man auch unterthänigst berichten sollen / daß die Klag-Schrifft wegen der / des letzt-verwichenen Hochheiligen Pfingst-Festes dahier verübt wordenen Insolentien / dem Ober-Fauth zur Verantwortung oder vielmehr darüber zu berichten vom hochlöblichen Ober Ambt Altzey communiciret worden / welcher dann diese Schrifft nebst seiner darauf gemachten Verantwortung auf Gassen und in Wirths-Häusern herum träget / andern Leuthen ablieset / dabey / wie ihme und seinem Unter-Fauthen nur ins Maul kommet / uns Schultheiß und Gerichten injuriret / schändet und schmähet / wie er / Ober-Fauth / dann noch vor etlichen Tagen besagte Schrifften zu Ober-Saulheim / auf der dasigen Küchweyhe / sowohl Inwohnenden als auch frembden Leuthen von andern Dörffern und Leuthen aus dem Münster-Thal gezeiget und zu lesen gegeben / dabey sich flattiret / uns damit übern Hauffen zu werffen / indessen aber wird er / Ober Fauth / seine sogenannte Verantwortungs-Schrifft / welche er wieder vor sich noch seine ungezogene Söhne und übrige Verbrecher mit keinem eintzigen wahren Wort / wohl aber mit allerhand Räncken / Schwäncken und s. h. Lügen / darinnen sie sämbtlich wohl geübet seynd / formiren und füttern / so balden nicht von sich stellen / sondern nur Zeit und Gelegenheit suchen / uns indessen allerhand Torten und Verdrießlichkeit und offentliche Beschimpffungen anzuthun / worzu der gute Anfang allschon gemacht worden ist / und verläßt er sich auf seine ohnumschrenckte ohngebührliche mißbrauchende Gewalt / wohlwissend / daß gegen ihn bey dem Löbl. Ober-Ambt Altzey nichts auszurichten stehet / sondern er / worüber sich männiglich nicht gnug verwundern kan / alles durchzuzwingen vermögend ist / wie der Augenschein gibt / indem selbiger wegen obgedachter communicirten Klag-Schrifft / ob selbige gleichwohl

von dem Herrn Præsidenten / Freyherrn von Hillesheim Excellence, gestellet worden ist / sich hautement kitzelt.

So ist auch dieses Ober-Fauthen boßhafftes Naturell und Meisterlosigkeit auch ferner hieraus abzunehmen / weilen er gegen die Adeliche Herren Gahn-Erben / als ordentliche Grund-Herrschafft hiesigen Orths / den gebührenden Respect vorsetzlich verlohren / gegen Dieselbe unter andern höchst ohnverantwortlich ausgesprochen: die Edelleuth gelten nichts mehr / sie haben nichts zu befehlen / man mache so groß Werck von den Edelleuthen und der Grund-Herrschafft / sie wären ja nur Herren von dem Grund / auf der Gassen / &c. sie wären s. h. Dreck-Herren / &c. die Edelleuth haben so viel zu befehlen als sein s. h. Hindern / ohne wie die Worte aus seinem Maul gantz ohnentblödet gegen uns Schultheiß und Gerichte continuirlich fallen / und daß unter andern auch dessen Sohn viele Jahr hero die ihme gar nicht zukommende Jagt violiret / die weggeschossene Haasen und Hüner nacher Mayntz tragen und verkauffen lassen / der Gebühr- und Zoll-Ordnung gemäß gar nicht verzollet / das werden Ew. Excellenz und Gnd. / nebst obigem und andern allschon vorhin erklagten seines gehörigen hohen Orths beschwerend anzubringen / und uns ehrlichen Leuthen bey Gericht sitzend / die wir auch vielfältig Ehrenrührig angegriffen worden sind / Hülff und Ruhe schaffen zu lassen / sonsten wir gleich / wie dißmahlen / bereits das Rath-Haus zugeschlossen ist / indeme dieser drangsälige Ober-Fauth alle Sachen / so uns Schultheissen und Gerichten zukommet / schimpfflicher Weise contramandiret / und zuletzt gäntzlich den Orth zu raumen nothdringet / gantz unterthänigst ersucht und angelegenheitlich gebeten haben wollen / in guter Zuversicht beharrende

Ew. Excellence und Gnd.

Nider-Saulheim / den 5. Julii, 1717.

unterthänigst-gehorsamste
Schultheiß und Gerichten in Nieder-Saulheit,

Contra

Ober-Fauth Justenium.

Vermög eines Ober-Ambtlichen Sentenz, sub dato den 14. May 1714. ist die Evangelisch-Lutherische Gemeind in die Unkosten condemniret worden, welche aber ohne Execution nicht gereicht werden wollen; als seynd solche folgendergestalt specificiret:

Als der Herr Pastor Freysen zu Alzey bey Ober-Ambt gewesen / und über die Evangelisch-Lutherische Excesse beschwerет / prætendiret vor 2. Gäng	1. fl. 30. Kr.
Vor eine Citation	6. Kr.
Vor eine Klag-Schrifft zu machen	10. Kr.
Auf zweymahlige Ober-Ambtliche Ordre habe dieser Sach halben erscheinen müssen / 1. Tag zubracht /	1. fl. 40. Kr.
Als die Evangelisch-Lutherische Gemeind zum zweytenmahl bey Ober-Ambt erscheinen müssen / habe ich / auf Ordre Herrn Ober-Ambts-Verwaltern / bey 1½. Tag dißfalls allhier aufgewartet /	2. fl. 30. Kr.
Der Unter-Fauth hat ebenfalls hier deßfalls 1. Tag hier erscheinen müssen /	30. Kr.
	Summa 7. fl. 56. Kr.
Obige Kosten seynd von Ober-Ambt auf 6. fl. 46. Kr. moderiret worden / welche die Lutherische Gemeind zu bezahlen angehalten werden solle. Alzey den 7. Febr. 1715.	6. fl. 46. Kr.

Justenius.

Ober-Ambt allda.

Gybseng. Stockar v. Neustadt.

Lit.

Lit. S.

Reichs-Hoch-Wohlgebohrne Freyherren/ Gnädige und Hochgebietende Herren!

EW. Hoch-Freyherrl. Gnd. Gnd. haben wir Schultheiß und Gerichten diß Orths Nieder-Saulheim / auf erhaltenen gnädigen Befehl / hiermit unterthänigst und beschwerend berichten sollen / was massen der Catholische Herr Pastor Hildebrand Freysen / die Zeit seines Hierseyns / sich sehr scandalos nicht allein aufgeführet / sondern mithin auch der ordentlichen Grund-Herrschafft / denen incorporirten Adelichen Herren Gahn-Erben und gantzem Orth / allerhand ihme schwehr zu verantworten stehende Præjudicia ausgeübet / ins besonder der Evangelisch-Lutherischen Gemeind verschiedene widerrechtliche Onera und Attentata aufgebürdet / und bis daher je länger je mehr grosse Spaltungen und Mißhelligkeiten unter denen dasigen Religions-Verwandten (ohnerachtet man vor seiner Ankunfft in aller guten Verständnuß und Ruhe / woran jederman / ausser ihme / Herrn Pastorn / ein sothanes Genügen getragen / gewohnet) höchst-beflissentlich causiret / also und dergestalt / daß bey ihme / als einem bekandten sehr unruhigen und zänckischen Geistlichen / wofern nicht nach und nach des hiesigen Orths Gerechtsamkeiten / alle wohl hergebrachte Civilitäten und Erbarkeiten totaliter eradiret werden sollen / fördersambst in die L[illegible] ohnmöglich zu leben ist / wie ein solches Luce clarius und aus unterschiedenen impertinenten [illegible]eciminibus mit Warheits-Grund erweißlich / und folglich an den Tag gegeben wird / indeme

1.) Agnosciret der Herr Pastor die ordentliche Grund-Herrschafft diß Orths / als sein Forum-Competenz, gar nicht / wie solches gnug bekandt ist / sondern gehet mit seinen Klagen / sowohl in Ecclesiasticis, welche doch Primario zu einem Hochwürdigen Vicariat gehören / als auch in Civilibus, an das Löbl. Ober-Ambt Altzey / und würcket durch sein bekandtes ungleiches wider sein Gewissen lauffend widerrechtliches Anbringen so viel aus / daß dadurch gnädige Grund-Herrschafft mit Löbl. Ober-Ambt zerfällig / und gantze Gemeinde in einander strittig und verbittert worden / da ihme doch / als einem Geistlichen / obliegeet / Streit zu verhüten / und dagegen Frieden und Einigkeit zu suchen / worzu Herr Pastor dann

2.) durch hiesigen Chur-Pfältzischen Ober-Fauthen cum nomine Justenius gute Gelegenheit und erwünschtes Handbitten hat / als welcher ohnedem unser gnädigen Grund-Herrschafft / wie bekandt / alle Schwürigkeiten und grösten Verdruß beflissentlich zufüget / und Herr Pastor durch diesen Beystand mit seinen Klagen nicht allein gehöret / sondern demselben auch darinnen gratificiret wird / welches

3.) dann zu sehen ist / wie Herr Pastor jüngsthin ein bekandtes Klag-Libell bey einem Löbl. Ober-Ambt Altzey (welches gedachter Ober-Fauth / als der in solchen strittigen Händeln gar geschäfftig ist / ob- & subreptitie, wider und entgegen die Evangelisch-Lutherische Gemeind mit eigener Hand selbsten verfasset) im Nahmen der gantzen Catholischen Gemeind unterschrieben und insinuiret hat / welches dann dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / Herrn Kimmel / communiciret worden / solches auf zweymahlige Ober-Ambtliche Befehle schrifftlich zu beantworten / und deßhalb noch gar vor Ober-Ambt persöhnlich erscheinen müssen / welches Klag-Libell aber von Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. Gnd. den 3. hujus wohl bewust / nach gnugsamer Untersuchung & secundum acta probata im Grund falsch befunden worden / so daß kein einiger in individuo der Catholischen Gemeind excepto des vorhin sehr kitzlichten Unter-Fauthen / Johannes Kirchmeyers / quoad contenta der übergebenen falschen Klag-Schrifft etwas gewust hat / durch welches Crimen falsi die Religionen nicht wenig in einander verbittert worden / welches ein Stücklein eines exemplarischen Geistlichen seyn und heissen soll.

4.) Ist bekandt / und bey Gericht dahier angebracht worden / daß vor zwey Jahren des Herrn Pastorn seine damahlige Dienst-Magd dem Hanß Peter Brückener dahier / im Feld Hafern gestohlen und abgegraßt hat / und seine Frau solches der Köchin verwiesen / seye sie von der Köchin mit Schlägen übel tractiret worden / worzu er / Brückener / kommen / abgewehret / und ihr / Köchin / solches verwiesen / auch als selbe über ihn / Brückner / und seine Frau sehr geschändet und geschmähet / ihr einen Tritt vorn s. h. Hindern geben; worauf er / Pastor, sogleich in einer Furi nach Altzey geeilet / und durch sein ungleiches Anbringen es dahin gebracht / daß er / Brückner / 3. fl. Straff / 3. fl. der Köchin / pro Satisfaction, 15. Alb. Spruch-Geld und 1. fl. Zeugen-Gebühr in continenti erlegen müssen / dahingegen ihme ohnedeme einem armen Mann keine Restitution wegen des gestohlenen Hafern / weniger die geringste Satisfaction wegen erlittener Schlägen seiner Frauen / und andern Schelt-Worten angedyhen ist.

5.) Wo auch einige Leuthe sich befinden / so die Sonn- oder andere Feyer-Tage prophaniren / so lässet er solche durch den obgedachten Ober-Fauthen straffen und exequiren / wie er dann ohnlängsthin auf Josephi-Tag den Stadecker Müller gantz ohnschuldig durch gedachten Ober-Fauthen dahier pfänden lassen / und damit bey Stadecker Herrn Ambts-Kellern der hiesigen Gemeind ein ohnvergeßliches zum Nachtheil verursachet und zugefüget hat.

6.) Hat er vor einigen Jahren sein Hof-Beständers Pferd / welches von Schultheiß und Gerichten / aus Herrschafftlichen Befehl / wegen schuldigen Einzug / gepfändet worden / violento modo und mit eigener Hand aus dem Arrest aus dem Wirths-Haus entrissen / und dabey Schultheiß und Gerichten gantz unziemlicher Weise (wie dann solches bey ihme nichts neues ist) in pleno & plano injuriret / daß man sich also deßhalber annoch zu beschweren und um Satisfaction zu bitten hat.

7.) So hat erwehnten Herrn Pastors Meister-lose Köchin vor einigen Jahren des Weyand Fliessers Frau / als selbiger / zusambt seinen Eltern / im Pfarr-Hof als Hof-Leuthe gewohnet / in beschehenem Kappes- oder Kraut-Zehend / ohne gehabte Ursach / gerauffet und geschlagen; worauf der Herr Pastor noch darzu sich seiner Köchin pro virili, ob hätte sie gar recht gethan / so angenommen / und ihne / Fliesser / nachdem er nach Haus kommen / im Pfarr-Hof Maulschellen gegeben / da er doch ihme gantz ohnanständig nicht Eigen-Richter seyn / sondern sich behörigen Orths beklagen / oder andern Theils verklagen lassen sollen.

8.) Erhellet des erwehnten Herrn Pastors Rusticität auch hieraus / indeme er / als Johannes Krauß / ein alter Kirchen-Censor, vor einigen Jahren Todes verblichen / und um die gewöhnliche Zeit zwischen 11. und 12. Uhr zu Mittag zur Erden sollen bestattet werden / und man mit der Leiche unterm Geläut zum Kirchhof gangen / gantz ungestümer Weiß in die Kirche geloffen / die Schüler durch seine Importunität und angedrohten Stock-Schlägen von den Glocken aus der Kirchen gejaget / daß deßhalb einige Mann von der Leichen-Procession abgeschickt / und die Glocken wiederum angezogen worden seynd. Bey welchem Handel / wann er / Pastor, sich nicht sobalden retiriret hätte / gewißlich nicht weniger Tumult entstanden / sondern auch ihme ein mercklicher Schimpff begegnen können / welches er dann niemand als seiner eigenen Unruhe und dominanten Passionen zuzuschreiben gehabt hätte. Und was ferner

9.) vor ohnverantwortliche Insolentien in eben dergleichen und viel ärgern Casu, der nicht friedliebende Herr Pastor, als Sebastian Müllers Kind begraben worden / ausgeübet / das hat der Evangelisch-Lutherische Herr Pfarrer Kimmel speciatim in einer absonderlichen Klag-Schrifft bey Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnd. Gnd. ohnlängsthin in Mayntz klagend eingegeben / welches denen Actis beygeleget / und von da gnädig zu ersehen ist. Und

10.) was noch erstens rechte Horrenda und entsetzliche Händel seynd / so hat Herr Pastor vor allbereit zwey Jahren des Martin Schellen Kind zu tauffen / in seinem Priesterlichen Habit und geistlichen Ornat, in der hiesigen Kirchen / am Tauff-Stein des Kindleins erwartend / gestanden / und zu denen Weibern / so das Kindlein zur Heil. Tauff gebracht / ihme aber etwas zu lang aussen geblieben / gantz zornig und überlaut gesagt: ihr s. v. Fotzen-Weiber könnt auf ein andermahl ehender kommen; und dabey noch etlichmahl zur Heb-Amme gesagt: ihr könnt euch auf ein andermahl fort scheren / wann das Kind getaufft ist / mag darnach kommen wer will / und diesen Unwillen soll die selbigen Tags gewesene Fastnacht / weßhalben er gar sehr nach Udenheim geeilet / verursachet haben.

11.) Als auch vor etlichen Jahren der Unter-Schultheiß / Christoffel Goll tauffen lassen / und andern Tags seine Gerichts-Mahlzeit zubereitet / und ihne / Herrn Pastor, als seinen Religions-Geistlichen / nebst gantzem Gericht und Gericht-Schreiber / darzu invitiret / hat Herr Pastor, sobalden er sich more solito braf bezechet gehabt / Schultheiß / Gericht und Gericht-Schreiber / ohne die geringste darzu gehabte Ursache / so lang und viel injuriret und gebougueret, bis selbiger endlichen um grosses Unheil (welches gar leicht geschehen können) zu verhüten / aus gedachtem Haus getrieben worden ist.

12.) Peter Lehe / Frey-Adelich-Langwerthischer Hof-Mann und Kirchen-Censor allhier / hat auf Erfordern handtreulich deponiret / daß / als er nach Weynachten / ohngefehr Festo Epiphaniæ dieses lauffenden Jahrs / in der Kirchen / nach gethaner Beicht / ausser der Sacristey am Altar bethend gekniet / allwo sich Gabriel Diebach / und andere Ober-Saulheimer Leuthe zur Beicht wartend befunden / und als er / Diebach / zur Beicht in die Sacristey gehen wollen / wäre dieser Herr Pastor aus der Sacristey ihme / Diebach / entgegen gangen / und gesagt: ihr seyd meine Beicht-Kinder nicht / und damit wieder zurück in die Sacristey in Beicht-Stuhl gangen; worüber er / Diebach / sehr erschrocken / und gantz betrübt aus der Kirchen gegangen seye.

13.) So hat er sich dann auch in seiner ohnlängsthin gehaltenen Kinder-Lehr sehr heßlich verlauffen und prostituiret / indeme er aus einer ohnzeitigen Eyffersucht / des Schwein-Hirten Jungen / welcher sich zwar ein- und andermahl widersetzet / und in des Pastorn unbilliges Begehren nicht willigen wollen / denselben endlich mit harten Worten dahin gezwungen / daß er das Opffer-Säcklein mit dem Stecken / wormit die Allmosen im Lutherischen Gottes-Dienst gesammlet werden / nehmen müssen / und damit die Hunde aus der Kirchen jagen / und also den Stecken in Stücke zerschlagen; worüber sich männiglichen geärgert hat.

14.) Ist kein geringes / unter andern in diese Beschwerungs-Puncten mit einzuführen / daß Hanß Jacob Sattler / ein armer Taglöhner / und hiesiger Gemeinds-Mann / wegen seiner ohnlängsthin verstorbenen Baasen / einer alten und armen Frauen Begräbnuß-Kosten mit Herrn Pastor um zwey fl. accordiret / und solche auch willig zahlen wollen / der Herr Pastor aber dessen reuig worden / und gleich darauf ihme / Hanß Jacob Sattler / einen von gedachter seiner verstorbenen

storbenen Baasen hinterlassenen Weiber-Rock / den sie nicht lang zuvor um 5. fl. gekaufft / durch seine Köchin aus dem Haus par force nehmen lassen / und solches bis dahero (ohne daß er etwas darauf heraus zu geben willens) einbehalten hat.

15.) Und wie Herr Pastor seinen schuldigen Respect, wegen einiger Welschen-Hüner-Strittigkeit / gegen gnädige Frau von Brambach verlohren / und sich durch seine Köchin (wie dann nichts neues ist) verleiten lassen / auch wie er damit bestehen kan / oder bestanden hat / ist aus dem Extract-Protocoll, zumahlen in seiner eigenen Deposition, als welche er dem Gericht-Schreiber selbsten in die Feder dictiret hat / gnädig zu ersehen / deßhalben dann auch von gnädiger Frau von Brambach / hoher Ehren halben / um Satisfaction angesuchet worden.

16.) Weniger nicht hat er sich vor einigen Jahren gegen Freyherrn Anthon Ulrich von Harthausen / Condominum dieses Orths / in der Kirchen dahier / in beschehener Abmahnung seines übelen Verfahrens und streitführenden Lebens / aufgeführet / und mit den Worten / ihr habt mir nichts zu befehlen / aus der Kirchen gangen / welches ebenfalls von hochgedachter Sr. Gnd. behörend angeklaget / und Satisfaction begehret worden ist.

17.) Ist auch erweißlich / daß Herr Pastor denen Grund-Herrschafftlichen Befehlen recht beflissentlich nicht allein selbsten entgegen lebet / sondern auch noch oben darauf andere ehrliche Leuthe von ihrem willigem Gehorsam und geleisteten theuren Pflichten abzuhalten / sich gegen sein Gewissen nicht entblödet / dessen ist ein klares Exempel / daß er vor etwa zwey Monathen in hiesiger Kirchen / nach geendigtem Gottes-Dienst / præsent. aller anwesenden Leuthen / zween Catholische Kirchen-Censores, Nahmens Hanß Georg Lohr / und Peter Lehn / weilen selbige in den Grund-Herrschafftlichen Befehl / das Lutherische Pfarr-Haus neu aufzubauen / schuldigster massen eingewilliget / und demselben behörend nachgelebet / offentlich beschimpffet / und selbige (wozu er doch keineswegs befuget ist) abgesetzet / und sie vor keine Censoren fernerhin zu erkennen proclamiret / welches Procedere (wie die Heil. Röm. Reichs-Ordnungen und Rechte hiegegen sanciren) höchst-straffbar ist.

18.) Hat dieser offt-erwehnte Herr Pastor, sein Meister-Stück recht zu erweisen / durch seine Mit-Adhærenten und beschehene grundfalsche Anbringen / die hiesige Evangelisch-Lutherische Gemeind des 1714ten Jahrs bey Ober-Ambt Alzey in 100. Rthlr. Straffe gebracht / und dabey gnädiger Grund-Herrschafft / ohne das dagegen gnugsam remonstriret und protestiret worden / nicht geringe / sondern sehr schwere Præjudicia zugefüget. Was nun vor ein Gewissen bey einem solchem Mann seyn kan / das ist aus all obigem leicht zu judiciren.

19.) Kurtz hernach des vorigen / hat des Pastorn getreuer unruhiger Beystand / (seines Verhaltens auch wohl bekandt) als jetziger Unter-Fauth / Johannes Kirchmeyer / im 1714ten Jahr auf Philippi Jacobi Fest Tag / nach beschehenem Catholischen Gottes-Dienst / die Schüler / welche zum Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienst / wie gebräuchlich / geläutet / mit einem Prügel vom Geläut aus der Kirchen gejaget / daß also selbigem Fest-Tag die Evangelisch-Lutherische nicht in die Kirch gehen können / sondern ihren Gottes-Dienst in Abwesenheit ihres Herrn Pfarrers / da der hiezu bestellte benachbarte / und in Loco sich eingefundene Herr Geistliche / sich eines Ausstands beförchtend / in die Kirche zu gehen sich nicht getrauet / des obigen bösen Manns wegen anstehen lassen müssen. Wer diesen bösen Mann / Kirchmeyer / hierzu instigiret hat / das ist gar leicht zu erachten / mithin eine solche That / mit Stöhrung des Gottes-Dienstes / höchst straffbar.

20.) Als auch vorige Woche / auf Grund-Herrschafftlichen Befehl / einige Leuthe aufm Rath-Haus / eben dieses Herrn Pastors wegen / gerichtlich befragt und verhöret worden / und der Gericht-Schreiber darauf über die Gaß gangen / hat Herr Pastor ihme aus seinem Fenster zugeruffen / und gefragt: Was habt ihr aufm Rath-Haus geschrieben? ich will dich lernen schreiben / alles was du Kerl geschrieben hast / das soll über dich und den Kimmel (den Lutherischen Pfarrer gemeynet) ausgehen; und als der Gericht-Schreiber hierauf replicirte: was ich geschrieben hab / das ist Herrschafftlicher Befehl und eigentliche Deposition der Leuthe gewesen; der Herr Pastor darauf auf seine Brust geschlagen / und mit diesen vermessentlichen Worten heraus gefahren: Ich will mein Leib und Leben noch an die Lutherische Gemeind wagen / und sich damit umgewandt.

Es kan in Summa dessen unverantwortliches und ungerechtsames / gegen sein besser Wissen und Gewissen lauffendes Procediren nicht wohl all beschrieben werden / und wann ihme / Herrn Pastorn / noch länger connivendo solte nachgesehen werden / und nicht in Zeiten / wie dann höchstnöthig / und es gnädige Grund-Herrschafft und diß Orths wohl hergebrachte Gerechtsame erfordern thun / vorgebogen und Herr Pastor wegen aller ob-angeführten ungerechten Thaten zur behörigen Verantwortung und wohlverdienten Straffe gezogen werden solte / er noch viele ärgere Händel anfangen / und grösseres Unheil auszuüben sich unterziehen dörffte.

Weßhalben Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. Gnd. nicht allein dieses (wie es dann allschon vorhin zum Theil notificiret worden) unterthänigst hinterbringen / sondern dabey auch bitten sollen / vor Dero und gantzen Orths wohl hergebrachte Gerechtsamkeit / Wohlstand und Einigkeit Dero Unterthanen / in Kirch und Gemeind gnädig besorget zu seyn / und diesen Herrn Pastorn zur behörenden Verantwortung und aller rechtlichen Satisfaction gnädiglich anweisen zu lassen / mithin sol-

chen wohlverschuldeter massen zu amoviren / und an dessen Stelle einen friedliebenden / ruhigen / und keinen solchen Religions-verbitterten Geistlichen / als dieser / hieher zu installiren / gnädiger Erhör und rechtlicher Willfahr man sich getröstend unterthänigst erharren

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. Gnd.

Nieder-Saulheim den 18.
Augusti 1716.

unterthänig gehorsame
Sämbtliche Schultheiß und Gerichten
in Nieder-Saulheim.

Lit. T.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/
Hochgebietender gnädiger Herr!

DAß der hiesige Herr Pastor Hildebrand Freysen auf die / gegen selbigen schon öffters bey Ew. Excellenz selbsten / auch bey vorigem Adelichen Herrn Burgermeister / Freyherrn von Ritter / eingegebene Klag-Puncten / ohnerachtet er / wie damahlen dafür gehalten werden wollen / nur derentwegen eine völlige Cassation verdienet hätte / man auch darum / um Beybehaltung friedlichen Lebens / und aller guten Verständnuß der Religions-Gemeinden / unterthänigst gebetten hat / immerhin ärger wird / erhellet ferner hieraus / indeme er die von uns / Schultheiß und Gerichten / dem Herkommen nach / auf Confirmation gnädiger Grund-Herrschafft ohnlängsthin angenommene Heb-Amme / als selbige vor einigen Tagen eine Catholische Frau zur Außsegnung in die Kirche geführet / in Gegenwart des gantzen Umstands / offentlich beschimpffet / und mit zornigen eyfrigen Worten sogleich wieder aus der Kirchen gewiesen / um damit seine bekandte Meisterlosig- und Halsstarrigkeit / indeme er keine Raison annimmt / auszuüben / und alles das jenige / was nur von Seiten gnädiger Grund-Herrschafft befohlen wird / durch Beyhülff des Herrn Ober-Fauthen höchst-ohnverantwortlich übern Hauffen zu werffen. Noch weit ärger will verlauten / was dessen Hof-Mann vor etlichen Tagen klagend hinterbracht hat / indeme er ein Stück wüst Feld / dem Herrn Pfarrer Kimmel zur Helfft gehörig / herum gemachet / gebauet und mit Kohl-Samen besäet / abgeredtermassen / daß davon Herr Pastor den vierdten Theil bekommen / der Hof-Mann aber die andere drey Theil behalten solle / von welchen dreyen Theilen er / Hof-Mann / den Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer / alsdann auch zu ¼tel zu befriedigen hatte / welchem allem aber ohnerachtet / der Herr Pastor dem Hof-Mann anjetzo würcklich den halben Kohl in der Scheuer mit Gewalt genommen / und denselben noch dazu / als er nur den Accord und beschehene Abrede vorgeschützet / beym Hals gegriffen und herum gezogen / endlichen gar mit der Holtz-Axt auf ihne zugeloffen / worzwischen aber dessen Köchin kommen und das grosse Unglück / welches der Herr Pastor in gefaßtem verbittertem Zorn vorgehabt / unterbrochen habe ; Der Kläger / ohnerachtet er der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist / hat hierbey frey bekennet / daß es an deme gewesen seye / daß er sich an ihme vergriffen hätte ; Gewiß ists / daß sich keiner mehr / weilen doch keine Hülffe gegen diesen Pastorn zu erhalten ist / also tractiren lassen / sondern sich seines Leibs und Lebens bestmöglichst erwehren wird ; Man glaubet / und kan auch nicht anders seyn / als daß dieser Herr Pastor, entweder sich selbsten nicht gouverniren kan / oder aber / daß er dergleichen ohnverantwortliche Händel / welche keinem ehrlichen Mann / noch weit weniger einem Geistlichen anständig / gantz beflissentlich und Gewissen-loser Weise ausübet / welche aber / zumahlen männiglich dadurch geärgert wird / gewißlich eine schwere Verantwortung vor GOtt nach sich ziehen thun. Dahero unsere jedesmahlige unterthänigste und rechtliche Bitte dahin ergangen / ergehet auch abermahlen dahin / diesen wunderlichen und streitsüchtigen Geistlichen von hier zu removiren / und uns mit einem tugendsamen und friedliebenden Geistlichen an dessen Stelle / ohn unsere Maß-Vorschreibung / versehen und zu begnädigen / damit allem besorgendem Unglück vorgebogen werden möchte / gnädigster Erhörung uns unterthänigst getröstend verharren wir

Ew. Excellenz und Gnd.

Nieder-Saulheim den 22.
Julii 1717.

unterthänigst gehorsamste
Schultheiß und Gerichten dahier.

Lit.

Lit. U.

Actum Nieder-Saulheim den 17. Tag May 1720.

JOhann Georg Rausch / Gahn-Erbschafftlicher Unterthan und Gemeins-Mann dahier / Evangelisch-Lutherischer Religion, stellt klagend vor / wie daß seine Ehe-Frau / so Catholischer Religion zugethan seye / und die stante matrimonio erzielte 2. Knäbelein auf ihre Religion erziehen / und verwichenen Himmelfahrts-Tag / ohne sein / des Klägers Wissen und Willen / den ältesten davon / so dermahlen 7. Jahr alt / heimlicher Weiß in des zeitlichen Herrn Pastoris Freysen Behausung / Catholischem Gebrauch nach / zu einem Engel ankleiden / und mit zur Procession gehen lassen / so der bisherigen Observanz è diametro zuwider laufft; daraufhin habe klagender Vatter diese 2. Kinder in die Evangelisch-Lutherische Schul geschickt / mithin in die Kirch zu dem Gottes-Dienst genommen / wogegen sich dessen Ehe-Frau opponiret / und mit Worten so verloffen / mit diesen Formalibus heraus gangen: Ihr sollet die Kinder nicht haben / und wann ihr alle die Schwere-Noth und die Kranck kriegen thätet / sie wolte sie ehender hinweg thun / mit fernerem Anhang: so einen Glauben / wie er hätte / könte sie oder jederman machen / oder anfangen / dann sein Glaube wäre nichts nutz / hätte seinen des Klägern Vatter gescholten einen Dieb und alten Schelmen / die Mutter eine alte Hex geheissen; darauf hätte er ihr einige Stock-Schläge geben / so seye selbige aus dem Haus geloffen / und bis dato von ihrem Ehe-Mann nebst den 2. Kindern sich absentiret; Vorgemeldten Herrn Pastoris Köchin habe die Kinder den folgenden Tag darauf von der Straß in den Pfarr-Hof zu sich gelocket / und wo solche nunmehro nebst der Mutter hinkommen / seye ihm ohnbekandt / inzwischen gehe seine Haushaltung zuruck / meldete darbey / daß solche seine Frau und Kinder von der benachbarten Andreas Weybrichs Frau / den Sonntag sowohl als den Montag / damahlen / als sie sich von ihme absentiret / im Pfarr-Hof sich aufhaltend / von ihr gesehen worden seyen.

Darüber wurde gedachte Weybrichin vernommen / so dann ausgesagt: daß solches die Warheit seye / sie hätte die Rauschin bey des Herrn Pastoris Köchin in dem Stall / so an ihrem Garten lieget / den Montag Nachmittag noch zusammen reden hören.

Dieses Factum nun habe er / Kläger / als seinem Seelsorger / Herrn Pfarrer Hofmann / hinterbracht / und sich Raths erholet / der dann in aller Güte klagenden Rauschen / nebst 2. Kirchen-Juraten / den Sonntag Nachmittag abgeschicket / um zu sehen / ob die Kinder mit Herrn Pastoris Vorwissen sich in den Pfarr-Hof aufhalten thäten; Wie nun die Abgeordnete / als Nickel Holtzel und Hanß Jacob Brückner / an des Catholischen Pfarrers Hof kommen / und an die Thür geklopffet / habe gemeldten Herrn Pastoris Köchin aus dem Stuben-Fenster heraus gesehen / sagend / ihr Herr Vetter / als nemlich der Herr Pastor, hätte gesagt / man solte ihm vom Leib bleiben / die Kinder wären nicht mehr dar / sondern sie seyn auf Udenheim. Darauf sie dann ferner geantwortet: sie wolten ihme nicht auf den Leib / sondern begehrten nur einige Wort mit dem Herrn Pastorn zu reden; da habe gemeldter Herr Pastor in der oberen Stuben aus dem Fenster heraus gesehen / sprechend: was wolt ihr / bleibt mir vom Leib / ihr habt mir nichts zu befehlen / das Fenster zugemacht / und sie vor der Thür stehen lassen.

Weilen nun diese Desertion der Frauen und Entführung der Kinder bey dem Adelichen Burgermeister / Freyherrn von Langwerth / von klagenden Rauschen hinterbracht worden / ist darauf sub dato Elfeld den 13. May / an Unterschriebene der Befehl ergangen / des Inhalts: daß man des Rauschens Frau vor bescheiden und von ihr vernehmen solle / warum sie sich absentiret / und den Kinder-Raub begangen; so hat man aber ihre Persohn noch Kinder nicht habhafft werden können / auch bis dato noch unwissend / wo solche seyn oder sich aufhalten / dahero man solche darüber nicht constituiren können.

Inzwischen aber hat Ober-Schultheiß / Johannes Müller / mit Zuziehung Gerichts-Verwandten / Johann Rauff Marppen / das angekommene / und an Herrn Pastor Freysen gestandene Schreiben aufgehabter massen einhändigen wollen: wie sie nun zur Hof-Thür kommen / und angeklopffet / habe die Vieh-Magd aus dem Fenster gesehen / und gesagt: Herr Pastor schlaffe noch; darauf seyen beyde wieder abgegangen / kurtz darauf wieder dahin gegangen / um das Schreiben zu insinuiren / so habe vorgemeldte Vieh-Magd wieder aus dem Fenster heraus gesehen / und gesagt: er schlieffe noch; worauf beyde geantwortet: sie müste es Herrn Pastorn sagen / sie hätten ein Schreiben von Ihro Gnd. Herrn von Langwerth; darauf seye Herr Pastor ins Fenster kommen / und gesaget: ich weiß / was ihr Herren wollet / sie solten ihm den Brief zum Fenster hinein reichen; darauf hätten sie geantwortet: hätten noch etwas weiters darbey zu erinneren / sie müssen sonsten noch ferner mit ihm reden; Herr Pastor aber hatte gesagt: er müsse jetzo in die Kirch gehen / sie solten nach der Kirch wieder zu ihm kommen / so sie auch gethan.

Als sie nun zur Haus-Thür hinein getretten / hätte die Köchin / so ihnen die Thür geöffnet / ex abrupto angefangen / sie wüste schon / wen sie suchten / der Teuffel solt sie holen / wann in ihrem Haus seye / was sie suchten; Ober-Schultheiß / Johannes Müller / hätte sie darauf reprochirt / sie solte das Maul halten / man hätte mit ihr nichts zu thun; inzwischen seyen sie zum Herrn Pastor in die Stub gegangen / und ihr aufgehabte Commission ausgericht / mit Vermelden / daß des Freyherrn

von Langwerths / als Adelichen Herrn Burgermeisters Befehl ergangen seye: wann des Rauschen entwichene Ehe-Frau und Kinder sich in seinem Haus aufhielten / er solche heraus geben / mithin sie ihre Klagen vor Gericht ordentlich vorbringen solte / damit man der Herrschafft Loci solches berichtlich hinterbringen könte / habe der Herr Pastor darauf repliciret: am verwichenen Sonntag seye sie zwar in seinem Haus gewesen / anjetzo aber seye sie mit seinem Wissen nicht mehr darinnen / er glaubte aber / sie würde nicht weit seyn. Nieder-Saulheim den 17. Tag May 1720.

Justenius.

J. P. Hoffmann, Eccl. Evangel. Parochus.

Johannes Müller, Ober-Schultheiß.
Christoffel Gall, Unter-Schultheiß.
Herman de Greiff.
Johann Rauff Marpp.
Johannes Kröhl, Gerichts-Schreiber, ibid.

Num. LXXXII.

Religions-Veränder- und Bedruckung der Evangelischen bey dem Eybisch- in die Creilsheimische Kirche zu Neuhaus gepfarrten Reichs-Ritter-Gut Buch 2c. unter Altmühl gelegen.

Das dem Löbl. Ritter-Orth Altmühl incorporirte Ritter-Guth Buch rühret vom Löbl. Closter Mönchsberg / ob Bamberg / zu Lehen / und ist vor diesem von denen von Thierheim 2c. hernach von Seckendorff 2c. folgends von Eyb 2c. so dann / als consolidirt / von besagtem Closter selbst besessen / nach der Zeit aber wiederum an die Herren von Eyb 2c. so es noch besitzen / verliehen worden. Dieses Guth Buch nun ist / besag vorhandener Kirchen-Bücher / schon vor Anno 1571. der Freyherrlich-Creilsheimischen Kirchen zu Neuhaus / mit allen Juribus Parochialibus, lebendig und todt eingepfarret / auch dahin / bis ad Annum 1640., also notoriè vor-in- und nach dem Anno normali 1624. ohne den allergeringsten Eintrag oder Widerspruch vertretten worden.

In gemeldtem Anno 1640. aber / da eben das Closter Mönchsberg dieses Ritter-Guth Buch im Besitz gehabt / hat sich begeben / daß eine Ordens-Persohn auß selbigem Closter / welche die benachbarte Würtzburgische Pfarr Gremsdorff versehen / das erstmahl ein Kind in einem Haus zu Buch getauffet hat.

Als man nun Neuhausischer Seits wider dieses erste Attentat behörig protestiret; so hat der damahlige Prælat erwehnten Closters / Herr Caspar / in der Antwort hierauf schrifftlich declariret:

> Daß Buch ein Filial nach Neuhaus seye / und solcher Actus kein Præjudicium gebähren solle / weilen mehr-erwehnte Ordens-Persohn dieses nicht gewust / selbiger Actus auch aus Noth und in der Eyl geschehen seye / damit das Kind nicht versaumt werden möchte 2c.

Ist auch hierauf in 20. Jahren weiters nichts beschwehrliches vorgenommen worden / bis in Anno 1660. ein zu Buch verstorbenes Weib bey ihrem Mann zu Rötenbach begraben zu werden verlanget / worein man aber Neuhausischer Seits / um besagter Consequenz willen / ehender nicht gewilliget, bis nicht derselb zeitige Herr Prælat, Bonifacius, nach Neuhaus geschrieben hat:

> Wie er nicht abredig seye / daß des Ritter-Guths Buch angehörige Unterthanen nacher Grüb (so heisset die Kirchen zu Neuhaus) pfarrbar seyen / dahero er auch kein Præjudiz finden könne / indeme andern Wegs die gewöhnliche Gebühr dahin (nach Neuhaus) wolle gereichet werden / wordurch NB. selbige pfarrliche Gerechtigkeit in Possessione erhalten würde 2c.

Und unter solchen Sincerationen de non præjudicando, hat der Catholische Geistliche zu Gremsdorff immer einen Actum Parochialem nach dem andern in Buch verrichtet / wie er denn zum Exempel in Anno 1665. des Closters Hof-Bauren zu Buch in seiner Kranckheit besuchet / die hierwider eingewandte Neuhausische Protestation aber damit abgeleinet hat:

> Daß der Hof-Bauer zum Schloß und Vorhof gehörete;

Mit dem ferneren Annexo:

> Dessen ungehindert pfarrten doch die Unterthanen im Dorff nach Grüb 2c.

Wie

Wie wenig aber der Gremsdorffische Pfarrer sich intra dictos limites des Schloß gehalten / hat sich bald darauf in Annis 1669. & 1673. geäussert / da er alle im Dorff erkranckte Unterthanen zu Buch promiscuè zu besuchen und zu communiciren angefangen / doch aber darneben / auf jedesmahliges Widersprechen / allzeit contestirt hat:

> Es geschehe gar nicht zum Eintrag der Pfarr Neuhauß / sondern allein aus Christlicher Liebe zu den Krancken 2c.

Nachdeme aber mehr löbliches erwehntes Closter Mönchsberg endlichen des Sincerirens müde geworden ist / und selbst wahrgenommen hat / daß es solcher gestalt nimis lento gradu durch einfache / und zumahlen allzeit widersprochene Præjudicia gar langsam zu seinem Zwecke / das Filial Buch / nemlich von seiner Mutter-Grüb oder Neuhaus auszuziehen gelangen würde;

So hat es sich in Anno 1679. an das Hoch-Stifft Würtzburg gewandt / und von dasig-Geistlicher Rath-Stuben einen Befehl ausgebracht / welchen der Pfarrer zu Gremsdorff der Bucher Gemeind des ungefehren Innhalts publiciret hat:

> Daß sie / Bucher / keinen eintzigen Kirchen-Actum mehr zu Neuhauß suchen / sondern selbige alle zu Gremsdorff verrichten lassen solten 2c.

Wiewohlen man nun hierwieder ex parte Neuhauß nicht nur privato nomine sobalden nothdürfftig protestiret / sondern auch der Löbl. Ritter-Orth Altmühl mense Octobris d. a. eine umständige Repræsentation wider diese angemaßte Ausziehung an die Geistliche Herren Räthe nach Würtzburg abgelassen / denenselben auch ihre am 10. Januarii 1680. hierauf eingeschickte sehr schwache Behauptungs Ursachen unterm 3. Aprilis ejusdem anni aus dem Grund / aber ohne einen andern Effect elidirt / dann daß hierauf zwar keine weitere Antwort / hingegen in- & de facto erfolget ist / daß von diesem publicirten Befehl an / das Filial Buch von seiner Mutter-Kirche Neuhauß gäntzlichen abgerissen / und in die Würtzburgische Catholische Kirche zu Gremsdorff mit allen Juribus Parochialibus eingenöthiget / keinem Evangelischen Kind mehr / contra expressam sanctionem Instrumenti Pacis Westphalicæ die Besuchung der Neuhausischen Schul verstattet / vielmehr denen Evangelischen Unterthanen zu Buch von ihrer Herrschafft der verwittibten Frau von Eyb 2c. circa annum 1702. der allerschärffste Befehl publiciret worden ist:

> Daß alle diejenige Kinder / welche seit der Zeit / da Buch nach Gremsdorff gepfarrt / Evangelisch geworden seyen / innerhalb 8. oder 10. Tagen entweder (a) das Dorff meyden / und darneben kein Erbtheil an ihrer Eltern Güther haben / oder (b) die Eltern 10. Rthlr. Straff erlegen / oder (c) sogleich Catholisch werden / und (d) die Kinder / so noch kleiner / alle Sonn- und Feyertäge nach Gremsdorff in die Kinder-Lehre / bey Vermeydung eines halben Thalers / beym Ausbleiben eines Kindes / gehen solten 2c.

Welches dann auch also würcklich exequirt / die Kinder / so deme nicht nachgekommen / in der Schul zu Gremsdorff jämmerlich gegeisselt / die Eltern aber / e. gr.

Georg Jan / Schmidt /
Conrad Gülden / Schneider /
Hanß Voit / ein Bauer 2c.

nach Gremsdorff durch den Büttel mit Gewalt geführt / und so lange angehalten worden seynd / „ bis deren jeder zehen Rthlr. erleget / und darneben noch Ihre Evangelische Kinder aus dem „ Dorff zu schaffen / versprochen haben.

Welch hartes Verfahren dann einige eyfferige Evangelische Unterthanen bewogen hat / daß sie ihre Güther verkaufft haben / und weggezogen seynd.

Die Kaltsinnige aber haben / aus Furcht für der Straffe / ihre Kinder Catholisch erziehen lassen.

Anno 1705. war im Wercke / neben dem Schloß oratorio im Dorff Buch selbsten auch ein Kirchlein zu bauen / und durch einen beständigen Pfarrer den Catholischen GOttes Dienst öffentlich einzuführen; Wie dann inzwischen / und bis zu dessen Erfolg nicht nur ein sicherer Canonicus aus Vorchheim in der Schloß-Capellen alle Sonn- und Feyer-Täge / mit offentlichem Geläut / Meß und Predig gehalten / sondern man auch Herrschaffts wegen die Evangelische gezwungen hat / wider ihren Willen hinein gehen zu müssen.

Weilen aber indessen die damahlige Besitzerin / Frau von Eyb 2c. verstorben / so ist zwar der vorgehabte Kirchen-Bau und eigene Pfarr-Annahm unterblieben / doch aber ein besonders neues Capellein erricht / und darneben ein eigener Catholischer Schulmeister nach Buch gesetzet worden;

> Welcher nicht nur eine offentliche Schul von 40. und mehr Kindern hält / sondern auch alle Sonn- und Feyer-Täge den GOttes-Dienst celebriret / und die Evangelische hinein zähmet / auch die Krancken besuchet / und mehr anders verrichtet 2c.

Welches doch dem Evangelischen Geistlichen zu Neuhauß nicht mehr in loco verstattet wird; dahero auch die Krancken / so Schwachheits halber nicht nach Neuhauß geführet werden können / ohne Zuspruch und Heil. Abendmahl zu empfangen / so trostlos hinsterben müssen / wie solches mit Paul Gebharden / Schustern / und Hanß Dentzlern / exemplificirt werden kan; zu deren keinen der Neuhäuser Pfarrer / auch auf Verlangen der Patienten / nicht gelassen / hingegen je-

ner von dem Gremsdorffer Geistlichen zur Catholischen Religion, wiewohl vergeblich/ sollicitirt/ dieser aber erst in articulo mortis darzu gebracht worden ist.

Worzu noch ferner/ und als ein directè contra libertatem conscientiæ, & dispositionem Instrumenti Pacis lauffendes vornehmliches Gravamen mitkommet/

> Daß die noch übrige wenig Evangelische zu Buch noch bis diese Stunde genöthiget werden/ alle hohe Fest-Täge ihren eigenen GOttes-Dienst zu versaumen/ hingegen den Catholischen zu Gremsdorff zu besuchen/ und nach selbigem ritu Catholico ihr Opffer mit auf dem Altar zu bringen.

Worbey noch schließlichen ohnzuvergessen/ daß die Copulationes, so von dem Evangelischen Pfarrer zu Neuhauß verrichtet werden/ vor nicht gültig geachtet/ sondern die Copulati zu deren nochmahliger Reiteration angehalten werden wollen/ wie zum Exempel mit dem Eybischen Jäger/ item Albrecht Gülden/ zu Buch/ und Maximilian Anthon Mahler/ so mit ihren Weibern in annis respectivè 1702. 1717. & 1720. zu Neuhauß ordentlich getrauet worden seynd/ zu Bamberg und Höchstett denuò beschehen ist rc.

Wie nun bisheriges alles dem Religions- und Westphälischen Frieden/ auch bis auf diese erst kurtzher angemaßte Attentata, dem jederzeit conformirter exercirten Observanz schnurstracks entgegen lauffet; Also will sich die Kirche Neuhauß dessen allenthalbiger Abthuung/ und in ordine gegen das Filial Buch der durchgängigen Wiederherstellung des Status & Possessionis, wie es in Anno decretorio gewesen/ ohnzweiffentlich getrösten.

Num. LXXXIII.

Der Evangelischen zu Erfurth erduldender Gewissens-Zwang und Religions-Beeinträchtigung betreffend.

Unter denen Evangelischen im Römischen Reich/ welche wider die klare Verordnung der heilsamen Reichs-Constitutionen/ und insonderheit des Instr. Pacis Westphalicæ, ihrer Religion wegen/ viel Bedruckung von denen Catholischen erdulden müssen/ sind diejenige wohl unwidersprechlich mit vor die Unglückseeligsten zu achten/ welche in solchen Stand gerathen/ daß sie aus Furcht für noch grösserer Verfolgungen/ sich nicht unterstehen dörffen/ über das Unrecht/ so ihnen wiederfähret/ zu klagen/ und dagegen nöthige Hülffe gehörigen Orths zu suchen. In dieser Zahl befinden sich nun auch leyder die Evangelische zu Erfurth/ deren Religions- und Gewissens-Freyheit nicht allein durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, sondern auch durch besondere Verträge mit Chur-Mayntz etabliret und gegründet ist/ nichts destoweniger/ ob gleich das Erfurthische von denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Landen gantz umschlossen/ ist ihnen/ den Evangelischen/ eine Zeit her nach und nach nicht geringer Eingriff geschehen/ welche/ so viel man deren anderwärts her/ als aus Erfurth selbst zu Handen bringen können/ in folgenden bestehen:

Num. 1. 1.] Daß/ laut Anlage Num. 1., man den gesamten Evangelischen Clerum in Stadt und Land in Personalibus denen Secular-Richtern/ Amt-Leuthen und Judiciis, so fast allesamt Religioni Pontificiæ zugethan/ unterwerffen/ und selbigen von ohngefehr 5. Jahren der Jurisdictioni Ministeriali Ecclesiasticæ entzogen/ welches dem Herkommen und bisheriger/ von dem Hause Sachsen stipulirter Observanz zu Erfurth sowohl/ als der im gantzen Crayse entgegen/ und selbst bey denen Catholischen am allermeisten paradox, folglich in vilipendium der Evangelischen Geistlichkeit ist/ welche zumahlen unter Weltlichen von anderer Religion nicht stehen kan.

2.] Daß die Aemter in der Stadt und auf dem Lande/ sonderlich aber bey der Universität/ mit Catholischen besetzt werden.

3.] Daß der Prælat des Benedictiner-Closters auf dem Petersberg zu Erfurth/ sein über die Evangelische Kirchen zu Alach habendes Patronat-Recht widerrechtlich dergestalt extendiret/ daß er sich in alle Evangelische Kirchen-Sachen daselbst einmischet/ ein Jus quasi Episcopale prætendiret/ und eine Römisch-Catholische Capelle von Grund auf/ mitten in diesem gantz Evangelischen Dorff/ worinnen in anno regulativo keine gestanden/ de facto erbauet/ und dem Römisch-Catholischen GOttes-Dienst daselbst publicè exerciren läst/ mithin das Simultaneum privato ausu introduciren dürffen/ welches nicht einmahl salvo Instrum. Pacis Westphalicæ, publica authoritate eingeführet werden kan.

Num. 2. 4.] Hat es Anno 1712. der Statthalter zu Erfurth bey dem Stadt-Magistrat dahin zu bringen gewust/ daß dieser/ wie der sub Num. 2. hiernach gedruckte Extract Protocolli zeiget/ auf gedach-

gedachten Stadthalters Befehl / ohne Zuthuung des Ministerii, aus Furcht / wie die Worte lauten / einer grössern Ungelegenheit zu erwarten / resolviret / die drey bekandte Kirchen-Lieder:

Das alte Jahr vergangen ist ꝛc.
Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. und
O HErre GOtt dein Göttlich Wort ꝛc.

nicht mehr singen zu lassen / wie denn auch denen Buchbindern ihre zu verkauffen gehabte Gesang-Bücher / worinnen diese Lieder gestanden / von den Catholischen weggenommen / und ihnen bey hoher Straffe keines mehr zu drucken / zu binden / noch andere frembde einzuführen / untersaget worden / welche erzwungene Resolution des Magistrats / der Senior dem Evangelischen Ministerio zwar notificiret / aber dieserwegen kein öffentliches Decretum oder Publicatum weder an bemeldtes Ministerium, noch an die sämtliche Land-Priester / um sich darnach zu richten oder zu achten / ergehen lassen / sondern vielmehr / als gedachtes Ministerium bey Sr. Churfürstl. Gnd. und einem Löbl. Magistrat unterthänigste und geziemende Repræsentation gethan / nichts damit ausgerichtet / sondern sich durch die Chur-fürstliche Resolution sub Num. 3. müssen abweisen lassen / unter dem Vorwand / daß gedachte Lieder gegen die / im Westphälischen Friedens-Schluß unter allerseits Religionen so hoch bedungene Modestie und Ehrerbietigkeit / ja gegen das Christenthum selbst lieffen / und schon von vielen Evangelischen Herren Ständen verändert worden / auch GOtt und Menschen ärgerende Clausulen und Verse enthielten. Nun hat zwar Dr. Kießling / Prediger daselbst / dis Vorgeben und Beschuldigung / so denen Evangelischen geschicht / ziemlich widerlegt / und sonderlich gezeigt / wie innocent die Passage aus dem Liede: O HErre GOtt ꝛc. und nichts als en Scandalum Acceptum sey / wovon der Extract Num. 4. aus seiner Predigt ein klares Zeugnüß giebet; es ist aber diesem Doctori so übel belohnet worden / daß er / nach vielen ausgestandenen Verdrießlichkeiten / wegen angedroheter Gefängnüß auf dem Petersberg / sich absentiren und die Remotion von seinem Amt erdulden müssen. Dis ist nun wohl ein Exempel / so in einem gantz Evangelischen Crayse / wo die Gewissens-Freyheit für das edelste Kleinod angesehen wird / nie erhört worden / und ist dem Evangelischen Wesen um so empfindlicher / als es einen Vorwurff und Beschuldigung auf dem Rücken führt / als ob Evangelici in ihrem offentlichen GOttes-Dienst Dinge begiengen / die wider die Modestie und Ehrbarkeit / ja gegen das Christenthum selbst lieffen / auch ihre Lieder GOtt und Menschen ärgerende Clausuln und Verse enthielten / welches eine unleidentliche Außbürdung ist / die sich so wenig in der That befindet / als Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz die geringste Cognition über der Evangelischen GOttes-Dienst zustehet. Dann so viel das erste betrifft / hat ihnen / Evangelischen / noch nie mit Wahrheits-Grunde aufgeleget werden können / daß sie nicht gnugsame Ehrerbietung gegen die Obrigkeit bezeigten / vielmehr ist ihnen wohl das Gegentheil vorgerücket worden / daß sie nemlich der weltlichen Obrigkeit zu viel beylegten / indem sie die / von dem Pabst und seiner Clerisey ihr entrissene Gewalt derselben wieder vindiciret / und das unleidentliche Joch / worunter der Pabst auch gecröne Häupter zu bringen gewust / wiederum abgeworffen; welchen Eyfer für die Obrigkeit man auch Evangelischer Seits in denen gleich Anfangs der Reformation entstandenen Bauren-Kriegen / so man der Reformation beymessen und Schuld geben wollen / in der That und Werck selbsten mehr / als Catholischer Seits geschehen / gezeiget hat / und die rebellische Unterthanen zu Paaren getrieben hat. Da nun die Principia der Evangelischen vor die ordntliche Obrigkeit gar zu bekandt / und durch die Erfahrung bewährt sind / so kan ihnen nicht anderst als gar zu hart fallen / daß die Römisch-Catholische Clerisey ihnen hierunter den Splitter aus den Augen ziehen will / da sie den gantzen Balcken in Augen haben. Evangelischer Seits hat man GOtt lob! nie approbiret noch gelehret / daß gecrönte Häupter um der Religion und noch wohl geringer Ursach willen abzusetzen / ja gar ums Leben zu bringen.

Num. 3.

Num. 4.

Und wenn auch ja Aufruhr und Empörung entstanden / hat man da wohl denen Verräthern und Mördern / welche an der Obrigkeit sich vergriffen / und durch Urthel und Recht verdammet worden / jemahls das Wort geredet / und quasi re bene gesta solche Bößwichter cum Elogiis in den Cathalogum Beatorum und Martyrer gesetzt / und zu solcher Absicht ihre Bildnüß in Kupffer stechen lassen? Wenn die Worte Pabst / Kayser / Reich ꝛc. so unverantwortlich und übel gemeynet seyn sollen / so müssen ja Evangelici wider sich selbst und wider ihre eigene Chur-Fürsten und Stände bethen / die wohl ohne allen Zweiffel mit unter dem Reiche begriffen sind / woraus gnugsam erhellet / wie so wenig die Evangelische Stände sich jemahls in die Gedancken kommen lassen / daß dadurch etwas wider die Obrigkeit geredet worden / wenn man dafür hält / daß alle derselben Macht gegen GOtt nichts geacht? Soll das aber unrecht seyn / daß man einen casum non existibilem von Vertreibung GOttes und seines Worts præsupponiret; so ist theils von dem Dr. Kießling in der Beylage sub Num. 4. darauf geantwortet / und weil dieses ad imitationem des zweyten Psalms / wiewohl nur conditionate geschicht / so müste der zweyte Psalm / selbst als positivè

 redend/

redend / nemlich sistunt se Reges terræ & proceres consultant simul contra Jehovam & Christum ejus, oder die Könige im Lande lehnen sich auf / und die Herren rathschlagen mit einander wider den HErrn und seinen Gesalbten ꝛc. noch mehr unrecht seyn / bevorab da bekandt ist / was die Juden hierunter verstehen / und viele Imprecationes wider ihre Feinde in denen Psalmen enthalten; noch gleichwohlen ist ihnen so wenig von Christlicher Obrigkeit / als selbst von denen Heyden / worunter sie gestanden / und welche das Psalm-Buch nicht für GOttes Wort gehalten / solches verboten / oder sothane hart lautende Psalmen ausgemustert worden.

Dergleichen Fluch / so die Juden wider ihre Feinde / so wie die Päbste wieder die sogenannten Ketzer auszulassen pflegen / gebrauchen die Evangelische nicht / und verbieten ihren Catholischen Unterthanen dergleichen Päbstliche Bullen und das Concilium Tridentinum nicht / wo nahmentlich das Anathema über sie gesprochen wird / um so weniger können sie finden / wie ihnen und ihren Glaubens-Genossen / zumahlen ab incompetente judice zu verbieten / so und dergestalt zu singen und zu bethen / als ihre Vorfahren / sonderlich in annis decretoriis gebethet und gesungen haben / immassen dergleichen Verbot nicht ohne Verunglimpffung der ersten Reformatorum geschehen kan / man solte sie nach ihrer innocenten Intention ju ic ren / und die Evangelische / die ihrer eigenen Worte beste Ausleger seynd / nicht ungehört verurtheilen / oder vielmehr der Evangelischen Kirche überlassen / was sie wegen solcher Gesänge verordnen wolte; die sich darbey gar billig bezeigen würde / wenn Catholici auch ihrer Seits gleichmäßigen Glimpff dagegen versprechen wolten. Derley Dinge aber so schlechthin ad Jus territoriale zu ziehen / und dadurch veranlassen / daß Catholische Landes-Herren die Hände contra Statum annorum regulativorum in das Evangelische Religions-Wesen einschlagen / das können Evangelici wegen der höchstschädlichen Consequentien / ohne ihre Bewilligung / nimmer aufkommen lassen.

Was die andere hart lautende Expressionen wider den Pabst betrifft; so ist in so viel andern bekandten Schrifften die Ausführung wegen des Worts: Abgötterey / dergestalt solidè geschehen / daß ohnnöthig bey dergleichen zu denen Religions Beschwerden / de bloß circa conservationem Status possessionis annorum decretoriorum versiren / nicht gehörigen Controversiis Theologicis sich aufzuhalten. Wenn man aber mehr Glimpff vors künfftige einführen will; so thue mans nicht allein auf einer Seiten / und fange bey dem Römischen Hofe mit an.

Da wird man in denen Historien und zu denen Zeiten / da die gedachten Evangelischen Kirchen Lieder gemacht worden / auch vorher finden / daß solche entsetzliche Grausamkeiten wider die sogenannte Ketzer ausgeübet worden / daß die armen Evangelischen / die wohl gewust / daß / nach der Päbstlichen Zeloten Meynung / Ketzer heissen / oder Feuer und Flammen verdienen / einerley sey / wohl Ursache gehabt / GOtt zu bitten / daß sie vor dergleichen Mord behütet bleiben möchten / wovon gar zu viel Exempel in Europa vorhanden / und solch Blutvergiessen noch darzu vor ein groß Meritum bey dem Hof zu Rom aufgenommen wird / daß der Päbstliche Nuntius, Carolus Caraffa, in seiner Germ. Sacr. restaurata hin und wieder recht gloriren dörffen / wie viel er Blutvergiessen gemacht / sonder Zweiffel weil ihm nicht unbekandt gewesen / daß / was gegen die armen Walденser hierunter geschehen / zu Rom sowohl aufgenommen worden / daß es ihm den Weg heilig zu werden gebahnt.

Geschicht nun diß so öffentlich / und agirt man offentlich wider die Evangelische / und sucht / wie jetztbemeldter Caraffa, Catholische Potenzien / zur Vertilgung der Evangelischen / aufzumuntern / und so viel tausend Päbstliche Hülffs-Völcker wider die Evangelische anzubieten; so dürffen auch dagegen wohl die geistliche Waffen / nemlich das Gebeth und Gesänge / öffentlich gebraucht werden.

Ists aber nicht / und ist kein Mord noch Herunterstossen Christi vom Thron vorhanden / ey so hats sich auch kein Pabst anzuziehen / und ist keiner damit gemeynt

Der §. 50. Art. V. des Westphälischen Friedens verbietet wohl nicht dergleichen Anruffung GOttes / sondern die Worte: ne ejusdem publicè privatimvè concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet dubiam faciat &c. sind davon so weit entfernet / daß sie vielmehr alles in vorhergehenden §§his zu Fundirung der Relgions- und Gewissens-Freyheit im Römischen Reich disponirt worden / confirmiren / und einen Regel vorschieben / daß deßhalb ins künfftige niemand möge gekränckt werden.

Dahero dann eben dieser §. 50. Ihrer Churfürstlichen Gn. zu Mayntz und allen Catholischen Obrigkeiten im Reich / die dergleichen wider die Evangelische attentiren wolten / schnurstracks entgegen stehet / indem durch die vorhergehende §§. / de man krafft dieses §. 50. nicht soll dubios machen / das Jus Reformandi ausdrücklich ad Statum annorum regulativorum restringiret / die jurisdictio Ecclesiastica Catholicorum aber wider Evangelsche gäntzlich suspendiret ist / als in soweit sie in solchen Annis agnoscirt worden / und auch alsdann nur in iis casibus, qui Augustanam Confessionem *nullatenus* concernunt; Da nun aber die Evangelische zu Erfurth Anno 1624. ihr gantzes freyes Exercitium Religionis gehabt / diese Lieder quæstionis gesungen / und unter keiner Catholischen geistlichen Jurisdiction gestanden; so ist so klar / als die lichte Sonne am Tage / daß Ihre Churfürstl Gnd. weder ex Jure Reformandi, noch ex Jurisdictione Ecclesiastica, als davon Ihro gegen Ihre Evangelische Erfurthische Unterthanen gar nichts zustehet / einiges Recht haben / besagte Lieder zu verbieten. Auf deren freyen Gebrauch Status Evangelici so vielmehr zu dringen hohe Ursach

Ursache haben/ als die Catholische Geistlichkeit nie ruhet / sondern immer weiter gehet / ihre Jurisdiction überall wieder einzuführen suchet / consequentias ex consequentiis ziehet / alle dergleichen Exempel / als legitima præjudicia der exercirten Geistlichen Jurisdiction anführet / und solchergestalt denen Evangelischen nach und nach ihr edelstes Kleinod der Befreyung von solchem Joch endlich gar entreisset. Welchem gefährlichen Beginnen Evangelici sich gleich im Anfang unbeweglich widersetzen müsten / wann gleich die Sache an sich selbst so beschaffen wäre / daß man ihnen / wann es gütlich gesuchet / und von ihnen mit gleichem Glimpff erwiedert würde / darunter fügen könte.

Beylagen.

Num. 1.

Lotharius Frantz / von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / und Churfürst / Bischoff zu Bamberg.

Hoch- und Wohlgebohrne / auch Ehrsam und Hochgelehrte / Liebe Getreue!

Nachdemahlen Uns von Unser hinterlassenen Statthalterey und Regierung ob Eueren und Unseren dasigen weltlichen Gerichts-Assessoren gehorsamst erstatteten Bericht und besonders abgefasten Meynungen / über die von dem Lutherischen Ministerio daselbsten in puncto fori competentis führenden vermeintlichen Beschwerungen mit letzterer Post unterthänigst referiret worden / was gestalten so gar gemeldte der Augspurgischen Confession zugethane Assessores der mit vielen Rechts-Gründen und Præjudiciis ausgeführten Meynung seyn / daß gedachtes Ministerium gegen das im gantzen Römischen Reich dißfalls übliche Herkommen / gleichwie auch besonders gegen dasige unverruckte Observanz nichts neues mit Bestand zu prætendiren vermögen / und dadurch weder dem Instrumento Pacis, noch andern / wegen Unserer Stadt Erfurth / verrichteten Verträgen zuwider gehandelt werde / wie auch künfftigen Irrungen / und was zu weitern Mißhelligkeiten Anlaß geben könte / gern auf einmahl per regulam generalem abgeholffen wissen wollen ; Als ist unser gnädigster Befehl und Verordnung hiemit / **daß alle der Augspurgischen Confession zugethane Prediger / Schulmeister / und andere sonst dahin gehörige Persohnen in causis civilibus & criminalibus vor die weltliche Obrigkeit zu stehen / und daselbst ihr rechtmäßiges Forum zu erkennen haben sollen.** So ihr denenselben zu schuldiger Befolgung und gebührend zu publiciren / auf Unsern Gerichten zu fleißiger Beobachtung insinuiren zu lassen wissen werdet / und Wir verbleiben euch mithin zu Gnaden wohl gewogen. Bamberg den 16. Dec. 1714.

Lotharius Frantz / Churfürst.

An

Statthalter und Räthe zu Erfurth.

Num. 2.

Als der Churfürstl. Mayntzische Cammer Rath und Obrist-Raths-Meister / Herr Edler, sein Ober-Raths-Meister-Amt / wie gewöhnlich / nach dem Fest der Heil. Drey Könige 1712. angetretten hatte; So ist gleich darauf dem Seniori Ministerii Evangelici, Dr. Sauerbreyen, folgendes Protocoll von denen Evangelischen Raths Senioribus zugeschickt worden / und hat er dasselbige darauf in pleno Ministerii Consensu vorlesen lassen.

Actum Syndicat-Stube den 20. Jan. 1712.

Præsent.
Hr. Cammer-Rath Cöler.
Hr. Ober-Raths-meister Petri von Hartenfels.
Hr. Ober-Vier-Herr Schorch.
Hr. Andreas Raths-Meister Hempel.
Hr. Jünger Burgermeister Hesse.
Hr. Drittes Raths-Meister Weißmantel.
Hr. Ober-Marck-Herr Helmbold.

DEr Cammer- und Ober-Raths-Meister Cöler proponirte / daß nochmahlen von Ihrer Hochgräfl. Excellenz dem Herrn Statthalter befohlen worden / man solte ohne Anstand und ohne Zuthuung des Ministerii, mit denen sie nichts wolten zu thun haben / sich erklären ob man die drey Lieder;

Das alte Jahr vergangen ist 2c.
Erhalt uns HErr bey deinem Wort 2c.
O HErre GOtt Dein Göttlich Wort 2c.

oder doch davon so hart lautende Verse aussetzen wolte oder nicht? damit man auf Seiten Hochlöbl. Regierung seine Mesures darnach nehmen könte 2c. Derowegen nun vorjetzo zu deliberiren / was bey sothanen Umständen zu thun: Ob man nicht pro Statu nostro sich lieber resolviren solle / und zwar ex Christiana Libertate und ohne Præjudiz der Religions-Freyheit / sothane Lieder in unsern Kirchen in der Stadt und auf dem Lande / sowohl auf denen Gassen auszusetzen / und davon zu abstrahiren / als etwa grössere Ungelegenheit davon zu gewarten?

Conclusum à Senatu,

Daß man solche Lieder zuruck setzen und davon abstrahiren solle.

Ernest Tentzel, D.
p. t. Syndic. mpp.

Num. 3.

AUs special gnädigsten Befehl des Hochwürdigsten 2c. 2c. 2c. unsers gnädigsten Herrn / bleibt Seniori und gesamtem Ministerio der Augspurgischen Confession, in hochgedachter Sr. Churfürstl. Gnd. Stadt Erfurth / auf ihr / deroselben unterm 9ten dieses gehorsamstes eingeliefferttes unterthänigstes Memoriale cum adjunctis hiermit zur gnädigsten Resolution unverhalten / daß es jetzt höchst-besagte Se. Churfürstl. Gnd. bey dem / wegen der bekandten Lieder / oder vielmehr / wegen gewisser darinn enthaltenen zur Religions-Freyheit nichts contribuirenden / sondern vielmehr gegen die im Westphälischen Friedens-Schluß unter allerseits Religionen so hoch bedungenen Modestia und Ehrerbietigkeit / ja gegen das Christenthum selbst lauffende / und schon von vielen deren Protestirenden Religionen Herren Ständen veränderten / also GOtt und den Menschen ärgerende Clausuln oder Versen geschehenen Verbot lediglich und ein für allemahl bewenden / sonsten auch die angebrachte / und hauptsächlich gegen dasiger der Augspurgischen Confession verwandten Rath gehende Beschwerde solchergestalt werde untersuchen / und behörige Verfügung thun lassen / daß sich niemand darüber zu beschwehren einige befügte Ursach haben werde. Gestalt hochgedacht Se. Churfürstl. Gnaden gnädigst gemeynet / alles in Dero Erfurthischen Stadt solchergestalt zu handhaben und zu unterhalten / daß es vor GOtt und dem gantzen Römischen Reich recht und billig erscheinen mag. Signatum unter Dero eigenhändigen Subscription und anbey gedruckten geheimbten Cantzley-Secret-Insiegel. Bamberg den 3. Julii 1712.

Lotharius Frantz / Churfürst 2c.

Num. 4.

Extract aus des / wegen nicht Einwilligung in die Abschaffung der 3. Lieder abgesetzten Pastoris an der Kauffmanns-Kirche zu Erfurth / D. Johann Kiesjings, seel. gedruckten Predigt: **Erfurth gedencke dran:** welche damahls / als das Lied: O HErre GOtt dein Göttlich Wort ꝛc. gesungen worden, am Sonntage Rogate in der Kauffmanns-Kirche gehalten / und darinnen nach der damahligen Jahr-Methode von der Gebeths-Pflicht treuer Reichs-Unterthanen Christi gehandelt ist. p. 18. seqq.

Darum meine Lieben / lasset euch eure Gebeths-Pflicht ja fleißig angelegen seyn / und bethet nicht nur in euren Privat-Häusern / sondern auch in denen öffentlichen GOttes-Häusern mit der Gemeinde fleißig für die Obrigkeit / sonderlich den Römischen Kayser / alle Christliche Könige / Chur-Fürsten und Landes-Herren / wie auch alle von Sr. Churfürstlichen Gnd. hiesige verordnete Obrigkeitliche Persohnen / die Stadt und Land regieren / auch Gericht und Gerechtigkeit unter uns handhaben / das Gute belohnen / und das Böse bestraffen sollen / nicht weniger vor E. E. Hochweisen Rath / damit gute Zucht und Erbarkeit unter uns gefördert und erhalten / hingegen allen Bösen und Aergernüß gesteuret werden möge.

Und weil hieher auch gehöret die Sing-Andacht / welche nicht anderst als eine besondere Arth des Gebeths ist / so lasset uns dieselbe auch in unsern Privat- und öffentlichen Gottes-Häusern fleißig und andächtig üben / und so offt angestimmet wird: **Verleih uns Frieden gnädiglich / HErr GOtt zu unsern Zeiten / es ist doch ja kein ander nicht / der für uns könte streiten, denn du unser GOtt alleine. Gib unserm (Kayser) Churfürsten und aller Obrigkeit / Fried und gut Regiment** ꝛc. so lasset uns eyfrig und andächtig unsere Sinnen zu GOtt erheben. So offt die Litaney abgesungen wird / so lasset uns ja unter andern auch dieser Fürbitte nicht vergessen / da es heisset: **Allen Königen und Fürsten Fried und Eintracht geben. Unsern Kayser steten Sieg wider die Feinde gönnen; Unsern Landes-Herrn mit allen seinen Gewaltigen leiten und schützen; Unsern Rath und Gemeine segnen und behüten; Erhör uns lieber HErre GOtt!**

Dieweil aber einige unserer üblichen / und / vermöge habender gnugsamer Religions-Versicherung und Gewissens-Freyheit / in unsern Kirchen bisher unverhindert gebrauchten Lieder / wegen einer und andern Expressionen halber / manches Orths disputirlich gemachet werden wollen / worzu dann sonderlich das Abend- und Nacht-Singen zur heiligen Weynacht-Zeit nicht wenig Anlaß giebet / und als ein ärgerliches Werck von denen / in dero Händen es stehet / wohl abzuschaffen wäre; Gleichwie so viel an uns ist / in dergleichen / so gar auch was Chor und Current betrifft / auf öffentlichen Strassen Behutsamkeit vorkehren und gebrauchen lassen / wir aber auf diesen Tag / und zwar jetzo nach geendigter Predigt / das gewöhnliche Kirchen-Lied / das / besage habender Nachrichten / bey unserer Kirche von langen Zeiten her / um diese Jahrs-Zeit sonderlich / entweder bey oder halb nach dem Anniversario gesungen worden ist / und sich also anhebet: **O HErre GOTT dein Göttlich Wort** ꝛc. auch dem Allerhöchsten zu Preiß und Danck vor die Offenbahrung seines Göttlichen Worts und Heil. Evangelii absingen wollen / und aber in selbigen diese Worte vorkommen / **ob wolten gleich / Pabst / Kayser / Reich / dich und dein Wort vertreiben;** so haben wir / wie und auf was Art und Weise solche zu verstehen / sonderlich jetzo / Ew. Liebe anzuzeigen / wann es demnach heisset: Ob wolten gleich / Pabst / Kayser / Reich / dich und dein Wort vertreiben / so wird in solchen Worten die höchste Macht und Gewalt derer Menschen / ja der gantzen Welt der ewigen und und unendlichen Allmacht GOttes entgegen gesetzet / und unter einer Condition und Bedingung / die schlechterdings unmöglich ist / gesetzet / daß / wenn es geschehen solte / daß alle mächtige Häupter in der gantzen Welt sich wieder GOTT und sein Wort auflehnen wolten / welches doch nicht geschehen wird / so würde alle ihre Macht und Gewalt umsonst und vergebens seyn / GOTT würde dennoch sein Wort wohl erhalten; wie es dann klar genug angezeiget ist / wenn es im Schluß erwehnten letzten Verses heisset: **Sie werdens wohl lassen bleiben.** Wird also durch diese Worte Römisch-Kayserliche Majestät so wenig beschuldiget / als die Heil. Engel im Himmel beschuldiget werden / wann St. Paulus spricht: So auch ein Engel im Himmel ein ander Evangelium predigen würde / denn das wir euch geprediget haben / der sey verflucht / Gal. I. 8.

Wer wolte aus diesen Worten schliessen / daß Paulus und diejenigen / so diese Worte heutiges Tages nachlesen / eine Lästerung wider die Heil. Engel im Himmel begiengen und ihnen flucheten? Item, wenn der Apostel Rom. VIII. 38. seqq. sich also vernehmen lässet: Ich bin gewiß / daß weder Engel / noch Fürstenthum / noch Gewalt / weder Gegenwärtiges noch Zukünfftiges / weder Hohes noch Tieffes / noch keine andere Creatur / mag uns scheiden von der Liebe GOttes / die in Christo JEsu ist / unsern HErrn. Solten auch hiemit alle Engel / Fürstenthum / alle Gewalt und Hoheit geschändet seyn? Ich sage nein darzu / denn es ist eine schlechterdings unmögliche Bedingung / daß diese dergleichen thun / und von der Liebe GOttes uns scheiden solten. Gehen demnach diese Worte nur diejenigen an / die GOtt und sein Wort vertreiben wollen / welches unter keiner Bedingung von Römisch-Kayserlicher Majestät gesagt werden kan / weil GOtt der Allerhöchste das Hochlöbliche Kayserliche Hertz unsers allertheuresten CAROLI des VI. dafür wohl in Gnaden bewahren wird / als worvon bereits so viel hertzliche Proben / die uns dessen versichern können / der Welt vor Augen geleget sind. GOtt hat ehemahls durch einen Grossen LEOPOLDUM uns bey seinem Wort erhalten und schützen lassen. Darauf durch einen allertheuersten JOSEPHUM, über dessen / menschlichen Ansehen nach / allzufrühzeitigen Hintritt / alle redliche Patrioten und Unterthanen des Reichs viel tausend Thränen vergossen haben / uns gleiche Wohlthat / und zwar in gar reichem Maaß / erzeiget. Und nun soll ein theurer CAROLUS das hochgesegnete Rüstzeug seyn / dadurch uns GOTT ein gleiches wiederfahren lassen soll. Solten wir denn wider dessen von GOTT geheiligten Majestät bethen oder singen? das sey ferne. Wir wollen vielmehr mit zusammen gesetzter Andacht vor Dieselbe und Deren allertheureste Kayserliche Gemahlin / vor sein Regiment / vor sein langes Leben / und Sieg wider alle seine und unsere Feinde in öffentlichen Versammlungen und in unsern Wohn-Häusern / bethen und singen / zumahl da Se. Römisch-Kayserl. Majestät gegenwärtig das einige Fulcrum S. Romani Imperii seynd.

Was anlanget den Römischen Pabst / so lassen wir denselben in seiner Gewalt stehen / so lang ihn GOTT stehen läßt / so ferne er unsere Kirche und das Wort GOttes / das in derselbigen rein und klar hallet und schallet / zusammt den rechten Gebrauch der Heiligen Sacramenten / unbeeinträchtiget lässet. Will er aber zufahren / und entweder directè oder indirectè Gewalt unter uns ausüben / siehe / so kan uns niemand verdencken / wenn wir GOTT um Hülffe wider ihn anruffen. Haben doch wohl ehe Römisch-Catholische hohe Häupter solches öffentlich gethan und thun lassen / ja thun müssen / wenn er seine Gewalt zur Ungebühr wider sie gebrauchet.

Das Heil. Römische Reich betreffend / so wird schwehrlich aus diesen Worten etwas / das gegen dasselbige seyn solte / zu erzwingen seyn / weil der bereits gezeigte Verstand gar ein anders lehret / und über das in allen unsern öffentlichen Gebeths-Formen wir auch von dem allergeringsten Verdacht disfalls befreyet werden; massen wir ja vor das gesegnete Wachsthum / vor den erwünschten Ruh- und Glücks-Stand / vor die Erhaltung und Beschützung des Heil. Römischen Reichs ohne unterlaß hertzinbrünstig und eyfrig zu GOTT bethen. Und siehe / also ist es eine ungegründete Sache / wenn man aus diesen Worten erzwingen will / daß wir Evangelische Römisch-Kayserlicher Majestät zuwider / oder gegen selbige und das Heil. Römische Reich öffentlich bethen und singen. GOTT Lob / wir haben die Lection des Apostels Pauli Rom. XIII. 1. wohl gelernet / practiciren sie auch / und führen unsere anvertraute Gemeinden darzu fleißig an / da es heisset: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat: denn es ist keine Obrigkeit ohne von GOTT / wo aber Obrigkeit ist / die ist von GOTT verordnet / wer sich nun wider die Obrigkeit setzet / der widerstrebet GOttes Ordnung / die aber widerstreben / werden über sich ein Urtheil empfahen. GOTT gebe nur / daß die Herren Römisch-Catholische die Worte πᾶσα ψυχὴ, und jedermann / welche hier stehen / auch alle / so wie wir erklären lernen / und nicht dem Römischen Kayser und andern weltlichen Obrigkeiten deswegen so offt litem moviren. Der HERR HERR verzeihe es denen / die uns armen Evangelischen dergleichen aufbürden und nachreden wollen.

Num.

Num. LXXXIV.

Anmaßliche Turbationes bey dem, denen Freyherren von Knöringen ꝛc. zuständig- und dem Fränckischen Ritter-Orth Altmühl incorporirten Ritter-Guth Lustenau.

Daß im Hoch-Freyherrlichen Marckflecken Lustenau / das Exercitium Religionis Evangelicæ Anno 1624. also Anno normali Pacis Westphalicæ allein floriret / und die Pfarrer / Einwohner / und Eingepfarrte der Evangelischen Religion zugethan gewesen / ist notorisch / und brauchet keinen Beweiß.

Wie denn zum Uberfluß aus einem alten Pfarr-Buch gründlich zu erweisen / daß von Anno 1588. bis Anno 1628. allezeit ein Evangelischer Pfarrer zu Marck-Lustenau / und die Pfarr gantz Evangelisch gewesen.

Hernach ist in dem lang anhaltenden Krieg / alles in das Verderben gerathen / und auch die Evangelische Pfarr abgangen / wie in gedachtem alten Pfarr-Buch zu lesen / daß Anno 1628. der Evangelische Pfarrer vertrieben / und ein Catholischer Pfarrer / mit Vorbehalt der Pfarr Bernspach / der doch auch nicht lang geblieben / weilen sich die vielen eingepfarrten Weylerschafften zur Catholischen Religion nicht haben zwingen- und ihre Actus in andern Evangelischen Pfarren verrichten lassen / eingesetzet worden / bis Anno 1653., Bezeugnuß andern Pfarr-Buchs / selbige erstlich dem angräntzenden Brandenburgischen Pfarrer zu Weidelbach / und nach ihme den zu Walthan anvertrauet; endlich Anno 1695. auf langes und vieles Suppliciren und Bemühen der Evangelisch-Eingepfarrten bey Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu Brandenburg-Onoltzbach / und bey Sr. Hoch-Freyherrl. Gnaden / Herrn Baron von Knöringen / ein neues Pfarr-Haus gebauet / und wieder ein Evangelischer Pfarrer angenommen worden.

Inzwischen ist die Catholische Religion allmählich mit eingeschlichen: dann erstlich hat die Hoch-Freyherrlich-Knöringische Herrschafft durch einen Præceptorem Domesticum, und andere hingeholte Catholische Geistliche / auf dem Schloß / der Tempel-Hof genannt / so dann in dem Kirchlein des ruinirten Schlosses Kreßberg / Meß lesen lassen.

Nachdem sind in der Kirchen zu Lustenau / (wo Evangelischer Seits vor Ersetzung der Pfarr / nur alle 14. Tag geprediget worden) am Sonntag / da die Evangelischen keinen Gottes-Dienst halten / Sacra, ritu Ecclesiæ Romanæ celebrirt / und endlich / bey Vermehrung der Catholischen Einwohner / zu Lustenau ein eigener Catholischer Pfarrer von Würtzburg gesetzet / und ihme die Pfarr so eingeraumet worden / daß er alle Sonntag / nach geendigtem Evangelischen Gottes-Dienst / unter grossem Zulauff der Catholischen Nachbarn / prediget / und Meß lieset / dergleichen er auch die Wochen durch dann und wann thut / und ist gegenwärtiger der siebende Catholische Geistliche / so Würtzburg hieher gesetzet / da sonsten und zuvor Herr Baron von Knöringen einen angenommen / auch nicht das Würtzburgische / wohl aber das Marggräffliche nebst dem Seckendorffischen (denen Lustenau vor der Zeit gehöret) Wappen in der Kirchen ab dem Altar befindlich ist.

Beicht-Behälter / Meß-Tafel Fahnen / Weyh-Kessel / und andere Dinge / sind sodann in die Kirchen geschafft / aufgehängt / und auf den Altar gesetzet worden.

So hat man auch nachgehends angefangen / Processiones an dem Frohnleichnams-Tag / und in der Creutz-Wochen / um das Dorff mit fliegenden Fahnen / pro ritu Ecclesiæ Romanæ, zu halten / und wird nun auch gantz neuerlich denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen durch den Ambt-Knecht geboten / auf der Gasse keine Arbeit zu thun / und darff sich kein Evangelisch-Lutherischer blicken lassen / wann er nicht den Huth abnimmt / oder Schläge und Straff gewärtig seyn will.

Ein Würtzburgischer Dechant kommt nun Jährlich / und hält Kirchen-Visitation, der Weyh-Bischoff aber zu gewissen Zeiten / und nimmt die Firmung vor / und wohnt der Catholische Geistliche im Marckflecken / sambt dessen Schulmeister / da doch erweißlich / daß niemahls ein Catholischer Schulmeister allhier gewesen / und die Catholische Kinder auch in die Evangelische Schul gegangen / biß sich endlich ein Büttner vor einen Meßner gebrauchen lassen / der nachmahls angefangen Schul zu halten / und einzunehmen bey denen Catholischen Pfarr-Kindern / was sonsten einem Evangelischen Schulmeister hat gebühret. Da dieser Erstere vor einem Jahr gestorben / hat nun den Schul-Dienst sein Sohn / und darff nun kein Catholisches Kind mehr in die Evangelisch-Lutherische Schul gehen.

Vor etlichen Jahren / da man das Gericht / so Anno 1624. gantz Evangelisch gewesen / wieder besetzet / hat man 6. Evangelisch-Lutherische und 6. Catholische erwehlet / und hiermit eine Parität eingeführt / auch in andern Dingen es bishero so fortgeführet.

Anno 1718. Fest. Trinit. hat sich der damahlige Catholische Pfarrer / Nicolaus Lang / unterstanden / eine neue Wallfarth zu dem alten Kreßberger Schloß-Kirchlein / zur Heil. Dreyfaltigkeit genannt / aufzurichten / darzu man die Catholische weit und breit schrifftlich und mündlich eingeladen / und einladen lassen / so auch in grosser Menge / theils an besagtem Fest frühe / theils Abends zuvor / und theils gar mit fliegenden Fahnen / processionaliter kommen / da alsdann ein Jesuit von Ellwang / und etlich andere Römisch-Catholische Geistliche / nebst dem allhiesigen /

Tages zuvor / und an besagtem Fest zu Morgens / in hiesiger Dorffs-Kirchen/ und in der Schloß-Kirchen Beicht gesessen / mit fliegenden Fahnen / Gesang / und Läutung der Glocken / der frembden Procession entgegen gegangen / selbige empfangen / und folgends beede Processionen / mit beyderseits Fahnen / nach besagtem Kreßberg gewallfahrtet / woselbst dann gedachter Jesuit von Ellwang die neue Wallfarth / im Nahmen des Pabsts / mit Predigen und andern Ceremonien eingeweyhet / und grossen Ablaß versprochen / wer diese Kirche ins künfftige besuchen und dahin wallfahrten würde.

Ob nun wohl wider diese neue Wallfahrt schrifft- und mündlich protestirt worden ; so haben sie doch dessen ohngeachtet 1719. die angefangene Wallfarth (da abermahl frembde Catholische Geistliche und Ordens-Leuth von Dünckelsbühl und Ellwang / nebst dem allhiesigen Pfarrer / Beicht gehöret) wieder gehalten/ ausser daß die Frembden mit fliegenden Fahnen / und in die Procession zu kommen / sich nicht getrauet.

Anno 1720. ist das drittemahl dergleichen wieder geschehen / und sind abermahls frembde Catholische Geistliche und Ordens-Leuthe da gewesen/ und Beicht gesessen.

Nunmehro vergehet fast kein Tag/ da nicht frembde Leuthe dahin wallfahrten gehen / opffern und Meßlesen lassen/ wie auch Bilder und andere Dinge dahin stifften.

Und da nun die unruhige Vögt und Catholische Pfarrer ihren unzeitigen Eyfer dahin weisen / daß sie die Evangelische Innwohner von Lustenau hinweg / und die Catholische in ihrer statt dahin bringen / so geschiehet es / daß/ ob man schon die Evangelische Pfarr wegen vieler Evangelischen Ausherrlichen eingepfarrten Unterthanen nicht abgehen lassen darff / (wie Herr Baron von Knöringen selbsten schrifftlich benennet) doch dem Pfarrer/ dem die Catholische die Jura Stolæ widerrechtlich entziehen/ viel/ was zu seiner Subsistence gehört/ benommen wird.

Num. LXXXV.

Kurtze doch warhaffte Punctatio einiger bey dem Teutsch-herrisch dem Ritter-Orth Altmühl incorporirten Guth Absperg 2c. seit zwantzig Jahren intrudirten Religions-Neuerungen.

Das ohnmittelbahre Guth Absperg 2c. ist dem Reichs-Ritter-Orth Altmühl in Francken incorporirt / und wird dermahlen von dem hochlöblichen Teusch-Orden der Baley Francken besessen / und auf dahin vertretten ; Ist vor diesem pur Evangelisch gewesen/ bey etlich und zwantzig Jahren her aber seynd in selbig Evangelischer Pfarr-Kirchen unter andern folgende Neuerungen de facto vorgenommen worden : Daß

1.) in selbige zuvor privativè Evangelisch geweste Kirche nunmehr auch das Catholische Simultaneum eingeführet / und solche / wie insonderheit der Altar mit so vielen Fahnen / Bildern / Ampeln/ und andern Catholischen Kirchen-Geräthe behängt und überstellet / daß sie keinem Evangelischen Gottes-Haus/ als in welchen dergleichen nicht anzutreffen/ mehr gleich siehet.
2.) Daß die auswärtig Eingepfarrte / zumahlen Winters-Zeit / wegen der frühen Ubereilung / mit dem Catholischen Gottes-Dienst gar selten noch zum Evangelischen gelangen können.
3.) Daß nicht nur wider alles Herbringen eine Catholische Schul in loco aufgerichtet / sondern auch
4.) ein Catholischer Geistlicher/ wie Anfangs/ ins Schloß genommen/ also jetzo in den Flecken selbst gesetzt worden ist. Worzu noch weiters kommt/ daß
5.) keinem Evangelischen mehr ein Haus verkauffet werden will / wann es zuvor ein Catholischer besessen hat / es seye dann / daß sie dem Catholischen Geistlichen ein grosses Geld / quasi in compensationem der abgängigen Jurium Stolæ alljährlich bezahlen ; Wie solches die zwey Evangelische Müller nolentes volentes also entrichten müssen. Hingegen wird
6.) dem Evangelischen Pfarrer in odium Religionis neuerlich angesonnen / daß er das Pfarr-Haus ex propriis unterhalten solle. Wie ferner
7.) inn- und ausser dem Orth / mit Aufrichtung allerhand Stationen und Bilder/ ingleichem
8.) mit solennen Processionen und Creutz-Gängen offentlich profitiret werde / bezeuget der Augenschein. Worzu
9.) auch / wann ihnen sonst beliebt / die Catholische sich der Glocken gebrauchen. Wie dann
10.) Der jetzige Ambts-Vogt einen eigenen Schlüssel zur Kirche machen lassen / damit er darinnen schalten/ thun und machen könne/ was/ und wie ihme beliebt. Dieser auch
11.) den Evangelischen Schulmeister dahin antreibet / daß er Frühe / Mittag und Abends im Beth-Läuten auf Catholische Manier absetzen muß 2c.

Num.

Num. LXXXVI.

Gewaltthätige Eingriffe und Kränckung der wohlhergebrachten Evangelischen Religions-Ubung, so denen Spiegeln zum Disenberge, von der Hochfürstl. Paderbornischen Regierung und Officialat daselbst geschehen.

Ohnerwohlen die sämbtliche Spiegel zum Disenberg sich ehemahlen miteinander zur Augspurgischen Confession bekannt / dannenhero vor und nach dem Jahr 1624. auf ihren / im Stifft Paderborn gelegenen Adelichen Häusern / das Exercitium Augustanæ Confessionis dergestalt ruhig und wohlhergebracht / daß selbige in der Nachbarschafft ihre Augspurgische Confessions-verwandte Pfarrer gehabt / durch selbige sich auf ihren Häusern predigen, die Heil. Tauff und das Heil. Abendmahl administriren, Krancke besuchen, und zum Sterben bereiten, denen Verstorbenen die Leich-Predigten thun, Copulationes und alle Actus Ministeriales verrichten lassen / wie aus denen Anlagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. & G. des mehrern erhellet / mithin ermelte der Augspurgischen Confession zugethane Spiegel zum Disenberg / der recht- und gäntzlichen Zuversicht gelebet / dabey ohnbeeinträchtiget gelassen zu werden; Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

So haben selbige doch erfahren müssen / daß sie von denen jeweiligen Herren Bischöffen zu Paderborn und deren Officialen / wider den klaren Inhalt obangeführten Instrumenti Pacis Westphalicæ, in ihrer wohlhergebrachten Possession mit Straff-Decretis, gewaffneter Hand / und sonsten dergestalt gravirt, turbirt, und beeinträchtiget worden / daß sie nicht nur Anno 1666., sondern auch Anno 1698. bey dem Hochpreißl. Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht darüber Klage führen müssen / auch jedesmahls völlige Appellations-Procefs cum Mandato respectivè simplici & ulteriori, Inhibitorio de non turbando & de abducendo milite, nec non cassatorio S. C. ausgewürckt / insinuiren, und reproduciren lassen / alles breitem Inhalts der Anlagen sub Lit. H. I. & K. Lit. H. I. & K.

Es ist aber auch hierdurch bis diese Stunde denen Eingriffen und Turbationen nicht gesteuret, weniger die der Augspurgischen Confession zugethane Spiegel von Disenberg in ihre vorige Libertät im geringsten / geschweige plenariè, restituirt, oder hergestellet worden; gleichwohlen solches / nach Eingangs angezogener deutlicher Verordnung / sine ulla exceptione, billig geschehen sollen / dabenebenst dem sämbtlichen Evangelischen Wesen daran gelegen / daß diesem so gar enormen Eingriff weiter nicht nachgesehen / sondern vielmehr die der Augspurgischen Confession zugethane Spiegel zum Disenberg bey dem Exercitio libero Augustanæ Confessionis, und ihrer wohlhergebrachten Possession, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, auch ergangenen Cammer-Gerichtlichen Mandatis gemäß / geschützet, handhabet, und plenariè wieder eingesetzt werden.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Attestati vom Pastore zu Lauwenforde wegen einer Kinds-Tauffe,

In Sachen

Der Herren von Spiegel / Evangelischer *Religion*,

Contra

Paderborn.

ANno 1624. den 20. Februarii Clauß Spiegel von der Ubelngönna ein Mädgen getaufft / dessen Tauff-Pathen sind gewesen / Hermann Spiegel von Bühne / Gertrud von Münchhausen / Ursula Spiegel von Schweckhausen / und Clara Gertrud genannt.

Daß ich dieses / wie in meinem Kirchen-Buch stehet / auf dem Hause Ubelngönna verrichtet / thue ich mit meiner Hand und Unterschrifft bekennen und bezeugen. Lauwenforden den 26. Decembr. Anno 1664.

Bartholdus Khade x.

Daß vorstehende Copia deme mir vorgezeigten unzweiffelhafften Originali facta Collatione gleichlautend befunden worden: Solches bezeuge ich

(L.S.) Johannes Jacobus Kleinius, Notarius Cæsareus Publicus & Juratus in fidem præmissorum &c.

Das Original von dieser Copey befindet sich bey Höchstpreißl. Kayserlicher Cammer / in Actis Spiegel contra Paderborn / wegen des Exercitii Religionis, darinn Anno 1666. plenarii Camerales Processus cum Mandato pœnali erkandt seyn x.

NB. NB. Dergleichen *Attestata de Anno* 16 4. bis 1698. können noch unzehlbar beygebracht werden.

Lit. B.

Extractus Diarii, Matriculæ & Annalium Ecclesiasticorum, wegen dero Personen, welche in der Herrschafft Disenberg, Stiffts Paterborn, auf denen Adelichen Häusern getaufft worden / und das Heil. Abendmahl empfangen haben, auch was sonsten vor Actus, in puncto Religionis Evangelicæ Augustanæ Confessionis exerciret seyn / sub manu Henrici Degenii, Pastoris Wethensis piæ Memoriæ &c.

ANno 1624. den 19. Martii Juncker Clauß Spiegels zu Ubelngönna Filiæ, Clara Gertrud genannt / auf dem Hause Ubelngönna die Leich-Sermon gehalten.

—— Den 6. Augusti der Juncker von Georgentreich / Leopold von Siddessen / cum uxore de Calenberg, zu der Rotenburg communiciret.

—— Den 27. Augusti Eccebracht Spiegel / cum uxore, Filiis & Familia zu der Rotenburg communiciret / nebst abgehaltener Predigt.

—— Den 3. Septembris die Spiegelsche zu der Klingenburg mit ihren Kindern und Gesinde / auch andern daselbsten communiciret.

—— Den 29. Septembris die Herren zu der Klingenburg / Spiegele / zum Disenberg & Pappenheim, communiciret.

—— Den 12. Octobris Clauß Spiegel und der Juncker von Uffeln; Item die alte Pastorische von Rösebeck mit ihrer Tochter und Sohn / auch Jobst dem Sampt-Richter von Rösebeck / und noch ein ander Mann mit seiner Frauen zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 17. Octobris Juncker Hermann Spiegel zu Beuna / mit seinem Sohn / Tochter und gantzem Gesinde / nebst der alten Frauen von Falckenberg / und beynahe 40. Personen aus dem Dorff zu Beuna / auf dem Hause communiciret.

—— Den 30. Novembris Juncker Clauß Spiegels Söhnlein / Friderich Hilmar / auf dem Haus Ubelngönna getaufft.

—— Den 17. Decembris Georg Spiegel und sein Præceptor, wie auch die Spiegelin zu Ubelngönna / mit ihrem Schreiber und Mädgen zu Ubelngönna / communiciret.

Anno 1625. den 1. Maji Eccebracht Spiegel cum duobus Filiis und etlichen andern mehr / auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Den 8. Maji Clauß Spiegel / cum uxore & Familia, auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

—— Den 19. Sept. Philipp Rabe Spiegel cum sua Filia zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1626. den 6. Martii Eccebracht Spiegels Söhnlein / Otto Hermann / zu Rotenburg die Leich-Predig gethan.

—— Den 2. Aprilis die Spiegelische zu Klingenburg mit ihren Kindern und Gesinde auf dem Haus Klingenburg communiciret.

—— Den 27. Augusti die Spiegelische zu Ubelngönna mit ihrem Schreiber und Mägden daselbsten communiciret.

—— Den 28. Augusti Eccebracht Spiegel cum uxore, Filiis & Familia auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Den 10. Septembr. Lips Rabe Spiegel zu Ubelngönna / nebst einem alten Mann und Frauen von Warburg / auf Ubelngönna communiciret.

—— Den 18. Decembr. die Spiegelische zur Klingenburg mit ihren Kindern und Gesinde auf ihrem Hause communiciret.

Anno 1627. den 14. Julii Clauß Spiegel cum uxore zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 29. Julii die Frau zur Klingenburg mit dreyen Mägden daselbst communiciret.

—— Den 19. Augusti Lips Rabe Spiegel zu Obern-Ubelngönna mit seiner Tochter / und Clara Ursula mit ihrer Magd / die Frau von Pappenheim mit ihrer Tochter zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 18. Novembris Lips George und Walpurgis Spiegel zur Klingenburg / auch die Pappenheimische von Warburg mit ihrer Tochter / auf dem Haus Klingenburg communiciret.

Anno 1628. den 27. Januarii Clauß Spiegel cum uxore, drey Jungfern von Uffeln / und zwo Alummen (Ammen) zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 16. Martii die Pappenheimische mit ihren zwey Töchtern / und die Frau zur Klingenburg / auch Lips Rabe Spiegel und sein Sohn Lips George zur Ubelngönna communiciret.

—— Den 2. Novembris Fritz Georges von Pappenheims Frau / Clauß Spiegel und sein Frau / zwey Jungfern von Uffeln / zwey Mägde / und Walpurgis Spiegelin zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1631. den 17. Julii Walpurgis Spiegelin zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 31. Augusti Walpurgis Spiegelin in ihrer Schwachheit auf Ubelngönna communiciret.

Anno 1635. den 14. Januarii Eccebrachts Spiegels Tochter / Anne Orthien / Söhnlein / Johannem Wilhelmum, zu Rotenburg getaufft / dessen Tauff-Pathen Allard Wilhelm von Hörde gewesen.

—— Den 2. Aprilis Eccebrachts Spiegel zu Rotenburg begraben.

—— Den 12. Aprilis die Pappenheimische / ihre beyde Töchtere / die drey Jungfern zu der Klingenburg / Juncker Johann Hermanns Töchtere / Antonius Birmann und seine Frau auf dem Haus Klingenburg communiciret.

—— Den 21. Julii nach der Ober-Klingenburg durch ein Schreiben abgefordert worden / um der abgestorbenen Jungfer Magdalenen Elisabethen Spiegelen die Leich-Predig zu thun / auch hingangen / aber unglücklich gewesen / indem von den Räubern und Mördern beym Disenberg ergriffen / und 80. Rthlr. zur Ranzion geben müssen.

—— Den 19. Octobris Clauß Spiegel seine Frau und zwo Töchtern zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 11. Novembris Juncker Werner / Friderich Spiegel von Borringhausen / und Elisabeth Dorothea Spiegelin auf dem Haus Ubelngönna copuliret.

Anno 1636. den 16. Martii Elisabeth Dorotheä ihr Vatter / Mutter und andere Kinder / wie auch Juncker Werner Friderich / und Emerentia zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 3. Aprilis Acharius und Henrich zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 29. Junii die Frau von Pappenheim und ihre Jungfer / sambt den zweyen Jungfern / auf dem Haus Klingenburg communiciret.

—— Den 12. Septembris auf der Rotenburg Communion gehalten / da viele Spiegelische und andere Personen das Heil. Abendmahl empfangen.

—— Den 16. Octobris Lips Göberts von Spiegel zwey Töchtere / sambt seinem Schmidt / Henrich / und zwey Schneider zur Klingenburg / communiciret.

Anno 1644. den 22. Januarii zu Ubelngönna Communion gehalten / und haben verschiedene Personen von den Herren Spiegeln und andere das Heil. Abendmahl empfangen.

—— Auf den Pfingst-Montag Lips Georgens seine Frau / Sohn und Magd zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 29. Maji die Spiegelische zu Rotenburg / zwo Töchtere / drey Söhne / die Frau von Falckenberg und ihre Magd / Jungfer Siddessen / Pappenheims Diener / Georgen Fabers / Annæ von Libenau / Margreta Degen / Enneke von Hawede / Margreta Grunewalds / Gödeken / Elsa von Wireighausen / auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Den 28. Julii die Spiegelische zu Ubelngönna / Jungfer Apolonia, Orthia, Margreta Schleuters / der Koch von der Klingenburg und seine Frau auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1645. auf Grünen-Donnerstag / Juncker Johann Hermann Spiegel auf der Klingenburg / Juncker Frantz Christian Spiegel auf der Rotenburg / nebst andern / communiciret.

Anno 1646. den 30. Julii die Spiegelische auf der Rotenburg ihre zwo Töchtere / die Schadische zwo Jungfern vom Sande / Barthols seine Frau / Margreta Grünewald / und Johann Rabens Frau auf der Rotenburg communiciret.

—— Den 23. Augusti Juncker Johann Hermann Spiegel / seine Frau / drey Töchtere / mit einem Diener und vier Mädgen zu Klingenburg communiciret.

Anno 1647. den 27. Januarii Hofmeisters Töchterlein / Magdalena Elisabeth / zu Ubelngönna getaufft.

—— Den 15. Septembris die Spiegelische zu Ubelngönna mit ihrer Tochter / Jungfer Elsa Hedewig / und Jungfer Clara Anna von Dalwig / Orthia von Brockhausen / Jungfer Margreten von Uffelen Magd / eine Frau von Borchholtz / und Barthold von Hawede / auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1648. den 15. post Trinitatis, die Frau Spiegelsche zu Ubelngönna / Jungfer Elsa Hedewig / Jungfer Clara Anna von Dalwig / und viele andere mehr zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 7. Novembris die Communion auf dem Haus Rotenburg gehalten / und viele von Adel und andere das Heil. Abendmahl genossen.

—— Den 13. Novembris Juncker Clauß Spiegel / Ludolph und seine Frau zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1649. den Donnerstag nach Ostern auf der Rotenburg die Spiegelsche mit ihren Adelichen Kindern / item andere Personen von Hawede / Libenau / Rösebeck und Jasseburg das Heil. Abendmahl genossen.

—— Dominica Cantate, Juncker Clauß zum Disenberg / seine Frau / seine Töchtere / Jungfer Elsa Hedewig / die Junge-Frau von Ojehausen von Sommersel / Anna Magdalena / Jungfer Siddessen von Borgentreich / Jungfer Margreta Westphalen von Rintlen / Rabe Henrich von Ojehausen / und viele andere mehr / auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

—— Den 8. Septembr. die Spieglische zu Rotenburg in ihrer Schwachheit communiciret.

Anno 1650. den 27. Maji die Herren Spiegele zum Disenberg / nahmentlich Rabe Friderich / Adam Eccebracht, Frantz Christian / Lips Allart / Johann Wilhelm / Anna Orthia / Clara

Clara Sabina / Jungfer von Pappenheim / die Schadische / und viele andere mehr / auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Dominica Trinitatis die Spieglische zu Ubelngönna / Daniel Córners Schreibers Frau / Margreta / Anna und Greta / der Frauen Mägde / und viele andere mehr / auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1651. den 26. Aprilis Juncker Clauß Spiegel in seiner Schwachheit zu Ubelngönna communiciret.

—— Dominica III. post Trinitatis, Juncker Johann Hermann Spiegel und seine Liebste / nebst Knechten und Mägden / auch vielen andern / zu Klingenburg communiciret.

—— Dominica XIV. post Trinitatis, Juncker Clauß Spiegel und seine Frau / ihre Mägd / die Schreibersche / Bartholden Frau und Elsa von Hawede / auf dem Haus Ubelngönna communiciret.

Anno 1652. den 13. Febr. die Spieglische zu Ubelngönna in ihrer Schwachheit / nebst Daniel Córners Frau / communiciret.

—— Dominica XVI. post Trinitatis, die Spiegelsche auf der Rotenburg / Rabe Fritz / Adam Eccebracht Rittmeister / Frantz Christian / Cornet von Beuna / Lips Allart / Johann Wilhelm Spiegel / die Rittmeistersche / die Cornetsche / die Junge-Frau von Pappenheim und Dienern / nebst vielen andern mehr / auf dem Haus Rotenburg communiciret.

—— Den 2. Decembris die Schreibersche von der Ubelngönna / mit zwo Mägden / der Schaffmeister und seine Frau / der Schäfer und seine Frau / der Becker / Johann Batholo von Hawede und seine Frau / Margreta Grünewald von Hawede / Elsa von Borgentreich / auf Ubelngönna communiciret.

Anno 1653. Dominica Misericordias Domini, Lips Georg Spiegel und seine Frau / sein Sohn Juncker Simon / und eine Magd / zu Ubelngönna communiciret.

—— Den 31. Octobris auf dem Haus Rotenburg die Communion gehalten / und vielen von den Herren Spiegelen / Dienern / Mägden / wie auch vielen andern Personen / derer an der Zahl 21. gewesen / das Heil. Abendmahl gereichet.

Anno 1654. Dominica IX. post Trinitatis, die Spiegelische zu Rotenburg / die Junge Frau von Pappenheim / Pappenheimischer Præceptor, der Becker zu Rotenburg / Enneke von Hawede / und Elsa von Borgentreich / zu Rotenburg communiciret.

—— Den 19. Decembr. Juncker Philipp Georg Spiegel / seine Frau und ihre Amme zu Ubelngönna communiciret.

Anno 1655. Den 18. Junii Daniel Córner / Schreiber von Ubelngönna / und seine Fraue / der Becker von Ubelngönna / Nahmens Schantze / Jurgen / der Reiter-Knecht / auf Ubelngönna communiciret.

—— Den 13. Septembr. Juncker Clauß Spiegel zum Disenberg / in seiner Schwachheit zu Ubelngönna communiciret / so den 14. ejusdem gestorben.

—— Den 19. Octobris Bartholts Frau / Enneken von Hawedén / und Elsa von Borgentreich auf Ubelngönna communiciret.

Anno 1656. Dominica Septuagesima, auf der Rotenburg die Communion gehalten / und seyn an Spiegelschen und anderen an der Zahl 18. Personen zum Heil. Abendmahl gegangen.

—— In Festo Johannis Baptistæ auf der Rotenburg die Communion gehalten / und haben von denen Herren Spiegelen / Dienern / und andern / an der Zahl 22. Personen / communiciret.

Anno 1658. den 3. Januarii auf dem Haus Rotenburg die Communion gehalten / da von den Herren Spiegelen / dero Dienern und Mägden / auch vielen anderen / an der Zahl 20. Personen / zum Heil. Abendmahl gegangen.

—— Dominica Trinitatis, Daniel Corners / Schreibers Hausfrau / zu Ubelngönna das Heil. Abendmahl gereichet.

—— Dominica I. post Trinitatis, Daniel Córner / Schreiber von der Ubelngönna / und sein Sohn / Wilhelm / auf Ubelngönna communiciret.

—— Den 22. Decembr. war der Neue Jahrs-Tag / Juncker Johann Hermann Spiegel / auf der Klingenburg in seiner Schwachheit communiciret.

Anno 1659. Dominica Sexagesima, war der 6. Februarii, auf dem Haus Rotenburg die Communion gehalten / das Evangelium geprediget / auch sind von den Herren Spiegelen / dero Dienern und andere / an der Zahl 17. Personen / zum Heil. Abendmahl gegangen.

Anno 1660. Dominica V. post Epiphanias, war der 5. Februarii, auf der Rotenburg die Communion gehalten / und sind an Spiegelschen und andern Personen an der Zahl 14. Communicanten gewesen.

—— Den 30. Decembris auf der Rotenburg die Communion gehalten / sind an Communicanten 18. Personen gewesen.

Anno 1661. Dominica III. Adventus, war der neue Christtag / auf der Rotenburg die Communion gehalten / da von den Herren Spiegelen und andern / an der Zahl 18. Personen / zum Heil. Abendmahl gegangen.

Anno 1662. Dominica Misericordias Domini, der Frauen Pappenheimischen von der Elbenau / insgleichen den Rittmeister Lips Allard Spiegel und seiner Frauen / nebst vielen anderen / an der Zahl 16. Personen / zu Rotenburg das Heil. Abendmahl mitgetheilet.

Auf

Auf speciale Requisition der Wohlgebohrnen sämbtlichen Herren Spiegelen zum Disenberg / so viel derer unserer Evangelischen Religion und Augspurgischen Confession zugethan seyn / haben wir Endes unterschriebene Pastores hiesiger Gemeinheit Wethen unsere übrige bey den alten Kirchen-Büchern befindliche Diaria, Matriculas & Annales Ecclesiasticas Wethenses aufgesuchet / selbige extrahiret / und hiermit in veritatis testimonium bescheinigen wollen / daß vorgedachte Actus Ecclesiastici & Pastorales, nebst noch vielen andern mehr / darinne also befindlich / und von dem abgelebten hiesigen Pastore, Ehrn Henrico Degenio seel. / notiret und niedergeschrieben seye / ohne was die letztere Actus de Annis 61. & 62. anlanget / welche ich / der alte Pastor, verrichtet / und notiret habe; Urkundlich unserer eigenhändigen Subscription und beygedruckten Pittschafften. So geschehen Wethen / in der Graffschafft Waldeck / den $\frac{1}{11}$. Octobris Anno 1699.

(L.S.) Conradus Funcke, Senior confectus Pastor Wethensis mppr.

(L.S.) M. Conradus Funcke, p. t. Pastor & Adj. Wethensis mppr.

Lit. C.

Copia Attestati DD. Pastorum Wethensium in Comitatu Waldeccensi, de Anno 1627. usque ad Annum 1697.

In Sachen

Der Herren von Spiegel Evangelischer Religion,

Contra

Paderborn.

Nachdeme von uns zu Ende benannten ein glaubwürdiges Attestatum der Wohlgebohrne Herr Johann Friderich von Spiegel zum Diesenberg rc. begehret / von denen Ambts-Verrichtungen unsers Antecessoris, Herrn Henrici Degenii, Pastoris zu Wethen / auch unsere / als rechtmäßig beruffenen Successorum, so auf den Hoch-Adelichen Häusern derer von Spiegel / von Jahren zu Jahren verrichtet worden; Als haben wir dieselbe Actus aus denen Kirchen-Büchern extrahirt / und in nachfolgender Ordnung ertheilet:

Als hat ermeldter Pastor, Henricus Degenius, auf dem Hoch-Adelichen Hause zu Beuna / Rotenburg / Ubelngönna

Anno 1627. den 11. Febr. des Wohlgebohrnen Herrn Clauß Spiegels zum Disenberg Töchterlein getaufft.

Anno 1628. Dominica Oculi, den Wohlgebohrnen Herrn Philipp Georg Spiegel / und Walpurgis von Hörde / copuliret

Anno 1631. den 4. Septembr. ist die Wohlgebohrne Frau Walpurgis von Spiegel zur Ubelngönna gestorben / und habe ihr den 18. hujus daselbst die Leich-Sermon gehalten / ex Psalm. 42.

Anno 1641. den 27. Octobris den Wohlgebohrnen Herrn Henrich Hermann von Oeyhausen und Grebenburg / und die Wohlgebohrne Fräulein Anna Magdalena von Spiegel zum Disenberg / auf der Ubelngönna copuliret.

Anno 1643. den 24. Octobris den Wohlgebohrnen Herrn Wilhelm Georg von Pappenheim / und die Wohlgebohrne Fräulein Clara Sabina von Spiegel zum Disenberg / auf der Rotenburg copuliret.

Anno 1644. den 25. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Philipp Georg von Spiegel zum Disenberg Töchterlein / Anna Magdalena / auf der Klingenburg getaufft.

Anno 1647. den 27. Januarii des Wohlgebohrnen Herrn von Oeyhausen / Fürstl. Darmstädtischen Hofmeisters Töchterlein / Magdalena Elisabeth / auf der Ubelngönna getaufft.

Anno 1648. den 23. Maji des Wohlgebohrnen Herrn Johann Hermanns von Spiegel zu Disenberg Söhnlein / Georg Friderich / auf der Klingenburg getaufft.

Anno 1649. den 1. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Johann Hermanns von Spiegel Söhnlein / Friderich Christian / getaufft.

—— Eodem den 29. Novembr. bey der Hoch-Adelichen Begräbnuß der Wohlgebohrnen Frauen Elisabeth Spiegel / gebohrnen von Dalwig / und Fräulein Catharina Elisabeth von Dalwig / auf dem Hauß Rotenburg die Leich-Sermon gehalten.

Anno 1650. den 10. Septembr. des Wohlgebohrnen Herrn Johann Hermanns von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Christoph Adolffe getaufft.

Anno 1652. den 1. Decembr. des Wohlgebohrnen Herrn Eccebrecht von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Frantz Dieterich / auf der Rotenburg getaufft.

— Eodem den 20. Februarii ist die Wohlgebohrne Frau von Spiegel / in Gegenwart meiner seelig gestorben / da ich ihr den 13. hujus zuvor / neben Daniel Körners Frauen / das Heil. Abendmahl gegeben.

Anno 1653. den 14. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Frantz Christian von Spiegel Söhnlein / Raban Eccebracht, zu Beuna getaufft.

Anno 1654. Dominica Reminiscere, des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeisters Spiegel Töchterlein / Anna Elisabeth / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1655. Dominica Cantate, war der 13. Maji, des Wohlgebohrnen Herrn Frantz Christians von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Georg Philipp / zu Beuna getaufft.

Anno 1656. den 9. Aprilis des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeisters Spiegels Töchterlein / Sophia Catharina / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1658. Dominica Trinitatis, war der 6 Junii, des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeisters Spiegels Töchterlein / Juli e Sabina / auf der Rotenburg getaufft.

Nachfolgende Actus habe ich / Conradus Funcke, Pastor zu Wethen, verrichtet.

ANno 1659. den 22. Decembr., war der Neue Jahrs-Tag styl. nov., des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeisters von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Johann Friderich / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1661. den 17. Februarii, war der neue Fastnachts-Tag / der Wohlgebohrne Herr Raban Friderich von Spiegel zum Disenberg / und die Wohlgebohrne Fräulein Eleonora von Pappenheim / auf dem Haus Rotenburg copulirt.

Anno 1662. den 6. Septembr. des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Disenberg Töchterlein / Clara Elisabeth / auf der Rotenburg getaufft.

Anno 1664. den 31. Januarii, des Wohlgebohrnen Herrn Rittmeisters von Spiegel zum Disenberg Töchterlein / Clara Dorothea / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1665. den 4. Januarii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Christoph Eccebracht, getaufft.

Anno 1666. den 29. Januarii des Verwalters von der Ubelngönna / Christoph Wilhelm Melis, Töchterlein / Clara Catharina / allhier zu Wethen getaufft.

— Eodem den 20. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Johann Christian / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1667. den 16. Febr. des Wohlgebohrnen Herrn Hermann Ludewigs von Spiegel Töchterlein / Elisabeth Charlotta / auf dem Haus Ubelngönna getaufft.

— Eodem den 21. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel Töchterlein / Catharina Margreta / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1669. den 12 Martii des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel zum Disenberg Töchterlein / Anna Eleonora / allhier zu Wethen getaufft.

— Eodem den 4. Maji des Wohlgebohrnen Herrn Eccebracht von Spiegel / Obrist-Lieutenants Töchterlein / Catharina Juliana / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1670. den 17. Julii des Wohlgebohrnen Herrn Hermann Ludewigs von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Clauß Dieterich / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1671 den 14. Novembr. des Wohlgebohrnen Herrn Raban Fritz von Spiegel Söhnlein / Georg Philipp / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1677. den 17 Augusti Johann Henrich Bütefisches / Verwalters auf der untersten Ubelngönna Söhnlein / Hermann Ludewig / allhier zu Wethen getaufft.

Und endlich habe ich / M. Conradus Funcke, Pastor zu Wethen,

Anno 1696. den 11. Augusti des Wohlgebohrnen Herrn Johann Fritz von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Eccebracht Raban Friderich / allhier zu Wethen getaufft.

Anno 1697. den 27. Novembr. des Wohlgebohrnen Herrn Johann Fritz von Spiegel zum Disenberg Söhnlein / Wilhelm Schönberg / allhier zu Wethen getaufft.

Daß nun diese Actus sowohl von unserm Antecessore, als auch von uns / als seinen Successoribus, verrichtet worden / an benannten Oerthern und zu gedachten Zeiten / bezeugen und beurkunden wir mit unsern Tauff- und Zunahmen / auch anbeygedruckten gewöhnlichen Pittschafften. So geschehen Wethen in der Graffschafft Waldeck Anno 1698 den 23. Aprilis styl. ver.

(L.S.) Conrad. Funck, Emeritus & Senior confectus contestor mppr. cum Sigillo.

(L.S.) M. Conradus Funcke, p. t. Pastor Wethans. mppr.

Im

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Amen.

Offenbar und zu wissen sey hiemit / daß Anno Salutis 1698. Indictione Sexta, sub Regimine Augustissimi Romanorum Imperatoris Leopoldi hujus nominis primi, veneris 9no Maji & novi die Hoch-Wohlgebohrne sämbtliche der Evangelischen Religion zugethane Herren Spiegele zum Disenberg / mir zu End bemeldten Kayserlichen geschwohrnem Notario durch dero sämbtlichen Ambtmann / Herrn Heinemann Schlüttern / mündlich zu verstehen geben lassen / welchergestalt ihnen jüngster Tagen unter des alten Herrn Conradi, und eines zeitigen Pfarrherrns / Magistri Conradi Funcken, zu Wethen / in der Grafschafft Waldeck / eigenhändigen Unterschrifften und vorgedruckten Pittschafften ein aus dasigem Kirchen-Buch gezogener Extractus communiciret worden. Wann nun gemeldte seine Herren Principalen für nöthig erachtet / den gemeldten Extractum mit dem Kirchen-Buch conferiren / und zugleich von denen beyden Pfarrherren vernehmen zu lassen / ob sie ihr Kirchen-Buch und unter ihrer Hand und Pittschafften communicirten Extractum auf Erforderen eydlich beschweren könten; so wolte mehr vorgedachter Herr Sampt-Ambtmann nomine præfatorum DD. suorum Principalium mich Notarium vi officii publici requiriret haben / ich mich nacher gemeldten Wethen / in die Grafschafft Waldeck / verfügen / dasiges Kirchen-Buch cum extractu fideliter conferiren / und der beyder Pfarrherren ihre Erklärung über die verlangende eydliche des Kirchen-Buchs und Extractus Abschwörung / auch Agnoscirung ihrer Hand-Unterschrifften und vorgedruckten Pittschafften einholen möchte. Zufolge dann gerührter Requisition habe mich den 14. hujus nacher Wethen verfüget / und ungefehr um ein Uhren des Nachmittags / dasiges Kirchen-Buch in des Pfarrherrns Behausung und gewöhnlichen Stuben attestantibus infra nominatis Testibus, cum Extractu fleißig conferiret / worinn befunden / daß dasselbe Anno 1622. unter des damahligen Pfarrherrn Henrici Degenii Hand / secundum Relationem D. Conradi Funcken, Senioris, angefangen / und usque 1658. Dominica Trinitatis geendiget / nach dessen Tod solches per Successorem præfatum D. Conradum Funcken, Sen. & modernum curatum Wethensem, Filium Magistrum Conradum Funcken usque 27. Novembr. 1697. continuiret worden. Und erklärten sich diese beyde Pfarrherren præviâ factâ stipulatione & agnitione manuum ac picetorum, daß sie diß ihr Kirchen-Buch und daraus genommenen Extractum, so offt nöthig / mit einem Cörperlichen Eyd bekräfftigen könten und wolten. Worüber ich untengedachter Notarius dieses Documentum salva ulteriore Extensione ausgefertiget habe. So geschehen Anno, Indictione, regimine, Mense, diebus, hora & loco ut supra. in persöhnlicher Anwesenheit Henrichen Tendahls und Johansen Flammens / Eingesessener zu Wethen / subrequirirter glaubwürdiger Gezeugen.

(L.S. Notar.) Casparus Ludovicus Hugo, auth. Imp. Notarius publicus, scripsi, subscripsi & Sigillo Notariatus mei consueto communivi requisitus mppr.

Lit. D.

Copia Attestati von Hochgräflich-Waldeckischem Pastore zu Wethen,

In Sachen

Der Herren von Spiegel / Evangelischer Religion,

Contra

Paderborn.

Demnach Ew. Hoch-Edel Gestrengen von mir Endes benannten begehrt zu wissen / was mein Herr Schwieger-Vatter seel. aufm Haus Ubelngönna wegen seines Ambts verrichtet; als habe nicht unterlassen sollen / Ew. Gestrengen zu berichten aus unserem noch habenden Kirchen-Buche: als erstlich hat er Anno 1625. den 19. Martii einem Jungfräulein / Clara Gertrud / die Leich-Sermon gehalten. Anno 1627. den 11. Februarii Juncker Clauß Töchterlein getaufft / dabey er den Nahmen nicht gesetzt / wie sie genennet. Anno 1628. auf Oculi Philipps Georg Spiegel und Walburgis von Harde copuliret. Anno 1641. Juncker Henrich Hermann von Oiehausen und Anna Magdalena Spiegelin auf Ubelgönna copulirt. Anno 1651. den 20. Februarii die Frau Spiegelschen in seiner Gegenwart gestorben / da er ihr den 13. hujus zuvor das Nachtmahl gereichet / beneben Daniel Törner / Schreibers Frauen. Anno 53. den 14. Julii

Juncker Frantz Christian Spiegel Söhnlein / Rabe Eccebracht, zu Beuna getaufft. Den 15. Septembris Anno 1655. Juncker Clauß Spiegel / zum Disenberge / gestorben / deme er den 13. Septembris in seiner Schwachheit das Nachtmahl aufm Haus gereicht. Vale, so noch etwas solt vorfallen / davon Ew. Gestrengen Bericht begehrt / will ich mich allezeit bereit finden lassen /

Ew. Hoch = Edel Gestrengen

Geben Wethen den 9. Maji
v. st. 1655.

bereitwilligster
Conrad Funck, Pastor indignus.

Das Original von dieser Copey befindet sich bey höchstpreißlicher Cammer in Actis Spiegel / contra Paderborn / wegen des Exercitii Religionis, darinn *Anno* 1666. *plenarii Camerales processus*, *cum Mandato* pœnali erkandt seyn etc.

Lit. E.

Copia Attestati des Pastoris zu Wambeck / vom 30. Maji 1665.

In Sachen

Der Herren von Spiegel Evangelischer *Religion*,

Contra

Paderborn.

JCh Georg Wichard / p. t. Braunschweig = Lüneburgischer Prediger zu Wambeck an der Weser / attestire und sage offenes Mundes aus / welchergestalt die beyden Herren Pastores, p. m. Ehrn Bartholdus Calenius zum Lauwenforder / des Fürstenthums Braunschweig = Lüneburg / und Ehren Henrich N. zu Wethen / der Graffschafft Waldeck angehörigen / nach ergangener Religions-Aenderung in der Herrschafft zum Disenberg / des Stiffts Paderborn / auf Anfordern das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession gemäß / auf den Adelichen Häusern Beuna und Ubelngönna einige Jahre getrieben / und den Gottes = Dienst gebührend abgehandelt. Als nun nachgehends jetztbenannte Herren Pastores wegen der 30. Jährigen Krieges = Unruhe und dahero entstandener grossen Unsicherheit / auch herantrettenes Alter / hievon abgehalten ; so bin darauf ich / oben und zu Ends besagter Pastor, Anno 1636. auf Anhalten und Begehren des weyland Hoch = Edelgebohrnen / Gestrengen und Vesten Hermanns Spiegel zum Disenberge / des uralten und Adelichen Stamm = Hauses Beuna Erbgesessen an die vacirte Stelle hinwieder vocirt und beruffen ; Da dann die Sacra auf benannten Häusern / wie ingleichem zu Ubelngönna (mit nichten aber in der Kirchen daselbst) ohngescheuet verrichtet / und in GOttes Nahmen / auch zu Zeiten in Præsenz der Römisch = Catholischen Priestern / öffentlich abgestattet / dergestalt: daß ich erstlich bey Hoch = Adelichen Sepulturen begehrte Leich = Sermones gehalten ; vor das andere Adeliche Personen copuliret und zusammen gefüget ; drittens das Hochheilige Abendmahl des Herrn / nach abgelegter Busse / nebenst Christlichem Gesang / Gebeth und Predigen / in öffentlicher Versammlung administriret und ausgetheilet ; vierdtens viele Adeliche Kinder mit der heiligen Tauffe versehen / und was dergleichen Gottes = Dienst mehr / damit von Jahren zu Jahren / bis in das 1664. continuiret / abgehandelt worden. In Urkund und zu mehrer Beglaubigung dann dieses Attestatum hierauf eigenhändig von mir zu Endes besagtem Pastore abgefasset / auf Begehren ertheilet / und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft ferner corroboriret worden. Geschehen Wambeck den 20. Maji Anno 1665.

(L.S.) In majus fidei Testimonium ego Georg Wichardt apud Wambeccenses ad Visurgim ordinarius Pastor, hac manu attestor propria.

Lit.

Lit. F.

Attestatum aus dem Lauenfördischen Kirchen-Buche.

DEn 25. Maji 1663., ungefehr um 10. Uhr / ist Herr Raban Schönberg Spiegel zum Disenberg / und Frauen Elisabeth von Stockhausen / aus dem Hause Wilmersten / Christlichen Adelichen Eltern / ein Söhnlein zur Welt gebohren / auf dem Adelichen Hause Beuna / und bald darauf denselben dato, Nachmittags ungefehr um vier Uhr / auf besagtes Adeliches Hause Beuna / von mir (Valentino Flietner / p. t. Pastore in Lauenförde) getaufft / und Carl Ruprecht Augustus genennet worden ; die hiezu erbettene Tauff-Päten sind gewesen / Printz Ruprecht / Pfaltzgraf bey Rhein / Frau Hedwig Sophia / gebohrne Printzeßin aus dem Churfürstlichen Hause Brandenburg / Landgräfin von Hessen / Frau Emilia / Printzeßin von Tarante ; Augustus, Graf von der Lippe ; es seyn aber hochwohlgedachte Hochfürstlich-Gräfliche Personen bey der Tauffe selbst nicht zugegen gewesen / sondern es hat an statt derselben / Frantz Christian Spiegel zum Disenberg das Kind zur Tauffe gehoben.

Daß dieses von Worte zu Wort in unserem Kirchen-Buche enthalten / und von mir extrahiret worden / ein solches bezeuge mit meinem Pittschafft und Nahmens Unterschrifft.

Philipp. Conradus Milius, p. t. Pastor ordin. zu Lauenforde, den 24. April. 1698. mpr.

Lit. G.

Copia Attestati von dem zeitigen Schulmeister / Johann Georg Wicharden zu Wambeck,

In Sachen

Der sämbtlichen Herren von Spiegel Evangelischer *Religion*,

Contra

Paderborn.

NAchdeme Ihro Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / die sämbtliche Herren von Spiegel zum Disenberg / durch dero Advocatum, Herrn Andream Trebsdorff alias Scharffenstein, den zeitigen Schulmeister / Johann George Wicharden zu Wambeck / mir vorgestellet / um desselben habende Wissenschafft / wegen des / von denen Herren von Spiegel / vor diesem auf ihren Adelichen Sitz oder Wohnungen im Stifft Paderborn ruhig hergebracht- und exercirten Exercitii Religionis Evangelicæ, anzuhören / und darüber ein Documentum zu ertheilen / mich requiriren lassen ; und dann gedachter Hanß George Wichard freylich ausgesagt : wie er sich wohl zu erinneren wüste / daß er nebst seinem Vatter / Ehren George Wichard seel. / gewesenen Pfarrherr in Wambeck / vor diesem zu verschiedenen mahlen nicht allein nacher Beuna auf des Herrn Jägermeisters seel. / sondern auch Juncker Philipp Georgen Hof / ingleichem nacher Klingenburg und Ubelngönna / auf der Herren von Spiegel / Evangelischer Religion, Sitze oder Wohnungen gangen / und daselbst an allen diesen Orthen sein Vatter seel. öffters Sacram Synaxin nach Evangelischer Religion frey offentlich und ohne Verhinderung administriret ; So wäre auch Henrich Hünnen / wohnhafft zu Schönhagen / annoch wohl bewust / daß er einesmahls mit nacher Beuna gehen müssen / allwo sein / Weichards / Vatter / auf des Herrn Jägermeisters seel. Hof eine Leich-Predig offentlich ohne Verhinderung gehalten / und zwey Catholische Geistliche seine Zuhörer unter andern mit gewesen. Dieweilen nun dieses alles Hans George Wichard in mein / unten gemeldten Notarii, und Herrn Johannis Gräfens / Juris Practici, aus Wambeck / so dann Antonii Tilemanns aus Gottsbeuren / als subrequirirter Zeugen / in Gegenwart bekannt und ausgesagt ; Als habe auf ergangene Requisition, ratione Officii Notariatus, deßhalber dieses Documentum ertheilen wollen ; So geschehen Gisselwerder den 29. Junii Anno 1699.

(L. S. Notar.) Johann Adam Keßler, ex Imperiali Authoritate Notarius Publicus mpr.

Lit. H.

Copia unterthänigster Anzeig und Bitt pro extendendo termino,

In Sachen

Spiegel/

Contra

Paderborn.

Durchleuchtigster ꝛc.

WAs die Gebrüdere und Fürstl. Paderbornische Adeliche Unterthanen / Herman Ludwig und Rab Schönberg-Spiegel / in puncto Exercitii Religionis zu Beuna am 20. Februarii nechsthin gegen Ihro Hochfürstl. Gnd. zu Paderborn ꝛc. und Dero Official für ein Mandatum Inhibitorium & de abducendo milite sine; Cassatorium verò, & de non turbando, nec non restitutorium C. C. sub- & obreptitiè ausgewirckt haben; solches ist am 8. Aprilis styl. nov. insinuirt worden; Und ob dann zwar Ihro Hochfürstl. Gnd. für Sich und Dero Official auf berührte Mandata die rechtliche Nothdurfft per Exceptiones sub- & obreptionis und sonsten bey dasigem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht jetzo alsobald gern einbringen lassen wolten / so werden Sie jedoch noch zur Zeit darab behindert / weilen Deroselben hierzu nöthige gebrauchende Ministri und Räthe bishero zu Cleve / mit der / zwischen Ihrer Fürstl. Gnd. zu Münster / und den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen vorgangener Mediation, worzu Ihro Hochfürstl. Gnd. mit gezogen und adhibirt worden / beschäfftiget gewesen / anjetzo gegenwärtig / auch mit Ausfertigung der Ratificationen und verglichener Garantie Instrumenten / noch im Werck seynd; und nachdem dann dieses pro bono Publico obhandenes Negotium ein erhebliches und legale Impedimentum gibt / als bittet Ihro Hochfürstl. Gnd und Dero Officialis Anwald / den in vorerwehnten Mandatis angesetzten Terminum noch etwa auf zwey Monath zu erstrecken / desuper nobile Judicis officium implorando. Hierüber

Ew. Fürstl. Durchl.

Fürstl. Paderbornische
Cantzley.

unterthänigster
B. Alimdeg, Lt.

Lit. I.

Copia Decreti & Mandati pœnalis vom 4. Februarii Anno 1698.

In Sachen

Der Herren von Spiegel / Evangelischer ***Religion,***

Contra

Paderborn.

DEmnach Ihro Hochfürstl. Gnd. zu Paderborn ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr / Dero Adelichen Landsassen und Hauptmann / Johann Friderichen Spiegel / Erbgesassen zur Rotenburg / weilen derselbe gegen Dero gnädigst ausgelassenes Verbott sein zweytes Söhnlein ausser Landes ohngehorsamlich / ohnedeme auch widerrechtlich tauffen lassen / allem dessen unerheblichen Vor- und Anbringen ohnerachtet / in hundert Rthlr. Straff vor dißmahl in Gnaden erklähret; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnd. obbemeldtem Dero Capitain Spiegel hiedurch gnädigst / sothane ihme andictirte Straff längst einer Monatlichen Frist / à dato dieses anzurechnen / nicht allein anhero unfehlbar zu liefferen / sondern auch den Pastorem zu Dissenberg demselben gebührenden Jurium halber in selbiger Zeit zu befriedigen. Urkund Hochfürstl. Hand-Zeichens und Secret-Insiegels. Signatum am Schloß Neuhaus den 4. Febr. 1698.

Hermann *Craruna, mppr.*

(L.S.)

Lit. K.

Copia Citationis Inhibitionis & Compulsorialium cum Mandato ulteriori de non turbando & Cassatorio sine Clausula,

In Sachen

Der Gebrüder und Vettern von Spiegel/

Contra

Bischoffen zu Paderborn und Consorten.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien König/ Ertz-Hertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Ehrwürdigen Hermann Wernern/ Bischoffen zu Paderborn/ Unserem Fürsten und Lieben Andächtigen/ sodann denen Ehrsamen/ Gelehrten/ Unseren Lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen/ Jodoco Freyhof/ Sr. Andacht Vicario Generali in Spiritualibus, desgleichen Andreasen Trebsdorff alias Scharffenstein/ der Rechten Doctorn, als in dieser Sachen angegebenen appellatischen Advocaten/ Unser Gnad und alles Guts!

Ehrwürdiger Fürst/ Lieber Andächtiger/ Auch Lieber Andächtiger und Getreuer!

UNsern Kayserl. Cammer-Gericht haben Unsere und des Reichs auch Liebe Getreue Hermann Wilhelm Spiegel zum Disenberg/ Erbgesassen auf Ubelngönna/ Dahlheim und Werna/ sodann Johann Friderich von Disenberg/ auf Rotenburg/ wie auch Friderich Ludwig/ Werner Wilhelm/ Georg Herbold/ alle Augspurgischer Confession-Zugethane Gebrüdern und Vettern/ Spiegel zum Disenberg/ auf Ubelngönna/ Rotenburg und Beuna/ unterthänigst supplicirend für und anbracht/ welchergestalt sie durch ein/ ihnen samt und sonders gantz zuwider von gedachter Deiner Andacht und Dir besagtem Generali-Vicario in Spiritualibus den 4. Febr. styli novi und 25. Jan. styl. vet. in der gegen ermeldten Mit-Appellanten Johann Friderich Spiegel zum Disenberg/ auf Rotenburg/ wegen dessen in der Grafschafft Waldeck zu Wethen/ durch einen der Augspurgischen Confession-Verwandten Prediger/ vermög des/ von undencklichen Jahren und also ante & post annum 1624. vor und nach dem Friedens-Schluß ruhig-hergebrachten Exercitii privati Religionis Augustanæ Confessionis getaufften Kindes/ und der von Disenbergischen Pastore angeblicher und prætendirter Tauff Jurium zugenöthigter Sachen sine cognitione Causæ & Citationis præcipitanti modo & præpostero juris ordine einseitigen/ laut der Beylage sub Lit. A. ertheiltes und vim definitivæ nach sich führendes Decretum Turbatorium, welches ihnen/ Appellanten/ den 14/4. ejusdem erst durch den Perell insinuiret/ und worinn Mit-Appellant, Johann Friderich Spiegel/ dieses also in Comitatu Waldeccensi der Observanz und hergebrachten Exercitio privato Religionis Augustanæ Confessionis gemäß getaufften Kindes und von gemeldtem Diesenburgischen Pastore, Bernhard Buschmann/ angeblicher prætendirter Jurium halber in hundert Rthlr. Straff ungehörter Sachen condemnirt/ und sämtliche supplicirende der Augspurgischen Confession zugethane Spiegle/ insonderheit ihrem vonundencklichen Jahren ante & post Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß ruhig anher gebrachten Exercitio privato Religionis Augustanæ Confessionis mercklichen turbirt worden/ nicht allein höchstens sich gravirt befunden/ und ferner dardurch als ein Gewissens-Zwang gravirt und von der Heil. Tauff ihnen das Heil. Abendmahl bey einem Prediger der Augspurgischen Confession zu empfangen/ und ihre Seel zu stärcken gleichergestalt verbothen zu werden besorgend/ sondern auch den 14/4. ejusdem mensis und consequenter intra legitimum decendii tempus à Die Notitiæ computandum an berührt Unser Kayserl. Cammer-Gericht tanquam Judicium immediatè Superius pro impetranda meliori justitia & decernendo ulteriori Mandato de non turbando cassatorio & restitutorio pœnali sine Clausula von einem solchen Decreto maximè gravante & turbativo und zu Remedirung der in Judicio à quo begangener Nullitäten salvo honore judiciali coram Notario & testibus appellirt und so forderst diese interponirte Appellation, laut hiebey kommenden Instrumenti sub Lit. B. den 4. Martii styl. nov. und 21. Febr. styl. vet. gebührend judicio à quo intimirt/ und die Acta priora instantissimè requirirt hätten/ massen solches alles die beyde Beylagen sub Lit. A. & B. klärlich docirten und ausweiseten.

Alldieweilen nun sie/ Supplicanten/ sothane/ also debito tempore interponirte Appellation zu prosequiren/ und zu dem End die in hiebey gehendem Libello Summario appellatorio sub Lit. C. enthaltene Gravamina, quatenus opus fuerit, besser auszuführen/ und die in judicio à quo began-

begangene nullitates insanabiles und Attentata ausführlich vorzustellen gemeint / und dabeneben diese Sach denen Rechten und Reichs-Constitutionibus tam in qualitate quam quantitate allerdings gemäß und keinem / absonderlich aber denen Paderbornischen Privilegiis zuwiderlauffend / angesehen (1) Causa Religionis Augustanæ Confessionis das vor und nach 1624. gehabte und continuirte Exercitium, vel publicum, vel privatum Augustanæ Confessionis betreffend / immediate ex pace Religiosa de Anno 1555. & Instrumento Pacis de Anno 1648. in denen zwischen denen Catholischen Fürsten und deren Adelichen Landsassen / Städten und Dörffern darüber erwachsenden Strittigkeiten und Differentien die Jurisdiction in Camera nostra Imperiali fundirt. (2.) Appellanten lieber aus ihren Mitteln zehen tausend Rthlr. entrathen wollen / dann daß ihnen solches ante & post Annum 1624. vor und nach dem Frieden-Schluß de Anno 1648. hergebrachte privatum Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis cum suis annexis Juribus weggenommen / oder doch gekräncket / und an dessen statt ein Gewissens-Zwang aufgebürdet werden solte. (3.) Uber dis alles die Jurisdictio hierin durch das in Anno 1666. den 20 Februarii bey diesem Unserem höchsten Gericht super hoc privato exercitio Religionis wider Dr. Andacht Vorfahren Christmildesten Gedächtnüß erhaltenes Unser Kayserl. Mandatum de non turbando und damit ad Cameram erwachsener Litispendenz die Jurisdictio in Camera nostra Imperiali per connexitatem causæ citra omne dubium fundirt bleibe / dahero dann sie / Appellanten / weniger nicht vor sich / als auch du Advocatus Causæ der Gerechtsamen dieser Sachen gewiß vertrauend in primo reproductionis termino die erforderte Solennia ohne Scheu abzulegen erbittig / wodurch dann dieses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction tam immediate quam mediate ob notoriam immedietatem judicii à quo & multiplices nullitates & attentata in ea commissa sattsam und indubitate fundirt zuseyn manifeste erscheine.

Solchemnach um dis unser Kayserl. Mandat und Appellations-Process an und wider Eingangs ermeldte De. Andacht und dich Vicarium Generalem in Spiritualibus als voriger Instanz-Richtere und dich Advocatum Causæ zu ertheilen inständigst Anruffen erlangt / daß solche Process heut dato nachfolgender gestalt erkennt / und die Fatalia auf drey Monath aus vorgebrachten Ursachen erstreckt worden seynd.

Hierum so gebiethen Wir Dr. Andachten und dir samt und sonders von Römischer Kayserlicher Macht / und zwar nunmehro bey Pön zwantzig Marck Löthigen Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Appellanten / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Sie und du den nächsten nach Uberantwort- und Verkündigung dieses / oberwehntes ausgelassenes Decretum hinwiederum cassiren / die anmaßliche andictirte Straff aufheben / und sie / Klägere / ferner nicht turbiren; sodann daß De. Andacht und du bey Pön zehen Marck Löthigen Golds in dieser Sachen / alldieweilen dieselbe vor Uns und gedachtem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in ohnentschiedenen Rechten schwebt / derselben anhangender Sachen oder denen Appellanten zu Nachtheil / und Unserer Kayserlichen Obrigkeit zu Veracht ferner nicht verfahren / procediren / erkennen / handlen oder fürnehmen / selbst oder durch andere in keinerley Weiß noch Wege.

Ebenmäßig und bey abermahliger solcher Straff De. Andacht und du Vicarius Generalis in Spiritualibus als vorige Richtere in vierzehen Tagen / den nächsten nach beschehener Insinuation dieses vielermeldten Appellanten / oder deren Macht-Botten auf ihr Gesinnen und ziemliche Belohnung alle und jede in dieser Sachen verübte Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgeben und folgen lassen / wie nicht weniger beneben denenselben die rationes decidendi dem jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschied gemäß / bey Straff zweyer Marck Löthigen Golds / zu mehrgedachtem Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht verschlossen einschicken / sie hierin nicht aufhalten oder verziehen / damit sie deswegen an Vollführung der Sachen nicht verhindert werden / deme allem also gehorsamlich nachkommen / als lieb Dr. Andacht und dir seyn mag / vorangedrohete Pön zu vermeyden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben De. Andacht und dich als vorige Richtere und Appellaten insgesamt / von berührter Unserer Kayserlicher Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit / daß Dieselbe und du auf den sechtzigsten Tag den nechsten nach beschehener Insinuation dieses / deren Wir Jhro und dir zwantzig vor den ersten / zwantzig vor den andern / zwantzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach durch einen gevollmächtigten Anwald an demselben Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht erscheinen / erstlich zwarn glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserem Kayserlichen Mandato ulteriori de non turbando & Cassatorio alles seines Gehalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / De. Andacht und dich um Dero und deines Ungehorsams willen in vorgemeldte Pönen gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob Dieselbe und du einige hätten / warum solche Erklärungen nicht geschehen solten / in Rechten gebührlich vorzubringen / im übrigen aber denen Appellanten rechtlich zu antworten / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

In-

Ingleichem dich Appellantischen Advocaten in jetztbestimmten Termin das Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando selbst oder durch einen Gevollmächtigen würcklich abzulegen / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / dich in pœnam non jurantium gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen und erklären.

Dann bestimmen allerseits zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds / ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann De. Andacht und ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / oder da hierüber und obangelegt Unser Inhibitori, Geboth und bessere Zuversicht gemeldter massen verfahren / procedirt oder fürgenommen / oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen / aufgehalten / oder gar unterlassen / so wird doch solches alles respectivè als Attentata und von ihme selbsten untauglich nachmahls wieder aufgehoben / widerruffen / und nichts destoweniger mit Erklärung verwürckter Pönen / wie auch sonsten auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern mit obangedeuter Erkändtnuß und andern hierin ferner im Rechten gegen De. Andacht und Euch verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie sich und ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den Siebenzehenden Tag Monaths May / nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Sechzehen Hundert Acht und Neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Vierzigsten / des Hungarischen im drey und Vierzigsten / und des Böheimischen im zwey und Vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickhard, Dr. Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

ICh Johann Philipp Churfeuß / des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwohrner Both / bekenne mit eigener Handschrifft / auch bey den Eyd / den ich dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen gethan hab / daß ich erstlich den 30. Junii 1698. st. v. Nachmittag um 1. Uhr zu Diesenberg dem Herrn Pastor, mit Nahmen Johann Bernhard Buschmann / in seinem Hauß das Original vorgezeiget / und ihm eine gleichlautende Copey davon insinuiret / gab obgemeldter Herr mir zur Antwort: Es wäre so eine Sach / daß er seines gnädigsten Fürsten und Hern Jurisdiction hätte müssen beobachten / er nehms mit hohen Respect an.

(2.) Hab ich den 1. Julii 1698. st. v. Nachmittags um 5. Uhr zu Godhsbühren Herrn Andreasen Trebsdorff / alias Scharffenstein in seinem Hauß / als Appellantischen Advocaten / das Original vorgezeigt / und ihm eine gleichlautende Copey darvon insinuiret / hatts gemeldter Herr mit unterthänigstem Respect angenommen.

3.) Hab ich mich den 2. Julii 1698. st. v. Nachmittag um 7. Uhr zu Währen an der Weser / bey Ihro Hochfürstl. Gnd. Bischoffen zu Paderborn angemeldt / haben Sie mich gefragt; was ich wolt? worauf Ihnen geantwortet: daß ich einen Kayserlichen Appellations-Proceß hätte / in Sachen der sämbtlichen Herren von Spiegel / contra Ihro Hochfürstl. Gnd.; darauf haben Ihro Hochfürstl. Gnd. mir geantwortet: Er wäre hier auf dem Land / und hätte keine Cantzley bey sich / ich solte nach dem neuen Hauß gehen / und es der Regierung bringen; darauf hab ich mich den 6. Julii 1698. st. v. Nachmittag um 2. Uhr zum neuen Hauß an der Regierung angemeldt / und denen Herren Räthen angedeutet / diesen Kayserlichen Proceß zu insinuiren; worauf mir die Herren Räth geantwortet: ich solte es dem Herrn Cantzler bringen; also habe ich mich gleich bey Herrn Cantzler Buffarth in seinem Hauß angemeldt / und ihm gesagt / daß ich mich bey Ihro Fürstlichen Gnd. hätte angemeldt / welche mich an die Regierung gewiesen / und die Regierung hätte mich an Herrn Cantzler gewiesen; worauf ich obgedachtem Herrn Cantzler das Original vorgezeiget / und ihm eine gleichlautende Copey darvon samt zugehörigen Beylagen sub Lit. A. bis Z. insinuirt; darauf gab obgedachter Herr mir zur Antwort: es wäre gut.

4.) Hab ich mich den 7. Julii 1698. st. v. Vormittags um 6. Uhr zur Oehlbrück in des Herrn Jodoci Freyhof/ Vicarii Generalis, seinem Hauß angemeldt/ hat obgedachter Herr mich zu sich in seine Stube kommen lassen/ welchem ich das Original habe vorgezeigt/ und ihm ein gleichlautende Copey darvon samt zugehörigen Beylagen sub Lit. A. bis Z. insinuirt/ und zugleich die Acta cum Rationibus decidendi requirirt/ hats gemeldter Herr durchlesen/ und zur Antwort geben: er nehms mit unterthänigstem Respect an/ aber die Sach concernire ihn nicht/ es müste dem Fürsten oder der Regierung insinuirt werden. So alles geschehen auf Jahr/ Monath/ Tag/ Stund und Orth/ wie oben gemeldt.

Henricus Kirschbaum, Bottenmeister.

Num. LXXXVII.

Grosse Beeinträchtigungen, so von dem Hoch-Stifft Bamberg der Freyherrlich-Craylsheimischen Mutter-Kirche zu Walsdorff durch eigenmächtige und widerrechtliche Abreissung ihres Filials Mühlendorff/ und anderer dahin eingepfarreten Orthen zugefüget worden.

Walsdorff ist ein frey Adeliches Reichs-Ritter-Guth/ dem Fränckischen Canton Steigerwald incorporirt/ und wird von der Freyherrlichen Familie von Craylßheim in communione besessen. Gantz ausser Streit ist/ daß in dortiger Kirche vor- in- und einige Jahre nach dem anno decretorio 1624. die Evangelische Religion floriret/ wie auch/ daß um selbige Zeit die alte Capelle zu Mühlendorff sich in der Qualität eines Walsdorffischen Kirchen-Filials befunden/ nicht weniger damahls Erlach und Seehoff dahin eingepfarret gewesen/ und an allen solchen Orthen der Evangelische Pfarrer zu Walsdorff alle Actus Parochiales mit Copuliren/ Tauffen/ Begraben rc. verrichtet hat. Im Jahr 1628. hat bey damahligen Kriegs-Läufften das Hoch-Stifft Bamberg den Religions-Statum in benannter Walsdorffischen Kirche und Mühlendorffischen Capelle geändert/ und sie der Catholischen Religion zugeeignet/ welche auch darin bis in das 1649ste Jahr in Ubung geblieben/ in welchem/ zufolge des zuvor geschlossenen Westphälischen Friedens/ man Bambergischer Seits ratione der Walsdorffischen Kirche und deren Annexorum der Freyherrlich-Craylßheimischen Familie restituenda restituiret/ die Pfarr-Bücher/ Rechnungen und andere Kirchen-Sachen ausgehändiget/ und ohne die geringste Widerrede geschehen lassen/ daß hochgedachte Craylßheimische Familie die Evangelische Sacra retabliret/ und nach Walsdorff wieder einen Evangelischen Pfarrer gesetzet/ von deme allda und an sämtlich-vorerwehnten andern Orthen die Parochial-Functiones privative wieder beobachtet/ auch in specie zu Mühldorff alle Jahre an dem daselbstigen Kirchweyh-Tag/ nemlich den Sonntag vor Pfingsten/ eine Predigt/ mit grossem Zulauf des Volcks/ bey der alten Capelle gehalten worden. Dieser restituirte Friedens-Schlußmäßige Status hat über 30. Jahre unperturbirt fortgedauret/ nemlich bis ins Jahr 1680./ um wessen Ende der Catholische Geistliche zu Bischberg autoritate des Hoch-Stiffts Bamberg sich unterstanden/ anfänglich heimlich und in der Stille/ nach der Hand aber öffentlich/ und unter jedesmahliger Begleitung ziemlich starcker bewehrter Mannschafft/ in Mühlendorff hinein zu gehen/ denen Krancken zuzusprechen/ sie mit denen Catholischen Sacramenten zu providiren/ die Verstorbene nach Bischberg zur Begräbnüß bringen zu lassen/ die neugebohrne Kinder allda und auf dem Seehoff zu tauffen/ auch den sogenannten Pfarr-Acker/ alle Pfarr Accidentien und andere Einnahm an Geld/ Getrayde/ Zehenden/ Läut-Garben und Brod Laiben rc. respective dem Walsdorffischen Pfarrer und Kirchner zu entziehen. Uber dieses hat man Bambergischer Seits denen Walsdorffischen Eingepfarreten den Gregorianischen Calender aufgedrungen/ sie zur Celebrirung der Catholischen Feyer-Tage angestrenget/ verschiedene/ so sie nicht gefeyert/ sondern ihrer Feld-Arbeit abgewartet/ aus dem Craylßheimischen Gebiet durch ein ausgeschicktes Commando nach Bamberg holen/ und allda so lange/ bis sie dem Willen des Hoch-Stiffts sich unterwerffen zu wollen versprochen/ und die Zehrungs-Kosten bezahlet/ in Verhafft gehalten/ auch weiter die Attentata des Pfarrers zu Bischberg dergestalt unterstützet/ daß er einst gar in die Kirche zu Walsdorff mit Soldaten eingedrungen/ den Evangelischen Gottes-Dienst gestöret/ die Catholischen Einwohner von Hauß zu Hauß besuchet/ und deren als seiner Pfarr-Kinder sich angemasset/ desgleichen zu Mühlendorff eine Kinder-Lehre angefangen/ und zu der dortigen alten Capelle am Creutz-Erfindungs-Tage mit einem grossen Gefolg Menschen/ und unter Begleitung vieler Musquetierer/ Wallfahrten angestellet/ bey welchen geprediget/ aus Stücken geschossen/ und mehr andere dergleichen Catholische Solennitäten begangen worden/ und haben diese Dinge noch alle Jahre ihren Fortgang.

Der Prætext, womit die erzehlte Unternehmungen coloriret werden wollen/ bestehet hauptsächlich

sächlich darinn / daß man Bambergischer Seits sich einfallen lassen / zu behaupten / daß / weil die Freyherrlich-Craylßheimische Familie keine Territorial-Rechte zu Mühlendorff und Seehoff hätte / sondern solche mehristentheils dem Hoch-Stifft Bamberg competirten / nicht jene / sondern dieses die Kirchen-Rechte allda zu exerciren vermöchte. Nun fällt zwar der Ungrund und Unerfindlichkeit dieses so schlechthin soutenirten Vorwands jedermann von selbst leicht in die Augen / man hat auch ex parte Craylßheim / zusamt dem Reichs-Ritter-Orth Steigerwald / nicht ermangelt / darwider theils schrifftlich durch viele Memorialien und Repræsentations-Schreiben / theils mündlich bey gepflogenen Conferentien dem Hoch-Stifft Bamberg zu Gemüthe zu führen / (1.) wie man doch / wann es ungestandenen Falles mit vorgedachtem Principio so schlechterdings / wie doch nicht / (massen der Westphälische Friede in Religions-Sachen auf kein Territorial-Recht / sondern lediglich auf die annos regulativos sähe) seine Richtigkeit hätte / von Seiten des Hoch-Stiffts seine zu Walsdorff und Erlau / allwo es ja notoriè nicht Territorial-Herr wäre / unternommene Eingriffe justificiren wolte? (2.) daß / wann ja das Hoch-Stifft Landesherrliche Jura zu Mühlendorff hätte / es solche doch nicht privativè besässe / sondern andere Condomini daran participirten / und insonderheit (3.) die alte Capelle allda ohnstreitig auf Craylßheimischen Grund und Boden stünde. 4. Daß der Status anni normalis 1624. und die deme gemäß im Jahr 1649. erfolgte Restitution für die Freyherren von Craylßheim unverneinlich militirte / und der Westphälische Friede gegen berührten Statum alle Exceptiones, und nahmentlich den Respectum, ob eine Kirche / Kirchen-Güther / Gefälle und jura in & de territorio wären oder nicht / Art. V. §. quæcunque monasteria &c. verwürffe / und für unstatthafft erklärete. (5.) Daß mit dieser Disposition des Westphälischen Friedens praxis Imperii notoriè concordirte / wie dann (6.) selbst das Hoch-Stifft Bamberg in einiger Evangelischen Stände Landen gewisse Kirchen-Rechte vi observantiæ dicti anni regulativi hätte / und da nun dasselbe diese Observanz vor sich allegirte / müste es solche auch gegen sich gelten lassen / und endlich (7.) daß insgemein alle Unterthanen / und folglich auch die Einwohner in obspecificirten Orthen / gegen ihre Herrschafften ex Pace Westphalica in Religions-Sachen ein jus quæsitum hätten / welches wider ihren Willen ihnen nicht genommen / noch alteriret werden könte / und was dergleichen mehr. Allein so trifftig und erheblich auch alle diese Momenta und Fundamenta sind / so haben sie dennoch bey dem Hoch-Stifft nichts verfangen. Ob auch gleich die gantze Fränckische Reichs-Ritterschafft mit denen Freyherren von Craylßheim hierinn causam communem gemacht / und vorverstandene Religions-Beinträchtig- und Vergewaltigungen bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht geklaget / auch allda bereits im Jahr 1697. das nachstehende Mandatum contra Bamberg ausgewircket; so hat doch dieses Hoch-Stifft sich dadurch eben wenig bewegen lassen / denen Gravaminibus ihre abhelffliche Masse zu geben / vielmehr werden selbige à potiori beständig continuiret / und nicht einmahl dem Evangelischen Pfarrer zu Walsdorff mehr verstattet / seine Glaubens-Verwandte rechtmässige Pfarr-Kinder zu Mühlendorff in Kranckheiten und Todes-Nöthen mit geistlichem Trost und dem Heil. Abendmahl zu versehen. Dahero dann der bedrängte Theil sich mit schmertzlichstem Verlangen darnach sehnet / daß bey der nun verhoffentlich erfolgenden allgemeinen Erledigung sämbtlicher Religions-Beschwehrden auch ihme zu demjenigen mit Nachdruck möge verholffen werden / wozu er / wie obgedacht / krafft des anni normalis, der indessen Conformität gefolgten Restitution des seit solcher gehabten mehr als dreissig Jährigen legitimen Besitzes / und der Cammer-Gerichtlichen Verordnungen ohnwidersprechlich berechtiget ist.

Mandatum de non contraveniendo Instrumento Pacis, nec amplius turbando, sed restituendo in Statum anni 1624. relaxandâ vi extorta promissione, sine, refundendis damnis & ablatis verò cum clausula.

In Sachen

Der Fränckischen Ritterschafft /

Contra

Bamberg.

Wir Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz 2c. 2c.

Entbiethen dem Hochwürdigen Lothario Frantzen / Ertz-Bischoffen zu Mayntz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / Bischoffen zu Bamberg / Unserem Lieben Neven und Churfürsten / sodann denen Ehrsamen / Gelehrten / Unseren Lieben-Andächtigen / und des Reichs Getreuen / N. N. Sr. Lbdn. verordneten Vicario in Spiritualibus und geistlichen Räthen zu Bamberg / Unser Gnad und alles Guts!

Hochwürdiger Lieber Neve und Churfürst/

So dann

Ehrsame/ Gelehrte/ Liebe Andächtige und Getreue!

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben Unsere und des Reichs auch Liebe Getreue N. N. Directores, Hauptmann und Räthe gemeiner Ritterschafft und Adel der sechs Orth im Land zu Francken unterthänigst klagend vor- und anbracht; Wiewohlen in dem zu Münster und Oßnabrück getroffenen Friedens-Schluß ausdrücklich versehen und geordnet/ daß ein jeder in Religions-Sachen in dem Stand/ wie er denselben am 1. Januarii 1624. gehabt/ ruhig gelassen/ und was ein oder anderer der Augspurgischen Confession zugethaner Stand des Reichs/ die Reichs ohnmittelbare Ritterschafft und dero Mit-Glieder mit begriffen/ von Mediat-Stifftung/ Kirchen/ Schulen/ und dergleichen Juribus Ecclesiasticis, wie die Nahmen haben mögen/ damahlen besessen/ solches alles auch hinführo besitzen/ darwider keine Exception, ob es vor- oder nach dem Passauischen Vertrag reformirt und occupirt worden/ ob es in- oder ausserhalb des besitzenden Standes Territorio gelegen seye/ attendirt/ sondern hierinnen die blosse Possession des 1. Januarii 1624. das einige Fundament und Richtschnur der Restitution und künfftiger Observanz seyn/ und darwider niemand auf einige Weiß und Wege turbiret und beschweret werden/ sondern ab omni persecutione Juris & facti darbey sicher stehen soll. Wiewohlen auch in facto wahr und gantz unlaugbar/ daß die jedesmahlige Possessores des Frey-Adelichen Ritter-Guths Walsdorff/ als der Augspurgischen Confession Zugewandte/ und der klagenden Fränckischen Ritterschafft Mit-Glieder/ insonderheit dessen jetzmahliger Inhaber/ Crafft von Crailßheim/ Fürstlich-Brandenburgischer Onoltzbachischer geheimer Rath und Ober-Vogt/ bey der Pfarr Walsdorff und deren einverleibten Orthen/ Mühlendorff/ Erlau und Seehoff/ vor- in- und nach dem Jahr 1624. die Jura Episcopalia hergebracht/ und sowohlen auch die zeitliche Augspurgische Confessions-Verwandte Pfarrer zu Walsdorff daselbsten/ als in erstbesagten eingepfarrten Orthen alle Actus Parochiales, mit Kinder-Tauffen/ Copuliren/ Begraben/ und dergleichen Verrichtungen/ in specie aber zu Mühlndorff/ bey der alten eingefallenen Capellen daselbst/ Jährlich an der Kirchweyh ein Predigt abgelegt/ und dagegen ihre Competenz von allen solchen eingepfarreten Orthen/ nemlich einen Zehenden zu Mühlendorff und einen Acker/ der Pfarr-Acker genannt/ daselbst/ so der Pfarr Walsdorff zu Lehen gehe/ und Jährlich drey Viertel Korns zu ziehen hat/ dann aus einer gantzen Gemeind drey Viertel Haber/ neun Heller/ und von jedem Bauern und Söldnern vier Pfenning/ nebst dem gewöhnlichen Laib Brod und Läut-Garbe für den Kirchner/ und andere Accidentien genossen haben/ und solches so gar unwidersprechlich/ daß/ obschon in Anno 1628. bey der damahls in dem Stifft Bamberg de facto vorgenommenen Religions-Reformation, auch die Pfarr Walsdorff darein gezogen worden/ nichts destoweniger nach herausgekommenen Münster- und Oßnabrück schen Friedens-Schluß/ der damahls in der Regierung gewesene Bischoff und Fürst zu Bamberg/ Melchior Otto/ gleich wieder die Hand davon abgethan/ und selbe vorgedachten Craffters von Crailßheim Vattern/ weyland Wolff Bernharden von Crailßheim/ als des Orths Obrigkeit/ restituirt/ auch so gar zu wieder-Aushändigung der zu Pfarr Walsdorff gehörigen Zinß-Bücher/ Rechnungen/ und andern Kirchen-Sachen/ wie aus Lit. A. zu ersehen/ Verordnung gethan habe/ welcher von Crailsheim sofort einen der Augspurgischen Confession-verwandten Pfarrer dahin vociret/ und durch selbigen/ wie zu Walsdorff/ also auch bey denen dahin gepfarrten/ sowohl Catholischen als Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Mühlendorff/ Erlau und Seehoff/ alle obgedachte Actus Parochiales exerciren lassen; worbey dann keine andere/ als die alte Zeit nach dem Julianischen Calender gefeyret und beobachtet/ auch denen Catholischen Eingepfarrten ein mehrers nicht nachgesehen worden/ als daß sie an den nechst an- und kaum auf eine Viertel-Stund entlegenen Catholischen Orthern den öffentlichen Gottes-Dienst besuchen/ auch in Kranckheiten sich dahin/ um mit den Heil. Sacramenten versehen zu werden/ bringen lassen mögen/ gantz ohne/ daß ein Catholischer Pfarrer entweder in Walsdorff selbst/ oder in obgemeldten dahin gepfarrten Orthen der Seelsorger oder Pfarrlichen Verrichtungen/ biß auf die nachfolgende thätliche Turbationes, jemahlen sich angemasset haben. Und nachdeme reciprocè denen in den Bambergischen Pfarren gesessenen Augspurgischen Confessions-Unterthanen auch nicht gestattet werde/ daß sie in Kranckheiten/ oder sonst ihrer Religion Geistliche aus der Nähe kommen/ und von selbigen sich providiren lassen/ hätte man sich billig um so viel weniger versehen/ daß wider die Regul des Religions-Friedens/ ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, man hingegen von Seiten des Stiffts Bamberg bey denen Walsdorffischen Eingepfarrten sich ein mehrers heraus zunehmen/ und via facti durchzudringen begehren würde; zumahlen gegen über ex parte deren von Crailßheim und der Pfarr Walsdorff die Possessio Juris Parochialis, und was dem de jure & consuetudine anhängig/ zu Mühlendorff/ Erlau und Seehoff bekandt/ und aus hiebeyliegenden Extracten und summarischer Consignation derer vor- in- und nach Anno 1624 daselbst exercirten Actuum Lit. A. 2. mehrers zu vernehmen seye/ auch die Anno 1649. beschehene Restitution nebst der Beylag Lit. A. 1. und die Anno 1680. erstmahl attentirte Turbationes pro facto bezeugten; So habe jedoch dessen allen ohngeachtet der Catholische Pfarrer zu Bischberg/ aus fürgeschützten Bambergischen Befehl/ erst von Anno 1680. her/ die Pfarr Walsdorff in den Pfarrlichen Rechten/ sowohl zu Walsdorff selbst/ als zu Mühlendorff/ Erlau und Seehoff de facto zu turbiren sich unterstanden/ indeme er anfänglich in der Stille/ nachmahls aber offentlich/ ja gar unter Begleitung

tung ziemlich starck bewehrter Mannschafft / in Mühlendorff hinein zu gehen / die Catholische Innwohnere mit denen H. Sacramenten zu versehen / die Verstorbene nacher Bischberg zur Begräbnüß bringen zu lassen / imgleichem die neugebohrne Kinder allda und auf dem Seehoff zu tauffen unternommen; ja es habe besagter Pfarrer am 4. Maii. 1687. unter währendem Gottes-Dienst / mit etlichen bey sich gehabten Musquetierern / unversehens in die Kirch zu Walsdorff sich selbst eingedrungen / und durch solchen Uberfall den Gottes-Dienst aus lauter Ubermuth turbiret / nachgehends aber die Catholische Innwohnere von Hauß zu Hauß besuchet / und deren als seiner Pfarr-Kinder sich angemasset / folgends auf dem neuen Creutz-Erfindungs-Tag / wie seithero noch mehrmahlen / mit einem grossen Gefolg von Musquetierern und Bauers-Leuthen nacher Mühlendorff / zu der „ auf Creilsheimischen Grund und Boden stehenden / und deswegen nacher „ Walsdorff zinßbaren alten eingefallenen Capellen eine Wallfahrt angestellt / den Gottes-Dienst „ mit Predigen und andern allda gehalten / hingegen dem Pfarrer zu Walsdorff die Ablegung der „ Jährlichen Kirchweyhe-Predigt in besagter Capell untersaget / desselben wenige Competenz an sich gezogen / und in Summa, was er nur zu Unterdruckung oder Schmählerung der Walsdorffischen Pfarr-Gerechtigkeit zu erdencken gewust / ausgeübet; Weniger nicht seye auf Befehl der geistlichen Rath-Stuben zu Bamberg denen Walsdorffischen Eingepfarrten / die Neue Zeit zu halten / bey Straff angesagt worden / und als selbige sich nicht daran gekehrt / sondern einst am Mariä-Geburts-Tag / so in denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen gar nicht gefeyret zu werden pflege / ihrer nöthigen Feld-Arbeit abgewartet / seye von Bamberg ein Lieutenant und 30. Soldaten commendiret worden / welche in das Craylßheimische ohnwidersprechliche Territorium eingefallen / neun dessen Unterthanen aus dem Walsdorffischen Fluhr hinweg genommen / gefänglich nacher Bamberg geführet / und daselbst etliche Tag über in so lang aufbehalten worden / bis sie neben noch zweyen ihrer ohngefehr zu Bamberg betrettenen Nachbarn mit Handgeben / die Feyertäge nach dem Neuen Calender zu begehen / angelobet / auch die Zehrungs-Kosten entrichtet haben; Wie solches alles und noch mehrere dergleichen thätliche Beeinträchtigungen des Craylßheimischen Pfarrers und Bedienten an ihre Herrschafft abgelassene Bericht-Schreiben / wie auch die hierunter ergangene Bambergische Befehle sub Lit. B. C. D. E. F. G. H. & I. umständig besagten / und obwohln nicht weniger sie / Klägere / als Crafft von Craylßheim / solcher zugefügten Turbationen und Violentien halber / bey des damahligen Bischoffs und Fürstens zu Bamberg Andacht / besag Lit. K. L. M. & N., ingleichen bey Ew. des Churfürstens zu Mayntz Lbd. / als jetzt regierenden Fürsten zu Bamberg / sich höchlich beschweret / den Unfug remonstriret / und um Abstellung beweglichst gebethen / auch darüber vormahlen mit denen geistlichen Räthen und Fürstl. Deputirten eine Conferenz aufgenommen / habe jedoch alles nichts verfangen / ja es seye auf so vielmahlen wiederholte Memorialien nicht einmahl die Antwort erfolget / sondern es würden die angefangene thätliche Eingriffe zu gäntzlicher Unterdruckung der Walsdorffischen Pfarr-Gerechtsame / besonders in denen eingepfarrten Orthen / Mühlendorff und Seehoff / mit unbefugter Exercirung der Kirchen-Actuum de facto auf alle Weiß und Wege fortgesetzet / gestalten dann der Bischoffliche Pfarrer seithero auch die Kinder-Lehr in einem Stadel zu Mühlendorff zu halten angefangen / und der Augspurgischen Confession zugethane Kinder dazu zu beruffen sich vernehmen lassen / auch niemahl gestatten wollen / diese Kinder zu Walsdorff tauffen / oder die Todten daselbst begraben zu lassen / ob sie schon die Jura Stolæ, mit Vorbehalt der Mutter-Kirchen zu Walsdorff Gerechtigkeit / reichen wolten / sondern würden genöthiget / ihre Todten nacher Bischberg zu bringen / da man sie dann mit gar schlechten Ceremonien begraben / ja es werde so gar dem Pfarrer zu Walsdorff verwehret / seiner Religion Pfarr-Kinder zu gedachtem Muhlndorff in Kranckheiten beyzuspringen und sie mit dem H. Sacrament zu versehen; desgleichen seye vor wenigen Zeiten obbemeldte Capelle bey Mühlendorff / ohngeachtet deren Grund und Boden ohnlaugbarer bekandten Dingen dem von Craylßheim zuständig / auch zu dessen Recognition demselben etliche Pfenning Zinse gereichet würden / aufs neue de facto wieder erbauet worden / obwohlen dagegen vielmahlige Remonstration und schrifftliche Protestationes geschehen / also daß Klägere länger nicht umhin könten / um wider solche Bedrangnüssen ihr Mitglied und dessen angehörige Pfarr bey dem Genuß des heilsamen Religion-Friedens möglichst zu conserviren / den Weg Rechtens zu ergreiffen.

Alldieweilen dann die geklagte Turbationes dem angezogenen Instrumento Pacis schnurstracks zuwider lauffeten / und mit keinem Schein Rechtens justificirt werden könten / sondern Innhalts Art. XVII. ibi, qui vero huic transactioni vel paci publicæ consilio vel ope contravenerit, contra eum restitutio & præstatio juxta constitutiones Imperii cum pleno effectu sine discrimine Religionis decernatur & demandetur &c. mit Pœnal-Mandaten zu verfahren stehe / worzu Jurisdictio Cameræ ex natura causæ, und in andere Wege genugsam fundirt seye; Solchemnach / um diese Unsere Kayserliche Mandata und Ladung an und wider Ew. Liebd. / als Bischoffen zu Bamberg / und euch zu ertheilen / inständigst anruffende erlangt / daß solche Procels heut dato nachfolgender gestalt erkandt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Deroselben und euch von Römischer Kayserlicher Macht / und bey Pön zehen Marck Löthigen Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und ihr den nächsten nach Verkündigung dieses / die klagte Turbationes mit Besuch- und geistlicher Providirung der Catholischen Innwohnere / Copuliren / Tauffen / Predigen / und

 andern

andern Pfarzlichen Actibus zu Walsdorff/ Mühlendorff und Seehoff durch den Pfarrern zu Bischberg einstellen/ die Innwohnere daselbst zu Halt- oder Feyerung der Neuen Zeit weiter nicht dringen/ sondern deren etlicher deswegen geschehenes Angeloben relaxiren/ denenselben die über ihrer unrechtmäßigen Captivirung aufgeloffene Unkosten/ wie auch den Pfarrer zu Walsdorff die entzogene Jura Stolæ und andere Gebührnüssen refundiren/ und ins künfftige der Pfarz Walsdorff halber alles in dem Stand/ wie es An. 1624. gewesen/ bewenden lassen/ deme also würcklich nachzukommen/ als lieb Deroselben und euch seyn mag/ vorangedrohete Pön zu vermeyden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Ew. Lbd. und euch dabeneben von berührter Unserer Kayserlicher Macht/ auch Gerichts- und Rechts-wegen/ hiermit/ daß auf den sechzigsten Tag den nechsten nach beschehener Insinuation dieses/ deren Wir Deroselben und euch zwantzig vor den ersten/ zwantzig vor den andern/ zwantzig vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen/ peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag darnach durch Dero und euern gevollmächtigten Anwald an hiesigem Unserm Kayserlichen Cammer Gericht erscheinen/ glaublichе Anzeigung und Beweißthum zu thun/ daß diesem Unserem Kayserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamlich nachgeleget seye/ oder wo nicht/ alsdann zu sehen und hören/ Dieselbe und euch in obgesetzte Pön gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht- sprechen erkennen und erklären/ oder aber warum solche Erklärung also nicht geschehen solle/ wie auch im Fall Ew. Lbd. und ihr durch dis Unser Kayserlich Mandatum cum Clausula beschwehrt zu seyn/ und warum demselben also zu geleben nicht schuldige erhebliche Ursachen und Einreden zu haben vermeinen/ alsdann solche Entschuldigungen in Rechten gebührlich vorzubringen/ darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen/ und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir beederseits Parthey in puncto dicti Mandati cum Clausula, zu Übergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft/ vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds/ ferner einzubringen sich gebühren mag/ Zeit drey Monathen pro termino legali.

Wann Ew. Lbd. und ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts destoweniger/ auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern/ hierinn in Rechten respectivè mit gemeldter Erkandtnüß/ Erklärung/ und andern gegen Dieselbe und euch verhandelt und procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sich Dieselbe und ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar/ den Sechs und zwantzigsten Tag Monaths Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Sechzehen Hundert sieben und Neunzigsten/ des Römischen im neun und Dreißigsten/ des Hungarischen im zwey und Viertzigsten/ und des Böheimischen im ein und Viertzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickhard, **des Kayserl. Cammer- Gerichts- Cantzley-Verwalter**, mppr:

Vitus Stephanus Harmann, Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius, mppr.

Num. LXXXVIII.

Vorstellung und Bericht, wie mit denen armen Evangelischen zu Mommenheim/ drey Stunde von Mayntz, umgesprungen, und sie nach vielen Kirchen-Turbationen zu Einräumung eines alten Kirchen-Hauses, und zu Auferbauung desselben zu einer Römisch-Catholischen Kirchen, auch Abtrettung eines Drittels ihrer Einkünffte genöthiget worden.

Die Ryßwickische Religions-Clausul hat von Anfang her immer dafür passiren sollen/ daß man in Teutschland daran kein Theil habe/ sondern daß sie allein von der Cron Franckreich herkomme/ wenn man aber die dahin einschlagende und bisher gedruckte viele Religions-Beschwehrden ansiehet/ so findet sich hie und da und fast durchgehends/ daß die Römisch- Catholische Geistlichkeit im Reich die Königlich-Frantzösische Generalität oder Beambten

Beambten aufgemacht / und so lange geplagt habe / bis sie etwas wider die armen Evangelische unternehmen und verhängen müssen / und wenn man Königl. Französischer Seits das Unrecht / so denen Evangelischen geschehen / inne worden / und das vorige widerruffen oder abgestellt / so ist solches der Römisch-Catholischen Geistlichkeit im Reich nicht recht gewesen / und hat sie es auf alle Weise zu hindern / und also aus solchen Französischen ersten Attentatis entweder alsobald / oder doch hernach zu præfiriren gesucht / daß jener obschon feindseelige- und selbst wieder abgestellte Facta solchem Clero zum Deck-Mantel / dieselbe zu mißbrauchen / und wider alle Rationes & Regulas der Frieden-Schlüsse dienen müssen / wie es viele bisher gedruckte Bescheide von denen Königl. Französischen Intendanten / ja was selbst von dem Herrn Bischoff zu Metz hierunter geäussert worden / zur Gnüge darthun / und die hiebey folgende Facti Species wegen Mommenheim sowohl hierinn / als auch sonst / wie mit dem so ungerechten und Grund-verderblichen Simultaneo zu Werck gegangen werde / ein neues Zeugnüß ableget / welcher gestalt man nemlich erst die armen Evangelische in ihrem Gottes-Dienst beunruhiget / und in ihre Kirche sich mit eindringt / hernach nach denen Gefällen greiffet / und der Drangsaalen und des Elends denen Evangelischen so viel macht / daß sie endlich nothgedrungen theilen / oder etwas mit abtretten müssen / wie hier zu Mommenheim geschehen / da man Evangelischer Seits / um Friede und Ruhe zu haben / erst eine alte Kirche mit ihren Gefällen denen Römisch-Catholischen / so überall gar nicht gebühret / hergeben wollen / die aber damit sich nicht begnüget / sondern das alte Kirch-Haus / um eine neue Kirche zu erbauen / sich geben / und dasselbe erweitern lassen / wozu die arme Evangelische / über das entrichtete baare Geld / schwere Frohn-Dienste / zu Versäumnüß ihrer Feld-Arbeit / thun müssen / welches noch nicht genug / sondern man hat auf einige Jahre die Helffte / und auf beständig ein Drittel der denen Evangelischen zu Mommenheim allein gehörigen geistlichen Einkünffte weggenommen / und damit sollen ihre / der Unterthanen zu Mommenheim / Mit-Herren / die auch Evangelische Gan-Erben daselbst / zufrieden seyn.

Gleichwie nun die Gemeinde / als hauptsächlich dabey interessirt / darein nicht gewilliget / und / daß ihre gesambte Herren damit zufrieden / gegen den so theuer erworbenen Westphälischen Frieden / und darinn gesetzte Regul des 1624sten Jahrs ihr nicht præjudiciren kan; Also hat die Gemeinde um so mehr Fug / auf der Friedens-Schluß-mäßigen Observanz zu bestehen / als sie nebst mehr andern Evangelischen / welchen man solches weiß machen wollen / in dem irrigen / mit Gewalt recht obtrudirten / und durch so vielfältige Contraventiones Pacis einzuführen gesuchten Præsupposito stehet / daß eine Obrigkeit hierinn auf gewisse Maasse reformiren könne / und also auch / weil / was ex falsa causa geschiehet / ohnedem unbündig / darinn zu gehelen nicht nöthig / auch sich selbst nie obligirt / noch ihres Rechts sich begeben hat. Und obgleich diese und dergleichen Dinge mehr / so mit dem / was das Corpus Evangelicorum aus unumstößlichen Principiis des Westphälischen Friedens selbst / auch aus der gesunden Vernunfft / Herkommen und Vorurtheile des Kayserl. Reichs Cammer-Gerichts festgestellt hat / nicht überein kommen / in der gleich hiebey mit angedruckten Facti Specie enthalten sind; So hat man doch / darinn etwas zu ändern oder auszulassen / um so weniger gut angesehen / als der gemeldete Error substantialis & ignorantia Juris proprii in amittendo, & facti alieni in renunciando niemanden / ja der Gemeinde selbst nicht einmahl / und am wenigsten dem Evangelischen Wesen schaden kan / wie dann solches die Ursache mit gewesen / daß man auch sub. Num. XLIX. wegen der Gemeinden zu Ober- und Nieder-Gimbern die daselbst befindliche Geschichts-Erzehlung und Deduction (welche auch ohnedem vorhin schon durch offnen Druck allbereits bekandt worden / und folglich darinn keine Aenderung geschehen können) denen Religions-Beschwehrden einverleibt und mit angedruckt hat / obgleich darinn Sachen mit eingeflossen / die obgedachten Corporis unwidertreiblichen Principiis nicht gemäß / und man Evangelischer Seits so wenig Theil als Gefallen daran hat / daß aus ihrem Mittel einige übel informirte Scribenten sich auf die Irrwege in puncto Simultanei verleiten lassen / mithin kein Wunder ist / wenn zumahlen an Oerthern / wo Gewalt vor Recht gehet / und keiner frey zu schreiben sich getrauet / ein oder ander Advocatus, welchen etwa eine schlechte Burger- oder Bauren-Gemeinde in ihren Rechts-Händeln brauchet / aus einer trüben Quelle eben so trübes Wasser schöpffet / oder ein Land und Commun aufs äusserste und so sehr gedruckt und gequälet ist / daß sie zu Abwendung des gäntzlichen Untergangs noch pro beneficio halten muß / nur das leidige Simultaneum zu haben und behalten / daher dann diß und dergleichen / was solchergestalt auch ex errore scribentium geschicht / durchgehends und dem Evangelischen Wesen überall als gantz ohnnachtheilig (wie man ein vor allemahl erinnert / und darüber sich verwahret haben will) anzusehen und selbst denen Gemeinden / den vorhin gehabten Errorem zu revociren / frey stehet; Allermeist / da der in Instrumento Pacis, mit Removirung aller dergleichen Verleith- und Verstrickungen / stipulirte mutuus Consensus nicht auf solche ungleiche sublimata, oder andere ohnrechtfertige Art und Weise zu extendiren und zu abutiren stehet / daß die Obrigkeiten dahero gegen ihre Unterthanen / solchen durch Künsteleyen / Bedruckung / Drohung und Gewaltthätigkeiten per obliquum zu extorquiren / und hernach pro vero libero & justo ausgeben zu können / authorisiret / sondern im Gegentheil dergleichen contra apertas Constitutiones & bonam fidem lauffende Thathandlungen ipso Jure & facto annulliret seyn solten / wohlerwogen solche Actus potentiæ Magistralis alsdann mehr pro coactione ex parte Domini, ex parte subditorum aber pro metu compulsivo, einsolglich mehr pro dissensu, als pro consensu, um so viel gewisser / allen natürlichen und Reichs-Rechten nach / angesehen und gehalten werden müssen /

als ohnzweiffentlich es ist / daß bey sothanen Translationen Jurium & rerum Ecclesiasticarum ein intellectus & voluntas cum scientia plenaria ohnehin erheischet wird / auch ohne solche weder juri ignorato renunciirt / noch eine alienatio legalis vorgenommen werden kan / bevorab da Leuthe und Communen / die durch ohnrechtfertige Impressiones leichtlich zu verführen / auch von ihren Rechten sonsten nicht debitè certioriret seynd / derley Religions-Præjudicia und damna sich- oder andern zu zuziehen / nach eigener deren Bekandnüß weder gewillet / noch berechtiget seynd.

Species Facti,

Worinnen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Mommenheim in jure & facto wohlgegründete Religions-Gravamina enthalten seyn.

JN dem Gahn-Erbschafftlichen Flecken / Mommenheim / ohngefehr drey Stund von der Chur-Mayntzischen Residenz-Stadt Mayntz gelegen / ist von ohndencklichen Jahren her die Evangelisch-Lutherische Religion, ohne daß die Catholische einigen Gottes-Dienst daselbst gehabt / noch auch etwas von denen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gewidmet- und gestiffteten Frucht- und Geld-Gefällen genossen / ohnwidersprechlich exerciret worden / bis endlich im Jahr 1691. in dem vorigen Frantzösischen Krieg die Catholische Gemeinde zu Eingangs berührtem Mommenheim / so doch kaum in vier Mann bestanden / sich an den damahligen Frantzösischen Amtmann zu Gondersblum / Linde genannt / addressirt / welcher dann / auf die vorher beschehene Anstifftung / durch die Frantzösische Macht und Gewalt sich nicht entblödet / mit einem Catholischen Priester in loco Mommenheim sich einzufinden / und die Evangel. Lutherische Kirch einzunehmen / wie dann auch der Pastor von Lortzweiler die Actus Parochiales, so bey denen Catholischen vorgefallen / etliche Jahr verrichtet / drey Jahr aber vor dem Ryßwickischen Friedens-Schluß sich der Kirch völlig entäussert / und solche denen Evangelisch-Lutherischen von der Zeit an völlig überlassen worden. Ob nun wohl auch nach dem Buchstaben des Ryswickischen Friedens / (als nach welchem alles in eo statu, quo res Ecclesiasticæ tempore conclusæ pacis erant, sein Verbleiben haben solte /) das Kirch-Hauß / und folgends die alte Rechte / in der Asche damahl gelegene / nun aber wieder aufgebauete Kirche uns einseitig und allein zukäme und gebührete; So haben gedachte Catholische dennoch sonderlich da wir in Anno 1708. und 9. die alte rechte Kirche theils von erbettelten / theils von dero Mitteln selbst wiederum aufgebauet / sich wiederum aufs neue beweget / und bey gnädiger Herrschafft / welche in 2. Evangelisch-Lutherischen / und 6. Catholischen Herren bestehet / angesucht / daß selbige ihnen die Kirch eröffnen / und das Coëxercitium in derselben gestatten wolte; Dieweilen aber hochgedachte gnädigste Herrschafft damahlen und sonsten allezeit keine Unruhe denen Evangelischen machen / sondern vielmehr ihnen ihre Gerechtsame ohngekräncket angedeyen lassen wollen / als haben mehrgedachte Catholische in dem letztern Krieg / und zwar in An. 1713. sich wiederum an die Frantzosen gehangen / und durch allerhand falsche Vorstellungen von dem Herrn Grafen de Broglio erlangt / daß selbiger uns zu Kirchheim bey Bolanden anbefohlen / ihnen nicht allein die Kirche zu eröffnen / sondern auch alles mit ihnen zu theilen / mit der Bedrohung / falls ein solches nicht alsobald geschehe / wir mit einer Execution von 2000. Mann darzu solten angehalten werden. Da wir nun auch vor diesesmahl müssen geschehen lassen / daß Gewalt vor Recht gienge / sind sie etliche mahle in unsere wieder auferbauete Kirch gegangen / bis drey Wochen hernach gedachter Herr Graf selbsten vorgedachten Befehl wieder annulliret / indem er durch einen andern offentlichen allgemeinen Befehl ordiniret / daß alle Kirchen im gantzen Land / folglich auch unsere / in dem Stand fürohin verbleiben solten / in welchem sie gewesen zu der Zeit / als er mit denen Königlichen Trouppen ins Land eingerucket / wie dann würcklich ihnen die Kirch wiederum zugemacht worden / worzu sie sich auch gutwillig verstanden / doch aber dann und wann gnädige Herrschafft mit ungestümen Ansuchen um deren Wiedereröffnung beunruhiget / worinn sie aber keinesweges reussiren können / bis endlich in Anno 1717. Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz von dem Fauthey-Recht / so sie in diesem und andern Ritterschafftlichen Orthern geübet / abgestanden / und alle Fauthey-Orth an die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft gäntzlich und einseitig / vermög eines getroffenen Tractats / überlassen / da dann offtgedachte Catholische durch vielfältiges Lauffen es dahin gebracht / daß sie einen und andern gnädigen Herrn gewonnen. Nachdeme nun wir / Evangelische / bey gehaltener ersten Gahn-Erbschafftlichen Conferenz vorgefordert / ist uns zugemuthet worden / denen Catholischen Gemeinds-Leuthen das Coëxercitium in unserer Kirchen zu gestatten / darwider wir aber / das solches von uns nicht verlangt werden könne / die unterthänige Remonstration gethan / in näherer Erwegung / daß juxta Clausulam Articuli quarti Pacis Rysvvicensis uns die Kirch einseitig zukome / wir auch selbige vor wenig Jahren / obwolen von nicht gäntzlich / doch guten theils erbettelten Mitteln / erbauet / dabeneben den Vorschlag gethan / sie könten ja die alte gleich an dem Dorff liegende Kirch (zumahlen da dieselbige Gefälle hätte / davon ein Catholischer Pastor könte salariret werden) auch aufbauen / wozu wir dann auch nachbarliche doch ohngezwungene Beyhülff thun wolten; Dessen allen aber ohngeachtet hat solches keinen Platz finden / sondern ein vor allemahl das Coëxercitium in unserer Kirch eingeführet werden wollen / zu dem Ende dann gnädige Herrschafft Catholi-

tholischer Seiten dero Glaubens-Genossen alle hülffliche Hand gebothen. Um nun alle Ruh und Frieden zu erhalten/ haben wir resolviret/ ihnen das alte Kirch-Hauß/ indeme wir 70. gantzer Jahr unsern Evangelischen Gottes-Dienst gehalten/ vorzuschlagen/ aber in keiner andern Meinung / als daß unsere Kirche ihre Gefälle allein behalten/ und das Chor von einen hohen Ritter- St. Alban-Stifft zu Mayntz (als welches unter Regierung beyder Churfürstl. Durchleuchtigkeiten höchstseel. Andenckens Caroli Ludovici & Caroli, aufgebauet) in fernerem wesentlichen Bau erhalten würde/ worzu man sich Catholischer Seiten nicht verstehen wollen/ sondern vielmehr durch allerhand Vorstellungen gnädige Herrschafft Catholischer Seiten endlich dahin vermocht/ daß selbige ihnen/ nebst gedachtem alten Kirch-Haus/ und daß sie daraus eine Kirche machen solten/ auch à dato gegebener Erlaubnüß auf 2. Jahr die Helffte / ferner aber auf immer das dritte Theil von allen Kirchen-Gefällen (doch nach vorher beschehener Zahlung dessen/ was Pfarrer und Schulmeister davon bekommen) zugeeignet/ darein dann auch beyde Evangelische gnädige Herren/ wegen damahliger Zeiten Conjuncturen/ nolentes volentes eingewilliget/ und solchen Schluß unterschrieben; welches zwar uns Unterthanen gar frembd vorgekommen / doch es geschehen lassen müssen/ dermahlen die gantze Sach GOtt und denen ferneren Zeiten überlassende/ und der Hoffnung lebende/ gnädige Herrschafft werde/ wann etwann/ unserer Hoffnung nach/ ein Reichs-Schluß in puncto Kirchen-Sachen/ ergienge/ so ein anders vermöchte/ ohne Ungnad und gern von solchem Schluß wieder abstehen/ und unsere Kirche wieder in vorigen Stand stellen/ zumahlen uns dieses keines wegs præjudiciren/ vielweniger hier entgegen seyn mag/ daß eine Obrigkeit Befugnüß und Freyheit habe/ in Religions-Sachen in gewisser Maaß zu reformiren/ allermassen dann unter andern trifftigen Exceptionen auch diese alles dieses darnieder leget/ nisi hæc vel illa religio in anno decretorio publicè fuerit exercita, wie dann solches von mehrgemeldtem Flecken/ Mommenheim/ mit Grund der Warheit und ohnlaugbarlich gesagt werden kan. Bey diesem allem aber hat es noch sein Verbleiben nicht gehabt/ sondern bey der angefangenen Kirch-Arbeit haben selbige nach ihrem Wohlgefallen den ihnen abgesteckten Kirchen-Platz erweitert/ und uns durch den damahligen Amtmann dahin zwingen lassen/ daß wir ihnen sowohl über die 90. fl. aus unsern Beuteln/ unter dem Vorwand/ sie hätten solches uns gegeben/ da doch nicht wir/ sondern unsere Kirche/ solches Geld empfangen/ und zwar vermög eines Capitals, so die hiesige gantze Gemeinde/ und folglich auch die Catholische/ der Pfarr-Kirchen schuldig gewesen/ und von gnädiger Herrschafft/ der Kirchen abzutragen/ angehalten worden/ erlegen müssen/ als auch ein jeglicher Evangelischer Gemeinds-Mann/ ohne Ausnahm/ mit Pferd und Geschirr völlig 17. bis 18. Tag an solchen Kirchen-Bau fröhnen/ und die Hand-Fröhner auch alle nur verlangte Arbeit thun müssen/ und solches jedesmahl bey 3. Gulden Straff/ welches alles/ wenn Mann vor Mann seine gethane Frohnden absonderlich gerechnet würden/ nach der Summ derer Tage/ an welchen mit Pferd und Geschirr gefröhnet worden/ über ein halb tausend sich belauffen thäte/ dahero dann auch geschehen/ daß die mehriste ihre Feld-Arbeit versäumet/ und an statt Frucht das Unkraut geerndtet/ über dieses hat man ihnen/ nachdeme sie eine von denen Glocken in der Evangelischen Kirchen verlanget/ auch eine Glocke aus der Gemeinde anschaffen müssen/ dahingegen das Evangelisch-Lutherische Pfarr-Hauß und Kirchen-Chor von denenjenigen/ so es zu bauen schuldig seyn/ respectivè aufzubauen und zu bessern unterlassen wird/ deren von Ihro Churfürstl. Durchleucht/ Carolo, höchstseeligen Andenckens diesertwegen ergangenen gnädigsten Befehle/ (als welche dermahlen noch bey Handen) ohnerachtet.

Gleichwie nun aus obangeführter/ wahrhafftig- und gründlicher Specie Facti der Evangelischen Gemeinde rechtliche Religions-Gravamina zur Gnüge und sattsam erhellen/ also wird hiermit solches zu dem Ende unterthänig geziemend angezeiget/ damit diese Neuerungen abgethan/ und alles in pristinum Statum gesetzet werden möge/ weshalben vorstehende Species Facti von uns/ Ends bemelten/ Nahmens der sämbtlichen Evangelisch Lutherischen Gemeinde zu Mommenheim unterschrieben wird.

Johann Jeremias Harn, Schultheiß.
Adam Wolff, des Gerichts.
Johann Jacob Müller/ des Gerichts.
Johann Peter Keßler/ des Gerichts.
Johann Peter Halbinaß, des Gerichts.
Johann Niclas Schneider, als Ferdelmeister
und Kirchen-Vorsteher.
Johannes Keyser, als Ferdelmeister.
Johann Michael Wolff, als Burgermeister.
Christophel Schnell/ Baumeister.

Num. LXXXIX.

Neuerliche Anmassungen und Eingriffe bey dem immediaten Reichs-Ritter-Güthlein Adlitz ꝛc.

Adlitz ist ein dem Orth Altmühl schon von zweyen Seculis her incorporirtes immediates Reichs-Ritter-Güthlein / und daher des Mit-Genusses am Westphälischen Frieden auf gleiche Weise / wie andere / fähig / wohl-folglich seynd dessen Possessores, weilen in loco keine Kirche ist / allerdings befugt / ihres Gottes-Dienstes inn- und ausser Hauses / wo es ihnen beliebet / zu pflegen / auch die Begräbnüß eigenen Gefallens / wo sie wollen / zu suchen; Wie dann die jüngste Evangelische Possessores, nemlich die Herren von Seckendorff ꝛc. Jaxtheim ꝛc. Haller ꝛc. / und der jetztmahlige / von Stauff ꝛc. / ihre öffentliche Sacra und Begräbnüssen zu Bayersdorff und Uttenreuth / und dieses / nach denen aufgezeichneten Præjudicien / schon von Anno 1581. her gesucht / auch von dasigen Pfarrern ihre Kinder in Adlitz haben tauffen lassen / imgleichen einige Capitulationes daselbst verrichtet / mithin vor- inn- und nach dem Anno Normali in Possessione vel quasi sothaner Exemption von der Bambergischen Diœces und selbiger Catholischen Pfarr / Sendelbach / gewesen seynd.

Nichts destoweniger hat man Hochfürstlich-Bambergischer Seits / wie vor diesen die neuen Feyertäge zu obtrudiren / also der Pfarrer zu Sendelbach vor einiger Zeit sich angemasset / in dem Thor-Häußlein daselbst eine Catholische krancke Weibs-Persohn zu providiren; Ja es hat so gar das Bambergische Ambt / Marloffstein / vor einigen Jahren des jetzigen Herrn Possessoris verstorbene Haußhalterin / als solche / ihrem letzten Willen gemäß / nach Uttenreuth zur Ruhe gebracht werden wollen / auf öffentlicher Strassen wegnehmen / und Anfangs nach Marloffstein führen / nachmahls wider Danck und Willen zu Sendelbach in den Catholischen Kirch-Hof an die Mauer begraben / und selbiger Pfarrer darvor 6. fl. 50. kr. sub titulo Jurium Stolæ erfordern / auch in eventum mit der würcklichen Execution per brachium seculare drohen lassen.

Wiewohlen man nun hierwieder alle Behörde gegen Bamberg selbsten / und über obige Fundamenta, in dem letztern Special-Casu auch dieses vorgestellet hat / daß man die Durchfuhr des Leichnams an das Bambergische Ober-Amt / Marloffstein / gebührlichen denunciiret / von dorther auch alle willfährige Erklärung mit dem nur noch einigen Anhang erhalten habe / daß die Durchfuhr ohne sonderliches Gepräng und in der Stille geschehen möchte; Imgleichen daß die Durchfuhr eines Todten per viam publicam sub nullo obtentu gesperret / wenigers die Verstorbene / contra ultima desideria, anderstwohin habe begraben werden / noch man sich Bambergischer Seits einige Jurisdictionem Ecclesiasticam, wohin das Jus Sepulturæ unstrittig gehöre / contra Augustanæ Confessionis status, comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate, gegen das Instrumentum Pacis attribuiren könne ꝛc. ꝛc. und dahero gebeten / den erzehlten gewaltsamen Vorgang erwehntem Amt und Pfarrer nicht nur aller Schärffe nach verweisen / sondern auch fürs künfftige des Guths Possessores, und dessen Evangelische Angehörige bey dem ungekränckten Genuß des mehr erholten Instrumenti Pacis geruhiglich verbleiben zu lassen.

So hat es jedoch kein anderes gefruchtet / dann daß der geistliche Rath zu Bamberg unterm 4. Octobr. 1712. in einem weitläufftigen Schreiben die bisherige Acta & Facta der Pfarr Sendelbach mit vermeintlicher Anführung einiger ihrer Seits verrichteten Copulations-Tauff-Begräbniß- und obigen Provisions-Actuum, nicht nur allerdings approbiret / sondern auch zu End des Schreibens den von Stauff ꝛc. verwarnet hat / nicht Anlaß zu geben / daß diejenige ohnbenahmsete scharffe Mittel wider ihn zum realen Effect gebracht werden möchten / welche man hiebevor in Anno 1650. bereits wider den von Jaxtheim veranstaltet habe.

Nun hat man zwar Ritterschafftlicher Seits so balden am 25. Novembr. hierauf alle behörige Gegen-Vorstellung / und unter andern auch diese gethan / daß die vom geistlichen Rath angeführte Actus (ausgenommen die incontinenti widersprochene Providirung) nicht in dem Orth Adlitz / sondern zu Sendelbach / insgesambt aber (den jüngsten Turbativ-Actum ausgeschieden) an lauter Catholischen Persohnen / auch mit dieser ihrem Willen und Gesuch / geschehen / also in ordine gegen den Evangelischen Adelichen Besitzer / und dessen Evangelisches Gesinde zu keiner Consequenz, und dieses zwar um so weniger zu ziehen seye / weilen allenfalls / und wann schon wieder sothane Actus sonst nichts weiters einzuwenden wäre / dieselbe doch contra Instrumentum Pacis nichts releviren könnten / indeme solches das unicum fundamentum futuræ observantiæ, irritis prorsus quibuscunque prætextibus, seyn müste; Nicht zugedencken / daß diesem Theil / und dessen Evangelischen Dienst-Bothen ex æquissimo jure reciprocationis die Pflegung ihres Gottes-Diensts / und der Begräbnuß eâdem libertate zuzugestehen seye / als man solches denen Catholischen unverwehrt seyn lasse ꝛc. ꝛc. Allein es ist auf solche Vorstellung zu dato weder einige Resolution, weniger die Versicherung erfolget / daß nicht bey künfftigen Vorfallenheiten und Insistirung auf seiner in gemeldeten sanctionibus pragmaticis stabilirten Religions-Freyheit die ob-angedrohete gewaltsame Verordnung zu würcklichen Vollzug gebracht werden möge ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. XC. & XCI.

Religions-Neuerungen, betreffend die in denen Orthen Volxheim, Wöllstein und Sieffersheim, welche an Chur-Mayntz, dann Igelheim und Schiefferstadt, welche an das Bisthum Speyer von Chur-Pfaltz abgetretten worden.

Die in obigem Rubro benannte Orther liegen zwar sämtlich in der Untern-Pfaltz/ es ist auch des einen/ nemlich Volxheim/ in denen Pfältzischen Reformirter Seits geklagt und gedruckten Gravaminibus pag. 24. Num. 43., wiewohl nur generaliter und ohne Benennung der eigentlichen Zeit/ wann das dortige Gravamen entstanden/ auch ohne Umstände/ und was weiter daraus erfolget/ Erwehnung geschehen. Weilen aber diese Gravamina nicht sowohl gegen die Chur-Pfältzische Regierung/ als vielmehr gegen die Chur-Mayntzische und Fürstlich-Speyerische/ auch meistens gantz neue/ der Kayserlichen allergnädigsten Intention nach alsofort abzustellende Facta seit dem Baadischen Frieden betreffen/ welche nicht von Chur-Pfaltz/ sondern von Chur-Mayntz und Hochstifft Speyer geschehen/ und also Chur-Mayntzisch- und Fürstlich-Speyerischer Seits abzustellen seyn werden; So hat man daher/ obgleich an dem/ daß in diesem vertauschten und abgetrettenen Orthern eben das/ was in dem Chur-Pfältzischen selbsten Rechtens noch obtinirt/ und Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz befugt sind/ vor sich selbst auf den Reichs-Satzungs-mäßigen Zustand und Wiederherstellung zu dringen/ zwey absonderliche Numeros gegen Chur-Mayntz und Hochstifft Speyer zu machen vor gut gefunden.

(1.)

Zu Volxheim.

Welches vorhin unter das Chur-Pfältzische Ober-Amt Altzey gehöret/ Anno 1715. aber an Chur-Mayntz von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz vertauschet worden/ ist der Status Religionis Evangelicæ wider alles bessere Versprechen nur noch wenig Zeit geblieben/ indem

1.] noch selbiges Jahr am Frohnleichnams-Tag die Kirche zu Volxheim Chur-Mayntzischer Seits de facto eingenommen/ die Catholischen sich mit denen Reformirten in die Kirche eingedrungen/ und das Simultaneum eingeführet/ so noch bis diese Stunde darinn geblieben.

2.] Der Reformirte Schulmeister hieselbst ist wider den bisherigen Gebrauch angehalten worden/ des Morgens die Tag-Glocke anzuläuten/ und dabey wie auch sonsten die bey den Catholischen gewöhnliche drey Zeichen zu geben/ worauf demselben ferner zugemuthet worden/ bey entstandenen Gewitter zu läuten/ und als er sich hierzu nicht verstehen wollen/ ist ihm die würckliche Execution eingelegt/ wie aus nachfolgendem Amts-Befehl/ darinn aber die Ursach verschwiegen wird/ erhellet:

> Landreuthern wird hiemit bedeutet/ von der Execution auf des Reformirten Schulmeisters angesetzter Kirchen-Straff abzuweichen/ bis diese Sach dem Amt durch den Herrn Patrem besser erläutert seyn wird/ auf die Spieler aber kan derselbe liegen bleiben/ bis sie die andictirte Straff abgetragen. Neuen-Bamberg/ den 30. Augusti 1719.
>
> Ittner.

Darauf dann der Reformirte Schulmeister sich genöthiget gesehen/ um allen Beschwernüssen abzukommen/ welche ihm immerzu wegen des Catholischen Geläuts gemacht worden/ dem Catholischen Schulmeister dasigen Orths 1. Malter Korn und 1. Malter Gersten/ wie auch die Glocken-Brod und Garben von den Catholischen Einwohnern jährlich zu übergeben/ das Geläut vor die Catholische zu verrichten/ jedoch daß der Reformirte Schulmeister bey dem Morgen- Mittag- und Abend-Geläut noch allezeit das Ave Maria läuten muß.

3.] Hat der Catholische Pastor ein Crucifix auf die Cantzel gestellet/ (welches doch zu Wöllstein und Sieffersheim nicht geschehen) so daß der Reformirte Pfarrer sich kaum frey regen oder ein Buch neben sich legen kan/ ohne Gefahr dasselbe herunter zu stossen/ welches jetzo so viel unbequemer ist/ da der Catholische Pastor das Pult auf der Cantzel nicht mehr leidet.

(2.)

Wöllstein.

So vor dem zu dem Ober-Amt Creutznach gehört/ und gleichfalls wie Volxheim an Chur-Mayntz vertauscht worden/ hat auch gantz abgetheilte Nassauische Reformirte Unterthanen. Diese beklagen sich

1.] Daß/ obwohl ihnen die Kirch zu Wöllstein nebst denen Kirchen-Gefällen allein gehöre/ dieweil sie solche sowohl ante als post motus Bohemicos privativè besessen/ und erst durch Gewalt der Franzosen Anno 1688. die Kirche von Catholicis eingenommen/ ja vom Catholischen Pastore den 17. April. 1699. das Chor der Kirchen gar verschlossen worden/ sie doch bey dem Simultaneo sich seit dem behelffen müssen.

2.] Daß sie auch gegen die Chur-Pfältzische Declaration von 1705. pag. 5. wegen der stillen Arbeit an Catholischen Feyer-Tägen von dem Pastore Thoma, Carmelitter-Ordens von Creutznach/ vielfältig um Geld gestrafft worden. Wie dann Anno 1516. der Chur-Mayntzische Land-Reuther mit bey sich habenden Chur-Mayntzischen Catholischen Unterthanen/ aus Befehl des Chur-Mayntzischen Amts-Verwesers Ittners und Pastor Thomæ, auf einen Catholischen Feyer-Tag die Nassauische Reformirte Unterthanen/ so Graß holen wollen/ im Felde angegriffen/ viele derselben hart geschlagen und getretten/ andern ihre Graß-Sichel abgenommen/ auch hat der Pastor Thomæ letzt verwichenen Allerheiligen-Tag 1720. einen Nassauischen Unterthanen/ Johann Heinrich Schwenck/ mit Gewalt zwingen wollen/ sein Pferd auszuspannen/ als welcher in Herrschafftlichen Frohndienst beschäfftiget gewesen. Ja es wird so weit extendirt/ daß man auch denen Kindern nicht einmahl erlaubt/ an Catholischen Feyer-Tägen in die Reformirte Schul zu gehen/ gestalten solcher der Pastor Thomæ noch den 7. Januar. 1719. dem Schul-Diener Amman daselbst ausdrücklich verbothen. Als man auch Catholischer Seits die Häuser der Evangelischen Anno 1719. visitiret/ und den Reformirten Schuster Wendelklein über der Machung eines Draths in der Stille angetroffen/ hat ihn der Pastor Thomas 2. Kopffstück Straffe abgepresset.

3.] Daß sie zu dem Rückstand/ welcher wegen des Hauß-Zinses für das Reformirte Schulwesen zu Wöllstein noch zu zahlen ist/ und was ihnen sonst zum Gebrauch des Abendmahls ausstehet/ nicht gelangen können.

4.] Prætendiren sie/ vermög des Ryßwickischen Frieden/ das Schul-Hauß/ so aus den Reformirten Kirchen-Gefällen erbauet/ und ihnen seit dem 29. Jan. 1699. durch eine Execution entzogen.

5.] Beschweren sich Reformati, daß ihnen der gäntzliche Glocken-Dienst und Glocken-Besoldung entzogen/ und dem Römisch-Catholischen Schul-Diener assignirt worden/ welcher dieselbe bis auf gegenwärtigen Tag allein geniesset.

6.] Beschwehrt der Wöllsteiner Pfarrer sich/ daß der Collector Dümling es bey der Chur-Pfältzischen Administration dahin gebracht/ daß er die Pfarrer und Schul-Diener/ die in denen an Chur-Mayntz abgetrettenen Orthen Wöllstein und Sieffersheim an die Collectur zu fordern haben/ an die Censiten darff anweisen/ da dann dieselbe/ wann sie ihre assignirte Salaria haben wollen/ zuerst voraus müsten quittiren/ daß sie von ihme bezahlt/ ehe sie einen Pfenning bekommen/ hernacher bekommen sie die Anweisung an die Censiten/ für deren Thüren sie von Hauß zu Hauß/ offt nicht ohne Beschimpffung und harten Worten der Bauren/ eben als wann sie Collectores-Jungen wären/ herum gehen/ und ihre sauer verdiente Salaria sammlen müssen/ welches doch des Collectoris Amt ist/ der deswegen seine Besoldung hat/ auch von seinen Antecessoren an denen Orthen/ wo die Gefälle fallen/ gehoben worden.

(3.)
Sieffersheimer Religions-Gravamina.

1.] Ob man gleich bey der Huldigung zu Neuen-Bamberg den 29. April. 1715. von Seiten der Churfürstl. Mayntzischen Herren Huldigungs-Deputatis denen von Chur-Pfaltz an Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz übergebenen Reformirten Unterthanen gnädigste Versicherung gethan/ es werde in Ansehung der Religion, alles in statu quo verbleiben/ wie es vor der Ubergebung gewesen/ und wie es auch nachgehends in denen Reichs-Friedens-Schlüssen würde festgestellet werden; So hat doch wider Verhoffen bald darauf der Catholische Herr Pastor Thomas dem Reformirten Schulmeister auf Catholische Feyer-Täge Schul zu halten verbothen/ und ob man gleich bey dem Amt behörige Ansuchung deswegen gethan/ ist doch die Schul verbothen blieben. Wie dann auch auf Catholische Feyer-Täge denen Reformirten Unterthanen die stille Arbeit in ihren Häusern verbothen ist/ und dann zu dem Ende der Chur-Mantzische Land-Reuther öffters Hauß-Visitation hält.

Es hat auch Herr Amts-Verweser Ittner Eheleuthe/ und zwar ein Reformirtes Pfarr-Kind/ Peter von der Auen/ mit Maria Barbara Krelingen/ Evangelisch-Lutherischer Religion, von dem Reformirten Pfarrer nicht copuliren lassen/ wie aus hiebeygefügten Copulations-Schein zu ersehen.

Copia.

ES wird dem Catholischen Herrn Pastori zu Sieffersheim hiemit erlaubet/ Vorzeigern dieses/ Peter von der Auen/ des weyland Ehrsamen Johannis von der Auen/ Sponheimischen Jägers und Einwohners zu Sieffersheim/ und Maria Barbara/ dessen eheleiblichen

Hauß-

Haußfrauen eheleiblicher Sohn / mit Anna Maria Krelingin / des Ehrsamen Conrad Krelings / Einwohners zu Sultzheim / und Anna Eva Krelingin / dessen ehelichen Haußfrauen eheleibliche Tochter / als Verlobte zu proclamiren und zu copuliren / si non obstet impedimentum Canonicum. Neuen-Bamberg / den 6. April. 1717.

J. G. Ittner / Amts-Verweser.

Und obgleich die sämtliche Reformirte Pfarrer des Amts in einem Memoriale das Amt gehorsamst gebethen / den disfalls ergangenen Befehl hochgeneigt zu ändern / ware doch keine andere als mündliche Antwort zu erhalten / Peter von der Auen solte sich nirgends als von dem Catholischen Pastor zu Wöllstein oder zu Sultzheim copuliren lassen / bey 10. Rthlr. Straff / und der Reformirte Pfarrer zu Sieffersheim solte ihn nicht copuliren bey 10. fl Straff / darauf dann gedachte Eheleuthe in des Catholischen Herrn Pastoris Behausung zu Wöllstein copuliret worden.

Ferner den 4. Junii 1715. hat der Chur-Mayntzische Schultheiß / Sebastian Freund / einen schrifftlichen Befehl vom Amt erhalten / und dem Reformirten Schul-Diener befohlen / das Ave Maria zu läuten / bey Verlust des Glocken-Amts / wie aus folgendem Amts-Befehl zu ersehen.

Copia.

Nachdem bey hiesigem Amt angezeigt worden / daß der Reformirte Schulmeister zu Sieffersheim / bey dem beschehenden Morgen- Mittag- und Abends-Läuten / die sonsten gewöhnliche drey Glocken-Zeichen nicht geben / noch vor denen Sonn- und Feyer-Tags Abends die Anläutung thun wolte: Und aber die Churfürstliche und Ertz-Bischöffliche Verordnung ausdrücklich in sich enthält: daß nicht allein bey solchen Morgen- Mittag- und Abend-Läuten die gewöhnliche drey Zeichen zum Gebeth ordentlich gegeben / sondern auch alle Abend vor denen Sonn- und Feyer-Tägen die Anläutung geschehen solle; Als hätte Schultheiß zu Siefferssheim dem Reformirten Schulmeister nachdrücklich zu bedeuten / solches hinführo der Gebühr nach zu beobachten / oder aber gewärtig zu seyn / daß ihme das Glocken-Amt abgenommen und dem Catholischen Schulmeister gegeben werde. Signatum Neuen-Bamberg den 2. Junii 1715.

J. G. Ittner / Amts-Verweser.

2.] Dieweiln zu Siefferssheim die Reformirte Schul-Jugend die stärckste zu dem Ende des grösten Gemaches benöthiget / auch solches jederzeit in Possession gehabt / hat dennoch Herr Amts-Verweser Ittner den Reformirten Schul-Diener depossediren lassen / wie aus folgendem Amts-Befehl zu ersehen.

Copia.

Lieber HErr Schultheiß!

Weiln es ein- vor allemahl dabey sein Verbleibens / daß der Reformirte Schulmeister dem Catholischen das grosse Zimmer raumen soll / als wollet ihr solches also bewerckstelligen / und dem andern des Catholischen Wohnung einraumen / und nachdem sich die Reformirte beschwehren / daß in dieser kleinen Wohnung ihre Jugend nicht beysammen seyn könte / dahero die Erweiterung der Zimmer verlangen / als wollet ihr veranstalten / daß ohne weitern Anstand solche nach ihrer Anweisung ins Werck gerichtet werde. Neuen-Bamberg den 21. Augusti 1717.

Ittner.

Ferner / um den Reformirten Tort zu beweisen / hat der Catholische Herr Pastor Thomas die in der Kirchen gute brauchbare Manns-Stühle abbrechen / und an deren statt / neue gegen das Chor und den Altar gerichtet machen lassen / so dann unter dem Prætext, es wären die forderste Gerichts-Stühle den Reformirten / bey Straff 1. Pfund Wachses / zwey Stühle verboten / welche bey dem Reformirten Gottes-Dienst annoch leer bleiben müssen / ohnangesehen die Reformirten Gerichts-Leuthe alle verstorben / und der Zeit von Catholischen / ob sie gleich weder lesen noch schreiben können / besetzet worden sind.

Ferner haben neubekehrte Catholische / sambt dem Land-Reuther / ein höltzernes Creutz vor das Pfarr-Hauß gesetzt / da doch zu keinen Zeiten dergleichen gestanden / und wie der dermahlige Catholische Schul-Diener Müller ausgesagt hat / ist es dem Reformirten Pfarrer zum Tort geschehen / welches auch daraus abzunehmen war / weiln viele von der Catholischen Gemeind darwider protestirt haben / als welche solches vor das Dorff auf behörigen Platz gesetzt wissen wolten.

Num. XCI.

Von dem, was in der Pfarren Igelheim und Schiefferstatt von denen Catholischen gegen die Daclaration geschehen.

Schiefferstatt uf der Wiesen.

Jnnem von Chur-Pfaltz an das Bißthum Speyer ausgetauschten Orth / als dem mit vertrauten Filial / seynd Kirch und Schul in der Kirchen-Theilung den Reformirten zugefallen: wie dann auch die Gemeinde in Verrichtung des Gottes-Diensts und ihre Allmosens-Einkünfften/ Administrir- und Distribuirung sowohl / als der daselbsten stehende Schul-Diener in dem von Hochlöbl. Administration ihm zur Wohnung angewiesenen Limburgischen sogenannten Kirchen-Hauß von Chur-Pfaltz bis zu des Orths Austausch ruhig belassen/ auch in diesem was das Reformirte Kirchen- und Schul-Wesen betrifft/ der status quo pacisciret worden. Deme zugegen aber seynd durch das Bißthum Speyer/ und nahmentlich durch den Ober-Fauth zu Groß-Schiefferstatt/ die Reformirte seithero sehr graviret worden/ dann

1.) Hat man den Unter Fauth des Orths/ einen alten grauen Mann/ so Reformirt war / nun aber nicht mehr im Leben ist/ mit allerley bey ihme gebrauchten Beredungen dahin gebracht/ daß er/ ohne gnugsame Uberlegung/ einmahl einer Catholischen Procession beygewohnet/ welches sowohl als die Beywohnung bey einer Jährlichen besondern Meß/ von denen nicht in Klein- sondern Groß-Schiefferstatt/ etwa sich aufhaltenden Reformirten Familien/ wenigstens einer Persohn/ auch seithero zugemuthet werden wollen.

2.) Hat man die von der Wirthschafft des Orths/ dem Allmosen gebührende / und urkundlich vorher gereichte Helffte des auf 18. bis 20. fl. sich jährlich belauffenden Ungeldes/ seither dem Austausch denen Reformirten Allmosen-Pflegern auf ihr Mahnen nicht mehr gelieffert/ sondern an Seiten des Bißthums an sich gezogen.

3.) Hat man Anno 1715. da ein Kind einem Reformirten Mann zwar ins Haus geleget/ von dem Catholischen Pfarrer aber getaufft worden/ zu Alimentirung desselben/ aus dem Klingel-Beutel derer Reformirten/ so nur 6. bis 7. Kr. wochentlich ausmacht/ die Woche 15. Kr. zu reichen anbefohlen/ auch darauf würcklich die Allmosen-Pflegere exequiret/ und/ aller vorgestellten Unbillig- und Unmöglichkeit ohngeachtet/ nicht eher die Execution aufgehoben/ als bis man dem Verpfleger des Kindes/ seine von 20. fl. Capital ins Reformirte Allmosen fallende Pension auf einige Jahr nachzulassen/ aus Noth sich resolviren müssen.

4.) Hat man den Reformirten Schul-Diener/ gleich andern Einwohnern/ bey Einforderung derer sogenannten Rauch-Hüner mehrmahlen mit anziehen wollen/ und ihm den Büttel deswegen ins Hauß geschickt.

5.) Hat man besagten Schul-Diener wegen Bewohnung des dem Stifft Limburg urkundlich gehörigen Kirchen-Hauses / welches die Bischöffliche als ein der Herrschafft heimgefallenes Kirchen-Hauß wollen angesehen haben / einen Hauß-Zins zu 12. fl. angesetzt/ viel Jahre hintereinander her abgefordert / ohngeachtet aller Gegen-Vorstellungen/ auch Vorschreibens/ zu mehrmahlen exequiret/ ihm das Hauß aufgekündet/ und einem Catholischen Mann de facto verlehnet/ dem Schul-Diener aber bald eine Kiste/ worinn unter andern sowohl des Pfarrers/ als seine zu GOttes-Dienst gebrauchende Kleider befindlich/ aus dem Hauß getragen/ und über Sonntag behalten/ bald sein Rind-Vieh und s. v. Schwein auf der Gasse aufgefangen/ und einige Tage inbehalten/ bald seinen erbauten Toback/ in die 7. Centner ausmachend/ abgehänget/ weggeschleppet/ und etliche Monathe zu grossem Schaden aufm Rath-Hauß verarrestiret gehabt/ auch inzwischen einem Gemeinsmann / welcher/ bis zu Austrag der Sache/ vor den Schul-Diener Anno 1716. schrifftlich sich verbürget hatte/ einen Acker zu 27. fl. versteiget/ den derselbe bey Aufhebung der Bürgschafft mit baarem Geld zwar wieder eingelöset/ aber seine von sich gegebene Handschrifft noch nicht wider zuruck hat bekommen können. Welches alles der Gemeinde/ wegen verursachten öfftern Klagen/ ohne die Executiones, grosse Unkosten gemacht.

6.) Hat man neulich/ da die Weyd-Buben nicht nur vor der Kirchen-Thür unter währendem Reformirten Gottes-Dienst/ wie mehrmahls/ grossen Muthwillen getrieben/ sondern gar auf der Wiesen hinten an der Kirche zu 5. bis 6. auf einmahl mit ihren Geisseln vorsetzlicher Weise/ unter währendem Predigen/ Bethen / Singen und Aussprechen des Seegens/ fast ohnausgesetzt/ ein solches Geräusch gemacht/ daß jedermann in der Andacht völlig gestöhret wurde/ und folglich solches dem Ober-Fauth geklagt worden/ die Thäter nicht nur nicht abgestraffet/ sondern ins Angesicht noch defendiret/ da es geheissen/ Sie solten nur hingehen und kleppen wann oder wo sie wolten/ dann dazu hätten sie die Geisseln in Händen/ so daß man alle Sonntage dergleichen Stöhrung sich wieder besorgen muß.

Da

Da nun bey so bewandten Sachen weder der Schul-Diener einer ruhigen Wohnung / noch die Gemeinde eines ungestöhrten Gottes-Dienstes sich versehen darff ; als wird die Abthuung vorgedachter Gravaminum so viel nothwendiger zu seyn erachtet / und um dieselbe desto inständiger angesucht.

Igelheim den 14. Decembr.
1719.

Carl Christoph Becker /
Pfarrer /

Num. XCII.

Andringliche unbefugte Anforderungen, Eingriffe und Thätlichkeiten / so die P.P. Carmelitæ zu Ravensperg / gegen den Evangelischen Rath und Burgerschafft daselbst ausgeübt / insonderheit die Burgerliche Kirche / das Langhauß genannt / betreffend.

Wenn man von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit unruhigen Anführung / und wie sie insonderheit die theuresten Frieden-Schlüsse und die allerbündigsten Verträge ausser Augen setze / in denen hiebevorigen Religions-Beschwehrden nicht Exempel genug hätte : So könnten die Ravenspurgische Carmeliter davon allein der Nachwelt ein Beyspiel abgeben / wie diese unruhige Leuthe sich nicht entsehen haben : (1.) Statum Anni Regulativi übern Hauffen zu stossen / und eine andere Normam, nemlich das 1626ste Jahr zu setzen / (2.) keine in Conformität des Westphälischen Friedens geschehene Crayß-Execution zu respectiren / sondern (3.) sich einseitig an eine zu gantz anderm Ende angeordnete Nürnbergische Deputation zu wenden / deren partheyligen und ihre ohnedem sonst mehr bekandtlich geführte Conduite nur noch weiters zu Tage legenden Vorschlag / (4.) ohne Zuziehung des andern oder Evangelischen Theils pro decisione causæ auszugeben / obgleich (4.) drey solenne und theils von Kayserlicher Majestät ratificirte Recesse, und zwar (6.) zu Favor der P. P. Carmelitarum bündig geschlossen / dessen ohngeachtet (7. an eines der höchsten Reichs Gerichter (welchen über dergleichen / nach dem Fuß des Westphälischen Friedens exequirten und abgethanen Factis überall keine Cognition zustehet) sich zu wenden / und allerley Dinge contra propria acta actitata & confessata sub- und obreptitiè zu extrahiren / auch (8.) des Magistrats / Catholischen Theils / Nahmen zu mißbrauchen / als wenn derselbe mit interessiret wäre / da er dissentiens, improbando facto Carmelitarum gewesen / welches alles sie / Carmeliter / nicht hindern können / daß sie doch nicht (9.) die enormesten Thätlichkeiten / so unten weiters Inhalts exprimirt / begangen / und obs gleich ihre eigne Obrigkeit / sowohl Catholisch- als Evangelischen Theils / verboten / auch rechtlicher Gebühr exequendo & aboliendo facta Carmelitarum abgestellt ; So haben sie sich doch nicht dran gekehrt / sondern fahren (10.) mit ihren unruhigen Proceduren immer fort.

Ist nun aus dem / was zu Ravenspurg und laut der gedruckten Religions-Beschwehrden an so gar vielen andern Orthen vorgegangen / wie der niedere Clerus Romano-Catholicus geartet ist / nicht zum allerkläresten zu ersehen ? auch wessen Evangelici sich zu demselben zu versehen haben / so lange ihre Superioren solche Principia und unruhige Conduite zulassen / und ohne selbst Theil daran zu nehmen / oder durch die Finger zu sehen / nicht ernstlich drauf dencken / diesem Unwesen einvor allemahl Einhalt zu thun.

Evangelischer Seits kan man sich von keinem höchsten Reichs-Gerichte noch Deputation, zumahlen in rechtmäßig- auf dem Fuß des Westphälischen Friedens exequirten und solchergestalt verglichenen oder abgethanen Sachen den geringsten Einhalt thun / noch vielweniger etwas ändern / allerwenigsten bey dergleichen / so allenfalls vor Kayserlicher Majestät an das gesambte Reich gehören würde / sich excludiren und vorbey gehen lassen / sondern hat propter gravissimum præjudicium billig fest darauf zu bestehen / daß es nicht allein bey der Stadt Ravenspurg / sondern überall / und insgemein bey der rechtmäßig-vollstreckten Execution des Westphälischen Friedens gelassen / und alles was einiger massen dagegen vorgenommen / ab- und wieder hergestellet werde / bis von Kayserlicher Majestät und gesambten Reich ein anders verordnet worden.

Das Stadt Ravenspurgische Anno 1712. heraus gekommene und in Comitiis bekandte Impressum ist etwas weitläufftig / um denen Religions-Beschwehrden völlig einverleibt zu werden / und da einem jeden / der weitere Nachricht verlangt / frey und bevor steht / solches einzusehen ; so wird der hiebey gleich folgende kurtze Auszug Facti Speciei zum Verfolg der gedruckten Religions-Beschwehrden vorerst genug seyn.

Kurtzer Auszug Facti Speciei der Stadt Ravenspurg, Evangelischen Theils, contra P. P. Carmelitas daselbst.

Es befindet sich nemlich in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Ravenspurg ein Closter, denen Herren P. P. Carmelitis gehörig: an dessen rechte Seite eine gedoppelte unten ein Dach gestellte Kirche ist, welche sich in den Chor und die Kirche selbst abtheilet, und jener von denen Herren Carmeliten und Catholischer Burgerschafft, diese von der Evangelischen Burgerschafft zum Gottes-Dienst gebrauchet wird, beyde aber voneinander durch einen Gang unterschieden werden. Als nun bey eingebrochenen dreyßig Jährigen Kriege, diese Herren Patres die Conjuncturen vor favorable gehalten, sich auch der Kirche selbsten anzumassen, so haben sie die Sache so in die Wege zu richten gewust, daß ermeldte Evangelische Burgerschafft dieser ihrer Kirchen, mit unbeschreiblichen Lamentiren, Anno 1628. den 20. May würcklich entsetzet, und solche per Commissionem Cæsaream denen P. P. Carmelitis in die Hände, und sie in die Possession gebracht worden.

Wie nun aber Anno 1646. die Gravamina Evangelicorum, und mit diesen die Abnahme dieser Kirchen das Langhauß aufs Tapet gekommen, so wurde auch ihnen zu gute, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, der Terminus de restituendo auf den 1. Jan. 1624. gesetzet, ja es wurde Ravenspurg expressis verbis mit in den 5. Articul. §. 3. I. P. W. gesetzet, und erhielt auch bey untersuchten Umständen derer Herren Executorum dieses Frieden-Schlusses zu Lindau den 16. May (4. Junij) 1649. in dem Executions-Commissions-Recess endlich sein billiges Verlangen, und waren in denselben sonderlich folgende Formalia.

„Die Ecclesiastica betreffend, weil man beyderseits geständig gewest, daß in Anno 1624. „in dem Chor der Carmeliter-Kirchen die Catholischen das Exercitium allein &c. &c. die A. C. Ver„wandte in dem übrigen die gantze Kirche, oder wie man es nennet, das Langhauß für sich al„leine eingehabt, und ihren Gottes-Dienst darinn alleine verrichtet &c. So ist die Veranlassung ge„schehen, daß es allerdings in jetzt erzehlten Stand gestellt, auch die gewisse abgetheilte Stunden „wiederum, wie vor diesem, observiret werden.

Wider diese Disputation erhuben sich bey denen Herren Catholischen noch allerley kleine Zwistigkeiten, welche aber endlich durch die den $\frac{2}{1}\frac{4}{4}$. Julii 1650. erfolgte Göppingische Commissional-Signatur ihre abhelffliche Maase erhielten; wie aus dem sub Num. 1. angeschlossenen Abdruck der Göppingischen Signatur alles breitern Inhalts zu ersehen. **Num. 1.**

Von der Zeit an überkamen die A. C. Verwandte die unverruckte Possession und alleinigen Gebrauch dieser Kirchen, das Langhauß genannt, und drungen auch darauf, daß wegen derer Processionen alles in Statu Anni 1624. verbleibe, und als der P. Prior derer Herren Carmeliten, wegen einer Extraordinari-Procession bey dem Magistrat ansuchete, so wurde solches Anno 1655. endlich auch, doch mit ausdrücklicher Protestation, de non præjudicando ihnen erlaubt, wie davon der extradirte Revers, so in der Beylage sub Num. 2. befindlich, ein Zeugnuß giebet. **Num. 2.**

Es haben aber die P. P. Carmelitæ ihren Unwillen gegen die Evangelische Religion und deren Exercitium zu bezeugen nie unterlassen, indem sie selbige öffters mit allzu frühem Geldute der Glocken in ihren Sacris turbiret, auch über die Quatemberliche & in Festo omnium Animarum hergebrachte Umgänge, noch deren alle Monath einen, also jährlich zwölff von denen A. C. Verwandten verlanget; welche, nebst andern vielen Difficultäten, beyde Theile wiederum veranlasset haben, ihren Recours zu dem Crayß-Ausschreib-Ambt in Schwaben zu nehmen, so denn auch die Gravamina in dem sub Num. 3. beygedruckten unterm $\frac{2}{1}\frac{0}{0}$. Julii 1660. abgefaßten-neuen-und hinnach von Kayserl. Majestät ratificirten Recess abgethan. **Num. 3.**

Ob nun gleich in diesem Recess versehen, daß kein Theil dem andern um einer kleinen und geringen Zeit willen befahren solle, so fehlet so viel, daß man an Seiten derer Herren Carmeliten diesem nachgelebet, daß man vielmehr nicht nur durch allzufrühzeitiges Glocken-Läuten, sondern durch das viele hin- und wieder Lauffen verursachte Geräusch, derer Evangelischen Sacra aufs neue zu turbiren sich unterfangen. Welchem Ubel abzuhelffen, Evangelici wiederum Anno 1661. den 4. Junii einen Vergleich getroffen, als man aber Catholischer Seits auch diesem wieder contraveniret, haben die Evangelische abermahls durch einen neuen Vergleich Anno 1670. den 7. Junii (dessen Copia in denen Beylagen sub Num. 4. befindlich) denen Herren P. P. sich gefüget, und ihnen noch dazu zwey neue Processiones durch das Langhauß zugestattet, in der Hoffnung, es werde deroselben grosse Indulgenz endlich die Herren Catholische dahin vermögen, sie bey ihrem Rechtsbegründeten Religions- Exercitio unbeeinträchtiget zu lassen, sed ipsum fefellit eventus. Je mehr Evangelici nachgegeben, je stärcker ist bey denen P. P. Carmelitis die Begierde gewachsen, die Kirche, das Langhauß genannt, denen A. C. Addictis gäntzlich weg- und zu sich zu nehmen. **Num. 4.**

Und weilen man sich via directa solches ins Werck zu richten nicht getrauet, indem dem Crayß-Ausschreib-Ambte, als Commissariis & Executoribus Pacis Westphalicæ perpetuis, die ante acta noch in gar zu frischem Gedächtnuß seyn möchten, sie auch in ihrem Gesuch bey Einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu reussiren für noch schwerer hielten; So entblödete man sich so gar nicht, den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, durch eine vorher wenig erhörte Kühnheit, und al-

ler Dingen verdrehetes Vorgeben / durch eine mit der wahren Beschaffenheit der Sachen zuwider lauffenden und durchgehends mit unerfindlichen Dingen angefülleten Supplica pro Mandato de adimplendis Recessibus & Transactionibus , (jam dudum adimpletis) nec non Commissione Cæsarea , unterm 19. August. 1701. zu behelligen / aus welcher ein jeder / der sie in der Beylage sub Num. 5. unpartheyisch ansehen wird / den höchst-straffbarlichen Mißbrauch des höchsten Richter-Ambts und der Gerechtigkeit / ja der Jurium Imperii und Commissionis perpetuæ , wird annehmen und erkennen können / auerwogen Prior und Convent pro lubitu sich darinn ermächtigen dörffen / Annum Regulativum , in Instrumento Pacis Westphalicæ stabilitum 1624. zwey gantzer Jahre hinaus / nemlich auf 1626. zu setzen / und zwar zu zweyen verschiedenen mahlen / ne posset allegari error calami , sed ad demonstrandam omnino deliberatam & enixam intentionem ; Zu geschweigen derer vielen falschen Præsuppositorum , z. E. Einen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu überreden zu trachten / ob stünde ihnen / P. P. Carmelitis , das Dominum über besagtes Langhauß privativè zu / und hätten A. C. Verwandte nur dessen simplicem usum &c. als womit diese Supplica durch und durch angefüllet sind.

Es hat auch dieses scheinbarliche / aber unerfindliche und captiose Vorgeben / Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dahin bewogen / dem Magistrat per Rescriptum Cæsareum in der Anlage / sub Num. 6. befindlich / den Vollzug errichteter Recessen anzubefehlen / wie auch Commission auf des Herrn Abbt zu Kempten Fürstl. Gnd. / und die Reichs-Stadt Kempten zu erkennen / laut Anlage sub Num. 7. **Num. 6.** **Num. 7.**

Wie nun derer Patrum Carmelitarum widerrechtliches Ansuchen selbst denen Catholischen Raths-Verwandten zu Ravenspurg mißfallen / und dieses Betragen improbiret / auch daß sie von der Sache nichts wüsten / in pleno gesaget / so erhellet von selbsten / wie weit bona fides von der Geistlichen Vorbringen entfernet sey. Das grösseste Fundament ihrer vermeinten Rechte / ist / ihrer Meinung nach / ein prætensè geschlossener und sub Num. 8. hieben liegender Vergleich zu Nürnberg / aus dessen Rubro aber sogleich der Ungrund erhellet / sintemahl es nur ein **unfürgreifflicher Vorschlag und** *Project* **gütlichen Vergleichs** benennet wird / so von dem Mayntzischen Cantzler Mehl einseitig und in Abwesenheit derer Ravenspurgischen Deputatorum abgefasset / bey dessen Schluß auch disertis verbis enthalten : **Werden nun beyde Theile auf solche oder andere ihnen beyderseits beliebige Weiß und Mittel ꝛc. sich vergleichen** ꝛc. item: „ Solte aber dieser Vergleich nicht angenommen werden / soll durch diesen unvorgreifflichen Vorschlag keinem Theil einiges Præjudiz zugezogen seyn / sondern jedem sein Recht nach wie vor ungekränckt verbleiben ꝛc. und ist gar etwas seltsames / daß die P. P. Carmelitæ noch drey bündige Recessen vom $\frac{2}{12}$. Julii 1660. und 4. Junii 1661., auch den 7. Junii 1670. (davon der erstere von Kayserlicher Majestät ratificirt / und in denen letztern ihnen so viel / und mehr als Evangelici schuldig gewesen / nachgegeben worden) sich denen allen entgegen / noch auf so einen ungültigen Vorschlag beziehen / und denen Regulis Generalibus des 1624sten Jahrs auch in dessen Conformität rechtmäßig erfolgten Execution nicht nur verbis contraveniren dörfften / sondern sie haben auch nach der Zeit des Vergleichs von 1660. in sehr excessiven Terminis Thätlichkeiten vorgenommen / wie davon angeschlossene Raths-Protocolla sub Num. 9. einen des mehrern überzeugen können. **Num. 8.** **Num. 9.**

Uber dem ist in Anno 1701. als der A. C. Verwandte Theil / einen alten / gleich an der Kirchen-Thür stehenden Altar / welcher mit einem schwartzen Fürhang umhüllet gewesen / um besserer Zierde willen / mit zwey Flügeln / worauf imago Salvatoris Crucifixi gemachet gewesen / beschliessen wollen (dergleichen beschlossene alte Altäre mehr in der Kirche vorhanden) haben sie / Patres, den Schreiner und Schlosser von dem Stein / worauf sie gestanden / herab zu reissen / mit Stössen und Schlägen zu tractiren / ja die gemachte Altar-Flügel gar hinweg zu nehmen sich angemaßt / welche Actus ohnstreitig pœnam fractæ pacis (obgleich die Flügel wieder restituiret worden) nach sich ziehen.

So haben sich auch vor wenig Jahren bey ihrem neu aufgerichteten Closter-Bau einen Gang und Thor (welches sie ohnedem in der Höhe um viel verbauet) wo die A. C. Verwandte ihren Aus- und Eingang in die Kirche / das Langhauß genannt / auch dazu die Schlüssel und Oeffnungs-Gerechtigkeit haben / ein solches Jahr lang eigenmächtig sich zu versperren unternommen / bis endlich / nach vergeblicher Vorstellung des Magistrats beeder Religionen / als ihrer ordentlichen Obrigkeit / man den Weg durch gemeiner Stadt Werck-Leuth und Burger wieder de facto eröffnen / und die Impedimenta renoviren lassen.

Anno 1711. den 28. Febr. und 1. Martii , als aus Befehl der Kirchen-Herren Augustanæ Confessionis, in dem Langhauß / seiner gewissen Ursachen halber / vor den Scharffrichter ein absonderlich-verschlossener Kirchen-Stuhl gemacht wurde / haben sich die P. P gleichfalls angemasset / unter dem Prætext, daß ihr Consens nicht requiriret worden sey / denselben eigenen Gewalts zum andernmahl de facto hinweg zu reissen / bis er zum drittenmahl wiederum ad Locum gestellet und befestiget worden / und hätte dieses Attentatum , wenn sie / Patres, nicht endlich acquiesciret hätten / grosse Weiterungen nach sich ziehen können. Wie man dann dergleichen offt vorfallende Attentata, Turbationes und Anmassungen / geliebter Kürtze halben / lieber übergehen / als weitläufftig recensiren will.

Diese und noch mehr in Actis vorgekommene weitläufftige Umstände haben den Magistrat, Evangelischen Antheils / zu Ravenspurg gemüßiget / wider die Carmelitische Supplic die Rechts-begründete Exceptio sub- & obreptionis nec non actionis non competentis &c. einzuwenden / worauf zwar die auf den Abbt und Reichs-Stadt Kempten erkandte Commissio suspendiret worden / dennoch aber die Gegnerische producirte Replicæ diesem Theil ad duplicandum vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath zudecretiret worden. Man hat aber darinnen / statt eines Beweises / nichts als Schänden und Schmähen / so doch niemanden / um so viel weniger denen geistlichen Patribus zustehet / gefunden. Worauf die Reichs Stadt Augspurg / bey welcher damahls das Directorium des Reichs-Städtischen Collegii war / Intercessionales / welche sub Num. 10. angedruckt sind / an Kayserl. Majestät erlassen. Num.10

Nun scheinet es zwar / daß die Herren Patres ein Kayserl. Rescript (dessen Tenor aus dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll de dato 18. Julii 1651. zu ersehen / und also lautet: „Scribatur „Magistratui, daß Jhro Kayserl. Majestät es bey dem Nürnbergischen Recess und deroselben „Resolution verbleiben lassen: Et hoc notificetur Dominis Commissariis) vor sich hätten / welches den obgemeldten unvorgreiflichen Nürnbergischen Vorschlag handhaben wolle: Man siehet aber / daß die Herren Patres nicht von ohngefehr des Conclusi vom 9. Junii ejusd. Anni, also wenig Wochen vorher / vergessen / und an das darauf erfolgte Kayserl. Rescript an das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Ambt / gar nicht mehr gedacht haben / da die Worte also lauten: „Daß die „Herren Executions-Commissarii allen möglichen Fleiß anwenden wolten / den im Nürnbergischen „Recess gethanen Vorschlag anzunehmen / und beyde Theile zu vergleichen: Da aber solch güt„licher Vergleich nicht erfolgen / daß sie Herren Commissarien ex utraque Religione alsdann mit „Ertheilung ihres Gutachtens referiren solten / „ daraus ist ja deutlich genug abzunehmen / daß selbst in Aula Cæsarea das Nürnbergische Project eines Vergleiches nicht vor einen Vergleichungs-Recess angesehen und angenommen worden.

Und wenn auch gleich die Herren Patres fürgeben / es hätten A. C. Verwandte im Majo 1628. sich folgender Expressionen gegen die Kayserliche Commission vernehmen lassen: **Des Carmeliter Ordens allhier habende Kirchen ꝛc. *item*, daß sie sich einiges Eigenthums oder *Propriet*ät besagter Carmeliter-Kirchen anzumassen / nie gewilliget gewesen / noch auch fürterhin zu *prætendi*ren gemeynet seyn wollen** / welches dieselbe sogleich vor bekandt angenommen hätten; So ist zu wissen / daß dieses eben die Commission gewesen / so Anno 1628 im dreyßig Jährigen Kriege der Stadt die Kirchen unangehörter Dingen entzogen / und daß die A. C. Verwandte damahls metu coacti ihnen wohl haben müssen nach dem Munde reden / indem die Stadt mit zwey Compagnien Reutern würcklich beleget / und die Bedrohung noch mehrerer Mannschafft vorhanden war / sie auch der Zeit froh waren / nur das Exercitium Religionis, wo möglich / in der Kirchen fürters beyzubehalten.

Wie sie denn das Exercitium Religionis privativè in selbigen von Anno 1546. bis 1628 und von dem Westphälischen Friedens-Schluß biß hieher wiederum ruhig inne gehabt und besessen.

Welches Loco Tituli und ein solches Jus Radicatum ist / daß alles / was dagegen extra & judicaliter obmovirt werden will / gantz nicht attendiren / jedennoch der Evangelische Theil nicht so glücklich seyn können / von der Vexa P. P. Carmelitarum befreyet zu seyn / sondern vielmehr im Gegentheil haben ein gantzes Jahr nach erfolgter Submission, und da die A. C. Verwandte Burgerschafft bey Röm. Kayserl. Majestät iteratò um allergnädigste Adjungirung / eines der ermeldten Confession zugethanen Herren Correferenten / nach Ausweiß der neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung / allerunterthänigst suppliciret / die Herren P. P. Carmelitæ sich abermahl in einer eingeschobenen Gegen-Handlung angemasset / das generale Wort der Catholicorum in den wahrhafften und angeblichen Vergleich auf sich allein und ihr Privatum zu appliciren / die Opinion zu suchen / und die Leuthe bereden zu wollen / ob hätte der Catholische sie pro Mandatariis constituiret / welcher doch diesem der Patrum ungereimten Beginnen nachmahl tota die reclamiret / und da der Carmelitische Advocatus denselben in partem seiner Causæ mit einflechten wollen / ihme solches rotundè abgeschlagen. Ja als wann sie / die Herren P. P. die doch nur ein Mediat-Closter ausmachen / in der Stadt Territorio Schutz und Schirm / und respectivè gehorsam seyn / in den Friedens-Executions-Recessen und gefolgten Vergleichs-Recessen selbsten die Mit-Paciscenten und Principal-Parthey ausmachten / und den Characterem repræsentativum Religionis Catholicæ in Civitate Ravensburgensi vor sich alleine hätten. In Summa, es suchen die Herren P. P. Carmelitarum nur eintzig und allein es dahin zu bringen / daß der von Kayserl. Majestät confirmirte Vergleich de Anno 1660. cassiret / ihnen aber / nach ihrer eigennützigen Interpretation des Projects Nürnbergischen Vergleichs / die Evangelische Kirche / das Langhauß genannt / müste evacuiret werden / da sie doch nicht einmahl / daß auch nur der Chor ihnen privativè und nicht der Burgerschafft zuständig / erweisen können noch werden.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Abdruck der Göppingischen Signatur, de 16. (26.) Julii Anno 1650.

Demnach sich die Evangelische Burgerschafft zu Ravenspurg bey denen zu Göppingen subsistirenden Kayserlichen subdelegirten Commissariis erklagt / welchergestalt von der Catholischen Burgerschafft zu bemeldtem Ravenspurg / etlicher vor einem Jahr / durch den zu Lindau aufgerichten Executions-Recess, erörterter Puncten noch zur Zeit keine völlige Parition beschehen / und / daß solchen ein völlig Genügen geleistet werde / ihnen durch secundam Jussionem ernstlich / und bey Straff des Friedens-Bruchs / solches executive aufzuerlegen / gebetten; Als haben Unterzeichnete solche eingereichte Puncten gegen dem obangedeuteten Lindauischen Recess examinirt, und befunden so viel:

1. Was die Translation ratione der Orgel / Aufrichtung des Tauffsteins / und Reparirung der Stühl / auch anderer Gebäu in ihrer restituirten Kirchen oder Langhaus betrifft / ist in obangedeutetem Recess, §. Die Unkosten / ꝛc. 18. klärlich versehen / daß solches ex ærario publico geleistet und bezahlt werden solle / wofern es sich in nachschlagenden Rechnungen befinden wird / daß die Reparation der Kirchen hiebevor auch ex ærario publico geschehen: worbey es dann sein ohngehindert Verbleiben hat / und solle ein gesamter Magistrat allda also gleich aufschlagen und nachsuchen / wie es hierinnen hiebevor gehalten worden seye / und solcher Observanz ohnweigerlich inhæriren.

2. Die Aufbauung des geklagten Mäuerleins in der Carmeliter Garten belangend / solle zu Verhütung beederseits fürfallenden Zancks / ein wohlverwahrter Zaun von gedachten Carmeliten gemacht / bis sie zu besseren Mitteln gelangen / wiederum ein Mäuerlein / wie in Anno 1624., in der Weite aufzuführen schuldig: Desgleichen solle der Fürhang hinter dem Gätter gegen dem Chor wiederum angehängt werden.

3. Ingleichem mögen die Evangelische ein Organisten und Balg-Tretter bestellen und annehmen / in der Qualität / wie in obangedeutem Recess, §. Nicht weniger / ꝛc. 23. verabschiedet worden.

4. Und weilen vor einem Jahr die Gesellschafft im Esel sich dahin erklärt / wann ein oder anderer Ravenspurgischer Burger seine von der Röm. Kayserl. Majestät habende Adeliche Privilegia vorweisen würde / auch ehrlichen Namens und Wandels / daß sie seiner Aufnahm halber sich willfährig erzeigen wolten / juxta §. Wann hiernächst / ꝛc. 11. Als werden sie mit der Aufnahm Christoph Clement Tafingers / Stadt-Ammans / und anderer Evangelischen Burger / die Adeliche Privilegia fürzuweisen haben / nunmehr fürzugehen wissen.

5. Der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener Restanten und Besoldungs-Ausständ belangend / solle demjenigen / was vorm Jahr durch obbenannten Recess, in §. Was die Augspurgische / ꝛc. 27. geschlossen worden / ohneinstellig nachgesetzt werden.

6. Ingleichem sollen Ambts- und Pfleg-Rechnungen dermahlen einst und ohne ferner hinter sich sehen / und zwar innerhalb vier Wochen / à tempore der Schwedischen Völcker Abmarsch / abgelegt werden / damit einige Klag deßwegen weiter nicht vorkomme.

7. Weil der Gebrauch des Glöckleins bey den Carmeliten / laut Recess, §. Die Ecclesiastica &c. 16. beeden Religions-Verwandten gemein / als ist das Läuten jedem Theil unverwehrt / jedoch daß kein Theil dem andern damit am Sonntag / und sonsten in währendem seinem GOttes-Dienst beunruhige.

8. Und weilen auch die Evangelische Burgerschafft zu Ravenspurg geklagt / daß der hiebevor ertheilte Commissions-Recess, §. Dieser Stadt alte / ꝛc. 7. bis anhero noch nicht beobachtet / die ordentliche Steuren nicht eingeführt / noch in den Extraordinari-Steuren eine durchgehende Gleichheit gehalten worden; Als wird hiemit dem gesamten Magistrat auferlegt / solches nunmehr innerhalb vierzehen Tagen / ad Exemplum anderer Reichs-Städt / ohnfehlbarlich zu Werck zu richten / auch aus dem kleinen und grossen Rath / auch gesamter Burgerschafft / auf jeder Seiten Religions-Verwandten / vier der Sachen erfahrne / ohnpartheyische Peræquatores zu erwählen / welche nach beschehener Beeydigung solches Werck also gleich unter Handen nehmen / männiglich mit seinem Haab und Guth / auch der Fremden Haab und Güther / ohne Ansehung der Person / in die Steuer ziehen / und einen gleichförmigen Anschlag begreiffen / wie nicht weniger in den Extraordinari-Anlagen eine Gleichheit halten sollen.

9. So viel aber die / wegen der Jährlichen Steuer / hiebevor mit Herrn Burgermeistern / Andreas Hyrus seel. / Stadt-Amman / Niclaus von Deuring / und dann weyland Burgermeisters Paul Rothen hinterlassenen Wittib / getroffene Pacten anlangen / sollen dieselbe also gleich von dem gesamten Magistrat berathschlagt / und gemeiner Stadt und gesamter Burgerschafft Nutzen hierinnen ernstlich beobachtet werden.

10. Es sollen auch gemeiner Stadt alte Gewohnheiten beobachtet / und die alte Burger/durch Aufnahm neuer Burger / und Ubersetzung der Handwercker und Gewerb / nicht vertrieben: Sodann der Commissions-Recess nach Anleitung des Instrumenti Pacis, der Burgerschafft / nach beschehener Raths-Wahl / Jährlich offentlich für- und abgelesen werden.

Zu Urkund dessen seynd dieser Signaturen vier gleichlautende ausgefertigt / und mit der Kayserlichen Herren subdelegirten Commissarien fürgedruckten Pettschafften / auch eigenen Hand-Unterschrifften bekräfftigt / deren beeden Partheyen zwo / die übrige zwo aber bey der Kayserlichen Subdelegations-Commission aufbehalten werden.

Der Röm. Kayserl. Majestät

Datum Göppingen, den $\frac{15}{25}$. Julii
Anno 1650.

Subdelegirte Commissarii.

(L. S.) Georgius Köberlin / D.

(L. S.) Nicola Müller / D.

Num. 2.

Copia Reverses de non præjudicando von denen Herren P. P. Carmelitis gegen Burgermeister und Rath A. C. in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenspurg ertheilt, sub dato 8. Decembr. 1655.

WIr Prior und Convent der Carmeliten in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenspurg uhrkunden und bekennen hiemit / Krafft diß. Demnach heut dato der Wohl-Edle und Gestrenge Herr Niclaus von Deuring / rc. Jungfrau Elisabetham von Deuring seel. in unser Neben-Capell besagten Carmeliter-Closters begraben zu lassen Vorhabens; und aber zu solcher / vermuthlich grossen Procession im inneren Chor-Gang / da man zu läuten pfleget / nicht so viel Raum und Platz / daß Männer und Weiber neben einander gehen und stehen künten / dahero wir die Edle / Veste / Ehrenveste / Fürsichtige und Weise Herren Burgermeister und Rath / Augspurgischer Confession allhie zu Ravenspurg / freundlich ersucht / uns zu vergönnen / daß solche Procession durch ihre Kirchen / das Langhaus genannt / zu oben bedeuter Neben-Capell rc. gehen möchte / welches sie / Herren Evangelische / dann zu diesem gegenwärtigen Actu großgünstig bewilliget / dessen wir uns gegen ihnen freundlich bedancken; Als und in Krafft diß Schreiben bekennen und sagen wir / daß solche günstige Concession ihnen / Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten / und allen deroselben Nachkommen / an ihren habenden Gerechtigkeiten durchaus keineswegs præjudiciren / noch nachtheilig seyn / vielweniger zu einiger Consequenz gereichen solle; Wie wir dann zu wahrem Urkund ihnen deswegen diesen Revers unter unserm gewöhnlichen Closter-Signet, und mein / P. Prioris, eigener Handschrifft bekräfftiget / zugestellt / den 8. Decembris, Anno 1655.

(P.)
Fr. Joan Esaias Rosbach, Prior Carmelit.
Ravenspurg.

Num. 3.

Copia Vergleichs-Recesses zwischen beederseitigen Religions-Anverwandten in des Heil. Reichs-Stadt Ravenspurg, de dato $\frac{20}{18}$. Julii 1660. samt der Kayserlichen allergnädigsten Ratification, d. 6. Novembr. ejusd. Anni.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien rc. König / Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steur / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / zu Kühburg und zu Görtz / Landgraff in Elsaß / Herr auf der Windischen-

dischen Marck / zu Portenau und Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt Ravenspurg allerunterthänigst zu vernehmen geben / was gestalt sie beyderseits Religions-Verwandte von geraumer Zeithero in beschwerlichen Differenzien / sowohl in Religions- als Politischen Sachen / gegen einander gestanden / und nicht unzeitig zu besorgen gewesen / daß bey längerer Continuation derselben das gemeine Stadt-Wesen in Publico & Privato mercklichen Abgang erlitten hätte / deme aber vorzukommen / hätten sie sich amore mutuæ tranquillitatis wegen angeregter Differenzien durch fruchtbare Mediation des Bischoffen / Frantz Johannes zu Costantz / ꝛc. und des Hertzog Eberhards zu Würtemberg ꝛc. Andacht und Lbd. als ausschreibender Fürsten / Unser und des Heil. Reichs Schwäbischen Crayses / vermittelst ihrer hierzu deputirten Räthe / bis auf Unser Kayserl. gnädigste Ratification, mit einander verglichen und vereiniget. Inmassen Uns sothaner Vergleichs-Recess in glaubwürdigem Schein gehorsamst fürgebracht worden / welcher von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Zu wissen / als zwischen beederseits / sowohl Catholischer- als Augspurgischer Confessions-Religions-Verwandten / in allhiesiger des Heil. Römischen Reichs Stadt Ravenspurg / seithero deren in dem längst-abgewichenen sechzehenhundert neun und viertzigsten Jahr beschehenen Execution, des allgemeinen Frieden-Schlusses / sich nach und nach wiederum einige Differenzien / sowohlen in Ecclesiasticis als Politicis, ereignet / wordurch dem gemeinen Nutzen und Stadt-Wesen nicht geringe Ungelegenheit zugezogen worden / und das höchst schädliche Mißtrauen je länger und weiter einreissen und überhand nehmen wollen; daß dannenhero zu Abscheidung dessen / und Verhütung noch grösseren hieraus besorgenden Unheils / auch Restablirung des hiebevorigen guten Vernehmens von beeden Theilen / nach gütlichen Mitteln getrachtet / und zu solchem Ende beeder Herren Crayßausschreibender Fürsten / Fürstl. Fürstl. Gnd. und Durchleucht / ꝛc. um Dero gnädigste und höchstgültige Interposition und Cooperation, daß solch vorhabendes Compositions-Werck um so viel ehender zu erwünschtem Effect und Ende gebracht werden möchte / in Unterthänigkeit schrifftlichen ersucht und belanget worden; Dero Fürstl. Fürstl. Gnad. und Durchleucht dann sich hierzu um Fried und Einigkeit zwischen beeden Theilen zu stifften / und das hievorige gute Vertrauen wieder zu bringen / nicht ungeneigt haben finden lassen / sondern vielmehr durch fürderliche Abordnung ihrer diß Orts insonderheit deputirter und zu Ende benamseter beeder Herren Räthen / hierinnfalls gnädigst willfahrt; gestalten dann ermeldte Herren deputirte Räthe auf Sambstag / den siebenden und siebentzehenden Julii dieses füreilenden sechzehenhundert und sechtzigsten Jahrs / in allhiesiger des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenspurg sich eingefunden; und nachdeme sie beederseits Partheyen durch die von jedem Theil hierzu insonderheit deputirte / und mit gnugsamer Vollmacht versehene Raths-Personen / samt ihren hierzu gebrauchten Beyständen / etlichen Tag lang / nach aller Nothdurfft und Genüge / gegen einander gehört / dieselbigen endlichen auf beweglichen Zuspruch / in der Güte / dergestalten miteinander vereinbaret und verglichen / allermassen von Puncten zu Puncten unterschiedlich hernach folgt:

Und zwar Erstlichen / Demnach zwischen den Herren Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einige Stritt / wegen Feyrung etlicher Catholischer Feyer-Tägen / als der Feste Corporis Christi, Assumptionis Beatæ Mariæ Virginis & omnium Sanctorum, entstanden und vorgefallen; Als ist nach vielen gegen einander beschehenen Vorschlägen dieses Temperament ergriffen / und zu beeden Theilen beliebt worden / daß an dem Festo Corporis Christi zwar die Augspurgische Confessions-Verwandte / alle offentliche Arbeit inn- und ausser der Stadt / an der Straß / da die Procession vorüber gehet / gäntzlich ab- und einstellen / und zu solchem Ende den Vormittag bis eilff Uhr die Kram- und Handwercks-Läden beschlossen halten; An den Festen Mariä-Himmelfahrt und Aller-Heiligen aber / alle Turbationes, Klopff- und Bosel-Arbeit der lauten Handwercker / Vormittag bey den Catholischen Kirchen / wordurch der GOttes-Dienst verhindert werden könte / eingestellt werden solle / es wäre dann Sach / daß in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg von selbigen Confessions-Verwandten / sowohl in Festo Corporis Christi, als übrigen beeden Feyer-Tägen / damahlen ein mehrers gefeyret und observiret würde / welchenfalls auch die Ravenspurgisch-Augspurgische Confessions-Verwandte darzu gehalten seyn sollen. Anreichend aber die Catholische Ehehalten und Handwercks-Bursch / so hat man an Seiten Augspurgischen Confessions-Verwandten sich dahin erklärt / denselben sowohl die Besuchung ihrer Kirchen an den Catholischen Fest und Feyer-Tägen frey zu lassen / und sie an ihrem Catholischen Religions-Exercitio unter keinem verhinderlichen Prætext oder Vorwand zu verhindern oder abzuhalten / als auch ihrer mit der Hand-Arbeit ausser- und innerhalb des Hauses / nach Catholischem Gebrauch / allerdings zu verschonen.

Als auch am Anderen / wegen Bestraffung derjenigen Catholischen / so an dero Feyer- und Fast-Tägen / oder sonst in ander Weg / wider dero Kirchen-Ordnung sich vergriffen / wie nicht weniger Beschliessung derer Metzig halber / in der Fasten-Zeit / ein und andere Differentz vorgefallen; so ist die Sach nachfolgender gestalten verabschiedet und verglichen worden / daß der Catholische Magistrat diejenige Catholische Personen / welche mit Brechung der Feyer- und Fast-Tägen / oder in andere Weg / der Kirchen-Ordnung zuwider / sich obgehörter massen verfehlen / einseitig und allein zu straffen Macht haben.

Herentgegen dem Magistrat Augspurgischer Confession gegen ihren Glaubens-Genossen / welche

wider ihre Kirchen-Disciplin und Gebrauch handlen würden / die Bestraffung auch alleinig zugelassen seyn / jedoch hierunter beederseits mit Maß und nach Beschaffenheit des Verbrechens gegen die Ubertretter verfahren / auch die Straffen jedem Theil nach Belieben anzuwenden zugelassen: sonsten aber dem Obrigkeitlichen Straff-Ambt in andern Fällen nichts præjudicirt seyn solle; Im übrigen aber auch die Metzig von dem Sonntag Lætare an bis auf den Char-Freytag beschlossen gehalten / und also das offentliche Fleisch-Aushauen in der Metzig / inner solcher Zeit gäntzlichen ein-und abgestellt / herentgegen von denen / der Augspurgischen Confession zugethanen Metzgern / so Vieh im Schlacht-Haus schlachten / ein Zettel / damit man gleichwohlen auch wissen möge / welcher jedes Tags Fleisch feil habe / an die Metzig offentlich anzuschlagen zugelassen.

Sodann denjenigen Catholischen Dienst-Boten/Ehehalten und Handwercks-Burschen / welche bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten sich aufhalten / die gantze Fasten-Zeit über / wie auch an andern gebottenen Fast-Tägen / kein Fleisch gespeiset / hingegen aber ihnen die Nothdurfft im Essen verschafft werden solle / damit sie in deren Ermanglung / Fleisch zu essen / oder den Dienst zu quittiren / nicht gedrungen werden.

Und demnach Drittens / wegen des / nach geschlossenem Frieden / demolirten / ausserhalb der Stadt gestandenen Capuciner-Closters und desselben Wieder-Aufbauung bishero nicht wenig Streit gewesen; Als ist die Sach / nach lang gepflogener Handlung / und vielen gegen einander gethanen Vorschlägen / endlichen dahin ausgemacht und verglichen worden / daß berührtes Capuciner-Closter wiederum an den vorigen Ort und eingeraumten Platz / ausserhalb der Stadt auferbauet / auch nach dessen würcklicher Beziehung / jetztmahlige Habitation abgetretten.

Herentgegen denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten / zu einem Æquivalente das Predig-Haus neben dem Rappen (worzu sie ein Thürnlein zu zwey oder drey Glocken in ihrem Kosten bauen mögen) sambt einem Stücklein von des Neideggischen Pfründ-Hauses Garten (so durch eingenommenen Augenschein determinirt, und von gemeiner Stadt / mit Consens des Herrn Ordinarii, anderwärts ersetzt / zumahlen auch von denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten die nothwendige Unterschieds-Mauer / ohne eines jeden Caplans Kosten und Schaden / aufgeführt und beständig erhalten werden solle) gleich balden würcklich und zwar dergestalt wiederum eingeraumt / daß / so bald von denen Herren Patribus Capucinis mit Aufrichtung des Creutzes an ihrem Kloster-Bau ein Anfang gemacht / denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten auch ihren Gottes-Dienst in berührtem Predig-Haus offentlich zu exerciren vergönnt seyn solle. Da auch ins künfftig ein-oder der ander Theil entweder das neue Capuciner-Closter / oder aber das Predig-Haus neben dem Rappen / wider seinen Willen / oder aus des andern Theils Anstifftung oder Verursachen / wiederum zu verlassen gedrungen wurde; alsdann der ander Theil / zu Erhaltung Gleichheit / respectivè das Capuciner-Closter / oder das besagte Predig-Haus auch wiederum abzutretten oder zu raumen / und also d ß Orts alles wiederum in vorigen Stand zu stellen / schuldig und verbunden seyn. Im übrigen aber bey deren / mit ihnen Herren Patribus hiebevor in Anno Ein tausend Sechshundert Sechs und zwantzig getroffenen Capitulation, (so viel von Rechts wegen geschehen können) es durchaus gelassen und sein Verbleiben haben / auch schließlichen / die Quæstion von denen Civitatibus mixtis, ausserhalb was des Capuciner-Closters und Predig-Haus halber d is Orts verglichen / ausgesetzt seyn / und einer künfftigen Reichs-Decision hierunter erwartet werden solle / 2c.

Weil auch Vierdtens / wegen Aufnahm der neuen Burger / ein-und anderer Mißverstand sich ereignen wollen; so ist die Sach in diesem Stuck dahin verglichen und vereinbahrt worden / daß dergleichen Reception der neuen Burger / sie seyen der einen / oder der andern Religion zugethan / ins künfftig anderer Gestalten nicht / dann bey Versammlung eines gesambten Raths (es wäre dann Sach / daß einer gefährlicher Weiß / und nicht aus Noth / aussen bliebe) werckstellig gemacht / insonderheit aber das Absehen dahin gerichtet werden solle / daß man taugliche / und so viel möglich / auch um etwas bey Mitteln seyende Personen zu Burgern auf-und annehmend / damit das gemeine Burgerliche Wesen hierdurch in Aufnehmen gebracht / und nicht alsbalden nach der Eltern tödtlichen Hintritt / die hinterlassene Kinder dem Hospital heimfallen möchten.

Wofern aber ein oder andere Magistrats-Person / bey Anmeldung dergleichen neuen Burger / entweder Reipublicæ causa, absens wäre / oder etwa Kranckheit halben / nicht aus-und auf das Rath-Haus kommen möchte / so solle auf den ersten Fall des Abwesenden Heimkunfft / da er die Majora nicht verhindern könte / nicht erwartet / sondern durch des abwesenden Religions-Burgermeistern desselben Stimm ersetzt / andern Falls aber des Kranck-Liegenden Votum zu Haus erfordert und eingeholt werden.

Und demnach Fünfftens / wegen Administration der Pflegschafften / benanntlichen St. Georgen / St. Leonhard / St. Michael / und St. Niclaus zu Schmalneg / auch nicht geringer Streit fürgefallen; als ist die Sach dahin verglichen worden / daß beeden Theilen die Administration durchaus gemein seyn / zu solchem Ende von beederseits Religions-Verwandten Pfleger bestellet / durch welche die Rechnungen geführet / und dem gesambten Magistrat zur Abhör vorgelegt und confirmirt, von denen Jährlichen Einkünfften aber forderist die Fabricen in wesentlichem Bau erhalten / nachgehends von jeder Pfleg / insonderheit dasjenige / was hiebevor üblich gewesen / zu Salarirung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Predigere unweigerlich hergeschossen / und da selbiges hierzu nicht erklecklich / alsdann der Abmangel ex communi ærario ersetzet / jedoch daß die bey gemeiner Stadt stehende / in die Pflegschafften gehörige Capitalien jährlich völlig und richtig verzinset / auch die Brief-

st /

ſt / ſo noch nicht ausgefertiget / fürderlich expedirt werden ſollen. Dafern aber etwas in Reſiduô verbleiben würde / auf ſolchen Fall die Herren Catholiſche / ohne Verhinderung oder Einred der Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / ſolches ad pios uſus Catholicos anzuwenden / Macht haben; und da noch ichtwas bevor bleiben würde / daſſelbe dem Heiligen / oder den Pflegſchafften von beederſeits Pflegern / wiederum nutzlich angelegt / und darvon nichts ad uſus profanos verwendet werden ſolle.

Und ob zwar Sechſtens die Augſpurgiſche Herren Confeſſions-Verwandte wegen derer von ihrer Religion zugethanen Burgerſchafft / ihren Predigern von Anno Sechzehenhundert und Dreyſig / bis ad Annum Ein tauſend Sechs hundert Acht und viertzig / an ſtatt des / entzwiſchen nicht erfolgten Salarii Publici gereichter und vorgeſetzter / von Sieben bis Acht tauſend Gulden ſich belauffender Beſoldungs-Gelder bishero auf Vier tauſend Gulden beſtanden / und darvon lang nicht weichen / noch ſich zu einem geringern und wenigern verſtehen wollen; So haben jedoch / auf beweglichen Zuſpruch / Fürſtl. Herren Deputirten ſie ſich endlich dahin erklärt / daß / um Erhaltung Fried und Einigkeit willen / und damit man auch bey deme vorhin ſo gar erſchöpfften Ærario Publico mit denen andern unentbehrlichen Ausgaben deſto beſſer zulangen und auskommen könne / ſie ſolche ihre Prætenſion bis auf Fünffzehen hundert Gulden ſchwinden und fallen laſſen wollen / dergeſtalten / daß ihnen ſolche Fünffzehen hundert Gulden zu fünff Jahrs-Friſten / auf Martini nächſtkünfftig / damit anzufangen / ohne Zinß ex Ærario Publico bezahlt; hingegen denen Herren Catholiſchen / in Anſehung hiebevor zu Erbauung des Predig-Hauſes neben dem Rappen / auch etwas ex Ærario hergeſchoſſen werden / hinwiederum ex Ærario zu ihrer freyen Diſpoſition, Sechshundert Gulden / daran die Helffte inner zwey Monaten / und dann der Uberreſt den künfftigen Sommer hindurch mit baarem Geld oder annehmlichen Bau-Materialen zu bezahlen / überlaſſen und gut gemacht werden / und da mithin alle bey dieſem Paß gegeneinander gehabte Forderung und Gegenforderungen / mit Ausnahm deren / denen Herren P. P. Capucinis verſchafften / und bey gemeiner Stadt um Verzinſung ſtehenden Dreyhundert Fünff und Zwantzig Gulden Capital aufgehoben und gefallen ſeyn ſollen.

Und weilen auch zum Siebenden und Achten / die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten ab denen Herren P. P. Carmelitis, in zweyen unterſchiedlichen Stucken / ſich bisher nicht wenig beſchwert / als Erſtlichen / wegen des Läutens in der Carmeliter-Kirchen / daß / wann die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte eben nicht ſo gerad um zwölff oder vier Uhren am Sonntag / oder ſonſten / ihr Exercitium zu Ende bringen können / ſondern es ſich jederweilen ein viertel Stund oder was mehrers darüber verziehe / ſie / Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / alsdann in währender Predig und Exercitio, mit Anziehung der Glocken turbiret und ohnberuhiget werden.

Sodann am Anderen / daß mehrbeſagte Herren Patres, die Begräbnüſſen in dem Creutz-Gang des Carmeliter Cloſters / ohne Unterſchied der Perſonen / verſtatten: welches nicht allein denen / bey ſolchen Gräbern vorüber gehenden Perſonen beſchwerlich / ſondern auch zumahlen hierdurch gar leichtlich Urſach zu einer Contagion in der Stadt gegeben werden könte; Als iſt durch beederſeits Religions-Verwandte / gewiſſen hierzu deputirten Perſonen / mit denen Herren P. P. Carmelitis geredt worden / daß alle dasjenige / was hiebey theils der alten Obſervanz zuwider lauffen möchte / theils aber dem gemeinen Weſen ſchädlich und nachtheilig ſeyn / oder aber zu weitern Mißverſtändnüſſen und Ungelegenheiten / von ein- und anderm Theil Urſach geben könnte / aus dem Weg geraumt und abgeſtellt / auch keine Parthey die ander um einer kleinen und geringen Zeit willen / gefähren / ſonderlich aber das in Anno Funffzehenhundert Zwey und viertzig der Begräbnüſſen halber aufgerichte Statutum, ſo viel ſelbiges dem Lindauiſchen Receſs nicht zuwider / in gebührende Obacht gezogen werden ſolle.

Und weilen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / vermög des Lindauiſchen Receſs, ihre Bet-Stunden in der Carmeliter-Kirchen Morgens zu Sommers-Zeit um fünff Uhren / Winters-Zeit um ſechs Uhren zu halten befugt ſeyn; als ſollen dieſelbe hiebey ohnbeeinträchtiget gänzlich gelaſſen werden.

Nachdeme auch von denen Herren Catholiſchen inſtändig begehrt wird / daß denen Herren Patribus Carmelitis in ſelbiger Kirchen (das Langhauß genannt) über die hiebevor verglichene jährliche fünff Umgäng / oder Proceſſionen / noch zwölff Monatliche Umgäng / am erſten Sonntag jedes Monats zugelaſſen werden möchten / die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte aber ſolches / als ein ungewöhnliche Neuerung / aus allerhand bewegenden Urſachen zuzugeben / lang angeſtanden; Als haben ſie endlich zu Bezeigung ihres Friedliebenden Gemüths / und um Fortpflantzung mehrer Einigkeit willen / ſolches dergeſtalten zugeben / daß obbeſagte zwölff Monatliche Proceſſionen auf die Manier / Weiß und Maas / wie die fünff andere Proceſſionen beſchehen / und bey ſolchen keine einige Weiterung durchaus nicht vorgenommen / noch die Herren Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte an dero Religions-Exercitio hierdurch gehindert werden ſollen.

Ob zwar auch Neundtens zwiſchen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / ſodann zwiſchen vielgedachten Herren Patribus Carmelitis, wegen der Kirchen-Schlüſſel / eine Zeithero um etwas differenz geweſen; ſo iſt doch ſelbige indeſſen / und noch vor Antrettung dieſes Compoſitions-Wercks ſchon allbereit in der Güte beygelegt und verglichen worden / dabey es dann billig ſein nochmahliges Verbleiben hat.

Als auch Zehendens über die allzugroſſe Anzahl / und nahende Verwandnuß und Schwagerſchafft der Herren Catholiſchen Patriciorum im kleinen Rath / von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einige Klagen fürkommen / die Herren Catholiſche aber / wie daß ein ſolches in der Catholi-

rolinischen Wahl-Ordnung nicht verbotten / zu ihrer Entschuldigung vorgebracht / und sich im übrigen anerbietig gemacht / daß ins künfftig / sowohlen der Anzahl / als auch der Verwandnuß halber / alle Gebühr beobachtet werden solle; so ist die Sach bey diesem Punct endlich dahin vermittelt und verglichen worden / daß es zwar derjenigen Patriciorum halber / welche sich deßfalls im kleinen Rath befinden thäten / also sein Verbleiben haben / und mit selbigen keine Aenderung vorgenommen / bey künfftigen ereigenden Mutationen aber / die Kayserl. Rechten / so viel dieselbe der Carolinischen Wahl-Ordnung nicht entgegen seynd / dis Orts mehrers observirt, und dergleichen nahend Anverwandnüssen und Schwagerschafften / so viel immer möglich / restringirt, auch in dem Numero der Patriciorum solche Maß gebraucht werden solle / damit gleichwohlen auch andere ehrliche Leut nicht præterirt, noch der Weg zu den geheimen Stellen / salva Carolina constitutione, ihnen gäntzlich abgeschnitten / und also hierdurch der gemeinen Burgerschafft aller ungleicher Verdacht benommen / und üble Nachreden verhütet werden möchten.

Nicht weniger ist auch Eilfftens wegen Session der Magistrats-Personen im Rath / weilen es zweyerley Bänck seynd / und derentwillen sich auch Differenzien ereignet / das Werck dahin verabschiedet worden / daß auf dem ersten und fürnehmsten Banck nicht nur die Geschlechter / sondern / vermög der alten Observanz und des Herkommens / auch der nicht regierende Burgermeister / ob er gleich kein Patricius, inskünfftig seine Session ebenmäßig auf dem Geschlechter-Banck undisputirlich haben und einnehmen solle.

So viel aber die beede Stadt-Amman / wann einer oder beede nicht ex ordine Patriciorum, jedoch ein geheimer wäre / betreffen thut / weilen deren / oder dessen Reception auf dem Geschlechter-Banck dermahlen nicht verglichen werden mögen / so bleibt dieser Punct bis auf anderwärtige gütliche Handlung ausgestellt.

Und demnach Zwölfftens auch die / mit dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Stadt-Ammann / Herrn Christoph Clement Tafingern / wegen einiger geklagten Injuri-Händel / schon allbereit vor zehen Jahren vorgenommene Suspension ab Officio, bishero dem gemeinen Wesen nicht geringe Ungelegenheit verursacht / indeme insonderheit die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte in dem Rath eines Voti ermangeln / und dessentwegen in so geraumer Zeit / der sonst alle Jahr gewöhnliche Schwör-Tag der Burgerschafft eingestellt werden müssen / er / Herr Tafinger / auch sich expresse dahin vernehmen lassen / wie daß jemanden mit injuriosen Worten anzutasten / er niemahlen in dem Sinn gehabt / auch da jemand an ihne Spruch und Forderung haben solte / er hierumben stehen / und gebührende Red und Antwort geben wolte; Als ist zu Verhütung fernern hieraus erfolgenden Mißverständnüssen / und um mehrer Ruhe und Einigkeit willen / die Sach mit gutem Belieben / und Einwilligen beederseits Religions-Verwandten / dahin geschlichtet worden / daß er / Herr Tafinger / in seiner Raths Stelle würcklich wiederumben eingesetzt seyn / auch hierauf zu seiner Zeit der gewöhnliche Schwör-Tag angestellt und gehalten werden solle.

Schließlichen seynd zwar auch noch andere Differenzien vorgewesen / als erstlich / wegen Haltung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Bet-Stunden in dem Langhaus Abends um 4. Uhren / sodann der Reparation halber der Stühl und Orgel in selbiger Kirchen: Demnach aber die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte / nach Inhalt des dritten Punctens hieroben / das Predig-Haus beym Rappen nunmehr eigenthümlich erlangt; als hat hierdurch die erste Differenz ihre abhelffliche Maß und Erledigung bekommen; Und weilen auch in denen alten Rechnungen sich befunden / daß die zu Reparation eines und andern / in dem Langhaus benöthigte Unkosten hiebevor allwegen aus dem Ærario Publico hergenommen worden seyen; als haben die Herren Catholische ein solches fernerweit nicht zu disputiren begehrt / sondern hierinn verwilliget / wormit dann auch solches letztere der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gehabtes Gravamen nunmehr gleichergestalten gefallen / so man allhier zum Beschluß auch also anhencken wollen. Was nun durch gegenwärtige gütliche Verglichs-Handlung nicht accordirt oder abgeredt worden / solle gleichwohlen bey vorgehenden Recessen sein Verbleiben haben.

Daß nun obiges alles von dato an steiff und fest gehalten / und darwider in keinerley Weiß und Weg gehandelt werden solle / haben beederseits / sowohl Catholischer / als Augspurgischer Confessions-Religions-Verwandte / einander nicht allein mit Mund hochverbindlich zugesagt / sondern auch durch ihre hierzu von beeden Theilen insonderheit deputirt - und mit gnugsamer Vollmacht legitimirt-gewesene Raths-Personen / gegenwärtigen Recess unterschreiben und besiegeln lassen: Sodann der beeden Herren ausschreibender Crayß Fürsten / Fürstl. Fürstl. Gnad. und Durchl. zu solchem Compositions-Werck abgeordnete Herren Räthe und Gesandten / um gleichmäßige Subscription, und Mit-Signatur gebührenden Fleiß ersucht und gebetten mit ausdrücklichem Vorbehalt und Verabschiedung / daß / gleich wie diese gantze Handlung / auf der Röm. Kayserl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herrns / allergnädigste Ratification ausgestellt worden / also hierzwischen / bis auf deren Erfolg / beederseits Religions-Verwandte / zu Fürkommung fernerer Weitläufftigkeit / nichts destoweniger an diesen gütlichen Vergleich gebunden seyn / und kein Theil dem andern auf einige Weiß oder Weg zu turbiren und zu beschweren / sich unterstehen; sondern zu desto förderlicher Erlangung / solch vorbehaltener Ratification allerhöchst-ernannte Ihro Kayserl. Majestät um Dero allergnädigste Genehmhaltung / von beederseits Religions-Verwandten Magistrat, allerunterthänigst ersucht / zu solchem Ende auch beeder Herren ausschreibender Crayß-Fürsten / Fürstl. Fürstl. Gnad. und Durchleucht / um Dero Interposition gehorsamlich belangt / und darbey Ihro Kayserl. Majestät noch ferners

ners in specie gebetten werden solle / daß Selbige / um desto mehrern Nachdrucks willen / deme / an höchst-ernannt beeder Herren ausschreibender Crayß-Fürsten / Fürstl. Fürstl. Gnad. und Durchl. hierunter allergnädigst ablassenden Confirmations-Rescript, unter andern auch diese Special-Clausulam einverleiben lassen möchten / daß / zum Fall ein oder der ander Theil diesem Vergleich zu contraveniren / sich auf einigerley Weise unterstehen würde / alsdann Sie die beede Herren ausschreibende Crayß-Fürsten / wider denselben executivè zu verfahren / Macht und Gewalt haben solten.

Dessen allem zu wahrem Urkund / seynd gegenwärtigen Recessus vier unterschiedliche Exemplaria originaliter ausgefertiget / von obernannten Personen sambtlichen unterschrieben / und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften bekräfftiget ; und davon denen Fürstl. Fürstlichen Costantzischen und Würtembergischen Herren Räthen und Abgesandten zwey / sodann einem Löbl. Magistrat beederley Religionen auch zwey zugestellt worden : So geben und geschehen in Eingangs gedachter des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenspurg / auf Freytag den zwantzigsten und dreyßigsten Julii, nach CHRISTI unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt / im Sechzehenhundert und Sechzigsten Jahr.

(P.)
Johann Jacob Eberhard / D.

(P.)
Johann Ludwig de Gall.

(P.)
Ferdinand Geist von Wildegg.

(P.)
Matthäus Müller.

(P.)
Jacobus Heimb.

(P.)
Nicola Müller / D.

(P.)
Christoph Clement Tafinger.

(P.)
Johann Jacob Kolleffel.

(P.)
Gregorius Semer / D.

(P.)
Johann Morell.

Und Uns darauf Eingangs benannte Burgermeister und Rath der Stadt Ravenspurg allerunterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir solchen ihren obinserirten Verglich / zu mehrer desselbig Bekräfftig und Bestärckung in allen und jeden seinen Puncten / Clausuln und Articuln / als Römischer Kayser gnädigst zu ratificiren und zu bestättigen geruheten ; Als haben Wir angesehen / wahrgenommen und betrachtet / solch ermeldten Burgermeister und Rath zu Ravenspurg allerunterthänigst- und gehorsamster Bitte / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / vorbeschriebenen Verglich / zumahlen derselbe dem jüngst zu Münster und Oßnabrugg geschlossenen Frieden nicht zuwider / und vornemlich auch zu guter Einigkeit und Verständnuß beederseits Religions-Verwandten Burgerschafft angesehen und gerichtet / in allen seinen Puncten / Articuln / Clausuln / Inhalt / Meynung und Begreiffungen / gnädigst ratificiren / confirmiren und bestättigen / solchen Verglich hiemit von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich und in Krafft dieses Brieffs. Und meynen / setzen und wollen / daß derselbe alles seines obgeschriebenen Inhalts / Meyn- und Begreiffung kräfftig und mächtig seyn / stet / fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / und mehrgedachter Burgermeister und gemeiner Rath der Stadt Ravenspurg / jetzige und künfftige darwider in keinem Puncten durchaus nichts vornehmen oder handlen sollen. Jedoch wollen Wir die in mehrgedachtem Recess zu End befindliche Clausul dahin limitirt haben / daß denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses die Execution an unser Statt alsdann nur zustehen solle / wann ein- oder anderer Theil fürsetzlich wider diesen Verglich handeln solte / daß solches an ihme selbst offenbahr / und ausschreibende Fürsten in deme sich vergleichen / und einig seyn werden / daß es keiner fernern Cognition bedürfftig seyn würde / doch Uns / dem Heil. Römischen Reich / und sonst Männiglichen / seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohn vorgreiffen und ohnschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonsten allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / kräfft- und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie / offtgedachte Burgermeister und Rath zu Ravenspurg und deren Nachkommen an hie vorgeschriebenem Verglich / und dieser Unserer darüber ertheilter Kayserlichen Ratification, Confirmation und Bestättigung nicht hindern / noch irren / sondern sie dessen geruhiglich erfreuen / gebrauchen / geniessen und dabey bleiben lassen ; Insonderheit aber befehlen Wir denen verglichenen beeden Theilen / und deren /

so dabey ferners interessirt seyn möchten / daß sie solchem Verglich / so weit derselbe einen jeden verbindet / in allen Puncten / Clausuln / Articuln / Inhalts / Meyn- und Begreiffungen / wie obstehet / gebührend nachkommen und geleben / darwider nichts thun / handlen oder fürnehmen / noch jemands andern zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden seye Unser Kayserliche Ungnad und Straff / und darzu eine Pœn von 30. Marck lötigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil denjenigen / so sich hierwider beleidiget und beschweret finden würde / ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt Wien den 6. Tag des Monats Novembris nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt / Sechzehenhundert und Sechtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Dritten / des Hungarischen im Sechsten / und des Böhmischen im Fünfften Jahr.

LEOPOLD.

Georg Ulrich / Graf zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Serenissimæ Cæsareæ Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

Num. 4.

Verglichs-Recess de 7. Junii Anno 1670.

ZU wissen seye hiemit / etc. Obwohlen zwar / vermög eines schon unterm dato den 4. Junii Anno 1661. aufgerichten Verglichs / absonderlich auch wegen dessen in der Herren Carmeliter-Kirchen allhie / ihnen Herren Carmelitern und denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten respectivè in dem Chor und Langhaus zuständigen geistlichen Exercitii und GOttes-Dienst die Austheilung der Stunden / zu ein als ander Religions-Angehörigen Gottes-Dienst / sowohlen das Geläut / als andere selbiger Zeit vorgefallene mehrerley Strittigkeiten betreffend / durch gütliche Handlung beygelegt worden; Jedannoch dessentwegen nach der Zeit wiederumben anderwärtige Differenzien gleichfalls in gemeldter Kirchen der Zeiten und Stunden halber / indeme die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte unterschiedener hernach gemeldten Puncten halber sich gravirt und beschwehrt zu seyn vorgeben / entstanden / die dann zu eines Löbl. Magistrats beeder Religionen / als auch gemeinsamer Burgerschafft / grosser Uneinigkeit und Zerrüttung / und zu noch mehr anderwärtigen Unheil nicht geringen Anlaß und Gelegenheit geben hatten mögen.

Solchem aber gebührender Dingen in Zeiten vorzukommen / haben beede strittige Partheyen / zu verhoffend mehrerem der Sachen Bestand / und Abkürtzung Weitläufftigkeit / als rathsam und gut ermessen / vermittelst etwelcher gehaltener Differenzien fried-nachbarlich und in der Güte dahin zu handlen / damit füraus ein jeder Religions-Antheil unverhindert sich ihres freyen Religions-Exercitii gebrauchen / und dann folglich das alte Vertrauen möchte wiederkehret und erhalten werden / massen der Hochwürdige Herr P. Avertanus à S. Elia, als Provincialis, bey dessen dermahligen Anwesenheit / sich im Namen und von wegen der gemeldten Herren P. P. Carmelitarum zu dergleichen gütlichen Tractaten und dero Unternehmung nicht allein so balden verstanden / sondern auch mit und nebenst denen zu Ende dieses Recesses unterschrieben / von Löbl. Augspurgischen Confessions-Verwandten Magistrats Antheil wohl angesehenen Herren Abgeordneten / etc. Wobey auch zu mehrer Bekräfftigung die ebenfalls zu End gemeldte von Löbl. Catholischen Magistrats Antheil Herren Deputirte / als von ermeldten Herren P. P. Carmelitis hierzu insonderheit ersucht und erbetten / sich befunden / die ein als andern Theils geklagte Gravamina vereinigen und hinlegen helffen / als unterschiedlich hernacher folget.

Und ist zwar anfänglich wegen Austheilung der Stunden verglichen / daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte an Sonn- und Feyertägen Morgens mit der Glocken ein Viertel vor sieben Uhr ein Zeichen geben / und alsdann ihren GOttes-Dienst von sieben bis halber zehen Uhr halten / doch nicht ehender als um 7. Uhr anfangen / und auf ermeldte Zeit der halben zehen Uhr immediatè endigen sollen; Dabey zugleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten unbenommen seyn solle / wann ihrerseits Hochzeiten oder Kindstauffen einfallen / sich der Kirchen / bisherigen Herkommen gemäß / jedoch unter währender der Herren Carmeliter GOttes-Dienst ohne Turbation gebrauchen / und zumahlen die in der Wochen fürgehende Copulationes bis auf 10. Uhr gewis zu End bringen sollen.

Am andern die Leich-Predigten betreffend / ist ausser gewissen Ursachen mit denselben eine Aenderung vorgenommen / und zu beeden Theilen beliebt worden / daß füraus bey denen Herren P. P. Carme-

litis die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einfallende Leich-Predigten nicht / wie bisanhero Morgens und Abends / sondern allein Nachmittag angesehen und verrichtet / darzu dann von halber 3. Uhr der Anfang mit dem Geläut / wie bis daher in der Pfarr-Kirchen / und das End der Predig auf 4. Uhr gemacht werden solle.

Gleichmässig und zum Dritten / so sollen und wollen die Herren P. P. Carmelitæ mit dem Ave Maria-Läuten in dem Sommer und Winter Morgens um halb sechs Uhr sich also verhalten / daß sie allein mit der grossen Glocken dreymahl anziehen / das folgende Zeichen darauf aber mit dem kleinen Glöcklein (so ohne das anjetzo hinter dem Chor-Altar transferirt, und dahero zu keiner Zeit für einige Turbation von keinem Theil zu halten) geben werden.

Sodann und nicht weniger Vierdtens / solle das in der Kirchen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten erbaute Sacristey-Kämmerlein mit der Decken / in der Gestalt es anjetzo ist / unveränderlich gelassen / hingegen das darwider aufgeführte Mäuerlein vor dem Kirchen-Fenster abgebrochen werden.

Fünfftens / solle dasjenige von denen Herren Carmelitern / vermög Göppingischer Signatur, zu erbauen habende Scheid-Mäuerlein / bey dero Garten inner nächstfolgenden zehen Jahren auferbaut werden.

Sechstens / hat man auch beederseits beliebt / daß an denen in dem Vertrag de Anno 1661. benannten / von denen Herren Catholischen allein haltenden Feyertägen / die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte solchem Vertrag gemäß mit ihrem Früh-Gebet bis 7. Uhr inn zu halten / nicht mehr verbunden / sondern selbiges wiederum um 6. Uhr anfangen / und solches / wie sonsten üblich / zu End bringen sollen.

Siebendens / hierauf und nach Erledigung deren von denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten vorgebracht / und bishero erzehlter massen entledigten Beschwerungen / haben sie / Herren Augspurgische Confessions-Verwandte / herentgegen verwilliget / daß sie zu künfftigen Zeiten in Festo S. Scapularis aller Jährlich mit dero Frühe- als auch Abend-Predig und Gesang innhalten / und allein auf den Mittag von 11. bis halber ein Uhr / die Predig und GOttes-Dienst in dieser Kirchen / im übrigen aber die Herren P. P. Carmelitæ in dem Chor ihren gewöhnlichen GOttes-Dienst halten / zumahlen die Catholische solchem nach Belieben in der gantzen Kirchen / gleichwie sonst an allen Monats ersten Sonntägen / abwarten mögen. Sodann sollen künfftiger Zeit sie / Herren P. P. Carmelitæ, befugt seyn / gleich andern vorhin üblichen Processionen noch deren zwey / als in Festo Assumptionis & Purificationis B. M. Virginis anzustellen und zu celebriren.

Und obwohl Achtens / sich wegen des vorhin in dem Chor gewesten / und nachgehends von denen Herren P. P. Carmelitis in die Kirchen hinaus transferirten Glocken Seils einiges Disputat entstanden / und dessen Wiederkehrung begehrt worden; so haben jedannoch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte gegen vorgemeldter der Zeiten und Stunden Ausweichung geschehen lassen / daß solches Seil in dermahligen Stand ungeändert seyn und verbleiben möge.

Und also / wie hieoben nach Längs ausgeführt / haben beede streitige Partheyen solches alles und jedes für sich und alle ihre Nachkommen inskünfftig stet und fest zu halten / und darwider auf einige Weg und Weiß nicht zu thun / noch schaffen gethan zu werden / einander bestermassen mit Renunciation aller hiewider dienenden rechtlichen Wohlthaten / gleich als wären sie in specie hierinn begriffen / zugesagt und versprochen / inmassen auch die vorhergehende miteinander aufgerichtete Verträg / so viel sie diesem zuwider / hiemit cassirt und annullirt seyn / sonsten aber bey ihren Kräfften durchaus gelassen werden sollen. Getreulich und ohn Gefährde.

Dessen alles zu wahrem Urkund und mehreren Befestigung / so haben forderist Ihro Hochwürden / Herr P. Provincialis, mit und neben dem Herrn P. Priore, sodann die von Löbl. Augspurgischen Confessions-Verwandten Magistrats Antheil wohlangesehene Herren Deputirte / und nicht weniger die auch Löbl. Catholischen Magistrats Theil / auf Ersuchen der Herren P. P. Carmelitarum abgeordnete Herren / jedoch ihnen ihren Erben und Nachkommen de reliquo gantz unnachtheilig / in Namen obsicht für sich und ihre Nachkommen / neben ihren fürgedruckten respectivè Insiegel und Adelichen Pettschafften die in duplo gefertigte Recess (deren jedem Theil

einer zugestellt worden) eigenhändig unterschrieben. So geschehen den siebenden Monats-Tag Junii Anno 1670.

(L. S.)
F. Avertanus à S. Elia Ordin. Carmel. per Germaniam sup. Hungariam & Bohemiam Provincialis electus.

(L. S.)
F. Damascenus à S. Theresia p. t. Definitor & Prior Carmelit. Ravenspurg.

(L. S.)
Christoph Clement Taffinger.

(L. S.)
Philipp Ludwig Voland, von Volandsegg.

(L. S.)
Johann Georg Kolleffel.

(L. S.)
Johann Michael de Gall, erbettener wie obsteht.

(L. S.)
Joh. Joachim Schatz, von Liebenfeld, erbettener wie obsteht.

(L. S.)
Jacob Christoph Haim, Spital-Schreiber, idem ut supra.

Num. 5.

Abdruck der an die Römische Kayserl. Majestät, von Prior und Convent der P. P. Carmelitarum zu Ravenspurg, wider Burgermeister und Rath A. C. daselbsten, pro decernendo Mandato, de adimplendis Recessibus, nec non Commissione Cæsareâ, mit Beylag A. B. C.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, 2c. 2c.

Ew. Kayserl. Majestät müssen hiemit wir Prior und Convent der P. P. Carmelitarum in Dero und des Heil. Römischen Reichs-Stadt Ravenspurg allerunterthänigst supplicirend zu erkennen geben / was gestalt / als Dero Execution des Münster- und Oßnabrüggischen Friedens subdelegirte Kayserl. Commissarii daselbst auf den Fuß / wie es Anno 1626. den 1. Januarii gewesen / laut Extract-Recessus §. 6. Die Ecclesiastica betreffend Lit. A., unter andern statuiret und verordnet / daß in dem Chor der Carmeliter-Kirchen die Catholische das Exercitium allein / die Augspurgische Confessions-Verwandte in dem übrigen die gantze Kirchen / oder (wie man es nennet) das Langhaus für sich alleine innhaben / und ihren GOttes-Dienst darinn verrichten sollen / ausserhalb / was dabey ein und ander Procession halber und sonst ausgenommen worden; Daß man an Seiten unser verhoffet / es würde dabey ohne Neuerung und Beeinträchtigung verbleiben; Es haben aber die Augspurgische Confessions-Verwandte über verschiedene / allgemach in ein Jus proprietatis degenerirende Anmassungen / noch vor wenig Tagen den Altar (nach ein und anderer vorhero zwar unterfangener / ihnen aber verhinderter Bedeckung) nunmehro sub specie eines davor aufrichtenden Creutzes selbigen Altar zu obveliren und zu bedecken unterstanden.

Wann aber / allergnädigster Kayser und Herr! durch dergleichen successivè attendirende Neuerungen der Status Anno 1626. 1. Januarii, wie auch der simplex usus der Carmeliter-Kirchen allgemach in ein eigenthümliche Disposition will transmutirt werden / da doch / vermög des Nürnbergischen Recessus de 1. Februarii Anno 1651. §. Zum zwölfften / versu: Damit auch alles / bis ad versum: hingegen inclusivè Lit. B. deutlich versehen / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte denen Catholischen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Kappen hinführo innhaben sollen / und auf einen ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirch erbauen / jedoch ermeldtes Langhaus bey den P. P. Carmelitis noch eine Zeitlang / bis zu Erbauung solcher Kirchen / gebrauchen / mit dem Zusatz / daß hierinnen bona fide gehandelt / und so bald sie entweder obgedachte Summa der 3000. Gulden / oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können / den Bau fortsetzen / und das Carmeliter-Haus raumen sollen / hingegen aber die Catholische die

die gantze Carmeliter-Kirchen hinfüro für sich und ihr Religions-Exercitium innhaben und gebräuchen mögen / rc. Welche 3000. fl. nachgehends auf 1500. fl. zwischen beeden Religions-Verwandten den 30. (20.) Julii Anno 1660. getroffenen Vergleichs §. Und ob zwar Sechstens sub C. verglichen worden. Wormit wie beede Religions-Verwandte / und sonderbar die Augspurgische Confessions-Verwandte ihres Theils in dem Werck selbst rühmlich gezeiget / wie uns P. P. Carmelitis sowohl / als ihnen selbst die Verzögerung des neuen Kirchen-Baues beschwerlich fallet / und um dessen willen / und zu realer Bezeugung ihres Verlangens / und zu Beförderung dieses heilsamen Wercks 1500. fl. von dem transigirten Quanto der 3000. fl. freywillig nachgelassen / welche dann beede Religions-Theil in dem unter sich in Anno 1659. den $\frac{20}{30}$. Julii aufgerichteten Recessu gütlichen Vergleichs selbst nochmahlen erkennen / als worinn sie §. Sodann am Andern / rc. diese Formalia gebrauchen / ibi: auch keine Parthey die andere um einer kleinen und geringen Zeit willen gefähren / rc. subintelligiret / weilen durch bevorstehenden neuen Kirchen-Bau diese Strittigkeiten und Beschwernüssen an sich verschwinden. Indem aber dieser Bau dato über 40. Jahr lediglich und allein um dessen willen ersitzen blieben / indem wider beeder Theil Intention und Resolution die Anstalten nicht gemacht worden / da hingegen wir / P. P. Carmelitæ gegen solche heilsame Verordnung (um willen selbe Augspurgische Confessions-Verwandte / theils nicht adimplirt worden / auch keine Anstalt sich zeiget / ob und was davon zu hoffen seye?) hart leiden / wormit auch keinem Theil gedienet / indem einer dem andern in seinem GOttes-Dienst respectivè und Exercitiis Spiritualibus, auch sonst ob contingüitatem nur hindert und irr machet / da doch man Catholischen Theils / die in obermeldtem Nürnbergischen Recess beeden Religions-Theilen / wie durchgehends also speciatim wegen der Carmeliter recommendirt, und eingedruckten bonam fidem mit solchem Nachdruck würcken lassen / indem man das Predig-Haus neben dem Rappen intuitu der Patrum Capucinorum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ohne Abstand abgetretten und eingeraumt / die auch ihre Sacra von solcher Zeit darinn verrichten.

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät unser allerunterthänigste und fußfallende Bitt / Sie geruhen / als Supremus Pacis Executor, die allergnädigste und nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen / damit dasjenige / so in præmittirten Recessibus und Transactionibus verglichen / und dessen Adimplirung von dem Nürnbergischen Convent, so viel die Evacuation und Abtrettung der Carmeliter- und Beförderung der neu-erbauender Kirchen betrifft / sonderbar quoad bonam fidem denen Patribus sorgfältig imprimiret wird / nunmehro vollzogen / auch zu dem End jemanden in der Nähe die allergnädigste Commission aufgetragen werde / vermittelst Kayserlicher höchster Authorität dermahleins dieses Werck zum Anfang und sofort zum End zu bringen / als wodurch beede Partheyen in ihrer Religion beruhiget / ihr gemeines Verlangen erfüllet / alle Offendicula und andere Occasion verhütet / anbey pax & tranquillitas sublatâ offensionis causâ & materia befestiget wird.

Ew. Kayserliche Majestät erweisen hierdurch ein Werck Dero vorhin der Welt gepriesener Pietät und Clemenz, und was beede Religions-Theil nicht allein verlangen / sondern auch dessen ehesten Vollzug halber sich gegen einander durch so viel gütliche Tractaten beederseits assecuriret / und durch dessen langere Verweilung leicht Jalousie und schädliche Argwohn / Zertrennung der mutueller guter Harmonie wieder einreissen könte / thun uns hiemit und sämbtlichen unsern Carmelitischen Orden zu fortwährenden höchsten Kayserl. Huld und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

Ew. Röm. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-demüthigste
Caplän

Prior und Convent der P. P. Carmelitarum
zu Ravenspurg.

Lit. A.

DIe Ecclesiastica betreffend: Weil man beederseits geständig gewest / daß in Anno 1624. in dem Chor der Carmeliter-Kirchen die Catholische das Exercitium allein / das Thürnlein und die Glocken aber mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten ins gemein zu brauchen / die Augspurgische Confessions-Verwandte in dem übrigen die gantze Kirchen / oder (wie man es nennet) das Langhaus / für sich allein inngehabt / und ihren GOttes-Dienst darinnen verrichtet / ausserhalb daß die Catholische alle Quatember und in Festo omnium Animarum eine Procession aus dem Chor durch die Neben-Capell und das Langhaus in dem Creutzgang und wieder in das Chor angestellet und verrichtet zu haben / beständig und für notori vorgeben; so ist die Ver-

anlassung beschehen / daß es allerdings wieder in jetzt-erzehlten Stand gestellet / auch die gewisse abgetheilte Stunden wiederum / wie vor diesem / observiret werden / x.

Lit. B.

Damit auch alles / was zu Zwytracht und Uneinigkeit Anlaß geben kan / vermitten bleibe / und hingegen beständig gut Vertrauen und Burgerliche Verständnus angerichtet / stabilirt und fortgepflantzet werde / hat man sich auch über die weitaussehende Mißhelligkeit des demolirten Capuciner-Closters dieses unvorgreifflichen Vorschlages verglichen: Daß erstlichen die Augspurgischen Confessions-Verwandten denen Catholischen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Rappen hinfüro innhaben / und auf einem ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirchen erbauen / jedoch ermeldtes Langhaus bey den P. P. Carmelitis noch eine Zeitlang / bis zu Erbauung solcher neuer Kirchen / gebrauchen / mit dem Zusatz / daß hierinn bonâ fide gehandelt / und so bald sie entweder obgedachte Summa der 3000. Gulden oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können / den Bau fortsetzen / und das Carmeliter-Langhaus raumen sollen. Hingegen aber die Catholische die gantze Carmeliter-Kirchen hinführo für sich und ihr Religions-Exercitium innhaben und gebrauchen / sodann das Capuciner-Closter auf den vorigen Platz wieder auferbauen / und die P. P. Capucinos introduciren mögen.

Lit. C.

Und ob zwar Sechstens die Augspurgische Herren Confessions-Verwandten wegen deren von ihrer Religion zugethanen Burgerschafft / ihren Predigern von Anno 1630. bis ad Annum 1684. an statt des entzwischen nicht erfolgten Salarii Publici erreichter und vorgesetzter / von sieben bis acht tausend Gulden bestanden / und darvon lang nicht weichen / noch sich zu einem geringern und wenigern verstehen wollen; So haben jedoch / auf beweglichen Zuspruch der Fürstlichen Herren Deputirten / sie sich endlich dahin erklärt / daß um Erhaltung Fried und Einigkeit willen / und damit man auch bey deme / so gar erschöpfften Ærario Publico mit denen andern unentbehrlichen Ausgaben desto besser zulangen und auskommen könne / sie solche ihre Prætension bis 1500. fl. schwinden und fallen lassen wollen / dergestalten / daß ihnen solche 1500. fl. zu fünff Jahrs-Fristen / auf Martini nächstkünfftig damit anzufangen / ohne Zinß ex Ærario Publico bezahlt werden sollen / x.

Num. 6.

Kayserliches allergnädigstes / über obige Supplic an Burgermeister und Rath der Stadt Ravenspurg ergangenes Rescript, de dato Ebersdorff den 6. Septembris Anno 1701.

Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / x.

Liebe Getreue!

WEn Uns haben die P. P. Carmeliter in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Ravenspurg sich beschweret / wie daß die Kayserliche zur Execution des Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß subdelegirte Commissarii daselbst auf den Fuß / wie es Anno Sechzehenhundert sechs und zwantzig den 1. Januarii gewesen / in Krafft aufgerichteten Recessus, unter anderm statuirt und verordnet / daß in dem Chor ermeldter Carmeliter-Kirchen die Catholische das Exercitium allein / die Augspurgische Confessions-Verwandte aber in dem übrigen die gantze Kirche / oder das also genannte Langhaus für sich allein innen haben sollen / ihr aber über verschiedene / allgemach in ein Jus proprietatis degenerirende Anmassungen / auch den Altar nunmehro sub specie eines davor aufrichtenden Creutzes bedeckt / durch welche successivè attendirende Neuerungen der Status Anni Sechzehenhundert und sechs und zwantzig / wie auch der simplex usus der Carmeliter-Kirchen allgemach in eine eigenthümliche Disposition wolle transmutirt werden / da doch / vermög des Nürnbergischen Recessus, deutlich versehen / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte

wandte den Catholischen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Rappen hinführo innhaben / und auf einen ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirche erbauen / und den Bau / so bald sie entweder Drey tausend Gulden / welche hernach / vermög zwischen beeden Religions-Verwandten getroffenen Vergleichs / auf Funffzehen hundert Gulden verglichen worden / oder anderweits die nothwendige Mittel haben könten / fortsetzen sollen / welcher Bau aber bisshero erstzen blieben sey / mit gehorsamster Bitt / Wir an euch das Verglichene zu vollziehen / zu verordnen / und jemanden in der Nähe die Commission, um alles dermahleins zum Ende zu bringen / gnädigst geruheten: Wie wir nun nicht sehen können / wie von euch ob-erwehnten schon vor so geraumen Jahren errichteten Recessen und Transactionibus die schuldige Adimplirung entzogen werden mögen; Als befehlen an euch hiermit gnädigst / daß ihr denenselben dermaleinst gebührend nachlebet / massen Wir dann zu Vollziehung dessen / des Abbten zu Kempten Andacht / und dem Magistrat daselbst / Unsere Kayserliche Commission anheut gnädigst aufgetragen haben. An deme beschicht von euch Unser gnädigster Will und Meynung / und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Eberstorff den 6. Septembris Anno Siebenzehenhundert und Eins / Unserer Reiche des Römischen im Vier und Viertzigsten / des Hungarischen im Sieben und Viertzigsten / und des Böheimischen im Fünff und Viertzigsten.

LEOPOLD.

vt. D. A. Graf von Caunitz.

Ad Mandatum Sereniſſimæ Cæſareæ Majeſtatis proprium,

Frantz Wilderich von Menschengen.

Inſcriptio:

Unseren und des Reichs Lieben Getreuen *N.* Burgermeister und Rath der Stadt Ravenspurg rc.
A. C.

Num. 7.

Copie Kayserlichen allergnädigsten Commissions-Rescripti an des Herrn Abbten zu Kempten Fürstl. Gnaden / und an Löbl. des Heil. Reichs Stadt Kempten, de dato Eberstorff den 6. Sept. Anno 1701.

Leopold rc.

Ehrwürdiger Lieber Andächtiger / auch Liebe Getreue! Was bey Uns die P. P. Carmeliter in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Ravenspurg wider den Magistrat Augspurgischer Confession allda sich beschwehrt / wie daß ihnen von diesem wider das Instrumentum Pacis, und errichtete Recessus und Transactiones, einige Neuerungen aufgedrungen / und das Verglichene gantz nicht vollzogen würde / mit gehorsamster Bitt / Wir derowegen hierunter Unsern Kayserl. Befehl an den beklagten Magistrat ergehen / als auch eine Commission zu Vollziehung dieses alles anzuordnen / gnädigst geruheten / das ist aus dem neben gehenden abschrifftlichen Einschluß mit mehrerem zu ersehen: Wie Wir nun solch der Supplicanten Ansuchen in alle Weg für billig befunden; als haben nicht nur an ermeldten der Augspurgischen Confession zugethanen Magistrat zu Ravenspurg / Inhalts neben gehender Originals-Abschrifft zu obgedachtem Ende rescribiren lassen / sondern auch Dero Andacht hiemit ersuchen und an euch begehren wollen / daß sie in Krafft von Uns / ihnen hiemit auch ertheilenden Kayserlichen Gewalts es dahin richten möchten / damit nebst Bestellung obberührten Originalis denen angezogenen Recess und Transactionibus ein förderliches Genügen geschehen / und wie hierunter der Anfang von Seiten des beklagten Magistrats gemacht / an Uns innerhalb Zeit zweyer Monaten berichten; Wir verbleiben dero Andacht und euch anbey respective mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben Eberstorff den sechsten Septembris Anno Siebenzehenhundert und Eins; Un-

Unserer Reiche des Römischen im Vier und Viertzigsten / des Hungarischen im Sieben-und des Böhmischen im Fünff und Viertzigsten.

LEOPOLD.

Vt. D. A. Gr. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Num. 8.

Abdruck unfürgreifflichen Vorschlags und Projects gütlichen Vergleiches / welcher Anno 1651. den 1. Februarii zu Nürnberg / von damahlig noch anwesenden Hochansehnlichen Membris Eines Hochlöbl. Collegii Dnn. Depp. ad Punctum Executionis ex cap. amnist. & grav. lange nach dem / durch ein Hochfürstl. Crayß-außschreib-Ambt in Schwaben errichteten Reichs-Friedens-Executions-Commissions-Receß und Göppingischer Signatur, wie auch nach expirirtem Termino Activitatis, zu Favor des Löbl. Catholischen Antheils in Ravenspurg communicirt, aber von dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Löbl. Antheil nicht angenommen worden.

Demnach hiebevor bey der ad Punctum Executionis ex capite Amnistiæ & gravaminum angeordneten Reichs-Deputation, die Catholische Burgermeister / Rath und Burgerschafft zu Ravenspurg / mit verschiedenen Gravaminibus einkommen / deren Erörterung und Execution zwar deren ausschreibenden Fürsten des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. per Commissionem aufgetragen / von deren Subdelegirten aber nicht werckstellig gemacht / sondern durch ehegemeldte Catholische bey wohlgedachtem Collegio Deputatorum nochmahlen angebracht / auch die Partheyen allda zu aller Nothdurfft angehört und vernommen worden / seynd dieselbe ungeacht / was für Zweiffel und Einred darwider eingewendt werden wollen / mit Zuziehung beeder Theilen nachfolgender Gestalt entschieden.

Und zwar Erstens / so viel diejenige Feyer-Täg betrifft / welche zu halten die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Ravenspurg sich nicht schuldig zu seyn vermeinen / hingegen aber die Catholische ex observantia Anni 1624. nicht nachgeben wollen / ist von wohlgedachtem Collegio die Sach / nach reiffer Uberlegung aller Umständen / dahin gemittelt / daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte über alle Apostel-und andere Feyer-Täg / welche sie ohne diß feyren / an denen Tagen / wann die Catholische das Festum Corporis Christi, Assumptionis beatæ Virginis, & omnium Sanctorum begehen / sie gleichfalls vermittels Anstellung Buß-Fast-oder anderer Feyer-Tägen / den gantzen Tag / die übrige Catholische Feyer-Täg aber den gantzen Vormittag sich aller offentlicher Arbeit ent-und die Kram-Läden nicht offen halten.

Sodann ihre Catholische Ehehalten an allen Catholischen Feyer-Tägen Vor-und Nachmittag weder von Besuchung des Catholischen GOttes-Diensts ab noch auch zu einiger bey den Catholischen verbottener Hand-Arbeit anhalten / sondern dieselbe bey ihrer Religion / deren Gebot und Kirchen-Bräuchen ungeirrt und ungetadelt lassen sollen.

Am Andern mögen zwar die Metzger in der Fasten / wie von Alters her / biß Lætare, das Kalb-Fleisch offentlich in die Stadt bringen / und in ihren Häusern aushauen / sonsten aber / und die gantze Fasten hindurch / soll kein Fleisch offentlich ausgehauen / auch durch die Wirth Catholischen Gästen und Ehehalten wissentlich und ohne Vorzeigung gehöriger Licenz, kein Fleisch an gebottenen Fast-Tägen gespeißt / und die Ubertretter von gesamten Magistrat gestrafft werden.

Drittens / die Kirchen-Schlüssel zu dem Langhaus bey den P. P. Carmelitis betreffend / solle an der untern Porten gegen der Mägdlein-Schul ein Schloß dergestalt gemacht werden / daß mans mit dem Schlüssel in-und auswendig öffnen möge. Darzu mag Herr P. Prior einen / und der Meßner Augspurgischen Confession (der gleichwohl ein ehrlicher und vertrauter Mann seyn / und wann es Anno 1624. also hergebracht / Caution leisten solle) den andern Schlüssel haben und gebrauchen / auch der Meßner alsdann die übrige Porten inwendig öffnen / die Schlüssel aber zu den übrigen Porten sollen samtlich Herrn P. Priori eingehändiget werden.

Die

Die Bet-Stund zum Vierdten betreffend / mögen die Augspurgischen Confessions-Verwandten / ob sie wollen / wiederum / wie vor diesem / am Morgen um 5. und respectivè 6. Uhr anstellen / auch wann Leich-Predigten einfallen / dieselbe Nachmittag um 4. Uhr halten / ausser dessen aber sollen sie um solche vierdte Stund den Patribus Carmelitis keine Hinderung thun / es wäre dann / daß sie / Augspurgische Confessions-Verwandte / mit ihnen / den Patribus, sich eines andern in Güte vergleichen können.

Zum Fünfften / das Glöcklein mögen sowohl die Augspurgische Confessions-Verwandte zu den Leich-Predigen ein oder zwey Zeichen damit zu geben / als auch die P. Carmelitæ an Sonn- und Fest-Tägen um 12. Uhren zum Gebeth gebrauchen / solte es aber einem oder anderm Theil nicht gefällig seyn / so sollen und mögen sie es beederseits unterlassen / nach dem Statu anni 24.

Sechstens / wegen Entrichtung der Salarien für die Kirchen- und Schul-Diener Augspurgischer Confession, bleibts bey deme / was in derselben Bestellungen / wie auch Anno 24. und im Lindauischen Recess herkommen und versehen / zumahl die Pflegschafften das Ihrige nach nunmehr erlangten Frieden / auch wieder ertragen werden / deswegen beederseits geordnete Pflegs-Verwalter im Einzug desto mehrern Fleiß anzuwenden wissen werden.

So viel auch Siebendens die zu Translation der Orgel und Reparation des Gestühls erforderte Unkosten betreffen / bleibt es gleichfalls beym Recess, daß / wann sich im Auffschlag der Rechnungen zeigen würde / dergleichen Sumptus hiebevorn ex communi ærario erstattet zu seyn / solches auch nochmahl beschehen / auf den wiedrigen Fall aber das Ærarium damit nicht beschwehrt werden solle.

Zum Achten / den / von den Augspurgischen Confessions-Verwandten prætendirten Nachschuß dessen / so sie zu Unterhalt eines / und respectivè zweyer Prediger von Anno 1630. und 1635. bis ad Annum 1648. in der Armen Gotts-Kasten zusammen getragen und vorgeschossen / belangend / ist es zu Abschneidung aller ferneren Weitläuff- und Uneinigkeit dahin gestellt / daß ihnen / den Augspurgischen Confessions-Verwandten / für solche ihre Forderung mittlerzeit dreytausend Gulden aus den Pflegschafften und communi ærario dergestalt abgestattet werden solle / daß / nach Verfliessung nächstkünfftiger vier Jahren / damit der Anfang gemacht / und nach Vermögen desselben jährlich zwey / drey in vierhundert Gulden entrichtet werden sollen.

Uber die zu Unterhaltung obbemeldter Kirchen- und Schul-Diener Augspurgischer Confession in Schweitz aufgenommene Summa der 1400. raucher / und zwölffhundert Gulden Reichswährung solle und wird von den Augspurgischen Confessions-Verwandten gebührende Rechnung erstattet / und was darinnen nicht passirlich befunden wird / durchstrichen / auch hiertinnen inner den nächsten drey Monaten vollkommene Richtigkeit gemacht werden.

Zum Zehenden / was die Stadt-Medicos und Apothecker betrifft / bleibt es beym Recess, und den Catholischen unverwehrt künfftiger Zeit / da sie wollen / auch einen Catholischen Apothecker / doch wie mit dem jetzigen / ohne Beschwehrd des Ærarii aufzunehmen.

Den Substituten bey der Stadt-Schreiberey betreffend / solle dem zufolg / was bey der Executions-Commission derenthalben verordnet / von dem gesambten Magistrat, ob die Ersetzung solches Substituten vonnöthen erkennt / und dem Stadt-Schreiber die befundene Nothdurfft zu verstehen gegeben / exequirt, und die qualificirte Burgers-Söhn Frembden billig vorgezogen werden.

Zum zwölfften / obwohl in dem Lindauischen Executions-Recess aus damahls vorkommenen Ursachen gut befunden worden / daß die Geheime utriusque Religionis, ungeacht sie dem Patriciat einverleibt oder nicht / auf dem Geschlechter-Banck ihre Session nehmen solten / so ist jedoch für besser angesehen / und nunmehr geordnet / daß hinfüro der Geschlechter-Banck den Patriciis wieder allein gebühren / andere Geheime aber ohne Unterschied der Religion auf der Burger-Banck / wie von Alters / die erste Session haben sollen / dabey für gut angesehen worden / daß / im Fall es Catholischer oder Augspurgischer Confessions-Verwandter Seiten / jetzt oder inskünfftig / an genugsamer Zahl der Geschlechter zu Ersetzung des in der Carolinischen Wahl-Ordnung bestimmten Numeri ermangeln solte / alsdann der Abgang ersetzt / und darbey eine Gleichheit von qualificirten Subjecten gehalten werden solle.

Damit auch alles / was zu Zwietracht und Uneinigkeit Anlaß geben kan / vermieden bleibe / und hingegen beständig gut Vertrauen und Burgerliche Verständnuß angerichtet / stabilirt und fortgepflantzt werde / so hat man sich auch über die weit aussehende Mißhelligkeit des demolirten Capuciner-Closters dieses unvergreifflichen Vorschlags verglichen:

Daß erstlich die Augspurgische Confessions-Verwandte denen Catholischen das Langhaus an der Carmeliter-Kirchen abtretten / hingegen das Predig-Haus beym Rappen hinfüro innhaben / und auf einem ihnen gelegenen Platz in der Stadt eine neue Kirchen erbauen / jedoch ermeldtes Langhaus bey den Patribus Carmelitis noch eine Zeitlang / bis zu Erbauung solcher neuer Kirchen / gebrauchen / mit dem Zusatz / daß hierinn bonâ fide gehandelt / und so bald sie entweder obgedachte Summa der 3000. fl. oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können / den Bau fortzusetzen / das Carmeliter-Langhaus raumen sollen.

Hingegen aber die Catholischen die gantze Carmeliter-Kirchen hinführo für sich und ihr Religions-Exercitium innhaben und gebrauchen/ sodann das Capuciner-Closter auf den vorigen Platz wieder auferbauen/ und die P. P. Capucinos introduciren mögen.

Werden nun beyde Theil auf solche oder andere ihnen beederseits beliebige Weiß und Mittel wegen Wiedererbauung des Capuciner-Closters und Reduction der P. P. Capucinorum sich vergleichen/ so bleibt es zu Ravenspurg inskünfftige bey dem Zustand/ wie es der Religion und deren Zugehör halber/ biß anhero überall verglichen und beygelegt worden/ unveränderlich/ hat auch kein Theil ohne des andern Einwilligung etwas in Ecclesiasticis, so dem andern Theil quovis modo zu Præjudiz gereichen möchte/ zu ändern Fug und Macht/ und solle die Quæstio de Civitatibus mixtis, so viel diese Stadt Ravenspurg betrifft/ damit gäntzlich erlediget/ solte aber dieser Vergleich nicht angenommen werden/ soll durch diesen unvergleichlichen Vorschlag keinem Theil einiges Præjudiz zugezogen seyn/ sondern jedem sein Recht noch wie vor ungekränckt verbleiben.

Im übrigen bleibt es bey der am 17. Decembr. 1626. aufgerichteten Capitulation, deren beederseits nachgelebt werden solle. Signatum Nürnberg/ in Collegio Deputatorum ad punctum Executionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, den 1. Februarii, Anno 1651.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. 9.

Extractus dreyer Raths-Protocollen beeder Religionen in Ravenspurg, d. 17. Julii, 1666. 19. Ejusdem. & 18. Januar. 1668.

De 17. Julii, 1666.

Juncker Johann Jacob Kolleffel/ Ambts-Burgermeister/ referirt, daß Herr P. Prior zun Carmeliten die grosse Thür oder Thor im Chor (so die Evangelische Kirchen/ das Langhaus genannt/ und den Chor voneinander scheidet/) mit Gewalt eröffnet/ die Stühl (welche an dem Chor angenagelt gewesen) wo die Schul-Knaben sitzen/ weggerissen/ die Gättern auf dem Chor gleichergestalt weggethan: Weil nun solches wider den klaren Kayserl. Friedens-Executions Recess ist/ als ist geschlossen/ daß von gesambten Magistrat zu Herrn P. Prior geschickt werde/ ihme dieses gewaltthätige Factum und Attentatum (indem er wider den Kayserl. Friedens-Executions-Recess gehandelt) starck verwiesen/ und vernommen werden solle/ wie er solches verantworten wolle? mit dem Anhang/ daß ers wieder in vorigen Stand richten solle. Deputati beede Herren Stadt-Ammann/ de Gall und Tafinger.

Die seynd hingegangen ins Carmeliter-Closter/ und haben zu ihrer Wiederkunfft referirt:

Daß Herr P. Prior sie/ Herren Deputirte/ nicht selbst für sich gelassen/ noch selbst zu ihnen kommen seye/ sondern sie fast eine halbe Stund stehen lassen/ da sie nun zum andernmahl wiederum starck angeläutten/ seye endlich Herr P. Lector zu ihnen kommen/ und (auf ihr Begehren) die Herren Deputirte anzumelden sich erbotten/ der hab ihnen hernach die Antwort gebracht:

Er/ Herr P. Prior, lasse sich entschuldigen/ es seyen frembde Herren aus der Weissenau bey ihm/ sie/ Herren Deputirte/ solten nur ihme/ Herrn P. Lectori, sagen/ was sie anzubringen hätten/ so sie gethan/ und er dem Herrn P. Prior referirt, nachgehends ihnen den Bescheid gebracht:

(1) Daß er solte wider den Kayserl. Executions-Recess gethan und gehandelt haben/ gestehe er nicht.

(2.) Das Factum aber/ was er gethan/ wolle er nach dem Fest verantworten/ er seye in allem genugsam fundirt und gefaßt.

Ist geschlossen ihme P. Priori der Carmeliter/ wieder zu bedeuten/ daß er das Thor wieder in vorigen Stand richten/ und beschlossen lassen solle/ und weil es mit den Gättern/ die er auf der Por-Kirchen oder Lenter am Chor weggerissen/ in so kurtzer Zeit nicht möglich/ solche wieder in vorigen Stand zu richten/ soll es doch gleich nach ihrem vorstehenden Scapulier-Fest geschehen/ und wiederum/ dem Recess gemäß/ gemacht werden.

NB.

NB. Obige beede Herren Stadt-Ammann seynd zwar wieder hingegangen / P. Prior aber hat sich noch nicht für sie gelassen / und weil sie von dem Patri, so zu ihnen geschickt worden / so viel vernommen / P. Prior werde es nicht thun / dann er Herr der Kirchen seye; Als ist geschlossen / ihne mit dieser Gesandschafft (die er nie für sich gelassen) nicht mehr zu würdigen / sondern ihme durch zwey gemeine Raths-Herren beeder Religion sagen zu lassen / wann er das Thor nicht wieder beschlossen machen werde / werde es der Magistrat thun.

Montag / *d. 19. Julii, 1666.*

Juncker Ambts-Burgermeister Kolleffel referirt / daß die Carmeliter über das Attentatum, so am Sambstag geschehen / Gestern das Thor im Chor in der Evangelischen Kirchen / (unerachtet es von Obrigkeits-wegen vernagelt worden) zum dritten mahl mit Gewalt wieder eröffnet / und ungescheuet aus- und eingegangen.

Item daß sie Gestrigen Sonntags Morgens / in der Morgen-Predigt / mit einem Stein in einem Kirchen-Fenster etliche Scheiben eingeworffen / daß der Stein in die Kirchen gefallen.

NB. Die Herren Catholischen sagen / sie haben kein Gefallen darab / seye ihnen leid / man werde ihnen auch nicht viel darauf haben / noch ihnen / Carmelitern / Recht geben / wo es hin komme.

Ist geschlossen / noch einmahl hinein zu schicken zum P. Prior, um von ihme zu vernehmen / wie sie solche That verantworten wollen / und den Werffer nahmhafft machen.

Deputati beeden Herren Stadt-Ammann / die haben zu ihrer Ruckkunfft angezeigt / daß sie nicht haben zu Herrn P. Priorn kommen können / der Herr Pfarrer zum Leupoltz seye bey ihm.

De 18. Januarii Anno 1668.

HErr Burgermeister / Christoph Clement Tafinger / bringt / aus Befelch und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Räthen für / daß die Herren P. P. Carmelitæ die Evangelische in ihren Gottes-Dienst bißher wider den Lindauischen Recess mit Läuten unter wehrender Predig / auch Hin- und Widerlauffen / turbiren / welches zwar gegen dem Catholischen Herrn Burgermeister geahndet / und um Abstellung angesuchet worden / weil aber solche Ahndung nichts verfangen

Ist geschlossen / ihnen Herren Carmelitern solches anzudeuten / und ihnen den *Recess*, diesen *Puncten* betreffend / abzulesen / und hinführo solcher *Turbation* sich zu enthalten / zu unterfangen.

Deputati beede Herren Stadt-Ammann / Voland und Deuring.

Num. 10.

Copie an die Römische Kayserliche Majestät abgegebener allerunterthänigster Intercessionalium, der Erb- Frey- und Reichs-Städte Augspurgischer Confession Räthe und Gesandten, den 17. Septembris 1653. Eine hinterrucks von dem Ravenspurgischen abgeordneten Catholischen Antheils / wider die Evangelische Burgerschafft daselbsten gesuchte Commission betreffend.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hungarn und Böheim König / rc.

Allergnädigster Herr!

ES hat uns Reichs-Städtischen Abgeordneten Augspurgischer Confession von der Stadt Ravenspurg auf diesen allgemeinen Reichs-Tag / mit abgeordneter Raths-Freund auch ernann-

nannter Confession, gantz wehmüthig/ so schrifft- als mündlich zu verstehen gegeben / welchergestalt bey Ew. Kayserlichen Majestät Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath / sein Collega und Mit-Abgeordneter/ Niclaus von Deuring / Stadt-Ammann zu besagtem Ravenspurg / mit einem Memorial einkommen/ und hinterrucks seiner allerunterthänigst gebethen / Ew. Kayserl. Majestät wolten über die allbereit durch vorige Kayserliche subdelegirte Commissarios, wohl und löblich verrichtete und geschlossene Commission, und darüber verfertigten/ und von beeden Religions-Verwandten mit grossem Danck freywillig angenommenen/ und für genehm gehaltenen Executions-Recess aus angeführten/ ihme unwissenden Rationen / eine neue Commission erkennen und ausfertigen lassen. Uns darauf ersuchend/ bey Ew. Kayserlichen Majestät vor ihne und die Evangelische Burgerschafft dahin allerunterthänigst zu intercediren/ damit sie mit dergleichen neuerlichen Commission allergnädigst verschonet / und vielmehr deme/ was dem obberührten / gutwillig angenommen und verfertigten Executions-Recess nach / noch zu restituiren gebührend gelebet / und werckstellig gemacht / hingegen was in einen passum dubium, oder die sogenandte Quæstion de civitatibus mixtis einlaufft / dem Friedens-Schluß zufolg amicabili compositioni statuum überlassen / und zu dero Præjudiz, oder solcher ohnerwartet / nichts weiters vorgenommen werden möchte.

Wann dann/ allergnädigster Kayser und Herr/ es an deme / daß die vorige Herren subdelegirte Commissarii super facto Possessionis genugsam und bekanntliche Nachricht eingenommen / solche nach dem Instrumento Pacis und arctiori modo exequendi, also qualificirt befunden / daß darüber ein ordentlicher Executions-Recess à parte Subdelegatorum begriffen / und beeden Partheyen gutwillig angenommen / den Subdelegirten utrinque für ihre Bemühung Danck gesagt / und die Execution verfüget/ hernach aber dessen allen ohnerwogen auf Seiten des Catholischen Raths / in einem und andern Puncto ein Absprung genommen / und dieses und jenes seithero von neuem streitig gemacht worden / von welchen und dergleichen hinterstelligen Restituendis und Exequendis, besonders von obgenannter Quæstione de civitatibus mixtis, (darinn theils die noch hinterstelligen Puncten einlauffen / und also vor dero Decision nach der Zeit kein Execution oder Commission statt finden kan) ohne daß bey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung / nach Innhalt Ew. Kayserl. Majestät abgelegten Proposition, geredet / und zur Richtigkeit gebracht / auch zu solchem Ende allbereit von denen dreyen Reichs-Collegiis eine starcke Deputation von beederley Religionen / welche allhier die Gravatos, & non plenariè Restitutos anhören / gemacht / und wo casus dubii noch vorhanden / in pleno darinnen gehandelt und entschieden werden sollen: In specie aber ratione civitatum mixtarum, darunter Ravenspurg ein ist / in der von dem Churfürstlich-Mayntzischen Directorio zugestellter Designatione materiarum circa negotium restitutionis in caussis Religionis, diejenige noch obschwebende Differentien / so sich zwischen beederley Religions-Verwandten daselbst etwan noch enthalten möchten / de facili, vor obbenannten Reichs-Deputatis erörtert werden können; Als werden Ew. Kayserl. Majestät bey solcher Bewandnuß hoffentlich in Kayserlichen Gnaden geneigt seyn / die allergnädigste Verordnung zu thun / damit obberührter Stadt-Abgeordneten / Catholischer Religion, solcher abermahliger Absprung von hiesigen Reichs-Tags-Tractaten / sambt seinem frühezeitigen hinterrucklichen Suchen nicht verstattet / sondern forderst die Handlung in puncto restituendorum und die Erörterung vorerwehnter Quæstion erwartet / mit neuer Commission (bevorab da selbige nicht auf Form und Weiß / wie der Frieden-Schluß Art. 16. §. Quod si etiam restituendorum &c. von Supplicanten gesucht worden) unterdessen unpræjudicirlich zuruck gehalten / oder selbige / und falls solche bereit wider besser Verhoffen erkandt seyn solte / hierzwischen aufgehebt / und also beeder Theil Abgeordnete auf hiesige veranlaßte Tractatus verwiesen werden; Darum dann Ew. Kayserl. Majestät wir der Erb-Reichs-Städte Augspurgischer Confessions-Gesandte vorbittlichen hiermit allerunterthänigst anlangen / und seynd solche erweisende Kayserliche hohe Gnad / neben dem es der Billigkeit / mehr allegirtem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Præliminar- und Executions-Haupt-Recess, wie nicht minder der Reichs-Tags-Proposition ohne das gantz gemäß ist / mit allerunterthänigst-gehorsamst und getreuisten Diensten zu erwidern / jederzeit eiferigst und devotissimâ mente geflissen / zu Kayserlichen allergnädigster Erhörung uns allerunterthänigst empfehlend.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst-gehorsamst und getreueste

Der Erb-Frey- und Reichs-Städt Augspurgischer Confession zu dieser Reichs-Versammlung abgeordnete Räth, Bottschafften und Gesandten.

Num.

Num. XCIV. & XCV.

Die in folgenden beyden Numeris benannte Orte / Aspach und Schernau / sind Reichs-Ritter-Güther und dem Canton Steigerwald einverleibet. Die allda Catholischer Seits unternommene Religions-Beeinträchtigungen sind von nicht geringer Erheblichkeit / anbey gantz unjustificirlich und zum Theil jünger / als der Baadische Friede / folglich ohne Anstand wider abzustellen. Man hätte vielmehr Particularia aus beyden Oertern beybringen können / wann die arme bedrangte Evangelische nicht aus Furcht / noch in grösseres Ubel zu fallen / ihren Noth-Stand verschwiegen / welche Timidität auch verursachet / daß man zu Breitenlohe und vieler anderer Ritterschafftlichen Orten mit seinen Klagen nicht heraus will / wesfalls man sich jedoch das weitere reserviret. Indessen vermehret dasjenige / was nachstehender massen mit Warheits-Grunde angeführet wird / die vorhin schon vielfältig vorhandene Beweißthümer / in was für eine Gefahr seines völligen Untergangs das Evangelische Wesen gerathe / wann selbigem das Catholische Coexercitium zur Seite gesetzet wird.

Num. XCIV.

Kurtze Information, was es mit dem hart bedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand des Reichs ohnmittelbaren Ritter-Guts, Aspach, und dem daselbst de facto introducirten Exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ für eine Beschaffenheit habe.

Es ist vor etwa zwantzig Jahren / auf expressen Befehl derer jetzigen Herren Baronen von Pöllnitz / als Besitzern des Guts Aspach / verstorbenen Herrn Groß-Vatters / des gewesenen Hochfürstlich-Bambergischen Commendantens zu Vorchheim / als der sich erst zu der Römisch-Catholischen Religion bekandt hat / die erste Meß in der uralt-Evangelischen Kirche daselbst gelesen / auch sofort darauf ein eigener Kirchen-Schlüssel angeschaffet worden / und weilen der damahlige Evangelische Pfarrer / Müller / sich darwider gesetzt / so ist er darüber nicht nur in einen schimpflichen Arrest gekommen / sondern auch / nach einem ausgestandenen gar harten Tractament, seines Dienstes endlich gar entsetzet worden. Und gleichwie man darauf auf die Pfarr-Besoldung schon von vielen Jahren her totaliter eingezogen; Also haben die Evangelische Unterthanen von der Zeit an auf ihre eigene Kösten dem Pfarrer seine Subsistence, so gut als es ihre Armuth zugelassen / verschaffen müssen / da mittler weile der halbe Orth Aspach nach und nach auch schon mit Catholischen Unterthanen besetzet worden ist. Zwar sind sonst nur an denen hohen Jahrs-Festen die Catholischen Sacra in der Kirch celebriret worden / vorjetzo aber geschiehet dieses alle Tage / nachdeme zumahlen seither Weyhnachten 1719. ein eigener Catholischer aufgestellet / auch in dem Herrschafftlichen Schloß würcklich einlogiret worden ist. Dieses nun aber verursachet denen Evangelischen Glaubens-Genossen die gröste Beschwerlichkeit / indeme eines Theils ihr Pfarrer offt vor 10. Uhr Vormittags vor denen Catholischen die Kirche nicht betreten kan / andern Theils aber die benachbarte Evangelische / so sonst den Gottes-Dienst zu frequentiren gewohnt gewest / nunmehro aus lauterm Verdruß völlig ausbleiben. Der Evangelische Pfarrer darff auch nicht wagen / hierwieder sich viel zu regen / weilen er besorgen muß / daß es ihme nicht besser / als wie einem seiner Antecessorum, dem Pfarrer Zeisen / ergehen möchte / als der auch bloß darum / weilen er auf eine Kirchen-Ordnung / ohne dißfalls denen Catholischen weiter an ihren übel eingeführten Coexercitio etwas in den Weg zu legen / gedrungen / um seinen Dienst gekommen und abgeschaffet worden ist. So ist es nunmehro auch nicht weniger schon so weit gekommen / daß sie / Evangelische / alle

Catho-

Catholische Feyertäge durchs gantze Jahr ohne Unterscheid feyerlich mit begehen müssen / da doch ex parte Catholicorum ihnen zu Gefallen nicht einmahl der eintzige Heil. Char-Freytag mitgefeyret werden will / zu geschweigen / daß die Herrschafft das alte Pfarr-Buch auch schon zu sich genommen / und was ihr etwann darinnen nicht angestanden / gar heraus gerissen worden / und ob zwar der Evangelische Pfarrer bißher noch alle Actus Ministeriales verrichtet / auch die Jura Stolæ von denen Catholischen Innwohnern gezogen / so hat man doch auch schon einen Actum Capitulationis durch den Catholischen Geistlichen verrichten zu lassen sich angemasset / und wird dahero besorglich mit der Zeit noch weiter gehen / ohnerachtet der Hochfürstl. Sächsisch-Gothaische Lehen-Hof wider diese in Religions- und Kirchen-Sachen bißhero vorgenommene Beeinträchtigungen / und das dargegen unbefugter Dingen öffentlich eingeführte Simultaneum von Zeit zu Zeit mit allem Ernst und Eyffer / wiewohlen bis dato noch sonder eintzigen Effect, sich gesetzet hat.

Num. XCV.

Betreffend die von dem Hoch-Stifft Würtzburg dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu Schernau zufügende harte Beeinträchtigungen.

Das Ritter-Gut Schernau wird von dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach und dem Herrn von Künsperg gemeinschafftlich mit allen Dorffherrschafftlichen Juribus besessen / wiewohl dem Hoch-Stifft Würtzburg die Cent allda zustehet. Der Antheil / den hochgedachtes Hochfürstliches Hauß daran hat / ist ihme Anno 1683. als ein durch den Todt des Freyherrn von Altenstein vacant gewordenes Lehen heimgefallen / die dortige Evangelische Kirche aber demselben schon im Jahr 1578. von denen Freyherrn von Altenstein cediret worden. Im Jahr 1624. ist zu Schernau kein eintziger Catholischer / sondern alle Einwohner und deren Religions-Status pur Evangelisch gewesen / allein es hat in denen Zeiten des dreyßig Jährigen Kriegs das dortige Evangelische Wesen grossen Bedruck erleiden müssen. Als das Exercitium solcher Religion zufolge des Westphälischen Friedens allda wieder hergestellet werden solte / entstand zwischen hoch-ermeldtem Hochfürstlichen Hause Onoltzbach und dem Hoch-Stifft Würtzburg ein Streit / weme von ihnen zu Schernau / item zu Neuses am Berg (allwo die Herrschafftliche Jura mehr-hochbesagtem Stifft und Hochfürstlichen Hause conjunctim zustehen / und der jetzige Zustand des Religions-Wesens dem Schernauischen schier gantz gleich ist) und an andern Orthen mehr / die Pfarr-Bestellungen / Anordnung des Pfarr-Satzes / dann der Pfarrer Examination, Investitur, Ordination, Visitation, Correction, Ein- und Absetzung / und mehr andere der geistlichen Jurisdiction anhängige Actus und Jura competirten. Welcher Streit von der damahls / wiewohl nur bloß ad punctum Executionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, zu Nürnberg anwesenden Reichs-Deputation den 5. Novembris 1650. zum Favor des Hoch-Stiffts entschieden / jedoch in der Sentez ausdrücklich mit versehen worden / **daß denen Unterthanen in denen strittigen Pfarren frey stehen solte / das** *Examen*, *Ordination*, *Investitur* **und andere vorberührte** *Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ* **ihrer / der Augspurgischen** *Confessions* **zugethanen Pfarrer / so viel sie derer** *Anno* **1624. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen / bey Evangelischer Stände** *Consistoriis* **oder** *Ministeriis* **jedesmahl / wo und bey wem es ihnen beliebte / ohne** *Obligation* **und** *Consequenz* **zu suchen / zu begehren und vornehmen zu lassen ꝛc.** Allein wie schlecht das Hoch-Stifft Würtzburg diesem Ihme sonst so favorablen Ausspruch nachgelebet / und was es für Contraventiones wider selbigen und den Westphälischen Frieden nach und nach zu Schernau verübet / bis man endlich das Catholische Simultaneum völlig intrudiret / stellen folgende Puncten in mehrerm dar. Dann kaum hatten die Gemeinden zu Schernau und Neuses am Berg (die für das

mahl

mahl einen gemeinsamen Prediger anzunehmen für gut befunden) Krafft sothanen Deputations-Spruchs Magistrum Philip Pohlig vociret / und ohne Schuldigkeit den 4. Febr. 1651. zu Würtzburg præsentiret / so ward schon

1.) Von dem Hoch-Stifft das Jus examinandi sich angemasset / und obwohl der beruffene Pfarrer / nachdem er verschiedene ihm vorgelegte Puncte angeloben müssen / bestättiget / und durch den Würtzburgischen Keller zu Dettelbach / ihm die Kirche aufzusperren / befohlen worden / so hat doch

2.) besagter Keller weder den zur Schernauischen Kirche gehörigen Ornat und Pfarr-Bücher heraus geben lassen / noch

3.) dem Evangel. Pfarrer die Kind-Tauffen verstatten wollen / wobey er die / so solche durch ihn thun liessen / zu straffen bedrohet; wie dann auch

4.) den 11. Februarii 1651. der Catholische Diaconus von Dettelbach wieder eine Copulation zu Schernau verrichtet. Nicht weniger hat

5.) ermeldter Keller den Schlüssel zur Kirche bedrohlich zurück begehret / um andere darnach machen zu lassen / und pro lubitu die Kirche zu denen Catholischen Sacris mit gebrauchen zu können. Wowider die Evangelische Gemeinde sich zwar auf ihr aus dem Westphälischen Frieden und Deputations-Schluß an besagter Kirche privativè habendes Recht beruffen / und mittelst eines Supplicati vom 27. Februarii 1651. über das Ansinnen des Kellers zu Dettelbach sich beschwehret / allein es hat solches so wenig gewürcket / daß vielmehr

6. mehrbenannter Keller den 17. Martii dicti anni mit Vorweisung eines Fürstlich-Würtzburgischen Befehls (so von denen beeden Würtzburgischen Räthen und Doctoribus, Ebermann und Rottenberger unterschrieben gewesen) die Kirche mit Gewalt eröffnet / die Thür entzwey geschlagen / das Schloß abgebrochen / und mit sich hinweg genommen. Ob nun wohl von der Gemeinde bey damahliger Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / als zugleich Bischoffen zu Würtzburg / über solche Gewaltthätigkeit wehmüthigst geklaget worden / so ist ihr doch der Friedens- und Deputations-Schlußmäßige Schutz nicht angediehen / sondern die Attentata je länger je häuffiger hervorgebrochen / zumahlen

7.) den 1. April. dicti anni der Catholische Dechant zu Dettelbach mit etlichen Leuten nach Schernau / wohin er auch junge und alte aus dem gantzen Catholischen Dorff Euerfeldt aufgeboten / gekommen / welche dann mit einander mit grossem Geschrey und Frohlocken zur Kirche gelauffen. Weil aber ihr Schlüssel nicht sperren wollen / auch die Einwohner zu Schernau dem Dechant mit der angemutheten Herausgebung ihres Schlüssels nicht willfahren wollen / sondern in Abwesenheit des Vogts geantwortet: daß / wie er / Dechant, selbst wohl wüste / Schernau ein Adelicher freyer Ritter-Flecken / und kein eintziger Würtzburgischer Unterthan unter ihnen wäre / auch sie bey dem Evangelischen Religions-Exercitio, wie es Anno 1624. und von unvordencklichen Jahren gewesen / vermöge vorerwehnter Westphälischen Friedens- und Deputations-Schlüsse allein bleiben wolten / so hat der Dechant darauf nach Beil und Leiter gefraget / und veranlasset / daß man an die Kirchen-Thür / um sie mit Gewalt aufzusprengen / mit grossen Blöchern gestossen / und / da dadurch der Zweck nicht erreichet worden / sind einige Maurer mit Hülffe anderer oben durchs Dach gestiegen / und haben die Thür eröffnet / da dann der Dechant in der Kirche Messe gelesen / den Schlosser von Dettelbach holen / und durch ihn das Kirchen-Schloß zum andern mahl abbrechen und hinweg nehmen lassen. Welchem allem nach dann weiter gefolget / daß

8.) der Catholische Geistliche von Euerfeld / Hannß Caspar Haar / den 11. Januarii 1653. seit dem Westphälischen Frieden das erste Catholische Kind zu Schernau getauffet. Als

9.) man im Jahr 1680. allda einen Evangelischen Pfarrer angenommen / hat der Ambts-Keller zu Dettelbach / Johann Eberlein / auf Würtzburgischen Befehl solchen in der Nacht mit 50. bewährten Männern hinweggenommen und vertrieben.

10.) In eodem Anno 1680. hat die Fränckische Reichs-Ritterschafft ein Patent zur Publication nach Schernau geschickt / welches ob der Kirch-Pforte affigirt worden. Worauf ein Doctor von Würtzburg dahin gekommen / und bey 1000. Rthlr. Straffe ge-

boten / solches Patent wieder herab zu nehmen. Da aber die Schernauer ohne Vorwissen der Ritterschafft solches zu thun sich geweigert / so ist der Stadt-Vogt von Kitzingen mit bey sich gehabtem Jäger dahin kommen / und hat das Patent herab und mit sich hinweg genommen.

11.) Anno 1681. ist der Schernauische Einwohner / Hannß Walter / deswegen mit 20. Rthlr. bestraffet worden / weil sein Weib sich zu ihrer Schwester nach Obereisensheim begeben / allda niederkommen und tauffen lassen.

12.) In eben diesem Jahr ist Nicolaus Seuffert zu Schernau unter dem Prætext, als wann er gesagt haben solte / Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg hätten ihme nichts zu befehlen / um 10. Rthlr. gestraffet / und mit vorbenanntem Walter in der Nacht mit 40. Musquetirern nach Dettelbach in Arrest geholet / auch beyde nicht ehender loß gelassen worden / bis sie die sammentliche Straffe von 30. Rthlr. baar erleget / worauf nachmals der dortige Keller zu ihnen gesagt / wann sie Jhre Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg für ihren Kirchen-Herren erkennen wolten / so solten ihnen die Straff-Gelder wieder zugestellet werden.

13.) Haben die von Euerfeld im Jahr 1687. denen Schernauern den Vorgang in ihre Kirche mit Gewalt benommen / und den Burgermeister / Hannß Georg Bauren / 8. Tage zu Dettelbach in Arrest gehalten / welcher bey seiner Relaxation 5. fl. Straffe bezahlen müssen / und hat anbey gedrohet / die 2. Schultheisse und den Schulmeister gleichfals jeden mit 5. fl. zu bestraffen / so jedoch unterblieben.

14.) So ist auch in gedachtem Jahr 1687. zu Schernau von dem Hochstifft Würtzburg / in Beyseyn derer Doctorum, Bartholomæi und Höfflings / eine Kirchen-Visitation angestellet worden / da man dann in die Kirche gegangen / das Gericht citiret / über allerhand Sachen Nachfrage gehalten / und die Auslieferung der Gottes-Hauß-Rechnungen gar eyfrig begehrt.

15.) Als im Jahr 1689. die Pfarr Euerfeld vacant gewesen / ist ein Mönch aus dem Franciscaner-Closter zu Dettelbach nach Schernau in die Kirche gekommen / und hat / um den Catholischen Gottes-Dienst zu verrichten / das um den Altar gestandene grüne Gitter mit einem Hand-Beil weggeschlagen.

16.) Anno 1692. ist der Dechant von Dettelbach nach Schernau gekommen / und hat de novo eine Visitation vorgenommen / wobey er alles Ernsts die Gottes-Hauß-Rechnungen von dem dortigen Brandenburgischen Schultheissen haben wollen / der ihm aber nicht damit willfahren wollen.

17.) Im Augusto 1718. haben die nach Dettelbach gewallete Bergtheimer im Ruckweg eine Wallfahrt in die Evangelische Kirche zu Schernau tentiret / wovon der eigentliche Verlauff aus dem adjuncto mit mehrerm zu ersehen ist.

18.) Im Anno normali 1624. hat die Gemeinde zu Schernau ihren besonderen Pfarrer gehabt / jetzo aber will es ihr nicht mehr gestattet werden / sondern sie muß denselben mit der Evangelischen Gemeinde zu Neuses am Berg gemeinschafftlich halten / und wird mit dessen Wohnung von Fällen zu Fällen zwischen Schernau und Neuses alterniret.

19.) Der im verwichenen Jahr 1720. nach Schernau und Neuses von beeden Gemeinden vocirte Pfarrer / Kemeter / hat folgende Conditiones sowohl mündlich versprechen / als sich sich desfalls schrifftlich reversiren müssen / nemlich (1.) Er solle niemanden / als den Fürsten zu Würtzburg / für seinen Kirchen-Herrn erkennen (2.) sowohl in Politicis als Ecclesiasticis den Würtzburgischen Befehl respectiren / weder directè noch indirectè einer andern Herrschafft anhangen / und für den Fürsten in der Kirche bitten (3.) Die Consistorial-Fälle nur auf Würtzburg / und sonst nirgends wohin / berichten. (4.) Auf erhaltene Citation willig erscheinen. (5.) Von niemand andern als einem Decano rurali, oder Catholischen Dorff-Priester / oder sonsten dazu Verordneten die Visitation leiden. (6.) Die neue Zeit feyern / und den Catholischen Pfarrer in seinem Gottes-Dienst nicht turbiren. (7.) Nach der Augspurgischen Confession leben. (8.) Nicht scaliren oder lästern. (9.) Keinen Catholischen zur Lutherischen Religion verleiten / noch einen Catholisch gewordenen wieder abwendig machen. (10.) Aller politischen Händel sich enthalten. Ohne Ubernehmung dieser Conditionen / wovon die Gemeinden jedoch keine Notiz genommen / hat das Hoch-Stifft Würtzburg ihnen einen Pfarrer zu erstatten / schlechter Dings sich geweigert.

Wann

Wann nun aber offenbar ist / daß sowohl die eben specificirte denen Evangelischen Pfarrern zu Schernau von dem Hoch-Stifft Würtzburg ausbürdende Conditiones zum Theil sehr unanständig und præjudicirlich sind / als die vorerzehlte übrige Würtzburgische Proceduren zu Schernau beydes dem Westphälischen Frieden und dem Deputations-Schluß de Anno 1650. schnurstracks entgegen lauffen / als leget sich von selbst zu Tage / wie nöthig es sey / daß selbigen einmahl nachdrücklicher Einhalt gethan / das Evangelische Religions-Wesen in seinen gebührenden Stand allda wieder her- und ratione futuri wieder dergleichen fernern Bedruck sicher gestellet werde.

Actum den 14. Augusti Anno 1720.

Nachdeme man bey der Gemeinde zu Schernau die sichere Nachricht erhalten/ daß die nacher Dettelbach gewallete Bergtheimer im Ruckweg auch in die Schernauer Evangelische Kirche zu wallen tentiren wolten: Als haben/ um allen widerrechtlich tentirenden Eingriff quovis modo zu verhindern / und allenfalls darwider solennissimè zu protestiren / sich der Brandenburgische Schultheiß/ Johann Weber / neben dem Freyherrlich-Künspergischen Schultheissen / Andreas Waltern / und dem Burgermeister / Hanns Georg Waltern/ auch einigen Gerichts-Personen zusammen gethan / und / da gleich nach zwölff Uhr der Catholische Pfarrer zu Euerfeld in den Kirchhof daselbsten kam / wider seine Gewohnheit aber die Kirche nicht sogleich bey seiner Ankunfft angehen liesse / sondern bis nach ein Uhr im Kirchhoff spatziren gienge / und man wohl mercken kunte / daß er die Wall-Leuthe zu erwarten begehre / hat man Gemeins-wegen vor gut angesehen/ gedachten Euerfelder Pfarrer von demjenigen / so man der Wall-Leuthe wegen erfahren und beförchte / Nachricht geben / und dahin freundlich verwarnen zu lassen / daß er an seinem Orth keinen Anlaß zu einiger Weiterung und weitern unbefugten Eingriff in der Schernauer Kirchen-Recht geben / sondern seines Gottes-Diensts pflegen / und keine Verantwortung dißfalls auf einige Art sich über den Hals ziehen möge / allermassen man versichert seye / daß Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg dergleichen widerrechtliche Kränckungen nicht billigen werden / solches alles auch schon angeregten Pfarrer von Euerfeld / durch auch besagten Burgermeister und 3. Gerichts-Personen würcklich in den Kirchhof vermelden lassen / worauf Herr Pfarrer geantwortet: Er halte seine Kirche des Wallens wegen zwar nicht auf / und habe der Bergtheimer Pfarrer eigentlich hier nicht zu befehlen / oder hieher zu wallen / doch habe auch solches niemand anders/ als er/ zu hindern/ er seye Pfarrer allhie / und lasse in die Kirchen / wen er wolle; darauf mit Protestation ihm versetzet worden / daß hierneben der Schernauer Pfarrer wohne/ und er keineswegs Pfarrer allhier / sondern ein Einkömmling seye / und in Schernauer Kirchen-Sachen im geringsten nichts zu befehlen habe. Wobey beede Theile von einander geschieden/ und hat offterholter Herr Pfarrer darauf seine Kirche angehen lassen. Weilen man nun aus dieser des Pfarrers Erklärung den Ernst des Wallens in die Schernauer Evangelische Kirche genugsam verstanden / auch unter wehrenden des Euerfelder Pfarrers Kirchen-halten die Bergtheimer mit ihrer Procession dem Dorff und der Kirche sich nähern sehen / ist von Gemeinds-wegen der Burgermeister nebst 7. Evangelisch-Brandenburgischen und Künßbergischen Unterthanen mit dem Befehl in den Kirchhof eingeschicket worden / die Kirchhofs-Thüren inwendig zu verriegeln/ und sowohl die Oeffnung derselben auf Seiten der Catholischen / als auch das Läuten der Wall-Leute/ bis solche vorbey seyn würden/ auf alle thunliche Art zu verwehren/ welches sie auch gethan / und haben / wie hefftig der Euerfelder Pfarrer auch mit Wegreissung der Hüter und dem beständigen Vorgeben / daß er Pfarrer allhier seye / und alleinig zu befehlen habe / die Eröffnung der Kirchhof-Thür und Einlassung der Wall-Leuthe gesuchet/ dannoch/ unter Protestation wider sein ungegründetes Vorgeben und Vermelden / daß er/ Pfarrer / nur in die Kirche gehen/ und seines Gottes-Dienstes pflegen solte/ ihren Posten behauptet/ auch das bey Anrückung der Wall-Leuthe angefangene zusammen schlagen (wozu des Marggräflich-Catholischen Unterthanen / Hannß Klauern / Sohn geholffen) sogleich verwehret. Beyde Schultheissen/ nebst denen übrigen Evangelischen Unterthanen / haben sich aussen vor die Kirchhoff-Thür gestellet/ um dem Bergtheimer Pfarrer und dessen Anhang auf deren Attentatum zu begegnen ; Als nun beregter Pfarrer mit der Procession gegen den Kirchhof. und die davor gestandene Evangelische gekommen/ und die vorangegangene Creutzträger vorbey gehen wollen / hat Pfarrer geruffen: **da gehet hinein** / worauf sie auch gegen die Thür zugegangen / indem sie aber den Einhalt gesehen/ sind sie vor denen Evangelischen stehen geblieben / und ist der Bergtheimer Pfarrer herbey getreten / und habe beede Schultheissen mit gröster Hefftigkeit etliche mahle gefraget: **Ob man aufmachen wolle ?** Als man aber allezeit mit Nein geantwortet / hat er einen erbroche-

nen Befehl und dessen Siegel zusammen gelegt / endlich auch halb aufgemacht / von fernen gezeiget / ohne daß er solchen aus Händen zu geben / oder von dessen Inhalt Eröffnung zu thun begehret hätte / und gefragt: ob man solchen respectiren und sie einlassen wolle? Ihre Hochfürstl. Gnaden von Würtzburg wären Pfarrer allhier / und habe ausser denenselben allhier zu Schernau in Pfarr-Sachen niemand nichts zu befehlen. Worauf geantwortet worden: wie man allen unterthänigsten Respect für Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg trüge / aber um diesen Befehl sich nicht zu bekümmern hätte / massen Deroselben der Nürnbergische Deputations-Schluß de dato 5. Novembr. 1650. in dergleichen zu befehlen / keines wegs erlaube / vielmehr gantz ein anders besage / man auch nicht glauben könne / daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg dergleichen widerrechtliches Beginnen jemahlen intendirt haben / sondern alle dergleichen unbefugte Unternehmungen bloß von feindseeligen und eingriffigen Geistlichen entspringeten. Worauf er mit seiner Procession fortgangen / und als sodann die Kirchhof-Thür wieder aufgemacht worden / hat der Euerfelder Pfarrer gegen beede Schultheissen / wie auch gegen die Thür-Hüter geschehen / beständig behaupten wollen / daß er Pfarrer in Schernau seye / und weiter niemand in der Kirchen zu befehlen habe / welches ihm aber allezeit kräfftig widersprochen und damit abgebrochen worden. Actum ut supra.

Num.

Num. XCVI.

Entdeck- und Erzehlung dessen/

Wie hinterlistig und gefährlich, auf Vorschub des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, mit dem blöd- und wahnsinnigen

Georg Riedesel,

Freyherrn zu Eysenbach/

Sowohl wegen dessen Curatel, als sonst zu Werck gegangen, und wie derselbe denen rechtmäßig bestelleten Curatoren entzogen, zu Mayntz zur Römisch-Catholischen Religion gebracht, und allda verheyrathet worden.

Daß erlaubte List und Persuasoria, um jemanden zu einer andern im Heil. Römischen Reich zugelassenen Religion zu bringen / zu gebrauchen unverboten / ist hier unnöthig an- und auszuführen; Es wird aber keiner leicht bejahen / daß man unterm Prætext einer Justiz das / was einmahl rechmäßig statuirt und festgestellet worden / übern Hauffen werffen / und mit allerley Kunstgriffen zu Werck gehen dörffe / um einen Blöd- und Wahnsinnigen aus seinem Gewahrsam / und zu einer andern Religion zu bringen / wie bey dem Georg Riedesel / Freyherrn von Eysenbach / zwar auf recht hinterlistige Art / und unter der Decke / doch so geschehen / daß / wer alle in angeschlossener Serie Facti sambt Beylagen befindliche Umstände bey denen so heimlich und verdeckt / als gefährlich gespielten Anschlägen genau einsehen / und antecedentia und consequentia mit einander combiniren wird / vor dergleichen vermeinten Bekehrung einen rechten Abscheu haben / und ihm zu befrembdlich vorkommen wird / daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht sich zum Werckzeug gebrauchen lassen / um solchen Intriguen zu favorisiren / und / statt der obliegenden Conservation, eine so ansehnliche Familie, als die mit dem Erb-Marschall-Ambt in Hessen versehene Riedeselische ist / welche kein geringes / sondern ziemlich weitläufftiges Gebiet / dergleichen bey andern gleicher Herkunfft im Heil. Römischen Reiche sich nicht leicht finden wird / besitzet / dergestalt in die äusserste Verwirrung und Unruhe zu setzen / die / wann GOtt nicht zu Hülffe kommt / auf Kind und Kindes-Kinder hinaus dauren kan / und einem Kayserlichen Cammer-Gericht vormahls / da es schon eben dieses blödsinnigen Georgen Riedesels beyden auch blödsinnigen Eltern / sowohl Vatter als Mutter / Curatoren gesetzt / und also par ratio, ja der Herr Vatter der letzte von der einen Linie / welche das Land / denen Verträgen nach / zur Halbscheid besitzt / gewesen / nie in den Sinn noch Gedancken gekommen / sie nach Wetzlar auf so ungewöhnliche Art kommen zu lassen / um zu sehen / ob dieselbe vor blöd- und wahnsinnig zu halten / wozu das ermeldte Cammer-Gericht gar nicht bestellet / noch dabey hergebracht ist / auf blödsinnige Personen selbst acht zu haben / sondern darunter unpartheyische / sonderlich die vorgesetzte / gebrauchen / und es darauf ankommen lassen muß / wie man es dann auch der Ritterschafftlichen Commission, Orths Rhön und Werra / übergeben / aber deren Gutachten (so / dem Vernehmen nach / dahin gegangen / daß der Georg Riedesel blöd- und wahnsinnig / folglich einer Curatel benöthigt sey) nicht einmahl communiciret / geschweige befolget hat / mithin / wenn mann nicht gestehen will / daß es bloß aus Absicht der Religion geschehen / gar zu unbegreiflich ist / daß man / auf Anruffen eines gantz nicht legitimirten Catholischen Procuratoris, Doctor Heesers / einen erst vom Cammer-Gericht selbst blödsinnig declarirten / mit Ausschliessung der rechtmäßig bestellten Vormundschafft / frembden / theils untüchtig / gantz verdächtigen / theils auch Catholischen Personen anvertrauen / und unterm Prætext einer Baad- und

Brunnen-Cur an einen frembden Orth / nemlich auf Maynß / wo weder Saur-Brunnen / noch warme Bäder sind / schicken / und allda so viel Monathe detiniren lassen / bis man ihn zu einer Heyrath mit einer auch Catholischen Fräulein gebracht / imgleichen einem gantz incompetenten Zeugnüß eines Vicariats zu Maynß mehr / als der Competenten selbst angeordneten Ritterschafftlichen Commission, trauen wollen / da ohnedem von der Blödsinnigkeit und Wahnwitz des Georg von Riedesels solche Beweiß-Stücke beygebracht / daß nur ein dergleichen Zeugnüß eines / so affirmativè bezeugt / mehr gilt / als was hundert negativè zu behaupten vermeynen / welche ihn in seinem Blöd- und Wahnsinn nicht / sondern nur etwa in denen dilucidis intervallis gesehen; Und ist dieser letztere Umstand / daß das Kayserl. Cammer-Gericht auf des Vicariats zu Maynß ad negativam gerichtetes Attestat die Curatel aufgehoben / und dem Blödsinnigen die Freyheit zugesprochen / noch so neu und kurtz geschehen / daß in Serie Facti von einem solchen höchstbefrembdlichen und præcipitirten / auch daher sehr verdächtigen Facto noch nichts gedacht worden.

Und gleichwie man noch nicht das völlige Licht hat / woher diese wider einander lauffende ungleiche Proceduren / und insonderheit gekommen / daß (wie gantz wahrscheinlich und glaubwürdig berichtet wird) des Herrn Cammer-Richters Fürstliche Gnaden / da Sie bey der in Proposition gebrachten Wegbringung des Blödsinnigen auf Wetzlar in Senatu starcke Contradiction gefunden / nach geendigtem Rathsgang die 4. Assessores von demjenigen Extrajudicial-Senat, worinn die Sache tractirt worden / in dero Quartier beruffen / und / nachdem Sie durch Persuasoria und mit Ihrem eigenen Voto majora dero Intention nach zuwegen gebracht / daß gleich durch Abschickung einiger Chur-Maynßischen Cantzley-Verwandten und Cammer-Bothen das inter privatos parietes gemachte Resolutum, mit Zurückführung des Blödsinnigen durch verschiedene entlegenere Territoria, und mit Vermeydung der Hessen-Darmstädtischen Landen / exequiren lassen / und sich zeigen muß / wer den Credit bey dem Cammer-Gericht so weit gehabt / daß dasselbe zu dergleichen wohl eine ernstliche Untersuchung von Kayserl. Majestät und von Reichs-wegen verdienende Unternehmungen bewogen worden / zumahlen ein Catholischer Procurator Cameræ, und ein blosser Catholischer Secretarius, und andere / so den Nahmen hergeben / die Leuthe nicht sind / die eines solchen Wercks sich unterfangen / und es dahin durch allerley Dinge / so im Collegio dieserwegen mehr passiret seyn sollen / treiben können / sondern wohl höhere / und / dem Verlaut nach / Herrschafften von benachbarten Stifftern darunter stecken / welche sich in die Riedeselische Familien-Sachen aus allerley und sonderlich Religions-Absichten und Interessen / (da der so viel tausend Leuthen nur gar zu bekandte blödsinnige Georg von Riedesel so grossen Antheil an dem ansehnlichen Stück Landes hat) einzumischen gut gefunden / welches die Zeit / und da nichts so verborgen ist / das nicht ans Licht kommt / gewiß weiters entdecken wird; also behält man sich hiemit die Kundmachung per Additamenta dessen / was dieserwegen mit noch mehrern Umständen und Grunde / als jetzo in Erfahrung gebracht worden / oder sonst ferner passiren wird / ausdrücklich bevor / massen eine gerichtliche Declaration jemanden keinen Verstand geben / noch das / was so viele tausend Leuthe nur gar zu wohl wissen / sie anders glauben machen kan / und überläßt man indessen dem Publico zu bedencken / daß / wenn einer eben so ansehnlichen Catholischen Familie, als die Riedeselische ist / von Evangelischen das / was dieser geschehen / widerfahren und so procedirt werden solte / was grosses Werck daraus gemachet werden würde?

SERIES FACTI.

Es hat zu nicht geringer Betrübnuß der sämbtlich-Freyherrlich-Riedeselischen Famille sich schon von geraumen Jahren her nach und nach geäussert / was massen bey dero respective Bruder und Vettern / Herrn Georg Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach rc. dem Jüngern / eines theils die in dessen Jugend allbereits an ihm verspürte fatale Geneigtheit zu intempestiven und übermäßigem Zorn mit zunehmenden dessen mannbaren Jahren ebenfalls zugenommen / ja! endlichen gar in eine abwechselnde Wahnsinnigkeit sich verwandelt habe / andern theils aber derselbe dabeneben von einer besonderen Blödsinnigkeit / und hierab entspringender untauglichen Lebens-Art / mithin um derentwillen / die ihme von GOtt verliehene ansehnliche Güther selbsten zu administriren / so wenig vermögend seye / als wenig er ohne Special-Aufsicht sich selbsten gouverniren / und / wie es sonst vernünfftig- und gesitteten Cavalliers eignet und gebühret / sich comportiren und aufführen könne!

Nun ist zwar anfänglich / und ehe hiervon die rechte Ursache vollkommen penetriret wurde / durch freundliches Zureden und Erinnern denselben zu einer bessern Betrag- und Aufführung zu bringen / an Seiten wohlermeldter sämbtlichen Familie aller ersinnliche Fleiß angewendet worden:

Nach-

Nachdemmahlen aber man desfalls nichz den allergeringsten guten Effect verspührt / sondern im Gegentheil vielmehr / daß es mit ihme von Tag zu Tag ärger werde / sich leyder! num mehr dann zu viel gezeiget / mithin man von Zeiten zu Zeiten mit grössestem Leydwesen und Verdruß hat wahrnehmen müssen / daß / gleichwie er / Herr Georg Riedesel / gegen seine eigene Domestiquen, Bediente und Unterthanen / auch zum öfftern gegen frembde Leuthe sich sehr brutal und dermassen grausam bezeiget / daß fast niemand vor ihn weder in Häusern / noch auf der Strasse und Lande sicher seyn können / sondern / wie es ihme angekommen / er jedermann attaquiret / und sehr viele mit Schlagen / Hauen / Schiessen und Stechen / ohne einzige Veranlassung oder gegebene Ursache / elendig tractiret / einige schier auf dem Tod beschädiget / oder sonsten übel zugerichtet / ja es manchmahlen sehr nahe gestanden / daß er diesen oder jenen gar ermordet hätte / also derselbe auch in allem seinem Thun und Lassen eine durchaus ungescheite / unanständige / und / zumahlen einer Persohn von seinem Stande / ungeziemende Conduite geführet / insonderheit aber (1.) aus einer ungegründeten Phantasie und Einbildung / als ob ein scheibes Gesicht / allzulangen Darm / und einen hohen Rücken habe / honetter Leuthen / und (2.) vornehmlich seiner nächsten Verwandten und Befreundten Gesellschafft und Umgang geflohen / dahingegen (3.) sich mit gantz geringen / auch theils gar abjecter Condition Menschen familiarisiret / seine mehriste Zeit mit denenselben zugebracht / und noch darzu (4.) aus nächst vorbemerckten und andern vernunffts-widrigen Concepten und Einbildungen sich auf die seinem Freyherrlichen Stand und Naissance gar nicht convenable Profession der Schneiderey geleget / sodann (5.) mit einer leichtfertigen gemeinen Dirne / Nahmens Kilianin, welche eines Schulmeisters Tochter aus dem Chur-Mayntzischen / und vorhero Vieh- hernacher aber Spül Magd gewesen / sich behänget / mit derselben ein fameuses und scandaleuses Leben geführet / und / nachdeme er einige Kinder mit ihr erzeuget / dieselbe endlichen gar zu heurathen resolviret und declariret / ausser deme aber (6.) weder die Riedeselische Erb-Einigung und Verträge / dem bisherigen Herkommen nach / beschwohren / noch jemahlen einer Geschlechts-Conferenz, wobey sowohl derer Unterthanen Klagen / als auch der Familie eigene Angelegenheiten untersucht und besorget werden / beygewohnet / ohngeachtet er wegen jenes vielfältig erinnert / und zu diesen jederzeit angelegentlich erfordert worden / mithin seine Obliegenheit / so in egard der Unterthanen / als in Ansehung der sämbtlichen Familie hindan gesetzt / und in keinerley Wege observiret oder befolget habe; über das alles auch (7.) bey sothaner seiner irregulairen Lebens Art und Aufführung das Seinige durchaus von ihme gebührend nicht verwaltet / sondern sehr vieles unnützlich zu schanden gemacht und negligiret werde 2c. Und also ab deme allem nicht unzeitig zu befahren gewesen / daß / bey länger anhaltender dergleichen Haußhaltung / endlichen alle desselben Revenüen und Vermögen in eine gäntzliche Confusion zu seinem unwiderbringlichen Schaden weniger nicht gerathen / als auch damit zugleich der gesambten Familie ein nicht geringer Tort geschehen / selbige dabeneben unendlich blamiret werden / und / was das mehriste ist / mit der Zeit wohl gar betrübte Zufälle darab entstehen / verfolglichen man an Seiten ihr / der Familie, sowohl bey der Nachkommenschafft / als auch bey GOtt dem Allerhöchsten sich in gar schwere Verantwortung setzen möchte / wann all bemerckten Ubel und Unwesen zeitig abzuhelffen man sich nicht äusserstens angelegen seyn lassen solte und wolte / zumahlen und um do mehr / als über das die von ihr und ihrentwegen an ihn / Herrn Georg Riedesel / sowohl mündlich / als auch / nach Ausweiß der Anlage sub Num. 1. & 2. unter der Hand schrifftlich beschehen- und abgegangene Freund-Vetterliche Beschwerungen / Monitoria und Erinnerungen ebenfalls nicht das allergeringste gefruchtet haben / mithin man endlich überzeugt gewesen / daß erwehnte dessen seltsame und tolle Aufführung pur allein aus dem ihm anklebenden affectu nimis vehementi melancholico cholerico und denen dahero entstandenen- auch bereits allzusehr eingewurtzelten Einbildungen herrührig / wohlfolglichen / deren Besserung durch dergleichen Wege zu suchen und zu erlangen / durchaus vergeblich seye! Als hat solchem nach man an Seiten mehr wohl ersagter gesambter Freyherrlich-Riedeselischen Familie endlichen / zu andern Mitteln zu schreiten / und zuerst die allen blöd- und wahnsinnigen Persohnen sehr schädliche umschränckte Freyheit ihme / Herrn Georgen Riedesel / entziehen / sodann aber demselben mit einer tüchtigen Vormundschafft versehen zu lassen / sich um do mehr entschliessen müssen / alldieweilen (a.) selbiger / wie ex adjuncto infra sub Num. 5. allegato hin und wieder ersichtlich / nicht nur zum öfftern gegen seine eigene Bediente / sondern auch / bezeuge eines an den Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath / Herrn Hermann Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach 2c. abgelassenen in Actis zwaren schon vorgekommenen / jedoch zu geschwinder Nachricht sub Num. 3. nochmahlen hiebey gefügten Schreibens / seine Schwach- und Unvermögenheit zur Administration und Gouvernirung seiner und des seinigen selbsten er- und bekandt / und deshalber um seine Bevormundung ausdrücklichen nachgesuchet hat: ausser deme aber (b.) an sich in denen Rechten eine ausgemachte Sache und gantz unläugbar ist / daß / gleichwie allen und jeden Obrigkeiten insgemein für all diejenige Personen / welche entweder ob immaturitatem Judicii, oder ob defectum animi, dementiam scilicet vel furorem, sich und dem Ihrigen selbst nicht gebührend fürstehen können / die nöthige Vorsorge zu tragen / und sowohl derer Personen / als ihrer Güther halber / behörige Aufsicht und Curatelen zu bestellen / von Ambts- und Pflichten wegen oblieget / also auch ins besondere (c.) die nächste Anverwandte und Bluts Freunde / von dergleichen untüchtigen Persohnen / vermöge ihrer natürlichen Pflichten / die nöthige Verwah-

Num. 1. & 2.

Num. 3.

rung und Curatel über dieselbe entweder selbsten auf sich nehmen/ oder wenigst deren anderweite zeitige Bestellung zu veranlassen/ und zu befördern/ schuldig seyen.

Und obwohlen übrigens nach Anleitung des beschwohrnen Riedeselischen Haupt-Erb-Vertrags de Anno 1586. und zwar insonderheitlich/ vermöge der darinnen beliebter Special-Austrägen/ die Freyherzliche Familie, die Vormundung offtberührten blöd- und wahnsinnigen Herzn Georgens Riedesels für oder unter sich allein/ mit Zuziehung einiger Befreundten/ vorzunehmen und zu bewürcken/ um so mehr bemächtiget und berechtiget gewesen wäre/ als in eben berührtem Erb-Vertrag/ nach Ausweiß des sub Num. 4. angelegten Extractus, die von denen gottseeligen Vorsahren wohlbedächtlich gemachte ausdrückliche Verordnung enthalten ist/ **daß/ im Fall einer von der *Familie* sich mit einer leichtfertigen Persohn wissentlich bedencken und in unpflichten leben/ Kinder mit ihr zeugen/ auch sie zur Ehe nehmen würde/ derselbe aller Riedeselischen Güthern und deren Besitzes unfähig/ davon *excludi*rt und ausgeschlossen seyn/ und ihme weiter nichts/ dann der nothwendige Unterhalt und *Alimenta*, nach Erkandnuß der Freunden/ gereichet werden solle &c. *item*, daß ein jeder vom Riedeselischen Manns-Stamm/ welcher achtzehen Jahr alt wird/ auf Erforderung der andern den Erb-Vertrag/ gleich seinen Vorfahren/ beschwören/ und derohalben seinen Leyh-Brief den andern geben/ auch zuvor und eher/ dann dieses geschehen/ zu seinem sonst gebührenden Antheil in den Häusern und Güthern nicht gelassen werden solle &c.** einfolglichen/ da Herz Georg Riedesel/ sowohl dem einen/ als dem andern contraveniret/ und nicht nur mit der leichtfertigen Kilianin das schon berührte scandaleuse Leben verführet/ Kinder mit ihr erzeuget/ ja sie endlichen gar zu heurathen vorgehabt/ sondern auch die Beschwörung mehr angeregten Erb-Vertrags absque ulla causa gantz unterlassen/ und von einer Zeit zur andern decliniret hat/ die gesambte Familie ihn alleine diesertwegen/ wann er auch schon nicht blöd und wahnsinnig gewesen wäre/ der Administration seiner Güther ohne deme gäntzlich hätte priviren/ und ihn nur mit dem nothdürfftigen Unterhalt abfertigen können; So hat dieselbe jedennoch/ um aller Welt zu zeigen/ daß es ihr überhaubt so wenig/ als wenig ein- oder dem andern en particulier um seine/ Herzn Georg Riedesels/ Güter und Vermögen zu thun/ oder etwa votum captandæ successionis das Absehen seye/ sondern daß vornemlich die Besserung seiner Person und Lebens-Art/ sodann die ihme selbst nöthig- und vorträgliche Erhaltung des Seinigen/ und endlich um auch sie/ die Familie, ausser aller Beschimpffung/ Blâme und Verantwortung zu setzen/ wie nicht weniger dieselbe und nebenst dem Blöd- und Wahnsinnigen für allen sonst besorglichen funesten Suiten zu præserviren/ gesucht und abgezwecket werde/ von diesem ex pactis & Statutis Majorum für sich gehabten Wege und Befugnüß für dißmalen gäntzlich abstrahiret/ ihme/ Herzn Georgen Riedesel/ all das Seinige gelassen/ und bloß allein zu Rett- und Conservirung seiner Person und Güter dessen solenne Bevormundung von einem höhern Richter/ und zwar ab inclyta Camera Imperiali unterthänigst auszubitten/ immittelst aber/ vermöge der in Rechten ihnen gegebenen Permission (de qua vid.

L. 13. & L. 14. ff. de offic. Præsid.)

oder vielmehr nach der/ ob vinculum Sanguinis & Agnationis ihnen/ vorangeregter massen/ obliegenden ohnumgänglichen rechtlichen Schuldigkeit/ dessen Persohn für allen Dingen in eine Standsmäßige Verwahr- und Verpflegung bringen zu lassen/ resolviret.

Inmassen dann auch/ nachdeme man von diesem so höchst- gemüßigt- als allerdings wohl befugten Vorhaben unterm 30. Octobr. 1717. Einem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht/ mit summarischer Vorstell- und Entdeckung der solches veranlassend- und necessitirenden Umständen und Ursachen/ nomine Familiæ vorhero unterthänigste Eröffnung und Anzeige thun lassen/ darauf durch den von dieser dazu specialiter erbeten- und bevollmächtigt- gewesenen obgedachten Herzn Hermann Riedesel/ Freyherzn zu Eysenbach/ Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath/ nebst dem Hochfürstl. Hessen-Caßlischen Cammer-Junckern/ Herzn Johann Ludwig Riedeseln/ Freyherzn zu Eysenach &c. und dessen Herzn Schwager/ dem damahlig-Hochfürstl. Hessen-Caßlischen Obristen und nunmehrigen General-Major, von Diemar, seine/ des blöd- und wahnsinnigen Georg Riedesels/ Persohn zu Börnheim/ Stadt Franckfurthischen Territorii, wohin derselbe eben Tags vorhero wegen einer in Franckfurth begangenen wahnsinnigen Extravaganz sich retiriret hatte/ mit gantz guter Manier, und ohne eintzige Gewalt zu gebrauchen/ nach der desfals ad Familiam abgestatteten Relation sich weniger nicht würcklichen ist versichert/ als demnechst auch derselbe/ mit seiner selbstigen Zufriedenheit/ auf das Riedeselische Stamm-Hauß und Schloß/ Eysenbach/ zwar in Verwahr gebracht/ jedoch aber zu seiner Stands mäßigen Verpfleg- und Bedienung genugsame Leuthe zugeordnet/ so dann binnen dem Schloß ihme alle Freyheit gelassen/ wie imgleichen alle weiters nöthig- und diensame Vorsorge und Veranstaltung sowohl zu dessen Sustentation und Conservation, als auch zu Heb- und Curirung des ihme anklebenden Mali, unermüdet vorgekehret worden.

Diesemnechst aber/ und da ein Hochpreißl. Cammer-Gericht diese allerdings unaussetzlich gewesene Unternehmung/ auf die demselben schon bemerckter massen beschehene unterthänigste Anzeige/ gar nicht mißbilliget/ hat man auch von Seiten der gesambten Freyherzlichen Familie, zufolge der bey sothaner Anzeige beschehenen Erbietung/ die angegebene unordentliche Lebens-Arth und

und wahnsinnige Aufführung des in Verwahr- und Sicherheit gebrachten Herrn Georg Riedesels/ gebührend zubescheinigen/ nicht ermangelt/ sondern deßfalls. 19 unverwerffliche Zeugen/ worunter viel von dessen Domestiquen und Bedienten gewesen/ deren theils ihn fast von zarter Jugend an/ theils aber sonsten gar lange wohl gekändt / auch theils ihme selbsten geraume Zeit über gedienet / oder sonsten viel mit ihme umgegangen / und also von dessen gantzen Thun und Lassen gar genaue/ ja die allerbeste Wissenschafft und Nachrichten gehabt haben/ und geben können / nach vorhero entschlagenen Pflichten / womit ein oder der andere der Freyherrl. Riedeselischen Familie sambt oder sonders zugethan gewesen / coram Notario & Testibus eydlich vernehmen und abhören lassen. Und nachdeme ab deren Depositionibus sich leyder ! nur mehr dann zu klar an den Tag geleget hat/ daß nicht allein dasjenige / was von dessen Wahn- und Blödsinnigkeit bis dahin in communi fama gewesen / und aus dieser nur perfunctorie in Camera angezeigt worden / miteinander wahr / sondern noch vieler anderer specialissimè sich geäusserter Umständen halber (welche man beliebter Kürtze wegen dem geneigten Leser für jetzt nur allein mit dem sub Num. 5. anliegenden Extractu Rotuli in Camera Imperiali integraliter exhibiti hiebey in Compendio communiciret) dessen Zustand noch weit schlimmer / und / mit wenigen zu sagen / so beschaffen seye / daß er von der gescheidten Welt unmöglich für einen Vernunfft-gesunden / und sich selbsten zu gouverniren / oder das Seinige zu administriren / capablen Menschen gehalten und passiret werden könne ; Als ist ein solches / nebst Beylegung nechst vor laudirten über erwehnte Depositiones verfertigten Rotuli , Einem Höchstpreißl. Cammer-Gericht nomine Familiæ am 28. Januarii 1718. fernerweit unterthänigst hinterbracht und angezeiget/ mithin um gnädigste Approbation und Protection desjenigen/ was jene sothaner Umständen halber mit vielgedachten Herrn Georgen Riedesels Person bis dahin vorgenommen / weniger nicht nochmahlen unterthänigst gebethen / als auch zugleich / die für denselben so hochnöthige Curatel zu reguliren / und diese denen obwohlersagten respectivè Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath und Hessen-Caßlischen Cammer-Junckern/ Herrn Hermann / und Herrn Johann Ludwig Riedeseln / Freyherrn zu Eysenbach rc. gnädigst auffzutragen / zwaren geziemend nachgesuchet / anbey aber so bald auch ausdrücklich weiters dahin angetragen worden: « daß / wofern ein Höchstpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht an der Warheit » und Richtigkeit dieser Zeugen-Aussage noch einigen Zweiffel wider Verhoffen tragen solte / man » desselben hohen Disposition anheim gestellet haben wolte / ob noch etwan eine andere Commis- » sion zu nachmahliger Examinirung der bereits eydlich abgehörten Zeugen anzuordnen / beliebig » seyn möchte? durch welches alles dann mehr-höchst-angeregtes Cammer-Gericht / die gebethene Curatel per Decretum extrajudiciale vom 9. Februarii 1718. nach Ausweiß adjuncti sub Num. 6. schlechterdings zu erkennen / selbige auch præstitis præstandis judicialiter zu solennisiren / sich ohnumgänglich bewogen gesehen.

Num. 5.

Num. 6.

Nachdeme nun solchergestalten man eines **Theils** ex parte Familiæ bey dieser an sich sehr delicaten Affaire durchaus sehr behutsam gehandelt / und so wenig dieselbige insgesambt / als wenig ein oder anderer ins besondere / von und für sich selbsten / oder ohne Grund etwas unternommen und gesuchet / vielweniger man / einen hohen Herrn Richter mit Unwahrheiten anzugehen/ und damit etwas ungeziemendes zu erschleichen / jemahlen getrachtet / sondern vielmehr alles demselben vorhero angezeiget / und respectivè dessen hocherleuchteten Gutfinden lediglich überlassen / **andern Theils aber** mehr-höchst-erwehntes Cammer-Gericht durch kurtz angezogenes extra-Judicial-Decret und darauf würcklich erfolgte förmliche Curatel-Bestellung alles von der Familie bis hieher unternommene nunmehro ausdrücklich und vollkommen gebilliget und gut geheissen / in specie aber den ratione allegati furoris & dementiæ beygebrachten Beweißthum für hinlänglich gehalten und angenommen / mithin / deßfalls eine fernere Cognition und Probation überflüßig und ohnnöthig zu seyn / unvermeinlich declariret hat / ausser deme auch **Drittens** die constituirte Herren Curatores, den ab Augustissimo Judicio Camerali in allegato Decreto den 9. Februarii bey erkandter Curatel vorgeschriebenen Weg und Conditiones in allem aufs genaueste zu befolgen und zu impliren / nicht unterlassen / sondern / gleichwie dieselbe / so bald nur der Herr Curandus auf das Schloß Eysenbach gebracht worden / zu desselben Standes-mäßigen Bedienung und Commodität / bey Annehmung eines Hofmeisters / vier Laquayen und eines Kochs / die behörige Anstalt dahin gemacht / daß diese alle vorhin einen leiblichen Eyd abschwören müssen / den Herrn Curandum treu und fleißig zu bedienen / und dahin zu sehen / damit demselben an seinem Unterhalt nichts abgehen / sondern er mit Speiß und Tranck / wie auch nöthiger Kleydung wohl accommodiret und keine schädliche Instrumenta , womit er sich selbsten oder andern Schaden zufügen könte / ihme gereichet / so dann sonsten alles Unglück abgewendet und verhütet werden möge rc. damit also auch fürters continuiret / wie nicht weniger immittelst dessen Güther und Vermögen respectivè fideliter inventirt- und durch angesetzte verpflichtete tüchtige Bedienten bestens administrirt / so dann den erforderten Bericht in termino præfixo ad Cameram eingesendet / und in selbigem sowohl / als ins besondere- auch durch die mit angefügte von denen / nach Maßgab dick angezogenen Decreti Cameralis , dazu ausdrücklich bestellt gewesenen dreyen glaubhafften Personen attestirte sub Num. 7. per Extractum hiebey kommende Pflicht-mäßige Relation ferners weitläufftig und gründlich gezeiget haben / wasgestalten der Curandus seiter dem / daß er zu Eysenbach gewesen / sich noch immerfort gantz irregulair bezeiget und aufgeführet / allerhand thörigte und vernünfftigen Leuthen /

Num. 7.

zumahlen aber Personen seines Standes/ unanständige Händel betrieben / viele Sachen liederlicher Weise verschnitten und verdorben / seine Domestiquen grausam tractiret/ auch sonsten sich vielfältig prostituiret/ ohngeachtet ihme zu dem allem kein Anlaß noch Gelegenheit gegeben / sondern das überflüßige Trincken/ welches seinen Affect, wann schon selbiger je zuweilen sich bey ihme in Ruhe findet/ immer wieder rege macht/ und ihn zu allerhand Extravaganzien bringet/ vielmehr abgerathen und benommen / dahingegen aber zur Besserung des Lebens öffters angemahnet und erinnert worden / einfolglich selbiger / im Fall er nicht fernerhin einbehalten und verwahret/ sondern ihm die vorige Freyheit und Administration seiner Güther gelassen werden solte / auch auf seine vorige Debauchen und andere seinem Stande inconvenable gefährliche Excessus und Händel völlig wieder verfallen/ ja es zuletzt noch immer ärger machen würde / angesehen er von niemanden/ auch von seinen nächsten Agnatis, keine Rationes noch Remonstrationes annehme/ noch solche anzunehmen im Stande seye ꝛc. So hätte deme allem nach / und woferne nicht / wie bey denen mehristen Actionibus derer Menschen / zumahlen / wann dieselbe die Klippen einiger eigennützigen Absichten passiren müssen / sich sonderbare ohnhintertreibliche Fatalitäten mit einzumischen pflegen / ein solches auch besonders die Freyherzlich-Riedeselische Familie in gegenwärtiger Sache hätte erleben/ und also dadurch die Warheit des gemeinen Sprichworts: *Accidit in puncto, quod non speratur in Anno*, leyder! nur allzuviel erfahren und an sich comprobiren müssen / man sich zwar nichts wenigers / ja wohl viel ehender des Himmels Einfall vermuthet / als daß jemand gefunden werden könte/ der die von offt wohl-ersagter Familie für ihren in der That miserablen Vetter und Bruder also wohlmeynend genommene Vorsorgen / und alleinig zu seinem eigenen Besten gemachte und vorgekehrte/ auch deswegen von einem höchsten Reichs-Gerichte selbsten für gut befunden/ und approbirt, ja gar confirmirte Veranstaltungen zu carpiren / oder vor unerlaubt- und widerrechtliche Thathandlungen anzusehen und auszuruffen sich unterstehen solte/ oder aber/ wann gleich sich dessen einige leichtsinnige / ungewissenhaffte und interessirte Persohnen unterfangen können/ daß diese zu höchst-empfindlichstem Præjudiz des Freyherzlichen Riedeselischen Geschlechts einiges Gehör / zu geschweigen gar alsbaldigen Beyfall gefunden haben würden. Indessen ist in facto gleichwohlen erfolget/ daß/ indeme die leichtfertige Dirne / deren oben bereits einige mahle Meldung geschehen / und mit deren der wahnsinnige Georg Riedesel viele Zeit über ein recht ärgerliches Leben geführet / Kinder mit ihr erzeuget / und sie endlichen gar zu heurathen intentioniret gewesen / gesehen / daß dieses letztere bey denen von der Familie gemachten Dispositionibus nunmehr schwerlich geschehen möchte / nebst deme auch dieselbe diejenige Emolumenta, die sie bey dessen confusen Haußhaltung sonsten so per directum als per indirectum genossen / völlig quitiren müssen / besonders aber das mit Spoliirung der Riedeselischen Wohnungen / Innhalts der in Camera von denen Herren Curatoribus beschehenen Pflicht-mäßigen Anzeige/ bis dahin getriebene Handwerck ihr ist niedergelegt worden/ dieselbe derenthalben/ um den in Verwahr und gute Auffsicht gebrachten Herrn Curandum in die vorige mit ihr verführte gottlose Lebens-Arth wieder verleiten/ oder wohl gar die sich in den Kopff gesetzt- und vorgenommene Mariage mit ihme vollziehen zu können / und/ mit einem Wort zu sagen/ blos um ihres schnöden und bösen Interesse willen / denselben wieder in unumschränckte Freyheit zu verschaffen/ mit Beystand und Cooperirung eines gewissen Menschen / Nahmens Stahlen / so sich für einen Gräflich-Schönbornischen Secretarium ausgegeben/ auf allerhand Weise zu machiniren sich erfrechet / ja endlichen es dahin zu bringen gewust/ daß nach Ausweiß der Suite von denen ferners passirten Vorfallenheiten zu der unpartheyischen Welt nicht geringen Bewunderung und Erstaunen / allem fast untrieglichen Vermuthen nach/ von höhern Orthen auch solches ihr Vorhaben aus leicht zu erachten seyenden besondern Absichten souteniret und secundiret worden. Sintemahlen man völlig persuadiret ist/ daß/ wann der sich zum Anwald und Agenten des Curandi gantz unvermutheter Dingen aufgeworffene und eingedrungene Lt. Heeser dessen nicht vorhin versichert / oder wohl gar anderwärts her authorisirt und befehliget gewesen wäre / derselbe/ ohne die allermindeste aufzuweisen habende Legitimation, im Nahmen eines à Commercio exterorum ob vitium animi abgesonderten wahn- und blödsinnigen Menschen in Excelsissimo Cameræ Imperialis Judicio zu agiren / denselben / wider dieses / auch aller übrigen unpartheyischen Welt öffentliche Erkandtnuß und bessers Wissen/ für einen gescheiten wohlgeahrteten Cavalier anzugeben / auch dabeneben auf die ab ipsa Camera Imperiali demselben angeordnet- und bestättigte Herren Curatores mit recht entsetzlichen injuriosen Anzäpffungen und calumniosen Vorrückungen mit äusserster Freyheit loßzuziehen/ und in Summa alle deren authoritate supremi Judicis, sæpè dictæ scil. Cameræ Imperialis, unternommen- und ausgeführte/ an sich ohnehin auch durchgehends rechtliche Actiones, als unzuläßige und unjustificirliche Facta zu impugniren / sich gewißlich nicht erkühnet haben würde! gestalten derselbe/ um in Serie Facti weiter zu gehen/ am 17. Augusti 1718. und also eben um die Zeit/ da vorangeregter Vormundschafftliche Bericht samt der sechs Monathlichen Relation eingeschicket und exhibiret worden/ mit einer Supplication pro decernanda Commissione ad inspiciendum personam arrestatam una cum Mandato de eam ad interim sequestrando & ad locum securum conducendo S. C. & in eventum pro Mandato de assistendo manu militari &c. „so dann am 22. dito mit einer sogenannten nochmahligen unterthänigsten Anzeig und „höchst-flehentlichen Bitte Nahmens des Curandi in Camera extrajudicialiter einzukommen/ und „darinnen denselben für einen wohl und vernünfftig gesitteten Cavalier anzugeben / und daß er bis

auf

» auf seine (malitiosè & falsè so nennende) Gefangenschafft alle gemeinschafftliche Freyherrliche so » publique als privat-Affaires præsidendo & dirigendo beständigst und aufs treulichste habe versor- » gen helffen / dessen Herr Bruder und Vetter / der mehrbesagte Darmstädtische geheimde Re- » gierungs-Rath / und Casselische Cammer-Juncker herentgegen selbigen non sine summa injuria » & cum atrocissima Diffamatione als einen wahnwitzig- und sinnlosen Menschen / der seiner Ver- » nunfft dergestalten beraubet wäre / daß er sich selbsten nicht mehr regieren könnte / coram summo » Cameræ Imperialis Dicasterio, mithin vor der ehrbaren Welt anzugeben sich nicht entblödet / folg- » sam / auf diese hintertrücklich und unerfindliche Erzehlung / und das darauf erschlichene Extrajudicial- » Decretum Curatelæ & Custodiæ, ihn zu Börnheim gantz urplötzlich überfallen / mit Gewalt in » eine Chaise geworffen / als einen furiosen und wahnwitzigen Menschen nacher Eysenbach gefäng- » lich weggeschleppet / und durch den daselbsten befindlichen Rittmeister Duncker bewachen / seine » bey sich gehabte Diener aber / damit durch selbige immanitas hujus facti nicht etwa schier künfftig » kund gemachet werden möchte / unter ihre eigene Leute unterstecken lassen / hingegen sich aller sei- » ner Gefälle und Güther gantz unzeitig und eigennützig impatroniret hätten / und was dergleichen » mehr ꝛc. » contra veritatem & notorietatem ex supra dictis satis apertam mit einer unverschämten Verwegenheit vorzugeben und vorzustellen sich unterstanden / damit nichts anders / als den Curandum der Vormundschafftlichen Aussicht zu entziehen / so dann denselben der leichtfertigen mehr-benahmten Dirne in die Hände zu spielen / und ihren gottlosen Absichten völlig zu überlassen und aufzuopffern / intendirend- und suchende. Und obwohlen er / Lt. Heeser, nebst seiner Principalin / der Kilianin / und ihren Helffers-Helffern in sothanem ihrem Vorhaben der Zeit nicht alsbalden völlig reussiret; So hat dieses ihr auf des Curandi Nahmen erdichtetes falsches Klag-Werck jedennoch wider alles Vermuthen so viel Ingress gefunden / daß darauf vorerst eine Commission an Ritter-Hauptmann / Räthe und Ausschuß des Fränckischen immediaten Ritter-Orths / Rhön und Werra / um so wohl von des Curandi Person und Aufführung gründliche Information einzuziehen / als auch das durch Licent. Heesern beschehenes Anbringen gebührend zu untersuchen / und desfalls sowohl die Herren Curatores, als den Curandum zu vernehmen / wie nichtweniger die so ein- als anderer Seits angebende Zeugen abzuhören / erkandt / demnechst aber die Verwahrung und Aufsicht des Curandi Person ermeldtem Ritter-Canton specialiter aufgetragen und anvertrauet / denen Herren Curatoribus herentgegen / immittelst und bis zu erfolgender Decision bloshin mit Administration der Güther / voriger unterm 9. Februarii ergangenen Verordnung zu folge / fortzufahren / durch ein am 26. Augusti 1718. ertheiltes sub Num. 8. beyliegendes Extrajudicial-Decretum ist demandirt worden. Num. 8.

Es hätte nun gegen solches Decretum die Riedeselische Vormundschafft viele erhebliche Einwendung / und sich dem zuwidersetzen (wenn sie sich nicht bey der Sache gerecht gewust) wohl befugte Ursach gehabt. Alleine gleichwie es dem Lt. Heesern, und dessen Principalin, der Kilianin, sambt deren Assistenten und Adhærenten um eine fernere legale Untersuchung des Curandi Qualitäten und Aufführung / und ihres desfalls beschehenen Angebens zumahlen nicht zu thun / noch dergleichen ihren Absichten verträglich / sondern man / den Herrn Curandum in eine ohnumschränckte Freyheit zu setzen / mithin aller Richterlichen Cognition und Aufsicht zu entziehen / ihres Orths alleinig bedacht ware; Also suchten auch dieselbe durch allerhand Räncke und Schwäncke dieses allein ins Werck zu setzen / und im Gegentheil die erkandte offtberührte Commission, sambt andern mit derselben ergangenen Cammer-Gerichtlichen Verordnungen / gäntzlich zu eludiren und zu vernichten! dann / da dem von Licent. Heesern sogleich alterô, post emanatum jam sæpius allegatum Decretum, die beschehenen Suppliciren und Ansuchen / daß nemlichen eines theils dem Curando sothanes Decretum so gleich durch einen Cammer-Bothen insinuiren zu lassen / andern theils aber denen ernannten Herrn Commissariis, soviel die Fournirung sothaner Commissions- und anderer Process-Unkosten betreffe / darüber allein zu disponiren / wie nicht weniger dritten theils seinem Advocato sogleich à tempore factæ insinuationis die Heimsuchung und freye Correspondenz mit dem Curando erlaubet werden möchte / per Decretum sub eodem, wovon sub Num. 9. Copia angefüget ist / alsbalden deferiret worden / so wurde vorerst diese Permission wider die derselben beygefügte Clausul, daß dieselbe dem vorigen Decreto in andern Puncten ohnnachtheilig seyn solle / sogleich dahin mißbrauchet / daß obbenannter Stahl unter dem vermessenen Prætext, als ob er nebst dem Cammer-Bothen Heim / von einem preißwürdigen Cammer-Gerichte expressè auf Eysenbach deputirt und abgeschickt wäre / sich mit aller Gewalt zu dem Curando eingedrungen / demselben das sub Num. 10. anliegende Schreiben von der leichtfertigen Kilianin zugeschantzet / ihn von allem / was diese seinethalben in seinem Nahmen zu Wetzlar und sonsten / seiner unwissend / machiniret und ausgewürcket / informiret und benachrichtiget / mithin zu dessen Acceptation und Approbation denselben weniger nicht verleitet / als auch ihn / was er bey der bevorgestandenen und hernach erfolgten Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Decreten dem Cammer-Bothen antworten solle / instruiret hat: Und obwohlen der Herr Curandus selbsten an allen solchen angefangenen und weiter erfolgten Weiterungen gar keinen Gefallen gehabt / noch für sich dazu jemahlen einige Inclination bezeiget / sondern deswegen vielmehr auch noch nachher in præsentia Licent. Heesers seine Detestation sehr nachdencklich zuerkennen gegeben; so hat jedoch dieser *rabulisti*sche Assistent denselben gäntzlich nach sein- und seiner saubern Committentin Intention zu gewinnen und abzurichten sich einen Num. 9. Num. 10.

Num.11. Weg als den andern äusserst bemühet / unter der Hand auch / teste adjuncto sub Num. 11. unter desselben Nahmen eine Translocirung seiner Person auf Stockhausen von dem der Zeit eben zu Lauterbach anwesenden Herrn Johann Ludwigen / Freyherrn zu Eysenbach rc. als mit bestelltem Curatore zu prætendiren sich nicht entblödet / und wie diese / sothane Translocation für sich nicht thun zu können / mit so mehrerem Fug declariret / als obberührtes Decretum Camerale dergleichen gar nicht in sich hielte / sondern nach Bezeug dessen dürren Buchstabens die Translocation des Curandi an einen sichern Ort vorzunehmen / bloß allein der angeordneten Commission gut finden / überlassen und aufgetragen hatte / einsolglich dieser Streich / wodurch anderst nichts / dann nach denen projectirten Heeserisch- und Kilianischen Desseins den Curandum in einen unverwahrten / mithin zu ihrem Ansehen bequemeren Auffenthalt zu bringen / hiernechsten aber denselben entweder mit List oder durch Gewalt gantz frey und echapiren zu machen / gesuchet worden / auf solche Art nicht angehen wollen; So erkühnet sich / er / Lt. Heeser, endlichen gar / diese also optimò Jure beschehene Denegationem, als eine Contraventionem Decretorum Cameralium in einer am 2. Sept. dickbesagten 1718ten Jahrs exhibirten Supplication anzugeben / und ex hoc capite so wohl / als auch unterm ferner erdichteten Vorwandt / daß der Curandus zu Eysenbach allschon gantz erkrancket seye / und bey längerem Auffenthalt daselbsten gar verderben und crepiren müste / ein Mandatum de translocando zu suchen / und / ohngeachtet auch dieses gefährlich- und denen vorherigen Verordnungen allerdings contrariirendes Gesuch per Decreta vom 2. und 6. Sept. ab Augusta Camera Imperiali der Zeit platterdings abgeschlagen worden / nichts desto weniger immersort mit allerhand andern Machinationibus und Griffen zu continuiren / um dadurch zu seinem Zweck zu gelangen / des Endes er dann sowohl mehrbenahmten von vielerley Art sich verdächtig gemachten von der Kilianin gäntzlich dependirenden Stahlen / als sonsten noch allerhand unnöthige und nicht minder suspecte Personen beständig zu dem Herrn Curando abschickete / und wie man ex parte Curatelæ nach wie vor so wenig in die Translocation gehehlen / als weniger so gleich jedermann indistinctè einlassen wollen noch können / so gabe er solches als Contraventiones Decretorum Cameralium in Judicio fernerweit an / und suchete darauf / mit Verschweig- und Vorbeygehung der vorherigen abschlägigen Decreten / am 13. dito per novam supplicam ein Mandatum de non amplius contraveniendo Decretis Cameralibus &c. ja gar zugleich ein Mandatum Executoriale auf Ihre Fürstl. Gnd. zu Fulda dahin zu erschleichen / daß diese dickberührte Translocation des Curandi auf Stockhausen manu militari ausführen sollen.

Inmittelst aber war es ratione der erkandten Commission bey ihme altum silentium, und bliebe das Commissorium, ohngeachtet die Herren Curatores zur Expedition desselben die erforderte Spesen frühezeitig genug herzuschiessen parat waren / eine geraume Zeit ohnausgelöset liegen: Weswegen dann / und dieweilen über das auch in Cancellaria von verschiedenen Heeserischen Exhibitis und deren Anlagen die Vormundschafft die behörige Communication nicht haben können / hierüber sowohl / als über die verwegene Zunöthigung und Andringlichkeit des Stahlen / und des nicht minder suspecten Cammer-Bothen Hayms unterm 14. und 15. Septembris von denen Herren Curatoribus zwar höchst befugte Beschwehrungen geführet / und insonderheitlich wegen jenes nochmahl sub solenni protestatione angezeiget und demonstriret worden / daß / obwohl man dem Herrn Curando die freye Wahl / zu einem Defensore anzunehmen / wen er wolle / gar gerne überliesse / er / Stahl / gleichwohl / und weilen er durch seine bißherige Conduite und zum Ruin des gantzen Freyherrlich-Riedeselischen Hauses abzielende höchstschädliche Anschläge sich allzu verdächtig gemacht habe / auch aus oballegirtem Schreiben sub Num. 10 klärlich zu ersehen / wie er / als Überbringer / eintzig und allein der Anfänger dieses gantzen Wercks / und der leichtfertigen Dirne / der Kilianin, Confident und Assistent, ja / indeme diese gar bey seiner Schwester logiret / mit derselben eines Complots und Absehens seye rc. ex parte Familiæ & Curatorum nicht auch zugleich als ein Assistent und Defensor des Curandi agnosciret und admittiret werden könne. Alleine non attentô, daß alle diese Umstände in facto allerdings richtig / ja zu Wetzlar gantz notorisch / und jedermänniglichen wissend / einsolglich derer Herren Curatorum deßfalls geführte Beschwehrden und darauf beschehenes Suchen durchaus rechtlich und in der selbst redenden Billigkeit gegründet wäre; So ist man jedoch Vormundschafftlicher Seiten deßfalls abermahlen in so weit gantz unglücklich gewesen / daß auf alle sothane Petita weiter nicht / als in puncto denegatæ Communicationis

Num.12. & admittendi Medici, die sub Num. 12. anliegende Verordnung / sodann in puncto decretæ &

Num.13. expeditæ Commissionis das sub Num. 13. beygelegte Decretum justificatorium an Licent. Heesern erfolget / herentgegen auf die von diesem unterm 15. und 19. Sept. exhibirte mit lauter Unerfind-

Num.14. lichkeiten / Dicentereyen und handgreiflichen Unwarheit angefüllte Supplicationes, oder so getauffte Anzeige und Verantwortung am 24. dito, besage Adjuncti sub Num. 14. wider alles Vermuthen und rechtliche Zuversicht dem Stahlen sowohl / als allen nacher Eysenbach kommenden Cammer-Bothen / der freye Zugang zu dem Herrn Curando gantz vollkommen gestattet worden ist. Wiewohl es Licent. Heesern auch mit dieser also per falsas preces erhaltenen Freyheit noch nicht genug ware / sondern / nachdeme derselbe zu Ausführung seines Intents unter andern auch dem Curando lauter solche Personen / von denen er sich versichern können / daß sie schlechterdings alleine nach seiner Pfeiffen tantzen / mithin die zum Besten der Kilianin und Beförderung der mit dieser vorgehabten Verheyrathung / auch Ausführung anderer sich hernach erst immer mehr und mehr geäuf-

ferten

ferten Absichten vorgenommene Befreyung des Curandi omni modò mit zu Wercke richten helffen/ oder wenigst alle übrige um denselben sich befindende unverdächtige gewissenhaffte Personen an der nöthigen Auffsicht hindern/ wo nicht gar davon verdringen/ und hernach ihn/ Herrn Curandum, für einen gescheiden und gar vernünfftigen Menschen mit ihme ausruffen / immittelst aber insgesambt sich mit dessen Fett betrieffen würden/ beyzubringen und zuzuschantzen für nöthig erachtete; als unterstunde selbiger sich darauf ferner / nechst anderen dem Curando in solcher Absicht vorhin schon auf allerhand listige Weise zum öfftern zugeschickt- und aufgedrungenen Leuthen/ ihme nunmehro auch den Fürstlich-Fuldischen Leib-Medicum Dr. Johannes zuzuführen/ und/ da von Seiten der Vormundschafft/ obschon selbige sonsten dessen Admission, nach Buchstäblichem Maaßgab des nächst vor sub Num. 12. angemerckten Decreti Cameralis, um deswillen schlechterdings zu denegiren so mehr befugt gewesen wäre / als / nach der von denen Domestiquen und Medico ordinario eingezogenen Kundschafft / vid. Adj. sub Num. 15. der Herr Curandus der Zeit gar nicht franck / und dem Leibe nach niemahlen so gesund / dann selbiges mahl gewesen / derselbe deswegen auch keinen Medicum, ohngeachtet ihme solches vielfältig angerathen und offeriret worden / admittiren wollen / sondern vielmehr / Bezeug Adj. sub Num. 16. gegen den / auf die von Lt. Heesern in Camera vorhin schon beschehene falsche Anzeige einer dem Curando zugestossenen Maladie, ausdrücklichen zu ihme geschickten Gießischen Doctorem und Professorem Hensing, wie daß ihme nichts fehle / und er alle diejenige / so ihne franck glaubeten / vor Narren hielte / declariret hatte / man dessen allen unangesehen aus besonderem Respect für Ihre Fürstliche Gnaden zu Fulda / diesem Dr. Johannes den begehrten Zutritt / wiewohlen anderst nicht / dann mit dem Beding gestatten wollen / daß / indeme er verhoffentlich kein Beicht-Vatter seye / und nichts / als was des Curandi Landes-Beschaffenheit und angebliche Kranckheit erfordere / mit ihme zu reden haben würde / deshalben bey dessen Besuchungen der Lauterbachische Physicus Ordinarius jedesmahlen mit zugegen seyn / und / sofern es nöthig / communicato Consilio Mittel vorschreiben möchte / dieses herentgegen in der Kilianin und deren Adhærenten Kram nicht dienete; So muste sothanes innocente und in sich gantz billigmäßige Vormundschafftliche Gesinnen / nebst andern erdichtet- und verdreheten Umständen / dem Lt. Heeser zu einem abermahligen Schein dienen / in Camera Imperiali anzuzeigen / wie hart und unverantwortlich von Vormundschafftlicher Seiten mit dem Herrn Curando verfahren / und wie ihme so gar die Admission des / zu seiner durch die sogenannte Einsperrung angeblich verlohrnen Gesundheits-Recuperirung / verlangten und so hoch-nöthigen Medici versaget werde / mit dem fernern unerfindlichen Zusatz / wie daß man ihm lauter verhaßte / und keine zur Conversation beliebige Leuthe zulassen thäte! Es hatten auch diese sambt vielen andern theils offt widerholten / theils in eitel leerem Gewäsche weiters bestehende Heeserische falsche Verspiegelungen / und besonders die in denen mit vielen Calumnien angefülleten / den 16. und 17. Novembr. 1718. exhibirten beyden weitläufftigen Schrifften enthaltene unerfindliche und mehrentheils offenbarlich falsche narrata so balden das Glück / daß ohne der Vormundschafft davon einige Notiz und Communication zukommen zu lassen / oder dieselbe über ein- und andere Posten vorhero zu vernehmen / darauf sogleich den 19. besagten Monath Novembr. das sub Num. 17. angefügte Decretum erfolgete / und darinnen unter andern verordnet und befohlen wurde / „daß die Herren Curatores einen oder mehr von dem Curando selbsten verlangend- und „zu seiner Conversation begehrende Persohnen / ohne Zuziehung einiger nicht verlangter / zulassen / „wie auch den Lt. Stahl zu des Curandi Beystand / so offt als derselbe wolte / admittiren / so „dann / dafern dem Curando die Anwesenheit der Gebrüdere Dunckere ohnangenehm / anstatt der„selben andere versicherte und Verpflichtete ihme nicht zuwider seyende dahin verordnen- und zu dem „Ende die Pflichts-Notul ad Cameram vorhero einschicken / auch / welchen Bedienten der Curan„dus dorthin schicken wolle / ihme nicht verweigern sollen ꝛc.

Num. 15. Num. 16. Num. 17.

Und wie solchergestalten hierdurch dem Licent. Heeser, mit dem Curando und dessen Vermögen nach Belieben zu schalten und zu walten / alle Thüren und Thoren vollends geöffnet waren / und jener deßfalls nunmehro plein pouvoir erhalten zu haben glaubete; Also unterliesse demnach derselbe nicht / von diesem erhaltenen Vortheil allenthalben zu profitiren / und unter dessen Favor sein projectirtes Dessein auszuführen: Inmassen er auf des Curandi Kosten nicht allein vielfältig hin und her reisete / sondern auch / ausser dem Stahl / ihme verschiedene Notarios und Cammer-Bothen / nebst vorbemerckten Dr. Johannes, unterm Vorwand der Assistenz und Conversation, auf den Halß schickete / welche Leuthe dann insgesambt zwar mit und nebenst denen von der Curatel dem Curando zugeordneten Bedienten auf dessen Beutel und Rechnung viele Zeit über zu Eysenbach gelegen / demselben aber so wenig zur erspriеßlichen Conservation gedienet / als weniger sie ihn / ob man es gleich die Welt bereden wollen / zu einem vernünfftigen Menschen in effectu gemachet haben / oder machen können / angesehen der Curandus nach wie vor bey seiner leyder! schon allzutieff eingewurtzelten ungearteten blöd- und wahnsinnigen Auffführung und incorrigiblen bösen Lebens-Art (von welcher / intuitu der ante Custodiam & Curatelam verflossenen Zeiten / über die in Camera bereits exhibirte oben sub Num. 5. angemerckte Zeugen-Sage / die sub Num. 18. & 19. angefügte Instrumenta Notarialia noch weiters unzehlbar und recht erstaunliche Umstände entdecken) verblieben ist / und weder für seinen sich zu ihme genöthigten Assistenten noch für andern Leuthen / ja nicht einmahl für der deswegen doch hauptsächlich dorten gewesenen Commission einigen Scheu getragen / sondern für dem einen sowohl als für dem andern mit sel-

Num. 18. & 19.

nen blödsinnigen Thorheiten/ auch je zuweilen und gar öffters mit furibunden Extravaganzien beständig continuiret/ mithin Licent. Heesern weniger nicht/ als den Dr. Johannes, Notarium St. Georgen, und andere seine vermeinte Assistenten eben sowohl / als übrige um ihn gewesene Leuthe/ mit allerhand schmutzigen Tituln und Invitationibus, so wie es ihme eingefallen / begrüsset und angegangen/ bevorab aber seine seltsame Schneiderey eyfrig fortgetrieben/ etliche hundert von ihme zu Bedeckung und Verbergung seines vermeynten scheiben Gesichts und hohen Rückens inventirte so genannte Leibcher oder Camisöler verfertiget/ und darüber eine grosse Quantität Zeugs unnützlich verschnitten und verdorben hat / wie solches nebst andern vielen Particularitäten / und hierunter noch in specie die von ihme/ Herrn Curando, um für den s. v. Flöhen sicher zu seyn/ inventirt und angegebene/ auch auf sein Begehren in der Gestalt eines Theatri verfertigte Machine, nicht allein die deßfalls von denen dazu verpflichteten Leuthen geführte Diaria und nach Anleitung des Decreti Cameralis den 9. Februar. 1718. fernerweit abgestattete Berichte / wovon sub Num. 20. 21. & 22. abermahlen Extractus anbey kommen/ sondern auch ein und andere sub Num. 23. 24. & 25. respectivè integraliter & per Extractus angefügte Depositiones, Attestationes und Relationes einiger mehrentheils beständig auf dem Schloß Eysenbach/ und um den Herrn Curandum gewesenen unpartheyischen Leuthen/ besonders aber das sub Num. 26. angelegte Schreiben/ welches der viele Monathe an einem Stück bey dem Curando sich aufgehaltene Cameral-Ingrossist und Notarius, S. George, selbsten an seinen Committenten und Patronen/ den Licent. Heesern, abgelassen/ und dessen Original-Concept man in seinem zu Eysenbach gehabten Quartier nach seiner Abreise gefunden hat/ umständlichen ausweisen/ und mithin bezeugen/ daß des Curandi unrichtiger Zustand so gar auch von seinen andringlichen Assistenten schon vorlängsten erkandt/ und also leyder! mehr als zu viel wahr seye.

Num. 20. 21. & 22. Num. 23. 24. & 25. Num. 26

Dieses alles aber / ob es gleich an gehörigen Orthen und Enden vielfältig ist re- und demonstriret/ und in specie gantz offenbahr gezeiget worden / wasmassen Licent. Heeser, sambt seinen Adhærenten und Emissariis, die ad mera falsa narrata erschlichene vorangezogene Cameral-Decreta in sehr vielen Stücken allzuweit mißbrauche / und daß bisweilen sechs und mehr von dergleichen Gattung unnöthig- und suspecter Personen auf einmahl entweder bey dem Curando zu Eysenbach sich aufhalten / oder so viel und noch mehrere auf dessen Spesen und in dessen alleinigen Nahmen sich zusammen in Eysenbach/ Fulda und Herbstein/ oder sonsten wo befinden/ und damit demselben viele vergebliche Kosten cautiren thäten/ hat niemahlen in einige Consideration wollen gezogen werden / sondern es hat die Vormundschafft solches vielmehr also nolens volens geschehen/ und noch gar zu Ausführung dergleichen Ausschweiffungen sehr viele ansehnliche Posten aus des Curandi Vermögen / auf die desfalls è Camera an sie ergangene verschiedene so schrifft- als mündliche Verordnungen und Befehle / herschiessen lassen müssen: Welche Befehle dann sowohl als alle andere bis anhero è Camera emanirte widrige Decreta und Verordnungen ex parte Curatelæ in allen Stücken um desto mehr mit aller Gelassenheit ohne eintzige Ausnahme seynd befolget worden / als man an Seiten ihrer und gesambter Freyherrlichen Familie der tröstlich- und beständigen Zuversicht gelebet / es würden darauf die Heeserische Intriguen cessiren/ herentgegen ordinaria Juris via ihren starcken Lauff behalten / zumahlen aber / nach vollzogener mehr angeregter ab Augustissima Camera Imperiali auf selbstiges Heeserisches Veranlassen erkandter Commission, all dergleichen Traversen und Verdrießlichkeiten um do gewisser ein baldiges Ende gewinnen/ dieweilen inzwischen auch die vielberührte leichtfertige Kilianin, nicht ohne sonderbare Vorsehung und Schickung GOttes / aus dieser Zeitlichkeit durch den Tod hinweg genommen / und damit das wegen ihrer Verkuppelung mit dem Herrn Curando auf dem Tapet gewesene Haupt-Dessein gäntzlich zernichtet worden: Allein man hat auch hierinnen nicht allein das gerade Gegenspiel / sondern dabeneben auch erst noch recht erfahren und innen werden müssen/ wasgestalten mehrere und grössere / als die Kilianin, bis dahin mit im Spiel gewesen und noch seyen/ von welchen die Heeserische Actiones unterstützt/ und zum Tort der Freyherrlichen Familie, oder auch aus andern unbilligen Absichten / auszuführen getrachtet worden. Gestalten dann / so schon öffters erwehnter massen dem Licent. Heeser und eben erwehnten anderen ihn soutenirenden interessirten Leuthen es um eine unpartheyische und gründliche Untersuchung des Curandi Zustandes niemahlen zu thun/ sondern / wie die Folge nur mehr dann zu viel an den Tag geleget hat/ deren Augmerck von Anfang bis hiehin nur eintzig und allein dahin gerichtet ware/ und noch ist / denselben / es koste auch was es wolle / loß zu machen / mithin das Directorium über ihn an sich zu reissen/ und sodann von dessen Foiblesse, nach eines jeden Absicht und Interesse, gantz ungehindert zu profitiren / er/ Licent. Heeser, diesemnach nicht aufhörete / eines theils so ante, als in- & post peractam Commissionem noch immerfort mit allerhand unbegründeten/ unerfindlichen/ und mehrentheils nefando ausu ersonnenen Vorstellungen in inclyta Camera Imperiali einen Weg als den andern aufgezogen zu kommen / und darinnen die Vormundschafft aufs ärgerlichste zu traduciren und zu verunglimpffen / andern theils aber durch allerhand unzuläßige Künsteleyen und Griffe den Fortgang der Commission selbsten / ohnangesehen er zu dessen Behuff schon längst 6000. fl. baar empfangen hatte/ zu hemmen und zu stecken. Er hatte auch seine Machinationes und Intriguen so in- als extra Cameram, ferner eyfrigst zu poussiren so mehreren Muth/ weilen er sich eines theils keiner Ahndung zu befürchten hatte/ andern theis aber von seinen in Judicio

dicio beschehenen verkehrten und falschen Vorstellungen / und besonders von denen am 6. Novembr. bey damahlig- von ihme eingekommenen Scripto angezogen- und beygelegten vielen Adjunctis, dem am 16. Sept. deßfals ergangenen oben sub Num. 12. angemerckten Decreto schnurstracks zuwider / die Vormundschafft niemahlen einige Communication erhalten hat / noch / des vielfältig und mehr dann zehenmahl ausdrücklich deshalber beschehenen Ansuchens / Supplicirens und Remonstrirens ungeachtet / bis diese Stunde zu erhalten vermocht Um aber einige dieser Intrigues specialius zu erwehnen / so kommet **vorerst** zu bemercken für / was massen Licent. Heeser kurtz ante Commissionem dem Curando durch den Cammer-Bothen / Gischel / ein von ihme selbsten an die Fränckische Ritterschafft sub nomine illius concipirtes Schreiben zugeschicket / worinnen Curandus, den auf den 21. Novembr. prorogirt und angesetzt gewesenen Terminum publicandæ & inchoandæ Commissionis noch auf 14. Tage hinaus zu schieben / dabeneben einen Catholischen Commissarium zu adjungiren / und endlichen von Eysenbach auf Stockholm translociret zu werden / begehren müssen / welches Schreiben er / Curandus, auch also vorgeschriebener massen würcklichen unterschrieben / und durch besagten Cammer-Bothen an den Herrn Ritter-Hauptmann / Orths Rhön und Werra / nach Gerßfeld weiter fortgeschicket hat: Woraus dann / was er / Licent. Heeser, darunter gesuchet und abgezwecket habe / nicht allein gar leicht zu errathen / sondern / indeme er dem Curando dieses Schreiben solcher gestalten zugeschoben / und derselbe / als wann er es selbsten bey völligem guten Verstand gemacht habe / solches unterschreiben / oder auch / nebst seiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft / wohl gar abschreiben müssen / darab ferner unschwehr abzunehmen stehet / was es mit denen anderen von ihme / Curando, eben als wann er dieselbe mit rechter Vernunfft selbst aufgesetzet habe / geschrieben oder unterschriebenen / in Actis vorgekommenen / und von der Heeserischen Faction so sehr exaggerirten verschiedenen Schreiben / die an des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gnaden und sonsten hin abgelauffen seyn sollen / für eine Beschaffenheit habe? nemlich / daß solche von dem Herrn Curando keinesweges proprio motu & arte abgelassen und aufgesetzet / sondern ihme durch eben dergleichen Heeserische Machinationes und Griffe seyen zugestecket oder unterschoben / und auf solche oder andere Art deren Unterschrifften von ihme erpracticiret und erhaschet worden! **vors zweyte** / scheuet er / Licent. Heeser, sich nicht / dem Curando anzurathen / daß / wann die Commission kommen würde / er Catholisch zu werden declariren solle / und das zwar darum / **dieweilen alsdann seine Sachen besser gehen / und er mehr gute Freude haben würde** &c. Und wie er nicht weniger **vors dritte** demselben / alle seine bisherige Bediente (zu was End / stehet leicht zu gedencken) abzuschaffen / an Hand gabe; also vergieng er sich **vors vierdte** auch soweit / demselben endlichen gar den saubern Rath darinn zu ertheilen / daß er von dem Orthe / in welchem er doch durch eines höchstpreißlichen Cammer-Gerichts-Verordnung sich der Zeit noch befunden / zu echappiren suchen solle / und das zwar dergestalten / daß er durch das f. v. heimliche Gemach sich des Nachts herunter lassen möchte / und er / Licent. Heeser, alsdann sorgen wolte / daß Leuthe von der andern Seiten auf der Mauer wären / so ihme herüber helffen / und ihn sodann mit ein paar Pferden weiter bringen solten &c. Welcher schöne und einem Procuratori Cameræ zumahlen gar wohl anständige Vorschlag dann / obschon derselbe der Zeit nicht zur Execution gekommen / von dem Curando jedoch würcklich agreirt und acceptirt / auch darauf von ihme einen seiner Bedienten / Nahmens Johannes Harpsmann / allschon anbefohlen gewesen / ihme die dazu benöthigte Stricke herbey zu schaffen / wobey er demselben zugleich alle diese vorgehabte Händel gantz nichtern umständlich offenbaret hat; alles nach mehrerm Inhalt der Anlage sub Num. 27. Ja nachdem offtermeldte Commission / aller jetzt erwehlt- und noch mehr anderer vom Licent. Heeser so extra- als in Judicio dargegen in den Weg gelegter Obstaculen / und / um dieselbe / wo nicht in totum zu vernichten / doch wenigst deren Vollziehung / so viel an ihme gewesen / noch lange hinaus zu setzen / gemachter vielen Difficultäten ungeachtet / durch unablässiges Vormundschafftliches Treiben endlichen noch zum Stande gelanget / und am 21. Novembris ihren würcklichen Anfang genommen hätte; so ware sein / Licent. Heesers, eintziges Bestreben noch immer allein dahin gerichtet / wie er deren Fortgang / weilen er aus denen unpartheyischen Veranstaltungen und von Seiten der Vormundschafft beygebrachten unhintertreiblichen Probationibus, unter welchen die Vorlegung etlicher hundert von dem Curando sowohl in- als ante custodiam zu Stockhausen und Eysenbach verfertigter Leibger / sodann einiger wunderbarlichen niemanden zu penetrirenden sogenannten Schneider-Carten / dessen einfältige Phantasien und Imaginationes nechst anderen gantz und zumahlen entdeckten / wohl sahe / was es für ein Ende gewinnen wolle / quovis modo durch allerhand Neben-Wege aufhalten / oder vielmehr gar verstöhren / und alles fruchtloß machen möchte. Allermassen er vor seine Person für derselben sich nicht allein nicht einliesse / sondern auch den Curandum, sich einzulassen / gäntzlich abhielte / ausser deme aber / wann die Herren Subdelegirte in sein allenthalbig-ungegründetes Begehren nicht schlechterdings consentiren und condescendiren wollen / noch salvâ Justitiâ dergleichen thun können / von deren Resolutionibus und in specie von denenjenigen / da man ihme in der gesuchten Adjunction eines Notarii nicht gratificiren / noch den Herrn Curandum so gleich auf sein Begehren nach Stockhausen bringen wollen / alsobalden muthwillig- und frevelmüthiger Weise zu appelliren sich anmassete / ohngeachtet quoad prius niemahls hergebracht / sondern gantz was unerhörtes war / daß / wann eine Commission ex officio auf einen Stand des Reichs / oder ein gan-

Num. 27.

des Corpus, wie die unmittelbare Reichs-Ritterschafft ist / so ihre geschwohrne und verpflichtete ten hat / erkandt worden / denen Partheyen erlaubt seyn solle einen Notarium zu adjungiren / quoad posterius aber nirgendswo in Decretis Cameralibus denen Herren Subdelegirten anbefohlen gewesen / den Curandum auf sein Angesinnen præcisè nacher Stockhausen zu bringen / sondern das Decretum vom 26. Augusti sambt deme daraus ausgefertigten Commissorio ein gantz anders / was die Herren Subdelegirte hierinnenfalls thun und vornehmen sollen / auswiesen / und also zu appelliren nicht die allergeringste Rechts-beständige Ursache vorhanden ware. Derowegen dann auch mehrwohlgedachte Herren Subdelegati an dergleichen chicaneuses Heeserisches Einstreuen und widerrechtlich-aufzügliches Beginnen sich um so weniger gekehret / sondern dessen ungeachtet in der ihnen aufgetragenen Commission vorgeschriebener massen einen Weg als den andern beständig fortgefahren / mithin alles dasjenige / wozu das von einem Höchstpreißl. Cammer-Gericht abgegangene Commissorium sie angewiesen / so viel an ihnen gewesen / fideliter & exactissimè befolget / und ausgerichtet / auch darauf ihren Bericht und Gutachten cum omnibus reliquis secundum ductum dicti Commissorii debitò tempore ad Cameram eingesendet / wie nicht weniger immittelst der ihnen in sothanem Commissorio specialiter aufgetragenen Obsicht und Verwahrung des Curandi Person die Verfügung dahin gethan haben / daß / weilen man ihn / der sich geäusserten vielen Anständen und wichtigen Bedencklichkeiten halber / theils an keinen andern Ritterschafftlichen sichern Orth zu bringen gewust / theils auch die Translocation auf Stockhausen nicht ohne Gefahr und Bedencken gewesen / derselbe solchemnach zu Eysenbach verbleiben / und des Herren Concuratoris, Herrn Hermanns Riedeseln / Freyherrn zu Eysenbach ꝛc. bisheriger Verwalter / Caspar Rain / als welchem desfalls / ausser und über die von Vormundschaffts-wegen / anstatt des Hofmeisters Dunckers / ihme bereits anvertraute Aufsicht / die Incumbenz, quatenus opus, teste Adjuncto sub Num. 28. von Ritterschaffts-wegen vorhin schon ebenmäßig ausdrücklichen aufgetragen worden / die Special-Inspection ad interim über ihn führen / und das nöthige derenthalben beobachten und besorgen solle.

Num. 28

Ingleichen hat man ex parte Dominorum Curatorum nicht ermangelt / dieweilen vi Decreti supra mentionati de 19. Novembris die Pflichts-Notul, worauf anstatt der Gebrüdere Duncker / als deren Anwesenheit dem Curando, dem Heeserischen Vorwand nach / unangenehm / ein ander versichert-verpflichtet- und diesem nicht zuwider seyendes Subjectum in Dienst und Pflichten genommen werden solle / zuvor bey einem Höchstpreißl. Kayserlichen Cammer-Gericht zu übergeben / ihnen obgelegen / und er / Curandus, selbst / bezeuge dessen eigenen Schreibens sub Num. 29. obersagten Verwalter Rainen / ihme dazu anständig zu seyn declariret hatte / die deßhalber vor diesen abgefaßte Pflichts Notul und Instruction, wie solche sub Num. 30 ersichtlich / am 10. Decembr. dickbemeldten 1718. Jahrs in Camera unterthänigst zu præsentiren und deßfalls die fernerweite gnädigste Verordnung auszubitten; Worauf aber so wenig / als wenig über die so vor als nachher theils wegen der vom 16. Novembr. an bis folgends stetshin unterblieben- und versagter Communication der Heeserischen Exhibitorum, wie auch rechtlich befugter Publication und Communication des immittelst eingelangten Commissions-Rotuli, und theils wegen der von dem Curando und Licent. Heesern, nebst andern dessen Adhærenten und andringlichen Assistenten empfangenen und immerfort mehr verlangender vielen Geld-Summen von der Vormundschafft beschehene vielfältige schrifftliche Instantien / Remonstrationes und respectivè Anzeigen / und hierinnen gethane Anfragen man der angehofften gnädigsten Resolutionen und Verordnungen theilhafftig werden können: Indessen gleichwohlen einseits jene / einen Posten Geldes nach dem andern zu begehren und zu depensiren / auch theils noch dazu dem Curando beständig zur Last zu liegen / nicht nachgelassen / anderseits aber auch nicht gefeyert haben / einem Höchstpreißwürdigen Cammer-Gericht sowohl / als sonsten jedermänniglichen unter der Hand fälschlich vorzustellen und beyzubringen / als solte es sich nunmehro mit des Herrn Curandi Zustand mercklich geändert und so gebessert haben / daß / wann derselbe nur von Eysenbach weggebracht / er sich gäntzlich erhohlen / und der Welt offentlich zeigen würde / daß ihme mit bestellter Vormundschafft und Einziehung seiner Person zuviel geschehen / mithin er derjenige gar nicht seye / wovor man ihn ausgegeben habe und noch halten wolte ꝛc. Zu welchen und andern dergleichen verkehrten Vorstellungen dann dieselbe Zweiffels ohne derer von mehrgedachtem Fuldischen Leib Medico, Dr. Johannes, dem Notario St. Georgen / und andern dergleichen völlig interessirter Partheyischen Leuthen ad nutum & intentionem Licent. Heesers gestellter Attestatorum & Relationum sich bedienet haben werden.

Num. 29

Num. 30

Ob nun zwar die Vormundschafft von allen diesen Rationibus, Attestatis, und anderem dergleichen vermeintlichen Heeserischen Beweißthum eben so wenig / als wenig von einigen darauf beschehenen Vorstellungen / mehr-angeregter massen / seiter dem 16. Novembr. einige Communication erhalten / vielweniger darauf das nöthige hinwieder specialiter hat besorgen und dagegen vorstellen können; So ist dessen unangesehen von selbiger jedoch nicht unterlassen worden / höchsterwehntem Judicio in sehr vielen von sothaner Zeit an bis zu Anfang des Monaths Februarii des 1719. Jahrs übergebenen schrifftlichen Vorstellungen / mittelst Beylegung (1.) der von denen Com-

authoritate ipsius Cameræ, & ab ea constitutorum Dominorum Curatorum, ut & authoritate Commissionis ab ipsa decretæ, zur Aufsicht und Beobachtung des Curandi und dessen Zustandes bestellet- und verpflichteten glaubwürdigen Persohnen aus ihren von Tag zu Tag beschehenen Annotationibus abgestatteter Relationum, wie auch (2.) derer über Abhörung vieler allerdings unverwerfflicher Zeugen erhaltener Rotulorum & Instrumentorum Notarialium, welche insgesambt oben sub Num. 5-7. und 18. bis 27. inclusivè allegiret worden / so dann (3.) des von der Vormundschafft zu dem Curando abgeschickten Giessischen Medici und Professoris, Dr. Hensings, erstatteten / vorhin auch schon sub Num. 16. angezogenen Berichts / wie imgleichen (4.) des vom Notario St. Georgen / als eines eyffrigen und getreuen Heeserischen Partisanen / selbsten an Licent. Heesern abgelassenen Schreibens / und darinnen beschehener Bekandtnuß / und dann endlichen (5.) mit Beybringung des von denen / auf gnädigsten Befehl des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchleucht / um des Curandi Zustand und eigentliche so Gemüths- als Leibs-Beschaffenheit fideliter zu exploriren / nacher Eysenbach Mense Januario 1719. expressè abgeordnet gewesenen respectivè Hochfürstl. Rath und Leib-Medico, wie auch Giessischen Professore, Dr. Herten / und Dr. Verdrießen / ertheilten aufrichtigen und trefflich ausgeführten zu des geneigten Lesers Information und Nachricht sub Num. 31. hiebey gleichfalls angefügten medicinalischen Gutachtens / von des Curandi Comportement und wahrhafftigen Zustande / und in specie von dessen Gemüths-Situation, nach und nach weit gegründet- und beglaubter Nachrichten / als die Heeserische gewesen / zu geben / mithin demselben dardurch noch immer mehr und mehr / ja gantz handgreifflich und unwidersprechlich für Augen zu legen / daß desselben Zustand so wenig für des Heesers und dessen Adhærenz zu ihme / Curando, erhaltenen Zutritt / und deren angerühmten Assistenz und Conversation, als wenig in- durch oder nach derselben sich gebessert habe / sondern daß derselbe leyder! noch so beschaffen seye / daß an der alienatione & abberratione mentis kein Vernunfft- gesunder und unpassionirter Mensch zweifflen / noch er / Curandus, seine Güther hinwiederum selbsten zu administriren / und sich in unbeschränckter Freyheit zu gouverniren / für tüchtig erachtet werden könne / wann man anderst ihn / und andere Leuthe mit ihme / nicht allerhand äusserst- gefährlich- und höchst- schädlichen Folgerungen und Zufällen exponiren / der gesambten Freyherrlichen Familie damit unendlichen Verdruß und die empfindlichste Blame zuziehen / und / was am mehristen zu consideriren / sich für GOtt und der ehrbaren Welt in schwere Verantwortung setzen wolle. Num. 31.

Worneben man dann zugleich weiter gründlich gezeiget und angewiesen hat / wie wenig Reflexion sowohl auf dickersagten Fuldischen Leib-Medici, Dr. Johannis, als des Notarii St. Georgens und anderer dem Curando vom Licent. Heeser zugeschobener und aufgedrungener Persohnen etwan erstattete Gutachten und Relationes zu machen / ja daß diesen sambt und sonders der allergeringste Glaube um deshalben nicht beyzumessen seye / indeme deren Authores und Compilatores miteinander von ihme / Heesern, zu keinem andern Ende und Absicht seligirt und gebrauchet worden / dann daß sie dessen unverantwortliches interessirte Vorhaben secundiren / und / ihres zumahlen dabey gehabten und noch ferner verhofften selbst eigenen Particulier-Profits halber / sich in allen Stücken nach seiner Intention blindlings richten möchten / als welches unter andern dahero Sonnen-heiter erhellete / daß Dr. Johannes bey seiner gesuchten ersteren Entree und Admission zu dem Curando, unbetrachtet / daß er / als ein Medicus, mit demselben keine Arcana zu tractiren gehabt / den Riedeselischen Physicum Ordinarium nicht neben sich admittiren / noch mit demselben wegen etwa zu adhibirender diensamer mediorum communicato Consilio gehen wollen / über das auch sich nicht gescheuet / ungeachtet er den Herrn Curandum mit Augen noch niemahlen gesehen gehabt / nichts destoweniger von dessen Zustande in den Tag hinein / wie der Blinde von der Farbe / zu raisoniren / und denselben für allerdings richtig und gescheit auszugeben / ja sich gar als dessen Defensorem und Advocaten aufzuführen / immassen ersteres vorhin allbereits angeführet / letzteres aber ab dem in Camera desfalls auch schon vorgekommenen und sub Num. 32. hiebey gebogenen Instrumento Notariali des mehrern zu ersehen ist: wie imgleichen die Anlage sub Num. 33. & 34. zur Genüge bezeugen / daß der Notarius und General-Ingrosist, St. Georgen / sich nicht besser aufgeführet / sondern ohnangesehen er von des Herrn Curandi Wahn- und Blödsinnigkeit / vermöge mehr- angeregter seiner eigenen an Licent. Heesern in dem zu Eysenbach zuruck gelassenen Schreiben gethaner Confession, Zeit seines dasigen Aufenthalts in Conscientia nur mehr dann zu gewiß überzeugt gewesen / ja so gar verschiedene wahn- und blödsinnige Actiones des Curandi selbsten mit angesehen und an sich erfahren hat / nichts destoweniger / auf die von Vormundschaffts-wegen an ihne ergangene Requisitiones, die von ihme / als Notario Publico derentwegen gesonnene Attestir- und Verinstrumentirung platter Dings zu refusiren / und also / damit nur die Wahrheit nicht immer mehr und weiter an den Tag kommen / sondern er seinen Genuß noch länger vom Herrn Curando haben / auch die deßfalls concertirte Desseins nicht stöhren möge / der Vormundschafft sein Officium unverantwortlicher Weise zu denegiren kein Bedencken getragen / auch aus eben der Ursache die mehriste Zeit / und so offt es ihme nur möglich gewesen / wann der Curandus wahnsinnige Paroxismos gehabt / sich von selbigem absentiret und auf die Seite gemachet habe ꝛc. Num. 32. Num. 33. & 34.

Und gleichwie man anbey auch in vor- laudirten ex parte Curatelæ in zimlicher Anzahl exhibirten Schrifften alle andere Griffe und Künsteleyen / womit Licent. Heeser und dessen Anhang des

Herrn Curandi Blöd- und Wahnsinnigkeit zu vertuschen/ und denselben der Welt als einen gescheiten und wohl gesitteten/ auch zur Administration des Seinigen völlig tüchtigen Cavalier vorzustellen und außzundöthigen gesuchet/ sambt denen boßhafften Inculpationibus, als ob die Freyherrlich-Riedeselische Familie, oder vielmehr die auf derselben Veranlaß- und Genehmhaltung / ja ausdrückliches Ansuchen à Camera bestellte Herren Curatores, mit veranstalteter genauern Verwahrung des Curandi und über sich genommener Administration dessen Güther / an demselben unjustificirliche / ja unchristlichste Facta begangen / zu ihrer / des Licent. Heesers und seines Anhangs/ völligen Prostitution genüglich explodirt / und deren allenthalbigen Ungrund in facto & Jure sowohl coram Commissione, als für und nach derselben in Camera selbsten mit An- und Ausführung vieler wichtiger der beliebten Kürtze halber gegenwärtig übergehender Umständen deutlich decouvriret und angewiesen hatte/ so dann aber sich nicht nur flattirete/ sondern gäntzlich persuadiret hielte (wie man dann gegenwärtig auch noch nicht anders glaubet) es werde ab dem eingelangten Commissions-Bericht/ und selbigem angelegten Protocollis, Attestationibus Testium, Consiliis Medicis: von welchen man dismahl hier sub Num. 35. nur dasjenige anfügen will / so der zu sothaner Commission mit gezogene Doctor Wolff von sich gestellet/ und welches mit dem oben sub Num. 31. allegirten medicinalischen Gutachten in Puncto der Frage von des Curandi Blöd- und Wahnsinnigkeit gantz überein kommt) und was dergleichen mehr &c. sich so viel von des Curandi Zustand geäussert und zu Tage geleget haben/ daß ein hoher Herr Richter sich darab alleine dessen gnugsam werde informiren/ und ad Effectum vel dissolvendæ vel continuandæ Curatelæ & Custodiæ keiner weitern oder nähern Exploration bedörffen/ sondern præviâ communicandorum communicatione, ein recht- und endliches Decisum, an scilicet semel decreta Curatela continuanda vel non? ertheilet werden können? (Num. 35)

Also ist leicht zu ermessen/ nachdeme mit dessen allen Vorbeygeh- und Anseitsetzung/ und/ ohne so wenig in puncto der nach Anleitung dickangezogenen Decreti Cameralis vom 15. Sept. 1718. sich allerdings gebührenden/ auch per tot Supplicationes erinnert- und inständigst gesuchten Communication, als wenig auf berührte Anfragen einige Resolution zu ertheilen/ am allerwenigsten aber quæstionem præjudicialem & principalem zu berühren/ und zu decidiren/ unterm 7. Febr. 1719. wider alles Verhoffen und bessere Zuversicht das sub Num. 36. hiebeygehende Resolutum modò planè extraordinariò ausgefallen/ und dadurch/ so vielen vorherigen Cameral-Decretis und Verordnungen schnurgerade entgegen/ die Translocation des Curandi von Eysenbach beliebet worden/ daß solches Verfahren der Freyhherrlich-Riedeselischen Familie so befremdsam als empfindlich müsse zu vernehmen gewesen seyn. (Num. 36)

Indessen hat sich jedoch der eine Curator, Herr Hermann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach / Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer geheimbder Regierungs-Rath / alsbald auf die davon erhaltene Nachricht in Person nacher Wetzlar verfüget / und gleichwie er dergleichen modo in Camera Imperiali extraordinario & insolito **beliebte Abrede** nicht für eine Definitiv-Erkandtnuß / sondern nur für einen Vorschlag / worüber und insonderheit / wie dessen selbstig-ausdrücklicher Inhalt und der für Augen liegende dürre Buchstaben bezeuget / ratione modi in translocatione observandi, so dann ratione Custodiæ und der Verpflegung des Herrn Curandi noch zu reden stünde / ansehen können/ mithin verhoffet/ er werde/ indeme ihme/ als würcklichen constituirten Curatori, pro persona Curandi hauptsächlich zu sorgen ohnedeme oblieget/ mit seinen Erinnerungen gehöret / und weilen in specie, nach sothanem Resoluto, der Curandus nicht planè extra custodiam seyn solle/ deswegen für denselben eine solche Verwahrung/ welche die Freyherrliche Familie für alle sonsten entstehen könnende Besorgnüssen und Inconvenienzien in Sicherheit setzete / ausfündig gemacht werden; Also ermangelte auch solchemnach derselbe nicht/ um dieses alles in Richtigkeit zu bringen/ bey des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gnd. sich in Zeiten gebührend zu melden/ und Deroselben sowohl/ als inclyto Judicio selbsten per Suplicam d. 11. Febr. exhibitam desfalls die nöthige Remonstrationes zu thun/ mithin in Unterthänigkeit so schrifft- als mündlich zu bitten / daß ihme Eines Höchstpreißl. Kayserl. Cammer Gerichts Meynung näher/ klärlicher und so/ damit er die Sachen reifflich überlegen/ und mit seinem Herrn Concuratore weniger nicht / als der sämbtlichen Freyherrlich-Riedeselischen Familie, daraus nothdürfftig communiciren könne/ eröffnet / auch man darauf mit disseitigen Erinnerungen und begründeten ferneren Vorstellungen gehöret/ und also weder er/ noch die gesambde Familie, in einigem Stücke übereilet / sondern der Sachen noch ein geringer Anstand gegeben werden möge / höchst-erwehnter des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gnd. besonders noch mit allem geziemenden Respect zu vernehmen gebende/ wie die auf solche Arth beliebte Hinbringung des Herrn Curandi auf Wetzlar eines theils des Cammer-Gerichts Ansehen und Würde / auch der Ordnung und modo procedendi nicht gemäß/ andern theils aber der Familie eine grosse Blame verursachete / wie wenig über dem man drittens des Curandi Persohn zu Wetzlar versichert seye/ und wie endlich vierdtens der vermeinte Zweck/ nemlichen dessen Zustand näher zu exploriren/ durch dieses Mittel gar nicht zu erreichen stünde/ weilen der Herr Curandus seine Intervalla habe / und zu Zeiten nur einige Blödsinnigkeit zeigte/ ein ander mahl aber einem Furioso gleichete/ und wieder zu einer andern Zeit sich leidlich aufführete/ mithin diejenige/ welche ihn heute sehen/ gar leicht einer andern Meynung seyn würden/ als diejenige/ welche etwan Morgen mit ihm in dem veränderten Statu umgiengen / folgsam das Hochpreißl. Cammer-Gericht ratione seiner Beschaffenheit nachher in weit grösserer Ungewißheit / als zuvor/ seyn dörffte.

Auf alle diese und andere dergleichen offenbarer und überall selbst sprechender Æquität / ja theils

theils in vorangeführten Resoluto Camerali vom 7. Febr. selbsten allerdings gegründete Remonstrationes aber ist auch dißmahl nicht im allergeringsten reflectiret / noch denen dabey beschehenen nicht minder begründeten Petitis einigerley Weise deferiret / sondern / obschon bey etwaig vierzehen tägiger längerer Verbleibung des Curandi zu Eysenbach gar kein Periculum moræ obhanden und zu besorgen gewesen wäre / so wurde dessen Wegbringung von dannen nichts destoweniger aufs euserste / jubente & instante præprimis Serenissimo Domino Judice Camerali, Zweiffels ohne auf fernere ungleiche und einseitige Heeserische Vorstellungen pressiret / und so / wie dieselbe modo prorsus singulari & inconsueto beliebet / solchergestalten auch / modo in Camera hactenus omnino inaudito, aufs allereylfertigste bewürcket und ausgeführet / anerwogen nicht allein unterm 13. Febr. und also kaum den zweyten Tag nach wohlersagten Herrn geheimden Regierungs-Raths und Concuratoris Ankunfft zu Wetzlar / ohne daß mit demselben ratione modi translocandi & custodiæ, wie auch ratione der Verpflegung / wie doch vorhero / nach mehr angemercktem Resoluto vom 7. Febr. 1719. ohnumgänglich hätte geschehen müssen / die geringste Communication gepflogen worden / in Cancellaria allschon ein sogenannter Geleits-Brief sub inaudita hactenus in Camera 500. Marcarum auri pœna, die sich auch so gar bis auf die Cammer-Bothen erstrecket / nach Innhalt Adjuncti sub Num. 37. ausgefertiget / und der Notarius Cameræ, Weißkirch / vermittelst dessen und deren ihme zugeordneten eitel Catholischer Cammer-Bothen den bishero in Eysenbach in Verwahrung gewesenen Herrn Curandum von dannen weg- und Authoritate Cameræ nacher Wetzlar hinzubringen befehliget ware / sondern es ist auch hierauf dieser Notarius, ohngeachtet dickermeldter Herr Concurator, so bald er nur von vorhabender sothaner Decret-widrigen eilfertigen Abholung des Curandi einige Nachricht erhalten / sich sogleich dargegen bey des Herrn Cammer-Richters Fürstlichen Gnaden / wiewohlen mit allgeziemenden Respect, mündlich beschweret / auch sich und seinem Herrn Mit Curatori weniger nicht / als der sämtlichen Familie, wider alle dergleichen und etwa fernere Heeserische Demarches und Machinationes protestando quævis competentia ausdrücklich reserviret / wie ingleichen solche Protestation und Reservation gegen ihn / den Notarium Weißkirchen selbsten / noch kurtz vor seiner Abreise nacher Eysenbach / wiederhohlet / auch von diesem die Versprechung erhalten hatte / daß er dieselbe ad Protocollum nehmen / so dann dieses / um zu sehen / ob er die rechte Meynung in allem assequiret habe? vorhero noch vorzeigen wolle / ohne auch dieses zu præstiren / den 14. dito würcklich fortgereiset / und demnach er den 15. ejusdem mit dreyen Cammer-Bothen zu mehrgedachtem Eysenbach ankommen / hat er den 17. darauf den Curandum von dannen zwar eylend mit sich hinweg / jedoch / quòd benè notandum, denselben nicht den ordentlichen geraden Weg / sondern durch allerhand / wohl in die 12. bis 13. Meilen sich erstreckende Umwege / immassen ab beyliegender March-Route sub Num. 38. zu ersehen / um- und solcher gestalten nach Wetzlar gebracht. Bey welchem wunderbahren Zug dann noch weiter dieses zu notiren vorfällt / was massen mit dem Curando und der gantzen Suite in dem von Eysenbach nur eine eintzige Stunde gelegenen Catholischen nacher Fulda gehörigen Städtlein Herbstein / wohin doch sonst der Weg von Eysenbach nacher Wetzlar gar nicht gehet / gleichsam im Triumph und zu offenem Schaugepränge herum / mithin an dem Thor / wo man hinein kömmt / im Umkreiß wieder vorbey gefahren / demnechsten aber bey dasigem Stadt-Schultheissen abgestiegen / und also daselbsten ein grosses Frolocken dieser Begebenheit halber bezeiget worden: Item daß mehrberegter Notarius, Weißkirch / über die im Geleits-Brief bemerckte zwey / noch besonders einen reitenden Cammer-Bothen mitgehabt / auch / daß von ihme die Reise so / damit man das Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Land nicht berühren möchte / zu dirigiren ordiniret / und dieses dermassen genau beobachtet worden / daß / als nach sehr vielen Umschweiffen nicht weit von dem Dorff Oberwetz das Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Territorium ohnmeidlich zu betretten und zu passiren gewesen / der Herr Curandus auf sein / des Notarii Weißkirchen / Gutfinden / aus der Kutsche sich heraus begeben / und auf ein Reit-Pferd setzen / mithin die sonsten bey der Kutsche hergerittene Cammer-Bothen ihn in die Mitte nehmen / und also / um nur desto geschwinder durch solches Territorium, vermittelst anderer Um- und Auswege / durchzukommen / oder allenfalls desto eilfertiger sich salviren zu können / solcher gestalt bis nacher Reißkirchen / welches Nassauisch / zusammen reiten / hierselbsten aber der vertheilt gewesene Zug allererst sich wieder versammlen / und das Mittag-Mahl halten müssen / da immittels durch den bey selbigem sich mit befundenen Notarium, St. Georgen, nacher Wetzlar voraus geschrieben worden / daß der Stahl / immassen dann auch würcklich geschehen ist / ihnen entgegen kommen / und sie in Wetzlar mit einführen helffen möchte.

Num. 37.

Num. 38.

Und nachdeme also auf solche Weise der Herr Curandus der Aufsicht und Verwahrung derer jedoch à Camera selbsten schon für längsten vor nöthig erachtet- und ihme deshalber solenniter constituirter Curatorum gäntzlich entrissen / herentgegen der sowohl sein / des Herrn Curandi, als der gantzen Freyherrlich-Riedeselischen Familie Ruinir- und Blamirung eintzig und allein im Absehen führenden Heeserischen Faction zu ihrer vollkommenen Disposition lediglich überliessert und überlassen ware; So wurde solchem allem nach auch von dieser nichts / was nur / um sich in sothanem erhaltenem Vortheil recht feste zu setzen / dienen konte / unterlassen / angesehen / als endlich / nach vorerwehnter am 17. Febr. zu Eysenbach mit dem Curando beschehener Ausfahrt / selbiger am 20. ejusdem Abends ohngefehr um 6. Uhr / zu Wetzlar angelanget / man denselben / nach denen von Licent. Heesern und Stahlen also gemachten Dispositionibus, in das sehr eng und unbequeme / auch mehrentheils nur von Fuhr-Leuthen und allerhand schlechten Gesindel frequentirte / auch keiner andern Absicht / als dieweilen der

Wirth darinnen Catholisch ist / eligirt- und beliebte Wirths-Hauß zur Cronen einlogiret / und ihme weiter nichts/ als ein klein Stubgen und Cämmergen / eingegeben/ wobey dann der Stahl des Directorii und Hofmeisterey sich anmassete/ mithin sich selbsten in die obere Stuben bey dem Curando propria authoritate einquartirete / und die drey Laquayen nebst dem Koch in ein klein Cämmerlein neben sich brachte / den Verwalter Rain herentgegen/ deme doch/ auf selbstige Choisirung des Curandi, von der Vormundschafft und Commission weniger nicht/ als auch in- und durch obermeldten zu Abholung des Curandi in Cancellaria summi Cameræ Imperialis Judicii expedirten Geleits-Brief à Camera selbsten die Aufsicht über den Herrn Curandum, und zwar von letzterer nicht allein zu dessen Uberbringung auf Wetzlar / sondern auch hierselbsten bis zu weiterer Verordnung übertragen ware/ aus der Cron heraus/ und daneben in ein anderes Wirths-Hauß zum Rappen verwiese/ ja ihme gleich bey der Hinkunfft auf Wetzlar vermessentlich bedeutete/ daß man seiner nunmehro nicht mehr vonnöthen hätte/ sondern er sich nur so balden wieder nacher Eysenbach zurück begeben könte 2c. Welches dieser zwar nicht gethan/ sondern auf den klaren Inhalt mehr angeregten Geleits-Briefes sich beziehend bis zu des Curandi Abreise von Wetzlar daselbsten verblieben ist / und seine Function, in soweit ihme möglich gewesen/ und die Heeserische Faction es zugelassen/ nach wie vor versehen und beobachtet hat. Es fiele ihme aber um deswillen solches sehr schwer/ nachdemmahlen von Heesern und Stahlen niemand/ den man ihren Absichten nicht beystimmig zu seyn hielte/ zu dem Herrn Curando admittiret und introduciret / absonderlich aber sehr gehütet wurde / daß keine Cavalliers oder sonsten Personen von Ansehen und Condition zu ihme kamen/ wie dann offtersagter Herr Curator und geheimde Regierungs-Rath sich successivè dreymahl müssen ansagen lassen/ bis er das Glück erlangte zu seinem Curando und Agnato des Abends bey Licht endlich noch admittiret zu werden/ da jedoch vermuthlich/ auf Anstifften des Stahls/ das Zimmer so sehr eingeheitzt war/ daß man nur eine kurtze Zeit darinnen bleiben konte: andere geringe/ und bevorab dem Stahl anverwandte/ auch sonsten solche Leuthe/ deren man schon zum voraus versichert war/ und von denen man wuste/ daß sie nicht mehr schwätzen würden/ als zu dem an Heeserischer Seiten intendirenden Zweck dienlich seyn möchte/ liesse man è contrario gar gerne zu ihme/ die dann hernach mit vollem Halse hier und dar in der Stadt ausruffen musten/ was Wunder! der Curandus vor ein gescheiter Cavallier seye/ und wie man/ ihrem Begriff nach/ demselben sehr Unrecht thue/ wann man ihn vor einen blöd- und wahnsinnigen Menschen halten wolte.

Wie nun übrigens auch der Stahl den Wein-Hahnen oder Schraube zu sich nahme / und damit sowohl/ als sonsten weiters die Inspection und Direction über die völlige Oeconomie des Herrn Curandi zu sich risse/ in allen Vorfallenheiten den Meister spielete / und mit Ausschliessung des Verwalters/ Reinen/ alles alleine nach seinem Sinn und Wohlgefallen einrichtete/ mithin also auf einer Seite und im Hause das Directorium über den Herrn Curandum völlig führete; Also machte sich inzwischen auf der andern Seiten der Licent. Heeser zum Director über die Conduite und Aufführung dessen Persohn / und vornemlich/ wann derselbe ausser dem Hauß ware. Dann/ obschon dieser/ seiner blödsinnigen Art nach/ aller ehrbaren Welt Consortii sich stetshin äusserte/ und mit honetten Leuthen zu converſiren gar nicht gewohnet ware/ so wuste jedennoch jener ihn durch allerhand Zwangs-Mittel und andere Künsteleyen dahin zu bringen/ daß er endlich/ nach vieler vergeblich angewandten Mühe/ und/ nachdem der Curandus vorher schon zum öfftern umsonst beruffen worden/ endlich den 25. Februarii unter seiner Begleitung und Aufsicht zu des Herrn Cammer-Richters Fürstlichen Gnaden/ wie auch denen Herren Præsidenten/ und nachgehends zu denen Herren Assessoribus sich herum führen lassen muste: wobey dann zwar er/ Licent. Heeser, das Tempo dergestalten wohl in acht genommen/ daß er dergleichen Visiten mit dem Curando ebend- und anderster nicht/ als wann derselbe dilucida intervalla gehabt/ entreprenniret/ doch aber trauete er nicht/ ihn dergleichen alleine und bey Tage thun zu lassen/ sondern/ wie er selbigen fast jedesmahl begleitete/ also wurden auch alle seine Visites erst gegen Abend bey herannahender Demmerung abgestattet/ und führete hierbey er/ Licent. Heeser, so dann für den Curandum das Wort gantz alleine/ damit dieser durch Reden sich ja nicht verrathen möge/ von was für trefflicher Klugheit er seye!

Alleine wie sehr man gleich die dem Herrn Curando anklebende Fehler zu bedecken/ und durch dergleichen Tändeleyen und Blendwerck ihn der Welt als einen gescheiten Cavallier vorzustellen an Heeserischer Seiten bemühet ware; So wenig wolte jedoch/ ein solches in der That zu præstiren/ ihnen möglich fallen/ sondern es bliebe selbiger in und an sich auf seiner alten Weise! Dann hatte er zu Eysenbach in Custodia, auch lange vorhero/ vielfältige ja unzehlbare Proben seiner Blöd- und Wahnsinnigkeit abgeleget und an den Tag gegeben; so fehlete es auch in seiner gar unzeitig erhaltenen Freyheit daran gewißlich nicht/ indeme er auf seiner Reise von Eysenbach nach Wetzlar sowohl/ als in Wetzlar selbsten/ so bald er dahin gekommen/ und so lange er dorten gewesen/ eben diejenige Conduite und eben solche Extravagantien/ oder blöd- und wahnsinnige Actus, als in Eysenbach und sonsten zuvor immer geschehen/ von sich sehen liese! vid. adjunct. supra Num. 38. allegatum, cui add. adj. sub Num. 39. & 40. Wessenthalben dann/ und weilen ohnedem das Wirths-Hauß zur Crone allzusehr in publico stunde/ mithin des Curandi bisweilen an den Fenstern und für denen Thüren des Quartiers begangene Sottisen nicht so leicht zu verbergen waren/ derselbe auch sowohl in der Crone/ als in dem nahe gelegenen Wirths-Hauß zum Rappen sich einige mahl mit Fuhrleuthen und allerhand liederlichem Gesind voll getruncken/ und grausam prostituiret hatte/ selbigen wieder heraus zu nehmen/

Num. 39 & 40.

und

und in ein etwas heimlicheres Logis zu bringen/ der Heeserische Anhang für nöthig erachtete/ solches auch/ ohne desfalls bey einem Höchstlöbl. Cammer-Gericht/ so viel man weiß/ vorhero gebührend anzufragen/ und ohne mit der Vormundschafft davon zu communiciren/ ja ohne dem Verwalter/ Rain/ etwas davon zu sagen/ oder denselben mit zu Rath zu ziehen/ für sich allein ins Werck richtete/ und das Quartier in des Catholischen Geistlichen/ Dietrichs/ Behausung mit demselben bezohe/ in welches/ ohngeachtet noch ein Zimmer darinn übrig ware/ dickersagter Verwalter Rain/ Zweiffels-ohne weilen er Evangelisch-Lutherischer Religion, und der Heeserischen Faction nicht zugethan/ mithin ihren Desseins entgegen ware/ abermahlen nicht mit einziehen dorffte/ sondern in seinem alten Quartier allein/ mithin von dem Herrn Curando gantz entfernet bleiben muste/ herentgegen aber der Stahl in seinem/ gleich in vorigem/ den Meister wieder allein spielete/ und mit seinem Anhang und Freunden/ welche er zum öfftern aus des Curandi Beutel tractirete/ herrlich und in Freuden lebete.

Und obwohlen ausser deme in Wetzlar selbsten tüchtige Medici genug/ und zumahl ein geschworner Cameral-Medicus bey der Hand ware/ oder allenfalls in der Nachbarschafft andere berühmte Männer hätten consuliret und zu Rath gezogen werden können/ wann man ja in der That einen Medicum für den Herrn Curandum gebrauchet/ oder nöthig gehabt hätte; so beschriebe man doch auf des Herrn Curandi Unkosten einen in obscuro lebenden unbekandten/ nach der Heeserischen Intention zum Voraus gestimmeten Medicinæ Doctorem, Nahmens Flicken, von Usingen nacher Wetzlar. Und ob auch schon der Herr Curandus von der Vormundschafft mit nöthiger Bedienung gäntzlich versehen ware; So wurden ihme doch ohne Noth noch mehrere/ und zwar recht berüchtigt- und untaugliche Leuthe (sintemahlen der eine zu Wetzlar angenommene Kerl taub/ und also zur Aufwartung allerdings untüchtig/ auch vi adjuncti sub Num. 41. ein Ertz-Bösewicht/ und schlimmer Händel halber der Zeit würcklich noch sub reatu & inquisitione ware) aufgehalset/ auch unter der Hand gar denselben von dem Licent. Heeser, bezeug seiner eigenen sub Num. 42. & 43. angefügten Schreiben/ daß er alle seine andere Leuthe abschaffen solte/ unterm Vorwand/ daß sie ihme miteinander untreu wären/ angerathen/ und indeme man dabeneben das in der Cron gehabte erstere Quartier/ ungeachtet der Curandus solches nicht mehr brauchte/ noch immerfort in der Miethe continuirte/ durch diese unordentliche und recht tolle Haußhaltung / auch andere unnöthige Dinge mehr/ ein fast unerschwinglicher/ wenigst allerdings unverantwortlicher Aufgang und und Kosten causiret. Wobey Heeser und Stahl endlich auch gar anfiengen/ mit Zuziehung des Notarii St. Georgen/ den Curandum von seinem Glauben abzuleiten/ mithin des Endes auf dessen Religion denen Reichs-Gesetzen/ und besonders dem jüngern im Römischen Reich publicirten allergnädigsten Kayserl. Edicto schnurstracks zuwider/ zu schmählen und zu schimpffen/ auch unter der Hand andere Religions-Bücher ihme zuzubringen und aufzudringen/ und also allenthalben von dessen Blödsinnigkeit zu profitiren.

Num. 41. Num. 42. & 43.

Im Gegentheil unterliesse man von Seiten der Vormundschafft nicht/ alle diese und andere dergleichen aus des Herrn Curandi Hinwegnehmung von Eysenbach entstandene Inconvenientien / und die vom Licent. Heeser und dessen Helffers-Helffern dabey gebrauchte und noch täglich brauchende injustificirliche Finessen/ Streiche und Künsteleyen/ einem Höchstpreißl. Cammer-Gericht in denen nach und nach/ und zwar nahmentlich am 11. 14. 18. und 27. Febr. so dann am 42. und 27. April, wie auch den 10. May 1719. exhibirten Schrifften und Memorialien/ der Länge und Breite nach/ in Unterthänigkeit vorzustellen/ und anbey/ was grossen Tort dardurch und darunter die Vormundschafft/ benebenst der gesamten Freyherrlichen Familie, ja der Curandus selbsten/ bis dahin erlitten habe/ und noch ferner erleiden werde/ gründlich und ad oculum zu re- und demonstriren/ mithin demselben aufs beweglichste zu Gemüth zu führen/ daß/ nachdeme gleichwohlen der Curandus Zeit seines Auffenthalts zu Wetzlar sich noch immerfort gantz albern aufführe/ auch dabeneben verschiedene Actiones furibundas begangen habe/ und noch immerfort begehe / in specie aber (1.) (um fürjetzo nur etwelche zu erwehnen) als einsmahlen bey Veränderung des Monden-Lichts bey ihme / wie bey allen dergleichen mit Blödsinnigkeit beladenen Menschen/ deren Operationes sich ebenfalls geäusert/ zwey von seinen Bedienten mit einer zu der in Wetzlar auch wieder getriebenen Schneiderey/ (welche allein seinen verruckt- und schwachen Verstand gnugsam / ja überflüßig decouvriret) brauchender Ehlen sehr übel und grausam tractiret/ dieselbe braun und blau und dermassen jämmerlich geschlagen/ daß Finger-dicker Geschwulst darauf erfolget/ auch ihnen dabeneben gantze Büsche Haare ausgeropffet/ wie ingleichem (2.) den Verwalter Rain unvermutheter Dingen in seinem Quartier überfallen/ übel tractiret/ und die bey sich gehabte Briefschafften mit Gewalt weggenommen/ sodann (3.) als er auf einem gewissen Abend vom Licent. Heeser gekommen/ nicht nur auf der Strassen und für der Thür allerhand wunderliche Händel angefangen / sondern auch noch des Nachts um zehen Uhren nach des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gnd. Quartier gelauffen/ und/ wofern ihn die Schildwache nicht abgehalten hätte/ bey deroselben zu so ungewöhnlicher Zeit nach dem Trieb seiner Raserey noch eine Visite abstatten wollen/ weniger nicht (4.) dem Herrn geheimden Regierungs-Rath von Riedesel das in der Anlage sub Num. 44. bemerckte tolle Compliment machen lassen rc. deme allem nach derselbe unter der verordneten/ und/ laut seines eigenen sub Num. 4. angezogenen Schreibens/ von ihme/ wegen seines bekandten Unvermögens/ selbsten ausgebettenen Curatel und engen Verwahrung bis zu seiner anhoffenden Besserung höchst-nothwendig um somehr zu lassen seye/ widrigen falles schon mehrmahlen erinnerter massen ein nicht ohnzeitig besorgendes Unglück / und dardurch sämtlich uralter Familie zuwachsende Blame unfehlbar zu gewarten stehen dörffte/ mit inständigst-

Num. 44

und öfftere erholter Bitte/ ein Höchstpreißl. Cammer-Gericht deswegen gnädigst geruhen möchte/ bey so offenkündiger der Sachen Bewandsame und ex omni parte herfür ragendem Heeserischen Unfug und Malice, fürs Erste in die angezeigte bißherig-unverantwortliche straffbare Actiones, Machinationes und übriges nichts würdiges malicieuses Bezeigen des Licent. Heesers und Stahlen ein gerechtes Einsehen zu haben / mithin denenselben und allen übrigen ihren Anhängern / daß sie von dem Curando, ausser wann er den ein- oder andern beruffen liesse / und denselben brauchete / gantz und gar weg bleiben / auch fürs Zweyte aller auf desselben Rechnung machenden Depensirung/ wie ingleichen fürs Dritte in Puncto Religionis attentirender Tentationum und anderer ungeziemender Begehung sich gäntzlich enthalten sollen / ernstlich zu injungiren / nicht weniger fürs Vierdte von dem Licent. Heeser und Notario Weißkirchen über die bis daher nomine Curandi ex Mandato Cameræ von der Vormundschafft empfangene ansehnliche Geld-Summen behörige Berechnungen zu erfordern / übrigens aber und fürs Fünffte / um über des Curandi, Zeit seines Auffenthalts zu Wetzlar bezeigte Aufführung die gewisse Kundschafft einziehen / und / wie weit das Heeserische Angeben gegründet / dijudiciren zu können/ einigen vorgeschlagenen Advocatis Cameræ, wegen legaler und auf disseits formirende Articulos eingerichteten Abhörung derjenigen Leuthe / welche um des Curandi Thun und Lassen durch beständigen Umgang und sonsten am besten informirt sind / Commission zu ertheilen/ und fürs Sechste von dem eingekommenen Commissions-Rotulo und dessen Adjunctis sowohl / als von denen bis noch nicht communicirten so eingekommen/ als etwan noch einkommenden Heeserischen Schrifften und Beylagen die contra Decretum vom 16. Septembr. 1719. bis dahin unterbliebene und versagte Communication dermahleinsten zu gestatten/ einsolglich / ehe dieses geschehen / auch die Vormundschafft und sämtliche Freyherrliche Familie über alles Heeserische Anbringen genüglich gehöret seyn würde / in der Sache nichts hauptsächliches vorzunehmen und zu verhängen / so dann fürs Siebende dieselbe/ ihrer Wichtigkeit und eigenen Beschaffenheit nach / hinführo nicht mehr extra-judicialiter, sondern / gleich denen Judicial-Sachen / in Senatu Definitivarum vornehmen und abhandlen / immittelst und für allen Dingen aber fürs Achte den Curandum, nach selbstiger Veranlaß- und Maßgebung des von der Heeserischen Faction sub- & opreptirten schon vielmahls angezogenen Resoluti vom 7. Febr. 1719. in eine mit seinen Curatoribus zu verabredende/ und nach Beschaffenheit seines Zustandes einzurichtende Custodiam hinwiederum ohnverlängt bringen zu lassen / mithin auf solche Weise durch dergleichen Justiz- und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen die gesambte Freyherrliche Familie für alle besorgliche widrige Evenements in Ruhe und Sicherheit zu setzen.

So legal, relevant und gegründet / ja so billig / gantz uninteressirt / auch innocent nun gleich alle jetzt bemerckte Vorstellungen und darauf gegründete Petita waren / so unglücklich ware man im Gegentheil damit an Vormundschafftlicher Seiten / gestalten weder auf das eine / noch auf das andere / aller weiters angewendeten Mühe und unermüdeten Sollicitirens ungeachtet / zu nicht geringer fernern Disconsolation der Vormundschafft und gesambten Freyherrlichen Familie, einige Resolution erfolgen wollen ! Mittler-Zeit die Heeserische Faction mit des Curandi Person pro lubitu schaltete und waltete / besonders aber / da sie gesehen und wahrgenommen/ was massen sie mit desselben längerer Anwesenheit zu Wetzlar keine Ehre einlegen / sondern die ihme gantz unverneinlich anklebende Affectus Phrenetici & Melancholici, sambt der darab entstehenden untauglichen Lebens-Arth und übelen Aufführung / sich zu ihrer äussersten Prostitution nur immer mehr und mehr verrathen und entdecken / consequenter die mit demselben vorhabende Desseins daselbsten schwerlich pro voto auszuführen seyn möchten/ ihr gantzes Studium dahin richtete/ denselben derohalben eines theils ex conspectu aller unpassionirt- und desinteressirter Welt / andern theils aber und vornemlich der Vormundschafftlichen Inspection gäntzlichen zu entziehen / mithin ihn von Wetzlar weg zu schaffen / und alsdann desto ungehindert- und commoder erwehnte Desseins zu exequiren. Zu dem Ende dieselbe dann sich der Finesse gebrauchte / und um Erlaubnüß / den Curandum in einen Brunnen oder Baad / zu Gebrauchung einer nöthig habenden Cur / abführen zu dörffen/ in Camera ansuchte / und das Glück hatte / daß solches von derselben / teste adj. sub Num. 45. ohne eintzigen Anstand/ und ohne der Familie oder der Vormundschafft einigen Part davon zu geben / oder / ob dieselbe nichts dabey oder dargegen zu erinnern haben möchte ? vorhero zu vernehmen/ weniger nicht alsbald placidirt und zugestanden / sondern auch / zu der Familie und aller uninteressirten Welt äussersten Verwunderung und Befremdbnuß / dem Curando zur Aussicht und Direction der Reise so gar ein Catholisch Subjectum ex numero Advocatorum Cameralium, nemlich Licent. Deuren/ denominirt und zugegeben/ der dabey so sehr interessirten Freyherrlichen Familie und Vormundschafft herentgegen weiter nichts / als nuda obsequii Gloria, oder die Ehre/ sothane Reise mit verschiedenen à Camera, und zuweilen auch nur à Serenissimo Domino Judice mündlich demandirter Herschiessung der Gelder secundiren zu müssen/ überlassen worden/ denen Herren Curatoribus noch darzu anmuthende/ ihre Curatel-Rechnung dem Herrn Curando zu vorhabender selbst eigener Revidirung / in Gegenwart einer à Camera darzu verpflichteter Person/ zu communiciren/ vid. adj. sub Num. 45. proximè allegatum, ut & Decretum desuper porrò emanatum, & hic sub Num. 46. annexum, da jedoch gnugsam bekandt / daß sie selbige secundum jura satis trita in genere nirgend anderst / dann in loco administrationis, in specie aber als Mit-

Num. 45

Num. 46

Glieder

Glieder der Fränckischen Reichs-Ritterschafft/ secundum Privilegia Ordini Imperii Equestri Immediato à S. C. Majestate concessa & Cameræ Imperiali dudum insinuata, alleine für Ritter-Hauptmann und Räthen des Cantons Rhön und Werra abzulegen schuldig.

Mit noch weit grösserer Befremdung und Consternation aber hat man ferner vernehmen müssen/ daß/ als diese wegen des Curandi Abreise von Wetzlar den 13. May zwar allbereits ertheilte/ jedoch eine geraume Zeit geheim gehaltene Resolution den 24. dito endlich dem Vormundschafftlichen Anwald zu Wetzlar kaum notificiret ware/ der Curandus darauf sogleich/ und zwar den 26. dito allschon/ breiteren Innhalts der Anlage sub Num. 47. mit einem überflüßig grossem gäntzlich nach der Heeserischen Intention eingerichteten Comitat gantz schleunig von Wetzlar abgeführet/ und an statt in einen Brunnen oder Baad zu gehen/ geraden Wegs nach der Mayntz gebracht/ auch hernacher an keine Cur/ im Brunnen oder Baad zu gebrauchen/ weiter gedacht/ sondern derselbe bis noch diese Stunde noch daselbsten detiniret/ und mit einer sonderbaren Sorgfalt von der Heeserischen Faction enclaviret/ besonders aber der Vormundschafft und dem à Camera & Commissione selbsten auf dessen Aufsicht bestellten/ und noch nicht ordentlich dimittirten Verwalter Rain aller Zugang zu demselben gäntzlich abgeschnitten und versaget worden/ also daß dieser derenthalben endlich auch/ weilen er gesehen/ daß er zu Mayntz gar nichts nutzete/ sich von dannen retiriren und nach Hause gehen müssen. Num. 47

Am allermehristen aber hat die Freyherrliche Familie bishero betrübet und äusserst surprenniret/ daß man wegen dieser von der Heeserischen Faction also gespielten verwegenen und allerdings unjustificirlichen Tour nicht der allergeringsten Richterlichen Hülffe und Remedur hat theilhafftig werden können. Gestalten dargegen zwar von Vormundschafftlicher Seiten alles Menschmögliche vorgekehrt/ auch diese betriegliche Hinterlist mit denen darunter verborgenen geführten malitiosen Absichten/ samt daraus in der Consequenz zu befahren stehenden unverantwortlichen Inconvenienzen/ in denen am 10. May, 5. Junii, und 18. Septemb. 1719. so dann am 15. und 29. Januarii a. c. fernerweit übergebenen Vorstellungen und Memorialien gantz eigentlich demasquirt und klärlich dargelegt/ in specie aber dabey umständlichen angezeiget und remonstriret worden/ wie nicht nur die Affaire an sich durch dergleichen Streiche immer in grössere und endlich inextricable Verwirrung verleitet/ sondern auch der Herr Curandus, aus Beraub- und Ermangelung nöthig habender Aufsicht/ von Tag zu Tag in seiner Conduite und Zustand schlechter/ und absonderlich durch das stete Sauffen in einen weit schlimmeren und endlich gantz incurablen Zustand gesetzet werde/ ingleichem/ daß es zu Mayntz mit desselben Aufführung/ Humeur und Lebens-Arth noch immer nach der alten Weise/ ja! zuweilen noch bunter/ als sonsten noch niemahlen geschehen/ zugehe/ immassen nicht nur Land-kündig/ sondern auch zum theil ab denen Beylagen sub Num. 48. & 49. sattsam erhellet/ sodann/ daß die zu dem Curando abermahlen sich gedrungene und in Mayntz auf dessen Beutel zehrende Leuthe/ als der Stahl/ Dr. Flick, und Notarius St. George, nebst übrigen ihren Anhang/ die ohne dem bey Gebrauchung einer Cur dem Curando so viel/ als das fünffte Wagen-Rad/ nöthig seynd/ sich nur gute Tage machten/ dabey auf allerhand Arth von demselben sich zu bereichern suchten/ mithin gewaltige und mit der Zeit dessen Einkommen weit übertreffende Kosten verursachten/ zu geschweigen/ daß sie anbey ihn auf allerhand unzuläßige verbottene Weise/ zwar mit Gewalt/ (indeme man selbigem nicht einmahl die Bibel zugelassen/ sondern solche hinterhalten/ und ihn dadurch veranlasset/ daß er ausdrücklich eine von Hauß beschreiben müssen/) von seiner bisherigen Religion abzudringen sich nicht entfärbeten; Und also durch dieses alles von Seiten der Heeserischen Faction zur Genüge an den Tag geleget werde/ wie dieselbe durchaus nichts dann böse Streiche/ in Ansehung des Curandi, bey sich heget/ und auszuüben suchet! Nicht weniger auch hierbey man ex parte der Vormundschafft und gesamter Freyherrlichen Familie, um ihres Orths wegen allen widrigen Erfolgs/ und besorglicher betrübten Zufälle/ oder sonsten entstehen könnender Weiterungen/ allerdings und in alle Wege irresponsabel zu seyn/ solennissimè con- und protestiret/ so dann endlich/ nebst vielmahliger Wiederhohlung aller und jeder/ vorhero und besonders währender Anwesenheit des Herrn Curandi zu Wetzlar/ oben specificè enarrirter und rechtlicher Petitorum, ferner inständigst und unterthänigst gebethen hat/ daß gegen alle an gedachter des Herrn Curandi bey einem Höchstpreißl. Cammer-Gericht/ mittels Fingirung einer Brunnen- oder Baad-Cur/ einsolglich per falsissima narrata & fucatas preces, subdolè erschlichener Wegführung von Wetzlar/ und darauf eigenmächtig/ ohne Vorwissen der Vormundschafft/ und dieses höchsten Gerichts/ höchststraffbarer Weise unternommener Transportirung nach Mayntz schuld-habende Leuthe eine eclatante Bestraffung vorgekehret/ von Licent. Deuren/ Proto-Notario Weißkirchen/ und Licent. Spönla, als dem Curando à Camera successivè beygegebenen so benahmten Aufseheren aber ein Pflicht-mäßig- von ihnen geführtes Diarium über des Curandi Aufführung abgefordert/ dasselbe der Vormundschafft communiciret/ wie imgleichen darauf dieselbe/ nebst Doctor Flicken/ über einige den Zustand des Curandi und dessen bisherige zu Mayntz geführte Conduite betreffende/ disseits ebenmäßig zu exhibirende Articulos von der retrò ausgebettenen Commission jurato abgehöret/ dessen Aussagen zu disseitiger Verantwortung communiciret/ und übrigens zu Abhörung und Abnehmung der Vormundschaffts-Rechnung/ nach Erheisch oblaudirter Reichs-Ritterschafftlicher Privilegien/ und der bisherigen Observanz, Commissio an den Ritter-Canton Rhön und Werra ertheilet werden möchte rc. Num. 48 & 49.

te rc. Aber/ wie schon erwehnet/ es ist die Vormundschafft/ und sämtliche Freyherrliche Familie, aller dieser so höchststrifftig- und begründeten Vorstellungen ungeachtet / bis gegenwärtige Stunde so glücklich nicht geworden/ daß sie in dem einen oder in dem andern die angehoffte und so anxiè gebethene respectivè Remedur und Verordnungen / oder sonsten einige hauptsächliche Resolution auf ihre Exhibita, wozu man doch in dem sub Num. 50. anliegenden Decreto vom 18. Januar. A.C. schon längstens Hoffnung gegeben/ erhalten hätte; Inzwischen dieselbe gleichwohl zur Unterhaltung und Continuation der saubern Mayntzischen Haushaltung eine considerable Geld-Remise nach der andern thun / ja was ihnen allerseits am penibilsten ist/ endlich gar einen tragischen Ausgang derselben zu erleben / sich täglich / ja stündlich befürchten / und also bis daher in nicht geringer Gemüths-Unruhe zwischen Furcht und Hoffnung schweben müssen.

Num. 50

Wie dann auch / nach bereits geschlossenem diesem Scripto, sich leyder! nur allzuviel in der That geäussert und ergeben hat / daß sothane Furcht / samt aller desfalls einem höchstlöblichen Cammer-Gericht zum Voraus zu Gemüth geführten Besorgnüß nicht unzeitig gewesen/ und noch seye/ gestalten / nach Bezeug der Anlage sub Num. 51. der Curandus erst kurtz verwichener Zeit seinen so genannten Cammer-Diener ohne alle Ursache dermassen grausam angegangen und tractiret hat / daß derselbe um sein Leben zu salviren / sich durch einen Sprung durchs Fenster zwey gantzer Stockwerck hinunter retiriren / und darüber zum elenden Krüppel/ jenem aber deswegen eine Wache von vier Musquetirern beygegeben werden müssen: Der übrigen nach und vorhero/ über die allbereits vorhin angemerckte / von ihme zu Mayntz ferner begangenen thörichten Streichen und wahnsinnigen Extravaganzien dermahlen geliebter Kürtze halber nicht zu erwehnen. Dieses aber hat man annoch unumgänglich melden sollen / was massen nunmehro auch völlig ausgebrochen / wohin die Absichten der Heeserischen Faction intuitu Curandi bishero gerichtet gewesen/ dann indeme man / demselben durch allerhand Tentationes nun über Jahr und Tag beyzukommen/ und ihn von der Evangelischen Religion abzuführen / auch dabeneben zu einer Catholischen Mariage zu induciren/ zu Mayntz sich aufs äusserste bemühet; So hat selbiger hingegen zwar sich eine geraume Zeit ziemlich gewehret / endlich aber / doch auch gantz kürtzlich / aus Mangel des Verstands/ deßfalls succumbiren / und nicht nur zu Annehmung der Catholischen Religion, sondern auch zu Eingehung einer ohne und wider seinen Willen für ihn geschmiedeter vermeintlichen Heyrath mit einer Catholischen Fräulein sich bequemen müssen! Was nun all für Griffe und Streiche hiebey gebrauchet worden/ ist zwar/ ausser denenjenigen / so sich dazu employren lassen/ noch zur Zeit GOtt dem Allwissenden allein am besten bekannt / derselbe wird auch zu seiner Zeit solches verhoffentlich an des Tages Licht bringen: Immittelst aber wird alle unpartheyische Welt bekennen müssen/ daß einestheils jene/ sowohl bey GOtt/ als bey der honetten Welt/ sehr wenig Ehre erjaget/ daß sie von der Foiblesse eines verruckten zu profitiren/ und dabey ihre Religion, nebst dem heiligen Ehestand/ ihrer zeitlichen Absichten halber/ öffentlich zu prostituiren / sich nicht entblöden mögen / und daß anderntheils das Religions-Changement so wenig / als wenig die vermeinte Ehe von einigen Kräfften seye / und zumahlen letztere de Jure gar nicht bestehen könne/ nachdemmahlen aus diesem allzu bekandt / und denen Tyronibus so gar wissend ist / quod furiosus & mente captus ob defectum Consensus non contrahat Matrimonium, und dann der Curandus, so lang und viel die ihme ob hæc ipsissima vitia ab Excelsa Camera Imperiali constituirte Curatel nicht wieder aufgehoben wird/ für nichts anderst/ dann für dergleichen blöd- und wahnsinnigen Menschen zu achten ist / einfolglich alle seine Actiones mit einigen Rechts-Bestand von der allergeringsten Gültig und Verbindlichkeit nicht seynd; Allermassen dann auch deswegen die gesamte Riedeselische Familie gegen diesen ihren untüchtigen Vettern und Brudern aufgedrungene anmaßliche Mariage sich protestando, teste adjuncto sub Num. 52. weniger nicht verwahrt / als auch Cameræ Imperiali deßfals das nöthige vorstellen lassen.

Num. 51

Num. 52

Beyla-

Beylagen.

Num. 1.

Copia von gesambter Freyherrlich-Riedeselischen Familie an den blödsinnigen Herrn Georg Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach / erlassenen Schreibens.

Hochwohlgebohrner Herr /
Hochgeehrtester Herr Vetter.

WIr haben mit nicht geringer Befrembdung vernehmen müssen / wie daß Derselbe vor einiger Zeit nicht allein einen Sambe-Unterthan von Maar / sondern auch kurtz hernach des Försters Sohn von Metzlos / auf öffentlicher Strasse / und zwar ohne einige Ursach / dergestalt übel tractiret / daß beyde genöthiget worden / sich von ihren empfangenen Wunden curiren zu lassen. Wann aber solche harte Proceduren wir an denen armen unschuldigen Unterthanen fernerhin verlsden zu lassen keineswegs gesinnet sind; So haben wir zuforderst vor nöthig erachtet / unserm Hochgeehrtesten Herrn Vetter unser Mißfallen hierüber schrifftlich zu bezeugen / Denselben anbey sehr angelegentlich ersuchend / dergleichen unverantwortliche Gewaltthaten inskünfftige nicht allein zu unterlassen / sondern auch die weit und breit beschriene / üble und unanständige Conduite dergestalt zu ändern / damit nicht die Familie zugleich mit dem Herrn Vetter blamiret werden möge / wir auch endlich zu Salvirung unsers Gewissens / und zu Verhütung grösseren Unglücks / uns nicht gezwungen sehen müssen / solche Mittel zu ergreiffen / wie die Geschlechts-Recesse in dergleichen Fällen mit mehrerem an Hand geben. Wir hoffen aber noch immer / unser Hochgeehrtester Herr Vetter werde endlich von selbsten in sich gehen / und eine seinem Stand und Gebühr allerdings würdige Lebens-Art erwählen / worüber wir uns alle zum höchsten erfreuen / und / künfftighin mit Demselben in bester Harmonie und auffrichtiger Freundschafft zu leben / uns äusserst bestreben werden; In welcher Zuversicht wir verbleiben

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vetters

Lauterbach / den 23. Decembr. 1715.

ergebene Diener /

Georg Riedesel / Erb-Marschall.
Jost Vollbrecht Riedesel zu Eysenbach.
Adolph Hermann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach.
Johann Georg Riedesel zu Eysenbach.
Hermann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach.
Hermann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach.

Num. 2.

Copia des von dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath / Hermann Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach / an obgedachten Herrn Georgen Riedesel / sub dato Lauterbach den 21. April 1716. abgelassenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Herr /
Hochgeehrtester Herr Vetter.

JCh habe bis daher aus sonderbarer Liebe und Consideration vor meinen werthesten Herrn Vetter einliegendes von der gantzen Familie unterzeichnetes Schreiben / welches / wie aus dem Dato zu ersehen / schon vergangenes Jahr abgefasset / und / um desto sicherer bestellt zu werden / mir mit nach Franckfurth gegeben worden / zurück behalten / und dabey beständig gehoffet / es würde Derselbe von selbsten in sich gehen / sein Leben ändern / und also zu solchen unbeliebigen / wiewohl treu-gemeinten Erinnerungen keinen fernern Anlaß geben. Nachdem aber bey meiner Anwesenheit allhier mit Bestürtzung vernommen / daß im Gegentheil die Excesse von Tag zu Tag zunehmen / auch so gar / daß einige Unterthanen ihres Lebens weder des Nachts in ihren Häusern / noch sonsten gesichert sind / wie unterschiedene Exempel anführen könte; So ist nicht unbillich zu besorgen / es möchte bey einem etwann daher entstehendem Unglück die längere Zurückhaltung gedachten Schreibens mir grosse Verantwortung zuziehen. Habe demnach solches überschicken / und anbey noch dieses treu-meynend mit anfügen wollen / daß das Geschlecht unmöglich / auch mit gutem Gewissen dergleichen Gewaltthaten länger nicht ansehen kan / es würde mir aber / als einem treuen Diener und Freund / insonderheit leyd thun / wann man sich genöthiget finden solte / solche Mesures zu nehmen / wie sie die Sicherheit / sowohl unsers Gewissens / als auch Derer unter säumtlichen Schutz lebenden Unterthanen erfordert. Ich werde inzwischen Zeit Lebens verharren rc.

Num. 3.

Copia eines von Herrn Georg Riedeseln / Freyherrn zu Eysenbach, an Herrn Hermann Riedeseln / Freyherrn zu Eysenbach / Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath / erlassenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Herr / Hochgeehrtester Herr Vetter.

UM der Familie zu zeigen / daß ich durch die Gewohnheit des Unglücks gelernet habe / alles / was möglich / zu überwinden / als will ich dieses von Dunckern gerne erdulden / obschon es ihme schwer fallen wird / sich / woferne er an GOtt glaubet / eydlich zu purgiren; und möchte wohl der Eyd auf eben so schwachen Füssen stehen / als derjenige / welchen er mir geschworen. Ich bleibe aber beständig dabey / daß / wann diesen Kerl nicht in mein Haus genommen / und ich durch denselben / wie ich auch eydlich darthun will / nicht mit albernem Vollschmieren des Papiers wäre aufgehalten und confus gemacht worden: ich solte mir nichts begeben; so hätte längstens um eine Assistenz, ja auch Vormundschafft / da ich doch solche / daß ich Schwachheit halber nicht im Stande wäre / die Regierung / wie sichs gebühret / anzunehmen gebetten. Es ist mir aber / das GOTT weiß / beständig vorgeredet worden / es könte nicht gehen / und ehe man dieses zugeben wolte / wolte man das Leben daran setzen: es auch von einigen / zumahl von einem gewissen von Wetzlar vorgeredet worden. Ich habe aber das Werck allezeit deutlicher betrachtet / und gesehen / daß es unmöglich keinen Bestand haben könte. Derowegen ich dann manchmahl auf gantz wunderliche Gedancken gerathen / und mich gerne schon vor diesem Elend von diesem Menschen debarassiret hätte / ihn auch manchmahl in 4. Wochen nicht vor mein Gesicht kommen lassen. Weil ich nun gewiß in meinem Gewissen überzeuget / daß dieser Kerl / weil er keine Nahrung weiß / und kein Soldat seyn will / confuser manchmahl / als ich bin / und ihn noch trösten könte / ich aber gerne solche Leute haben wolte / so von einem unsträfflichen tugendhafften Wandel / und auf die ich ein veritables Vertrauen von nun an setzen kan; Als bitte hiermit die Familie, mir die Gnade zu erweisen / und dem Rentmeister Duncker noch einen Christlichen Mann zuzulegen / damit doch nicht eben zwey Gebrüdere / sondern Leute / davon ein jeglicher nach seinem Privat-Gewissen handeln muß / alles über mich zu ordonniren haben. Ich wolte nur wünschen / daß die Vormundschafft einmahl regulirt wäre; Ich hoffe hernach / durch triftige Vorstellungen es schon dahin zu bringen / daß dieser Mensch weggeschafft würde. Ich bitte auch gar sehr / ihn einmahl recht zu hören / ob er ein Mensch / der mir Trost kan einreden / und ob er nicht manchmahl sehr phantasiret; Sie werden wohl andere nichtige Dinge / warum ich ihm feind / aufs Tapet gebracht haben; Aber GOTT weiß es besser. Ich habe also noch das Vertrauen / mein liebster Herr Vetter / ob man mich gleich heut noch eines andern berichtigen wollen / werde noch / nebst meinem Bruder / Mit-Vormund werden: Zum wenigsten bitte ich inständigst darum: Ich verbleibe

Dero

getreuester

Riedesel.

Num. 4.

Extractus des am 12. Augusti 1586. zu Eysenbach zwischen weyland Herren Georg und Conrad / Gebrüderen / so dann Johann und Vollbrecht / auch Gebrüdern / allesamt Riedeseln / Freyherren zu Eysenbach / Erb Marschallen zu Hessen / errichteten Stamm-Pacti und Erb-Vertrags.

IM Fall auch vorgerührter unserer Erben einer oder mehr / über unser Hoffnung und Zuversicht / mit einer leichtfertigen Person sich wissentlich behängen / und mit derselben in Unpflichten leben / und sie darnach zur Ehe nehmen / und mit ihr Kinder erzeugen würde / so sollen nicht allein dieselbige Kinder / sondern auch die Weibsbilder von unserm Manns-Stamm gebohren / welche eine solche Leichtfertigkeit / wie vorstehet / begeben / wann sie schon keine Kinder zeugen würden / aller und jeder vorgeschriebener unserer Güther und dero Besitzes / auch Abfertigung und Anwartung unfähig seye / welche wir auch jetzo / als dann / und dann / als jetzo / deren unfähig erklären / darvon excludiren und ausschliessen: Doch behalten wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta, nach Erkanntnüß der Freunden / zu reichen bevor / und wollen hierneben alle und jede vorgemeldte unsere Erben treulich und mit allem Ernst erinnert und vermahnet haben / wann sie zu ihren mannbaren Jahren kommen / daß sie alsdann nicht weniger / als unsere Vor-Eltern und wir bis anhero gethan / sich mit Rath / auch Wissen und Willen ihrer Eltern und Freunden / an redliche / gottsfürchtige Personen / und solche Geschlechte von Adel / welche ehrliches Adeliches Standes und Herkommens seynd / verheyrathen / damit allerhand Unrath / Verweiß und Nachtheil / welche sonst aus ungleichen Heyrathen entstehen und zu folgen pflegen / um so viel mehr zu verhüten. Damit auch alles und jedes hier vorgeschriebene desto steiffer und fester gehalten / und was dargegen vorgenommen / sonder alle Weitläufftigkeit abgeschafft / und zu Richtigkeit gebracht werden möge; So haben wir uns ferner verglichen und vereiniget / und thun solches hiermit in krafft dieses Briefs vor uns / unsere Erben / Erbnehmen und Nachkommen / da sich zwischen uns / oder unsern Erben / Söhnen / Töchtern / oder andern obgemeldten Nachkommen / von wegen obgesetzten Puncten / oder auch anderer Sachen halben / was auch dieselbe wären / einige Mißverstände zutragen würden / daß alsdann einer dem andern sein Anliegen mündlich / oder in Schrifften mit Bescheidenheit zu erkennen geben / und / wann er sein verhofftes Recht damit nicht erlangen könte / denselben vor die Freunde zu gütlichem oder rechtlichem Austrag erfordern sollen / in Zeit zweyer Monat mit dem andern vorzukommen / deme auch der ander / sonder alle Ausflucht / Folge thun / und soll ein jedes Theil ein / zween / oder auf das höchste drey Freunde in solcher Anzahl / als Kläger benennen wird / welche Benennung der Anzahl in der Erforderung geschehen soll / niedersetzen / vor welchen sie ihre Beschwerung / Bericht und Gegen-Bericht kürtzlich vorbringen / und sollen die Freunde sie mit ihrem Wissen und Willen derhalben gütlich entscheiden / und / wann dasselbe von ihnen also nicht geschehen könte / die Sache in einen schleunigen Austrag Rechtens verfassen / also / daß die Partheyen ihre Nothdurfft mit Klagen / Antworten / Beweiß / Gegen-Beweiß / ein Nachschluß-Rede / in wenig und kurtzen Terminen und Sätzen / nach der Freunden Ermessen / vorbringen / darauf die Freunde alsdann sich eines Rechts-Spruchs vergleichen / und / wann dieselbige nicht einig werden könten / mit Beyfall eines Obmanns / welcher ihnen von denen Partheyen zugegeben / oder / da sich die Partheyen darum nicht vergleichen könten / durch sie / die Freunde / gewählet werden möchte / in der Sache sprechen / oder die Acten auf eine unpartheyische Universität / darauf was

rechs zu erkennen / schicken: Dabey es dann auch endlich bleiben / und beyde Partheyen sich derohalben im Austrag zuforderst aller Appellation, Restitution und dergleichen Querelen je eines gegen das andere verzeihen / dasselbe auch zu thun pflichtig seyn sollen: und wofern einer oder der ander Theil den Freunden / welche / als vorstehet / niedergesetzt werden / auch Rechts-Gelehrte zuzuordnen begehren würde / alsdann soll und mag jedes Theil / beneben einem oder zweyen Freunden / einen Rechts-Gelehrten niedersetzen ɾc. ɾc.

Als wir dann solches einander mit Hand und Mund / an Eydes statt / im Wort der Warheit gelobet / und bey unsern Adelichen Ehren / Treu und Glauben einander zugesagt und versprochen / und unsere Kinder und Erben bey dem Gehorsam / den sie vermög Göttlicher / natürlicher und weltlicher Rechten uns zu leisten schuldig sind / zu Vollziehung dessen alles verbunden / auch / damit demselbigen um soviel desto mehr gebührende Folge beschehen möge / sie derohalben beschliesslichen hiermit wollen verpflichtet haben / daß ein jeder unserer Manns-Erben / welcher achtzehen Jahr alt wird / auf Erforderung der andern / wann ihm dieser Vertrag vorgehalten / und er dessen erinnert wird / dergleichen Gelübd / als durch uns / wie vorstehet / jetzo beschehen / darauf thun / und derohalben seinen Bey-Brief dem andern geben / auch zuvor und eher / dann dieses geschehen / zu seinem sonst gebührenden Antheil in den Häusern und Güthern nicht gelassen / und obgleich solch Gelübd und Bey-Brief einiger Ursachen willen verblieben / oder auch sonst etwas / so diesem Brief zuwider / oder ungemäß wäre / vorgenommen oder erkandt würde / soll derselbe darum nicht geschwächt seyn / auch derhalben / und sonst kein Herkommen noch Verjährung dargegen angezogen / sondern dieser Brief nichts destoweniger in allen Puncten / Clausuln und Articuln von unsern Kindern und Erben / als wann sie denselben von neuem alsdann gelobt hätten / erblich / ewiglich / und unwiderrufflich gehalten werden soll.

Num. 5.

Extractus Instrumenti publici super examine testium mense Novembr. MDCCXVII. habito, confecti per Notarium Cæsareum, Philippum Friedericum Bender.

Test. Primus.

Der Rentmeister / Johann Caspar *Dunker.*

Quæst. 2da.

Wie lang er Herrn Georg Riedeseln den jüngern / Freyherrn zu Eysenbach / kenne?

℞. Von des gnädigen Herrn sechsten Jahre her kenne er ihn.

Quæst. 3tia.

Ob er nicht an demselben von Jugend auf / und Kindes-Beinen an / einen melancholischen Affect, nebst ungemeinem / ja fast übernatürlichen Zorn verspühret?

℞. Weilen er / Deponent, den gnädigen Herrn von so langer Zeit gekennet / so könte er wohl sagen / daß in der ersteren Kindheit der Herr ein überaus artliches / auch angenehmes Kind gewesen / dabey man eine grosse Fähigkeit gespühret / daß man sich grosse Hoffnung von ihme machen können / es seye aber ein excessiver Zorn dabey verspüret worden / mit zunehmenden Jahren aber hätte man ein und andere Extravaganzien beobachtet / welche ihn / Herrn Deponenten / in Furchten gesetzt / daß er / der gnädige Herr / nicht so gar richtig seyn möge.

Quæst. 4ta.

Ob dieser Affect nicht mit denen Jahren bey ihme zugenommen?

℞. Refert se ad prædeposita, und zwar hätte man an ihme wahrgenommen / daß er sonderlich in Hall sich manchmahl in sein Cabinet geschlossen / öffters mehr / dann eine Stunde lang / darinnen vor sich hingesessen / und an den Händen gegrawet habe.

Quæst. 5ta.

Ob mehrgedachter Herr Georg Riedesel / nachdem er der Vormundschafft erlassen gewesen / dem seinigen wohl vorgestanden / und ob er ihn in dem Stand halte / solches künfftighin noch zu thun?

℞. Weilen er / Deponent, nicht die gantze Zeit / nachdem der gnädige Herr der Vormundschafft entlassen worden / bey ihm gewesen seye / so könne er von allen Zeiten nicht berichten: Doch wisse er so viel / daß er / der Herr / seine Oeconomie in Franckfurt und zu Stockhausen sehr confuse geführet / viele unnöthige Depensen zu machen befohlen / und gleichsam das Geld dilapidiren lassen. Nachdem er nun bis daher in solchen unnöthigen Ausgaben annoch continuire / und in seinen Resolutionibus fast alle Stunde variable gewesen; so könte er / Deponent, nicht absehen / wie derselbe der Administration seiner Güther hätte vorstehen können / zumahlen er solches selbsten gar offt gestanden / und deswegen mit keinen publiquen Affairen wollen zu thun haben. Doch müste er / Deponent, auch dieses gestehen / daß er dann und wann in gewissen Stücken sehr penetrant und scharffsichtig gewesen seye.

Quæst. 6ta.

Ob er nicht in währender Zeit / da er in dessen Diensten gestanden / vielfältige Actiones von ihme gesehen / welche von sonsten niemanden / als einem Wahnsinnigen geschehen können?

℞. Affirmat, und müsse er / Deponent, es leider gestehen.

Quæst. 7ma.

Ob nicht er / Zeuge selbst / und andere von seines Herrn Domestiquen / wie auch Frembde / öffters durch ihn in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt worden?

℞. Was des Deponents eigene Person anlange / könte er wohl mit Grund der Wahrheit nach dem gethanen Eyd bekräfftigen / daß der gnädige Herr zwar eine grosse Liebe zu ihme gehabt / er aber dannoch bey ihme grosser Gefahr exponirt gewesen seye: Wie er dann in Franckfurt um die Neue Jahrs-Zeit Gelegenheit genommen / mit denen nachdrücklichsten Worten seine extravagante Lebens-Art ihme vorzustellen / sich bemühet / und von solcher / in einem langen Brief ihn abzumahnen sich lassen angelegen seyn; es habe aber nichts verfangen wollen / sondern wie er / Deponent, ihme / dem gnädigen Herrn / ins Gesicht gesagt: Ew. Gnaden führen ein Leben / daß sie nimmermehr verantworten können / seye er vom

Bett aufgesprungen / und habe ihn an den Hals geschlagen / mit diesen Reden: Es habe ihm noch kein Beicht-Vatter solches gesagt / und führe er ein Leben / trutz allen Geistlichen. Nun habe er zwar nach dem ersteren Transport ihn um Verzeihung gebetten / und gesprochen: sein Leben hinfüro zu ändern / es seye aber nichts darauf erfolget / wie er dann nach der Hand die verdrießliche Affaire mit seinem gewesenen Cammer-Diener / Clemens Stetter / vorgenommen / und darüber dem Examer in Franckfurt / Johannes Dieterichen / das Leben nehmen wollen / er seye auch in der Intention eines Morgens frühe/ihme/ Dieterichen / vor das Haus geritten / in Willens / denselben zu erschiessen: welches aber GOtt verhütet hätte. Zu einer andern Zeit seye er zum Dieterich ins Haus gekommen / und weilen er darinnen den Clemens Stetter angetroffen / seye er in solchen Zorn gerathen / daß er den Degen ausgezogen / und nach ihme gestochen; Dem Dieterich aber habe er mit dem Degen ein Loch in dessen Kappe geschnitten oder gehauen / worüber in Franckfurt ein grosser Lermen geworden. Weilen er nun den Stock bey dem Dieterichen fallen lassen / und solchen sogleich nicht wieder bekommen können / habe er einen solchen Haß gegen die gantze Familie gefaßt / daß er dem Bruder / Johann Conrad Dieterichen / befehlen lassen / ihme den Stock zu schaffen / oder er wolle sich an ihme erholen. Nun hätte zwar dieser ihme den Stock wieder geschaffet / nichts destoweniger seye Dieterich vom gnädigen Herrn grausam mit Schlägen tractirt worden. Zu einer andern Zeit habe er mit Deponenten eine Reise nach Franckfurt thun wollen / da er unter Wegens sich mit Brandtwein überladen / und in Eckhards-Born (wie er dafür hielte) oder Effholderbach mit denen Leuten spät in der Nacht Händel angefangen / daß Deponenten darbey angst und bange gewesen. Endlich seye zwar er zu denen Chaisen gekommen / welche in der Höhle gestanden / und habe mit dem Müller-Knecht badinirt, daß er mit ihme übern Hauffen zwischen die Räder gefallen / worüber er so zornig worden / daß er den Knecht bey denen Haaren haltend / nach seinen Pistolen gegriffen / um denselben zu erschiessen; Es habe aber Deponent ihme die Hände gehalten / und den Müller-Knecht von ihm loßgerissen: welcher auch durch diese Gelegenheit seye salvirt worden. Darauf hätte der Herr sich zu Pferde gesetzt / und Deponenten mit aufgezogenem Hahn todt zu schiessen bedrohet / bis er im Finstern seine Gelegenheit ersehen / und sich salviren können. Darauf habe der Herr mit aller Gewalt die zwey Müller-Pferde tod schiessen wollen / und solche durch Michael Schmiden zu unterschiedenen mahlen ausspannen / und solche in die Wiesen führen lassen / ob ihme gleich vorgestellet worden / daß es einen grossen Lärmen geben würde / weilen er ohnedem einem Mann von Maar die zwo Kühe todt geschossen hätte / bis er endlich die in seinem Degen-Kuppel gesteckte Pistolen so lange vexirt, daß eine von sich selbsten loß gegangen / und er sich fast selbsten todt geschossen hätte. Andere seine Domestiquen seyen in solcher Furcht vor ihme gewesen / daß sie offters gesaget: Er würde gewißlich noch ein Unheil anstellen / und müßte er noch Menschen-Blut haben. Ubrigens bezohe sich Herr Deponent auf den Blumen / Michael Schmiden / Johann Daniel / &c. welche &c.

Quæst. 8va.

Ob ihme bekandt / was vor unverantwortliche Worte offtgemeldter Herr Georg den 4. Novemb. dieses Jahrs besonders gegen GOtt ausgestossen?

℞. Der gnädige Herr habe aus Ungedult grausame und entsetzliche Reden / nicht allein auf bemeldten Tag / sondern auch vorhero geführet. Weswegen Deponent Gelegenheit genommen / ihme derer letzt-ausgestossenen Reden halber das Gewissen rechtschaffen zu schärffen / so er auch damahls gedultig angehöret hätte.

Quibus prælectis & silentiô injunctô dimittebatur.

Deponens Secundus.

Der Regiments-Quartiermeister / Johann Philipps *Duncker.*

Quæst. 1ma.

Wie alt er seye / und wie er heisse?

℞. Er seye alt 33. Jahr / und heisse Johann Philipps Duncker.

Quæst. 2da.

Wie lang er Herrn Georg Riedesel den Jüngern / Freyherrn zu Eysenbach / kenne?

℞. Es würde schon bis fünffzehen oder sechszehen Jahre seyn / daß er den gnädigen Herrn gekannt habe.

Quæst. 3tia.

Ob er nicht an demselben von Jugend auf / und Kindes-Beinen an / einen melancholischen Affect, nebst ungemeinem / ja fast übernatürlichem Zorn verspühret?

℞. Er habe von Jugend auf vermercket / daß die erste Kindheit zwar angenehm gewesen / dannoch aber seye darbey ein hefftiger Zorn verspühret worden.

Quæst. 4ta.

Ob dieser Affect nicht mit denen Jahren bey ihme zugenommen?

℞. Daß der Herr mit zunehmenden Jahren an vehementem Zorn zugenommen / solches wäre Deponenten wohl bewusst. Wie nicht weniger / daß er in seinen Actionibus dann und wann etwas extraordinaires und seltsames sehen lassen. Wie er dann auch / da er bereits in Halle gewesen / angefangen / mit sich selbsten nicht zufrieden zu seyn / und wider alles Einreden öffters die Solitudinem und Einsamkeit geliebet. Viele Actiones wären passiret / welche damahls Deponent für Actiones juveniles gehalten / so aber Progressu temporis sich mehr und mehr herfür gethan.

Quæst. 5ta.

Ob mehrgedachter Herr Georg Riedesel / nachdeme er der Vormundschafft erlassen gewesen / dem Seinigen wohl vorgestanden / und ob er ihn in dem Stand halte / solches künfftighin noch zu thun?

℞. Es hätte der Herr zwar ein- und andermahl in seinen Sachen wohl disponiret / dabey aber seyen dieselbe öffters pro & contra durcheinander und so variable gegangen / daß man darauf keinen gewissen Statum machen können. Die in Franckfurt und auch sonsten wider alle Raison gemachte Unkosten würden beweisen / daß der Herr nicht im rechten Verstande gewesen seye / seinen Sachen wohl vorzustehen / immassen

der

der Herr auch sonsten selbsten sich gleichsam darzu ohnfähig gehalten / auch der Regierung sich nicht annehmen wollen.

Quæst. 6ta.

Ob er nicht in währender Zeit / da er in dessen Diensten gestanden / vielfältige Actiones von ihme gesehen / welche von sonsten niemanden / als einem Wahnsinnigen geschehen können?

R. Es hätte Deponent seit einem Jahr in des Herrn Privat-Diensten gestanden / und weilen er vielfältig um und bey ihme gewesen / so hätte er durch sehr viele Actiones wahrgenommen / daß der Herr öffters nicht sanæ mentis gewesen.

Quæst. 7ma.

Ob nicht er / Zeuge selbst / und andere von seines Herrn Domestiquen / wie auch Frembde / öffters in Leibs- und Lebens-Gefahr gesetzt worden?

R. Deponent müsse rühmen / daß der Herr ihn mit sonderbarer Gewogenheit gewürdiget habe. Allein / ob er schon alles gesuchet / zu seinem Contentement zu contribuiren / wäre es doch eine wahre Unmöglichkeit gewesen / sich in der Gunst zu conserviren / vielmehr hätte er ihn / Deponenten / ein und andermal übel handthieret: wie dann kurtz vor letzterer hohen Conferenz der Herr sich bertruncken gehabt / mit dem Pferd in der Hof-Stuben um den Tisch herum geritten / den blossen Hirschfänger in der Hand habend / und immer auf ihn / Deponenten / zugeritten / mithin allerhand Händel gesetzet. Der Laquay, Namens Johann Conrad / hätte ihm / Deponenten / hierauf gesagt: er möge sich vor dem Herrn in acht nehmen. Nachgehends habe er die Pistolen heraus gezogen / solche gespannet / hin und wieder mit denselben herum flanquiret / und nach einem in der Wand hangenden Leuchter mit einer Kugel in die Tapeten und Mauer geschossen; welches er dann auch mit der andern Pistol ebenfalls gethan. Deponent wäre darauf mit dem Herrn des Nachts ausgeritten / da aber nichts weiters passiret seye / ausser daß er gegen den Tag mit dem Herrn zum Pfarrer gehen müssen / an welchen er dann auf allerhand Art und Weise Händel gesuchet / wunderliche Sachen geredet / und letztens dem Pfarrer seine eigene Peruque um den Kopff geschmissen und gestossen. Deponent hätte sollen hinausgehen / weilen er par force mit dem Pfarrer in der Stube sich schlagen wollen / es hätte also Deponent dieses zum Schein gethan / wie er aber gehöret / daß das Quälen nicht hätte wollen aufhören / wäre er / um Ubel zu verhüten / wieder in die Stube gegangen / worauf der Herr sich ohne die geringste Ursach heftig erzürnet / einen Stock genommen / und Deponenten zu zweymahlen damit auf den Arm geschlagen / und ob man ihm gleich die beste Worte gegeben / hätte er doch unterschiedliche mahle / gleich einem Furibundo, agiret; darauf wäre Deponent mit dem Herrn und Pfarrer auf die Ober-Stube gegangen / an welchen er de novo Händel gesucht / zwey Gläser Brühban dem Herrn Pfarrer ins Gesicht geschüttet / wie auch mit Stossen und Ohrfeigen übel handthieret / bis der Herr endlich Deponenten erlaubet / fortzugehen. Addit. Als Deponent dieses letztere mahl mit dem Herrn in Franckfurt gewesen / habe er ihme gleichfalls alle ersinnliche Dienste erwiesen / hoc autem non obstante habe der Herr ihn des Nachts quovis modo geängstiget und gequälet / auch öffters mit aufgespanntem Hahn / und ihn gar zu erstechen bedrohet.

Quæst. 8va.

Ob ihme bekandt / was vor unverantwortliche Worte offtgemeldter Herr Georg den 4. Novembr. dieses Jahrs besonders gegen GOtt ausgestossen?

R. Daß der Herr damahls execrationes geredet haben solle / hätte Deponent nicht gehöret / wohl aber zur andern Zeit / daß derselbige gewaltige Blasphemien dann und wann ausgestossen / also / daß Deponent und die Dienere darüber sich hefftig entsetzet.

Quæst. 9na.

Was ihme in specie von denen durch Herrn Georg Riedeseln den Jüngern in Franckfurt begangenen / höchst-unverantwortlichen / und der Familie zu sonderbarer Blame gereichenden Excessen bekandt seye?

R. Was seiner / des Deponenten Person halber in Franckfurt passiret seye / solches wäre in seiner ad Quæstionem 7mam gethanen Aussage in fine enthalten / da er dann auch nachgehends des Nachts um 12. Uhr auf die Strassen in das Kayserliche Werb-Haus und Constabler-Wacht gegangen / insonderheit im ersten allerhand Excesse angefangen / und sich sonsten auf denen Strassen prostituiret hätte. Als aber mit dem Herrn er / Deponent, in seine Stube gekommen / habe jemand an dem Wirths-Haus angeklopffet / worauf der Herr geschimpffet / der Frembde geantwortet: das seye der Riedesel / der Herr repliciret: Ja freylich wäre er der Riedesel; peregrinus hingegen: Ich habe den Narren schon lang gekennet / und dieser sofort allerhand ohnverantwortliche scoptische Reden ausgegossen.

Quæst. 10ma.

Ob dickgemeldter Herr Georg Riedesel nicht Tages vorhero / ehe man sich seiner Person bemächtiget / in schon gemeldtem Franckfurt einen gewissen Kayserlichen Capitaine, der sich in seinem Werb-Haus befunden / ohne einige Ursach mit schimpfflichen Worten angegriffen / und daher sich in Gefahr gesetzet / von denen Soldaten tod geschlagen zu werden?

R. Es habe der Herr / wie obgemeldet / allerhand wunderliche Excessen / auch viel Schimpff-Reden in dem Kayserlichen Werb-Haus getrieben / in specie gegen einen Unter-Officier / er hätte auch mit Gewalt in die Stuben derer Recrouten eindringen wollen / wovon ihn aber die Leute auf des Deponenten Persuasion abgehalten / weilen er denen Leuten gute Worte gegeben / und ein Trinckgeld versprochen / über das sie gebetten / dem Herrn kein Leid zuzufügen / welches / wo es nicht geschehen wäre / hätte der Herr infalliblement viele Schläge bekommen / indeme bereits gegen den Herrn viele harte Reden gefallen. Der Herr hätte zwar zum Capitaine gewolt / man hätte ihn aber nicht hinauf lassen wollen. Die Affaire aber mit dem Capitaine betreffend / wäre von keiner Consequenz. Addit. es wäre ein Venetianischer Lieutenant in Franckfurt bey Deponenten dißmahlen gewesen / und Satisfaction von dem Herrn prætendiret / alldieweilen er das vorige mahl / als er zu Franckfurt gewesen / einen seiner Recrouten mit Schlägen zu Kriegs-Diensten untüchtig gemacht hätte / welches aber auf des Herrn Befehl mediante discretione assopirt worden: Was aber ehedem vom Herrn vor Excesse in Franckfurt begangen worden / würden diejenige / die damahls bey ihm gewesen / sagen können.

Singulis prælectis & imposito silentio dimittebatur.

Deponens Tertius.

Der Pfarrer Streithoff zu Stockhausen.

Quæst. 2da.

Wie sich Herr Georg Riedesel / der Jüngere / in währender Zeit / daß er in dem Ministerio zu Stockhausen gestanden / aufgeführet?

℞. Der gnädige Herr hätte sich also bishero aufgeführet / daß es Christlicher und rühmlicher hätte seyn können / worüber er / Deponent, den lieben GOtt angeflehet hätte.

Quæst. 3tia.

Ob er nicht ein ruchloses und Christen übel anständiges Leben getrieben?

℞. Er / Deponent, könte dessen nicht abredig seyn / sondern müste bekennen / daß der gnädige Herr gar kein Christliches Leben geführet; sondern vielmehr mit seinem ärgerlichen Leben an GOtt sich versündiget / und seine Unterthanen geärgert habe.

Quæst. 4ta.

Ob er nicht noch vor kurtzer Zeit ihn / den Pfarrer / in seinem Haus überfallen / und ohne Ansehung seines Ambts / auch daß er ihme einige Ursache darzu gegeben / übel geschlagen?

℞. Deponent sagte aus / daß er vom gnädigen Herrn an einem Morgen früh vor Tage trunckener Weise im Pfarr-Haus überfallen / und nachdem er ein und andere Ungelegenheit mit Worten und Gebärden von ihme ausgestanden / mit der Hand ins Angesicht geschlagen / und noch darzu ein Glas mit Brühban unter die Augen geschüttet worden. Gleich aber darauf hätte der gnädige Herr sich anderst befunden/und über dasjenige / was vorgegangen / ihn / Deponenten / zu begütigen gesucht: solches alles wäre in Gegenwart des Herrn Regiments-Quartiermeisters geschehen / und weilen der gnädige Herr besorget hätte / er / Deponent, würde sich aus dem Pfarr-Haus salviren wollen / so hätte er den Rock ausziehen müssen; damit aber niemand in Stockhausen das vorgegangene hätte mercken dörffen / so habe er / Deponent, sich wieder ankleiden / und dem gnädigen Herrn das Geleit bis an das Schloß geben müssen / welches letztere dann beyderseits in gutem Frieden geschehen wäre.

Quæst. 5ta.

Ob er dafür hälte / daß Herr Georg Riedesel / der Jüngere / in dem Stand seye / seine Güter und Vermögen vernünfftig zu administriren?

℞. So viel habe er / Deponent, gesehen und wahrgenommen / daß der gnädige Herr seinem Haus-Wesen übel vorgestanden / so / daß solches in die Länge nicht hätte bestehen mögen. Cætera cessant.

Quæst. 6ta.

Ob nicht zu besorgen gestanden / daß grösseres Unglück entstanden seyn würde / wann die Familie sich offterwehnten Herrn Georgs Riedesels Person nicht bemächtiget hätte?

℞. Affirmat pure.

Singulis prælectis, & silentiô impositô dimittebatur.

Deponens Quartus.

Der Verwalter Kirchner.

Quæst. 2da.

Wie lange er bey Herrn Georg Riedesel / dem Jüngern / in Diensten gestanden?

℞. Er habe 9. Jahr bey ihm in Diensten gestanden.

Quæst. 3tia.

Ob er nicht von Jugend und Kindes-Beinen an an demselben einen melancholischen Affect und ungewöhnlichen Zorn gespühret / welcher ihn zuweilen gantz aus sich selbsten gesetzet?

℞. Ja zu Zeiten wohl einen ungewöhnlichen Zorn / auch über geringe Sachen / hätte man an dem Herrn gespühret / auch jedesmahl an demselben etwas melancholisches gefunden.

Quæst. 4ta.

Ob dieser Affect nicht mit denen Jahren bey ihme zugenommen?

℞. Affirmat, dann er bey zunehmenden Jahren die Compagnien gemieden / und fast mit niemanden umgehen wollen.

Quæst. 5ta.

Ob er nicht währender Zeit / da er in Herrn Georg Riedesels Diensten gestanden / verschiedene Actiones von ihme gesehen / welche niemand / als einem Wahnsinnigen / zugekommen?

℞. Er habe zwar währender seiner Bedienung viele Actiones vom Herrn gesehen / die wären aber mehr einem Furioso, als einem Blödsinnigen / zugekommen.

Quæst. 6ta.

Ob nicht er / Zeuge / selbst / und andere Domestiquen / auch Frembde / bey ihm in Leib- und Lebens-Gefahr gewesen / und durch ihn gesetzet worden / und ob er ihn nicht öffters grausam und unmenschlich tractirt?

℞. Ja / auf vielfältige Art und Weiß wäre man bey dem Herrn in Leib- und Lebens-Gefahr gewesen / die des Deponenten Person abgezielet / als erstlich in Holland und Utrecht / da er zwar bey dem Herrn allein in der Stube gantz friedsam gewesen / hätte er in der grösten Raserey ihn / Deponenten / mit einem Messer attaquiret / und als er sich aus des Herrn Händen noch loß gemacht / und sich seiner entlediget / hätte er ihm das Messer nachgeworffen / daß das Messer in der Thür stecken geblieben. Pro secundo wäre es geschehen zu Stockhausen in der Hermanns-Burg / woselbsten ihn der Herr mit einer Flöthe-Douce auf

den

den Kopff gegen den Schlaff dergestalt geschlagen / daß er gleich zur Erden nieder gesuncken / und ehender nicht wieder zu recht gekommen / bis auf des Herrn Ruffen die Domestiquen darzu geloffen / und den Deponenten aufgehoben / und aus dem Zimmer getragen. Pro tertio, als Deponent mit dem gewesenen Hofmeister Werner allein in seiner Cammer gewesen / wäre der Herr auf einmahl in grosser Furie hinein geloffen kommen / und ihn mit dem blossen Degen attaquiret / mit öffentlicher Bedrohung / ihn über Hauffen zu stossen / welches auch ausser Zweiffel geschehen wäre / wann nicht gedachter Werner durch seine Gegenwart es verhindert hätte. Deponent könte zwar dergleichen Actus noch mehrere anzeigen / es würde aber viel zu weitläufftig vor diesesmahl fallen.

Deponens Quintus.

Der Laquay, Johann Heinrich Blumen.

Quæst. 2da.

Wie lang er in Herrn Georg Riedesels / des Jüngern / Diensten gestanden?

R. Acht Tage nach Heil. Drey König - Tag seyen es 6. Jahr / daß er zum gnädigen Herrn gekommen.

Quæst. 3tia.

Ob er in solcher Zeit nicht zum öfftern / wie auch andere Domestiquen / von ihrem Herrn ohne einige Ursach grausam / ja mörderisch / tractiret worden?

R. Ja / dann das habe ihn / Deponenten / manchmahl betroffen / und zwar in Engelland hätte der Herr ihme schier das eine Auge ausgeschlagen / in Stockhausen aber habe er ihn mit dem Ballasch dermassen gehauen / daß / wann das Haar und die Kleidung den Hieb nicht aufgehalten / so hätte er Deponenten einen Arm vom Leib gehauen.

Quæst. 4ta.

Ob er / Herr Georg Riedesel / sich nicht mehrmahlen verlauten lassen / daß er noch jemanden umbringen müste / und ob er dieses von ihm selber / oder von andern gehöret?

R. Ja / das hätte der Herr gar manchmahl / wann er so ungedultig gewesen wäre / sich gegen Deponenten vernehmen lassen.

Quæst. 5ta.

Vor wie viel Tuch / und andere zur Kleidung gehörige / theils kostbare Sachen / innerhalb zwey Jahren / theils von ihm Herrn Georg Riedesel selbst / theils durch andere / auf seinen Befehl / zerschnitten und unbrauchbar gemacht worden?

R. Es wären vor drey Jahren für 1400. Gulden werth Tücher / und andere zur Kleidung gehörige Sachen vor seinen gnädigen Herrn gelanget worden / welche aber / weilen dem Herrn / wie er vorgegeben / solche nicht recht und anständig gewesen / von ihme selbsten mehrentheils aufgetrennet / zerschnitten / und die güldene Borten abgetrennet worden / von welchen Tüchern er / Deponent, noch einen guten Theil in Verwahrung / das Geld aber alle davor von dem Herrn an die Haushalterin geschencket worden.

Quæst. 8va.

Ob ihme nicht wissend / daß offt-erwehnter Herr Georg Riedesel auch einsmahl nach seinem gewesenen Laquayen, Danieln / geschossen / denselben aber verfehlet / und ob er nicht nach mehrern Leuten geschossen?

R. Er könne sich nicht besinnen / ob es der Daniel oder der Jäger gewesen seye / nach welchem der Herr zwar geschossen / aber der Person verfehlet / jedoch seye es einer unter diesen beyden gewesen / inmassen man im Schirm / welcher zu Stockhausen in der Gesind-Stuben sich befinde / annoch bis auf diese Stunde des beschehenen Schusses Loch zu sehen haben könte.

Quæst. 9na.

Ob er nicht wisse / daß Herr Georg Riedesel öffters die Bursche und andere Taglöhner / sich zu entblössen / gezwungen / und auch solches selbst öffentlich gethan / unter andern zwar den letzten Tag / wie er nach Francfurt gereiset?

R. Deponent habe solches / daß nemlich der Herr denen Dreschern und Taglöhnern / sich zu entblössen / befohlen habe / nicht gesehen / vielweniger seye er dabey gewesen / daß der Herr sich entblösset habe: Doch habe er ein solches von verschiedenen Domestiquen vernommen und angehöret / auch müsse er / Deponent, bekennen / daß der Herr ihme / Deponenten / öffters dergleichen befohlen / nemlich sich zu entblössen / aber er habe es niemahlen gethan. Enfin addit der gnädige Herr habe in Franckfurt ein rothes Kleid machen lassen / weil aber solches dem Herrn / seinen Gedancken nach / nicht recht gewesen / so hätte Deponent mit Andreas Wermuth / Schneider allhier / und Friederich Löhr in Stockhausen / das Kleid auftrennen / und dem Herrn die Borten auch nach seinem Sinn wieder ansetzen müssen. Weilen aber der Herr abermahl ein Mißvergnügen daran gehabt / hätte derselbe ihn / Deponenten / in der Schneiders-Stube angefallen / und mit der Faust ihn in der Ancke auf den Kopff dergestalt geschlagen / daß ihm das Blut aus dem Hals geschossen. Worauf er / Deponent, sich nach Fulda retiriret / es hätte aber der Herr nachgehends an ihn / Deponenten / begehret / er solte wieder in Diensten tretten / welches er jedoch / aus Furcht grössern Unglücks / nicht thun wollen / sondern sich in das Hannöverische zu seinem Bruder etliche Wochen lang begeben. Und das seye eben die Ursach / warum er nicht in Franckfurt bey dem entstandenen Lärmen / darvon droben Quæst. sept. gefragt worden / zugegen gewesen wäre.

Singulis prælectis similiter, ut contestes, dimittebatur imposito silentio.

Deponens Octavus.

Der Schultheiß / Johann Köhler / zu Angersspach.

Quæst. 2da.

Ob Zeuge nicht einmahl in seinem Haus von dem Herrn Georg Riedesel überfallen worden / und er aus Furcht sich salviren müssen?

R. Affirmat.

R. Affirmat. und möchte solches in der Nacht gegen 12. oder 1. Uhr gewesen seyn / und hätte er / als der Herr in sein Haus gekommen / sich aus Furcht nach Maar zu seinem Schwieger-Vatter retiriret / woselbsten aber der Herr eben in selbiger Nacht auch angelanget / nebst dem Graßmüller / Heinrich Reichard Euler / welcher die Fackeln von Angerspach aus bis nach Maar tragen müssen; Bey anbrechendem Tag hätte Deponent mit dem Herrn in den Wald reiten müssen / unterwegs wäre ihm ein Bauer mit 2. Kühen vorher gefahren / welchem der Herr auszuweichen befohlen / als aber der arme Mann solches nicht sobalden thun können / hätte derselbe Schläge bekommen / endlich auch / nachdem er sich mit der Flucht salviret / erfahren müssen / daß der Herr ihme seine 2. Kühe erschossen : welche jedoch nachgehends vom Herrn bezahlt worden; Der Graßmüller wäre echappirt, und hätte sein Pferd zurück gelassen / welches hernach Deponent auf des Herrn Befehl ihme / Graßmüllern / wieder zugestellet hätte.

Deponens Nonus.

Der Graßmüller in Angerspach.

Quæst. 2da.

Ob nicht Herr Georg Riedesel / der Jüngere / vor einiger Zeit unversehens des Nachts in Zeugens Mühle gekommen?

R. Affirmat.

Quæst. 3tia.

Ob nicht derselbe ihn / Zeugen / damahls ohne einige Ursach übel tractiret / ja gar zu erschiessen gedrohet / dahero ihn nieder zu knien und zu beten befohlen?

R. Der gnädige Herr wäre einsmahls in der Nacht gegen 12. Uhr / unter Begleitung des Herrn Stockmanns von Langenhausen / zu Deponenten in die Mühle gekommen / und hätte einen Trunck Brandtwein und ein Stück Brod mit Saltz verlanget / das Bier aber hätten sie aus des Schultheissen Köhlers Haus mitgebracht; darauf der Herr ihn gefragt: Ob er mit ihm nach Maar reiten wolte? Deponent habe darauf geantwortet: Daß er mit dem gnädigen Herrn reiten wolte bis an der Welt Ende; über dieses aber hätte der Herr angefangen zu sagen: Er / Deponent, seye ein guter Mann / aber sein Schwager / Johannes Dieterich in Franckfurt / seye ein Schelm. Weilen nun wegen deren zweyen Mühl-Gängen ein grosses Gepolter gewesen / hätte Deponent, auf Befehl des gnädigen Herrn / solche abschützen müssen. Welchemnach er des Deponenten Sohn / so ungefehr 20. Jahr alt seye / vor sich gefordert / welcher vor dem Herrn das Vatter Unser beten müssen. Als solches geschehen / hätte der Herr die Ursach / warum er dieses haben wollen / angezeiget / mit Vermeldung / daß er gern des Sohns Aussprach vernehmen / sodann in seine Dienste ihn aufnehmen wollen. Weilen nun der Herr nach Maar / um den Angersspächer Schultheiß aufzusuchen / in derselben Nacht gewolt / so hätte Deponent mitreiten / und dem Herrn mit etlich in Händen gehabten Fackeln vorleuchten müssen. In Maar bey dem Schultheissen hätte der Herr etliche Glaß Bier / und beym Pfarrer (wie Schultheiß Köhler ihm referiret) ein Glaß Rheinischen Brandtwein getruncken; nach diesem hätte der gnädige Herr dem Angerspacher Schultheiß befohlen / mit ihm in den Heeg-Wald zu reiten: welches dann derselbe nebst dem Deponenten gethan; Als sie nun miteinander im vollen Rennen auf die Strasse gekommen / welches des Morgens bey Tage geschehen / wäre ein armer Mann / benanntlich Johannes Wasser / mit einem von zweyen Kühen bespanneten Karn vorher gefahren / welchem dann der zugeruffen / er solte ausweichen. Indem nun der Mann solches nicht wohl gekönnt / und seinen Hut aufbehalten hätte; so wäre der Herr darüber zornig worden / und den Mann gefragt: Ob er nicht wisse / wer er wäre? Als nun der Mann mit Nein geantwortet / hätte der Herr gesagt: Er wäre der Riedesel. Hierauf hätte der Herr dem Mann die Geissel genommen / und die Kühe fortgetrieben / mit der Geissel aber hätte er dem Mann um den Kopff geschmissen / und zu ihm gesagt: Gelt! du bist gewiß auch ein halsstarriger Kopff / der Rentmeister hat dich auch verhalsstarriget. Indeme nun des Bauren Kühe eine Zeitlang vor sich hingegangen / und der Herr nachgehends solche im Fortreiten wieder angetroffen / hätte der Herr dem Michael befohlen / ihme seine Pistolen zu langen / er wolte die Bestien todt schiessen / welches auch also geschehen / und obgleich die Kühe nicht so bald tod geblieben / so wären jedoch diese beyde Kühe vom Herrn kurtz hierauf todt geschossen worden. Er / Deponent, aber hätte sich / aus Furcht übel tractirt zu werden / versteckt und unsichtbar gemacht / auf dessen Pferd aber hätte des Maarer Schultheissen Sohn müssen mitreiten. Das andere mahl wäre der Herr Morgens bey Tage / nebst seinem Verwalter / Hauser / und dem Reit-Knecht / Michael / in die Mühle gekommen / und hätte er / Deponent, müssen Brandtwein und Bier langen. Worauf der Herr gegen den darzu gekommenen Angersspacher Schultheiß sich vernehmen lassen: Er hätte Lust / ihn / Deponenten / zu prügeln / darwider aber gedachter Schultheiß bittlich eingewendet / er hoffe / der gnädige Herr werde solches nicht thun. Wie nun er / Deponent, hätte müssen vorher bis an den Wald / Asperg genannt / jagen / wäre der Herr daselbst vom Pferd gesprungen / welches dann Deponent auch thun müssen. Als solches geschehen / hätte der Herr seinen Degen heraus gezogen / und befohlen / Deponent solte auf die Knie sitzen / welches dann der Verwalter und Michael auch thun / er Deponent aber insonderheit versprechen und angeloben müssen / daß / wann er nach Franckfurt zu seinem Schwager / Johannes Dieterichen / kommen würde / er demselben jedesmahl verweisen und vorrucken solte / er hätte dem gnädigen Herrn zu viel gethan. Hierauf hätte Deponent des Herrn Degen nehmen / und wieder in die Scheide stecken müssen. Der Herr aber wäre mit gegebenem Adieu darvon geritten / und hätte Deponent denselben bishero nicht wieder gesehen.

Imposito silentio & prælectis depositionibus dimittebatur.

Deponens Decimus.

Caspar Vollmüller zu Lauterbach.

Quæst. 3tia.

Ob nicht Zeuge von demselben elendiglich geschlagen / und so übel tractiret worden / daß er lange deswegen zu Bette liegen müssen?

R. Der

R. Der Herr hätte ihn / Deponenten / in der Trunckenheit getretten / und auf Ostern 1716. ihn mit dem Kopff auf die Treppe gestossen / dermassen / daß er den Kopff nicht aufrichtig / noch auf die Höhe bringen können / und also deswegen den Herrn Doctor Schleyermachern gebrauchen / und einige Zeitlang zu Bette liegen müssen. Die Ursach solchen übeln Tractaments seye dieses gewesen: Der Herr wäre einsmahl mit Herrn Habichten aus Herrn Pfarrers Streithofs Haus gekommen / weil er nun sehr berauschet gewesen / er / Deponent, aber das Licht dem Herrn die Windel-Treppe hinauf vorher getragen / so hätte der Herr ihn / Deponenten / mit der Hand am Kopff ergriffen / und an die Treppe erbärmlich gestossen.

Prælectis & silentiô impositô dimittebatur.

Deponens Undecimus.

Der Müller / Dieterich / von Metzlos.

Quæst. 2da.

Ob nicht Zeuge einsmahlen von dem Herrn Georg Riedesel / als er ihme im Gericht Moosa auf der Strassen begegnet / dergestalt mit der Pistol auf den Kopff geschlagen worden / daß er gleich zu Boden gefallen?

R. Als vorm Jahr um Jacobi der Herr Ober-Förster an seinen Vatter / gewesenen Förstern zu Metzlos / geschrieben / die erschienene Holtz-Gelder einzuliessern / hätte der Vatter / weilen er eben damahl kranck gewesen / ihme / Deponenten / befohlen / jetzt-erwehnte Gelder einzutreiben. Als nun Deponent derentwegen nach Atzelsgehau gegangen / und in dasiger Burgermeisters-Stube von denen Leuten die Gelder eingenommen / seye sein / des Deponenten / Magd gelauffen kommen / es wäre ein Herr im rothen Kleid daheim mit zwey Dienern / welcher gedrohet / ihme das Vieh all todt zu schiessen; Wie nun Deponent im Schrecken so bald nach Metzlos gehen wollen / wäre er des Herrn ansichtig worden. Als er nun nahe zu ihm gekommen / hätte Deponent dem Herrn alle Ehrerbietung erzeigt / und auf seine gethane Frage / wo er gewesen / und was er gethan? unterthänige Antwort gegeben. Hierauf hätte der Herr gleich angefangen zu sagen: Mort Dieu! bist du dann der Förster? worentgegen er / Deponent, versetzt / daß nicht er / sondern sein Vatter der Förster wäre / weilen er aber kranck seye / so müste er die Holtz-Gelder eintreiben / damit gnädige Herrschafft bezahlt würde: Hierauf hätte der Herr ihn / Deponenten / gefragt: Ob er des Dietrichs in Franckfurt Bruder seye? und als Deponent mit Ja geantwortet / hätte der Herr seinen Pallasch entblösset / und auf Deponenten loßgeschlagen / so lang / bis das Gewehr krumm geworden / und er damit nicht mehr schlagen können / obwohlen er / Deponent, jämmerlich gebeten / seiner / als eines unschuldigen Mannes / zu verschonen / dann er ja nichts darzu könte / was sein Bruder in Franckfurt verschuldet hätte; so hätte jedoch alles nichts helffen wollen / sondern der Herr habe vorgegeben / es wolte in Franckfurt ihm niemand helffen. Indem nun Deponent sich erbotten / den Pallasch / weilen er auf ihm krumm geschlagen worden / wieder zurecht zu machen / solches auch ins Werck gerichtet / so hätte zwar der Herr solchen in die Scheide gestecket / gleich darauf aber die Pistol heraus gezogen / solche dem Deponenten gegen den Kopff gehalten / und ihn todt zu schiessen bedrohet. Weilen aber Deponent um GOttes willen gebeten / seiner zu schonen / und was ihme dann mit einer Hand voll Blut gedienet wäre? vorgestellet / hätte zwar der Herr nicht geschossen / jedoch aber die Pistole ihm dermassen um den Kopff geschmissen / daß der Hahn ihm ins Fleisch gegangen / und das Blut sowohl von ihm ab- als auf den Herrn selbsten zugeflossen. Endlichen habe der Herr gefragt: Ob er bey seinem Rentmeister Geld geborgt? welches er mit ja beantwortet / und darauf dem Herrn / auf sein Anfordern / gegen Empfahung einer Quittung / ein hundert Gulden dargezahlt. Worauf der Herr darvon geritten / und Deponenten von demjenigen / was passiret wäre / ja nichts zu sagen / anbefohlen.

Silentiô impositô dimittebatur.

Deponens Decimus Tertius.

Der Kutscher / Johann Henrich Rausch.

Quæst. 2da.

Ob nicht sein Herr / Georg Riedesel der Jüngere / des Tages vorhero / wie er das letzte mahl nach Franckfurt abgereiset / ihme den Hirschfänger oder Degen auf die Brust gesetzet / und sich bedrohlich vernehmen lassen: er müste Blut haben.

R. Es wäre der Herr im Stall gewesen / und hätte allerhand Reden auf dem Pferd sitzend bey Deponenten und dem Reit-Knechte geführet / endlichen hätte der Herr / gegen alles Vermuthen / seinen Hirschfänger auf Deponenten gezucket / und unterm Vorwand / Deponent hätte auf die Seite gesehen und gelachet / ihn zu erstechen bedrohet; endlichen aber gesagt: er solte seinen Abschied haben. Nach der Hand hätte der Herr auf dem Pferd sitzend vorm Stall gehalten / welchem dann Deponent ein Glas Brühhan eingeschenckt / der Herr aber hätte den Hirschfänger ausgezogen / und sich vernehmen lassen: er müste dem Hund (ihn Deponent meynend) doch noch einen Stich geben. Als nun Deponent gebeten mit solchen Worten: Gnädiger Herr! ich bitte um GOttes willen / meiner zu verschonen / ich habe ja nichts übels gethan / wäre der Herr wieder begütiget worden / und von seinem Zorn abgelassen.

Dimittebatur impositô silentiô.

Deponens Decimus Quartus.

Der Vorreiter / Michael Schmidt.

Quæst. 2da.

Ob Zeuge nicht mehrmahlen vom Herrn Georg Riedesel / dem Jüngern / ohne Ursach übel tractirt worden?

R. Ja er wäre vom Herrn bisweilen geschlagen worden.

Quæst. 5ta.

Ob nicht offt-erwehnter Herr Georg Riedesel einmahl sein Pferd in der Verwirrung die Stiege hinauf bis oben in das Haus geritten oder geführet / und solches wieder herunter reiten wollen / wann er nicht daran verhindert worden wäre? und ob nicht das Pferd acht Tage droben stehen blieben / und nachgehends mit grosser Mühe wieder herunter bracht werden müssen?

℞. Affirm. quoad posterius sagte Deponent, er / nebst andern Dienern / hätten das Pferd den ersten Tag wieder herunter in Stall bracht.

Quæst. 6ta.

Ob nicht er / Herr Georg Riedesel / sein eigen Pferd erschossen / und warum?

℞. Ja / das wäre geschehen / und zwar aus der Ursach / der Herr seye mit dem Pferd gestürtzet / und nachgehends vorgegeben: Das Pferd seye steiff / und ein grösseres Unglück von ihm zu besorgen gewesen.

Dimissus silentiô impositô.

Deponens Decimus Quintus.

Johannes Greb / Förster von Schlechtenwegen.

Quæst. 3tia.

Ob er nicht zum öfftern von selbigem unbarmhertzig geschlagen und getretten worden / und sich mehrmahlen mit denen andern Domestiquen zu Franckfurt aus dem Hause salviren müssen?

℞. Der Herr hätte zwar ihn / Deponenten / nicht getretten / aber öffters ihn geschlagen. Einmahl seye es mit denen andern Domestiquen nicht wohl hergangen / daher Deponent bey Nacht-Zeit aus dem Hause geblieben.

Quæst. 6ta.

Ob Herr Georg Riedesel nicht auch einmahl seinen damahligen Cammer-Diener erstechen wollen / und er sich / um sein Leben zu erretten / zur Wehr setzen / und nachgehends salviren müssen?

℞. Das wäre in Franckfurt in des Herrn Capitain Dörings Behausung in daselbstigem Stall geschehen / und wäre der Herr Regiments-Quartiermeister Schleyermacher bey dieser Action gewesen / welcher am besten davon referiren könte. Der Herr hätte zwar damahlen die Streu-Gabel gegen den Clemens Stettern ergriffen / aber er / Deponent, hätte darneben gehöret: Der Stetter hätte seinen Degen entblösset / und sich zur Wehr gestellet. Worauf besagter Stetter davon gehen / und sich salviren müssen. Er / Deponent, hätte zwar vieles bey seinem Herrn ausgestanden / dargegen aber auch viel Gnade von ihm genossen. Er / Deponent, seye einsmahl mit dem Herrn / als er berauschet gewesen / nach Föllbel zur Haushalterin geritten / da habe der Herr seinem Pferd ein Ohr mit dem Pallasch abgehauen / darauf hätte der Herr sein / des Deponenten / Pferd geritten; Er / Deponent, aber habe zu Fuß nach Föllbel lauffen müssen; das verwundete Pferd seye wieder curiret worden.

Impositô silentiô dimissus.

Deponens Decimus Sextus.

Johann Sauer / Schultheiß zu Altenschlierff.

Quæst. 3tia.

Ob nicht noch kürtzlich ermeldeter Herr Georg Riedesel ihme das Messer auf den Leib gesetzet / und ihn erstechen wollen?

℞. Als der Herr das letzte mahl zu ihme / Deponenten / gekommen / seye der Herr Regiments-Quartier-Meister Duncker zugleich bey ihme gewesen / welchen der Herr seinen Blut-Richter genennet / und / indem wegen allerley vom Herrn ausgefallener Reden er / Deponent, aus Furcht und Schrecken in etwas aufgestanden / hätte der Herr solches von ihme / als wann er / Deponent, böß seye worden / ungnädig aufgenommen / ihn einen capricieusen Kerl genennet / endlich die auf dem Tisch gelegene Fleisch-Gabel ergriffen / bald darauf aufgestanden / und dieselbige gegen Deponenten gehalten / auch bedrohliche Minen gemacht / ihn damit zu beschädigen. Er / Deponent, hätte sein Alter / und dessen dem Herrn Vatter in 17. Jahren treugeleistete Dienste bittlich vorgeschützet; worauf der Herr wieder begütiget / ihn / Deponenten / etliche mahl geküsset / und denen Dienern / sich zur Abreise fertig zu machen / befohlen / endlich auch um Mitternacht in Frieden abgereiset seye.

Deponens Decimus Septimus.

Der *Laquay*, Michael Kupffer.

Quæst. 2da.

Wie Herr Georg Riedesel den vierdten oder fünfften Tag dieses sich zu Eysenbach aufgeführet? Ob er nicht allerhand Gotteslästerung gesprochen / auch dem Teuffel zum öfftern geruffen / auch sich bald aus dem Fenster stürtzen / bald mit einem Messer erwürgen wollen / und sich übrigens vollkommen wie ein Unsinniger bezeigt?

℞. Affirmat, und zwar seye bey Abends-Zeit bey dem gnädigen Herrn der Pfachter Funck auf anderthalb Stunden gewesen / und mit dem Herrn gesprochen. Als dieser nun hinweg gegangen / so hätte der Herr ihn / Deponenten / in sein Zimmer geruffen / und fast auf drey Viertel-Stund mit ihme gesprochen / endlich gesagt: Ob irgend der Regiments-Quartiermeister der Haushälterin N. seye nachgeschicket / und wäre ihme davon nicht das geringste gesagt worden. Wann er das wüste / so wolte er denselben mit vielen Degen todt machen. Darauf hätte der Herr ihn / Deponenten / bey der Brust ergriffen / und ihn so unglaublich hart bey der Cammer-Thür an die Wand gedrucket / daß Deponent schier vomiren müssen. Hierauf hätte er die H. Dreyfaltigkeit angeruffen / und

und gebetten / daß sie doch den bösen Feind zu ihme schicken wolle / welcher ihme ein Messer bringen solte / womit er sich todt stechen könte. Ferner hätte er gesagt: Bruder Satan / wann du einige Liebe zu mir hast / so komm / und bringe mir ein Messer / damit ich mich erwürgen könne. Und weil in dem Tisch / so im Zimmer befindlich / des Herrn Löffel und Messer gewesen / der Herr auch gedacht / solches aus dem Tisch zu nehmen; so hätte er / Deponent, um grösserem Hertzenleid vorzukommen / vorgeloffen / und das Messer aus dem Tisch genommen / worüber der Herr still geschwiegen / gleich aber mit höchster Ungestümm an Deponenten begehret / er solte ihm den Rentmeister schaffen. Indem nun der Deponent in seine Stube gegangen / wäre der Herr gekommen / sich über der Thür an ein Gesimbs mit beyden Händen fest gehalten / und den Kopff an die Wand geschlagen. Worauf Deponent für Angst und Furcht hinunter geloffen / und ungefehr den Rentmeister angetroffen: welcher dann mit dem Deponenten die Treppe hinauf zum Herrn gegangen / der Herr aber hätte schon auf der Windel-Treppen oben gantz verdüstert gestanden. Und nachdem der Rentmeister Abschied genommen / hätte der Herr zu Deponenten gesagt: Kupffer / wisset ihr / warum ich auf der Treppe gestanden? Und als Deponent mit Nein geantwortet / hätte der Herr sich vernehmen lassen: Der böse Feind seye bey ihm in der Stube gewesen. Worauf Deponent ihn aus GOttes Wort getröstet und vermahnet / solche Gedancken aus dem Sinn zu schlagen / und hätte der Herr sich diesemnach zufrieden gegeben.

Quæst. 3tia.

Ob nicht gedachter Herr Georg Riedesel ihn / Zeugen / damahls mit solcher Ungestümm wider die Wand gedrucket / daß er alsobald vomiren müssen?

R. Affirmando prout antecedenter.

Quæst. 4ta.

Ob er / Herr Georg Riedesel / damahls nüchtern oder betruncken gewesen?

R. Der Herr seye pur nüchtern / und nur dessen blosse Gedancken damahls gewesen; Endlich berichtete Deponent, daß der Herr vor etlichen Tagen am Fenster gelegen / und dem Schieferdecker zugesehen / hernach zum Deponenten gesprochen: Der Schieferdecker thäte sein Leben so gefährlich wagen; Deponent aber hätte darauf geantwortet: Die Schneider / wie er / Deponent, einer wäre / hätten dergleichen Gefahr nicht zu besorgen / und seye darauf aus dem Zimmer gegangen. Mittlerweile hätte der Herr dem Deponenten wieder geruffen / und gesagt: Es wäre allerweil jemand bey ihm gewesen / der zu ihm gesagt: Warum er sich so liesse gefangen nehmen / da er doch den vierdten Theil Landes inne hätte / &c. &c. Deponent aber hätte dem Herrn zugesprochen und gesagt / daß solches nur blosse Gedancken wären; Ferner hätte er offtmahls gesagt / wann er wüste / daß sein Bruder Schuld an seinem gegenwärtigen Zustand wäre / wolte er ihn erwürgen.

Prælectis singulis, & imposito silentio dimittebatur.

Deponens Decimus Octavus.

Johannes Wassermann / zu Maar.

Quæst. 2da.

Ob nicht Herr Georg Riedesel / der Jüngere / ihme einsmahl / unweit Eickendorff / begegnet / ihme alsobald einige Löcher oder Beulen auf den Kopff geschlagen / und seine beyde Kühe / die vor den Wagen gespannt gewesen / erschossen?

R. Der Herr hätte ihm zwar keine Löcher / wohl aber verschiedene Beulen im Kopff geschlagen / und das seye für Maar / auf dem Weg / worauf man nach Engelbach zu gehen pflege / geschehen. Quoad posterius müste er leider! bekennen / daß der Herr ihm seine zwey Kühe erschossen / solche aber auch wieder / was nemlich er im Kauff dafür gegeben / nachgehends bezahlet habe.

Quæst. 3tia.

Ob er bemeldtem Herrn Georg Riedeseln darzu Anlaß gegeben / oder aus was Ursachen es geschehen?

R. Er wolte die rechte Wahrheit sagen / wie es hergegangen. Deponent seye mit denen Kühen gefahren gekommen / da seye der Herr gekommen / und gesagt: Aus dem Weg / du Schurck! worauf er / Deponent, zwar mit denen Kühen ausweichen wollen / hätte es aber nicht gekönt / vielweniger hätte er den Herrn / wer er gewesen / gekennet. Der Herr aber hätte ihn gefragt: Ob er nicht wisse / wer er wäre? Worauf Deponent mit Nein geantwortet; Der Herr aber sich vernehmen lassen: Er sey der Herr aus der Hermanns-Burg; und diesemnach angefangen / ihn / Deponenten / mit seiner eigenen Geissel brav um den Kopff zu schlagen / dermassen / daß er endlich zu Boden gefallen / die Kühe aber / weilen der Herr sie mit der Geisel fortgetrieben / seyen ihres Weges fortgeschritten; der Herr wäre nach dem Dorff geritten / bald aber wieder gekommen / und die eine Kuh erschossen. Darauf nochmahlen nach Maar in des Schultheissen Haus geritten / und als er wieder gekommen / hätte er die andere Kuh auch erschossen. Deponent aber hätte sich vor Furcht und Schrecken verborgen gehalten / weilen er in Sorgen gestanden / ebenfalls erschossen zu werden.

Dimissus silentio imposito.

Deponens Decimus Nonus.

Georg Wilhelm Hauser.

Quæst. 2da.

Ob nicht Zeuge mehrmahlen von Herrn Georg Riedeseln / dem Jüngern / geschlagen und übel tractirt worden? Und ob er nicht auch wisse und gesehen habe / daß er mit den übrigen Domestiquen ebenfalls übel / ja zuweilen unmenschlich umgegangen?

R. Ja / einmahl wäre er vom Herrn / als derselbe sehr truncken gewesen / mit dem Hirschfänger so geschlagen worden / daß der Hirschfänger aus der Angel gesprungen / und hätte er / der Herr / in Trunckenheit

die Domestiquen öffters sehr übel tractiret / welches aber alles auf Anstifftung der Haußhalterin geschehen seye.

Quæst. 3tia.

Ob Zeuge in Stockhausen / Franckfurt und anderswo / unterschiedene Reden von ihme gehöret / auch Actiones gesehen / daraus er schliessen müsse / daß derselbe nicht allemahl bey gesunder Vernunfft seyn könne?

R. Das hätte er zu unterschieden mahlen gesehen und gehöret / insonderheit hätte der Herr ihn / Deponenten / zu Franckfurt des Morgens frühe aus dem Bette gezogen / und mit sich aus dem Hause genommen / und ihme befohlen / mit ihme in Johannes Dieterichs Hause zu gehen / welchen er erstechen wolte. Worentgegen zwar er / Deponent, dem Herrn das grosse daraus besorgende Unheil vorgestellt / und auf das inständigste gebetten / davon abzustehen; es hätte aber gar hart gehalten / bis der Herr davon abgestanden / und zuruck in seine Herberg gekehret seye. Einsmahl wäre der Herr zu Stockhausen in sein / des Deponenten / Zimmer gekommen / hätte des Deponenten damahls scharff geladen gewesene Pistolen ergriffen / solche ihme ohne Ursach auf die Brust gesetzet / und damit denselben todt zu schiessen gedrohet. Deponent hätte gebetten / der Herr möchte ja nichts thun / welches ihn hernach gereuen würde / Deponent darauf nach der Pistol gegriffen / und solche von ihm abgewendet. Der Herr aber hätte hierauf die in der Stuben gelegene Flinte genommen / welche aber Deponent ebenfalls angefasset / und den Herrn vom vorstehenden Unglück abgehalten.

Quæst. 4ta.

Ob nicht Zeuge gegenwärtig gewesen / als mehr-erwehnter Herr Georg Riedesel einen Unterthanen von Maar / Namens Johannes Wassermann / ohne einige erhebliche Ursach auf der Strassen übel geschlagen / und dem armen Mann seine beyde Kühe vor dem Wagen todt geschossen?

R. Deponent wäre zwar bey der Action nicht / wohl aber ein andermahl darbey gewesen / als der Herr von Angersbach aus des Morgens gegen drey oder vier Uhren mit dem Grasmüller nach dem sogenannten Asberg geritten. Als der Herr nun an besagten Ort gekommen / wäre der Herr vom Pferd gesprungen / welches der Grasmüller nebst dem Deponenten und dem Michael auch thun / und besagter Müller nebst Deponenten / auf denen Knien liegend / dem Herrn ein Juramentum in optima Juris forma dergestalten von Worten zu Worten nachsagen müssen / daß er nemlich seinen Schwager / Johann Dieterich von Franckfurt / nimmermehr hausen und herbergen / er auch zu demselben nimmer gehen / noch denselben vor seinen Schwager halten wolte. Der Grasmüller wäre damahls in denen grösten Aengsten gewesen / und um Fristung seines Lebens gebetten / und nach abgelegtem Jurament wieder zuruck gelassen worden. Er köne zwar noch mehrere Particularia dahier referiren / als daß der Herr eben damahls den Deponenten mit dem Degen chargiret / und an ihn begehret / ebenfalls vom Leder zu ziehen / und mit ihme zu fechten rc. es würde aber alles zu lang fallen.

Quæst. 5ta.

Ob nicht Zeuge dabey gewesen / oder ihme doch von andern glaubhafftig hinterbracht worden / was massen Herr Georg Riedesel mehrmahlen / zu grösser Aergernüß derer Umstehenden / sich entblösset / und andere gezwungen / dergleichen zu thun? Und ob er ihme nicht selbsten ein solches zugemuthet?

R. Affirm. und zwar wäre der Herr einsmahl in Franckfurt zu Deponenten in die Cammer vor das Bette gekommen / und ihme / weil er eben Müdigkeit wegen geschlaffen / die Hosen aufgeknüpffet / und denselben im Schlaff entblösset. Von andern ärgerlichen / ihme und andern Domestiquen beygebrachten Zumuthungen / köne Deponent noch mehrers sagen / er müste aber Scham- und Erbarkeit wegen stillschweigen.

Imposito silentio dimittebatur.

Num. 6.

Urkund am Kayserlichen Cammer-Gericht bestättigter Curatel des blödsinnigen Georgen Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach / rc.

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg rc. Graf zu Tyrol rc. rc.

Bekennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brief / bezeugend: Demnach an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht der Ehrsame / Gelehrte / Unser und des Reichs lieber Getreuer / Christian Christoph Dimpfel / der Rechten Licentiat, gedachten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, vermittelst zweyer Supplicationen und Beylagen sub Lit. A. B. & C., im Namen derer sämbtlichen von Riedeseln / Freyherren zu Eysenbach / unterthänigst angezeigt / was massen auf vorbrachte glaubhaffte Bescheinigung der vorhandenen Blöd- und Wahnsinnigkeit des Wohlgebohrnen / Georgen von Riedesel / des Jüngern / Freyherrn von Eysenbach / die auch Wohlgebohrne / Unsere und des Reichs liebe Getreue / Hermann und Johann Ludwig von Riedesel / Freyherren zu Eysenbach / respective des gedachten Georgen Bruder und Vetter / auch Darmstädtischer Geheimbder Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann / auf vorgängiges Ersuchen / aus anverwandtlicher naher Zuneigung desselben benöthigter Curatel und Vormundschafft sich zu unterziehen erkläret / dahero dieselbe hierzu gehöriger massen zu verordnen geziemend gebetten und erlangt / daß dieselbige vermittelst nach gesetzten Extra-Judicial-Decrets:

Tenor Decreti.

Auf vorbrachte glaubhaffte Bescheinigung der Blöd- und Wahnsinnigkeit Georgen Riedesels / Freyherrn zu Eysenbach / zu desselben Curatoren dergestalt / daß sie sich gedachten Curandi standmäßig / und mit Anwendung

bung aller dienlichen Mittel zu seiner Besserung gereichend/ annehmen/ desselbigen Güter und Vermögen immittelst ordentlich administriren/ und mit Zuziehung noch zwey oder drey anderer glaubhaffter Personen diesem Kayserlichen Cammer-Gericht von des Curandi Zustand von 6. Monat zu 6. Monat Bericht erstatten/ auch darauf gewöhnlichen Eyd und Gelübd leisten sollen/ hiermit gerichtlich angenommen und bestellt; Darauf ist Licent. Dimphel auf vorbrachte special Gewalt/ zu Abschwörung solchen Vormundschaffts-Eydes in nächster Audienz hiermit zugelassen/ und dessen allen nothdürfftige Urkund erkennet in Consilio den 9. Febr. 1718., und auf vorbrachten Special-Original-Gewalt ermeldter Licent. Dimphel im Namen vorbesagter Hermann und Johann Ludwig von Riedesel/ Freyherren zu Eysenbach/ heut dato gerichtlich angelobet/ auch einen Eyd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium geschworen/ daß sie des Georgen von Riedesel/ Freyherrn zu Eysenbach/ währendem dessen vorgebrachten Zustande Standes-mäßig annehmen/ und alle dienliche Mittel zu dessen Besserung anwenden/ nicht weniger alles und jedes/ was oberwehntem Curando gut und nützlich/ thun und handeln/ was unnütz und schädlich/ vermeyden/ unterlassen und verhüten/ desselben Person und Güter in gutem Glauben und Treue vertretten/ und zum besten versehen/ ihrer Administration und Handlung zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun/ mit vollkommener Ubertiefferung alles desjenigen/ was solcher Curatel halber zu ihren Handen kommen/ und obgemeldetem Curando zuständig/ auch dessen/ so sie ihm schuldig bleiben werden/ und sonsten alles thun wollen/ was getreuen Curatorn zustehet/ bey Verpfändung ihrer Haab und Güter/ alles getreulich und ohne Gefährde/ daß diesemnach auf solche geleistete Caution, wie auch zugleich erstatteten Eyd und Obligation, mehrerwehnter Hermann und Johann Ludwig von Riedesel/ Freyherren von Eysenbach/ die Administration und Verwaltung benöthigter Curatel des blödsinnigen Georgen von Riedesel/ nach Maßgabe vor inserirten Decreti, hiermit zuerkandt/ auch anbefohlen/ auch darüber richterlich Decret und Auctorität interponirt worden seye. In Urkund dieses mit Unserem Kayserlichen Insiegel bekräfftigten Scheins/ welcher/ auf mehrerwehnten Licent. Dimphels Anhalten/ darüber mitgetheilet und ausgefertiget worden. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den Eilfften Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt/ im Siebenzehenhundert und Achtzehenden/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenden/ des Hispanischen im Fünffzehenden/ des Hungarischen und Böheimischen auch im Siebenden Jahre.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries/ Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Collationatum.
Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Handschrifft.

Johann Christoph Günther/ Kayserl. Cammer-Gerichts Ingrossist.

Christian Heinrich Joseph Bolies/ Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Num. 7.

Extractus der von dem Hofmeister Duncker über Herrn Georg Riedesel, Freyherrns zu Eysenbach ꝛc. Aufführung zu Eysenbach abgestatteten/ und vom Verwalter Rein/ sambt Lieutenant Lauer und Conductore Funcken mit attestirt und unterschriebenen Pflicht-mäßigen Relation, so wie solche den 17. Augusti 1718. in Camera Imperiali von der Vormundschafft/ nach Maßgabe des Decreti Cameralis vom 9. Febr. ejusd. anni, ist übergeben worden ꝛc.

x Nachdeme aber eine von der hochpreißlichen Kayserlichen Cammer constituirte ansehnliche Vormundschafft mir unterm 6. hujus anni anbefohlen/ desfalls ein pflichtmäßiges Diarium zu führen/ und anjetzo/ daß ich solches dieser Relation mit inseriren solte; So habe ich diesem Befehl zu gehorsamster Folge/ alles dasjenige/ was sich von Tag zu Tag specialiter zugetragen/ gleichfalls hierbey unterthänigst und pflichtmäßig referiren wollen: Als

Anno 1718. den 6. Apr. hat mein gnädiger Herr ruhig zugebracht/ indem er sich mit der Schneiderey amusiret/ und also selbigen Tags drey Muster zu Nacht-Röcken machte/ welche der Schneider auch sogleich von grünem Beiderwand verfertigte/ dergleichen auch des Tages vorhero gemacht worden.

Den 7. gleiches Passe-tems, wie vorhergehendem Tag/ und wurden 4. Surtouts gemacht.

Den 8. geschahe obiges.

Den 9. arbeitete er von Morgens 5. bis Abends um 6. Uhr mit solcher Assiduité, daß er auch Essen und Trincken darüber vergaß. Was aus solcher Arbeit heraus kam/ waren 4. Modellen oder Façons zu Leibergen.

Den 10. Weilen mein gnädiger Herr bishero nicht zu persuadiren gewesen/ dem öffentlichen Gottes-Dienst beyzuwohnen/ bekam der Pfarrer des Orts Befehl/ die Disposition seiner Predigten/ nebst denen Gesängen/ jedesmahl schrifftlich zu überschicken/ damit solches etwa eine Aufmunterung zur Devotion geben möchte. Dieses würckte auch so viel/ daß er ein Gebet-Buch zur Hand nahm/ und darinnen laß; allein er quittirte solches bald/ und occupirte sich wieder mit der Schneiderey/ da er dann selbigen Tages Façons zu Mützen machte.

Den 11. voriger Zeit-Vertreib.

Den 12. veränderte er seine Stube.

Den 13. nichts als die Schneiderey.

Den 14. abermahls Veränderung der Stube/ und die Schneiderey.

Den 15. und 16. geschahe nichts notables.

Den 17. wurde nicht geschneidert; der gnädige Herr ließ auch einige Devotion von sich spühren.

Den 18. etwas mehrere Andacht/ weil er in einer Postillen laß.

Den 19. ebenfalls einige Devotion, changirte aber auch wieder seine Stube.

Den 20. wurde ihm intimiret / daß die Vormundschafft reguliret wäre.

Den 21. Nachdem er bis anhero / wider die Gewohnheit / binnen 3. Wochen nicht getruncken / sich auch sonst von niemanden / als seinem Laquayen, sehen lassen / kam er anjetzo zum Vorschein / da er bereits etliche Bouteillen mehr / als gewöhnlich / getruncken. Es geschahe dieses gegen Abend / da ich dann gegen den Morgen etliche mahl bey ihm war / und er sich jedesmahl content bezeigte. Des Nachmittags gieng er herunter ins Haus / gabe des Pfachters Funckens Magd ohne einige Ursach Ohrfeigen / darüber das Gesinde auseinander lieff. Als ihn nun die Laquayen inständig baten / dieses nicht zu thun / erzürnete er sich darüber dergestalt / daß er auch dem Laquay Niclas einige Schläge gab / und man ihn nicht konte zufrieden sprechen. Nachgehends gieng er auch zu zweyen mahlen in die Schloß-Kirche / begehrete darinnen zu trincken / welches ihm doch refusirt wurde: Passirten also viele Excesse selbigen Tages bis in die späthe Nacht.

Den 22. & 23. Der erste Tag wurde auf die Unruhe schlaffend / und der andere mit Klagen zubracht.

Den 24. und 25. bis auf den 27. Wie mein gnädiger Herr sich diese Tage mit der nun bekandten Schneiderey amusirte / so waren selche ruhig. Dieses aber ist zu remarquiren / daß er vor die Stuben-Fenster Laden machen liesse / und solche mehrentheils Tag und Nacht zulässet / also / daß es in der Stuben ziemlich dunckel ist.

Den 28. & 29. passirete nichts veränderliches.

Den 30. zeigete er mir einen Brief / welchen der Herr Ober-Amtmann / als sein Herr Vetter / an ihn geschrieben / darinnen er inständig ersuchet worden / von dem bishero geführten unordentlichen Leben abzustehen. Ob er nun wohl darüber ziemlich affligirt war / und ich geglaubet / es würde diese gute Vermahnung lange Zeit Platz finden / zumahl er sich vornahm / von nun an eine andere Lebens-Art zu führen; so ergabe er sich nichts destoweniger gegen Mitternacht abermahl dem Trincken. Und wie ich nachgehends des andern Tags / so ein Sonntag war / zu ihm geruffen wurde / fiel er mich gleich mit hefftigen und entsetzlichen Gebärden an / aus Ursach / weil ich ein hübsch Kleid anhatte / welches er mit Brühhan verderben wolte / und auch würcklich etwas drauf gosse / so gar / daß ich genung zu bitten / daß der Transport des Zorns nicht weiter gekommen. Endlich wurde er sehr guter Humeur, bate wegen obiges um Vergebung / und bezeigte gegen meine geringe Person unanständige Bassessen. Da er auch nachgehends im Hof herum gienge / geschahen auch viele Prostitutiones. Gegen Abend begab er sich in die Kirche / einen seidenen Schlaff-Rock anhabend / und einen Hut ohne Peruque. Die Orgel wurde geschlagen / und gesungen / wobey er jederzeit unter dem Gesang den Cantorem agirte / dabey er auch manchmahl ruffte und lachte / welches währete bis um 10. Uhr des Nachts.

Den 1. Maji. Dieser Tag stehet in der obigen Relation.

Den 2. war er ruhig / indem er nur schlieffe.

Den 3. gleichfalls ruhig.

Den 4. war er inquiet, also daß er selbigen Tages zweymahlen die Stube veränderte.

Den 5. um 11. Uhr des Nachts fieng er abermahls an zu trincken / des Tages gieng er etliche mahl auf des Pfortmanns Stube / tranck mit denselben / und noch andern geringen Leuten / welche er Cameraden und Brüder nennte. Und weilen selbigen Tages eine Predigt war / wolte er auch in die Kirche gehen / wiewohl er nur einen zerrissenen Nacht-Rock von rothem Schechter / welchen er selbst gemacht / eine Mütze von Flonell / ebenfalls seiner Façon, und kein Halstuch anhatte / wobey man genug zu thun gehabt / ihn hiervon zu detourniren; er begab sich darauf wieder zum Pfortmann / und in die Wache / da er dann selbsten sagte: Er wäre nicht klug / schimpffte und schmähete auch auf seine Illustre Familie, in specie seine nächste Bluts-Freunde. Darauf begab er sich auf die andere Seite des Schlosses / und asse mit dem Pfachter Klöse. Er wolte zwar wieder in die Kirche gehen / allein / um mehrere Excesse zu verhüten / hat man solches zu dissuadiren gesuchet.

Den 6. und 7. unruhig.

Den 8. bis auf den 13. wurden gleichergestalt / wie die vorige / passirt.

Den 14. und 15. Veränderung des Gemachs.

Vom 16. bis 20. wurde nichts gethan / als geschneidert / welches auch mehrentheils geschiehet / wann er ruhig ist.

Den 21. und 22. wurde getruncken / doch blieb er in dem Hause / also / daß ausser den verwirrten und confusen Reden / welche er sonderlich bey dem Trunck führet / nichts notables passiret ist.

Den 23. 24. und 25. content.

Den 26. fieng er um 4. Uhr des Nachmittags wieder an zu trincken. Er war aber / wie bey vorigem Trincken / allezeit guter Humeur, doch familiarisirte er sich gar sehr mit zwey Bauren von Ryrfeld / welchen man von dem besten Wein drey Maß geben muste.

Den 27. klagte er hefftig über Kopff-Weh / da ich nun dessen Suite von dem unordentlichen Leben vorstellete / versprach er / sich zu ändern.

Den 28. & 29. ruhig / und die Schneiderey.

Den 30. nahm er der Laquayen Gemächer innen / behielte auch zugleich seine Stub und Cammer. Er begieng aber zugleich eine seltsame Action, indem er die Fenster des Schlaff-Gemachs mit einer dicken Wand von Leimen zumachen liesse / um / seiner Meynung nach / desto geruhiger schlaffen zu können / also daß es in diesem Gemach stich-dunckel ist.

Den 31. ruhig.

Junius den 1. gleicher gestalt.

Den 2. und 3. wurde zwar 24. Stunden getruncken / doch blieb er bey diesem allem content.

Den 4. schlieff er.

Den 5. als den Pfingsttag. Dieweil mein gnädiger Herr binnen vielen Jahren den öffentlichen Gottes-Dienst nicht besuchet / ob man gleich an guten Ermahnungen deßfalls nichts ermangeln lassen; so stellte die Nothwendigkeit nachdrücklich schrifftlich vor / welches dann auch so viel Ingress gefunden / daß er selbigen Tages dem öffentlichen Gottes-Dienst mit Attention beygewohnet. Dieses mahl hat er sich also angekleidet / wiewohl es ein vor 10. Jahren in Berlin gemachtes sehr abgetragenes Kleid gewesen / sonsten kleidet er sich des Tages nicht an / und gehet nur im Nacht-Camisol und Schlaff-Röcken.

Den 6. guter Humeur.

Den 7. suchte ich abermahl das Kirchengehen unter vielen Persuasoriis zu effectuiren / welches dann auch / wie den ersten Fest-Tag / geschehen.

Den

Den 8. Des Tages vorhero gieng die Eysenbacher-Kirchmeß an / binnen welcher Zeit er sehr content war / beschenckte auch die Leute mit etwas Geld / Bier und Wein.

Den 9. fieng das Trincken / wider alle Remonstrationes, wieder an. Des Nachts war er lustig / und tractirte seine Leute sehr übel.

Den 10. reuete ihn sehr die geschehene Debauche, und was vorgangen war / bliebe den gantzen Tag im Bett / und wolte weder essen noch trincken.

Den 11. blieb er gleichfalls noch im Bett liegen / und ungeachtet man ihn bate zu essen / wolte er es doch nicht thun. Gegen den Abend aber stund er auf / und that eine ziemliche Mahlzeit.

Den 12. unruhig.

Den 13. recht content.

Den 14. fieng er gegen Abend an zu trincken.

Den 15. Continuation des Trinckens. Er machte sich familiar mit geringen Leuten / welche er auch mit sich essen ließ.

Der 16. wurde schlaffend zubracht.

Den 17. ergab er sich abermahl wider alles Vermuthen dem Trincken.

Den 18. continuirte das Trincken / und tractirte seine Leute mit Schieben und Stossen sehr übel. Er kam auch herunter ins Haus / allwo er zwey Bauren von Rixfeld rencontrirte / welche er dann mit verstellten Gebärden sehr ängstigte / nachgehends aber mit sich in die Stube führete / und ihnen zu trincken geben liesse. Er prætendirte / daß ein Bauer ihm die Hand küssen solte / welcher es aber aus Furcht und Respect nicht thun wolte / darauf ergriff er des Bauers mit Wagenschmier besudelte Hand / und küssete dieselbige.

Den 19. schlieff er.

Den 20. war er ruhig / und verlangte mich zu sprechen / welches dann auch geschehen / da dann unter dem Discours viel vernünfftiges und kluges vorkam / als ich aber ein und andere wohlmeinende Vorstellung thate / um von dieser guten Gelegenheit zu profitiren / weil er mich sonsten selten ausser dem Trunck zu sprechen pfleget / so wurden doch alle meine Vorstellungen / wider Vermuthen / zu Wasser / indem er die alten Klagen wiederholete / als daß er von Angesicht nicht wohl gewachsen wäre / und dahero keine Kleider bekommen könte / welches / daß es keineswegs der Warheit gemäß / in der General-Relation angeführet ist.

Den 21. veränderte er abermahl sein Gemach.

Den 22. die Nacht ohne Schlaff mit seinen Leuten redend zugebracht. Allein diese Nacht war sehr entsetzlich unruhig / indem er mit verstellten Gebärden und in furore eine Bouteille zur Erden schmiß / und sonsten rechte desperate Reden führete.

Den 23. war grosser Lust zum Trincken / welches man auch daher abnehmen kan / wann er sich wider Gewohnheit des Tages im Fenster sehen lässet.

Den 24. gienge das Trincken / wie man vermuthet hat / gegen Abend an / und dauerte die andere Nacht bis um 1. Uhr; währender Zeit wurde er ohne die geringste Ursach ungemein zornig / und da ich zu ihm auf die Cammer geruffen wurde / führete er mich hinter das Bett / schlosse vorhero die Thür zu / und fienge darauf an entsetzlich zu schwören und zu fluchen / also / daß ihme der Schaum auf den Lippen stunde / worbey er dann greßliche Minen machte / sagend: Wir solten einander die Hälse zubrechen. Und ob ich wohl suchte / mit Manier wieder aus der Cammer zu kommen / wolte er mich doch nicht gehen lassen / da ich dann denen Leuten befahl / alle vor der Thür zu bleiben / um bey der Hand zu seyn / wann etwa was funestes passiren solte. Er liesse sich zwar endlich mit submissen Worten begütigen / dannoch aber bekam er unterschiedliche mahle vorigen Transport, worbey ich remarquirte / daß er sich einmahl steiff einbildete: Er wäre ein Major, und sein Rittmeister wolte seinem Commando nicht pariren / darüber er dann bitterlich anfieng zu weinen / und darauf kam obiger Transport des Zorns wieder / welchen er gegen mich ausschüttete. Er repræsentirete auch einen Kutscher / Boots-Knecht und so weiter / also daß die Actiones dißmahl sonderlich verwirret gewesen.

Den 25. continuirte das Trincken / remittire mich aber brevitatis ergo auf andere erzehlte Umstände / so alsdann vorkommen.

Den 26. schlaffend zubracht.

Den 27. ergab er sich abermahl gegen Abend dem Trunck / und wie er des andern Tages herunter ins Haus / und ins Pfachters Stube gienge / traff er dessen 4. Knechte über Essen an / und machte sich durch Küssen und anderes unanständiges Wesen mit selbigen sehr gemein / dergestalt / daß er auch Bier und Brandewein holen liesse / und sie sich also untereinander truncken trincken musten. Gegen Abend kam ein Bauer vom Oberwald mit einem Hirsch / welches ihm dergestalt angenehm war / daß er ihn auch / wider alles Einrathen / an seinem Tisch mit ihm speisen / und dem Bauren die delicateste Weine versetzen liesse / daß derselbe auch davon sehr truncken wurde.

Den 28. schlieff er.

Den 29. kam er zu mir des Nachts in die Stube / führete einen vernünfftigen und klugen Discours, und begehrte von mir nachgehends zu wissen / wie er am besten aus diesem Labyrinth kommen möchte? Ego: Ich glaubte / es würde viel hierzu contribuiren / wann er belieben wolte / in die Kirche zu gehen. Ille. Er habe keine Kleider / und könne ihn niemand kleiden. Ergo: Er habe ja die kostbareste Tücher / und da alle Leute gekleidet würden / warum er dann / als ein wohlgewachsener Herr / sich nicht auch kleiden liesse / zudem habe er ja noch Standesmäßige Kleider. Der gnädige Herr ferner: Die Leute würden ihn wegen seines schieben Gesichts ansehen / und könte er also unmöglich in die Kirche gehen / dergestalt / daß dißmahl / ausser dieser seltsamen Einbildung / sehr vernünfftige Reden zwar fielen / welche aber dann und wann mit etwas wunderlichen untermischet waren / dergleichen man auch jederzeit bey andern Conversationen bemercket hat.

Den 30. war er die Nacht sehr unruhig und zornig / also / daß er die Gläser zur Erden schmiß.

So weit gehet das bisher geführte Diarium.

Num. 8.

Decretum Camerale.

Ist die durch Licent. Heeser gesuchte Commission, wie solche gebetten / das dabey begehrte Mandatum aber / denen dermahligen Umständen nach / abgeschlagen; sondern auf desselben und den durch Licent. Dimphel ein-

eingereichte respective Supplicationes und Bericht Ambts-wegen an Ritter-Hauptmann / Räthe und Ausschuß des Fränckischen Ritter-Orts Rhön und Werra/ mit Beyschliessung sämtlich bisher an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht gepflogenen Acten / auch unterm 17. und 20. Augusti respective durch besagten Licent. Heeser und Licent. Dinwbel übergebener Supplication und Berichts / samt allerseits Beylagen ꝛc. Commissio hiemit erkannt / dergestalten / daß zwey ansehnliche und verständige Personen aus der Ritterschafft ihres Mittels / ohne Zeit-Verlust / nach Eysenbach abgeordnet werden sollen / welche auff vorgegangene Eröffnung dieser Commission an die gerichtlich constituirte Curatores, Hermann und Johann Ludwig Riedesel / Freyherren zu Eysenbach / des daselbst sich befindenden Georgen Riedesels / Freyherrn zu Eysenbachs Person / zwar nicht in unbeschränckter Freyheit / jedoch zu besserer und ungehinderter Verrichtung dieser Commission, auch der Adelichen Familie zu Ehren und Besten / so lang in ihre Gewahrsam und Aufsicht nehmen / und an einem andern Ritterschafftlichen / jedoch sichern Ort / es wäre dann / daß er selbst lieber in seinem eigenen Hause bleiben wolte / mit benöthigter Bedienung verpflichteter Personen / auch daß ihme allenthalben die Conversation mit verständigen / jedoch unverdächtigen Personen / Befreundeten / Rechts-Gelehrten und Medicis. nicht benommen werde / bringen lassen / über sein voriges und ferneres Verhalten / Lebens-Art / Sitten und Conduite, verständig-oder blödsinnige / auch einem furioso eignende Actiones, mit Zuziehung eines oder zwey erfahrner Medicorum, bevorab die Geschick-lich-oder Untüchtigkeit zu seiner Güter Administration, in specie über das durch Licent. Heeser beschehenes Anbringen nicht nur gedachte Curatores, sondern auch die Bediente und der Sachen kundige Unterthanen / auch andere / so unpartheyische gründliche Nachricht geben können / welche von ermeldten Curatoren oder dem Curando und seinem rechtlichen Beystand angegeben werden / umständlich / auch respective eydlich vernehmen / ihn Georgen Riedesel selbst / da er hierzu verständig befunden werden solte / über das Angeben seines bisherigen Verhaltens / Furiosität / seine Schwachsinnig-und Untüchtigkeit zur Administration genüglich anhören / ihme auch einen verständigen rechtlichen Beystand nach seiner eigenen Wahl zu lassen / und nach vollbrachter hinlänglicher Untersuchung / auch Einziehung genugsamer Kundschafft / ihren umständlichen und gewissenhafften Bericht / ob gedachter Georg Riedesel vor einen furiosen / oder blödsinnigen / und zumahl zur Administration seiner Güter untüchtigen Menschen / fernerhin gantz / oder wie weit zu halten / mithin die verordnete Curatel zu continuiren seye / nebst Einsendung der Protocollen und Rotulorum, auch Attestatorum Medicorum, auch aller andern vorgekommenen Beweißthümern und Nachrichten / diesem Kayserlichen Cammer-Gericht / innerhalb zwey Monat von Zeit der Insinuation verflossen / einsenden / auch bis zu fernerer Verordnung mit behöriger Aufsicht über mehrgedachten Riedesels Person obermeldter massen sorgfältig und gewissenhafft continuiren sollen. Mit Administration der Güter haben indessen die bestellte Curatoren / voriger unterm 9. Febr. ergangenen Verordnung zufolge / ungehindert-pflichtmäßig fortzufahren. In Conf. den 26. August. 1718.

Num. 9.

Copia des auf die von Licent. Heesern den 27. Augusti übergebene Supplication ergangenen Decreti.

Ist Supplicantens Begehren / jedoch dem vorigen Decreto in andern Puncten unnachtheilig / hiermit zugelassen. In Conf. den 27. August. 1718.

Num. 10.

Copia des intercipirten von der Kilianin an Georg Riedeseln, den Blödsinnigen, geschriebenen Briefs.

Hertzallerliebstes Kind!

Ich habe nun mit grosser Mühe und Lebens-Gefahr es so weit gebracht / daß sie von ihrer Gefangenschafft sollen erlediget werden / und bitte sie nun um GOttes Willen / sich gleich zu resolviren / und dessen gutem Rath folgen / der meinen Brief mitbringet. Ich sage diß / wann dieser Herr es nicht gethan hätte / so hätten sie Lebenslang in diesem Elend sitzen müssen / weil ihr Herr Bruder / wie auch der Obrist Diemar und Ober-Ambtmann gewaltig wider sie seynd. Lassen sie sich nur nicht schröcken / die Fürnehmsten an der Wetzlarischen Cammer sind meine gute Freunde. Ich bitte nochmahls hertzlich und inständig / diesem Treuen / der meinen Brief überbringt / in allem zu folgen / er ist mein bester Freund / den ich auf der Welt habe / und hat die gantze Sach an der Wetzlarischen Cammer vor mich ausgemacht. Ich thue hiermit ihnen diß zu wissen / daß sie unter gar bösen Händen sind / und bedauren sie tausend Menschen. Ich berichte ihnen auch / daß sie mir die Wilhelmin haben weggenommen / wie auch die 1000. fl. Geld / das übrige / was ich gehabt an Kleider und Weiß-Zeug / habe ich verkaufft / und die Unkosten an die Wetzlarische Cammer ausbezahlet / und habe gar wenig mehr / es weiß aber niemand / wie arm daß ich bin. Ich bin gar bey guten Leuten / und sie ist eine Schwester die Frau / wo ich bin / von dem Herrn / der meinen Brief überbringt. Ich hoffe sie bald zu sehen / und ihnen viel zu sagen / das sie jetzo noch nicht wissen. Ich habe mehr gute Freunde an der Wetzlarischen Cammer / als der Herr von Riedesel / wann sie einmahl aus ihrer Gefangenschafft sind / so will ich ihnen sagen / wer ihre gute Freunde sind. Es haben viele grosse Herren gesaget / sie hätten nicht wohl gethan / daß sie sich nicht hätten in der Geheim copuliren lassen / es hätts ihnen niemand wehren können / und könten auch wohnen / wo sie wolten. Bitte nochmahls / diesem Herrn / der meinen Brief an sie überbringet / in allem zu folgen / dann er meynt es so gut / als wann ich bey ihnen wäre. Er wird ihnen auch nach diesem dienen. Ich bitte / ja keinem Menschen nichts davon zu sagen / dann sie haben gar zu böse Räthe um sich. Seyen sie nur resolviret in allem / es wird bald vorbey seyn / alsdann wollen wir anfangen zu leben / und sie noch erst recht vergnügt werden. Die Duncker sind böse Leute. Ich will ihnen andere Bediente schaffen oder schicken. Der meinen Brieff an sie bringt / sein Name ist Stahl / fragen sie ihn. Diß ist geschehen den 24. Augusti.

Kilianin Höchst.

Ich bin so Geld-bloß / daß ich hundert Rthlr. habe lehnen müssen / ich bitte um eine Antwort. Der Fürst und Cammer-Præsident haben gar viel vor sie gethan. In Franckfurt darff ich nicht / wegen der Riedesel ꝛc.

Num.

Num. 11.

Extractus einer vom Licent. Heeser den 2. Septembr. 1718. sub Num. 1. in Camera Imperiali exhibirten Attestation des Cammer-Botens/ Georg Adams Heims.

Interrogat. primum.

Ob nicht Herr Georg / Freyherr von Riedesel / seinen jüngern Herrn Bruder höfflichst bitten lassen / daß er ihn ex loco Arresti nach Stockhausen / welches eine Stund davon entlegen / bringen lassen möchte?

Ad primum.

R. Affirmativè, und zwar / als er / Deponens, dem Arrestato, Freyherrn von Riedesel / von dem Urtund Decreti Nachricht gegeben / so hätte derselbe seinen Herrn Bruder / durch den Herrn Stahl / unterschiedliche mahlen freundlich ersuchen lassen / ihn zu translociren / so er rotundè abgeschlagen / und gesagt: das könte er vor sich nicht thun / indem sein Herr Vetter / der Herr Ober-Ambtmann zu Darmstadt / ihme als Administrator mit beygegeben wäre / welchem er dieses zuvor berichten müste ꝛc.

Num. 12.

Copia Decreti Cameralis, die 16. Septembr. 1718.

Sollen die hinc inde übergebene Exhibita einander communiciret / die beyderseitige Procuratores aber / künfftighin in ihren fernerweiten Schrifften aller Anzüglichkeiten sich enthalten / und daferne der Curandus eines Medici benöthiget / soll ihm solcher nicht verweigert werden. In Conf. 16. Septembris 1718.

Num. 13.

Copia Decreti Cameralis die 15. Septembr. 1718.

Solle Licent. Heesern zu seiner auf morgen früh zu thun habender Verantwortung zugestellet werden. In Conf. 15. Septembr. 1718.

Num. 14.

Copia Decreti Cameralis die 24. Septembr. 1718.

Soll der in Supplicis benennte Stahl zu dem Curando zu führen / gelassen werden / dann solle gleichfalls denen nach Eysenbach kommenden Cammer-Boten / wann sie dem Curando etwas zu insinuiren / oder Briefe vom Procuratore aut Advocato zu überbringen haben / der Zugang und Uberlifferung nicht verwehret werden; Endlich sollen die verordnete Curatores einsweilen 600. fl. an den Procuratorem Licent. Heeser auf Rechnung aus des Curandi Mittel gegen Quittung verabfolgen lassen. In Conf. den 24. Septembr. 1718.

Num. 15.

Extractus Instrumenti publici, so der Notarius, Philippus Fridericus Bender, den 21. Septembr. 1718. über eydliche Abhörung und Deposition einiger Zeugen / ratione der Leibes-Constitution Herrn Georg Riedesels / Freyherrn zu Eysenbach ꝛc. errichtet.

Depon. primus. Herr Antonius Dörn / Medicinæ Doctor, Physicus Ordinarius in Lauterbach / ist alt dreyßig und drey Jahr.
Depon. secundus. Herr Johann Philipp Duncker / Freyherrlich-Riedeselischer Hermannburgischer jetziger Zeit bestellter Hofmeister in Eysenbach / alt 34. Jahr.
Depon. tertius. Johann Heinrich Blum / jetziger Zeit Wirth in Stockhausen / antea Laquay bey dem gnädigen Herrn daselbsten / ist alt 45. Jahr.
Depon. quartus Lorentz Funck / Conductor in Eysenbach / alt 52. Jahr.
Depon. quintus. Niclas Linsing / Laquay in Eysenbach / alt 40. Jahr.
Depon. sextus. Johannes Blitsch / Laquay in Eysenbach / alt 23. Jahr.
Depon. septimus. Johannes Momberger / Laquay in Eysenbach / alt 29. Jahr.
Depon. octavus. Johannes Harpffmann / Laquay in Eysenbach / alt 21. Jahr.

Sequuntur Quæstiones, ad quas Testes in ordine tres priores responderunt.

Quæst. 1ma.

Wie lange der Herr Doctor in hiesigen Herrschafftlichen Diensten stehe?
R. Depon. primus. Es seye anderthalb Jahr / daß er seye anhero kommen.
Depon secundus. Er vermeyne / es seye anderthalb Jahr / daß der Herr Doctor Dörn in hiesige Herrschaffteliche Dienste gekommen.
Depon. tertius. Es würde wohl auf anderthalb Jahr seyn / daß der Physicus Dörn seye nacher Lauterbach gekommen.

Quæst. 2da.

Ob nicht der Herr Doctor öffters bey dem gnädigen Herrn durch die Domestiquen und Bedienten anfragen lassen / wann der gnädige Herr befehlen würde / seine Aufwartung bey denselben zu machen?

℞. Depon. primus. Ja / sehr offt / hätte aber niemahl darzu gelangen können.

Depon. secundus. Dieses seye Deponenten wohl bewust / und habe er / Deponent, dem Laquayen selbsten solches befohlen / damit der Herr Doctor admittirt, folglich der gnädige Herr durch dieses Mittel zu einer honetten Conversation gebracht werden möge.

Depon. tertius. Ja / das wäre geschehen.

Quæst. 3tia.

Was der gnädige Herr ihme / dem Herrn Doctori, hierauf zur Antwort sagen lassen?

℞. Depon. primus. Vorm Jahr / und nachgehends alleinahl / hätte er / Herr Deponent, öffters Erinnerung thun lassen / der gnädige Herr aber hätte jedesmahl vorwenden lassen / er seye nicht disponirt, daß er jemanden vor sich liesse / und wäre er / Herr Deponent, mit dergleichen leeren Excusen jedesmahl abgewiesen / oder wohl gar keiner Antwort gewürdiget worden.

Depon. secundus. Der gnädige Herr habe jederzeit dem Herrn Doctori durch die Laquayen sagen lassen / wann er seiner nöthig hätte.

Depon. tertius. Wann der Herr Doctor zu Stockhausen gewesen wäre / und bey dem gnädigen Herrn sich anmelden lassen / wäre derselbe nicht vorgelassen worden: und da der gnädige Herr ihn / den Doctorem, nicht vor sich lassen wollen / hätte derselbe wieder fort / und nacher Lauterbach reiten müssen.

Quæst. 4ta.

Als der gnädige Herr einstens in Stockhausen kranck gewesen / ob ihme / Herrn Doctori, nicht der Hofmeister Duncker statum morbi zugeschrieben / und seines guten Raths hierinnen begehret?

℞. Affirmat per totum.

Depon. secundus. Dieses seye von ihm / Deponenten / geschehen / und würde der Herr Doctor selbsten solches attestiren können.

Depon. tertius. Affirmat per totum & purè.

Quæst. 5ta.

Ob nicht der Herr Doctor selbsten damahlen nach Stockhausen gekommen / und sich beym gnädigen Herrn anmelden lassen?

℞. Depon. primus. Affirmat similiter.

Depon. secundus. Affirmat.

Depon. tertius. Ja / der Herr Doctor wäre damahls nach Stockhausen gekommen.

Quæst. 6ta.

Was der gnädige Herr ihme / Herrn Doctori, hierauf sagen lassen?

℞. Depon. primus. Er / Deponent, hätte sich zwar anmelden lassen / es wäre aber keine Antwort hierauf erfolget / auch hätte er / Herr Deponent, damahlen zwar einige Artzeneyen verordnet / sie würde aber schwehrlich gebraucht worden seyn.

Depon. secundus. Der gnädige Herr habe dem Herrn Doctori sagen lassen / er wäre nicht im Stande / den Herrn Doctorem zu sprechen.

Depon. tertius. Der gnädige Herr hätte sagen lassen: Er liesse den Herrn Doctorem nicht zu sich kommen.

Quæst. 7ma.

Ob nicht der Rentmeister Duncker und sein Bruder / der Hofmeister / alle Mittel angewendet / bey dem gnädigen Herrn den Herrn Doctorem zu introduciren / solches aber dannoch nicht effectuiren können?

℞. Depon. primus. Quoad prius affirmat. Er / Deponent, wäre aber niemahlen vor den gnädigen Herrn gekommen.

Depon. secundus. Alldieweilen man bey der damahligen Kranckheit wegen des gnädigen Herrn Lebens gar besorget gewesen / hätte man freylich allerhand Persuasoria gebraucht / daß der gnädige Herr den Medicum möchte zu sich kommen lassen / allein es hätte derselbe jederzeit gesagt / daß durch ehemahligen Gebrauch der Medicin eben seine Kranckheit herrühret / dadurch es dann geschehen wäre / daß ihm ein Darm sey zu lang worden.

Depon. tertius. Ja / das seye geschehen.

Quæst. 8va.

Ob nicht der Herr Doctor damahls wider die Hitze und den Paroxismum morbi allerhand dienliche Medicamenta aus der Apotheck verschrieben?

℞. Depon. primus. Affirmat, und hätte er / Herr Deponent, verschiedene Medicamenta verschrieben / wovon die Recepten annoch zu Lauterbach in dasiger Apotheck seyn würden.

Depon. secundus. Ja / der Herr Doctor habe dieses gethan.

Depon. tertius. Cessat, dann ihme / als damahligen Laquayen, hiervon nichts kund worden.

Quæst. 9na.

Ob der Herr solche Medicin gebraucht?

℞. Depon. primus. Als viel er / Herr Deponent, vom Herrn Rentmeister vernommen / so hätte der gnädige Herr keine von der verschriebenen Artzeney gebrauche.

Depon. secundus. Es habe der gnädige Herr die verschriebene Medicamenten nicht gebrauchet / und ob er wohl zugegeben / daß man damahls auch statum morbi an den Herrn Doctorem Kladbach nach Franckfurt geschrieben / der gnädige Herr auch dessen Raisons gelesen / habe er gleichwohl die von demselben ordinirte Medicamenten nicht zu sich nehmen wollen.

Depon. tertius. Nein / der gnädige Herr habe keine Medicin gebrauchet / noch zu sich nehmen wollen.

Quæst. 10ma.

Als der gnädige Herr vergangenen Winter in Eysenbach nur ein wenig an der Stirn ausgeschlagen / und

über

über Hitze geklaget / ob nicht der Hofmeister Duncker dem Herrn Doctori solches berichtet / und dessen Gutachten hierüber begehret?

℞. Depon. primus. Affirmat.

Depon. secundus. Der Herr Doctor würde ihm solches attestiren müssen / und vermeine er dessen Brief noch produciren zu können.

Depon. tertius. Ja / das habe der Herr Hofmeister gethan.

Quæst. 11ma.

Ob auch nicht der Herr Doctor Medicin damahlen verschrieben / der gnädige Herr aber solche nicht gebrauchen wollen?

℞. Depon. primus. Quoad priora affirmat, posteriora cessant.

Depon. secundus. Es habe der Herr Doctor eine Cur gantz dienlich befunden / welche aber der gnädige Herr zu sich zu nehmen keineswegs bereden werden können. Die Pustulæ aber wären nachgehends von sich selbsten vergangen.

Depon. tertius. Nescit.

Quæst. 12ma.

Ob dem Herrn Doctori wissend / daß des Herrn Ober-Ambtmanns von Darmstadt Excellenz dem Hofmeister Duncker im Majo geschrieben / er möge suchen / den gnädigen Herrn zu persuadiren / eine Brunnen-Cur zu gebrauchen?

℞. Depon. primus. Affirmat, auch seye ihme / Herrn Deponenten / dieses wohl bewust.

Depon. secundus. Ja / es habe / wie gefraget worden / hochgedachten Herrn Ober-Ambtmanns Excellenz ihme / Deponenten / dieses zugeschrieben und befohlen / wie dann dero Schreiben noch vorhanden wäre.

Depon. tertius. Cessat. Dann er zu solcher Zeit nicht mehr in Eysenbach / sondern zu Stockhausen gewesen.

Quæst. 13tia.

Ob solches der Hofmeister nicht gethan / und was der gnädige Herr geantwortet?

℞. Depon. primus. Der Hofmeister Duncker hätte ihm / Herrn Deponenten / die Sache von der Brunnen-Cur eröffnet / und hätte er / Herr Deponent, auch diese vorgeschlagene Cur approbiret.

Depon. secundus. Deponent habe damahls selbsten die Schwalbacher Brunnen-Cur gebrauchet / und da der gnädige Herr einstens des Morgens bey ihm gewesen / vorhero aber über Hitze geklaget / habe er / Deponent, damahls quovis modo gesuchet / den gnädigen Herrn zu persuadiren / sich der Cur mit zu bedienen / allein er habe gesagt / er hielte das saure Wasser wie Gifft / auch welcher ihme von einer Cur / Medicin, oder von einem Doctor spreche / der wäre sein Freund nicht. Der Herr Verwalter Rain / welcher anjetzo nicht zur Stelle wäre / habe ihm / dem gnädigen Herrn / zur andern Zeit eben dieses angerathen / vom gnädigen Herrn aber auch eine solche Antwort erhalten / der Lieutenant Lawer / und der Conductor, Loreniz Funck / würden attestiren können / was sie desfalls vom gnädigen Herrn gehöret.

Depon. tertius. Er / der gnädige Herr / hätte zwar verschiedentlich sich beklaget / wäre aber doch bald wieder zurecht und wohl gewesen / er habe aber keine Medicin brauchen wollen / ob man schon ihme solche beyzubringen gesucht.

Quæst. 14ta.

Ob dann Herr Deponent nachgehends mehr gehöret / daß der gnädige Herr in Eysenbach sich unpäßlich befunden?

℞. Depon. primus. Nein / von gar nichts hätte er gehöret / wohl aber hätte er vernommen / daß der gnädige Herr am Leibe / und am Essen und Trincken wohl seye.

Depon. secundus. Das würde der Herr Doctor am besten wissen / ob er davon Nachricht gehabt habe / vor sich könte Deponent mit Warheit sagen / daß der gnädige Herr in Eysenbach niemahlen kranck gewesen / ausser daß derselbe / wie schon gedacht / am Kopff ausgeschlagen gewesen.

Depon. tertius. Cessat. Weilen Deponent, wie schon gedacht / bishero nicht in Eysenbach / sondern in Stockhausen gewesen.

Quæst. 15ta.

Ob er / der Herr Doctor, nichts destoweniger sich gestern nach Eysenbach begeben / und sich beym gnädigen Herrn anmelden lassen?

℞. Depon. primus. Ja / das habe er / Herr Deponent, gethan.

Depon. secundus. Ja / der Herr Doctor habe sich beym gnädigen Herrn gestern anmelden lassen.

Depon. tertius. Nescit ob rationem præcedentem.

Quæst. 16ta.

Was dem Herrn Doctor zur Antwort wäre gegeben worden?

℞. Depon. primus. Der gnädige Herr hätte ihm / Herrn Deponenten / sagen lassen: Er liege auf seinem Ruhe-Bette / wann er seiner brauchte / so wolte er es ihme sagen lassen / inzwischen solte der Hofmeister ihn beym Essen behalten.

Depon. secundus. Der Laquay Nicolaus Lining habe gesagt / der gnädige Herr liesse antworten / er läge auf dem Ruhe-Bett / und wann er seiner / des Herrn Doctoris, einst nöthig hätte / wolte er es ihm schon wissen lassen / und möchte der Herr Doctor mit ihm / Deponenten / beym Mittags-Essen bleiben.

Depon. tertius. Cessat.

Quæst. 17ma.

Ob er / Deponent, nach denen beschriebenen Umständen nicht sagen könne / daß der gnädige Herr eine starcke Constitution habe / und dem Leib nach gesund seye?

℞. Depon. primus. Allen Umständen nach wäre der gnädige Herr von starcker Complexion, und am Leibe gesund.

Depon. secundus. Der Herr Doctor würde deßfalls seine Raisons geben können / er / Deponent, aber könte sagen / daß der gnädige Herr vor jetzo viel besser / stärcker und vigoureuser aussehe / als wie er hieher gekommen / er esse und trincke sehr wohl / und da derselbe bey dem binnen so vielen Jahren

geführ.

geführten sehr unordentlichen Leben dannoch alles vertragen können / so müste die Natur nothwendig sehr starck / und folglich der gnädige Herr / dem Leibe nach / sehr gesund seyn.

Hisce denuò prælectis singuli de silentio admoniti dimittebantur.

Sequuntur testes supra nominati quinque posteriores, cum quæstionibus & depositionibus.

Quæst. 1ma.

Wie lang Zeug auf Eysenbach gewesen?

℞. Depon. quartus. Es wäre in dem sechsten Jahr.

Depon. quintus. Es würden auf eilff Monate seyn / daß er seye anhero auf Eysenbach gekommen.

Depon. sextus. Es wäre fast ein halbes Jahr / daß er in Eysenbach gewesen.

Depon. octavus. So lang der gnädige Herr allhier in Eysenbach gewesen / seye er bey ihme in Diensten gestanden.

Quæst. 2da.

Ob Deponent währender Zeit / da der gnädige Herr zu Eysenbach gewesen / denselben kranck und Bett-lägerig gesehen?

℞. Depon. quartus. Nein / und hätte er den gnädigen Herrn niemahlen Bett-lägerig gesehen.

Depon. quintus. Das könne er / Deponent, nicht sagen / daß der gnädige Herr in solcher Zeit Bett-lägerig gewesen.

Depon. sextus. Nein / das habe er nicht gesehen.

Depon. septimus. Nein / gar nicht habe er den gnädigen Herrn in solcher Zeit Bett-lägerig oder kranck gesehen.

Depon. octavus. Nein / daß der gnädige Herr allhier in Eysenbach kranck oder Bett-lägerig gewesen seyn solle / das könte er nicht sagen.

Quæst. 3tia.

Ob ihme wissend seye / daß der gnädige Herr jemahlen einen Doctorem verlangt / und derselbe ihme nicht sey admittirt worden?

℞. Depon. primus. Er / der gnädige Herr / hätte niemahl einen Doctor verlangt / Deponent selbsten aber habe sich einmahl erkühnet / dem gnädigen Herrn / als er am Kopff was ausgefahren / zu rathen / einen Doctorem Medicinæ zu gebrauchen / weilen an ihme zu sehen wäre / daß dessen Natur gut / und ihr durch Medicamenten wohl zu helffen wäre. Der gnädige Herr aber hätte hingegen geantwortet: Wer ihme von Doctorn und Medicis sagte / der wäre sein Freund nicht. Und das hätte dem gnädigen Herrn er / Deponent, verschiedentlich / aber ohne einige Würckung / vorgestellet.

Depon. quintus. Es seye ihm allerdings nicht wissend / daß der gnädige Herr jemahls einen Medicum begehret oder verlanget habe.

Depon. sextus. Der gnädige Herr hätte niemahlen einen Doctor, so lang er in seinen Diensten gestanden / verlanget.

Depon. septimus. Nein / davon seye ihme gar nichts wissend.

Depon. octavus. Der gnädige Herr habe / so lang er allhier gewesen / niemahlen einen Doctor verlanget.

Quæst. 4ta.

Ob ihme / Deponenten / auch nicht bekandt / daß des Herrn Ober-Amtmanns Excellenz dieses verwichene Früh-Jahr dem Hofmeister Duncker geschrieben: er solle sich bemühen / den gnädigen Herrn suchen zu persuadiren / daß selbiger entweder die Brunnen- oder eine andere Cur brauchen möge?

Depon. quartus. Das wäre ihm / Deponenten / wohl bewust / und hätte er den von des Herrn Ober-Amtmann Hochfreyherrl. Excellenz deswegen geschriebenen Brief selbsten gelesen.

Depon. quintus. Er wäre ein Diener / und seye ihm nichts davon bekandt gemacht worden.

Deponens sextus. Cessat.

Depon. septimus. Er / als ein Diener / wisse hiervon nichts.

Depon. octavus. Similiter nescit.

Quæst. 5ta.

Ob der Hofmeister solches gethan?

℞. Depon. quartus. Ja / das hätte der Hofmeister gethan / und dem gnädigen Herrn es kund gemacht.

Depon. quintus. Cessat.

Depon. sextus. Similiter.

Depon. septimus. Prout proximè antecedenter, nescit.

Depon. octavus. Cadit.

Quæst. 6ta.

Was der gnädige Herr darauf geantwortet?

Depon. quartus. Der gnädige Herr hätte es gäntzlich abgeschlagen.

Depon. quintus. Cessat.

Depon. sextus. Nescit.

Depon. septimus. Similiter.

Depon. octavus. Prout contestis nescit.

Quæst. 7ma.

Ob nicht der hiesige Doctor hier gewesen / und bey dem gnädigen Herrn sich anmelden lassen / und um Erlaubnüß gebetten / dem gnädigen Herrn aufwarten zu dörffen?

℞. Depon. quartus. Ja / das hätte der Herr Doctor gethan / und gestern am 10. Septembr. dem gnädigen Herrn allhier aufwarten wollen.

Depon. quintus. Ja / das seye geschehen / und habe er / Deponent, selber beym gnädigen Herrn den Herrn Doctor angemeldt.

Depon. sextus. Ja / das wäre gestern geschehen / und seye er / der Herr Doctor, sonsten auch hier gewesen / er wäre vor den gnädigen Herrn nicht gelassen worden.

Depon. septimus. Der Herr Doctor wäre gestern hier gewesen / und ein Compliment bey dem gnädigen Herrn machen lassen / was aber vom gnädigen Herrn dem Herrn Doctori seye entboten worden / das könne er, Deponent, nicht wissen / dañ er eben damals nicht aufgewartet / sondern wäre eine kleine Zeit abwesend gewesen.

Depon. octavus. Affirmat per totum.

Quæst.

Quæst. 8va.

Was der gnädige Herr geantwortet?

R. Depon. quartus. Als der Herr Doctor wäre gekommen / seye Deponent einheimisch gewesen / weilen er nachgehends seinen Geschäfften nachgegangen / und nicht zu Hauß gewesen wäre / so könne er nicht sagen / was der gnädige Herr für Antwort gegeben.

Depon. quintus. Der Herr Doctor hätte zu ihm / Deponenten / gesagt / bey dem gnädigen Herrn ihn anzumelden / er wolte bey demselben seine Aufwartung thun / und vernehmen / was Ihre Gnaden zu befehlen hätten / Deponent hätte solches dem gnädigen Herrn angezeiget / worauf der gnädige Herr den Herrn Doctor grüssen / und ihme sagen lassen / er wäre jetzo in seinem Ruhe-Bett / und des Herrn Doctoris nicht benöthiget / werde also der Herr Doctor nicht übel nehmen / daß er ihn nicht vor sich liesse / wann er seiner vonnöthen hätte / wolte er es ihme zu wissen thun.

Depon. sextus. Das wäre ihm nicht bekandt / was der gnädige Herr zur Antwort gegeben / dann nicht er / sondern Nicolaus Linsing hätte den Herrn Doctorem angezeiget.

Depon. septimus. Nescit.

Depon. octavus. Der gnädige Herr hätte gesagt: Er wisse nicht warum der Doctor von Lauterbach daher zu ihm käme / er habe ja niemahlen seiner verlangt / und hätte auch seiner keine Kundschafft / und habe also den Herrn Doctor nicht zu sich gelassen / und müsse er / Deponent, sagen / daß der gnädige Herr ein gesunde Natur habe.

Quæst. 9na.

Was von des gnädigen Herrns bishero erzeigter Constitution Deponent halte / und ob er glaube / daß der gnädige Herr ein gesunder Herr seye?

R. Depon. quartus. Ja / dann dem Leibe nach wäre der gnädige Herr ein gesunder Herr / welcher von GOtt mit einer solchen gesunden Natur begnadiget seye / als wohl viele andere nicht wären.

Depon. quintus. Er halte dafür / daß der gnädige Herr ein gesunder Herr / und eine gute Natur habe.

Depon. sextus. Er glaube und halte dafür / daß der gnädige Herr ein gesunder Herr seye / wann er sonsten bey die Leute gienge / so würde es ihm und dem gantzen Land besser seyn.

Depon. septimus. Deponent könne anderst nicht sagen / dann daß der gnädige Herr ein recht gesunder Herr seye / der vor jetzo gantz wohl aussehe. Er hätte die Nächte seinen völligen Schlaff / wie er dann / da Deponent von ihme gegangen / sich gantz frölich und vergnüget bezeiget hätte.

Depon. octavus. Ja / und könte er nicht anderst sagen / auch könte es Deponent dahero bestättigen / daß der gnädige Herr eine gesunde Natur habe / weilen er um denselben stets seyn müssen.

Num. 16.

Copia der von dem Giessischen Doctore und Professore Medicinæ, Herrn Hensing, erstatteten Relation von dem Zustand Herrn Georg Riedesels / Freyherrn zu Eysenbach.

Nachdem auf gnädigen Befehl des Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Hermann von Riedesel / Hochfürstlich-Darmstädtischen hochverordneten Ober-Ambtmanns und geheimbden Regierungs-Raths / wie auch des Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Johann Ludwig von Riedesel / Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Cammer-Junckers / ich Ends benenndter nach Eysenbach geschickt worden / mit der nachdrücklichen Ordre, die Leibes-Beschaffenheit des allda aufbehaltenen jungen Herrn Georg von Riedesel mit allem Fleiß und Sorgfalt nicht nur zu untersuchen / sondern auch auf befundenen Fall mit kräfftigen Medicamenten zu unterstützen oder herzustellen: und ich solchem gnädigen Befehl sogleich nachkommen bin; So hat / von meiner Verrichtung unterthänigste Rechenschafft in dieser schrifftlichen Relation abzustatten / meine Pflicht erfordern wollen. Ich könte zwar mit zweyen Worten versichern / daß der Herr Baron Georg von Riedesel am Leibe gantz frisch und gesund sey / und weder Medicamenten bedürffe / noch auch / wann er gleich dieselbe nöthig hätte / admittiren werde / damit aber Ihre Hoch-Freyherrliche Excellentz desto eigentlicher den wahren Zustand dero Herrn Curandi einsehen mögen / so will so kurtz / als es möglich / die gantze Historie von meiner Visite erzehlen. Als mich bey dem vor kranck außgeschrienen Herrn von Riedesel unter der Gestalt eines aus Wetzlar kommenden Doctoris anmelden ließ / wurde er mit Furcht und Verlangen / und dieses vielleicht aus Hoffnung / etwas nach seinem Willen oder Wunsch zu vernehmen / erfüllet; Er deliberirte lange / in was Gestalt er diesen Besuch annehmen wolle? Ob er sich zu Bette legen / und in der dunckeln Kammer mir durch die Stimme seine Gegenwart anzeigen / oder ob er sich recht ankleiden / und im hellen Gemach seine Person darstellen wolle? Endlich wurde das letzte beschlossen / und mir der Zutritt erlaubet. Ich kam alsbald zum Zimmer / da der Herr Baron auf- und ab-spatzirete / und mir voller Freuden entgegen eilete / wie er mich aber ansahe / kante er mich gleich / und ob er schon den nicht erblickte / den er zu sehen hoffete / war er gleichwohl content, weil er sich erinnerte / daß ihn vor 7. Jahren in seiner damahligen Kranckheit bedient hatte. Meine erste Anrede (wie ich vernommen / daß der Herr Baron so hefftig kranck wäre) excipirte er geschwind mit der Antwort: Die Narren wollen mich *par force* kranck haben / aber der Herr siehet ja selbst / daß ich nicht malade bin! ich bin so frisch und gesund / als nur wünschen kan; Es machen zwar die Schlaff-lose Nächte / welche mir durch lauter unruhige Gedancken verursachet werden / daß ich jederzeit des Morgens etwas matt bin / allein das thut nichts / dann wann ich etwas esse und trincke / so wird alles gut. Ich fragte weiter / ob dann der Herr Baron gar keine Maladie an sich habe? Nichts / gar nichts / antwortete er / ausser daß mir die Diarrhæa, so ich schon 8. bis 9. Jahr gehabt / immer beschwehrlich ist / und diese ist gantz incurabel, dann meine Intestina sind durch vieles purgiren gantz abgeschabet / und der Mast-Darm ist gantz locker / daß er nichts halten kan. Ich versprach hierzu gute dienliche Mittel / allein da bathe er mich gleich / ich solte ihn mit Artzneyen verschonen / er wolte damit nichts zu thun haben / zudem habe ihm der seel. Herr Dr. Schleyermacher versichert / es seye ihm alle Medicin schädlich und contrair. Es scheinet aus der robusten Disposition, daß Ihre Gnd. eine gute Küche und Keller haben / fuhr ich fort. Ja das ist wahr / sagte er / ich liebe doch / ob ich gleich jederzeit über 6. Gerichte habe / und vielerhand delicat Getränck haben kan / keine Speise mehr / als harte Schincken / Käse und dergleichen / und unter dem Geträncke habe mir den Brühan erwählet / dann der mache die Därme fein schlüpfferich; Aber so muß doch ihr Magen rechtschaffen gut seyn / war meine Replique. Ach ja / man kan es leicht gedencken / indeme ich sowohl dabey zunehme / ich weiß nur nicht / wie ich mit den Leuten dran bin: bald fingiren sie mich kranck / bald geben sie vor / ich habe einen Puckel / bald ist dieses / bald jenes / mein lieber Herr Doctor, sehe er mich doch recht an: bin ich nicht wohl gewachsen / meine breite Schultern sollen manchen Trotz bieten. Hierbey machte er allerhand Posituren / damit er mir recht nachdrück-

lich

sich den guten Zustand seines Leibes abmahlen möchte; und bey diesem allen fand ich eine gute Force in denen Gliedern; unterweilen wischte er sein Gesicht / und fragte mich / ob er nicht recht wohlgestalt aussehe? Ob ihm dann das Fleckgen am Maul und Backen nichts hindere / er habe deßwegen eine gantz besondere Art von Hauben erdacht / er pflege auch täglich zu sinnen wie er sich nach seiner Phantasie kleiden könte / deßwegen lasse er so viele Wamsgen machen / daß er endlich ein rechtes Muster außkleiden könte / darzu wäre dieses so sein Zeit-Vertreib. Er finde in nichts sein Vergnügen / als in der Solitude. Jetzo fieng der Herr Baron an bald von diesem / bald von jenem in Confusion zu discuriren / darüber ich wunderliche Reflexiones bey mir selbsten machte. Endlich / weilen meine Zeit aus war / und ich Abschied nehmen wolte / führte er mich noch in ein klein Gemach / da war es fast gantz finster / in der Ecke war es wie ein Theatre aufgebauet / darauf ein Stuhl und Tische stunden. Siehet er / mein lieber Herr / wie man mit mir umgehet / in so einem finstern Gemach muß ich schlaffen / die Invention mit dem erhöheten Werck habe ich erdencken müssen / damit mich die Flöhe nicht incommodiren können. Hierbey supprimirte ich mit Gewalt das Lachen / und eilete / meiner Visite einen Außgang zu machen / welches dem Herrn Baron nicht unangenehm zu seyn schiene / deßwegen begleitete er mich zur Treppe / und gab mir einen freundlichen Abschied / fragte aber noch dabey: ob ich nicht von seinen Herren Adversariis geschickt sey / ich solte es ihme doch nur gestehen? Ich antwortete: von Adversariis wisse ich nichts / daß aber seine Herren Curatores vor sein Heil höchstens besorget wären / könte gewiß versichern. Und hiemit gieng meiner Wege.

Aus dieser Conversation können Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz und jeder Vernünfftiger sehen / ob der Herr Baron Georg von Riedesel kranck sey / oder nicht?

Daß dieses alles sich also in der Warheit verhalte / gebe ich diesen schrifftlichen Bericht als ein Attestatum welches niemand / als wer vorsetzlich absurd zu seyn Lust hat / umstossen kan.

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz

Datum Eysenbach / den 26. Septembris 1718.

unterthäniger Diener
Johann Thomas Hensing, Med. Dr. & Profess. zu Giessen.

Num. 17.

Copia Decreti Cameralis die 19. Novembris 1718.

Lässt man es bey der verordneten Commission bewenden / und sollen Ritter-Hauptmann und Räthe / dem Curando die subdelegirte Commissarios zeitlich zu benennen / auch daferne er wider derselben Personen etwas erhebliches einzuwenden hätte / darauf gebührende Reflexion zu machen / keinen Anstand nehmen / nicht weniger Curatores einen oder mehr von ihm selbsten verlangende Medicos und zu seiner Conversation begehrende Personen / ohne Zuziehung einiger nicht verlangender / zulassen / wie auch den Licent. Stahl zu des Curandi Beystand / so offt als derselbe will / admittiren / und Commissarii in der Sachen allerdings Gewissen- und Pflichtmäßig verfahren / und solche / wann es wegen der Subdelegatorum Personen seine Richtigkeit hat / gebührend beschleunigen. Endlich werden die verordnete Curatores auch angewiesen / dafern dem Curando die Anwesenheit der Gebrüder Duncker ohnangenehm / an statt derselben andere versicherte und verpflichtete ihme nicht zuwider seyende dahin zu verordnen / zu dem Ende die Pflichts-Notul vorher anhero einzuschicken / auch / welchen Bedienen der Curandus anhero schicken will / ihme nicht zu verweigern / damit nicht Ursach seye / sich deßfalls zu beschweren / und andere Verordnung zu thun. In Consil. den 19. Novembr. 1718.

Num. 18.

Actum Darmstadt am 12. Septembr. 1718.

Auf beschehene Requisition Ihro Freyherrl. Excellenz, des Hochfürstlich-Hessischen Geheimbden Regierungs-Raths / Herrn Barons von Riedesel / habe den hiesigen Guarde-Reuter / Hildebrand / auf einige mir zugestellte Frag-Stücke / nach gethaner Hand-Gelübd an Eydes statt / die reine Warheit zu sagen / abgehöret / da er dann deponirt:

Quæst. 1ma.

Wie er / Deponent, heisse / und wo er zu Hause / auch was seine Profession seye?

℞. Conrad Hildebrand / seye in Lauterbach zu Hause / und seye Guarde-Reuter bey hiesiger Fürstlichen Leib-Guarde.

Quæst. 2da.

Ob ihme nicht Herr George Riedesel / der Jüngere / einmahl des Nachts zwischen Franckfurt und Filbel begegnet / und ihn gleich ohne Ursach gescholten habe?

℞. Affirmat. Er / Deponent, seye von Franckfurt auf Filbel geritten / da unter Wegs jemand starck hinter ihm her geritten kommen / dem er zugeruffen: Wer da! Welcher aber geantwortet: was er Hunds &c. darnach frage; Womit er das Pferd herum gedrehet / und die Pistohl auf ihn / Deponenten / gezogen.

Quæst. 3tia.

Ob Deponent nicht / nachdem ihm gesagt worden / daß es ein Riedesel seye / zu demselben in das Wirthshauß zum Rappen in Filbel gegangen / und sich gegen ihn / als seine angebohrne Obrigkeit / entschuldigen wollen?

℞. Affirmando. Er hätte dem Cent-Graf zu Filbel obige Rencontre erzehlet / welcher ihm gesagt: daß es der Herr von Riedesel / so im Rappen logire / gewesen wäre / worüber er erschrocken / und zu ihm gegangen / um sich zu excusiren.

Quæst. 4ta.

Ob nicht gemeldter Herr von Riedesel ihn gleich bey dem Hals gegriffen / und ihme die Kehl zudrücken wollen?

℞. Affirmat. Das seye wahr.

Quæst. 5ta.

Ob er nicht auch seinen Degen gefordert / und ihn zu durchstossen gedrohet?

℞. Affirmat. Er hätte immer geruffen / den Degen her / ich will den Hund (ihn Deponenten meynend) todt stossen.

Quæst. 6ta.

Quæst. 6ta.

Ob er / Herr von Riedesel / auf die Darmstädtische Officiers gescholten?

R. Affirm. Er hätte gesagt / sie wären alle s. v. Hundsfütter.

Quæst. 7ma.

Ob er nicht auch schimpfflich und höchst unverantwortlich von Ihro Hochfürstl. Durchleucht / dem Herrn Landgrafen / gesprochen / und worinn die Expressiones bestanden?

R. Er hätte gesagt: Sein Herr! der Fürst von Darmstadt! seye nur ein Lauß - Herr gegen ihn. Als er sich nun von ihm loßgerissen und fortgegangen / hätte gedachter Herr Georg von Riedesel ihn nachgeruffen / er solte ja stillschweigen / und niemand von diesem Vorgang was sagen / sonsten er es ihn und seine Freundschafft entgelten lassen wolte. Deponenten seye zwar bekandt gewesen / daß dieser Herr etwas wunderlich im Kopff seye / hätte aber nicht gewust / daß er denselben eben also antreffen würde / sonsten er von ihm würde geblieben seyn.

Endigte damit / und wurde imposito silentio dimittirt.

In fidem Protocolli habe dieses / salvâ tamen Instrumentali extensione, eigenhändig unterschrieben / und mein Notariat - Signet vorgedruckt. So geschehen ut supra.

(L.S.) J. F. Scherer / Notarius Imper. publicus.

Num. 19.

IN dem Namen GOttes / und Krafft dieses offenen Instruments / seye jedermänniglich zu wissen / daß im Jahr Christi Siebenzehenhundert und Achtzehen / in der eilfften Indiction, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Sechsten / erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. Königs / Ertz - Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Braband / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafens zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz / rc. rc. rc. Unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrns / Sr. Kayserl. und Königl. Majestät Reiche / des Römischen im Siebenden / des Hispanischen im Sechszehenden / und des Ungarischen und Böhmischen im Achten Jahr / Montags / den 26. Septembr. Vormittags zwischen 10. und 11. Uhren / allhier in des Heil. Reichs - Stadt Franckfurt am Mayn / in dem Gast - Wirths - Hauß zum guldenen Stern / einer in des Hinter - Hauses zweyten Stockwerck gelegenen Stuben / die Fenster in die Lindheimer Gasse außgehen habend / der Hoch - Edle und Veste Herr / Johann Caspar Duncker / Hoch - Freyherrlich Riedeselischer Renteneister / vor mir Ends - Unterschriebenem Kayserlichen offenbar - geschwohrnen Notario, und denen zweyen nachbenahmten nebst mir dahin expresse beruffenen Zeugen / erschienen seye / und Namens der Reichs - Frey - Hoch - Wohlgebohrnen Herren Riedeseln respective Freyherren zu Eysenbach / Erb - Marschallen zu Hessen / mir zu vernehmen gegeben: Was massen erst Hochwohlgedachte Herren von Riedesel / wegen des Barons Georg von Riedesel / einige allhier in dieser Stadt sich auffhaltende / so wohl bürgerliche / als andere Personen / als Zeugen abhören zu lassen benöthiget seyen / und zu dem Ende Herrn Renteneistern mit Schreiben an Hochlöblichen Magistrat allhier / um diese Zeugen - Verhör coram Notario & Testibus verrichten zu lassen / abgeschickt / ein Hoch - Edler Magistrat auch solches gütigst permittiret und zugelassen hätte; Wannenhero er mich / Notarium, requiriret haben wolte / in Beyseyn der Zeugen / die nach einander producirende und vorstellende Zeugen / über die mir zugleich zufertigende Frag - Stücke / præviâ admonitione seria de veritate dicenda, gehörend zu vernehmen / deren Aussage fideliter nieder zu schreiben / solche in ein ordentlich Instrument zu bringen / und ihme dergleichen eines oder mehr um die Gebühr mitzutheilen. Welcher Requisition zu folge ich dann nachfolgende producirte Zeugen nacheinander / und zwar einen jeden besonders / zur Verhör genommen / dieselbe aber zuforderst / daß sie die pure / lautere Warheit / und wie sie solche / auf Erfordern / vor der Obrigkeit mittelst eines leiblichen Eyds bestärcken könten / aussagen möchten / ernstlich erinnert / welches sie auch zu thun stipulatâ manu versprochen / und diesemnach folgender massen deponiret:

Ad Interrogatoria Generalia.

Interrog. Gen. 1.

Wie Zeuge heisse?

Test. 1. Resp. Johann Philipp Eberlin.
Test. 2. Resp. Johannes Geffers.
Test. 3. Resp. Johann Daniel Schmidt.
Test. 4. Resp. Johann Heinrich Tack.
Test. 5. Resp. Christoph Schlicht.
Test. 6. Resp. Andreas Wetzel.
Test. 7. Resp. Anna Maria Zincklin.
Test. 8. Resp. Johann Heinrich Haaß.

Interrog. Gen. 2.

Was seine Profession, Stand oder Wesen seye?

Test. 1. Resp. Seye Burger und Schneider allhier.
Test. 2. Resp. Seye Burger und Schneider allhier.
Test. 3. Resp. Habe keine Handthierung / seine Frau seye eine Näderin / er aber ehedessen Laquay bey Herrn Baron Georg von Riedesel gewesen / und halte sich nunmehro meistentheils bey Herrn Victor auf.
Test. 4. Resp. Ein Mahler / allhier als Beysaß wohnhafft.
Test. 5. Resp. Bürger und Chirurgus allhier.
Test. 6. Resp. Bürger und Binder allhier.
Test. 7. Resp. Seye im Weißfrauen - Closter als Magd.
Test. 8. Resp. Spécerey - Händler und Bürger allhier.

 Interrog.

Interrog. Gen. 3.

Test. 1. Resp. 45. Jahre.
Test. 2. Resp. zwischen 48. und 49. Jahren.
Test. 3. Resp. 33. Jahre.
Test. 4. Resp. 60. Jahre.
Test. 5. Resp. 54. bis 55. Jahre.
Test. 6. Resp. 43. Jahre.
Test. 7. Resp. 31. Jahre.

Interrog. Gen. 4.

Ob ihme der Kundschafft halben etwas gegeben oder versprochen worden?
Test. 1. Resp. Da behüte GOtt für.
Test. 2. Resp. Sein Lebtag kein Heller.
Test. 3. Resp. Da wisse er nichts von.
Test. 4. Resp. Nein / von niemand.
Test. 5. Resp. Nein / wann ihm einer die gantze Welt geben wolte / jemand zu lieb zu reden / so wolte er es nicht thun.
Test. 6. Resp. Gar nichts.
Test. 7. Resp. Nein.
Test. 8. Resp. Nein.

Interrog. Gen. 5.

Ob er von jemand unterrichtet worden / was er zeugen solle?
Test. 1. Resp. Da wisse er noch nichts von.
Test. 2. Resp. Nein.
Test. 3. Resp. Auch nicht.
Test. 4. Resp. Nein / auch nicht.
Test. 5. Resp. Nein.
Test. 6. Resp. Das wisse er auch nicht.
Test. 7. Resp. Nichts.
Test. 8. Resp. Nein.

Interrog. Gen. 6.

Ob er sich dieses Zeugnüß halben mit jemand unterredet?
Test. 1. Resp. Sein Lebtag mit keinem Menschen kein Wort / wisse von nichts.
Test. 2. Resp. Mit niemanden.
Test. 3. Resp. Auch nicht.
Test. 4. Resp. Nein / auch mit keinem Menschen.
Test. 5. Resp. Der Herr Duncker habe ihm zwar gesagt / daß er solte abgehöret werden / darauf er geantwortet: was ihme wissend / wolte er wohl sagen / und weiters nichts.
Test. 6. Resp. Gar nicht.
Test. 7. Resp. Auch nicht!
Test. 8. Resp. Mit keinem Menschen.

Interrog. Gen. 7.

Ob er wegen seiner Zeugensage einigen Nutzen oder Schaden zu hoffen?
Test. 1. Resp. Er wisse nicht / ob er Schaden oder Nutzen davon haben werde / verlange keinen Nutzen noch Schaden.
Test. 2. Resp. Nichts.
Test. 3. Resp. Auch nicht.
Test. 4. Resp. Ach nein / gar nicht.
Test. 5. Resp. Nein.
Test. 6. Resp. Wisse auch nichts.
Test. 7. Resp. Das wisse sie nicht.
Test. 8. Resp. Nein.

Interrog. Gen. 8.

Ob er einem Theil günstiger sey / als dem andern?
Test. 1. Resp. Seye keinem Theil ungünstig / seye einem wie dem andern günstig.
Test. 2. Resp. Nichts / habe mit niemand nichts.
Test. 3. Resp. Seye ihm einer / wie der ander.
Test. 4. Resp. Nein.
Test. 5. Resp. Nein auch nicht.
Test. 6. Resp. Er kenne sonst niemand / als den Herrn Baron.
Test. 7. Resp. Gelte ihr eines wie das ander.
Test. 8. Resp. Einem wie dem andern.

Ad Interrogatoria Specialia.

Testis primus. Johann Philipps Eberlein / Burger und Schneider.

Quæst. 1. Ob er dem Herrn Baron von Riedesel nicht gearbeitet?
Resp. Ja / das könne er nicht läugnen.
Quæst. 2. Was vor Kleider er ihm gemacht?
Resp. Vier bis fünff Kleider.
Quæst. 3. Warum diese Kleider zerschnitten worden?
Resp. Weil sie nicht nach seiner Phantasie waren / zwey oder drey Tage haben sie ihm gefallen / nachgehends aber seye er nicht damit zufrieden gewesen / und habe der gnädige Herr sie selbst zertrennet / und zurennen / hierauf wieder zusammen nähen / etwas davon schneiden / wiederum darzu setzen / abermahl davon nehmen / und wieder durch die Stopperin anfügen / und so lang damit handthieren lassen / bis nichts vom Kleid übergeblieben.

Quæst. 4.

Quæst. 4. Wie lange er an dem Muster gemacht?
Resp. Er seye 6. Wochen bey ihme im Haus gewesen / währender Zeit sie alle Tage an dem Muster gekünstelt / es seye keine Wand / Thür oder Tisch in dem Logiment gewesen / da er nicht ein Muster vom Kleid hingemahlet.
Quæst. 5. Ob er nicht grausam darüber geflucket?
Resp. Ja / wann das Muster nicht nach seinem Willen gerathen wollen / habe er sehr und grausam geflucket / daß ihm manchmahl die Haare zu Berg gestanden / und er / Deponent, lieber gewolt / an einem andern Orth zu seyn.
Quæst. 6. Ob er nicht seine Leute manchmahl sehr übel darüber tractiret?
Resp. Ja / habe manchmahl seine Leute aus dem Hause gejagt.
Quæst. 7. Was er dann endlich mit seinen Mustern haben wollen?
Resp. Das könne er eigentlich nicht sagen / er hätte etwas neues haben wollen.
Quæst. 8. Ob er nicht gespühret / daß es mit dem Herrn nicht richtig seye?
Resp. Er habe offtmahls bey sich gedacht / ob der Herr bey Sinnen und Verstand / oder wie es mit ihme sey.
Quæst. 9. Ob er nicht gar offt verwirrete Discours geführet?
Resp. Da könne er nichts von sagen / weil er ausser seiner Profession keine Discours mit ihme geführet.
Quæst. 10. Ob er nicht wahrgenommen / daß er wunderliche und unglaubliche Dinge gethan?
Resp. Davon könne er anders nichts sagen / als daß er des Nachts mit Constablern in der Wacht gespielet / mit Gärtnern in Bier-Häusern gesessen / mit denselben getruncken / vor sie bezahlt / welches ihme / Deponenten / freylich unglaublich und wunderlich vorkommen.
Quæst. 11. Ob er nicht mit seinen Leuten offt grausam umgangen?
Resp. Dieses hätten ihm seine Leute offt geklagt / selbsten aber habe es Deponent nicht gesehen.
Quæst. 12. Ob nicht alle Leute übel von ihm geurtheilet?
Resp. Die gantze Nachbarschafft wisse von seiner üblen Aufführung.
Quæst. 13. Ob er nicht in seiner Gegenwart aus Zorn die Fenster ausgeschlagen / daß die Faust geblutet?
Resp. Ja / habe mit seinen beyden Fäusten zweyfache Fenster eingeschlagen / daß ihm die Hände geblutet haben.

Testis secundus. Johannes Gefferts / Burger und Schuhmacher.

Quæst. 1. Ob er dem Herrn Baron Georg Riedesel seine Schuh und Stieffeln nicht gemacht?
Resp. Ja.
Quæst. 2. Ob diese nicht auf eine seltsame Façon gewesen / daß sie sonsten kein Mensch tragen kan?
Resp. Das seye wahr / Deponent habe sich selbsten dafür gefürchtet / und seyen sie noch zu sehen.
Quæst. 3. Ob der Herr ihn selbsten wegen seiner Schuh und Stieffel gesprochen?
Resp. Ja / allezeit sey ihm was anders eingefallen.
Quæst. 4. Ob er nicht an ihm gemerckt / daß er ein Herr von seltsamen Einfällen seye?
Resp. Ja / das habe er wohl gesehen.
Quæst. 5. Was andere Leute von ihm geurtheilet?
Resp. Andere Leute hätten darüber gelacht.
Quæst. 6. Ob er nicht gehört / daß er mit seinen Leuten grausam umgegangen?
Resp. Ja / das habe er offtmahls gesehen. Es seye einmahl sein Koch bey ihm gewesen / und mit ihme / Deponenten / gesprochen / worzu der Herr Baron von Riedesel gekommen / welches der Koch nicht alsobald ersehen / daß er seine Kapp abgenommen hätte / weßhalben der Herr Baron mit einem blossen Messer auf ihn loßgegangen / und ihn erstechen wollen / wüste auch nicht / was geschehen wäre / wann er ihn / Deponenten / nicht gescheuet hätte.

Testis tertius. Johann Daniel Schmidt.

Quæst. 1. Wie lang er bey dem gnädigen Herrn gedient?
Resp. Es werden 8. Wochen an 4. Jahr manquiren.
Quæst. 2. Ob er nicht verschiedene mahle von ihm gangen?
Resp. Ja / zweymahl seye er von ihm gewesen.
Quæst. 3. Warum solches geschehen?
Resp. Weil er ein- und andermahl von ihm übel tractiret worden.
Quæst. 4. Ob er ihn nicht offt übel tractiret?
Resp. Seye beantwortet.
Quæst. 5. Ob dieses allezeit im Trunck geschehen?
Resp. Zuweilen im Trunck / zuweilen nüchtern / seye doch mehr im Trunck / als nüchtern / geschehen.
Quæst. 6. Ob er nicht wunderliche Discoursen geführet?
Resp. Habe ja wunderliche Discours geführet.
Quæst. 7. Ob er nicht manchmal sehr klug geredet / aber zuletzt doch verwirret?
Resp. Manchmahl habe er gar gescheid geredet / darauf seyen ihm die Gedancken wieder eingefallen; wann man gemeynt / er habe die beste Discours geführet / habe er sich wieder umgewendet.
Quæst. 8. Wie lang er die Schneiderey getrieben?
Resp. Das könne er nicht wissen / die Zeit aber / als Deponent bey ihm gewesen / habe er solche getrieben.
Quæst. 9. Was er darbey gesucht?
Resp. Er wolte Kleider haben / habe sie aber nach seiner Façon nicht finden können.
Quæst. 10. Ob ihm dann kein Schneider ein Kleid recht machen können?
Resp. Nein / es habe ihm kein Schneider ein Kleid recht machen können.
Quæst. 11. Ob er nicht entsetzlich darüber geflucht?
Resp. Ja / habe sich sehr darüber erzörnet / Papier / Scheer und alles zusammen geschmissen.
Quæst. 12. Ob er nicht den Blum darüber grausam geschlagen?
Resp. Ja / habe ihn vielmahl geschlagen.
Quæst. 13. Ob er nicht nüchterner Weise sich manchmahl entsetzlich gebährdet / daß seinen Leuten angst und bang darüber worden?
Resp. Das seye wahr / das müste er sagen.
Quæst. 14. Ob er manchmahl nicht sehr geweinet?
Resp. Ja / vielmahl.
Quæst. 15. Ob er nicht Leut-scheu gewesen?

Resp. Ja / das sey er auch gewesen.

Quæst. 16. Ob er auch in honnette Compagnien gangen?

Resp. Da wüste er nichts von / einmahl seye sein Herr Bruder / und einmahl der Herr Ober-Amtmann bey ihm gewesen.

Quæst. 17. Warum er keine frembde Leute nicht leiden wollen?

Resp. Das wüste er nicht / was er an sich gehabt.

Quæst. 18. Ob er nicht manchmahl / wann jemand frembdes ist kommen / sich geschwind in seine Stube gemacht / und sich nicht sehen lassen?

Resp. Ja / das habe er auch gethan.

Quæst. 19. Ob er sich nicht vor seinen Herren Vettern gescheuet?

Resp. Ja freylich / wann er gewust hat / wo sie seyen / habe er sich entfernet: wann sie wären nach Stockhausen kommen / seye er nach Franckfurt gangen / und wann sie wären nach Franckfurt kommen / seye er nach Stockhausen gangen.

Quæst. 20. Ob er sich auch nicht vor seinen leiblichen Geschwistrigten gescheuet?

Resp. Ja / eben wohl.

Quæst. 21. Ob er nicht über sein scheib Gesicht geklagt?

Resp. Das seye seine gröste Klage gewesen / daß der Spiegel nicht recht zeigte.

Quæst. 22. Ob er nicht auch über einen langen Darm geklaget?

Resp. Ja / habe auch sehr darüber geklaget.

Quæst. 23. Ob er nicht Sonn- und Feyertag / ja so gar die hohe Fest-Tage in seiner Schneiderey gearbeitet?

Resp. Ja.

Quæst. 24. Ob er nicht das Essen darüber vergessen?

Resp. Ja / vielmahl habe er das Essen über der Schneiderey vergessen.

Quæst. 25. Ob er nicht grausam und entsetzlich darüber geflucht / daß er seine Muster nicht gefunden?

Resp. Ja freylich.

Quæst. 26. Ob er nicht offt gesagt / er wolle lieber verdammt seyn / die schwere Noth haben / &c. wann er es nicht finden solte?

Resp. Ja / das habe er auch von ihm gehört.

Quæst. 27 Ob er nicht den Blum geschlagen / daß er Artzeney brauchen müssen?

Resp. Ja.

Quæst. 28. Ob er nicht Jäger-Johannes so übel tractiret / daß er fast von seinen Sinnen kommen?

Resp. Ja / wie er gehört / seye er im Feld gantz verwirrt herum gegangen.

Quæst. 29. Ob er nicht die Zinckin fast todt geschlagen und zertretten?

Resp. Ja / habe sie übel zugerichtet.

Quæst. 30 Ob nicht sehr gefährlich gewesen / mit ihm umzugehen?

Resp. Ach freylich / seye in allen Sachen sehr empfindlich gewesen.

Quæst. 31. Ob er nicht offt gesagt / er müsse noch Menschen-Blut haben?

Resp. Ja / das habe er von ihm auch gehöret.

Quæst. 32. Ob er ihm nicht vielmahl die Pistolen mit auffgezogenem Hahnen auf die Brust gesetzet?

Resp. Nicht nur einmahl / sondern seye vielmahl geschehen.

Quæst. 33. Ob er nicht schimpfflich von seinen Herrn Vettern und Geschwistern gesprochen?

Resp. Ja / das habe er vielmahlen / sowohl bey ihnen / als andern Leuten gethan.

Quæst. 34. Ob er solches nicht auch von grossen Herren gethan?

Resp. Ja / wann so was vorkommen seye / habe er sich ärgern können / und darüber geschändet und geschmähet.

Quæst. 35. Was er letzlich zu Alstadt mit dem Juden angefangen / dem er das Pferd genommen?

Resp. Er habe mit dem Juden über ein Pferd accordirt / und da er mit dem Juden des Preises wegen nicht einig werden können / habe er dannoch das Pferd mitgenommen.

Quæst. 36. Ob er ihn nicht damahls übel tractiret?

Resp. Ja / habe ihn übel tractiret / habe einen Mantel auf die Erden breiten / und mit ihme Kugeln wechseln wollen.

Quæst. 37. Ob er nicht manchmahl unter dem Rasiren mit dem Kopff hin und her gefahren / und Händel an ihn gesuchet?

Resp. Ja.

Quæst. 38. Ob er nicht ein gottloß und ärgerlich Leben mit leichtfertigen Weibs-Menschern getrieben?

Resp. Ja / wisse unterschiedliche / die er gehabt habe.

Quæst. 39. Wie er zu der Kilianin kommen?

Resp Das wisse er nicht / seye schon da gewesen / als Deponent zu ihm kommen.

Quæst. 40. Ob sie nicht ein leichtfertig Stück sey?

Resp. Wann sie das nicht wäre / wäre sie nicht so lang beym Herrn geblieben / und sich brauchen lassen.

Quæst. 41. Ob sie nicht den Herrn zu vielem Bösen verleitet?

Resp. Ja / gar zu viel.

Quæst. 42. Ob sie nicht als Vieh-Magd im Neuen-Bau / und Spühl-Magd bey der Frau Gräfin von Hohenlohe gedienet?

Resp. Ja / wie er gehöret habe.

Quæst. 43 Ob sie nicht der Herr offt grausam geschlagen / daß sie im Hembd entspringen müssen?

Resp. Einmahl wisse er / daß sie im Hembd auf die Gaß entsprungen / und habe der Kutscher ihr die Kleider gebracht.

Quæst. 44. Ob sie sich nicht offt zu dem Herrn Pulle retiriret?

Resp. Seye hinten zum Garten hinaus gelauffen / wisse aber nicht wohin / und wo sie ihre Retirade gehabt.

Quæst. 45. Ob sie nicht gar vor die Stadt gelauffen / und von dar von Deponenten wieder geholet worden?

Resp. Ja / habe sie selbst wieder geholet.

Quæst. 46. Ob sie nicht sehr darüber geklaget / und gesagt / sie wolle lieber im Hembd davon gehen / als länger bey dem Herrn bleiben?

Resp. Das habe sie zwar gesagt / seye aber nicht ihr Ernst gewesen.

Quæst. 47. Ob sie nicht den Herrn offt einen Hund und Narren gescholten?

Resp. Von Hund habe er nichts gehört / wohl aber / daß sie ihn einen Narren gescholten.

Quæst. 48. Ob sie nicht eine schlechte Haußhälterin gewesen?

Resp. Ihre Haußhaltung verstehe er so weit nicht / hätte doch wohl besser seyn können.

Quæst. 49. Ob sie nicht des Morgens bis um 9. und 10. Uhr im Bette gelegen?

Resp. Gar vielmahl.

Quæst. 50. Ob sie nicht den Wein aus Krügen gesoffen / und vorgegeben / es seye Bier?

Resp. Ja / das habe sie über Tisch gethan; wann die übrigen in ihren Krügen Bier / so habe sie an statt desselben in ihrem Krug Wein gehabt.

Quæst. 51. Ob sie nicht allerley Victualien verkaufft / und in ihren Nutzen gewendet?

Resp. Die Butter und Käß / Bier und Coffent / und was sie sonst herbey bringen können / habe sie verkaufft / bis keines mehr da gewesen / da man dann solches selbst kauffen müssen.

Quæst. 52. Ob sie nicht verschwenderisch in Kleidern gewesen?

Resp. Ach freylich / habe die Kleider nichts æstimirt.

Quæst. 53. Ob sie nicht das Geld wenig geachtet?

Resp. Das Geld habe sie wohl in acht genommen / hätte solches aber dahin gewendet / da es nicht gebrauchet.

Quæst. 54. Ob sie nicht dem Herrn viele Sachen abgeschwätzt?

Resp. Was sie vom Herrn verlangt / das habe sie gehabt / er habe ihr nichts auffgehalten.

Quæst. 55. Ob sie nicht ein höchst-ärgerliches Leben mit dem Herrn geführet?

Resp. Das wisse jeder Mensch wohl.

Quæst. 56. Ob nicht der Herr offt willens gewesen / sie von sich zu lassen?

Resp. Er seye es manchmahl willens gewesen / habe sich aber darauf wieder bedacht.

Quæst. 57. Ob er nicht offt gesagt / ihrenthalben scheue er sich seine Geschwistrige zu sprechen?

Resp. Ja / das habe er vielmahl gesagt.

Quæst. 58. Ob nicht alle Leute in Franckfurt übels von ihr gesprochen?

Resp. Ja / wo man hinkomme / spreche niemand was guts von ihr.

Quæst. 59. Ob sie nicht den Herrn zu vielem Bösen verleitet?

Resp. Ach ja freylich habe sie ihm zu vielem Bösen Anlaß gegeben.

Quæst. 60. Ob er nicht gestehen müsse / dergleichen wunderliche Lebens-Art von keinem Menschen gesehen und gehört zu haben?

Resp. Das seye wahr / habe sein Lebtag dergleichen nicht gesehen.

Quæst. 61. Ob er nicht den schönen gesäeten und gepflantzten Garten bey Herrn Düring mit seinen Pferden ruinirt / und denselben zur Reit-Bahn machen wollen?

Resp. Ja / habe ihn zur Reit-Bahn machen wollen.

Quæst. 62. Ob er nicht ebenfalls den Garten in Herrn Melchiors Hauß ruiniren lassen?

Resp. Die Bäume habe er abhauen und die Blatten wegnehmen lassen / ob es Schaden gethan / das wisse er nicht.

Quæst. 63. Ob er nicht viele Sachen darinnen bauen und wieder umreissen lassen?

Resp. Ja / habe unterschiedlich darinnen gebauet / und wieder dabey / sonderlich das Fenster-Futter / abreissen / und nach Stockhausen führen lassen.

Quæst. 64. Ob er nicht ein kostbar Garten-Hauß bauen und unausgemacht stehen lassen?

Resp. Ja / seye noch nicht gar ausgemacht gewesen.

Testis quartus. Johann Heinrich Tack.

Quæst. 1. Ob er die Kilianin kenne?

Resp. Weiter nicht / als wegen des Kindes / so er von ihr bekommen.

Quæst. 2. Wo sie her seye?

Resp. Von Rosenberg / 3. Stund von Waldthüren.

Quæst. 3. Ob sie nicht ein leichtfertig Stück seye?

Resp. Ja / weil sie mit dem Herrn von Riedesel ein liederlich Leben geführet.

Quæst. 4. Ob sie nicht in Wirths-Häusern gedienet?

Resp. Ja.

Quæst. 5. Ob sie nicht Vieh-Magd gewesen?

Resp. Ja.

Quæst. 6. Ob sie bey der Frau Gräfin als Spühl-Magd gedienet?

Resp. Ja.

Quæst. 7. Ob sie nicht ein sehr ärgerlich Leben mit dem Herrn Baron Georg Riedeseln geführet?

Resp. Das seye droben beantwortet.

Quæst. 8. Ob es nicht ihre Geistliche sehr übel auffgenommen?

Resp. Ja / der Herr Georgens / als ihr Beicht-Vatter insonderheit / welcher sie offt davon abgemahnet / weilen es nicht der Weg zur Seeligkeit sey.

Quæst. 9. Ob sie ihr nicht davon abgerathen?

Resp. Seye jetzo beantwortet.

Quæst. 10. Ob es nicht auch andere ihre Freunde gethan?

Resp. Ja / ihre Freunde / und sonderlich ihr Bruder / habe ihr davon abgerathen / und habe ihr Bruder sie von Blanckenau heimlich wegnehmen wollen.

Quæst. 11. Ob sie nicht dem Herrn viele Sachen entwendet?

Resp. Ja / wie er zu Waldthüren gehört habe.

Quæst. 12. Ob nicht alle Leute / so sie gekandt / schimpfflich von ihr geredet?

Resp. Ja / alle Leute hätten gesagt / daß sie eine leichtfertige Person wäre / solte von diesem Leben ablassen.

Testis quintus. Christoph Schlicht / Burger und Chyrurgus.

Quæst. 1. Ob er den Freyherrn Georg Riedeseln / den Jüngern / wohl gekandt?

Resp. Ja / den Herrn Baron Georg von Riedesel / vom Hauß Hermannsburg.

Quæst. 2. Ob er / seither er erwachsen gewesen / mit ihm viel umgangen?

Resp. Seye sonst mit ihm verschiedentlich umgangen / nunmehro aber möchte es wohl ohngefehr 3. Jahre seyn / daß er nicht mit ihme umgegangen.

Quæst. 3. Ob er ihn auch mehrern vielmahls gesehen und gesprochen?

Resp. Ja.

Quæst. 4. Ob er in Franckfurt honnette Compagnien gehabt?
Resp. Er seye jederzeit Leut-scheu gewesen.
Quæst. 5. Ob er auch leiden können/ daß ihn honnette Cavalliers von seinem Stand besuchet?
Resp. So viel ihm wissend/ hätte er es niemahl wohl leiden können / sondern habe sich vielmahl gefürchtet vor Visiten-geben und nehmen.
Quæst. 6. Ob er nicht an ihm gespühret/ daß er Leut-scheu gewesen?
Resp. Seye oben beantwortet.
Quæst. 7. Ob er nicht verwirrete Discourse geführet?
Resp. Ja.
Quæst. 8. Warum er nicht mit honnetten Leuten umgangen?
Resp. Er habe gesagt: der Darm schlüge ihn so/ daß er nicht wohl Leute um sich leiden könne.
Quæst. 9. Ob er nicht über sein scheib Gesicht geklaget?
Resp. Ja / und habe er ihm / Deponenten / 1000. Rthlr. versprochen / wann er machen könte / daß die Obern-Zähne denen untern gleich kämen/ dann dieses machte ihn ungestalt/ daß er mit keinem Menschen sprechen könte.
Quæst. 10. Ob er auch nicht über einen Darm geklaget / daß er zu lang seye?
Resp. Seye oben beantwortet/ und habe er vorgeben/ der Darm sey so dünn wie ein Mohn-Blat/ daß er besorge / er zerbreche einmahl.
Quæst. 11. Ob er nicht offt geklaget / er könne keine Ruhe haben?
Resp. Ja.
Quæst. 12. Ob er nicht vielmahl die Häuser in Franckfurt verändert / weil er in keinem bleiben können?
Resp. Ja.
Quæst. 13. Ob er nicht manchmal gar vernünfftig/ doch zuletzt verwirrt gesprochen?
Resp. Ja/ dieses seye auch öffters vorgekommen.
Quæst. 14. Ob er auch in die Kirche gegangen?
Resp. Nein / so viel ihm wissend.
Quæst. 15. Was er dann so allein auf seiner Stube gethan?
Resp. Das wisse er nicht eigentlich.
Quæst. 16. Ob er auch vernünfftige Sachen darauf getrieben?
Resp. Cessat.
Quæst. 17. Ob ihm nicht seine Schneiderey bekandt seye?
Resp. Von denen Bedienten habe er deßwegen genug gehöret/ habe auch verschiedene Muster bey ihm gesehen und gehöret/ daß er gesagt/ nun habe er es bald gefunden/ daß er keinen Schneider mehr brauche.
Quæst. 18. Was er dabey gesuchet?
Resp. Das wisse er nicht.
Quæst. 19. Ob nicht alle Leute dieses vor sehr thöricht gehalten?
Resp. Ja freylich wohl.
Quæst. 20. Ob er nicht darüber seine Leute/ sonderlich den Blumen/ erschröcklich geschlagen?
Resp. Von den Bedienten habe er es wohl gehört/ daß sie es geklagt/ selbsten aber habe ers nicht gesehen.
Quæst. 21. Ob er nicht dabey grausame und entsetzliche Flüche getrieben?
Resp. Er habe wohl öffters entsetzliche Flüche gethan/ wann er in der Rage gewesen/ worüber aber? wisse er eigentlich nicht.
Quæst. 22. Ob ihm die Leute dieses nicht manchmahl erzehlet?
Resp. Ja.
Quæst. 23. Ob er nicht alle seine Leute sehr übel tractiret?
Resp. So viel er von ihnen gehöret.
Quæst. 24. Ob es nicht mehrentheils ohne Ursach geschehen?
Resp. Das könne er nicht vor wahr wissen.
Quæst. 25. Ob er alles im Trunck gethan.
Resp. Er hätte einige übele Tractamenten gesehen/ da er/ Deponent, ihn vor nüchtern angesehen.
Quæst. 26. Ob er ihn nicht auch/ da er in Engeland fahren wollen/ auffgesucht und erstechen wollen?
Resp. Das könne er nicht wissen/ weil er nicht zu Hause gewesen.
Quæst. 27. Ob nicht Jäger-Johannes/ der jetzige Förster zu Schlechtwegen/ fast närrisch vor Schrecken worden?
Resp. So viel wisse er sich zu entsinnen/ daß er/ Deponent, einsmahls zu ihm / Jäger-Johannes / geruffen worden/ und ihm wegen Dummigkeit im Kopff zur Ader gelassen.
Quæst. 28. Ob er ihn nicht deßwegen in die Cur gehabt?
Resp. Seye beantwortet.
Quæst. 29. Ob er nicht den Hofmeister Vernet sehr geschlagen?
Resp. Im Türckenschuß/ oben in der Stube/ habe er nach einigem wenigen Wort-Wechsel den Degen auf den Vernet gezogen/ da ihm dann derselbe entsprungen/ und die Thüre hinter sich zugeschlagen/ nachgehends habe der Herr Baron bitterlich geweinet / und ihn gebeten / er solte die Sache wieder gut machen.
Quæst. 30. Ob dieses nicht auch der Zinckin wiederfahren/ also/ daß er mit Füssen auf ihr gesprungen / und sie fast umbracht?
Resp. Der Zinckin Aussage nach / hätte er sie so übel tractiret / weßhalben er / Deponent, sie in der Cur gehabt.
Quæst. 31. Ob er nicht gestehen müste / daß sehr gefährlich gewesen/ mit ihm umzugehen?
Resp. Ja freylich.
Quæst. 32. Ob er selbst gerne mit ihm umgangen?
Resp. Er seines Orths habe sein Lebtag kein übel Tractament von ihm empfangen.
Quæst. 33. Ob er ihm nicht zur Ader gelassen?
Resp. Ja/ zweymahl.
Quæst. 34. Ob er erkaufft worden/ ihme zu viel Blut zu lassen?
Resp. Da behüte GOtt vor.
Quæst. 35. Ob er nicht sehr ärgerliche und unerhörte Reden getrieben?
Resp. Ja freylich.
Quæst. 36. Ob er sich nicht mit leichtfertigen Weibs-Menschen sehr gemein gemacht?
Resp. Er habe zwar nichts von ihm gesehen/ aber viel Redens von ihm selbsten gehöret.

Quæst. 37.

Quæst. 37. Wie er zu der Kilianin gekommen?
Resp. Das wisse er nicht.
Quæst. 38. Was dieses vor ein Stück sey?
Resp. Ihre Herkunfft sey ihm nicht bekandt.
Quæst. 39. Ob sie nicht in gantz Franckfurt vor eine leichtfertige Canaille gehalten werde?
Resp. Ja / der gemeinen Sage nach.
Quæst. 40. Ob sie nicht der Herr offt grausam geschlagen?
Resp. So viel er vom Gesind gehöret / hätte er sie zum öfftern bey Nacht aus dem Hauß gejagt.
Quæst. 41. Ob er nicht manchmahl gesagt / er habe sie nicht lieb?
Resp. Das habe er von ihm nicht gehört.
Quæst. 42. Ob er nicht vielmahls willens gewesen / sie zu abandonniren?
Resp. Das habe er auch von ihm nicht gehört.
Quæst. 43. Ob er nicht gehöret / daß sie über das brutale Tractament geklaget?
Resp. Gegen ihn habe sie sich nicht heraus gelassen.
Quæst. 44. Ob sie nicht den Herrn einen Hund / Narren und Bestie gescholten?
Resp. Das habe er auch nicht gehöret.
Quæst. 45. Ob sie nicht offt gesagt / sie wolte lieber im Hembd davon gehen / als länger bey ihm bleiben?
Resp. Das wisse er auch nicht.
Quæst. 46. Ob sie nicht sonsten sehr ärgerlich mit einander gelebet / daß die gantze Stadt davon zu sagen gewust?
Resp. Das wolle er der gemeinen Stadt-Sage überlassen.
Quæst. 47. Ob nicht die Stadt Franckfurt sehr schimpfflich von des Herrn Lebens-Art geurtheilet?
Resp. Darüber wolte er eben kein Zeugnüß ablegen / das würde von andern können vernommen werden.
Quæst. 48. Ob man ihme / dem Herrn nicht schimpffliche Bey-Namen gegeben?
Resp. So viel er gehöret / habe man ihn den tollen Riedesel geheissen.
Quæst. 49. Ob er / Deponent, solches nicht zu excusiren gesucht?
Resp. Ja / das wohl.
Quæst. 50. Ob er / Herr von Riedesel / nicht schimpfflich von seinen Herren Vettern und Geschwistern gesprochen?
Resp. Es möchte wohl was vorkommen seyn / wüste sich aber nichts mehr gewisses zu entsinnen.
Quæst. 51. Ob er nicht gestehen müsse / des Herrn Verstand seye nicht richtig?
Resp. Ja / das müste er wohl gestehen.
Quæst. 52. Ob er nicht überzeuget seye / daß er seinen eigenen Sachen nicht wohl vorstehen könne?
Resp. So viel als sein geringer Verstand auswürffe / hielte er ihn davor.
Quæst. 53. Ob er nicht in der That manchmahl sichtbarlich betrogen worden?
Resp. In vielen Händeln hätte er sich nicht wohl vorgesehen.
Quæst. 54. Ob ihn nicht die Leute / so mit ihm umgangen / vor unklug gehalten?
Resp. Die Leute hätten ihn freylich vor einen wunderlichen Herrn gehalten.
Quæst. 55. Ob er nicht selbsten manchmahl über das Abnehmen seines Verstandes geklaget?
Resp. Er habe bisweilen ihm / Deponenten / geklagt / daß er zu Zeiten so confus würde / daß er sich selbsten nicht könte helffen.
Quæst. 56. Ob er sein Lebtag eine solche seltsame Lebens-Art von einem verständigen Menschen observiret?
Resp. Nein.
Quæst. 57. Ob er nicht offt Actiones furiosas in- und ausser dem Trunck begangen?
Resp. Davon würden seine Leute / welche um ihn seyn / ausführlichere Nachricht geben.

Testis sextus. Andreas Wetzel / Burger und Bender.

Quæst. 1. Ob er nicht des Herrn Barons Georg Riedesels Leute sehr klagen gehört / daß er so übel mit ihnen umgienge?
Resp. Ja / das habe er zum öfftern gehöret.
Quæst. 2. Ob er nicht offt den Tumult gehört / so er angefangen?
Resp. Ja.
Quæst. 3. Ob er nicht offt gerüffen / daß man es auf der Gassen gehöret?
Resp. Er habe ihn hören lachen und ruffen: wann er gelachet habe / so habe er gewust / daß es Neu Licht seye.
Quæst. 4. Ob er nicht recht Leut-scheu gewesen / und niemand frembdes zu sich gelassen?
Resp. Ja / Leut-scheu sey er gewesen / habe niemand zu sich gelassen / sondern mit seiner Schneiderey auch auf den Sontag zu thun gehabt / welches ihm seine Leute wohl hundertmahl gesagt.
Quæst. 5. Ob nicht seine Leute aus Schrecken und Furcht vor ihm durchgangen?
Resp. Ja / das haben sie gar offt erzehlet.
Quæst. 6. Ob nicht jedermann übel davon gesprochen?
Resp. Ja / über das unordentliche Leben habe jedermann in der Nachbarschafft judiciret / und gesprochen: Er dollet wieder.
Quæst. 7. Ob nicht er / Deponent, selbst gestehen müsse / viele verwirrte Reden von dem Herrn gehört zu haben?
Resp. Sey nicht viel zu ihm kommen / könne also davon nichts eigentliches sagen.

Testis septima. Anna Maria Zinckin.

Quæst. 1. Ob sie bey dem Herrn Baron Riedesel in Franckfurt gedienet?
Resp. Ja / sie seye in Stockhausen und Franckfurt bey ihme gewesen.
Quæst. 2. Wer sie zu ihm gebracht?
Resp. Der Cammer-Diener Clemens habe sie dahin recommendirt.
Quæst. 3. Wie lang sie bey ihm gewesen?
Resp. Ein halb Jahr.
Quæst. 4. Was sie bedienet?
Resp. Sie habe alles unter Händen gehabt von der Küchen und Weiß-Geräth / was sie ordinaire gebraucht haben.
Quæst. 5. Warum sie nicht länger geblieben?

Resp. Wegen der grausamen Schläge / womit er sie zum Tode zugerichtet.

Quæst. 6. Ob der Herr sie nicht sehr grausam geschlagen, und mit Füssen getretten / daß sie lange Zeit Bettlägerig gewesen?

Resp. Ja / ein gantz halb Jahr habe sie im Bett zugebracht / bis sie wieder zurecht kommen.

Quæst. 7. Warum er solches gethan?

Resp. Sie wisse zum wenigsten gar nicht / was die Ursach gewesen / er habe ihr etwas zugemuthet / so sie ihm holen sollen / welches sie sich aber außgebethen / wüßte also nicht / ob der Unwillen daher kommen seye.

Quæst. 8. Ob er truncken gewesen?

Resp. Seye gantz truncken gewesen.

Quæst. 9. Ob er so truncken gewesen / daß er nicht gewust / was er gethan?

Resp. Dasselbe könte sie eben nicht wissen; er habe aber den andern Tag den Herrn Schlicht zu ihr geschickt / welcher sie überreden sollen / daß sie wieder zu ihm käme / er wolte ihr alles bezahlen / sie solte kein Geschwätz machen in der Stadt / dann er sich sonst vor andern Cavallieren schämen müste.

Quæst. 10. Ob er nicht alle seine Leute sehr übel tractiret?

Resp. Ja / habe sie alle sehr übel tractiret / so viel ihrer im Hauß gewesen.

Quæst. 11. Ob er nicht auch nüchtern dieselbe manchmahl grausam geschlagen / sonderlich den Blum?

Resp. Nüchtern sowohl habe er sie geschlagen / als wann er truncken gewesen / und sonderlich den Blum habe er sehr übel tractiret.

Quæst. 12. Ob er nicht wunderliche und seltsame Reden getrieben?

Resp. Ja.

Quæst. 13. Ob er nicht nüchterner Weise grausam und entsetzlich sich gebährdet?

Resp. Ja / in allerhand Sachen.

Quæst. 14. Ob er nicht Leut-scheu gewesen / und nüchtern sich von niemand frembdes sehen lassen?

Resp. Er habe sich allezeit versteckt / und sich von niemand frembdes sehen lassen.

Quæst. 15. Ob nicht alle seine Leute sich vor ihm gefürchtet / und durchgangen / wann sie gemerckt / daß er trincken wollen?

Resp. Ja / da seyen sie alle durchgangen / jedoch hätten die / so die Wacht gehabt / zu Hauß bleiben müssen.

Quæst. 16. Was er vor Compagnie gehabt?

Resp. Wisse gar keine / als daß dann und wann der Herr Schlicht dahin gekommen.

Quæst. 17. Wo sie mit der Kilianin bekandt worden?

Resp. Sie habe bey ihnen / bey der Frau Gräfin von Hohenlohe / wo sie / Deponentin / hiebevor auch gewesen / gedienet.

Quæst. 18. Ob sie der Herr nicht vor seine Hur gebrauchet?

Resp. Ja / wann sie solches gewust hätte / wäre sie nicht zu ihm kommen.

Quæst. 19. Wie er das erstemahl an sie kommen?

Resp. So viel sie wisse / habe er sie aus dem Hohenlohischen Hauß zu sich kommen lassen.

Quæst. 20. Ob sie nicht auf dem neuen Bau als Vieh-Magd bey Herrn Sander gedienet?

Resp. Das könne sie nicht sagen.

Quæst. 21. Ob sie nicht Spühl-Magd bey der Frau Gräfin von Hohenlohe gewesen / und warum sie da den Dienst auffgesagt?

Resp. Ja / wegen des Herrn Barons von Riedesel habe sie den Dienst auffgesagt.

Quæst. 22. Ob sie nicht der Herr hinaus vor das Thor bestellen lassen / als er nach Engeland gefahren?

Resp. Ja.

Quæst. 23. Ob er sie nicht in die Kutsche genommen?

Resp. Die Kilianin hab es ihr den andern Abend / als sie wieder zurück kommen / gesagt / daß sie der Herr in die Kutsche genommen.

Quæst. 24. Ob die Kilianin nicht mit ihm nach Hochheim gefahren?

Resp. Das wisse sie nicht.

Quæst 25. Ob sie nicht der Herr im Wirthshauß die gantze Nacht nach seinem Willen gebrauchet?

Resp. Das könne sie auch nicht sagen.

Quæst. 26. Zu wem sie sich darnach begeben?

Resp. Habe sich darnach allhier auffgehalten / und hierauf sich zu einem Herrn nach Würtzburg verdinget / bis er wieder aus Engeland kommen / da er sie dann wieder beschrieben.

Quæst. 27. Ob sie nicht wisse / daß sie einen Brief in Engeland an den Herrn geschrieben?

Resp. Sie habe ihr / Deponentin / ein und andere Briefe gewiesen / welche sie von dem Herrn aus Engeland zur Antwort erhalten.

Quæst. 28. Welchem Herrn sie das Pittschafft genommen / um ihren Brief besser fortzubringen?

Resp. Das wisse sie nicht.

Quæst. 29. Ob sie nicht sehr ärgerlich mit dem Herrn gelebet?

Resp. Ja / so viel sie gesehen / habe sie ärgerlich mit dem Herrn gelebet.

Quæst. 30. Ob er sie nicht manchmahl grausam geschlagen / daß sie im Hembd entspringen müssen?

Resp. Ja / das habe er auch gethan.

Quæst. 31. Ob sie nicht darüber sehr geweinet / und wieder von ihm gewolt?

Resp. Ja.

Quæst 32. Warum sie dieses nicht gethan?

Resp. Sie wisse es nicht.

Quæst. 33. Ob sie nicht / währender Zeit sie abwesend gewesen / die Briefe bestellen müssen?

Resp. Nein.

Quæst. 34. Ob sie nicht die Kilianin / ehe sie noch in Diensten genommen worden / auf des Herrn Stube bestellen müssen?

Resp. Da wisse sie nichts von.

Quæst 35. Warum sie sich darzu gebrauchen lassen?

Resp. Cessat.

Quæst. 36. Ob sie nicht gewust / daß höchst-straffbar seye / einen solchen Herrn zu verführen?

Resp. Sie habe ihn nicht verführet.

Quæst. 37. Ob nicht die Kilianin ihn gereitzet?

Resp. Sie müsse ihn freylich gereitzet haben.

Quæst. 38.

Quæst. 38. Ob sie nicht viel Geld vom Herrn bekommen?
Resp. Das wisse sie nicht / sie habe ihr kein Geld gewiesen / Kleider habe sie genug gehabt.
Quæst. 39. Ob sie nicht ein leichtfertig Stück seye?
Resp. Bey der Hohenloischen Herrschafft habe sie sich wohl auffgeführet / nachgehends aber habe Deponentin aus dem ärgerlichen Leben das Gegentheil gesehen.
Quæst. 40. Ob nicht alle Leute / so sie gekandt / sich höchstens an ihrem gottlosen Leben geärgert?
Resp. Ja.
Quæst. 41. Ob sie sich nicht geförchtet / der Löbl. Magistrat allhier würde sie einmahl ertappen / und in den Dreck-Karren spannen lassen?
Resp. Glaube nicht / daß sie sich gefürchtet habe / sonsten sie es nicht gethan haben würde.
Quæst. 42. Ob die Kilianin sich bey ihr verlauten lassen / den Herrn zu heyrathen?
Resp. Bey ihr so wohl / als auch dem Gesinde zu Stockhausen / habe sie sich verlauten lassen / daß sie mit dem Herrn vertrauet seye.
Quæst. 43. Ob sie nicht über den Herrn gewaltig geschmähet / und ihn einen Hund / Narren und Bestie gescholten?
Resp. Ja / das habe sie auch gethan.

Testis 8. Johann Heinrich Haaß / Burger und Spezerey-Händler.

Quæst. 1. Ob nicht der Herr Baron Georg Riedesel eine wunderliche und seltsame Lebens-Art geführet?
Resp. Das seye nicht anders.
Quæst. 2. Ob nicht seine Leute vielmahls von ihm durchgangen / wann er unruhig worden?
Resp. Ja.
Quæst. 3. Wie viel Häuser er seinetwegen bestellen sollen?
Resp. Er wolle wohl sagen / zum wenigsten sechs.
Quæst. 4. Ob er nicht fast ein gantz Jahr damit zugebracht / und es doch niemahls recht gewesen?
Resp. Ja.
Quæst. 5. Ob nicht die Leute endlich nichts mehr mit ihm wollen zu thun haben / weil er so variable seye?
Resp. Ja / weil er so veränderlich gewesen.

Nachdeme nun ein jeder Zeuge auf die ihme vorgehaltene Frag-Stücke seine Aussage vorstehender massen ertheilet und geendet / so sind dieselbe sambt und sonders mit erinnertem Stillschweigen dimittirt worden. Ich aber habe darüber gegenwärtiges Instrument verfertiget / eigenhändig geschrieben / nebst denen Zeugen unterschrieben und gesiegelt / Ambts-halben darzu requiriret und ersucht. So geschehen Franckfurt am Mayn / alles / wie oben vermeldet / in Beyseyn Herrn Hector Wilhelm Witte / Notarii, und Herrn Johann Bernhard Baders / als expresse hierzu subrequirirter Zeugen.

In quorum præmissorum fidem ita attestor.

(L.S.) Johannes Fridericus Sprenger, Sacræ Cæsar. Majest. auth. publ. jur. atque immatric. Notarius.

(L.S.) Hector Wilhelm Witte / als Zeuge.

(L.S.) Johann Bernhard Bader / als Zeuge.

Concordare copiam præcedentem cum suo Originali attestor.

(L.S.) Johannes Fridericus Sprenger, Notarius, qui supra.

Num. 20.

Extractus des vom Hofmeister, Duncker, erstatteten, vom Verwalter Rein, sambt Lieutenant Lauer und Conductore Funcken / mit unterschrieben- und attestirten zweyten Berichts und Diarii, über Herrn George Riedesels / Freyherrn zu Eysenbach / Außführung / vom 1. Jul. bis 30. Novembr. 1718.

Hoch-ermeldt mein gnädiger Herr hat also den 1. Jul. bis auf den 6. mit nichts / als der Schneiderey / zugebracht / in was für einer seltsamen und wunderlichen Action aber solche bestehe / wird aus dem vorigen Diario genugsam erhellen. Und ob man gleich öffters bey gegebener Gelegenheit dieses als seinem Stande unanständige Metier vorgestellet / wie nicht weniger die unnütze grosse Geld-Depensen / nebst Verlust der Zeit / auch daß jederman davon übel raisonnirete; ist solches manchmahl wohl / und öffters übel auffgenommen worden / und ist jedannoch allezeit bey dem vorigen verblieben. Ja er saget öffters: Er wolle sein Lebtag so schneidern / und lieget annoch in frischem Andencken / wie grausam und unmenschlich er sich gebährdet / da ihme auf der hohen Vormundschafft Befehl bey unserer Anherokunfft diese Chimeren solten genommen werden / weilen er solche auf die kostbare Tücher und leinen Holländischen Tuch extendiren wollen / dahero / um Verhütung andern und grössern Ubels / diese ungereimte Arbeit und Bemühung ihme annoch gelassen worden / welcher er auch mit solchem Attachement ergeben / daß solche Sonn- und Feyer-Tage nicht außgesetzet wird / worbey aber der Laquay und Schneider öffters viel ausstehen muß / dann / wann ihme ein Leibgen etwa nicht anständig / ob es gleich nach seiner Phantasie gemacht ist / tractiret er solchen Menschen manchmahl übel / wie man dann aus dieser Ursach keinen Schneider lang zu solchem Gebrauch in Diensten behalten kan / dieser jetzige auch mir zu verstehen geben / daß er es sonsten nicht länger aushalten könte / und wird der ehemahlige Laquay, Blum / aussagen / was er für grosse Drangsaalen und Schläge damahlswegen der Schneiderey bekommen / und wie offt er entweichen müssen. Doch was das meiste bey diesem

allem ist / so sind solches die grausame Blasphemien / die er dann wider GOtt und die Heil. Dreyfaltigkeit führet; indem er manchmahl eine Faust gegen GOtt im Himmel machet / sagend / wo ihm GOtt das Leibgen nicht gerathen liesse / wolte er nicht sein seyn; Er wolle ihm fluchen: Item / Christi Blut solte ihm nicht zu statten kommen / und wolte er kein Theil an seinem Leyden haben. So rufft er dann auch dem Teuffel / über welche und andere erschröckliche Sachen und Reden mehr die Laquayen / so insonderheit als Schneider gedienet haben / und derjenige / so noch in Diensten ist / mit mehrerem können vernommen werden / als aus deren einhelligen Relation ich dieses wegen der Schneiderey anführen wollen / indeme die meiste Lebens-Zeit ausser dem Trunck damit zugebracht wird.

Den 7. Jul. kam er wider alle Gewohnheit des Nachmittags / ob er gleich nicht betruncken war / in meine Stube / und da ich eben nicht darinnen war / kam er des Abends / als ich speisete / wieder herunter / und führete ungefehr mit mir solchen Discours, wie im vorigen Diario den 6. Junii remarquiret / dann ob gleich sehr viele verständige Reden vorkamen / so war doch dann und wann die Klage des eingebildeten scheiben Gesichts / und andere seltsame Impressiones auch daben.

Den 13. Weil er schon sich einige Zeit her einen Stutz-Bart stehen lassen / damit man / seiner Meynung nach / das eingebildete scheibe Gesicht nicht so sehr sehen könte / ließ er selbigen Tags solchen wegnehmen.

Den 14. muste ich abermahl nach Lauterbach schicken / um Bart-Wachs zu hohlen / damit er die Lippen / wo der Stutz-Bart gestanden / beschmieren und schwartz machen wolte / auf daß man das scheibe Gesicht nicht so sehr regardiren möchte / doch ist solches Beschmieren nicht geschehen / wie dann auch der damahlige Laquay, Vollmöller / ihn ebenfalls einstmahls davon detourniret. Bey welcher Passage ich auch dieses hierbey anführen muß / wie er vor einiger Zeit zum öfftern von der Lieutenantin ein Pflaster gefordert / um solches auf das scheibe Gesicht zu legen / welche ihm aber solches nicht geben wollen / ja es wird der damahlige Laquay, Blum / affirmiren / wie er sich einst würcklich ein grün Pflaster zu solchem Ende auf das Gesichte in Franckfurt geleget. Item / so wird auch der ehemahlige Laquay, Sauer / attestiren / wie er öffters über Tisch gesaget / er müste sich mit einem Messer den Backen / wegen des scheiben Gesichts / aufschneiden / und dann würden die Leute meynen / es wäre im Krieg geschehen. Ingleichem wird Herr Rentmeister / Kirchner / affirmiren / wie er ihm ehemahls schon in Stockhausen aus dieser Ursache / daß er blaß oder kranck scheinen möchte / das Gesicht habe pudern müssen.

Den 17. 18. & 19. ward debauchirt / und es fienge sich das Trincken den 17. gegen Abend an / währete ohne Aufhören bis den 19. des Morgens um 10. Uhr. Die Extravagantien waren selbiges mahl sonderlich groß / indem er sich sehr üblen Humeurs befand / und fast allen Leuten übel begegnete / also / daß sie vor ihme durchgiengen / er schrie und fluchte auch grausam; und muste unter andern seinen Zorn die 66. Jährige Schliesserin entgelten / welcher er ohne einige Ursach mit dem Fuß vor den s. v. Hintern stiesse / daß sie weit wegfiel / gab ihr auch darauf einige starcke Ohrfeigen / und wolte die Bouteille mit Brühan ihr auf den Kopff schmeissen / worbey er dann solche grausame Gesichter und entsetzliche Gebährden machte / daß die Frau vor Furcht und Schrecken einem Todten ähnlicher / als einem Lebendigen / war. Der Koch und die Frau Funckin / welche bey dieser furieusen Action in der Küche zugegen waren / bathen mit der grösten Submission, die arme Frau nicht so zu tractiren / worüber er sich aber erzörnete / und drohete der Frau Funckin / die Bouteille mit Brühan auf dem Kopff entzwey zu schmeissen. Nachgehends hat der Trunck unter abwechselender Humeur gewähret / und kan ich mich niemahlen erinnern / daß solcher ohne Auffhören so lang continuiret.

Den 21. & 22. Nachdeme sich / wie gedacht / gestern die Debauche um 10. Uhr Morgens geendiget / und er darauf bis den 20. des Nachmittags geschlaffen / hätte man nicht geglaubet / daß er nach so grosser Fatigue und unordentlichem Leben im Stande wäre / wieder zu trincken / nichts destoweniger geschahe es / und währete die Debauche Nachmittags den 20. bis den 22. um Mittag. Wie er nun bey dem vorigen Trincken sehr üblen Humeurs, war er solches noch vielmehr bey diesem / er gieng den 22. Morgens um 6 Uhr zu dem Pfortmann / und nachgehends unter das Thor zu den Wächtern / mit welchen Leuten allen er sich more solito sehr gemein machte. Hierauf wolte er von dem Lieutenant exerciret seyn / und da derselbe anfieng zu commandiren: Præsentiret das Gewehr? bekam er darüber einen hefftigen Zorn / sich einbildende / der Lieutenant habe zu ihm / Ihr / gesaget: Ob nun wohl der Lieutenant sagte: das Commando wäre nicht anderst / gab er sich doch nicht zufrieden. Er gieng mit dem Lieutenant auf seine Stube / stiesse denselben hin und her / fluchte und schalte gewaltig / daß die Lieutenantin darüber sehr erschracke. Nachmittags aber gieng er in die Küche / und begehrete von der alten Beschliesserin / sie solte ihm zeigen / wo s. v. die Testiculi in einem Hahnen liegen. Illa wolte solches aus Furcht und Respect nicht thun / und excusirte sich lang / und da sie endlich nicht davon loß kommen konte / zeigete sie ihm an einem Hahnen einen andern Orth / vorgebend / darinnen wären die Testiculi, womit er dann auch zufrieden war / als er aber nachgehends den Koch ebenfalls hierüber gefraget / und selbiger ihm an einem Hahn den rechten Orth gezeiget / wo s. v. die Testiculi liegen / so erzürnete er sich dergestalt über die Beschliesserin / daß er den lebendigen Hahn ergriff / und selbigen mit solcher Force druckete / daß ihm s. v. das Eingeweyd hinten heraus gienge / so er mit sambt dem Hahnen der Beschliesserin viermahl mit grossem Impetu ins Gesicht stiesse / und dabey entsetzliche Gebährden und Verstellungen des Gesichtes machte / worüber die alte Frau / wegen dieses und vorigen Tractaments / sich dergestalt entsetzet / daß sie nachgehends ein Zittern bekommen / folglich wenig Tage darauf / als incapable, die Dienste quitiren müssen. Doch damit ich den Außgang dieser langwierigen Debauche ferner deutlich beschreibe / melde ich ferner / wie er nach diesem Zorn verliebte Gedancken bekommen / und mit der Küchen-Magd und Hauß-Magd Unzucht treiben wolte / nachdem er vorhero jedermann / ausser besagte Mägde / aus der Küchen gehen heissen. Er lösete zu solchem Ende die Hosen auf / nahm das Hemdd unter die Arme / und gieng also mit blossem Leibe und Vorzeigung seiner s. v. Pudendorum auf die Mägde loß / forcirte auch die Mägde / die s. v. Pudenda in die Hand zu nehmen / so sie aber nicht gethan / worüber auch alle Arbeits-Leute / wo sie nur das Tempo treffen konten / bey Zeiten vor ihm durchgiengen / und also alles damahls im gantzen Hauß in Desordre war. Nachdem nun also obbesagte Mägde durchgegangen / suchte er andere / und begab sich ins Back-hauß / allwo die Mägde gleich durchgiengen. Eine aber bekiete er par force, welche er dann auch ängstigte und forcirte / sein männlich Glied anzugreiffen / so sie auch thun müssen / wurde aber doch durch die Diener von fernerer Unzucht abgehalten / weßwegen er sich aber sehr erzörnete / insonderheit wider den Pfarrer Funcken. Hierauf kam er zu mir in meine Stube / allwo der Verwalter Rein sich eben damahls befand / der Discours war confus und verwirret / ja er sagte unter andern / ohne eintzige Ursach / daß / wann ihn der Priester forciren wolte / das heilige Abendmahl zu nehmen / wolte er ihme solches ins Gesicht schmeissen / darauf kamen fast alle Affecten / als Zorn / Weinen und Lachen / mit welchen Abwechselungen er endlich ermüdet / und sich gegen den Mittag den 22. auf mein Bett legte / und einschlieff.

Den

Den 27. ließ er besagten Herrn Rentmeister / Kirchner / zu sich kommen / welcher mir versichert / daß er ihn niemahlen einen raisonnablern Discours hätte führen hören / doch meldet er dabey / daß / weil ihm des gnädigen Herrn Panchant bekandt seye / er leichtlich bey diesem allem eine Verwirrung des Verstandes wahrgenommen / welches ein anderer / der nicht so viel Umgang mit ihme gehabt / nicht allezahl / wann der gnädige Herr die gute Intervalla hat / decouvriren könte. Er versprach also mit Mund und Hand besagtem Herrn Kirchnern / er wolte nicht mehr trincken / und ein besser Leben führen / doch da derselbe weg war / vergaß er aller dieser guten Versprechungen / und ergab sich gleich wieder zu der Debauche, welche die gantze Nacht und des andern Tages währete; Des Nachts wurde er einstens sehr zornig / und gab dem Laquayen Glitsch eine Ohrfeig / gegen den Morgen aber war er bey 7. Stunden bey mir / und kan ich sagen / daß er alle diejenigen Sotisen begienge / die er im Brief gebeten ward zu evitiren / dann er mir nicht allein seine s. v. Pudenda zeigete / sondern auch damit solche häßliche Sachen vornehmen wolte / die man sich billig schämet / hierbey anzuführen. Unter andern macht er sich auch so gemein mit des Pfachter Funckens Knechten / daß er mit solchen sauer Kraut asse / und solche küssete / so gieng er auch über dieses mit Pfortmann / Jäger und Bender / in den Keller / küssete selbige seiner gewöhnlichen Art nach / öffters tractirte und nennete er selbige als seine Cameraden und Brüder / ja er vergaß so gar den Respect, daß er sich mitten unter die Weibs-Leute und Korn-Schnitter satzte / worüber die arme Leute sehr erschracken / davon giengen / und das Essen stehen liessen.

Den 31. war des Tages die Occupation der Schneiderey / allein gegen den Abend wurde wieder debauchirt / und hielte er sich des Nachts bey seinen Leuten oben auf.

Den 1. Augusti Continuation des angefangenen Trinckens / und waren die Actiones ungefehr wie die letztens beschriebene Debauche. doch wurde er meistens sehr zornig / als er gewahr wurde / wie die Leute seine Gegenwart suchten zu menden / und / wo möglich / durchgiengen / thate aber niemanden leyd. Er gienge des Mittags in des Pfachters / Funckens / Stube / allwo die Mägde vorhero durchgegangen waren / und als er darinn die Kinder über ihren Lectionen sitzen sahe / agirte er unter ihnen den Schulmeister / und musten ihme die Kinder ihre Lectionen recitiren / welches bis daher noch gut gienge. Als aber einstens das kleineste Kind oder Jung anfieng zu gehnen / erzürnete er sich dergestalt über den Jungen / daß er ihm eine Ohrfeig gab / darauf reichete er denen Kindern 20. Albus, und bath das Kind / so er geschlagen / es möchte nicht sagen / daß er es geschlagen.

Den 16. Continuation der angefangenen Debauche. Er kam gegen den Morgen zu mir und dem Pfachter Funcken herunter / nur ein weiß Hembd anhabend / welches er über den Kopff gemacht / und über die Hosen gehen lassen / sagend: er gliche einer Nonne / und lachte darüber hefftig. Kurtz darauf kam er wieder / und machte eine andere Positur, vorgebend: er gliche einem Mönchen / bey diesem Trincken aber war er gantz lustig / und fügte niemanden Leyd zu.

Den 21. Dieweilen er meinen Bruder / den Rentmeister / binnen etlich Monathen nicht hat begehrt zu sprechen / ließ er ihn endlich diesen Tag / so ein Sonntag ist / vor sich kommen / der gnädige Herr lag im Bette / und in der gemachten dunckelen Kammer / wie er mich auch pflegte zu sprechen. Mein Bruder versicherte / daß er damahls kluge Reden geführet / und nicht sonderliche Sotisen vorgekommen / dabey er dann Gelegenheit genommen / ein- und andere Vorstellungen seines unordentlichen Lebens-Wandels halber zu thun / und einige Moralia angeführet / welches alles er dann auch wohl auffgenommen / doch da gedachter mein Bruder weg war / und man ihme das Essen brachte / wurde er über die geführte Reden zornig / wolte nicht essen / und ergab sich wieder gegen Abend der Debauche. Ich befand mich die gantze Nacht und einige Stunde des Tages bey ihm / und war ich Anfangs sehr übel mit ihm dran / unter andern sagte er ex abrupto, ich hätte ihn lügen heissen / ergriffe darauf die Bouteille, und wolte mir selbe an den Kopff schmeissen / welches ich doch nebst dem Laquayen Glitsch abbathe / und fortgehen wolte: Er stellete sich aber vor die Thür / daß ich nicht hinaus kommen konte. Als jedoch dieser Transport des Zorns vorbey / sagte er / es schiene / als verdrösse mich das passirte? worauf ich sagte / er könne leicht gedencken / daß mir dieses unanständige Anbieten nicht wohl gefiele / der Laquay würde sagen müssen / daß ich keinesweges dergleichen geredet / oder den schuldigen Respect nur mit dem geringsten aus den Augen gesetzet; Es wäre aber wider meines gnädigen Herrn eigenen hohen Respect, wann er mich / als den Vorgesetzten über die Leute / in deren Gegenwart unschuldig übel handthieren wolte / ich könte alle meine Actiones vor der Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer / und der hohen Vormundschafft justificiren / und verhoffte ich / er würde von selbst so gnädig seyn / und mir nicht Ursach geben / über harte und unverdiente Proceduren zu klagen. Welche Reden er mit einer ziemlichen Contenance anhörete / doch bin versichert / daß / wann ich in währendem Zorn nur das geringste hiervon eingewendet hätte / daß die Bouteille, oder was nur zur Hand gekommen / er gewiß mir nach dem Kopff würde geworffen haben / doch / wie oben gedacht / er ist ausser dem Zorn / und sonderlich ausser dem Trunck recht furchtsam / und habe ich per Experience wahrgenommen / daß dergleichen Vorstellungen auch so weit effectuiren / daß er sich manchmahl begreifft / und den Zorn im Anfang bricht / wann es aber weiter kommt / so muß man / wie gedacht / nur bitten und flehen / sonst bin ich gewiß versichert / daß / wann ihme jemand nur e. g. obige Reden führen würde / solten wohl desperate Actiones heraus kommen. Nachdem er nun obiges angehöret / fiel er auf das andere Extremum, und begieng gegen mich unanständige Baisessen / darauf war er bey mir extraordinaire lustig / agirte einen Tantzmeister / und tantzete wohl drey oder vier Stunden mit den Leuten / und auch allein / dabey dieselbige singen musten. So wurde auch mit dem Arm oder Faust mit denselben gefochten / dabey er die Leute weidlich herum stiesse. Endlich gab er einen Kutscher ab / zeigete / wie man die Riemen in der Hand haben müste / gieng auch in der Stube herum in einem Trab / wie die Kutschen-Pferde / hielte die Hände rechts und lincks auffwärts / sagende: diß wäre der doppelte Adler / oder die zwey Köpffe der Kutschen-Pferde / welche in dem Fahren die Köpffe rechts und lincks halten / manchmahl schlug er auf die Pferde / und lieff dann einen Galop herum / er wäre aber bey diesem allem sonderlich guten Humeurs, und vornemlich gnädig gegen mich.

Den 22. continuirete das Trincken / und gienge des Morgens um 6. Uhr in die Küche / darinn er auch Anfangs noch content war / aber es changirete unvermuthlich diese gute Constellation, dann da er sich auf einen Stuhl setzte / und den Leib mit dem Stuhl hin und her bewegte / daß er in dem zur Erden gefallen wäre / ergriff der Pfachter Funck den gnädigen Herrn bey den Beinen / und verhinderte dadurch würcklich den Fall; worüber er sich erzürnete / daß ihn der Funck angegriffen / als er aber nochmahl mit dem Stuhl den Leib hin und her balancirte / und niemand ihn getrauete anzugreiffen / glitschete der Stuhl aus / und fiel er zur Erden / und ob es ihm gleich nicht wehe that / bekam er doch einen hefftigen Zorn wider obgedachten Fun-

cken und den Koch / um deßwillen / daß sie ihn nicht hätten gehalten. Er suchte auch allerhand Instrumenta, daß er diese zwey damit schmeissen könte / dabey er dann grausam fluchte / und Execrationes ausstiesse. Er weinete auch vor Zorn bitterlich / und erzürnete sich dergestalt / daß ihm der Schaum auf den Lippen stunde / als ihn aber die Leute suchten zu begütigen / sagte er: Er wolte probiren / ob er auch noch tantzen könte / und wann er solches nicht könte / wolte er den Funck und den Koch Leder-weich prügeln / die Beschliesserin aber solte ihm einen Stock suchen. Allein / wie er nichts spührete / daß ihm vom Fall wehe that / und die Leute das schöne Tantzen rühmeten / continuirete er solches etliche Stunden nacheinander. Nachmittags gieng er zu dem Lieutenant auf die Stube / und als er zum Fenster hinaus sahe / und etliche Soldaten von denen im Lande liegenden Crayß-Trouppen bey dem Wirths-hauß gewahr wurde / machte er sich mit denselben gemein / und da einer unter diesen ein wenig grob war / schalt er denselben / Bettler / Canaille, s. v. Hunds-rc. und noch mehr / sagte auch / seine Officiers wären eben solche Bettel- und Lumpen-Hunde / als wie der Soldat. Item / s. v. Hunds-rc. und so weiter / und möchten die Soldaten dieses ihren Officirern sagen. Nachgehends gieng er herunter zur Wacht / und machte sich mit selbiger als Bruder und Cameraden gemein / welches alles bis um Mitternacht währete.

Den 25. & 26. war die Schneiderey seine Occupation, allein den 26. ließ er eine Machine von Brettern machen / wie ein Theatrum, die Länge ist 6. Schuh / und die Breite ist drey Schritt / und gehet man mit 4. Stuffen hinauf / allwo er seinen Tisch / Lehn-Stuhl und kleinen Sessel stehen hat / und sich des Abends in den Lehn-Stuhl setzet; Die Ursach soll seyn / daß die Flöhe nicht hinauf kommen / und er alsdann von nichts anderst könne incommodiret werden.

Den 28. continuirete er das Trincken / und war dabey content; Gegen Mittag kame ein Cammer-Both mit einem Kayserlichen Mandat, und begehrte / wie er mehr bereits gethan / dieses auch dem gnädigen Herrn selbsten zu insinuiren / worzu er von der Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer vorgabe / specialiter befehliget zu seyn. Es war noch ein Rechts-Gelehrter bey ihme / Nahmens Stahl / welchen man refusirte einzulassen / bis der Cammer-Both sub fide Juramenti versicherte / und dieses nachgehends auch gegen Herrn Rentmeister / Kirchner / und meinen Bruder affirmirete: es wäre dieser Stahl von der Kayserlichen Cammer deputiret / mit dem gnädigen Herrn selbst zu sprechen. Dahero man aus unterthänigem Respect gegen die Hochpreißliche Kayserliche Cammer / kein Bedencken getragen / gedachten Stahl / wie man sich anfangs eingebildet / als eine neutrale Person / welche von derselben hierzu geschicket wäre / zu introduciren. Ich liesse also gedachten Stahl als einen Deputirten von hoch-erwehnter Kayserlicher Cammer bey dem gnädigen Herrn anmelden / als welcher damahls in der Küche und Gang war / und sich mit gar geringen Bauers-Leuten familiair machte. Ich gieng auch selbst mit / da uns der gnädige Herr auf der Brücken begegnete / und so bald er mich sahe / einen heffrigen Zorn gegen mich bekam / daß ich mit dem Frembden gegangen war; Er nennete mich Schelm / Hund / und dergleichen / gienge auf mich loß / um mich zu schlagen / welches dann gewiß / da er mich an die Brust angefasset / auch geschehen wäre / wann nicht der Frembde gewehret / und ich darüber mich absentiren müssen / sagend: der Frembde möge die Action ad notam nehmen. Es ist sich aber nichts destoweniger zu verwundern / daß er sich forcirte / nicht mehr zu trincken / um kluge Reden zu führen: Und muß ein jeder gestehen / daß er ihn bey dem Trunck niemahlen so gesehen. Was nun der Herr Stahl mit ihm gesprochen / ist mir unbewust / indem ich nicht zugegen gewesen / die Conversation währete bis in die späthe Nacht / da der Frembde sich zu Bette begab / der gnädige Herr aber um 2. Uhr des Nachts continuirte zu trincken.

Den 30. Ich remarquire hier / wie der offt-gemeldte Herr Stahl die Maasse oder Schneider-Carten mitgenommen / als welche gewiß recht wunderlich aussehen / daß jemand / der es nicht weiß / solches eher für einen Strom oder Fluß / als ein Schneider-Maaß ansiehet / und zwar hat er geglaubet / wann der gnädige Herr diese Carte nicht hätte / könne er auch nicht mehr schneidern / worbey dann eine grosse Quantität von geschnittenen Papier-Mustern zu Leibergen weggeworffen worden / und hat der Herr Stahl insonderheit verbotten / der gnädige Herr möge doch ja nicht mehr schneidern / massen dieses seine Sachen sehr schwehr machen würde / welches alles der gnädige Herr auch zu halten versprochen / und nachgehends diese des Herrn Stahls Sorgfalt selbst erzehlet / und gesagt: Der gute Mann meynet es wohl gut / aber ich muß auch meine Leibger haben / und ob er ihm gleich die Muster und Carten genommen / habe er doch noch welche im Kasten / das beste Muster aber noch im Kopff; Und darauf fieng er das Schneidern wieder mit solchem Eyfer an / als er noch niemahls gethan.

Den 3. Septembris. Das Trincken continuirte selbigen Tags / woraus dann klärlich erscheinet / daß er nicht hält / oder ex defectu aliquo nicht halten kan / was er verspricht / dann daß er dem Herrn Stahl die Schneiderey und das Trincken zu menden versprochen / ist gewiß / und erscheinet aus vorhergehenden Tagen / wie eyferig er in dem ersten gewesen / und in dem andern beweiset dieses die Debauche, welche ich um so viel deutlicher beschreiben will / damit man sehe / daß keine Remonstrationes, sie seyen auch von weme sie wollen / auf keinerley Art und Weise helffen. Damit ich also alles desto genauer observiren und selbst sehen können / habe mich an einen Orth über des Lieutenants Stube gestellet / und da er um 10. Uhr des Morgens zu demselben auf die Stube kommen / sind folgende extraordinaire Sotisen wahrgenommen worden:

(1.) Daß er aus des Lieutenants Fenster geguckt / und als er eines Bauern von Rixfeld / Nahmens Caspar Stock / gewahr worden / und auf Befragen derselbe geantwortet: Er wäre von Rixfeld / sagte der gnädige Herr / daß er seinentwegen die Rixfelder Bauern grüssen / und ihnen sagen solte / daß er verhoffte bald die Ehre zu haben / selbige zu sehen / dieweil sein Gesicht nicht gar so scheib / als vorhin / wäre.

(2.) Daß er zu den vorbeygehenden Weibs-Leuten und Mägden so viele recht heßliche und obscene Worte geführet / die man sich billig schämet / allhier deutlich zu exprimiren.

(3.) So giengen auch die Bauern / so Grummet gemacht / und aus Frischborn sind / ohnfern vorbey / welchen er dann aus dem Fenster zuruffte: Die Hüth auf / die Hüth ab / und solches bey zehnmahl mit starckem Ruffen repetirte / und so offt er dieses oder jenes commandirte / musten die Bauern jedesmahl nicht ohne Gelächter derer Umstehenden die Hüthe auf- oder abnehmen.

(4.) Kam ein jähmähriger Bube von Lauterbach / des seel. Lieutenant Metzen Sohn / mit welchem Kind er aus dem Fenster sehr schmählete und zörnete / sagende / ob das Kind ihn vor einen Narren hielte / oder ob ihm / dem Kind / solches andere hätten glaubend gemacht / oder hierzu persuadiret; was der Bub dann von ihm raisonnirte / ob er dann ein Narr wäre? Wie aber das Kind über diese und dergleichen Reden sehr erschrocken war / und darüber nicht antworten konte / erzörnte er sich darüber noch mehr / sagend mit Schelten und Schmähen / du moquirest dich nur über mich / und verlachest mich / fluchte auch sehr über die Stadt

Lauter-

Lauterbach / und führete noch andere dergleichen Reden mehr: Endlich muste das Kind zu ihm auf die Treppe kommen / und nachdem er anfangs sehr mit dem Buben gezörnet / tractirete er darauf denselben en Camerade und Bruder / küssete und nennete ihn auch also / sagende: Er solte ihn nur lieb behalten / und sein Freund verbleiben / und von ihm gut reden / gab ihm auch eine höffliche Commission mit an seine Schwester; Endlich bekam der Bub von ihm 10. Albus geschencket.

(5.) War ein Bettler am Thor / mit welchem er sich mit Reden sehr familiair machte / sonderlich da der Bettler sagte / wie er wäre in Franckreich / Spanien / Italien und so weiter gewesen; Zuletzt hiesse er den Bettler / er solte ihn s. v. Creutzweiß im N. lecken / verehrete ihm doch ½. fl. endlich. Die Actiones aber / die er mit dem Lieutenant in der Stube triebe / waren auch mehrentheils gantz durch einander / und vollkommen unverständig / immassen er

(6.) Allerhand heßliche Reden gegen die Lieutenantin sagte / und daß er es ihr thun wolte / worüber ihme aber die Lieutenantin dicht und deutlich antwortete / daß dieses nicht wohl stünde; Mit dem Lieutenant aber hatte er

(7.) Recht seltsame Sachen vor / dann er mit demselben wunderlich durch einander redete / vielmahl nennete er ihn einen alten s. v. Scheisser / Hunds- etc. und alten Narren / und dann gleich / du bist doch mein Bruder und Camerade / küssete und hertzete ihn vielmahl.

(8.) Er erzehlete gantz ferm vor eine Wahrheit / daß er wäre Rittmeister gewesen / und weilen sein Obrister ihme nicht hätte wollen seine Gage zahlen / habe er selbigen mit einer Pistolen todt geschossen / und stellete alles dabey so deutlich vor / wie es mit dem todtschiessen wäre zugangen / und was der Obriste damahls noch gesaget hätte. So behauptete er auch

(9.) Daß er würcklich wäre ein Obrister gewesen / und bildete sich dieses so feste ein / daß er auch einige Zeit von seinem Regiment etliche Compagnien in der Stube commandirte / liesse solche in seiner Einbildung marchiren / und commandirte / March! vier und vier! haltet euch in euer Distanz! und so weiter / nicht anders / als wann würcklich ein Troupp Soldaten da wären / mit welchen er also redete / und sie commandirte; So bildete er sich auch in seiner Imagination ein / daß ein Reuter vor ihm stünde / welcher seine Stieffel nicht wohl geputzet hätte / wider denselben (vielmehr zu sagen / auf solches non ens) fieng er an greßlich zu fluchen und zu schwören / daß er seine Mondirung nicht sauber hielte / und drohete gewaltig / wie er denselben bald wolte übel handthieren und prügeln / sagend: Er trage allezeit in seinem Sack eine Schraube / womit er solchen liederlichen Vogel / welcher mit so beschmutzten Stiefeln käme / an die Beine schraubete; Dergleichen Reden waren noch mehr / also / daß wer nicht gewust hätte / daß niemand / als der gnädige Herr und der Lieutenant, in der Stube wäre / hätte gewiß præsumiret / es müste noch jemand darinnen seyn / wider welchen er erzörnet wäre.

(10.) Auf diese durch einander lauffende Reden fieng er an zu fechten mit dem Lieutenant, und zwar mit dem Arm / tantzete und sprang herum / und endlich kam das Kutschen-Wesen auch hervor; Er erzehlete / von wem er solches gelernet / und machte dabey allerhand gestus & repræsentationes, wie die Kutscher und Pferde pflegen / giengen also die Reden von einem Extremo in das andere / wie sich dann derselbe

(11.) dergestalt veränderte / daß er darauf auf seine hohe Familie, in specie aber ansehnliche Vormundschafft zu schänden und zu schimpffen anfieng / deren hohe Personen er in particulari sehr traducirte / wiewohl er auch von noch Höhern übel sprach / und ob gleich unter solcher Confusion der Reden dann und wann was gescheites mit unterlieff / war doch solches von keiner Suite / und sagte er: Wann er nur einmahl wieder loß wäre / und sein Gewehr wieder hätte / so wolte er noch Leute umbringen.

(12.) Zeigte er dem Lieutenant die Haare seiner Brust.

(13.) Erzehlte er auch demselben so steiff und gewiß / wie er einstens bey Ihro Kayserl. Majestät gewesen / und was er vor Reden und Complimenten gebraucht / wiese auch die tieffe Reverenzen welche er gemacht hätte; Er fügte ferner hinzu / wie ihn Ihro Kayserl. Majestät gebeten / er möge doch einen Hengst reiten / welchen Sie ihme hätten lassen vorführen / welches er dann auch gethan / und zeigte durch das Herumlauffen in der Stube / wie er das Pferd getummelt und gespornet / der Kayser habe seine Addresse im Reiten sehr gerühmet.

(14.) Nach diesem liesse er einen Bauer / Andreas Schaaff / von Engelrod / zu sich auf die Stube kommen / und ließ vin d'Eremitage holen / tranck also den Wein mit den Bauren / welchem er auch 1. Species-Thaler verehrete / und so gar wolte / daß derselbe auf einem schönen gesattelten Pferdt nach Hause reiten solte / welches doch der Bauer / als ihm nicht zukommend / nicht thun wollen: Darauf begab er sich mit dem besagten Bauer um 6. Uhr des Abends von der Stube / und stellete sich auf die Brücke / allwo er die vorbeygehende Knechte arretirte / und sich also mit selbigen bey 3. Stunden lang auffhielte. Er ließ besagten Knechten nach und nach 4. Viertel Bier holen / und waren selbe seine liebe Brüder und Cameraden / küssete und hertzete einen jeden sehr offt / welches sie ihme auch thun musten / und ihn küssen; Wie dann dieses hierbey gemeldet wird / daß der Pfortmann und andere geringe Leute / wann er trincket / jederzeit küssen müssen / und küsset er auch selber sehr offt / ja es ist bey allen Leuten dieses seine öfftere Rede: Küsse mich! welches / wann es dann geschiehet / so küsset er sie auch / oder wohl zum ersten / die Mägde aber küsset er sonderlich gern / welche ihn dann auch hertzen und küssen müssen / sonst würde er sehr zornig werden / bey welchen letzten er sich sehr lasciv bezeuget; So reichet er dann einem jeden die Hand / und saget: Küß mir die Hand! Welcher Umstand wegen des unanständigen Küssens bey allen Debauchen geschiehet / und semel pro semper hier notiret wird. Von der Brücke begab er sich nun mit obbesagtem Bauren nach der Küche / triebe allerhand zottige und heßliche Reden / und wie er mit der jetzigen Schliesserin allein war / wolte er Unzucht treiben / suchte doch aber nicht dieselbe / wie er sonst andern gethan / zu forciren; Endlich speisete er des Nachts um 11. Uhr / da er den gantzen Tag nicht gegessen / welches bey allen Debauchen fast geschiehet / und darauf schlieff er wegen so vieler ausserordentlichen Bewegungen vor Müdigkeit ein.

Den 7. und 8. fieng er an zu trincken / und sind die Actiones und Discourse nun bekandt / welche ordinario modo jederzeit vorkommen. Dieses melde nur hierbey / daß er sich in Gegenwart des Verwalters Reins heftig über den Laquayen / den Schneider / erzörnet / weil er sagte: es wäre ihm selbiger contrair, daß er seine Leiberger nicht bekommen könte. Ja der Zorn gienge darauf so weit / daß er bemeldten Laquayen hin und her stiesse / nach dem Hals griffe / und ihm den Flor zerrisse / schlug ihn auch ins Gesicht / daß ihme die Nase sehr blutete / und wolte ihn ins Gesicht beissen / daß der Laquay die Hand davor hielt / damit es nicht geschehen möchte; Die verstellte greßliche Gebährden / sonderlich des Gesichts / oder Weinen und andere offtgemeldte Umstände waren auch dabey / also daß der Laquay vor Angst mehr todt / als lebendig / schiene. Bey dem Stossen sagte er auch zum Laquayen / du Hund / wann ich nur Major wäre / und du wärest Rittmeister / so wolte ich dich erst tractiren.

Den 18. des Sonntags. Die Schneiderey wird auch bey solchen Tagen continuiret / müssen wenigstens zwey Leiberger fertig seyn / wann er auffstehet / um solche anzuprobiren / und ist alsdann recht sonderlich zu sehen / wie er den Leib und Gesicht verdrehet / wann solche Leiberger anprobiret werden; was aber sonsten vor grausame Gotteslästerungen dabey geführet werden / vid. supra.

Den 20. war nichts / als die so viel gedachte Schneiderey. Der Doct. Med. , Herr Dern von Lauterbach / kam und ließ sich anmelden / um seine Auffwartung zu machen / allein er liesse ihm sagen / er wolte ihm schon wissend machen / wann er seiner nöthig hätte / inzwischen solte er mit mir essen. Nach diesem würde die Schneiderey continuiret / dann nachdem er in vorhergehenden Tagen einige Mützen / theils von Brocad , Sammet und Taffet / machen / und selbige jederzeit hier und da mehr / als viermahl / ändern lassen / ließ er selbige anjetzo nochmahls auffschneiden. Nachgehends wurden wieder Leiberger gemacht / und weil diß Diarium ad nauseam usque mit dieser Chymere und deren Beschreibung angefüllet ist / so muß ich noch letztens ein und andere Particularia dabey melden / wie er es eigentlich machet: Nemlich / er leget auf die schon oben beschriebene Schneider-Carte das neue Papier / woraus er das Muster schneiden will / er sticht solches mit Steck-Nadeln ab / alsdann hat er seine Scheere / Circul / Linial und andere nöthige Instrumenta dabey / gehet um den Tisch herum / und bringet also mit Messung / Abzirckelung und anderen unnöthigen Bemühungen die gantze Zeit zu / und zwar so eyffrig / daß er darüber offt schwitzet. In Stockhausen war ihme auch noch der Circul nicht gerad gnug / und liesse er sich so gar das Maaß auf den blossen Leib nehmen / indem er nackend vor einem Spiegel stund / worüber und wie alles zugangen / der offt-angeführte damahlige Laquay, Blum / mehr attestiren wird. Doch wieder auf das Diarium zu kommen / so ließ er Herrn Rentmeister Kirchner / der eben hier war / zu ihm kommen / welcher asseriret / daß die Discourse, ausser einigen verwirreten Reden / sehr vernünfftig gewesen wären. Gedachter Herr Kirchner stellte ihm auch vor / wie der Herr Stahl ihn ehemahl gebethen / nicht mehr zu schneidern und zu trincken / und unterliesse er dessen ohnerachtet keines von beyden / worauf er aber nicht sonderlich geantwortet. Ich hätte geglaubet / er würde selbigen Abend anfangen zu trincken / indem er sich vor dem Fenster sehen ließ und lachte / welches die Præliminarien zur Debauche sind / allein er blieb diesen Tag dabey / welches aber geschahe den folgenden / und zwar

Den 21. Septembris kam des Morgens / auf der hohen Vormundschafft Begehren / Herr Doctor Medic. Hensing aus Giessen anhero / und verlangte meinen gnädigen Herrn zu sprechen. Man hatte Mühe / ehe man ihn bey demselben introduciren konte. Endlich kame er vor den gnädigen Herrn / und als die Visite zu Ende war / fragte ich ermeldten Herrn Doctor, in was Zustand er meinen gnädigen Herrn gefunden? Ille resp. Es wäre derselbe quoad Corpus ein recht gesunder Herr / und habe er unter andern selbst gesagt: Die Narren zu Wetzlar wollen mich kranck machen / und sagen / ich habe einen Buckel und scheib Gesicht. Nach des Herrn Doctoris Abreise aber fieng er in der Nacht an zu trincken / und war dabey sehr übeln Humeurs, schmisse auch im Zorn eine Bier-Kanne zur Erden und entzwey.

Den 22. wurde im Trincken more solito fortgefahren / und war er dabey allezeit so inquiet und zornig / als ich ihn jemahls gesehen; Des Morgens gieng er zu denen Knechten in den Stall / und nachdem er wieder retourniret / und in den Hauß-Eren kam / muste der Laquay , Glitsch / das Objectum seines Zorns seyn / welchem er / ohne eintzige Ursache / einige starcke Ohrfeigen gab / und ihm mit der Faust ins Gesicht stieß / daß solches davon schwolle. Nachgehends so stiesse er den Laquayen hin und wieder / und wolte denselben zur Erden schmeissen / ergriff ihn auch bey dem Hals / und gurgelte ihn / zerrisse ihm oben am Kragen das Camisohl / und gieng also sehr übel mit dem Menschen um / das bey solcher Action gewöhnliche Schreyen / Ruffen / greuliche Gebährden / und anderes entsetzliche Vornehmen war dißmahl beyeinander. Die Frau Funckin / nebst denen Laquayen / bathe sehr demüthigst / sich nicht zu erzürnen / und den Glitsch nicht so übel zu tractiren / allein er konte sich nicht begreiffen / und continuirete den Menschen hin und herum zu schleppen / und mit ihm übel umzugehen. Der Laquay , Johannes / wurde auch wider eine Wand gestossen / weil er vor den Glitsch nur gebethen / als welcher sich hierauf suchte zu absentiren / und lang eine todte Farbe vor Schrecken und Angst behielte. Auf diesen hefftigen Zorn fieng er an gleich zu lachen / darauf weinete er / und continuirte endlich mit allerhand verwirrten Reden / bis daß er sich auf die Pfort-Stube / und nachgehends zum Lieutenant auf dessen Stube begab / bey welchem er dißmahl recht guten Humeurs war / nachdem er aber wieder zurück in die Küche kam / muste der Koch mit den Armen mit ihm fechten; kurtz darauf erzürnete er sich über den Koch / und gab selbigem eine Ohrfeige / und darauf war er während diesem Trincken die gantze Zeit wieder bessern Humeurs.

Den 27. und 28. Den 27. war bis um Nachmittag die gewöhnliche Arbeit / des Abends aber fieng er an zu trincken / gegen Morgen des 28. kam er in des Funcken Stube / und triebe die nun offt-angeführte confuse Reden / Lügen. Er wolte seinem Herrn Vetter / dem Herrn Capitaine, unter dero Compagnie als Fourier dienen / nachgehends wolte er ein Kutscher werden / u. s. w. / so agirte er auch wieder unter den Kindern einen Schulmeister / die Mägde musten ihn auch küssen / über welche er sich bald erzürnete / und gab sonderlich der Magd / Greth / einige Ohrfeigen / des Pfachter Funckens Köchin aber wurde viel anderst handthieret / indem er selbige nicht allein schlug / sondern auch dergestalt druckete / und das Hals-Tuch zuzoge / daß das Mensch als ein Todter aussahe / und wo der Moßberger nicht wäre darzu gekommen / und den gnädigen Herrn darüber eingehalten / würde er die Magd noch sehr übler tractiret haben. Nachgehends bekam er einen Stock / mit welchem er dem Knecht zwey Schläge gab / dem Koch gab er mit dem Stock auch einige Schläge / daß er auf einer Seiten gantz blau war / und war also während dieser Debauche sehr übel mit ihm umzugehen / gegen Abend aber kam ein Cammer-Bothe an.

Den 1. Octobris. Obgleich der gnädige Herr selbsten gestanden / daß Herr Licent. Heeser mit ihme wegen der Schneiderey gesprochen / so hat er nichts destoweniger noch vorhergehenden Abends wieder geschneidert / diesen Tag aber wurden 5. Leiberger gemacht; der Laquay Nicolaus / hat auch zwar gesuchet / dem gnädigen Herrn solches unanständige Amusement verhasset zu machen / sagend: Der Cammer-Both habe ihm referirt / wie die Schneyderey zu des gnädigen Herrn Desavantage viel Wesens verursachte / und möchte er doch dieses bleiben lassen / weil es ja auch wider seinen Stand und Honneur wäre.

Den 2. des Sonntags wurden zwey Leiberger gemacht.

Den 6. Die angefangene Debauche continuirte / und als er sich des Tages zu dem Schneider in die Hof-Stube begab / bekam er einstens einen hefftigen Zorn wider den geheimbden Herrn Regierungs-Rath / den Herrn Curatorem, wie nicht weniger dero Herrn Bruder / den Herrn Capitaine, scholte und schimpffte auf sie gewaltig / und wolte unter andern haben / daß der Laquay , Johannes / wider hoch ermeldte gnädige Herren eben dergleichen Reden ausstossen solte / welcher aber sich weigerte / dieses zu thun / darüber der gnädige

Herr

Herr sich dergestalt erzörnet / daß er ihn bey den Haaren ergriffe / und hin und her zoge / auch ins Gesicht beissen wolte. Weßwegen die Schneider von Rudlos heffig erschrocken waren / als welche zugegen gewesen / und mir referirten / es wäre der gnädige Herr dergestalt erzörnet gewesen / daß ihm auch der Schaum auf den Lippen gestanden / so habe er auch in ein Glaß / welches er in der Hand gehabt / gebissen / daß ein klein Stück abgebissen worden / worauf er auch das in der Hand gehabte Glaß entzwey gedrucket / und solches zur Erden geschmissen. Worüber er aber eine kleine Blessure in die Hand bekommen. Gegen Abend begab er sich in des Pfachters / Johannes / Hauß / setzte sich unter die Mägde / welche Rüben abschnitten in der Stube / und arretirte sich bey denselben 6. Stunden.

Den 8. Selbigen Tages war nichts / als die gewöhnliche Arbeit / und zwar mit solchem Eyfer / daß er auch das Mittags-Essen bis auf den Abend stehen liesse / und wurden dannoch nichts / als 6. Leiberger gemacht.

Den 15. Um 10. Uhr des Morgens wurde Herr Heeser abermahls zum gnädigen Herrn geruffen / und dauerte die Conversation, da er dabey geschrieben / einige Stunden. Allein / als ermeldter Licent. Heeser / nebst Herrn Renthmeister Kirchner / meinem Bruder / dem Renthmeister Duncker / und mir unterschriebenen des Abends speiseten / kam der gnädige Herr zu uns herunter in die Stube / sagende: Ihm gebühre die Ober-Stelle / und als ich ihme den Stuhl gesetzet / satzte er sich bey uns nieder / und führete einige verständige und confuse Reden durcheinander / indem er anfänglich erzehlete / wie er mit dem Herrn Renthmeister / Kirchnern / ehemahls gereiset / und was er mit selbigem außgestanden. So sagte er auch / was vor Verdrießlichkeiten er mit seinem damahligen Hofmeister / Systermann / gehabt / von welchem er auch gestunde / die Lateinische Wend-Sprüche / deren er auch etliche wohl applicirte / gelernet zu haben. Doch sagte er auch anbey / sein f. v. Schwantz wäre grösser / als des gedachten Systermanns / ja er sprach auch / daß wann ich ja die Haußhälterin f. v. gevögelt / so wäre doch mein Schwantz über einen Finger dick nicht tieffer / als der seinige / hinein gegangen / und diß thäte nichts. Ferner sagte er / wie er nun 6. Jahr geschneidert / und könne man darüber wohl verwirrt werden. Nun aber habe er es gefunden / und brauche nicht mehr zu schneidern. So sagte er auch ex abrupto zu Herrn Licent. Heeser: Du Rittmeister Heeser; worüber derselbe / wie ich observiret / etwas erschrocken geschienen / sich vielleicht befürchtende / die Sotisen möchten noch wohl weiter eclatiren / dahero er den gnädigen Herrn mit den demüthigsten Reden gebethen / zu acquiesciren / und sich auf seine Stube begeben / welches dann auch / da er es in sehr submissen Terminis sehr offt wiederholet / endlich Ingress gefunden / daß sie zusammen auf des gnädigen Herrn Stube sich begeben. Ich fragte nachgehends ermeldeten Herrn Heeser in Gegenwart meines Bruders / was er von diesen Reden hielte? Worauf er antwortete: Er habe dißmahl nicht viel kluges vom gnädigen Herrn gehöret / allein es wäre sein gnädiger Herr Principal truncken gewesen. Worüber ich replicirte / daß er mit nichten truncken gewesen / sondern er habe nur einige Gläser Brühan mehr getruncken / als ordinair, um nur dadurch die Blödigkeit zu vertreiben / dieses wäre nur ein Anfang / und wann er truncken wäre / würde Herr Heeser erst wunderliche Dinge hören: Und wird Herr Rentmeister / Kirchner / nebst meinem Bruder / dieses bezeugen. Einige Tage hernach erzehlete mir unter andern der hiesige Wirth / wie gedachter Herr Licent. Heeser zu ihm gesprochen: daß / wann er selbigen Abend nicht wäre bey dem Tisch gewesen / würde ich ohnfehlbar vom gnädigen Herrn Schläge bekommen haben.

Den 17. schickte er des Morgens früh nach dem Wirths-Hause / um zu vernehmen / ob Herr Licent. Heeser auch noch da wäre / damit er die Schneiderey wieder zur Hand nehmen könne / da nun derselbe schon fort ware / continuirte er / wider alles Versprechen / offt-gemeldte sehr wunderliche Arbeit / dergestalt / daß er einige Modellen von einer extraordinairen seltsamen Façon herunter schickte / nach welcher die Schneider die Leiberger machen musten.

Den 23. Sonntags. Die Arbeit der Leiberger continuirte / nach geendigter Predigt aber liesse sich der Hof-Prediger oder Hof-Pfarrer anmelden / um dem gnädigen Herrn die Auffwartung zu machen. Er refusirte aber dieses / wie er auch sonsten gethan / vorwendende / er wäre zu schwach. Einige Stunden hernach liesse er nichts destoweniger ermeldten Herrn Pfarrer zu sich kommen / nachdem er einige Gläser Brühan mehr / als gewöhnlich / getruncken / um sich dadurch / wie er vorgibt / starck zu machen. Er continuirte also die angefangene Debauche, kame des Nachts herunter in einem sonderbaren Zorn ins Hauß / und in des Pfachters Funcken Stube / begehrend selbigen zu sprechen. Dieser aber hatte sich in aller Eil aus seinem Bette begeben / und sich vor Forcht eines üblen Tractaments oben aufs Hauß retiriret / wie ich dann auch dergleichen gethan. Er bliebe also die Nacht in erwehnten Pfachter Funckens Stube / ängstigte sonderlich dessen Frau / daß sie ihren Mann herbey schaffen solte. Die Kinder und Mägde / welche in besagter Stube sonst schlaffen / waren wegen des gnädigen Herrns hefftigen Zorns in Furcht und Schrecken / also daß ein jeder / wo er nur konte / sich in einen Winckel des Hauses salvirte / welches / da es selbige Nacht sehr kalt / vor uns alle sehr penible war / doch war ein jeder nur vergnügt / wann er nur bey dem gnädigen Herrn nicht zugegen war / indem derselbe wegen des Funckens Abwesenheit dergestalt sich erzörnete / daß er auch allerhand terrible Gestus und Gebährden machte / welches ich und ermeldter Funck in der Nähe zum Theil anhöreten. Ja es gieng dieser Zorn auch so weit / daß er einstens die gute Frau Funckin mit vielen injurieusen und scandaleusen Worten anfiele / auch selbige etlichemahl stiesse / dergestalt / daß sie darüber hefftig erschracke / und sich gleichfalls bey gegebener Gelegenheit retirirte / ware also dißmahl im Hause alles in Desordre.

Den 24 muste ich noch einen Schneider von Rudlos kommen lassen / also / daß mit dem Laquayen / und denen andern / 6. vorhanden waren; Des gnädigen Herrns brauner Rock wurde auf dessen Befehl gantz auffgetrennet / nur bloß / damit er ein accurates Muster von Papier darnach nehmen könte / und als dieses geschehen / muste der Rock wieder gemacht werden.

Den 28. Gegen den Abend fieng das Trincken an / und ob ich mich gleich / wegen Furcht eines übeln Tractaments / eine geraume Zeit / sonderlich des Nachts / in acht genommen / kam er doch zu mir unvermuthet des Nachts um 1. Uhr in meine Stube / um / seinem Vorgeben nach / nur eine gute Nacht mir zu wünschen / welches aber die gantze Nacht / und des Morgens bis um 2. Uhr währete / der Discours war / wie offt erwehnt / gantz verwirrt / doch auch manchmahl sehr vernünfftig / und er dabey wider alles Vermuthen recht guten Humeurs, dann ob er gleich öffters mit mir von dem geführten Diario sprache / und ein und andere Passage anführete / war er nichts destoweniger sehr content. Dieses währete auch bis um 5. Uhr des Morgens / da sich die Gemüths-Affecten gantz veränderten / und er sehr üblen Humeurs ward / mich auch darauff hefftig schalt und schimpffte. Da nun dieses eine geraume Zeit gewähret / bath ich den gnädigen Herrn inständig / wann er eine Ungnad gegen mich hätte / so möchte er mir erlauben / fortzugehen. Worüber er

sich aber noch mehr erzörnete / und unter seltsamen Gebährden zu mir kam / um mich zu schlagen / dergestalt / daß der Laquay, Nicolaus / nebst mir mit denen demüthigsten Worten gnug zu thun hatten / das erzürnte Gemüth nur ein wenig zu besänfftigen: Es währete aber dieses Schelten / Schimpffen / und andere zornige Stellungen bey nahe eine Stunde / daß ich also sehr übel daran war. Auf dieses folgete nachgehends eine gute Constellation, küssete und embrassirte mich vielfältig / und war ich sein bester Freund / welchen er sein Lebenlang nicht quitiren wolte. Unter andern sagte er: Sein Herr Bruder solte sich zu einem Printzen machen lassen / Herr Licent. Stahl solte alsdann sein Cammer-Juncker / er / der gnädige Herr / Secretarius, Herr Renthmeister / Kirchner / der Cammer-Diener / und ich der Maitre d'hotel seyn / alsdann wolten wir in die Welt hinein gehen. Des Nachmittags gieng er in des Pfachters / Funcken / Stube / allwo er seine s. v. Pudenda denen Mägden zeigete / auch viele schimpffliche Reden wider die hohe Vormundschafft führete.

Den 25. Des Tages war er gantz still / sich nur in einer Stube auffhaltend / dann ob er wohl zur Commission sowohl / als auch nachgehends zur Mahlzeit invitiret wurde / bliebe er doch / wie gedacht / auf seiner Stube. Und da mir heute eine seltsame Action, welche bereits vor einigen Tagen passiret / vorgebracht worden / führe dieselbe allhier an: Nemlich / daß der Laquay, Glirsch / in seiner Stube und Kammer den gnädigen Herrn gesuchet / und als er ihn darinn nicht angetroffen / und darüber sehr erschrocken gewesen / habe er endlich wahrgenommen / daß der gnädige Herr auf der Thür in der Höhe / gleich als auf einem Pferde gesessen / worüber aber der gnädige Herr hefftig gelachet.

Den 26. Des Tages passirte nichts remarquables / indem der gnädige Herr auf seiner Stube bliebe / und an die anwesende hohe Herren Commissarios, wie auch sonsten geschehen / die gewöhnliche Complimenten machen liesse. Gegen Abend wolte er in einem Predigt-Buch lesen / damit er glücklichen Succeß in seinen Sachen haben möchte / welches der Laquay, Nicolaus / mir referirt. Allein diese gute Constellation währete nicht lange / dann die Gemüths-Neigungen änderten sich also / daß er sich in seinen Lehn-Stuhl niedersetzte / und über Kranckheit und seinen lamentablen Zustand hefftig klagte / dergestalt / daß ihn die Leuthe über diese Traurigkeit nicht genug zu trösten wusten. Bey so bewandtem Zustand / und da eine hohe Kayserliche Subdelegations-Commission zugegen / hätte ich nimmermehr geglaubet / daß er sich / sonderlich dißmahl / vor dem Trunck nicht solte in acht nehmen / aber diesem ungeachtet ergab er sich demselben. So viel mir nun von dieser Debauche wissend ist / melde hiebey / nemlich / daß dieselbe des Nachts gewähret. Anfangs waren des gnädigen Herrn Ritter-Raths von Trimbach Diener bey ihm / und nachgehends seine Leute. Des Morgens begaben sich die hohe Herren Commissarii allerseits zu ihm auf die Stube; Der gnädige Herr empfieng sie mit hefftigem Lachen / wiewohl die Visite nicht lange gewähret / und hochermeldte hochansehnliche Herren Commissarii, deren hohen Verstande nach / von selbsten urtheilen werden / wie sie des gnädigen Herrn Actiones binnen so kurtzer Zeit befunden. Den Herrn Medicum aber wolte er allein bey sich behalten / griff ihm nach dem Halßtuch / sagend: Komm du schwartzer Zigeuner / und sehe / ob ich ein Furiosus bin; Gedachter Herr Doctor war darüber sehr erschrocken / und liesse sich vernehmen / daß er in solchem Zustande bey dem gnädigen Herrn allein zu seyn sich nimmermehr getrauete / wann man ihm auch gleich grosse Summen Geldes geben wolte / und begab sich also mit denen andern Herren Commissariis wieder zurück. Bald hernach kam der gnädige Herr herunter in die Hof-Stube / und führete ein und andere sehr häßliche und obscœne Reden / in Gegenwart der Herren Commissariorum und deren Bedienten / so wegen der Auffwartung auß- und eingegangen. Darauf gieng er mit denen Herren Commissariis in die Kirche / darinn er sich anfangs ziemlich unruhig aufführete / insonderheit aber den Herrn Consulenten öffters küssete / wiewohlen / da die Predigt etwas währete / wurde er stiller / und war hernach bey dem Heraußgehen gantz complaisant, aber an der Tafel wolte er dannoch auf geschehene Invitation nicht mit speisen / als er aber auf seine Stube kam / continuirte er das Trincken / und begab sich endlich wieder herunter in die Hof-Stube / da er dann allerley unter einander lauffende Reden more solitò geführet; Endlich invitirte er die Herren Commissarios und übrige Herren / nebst dem Herrn Notario, in die Stube / darinn Ihre Hoch-Freyherrliche Gnaden / der Herr Ritter-Hauptmann / logirten / und wolte expresse haben / daß sein Renthmeister / Duncker / wie auch geschehen / dabey seyn solte. Nachdem sie sich nun niedergesetzet / forderte er Wein / und ob ihm gleich die hohe Herren Commissarii das Trincken allemahl abriethen / so hat er doch denenselben eine Ehre anthun und ihnen zutrincken wollen / unter welchem Trincken er dann wiederum allerley Reden geführet / daß man deren Connexion nicht finden kan / welches Trincken dann auch immerfort continuiret / indem er sich nicht hat wollen wehren lassen / bis das angezeiget wurde / daß das Abend-Essen auf dem Tisch stünde / worauf er sich dann auf seine Stube begab. Da er nun nebst dem Notario und seinem Diener / Nicolaus / allein auf seiner Stube war / fieng er an dem Nicolaus allerley Sachen vorzuwerffen / und wie sich derselbe excusirte / hube er beyde Hände in die Höhe / ruffte die Heil. Dreyfaltigkeit an / und gerieth in einen grossen Transport, welcher sich endlich in ein Weinen verwandelte / daß der Notarius nicht genug an ihm trösten konte; Als aber der Herr Medicus zu ihm auf die Stube kam / um nach ihm zu sehen / hatte sich das Weinen schon gelegt / und persuadirte ihn derselbe / daß er mit herunter zur Tafel gieng: Was nun allda vorgegangen / und wie vielerley seltsame Discoursen geführet worden / ist allen hohen Herren Anwesenden bekandt. Da der gnädige Herr bey so bewandten Umständen noch ein und andere Consideration wegen der Gegenwart der hohen Herren Commissariorum wenigstens wird gehabt haben / so ist dannenhero leichtens zu schliessen / was für wunderliche Dinge alsdann erst passiren / wann er nur mit seinen Leuten allein ist. Der Notarius sagte auch auf Befragen gegen meinen Bruder / er glaubte nun wohl / daß die Imputata in tantum wahr wären / und seye mit dem gnädigen Herrn ein deplorabler Zustand. Wie nun der gnädige Herr sich endlich auf seine Stube begabe / wolte ihn sein Diener / Nicolaus / ausziehen / er aber weigerte solches zu thun / doch nach vielen hin- und hervagiren setzte er sich zuletzt in seinen Stuhl / da er dann endlich eingeschlaffen / und der Laquay, Nicolaus / sich auch ein wenig in die Kammer begeben. Uber eine Weile wolte er nach dem Herrn sehen / welchen er dann außgestreckt auf der Erden in seinem rothen chameritten Kleide liegen fand / worüber er sehr erschrocken / ihn auffgehoben / und mit grosser Mühe das schöne Kleid / wie auch Schuhe und Strümpffe außgezogen / und in sein Bett getragen. Nachdeme nun der Notarius die meisten bey dieser Debauchen vorgegangene Actiones selbst angehöret und gesehen / solches aber keinesweges excusiren konte / kam er auf die Gedancken / welche er auch nicht verheelete / daß ich oder mein Bruder den Herrn zu dieser Debauche animiret hätten. Derowegen diese ungegründete Blame abzulehnen unterthänig gebethen ward / die um den Herrn seyende Domestiquen eydlich zu vernehmen / um die Wahrheit an den Tag zu bringen / welches dann auch geschehen.

Extra-

Num. 21.

Extractus pflichtmäßiger Continuation Diarii, so vom Hofmeister, Duncker, Verwalter Rein/ sambt Lieutenant Lauer/ und Conductore Funcken über Herrn Georgen Riedesels/ Freyherrn zu Eysenbach/ Aufführung im Monath Decembris 1718. gestellet und attestiret worden.

DEn 3. Decembris Morgens um 8. Uhr reiseten die Herren Commissarii fort/ der Herr Geheimbde Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann fuhren auch wieder auf Lauterbach/ waren aber noch selbigen Morgen bey meinem gnädigen Herrn/und nahmen ebenfalls Abschied. Sie recommendirten dabey sehr/ wie der Notarius, St. Georg/ zum Theil mit angehöret hat/ es möchte sich doch mein gnädiger Herr besser aufführen/ damit man sie mit Freuden nach Stockhausen bringen könte/ welches eintzig und allein auf dero Conduite ankäme/ wie dann auch dergleichen gute Vermahnung ihnen bey ein und anderer Visite der Herr Bruder zu anderer Zeit gegeben/ und auch der gnädige Herr dero Lebens-Art/ und sonderlich solche dißmahl zu ändern versprochen. Doch da selbigen Morgens ein Hirsch zerleget wurde/ und sie wider dero Gewohnheit aus dem Fenster mit dem Ober-Jäger sprachen/ hielt ich es gleich vor eine Anzeige zum Trunck. Allein da des Nachmittags Herr Licent. Heeser/ nebst einem Doctor Medicinæ aus Fulda/ Nahmens Johannis/ nebst einem Cammer-Bothen/ und noch selbigen Abends Herr Stahl mit einem andern Cammer-Bothen und einem Knecht anhero gekommen/ und alle diese Leute in dem Schloß logireten/ hätte ich mir nicht eingebildet/ daß er anjetzo/ da seine Defensores causæ zur Stelle waren/ trincken würde/ hoc autem non obstante geschahe dieses. Und wie gedachter Herr Stahl/ nebst Herrn Heesern/ dem gnädigen Herrn schon vorhero gesaget: Er möchte sich vor dem Laquayen/ Johannes Harffmann/ in acht nehmen/ indem derselbe falsch seye/ und angebracht oder verrathen/ was er selbigen erzehlet oder vorgestellet/ sich mit einem Strick herunter zu lassen/ so kam dieses auch nachgehends vor/ und meldet gedachter Harffmann/ auf Befragen/ folgende Umstände: Nemlich/ er seye bey dem gnädigen Herrn selbige Nacht gegen den Morgen allein/ und wäre derselbe Anfangs guter Humeur gewesen: Es hätten aber dieselbe mit der Bouteille wider das in der Hand gehabte Glaß geschlagen/ daß es oben entzwey gegangen/ und unten noch ein wenig Brühan darinnen geblieben/ welches der gnädige Herr demnach außgetruncken; Als er aber zu ihme/ Referenten/ gesaget: er solte die Stücker in den Graben werffen/ hätte er solches auch thun wollen/ darüber der gnädige Herr ihm nachgefolget/ und befohlen/ er möge die Stücker Glaß der Wache ins Gesicht schmeissen/ und sagen/ sie solte ihm f. v. Posteriora lecken/ welches aber der Laquay nicht thun wollen/ darüber dann der gnädige Herr sich erzörnet/ und angefangen/ ihm vorzuwerffen/ wie er/ der Laquay, durch sein Entdecken mit Herablassung der Stricke verursachet/ daß die Wache da stünde/ weßwegen sich aber Referent mit dem Eyd/ welchen er zur Vormundschafft geschworen/ excusiret/ darüber aber der gnädige Herr sich noch mehr erzörnet/ und gesaget: Es wäre eine f. v. Hunds-rc. Vormundschafft/ hätte ihn auch darauf bey den Haaren ergriffen/ und eine geraume Zeit hin und her gezogen/ nachgehends habe er ihn oben bey dem Camisohl angefasset/ damit er nicht echappiren könte/ und befohlen/ daß der Laquay, Nicolaus/ kommen solte/ welchem/ da der erschienen/ er einen Stock gegeben/ und begehret/ er solte ihn/ Referenten/ damit schlagen/ auf daß man nicht sagen könne/ er/ der gnädige Herr/ habe dieses gethan/ da aber gedachter Nicolaus wegen dieses Zumuthens gesuchet/ sich zu absentiren/ habe der gnädige Herr ihn/ Referenten/ noch immer bey dem Kragen des Camisohls gehalten/ und sehr geängstiget. Als er nun endlich ein ander Glaß/ weilen dasjenige/ so er gehabt/ wie gedacht/ zerschlagen worden/ haben wollen/ so habe er/ der Laquay, gesagt/ er wolle hingehen/ und ein Glaß holen/ in welcher Meynung ihn auch der gnädige Herr gehen lassen/ wie er aber auf die Treppen gekommen/ seye er in vollem Sprung durchgangen/ und habe sich also von fernerer Drangsaal salvirt. Der Laquay, Glitsch/ meldet gleichfalls/ auf Befragen/ daß/ als der gnädige Herr nach Laquayen/ Johannes/ Echappirung allein gewesen/ habe er ihn geruffen/ und sich über ihn gleich hefftig erzörnet/ und auf ihn gescholten/ weilen er sich eingebildet/ daß er ihn so ansehe. Er habe ihme darauf befohlen/ sogleich dem Herrn Licent. Heeser zu ruffen/ welcher ihm und dem Laquay Johannes den Abschied geben solte. Als er sich aber deßfalls auch absentiren wollen/ so habe ihn der gnädige Herr wieder zurück geruffen/ und mit sich in die Stube genommen/ da sie dann wieder die beste Freunde worden. Ermeldter Laquay, Glitsch/ meldet auch/ wie der Cammer-Both/ Zischell/ die mit ihm vorgehabte Umstände angesehen.

Den 8. fieng der gnädige Herr des Nachts an/ sich der Debauche zu ergeben. Herr Rein bathe ihn inständig/ sich vor dem Trunck in acht zu nehmen/ sonderlich da die Frembde hier wären/ und alle Actiones genau observiren würden/ welches dieselbe mit angehöret/ indem sie zugegen waren/ doch wie alle Remonstrationes nichts halffen/ so geschahe es auch dißmahl/ und sind die gewöhnliche wunderliche Reden in Gegenwart derer Frembden geführet worden/ welche sich doch bald retiriret hätten/ allein gegen 1. Uhr des Nachts muste der Notarius zu dem gnädigen Herrn kommen/ um ihm einen Brief zu machen/ so dann auch geschehen/ jedoch fuhre er mit dem Trincken fort. Des Morgens begehrte er den Notarium abermahls/ damit derselbe auffschreiben solte/ daß er getruncken/ ja/ es sagte nachgehends gedachter Notarius in der Küche auf Latein/ welches des Herrn Funcken Sohn mit angehöret: Ascendat mecum ad Dominum Stahl, nam est contra Respectum Domini gratiosi, wiewohl sich der gnädige Herr nicht daran gekehret/ und in der Küche verblieben. Endlich hat der Herr Doctor und die andern den gnädigen Herrn zu Bette gebracht. Allein er stunde wieder auf/ und tantzte in der Stube. So gieng er auch wieder in die Gesind-Stube unter die Mägde/ und machte sich mit denenselben sonderbar gemein. Er küssete auch die Lantzenhainer Magd gar offt/ ihr dabey manchmahl die Zunge ins Maul steckend. So setzte er sich auch auf der Magd Maria-Ließ ihren Schooß/ und führete sehr obscœne und heßliche Reden/ die ich einmahl mit allem unterthänigem Respect, daß ich solche vor züchtige hohe Augen und Ohren bring/ hierbey und zwar ipsissima verba anführe/ e. g. daß er zu dem Kälber-Mägdgen/ Barbgen/ gesagt: f. v. du Kälber-Votz/ bist du auch ein Zeuge wider mich gewesen/ und hast außgesaget/ daß du mir im Back-hause einen f. v. kalten Bauren gemacht/ allein das Geldgen/ so ich dir deßfalls gab/ thät dir auch sachte. So sprach er auch ferner zu diesen und andern Mägden: ob sie auch gezeuget/ daß er ihnen den f. v. Hippel oder Pudenda gewiesen? Was dann dieses mehr wäre? Er habe ja den schönsten? und wann sie solches nicht glauben wolten/ so wolte er ihnen denselben auf den Tisch legen/ und zeigen/ darauf griff er würcklich nach den Hosen/ sagend: wolt ihr ihn nun sehen? Zu dem Laquay, Glitsch/ sprach er auch sehr heßliche Reden/ und fragte ihn unter andern/ ob er einen schönern und bessern hätte. Er erzehlete auch denen Mägden/ wo und wie er gehuret und gehippelt hätte/ mit was Gestibus, stehend oder liegend/ dabey raisonirte er auch bey denen Mägden von der Commission, nemlich/ ob dieses

eine

eine rechte Commission wäre / indem sie sich nur informirten / wann er nur s. v. gehippelt / oder gev= = hätte / die Frau im Nieder=Dorff würde nicht so närrisch seyn / und dieses selbsten gestehen / er wolte dieses nunmehro auch läugnen. Dergleichen Reden und übel aneinander hangende Discoursen währeten etliche Stunde / welches der Pfachter Funck zum theil selbst gehöret und gesehen.

Den 15. Selbigen Tages gieng Herr Stahl mit dem zweyten Cammer=Bothen wieder fort; der gnädige Herr aber war sehr lamentable / klagte heftig über seinen Zustand / nichts destoweniger änderte sich dieses Klagen gegen Abend dergestalt / daß er nicht allein gantz lustig wurde / und sehr anfieng zu lachen / sondern sich auch de novo dem Trincken ergab / welches die gantze Nacht währete / und war sonderlich das Fechten mit der Faust seine starcke Bemühung / also / daß der Nicolaus das Object des Stossens seyn muste. Nachgehends wurde er sehr übel auf eine ansehnliche Kayserliche subdelegirte Commission zu sprechen / fienge erstlich an / den Herrn Consulenten Meyer schimpfflich zu traduciren / und wird mir niemand übel deuten / daß ich ebenfalls ipsissima verba, welche er in particulari wider diesen wackern Mann und generaliter gegen eine so hohe Kayserliche subdelegirte Commission geredet / hier anführe / weßwegen ich dann die Leute / so dieses mit angehöret / und zu welchen der gnädige Herr solches gesprochen / vor mich gefordert / und hierüber vernommen. Meldet also der Schneider und Laquay, Johannes Harffmann: Es habe der gnädige Herr wohl ehemahl auf die Commission geschimpffet / welche Worte er aber nicht eigentlich observiret hätte / dißmahl aber habe ihm der Nicolaus gesaget: daß er selbige vor eine s. v. Hundsvöttische Commission gescholten hätte. So habe er / Referent, auch dieses von dem gnädigen Herrn gehöret / nemlich / daß er gesaget: Wie Er und Doctor Heeser den Herrn Consulenten nicht vor einen Consulenten erkenneten / das wäre ja ein s. v. Hundsv. . . Consulent, und was dann das wäre / mit seiner krummen Naß / und wann er ihn draussen hätte / wolt er ihm solche zurecht stellen. So referirt auch der Laquay, Glitsch / auff Befragen / daß er damahls die Schimpff=Reden von dem gnädigen Herrn ungefehr um 4. Uhr des Morgens gehöret / und ob er zwar schon vorhero übel auf die Commission gesprochen / habe er auf die Worte nicht so eigentlich / als wie dißmahl / acht gegeben. Es saget also gedachter Laquay: Es habe anfangs der gnädige Herr übel auf Herrn Consulenten gesprochen / sagende: wäre ja ein s. v. Hundsv. . . Consulent, und ein junger Kerl / wovor ihn der Doctor Heeser auch hielte / so seye auch die Commission eine s. v. Hundsvöttische Commission, wie er dann auch gegen den Herrn Consulenten / als auch gegen die gantze hohe Commission, dergleichen Schimpff=Reden viel und offt geführet. Der Laquay, Momberger / saget ebenfalls / wie er damahls obige Schimpff=Reden / nemlich s. v. Hundsv. . . Consulenten und jungen Kerl / wie auch s. v. Hundsv. . . Commission gehöret / und daß der gnädige Herr auch dieses gesprochen: Der Doctor Heeser hielte den Herrn Consulenten auch davor. So confirmiret er auch die wunderliche Reden wegen des Herrn Consulenten Nase / wie nemlich der gnädige Herr gedrohet ihn zu tractiren / wann er selbigen bekäme. Und weilen die drey Laquayen / auf mein Befragen / dieses Bekanntnüß separatim vor mir gethan / auch ich einem jeden / was er mir deßfalls referiret / vorgelesen / und sie dabey verbleiben / so habe diese notable Passage dem Diario etwas weitläuffig inseriren wollen. Wie dann auch der Præceptor Schmidt / SS. Theol. Studiosus, ebenfalls auf Befragen wird gestehen müssen / daß der gnädiger Herr schon ehemahl / und zwar durante Commissione, von derselben mutatis mutandis schimpfflich gesprochen.

Des Morgens aber gieng er auf die andere Seite des Schlosses / und in die Gesind=Stube / allwo er von dem besten Wein holen ließ / und eine Bouteille denen Knechten gab. So gieng er auch wieder öffters in die Küche und Gesind=Stube / allwo zwey Bauern und die Mägde waren. Der Herr Doctor Johannes wolte den gnädigen Herrn von diesen Leuten / mit welchen er sich more solito sehr gemein machte / modo bono abbringen / zu welchem Ende der Notarius dem gnädigen Herrn durch des Pfachters Funckens ältesten Sohn sagen liesse: daß der Herr Doctor ihme gern auf seiner Stube auffwarten wolte / wann ihm beliebte / sich darauf zu begeben. Allein der gnädige Herr ließ dem Herrn Doctor ein schlecht Compliment wiederum zurück machen / und sagen: Er möge ihm s. v. Posteriora lecken / und hätte er ihm nichts zu befehlen / blieb also in der Gesind=Stube unter denen gemeinen Leuten sitzen. Gegen Abend aber war der Herr Doctor, Herr Verwalter Rein / und der Notarius bey dem gnädigen Herrn auf dero Stube / allwo er einige Sorten Champagne- und andere gute Weine holen ließ. Er führete aber damahls in dieser und auch seiner Diener Gegenwart viele gewöhnliche / theils garstige / confuse und kluge Reden durch einander / sagte auch unter andern von seinem zerfallenen Gesicht / 2c. Endlich kam er wieder herunter in die Gesind=Stube / und auch unvermuthet zu mir in die Stube / darinn ich eben was holen wollen. Er war aber in dem Discours gegen mich gar nicht zornig / und begab sich kurtz darauf von mir wieder in die Gesind=Stube / allwo er erzehlete / wie er mit einer fierté mir wäre begegnet / und mit was Minen / welches und daß die Conversation nicht länger gewähret / mir sonderlich lieb war / indem ich weiß / wie man gesuchet / mich bey meinem gnädigen Herrn anzuschwärtzen / welches dann gewißlich bey längerem Verweilen / wann schon alles anfangs gut / und dieselbe guten Humeurs gewesen / vorgekommen seyn würde. Und weilen ich selbigen Tages den Herrn Doctor Johannes auf seiner Stube besuchte / und selbigem klar und deutlich die sehr unruhige und deplorable Lebens=Art meines gnädigen Herrns / welche der Herr Doctor ja selbsten sehe / vorstellete / wie auch / daß solche bey so vielen verflossenen Jahren / und in plena libertate, in viel grösserem Grad / offt mit grösser Prostitution sein und seiner illustren Familie / gewähret; so sagte hierauf ermeldter Herr Doctor zu mir: Er sehe nun wohl / es stünde und wäre das Beste / daß der Herr in Eysenbach bliebe / er habe ihn auch die gantze Nacht fechten und lermen hören / und als der Laquay, Nicolaus / zu dem Notario gesprochen: Er würde den gnädigen Herrn noch besser kennen lernen / hat selbiger gesagt: Er verlange ihn nicht besser zu kennen / und wäre er nicht davor da / daß er sich von dem gnädigen Herrn mit dem Fechten so solte herum stossen lassen. So habe ich auch in acht genommen / als dem Notario ein Theil der Leiberger und Schneider=Arbeit gezeiget worden / derselbe darüber gelachet / und gesaget: Man sehe es eher vor Stieffel / als vor Leibaer an / wie dann auch der Herr Doctor Johannis / als er zur andern Zeit diese Façons gesehen / nicht genug darüber lachen können. Herr Rein / welcher bey diesen passagen zugegen gewesen / wird auf Befragen dieses attestiren müssen.

Den 16. Heute wurde auf Befehl ein Stück Cannevas, und einige Ellen Drap d'Argent aus Franckfurt beschrieben / zu was Ende aber / wird sich postea finden / doch ist er selbigen Tages wohl auffgeräumet gewesen / da aber der gnädige Herr des Abends um 8. Uhr mit der Wache aus dem Fenster sprach / hielte man es abermahl vor eine Marque zum Trincken / welches dann auch geschahe / und bereits vor etlichen Stunden den Anfang genommen hatte.

Er zeigete unter andern garstigen und zottichten Reden / dem Glitsch seine s. v. Pudenda, gienge auch um 1. Uhr des Nachts herunter ins Haus / und zwar agirte er dabey einen Bettel-Mann / sich auf ein Spanisch-Rohr lehnend / und gantz gebücket einher gehend / und forderte hin und wieder vor den Thüren Kreutzergen. Als er sich aber / unter Verstellung eines sehr miserablen Bettel-Manns / so starck auf den Stock lehnete / sprang ein Splitter daraus / und fiel er gewaltig zur Erden / doch erzürnete er sich nicht darüber / continuirte vielmehr mit der wunderlichen und recht lächerlichen Action, bey Mägden und Kindern zu betteln. So begehrete er auch den Haus-Schlüssel an der Wand hangen sehend / und da er den rechten bekommen / begab er sich aus dem Hause / und arretirte sich bey der ersten Wacht / wurde aber doch durch Bitte des Laquayen, Johannes / abgewendet / da er wieder ins Haus gienge / da er dann hefftig anfieng / sowohl auf den Herrn geheimbden Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann / als auch seinen Herrn Bruder zu schimpffen / und wider diese vornehme Herren allerhand ungereimtes und injurieuses aussprach / bey welchem allem gedachter Laquay, Johannes Harffmann / gewesen. Darauf begab er sich wieder auf seine Stube / und nachgehends zu Herrn Rein / allwo er sich eine Zeitlang aufhielte. Nachgehends / und zwar um 3. Uhr des Morgens / gieng er wieder in die Gesind-Stube / und stellete unter den Mägden abermahl einen Bettel-Mann vor / begehrete bald von dieser / bald von jener ein Kreutzergen / so wolte er auch seinen 15. Jährigen Vetter forciren / daß ihm selbiger noch vor dem Christ-Tag / so viel er Geschwister hätte / so viel Reichsthaler schaffen solte. Endlich ließ er Brandtwein holen / und muste der Laquay, Glitsch / ihm das Glaß / wie einem König / præsentiren / dabey er aber dem Laquayen der Magd / Anna Barbara / Gesundheit zutrinck / nemlich seines Menschen / wie er sie zu nennen pflegete / dergleichen auch auf seine und besagter Magd Gesundheit die andere Mägde ebenfalls trincken musten. Wie dann dergleichen wunderlich Zeugs viel passirete / und absonderlich kan man die zottigte und confuse Reden nicht genugsam beschreiben / als deren ich einen Theil in der Relation vom 8. hujus angeführet / und dannoch dieses mahl ein weit mehreres passiret / dergestalt / daß über solche heßliche Reden alle Menschen / und sonderlich die kleine Kinder / sehr geärgert worden. Dieses Lärmen und Schwärmen unter dem Gesinde währete nun ohne Aufhören bis gegen Mittag / da er mit denen Mägden und Gesind von ihrem sauren Kraut und von ihrem Brod gegessen / welche schimpffliche und seinem Stand unanständige Mahlzeit sogleich dem Herrn Doctor notificiret wurde / welcher dann gesaget: Es wäre nur gut / daß der gnädige Herr was in den Leib bekäme. Hôc facto continuirte die üble Aufführung in der Küche / sowohl als in der Gesind-Stube / so lang bis der Doctor und Notarius herunter kamen / und ihn ungefehr um 4. Uhr des Nachmittags auf seine Stube und ins Bette brachten / da er dann extraordinair auf die hohe Vormundschafft sowohl / als eine Kayserliche ansehnliche Subdelegations-Commission geschimpffet / und bald diesen / bald jenen von diesen Herren in particulari vor einen s. v. Hunds- &c. gescholten / ingleichem auch gesaget / es wäre eine canailleuse Vormundschafft / und eine canailleuse Commission. So sagte er auch zu dem Notario, er solte nur dieses aufschreiben / in specie aber schimpffte er auf Ihre Gnaden / den Herrn Ritter-Hauptmann / nennete dieselbe öffters einen s. v. Hunds- &c. Endlich schlieff er nach diesen grossen Excessen nur etliche Stunden / stunde aber nachgehends wieder auf / und währete das Schwärmen wieder bis 1. Uhr des Nachts.

Den 26. hat der gnädige Herr mit dem Kirchengehen nicht continuiret / vorgebend / er wäre hierzu zu matt / welches Vorwenden aber selten was Gutes nach sich ziehet / vielmehr aber durch eine contraire Action bewiesen wird / wie matt oder kranck er seye / sodann auch dißmahl geschehen / indem er sich gegen den Abend / wider alles Einrathen / dem Trincken ergeben. Solte man hierbey vorstellen / was bey dieser Debauche passiret / würden hin und wieder aus denen gehaltenen Diariis viele unanständige Sachen / als sehr heßliche Reden / ungewöhnliches Lärmen und Schwärmen / recapituliret werden müssen. Herr Rein / welcher nebst dem Notario St. Georg des Abends bey dem gnädigen Herrn gewesen / wird auf Befragen sagen müssen / was vor wunderlich und ungewöhnlich Zeug vorgekommen / wiewohl sich der Notarius bald absentirte / da dannoch das Trincken seinen Fortgang gehabt.

Den 27. An ermeldtem / als den dritten Christ-Tag / gieng der gnädige Herr in die Kirche. Er hielte sich anfangs auf der Brücken auf / und sprach zu dem Lieutenant ein und andere zornige Reden / daß der Mann gewünschet / von ihm zu seyn. Dieses hätte auch noch lang gewähret / wann nicht Herr Verwalter Rein durch sein Zureden den gnädigen Herrn nach der Kirche gebracht / und ob er sich wohl pfleget bey solchem Zustand in der Kirch ziemlich still aufzuführen / so war er doch dißmahl unruhiger / indem er bald im Stuhl hin und her gienge / lachte / insonderheit gegen die Musicanten / und dann und wann laut sprach / also daß sich dißmahl zu befürchten gewesen / daß er durch eine starcke Prostitution dem öffentlichen Gottes-Dienst würde ein Ende gemacht haben / welches aber doch bey dem angeführten verblieben; Nach der Kirche aber begab er sich wider alles Bitten und Flehen auf die andere Seite des Schlosses / und arretirte sich daselbst mehrentheils bey des Pfachters Leuten und Mägden in der Küche / wobey er aber sonderlich des Pfachters Tochter zu entreteniren suchte / als welche er vor langer Zeit zu seinem Schatz auserkohren / und dann und wann von heyrathen gesprochen / also / daß er auch derselben den ersten Christ-Tag eine Schüssel mit allerhand Confect geschicket. Doch dann und wann geschehet er / es wäre ein gelbschiefflichtes Mädgen / und fällt dann die wunderliche Affection eine Zeitlang auf eine andere Magd / oder auf etliche zugleich. Nach diesem hat er sich nach gehaltenem Essen um 3. Uhr des Nachmittags zur Ruhe begeben.

Den 29. Man hätte nicht glauben sollen / daß nach der kurtz geschehenen Unruhe / der gnädige Herr wieder im Stand seyn könte / zu debauchiren / dessen ungeachtet nahm dieses gegen Abend abermahl seinen Anfang / und daurete continuâ serie die gantze Nacht / des folgenden Tages / und die andere Nacht bis um 12. Uhr. Des Morgens waren der Doctor Johannis und der Notarius St. George über 3. Stunden bey ihm / und weilen der gnädige Herr nicht sonderlich guter Humeur war / suchte sich der Notarius öffters zu absentiren / welchen aber der gnädige Herr keineswegs wolte gehen lassen / und er also nolens volens nebst dem Doctor einen Zeugen vieler wunderlichen Actionen / wo er sein Gewissen bedencken will / abgeben muß / und ist auch dieses gewiß / daß ermeldte beyde auf allerhand Art und Weise öffters gesuchet / dem gnädigen Herrn / wann er trincket / nicht zunahe zu kommen. Gegen den Mittag / als er damahls gespeiset / war er sonderlich zornig / indem er einen Teller / ohne eintzige Ursach / zur Erden schmiß / welches jedoch nicht weiter gienge / ausser daß er die Debauche, wie vor / also auch nach dem Essen continuirte. Auf den Abend aber ließ er den Doctor und Notarium abermahl zu sich kommen / welcher letztere dann auf der Flöthe Douce, und der Præceptor Schmidt auf dem Clavicordio spielen muste / wobey dann der gnädige Herr eine geraume Zeit auf den Strümpffen getantzet. Der Notarius muste auch dann und wann singen / welches auch einmahl der Herr Doctor Johannis gethan / also / daß / ob zwar diese lustige Comœdie wohl einige Stunden gewähret / solche nichts destoweniger etwas Lächerliches vorgestellet. Der Herr Doctor aber war über diese Conversation gantz wohl zu sprechen / indem er dem gnädigen Herrn zu verstehen gab / daß / wann er allezeit solcher Humeur, als wie er diesen Nachmittag gewesen wäre / so bliebe man noch mit Lust bey ihm / welches er in Gegenwart des Præceptoris Schmidts gesprochen. Die beyde Frembde giengen darauf zu Tisch / der

gnädige Herr aber continuirte mit dem Trincken bis in die späte Nacht / binnen welcher Zeit sich der Notarius wieder einfinden / singen und spielen muste.

Daß ich nun vorstehendes Diarium nach meinen Pflichten aufgesetzet / solches attestire durch meine eigenhändige Unterschrifft.

Johann Philipp Duncker / Hofmeister.

Qui etiam Concordantiam cum Originali suo testor.

Demnach wir unterschriebene abermahl ersuchet worden / auf vorhergehende Relation unsere Testimonia beyzufügen / uns aber / wie auch einem jeden des Orts / genugsam bekandt / daß dasjenige / was in vorstehendem Diario angeführet / der Warheit gemäß / so wird solches in soweit durch unsere eigenhändige Unterschrifft attestiret.

C. Rein / Verwalter. Lauer / S. Lieut. J. C. Funck / Conductor.

Num. 22.

Extractus fernerweiter Continuation des Diarii über Herrn Georgen Riedesels, Freyherrns zu Eysenbach / 2c. Aufführung / im Monat Januario 1719.

DEn 2. Tag / gegen Abend / ergab er sich dem Trincken ; die beyde Laquayen / Harpffmann und Glitsch / melden: daß sie ihn fast niemals so zornig / als wie dieses mahl / gesehen / und habe er in der Nacht allerhand wunderliche und seltsame Actiones begangen / unter andern / daß er den Laquay , Glitsch / ins Maul gebissen / daß ihm solches geschwollen / den kleinen Tisch habe er auch über einen Hauffen geworffen / und ein Glaß in einem heffigen Zorn mit denen Händen voneinander gerissen / dergestalt / daß er sich auch damit blessirt. So habe er auch gegen 1. Uhr des Nachts ein und anders von dem Herrn Capitaine von Görtz erzehlet / und ihn gefraget: Ob er selbigen kenne? Da nun ermeldter Laquay geantwortet : er sey ihm nicht bekandt / habe der gnädige Herr gleich auf ihn zugeschmissen / worüber aber der Laquay weggegangen.

Den 3. Tag das Trincken / welches die gantze Nacht gewähret / continuirte. Gegen 9. à 10. Uhr gieng der gnädige Herr zu dem Notario auf die Stube / und als er den Laquayen, Nicolaus / bey demselben gesehen / hat er heffig angefangen / sowohl auf den Notarium, als auch auf den Niclas zu schimpffen / wie aber die Reden eigentlich gewesen / hat der Harpffmann / welcher dieses referiret / nicht eigentlich hören können / und wird der Nicolaus / welcher zugegen gewesen / wegen des in der Stuben gehabten grossen Zorns besser attestiren / wie auch / daß sich der Notarius etliche mahl aus der Stuben vor Aengsten salviren müssen / der gnädige Herr ihn aber nicht gehen lassen wollen ; als aber derselbe wieder herunter in die Stuben gegangen / hat er ermeldten Notarium öffters vor einen Hunds2c. und einen Schelmen gescholten / welches dann auch der Laquay, Momberger / referiret / daß dieses Schelten und Schimpffen des Notarii vorhero schon zur andern Zeit in dessen Gegenwart auf dem Saal geschehen. Ja es melden auch die Laquayen , daß mehrbesagter Notarius, wann der gnädige Herr trincke / sich sehr vor ihm förchte / und sich suche zu absentiren / oder / wo er köñte / gar durchgienge. Dißmahl aber hätte derselbe wegen des von dem gnädigen Herrn bekommenen Schreckens lange als ein Todter ausgesehen. Wie dann auch gedachter Notarius nachgehends zu dem Herrn Doctor Johannes und Herrn Verwalter Rein in grossem Schrecken auf die Saal-Stube gekommen / und gesaget / warum sie ihn in solcher Gefahr nur allein liessen / auf solche Art könte kein Mensch bleiben. Den Mittag war der gnädige Herr bey dem Essen ebenfalls sehr zornig / schmisse die Schüssel mit der Suppen zur Erden / flanquirete mit dem Messer hin und her / und ängstigte mit demselben unter verstellten Gebärden den Harpffmann sehr / so druckte er auch das Messer wider die Wand / daß es krumm worden. Des Nachts um zwölff Uhr aber gieng er herunter in die Gesind-Stube / und nachgehends zu denen Mägden in die Schlaff-Kammer / deren etliche aus denen Betten gegangen / und weggesprungen / einige aber hat er arretirt, und mit denenselben / bey Betastung und Entblössung der Brüste / viele obscœne Actiones und Reden geführet / welches eine Stunde gewähret / bis er / durch inständiges Bitten und Flehen des Mombergers / wieder auf seine Stube gebracht worden.

Den 7. Tag gegen Abend gieng nun das Trincken an / der Herr Doctor Johannis war anfangs eine geraume Zeit bey ihm. In der Nacht wolte er herunter ins Haus gehen / weilen aber die Frau Funckin ein sehr franckes Kind gehabt / liesse er sich dißmahl auf inständiges Bitten der Laquayen bewegen / oben zu bleiben / da dann nichts extraordinaires passirete / ausser / daß / als der Nicolaus mit ihme mit der Faust und Armen fechten müssen / der gnädige Herr demselben das Aug blutrünstig und blau gestossen / weswegen er ihm zwey species Gulden geschencket. Die Laquayen melden aber / daß das Fechten in nichts anders bestehe / als daß er die Leute hin und her stosse / öfters nehme er auch seines Gegners Armb / ziehe sich denselben ausgestreckt auf den Leib mit der lincken Hand / und stosse dann mit der rechten Hand demselben auf die Brust / da es dann manchmahl starcke Stösse setze / fürnemlich aber / wann er vorstelle / wie er mit diesem oder jenem gefochten.

Den 14. Tag. Mit dem Trincken wurde fortgefahren / bey welchem ich unter andern bereits offt angeführten Sachen nur dieses anführe / wie er des Mittags mit dem Herrn Doctor Johannis / Herrn Verwalter Rein / und Herrn Notario gespeiset / und sich dabey sehr übel und seltsam aufgeführet / absonderlich aber hat er zu unterschiedenen mahlen einen hefftigen Zorn wider gedachten Herrn Rein bekommen / weilen er sich eingebildet / er sehe ihn wegen seines so eingebildeten scheisen Gesichts so an / wie er dann auch denselben unter verstellten Gebärden nach dem Gesicht gegriffen / die Daumen unter das Kinn gesetzet / und nach ihm gebissen / so gar / daß er auch wegen hefftigen Zorns sehr geweinet / also / daß auch die Frembde über die forchtsame Gesichts-Verstellungen und Actiones sehr erschrocken.

Den 16. des Morgens frühe fuhr Herr Doctor Johannis wieder nach Fulde / der gnädige Herr aber war des Nachts extraordinair unruhig / und sehr übler Humeur. Wobey er dann in einem hefftigen Zorn / ohne eintzige Ursach / die Bouteille in kleine Stücker entzwey schmisse / den Tisch umwarff / und nachgehends einen

einen silbernen Leuchter mit denen Händen entzwey brach / und solchen zur Erden schmisse / bey welchem vorgegangenen die beyde Laquayen, Glitsch und Harpffmann / gewesen.

Den 19. Die angefangene Debauche continuirte / wie gedacht / wobey ich nur anführe / wie der gnädige Herr den Notarium zu sprechen begehret / und die Laquayen deswegen öffters zu ihm geschicket. Ob nun gleich Ihre Gnd. sehr guter Humeur gewesen / hat sich doch der Notarius nicht getrauet / zu ihm zu gehen / ja es hat derselbe / als der Herr Verwalter Rein bey ihm auf der Stube war / gesaget: Er gienge nicht mehr zu dem gnädigen Herrn auf solche Art / er wolte lieber / daß die in Wetzlar der Donner erschmisse / wann sie nicht fortmachten / und ihn hier allein liessen / hätte er Diæten-Gelder / so wolte er gern geben. Gegen den Abend gieng er herunter zu der Frau Funckin in die Stube / allwo er eine Stunde verblieb / auf dem Clavier gespielet / und sehr wohl und gnädig discuriret / darauf begehrte er zu speisen / weswegen er sich auf seine Stube begab / kurtz aber darauf wieder herunter auf die Treppe gieng / allwo er der Haus-Magd / Anna Barbara / (welche eine Serviette vor ihn geholet) begegnet. Der gnädige Herr suchte dieselbe aufzuhalten / die Magd aber sich zu absentiren / und zu dem Herrn Verwalter Rein zu begeben. Als sie aber durch die Hof-Stube / sich in dessen Stube zu begeben / Willens gewesen / folget ihr der gnädige Herr nach / ergriff sie bey dem Leib / und warff sie mit Gewalt zu Boden. Darauf entblössete er die Magd / und auch sich / und bemühete sich aus allen Kräfften / mit derselben auf der Erden liegend / Unzucht zu treiben. Da sich nun die Magd eine geraume Zeit gewehret / und sehr geängstiget worden / in Hoffnung / es würde endlich jemand darzu kommen / kam der Herr Verwalter Rein mit dem Licht heraus / worüber der gnädige Herr davon gesprungen / seine Mütze und Pantoffel auf der Erden liegen gelassen / und sich / um nicht gesehen zu werden / hinter den Ofen retiriret / weswegen der Notarius nachgehends dieser Thätlichkeit halber die Magd selber gefraget.

Den 23. Diesen Tag / wie dann auch schon vorigen Abend geschehen / bezeigte der gnädige Herr Lust / ermeldte Herren Doctores wieder zu sprechen. Als sich nun selbige wegen Ihro Hoch-Freyherrlichen Gnaden / des Herrn Erb-Marschallen / Unpäßlichkeit annoch in Lauterbach aufgehalten / hat man ihnen solches notificirt, da sie dann gegen den Abend wieder anhero / und kurtz darauf zu dem gnädigen Herrn gekommen / welcher sie aber bald darauf dimittiret. Des Nachts um 11. Uhr war der Notarius bey Ihro Gnaden / und als derselbe zum Notario gesagt: er habe Lust zum Trincken / versetzte der Notarius: es wäre eben jetzo die rechte Zeit / wann sie dieses thäten / da die Frembden hier wären; worauf der gnädige Herr gesaget: Er wolte auch dieses nicht thun / wann man ihm schon eine Handvoll Edelgesteine gäbe; welches ein Laquay gehöret. Allein / hoc non obstante, geschahe dieses / und währete die gantze Nacht.

Den 24. Das angefangene Trincken continuirte. Der gnädige Herr gieng des Morgens in die Laquayen-Stube / allwo er sich mit der Herren Leib-Medicorum Dienern sehr gemein machte / und selbige öffters küssete / worüber dann der Notarius herunter gekommen / um ihn von dieser unanständigen Conversation abzubringen / und vor der Thür stehend in Gegenwart der Laquayen, Glitsch und Harpffmanns / auf Lateinisch gesagt: O gratiose Domine! qualis Respectus? Als sich nun der gnädige Herr hieran nichts gekehret / der Notarius aber öffters wiederholet / qualis Respectus? versetzte der gnädige Herr / talis; worüber der Notarius replicirte / nullus, und endlich fortgegangen; da dann ermeldtes Küssen und Reden mit gedachten Burschen continuiret / welchen er auch seine Dienste offerirte. Endlich sagte der gnädige Herr: es wäre doch besser / daß er mit dem Herrn / als mit dem Diener spräche / liesse also den Leib-Medicum, Herrn Doctor Hert / nebst Herrn Professore Verdries, des Morgens um 8. Uhr zu sich kommen / welche dann auch etliche Stunden bey ihme gewesen / und als dieselbe hâc die sich frühe zur Rückreise wieder fertig gemacht / zu solchem Ende von dem gnädigen Herrn ungefehr um 11. Uhr herunter gekommen / und ein wenig gespeiset / wurden sie darauf wieder zu Ihro Gnaden geruffen / da sie dann abermahls sich verweilet / und erst um 2. Uhr des Nachmittags fortgefahren. Weilen nun ermeldte Herren Doctores Ihre Gnaden fünffmahl besuchet / die Conversation aber zwischen ihnen allein gewesen / folglich mir nicht wissend / was unter ihnen passiret / so remittire mich deßfalls auf dasjenige / was dieselbige hiervon referiren werden.

Als nun dieselbe fort / der Herr Rentmeister / Kirchner / aber nebst meinem Bruder und andern Bedienten bey mir im Wirths-Hause waren / verlangten Ihre Gnaden den Herrn Rentmeister zu sprechen; wie nun gedachter Herr Rentmeister sich bey dem Laquay Niclaus informiret / ob Ihre Gnaden sehr betruncken wären / hat derselbige geantwortet: Er habe zwar etwas weniges getruncken / seye aber nicht truncken. Worauf er sich auch hinbegeben / um so vielmehr / da der gnädige Herr denselben jederzeit einer distinguirten Gnade gewürdiget. Nach einiger Zeit kame Herr Rentmeister / Kirchner / in vollem Sprung ohne Hut / in dem Gesicht und auf dem Halstuch und Rock hin und wieder gantz blutig wieder in das Wirths-Haus / und erzehlete alles dasjenige / so ihme begegnet wäre / worüber mich auf desselben pflichtmäßigen Bericht lediglich beziehe. Bey diesem Excesse aber ist es dißmahl dannoch nicht geblieben / dann da der gnädige Herr gegen den Abend mich ebenfalls in Ihro Hochfreyherrl. Excellenz, des Herrn geheimbden Regierungs-Raths und Ober-Amtmanns / Hause / darinn ich mich in einer von deroselben mir gnädig zu bewohnen concedirten Stube aufhalte / sprechen wolte / ich aber nicht darinn gewesen / indem ich mich bey solchem Zustand / aus Forcht eines unverdienten üblen Tractaments / darinn nicht aufhalte / so ist er vor die Thür gegangen / hat / ungeachtet alles Bittens und Flehens / hochgedachter Ihro Hochfreyherrl. Excellenz Stube dergestalt forciret / daß der Kloben aus der Thür gesprungen / und solche unten etwas zerbrochen worden. Darauf der gnädige Herr in die mit Gewalt eröffnete Stube gegangen / die darinn liegende Brieffschafften visitiret / und nebst andern auch einige Documenta, so zu meiner Rechnung gehörig / ingleichem auch einige in einer Schublade des Herrn Ober-Amtmanns Excellenz zugestandene alte Brieffschafften mit sich genommen / wie er dann auch Willens gewesen / die Kasten zu forciren und zu eröffnen / wofern er nicht durch den Herrn Verwalter Rein / der sogleich darzu gekommen / davon wäre abgehalten worden; mit dem Trincken hat er aber noch lange angehalten / mir auch vor dem Schlaffen-gehen durch einen Laquayen ein gnädiges Compliment machen lassen.

Den 28. Nachdem der Herr Stahl ein und andermahl bey dem gnädigen Herrn gewesen / reisete er selbigen Morgens mit einem Pferd und einem bey sich habenden Diener wieder zurück / des Abends aber nahm das Trincken wieder den Anfang. Herr Rein war von 11. bis Morgens um 7. Uhr bey dem gnädigen Herrn / wobey derselbe theils guter Humeur gewesen / so daß / ausser denen gewöhnlichen wunderlichen Reden und Hin- und Herstossen / nichts sonderliches passiret.

Nachgehends war der Momberger und Harpffmann bey ihm / da sich dann die gute Constellation änderte / absonderlich war er auf gedachten Momberger ungnädig / warff ihm vor / er wäre falsch; so ergriff er auch die Bouteille, gosse mit einem Impetu Broyhan in das Glas / worüber dasselbe durch das Stossen entzwey gieng / weswegen er sich dergestalt noch mehr erzörnete / daß er mit dem Stück Glas wider die in der Hand habende Bouteille schmisse / daß die Stücker hin und her sprangen / und der gnädige Hr. sich abermahls mit den Stückern Glas blessiret / dabey er dann

 auf

auf eine Commission, Vormundschafft / Herrn Bruder / Herrn Schwager / Herrn Vettere / Bediente / Prediger / Kirchen / auf Land und Leute heßlich geschimpffet / und einen jeden von oben angeführten für einen Hundsf.. gescholten. Er wolte zwar selbigen Tages / welcher ein Sonntag war / in die Kirche gehen / es ist aber doch nachgeblieben. Gegen 2. Uhr Nachmittags gieng er auf die andere Seite des Schlosses zu dem Pfachter in die Gesind-Stube / und hielte sich bey demselben und denen Dienst-Botten auf; der Discours soll öffters in gnädigen Terminis und auch sehr ungnädig von mir gewesen seyn / indem er unter andern begehret / die Leute solten ihm ein Schemels-Bein aus einem Stuhl geben / womit er oben auf die Stube (darinn ich doch nicht war) gehen wolte / um mich darinn übel zu tractiren. Und als ihn die Leute hiervon abgemahnet / schickte er den Momberger heraus / ihm zu solchem Ende einen Stock zu suchen / worüber derselbe sich etwas absentiret / und der gnädige Herr der Ungnade wieder vergessen. Er hielte sich nicht lang in diesem Hause auf / und begabe sich darauf zu dem Herrn Verwalter Rein / allwo der Herr Pfarrer auch gespeiset / bey welchem er sich einige Zeit aufhielte. Nach diesem gieng er wieder in die Gesind-Stube / setzte sich unter die Knechte nieder / und asse mit denenselben von ihren gelben Rüben; Herr Rein suchte den gnädigen Herrn von dieser unanständigen Compagnie abzubringen / gieng in die Stube / und sagte: wie das Essen auf Ihro Gnaden Stuben stünde / wann ihm belieben wolte / darauf zu gehen und zu essen; allein er antwortete: er liesse sich nicht ziehen / bliebe also unter allem Gesinde bis um 1. Uhr des Nachts sitzen. Bey dem Essen aber ließ er auch endlich von seinem Essen in die Stube kommen / wovon er an die Knechte und Mägde ausgetheilet / auch spendirte er einen Gulden / davor das Gesinde Bier holen / und in seiner Gegenwart trincken muste / dergestalt / daß sie auch theils betruncken worden / und einige s. v. speyen musten / wobey dann allerhand Lieder / wie in einem Wirths-Hause / gesungen worden / und will ich dißfalls die gewöhnliche heßliche Reden nicht anführen / weil solche schon öffters berühret sind; Doch ist er auch in der Nacht vor Herrn Juncken Thür gekommen / und hat einen Kreutzer gebettelt. Schließlich muß ich hierbey dieses melden / daß des folgenden Tages mir die Laquayen sonderlich geklaget / wie sie wegen des Notarii Conduite es bey dem gnädigen Herrn fast nicht länger ausstehen könten / indem selbiger / wann der gnädige Herr nüchtern / selten zu demselben käme / daß er nicht allerhand üble Opiniones demselben von ihnen beyzubringen suchte: wann nun der gnädige Herr trincke / so müsten sie deßfalls unglaubliche Drangsaalen ausstehen; da ermeldter Notarius sich alsdann nicht sehen liesse / sondern aus Furcht sich absentirte / und seine gerühmte Treue dadurch schlecht bewiese.

Num. 23.

Extractus Instrumenti publici, so der Notarius, Philippus Fridericus Bender / über die am 24. Decembris beschehene Abhörung und Deposition Johannes Glitschen / Johannes Mombergers / und Johannes Harpffmanns / allerseitiger Bedienten und Domestiquen von Herrn Georg Riedeseln / Freyherrn zu Eysenbach 2c. errichtet.

In Nomine Triunius Dei. Amen.

Kund und zu wissen seye hierdurch und in Krafft dieses offenen Instruments allermänniglich / daß 2c.

Quæst. 1ma.

Ob Deponenten nicht wissend und bekandt / daß von des gnädigen Herrn Barons Georg Riedeseln Aufführung pflichtmäßige Nachricht an die Kayserliche Cammer zu Wetzlar abgestattet werde?

℞. Depon. 1. Ja / das wisse er.

Depon. 2. Ja / wie er gehöret habe.

Depon. 3. Ja.

Quæst. 2. Ob Deponent auch nicht sagen müste / daß wohlbemeldeter Herr Baron davon Wissenschafft habe?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Similiter.

Depon. 3. Ja.

Quæst. 3. Ob aber dem ohngeachtet derselbe eine bessere und seinem Stand gemäße Lebens-Art führe?

℞. Depon. 1. Er könte nicht sagen / daß von dem gnädigen Herrn eine bessere Lebens-Art erfolge.

Depon. 2. Er könte (die Achseln zuckend) solches nicht spühren.

Depon. 3. Es wäre mit dem gnädigen Herrn noch eine Zeit / wie die andere.

Quæst. 4. Ob nicht vielmehr wahr / daß sich / seiter dem der gnädige Herr in Eysenbach gewesen / keine Besserung gezeiget?

℞. Depon. 1. Refert se ad prædeposita.

Depon. 2. Er könte keine Besserung spühren.

Depon. 3. Nein / es wäre keine Besserung erfolget.

Quæst. 5. Ob der gnädige Herr bey Anwesenheit derer Kayserlichen Herren Commissarien mit denenselben gespeiset?

℞. Depon. 1. Einmahl hätte der gnädige Herr mit denen Herren Commissarien gespeiset / er wäre aber damahlen truncken gewesen.

Depon. 2. Der Herr wäre einmahl truncken gewesen / und hätte damahlen mit denen Herren Commissarien gespeiset.

Depon. 3. Einmahl habe er im Trunck mit denen Herren Commissarien gespeiset.

Quæst. 6. Ob Zeugen nicht bekandt / daß der gnädige Herr von wohlermeldeten Herren Comissariis zum öfftern invitirt worden seye / mit ihnen zu speisen?

Depon. 1. Ja / das wäre geschehen.

Depon. 2. Ja / das seye geschehen.

Depon. 3. Ja / das wäre geschehen.

Quæst. 7. Ob aber nicht wahr / daß der gnädige Herr jedannoch nie hingegangen / sondern auf seiner Stuben allein geblieben seye / und daselbst wohl gegessen und getruncken habe?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Affirmat similiter.

Depon. 3. Affirmat.

Quæst.

Quæst. 8. Ob wohlermeldter Herr Baron sich währender Anwesenheit derer Herren Commissarien ꝛc. mit dem Trunck auf die vorige Art nicht beladen / prostituiret / und allerhand ohnanständige Dinge begangen habe?

℞. Depon. 1. Der gnädige Herr hätte sich währender Anwesenheit zwar mit dem Trunck beladen / wäre aber niemahlen aus dem Hause gegangen.

Depon. 2. Betruncken seye zwar der gnädige Herr in der Zeit gewesen / wäre aber fast niemahlen aus dem Hause gekommen.

Depon. 3. Ja / der gnädige Herr habe dannoch fortgetruncken / und sich / wie er sonst auch gethan / aufgeführet.

Quæst 9. Ob derselbe nach deren Abreise nicht damit gewöhnlicher massen continuire?

℞. Depon. 1. Affirmat purè.

Depon. 2. Similiter.

Depon 3. Ja.

Quæst. 10. Ob Zeuge nicht bekennen müsse / daß diese extravagante Lebens-Art dem gnädigen Herrn vom Doctor Johannis / Herrn Licent. Stahl / und Herrn Notario, Sr. Georgen / öffters auf allerley Weise widerrathen worden seye?

℞. Depon. 1. Ja / das hätten sie / die Herren / ihme allezeit widerrathen.

Depon. 2. Ja / das wäre geschehen.

Depon. 3. Ja / das seye geschehen.

Quæst. 11. Ob aber nicht wahr / daß derselbe deme ohngeachtet fortgefahren / denen gewöhnlichen Debauches sich zu ergeben / und dabey / wie vorhin die gantze Zeit über geschehen / aufzuführen?

℞. Depon. 1. Ja / das seye wahr.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Ja.

Quæst. 12. Wie lang diese Debauches gewähret haben?

℞. Depon. 1. Auf vier und zwantzig Stunden / und auch wohl länger daureten dieselbe.

Depon. 2. Von dem einen bis zum andern Abend / bis gegen neun oder zehen Uhren / währeten solche Debauches gemeiniglich.

Depon. 3. Es pflegten gemeiniglich solche Debauches vier und zwantzig Stunden zu währen / nemlich / wann er / der gnädige Herr / an einem Abend anfienge / so währeten sie zum andern Abend.

Quæst. 13. Ob er / der gnädige Herr / Deponenten nicht seine s. v. Pudenda gezeiget / und sehr garstige Reden getrieben?

℞. Depon. 1. Ja / das wäre geschehen.

Depon. 2. Ja / das seye wahr.

Quæst. 14. Ob er sich auch nicht mit Knechten / Mägden und andern geringen Leuten vielfältig gemein gemachet / und sie geküsset?

℞. Depon. 1. Affirmat, wie er dann selbsten solches gesehen hätte.

Depon. 2. Ja.

Quæst. 15. Ob nicht Herr Doctor Johannis gesuchet / den gnädigen Herrn bono modò aus der Mägden Stuben zu bringen / ihme ein Compliment machen / und sagen lassen / er wolte ihm auf seiner Stube aufwarten / wann er sich darauf begeben wolte?

℞. Depon. 1. Ja.

Depon. 2. Ja / das wisse er.

Quæst. 17. Ob nicht viele Leute und auch Deponent mit ihme fechten und ringen müssen?

℞. Depon. 1. Ja / er / Deponent, habe solches thun müssen.

Depon. 2. Ja / und habe Deponent solches thun müssen.

Quæst. 18. Ob er nicht schimpfflich von der hohen Vormundschafft mit denen hefftigsten Expressionibus tam in particulari quam generali spreche / indem er bald diesen und jenen einen s. v. Hunds-ꝛc. schelte?

℞. Depon. 1. Ach ja.

Depon. 2. Das wäre mehr / als einmahl / geschehen / und redete ja der Herr solche Worte bey seinen Verwaltern / welche es nicht verheelen könten.

Quæst. 19. Ob er nicht an den dreyzehenden dieses in Deponenten / des Herrn Doctor Johannis / und des Notarii, Herrn Licent. Sr. Georgen / Gegenwart eben dergleichen schimpffliche Reden geführet?

℞. Depon. 1. Er wäre zwar nicht dabey gewesen / hätte aber von dem Niclaus solches gehöret.

Depon. 2. Affirmat.

Quæst. 20. Ob er auch damahls nicht die hohe Kayserliche Subdelegations - Commission vor eine s. v. Hundsvöttische und canailleuse Commission gescholten / und dem Notario gesaget: er solte nur dieses aufschreiben?

℞. Depon. 1. Vom gnädigen Herrn zwar habe er solches nicht gehöret / jedoch haben Herr Verwalter Rein und Nicolaus / welche dabey gewesen / ihme solches gesagt.

Depon. 2. Vom gnädigen Herrn habe er gehöret: es wäre eine s. v. Hundsvöttische Commission; ob er aber die articulirte Worte zum Notario gesaget / könne er nicht wissen.

Quæst. 21. Ob er auch nicht damahls Ihre Hoch-Freyherrliche Gnaden / den Herrn Ritter-Hauptmann / offt vor einen s. v. Hunds-ꝛc. gescholten?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Similiter.

Quæst. 22. Ob auch nicht der gnädige Herr auf den Herrn Consulenten hefftig geschimpffet / und gesagt: er wäre s. v. ein Hundsvöttischer Consulent, und ein junger Kerl / und hielte denselben der Licent. Heeser auch dafür?

℞. Depon. 1. Affirmat.

Depon. 2. Affirmat.

Quæst. 25. Ob auch nicht der Herr Doctor Johannis zu Deponenten gesaget: er könne nicht sehen / wie der gnädige Herr bey solcher Lebens-Art von Eysenbach könne gebracht werden?

℞. Depon. 1. Der Herr Leib-Medicus habe zu ihme / Deponenten / gesaget: wann der gnädige Herr von seinem Sauffen nicht abliesse / so wäre es unmöglich / daß er loßgelassen werden könte.

Depon. 2. Cessat.

Quæst. 27. Ob nicht der Herr Doctor und Notarius viele wunderliche Actiones und confuse Discourse / welche der gnädige Herr geführet / selbst gesehen und mit angehöret?

℞. Depon. 1. Wann der gnädige Herr betruncken / und sie / der Herr Doctor und Notarius, bey ihme wären / so redete der Herr gar wunderlich.

Depon. 2. Freylich würden sie die wunderliche Reden vom gnädigen Herrn gesehen und gehöret haben / dann sie beyde ja offt bey ihme gewesen.

Finiebant & singulis cuilibet prælectis nec non imposito silentio discedebant.

Uber nachgesetzte Quæstiones ist obangedeuteter dritte Deponent, Johannes Harpff-mann / allein abgehört worden.

Quæst. 28. Ob Herr Licent. Heeser / und Herr Licent. Stahl / als sie nach Eysenbach gekommen / dem gnädigen Herrn nicht gleich gesagt: Er möge sich vor Deponenten in acht nehmen / er seye falsch / und habe entdecket / was er ihme gesagt / sich mit einem Stricke hinunter zu lassen?

℞. Depon. 3. Affirmat.

Quæst. 29. Ob nicht hierüber den dritten dieses der gnädige Herr einen heftigen Zorn gefasset / ihn / Deponenten / bey denen Haaren ergriffen / und eine ziemliche Weile herum gezogen?

℞. Ja / das wäre wahr.

Quæst. 30. Ob er nicht auch den Laquayen, Niclaus / mit einem Stock kommen lassen / damit derselbe ihm / Deponenten / Schläge geben möchte?

℞. Sein gnädiger Herr habe einen Stock in Händen gehabt / und solchen dem Niclas gegeben / ihn / Deponenten / damit zu schlagen / es wäre aber jedoch nicht geschehen / weilen er durchgangen.

Quæst. 31. Ob er Deponenten nicht oben an dem Hals-Kragen des Camisols gefasset / eine geraume Zeit gehalten / und ihn sehr geängstiget?

℞. Ja.

Quæst. 32. Ob er nicht bey gegebener Gelegenheit durchgegangen / und sich dadurch von mehrern Drangsalen salvirt?

℞. Ja / das habe er / Deponent, gethan.

Quæst. 33. Ob nicht der gnädige Herr öffters auf die hohe Vormundschafft geschimpffet / und bald diesen / bald jenen einen s. v. Hunds-ꝛc. gescholten?

℞. Ja / das wäre mehr / als einmahl / geschehen.

Quæst. 34. Ob er auch nicht dergleichen von einer ansehnlichen Kayserlichen Subdelegations-Commission gesprochen / und gesaget: es wäre eine s. v. Hundsvöttische Commission?

℞. Daß auf die Kayserliche Commission der gnädige Herr solle geschmähet haben / solches habe er vor sich nicht / wohl aber dieses von ihm gehöret / daß er den Herrn Consulenten geschmähet / und gesagt: er wäre ein s. v. Hundsvöttischer Consulent.

Quæst. 35. Ob er nicht auch in specie von dem Herrn Consulenten gesagt: er und Doctor Heeser erkenneten ihn nicht vor einen Consulenten / das wäre ja ein s. v. Hundsvöttischer Consulent, und ein junger Kerl?

℞. Refert se ad prædeposita.

Quæst. 36. Ob er nicht auch gesagt: was dann das wäre mit seiner krummen Nasen / und wann er ihn / den Consulenten / draussen hätte / so wolte er ihme solche zurecht stellen?

℞. Ja / das alles hätte der gnädige Herr gesagt.

Quæst. 37. Ob er nicht sich sehr öffters prostituiret / und / nebst denen ordinairen heßlichen Reden / Deponenten und anderen seine s. v. Pudenda gezeiget?

℞. Ja / das wäre mehr / als einmahl / in seiner / des Deponenten / Gegenwart geschehen.

Quæst. 38. Ob er nicht am 16. dieses einen Bettelmann agiret / und hin und wieder vor den Thüren ein Kreutzergen begehret?

℞. Affirmat.

Quæst. 39 Ob er auch nicht unter Verstellung eines sehr elenden Bettelmanns sich so starck auf das Spanische Rohr gelehnet / also / daß ein Splitter aus dem Stock gesprungen / und er darüber zur Erden gefallen?

℞. Er / Deponent, wäre dabey gewesen / als der gnädige Herr sich so starck auf das Spanische Rohr gelehnet / daß dasselbe einen Splitter bekommen / und der gnädige Herr zur Erden gefallen.

Quæst. 40. Ob sich der gnädige Herr / seit der Zeit die hohe Commission hier gewesen / gebessert habe?

℞. Negat per totum.

Quæst. 41. Ob nicht vielmehr das unordentliche Leben und die Excessen eben so / wie vorhero / wo nicht stärcker / gewesen?

℞. Zwar wäre das excessive Leben eben nicht viel stärcker gewesen / jedoch continuire dasselbe noch / wie vorhin.

Quæst. 42. Ob nicht der Herr Doctor und Notarius dergleichen vielfältig mit angesehen / und selbsten angehöret?

℞. Sie wären ja bey ihme offt gewesen: wann nun der gnädige Herr betruncken seye / so schone er niemanden / er seye wer er wolle.

Quæst. 43. Ob nicht der gnädige Herr offt selbst gesaget / er müsse trincken oder schneidern?

℞. Ja / das hätte er gesaget.

Singulis prælectis silentióque impositò dimittebatur.

Num. 24.

Extractus Instrumenti publici, so von dem Notario, Philippo Friderico Bender, über die den 17. und 18. Januarii 1719. abermahlen beschehene Abhörung einiger Eysenbachischen Domestiquen und Bedienten Herrn Georg Riedesels / Freyherrns zu Eysenbach / errichtet worden.

In Nomine Sacro Sanctæ ac Individuæ Trinitatis. Amen.

Offenbar und zu wissen seye hierdurch und in Krafft dieses gegenwärtigen Instruments allermänniglich / daß ꝛc.

Die Namen der Deponenten waren:

Deponens 1. Niclaus Linsing / Laquay in Eysenbach.

Deponens 2. Johannes Glitsch.
Deponens 3. Johannes Harpffmann.
Deponens 4. Johannes Momberger.
} Laquayen in Eysenbach,

Deponens 5. Anna Barbara Weipertin / alt 27. Jahr / Haus-Magd bey dem gnädigen Herrn in Stockhausen und Eysenbach.

Quæst.

Quæst. 1. Ob nicht der gnädige Herr über den Præceptor Schmidten sehr ungnädig gewesen / und am 1. hujus gesaget: wann er / der gnädige Herr / wieder trincke / so wolte er den Præceptor Schmidten übel tractiren?

Resp. 1. Deponens. Daß der gnädige Herr über den Præceptor Schmidten zornig gewesen / das wäre ihm / Deponenten / bewust / & cætera nescit.

Deponens 2. Daß der gnädige Herr auf den Schmidten ungnädig gewesen / das wisse er / es hätte zwar auch der gnädige Herr den Schmidten zu schlagen bedrohet / es wäre aber bishero nichts darauf erfolget.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Affirmat similiter.

Quæst. 2. Ob nicht auch der gnädige Herr dem Pfachter Funcken sagen lassen: er solte den Præceptor Schmidten abschaffen / sonsten er selbigen übel tractiren wolte?

Resp. Depon. 1. Nescit.

Depon. 2. Er habe zwar vom gnädigen Herrn gehöret / daß der Pfachter Funck den Præceptor Schmidten abschaffen sollen / es wäre aber ebenfalls bishero nicht geschehen.

Depon. 3. Das habe er nicht gehöret.

Depon. 4. Nescit.

Quæst. 5. Ob auch nicht selbigen Tages / als den ersten / der gnädige Herr einen sonderbaren Zorn gegen den Hofmeister Duncker gefasset?

Resp. Depon. 1. Daß der gnädige Herr gegen den Herrn Duncker einen hefftigen Zorn gefasset habe / solches seye mehr als zu bekandt.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Affirmat. Dann der Herr Hofmeister Duncker offt in des gnädigen Herrns Behausung ein- und ausgienge / welches doch der gnädige Herr nicht leiden wolte.

Depon. 4. Das wäre bey dem gnädigen Herrn gegen Herrn Duncker nichts neues.

Quæst. 6. Ob nicht der gnädige Herr letzthin einen Stock zur Hand genommen / auf die Treppe gegangen / in Willens / den Hofmeister Duncker zu suchen / und übel zu schlagen?

Resp. Depon. 1. Er wäre zwar persönlich nicht dabey gewesen / jedoch hätte er von denen Mit-Dienern / daß es also / wie gefraget worden / ergangen seye / gehöret.

Depon. 2. Affirmat. Wie er gehöret habe.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Similiter affirmat.

Quæst. 7. Ob nicht den gnädigen Herrn der Momberger und andere endlich mit grosser Bitte bewogen / daß er wieder in die Stube gegangen / und also dieses Schlagen dadurch verhindert worden?

Resp. Depon. 1. Davon würden die andere Domestiquen deponiren können / dann er nicht dabey gewesen.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Affirmat.

Quæst. 8. Ob nicht dem gnädigen Herrn ermeldter Hofmeister mit allem unterthänigen Respect begegne?

Resp. Depon. 1. Das wäre bekandt / daß der Hofmeister Duncker jederzeit mit grosser Höfflichkeit begegne.

Depon. 2. Ach ja! das seye wahr.

Depon. 3. Nachdem bey dem gnädigen Herrn der Hofmeister / Monsr. Duncker / gar selten zu kommen pfleget / so könne er nicht wissen / wie dem gnädigen Herrn derselbe mit Respect begegne / dann er solches nicht gesehen habe.

Depon. 4. Zum gnädigen Herrn käme Herr Duncker / wie bekandt / gar selten / doch könne er / Deponent, mit Warheit sagen / daß dem gnädigen Herrn der Herr Duncker jederzeit mit unterthänigem Respect begegne.

Quæst. 9. Ob nicht des gnädigen Herrns Gnade oder Ungnade sich gegen die Dieners öffters und manchmahl in einer Stunde verändere?

Resp. Depon. 1. Nachdem ein Diener bey seinem Herrn sich aufführe / nachdem hätte er auch von demselben Gnade oder Ungnade zu gewarten.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Wann der gnädige Herr wohl zu Muth seye / so hätte derjenige / welcher treulich diene / bey ihm keine Noth / wer aber untreu handele / und der Herr solches erführe / so wäre er alsdann wunderlich.

Depon. 4. Affirmat, es seye wahr.

Quæst. 10. Ob nicht der gnädige Herr am 2. dieses in der Nacht / dem Laquayen, Glitschen / ohne Ursach ins Maul gebissen / daß ihm solches geschwollen gewesen?

Resp. Depon. 1. Es wäre dieses geschehen / er / Deponent, aber seye nicht dabey gewesen.

Depon. 2. Ja / das wäre an ihm / Deponenten / geschehen.

Depon. 3. Der gnädige Herr habe den Glitschen in seiner / des Deponenten / Gegenwart in das Maul gebissen / daß ihm aber solches davon aufgeschwollen seye / das könne er nicht sagen.

Depon. 4. Er wäre nicht dabey gewesen.

Quæst. 11. Ob der gnädige Herr nicht damahls im Zorn einen Tisch übern Hauffen geworffen?

Resp. Depon. 1. Nescit, dann er / Deponent, nicht wäre zur Stelle gewesen.

Depon. 2. Affirmat.

Depon. 3. Das habe er nicht gesehen.

Depon. 4. Cessat.

Quæst. 12. Ob er nicht kurtz darauf den Glitschen geschlagen?

Resp. Depon. 1. Eine Ohrfeig habe der gnädige Herr in seiner / des Deponenten / Gegenwart dem Glitschen gegeben.

Depon. 2. Ja / dann er ja das wohl erfahren müssen.

Depon. 3. Ja / wie er davon gehöret habe / so hätte der gnädige Herr den Glitsch geschlagen / worbey aber nicht Deponent, sondern Nicolaus Linsing gewesen.

Depon. 4. Seye vor ihrem / der Laquayen, Ofen gestanden / und habe das Feuer zusammen geleget / da habe er in des Herrn Stuben einen Tumult gehöret / und wäre kurtz darauf der Glitsch aus der Stuben gesprungen kommen / und seye neben Deponenten her die Treppen hinunter geloffen / nachgehends hätte er gehöret / daß der gnädige Herr dem Glitschen eine Ohrfeige gegeben.

Quæst. 13. Aus was Ursachen solches geschehen?

Depon. 1. Als viel ihm erinnerlich wäre / so seye es wegen des Herrn von Görtz geschehen.

 Depon.

Depon. 2. Solches habe er erdulden müssen wegen des Herrn von Görtz / weilen der gnädige Herr in denen Gedancken gestanden / als wolte er / Deponent, ihme auf seine Frage nicht antworten.

Depon. 3. Die Ursach wisse er nicht.

Depon. 4. Cessat, dann er nicht dabey gewesen.

Quæst. 14. Ob der gnädige Herr nicht selbiges mahl um 9. oder 10. Uhr des Morgens zu dem Herrn Notario St. Georgen gegangen?

Resp. Depon. 1. Der gnädige Herr wäre bey Herrn Notario St. Georgen in der Stuben gewesen / ob es aber eben damahls geschehen / das könte er so eigentlich nicht wissen.

Depon. 2. Das wäre ihm nicht wissend / dann nachdem er die Schläge bekommen / so wäre er dem Herrn aus dem Gesicht gangen.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Affirmat similiter.

Quæst. 15. Ob er nicht selbigen ohne Ursach zu schimpffen angefangen / und öffters ihn vor einen s. v. Hunds-rc. und Schelmen gescholten?

Resp. Depon. 1. Die Worte hab er nicht gehöret.

Depon. 2. Cessat.

Depon. 3. Der Nicolaus Linsing hätte dem Herrn Notario den Thée zugetragen / und seye bey demselben aus- und eingangen: nachdem nun sein gnädiger Herr hinauf zum Notario gehen wollen / wäre er / Deponent, als dessen Diener / ihme bis an die Stuben-Thür nachgefolget / und weilen er in die Stuben nicht gekommen wäre / so hätte er auch nicht vernehmen können / was in derselben passiret seye.

Depon. 4. Daß der gnädige Herr einsmahlen auf dem Saal den Herrn Notarium St. Georgen sehr s. v. gehundsfüttert habe / das habe er / Deponent, mit seinen Ohren gehöret / was aber in des Herrn Notarii Stuben / wovon er gefragt worden / vorgegangen seye / davon könne Deponent nichts sagen / dann er nicht dabey gewesen.

Quæst. 16. Ob der gnädige Herr auch nicht dieses unten in seiner Stuben gethan / und in des Notarii Gegenwart denselben ebener massen vor einen Schelmen und s. v. Hunds-rc. öffters / wie auch den Laquay, Nicolaus Linsing / gescholten?

Resp. Depon. 1. Der gnädige Herr wäre sowohl über ihn / Deponenten / als über den Notarium, St. Georgen, zwar ungnädig gewesen / daß er aber den Notarium einen Schelmen rc. gescholten haben solle / das habe er nicht gehöret / dann er abtretten müssen.

Depon. 2. Cessat.

Depon. 3. Der gnädige Herr hätte zwar unten in seiner Stuben / in Gegenwart seiner / des Deponenten / des Nicolaus Linsingen / und des Mombergers / auf den Notarium gefragter massen geschmähet und gescholten / der Notarius aber wäre nicht zugegen / sondern oben in seiner Stuben gewesen / woselbsten er / Deponent, ihn / den Notarium, ruffen müssen.

Depon. 4. Er wisse sich zu erinnern / gehört zu haben / daß der gnädige Herr sowohl den Herrn Notarium St. Georgen, als auch den Laquayen Nicolausen / weilen sie / nemlichen des Herrn Gedancken nach / die Nasen zusammen stössen / sehr ausgescholten habe.

Quæst. 17. Ob nicht gedachter Notarius über das Zörnen / Schimpffen und Schelten hefftig erschrocken / und deswegen lang als ein Todter ausgesehen?

Resp. Depon. 1. Daß der Notarius damahls sehr erschrocken gewesen / das seye wahr.

Depon. 2. Cessat ob rationes ante dictas.

Depon. 3. Als Deponent dem Herrn Notario angesaget / zu seinem Herrn zu kommen / wäre dieser darüber freylich sehr erschrocken / und hätte gefraget: was er dann thun solte? und seye dieser Schrecken vermuthlich aus dem / was kurtz vorhero in des Notarii Stuben passiret / hergeflossen.

Depon. 4. Affirmat pure.

Quæst. 18. Ob nicht derselbe gesuchet / sich zu absentiren / der gnädige Herr ihn aber nicht gehen lassen wollen?

Resp. Depon. 1. Der Herr Notarius habe nach der Thür getrachtet / und sich salviren wollen / aber der gnädige Herr hätte ihn nicht weglassen wollen.

Depon. 2. Cessat, dann er damahlen / wie oben gemeldet / dem gnädigen Herrn aus dem Gesicht gehen müssen.

Depon. 3. Das habe er nicht gesehen.

Depon. 4. Er / Deponent, wäre einsmahl darbey gewesen / und hätte in acht genommen / daß von dem gnädigen Herrn der Herr Notarius sich gern entzogen hätte / welches der Herr aber nicht zugeben wollen / ob aber dieses / was gefragt worden / damahlen / oder nachgehends geschehen seye / liesse er an seinem Orte stehen.

Quæst. 19. Ob nicht selbiger (Notarius) als er nachgehends von dem gnädigen Herrn aus der Stuben gekommen / zum Herrn Doctor Johannis und dem Verwalter Rein auf die Stube gegangen / und zu denenselben gesagt: warum sie ihn in solcher Gefahr bey dem gnädigen Herrn so allein liessen?

Resp. Depon 1. Dabey wäre er nicht gewesen.

Depon. 2. Cessat.

Depon. 3. Similiter.

Depon. 4. Solches habe Deponent von dem Herrn Verwalter Rein / aber nicht vom Herrn Notario St. Georgen gehöret.

Quæst. 20. Ob nicht der gnädige Herr / als er dißmahl zu Mittag gespeiset / sehr zornig geworden / und ohne Ursach die Schüssel mit der Suppen auf die Erde geschmissen?

Resp. Depon. 1. Ja / das wäre wahr.

Depon. 2. Ja / das wäre geschehen.

Depon. 3. Affirmat.

Depon. 4. Similiter affirmat.

Quæst. 21. Ob er nicht mit dem Messer hin- und her kanquiret / und gedrohet / den Harpffmann zu schneiden / und also selbigen sehr geängstiget?

Resp. Depon. 1. Er wäre zwar nicht dabey gewesen / jedoch habe er davon gehöret.

Depon. 2. Ja / wie er von dem Harpffmann gehöret habe.

Depon. 3. Der gnädige Herr wäre zwar zornig gewesen / vom Tisch aufgesprungen / und gegen ihn, Deponenten / sich gewendet / er habe ihme aber damahls keine Gewaltsamkeit zugefüget.

Depon. 4. Davon wisse er nicht.

Quæst.

Quæst. 22. Ob er auch nicht das Messer im Zorn wider die Wand gedrucket / daß dasselbe krumm geworden?
Resp. Depon. 1. Er wäre nicht dabey gewesen.
Depon. 2. Er wäre nicht dabey gewesen / könte also hiervon nichts sagen.
Depon. 3. Das Messer habe der gnädige Herr wider die Wand so gedrucket / daß dasselbe krumm geworden / die Gebärden seyen gewesen / wie sie bey zornigen Leuten zu seyn pflegen.
Depon. 4. Das wisse er nicht.
Quæst. 23. Ob nicht der gnädige Herr / wider alles Bitten des Mombergers / sich die folgende Nacht in der Mägden Cammer begeben?
Resp. Depon. 1. Er hätte zwar davon gehöret / wäre aber nicht dabey gewesen.
Depon. 2. Ja / das wäre bekandt.
Depon. 3. Affirmat, wie er gehört habe.
Depon. 4. Affirmat pure.
Quæst. 24. Ob nicht dieselben aus denen Betten gesprungen / und durchgegangen?
Resp. Depon. 1. Nescit.
Depon. 2. Er habe es also gehöret.
Depon. 3. Er könne hiervon nichts sagen.
Depon. 4. Der gnädige Herr wäre in der Gesind-Stube gewesen / weßhalben alle Mägde durchgegangen / und nach ihren Bettern gelauffen wären / welchen dann der gnädige Herr so lang gefolget / bis er die Anna Barb in ihrer Cammer angetroffen.
Quæst. 25. Ober nicht die Magd / Anna Barb / und die Magd Greth verhindert / solches zu thun?
Resp. Depon. 1. Er wäre bey vorigem / wie auch bey diesem Handel nicht gewesen.
Depon. 2. Was eigentlich damahls in der Cammer passiret seye / könne er nicht wissen / der Momberger aber würde es umständlich berichten.
Depon. 3. Er könne hiervon nichts sagen.
Depon. 4. Die Magd Greth wäre gleich Anfangs durchgegangen / ohne daß der gnädige Herr ihr etwas Böses zugefüget hätte.
Quæst. 26. Ob er nicht allerhand wunderliche und obscœne Sachen mit denenselben eine Stunde lang vorgehabt?
Resp. Depon. 1. Cessat.
Depon. 2. Similiter.
Depon. 3. Er wisse hiervon nichts.
Depon. 4. Könne von wunderlichen und obscœnen Sachen / so der Herr getrieben haben solle / ausser was die Betast- und Entblössung deren Brüsten anlange / nichts gründliches sagen / jedoch wäre es gewiß / daß der gnädige Herr auf seine / des Deponenten / Bitte aus solcher Kammer durch die Gesind-Stube in sein Zimmer sich verfüget.
Quæst. 27. Ob er nicht vor einigen Tagen den Laquay, Niclaus / mit der Faust in das Aug gestossen / daß solches braun und blau geworden?
Resp. Depon. 1. Affirmat, es wäre aber solches nicht aus Ernst / sondern in Vorhaben / mit ihme zu fechten / geschehen.
Depon. 2. Affirm. und wäre das Merckzeichen ja noch da.
Depon. 3. Affirmat, und wäre solches im Fechten geschehen.
Depon. 4. Ja / durchs Fechten.
Quæst. 28. Ob er nicht selbigem einen Species Thaler geschencket / damit er solches nicht sagen solle?
Resp. Depon. 1. Zwey Gulden habe der gnädige Herr ihme gegeben / es wäre aber nicht aus jetzterwehnter Ursachen / daß er nemlich nichts davon sagen solte / solches geschehen.
Depon. 2. Zwey Gulden habe der Niclaus bekommen.
Depon. 3. Affirmat.
Depon. 4. Wie er gehöret habe / so solle der Niclaus zwey Gulden bekommen haben.
Quæst. 29. Ob nicht der gnädige Herr sich sehr offt dem Trincken ergebe / und dabey / wie ehemahlen / sich sehr prostituire?
Resp. Depon. 1. Der gnädige Herr habe sich zwar dem Trunck ergeben / er hätte aber seithero niemanden etwas Leide gethan.
Depon. 2. Das wäre wahr.
Depon. 3. Es wäre mit dem gnädigen Herrn eine Zeit / wie die andere.
Depon. 4. Bey dem gnädigen Herrn seye das letztere / wie das erstere / und das erstere / wie das letztere.
Quæst. 30. Ob Deponent dabey gewesen / und gesehen / daß der gnädige Herr vorgestern nach dem Herrn Verwalter Rein gebissen?
Resp. Depon. 1. Er wäre nicht dabey gewesen.
Depon. 2. Dabey wäre er nicht gewesen / er habe aber solches vom Herrn Verwalter Rein gehöret.
Depon. 3. Er wäre nicht dabey gewesen.
Depon. 4. Er habe gehöret / daß Herr Verwalter Rein damahlen einen Greisch gethan / nachgehends habe er vom Verwalter Rein vernommen / daß der gnädige Herr ihn beissen wollen.
Quæst. 31. Ob nicht der Herr Doctor und Notarius über diese sehr zornige Stellung hefftig erschrocken?
Resp. Depon. 1. Er wäre nicht dabey gewesen.
Depon. 2. Affirmat, dann er vom Herrn Verwalter dieses gehöret habe.
Depon. 3. Cessat.
Depon. 4. Er wäre nicht dabey gewesen / könne also hiervon nichts deponiren.

Singulis prælectis & de silentio quilibet admonitus dimittebatur.

Jovis den 19. Januarii 1719.

Wurde die obgedachte Anna Barbara Weipertin / jetztzeitige Haus-Magd in Eysenbach / über die mir zugeschickte Quæstiones, præsentibus testibus supra nominatis, an Eydes statt abgehöret / deren Aussage dann war / als folget:

Quæst. 1. Ob der gnädige Herr ihr nicht vorgestern Abend auf der Treppen begegnet / als sie vor denselben eine Serviete gelanget?
Resp. Affirmat.

Quæst. 3. Ob sie nicht gesuchet / vor dem Herrn sich zu absentiren?

Resp. Ja / das hätte sie zu thun gesuchet.

Quæst. 3. Ob sie nicht in solcher Meynung in die Hof-Stube gegangen / in Willens / sich zu dem Herrn Verwalter Rein zu begeben?

Resp. Affirmat.

Quæst. 4. Ob der gnädige Herr ihr nicht nachgefolget / und sie in der Hof-Stuben mit Gewalt zur Erden geworffen?

Resp. Ja / mit Gewalt hätte der Herr sie zu der Erden geworffen.

Quæst. 5. Ob er sie nicht hierauf mit Gewalt entblösset habe?

Resp. Ja / mit Gewalt hätte er sie entblösset / und ihre Unter-Kleider über sie gezogen.

Quæst. 6. Ob nicht der gnädige Herr sich auch selbsten entblösset / und aus allen Kräfften gesuchet habe / mit ihr Unzucht zu treiben?

Resp. Ja / der gnädige Herr hätte sich entblösset gehabt / und ein für allemahl sie stupriren und Unzucht mit ihr treiben wollen.

Quæst. 7. Ob sie sich nicht heffeig gewehret?

Resp. Ja / wie sie nur gekont / so hätte sie sich in die Wehre gestellet.

Quæst. 8. Ob der gnädige Herr sie also nicht eine geraume Zeit geängstiget / und seinen Willen erfüllen wollen?

Resp. Ja / das hätte der Herr gethan / sie in die äusserste Angst getrieben / und seinen Willen mit ihr vollbringen wollen.

Quæst. 9. Ob nicht der Herr Verwalter Rein über den Tumult aus der Stube gekommen?

Resp. Ja / der Verwalter Rein wäre dazu gekommen.

Quæst. 10. Ob nicht der gnädige Herr darauf davon gesprungen / und sie also dadurch erlediget worden?

Resp. Ja / das seye geschehen.

Et hisce singulis prælectis, silentióque impositó dimittebatur.

Num. 25.

Extractus Relationis des Freyherrl. Riedeselischen Rentmeisters / Kirchners.

Als den 24. Januarii 1719. ich unterschiedentliche Früchte zu Eysenbach auszumessen hatte / waren zu der Zeit auch zwey Medici, als Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / des Herrn Landgrafen zu Darmstadt / ersterer Leib-Medicus und Rath / Herr Doctor Herth / nebst einem Professori Medicinæ, Herrn Doctor Verdries zu Giessen / in obbenanntem Eysenbach bey des Herrn Baron Georg Riedesels Hoch-Freyherrlichen Gnaden. Und da beyde Herren Doctores den Nachmittag gegen 2. Uhr sich von dem gnädigen Herrn beurlaubeten / und wieder wegreiseten / verlangte der gnädige Herr wegen einiger Weine / so ich in meinem Keller habe / und dieselbe schon probiret / mich zu sprechen. Ich fragte sogleich den Laquayen, Niclas / welcher mich introduciret / ob der gnädige Herr truncken / und etwann nicht wohl disponiret seye / da aber derselbe mich versicherte / der gnädige Herr habe zwar etwas weniges getruncken / seye aber nicht berauscht / und gar sehr vergnügt / so brachte vorgemeldter Laquay mich vor den gnädigen Herrn / welcher vor seiner Stuben mit dem Herrn Notario St. Georgen, und etlichen seiner Laquayen discourirte. So bald Ihre Gnaden mich sahen / und ich mein unterthäniges Vergnügen über deroselben hohes Wohlseyn mündlich bezeigen wolte / ware die Antwort: wo bleibst du Kerl so lang / du bist ein falscher Teuffel. Nach diesem lobten Ihre Gnaden wiederum gegen den Notarium meine deroselben geleistete zehen-Jährige treue Dienste / fiengen darauf auf eine sonderliche verstellte und lächerliche Manier an zu tantzen und zu singen: Ich merckte sogleich / daß es nicht richtig war / und daß der Notarius sich zu absentiren suchte / derselbe aber wurde von dem gnädigen Herrn noch einige Zeit arrestiret / indem er von neuem anfienge zu rühmen / er hätte bey denen beyden Herren Doctoribus sich sehr wohl aufgeführet. Hierauf fiengen Ihre Gnaden an / bald von diesem / bald von jenem verwirret zu discouriren / unter andern betrachteten dieselben meine Stieffeln / und machten darüber eine solche Vergleichung / welche Respects halber mit Stillschweigen übergehe. Nachdem legte der gnädige Herr sich mit dem Rucken an die Wand / hube das eine Bein auf / wiese die Posteria, und invitirte alle die Beystehende zum Gastmahl / zeigte nachdeme in dieser Positur den angeführten Ort / von wannen er von seiner Mutter so krumm gekommen. Als dieses abermahls vorbey / retirirte sich der Notarius, der gnädige Herr aber nahme mich mit in seine Stuben / allwo derselbe in den gewöhnlichen Sessel sich niedersetzte / und ich muste mich gegen über lassen. Anfangs discourirten wir von dem Wein-Handel / welcher Discours aber nicht lang daurete / dann Ihre Gnaden bald zornig / bald wieder gnädig mir begegneten / mich beschuldigten / ich hätte auch wider dieselbe gezeuget / und hielte es auch mit seinen Feinden / den Danckern: wäre also ein falscher Schelm / gleich alle die andern. Ich suchte jedesmahl mit denen demüthigsten Worten mich zu excusiren / brachte es auch noch allezeit darmit so weit / daß ein mehreres nicht / als nur einige mahle mit hartem Angreiffen und Stossen seine Stärcke fühlen muste. Mir war / weil gantz mit dem gnädigen Herrn alleine zu thun hatte / bey dieser Conversation nicht wohl / wolte auch etliche mahl gerne weggehen / alleine die Erlaubnuß konte noch nicht erlangen. Endlichen roulirte der Discours auf den in Norwegen tod gebliebenen König von Schweden. Uber dessen Tod Ihre Gnaden sich freueten und sagten: Es ist gut / daß der Hund todt ist / ich bin gut Dähnisch / und mein Nicolaus hat demselben auch gedienet. Als hierauf ferner vorkame / es meldeten die Zeitungen: Die Prinzessin Ulrica hätte Hoffnung / dem abgelebten König in Schweden zu succediren / und / falls solches geschehe / könte es seyn / daß des Herrn Obristen von Dieners Gnaden und mein gnädiger Herr vielleicht nach Schweden giengen / antwortete der gnädige Herr: sie solten den Dancker auch mitnehmen / so folgte ein Schelm dem andern. Hierbey deuteten Ihre Gnaden mit dem Finger an die Stirn / sagten aber / wann ich wieder loß komme / und treffe dann so jemand an / wann ich zu Pferde sitze / dann sage ich: sein Diener / wie stehts? und nehme meine Pistolen / und dann baff / da liegest du.

Kurtz hierauf fienge der gnädige Herr an aus der Schrifft / doch aber verwirret / zu reden / fragte mich: Ob er nicht einen guten Prediger gegeben hätte / ich antwortete gern ja / und sahe mich immer nach der Thür um; hierauf legte der gnädige Herr in einer unanständigen Positur sich auf den Lehn-Stuhl / wiese abermahls Posteriora, klopffte sich selbsten auf der rechten Seite / und sagte: diesen f. v. rechten Arsb. soll Christus haben. Ich war betrübt über den Erbarmens-würdigen Zustand des gnädigen Herrn / dorffte aber / weil fast ein Transport auf den andern kame / nichts mercken lassen.

Endlich kame die Rede auf die gehaltene Maitresse, die Kilianin / deren Tod der gnädige Herr bald glaubte / bald vermeynete / sie wäre zu Mayntz im Closter / præsentirte dann unter sehr verwirrten Reden / welchergestalt

gestalt er die vermeynte annoch im Closter lebende Kilianin empfangen wolte / als wann er geritten käme / und sie / die in einem Nonnen-Habit aus dem Fenster sehende Kilianin / sehen würde / wolte er sagen: wie steht es / Nönngen / kennest du mich noch? Hierauf würde sie unter vielen Liebkosungen ihn empfangen / und sagen: Komme her / mein Engel. Kaum aber ware dieser Discours zu Ende / so fielen Ihre Gnaden auf einmahl darauf / der Duncker solle sie aber gebrauchet haben / und ware es mir unmöglich / auch mit denen beweglichsten Worten und demüthigsten Bitten / sie auf andere Gedancken zu bringen. Als der Discours lang pro & contra roulirte / kame es endlich dahin / er wolle die Warheit annoch von seinem ehemahls gehabten Laquayen, dem Kupffer / erfahren. Dieser habe gesaget: er habe den Duncker / und sie / die Kilianin / zusammen im Bette gefunden. Ich versicherte beständig / es wäre dieses nicht / falls auch der Duncker mit ihr zuweilen geschertzet / und wie die Leute sagen / sie auf den Arm genommen / wären dieses noch keine glaubhaffte Indicia einer Untreu. Hierauf verstellte der gnädige Herr sich gantz und gar / brache das in Händen habende Wein-Glaß entzwey / schmisse solches mit solcher Wuth und Force auf den Tisch / daß er die Hände sehr blessirete. Er gienge nachdeme mit nie erhörten gantz entsetzlichen Gebärden auf mich loß / fassete mit denen blutigen Händen mich mehr / als Tiegerisch / an / ruffte mit Ungestümm: Du Teuffel / du Hund / siehe / jetzt bin ich ein Furiosus, nun bin ich ein Teuffel. Wie bey dieser Vorkommenheit mir zu Muthe gewesen / lasse diejenige ich urtheilen / die den gnädigen Herrn zuweilen in einem Transport gesehen / und alleine bey ihme gewesen.

Num. 26.

Hoch-Edelgebohrner.

Dero letzteres / wormit Ew. Hoch-Edelgeb. mich abermahlen zu beehren / und einen guten Effect zu End dieser Woche versichern / auch / warum Herr Doctor Johannis fortgegangen / sich zu informiren geruhen wollen / habe von Herrn Stahl zurecht erhalten / sage darauf zuforderist schuldigsten Danck vor den mir desfalls angekündeten Trost / bald erlöst zu werden / und diene ferner dieses zu gehorsamlicher Antwort / daß der Herr Doctor Johannis deswegen und aus lauter Verdruß fortgangen / weilen der Herr Cunradus niemanden / als seinen eigenen Passionibus, mehr gefolget / und uns nur die Diaria je länger je schlimmer gemachet / wie Herr Stahl mit mehrerm referiren wird. Obwohlen mir von denen großgünstigen Herren Officianten sehr zugesetzet wird / so werde es jedoch noch 8. Tage allhier continuiren / mittlerweile je / wann GOtt will / endlich das erwünschte Final-Decretum erfolgen wird / in welcher Zuversicht ich bis dahin lebe / übrigens aber in steter Veneration beständig bin

Ew. Hoch-Edelgebohrnen

Vorstehendes Concept, welches der Herr Notarius St. George den 27. oder 28. Januarii mit eigener Hand geschrieben / und an den Herrn Licent. Heeser gerichtet ist / habe ich heute den 23. April. per Hazard auf der Stube in einem Tisch gefunden.

J. P. Duncker.

Num. 27.

Extractus des vom Notario Bender über des Johannes Harpffmanns Abhörung am 12. Novembris 1719. errichteten Instrumenti publici.

Im Namen des Dreyeinigen GOttes. Amen.

KUnd und zu wissen seye hierdurch und in Krafft dieses offenen Instruments allermänniglichen / daß in dem Jahr / als man zehlete nach der Heyl-bringenden Menschwerdung und Geburt unsers hochverdienten Herrn und Heylandes JEsu Christi Siebenzehenhundert und Achtzehen / in der Eilfften Römer-Zins-Zahl / zu Latein indictio Romanorum genannt / bey Beherrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / CAROLI, dieses Namens des Sechsten / Erwählten und bekrönten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / beyden Sicilien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien rc. rc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Fürsten zu Schwaben / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs / Grafen zu Habspurg / Tyrol und Görtz / unsern allergnädigsten Kaysers und Herrn / Sr. Kayserlichen Majestät Reichen / des Römischen im Siebenden / deren Hispanischen im Funffzehenden / deren Hungarischen aber und Böheimischen im Sechsten Jahre / Sonnabends / welcher war der zwölffte Monats-Novembris-Tag / Morgens zwischen neun und zehen Uhren / der Hoch-Edle / Gestrenge / Veste und Hochgelehrte Herr Alexander Matthias Overlack / deren beeden Rechten Doctor, und Hochfreyherrlich-Riedeselischer Hochverordneter Herr Rath und Sambt-Ambtmann / mich am Ende dieses Instruments benamseten Kayserlichen geschwornen Notarium zu sich beruffen lassen / und mir / als vor demselben in seinem gewöhnlichen Zimmer / dessen Fenster in die sogenannte Schenck-Gasse abzielen / ich erschienen / unter andern angezeiget und vorstellig gemacht: Wie nemlichen von denen zum Hause Hermannsburg höchst-verordneten gnädigen Herren Vormündern für nöthig erachtet werde / einen Domestiquen oder Haus-Bedienten von Eysenbach über etliche Frag-Puncten eydlich abhören zu lassen / thäte derowegen hochbemeldter Herr Ambtmann mich / den Notarium, requiriren / von ihme die in Händen habende auf einem Bogen Papier niedergeschriebene Quæstiones anzunehmen / testibus ad audiendum & videndum adhibitis vorerwehnten Domestiquen zuforderist seiner gegen den Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Georg Riedeseln / den Jüngern / Freyherrn zu Eysenbach rc. tragenden Pflichten quoad hunc actum zu erlassen / und prævia admonitione seria de veritate dicenda denselbigen zu beeydigen / auch sofort ihn über vorangeregte Frag-Puncten zu examiniren / dessen Aussagen getreulich meinem Protocoll einzuverleiben / und daraus eines oder mehr Instrumenta zu verfertigen / und ihme mitzutheilen. Wie nun in Krafft meiner obliegenden Notariat-Pflichten hierzu mich willig erkläret; so habe zuforderist zwey ohnverweißliche Männer / welche waren Johannes Kargus / und Johann Heinrich Lißmann / beede Bürgere und Leinwands-Händlere allhier / ad audiendum & videndum requiriret / den ad examinandum vorbeschiedenen Diener anfänglich seiner tragenden Pflichten quoad hunc actum erlassen / ihn / die reine und lautere Warheit zu sagen / ernstlichen angemahnet / und / sich vor dem Meineyd und dessen harten Bestraffung zu hüten / verwarnet / darauf auch denselben / nachdem er vorhero mit ausgereckten zweyen vorderen Fingern zu GOtt einen leiblichen Eyd abgeschworen / die mir übergebene Frag-Puncten ordentlich vorgelesen / welcher dann darüber deutlich geantwortet / als verschiedentlich nachfolget:

Quæst. 1. Wie Deponent mit Namen heisse?

R. Er heisse Johannes Harpffmann.

Quæst. 2. Wie alt er seye?
℞. Er wäre ein und zwantzig Jahr alt.
Quæst. 3. Wie lange er beym Herrn Georg Riedeseln in Diensten seye?
℞. Es seye nun ein Jahr / daß er zu seinem gnädigen Herrn gekommen wäre.
Quæst. 4. Ob Herr Georg Riedesel ihme nicht offenbaret / daß Herr Heeser demselben gerathen / wenn die Commission kommen würde / solte er declariren / Catholisch zu werden / alsdann würden seine Sachen besser gehen / und er mehr gute Freunde haben?
℞. Ja / das habe er / Deponent, von seinem gnädigen Herrn zu Eysenbach gehöret / und wäre sein Herr Willens / Catholisch zu werden.
Quæst. 5. Ob er nicht auch gesagt / Herr Heeser habe ihm gerathen / des Nachts zu echappiren.
℞. Ja / das wäre wahr.
Quæst. 6. Ob er / Herr Georg Riedesel / sich nicht auch vernehmen lassen / mehrgemeldter Heeser hätte ihn persuadiren wollen / sich des Nachts durch das Secret herunter zu lassen. Er wolte alsdann sorgen / daß Leute auf der andern Seite von der Mauer wären / so ihm hinüber helffen / und mit zweyen Pferden weiter bringen solten?
℞. Ja / das habe der gnädige Herr ihm geoffenbahret / und hätte der gnädige Herr auch Lust darzu gehabt.
Quæst. 7. Ob er / Herr Georg Riedesel / ihn / Zeugen / nicht angesprochen / ihme hierzu behülfflich zu seyn?
℞. Ja / dann der gnädige Herr ihm / Zeugen / befohlen hätte / die darzu behörige Stricke herbey zu schaffen.
Quæst. 8. Ob Herr Georg Riedesel / als er dieses offenbaret / truncken oder nüchtern gewesen?
℞. Der Herr wäre zu solcher Zeit / als er dieses offenbaret gehabt / gantz nüchtern gewesen.

Singulis prælectis silentioque imposito testis dimittebatur.

Wormit also dieses Verhör seine Endschafft erreichet / und ein jeder sich in seine Gewahrsame verfüget.
Geschehen sind diese Dinge im Jahr menschlichen Heils / Römer-Zins-Zahl / Kayserl. Regierung / Monat / Tage / Stunde / Ort und Wahlstätte / wie oben stehet / præsentibus testibus supra nominatis. Und nachdeme ich Philipp Friedrich Bender / aus Römisch Kayserlicher Majestät allerhöchster Authorität / Macht und Gewalt ein creirter Notarius und offener Schreiber / dem vorangezogenen Actui Examinationis von Anfang bis zu dessen Ende beygewohnet / den Deponenten seiner Pflichten quoad præsentem actum erlassen / denselben / nach vorhergegangener ernstlicher Vermahnung die reine und lautere Wahrheit zu sagen / der Ordnung nach beeydiget / seine Aussage / wie selbe aus seinem Munde gefallen / meinem Protocoll getreulich einverleibet / und alles / was dabey vorgegangen / richtig beobachtet; So habe daraus gegenwärtiges Instrument verfertiget / solches mit meinem Tauff- und Zunamen unterschrieben / und mit dem mir ertheilten Notariat-Zeichen es bedruckt. Specialiter in hunc finem Requisitus.

(L. S. Notar.) Philippus Fridericus Benderus, Notarius Cæsar. Jurat. in fidem manu propria scripsit, subscripsit Sigillumque solitum adimpressit.

Num. 28.

Nachdeme in Sachen Freyherrn von Riedesel / contra Freyherrn von Riedeseln / Commissionis, von Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Cammer-Gericht zu Wetzlar / dem Reichs-freyen Ritter-Ort Rhön und Werra unter andern mit committiret worden / daß Dero nacher Eysenbach abgehende Subdelegation den Herrn Curandum, Georg Baron von Riedesel / nicht allein durante commissione zu desto besserer und ohngehinderter Verrichtung in ihre Gewahrsame und Aufsicht nehmen / sondern auch bis zu fernerer Kayserl. Verordnung mit behöriger Aufsicht über mehrgedachten Herrn Baron Riedesels Person / nach Maaß des allergnädigsten Commissorii, sorgfältig und gewissenhafft continuiren sollen; Als hat man / nach dem nunmehro allhier geendigten Commissions-Geschäffte / dem Herrn Caspar Reinen von Commissions-wegen sothane Aufsicht dergestalt hiermit und in Krafft dieses auftragen wollen / daß derselbe künfftig in Abwesenheit der Subdelegations-Commission im Namen und von wegen des Ritter-Orts über des Herrn Curandi Person sorgfältige und gewissenhaffte Obsicht haben / und dahin vornemlich mit sehen solle / daß mehrgedachter Herr Baron an seiner Standes-mäßiger Verpflegung keinen Mangel leiden möge / anbey ihme allenthalben die Conversation mit verständigen Personen / Befreundten / Rechts-Gelehrten und Medicis nicht benommen werde. Und gleich darüber obbesagter Herr Verwalter Rein deme nachzukommen stipulata manu an Eydes statt angelobet; als ist ihme dieses zu seiner Legitimation bis auf fernere Verordnung zu Handen gestellet / und er / hiernächst bey ein- und andern Vorfallenheiten an den Ritter-Ort schleunigen Bericht zu erstatten / angewiesen worden. So geschehen Eysenbach den zweyten Decembris Siebenzehenhundert und Achtzehen.

Johann Christoph von Ebersberg / genannt von Weihers.

Adam Christoph von Trumbach.

Prævia collatione & auscultatione diligente facta copiam præsentem cum vero & incorrupto suo Originali verbotenus concordare attestor in fidem ego.

(L. S.) Philipp Friederich Bender, Notarius Cæsareus Juratus nomen subscribendo, Sigillumque solitum adimprimendo specialiter in hunc finem Requisitus. MDCCXX. idib. Junii.

Num. 29.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Insonders Hochgeehrter Herr Vetter.

Es ist ihnen bekandt / daß das letztere Cameral-Decret verordnet hat / wann mir die Gegenwart derer beyden Gebrüdere Dunckers unangenehm wäre / man andere verpflichtete mir zu geben hätte. Als bitte hiemit gehorsamst / mein liebster Herr Vetter wolle erlauben / daß dero Verwalter Rein ad interim (so lange ich noch hier bin / und ein ande-

rer

rer an statt Dunckers ausersehen ist) möge diese Function versehen / und desfalls in behörige Pflicht genommen werden. Bemeldter Verwalter kan es gar leicht nebst seiner Charge versehen / dann wenig dabey zu thun ist: Ich werde dargegen erkäntlich seyn / besonders aber mich jederzeit so aufführen / daß mein Hochgeehrter Herr Vetter gewis davor halten können / daß ich en Effect bin

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen / meines insonders Hochgeehrten Herrn Vettern

Den 28. Novembris 1718.

allerergebenster Diener
Riedesel.

Num. 30.

Wir Endes Unterschriebene / von einem Hochpreißl. Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht / auf unterthänigste / im Namen der sämtlichen Riedesel / Freyherren zu Eysenbach / Erb-Marschallen zu Hessen / überreichte Supplicationen / über den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Georg Riedesel den Jüngern / Freyherrn zu Eysenbach / unsern resp. Brudern und Vettern / verordnete Curatores, bekennen und thun kund hiermit: Demnach wir in Conformität Decreti Cameralis vom 19. erst abgewichenen Monats / an statt deren Duncker / ein ander-versichert- und verpflichtetes / auch unserm Herrn Curando nicht zuwider seyendes Subjectum, anhero zu verordnen haben / daß wir dahero meinem / des Hoch-Fürstlich-Darmstädtischen geheimen Regierungs-Raths und Ober-Ambtmanns / Herrn Riedesels / Freyherrns zu Eysenbach / bisherigen Verwalter / Caspar Rein / nebst meinen Diensten / die Function des Hofmeisters Dunckers / inmassen er auch hierzu unserm Herrn Curando, Krafft seines eigenhändigen Schreibens / vom 28. jüngst-verwichenen Monats / anständig ist / ad interim, nach vorher gethanem Hand-Gelobnüß / und würcklich abgelegten Eyd / also und dergestalt aufgetragen haben / daß

(1.) denen sämbtlichen Riedeseln / ins besonder aber uns / als vom Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht verordneten Curatoren / er treu / hold und gewärtig seyn solle.

(2.) Soll er dahin bedacht seyn / sorgen und zusehen / daß ermeldtem unserm Curando an seinem Standes-mäßigen Unterhalt nichts abgehen / sondern alles dasjenige / sowohl an Speiß und Tranck / als auch an Kleidungen / so viel er benöthiget / und ihme nicht schädlich / noch sonsten unverantwortlich seyn wird / gereichet werden möge. Vornemlich aber solle er

(3.) seinen äussersten Fleiß / Sorgfalt und Mühe anwenden / daß unser Herr Curandus aus der sichern Verwahrsam / worinnen er sich dermahlen in gewisser / jedoch nicht unbeschränckten Freyheit befindet / nicht etwan entkommen möge / dahero dann allezeit ein wachsames Aug auf denselben gebührend haben / auch keinen Tag / vielweniger Nacht / ausser dem Haus oder Schloß / wo unser Herr Curandus ist / bleiben / es geschehe dann mit unserer / oder desjenigen vom Geschlecht / welcher eben in loco, oder sonsten der nächste seyn wird / specialen Permission. Wobey gleichwohlen

(4.) er dem Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratori, Herrn Licent. Heesern / einen freyen Accesß zu dem Herrn Curando gestatten / auch denen ankommenden Cammer-Boten / wann sie dem Herrn Curando was zu insinuiren / oder Brieffe vom Herrn Procuratori aut Advocato zu überbringen haben / den Zugang und Uberlifferung nicht verwehren solle. So solle er auch

(5.) einen oder mehr von unserm Herrn Curando selbst verlangende Medicos, und zu seiner Conversation begehrende Personen / ohne Zuziehung einiger nicht verlangender / zulassen / jedoch dergestalt / daß unter solchen Personen sich keiner aus erheblichen Ursachen / Verdächtige / und welche zu seiner / des Herrn Curandi, heimlichen Entführung / hülffliche Hand bieten dörfften / sich befinden möchten. Nicht weniger solle

(6.) er nicht nur vor seine eigene Person ein gottseeliges und ehrbares Leben führen / anbey sich nüchtern verhalten / und allen übermäßigen Trunck stets meyden / sondern auch den Herrn Curandum auf gute thunliche Art und Weise bestens dahin zu erinnern beflissen seyn / damit derselbe zur Gottesfurcht / wie weniger nicht zu fleissigem Kirchengehen und Gebet / besser als geraume Zeit her nicht geschehen / sich angewehne / und zu solchem Ende die gute Anmahnung des allhiesigen / sowohl seiner Wissenschafft / als exemplarischen Wandels halben / von jederman ein gutes Lob habenden Geistlichen nicht ausser acht schlage / und insonderheit von dem überflüssigen Trincken / und bishero so Tag als Nachts gewohnten öffteren Schwärmen ablasse. Dieweilen auch verlautet / daß / so bald die Kayserliche allergnädigst-verordnete / dermahlen allhier sich befindende Herren Commissarien wiederum werden abgereiset seyn / sodann unser Herr Curandus das einem Cavallier übel anständige- und verschiedene Jahre von ihme mehrentheils bis in die späte Nacht getriebene Schneidern wiederum / mit zu sich Beruff- und in seinem Zimmer Dahinsetzung zuweilen 4. bis 6. Schneiders-Gesellen / anfangen und fortführen werde / so solle denselben

(7.) er von solchen ihme meistentheils seinen Verstand verwirrenden unziemlichen Occupationen / wodurch auch grosse unnützliche Depensen verursachet werden / alles Ernstes / doch mit geziemendem Respect, abhalten; welches er auch bey allen übrigen von dem Herrn Curando vornehmenden thörichten- selbigem seithero gewöhnlichen Dingen / jedoch auf ebenmäßige gute Manier, beobachten solle.

(8.) Solle er diejenige / so ihm zur Bedienung unsers Herrn Curandi zugegeben und angewiesen werden / in guter Ordnung halten / ihnen keine Schwelgerey noch Sauffen gestatten / sondern sie vielmehr zur Gottesfurcht / täglichem Gebet und Nüchterkeit fleissig und öffters anmahnen / und dahin sehen / daß der Herr Curandus nie alleine / sondern jederzeit bey ihm / oder wenigstens im Vorgemach ein- oder zwey Laquayen / zu seiner Standes-mäßigen Bedienung / seyn und bleiben. Auch dafern derselbe etwa in andere Zimmer / auch in den Hof / oder sonsten wohin im Schloß gehen würde / ihn nicht verlassen / sondern jedes mahl zum wenigsten einer sich bey ihm befinden / und demselbigen aufwarten. Woferne aber

(9.) Einige von denen Domestiquen gegen unsere ihnen vorgehaltene / und von ihnen beschwohrne Verordnung handeln / oder sich ihme / Rein / widersetzen würden / soll er Macht haben / mit Zuziehung unsers Lieutenants / dieselbe gleich arrestiren zu lassen / wegen der Bestraff- und Abschaffung aber soll er / erstlich bey der Vormundschafft / oder dem nächst-wohnenden vom Geschlecht / gebührende Anfrag zu thun / schuldig und gehalten seyn.

(10.) Soll er / Rein / fleißig vigiliren und acht haben / daß unserm mehr-gemeldten Herrn Vettern und Brudern kein Gewehr / oder solche Instrumenta, wodurch er ihme selbsten / oder andern / am Leib und Leben Schaden zufügen köndte / zugebracht / oder gegeben werden mögen. Dieweilen wir auch in Erfahrung gebracht / daß unser Herr Curandus bisweilen / sonderlich in dem Trunck / seine Bediente und andere Leute / übel und grausam / ohne einige Ursach / tractiret / dergleichen aber geschehen zu lassen / sowohl unverantwortlich / als gefährlich ist; So befehlen wir demnach

(11.) ihme / Rein / daß er / zu Verhütung alles besorglichen Unglücks / dergleichen Gewaltthätigkeiten unserm offtgemeldeten Herrn Vetter und Bruder forderst mit allem Glimpff abrathe. Wofern aber solches keinen Verfang haben solte / alsdann / da es die äusserste Noth erfordert / solche Violentien mit Gewalt auf alle Weise / doch so verhindere und verwehre / daß unserm Herrn Curando an seinem Leibe kein Leid geschehe / noch sich in Worten gegen den ihme gebührenden Respect, bey Straff der Cassation, vergangen werde. Gleichwie auch / vermög Kayserlich-Cammer-Gerichtlichen Curatorii vom 11. Februarii jüngsthin / uns oblieget / mit Zuziehung noch zwey oder drey anderer glaubhaffter Personen / dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht von unsers Herrn Curandi Zustand von 6. Monaten zu 6. Monaten Bericht zu erstatten; Also solle / um dieses desto beständiger thun zu können /

(12.) er / Rein / ein ordentliches Diarium halten / und darinnen von Tag zu Tag alles merckwürdige Thun und Lassen unsers Herrn Curandi gewissenhafft und so aufzeichnen / daß er darinnen nichts anführe / so er nicht selbst gesehen und gehöret / oder ihm von andern glaubhafft erzehlet worden / doch aber auch bey seinem geleisteten Eid das geringste nicht verschweigen / woraus von Zeit zu Zeit des Herrn Curandi wahrer Zustand erkundiget werden könne / auch hierinn einige Nachlässigkeit nicht bey sich verspühren / und über dieses jede Action gleich / mit Zuziehung ein- oder zwey anderer glaubhafften Personen / aufnotiren / und hernach diese solches Diarium, zu Steuer der Warheit / eigenhändig unterschreiben lassen / er auch es selbsten unterschreiben / und selbiges jedesmahl / vor Ablauff der 6. Monate / vollständig ins Reine gebracht / unterschrieben und besiegelt uns ausliefern / damit wir solches zeitlich an das Hochpreißliche Kayserliche Cammer-Gerichte gehorsamst einschicken, und also den uns auferlegten Bericht gerichtlich erstatten können.

(13.) Solle er / Rein / auch auf die Haushaltung besonders fleißige und Pflicht-mäßige Obacht haben / über die Gelder sowohl / als Victualien / und andere / so ihme geliefert werden / richtige Rechnung führen / und sich mit derselben so bereit und gefaßt halten / daß er sie / so offt es verlangt wird / behörig ablegen könne. Wie er dann auch insonderheit über den Koch und andere Bediente gute Obsicht tragen solle / damit nichts veruntreuet und abgetragen / auch denen Bedienten mehr nichts / als ihr Deputat, gereichet werde. Endlich und

(14.) solle er alles und jedes thun und beobachten / was einem getreuen Bedienten in dergleichen Begebenheiten obliegt und zukomme. Dahingegen versprechen wir ihme für solche seine treue Dienste aus unsers Herrn Curandi Einkünfften / nebst der freyen Kost / Monatlich 12. Gulden pro Salario reichen zu lassen. Wofern er auch obigem allem besten Fleisses nachleben wird / wollen wir weniger nicht ihn in allem gegen männiglich Schadloß halten und vertreten. Geben in Eysenbach / den 2. Decembr. 1718.

(L. S.) Hermann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach.

Num. 31.

Nachdem wir den 20. Januarii, Morgens nach 10. Uhr / zu Eysenbach angelanget / liessen wir uns bey Ihro Hoch-Freyherrlichen Gnaden / dem Herrn von Riedesel / anmelden / daß wir kommen wären / ihn zu besuchen / seines Zustandes uns zu erkundigen / und / wo möglich / dienliche Mittel zu finden und vorzuschlagen / damit er zu voriger Gesundheit gelangen könte. Er aber befahl dem Verwalter / er solte uns nicht in das Schloß lassen / da ihm aber dieser antwortete: Wir wären schon darinnen / ob er uns dann nun blosser dings dimittiren und abweisen solte? so ware die Antwort: Nein / er solte uns da behalten und wohl tractiren. Es kam darauf der Notarius St. George, und zeigte uns Namens des Herrn Barons, wie er vorgab / an: der Herr Baron würde uns nicht admittiren / weil das Kayserliche Cammer-Gericht ihme Erlaubnüß gegeben / Medicos zu wählen / welche er wolte. Wir replicirten: daß wir vor dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht allen unterthänigsten Respect trügen / würden auch desselben Mandatis nicht entgegen handeln / indem wir nicht gesonnen / dem Herrn Baron unsere Dienste aufzudringen / oder wider seinen Willen uns zu ihme zu nöthigen. Gegen Abend schickte jedennoch der Herr Baron einen Laquayen herunter / und verlangte allein mich / den Rath und Leib-Medicum, Doctor Herten / doch in Gegenwart des Notarii, zu sprechen / und als ich ihm die Ursachen unserer Ankunfft / welche zu seiner Genesung abzieleten / eröffnete / auch um gnädige Admission meines Collegæ, des Doctor. und Professor. Medic., Verdriesen / bate / so fragte er in meiner Gegenwart den Notarium? Ob er es thun solte? als nun dieser antwortete: Er habe nichts dagegen zu sagen / so liesse er den Profess. Verdriesen auch zu sich hinauf bitten. Er liesse uns beyden Stühle setzen / er aber / der Herr Baron, satzte sich auf einen grossen Lehn-Stuhl / und zwar so vor die auf dem Tisch stehende Lichter / daß wir im Dunckeln sein Gesicht nicht wohl sehen konten; führte darauf mit uns von unterschiedenen Dingen einen zwar ziemlich flüchtigen / doch noch aneinander hangenden Discours. Auf Befragen / wie er sich befinde? antwortete er: daß er Leibes-Schmertzen / meistens nach genommenen Speisen / empfinde / Schabung in denen Gedärmen / welche sich bis in das intestinum rectum zöge / auch merckliche Zückung und Spannung im Gesicht an denen Augen fühle / wenig Ruhe geniesse / auch zuweilen / nachdem er etwas esse / einigen Durchlauff spühre / welches er vielen vor diesem im Haag und Schlangen-Bad gebrauchten violenten und lang continuirten Purgantien zuschriebe; wir observirten dabey einige Furchtsamkeit und Zittern der Glieder. Nach ungefehr drey Viertel-Stunden dimittirte er uns / gleich aber nach dem Abend-Essen liesse er uns abermahl zu sich bitten / und discourirte wiederum von allerhand indifferenten Dingen / so / daß wir wohl aus vielen sowohl Realien als Formalien einige Blödsinnigkeit konten abnehmen / doch hienge der Discours noch ziemlich aneinander. Nach ungefehr einer Stunden dimittirte er uns / wünschte gute Nacht / und sagte: à Dieu, mit Vermelden: daß er künfftiges Früh-Jahr / und eher nicht / Medicamenta gebrauchen wolte / und solte es ihm lieb seyn / wann wir alsdann / nebst andern Medicis, etwas contribuiren wolten. Wir baten noch / der Herr Baron möchte uns noch den folgenden Morgen s. v. den Urin sehen lassen; solches sagte er uns zu / allein / da wir ihn des Morgens daran erinnern liessen / so excusirte er sich / vorgebend / er habe Morsellen gegessen. Diesen Tag / als den 21. / hielte er sich still / und blieb bis 1. Uhr Nachmittags im Bette liegen. Gegen Abend / als wir um Audienz baten / ließ er uns zwar dazu Hoffnung machen / doch bald wieder absagen / und unsere Dimission geben. Sonntags / den 22. / als wir auf freundliche Invitation des Herrn Erb-Marschalls / nach Lauterbach reisen wolten / und / weil er uns nicht mehr zu sprechen begehrte / unser Abschieds-Compliment machen liessen / so schickte er den Verwalter / und ließ uns sagen: wir möchten von Lauterbach wieder kommen / er wolte uns noch einmahl sprechen. Als wir nun Montags den 23. wieder nach Eysenbach kommen / wurden wir gegen Abend zum Herrn Baron admittiret / welchen wir etwas munterer / als sonsten / doch auch etwas ungedultig funden. Dann als wir nochmahlen unsere unterthänige Dienste offerirten / gabe er zur Antwort: er kenne uns nicht / würde auch nichts von uns nehmen / wie er dann auch nochmahlen uns den Urin s. v. sehen zu lassen / refusirte / mit Vorgeben / wir möchten irgend etwas daraus sehen. Die folgende Nacht war er voll Unruh / gienge fast die gantze Nacht durch mit starcken Tritten in dem Gemach auf und nieder / tratte zuweilen heffrig auf den Boden / wie ich / der Professor Verdries, als der unter seinem Gemach logirte /

genug-

genugsam hören konte; So hat er auch / wie wir vernahmen / damahls mehr / als sonsten / getruncken. Den folgenden Morgen / als den 24ten / hörten wir ihn auf und nieder / auch aus der Stube auf den Gang und bey die Laquayen gehen; er redete dabey sehr laut / schrie zuweilen mit voller Stimme / redete unverständliche Sprachen. Gegen 9. Uhr ließ er uns zu sich bitten / und als wir hinauf kamen / war er / da er vorher retiré gewesen / jetzo gantz kühn und laut / griffe uns freundlich an / druckte uns die Hände / führte lauter inconditos Discursus, ließ verba obscœna mit einfliessen / machte wunderliche Gebärden / schrie hefftig / reichte uns alle Augenblick die Hand / fragte uns / ob wir was ungestaltes in seinem Gesicht observirten / item, ob er nicht ein schöner Cavallier wäre / und viel dergleichen mehr / ließ überall eine grosse alienationem mentis spühren / ließ Wein holen / nöthigte uns zu trincken / ob wir uns schon / weil es noch früh / excusirten / er indessen tranck Brühan / doch gar modicè, wie wir dann auch keine Trunckenheit eigentlich an ihm mercken konten. Wir giengen darauf wieder herunter / und speiseten zu Mittag / wurden auch nach dem Essen nochmahls willig admittiret. Wir fanden ihn in dem vorigen gantz verwirrten Stand / höreten nichts / als unordentliche Dinge / die Discourse lieffen durch einander / er blieb auf keiner Sache / es lieffen abermahl Obscœna mit unter / und musten wir zu unserer Betrübnüß eine grosse aberrationem mentis sehen. Aus diesem allen nun / was wir gesehen und gehört / erhellet genugsam / daß die im Haupt zu denen actionibus rationalibus gehörige Organa mercklich gelitten / à naturali robore und tono abgangen / die Machine oder das Artificium cerebri Musicum, wie die gelehrteste Medici reden / verrückt / und die Harmonia rationis turbirt seye; allermassen wir die Læsion hier mehr in partibus solidis, als liquidis, suchen / wordurch hernach die crasis humorum auch verändert wird. Dem nun allen ohngeachtet / um den Herrn Baron einiger massen zu soulagiren / so könten insonderheit tempore vernali diese gelinde und sichere Medicamenta gebraucht werden: Als erstlichen ohnmaßgeblich eröffnende / und das genus nervosum stärckende Pillen 14. Tage ad 3. Wochen an einander / Abends beym Schlaffengehen / zu 15. ad 20. zu nehmen / und des Morgens eine Bouillon vom radice gramin. cichorii, buglost. fœnicul. flor. anagal. cærul. flor. hyperici abgesotten allein / oder mit der Tinctur hyperic. Mynf., oder besser mit der Essent Mart. ♀ risat. Ludovici zu 40. ad 50. Tropffen zu nehmen / und darauf ein paar Stunde zu fasten / auch die Tinctur oder Essenz Nachmittags um 4. Uhr in aqua anagallid. zu repetiren / und des Abends beym Schlaffengehen ad confortandum & serenandum cerebrum ein stärckendes Pulver ex antispasmodicis, antimonialibus rite præparatis, cinnabarinis und succinatis zu einem halben Quent zu nehmen. Beneben diesem könte vieles beytragen / wann der Hoch-Freyherrliche Patient sich bequemen / und / wo nicht Monatlich / doch alle Viertel-Jahr die Hæmorrhoides durch Applicirung der Hirudinum eröffnen liesse / welches allerdings der geheime Rath / Herr Doctor Brunner / wohl eingesehen / und in einem schon lange gegebenen Consilio angerathen / dessen Worte folgende sind: Zu wünschen wäre / daß die Hæmorrhoides gar ausbrechen möchten. Insanientibus, inquit Hippoc. L. VI Aph. 21., si hæmorrhoides supervenerint, insaniæ fit solutio, dergestalt nochmahlen vor rathsam halte / sie zu provociren / die Hirudines zu appliciren / um den sanguinem melancholicum acidum zu exoneriren / welcher sonst versus Caput redundiren und die Phantasie turbiren dörffte ꝛc.

Anbey wäre eine aufrichtige und stricte Diæt zu observiren / und müste der Hoch-Freyherrliche Patient sich aller starcken Geträncke enthalten / weilen / ohnerachtet man accuratissimam Diætam observiret / dennoch eine solche Proclivität zu diesem Malo bleibet / daß der geringste error Diætæ dasselbe wieder bringet; welches alles wir hiemit nach unsern Pflichten aussagen / und Krafft unserer eigenen Unterschrifft attestiren wollen.

Johann Christoph Hert, Doctor.

Joh. Melchior Verdries, Doctor & Profess. Med. publ.

Num. 32.

Extractus des über die am 12. Decembr. 1719. vom Notario, Philipp Friedrich Bender / beschehene Abhörung und erfolgte Aussage des Riedeselischen Physici Ordinarii, Doctoris Derns / und Rentmeisters / Leonhard Kirchners / verfertigten Instrumenti.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit. Amen.

Offenbar und zu wissen seye hierdurch ꝛc.

Quæst. 1ma.

Ob Deponent, Doctor Dern / Freyherrlich-Riedeselischer Medicus, nicht vor ohngefehr fünff Wochen oder etwas länger den Fürstlich-Fuldischen Leib-Medicum, Johannis / in hiesigem Gast-Hof zum guldenen Esel gesprochen?

Resp. Ja / das wäre geschehen.

Quæst. 2. Ob er nicht mit gedachtem Herrn Leib-Medico, benebst dem Herrn Licent. Heesern und Herrn Rentmeister Kirchnern / damahls zu Mittag gespeiset?

Resp. Ja!

Quæst. 3. Ob nicht zur selbigen Zeit von dem Zustand Herrn Georg Riedesels des Jüngern / Freyherrn zu Eysenbach / gesprochen worden?

Resp. Ja / so lang sie beysammen gewesen / wäre der Discours vom gnädigen Herrn mehrentheils gewesen.

Quæst. 4. Ob nicht mehrbemeldter Herr Leib-Medicus ihn / Deponenten / gefragt: was er von gedachtem Herrn hielte?

Resp. Ja / Herr Leib-Medicus habe ihn / Deponenten / deswegen gefraget.

Quæst. 5. Was Deponent darauf geantwortet?

Resp. Er habe geantwortet / nachdeme ihme die Historie und die gantze Scena vitæ von diesem Herrn beschrieben wäre / so hielte er ihn pro inconstante & mente capto.

Quæst. 6. Ob nicht der Herr Leib-Medicus, Johannis / soutenirt, daß alles / was die Zeugen wegen Herrn Georg Riedesels in dem Monat Novembris 1717. coram Notario jurato ausgesaget / wovon er / Deponent, ihme das Instrumentum Notarii zeigen wollen / falsch und erdichtet seye?

Resp. Ja / der Herr Leib-Medicus habe alles in Zweiffel gezogen / und für falsch gehalten.

Quæst. 7. Ob nicht nichts destoweniger er / Herr Leib-Medicus, eingestehen müssen / daß er den Herrn von Riedesel quæst. niemahls gesehen / und nur alles von Hörensagen habe?

Resp. Ja / er / Herr Leib-Medicus, habe endlich selbsten gestanden / daß er nur alles vom Hörensagen / und den gnädigen Herrn niemahlen gesehen habe.

Quæst. 8. Ob nicht offtgedachter Herr Leib-Medicus, Johannes / in seinem gantzen Discours sich mehr wie Advocatus, als ein unpartheyischer Medicus, erwiesen?

Resp.

Resp. Ja / auf alle Weise hätte er / Herr Leib-Medicus, sich vielmehr wie ein Advocatus, weder wie ein Medicus, erwiesen / indeme er alle Demonstrationes medico-Physicas nicht angenommen und verworffen.

Et sic singulis verbotenus prælectis nec non admonitione de silentio facta discedebatur.

Hierauf nun / als obiges alles geschehen / verfügte ich mich nebst obangedeuteten meinen beeden Gezeugen in vorerwehntes Hoch-Freyherrlich-Riedeselisches Hermannsburgisches Hof-Haus. Und gleichwie zwischen zehen und eilff Uhren ejusdem diei hoch-wohl-ehrenbemeldter Herr Rentmeister / da er aus seinem gewöhnlichen Zimmer die Treppen herunter kame / meiner und beeder Zeugen ansichtig wurde / als begaben wir uns mit einander in die andere Seits zur rechten Hand seyende Stube / deren Fenster nach dem Stadt-Thurn abzielen / woselbsten nicht weniger / als wie in hochbemeldeten Herrn Doctoris Dernii Behausung geschehen / ich der an mich ergangenen Requisition stärcklich und durchgehends nachlebete / der Herr Rentmeister Kirchner aber / nach beschehener meiner Erinnerung / die Aussage also einzurichten / damit er sie in eventum eydlich behaupten möge / gesprochen.

Stipulata manu auch an Eydesstatt deponirt, wie folget:

Quæst. 1. Ob nicht Deponent vor ohngefehr fünff Wochen / oder etwas länger / den Fürstlich-Fuldischen Leib-Medicum, Herrn Johannis / im hiesigen Gast-Hofe zum guldenen Esel gesehen und gesprochen?

Resp. Affirmando.

Quæst. 2. Ob er nicht mit gedachtem Herrn Leib-Medico, nebst Herrn Licent. Heesern und dem hiesigen Land-Physico, Herrn Doctor Dern / zu Mittag gespeiset?

Resp. Ja!

Quæst. 3. Ob nicht dazumahl von dem Zustand Herrn Georg Riedesels des Jüngern / Freyherrn zu Eysenbach / gesprochen worden?

Resp. Similiter affirmat.

Quæst. 4. Ob nicht schon bemeldter Herr Leib-Medicus den Herrn Doctor Dern gefragt / was er von gedachtem gnädigen Herrn hielte?

Resp. Ja!

Quæst. 5. Was Herr Doctor Dern darauf geantwortet?

Resp. Weitläufftiger Weise hätten sie von dem gnädigen Herrn und seinem Zustand geredet / und hätte Herr Doctor Dern den Fürstlich-Fuldischen Herrn Leib-Medicum versichert / daß / so viel er den gnädigen Herrn hätte reden gehöret / derselbe ihme / Doctori, gantz nicht gefiele.

Quæst. 6. Ob nicht der Herr Leib-Medicus soutenirt, daß alles / was die Zeugen wegen gedachten Herrn Georg Riedesels in dem Monat Novembris Sechzehenhundert und Siebenzehen coram Notario jurato ausgesaget / und davon ihme Herr Doctor Dern das Instrumentum zeigen wollen / ohnwahr / falsch und erdichtet seye?

Resp. Nicht allein habe der Herr Leib-Medicus gesagt / daß alles / was die Zeugen vorm Jahr coram Notario ausgeredet / falsch und ohnwahr seye / sondern er hätte auch / ohngeachtet er den gnädigen Herrn sein Lebtag nicht gesehen / (welches er / Deponent, sehr bewundert) behaupten wollen / daß der Herr ein vernünfftiger / am Leibe aber ein krancker Herr seye.

Quæst. 7. Ob nicht der Herr Leib-Medicus, Johannis / zu der Zeit ebenfalls behaupten wollen / Herr Georg Riedesel / der Jüngere / seye vollkommen verständig.

Resp. Affirmando refert se ad prædeposita.

Quæst. 8. Ob nichts destoweniger er / Herr Leib-Medicus, eingestanden / daß er mehrgedachten Herrn niemahls mit Augen gesehen / und alles vom Hörensagen habe?

Resp. Ja / und hätte er / Deponent, dem Herrn Leib-Medico selbsten vorgehalten / wie er von dem Herrn judiciren könne / welchen er doch sein Lebtag nicht gesehen hätte.

Quæst. 9. Ob nicht dieser zum öfftern benannte Herr Leib-Medicus in seinem gantzen Discours sich mehr wie Advocatus causæ, als wie ein unpartheyischer Medicus erwiesen?

Resp. Allerdings habe er sich vielmehr wie ein Advocatus causæ, als wie ein Medicus damahls erwiesen und aufgeführet.

Singulis hisce denuo prælectis & admonitione de silentiô facta discedebatur.

Vollzogen und geendiget ist dieser Actus examinationis im Jahr menschlichen Heils / Römer-Zins-Zahl / Kayserlicher Regierung / Monat / Tage / Stunde / Ort und Wahlstädte / præsentibus testibus, wie oben stehet. Specialiter in hunc finem requisitus.

(L. S. Notar.) Philippus Friedericus Benderus, Notarius Cæsareus publicus juratus in fidem præmissorum manu propriâ scripsit, subscripsit, Sigillique soliti adimpressione præmunivit.

Num. 33.

Copia vom Rentmeister, Kirchner, an Notarium, St. Georgen, erlassenen Schreibens.

Wohl-Edler /

Sonders Hochgeehrter Herr ***Notarius.***

Denselben wird ohne Zweiffel jetzo wissend seyn / was gestern / als ich dem gnädigen Herrn aufgewartet / passiret ist. Alsdann gewis dafür halte / es wird von mir gnädigst begehrt werden / dasjenige / so geschehen / Pflichtmäßig aufzusetzen / so glaube / es wird der Herr sich nicht entziehen / das / so ihm wissend / und in seiner Presence geschehen / falls es begehret wird / zu attestiren. Ubrigens kan dem Herrn Notario die Verwunderung / welche ob desselben gestriger Aufführung habe / nicht bergen / dann da derselbe den gnädigen Herrn mit mir in einem nicht zu billigenden Zustand sahe / und der Herr Notarius noch vor wenig Tagen alle des gnädigen Herrn habende Domestiquen vor untreue Diener angegeben / sich selbsten aber vor einen dessen getreuesten gerühmet / so hätte geglaubet / der Herr Notarius würde die sich gerühmte Treu dismahls besonders gezeiget / und nicht / wie geschehen / weggegangen / den gnädigen Herrn aber in dem deplorablen Zustande gelassen / und mich allein der ausgestandenen Gefahr exponirt haben. Es gibt das passirte mir / unterschiedliches zu dencken Anlaß / dann da derselbe bey dergleichen Umständen sich nicht getrauet zu erscheinen / wohl aber alles zu excusiren / so beliebe derselbe mir ohnbeschwer zu sagen / welchergestalt er und andere mit ihrem guten Gewissen dergleichen Actiones excusiren / andere treue Diener aber suspect machen wollen; Ich schreibe

be dieses mit höchstbetrübter Feder / und bitte den grossen GOTT / er wolle den gnädigen Herrn in seinen Schutz nehmen / und demselben helffen. Den Herrn Notarium bitte / solches mit mir zu thun / besonders aber auch zu glauben / daß ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn *Notarii*

Lauterbach / den 25. Jan. 1719.

ergebener Diener
L. Kirchner.

Num. 34.

Actum Eysenbach den 19. Decembris, 1718. in præsentia infra subscriptorum.

Nachdem der Kayserliche Notarius, Herr St. Georgen, sich allhier einige Zeit aufgehalten / und ich denselben ersuchet / auf des Herrn Lieutenants Lauers Stube zu kommen / so habe demselben / als er darauf erschienen / in Gegenwart unten gesetzter Zeugen folgendes vorgestellet / nemlich: Wie die Angelegenheiten derer Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herren Riedesel / respective Freyherren zu Eysenbach / Erb-Marschallen zu Hessen / meiner gnädigen Herren / erforderte / daß man allhier in Eysenbach das Officium publicum eines Kayserl. Notarii zu requiriren hätte / und sich anjetzo die Gelegenheit ereignete / daß der Herr Notarius St. Georgen solches verrichten könte; Als wolte ich denselben nomine meiner gnädigen Sambt-Herrschafft hiemit in optima forma ordentlich requiriret haben / um die Gebühr ein Instrument über die ihme vorzulegende Puncten aufzurichten / per modum simplicis recensionis durch seine eygene Hand und Siegel zu verificiren / und als ein geschworner Kayserlicher Notarius seinem Ambt dadurch ein Genügen zu thun. Gleichwie ich nun nicht zweiffelte / es würde derselbe meinem Petito hierunter deferiren; also wolte ich dessen Antwort gewärtig seyn / um solche notiren zu können.

Als ich nun obiges dem Herrn Notario St. Georgen intimiret / sagte derselbe: wann die Requisition durch die Herrschafft formaliter geschehe / wolte er hierauf antworten / immittelst aber hielte er sich hierzu nicht obligiret. Ich stellete darauf vor / wie unten genannte Testes nebst mir unserer gnädigen Herrschafft Consens über diesen Actum nicht allein produciren / sondern auch davor stehen wolten / daß es unserer gnädigen Herrschafft Willen wäre und seye / allerdings eines Notarii Officium, um die Gebühr das verlangte Instrument zu ertheilen / zu requiriren / dessen ohngeachtet inhærirte der Herr Notarius seiner Erklärung / sein Ambt / ehe und bevor er der Herrschafft eigenhändige Requisition sehe / nicht zu interponiren; worauf er sich also fortbegeben / da ihme annoch sub fide Notariatûs gesagt worden / von dem passirten nichts zu gedencken / welches er aber doch dem gnädigen Herrn gesagt / und dadurch einige Unruhe verursachet / also daß dieses / und was vorhero gesetzet ist / zur Nachricht anhero aufgeschrieben / und von mir nebst denen erbettenen Zeugen unterschrieben worden. Actum ut supra.

J. P. Duncker / Hofmeister.

Daß obiges in meiner Gegenwart passirt, und von dem Herrn Notario St. George also beantwortet worden / attestire mit meiner eigenen Unterschrifft.

Johann Caspar Duncker / Rentmeister.

Daß solches / wie oben gemeldet / in meiner Gegenwart und Beyseyn geschehen / bekenne mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft.

Johann Leonhard Kirchner / Rentmeister.

Num. 35.

Nachdeme jüngsthin in Sachen rc. Freyherren von Riedesel contra Freyherrn von Riedesel die Kayserliche allergnädigste Commissorialia ex officio an das Illustre Corpus Equestre Franconicum, löblichen Orts Rhön und Werra / ergangen / hierauf auch ich Endesbenannter mit zu solcher Kayserlichen allergnädigst ex officio decretirten Commission von Hochlöblicher Ritter-Hauptmannschafft rc. als Medicus beruffen und requiriret worden / und sämbtlich zu Eysenbach / woselbsten der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr / Georg Riedesel / Freyherr von Eysenbach und Hermannsburg / verwahrsam lebet / Montags Nachmittags den 21. Novembr. currentis ankommen / daselbsten 12. Tag / bis am 8. Decembr., verblieben. So haben binnen solcher Zeit von mehrgedachten Herrn Baron Riedesels Blöd- und Wahnsinnigkeit / wie auch von dessen vorherig und jetziger Lebens-Art und Wandel / durch pflichtmäßige Aussage derer / so den gnädigen Herrn gekennet und noch kennen / wie auch durch den Augenschein selbsten folgende Nachricht und Gewißheit überkommen: Es seye nemlich gedachter Herr Baron Georg Riedesel (der sich dismahls im lincken Flügel des Schlosses zu Eysenbach / oben im dritten Stockwerck / in einem wohlzugerichteten Zimmer / so mit Cabinet und Kammer versehen / befunden / auch Freyheit hatte / in und ausser dem Schloß herum / nur aber nicht vors Thor hinaus zu gehen) nunmehro 28. Jahr alt / von Melancholischen Eltern zwar gebohren / dannoch aber in der ersten Jugend ein annehmlich- und wohl dahergewachsener Herr gewesen / mit mehrern Jahren hätte sich bey ihm ein ziemlicher Zorn verspühren lassen / welcher mit dem Alter zugleich zugenommen. Allezeit habe der gnädige Herr sich lieber zu geringern / dann vornehmen Leuten / gehalten / seye selten in honette oder Stands-mäßige Compagnien zu bringen gewesen. Nach absolvirten Studiis und Reisen habe er vor ungefehr zwey Jahren eine auszehrende Kranckheit bekommen / und damit bey einem Jahr zu thun gehabt. Klaget auch von solcher Zeit an noch den schmertzhafften Untern-Leib / und darinnen alleweil über den langen dicken Darm / bildet sich anbey ein / er habe ein krumm- oder scheifes Gesicht und hohen Rücken / hat öffters schwere Träume / schlafflose Nächte / liebet die stille dunckle Zimmer und Einsamkeit / und / wo er nicht vorher mehrers / dann ordentlich / getruncken hat / so kommet er nicht unter die Leute. Vertreibet meistentheils / und schon von verschiedenen Jahren her / seine Zeit mit Abmessen / Abcirckeln und Muster-reisen rc. in der Schneiderey / hat allbereit über tausenderley Leibger angeben und machen / solche auch öffters wieder verändern lassen. Dann verschiedene viele Hauben mit Schnippen verfertigen lassen / und gedencket mit diesen das vermeynte scheife Gesicht / mit jenen / denen Leibergen / aber / den hohen Rücken verbergen zu können; und wenn er mit dieser Schneider-Arbeit occupiret ist / lässet er sich selten sehen / vergisset öffters Essen und Trincken darüber / wann auch jezuweilen ein oder das andere Stück dieser Arbeit nicht angehen noch gerathen will / erzürnet er sich dergestalten / daß die Anwesende sich zu förchten haben / ja es würde wohl in solchem Zorn GOtt im Himmel selbsten bedrohet.

Dahingegen / wann der gnädige Herr anfange sich sehen zu lassen / ans Licht / auch mehrers unter die Leute zu gehen / seye es eine Anzeige / daß er nun mehr / dann bishero geschehen / trincken / auch beherzter und unter die Leute kommen würde. Er seye aber sodann zugleich sehr argwöhnisch / unruhig / unverschämt / entblösse sich mit unzüchtigen Gebärden / seye zornig und crudel, derowegen sich zu solcher Zeit jedermann davon machete / und möglichst salvirte / indem man sodann in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen könte. Denn wenn er jemanden bekomme / so müsse er stand halten / und komme ohne Læsion selten jemand davon: so seyen auch mit entsetzlichen Verstellungen / Hin- und Herstossen / Schlägen / und anderen üblen Tractamenten / schon so viele / ohne Ursach / dergestalten gewitziget worden / daß sie nicht mehr Stand zu halten trauen.

Dieses grausame Herumvagiren und Exorbitantia entstehen wenigstens einmahl in der Wochen / zumahlen gegen Ende derselben / aber jedes mahl Tag und Nacht über 24. Stunden lang / und seye Zeithero zweyen Jahren solches Tumultuiren weit stärcker / dann vorhero. Wann solches vorbey / finde sich die vorige Blödigkeit und Stille mit der gedachten Schneideren wiederum ein / bis zu einer neuen Exacerbation, welches dann also Wechsels-weise Jahr aus Jahr ein geschehe / wie diejenigen / so den Herrn Baron kennen / bey ihm gewesen / theils auch noch bey ihm sind / umständlich und beeydigt referirten.

In dißmahliger Gegenwart derer höchst-ansehnlichen gnädigen hochgedachter Herren Commissariorum hat man per ocularem Inspectionem ferner wahrgenommen / daß gedachter Herr Baron, Georg Riedesel / so ein hagerer und langer / auch ziemlich wohlgestalter Herr sonsten ist / bey denen reciprocè gegeben- und wieder erhaltenen Visiten sich sehr vernünfftig und sedat verschiedene mahle vernehmen lassen / zwey mahle in solcher Zeit mit in die Kirchen zum Gottes-Dienst gangen / welches viele / die ihn zeithero gekennet / bewundert haben. Doch hat man aber auch zugleich vermercket / daß er darbey sehr furchtsam zuweilen gewesen / unter währendem Reden öffters inspirirte / auch / wann die Discourse ein wenig verlängert wurden / ziemlich declinirte / und nie in die Compagnie Mittags-Zeit zur Tafel kommen wollen / da er doch öffters darzu invitiret worden / auch in seinem Zimmer wohl und reichlich speisen können / sich darmit entschuldigend: Er seye so matt / und müsse gleich zittern / unter dem holen Rucken verspührte er auch Schmertzen / wenn er bey der Tafel wäre. Da auch das Ende solcher Woche und Sonnabend / so der 26. Novembr jüngstens gewesen / vorbey war / bekam der Herr Baron noch selbigen Abend grössern Durst / truncke stärcker / wurde unruhiger und munterer / sagte: Nun wolte er sich mit dem Trincken starck machen / und morgen in die Kirchen gehen / schlieff auch die gantze Nacht nicht. Da man ihn darauf des Morgens zu sehen bekam / bezeigte er sich sehr frey / lachte mit vollen Kräfften / redete confuse durcheinander / trat bald hie / bald dorthin / und war gantz anders / dann die nächst vorigen Tage über / anzusehen. Nachdeme er sich angekleidet hatte / gieng er aus seiner Wohnung herunter ins Tafel-Zimmer / woselbsten die Compagnie Thee getruncken / den forderte er auch / und zugleich Brühan mit / setzte sich mit an den Tisch / und führete unter währendem Trincken seltsame / und meistens obscœne Discourse / war in beständiger Action, bald lachte er / bald verstellte er die Minen entsetzlich / und that mit ausgestreckten Fingern / ob wolte er einem ins Gesicht fahren / und die Augen ausstossen / bald hertzte und küssete er einen wiederum / und war gantz freundlich / gieng auch diesen Tag in die Kirchen / und viel kühner unter die Leute / dann nächstvorherige Tage geschehen / doch ist bey dißmahligem Paroxismo, so viel wissend / niemanden sonderliche Thätlichkeit wiederfahren / obwohlen diese Gemüths-Unruhe eben so lange / wie sonsten / gedauret hat. Was weiter vorgegangen / wird weitläuffiger in denen Diariis enthalten seyn.

Aus solcher pflichtmäßigen referirten Lebens-Art und Wandel / und Exartopsia, sive oculari Inspectione, erhellet nun zur Gnüge / daß obgedachten Herrn Barons, Georgii von Riedesels / bedaurens-würdiger Zustand kein simplex, sondern ein Morbus complicatus seye / stammet her à Temperamento Melancholico-Cholerico, welches der gnädige Herr theils à Parentibus, theils ex erroribus Diætæ, theils auch ex morbo ultimo, vel atrophia ante septem annos non plenariè forsan superata mag überkommen haben / und ist solcher Affectus nach derer meisten & saniorum Medicorum Meynung zu nennen: *Melancholia in Maniam degenerans.* Melancholia enim est species delirii, seu imaginationis depravatio, vel continua vel interrupta, sine febre & furore, plerumque cum amore solitudinis, tristitia, & metu sine evidente causa oborta.

Sennert. Inst. l. 2. p. 3. sect 2. c. 4. pag. 419.
Item Lib. 1. pract. Med. p. 2. c. 8. p. 338.
Tin. à Guldenkl. de Affect. cap. l. 1. cas. XVI. p. 35.
Sebiz. spec. Med. pract. p. 2. f. 2. c. 7.
Amalth. Castello-Brun. p. 585.

Mania autem etiam est species delirii, vel continui vel intermittentis, sine febre, sed vehementioris, potius cum audacia, ira, jurgiis, furore aliisque animi affectibus atrocissimis.

Cit Auth. it.
Willich. de anim. brut. de anim. c. 12. p. 284.
River. prax. Medic. l. 1. c. 13.

Es scheinen zwar diese beeden Morbi und derer Bewandsame einander gantz entgegen / und nicht wohl möglich zu seyn / daß ein Subjectum mit beyden diesen zugleich könne affligiret werden; allermassen der erstere cum timore & metu, letzterer aber cum audacia & ira vergesellschafftet ist. Daß aber dieses seyn könne / ja allerdings also seye / erweiset folgendes: Melancholici ordinariè ad iram proni sunt, unde facile ad verbera prorumpunt, facile itaque fit, ut in iis aucta iracundia in maniam degeneret.

Ettmüller. Op. Med. p. 1. p. m 500.
Bonnet. Med Sept. collocat. p. 1. l. 1. de cap. affect. sect. XIX. c. 11.
It. cit. loc sect. XX c. 1.

Et Melancholici, si indulgent iræ, vel vino utuntur, facile fiunt maniaci.

Waldschmid prax Med. ration. p. m. 702.

Porro Melancholia & Mania sæpè vices commutant, & alterutra in alteram transit; nam Diathesis melancholica in pejus evecta furorem accersit, atque furor deferbens non rarò in diathesin atrabilarem seu melancholiam desinit, sæpe hæ duo, quasi fumus & flamma, se mutuò excipiunt. Et quidem, si in melancholia cerebrum & spiritus animales fuma & densa caligine obfuscari dicantur, mania istis apertum quasi incendium accersere videtur.

Ettmüll. cit. loc. it.
Willich cit. loc.

Beyder gedachter Morborum Eigenschafften sind bey des Herrn Barons schon bey verschiedenen Jahren her gehabten Indisposition gar deutlich zu erkennen. Signa enim melancholica sunt, quando æger in somniis terretur, vigiliis infestatur, in una cogitatione pertinacissimè hæret, hominum consortia fugit, solitudinem sectatur, fit suspicax, præter solitum inediam olciat, crebrè suspirat, absurda, quæ cogitat, sermone & gestibus profert, omnia tamen sine sævitia, furore & febri

Sennert. L. 1. pract. Med. p. 2. c. 5.

Hieher nun sind diejenigen Symptomata zu rechnen / wann der gnädige Herr des Nachts nicht ruhig schläffet / von

schweren Träumen geplagt wird / nüchterner Weise selten / und in keine Compagnie gehet / ein scheiffes Gesicht und hohen Rucken sich einbildet / da doch keines von beyden / sondern alles wohl gestaltet ist / dessentwegen traurig und Leut-scheu ist / also lieber im Dunckeln bleibet / damit man ihn nicht sehen möge / mit der absurden Schneiderey schon so viele Jahre zugebracht / alle Sinnen und Gedancken fast einig und allein darauf wendet / Essen und Trincken darüber vergisset / manche Schlaff-lose Nacht sich dadurch machet / und doch nichts tüchtiges heraus bringet / nicht zur Tafel kommet / in der Einbildung / er wäre zu schwach / oder sehe nicht wohl aus / da er doch hierzu Kräffte genug / auch äusserlich nichts ungestaltes an sich hat.

Signa verò Maniæ, istiusque indicia sunt audax & minax vultus, tristis frons, torva facies, citatus gradus, inquieta manus. Maniaci quoque in ferocia clamant, increpant, nullum habent pudorem, nullum discrimen inter personas, obscœna & falsa narrant, nunc irascuntur, nunc rursus in risum solvuntur, obvios lædere gestiunt, urgentibus morbi stimulis in proximos furunt, neminem timent & verentur, memoriam retinent integram, subdoli sunt, & hæc quidem diversis gradibus, & diverso tempore per paroxysmos peraguntur.

Wedel. & Sommer. diss. de Mania §. 51. p. 17.
Brucle prax. Med. p. 45.
Dolæi Enciclop. ad Med. L. 1. c. 4. p. 57.

Welcherley Anzeigen sich scheinbar hervor thun / wann der Herr Baron nach mehrerem Durst und Trincken / welches Zeithero gemeiniglich alle acht Tage bey Ende jeder Wochen sich zugetragen / munterer wird / nicht mehr im Zimmer bleibet / unter die Leute gehet / ohne Scheu sich entblösset / die Leute ohne Ursach schändet / bedrohet und schläget / hin- und her stösset / oder sonst übel handthieret / herum vagiret / argwöhnisch wird / entsetzliche Minen und Verstellungen machet / und dergleichen mehr / wie allbereit oben gemeldet / auch in denen beschwornen Actis vielfältig und mehrers zu ersehen ist. Diese Excessus nun und Exorbitantien entstehen mehr à prava dispositione & irregulari motu humorum & spirituum, als ab ebrietate, weilen dasjenige / so zu solcher Zeit geschiehet / der Herr Baron jedes mahl umständlich und wohl weiß / und sich dessen erinnert / ja zum öfftern sogleich und alsobalden bereuet / manchmahl die Beleidigten wiederum hertzet und küsset / zudem wird selten viel auf einmahl / sondern successive getruncken / und kan er auch wohl dabey stehen und gehen / diese Unruhe dauret auch allezeit bey und über 24. Stunden lang / welches kein Volltrunckener an einem Stück so lang treiben und aushalten wird.

Ratione eventûs stehet zu befürchten / daß / wo nicht diesem Malo, quod ex parte hæreditarium, altera ex parte quidem acquisitum; sed jam inveteratum est, cum moderamine Affectuum, ægri obedientia & congruis remediis in Zeiten vorgebogen / und der gnädige Herr seinen Morbum selbsten nit erkennen wird / sodann ein delirium continuum, furorque gravissimus, vel epilepsia (sæpissime enim Melancholia in Epilepsiam transit,

Hippocrat. Epid. in fin.)

oder wenigstens endlich eine Morositas oder Stupiditas daraus werden dürffte.

Willis de anim. brut. p. 2. c. 13.
Bonet. Med. sept. collat. p. 1. lib. 1. sect. XX. c. 1.

Ideæ enim peregrinæ delirantium maniacorum & aliorum deleri nequeunt, nisi correctô alteratoque sanguine, & lympha sufficienter attemperata, . . .

Wed. aphor. p. 274.

vel varices aut eruptio hœmorrhoidalis, aut criticæ evacuationes aliæ subvenerint, tunc enim interdum etiam fit insaniei solutio.

Hippocrat. Lib. VI. aphor. 21.
Willis de anima brut. cap. XII. p. 191.
Riv. prax. Med. Lib. 1. p. m. 127. & seqq.
Crat. Consil. Med. Cons. Of. XXIV. p. 494. seqq.

Wornach man aber dennoch auch nicht allzusicher seyn kan / quia, uti modo dictum, malum aliqua ex parte innatum & hereditarium est, unde & hi quoque ad mentem reversi facillimè in morbum relabuntur.

Zach. Quæst. Med. leg. Lib. 17. t. 1. Quæst. 16. n. 17.

Da auch von dem Hoch-Freyherrlichen Riedeselischen Gambt-Schloß zu Eysenbach / ratione sitûs & salubritatis, meine unvorgreiffliche Meynung geben solle / so muß bekennen / daß selbiges zur Gesundheit bequem liege / ein wenig erhaben / und ringsum denen radiis solaribus, auch der freyen Lufft offen stehe / demnach ein Domus pervia vento seye / wo nun undique libera & continua ventilatio aëris, transitusque radiorum solarium ist / daselbsten ist auch gesund wohnen / und attrahiret man sodann nicht viele particulas putridas. Das Wasser allda ist gleichmäßig hell und gesund / obschon das Mauerwerck von aussen nicht nach der heutigen Façon eingerichtet / so sind dennoch in beyden Theilen des Schlosses die mehresten Zimmer / welche alle dem Herrn Baron zu bewohnen frey stehen / also bewandt / daß man wohl und bequem darinnen leben und logiren kan. Et hæc sunt, quæ secundum scientiam & conscientiam sentio, in quorum fidem supra dicta exaravi, manuque propria subscripsi

ego

(L. S.) Georg Christian Wolff, Medicin. Doctor.

Num. 36.

Jst beliebet / es solle der Georg / Freyherr von Riedesel / um seinen Statum, gestalten Umständen nach / näher zu exploriren / und allenfalls seine Besserung desto mehr zu befördern / dermahlen von Eysenbach weg an einen andern Ort authoritate Cameræ transferiret werden; Und ist locus Cameræ Imperialis hierzu beliebet worden. Damit aber ratione modi & Custodiæ, wie auch der Verpflegung alles desto füglicher veranstaltet werden könne / so solle mit dem Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen geheimbden Rath / Freyherrn von Riedesel / derentwegen communiciret werden / zu dem Ende Licent. Dimpffel ihme noch heut per Staffettam zu wissen zu machen hätte / daß er ohne Zeit-Verlust sich anhero inner drey Tagen / von heut an zu rechnen / hier einfinden / und bey Ihro Durchleucht / dem Herrn Cammer-Richter / anzumelden hätte / inzwischen auch von dieser Resolution dem obbemeldten Georg / Freyherrn von Riedesel / Nachricht gegeben werden solle. Den 7. Febr. Anno 1719.

Num. 37.

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg rc. Graf zu Tyrol rc. rc.

Entbieten allen und jeden Unsern und des Reichs Churfürsten und Ständen / Unterthanen / Verwandten und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn / auch hohen und niedern Kriegs-Officiern / Obristen / Commendanten / Befehlshabern / und insgemein allen Soldaten zu Roß und Fuß / unsere Gnad und alles Guts.

DEmnach an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / auf reiffe Erwegung der Umständen / für gut befunden worden / daß der eine Zeithero bey angegebener dessen Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit zu Eysenbach in Verwahrung gewesene Georg / Freyherr von Riedesel / um dessen eigentlichen Zustand näher zu untersuchen / und allenfalls dessen Besserung zu befördern / unter Unserer und des Reichs Sicherheit und Geleit dermahlen von gedachtem Eysenbach hinweg anhero zu Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht nacher Wetzlar forderlichst überbracht werden solle.

Und dann zu dem Ende / und zu Bewürckung dessen Fürweiser dieses / Unser und des Reichs lieber getreuer / bey erstermeldt-Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Cantzley bestellter Notarius, Johannes Weißkirch / sambt zweyen ihme zugegebenen Cammer-Boten / von hier nach gedachtem Eysenbach eigens verschickt und abgeordnet ist; als befehlen Wir von Röm. Kayserlicher Macht / und bey Pœn fünffhundert Marck löthigen Golds Unserm Kayserlichen Fisco unnachläßig zu bezahlen / allen und jeden Eingangs ernennten insgemein / insonderheit aber denen Ständen / deren Gebiet desfalls wird betretten werden / sodann denen sämbtlichen Freyherren von Riedesel / und allen denen / so zu des Eingangs gedachten Georg / Freyherrn von Riedesel Verwahrung dermahlen bestellet seynd / oder bey des ermeldten Notarii Ankunfft / oder Anmelden / bestellet seyn werden / und hierunter absonderlich dem Verwalter Rein / auch allenfalls denen Gebrüdern Duncker / hiemit ernstlich gebietend / daß ihr ihn / Georg / Freyherrn von Riedesel / und diejenige / so derselbe zu seiner Bedienung mit zu nehmen verlangen wird / ihme / Notario Weißkirchen / als Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts hierzu eigens Abgeordneten / auf sein erstes Anmelden und Begehren / ohne einige weitere Anfrage und Einrede / wie die immer Namen haben möchte / sogleich in seine Verwahrsam übergeben und verabfolgen lasset / sofort an ihme / Georg / Freyherrn von Riedesel / ihme / dem abgeordneten Notario, bey sich habenden Cammer-Boten / und all übrigen Gefolg und Bedienten / Bagage, Pferden / und zu dieser Reiß bedungenen / oder weiters brauchenden Personen / Unser und des Reichs Sicherheit und Geleit stet- und festiglich haltet / auch dieselbe sicher / unbeschwehrt / ungehindert und unbeleidiget aller Orten passiren lasset / euch in deme nicht anderst haltet / noch erzeiget / euch auch daran keine widrige Befehle / wie die erdacht werden möchten / hindern lasset / als lieb euch und einem jeden sey Unsere und des Reichs Ungnad / und obbemeldte Straff derer fünffhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden.

Wir wollen zwar anbey dir / dem obbemeldten Verwalter Rein (doch daß durch deine etwahige Verzöger- oder Weigerung gedachte des von Riedesel Herüberbringung im mindesten nicht aufgehalten werden könne) hiemit frey gestellt haben / ob du ihme / erstgedachtem Georg / Freyherrn von Riedesel / zu desto besserer Aufsicht / so Wir doch allenfalls dem Notario Weißkirchen allein während der Reise hiemit aufgetragen haben wollen / anhero begleiten / und allhier / bis zu weiterer Verordnung / die Aufsicht auf ihn haben wollest. Befehlen aber gleichfalls von Röm. Kayserl. Macht und bey obgedachter Pœn deren fünffhundert Marck löthigen Golds / dir / dem Verwalter Rein / sodann euch / denen Cammer-Boten / und mitnehmenden Gefolg und Riedeselischen Bedienten / oder sonst darbey brauchenden Personen / daß ihr allem deme / so ermeldter Notarius Weißkirch zu Vollziehung gedacht Unsers gnädigsten Willens und Cammer-Gerichtlichen Befelchs dienlich erachten / und in allen dabey sich ergebenden Umständen und Vorfallenheiten euch insgesambt und jedem ins besondere bedeuten würde / ohne die mindeste Weigerung / Ausflucht oder Ausnahm / nachkommen / und deme gemäß euch betragen / auch mit allem verlangenden Vorschub und geneigtem Willen an Hand gehen sollet / massen wir an ihn / Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Notarium, Weißkirchen / als hierzu eigens Abgeordneten / euch sambt und sonders disfalls / und in Krafft dieses / vollkommentlich angewiesen haben wollen. Daran geschicht allerseits Unsere ernstliche Meynung. Geben rc.

Num. 38.

EYsenbach den 15. Februarii, Nachmittags um 2. oder 3. Uhr 1719. / kame von Wetzlar ein Notarius, namentlich Herr Weißkirch / bey sich habend 3. Cammer-Boten / wovon zwey ritten / und einer bey ihme in der Chaise sasse / an / liessen mich vor das Thor ruffen; Da ich nun sogleich bey sie gieng / und anfragte / von wannen sie kämen / wurde mir zur Antwort: daß sie zu allhiesigem Herrn Baron, Georg von Riedesel / wolten; Ich fragte / ob sie etwas zu insinuiren hätten / mein Befehl und Pflicht wiese mir / weil mir der Herr Notarius unbekandt / schrifftlich zeigen zu lassen / was deren Verlangen sey. Darauf liesse Herr Notarius Weißkirch durch einen Cammer-Boten / namentlich Gieschel / ein bey sich habendes Kayserliches Mandat von dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterm 13. Febr. a. c. in der Reichs-Stadt Wetzlar datirt, mir in Gegenwart unsers Lieutenants vor dem Thor bey der Wacht vorlesen / welches dann mit allem unterthänigsten Respect anhörete / bittend / mir Erlaubnüß zu gönnen / daß der subdelegirten Commission von der Ritterschafft / um mein Gewissen zu befreyen / könte Part geben. Führete sie darauf in das Schloß auf meine Stube / und meldete sie bey dem gnädigen Herrn an. Der gnädige Herr befahle / daß er rasiret werden möchte / und nach einiger Zeit sind sie selber vor den gnädigen Herrn kommen. Nachgehends habe Herrn Notarium wiederum um die Copia von dem Kayserlichen Mandat gebetten / und nochmahlen ersucht / mir so viel Zeit zu gönnen / damit / mein Gewissen zu befreyen / wenigstens nur Herrn Ritter-Hauptmann oder Herrn Ober-Amtmann Nachricht geben könte. Es gabe mir aber Herr Weißkirch zur Antwort: hierinn hätte niemand nichts zu befehlen / die Kayserliche Cammer hätte die Commission ja hergeschicket / und die Vormundschafft angenommen / auch wäre durch der Kayserlichen Cammer Einwilligung der gnädige Herr anhero auf Eysenbach gebracht worden / könte durch dero gnädigen Befehl auch von dem wieder abgeholet werden / müste also dem Kayserl. Decret von Wort zu Wort nachgelebet werden. Dieses nahme vor bekandt an / bate anneben / weil dann 3. Cammer-Boten mitgekommen / warinn dann nur zwey im Decret eingeschrieben wären / es schiene ja / daß es auch gegen das Decret seye / so würde um mein Gewissen halber an meine Vorgesetzte ja berichten können. Nun wurde dann wiederum das Decret vorgelesen / und gesaget: ich solte mich in acht nehmen / es könte mir zu grosser Verantwortung gelangen. Ich sprach / daß ich nichts dagegen hätte / sondern / wie öffters erinnert / alles unterthänigst respectirete; Machte dann Anstalt / Pferde zu bekommen / und alles / was zur Beförderung nöthig. Den 17. Februarii, als alles in der Eyl bereit ware / kame ein Beambter aus dem Darmstädtischen / und redete sowohl mit Herrn Notario Weißkirchen / als auch mit dem gnädigen Herrn; darauf

darauf wurde alsobald angespannet; Herr Notarius Weißkirch befahl selbsten/ daß der Lieutenant das Thor öffnen lassen solte: setzte sich dann allein bey dem gnädigen Herrn in die Kutsche/ und fuhren also fort.

Unter Wegens sind wir zugekommen:

1.) Auf Herbstein/ ist Fuldisch/ sie sind auch hinein gefahren/ und bey dem alldasigen Stadt-Schultheissen abgestiegen/ welcher sich dann grosse Freude machte/ den gnädigen Herrn zu sehen/ es wurde ein rechter Unkreiß in die Stadt gefahren/ daß wir auch vor dem Thor/ wo wir hinein fuhren/ wieder vorbey fahren musten. Herr Notarius Weißkirch nahme einen reitenden Boten mit/ und befahl/ sie zu führen/ daß wir das Darmstädteische nicht berührten. Von dem

2.) sind wir kommen durch das Gerichte Alten-Schlörff und Mooß.

3.) Licherod/ Persteinisch/ allda über Nacht blieben/ die vorige Tage-Reise hat sich der gnädige Herr wohl aufgeführet/ die gantze Nacht aber/ weil er keinen Schlaf haben können/ ist er aufgeblieben/ und getruncken/ wobey aber fröhlich und nichts vorgenommen/ als gelachet/ und mit dem Wirthe gefochten/ und seine Stärcke zum öfftern gezeiget/ sodann eine Zeitlang bey des Wirths Leuten unten in der Küche zugebracht/ auch bey uns/ wo Herr Weißkirch mit lage/ in die Stube kommen. Gegen Morgen aber in die Pferd-Ställe gegangen/ und auf des Postilions Pferd gesprungen/ weil aber das Pferd kützlich/ und sehr gesprungen/ ist er unwillig auf den Kutscher worden/ daß er ihn habe lassen hinterrucks darauf setzen/ indeme er/ als ein Herr/ Schaden nehmen können. Als der gnädige Herr sich Morgens in die Kutschen setzen wolte/ sprach er in Beyseyn Herrn Notarii Weißkirchen: Ober/ Postilion/ noch böß/ und ob er ihme etwas verehret? er solte es hinführo nicht mehr thun/ denn er Schaden nehmen können; der Postilion sagte zu mir: er habe ihm verehrt 6. Batzen.

4.) Volhertshaim/ ist Gödrisch.

5.) Oberseenen ist Stolbergisch.

6.) Auf das neue Gödrische Wirths-Haus/ allwo der gnädige Herr und Herr Weißkirch ein wenig ausgestiegen.

7.) Stockum/ Maria-Bornisch.

8.) Klauburg/ ist Gödrisch.

9.) Alstadt/ gehört zur Burg-Friedberg/ da haben wir übernachtet; den Tag vorher hat sich der gnädige Herr ziemlich gut befunden/ ist auch nichts passiret/ als daß wir vor einer Mühle vorbey gefahren/ wurde der gnädige Herr einiges Weibs-Volck an Fenstern gewahr/ so ließ er stille halten/ stiege aus/ und wiese forne an die Hosen/ doch nicht bloß/ hatte also seine Freude/ und zeigte ihnen seinen Stauchen/ fragte die Weibsbilder/ ob sie auch solche hätten/ fuhre dann etliche mahlen mit der Hand hinein/ und wieder heraus. Begab sich dann wiederum in die Kutsche.

10.) Florstadt.

11.) Darrum vorbey.

12.) Naum vorbey/ ist Hanauisch.

13.) Ober-Merlau/ Mayntzisch/ übernachtet/ allda hat der gnädige Herr wegen Mangel des Schlaffes getruncken/ soll aber sehr zornig gewesen seyn/ das Maul und Augen gegen den Laquayen Glitschen und Niclaus mit denen Händen sehr gräulich von einander gezogen haben/ daß auch der Pfachter Johannes/ der dabey gewesen/ sagte: Er wüste fast nicht/ wann er sich so sehr verstellet aufgeführet/ massen der gnädige Herr den Glitsch in das Gesicht und Kinn gegriffen/ und nach ihme im Zorn mit denen Zähnen getneppet/ sprechende: er wäre ein braver Kerl/ er wolte ihn gerne behalten/ er straffe aber nicht/ wenn er wolte. Vor den Niclaus habe der gnädige Herr das Maul von einander gerissen/ und gesagt/ der Niclaus solte ihm doch mit der Faust hinein fahren/ daß er erstickete; Diese Nacht ist er auch herunter in unsere Stube gekommen/ und gesprochen/ daß er nicht schlaffen könte/ wünschte anbey/ daß er solchen Schlaff hätte/ wie diejenigen/ so in der Stube lagen. Diesemnach nahme er den Cammer-Boten Gieschel mit sich; gegen den Morgen hat er sich wieder etwas geleget; bey fast anbrechendem Tage liessen sich einige Spielleute hören/ solche liesse er vor sich kommen/ da dann der Gieschel eine Zeitlang auf der Violine striche.

14.) Kronsberg/ Mayntzisch.

15.) Weilborn.

16.) Michelnbach/ Mayntzisch.

17.) Oberweß/ Darmstädtisch/ eine Viertel-Stunde ohngefehr vor diesem Dorffe satzte sich der gnädige Herr/ auf Gutfinden des Herrn Notarii Weißkirchen/ auf ein Reit-Pferd/ und ritte bis

18.) Reißkirchen/ ist Weilburgisch/ allwo wir den gnädigen Herrn im Pfarr-Hause/ da wir zu Mittage gehalten/ erwarteten. Herr Notarius St. George schriebe auf Wetzlar/ daß ihme Herr Stahl entgegen käme/ welcher dann ohnweit diesem Dorffe angekommen/ und sich bey dem gnädigen Herrn und Herrn Weißkirchen in die Kutsche gesetzet/ und mitgefahren

19.) Bis Wetzlar/ allda sind wir ankommen den 20. Februarii Abends ohngefehr um 6. Uhr/ und in die Crone logiret/ da denn der gnädige Herr in dem ersten Stockwerck ein Stübgen und ein klein Kämmergen einbekommen/ über den gnädigen Herrn ist noch ein Stübgen und Kämmergen eingegeben worden; die Stube hat Herr Stahl eingenommen/ und in der Kammer müssen sich 3. Laquayen und der Koch behelffen/ ich aber muß im Rappen logiren; Herr Stahl hat mich zwar dahin bedeutet/ daß ich könte wieder auf Eysenbach reiten/ dieweil es aber in dem letzten Decret nicht enthalten/ sondern bis zu weiterer Verordnung die Aufsicht zu haben anbefohlen/ so lebe auch solchem in unterthänigstem Respect nicht zuwider/ massen auch der gnädige Herr mir selbsten es anbefohlen/ daß ich noch bey ihme bleiben solte/ und sowohl wegen des Decrets, als wegen des Pferds/ daß es lahm seye/ vorschützen möchte/ aber doch mich es nicht mercken lassen/ daß es Herr Stahl erführe.

Wetzlar/ den 22. Febr. 1719.

Num. 39.

IM Namen GOttes seye hiemit zu wissen/ daß nach Christi/ unsers einigen Erlösers und Seeligmachers/ Geburt im Eintausend Siebenhundert und Neunzehenden Jahr/ in der zwölfften Römer-Zins-Zahl/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns/ Herrns CAROLI des Sechsten/ dieses glorieusen und grossen Namens/ erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ Königs in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ Hertzogens zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafens zu Tyrol rc. rc. unsers allergnädigsten Kaysers/ Königs und Herrns rc. Sr. Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche/ des Römischen im Achten/ des Hispanischen im Siebenzehenden/ und des Hungarischen und Böheimischen im Neundten Jahr. Dienstags den 21. Februarii. Abends nach 5. Uhr/ der Reichs-Frey-

Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Hermann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach / Hochfürstlich-Darmstädtischer geheimbde Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann / mich / Johann Gottlieb Müllern / Kayserlich-geschwornen Notarium, zu sich allhier zu Wetzlar in das Gast-Haus zum Sternen kommen lassen / und mir daselbst in dem obersten Zimmer / so die Fenster auf den Butter-Marck stösset / zu vernehmen gegeben: Es wäre Herr Georg Riedesel / Freyherr zu Eysenbach / wegen seines leider bekandten Zustandes anhero gebracht worden; Nachdeme er nun auf solcher Reise / seiner Gewohnheit nach / ziemlich extravagirt, und dero dabey gewesene Hofmann / Johannes Dihl / hiervon Wissenschafft hätte / als wolten Se. Hoch-Freyherrl. Excellenz mich dahin requirirt haben / daß ich in Præsenz ein paar glaubhaffter Zeugen ermeldten Dihl sogleich (massen er morgen in aller Frühe wieder von hier wolte) desfalls an leiblich geschwornen Eydesstatt und gethaner Hand-Gelöbnuß examiniren / dessen Aussage getreulich protocolliren / und Ihro darüber ein oder mehr Instrumenta ausfertigen möchte. Zu welchem Ende Se. Hoch-Freyherrl. Excellenz ihn / Dihlen / dann derjenigen Pflichte / womit er Ihro sonsten verwandt / quoad hunc actum in meiner Gegenwart erliessen.

Wann nun offterwehnter Ihrer Hochfreyherrl. Excellenz gnädiges Begehren ich nicht abschlagen können / als erbate Herrn Israel Herdern / und Herrn Philipps Balthasar Schurgen / beede Burger allhier / zu meinen Instruments Zeugen / und nachdeme mehrgedachter Johannes Dihl / 40. Jahr alt / vor uns auf meinem Logiament, so ich in der rothen Rose im zweyten Geschoß habe / und die Fenster in die sogenannte Häuser- und Cramer-Gasse stösset / erschiene / mithin ich ihn erinnerte / was gestalten sein gnädiger Herr ihn zu dem Ende seiner Pflicht in so weit erlasse / damit er dasjenige / was mit des Freyherrn / Georg von Riedesel / Gnd. auf der Anhero-Reise passiret / desto ohngezwungener und frey heraus sagen möchte / massen derjenige / so etwas falsch redete / sich GOttes Zorn und dessen zeitliche und ewige schwere Straffe über den Hals zöge / dahero er dann niemand zu lieb oder zu leid mit der unverfälschten Warheit heraus gehen möchte / welches er auch / vermittelst Hand-Gelöbnüß / an Eydes statt mir heiliglich versprochen / und hiernächst folgendergestalt deponirte:

Sie wären am vergangenen Freytag / Morgens / zu Eysenbach ausgereiset / und auf Herbstein gekommen / darauf zu Eichenroth zu Nacht gelegen / da sich dann zugetragen / daß Herr Georg / Freyherr von Riedesel / zu Eysenbach / sein gnädiger Herr / sich im Brühan / welchen er bey sich gehabt / truncken getruncken / hätte zwar auch etwas Wein bey sich geführet / davon er aber / dem Vernehmen nach / nicht viel getruncken; er / Zeuge / seye des andern Morgens frühe zu gedachtem Freyherrn in den Stall gekommen / worinn er / Freyherr / ihn gefragt? Ob er auch Catholisch werden wolte? wären darauf in die Stube gegangen / worinn er / Freyherr von Riedesel / dergleichen repetirt, mit dem Zusatz: Ob Zeuge auch die Meß verfluchte? die Lutherischen verfluchten die Meß. Zeuge hätte gesagt: das hätte er noch von keinem Lutheraner gehört / GOTT solte ihn behüten / daß er dergleichen sagen solte / er glaubte / GOtt hätte keinen absonderlichen Himmel für Lutherische oder Catholische / sondern wurden wohl in einen Himmel kommen; hätte ihn / Freyherrn von Riedesel / gebetten / daß er doch hievon stille schweigen möchte / so er auch gethan; zudem hätte Zeuge zu ihm gesagt / es schickte sich eben nicht / daß er / Zeuge / hiervon disputirte. Von Leichenroth seyen sie am Sonnabend aus- und auf Ober-Sehem gefahren / da der Freyherr von Riedesel noch immer truncken gewesen / nachdeme nun daselbst eine Mühle seye / und zwey Weibs-Personen in denen Fenstern sich sehen lassen / wäre der offtermeldte Freyherr aus der Chaise gestiegen / auf eine halbe Manns hohe Mauer geklettert / und nach denen Weibs-Leuten zugeeilet / sich gegen selbige garstig gebärdet / massen er in den Stauchen mit der Hand aus- und eingestossen / so fort L. v. vornen auf die Hosen gedeutet / dabey denen Weibs-Personen gewincket / und ferner auf die Hosen gedeutet; die Weibs-Leute seyen zwar etwas zurück gewichen / allein doch hinter denen Fenstern liegen geblieben / bis des Freyherrn von Riedesels Laquayen ihrem Herrn gute Wort gegeben / daß er wieder zurück gegangen. Zu Ober-Merlau hätten sie am Sonntag zu Nacht gelegen / allwo er sich / so viel er wüste / im blossen Bier truncken getruncken / massen kein Wein allda zu bekommen gewesen. Es hätten aber seine Diener sogleich gesagt / es würde ihr Herr die Nacht wieder schwärmen; Zeuge sey bey dem Freyherrn von Riedesel allein gewesen / und gesehen / daß er einen alten Hirschfänger auf dem Zimmer gehabt / welchen der eine Cammer-Bote weggethan. Es hätte aber der Freyherr seinem Laquay Niclaus imputiren wollen / daß er solchen auf die Seite gebracht / und ihm mit beyden Fäusten in den Mund greiffen / mithin ihm solchen aufreissen wollen / nachdeme aber der Kerl zurück getretten / er / Zeuge / auch den Freyherrn gebetten / daß er doch den Zorn fallen lassen möchte / hätte er / Freyherr / zu dem Niclaus gesagt: Ach! steck mir doch eine Faust ins Maul / daß ich ersticke. Zeuge hätte den Freyherrn zurücke gezogen / und so gut als um GOttes Willen gebetten / daß er doch Ruhe halten solte; allein er seye / ungeachtet er ihn um GOttes Willen gebetten / daß er ruhen möchte / die Treppe herunter gelauffen / in Meynung / weil in der Untern-Stube jemand gelachet / daß er ausgelachet würde / hatte sogleich fort gewolt / da jedoch es des Abends um 9. oder 10. Uhr gewesen / der Cammer-Bot Geichel hätte von der Streu aufgemust / so etwas bey ihm geblieben; der Nicolaus hätte ihn zur Ruhe gebracht / und solches ihm / Zeugen / mit dem Bedeuten gesagt: daß er hoffete / daß es nun gut wäre / weiter wüste er nichts. Obiges aber könte er allsters mit einem leiblichen Eyde zu GOtt bekräfftigen.

Wornächst ich dem Zeugen Silentium interponirte / und sich der Actus endigte.

Daß nun solches alles also vorgegangen / der Zeuge niedergeschriebener massen deponiret / von mir getreulich protocolliret / und nachgehends in dieses Instrumentum gebracht worden / solches wird hiemit solenniter attestirt.

(L. S.) Johann GOttlieb Müller / Authoritate Cæsarea Notarius publicus juratus, in fidem præmissorum scripsi, subscripsi, sigillavi atque signavi.

(L.S.)

Num. 40.

Extractus Instrumenti publici super Examine & depositione Andreæ Daulrupp d. 28. Junii 1719. à Notario, Phil Frid. Bendero, confecti.

In Nomine Sacro Sanctæ ac Individuæ Trinitatis, Amen.

KUnd und zu wissen seye hierdurch / und in Krafft dieses offenen Instruments allermänniglichen / daß in dem Jahr / als man zehlete nach der gnadenreichen Menschwerdung und Geburt unsers hochverdienten HErrn und Heylandes JEsu Christi Siebenzehenhundert und Neunzehen / in der zwölfften Römer-Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Beherrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / CAROLI, dieses Namens des Sechsten / erwählten und gecrönten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / rc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Fürsten zu Schwaben / Marggrafen

grafen des Heil. Röm. Reichs / Grafen zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn / Sr. Kayserlichen Majestät Reichen des Römischen im Achten / deren Hispanischen im Sechzehenden/des Hungarischen aber und des Böheimischen im Siebenzehenden Jahr / Mittwochens / welcher ware der acht und zwantzigste Monats Junii Tag / Nachmittags zwischen zwey und drey Uhren / ich Endsbemeldeter Kayserlicher geschworner Notarius durch einen abgefertigten Diener in das allhiesige Hoch-Freyherrliche Hermannsburgische Hof-Haus erfordert und geruffen / mir auch / als daselbsten in der im zweyten Stockwerck befindlichen Stuben / deren Fenster auf die gemeine Strasse zielen / der Gebühr nach erschienen / von denen anwesenden Herren Bedienten angezeiget und vorstellig gemacht worden / wie nemlich auf hohen Herrschafftlichen Special-Befehl (welcher mir / dem Notario, schrifftlich gezeiget und vorgeleget wurde) in gewissen Angelegenheiten auf verschiedene zu Papier gebrachte Quæstiones an Eydes statt eine unlängst anhero gekommene Person coram Notario & Testibus abgehöret werden solte; sie thäten dahero mich requiriren und ersuchen / die auf einem Tische liegende / und auf zwey Bogen Papier niedergeschriebene Quæstiones anzunehmen / in ein besonderes Zimmer mich / adhibitis Testibus, zu verfügen / den abzuhören seyenden Zeugen seiner tragenden Pflichten quoad hunc actum zu erlassen / ihn vor dem Meyneyd treulich zu verwarnen / hingegen denselben de veritate dicenda ernstlich anzumahnen / sodann zum Verhör selbsten zu schreiten / den Zeugen auf alle und jede Quæstiones an Eydes statt abzuhören / dessen Aussage getreulich zu protocolliren / und daraus eines oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / und gegen die Gebühr solche mitzutheilen. Zu welchem Ende dann ich meiner habenden Unterthans-Pflichten quoad hunc actum erlassen seyn solte. Nachdem nun ich nicht allein jetzt angedeuteten an mich mündlich gethanen Vortrag zur Genüge verstanden / sondern auch den derentwegen ergangenen Herrschafftlichen Befehl in Schrifften gesehen / so habe zu gehorsamer Willfahrung so balden zwey glaubwürdige Männer / welche waren Johann Caspar Pfaffenrath / Stadtschöff / und Georg Kalbfleisch der ältere / Burger und Leinwands-Crämer allhier / ad audiendum & videndum requiriret / in deren Begleitung mich in bemeldetes Herrschafftliches Hof-Haus wiederum verfüget / woselbsten in einem besondern Zimmer ich den abzuhörenden Zeugen angetroffen / demselben die desfalls ergangene Verordnung eröffnet / ihn / die reine / lautere und unverfälschte Warheit auf dasjenige / was er gefraget werden würde / ungescheut zu sagen / mit nachdrücklichen Worten erinnert und vermahnet habe. Welcher dann / nachdem er solchem allem getreulich nachzuleben / mittelst gegebener Hand-Treue / an Eydes statt angelobet / und ich ihn seiner tragenden Pflichten quoad præsentem actum erlassen gehabt / deponirt und ausgeredet hat / wie unterschiedlich nachfolget:

Quæst. 1. Wie Deponent mit Namen heisse / wie alt er seye / und womit er sich nähre?

℟. Er heisse mit Namen Andreas Daulrupp / seye 35. Jahr alt / und seiner Profession nach ein Koch.

Quæst. 2. Ob er nicht mit dem gnädigen Herrn / Herrn Baron Georg Riedesel / aus Eysenbach nacher Wetzlar gereiset?

℟. Ja / auf Verlangen des gnädigen Herrn wäre er von Eysenbach aus mit ihm nacher Wetzlar gereiset.

Quæst. 3. Ob sie nicht in Herbstein zugesprochen / und der gnädige Herr genöthiget worden / bey dem dasigen Fuldischen Schultheissen abzusteigen?

℟. Ja / der gnädige Herr wäre bey dem Schultheissen in Herbstein abgestiegen / und zwar an demjenigen Tag / da der gnädige Herr von Eysenbach wäre gekommen.

Quæst. 4. Wo sie ihren Marsch hingenommen?

℟. Sie hätten ihren Marsch von Herbstein nacher Licheroth genommen.

Quæst. 5. Was der gnädige Herr in Licheroth gethan?

℟. Das wäre bekandt / daß der gnädige Herr sich daselbst mit dem Trunck übernommen habe.

Quæst. 6. Ob er nicht allda sich mit dem Trunck übernommen / und allerhand wunderliche Dinge getrieben?

℟. Ja / ja.

Quæst. 7. Ob nicht seine Begleitere ihn sehr nöthigen müssen / in die Kutsche sich wieder zu begeben / darbey er sehr geruffen / und allerhand unanständige Reden geführet?

℟. Daß den gnädigen Herrn seine Begleitere in die Kutsche sich wiederum zu begeben / genöthiget haben / das wäre Deponenten bewust / vom übrigen könne er nichts eigentliches sagen / dann er mit dem Einpacken zu thun gehabt hätte.

Quæst. 8. Wie der zweyte Ort hiesse / da der gnädige Herr abermahlen getruncken / und sich darbey wunderlich aufgeführet?

℟. In Allstädt hätte der gnädige Herr pernoctiret / und seinem Brauch nach allda sich betruncken.

Quæst. 9. Ob nicht die Begleiter ihnen / denen Bedienten des gnädigen Herrns allesambt scharff verboten / von allem / was auf dem Wege passiret / in Wetzlar nichts zu sagen?

℟. Ja / das glaube er wohl / daß etlichen Bedienten wäre verbotten worden / von dem / was auf dem Wege passiret / nichts zu sagen.

Quæst. 10. Wie sich der gnädige Herr in Wetzlar aufgeführet?

℟. Der gnädige Herr hätte sich in Wetzlar aufgeführet / wie er es in Eysenbach auch gethan / wäre er ausgangen / so hätte er einen Rausch gehabt.

Quæst. 11. Ob er seine Schneiderey getrieben / und zu dero Behuff eine grosse Ellen machen lassen?

℟. Daß der gnädige Herr den allhiesigen Knopffmacher / welcher seines Handwercks ein Schneider seye / bey sich habe / und daß dieser bey ihm gearbeitet / das wisse er / von der Ellen wisse er nichts.

Quæst. 12. Ob er vor dem Trunck sich in acht genommen / und denen bey ihm gewesenen Leuten / als Herrn Stahl / Notario St. Georg, und andern / darinnen gefolget?

℟. Ey was will der gnädige Herr ihnen folgen / er hätte sie wohl gar was anders geheissen / und hätte sich / wann der Herr sich betruncken / keiner vor ihm sehen lassen.

Quæst. 13. Ob er sich nicht offt darbey sehr prostituiret?

℟. Ja / das hätte der gnädige Herr gethan / und sich prostituiret; und so offt der gnädige Herr wäre bezecht gewesen / so hätte der Notarius seine Kinder zu ihm geschickt / welchen dann der gnädige Herr allemahl Gelder zugeworffen / auch hätte er / so offt er derer Weibsbilder ansichtig worden wäre / mit ihnen durch das Fenster heraus gesprochen.

Quæst. 14. Ob ihm nicht Herr Stahl und die übrigen abgewehrt?

℟. Nein / darzu wäre ihrer keiner capabel, sondern sie giengen vielmehr dem Herrn aus dem Weg / und versteckten sich.

Quæst. 15. Ob sich selbige nicht sehr vor ihm geförchtet / und er sie gewaltig ausgemacht?

℟. Refert se ad proximè deposita.

Quæst. 16. Ob er nicht seine Domestiquen übel gehalten?

℟. Ja / die habe er in Wetzlar übel gehalten / und sie geschlagen.

Quæst. 17. Ob er nicht gantze Nächte mit solchem Schwärmen zugebracht?

℟. Ja / das wäre geschehen.

Quæst. 18. Was die Leute in Wetzlar darüber gesprochen?

℞. Die Leute in Wetzlar hätten solches nicht für wohl / noch vernünfftig gehalten.

Quæst. 19 Was er nüchterner Weise gethan?

℞. Da könne er / Deponent, nichts von sagen / dann der gnädige Herr / so lang er / Deponent, bey ihm gewesen / nicht nüchtern zu ihm gekommen wäre.

Quæst. 20. Ob er / wann er nüchtern gewesen / in honette Compagnien gegangen?

℞. Das hätte der gnädige Herr / wann er nüchtern gewesen / niemahlen gethan.

Quæst. 21. Ob er allein / oder mit andern gespeiset?

℞. Allezeit allein hätte der gnädige Herr gespeißt / das könne er mit gutem Gewissen sagen.

Quæst. 22. Ob dieses zu gewöhnlicher Zeit geschehen?

℞. Nein / das wäre nicht / sondern gemeiniglich Mittags um zwey / und des Nachts um zwölff / ein und zwey Uhr geschehen.

Quæst. 23. Ob er nicht in Wetzlar in die Kirche gegangen?

℞. Deponent wisse / daß der gnädige Herr auf den zweyten Osstertag in die Kirche gehen wollen / ob es aber geschehen sey / solches könne er nicht sagen.

Quæst. 24. Ob er freywillig / oder durch grosse Beredungen anderer Leute / bey Ihro Fürstl. Durchleucht und denen Herren Assessoribus die Visite abgeleget?

℞. Der gnädige Herr hätte bey dem Herrn Cammer-Richter / Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. / einmahl speisen sollen / er hätte es aber nicht thun wollen / wann er aber starck gewesen / so hätte er die Visite bey denen Herren abgelegt / aber nicht gespeiset.

Quæst. 25. Ob er gern nach Mayntz gewolt?

℞. Das wisse Deponent nicht / dann er wäre berichtet worden / daß die Reise nach dem Schlangen-Bad gehen solte / nach der Hand aber hätte er erfahren / daß sie nach Mayntz gekommen.

Quæst. 26. Ob nicht die Pferde schon angespannt gewesen / und deswegen wieder ausgespannt werden müssen?

℞. Die Pferde wären angespannt / und auf Ihrer Fürstl. Durchleucht Bescheid gewartet / seye aber darauf / weilen es zu spat gewesen / die Reise bis auf den andern Tag verschoben worden.

Quæst. 27. Was für eine Lebens-Art der gnädige Herr in Mayntz geführet?

℞. Der gnädige Herr hätte in Mayntz eben eine solche Lebens-Art / wie in Wetzlar und Eysenbach / geführet.

Quæst. 28. Ob er sich nicht auch allda mit dem Trunck prostituiret?

℞. Ja.

Quæst. 29. Ob er nüchtern in honnette Compagnien gegangen?

℞. Das hätte der gnädige Herr / wann er nüchtern gewesen / noch niemahlen / so lang Deponent bey ihm gewesen / gethan.

Quæst. 30. Was er die übrige Zeit / ausser dem Trunck / auf seiner Stube gethan?

℞. Das könne er nicht wissen.

Quæst. 31. Ob er nicht einen Schneider mitgenommen / um seine Schneiderey auch allda zu treiben?

℞. Der Schneider / als welchen er mitgenommen / und der allhier wohnhafft gewesen / seye ja bekandt.

Quæst. 32. Ob er nicht / seine Cur im Schlangen-Bad zu halten / von Wetzlar abgereiset / er aber gesagt / er wolle seine Cur in Mayntz beym Trunck halten?

℞. Der gnädige Herr hätte zum Notario gesagt: die Cur / welche er zu Mayntz halten wolle / seye diese / nemlichen der Trunck.

Quæst. 33. Ob er nicht geklagt / er habe sich mit denen bey sich habenden Leuten zu weit eingelassen / und seye nicht mehr Herr?

℞. Ja / das habe der gnädige Herr gesagt.

Quæst. 34. Ob er bey Ihro Churfürstl. Gnaden gewesen / und zu welcher Zeit?

℞. Es wäre Nachmittags auf einen Sonntag gewesen / der Herr aber hätte gleich darauf sein Trincken fortgesetzt.

Quæst. 35. Ob nicht alle des gnädigen Herrn Schwachheiten und Eitelkeiten die bey ihm seyende Leute wohl wüsten / und dennoch sehr zu verheelen suchten?

℞. Ja / das seye wahr.

Quæst. 36. Ob sie nicht deswegen niemanden von bekandten Leuten gern zu ihm liessen?

℞. Ja / das wäre wahr.

Quæst. 37. Ob nicht Zeuge gestehen müsse / daß der gnädige Herr nicht als ein Vernünfftiger sowohl in-als ausser dem Trunck lebe / und man noch gar keine Besserung des Lebens an ihm spühren könne?

℞. Wann der gnädige Herr nüchtern wäre / so meyde er die honette Compagnien / wann er aber betruncken wäre / so bliebe er bey seiner alten Lebens-Art.

Quæst. 38. Ob nicht die Leute selbsten / so bey dem gnädigen Herrn sind / offt gesagt / wann sie nur ihr Geld hätten / möchte der Herr zum Teuffel gehen / weil doch keine Besserung zu hoffen seye.

℞. Ja / das wäre geschehen / und hätte in specie der Notarius St. Georg gesagt / wann er seine Gelder hätte / so möchte den Herrn der Donner erschlagen.

Singulis prælectis & repetitis, nec non silentio imposito, dimittebatur.

Womit also dieser Actus examinationis & depositionis vollendet und geschlossen wurde. Geschehen im Jahr menschlichen Heils / Kayserlichen Regierung / Römer-Zins-Zahl / Monat / Tage / Stund / Art und Wahlstatt / nec non præsentibus & audientibus Testibus, wie oben gemeldet.

Und nachdem ich / Friederich Bender / aus Römischer Kayserlicher Majestät allerhöchsten Macht und Gewalt ein creirter Notarius und offener Schreiber / nach vorgängiger Requisition, dem vorangeregten Actui examinationis & depositionis von Anfang bis zu dessen Ende beygewohnet / alles / was der Deponent ausgeredet / getreulich ad notam genommen / dessen gethane Depositiones, wie solche aus seinem Munde gefallen / unverändert meinem hierüber geführten Protocoll einverleibet und niedergeschrieben; So habe daraus gegenwärtiges Instrument verfertiget / dasselbe mit meinem Tauff-und Zunamen unterschrieben / und mit dem mir ertheilten Notariat Zeichen wissentlich bedrucket / specialiter in hunc finem requisitus.

(L. S. Notar.) Philippus Friedericus Benderus, Notarius Cæsar. Jurat. in fidem præmissorum manu propria scripsit, subscripsit, Sigillumque solitum adimpressit.

Num.

Num. 41.

Hoch-Edler / Vest- und Hochgelehrter / Insonders Hochgeehrtester Herr Renthmeister.

Auf dero unterm gestrigen Dato an mich erlassenes Schreiben verhalte in schuldiger Wieder-Antwort nicht / daß der bemeldte Conrad Thomas / ehemahls gewesener Laquay bey Herrn Ober-Marschall von und zu der Tann Hoch-Freyherrlichen Gnaden seeligen Andenckens / sich nach dessen Tod allhier verheyrathet / mit seinem Ehe-Weib aber in sehr widriger Ehe gelebet / sodann / als ihme einsmahl ein paar Strümpffe weggekommen / und er zu so genannten Weisen- oder Wahrsager-Leuten ins Fürstlich-Meinungische gegangen / und selbige / wie er zum verlohrnen wieder gelangen möge / um Rath gefraget / seine Frau aber eben um selbige Zeit / und in dem Tag / da er solches gethan / in ein schweres Delirium, grosse Beängstigung und sehr elenden dreßhafften Zustand gerathen / er einen schweren Verdacht / daß er an seiner Frauen miserablen Zustand Ursach seye / und sie also prembsen lassen / auf sich geladen / welcher sich nachmahls dadurch vermehret / indeme er aufs äusserste negiret / daß er bey berührten verdächtigen Leuten gewesen / und dessen dannoch überführet worden. Dannenhero man von Ambts wegen sich genugsam befugt zu seyn erachtet / zur Captur und Special-Inquisition wider ihn zu schreiten / allermassen er auch bey 8. Wochen in Custodia detinirt, sodann / nach seines Weibs erfolgter Besserung / und von ihme geleisteter Caution, derselben erlassen / der Inquisitions-Proceß aber wider ihn vollführet / und / nach eingeholtem Urtheil von unpartheyischen / auswärtigen Rechts-Lehrern / er zwar von der wider ihn angestellten Inquisition, daß er seine Frau durch unnatürliche Mittel ängsten / und ihr das Leid anthun lassen / (weilen de Corpore delicti nicht genugsam constirte) absolviret / jedoch aber er / daß er die sogenannte weise Leute etliche mahle aberglaubisch- und verbottener Weise um Rath gefraget / in die aufgelauffene Inquisitions-Kosten / und danebst auch über die bereits ausgestandene zwey Monatliche / noch ferner in vierzehen-tägige Gefängnüß-Straffe condemnirt worden. Als nun vor einigen Wochen ihme / Thomas / sothane Sentenz publicirt worden / ist er darauf / in Meynung dadurch gravirt zu seyn / pro ulteriori defensione eingekommen / unerwartet der darauf ergangenen abschlägigen Resolution aber von hier weggegangen / ohne daß man erfahren / wo er sich befinde / welches man jedoch / weilen man die von ihme geleistete Caution annoch in Händen hat / wenig geachtet / und ist also er / Thomas / von hier aus dem Gefängnüß nicht echappirt. Welches alles auf Verlangen dienstlich unverhalten wollen. Unter Göttlicher Gnaden-Erlassung verharrend

Meines insonders Hochgeehrtesten Herrn Rentmeisters

Tann / am 4. Aprilis 1719.

Dienstergebenster Diener
Johann Martin Rieß.

Num. 42.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr.

So sehr ich bedaure / daß wegen meines annoch anhaltenden üblen Zustandes nicht vor die Thür tretten / und also bey Sr. Hoch-Freyherrl. Gnd. mein unterthänig- oder höchst-begierige Aufwartung nicht abstatten kan / so hat michs doch hertzinniglich consoliret / als vernommen / daß Se. Hochfürstl. Durchl. sowohl / als des ältern Herrn Cammer-Præsidentens Hoch-Freyherrl. Excellenz, die bey ihnen geführte Conduite im gantzen Hochpreißlichen Collegio bestens angerühmet haben. Welches dann ein sicheres oder ohnfehlbares Zeichen ist / daß sie / ehe noch 14. Tage oder höchstens 3. Wochen vorbey gehen / sich in ihrer völligen Freyheit wiederum befinden werden. Damit nun aber hierzu der Weg um so balder und sicherer gebahnet werde / so recommendire / wie vorhin / also auch noch / den Abstand von allzuvielen hitzigen Geträncke / ein fröliches Gemüth / und ein dann und wannige annehmliche und honette Gesell- und sonderlich eine treue Dienerschafft / zu dem Ende gern sehen möchte / daß Ew. Hoch-Freyherrliche Gnd. / bis auf den Koch / alle andere Diener abschaffen thäten / und sich die Zeit durch mit dem Vollmüller / oder noch mit einem andern / den ich anschaffen werde / begnügen liesse / gestalten ich aus vielen Umständen weiß / daß die andere auf beyden Achseln tragen / damithin viel schädliches wider sie würcken. Ich wolte also hierunter / daß dero Final Resolution jemand recommendiret werden könte / und verbleibe in tieffster Treu

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. / meines gnädigen Herrns /

Wetzlar / den 3. Martii 1719.

unterthäniger Diener
W. Heeser.

Num. 43.

Copia.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr.

Ich bin noch nicht allerdings restituiret / sonsten hätte selbsten aufgewartet / dahero mit diesen wenigen Zeilen gehorsamst melde / daß die selbst aufgesetzte weitere Fragstücke gantz durchlesen / und wohl erwogen / auch zu seiner Zeit nicht undienlich zu seyn befunden habe. Indem aber unser Haupt-Zweck jetzo nur auf die baldige Total-Relaxion gerichtet ist / zu deren baldigen Beförderung aber vor allen Dingen nöthig seyn will / daß der Rein und alle gefährliche Domestiquen gäntzlich abgeschaffet / und dagegen andere vertraute angenommen würden; als wollen wir es bey denen anheut abgehörten Zeugen lediglich bewenden lassen. Inzwischen würde nicht allein gut / sondern auch nöthig seyn / daß

daß dem Herrn Assessor von Koseriz, dem Herrn Assessor von Braillard, dem von Dresanus die Visite gegeben werde / damit sonderlich alle beyde letztere um so mehr zu unserer Intention animiret würden. Coram plura, bis dahin empfehle mich beharrlichen Gnaden / und verbleibe beständig

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnd. / meines gnädigen Herrns /

Wetzlar / den 4. Martii 1719.

unterthäniger Diener
W. L. Heeser.

Num. 44.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis. Amen.

Kund und offenbar seye durch dieses Instrumentum Notariale publicum, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Christi JEsu / unsers HErrn und Erlösers / Siebenzehenhundert und Neunzehen / Indictione Romanâ duodecima, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli Sexti, erwählten und gecrönten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Gefürsteten Grafens zu Habspurg und Tyrol ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers / Königs und Herrn / Ihrer Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät Regierung und Reiche / des Römischen im Achten / des Hispanischen im Siebenzehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber im Neundten Jahr / Sambstags den 22. Aprilis Morgens gegen 8. Uhr / der Hochgebohrne Freyherr / Herr Hermann Riedesel / Freyherr von Eysenbach / Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Darmstadt geheimbder Regierungs-Rath und Ober-Amtmann / mich zu End geschriebenen Kayserlichen Notarium publicum juratum zu sich in das Wirths-Hauß zum guldenen Stern auf dem Butter-Marck allhier in Wetzlar beruffen lassen / vor welchem ich ohne Zeit-Verlust in der im obersten Stockwerck gegen Norden befindlichen Stuben erschienen / da mir hochwohlgedachter Herr Ober-Amtmann zu vernehmen gegeben / was gestalten er gestrigen Tags seinem Herrn Vettern / Baron Georg Riedesel / von Stockhausen durch seinen Laquayen / Ludwig Ran / aus Hessen gebürtig / ein Compliment machen lassen / der aber gedachtem seinem Laquayen eine solche herbe Antwort gegeben / daß er genöthiget / diesen deswegen abhören zu lassen / wannenhero er ihn seiner Diensten / Eyd und Pflichten / wormit er ihm zugethan / quoad hunc actum erlassen / mich requirirende / denselben in præsentia duorum fide dignorum Testium stipulata manu desfalls zu vernehmen / dessen Aussage wohl zu notoriren / und ad Protocollum zu bringen / ihme mithin ein / oder / so es die Noth erforderte / mehr Instrumenta um die Gebühr darüber aufzurichten und mitzutheilen.

Dieser an mich beschehenen billigmäßigen Requisition mit tragenden Ambts-wegen ein Genügen zu leisten / habe sogleich zwey Juris Candidatos, nemlich Herrn Philipp Ludwig Molitor, und Herrn Johann Otto Kemmerling / als Zeugen zu diesem Actu subrequiriret / und hisce præsentibus gemeldten Laquayen in dem gegen obberührter Stuben über gelegenen kleineren Stüblein (nachdeme ich selbigen gewarnet / keinem Theil etwas zu lieb oder zu leid / sondern die reine Warheit unverfälscht auszusagen / so er auch durch gethane Hand-Gelobnüß zu thun versprochen) gefraget / was ihm gestern von seinem gnädigen Herrn anbefohlen worden / dessen Herrn Vettern / Baron Georg Riedeseln / zu hinterbringen / und was derselbe geantwortet? Hierauf hat der Laquay folgendes Inhalts deponiret:

Es habe ihm sein gnädiger Herr gestern / als den 21. Aprilis, frühe befohlen / zu seinem Herrn Vetter zu gehen / selbigem ein Compliment zu machen / und sich zu erkundigen / wie er die Nacht über geruhet / deme zufolge er nach des Herrn Canonici Dietrichs Haus / worinnen er logiret / sich verfüget / sich alldorten nach einem Laquayen umgesehen / aber keinen antreffen können / derowegen er eine gute Weile auf dem Gang gestanden / gewartet / und / weilen sich niemand sehen lassen / sich resolviret / wieder fortzugehen; kaum aber seye er an die Stiege kommen / habe der Herr Baron Georg Riedesel seine Stuben / so ein wenig aufgestanden / oder wie man zu sagen pflegt / geklept gewesen / völlig aufgethan / und gefragt / was er wolle? deme er dann geantwortet: er hätte von seinem gnädigen Herrn ein Compliment abzulegen / und zu vernehmen / wie er die vergangene Nacht geruhet / worauf der Herr Baron geantwortet: welcher tausend Sacramentische Hunds- ꝛc. von meinen Dienern hat mich dann schon verrathen / ihn / Deponenten / mithin in die Stube geruffen / sich an die Thür gestellet und examiniret / warum der Herr Ober-Ambtmann nach ihm fragen lassen? er hätte ja solches sonsten nicht gethan / ferner: Wofür er / Deponent, diene? Worauf er versetzet: Er diene seinem gnädigen Herrn als Laquay, vor Livrey, Kost und Lohn / welches sein Laquay (der in der Stube zugegen gewesen) auch sagen müste / habe mithin seine Abfertigung begehret; dessen ohngeachtet seye der Herr Baron weiter fortgefahren: Es habe der Herr Ober-Amtmann / als Vormünder / nicht recht an ihm gethan / wann ihr Procels geendiget seyn würde / stünde ein Schuß Pulver zu Dienste / welches er ihm / Deponenten / nachdrücklich befohlen / seinem gnädigen Herrn zu referiren / mit fernerweiter Anfrage / wofür er ihn erkenne / und woher er seye? derohalben er repliciret so: Er erkenne ihn vor einen gnädigen Herrn / und wisse / daß er von Stockhausen seye / welchemnach er auch verlanget zu wissen / woher dann sein gnädiger Herr seye / & respondit Deponens: von Eysenbach / welche Antwort der Herr Baron also repetiret / ja / ja von Eysenbach; Alldieweilen nun er / Deponent, sich länger hin nicht aufhalten wollen / noch können / so habe er nochmahls um seine Abfertigung angehalten / vermeldende / sein gnädiger Herr würde auf ihn warten / hierauf habe er ihn endlich dimittiret / mit dem Zusatz: Er solte nur seinem gnädigen Herrn sagen / daß nach geendigtem ihrem Procels ein Schuß Pulver zu Diensten stünde / er wäre ein lediger Kerl / er schere sich nicht einen Teuffel drum / habe sofort die Thür zugeschlagen / und seye er / Deponent, fortgegangen.

Wann dann ich / Kayserlicher offenbarer geschworner Notarius, nebst denen beyden subrequirirten Herren Zeugen obgeschriebene Deposition also angehöret / so habe selbige begehrter massen fideliter meinem Protocollo inseriret / und in gegenwärtiges Instrumentum redigirt, solches zu mehrerer Bekräfftigung nicht allein eigenhändig geschrieben / sondern auch nebst denen Herren Zeugen unterschrieben / und mein mir verliehenes Notariat-Signet darbey gedrucket. So geschehen ut supra.

(L. S.) Johannes Henricus Balzer, Imperiali authoritate Notarius publicus Juratus, legitime requisitus in fidem præmissorum.

Philippus Ludovicus Molitor, Testis requisitus.

Johannes Philippus Otto Kemmerling, Testis requisitus.

Num.

Num. 45.

Wird dem Georg / Freyherrn von Riedesel / zu Pflegung seiner Gesundheit und Brauchung einer Cur / unter Aufsicht einer von diesem Kayserl. Cammer-Gericht hierzu specialiter verpflichteten ihme nicht unangenehmen Person / abzureisen / hiermit erlaubet; zu dem Ende ihme dann von Licent. Dimpffels Principalen mit denen verlangenden Geldern hinlänglich an Hand gegangen / sodann auch nach seiner Anhero-Zurückkunfft mit begehrter Communication deren Curatel Rechnungen / zu vorhabender selbst eigener deren Revidirung in Gegenwart einer hierzu von diesem Kayserl. Cammer-Gericht gleichfalls verpflichteten Person / ohne derselben Beyhülff / willfahret werden solle. In Consil. den 13. May 1719.

Num. 46.

Wird Licent. Dimpffeln / als Riedeselischem Anwald / hiermit befohlen / seinen Principalen zu bedeuten / daß sie nicht nur die den 16. Maji jüngsthin injungirte Beybringung der Curatel Rechnung nunmehr inner Zeit von 4. Wochen / à dato dieses an zu rechnen / würcklich vollziehen / sondern auch zu weiterer Bestreitung der zu Verpflegung ihres Vettern / Georg von Riedesel / aufgehender Kosten / Vierhundert Rthlr. nach Mayntz / und zu Handen des daselbst sich befindenden Advocati Cameræ , Licent. Spönla / einliefern sollen. Deme er dann recht zu thun von selbsten wissen wird. In Consilio den 16. Septembr. 1719.

Johannes Martinus Hebel, Notarius Imper.
Cameræ Cancellariæ.

Num. 47.

Hoch-Edler / Vest- und Hochgelehrter /
Insonders Hochgeehrter Herr *Doctor*.

Die Reise von Wetzlar aus ist gestern nachfolgender massen angetretten / und bis hieher in so weit glücklich abgangen. Wie alles so artig eingerichtet / habe vor dem gestrigen Wind nicht genug Augen gehabt / es anzusehen; Erstlich gienge voraus des gnädigen Herrns Kutsche mit 6. Post-Pferden bespannet / und saß darinn der gnädige Herr und Herr Doctor Deier allein / diesenmach folgete 1. Kutsche mit 4. Post-Pferden bespannet / worinn der Herr Doctor Flick / Herr Notarius Weißkirch nebst seinem Söhngen / sodann Herr Stahl und Herr St. Georg sich funden. Drittens folgete 1. Wagen mit 4. Post-Pferden bespannet / worauf die Bagage, des Kochs Frau und ihr Mädgen / nebst einem Laquayen und einem Bauren von Stockhausen geladen. Was die übrige Bedienten anbelangt / als 2. Laquayen, die sassen hinten auf des gnädigen Herrn Chaise, der Koch und ein Schneider ritten anneben / des Herrn Raths aber sein Tyroler hatte mit einem Pferd die March-Route versaumet / und ist auf Wäbrumb kommen / allwo zuvor die Reise hingestellet gewesen / ich aber vermeynete den Weg wohl zu treffen / ritte also mit der zweyten Chaise, als wir aber im Hanichen des gnädigen Herrn Chaise einholten / vermeynete ich / es würde grosse Freude entstehen / daß sie mich sehen / Herr Doctor Deier aber fieng gleich an / was ich wolte / und wohin ich verlangete? ich antwortete / mit ihnen und dem gnädigen Herrn; es wurde mir aber gleich bedeutet / ich solte meine Wege reiten / ich hätte bey ihnen nichts zu thun / er sehe / daß ich Ihro Durchleucht des Herrn Cammer-Richters Befehl / den er mir durch Herrn Weißkirch sagen lassen / nicht respectire / so bald er auf Mayntz komme / wolte er es Ihro Durchleucht schreiben; ich bate / daß er solches thun möchte / damit von der Hochpreißlichen Cammer etwas heraus käme / ritte allsofort bis Cammerich / allwo sie über Nacht geblieben / ich aber à part in einem Wirths-Haus vor mein Geld gezehret. Zu Mayntz ist der gnädige Herr in denen 3. Cronen mit berührten Anhängern logiret / und weil die Crone vor so viel Leute nicht genug Raum hat / so ist die Bagage in Weiden-Hof kommen / ich aber bin annoch in Cassel im Bast-Hof zum Bären / und werde gegen Abend auch in die Stadt gehen / um zu sehen / ob ich in der Nähe zu logiren kommen könne / bey dem gnädigen Herrn solle mich aber nicht viel sehen lassen / dann er mir es diesen Morgen wiederum durch St. Georg sehr verbieten lassen. Bitte also meinen Hochgeehrten Herrn Doctor sehr dienstlich / mir bald Part zu geben / wie ich mich nun ferner verhalten soll. Ich glaube / die Ubersichickung der Briefe muß durch Expresse geschehen / welche im Bären zu Cassel nach mir fragen können / weil ich allda part geben will / wo ich in die Stadt zu logiren komme. Den Mantel behalte noch hier / in Hoffnung auf Ordre, daß ich bald von hier weggehen darff / womit nebst Göttlicher Empfehlung verharre

Ew. Hoch-Edlen / meines Hochgeehrten Herrn *Doctoris*

Cassel an Mayntz / den 27. May
1719.

ganz ergebenster Diener
Rein.

Num. 48.

Extractus zweyer an den Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath / Herrn Hermann Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach / von dem Verwalter Rein unterm 9. und 15. Junii 1719. von Mayntz erlassenen Schreiben.

Extract aus dem ersten Schreiben.

Am vergangenen Dienstag bin ich in denen drey Reichs-Cronen gewesen / in Meynung / den gnädigen Herrn zu sprechen / es begegnete mir Herr Doctor Flick unten im Hause / bey deme ich mich einige Zeit aufhielte / und ein Glas Wein langen liesse: Herr Doctor rühmete / wie allezeit / es bliebe der gnädige Herr noch jederzeit gar wohl / und trincke nicht; alleine ich merckte / daß es nicht / und er eben im Trunck begriffen / gienge dahero / weil ich ihn ruffen und lachen hörete / in Hof; da der gnädige Herr meiner gewahr wurde / ruffte er mir zu / was ich wolte / sagende / ich wäre gewis hier / Mayntz Lutherisch zu machen; nach einigem Lachen und Gespräch sagte er / ich möchte jetzt auf die Seite gehen / er wolte mich ein ander mahl sprechen / hatte nachgehends sein Herunterruffen an die Tochter im Hause. Diesen letzt-entwichenen Dienstag Abends sind sie in den guldenen Ancker gezogen / den Koch aber dahin bedeutet / daß er seiner Dienste erlassen seyn soll. Dieweil er nicht behalten dörffte / wen er wolte / würden auch noch mehrere ihren Abschied bekommen / dann der Herr Cantzler es haben wolte / und was dann auch mit den Lutherischen und Calvinischen wäre. Was nun vor eine Anstalt im Ancker ist / kan noch nicht erfahren / der Koch hat seine Sache liefern müssen / und logiret annoch mit Frau und Kindern im Weiden-Hofe.

Extract

Extract aus dem andern Schreiben.

DEn Montag / als den 12. dieses / suchte ich wiederum Gelegenheit / den Doctor Flick zu sehen / traffe ihn auch in drey Cronen an / und fragte ihn / ob sie die Cur angefangen? Er gabe mir zur Antwort: ja / sie hätten ihm etwas eingegeben; Ich gabe ihm aber zur Gegen-Antwort / die Sache müste starck treiben / massen mir bekandt / daß der gnädige Herr gestern ausgeritten / und heute die gantze Nacht / wie jetzo den Montag / noch trincke / und sehr / als er fast jemahls gethan / getobet / ja bey solcher Debauche den St. Georgen sehr ausgescholten / ja in das Gesichte gesaget / daß er s. h. ein Hunds- etc. sey / und was er bey ihm zu thun / indeme er niemahls in einem Kayserlichen Decret der Hochpreißlichen Cammer gemeldet / daß er bey ihm seyn solte. Herr Doctor Flick erschrack / daß ich alles das wuste / meynete und glaubte / wann man die Brühans-Cur vornehme / es würde wohl am besten seyn / woraus dann leichtlich schliessen konte / daß / wann die Doctores vom Einnehmen gesprochen / er / der gnädige Herr / wieder vom Brühan gesprochen haben wird. Von der Brunnen-Cur wüste er noch nichts / und was seit dem Montag / als da die letzte Debauche gewesen / passiret / kan nicht erfahren / glaube aber / daß der gnädige Herr / der alten Gewohnheit nach / meistens geschlaffen / wiewohl er auch den Montag wieder ausgeritten.

Num. 49.

Copia.

Actum Darmstadt, am 6. Julii 1719.

NAchdem Ihre Excellenz, der Hochfürstlich-Hessische geheimbde Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann allhier / Herr Baron von Riedesel / nöthig befunden / einen von der Riedeselischen Vormundschafft angenommen- und bishero bey Herrn Georg von Riedesel gestandenen Bedienten über ein und anderes examiniren zu lassen / und mich zu dem Ende requiriret / solches nach einigen mir überreichten Fragstücken zu verrichten; Als habe deme zufolge / vi officii Notariatus, diesen Bedienten zu mir kommen lassen / ihn erinnert / die pure reine Warheit auf das / so er befraget würde / dergestalt auszusagen / daß er solches auf Erfordern mit einem leiblichen Eyd bestärcken könne. Nachdem er dann solchem nachzukommen stipulata manu promittiret / als deponirte er ad

1. Wie er heisse / und wie alt er seye?
   Resp. Nicolaus Linsing / 45. Jahr alt.
2. Wie lange er bey Herrn Georg Riedeseln / dem Jüngern / in Diensten gestanden?
   Resp. Vierzehen Monat lang als Laquay, und sechs Monat hätte er sich ferner bey ihm / also 20. Monat lang / aufgehalten / und ihm aufgewartet.
3. Wie lange er bey demselben in Mayntz gewesen?
   Resp. Den 27. Maji seye er mit denselben nach Maynz gekommen / und den 30. Junii nächsthin von ihm gekommen.
4. Ob sich gedachter Herr von Riedesel in Maynz verständig aufgeführet? Resp. Nicht allemahl.
5. Ob derselbe sich nicht vielmehr thörichter / als in Wetzlar / bezeiget?
   Resp. Affirmando, er hätte allerhand thörichte Händel angefangen / zu Wetzlar aber wäre es zu Zeiten noch so hingegangen.
6. Ob er in Gesellschafften gekommen / und öffters ausgegangen?
   Resp. Einmahl oder vier seye er ausgegangen / und einmahl seye er berauscht auf Weissenau geritten / und hätte die Gassen auf- und abgejagt / sonst wisse er von keiner Gesellschafft / die er frequentiret.
7. Ob er gern gesehen / wann ihn rechtschaffene Leute besuchen wollen / und sich um deswillen bey ihme anmelden lassen?
   Resp. Negat, es wäre ihm nie annehmlich gewesen.
8. Ob er Artzney gebrauchet? Resp. Gar wenig.
9. Ob Deponent nicht vielmehr sagen müsse / daß der Stahl nur unter dem falschen Prætext einer zu brauchenden Cur Herrn Georg Riedesel aus Wetzlar und nach Maynz zu bringen gesucht habe?
   Resp. Affirmat.
10. Ob Herr Georg Riedesel nicht in Maynz mehr / als sonsten jemahls / getruncken?
    Resp. Affirmat, das seye wahr / er hätte in einer Woche dreymahl / und jedesmahl 24. Stund lang an einem Stück getruncken.
11. Ob nicht die Debauches und das thörichte Schwärmen / wie sonst auch zu geschehen pflege / fast allemahl 24. Stund an einem Stück gewähret habe? Resp. Affirm. ut ante.
12. Wie offt dieses in einer Wochen geschehen seye? Resp. Dreymahl.
13. Ob nicht Herr Georg Riedesel vor kurtzer Zeit gewisse Juden zu sich kommen lassen / und ihnen die mehreste von seinen Kleidern vor 40. fl. verkauffet?
    Resp. Affirmat, hätte nur 33. fl. davor bekommen.
14. Ob nicht die Kleider vielmehr werth gewesen?
    Resp. Freylich / dann sie sehr kostbar und noch neu gewesen.
15. Ob nicht der Notarius Weißkirch und St. George in diesen Verkauff nicht willigen wollen?
    Resp. Affirmat.
16. Ob nicht in specie der Weißkirch dem Juden gesagt / daß Herr Georg Riedesel nicht in dem Stande seye / etwas von dem seinigen zu verkauffen?
    Resp. Affirmat. mit dem Zusatz: der Herr Georg von Riedesel seye noch darzu truncken.
17. Ob der Weißkirch ihm / Deponenten / nicht befohlen / um deswillen dem Juden die Kleider wieder zu nehmen? Resp. Affirmando.
18. Ob nicht hierüber ein grosser Auflauff in der Stadt entstanden / und etliche hundert Menschen vor das Haus gekommen? Resp. Affirmat.
19. Ob nicht endlich die Kleider in das Vice-Dom-Ambt geliefert worden?
    Resp. Affirmat.
20. Ob nicht Deponent sie des andern Tages wieder holen müssen / weil der Notarius St. George dieselbe vor sich behalten wollen? Resp. Affirmat.
21. Ob nicht Herr Georg Riedesel / als er ihn mit denen Kleidern kommen sehen / sich hefftig erzürnet / und ihn dergestalt übel und unbarmhertzig tractiret / daß er bald ein Auge darüber verlohren?
    Resp. Affirmat. seye leider wahr / und wäre die eintzige Ursach / daß er dem Notario die Kleider nicht gönnen / sondern absolute haben wollen / der Jud solte sie behalten.
22. Ob Herr Georg Riedesel nicht auch Tages vorhero den Verwalter Rein ohne einige Ursache hart geschlagen habe? Resp. Affirmat.

23. Ob

23. Ob er / Deponent, sagen könne / daß Herr Georg Riedesel ein verständiger Herr seye / und in dem Stande / dem seinigen vorzustehen?

Resp. Das könte er nicht sagen / dann ob zwar der Herr Georg Riedesel dann und wann was verständiges thäte und vorbrächte / so lieffe doch [illegible] mit unter / welches nicht gescheid seye.

24. Ob er nicht vielmehr bekennen müsse / daß derselbe im Kopff verruckt seye?

Resp. Ja / das höre und sehe man an seinen Redens-Arten und Gebärden genugsam.

25. Ob nicht sehr gefährlich mit ihme umzugehen seye? Resp. Affirmat.

26. Ob nicht er sowohl / als andere von seinen Cameraden / öffters in Leib- und Lebens-Gefahr bey ihm gewesen?

Resp. Affirmat, sie hätten viel mit ihm ausgestanden / und seye beschwerlich mit ihm umzugehen.

27. Ob er glaube / daß einige Hoffnung zu einer Besserung seines Zustandes seye?

Resp. In Wetzlar hätte Deponent sich zwar einige Hoffnung gemacht / nunmehro aber / da er sich immer böser stellete / zweiffelte er an einer zu hoffenden Besserung.

28. Ob Deponent nicht vielmehr wahrgenommen / daß bey diesem eine Zeitlang anhaltenden warmen Wetter es sich mit ihm um ein grosses verschlimmert habe?

Resp. Affirmat, das sage Herr Georg Riedesel selbst / daß es ihm bey warmer Zeit viel schlimmer / als sonst / wäre / dahero er immer wünschte / daß es Winter wäre / ihm wäre am besten gerathen / wann er wieder in vorige Verwahrung käme / damit er niemand ärgerte.

Dimissus Nicolaus Linsing.

Daß Deponenten diese seine Aussage nachmahls vorgelesen worden / und er sich darzu bekennet / auch zu dem Ende sich eigenhändig unterschrieben / solches bezeuge in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signets, ad hoc specialiter requisitus. Actum ut supra.

(L. S.) J. F. Scherer / Notar. Imper. juratus.

Num. 50.

Auf die vom Licent. Spönla eingeschickte Berechnung der wegen Verpflegung Georg von Riedesel empfangener und noch weiter nöthiger Gelder / ist zuforderst der Defect der von dem Gast-Wirth / Emmerich / empfangener 120. fl. / da derselbe nur über 20. fl. quittiret / zu emendiren; Sodann Licent. Spönla zu Diæten / nebst geniessender Kost / nicht mehr / als täglich 1. fl. / zu passiren / und die Rechnung darauf zu richten / und dann ferner Licent. Dimpffeln anbefohlen / seinen Principalen zu bedeuten / zu Bezahlung des Gast-Wirths und der Laquayen Kost-Gelds / obgedachter Diæten / so viel noch daran restiret / und fernerer Nothdurfft provisionaliter, und mit Vorbehalt / daß alle bisherige Rechnungen denen Curatoribus zu communiciren / und deren erhebliche Erinnerungen darüber zu vernehmen / Eintausend Reichsthaler förderlichst an gedachten Licent. Spönla / jedoch daß derselbe solche Gelder anderst nicht / als zu obgedachter nöthiger Verpflegung des Curandi, anwende / zu bezahlen / und erfolget hiernächst auf die nach und nach hinc inde übergebene Supplicas fernere Verordnung. In Cons. den 18. Jan. 1720.

Num. 51.

Extract-Schreibens de dato Mayntz den 2. Augusti 1720.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Hochgeehrtester Herr geheimbder Regierungs-Rath.

Ew. Excellenz an mich erlassenes Schreiben unterm 29. Passati habe wohl empfangen / und daraus ersehen / welchergestalten dieselbe von des allhier sich aufhaltenden Herrn von Riedesels Thun und Lassen dann und wann Nachricht verlangen. Als diene darauf in gehorsamster Antwort / daß bemeldter Herr von Riedesel ohnlängst wieder sehr wunderliche Händel angefangen / welche sich / versicherter Nachricht nach / folgender massen verhalten sollen. Am jüngst-verwichenen Freytag / als heute 8. Tage / ruffte obengedachter Herr von Riedesel aus seinem Zimmer seinen Cammer-Diener / als aber dieser nicht so bald / sondern eine kleine Weile hernach gekommen / so fragte er ihn / wo er gewesen / und warum er nicht sogleich auf sein Ruffen gekommen? der Cammer-Diener antwortete: er wäre auf seiner Stube gewesen / und hätte sonsten noch was zu thun gehabt / deswegen er nicht sogleich habe kommen können. Hierauf sagte der Herr von Riedesel gegen seinen Medicum, welcher eben zugegen gewesen / er müsse dem Kerl ein paar Schläge geben / ergriff einen Degen / und zoge solchen aus. Der Medicus ihme zuredend / man schlüge mit keinem blossen Degen; antwortete der Herr von Riedesel / er wolte ihm kein Leid thun / sondern wolte ihm nur mit der flachen Klingen ein paar Schläge geben; endlich habe er zu dem Cammer-Diener angefangen / er solte sich seine Haar lassen abschneiden / dann er könte die krause Haare nicht leiden / schickte auch sogleich einen Laquayen weg / um einen Barbierer zu ruffen; Als ihm aber dieser ein wenig zu lange aussen bliebe / fienge er mittlerzeit an / mit dem noch in der Hand habenden blossen Degen dem Cammer-Diener nach dem Kopff zu hauen / vorgebend / er wolte eine Weile anfangen Haare abzuschneiden / bis er ihm auch endlich einen locken Haar / mit samt der Haut / vom Kopff hiebe / gabe ihm hierauf ferner 2. Stich / einen oben an der rechten Schulter durch und durch / und den andern unten an der rechten Seiten / aber nur durchs Fleisch / und forcirte den armen Kerl mit dem Degen so lang / daß er / um sich nicht gar über einen Hauffen stossen zu lassen / sich genöthiget sahe / zu einem Fenster 2. Stockwerck hoch herunter zu springen / da er / Cammer-Diener / dannoch ein Bein entzwey gefallen / und sich im Rückcreutz grossen Schaden gethan. Unerachtet dessen hat er / Herr von Riedesel / noch weiter mit dem Degen an ihn gewolt / allein er ist von denen Haus-Leuten und übrigen Bedienten zurück gehalten worden. Weilen nun der Kerl übel zugerichtet / und die Barbierer an seinem Aufkommen gezweiffelt / so ist der Herr von Riedesel arrestiret worden / und wird gegenwärtig mit 4. Musquetirern in seinem Hause bewacht / wie ich aber vernehme / so solle doch der Cammer-Diener ausser Lebens-Gefahr seyn / jedoch dörffte er ein elender Krüppel werden. Daß er auch vor etlichen Wochen einem Postilion auf der Brücken eine Ohrfeige gegeben / das habe ich selbsten nebst noch verschiedenen Officiers gesehen / es sind weiter keine sonderliche Umstände dabey vorgefallen / als daß er / Herr von Riedesel / bey dem Postillion erstlich vorbey geritten / sogleich aber wieder umgewandt / und ihm eine Ohrfeige gegeben / was dabey vor Reden zwischen beyden vorgefallen / habe ich eben nicht hören können / dann ich bin ziemlich weit davon gewesen / damahlen aber ware er starck berauscht / hingegen bey der letztern Affaire, welche früh Morgens geschehen / ist er gantz nüchtern gewesen.

Num. 52.

Im Namen GOttes.

Kund und zu wissen seye hiermit / daß im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburt Eintausend Siebenhundert und Zwantzig / Indictione Romanorum XIII., bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carln des Sechsten / Erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / Indien / auch zu Hungarn und Böheim / Castilien / Leon / Arragonien / auch beeder Sicilien / zu Jerusalem und Navarra / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Mayland / Steyer / Kärndten / Crain und Lützelburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / gefürsteten Grafen zu Habspurg / Flandern und Tyrol ꝛc. Sr. Kayserl. Majestät Regierung und Reiche / des Römischen im Neundten / des Hispanischen im Siebenzehenden / des Hungarisch- und Böheimischen im Zehenden Jahr / Dienstags den 11. Septembr., Vormittags um 8. Uhr / der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Hermann von Riedesel / Freyherr zu Eysenbach / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt hochbetrauter geheimbder Regierungs-Rath / mich zu sich in dero allhier in der Neuen-Vorstadt gelegene Behausung erfordern lassen / und als daselbst sofort erschienen / gaben Se. Hoch-Freyherrl. Excellenz, in Beyseyn und Gegenwart zweyer hierzu subrequirirter Zeugen / benanntlich Herrn Johann Wilhelm Strobels / und Herrn Johann Balthasar Jaupen / beeder Fürstlicher Regierungs-Cancellisten / mir zu vernehmen / welchergestalt mir durch den gemeinen Ruff ohne das schon bekandt worden seyn würde / daß dero von dem Hochpreißlichen und Reichs-Cammer-Gericht vor einigen Jahren vor blödsinnig erklärte Vetter / Herr Georg Riedesel der Jüngere / Freyherr zu Eysenbach / durch gewisse Leute / aus eigennützigen und schädlichen Absichten / dahin verleitet worden / daß er nicht allein in Maynß die Röm. Catholische Religion angenommen / sondern sich auch mit einer gewissen Fräulein von Ketschau vermeyntlich verheyrathet habe. Wann aber die samtliche Riedeselische Familie hierzu keineswegs stillschweigen könte / vielmehr hochgedachter Sr. Hoch-Freyherrlichen Excellenz, wie die mir überreichte Original-Vollmacht bezeuge / aufgetragen habe / gegen diese nichtige Heyrath coram Notario & Testibus quam solennissime zu protestiren; so wolten sie nicht allein solche Protestation, wie sie schrifftlich abgefasset / nochmahls gegen mich wiederholet / sondern auch mich / vermög meines Ambts / requiriret haben / über diesen Actum protestationis ein förmliches Instrument aufzurichten / und ihnen solches gegen die Gebühr zukommen lassen; und lautet die mir überreichte schrifftliche Protestation und Vollmacht von Wort zu Wort also:

Demnach wir sämbtliche Riedesele / Freyherren zu Eysenbach / respective Erb-Marschallen in Hessen ꝛc. mit nicht geringer Befremdbdnüß und Mißvergnügen in versicherte Erfahrung gekommen / was massen man zu Maynß unsers nicht nur von aller Welt für blöd- und wahnsinnig gehaltenen / sondern auch von einem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht selbsten schon für geraumer Zeit offent- und ordentlich davor erklärten / und von deswegen einer solenniter für ihne angeordneten Vormundschafft untergebenen respective Vettern und Brudern / Herrn Georg Riedesels / Freyherrn zu Eysenbach ꝛc. des Jüngern / foiblesse, nach verschiedenen andern seither einigen Jahren aus eitel interessirten Absichten an- und mit dessen Person ausgeübten unverantwortlichen Machinationibus, nunmehro endlich auch gar so weit zu mißbrauchen / und denselben / nächst aufgedrungenem Römisch-Catholischen Glauben / zu einer vermeyntlichen Verheyrathung mit einer Fräulein von Ketschau zu forciren / sich nicht entblödet habe. Und aber / da berührter unser beklagenswürdiger Vetter und Bruder / des ihme ankiebenden morbi phrenetici halber / so wenig naturaliter, als wenig civiliter, zumahlen in Ansehung der ihme à supremo Imperii Judicio constituirten Curatel, denen hierinnenfalls bekandten Rechten nach / in einigerley ihn verbindenden Actum, so lang er nicht wieder compos mentis, und durch richterliche Aufhebung der Vormundschafft sui Juris geworden / keineswegs zu consentiren vermag / diese anmaßliche Verheyrathung nicht von der allergeringsten Gültigkeit / sondern vielmehr eine denen gemeinen Rechten sowohl / als denen Reichs-Fundamental-Gesetzen offenbar contrariirende höchst-straffbare Gewaltthätigkeit ist / wohl folglichen auch wir unseres Orts dieselbe für eine rechtmäßige Ehe um destoweniger erkennen und annehmen mögen / als dardurch nicht nur mehr-erwehntem unserm elenden Vetter und Bruder de præsenti gar grosser Tort angethan worden / sondern auch selbigem sowohl / als gesambter Familie künfftighin noch mehrere Verdrießlichkeiten augenscheinlich entstehen und zuwachsen werden; Als haben wir solchem allem nach für uns selbsten / wie auch im Namen und Krafft tragender Vormundschafft unsers für sich zu sorgen untüchtigen Vettern und Brudern / wegen vielberegter anmaßlichen Verheyrathung / oder vielmehr gewaltsamen Verkuppelung / hierdurch unsern äussersten Mißfallen öffentlich contestiren / und mithin ein vor allemahl protestiren wollen / daß wir selbige / bey angemerckten unsers Vettern und Brudern also noch anhaltenden Zustand / so wenig vor eine legitime Ehe / als weniger die etwa von obermeldter Fräulein von Ketschau zur Welt bringende Kinder für rechte Erben jenes / und für unsere Geschlechts-Verwandte jemahlen agnosciren werden / noch können. Damit aber auch diese unsere Con- und Protestation an nöthigen Orten kund / und dardurch unsere / auch des blöd- und wahnsinnigen selbstige Gerechtsamkeiten in salvo erhalten werden mögen; So wird hiermit / und Krafft dieses / unserm freundlich-geliebten respective Vettern und Brudern / Tit. Herrn Hermann Riedesel / Freyherrn zu Eysenbach / Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen geheimbden Regierungs-Rath / völlige Gewalt und Special-Vollmacht ertheilet und aufgetragen / solche Con- und Protestation nomine totius Familiæ für Notario und Zeugen forderiamst zu interponiren und zu eröffnen / wie nicht weniger zu sorgen / daß solche demnächsten in Judicio sowohlen / als wo sonsten etwa noch weiter nöthig seyn möchte / unverweilet intimiret werde. Allermassen wir alles / was er hierunter also thun und verrichten wird / jederzeit genehm / auch ihn desfalls in alle Wege schadloß zu halten gereden und versprechen. Urkundlich unsers hierunter gedruckten gemeinschafftlich-Freyherrlich-Riedeselischen Geschlechts-Insiegels. Geschehen Lauterbach / den 2. Sept. Anno 1720.

(Locus des gemeinschafftlichen Freyherrl. Riedeselischen Geschlechtes Sigilli.)

Wann ich dann dieses Suchen / tragenden Ambts halben / nicht abschlagen können / sondern diese Protestation ad Protocollum genommen; so habe gegenwärtiges Instrument darüber aufgerichtet / dasselbe anderer Geschäfften halber durch einen Substitutum ad mundum bringen lassen / mit meinem Protocoll collationiret / eigenhändig subscribiret / und mit meinem Notariat-Signet bedruckt. So alles geschehen zu Darmstadt / im Jahr / Monat und Tag / wie obstehet / in Beyseyn vorgemeldeter Herren Zeugen / welche / dieses Vorgangs eingedenck zu seyn / wohl erinnert.

(L. S.) J. F. Scherer / Notarius Imperialis juratus.

Num. XCVII.

Des Gräfl. Hauses Nassau-Weilburg wohlbegründete Gegen-Beschwerden wider das Bischöffliche Vicariat zu Wormbs und andere Römisch-Catholische Geistlichkeit.

Oder:

Der Evangelischen Gemeinden in dem Gräfl. Nassau-Weilburgischen ausstehende harte Religions-Beeinträchtigungen.

Was das Bischöfflich-Wormsische Vicariat in einer sogenandten wahrhafften Vorstellung/ so bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg durch die Hochfürstlich-Wormbsische Gesandtschafft vertheilet worden/ gegen das Gräfliche Hauß Nassau-Weilburg Beschwerungs-weise vor-und angebracht/ solches bekommt in einer absonderlichen denen gedruckten Religions-Beschwerden nicht einverleibten-in der Warheit besser gegründeten Gegen-Vorstellung/ seine völlige Abfertigung/ und will man hiebey in diesem XCVII. Numero dem Publico weit begründetere und erheblichere Gravamina des Gräflichen Hauses Weilburg/ oder vielmehr desselben Unterthanen und Eingesessenen/ gegen gedachtes Bischöfflich-Wormbsische Vicariat und andere Römisch-Catholische Geistlichkeit auch gegen Chur-Pfaltz bekandt machen.

Es hat nemlich das Vicariat zu Wormbs Anno 1706. einen anmaßlichen Befehl an die Lauber-Kissel-und Kler-Höfe (welche doch ohnstreitig unter Gräflich-Nassau-Weilburgischer Hoheit gelegen) ergehen lassen/ Krafft dessen angeordnet werden wollen/ die junge Kinder durch niemand anders/ als den ausländischen Catholischen Pastoren zu Tieffenthal zu tauffen/ so dann auch die Todten nicht nach Eisenberg/ sondern auch zu besagtem Tieffenthal/ und also ausserhalb Landes/ begraben zu lassen; Wodurch denn des Hauses Nassau-Weilburg hergebrachte Jura Ecclesiastica sowohl als Politica gekräncket/ mithin denselben ein unleidentliches Præjudiz zugefüget werden wollen.

Anno 1709. hat sich der Catholische Pastor zu Hettenheim unterstanden/ auff dem Kiesel-Hof ein junges Kind zu tauffen/ ohnerachtet der Vatter des Kindes solches nicht nur nicht verlanget/ sondern deswegen auch die behörige Anzeige dem Evangelischen Pfarrer zu Eisenberg gethan. Wobey denn der Schultheiß zu gedachtem Hettenheim sich nicht gescheuet/ mit vielen Unterthanen/ welche theils von Hettenheim/ theils von Leidelheim/ worunter die mehreste mit Gewehr versehen gewesen/ das Hof-Hauß so lange zu umstellen/ biß ermeldter Pastor den Tauff-Actum mit Gewalt verrichtet gehabt.

Was sonsten vor thätliche Effectus aus dem Prætenso, in Ewigkeit aber nicht einzustehenden Jure Diœcesano verspühret werden/ ist unter andern auch daraus abzunehmen/ daß das Vicariat zu Wormbs/ ohne Vorwissen und Willen des Landes-Herrn/ sich anmassen will/ Geistliche in die Aembter zu schicken/ selbige gegen die Landes-Herrschafft zu verhalsstarrigen/ die Jurisdiction über dieselbe und in Kirchen-Sachen an sich-und ausser dem Lande zu ziehen/ Befehle zu geben/ welche wider die Landesherrliche Verordnungen schnurstracks lauffen; Als unter andern: Kinder ausserhalb Landes von Catholischen Geistlichen/ oder auch wohl Ausländische im Lande tauffen/ und Leute ohne Proclamations-Schein copuliren zu lassen/ wie davon das in der Anlage sub Lit. A. angeführte Protocoll ein bündiges Zeugnüß abstatten kan. Lit. A.

So hat sich auch das Vicariat zu Wormbs über das/ neben deme prætendirten Ordinariat, auch noch gar einen gantz neuen Catholischen Gottes-Dienst in dem alten ruinirten Weilburgischen Closter Ramsen/ contra expressum textum Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. IV. §. Augustanæ Confessionis 19. eigenmächtig angemasset/ deme man zwar nach aller Möglichkeit sich widersetzet/ dennoch aber hinkünfftig dergleichen widerrechtliche und dem Reichs-Religions-Frieden è diametro zuwider lauffende Unternehmungen nicht unbillig befürchten muß/ wann anders dem Wercke nicht solte mit grösserm Nachdruck gesteuret werden.

Desgleichen haben die Evangelisch-Lutherische (welche nur zum Unterscheid der Reformirten also benahmset werden) in dem/ zwischen Wormbs und Nassau-Weilburg/ annoch vor wenig Jahren gemeinschafftlich gewesenen Rheindorff Mörsch/ in puncto liberi Evangelicæ Religionis Exercitii, von dem Bißthum Wormbs grosse Bedrängnuß eine Zeithero ausstehen müssen. Inmassen ihnen laut Anschlusses sub Lit. B. & C. das Publicum Religionis Exercitium, ob sie gleich solches in Anno Decretorio, und von 1686. biß 1714. gantz ohngekränckt genossen/ nicht mehr gestattet werden will; Welche Beschwehrung auch/ auff die/ deßhalben gethane/ nöthige Vorstellung/ noch nicht wieder abgestellet werden wollen/ obgleich Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ Christmildester Gedächtnüß/ in dem Wormbsischen Austauschungs-Tractat nicht allein ausdrücklich versprochen haben/ sondern auch fürnemlich vorhero/ als das Gräfliche Hauß Nassau-Weilburg die Nassauische Helffte an denen Rhein-Dörffern höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchleucht/ um solche nochmahls an das Bißthum Wormbs wieder cediren zu können/ gegen Lit. B. C.

ein Æquivalent abgetretten / laut des Austauschungs-Recessus Art. V., woselbst disertis verbis ausbedungen und stipuliret worden / daß es wegen der Religion alles in statu quo verbleiben solle.

Wie sonsten das Gräflich-Nassau-Weilburgische Dorff Büdesheim / sowohl von Chur-Pfaltz / als anderer Catholischen Geistlichkeit / viele Bedruckungen erduldet / wird daraus am besten können ersehen werden / wenn man / um die Sache deutlich zu fassen / die eigentliche Beschaffenheit dieses Orths præmittiret.

Es hat nemlich das Hauß Nassau-Weilburg von dem Gräflichen Hause Leiningen-Guntersblum das Dorff Büdesheim wieder käufflich an sich bracht / worinnen in denen annis regulativis die Evangelisch-Lutherische das Exercitium Religionis privativè besessen / besage angebogener Serie aller Evangelischen Pfarrer / so nach und nach biß auff gegenwärtige Zeit an diesem Orthe gestanden / sub Lit. D., das Jus Patronatus & collaturæ aber hat das Stifft Zell und die Universität Heydelberg hergebracht / welches jedoch nichts weiter in sich begreiffet / als solam præsentationem, nominationem Ministrorum Ecclesiæ & Scholæ ab Episcopo ordinandorum & instituendorum, & quidem talium, qui loci istius, ubi Ministerio præficiendi, religionem profitentur, worüber kein Patronus schreiten / noch einen Pfarrer seiner Religion præsentiren kan / wenn zumahlen auch der Landes-Herr / der zugleich auch die Jura Episcopalia besitzet / uti in præsentiarum, einer andern Religion zugethan ist. Diesem zufolge hat auch die Universität zu Heydelberg vormahlen jederzeit einen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Geistlichen præsentiret. Es hat aber im Jahr 1671. wegen Zancksüchtigkeit einiger Chur-Pfältzischen Beambten Verdrießlichkeiten gesetzet / so daß auch das Gräfliche Hauß Leiningen sich darüber bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichte beschweren müssen / und ist den 29. Martii 1671. eine Citatio ad videndum se incidisse & condemnari in pœnam violatæ Pacis Religionis, annexo Mandato cassatorio & inhibitorio C. C. gegen Chur-Pfaltz & Consorten ausgewürcket / in welchen Procefs auch behörig verfahren / biß endlich da sowohl partes Principales, als deren An- und Affter-Anwälde mit Tode abgangen / solcher biß vor einiger Zeit liegen geblieben / jedoch inmittelst allemahl der Gottes-Dienst durch Evangelisch-Lutherische Geistliche privativè verrichtet / und noch letztlichen der Evangelische Pfarrer Munzius von Chur-Pfaltz selbsten bestellet worden.

Lit. D.

Nachdem aber das Stifft Zell vor einiger Zeit (welches von dem grossen Zehenden zu Büdesheim einen zeitlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer allda 30. Malter Korn / loco Salarii zurück lassen muß) diese Frucht / und zwar gedachtem Pfarrer Munzio zur Helffte / dem jetzigen Pfarrer Baumann aber gäntzlich de facto entziehen / und nebst einem Reformirten auch noch einen Catholischen Pastorem dagegen einsetzen wollen;

So hat man sich vi superioritatis territorialis befugt geachtet / bey der wohlhergebrachten possessione vel quasi Exercitii Religionis Evangelicæ, und denen von dem grossen Zehenden in die Pfarr abfallenden 30. Malter Korn / optimo maximo Jure zu manuteniren.

Hierauf hat Chur-Pfaltz sogleich / ohngeachtet der Litispendenz, und daß Pendente lite nichts innovirt werden / sondern alles in statu quo verbleiben soll / gefallen / zu Thätlichkeiten zu greiffen; allermassen das Ober-Ambt Altzen zwey von Büdesheim nach Mayntz mit Getrayd fahrende Unterthanen zu Spießheim (gegen alle Reichs-Satzungen und Rechte / und absonderlich die zwischen Chur-Pfaltz und dem Hauß Nassau-Weilburg errichtete Recesse und Verträge) mit Getrayde / Pferde und Geschirr in Arrest halten / und da diese ihre Freyheit von einem solchen widerrechtlich verhängten Arrest von selbsten wieder gesuchet / andere Nassauische Unterthanen von Mahrenheim zu Altzey dagegen arrestiren / und nicht ehender als nach Erlegung 354. fl. dimittiren lassen.

Uber dem hat das arme Büdesheim bey letzterem Frantzösischem Kriege / zu seinem grossen Leidwesen / erfahren müssen / wie sehr sich die Catholische Geistliche der damahligen feindlichen Præpotenz wider sie und ihre Glaubens-Genossen bedienet. Denn ohngeachtet / daß sie zusehen müssen / wie die P. P. Capucini von Grünstadt Anno 1704. in der Evangelischen Kirche das Publicum Exercitium Religionis Catholicæ, unter grossem Frolocken und Zulauff vieler Catholischen Leuthe / auch gar von verschiedenen Catholischen Orthen her / introduciret. So haben sie auch die Kirchen-Schlüssel dem daselbstigen Evangelischen Pfarrer mit Gewalt hinweggenommen / sich des Geläuts durch die bey sich gehabte Leuthe bemeistert und bedienet / alles dagegen beschehenen Protestirens ohnangesehen / auch ohnerachtet das Exercitium hujus Religionis nunquam, neque in annis regulativis neque ante vel post Pacem Rysvvicensem allda im Schwang gewesen / oder nur einiger Actus exerciret worden. Und haben vorbemeldte P. P. Capucini zu Bemäntelung dieses neuerlich- und widerrechtlichen Verfahrens nichts anders vorzuwenden gewust / als daß sie hierzu von dem Herrn Bischoffen zu Metz einen vermeinten Frantzösichen Befehl erhalten hätten.

Gleichergestalt hat eben zu solcher Zeit / und nur einige Tage hernach / der Catholische Pastor zu Weitersweiler / unter obigen vermeinten Prætext, vermittelst damahl feindlichen Gewalts sich unterstanden / in der denen Reformirten zugehörigen Kirche zu Dreysen / neuerlicher Weise Possesion zu nehmen / und dabenebenst noch dem Reformirten Pfarrer zu Mahrenheim (in welchen beyden letzten Orthen / vermöge obangezogener Verträge / weder das Evangelisch-Lutherische / noch auch das Catholische / sondern bloß und allein das Reformirte Religions-Exercitium gestattet werden soll) anzubefehlen / sich deren sowohl / als auch der Pfarr-Gefälle gäntzlich zu enthalten / wie ingleichen das Schul-Hauß daselbsten zu räumen.

Nicht

Nicht weniger hat solcher Zeit der Catholische Pastor zu Weinweiler / unter Begleitung und Escorte von zwey Husaren / von der damahligen Frantzösischen Guarnison zu Kirchheim sich erfrechet / dem Evangelischen Pfarrer zu Rüstingen / im Weilburgischen / seine Dimission anzukündigen / und daß dieser sich der Kirche / Pfarr-Hauses und Besoldung ꝛc. hinfüro nicht weiters zu bedienen befugt seyn solle.

Ferner hat sich der Catholische Pastor zu Birstadt nicht gescheuet / dem Evangelischen Pfarrer zu Sippersfeld / Weilburgischer Jurisdiction, auch damahlen anzudeuten / daß er Catholischer Pastor von dem Herrn Bischoffen zu Metz / Nahmens des Königs in Franckreich / befehligt sey / die Kirche zu besagtem Sippersfeld hinfüro zu bedienen / und wenn das nicht gutwillig zugestanden würde / solches sodann mit Gewalt vollzogen werden solte.

Alles dieses sind zwar harte Proceduren / doch aber noch ehe zu glauben / daß der Religions-Eyffer solches zuwege bringen kan / als daß man ihm nur einbilden könnte / wie man sich so gar Catholischer Seits nicht entblödet / über einen / notorie unmittelbaren Reichs-Stand sich einer Jurisdiction anzumassen. So befrembdlich einem solches auch anscheinet / so erweiset doch die Beylage sub Lit. E., daß die Chur-Pfältzische Regierung sich solcher über den Herrn Grafen von Nassau-Weilburg anzumassen gedencket / indem ihm darinn ein Terminus von zwey Monathen sub præjudicio, zur Restitution ein- und anderer Stücke prætense will angesetzet werden. Es heist aber auch im Gräflich-Weilburgischen: Judici extra Territorium Jus dicenti impune non paretur. Es werden sich verhoffentlich Sanctiones Imperii pragmaticæ nicht so leichte durchlöchern lassen / vielmehr wird Pax Westphalica und die Executions-Ordnung schon Mittel weisen / daß nach jetziger compage Imperii, in causis religionem directò vel per indirectum concernentibus, uti hic exemplum habemus in promtu, sich kein Status über seinen Constatum Imperii einiger Jurisdiction anzumassen befugt sey. Lit. E.

Beylagen.

Lit. A.

Actum Kirchheim den 14. Septembr. 1720.

Johannes Wilhelm / aus dem Stifft Fulda bürtig / sonsten zu Göllheim dienend / wurde gefragt / warum er sich mit Peter Baltzers Tochter ausser Landes copuliren lassen? und excusirte sich:

Dieweilen man ihme den Copulations-Schein bey Ambt um deswegen / weilen er nichts ins Land einzubringen gehabt / versaget / so habe ihm der Herr Pastor von Göllheim eine Recommendation an die Capuciner nach Grünstadt gegeben / welche ihn zum Weyh-Bischoffen nacher Wormbs geschickt / der dann die Copulation denen Capucinern committirt habe / wolte hoffen / dieweil er ein ehrlicher Mann seye / man werde ihn seiner Armuth wegen nicht verstossen.

Johannes Weber von Lindenholtzhausen / im Trierischen bey Limburg / wurde gleichfalls befraget / warum er keinen Proclamations Schein allhier geholet? und excusirte sich:

Dieweilen seine Frau aus dem Anspachischen bürtig / und sie beyde nichts einzubringen gehabt / habe ihm der Pastor zu Göllheim gesagt / er würde keinen Proclamations-Schein vom Ambt bekommen / er wolte um die Erlaubnüß nacher Wormbs schreiben / welches er dann auch gethan / und ihn nachmahls zu Göllheim copuliret / der Schultheiß daselbsten habe aber ihn sogleich ausgebotten.

Actum ut supra.

Copia Berichts des Schultheissen zu Göllheim.

Demnach vom Hochlöbl. Ambt anbefohlen worden / den Herrn Pastor zu fragen / auf was Ordre er diese zwey Persohnen copuliret habe / antwortete derselbe:

Er hätte es auf Befehl seiner vorgesetzten Obrigkeit zu Wormbs gethan.

Schultheiß Groß zu Göllheim.

Lit. B.

Memoriale des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Predigers zu Franckenthal / Johann Jacob Henckleri, an Ihro Hochgräfl. Excellenz zu Nassau-Weilburg, in causa der armen verlassenen Evangelisch-Lutherischen zu Mörsch / de dato den 9. Sept. 1714.

Hochgebohrner Graf /
Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochgräfl. Excellenz wollen gnädigst geruhen / Sich in tieffster Unterthänigkeit vorstellen zu lassen / welchergestalten / da vor einem Jahr / bey der Frantzösischen Invasion in der Pfaltz disseits Rhein / die Herren Catholici de facto ein- und andere Evangelische Kirchen weggenommen / darbey auch / wie Welt-kündig / allerley Excesse verübet / vorgebende: Daß solches auf Ordre Ihrer Allerchristlichsten Königlichen Majestät in Franckreich und des Bischoffs zu Metz geschehe / und obwohl solches Unterwinden bald hernach durch den Frantzösischen Commendanten zu Landau wieder auffgehoben / und denen Protestanten allenthalben ihre Kirchen restituiret worden / gleichwohl der Catholische Decanus zu Franckenthal / Herr Grimminger / dem ersteren inhæriret / und ob er wohl die weggenommene Kirche in Franckenthal wieder zu seinem eigenen Spott einraumen müssen / dannoch (um seinen eyfrigen Muth in etwas zu kühlen) denen Evangelischen und Reformirten zu Mörsch / einem allezeit und mehr als von hundert Jahren her / nach Franckenthal gehörig gewesenen Filial, nicht allein ihre Religions-Ausübung / und die dabey vorkommende Actus Parochiales, von ihrer Religion Geistlichen / wie allezeit von Franckenthal aus beschehen / verrichten zu lassen / scharff genug verbotten / wie Beylag sub Num. 1. besaget / sondern auch / da man Evangelisch- und Reformirter Seiten solches Verbot nicht attendiret / vielmehr mit Verrichtung derer Actuum Parochialium, wie sonsten fortgefahren / es bey dem Bischöfflich-Wormbsischen Vicariat dahin gebracht / daß beygehender Befehl sub Num. 2. an den Ambts-Verweser / Herrn Hötzlein / deßhalben ergangen / welcher uns mit dem Ambts-Befehl begleitet / sub Num. 3. alles Ernstes communicirt worden; worauf so bald nicht allein sämbtliche Evangelisch-Lutherische und Reformirte Unterthanen zu gedachtem Mörsch schrifft- und mündlich um ihre Gewissens-Freyheit verschiedentlich Fußfälligst bey Hochlöbl. Bischöfflicher Regierung angehalten / sondern wir Prediger selbsten auch haben uns alldorten providendo sistiret / und etlichemahl / unter Remonstrirung unserer gerechtesten Befugnüssen / um die fernere Permission, die Actus Parochiales, wie vorhero / also auch fernerhin von Franckenthal aus / bey diesen armen Leuthen verrichten zu dörffen / unterthänigst angesucht / allein keine Antwort erhalten können / sondern von einem Termin zum andern verwiesen worden / ausser daß Tit. Herr Vice-Cantzler Faber, deme der Reformirte Pfarrer aus Franckenthal / nebst mir / inter privatos parietes, schuldigst auffgewartet / und um Abfertigung gebeten / sich vernehmen ließ: Wann wir tempore Pacis Ryswicensis daselbst in Possession gewesen wären / so würde man uns von Seiten des Herrn Hoch- und Teutschmeisters / seines gnädigsten Fürsten und Herrn / nicht disputiren / hinzufügend / Wie es bey dem jetzt vorseyenden Baadischen Frieden / ratione der Religion / in Chur-Pfaltz reguliret würde / so solte es auch in dem Bischöfflichen gehalten werden / biß endlich denen Herren Reformirten cum exclusione Lutheranorum, solche ausgebettene Freyheit einseitig verstattet worden.

Ob ich nun zwar de novo verschiedenmahl / nebst denen verstossenen Evangelischen / zu offtbesagtem Mörsch / bey vorbesagter Hochlöbl. Regierung / das vorige Petitum flehentlich wiederholet / und gebeten / denen Evangelischen / welche an der Zahl viel stärcker / auch sonsten / als eines Herrn Unterthanen / nicht deterioris Conditionis als Reformirte seyn könnten / eben solches zu vergönnen / sind wir nicht allein schlechterdings abgewiesen / sondern es ist auch denen Evangelischen auffs neue anbefohlen worden / alle vorfallende Actus Parochiales von dem Catholischen Dechant aus Franckenthal / bey willkührlicher Straff verrichten zu lassen. Da nun bald darauff einer von jetzbesagten Evangelischen / Nahmentlich Johannes Werner / seine Tochter / nach vorhergegangener Proclamation, allhier in Franckenthal von mir copuliren lassen / und zwar den 2. Novembris dieses noch lauffenden 1714. Jahrs / ist demselben den ersten Hochzeits-Tag so gleich eine Execution von Worms zugeschickt / den andern Tag aber / da er keine Straffe erlegen wollen / ein Pferd aus dem Stall weggenommen / auch so lange im Arrest behalten worden / biß er zehen Gulden Straffe / gantz unverschuldet / erleget hat / dabeneben anbefohlen worden / dem Catholischen Decano und Schulmeister die Copulations-Gebühr ebenmäßig zu entrichten / der Evangelische Schultheiß Hartmann Schmaltz / weil er vor seine Gewissens-Freyheit ernstlich geredet / seines Dienstes entsetzet / mir nicht minder / als einem erbettenen Hochzeits-Gast unter Androhung einer Prostitution und des Gefängnusses / ins Dorff zu gehen / von dem neuen Catholischen Schultheiß verbotten worden; Wann nun dieses alles nicht allein dem Westphälischen / sondern auch so gar dem Ryßwickischen und nunmehro Baadischen Frieden & quidem in articulo tertio, contrariiret / sondern auch hauptsächlich wider die Tractaten / da Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz dieses Mörsch Dero Herrn Bruder / dem Herrn Hoch- und Teutschmeister und Bischoffen zu Wormbs / durch einen Tausch cedi-

cediret haben / und darinn ausdrücklich reserviret worden / daß alles / inprimis Religionem quod attinet, in statu quo solte gelassen werden / solches auch denen Evangelischen Unterthanen / bey der Huldigung / in Præsenz Sr. Excell. Herrn Rhelmen von Bergen / ehe sie den Eyd der Treue abschwören wollen / heiliglich / und so wahr als das Evangelium sey / versprochen worden ; Ew. Hochgräfl. Excellentz ꝛc. mein gnädigster Graf und Herr / aber bey solchen Tractaten in hoher Persohn gewesen / und alles principaliter à parte Serenissimi Electoris reguliret haben / einsolglich am allerbesten wissen werden / was solche Tractaten in sich fassen / dieselbe eintzig und allein auch denen armen verlassenen Evangelisch-Lutherischen zu Mörsch / als welche in ihren Seelen allesambt äusserst bekümmert sind / in diesem Anliegen helffen können: Als lege mich mit gebogenen Knien / so wohl vor mich selbst / als im Nahmen aller Evangelisch-Lutherischen zu Mörsch / vor Ew. Hochgräfl. Excellentz nieder / demüthigst bittend / daß dieselbe nach Dero Welt-gepriesenen Prudenz, um der feurigen Liebe des gecreutzigten JEsu willen / gnädigst geruhen / und an Dero hohen Orth sich so offtbesagter armen Evangelischen anzunehmen / und denenselben die völlige Gewissens-Freyheit / wie sie dieselbe von Anno 1686. den 11. Januarii biß hiehin / ohne Hinderung genossen / an gehörigen Orthen gnädigst zuwege zu bringen sich gnädigst belieben lassen wolten / um somehr / da ja denen Juden ihre Gewissens-Freyheit daselbsten / sambt ihrem falschen Gottes-Dienst verstattet wird / die Evangelische auch die Herren Catholischen weder in der Kirche noch mit der Bestallung beeinträchtigen / allermassen wir gar keine Bestallung bekommen / sondern diesen Leuthen aus Liebe dienen / über solches auch in einem Privat-Hause / Scheuer / oder wohl gar nach Gelegenheit des Wetters / unter dem freyen Himmel vorlieb nehmen / und unsere Actus verrichten müssen / obwohl die von Chur-Pfaltz daselbst erbaute Kirche meistens leer stehet / auch von Churfürstl. Hochlöbl. Administration biß dato noch im Bau und Besserung erhalten wird.

Gleichwie aber Ew. Hochgräfl. Excellentz / mein gnädigster Graf und Herr / durch sothane gnädigste Gratification aller Welt von Dero vorhin berühmten Christen-Eyffer / klare Proben vorlegen können / also versichere / daß GOtt solche hohe-uns beweisende Gnad mit reichen Himmlischen Seegen und allem selbst ersinnlichen Hochgräfl. Wohlwesen vergelten werde / als warum wir Denselben in unserem armen Gebeth stets anzuseufftzen nimmermehr ermüden werden ; Ich getröste mich gnädigster Erhörung / und verharre in Erwartung eines eintzigen Trost-Worts / in schuldigster Devotion mit unterthänigstem Respect

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Meines gnädigsten Grafen und Herrn /

Franckenthal den 9. Decembr. 1714.

Unterthänigster Diener und treuer Vorbitter bey GOtt.

Johann Jacob Henckler / Churfürstlicher Evangelisch-Lutherischer Prediger in Franckenthal und beyliegenden Orthen.

Num. 1.

KRafft Königlichen Befehls / wird Herrn Schultheiß zu Mörsch hierdurch bedeutet / sogleich bey Empfang dieses / jedermänniglich zu Mörsch / er sey Religions-Verwandter wie er wolle / anzuhalten / daß er sich nicht erkühnen solle / von einem Reformirten oder Lutherischen Pfarrer / Kind-Tauffe / Copulation, Begräbnüß / oder sonsten einige Pfarr-Function, geschehen zu lassen / vielweniger von gedachtem Pfarrern zu begehren / sondern sich in allen dergleichen Vorfällen bey mir anzumelden / widrigenfalls den Ungehorsam und bezeigten Widerstand an Herrn Obristen von Kleinholtz / als hierzu von Ihro Königl. Majestät verordneten Executions-Commissarium berichten werde / welcher dann schon wissen wird / durch scharffe Kriegs-Execution die Befolgung anzubefehlen / ein solches dann auch der sämbtlichen Gemein zu Mörsch vom Herrn Schultheiß verkündet werden soll. Franckenthal den 13. Martii 1714.

J. C. Grinninger / Dechant.

Num. 2.

Num. 2.

P. P.

Unsern freundlichen Gruß zuvor / Ehrengeachter / besonders lieber und guter Freund.

Aus euerem an hiesige Regierung erstatteten Pflicht-mäßigen Bericht / vom 15. dieses / hat man von Ordinariats-wegen mit nicht wenigem Befrembden vernommen / welchergestalt die Lutherische Prædicanten aus Franckenthal / sich von einigen Zeiten hero anmaßlichen unterstanden / sich in des hiesigen Bißthumbs angehörigen Orth Mörsch einzuschleichen / und daselbsten / bey ihren Religions-Genossen gantz eigenmächtig die Actus Parochiales zu exerciren: Gleichwie nun ein solches besagten ausländischen Prædicanten mit nichten zukommen und gebühren will / ohne daß sie sich desfalls bey des Herrn Hoch- und Teutschmeisters / unsers gnädigsten Bischoffen und Herrns / Hochfürstl. Durchleucht / als des Orths Mörsch alleiniger Herrschafft / gleich dann auch der Land-Dechant und Catholische Pfarrer zu gedachtem Franckenthal / ratione subditorum Catholicorum selbsten gethan / zuförderist gebührend angemeldet / und die behörige Licenz und Gewalt darüber erlanget haben; also wird auch euch / dem Ambts-Verwesern in denen Rhein-Dorffen / im Nahmen und von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchleucht hiermit ernstlichen bedeutet / daß vorbemeldte ausländische Pfarrer nicht mehr in gedachtem Mörsch einlassen / vielweniger die Verrichtung einiger Actuum Parochialium daselbsten gestatten / sondern solche so lange von dem Catholischen Pfarrer verrichten lassen sollet / biß von hochgedachter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht jene deßfalls die gnädigste Erlaubnüß erlangt zu haben / gebührend dociren werden / wessen man sich dann von hiesigen Hochfürstlichen Ordinariats-wegen gäntzlich versehen thut / und im übrigen euch in Gutem beygethan verbleiben. Wormbs den 23. Martii 1714.

Ex Mandato

J. S. Saxter, Reverendissimi Serenissimi Vicariatus Secretarius.

Num. 3.

Was ein Hochfürstl. Wormbsisches Vicariat vor einen gnädigen Befehl / wegen des Lutherischen und Reformirten Pfarrherrn in Franckenthal / so eigenmächtig nach Mörsch kommen / und die Actus Parochiales verrichten / an mich den Beambten erlassen haben / ein solches haben Schultheiß / Anwald-Schultheiß / und sämbtliche Gerichte / ab der Copeylichen Anlage zu ersehen / und denenselben hiermit befohlen / daß sie dieses beyliegende Schreiben sogleich den Lutherischen und Reformirten Pfarrherren in Franckenthal zustellen sollen / wobey ihnen Schultheiß / Anwald-Schultheissen / und Gerichten befohlen wird / wann die besagte Pfarrer in Franckenthal über dieses Gebot schreiten / und ohne zuvor erhaltene Erlaubnüß / ferner nach Mörsch kommen / daselbsten die Actus Parochiales zu verrichten / dieselbe sogleich arrestlich in einem Zimmer anzuhalten / und sogleich anhero zu berichten. Wormbs den 11. Maji 1714.

Höglein.

Lit. C.

Unterthänigstes abermahliges Bitt-Schreiben des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Predigers zu Franckenthal, Johann Jacob Henckelers / an Ihro Hochgräfliche Excellentz zu Nassau-Weilburg, in causa der armen und verlassenen Evangelisch-Lutherischen zu Mörsch.

Hochgebohrner Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochgräfl. Excellenz habe allbereit unterm 9. Decembris des verstrichenen 1714. Jahrs mit mehrerm die Drangsaalen der armen Evangelisch-Lutherischen zu Mörsch / so dieselbe eine Zeithero ertragen müssen / mit unterthänigstem Respect remonstriret / mithin fuß-

fußfälligst gebeten / daß Ew. Hochgräfliche Excellenz, weilen Dieselbe der Vertauschung in höchster Persohn beygewohnet / und auff Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz gnädigstes Belieben dabey das Directorium geführet / Sich (weilen dabey alles in statu quo zu lassen / inprimis quoad Religionem, reserviret worden) an Dero höchsten Orth zu interponiren / und das gantze Werck dahin bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Wormbs einzurichten / daß denen armen Evangelisch-Lutherischen zu Mörsch ihre völlige Gewissens-Freyheit / sambt libero Exercitio Religionis, wie sie dasselbe von Anno 1686. an biß 1714. ohngekräncket genossen / fernerhin gnädigst verstattet werden möchte / gnädigst und hochgeneigt geruhen wolten / weilen aber biß hiehin keine Aenderung erfolgen will / die Catholische Herren Regierungs-Räthe zu Wormbs aber / denen Mörscher Evangelischen ernstlich verwiesen / daß sie sich desfalls an frembde Herrschafften hängten / mithin bey Straffe interdiciret / dessentwegen ferner irgendswo Klage zu führen / dahero ich schliesse / daß Ew. Hochgräfliche Excellentz dieserwegen an End und Orthen nachdrücklich werden gesprochen haben / vor welche hohe Gnade ich hiemit unterthänigsten Danck abstatte / indeme aber in kurtzer Zeit drey Evangelische Männer zu besagtem Mörsch ohne Gebeth und eintzigen Zuspruch Todes verblichen / davon einer / Nahmens Johannes Renck / ohne Gesang und einige Ceremonien in der Stille / wie s. v. ein Vieh hingetragen / der andere aber / Caspar Damm / von dem Catholischen Dechant aus Franckenthal / Herrn Grinningern / mit denen bey denen Herren Catholischen üblichen Ceremonien beerdiget; der dritte / Johann Philipp Trinckaus / nicht weniger ohne eintzige Christliche Ehrbezeugung untergescharret worden. Wann dann diese Proceduren mich / als derren bishero gewesenen Confessionarium, in der Seelen afficiren / und gleichwohl nicht zu helffen und zu rathen weiß; als erkühne mich nochmahlen / Ew. Hochgräfl. Excellentz / meinen gnädigsten Grafen und Herrn / unterthänigst anzuflehen / daß Dieselbe um der blutigen Wunden JEsu Christi willen gnädigst geruhen / das Elend dieser mit Christi Blut so theuer erlösten Seelen mitleidig einsehen / und wo Hülffe vor dieselbe übrig / solche denenselben gnädigst widerfahren und angedeyen lassen wolten. GOtt im Himmel wird Ew. Hochgräfl. Excellentz in Zeit und Ewigkeit grosser Gnaden-Lohn davor seyn; ich aber verharre in gebührender Devotion mit schuldigstem unterthänigstem Respect

Ew. Hochgräfl. Excellenz,
Meines gnädigsten Grafen und Herrn /

Franckenthal den 29. Martii
1715.

unterthänigster [illegible]t und treuer Vorbitter [illegible] GOtt /

Johann Jacob Henckler / Churfürstlicher Evangelisch-Lutherischer Prediger in Franckenthal.

Lit. D.

Series der zu Büdesheim von Anno 1618. bis ad hunc usque diem gestandenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern, wie solche aus denen Kirchen-Protocollis, so viel deren von dem Kriegs-Feuer unverzehrt geblieben, extrahiret worden.

De Anno	Usque ad Annum	
1618.	1638.	Herr Ulrich Koch.
1638.	1658.	Dilcke.
1658.	1660.	Pistorius.
1673.	1681.	Gingelius.
1681.	1688.	Habermann.
1688.	1691.	Leo.
1691.	1697.	Manner.
1697.	1711.	Müntz.
1711.	1721.	Baumann.

Lit. E.

Extract-Schreibens der Chur-Pfältzischen Regierung an des Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg Hochgräfl. Excellentz, sub dato Heydelberg den 25. Septembr. 1719.

&c. Also versehen wir uns zu unserem Hochgeehrten Herrn Grafen bey so klaren Umständen gäntzlich / erinnern Jhn auch hiermit zum letztenmahl wohlmeynentlich / Derselbe werde und wolle nunmehr ohne weiters Einwenden und Auffschub bedacht seyn / und nachdenckliche Verfügung zu thun belieben / damit nicht allein mehrgedachte Universität die zur Ungebühr abgenommene und biß dato gantz unbefugt detinirte Früchten / sambt bißhero so unnöthiger Dingen verursachten Kosten und Schaden / ohne den geringsten weitern Anstand / und zwar längst innerhalb zwey Monathen restituiret und ersetzet / sondern auch dieselbe in Exercirung derer zu ermeldtem Büdesheim wohlhergebrachten und in ruhiger Possession gehabten Gerechtsamen ferner nicht gehindert werden möge / widrigenfalls unser Hochgeehrter Herr Graf leicht wird erachten / daß wir offtgedachte Universität nicht länger werden Hülffloß lassen können / sondern bey Ausbleibung der zu restituiten seyender Früchten und Unkosten / wie ungerne wir auch daran kommen / die vorhin schon erkannte Arresten erneuern / auch da wider Verhoffen längst innerhalb denen zwey Monathen dickbesagter Universität die gemeinschaffliche Kirch / Pfarr- und Frühn-Altar-Güther / auch groß- und kleine Zehenden / sambt allen Emolumenten / wie sie es vor der ohnjustificirlichen Spoliation in ruhigem Besitz und Genuß gehabt / nicht gutwillig wieder abgetretten werden solten / wir sie selbsten ohne weiteres Schrifft-wechseln darein immittiren / und dadurch der Sachen dermahleins ein Ende machen werden. Wir verbleiben jedoch übrigens

Unsers Hochgeehrten Herrn Grafens,

Num.

Num. XCVIII.

Verschiedene Beschwerungs-Puncten des Evangelisch-Reformirten Kirchspiels Croppenbach in der Graffschafft Sayn, wider das Closter Marienstatt.

Dieses arme Evangelisch-Reformirte Kirchspiel Croppach liegt bey allen beyden Höchsten Reichs-Gerichten vor Ancker / und ists einem reichen Closter ein geringes Processe zu führen und es gegen andere / sonderlich Evangelische / in causis Ecclesiasticis auszuhalten / die aus so vielen Beyspielen und Exempeln erlernen müssen / wie wenigen / auch nach vielem Geld- und Zeit-Verlust / geholffen worden und statt der Remedur wohl gar aus denen geklagten Gravaminibus neue Gravamina in judicando selbst erwachsen / daß die Gravirte froh gewesen / wenn sie nur vom Process loß kommen.

Ob das Evangelisch-Reformirte Croppacher Kirchspiel im Stande seyn werde / ihr an sich klares Recht (wenn ihm nicht sonst auf zulängliche Weise geholffen wird) auszuführen / daran ist nicht unbillig zu zweifflen / und verdiente sie / als auch eine Commun, wohl den Favor, so die Clöster zu haben pflegen / indem / wie unter andern in dem Adjuncto sub Lit. A. mit enthalten / die Aufführung von Geistlichen in dem ihr gegenseitigen Closter Marienstatt nicht so beschaffen / daß ihnen der Geistlichkeit wegen Favor zu erweisen.

Lit. A.

Adjunctum sub Lit. A.

Obwohlen die gantze Graffschafft Sayn / und ins besondere auch das zu derselben gehörige kleine Kirchspiel Croppach / von Anno 1605. an / da weyland Herr Graf Wilhelm von Sayn und Wittgenstein nach angetrettener Landes-Regierung die Reformirte Religion universaliter eingeführet / sich zu der jetztbesagten Religion bekennet / dergestalt / daß von solcher Zeit an / continua serie & sine ulla interruptione, kein anderes als das alleinige Reformirte Religions-Exercitium biß nach dem in Anno 1548. erfolgten Westphälischen Frieden-Schluß in dieser Graffschafft üblich gewesen / nahmentlich auch in dem anno decretorio 1624. sothanes Exercitium Reformatæ Religionis dergestalt und ohne einige Vermischung beybehalten worden / daß nur etliche wenige Personen / so in dem Ober-Kirchspiel der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen / jedesmahl / wann sie zur Communion nach dem Closter Marienstatt gehen wollen / sich vorhero bey Hochgräflicher Cantzley zu Hachenburg anmelden und beurlauben müssen; und also billig nach wie vor alles in statu quo hätte gelassen werden müssen. So sind jedoch nach der Zeit durch jetztbesagtes Closter denen Reformirten allerhand Turbation und Beeinträchtigungen in Ecclesiasticis zugefügt worden / anerwogen

I.

Diejenige Capell / welche vor dem jetztbesagten Closter gestanden / und von denen vormahligen Predigern zu Croppach quartaliter bedienet und das Volck aus dem Ober-Kirchspiel daselbsten zur Communion admittiret worden / von denen Patribus zum öfftern gesperret / und endlichen gar niedergerissen und auf den Plan ein Garten angelegt worden / biß daß

Davon finden sich noch Nachrichten auf Hochgräfl. Cantzley / auch in hiesigen Kirchen-Rechnungen.

II.

Folglichen nach dem Westphälischen Frieden / und zwarn um das Jahr 1651. Herr Graf Salentin Ernst von Manderscheid-Blanckenheim / so der Catholischen Religion zugethan gewesen / uxorio nomine zur Lands-Regierung gelangt / doch aber in pactis dotalibus Sich verbindlich gemacht / in Ecclesiasticis nichts zu innoviren / so hat das Closter Marienstatt unter diesem Catholischen Lands-Regenten auf die Propagation der Catholischen Religion bedacht zu seyn sich angemasset / wozu dann die Lehn-Güther / Mühlen und viele Meyer-Höfe / welche ermeldtes Closter in dem Kirchspiel Croppach liegen hat / die bequemste Gelegenheit gegeben / indem sie überall die Evangelische Hof- und Lehen-Leuthe abgestossen / sonderlich wo dieselbe nicht resolviren wollen abzufallen / oder doch wenigstens ihre Kinder in der Römisch-Catholischen Religion erziehen zu lassen / wie davon Exempla gnug / sonderlich auf denen Höfen zu Muschenbach / Zeutert / Lauterbach ꝛc. obhanden.

III.

Dahingegen hat dieses Closter allerhand fremde Hof-Leuthe aus dem Chur-Trierischen/ Cöllnischen/ Wildenburgischen und Freußburgischen in dieses Kirchspiel gezogen / welche dann ihre Kinder und Gesind mit allerhand gebrauchten Gefährlichkeiten und Practiquen/ aus Instigation des Closters / unter die eingesessene Reformirte verheyrathet / dadurch auch den einen hier/ den andern dorten/ zur Apostasie unter allerhand Bedrohungen und Verheissungen bewogen / auch wohl gar des Ends bey der Catholischen Lands-Regierung junge Bursch von Kriegs-Diensten befreyet/ als die Anlage sub Num. 1. ausweiset/ durch welche der noch lebende Fr. Vincentius einen Reformirten Jüngling/ Nahmentlich Gerhard Graven von Niederhammert/ so damahl unter des Closters Maurern gearbeitet / von der Ausnahm zum Soldaten liberiret / und auf solche Weise je mehr und mehr die Reformirte quovis modo zu exstirpiren.

Num. 1.

IV.

Und obwohlen anfänglich diese eingesessene Catholische ohne einiges Widersetzen sich noch beständig zu der Reformirten ordentlichen Pfarr-Kirchen gehalten / daselbsten auch dem Gottes-Dienst beygewohnet / ingleichem ihre Kinder tauffen / Proclamationes, Copulationes und Begräbnüsse/ auch alle andere Actus Ministeriales (ausser was die Communion und letzte Oehlung mag betroffen haben) daselbsten verrichten lassen / so gar / daß sie auch ihr sogenanntes Opffer-Geld biß gegen das Jahr 1684. einem zeitlichen Pastori Kirchspiels Croppach entrichtet ; So hat jedannoch dieses Closter Marienstatt solche Actus nach der Zeit / als die eingesessene Catholische sich gemehret/ von der Reformirten Pfarr-Kirchen abzureissen und an sich zu ziehen getrachtet.

V.

Also daß das Kirchspiel über solche neuerliche Eingriffe sich zu beschweren veranlasset worden / und darüber das sub Num. 2. anliegende Decretum vom 27. Januarii 1664. vermög dessen/ daß ein jeder sich zu seiner und keiner andern Pfarr und Kirch halten solle / befohlen worden/ ausgewirckt/ welches dann zwar auch so viel gefruchtet / daß einige Zeit hernach solchem nachgelebet / und alle vorerzehlte Actus Parochiales, nach Ausweiß der vorhandenen Tauff- Ehe- und Sterb-Büchern / wieder von dem Pastore loci administriret worden. Gleichwohlen hat solches keinen Bestand gehabt/ sondern es sind die ehemahlige Eingriffe nach und nach erneuert worden.

Num. 2.

VI.

Allermassen dann geschehen/ daß nach der Hand einige sich wieder im Closter Marienstatt copuliren und andere Actus verrichten lassen/ dargegen sie jedoch bey dem damahligen Reformirten Pastore, Henrich Aßbach/ (der durch seine mit dem Closter gepflogene Freundschafft bey diesem allem/ zu grössestem Præjudiz der Gemeinde/ allzuviel conniviret/ auch das Kirchspiel sich deßhalben über ihn zu beschweren veranlasset) zuforderst sich gemeldet und die gewöhnliche Jura Stolæ abgetragen/ wie zu sehen aus des Catholischen-Geschwohrnen/ Adam Ehlen/ zu Astert an den Pastorem loci erlassenen und sub Num. 3. hierbey adjungirten Schreiben.

Num. 3.

VII.

Nach der Zeit/ als unter der Fr. Gräfin von Pöttingen/ so gleichmäßig sich zur Catholischen Religion bekennet/ ein Catholischer Ambts-Verwalter/ Nahmens Wilhelm Helling/ das Ruder zu führen angefangen/ hat dieser circa annum 1699. zu Faveur des mehr erwehnten Closters die bisherige Eingriffe zu unterstützen/ auch via facti fortzusetzen sich unterwunden / und die eingepfarrete von der ordentlichen Kirchspiels-Kirchen ab- und zum Closter gezwungen / wie solches unter andern die Beylage sub Num. 4. besagt.

Num. 4.

VIII.

Wie dann ferner mehrgedachter Ambts-Verwalter Helling in Anno 1700. die Sache besser zu fundiren gesucht/ und fünffzehen sogenannte Capitulations-Puncten aufgesetzt/ und erstlich unter Commination der sossten erfolgenden Cassation, nachmahl unter Versicherung einer ohnfehlbarlichen Confirmation dem damahligen Pastori Adjuncto, Joann Ludwig Muzelio, zur eydlichen Corroboration, auch Subscription und Siegelung / obtrudiren wollen / unter welchen auch nachfolgende Puncten mit inserirt gewesen/ daß nemlich

(1.) besagter Pfarrer Muzelius nach erlangter Confirmation als Ordinarius keine Kinder von Catholischen Eltern tauffen / auch weder heimlich noch offentlich zur Reformirten Religion annehmen soll.

(2.) Daß er keine Catholische Leichen begraben / noch auch

(3.) einige

(5.) einige Jura von denen Catholischen fordern und einnehmen solle.

Welchen Actum zu vollziehen mehrberührter Pastor mit seinem Pittschafft auf den 9. Decembr. 1700. beschrieben worden / besag der Anlage sub Num. 5. Num. 5.

IX.

Wie nun mehrberührter Reformirte Pastor diese Capitulations-Puncten zu unterschreiben sich billig geweigert / muste sich derselbe damahl von besagtem Ambts-Verwalter Helling mit diesem Compliment abfertigen lassen: Ich sehe wohl daß ihr ein halßstarriger Kopff seyd / der Teuffel hole mich / ihr sollt nimmermehr die Gnade haben / eurer Herrschafft Angesicht zu schauen.

X.

Indessen aber / und dieweilen die vorerwehnte Capitulation nicht zum Stand gebracht werden können / hat man Catholischer Seiten doch nicht geruhet / sondern Zwangs-Mittel ergriffen / und zwey Eltern-lose Waisen aus dem eingepfarreten Dorff Mudenbach ihrem Reformirten Groß-Vatter / Gerhard Miesen / daselbsten abgezwungen / und da selbiger dem Befehl (seine Enckelein scil. einen Cathol. Vormund abfolgen zu lassen) nicht augenblicklich Parition geleistet / ist ihm eine Kuhe vor 10. fl. Straff durch den Führer / Martin Frantzen / würcklich abgepfändet / nicht weniger der Reformirte Sendschöpffen / Peter Schmid / weil seine Hauß-Frau bey der Insinuation den obgedachten Ambts-Befehl aus der Hand entfallen lassen / in 10. fl. Straff condemniret worden / wie aus der Anlage sub Num. 6. ersichtlich. Num. 6.

XI.

Wie dann auch / da die abgepfändete Kuhe nach 22. Wochen dem Executori, Martin Frantzen / wieder entlauffen / und von des unschuldig bedrängten Gerhard Miesen Domesticis wieder in Stall gelassen worden / nachdem sie eine gantze Nacht vor der Thür stehen blieben / dieselbe in 4. fl. Straff wegen der Einlassung und Aufnahm gesetzt / und unter Commination 10. fl. Straff wieder abgepresset werden wollen / Ausweiß Anlag sub Num. 7. Num. 7.

XII.

Imgleichen da eins von oben memorirten Waißlein auf Charfreytag 1707. zur Information nach Croppach gehen und sich zur Ablegung seiner Glaubens-Bekantnuß præpariren wollen / hat es sein Catholischer Vormund / Nahmentlich Johannes Theis Sahlbach / unter Wegs ergriffen / ausgezogen / die Kleyder mit zuruck genommen / und das Kind in blossem Hemd lauffen lassen / wie es dann auch also entblösset zum Pastori kommen.

XIII.

Das andere obmehrgedachter Waißlein aber wurde zwar von dessen Tauff-Pättern Tilemann Diehlen recipirt und in Verpflegung aus geneigtem Gemüth aufgenommen / ward aber mit Schützen / unter Anleitung des Führers Martin Frantzen / abgeholet / auf Marienstatt im achten Jahr seines Alters geführet / und die Hostie ihm beygebracht / mit Bedeutung / daß er nun Römisch-Catholisch wäre; sein gutthätiger Pätter aber ward den 3. May 1707. vor Ambt deswegen citirt und mit der Wacht-Stub und Thurn Straff bedrohet / wofern er sich dieses seines Pättgens weiter annehmen würde / besag Beylag sub Num. 8. Num. 8.

XIV.

Nebst solchem Zwang spielete das Closter eine andere Tour, und vermogten diese Ehrwürdige Patres die Krancken auf ihrem Tod-Bette / daß sie die ihrige bey Verlierung ihrer Seelen Heil und Seeligkeit beschwehren musten / daß sie ihre Cörper nacher Marienstatt begraben wolten / wie solches unter andern aus anliegendem Testament sub Num. 9. so Pater Frantz Müller von Marienstatt bey Absterben Mattheiß Oedenkirch zu Croppach in Anno 1712. den 14. May verfertiget hat / zu ersehen. Num. 9.

XV.

Immittelst unterließ der Ambts-Verwalter seine gewaltsame Proceduren auch nicht / sondern zwang Betrand Hahnen / einen Reformirten Mann in der Gemeind Atzelngifft / unter Commination schwerer Geld- und Leibes-Straff / seiner Frauen Cörper nacher Marienstatt zu begraben / ohnerachtet sie vor ihrem End ihre Begräbnuß vor vielen Zeugen nicht bey dem Closter / sondern ordentlichen Pfarr-Kirch / expresse bestellt gehabt / laut der Anlage sub Num. 10. Num. 10.

XVI.

Bey dieser Gelegenheit / und da nemlich das Closter Marienstatt die Actus parochiales oberzehlter massen zu exerciren de facto sich angemasset / sind auch öffters andere Inconvenientien entstanden / als zum Exempel / daß bey Fornication und Schwängerungs-Fällen das Laster verschwiegen und ungestrafft geblieben / die erzeugte Kinder ihre natürliche Vätter nicht erlangen können / mit denen Proclamationen unordentlich verfahren worden ; Ja es hat sich so gar zugetragen / daß vor einigen Jahren die Herren Patres dieses Closters zwey Persohnen / die der Satan an einander erhitzet / copulirt haben / davon die eine in Manns-Geräth und Kleidung den Mann agiret hat / welche Persohnen Jahr und Tag auf denen am Closter gelegenen Höfen Eichert und Idelberg oder Gillershofen sich aufgehalten / und unter dem Schein der Ehe ein verfluchtes Leben geführet / wie die darüber abgehaltene Gerichtliche Protocolle noch beym Ambt sich werden finden lassen.

XVII.

Wegen derer oberzehlten Turbationen und Eingriffen ist auch die Sache letzt gar zum Process erwachsen / und von der Löbl. Juristen-Facultät zu Heydelberg in Anno 1717. aber (nach Pfältzischem Fuß) zum Nachtheil der Reformirten / abgeurtheilt / Beylag sub Num. 11.

Num. 11

Von der impartialen Juristen-Facultät zu Leipzig aber in Anno 1719. eine Reformatoria ergangen / laut Beylage sub Num. 12.

Num. 12

Endlichen aber per appellationem an Einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Wetzlar eingeführet worden / woselbsten diese Sache angenommen und noch gegenwärtig unentschieden hanget / da indessen die ordentliche Parochial-Kirche ihrer Jurium sich privirt sehen muß / dazu dann

XVIII.

weiter kommt / daß auch auf offtbesagten Closters allernächst bey der Kirchen Croppach situirten Hof Lauterbach eine Erb Zinß von 4. Müthen / oder 8. kleiner Malter Hafer hafftet / welche von undencklichen Jahren / und in specie noch in annis decretoriis 1624. & 1648., der Pastorat Croppach entrichtet worden / und obgleich das Closter sich unterfangen unter einer um selbige Zeit im Saynischen gewesenen Oßnabrüggischen Regierung mit der Liefferung dieser Gült- oder Zinß-Hafer an sich zu halten / so ist doch das Pastorat, vermög der Anlag sub Num. 13., bey dieser Erb-Zinß und Gült-Hafer in Anno 1650. manutenirt und kräfftiglich geschützt worden / weswegen dann auch die Liefferung wieder ohnweigerlich bis in Annum 1660. erfolget.

Num. 13

XIX.

Ob nun gleich offterwehntes Closter zur selbigen Zeit den Herrn Grafen Salentin Ernst von Manderscheid als einen Catholischen Regenten im Lande gesehen / und von neuem die Liefferung solcher 4. Müthen Hafer verzögert / wozu ihnen auch die Negligence des damahligen Reformirten Pastoris desto vortheiliger gewesen ; so hat doch die Gemeind die Sache endlich selbsten getrieben / und die sub Num. 14. & 15. hierbey angelegte Decreta manutenentiæ erhalten / worinnen dem vorherigen inhæriret worden. Worauf zwar die Liefferung Anno 1689. 1690. und 1691. von denen Hof-Pächtern wieder beschehen / gleichwohl hat das Closter in Anno 1692. wieder angefangen unter allerhand nichtigen Prætexten sich dieser Schuldigkeit zu entziehen / und dieses Erb-Zinses sich zu entschütten gesucht / daß so gar

Num. 14 & 15.

XX.

diese Sache ebenfalls in Anno 1705. Gerichtlich wieder eingeklagt werden müssen / da dann die damahlige Catholische Regierung die Justiz nicht nur protrahirt / sondern letztlichen unter allerhand Bedrohungen gäntzlich denegirt / bis daß endlichen in Anno 1715. unter gegenwärtiger Hochgräflicher Kirchbergischen Regierung die Sache weiter urgirt / darinnen auch prævia transmissione actorum von Einer Löbl. Chur-Mayntzischen Juristen-Facultät zu Erfurt pronunciiret worden / wann das Kirchspiel Croppach / daß Anno 1689. 1690 & 1691. die libellirte Erb-Zinsen würcklich abgetragen worden / erweislich darthun würde / dasselbige in possessorio zu schützen / und das beklagte Closter den Rückstand / bis es in petitorio ein anderes ausgeführet / abzustatten verbunden seyn solle / laut der Beylage sub Num. 16 ; So hat aber das Closter / ohnerachtet das Kirchspiel den auferlegten Beweisthum debitè geführet / bonam fidem nicht agnosciren wollen / sondern von sothaner Urtheil an Einen Kayserlichen Hochgepriesenen Reichs-Hof-Rath appelliret / woselbsten diese Sache nun ab Anno 1719. in submissis lieget; da inmittelst die arme Gemeind auf viele schwere Kosten getrieben / denen Pastoribus aber an die vier hundert und sechs und funffzig ruckständige Malter Hafer gantz unbillig vorenthalten werden / und die Pastorey bis gegenwärtig ihrer Renten frustriret bleibt.

Num. 16

Beyla-

Beylagen.

Num. 1.

Ein Zettul, welchen Pater Vincenz Gerhard Graven von Niederhanwebt, doch ohne Tag und Datum, an den Catholischen Amts-Verwalter gegeben.

Honoratissime Clarissimeque Domine &c.

PRæviâ obsequiorum meorum delatione, præsens adest Adolescens Murarius, Famulus noster, Georgius Graff, quem à servitute præsenti liberare dignabitur Dominatio Vestra, intuitu subsequentis boni religionis mutandæ. Deus Remunerator copiosissimus reddat gratiam, tam in præsenti, quàm futuro, quod animitus spero & maneo

Dominationis Vestræ

Servus obsequios.
Fr. Vincentius mppr.

Num. 2.

SChultheiß Kirchspiels Croppach soll am nächsten Sonntag verkündigen, daß eine jeder zu seiner und keiner andern Pfarr-Kirche sich halten solle, in fernerem Mangel dessen sollen die Ausbleibende beym Wetten-Verhör genant und mit Straff belegt werden. Hachenburg den 27. Januarii 1664.

Sal. Ernst, G. z. Manderscheid mppr.

Num. 3.

Wohl-Ehrwürdiger, Sonders Hochgeehrter Herr Pastor.

ES hat sich ehelich verlobt Wilhelm Wagner von Streithaussen, Johannes Wagners ehelicher Sohn, mit der Tugendsamen seel. Michael Miesen zu Asiert ehelicher Tochter Catharina, welche beyde verlobte Personen verlangen, daß heut Sonntag der erste Aufruff möchte vor sich gehen, die Gebühr von heut und vor den Looß-Brief werde ich richtig zahlen

Euer Wohl-Ehrwürden

Asiert den 9. Julii
1697.

Dienstschuldiger
Adam Ehl, Catholischer Geschworner.

Num. 4.

DEmnach der Bericht geschehen, daß Rörichs Sohn zu Ober-Morschbach sich mit einer gewissen Römisch-Catholischen Person ehelich einsegnen zu lassen gemeinet seye, als wird demselben inhibiret, nicht zu Croppach sondern zu Marienstatt sich copuliren zu lassen, wornach er sich zu richten und vor Schaden zu hüten. Signatum Hachenburg den 13. Julii 1699.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 5.

Monsieur, mon tres honoré Ami &c.

ALs Befehl gnädiger Herrschafft soll mein Hochgeehrter Herr Angesichts dieses allhier erscheinen, muß aber sein Pittschafft mitbringen, wird seine Confirmation wohl heute erhalten, welche ich gestern auffsetzen müssen, wornach er sich zu richten. Womit Adieu.

Euer Wohl-Ehrwürden,

Hachenburch den 9. Decembr.
Anno 1700.

Dienst-ergebenster Diener
Wilhelm Helling.

Auffschrifft:
Dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn, Herrn Johanni Ludovico Muzelio, meinem sonders guten Freund, großgünstig einzuhändigen,

à

Croppach.

Num. 6.

DEmnach die Anzeigung geschehen/ wie daß Peter Schmidts Frau letzthin meinen Befehl an Gerhard Mieß auf die Erde geworffen/ welchen Johann Theis Sahlbach wieder aufgehoben und dem Bernhard Kupffer nachbracht hat; Wann es angegebener massen bewandt ist/ so soll selbige dessentwegen gnädiger Herrschafft zehen Gulden zu Straff innerhalb drey Tagen zahlen/ nach deren Umgang Führer zu Hattert/ Martin Frantz/ denselben würcklich darvor auspfänden soll. Signatum Hachenburg den 22. Maji 1707.

Wilhelm Helling.

Darunter war weiter notirt:

Hierinn muß Peter Schmidt Rath schaffen/ oder ich muß dem Befehl nachleben/ er wolle auch Gerhard Miesen Leuten ansagen/ daß sie mir die zehen Gulden diesen Tag zahlen/ oder ich muß morgen eine Kuhe davor hinwegnehmen.

Executum den 23. Maji 1707.

Martin Frantz/ Führer zu Ober-Hattert.

An den Sendschöffen Peter Schmidt zu Mudenbach.

Num. 7.

Führer zu Ober-Hattert zeigt an/ wie daß die abgepfändete Kuhe zuruck auf Mudenbach gelauffen seye; als nun selbige zuruckgefordert/ ihme solche des Gerhard Miesen Tochter nicht wieder abfolgen lassen wollen: Wann es angegebener massen bewandt/ so soll des Miesen Tochter ihme/ Führer/ diese gepfändete Kuhe unter 10. Gulden Straff alsobald wieder liefferen/ und/ daß solche Kuhe aufgenommen und aufbehalten/ gnädiger Herrschafft 4. Gulden zur Straff zahlen/ welches zu insinuiren und zu reproduciren. Signatum Hachenburg den 10. Octobris 1707.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 8.

DEr Tilemann Diehl zu Giesenhaussen/ bey deme seel. Peter Schneiders Jung von Mudenbach durch den Führer Martin Frantzen/ von Ober-Hattert abgeholt/ soll Morgen um 9. Uhr auf 10. Gulden Straff allhier erscheinen/ und sich daran nicht behindern lassen/ welches zu insinuiren und zu reproduciren. Signatum Hachenburg den 3. Maji 1707.

Aus specialem gnädigen Herrschafftlichen Befehl.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 9.

Extractus aus Mattheis Oedenkirchen Testament

Articuli Imi.

Passus concernens,

MEine Seele schencke ich meinem Erschaffer/ und weil ich in dem Catholischen Glauben mit der Hülffe GOttes zu leben und zu sterben vergewissert bin/ verlange/ daß mein entseelter Leib auf Catholischen Kirchhof zu St. Marienstatt/ auf Catholischen Brauch/ gebracht und begraben werde/ deswegen ich meine liebste Ehe-Frau und Kinder bey ihrer Ehr und kindlichen Pflicht beschwöre und befehle/ daß sie aus keinem Vorwand oder Ursach mich anderwärts begraben lassen.

War unterschrieben: Croppach den 14. Maji 1712.

Fr. Frantz Muller mppr.

Das Original ist noch bey der Wittwen zu Croppach erfindlich.

Num. 10.

DEmnach Bertram Hahnen zu Atzelngifft seine Haußfrau/ welche Römisch-Catholischer Religion gewesen/ und von denen Herren Geistlichen zu St. Marienstatt mit Beicht und Communion versehen worden/ gestern mit Tod abgangen und von Herrn Patre Ludovico, als selbige versehen/ begehret/ daß sie/ wann sie sterben würde/ nacher Marienstatt solte begraben werden/ nun aber nacher Croppach begraben zu lassen willens seye; als soll Bertram Hahn dieser seiner Frauen Leichnam nacher Marienstatt unter 50. fl. Straff begraben und sich daran/ bey Vermeidung obiger Straffe/ nicht behindern lassen/ und wann er solche Straff nicht bezahlen kan/ am Leib davor abgestrafft werden. Welches Sendschöffen zu Atzelngifft dem Bertram zu insinuiren. Signatum Hachenburg den 3. Febr. 1714.

Von wegen Hochgräfl. Pöttingischer Sayn Hachenburgischer Cantzley hieselbsten.

Wilhelm Helling mppr.

Num. 11.

IN Sachen der Catholischen des Kirchspiels Croppach Klägern eines / entgegen und wider die Reformirte nemlichen Kirchspiels beklagten andern Theils / das freye Exercitium Religionis Catholicæ, und in specie die Tauf-Copulations- und Begräbnuß-Actus betreffend / wird hiermit allem Vor- und Anbringen / auch unpartheyischer Rechtsgelehrten Richterlicher Erkändtnuß nach / hiemit zu Recht ausgesprochen / daß Klägere in Ubung ihres Religions-Exercitii, und obberührten und dergleichen Actuum, bey ihrer hergebrachten Possession, nemlich daß sie ihren Gottesdienst zu Marienstatt verrichten und sich nebst alligen Actibus die Sacra, ohne deswegen an den Reformirten Pfarrer zu Croppach einige Jura abtragen zu dörffen / daselbsten auch administriren lassen können / zu manuteniren / alle dagegen vorgenommene oder ferner vorzunehmende Turbationes völlig abzustellen / ratione præteritorum denenselbigen Satisfaction zu leisten / und übrigens Beklagte in Expensas litis zu condemniren seyen. V. R. W.

(L. S.) Daß obiges Urtheil denen Rechten und Uns zugefertigten Actis gemäß seye / ein solches bezeugen Decanus, Senior und übrige D. D. der aus vermischter Religion bestehenden Juristen-Facultät bey der Churfürstlichen Universität Heydelberg / urkundlich Unsers beygedruckten Facultät Insiegels den 29. Maji 1717.

Num. 12.

In Appellation-Sachen derer Vorsteher der Reformirten Gemeind zu Croppach Appellanten an einem, wider die Catholische Eingesessene daselbsten andern Theils, erkennen Gräflich-Kirchbergisch-Saynische verordnete Director und Räthe zu Hachenburg, nach vorgehabtem Rath derer Rechtsgelehrten vor Recht

DAß die Appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen; Materialia belangend / erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel / daß wohl appellirt / derowegen Appellati bey der Ubung ihres Religions-Exercitii und daß sie ihren Gottesdienst zu Marienstatt ohngekränckt verrichten mögen / zwar zu lassen / wann sie derer Tauf-Copulations-Begräbnuß- und dergleichen Actuum anderswo als zu Croppach (als woselbsten sie eingepfarret sind /) sich gebrauchen wollen / dem Reformirten Pfarrer daselbsten die gewöhnliche Jura Stolæ zu entrichten schuldig; hingegen werden Appellanten mit Erstattung der gesuchten Satisfaction verschonet / beyderseits aufgewendete Unkosten auch / aus bewegenden Ursachen / gegen einander billig compensiret und aufgehoben. V. R. W.

(L. S.) Daß dieses Urtheil denen Rechten und Uns zugeschickten Actis gemäß / bekennen Wir Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig / unter Unserm hierneben aufgedruckten Insiegel.

Num. 13.

Wir *Loysa Juliana*, Gräfin von Sayn und Wittgenstein / gebohrne Gräfin zu Erbach / Wittib und Vormunderin 2c.

NAchdem von Unsern Pastore zu Croppach Uns unterthänig zu erkennen gegeben / welchergestalten etliche Jahre hero demselben die Jährliche von dem Hof Lauterbachischen Renten vier Müthen Hafer vorenthalten / Uns auch dabeneben gebetten / daß Wir krafft des Frieden-Schlusses ihme darinnen die Obrigkeitliche Hand leisten wollen / und wie Wir nach eingenommenem Bericht befunden / daß solche vier Müthen jederzeit / sowohl bey Unserer Vormundschafftlichen / als Unsers Hertzgeliebten Ehe-Herrn / Gräf Ernsten zu Sayn Gottseeligen / Löblicher Regierung / einem zeitlichen Pastori geliefert / Wir nach laut Kayserlichen Urtheil und Frieden-Schlusses plenarie restituiret und an der Pfarr Croppach Uns nicht nicht entziehen lassen können; also wird hiemit Unser Schultheiß Kirchspiels Croppach gnädig befehlet / den Hofmann zu Lauterbach dahin anzuhalten / daß er solche vier Müthen Hafer von denen abgelauffenen Jahren / und also folgend / dem Pastori zu Croppach handreiche und lieffere / deme er alle nachzukommen. Signatum Hachenburg den 17. Junii Anno 1650.

Loysa Juliana Gräfin zu Sayn.

Dieses Decret ist in dem Archiv auf Hochgräflicher Cantzley zu Hachenburg in Originali verwahret.

 Num. 14.

Num. 14.

Weilen die Pastorey zu Croppach billig bey denen von alten Zeiten her gestiffteten Renten zu manuteniren/ als wird beygehendem den 17. Junii 1650. ertheilten Decreto inhærirt und dem Hof-Mann zu Lauterbach bey Vermeidung Execution befohlen / der rückständigen Hafer halben inner Monaths-Frist behörige Abstattung zu leisten / auch künfftig damit zu continuiren/ es seye dann/ daß inner vorbestimmter Zeit hiergegen erhebliche Einrede vorgebracht werden könne. Hachenburg den 15. Septembr. 1687.

Hochgräfliche Pöttingische Cantzley daselbsten.

Num. 15.

Demnach die Pastorat Croppach ihrer alten Fundationen/ in deren würcklichen Genuß und Perception selbige auch von ohndencklichen Jahren her biß an letztverwichenes 1660stes Jahr begriffen gewesen / länger privirt zu lassen ohnverantwortlich und gewissenhafft fallen wollen / und dann von Seiten des Closters Marienstatt biß daher dagegen nichts erhebliches eingebracht worden; Als wird in Conformität hiebevoriger Befelcher dem Hof-Mann zu Lauterbach auferleget/ die vom Jahr 1660. biß daher von jedem Jahr restirende 4. Müthen Hafer inner 8. Tagen dem Pastori zu Croppach zu entrichten/ oder sich vergnüglich abfinden / in Verbleibung dessen sonsten dem Gräflich-Pöttingischen Rentmeister hiemit aufgegeben wird/ aus den aufm Hof Lauterbach befindlichen Früchten die Execution biß zu Abstattung der rückständigen Hafer verfügen zu lassen/ damit die Pastorat ihrer alten Fundation länger nicht frustriret verbleibe. Decretum Hachenburg den 21. Augusti 1688.

Bey sämbtlicher Herrschafftlichen *Conferenz* daselbsten.

Num. 16.

Auf angebrachte Klage/ darwider eingewendete Exceptiones und fernere Wechsel-Schrifften/ derer Vorsteher und Gemeind des Kirchspiels Croppach / Klägern an einem / entgegen und wider das Closter Marienstatt/ als Besitzere des Hofs Lauterbach / Beklagte am andern Theil/ erkennen Gräflich-Kirchbergisch-Saynische Cantzley-Director und Räthe/ auf gehaltenen Rath der Rechtsgelehrten/ vor Recht/ daß vor allen Dingen beyde Theil per Syndicos ad acta sich zu legitimiren schuldig seyen; Dann aus denen Acten so viel zu befinden/ würden Klägere/ daß Anno 1689. & seq. die libellirte Erb-Zinsen würcklich abgetragen / erweißlichen darthun / so wären dieselbige in Possessorio zu schützen/ und die Beklagte deren Ruckstand/ biß sie in petitorio ein anders ausgeführt/ abzustatten verbunden / und hat die Exceptio Fori declinatoria gestalten Sachen nach nicht statt. V. R. W.

(L.S.) Daß dieses Urtheil denen Uns zugesandten *Actis* und Rechten gemäß / bekennen Wir / *Decanus* , *Senior* und andere *Doctores* der *Juristen-Facultät* bey der *Universität* zu Erfurt / mit Unserem hieneben aufgedruckten Insiegel.

Num.

Num. XCIX. & C.

Harter Religions-Bedruck/ so denen Gemeinden zu Lauschid und Bürstätt zugefüget wird.

So kurtz das Gravamen wegen der Evangelischen Gemeinde zu Lauschid gefasset / so enorm und klar ist es / umb ein neues Exempel abgeben zu können / wie unverantwortlich mit denen armen Evangelischen / wenn sie gleich auch Evangelische und (wie hier ist) Fürstenwarthische Mitherrschafft haben / umbgesprungen werde / wo Catholici prædominiren / und will man als etwas gantz nicht mehr ungewöhnliches ansehen / daß man ihnen Kirchen wegnimmt / Pfarrer und Schulmeister verjagt / deren Besoldung bald entzieht / bald wieder gibt / oder theilt / daß aber auch / um die Evangelische Kirchen nothwendig zerfallen zu machen / Bau- und Besserung untersagt und verbotten wird / diß ist als etwas seltsames / welches so viel nicht vorgekommen / bey gegenwärtigem Gravamine anzumercken / und da dasselbe keinen gedruckten Bogen füllt; So hat man das folgende wegen Bürstätt umb so mehr mit anhängen wollen / als es einige Connexion wegen des Gravirenden von Schellard hat / und mit in der unglücklichen Situation am Rheinstrohm ist.

Unterthänigstes Memoriale an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum, betreffend der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Lauschid Kirchen-Zustand.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe / Bottschaffter und Gesandte rc.

Gnädig- auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien / auch unsern Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren / haben wir in Unterthänigkeit vorzustellen / daß hiesiges Kirch- Pfarr- und Schulwesen à tempore Reformationis, und sonderlich à primo die Januarii 1624., von denen Evangelisch-Lutherischen Einwohnern allhier privativè biß auf die unglückliche Reunions-Zeit besessen worden / da die Catholische / wie an vielen Orten also auch hier / Gelegenheit gefunden / in unsere Kirche einzudringen / der völligen Pfarr-Besoldung durch Hülffe der beyden Catholischen Mitherrschafften / Freyherren von Schellard und Boos Gnaden / sich bemächtiget / so gar auch biß ad Annum 1692. uns die Kirche gäntzlich verschlossen / alle Actus parochiales durch ihre Priester bey uns verrichtet / und nicht eher eröffnen wollen / es sey dann / daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer von Staudernheim / Nahmens Apiarius, einen Revers von sich stellet / worinn er für sich / seinen Successoren aber ohne Præjudiz, das gantze Salarium den Pat. Franciscan. von Meisenheim cedirte; wie das Adjunctum sub Lit. A. ergiebet. Welcher hart bedruckte Zustand post Pacem Rysvvicensem noch immerfort gedauret / ausser daß im Jahr nach bemeldetem Frieden der Evangelische Pfarrer / auf Befehl der damahligen Ober-Gerichts-Herrschafft / die völlige Besoldung gezogen; welches aber leider! von keiner Dauer gewesen / gestalten das folgende Jahr die Helffte wieder entzogen und mentionirten Patribus zugewendet worden / in welcher betrübten Situation die Sachen biß ad Annum 1720. geblieben / als worinn nicht nur ein Catholischer Schulmeister gesetzt / die Kirch auch abzubrechen und zu bauen sich unterstanden / Collecten gesammlet / würcklich auch einen Abriß gemacht / mit Præterirung des jetzigen Evangelischen Ober-Gerichts-Herrn / Freyherrn von Fürstenwarthern Gnaden / sondern auch den sämbtlichen Boosischen Unterthanen sub Executione anbefohlen worden / den Schulmeister zu besolden und den verstrichenen Hauß-Zinß zu bezahlen / wie die Adjuncta sub Lit. B. & C. des mehreren ergeben. Ubrigens auch nachdrücklich dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Knecht nicht gestatten wollen / die Kirch in nothwendigem Bau / Dach und Fach / zu halten. Solche Neuerungen fallen uns dann umb so viel mehr unerträglich / da wir bereits zur Subsistenz unsers Evangelischen Predigers / wegen entzogener Besoldung / ein grosses beytragen müssen.

Lit. A.

Lit. B. & C.

Dahero wir dann Ew. Excellentzien / auch unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren / unterthänig und gehorsambst bitten wollen / Sie geruhen gnädigst und hochgeneigst / auff unseren hart bedrängten Zustand dergestalt nachdrücklich zu reflectiren / damit alles nach dem Westphälischen Frieden-Schluß / insonderheit aber die entzogene Pfarr-Besoldung / hergestellet / auch wir von der angedroheten Neuerung mögen befreyet werden / in welcher Zuversicht wir mit allem ersinnlichen Respect verharren

Ew. Excellentzien / auch unserer Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

Lauschid den 10. April

unterthänig gehorsambste Knechte und Fürbitter bey GOtt

Pfarrer und sämbtliche Augspurgische Confessions-Verwandte des gemeinschafftlichen Freyherrlich-Fürstenwärtherischen / Schellardischen und Boosischen / Dorffs Lauschid.

Henrich Emanuel Kallenbach, Pfarrer.
Johann Nickel Hoffmann, Schultheiß.
Sebastian Böhm / des Gerichts.
J. M. L. Zener.
Jacob Hoffmann, Zener.

Adjunctum sub Lit. A.

WEilen auff stetiges Ansuchen zum hefftigsten begehret hat das Ehrwürdige Convent der Catholischen Religion / zu Meisenheim sich auffhaltend / einen schrifftlichen Revers, noch auch ehe nicht hat wollen erlauben und einwilligen ungeänderter Augspurgischen Confession zugethanem Pfarrer / zu Staudernheim jetzund wohnend / seinen Gottesdienst öffentlich in der Kirchen zu Lauschid zu verrichten / es sey dann / daß derselbige auffkünde die Besoldungen / so sonsten zuvor von Rechtswegen einem Lutherischen Pfarrern gebühret hat. So erstatte eintzig und allein vor meine Person / daß ich die jährliche Einkunfft der besagten Pfarr nicht verlange / noch jetziger Zeit zu besitzen begehre / sondern freywillig dem Closter überlassen will: was aber diejenigen anbelangen thut / so mir dermahleins nachkommen werden / so wird mir als einem Pfarrer nicht gebühren / etwas oder das geringste zu begeben und verlustig zu machen / welches sie ins künfftig durch Recht erhalten würden / auch würde die gnädige Herrschafft solches nicht vor rathsam und gut befinden / wann in dergleichen Begehren gewilliget werde. Damit aber das Ehrwürdige Convent nicht zu zweifflen / sondern sich gäntzlich darauff zu verlassen / habe ich solches eigenhändig unterschrieben. Geschehen im Jahr 1692. den 22. Januarii.

C. M. Apiarius, Pfarrer zu Staudernheim.

Lit. B.

DEmnach man bey der Gemeinde zu Lauschid wahrnimmt / daß täglich die Gemeinde daselbst in der Jugend zunimmt und erwächset / mithin die höchste Nothdurfft / Schuldigkeit und Verantwortung / erfordert / daß solche Jugend in der Zucht / Lehr und Gottesfurcht / angewiesen und solches durch einen ordentlichen Schulmeister bewürcket werde.

Als werden sämbtliche Unterthanen hiemit erinnert / und anbefohlen / dahin bedacht und bemühet zu seyn / daß sie einen tüchtigen Schulmeister ausfindig machen / nach Erfindung dessen solchen annehmen und einen solchen Gehalt geben sollen / daß selbiger nothdürfftig erhalten werden könne / und zwar jeder Haußgesessener Einwohner hierzu einen Simmer Korn / die Wittweiber aber ½ Simmer beytragen / im widrigen Fall sich gewärtigen sollen / daß man mittels Zwang selbige hierzu anhalten werde. Sobernheim den 21. Novembr. 1719.

H. C. Schellatem.
J. P. Hees, Hoch-Freyherrlich-Boosischer Ambts-Keller, mppria.

Lit. C.

Lit. C.

Denen sambtlichen Boosischen Unterthanen zu Lauschid wird von Herrschaffts wegen anbefohlen / dem Herrn Schulmeister für seine gehaltene Schul zu Lauschid jeder ein Simmer Korn zu reichen; dafern nun dieselbe solchem Befehl zuwider leben solten / als wird Schultheiß Hoffmann anbefohlen / die würckliche Execution zu thun / und hätte Herr Schultheiß an Reichung dieses Korns pro quota sua mit 1. Simmer den Anfang zu machen.

Lauschid den 13. Febr. 1721.

J. P. Hees, &c.

Nota: Ingleichem hätten die Boosischen Unterthanen / bey Vermeidung der Execution, die Halbschied an des Herrn Schulmeisters Haußzinß zu zahlen.

Decretum &c.

J. P. Hees.

Num. C.

Bürstätter und Sippersfelder Kirchen-Gravamina.

Die Connexion mit diesem und nächstvorigem Num. XCIX. ist in demselben wegen der Schellardischen Beeinträchtigungen angedeutet / und obgleich Bürstätt theils mit zu der Grafschafft Falckenstein / folglich auch diß Gravamen pro parte ad Num. XLV. gehörte; So besitzt doch Chur-Pfaltz daselbst die Fauthey / und ein Theil ist Schellardisch / woher auch und von dem heillosen unruhigen Geistlichen Molitor (welcher ein neues Beyspiel der offtbemerckten Aufführung des Niedern Cleri Romano-Catholici macht und ungestrafft / ja wohl gar von denen Obern (wie hier von dem Vicariat zu Wormbs) unterstützt / fortfrevelt) die geklagten Facta meistens / und zwar nicht allein zu Bürstatt / sondern auch in gantz anderm Territorio, nemlich im Gräflich-Nassauischen zu Sippersfeld / accumuliret worden.

Daher auch wegen solcher Combination mit diesen Nassauischen Orten / welche man so / wie sie anher eingeschicket / gern unverändert lassen wollen / sich von selbsten ergibet / daß es ein absonderlicher Numerus Gravaminum seyn müssen; und ist daraus merckwürdig

1.) Daß der Obrist Kleinholtz / worauff man sich der Orten / und daß dieser Kleinholtz nomine Regis sui dergleichen viele Aenderungen vorgenommen / beruffen will / vermög des Generals Comte de Broglie mit einverleibten Brieffs / gar keine Ordre darzu gehabt / und daß

2.) auch an diesen Orten zu Bürstätt das an Chur-Pfaltz gehörige Præsentations-Recht versäumet wird / welches / da man sonst pro conservatione Jurium vigilant genung / wohl nicht unexerciret gelassen worden wäre / wenn ein Catholischer zu præsentiren gewesen / jedennoch will aus dieser und dergleichen / wie kurtz vorhin wegen der verbottenen Kirchen Besserung vorgekommen / die Illation, daß es auff Ausrottung der Evangelischen angesehen / nicht agnosciret sondern geläugnet worden.

Bürstätter Kirchen-Gravamina.

Bürstatt ist ein Dorff am Damersberg gelegen / ohnweit Winnweiler an der langen Meil / ist zweyerley Herrschafft / das Ober-Dorff / allwo auch die Kirch stehet / gehöret zur Grafschafft Falckenstein / das Unter-Dorff aber dem Herrn von Schellard / und Chur-Pfaltz hat die Fauthey.

Dieser Ort ist sonsten als ein Filial von Alsenbrück versehen worden / wiewohl es ehemahls ein eigen Pfarrhauß gehabt / wie dann der Platz annoch kan gezeigt werden / und weiln die Gemeinde mehrentheils vor etlich und dreissig und mehr Jahren der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan / ist dieses Filial von umbliegenden Pfarrern der Evangelischen Religion / als nemlich von Herrn Koch von Sippersfeld / von Herrn Thorn zu Steinbach / Herrn Ludovici Pfarrern von Sippersfeld / und endlich von mir Endsbemeldten benebenst dem Herrn Ludovici de Anno 1687. 1688. biß 1700. bedienet worden.

Dem nachdem die Evangelisch-Lutherische Gemeinde bey Chur-Pfaltz / als Collatore dieser Kirchen / und sonderlich bey damahligem Landschreiber / Herrn Jacobi, und Herrn Pfleger Widerholden zu Kayserslautern Ansuchung gethan / ist ihnen auch zugleich ein Extract aus

dem Competenz-Buch gegeben worden; Ob nun wohl in höchster Leib- und Lebens-Gefahr in dem gantzen Frantzösischen Krieg beneben andern umbliegenden Kirchen / als Münchweiler / Sippersfeld / Steinbach / auch diese Kirch Bürstatt von mir bedienet worden; davon leyder nichts genossen / weiln alle Jahr durch die höchstschädliche Fouragirung der Frantzösischen Armée die Früchte verlohren gangen / oder sind sie nicht fouragirt worden / so haben die Felder doch wenig getragen.

Als aber Anno 1698. ich / Pfarrer Dietzsch / post Pacem Ryswicensem aus dem Pfarrhauß zu Winnweyler manu militari ins Exilium vertrieben war / hat sich der Catholische Pastor Audretsch, damahls zu Dräffen bey Münster wohnend / dieser Kirchen bemächtiget / und hat solche einige Jahr von Dräffen und Winnweyler aus versehen / biß nach und nach die Catholische sich gemehret und einen eigenen Pastorem, Weintraut genannt / angenommen haben / welchem sie ein Hauß auff den alten Pfarr-Platz gebauet; Nach diesem Weintraut / welcher sich nicht wohl gehalten / ist dieser jetzige Pastor, Nahmens Peter Molitor, angekommen / welcher vom Herrn von Schellard und Vicariat von Wormbs soll dahin abgefertiget seyn: Dieser hat denen Evangelisch-Lutherischen viele Ungelegenheiten verursachet / dem Evangelischen Schulmeister / welchen sie / die Evangelische / auff ihren eigenen Kosten gehalten / die Schul zu halten verbotten / solchen incarceriren und aus dem Ort treiben lassen / und nicht mehr gestatten wollen / daß die Evangelische einen Schulmeister noch Pfarrer mehr halten dörffen / auch keinem andern Evangelischen Pfarrer nicht mehr gestatten in die Kirch noch auff den Gottes-Acker zu gehen / auch keine Casualia mehr zu verrichten / da doch solches alles vor- in- und nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß annoch verrichtet worden / ja gar keine Krancke zu besuchen / noch Todten zu begraben / gestatten will. Wie dann vor zwey Jahren mir Endsbemeldten wiederfahren / da ein Evangelisch-Lutherischer Mann / Nahmens Peter Stimpert / mich ersucht / aus vorangezogenem Recht sein verstorbenes Kind zu begraben / darwider er / Molitor, sich gewaltig gesetzet / mit der Glocken gestürmet / die gantze Gemeinde zusammen geloffen / sambt einigen Chur-Pfältzischen Executanten / indem man aber angefangen vor der Thür zu singen / laufft jetziger Pastor mit einem groben Hebel herbey / schlägt denen Sängern die Bücher aus der Hand und fängt ein jämmerliches Geschrey an / will das verstorbene Kind mit Gewalt aus dem Hauß wegnehmen / befiehlt den Executanten die Thür mit Gewalt zu eröffnen / welches auch / indem er es werckstellig machte / geschehen wäre / wann nicht Herr Ambts-Verweser Liernur von Winnweyler herzukommen wäre / und solches / als auff Falckensteinischem Grund und Boden / verwehret hätte. Es kam endlich dazu / daß der Herr Ambts-Verweser / diesen Alarme zu stillen / befohlen / daß die Eltern das Kind in der stille solten begraben und keiner von denen Geistlichen mitgehen / biß auf weitere Ordres; Es gehet aber indessen der Pastor Molitor heimlich hinaus vor das Dorff / leget sich mit einigen Gesellen in einen Busch und erwartet wann die Eltern mit der Leiche kommen / er doch sein Vorhaben ins Werck richten möge; Er nimmt denen betrübten Eltern das Kind aus den Armen und läßts auf den Kirchhof tragen / die gute Eltern / betrübt und erschrocken / gehen alsobald zuruck und lassen dem Pastor das Kind / in Hoffnung es wird begraben werden. Was sonsten vor Insolencien mit diesem Molitore vorgangen / kan nach Gelegenheit mit mehrerem berichtet werden.

Sonsten hat weder Herr von Schellard / noch das Vicariat von Wormbs / bey der Kirchen Bürstätt zu sprechen oder zu sagen / und hat die Herrschafft Falckenstein hohe und niedere Bottmässigkeit zu Bürstätt / aber Chur-Pfaltz / ratione des Closters Otterburg / hat Pfarrer und Schuldiener zu præsentiren und zu setzen / wie aus denen Originalien kan erwiesen werden.

Dieses habe mit Warheits-Grund Einem von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz hochverordneten Evangelisch-Lutherischen Consistorio nicht verhalten sollen / indem die bedruckte Evangelische Gemeinde mich gebeten und ersucht / mit möglicher Hülff an Hand zu gehen und hertzlich gebeten / daß bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg möge ihrer nicht vergessen werden. Attestire auch hiermit / als der ich von Anno 1688. biß dato den gantzen Frantzösischen Krieg / da andere benachbarte Pfarrer theils gestorben / theils die Flucht genommen und die Kirchen verlassen / und grosse Verfolgung ausgestanden / wie aus denen Gräflich-Falckensteinischen Gravaminibus, zumahlen Num. 45., zu sehen / und solche umliegende Kirchen durch sonderbare Gnade GOttes alle bestreiten müssen / und als ein oculatus & probatus Testis berichten kan. So geschehen zu Winnweyler den 23. Maji 1721.

Hieronymus Theodorus Dietzsch / p. t. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer des Kirchspiels Winnweyler.

Auch
von Anno 1700. biß 1712. des Chur-Pfaltz Unter-Ambts Rockenhausen von Hauß aus verordneter und vocirt gewesener Pfarrer.

Hoch-

Hochgräflich-Nassauische Sipperfelder Religions-Gravamina.

Zu Sippersfeld / welches am Wald lieget / anbey Zweyherrisch ist / hat es eine gantz andere Bewandnuß / angesehen die Evangelisch-Lutherische Gemeind daselbst à tempore primæ Reformationis, item ante & post annum regulativum, (wie man dann unter andern Documentis auf einem hiesigen steinern Epitaphio folgende Grabschrifft lieset: A. 1603. d. 14. August. piè obiit R. Dnus. Johann Jacob Oberlandschied Pastor. Lud. hujus Ecclesiæ &c.) folglich ante & post pacem Ryswicensem und bis dato ihr Exercitium Religionis illimitatum, samt Kirchen-Pfarr-Schul-Renten und Gefällen cum pertinentiis, jederzeit alleinig ungekränckt gehabt/ ausser daß post Pacem Rysvvicensem denen Catholischen Unterthanen allhier/ deren Zahl jederzeit wenig und gering gewesen/ Friedliebens wegen erlaubt worden/ den Catholischen Pastor zu Göllheim zu ihren Krancken zu holen/ ihre Kinder zu tauffen und Todte zu begraben/ ohne daß er sich sonsten des Exercitii Simultanei publici, welches hiesige paar Catholische Christen in der Nähe ohnbeschwert haben können/ in unserer vielweniger deren Renten und Gefäll anzumassen berechtiget/ ist auch wissentlich niemahls von obgemeldter Zeit an ein Römisch-Catholischer Geistlicher/ um den Dienst oder seine Ceremonien zu verrichten/ in unsere Kirche kommen/ welches dann jederzeit sowohl im Spanischen als Frantzösischen Krieg/ und deren Reunion, da der König niemahls etwas gegen unsere Kirche tentirt oder prætendirt / mithin bis dato also observirt worden.

Anno 1714. Mittwochs den 21. Martii, Morgens um 9. Uhr aber hat sich der jetzige Catholische Pastor, Peter Molitor, zu Bürstatt / ausser unser Herrschafft gelegen / unterstanden/ propria authoritate mit zweyen Schellardischen Unterthanen/ davon der eine/ Nahmens Jacob Rauth / sein Kirchen-Jurat, der andere Ruppert Wolfiffe hieß/ ins Sippersfelder Pfarrhauß zu gehen / vermeintlich im Trüben zu fischen / auf hochmüthige und bedrohende Art an Hochgräflich-Nassauischen zeitlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu begehren/ welches er auch zum zweytenmahl ins Schultheissen Hauß gethan/ sich cathegoricè zu erklären: Ob er sogleich die Kirch samt Pfarr- und Schulhauß/ wie auch deren Competenz-Renten und Gefäll/ ihme und seiner Catholischen Gemeinde zu deren Gebrauch und Possession gutwillig übergeben wolte oder nicht? Als nun gemeldter Naussauischer Pfarrer gegen dieses fremde importune unberechtigte Ansinnen protestando ihme/ Pastorn/ vorgestellet/ wie solches in seiner Macht nicht stünde/ zumahlen da in unserer Herrschafft zwey Catholische Geistliche wären/ hat er sich mit schnöder Verachtung unserer gnädigsten Landes-Herrschafft bedrohentlich vernehmen lassen/ den nächsten Sonntag wolte er schon die Kirch/ wann wir nicht gern wolten/ mit Gewalt einnehmen/ und dergleichen rc. Ist auch darauf schon würcklich mit seinen Catholischen Bürstättern in procinctu gestanden solches zu effectuiren/ mithin in unserer gnädigsten Hochgräfl. Nassauischen Herrschafft territorio violendo modo & armata manu einzufallen/ die Kirch/ Parr- und Schulhauß (wozu er doch im geringsten keine Königl. Ordres, Befehl oder authentische Vollmacht/ sive Jus, hatte) cum pertinentiis einzunehmen / folglich den Lutherischen Pfarrer und Schulmeister fortzujagen und sich gloriirend in sothane Possession zu setzen; als aber inzwischen der an der Türckheimer Linie commandirenden Frantzösischen Generals/ Comte de Broglie, folgende schrifftliche Declaration einlieff:

Ce n'est pas par mon ordre, si Monsr. de Kleinholz s'est mêlé d'aucune chose de ce qui regarde la Religion dans le Palatinat, n'en ayant moy même reçu aucun de la Cour à ce sujet, ainsi toutes chouses doivent rester dans l'état où elles étoient lors que je suis arrivè avec les trouppes du Roy; fait à Landau ce 22me Mars 1714.

Broglie.

Durch meine Ordre ists nicht geschehen/ wann Herr von Kleinholtz sich eingemenget in das geringste/ so die Religion in der Pfaltz concernirt/ indeme ich selbsten keine Ordre vom Hof desfalls empfangen/ also sollen alle Sachen in dem Stand bleiben/ wie sie gewesen/ da sie mit Ihro Königl. Majest. Trouppen ankommen. Geschehen Landau den 22. Martii 1714.

Haben sie solches zwar unterlassen/ jedoch allezeit hiesigen Orts denen Evangelischen Unterthanen Tort und Eingriff zu thun getrachtet/ dero Geistliche/ uns und unsere Religion, auf die grausamste Art zu lästern/ wie dann der vorige Bürstätter Pastor Weintraut einsmahls sich offentlich vernehmen lassen / wann unser Herr GOtt den Doctor Luther hätte in den Himmel genommen/ so hätte er unrecht gethan/ er wolte es ihm nicht verzeihen/ und wann Doctor Luther im Himmel wäre / so wolte er nicht hinein rc. Beym jetzigen Molitor ist nichts neues/ wann er geprediget/ die Lutherischen und Calvinischen wären alle des Teuffels und ewig verdammt / welches doch alles Kayserl. Majestät desfalls ergangenen heilsamen Mandatis è diametro entgegen ist.

Zu gedachtem Bürstatt nun / welches halb Hochgräflich-Holsteinisch und halb Ritterschafftlich Schellardisch ist / haben Evangelici, welche die mehreste waren/ ante Pacem Rysvvicensem

censem ihr Exercitium publicum gehabt/ und hat der Sippersfelder Evangelische Pfarrer Ludovicus (durch Consens Chur-Pfältzischen Landschreibers zu Lautern/ weiln die Bürstätter Kirch ein Filial von der Chur-Pfältzischen Mutter-Kirch zu Alsenbrück ist/) den Gottesdienst in offtgemeldter Bürstätter Kirch / samt allen Parochialien/ verrichtet/ und dargegen den groß- und kleinen Zehenden samt Pfarrgut ohne eintzigen Dispur genossen/ welches alles dann so notorium, daß noch Leuthe hier sowohl als zu Bürstatt leben/ welchen es noch wohl gedencket/ daß sie darinnen zum Heil. Abendmahl gangen/ und ihre Kinder getaufft worden.

Als nun in den damahligen Kriegs-Troublen Anno 1691. & seqq. obgemeldter Evangelischer Pfarrer übern Rhein gezogen und gemeldte Kirch leer gestanden/ hat bey dieser Gelegenheit nach gemeldtem Ryßwickischen Friedens-Schluß das Vicariat zu Worms durch Incaminirung Herrn von Schellards/ obgleich über zwey oder drey Catholische nicht da waren/ und wohlgemeldter Herr von Schellard auch nicht in Falckensteinischer Jurisdiction neque in Ecclesiasticis neque politicis zu sagen hatte/ dennoch einen Catholischen Geistlichen/ N. Autretsch, de facto dahin installiret/ von solcher Zeit an ist der Lutherischen Gemeind daselbst ihr privativè gehabtes Religions-Exercium gäntzlich darnieder geleget und verbotten/ auch sogleich die Kirch und Pfarr-Gefälle gedachtem Geistlichen zugeeignet / sondern so gar denen Evangelischen nicht mehr erlaubet worden/ daß ein anderer Evangelischer Pfarrer daselbsten Casualia privatim verrichten/ als Kinder tauffen/ Krancke besuchen/ oder ihre Todten begraben dörfften/ wie dann der jetzige/ Molitor, gedrohet/ wann hac occasione ein Lutherischer Pfarrer hinnüber käme/ durch Buben mit s. v. Dreck zum Dorff hinaus jagen zu lassen/ solchemnach die arme krancke Lutherische ohne Göttlichen Trost dahin sterben/ und nach ihrer Gewissens-Freyheit mithin sonsten über allerley Bedrangnuß der Religion wegen/ so sehnlich seufftzen und klagen müssen. Ja öffters besagter Pastor hats einmahl so weit gebracht/ daß/ als Anno 1714. die Falckensteinische Unterthanen auf Erlaubnüß ihrer Herrschafft einen eigenen Evangelischen Schulmeister/ Nahmens Johannes Rieß/ ex propriis gehalten/ hat er eine Frantzösische Husaren-Parthey kommen und den Schulmeister bedrohen lassen/ wann er das Schulhalten nicht einstellete/ ihn auf die Gallee zu schicken/ endlich den armen alten Mann mit unbarmhertzigen Stöß- und Schlägen vorgegangener Schelt- und Läster-Worte nicht zu gedencken/ elendiglich tractiret/ ins Gefängnuß geworffen/ nachgehends fortgejaget/ wie dann dato der Molitor und Herr von Schellard nicht leiden wollen/ daß Evangelici ihre Kinder über Feld nacher Sippersfeld in die Schul schicken sollen/ wie es dem Hanß Adam von Herrn von Schellard bey 10. Rthlr. Straff verbotten/ und der Pastor schon etlichemahl sothanen Kindern mit einem grossen Stock auf dem Felde nachgelauffen / und wann sie ihm nicht entsprungen/ hätte er sie elendiglich tractiret sind also Evangelici rebus sic stantibus leider zu öffters gemeldtem Bürstatt/ allwo sie doch/ wie oben deducirt/ mehr Recht als die Catholische haben/ nunmehro deterioris conditionis als die Juden/ die JEsus-Schänder/ geachtet/ welchen man ihre Schul ohnturbirt zu halten erlaubt/ denen pur Evangelischen Ehe-Leuthen nimmt man ihre ungetauffte Kinder mit Gewalt zur Römisch-Catholischen Tauff/ die Verstorbene zu Römisch-Catholischer Begräbnuß (quod maximum darzu im Falckensteinischen) wie das erste an Herman Rieß/ daß letztere an Peter Stimpers Kind mit gröster Insolenz, Betrübnuß und Aergernuß geschehen/ die Kinder in conjugiis mixtis zwinget man/ die Alten persuadiret und dringet man quovis modo zur Römisch-Catholischen Religion, wie die Exempel vorhanden.

Wie dann noch novissimè den 19. May a. c. dickbesagter Molitor, als ein benachbarter Evangelischer Pfarrer zu Sippersfeld seinem Beicht-Kinde/ einer krancken Evangelischen Frauen zu Bürstatt aufm Falckensteinischen/ das Heil. Abendmahl reichen wollen/ ihne durch ungezogene Catholische Buben/ welche er instigirt/ beschimpffen (als zum Exempel/ Lutherischer Dickkopff/ ich wolte gewiß vorm Ketzer/ vorm Prædicanten/ vorm Seelen-Verführe den Hut abthun/ ich wolte lieber ꝛc.) endlich durch Catholische Männer zum Dorff hinaus zu schmeissen schimpfflich bedrohen lassen/ nichts destoweniger dringet sich dato dieser Curé (welcher von seinen eigenen Catholischen ein böses Lob hat) nach seiner importunen Conduite de facto in frembder Herrschafft Jurisdiction und Territoriis unberuffen ein/ lauffet nach Breunchweiler ins Hochfürstl. Usingische / nacher Hemspach ins Hochgräfl. Wittgensteinische und dergleichen Orten/ verrichtet Casualia, alles zum Præjudiz der ordentlichen Landes-Obrigkeit; andere Insolentien und Bedrangnüssen zu geschweigen/ alles aber contra sanctionem pragmaticam, und wann diesem unruhigen Geistlichen nicht bald nachdrücklich Halte gemacht wird/ so wird er dergleichen lose Händel/ zu jedermanns Aergernuß/ noch mehr anstellen/ welche aber eine böse Suite nach sich ziehen können.

Der
Sämtlichen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten
im Heil. Röm. Reich
Neuer
RELIGIONS-GRAVAMINUM
Fünffter Theil.

Summarische SPECIFICATION Der hierinn enthaltenen RELIGIONS-GRAVAMINUM.

Num. CI. Hart-bedruckter Zustand der Evangelisch-Lutherischen Maternal- und Filial-Kirchen zu Dörrenbach und Seiffersbach, Freyherrlich-Ingelheimischen Jurisdiction. pag. 1

Num. CII. Der Evangelischen Gemeinde in den Reichs-Ritterschafftlichen Orten Krumbach und Rohrbach erleidende harte Religions-Bedruckung. 3

Num. CIII. Des Römisch-Catholischen Pastoris Kasti gegen die Evangelisch-Reformirte in dem Ritterschafftlichen Orth Boos unternommene enorme Gewaltthätigkeiten, welche zugleich dasjenige zur Gnüge widerlegen, was in den vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum in Diœcesi Wormatiensi wider die dortige Herrschafft fälschlich insinuiret worden. 5

Num. CIV. & CV. Die Stadt Augspurgische und Nördlingische Bilder-Sache betreffend. 15

Num. CVI. Betreffend das zu Langenschwartz und in denen dazu gehörigen Filialen von dem Hochstifft Fulda und der Dorffs-Herrschafft von Langenschwartz beeinträchtigte Evangelische Kirchen-Wesen. 24

Num. CVII. Die aus der Nassau-Hadamarischen Succession und sonsten herfliessende Beschwerden und Querelen, so Ihro Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelisch-Reformirten Theils in Ansehung der Religion zu führen haben. 26

Num. CVIII. Der Evangelischen Gemeinde zu Alten-Baumberg Religions-Beschwerden wider den Freyherrn von Waldeck. 34

Num. CIX. Schwehre Religions-Verfolgung der Evangelischen Gemeinde zu Fürfeld, so sie von ihrer Catholischen Herrschafft, Freyherrn von Kerpen, und in specie durch die bekandte Unternehmungen des Chur-Mayntzischen Hof-Raths Hachenburg erdulden müssen. 41

Num. CX. Bedruckter Religions-Zustand der Evangelischen zu Burghaun im Hochstifft Fulda. 49

Num. CXI. Reichs-Satzungs-widriges Verfahren der Chur-Bayrischen Regierung zu Amberg in der Obern-Pfaltz, auch des Closters Reichenbach, oder der Probstey Illschwang, wider die Evangelische Meyer- und Guts-Leute. 51

Num. CXII. Neue Pressuren und Verfolgungen derer Evangelischen beyderseits Religions-Verwandten in Chur-Pfaltz, in specie zu Weissenheim am Sand im Unter-Ambt Freinsheim, nahe bey Franckenthal. 53

Num. CXIII.	Der Zustand derer im Dorff Geroda seyenden A. C. Verwandten, und was Drangsalen dieselben von dem Hoch-Stifft Fulda erdulden müssen.	60
Num. CXIV.	Verschiedene von dem Dohmb-Capitul zu Speyer und Herrn von Helmstädt, als Con-Dominis zu Ober-Owisheim, der Evangelischen Gemeinde auch Evangelischen Con-Domino daselbst, Herrn von Berck, zugefügte Beeinträchtigungen, auch verübte Gewaltthätigkeiten und Neuerungen betreffend.	62
Num. CXV.	Unerträglicher Gewissens-Zwang und harte Verfolgungen, worinnen sich die in der Hochfürstlichen Baden-Badischen Herrschafft Malberg wohnend Evangelisch-Lutherische Unterthanen von vielen Jahren her befinden, und wie es von Zeit zu Zeiten immer damit ärger worden.	73
Num. CXVI.	Kirchen-Beschwerde, welche von denen Gräflich-Hatzfeldischen Evangelischen Unterthanen zu Haltenberg-Stetten, wegen des in der Evangelisch-Lutherischen Gottes-Acker-Kirche daselbsten eingeführten Coexercitii Catholicæ Religionis und sonsten geführet werden.	103
Num. CXVII.	Der Evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim, einem denen Herren von Booß und Waldeck zu Montfort zustehenden und von denen Herren Wild- und Rheingrafen zu Lehen rührenden Ort, habende Religions-Beschwerden.	105
Num. CXVIII.	Allerhand zum Theil und nicht allerdings bekandter-jedoch authoritate publica leicht zu erforschender Religions-Bedruck, so denen Evangelischen zu Kitzingen von dem Catholischen Clero zugefüget wird.	110

Num. CI.

Num. CI.

Hart-bedruckter Zustand der Evangelisch-Lutherischen Maternal- und Filial-Kirchen zu Dörrenbach und Seiffersbach, Freyherrlich-Ingelheimischen Jurisdiction.

Es ist zwar in verschiedenen vorhergehenden Numeris zur Gnüge angezeiget worden / was für grosse Drangsaalen die Evangelische im Reich / wenn bey denselben das Simultaneum Religionis Catholicæ einmahl eingeführet worden / erleiden müssen; Die gegenwärtige aber thut solches noch mehr und mehr an Tag legen / dann zu geschweigen / daß erst nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / seit Anno 1703. und 1704. an obgenannten Orthen von den Catholischen Pfarrern / Nahmens Louis und Kaudt / gar unerhörte Insolenzien verübet / dem Evangelischen Geistlichen seine Wohnung genommen / dessen Mobilien auf die Gasse geworffen / das Vieh abgetrieben / seine Competenz entzogen / denen Evangelischen das Kirchen-Chor / und endlich beyde Kirchen verschlossen / und das erstere ihnen noch bis dato vorenthalten / und bey dem Evangelischen Gottes-Dienst allerhand unleidliche Turbationes vorgenommen worden; so hätte man doch geglaubet / daß zu der Zeit / da Ihrer Kayserlichen Majestät allergerechteste Resolutiones in dem Religions-Geschäffte überall zur Gnüge bekandt worden / sich niemand von denen gravirenden Catholischen Reichs-Ständen / am allerwenigsten aber ein Catholischer Pfarrer zu Dörrenbach unterstehen werde / die ungerechteste Attentata mit Attentatis zu vermehren / so gar / daß verwegener Weise kaum vor drey Monathen am nechst-verflossenen ersten Tage des Monaths May denen Evangelischen die Kirche zu Dörrenbach verschlossen worden / solches auch noch dato geschiehet. Ob es der Freyherrlich-Ingelheimischen Herrschafft gefallen könne / daß derselben zum Trutz von diesem Catholischen Geistlichen asserirt wird / sie habe ihm nichts zu befehlen / und er / Pfarrer / dependire von dem Vicariat zu Mayntz / will man dahin gestellt seyn lassen / und in Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz das zuversichtliche Vertrauen setzen / es werden Dieselben solch unzulässliches Beginnen mit Nachdruck ahnden / und förderſamste Remedur zu verordnen / nicht den geringsten Anstand nehmen.

Die Gravamina aber der Orthen sind folgende:

1. Ungeachtet das Evangelische Religions Exercitium, Gefälle / und alles / was davon abhängig / denen Evangelischen Einwohnern / vermög des Westphälischen Friedens und Anni regulativi, privativè zustehet; so ist doch 1689. aller Protestation ungeachtet / das Simultaneum durch einen Frantzösischen Rentmeister / so zu Stromberg gewohnet / eingeführet / und die Kirchen den Patribus Franciscanis von Spabrücken eröffnet worden / welche aber noch lange Zeit von Hauß aus die Catholische Sacra bedienet / bis sie endlich sich de facto der obern Stube in dem Pfarr-Hauß bemächtiget / und darinnen bis ad Annum 1703. gewohnet.

2. Daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer / Johannes Stachelroth / gewaltthätig von dem Catholischen Pastor Louis und seinen Zuhörern aus dem Pfarr-Hauß gesetzet / seine Mobilien auf die Gasse geworffen / und das Vieh abgetrieben worden / ob man nun wohl ab Seiten der Evangelischen Herrschafftliche Befehl gefordert / wurde doch im geringsten darauf nicht regardiret / und ist auch dato unbekandt / ob mentionirter Priester diese widerrechtliche Proceduren aus eigener Auctorität / oder aus Befehl des Herrn Freyherrn von Ingelheim unternommen habe.

3. Wolte nun die Gemeinde nicht gar ohne Pfarrer und Religions-Exercitio seyn / musten sie dem Pfarrer auf dem Filial ein Hauß / jährlich à 12. Gulden / miethen / damit auch an die zwölff Jahr continuiret worden / bis sie endlich dieses Lastes ermüdet ein Hauß in ermeldtem Filial erkauffet und erbauet / auch bis dato in Esse erhalten / dessen aber ungeachtet müssen sie das Evangelische / und von dieser Seits Religions-Genossen allein erbauete / von dem Catholischen Priester aber gegen alle Friedens-Schlüsse bishero usurpirte Pfarr-Hauß bauen und erhalten helffen / damit sie ja endlich unter dem Last succumbiren mögen.

4. Deteriora sequuntur? 1704. wurde nicht nur das Kirchen-Chor / sondern kurtz hernach die beyden Kirchen dem damahligen schon gemeldeten Evangelischen Pfarrer verschlossen / und nicht eher bis den 24. Maji auf vieles De- und wehmüthiges Suppliciren / von ihrer gnädigen Herrschafft von Ingelheim wieder eröffnet; Jedoch war und blieb der Eingang in das Kirchen-Chor bis dato verschlossen.

5. Eodem Anno ist die Helffte der Pfarr-Besoldung / nempè 20. Gulden an Geld / 8. Malter

Korn / 8. Malter Haber / 2. Wagen Heu / 100. Bund Stroh / von wohlgemeldetem Herrn Baron dem Evangelischen Pfarrer abgenommen / und dem Catholischen Priester zugewendet worden / welche derselbe leider! annoch besitzet.

6. Weilen nun der Evangelische Pfarrer unmöglich dabey subsistiren kan / so ist ein jedweder Evangelischer Unterthan genöthiget / jährlich zu Erhaltung des Pfarrers / einen Gulden an Geld / drey Simmern Korn / drey Simmern Haber / und ein Centner Heu beyzutragen / ob nun schon der Pfarrer davon sehr kümmerlich subsistiret / so verursachet doch dieser Beyschuß der mehrentheils armen Gemeinde ein nicht geringe Beschwerung.

7. Nach dem Herrschafftlichen Reglement sowohl / als auch bisheriger Observanz, seynd der Evangelischen Gemeinde die Stunden von sieben bis neun Uhr des Morgens zum Gottes-Dienste angewiesen worden / so wird sie dessen ungeachtet vielfältig in ihrem Gottes-Dienst von denen Catholischen beunruhiget / gestalten selbige vor der Zeit in die Kirchen lauffen / die Glocken anziehen / und dabey solche Ungestümme gebrauchen / daß solches ohne Aergernüß nicht kan angesehen werden / mithin alle Andacht verschwindet.

8. Dergleichen ist nun geschehen zu Seiffersbach Anno 1717. den 5. Septembr. da der Catholische Schulmeister noch lange vor acht Uhr in die Kirche mit einem Korb voll Paramentis gekommen / solche in den Chor getragen / und die Glocken angezogen / als aber der Evangelische Pfarrer Vincens von der Cantzel solchen zur Gedult angemahnet / und daß er die 9. Uhr abwarten solte / hat er so bald dargegen unnütze Worte ausgestossen / und gesprochen: er thäte / was ihm befohlen wäre / darauf in dem Chor seine Paramenta ausgeleget / und den Altar / unter also fortwährendem Evangelischem Gottes-Dienst / zu schmücken und zu decken angefangen / wodurch der Evangelische Pfarrer genöthiget worden / den Schluß zu machen / und nach geendigtem Gottes-Dienst gegen den Catholischen Pastor sich über die unchristliche Proceduren zu beschweren / so aber höchst impertinent geantwortet: er wäre Herr in denen Kirchen / er dependire von Ihro Churfürstlichen Gnaden Chur-Mayntz / dem wäre die Kirche / und nicht dem Freyherrn von Ingelheim / derselbe hätte ihm nicht zu befehlen / welches alles dann nicht zu geringer Aergernüß beyderseits Religionen ausgeschlagen.

9. Wie auch zu Dörrenbach / da Anno 1719. den VI. Trinitatis die Evangelische / der Observanz nach / von 12. bis 1. Uhr die Beth-Stunde hielten / hat der Catholische Pastor Kaudt einen nicht geringen Tumult in der Kirche angefangen / massen er unter währendem Gesang: Wer nur den lieben GOtt läst walten / in grosser Furie in die Kirche gelauffen / und überlaut zu schreyen angefangen: Hinaus hinaus / wer heist euch in die Kirche gehen / als man aber sich hieran nicht gekehret / sondern vor wie nach im Gesang fortgefahren / ist er endlich zu dem Evangelischen Pfarrer / welcher vor seinem Tisch unbeweglich sitzen geblieben / gegangen / die darauf liegende aufgeschlagene Kirchen-Ordnung zugeschlagen / den Tisch vor ihm hinweg gerissen / so daß / wenn die nahe befindliche Kirchen-Stühle nicht wären vorhanden gewesen / hätte solcher gäntzlich über einen Hauffen fallen müssen / der Evangelische Pfarrer konte nun nicht weniger thun / als fragen: ob er zu dieser unchristlichen und lieblosen Procedur Herrschafftlichen Befehl hätte? und casu quô, wäre unnöthig / solchen Tumult anzufangen / massen er allen unterthänigen Respect gegen gnädige Herrschafft trüge. Hierauf hat mentionirter Pastor Kaudt auf obigen Schlag geantwortet: er seye Herr in der Kirche / die Kirche seye sein / und der Freyherr von Ingelheim hätte ihm nichts zu befehlen / er dependire von dem hochlöblichen Vicariat zu Mayntz / und dieses widerhohlte er ad nauseam usque, bis er nach langem Disputiren mit Lästern und Schmähen zur Kirch hinaus gegangen / und gesprochen: man könte zu Schweppenhausen bey dem Herrschafftlichen Ambts-Keller Heffener schrifftlich sehen / was gnädige Herrschafft vor einen Befehl ertheilet / wordurch der Gottes-Dienst verstöhret worden / auch kein Befehl vorhanden gewesen / oder vorgezeigt worden / obschon der Evangelische Pfarrer / Kirchen-Juraten / und andere ehrliche Leuthe bey Herrn Ambts-Kellern Heffener darum angesuchet / welchen zwar dieses nicht wenig befrembdete / jedoch erfolgete weiter keine Remedur.

10. Es ist schon lang folgende Ordnung unter beyden Evangelischen Gemeinden / Dörren- und Seiffersbach / Sonntags Morgens die Früh Predig / so ist Nachmittags zu Dörrenbach von 12. bis 1. Uhr die Beth-Stunde oder Catechismus-Lehr & vice versa gehalten worden / welche der Catholische Pastor 1720. & 21. gar über einen Hauffen geworffen / und keineswegs gestatten will / daß die Evangelische beyde Gemeinde zu Dörrenbach / welches jedoch die Maternal-Kirche / der Gewohnheit nach / ihren Gottes-Dienst verrichten sollen / es seye dann / daß er zu Seiffersbach seine Sacra verrichte / alsdann / und sonsten nicht / soll denen Evangelischen erlaubt seyn / den Gottes-Dienst zu Dörrenbach zu halten / welches man denn / um alles Friedens willen / eine Zeitlang nachgesehen / weilen aber modernus Pastor Catholicus fast gar nicht alterniret / consequenter die Evangelischen gar nicht / oder gar selten ihre Sacra verrichten können / so ist zwar derselbe auf ihre abgedrungene Klage zur Einträchtigkeit angewiesen worden / bishero aber auf seiner Caprice bestanden.

11. Und nun völlig zu zeigen / daß er plein pouvoir habe gegen die Evangelische Gemeinde / auch pro lubitu ihren Kirchen-Stand arbitrar machen könne / so ist noch **dieses Jahr / auf Philippi Jacobi** / da er zu Seiffersbach seinen Gottes-Dienst verrichtet / die Evangelische aber zu Dörrenbach ihre Sacra und monathlichen Beth-Tag in aller Andacht vollziehen wollen / die Kirche

Kirche verschlossen gefunden worden. Nun hat zwar der Evangelische Pfarrer einen Knaben von Dörrenbach auf Seiffersbach zu dem Catholischen Schulmeister / um den Schlüssel zur Kirchen abzuholen / geschickt / allein er wurde von selbigem zu seiner Frau / von der Frau wieder zu ihm in die Kirch gewiesen / und das so lang / bis endlich der Knab des Dings müde worden / davon gegangen / und es seiner Mutter geklaget / welche sich selbsten in die Kirche verfüget / um den Schlüssel zuholen / man hat sie aber mit Ungestümm hinaus gewiesen / und gesprochen: man könte warten / bis die Meß aus sey / worauf der Knab ohne Schlüssel wieder zuruck gekehret / mithin der Evangelische Pfarrer mit sämbtlicher Gemeinde / nach einem drey stündigen Warten / sich genöthiget gesehen / unverrichter Sache auf Seifersbach zu revertiren / welches aber nicht das erstemahl geschehen / und noch dato geschiehet; mit was vor einem Hohn-Gelächter und Verspottung von den Widrigen / ist leicht zuerachten.

12. Die Evangelischen werden zu Zeiten derer Catholischen Feyer-Täge zu unnöthigen Diensten / als Mayenstecken im May / Läutung der Glocken / und was dergleichen mehr / angehalten / müssen auch / was jährlich am Fronleichnams-Tag auf Pulver und Zehrung derjenigen / so da schiessen / verwendet wird / so sich allemahl an sieben Gulden belauffet / alles mit den Catholischen bezahlen helffen.

13. Gantz neuerlich will der jetzige Catholische Priester die Evangelische zwingen / bey den Catholischen Creutz-Zügen auf den Werck-Tägen sich aller Arbeit zu enthalten / und da einige 1720. dem Acker-Bau obgelegen / so seynd sie mit Straff aller Protestation und Remonstration ungeachtet / beleget worden. Wie denn selbige in Gegenwart des Herrschafftlichen Ambt-Kellern Heffener / und Catholischen Priesters zu Dörrenbach in des Schultheissen Behausung erleget werden müssen / auch nicht eher aus der Stuben gehen dürffen / obschon die Arbeit ihnen an diesen Tagen noch niemahl / und also auch damahl nicht einmahl untersaget gewesen. **Welche Gewalt!**

14. Wollen die Catholische Geistliche auch keineswegs gestatten / daß diejenige / so in Matrimoniis mixtis leben / wann auch gleich der Mann der Evangelischen Religion zugethan ist / daß die Kinder zur Evangelischen Schul oder Kirchen gehalten werden / ob nun solches aus ihrer Autorität oder Herrschafftlichen Befehl herfliesse / ist unbekandt. Es verursacht aber dieses gegen die Gewissens-Freyheit angehende Beginnen / grosse Unordnung bey dergleichen Eheleuthen.

15. Ebenfalls wollen die Catholische Geistliche nicht zugeben / daß der Evangelische Pfarrer diejenige Personen / so der Reformirten Religion zugethan seynd / zur Erde bestatten solle / wie dann der Pastor Louis einen solchen Actum zu Dörrenbach Anno 1707. würcklich bey Absterben einer Reformirten Frau exerciret / ungeachtet deren Ehemann der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan war.

16. Von der Zeit an / daß die Catholische Religion an diesen Orthen ihren Anfang genommen / hat es auch an heiligen-Häusern und aufgerichteten Creutzern / sowohl auf allen Strassen / als auch vor den Kirchen keinen Mangel.

Num. CII.

Der Evangelischen Gemeinde in den Reichs-Ritterschafftlichen Orten Krumbach und Rohrbach erleidende harte Religions-Bedruckung.

Gegenwärtige Religions-Beschwehrden theilen sich / absonderlich was den Ort Krumbach betrifft / in alte und neue. Jene sind schon währenden dreyßig-jährigen Krieg von denen damahligen Herrschafften daselbst verhänget worden / und wider den klaren Sinn des Instr. Pacis Westphal. noch immer unabgethan blieben. Dann obschon vor ohngefehr 16. Jahren / zu Zeiten der Herren Barons von Venningen / so der Evangelischen Religion zugethan gewesen / das Simultaneum Religionis Exercitium zu Krumbach eingeführet worden / so ist doch solches keineswegs vor eine Restitution nach dem Instrum. Pacis Westphal. zu achten / sondern es haben sich auch allda / wie überall / die betrübte Folgen / so aus erwehntem leidigen Simultaneo zu entstehen pflegen / mehr als zu sehr geäussert / wie aus denen neuern hernach beschriebenen Gravaminibus mit mehrern zu ersehen / als welche man ohne weitern Eingang / so wie sie in dem hier eingelangten Auffsatz enthalten / dem Publico hiermit bekandt machen wollen / indem selbige an sich so groß sind / daß sie von selbst reden / und die augenscheinliche Gefahr dieser armen Evangelischen Gemeinden / sich in kurtzem völlig exstirpiret zu sehen / jedermann mehr als deutlich vor Augen stellen.

Kurtzer jedoch wahrhafftiger Entwurff und Erzehlung desjenigen grossen Torts, so die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Krumbach, welcher Ort nicht weit von Sinßheim gelegen, und unter die immediate freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts im Creichgau gehöret, seit Anno 1624 in Religione ejusdemque exercitio libero von denen Catholischen allda erlitten und ausgestanden.

Es ist demnach dieser Orten mehr als zu viel bekandt / daß dieses Dorff Krumbach denen Herren Barons von Venningen / so in Anno Decretorio 1624. alle Evangelisch-Lutherische gewesen / damahls zugestanden. Dieses nun zu erweisen / könte man nicht nur bey besagtem Hochlöblichen Ritter-Canton beglaubte Zeugnüß erhalten / sondern es sind auch pro 2do noch Leuthe in vivis, so bey Notariis und Zeugen endlich deponirt / daß ihnen noch wohl gedencke / daß kein eintziger Catholischer in Krumbach gewesen / pro 3tio lebet annoch ein alter Geistlicher in Bibrach / dessen seel. Vatter schon in Krumbach Evangelischer Pfarrer gewesen / welches man ingleichem notarialiter bekräfftiget bey Handen hat. Nachdeme nun dieses Dorff in dem 30. jährigen Krieg an den Herrn General Jean von der Werth / und von dem an die Herren von Frentz gekommen / so haben sie nicht nur gewaltsamer und ungerechter Weise einen Catholischen Geistlichen dahin gesetzt / sondern was noch mehr und ärger war / nicht zugelassen / daß ein Evangelischer Unterthan seine Kinder zu der Evangelisch-Lutherischen Religion ziehen dörffen ꝛc. Da nun die Herren Barons von Venningen nach einem lang geführten Proceß wieder zur Possession des Dorffs gelanget / haben sie das Simultaneum Religionis Exercitium vor 16. Jahren daselbsten eingeführt / welches nicht allein grosse Mühe gekostet / sondern die arme Evangelische haben bishero viele Drangsaalen und Ungerechtigkeiten von denen Catholiquen ausgestanden / welche auch noch nicht cessiren. Ein sonderliches Specimen hiervon haben dieselben Anno 1709. an den Tag geleget / da nemlich die Evangelischen auf das Heil. Christ-Fest ihren Gottes-Dienst und die heilige Communion hielten / liesse der Catholische Schulmeister in die Kirche / läutete ein Zeichen und kurtz darauf zusammen / darauf kam nicht nur der Geistliche / sondern auch die gantze Gemeinde in die Kirche gestürmet / und perturbirten sie zum grösten Aergernuß in ihrer Communion &c. doch wurde damahls diesem Ubel durch den Herrn General-Lieutenant von Venningen hochseel. Andenckens / als Mit-Herrschafft des Orts / dergestalt gesteuret / daß die Evangelische eine Zeitlang in ohngestörter Ruhe gelassen worden; Nach desselben Ableben aber haben sich die Catholischen abermahlen unterfangen / die arme Evangelische von ihrem Gottes-Dienst zu vertreiben / indeme sie vor 4. Jahren nicht nur die / von gnädiger Herrschafft eingeführte Ordnung gebrochen / und vor denen Evangelischen in die Kirche gegangen / sondern auch selbige ihnen gar zugeschlossen / so daß derer Herrn Georg Friederichs und Herrn Carln von Venningen beede Herren Beambte genöthiget worden / selbige mit einem Beil zu eröffnen / worauf es nach dem Gottes-Dienst entsetzliche Händel gabe / dann die sämbtliche Catholische Gemeinde war versammlet / griffe denjenigen / so das Beil bey sich hatte / par force an / und da die Herren Beambte sich interponirten / war es noch ihr Glück / daß sie ohngeschlagen davon kamen. An diesem verübten grossen Excess aber hatten sie nicht genug / sondern sie wolten auch noch dem Evangelischen Pfarrer / so dazumahl ein tod-krankes Kind hatte / das Haus stürmen / welches aber durch GOttes sonderbare Providence dennoch unterbliebe; darauf lieffen sie in des Juden Haus / allwo etliche ledige Evangelische von Ehrstatt / um Pulver zu kauffen / waren / welche sie nicht nur übel tractirten / sondern auch ihnen ihre Flinten zerschlugen / und an diesem allem war es noch nicht genug / sondern da die seel. verstorbene Evangelische Herren von Venningen die Verordnung gemacht / daß die Kinder nach dem Capite Familiæ in der Religion auferzogen werden / oder wo sie Inclination hin hätten / in die Kirche gehen / und selbige Religion ohngehindert ergreiffen solten / so ist solche Ordnung vor einem Jahr gantz verworffen worden / so daß die Evangelische Burger / so Catholische Weiber haben / die Mägdlein ob sie gleich gar keine Inclination zu der Catholischen Religion haben / und selbige schon lange Jahr / mit nicht geringen Kösten der Eltern / in ihrer Religion unterweisen lassen) Catholisch werden lassen müssen / wie dann deswegen ein expresser Befehl jetzo von der Frau Generalin von Venningen ergangen / dahingegen die Evangelischen bedenen Catholischen Burgern / so Evangelische Weiber haben / ihre Kinder jederzeit gelassen / und noch lassen müssen / wie die Gewonheit bezeuget ꝛc. welches aber die arme Evangelische dermassen bestürtzet hat / daß sie sich die Erlaubnus ausgebetten / ihre Häuser und Güter zu verkauffen / welches dann das letzte Mittel ist / sie völlig wieder zu exstirpiren und auszurotten. Kurtz / die Catholische in Krumbach sind dermassen gegen die Evangelische erbittert / daß sie sie nicht anders als Ketzer und Hunde tituliren / wie dann vor zwey Jahren dasigem Evangelischen Pfarrer begegnet / daß / als er bey einen Garten vorbey gienge / etliche kleine Kinder ihme zugeruffen: Lutherischer Hund / Lutherischer Hund ꝛc. Man könte noch mehrere dergleichen von denen Catholiquen daselbst verübte ungerechte Thaten anführen / jedoch lässet man es dabey bewenden; Woraus dann zur Gnüge erhellet / wie ungerecht und unverantwortlicher Weise man mit denen daselbst lebenden Evangelischen umgehe / und wo nicht bald hierinnen denenselben von höherer Hand die nöthige Hülffe angedeyen wird / selbige von Zeit zu Zeit ärger geplaget und endlich gar gezwungen

gen seyn werden / das Ihrige zu verkauffen / und anderwärts mit ihrem grösten Schaden sich hinzu begeben.

Letztlichen kan man auch nicht umhin / derer Gravaminum zu Rohrbach bey Sinßheim / so ebenfalls dem noch lebenden einzigen Herrn Baron von Venningen zugehöret / mit wenigem zu gedencken / so hat die Evangelisch-Lutherische Gemeinde ihre daselbst habende Kirche / obgleich der Reformirte Inspector von Sinßheim und das Stifft Sinßheim die einem Evangelischen Geistlichen gestifftete Einkünfften gezogen / bis dato zwar noch erhalten / alleine da sie anjetzo eine Catholische Herrschafft hat / werden nicht nur täglich mehrere Catholische hinein gepflantzet / sondern die Geistlichen aus dem Sinßheimer-Closter verrichten / auch wider die bißherige Gewohnheit / daselbsten alle Actus Parochiales, und die Herrschafft gehet auch damit um / daß sie das Exercitium Religionis Simultaneum daselbsten einführen möge / da dann bald mit denen armen Evangelischen wie zu Krumbach gespielet werden wird / bevorab / da dem Evangelisch-Lutherischen Geistlichen / so es von Krumbach aus in das 14. Jahr schon versiehet / von der / daselbst zu gedachter Kirchen gestiffteten Besoldung nicht das geringste biß dato gereichet wird / da er es doch säuerlich genug verdienen muß.

Num. CIII.

Des Römisch-Catholischen Pastoris Kasti gegen die Evangelisch-Reformirte in dem Ritterschafftlichen Orth Boos unternommene enorme Gewaltthätigkeiten / welche zugleich dasjenige zur Gnüge widerlegen / was in den vermeintlichen Gravaminibus-Catholicorum in Dioecesi Wormatiensi wider die dortige Herrschafft fälschlich insinuiret worden.

Es ist bereits schon Anno 1709. bey dem Corpore Evangelicorum von der Hochfürstlich-Nassau-Dietzischen Regierung durch ein Memorial præliminariter bekandt gemacht worden / was für enorme Gewaltthätigkeiten der Römisch-Catholische Pfarrer Kasti von Waldböckelheim gegen die Evangelisch-Reformirte zu Boos nicht nur wider den Westphälischen- sondern auch Rysswickischen Frieden ausgeübet / es wird auch in Num. LVIII. disseitiger Religions-Beschwehrden davon / wiewohl nur obiter, etwas erwehnet. Nichts destoweniger träget man Catholischer Seits in dem / von der Bischöfflichen Wormbsischen Gesandtschafft am 15. Novembr. 1720. communicirten Scripto, unterm Titul: Gravamina der Römisch-Catholischen in Dioecesi Wormatiensi contra Protestantes, kein Bedencken / gegen die kundbare Warheit zu avanciren / als ob der jetzige Besitzer dieses Ritterschafftlichen Orths Boos / Herr Baron von Stein-Callenfels / unlängst die Römisch-Catholische / contra Pacem Rysvvicensem, allda beeinträchtiget hätte. Dahero nöthig seyn will / das Publicum von dem Contrario durch nachfolgende Facti Speciem zu informiren / und daß Catholici tempore Pacis Rysvvicensis, kein publicum, sondern nur privatum Exercitium Religionis in Boos gehabt / ingleichem daß die Religions-Clausul nicht hieher appliciret werden könne / weilen dieses Dorff bey denen vorigen Frantzösischen Kriegs-Zeiten niemahlen reuniret / oder durch die Frantzosen occupiret und confisciret gewesen / sondern nur unter Frantzösischer Contribution gestanden / also durch den erfolgten Frieden nicht restituiret worden / noch restituiret werden können / zugeschweigen / daß die wenige / nur in dreyen Männern bestehende Römisch-Catholische Unterthanen / ultro sich erkläret / daß sie keinen offentlichen Gottes-Dienst daselbst verlangten / zumahlen da sie solchen eine halbe Stunde davon verrichten könten. Derowegen es eine unerträgliche Sache ist / einem ausländischen Pfarrer und denen von ihm aus den umliegenden Orthen frembder Herrschafft aufgebottenen Catholischen / welche ihr Religions-Exercitium ohnedem daheim haben / die Reformirte Kirche herzugeben.

Facti Species,

Oder:

Gründliche Information und Deduction, was es vor Beschaffenheit in Boos mit dem privat- nach dem Ryßwickischen Frieden aber am 21. Maji 1709. mit Gewalt introducirten Publico Exercitio Religionis Romano-Catholicæ habe / und was vor enorme Thätlichkeiten der Pastor Kasti zu Waldböckelheim und sein Anhang in besagtem Dorff gegen die Evangelisch-Reformirte verübet; desselben unstatthafften und unerfindlichen / an den Herrn Decanum Heucher unterm 24. Maji 1715. gethanen Berichte / und denen darinnen angeführten vermeinten Gravaminibus entgegen gesetzt / cum adjunct. sub. Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11.

Gleichwie der Römisch-Catholische Clerus im vorigem Frantzösischen Krieg / fast in alle Kirchen disseit des Rheins / mit Gewalt eingedrungen / also haben die Patres Franciscani

aus der Nachbarschafft / auch ums Jahr 1690. in der Reformirten Kirche zu Boos die Possession viâ facti, ergriffen. Nachdem diese Kirch aber Anno 1694. durch Verwahrlosung der Frantzösischen Merodeurs in die Aschen geleget worden / haben Catholici selbige von der Zeit an gäntzlich verlassen / dergestalten / daß der Pastor von Waldböckelheim in einem Privat-Haus / dessen damahliger Besitzer Geilweiler der Römisch-Catholischen Religion zugethan ware / bißhero sein Exercitium Religionis von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten / dahingegen die dasige Reformirte Gemeinde ihren Gottes-Dienst in dem Kirchen-Thurn und denen Mauren zu halten / continuiret / biß Anno 1706. da sie ihre Kirche / theils von mildester Beysteuer ihrer damahlen gnädigsten Nassau- und Anhaltischen Herrschafften / theils aus ihren eigenen Mitteln / wieder aufgebauet / worzu die Römisch-Catholische keinen Heller beygetragen / massen ausser denen zweyen Herrschafftlichen Hof-Leuthen niemand der disseitigen Unterthanen der Römisch-Catholischen Religion verwandt; Dannenhero / ob man schon Nassauischer Seits befugt wäre gewesen / diesem frembden Pastor, und denen mit ihme kommenden ausländischen Catholischen ihr usurpirendes Privat-Exercitium Religionis in dieser Behausung gäntzlich zu inhibiren und auszuschaffen / so hat man jedoch solches mit der grösten Gedult und Moderation ertragen / dergestalten / daß auch der damahlige Proprietarius Dietz sich zum öfftern darüber beschweret / daß sein Haus durch diese frembde Leuthe völlig ruiniret würde / dessen unerachtet / ware der Pastor Kalti noch nicht vergnügt / sondern liesse seinen / in sothaner Behausung gehabten / und zur Römisch-Catholischen Religions-Ubung gehörigen Kirchen-Ornat am 12. Maji 1709. des Morgends frühe unvermerckt heraus / und nach eröffneter Kirchen-Thür per Clavem adulterinam, in die Reformirte Kirche tragen; der Schultheiß die offen stehende Thür wahrnehmend / ist sogleich mit dem bey sich habenden Schulmeister hinzu und in die Kirch gangen / allwo sie den Herrn Pastor, nebst viel Böckelheimischen Männern / nemlich den Friederich und Carl Dupuy, Johann Wygand Beyls / und Johannes Kueß mit Gewehr angetroffen; als er nun selbige gefragt / aus was Befehl sie sich unterstünden / diese Kirch zu eröffnen / und seiner gnädigsten Herrschafft Territorium solchergestalt zu violiren? gabe der Pastor zur Antwort: mein Herr / der König in Franckreich / mit dem Anhang: sie solten nur still seyn und fortgehen / damit ihnen nicht was anders wiederführe. Als nun dieser Actus merè turbativus dem gemeinschafftlichen Ambtmann durch die Unterthanen hinterbracht worden / hat er solches an Ihro Hoheit die verwittibte Fürstin zu Nassau-Dietz / als damahlige hohe Obrigkeit des Orths Boos / mittelst eines unterthänigsten Berichts / umständlich gelangen / inzwischen an die Kirchen-Thür ein neu Schloß anlegen lassen / anvor aber bey dem damahligen Sequestrations-Ambts-Verweser / Herrn Müßig / zu Sobernheim / als welcher zu dieser Turbation allen Rath und Hülff beygetragen / sich protestando verwahret / und alle rechtliche Competentia feyerlichst reserviret; ermeldter Pastor zu Waldböckelheim / als er hiervon Nachricht bekommen / schrieb einen bedrohentlichen Zettul an dasigen Reformirten Pfarrer / sub Num. 1.

Num. 1.

Unterdessen hat er mit Zuziehung der Catholischen aus dem Pfaltz-Zweybrückischen / aus dem Sequestrations-Ambt Böckelheim / und andern umliegenden Orthen / zu Verhinderung des Reformirten Gottes-Dienstes / eine solenne Procession veranstaltet / die dann am dritten Pfingstag / als am 21. Maji, auf welchen Tag sie das H. Abendmahl differirt gehabt / weil sie von des Priesters Vorhaben / so er auf den vorigen Tag bewerckstelligen wollen / Nachricht bekommen / und also den vorigen Tag verhindert zu werden besorget / in etliche hundert starck sich eingefunden / welchen der Fürstliche gemeinschafftliche Schultheiß / zu Folge der ihme gegebenen Instruction, vor dem Kirchhof entgegen gangen / vorhero aber hat er einige von seiner Gemeinde in die Kirch geschickt / welche die Thür mit starcken Höltzern und Vorschuß-Riegel verwahret / ein Fenster / so vorher der Pastor am 12. Maji, die Versperrung der Thür besorgend / mit Aus- und Abbrechung der Nägeln loßgestellet gehabt / mit andern starcken Nägeln wieder versehen / in dieser Verfassung erwartete der Schultheiß den grossen Schwarm / und fragte den ankommenden Pastor: auf wessen Befehl er dieser Kirch sich von neuem anmasse? Worauf er geantwortet: auf meines Herrn des Königs in Franckreich Befehl / jedoch ohne solchen vorzuzeigen / und begehrte zugleich die Schlüssel zur Kirche / dessen der Schultheiß sich weigerte / mit fernerem Vermelden / wann der Herr Pastor seine Sachen aus der Kirch verlangte / solten sie ihme gar nicht vorenthalten seyn / sondern sie wären erbietig / selbige zu lieffern / wohin er sie haben wolte / die Schlüssel aber zur Kirch könte er ohne specialen Herrschafftlichen gnädigsten Befehl nicht geben / protestirte inzwischen gegen alle Gewalt und Thätlichkeiten / denen die Booser Reformirte Gemeind zu widerstehen nicht vermöchte / allein / es ware so weit entfernet / daß solche güttliche Remonstrationes und eingewandte rechtliche Protestationes bey ihme Pastor, etwas verfangen / daß er vielmehr und sein grosser Hauffe die Leitern an die Fenster geschlagen / konten aber wegen der vorhin genommenen Mesures nicht hinein kommen / ruffte darauf sogleich mit grösstem Ungestümm dem bey sich gehabten Sobernheimer Schlosser / der das äusserste Schloß an der Kirchen-Thür abgerissen / und wie selbige auch so gleich nicht hat wollen aufgehen / haben die Römisch-Catholische von seinem Gefolg die Thür gestürmet / die Nägel mit Meiselen abgehauen / mit grossen Höbeln / woran acht Mann so lang gestossen / biß die inwendig vorgemachte Riegeln / samt der eisernen Stangen aus der Mauer springen müssen / und als die Thür mit Gewalt geöffnet / so / daß die Reformirte / welche in der Kirch gewesen / sich in den Kirchen-Thurn / und als die Römisch-Catholische ferner /

wie

wie offenbahre Feinde auf sie gedrungen / und die Thür am Thurn mit Aexten und Höbelen zu Stücken gehauen und zerstossen / folgends in die Höhe zu denen Glocken retiriren müssen / denen der Pastor anfangs gedrohet, mit Ansteckung Strohes sie zu dämpffen / hernach zwar wieder gute Worte gegeben / auf seine Parole herunter zu kommen / und daß ihnen kein Leid geschehen solle / versichert / aber als sie seinen Worten geglaubet / und kaum herunter in die Kirche gekommen / hat er einen dieser Unterthanen / Namens Wilhelm Zell / durch zwey Männ von seinen Leuten halten lassen / deme er so gleich / mit straffbarer Profanirung eines so religiosen Orths / und ausser Achtlassung seiner Ecclesiastic-Function mit eigener Hand zwey Löcher in den Kopff geschlagen / daß ihme das Blut über den Leib herunter geloffen / ingleichem einem andern / Namens Heinrich Kanfft / mit Hülff zweyer Catholischer Brüder / des damahligen Schultheissen zu Waldböckelheim Söhne / sehr jämmerlich zugerichtet / und einige andere mit Schlägen übel tractiret / und damit in einer / unter dem Schein einer heiligen Andacht vorgenommenen Wuth vor dißmahl geschlossen.

Der Ambtmann schickte etliche Tage hernach einen Römisch-Catholischen Burger aus Meisenheim dahin / mit der Instruction: daß er obgemeldte Kirchen-Sachen mit aller Bescheidenheit aus der Booser Kirch tragen und in ein Böckelheimisch Hauß stellen solle / laut Beylag Num. 2. Der gemeinschafftliche Ambtmann gabe hiervon dem Herrn Pastor die sub Num. 3. befindliche schrifftliche Nachricht / mit dem Ersuchen: von fernern solchen Gewaltthätigkeiten abzustehen / allein / was schlechten Ingress solches bey ihme gefunden / zeigt sowohl dessen per Extractum hiebey gefügtes Antwort-Schreiben / sub Num. 4. als auch der fernere Erfolg. Wie unerfindlich dieses unruhigen Pastors Vorgeben seye / als ob mit diesen seinen Kirchen-Sachen unbescheidentlich wäre umgegangen / und aus der Kirch geworffen worden / wird noch ferner ex superabundanti bestärcket durch der zugegen gewesenen Meisenheimer Handwercks-Leuthen Relation, sub Num. 5. und weilen die darinnen vermeldte Kist dem Executanten zu schwehr fiele / gleichfalls ferner in das Hauß zu denen andern Sachen zu schaffen / ist solches den folgenden Tag durch zwey Römisch-Catholische von Abtweiller bewerckstelliget worden / laut dasigen Schultheissen und der Gerichten erstatteten Bericht / Num. 6.

Num. 2.
Num. 3.
Num. 4.
Num. 5.
Num. 6.

Weilen aber der damahlige Böckelheimische Ambts-Verweser / Herr Müßig / zu Sobernheim / seinen Ambts-Unterthanen und Hindersassen daselbst bey hoher Straff darauf verbotten / diese Kirchen-Sachen ferner in ihren Häusern auf- und anzunehmen / weniger bey sich zu behalten / muste der Fischer solchen Kirchen-Ornat unverzüglich wieder aus seinem Hauß schaffen / und selbigen unter einen Schopp / unfern der Kirche / stellen / welche Sachen doch Sebastian Dietz / so der Reformirten Religion zugethan / über Jahr und Tag in seinem Hauß gehabt. Uber alle solche enorme Thätlichkeiten und Turbationes hat der Pastor kein Bedenckens getragen / mittelst der sub Num. 7. & 8. an dißseitigen Schultheiß abgelassene scharffen Bedrohungen / mit damahliger Reichsfeindlichen Garnison aus Homburg / seine gehabte böse Intention, arme unschuldige Leuthe in ferneren Schaden und Ungelegenheit zu bringen / noch weiter an den Tag zu legen / damit wenigstens solche Leuthe aus Forcht und Schrecken seinen Unternehmungen sich nicht mehr widersetzen möchten. Da gleichwohlen / als die Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken / auf dißseitige geziemende Requisition an den Frantzösischen Intendanten Mr. d'Auberon, geschrieben / derselbe von allen solchen Händeln nichts wuste / versicherte anbey / sich keinesweges darein zu meliren / wie dessen Antwort-Schreiben sub Num. 9. mit mehrerem ausweiset.

Num. 7. 8.
Num. 9.

Nach Verfliessung etwa zehen Tagen / hat der Pastor von Waldböckelheim und sein Gefolg / die Kirche-Thür abermahlen gewaltthätig eröffnet / und offtgemeldten Kirchen-Ornat wieder in die Kirch tragen lassen. Hernach haben die Römisch-Catholische zu Böckelheim diesen ihren Pastor zu verschiedenenmahlen mit Gewehr nach Boos und bis in die Kirch begleitet / von dieser Zeit an continuiren sie bis diese Stunde ihr Exercitium publicum Religionis in dasiger Reformirten Kirch zu halten / alles gegen den litteralen Innhalt des Religion- und Westphälischen Friedens / so gar / daß diese Proceduren keinesweges ex Clausula Art. IV. Pacis Rysvvicensis sich justificiren lassen / indem solche Attentata erst lang nach diesem Frieden vorgenommen worden / hingegen in Anno 1697. und noch viele Jahr zuvor kein Exercitium publicum in dasiger Evangelisch-Reformirten Kirch gehabt / massen dieser Orth niemahlen reunirt oder confiscirt / vielweniger von den Frantzosen besessen gewesen / sondern nur gleich andern / sowohl diß- als jenseits Rheins gelegenen Orthen / unter Frantzösischer Contribution gestanden / wie dann die damahlige Hohe Landes-Herrschafften in der Possession, sowohl in Sacris als Profanis cum annexis beständig verblieben / dannenhero von Franckreich niemahlen restituirt worden / oder werden können / folglichen diese Clausul: Religione tamen Catholicâ Romanâ in locis sic restitutis in statu quo nunc est remanente, hieher nicht appliciret werden kan / sondern billig / daß solcher in Conformität derer Reichs-Gesetzen postliminio restituiret werde / wie der Articulus III. Pacis Rysvvicensis selbsten anweiset in verbis:

> "Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica & Neomagensis, eæque statim "à commutatis ratificationum formulis in sacris & profanis plenè executioni "mandentur.

Zumahlen da die wenige / nur in dreyen Männern bestehende Römisch-Catholische Unterthanen in ihrer / unterm 19. Junii 1709. damahls bey Hochfürstlich-Nassau-Dietzischer Regierung übergebener Supplic, ultrò sich erklären / daß sie an solchen Gewaltthätigkeiten gar keinen Theil nehmen

 thäten /

thäten / gestalten weder sie noch ihre Kinder und Hauß-Gesind / ihr Religions-Exercitium daselbst um so weniger verlangten / weilen sie selbiges zu Waldböckelheim / so nur eine Stund davon gelegen / zu besuchen / sich gar nicht beschwehrten / laut Beylag Num. 10. Wie solches alles bereits 1709. von der Hochfürstlich-Nassau-Dietzischen Herrschafft einem Hochpreißlichen Corpori Evangelico, mittelst eines gründlichen Berichts / præliminariter vorgestellet / und solcher darauf den 5. Octobr. besagten Jahrs ad publicam dictaturam gebracht worden. Bey so gestalten Sachen / da dieser ausländische Pastor mit seinem frembden Anhang armatâ manu territoriique violatione post Pacem Rysvvicensem, und zwar erst 1709. in der Booser-Kirch eingedrungen / so ist jüngsthin um so vielmehr mit Verwunderung zu vernehmen gewesen / wie derselbe in seinem / unterm 24. Maji 1715. an den Herrn Decanum Heucher gethanen Bericht / sich über den jetzmahligen Besitzer dieses Orths Boos / Herrn von und zu Stein-Callenfels / als welchem von der Hochfürstlich-Nassau-Dietzischen Herrschafft dieser Ritterschafftliche Ort wiederum käufflich überlassen worden / beschwehret / als ob er seiner dasigen Parochie chimerique gegen gedachten Frieden wäre beeinträchtiget worden; dessen vermeinte Gravamina bestehen überhaupt darinnen:

1.) Daß er vor zweyen Jahren ein groß Crucifix auf den hölzernen Altar hätte fest setzen lassen / welches aber die Stein-Callenfelsische Unterthanen aus Befehl ihres gnädigen Herrn abgenommen / und in eines Bauren Scheuer getragen; er dörffte auch noch anjetzo / nachdem gedachtes Bild auf sein Anhalten wieder in die Kirch gebracht worden / sich dessen anderer Gestalt nicht bedienen / als währenden seines Dienstes / nach dessen Vollendung aber / müste er solches jedesmahl wieder vom Altar wegnehmen / damit es denen hernach kommenden Reformirten und Lutheranern / wann sie ihre Ketzereyen darinnen verrichteten / kein Aergernüß und ein Stein des Anstosses seye.

2.) Weilen er im verwichenen Jahr wahrgenommen / daß der hölzerne Altar umfallen wolte / habe er einen steinernen machen lassen / dieser wäre auch aus Befehl des Herrn Baron von Stein Callenfels durch seine Reformirte und Catholische Unterthanen abgenommen / und in das / ein Stund davon gelegene Dorff Staudenheim geführet worden / welchen er noch nicht wieder bekommen.

3.) Komme der Lutherische Pfarrer ihme öffters zuvor / wodurch er verhindert würde / daß er seinen Gottes-Dienst zu bestimmter und gewöhnlicher Stund nicht verrichten könte. Einem hölzernen Bild wäre der Arm verbrochen worden / wüste aber nicht von weme? und was dergleichen unerweißliche und unbefugte Klagden mehr seynd.

Ad 1.) Den ersten Punct anlangend / ist zu præmittiren / wie bereits oben vermeldet / daß der Pastor Kasti schon bey währendem Reichs-Krieg gegen Franckreich die diesseitige Unterthanen mit feindlicher Execution bedrohet / um sich bey seiner viâ facti ergriffenen Possession zu manuteniren / anjetzo trachtet er und sein Anhang / nach so theuer erworbenem Frieden / die an besagte Cron gräntzende Reichs-Lande durch den Herrn Bischoff von Metz wieder in Unfrieden zu setzen / woraus übele Suites hätten erfolgen können / dafern hochermeldter Herr Bischoff nicht eines friedsameren und genereuseren Gemüths wäre / als dieser teutsche unruhige Pastor. Gleichwie man nun nicht im Stande ware / solcher Gewalt zu resistiren; so hat man müssen geschehen lassen / daß derselbe seinen Dienst alle 14. Tage in der Booser-Kirch verrichtet / womit er aber nicht acquiescirt / sondern je näher im letztern Frantzösischen Krieg die Reichs-Feinde diesen Gräntzen gekommen / je frecher ist er / sich auf die Frantzösische Præpotentz verlassend / geworden / derowegen er ein ungemein grosses Bild in die Kirch auf den Altar / nur zu Erweckung unnöthigen Verdrusses und Streits / gestellet / dergestalten / daß sie / Evangelische / dadurch in ihrem Exercitio Religionis sehr gehindert worden; und ob man schon ihme in der Güte vorgestellet und ermahnet / von ferneren solchen Neuerungen und Turbationen abzustehen / das Bild wiederum da hinweg- und zu sich nach Böckelheim zu nehmen / auch / wie er darzu sich nicht verstehen wolte / besagtes Bild etlichmahl / jedoch mit aller Bescheidenheit / nach gedachtem Böckelheim in sein Hauß tragen lassen / hat er und die mit ihme gekommene frembde Leuthe solches jedesmahl wieder in die Booser-Kirch gebracht. Endlich hat er noch / auf Einrathen eines benachbarten Geistlichen / sich bewegen lassen / dieses grosse Bild / nach verrichtetem seinem Gottes-Dienst / aus dem Chor hinter die Thür zu stellen / damit Evangelici in ihrem Gottes-Dienst nicht so sehr gehindert seyn mögen / keineswegs aber um deßwillen / wie ex adverso vorgegeben wird / als ob Evangelici sich des Creutzes Christi schämten / mithin ihnen dasselbe ein Aergernüß und ein Stein des Anstosses seye.

Wie wenig auch dieser Pastor an das / unterm 18. Jul. 1715. wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens / zwischen denen im Reich gelittenen Religionen ergangenes allergnädigstes Kayserliches Edict sich gebunden zu seyn erachte / erscheinet daraus / indem er die zwo Evangelische Religionen / oder die Apostolisch-Catholische (quod pace Domini Pastoris Bockelheimensis dixerim) der Ketzerey straffbarer Weise beschuldiget. Es ist allhier nec tempus nec locus disputandi circa hæresin. Zu geschweigen / wann obbemeldtes / sein / Pastors, ungeistliches Verfahren und seine hie bevorige Lebens-Ausführung gegen die Lehre Christi tanquam ad lydium lapidem, auch gegen seine geleistete Priesterliche Vota solten gehalten werden / würde daraus so viel sich an Tag legen / daß niemand weniger / als er / Ursach habe / die Evangelische als Ketzer zu blamiren.

Ad 2.)

Ad 2.) Inzwischen liesse dieser Pastor es bey allen diesen Excessen nicht bewenden / sondern / als der in Frantzösischen Diensten gestandene Obrister von Kleinholtz / durch seine Mannschafft die Evangelische hin und wieder in der Nachbarschafft mit Gewalt depossediret / ist ihme der Muth noch mehr gewachsen / der Zuversicht lebend / es würden diese Helffer sich darzu gebrauchen lassen / deßwegen wolte er auch von dieser Gelegenheit und Conjuncturen profitiren / um den Herrn von Stein-Callenfels in Dero / zu gedachtem Boos privativè zustehenden jure Episcopali, noch ferner zu beeinträchtigen / dann als man seinem vorgehabten grossen steinernen Altars-Bau in dasiger Kirch sich billig widersetzet / wie der sub Num. 11. beygefügte Herrschafftliche Befehl an dasigen Schultheissen abgangen / mit mehrerem besaget / und dahero den grossen Altar-Stein wiederum weg nach Staudernheim / von dannen er gehohlet ware / führen lassen / hat derselbe ermeldten Herrn Baron bey dem Herrn Obristen von Kleinholtz / mittels eines unstatthafften / mit lauter falschen / gegen die Notorietät streitenden Assertis angefüllten Libells, verklagt / es hat aber derselbe auf beschehene disseitige gründliche Gegen-Vorstellung damahls seinen gehabten bösen Vorsatz so wenig erreichet / daß vielmehr von der Frantzösischen Generalität selbsten / ermeldtem Herrn Obristen alle fernere Unternehmungen versaget worden. Num. 11.

Ubrigens / daß man zu Wegführung dieses steinernen Altars sowohl / als zu Austragung des Kirchen-Ornats / jedesmahl / so viel thunlich / Römisch-Catholische / jedoch ungezwungen / gegen bare Bezahlung / gebrauchet / ist deßwegen geschehen / damit der Pastor um so vielweniger einen Schein-Grund nehmen könne zu klagen / als ob etwas von seinen Sachen wäre verbrochen oder verunehret worden.

Ad 3.) Von gleicher Erheblichkeit ist auch / was er drittens klagt / daß er zuweilen von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer an seinem Dienst / zu offtbesagtem Boos / verhindert würde. Dann / wann gleich dem so wäre / wie er doch nicht erwiesen; so scheinet aus obigem allem deducirter massen / daß Catholici kein publicum Exercitium suæ Religionis daselbst zu prætendiren / nicht einmahl ex præfata clausula Art. IV. Pacis Rysvvicensis, indem dieser Orth in denen Frantzösischen Kriegs und Reunions-Zeiten / niemahlen unter Frantzösischer Bottmäßigkeit gestanden / ausser / daß man ihnen Contribution, gleichwie alle angräntzende Orther diß- und jenseit Rheins zahlen müssen / vielweniger dasige Evangelisch-Reformirte Gemeinde in ihrem hergebrachten Exercitio Religionis von denen Frantzosen turbiret worden / sondern solches eintzig und allein von dem niedern Clero aus der Nachbarschafft / und in specie von denen Pastoren aus Waldböckelheim und ihren hin und wieder zusammen gerafften Glaubens-Genossen / successivè geschehen / dahero dieser Passus sich / zumahlen dahin / nicht appliciren lässet. Und weilen die übrige unerweißliche Beschuldigungen sich der Mühe nicht belohnen / mehrere Weitläufftigkeit zu gebrauchen; so wollen wir uns dennoch aufs zierlichste dargegen verwahret und tacendo nichts eingeraumet haben. Als lebet die Evangelisch-Reformirte Gemeind zu Boos der unterthänigsten gehorsamsten Zuversicht / es werde ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum auf diese ihre Religions-Gravamina eben sowohl / als auf andere in Comitiis vorgekommene / gnädige und hochgeneigte Reflexion zu machen belieben / und dero Officia bey gehörigen allerhöchst- und hohen Orthen dergestalten zu interponiren / damit alle solche Beschwehrden Reichs-Constitutions-mäßig abgestellet werden mögen. Boos / den 28. April. 1721.

Daß obige Facti Species, oder gründliche Information, nachdem man selbige uns deutlich vorgelesen / in der That sich also verhalte; solches bezeugen wir / krafft unserer eigenhändigen Unterschrifften und vorgedruckten Gerichts-Insiegels. Boos den 23. Junii, 1721.

Christoph Löberich / damahliger verordneter / anjetzo aber / wegen meines hohen Alters und zugestossener Gesichts-Blödigkeit / resignirter Evangelisch-Reformirter Pfarrer daselbsten.

(L.S.) Andreas Törper, Chur-Pfältz. Schultheiß. Johann Stern / Stein Callenfelsischer Schultheiß.

Johann Jacob Scherer, des Gerichts.
Johann Wilhelm Zöll, des Gerichts.
Johann Nickel Roßentretter, des Gerichts.

Daß vorstehende / auf gegenwärtigen zwölff Blättern enthaltene Copia Facti Speciei mit dero producirten / unterschriebenen / und mit dem Boosischen Gerichts-Siegel bedruckten Originali fleissig collationiret / und gantz gleichlautend seye beurkunde mit dieser meiner eigenen Hand und Unterschrifft / auch beygedruckten Notariat-Insiegel / zu Franckfurt am Mayn / den 3. Julii, Anno 1721.

Ich
(L.S.) Christian Feude / Kayserlicher hieselbst approbirt- und immatriculirter Notarius.

Beylagen.

Num. 1.

Monsieur mon tres honoré Voisin.

Ich habe heut vernommen / wie daß die Herren Booser einen frembden Schlosser dahin kommen lassen / der das Schloß an der Kirchen-Thür abgethan und ändern solle / ich bitte meinen hochgeehrten Herrn Nachbar / er beliebe ihnen zu notificiren / daß sie es bleiben lassen / dann ich warne sie als guter Freund / dann ich werde erstlich / wann ich künfftigen Montag hinüber komme / die Thür voneinander sprengen / und alsdann gleich einen nacher Homburg schicken / oder selbsten dahin reiten / die Unkosten werden gewißlich die Booser zahlen müssen / und wann einem oder dem andern hernach ein Unglück wiederfährt / so wolle man mir alsdann die Schuld nicht geben / ich versichere sie / daß mancher den Kopff darüber kratzen wird. Hæc ad notitiam ex fideli corde, quibus sum

Monsieur

Votre Serviteur
Kasti.

Herrn Kasti, Pastoris Rom. Catholici, **zu Waldböckelheim / mir (Pfarrer Löberich) den 14. Maji 1709. durch seinen Schulmeister** insinuir**tes Warnungs-Zettelchen.**

Num. 2.

Johann Peter Feickhard / Burger allhier / wird zu dem Ende nacher Boos abgeschickt / daß er die / in dasige Reformirte Kirche / via facti, vom Herrn Pastor von Waldböckelheim hineingebrachte / zum Exercitio Religionis Romano-Catholicæ gehörigen Kirchen-Ornat, und was deme anhängig / mit aller Bescheidenheit zusammen thun / in dasige Kist legen / und selbige in eines derer / auf Böckelheimer Seiten wohnenden Unterthanen Hauß tragen solle / wovor der ihme versprochene Lohn allhier wird gezahlt werden; wornach der Fürstliche gemeinschafftliche Schultheiß Stern sich zu achten / und ihme Feickhard / allenfalls die hülffliche Hand zu bieten hat. Meisenheim / den 28. Maji 1709.

F. D. de Neufville.

An den Hochfürstlichen gemeinschafftlichen Schultheissen Johann Andreas Stern / in Boos.

Num. 3.

Wohl-Ehrwürdig- und Hochgelehrter / Hochgeehrter Herr *Pastor.*

Demnach ich auf specialen Herrschafftlichen gnädigsten Befehl / den dieser Tagen in die Reformirte Kirche zu Boos dolosè practicirten / zum Römisch-Catholischen Religions Exercitio gehörigen Kirchen-Ornat, wiederum herausser / und in eines der / auf Böckelheimischem Territorio stehenden Häuser verschaffen lassen; so hab solches meinem Hochgeehrten Herrn zu dem Ende notificiren wollen / damit er von ferneren Invasionibus und seinem geistlichen Orden gar nicht anstehenden Conduite abstehen möge / damit man / widrigen unverhofften Falls / nicht gemüßiget werde / ihme zu zeigen / wie mit demjenigen zu verfahren / so unter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Schutz stehet / und sich dennoch offentlich auf einen Reichs-Feind berufft / welches ich ihme wohlmeinend nicht verhalten wollen / als

Meines Hochgeehrten Herrn *Pastors*

Meisenheim / den 28. Maji 1709.

bereitwilligster Diener
D. de Neufville.

A Monsieur
Monsieur Kasti, Curé de Bæckelheim &c.
à
Bæckelheim.

Num. 4.

Num. 4.

Extractus Schreibens Herrn Pastoris Kasti, de dato Waldböckelheim/ den 4. Junii 1709.

Ich/ meinem geringen Verstand nach/ vermeine/ daß in unserem Casu Jhro Kayserliche Majestät das H. Röm. Reich und der König von Franckreich gute Alliirte und Freund seynd/ von denen deßwegen mit allem Respect zu reden und zu schreiben/ wie auch deren letztere/ nullo fundamento sano, als ein Reichs-Feind auszuruffen/ immassen/ was in Articulo IV. Pacis Rysvvicensis ratione exercitii Religionis verglichen/ bis annoch nicht von dem Heil. Römischen Reich clitterirt und aufgehoben; Jch glaube gäntzlich/ daß vielmehr die prædominirende Passion, als die Raison meinem Hochgeehrtesten Herrn Ambtmann die Feder regiert/ und solche Comminationes, die er mir sub memorato prætextu zugeschickt/ dictirt habe/ dem seye wie ihm wolle/ ich werde meine geschehene Actus Exercitii Religionis Catholicæ in meiner Pastorey Boos continuiren/ so balden nur mein Pedal völlig wird restituirt seyn/ und mir gratuliren/ meinem Hochgeehrtesten Herrn Ambtmann darzu zu einem Patronen zu gewinnen/ der die Sach in ihrem alten und gerechtsamen Stand werde beruhen lassen/ der König sowohl/ als der Kayser/ seynd ja unsere Schützer/ und absonderlich meine allergnädigste Herren/ einen aus beeden zu offendiren/ ist groß und frevelhafft.

Præsentem hanc copiam & extractum literarum, præhabitâ prius collatione suis mihi exhibitis veris & subscriptis originalibus de verbo ad verbum respondere ac concordare attestor ego infra subscriptus Notarius hac meâ manu & appositione signi Notariatus consueti. Actum Crucenaci, d. 23. Junii 1721.

(L.S.) Ehrenfridus Welbius, Sacrâ Imperiali Auth. Notar. Publ. juratus & Archi-Satrapiæ Crucenacensis Advocatus Ordin. mppria.

Num. 5.

Nachdem der Hochfürstlich-Dietzisch-Nassauische gemeinschafftlicher Ambtmann/ Herr Frantz de Neufville, den Hannß Peter Feickhard/ ein Burgerlicher Sohn in Meisenheim/ nach Boos abgeschickt/ mit einer schrifftlichen Instruction: die in dasiger Reformirten Kirchen befindlichen und zur Römisch-Catholischen Religions-Ubung gehörige Kirchen-Ornat, so erst vor wenigen Tagen gewaltthätig durch Herrn Pastor von Böckelheim und dessen Anhänger/ hingetragen worden/ wiederum heraus auf das Böckelheimische Territorium zu tragen. Wie ich Niclas Schmidt/ Burger und Schneider von Meisenheim/ als ein unpartheyischer Zeuge/ glaubhafften Bericht/ krafft dieses/ abstatte. Daß obgemeldter Hannß Peter Feickhard dieses alles ohne dawieder beschehene Protestation gethan und vollzogen/ und noch folgendes daselbst gefundene Ornat in der Kirchen befunden und heraus getragen/ in des Ferchers Michaeli Behausung gestellt/ nechst gegen der Kirchen über/ welches Hauß Böckelheimischer Seiten. Als

Erstlich einen Tisch mit einem viereckichten Schrahnen/ darauf gelegen ein alter schlechter Teppich.
2. Auf dem Tisch hat gelegen zwey alte Bildnüß.
3. Den Klingel-Beutel.
4. Sechs lange neue Bänck/ so theils auf der Vor-Kirchen gestanden.
5. Eine ziemliche grosse Kist/ so verschlossen und auch verschlossen geblieben.

Welche Kist/ um der Grösse und Schwerigkeit willen/ er/ Feickhard/ solche allein nicht weiter erzwingen können. Ist also selbige unterm Schob trucken zu stehen verblieben/ unten am Kirchhof/ also doch ausser der Kirchen verschafft worden. Dieses alles ist geschehen heut dato den 28. Maji 1709. so ebenmäßig Johann Jacob Scheib/ Schlosser von Meisenheim/ neben mir attestirt/ welcher ebenmäßig von Herrn Ambtmann Neufville verschickt worden/ alle Nothwendigkeit des Schloß zur Kirchen-Thür zu verändern/ um sich gegen fernern Einbruch zu verwahren. Geschehen zu Boos/ den 28. Maji 1709. und ist an aller dieser Sach nichts veräusert oder verbrochen worden.

Niclas Schmidt/ Zeuge dessen.

Daß obiges also sich verhalte/ bezeuge ich also mit meiner eigenhändiger Unterschrifft.

Jacob Scheib.

Num. 6.

Copia Berichts/ an den Hochfürstlichen Pfaltz-Simmerischen Allodial-Erben verordneten Herrn Ambtmann de Neufville, von Schultheissen und Gerichten zu Abtweiller abgangen/ de dato den 29. Maji 1709.

EInem hochlöblichen Ambt sollen wir gehorsamst nicht verhalten/ wie daß wir die nacher Boos verschickt gewesene/ zwey Männer/ Nahmens Matthäus Wichtrich/ und Johann Adam Sibilla/ um die Catholische/ auf dem Kirchhof daselbsten gestern stehen gebliebene Kist/ vollends hinüber in eines auf Böckelheimischer Seiten stehendes Hauß/ bey die andern Sachen zu verschaffen/ als sie von ihrer Verrichtung heute zurück gekommen/ haben wir selbige vor uns kommen lassen/ und befragt/ ob und wie sie dem Ambts-Befehl nachgelebet hätten? haben sie geantwortet: sie hätten alles gethan/ was ihnen befohlen gewesen/ und die Kist in des Michels Behausung/ so auf Böckelheimischer Seiten stehet/ getragen/ daß seine Frau es gesehen/ und damit davon gangen/ die Frau hätte ihnen nachgerufft/ sie liessen diese Sachen nicht in ihrem Hauß stehen/ worauf die beeden Männer geantwortet/ sie könten die Kiste hintragen/ wo sie hin wolten/ sie hätten das ihrige gethan. Womit wir verbleiben

Eines Hochlöblichen Ambts

gehorsamster

(L.S.) Johann Wilhelm Baumann/ Schultheiß.
Johann Weißgerber.
Peter Hoffman.

Num. 7.

Geehrter Herr Schultheiß 2c.

JCh habe neulich gesehen/ daß das Schloß von der Kirchen-Thür zu Boos abgebrochen/ und jetzt erfahren/ daß es solte wiederum geändert werden/ um mir den Eingang zu disputiren/ ich warne ihn zum letztenmahl/ er lasse sich nicht gelüsten/ mir die geringste Hindernüß in Weg zu legen/ sonsten werde unfehlbar auf Homburg schreiben/ und wird geschehen/ was aus beyliegender Copia zu ersehen/ es nimmt mich Wunder/ daß euer Herr Ambtmann so gar blind seyn mag/ und sich nicht scheuet/ sich und seine Unterthanen in Unglück zu bringen. Wann ich nechstens hinüber komme/ und das Schloß anderst gemacht angeschlagen finde/ so reisse ich es herunter/ und kommt mir hernach etwas von meinen Kirchen-Sachen hinweg/ so halte ich mich an euch/ und werde schon Weg finden/ wie ich mich erhohlen kan/ dieses zur wohlmeinenden Nachricht/ habe nicht verhalten wollen. Böckelheim/ den 30. Junii, 1709.

J. Kasti, Pastor zu Boos und Böckelheim. mppria.

An Herrn Andreas Stern/ Schultheiß zu Boos.

Num. 8.

Wohl-Ehrwürdiger 2c.

DEsselben Bericht/ wegen des Boosischen Ambtmanns Neufville, daß selbiger nemlich die Ornamenta durch einen Meisenheimer Burger aus der Kirchen zu Boos werffen lassen/ habe zurecht erhalten/ hätte auch ehender selben beantwortet/ wann zu Hauß gewesen wäre/ nun aber seye dem Herrn Pastoren unverhalten/ wie daß wegen dieser Sachen nicht allein mit Herrn Intendanten und Herrn Commendanten zu Homburg geredt/ sondern auch die Sach an Herrn Bischoffen zu Metz schuldigster massen berichtet/ und kan der Herr die gedachte Ornamenta nur wieder in die Kirch zu besagtem Boos lassen eintragen/ das Catholische Exercitium allda continuiren/ solte aber der ein oder andere sich vermessen/ das geringste Obstaculum dargegen zu machen/ wollen Ew. Ehrwürden solchen nur benanntlich anhero berichten/ alsdann man andere Mesuren wird wissen zu nehmen/ gleichwie man dann sich würcklich mit nechstem so lang an denen Reformirt- oder Lutherischen Unterthanen/ zu mehr-erwehntem Boos/ wird ergreiffen/ und sie der Gebühr nach/ zur bessern Raison wird bringen/ biß man den benahmsten Boosischen Ambtmann/ wie auch den Burger zu Meisenheim (dessen Nahmen zu berichten wäre) zu seiner Zeit

wird beym Kopff greiffen / und sie hierzu anhalten / damit sie wegen solchen verübten Frevels/ schuldige Satisfaction thun müssen / welches in begebendem Fall dem Herrn zur unverläßlichen Nachricht nicht verhalten wollen / verbleibend

Ew. 2c.

Kibelberg / den 10. Junii 1709.

bereitwilligster Diener

Heucher, Vener. Capli. Landstulani Decanus & Pastor in Kibelberg.

Monsieur, Monsieur Kasti, curé tres digne à Boos & Waldbœkelheim au dit Waldbœkelheim. per Meisenheim & Sobernheim.

Num. 9.

Copie de la Lettre écrite a la Regence Royale du Duché de Deuxponts par Monsieur d'Auberon Intendant a Hombourg en datte à Hombourg ce 18. Aoust. 1709.

JE viens de recevoir presentement la Lettre, que vous m'avez fait l'honneur de m'ecrire du 13. de ce mois, au sujet des plaintes, que les Seigneurs de Boos font contre Le S. Kasti de Beckelheim, Je puis vous assurer, que nous ne sçavons icy aucune chose des diferens, qu'ils ont ensemble, on veut peut estre se prevaloir de la protection d'Hombourg, mais il ne s'y passera rien contre les Interests de sa Majesté Suedoise, & s'il nous revenoit quelque chose sur cela, j'urois l'honneur de vous en donner auis, C'est sur quoy vous pouvez compter, & que je suis avec une parfaite veneration.

Num. 10.

Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Hochgelehrte, zur Hochfürstlich-Nassau-Dietzischen Regierung Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Ambtmann / Cantzley-Director und Räthe,

Gnädig-Hochgebietende Herren!

EW. Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrn 2c. unterthänig zu klagen / können wir nicht umhin / daß unser Herr Ambtmann de Neufville, uns dreyen die beygehende specificirte Unkosten zu zahlen auffgegeben / welche Kosten auffgangen / da die bey gewaltthätiger Irruption des Catholischen Priesters / Herrn Kasti von Waldböckelheim / in die allhiesige Reformirte Kirch blutrüstig geschlagene drey Reformirte Unterthanen wiederum geheilet; Gemeldten Priesters eingebrachte Altar-Ornamenta wiederum aus der Kirch geschaffet / und selbe zu Abwendung fürterer Catholischen Frequentation mit neuen Schlössern verwahret worden 2c. welche über 10. fl. sich belauffende Unkosten wohlgedachter Herr Ambtmann uns darum privativè zu zahlen angewiesen / als ob wir zu dieser Kirchen-Invasion die Anstifftung gethan und Hülff beygetragen hätten 2c.

Angesehen aber solche gewaltthätige Occupation gantz ohne unser Wissen / ja gegen unsern Willen geschehen / als die wir gegen die höchste Lands-Hoheit unserer gnädigsten / der Reformirten Religion zugethanen Herrschafft / das geringste zu attentiren / niemahls in den Sinn kommen / welches von mir / Johann Peter Staab / um so viel glaubwürdiger / daß alle meine Kinder nicht zu meiner / sondern der Reformirten Religion gezogen / und dahero von meinen Glaubens-Genossen vielfältige Torten leiden müssen; Ja wir alle drey / sammt unsern Kindern und Gesinde / zu Bezeugung unseres Mißfallens an dieser Kirchen-Occupation, noch niemahl dem darinn gehaltenen Gottes Dienst beygewohnet. Uber dem auch / krafft dieses uns und zugleich auch unsere Kinder und etwa bekommende Catholische Haußgenossen / obligiren / daß wir und sie den offentlichen Catholischen Gottes-Dienst allhier nicht verlangen / sondern zu Waldböckelheim / so nur eine halbe Stund von hier gelegen / zu besuchen / uns nimmermehr beschweren / auch keiner fürtern Machinen oder Attentaten auff einige Weise theilhafftig machen / sondern sowohl dieselbigen / als all anderen Herrschafftlichen gnädigsten Verordnungen / uns so unterthänig / als von den Reformirten geschehen kan / unausgesetzlich accommodiren wollen.

Als gelanget an Ew. Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrn ꝛc. hiermit unser unterthänigstes Suppliciren / sie geruhen in gnädigster Erwegung der angeführten Ursachen und Motiven / von den uns aufferlegten und angewiesenen Unkosten gnädigst zu absolviren / wegen welcher Gnade wir den reichen Vergelter um so viel einbrünstiger anruffen werden / als die wir ohnedem verbleiben

Ew. Wohl- und Hoch-Edel-Gebohren

Boos / den 19. Junii 1709.

unterthänigste Knechte /

Hannß Peter Staab.
Joſt Staab.
Jörg Staab.

Unterthänigste Remonstration, sambt einverleibter unterthänigster Bitt / unser sämbtlich Römisch-Catholischen leibeigenen Nassauischen Unterthanen zu Boos

Joſt Staab.
Johann Peter Staab.
Johann Georg Staab.

Num. 11.

Demnach gegen alles Vermuthen anjetzo allhier angebracht wird / als ob der Römisch-Catholische Herr Pastor zu Böckelheim / mit Hülff und Zuziehung einiger auswärtiger seiner Confessions-Verwandten / sich unterstehen wolle / einen neuen Altar / wider alles rechtliches Herkommen / und den so hochverpönten Religions-Frieden / in der Kirch zu Boos / worinnen niemanden / als mir / nach denen Reichs-Gesetzen einige weltliche oder geistliche Gerechtigkeit zukommet / neuerlich auffzurichten / da doch ermeldter Herr Pastor in seinen / wiewohl ohne Grund / prætendirenden Religions-Exercitio, nach seinem intrudirten Fuß / bißhero und biß auff fernere Reichs-Verordnung nur toleriret; als wird dem Stein-Callenfelsischen Schultheissen / Adam Stern / zu Boos / hiermit befohlen / ermeldten Herrn Pastor in meinem Nahmen zu erinnern / damit er von dieser unziemlichen / und nur Zerstöhrung der gemeinen Ruhe abzielenden Neuerung abstehe. In dessen Entstehung man anderwärtige Hülff und Rechts-Mittel gegen solches gewaltsames Unternehmen wird vorkehren müssen. Es solle auch ermeldter Schultheiß denen sämbtlichen Gerichts- und Gemeinds-Leuthen zu Boos bey denen Pflichten / womit sie mir verbunden / nachdrücklich anbefehlen / daß sich keiner gelüsten lasse / ermeldten Herrn Pastor und seinen unruhigen Anhängern einiger massen an die Hand zu gehen / im Gegentheil soll ermeldter Schultheiß mit sämbtlichen meinen Unterthanen / im Fall er vermeinen und sehen solte / daß mehr-ermeldter Pastor in der Kirch zu Boos / wider den jetztmahligen Gebrauch einige fernere Neuerungen auff- und anrichten wolte / sich dargegen würcklich setzen / und nach allem Vermögen verhindern / auch in Erfolgung grösserer Gewalt / also gleich anhero berichten / damit man die nöthige Mesures nehmen könne / welchem allem der Schultheiß zu Boos also nachzukommen / und diesen Befehl zu vollziehen wissen wird. Signatum Meisenheim / den 16. April. 1713.

Carl Casimir, vom Stein-Callenfels.

An den Schultheissen / Johann
Andreas Stern / in
Boos.

Præsentes has copias & extractus, præhabitâ prius collatione, suis mihi exhibitis veris & subscriptis originalibus de verbo ad verbum respondere, attestor ego infra subscriptus Notarius, hac meâ manu & appositione signi Notariatus consueti. Actum Crucenaci, d. 23. Junii 1721.

(L.S.)

Ehrenfridus Welbius, Sacrâ Imperiali Auth. Notar. Publ. juratus & Archi-Satrapiæ Crucenacensis Advocatus Ordin. mppria.

Num.

Num. CIV. & CV.

Die Stadt Augspurgische und Nördlingische Bilder-Sache betreffend.

Beyde in der Rubric benante Sachen sind bey dem Hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angebracht / und zu Augspurg von dem Prælaten zu St. Ulrich und Afræ prætendirt worden / daß Evangelici an ihre ihnen zugehörige Kirche daselbst / oder vielmehr an den neu-erbauten Schiesser derselben / die Anno 1624 daran gestandene Bilder St. Ulrichs und St. Afræ solten wieder anmahlen lassen; Zu Nördlingen aber hat ein dem Hohen Teutschen Orden gehöriges Casten-Hauß / welches nur zu Einsammlung der Früchte aufferbauet worden / und wo dem Nördlingischen Magistrat das Jus territorii cum omnimoda Jurisdictione zustehet / wider dessen Willen ein Anno 1624. so wenig in der Form und Grösse als so weit heraus und in die offene Gasse gerückt gewesenes Mutter Gottes Bild auff ein Postement auffgestellet / und ist in allen beyden Sachen wider die Evangelische / nemlich pro observantia & contra observantiam des 1624sten Jahrs / gesprochen worden / obgleich zu Augspurg der Magistrat so wohl Evangelisch- als Catholischen Theils / als ordentliche Obrigkeit / vor die Freyheit der Evangelischen daselbst / die Anmahlung obgedachter Bilder betreffend / gewesen; zu Nördlingen aber der Teutsche Orden nichts wegen Gebott und Verbott zu sagen hat / und dessen Casten-Hauß und Castner selbst unter Stadt Nördlingischer Jurisdiction steht / welches nicht hindern mögen / daß es nicht in beyden Fällen vor klagende Catholische contra Magistratum & Evangelicos wäre ausgefallen / und hat zu Nördlingen sogleich eine so kostbare Commission, zu Schmälerung der Ersten Instanz und anderer Jurium Magistratûs, angeordnet werden müssen.

Aus gegen einander Setzung des beyderseitigen Facti werden die Umstände der Sache klärer werden.

Facti Species Der Augspurgischen Sache.

Es ist von einem Augspurgischen Stadt-Magistrat das Predig-Hauß bey St. Ulrich vor mehr denn anderthalb hundert Jahren denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu ihrem Exercitio Religionis eingegeben worden / worüber der Herr Prælat zu St. Ulrich jedesmahl sein Mißvergnügen bezeiget / auch öffters einen Prætext gesucht / ihme ein Recht bey diesem Gottes-Hause zu machen / wie er dann so gar das Eigenthum darüber zu haben angemasset; Immassen sich Herr Johann / Abbt zu St. Ulrich und Afræ, Anno 1609. wegen der daran angemahlten Patronen und des Gottes-Hauses Wappen dessen zu prævaliren getrachtet / und bey dem damahligen geheimen Rath klagend angebracht / daß sich Zech-Pflegere ohne seinen Willen zu bauen und das Bildnüß St. Afræ bey Gelegenheit des Baues zu deformiren und auszulöschen unterstanden hätten / mit beygefügter Bitte / die Zech-Pflegere zu Restituirung besagter Bildnüsse Obrigkeitlich anzuhalten.

Gleichwie nun aber die Zech-Pflegere dasjenige / was an dem St. Afræ Bildnüß verderbet worden / freywillig und mit der ausdrücklichen Contestation ergäntzen lassen / daß solches „mit nichten auf Begehren des Herrn Prælaten / „oder ihme das geringste dadurch einzuräumen; „sondern umb allen äusserlichen Ubelstand am „Kirchen-Gebäude zu vermeiden / und weilen „die Pfarre den Nahmen dieser Bildnüsse habe / geschehe.

Das

Facti Species In der Nördlingischen Sache.

Es hat der Hohe Teutsche Orden in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nördlingen und deren Ringmauren ein gewisses Casten-Hauß / welches nur zu Einsammlung der Früchte aufferbauet worden / in welchem nicht allein dem Nördlingischen Magistrat das Jus Territorii cum omnimoda Jurisdictione gantz undisputirlich / ja ex ipsa Confessione Ordinis Teutonici , nach der Anlage sub Num. 2., zukommet / (wovon doch die in dem Vergleich von Anno 1392. stipulirte Præstationes publicæ ausgenommen sind) sondern es ist auch besagtem Orden und dessen Angehörigen weder ein publicum noch privatum Exercitium Religionis darinnen zu treiben jemahlen erlaubet gewesen / wie dann aus dem angebogenen Instrumento publico sub Num. 3. des Teutschen Ordens eigenes Geständnüß / daß ihnen kein Jus circa Sacra in dem Casten-Hause competire / erhellet.

Num. 2.

Num. 3.

Es hat aber dennoch / diesem zuwider / das Exercitium privatum bißweilen heimlich wollen gesucht und sonderlich durch Einführung des Meßlesens in Gang gebracht werden / welchem Beginnen man jedoch ab Seiten des Magistrats theils durch Protestationes , theils auch durch zugeschickte Decreta inhibitoria, vorzukommen sich bemühet / als aber auch dieses nicht kräfftig genug gewesen das heimliche Exercitium Religionis Catholicæ abzuwenden / hat sich der Magistrat endlich genöthiget gesehen durch die Nördlingische Cantzeley-Bedienten /

in

Das übrige Gesuch des Herrn Prælaten ist demselbigen aber den 23. Martii 1610. abdecretiret worden.

Wobey man auch acquiesciret / biß 1629., tempore Reformationis, die Evangelische Geistliche entlassen und die Kirchen denen Herren Catholischen / mithin auch dieses Predig-Hauß dem Herrn Prælaten / auctoritate Cæsareâ eingeraumet worden.

Als aber 1648. der Friedens-Schluß erfolgete / so wurde auch Evangelicis, vermöge des Friedens-Executions-Recessûs, diese Kirche wiederumb also restituiret / wie sie selbige 1624. ac ante tempora reformationis inne gehabt / nemlich ohne Dependenz von dem Herrn Prælaten / ausser des ihme alleine vorbehaltenen-von einiger Zeit hero aber auch zu andern Actibus Ecclesiasticis & profanis, laut Anlage sub Num. 1., mißbrauchten Durchganges in die St. Jacobs Capelle zur Weyhung der Tauffe / welches umb so mehr befestiget / daß dem Herrn Prælaten keine Compossession, geschweige ein Concessus oder Coëxercitium Religionis inn- oder ausserhalb besagten Predig-Hauses / einfolglich auch über die Bilder / zukomme / maximè cùm juxta Instrumentum Pacis Westphalicæ cura templorum suorum cuique integra reserviret worden / Herrn Prælaten auch vigore dicti Instrumenti ob restitutionem factam ex capite gravaminum exceptio litis finitæ im Wege stehet.

Num. 1.

Diesem ohnerachtet hat dennoch / als man jüngstens und letzthin aus nachbarlicher Freundschafft dem Herrn Prælaten angezeiget / wie man den Schiesser oder Frontispicium an der Kirche neu auffzubauen Vorhabens sey / sich begeben / daß ihnen Herr Prælat in einer schrifftlichen Antwort vermeldet / man möge zwar „das ruinose Frontispicium abtragen / jedoch „solle es wieder in der Form, wie es zuvor gewest / „auffgeführet / auch die Bildnüsse / gleich zu„vor / mit beständigen guten Farben angemah„let und die Jahrzahl 1458. ꝛc. so wie es 1624. „den 1. Jan. gewesen / wieder gemachet werden.

Da nun Evangelici hierinn zu gehelen nicht vermocht / indem sie sich im Bauen keine Masse vorschreiben zu lassen gehabt / haben sie unterschiedene Conferenzen mit dem Herrn Prælaten hierüber veranlasset / welche aber so wenig gefruchtet / daß man vielmehr ab Seiten des Herrn Prælaten auff seinem Postulato beharret / und noch über dem ein Revers prætendiret werden wollen / daß der Bau vorgeschriebener massen solle geführet werden.

Worauff dann / da keine gütliche Wege und Vorstellungen mehr verfangen wollen / die Kirchen-Pfleger der Augspurgischen Confession den Bau resolviret und aus nachbarlicher Freundschafft / wie des Orts bräuchlich / den Herrn Prælaten dazu invitiret haben / der denn durch seinen Cantzlar coram Notario & Testibus darwider protestiren / Evangelischen Theils aber man in continenti dagegen reprotestiren lassen / und nachdem der Bau von Evangelisch- und Catholischen Raths-Verwandten approbiret / hat in Gegenwart sowohl des Teutschen Ordens Castners als derer so dem Meßlesen beygewohnet / mündlich zu contradiciren und sich dahin zu reserviren / daß man den Teutschen Orden niemahlen zu einer Possession kommen lassen werde.

Dessen allen ohnangesehen hat sich bey letzterem resolvirten Bau dieses Casten-Hauses dennoch begeben / daß nach hierzu angesuchtem Consens bey dem Magistrat zu Nördlingen sich aus dem communicirten Abriß so viel befunden / daß man ex parte des Teutschen Ritter-Ordens intendire / ein an dem Eck des bißherigen Baues / mithin also einwarts / und gegen dem jetzigen verborgen gestanden- und wenig sichtbar gewesenes kleines Marien-Bild von sothaner Stelle wegzuthun und an statt dessen ein anders-an der Grösse das vorige weit übertreffendes- und demselben gantz ungleiches-mithin dem Conspectui & Cultui omnium, tam inhabitantium quàm prætereuntium, gantz frey exponirtes auf ein gantz neu gesetzt- und auffgerichtetes Portal offentlich auffzustellen / auch selbiges mit Cronen / Scepter und andern verguldeten Zierathen auf das prächtigste auszuzieren und sowohl ratione loci als staturæ mit gedachtem Bilde eine Aenderung contra pristinam formam vorzunehmen. Demnach man aber ex parte Magistratûs auch hiebey billig einen Anstand genommen / dieses dessen Gerechtsamen und Religions-Zustand entgegen lauffendes Vorhaben einem Teutschen Orden zu verstatten; So ist man schlüssig worden / in einem nacher Ellingen den 7. Octobris 1713. abgelassenen Schreiben die Nördlingischer Seits obwaltende Fundamenta dahin zu repræsentiren: daß weilen der Teutsche Ritter-Orden niemahlen einiges Portal auff dem quæstionirten Casten-Hause gehabt / folglich auch darüber kein Marien Bild habe seyn können / so ergäbe sich eines theils hieraus so viel / daß gedachter Orden niemahls in Possession gewesen das Bild an den Ort quæstionis zu setzen; sondern wann er ja sich an die alte Possession halten und sich darauff besteiffen wolle / der Orden solches wieder an ein Eck / welches der vorigen Stelle gleich kommt / und wo es allen vorbeygehenden nicht so offentlich ins Gesichte fället / wie auch in voriger Grösse und Form müsse hinstellen lassen. Andern theils sey in anno normativo dergleichen Marien-Bild nicht da gestanden / mithin eine Neuerung / welche sowohl dem Paci Westphalicæ als auch anderen mit dem Teutschen Orden gepflogenen Handlungen zuwider lieffe.

Bey welchen considerablen Umbständen Magistratus Nördlingensis in dieses Begehren ohne grosse ihme zuziehende Verantwortung nicht condescendiren konte / dagegen erbothe man sich aber aus besonderm Egard, die verlangte Herausfahrung auf die offentliche Straß gerne beschehen zu lassen.

Nun erfolgte zwar von Ellingen aus in der den 14. Decembris 1713. erlassenen Gegen-Antwort das völlige Eingeständnüß des obbeschriebenen

hat man zu bauen den Anfang gemacht/ und der von dem Herrn Prælaten iterirten Protestation und vermeinten N. O. Nunciation eine abermahlige Reprotestation opponiret.

Diesemnach ist die Sache von dem Herrn Prælaten bey einem Magistrat in Augspurg beschwerend angebracht/ der Gegentheil excipiendo dawider einkommen/ welches dem Herrn Prælaten communiciret worden/ der aber loco Replicarum eine weitläufftige sogenannte Refutations-Schrifft übergeben lassen. Ehe nun die Evangelische Kirchen-Pfleger noch mit ihrer Duplic einkommen/ hat sich der Herr Prælat an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewendet/ worauff alsofort ein Kayserliches Rescriptum an den sämtlichen Magistrat ergangen: „Daß selbiger „die Ober-Kirchen-Pflegere Augustanæ Confes„sionis anhalten solle/ damit sie die an des Pre„dig-Hauses Frontispicio gemahlte Bilder samt „des Gottes-Hauses Insignien und der Jahr„zahl/ nach geendigtem Gebäu förderlichst wie„derum in den vorigen Stand setzen/ inzwischen „aber und biß sothanes Gebäude in dem Stan„de seyn würde/ solche Wiederherstellung der „Bildnüssen/Insignien und Jahrzahl/ins Werck „zu richten/ dem supplicirenden Gottes-Hause „einen schrifftlichen Revers ertheilen sollen/ gestal„ten dann/ wie diesem gemessenen Kayserlichen „Befehl in allem nachgelebt worden sey/ an Ihro „Kayserliche Majestät der Magistrat sofort zu „berichten habe rc.

Ob nun gleich Kirchen-Pflegere dem Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath dahin die allerunterthänigste Vorstellung gethan/ daß auff die beym Rath zu Augspurg übergebene Prælatische Replicas die Duplicæ noch nicht erfolget/ ihnen dadurch ihre Verantwortung gehemmet/ und die Sache auch nach der natürlichen Ordnung des Processûs noch nicht an die höchsten Reichs-Gerichte zu bringen sey; So ist doch ein anderweitig Reichs-Hof-Raths-Conclusum ergangen/ worinnen/ ohngeachtet die Sache auff die Interpretation des Instrumenti Pacis Westphalicæ anzukommen geäussert worden/ und per consequentiam zu einem negotio Comitiali sich qualificiret/ dem ersteren Rescripto vom 5. Julii dannoch schuldige Folge zu leisten anbefohlen worden. Darwider zwar Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände/ intercedendo bey Kayserlicher Majestät allerunterthänigst eingekommen und gebeten/ die gute Stadt mit wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ und ihre Gerechtsame lauffenden Mandatis inhibitoriis ab Seiten des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths zu verschonen. Es hat aber auch dieses so wenig Ingress gefunden/ daß vielmehr auff anderweitiges Sollicitiren des Herrn Prælatens/ besage Extractus Reichs-Hof-Raths Protocolli vom 27. Novembris 1709 zwar dem Herrn Prælaten sein anzügliches und dem Religions Frieden nicht conformes weiteres Verfahren verwiesen/ jedennoch aber das von Seiten der Augspurgischen Raths-Verwandten Evangelischen Theils übergebene Bitt-Schreiben de dato 24. Novembr. 1709. sub termino duorum mensium communiciret und

schriebenen loci & staturæ imaginis B. Mariæ; dabey wolte man aber aus der vorhabenden Mutation nichts anders als eine indifferente Sache machen/ und berieff sich nebst andern probabel scheinenden argumentis persuasoriis auff die Observanz anderer Reichs-Städte.

Man hat sich dennoch Nördlingischer Seits durch die gegenseitige Schein-Gründe von seiner Meynung nicht ableiten/ weniger aber durch die von andern Städten hergenommene Observanz auff andere Gedancken bringen lassen/ weilen man darinnen nullam consequentiam finden können; Sondern vielmehr/ sich ausser Verantwortung zu setzen/ einige berühmte auswärtige Theologische und Juristische Facultäten consuliret/ welche nach dem Inhalt des cum rationibus dubitandi & decidendi eingeschickten Responsi dahin ausgefallen: Daß man weder de Jure schuldig noch auch salvâ conscientiâ befugt sey hierinnen nachzugeben/ und das in quæstione stehende Marien-Bild an dem Ort quæstionis auff Art und Weise/ wie es ex adverso verlangt worden/ auffstellen zu lassen. Also hat ein Nördlingischer Magistrat nicht anderst gekont/ als in der ehemahligen Resolution noch einmahl zu beharren und zu declariren: daß/ so gern man auch wolte/ man mit verlangter Gestattung des Bildes quæstionis ein- vor allemahl nicht gratificiren könte.

An statt nun daß man verhofft/ diese so wohl gegründete Remonstration würde einen vergnüglichen Effect haben; So hat sich doch das Gegentheil dergestalt geäussert/ daß man auff Seiten des Teutschen Ordens in geraumer Zeit keine Antwort erhalten/ au contraire mit heimlicher Fortführung des Gerüstes und andern Præparatorien zu Auffstellung dieses Marien-Bildes unter der Hand fortgefahren. Wowider/ zu mehrerm Glimpff/ eine eigene Raths-Deputation an den Teutschen Ordens-Castner/ Nahmens Stotsen/ (ob derselbe gleich unlaugbar unter des Raths zu Nördlingen Jurisdiction und wohl selbst citiret werden können) abgeschicket/ und sowohl remonstrando als protestando alles nöthige vorgekehret worden. Da es aber geschienen/ daß man auff Teutsch-Ordenischer Seite sich vorgenommen/ das Werck gleichsam mit Gewalt hinaus zu führen/ indem man die Arbeit an dem Bilde in möglichster Geschwindigkeit fortgesetzet/ die per Notarium & Testes auff dem Teutsch-Herrischen Schlosse Reimlingen dem Castner beschehene Protestation und N.O.Nunciation nicht nur in den Wind geschlagen/ sondern selbigen mit Gefängnüß bedrohet/ auch mit würcklich geschehener Zerreissung seines producirten Requisitions-Scheins schimpfflicher begegnet/ und endlich Mittel gefunden/ vermöge eines unter einem gantz anderen Prætext anderweitig auffgerichteten Gerüstes/ der auch an die Handwercks-Leute beschehenen N. O. Nunciation zuwider/ den 11. Maji 1716. durch allerhand den vorherigen Sonntag in die Stadt und das Casten-Hauß heimlich bey den Stadt-Thoren herein practicirte Arbeits-Leute das Bild quæstionis bey verschlossenen Thüren von inwendig

und über dem rescribiret worden: „Daß/ wann „sich die jenseits angeführte Gravamina in facto „angebrachter massen befinden / der Magistrat „Augspurgischer Confession solche förderlichst „abstellen / und alles in vorigen Stand setzen/ „auch/ wie solches geschehen/ oder da etwas erheb„liches dagegen obhanden/ selbiges inner 2. Mo„nathen berichten solle.

In diesen Terminis beruhet nun auch die gantze Sache/ und gleich wie sich der Römisch-Catholischen Churfürsten/ Fürsten und Stände Räthe / Bottschafften und Gesandten / des Wercks vor und zu Favor des Prælaten zu St. Ulrich und Afræ angenommen / und seine Principia bey Ihro Kayserlichen Majestät intercedendo mit behauptet haben; also wirds darauff ankommen / was vor Temperamente darunter werden auffs Tapet gebracht werden / indem der Evangelicorum Intention keines weges ist / der stricten Observanz des 1624sten Jahrs etwas in den Weg zu legen / sondern vielmehr solcher Seits darauff beständig angetragen hat / und noch fest antragen wird.

Es ist aber nur der Evangelischen Meinung dahin gerichtet / daß nicht auff solche accidentalische und willkührliche Sachen: Ob diß so oder so gemahlt / gehauen / geziert oder nicht gewesen/ sondern auff die/ so Anno 1624. in possessione gewesen / zu sehen / und wie keinem einfällt / der ein neu Hauß bauet / daß ers just auff die altfränckische Art machen müsse; Also hat man auch geglaubt / daß denen Evangelischen zu Augspurg eben die Freyheit / in dem ihrigen wegen der Bau-Zierathen und sonsten zu thun / wie es allen Menschen und denen Vorfahren zu Augspurg frey gestanden / zukomme.

dig herauff/ gleich in aller Frühe/ heimlicher Weise auff das Portal bringen und selbiges auff das dazu gewidmete Postament dergestalt setzen zu lassen / daß es gar geschwinde durch die dazu bereits in Bereitschafft gestandene Maurer hätte vollends können befestiget werden; So hat man sich nun Stadt Nördlingischer Seits allemahl gegen einen Hohen Orden ad viam Juris erbotten / mithin declariret / daß man die Auffstellung dieses Bildes nicht geschehen lassen könte / widrigen Falls aber alle rechtliche Befugnüsse darwider vorkehren müste; wie man dann auch/ um mehrerer Sicherheit willen / in loco tertio durch die auffgestellte Wächter genaue Obacht haben lassen / und / so bald man etwas von dieser Auffstellung gemerckt / anfänglich durch einige einzelne Personen dawider protestiren und die Einstellung solches Unternehmens begehren lassen. Nachdem aber das Bild würcklich auffgesetzet / die dabey gebrauchte herein geschlichene Arbeits-Leute auch nur der Burger gespottet/ hat man endlich Stadt Nördlingischer Seits mehrern Ernst dawider gebrauchet / mithin sowohl die auff beyden Gerüsten (deren das eine inn- das andere aber ausserhalb des Casten-Hofes gestanden) sich befundene Handwercks-Leute / ohne einige gebrauchte Gewalt / von dar abweisen auch den Ort und das Bild quæstionis so lange durch 2. Musquetirer bewahren lassen / biß man sich weiter mit dem Castner/ welchen man bey der Eröffnung der Thore in die Stadt zu kommen geglaubet / gütlich würde vernommen haben / weilen man noch gehoffet/ daß sich selbiger begreiffen und durch die wieder Herabnahme dieses Bildes alle sonst zu besorgende Weitläufftigkeiten verhüten würde. Allein nachdem derselbe die an ihn von Rechts- und Herkommens wegen gesonnene Erscheinung auff dem Rathhause unter dem Vorwand/ daß er noch nicht instruiret sey/ gäntzlich refusiret; so war kein ander Mittel übrig/ sich bey seiner hergebrachten Gerechtsame zu mainteniren / als das Bild wieder herunter zu nehmen / und das Gerüste wiederum gantz abzubrechen. Welches denn auch / jedoch mit aller ersinnlichen Præcaution geschehen. Anerwogen nicht allein denen jenigen / so zu Abnehmung dieses Bildes sich gebrauchen lassen / alles Ernstes anbefohlen / daß sie mit grössester Behutsamkeit an die Sache gehen und kein unglimpffliches Wort von sich kommen lassen / oder / daß solches von andern geschehe / gestatten sollen / ja es ist so gar eine solenne Raths-Deputation und das gesambte geschworne Kundschafft-Gericht nebst einem Käyserlichen Notario publico dazu verordnet worden / damit der gantze Actus, wie er vorgienge / auffgezeichnet und alles ohne Confusion vollzogen werden möge. Welches denn auch also erfolget / denn was man Castnerischer Seits von ausgestossenen Schmäh-Worten vorgibt/ wird so lang nicht geglaubt / biß die Personen/ denen solches angeschuldiget wird / nahmhafft gemachet werden / wiewohl man doch darauff scharff / aber fruchtloß / biß anhero inquiriret.

So glimpfflich und moderat als man nun auch von Seiten der Stadt verfahren; so hat doch

doch der Hohe Teutsche Orden die Sache an Einen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath gelangen lassen / von welchem denn auch wider Vermuthen den 28. Augusti 1716. ein sehr geschärfftes Mandatum pœnale de restituendo & in posterum non impediendo S. C. sub pœna viginti Marcarum auri puri, ausgebracht worden / Krafft welches der Stadt nicht allein die Auffstellung des Marien-Bildes alles Ernstes anbefohlen / sondern auch noch darzu an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben eine Commission erkandt worden / die bey Herabnehmung gedachten Bildes contra Religionem Catholicam von einigen Bürgern angeblich ausgestossen seyn sollende Reden zu untersuchen. Wiewohl nun die Stadt / als ordentliche Obrigkeit / hierwider ihre Exceptiones sub- & obreptionis, so bald immer möglich / eingesendet / in der Hoffnung / es würde deprehensâ narratorum ex adverso prolatorum falsitate gantz ohnfehlbar eine Cassatoria erfolgen / und solches um destomehr / als sich gedachtes Mandatum weder auff die Constitutionem Pacis Religiosæ nec Westphalicæ, noch auff die in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltene vier Fälle qualificiret; So hat sich doch das Gegentheil dergestalt geäussert / daß nicht allein / ehe diese Exceptiones annoch eingegeben worden / und der Nördlingische Agent umb einen Terminum unius mensis ad decopiandum decopianda gebeten / das Reichs-Hof-Raths Conclusum den 19. Februarii 1717. wider alles Verhoffen dahin ausgefallen ist:

Veneris den 19. *Februarii* 1717.

Teutscher Orden contra Nördlingen Mandati, sive Impetrantischer Anwaldt / Adam Ignatz von Heunisch / sub præsentato 11. hujus, docendo factam insinuationem dicti Mandati & lapsum termini, supplicat humillimè pro nunc cum declaratione partis adversæ in pœnam eidem insertam ordinanda reali Executione; appon. Lit. D. & E. Econtra Impetratischer Anwaldt / Daniel Hieronymus von Praun / sub præsentato 13. ejusd. supplicat humillimè pro clementissimè concedendo adhuc termino unius mensis ad decopiandum decopianda. appon. Lit. A.

Hat das Begehren pro termino ad decopiandum nicht statt / sed detur terminus unius mensis ad parendum.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Sondern auch endlich / nachdem besagte Exceptiones insinuiret worden / dahin gediehen / daß selbige den 14. Maji 1717. gäntzlich verworffen / eine Paritoria erkandt und die einmahl erkandte Commission durch nachfolgendes Conclusum bestättiget worden.

Veneris den 14. *Maji* 1717.

Teutscher Orden contra Nördlingen.

Referuntur Acta & Conclusum.

1.) Rejectis Exceptionibus fiat Paritoria.

2.) Rescribatur Cæsareæ Commissioni: Man liesse es nochmahls bey voriger erkandten Commission allerdings bewenden / doch hätten sie / Herren Commissarii, solche mit möglichster Erspahrung der Unkosten vorzunehmen / und zu dem Ende jedweder nur einen Subdelegirten, folgfolglich auch die Commissions-Kosten / zu Richterlicher Moderation, hieher sub termino duorum mensium einzuschicken rc.

Hierauff hat der Nördlingische Magistrat sich an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum gewendet / und an Käyserliche Majestät Intercel-

tercessionales vor sie abgehen zu lassen gehorsamst angesuchet / selbige auch erhalten / an statt aber angehoffter Hülffe ist darauff bey Einem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath nicht die geringste Reflexion gemachet / vielmehr nach fernerem gegenseitigen Suppliciren / in welchem der Recursus ad Comitia höchststraffbarer Weise *pro Scandalosissimo* will gehalten werden / wie folget / erkandt worden.

Veneris den 26. *Novembris* 1717.

Teutscher Orden contra Nördlingen Mandati & Paritoriæ, nunc Commissionis, sive Impetrantischer Anwaldt / Adam Ignatz von Heunisch / sub præsentato 16. Septembris nuperi, docendo factam insinuationem Paritoriæ, supplicat humillimè pro ob non secutam Paritionem partem adversam in pœnam Mandato insertam condemnando, ac hujus executione demandanda, apponendo Lit. G. & H.

Idem von Heunisch / sub præsentato 8. hujus, exhibendo allerunterthänigste Anzeige nondum interea ex adverso factæ nec sperandæ ullius Paritionis, imô sumti ad Comitia *NB. Scandalosissimi recursûs*, declinatæque hucusque Commissionis Cæsareæ, supplicat humillimè pro nunc petitæ declarationis pœnæ ac reali executioni quantocyùs deferendo. Appon. Lit. I.

Econtra Impetratischer Anwaldt / Johann Michael Filtzhofer / sub præs. den 16. Septembris, exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad emanatum Conclusum de 14. Maji nuperi, supplicat humillimè pro clementissimè nunc decernenda Cassatione Mandati, Paritoriæ & Commissionis &c. appon. Num. 10. 11. 12. in duplo.

1.) Mit Verwerffung des unstatthafften Einwendens / läst man es nochmahlen bey voriger Paritori-Urthel / wie auch was wegen Kayserlicher Commission verordnet worden / lediglich bewenden / und wird der Stadt Nördlingen ein nochmahliger terminus duorum mensium pro omni termino ad docendum de paritione hiemit angesetzet / mit der Verwarnung / daß widrigen Falls die Execution deßwegen erkandt / und die Ungehorsame in die dem Mandato einverleibte Straff condemniret / auch solche aus dererselben eigenem Vermögen exequiret werden solle.

2.) Cum notificatione hujus fiat Excitatorium an die Kayserliche Commission, der vorig Kayserlichen Verordnung / mit nochmahliger Erinnerung wegen Ersparung der Unkosten / nachzukommen / auch / wie solches geschehen / sub termino duorum mensium hier anzuzeigen.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Aus beyden Facti Speciebus ergibt sich nun / daß zu Augspurg die allda im Rechten befangene Sache / ehe darinn submittiret werden können / mit Vorbeygehung der erstern auff Prælatischer Seiten selbst fundirter Instanz, ante Gravamen natum an den Reichs-Hof-Rath gezogen worden; Wegen der Nördlingischen Sache aber hat dem Magistrat, mit Anordnung einer so kostbaren Commission auch ohne erforderten Bericht / die Cognition in der Neben-Sache / wegen der geklagten und unerwiesenen Schmäh- und anzüglichen Reden / und so gar der Recursus ad Comitia genommen werden wollen / da doch / wann einig Dubium in puncto Observantiæ anni regulativi vorhanden gewesen wäre / es umb so mehr ad Comitia würde gehört haben / zumahlen in der Augspurgischen Sache beyde / Catholische und Evangelische / Theile des Reichs sich dabey interessiret / und in der Nördlingischen Sache Evangelischer Seits auff das Instrumentum Pacis Westphalicæ provocirt / und solches vor die Stadt Nördlingen zu seyn gehalten worden. Wie aber so wenig in dem einen als in dem andern darauff reflectiret worden; also will man hier den Verfolg und die merita causæ utriusque gegen einander halten / und jeden Unpartheyischen über deren Collation urtheilen lassen.

In Augspurg.

1.

Haben Evangelische eine Kirche zu St. Ulrich / daran ist 1624. den 1. Januarii ein Marien-Bild mit dem Christ-Kindlein und Kirchen-Patronen / auch der Jahrzahl 1458. an dem Bewurff gemahlt gewesen.

2. Ist der Schiesser / woran das Bild gemahlet / baufällig worden / und daher nöthig gewesen einen neuen Schiesser auffzuführen.

3. Hat

In Nördlingen.

1.

Hat ein Teutscher Orden sein Casten-Hauß / welches zu Einsammlung der Früchte destiniret / daran ist Anno 1624. den 1. Januarii kein 24. Centner schweres / auff einem grossen Postement in die Gasse heraus gesetztes / mit Cron und Zepter und vielen andern Zierathen geschmücktes Marien-Bild gewesen.

2. Hat man das gantze Casten-Hauß neu auffgebauet.

3. Hat

3. Hat man zu dem Bau den Herrn Prælaten aus nachbarlicher Freundschafft invitiret.

3. Hat der Castner dazu umb Erlaubnuß gebeten.

4. Ist der Herr Prælat mit dem Bau zufrieden gewesen/ wenn nur alles/ wie es Anno 1624. gewesen/wieder hergestellet wüde/und die Bilder samt der Jahrzahl wieder hingemahlet würden.

4. Welche ihm auch gestattet / doch daß es ihm nicht anders/ weder wie das Gebäude 1624. gestanden/ zu bauen erlaubt seyn solle.

5. Haben Magistratus utriusque Religionis vor unnöthig erachtet / das Frontispicium des Schiessers wieder auff die Art bemahlen zu lassen / als wozu sie der Herr Prælat nicht obligiren könne.

5. Dawieder ist doch ein grosses Postament auffzurichten / und ein prächtiges Marien-Bild zu bauen angefangen.

6. Worwider der Herr Prælat protestiret / novum Opus nunciiret / und nicht ehender zu bauen verstatten wollen / biß man sich / alles wieder auff vorige Weise zu bauen/ reversiren würde.

6. Solchem hat Magistratus Nördlingensis contradiciret/ novum opus nunciiret/und den angefangenen Bau wieder abzutragen verlanget.

7. Woran man sich aber Evangelischen Theils nicht gekehret / sondern reprotestando & contradicendo den Bau fortgesetzet.

7. Daran hat der Teutsche Orden sich nicht gekehret/ sondern fortgefahren zu bauen.

8. Hat Herr Prælat, nachdem er bey der Stadt die selbst angebrachten Klagden abgebrochen/ an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath einen Absprung genommen.

8. Endlich gar das Bild auffgesetzet/und weilen es allen gütlichen Vorstellungen zuwider / nicht abgenommen werden wollen / hat der Magistrat es mit gröster Behutsamkeit abnehmen und das Gerüste demoliren lassen / worwider sich ein Teutscher Orden gleichfalls klagend bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath beschweret.

9. Auch ad prima narrata sofort ein Mandatum inhibitorium erhalten.

9. Und auff einseitiges Anbringen sofort ein Mandatum pœnale de restituendo & in posterum non impediendo S. C. erhalten.

10. Dagegen der Augspurgische Rath Evangelischen Theils Exceptionem sub- & obreptionis opponiret.

10. Nördlingischer Magistrat hat darauff Exceptionem sub- & obreptionis eingewandt.

11. Welche verworffen/ und/ weil 1624. den 1. Januarii die Bilder an der Kirche gestanden/ dem vorigen Mandato inhæriret und dasselbe geschärfft worden.

11. Welche verworffen und eine Paritori-Urthel/auch Commissio Cæsarea und terminus duorum mensium ad docendum de Paritione, erkandt / ja endlich gar bey der Execution gelassen worden.

12. Also secundùm annum illum normalem in Instrumento Pacis Westphalicæ stabilitum die Wiederherstellung mehrgemeldter Bilder anbefohlen.

12. Und also das contra annum regulativum auffgestellete Marien-Bild dennoch mit einem Mandato pœnali de restituendo nec amplius turbando der Stadt Nördlingen / contra Instrumentum Pacis Westphalicæ, hat auffgedrungen werden wollen.

Beylage
Zum Augspurgischen Gravamine
sub Num. 1.

Specification derer Actuum, so viel denen damahligen Zech-Pflegern zu St. Ulrich und Afra bewust, womit die Herren Benedictiner dem Vergleich, den ihnen durch das Gotteshauß limitatè concedirten Durchgang betreffend/ binnen Jahr und Tag contraveniret haben.

ANno 1707. den 21. Septembris, an einem Sonntag um 11. Uhr / führet ein Benedictiner drey Frembde ihres Ordens/ samt zwey Frauens/ in die Ulrichs-Kirche durch die Thür/ wozu der Herr Prælat die Schlüssel hat.

Den 20. ejusdem an einem Dienstag kommen sie gleich unter der Evangelischen Betstunde mit einer Kindtauffe in die Kirche.

Den 24. ejusdem, Donnerstags / frühe gehet des Meßners Famulus währender der Evangelischen Betstunde durch die Ulrichs- in die Jacobs-Kirche.

Anno 1708. den 17. Junii, Sonntags / gehet des Meßners Famulus währender Heil. Communion der Evangelischen durch die Kirche.

Den 17. Julii, Dienstags / unter der Betstunde gehet der Herr Pfarr-Verweser / sambt zwey zu tauffenden Kindern und dem dazu gehörigen Gefolg / durch die Ulrichs-Kirchen nach der Capellen / ohne daß sie die Thüren / wie sie doch sonsten pflegen / zugemacht / sondern haben sie offen gelassen.

Den 4. Septembris, Dienstags / sind sie unter der Betstunde mit einem Täuffling und Gefolg durch die Kirche gegangen.

Similiter den 5. Septembris, Mittwochs / unter der Abend-Predigt.

Den 8. Sonnabends / nach 2. Uhr / da viel Evangelische der Præparations-Predigt beyzuwohnen in der Kirche waren / ist ein Benedictiner mit zweyen frembden Geistlichen dieses Ordens herein kommen.

Den 26. ejusdem, Mittwochs / nach der Abend-Predigt / ehe annoch die Kirch-Thüren geschlossen / ist durch die Thür zwischen beyderseits Kirchen ein Benedictiner und mit ihm 10. biß 12. Personen kommen / und sind in der Evangelischen Kirche herum gangen.

Den 2. Octobris, Dienstags / als der Evangelische Kirchner zur Betstunde die Thüren öffnete / ist der Herr Pfarr-Verweser durch gemeldete Thür sambt einem Täuffling und Suite, worunter auch zwey Jesuiten gewesen / gangen / jene sind nach der Jacobs Capelle gangen / diese aber seynd derweile in der Evangelischen Kirche herumb spatzieret.

Den 20. ejusdem, Sonnabends / nach der Betstunde / da noch Evangelischer Pfarrer und Zech-Pflegere in der Kirchen beysammen stunden / ist ein Benedictiner durch ihre Thür mit zwey Frembden desselben Ordens in die Kirche kommen.

Dieses ist nur die Specification von einem Jahre / solte aber von denen vorhergehenden auch die Liste gemacht werden / so würde solcher Inconvenientien eine grosse Menge erscheinen.

In summa Herren Catholici reflectiren nicht darauff / ob bey denen Evangelischen Gottesdienst gehalten werde oder nicht; So offt es ihnen gefällt öffnen sie die Thür / zu welcher allein der Herr Prælat den Schlüssel haben und denselben bestens verwahren solte / kommen hinein / bringen Passagiers, auch Ordens- und nach Gefallen andere Leute / mit sich / gehen herumb / zeigen ihnen die Kirche / nicht anders als ob sie Domini und Eigenthumbs-Herren wären / also daß Evangelici niemahls wissen können / ob ihre Kirche gesperret / und die Cantzel / Altar / Orgel / Gemählde rc. verwahret sey oder nicht / auch nimmer sicher seyn / daß sie durch Auffschliessung der Thüre / herumbgehen / und andere dergleichen Verhöhrung der Andacht / in ihren Sacris nicht solten gehindert werden.

Beylagen
Zum Nördlingischen Gravamine.
Num. 2.
EXTRACT
Zweyer im Nahmen der Teutsch-Ordischen Balley zu Ellingen Von Dem daselbstigen Herrn Hauß-Commenthuren, Baron Reichlin von Meldegg, An die Reichs-Stadt Nördlingen erlassener Schreiben,
de dato 14. *Decembr.* 1713. und 31. *Maji* 1714.

Weilen man gantz nicht diffitiret / ein formales Exercitium Religionis in Löblicher Stadt Nördlingen nicht hergebracht zu haben / dahero auch neque pro nunc gedencket / weder eine ordentliche Hauß-Capell zu bauen / weder einen andern Ort pro vero Exercitio einweyhen / weder einigen Actum ullum, Jurisdictionem involventem, darinnen exerciren zu lassen. Ellingen den 14. Decembr. Anno 1713.

Bero Ludwig / Freyherr Reichlin von Meldegg / Teutsch-Ordens-Ritter.

So

SO viel übrigens die Anordnung eines Altars belanget/ da præconcipiren sich meine Viel-und Geehrte Herren viel ein grösseres Werck als man ex hac parte jemahls im Sinn geführet hat; Gestalten dardurch gantz keine formalis Exstructio, am allerwenigsten aber Consecratio Altaris, einfolglich das mindeste nicht contra Pacem Religiosam und gegenseitige Superioritatem Territorialem, sondern allein die Wieder-Ausstellung einer gefaßten Bildnüß / wie in dem alten Gebäu jederzeit auch gewesen ist/ ad domesticam & privatam Devotionem, gesuchet und intendiret wird / also/ daß man gegen Befugnüß das ex adverso besorgende Exercitium Religionis darinn zu üben keines wegs trachtet / mithin auch meine Viel-und geehrte Herren weder obhabenden Pflichten - weder Gewissens halber einiger Verantwortung oder vermeintlich zu befahren habenden Hazard im geringsten exponiret / noch sonsten einer Löblichen Stadt Nördlingen wohlhergebrachte Jura dabey gekräncket werden.

Ellingen den 31. Maji
1714.

Bero Ludwig / Freyherr Reichlin von Meldegg / Teutsch-Ordens Ritter.

Num. 3.

COPIA
INSTRUMENTI PUBLICI
Uber
Die zwischen denen Catholischen Religions-Verwandten
Und
Der Stadt Nördlingen vorgegangene Handlung,

Worinnen frey gestanden wird / daß in denen Casten-Häusern zu Nördlingen kein Exercitium Religionis Catholicæ hergebracht seye.

de dato 11. Decembr. 1646.

In GOttes des HErrn Nahmen / Amen!

KUnd und offenbar sey jedermänniglich durch diß gegenwärtig offen Instrument, daß in dem Jahr / als man zählt/ nach Christi unsers einigen Heylands und Seligmachers Geburt/ Sechzehen hundert Sechs und Viertzig / in der Vierzehenden Römer Zins-Zahl / Indictio genant/ bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi des Dritten dieses Nahmens / Erwehlten Römischen Kaysers ꝛc unsers Allergnädigsten Herrns / Ihrer Majestät Regierung des Römischen im Neunten / des Hungarischen im Ein und Zwantzigsten und des Böhmischen im Neunzehenden Jahr / Freytags den Eilfften Decembris, Vormittags zwischen neun und zehen Uhren / auf dem befreyten Rathhauß/ in Georg Ostertagen Wohnstuben/ allhie zu Nördlingen vor mir / Kayserlichen Notario, und beeden meinen Endsbenanten darzu sonderbar erforderten Gezeugen / persönlich erschienen der Edel und Hochgelehrte/ Herr Wolffgang Jacob Sadler / beeder Rechten Doctor, dieser Stadt wohlverordneter Consulent und Advocat , neben zweyen Herren Raths-Einigern / als Herrn Johann Conrad Gundelfingern und Herrn Gabriel Aschhoffern / und brachte er / Herr Doctor Sadler/ nachfolgendes für: Demnach der Ehrwürdige Herr Frater Stumpff / Prior der Carthaußen zu Christgarten / und Pater Prior zu Münchs-Deckingen sich bey dem Herrn Ambts-Burgermeister angemeldet / in Willens und Meinung / im Nahmen der gesambten dieser Zeit sich allhier befindenden Catholischen Religions-Verwandten und Zugethanen bey Einem Ehrbarn Rath/ unsern Großgünstig Hochgeehrten Herren / ein sonderbar Anbringen / ihres Gottesdiensts und dessen Exercitii halber/ zu thun: Als wären sie befelcht / mich nicht allein deßwegen / und daß ich bey solchem ihrem Anbringen seyn solte/ zu requiriren / sondern auch mich und beede meine Gezeugen / quoad hunc actum, unserer Pflicht zu erlassen/ (massen hiermit beschehe) solte derowegen mein fleißiges Aufmercken haben/ was sie/ beede Herren Priores zu Christgarten und Münchs-Deckingen/ vor-

vorbringen und begehren möchten / hernacher dasselbe um die Gebühr instrumentiren; dessen ich mich dann ratione Officii zu thun erbotten. Worauf nun beede / Herr Frater Stumpff zu Carthaußen und Pater Prior zu Münchs-Deckingen/eingelassen / und brachte er/ Herr Frater Stumpff/ Prior zu Christgarten/ für / sie wären im Nahmen und von wegen sämbtlicher Catholischen Ständ und Herrschafften / deren Unterthanen das Exercitium berührter Religion, auf beschehenes Bitten/ eine Zeithero allhie/ aus Vergünstigung wohlermeldt Eines Ehrbarn Raths / privatim zu besuchen zugelassen / beselcht / weilen sie bey noch währender Unsicherheit ihren Gottesdienst ausser der Stadt nicht verrichten könten; als wolten sie Einen Ehrbarn Rath dienstlich gebeten haben / ihnen zu vergönnen / daß sie solch ihren Gottesdienst in diesen heiligen Zeiten allhier privatim verrichten möchten/ und diß gar nicht aus einiger Schuldigkeit / sondern allein aus gutem freyen Willen und Nachbarschafft/ so sie um Einen Ehrbarn Rath in andere Weg dancknehmig erkennen wolten; welches Einem Ehrbarn Rath referirt worden / worauf dann ihnen beeden dieser Raths-Verlaß und Bescheid ertheilt worden: Ein Ehrbarer Rath wolle/ jetziger Landes-Unsicherheit halber/ auf ihr Nachbarlich Ansuchen und Bitten / so lang es Dero Gelegenheit zugeben werde/ ihnen hierinnen willfahren/ jedoch in allweg gemeiner Stadt zu keinem Præjudicio oder Nachtheil / sondern allein aus gutem freyen Willen / und zwar dergestalten/ daß sie diese Christ-Ferien an einem Ort / nemlich im Teutschen Hause/ mögen zusammenkommen und ihren Gottesdienst daselbsten privatim verrichten; So viel aber das Kindertauffen und die Hochzeit einsegnen anlangen thue / solle man sich deßwegen allezeit entweder vor Einem Rath oder bey Herrn Ambts-Burgermeistern anmelden und darumben ansuchen. Beede Herren Priores, zu Christgarten und Münchs-Deckingen/ haben sich nun dessen für sich und im Nahmen auch von wegen der andern Catholischen Ständ und Herrschafften / auch deroselben Unterthanen sampt und sonders/ gar hoch bedanckt / mit nochmahligem Vermelden / daß sie es zu keiner Gerechtigkeit/ sondern allein aus Nachbarschafft begehren/ wissen zuvor selbsten wohl/ daß ihnen allhie und bey dieser Stadt kein Exercitium ihrer Religion gebühren thue / sondern daß man selbiges nunmehr eine Zeithero geduldet / solches seye von wohlgedachtem Einem Ehrsamen Wohlweisen Rath allhie (wie zuvor auch gemeldt) ausser einiger Schuldigkeit / sondern allein aus gutem freyen Willen und aus Nachbarschafft/ beschehen / davor sie es nochmahlen halten; Darbey dann gemeldter Frater Stumpff / als man unter andern Discursen des Kindertauffens und Copulirens der Ehen gedacht/ angehängt: Er wüßte aus dem Concilio Tridentino selbsten wohl / daß niemand dem andern in seinem Kirchspiel Eintrag thun dörffte / könte derowegen leichtlich ermessen/ daß ein solches auch ihnen allhier / ohne sonderbahren Consens und Bewilligung Eines Ehrbarn Raths/ nicht erlaubt und zugelassen seye. Seynd also diese Dinge beschehen auf Jahr/ Zeit/ Indiction, Kayserliche Regierung / Monat / Tag / Stund / Ort und End / wie Eingangs unterschiedlich vermeldet worden / in Gegenwart und Beyseyn Herrn Balthasar Rehlings / Stadt Cammer-Adjuncti, und Johann Becken/ Rechners-Knechts / beeder Burgern zu Nördlingen/ als zu diesem Actu sonderbar erforderter Gezeugen ꝛc.

Num. CVI.

Betreffend das zu Langenschwartz und in denen dazu gehörigen Filialen von dem Hochstifft Fulda und der Dorffs-Herrschafft von Langenschwartz beeinträchtigte Evangelische Kirchen-Wesen.

DEr Status anni regulativi 1624. in Langenschwartz und dessen Filialen erfordert / daß das Exercitium Religionis cum annexis allda privativè Evangelisch sey. Solchem Statui zuwider/ hat das Hochstifft Fulda in der Kirche zu Langenschwartz ungefehr im Jahr 1710. das Catholische Simultaneum zu stabiliren gesuchet / dasselbe auch etliche mahle würcklich darinn üben lassen / und ob das Stifft selbiges wohl/ auf vielfältiges Suppliciren der Unterthanen/ hernach wieder abgestellet/ so hat doch der Catholische Dorffs-Herr von Langenschwartz in seinem dortigen Schloß eine Capelle angerichtet / worinn der Catholische Priester zu Burghaun Messe lieset/ und danebst die Catholischen Krancken besuchet und providiret. Im Jahr 1710. hat gedachte Dorffs-Herrschafft einen halben Bauren/ und im Jahr 1707. abermahl einen dergleichen zu solcher Schloß-Capelle gezogen / und dadurch den Evangelischen Pfarrer um eine jährliche Einnahme von 4. Maß Korn und 4. Maß Habern verkürtzet. In denen zur Langenschwartzer Kirche gehörigen Filialen sind seit verschiedenen Jahren / und noch erst in annis 1717. und 1720. Catholischer Seits besagtem Pfarrer allerhand Eingriffe mit Kindtauffen und andern zur Ungebühr sich angemasseten Geistlichen Verrichtungen geschehen. So sind ihm auch seit geraumer Zeit jährlich 6. Klaffter Holtz / und dem Evangelischen Schulmeister $1\frac{1}{2}$. Klaffter vorenthalten/ deßgleichen jenem noch seit Anno 1717. 2. Maß Habern jährlich abgekürtzet / hingegen dem Catholischen Priester zu Burghaun/ laut der Beylage sub A. zugeeignet worden / und da die Evangelische Unterthanen dannoch solche ihrem Pfarrer entrichtet / hat der Fürstlich-Fuldische Amts-Vogt zu Burghaun im

Lit. A.

verwi-

verwichenen 1720sten Jahr deßfalls die Execution solcher gestalt verhänget / wie aus dem Anschluß sub B. zu ersehen ist. Nicht weniger hat offtbesagter Catholischer Priester zu Burghaun die so genannte Opffer-Knacken in dem Filial Schlezau / so dem Evangelischen Pfarrer alle mahle um Michaelis gereichet zu werden pflegen / bereits zu Ende Aprilis gegenwärtigen Jahrs de facto præripiret. Vor wenig Monathen hat das Fürstlich-Fuldische Consistorium, auf Vernehmen / daß der Catholische Einwohner / Mertz / zu Schlezau / der zu einer dasigen Evangelischen Frau eingeheyrathet / seine mit ihr erzeugte Tochter Evangelisch erziehen lassen wolte / sowohl gedachten Mertz / als den Evangelischen Pfarrer von Langenschwartz deßfalls vor sich citiret / und da jener erschienen / ihm / gegen die in denen Reichs-Gesetzen festgestellete Gewissens Freyheit / solches bey nahmhaffter Straffe untersaget / mit deren würcklichen Eintreibung jedoch mehrbenannter Mertz / ohnangesehen er von seinem Vorhaben sich nicht abwendig machen lassen / bißhero verschonet geblieben. Lit. B.

Gleichwie nun diese theils schon zu Werck gerichtete / theils aber tentirte ältere und neuere Religions-Neuerungen und Eingriffe so bewandt sind / daß sie sattsam zu erkennen geben / wie man ex parte des Stiffts Fulda und der Dorffs-Herrschafft von Langenschwartz gegen das daselbstige Evangelische Kirchen-Wesen und die dazu gehörige Filialen gesinnet sey; also hat man Evangelischer Seits billig Ursache / selbige seinem Catalogo Gravaminum einzuverleiben / und besorget zu seyn / daß derentwegen bemeldetem Evangelischen Kirchen-Wesen quoad præteritum behörige Remedur, quoad futurum aber genugsame Sicherheit angedeyen möge.

Beylagen.

Lit. A.

Wohlwürdiger,

Mein Hochgeehrter Herr!

Aus dero an mich beliebten habe ersehen / wie Johannes Wintterling denenselben annoch 4. Maß Korn und 4. Maß Haber restiere / und wie dieselbe solche Früchte gerne verabfolget haben möchten; Wann aber erinnerlich seyn wird / daß bey dero Præsentation ich vor den hiesigen Catholischen Herrn Pfarrern 2. Malter Haber aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstl. Gnd. expresse vorbehalten müssen / jetztmahliger Herr Pfarrer weniger nicht starck auf sothane Darreichung urgiret; So kan nicht umhin / demjenigen / was Ihro Hochfürstl. Gnd. gnädigst beliebt / unterthänigste Parition zu leisten / werde demnach nicht allein des Wintterlings 4. Maß Haber auf Abschlag vor hiesigen Catholischen Herrn Pfarrern in Empfang nehmen / sondern / um mich bey gnädigster Herrschafft ausser Verantwortung zu halten / die noch übrige Veranstaltung machen müssen / damit das Residuum ad 12. Maß Haber auch erhoben werde. Können sich aber Euer Wohlwürden bey Ihro Hochfürstl. Gnd. oder Dero nachgesetzten Consistorio eines favorableren erhohlen / so gratulire darzu / und soll mir befehlen lassen / ob dem Reservat inhæriren / oder davon abstehen solle. Immittels seyen dieselben versichert / daß ich gerne beharre

Euer Wohlwürden,

Meines Hochgeehrtesten Herrn

Burghaun den 10. Sept. 1719.

ergebenster Diener
Georg Friedrich Schmaltz.

An den Evangelischen Pfarrer Blum zu Langenschwartz.

Lit. B.

Indeme Ihre Hochfürstl. Gnd. hiesigem Catholischen Herrn Pfarrer / von des Langenschwartzer Pfarrers Bestallung 2. Malter Habern jährlich aus dem Gericht Langenschwartz zu ziehen gnädigst beliebt; So habe ich euch vor geraumer Zeit geschrieben / diese 2. Malter Habern in Schlezau bey disseitig-Hochfürstlichen Nachbarn entweder in Empfang zu nehmen / oder mit Arrest zu beschlagen / und mich wissen zu lassen / bey wem eigentlich der Haber in Gebot läge; Zumahlen ich aber in Erfahrung gebracht / wie ihr / als bestellter Schultheiß / den Langenschwartzer Pfarrer seine Bestallung völlig heraus heben lassen / ohne daß ihr mich davon im geringsten benachrichtiget / welches doch krafft ertheilten Befehls eure Schuldigkeit gewesen wäre / mithin klärlich am Tag lieget / wie ihr keinen Respect vor denen Amts-Befehlen traget; Als sollet ihr

ihr wissen/ daß hiermit der Amts-Diener befehliget seye/ euch sogleich 2. Viertel Haber executive wegzunehmen/ und könnet ihr hernachmahlen euren Regreſs bey denenjenigen suchen/ welche gegen euer Verbot gehandelt haben/ wornach ihr euch zu achten/ und hierdurch künfftighin bessern Gehorsam erlernen möget. Signatum Burghaun den 25. Octobr. 1720.

Georg Friederich Schmaltz/
Amts-Vogt.

An Wilhelm Schmideen/ Schultheissen zu Schlezau.

Lit. C.

Künfftigen Mittwochen den 23. Aprilis solle Valentin Mertz zu Schlezau in allhiesigem Hochfürstl. Consistorio, früher Tags-Zeit/ Glock Acht/ erscheinen/ gefast zu vernehmen/ was man ihme wegen seines Kinds/ so er zur Lutherischen Religion ziehen lassen will/ vorzuhalten habe. Decretum Fuld den 19. Aprilis Anno 1721.

Hochfürstl. Consistorium hieselbsten.
(L.S.)

An Välten Mertz zu Schlezau.

Lit. D.

Künfftigen Mittwochen den 23. Aprilis solle Ihro Hochfürstl. Gnd. Lutherischer Pfarrer zu Langenschwartz/ der Ehren Nicolaus Blum/ in allhiesigem Hochfürstl. Consistorio, früher Tags-Zeit/ Glock Acht erscheinen/ gefast zu vernehmen/ was man wegen des Valentin Mertz/ von Schlezau/ Mägdlein mit ihme zu reden habe. Decretum Fuld den 19. Aprilis Anno 1721.

Hochfürstl. Consistorium hieselbsten.
(L.S.)

An den Ehren Nicolaum Blum/ Lutherischen Pfarrern zu Langenschwartz.

Num. CVII.

Die aus der Nassau-Hadamarischen Succession und sonsten herfliessende Beschwerden und Querelen/ so Ihro Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelisch-Reformirten Theils in Ansehen der Religion zu führen haben.

Der Numerus XI. der gedruckten Religions-Beschwerden enthält nebst seinen Additamentis dasjenige/ was im Siegischen selbst vor Gravamina vorhanden/ und durch Mord und Todtschlag gehäuffte Gewaltthätigkeiten fortgeführet worden.

Diß aber/ was in gegenwärtigem Num. CVII. befindlich/ ist von dem andern gantz unterschieden/ und geht auf besondere Gravamina, welche vornemlich mit aus der Nassau-Hadamarischen Successions-Sache herfliessen/ folglich auch mit denen andern nicht zu vermischen gewesen.

Wegen der Sache selbst beziehet man sich auf beygehende Kurtze und Summarische Information, welche man so dem Publico mittheilt/ wie man sie communicirt erhalten:

Kurtze und Summarische Information, was es mit der in Ansehen der gemeinschafftlichen Stadt Siegen und beyderseitigen dasigen Herrschafften in Anno 1712. errichteten Transactions- und Permutations-Sach vor eine Bewandnuß habe/ auch durch was Sub- und Obreption, zu vermeintem Faveur der Catholischen Religion und derer ex Matrimonio inæquali & ad morganaticam erziehlter sogenannten la Serrischen Herrren Söhnen/ hergegen aber zu handgreifflichem Nachtheil und Beschwernuß des dasigen Evangelischen Fürstens Durchleucht/ bishero zu verfahren gesuchet auch würcklich verfahren worden.

Es hat bißhero des Evangelischen Fürstens zu Nassau-Siegen Durchleucht mit des Catholischen Fürstens Durchleucht daselbsten wegen gedachter Stadt Siegen und darzu gehöriger

Eisen-Hammer und Hütten in Communion gestanden / welches dann unter beyderseits so nahen Agnaten und Anverwandten eine Ursach vielfältiger Irrungen und Strittigkeiten gewesen. Nachdeme es nun durch Schickung des Allerhöchsten sich also gefüget / daß auff Absterben weyland des Durchleuchtigsten Fürsten/Herrn Frantz Alexanders/Fürstens zu Nassau-Hadamar/Ihr. Kayserl. Majest. gewesenen Cammer-Richters / ohne Manns-Stamm nachzulassen / Dero hinterlassene Lande denen nächsten Agnaten / so folgends auch einem jeden obgedachter beyder Fürsten davon ein sechster Theil zugefallen/ so haben/ zu Hinwegnehmung aller vorangeregter gemeinschafftlichen und sämtlich übriger Processen und Differentien / hochgedachte des Catholischen Fürstens Durchleucht Dero Herrn Vettern / dem Evangelischen Fürsten/ einen Vergleich und Permutations Contract dahin vorgeschlagen/ daß nemlich hochgedachte des Evangelischen Fürstens Durchleucht Ihro das im Hadamarischen ererbte Ein Sechs Theil (um einen gantzen dritten Theil solcher Landen beysammen zu behalten) völlig cediren und überlassen möchte/ und daß hingegen Se. des Catholischen Fürstens Durchl. auff alle bißherige Processen und obgedachtes Condominium in der Stadt Siegen resigniren / mithin gedachte Stadt sambt allen Dependentien hochgedachter des Evangelischen Fürstens Durchleucht gantz allein überlassen wolten/welchen respective Transactions-und Permutations-Vergleich hochgedachte des Evangelischen Fürstens Durchl. umb Fried-lebens willen/und umb auff solche Weise mit seines Herrn Vettern Durchl. in gute Harmonie und Einigkeit zu kommen / endlich acceptiret und angenommen / wie solches aus gedachtem Vergleich selbsten bey der Anlag sub Lit. A. mit mehrerm zu ersehen. Lit. A.

Weilen aber / als es auff die Erfüllung solches respective Vergleichs und Permutations-Contracts ankommen / mehrerwehnte des Catholischen Fürstens Durchleucht durch einige Ubelgesinnte (welche solchen Vergleich und Harmonie nicht gern gesehen) sich wiederum irre machen lassen/ und dahero dessen Execution und Vollziehung difficultirt; So haben des Evangelischen Fürstens Durchl. sich genüssiget befunden / nach vorheriger vergeblich geschehener Requisition super Austregis, diese Sache bey dem Hochlöbl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht anhängig zu machen / und nach Anleitung der Anlag sub Lit. B. pro Citatione ad videndum agi ad consummationem & plenariam adimpletionem initæ irrevocabilis respective transactionis & permutationis anzustehen/ da aber einige nicht so sehr von dem Gegentheil selbsten / als von dritten Personen/ und allem Vermuthen nach von denen ex Matrimonio inæquali & ad morganaticam erziehlten la Serrischen Herren Söhnen / hochgedachter des Catholischen Fürstens zu Nassau-Siegen Durchleucht Stieff-Brüdern/ ausgeschickte Emissarii es bey der auff damahliger Visitation anwesenden Käyserlichen Commission durch verkehrte Narrata, als ob diese Sache super Constitutione der Cammer Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 7. fundiret / so folgends deren Erörterung / auch die Confirmationes dergleichen Contractuum, Kayserl. Majest. und Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof Rath allein zukomme / es dahin zu bringen gewust / daß diese darüber ihre allerunterthänigste Relation abgestattet / und darauff / unerachtet von erwehntem Hochlöblichen Cammer-Gericht damahlen allbereits ein Vorbescheid dahin ergangen gewesen / daß man vor allen Dingen de facta Requisitione super Austregis zu dociren / und deme vorhergegangen die fernere Verordnung in puncto der nachgesuchten Citation erfolgen solte / auch solche Citation nach eingebrachtem solchem Documento super facta dicta Requisitione gantz gewiß würde erkant worden seyn/ eben wohl Avocatio Causæ und eine Inhibition an das Hochlöbl. Cammer-Gericht/um in der Sach nicht weiters zu verfahren/erfolget/wie solches ebenfalls aus hiernach angehängtem Attestato von dem Cammer-Procuratoren Lindheimer zu Wetzlar / und dem Rath und Cammer-Director Miltenberger/sub Lit. C. mit mehrerm umständlich zu ersehen. Lit. B. Lit. C.

Welchemnach dann die Frage entstehet: Ob nicht durch solche Avocation mehrgedachter des Evangelischen Fürstens Durchl. zu wehe geschehen/und also Dieselbe Rechts-befugte Ursach gehabt und noch haben / bey allerhöchstgedachter Ih. Kayserl. Majest. wie allbereits geschehen / und die respective Rubriquen derer zu dem Ende in dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath successive übergebener Exhibitorum sub Lit. D. mit mehrerm ausweisen / dahin allerunterthänigst anzustehen / daß diese Sach an Ein Hochlöbliches Cammer-Gericht zu Wetzlar / als Judicium præventum, allergnädigst renvoyret werden möchte / worinnen obgedachte des Evangelischen Fürstens Durchl. (ob gleich alle solche Exhibita biß hierhin gegen alles rechtliche Vermuthen / unerachtet aller diesferthalben gethanen Instantien und Sollicitationen/ unresolvirt liegen geblieben) dennoch in der That befugt gewesen zu seyn vermeynen/und dieses aus folgenden Rationibus und Motiven / und zwar: Lit. D.

(1.) Weilen vermög vorangeregten jüngsten Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Ebenmässig 166. in deutlichen und klaren Worten versehen/ **daß hinfüro in denen an dem Hochlöblichen Cammer-Gericht Rechts-hangenden Sachen / oder welche noch künfftig dahin erwachsen oder anhängig gemacht werden möchten / von Käyserl. Majestät Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath kein Gebott/ Verbott/** *Mandat, Inhibition, Restitution* **oder** *NB. Avocation* ausgewürcket / und die allda eingebrachte Sachen dadurch ins Stecken gebracht / sondern was solcher gestalt auff ungestümme oder sonst verdrehete Vorstellungen von mehrgedachter Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath erlanget worden / oder noch künfftig erlanget werden möchte / vor krafftloß zu halten / und dessen ungehindert vor dem Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht zu verfahren / zu urtheilen / und was also mit Recht ausgesprochen zur Execution zu bringen seye / wohin dann auch das Absehen und Intention der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 35. gerichtet ist.

 (2.) Wei-

(2.) Weilen bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar hiervor angeregter massen nicht pro Confirmatione dicti respectivè Contractus & Transactionis angehalten / sondern bloß allein pro Citatione ad videndum agi ad consummationem & plenariam adimpletionem initæ irrevocabilis respectivè transactionis & permutationis gebeten worden / und wann auch gleich (so doch nicht ist) pro dicta Confirmatione hätte angestanden werden wollen / solches dennoch zu dergleichen Avocation mit keinem dem geringsten Grund Rechtens würde haben Anlaß geben können / allermassen es sowohl per Leges Imperii, als Praxin & Observantiam dicti Dicasterii, eine ausgemachte Sach ist / daß dergleichen Confirmationes tanquam actus voluntariæ Jurisdictionis, allda eben sowohl als vor dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath hätten gesuchet und erhalten werden können.

(3.) Weilen es auch in Regula ein irrefragabel und unstreitiges Principium, daß auch in bonis & NB. feudis Imperio immediatè subjectis Jurisdictio Cameræ fundiret / und dieselbe mit dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem zu exerciren habe / wie unter andern zu sehen ex Blumio, Processu Camerali Tit. 41. §. 1. Gailio lib. 1. Obs. 29. per tot. bey welcher Regul es billig in Casu præsenti sein Verbleiben wird haben müssen / nachdem allhier keine Exceptio oder Ratio specialis vorhanden / so zu einem widrigen solte haben Anlaß geben können.

(4.) Weilen die Constitution Eingangs angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung Parte 2. Tit. 7. expresse dahin restringiret wird / **wann nemlich einige Fürstenthum / Hertzogthum und Graffschafften / concernirende Sachen / so vom Reich zu Lehen rühren / und einem Theil gäntzlich und endlich abzusprechen / fürfallen solten** / und zwar solcher gestalt / daß sonst in andern Sachen gedachter Ordnung (Krafft deren das Hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar mit dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath in allem concurrentem Jurisdictionem zu exerciren hat) unabbrüchig seyn solle / woraus dann nach genauer Erwegung solches Reservati sich befinden wird / daß solches in keinem dem geringsten Stück auff gegenwärtigen Casum applicable, oder darauff interpretiret werden könne / allermassen gedachte Ordnung allein folgende Requisita enthält / als nemlich: daß in hoc Casu reservato eine Sach (1.) gantze Fürstenthum / Hertzogthum und Graffschafften / concerniren / (2.) solche gantze Fürstenthum / Hertzogthum und Graffschafften / von Kayserlicher Majestät und dem Reich immediatè Lehenrührig / und dann (3.) daß solche ein oder andern Theil *NB.* **gäntzlich und endlich** abzusprechen seyen / von welchen Requisitis sich aber in Casu præsenti kein einiges befindet / gestalten:

Quoad 1^mum allhier gar nicht die Frag von der gantzen Graffschafft oder nunmehrigen Fürstenthum Nassau / als welches gegenwärtig in drey respectivè Branches und Linien / nemlich die Nassau-Siegenische / sodann die Nassau Dillenburgische und Nassau-Dietzische / zertheilet / sondern bloß allein von der Siegenischen Linie / und in Ansehung derselben wiederum allein von dem Schloß und Stadt Siegen und dem darinn habenden Condominio, sambt denen geringen in gedachter Gemeinschafft befindlichen- und in Contractu angeregten Dependentien ist / welches Condominium wegen gedachten Orts wenigen Beytrags / und daß die jährlichs fallende vornehmste Revenues, als Licenten und andere sonsten der Territorial-Hoheit ankiebende Einkünffte / nicht vor die Herrschafft / sondern vor die Stadt allein zu ihrem besondern Gebrauch und Nutzen erhoben werden / fast nichts ausbringet / so daß es der Mühe nicht werth gewesen / darüber so viel Lermens zu machen / Kayserl. Majestät und Dero Hochansehnliche Commission zu Wetzlar obangeregter massen zu beunruhigen / hierdurch zu erwehnter Avocation Anlaß zu geben / mithin darunter eine Collision zwischen beyderseits hohen Reichs-Dicasteriis zu verursachen / besonders da gegen solches Condominium dem Gegentheil die Hadamarische Erb-Portion und über drey biß vierhundert collectable Unterthanen cedirt und übertragen worden.

Quoad 2^dum. Unstrittig und Kayserlicher Majestät und Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath aus denen dem Fürstlichen Hauß Nassau-Catzenellnbogen von Zeit zu Zeit ertheilten Lehen-Brieffen ohne weitläufftiges Anführen ohne dem bekandt / daß gedachtes Fürstliches Hauß zu Nassau-Catzenellnbogen von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Römischen Reich anders nichts zu Lehen trage / **als allein die Grafschafft Wittgenstein / sambt allen darzu gehörigen Stück- und Güthern / sodann alle und jegliche Bergwerck / von Gold / Silber / Zinn / Kupffer / Bley / Stahl / Eisen und andern Metallen / auch Saltzsieden und Wildbaaden / wo die in denen Nassauischen Landen / Herrschafften / Vogteyen und Gebiethen sich jetzo befinden / und hinkünfftig zeigen mögen / weiters alle Reichs-Leut / als die unehrlich gebohren / und in der Fürst- und Grafen zu Nassau Graf- Herrschafften / Vogteyen und Gebiethen gesessen seyn / und hinführo darinnen zu wohnen sich zu Hauß setzen werden** 2c. dermassen / daß erwehnte Stadt Siegen in sich ein pures Allodium, und also ad dictum Casum reservatum gar nicht gehörig / dergleichen Beschaffenheit es dann auch mit der hiergegen überlassenen Erb Portion an denen hinterlassenen Hadamarischen Landen hat / als wovon kein einiges Stück oder Dorff von Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich Lehen-rührig / sondern durchgehends Allodial ist.

Quoad

Quoad 3ium. Aber ex prædeductis von selbsten folget / daß man allhier keineswegs in dergleichen Casu verfiret / umb einig Fürstenthum / Hertzogthum und Graffschafft ein oder anderm Theil gäntzlich und endlich abzusprechen / sondern bloß allein cardo negotii darauff beruhe / ob nicht mehrgedachten Fürsten Wilhelm Hyacinths Durchleucht vorangeregten mit des Evangelischen Fürstens Durchleucht errichteten respectivè Transactions- vel Permutations-Contract bey vorangeregten Umbständen mit gutem Fug und Recht habe in Vorschlag bringen / auch sofort würcklich errichten und eingehen können / mithin solchen eingegangenen Vergleich nunmehro auch zu halten schuldig und verbunden / worinnen nach Anleitung vorangeregter Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 7. in verbis: **Doch sonsten in andern Sachen dieser Ordnung ohnabbrüchig** / dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar von selbsten concurrens Jurisdictio zugeeignet wird / dermassen / daß bey so bewandten Umbständen die prævenio fori gantz und zumahlen incontestable.

(5.) Weilen alle diejenige / welche von der Reichs-Practic Erfahrung haben / auch in deme unanimiter mit einander überein kommen / daß die Disposition gedachter Cammer-Gerichts Ordnung Part. 2. Tit. 7. keinen Platz greiffe wann nemlich de parte Comitatus vel Principatus allein (wann gleich solche Reichs-Lehen) die Frage seye / wie bey dem Blumio in suo Processu Camerali Tit. 41. §. 6. mit mehrerm zu ersehen / sondern daß solchenfalls Camera Imperialis mit Hochpreißlichen Reichs-Hof Rath / sonderlich in ejusmodi Causa planè nova, ohnstrittig concurrentem Jurisdictionem habe / welches also in Casu præsenti, da solche qualitas feudalis deficiret / mit so viel mehrerm Grund wird Platz greiffen müssen.

(6.) Weilen auch / obgleich pro justificanda sæpè dicta Avocatione nebst andern dieses zugleich mit vorgebracht werden möchte / es seye nemlich vorangeregter respectivè Tausch-Contract und Vergleich nicht cum consensu Agnatorum geschehen / solches ebenwohl eines Theils eine Objection und Einwurff / so ad statum hujus quæstionis circa competentiam fori gar nicht gehörig / andern Theils aber auch in sich gantz ungegründet und ohne Fundament, allermassen mehrgedachte des Evangelischen Fürstens Durchleucht in Ansehung hochgedachten Fürsten Wilhelm Hyacinthen Durchleucht keinen nähern Agnaten als sich selbsten erkennet / und so hievor gedachte ex Matrimonio inæquali & ad morganaticam erziehlte la Serrische Herren Söhne in hoc passu etwas einzubringen vermeynen / dieselbige sich in Judicio prævento an gedachtem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht vernehmen lassen können / da hochgedachte des Evangelischen Fürstens Durchleucht ihnen schon begegnen / und ex pactis Domûs, auch der in dem Fürstlichen Hauß Nassau-Catzenellnbogen hergebrachten Observanz, deutlich anweisen lassen werden / daß Sie / gedachte la Serrische Söhne / in hoc passu weder qualitatem agendi haben / noch auch in diesem ihrem Anbringen selbsten fundiret / und genugsame Exempla vorhanden / daß einige Regierende Herren Agnaten ohne Concurrenz und Einwilligung derer übrigen / und ohne jemands Einspruch / über die einem jedweden zugetheilte Lande nach Gutdüncken unter einander Tractaten und Contracten gemacht / und künfftighin noch weiters werden machen können / ohne daß gegen dergleichen errichtete Tractaten und Contractus jemand / wer der auch seye / demselben wird widersprechen können.

Bey welcher wahren Beschaffenheit dann ein jeder unpartheyischer gar leicht wird ermessen können / wie empfindlich es des Evangelischen Fürstens zu Nassau-Siegen Durchleucht vorkommen müsse / wann auff die hiervor angeregte an den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien pro Cassatione dictæ Avocationis & Remissione Causæ ad Judicium Camerale præventum übergebene auch hiervor sub Lit. D. angezogene Exhibita, ohnerachtet allen dißfalls angewendeten Fleisses und vorgenommener Sollicitationen / nicht allein keine Resolution ertheilet / oder solche Exhibita in Relation gebracht werden wollen / auch biß hierhin ohnresolvirt liegen geblieben / sondern auch so gar deme zuwider / auff einseitiges Vorstellen hiervorangeregter ex Matrimonio inæquali & ad morganaticam erziehlter la Serrischen Herren Söhnen / inauditâ alterâ parte erwehnter respectivè Transactions- und Permutations-Contract de plenitudine potestatis Cæsareæ zu cassiren / mithin hochgedachter des Evangelischen Fürstens Durchleucht Dero durch solchen respectivè Vergleich und Permutations Contract erhaltenes Jus quæsitum zu entziehen würcklich unternommen / deme zufolg auch das sub Lit. E. weiters subnectirte Dehortatorium an hochgedachte des Catholischen Fürstens zu Nassau-Siegen Durchleucht resolvirt und erlassen worden / und zwar dieses aus nachfolgenden vermeyntlichen in sich aber gantz und zumahlen ohnstatthafften Fundamenten / als ob solcher Transactions- und Permutations-Contract (1.) zu handgreifflichem Nachtheil der Catholischen Religion gereichen thäte / sodann (2.) solcher auch denen Pactis Familiæ entgegen lauffen thäte / da doch / soviel das erstere angehet / solches denen Reichs-Grund-Gesetzen / sonderlich aber dem Westphälis. Friedens-Schluß / (krafft dessen einem jeden Reichs-Stand / ohnangesehen der Religion oder dergleichen particulier-Absicht / die unpartheyische Justiz wiederfahren solle) diametraliter entgegen lauffe / in so weit aber obgedachten zweytern Vorwand betrifft / in denen angeblichen Pactis Familiæ nicht ein Jota zu finden / daß denen Fürstl. Herren Stams Agnaten verbotten seyn solte / dergleichen Vergleich und Permutations Contracte unter sich zu machen / und so solches aus sicherm in erwehnten Pactis befindlichen §pho. krafft dessen denen Fürstl. Stamms-Agnaten verbotten wird / Ihre habende Land und Leute zum Nachtheil des Manns-Stamms an Frembde und extra Familiam zu verpfänden oder sonsten zu versetzen / oder auch gar zu veralieniren / eruirt

Lit. E.

eruirt werden wolte/ der Ungrund solcher vermeyntlichen Illation aus erwehntem selbst eigenen Inhalt solcher Pactorum Domûs (als welche bloß allein de alienatione vel Hypothecatione extra familiam und an Frembde redet) sich von selbsten genugsamlich an Tag leget/ welches letztere an Seiten hochgedachter des Evangelischen Fürstens zu Nassau-Siegen Durchl. Sonnen-klar würde haben angewiesen werden können/ wann man nur Dieselbe hierüber hätte hören. Dero rechtliche Exceptiones und Defension (welche Juris naturalis, und kein Ober-Richter solchemnach mit Bestand Rechtens entziehen kan oder mag) Deroselben nicht abschneiden- und auff einseitiges Gegnerisches Vorstellen/ Ihrer ohngehört hiervor angeregter massen zur vermeintlichen Cassation gedachter respectivè Transactions- und Permutations-Contracts/ und zwar de plenitudine potestatis (welche ebenwohl kein Recht gibt/ einem Tertio sein Jus quæsitum zu entziehen) weiters forteilen und verfahren wollen/ auch ohne auff hiervor angeregte Exhibita sub Lit. D. die geringste Reflexion zu machen / bey solcher ertheilten Cassation biß hierhin beständig verblieben wäre.

Beylagen.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Hyacinth, Fürst zu Oranien und Nassau-Siegen rc. eines, und Wir Friederich Wilhelm Adolph, auch Fürst zu Nassau-Siegen, andern Theils rc.

Nachdeme Wir bey Uns reifflich erwogen / welchergestalten verschiedene Quæstiones, Differentien und Processen / bey Lebzeiten Unserer Vor-Eltern entstanden und suscitirt/ auch biß noch zu höchstem Nachtheil Unsers Fürstl. Hauses continuiret worden / wordurch viele Inconvenientien und Descensiones ihren Ursprung genommen/ und ob Wir gleich solche Obstaculn und alle Materie, welche eine gute Harmonie und Correspondenz verhindern könten/ aus dem Weg zu raumen gesuchet/ dennoch Unsere wohlmeynende Intention und favorable Disposition bißhero dieserthalben nicht zum Stand gebracht werden können/ dieweilen von Zeit zu Zeit neue Incidentien und Quæstiones, welche durch Unsere respectivè Unterthanen eines Theils in Ansehung des Condominii, andern Theils aber in Ansehung der differenten Religion verursachet worden/ darzwischen gekommen/ welches Uns dann/ umb alle solche Mesintellegence und Desunion aus dem Grund hinweg zu nehmen/ abgehalten. Als haben Wir/ umb allen solchen Quæstionen / Difficultäten und weitern Processen/ gäntzlich abzuhelffen/ und eine beständige und sincere Freundschafft/ wie es unter so nahen Anverwandten sich eignet und gebühret / zu mehrer Conservation Unsers Fürstlichen Hauses Lustre und Wohlfahrt/ und damit einer dem andern destomehr alle Hülff und Assistenz leisten möge/ zu etabliren/ Uns mit einander verglichen und überein gekommen/ daß Wir von nunmehr auff alle vorerwehnte Processen und favorable Decreten / ohne auff deren Execution zu reflectiren / durch Antrieb einer puren Affection verzeihen/ und selbige/ von was Natur und Eigenschafft die auch seyn mögen/ hiermit völlig sollen annulliret und zernichtet seyn/ gleichwie Wir dann auch hiermit darauff verzeihen/ selbige annulliren und zernichten. Und nachdeme Wir Wilhelm Hyacinth bey Uns erwogen/ daß das Condominium allezeit die vornehmste Ursach und Quell vorerwehnter Differentien gewesen; Als haben Wir/ umb alle solche Inconvenientien vors künfftige aus dem Weg zu raumen / an hochgedachten Unsers Herrn Vettern des Fürsten Friederich Wilhelm Adolphs Durchl. transportiret/ gleich Wir transportiren hiermit und in Krafft dieses/ Unsere Helffte an der Stadt Siegen und gedachtem Condominio, nebst Unserm Schloß/ Mühl und allen Ap- und Dependentien gedachter Gemeinschafft/ jedoch mit Vorbehalt/ daß in Religions-Sachen keine Veränderung vorgenommen/ sondern alles nach dem Religions- und Westphälischen Frieden/ wie auch andern dißfalls auffgerichteten particular-Verträgen/ gehalten werden solle/ und daß Unser übriges von dem Condominio abgesondertes Territorium und Siegenische Lande/ samt aller darzu gehörigen Territorial-Superiorität / Jurisdiction, Renten/ und was sonsten darzu gehörig/ Uns reservirt seyn solle.

Welchemnach Uns/ Wilhelm Hyacinth / der eine dritte Theil in der Hadamarischen Succession, mit allen nach der verwittibten Frau Fürstin Lbdn. zugestandenen Trauer-Jahr verfallenen und zu solchem Dritten Theil gehörigen Rechten/ ohne den geringsten Eintrag gantz allein verbleiben und zukommen solle.

Worbey Wir Friederich Wilhelm Adolph / Fürst zu Nassau Siegen / noch versprechen / daß Wir Unsers Orts äusserst dahin cooperiren helffen wollen / damit hochgedachter Unsers Herrn Vettern Lbdn die Stadt und Residenz zu Hadamar mit Zugehör bey künfftiger Theilung verbleiben und überlassen werden möge rc.

Welchemnach dann Wir Uns beyderseits hiermit gegen einander verbinden/ und auff Unsere Fürstliche Ehr und Wort versprechen / vorangeregten Tractat und Convention unverbrüchlich zu halten / und nichts dargegen weder directè noch indirectè zu veranlassen/ auch Uns einander künfftighin / wie es so nahen Anverwandten zustehet / getreulich zu meynen / und einer dem andern alle mögliche Affection und Assistenz zu bezeigen / alles getreulich und ohne Gefährde / und unter Verbündnüß als nach Rechten.

Zu Urkund dessen haben Wir hiervon zwey gleichlautende Exemplaria aussertigen lassen/ beyderseits unterschrieben / und mit Unserm Fürstlichen Insiegel und gegen einander ausgewechselt. So geschehen ins Gravenhaag den 10. Octobris 1712.

Lit. B.

Lit. B.

Unterthänigste Supplication und Bitte,

Pro

Citatione ad videndum agi ad Consummationem & plenariam adimpletionem initæ irrevocabilis respectivè Transactionis & Permutationis cum præfixione termini legalis.

In Sachen

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Wilhelm Adolphs/ Fürstens zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils.

Contra

Se. Hochfürstliche Durchleucht Herrn Herrn Wilhelm Hyacinth/ auch Fürsten zu Nassau-Siegen ꝛc. Catholischen Theils.

Cum Adjuncto sub Lit. A.

Exhib. den 17. Maji 1713.

D. Lindheimer.

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Cammer-Richters Ambts-Verweser/

Gnädiger Herr!

Ew. Freyherrlichen Excellenz kan Anwaldt des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns/ Herrn Friederich Wilhelm Adolphs/ Fürstens zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils/ unterthänigst supplicando vorzubringen nicht umbhin/ welcher gestalten zwischen hochbesagten seines gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchleucht und Dero Herrn Vettern/ dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Wilhelm Hyacinth/ Fürsten zu Nassau-Siegen Catholischen Theils im nächst abgewichenen 1712. Jahr eine respectivè Transaction und Tausch-Contract abgehandelt/ vereinbahret und geschlossen worden/ Inhalts deren alle unter denen hohen Herren Transigenten viele Jahre obgeschwebte schwere Differentien/ Mißhelligkeiten und Processe nicht alleine gäntzlich aufgehoben/ sondern auch zu Abschneid- und Verhütung aller fernern höchstschädlichen Desunion, Streit und Inconvenientien/ das Condominium und Mit-Herrschafft über die Stadt Siegen und deren Ap- und Dependentien/ als die Quell und Ursprung/ woraus vornemlich und meistentheils alle Differentien entstanden/ Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen allein überlassen/ dargegen aber von Demselben Dero durch letzteres Absterben Fürst Frantz Alexander zu Nassau-Hadamar/ gewesenen Kayserlichen Cammer-Richters/ Christmildester Gedächtnüß/ auf Dieselbe devolvirtes Successions-Antheil abzutretten und zu verwechseln stipuliret und zugesaget worden/ wie dieses alles aus der in beglaubter Form hiebey sub Lit. A. gehenden Copia des von denen hohen Interessenten errichteten Transaction- und Permutations Contracts mit mehrerm beliebig zu ersehen.

Ob man nun wohl an Seiten klagenden Herrn Principalis dasjenige alles/ worzu man sich vermög solcher Convention verbindlich gemacht/ rechts-gebührend zu præstiren/ wie vorhin also noch gegenwärtig/ willig und bereit ist/ und dahero die feste Zuversicht gehabt/ es würde an Gegentheiliger Seiten die schuldige Adimplirung gedachter Transaction und Permutation mit würcklicher Abtrettung der bis zu solchem vollzogenen Contract gemeinschafftlich gewesenen Stadt und darzu gehörigen Eisenhämmer und Hütten/ benebenst der auch mit vertauschten Schloß/ Mühl und allen Ap und Dependentien nicht difficultiret werden; So hat man dennoch mit nicht geringem Befrembden und wider bessers Vermuthen ein anders und dieses erfahren müssen/ daß hochermeldte des Catholischen Fürstens Hochfürstliche Durchleucht durch einige Friedens- und Einigkeit hässige Rathgeber an Dero Schuldigkeit-Beobachtung sich dergestalt irre machen lassen/ daß Dieselbe keineswegs an solche respectivè Transaction und Permutation gebunden seyn weniger die obliegende Adimplirung derselben würcklich verfügen wollen.

Wann aber in denen Natürlichen/ Völcker- und Gemeinen beschriebenen Rechten unwidersprechlich gegründet und klar versehen/ daß dasjenige/ was solchergestalt von einem Theil dem andern zugesaget/ transigiret und versprochen worden/ allerdings gehalten und erfüllet werden soll/ auch in dergleichen Fällen nach beschehener Consens-Ertheil- und Conventions-Unterschreib- und Besiegelung nicht mehr pœnitentiæ locus seyn soll/ dabenebenst ohnedem die Festhaltung derer Transactionum in jure so vielen favorem bekantlich hat/ daß derselben vis Juramenti & rei judicatæ beygeleget ist/ mithin der an Erfüllung seiner stipulirten Schuldigkeit saumselige Theil gar wohl zu Festhalt- und Adimplirung desjenigen/ was transigiret und contrahiret worden/ durch Obrigkeit- und Rich-

Richterliche Zwangs-Mittel angewiesen werden kan / worzu dann dieses Höchsten Gerichts erforderliche Jurisdiction ob notoriam utriusque partis Serenissimæ Immedietatem sattsamlich fundiret und gegründet ist.

Als gelanget solchemnach an Ew. Freyherrliche Excellenz Anwaldts nomine quo supra unterthänigste Bitte / Dieselbe gnädig geruhen wollen / gegen eingangs bemeldten Catholischen Fürstens zu Nassau-Siegen Hochfürstliche Durchleucht eine Citation ad videndum agi ad Consummationem & plenariam adimpletionem initæ irrevocabilis respectivè transactionis & permutationis, cum præfixione termini legalis, zu erkennen / um zu sehen und hören / in Rechten ausgesprochen und schuldig erkant zu werden / alles dasjenige / was in oben sub Lit. A. angelegtem respectivè Transactions- und Permutations-Contract versprochen / transigiret und unwiderrufflich contrahiret worden / vollkommen nach allen Clausuln und Puncten gegen willig- und parate Abtrett- und Uberlassung Anwaldts gnädigsten Herrn Principalis Hadamarischen Successions Antheils / zu consummiren und zu erfüllen / wobey Anwaldt des unterthänigsten Erbietens ist / diese narrata loco libelli & adjunctum in vim probationis in primo reproductionis termino gebührend zu reproduciren.

Desuper &c.

Ad Lit. B.

Reiterirte unterthänigste

Supplication und Bitte,

Pro

Ob noviter deducta decernenda Citatione ad videndum agi ad Consummationem & plenariam adimpletionem initæ irrevocabilis respectivè Transactionis & Permutationis cum præfixione termini legalis.

In Sachen

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelm Adolphs / Fürsten zu Nassau-Siegen / Evangelischen Theils.

Contra

Se. Hochfürstl. Durchleucht Herrn Wilhelm Hyacinthen / auch Fürsten zu Nassau-Siegen / Catholischen Theils.

Cum adjuncto sub Lit. B.

Dr. Lindheimer.

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Der Römisch-Kayserl. Majestät Cammer-Richters Ambts-Verweser /

Gnädiger Herr!

Ew. Freyherrlichen Excellenz ruhet annoch in gnädigem Andencken / was massen in aussen bemerckter Sache jüngsthin den 21. hujus an statt gnädigster Erhör- und Erkennung der gebetenen Citations-Process, ein abschlägiges Decret ergangen; Wann nun / allem Vermuthen nach / solches in der Absicht geschehen / dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Hyacinthen / Fürsten zu Nassau-Siegen Catholischen Theils / das Fürstlichen Personen auf den Beklagungs-Fall in des Heil. Römischen Reichs Satz- und Ordnungen vorbehaltene Privilegium Austregarum nicht zu benehmen; Als hat Ew. Freyherrlichen Excellenz besagter Anwaldt hiermit gehorsambst vorstellen sollen welcher massen die erforderliche Requisition super denominandis Austregis per Notarium & Testes zwar tentiret worden / die Insinuation aber so gar nicht angenommen werden wollen / daß man vielmehr den Notarium mit einem Prügel fortgejaget / und deßwegen die Insinuation solcher sonst nöthigen Requisition anderst nicht bewerckstelliget werden können / als daß von dem Notario dieselbe auf die Erde darnieder gelegt- und also vor insinuirt zurückgelassen werden müssen / wie solches alles das in Copia vidimata sub Lit. B. anliegende Documentum Notariale mit mehrerm ausweiset. Gleichwie aber aus diesen bey berührter Tentirung dieser Insinuation sich geäusserten Umständen fast gewiß zu vermuthen / daß mehr höchstgedachten des Catholischen Fürstens Hochfürstliche Durchleucht vielweniger zu Vorschlag und Denominirung einiger Churfürstlichen oder Fürsten-Stands-mäßiger Personen verstehen werden; Also gelanget solchemnach an Ew. Freyherrliche Excellenz Anwaldts unterthänigste Bitte / Dieselbe geruhen wollen / nunmehr die vorhin gebetene Citation, und zwar entweder angeführter Motiven halben so gleich / oder doch hiernechst post lapsum constituti in hac materia Austregarum termini legalis, in Gnaden zu erkennen.

Desuper &c.

Lit. C.

Lit. C.

Wir Ends unterschriebene urkunden und bekennen hiermit der Warheit zu Steuer / daß als Wehemahls in Sachen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Nassau-Siegen Augspurgischer Confession Verwandten Theils / contra Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau-Siegen Catholischen Theils / bey Hochpreißlichem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht unterm 2. Octobris 1713. eine unterthänigste Supplication pro Citatione ad videndum agi ad Consummationem respectivè Transactionis & Permutationis &c. &c. exhibiret/und darauf pro decernenda hac Citatione & desuper maturando Decreto von uns beyden in damahliger Abwesenheit des Kayserlichen Cammer-Richters Ambts-Verwesers und Erstern Præsidentens / Freyherrn von Ingelheim Excellenz, bey des Zweytern Præsidentens/des Herrn Grafens zu Solms-Laubach Hoch-Gräflichen Excellenz, so wohl als auch bey verschiedenen Herren Assessoren die erforderliche und gewöhnliche Sollicitationes geschehen / und uns auch zu Ertheilung einer favorablen Resolution gute Hoffnung gegeben worden/ jedennoch hernachmahls sich dieses Obstacle geäussert / daß von dem zu selbiger Zeit sich zu Wetzlar gegenwärtig befundenen Kayserlichen Commissario, Herrn Grafens von Metschens Excellenz, hochgedachter des Herrn Præsidentens zu Solms-Laubach Hoch-Gräflichen Excellenz aus einem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto die Inhibition geschehen / in dieser Sache still zu stehen / und sich gar keiner Cognition darinnen zu unternehmen / weilen Ihre Kayserliche Majestät nicht geschehen lassen wolten / über solche Sache bey gedachtem Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht zu verfahren; Ob wir nun wohl darauf bey hochgedachter des Herrn Grafens von Metsch Excellenz beyderseits die nöthige Vorstellung derer erheblichen Ursachen und Motiven / warumb in dieser Sache die Jurisdictio Cameræ allerdings fundiret seye / geziemend gethan und gebeten / derselben darunter die ungehinderte freye Hand zu lassen / und deren Erkäntnüß nicht ferner zu hemmen; So haben doch offtgedachte des Herrn Grafen von Metsch Excellenz sich damit beständig excusirt/ daß dieselbe von dem Inhalt des dißfalls an sie eingelauffenen Kayserlichen allergnädigsten Rescripts im geringsten nicht abgehen könten sondern solchen Kayserlichen allergnädigsten Befehl des Herrn Grafens zu Solms-Laubach Hoch-Gräflichen Excellenz bereits insinuirt hätten / wordurch dann hernachmahls / allem Vermuthen nach / Ein Hochpreißliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht / aus allerunterthänigstem Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät / biß zu Einlangung anderwärter allergnädigster Kayserlicher Verordnung / in dieser Sache stille zu stehen und darauf deren erfolgtes abschlägiges Decretum zu ertheilen bewogen worden seyn mag; Urkundlich haben wir dieses Attestat eigenhändig unterschrieben / und unser gewöhnlich Pittschafft beygedruckt. Wetzlar den 18. Junii 1715.

Johannes Laurentius Miltenberger, Fürstlich-Nassau-Siegenischer Cammer-Director Augspurgis. Conf. Verwandten Theils.
(L.S.)

Cornelius Lindheimer, J. U. D. & Judicii Imperialis Cameræ Advocatus & Procurator Ordinarius.
(L.S.)

Lit. D.

An
Ihre Römisch-Kayserliche / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät /
Allerunterthänigste *Repræsentation* und Bitte
Anwaldts
Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelm Adolphs / Fürstens zu Nassau-Siegen Augspurgis. Confession Verwandten Theils /
Umb dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar bey innen vermeldter Sach propter præventionem fori, aus angezogenen trifftigen Ursachen und Fundament, den freyen und ungehinderten Lauff zu lassen / und darüber ein allergnädigstes Resolutum zu ertheilen.

Item

An
Ihre Römisch-Kayserliche / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät /
Nochmahlige allerunterthänigste *Repræsentation* und Bitte
Anwaldts
Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelm Adolphs / Fürstens zu Nassau-Siegen Augspurgis. Confession Verwandten Theils.
In Puncto der bey innenvermeldter Sach auf gantz verdrehete Narrata veranlaßten Avocation und propter notoriam præventionem fori in Camera Imperiali allerunterthänigst suchenden Remission ad dictum Judicium præventum.

Item.

An

Die Römisch-Kayserliche / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät,

Allerunterthänigstes Ansuchen *pro clementissima Resolutione ex rationibus prout intus*,

Anwaldts

Des Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Friederich Wilhelm Adolph / Fürsten zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils,

In Puncto der bey innen vermeldter Sach auf gantz verdrehete Narrata veranlaßten Avocation und Inhibition, auch propter notoriam concurrentiam & præventionem fori in Camera Imperiali ad dictum Judicium allerunterthänigst suchenden Remission.

Item.

An

Die Römisch-Kayserliche / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät,

Allerunterthänigste Anzeig und Bitt *prout intus*,

Anwaldts

Des Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Friederich Wilhelm Adolphen / Fürsten zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils,

In Puncto der bey innen vermeldter Sach auf gantz verkehrte Narrata zum Nachtheil Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / und auch des Hochlöblichen Cammer-Gerichts Jurisdiction, veranlaßten Avocation und Inhibition, und daß propter notoriam concurrentiam utriusque Judicii hochgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht / als Kläger / in dem Ihro zustehenden Jure Electionis fori in ejusmodi actione personali ex Contractu weiter nicht gehemmet / sondern dieser Sach vermittelst eines allergnädigsten Conclusi der rechtliche Lauff gelassen werden möchte.

Lit. E.

Kayserliches Dehortatorium.

Carl der Sechste rc.

Wir haben Uns mit mehrerm umbständlich referiren lassen / was an Uns De. Lbdn. wegen Administration Dero Landes Antheils und sonsten durch verschiedene Schreiben bißhero haben gelangen lassen.

Obwohlen nun bey Uns gegen De. Lbdn. wegen solch von Ihro wieder überkommener und bißhero geführter selbst eigener Landes-Regierung / verschiedene schwere Klagen und zwar dahin unter andern eingekommen / daß De. Lbdn. auch mit allerhand gefährlichen Gedancken umgehe / und so gar eine wiewohl an sich unzuläßige und gegen die Pacta Familiæ streitende Alienation ihres Siegenischen Antheils / zum handgreifflichen Nachtheil der Catholischen Religion und Dero leiblichen Herren Gebrüdere / vorhätte. Wollen Wir jedoch dermahlen noch De. Lbdn. bey der Regierung verbleiben lassen / befehlen Ihro aber gnädig und ernstlich / daß Sie bey währender Dero solcher Regierung aller und jeder den Pactis Familiæ und Juri Tertiorum widerstrebender und in der That nichtiger Alienationen des Siegenischen Landes / (als welches Wir also / da etwas wider Vermuthen dißfalls vorgangen wäre / aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hierdurch cassiren und aufheben) sich gäntzlich enthalten. Laxenburg den 23. Maji 1713.

Num. CVIII.

Der Evangelischen Gemeinde zu Alten-Baumberg Religions-Beschwehrden wider den Freyherrn von Waldeck.

Diesen Orth hat eben das unglückliche Schicksaal betroffen / was einige Zeit her im Röm. Reich zu einer leidigen Gewohnheit werden will / daß nemlich Evangelische Unterthanen / wenn sie entweder durch Erb-Fälle oder andere Contracte unter Catholische Obrigkeit kommen / sich aller ihrer / wohl hergebrachten und in den heilsamen Reichs-Gesetzen bestättigten Gerechtsamen nach und nach beraubet sehen / es mögen auch die neue Possessores bey dem Antritt ihrer Regierung und einnehmenden Huldigungen für solenne Versprechungen ihren Unterthanen thun / als sie immer wollen / gleichsam als wenn es erlaubt wäre / wider das Instr. Pacis Westph. und andere Reichs-Gesetze zu handeln / und mit den Evangelischen zu verfahren / wie es einem einfalle.

Bey

Bey dieser Gemeinde zu Alten-Baumberg hat man gar mit wenigem angefangen / nemlich mit einem Verbott an den Evangelischen Pfarrer / einem Catholischen Unterthan / so doch ein Evangelische Frau zur Ehe gehabt / ein Töchterlein zu tauffen. Dann wurde derselbe wegen Begräbnüß Catholischer Leichen beeinträchtiget / und dabey zu Gebung eines præjudicirlichen Reverses gezwungen / biß man sich endlich gar angemasset / das Catholische Religions-Exercitium in der Evangelischen Kirche zu halten / und ist noch erst am 30. Julii des vorigen Jahrs / da bereits verschiedene Kayserliche allergnädigste Verordnungen wegen der Religions-Sachen ergangen waren / die Kirche zu nicht geringer Vilipendirung der Kayserlichen allerhöchsten Authorität und aller Reichs-Gesetze gewaltsamer Weise erbrochen / und denenjenigen / welche in moderaten Terminis dawider geredet / beschwerliche Geld-Straffen aufferleget / auch von ihnen auffs schärffste durch die Execution erpresset worden / wie solches aus nachfolgendem hier eingelangten Scripto und dessen Beylagen des mehrern erhellet / und zum abermahligen Probstück dienet / was Evangelici von denen Catholischen Eyferern zu gewarten haben / wann zu einer Zeit / da sie ihre Bedrückung an so vielen Orthen öffentlich an den Tag legen / auch darauff von Kayserl. Majest. die allergerechteste Verordnungen seit dem Baadischen Frieden nichts zu attentiren / sondern was geschehen / abzustellen / erhalten haben / man noch von dergleichen continuirenden Thätlichkeiten in ipsa executione zu hören hat.

GRAVAMINA
Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Alten-Baumberg / gegen den Freyherrn von Waldeck.

NAch vieler Gedult und Leyden hat die Evangelisch-Lutherische Kirche und Gemeind Alten-Baumberg sich / wie viele andere / ebenmässig genöthiget befunden / derselben Religions-Gravamen einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum geziemend zu eröffnen und vorzutragen. Es ist aber Alten-Baumberg ein Adelicher / unfern Ebernburg gelegener / von alten Zeiten hero denen Freyherren von Cronberg angehörig gewesener Orth / an der Alsent gelegen / gar zeitlich zur Erkanntnüß der / durch seeligen Herrn D. Lutherum wiederum ans Licht gebrachten Evangelischen Lehre / gelanget / auch bey solcher Erkanntnüß unter allerhand Trübseligkeiten verblieben / also daß es sich des Termini decretorii Pacis Westphalicæ mit Bestand rühmen kan / auch sich dessen unter denen Freyherren von Cronberg beständig / ja ipsis reunionum temporibus zu erfreuen gehabt hat / dergestalten / daß kein Catholischer Geistlicher auff den heutigen Tag wird aufftretten / oder ein anderer beweisen können / daß er oder anderer in Alten-Baumberger Kirche das Exercitium Religionis Catholicæ entweder plenariè, oder auch Stückweise getrieben / oder auch deßfalls von Königl. Majestät in Franckreich wäre salariret worden: Welcherley Introductio auch um so weniger rationabiliter geschehen können / als kaum ein eintziger Catholischer Vatter / temporibus reunionis, daselbsten gewohnet / welcher aber NB. auch ipsis illis temporibus reunionis seine Kinder in Evangelisch-Lutherischer Religion aufferziehen lassen: Aus welchem dann erscheinet / daß ante Pacem Rysvvicensem Evangelici in privativo Exercitio Religionis August. Confessionis gewesen / vielmehr aber auch post eandem darinn verblieben / als Herr und Unterthanen / vix uno excepto, einerley Religion waren. In welchem Zustand dann die Kirche und Gemeind biß auff die Ablebung des samtlichen / derer Freyherren von Cronberg / Stamms und Nahmens verblieben / welches erfolget den 16. Julii 1704. Ob nun wohlen darauff dieser Orth sambt anderen an den Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Ferdinand Andreas, Grafen von Wieser rc. gelanget ist / so hat dennoch Kirche und Gemeind alle rühmens-würdige Gnade unter diesem Catholischen Herrn sich zu erfreuen gehabt / dann es florirte die Justiz. und in Ecclesiasticis bliebe alles ad normam Pacis Westphalicæ bestehen / so daß der Pastor Aug. Conf. quoscunque casus mit Proclamiren / Copuliren / Tauffen / Begraben rc. auch an und bey denen Catholischen verrichtet. Als nun die / vor hochgedachte Hochgräfliche Familie per pactum Anno 1709. diesen Orth Alten-Baumberg an die Freyherrliche Familie derer von Waldeck würcklich abzutretten vornahme / wurde deßfalls ein solenner Actus in Alten-Baumberg coram Notario & Testibus vorgenommen / Pfarrer und Unterthanen derer dem Hochgräflichen Hauß von Wieser geleisteten Pflichten erlassen / und dargegen zur Huldigung an die Freyherrliche Familie von Waldeck verwiesen / welches geschehen / tratte damahliger / nunmehro verstorbener Schultheiß Claußecker hervor / bedanckte sich gegen Hoch-Gräfliche Wieserische Herren Abgeordnete / daß derenselben gnädigster Herr Principal die 5. Jahren über in dem Orth Alten-Baumberg gnädige Justiz gehandhabet / auch sie bey ihrem Kirchen und Schulwesen nicht gestöhret hätte / wandte sich darauff zu dem Herrn Baron von Waldeck mit der Anrede: Er und gantze Gemeind lebeten der tröstlichen Zuversicht / es würden Se. Hoch-Freyherrliche Gnaden nicht weniger diesen Orth mit Gnaden regieren / insonderheit aber das Kirchen- und Schulwesen nicht kräncken / sondern bey dem Herkommen handhaben: worauff dann Herr Baron von Waldeck / hinterm Tisch sonst sitzend / nunmehro auffstunde / und die recht tröstliche Antwort von sich vernehmen liesse: Er Schultheiß und sämtliche Gemeinde hätten sich zu versichern / daß er nicht allein eben wohl gute Justiz halten / sondern auch sie in ihrer Religions Freyheit und Gerechtigkeit nicht kräncken / sondern NB. noch verbessern wolte; Auff welche so ausgefallene Zusage dann die Unterthanen den Handschlag gegeben / gehuldiget / und Glück zur künfftigen Regierung angewünschet. Vorermeldte Zusage hielte auch die Probam

 biß

biß in Annum 1711. in welchem Jahr ein Unterthan / mit Nahmen Roschwall / welcher mit einer Evangelisch-Lutherischen Frauen in der Ehe lebete/ein junges Töchterlein zielete/die Tauff aber durch einen Catholischen Pastorem neuerlich/ indeme Pastor Evangelicus ihme in vorherigen Zeiten schon einen Sohn getaufft/ auch einen begraben gehabt/ aus Ordre des Bedienten/ Herrn Neuss, wolte verrichten lassen/wie dann der Pastor von Nohrheim würcklich vorhanden ware: weilen aber die Gegen-Ordre modò ermeldten Herrn Kellers nichts verfangen wolte / auch dieser davon abgesprungen/ verrichtete Pastor Evangelicus dennoch diesen Actum baptismalem anjetzo im Hauß / ne præjudicum fieret, und zwar in Beyseyn des Catholischen Pastoris, Herrn Keller Neuss, des Vatters und anderer Umstehenden 2c. der gantze Fürfall wurde an die gnädige Herrschafft berichtet/und auffs künfftige um Inhibition gebethen / ut Lit. A. zu ersehen/ es ist aber darauff keine Antwort noch Resolution erfolget: über einige Zeit hernach aber hat Herr Keller Neuss dem Evangelischen Pfarrer auff offentlicher Gassen von Ihro Freyherrlichen Gnaden der Freyfrauen von Waldeck einen/ in sehr harten Expressionen abgefasten Befehl vorgelesen / und bey Vermeydung der Cassation die Verrichtung dergleichen Actuum verbotten / zugleich ware verbotten / weder Originale noch Abschrifft davon abzugeben. Wohin aber dergleichen Præcautiones scilicet gemeynet seyen/lässet sich leicht errathen. Nichts destoweniger / als der Catholische Küh-Hirt starbe / verrichtete der Evangelische Pfarrer den Actum sepulchralem nemine contradicente; Als aber dessen Frau starb / so meldete sich zwar der Pastor Catholicus von Norheim an; ihme wurde aber vom Evangelischen Pfarrer und Gemeinde vorgestellet / daß dieses Vorhaben gegen die Zusage des gnädigen Herrn stritte / und also abgewiesen/ so fort verrichtete auch diesen Casum der Evangelische Pfarrer.

Lit. A.

Den 3. Mart. 1714. starb ein Küh-Hirt auff denen Freyherrlichen Höfen / und wurde zwar von denen Nachgelassenen an den Evangelischen Pfarrer die Beerdigung begehret/ allein Herr Keller Neuss und Pastor von Norheim haben mittelst Zuziehung vieler benachbarten Catholicken / aller beschehenen Protestationen und Remonstrationen ungeachtet diesen Actum an sich gerissen und vollzogen/ wendeten sich hierauff weiters an Herrn Baron von Kleinholtz/ und erhielten beygehende Befehle sub Lit. B. & C., ja selbiger occupirte auch gar die Kirche / welches doch nicht lange daurete/ indeme Mr. le Comte de Broglie alle dessen Kirchen-Occupationes vernichtigte / mithin alles in pristinum statum gediehe / und so geschahe es / daß einem Hofmann auff dem Fallbrücker Hof / dem Herrn von Boos angehörig / deren Beerdigung zu Alten-Baumberg ist / seine Frau verstarbe/ welche der Pastor Catholicus von Norheim ebenfalls beerdigen wollen/ne autem præjudicium fieret Ecclesiæ, wurde er und bey sich habende Catholici nicht auf den Kirchhof gelassen/wohl aber viduus nebst den Kindern und dem Todten-Gräber / und wurde alles übrige solenniter vollbracht. Welches der Boosische Keller dermassen übel auffgenommen / daß er dem Alten-Baumberger Schulmeister in 5. Jahren 10. Malter Korn Bestallung entzogen / welche sein gnädiger Herr als Decimator sonsten jährlich mit 2. Malter entrichten muß / welchem Unheil auch nicht abzuhelffen ware / biß man in einen sauren Apffel beissen müssen / vid. die Beylage sub Lit. D. Ein noch härters aber ware es / daß auch von unserer gnädigen Frauen und Herrn ein Befehl nunmehro hervor kam/ welcher denen Catholischen das Exercitium Casuale in Religions-Sachen gestattete / vid. Beylage sub Lit. E. & F., und die etwas dargegen unternehmen würden mit schwerester Straff bedroheten: welches dann / zumahlen die Frantzosen noch im Land stunden / freylich bey denen ausser aller Hülff gestandenen Pfarrern und armen Unterthanen den Eindruck gethan / daß sie die Casualia, jedoch extra Ecclesiam, mit betrübtem Gemüth dulden und mit ansehen müssen. Damit aber man sich noch mehrers der Kirchen-Gerechtigkeit näherte / so wurde ein solcher neuer Modus erdacht / daß/ wann die gnädige Freyfrau von Waldeck in loco gegenwärtig / daß alsdann solenniter mit Glocken-Klang das Exercitium Religionis Catholicæ gehalten/ und die fürfallende Casualia in der Kirchen verrichtet worden. Dargegen gnädige Herr von Waldeck nur in der Stille sich Meß lesen liesse. Allein alles dieses geschihet invitis legibus fundamentalibus Imperii, und zielet sonder Zweiffel dahin / sensim atque sensim das Simultaneum einzuführen. Obvorgedachter massen nun hatten Catholici die Casualia, vi, in se autem nulliter, decreti extra Ecclesiam verrichtet / auch die Beerdigung der Todten; Allein / als den 30. Julii dieses Jahrs 1720. die Herrschafftliche Gärtnerin sturbe / ware es nicht genug / daß sich Catholici des Kirchhofs bedienen möchten / sondern erbrachen auch die Kirchen-Thür / um darinn zu predigen. Weilen nun gegen solche Gewalt einige Unterthanen in moderaten Terminis redeten / so ware dieses schon Gelegenheit genug / ihnen und andern vors künfftige das Maul zu stopffen / dann es wurde Johann Puff 5. Gold-Gülden / Johann Dietrich 3. Gold-Gülden / und dessen Stieff-Tochter 2. Gold-Gülden / Johannes Nidan aber 7. Gold-Gülden Straff angesetzet / worbey es auch/alles Remonstrirens Bittens und Flehens ungeachtet/ geblieben nicht allein/ sondern es sind auch diese Leute rigorosissimè und dergestalten an ihren Früchten exequiret worden / daß theils ihr nothdürfftiges Brod nicht haben / theils aber gar nicht einmahl aussäen können. Wie solches alles gleichwohl remonstriret / aber unerhört gelassen worden / ut Lit. G. & H. zu ersehen.

Lit. B. & C.

Lit. D.

Lit. E. & F.

Lit. G. & H.

Einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum wird also dieser Nothstand der Kirch und Evangelischer Unterthanen zu Alten-Baumberg / eâ, qua par est, devotione, zur Rettung und Conservation anbefohlen.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau/ Gnädige Frau.

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden erlauben gnädig/ Deroselben demüthig und unterthänig vorzubringen/ welcher gestalten allhiesigen Einwohners und Unterthanen / Jacob Roschwall/ Haußfrau jüngsthin niedergekommen / der Vatter also bey dem Herrschafftlichen Keller Erlaubnüß ausgewürcket / das Kind nacher Ebernburg tragen und daselbst tauffen lassen zu mögen/ welche Concession aber nach beschehener Remonstration, daß dieses eine Neuerung / auffgehoben worden / und uns die Hoffnung gemacht / der Vatter würde das Kind nunmehro zur Kirchen und zur Tauff bringen / wie es aber derentwegen auff Seiten des Vatters / ohngeachtet dreymahliger Erinnerung / muthwillige Verzögerung genommen/ habe ich/ der Pfarrer/ Gewissens halber nicht zu verantworten getrauet / dieses denen Kindern so nöthige heilige Sacrament aussetzen zu lassen/ sondern den actum baptismalem in dem Hauß vorgenommen/ unter dessen Verrichtung der Herrschafftliche Keller selbsten / seiner zweyten Resolution ohngeachtet / mit dem Geistlichen von Ebernburg in die Stube gekommen / des Vorhabens / solchen Actum durch diesen verrichten zu lassen/ beede aber / sehende / daß ich mich nicht in dem angefangenen Actu hindern lassen/ seynd endlich davon gegangen / mit denen Worten : Hier wäre nichts zu thun. Nachdemmahlen nun / gnädige Frau! dieses des Herrschafftlichen Kellers vorgehabtes Unwesen / dem Religions- auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ mithin allhiesigen Kirchen-Rechten schnurstracks entgegen/ auch über das/ wir bey dem Huldigungs-Actu, die gnädige Zusage erhalten/ daß wir nicht allein bey Kirchen und Schulen-Rechten nicht solten gestöhret / sondern darbey erhalten / ja uns noch mehrere Gnade mitgetheilet werden ; So leben wir der getrösteten unterthänigsten Zuversicht / Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden diesen Actum nicht allein in Ungnaden nicht vermercken / sondern auch / wie wir demüthig und unterthänig bitten / gnädigst geruhen werden/ dem Herrschafftlichen Keller und denen Catholischen Unterthanen ernstlich anzubefehlen / fürohin dergleichen oder andere Neuerungen in Kirchen-Sachen nicht vorzunehmen bey Dero Ungnade/ sondern es bey obgedachten Frieden-Schlüssen beruhen und bewenden zu lassen. In dessen zuversichtlicher Erhörung beharrende

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Alten-Baumberg den - - -
Anno 1712.

demüthig und unterthäniger
P. W. Senff, Pfarrer.

Lit. B.

Dieweilen von Ihro Königl. Majest. von Franckreich durch Ihro Hochfürstliche Durchleucht Herrn Bischoffen von Metz mir gnädigst committiret und befehlicht worden / die hiebevor in der Pfaltz in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholische von denen Lutherisch- und Reformirten Glaubens-Genossen mit Gewalt und ohn alles Recht gegen den Rißwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich dero Renten und Einkünfften eigenmächtig bemeistert / die Catholische Geistlichen hinwiederum in gemeldte Kirchen/ ohn einige auszuschliessen/ in Possession zu setzen ; Als wird Schultheiß und Gerichten zu Alten-Baumberg hiermit ernstlich anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit dem Catholischen Pastorn zu gemeldtem Alten-Baumberg die Angesicht dieses sambt Renthen und Einkünfften / wie hiebevor ein Catholischer Geistlicher eine solche im Genuß gehabt / ohn einigen Anstand reichen zu lassen / deßgleichen auch daß gemeldtem Pastor und sämtlich-Catholischer Gemeind die geringste Verhindernuß in deren Gottes-Dienst nicht zugefüget werde / bey höchster Königlicher Ungnad und scharffer militarischer Execution. Kirn den 6. Mertz 1714.

De Kleinholz.

Lit. C.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr/ Gnädiger Herr.

Demnach wir aus Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden an hiesigen Orth abgeschickten Befehl ersehen / wie Dero hohen Person gnädigst committiret worden / die hiebevorn in der Pfaltz von denen Catholischen possidirten Kirchen wiederum mit denen gehabten Renthen und Gefällen in Possession zu nehmen; So haben wir denselben von Herrn Pastor Ritigern / von

Norheim und Ebernburg / mit demüthig- und unterthänigster Submission angenommen / mit diesem Reservat, daß wir bey Ew. Hoch Freyherrl. Gnaden genauere Explication darüber vernehmen wolten / weilen gedachter Befehl unsere hiesige Evangelische Kirchen keineswegs entgegen; zumahlen die Catholische selbige / ausser etlich wenig Casualien / welche / da die Frantzösische Armee um hiesige Gegend gestanden / möchten verrichtet worden seyn / zu der im Befehl benennter Zeit niemahlen in Possession gehabt / vielweniger mit Gewalt daraus getrieben worden / welchem Sie uns so vielmehr Glauben beymessen können / weilen kein Catholischer Geistlicher allhier gewohnet / auch kein Ausländischer sagen wird und kan / daß er das geringste von allhiesiger Pfarr-Bestallung / noch auch von Ihro Königl. Majestät von Franckreich der zu Alten-Baumberg gethanen Diensten halben einige Bestallung bekommen habe. So haben wir auch nun bereits zehen gantzer Jahr eine Catholische Herrschafft / welche / wie Sie selbsten erachten können / in Fortpflantzung der Catholischen Religion nicht säumig gewesen; Noch können wir mit Wahrheit Grund darthun / daß weder zur Zeit / da die Frantzösische Garnison zu Ebernburg gelegen / welches nur ein halbe Stund von hier ist / bis daher nicht ein einiger Casus von den Catholischen Geistlichen weder in noch ausser der Kirchen an hiesigem Orth verrichtet worden. Gelanget demnach unser demüthig- unterthänigste Bitt an Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden / Sie wollen gnädig geruhen / die vorhin besessene und genossene Kirchen-Ruhe uns noch fernerhin zu gönnen. In welcher unterthänigsten Getröstung / nebst Anwünschung Dero hohen Person aber glücklichen Prosperität zu Seel und Leib / wir in tieffester Submission verharren.

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden.

Alten-Baumberg den 12. Martii 1714.

demüthig unterthänigst supplicirende Evangelische Gemeine.

Decretum.

Es wird der Lutherischen Gemeind zu Alten-Baumberg hiemit alles Ernsts anbefohlen / den Catholischen daselbsten weder im Kirchengang noch in ihrem Gottes-Dienst den geringsten Eintrag zu thun / was aber Renten und Einkünfften anbelanget / sollen selbige verbleiben in statu quo, bis daran die zu dem End erwartende Königliche Commissarii ankommen werden / um solche zu examiniren / damit einem jeden widerfahre / was Rechtens ist. Kirn den 27. Martii 1714.

De Kleinholz.

Lit. D.

Extract Herrschafftlichen Decreti.

Wann die Gemeind Alten-Baumberg sich reversiren wird / daß künfftighin die disputirlich gemachte Begräbnüß more Catholicorum zu geschehen gestattet seye / so sollen alsdann den Supplicanten die zwey Malter Korn nebst dem Rückstand hinführo gereichet werden. Sign. Mayntz den 6. Decembr. 1718.

Revers.

Nachdeme bekandter massen Ihro Freyherrliche Gnaden von Boos jährlich um Martini einem Glöckner oder zeitlichen Schul-Diener allhier / von dero Halbscheid grossen Zehenden zwey Malter Korn zu entrichten hat / und nun fünff gantzer Jahr her besagte zwey Malter Korn nicht entrichtet / aus Ursachen / weil wir allhiesige Einwohner einer ihnen zugehörigen Hoffrau / auf ihrem zugehörigen Hof Fallbrücken / zu deren Begräbnüß das Geläute abgeschlagen / **weilen dieselbe dem Westphälischen / Ryßwickischen und letzt geschlossenen Baadischen Frieden / und mithin unserer von sehr langen Zeiten her gantz ruhig genossenen *Religions*-Freyheiten entgegen** / durch einen Catholischen Geistlichen wolten begraben lassen; Als attestiren wir Endes unterschriebene Schultheiß und Gerichten hiermit auf Begehren / damit besagte zwey Malter Korn / welche wir bis dahin gantz undisputirlich genossen / und jährlich hiesigem Glöckner richtig gelieffert worden / **nicht wegen des Geläuts der Verstorbenen / sondern wegen der geniessenden Halbscheid grossen Zehenden** / wiederum ohnweigerlich gelieffert werden / daß wir ihren Hofleuthen zu Fallbrücken das Geläute zu ihrem hier habenden Begräbnüß künfftig wie vorhin gestatten / also und dergestalten / wie es allhiesige Catholische Religions-Verwandten genossen und geniessen werden. Diesem zu wahrer Urkund haben wir Schultheiß und Gerichten uns eigenhändig unterschrieben / so geben und geschehen Alten-Baumberg den 21. Decembris Anno 1718.

Caspar Puff / Schultheiß.
Valentin Betz / Gerichts-Verwandter.
Johann Jacob Thomas / Gerichts-Verwandter.
Johann Nickel Reichhard / Gerichts-Verwandter.
Heinrich Unterschietz / Gerichts-Verwandter.

NB. Also war anfänglich der Revers gegeben / es musten aber die mit grössern Buchstaben gedruckte Zeilen hernachmahlen aussen bleiben.

Lit. E.

Lit. E.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau /
Gnädige Frau.

Ew. Hochfreyherrl. Gnaden erlauben gnädigst Dero selben demüthigst und unterthänigst vorzutragen / welchergestalten einige Catholische Unterthanen / deren doch sehr wenig in hiesiger Gemeinde / einen grossen Aufruhr zu machen / und alle Casualien / welche biß dato von unserm Geistlichen verrichtet worden / anjetzo durch einen Catholischen Geistlichen zu verrichten gesinnet sind; Nachdem nun / wie Ew. Freyherrl. Gnaden wohl bekandt / ohne dem allhier ein sehr armer / und durch den verderblichen Krieg erschöpffter Orth / daß wir uns dannenhero nichts / als unserer bishero gehabten und darinn beschützten Religions-Freyheit zu erfreuen haben / solches gedachtes Vorhaben einiger unruhiger Leuthe / dem Religions- auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / mithin allhiesigen Kirchen-Rechten schnurstracks entgegen / auch über das wir bey dem Huldigungs-Actu die ausdrückliche gnädige Zusage erhalten / daß wir nicht allein bey Kirchen- und Schulen-Rechten im geringsten nicht solten gestöhret werden / sondern dabey erhalten / ja uns noch mehrere Gnade mitgetheilet werden. Wann dann nun uns Dero gnädig und friedliebendes Gemüth allbereits bekandt / so leben wir der getrösteten unterthänigsten Zuversicht / Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden werden / wie wir demüthig und unterthänigst bitten / geruhen / denen Catholischen Unterthanen ernstlich anzubefehlen / dergleichen oder andere Neuerungen in Kirchen-Sachen bey Dero Ungnad nicht vorzunehmen / sondern es bey obgedachten Frieden Schlüssen und gnädiger Zusage beruhen und bewenden zu lassen / in dessen zuversichtlichen Erhörung behärrende

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Alten-Bamberg den 23. Febr. 1714.

demüthig und unterthänigste Gerichts-Verwandten und Unterthanen
Valentin Betz
Johann Jacob Thomas.
Nickel Reichert.
Heinrich Unterschütz.
Philipp Puff, Burgermeister.

Decretum.

Auf das unterm 23. Februarii 1714. von Alten-Bamberg erhaltenes unterthänigstes Memoriale ist der Bescheid hiemit / daß beyde Glaubens-Unterthanen ein jeder bey seinem Seelsorger sich / und in allen Christlichen Ubungen / gleich es der Orthe mehr bräuchlich / ohne einer dem andern Verstöhrung zu causiren / bey Straff Fünff und Zwantzig Goldgl. verhalten solle. Wornach ein jeder sich zu reguliren. Sign. Trier den 26. Februarii 1714.

(L.S.) J. B. de Waldecken.

Lit. F.

Copia.

Hiermit wird dem Keller Neuse ernstlich anbefohlen / daß / wann sich zutragen solte / daß einige Catholische Persohnen in Alten-Baumberger Gemarcken sterben solten / so solle er / Keller Neuß / die abgelebte Catholische Personen durch Catholische Geistlichen zur Erden bestatten lassen / und wann sich vielleicht einer solte gezienmen lassen / diesem meinem Befehl zu widerstreben / so soll selbiger einer scharffen Straff unterworffen seyn. Datum Trier den 10. Decembr. 1714.

(L.S.) J. H. Freyherr von Waldecken.

Lit. G.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau /
Gnädige Frau.

Es hat Herr Keller Neuß den 23. Augusti etlichen Gemeinds-Leuthen / als nahmentlich Johannes Nidan 7. Goldgl. Johannes Puffen fünff / Johann Dieterich drey / und dessen

Stieff-Tochter bey Straffe / mit dem Beysatz angekündiget / daß sie bey Vermeydung Herrschafftlicher Ungnad und Pfändung ehester Tagen solten erlegt werden / aus der Ursach / weilen sie den Catholischen Geistlichen bey Beerdigung allhiesiger Gärtnerin nicht haben wollen in die Kirch gehen lassen; Nun ist Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden schon aus vorigen Memorialien wohl wissend / daß die Catholische Religions-Verwandte von undencklichen Jahren hero weder Exer- noch Coexercitium allhier gehabt haben / so gar / daß nicht allein zu der Zeit / als die Frantzosen auf dem Schloß Ebernburg gelegen / die Evangelisch-Lutherische Geistliche alle Casualien sowohl bey den Evangelisch-Lutherischen als Catholischen Religions-Verwandten / sondern auch lang hernach zu Zeiten der gnädigen Regierung Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden von Wieser / gantz ungehindert verrichtet / daß also wir vor gar langer Zeit her unser Religions. Exercitium gantz ungekränckt gehabt / und allhiesige Kirch krafft des Westphälischen / Ryßwickischen und letzt geschlossenen Baadischen Frieden-Schlusses uns privativè zugehöret. Nicht weniger ist bekandt / wie unser gnädigster Herr bey Dero empfangenen Huldigung als vor der Gemeind gesagt und expreß vorbehalten worden / wie daß sie unter dem Schutz und Schirm Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden von Wieser ein so geruhiges Leben / in specie wegen der Religion genossen hätten / ausdrücklich in Gegenwart damahligen Herrn Truchsessen Otto / welcher die Leuthe ihrer Pflicht / wegen Herrn Grafens von Wieser / entlassen / Herr Ambtschreiber Winsolds / welcher die Huldigungs-Acten aufgesetzt / zweyer Zeugen / als Herrn Heffarten und Herrn Kochen von Creutznach treulich zugesagt / uns nicht allein bey Kirchen und Schulen / und also bey unserm Religions-Exercitio ohngehindert zu lassen / sondern auch uns darinnen zu schützen und zu verbessern. Wir haben uns dahero anderst nicht einbilden können / dann es würden Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden das Verfahren Herrn Keller Neussen / sonderlich aber Dero Zehnden-Trägers / (Nahmens Nicolaus) welcher gewaltsamer Weiß unsere Kirch mit einer Axt aufgebrochen / nicht allein als eine vermessentliche / sondern auch als eine höchst-sträffliche Sach ansehen / und ihnen alles Ernsts verbieten / daß sie sich solcher hochwichtig weit aussehenden Affairen ja nicht mehr unterfangen / vielweniger daß Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden obig berührten Leuthen wegen ihrer gerechtsamen Einwendungen würden eine so schwere Straff auferlegen / angesehen dieses wider und gegen bemeldte und noch mehrere Frieden-Schlüsse / wider die treulich gethane Huldigungs-Zusag unsers gnädigsten Herrns / und also bey allzu strenger Urgirung angesetzter Straff und gar unordentlicher Kirchen-Einnehmung anderst nichts dann eine offentliche Verfolgung je ersehen / welche doch unsere gnädigste Herrschafft ungerne von denen benachbarten sich wird wollen beylegen lassen / zumahlen auch die Abhandlung der Religions-Affairen werden bekandt seyn / vermög deren Ihro Kayserl. Majestät nicht nur hohen Potenzien / sondern auch geringern Herrschafften anbefohlen / ihre Unterthanen nicht nur ungehindert in ihren Religions-Freyheiten zu lassen / sondern auch was etwa von einer geraumer Zeit her ihnen an Kirch-Pfarr- und Schul-Bestallung entzogen worden / wiederum einzuhändigen. Wir leben dann der unterthänigsten Hoffnung / Sie werden die angesetzte Straff sowohlen ihren Unterthanen gnädigst erlassen / als auch Dero Bedienten und Leuthen kräfftigst anzubefehlen / solche Gewaltthätigkeiten nicht mehr auszuüben. In Dero Versicherung gnädigste Erhörung wir seyn und bleiben.

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden

Alten-Baumberg den 25. Augusti 1720.

unterthänigst gehorsambste Unterthanen

Caspar Puff / Schultheiß.
Valentin Betz / Gerichts-Verwandter.

Lit. H.

Hoch-Wohlgebohrne Freyfrau / Gnädige Frau.

EW. Hoch-Freyherrl. Gnaden haben wir zwar unsere Kirchen-Angelegenheiten den 25. August. durch einen Expressen unterthänigst vorgestellet / doch aber keine Antwort darauf erhalten / nehmen derohalben unser demüthig-unterthänigstes Refugium abermahls zu Ihnen / der unterthänigsten Hoffnung lebende / Sie werden Ihre Unterthanen nicht unerhört lassen. Die gantze Sach beruhet darauf / es wolte Herr Pastor Rittiger von Rohrb. im Dero Gärtnerin begraben / und ihr die Leichen-Predigt in der Kirchen thun / worgegen etliche von den Evangelischen im Nahmen der Gemeind sich beschwereten / weilen denen Evangelischen allhiesige Kirche nach dem Westphälischen / Ryßwickischen und letztgeschlossenen Baadischen Frieden-Schlusse / wie nicht weniger nach der treulichen Huldigungs-Zusag unsers gnädigsten Herrns / uns in dem Religions-Wesen nicht zu stöhren / sondern zu verbessern / alleine zustehet / so daß nicht die Catholische / sondern die Evangelische Geistlichen vor-in und nach dem Ryßwickischen Frieden die Casualien verrichtet / daß also / krafft aller Frieden-Schlüsse und unser bisher genossener Religions-Freyheit / denen Catholischen Geistlichen keine Casualien weder in noch ausser der Kirchen zu verrichten zukommen / und dennoch hat Dero Zehnden-Träger Nicolaus / unsere Kirch gewaltsamer Weiß mit einer Axt erbrochen / Herr Pastor wider all angeführte unsere Gerechtigkeiten / die doch unser gnädigster Herr selbsten will treulich gehalten

halten haben / vorbenenntes Casual darinnen verrichtet / und Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden vielleicht aus einer allzuhitzigen und nicht also umständlichen Erzehlung Johannes Nidan 7. Johannes Dietrich 3. dessen Tochter 2. und Johannes Puffen 5. Gold-Gülden Straff angesetzt / weilen sie im Namen der Gemeind ihre Kirchen-Gerechtigkeit defendiren wollen / solche Straff auch heraus zu bringen / hat Herr Keller Neuls benennten Leuthen drey Herrschafftliche Drescher in ihre Scheuren gestellt / dem Johannes Puff 4½. Malter / 1. Sr. / Johannes Dietrichen und vor seine Tochter 2. Malter dreschen / Johannes Nidan aber 4. Malter Korn vom Speicher fassen lassen / und was noch mehr die vorhin sehr arme Unterthanen mit blutigen Thränen beweinen / so hat ein jeder Drescher des Tags vor seinen Lohn 1. Sr. Korn genommen / da man doch oben und unten / auch gnädige Herrschafft selbsten / um das 16. Malter dreschen läst / ja es hat Johannes Nidan einem jeden seinen Lohn täglich geben müssen ob gleich nicht sie / sondern er selbsten die Frucht gedroschen / und selbige auf seinem Speicher gefasset worden / und haben die zwey erstere Männer / der eine nicht mehr dann etwann noch zwey Hauffen Korn / der andere aber gar nichts übrig behalten / daß also diese arme Leuthe dieses Jahr nicht ansäen können. Wir haben dahero die unterthänigste Zuversicht zu Dero Landes-mütterlichen Clemenz, Sie werden mit Dero Unterthanen nicht also verfahren / bitten auch demüthigst unterthänigst / ja fußfällig / Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden wollen uns bey denen Religions-Freyheiten gnädig lassen / worinn uns alle Friedens-Schlüß confirmiren / und unser gnädigster Herr bestättiget / auch gnädigst befehlen / daß die angesetzte und exequirte Straff denen sehr armen Unterthanen wiederum zuruck gegeben / und künfftighin wir in unsern Religions-Freyheiten nach wie vor ruhig gelassen werden / anderst werden noch wollen sie uns bey einer so allsamen gerechten Sach nicht in Ungnaden aufnehmen / wann wir unsere Kirchen-Angelegenheiten / jedoch allezeit ohne hinten angesetzte unterthänigste Submission gegen unsere liebe hohe Obrigkeit / bey einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum vorbringen / jedoch wollen wir dieses / wo wir bey unsern gerechtsamen Kirchen-Gerechtigkeiten gelassen und gehandhabet werden / tausendmahl lieber vermeyden / wie wir nun nochmahls demüthigst unterthänigst und fußfällig darum bitten. Also verharren wir in Erwartung einer gnädigsten Antwort

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

Alten-Baumberg / den 4. Sept.
1720.

unterthänig-gehorsamste Unterthanen.

Decretum.

Es bleibt bey vorigem / dem Gemeinds-Mann Müller abgefertigten Decreto, so viel aber der vermeinter allzuhoher Drescher-Lohn betrifft / solle es bey der Proportion dessen Herrschafftlichen Früchten-Dreschung sein Bewenden haben.

Trier / den 9 Septembr.
1720.

B. de Waldecken.

Aus Gnaden wird der Drescher-Lohn nachgelassen / und ist der gnädigen Herrschafft in den Straff-Geldern abzuziehen.

Trier / wie oben.

B. de Waldecken.

Num. CIX.

Schwehre Religions-Verfolgung der Evangelischen Gemeinde zu Fürfeld, so sie von ihrer Catholischen Herrschafft, Freyherrn von Kerpen, und in specie durch die bekandte Unternehmungen des Chur-Mayntzischen Hof-Raths Hachenburg erdulden müssen.

In vorhergehenden Num. CVIII. hat man dem Publico bekandt gemacht / was zu Alten-Baumberg / nachdem es von seiner Evangelisch-Cronbergischen Herrschafft unter die Catholische von Waldeck gekommen / für Religions-Beschwerden sich geäussert: Hierauf folget nun / in Ordnung / was der Evangelischen Gemeinde zu Fürfeld / welche gleichfalls / nach Ausgang gedachter Familie von Cronberg Catholischer Herrschafft / nemlich denen von Kerpen zu Theil worden / für Drangsalen ratione Exercitii Religionis zugefüget werden / ohngeachtet derselben bey abgelegter Huldigung Anno 1704. auch die theuerste Versicherung geschehen / daß allda sowohl in Politicis als in Ecclesiasticis alles in damahligem Stand gelassen werden solle.

Gleichwie aber aus gar vielen andern Exempeln erhellet / was man auf die noch so bündige Versicherungen Römisch-Catholischer Successores sich zu verlassen hat / als hat es hie in Fürseldern nicht länger als leider nur ein einziges Jahr gedauert. Denn seit Anno 1705. sind den Evangelischen schon viele Beeinträchtigungen angethan worden / welchen gedachte Evangelische Gemeinde allemahl / so gut als es sich bey damahligen Kriegs-Läufften thun lassen / behörigen Widerstand gethan / bis endlich der fameuse Chur-Mayntzische Hof-Rath von Hachenburg / der sich selbst einen Friedens Executions-Commissarium geschrieben / auch allhier / wie an andern Orthen / seinen Verfolgungs-Eyfer sehen lassen / und das Coexercitium Religionis Catholicæ, armata manu eingeführet / auch dadurch dem Baron von Kerpen Anlaß gegeben / mit Verordnungen wegen zuhaltender Catholischen Feyertäge / mit Cassirung der Evangelischen und Ansetzung Catholischer Kirchen-Juraten / mit Eingriffen in der Evangelischen Kirchen-Gefäll Administration &c. &c. weiter zu gehen / wie solches in der nachfolgenden Specie Facti des mehren zu ersehen / welche hier nicht zum Vorschein gekommen wäre / wenn nicht diese unglückliche Evangelische Gemeinde erfahren müssen / daß / ohngeachtet Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / denen allergnädigsten Kayserlichen Verordnungen gemäß / alle Hachenburgische Attentata abzustellen / zu Dero unsterblichen Nachruhm und höchstlöblichen Justiz-Eyfer befohlen / sie dennoch leer ausgehen / und nicht die geringste Consolation in ihrem Nothstand haben solte / immassen Dieselbe / als sie sich bey der Chur-Mayntzischen sogenannten Religions Commission zu Wöllstadt wegen ihrer Restitution angemeldet / keine andere Antwort erhalten / als: sie / die Commission, hätte wegen ihres Ambts / und nicht wegen anderer Orthen Instruction.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu fürwährendem Reichs-Tage Gevollmächtigte Fürtreffliche Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / auch Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Gnädig und Hochgeehrteste Herren.

Nach der allergnädigsten Kayser- und Königlichen Majestät Declaration in Religions-Sachen / lebten wir der allerunterthänigsten Zuversicht / es würden Se. Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und unsere gnädige Landes-Herrschafft auch unsere Kirche / und die zu derselben und zu dem Schulwesen gehörige Reditus, gleich es zu Badenheim geschehen / als welche beyde Kirchen durch einen und denselben Chur-Mayntzischen Befehl von Herrn Hof-Rath dem von Hachenburg occupirt worden / hergestellet haben; alldieweilen aber solches gegen Verhoffen nicht erfolget ist / so nehmen wir unsere Zuflucht zu Ew. Excellenz, Hochwürden / Gnaden / und unseren Höchst-Geehrtesten Herren / præsentiren anliegende Facti Speciem, unterthänig und gehorsambst bittende / unseres Kirchen- und Schulwesens sich nicht weniger / als bey andern geschehen / kräfftigst anzunehmen. Wir getrösten uns dieser Gnade und grosser Willfährigkeit / und verharren in schuldigstem Respect

Ew. Excellenz, Hochwürden / Gnaden / und unserer Hochgeehrtesten Herren

unterthänig-gehorsambste
Evangelische Gemeinde zu Fürfeld und Dieffenthal.

Fürfelder Species Facti.

§. 1.

Fürfeld ein / vor wenigen Jahren noch Hoch-Freyherrlicher derer von Cronberg eigenthümlich / nach Ausgang solcher alten Familie aber nunmehro Hoch-Freyherrlicher derer von Kerpen / Allodial-Orth / ist schon tempore D. Lutheri zu der Evangelischen Religion getretten / ja es hat Lutherus selbsten mit solcher Familie Brief gewechselt / hat seine besondere Mutter-Kirch / und gehöret darzu das Filial Dieffenthal / Hochgräflich-Nassauischer Jurisdiction: Mater und Filia haben auch bey der einmahl ergriffenen Reformatione D. Lutheri dergestalt fest gehalten / daß sie sowohlen vor als in Anno 1624. und sofort das privativum Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis allein getrieben / wie ab der Beylag sub Lit. A. genüglich und so lang kan geschlossen werden / bis ein anders besser docirет wird. In solchem Statu haben sich auch die weyland Herren Barons von Cronberg / ihre Kirchen und Unterthanen / aller Frantzösischen Bedruckungen ohngeachtet / dermassen erhalten / daß auch temporibus belli & confiscationis (dann Fürfeld niemahlen der Reunion unterworffen gewesen) die allermehreste Actus, Baptismales, Copulationum, Begraben / derer selbstigen Catholischen / von dem Evangelischen Pfarrer verrichtet worden / vid. adjunctum Lit. B. Da man nun sagt von denen allermehresten Actibus Parochialibus.

Lit. A.

Lit. B.

§. 2. So

§. 2. So gestehet man auch / daß die Catholische einige gar wenige Casualia verrichtet/ niemahlen aber eine Messe in der Kirche celebriret/ noch eines offentlichen Diensts auff Sonn- Fest- und Feyertäge sich angemasset/ wie sie dann auch tempore Pacis Ryswic. weder publicè noch privatim dergleichen Actus exerciret. Vid. sub adjunct. Lit. A.

§. 3. Als nun der letztere derer Herren Baron von Cronberg in Anno 1704. verstarbe/ und also seinem Nahmen und Geschlecht das Ende erschiene/ fiele Fürfeld per Successionem ab intestato an die Hoch-Freyherrliche Kerpische Familie, bey Ergreiffung der Possession und Huldigung/ thate Herr Baron von Kerpen / vor sich und Consorten die gnädige Versicherung / in Politicis und Ecclesiasticis alles in dem damahligen Zustand/ qui vero privativus erat, zu lassen/ so aber länger nicht als biß ad annum 1705. daurete / allermassen hochgedachte Herrschafft / durch Veranlassung der Catholischen Einwohner/ nicht nur dem benachbarten Catholischen Geistlichen die Verrichtung der Casualien auffgetragen / sondern auch nachmahls das Simultaneum einführen / den Catholischen den Vorzug in dem Kirchengang einraumen/ auch die Evangelisch-Lutherische Schul-Diener zu Unterrichtung der Catholischen Kinder nach den Catholischen Kirchen-Principiis anhalten wollen/ de facto auch Possession, in Beyseyn 6. Pfältzischer Dragoner / von der Kirchen nehmen lassen: Ob nun gleich gegen alle diese Unternehmungen gehörige Vorstellung geschehen / wolte es jedoch nicht fruchten / dahero dann die Evangelische Gemeinde durch einen Kayserlichen Notarium dagegen protestirt/ und ihre Kirchen-Jura dadurch beyzubehalten gesuchet hat. Vid. adj. sub Lit. C. Lit. C.

§. 4. Wie denn auch diese Sache höherer Orthen angebracht / und Herr Baron von Kerpen in Ruhe zu stehen auff viele Jahre de novo veranlasset worden; auch wolte sich ein Löbliches Chur-Pfaltz Ober-Ambt Altzey / auff importunes Catholicorum Ansuchen / und erfolgte Evangelicorum Remonstration, dieser Sache nicht weiters unterziehen. Es ist also biß ad Annum 1713. den Evangelischen der Status privativus geblieben / indeme Catholici die Actus Parochiales in denen Häusern verrichtet/ die Todten zwar auff den Kirchhof begleitet und begraben/ seynd aber in die Kirche nicht gelassen worden/ ja der Evangelische Pfarrer hatte annoch 1705. & 6. die mehreste Actus bey den Catholischen verrichtet.

§. 5. In vorbesagtem Jahr 1713. suchten die Catholische par force in die Kirche bey Verrichtung der Casualien zu dringen / wurden aber von den Hoch-Gräflich-Nassauischen Einwohnern zu Dieffenthal / als welche hierbey ex jure filiationis mercklich interessiret / mehrmahls abgetrieben / ausser daß sie bey Beerdigung eines Catholischen Zieglers Tochter / durch Hülffe einer Frantzösischen Parthey/ohne daß sie darzu wäre beordert gewesen / in die Kirche den 1. Decembris 1713. eingedrungen / und nachmahls den 8. ejusdem ein Kind in der Kirche getaufft / nachdeme vorhero den 5. der Evangelisch-Lutherische Pfarrer von einem Frantzösischen Capitain gefänglich geholet / nach Mitternacht aber wieder dimittirt worden. Weilen auch der Evangelisch-Lutherische Pfarrer beschuldiget wurde / daß er die Filialisten zu Dieffenthal durch einige Zeilen nach Fürfeld beruffen/ um sich wegen des Freyherrlich Kerpischen Vortrags / concernirend die Eröffnung der Kirchen / bey den Catholischen Casualien / zu unterreden / wie er / Pfarrer / auch selbst gegen Ihro Freyherrliche Gnaden sich unterthänig erkläret hatte diese ihn nicht allein angehende Sache an die Evangelische Gemeinde/ zu welcher ja die Filialisten ebenfalls gehören/ zu bringen/ um deren Meynung zu hören / so wurde er im Monath Majo zu dem Herrschafftlichen Schloß und Wohnung Illingen citiret/ und ihme daselbst vorgelegt: Entweder die Sache an ein Evangelisch Consistorium gelangen zu lassen/ indessen aber ab officio suspendiret zu seyn / oder sich zu submittiren; ob nun schon ersteres von ihme erwählet wurde/ so setzte man dessen ungeachtet ihme einen Frevel von 100. Thlr. an / wie er dann 100. fl. / dahin die Straff moderirt wurde / würcklich erlegen / und dem Catholischen Schultheissen einhändigen muste / der ihme auch deßwegen eine Quittung zugestellet / so er aber Ihro Freyherrliche Gnaden von Kerpen aus dieser Ursach zurück händigen müssen/ weilen wegen Straff-Gelder keine Quittung zu geben gebührte. Sonsten wurde ihm / Pfarrer/ schon vorhero im Monath Mertz / durch den Herrschafftlichen Ambtmann befohlen / und zwar bey 50. fl. Straff / gegen einen Catholischen Tauff-Actum, den man in der Kirchen verrichten wolte/ weder vor sich / noch durch andere etwas vorzunehmen / oder vornehmen zu lassen.

§. 6. Eben in diesem Jahr und Monath Majo wurden drey Evangelische Gerichts-Männer / als Martin Frieß / Nicolaus Rodrian / und Nicolaus Braun / ohne daß man ihnen die Ursach dessen communiciret hatte/ aus dem Gericht gestossen/ und an derer Stell Catholische gesetzet.

§. 7. In dem folgenden Jahr / als 1714. den 16. Januarii, unternahme sich der Frantzösische Commendant zu Meisenheim / Monsr. Cobur, durch eine schrifftliche Ordre das ordinarium und plenarium Exercitium Cathol. zu introduciren. Weilen aber der Frantzösische Commendant in Landau / Monsr. le Comte de Broglie, bey Gelegenheit der Kleinhöltzischen Attentaten/ sowohl insgemein / als auch insonderheit ratione Fürfeld / eine Ordre / nachfolgendes Inhalts / ergehen lassen/ daß alles in statu quo verbleiben solte / welcher sich beym Arrivement der Königlichen Trouppen in diesem Lande befunden / und im Gegentheil das innovirte abgestellt werden / vid. adj. sub Lit. D., Lit. D. so gelangten Evangelici zu Fürfeld zu dem privatim Gebrauch ihrer Kirchen wieder. Vorhero aber wurden selbige von hochgedachtem Herrn von Kerpen mit Geld-Straff beleget / einige biß zu deren Ablegung gethurnet / und einer an das Hals-Eisen gestellet / weilen sie / dem Vorgeben nach/ sich solten in Kirchen-Sachen opponiret haben. Ja man ware so weit gegangen / daß denen Evangelicis die Kirche so lang verbotten seyn solte / biß Catholicis das Coexercitium zugestanden

wäre / dahero musten den 28. May 1714. ein paar Eheleute in der Pfarr-Stuben und nicht in der Kirchen copuliret werden.

§. 8. Weilen nun die Catholische Einwohner gesehen / daß sie auch auff diese Weise nicht durchdringen konten / so addressirten sie sich de novo Anno 1715. bey Ihro Freyherrl. Gnaden von Kerpen, und wurde dem Evangelischen Pfarrer nicht nur die Pfarr-Besoldung zu beschlagen gedrohet / sondern auch 1000. fl. Straff der Evangelischen Gemeinde angesetzet / wann sie Catholicis in Coexercitio hinderlich seyn würden. Es wurden auch einige Evangelische intimidirt und beredet / einen Auffsatz zu unterschreiben / den Catholischen das Coexercitium einzustehen. Den mehrern aber seynd / unterschiedener Ursach wegen / Straffen angesetzet / und die Pfändung vorgenommen worden: als nun einige das Pfand durch Erlegung der Straff reluiren wollen / hat es doch nicht seyn können / sondern geheissen: man solte / wie die andern / unterschreiben / so solte das Pfand auch gratis zurück gegeben werden; und da sie ihnen auff diese Art auch nicht geholffen sahen / wendeten sie sich per Memoriale an das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Altzey / und verklagten die Evangelische Gemeinde auff das schärffste / sed conatu iterum frustraneo, indem die Evangelische Gemeinde sich so verantwortete / daß bemeldtes Ober-Ambt sich keinesweges in die Sach meliren wollen.

§. 9. Endlich gelunge es denen Catholischen Einwohnern zu Fürfeld im Jahr 1718. / da der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenburg / mit bey sich habenden D. und Provicario Hahn und Actuario Weltz / das Coexercitium, ungeachtet / daß Chur-Mayntz zu Fürfeld gar keine Jurisdiction hat / auff den 4. Advents-Sonntag eingeführet / mit hinzugethanen sehr harten Bedrohung / sowohl den Pfarrer bey erfolgender Opposition nach Mayntz gefänglich zu führen / als auch die Gemeinde mit zwey biß 300. Mann Mayntzischen Soldaten auff das schärffeste / wie vorhero in dem Rhein-Gräflichen und zu Badenheim geschehen / zu exequiren; von welcher Zeit an dasselbe noch immer widerrechtlich continuiret. Die dem Herrn von Hachenburg / von dem Churfürstlich-Mayntzischen Statthalter / Cantzley Director, geheimbden Hof- und Regierungs-Räthen / dieser Sach wegen zugefertigte Ordre / ist in der Badenheimer Specie Facti befindlich.

§. 10. Es werden auch die Evangelische Unterthanen durch Ihro Freyherrliche Gnaden von Kerpen genöthiget / die Catholische Feyertäge zu feyren / und an selbigen ist nicht erlaubt / weder in Häusern noch Feld einige Arbeit zu verrichten.

§. 11. Hat der Freyherrlich Kerpische Ambtmann Agricola, die beyde Evangelisch-Lutherische Kirchen-Juraten cassirt / und nachmahlen / gegen das beständige Herkommen / nebst einem Evangelischen auch einen Catholischen verordnet / das Kirchen-Buch aber zu extradiren durch Straffe genöthiget / welches er auch noch in Händen hat.

§. 12. Mit den Kirchen-Gefällen handelt gedachter Ambtmann nach Gefallen / indem er ehemahlen dem Catholischen Pastor, nunmehro aber dem neuerlich eingeführten Catholischen Schulmeister / auch gegen die Königlich-Frantzösische Ordonance selbsten / etwas zur Subsistence daraus verordnet. Ob er zwar versprochen / den Evangelisch-Lutherischen die Helffte davon folgen zu lassen / geschiehet es doch nicht / da doch solche den Evangelischen privativè zukommen / und jederzeit allein besessen.

§. 13. Gantz neuerlich / seit dem 22. Jun. 1716. / werden auff Befehl hochgedachter Freyherrlichen Gnaden von Kerpen, Processionen gehalten / anbey ist denen Evangelischen Unterthanen anbefohlen / sich der Straß zu enthalten / oder die Veneration mit entblößten Häuptern zu erzeigen / alles gegen die Observanz und Frieden-Schluß.

§. 14. Ebenfalls ein Marien- oder sogenanntes Vesper-Bild auff den Evangelischen Altar / und ein Creutz / so den Todten vorgetragen wird / in die Kirch gestellet.

§. 15. Und nachdeme der Catholische Schultheiß die Kirch-Thüren entzwey getretten und gestossen / welche auch bißhero nicht restauriret worden / mithin die Kirche Tag und Nacht offen stehet / und obbemeldtes Vesper-Bild die Füsse / vermuthlich durch die Glocken-Seil / welche solches beym Läuten bestrichen / verlohren / so wurde dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer 100. fl. Frevel andictiret / weilen er solches nicht denunciirt / hat aber durch ein unterthänig eingegebnes Memorial gegen diese Straffe sich entschuldiget.

§. 16. Gegen die Frieden-Schlüsse haben gleichfalls Ihre Freyherrliche Gnaden von Kerpen einen Catholischen Schulmeister etlich Jahr her verordnet / und wie aus §. 12. erhellet / wird demselben jährlich etwas aus den Evangelischen Kirchen-Gefällen zur Unterhaltung abgereichet.

§. 17. Von diesem allen könte der Evangelisch-Lutherische Pfarrer noch umständliche Nachricht geben / als der Zweiffels-ohne in dieser Religions-Angelegenheit abgegangene Befehl in Händen haben wird; allein selbiger ist so in die Enge getrieben / mit Bedrohungen / Straff 2c. daß er sich nicht moviren darff.

Beylagen.

Lit. A.

Wir unterschriebene attestiren hiermit bey unsern Eyd und Pflichten / womit wir unserer gnädigen Grund- und Gerichts-Herrschafft allhier zu Fürfeld zugethan seynd / daß in puncto Exer-

Exercitii Religionis die Augspurgische Confessions-Verwandten jederzeit in ruhiger Possession gewesen / und noch seynd / hergegen die Römisch-Catholische niemahlen weder Exercitium noch Coexercitium gehabt / noch prætendiret / wie sie dann / vermög nachfolgender Deduction, nicht prætendiren können / und zwar im vorigen Seculo, gleich tempore Lutheri ist Evangelischer Pfarrer allhier gewesen Herr Martinus Germani, nach demselbigen Herr Thomas Wesenbeck, und nach diesem Herr Johannes Nidamus biß ad Annum 1600., da diesem succediret Herr Caspar Alt / deme nachgefolget 1602. Herr Johann Henrich Scheuerer / usque ad 1635., auff diesen Herr Hermann Sebastian Streit / welcher geblieben biß 1654. / hiernächst Herr Johann Eberhard Gerhardi biß 1666. / Herr Christoph Budenius biß 1668. / Herr Johannes Koppius biß 1671. / Herr Johannes Völcker biß 1674. / und ist jetziger Pfarrer Herr Johann Balthasar Junck eingetretten den 2. Junii 1675., und in ruhiger Possession sowohl des alleinig Evangelischen Exercitii geblieben / als auch alleinig die Competenz völlig / ohne den geringsten Eintrag / genossen / wie auch alle vorgemeldte Antecessores, so gar / daß auch sowohl in vorigen / als in diesem lauffenden / ja fast sich endenden Seculo, niemahlen die geringste Quæstion deßwegen moviret worden. Und ob schon unter der Frantzösischen Regierung in den hitzigen Kriegs-Flammen die Patres von Creutznach sich unterfangen haben / dann und wann einige Kinder zu tauffen / oder Todten zu begraben / ist solches doch vor keine Possession zu allegiren / vielweniger anzuziehen / daß man ihnen die Kirche verschlossen / indeme diese allzeit offen gestanden / weilen man versichert gewesen / daß selbige keinen Anspruch formiren könten noch wolten / wie sie dann niemahlen keinen offentlichen Dienst auff Fest- Sonn- und Feyertäge in der Kirchen zu thun sich angemasset haben; Was sie getauffet und begraben / ist in dem grösten Kriegs-Zwang de facto, und doch anbey mit Permission, Ansuchung bey dem Pfarrer / und Versprechung / daß sie keine Consequenz daraus machen wolten / geschehen. In tempore & Anno conclusæ Pacis aber ist dergleichen Actus weder publice noch privatim niemahlen vorgegangen / sondern hat der Lutherische Pfarrer ohne Unterscheid der Religionen zu solcher Zeit alle gebohrne Kinder getaufft / alle Verstorbene begraben / alle Confirmandos, so sich zur Evangelischen Confession angemeldet / confirmiret und zum Heil. Abendmahl admittiret / dargegen ihme dann kein Einspruch oder Widerrede geschehen ist. Wie sich nun ein solches / der Warheit gemäß / obbeschriebener massen verhält / also bezeugen wirs mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Insiegel. Geschehen Fürfeld den 30. Decembr. 1699.

(L.S.) Jacob *Molitor*, Gerichtsschreiber.

Johann Balthasar Junck / Pfarrer / *mppr.*
Johann Anthon Arnold / Cronbergischer Schultheiß.
Hanß Wendel Rodrian / Freyherrl. Gnd. Bostischer Schultheiß.
Chur-Pfaltz Fauth und Gerichts-Scheffen / Hanß Martin Förß.
Johann Nicolaus Rodrian / als Kirchen-*Jurat* und Gerichts-Scheffen.
Johann Philipps Lauerer / ein Gemeinsmann.

Lit. B.

Copia.

Dieses Buch ist aus den Kirchen-Gefällen allhier zu Fürfeld / durch die beyde Juraten / Hanß Norheimern den Aeltern / und Heyntzen Hansen den Jüngern / erkaufft worden / und söllen darinnen auffgezeichnet werden die getaufften Kinder / die neuen Ehe-Leute / und die verstorbene Haupt-Leichen. Actum den 7. Januarii Anno 1600.

Ab Antecessore meo Domino Casparo Alto Baptizati sunt qui sequuntur Anno 600, usque ad Annum 1602.

Folgen die getaufften Kinder.

Vom 20. Januarii biß den 7. Decembris.

Sequitur Annus 1601.

Ersten Februarius biß den 28. Octobris.

Folget das 1602.

Den 2ten Februarii biß den 13. Julii.

Quod D. O. M. bene vertat.

Anno à nato Salvatore nostro JEsu Christo, millesimo, sexcentesimo, secundo, die 16. Junii, Ego Johannes Henricus Scheurerius, Ecclesiæ Fürfeldianæ Minister constitutus, baptizavi infantes qui sequuntur.

Folgen die getaufftte Kinder.

Vom 25. Julii 1602. biß den 7. Junii 1635.

Verzeichnüß was und wie viel Kinder ich Hermann Sebastian Streit / Minister Ecclesiæ Steinbockenheimensis zu Yben und zu Fürfeld 1635. getaufft.

Vom 4. Octobris 1635. hat obgedachter Minister Hermann mit diesen Functionen sowohl zu Yben als zu Fürfeld continuiret/so weit ich/der Notarius, aus dem Kirchen-Buch ersehen können/nemlich biß den 25. Septembris 1674., ob schon einige Functionen weiter und in langen Jahren continuiret worden/so habe ich/der Notarius, hiebey bewenden lassen müssen/dieweilen einige von den letzten Blättern/dem Vernehmen nach/von den Frantzösischen Soldaten/biß auff etliche Stücker/heraus gerissen worden seyn.

Hiernächst folget wiederum viel gantz ohnversehrte Blätter/worauff von Anno 600. den 3. Februarii biß 1666. Item des Herrn Christoph Budenii, p. t. Pfarrherrn zu Fürfeld/Catalogus und Continuation in währendem Predig-Ambt/derjenigen/so biß dahin/als von Anno 1667. biß 1670 proclamiret/ehelich copuliret/und währenden Jahren/auch zu Pest-Zeiten Anno 1624. gestorben sind.

Daß bevorstehende Copiam ich aus dem Kirchen-Buch zu Fürfelden/welches mir Nicolaus Braun/Gerichtsmann und Kirchen-Jurat, und Jost Beyer/Gemeinsmann/beyde von gedachtem Fürfeld/nacher Bingen überbracht und vorgezeigt/getreulich extrahiret/und dem ermeldten Kirchen-Buch gleichlautend seye; Ein solches thue ich hiermit/Krafft meiner eigenhändigen Subscription und beygedruckten Notariats-Insiegel bekräfftigen und attestiren. Actum Bingen den 14. Martii 1705.

In fidem

(L.S.) Not. Anshelmus Franciscus Heimes, Sacra Imperiali authoritate, nec non in Electorali Cancellaria Moguntina, immatriculatus Notarius Publ. Juratus. mppr.

Lit. C.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit! Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/daß nach der Gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi 1705./in der 13. Römer Zinßzahl/zu Latein Indictio genannt/bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Leopoldi I. Erwählten Römischen Kayser dieses Namens/allzeit Mehrern des Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien ꝛc. Königs/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/Steyermarck/Kärndten und Würtenberg ꝛc. Jhro Kayserl. Majestät Reichen des Römischen im 47ten/des Hungarischen im 50ten/und des Böhmischen im 49. Jahr/die Evangelische Gemeind zu Fürfeld/mich/Kayserlichen Notarium, von Bingen aus/nacher gedachtem Fürfeld kommen lassen/und daß allda den 10. Mart. um 11. Uhren Vormittag/zu Pferd/in Monsr. Hanß Wenzel Rodrian/Bosischen Verwalter Behausung ankommen/und oben auff der Stuben/mit dem Fenster zu der Straß gehend/erschienen/gabe der Hoch-Edle und Veste Herr Arnold Wustenfeld/Hoch-Rheingräflicher Ambtmann zu Grehweiler/im Namen und Beyseyn der Evangelischen Gemeind/mir/dem Notario, mit mehrerem zu vernehmen/was gestalten Jhro Hoch-Freyherrliche Gnaden von Kerpen/als Dominus hujus loci in puncto prætensi Coexercitii Religionis Catholicæ einige Verordnung ergehen lassen/vermög derselben/er/Herr von Kerpen/das Coexercitium Religionis Catholicæ (so doch nimmer gewesen/sich deßwegen auff einige Attestata beziehend/und ohnangesehen bey der eingenommenen Huldigung von wohlgedachten ihrem gnädigen Herrn versprochen worden/sie bey ihren alten Freyheiten/Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten und darbey zu lassen) dannoch zu introduciren gedächte. Alldieweilen nun ein solches ihren Gerechtsamen gäntzlich zuwider lieffe/und also solches höhern Orths zu suchen gäntzlich entschlossen; Als thäte er/Herr Ambtmann Wustenfeld/mich/Kayserlichen Notarium, von Ambts wegen gebührend/requiriren/mit Zuziehung zweyer darzu expresse requirirten Zeugen/zu wohlgedachter Jhro Hoch-Freyherrlichen Gnaden von Kerpen mich zu begeben/und nicht allein Copiam Attestatorum & Decreti der Verordnung und anderer nothwendiger Actorum, wie sich gebühren thut/zu begehren/sondern auch wegen des angeregten anheut beschehenen Actus coexercitii in optima forma juris zu protestiren/davon zu appelliren/dieses ihme/Herrn von Kerpen/zu insinuiren/und alles dieses bekandt zu machen/zu dem End er/Herr Ambtmann/als Gevollmächtigter/dann mir eine Requisitions-Schrifft (so von den Evangelischen Unterthanen in Gegenwart mein/des Notarii und Zeugen/unterschrieben worden) überreichet Tenoris sequentis. Edler und Wohlgelehrter/Hochgeehrter Herr Notarie. Demselben mögen wir Endes unterschriebene/verschiedener vielen Ursachen halber/höchst bemüssigter massen/nicht verhalten/welcher gestalten Jhro Hoch-Freyherrl. Gnaden von Kerpen gnädigster Mitherr hiesigen Orts den heutigen Vormittag in puncto prætensi coexercitii Religionis Catholicæ in der allhiesigen/von unfürdencklichen Jahren gewesenen und noch seyenden Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Verordnung bey versammleter Gemeine utriusque Religionis auff allhiesigem Rathhauß publiciren lassen/aus verschiedenen Puncten zwar bestehend/doch hauptsächlichen dahin gehend/daß/weilen die Catholici, vermittelst beygebrachten Attestatis, das Exercitium concionandi bapti-

baptizandi, copulandi, sepeliendique docirt hätten / selbige auch dessen hinkünfftig nicht allein / sondern weilen die Celebration der Messen / aus Ermanglung der Kirchen-Ornamenten / nachgelassen worden / auch zu solchem Dienst auf Fest-Sonn-und Feyertage befuget / und den Gottes-Dienst früher / und also vor den Evangelischen celebriren solten ꝛc. ꝛc. Alldieweilen nun Evangelici hiesigen Orths wegen sothaner Verordnung sich gravirt achten / und zwar aus nachfolgenden Ursachen:

1. Daß solche / obschon Herrschafftliche Verordnung / dem Passauischen Religions- und darauf erfolgten Oßnabrück- und Münsterischen Friedens-Schlüssen diametraliter entgegen stehet. 2. Daß die angerühmte Attestata, obschon deren abschrifftliche Communication vor einigen Tagen mündlich beliebet worden / auf ferners schrifftlich beschehenes Ansuchen nicht erfolget / mithin keine genugsame cognitio causæ vorgegangen / weniger altera pars gehöret worden / einfolglich auch nicht mit Bestand nicht resolvirt werden können. 3. Müssen Catholici selbsten gestehen / daß durante præterito bello keine Predigt noch Messen quæ tamen partem principalem constituunt Religionis Romanæ weder auf Fest- noch Sonn- noch Feyertäge allhier celebriret worden / mithin kan auch nicht / juxta normam Pacis Rysvvicensis dergleichen in der Evangelischen Kirchen celebriret werden. 4. Heisset es una alterave hirundo non facit ver, zufolge dessen kan eo uno alterove actu particulari & speciali, worbey noch viele Umständen wohl zu ponderiren ad plenarium coexercitium nicht geschlossen / und also weniger ein Status, so sich ad Pacem Rysvvicensem accommodiren liesse / erzwungen werden / Evangelische haben deßwegen / und aus mehr andern Ursachen / so sie künfftig beyzubringen per expressum bedingen / gegen obige Verordnung per Patronum causæ ad Protocollum protestiren / ja appelliren wollen / es ist aber der Patronus causæ nur mit Droh-Worten angegangen / im übrigen nichts angenommen / noch davon in das Protocoll getragen / sondern endlichen nur bey dem mündlichen Einwenden gelassen worden; Evangelici aber seynd des Entschlusses / ihre rechtliche Nothdurfft fernerweit fortzusetzen und zu führen / zu dem Ende wenden sie auch vor dem Herrn Notario ihre Appellation und Provocation ad quodcunque Imperii Judicium supremum, auch des Heil. Römischen Reichs zu Regenspurg fürwährende Reichs-Versammlung ein / unsern Hochgeehrten Herrn Notarium und beywesende Herren Gezeugen geziemend bittende / diese interponirte Appellation und Provocation nicht allein anzunehmen / sondern solche auch mit bey sich habenden Gezeugen / Herrn von Kerpens / unsers gnädigen Herrns Hoch-Freyherrlichen Gnaden / mit allem Respect zu insinuiren / copiam attestatorum, Decreti, der Verordnung und anderer hieher gehörigen Actorum instanter, instantius und instantissime zu bitten; weniger nicht appelliren Evangelische über den anheute bereits contra oretenus beschehene Appellation und Provocation beschehenen Actum coexercitii, protestiren dargegen quam solennissime, mit ebenmäßiger dienstlicher Bitte / auch diese Appellation und Protestation anzunehmen / und gehöriger auch nöthiger Orthen zu insinuiren. Uber alle Verrichtung aber uns um die Gebühr wieder mehrere Instrumenta verfertigen / uns derer nöthiger Orthen zu bedienen habende. Urkund dessen haben wir uns alle eigenhändig unterschrieben / so geschehen Fürfeld / den 10. Mart. 1705.

Johann Balthasar Jung / Pfarrer / Hannß Wendel Rodrian / Bosischer Verwalter / Churfürstl. Fauth Hannß Martin Frieß / Johann Nicolaus Rodrian / Cornelius Mann / Melchior Hoffmann / Conrad Beyer / Jost Beyer / Henrich Bormann / Johannes Eisenlöffel / Michael Steitz / Niclas Braun / Conrad Rodrian / Johann Steitz / Martin Jung / Hannß Philipps Rodrian Niclas Lang / Martin Jung an der Wehl / Simon Bretz / Johannes Norheimer / Andreas Michel / Conrad Klein / Hannß Georg Beyer / Henrich Eckhardt / Jacob Wagener.

Im Nahmen sämbtlich Evangelischer zu Tieffenthal / als Filialisten hiesiger Evangelischer Kirchen / Hannß Peter Katzenbecher / Schultheiß / Urban Greulach / Peter Germann / auf obigem dato haben Valentin Germann / und Henrich Stuckerdt / Einwohner zu Tieffenthal / im Nahmen der Gemein daselbsten folgende Nahmen / um dieser Requisition beyzusetzen / mir / dem Notario, überreichet.

Andreas Bretzer / Philipps Germann / Henrich Jung / Peter Schäffer / Valentin Germann / Henrich Stuckerdt / Peter Dumler / Velten Germann / Alexander von Hiltz / Johannes Bretzer / Philipps Dumler / Johannes Grum / Hieronymus Grum / Hannß Velten Germann / Johannes Kohlb.

Nach Uberlesung dieser Requisition, habe ich diese von Herren Bevollmächtigten aufgetragene Commission Ambts halber nicht abschlagen wollen noch sollen / sondern mich (nachdeme Herr Requirens obbesagte Requisition der Evangelischen Gemeind und Zeugen von Wort zu Wort vorgelesen / sie auch solche approbirt und unterschrieben habe ich / der Notarius, ebenmäßig nachbenannte Zeugen / so die Evangelische Gemeind vorhero zu diesem End von Freylaubersheim kommen lassen) der Gebühr nach requirirt / auch mit mir zu Herrn von Kerpen sich zu verfügen / und als unpartheyische Zeugen / was vorgehen würde / alles mit mir / dem Notario, wohl in Obacht zu nehmen / erbetten / so sie dann zu thun / Hand treulich versprochen / habe mich sambt beeden Zeugen in des Melchior Hoffmanns Behausung begeben / und mich bey Ihro Hoch-Freyherrl. Gnaden von Kerpen anmelden lassen / als nun wohlgedachte Ihro Hoch Freyherrl. Gnaden zu mir in den Hof kommen / gabe Deroselben ich / der Notarius, zu vernehmen / was massen ich / als Notarius, von den Evangelischen allhier von Bingen aus beruffen und erbetten worden / mich zu Ihro Hoch-Freyherrl. Gnaden zu verfügen / und Deroselben zu notificiren / wie daß sie sich wegen Dero anheut in puncto prætensi coexercitii Religionis Catholicæ in der allhiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen ergangenen gantz

neuerlichster Verordnung und darauf anheut würcklich exercirten Actum Religionis in der Evangelischen Kirch/ sich nicht nur höchst gravirt befinden / so dann über und gegen obermeldten anheut beschehenen Actum coexercitii in optima forma Juris protestiren/ Copiam der hierüber publicirten Verordnung und Attestatorum, worauf sich Jhro Hoch-Freyherrl. Gnaden aufm Rathhauß/ bey vorgehabter Introducirung des Coexercitii fundiret / gebührend bitten / nicht weniger über obige Actus und über diß alles und jedes appelliren/ und ad quemcunque superiorem Judicem davon provociren thäten/ wie ich/ der Notarius, dann auch nomine der Evangelischen Interessenten ab deren erwehnten ergangenen Verordnung würcklich hiermit appellirte / und solche Appellation insinuirte / auch um Copiam, sowohl deren hierauf sich bezogenen Attestaten bathe / ingleichem gegen den anheut exercirten Actum coexercitii in der Evangelischen Kirch/ dahier quam solennissime protestirte / mit Reservirung aller und jeder Gerechtsamen / hiernechst auch mehr wohlgedachten Jhro Freyherrl. Gnaden/ ich/ der Notarius, obstehende Requisition schrifftlich vorgezeiget/ und de verbo ad verbum in dem Hof vorgelesen/ worauf dann der Herr von Kerpen / nachdem der Stadtschreiber/ Herr Victor von St. Wendel/ hierzu beruffen worden / und in bemeldten Hof gekommen / ebenfalls ich/ der Notarius, diese Requisitions-Schrifft Jhro Gnaden / in Gegenwart Herrn Stadt-Schreibers nochmahlen abgelesen habe/ mir zur Antwort ertheilet/ daß gedachte Requisitions - Schrifft nicht von allen / sondern nur à parte der Evangelischen unterschrieben wäre/ solte hingehen / und solche von den übrigen noch unterschreiben lassen/ alsdann wolte er eine Resolution von sich geben/ ich also Erlaubnuß nehmend/ mich wiederum zu Herren Gevollmächtigten und noch verschiedenen anwesenden Evangelischen verfüget/ und also diese Antwort ihnen referirt/ ist gedachte Requisition gleich von den Filialisten unterschrieben/ und von Herrn Schultheiß Anton Arnold approbirt worden/ so zwar solche aus gewissen Ursachen nicht unterschrieben / jedoch mit gegebener Hand-Treu mir/ dem Notario, in præsentia testium, versprochen/ daß er mit allen den Unterschriebenen stet- und festiglich halten/ und alles und jedes thun wolle / was sie miteinander thun würden / und zu verantworten wäre. Hannß Velten Nidan aber hat es aus dieser Ursach halber nicht unterschreiben wollen / weilen es viel Geld kosten thäte/ es könte ihnen auch ergehen / wie es des Herrn von Sickingen seinen Leuthen ergangen wäre/ nach deme habe ich mich abermahlen zwischen 12. und 1. Uhr zum gnädigen Herrn von Kerpen verfüget / auf beschehenes Anmelden haben Dieselbe mich / den Notarium, samt Gezeugen in die Stube/ mit dem Fenster zur Straß gehend/ in obgedachte Behausung kommen lassen / und als ich diese von mehreren unterschriebene Requisition Jhro Gnaden / so zu Mittage speisete / præsentiren wollen/ gabe offtermeldte Jhro Freyherrliche Gnaden von Kerpen/ mir zur Antwort / daß sie gethane Protestation und insinuirte Appellation nicht acceptiren thäten / was er Herr von Kerpen aber hierinne verordnet hätte / wäre auf Ansuchen und Bitt der Catholischen und zwar nach Ausweiß der Chur-Pfältzischen Lands-Ordnung geschehen / und weilen dieses Orth Fürfeld Chur-Pfaltz Fauteisch wäre / also hätte man sich auch nach Dero Lands-Ordnung reguliret / im übrigen möchten die Evangelici, wann sie sich hierüber beschweret befinden/ ihre Gravamina und Klagden bey Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz eingeben / und die Catholische (massen er/ Herr von Kerpen/ mit ihnen keinen Streit habe) allda/ und nicht zu Regenspurg verklagen / was die verlangte Extradirung der Attestaten und Verordnung betreffen thäte/ könten sie sich ja aus dem obangeregten Chur-Pfältzischen Lands- und hierauf von ihme beschehene Verordnung/ so publique wären/ mit mehrerem ersehen. Nach Vollendung dieses alles habe ich mich samt den Zeugen / nach obgemeldtem meinem Quartier wieder begeben / und also dieser Actus sich geendiget/ wann nun ich Anselm Frantz Heimes/ Kayserlicher Notarius, bey diesen Actibus vom Anfang bis zu End gegenwärtig gewesen/ alles selbsten gehöret und gesehen / als habe ich gegenwärtiges Instrumentum, der Warheit zu steuer/ geschrieben/ unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Notariats Insiegel bekräfftiget. So geschehen Fürfeld den 10 Martii Jahrs / Indiction und Kayserlicher Regierung / wie Eingangs gemeldt / in persöhnlicher Gegenwart Mr. Nicolas Walen/ und Hannß Velten Waldboth / beede Gerichts-Männer und Einwohner in Freylaubersheim / als von mir/ dem Notario, hierzu erbettener glaubhafften unpartheyischen Gezeugen.

In fidem præmissorum omnium,

(L.S.) Anselmus Franciscus Heimes, Sacra Imperiali authoritate, nec non in Electorali Cancellaria Moguntina immatriculatus Notarius publicus juratus.

Bekenne ich Nicolas Wal / als Zeuge/ wie hierinn vermeldt.
Bekenne ich Hannß Velten Waldboth/ als Zeuge/ wie hierinn vermeldt.

Lit. D.

Lit. D.

Copia.

Si les gens de la Religion etoient en Possession de cette eglise quand les Trouppes du Roy sont venues dans ce païs, & que les Catholiques la leur ont otée depuis, les Catholiques ne manqueront pas de la rendre aux gens de la Religion, ne voulant point apporter aucun Changement aux discussions qui sont entre les gens de la Religion & les Catholiques, ny me mesler de ces sortes d'affaires, que je n'en aye des ordres de sa Majesté, Fait à Landau le 6. May 1714.

Broglie.

Num. CX.

Bedrückter Religions-Zustand der Evangelischen zu Burghaun im Hochstifft Fulda.

Es hat sich zu Burghaun begeben / daß / nachdem das Stifft Fulda solches der Reichs Ohnmittelbahren Ritterschafft in Francken / Orts Röhn und Werra / Buchischen Quartiers / einverleibte Gut sambt zugehörigen Dorffschafften und Höfen 2c. welches alles gantz Evangelisch gewesen / darinn die Römisch-Catholische kein Exercitium Religionis gehabt / durch Ankauff und Tausch von denen von Schenck / Ilten 2c. acquiriret / vor 34. Jahren allda eine Catholische Capelle errichtet und der Catholische Gottesdienst durch einen dazu bestellten Capellan darinn gehalten / nicht minder um eben die Zeit eine Catholische Schul angeleget / und bey Veränderung dieses Kirchen- und Religions Wesens dem vorigen Evangelischen Pfarrer / Petro Islebio, 8. Malter Korn und 8. Malter Habern / welche er Jährlich von Hühnhan empfangen / unter dem Prætext entzogen worden / weilen diese Revenüen zu Frühe-Messen gestifftet / welche ein Evangelischer Pfarrer nicht hielte; Und geniesset solche Frucht-Zins bis dato noch der Catholische Prediger.

Anno 1714. haben Ihro Fürstliche Gnd. Adalbertus daselbst eine grosse neue Kirche zu bauen angefangen / worinn 1717. der erste Gottesdienst ist verrichtet worden.

Anno 1716. hat der Catholische Pfarrer Lorey angehoben / wider die Observanz über die Hühnhaner Marck und Gräntze / durch das Burghauner Feld und Burghaun selbst / mit üblichen Solennitäten die Fluhr zu reuten.

Ob nun zwar die Evangelische solches nicht einwilligen und die Procession durch Burghaun nicht gehen lassen wolten: So hat der Pfarrer Lorey auf die Evangelische zu schlagen gedrohet; Auf welche Art die Catholische endlich durchgedrungen und den Ritt durch Burghaun vollenführet.

Von Fulda ist hierauf wider die Evangelische eine Commission erkant / zu welcher Herr Superior von Callenberg, als Consistorii Præses, und Herr Hof-Rath Gerlach / mit Zuziehen des Advocati Fisci Lt. Hirsch und Secret. Gegenbauer / in Burghaun zum guldenen Engel daselbst ankommen / die Evangelische Mann vor Mann vor sich gefordert und jeglichen verhöret.

Als diese aber einig geblieben / und derer Herren Commissariorum Intention nach / sich nicht trennen lassen wollen: So haben Herren Commissarii die Evangelische in 50. fl. Straffe / und zu Ersetzung der im Engel gethanen Verzehrungen / welche sich höher als 50. fl erstrecket / verurtheilet.

Wird also solcher Fluhr-Ritt jährlich auf Christi Himmelfahrt continuiret.

Anno 1720. wurde wegen des Catholischen Schulmeisters Wohnung / und daß dazu des Evangelischen Pfarrers / Ehren Udendorffers / Neben-Hauß genommen werden solte / vom Hochfürstlichen Consistorio das Rescriptum sub Lit. A. unterm 3. Maji 1720. dem der Augspurgischen Confession verwandten Prediger zugeschickt: Worauf die Evangelische Gemeinde Sr. Hochfürstlichen Gnd. ihre Nothdurfft supplicando vorzutragen sich gemüßiget funden / da Catholische das sub Lit B. angelegte und vom Ambt zu Burghaun communicirte Memorial Sr. Hochfürstl. Gnd. eingereichet. (Lit. A. / Lit. B.)

So ist aus Ambt zu Burghaun von Fulda rescribiret / wie Lit. C. zeiget / und denen Evangelischen Copia Rescripti vom Ambts-Vogt ertheilet. (Lit. C.)

Nachdem aber darauf die Evangelische ihre Nothdurfft abermahl vorgestellet: so ist die Sache bißher in Statu quo geblieben / und haben Catholici an des Pfarrers Neben-Hauß keinen weitern Anspruch gethan. An denen sogenanten Catholischen Feyertagen / welche sonsten die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht feyern / dürffen diese keine Feld- oder grobe Polter Arbeit thun / stille Arbeit aber / als nähen / spinnen und dergleichen / wird ihnen im Hause zu verrichten nicht gewehret.

Beylagen.

Lit. A.

Unsern Gruß zuvor / Ehrnhaffter / Lieber Freund ꝛc.

Weilen die der Catholischen Religion beygepflichtete Inwohner in Burghaun und übrige Pfarrey zu Erbauung eines Evangelischen Pfarr- und Schulhauses vor einigen Jahren haben concurriren müssen / und nunmehr ihr mit zwey Wohnungen / der Catholische Schulmeister aber alldorten mit gar keiner versehen ist / dahero es nicht mehrers als billig zu seyn scheinet / gleich wann jemand mit zwey Röcken / sein Nächster aber mit gar keinem versehen wäre / daß er einen ausziehen und dem Bedürfftigen mittheilen müste / also auch ihr zum wenigsten das alte und unnöthige Pfarrhauß dem Wohnungs-losen obbemeldten Schul- und Kirchen-Diener einzuraumen und zukommen zu lassen habt.

Ex Mandato Reverendissimi & Celsissimi Principis Nostri Decretum. Fuld *in Consistorio 3tia Maji Anno* 1720.

Hochfürstliches Consistorium hieselbst.

An
Ihro Hochfürstlichen Gnd. Lutherischen Pfarrern zu Burghaun / dem Ehrnhafften Johann Georg Uberdörffer ꝛc.

Burghaun.

Lit. B.

Hochwürdigster Reichs-Fürst / Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Gnd. wird annoch in gnädigem Andencken ruhen / was massen wir Catholische Unterthanen der Pfarrey Burghaun ohnlängst in tieffestem Respect supplicando einkommen / damit unserm neuen Catholischen Schulmeister das alte Lutherische im Thal gelegene Pfarrhauß zur Wohnung möge eingeraumet werden / weilen dessen / als eines überflussigen alten Baues / unsere Lutherische Mit-Nachbarn gar leicht entbähren können / auch die Hochfürstliche gnädigste Zusage erhalten / daß wir deßfalls solten consoliret werden. Worauff zwar so gleich ex Mandato Reverendissimæ Celsitudinis Vestræ ein Decretum aus Dero nachgesetzten Hochfürstlichen Consistorio an hiesigen Lutherischen Ministrum ergangen / worinnen ihm der gnädigste Will und Meynung Ew. Hochfürstl. Gnd. wegen Einraumung besagten alten Pfarrhauses bedeutet worden / Lutherischer Minister aber hat sich der schuldigen Parition entzogen / und vorgewandt / daß / weilen er nur das Locarium geniesse / das Hauß aber der Gemeinde zuständig / so müste selbe und nicht er des Hauses sich begeben: Worauff auch sie bey Ew. Hochfürstlichen Gn. ihre eingebildete Nothdurfft vorgestellet / und solchemnach an hiesigen Herrn Ambts-Vogten der gnädigste Befehl ergangen / damit das Hauß quæst. entweder denen Catholischen in der Güte cediret / oder aber im Fall der Verweigerung der jährige Beständnuß-Zinß accordiret werden möge. Allein nach vorgepflogenen Rathschlägen haben sie / Lutherische / das gnädigste Ansinnen Ew. Hochfürstlichen Gnd. schlechterdings beyseiten gesetzet / und sich weder zur Ausraumung noch zur Location des Hauses verstehen / am allerwenigsten aber etwas von Concurrenz zu Erbauung eines Catholischen neuen Schulhauses hören wollen; Wenn nun aber wir vormahls bey Erbauung ihres Lutherischen Pfarr- und Schulhauses so treulich concurriren müssen / in Hoffnung / gleiche Nachbarliche Hülffe und Willen einstens bey unserer Bedürffnuß von ihnen wieder zu gewarten / so kan uns diese Verweigerung nicht anderst als schmertzlich vorkommen; Gestalten es auff solche Art das Ansehen hat / als wolten sie uns in diesem Fall als ihre Knechte tractiren / werden also höchst nothdrängt / Ew. Hochfürstl. Gnd. nochmahlen in tieffester Unterthänigkeit anzuflehen / und Vorstellungen zu machen / wie daß die Sache wegen Cedirung des alten Hauses gantz ohne Contradiction seine Richtigkeit gehabt hätte / so ferne Lutherischer Pfarrer / dem ihm gegebenen Befehl gemäß / entweder uns Catholischen das Hauß quæst. überlassen / oder elocirt / indem er aber jederzeit Vorwand findet / sich des schuldigen Gehorsams zu entschütten / die Lutherische Gemeinde auffzuhetzen / und die Gemeinde zu verbittern / durch Vormahlung / als litte ihr Exercitium Religionis hierunter einen grossen Abbruch / so ihnen doch gantz ungekränckt verbleibet / so werden wir Catholische nimmer einigen uns von Recht gebührenden Vortheil zu gewarten haben / die wir doch nicht anderst als membra totius Communitatis, quæ unum constituunt Corpus, zu consideriren / und nehmen an den Lutherischen Pfarr- und Kirchen-Gütern / deren

Zinß

Zinß und Gefälle die mehriste Catholische selbst entrichten müssen / sowohl als sie Theil. Ja Lutherischer Schulmeister ist gehalten / wo wir es begehren und die gewöhnliche Jura entrichten/ bey Begräbnuß eines Catholischen die Glocken in der Lutherischen Kirche zu läuten / woraus dann klar erhellet / daß wir eben wie sie an Kirche / Pfarr- und Schulhauß / und deren Gefällen / unsern Theil haben / jedennoch sehr schmertzlich sehen müssen / daß / ohngeachtet wir Catholische mehr als tertiam partem in der Pfarrey ausmachen / uns nicht das geringste von allen Proventibus ad conservanda divina zu gut komme. So folget dann daraus / daß wir eben wie sie an das alte Hauß quæst. unsere Competenz haben/und schützet sie deßfalls der vorgewandte Westphälische Friedens-Schluß nicht / als welcher hierbey den geringsten Tort nicht leydet/ denn es bewohne dasselbe wer da wolle / so bleibet es der Gemeinde / nemlich Lutherischen und Catholischen in concreto; Wobey wir dann Ew. Hochfürstl. Gnd. gnädigster Erwegung anheim stellen / wann uns zugemuthet werde / ein neues Catholisches Schulhauß zu bauen / und bey denen Lutherischen das Jus antidorale keinen Platz finden thäte / wie schwer es uns bey jetzigen Geld-klemmen Zeiten fallen würde/ solches aus unsern Mitteln zu bestreiten / massen die Lutherische allhier die beste als Burger- und andere Frey-Güter besitzen / die gnädigster Herrschafft keine Dienste præstiren/ wir herentgegen mit Dienst- und Lasthöfen versehen seynd / und indem ihnen vormahls vergönnet worden / ihr Pfarr- und Schulhauß von denen reichen Capitalien ihrer wohl fundirten Kirchen zu erbauen / wir aber sämbtlich die Fuhren und Verköstigung deren Handwercks-Leuten ertragen haben; So überlassen wir Ew. Hochfürstl. Gnd. Rechtliebenden Fürsten-Gemüth unterthänigst / zu erkennen / ob uns in diesem Passu nicht ein gleiches competire? Solches uns zuzubilligen/ gebricht Ew. Hochfürstl. Gnd. weder Recht noch Macht / allermassen die unbeschränckte Jurisdiction und Gewalt über Lutherische Pfarr und Schul Ew. Hochfürstl. Gnd. lediglich vorbehalten ist / wie der klare Buchstab ihres Stadt-Brieffes ausweiset. Ergehet demnach unser treuesten Catholischen Unterthanen an Ew. Hochfürstl. Gnd. / unsern gnädigsten Landes-Vatter / wiederholtes unterthänigstes Bitten/ unser gerechtes Ansinnen gnädigst zu behertzigen/ und uns nicht trostloß zu lassen / sondern in Gnaden dahin zu sehen/ damit zur Education der Catholischen Jugend unserm neuen Schulmeister mit einer Wohnung deren er ohnmöglich länger entbähren kan / möge prospiciret werden; Die wir vor höchst beglückte langwürige Regierung GOtt zu bitten nicht unterlassen werden.

Ew. Hochfürstlichen Gnd.

Sambtliche treue Unterthanen der Catholischen Gemeinde zu Burghaun.

Lit. C.

INcludatur originaliter ad rettadendum dem Ambts-Vogten zu Burghaun cum Mandato, hierüber die dasige Lutherische zu constituiren / und von ihnen die Erklärung schrifftlich zu fordern/ ob sie sämtlich bey neu errichtendem Catholischen Schulhauß ex antidorali obligatione zu concurriren gemeynt wären oder nicht / und worinnen in Casum negativæ ihre rationes bestünden. Decretum Fuldæ in Consilio den 28. Sept. Anno 1720.

Num. CXI.

Reichs-Satzungs-widriges Verfahren der Chur-Bayrischen Regierung zu Amberg in der Obern-Pfaltz / auch des Closters Reichenbach / oder der Probstey Jllschwang / wider die Evangelische Meyer- und Guts-Leute.

DIß Gravamen ist so gering nicht / als es ersten Anblicks anscheinen möchte/ indem es nicht nur den armen alten Evangelischen Bauersmann / Michael Ubelacker / betrifft / sondern es ist diß ein blosses und zwar das letztere Exempel / wie man gegen den Westphälischen Friedens-Schluß/ auch darauff würcklich geschehene Execution, mit denen armen Evangelischen Meyern / auch Guths- und Bauers-Leuten/umbgesprungen seye/ und wie man denen Kindern das Erb-Recht und die Wege / dazu zu gelangen/ nemlich die sogenannte Käuffe / je länger je schwerer/ und zuletzt die Catholische Religion gar zur Condition sine qua non gemacht/ als wann kein Westphälischer Friedens-Schluß und Regula anni 1624. mehr vorhanden und gantz erlaubt gewesen wäre / pro arbitrio dagegen zu handeln und Generalia, dem zuwider / ergehen und darauff sprechen und exequiren zu lassen.

Das neue Exempel von dem alten Ubelacker ist umb so mercklicher / als daraus zu ersehen/ daß keine Landes-Gebräuche zu Favor der jüngern Kinder / keine Vätterliche Disposition, noch

würcklich erhaltener Kauff / Behuff des jüngsten Sohns / mehr hilfft (welcher doch so schwer gemacht und die Ausgaben darauff in etlichen Fristen bezahlt worden) sondern es darff nur ein ungerathen Kind hingehen und Catholisch werden; so cessirt aller Respectus paternus und vätterliche Disposition in Conformität der Landes-Gebräuche zu Favor der jüngsten; Es gehen alle so schwer ausgebrachte Confirmationes und Käuffe übern Hauffen; und was noch mehr ist / so hat man kein Bedencken / den alten Vatter selbst bey lebendigem Leibe ausschaffen / und den ungerathenen Sohn ins Guth setzen zu lassen.

Diß geschicht nun sowohl zur Zeit / da man mit Abstellung der jüngern Gravaminum nach dem Baadischen Frieden bemühet ist / als in der Nähe des allgemeinen Reichs-Tags / und werden auch dem armen alten Michael Ubelacker die Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen / umb in Religions-Sachen nichts zu innoviren / sondern alles in dem Stand / wie es zur Zeit des Baadischen Friedens gewesen / setzen zu lassen / zu statten kommen müssen.

Species Facti.

Es liegt in dem Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischen Land-Gericht Sultzbach die Probstey Illschwang / welche zu dem in der Chur-Bayrischen Pfaltz gelegenen Closter Reichenbach gehöret.

Gleichwie nun das gantze Sultzbachische Land durch die Kayserliche Subdelegirte Commission Anno 1649. wiederumb auf den Fuß des 1624sten Jahrs tam in Ecclesiasticis quàm Politicis gesetzet worden / so wurde auch in specie die Pfarr und Kirche Illschwang / der Chur-Bayrischen Regierung zu Amberg Exception und Protestation ohngeachtet / wiederumb restituirt; wie solches aus dem in denen hier in Regenspurg gedruckten Gravaminibus Num. XXXV. sub Lit. A. befindlichen / von denen Kayserlichen Subdelegirten Herren Commissarien errichteten Recess der Pfaltz-Sultzbachischen Restitution, und aus deren Immissions-Decret solcher Pfarr und Kirchen / mit mehrerem zu ersehen ist. Anfangs / auch nach introducirtem Simultaneo, wurden von Seiten der Probstey die mit der Niedern Obrigkeit dahin- sonst aber in der Pfaltz-Sultzbachischen Lands-Fürstlichen Hoheit gelegene und dahin gehörige Evangelische Unterthanen in ihrer Religion einige Jahre ruhig gelassen; Nachgehends hat man angefangen / denen Kindern die Käuffe auff ihrer Eltern Güter schwer zu machen / und zu deren Facilitirung ihnen die Annehmung der Catholischen Religion vorgeschlagen; Endlich aber haben die Herren Prælaten solche als ein nothwendiges Stück erfordert / und / ohne diese gegen alle ihnen / Krafft Frieden-Schlusses und darauff erhaltener Restitution, zustehende Gewissens-Freyheit lauffende Condition einzugehen / keine mehr zu ihren Vätterlichen Gütern lassen wollen / wodurch es dahin gebracht worden / daß sich viele aus Zwang und Forcht / von ihren anererbten Gütern verstossen zu werden / darzu bequemet / einige aber durch ihre Standhafftigkeit / und vermittelst der Landes-Fürstlichen Territorial-Herrschafft ihnen / dem Friedens-Schluß gemäß angediehenen Schutz und Assistenz, dabey manuteniret worden. Nunmehro aber will es damit auffs äusserste getrieben werden / wie aus folgendem Casu abzunehmen: Es hat Michael Ubelacker / Probsteyischer Bauer zu Mößwinckel / seinem jüngsten Sohn / Johann Georg / deme nach durchgehender Landes-Gewohnheit der Besitz des Guts zukommt / zu kauffen gegeben / dargegen der Catholische Pfarr-Provisor zu Illschwang / Braun / sich des ältern und mittlern Sohns / gegen Versprechung der Religions-Aenderung / dermassen eifrig angenommen / daß dem jüngsten der Kauff lange Zeit difficultiret worden; Ja / da auch endlich der Herr Prælat zu Reichenbach den Kauff des jüngsten Sohns ratificirt hatte / die Angab und etliche Fristen würcklich bezahlt / auch der Kauff-Brieff schon lange extradiret war / hat oberwehnter Catholischer Pfarr-Provisor es doch dahin zu bringen gewust / daß die Probstey ihren ersten Spruch zurück genommen / und dem ältern Sohn / Hanß Ubelackern / das bereits verkauffte Gut zuerkandt / worinn die Churfürstliche Regierung zu Amberg / ohne Zweiffel ob favorem Religionis, consentiret / und ebenfalls dem jüngsten das schon besitzende Gut / sub dato Amberg den 9. Octobris 1720. wieder abgesprochen / weilen / nach denen Churfürstlich-Bayrischen Generalien / die ledig werdende Güter mit Catholischen Unterthanen bemeyret werden sollen. Gleichwie aber gar vernünfftig zu begreiffen / daß die in den Churfürstlichen Landen ergehende Generalia in einem andern zumahlen nach dem Frieden-Schluß und in anno decretorio privativè genossenen Evangelischen Religions-Stande restituirten Lande keines weges anschlagen können; Also haben zwar Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach bey der Churfürstlichen Regeerung zu Amberg / wegen Dero hierunter gekränckten Territorial-Rechten / dagegen Remonstration gethan; Nichts destoweniger hat doch jüngst-ermeldte Churfürstliche Regierung ihr vorjähriges wider den Westphälischen Frieden und darauff erfolgte Restitution lauffendes Decisum confirmiret / und nach Beylag Num. 1. an den Herrn Prælaten zu Reichenbach unterm 12. Sept. 1721. rescribiret: dem alten Ubelacker zu bedeuten / das Gut seinem ältern Sohn inner 14. Tägen zu raumen / oder zu erwarten / daß gegen ihn executivè verfahren werde; Welches auch der Illschwangische Probst dem alten Ubelacker unterm 27. ejusdem nach Anlage Num. 2. notificiret.

Num. 1.

Num. 2.

Beylagen.

Beylagen.

Num. 1.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

Unsern Gruß zuvor / Würdiger in GOtt, Lieber Getreuer!

WAs zu Unserer Regierung anhero Hanß Ubelacker der Aeltere zu Mörßwinckel wider seinen Vatter / Michael Ubelacker / und respective seinen jüngern Brudern allda / in puncto Executionis des ihm zuerkanten Vätterlichen Guthes / unterthänigst gelangen lassen / ein solches gibt der remittirliche Anschluß mit mehrerem. Und gleichwie es bey Unserer unterm 9. Octobris anni elapsi hierinnfalls ergangenen Erkäntnuß sein ungeändertes Verbleiben hat; Als wisset ihr dem alten Michael Ubelacker ein solches zu bedeuten / und den gemessenen Auftrag zu thun / daß er seinem ältern Sohn / Hanß Ubelacker / das Guth innerhalb 14. Tagen raumen / im widrigen aber gewärtig seyn soll / daß Wir seinem klagenden Sohn mit der gebettenen Execution deferiren müssen: Allermassen Wir Euch denn hiemit die Commission übertragen wollen / daß / wann nun im Fall gedachter alte Ubelacker diesem seinem mentionirten ältern Sohn sothanes ihme zuerkantes Guth in solch ihme præfigirten Termin besohlener massen nicht raumen würde / ihr gegen ihne executive verfahren / und ihne / ältern Hanßen Ubelackern / auff dieses Guth immittiren sollet. Amberg / den 12. Septembris 1721.

Churfürstliche Regierung allda.

Num. 2.

WAs von Einer Churfürstlichen Hochlöblichen Regierung Amberg in der zwischen dem ältern Ubelackerischen Sohn zu Mörßwinckel an einem / dann dessen Vatter und Bruder / Michael und Hanß Georg Ubelackern daselbst / andern Theils / wegen Abtrettung der Vätterlichen sich bißhero ventilirten Streit-Sache / in puncto Executionis zweyer wider den Ubelackerischen Vatter und respective dessen jüngsten Sohn bereits ausgefallen- & ob desertam Appellationem schon vorlängsten in rem judicatam erwachsener definitiven Verbescheidungen / mehrmahlen vor eine Gnädigste Resolution erfolget / das haben beyde erwehnte Ubelackerische Vatter und dessen jüngster Sohn aus der abschrifftlichen Beylag des mehrern zu ersehen / und zu dessen gehorsamster Folge / von dato an der beschehenen Einliefferung dessen / innerhalb 14. Tagen dem ältern Sohn und Bruder das ihme zuerkante Vätterliche Guth einzuraumen und abzutretten / oder widrigenfalls die Gnädigst committirte Execution gewiß und ohnfehlbar zu erwarten. Actum Jlschwang den 27. Septembris 1721.

Churfürstlicher Durchleucht in Bayern etc.
Regierungs-*Advocat* zu Nürnberg und
zu Jilschwang.

Joh. Laur. Völckel.

Num. CXII.

Neue Pressuren und Verfolgungen derer Evangelischen beyderseits Religions-Verwandten in Chur-Pfaltz, in specie zu Weissenheim am Sand im Unter-Ambt Freinsheim, nahe bey Franckenthal.

DEr Additamentorum ad Num. IX. und XL. sind vorhin so viele / und darunter einige / wie das Additamentum 8vum ad Num. XL. ist / von solcher Wichtigkeit / daß man wohl daraus à parte Numeros machen können / welches man / umb nicht das Ansehen zu haben / als ob man die Anzahl der Religions-Beschwerden nur zu vermehren gedächte / lieber vermeiden wollen. Gleichwie aber Numerus IX. der Evangelisch-Reformirten / und Numerus XL. der Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz Gravamina begreiffen; Also hat man das / was die Evangelischen zu Weissenheim am Sand betrifft / so wenig zu dem einen als zu dem andern Numero referiren können / weil beyderseits Protestirende Theile in der Untern Pfaltz dabey interessiret sind / und verdienet dieser neue Bedruck und Gewaltthätigkeit wohl eine absonderliche Stelle unter de-

nen Evangelischen Religions-Beschwerden/nicht allein wegen der besondern Eigenschafft der Sache/ und wie man durch Unter-Beambte das sogenannte Simultaneum, vermittelst Erbauung neuer Kirchen/zum höchsten Præjudiz und Nachtheil der Evangelischen zu stabiliren sich unterstehe/ sondern man darff gantz neulich/ nemlich im Monat Octobri und Novembri dieses 1721ten Jahrs/ mithin nach vorlängst abgelauffenem Termino restitutorio, mit dergleichen noch wohl herfürtretten/ so daß/wann Evangelici deren Catholischen ihren Eingriffen contradiciren/ sie nicht nur gepfändet und gar am Leibe gestrafft werden/ sondern man dräuet ihnen gleich mit gantzen Compagnien Soldaten einzurucken/ wann sie nicht alles über sich gehen lassen; Dann ohnerachtet dieser Ort Weissenheim vor etwa 15. Jahren/ tempore Simultanei, pur Evangelisch gewesen/ und allererst bey vormahliger Kirchen-Theilung durch die Anno 1705. errichtete Interims Declaration denen Catholischen ein stilles Exercitium Religionis darinnen erlaubet/ ihnen auch hierzu das alte Rathhauß eingeraumet worden/ haben sie doch nicht einmahl daran genug gehabt/ sondern bald eine eigene Kirch bauen/ bald ein Simultaneum in der denen Evangelischen privativè zugehörigen Kirch einführen wollen/ zu dem Ende auch sie die würckliche Veranstaltung schon Anno 1713. als die Frantzosen in selbiger Gegend gestanden/ gemacht und unter deren vermutheten Assistenz einen Altar und andere Ornamenta hineingesetzet/ welche aber bald darauf/ nach eingeholter Ordre vom Commendanten zu Landau/ wiederumb herausgeschaffet und ihnen dieser Anschlag zu Wasser gemacht worden. So gering nun die Anzahl derer Catholischen Inwohner dieses sonst ansehnlichen Orts/ da kaum 16. Catholische/ hingegen bey 130. Evangelische Familien darinnen sich befinden; So unruhig und verwegen haben jene gegen die Evangelische sich einige Zeit her auffgeführet und unter andern verlanget/ daß ihnen der Platz/ auf welchem die gemeine Schmiede stehet darinnen das Gericht zeither gehalten worden/ zu Erbauung einer Catholischen Kirch möchte eingeraumet werden/ in welchem Absehen sie hinter das Unter-Ambt Freinsheim sich gestecket/ und ohne der Gemeinde Wissen eine heimliche Concession erschlichen/ darauf zugefahren/ dieses gemeine Hauß mit gröster Gewalt zu demoliren/ und Bau-Holtz herbeyzuschaffen angefangen/ welches sie geschwind haben aufhauen lassen und eine Catholische Kirch auf diesen Platz aufrichten wollen. Als nun Evangelici diesem ungebührlichen Unternehmen sich widersetzet und beym Ober-Ambt Altzey geklaget/ sind drey Gevollmächtigte der Evangelischen Gemeinde/ weil sie auf Ordre oder in Vollmacht die Ziegeln von der demolirten Schmiede hinweggeführet/ durch das Unter-Ambt mit Execution beleget worden/ wie die Beylag sub Lit. A. zeiget/ unterm 26. Augusti 1721. Wie nun in dieser ergangenen Verordnung das Unter-Ambt unter andern die Worte mit einfliessen lassen: *Lit. A.*

> Die Gemeinde auch gegen die Begebung des Hauses einwendet/ daß solches ohne ihr Vorwissen und nur durch wenige vom Gericht geschehen ꝛc.

Also hat es damit diese Beschaffenheit: Es haben Catholici vorhero per Memoriale unterm 21. Augusti beym Ober-Ambt angezeiget/ als ob ihnen der quæstionirte gemeine Schmiede-Platz vom Gericht sey geschenckt worden/ weilen aber die Gemeinde davon nichts gewust/ auch man sie darumb nicht befraget/ ist auf fernere Erkundigung so viel herauskommen/ daß bereits Anno 1712. also noch vorhero/ ehe Catholici vorgemeldter massen sich der Evangelischen Kirch bemächtiget/ etwas/ dieses Platzes halber/ mag vorgangen seyn/ und Catholici damahls 5. Reformirte Gerichts-Männer zu Unterschreibung eines Cessions-Scheins sollen persuadirt haben/ welchen Schein sie jetzo zu ihrem Prætext dieser Gewaltthaten herfürgesucht/ und auf ein dergleichen ungültiges Document den Grund ihres Kirchen-Baues gesetzet/ worgegen aber die gantze Evangelische Gemeinde beym Ober-Ambt schrifftliche Vorstellung gethan/ darauf sub dato Altzey den 9. Septembris pro Resolutione erhalten:

> Communicetur dem Unter-Ambt Freinsheim mit dem Befehl/ umb sich hierüber in ihrem ausführlichen und statthafften Bericht über ein so anders sub termino octidui ohnfehlbar vernehmen/ immittelst aber mit allem weiteren Verfahren einhalten/ und zugleich in eodem das ihme ex parte der Catholischen Gemeinde unterm 21. proximè elapsi communicirte Memoriale wieder zu remittiren.

Unter vorher gemeldter Zeit nun hat man die Evangelische so gar gezwungen/ daß sie zu diesem strittigen Kirchen-Bau selbsten haben Frohnden und Fuhren thun müssen/ welches/ als ein starckes Religions-Gravamen, sie haben an die Chur-Pfältzische Religions-Commission gelangen lassen/ von dar unterm 4. Septembris eine Berichts-Erforderung pro Decreto erhalten an das Ober-Ambt/ und daß es mit allem weitern Verfahren inhalten solle/ wie die Anlag sub Lit. B. zeiget. Ehe aber dieses Decretum eingelanget/ ist sub eodem dato den 4. Septembris gantz ein ander schrifftliches Resolutum vom Unter-Ambt der Evangelischen Gemeinde insinuirt worden/ des Inhalts: *Lit. B.*

> Weil der dem Unter-Ambt vorgezeigte Original-Vergleich mit dem Gerichtlichen Insiegel und einiger des Gerichts Unterschrifft bekräfftiget/ so sey der Catholischen Gemeind dieser Platz und Hauß zu einer Catholischen Kirch übergeben/ und hätten sie nun mit dem Auffschlagen fortzufahren ꝛc.

Lit. C. Dessen mehrere Formalia in der Beylag sub Lit. C zu ersehen. Da nun kein protestiren gelten noch sonsten einiger Nachdruck denen Gravatis anscheinen wollen/ haben sie sich an den Löblichen Kirchen-Rath gewendet und ihre Noth geklaget/ welcher darauf unterm 13ten Sept. ein nachdrückliches Vorschreiben an die Chur-Pfältzische Religions-Commission ergehen lassen/ wie solches in der Beylag sub Lit. D. befindlich. *Lit. D.*

An

An statt nun Evangelici der tröstlichen Zuversicht gelebet / es würde diese Vorschrifft einen erwünschten Ingress finden und nun alles gut werden/ ist es immer ärger worden / indem durch ein darauf unterm 1ten Octobris von der Religions-Commission an das Ober-Ambt Alzey ergangenes Decretum die Gravati zurück an ihren gehörigen Richter sind verwiesen worden. vid. die Beylag sub Lit. E. Lit. E.

Dieses war und ist nun niemand anders / als das Unter-Ambt / von dem man sich leicht einbilden und anders nichts versehen können / als daß dasselbe / quâ Pars gravans, nunmehro desto hartnäckiger und stärcker auf die Gravatos loßgehen und seine Befehle nun erst geltend machen würde/ wie sichs ex eventu gezeiget: Gestalt dann das Unter-Ambt gleich darauf den 9ten ejusdem in der sub Lit. F. angefügten pœnal-Verordnung „einem jeden Reformirt- und Lutherischen bey 3. fl. „Straff anbefohlen / dem vorigen Tags ertheilten Spruch gemäß sich zu bezeigen/ „und denen Catholischen in ihrem Vorhaben ferner nicht hinderlich oder widrigen „falls gewärtig zu seyn / daß man sie sogleich auff obige Straff exequiren werde ꝛc. Lit. F.

Nun war eines Theils denen Gravatis von einem dergleichen abgefasten Spruch nichts publicirt noch bewust / andern Theils eine solche angemassete Cognition oder Decisum eines Unter-Ambts in Causa Religionis dem Chur-Pfältzischen Edict vom 12. und 24. Martii 1721. Krafft dessen

> In denen Aembtern niemand in Religions Sachen einige Verfügung thun / ehe und bevor er sich bey Dero nachgesetzten Regierung beanfraget und von daraus verbeschieden / ersagte Dero Regierung auch hierüber jedesmahl Sr. Churfürstlichen Durchl. gnädigste Befehl einholen und erwarten solle ꝛc.

schnur stracks entgegen / und daher mehr der Beambte als die Gravati straff fällig; nichts destoweniger da Evangelici noch ferner denen Catholicis in Auffsetzung des Kirchen-Baues folgenden Tags sich widersetzet / hat gleich drauf besagtes Unter-Ambt sich so weit verlauffen und einigen Evangelischen/ welche selbigen Tag in den Wald nach Brennholtz gefahren / auf der Straß aufpassen/ bey deren Zurückkunfft vieren davon ihre Ochsen und Pferde/ nebst Geschirr und Holtz / durch einen Corporal und den Ambts-Knecht von der Landstraß gewaltsam hinwegnehmen und nach Freinsheim einführen lassen/ welchem violenten Actui der Gerichts-Schreiber und noch ein anderer Catholischer Interessent beygewohnet/ welche alles mitgemacht und geschehen lassen / daß die arme unschuldige Buben/ denen sie das Vieh und Geschirr abgenommen / noch dazu mit Schlägen übel tractirt worden / dergleichen Procedur man nicht leicht in Kriegs-Zeiten vom Feind selbigen Orts gehört / weßwegen die Gemeind an das Ober-Ambt Alzey sich gewendet / und unterm 10. Octobris zwar ein Relaxations-Mandat erhalten / wie aus dem Adjuncto sub Lit. G. des mehreren zu ersehen / mit dem angehängten Befehl: Lit. G.

> Das Unter-Ambt solle berichten / wie der von Einer Churfürstlichen Religions-Commission emanirten Verordnung ein Genügen geschehen / ob und welchergestalten das Punctum controversæ Donationis untersucht / per Sententiam erörtert / und diese denen Partibus in forma publicirt worden ꝛc. ꝛc.

Worauf auch die Relaxation, gegen Unterschreibung eines Reverses zu Bezahlung derer Unkosten über 8. fl. erfolget ist; allein wie es bey solcher selbst angemasseter Untersuchung zugegangen/ kan man daraus leicht abnehmen / indem der Pars Gravans præsidirt / der Catholische Pastor von Lambsheim/ nebst allen Catholischen dieses Orts Weissenheim/ als derer Evangelischen ihre Gegen-Parthey/ die Assessores gewesen/ welche nichts anders gethan / als unanimiter auf die Gravatos loßgangen und sie zum Stillschweigen/ oder doch zu einem Consens in die prætendirte Donation, zwingen wollen. Da aber keiner dahin zu bewegen gewesen/ hat das Unter-Ambt das darüber geführte Protocoll dem Ober-Ambt / nebst einem gutachtlichen Bericht und beygeschlossenen Spruch/ eingeschicket / worauf vom Ober-Ambt ferner unterm 31. Octobris an das Unter-Ambt rescribirt worden:

> Daß dasselbe / wann das ausgesprochene Urthel per Lapsum decennii in rem judicatam erwachsen/ und währendes selbigen das Beneficium Appellationis von dem succumbirenden Theil nicht interponirt worden / mit dessen legaler Execution gegen die Renitentes, mit zulänglicher wohl geschärffter Coërcirung / Incarcerirung oder Geld-Straffen zu verfahren habe ꝛc.

wovon die Beylag sub Lit. H. ausführlich zu lesen; Quasi, als ob man hier in förmlichem Process verfangen und auf fatalia zu sehen hätte / wann Kirchen-Sachen halber inter Evangelicos & Catholicos Strittigkeiten erwachsen. Bald darauf/ den 3. Novembris, ist dieses Ober-Ambtliche Resolutum durch das Unter-Ambt denen Reformirt- und Lutherischen Unterthanen zu Weissenheim communicirt / auch/ da sie nochmahlige schrifftliche Vorstellung gethan/ wie nemlich ihnen von dergleichen Spruch nichts publicirt noch bewust wäre / nicht nur die zwey Deputirte bey der Insinuation sogleich gefänglich in den Thurn geworffen / sondern noch darzu am 6ten ejusdem eine gantze Corporalschafft Soldaten vom Buchwitzischen Regiment diesen Evangelischen zur Execution eingelegt worden / mit Bedrohung / daß noch eine stärckere Mannschafft parat stünde / wann sie sich der Catholischen ihrem Kirchen-Bau im geringsten widersetzen würden. Lit. H.

So weit erstrecket sich die Gewalt in Chur-Pfaltz über Evangelische Unterthanen in Kirchen-Sachen / worgegen zwar sowohl bey der Religions-Commission als auch ad Manus Serenis-

Lit. I. & K. simi Electoris nachdrückliche Vorstellungen geschehen sind / wie aus denen Beylagen sub Lit. I. & K. zu sehen / deren Abstellung und Remedur aber noch zu erwarten stehet / und reservirt die offtgedachte Evangelische Gemeinde sich billigmässige Satisfaction von der Catholischen Parthey / vermittelst Demolirung des angefangenen Kirchen-Baues / nicht weniger Wiederauffbauung und Restitution des abgebrochenen Gemein-Hauses in vorigen Stand/auch Ersetzung aller erlittenen Schäden und verursachten Kosten.

Beylagen.

Lit. A.

NAchdeme Wilhelm Lentz / Conrad Koch und Samuel Scheurmann / sich beschweren / daß man ihnen die Execution wegen hinweg geführter Zieglen von der gemeinen Schmiede allein eingelegt / da sie doch von der Gemeind gevollmächtiget gewesen / und zwaren der Scheurmann durchaus nicht geständig / daß er dabey gewesen / die Gemeind auch gegen die Begebung des Hauses einwendet / daß solches ohne ihr Vorwissen / und durch wenige vom Gericht geschehen / und dahero die Untersuchung begehrten ; Als solle inzwischen die Execution gegen Empfang ihrer Gebühr abweichen / inmassen befindenden Dingen nach die Gemeind zu deren Ersetzung angehalten werden kan. Freinsheim/ den 26. Aug. 1721.

Euler.

Lit. B.

GEgenwärtiges Religions-Gravamen wird dem Ober-Ambt Alzey mit dem Bedeuten zugeschickt / umb sich darüber/sowohl wegen Hinwegnehmung der Gemeins-Schmiede zu Weissenheim auff dem Sand / als auch wegen Beschwerung der Protestirenden Unterthanen mit vielen Frohnden und Fuhren / in seinem Bericht / nebst Zuruckſendung dieses / unverzüglich statthafft vornehmen / immittelst aber mit allem weitern Verfahren innhalten zu lassen. Heydelberg/ den 4. Sept. 1721.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl

Metzger. A. v. Lülz. Thyllius.

Lit. C.

AUff die von der Catholischen Gemeind zu Weissenheim beschehene Beschwerung / daß die Reformirte und Lutherische Gemeinden daselbst ihnen die Auffschlagung ihrer neuen Kirchen auff dem gemeinen Schmiede-Platz nicht gestatten wolten / mit angehängter Bitt / ihnen darinnen nicht verhinderlich zu seyn ; Wird derselben hiermit in Antwort bedeutet / daß weilen vermög des mir vorgezeigten Original-Vergleichs/ welcher mit dem Gerichtlichen Insiegel des damahligen Schultheissen/ Albert Rothen / einiger des Gerichts und gemeiner Vorsteher eigenhändiger Unterschrifft bekräfftiget / der Catholischen Gemeind dieser Platz und Hauß zu einer Catholischen Kirch übergeben/ seither auch / nemlich von Anno 1712., dagegen nichts eingewendet worden / die Catholische auch das Bau-Holtz darzu fällen und beyführen lassen/und sonsten grosse Unkosten angewendet / sie nunmehr mit dem Auffschlagen fortfahren / und die Kirch zu ihrem Gottesdienst zurichten sollen / zumahlen auff meinen deßwegen schon gegebenen Befehl von hohen Orten keine Inhibition geschehen. Groß-Carbenbach/ den 5. Septembris 1721.

Euler.

Lit. D.

WElchergestalt die Catholische Gemeind zu Weissenheim auff dem Sand sich eine Zeitlang nach errichteter Religions-Declaration des Rathhauses zu ihrem Gottesdienst bedienet/und nachgehends / gegen den Willen und Protestation der mehresten daselbstigen Evangelischen sowohl Lutherisch- als Reformirten Gemeins-Leuten/sich unterstanden/die dasige gemeine Schmiede der gesambten Gemeinde von allerseits Religionen zu entziehen / und zu ihrem Gottesdienst zu aptiren/ und wie dadurch die Evangelisch-Lutherisch- und Reformirte Gemeinden mit vielen Frohnden und Fuhren beschweret worden / ein solches ist aus derselben zum Kirchen-Rath übergebenen und abschrifftlich hiebey kommenden Memorial des mehreren zu ersehen.

Gleichwie nun beydes die Hinwegnehmung der gemeinen Schmiede und Beschwerungen der Evangelischen Unterthanen dem Statui Pacis Badensis zuwider ist ; Also wird Eine Chur-Pfältzische Religions-Commission ersucht/ den gemessenen Befehl zu ertheilen / daß sowohl ratione Exercitii Religionis Catholicæ, als auch ratione loci cultûs, in den Stand / wie es tempore Pacis Badensis gewesen/alles hergestellt / die Reformirte und Lutherische mit keinen Frohnden dißfalls beschweret

schweret / und die bey denen ihnen aufferlegten und erzwungenen Fuhren und sonsten erlittene Unkosten restituiret werden mögen. Heydelberg / den 13. Septembris 1721.

Kirchmeyer. Chuno.

Lit. E.

WAs das Ober-Ambt Alzey / sowohl wegen der dem Angeben nach von der Catholischen Gemeind zu Weissenheim am Sand denen beeden Reformirten und Lutherischen Gemeinden daselbst hinweggenommenen gemeinen Schmiede / als auch wegen der mit Frohnd-Fuhren unternommenen Beschwerung / ad Decretum vom 4. Septembris ersthin zur Religions-Commission unterm 15. ejusdem berichtlich gelangen lassen / solches ist sambt Beylagen seines weitern Inhalts verlesen worden. Wie nun / soviel den gemeinen Schmiede-Hauß-Platz betrifft / die Frag ist / ob die geschehene Donation oder Cession gültig oder nicht? dieses aber eine Quæstio merè politica ist / welche bey behöriger Instanz ordentlich ein- und auszuführen; Also hat ersagtes Ober-Ambt die beede klagende Lutherische und Reformirte Gemeinden daselbst deßfalls zu ihrem gehörigen Richter anzuweisen; Und dieweilen übrigens / soviel die von denen Reformirten und Lutherischen bey sothanem Catholischen Kirchen Bau gethane Frohnden betrifft aus des Freinsheimer Unter Ambts Bericht vom 12. Septembris h. a. zu ersehen gewesen / daß auch die Catholische zu Weissenheim und mehr anderer Orthen zu dasigen Reformirten Pfarrhauses Erbauung gleichmässige Frohnden gethan / denen Protestirenden Unterthanen zu gedachtem Weissenheim am Sand auch die zu erwehntem Catholischen Kirchen-Bau gethane Frohnd-Fuhren schon würcklich vergütet worden; So hat es zwar pro præterito, als viel diesen Casum betrifft / dabey sein Bewenden / pro futuro aber hat mehrgedachtes Ober-Ambt dahin zu sehen / damit / der Churfürstlichen Verordnung gemäß / niemand von denen andern Religions-Verwandten zu dergleichen Arbeit und Frohn-Dienst wider Willen genöthiget und angehalten werde. Heydelberg den 1. Octobris 1721.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl

Metzger. A. v. Lültz. Thyllius.

Lit. F.

NAchdem die Catholische Gemeinde zu Weissenheim am Sand beschwerend angebracht / daß die Reformirte und Lutherische daselbst / ohnerachtet des gestrigen Spruchs / daß sie in Auffbauung einer Kirchen auff den ihnen vermög Vergleichs geschenckten gemeinen Schmiede-Platz fortfahren sollen / halßstarriger Weiß sich widersetzen / und sie / die Catholische / in Auffschlagung derselben verhindern; Als wird besagten Reformirten und Lutherischen / und zwaren einem jeden / der sich widersetzen wird hiemit bey 3. fl. Herrschafftlicher Straff anbefohlen / sich dem ergangenen Spruch gemäß zu bezeigen / und denen Catholischen in ihrem Vorhaben ferner nicht verhinderlich / oder gewärtig zu seyn / daß man sie auff obige Straff exequiren werde. Freinsheim den 9. Octobris 1721.

Euler. Creutzer.

Lit. G.

WIrd dem Unter-Ambt schrifftlich mit dem Befehl zugeschickt / und alsogleich bey Empfang dieses das denen Supplicanten gepfändete zu relaxiren / auch die ohneingestellte Verfügung an die Catholische Gemeind zu Weissenheim zu thun / daß mit allem weitern Verfahren bey diesem Kirchen-Bau / biß auff weitere Verordnung / eingehalten werde / und auff nächsten Ambts-Tag / cum remissione hujus, berichtlich anhero gelangen zu lassen / welchergestalten der von Einer Churfürstlichen Religions-Commission unterm 1. Octobris emanirten und unterm 7. ejusdem von hier aus communicirten Verordnung ein Genügen geschehen / ob? und welchergestalten das Punctum controversæ Donationis untersucht / per Sententiam, und wann / erörtert / diese denen Partibus in forma publicirt worden / und welchergestalten sich gegenwärtige Klägere darüber vernehmen lassen? zugleich auch daran zu seyn / daß die erpreßte 4. fl. Straff / falls die Sach angebrachter massen beschaffen / hinwieder nach dem Churfürstlichen gnädigsten Mandat restituiret / mithin zu ferneren Klagden kein Anlaß gegeben werde. Alzey den 11. Octobris 1721.

Ober-Ambt allda.

Stockar v. Neufforen.
Fabis.

Lit. H.

WAs das Unter-Ambt Freinsheim wegen strittiger Donation eines gemeinen Schmiede-Platzes zu Weissenheim am Sand an dasige Catholische Gemeinde mittelst beygeschlossenen

tten in Sachen geführten Protocolli, wie auch ertheilten Unter-Ambtlichen Bescheids/ unterm 10. dieses cum remissione communicati anhero berichtet/ solches hat man empfangen und seines Inhalts verlesen. Gleichwie nun dasselbe/ wann das unterm 8. Octobris in Sachen von ihnen ausgesprochene Urtheil per lapsum decennii in rem judicatam erwachsen/ und während selbigen das Beneficium Appellationis von dem succumbirenden Theil nicht ergriffen und interponirt worden / mit desselben legaler Execution Krafft dieses also gleich secundùm tenorem sententiæ fort- auch gegen die Renitentes mit zulänglicher wohl geschärffter Coërcirung / Incarcerirung oder Geld-Straffen / zu verfahren hat; Als bleibt gedachtem Unter-Ambt solches pro Resolutione unverhalten. Alzey den 31. Octobris 1721.

Ober-Ambt allda.

Gybkens. Stockar v. Neufforen.
Fabis.

Hierinn enthaltener Copeyliche Ober-Ambtliche Befehl wird Christophel Sahlern und übrigen Reformirt- und Lutherischen Unterthanen zu Weissenheim am Sand dahin communicirt/ daß sie sich demselben gemäß bezeigen und denen Catholischen in Aufschlag- und Verfertigung ihrer Kirch ferner nicht verhinderlich/widrigen falls aber deren darinn enthaltenen Straff und Execution gewärtig seyn sollen. Freinsheim den 3. Novembris Anno 1721.

Euler. Creutzer.

Lit. I.

Hochlöbliche Religions-Commission.

Es ist Himmelschreyend / wie das Unter-Ambt Freinsheim jetzo mit uns verfähret in puncto der von Catholicis prætendirter und unternommener Aufferbauung einer Catholischen Kirch auf unsern gemeinen Schmiede-Platz / wie solches schon vormahls bey Einer Hochlöblichen Religions-Commission klagend angebracht / weiter aber darauf nichts resolviret worden / als daß wir an unsern ordentlichen Richter zu verweisen wären; Dieser ist nun das Unter-Ambt Freinsheim / welches mit uns Evangelischen dermassen crudel umbgehet / daß gestriges Tags diejenige 2. Männer/ Namens Leonhard Würtenberger/ Lutherischer/ und Johann Schäffer/ Reformirter Religion, welche im Namen der sämbtlichen Evangelischen Gemeinden ein Protestations-Schreiben dem Unter-Ambt überreichet / so fort alle beyde in Thurn geschmissen worden/ darinnen sie noch würcklich stecken: Anbey hat das Unter-Ambt gedräuet und so weit sich herausgelassen/ daß heute eine Compagnie Soldaten uns in so lang zur Execution eingelegt werden sollen / biß die Catholische Kirch aufgebauet sey. Wann dann dieses recht LandFrieden-brüchige Proceduren sind/ die gegen alle Religions-und Profan-Friedens-Schlüsse streiten / und was grosses nach sich ziehen können/ wann diesem gewaltthätigen Unternehmen nicht bey zeiten gesteuret wird; Als haben Einer Hochverordneten Religions Commission wir solches gehorsambst hinterbringen und gar inständig anflehen wollen / umb ein geschärfftes Mandatum pœnale in hac causa turbatæ Pacis an das Unter-Ambt Freinsheim/ ob summum periculum in mora, Krafft dessen dasselbe nicht nur die zur Ungebühr gantz unschuldig inhafftirte zwey Evangelische Deputirte der Verhafft also gleich wiederumb erlassen/ sondern auch von allen andern Gewaltthätigkeiten und Executionen abstehen und erwarten solle / was von Ihro Churfürstlichen Durchleucht auf unsere gestern daselbsten angebrachte unterthänigste Beschwerungs-Schrifft ex gremio erfolgen werde; gestalt dann wir uns gegen ein aus dergleichen violenten Proceduren gedachten Unter-Ambts besorgliches Unglück hiermit entschuldiget wissen / anbey quævis competentia juris dargegen reservirt haben wollen / verharrende

Einer Hochlöblichen Religions-Commission

Weissenheim am Sand den 5.
Novembr. 1721.

unterthänigst-gehorsamste

Sämbtliche Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Gemeinden allhier zu Weissenheim am Sand.

Lit. K.

Lit. K.

Unterthänigst-höchsteiligst-gemüßigte Denunciation puncto fractæ Pacis des Unter-Ambts Freinsheim durch gewaltsame Einlegung einer gantzen Corporalschafft Soldaten Uns Chur-Pfaltz Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen Unterthanen zu Weissenheim am Sande.

Ob summum in mora periculum.

Durchleuchtigster ꝛc.

Ew. Churfürstlichen Durchleucht müssen wir arme höchstbedrängte Evangelische Unterthanen des Orts Weissenheim am Sand in aller Eilfertigkeit wehemüthigst anzeigen / was vor entsetzliche Gewaltthaten gegen uns durch das Unter-Ambt Freinsheim umb deßwillen vorgenommen worden / weilen wir contradiciren / daß die Catholische auf unsern gemeinen Platz / den sie uns / absque consensu singulorum de Communitate, violenter entziehen wollen / und bereits das Hauß / die gemeine Schmiede / demolirt / nicht sollen eine Catholische Kirch bauen: Gestalt denn auf diese unsere gemeinschafftliche Protestation das Unter-Ambt uns neulich vor zwey Wochen nicht nur unser Vieh und Geschirr gepfändet / wie solches in dem gestrigen Tags ad manus clementissimas unterthänigst überreichten Supplicat bereits geklaget worden / sondern auch eben den Tag bey Uberreichung einer Protestations-Schrifft die hierzu deputirte zwey Mann dieser Insinuation halber in den Thurn werffen lassen / allwo sie biß diese Stund noch elendiglich gefangen sitzen / ja endlich anheute die Bedrohung mit militarischer Macht thätig gemacht / da man schon würcklich eine gantze Corporalschafft Soldaten vom Buchwitzischen Regiment eingelegt / mit Bedräuung / daß noch 20. Mann einrucken solten / welche erstere schon auf unsere Kosten in des Schultheissen Hauße sich tractiren lassen / und einen solchen Tumult im Ort verursachen / daß / wann es fortgehet / keiner seines Lebens fast mehr sicher / sondern Mord und Todschlag aus dieser ungerechten Procedur eines Unter-Ambts zu befahren ist.

Wie nun verhoffentlich Ew. Churfürstliche Durchleucht dergleichen Friedens-Störungen / zumahlen solche in einer Zeit geschehen / da man im Lande von nichts als Abstellen und Ruhe hören solte / anderst nicht als ungnädig ansehen / und diesen gefährlichen Entreprisen des Unter-Ambts mit behörigem Nachdruck zu begegnen wissen werden / daß nemlich Dero geschärfften Mandatis schnurstracks entgegen ein Unter-Ambt sich unterstehet / Dero Churfürstliche Soldatesca gegen eigene Unterthanen zu gebrauchen / und ihnen gleichsam Krieg ankündiget / welches von diesem Ambt / quâ parte gravante, anderst nicht als eine Fractio Pacis anzusehen und eine scharffe Ahndung meritirt.

Als haben Ew. Churfürstlichen Durchleucht wir solches bey zeiten hiermit unterthänigst klagen und fußfälligst bitten wollen / diese lang post terminum restitutorium Pacis Badensis noviter verhängte Gewaltthat gegen uns Evangelische an dem Unter-Ambt Freinsheim zu rächen / und citissimè Mandata pœnalia ergehen zu lassen / daß sowohl die zwey Inhafftirte liberirt / als auch die injustè uns eingelegte Miliz ohne Entgelt wiederumb sollen abgenommen werden.

Die Restitution derer causirten Unkosten behalten wir uns bevor / und verharren Lebenslang

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Mannheim den 5. Novembr. 1721.

unterthänigst-gehorsamste

Sämbtliche Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Unterthanen zu Weissenheim am Sande.

Serenissimo Electori Palatino ad manus clementissimas.

NB. NB. „Da man eben mit dem Abdruck der Beylagen dieses *Numeri* „*CXII.* beschäfftiget gewesen / ist die angenehme Nachricht eingelauffen / „daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auf das gleich vorstehende „unterthänigste *Memorial* vom 6ten dieses Monaths *Novembris sub Lit. K.* „aufs gnädigste befohlen / die eingelegte Soldaten von Weissenheim „am Sand so fort abzuführen / und die zwey Evangelische Gefangene „loßzulassen / welche gerechteste und weit gerechtere Verfügung / als „von der *Religions-Commission* geschehen / höchstens und nicht genug zu „rühmen / dabey aber zu bemercken / was Unter-Beambte und eine „Hand voll Catholischer Männer auf *Instigation* ihrer Geistlichen / so „gar mit Vorbeygehung und der Landes-Herrschafft ohnangezeigt / „in *Religions*-Sachen nicht zu thun *capable* seyn."

P 2 Num.

Num. CXIII.

Der Zustand derer im Dorff Geroda seyenden A. C. Verwandten / und was Drangsalen dieselben von dem Hoch-Stifft Fulda erdulden müssen.

Es ist das Gericht Römersgehag nebst denen dazu gehörigen Oertern / Geroda / Platz ꝛc. von Herrn Henrich Freyherrn von und zu der Tann / gewesenen Fuldischen Ober-Marschallen / vor einigen Jahren an das Stifft Fuld gegen ein gewisses Kauff-Pretium verlassen worden / und gehören diese Oerter unter die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Rhön und Werra / Buchischen Quartiers: Es ist auch daselbst die Evangelische Religion ante & post Pacem Westphalicam, und zwar 1624. im Flor gewesen.

Nachdem aber diese genannte Oerter in Fürstlich-Fuldische Hände gerathen / seynd allerley Beschwerungen denen A. C. Verwandten in der Religion von den Römisch-Catholischen zugefüget worden.

(1.) Höret ab anno 1699. der Fürstlich-Fuldische Ober-Ambtmann zu Bruckenau / Herr von Bastheim / die Gerodische Kirchen-Rechnungen ab / welche vorhin jederzeit in des Pfarrers Hause zu Geroda revidirt worden.

(2.) Hat Herr Ober-Ambtmann anno 1710. dem Gerodischen Pfarrer 7. Malter Haber / welche wegen der Monatlichen Buß- und Bet-Tage gestifftet sind / und den mehresten Theil Salarii des Pfarrers ausmachen / entzogen.

(3.) Es straffet Herr Ober-Ambtmann die Ehebrecher civiliter, und hat die Kirchen-Busse völlig auffgehoben / auch noch bey Lebzeiten Herrn Ober-Marschall Heinrich Freyherrn von und zu der Tann dem Pfarrer eine Inhibition gethan / als derselbe einen in doppelten Ehebruch verfallenen Mann pro Concione zu taxiren nöthig gefunden.

(4.) Anno 1711. hat Herr Ober-Ambtmann zwey Befehle / einen wegen einer Collecte vor die Jesuiten / so in Ost-Indien mit der Christlichen Religions-Fortpflantzung occupiret / den andern wegen eines neuen Feyer-Tages / so der Pabst zu feyern befohlen / durch den Schultheissen zu Geroda an die Kirchen schlagen lassen.

(5.) Anno 1716. den 17. Octobris ordnete auff Befehl Sr. Fürstl. Gnaden das Consistorium zu Fuld ein Danck- und Bet-Fest auff den Sonntag nach Pfingsten an / wie solches Lit. A. bewähret. Auff was Art und in was unanständigen terminis dem Pfarrer zu Geroda solches Rescript à Catholicis communiciret / zeigen die Lateinische Additamenta sub hac Lit. A. und haben die Heiligen Meistere auff Fuldische Ordre unter dem Gesange dreymahl mit der Glocke Pulse läuten müssen. Lit. A.

(6.) Hat der Herr Ober-Ambtmann Hanß Michel Becken / einen Catholiquen, vor drey Jahren / anno 1718. zu sich beruffen / und ihm gesagt / er solte seine Tochter / welche bey dem Pfarrer zu Geroda in die Catechisation gangen / firmeln und Catholisch communiciren lassen / wogegen sich des Becken Frau / als Mutter / welche gut Evangelisch / opponiret / und sich verlauten lassen / lieber von ihrem Mann zu gehen / und seine Frau nicht mehr zu seyn / im Fall er das Kind firmeln und Catholisch werden liesse; Worauff sich Catholicorum Ansinnen accrochiret.

(8.) Anno 1721. ohngefähr initio Junii, hat sich Conrad Wirth zu Geroda mit einem Weibsbilde von Riedeberg / Namens Margaretha Neuslin / versprochen / welcher den Sonntag vorher / da er sich zu Geroda proclamiren lassen wolte / durch den Frey-Boten nach Bruckenau citiret / woselbst ihm vom Herrn Ober-Ambtmann von Bastheim vorgehalten / daß er seine Kinder / welche er mit dem Mensch zeugete / müsse Catholisch erziehen / und würde man es nicht mehr so / wie bißher / passiren lassen. Ob nun zwar zuvor gedachter Conrad Wirth dem Pfarrer Loci Quæstionis des Ober-Ambtmanns Ansinnen und seine Einwilligung nicht gestanden / so hat doch der Catholische Prediger zu Schondern in gantz andern Terminis, sub dato den 21. Junii, wie Beylage Lit. B. zeiget / an den Evangelischen Prediger zu Geroda geschrieben. Lit. B.

(9.) Den Sonnabend vor dem 3. Trinitatis 1721. ist Herr Ober-Ambtmann von Bastheim auff die Pfarre zu Geroda gefahren kommen / vorgebend / er möchte gewisser Ursachen halber bey dem Wirth daselbst nicht einkehren / lässet pro forma den Schultheissen fordern / als wenn er mit demselben etwas zu reden hätte. Nach Verlauff einer Stunde kommen noch auff die Pfarre gefahren / 1.) der Herr Vicarius Generalis, 2.) der Ober-Stadt-Pfarrer zu Fuld / 3.) der Land-Dechant zu Leichtersbach / 4.) ein Fürstlich-Fuldischer geheimer Secretarius, Walther / vorgebende / daß sie auffs Closter Tulpe reisen / und zu Geroda in dem Pfarrhause ein wenig ausruhen wolten: So bald sich diese Leute niedergesetzet / hat Herr Ober-Ambtmann an den Pfarrer zu Geroda begehret / daß er ihm möchte die Kirche auffschliessen lassen / er wolte gerne seiner vor 25. Jahren verstorbenen und in dieser Kirch begrabenen Baasen Begräbnüß sehen. Als der Pfarrer die Kirche öffnen lassen / fänget der Vicarius an: Ich habe heute mein Brevier noch nicht gebetet / ich will mit in die Kirche gehen / und es allda verrichten;

richten; worauff die sämbtlich Anwesende in die Kirche gegangen. So bald sie hinein kommen/hat der Vicarius sein Brevier gebettet/ ist aber bald wieder auffgestanden/ ans Altar getretten / hat dasselbe nebst der Cantzel / Orgel und Tauffstein / sehr genau betrachtet / endlich den Evangelischen Pfarrer Procopius gefraget in was terminis er die Tauffe verrichtete? da nun Evangelischer Pfarrer ihm davon berichtet / hat der Vicarius die andern angesehen / und zu lachen angehoben. Diese Frembde haben öffters gesaget: Diese Kirche stünde ihnen viel besser an als die Schönbrische. Beym Abschied hat der Vicarius zum Evangelischen Prediger sich verlauten lassen: Wir werden bald besser mit einander bekandt werden/ es werde wohl nicht lange anstehen / so wolte er sein Brevier wieder in dieser Kirch beten. Ein jeder dieser Leute hat seine eigene verfängliche Reden geführet.

(9.) Dem Pfarrer zu Geroda wird sein Salarium und Accidentia jährlich und täglich von denen Catholischen geschwächet. Es sind noch mehrere beschwerliche Umbstände zu Geroda vorgangen / welche noch zur Zeit nicht gewiß auszumachen gewesen / und so bald man die rechten wahren Umbstände erhalten wird / solche durch ein Additamentum kund gemachet werden können.

Beylagen.

Lit. A.

Promulgatur è Cathedra, Festo Præsentationis.

Aus Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda/unser allseits gnädigsten Fürstens und Herrns/ gnädigsten Befehl und Verordnung soll Morgens/als den letzen Sonntag nach Pfingsten/ in allhiesiger Residenz-Stad / wie auch in Dero gantzen Lande / ein solennes Danck-Fest vor die erzeigte wunderthätige Assistenz und Göttlichen Beystand / Krafft dessen der allmächtige GOtt im heurigen Feldzug die Käyserlichen Waffen wider den Erb-Feind Christlichen Namens vor der gantzen Welt sehr siegreich und glorieus gemacht / gehalten und begangen werden / und zwar folgender gestalt:

(1.) Heut / nemlich in Festo Præsentationis, auff den Abend umb 4. Uhr soll mit allen Glocken zugleich in allen Stifftern und Pfarr-Kirchen eine Viertel-Stunde lang zusammen geläutet werden / zur Anzeige des bevorstehenden Danck-Festes. Dann

(2.) Morgen das hohe Ambt / unter ausgesetztem Hochwürdigen Sacrament des Altars / zu dieser Intention auffgeopffert / wie auch die Predigt dahin gerichtet;

(3.) Nach völlig beschlossenem vormittägigen hohen Gottesdienst das Te Deum laudamus unter abermahliger aller Glocken Zusammenläutung intoniret und abgesungen werden. Sodann

(4.) Sollen nach geendigter Sonntags-Vesper die Vesperæ defunctorum vor alle diejenige/ welche in dieser verwichenen Campagne vor die Göttliche Ehre und liebe Christenheit ihr Leib und Leben auffgeopffert und dargegeben / gebetet / wie nicht weniger

(5.) Den Montag darauff das Officium defunctorum recitiret / und dann zur bequemen Stunde in Stifftern und Pfarr-Kirchen ein solennes Requiem gehalten werden.

Bey welcher Andacht alle wahre und eyfrige Christglaubige sich fleissig einzufinden und einzustellen haben. Signatum Fuld den 17. Novembr. 1716.

Ex Mandato Reverendissimi & Celsissimi Domini D. Ordinarii

Hochfürstlich Consistorium daselbst.

NB. Hæc supra posita methodus gratias agendi orthodoxis Ecclesiasticis Superioribus & Parochis solummodò præscripta est, poterit itaque Parochus in Geroda aliam Religioni suæ conformem effingere & sequi.

Auffschrifft des Tituls.
Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fuld
Evangelischen Pfarrer zu Geroda.

Lit. B.

Amplissime & Clarissime Domine, Domine Vicine colendissime.

Cùm sponsus Gerodensis, Conradus Wirth, coram gratioso Domino Archi-Satrapa Bruckenaviensi stipulatâ manu promiserit, se non tantùm sponsæ suæ Catholicæ, Margarethæ Neuslin

ex Riedenberg, molestum non fore in Religione, sed & prolibus suo tempore nascituris quoad hoc libertatem relicturum; Poterunt præfati sponsi post unam denunciationem ex Cathedra, cras volente Deo 1mâ, perendie 2dâ, & cras post octo tertiâ vice faciendam, in nomine Domini copulari, quod hisce raptissimè notum facere voluit

Clarissimæ & amplissimæ Dominationis vestræ

Dabam Schondræ 21. die Junii
anno Æræ Christianæ 1721.

Servus & Vicinus fidelis
J. Gumbrecht, Pastor Schondrensium.

Num. CXIV.

Verschiedene von dem Dohmb-Capitul zu Speyer und Herrn von Helmstädt / als Con-Dominis zu Ober-Dewisheim / der Evangelischen Gemeinde auch Evangelischen Con-Domino daselbst / Herrn von Berck / zugefügte Beeinträchtigungen / auch verübte Gewaltthätigkeiten und Neuerungen betreffend.

Species Facti.

In Ober-Dewisheim / einem der Wohl-Löblich-Creychgauischen Ritterschafft incorporirten Flecken / ist bald nach Anfang der Reformation des Seel. Lutheri, und nach denen alten Brieffschafften bereits in anno 1521. die reine Evangelische Lehre angenommen auch ein völliges Seculum ohnbeeinträchtiget privativè exercirt und beybehalten worden biß im Jahr 1622. Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitul zu Speyer / welches inzwischen einen Theil besagten Fleckens an sich gebracht / der damahlig-vorgewesenen Kriegs-Troublen sich prævalirt und einen Römisch-Catholischen Geistlichen / alles sowohl von denen Evangelischen Con Dominis als der pur Evangelischen Gemeinde eingewandten protestirens ohngeachtet / eingeschoben und manuteniret / der auch nebst dem Evangelischen Geistlichen in anno decretorio 1624. daselbst sich befunden / ob er gleich wegen ermanglender Pfarr-Kinder / da sonst niemand als der Dohmb-Capitlische Ambtmann Catholisch gewesen / fast allein den Stühlen und Bäncken zu predigen gehabt. Als nun bey solchergestalt eingeführtem Coëxercitio Religionis Romano-Catholicæ, wie leicht zu erachten / allerhand Zwistigkeiten entstunden / und die Evangelisch-Lutherische viele Beeinträchtigungen / sonderheitlich ratione der Pfarr-Competenz, erdulden musten; So bemühete man sich nach dem Erfolg des Westphälischen Friedens / vermög desselben / in integrum restituirt zu werden / wie dann zu dem Ende die Herren Directores des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses von der damahligen Evangelischen Ritterschafft dieserhalben geziemend ersuchet- auch eine Subdelegations-Commission gnädigst erkandt worden / welche beede Partheyen vorbeschieden / und als der Catholische Theil aus ohngegründeten Vorwänden dieselbe nicht agnosciren wollen / die sub Lit. A beygelegte Executions-Signatur verfertiget / vermöge welcher alles nach dem Statu anni decretorii 1624. in Ober-Dewisheim hergestellet werden solte. Gleichwie man aber Römisch-Catholischer Seits schon vorausgesehen / daß sothane Commission ihnen nicht zum Vortheil ausschlagen würde / und dahero dieselbe nicht agnoscirte / also wolten sie deren Ausspruch nicht nur keineswegs sich fügen / sondern waren auch dahin bedacht / durch Extrahirung beschwerlicher Processen und kostbarer Commissionen sowohl den Effect sothaner Executions-Signatur zu hintertreiben / als auch den Evangelischen Theil recht mürbe und müde zu machen / auch dahin zu bringen / daß er von seinem Jure quæsito von selbsten abstünde / darinnen er dann so weit reussiret / daß man endlich sich zu einer gütlichen Unterredung verstanden / und in dem anno 1714. den 30. Maji aufgerichteten und sub Lit. B. befindlichen Vergleich ex parte des Evangelischen Con-Domini und der Gemeinde amore Pacis viel nachgegeben worden / in der guten Hoffnung / daß man sich Catholischer Seits damit begnügen / auch endlich eine allerseitige Harmonie und ruhiger Genuß des per Recessum jedem Theil acquirirten Rechts erfolgen werde. So gut nun dißfalls ex parte Evangelicorum die Meinung gewesen / so wenig hat man Catholischer Seits gezeiget / bey denen so sanctè versprochenen Puncten es bewenden zu lassen / vielweniger mit dem bereits über die Gebühr erhaltenen zu acquiesciren. Dann nicht zu gedencken / daß gleich in anno 1715. ein Evangelischer Burger / Nahmens Christian Buhn / um willen er an dem von denen Catholischen zu Ober-Dewisheim zu feyren neu-eingeführten Mauritii Tag s. v. Dung bey dem Speyrischen Ambts-Hof ausgeführet / von des Dohmb-Capitularischen Ambtmanns Knecht von dem Pferd gerissen und grimmiger Weiß zu Boden geschlagen worden / also / daß er seines Lebens halber umb Hülff ruffen müssen / dennoch die Satisfaction lange Zeit verzögert worden / biß

Lit. A.

Lit. B.

biß bey einem der letztern Vogt-Gericht einige Bestraffung erfolgte. So ist das Jahr darauf/ nemlich anno 1716. ohnerachtet bey erwehnter Conferenz in anno 1714. sämbtliche Catholische Herrschafften in Beyseyn derer Herren Subdelegirten sich dahin erkläret/ denen Evangelischen die Catholische Feyer-Tag zu feyren nicht zuzumuthen/ dannoch bey 3. fl. Straff verbotten worden/ an Mariä Himmelfahrt zu waschen/ zu fahren und zu dreschen/ solches Verbott aber/ ob es gleich von denen Evangelischen nicht observiret worden/ doch damahls noch ohne Effect geblieben. Als hierauf sub initium des 1717ten Jahrs die Catholische Gemeinde Anstalt machte ein höltzernes Creutz auf einen gemeinen Platz aufrichten zu lassen/ die Evangelische Gemeinde aber sich hierwider setzte/ und sowohl bey Einem Hochwürdigen Dohmb Capitul als dem Herrn von Helmstädt per Supplices dieses Vorhaben zu hintertreiben suchte/ auch der Evangelische Con-Dominus, der Hochgräflich-Hohenloh-Pfedelbachische Hofmeister/ Herr von Berck/ hierwider hefftig protestiret; So wolte man zwar ex parte des Hohen Dohmb-Stiffts sich der Aufrichtung des Creutzes nicht mehr annehmen/ ließ aber doch connivendo geschehen/ daß Herr von Helmstädt solches auf einen ihme zuständigen Burgerlichen Hauß-Platz/ auf offentlicher Strassen und zu erst des Eingangs im Flecken/ unter Anziehung aller Glocken und gehaltener Procession, zu der Evangelischen Gemeinde nicht geringem Præjudiz und Bedrückung/ de facto aufrichten ließ/ dabey dann ein frembder Mann/ so seine Reverenz auf Catholische Manier im Vorbeygehen nicht gemacht/ auf Herrn von Helmstädts Befehl empfindlichst abgeprügelt worden/ nachdeme vorhero durch das gantze Dorff der Befehl ergangen/ daß sich kein Evangelischer Burger auf dem Platz/ bey Vermeidung hoher Straff/ sehen lassen/ vielweniger einige Gewaltthätigkeit verüben solle. Zu gleicher Zeit unterstunde sich des Catholischen Büttels Sohn/ ein Mensch von 17. biß 18. Jahren/ ohnerachtet derselbe von einem Catholischen Weib selbst gewarnet worden/ einer zwar frembden Bettel-Frauen Evangelisches Gebet- und Gesang-Buch muthwilliger Weise zu verbrennen/ und diese Frevelthat wurde/ ob man sie schon gehöriger Orten angezeiget/ ohngestrafft gelassen. Man will hier nicht anführen/ wie lange Catholischer Seits die in dem gemeldten Recess de anno 1714. verglichene Auferbauung der Kirchen und des Evangelischen Pfarr-Hauses trainirt worden/ biß man sich endlich dahin verstanden/ die in anno decretorio allein denen Evangelischen zugestandene Heiligen Gefälle zu theilen/ und in anno 1718. deßwegen einen aparten Vergleich aufzurichten; In eben diesem Jahr aber muste der Evangelische Pfarrer von einem halben Morgen Acker/ der als ein so genanter Wiesen- und Pfarr-Acker allezeit und bey Manns-Gedencken Zehend frey gewesen/ item von einem Morgen Acker/ so durch letztern Vertrag zur Evangelischen Pfarr gekommen/ aber als ein Allmand-Gut/ altem Herkommen gemäß/ auch Zehend frey seyn solle/ den Zehenden sich hinwegnehmen lassen. Nach diesem wurde in anno 1720. von dem Catholischen Con-Dominio nicht nur dem Evangelischen Meßner bey Entsetzung seines Diensts befohlen/ mit der neu gegossenen Glocken/ worzu die Evangelische das meiste contribuiret/ auf Catholische Manier, mit Unterschlagung derselben zu läuten/ sondern auch den 25. Novembr. als am Catharinæ-Tag/ Morgens früh durch den Büttel/ der einen Wein-Läder bey sich hatte/ der Evangelischen Gemeind/ und zwar von Hauß zu Hauß/ von Herrschaffts wegen abermahlen zu dreschen und zu fahren/ und zwar bey 10 Rthlr. Straff/ verbotten/ worwider als der Hoch-Freyherrliche Berckische Beambte protestirte/ den von dem Catholischen Herrn Beambten obtendirten ungegründeten Vorwand/ als ob die Gemeinde bey dem letztern Vogt-Gericht sich selbsten anheischig gemacht/ von groben Arbeiten an Catholischen Feyer-Tägen abzustehen/ sattsam widerlegte/ und/ daß dergleichen Inhibition ohne seiner gnädigen Herrschafft/ als Con-Domini, Genehmhaltung keineswegs geschehen könte/ behauptete/ zu dem Ende auch der Evangelischen Gemeind/ daß sie die Arbeit ohngehindert verrichten könte/ intimirte; So wurden nicht nur ein paar Burger/ welche sich an dieses Verbott nicht gekehret/ mit der angedroheten Straffe der 15. fl./ solche innerhalb 14. Tagen zu bezahlen/ würcklich beleget/ sondern man bediente sich auch dieser Formalien dabey: Man liesse sich in Sachen/ was zwey als der Dohmb-Capitlisch- und Helmstädtische Beambte/ mit einander schliesseten/ von einem/ als dem Berckischen/ nichts einreden noch hindern/ man müste noch einen Grössern über die Evangelische Gemeind der Sach halber schicken/ ꝛc. Gleichwie aber solchergestalt ex parte Catholicorum eine Beeinträchtigung nach der andern verhänget wurde/ und die Sach ein weites Aussehen zu gewinnen begunte/ so befande man sich nicht nur Hoch Freyherrlich Berckischer Seits bemüßiget/ sowohl bey Einem Hochwürdigen Dohmb-Capitul in dem sub Lit. C. angefügten Schreiben/ als bey dem Herrn von Helmstädt ebenfalls/ die Nothdurfft nachdrücklich zu remonstriren/ sondern es übergab auch die Evangelische Gemeinde ein beweglich Memoriale, sie in ihrer Gewissens-Freyheit nicht zu kräncken/ und ließ sich zwar Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitul in der Antwort sub Lit. D. vernehmen/ daß es an solchen wider die Religion lauffenden Zwistigkeiten keinen Gefallen trage/ weniger gern darzu Anlaß gebe/ mit dem in fine annectirten Offerto, die Sach punctatim untersuchen zu lassen/ und sodann wiederumb förmlich zu antworten/ man äusserte aber zugleich dabey ein recht gefährliches Principium, daß ihme/ als Potentiori, dißfalls mehr zu befehlen zukäme/ welchem in der Anfug sub Lit. E. begegnet/ und die Inquisition und endliche Erklärung verlanget wurde/ worauf aber ein blosses Recepisse, und bißhero weder einige Remedur noch/ sowohl von Einem Hochwürdigen Dohmb-Capitul als Herrn von Helmstädt/ eine Antwort erfolgte/ ob man solche gleich öffters sollicitirte/ vielmehr wurde Catholischer Seits in denen angefangenen Bedruckungen fortgefahren/ und als am Mariä Heimsuchungs-Tag dieses fort-

Lit. C.

Lit. D.

Lit. E.

fortlauffenden 1721sten Jahrs eine Burgers-Frau etwas weniges / Morgens und ehe der Gottesdienst angefangen / zu äusserst des Dorffs gewaschen / solche sogleich durch den Büttel in das Zucht-Hauß gebracht / somit die Evangelische Gemeinde intimidirt / daß sie sich bißhero nicht weiter unterstehet / an Catholischen Feyer-Tägen offentliche Arbeiten vorzunehmen. So wurde auch diesen Sommer dem Evangelischen Schulmeister / unangesehen im letzteren Vertrag ihme das dem Schul-Dienst zukommende Salarium alleine zugeschrieben worden / unter dem Vorwand / weilen nach Ausweiß eines alten Lager-Buchs dieses Gärtlein zur Heiligen Pfründ gehörig seyn solle / solches zum halben Theil hinweg genommen / und dem Catholischen Meßner gegeben / da doch solches bey Manns-Gedencken bey der Schul gewesen / auch das angezogene alte Lager-Buch von einem Garten von anderthalb Viertel redet / das weggenommene aber kaum 24. Ruthen ausmachet. Endlich und ob man gleich ex parte Catholicorum bereits in anno 1701. & 1702. die vorher niemahls gehaltene offentliche Umgänge angefangen / und bißhero damit continuirt / auch sonsten in ein und anderem den gegen die Evangelische Gemeind hegenden sonderbaren Haß mit allzumercklichen Proben an Tag leget; So will man sich deßfalls noch zur Zeit das weitere vorbehalten und vorerst sich damit begnügen / wann in Conformität der Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen auff den Fuß des Badischen Friedens (1.) die Evangelische Gemeind in ihrer Gewissens-Freyheit ratione der Catholischen Feyer-Täge restituirt / und deren Feyrung ihro nicht mehr zugemuthet / (2.) das auffgerichtete Creutz wiederumb hinweg geschafft / (3.) dem Pfarrer die ihme zukommende Zehend-Freyheit auff obgemeldten Aeckern nicht weiter beeinträchtiget und das abgenommene zuruck gegeben / (4.) die Unterschlagung der Glocken auf Catholische Weise vorzunehmen dem Evangelischen Meßner nicht mehr zugemuthet / und endlich (5.) dem Evangelischen Schulmeister das abgenommene halbe Gärtlein wiederum zugestellt wird.

Beylagen.

Lit. A.

DEr Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät zur Execution des allgemeinen Frieden-Schluß / wegen von der freyen des Heil. Römischen Reichs Ohnmittelbaren Ritterschafft in dem Löblichen Schwäbischen Creyß / Creychgauer Viertels / gesuchten Restitution etlicher ihrer Adelichen Mitgliedern Subdelegirte Commissarii thun hiermit kund und zu wissen / sonderlich aber denen solches zu wissen nöthig: Demnach vermittelst Göttlicher Verleyhung zwischen allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät / unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / auch beeden Allürten Königlichen Cronen / Franckreich und Schweden / so dann des Heil. Römischen Reichs Chur-Füesten und Ständen / ein allgemeiner durchgehender Fried geschlossen / unterschrieben / solenniter publicirt und durch eingeschickte Kayserliche und Königliche Ratificationes allerseits confirmirt worden / und hierauff allerhöchstgedachte Römisch-Kayserliche Majestät sowohl in dem in das Reich ausgelassenen Executions Edict, als sonderbar an die Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herrn Franciscum Johannem, Bischoffen zu Costantz / Herrn der Reichenau und Oehningen 2c. und Herrn Eberharden / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mompelgard / Herrn zu Haydenheimb 2c. Als beeden dieses Löblichen Schwäbischen Creyses Ausschreibenden Fürsten / abgangenen Rescript eine allergnädigste Commission auffgetragen / alles dasjenige / was in puncto Amnestiæ & Gravaminum in dem Frieden-Schluß verglichen / entweder selbst / oder durch Deroselben Subdelegirte / alles buchstäblichen Inhalts zu vollziehen und zu exequiren / und zwar die Ungehorsame / welche sich bemeldtem Frieden-Schluß und Kayserlichen Executions-Edict sive committendo sive omittendo widersetzen / oder auff einige Weiß nicht gehorsamen wolten / mit der in dem Frieden-Schluß erklärten Pön des Friedbruchs anzusehen / und als reos fractæ Pacis exemplariter abzustraffen.

Und dann unter und neben andern in wohlermeldtem allgemeinem Frieden-Schluß die Ohnmittelbare freye des Reichs Ritterschafft / sambt allen Deroselben Mitgliedern / Unterthanen und Anverwandten / sowohl in Lehens- als Eigenthums / auch in Geist- und Weltlichen Sachen / gleich andern Ständen und deren Mitgliedern / dem Instrumento Pacis gemäß / auff Begehren und Ansuchen / zu restituiren einverleibt und begriffen; Immassen bey hochgedacht Ihren Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gndn. Gndn. sich die Edle / Herr Georg Christoph und Herr Johann Bernhard / beede von Sternenfelß / als Mit-Vogts-Herren und respective Vormunden des Frey-Adelichen Creychgauischer Ritterschafft incorporirten Dorffs Ober-Oewisheim / wegen von dem Thum-Stifft Speyer angemaßter Pfarr-Bestellung und turbirten Exercitii Augspurgischer Confession, daselbsten einkommen und gebetten / weilen die Gemeind allda vor unverdencklichen Jahren das Exercitium Evangelischer Religion hergebracht / und ob gleich im Jahr Eintausend Sechshundert Zwantzig zwey von wohlbemeldtem Thum-Stifft ein Catholischer Priester / wider alles so mündso schrifftliches protestiren / dahin gesetzt worden / sie jedoch neben demselben einen Evangelischen Prediger und das Exercitium Religionis cum Pertinentiis jedesmahlen gehabt / auch in würcklicher Possession bißhero verblieben / immassen das Stifft Speyer solches nicht in Abred / das Werck in bedittenem Flecken Ober-Oewisheim in denjenigen Stand zu richten / wie solcher vor entstandener Kriegs-Unruhe gewesen / und sie hiebevor / und vor beschehener Turbation, hergebracht und besessen.

Als

Als haben hochbesagte Ihre Fürstliche Fürstliche Gndn. Gndn. / sowohl in Krafft gegen allerhöchst ermeldte Römisch-Kayserliche Majestät tragenden allerunterthänigsten Respects und Gehorsams / als auch in Anerinnerung deren zu Beruhigung des allgemeinen hochbetrübten Vatterlands Teutscher Nation, und sonderbarer Zuneigung zu der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft des Schwäbischen Creyses / dieser Kayserlichen Commission sich gutwillig unterfangen / weilen sie aber der Zeit in Person von dero Landen und Leuten füglich nicht abkommen mögen / zu dieser übernommenen Executions-Commission uns unterzeichnete / mit Ertheilung genugsamen Gewalts und Vollmacht / in Gnaden subdelegirt und abgeordnet / zu deren Vollziehung dann wir solche gnädigst anvertrauete Subdelegation nicht allein auff uns genommen / sondern auch nacher Bönningckheim verfügt / allerseits Parthey en vor uns erfordert / und obwohlen an Seiten des Thumb-Capituls niemand erschienen / sondern allein ihre Exceptiones in Schrifften eingewendet / und forderist sich von dieser Executions-Commission auszuhalffteren / und / als ob ernannter Flecken Ober-Oewisheim nicht zum Schwäbischen- sondern Fränckischen Creyß gehörig / bestreiten wollen / so haben wir jedoch aus vielen von der Löblichen Ritterschafft in probante forma fürgewiesenen beglaubten Documenten / Brieffen und Rechnungen / soviel befunden / daß dieses Guth Ober-Oewisheim vor unverdencklichen Jahren in Districtu der Creychgauerischen Ritterschafft gelegen / von derselben auch jedesmahls collectirt und angelegt worden / also Wir im Namen Unserer gnädigen Fürsten und Herren Principalen Uns und der Execution zu unternehmen wohl und sattsam fundirt und berechtiget / und dahero / nach genugsamer Verhör der interessirten Mit-Vogts-Herren / auch der Gemeind zu Ober-Oewisheim Abgeordneten / welche mit genugsamen Gewalt erschienen / sodann reiffer des Wercks Erwegung / es dahin gestellt und determinirt / Erstlich / weilen sich befunden / daß primò Januarii anno Eintausend Sechshundert Zwantzig viere ein Catholischer Priester neben einem Evangelischen Prediger allda gewesen / es vigore des Instrumenti Pacis in solchem Stande verbleiben / und jeder Vogts-Herr einen seiner Religion zugethanen Geistlichen / ohngehindert und ohngefragt des andern / dahin zu setzen oder zu verlassen befugt seyn / auch beede Geistliche / sowohl ein Catholischer als Evangelischer / ohne einige Hinderung allda ruhig gedultet werden solle.

Und demnach Anderens ein Geistlicher sein Ambt ohne Besoldung nicht verrichten kan / auch die Besoldungs-Rechnung dem Ambt als ein inseparabile connexum unwidersprechlich anhanget / juxta Regulam, beneficium datur propter officium, und aber in dem Instrumento Pacis Art. 5. §. Wegen der Renten ꝛc. 15. versehen / daß wegen der Renten / so zu den Geistlichen Güthern und deren Besitzern gehörig / dasjenige / was in dem anno 1555. publicirten Religions-Frieden §. Alsdann auch denen Ständen ꝛc. verordnet festiglich beobachtet werden sollen / welcher §. klärlich disponirt / daß der Zehend-Herr / der bißher die Pfarr-Besoldung von dem dieses Orts gefallenen Zehenden gereichet / solche auch ins künfftig / ungeachtet was Religion die seyen / noch ferner zu entrichten verbunden; Sintemahl nun das Thum-Capitul zu Speyer den grossen Zehenden zu Ober-Oewisheim besitzet und geniesset / und darvon die Geistliche alldort besoldet / also solle gedachtes Capitul den Evangelischen Pfarrer allda / dem alten Herkommen gemäß / ohne einigen Abgang auch ins künfftig wieder zu besolden schuldig und verbunden seyn / deßwegen dann die Evangelische Mit-Vogts-Herren auff jedesmahlige Verweigerung sich auff den Zehenden / so weit die Pfarr-Besoldung von Alters hero sich erstreckt / zu erholen Macht haben sollen.

Es sollen auch Drittens beede / der Catholische und Evangelische / Pfarrer ihre Exercitia und Actus Ecclesiasticos ruhig / fried- und schiedlich / üben / einander nicht beeinträchtigen / beschimpffen / beleydigen / beschweren / die Unterthanen und Zuhörer abhetzen und verleiten / wider einander predigen / reden oder schreiben / oder einigen Gewalt / Schimpff / Widerwillen / Hindernuß und Ungelegenheit / heim- oder öffentlich / directè oder indirectè, weder durch sich noch die ihrige / auff keinerley Weiß noch Weg / wie es immer Namen haben mag / zufügen / sondern ihre Kirchen-Dienst friedlich üben / und zu einigem bösen Beyspiel und Aergernuß nicht Ursach geben.

Es solle auch Viertens der Catholische Priester sich der Schul / als welche jederzeit / wie dann imgleichen in anno 1624. mit einem Evangelischen Schulmeister bestellt gewesen / im geringsten annehmen / und sich der Unterweisung der Jugend weder offentlich noch heimlich unternehmen.

Fünfftens / weilen das Pfarr-Hauß zur Kirchen gehörig und dessen Pertinenz ist / solle beeden Pfarrern / in dem Pfarr-Hauß ihre Wohnung zu haben / erlaubt seyn.

Und weilen Sechstens die gesambte Gemeind zu gedachtem Ober-Oewisheim in anno 1624. wie auch vor unverdencklichen Jahren / sich des alten Calenders bedient / also sollen sie auch insgesambt darbey verbleiben / und desselben sich nicht allein gebrauchen / sondern auch ihre Sonn- und Feyer-Täg darnach anstellen.

Damit aber Siebendens beede / der Catholisch- und Evangelische / Pfarrer in Ubung ihrer Gottes-Dienst sich umb soviel weniger behindern oder beeinträchtigen mögen / solle der Catholische umb halb sieben Uhren / und dann der Evangelische Pfarrer nachfolgends umb 8. Uhren Vormittags in die Kirchen gehen / und ihren Gottes-Dienst versehen / sich auch sonsten der Kirch / Altars / Cantzel / Geläuts / und was zu Ubung des Kirchen-Diensts gehörig / einmüthig vergleichen.

Und weilen Achtens die Gemeind einen Evangelischen Meßner jederzeit allda gehabt / als solle es auch ferner dabey verbleiben / und das Thumb-Stifft / wie vor Alters / schuldig seyn / einen Evangelischen Meßner allda zu besolden und zu erhalten.

Demnach auch Neuntens das Dohmb-Stifft nach Verfliessung des 1624sten Jahrs den Kelch zu gedachtem Ober-Owisheim de facto weggenommen / als solle berührtes Dohmb-Stifft solchen sampt deme darauf gehörigen silber- und verguldten Hostien-Blätlein zu restituiren und der Gemeinde wieder zuzustellen schuldig und verbunden seyn.

Weilen auch Zehendens in anno 1624. Schultheißen / Burgermeister / Gericht und andere Aembter / mit Evangelischen Personen ersetzt gewesen / als sollen diese Aembter fürterhin und ohne Männliches Irrung oder Hindernuß in solchem Stand gelassen werden / und mit Evangelischen Personen ersetzt und bestellt bleiben.

Imgleichen solle auch Eilfftens die gantze Gemeind in Gebott und Verbott fürterhin ohnzertheilt und ohnzertrennt verbleiben / und weder von einem oder andern Theil separirt / zertheilt oder getrennt werden / gleichwie sie in anno 1624. beysammen gestanden und der uralten Observanz gemäß ist.

Weilen auch Zwölfftens der Adelichen Mit-Vogts-Herren bestellter Ambtmann / Hannß Jacob Steinbach / sich der gesambten Evangelischen Gemeind zu gedachtem Ober-Owisheim gegen die vorgangene Beeinträchtigungen starck angenommen / und zumahlen auch die Gemeind selbsten sich in dieser Religions-Sach dem Dohmb-Capitul zuweilen widersetzt / als solle alles dasjenige / was biß dato an Seiten des Ambtmanns oder der Gemeind vorgangen / und von dem Stifft vor empfindlich angezogen worden / in ewige Amnestiam und Vergeß gestellt / hierunter das geringste / jetzt oder künfftig / geändert / und so wohl er / Ambtmann und Gemeind / als alle diejenige Bediente / welche die Evangelische Mit-Vogts-Herren künfftig dahin setzen und verordnen werden / weder an Personen / Ehr / Leib / Haab und Güter / zu ewigen Zeiten / auf ewige Weiß noch Weg / weder heim- noch öffentlich / angefochten / gefährdet / gestrafft / beschwert oder beeinträchtiget werden; hingegen aber solle berührte Gemeind in das künfftig dem Dohmb-Capitul und gesambten Mit-Vogts-Herren allen schuldigen Gehorsam und Respect, wie es getreuen Unterthanen gebühret / in Gebott und Verbott erweisen.

Darbey wir uns gäntzlich versehen / es werde sich dieser unserer dem Instrumento Pacis gemäß / Krafft habender Kayserlichen Vollmacht / aufgerichten Executions-Signatur weder wohlgedachtes Dohmb-Capitul / noch jemand anderer / jetzt oder künfftig einigerley gestalt / weder directè noch indirectè, heimlich oder öffentlich / sive committendo, sive omittendo, widersetzen / sondern demjenigen vollkommenen Gehorsam leisten / worzu ihne der in das Reich publicirte allgemeine Frieden-Schluß und der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention und Befelch verbinden / bey ohnnachläßiger Befahrung der in dem Instrumento Pacis und ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten erklärten Pön des Friedbruchs / auch anderer in dem den andern Martii dieses fürlauffenden Jahrs von allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät abgegangenen Schreiben angesetzten Bestraffungen / darbey wir jedoch Männiglich seine habende competirende Recht- und Gerechtigkeiten / nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, in allerweg vorbehalten haben wollen.

Zu Urkund des sind drey gleichmäßige Signaturen ausgefertigt und mit Unsern / als Kayserlicher Subdelegirten Commissariorum, fürgedruckten gewöhnlichen Pettschafften und eignen Hand-Unterschrifften bekräfftiget worden. Datum Bönnigckheim den 5. Novembr. 26. Octobr. anno 1649.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät allhie anwesende Subdelegirte Commissarii

Wilhelm Ignatius Schütz, Dr. (L. S.) — Nicola Myller. (L. S.)

Lit. B.

Im Namen des Dreyeinigen GOttes seye hiemit kund und zu wissen: Als sich bereits von vielen Jahren her / und bald nach dem Westphälischen Frieden / von Seiten Eines Hochwürdigen Dohmb-Capituls zu Speyer eines- und denen damahligen Herren von Helmstädt und von Sternenfels / quà Con-Dominis zu Ober-Owisheim / andern Theils / von wegen der Evangelischen Pfarrey-Competenz daselbst verschiedene Spähne / Irrungen und Strittigkeiten / herfürgethan und dermassen sich erweitert / daß darüber diese Sach zu einem schweren Process gerathen / und in anno 1649. an des Schwäbischen Creyses Ausschreibende Fürsten und von Dero Directorio zu der bekanten Signatur ausgeschlagen / von dieser aber zu einer würcklichen Kayserlichen Commission des weitern erwachsen ist / von ermeldtem Hochwürdigen Dohmb-Capitul auch annoch beständig behauptet werden wollen / daß laut habender klarer unverwerfflicher Documentorum und Urkunden vom 1. Januarii des 1624sten Jahrs die unwidersprechliche Possession, einen Catholischen Pfarrer daselbsten zu benennen / denselben auch / mit Exclusion anderer / zu salariren / bey demselben gestanden / mithin krafft oberwehnten Westphälischen Friedens zu Zahlung der Competenz für die der Augspurgi-

spurgischen Confession so vormahls zugethane als jetzige Pfarrer/ obangeregter Disposition gemäß/ keineswegs angehalten werden könne noch solle: hingegen andern Theils sustinirt werden wollen/ daß sie eben zu solcher Zeit/ in gemeldtem anno decretorio, einen Prediger nebst dem Exercitio ihrer Religion daselbsten gehabt/ und auch/ wann gleich Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitul seinen der Catholischen Religion zugethan gewesenen Pfarrern allein besoldet und salariret hätte/ dem Evangelischen Pfarrern von erst-besagtem Dohmb-Capitul/ als Decimatore, die vor Alters bestimmte Besoldung dannoch deßwegen gereicht werden müste/ weilen nach klarem Buchstaben des Instrumenti Pacis selbsten/ Art. 5. §. Ratione redituum 45. confirmirten Religions-Friedens auf dergleichen Zehenden/ zu Unterhaltung der Ministeriorum beeder Religionen/ eine beständige Obligation gelegt worden/ mithin die Quæstio des strittigen Salarii nicht aus der Norma des Jahrs 1624. sondern aus berührtem §. 45. zu decidiren seye/ zumahlen weilen die Turbatio in sacris occasione motuum Bohemicorum geschehen/ die der Augspurgischen Confession zugethane Con-Domini, auch Dero Unterthanen zu Ober-Oewisheim/ vermöge Instrumenti Pacis Articulo 3. §. Juxta hoc universalis &c. in gegenwärtigem Casu des Status anni 1618. als termini articuli amnestiæ regulativi, sich mit Recht bedienen könten; Diese Differenz auch ihrer Natur und Eigenschafft nach nicht ad Consilium Imperiale Aulicum, sondern nach klarer Verordnung des letztern Reichs-Abschieds de anno 1654. §. 191. auf ordinari Reichs-Deputation oder die Comitia selbsten gehörig/ dahin auch bey fernerem der Sachen Anstand zu ziehen seye/ und was dergleichen Motiv-Ursachen mehr vor- und eingewendet worden. Dahero man/ von diesem so kostbaren-auf viele 1000. Rthlr. sich bereits belauffenden Process dermahleins völlig abzukommen/ und dessen künfftighin überhoben zu bleiben/ bewogen worden/ andere Mittel/wie diese so lang währende-und von dem Münsterischen Friedens-Schluß biß anhero sich verzögerende Strittigkeiten in kürzerem Begriff etwan abgethan werden könten/ in Vorschlag zu bringen/ gestalten dann auch des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstliche Durchleucht/ als in dieser Sach gewesener Hoher Interveniens, in sothaner Absicht eine Commission auf zwey Dero Regierungs-Räthe mit genugsamer Vollmacht zu erkennen und zu verordnen sich gnädigst gefallen lassen; Wie weniger nicht mehr gedachtes Hochwürdiges Dohmb-Capitul Ihre Deputatos nach dem Ort quæstionis abgeschickt und zu dem Ende mit genugsamer Legitimation versehen lassen; So haben beederseits hierzu Gevollmächtigte Herren Commissarii sich der Sachen würcklich angenommen/ und in Gegenwart der beeden Herren Con-Dominorum, von Helmstädt und von Berck/ welche der gantzen Vertrags-Handlung in Person beygewohnet/ unter Sich bey vielfältig darüber und mit denen von der Gemeind Abgeordneten deßwegen beschehener Unterredung/ auch ins Mittel gebrachten gütlichen Vorschlägen/ diese Differenz mittelst Göttlicher Hülffe folgender gestalten gütlich gehoben/ gestalten auch dieser Vergleich von denen gegenwärtig gewesenen Con-Dominis in seinem gantzen Begriff/ Puncten und Articulis, gerechnet worden. Dem zufolge soll und wird

Erstlich dem der Augspurgischen Confession anverwandten Pfarrern zu Ober-Oewisheim seine Jährlich zu geniessen habende Pfarr-Besoldung/ bestehend neben denen Jährlichen Pfarr-Gütern/ als einem halben Morgen Acker/ ein Morgen Wiesen/ ein Kraut-Gärtlein/ (so mit vier Kr. Boden-Zinß belegt) sambt 100. Büschel Stroh/ an Geld Sechzig Gulden/ id est 60. fl./ Korn zwölff Malter/ Speltz zwölff Malter/ Wein drey Fuder/ dergestalt gereicht werden/ daß daran Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitul $\frac{7}{12}$. übernehmen solle/ und zwar an

Geld	35. fl.
Korn	7. Malter.
Speltz	7. Malter.
Wein	1½. Fuder 1½. Ohm.

Hingegen solle die Evangelische Gemeind $\frac{5}{12}$. beytragen/ an

Geld	20. fl.
Korn	4. Malter.
Speltz	4. Malter.
Wein	1. Fuder.

Und vor die an der gantzen Pfarr-Competenz annoch abgehende 5. fl. Geld/ zwey Malter Früchten/ respective Korn und Speltz/ dann ½. Ohm Wein/von der Commun Allmand-Gütern/ einen Morgen Acker (der Brücklius genannt) und einen halben Morgen Wiesen zu geniessen geben.

Worbey aber zugleich bedungen worden/ daß dem Catholischen Pfarrern aus denen sich ereügneten bonis vocantibus gleichfalls ein Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen gegeben werden solle. Wie dann weniger nicht

Zweytens/ in Krafft dieses Vergleichs dem Evangelischen Pfarrern/ biß ihme eine Wohn-Behausung erkaufft oder erbaut/ und man dießerwegen sich verglichen haben wird/ ein Mieth-Hauß in dem Flecken angeschafft/ und ein billigmäßiger Hauß-Zinß/ nach obiger Concurrenz der Pfarr-Besoldung/ bezahlet werden solle. Wegen der Bau und Reparations-Kosten aber hat man sich dahin verglichen/ daß sowohl Ein Hochwürdiges Dohmb-Capitul an den Bau-Kosten bey dem Evangelischen Pfarr-Hauß/ nach Proportion der Pfarr-Besoldung/ als auch die der Augspurgischen Confession zugethane Commun ihre Quotam zu übernehmen/ beederseitige Unterthanen aber/ so Catholische als Evangelische/ bey Erbauung beeder Pfarr-Häuser die Hand-und Fuhr-Frohnen

conjun-

conjunctim zu præstiren schuldig und gehalten seynd / doch der Bau des Catholischen Pfarr-Hauses noch ein paar Jahr eingestellt werden solle. Und nachdeme

Drittens hierbey pacificiret und gütlich verglichen worden / daß ein jedesmahliger der Augspurgischen Confession verwandter Schulmeister das gewöhnliche diesem Dienst zugethane Salarium, nemlich 18. Malter allerhand Früchten und zwölff Kreutzer quartaliter Schul-Geld von jedem Schul-Kind / allein geniessen / hingegen die Meßnerey-Besoldung / so 1mo in dem so genannten Vor-Zehenden / 2do in dem halben kleinen Zehenten / 3^{tio} in zwey Gulden von dem Burgermeister-Ambt / und dann 4to in Genuß der zweyen Kirchhöfen bestehet / und dem Catholischen und Evangelischen Meßner (ausser denen zweyen von Einem Hochwürdigen Thumb-Capitul reichenden Malter Korn / welche dem Catholischen Meßner allein verbleiben) in Portiones æquales getheilt werden / und jeder Meßner von denen seiner Religion zugethanen Burgern den so genannten Läut-Laib einzuziehen berechtiget. Ein Hochwürdiges Thum-Capitul aber das Jus Collaturæ beeder Meßnereyen annoch haben / dabey jedoch obligirt seyn solle / denen der Augspurgischen Confession zugethanen jederzeit einen Meßner ihrer Religion zu præsentiren. So hat man auch fest gestellt / und ist von beeden Theilen

Viertens verabredet und beliebt worden / daß anforderist durch diesen Vergleich Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer in Ihrem zu mehrgemeldtem Ober-Oewisheim / als einem Dero Diœces unter unterworffenen Ort / hergebrachten Ordinariat und denen demselben anklebenden Geistlichen Rechten die geringste Derogation, Eingriff oder Minderung / quoad exercenda Jura spiritualia tam in Catholicum Parochum quàm Cives aliosque incolas Catholicos dicti loci, nicht geschehen solle / all dasjenige / worzu sie vermög legis Jurisdictionis Episcopalis, soviel die besagte Catholische belangt und angehet / berechtiget seyn / in genauer und ungehinderter Ubung zu vollziehen und zu erhalten. Gleichwie dann Einem Hochwürdigen Thum-Capitul auch das Jus Patronatûs über beederley Pfarrer / doch dergestalten / zustehen solle / daß Selbiges einen Catholischen Pfarrer privativè, und mit Ausschluß der übrigen Herren Con-Dominorum, jedesmahl annehmen / bey Absterben oder Veränderung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers aber Einem Hochwürdigen Thumb-Capitul die solcher Religion zugethane Gemeind forderist zwey oder drey solcher Confession zugewandte taugliche Subjecta vorschlagen und recommendiren möge: Aus welchen sodann von Einem Hochwürdigen Thumb-Capitul ein oder anderer denen beeden Herren Con-Dominis zu præsentiren wäre; Die Confirmation und Investitur aber eines solchen Evangelischen neuen Pfarrers gemeinsam und conjunctim, doch allein ritu in Ecclesiis Evangelicis recepto, geschehen solle.

Und weil vor unverdencklicher Zeit das Con-Dominium des Fleckens Ober-Oewisheim in einer unvertheilten Gemeinschafft / auch alle sowohl Geist- als Weltliche Jura pro indiviso verblieben; So hat man sich verglichen / daß sowohl in matrimonialibus, als wann ein Evangelischer Pfarrer ratione vitæ & morum seines Ambts erlassen werden müste / oder in andern Fällen / das Hochwürdige Thumb-Capitul von dem Exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticæ auch über die Evangelische Unterthanen nicht ausgeschlossen / doch jederzeit die Decision nach denen Principiis Evangelicorum eingerichtet / auch denen Unterthanen nichts wider die Lehr der Augspurgischen Confession, auch dero Gewissen / angemuthet oder auffgedrungen / falls aber die Herren Con-Domini sich eines gemeinsamen Schlusses hierinnen nicht vergleichen könten / dergleichen Emergentien an die Ritterschafft / Orts Creychgau gebracht und allda umb deren Decision angesucht werden solle. Im Fall auch die Con-Domini sich verändern / und über kurtz oder lang Ober-Oewisheim in gantz Catholische Herrschafft verfallen solte; So bleibet denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen gleichwohlen bevor / sich an obangeführte Principia oder Verordnungen zu halten / und in deren Conformität die Decision sich ertheilen zu lassen; In dessen Entstehung aber / und da sie sich gravirt befinden würden / solle denenselben frey und unbenommen seyn / an obbemeldtes Creychgauische Ritterschafftliche Directorium ihren Recurs zu nehmen / und bey demselben der Sachen Entscheidung zu suchen. Hierauff hat man sich ferners

Fünfftens wegen Reparirung der Pfarr-Kirchen dahin verglichen / daß Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul das Langhauß / den Thurn aber und darein gehörige Fenster / Glocken und Uhr / die gesambte Burgerschafft / die Cantzel / übrige Fenster und Stühl hingegen der Heilige zu erbauen und zu erhalten habe. Wegen des Chors aber / und wem solches zu bauen und zu repariren competire / so hat man / wegen abgehender Documentorum, das eigentliche dermahlen nicht erlernen können / und dahero diesen Puncten biß auff deren Beybringen ausgesetzt. Im Fall auch die gemeinschafftliche Kirch in brauchbaren Stand gebracht worden / so mag die bißherige Catholische neu erbaute Capell cessiren.

Sechstens: Das Exercitium Religionis ist dergestalten regulirt worden / daß die Catholici zu Winter- und Sommers-Zeit biß 9. Uhr Vormittags das Exercitium Religionis in der gemeinschafftlichen Kirch haben / nach Verfliessung selbiger Zeit aber die Evangelici ihren Cultum divinum darinnen halten sollen.

Nachmittags hingegen von zwölff biß zwey Uhren die Evangelici, und nach zwey Uhren die Catholici das Exercitium Religionis treiben / auch beede / die Catholisch- und Evangelische / Pfarrer ihre Exercitia und Actus Ecclesiasticos ruhig / fried- und schiedlich / üben / einander nicht beeinträchtigen / beschimpffen / beleidigen / beschweren / die Unterthanen und Zuhörer nicht abhetzen und ver-

verleiten/ wider einander nicht predigen/ reden oder schreiben/ oder einig Gewalt/ Schimpff/ Widerwillen/ Hindernuß oder Ungelegenheit/ weder mit Worten noch Wercken/ heim- oder öffentlich/ directè oder indirectè, weder durch sich noch die ihrige/ auff keinerley Weiß noch Weg/ wie es immer Namen haben mag/ zufügen/ sondern ihren Kirchen-Dienst friedlich üben/ und zu einigem bösen Beyspiel und Aergernuß nicht Ursach geben/ noch kein Theil den andern wider sein Gewissen beschweren solle. Wann auch der Flecken mit der Zeit völlig auff Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul oder sonsten eine Catholische Herrschafft fallen würde/ die Evangelische Unterthanen bey dem freyen Exercitio ihrer Religion, Kirchen/ Schulen/ Gütern/ Gefällen und Rechten/ vermög Instrumenti Pacis Westph. Art. 5to §. Hoc tamen non obstante. 31. auch vermög dieses Vertrags/ ruhig conservirt und gelassen/ auch unter keinen Ursachen oder Prætexten/ wie die Namen haben oder erfunden werden mögen/ darwider beschwert oder angefochten werden sollen.

Siebendens: Mit Ersetzung des Gerichts solle es folgender gestalt gehalten werden/ daß Gericht und Rath/ auch Burgermeister und Heiligen-Pfleger/ von beederley Religions-Verwandten in gleicher Anzahl gesetzt/ und die Alternation bey dem Schultheiß- und Anwaldt-Dienst dergestalten eingeführet werden/ daß wann ex. gr. ein Schultheiß Catholischer Religion, der Anwaldt Evangelischer & vice versâ zugethan seyn solle.

Achtens. Den Rummelischen und Geckischen Pfarr-Besoldungs-Ausstand betreffend/ ist die Sach dahin verglichen worden/ daß dem jetzmahligen M. Rummeln der verfallene Besoldungs-Ausstand bey Löblicher Landschafft Würtemberg an denen Thumb-Capitulischen daselbsten zu erheben habenden Zinßen angewiesen/ pro futuro aber seine Pfarr-Besoldung von instehendem Quartal Jacobi 1714. an/ nach oben erwehnter und verglichener Proportion, in Ober-Oewisheim gereicht werden solle. Vor den Geckischen Ausstand hingegen hat Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul (præviâ Liquidatione) überhaupt Sechshundert Funffzig Gulden (id est 650. fl.) in Zielern zu bezahlen sich erklärt/ mit dem Vorbehalt/ daß der auf die Thumb-Capitularische bey gedachter Löblichen Landschafft in Würtemberg und dem Closter Maulbronn stehende Capitalien angelegte Arrest relaxirt/ und die Zinße ins künfftig (nach vorheriger Richtigmachung des Ausstands) ordentlich wieder abgetragen werden mögen.

Und damit sollen Letztens alle bißhero gewährte Spän/ Zwistigkeiten und Irrungen/ gar und gäntzlich abgethan/ hingelegt und entschieden seyn/ und von denen diß- und vormahligen hohen Herren Intervenienten/ auch sambtlichen Herren Con-Dominis des Flecken Ober-Oewisheim/ weder die zu Bönnigckheim errichtete Signatur, noch das bey der Reichs-Deputation zu Nürnberg ausgebrachte Commissions-Rescript, oder andere bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ausgewürckte Commissiones, und was bey denenselben verhandelt/ auch sonderlich ad Aulam Cæsaream von denen Subdelegirten Herren Commissariis referirt worden seyn möchte/ vor jetzt und künfftige Zeit wider diese gütliche Vergleichung nicht angezogen/ sondern ob derselben fest gehalten werden.

Wie dann auch Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul der vor weniger Zeit von der Römischen Kayserlichen Majestät auf Chur-Mayntz und die Stadt Wormbs transscribirten Commission, mithin aller weiteren Prætension, Forderung und Anspruch an die Helmstädt- und Sternfelßischen Erben/ als Beklagte/ auch Dero Successores, sich hiemit gäntzlichen begeben und derselben renunciiret hat.

Zu Urkund dessen haben die zu dieser gütlichen Vertrags-Handlung beederseits verordnete und bevollmächtigte Fürstliche Commissarii, sambt zweyen Deputatis der Commun, sich eigenhändig unterschrieben/ auch ihre gewöhnliche Pittschafften hierunter gedruckt/ und seynd dieses gütlichen Vergleichs fünff Exemplaria ausgefertigt/ alles aber zu des Herrn Bischoffs zu Speyer und des Herrn Hertzogs zu Würtemberg/ als beeden respectivè Herren Principalen und Intervenienten/ Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstlichen Durchleucht förderlichst gnädigster Ratification ausgesetzt worden. So geschehen Ober-Oewisheim den dreyßigsten May im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Viertzehen.

(L.S.) Johann Philipp Datt.	(L.S.) H.L. von Anwach.
(L.S.) Conrading Abel.	(L.S.) J. U. Streit.
(L.S.) Hannß Jost Treutwein.	(L.S.) Andre Wilhelm Henrici.
(L.S.) Georg Wendel Weßinger.	

Lit. C.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Insonders Hochgeneigteste Herren/

NAchdem seit dem letztern Vogt-Gericht zu Ober-Oewisheim ein und andere wider die zwischen dem daselbstigen Con-Domino errichtete Verträge sowohl als den Religions- und Westphälischen Frieden lauffende neuerliche Attentata von denen beeden Beambten derer Römisch-Catholischen Herren Con-Dominorum vorgenommen/ und zu meinem und der daselbstigen Evangelischen Gemeinde ohnleidentlichen Præjudiz, aller darwider eingewandter Protestation ohngeachtet/ bewerckstelliget werden wollen: So finde ich mich ohnumgänglich gemüßiget/ Ew.

Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / hiermit deßwegen anzugehen und die behörige Remedur auszubitten. Dann obgleich nicht nur klaren Rechtens / sondern auch in denen zwischen Uns Con-Dominis allerseits beliebten Verträgen zu allem Uberfluß ausdrücklich versehen / daß alles Gebott und Verbott mit aller Herren Mit-Belieben angeleget und exequiret werden solle; So haben doch ermeldte beede Römisch-Catholische Beambte sich entsehen / an dem den 25. elapsi eingefallenen Catharinæ als einem Römisch Catholischen Feyer-Tag eigenmächtig und einseitiger Weiß denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen bey 10. Rthlr. Straff das dreschen und fahren verbieten zu lassen / auch da mein Bevollmächtigter wider dieses ergangene Verbott protestirte und denen Evangelischen erlaubte / ihre Arbeit / wie gewöhnlich zu verrichten / zweyen davon die angedrohete Straff in 14. Tagen zu erlegen ernstlich und mit denen Worten anzukündigen: Sie liessen sich in Sachen / was zwey mit einander schliessen / von einem / als einem Bevollmächtigten nichts einreden noch hindern / man müste noch einen grössern über die Evangelische Gemeinde der Sach halben schicken ꝛc. Ich will mich zwar über die letztere Worte nicht einlassen / Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / aber werden von selbst hoch vernünfftig ermessen / was vor nachtheilig und widerrechtliche Folgerungen hieraus können geleitet / und wie ich nicht nur gar von der Mit-Herrschafft solchergestalt leicht könte abgetrieben / sondern auch die Evangelische Gemeinde umb ihre Gewissens-Freyheit gebracht werden / welche in dem so theuer erworbenen Religions-Frieden stabilirt ist. Und obgleich Eines Wohllöblichen Thumb-Capituls Ambtmann / als man von ihme wegen oberwehnten Verfahrens einen schrifftlichen Befehl absorderte / zur Antwort ertheilte / mit diesem wäre er zwar nicht versehen / es hätte aber sowohl ich als die Gemeind bey letzterem Vogt-Gericht durch eine Deputation von groben Arbeiten an denen Catholischen Feyer-Tägen abzustehen mündlich versprochen; So weiß ich mich zwar wohl zu erinnern / daß man Catholischer Seits darauf angetragen / ich hab aber dieses keineswegs eingehen können / und ist derohalben nicht soviel von der Sach abgeredet worden / daß die Evangelische die Catholischen an ihrem Gottes-Dienst nicht hindern und allen Muthwillen unterlassen solten; Ebenfalls will die Gemeind von diesem verbindlichen Zusagen gantz und gar nichts wissen / und hätte es auch der Sachen Wichtigkeit erfordert / wie man dann Römisch-Catholischer Seits es gewiß nicht vergessen haben würde / diesen Umbstand dem Protocollo und daraus verfertigten Recess einzuverleiben / welche beede aber hievon gantz und gar nichts gedencken. Eine gleichförmige sowohl wider die Mit-Herrschafftliche Rechte als das Instrumentum Pacis Westphalicæ streitende Verhängung ist ebenfalls / daß der Evangelische Meßner und Schulmeister / aller meiner gethanen Protestation ohnangesehen / bey angedrohetem Verlust seines Dienstes / auf Catholische Manier die Glocken zu läuten genöthiget worden: So will hiernächst Herr Ambtmann Schunck die angefangene Renovatur der Heiligen-Gefälle / ob sie wohl biß auf etwas weniges zu Stand gebracht / nicht finalisiren / sondern behält das renovirte Heiligen-Buch bey Handen / ohne solches extradiren zu wollen / läßt sich auch vernehmen / daß die am letzten Vogt-Gericht beliebte Monathliche Ambts-Täge aufgehoben werden sollen / wie dann schon bey einem Viertel-Jahr keiner gehalten worden. Gleichwie ich aber von Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrnen / bekandter Gemüths-Billigkeit mich gäntzlich persuadirt halte / daß Sie diese Neuerungen weder selbsten verordnet / noch da sie geschehen / approbiren werden; also versehe mich zugleich zu Denenselben / daß Eines Wohllöblichen Thumb-Capituls Ambtmann dieses eigenmächtige Verfahren gebührend werde verwiesen und derselbe dahin befehligt werden / sowohl das geschehene zu redressiren / und alles in vorigen Stand zu setzen / als auch künfftig von dergleichen Dingen abzustehen / und die Mit-Herrschafftliche Jura und der Evangelischen Gewissens-Freyheit nicht mehr zu kräncken / widrigen doch ohnverhoffenden Falls würde nicht nur ich / sondern auch die Evangelische Gemeinde / wiewohl wider Willen / und da man disseits nichts anders als beständige gute Harmonie beyzubehalten suchet / veranlasset / solche Mittel vor die Hand zu nehmen / welche zu Conservirung derer wohlhergebrachten Gerechtsamen dienlich seyn werden; und ich verharre in Erwartung einer ohnbeschwerten baldigen Antwort mit all geziemendem Respect

Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrnen

Pfedelbach den 7. Decembris 1720.

gehorsambster Diener
G. A. von Berck.

Inscriptio:

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen Herren / Herren *Dechant*, *Seniori* und Capitul des hohen Thumb-Stiffts Speyer ꝛc. Meinen Hochgeneigten Herren.

Speyer.

Lit. D.

Lit. D.

Hoch-Wohlgebohrner/
Hochgeehrter Herr/

Aus dessen beliebten de dato Pfedelbach den 7. Decembris haben in mehrerm erlesen / wie Dieselbige wegen einiger von unserm sowohl als auch dem übrigen Catholischen Con-Dominio bestellten Ambtmann / dem Vernehmen nach / wider einige Verträge sowohl als auch den Religions- und Westphälischen Frieden/ von letzterem Vogt-Gericht an unternommener neuerlicher Attentaten sich beschweren wollen. Ob nun in der That und auffrichtig contestiren können / daß an allen solchen wider die Religion lauffenden Zwistigkeiten gar keinen Gefallen tragen / weniger gern An'aß darzu geben thun ; So ohnverhalten allein in Antwort gantz Freund-Nachbarlich / daß mit hiesiger Stadt Speyer das Hohe Thumb-Stifft ingleichem eine concurrentem jurisdictionem in vielen Stücken hat ; nichts destoweniger müssen selbiger / gegen mehrmahliges nachdrücklich beschehenes remonstriren / darinnen nolentes volentes, ex unico principio, daß solche stärcker als wir seynd/ blößlich cediren / daß auch/ im Fall sie den Monath hindurch ihre sichere Gebät-Täg halten / in selbigem Morgen keiner von der Gefreyten ihren Knechten ausserm Thor hinaus fahren / weniger in dem Feld arbeiten dörffen. Gleich nun unser Hochgeehrter Herr sich wohl zu erinnern wissen wird / daß durch unsere Deputatos hauptsächlich darauff angetragen worden / damit super hoc puncto, zu Beybehaltung beyder Nachbarlicher guter Harmonie ein gewisses vertragen werde / damit auch auff solchen unsern Feyer-Tägen nicht muthwillig in unserer Andacht verhindert / und von der Lutherischen Gemeind gegen die Catholische Herrschafft nicht aller Herrschafftlicher Respect gäntzlich auff Seiten gesetzet / und Dero Befehle durch ein absonderliches einseitiges Con-Dominium contra fortiorem partem zumahlen illudirt werde / diesem ohnerachtet unser Hochgeehrter Herr alle Verhindernuß vorgeschoben / also zwar / daß dergleichen Klagten anjetzo daraus entstehen müssen / welche communicato Consilio besser in Gegenwart des allseitigen Con-Dominii in eigener Person hätten abgethan und beygelegt werden können / nichts destoweniger versichern/ daß der Sachen Beschaffenheit umbständlicher untersuchen lassen wollen/mithin Rechtens/nach eingezogenem fürdersambst nöthigen Bericht von Unserem Beambten / punctatim auff jede vorgetragene Beschwernuß heraus lassen wollen. Wir versehen Uns inzwischen anbey / daß Dieselbe auch denen ACatholischen Unterthanen / wie solche es bey letzterm Vogt-Gericht kräfftig zugesagt haben / eine solche Bescheidenheit anrecommendiren wollen / damit auch bey Sr. Kayserlichen Majestät / als Höchsten Richter der vor Alters entworffener Vogts-Ordnung und combinirten Con-Dominii, unsere Beschwerden empfindlich vorzutragen / und umb die Separation anzusuchen wir gewaltig nicht adstringiret und necessitiret werden ; womit indessen verbleiben mit aller Veneration

Unsers Hochgeehrten Herrn

Speyer den 12. Dec. 1720.

Freundwillige
Dechant und Capitul des Hohen
Thumb-Stiffts daselbsten.

Inscriptio.
A Monsieur
Monsieur le Baron de Berck, Grand Maistre d'hôtel pour Son Excellence le Comte de Hohenlohe, & Seigneur d'Ober-Oevvisheim.
presentement
à
Pfedelbach.

Lit. E.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/
Hochgeneigteste Herren/

Ob Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrnen / geehrtesten Schreiben unterm 12. currentis habe des mehrern ablesend vernommen / was Dieselbe auff mein vom 7. ejusdem abgelassenes in Antwort herkommen lassen/ und habe ich zwar gern gesehen/ daß Ew. Hochwürden/ auch Hoch- und Wohlgebohrne / Sich geäussert / an allen wider die Religion lauffenden Zwistigkeiten keinen Gefallen zu tragen / weniger Anlaß darzu zu geben Vorhabens zu seyn / ich mit diesem aber weder dasjenige / was wegen des mit der Stadt Speyer habenden æqualis Con-Dominii gedacht/ als auch was in Conformität dessen bey der Gemeinschafft zu Ober-Oewisheim ex capite partis fortioris prætendiret werden wollen / im geringsten nicht in eine Vergleichung stellen können. Dann was Ew. Hochwür-

den / auch Hoch- und Wohlgebohrne / mit der Stadt Speyer habenden Controvers anlanget / so ist mir zwar nicht bekandt / wie ein- oder der andere Theil dißfalls fundiret / und habe mich auch dessen im geringsten nicht anzunehmen / sondern lasse solche an seinem ohnbeschadeten Ort beruhen / Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / werden mir aber erlauben / daß mich Dero selbst eigener Worte und Gemüths-Meynung deßwegen gegen Sie bediene / weilen Sie gedencken / wie Sie zwar in vielen Stücken concurrentem Jurisdictionem mit der Stadt Speyer hätten / Sie müsten aber nichts destoweniger selbiger gegen mehrmahliges nachdrücklich beschehenes remonstriren darinnen nolentes volentes, ex unico principio, daß solche stärcker als sie seyen / blößlich cediren / mithin dardurch nicht wenig zu verstehen geben / daß die Stadt in diesem Process unrecht habe / und Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / in ihrem evidenten und nachdrücklich vorgestellten Jure nicht reüssiren könten / sondern weichen müsten / worzu Sie aber ohngerne kommen. Ist nun dieses? wie können Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / salvo Jure salvâque Justitiâ, gegen mich ein gleiches exerciren / da es bekandtlich heisset: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, so gehet die Regula, Quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem Jure utatur, keinen tertium, sondern nur denjenigen an / welcher einen ohnrechten Spruch vor sich extrahirt / derowegen Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / si cœtera sunt paria, nur wider die Stadt / nicht aber wider mich / als innocentem, eines gleichen Juris sich bedienen dörffen / und da also Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / dieses Principium, quòd pars debilior fortiori debeat cedere in Con-Dominio, selbsten nicht approbiren / so kan umb so eher dessen Widerlegung / sonderlich was den quæstionirten Puncten betrifft / vorbey gehen; Aus dieser Ursach aber umb so weniger begreiffen, warumb E. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / ex capite partis fortioris bey dem Con-Dominio zu Ober-Oewisheim / und sonderlich in Religions-Sachen / da es ohne dem kundbarer Dingen seine besondere Beschaffenheit hat / einigen Vorzugs sich zu prævaliren gedencken können. Dann ob zwar Eines Hochwürdigen Thumb-Stiffts Herren Deputati bey dem letztern Vogt-Gericht dahin angetragen / daß wegen der Catholischen Feyer-Täge was gewisses ausgemacht / und nemlich die Evangelisch-Lutherische Unterthanen von groben Arbeiten an denselben abzustehen angehalten werden möchten; So habe ich doch dieses Gewissens halber keineswegs accordiren / sondern nur so viel mit verordnen können / daß die Catholische durch die Evangelische an ihrer Andacht nicht verhindert werden / und aller Muthwillen unterbleiben solle / wann aber Catholischer Seits die von denen Evangelischen Unterthanen an denen quæstionirten Feyer-Tägen vorgenommene Arbeiten dahin wollen ausgedeutet werden / als wann solche ihre Andacht turbirten / und der Respect gegen die Catholische Mit-Herrschafft gänzlich dardurch auff die Seite gesetzt würde; So ist dieses ein Postulatum, welches man Evangelischer Seits keines wegs eingestehen / auch solches nichts anders als wider die Reichs-Grund-Gesetze lauffende Folgerung gebähren kan / die weitläufftig hier anzuführen vor überflüssig erachtet wird / und überlasse ich dahero aller Ohnpartheyischen Urtheil / quo jure man mir die Schuld der gegenwärtigen Religions-Klagden deßwegen beymessen könne / weilen ich dem Catholischen Verlangen ratione der Feyer-Täge nicht deferirt / und da von deren Catholischen Herren Con-Dominorum Beambten einseitig und ohnbefugter Weise ein Befehl wegen der Arbeit an Catholischen Feyer-Tägen ergangen / mein Gegen-Gebott und respectivè Verwilligung eröffnet habe / cùm in communione potiores sint prohibentis partes, nicht zu gedencken / daß auch mit meinem Consens der Evangelischen Gemeinde zu Ober-Oewisheim eine dergleichen Verordnung von Abstellung der groben Arbeiten an Catholischen Feyer-Tägen keines wegs können obtrudirt / und derselben das Jus per Pacem Religiosam & Westphalicam quæsitum auferirt werden. Welches alles / wie es eine ohnumstößliche Warheit ist; also lebe der zuversichtlichen Hoffnung / daß es bey Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrnen / dergestaltigen Ingress finden werde / damit Dieselbe umb so eher geneigt seyn mögen / die von Dero Ambtmann verhängte neuerliche Attentata versprochener massen nicht nur gründlich untersuchen / sondern auch nach deren Erfindung fördersamst abstellen zu lassen / als der ich so schuldig als bereit bin / diejenige Unterthanen / welche bey denen Catholischen Feyer-Tägen die Gränzen der Bescheidenheit überschritten / so bald mir solche nahmhafft gemacht werden solten / mit gebührender Straffe belegen zu helffen / dergestalt / daß Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrne / nicht nöthig haben werden / dieserwegen auff die impracticable Separationem Dominii anzutragen; und ich verharre in Erwartung baldiger geneigten Antwort / umb meine Mesures darnach nehmen zu können / mit allem Respect

Ew. Hochwürden / auch Hoch- und Wohlgebohrnen

Pfedelbach den 19. Decembr. 1710.

gehorsamster Diener
G. A. von Berck.

Inscriptio:

Denen Hochwürdigen / auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herren / *Dechant, Seniors* und Capitul des Hohen Thumb-Stiffts Speyer rc. Meinen Hochgeneigtesten Herren.

Speyer.

Num.

Num. CXV.

Unerträglicher Gewissens-Zwang und harte Verfolgungen / worinnen sich die in der Hochfürstlichen Baden-Badischen Herrschafft Malberg wohnend Evangelisch-Lutherische Unterthanen von vielen Jahren her befinden / und wie es von Zeit zu Zeit immer damit ärger worden.

Diese Sache aber gründlich vorzutragen wird nöthig seyn / daß von dem Religions-Zustand in dieser Herrschafft Malberg / von Zeit der Reformation an biß dato, præmittiret werde eine

Species Facti.

Als umb die Zeit der übergebenen Augspurgischen Confession neben vielen andern Fürstenthumen / Graf- und Herrschafften / auch das Hochfürstliche Hauß Baden-Baden und das damahls Gräfliche Hauß Nassau-Jerstein zu dem Heil. Evangelio getretten / sind die beede Herrschafften Lahr und Mahlberg / welche damahls mit einander combinirt waren / und æquali jure von beyden Herrschafften possidirt / regiert und genossen wurden / auch zur Erkanntnuß der Evangelischen Warheit gebracht und ohne Veränderung bey der Lehre der Augspurgischen Confession gelassen worden / auch bey die 90. oder 100. Jahr in solchem Statu Regiminis Religionis Evangelicæ biß in annum 1629. geblieben / wie dann der Extract Abschieds gemeiner Herren zu Lahr de dato 20. Octobris 1567. ein klares Zeugnnß gibt / vide Beylag Lit. A. wohl folglich in anno decretorio 1624. gedachte Herrschafft Malberg / ohnerachtet unter dem wieder Catholisch erzogenen Herrn Marggrafen Philippo, der zwar nicht lang regieret / und im 29sten Jahr seines Alters den 17. Junii 1588. schon wieder verstorben / die Evangelische Religion einen gewaltigen Stoß sonsten im Land bekommen / und nachgehends unter Eduardo Fortunato die Römisch-Catholische Religion anderer Orten im Land wieder eingeführt worden / gäntzlich Evangelisch-Lutherisch gewesen. Da aber nach der Böhmischen Unruhe und andern particulier-Strittigkeiten es fast ein verwirrtes Ansehen in Religions-Sachen in dem Römischen Reich gewinnen wolte / seynd die beede Herrschafften Lahr und Malberg / auff Begehren des Hauses Baaden anno 1629. getheilet / und in der Theilung die Herrschafft Lahr / so noch biß diesen Tag gantz Evangelisch-Lutherisch ist / dem Hochgräflichen Hauß Nassau überlassen / die Herrschafft Malberg aber dem Hauß Baden behalten worden / zu welcher Zeit unter Herrn Marggraf Wilhelm eine scharffe und gewaltige Reformation vorgenommen und gleich anno 1630. bewerckstelliget worden. Lit. A.

Dieweilen indessen bald darnach die Schwedische Waffen in das Land gekommen / mochte solche gebrauchte Grausamkeit keinen Bestand haben / die Gemeinden bewarben sich hin und her / nachdeme die Römische Meß-Priester sie verlassen hatten / wieder umb Evangelische Prediger / welche sich auch / doch mit einiger Veränderung / nachdeme nemlich die Käyserliche oder Schwedische Waffen victorieus waren / bey ihnen einfanden / biß das End des dreyssigjährigen Kriegs anno 1648. dem Religions-Wesen in dieser Herrschafft eine andere Gestalt zu geben anfienge.

Dann als sich das Hochfürstliche Hauß Baden-Baden / gleich andern Fürsten / in ruhiger Besitzung seiner Landen sahe / machte der damahlige Fürst / Hochgedachter Herr Marggraf Wilhelm / in der Herrschafft Malberg die wider den Zustand des 1624sten Jahrs gewesene Verordnung: Daß zwar die Römische Religion, als welcher Er zugethan war / gepflantzet / aber niemand von denen Evangelischen Unterthanen Zwangs-weise angehalten / sondern ein jeder bey seiner Religion ohnangefochten gelassen werden solle. Und damit dieser Zweck erreicht werden möchte / setzte dieser Fürst an statt der vormahls in der Herrschafft Malberg gewesenen Zehen Evangelischen Pfarrer nur Fünffe / nemlich an die vornehmste Ort / als Küppenheim / Frießenheim / Ichenheim / Ottenheim und Kürtzel / mit sein zulänglichen Salarien versehen; die übrigen kleinere Ort aber / als Malberg / Küppenheimweiler / Sultz / Oberweiler / Heiligenzell / Duedenheim / Oberschopffen und Schutterzell / wurden diesen Fünffen zugewandt / und musten von diesen Pfarrern bedient werden.

Die Römisch-Catholische aber / weilen ihrer gar wenig waren / wurden aus denen Clöstern Schuttern / Gengenbach und andern / bedient / welchen für die geleistete Dienste die Helffte der vormahligen Besoldungen / die sie denen Evangelischen Pfarrern / als Collatores, geben musten / überlassen wurde / zum Exempel / zu Frießenheim war vor dem dreyssigjährigen Krieg die Besoldung eines Evangelischen Pfarrers 48. Viertel Frucht / 48. Ohm oder 2. Fuder Wein / nebst 48. fl. an Geld / neben dem kleinen Zehenden und andern Beynutzungen / welche Frucht und Wein das Closter Schuttern / als Collator, völlig reichen must. Nach dem Krieg aber wurde solche Besoldung halbiret / und dem Evangelischen Pfarrer nur die Helffte daran / nemlich 24. Viertel Frucht / 24. Ohm oder 1. Fuder Wein / assignirt / die andere Helffte aber wurde dem Closter gegen Obligation, die geringe Römisch-Catholische Gemeinde von Hauß aus zu versehen / überlassen. Damit aber der Evangelische Pfarrer bestehen konte / muste der Abgang des halben Theils der vormahligen Besoldung von der Evangelischen Gemeind ersetzt werden / also daß ein Evangelischer Burger an Frucht 1. Sester / an Wein 5. biß 6. Maaß / und an Geld 24. Kr. Jährlich beytragen muste.

Und in solchem Stand ist es von anno 1648. biß ad annum 1677. also 29. Jahr / geblieben / da die

die Evangelische Pfarr-Häuser in Frießenheim und Ichenheim verbrändt/ die Pfarrer in der Herrschafft entweder gestorben/oder anderstwohin vocirt worden/ und hat es/wann ein Evangelischer Pfarrer gestorben/keine andere Bemühung bedürfft/die vacirende Pfarr-Stell zu besetzen/als daß die Gemeind sich bey ihrem Ober-Ambt oder gnädigsten Herrschafft umb die Bestellung unterthänigst angemeldet/ so ist ihnen ohne Anstand erlaubt worden/ sich umb einen andern Pfarrer zu bewerben/ welcher sodann von dem Ober-Ambt im Namen gnädigster Herrschafft præsentirt worden ist. Als aber umb diese Zeit der zu Malberg gewesene Ambts-Verweser Brunner gestorben war / und Frantz Ernst Olisü ungefähr anno 1678. oder 79. an seine Stelle gekommen / hat derselbe allerhand Veränderung und Neuerungen / sowohl in denen Pfarr-Häusern und Besoldungen als in Religions- und Kirchen-Sachen / unternommen / auch schon vor geraumer Zeit/ unter dem Favor und Beystand benachbarter Clöster/in Abwesenheit des Hochseligsten Herrn Marggrafens Ludwig Wilhelms Hochfürstlichen Durchleucht Glorwürdigsten Andenckens/ und nach Ihrer Durchleucht Tod / es bißhero würcklich so weit gebracht / daß / wo sich dieser armen Leute nicht hinlänglich angenommen werden solte / sie nothwendiger Weise unter der grausamen Gewalt / welche immer höher gestiegen / und sonderlich einige Jahre her / biß an des Olisü ohnlängst erfolgten Tod / nimmer erträglich gewesen / erliegen müssen. Dann daß ad Specialia gegangen / und von einem jeden der Fünff Orten / die nach dem dreyssigjährigen Krieg wieder mit Evangelisch-Lutherischen Pfarrern versehen worden / dißmahligen Zustand und vergangenen Veränderungen / auch erlittenen Torten / einiger Bericht erstattet werde / so bestehet derselbe in folgendem:

I. Friesenheim.

An diesem Ort / welchem zugewandt waren Oberweiler und Heiligenzell / wurde / wie schon oben gedacht / das Pfarr-Hauß anno 1677. in der Frantzösischen Lands-Verwüstung / zur Zeit des biß dahin gewesenen Pfarrers N. Lugers / verbrandt / und liegt noch in der Aschen / es ist aber die Gemeinde allezeit erböthig gewesen / und noch freudig und fertig / dasselbe auff ihre Kosten zu erbauen / wann sie wieder mit einem eigenen Pfarrer versehen werden/wie ihnen öffters darzu von Hof Vertröstung gegeben worden: Es hat aber die Erhaltung dieses ihres sehnlichen Verlangens mehrgedachter Olisü damit verhindert / daß er dem damahligen Prælaten zu Schuttern / Placido, zugemuthet / welches vorhin nie gewesen war / er solte einen von seinen Conventualen in das Dorff setzen/ er wolle hingegen keinen Evangelischen Pfarrer (wie es doch vorhin allezeit gewesen / und die grosse Evangelische Gemeind erheischet und erfordert) einkommen- sondern dieselbe nur vicariando von Küppenheim aus / von dem noch einig übrig gebliebenen Evangelischen Pfarrer von der Straß/ quocunque bedienen lassen/ und demselben solte er / Herr Prælat, von der schon vorhin anno 1648. halbirten Evangelischen Pfarr-Besoldung nur die Helffte 3. Jahr lang reichen/nemlich 12. Viertel Früchte und 12. Ohm Wein/die andere Helffte sambt der vorigen halben Besoldung könte er für sich in seinem Closter behalten / mit der Verheissung / er wolle in denen 3. Jahren es mit der Gemeinde schon dahin richten / daß er hernach gar keine Besoldung mehr würde geben dörffen; Wie er dann auch darauff alle Mittel mit Verheissen / Drohen und Straffen/ gebraucht / die Evangelisch-Lutherische von ihrem Glauben abfällig und Catholisch zu machen / davon/ wann es zu genauer Untersuchung kommen solte / die Exempel könten angeführt werden. Als aber diese 3. Jahr zu Ende waren / fügte es GOtt / daß ein grosser Unwillen zwischen Herrn Prælaten und Olisü wegen des Jagens entstunde / deßwegen da der Pfarrer zu Küppenheim von seinem Vicariat zu Frießenheim die ihme von dem Olisü versprochen- und biß dato noch vom Herrn Prælaten gelifferte kleine Besoldung wieder forderte / wolte der Prælat ihme nichts geben / sondern ließ ihme durch den Secretarium sagen / er möchte seinem Ambtmann hinterbringen/ er solte das erfüllen / was er versprochen/ so dörffte er ihme ferner nichts zur Besoldung mehr reichen / er habe einen Catholischen Pfarrer auff sein Anmuthen nacher Frießenheim gesetzt / den müste er versorgen / er seye nicht mehr als einen Pfarrer zu erhalten schuldig; welche Rede/ als er von der Straß/ Evangelischer Pfarrer / ihme hinterbracht / hat zwar Olisü dieselbe widersprochen / und auff den / der das von ihme sage / gescholten / sonder Zweiffel aus Beysorg / daß diß eine Sache von grosser Verantwortung bey seiner gnädigsten Herrschafft seyn würde; Es hat aber solches Herr Prælat sambt seinem Secretario nicht allein zu dem Pfarrer sondern auch zu andern Evangelischen ihme wohl bekandten Leuten gesagt / daß daran durchaus nicht zu zweifflen / zumahlen sein beständiges übeles Verfahren mit denen armen Leuten genugsam bezeuget/ daß sein Absehen nirgends anders hingerichtet gewesen / als die Evangelische Gemeind zu unterdrucken und die gantze Herrschafft Catholisch zu machen. Und in diesem schlechten Zustand hat diese schöne Gemeind müssen stecken bleiben / biß zu ihres gnädigsten Fürsten Ankunfft aus Ungarn / ohngeachtet sie sowohl bey ihrem Ambtmann / als bey der Fürstlichen Regierung zu Baden / umb Ersetzung ihrer Pfarr mit unterthänigstem Sollicitiren und Lauffen niemahlen abgelassen / auch immerdar mit guten / aber leeren / Vertröstungen nacher Hauß geschickt worden. Als indessen Hochgedachter ihr gnädigster Lands-Fürst anno 1693. ins Reich und an den Rhein kommen / hat diese Gemeinde Frießenheim neben andern ihre Noth und Religions-Anfechtungen ihrem gnädigsten Fürsten zu klagen gesucht / und umb gnädigste Erhaltung bey ihrer vorigen Religions-Freyheit unterthänigst zu verschieden mahlen angesucht/ da sie dann jederzeit mit der gnädigsten Antwort dimittirt worden: Se. Durchleucht wolten es in Religions-Sachen gehalten haben/wie es zu Dero Groß-Herrn Vatters Durchleucht Zeiten gewesen seye/ es solle ihnen geholffen werden. Absonderlich ist remarquable in diesem Stück / was mit obgedachtem Pfarrer zu Küppenheim / Herrn M. Johann Friedrich von der Straß / welcher die Gemeind Frießenheim von anno 1679. biß 1694. vicariando versehen müssen / sich zugetragen hat: Dieser / weilen er

Alters

Alters halben gedachtes Vicariat, als welches ihme viel zu weit entlegen war/ nicht mehr versehen konte/ und aber Herr Ambtmann Olisii ihme in anno 1690. 91. 92. & 93. seine ihme von Ihro Durchleucht seinem Fürsten zugeordnete Besoldung zu Küppenheim auch grossen Theils hinterhielte/ unterm Vorwand eines Fürstlichen Befehls/ den er doch nicht zeigen wolte/ sondern den Pfarrer/ da er darauf drang/ einen importunen Menschen schalte/ mit dem Beyfügen/ er könne ihme einen Fürstlichen Befehl machen wann er wolle/ entschloß sich anno 1694. selbsten zu seinem Lands-Fürsten/ der dazumahl zu Günsburg in dem Winter-Quartier sich befand/ zu reisen/ und sowohl die Hinterhaltung seiner Besoldung zu klagen/ als auch insonderheit die gnädigste Entlassung von dem Vicariat zu Frießenheim und Bestellung der Evangelischen Pfarr zu sollicitiren/ war auch in seinem Vorhaben so glücklich/ daß er gleichbalden von dem Fürsten selbsten die gnädigste Antwort erhielte/ er solte nacher Hauß gehen/ und die Bedienung der Evangelischen Gemeinde zu Frießenheim auf die damahls vorgestandene heilige Weyhnacht-Zeit von einem Geistlichen aus der Herrschafft Lahr/ oder woher es geschehen könne/ mit dem Gottes-Dienst suchen zu bestellen/ so bald die heilige Zeit werde fürüber seyn/ so solte der Gemeind ein eigener Evangelischer Pfarrer gegeben werden; darauf wurde bey seiner Rückkunfft auf Ansuchen aus der Lahrischen Diœces die Bestellung gethan/ daß auf den heiligen Christ-Tag Herr Schmidt/ Pfarrer zu Hugsweyler/ auf den Neuen-Jahrs-Tag Herr Maler zu Dinglingen den Gottes-Dienst verrichtet/ da dann der Römische Meß-Priester daselbsten nicht das geringste darwider zu reden getraut/ weilen er von der Fürstlichen Resolution schon benachrichtiget war/ da er viele Jahr vorhero/ auf des Ambtmanns Befehl/ keinen andern Pfarrer auf die Cantzel gelassen hat. Als die Feyertäge vorbey waren/ schickte Herr Olisii nach Herrn M. von der Straß/ und zeigte ihme an/ er habe Befehl von seinem gnädigsten Fürsten/ daß er der Gemeind Frießenheim wieder einen Evangelischen Pfarrer geben solle/ deßwegen er sich dann nach Straßburg begeben/ und einen zu dem Pfarr-Ambt tüchtigen Mann hohlen und ihme bringen solte/ so wolle er ihn alsdann der Gemeind in dem Namen seines gnädigsten Fürsten præsentiren. Von dieser erfreulichen Ordre gab er dem damahligen Herrn Special, Morstatt/ zu Lahr Nachricht/ und bate denselben mit ihme zu reisen/ umb eine desto anständigere Person zuwegen zu bringen/ darinnen er ihme dann gerne zu Willen worden.

Doch als er den mitgebrachten Studiosum zu ihme führte und ihne bate/ denselben nun dem gethanen Versprechen nach zu præsentiren/ gab er ihme zur Antwort: es seye noch nicht an deme/ er solle zuvor hingehen zu dem Prælaten von Schuttern/ und bey ihme wegen der Besoldung anfragen/ ob er sie geben wolle oder nicht? welchem Befehl er nolens volens nachkam/ (Er/ Olisii, war aber zu der Zeit/ da der Pfarrer zu Straßburg gewesen und auf seine Ordre den Studiosum abhohlte/ zwey Tag in dem Closter/ da die widrige Consilia, des Fürsten Befehl nicht zum Effect gelangen zu lassen/ gefaßt worden/) so erhielte er von dem Prælaten und seinen Conventualen eine gantz harte und abschlägige Antwort/ nemlich/ er seye nicht gesonnen/ ein Tröpfflein Wein noch Körnlein Frucht zu geben/ dann er habe schon einen Geistlichen zu Frießenheim/ mehrere aber seye er nicht schuldig zu erhalten; dardurch wurde der Fürstliche Befehl zernichtet/ und muste der Studiosus wieder/ zu der Gemeinde grossem Leid wesen/ abziehen. Doch erfolgte dieses zu ihrem ziemlichen Trost daraus/ daß Herr Pfarrer zu Dinglingen/ Jacob Friderich Maler/ weil er daselbst zu predigen den Anfang an dem Neuen-Jahrs-Tag gemacht hatte/ ihnen zu einem Vicario der Pfarr gelassen wurde/ wie er dann von derselben Zeit an/ vom 1. Jan. 1695. biß auf den 1. Jan. 1715. also 20. Jahr lang/ die Gemeind zu ihrem sondern Trost/ so viel seine ordentliche Gemeind zu Dingling es gestattet hat/ mit dem Gottes-Dienst versorget/ dafür er vom Herrn Prælaten 12. Ohm Wein und 12. Viertel Korn/ von der Gemeind aber einen Beytrag/ der wohl auch so viel ausgemacht/ empfangen hat. Dieweil aber diese Ausgab ihme/ Herrn Prælaten/ nimmer anständig seyn wolte/ zumahlen der erst vorm Jahr abgeschaffte Pfarrer zu Küppenheim/ Johann Christoph Lorey/ zu seiner desto bessern Subsistenz diese Gemeind vicariando zu bedienen suchte/ ob es wohl/ wegen der Grösse seiner eigenen Gemeinde und Entlegenheit dieses Orts/ ohnmöglich ohne grosse Confusion geschehen kan/ hat der Ober-Ambtmann Olisii auf den Neuen Jahrs-Tag 1715. Herrn Pfarrer Malern zu Dinglingen durch einen Bauren seine Dimission von diesem Vicariat zugeschickt/ und dasselbe/ zum höchsten Leidwesen und nicht ohne grosses Klagen der Gemeinde/ besagtem Pfarrer aufgetragen/ da dann/ so viel man weiß/ der Prælat seiner Besoldungs-Lieferung gar entlassen/ hingegen aber die Gemeind damit beschwert worden ist.

II. Küppenheim.

Dieser Ort/ dessen Gemeinde auch das Städtlein Malberg/ Küppenheimweiler und Sultz/ incorporirt seyn/ hat allein das Glück/ daß er seines Pfarrers nie gäntzlich ist privirt worden. Dann weilen Herr Johann Friederich von der Straß/ dessen unter Frießenheim schon öffters gedacht/ bereits vor des Ober-Ambtmann d'Olisii Ankunfft aus Fürstlicher Vocation bey dieser Gemeinde gestanden ist/ so hat er auch nicht von ihme abgeschafft werden können/ und als er hohen Alters und Blödigkeit halber sich einen Vicarium ausgebeten/ ist ihme darinnen von der Fürstlichen Baden-Badischen Regierung in soweit deferirt worden/ daß ihme Herr Lazarus Wolff/ ein Studiosus von Ulm/ der sich bey Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Baden-Durlach Consistorio examiniren und auf Dero gnädigsten Befehl vom Herrn Special Morstatt zu Lahr in daselbstiger Pfarr-Kirchen ordiniren lassen/ zum Successore gegeben worden/ weiln er aber gar bald wieder gestorben/ ist ihme Johann Christoph Lorey/ der bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Hertzogen von Meinungen als Feld-Prediger gedienet/ und von

diesem seinem gnädigsten Herrn Jhro Hochfürstlichen Durchleucht / Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden / zur Beförderung recommendirt worden / im Dienst gefolget / welcher bey 17. Jahr da gestanden / und sich zwar Anfangs wohl verhalten / nachgehends aber in vita & doctrina so übel sich aufgeführt / daß es nicht zu beschreiben / und nun / weiters niemanden damit zu ärgern / billig mit Stillschweigen übergangen wird / zumahlen denen guten Küppenheimern auf ihr öffteres Klagen bey Jhro Hochfürstlichen Durchleucht / nachdeme den 26. 27. und 28. Julii 1720. vor Einer Hochfürstlichen Commission zu Rastadt auf gnädigsten Befehl alles examiniret und bald darauf er Lorey cassirt / dargegen Herr Christian Andreas Renz / welcher / als vor etlichen Jahren er Lorey umb seines ärgerlichen Lebens willen schon einmahl cassirt war / ihnen schon præsentirt gewesen / wieder als Pfarrer gegeben / mithin von diesem gehabten auch überaus grossen Gravamine ihnen gnädigst geholffen worden / so sie gegen ihrer gnädigsten Herrschafft mit unterthänigst-gehorsambsten Danck erkennen und in schuldigstem Gehorsam zu demeriren trachten werden.

Obschon aber sonsten / wie schon gedacht / dieser Ort das præ vor allen andern dieser Herrschafft hat / daß er jederzeit seinen Pfarrer behalten / so ist er doch darinnen durch des Olisii Intriguen und Unterfahungen denen andern gleich gemacht worden / daß er seine vormahls aus Hochfürstlicher Verordnung gehabte und von Geistlichen Gefällen gereichte Besoldung bey 20. Jahren her gänzlich ermanglen müssen / sintemahlen die arme Gemeinde / mit ihrer höchsten Beschwerde / ihren Pfarrer allein zu salariren und zu unterhalten angehalten wird.

III. Ichenheim und Dundenheim.

Bey dieser auch schönen und grossen Gemeinde sind von dem Ober-Ambtmann d'Olisii folgende Veränderungen vorgenommen worden.

I. Ist das Pfarr-Hauß / welches vor und nach dem 30. Jährigen Krieg biß in annum 1677. da es durch den Frantzösischen Brand in die Asche kommen / immerdar von dem Evangelischen Pfarrer bewohnt worden / nachdeme es aber in anno 1680. und 1681. mehrentheils durch der Evangelischen Unterthanen Dienst / auf des Ober-Ambtmann Olisii Vermahnung und unter Vertröstung / daß / wann es gebaut seyn werde / sie wieder einen Pfarrer bekommen solten / gebaut gewesen / wurde solches der Evangelischen Gemeind arglistiger Weise entrissen und einem Catholischen Priester / dergleichen vor dem Krieg keiner in dem Dorff gewohnt / zum Gebrauch gegeben / worüber zwar die Gemeind / in Abwesenheit ihres Fürsten / zum öfftern bey der Fürstlichen Regierung zu Baden sich beschweret und umb Restitution angesucht / aber nichts als leere Vertröstungen erhalten können.

II. Die vormahlige Besoldung des Evangelischen Pfarrers / welche anno 1648. von des Höchstseeligen Fürsten zu Baden Herrn Marggraf Wilhelms Hochfürstlichen Durchleucht verordnet worden / und in 70. Viertel Früchten / einem Fuder Wein / 50. fl. an Geld / und einem Zehenden / der weit mehr betragen / sambt andern bestanden / ist dem dahin von dem Olisii gesetzten Römisch-Catholischen Priester gegeben und also der Evangelischen Pfarr-Gemeinde entzogen / mithin einen Seelsorger zu erhalten alle Mittel benommen worden / ausser daß anno 1693. da der letzte Evangelische Pfarrer zu Ottenheim / Johann Wolffgang Schenck / der aber neben seiner Gemeind Ottenheim auch diese starcke Gemeind / ja auch Kürtzel und Schutterzell / aus Ordre des Ober-Ambtmanns versehen muste / anno 1692. seelig verstorben / dem Edelmännischen Pfarrer zu Meissenheim / M. Johann Georg Schiller / der zu Bedienung dieser Gemeind auf eine kurtze Zeit von derselben / mit Gutheissen des Ambtmanns / erbeten worden / der Olisii versprochen hat / daß er von seiner Arbeit ein halb Fuder Wein und 12. Viertel Frucht aus dem Closter Gengenbach / als welches den grossen Zehenden daselbst hat / nebst etwas Geld von der Gemeind / zu empfangen haben solte / allein es ist nach der Zeit gar schlecht gehalten worden / indeme öffters kaum etliche wenige Ohm Wein und Viertel Frucht geliefert worden / wofür noch darzu die Quitungen von dem Pfarrer also eingerichtet werden müssen / daß die Lieferung nicht aus Schuldigkeit sondern aus lauter Gnaden geschehen / daß also / wie schon gedacht / diese Gemeind der Besoldung ihres Evangelischen Pfarrers / so der Prælat vor der Zeit aus Fürstlicher Verordnung liefern müssen / nunmehro gänzlich beraubt ist.

Diesen ihren betrübten Zustand hat die Gemeind zwar öffters bey der Fürstlichen Regierung zu Baden geklagt und umb gnädigste Remedirung gebeten / aber in Abwesenheit ihres gnädigsten Fürsten / wegen der Resistenz des Ober-Ambtmann Olisii, nichts erhalten können biß in annum 1698. in welchem Jahr sie ihre Deputirte nach Augspurg zu ihrem gnädigsten Herrn geschickt und Demselben ihre Noth in einem unterthänigsten Memorial vorgetragen / da sie dann eine gnädigste Resolution des Inhalts / daß Jhro Hochfürstliche Durchleucht ihnen in ihrer Religion nicht allein keinen Tort oder Violenz wolle geschehen lassen / sondern auch ins künfftige bey dem / was Rechtens und Herkommens ist / gnädigst manuteniren wolle / erhalten haben ; Wie aus der Copeylichen Beylage Lit. Bb. sowohl des Memorials als auch der Hochfürstlichen von Sr. Durchleucht Selbst unterschriebenen und mit Dero Siegel bekräfftigten Resolution, deren Original die Gemeind noch in Handen hat / zur Genüge zu ersehen.

IV. Ottenheim.

Bey dieser lieben Gemeinde / welche meistentheils noch Evangelisch ist / wie dann vor kurtzer Zeit der Evangelischen Haußhaltungen 72. der Römisch-Catholischen aber nicht mehr als 2. 3. oder 4. gewesen /

wesen/ hat sich ihr Zustand unter dem Joch ihres Ober-Ambtmanns/ des Olisii, gar sehr und fast am meisten unter allen verkehrt/dann da sowohl vor dem 30. Jährigen Krieg/ als nach demselben/ sich an diesem Ort weder ein Catholischer Priester noch Schulmeister befunden/ weilen nicht mehr als etwan 3. oder 4. Catholische Haußhaltungen da gewesen / welche entweder ihren Gottes-Dienst an andern benachbarten Orten suchen müssen / oder bißweilen von da oder dorther durch einen Geistlichen bedient worden. Nun dieser Ort vor allen andern der Herrschafft Malberg das Glück gehabt/ daß er jederzeit / auch noch unter dem Olisii über zehen Jahr/ sowohl mit einem Evangelischen Pfarrer als Schulmeister versorgt gewesen; So hat doch er/ d'Olisii, in anno 1687. da der Fürst deß Landes ferne weg war / sich unterstanden/ anfangs den Evangelischen Schulmeister wegzuschaffen und einen Römisch-Catholischen dahin zu setzen/ hernach einen Meß-Priester gleichfalls in Ort zu bringen / und demselben ein ansehnlich Hauß / mit grosser Beschwerde der Evangelischen Unterthanen / als welche durch ihre Frohn-Dienste die meiste Arbeit darbey verrichten müssen / auch mit Erschöpffung der Gemeind Intraden/ erbauen lassen. Und als der Evangelische Pfarrer / Herr Johann Wolffgang Schenck / anno 1692. wegen vielen Chagrins, so ihme von dem Ober-Ambtmann und seinem Anhang angethan worden/ gestorben / hat er auch diese schöne Gemeinde/ wider seine vielfältige Verheissungen / zu höchster Bestürtzung derselben/ ihres Evangelischen Pfarrers gänzlich beraubet / und ihnen nichts anders zum Trost übergelassen / als daß er einem Edelmännischen Pfarrer von Allmannsweyher erlaubet / daß er dieser Gemeind / ingleichen denen zu Kürtzel und Schutterzell/ in Nothfällen mit Tauffen und Bedienung der Krancken und Verstorbenen beyspringen und quartaliter die Communion halten möchte; Also daß diese bereits über 28. Jahr ohne Predigten / Kinder-Lehren und andern behörigen Gottes-Dienst seyn und ihre Jugend ohne alle Information aufwachsen lassen muß. Worüber sie zwar sowohl vor ihres gnädigsten Fürsten Ankunfft in dem Reich / als auch nach derselben / bewegliche Klagen eingebracht und mit denen von Ichenheim eine favorable Resolution anno 1698. erhalten / aber gleichwohl dieselbe nie zu einem erwünschten Effect bringen können / einfolglich solcher nicht im geringsten sich zu erfreuen gehabt.

V. Kürtzel und Schutterzell.

Ob zwar diese Gemeinden nach dem 30. Jährigen Krieg auch wieder von ihrem gnädigsten Fürsten mit einem Pfarrer / Namens Herr Peter Bimler / und dieser mit einem Salario versehen worden; So hat doch solche Bestellung/ da dieser anno 1659. gestorben / ein Ende genommen und ist derselben Bedienung dem jedesmahligen Pfarrer zu Ottenheim übergeben worden / mithin die schöne Besoldung / die der Evangelische Pfarrer an diesem Ort gehabt / in dem Closter Schuttern bißher geblieben.

Von Wagenstatt/ so auch in diese Herrschafft gehörig und von Broggingen / aus der Herrschafft Hochberg/ was die Evangelische Unterthanen betrifft/ bedienet wird/ will nur dieses gedencken / daß schon anno 1698. mit Thränen geklagt worden / wie das kleine Häufflein der Evangelischen je länger je kleiner werde / weilen durch des Ober-Ambtmanns Olisii feindselige Anstalten der eine da / der andere dort zum Abfall gebracht werde / wie dann umb eben dieselbe Zeit ein Evangelischer Mann / der sich mit einer Römisch-Catholischen Weibs-Person versprochen hatte / dardurch / daß der Ober-Ambtmann ihne seinen Verspruch / ohne Verlassung seiner Religion, nicht wolte vollziehen lassen / zum Abfall ist bewogen worden.

In genere aber ist von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der gantzen Herrschafft Malberg/ die nach der Beylag Lit. B. 2063. Seelen effectivè ausmachen / hart betrangten Zustand noch dieses zu melden / daß/ wie aus all vorstehender warhafften Beschaffenheit genugsam erhellet/schon viele Jahr her getrachtet worden / die Evangelisch-Lutherische Religion gänzlich zu exterminiren/ und einige Jahre her des verstorbenen Ober-Ambtmann Olisii grosse Pressuren und Verfolgungen sich immer vermehret/ mithin ihnen unerträglich gefallen / auch der gewesene Evangelische Pfarrer zu Küppenheim/ Johann Christoph Lorey / vieles darzu geholffen / sie / die Evangelische Gemeinden / sich gemüßiget befunden/ Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ihrer gnädigsten Landes-Fürstin / nach von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach erhaltenen gnädigsten Vorschreiben / davon die Copia sub Lit. C. zu ersehen / ihren Nothstand unterm 18. Februarii 1720. in fünff unterthänigsten Memorialien gehorsambst zu klagen und umb gnädigste Hülffe / sowohl wider den Pfarrer Lorey als in ihrer gantzen Religions-Angelegenheit / unterthänigst zu bitten; worauf nicht nur ihr abgeschickter Mandatarius, Licentiatus Wild / eine Hochfürstliche Resolution unterm 24. Februarii 1720. sub Lit. D. worinnen sonderlich / eine Hochfürstliche Commission in die Herrschafft Malberg abzuschicken und alles untersuchen zu lassen / auch darauf pro Justitia zu helffen / gnädigst promittiret worden / erhalten / und ist auch ihme damahls gnädigst zugesagter massen das Antwort-Schreiben von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht der Frau Marggräfin zu Baden-Baden an Ihro Hochfürstliche Durchleucht den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach unterm 1. Martii 1720. auf der Post nachgekommen / wie Lit. E. weiset. Als aber die Sache biß in Junium sich verzogen / wurde unterm 9. erstgedachten Monaths ein Monitorium unterthänigst übergeben; worauf unterm 12. Junii 1720. ein Hochfürstlich-Geheimbtes Raths-Decret an Ober-Ambtmann d'Olisii ergangen / darinnen der 26. Junii zu Untersuchung des gewesenen Pfarrers Lorey ärgerlichen Lebens anberaumbt und die Partheyen deßwegen citirt worden / wie Beylag Lit. F. zeiget. Auf erfolgtes gehorsambstes Erscheinen nun hat die Hochfürstliche Commission mit Untersuchung dessen / so man wider den Pfarrer Lorey unterthänigst geklagt/ drey gantzer Tag hingebracht / und ist auch / wie oben schon gedacht / gleich darauf denen Küppenhei-

Lit. B.

Lit. C.

Lit. D.

Lit. E.

Lit. F.

mern/ zu ihrer unsterblichen unterthänigsten Dancknehmigkeit / wider ihne / Leren / gnädigst geholffen/ übrige Religions-Beschwerden / als keineswegs das Objectum dieser Hochfürstlichen Commission, nicht angenommen sondern biß auf anderweiten gnädigsten Befehl/ oder biß einige Herren Räthe in die Herrschafft Malberg selbsten deßhalber abgeschickt würden/ verschoben ; indessen doch / wie beyliegender Extractus Commissions-Protocolli sub Lit. G. zeiget / gute Vertröstung gegeben worden. Lit. G.

Und obwohlen daraus zu erkennen / daß Ihro Hoch Fürstliche Durchleucht / die Frau Marggräfin/ geneigt wären/ Ihrer Evangelisch-Lutherischen leibeigenen treuen Unterthanen fußfällige Bitte gnädigst zu erhören ; So wird doch durch widrig gesinnte verhindert / daß solch gutes gnädigste Vorhaben zu keinem Effect gelangen kan.

Folgen nun die Gravamina sambt übrigen Beylagen selbsten / wider welche sie restituirt zu werden gehorsambst suchen und unterthänigst hoffen / und zwar

I.

General-Gravamina aller Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der gantzen Herrschafft Malberg.

1.) Daß / ohneractet eine wohlbekandte Sach / welchergestalten die gantze Herrschafft Malberg vor- in- und nach dem anno decretorio 1624. der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen / wie solches aus all vorhergehendem erhellet / in dieser Herrschafft nach der anno 1629. geschehenen Theilung und dem 30. Jährigen Krieg / wider gedachten Abschied gemeiner Herren zu Lahr/ laut Beylag Lit. A. Krafft dessen in der Herrschafft Malberg kein anderer Pfarrer gehalten werden solte / dann der der Augspurgischen Confession zugethan seye / das Catholische Simultaneum in allen Kirchen / wider den Religions-Frieden und Constitutiones Imperii, besonders das Instrumentum Pacis Westphalicæ und letztern Reichs-Abschied / nach und nach nicht nur ein- und fortgeführt / sondern so gar auch die nach dem 30. Jährigen Krieg wider in die Herrschafft gesetzte fünff Evangelische Geistliche und Schul-Diener auch successivè abgehen lassen / und dabey noch darzu auf alle ersinnliche Art sonsten geplagt und gepreßt worden.

2.) Daß / ausser Weyhnachten / Neu-Jahr / Ostern und Pfingsten / mit der grösten Glocken zu läuten / nicht weniger die Orgel / so sie doch / wie zu Küppenheim geschehen / nebst ihren Catholischen Mit-Bürgern helffen zahlen müssen / bey dem Evangelischen Gottes-Dienst zu gebrauchen verwehrt werde.

3.) Daß die Evangelische steinerne Altäre abgebrochen und ihnen nur einen hölzernen zu gebrauchen erlaubt worden / den sie gleich nach ihrem Gottes-Dienst wieder hinweg thun und in ein Eck der Kirchen stellen müssen / wie aber dieses zu Küppenheim geschehen / giebt der Extractus des Pfarrers von der Straß im November 1694. zu Günsburg überreichten unterthänigsten Memorials mit mehrerem zu erkennen sub Lit. H. Lit. H.

4.) Daß sie von allen Policey Aembtern und Ehren-Stellen nicht nur ausgeschlossen würden / sondern auch so gar einige umb der Religion willen aus dem Gericht gestossen / dargegen alle dergleichen Stellen mit Catholischen besetzt worden.

5.) Daß / wann ein Evangelisch-Lutherischer einem andern Evangelischen etwas verkaufft / ein Catholischer das verkauffte Stück auslöse / wann er gleich das in Rechten sonsten variis ex causis zugelassene Jus retractûs nicht / wohl aber solches ein Evangelischer habe / jener diesem doch vorgezogen und der Evangelische abgetrieben werde.

6.) Daß alle Schulen ihnen entzogen und die Evangelische Schulmeister nimmer gelitten / auch deren Besoldungen und Bey-Nutzungen entrissen worden / dargegen ihre Kinder zu dem Catholischen Schulmeister schicken müssen.

7.) Daß ihnen öffters zugemuthet worden / ihre Kinder Catholisch tauffen zu lassen.

8.) Daß sie von bösen Buben und Kindern auf der Gaß öffters gehönet und gespottet worden / dargegen aber keine Hülffe gefunden.

9.) Daß / wann ein Evangelischer Pfarrer abgegangen / dessen Stelle in übrigen Orten / ausser Küppenheim / nimmer ersetzt / sondern ein Catholischer Geistlicher an dessen Stelle in Ort gebracht / und entweder ihme des Evangelischen Geistlichen Besoldung gegeben worden / oder daß man hat geschehen lassen / daß solche die frembde Collatores eingezogen haben / da doch / wie schon gedacht / biß ad annum 1629. gar niemand in der Herrschafft Malberg Catholisch und die nachgehends drein gekommene wenig gewesen / so in nahe gelegene Clöster in die Kirch gegangen / weilen in der gantzen Herrschafft noch kein einiger Catholischer Geistlicher sich beständig oder haußhältig aufhalten dörffen ; worinnen aber alle Evangelische Pfarr-Besoldung nach dem Lager-Buch de anno 1633. bestanden / gibt der Extract sub Lit. I. mit mehrerem zu erkennen. Lit. I.

10.) Daß sie / Evangelische / in der Herrschafft angehalten würden / wie das bereits anno 1679. ergangene Gebott sub Lit. K. weiset / alle Catholische Feyertäge mit zu feyren / so ihnen gar zu beschwerlich und hinderlich wäre. Lit. K.

11.) Daß

11.) Daß man sie insgemein wie Stieff-Kinder tractire/da sie doch das Haupt in der Herrschafft ausmachen/und in selber würcklich 2063 Evangelische Seelen seyn / wie gedachte Beylag Lit. B. zeiget / worinnen ebenmäßig zugleich enthalten / wie starck die Catholische / weilen man ihnen in allem favorisiret / schon angewachsen / auch das meiste gnädigster Herrschafft eintragen / wie sie dann die höchste in denen Anlagen / die Catholische dargegen meistentheils frembde in die Herrschafft gekommene / und fast nichts im Vermögen haben / ausser denen die Beambte zu Aembtern geholffen / worbey sie sich per fas & nefas bereichert / und noch bereicheren.

12.) Daß die Catholische Geistliche und Schuldiener aus dem gemeinen Seckel / worein sie / Evangelische / am meisten zu contribuiren / erhalten / und sie bey Bau- oder Reparirung ihrer Häuser/ oder was sonsten zu ihrem Dienst gehörig / zu frohnen mit angehalten / nicht weniger die Kosten des Weyh-Bischoffs / wann er die gewöhnliche sie nicht angehende Weyhung vornimmt / ihnen mit angerechnet würden.

13.) Daß ihnen verbotten / im Fall der Noth einen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen aus der nächsten Nachbarschafft kommen zu lassen.

14.) Daß sie der Catholischen Heb-Ammen sich bedienen müsten / und keine Evangelische annehmen dörfften.

15.) Daß einigen Evangelischen Gemeinden ihre Vasa sacra weggenommen worden.

16.) Daß die Kirch-Höfe nicht ordentlich und unpartheyisch abgetheilt seyen / sondern sich die Catholische darauff eines grossen Vorrechts bedienten.

17.) Daß generaliter denen Evangelisch-Lutherischen in ihrem Kirchen- und Schul-Wesen in allen Stücken der gröste Eintrag geschehe / wider Christi Regul: Was du nicht wilt/ daß dir die Leute thun / das solt du ihnen auch nicht thun.

II.

Special-Gravamina von jeder Evangelisch-Lutherischen Gemeinde.

I. Frießenheim / Oberweyher und Heiligenzell.

1.) Daß sie keinen eigenen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen mehr hätten / noch einer ihnen gelassen werden wolle / da doch vor diesem sowohl zu Frießenheim als Oberweyher ein eigener gewesen/ wie sie sich dann noch derer Pfarrherren Hollands / Felßen / Soherers/ Lucii und Lugers / welcher letztere in anno 1676. zu Frießenheim seelig verstorben/ zum theil erinnerten; Von Küppenheim aus / wie die Anstalt gemacht / könten durch den dasigen Evangelischen Pfarrer solche beede Gemeinden / weilen sie zwey Stund von einander entlegen / mit Predigen / Tauffen / Heil. Abendmahl halten / Copulationes verrichten / Krancke besuchen und Leich-Begängnüssen / ohnmöglich versehen werden.

2.) Daß man ihnen aus der nahen Nachbarschafft einen Evangelischen Geistlichen im Nothfall zu holen nicht erlauben wolle / wie dann/ als neulich der jetzige Pfarrer Reß zu Küppenheim den Edelmännischen Pfarrer Nonnenweyher/ seine Vices zu Frießenheim zu verrichten abgeschickt/so nach der Beylag Lit. L. zugestanden ist / der Catholische Schultheiß ihne vor der Kirchen schimpflich abgewiesen. Lit. L.

3.) Daß man ihnen zu Frießenheim das Pfarr- und Schul-Hauß weggenommen und eingehen lassen.

4.) Daß sie ihre Kinder bey hoher Straff in die Catholische Schul schicken müssen.

5.) Daß man sie auch mit andern Evangelischen aus der gantzen Herrschafft vor 7. Viertel Jahren nach Küppenheim durch Ober-Ambtlichen Befehl citirt / denen Catholischen Missionariis oder Buß-Predigern zuzuhören / weßwegen sie zu glauben bewogen worden / man habe von Seiten ihrer Feinde gesucht / sie endlich zum Abfall zu bringen / davor sie aber GOtt in Ewigkeit in Gnaden bewahren wolle.

6.) Daß ihnen nicht ehender erlaubt in die Kirch zu gehen / biß es denen Catholischen gefälle / und diese ihnen den Schlüssel bey dem Catholischen Schulmeister abzuholen erlauben wollen.

7.) Daß ihnen auch nicht einmahl eine Heb-Amme Evangelischer Religion gestattet / da doch bey gefährlichen Geburten keine Heb-Amme Catholischer Religion im Stand/ ihnen aus GOttes Wort zuzusprechen / zu dem fehle das Vertrauen zu ihnen.

8.) Hannß Weegstein (so noch im Leben und ein Burger aus Frießenheim) deßgleichen Hannß Kießle und Martin Schladerer/ wurden von dem Olisii nach Malberg citirt/weilen derselbe vernommen/ daß diese Leute zu ihrer gnädigsten Herrschafft gehen und sich der Religion halber / und was ihnen deßwegen vor Drangsalen geschehen / beklagen wollen; Solche nahm der von Olisii, und stellte sie/ wie ins Schellen-Werck / an eine Mauer des Schlosses / und setzte sie drüber noch weiter ein/ straffte auch einen jeglichen umb 5. fl. und musten zusammen 4. fl. Urthel-Geld erlegen.

9.) Zu Oberweyher/ einem an Frießenheim gelegenen Ort / enthalten sich noch zerschiedene Evangelische Haußhaltungen; dieselbe nun / weilen die Edlen von Rödern zu Thiersberg des Orts Obrigkeitlichen Gewalt führen / und / als Collatores der Kirchen / Evangelische Pfarrer von Zeit der Reformation an dahin zu setzen die Macht gehabt haben / wie die Beylag sub Lit. M. zu erkennen giebt / haben zwar vom dreyssigjährigen Krieg an / aus Ursach / weilen ihrer des Orts immer weni- Lit. M.

ger worden / keinen eigenen Pfarrer mehr gehabt / und hat immittelst die Herrschafft die Pfarr-Besoldung / welche meistentheils in groß und kleinem Frucht- Wein- und andern Zehenden bestanden / alljährlich gesteigert / die Reditus auch für sich behalten / biß in anno etlich und neunzig / zu welcher Zeit / auff Verlangen der Evangelischen / die Herren von Rödern einen Evangelischen Pfarrer vom Badischen Hof für ihre Lehns-Leute zu Oberweyher ausgebetten haben / da dann man ihnen einen Catholischen / Namens Heinrich Rohr / an statt eines Evangelischen / gegeben / und demselben die alt hergebrachte Evangelische Pfarr-Besoldung beygelegt / welcher Priester sich hernach so unfreundlich gegen die Evangelische erwiesen / daß er dieselbe nimmer in die Kirche des Orts lassen wollen / ob gleich vorhero die Evangelische die Kirche in Freud und Leid-Fällen gebraucht haben. Dessen Bruder / Namens Ulrich Rohr / annoch da befindlicher Catholischer Priester / übertrifft an Unfreundlichkeit / Haß und Unwillen / gedachten seinen Bruder sehr weit / daß dieser auch anjetzo keinem Evangelischen die Kirch mehr öffnen noch gestatten will / daß man bey Hochzeiten / Leichen oder Kind-Tauffen / die denen Evangelischen doch zuständige Kirche öffnen und ihnen zum Gebrauch überlassen solle.

10.) Nimmt dieser Ulrich Rohr die Schul-Kinder / Catholisch- und Evangelischer Religion, nach gehaltener Schul alltäglich in die Kirche / und müssen die Evangelische gleich denen Catholischen offentlich niederknien / sambtlich die Catholische Gebeter sprechen / und gäntzlich sich so verhalten / daß man gantz keinen Unterschied mehr weiß / welche Kinder Evangelisch oder Catholisch seyn; wordurch dann leicht geschicht / daß die Kinder nach und nach in das Pabstthum geleitet / und die Evangelische / wie umb ihre Kirche / also darauffhin umb ihre Religion / auch leichtlich gebracht werden können.

II. Küppenheim / Malberg / Küppenheimweyler und Sultz.

Bey diesen Orten / wie bey andern / treffen wohl alle vorstehende zehen General-Gravamina dergestalten ein / daß solche billig specialiter hieher gesetzt werden solten / man will aber dieses jetzo nur notirt / und / geliebter Kürtze halber / sich auff die gedachte Generalia bezogen haben / mit wenigem aber insonderheit melden:

1.) Daß ihrem Pfarrer bißher Friesenheim / zwey Stund von Küppenheim entlegen / als eine Neben-Pfarr zu versehen auffgetragen / mithin bey ihnen / wo er genug zu thun / dem Gottes-Dienst recht abzuwarten verhindert worden / und noch verhindert werde / da vorhero Friesenheim doch 20. Jahr von Dinglingen aus / nach Beylag Lit. N. versehen worden / ja einen eigenen Seelsorger nöthig hat. — Lit. N.

2.) Möchte wegen Aufferziehung der von Ehe-Leuten zweyerley Religion erzeugenden Kinder es beym alten gelassen / und das / was der letzt verstorbene Ober-Ambtmann dargegen einführen wollen / da er / wie Beylag Lit. O. zeiget / in Odium Religionis mehrers gebotten / als ihme gnädigster Herrschafft wegen befohlen worden / abgethan werden. — Lit. O.

3.) Seynd 7. Unterthanen jeder umb 10. Rthlr. angesehen worden / weilen sie nicht in des gottlosen Lorey / ihres gewesenen Pfarrers / Kirch gehen wollen / vide Beylag Lit. P. — Lit. P.

4.) Daß Johann Gehringer von Küppenheim / und Johann Jacob Zipff von Sultz / weilen sie ihre Kinder zu Lahr tauffen lassen / jeder umb 10. Rthlr. gestrafft worden / vide Beylag Lit. Q. — Lit. Q.

5.) Daß eben diesem Hanß Jacob Zipffen das von seinem Schwager Hanß Jörg Hertenstein pro 14. fl. erkauffte Aeckerlein von Joseph Burckmeyer / einem Catholischen Unterthanen zu Sultz / unrechtmässiger Weiß ausgelöst worden, vid. Beylagen Lit. R, S. & T. — Lit. R. S. & T.

III. Ichenheim und Dundenheim.

1.) Daß sie auff ihr offtmahliges suppliciren / seuffzen und lamentiren / auch wider öffters erhaltene gute Vertröstungen / noch keinen eigenen Pfarrer und Schulmeister ihrer Religion hätten wieder erhalten können / dargegen deßwegen / daß sie es so emsig gesucht / vieles ausstehen müssen.

2.) Daß der Evangelischen Kirchen allda alle Einkünfften und Nahrungs-Mittel nicht allein gäntzlich entzogen und denen Catholischen gegeben worden / sondern daß auch die Evangelische / gleich anderer Orten der Herrschafft Malberg / angehalten werden / bald die Catholische Priester / bald Schul-Diener / mit Frohnen / Frucht und Geld / aus dem gemeinen Beutel / in welchen sie das meiste contribuiren müsten / zu erhalten.

3.) Wie dann unter andern der Evangelische Meyer auff dem Ottenweyherer Hof seinen jährlichen Gulden / den er vormahls einem jeweiligen Evangelischen Pfarrer zu Ichenheim gegeben hat / dem Catholischen Priester bißhero zahlen müssen.

4.) Klagt Dieboldt Hantz / der Evangelisch-Lutherische Meßner / daß er schon bey 23. Jahren der Meßnerey vorgestanden / aber nichts davon gehabt als Wacht-frey zu seyn / und daß ihme etwas an Frohn-Diensten übersehen werde; Wann jeweilen aber bey Hochzeiten / Leichen und dergleichen / etwas an Accidentien falle / (da ein Schulmeister oder Meßner von einer Hochzeit ein Stück Gebratens / ein Maß Wein / und vor 1. Kr. Brod haben solle.) nehme solches alles der Catholische Schulmeister weg / und lasse dem Evangelischen auch von seinen Religions-Verwandten / (denen er doch zur Kirchen läuten und sonsten dienen muß) nichts davon zukommen. Ja es seye vor ohngefähr 7. Jahren geschehen / daß kein Catholischer Schulmeister noch Meßner zu Ichenheim gewesen / daß er / Dieboldt Hantz / dann währender Zeit fünff Kindern / welche zu Ichenheim und Dun-

Dundenheim gestorben / zur Begräbnuß gedienet und gelitten / und hätte das behörige Brod dar-vor empfangen; Alleine nach Verfliessung sieben Monaten/ da die Catholische wieder einen Schul-Diener und Meßner angenommen / seye der Catholische Priester hingegangen / und habe beym Ober-Ambt angezeiget/ daß biß daher er/ Hans/ 5. Laib von fünff Kinder-Leichen empfangen/ dar-auff muste er sogleich auff Ober-Ambtlichen Befehl dem neu-angenommenen Catholischen Meß-ner die bekommene 5. Laib Brod in natura wieder geben / wolte er anders nicht 2. fl. Straff erle-gen / oder ins Gefängnuß gehen.

5. Klagt diese Gemeind / daß sie einen silber-verguldeten Kelch zu Straßburg bey denen übrigen der Ge-meind zuständigen dahin geflüchteten Sachen gehabt haben / denselben habe aber heimlicher Weise der Stabhalter / Sebastian Hirsch / heraus geholt / und dem Catholischen Priester eingehändiget/ mithin seyen sie / die Evangelische / umb ihren Kelch gekommen / wohin ingleichem ihre schwartze Cantzel- und Altar-Bekleidung unter denen Händen der Catholischen gekommen/ das könne von ih-nen niemand mehr erfahren.

6.) Als der letzmahlige Pfarrer zu Ottenheim / Namens Schenck / in anno 1693. gestorben / so hat gleich darauff der von Olisii einen Befehl nacher Ottenheim / Kürtzel/ Ichenheim und Dunden-heim geschickt/ und dadurch unter angedroheter Herrschafftlichen Straff gebotten/ alle ihre Kinder künfftig vom Catholischen Priester jeden Orts tauffen zu lassen. Und wie

7.) Dieboldt Wagner zu Dundenheim ein Kind nacher Altenheim zur Tauff getragen / wurde dersel-be mit 4. fl. Herrschafftlicher Straff angesehen / und hat solche auch würcklich bezahlen müssen/ welches sie doch / nachdeme sie sehr gebetten/ solch Gebott wieder auffzuheben/ damit aber nichts aus-gerichtet / endlich durch an den von Olisii gemachte Spendage von einer doppelten Louis d'Or ab-gebracht; Alleine sie beförchten/ solches dörffte wieder kommen / und noch was ärgers erfolgen.

8.) Haben auch die Evangelischen das allda befindliche Schulhauß helffen erbauen / alleine man gestatte ihnen nicht/ daß sie dörffen ihre Kinder in eine besondere Evangelische Schul thun / noch weniger aus eben den gemeinen Mitteln ein Evangelisches Schulhauß erbauen dörffen / sondern sie müsten ihre Kinder zum Catholischen Schulmeister schicken.

9.) Würden sie/ die Evangelische / äusserst angehalten / alle in Catholischer Kirche übliche Feyertäge/ auch so gar nur ihre halbe ohnnöthige Feyertäge / zu feyren. Absonderlich seyen sie hart angefoch-ten/ und an ihrer täglichen Arbeit vor andern gehindert durch die vielfältigen Creutz-Processionen/ welche ihnen viel Ungemach und Straffe bey denen neidischen Catholischen Geistlichen und denen Beambten causirten.

10.) Nicht weniger würde ihnen mächtige Hindernuß und Zerrüttung an Haltung und Observirung der Sabbath- und Feyertags-Zeit bey ihren Gottes-Diensten eingeworffen / dabey sie immer das schädliche und ärgerliche Nachsehen haben müssen/ wünschen / daß hierinnen auch sonderlich eine Aenderung geschehen möge.

11.) Man leyde ihnen keinen Altar mehr in der Kirchen / das heilige Abendmahl darauff zu halten / an-derst / als daß nach vollbrachtem heiligen Werck der gebrauchte hölzerne Tisch neben und hinter die Kirch-Thür gebracht werden müste / wie aller Orten auch geschehe.

12.) Gleichfalls wann zwey ungleicher Religionen einander heyrathen wollen/ so werden die Contrahen-ten nicht ehender copulirt / als das Evangelische seye vorher zur Catholischen Religion geschritten/ mit Versprechen / daß auch die erfolgende Kinder zur Catholischen Religion sollen erzogen werden/ wie Frantz Bickerten und andern widerfahren.

13.) Man dulde auch insgemein keinen Vorgesetzten oder Gerichts-Mann mehr in denen Gemeinden/ der Evangelischer Religion seye / und müssen so gar die Evangelische Unterthanen selbsten keinem an-dern ihre Vota bey vorgenommener Wahl der gemeinen Aembter geben / als einem Catholischen/ von deme sie doch offt gewiß versichert seyen / daß solcher ihnen in der Gemeinde zum Nachtheil und Verderben hausen/ und als ein hergeloffener frembder Unverständiger unter ihnen handlen werde.

14.) Seye ihnen / Evangelischen / am greulichsten dasjenige vorkommen/ da sie/ sämbtliche Unterthanen der Herrschafft Malberg / vor mehr als einem Jahr von Ober-Ambts wegen nach Küppenheim/ einem Ort ermeldter Herrschafft / auch unter angedroheter scharffer Herrschaffts-Straffe / citirt worden / denen damahlen allda sich findenden Pœnitentiariis oder Buß-Predigern zuzuhören / und die gemachte Unkosten an Opffern/ ihrer Unterhaltung und andern Stücken/ denenselben zu zahlen. Ingleichem seyen sie/ Evangelische/ auch angehalten worden/ den Weyh-Bischoff zu defrayren.

15.) Ja es habe die Wuth und Gewalt wider die Evangelische schon vorlängsten solche Effectus nach sich gelassen / daß in anno etlich und achtzig bey ihnen / Ichenheimern / Georg Sensenbrenners/ eines Catholischen Unterthanen / Ehe-Frau/ so noch Evangelisch war/ und fünff Kinder mit ihrem Manne erzeuget hatte / ohnerachtet ihr Maritus niemahlen sie zur Catholischen Religion zwingen wollen / Tyrannidem des damahligen Ambtmanns und des Priesters im Ort (Dornblut mit Na-men) so weit empfunden / daß gemeldte Frau vieles erlitten / und ihre Kinder darüber nach und nach durch den Religions-Zwang ihren Bündel ergriffen / und davon gezogen sind. Eines davon (Catharina mit Namen) so annoch bey Leben / und dermahlen den Schultheiß zu Wittenweyher zur Ehe hat / wurde ergriffen / an Geigen gestellet / und darauff fortgeschicket. Fast gleiche Wuth und ungerechtes Verfahren war verübt worden an Catharina Wirthin zu Dundenheim.

16.) In anno 1719. hatte der Catholische Priester Dieboldt Kuntzen Haußfrau beym Ober-Ambt zu Malberg verklagt / daß sie ihres verstorbenen Bruder (Clauß Schäffers) Kind / Namens Anna/

so noch im Leben/und sie/Kunzin/solches als ein Kind von 3. Jahren an Kindes statt angenommen/und umb 75. fl. Straff darumb absonderlich angesehen worden/(daran sie auch würcklich 30. fl. bezahlen müssen) weil die Mutter nachgehends durch getroffene Heyrath mit einem Catholischen Kerl die Catholische Religion angenommen/und gedachtes ihr Kind nicht zu ihrer Religion anhalten wollen/sondern dasselbe zu Missenheim/einem Ritterständischen Flecken/zum heiligen Abendmahl gehen lassen.

17.) Finde sich die Gemeinde hart graviret/daß dermahlen/wider 100. Jährige Observanz, da ein jeweiliger Evangelischer Pfarrer 50. fl. vom Heu- und Hanff-Zehenden empfangen/nach der Anlag Lit. U. ein Catholischer Priester im Ort solchen in natura haben/und 50. Thlr. Straff einem jeden Contravenienten vom Ober-Ambt angesetzet worden/wie solcher Gewalt auch zu Ottenheim geschehen; **Da diese wegen eines Neubruchs umb 165. fl. gestraffe.**

Lit. U.

18.) Jacob Roth von Dundenheim klagt/daß er Hanß Bödlern/seinem Bluts-Freund/zwey Stück Ackers abgekaufft/ein fremder Catholischer Burger hingegen/so ihne gar nichts angegangen (Clauß Würth mit Namen) habe ihme solche Güter ausgelöset/auch auff sein Beklagen vom Ober-Ambt ihme/Würthen/zu- und dem Bödlern aberkandt worden/vide Beylag Lit. W.

Lit. W.

19.) Ein gleiches klagt Clauß Trostenhammer/deme mit vier Stück Ackers das ebenmässige Ober-Ambtliche ungerechte procedere begegnet.

20.) Dieses widerfuhr auch Hanß Schnäbeln/deme Jacob Derndinger ein Stück Ackers ausgelöset/und solches fahren lassen müssen/weil er Evangelisch war.

21.) Bey vorgenommener letzten Versehung und Hinbringung des Venerabilis zu einem Krancken seye einsten geschehen/daß Hanß Würthen von Dundenheim Sohn auff dem Felde gefahren/und auff dem Roß gesessen/aber als ihne der Catholische Priester gesehen/ohneracht er seinen Hut abgezogen/so seye solches nicht genug gewesen/sondern man erforderte von ihme/daß er solte absteigen/und wegen des Venerabilis niederknyen. Eben damahlen begegnete ein gleiches Anna Maria Trostenhammerin/beyde musten auch darüber auff Unterlassungs-Fall ins Häußel gesteckt werden.

22.) Diebold Affholder von Dundenheim ist in anno 1694. mit Catharina Rothin/seiner Braut/so lang umb der Religion wegen von der Copulation auffgehalten worden/da man ihne doch schon einmahl proclamirt gehabt/daß er/Affholder/darüber seine Braut (nach Verfliessung 4. Monathen) mit sich nacher Kehl genommen/und sich alldorten vom Guarnisons-Prediger copuliren lassen/bey seiner Retour aber wurde derselbige mit 15. fl. Herrschaffts-Straffe angesehen/so er zwar noch nicht erlegt hat/aber täglich beförchten muß/man werde solche ihme abfordern. Dergleichen Klagen seyn des Orts noch mehr.

IV. Ottenheim.

1.) Beschweret sich die Evangelische Gemeinde daselbst/daß man ihro schon vor mehr als ohngefähr 28. Jahren den Evangelischen Schulmeister mit Gewalt vertrieben/unter Ober-Ambtlichem Bedeuten/man hätte genug an einem Schulmeister/nemlich am Catholischen; worauff der noch ein paar Jahr allda gestandene Evangelische Pfarrer/Johann Wolffgang Schenck/zwar die Schul halten wollen/es wurde aber demselben solches zu treiben vom Ober-Ambt verbotten/mithin die gantze Gemeinde genöthiget/ihre Kinder in die Catholische Schul/und zwar unter harter Bedrohung und Zwang/zu schicken/worinnen die Evangelische Kinder mit denen Catholischen niederknien und ihre Gebeter also Catholischer Art mit beten müssen/auch mit Haaren darzu gezogen worden/wann auch ein Kind ein Evangelisch Schul-Büchlein in die Schul gebracht hat/nahme ihme solches der Catholische Priester weg/und wolte keine andere Schul-Bücher mehr dulden/als gemeine Namen-Büchlein/Sprach/Schreyer/Scartequen und Calender/und aber durchaus kein Evangelium oder anders Gesang-Buch/viel weniger Spruch-Catechismus- und Psalter-Büchlein.

2.) Nachdeme kurtz hernach ermeldter Pfarrer Schenck zu Ottenheim mit Tod abgangen/habe sich sowohl diese Gemeinde/sambt denen übrigen Evangelischen Gemeinden der Herrschafft Malberg/gebührender massen wiederumb/umb einen Evangelischen Pfarrer zu erlangen/gehöriger Orten gemeldet/habe aber durchaus nichts biß dahero erhalten können/ohneracht ihres vielmahligen Supplicirens/Flehens und Ruffens/auch zuwider der gnädigsten Erhörung und Gnade/so in anno Tausend Sechshundert etlich und Neuntzig höchstrühmlichsten Andenckens Herr Marggraf Louis von Baden/ihr angebohrner Landes-Fürst/vor sie gehabt/und schrifftlich befohlen/daß ihnen/diesen seinen Unterthanen/geholffen und in ihrer Religions-Sache keine Kränckung geschehen/sondern die benöthigte Geistliche verstattet werden solten.

3.) Alleine all solches habe ohnverantwortlicher Weise verhindert der Ober-Ambtmann von Olisii, als ein mächtiger Hasser und harter Feind der Evangelischen Kirchen/welcher nicht gethan/(unter Favor betrübter Kriegs-Zeiten/da an sich alle gute Ordnung erliegen bleibet) was auch deßfalls von Seiten ihrer gnädigsten Herrschafft zu verschiedenen mahlen befohlen worden/des untrüglichen Vermuthens/sie/die Evangelischen/auff alle Weiß und Weg zu drucken und auszutilgen.

4.) Wie dann ihnen gedachter Ober-Ambtmann von Olisii weder Evangelische Kirchen- noch Schul-Diener im Dorff wohnend gestatten wollen/sondern unter andictirter harten Straff NB. auch im Nothfall keinen andern Pfarrer zu gebrauchen/als einen benachbarten aus dem Ritterständischen.

5.) Wel-

5.) Welchen dann zu erlangen / benöthigten Falls sowohl als ordinariè; sie in der Gemeinde Ottenheim nicht nur ausserordentliche schwere Unkosten / Mühe / Schaden / und anderes nachtheilige an Seel und Leib (wie beweißlich / daß unterschiedliche ihrer Gemeinde ohne Hülffe / Priesterlichen Zuspruch / und ohne Abendmahl des HErrn / leyder! sterben müssen) erlitten und empfunden.

6.) Sondern auch erleben müssen / daß immittelst ihre alt hergebrachte Kirchen- und Schul-Gefälle an Besoldungen / Frucht / Wein / Geld / Zehenden und dergleichen / ihnen gänzlich entrissen und dem Catholischen Priester zu seinem und des Catholischen Kirchen-Wesens Unterhalt / zu der Evangelischen Kirchen und Schulen Untergang / gegeben worden; so auch anderer Orten mehr geschehen. Ja so weit ergienge diß Orts die Verfolgungs-Gewalt / daß man dem Catholischen Pfarrer ein ganz neues Hauß und Scheuren aus denen gemeinen Mitteln erbauen müssen / und ihnen / den Evangelischen darauf hin nimmer anderst erlauben wollen in ihre eigene Kirche zu gehen / als etwan alle Viertel-Jahr einmahl / wann man zum Nachtmahl gehet / oder sonsten eine Leiche / Hochzeit-Predigt oder einen Tauff-Actum hält.

7.) Muthete man denen Evangelischen auch ihres Orts durch ein Ober-Ambtliches Ausschreiben gar zu / unter Bedrohung 10. Rthlr. Straff / kein Kind mehr von einem Evangelischen Pfarrherrn tauffen zu lassen: Tauff-Zeugen dörfften wohl die Eltern erwehlen / welcher Religion solche wären; jedoch seye dieser Befehl / weilen sich die Gemeinde widersetzet / nicht ins Werck gesezt worden.

8.) Haben auch ihre Ober-Beambte / benantlich der von Olisii sambt denen andern / bey solenner Introducirung des Catholischen Priesters denen Evangelischen ihre Kelche genommen / ins Wirths-Hauß bringen lassen / Gesundheit daraus getruncken und darauf dem Catholischen neuen Pfarrer (dergleichen vormahls keiner im Ort war) eingehändiget / welche noch in ihren Handen seyn müssen.

9.) Müsten sie / Evangelische / keinen Evangelischen Pfarrer noch Schul-Diener mehr im Ort haben / (wie gemeldt) da doch sie an der Zahl (wie Beylage anzeiget) weit die Catholische Unterthanen / so nur lauter frembdes hergeloffenes und meistentheils geringes Volck ist / auch denen Evangelischen lauter Tort, Schaden und anders Leydwesen anthut / übertriffe.

10.) Wie dann hierdurch erfolgt / daß endlich alles und jedes / was Dorff-Rechten und Gerechtigkeiten seynd / theils durch Unwissenheit solcher frembder eingedrungener Leute / theils durch Zwang und Drang / auch Haß gegen die Religion; mit einander zu Grund gehen muß. Zumahlen kein Schultheiß / noch Richter / noch Wirth / noch Heb-Amme / noch Bannwarth / noch Hirt / mehr angenommen oder gesezt werden soll / er muß dann Catholisch seyn. Diejenigen auch / welche noch was an Dorff-Aembtern gehabt haben / seynd nach und nach abgeschafft und zurückgesezt worden. Hieraus fliesset zum Beweiß folgende Species Facti, wie aus beykommendem Protocoll zu ersehen / ingleichem was allgemeine Bürgerschafft zu gedachtem Ottenheim geklagt / nicht weniger was Jacob Heimburger / deß Orths Unterthan / klagend eingebracht. vide Beylagen Lit. X. Y. & Z.

Lit. X. Y. & Z.

11.) Muste man schließlichen / Ober-Ambtlichem Befehl gemäß / dem Catholischen Schultheissen / Matthiß Reckard / das gemeine Hauß / so zum Besten der Gemeinde ein Bad gewesen / ohne aller Willen und zum Schaden der Gemeinde / überlassen. Summa, man sucht mit Gewalt auf alle Weiß und Weg denen Evangelischen ihr Haab und Gut zu nehmen und denen Catholischen damit zu helffen. Wie dann solches Dieboldt Heimburgern und gleichfalls Rudolph Reutern geschehen. Item Johann Jacob Kilius muste zu Kriegs-Zeiten wirthen / bey erlangtem Frieden aber und Ankunfft eines frembden Catholischen wurde ihme die Wirths-Nahrung entzogen / zu seinem und der Seinigen höchsten Nachtheil und Schaden. Diesemnach wird allen Evangelischen alle Bürgerliche Nahrung / Handel und Wandel / entzogen / und wann sie sich nur regen dargegen was einzuwenden / ist der Ambtmann von Olisii gleich darüber her / sie an Haab und Gut / mit Androhung des Thurns und schwerer Herrschaffts-Straffe anzusehen.

12.) Wie dann Hannß Reuter / der ein Kind in die Evangelische Schul nach Lahr gethan / deßwegen umb 20. fl. Straff im Ambts-Protocoll angesehen worden / und da dieser Reuter sich darüber gravirt befunden / wurde ihme / sein Kind wieder zu sich zu nehmen und zu Ottenheim solches in die Catholische Schul zu schicken / eine Herrschafftliche Straffe von 700. fl. angesezet. Wodurch er auch bewogen worden / bey seiner gnädigsten Herrschafft zu Rastadt ein solch unverantwortlich Olisii'sches procedere anzubringen und umb Hülffe dorther zu bitten / welche er auch in so weit zwar erhalten / daß man von Obrigkeits wegen nicht ehender etwas abgefordert / biß erst jüngsthin der Malbergische Land-Schreiber Lorée ihm einen Presser zugeschickt / obbemeldte Straff ihme / Reutern / abzufordern / jedoch auf seine Beschwerung die Execution ihme wiederumb vom Halß gekommen; er förchtet aber / immittelst werde ihme diese Straff noch nachgeführet werden / und dörffte er solche noch zahlen müssen / wann ihme keine höhere Hand aushelffen würde.

13.) Hannß Reuter zu Ottenheim beschwert sich / weil er umb 2. fl. Straff deßwegen seye angesehen worden / daß da ein Pferd-Hirt im Dorff anzunehmen gewesen / er mit Approbation des Schultheissens und der Gemein einen gewissen Mann gedungen / derselbe aber / auf Erfahren daß er Lutherisch seye / muste nicht allein entlassen / und dargegen ein Catholischer frembder Kerl zur Hut angenommen werden / sondern auch er / Reuter / wurde darüber seines Richter-Ambts entsezt / und muste obgemeldte Straff gleichbalden erlegen.

14.) Ver-

14.) Verschonete man auch nicht der Todten selbsten im Grabe. Wie dann Simon Häßen Söhnlein / so nach Evangelischem Gebrauch begraben worden/ der Catholische Pfarrherr seines gewöhnlichen Creutzes auf dem Grab gewaltthätiger Weise beraubet/ die Grabstätte eben machen und eintretten lassen / worüber zum Uberfluß der Vatter umb 24. Kr. Straff vom Pfarrherrn angesehen worden.

15.) Siehet man auch aus folgendem/ wie hart die Drangsal in vielgedachter Herrschafft Malberg der Religion halber seye / daß man auch ihnen das Kirchen-Geläut disputirlich mache / und dahero viâ facti suche/ sie/ Innwohnere zu gedachten Ottenheim/ zu drucken. Wann einstens/ nemlich schon in anno 1689. geschehen / daß/ als die Evangelische Gemeinde damahlen auf den grünen Donnerstag das Heil. Abendmahl nach gehaltenem Gottes-Dienst von ihrem benachbarten Pfarrherrn in der eigenen Kirchen des Orts Ottenheim empfangen wollen; so habe der Catholische Priester das Geläute nicht nur allein nicht erlauben wollen/ sondern als Simon Häß und Hannß Heimburger in die Kirchen gehen und selbsten läuten wollen / funden sie/ daß die Glocken-Seiler boßhaffter Weise hinweggenommen gewesen/ und sie beyde darauf hin/ auf beschehenes Anklagen beym Ober-Ambt Malberg/ umb 4. fl. Herrschaffts-Straff seynd angesehen worden.

16.) Haben Jacob Heimburger/ Hannß Dietrich / Andreas Vogten Wittwe / Hannß Klugsherz/ Georg Häß der alt/ Jacob Klugsherz / Hannß Bandrion/ Georg Weber der alt / Claus Stolz/ Dieboldt Maurer / Jacob Stolz / Hannß Maurer / Hannß Zigler der alt / Jacob Schmidt/ Dieboldt Heimburger / diese sämbtlich ihre Kinder anderwärts hin / absonderlich nach Missenheim/ (einem benachbarten Ort) in die Schul geschickt / musten aber deßwegen umb eine empfindliche Herrschafftliche Straff / mit ihren seufftzenden Hertzen / vom Ober-Ambt belegt werden. Ist dahero die Gemeind bewogen worden / den 21. Sept. 1720. einen eigenen Schulmeister anzunehmen / nach Beylag Lit. Aa.

Lit. Aa.

17.) Als einstens eine harte und gefährliche Vieh-Seuche im Land / besonders aber ihres Ortes zu Ottenheim/ grassiret / wolte niemand von denen benachbarten gedachten Orts Ottenheim und der Revier herumb gern handthieren. Allein da es ankam auf die Scheur im Catholischen Pfarrhoff zu bauen / so wurden alle Unterthanen dieses Orts befehlicht/ bey 25. fl. Herrschafftlicher Straff/ das Holtz und andere Materialien dahin auf den Platz zu bringen / und welche solches nicht befördern helffen wolten / wurden so bald mit Herrschafftlicher Straff angesehen/ ohnerachtet darüber Dieboldt Heimburger umb ein namenhafftes Pferd kommen.

18.) Hannß Klugsherz beklagt sich/ daß/ als ihme seine Haußfrau gestorben/ und er dieselbe nach Evangelischem Kirchen-Gebrauch begraben lassen / und da der Pfarrherr zu Allmannsweyher nicht zu Hauß gewesen/ er/ Klugsherz/ aus der Nachbarschafft einen andern Geistlichen hohlen wollen/ solches nicht thun dörffen / sondern er muste sie ohne Trost / Gebet und andere Ceremonien/ begraben heissen.

19.) Gleichfalls starb ein Wayß im Ort / da eben der Evangelische Pfarrherr zu Allmannsweyher nicht zu Hauß gewesen; Es wolte aber gedachter Pfarrherr zu Allmannsweyher nach geschehener Begräbnuß und schon beschehener Beerdigung des verstorbenen Leichnams die verlangte Leichen-Predigt thun / der Catholische Priester aber wolte solches durchaus nicht zugeben / welches alles zusammen lauter solche Sachen sind / welche ex odio Religionis denen Evangelischen widerfahren.

Was sonsten dieser Ort mit Ichen- und Dundenheim / wegen eines eigenen Pfarrers und Schulmeisters/ vor eine gnädigste Resolution unterm dato Augspurg den 2. Maji 1698. von ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn erhalten / giebt die Beylag Lit. Bb. zu erkennen.

Lit. Bb.

V. Kürtzel und Schutterzell.

1.) Daß man ihro nach Ableben ihres durch den 30. Jährigen Krieg biß nach demselbigen in anno 1660. gewesenen Evangelischen Pfarrherrn (Namens Peter Bimmeler) keinen weitern Evangelischen Pfarrherrn erlauben wollen: ohnerachtet sie biß dahero mit suppliciren und anderen grosse Mühe angewendet.

2.) Vielmehr müsten sie von dorther diese Beschwerde haben / daß man die einem Evangelischen Geistlichen ihrer Kirchen von Alters her gehörige Besoldung / welche nebst Geld in 40. Viertel Früchten / 1. Fuder Wein und anderen Bey-Nutzungen bestehet/ vom Closter Schuttern zuruck behält und dafür einen Geistlichen aus dem Closter dahin schicket / den Catholischen Gottes-Dienst zu verrichten; Sie/ Evangelische/ dargegen seyen dabey gantz hindangesetzt und genöthiget / mehr als eine Stund Wegs über Feld zu gehen / die Sonn- und Festtägliche Feyer zu celebriren.

3.) Müsten sie ihre Kinder sehen aufwachsen ohne Unterricht in der Christlichen Lehr und ohne Zucht/ die etwan ein Schuldiener zu ihrer Besserung an ihnen anwenden solte.

4.) So wurden die Evangelische in anno 1695. von denen Catholischen aus der Kirchen gänglich ausgeschlossen/ und ihnen die Kirche zu gebrauchen verwehrt / diese aber/ nachdeme sie damahlen Gewalt angelegt und die Kirch aufgemacht / haben zwar die Erlaubnuß/ einen benachbarten Evangelischen Pfarrherrn dahin kommen zu lassen und jeweilen den Gottes-Dienst in der Kirchen zu halten / damit erzwungen.

5.) Inzwischen wurde diese Gemeinde vom Ober-Ambt Malberg hart gedruckt / welches unter andern

aus

aus folgendem zu ersehen: Vor ohngefehr 8. biß 9. Jahren kame nach Kürzel ein Evangelischer Student, (Namens Münck/) dieser gab vor/ er seye zu einem Pfarrherrn von Ottenheim und Kürzel von gnädigster Herrschafft beruffen. Als nun hierauf die Gemeinde hierüber theils sich erfreut/ theils aber noch in nicht geringer Forcht gestanden/ es dörffte ihnen was gefährliches darunter stecken oder begegnen. Indessen drange sich gedachter Münck zu Kürzel so weit ein/ daß er in des Jacob Braunen Hauß daselbst denen dahin gekommenen Evangelischen Unterthanen eine Bet-Stunde gehalten. Auf Erfahren dessen gieng der Ambtmann von Olisii hin/ und straffte Jacob Braunen umb 300. fl./ welche seine Erben nach seinem Tod von der Verlassenschafft würcklich bezahlen müssen/ ohneracht er/ Jacob Braun/ bey Lebzeiten genugsam erwiesen und bezeuget hat mit allen Evangelischen Kürzelischen Einwohnern/ daß gedachter Münck wider seinen/ des Braunen und anderer Innwohner/ Wissen und Begehren solche Bet-Stunde gehalten habe.

6.) Hannß Roth von Kürzel beklaget sich endlich/ daß er eine alte Hoffstatt im Ort habe wollen annehmen und überbauen/ der Platz liege auf der Allmend/ und gebe der Gemeinde Boden-Zinß. Allein diesem seinem Begehren seye der Ambtmann von Olisii entgegen gewesen/ und habe zur Antwort gegeben: Er/ Roth/ als ein Evangelischer/ müste diesen Platz nicht haben/ sondern derselbe seye aufbehalten/ biß ein Catholischer komme und bauen wolle.

7.) Schließlich wünschen diese Unterthanen zu Kürzel und Schutterzell gar sehnlich/ daß ihr Kirch- und Schulstand wiederumb in vorigen Stand gesetzt würde/ damit sie ihren eigenen Pfarherrn/ Pfarr-Hauß und Besoldung/ wie vor diesem/ wieder haben und ihr Exercitium Religionis frey und ungehindert treiben könten.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Abschieds Gemeiner Herren zu Lahr/ wegen der Religion, den 20. Octobris anno 1567. zu Lahr gehalten und aufgerichtet.

Als aber vor dieser Zeit Baden rc. und Nassau rc. sich der Religion, vermög der Augspurgischen Confession, verglichen/ so soll demnach in der Herrschafft Lahr und Malberg kein anderer Pfarrer gehalten werden/ dann die gemeldter Confession zugethan seyn/ und derselben gemäß/ mit Verkündigung des Worts GOttes und Reichen der heiligen Sacramenta, sich verhalten.

Lit. B.

Anno 1720. ist der Numerus aller Evangelischen und Catholischen Seelen in der Herrschafft Malberg gewesen/ als folgt:

Evangelisch-Lutherische.

Des Kirchspiels Küppenheim.

(1.) Malberg 143.
Küppenheim 403.
Sultz 96.
Küppenheimweyler 127.
Diese gehören in ein Kirchspiel nach Küppenheim.

(2.) Ottenheim 341.
Diese Evangelische müssen keinen eigenen Pfarrherrn im Ort haben.

(3.) Kürzel 119.
Hier aber muß kein Pfarrherr seyn.

(4.) Schutterzell 84.
Gehen wohin die Kürzler Innwohner zur Kirchen sich halten in der Nachbarschafft.

Latus 1313.

Römisch-Catholische

(1.) Malberg 247.
Küppenheim 483.
Sultz 187.
Küppenheimweyler 59.
Diese Catholische hingegen haben ein Closter mit Geistlichen/ so neu erbauet worden/ im Städtlein Malberg/ und dann zu Küppenheim und Sultz/ an jedem Ort/ einen besondern Pfarrherrn.

(2.) Ottenheim 80.
Diese aber haben Kirche und Geistliche.

(3.) Kürzel 178.
Diese wird versehen von einem Geistlichen aus dem Closter Schuttern.

(4.) Schutterzell 79.
Diese gehen nach Kürzel.

Latus 1313.

Evangelisch-Lutherische.		Römisch-Catholische.	
(5.) Ichenheim Haben keinen Pfarrherrn.	229.	(5.) Ichenheim Haben einen Geistlichen.	144.
(6.) Dundenheim Halten sich zu den Ichenheimern.	191.	(6.) Dundenheim Gehen nach Ichenheim.	116.
(7.) Friessenheim. Haben keinen Geistlichen im Ort / sondern der Küppenheimer muß zwey starcke Stunden Wegs her und sie versorgen.	224.	(7.) Friessenheim Haben einen Pfarrherrn im Ort / welcher die Besoldung eines Evangelischen geneußt.	296.
(8.) Heiligenzell Gehören nach Friessenheim zur Kirchen.	41.	(8.) Heiligenzell Auch nach Friessenheim.	106.
(9.) Oberweyher Haben keinen Pfarrherrn.	65.	(9.) Oberweyher Und geneußt des Evangelischen Pfarrherrn seine Besoldung ein besonderer Catholischer Priester.	200.
Latus	750.	Latus	762.
	1313.		1313.
Summa aller Evangelischen in der Herrschafft Malberg	2063.	Summa aller Catholischen in der Herrschafft Malberg	2075.

Hieraus ist zu sehen / daß 2063. Evangelisch-Lutherische Seelen nur einen Pfarrherrn in der gantzen Herrschafft Malberg haben / und daß auch dieser einig überbliebene keine alt geordnete Besoldung mehr empfängt / sondern die benachbarte Clöster zum theil geniessen und behalten alle Revenüen / zum theil bleibt alles in denen alt hergebrachten geistlichen Verwaltungen / heiligen Gefällen und andern / woher ein Evangelischer Pfarrherr oder Schulmeister keinen Pfenning mehr geniesset.

Lit. C.

Copia eines von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach an der Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstliche Durchleucht ergangenen Schreibens / de dato Carlsruhe den 23. Jan. 1720.

P. P.

Uns hat Uberbringer dieses unser Hof-Advocat, Licent. Johann Wilhelm Wild / gehorsambst angezeigt / was massen Ew. Lbdn. er / vermög einer ihme von Dero Evangelischen Unterthanen der Herrschafft Malberg zu Küppenheim und seiner Zugehörde aufgegebenen Commission, ein und das andere in derselben Religions-Angelegenheiten unterthänigst vorzutragen habe; dahero er umb Unsere gnädigste Erlaubnuß dazu und ein Schreiben zu Erlangung einer gnädigen Audienz und Willfahr gebeten haben wolte. Als Wir nun versichert leben / Ew. Lbdn. werden Dero getreue liebe Unterthanen mit ihren Angelegenheiten / die die Billigkeit zum Grund haben / mit Landsfürstlichen Gnaden an- und zu erhören vorhin gantz geneigt seyn; So haben Wir ihme / Licent. Wilden / gegenwärtige Zeilen umb so viel lieber mittheilen / und daß Sie denselben mit einer gnädigsten Willfahr / billig gestalten Sachen nach / erfreuen möchten / ausser allen Zweiffel stellen müssen. Dahingegen Wir auch niemahlen ermanglen werden / Ew. Lbdn. Unsere Freund-Vetterlich-beständige Dienst-Beflissenheit bey allen vorkommenden Fällen bestmöglichst zu erweisen ꝛc. ꝛc.

Lit. D.

Copia gnädigster Resolution von der Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstlichen Durchleucht / auf die vom Durlachischen Hof-Advocaten / Licent. Johann Wilhelm Wilden / unterthänigste Memorialien ergangen.

Dem Fürstlichen Baden-Durlachischen Hof-Advocaten / Licent. Wilden / auf die Namens verschiedener Evangelischer Unterthanen der Herrschafft Malberg übergebene Bittschrifften / pro Resolutione anzufügen / wie Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Frau Regierende Marggräfin gnädigst entschlossen seyen / eine eigene Commission in besagte Herrschafft Malberg abzuordnen / wodurch sämbtliche eingeklagte Gravamina der Gebühr nach untersucht werden und ihre Justiz-mäßige Erledigung empfangen sollen. Rastadt den 24. Febr. 1720.

Ex Mandato Speciali.
Pezelt.

Inscriptio:

Dem Fürstlichen Baden-Durlachischen Hof-*Advocaten* / *Licent.* Wilden.

Lit. E.

Lit. E.

Der Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstl. Durchleucht Antwort an Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Hochfürstliche Durchleucht.

Unsere Freundliche Dienste / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor

Durchleuchtigster Fürst/
Freundlich-Vielgeliebter Herr Vetter und Gevatter.

Wir haben Uns gehorsamst vortragen lassen / was die Gemeinde Küppenheim / Frießenheim / und andere Evangelische Unterthanen Unsers Ober-Ambts Malberg / respective wider den Pfarrherrn und sonsten / durch Ew. Lbdn. Hof-Advocat Wild schrifftlich eingeklagt haben. Gleichwie nun sothane Beschwerden biß dahin in blossem Angeben beruhen / und dahero einer gründlichen Untersuchung bedörfften / Wir auch umb so mehr inclinirt seynd / jemand von Unsern Räthen nächsthin ad locum abzuordnen / umb die Beschaffenheit der angebrachten Beschwerden / so viel immer thunlich / genau untersuchen zu lassen / weilen Ew. Lbdn. gefällig gewesen / die Absichten Unserer klagenden Unterthanen mit Dero Vorwort zu secundiren; Als haben Ew. Lbdn. Wir von dieser Unserer Entschliessung Freund-Muhmliche Communication zu geben nicht umbhin seyn wollen. Verbleiben anbey Deroselben zu all angenehmer Dienst-Erweisung stäts willig und bereit. Rastadt den 1. Martii 1720.

Von GOttes Gnaden *Francisca Sybilla Augusta*, **Marggräfin zu Baden und Hochberg / Wittib / *denominir*te Ober-Lands-Regentin und Vormünderin / gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.**

Ew. Lbdn.

Dienstwillige Baaß / Gevatterin und Dienerin.

Augusta, M. z. Baden / rc.

Lit. F.

Copia Hochfürstlichen Geheimbden Raths-Decreti an den Hof-Rath und Ober-Ambtmann von Olisii zu Malberg, de dato Rastadt den 12. Junii 1720.

Es haben zwar die Unterthanen der Herrschafft Malberg Lutherischer Religion zu Abhelffung ihrer eingebrachten Beschwerden eine eigene Commission sich ausgebeten. Indeme man aber wegen anderer (währender Abwesenheit unserer allerseits gnädigsten Frauen Hochfürstlicher Durchleucht) Dero Hof-Räthen auffgetragenen Commissionen / denenselben in ihrem Petito dermahlen noch nicht zu willfahren vermag / sondern interim nur die Gemeind Küppenheim wegen der wider ihren Pfarrherrn Lorey eingebrachten Beschwernüssen (sein angebrachtes ärgerliches Leben betreffend) pro Justitia klagloß zu stellen bedacht ist; Als hat der Hochfürstliche Marggräflich-Badische Hof-Rath und Ober-Ambtmann der Herrschafft Malberg / Frantz Ernst von Olisii; nicht nur zu solchem Ende ermeldtem Pfarrherrn / sondern auch der klagenden Gemeinde / gleich nach Empfang dieses zu injungiren / daß die Gemeinde durch ein- und andern aus ihrem Mittel / der Pfarrherr aber in Persona, auff den 26. dieses bey Hochfürstlicher Hof-Raths-Cantzley mit denen zum respective Beweiß und Verthädigung erforderlichen schrifftlichen authentischen Zeugnüssen sich ohnfehlbar allhier einfinden und rechtlichen Bescheids gewärtig seyn sollen. Und gleichwie deme zu geschehen man sich gewiß versichert / also hat er / Hof-Rath und Ober-Ambtmann / währender Abwesenheit des Pfarrherrn Lorey den Gottes-Dienst durch den ehedessen in Vorschlag gebrachten Lutherischen Pfarrherrn / Rentz / administriren zu lassen. Decretum in Cons. int. Rastadt den 12. Junii 1720.

Hochfürstlich-Marggräflich-Badische Geheimbde Räthe.

Lit. G.

Extract des hierauff zu Rastadt geführten Hochfürstlichen Commissions-Protocolli.

Actum Rastadt den 28. Junii 1720.

Erschienen abermahls vor Fürstlicher Commission, Herr Licent. Wild und Herr Carl Erhard Baltz / pro Küppenheim / Küppenheimweiler / Malberg und Sultz / sodann von gedachtem Küppenheim / Johann Geringer / Johann Kimmerer und Philipp Hertel / Georg Betterer von Friesenheim / item Michel Zipf / ebenfalls von Frießenheim / und übergaben fernerweite Beschwerung nicht nur gegen den Pfarrherrn / sub Num. 4. & 5. sondern auch gegen das Löbliche Ober-Ambt zu Malberg / in puncto ein- oder anderer præjudicial-Verfügungen / so wider die Evangelische Unterthanen daselbsten ergangen / sub signo T. cum adjunctis sub Lit. L. M. N. O. & P. wolten umb die Remedur, sodann den Pfarrherrn dahin anzuhalten gebeten haben / daß er noch zu cathegorischer und warhaffter Antwort über alle nach und nach wider ihne eingegebene Klagden angehalten werden möchte / wolten sich demnächst fernerweit vernehmen lassen.

Als nun Fürstliche Commission sich dahin vernehmen lassen / daß / soviel die vermeynte Religions-Gravamina betreffe / selbe dahier kein Objectum der Untersuchung / wohl aber gnädigster Herrschafft Absichten nicht seyen / Ihre Evangelische Unterthanen im Ober-Ambt Malberg der Religion halben beeinträchtigen zu lassen; im übrigen was Dundenheim / Ichenheim und andere Gemeinden eingeklaget und gebeten / darüber genauer Bericht eingezogen / und nach Befindung Erörterung geschehen werde; So haben vorgemeldter Advocatus und Beystand den Effect dieser Erklärung fordersambst bewerckstelligen zu lassen gebeten / und ist demnächst zu Untersuchung der zwischen Herrn Pfarrer Loren und seinen anvertrauten Pfarr-Genossen schwebenden Irrungen fürgefahren / immassen zuforderst deren Klägern Advocatus Wild von Commissions wegen befragt: Ob er noch ein oder mehrere Klagen wider Herrn Pfarrer Loren vorzubringen hätte? welcher dann geantwortet: Es würde sich alles in Actis, und bevorab in gestrig- und vorgestrigen / wie weniger nicht in vorigen exhibitis finden; darauff sie sich bezogen und Innhalts gebeten haben wolten.

Decretum.

Klagende Advocat, Herr Licent. Wild / und seine ihme beygegebene Burgere sollen / als lang beklagter Herr Pfarrer Loren über die eingebrachte Puncten specialiter vernommen werden wird / einen Abtritt nehmen / können sie demnächst sich / ob sie wollen / bey Fürstlicher Commission wiederumb anmelden.

Lit. H.

Extract unterthänigsten Memorialis, welches im November 1694. Ihro Hochfürstlichen Durchleucht, dem höchstseeligen Herrn General-Lieutenant Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, der gewesene Pfarrherr / Johann Friederich von der Straß, gehorsamst überreichet.

Aber darwider haben sie erstlich unsern steinern Altar abgebrochen den 23. Aprilis anno 1682. dann der Herr Prælat zu Schuttern / Herr Blasius, allweil er Director des Ambts Malberg gewesen / wider den damahligen Ertz-Priester Pfarrherrn zu Küppenheim / der ohne einige Noth den steinern Altar mit Gewalt abbrechen wolte / es ihme ernstlich verbotten. Aber jetzo / da der Herr Frantz Carl Lehner nur an den doch auch von unserm gnädigsten Fürsten gnädigst vorgesetzten Herrn Ambtmann solches begehrt / hat ers gleich alsobald eingewilligt / erlaubt und befohlen dem Maurer / er solle den steinern Altar abbrechen. Zwar er hat gleich den hölzernen Altar machen lassen / daß wir an unserm Gottes-Dienst nicht seynd gehindert worden / aber er hat auch versprochen nur des Jahrs dreymahl auff die Täg / wann sie die grosse Procession halten / beyseit zu stellen / und nach verrichtetem Gottesdienst wieder hinzustellen / aber es ist nicht mehr als einmahl gehalten worden. Darnach / weil die Catholische Schulmeister darüber geklagt / daß es ihnen beschwerlich falle / hat der Herr Cammerer uns befehlen lassen / daß wir sollen den hölzern Altar beyseit stellen allemahl / wann wir denselben gebraucht haben / mit angehängter Bedrohung / wo wir ihn stehen lassen / so wolle er uns denselben für die Kirch heraus stellen lassen / also daß unser Altar die wenige Zeit nur / wann wir in der Kirchen seynd / an seinem Ort stehet; welches zu gröster und äusserster Beschimpffung der Evangelischen Gemeinde geschicht / als wann wir keinen Theil an der Kirchen hätten / oder keine Gliedmassen der Kirchen wären / oder Ew. Hochfürstliche Durchleucht nicht unser gnädigster Fürst wäre.

Lit. I.

Lit. I.

Ein Extract alter Competenz der Evangelischen Pfarrherren in der Herrschafft Malberg, de anno 1633.

Competenz eines Pfarrherrn zu Küppenheim.

Geld.

Nichts.

Korn.

Viertzig Vrthl. vom Zehenden.
Item vierthalben Sester Korn-Zinß gibt Lendlins Wielins Wirth zu Wichlen.
Item 1. Vrthlr. Bonen vom Zehenden.
Item 1. Vrthl. Erbsen vom Zehenden.

Wein.

Zwey Fuder vom Zehenden.
Item ein Ohmen Zinß gibt Michel Wilbach/ der Bott.
Item ein Ohmen Zinß gibt Jacob Schneider zu Malberg.
Item ein hundert Wällen Stroh aus der Zehend-Scheuren.

Wittumbs Güter in dreyen Feldern.

Item vier und zwantzig Jäuch Ackers / gute und böse.

Matten.

Item vier Tawen / vorlängst mit Dornen und Hecken verwachsen / zinßen dem Flecken Küppenheim jährlich . . . . 3. Schl. — Pf.
Item den Hey-Zehenden an zweyen Orten.
Item den Hanff-Zehenden an zweyen Orten.

Reben in die Pfarr gehörig.

Item dreyzehen Steck Hauffen Reben an dreyen Orten/ gute und böse.

Competenz eines Pfarrherrn zu Ichenheim.

Geld.

	℔.	Schl.	Pf.
Erstlich vom Meyher zu Ottenweyher jährlich . . .	—	10.	—
Item von Hannß Roden Erben jährlich . . .	—	12.	—
Item von Stephan Leyern jährlich auff Mit-Fasten . .	—	15.	—
Item Georgii von Galli Daglers Erben . . .	—	5.	—
Item von Hanß Kopff / Mit-Fasten . . .	—	1.	—
Item von Claus Acher und Georg Kreintzle/ Mit-Fasten . .	—	15.	—
Item von Jacob Bürckel/ Mit-Fasten . . .	—	7.	—
Item von Michel Kopffen/ Martini . . .	—	2.	—
Item von Jundeln Martin/ auff Auffarth . . .	—	4.	—
Item von Dieboldt Ruoffen Erben zu Dundenheim . .	—	4.	—
Item von Bartholome Jung zu Dundenheim/ Mit-Fasten .	—	5.	—
Item von Melchior Schneider von Altenheim auff Martini .	—	8.	—
Item von Köpfers Michel/ von Niederschöpfheim/ auff Martini . .	—	6.	—
Item von Lux Boden zu Ichenheim/ Martini . .	1.	—	—
Item vom Heiligen-Pfleger jährlich . . .	—	8.	—

Summarum alles Geldes ist zusammen . . . . 4. ℔. 13. Schl. 6. Pf.

An Früchten.

Jährlich auff Martini / wann der Zehend dem Abbt zu Gengenbach gesammlet wird / empfahet ein Pfarrherr an Korn . . . . . . 31. Vrthl.
Habern . . . . . . 10. Vrthl.
Jährlich auff Martini von Michel Meyer zu Ichenheim / so das Wittumb-Gut vom Abbt entlehnt/ und bauet / Korn . . . . . . 13. Vrthl.
Habern . . . . . . 13. Vrthl.
Jährlich auff Martini von Wirthen Conrad zu Dundenheim / so das Wittumb-Gut daselbst bauet / Korn . . . . . 2. Vrthl.
Habern . . . . . . 2. Vrthl.

Summa Korns ist 46. Vrthl.
Habern 25. Vrthl.

Wein.

Vom Abbt zu Gengenbach ein Fuder / so der Pfarrherr in seinem Closter abholen muß.

Zehenden.

Was den Heu-Zehenden belangt / so hat ein Pfarrherr den wenigen Theil / welcher in St. Georgen Bann gesammlet wird / ist jährlich bezahlt worden pro . 4. fl.

Item den Hanff-Zehenden umbs Dorff den halben Theil.

Was andere Zehend / als Hüner / Gänß / Ferlin / Käiber / anlangt / empfahet ein Pfarrherr jährlich für alles . . . . 10. Schl. — Pf.

Item für etlichen Hanff- und Heu-Zehenden sambt andern zu Dundenheim empfahet ein Pfarrherr . . . . 8. fl. — Schl. — Pf.

Letzlichen zwey Stück Holtz in eigenem Kosten zu hauen.

Competenz eines Pfarrherrn zu Kürtzel.

Früchten.

Weitzen	6. Vrthl.
Korn	24. Vrthl.
Gersten	6. Vrthl.
Habern	8. Vrthl.
Wein	1. Fuder
Stroh	200. Wellen.

Item den kleinen Zehenden.

Item von jedem Hauß ein Huhn.

Item die Pfarr-Güter.

Item die Zinß von der Bruderschafft.

Item von der Capellen zu Schutterzell . . 1. fl. 5. Schl. — Pf.

Item 10. Viertl Korn ist ihm addirt worden an statt der Gefäll zu Allmenschweyher / so ein Pfarrherr daselbsten jetz inn hat.

Item von der Frühmeß zu Nonnenweyher an Korn	$2\frac{1}{2}$. Vrthl.
Habern	8. Vrthl.
Cappen	12.

Competenz eines Pfarrherrn zu Ottenheim.

Geld.

Funffzig Pfund Pfenning.

Korn	16. Vrthl.
Wein	1. Fuder.

Item den halben Heu-Zehenden zu Ottenheim / davon 1. fl. 10. Schl. so dem Ambt-Schreiber zu geben.

Item der Pfarr-Garten an der Schulen / davon jährlich 5. Schl. Zinß.

Item von etlichen Tauen Matten in Allmenschweyher Wüttenbruch den Zehenden dafür 28. Schl. — Pf.

Competenz eines Pfarrherrn zu Frießenheim.

Früchten.

Weitzen	14. Vrthl.
Korn	35. Vrthl.
Gersten	5. Vrthl.
Habern	7. Vrthl.

Summa 61. Vrthl. liefert man jährlich aus dem Zehenden zu Frießenheim.

Wein.

Zwey Fuder.

Item den kleinen Zehenden von Rüben im Brachfeld.

Früchten und andere Erden-Gewächs in eingezäundeten Gütern im Dorff und auff einer Seiten im Schutterer Weg.

Item von jedem Hauß ein Rauchhun / oder dafür 4. Pf.

Item den Obst-Zehenden.

Item zwo Tauen Matten im Schutterer-Bann zu nutzen.

Item sechs Hauffen Reben im Frießenheimer Bann.

Item 3. Sester Erbsen }
Item ein 100. Wellen Stroh } liefert man jährlich im Closter.
Item ein Wagen mit Obmet }

Item ein Feld Acker im Frießenheimer Bann / so Hannß Schmidt zu Oberweyher zum Erb-Lehen hat / gibt davon dem Pfarrherrn 5. Sester Korn / das ander Jahr 5. Sester Haber / im dritten Jahr nichts.

Item jährlich vom Heiligen-Pfleger wegen des Seel-Buchs . 7. fl. 7. Schl. 10. Pf.

Com-

Competenz eines Pfarrherrn zu Oberweyher.

Erstlich den Zehenden an Früchten und Wein im Oberweyherer Bann / ausgenommen was der Abbt zu Schuttern hat.
Item auf vierthalb Jäuch den Zehenden im Oberschopffheimer-Bann.
Item den kleinen Zehenden / als Obst / Hanff und dergleichen.
Item von jedem Hauß ein Rauchhun / oder dafür 4. Pf.
Item Pfennig-Zinß / so laut des Originals, den Junckern Collatoribus, den Ködern von Thiersperg / gehörig. . . . . . 6. ℔. 5. Schl. —— Pf.
Item 3. Vrthl. Korn und 5. Vrthl. Habern / dem Commandeur zu St. Johann in Straßburg gehörig.
Item Zinß dem Spital zu Offenburg . . . . . 9. Schl. —— Pf.
Item der Gemeln zu Oberweyher . . . . . 1. fl. ——
Item den Heil. zu Oberweyher . . . . . 2. fl. 1. Pf.
Item der Gemeind jährlich ein Verehrung vom Zehenden.

Lit. K.

Ober-Ambtlicher Befehl wegen Haltung der Catholischen Feyer-Täge.

Obschon man der Hoffnung gelebet / es werde sich männiglichen / nachdeme man durch das leidige Kriegs-Wesen so vielfältig heimbgesucht worden / und sonderlich bey dem hoffentlich nunmehr erfolgenden Ruhe-Stand / gegen GOTT dem Allmächtigen mit einem andächtigen Gebet und Observirung aller gebottener Sonn- und Feyer-Tägen also danckbarlich einstellen / daß hierdurch Seine Allmacht fürterhin dergleichen und andere harte Straffen von uns abzuwenden bewogen werden möchte; So hat man jedoch mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müssen / daß nicht allein einige dem ersten entgegen handlen / sondern viel und fast der meiste Theil zu Küppenheim und Malberg ihrer Feld-Arbeit und andern unzuläßigen Geschäfften sowohl Sonntags als an andern halb- und gantzen gebottenen Feyer-Tägen nachgehen: Als wird hiermit allen und jeden beeder Religions-Genossenen in gemeldten Oertern / sowohl die Sonntag, Fest, halb- und gantze Feyer-Täge der Gebühr nach zu feyren / ernstlich anbefohlen / und jedem absonderlich bey fünff Schilling Straff / (so der Kirchen gehören sollen) fürterhin auf solche Täge keiner Arbeit noch andern Geschäfften / wie sie auch Namen haben möchten / (wodurch der Feyer-Tag gebrochen) abzuwarten auferlegt. Diejenige aber / die mit Roß und Karren wie auch Wagen fahren / und diesem Gebott entgegen leben / sollen zur Straff geben zehen Schilling / es seye dann Sach / daß solches aus Herrschafftlichem Befehl / oder sonsten aus einer unvergänglichen Nothdurfft beschehen sey. Doch solle dasiger Herr Pfarrer / wo es die Zeit leiden kan / forderist darumb ersucht werden / und damit mit der Unwissenheit keiner sich in dergleichen Gebrechen zu entschüldigen habe / werden hinfüro die Feyer-Täg / im Fall selbige in Abwesenheit Herrn Pfarrers auf der Cantzel nicht publicirt / zu Küppenheim an das Rath-Hauß / und zu Malberg an das Schloß-Thor / angeschlagen werden / wornach sich ein jeder zu richten. Decretum Malberg den 29. Aprilis 1679.

Franz Ernest Olisii, Ambtmann allhier.

Lit. L.

Ober-Ambtliche Quittung / Copulations-Schein und Erlaubnuß / einen Evangelischen Pfarrer aus einem Ritterschafftlichen Ort im Nothfall zu gebrauchen.

PEr 76. Kr. / welche Hannß Göringer von Küppenheim Namens seiner Evangelischen Mitburgern an Hochfürstlichem Geheimbden Raths-Cantzley-Tax / wegen den 12. Junii und 24. Julii 1720. von dar erlassener zweyen Decreten / Krafft dessen Herrn Pfarrer Rentz die Pfarrey Küppenheim mit Appertinentien ad interim zu versehen; Wie auch zu Verrichtung seiner Proclamation und Copulation, auch sonsten nöthigen Falls aus denen angelegenen Ritterschafftlichen Orten / und sonsten aber nirgends woher / einen Lutherischen Pfarrer zu beschreiben / und ihne per Substitutum zu subleviren / deßgleichen den Lutherischen Pfarr-Hof zu Küppenheim zu beziehen erlaubet worden / welches sowohl ihme / Herrn Rentzen / als auch ihnen / Evangelischen Burgern / und gesambten Pfarr-Genossenen / zur Nachricht und Verhalt zugleich intimirt wird. Urkund meiner Unterschrifft. Malberg den 4. Sept. 1720.

Hochfürstlicher Marggräflich-Badischer Hof-Rath und Ober-Ambtmann der Herrschafft Malberg.
F. E. von Olisii.

Lit. M.

Unterthänigstes Memoriale an den Freyherrn von Röderen / das Jus Patronatûs zu Oberweyher betreffend.

Reichs Frey-Hoch-Wohlgebohrner rc.
Gnädiger Herr!

DAs äusserste Anliegen und die höchste Nothdurfft dessen/ was von einem rechtschaffenen Christen und glaubigen Bekenner der Evangelischen Warheit erfordert wird / zwinget und treibet uns / vor Ew. Hoch-Adelichen Gnaden mit gegenwärtigem nothdringlichen Memoriali unterthänig zu erscheinen / und Deroselben in solchem wehemüthigst vorzustellen / daß / ohnangesehen Wir / die Bürger und Gemeinde zu Oberweyher / so der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan seynd / auch unsere Vorfahren / mithin von 50. 60. 70. und mehr Jahren / und so lang ein Mensch daselbsten gedencken oder wissen mag / das freye und ohngehinderte Exercitium Religionis in der Pfarr-Kirchen und Gottes-Hauß zu St. Michaelis daselbst mit Predigt-hören / Tauffen / Sacrament-reichen / Leich-Bestattungen und andern Actibus Ecclesiasticis, gaudirt und genossen / auch ungeachtet und unbetrachtet alles dessen / was von uns Evangelischen sowohl als denen Catholischen Gemeinds-Leuten zu Oberweyher zu Restauration und Verbesserung vorangeregter Pfarr-Kirchen und Gottes-Hauses / nachdeme dasselbe durch die vorhin geweste schnell auf einander gefolgte calamitose Kriegs-Zeiten in ziemlichen Ruin und Abgang kommen / mit Fuhr- und Hand-Frohnen / auch all anderen / alles dasjenige unverdrossen und ungesparten Eifers und Fleisses contribuiret / beygetragen und verrichtet / was die Nothdurfft erfordert / in der gehabten Hoffnung und Zuversicht / es würde solches von jener Seiten erkennt / und der Genuß des freyen Exercitii Religionis oder der Actuum Ecclesiasticorum ohne einige Hindernuß und Weigerung uns gegönnet und concedirt werden / wir doch das unverhoffte leidige Contrarium und so viel erfahren müssen / daß an statt dessen / und für die billigmäßige Erkänntnuß / der vorige Pfarrherr / Heinrich Rohr / vor ohngefehr 4. Jahren die Kirch vor uns verschlossen und versperret / deme auch sein Successor und Bruder / der jetzige Parochus, Ulrich Rohr / getreulich nachfolget / indeme derselbe / unangesehen alles dargegen beschehenen Einwendens / re- und demonstrirens / den Eingang / Gebrauch und Ubung des jederweilen beeden Theilen gemein gewesenen Gottes-Hauses halsstarrig und de facto verweigert / also daß wir uns bey Verrichtungen der Kirchen-Handlungen unter dem freyen Himmel / das Wetter mag gut oder böß seyn / biß anhero behelffen müssen. Wann uns aber gar wohl wissend und bekandt / daß der uralte Hoch-Adeliche Ritterstand der Röderer von Thiersperg von langen und unerdencklichen Jahren her das Jus Patronatûs und die Collatur zu Oberweyher Lehens-weiß innhat und besitzet / Ew. Gnaden auch / als ältest- und regierender Herr vor hochgedacht Hoch-Adelichen Hauses / von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / Herrn Ludwig Wilhelm / Marggrafen zu Baden und Hochberg rc. unserem gnädigsten Herrn / vor einiger Zeit wiederumb de novo gnädigst investirt und belehnet worden seyen / (worzu wir gute Gesundheit / langes Leben und alles ersprießliche Wohlwesen von Hertzen anwünschen /) auch an deme seyn solle / daß zufolge eines ergangenen Fürstlichen Lehen-Decrets alle lehnbare Stuck und deren Appertinentien / unter welchen der Oberweyherer Kirchen-Satz ein vornehmer Theil derselben ist / und welches gleichwohlen bey jetzigen Jahren an Frucht 90. biß 100. Vrthl. und effective 6. Fuder Wein / beede als Zehend / ohne Hanff / Kraut und anders erträgt / mit ehistem renovirt werden solle. So haben die Kühnheit nehmen und diese Gelegenheit ergreiffen / mithin Ew. Hoch-Adeliche Gnaden / wie hiemit aus sonderbarer zu Deroselben tragenden Confidenz und Zuversicht beschiehet / in Unterthänigkeit und höchst angelegentlich ersuchen und bitten wollen / sich unser gnädig und getreulich anzunehmen / und bey solch vorseyender Renovation dero zu Oberweyher habenden Lehen-Stuck / insonderheit des Juris Patronatûs und dazu gehöriger Befugnüssen / alle äusserste Kräfften anzuwenden / und es dahin zu vermitlen / daß der freye Zu- und Eintritt in die Pfarr-Kirchen allda uns wiederumb eröffnet / und alle Actus Ministeriales, wie vor diesem / wir darinnen exerciren und gebrauchen / hierdurch und solchergestalt auch noch einige Ergötzlichkeit vor unsere bey deren Reparation verrichtete viele Frohn-Arbeit geniesen mögen. Und wie hierdurch Ew. Gnaden und Dero gesambten Hoch-Adelichen Interessenten hierbey verlirendes Recht und Befugnüß wiederumb in den alten Stand gesetzet / mithin die Ehre GOttes befördert / uns und unsern Nachkommen aber die grösseste Gnad und Wolthat erwiesen wird; Also werden ein solches bey all jeglichen Vorfallenheiten mit unsern zwar geringen doch willigsten Diensten nach äussersten Kräfften und Vermögen zu erkennen und zu verschulden nimmermehr vergessen noch unterlassen / gestalten wir ohne dem seynd und verbleiben

Ew. Hoch-Adelichen Gnaden

Datum den 13. Jan. 1703.

unterthänig-dienstgehorsamb- und bereitwilligste.

Die sambtliche Evangelische Burger und Gemeinde zu Oberweyher.

Lit. N.

Lit. N.

Pfarrer Mahlers zu Dinglingen Bericht / wie ihme von dem Ober-Ambtmann von Olisii das Vicariat zu Frießenheim entzogen worden.

ZU End des 1694sten Jahrs ward Herr Pfarrer zu Küppenheim / Johann Friederich von der Straß / seines Vicariats zu Frießenheim auf sein unterthänigstes Bitten entlassen / und von Ihro Durchleucht Prince Louis von Baden gnädigst befohlen / Frießenheim wieder mit einem eigenen Pfarrer zu besetzen / inzwischen aber aus dem Lahrischen Ministerio die Kirch allda bedienen zu lassen / deßhalben Olisii, der Malbergische Ambtmann / mich ersuchen lassen / auf einige Zeit der Evangelischen Kirchen allda zu warten / inzwischen hat Olisii, als ein bekandter offentlicher Ertz-Feind des Heil. Evangelii und Verfolger der Evangelischen Kirchen in dem Malbergischen / mit List und Gewalt hintertrieben / daß kein eigener Pfarrer nach Frießenheim kommen / darumb mir dieses Vicariat zwantzig gantzer Jahr neben meiner starcken Gemeind Dinglingen auf dem Halß geblieben. Auf den 1. Januarii 1715. schickt er mir ein Dimissions-Schreiben in das Hauß / unter Vorgeben / Ihro Durchleucht / Frau Marggräfin / habe solches Vicariat anders bestellet / und ward darauf wieder nach Küppenheim gezogen / allein zu dem Ende / damit durch unmögliche und unordentliche Bedienung die Evangelische Gemeind zu Grund gerichtet / inzwischen der Herr Prælat zu Schuttern von Reichung der Besoldung desto bequemer befreyet werden könne.

Dinglingen den 19. Februarii 1716.

Jacob Friederich Mahler / der Zeit Pfarrer allda.

Lit. O.

Hochfürstliches Decret wegen Johann Kummerers / eines Evangelischen Unterthanens und Wagners zu Küppenheim / Copulation, nicht weniger des Ober-Ambtmanns von Olisii Copulations-Schein / welcher wider die Evangelische Religion zimlich odios eingerichtet.

AUf Johann Kummerers / Burgern zu Küppenheim / umb gnädigsten Consens zu seiner mit Barbara / Christian Wagners / Burgers zu Küppenheim / hinterlassenen Wittib / vorhabender Verehligung gethanes unterthänigstes suppliciren / wird die gebetene Permission hiemit dergestalten ertheilt / daß die aus künfftiger Ehe erzeigende Kinder in der Religion, wie es in derley Fällen nach der Landes-Gewohnheit und deßfalls ergangenen Herrschafftlichen Verordnung gehalten zu werden pfleget / unterrichtet und auferzogen werden sollen / welches Fürstlich-Marggräflich-Badischem Hof-Rath und Ober-Ambtmann, N. von Olisii, zur Nachricht hiemit angefügt wird. Decretum Rastadt in Conf. Aul. den 3. Jul. 1720.

der Tax ist mit 1. fl. 36. Kr. bezahlt.

Hochfürstlich-Marggräflich-Badische Hof-Raths-Cantzley.

P. C. Demnach auf erhaltenen Obrigkeitlichen Consens sich der Erbar und Züchtige Jüngling / Johannes Kummerer / zu Küppenheim mit weyland Christian Wagners / gewesenen Burgers und Schneiders zu Küppenheim / hinterlassener Wittib / Barbara Köllerin / ehlich verlobt und Vorhabens / dero sothanes ehliche Versprechen / Christlichem Gebrauch nach / confirmiren und bestättigen zu lassen; Als ist denenselben / auf ihr gebührendes Ansuchen / gegenwärtiger Catholische Proclamations-Schein von Ober-Ambts wegen (jedoch salvo Jure Canon.) ertheilet worden. Malberg den 10. Julii 1720.

Hochfürstlich-Marggräflich-Badischer Hof-Rath und Ober-Ambtmann der Herrschafft Malberg.

E. F. von Olisii.

P. S. Diese *Dispensation* ist dahin zu verstehen / daß der Catholische Herr Pfarrer zu Küppenheim beede Ehe-verlobte *copuliren* / und alle erziehlende Kinder auf der Catholischen *Religion* auferzogen und *instruirt* werden sollen.

Lit P.

Ein Memorial Sieben Unterthanen der Herrschafft Malberg / wegen einer in Causa Religionis ohnrechtmäßig andictirter Straff / vom 18. Februarii 1720.

Durchleuchtigste Fürstin, Gnädigste Fürstin und Frau!

Es ist von dem Hochfürstlichen Ober-Ambt Malberg / einig und allein darumb / daß wir zu dem ad interim wieder ins Ambt gesetzten ungeistlichen Pfarrer / wegen seines ärgerlichen Lebens / nicht in die Kirch gehen wollen / uns / und zwar einem jeden ins besonder / 10. Rthlr. Straff schon um die Pfingst-Zeit 1718. angesetzt worden / die man auch nunmehro von uns executivè eintreiben will. Wellen uns aber unmöglich / einen solchen gottlosen und mit denen ärgsten Lastern behaffteten Pfarrer als unsern Seelsorgern zu hören / weßhalber ja Ew. Hochfürstliche Durchleucht Selbsten gnädigst erlaubet in eine Kirche zu gehen wohin wir wolten / zudeme wir keine Aufwickler seyn / wie er / Lorey / uns angebracht und beschuldiget / wie dann bey der scharff mit uns vorgenommenen Examination nichts auf uns gebracht worden / wegen welcher jeder von uns / dem Stadthalter / (daß er mit vors Ober-Ambt gegangen) 2. Schilling gleich geben und erlegen müssen / so daß er damahlen vor seine Mühe 24. Batzen bekommen / so Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigster Befehl gewißlich nicht seyn wird; Als ergehet an Ew. Hochfürstliche Durchleucht unser unterthänigst-gehorsambstes Bitten / Sie wolten bey so gestalten Sachen und sonderlichem Betracht / ihme niemand in die Kirch gehet / mithin / da auf solche Weise alle straffbar wären / klar am Tage / daß wir aus feindseeligem Anbringen des mehrgedachten ärgerlichen Lorey vom Fürstlichen Ober-Ambt unschuldig gestrafft worden / die Lands-Fürstliche Gnade zu haben / und uns solche gnädigst wieder zu schencken und nachzulassen. Getrösten uns gnädigster Erhörung und werden die erweisende Gnade Zeit Lebens erkennen / und mit unterthänigst-treuem Gehorsam zu demeriren trachten / auch immerfort verharren

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Rastadt den 18. Febr. 1720.

unterthänigst-treu-gehorsambste

Johannes Göhring, der Alte, zu Küppenheim.
Hannß Küssele, von Malberg.
Hannß Jacob Zipff, von Sultz.
Philipp Baum, der Alte.
Anthoni Fritschmann.
Hieronymus Hirsch.
Johannes Metzger.

Lit. Q.

Ein Memorial Johann Göhringers und Johann Jacob Zipffen, die wegen Tauffung ihrer Kinder angesetzte Straff betreffend, vom 18. Februarii 1720.

Durchleuchtigste Fürstin, Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unten benante beede getreue leibeigene Unterthanen bringen in Unterthänigkeit klagend vor: Welchergestalten bereits im Majo des jüngst abgewichenen 1719den Jahrs / auf Anbringen unsers ärgerlichen Pfarrers Lorey / ohneracht wir die Jura Stolæ demselben sowohl als dem Meßner doppelt entrichtet / auch dem Anwaldt 7. Schilling Lohn gegeben / daß wir unsere zwey von GOtt bescherte Kinder zu Lahr tauffen lassen / vom Fürstlichen Ober-Ambt Malberg uns / und zwar jedem insonderheit / 10. Rthlr. Straff angesetzt worden. Als aber / Durchleuchtigste Fürstin / Gnädigste Frau / wir nicht penetriren können / warumb wir / Dero getreue Unterthanen umb dieses gottlosen Geistlichen oder vielmehr ungeistlichen Mannes willen / immerfort so gedränget und übel gehalten werden / andere aber / wie der Beck von Oberweyher / so auch zu Lahr tauffen lassen / nachdeme von dem Pfarrer das Kind 3. Tag nicht getaufft worden / mit keiner Straff angesehen worden. Die Ursach aber / warumb wir solchen heiligen Actum von ihme nicht haben verrichtet sehen wollen / einig und allein ist / daß seines ärgerlichen Lebens willen / da er fast alle Tag betruncken und mithin allen gemeiniglich aus dem Trunck kommenden Lastern ergeben / wir kein Vertrauen zu ihme haben; worzu noch kommet / daß er / Pfarrer / bey mein / des Göhringers / Kinds Geburt nicht zu Hauß / beede Kinder aber sehr schwach / mithin / daß sie nicht ohne Tauff versterben möchten / uns Eltern angelegen gewesen / wie sie dann auch bald hernach gestorben seyn / wohl folglich so viel sich ergiebet / daß wir / wie es auch in der That ist / nichts aus Ungehorsam gethan: So erkühnen wir uns hiemit / Ew. Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst-gehorsambst zu bitten / in Ansehung der angeführten warhafften Motiven uns die andictirte Straff der

10. Rthlr.

10. Rthlr. vor jeden / aus Hochfürstlicher Gnade und Hulde / zu schencken und nachzulassen / auch derentwegen an das Hochfürstliche Ober-Ambt Malberg gnädigst zu rescribiren. Der Allerhöchste wird ein solches Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in der rechtesten Maaß vergelten / und wir Zeit Lebens trachten mit treuestem Gehorsam es zu erkennen / Lebenslang übrigens verharrende

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Rastatt den 18. Februarii 1720.

unterthänigst-gehorsambste
Johann Göhringer, von Küppenheim.
Johann Jacob Zipff / von Sultz.

Lit. R.

Ein Monitorium des Hannß Jacob Zipffen vom 11. Junii 1720. die unrechtmässige Auslösung zweyer Stücklein Ackers betreffend.

Durchleuchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht ist bereits den 19. Februarii dieses instehenden Jahrs unter mehrern Klag-Puncten der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen des Kirchspiels Küppenheim auch dieses unterthänigst-beschwerend vorgetragen worden / daß / da mein leiblicher Schwager / Hannß Georg Hertenstein / von Küppenheim / an mich Ends ernannten ein Stücklein Ackers / so von meines Ehe-Weibs Eltern herrühret / offentlich verkauffet / dasselbe von Joseph Burgmeyer / einem Catholischen Unterthanen / wider alle Billigkeit ausgelöset worden seye. Nun habe bißhero die gnädigst zugesagte Hülffe unterthänigst verhoffet / es vergesellschaffet aber in dem Gegentheil diesem ein eben dergleichen mir höchst præjudicirliches Exempel, welches gehorsambst zu klagen gleichfalls nicht umbhin können; Nemlich es hat gedachter mein Schwager Hertenstein den 1. April, jüngsthin zwey andere Stücklein Ackers / auch im Sultzer Bann situirt / und von ersagter meiner Frauen Eltern herrührend / an Hannß Burgmeyer zu Sultz pro 11. fl. verkauffet: Als aber ich uxorio nomine die rechtmässige Auslösung gesucht / ist solche mir vom Herrn Hof-Rath und Ober-Ambtmann von Olisii, umb willen dieser Burgmeyer Catholischer Religion zugethan seye / rund abgesprochen und bereits erlegte Lösungs-Schilling durch den Botten wieder in mein Hauß geschickt worden. Ergehet demnach an Ew. Hochfürstliche Durchleucht mein nochmahliges wehmüthigstes Ansinnen / gnädigst befehlen zu lassen / daß sowohl der erste Kauff an mich beschehen / und zu welchem sich kein rechtmässiger Löser findet / in seinen Kräfften bleiben / als auch die berechtigte Lösung des andern mir zugestanden werden möge. Getröste mich gnädigster und gerechtester Willfahr / mit unterthänigstem Respect verharrend

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Rastatt den 11. Junii 1720.

unterthänigst-treu-gehorsambster
Johann Jacob Zipff, Burgerlicher Inwohner zu Sultz, in der Herrschafft Malberg.

Lit. S.

Extract unterthänigsten Memorials an der Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstliche Durchleucht der Evangelischen Gemeind Malberg, Küppenheim, Weyler und Sultz / vom 18. Februarii 1720.

Auch in Civilibus dieses eingeführet werden will / daß / wann ein Evangelisch-Lutherischer einem andern Evangelischen etwas verkaufft / ein Catholischer das verkauffte Stück auslöse / wann er gleich das in Rechten sonsten variis ex causis zugelassene Jus Retractûs im geringsten nicht / wohl aber solches ein Evangelischer habe / jener diesem doch vorgezogen und der Evangelische abgetrieben wird: wie dann erst kürtzlich auff solche Art Hannß Jacob Zipffen / einem Evangelischen Unterthanen von Sultz / das von Hannß Georg Hertenstein / seinem Schwager von Küppenheim / umb 14. fl. erkauffte und in der Beylage Lit. b. beschriebene Stück Ackers ein Catholischer / Joseph Burgmeyer in Sultz / ausgelößt / aber das Geld noch nicht dafür bezahlt hat.

Lit. b.

Ober-Ambtlicher Ausruff-Zettel über diesen Kauff.

Hannß Georg Hertenstein zu Küppenheim verkaufft an seinen Schwager Hannß Jacob Zipffen/Burgern zu Sultz/zwey Sester Ackers in der Schlichet/Sultzer Bannes/eine Seit gegen Bürg nebst Hannß Wiegert und Hannß Georg Flang/ander Seit gegen Rein neben der Aichberg-Gaß/Lands auff auff Hannß Bürckmayers/Lands ab auff Pauli Heber/ledig und eigen vor und umb 14. fl. baares/ und leidet der Käuffer die Ambt-Schreiberey-Kosten allein.

Dieser Kauff ist der Gewonheit nach auszuruffen/und sowohl die Herren- als Kriegs-Exstanzien-Gelder wohl dabey zu observiren. Malberg den 2. Decembris 1719.

Cantzley-Handschrifft.

Lit. T.

Copia Hochfürstlichen Geheimen Raths-Decreti an den Hof-Rath und Ober-Ambtmann von Olisii zu Malberg/auff Johann Jacob Zipffen/Burgers zu Sultz/übergebenes Memoriale, puncto Einlösung einiger verkaufften Grund-Stücken.

Dem Hochfürstlichen Marggräflich-Badischen Hof-Rath und Ober-Ambtmann der Herrschafft Malberg/Frantz Ernst von Olisii, wird beygebogene Supplic des Johann Jacob Zipffen von Sultz zu dem Ende communicirt/daß er fordersambst anhero berichten solle/warumb gedachtem Zipffen die Auslösung der von seinem Schwager Hertenstein an Frembde verkaufften Güthern versaget worden seye. Decretum in Consilio Intimo. Rastatt/ut supra.

Lit. U.

Beschreibung der Evangelischen Pfarr-Besoldung zu Ichenheim und Dundenheim.

Verzeichnuß/was beyden Evangelischen Gemeinden zu Ichenheim und Dundenheim/vor die Bestallung oder Besoldung des Evangelischen Predigers von anno 1665. Jahrs gelieffert worden; am erstenmahl und so lang biß in die eilff Jahr empfangen folgendes: Aus dem Gottes-Hauß Gingenbach Jährlich 40. Viertel Frucht/10. Viertel Weitzen/10. Viertel Korn/10. Viertel Gersten/ 10. Viertel Haber/und 17. Viertel in allerhand Früchten vom Pfarrer Witumb-Guth/ein Fuder Wein vom Gottes-Hauß Gingenbach/und den halben Hanff-Zehenden von Dundenheim/vor Hanff und Heu-Zehenden 50. fl. in baarem Geld bezahlt worden. In St. Georgen Bann Heu- und Hanff-Zehenden/12. Classter Holtz im Pfarr-Wald/sambt den Wellen machen lassen. Obiges bescheine des seel. Magister Johann Jacob Dambach Tochtermann rc.

Straßburg den 15. Junii 1716.

Jacob Leydecker.

Lit. W.

Jacob Rothens/Unterthanen zu Dundenheim/ Memorial wegen unrechtmässiger Auslösung zweyer Stücklein Ackers/vom 27. Junii 1720.

Durchleuchtigste Fürstin/

Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht habe bereits unterthänigst geklagt/welchergestalten Clauß Würth/ein Catholischer Mit-Burger/jenige zwey Stück Ackers/so von meinem Vettern/ Hannß Bethler/umb 60. fl. erkaufft/aus der alleinigen Ursach/weilen er Römisch-Catholisch/ und wir beede Evangelisch-Lutherisch/mir ausgelöst/allermassen er sonsten mit dem geringsten Schein das Jus Retractûs daran nicht gehabt.

Nachdeme aber/Durchleuchtigste Fürstin/Gnädigste Frau/dergleichen Lösungs-Gerechtigkeit in Rechten nirgends fundirt/ich dargegen noch keine gnädigste Hülff erlanget; als unterstehe mich nochmahlen/Ew. Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst-gehorsambst zu bitten/Sie wolten diese widerrechtliche Lösung cassiren/und mich wiederumb in die Possession meiner eigenthümblichen Aecker

in

zu setzen gnädigst geruhen; Vor welche Justiz-mässige Hülffe Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Zeit Lebens verbunden leben auch beständig verharren werde

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Rastatt den 27. Junii 1720.

unterthänigst-gehorsambster
Jacob Roth, Burgerlicher Innwohner zu Dundenheim, Malberger Herrschafft.

Lit. X.

Ein Protocoll vom Ober-Ambt Malberg, da selbiges dem Catholischen Geistlichen einen neuen Zehenden von der Gemeind Ottenheim zueignen, jene aber es, als eine Neuerung, nicht leiden wollen, weßwegen sie sämbtlich umb à - 165. fl. gestrafft worden.

Præsentibus.
Hochfürstlich-Marggräflich-Badischen Hof-Rath und Ober-Ambtmanns, Tit. Herrn Frantz Ernst Olisii.
Hannß Mauren, Stabhalters.
Hannß Waltern.
Dieboldt Heimburgern.
Daniel Fabrizi, alle des Gerichts.
Hannß Zieglern.
Herrn Mattheiß Lehemann, Ober-Jägern.

Actum Ottenheim den 23. *Julii* 1710.

Heut dato ist das so genannte Neubruch-Geländ-Feld, worvon die Unterthanen gnädigster Herrschafft Jährlich 18. Vrthl. 1. Sester 3. Vrlg. Gült-Korn geben, in Beyseyn à Latere stehender Personen, in Augenschein genommen, und überaus schön gefunden worden. Deßgleichen der Neubruch, welcher vor 11. Jahren ausgesteckt wurde: Item die Neubruch-Matten; daraufhin folgendes verhandelt worden.

Actum Ottenheim den 24. *Julii* 1710.

Nachmittags umb drey Uhren hat man den Schultheissen Matthias Richard, den Stabhalter Hannß Maurer, des Gerichts, und 6. aus der Burgerschafft, vorkommen lassen, und selbigen proponirt, daß von Seiten Löblichen Ober-Ambts an den Stabhalter, Hannß Maurer, vor ohngefähr 3. Jahren, als den 1sten Augusti 1707. Befehl ergangen, den Zehenden im Neubruch Geländ liegen zu lassen, bey Vermeydung 15. fl. Straff; warumben sie aber solches nicht gethan, und obgedachtem Befehl nachkommen?

Der Stabhalter, Hannß Maurer, ist geständig, daß ein solchen Befehl bekomen, auch der Gemeind publicirt, aber den Zehenden nicht liegen lassen, auch seynd folgende solches geständig, als

Herr Schultheiß, Matthias Richardt.
Hannß Walter, des Gerichts.
Dieboldt Heimburger, des Gerichts.
Daniel Fabrizi, des Gerichts.
Frantz Mörsch.
Hannß Heimburger.
Jacob Stoltz.
Hannß Klugsherr.
Hannß Klugsherr, der Schiffmann.
Georg Glaser.
Jacob Heimburger, alle Ausschuß aus der Burgerschafft.

Hannß Maurer, der Stabhalter, wird gefragt, warumben er dem Befehl keinen Gehorsamb geleistet, und den Zehenden liegen lassen?

R. Weilen man niemahlen keinen Zehenden darvon gegeben, sondern allein gnädigster Herrschafft jährlich 18. Vrthl. 1. Sester 3. Vrlg. Gült-Korn.

Hannß Walter / des Gerichts / wird gleich obi- gem befragt.

℞. Und sagt was der Stabhalter / Hannß Maurer / mit dem Zusatz / die Alte hätten solches auch nicht gethan / sondern jährlich 18. Vrthl. 1. Sester 3. Vrlg. Gült geben.

Nachdeme man ihnen ein und anders remonstrirt / antwortet der Stabhalter / Hannß Maurer : Seye ein gemeines Gut und Allmend gewesen / welches sie umbrochen.

Dieboldt Heimburger wird gleich dem ersten befragt.

℞. Weilen seine Eltern keinen Zehenden liegen lassen / und bey vorgegangener Huldigung zu Malberg ihnen versprochen worden / sie beym alten zu lassen / hätte er auch keinen Zehenden geben.

Daniel Fabritius wird gleich dem ersten interrogirt.

℞. Hätte nichts darinnen.

Deßgleichen Hannß Maurer / Wendlins Sohn.

℞. Ursachen solches niemahlen geschehen / sein Groß- und Vatter seel. hätten niemahlen keinen Zehenden geben / sondern gnädigster Herrschafft von selben Geländ ein Sester gereicht.

Hannß Heimburger.

℞. Habe vermeint / weilen sie gnädigster Herrschafft die 18. Vrthl. 1. Sester 3. Vrlg. Gült jährlich zahlen / daß sie weiters nichts schuldig.

Jacob Stoltz.

℞. Gleich obigem.

Frantz Mörckh.

℞. Hätte sein Zehenden nach dem Befehl liegen lassen / welchen der Herr Pfarrer genommen.

Hannß Klugsherz.

℞. Gleich dem ersten.

Hannß Klugsherz / der Schiffmann.

℞. Gleich obigen.

Georg Glaser.

℞. Wie obige.

Jacob Heimburger.

℞. Wie obige.

Hierauff wird ihnen replicirt und objicirt / warumb sie dem gegebenen Befehl keine Parition geleistet / und den Zehenden liegen lassen : wann sie vermeynt / es geschehete ihnen zu viel / hätten sie appellando bey gnädigster Herrschafft Baden unterthänigst einkommen sollen / weilen sie aber noch ein- noch das andere gethan / werden sie / und zwar ein jeder / in folgende Straffe condemnirt /

Als :

Hannß Maurer der Stabhalter / weilen er den Befehl publicirt / und / als Vorgesetzter / nicht nachkommen / wie auch / wie fol. zu sehen / den Befehl selbsten nicht respectirt / doppelt / nemlichen	30. fl.
Dieboldt Heimburger	15. fl.
Hannß Heimburger	15. fl.
Hannß Klugsherz	15. fl.
Jacob Stoltz	15. fl.
Hannß Maurer Wendlins Sohn	15. fl.
Hannß Walter	15. fl.
Georg Glaser	15. fl.
Jacob Heimburger	15. fl.
Hannß Klugsherz der Schiffmann	15. fl.
Summa	165. fl.

Was nun aber ihren jährlichen Zinß anlangt / da hat man ihnen den Befehl an Herrn Land-Schreiber / de dato Baden den 20. Jan. 1631. vorgelesen / Krafft dessen ihnen das Feld auff ein Jahr lang verlehnt worden / nemlich daß sie vor Zinß und Zehenden vor ein Jahr vom Sester ein Sester geben sollen. Bey obiger Straff aber ist ihnen erlaubt / all diejenige / welche kein Zehenden in loco quæstionis liegen lassen / und bekennen mit eingestimmt zu haben dieser Widerlegung / zu Bezahlung obiger Straff auch mit einzuziehen / wie nicht weniger können die zwey Jahr / daß sie keinen Zehenden gegeben / mit angerechnet und recompensirt werden. Darbey wird ihnen anbefohlen / bey 20. Rthlr. Straff den Zehenden hinkünfftig liegen zu lassen / auch ihnen hiermit die Lehen angekündet / dergestalten / daß sie hinfürder eine neue Lehnung mit gnädigster Herrschafft machen sollen : Es wäre dann eine Sach / sie könten ein bessers probiren / oder aber gnädigste Herrschafft lasse sie bey dem alten / und thäte sie nicht höher anziehen / die Zehenden aber sollen Morgen / wie Rechtens / plus offerenti verlehnt werden.

Betreffend das neue Geländ / da solle eine ordentliche Designation eingegeben / und wegen denen 2. Jahren / daß sie gnädigster Herrschafft nichts geben / eine Richtigkeit gepflogen werden.

NB.

Zu Baden / bey Hochfürstlicher Cammer / wird man die Rechnung de anno 1631. biß auff dieses Jahr lassen auffschlagen / und solte sich etwas anders befinden / dann was anno 1631. befohlen worden / wird man selbigem nachkommen / oder aber sie bey der ersten Lehnung lassen.

Von

Von dem neu-umgebrochenen Neu-Geländ sollen die Innhaber vor 3. Jahre den Zinß oder das Gült-Geld abführen / was aber die Neubruch-Matten anlangt / wird man solche in Augenschein nehmen / und den Zehenden nach Befinden in Geld anschlagen.

Extrahirt
Malberg den 12. Julii 1717.

Test. Hochfürstlich-Marggräflich-Badischer Ambt-Schreiber der Herrschafft Malberg.
Frantz Caspar Hornuß.

Lit. Y.

Ein Memorial wegen dieser Straff / daß solche ihnen erlassen werden möchte wegen der darinn angeführten Motiven / indessen hätten sie bereits den 3ten Theil daran bezahlen müssen / und beförchten / daß ihnen der Rest auch nachgeführet werden möchte, so an die Hochfürstliche angehoffte Commission in der Herrschafft Malberg übergeben werden sollen.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edle /
Gnädige Herren Räthe / rc.

EIner Hochfürstlichen Commission hiermit klagend vorzustellen / welchergestalten anno 1697. von dem Hochfürstlichen Ober-Ambt Malberg ein Befehl an die Gemeind zu Ottenheim ergangen / daß man bey 10. Rthlr. Straff den Zehenden auf dem so genanten Neu-Geländ dem damahligen Catholischen Herrn Pfarrer / Hauer / solle liegen lassen / weilen aber solches niemahlen gebräuchlich oder billig gewesen / hat die gantze Gemeind dargegen protestirt / wie hierbey kommender Extract des Protocolls zu Malberg bezeuget; Weilen man dann dem ergangenen Befehl keine Parition geleistet / seynd die meisten von der Gemeind / die Evangelische zusammen / umb 165. fl. Straffe angesehen worden / und innerhalb Jahrs-Frist 55. fl. ohne einige Widerrede erlegen müssen / der Rest aber je zu Zeiten zu bezahlen Erinnerung geschicht. Folglich ist von der Burgerschafft drey Jahr lang kein Zehend vor den Catholischen Priester (als ein neuer Gebrauch) liegen gelassen worden / biß anno 1710. ein abermahliger Befehl vom Hochfürstlichen Ober-Ambt ergangen / man solle nunmehro und fürohin gemeldten Neu-Geländ-Zehenden Gnädigster Herrschafft liegen lassen / welcher Zehende auch des andern Tags zu Ottenheim an den meistbietenden verlöhnet und versteigert worden / dessen sich im geringsten kein Burger darwider gesetzet / sondern schuldigste Parition geleistet / indeme billiger / daß Gnädigste Herrschafft nun Jährlich über die 70. fl. davon einzuziehen hat / als daß man solchen dem Catholischen Priester / der ohne dem Besoldung genug von der Gemeind hat / solte überlassen haben; Aus was Ursachen aber der Herr Hof-Rath und Ober-Ambtmann von Olisii dem Catholischen Pfarrer solchen zuzuwenden und / der billigen Sache nach / Gnädigster Herrschafft entziehen wollen / ist uns unbekandt / gleichwohl aber ohnverdienter Weise wegen des Catholischen Priesters seynd / wie gemeldet worden / gestraffet und sonsten genugsam gedrucket worden / so wäre es ja gar keiner Bestraffung nöthig gewesen / wann man uns eröffnet hätte / daß der Zehenden vor Gnädigste Herrschaffe / und nicht vor den Catholischen Pfarrer / solte liegen bleiben / dahero wir ja höchstens genöthiget werden / uns wider den Herrn Ober Ambtmann zu beklagen / indeme wir ja gar nichts straffwürdiges gegen Gnädigste Herrschafft begangen. Gelanget demnach an Eine Hochfürstliche Commission unser fußfälliges Bitten / Sie geruhen wolten so gnädig zu seyn / der heylsamen Gerechtigkeit zu gut diese uns zugefügte ungerechte Handlung / vom Herrn Ober-Ambtmann geschehen / gnädig dahin helffen zu befördern / daß uns wegen angesetzter und schon zum Theil bezahlter ungerechten Straffe einige Hülffe geschehen möchte / in Ansehung dessen wir uns ja niemahlen und in keiner Sache / das Hochfürstliche Interesse betreffend / widersezet haben / glauben auch nicht / daß solches unrecht seye / dasjenige / so Gnädigster Herrschafft gebühret / einem andern zu versagen / und weilen wir auf Befehl Herrn Ober-Ambtmanns / der Straffe halber / an Ihre Hochfürstliche Durchleucht supplicando einkommen sollen / auch derohalben zwey Supplicationen Herrn Ober-Ambtmann eingehändiget / aber niemahlen eine Resolution erhalten / als haben wir unsere Klage hier anführen wollen / in getröster Hoffnung / uns werde gnädigste Hülffe widerfahren / wormit verharren mit allem unterthänigen Respect

Einer Hochfürstlichen *Commission*

unterthänig-gehorsame
Burger der Gemeind zu Ottenheim.

 Lit. Z.

Lit. Z.

Jacob Heimburgers zu Ottenheim Memorial, umb Erlassung seiner Straff der 150. fl., an welcher er würcklich 50. fl. zahlen müssen, umb willen ein Geistlicher, Namens Münck, unter dem Vorwand, daß er die Erlaubnuß von Gnädigster Herrschafft habe, wider sein, Heimburgers, Willen in seinem Hof eine Predigt gehalten; so auch an Hochfürstliche Commission übergeben werden sollen.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edle,
Gnädige Herren Räthe/ rc. rc.

EIner Hochfürstlichen Commission hiermit unterthänig klagend vorzustellen / welchergestalten in anno 1712. ein Evangelischer Feld-Prediger/ Namens Münck/ mit einem Recommendation-Schreiben von Rastadt aus auf Ottenheim kommen/ allda 14. Tag lang verharret/ mit Vorgeben/ daß er dessen einen Befehl habe / biß Ihro Hochfürstliche Durchleucht von Einsidlen werde wiederumb zuruck angelanget seyn/ in solcher Zeit auch in dem Wirths-Hauß auf der Gemeind Unkosten verpfleget worden/ mit fernerem Anbringen/ daß er Vertröstung habe einen Pfarr-Dienst in der Malberger Herrschafft zu erhalten / auch dessentwegen einige Briefe vorgewiesen / folglich verlanget eine Predigt in der Kirch abzulegen / so ihm aber zu thun von dem Catholischen Pfarrer abgeschlagen worden / worauf er gefragt/ ob nicht eine grosse Scheure oder Hof in dem Dorff seye/ daß er allda predigen möchte? da dann etliche von der Gemeind gesprochen/ ich/ als Jacob Heimburger habe einige Gelegenheit/ gieng er/ Pfarrer Münck / gleich mit Gedrang auf mein Hauß zu/ (ohneracht ich hefftig darwider protestirt) und habe keines wegs verwehren können/ daß nicht eine Predigt wider meinen Willen wäre gehalten worden; bald hierauf wurde ich vors Ober-Ambt Malberg citirt und befragt / warumb ich den Pfarrer ohne einigen Befehl in meinem Hof habe predigen lassen? meine Antwort war diese / daß ich gantz unschuldig in dieser Sache seye / indeme/ wie erweißlich/ ich offentlich darwider protestirt habe / man solle nicht predigen/ gleichwohl / daß solches geschehen / ich nicht verhindern mögen / man könte mir mit Rechte keineswegs Schuld beymessen / es seye ja die Menge der Gemeind zugegen gewesen / man solte dieselbigen befragen; hierauf wurde mir zur Antwort / man suche dermahlen mich / und gleich/ ohne weitere Verantwortung/ eine Straffe 150. fl. zu erlegen angesagt worden/ auch im geringsten nichts wollen herunter betteln lassen/ wie solches alles in dem Protocoll zu ersehen / habe folglich anno 1713. an obbesagter ohnverschuldeter Straffe 50. fl. erlegen müssen / der Rest aber dato noch zu bezahlen immerdar gefordert wird/ dahero ich ja höchstens genöthiget werde/ daß ich eine solche grosse und zwar unbillige Straffe alleine bezahlen solle/ unterthänigst zu beklagen/ massen ja die Predigt/ weder mir noch meinem Hause alleine zu Gefallen oder Begehren beschehen/ ja vielmehr / wann ja eine Straffe wäre verursacht worden / solche denjenigen / die der Predigt mit zugehöret / insgesambt anzusetzen wäre.

Gelanget demnach an Eine Hochfürstliche Commission mein fußfälliges Bitten / Sie geruhen wollen so gnädig zu seyn / beschriebene Action in gnädige Consideration zu ziehen / und der heylsamen Justiz zu Liebe gnädig behülfflich zu seyn/ daß wir nicht nur allein wegen der unbilliger Weise schon bezahlten 50. fl. Straffe / sondern auch die noch angesetzte 100. fl. von denen sämbtlichen Zuhörern der gehaltenen Predigt möchte / wie billig und recht ist/ Hülffe geleistet werden; getröste mich hierauf gnädiger Erhörung und verharre in tieffster Submission

Einer Hochfürstlichen *Commission*

Signatum Ottenheim den 25. Julii 1720.

unterthänig-gehorsambster

Jacob Heimburger, Burger zu Ottenheim.

Lit. Aa.

Der Ottenheimer Resolution über einen aufs neu wieder angenommenen Evangelischen Schulmeister, welche Annahm bißhero allen Gemeinden in der Herrschafft verbotten gewesen, und erwarten deßwegen, ob ihnen von ihrer Obrigkeit nicht ein abermahliges Verbott zugeschickt werde, Casu quo sie sich anderwärter Hülff getrösteten.

NAchdeme wir in der Gemeind Ottenheim/ als seßhaffte Burgerliche Einwohner / bißher leider! warnehmen müssen/ daß wir/ mit gröstem Schaden und Verwahrlosung unser und unserer Jugend/ Ober-Ambtlich befehliget gewesen seynd / unsere Jugend in die Römisch-Catholische Schul allhier zu schicken / worinnen man ihr auch nicht gestatten wollen/ ein Evangelium-Gesang-oder Gebet-Psalter-Büchlein und dergleichen / durchaus nicht zu gebrauchen / mithin dieselbe am Christenthum/ be-

sonders

sonders der Lehre ihres Heyls und dem glaubigen Vertrauen zu ihrem Heyland / so weit hindangesetzt worden / daß sie gantz verwildert / weder GOtt noch Gnädigster Herrschafft rc. mit der Zeit fromme / nutzliche und getreue respective Christen und Unterthanen werden können. So seynd wir Evangelische sambtliche Burger und Unterthanen zu gedachtem Ottenheim / nach unsern obhabenden Elterlichen Pflichten / nothgedrungen gemüssiget worden / einen besondern Evangelischen Burger / Nahmens Hannß Dieboldt Häß / den Schneider / aus unseren Mitten zu erwehlen / der geschickt und tauglich genug seyn kan / unsere Kinder im Christenthum und in der Lehre von GOtt zu unterrichten / daß derselbe mit aller Treu und Fleiß unserer Jugend mit nöthigem Unterricht und Zucht vorstehen solle. Und diß geschicht hiermit in unterthänigster Hoffnung zu unserer Lands-Fürstlichen Gnädigsten Obrigkeit / daß Dieselbe durchaus kein ungnädiges Mißfallen darob tragen / sondern vielmehr uns die im Heil. Römischen Reich längst hergebrachte und rühmlich - stabilirte Gewissens - Freyheit ohne Hinderniß geniessen lassen werde. Wie wir dann schließlichen auch / als verbundene leibeigene Unterthanen / solche Hochfürstl. Gnad zu allen und jeden Zeiten für uns / unsere Kinder und Nachkommen / unterthänigst wollen ausgebeten haben / mit devotester Versicherung / daß wir solche Preißwürdigste Gnade Tag-Lebens erkennen und unterthänigst verharren werden. So wir auch zu dem Ende eigenhändig bekräfftigen.

Ottenheim den 21. Sept. 1720.

treu - gehorsamste unterthänigste Knechte

Simon Häß. Hannß Maurer, der lang. Hannß Reiter. Jacob Heimburger. Hannß Ziegler. Hannß Walter. Wendlin Ziegler. Hannß Murger. Hannß Klugshertz. Jacob Stoltz. Georg Häß, der alt. Clauß Foltz. Jörg Schmidt. Hannß Martin Stiefel. Dieboldt Heimburger. Jörg Weber, der alt. Hannß Bantrion. Michel Strub. Dieboldt Murer. Dieboldt Reiter. Jacob Schmidt. Jacob Klugshertz. Christmann Bacherus. Hannß Zeflig. Jacob Sur. Adolph Wider. Hannß Dieboldt Heitz. Hannß Heitz. Michel Panderion. Georg Häß, der jung. Michel Klugshertz. Hannß Haußler. Hannß Maurer, Schiffmann. Hannß Jörg Heimburger. Dieboldt Heimburger. Jacob Glasser. Benedict Artt. Hannß Adam Schiffelin. Jörg Glasser. Dieboldt Häß. Andreas Häß. Clauß Wirth. Hannß Glasser. Veldtin Ziegler, der jung. David Mattheiß. Hannß Adam Oberle. Hannß Diebold Stoltz. Jörg Weber, der jung. Andreas Marcks. Hannß Jacob Drunckenboltz. Jacob Murer. Dieboldt Maurer, der jung. Hannß Kupp. Hannß Jörg Wagner. Hannß Berone. Hannß Simon Reiter. Andreas Pantrion. Hannß Dieterich. Thomen Häßlin. Hannß Meyer. Andreas Walter. Andreas Vockt. Hannß Walter, der jung. Andreas Drunckenboltz. Hannß Dieboldt Häß. Hannß Jacob Kilius. Hannß Reiter, der Taglöhner. Hannß Zigler, der jung. Jacob Banderion, der jung. Philipp Stupanus. Jacob Walter. Christmann Oberli. Simon Häß, der jung.

Lit. Bb.

Ein unterthänigstes Memoriale, so die Gemeinden Ichenheim, Dundenheim und Ottenheim, anno 1698. Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ihrem gnädigsten Landes-Fürsten zu Augspurg gehorsambst überreicht, sambt annectirter Hochfürstlicher Resolution.

Durchleuchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ihro Hochfürstlichen Durchleucht werden wir genöthiget in aller Unterthänigkeit klagend vorzustellen / wasmassen wir in unserer von alten Zeiten her / durch den dreyßig-jährigen Krieg und nach dem darauf erfolgten Münsterischen Frieden / genossenen Religions-Ubung und Freyheit bißhero / von zwantzig und mehr Jahren an / vielfältig gekränckt und gehindert sind. Indeme wir schon eine lange Zeit unsers eigenen Pfarrers und Schulmeisters ermanglen müssen / die Pfarrers-Wohnung und zum Theil Besoldung uns gänzlich entzogen / und wir auf andere Weise hart gedruckt worden. Wann wir nun versichert seynd / daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht an diesem unbilligen und mit Dero und Dero Durchleuchtigsten Vorfahren gnädigster Verordnung und Intention streitenden Verfahren kein Belieben tragen / und der nunmehr geendigte Krieg unsern Feinden nicht mehr zum Vorwand dienen kan; Also flehen wir Ihro Hochfürstliche Durchleucht in unterthänigster Zuversicht wehemüthig an / Dieselbige wollen unserem zerrütteten Kirchen - Wesen wiederumb gnädigst aufhelffen / unter Dero Regierung uns bey voriger freyen Religions-Ubung schützen und die gnädigste

Verordnung thun / daß wiederumb ein ordentlicher Evangelischer Pfarrer und Schulmeister / wie vor diesem / bey uns eingesezt/ und die ehemahlige Pfarrers-Wohnung und Besoldung uns wiederumb eingehändigt werden / auch hinfüro niemand / wie bißhero geschehen/ ohne Vorweisung Hochfürstlichen Befehls in unserem Religions-Wesen uns einige Hindernuß möge machen / damit wir also neben dem durch Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Helden-Muth erfochtenen und befestigten löblichen- auch des geistlichen Gewissens-Friedens unter Dero gnädigster Regierung geniessen/ mit freudigem Herzen vor Dero Durchleuchtigsten Person und Hauses Wohlfahrt GOtt auch bey offentlichem Kirchen-Dienst anruffen/ und das zu Dero Hochfürstlichen Durchleucht treuen Diensten gewidmete Leben ruhig führen und schliessen mögen; Als

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

unterthänigste

die Gemeind zu Ichenheim / Dundenheim und Ottenheim.

Stunde auswarts.

DEnen dreyen innvermeldten supplicirenden Gemeinden / Ichen- Dunden- und Ottenheim / wird hiemit pro Resolutione ertheilt/daß Wir ihr Petitum Unserer zu Baden hinterlassenen Fürstlichen Regierung / umb Einschickung ihres ehisten Berichts/ communicirt haben / nach Einlangung dessen Wir das weitere entschliessen werden; Inzwischen aber ihnen in ihrer Religion nicht allein keinen Tort oder Violenz geschehen lassen / sondern auch künfftig bey dem / was Rechtens und Herkommens ist / manuteniren werden. Augspurg den 2. May 1698.

Louis, M. v. Baden.

Copia der darauf von Fürstlicher Regierung zu Baden erfolgten Antwort.

BEy Fürstlicher Regierung hat man derer von denen Gemeinden Dundenheim und Ottenheim / auch Kürtzel und Frießenheim / aus der Herrschafft Malberg abgeschickten Ausschüssen so münd- als schrifftlich beschehenes Vor- und Anbringen in mehrerem vernommen. Wie nun die Sach so beschaffen / daß allforderist Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / derowegen ergangenen gnädigsten Befehl nach / darüber ein unterthänigster Bericht und Gutachten bey Dero nächstfolgenden Ankunfft im Land zu erstatten / auch zuvor eine Commission, zu gründlicher Untersuchung des Wercks/ in ermeldter Herrschafft Malberg abzuordnen nöthig seyn will. Als hat man auf gedachter dahier gewesenen Ausschüssen geschehenes Ansuchen diese Interims-Resolution hiermit ertheilen wollen. So geschehen Baden den 31. Junii Anno 1698.

Fürstlich-Maggräflich-Badische Cantzley ex Mandato.

S. R. Winger.

NB. NB. Ehe und bevor dieser *Num. CXV.* (welcher schon bey nahe einem Jahr her *project*irt gewest und ohnlängst / sonder Vorwissen derer *gravir*ten Unterthanen/ auf Regenspurg *addressi*rt worden) völlig zum Abdruck gekommen/ hat man die erfreuliche Nachricht erhalten/ daß der neue Ober-Ambtmann der Herrschafft Malberg/ Herr Dihlin / das auch *pro Gravamine* mit angebrachte *Jus Retractûs pro præterito* sowohl als *in futurum* aufgehoben/ auch versprochen haben solle/ in anderen Fällen zu *remedi*ren / dahero man sich nicht unbillige Hoffnung zu machen hat / es werden der Frau Marggräfin und Dero Herrn Erb-Printzens Hochfürstliche Durchleucht Durchleucht / bekannter *Æquanimitæt* nach / ihren armen Unterthanen Reichs-Satzungsmäßige *Justiz* auch in denen *Religions*-Beschwerden überhaupt wiederfahren zu lassen Sich gnädigst *resolvi*ren.

Num.

Num. CXVI.

Kirchen-Beschwerde, welche von denen Gräflich-Hatzfeldischen Evangelischen Unterthanen zu Haltenberg-Stetten, wegen des in der Evangelisch-Lutherischen Gottes-Acker-Kirche daselbsten eingeführten Coexercitii Catholicæ Religionis und sonsten geführet werden.

ES ist das dem Herrn Grafen von Hatzfeld zuständige / und der Reichs-Ritterschafft in Francken / Orths Odenwalds / mit der Steuerbarkeit und davon dependirenden Juribus incorporirte Städtlein Haltenberg-Stetten ohnwidersprechlich je und allezeit / absonderlich aber vorinn- und nach dem Anno Decretorio 1624. der Evangelisch-Lutherischen Religion einig und allein beygethan gewesen / auch in deren privativo Exercitio, sonderlich auch in denen sowohl in dem Städtlein / als Gottes-Acker befindlichen Kirchen / vorhero allzeit ruhig gelassen worden: Als aber nach Absterben und gänzlicher Erlöschung des obgedachter Reichs-Ritterschafft incorporirt gewesenen Reichs-Adelichen Geschlechts / derer von Rosenberg / ermeldtes Städtlein Haltenberg-Stetten sambt zugehörigen Orthen an die der Catholischen Religion zugethanen Herren Grafen von Hatzfeld gekommen / mithin auch in ermeldtem Städtlein die Anzahl der von jetzt-ermeldter Herrschafft nach und nach accipirten Catholischen Unterthanen mehrers angewachsen;

So hat sich bey angetrettener Regierung des jetzigen Herrn Grafens von Hatzfeld in facto zugetragen / daß durch desselben verordnete Herren Beambte denen dermahligen Burgermeistern und Rath / wie auch sämbtlichen Evangelischen Burgerschafft in ermeldtem Städtlein / aus Herrschafftlichen Befehl / eröffnet und angekündet worden / daß dieselbe gestatten solten / die zu Haltenberg-Stetten angesessene Römisch-Catholische Religions-verwandte verstorbene Personen nicht nur mit Catholischen Ceremonien auff dem Evangelischen Gottes-Acker begraben / sondern auch / so es jemand verlangen würde / in der dabey stehenden / vorhero je und allezeit allein dem Evangelischen Gottesdienst zugeeigneten Capellen oder Gottes-Acker-Kirche von Catholischen Priestern die Leich-Predigten und andere bey solchen Begräbnüssen übliche Catholische Ceremonien verrichten und begehen zu lassen.

Ob nun wohlermeldte Evangelische Burgerschafft mit allem Glimpff dargegen beweglichst vorgestellt und zu erkennen gegeben / daß ihnen / und zumahlen auch bey dero Nachkommen / nicht verantwortlich fallen würde / in denenjenigen Orthen und Kirchen / in welchen sie bey vorigen Herrschafften / nach deutlichem Innhalt derer vorhandenen Reichs-Friedens-Schlüssen / das Solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis über Menschen Gedencken von ihren Vor-Eltern ruhig hergebracht / nunmehro zu ihrem und dero Posterität allzugrossem Præjudiz und gefährlicher Nachfolg einen andern Gottes-Dienst / zumahl contra Statum Anni Decretorii einzuräumen; Sie / Burgerschafft / auch dieses ihr Anliegen ihrer gnädigen Landes-Herrschafft / Inhalts des in Abschrifft hierneben gehenden Memorialis, in geziemenden unterthänigsten Respect und Submission auff das beweglichste vorgestellt / und unterthänig gebeten / gedachte Evangelische Burgerschafft den Genuß der bey angetrettener Regierung ihnen beschehenen gnädigen Versicherung / nehmlich sie sämbtlich gegen hergebrachte alte Gerecht- und Gewohnheiten / tam in Ecclesiasticis quam Politicis, nicht zu beschweren / in der That empfinden / mithin auch sie / sämtliche Evangelische Glaubens-Genossen / in denen Evangelischen Kirchen und Capellen den allein hergebrachten Evangelischen Gottes-Dienst / gleichwie bey vorhergehenden Herrschafften ohnverändert geschehen / noch ferner ruhig verrichten zu lassen;

So hat sich jedoch / gegen all derselben Vermuthen / betrüblich weiter zugetragen / daß nach erfolgtem Absterben des in dem Orth wohnhafft gewesenen Herrschafftlichen Renthmeistern / Töchterleins / mit dieser angesonnenen Neuerung / (nachdem dieselbe von der Burgerschafft ultro nicht verwilligt werden wollen) via facti der Anfang gemacht / sofort die Schlösser von dem Gottes-Acker und Capellen gewaltsam herunter geschlagen / und sowohl in der Gottes-Acker-Kirche mit Occupirung der Evangelischen Cantzel und Altars nicht nur nach denen Ritibus Catholicæ Religionis der offentliche Gottes-Dienst begangen / sondern auch auff dem Kirchhof die Begräbnuß mit offentlicher Procession und Begleitung Catholischer Geistlichen / nach denen bey jenseitiger Religion gebräuchlichen Ceremonien / die Begräbnüß vollbracht / und dieses alles biß dahero bey dergleichen Todes-Fällen Catholischer Personen ferner gantz neuerlich behauptet / über dieses auch ihr / der Burgerschafft / zugemuthet worden / den bey Menschen Gedencken mit Evangelischen Burgern besetzt gewesenen Rath zugleich bey vacirenden Stellen mit Catholischen Subjectis mit bestellen zu lassen.

Wann nun aber / soviel sonderheitlich das in der Gottes-Acker-Kirche eingeführte Exercitium Catholicæ Religionis betrifft / in dem Instrumento Pacis Westphalicæ 5vo hoc tamen non obstante 31. mit besonderer Deutlichkeit disponirt und verordnet worden / quod Statuum Catholicorum subditi, qui publicum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624. habuerunt, in Possessione *NB. omnium* dicto tempore in potestate eorundem constitutorum *Templorum, cum omnibus apertinentiis*, manere debeant: Welche Verordnung und gemeine Reichs-Friedens-Sanction an sich so Sonnen-klar ist / daß in deren Conformität der- der Catholischen Religion selbst zugethane ehevorige Cammer-Gerichtliche Assessor, weyland Herr Ignatius Schütz / in seinem Manuali Pacifico mit mehrern behauptet / daß kein Territorial-Herr in derjenigen Kirche / woselbst er in Anno 1624. sein

Religions-Exercitium nicht gehabt / dasselbige sine notabili confusione ac perturbatione Status Religionis ejusque Exercitii in Anno 1624. observari introduciren könne / welches aber in gegenwärtigem Fall ohnfehlbar geschehen würde und müste / wann dem Catholischen Priester zu Haltenberg-Stetten gestattet werden solte / in die Evangelische Gottes-Acker-Capell daselbsten Catholische Processionen zu führen / in der Kirchen selbsten Catholische Bethstunden zu halten / auff den Evangelischen Cantzeln offentlich zu predigen / auch die Begräbnüssen mit Einweyhungen und andern üblichen Ceremonien offentlich zu begehen. Solchem allem nach lebt der dißfalls bedrängte Evangelische Rath und Burgerschafft zu offtermeldten Haltenberg-Stetten der getrösteten Zuversicht / daß sie in dieser ihrer erheblichen Kirchen-Beschwehrde derjenigen gemeinsamen Remedur, welche andere auff gleiche Weise bedrängte Evangelische Glaubens-Genossen / nach so deutlichen Inhalt der so heilsam errichteten Reichs-Friedens-Schlüssen / gerechtest zu hoffen haben / hiernächst gleichfalls höherer Orthen werden theilhafftig erkandt / und mithin bey dem ruhigen alleinigen Besitz ihrer Evangelischen Kirchen und darinnen von Uralters her berechtigten Gottes-Dienstes / auch anderer ihrer hergebrachten Rechten und Gerechtsamen ruhig gelassen / und alle dißfalls intendirende und theils würcklich ausgebrochene Neuerungen abgestellet werden.

Beylage.

Copia des von Burgermeister und Rath / wie auch sämbtlich Evangelischer Burgerschafft zu Haltenberg-Stetten an dero Hochgräflich-gnädige Landes Herrschafft übergebenen Memorialis.

Hochgebohrner Reichs-Graf / Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochgräfliche Excellenz geruhen uns armen Unterthanen in Stetten gnädigst zu pardoniren / daß wir nemlich nicht nur alleine bey Ew. Hochgräflichen Excellenz heurigen Hierseyn Dieselbe mit so vielen verdrießlichen unterthänigen Suppliquen und Memorialien (welche zwar meistentheils Frucht-loß / und nicht nach unserm so sehnlichen Hoffen ausgeschlagen) beunruhiget haben / und nun vor jetzo abermahls uns gemüssiget befinden / Ew. Hochgräflichen Excellenz, unserm gnädigsten Grafen und Landes-Herrn / in so weiter Ferne mit diesen unterthänigen Zeilen unsern Zustand wehemüthigst zu berichten / sich erkühnen müssen: Wellen nemlich sichs begeben und zugetragen / daß am nächst zuruckgelegten 3. Novembris instehenden 1714. Jahrs unser Schlorfeger / ein gebohrner Itallåner / und folglich der Römisch-Catholischen Religion zugethan / allhier gestorben.

Worauff Sal. Tit. der Herr Rath und Ambtmann dahier / in Beyseyn Herrn Cammer-Rath und Renthmeisters / Herrn Dechant und Burgermeister zu sich ins Schloß beruffen / und von denenselben / nach allerhand und vielen Vorstellungen / begehret / man solte diesen Itallåner / folglich aller Römisch-Catholische Religions-Verwandten allhier ihre Todten auff hiesigen Stettener-Kirchhof mit ihren Catholischen Ceremonien begraben / und sowohl die Begräbnüß auff dem Gottes-Acker / als / da es jemand verlangen würde / in der dabey seyenden Capellen die Leichen-Predigt halten lassen / jedoch mit der gewissen Versicherung / daß uns Evangelischen solches solte im geringsten zu keiner Verhinderung gereichen / auch keinen besondern Platz weiter kosten / sondern ihre Todten solten unter unsere geleget werden.

Wann nun dieses Gesuch der Burgerschafft nothwendig muste vorgetragen werden / als wurde dann solches der gantzen Burgerschafft / mit allen denen gegebenen Versicherungen / gar deutlich und wohl zu erkennen gegeben / und deren Meynung von jedwedem Burger à parte darüber eingeholet / welche dann insgesambt und einhellig zur Antwort resolvirten:

Daß nemlich dieses Gesuch eine solche Neuerung wäre / die sowohl wider den Oßnabrückischen-als andere Friedens-Schlüsse / sonderlich auch wider Herrschafftliche gnädigste Versprechen selbsten thäte lauffen. Indeme Ew. Hochgräfl. Excellenz bey eingenommener Erb-Huldigung uns gesambten Unterthanen die gnädigste Promessen unterm freyen Himmel gethan / uns bey unsern alten Recht und Gewohnheiten / wie wir nemlich bey Rosenbergischer Herrschafft solche genossen / fernerhin gnädigst zu lassen / und zwar mit diesen deutlichen Worten / nichts Altes abgehen zu lassen / und nichts Neues einzuführen.

Worauff wir sämbtliche Unterthanen dann schuldigster massen unsere Pflichten mit grossen Freuden abgeleget und gehuldiget / auch biß daher ziemlicher massen dabey gelassen worden / ausser daß der Bauren- und Dienst-Recesses de Anno 1677. den 25. Julii, nach Inhalt Käyserlichen Commissions-Recess, noch nicht völlig ergäntzet. Item unsere Policey-Ordnung von dero Herren Räthen und Beambten noch nicht restituiret / und vor jetzo unsere drey verledigte Raths-Stellen / über sonstige Gewohnheit / noch nicht wieder besetzet worden.

Gleichwie wir aber zu Ew. Hochgräflichen Excellenz, als unserm gnädigsten Grafen und Landes-Herrn / die unterthänigste und ohnfehlbare Hoffnung / ja das Zeugnüß selbsten haben / daß nemlich Ew. Hochgräfliche Excellenz vor uns Unterthanen sich höchst-sorgfältig / mild / und recht gnädig erwiesen / dahero / und zwar wegen Dero angeregten gnädigen Versprechen / wir / sämbtliche Unterthanen / uns getröstend wieder auffrichten / in unterthänigster Hoffnung / daß wir / Krafft mehr erwehnten Versprechens / bey

bey unsern alten Frey- und Gewohnheiten fernerhin gnädigst werden gelassen/ herentgegen mit denen Neuerungen auch gnädigst werden verschonet werden;

Als gelanget derowegen an Ew. Hochgräfliche Excellenz unser sämbtlich- gantz unterthänig- und demüthigstes Bitten/ bey denen von undencklichen Jahren her gehabten Gewohnheiten uns fernerhin/ in specie was die Kirchen und Begräbnüß betrifft/ gnädigst zu lassen. Und weilen unser Rath gleichfalls von undencklichen Jahren/ gleich all denen hier herum liegenden/ nemlich Teutsch-Orden-Würtzburg- Anspach- und Gräflichen Herrschafften/ jedes Städlein oder Marckflecken mit 12. Raths-Persohnen besetzet/ auch solchen wiederum gnädigst erlauben zu besetzen.

Und nachdem allerdings die Helffte von hiesigen Burgern nichts um des Städtleins Pollicey-Wesen wissen/ ohne unterthänigste Vorschreibung den gnädigsten Befehl ergehen zu lassen/ daß uns unsere Policey-Ordnung von deren Herren Räthen und Beambten möchte wiederum zugestellet werden.

Gleichwie wir nun Hochgräflich- gnädigster Erhör- und Willfahrung in allen diesen angesetzten Puncten/ absonderlich wegen der Begräbnüß/ durch ein erfreulich- und gnädigstes Decret uns unterthänigst getrösten; also thun wir in tieffster Devotion ohnverruckt verharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Haltenberg- Stetten den 19.
Novembr. 1714.

ganz unterthänigste

Burgermeister und Rath zu Stetten/

Im Nahmen sämbtlicher Bugerschafft allda.

Num. CXVII.

Der Evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim/ einem denen Herren von Booß und Waldeck zu Montfort zustehenden und von denen Herren Wild- und Rheingrafen zu Lehen rührenden Ort/ habende Religions-Beschwerden.

In dem Numero XIII. der gedruckten Evangelischen Religions-Beschwerden hat man einen kurtzen Bericht und Verzeichnuß mitgetheilt von dem Zustande unterschiedlicher Kirchen und Gemeinden/ in dem Bezirck nahe und um Bianich gelegen/ wie es anno 1713. in solcher Gegend gestanden.

Unter solchen Gemeinden befindet sich nun auch sub Num. X. die zu Hüffelsheim/ denen Booß von Waldeck als ein Wild- und Rheingräfliches Lehen gehörig/ von welchem Ort nur in genere gemeldet worden/ daß man daselbst nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß Catholischer Seits das Simultaneum auch eingeführet.

Da man aber anjetzo mehrere Particularitäten von dem Religions-Zustand dieser Evangelischen Gemeinde bekommen/ auch was vor Attentata und Neuerungen/ gegen die bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angebrachte Klage/ und der Litispendenz ungeacht/ selbst nach dem Baadischen Frieden/ zu Hüffelsheim vorgenommen worden/ und es schon mit verschiedenen andern Religions-Beschwerden also gehalten/ daß man à parte Numeros deßfalls um so mehr gemacht/ als sonst der Additamentorum ad Num. XIII. zu viel würden geworden seyn/ folglich zu Verhütung aller Confusion, und umb richtige Ordnung und Unterscheid der Sachen zu halten/ die Absonderung nöthig gewesen; So hat man in solchem gebahnten Wege fortgehen und dem Publico das/ was man wegen Hüffelsheim zur Hand gebracht/ durch die hier angefügte Speciem Facti in einem absonderlichen Numero bekandt machen wollen.

Species Facti.

Es ist der Flecken Hüffelsheim/ bey Creutzenach gelegen/ ein dem Freyherrlichen Hause von Booß und Waldeck zu Montfort jure feudali zustehend und von denen Hochgebohrnen Herren Wild- und Rheingrafen zu Lehen rührender Ort/ ohnstrittig von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab anno regulativè 1618. & 1624. biß jetzo/ liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii, besag sub Num. 1. angefügten Kirchen-Buchs-Extracts/ privativè berechtiget gewesen/ welches sie auch unter ihren vormahligen Freyherrlichen Boosischen Landes-Herrschafften jederzeit ruhig genossen und den geringsten Eintrag nicht verspühret/ biß zu den Zeiten der unglückseligen also genanten Frantzösischen Num. 1.

Reunion die Frantzosen auch das Hertzogthum Zweybrücken darein gezogen / und circa annum 1684. ein Catholischer Geistlicher zu Meissenheim dadurch Gelegenheit und Anlaß genommen / den Kirchgang zu Hüffelsheim in dasiger Evangelisch-Lutherischen Kirche zu prætendiren / welcher auch / jedoch mehr nicht dann ein einziges mahl / darein gegangen / ohne daß denen Evangelischen im geringsten bewust wäre / was er darinnen verrichtet / noch ob einiger von denen Catholischen bey ihm gewesen. Und weilen noch selbigen Jahrs zwischen Sr. Kayserlichen Majestät / dem Römischen Reich und der Cron Franckreich / der 20. Jährige Stillstand geschlossen worden / hat weder dieser Catholische Geistliche von Meissenheim / noch sonsten einiger / sich weiter zu Hüffelsheim angemeldet / weniger sich im geringsten eines Exercitii publici in dasiger Evangelisch-Lutherischen Kirchen angemasset / wie dann / als hierauf ein Catholischer Leinenweber-Jung gestorben / derselbe zwar durch einen dahin gekommenen Catholischen Meß-Priester / aber mit Evangelisch-Lutherischen Gesängen begraben und die Kirche nicht eröffnet worden. Allein als anno 1691. ein Catholischer Gemeinds-Mann / Matthes Fiel / welcher gleichwohl seine vier Kinder zur Evangelisch Lutherischen Religion erzogen / dieses Zeitliche verlassen / das von denen Frantzosen unvermuthete kurtz zuvor im Reich angezündete erschröckliche Kriegs-Feuer in vollen Flammen stunde / und Ebernburg mit einer Frantzösischen Garnison besetzt war / muste man / aus Furcht für Execution und Præpotenz, deren sich die Römisch-Catholischen Pastores damahlen zu prævaliren und meisterlich zu bedienen wusten / geschehen lassen / daß er durch einen Catholischen Geistlichen mit Römisch-Catholischen Ceremonien zur Erde bestattet werden / und obgleich hierauf sich verschiedene Römisch-Catholische Geistliche zu mehrmahlen noch in Hüffelsheim einfanden / so wuste doch damahliger Evangelisch-Lutherischer Prediger / Henrich Pistorius, dieselbe mit solchen wahren und rechtlichen Motiven / Glimpff und Bescheidenheit / abzuweisen / daß fernerhin / einfolglich 7. Jahr ante Pacem Rysvvicensem, auch in dem Jahr des geschlossenen Friedens und nach demselben / kein Catholischer Pastor mehr in dasige Evangelische Kirche kommen / geschweige einigen Actum parochialem darinnen verrichtet / und hat der Catholische Gemeinds-Mann und zeitliche Schultheiß / Georg Enderich / vor nunmehro 24. oder 25. Jahren / also flagrante adhuc bello Gallico, seine älteste Tochter nicht zu Hüffelsheim / sondern ½. Stunde davon zu Norheim / einem Freyherrlich-Sickingischen Dorff / durch einen Catholischen Pastoren in dasiger Kirchen copuliren / auch eodem anno seine jüngste Tochter daselbsten tauffen lassen; Bey Verheyrathung dieser zweyten Tochter wurde der Actus Copulationis anno 1698. zu Hüffelsheim / jedoch nicht in der Kirchen / sondern im Herrschafftlichen Saal / verrichtet / und da bald darauf demselben ein Kind gestorben / dasselbe durch Herrn Pistorium, den Pastorem ordinarium loci Evangelicum, zur Erde gebracht / wie solches alles bey Höchstpreißlichem Cammer-Gericht durch eine weitläufftige Zeugen-Verhör dociret worden. Zwar als kaum anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Römischen Reich / dessen Alliirten und der Cron Franckreich / wiewohlen unter Contradicirung der Clausulæ decantatæ verschiedener hoher Reichs-Stände / geschlossen war / fiengen Catholici zu Hüffelsheim an / unter dem nichtigen Prætext des Articuli IV. das Simultaneum zu prætendiren / welches auch der letzt selig verstorbene Freyherr / Herr Johann Ernst von Booß / zu introduciren so schrifft- als mündlich / auch mit Bedrohung militarischer Execution und empfindlicher Bestraffung / anbefohlen; weilen aber dieses Anmuthen dem in vim perpetuò valituræ sanctionis pragmaticæ aufgerichteten Oßnabrückischen Instrumento Pacis, auch Jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. §. Wir setzen und ordnen auch &c. 193. auch Kayserlichen allergnädigsten Declaration, so erwehntem Articulo 4to Pacis Rysvvicensis, vi cujus tenoris quoad Ecclesiastica alles in dem tempore Pacis vorgewesenen Stand gelassen werden soll / selbsten è diametro zuentgegen war / wohl betrachtet der Ort Hüffelsheim / die daselbst denen Evangelico-Lutheranis privativè zukommende Kirche / und deren darinnen vor mehr als einem Seculo einig und allein wohl hergebrachtes Exercitium Evangelicæ Confessionis Augustanæ, niemahlen in die Frantzösische Reunion mitgezogen / wenigers von der Cron Franckreich daselbsten nec belli nec pacis tempore der Cultus Romano-Catholicæ Religionis introduciret / noch einiger Pastor Catholicus dahin gesetzt und salariret worden / Catholici auch weder vor- in- noch nach dem Friedens-Schluß in possessione vel quasi gewesen / und der in anno 1691. ausgeübte Actus turbativus ihnen die geringste Befugnüß nicht geben mögen; Als hat man Evangelischer Seiten sich gemüßiget gesehen / sothane gewaltthätige Attentata und Turbation auffs möglichste abzukehren / und bey dem Hoch-Rheingräflichen Lehen-Hof umb Hülffe unterthänigst anzusuchen / dessen hohe Interposition dann vor dießesmahl so viel gewürcket / daß die bedrohete militarische Execution und Bestraffung unterblieben; Nichts destoweniger / nachdeme Catholici so viel erhalten / daß ihnen von dem Hoch-Rheingräflichen Lehen-Hof permittiret worden / ihre Kinder von ihren Geistlichen / jedoch in ihren privat-Häusern tauffen / ihre Todten begraben und auff dem Kirchhof eine Sermon halten / endlich in casu necessitatis sich in ihren Häusern communiciren zu lassen / durchaus aber (wie das von dem Hoch-Rheingräflichen Rath und Ambtmann / Herrn Viselio, an dasigen Evangelischen Pfarrer unterm 23. Jul. (2. Augusti)

Num. 2. 1698. eigenhändig erlassene und in Copia vidimata sub Num. 2. beykommende Schreiben in mehrerem besaget) der Evangelischen Kirchen-Geldern und der Geistlichen Renthen sich nicht zu unterziehen / und dieses alles gegen einen Revers von dem Herrn Baron von Booß / daß solches alles demjenigen / so zu Regenspurg des Articuli quarti halber geschlossen werden würde / kein Nachtheil zuziehen / sondern demselben gelebet werden solte / hat erst hochgedachter Herr Baron von Booß den verlangten Revers von

Num. 3. sich zu stellen Bedencken getragen / und / laut Adjuncti sub Num. 3. nur zur Resolution ertheilet / daß die Herren Catholischen Geistlichen / so solchen Gottes-Dienst NB. ins künfftig bedienen werden / den gesuchten Revers außhändigen solten / immittelst diese Erlaubnuß dahin extendiret / daß er hierauff nach

und

und nach / nur auff begebenden Fall / den nothwendigen Catholischen Gottes-Dienst in der Kirchen einzuführen getrachtet / es auch nach vieler Bewegung / doch ohnwissend des Lehen-Hofs und mit Widerspruch der Evangelischen Gemeinde ins Werck gerichtet / und endlich / als diese die alte ganz baufällige Kirche anno 1706. mit respectivè gnädigst- und gnädigem Consens sowohl des Hoch-Rheingräflichen Lehen-Hofs als ihrer Landes-Herrschafft / niedergerissen / und aus denen Kirchen-Gefällen und gutherziger Personen milden Beysteuer von Grund wieder neu auffgebauet / mit mehrern Innovationen und Attentatis fortgefahren / anno 1708. zu Behuff und Commodität der Römisch-Catholischen / selbiger einen Chor anhencken und einen Altar darinnen auffrichten wollen / zu dem Ende die Gerichts-Stühle hinter dem Altar durch seine Domestiquen mit Aexten hinweg schlagen lassen / die Evangelische Gemeinde / so gegen sothane gewaltthätige Neuerungen gebührend zu protestiren in die Kirch gehen wollen / unter der Kirch-Thür mit Vorhaltung einer Flinten abgehalten / auch als selbige durch eine andere Thür im Thurn hinein kommen / Ihme / Herrn Baron von Booß / mit Vorzeigung seiner eigenen Hand zu remonstriren / daß Se. Gnaden ja selbsten mehr nicht als auff begebenden Fall den nothwendigen Gottes-Dienst vor die Catholischen in der Kirch gesuchet / ihnen das geringste Gehör nicht verliehen / sondern vielmehr mit blossen Degen auff sie loßgegangen / und die eigenmüchig-gewaltsam unternommene Abbrechung der Stühle prosequiret / auch seinen Catholischen Hofmann / Jacob Manderfeld / der sich bey der Destruirung nicht fleissig genug erzeiget / mit derben Stockschlägen empfangen. Wodurch dasige Evangelische Gemeinde abermahlen gemüssiget worden / ihr unterthänigstes Refugium zu denen Hochgebohrnen Hochgebohrnen Herren Wild- und Rhein-Grafen / als Dominis directis, zu nehmen / und umb gnädigste Remedur und Abstellung dergleichen ohnbefugt-gewaltsamen Innovationen und Attentatorum demüthigst anzuflehen / welche dann / nachdemmahlen die von denenselben ausgegangene verschiedene wohlmeynende Remonstrationes und Dehortationes bey Herrn Baron von Booß keinen Ingress finden wolten / einen aus ihren Räthen und Beambten / Herrn Weyland / nacher Hüffelsheim geschicket / welcher nach genommenem Augenschein und erstatteten pflichtmässigen Relation, in was betrübten Zustand er die Evangelische Gemeinde und ihre Kirch angetroffen / den sub Num. 4. anliegenden Befehl / Krafft dessen die niedergerissene Gerichts-Stühle sogleich auff Kosten des Verwüsters wieder auffgerichtet werden solten / ins Werck und Execution bringen helffen / wobey es hernach geblieben / und haben hierauff zwar die Evangelische denen Römisch-Catholischen / sich des Altars interim, doch ohne Nachtheil oder Consequenz, mit zu bedienen / vergünstiget / allermassen auch weiter nichts von dem Herrn Baron von Booß und übrigen Catholischen dargegen attentiret / noch einige weitere Innovation vorgenommen worden / biß in anno 1711. Sambstag vor Ostern / da eben der Herr Baron Johann Ernst von Booß in agone gelegen / und wenig Tag hernach das Zeitliche gesegnet / der Freyherrliche Ambts-Keller Kirn am späten Abend in der Stille zwey Fahnen neuerlich in die Kirche bringen und anheffeten lassen / dergleichen doch Catholici zu Hüffelsheim niemahlen / weder vor- in- noch nach dem Ryßwickischen Frieden / darinnen gehabt / welche auch die Evangelische Gemeinde sogleich / als sie solche ansichtig worden / wiederumb würde heraus geschaffet haben wann nicht ein zeitlicher Evangelischer Pfarrherr / Johann Heinrich Fitzig / sie durch remonstriren / daß der gnädige Herr gefährlich kranck liege / und / wenn er solches erfahren würde / sich nur chagriniren möchte / da dann wohl gar nachmahl von übelgesinneten Gemüthern die Ursach seines Todes den Evangelischen imputiret werden dörffte / damahlen davon abgehalten. Indessen unterließ dieser Ambts-Keller nicht / so offt sich einige Gelegenheit dazu præsentirete / seinen ohnzeitigen Eifer gegen die Protestirende Unterthanen sehen zu lassen / und kaum hatte letzt verwichenen Winter der Französische Obriste / Herr von Kleinholz / auff Ansuchen einiger Römisch-Catholischen Geistlichen / verschiedene denen Evangelischen allein zustehende Kirchen / zu ohnbefugt prætendirter Introducirung des Simultanei, mit Gewalt eröffnen lassen ; So wurde von dem Schultheissen / Georg Enderich / der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Hüffelsheim proponiret und anbefohlen / daß sie Steine und Bau-Materialien zu dem vorhabenden neuerlichen Chor-Bau in der Frohnde an die Kirch führen solten. Gleichwie aber diesen in annoch frischem Andencken schwebete / daß schon vor 6. Jahren dergleichen ohnbefugt-neuerlicher Anbau eines Chors hat attentiret werden wollen / welcher jedoch von dem Hoch-Rheingräflichen Lehen-Hof nachdrücklich hintertrieben und rückstellig gemacht worden ; Also schickten sie zwey Mann aus ihnen zu dem Freyherrlich-Boosischen Ambts-Keller / umb sich zu befragen / ob dieser Befehl von der Freyherrlich-Boosischen Vormundschafft und Herrn General von Wenßheim Excellenz ertheilet worden / und erhielten von ihm zur Antwort / daß er keinen Befehl habe / aber deßwegen an gnädige Herrschafft nacher Maynz schreiben wolte / wie er dann auch etliche Tage hernach Hanß Peter Fiel und Matthes Jungen zu sich kommen lassen / und ihnen proponiret / daß er nun Herrschafftlichen Befehl dahin erhalten / daß die Evangelische Gemeinde bey arbitrarischer Straffe zu dem Chor-Bau Steine führen solte und müste / es konten aber selbige / ihres vielfältigen Bittens und Anhaltens ohnerachtet / des angeblichen Herrschafftlichen Befehls nicht ansichtig werden / als welcher damahlen noch nicht in rerum natura gewesen / und woran wohl des Herrn Generals von Wonßheim Excellenz noch nicht würden gedacht haben / wann Selbige nicht durch diesen ohnzeitigen Eiferer und Dero Secretarium Hahn / so ein Römisch-Catholischer Geistlicher ist / dazu wären verleitet worden ; Immittelst hat man Evangelischer Seits zwey Mann mit einer Supplic nacher Maynz geschicket / gnädiger Herrschafft sothane Attentata anzuzeigen und unterthänig zu bitten / daß dergleichen ihnen höchst præjudicirliche Unternehmungen durch anderwärtige Verordnungen infringiret / denen Autoribus dieser Dinge / von ihrem neuerlichen Beginnen zu desistiren / sodann alles in statu quo zu lassen / gnädig anbefohlen werden möchte ; Doch konten beyde durch ihr inständiges Bitten von dem Secretario

Num. 4.

 cretario

cretario Hahn nicht impetriren / daß sie bey hochgedachten Herrn Generals Excellenz angemeldet und ihnen Occasion gegeben würde / ihre bey sich habende Supplic Deroselben selbsten einzuhändigen / sondern musten sich begnügen lassen / daß dieser ihnen das sub Num. 5. anliegende Decret, so er / der Secretarius, selbsten mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet / zugestellet und damit nach Hauß geschicket ; wiewohlen nun darinnen ausdrücklich enthalten / daß der Chor auff Herrschafftliche Kosten erbauet / und denen Evangelischen Unterthanen dißfalls kein Onus auffgebürdet werden soll / mittlerweile auch die Catholischen de facto zugefahren / das Fundament zu graben / und dabey der in der Erden liegenden Todten-Beine und theils noch gantz ohnvermoderten Cörper nicht zu verschonen / solche heraus zu nehmen / und dann wieder anderwärts zu stellen / hat Ambts-Keller Kirn sich wieder an die Frantzosen addressiret / und zu Kirn bey dem Obristen von Kleinholtz eine Citation ausgewürcket / daß der Catholische Pastor, Herr P. Louis, zu Sponheim / so nun eine Zeitlang von daraus den Catholischen Gottes-Dienst zu Hüffelsheim verrichtet / und der Evangelische Pfarrer / Johann Heinrich Fittig / sich den 29. Martii nuperi daselbst sistiren müssen / da dann bey deren Dahinkunfft nicht Herr Pater Louis, sondern der Ambts-Keller / die Klag und das Wort geführet / und vom Herrn von Kleinholtz / mit Bedrohung militarischer Execution, denen Evangelischen die verlangte Frohn-Fuhren zu thun imponiret worden / wodurch jedoch diese so geschwinde sich nicht schrecken liessen / und ihren Recurs abermahlen zu dem Hoch-Rheingräflichen Lehen-Hof nahmen / welcher dann in Faveur derselben an Herrn Generals von Wonßheim Excellenz verschiedene Remonstrationes gethan / und / da diese nichts verfangen wollen / und die Catholischen ihren neuerlichen Bau prosequireten / den Rheingräflichen Ober-Schultheissen zu Simmern unter Dhaun / Johann Ulrich Pabst / mit gemessener Instruction nacher Hüffelsheim geschicket / welcher dasigem Freyherrlich-Boosischen Bedienten und Catholicis, Namens deren Herren Wild- und Rheingrafen den weitern Bau alles Ernstes einzustellen remonstriret / alles das / was de facto geschehen oder auffgemauret worden / wieder auff der Catholischen Kosten ablegen / repariren und in vorigen Stand stellen / rc. wo auch schon ein Loch in den Giebel der Kirchen wäre gebrochen worden / solches wieder sobalden auff ihre Spesen zumauren lassen / im Fall aber deren keines geschehen wolte / von allem passirten unterthänigen Bericht per expressum erstatten / und / biß zu Einlangung weiterer Verordnung / mit Beyhülff der Evangelischen Gemeinds-Leuthen das zur Arbeit gebrauchende Handwercks-Zeug hinweg nehmen solle rc. Hierdurch wurde nun das Feuer völlig angezündet / dann weilen Matthes Jung / Valentin Keim / Johann Nicolaus Graf und Hanß Casimir Grüff / auff dessen Begehren und ihnen intimirten Lehenherrlichen Befehl mit zu öffters mentionirtem Ambts-Keller giengen / umb zuzuhören / wie er / der Ober-Schultheiß / demselben seine uffhabende Commissa eröffnen würde / musten sie vernehmen / daß der Keller / sich vergessende aus übernommenen Passionen / in ohnverantwortlichen harten Ausfällen gegen die Herren Wild- und Rheingrafen / als Domines directos des Fleckens Hüffelsheim / ausgebrochen / wie aber er / Keller / nicht ohnzeitig besorgete / daß diese es unterthänig referiren / und er dadurch in schwere Verantwortung gerathen werde / suchte er / diesem vorzukommen / die armen unschuldigen Leute / auch alle übrige Evangelische Unterthanen / welche auff des Rheingräflichen Ober-Schultheissen Befehl die in der Kirchen gestandene Schubkarren und anderes zu Beybringung der Bau-Materialien gebrauchtes Fahrzeug / heraus bringen helffen / mit Ansetzung ohnverschuldeter also genannten Frevel abzuschrecken und zu intimidiren / worauff er auch würcklich exequiren lassen / ehe sie Zeit gehabt / dieserwegen bey ihrer Gnädigen Herrschafft supplicando einzukommen / ihre Innocence zu remonstriren / und eine anderweite Resolution zu erbitten. Dieses alles war nicht genug / er wuste auch durch ungleiche und ohnbegründete- der lieben Wahrheit schnurstracks zuwiderlauffende Berichte bey des Herrn Generals von Wonsheim Excellenz so sinistre Impressiones gegen die unschuldige Evangelische Unterthanen und deren Seelsorger zu erwecken / daß sie einiges Gehör da nicht mehr gefunden / und als ungehorsame Unterthanen / ja gar als Rebellen / angesehen werden wolten / von denen in wenig Tagen aus ihnen mit militarischer Execution und Chur-Mayntzischen Soldaten erpresten und über 200. fl. sich erstreckenden also genannten Frevel erhielten sie biß dato den allergeringsten Heller nicht wieder / auch wurde ihnen auffs neue mit Ansetzung 100. Rthlr. Straffe anbefohlen / zu dem ohnbefugten Chor-Bau zu frohnden / ingleichem bey 100. Rthlr. / ja selbsten ohnausbleiblicher Leibes-Straff verbotten / daß sich keiner mehr im geringsten gelüsten lassen solte / nur noch ein eintziges mahl an den Lehen-Hof zu gehen / und daselbsten Hülffe zu suchen ; So gar wurde endlich auch ihres Seelsorgers nicht verschonet / und dieser / weilen er / seinen Pflichten und Officio gemäß / vor seine Gemeinde treulich gesorget / und auff dero Ansuchen / und selbsten des Hoch-Rheingräflichen Lehen-Hofs Befehl / einige gantz wahrhaffte Relationes dahin erstattet / mit der ohnverdienten Cassation bedrohet / welche nachgehends in 200. Rthlr. Geld-Straff verwandelt worden / und daferne nicht öffters Hochgedachte Herren Rheingrafen den 4. Junii nup. durch einige ihrer Bedienten wären zuvor kommen / und den de facto neuerlich angefangen- und fortgeführten Bau wiederum niederreissen lassen / würde man selbigen Tags sowohl gegen den Evangelischen Pfarrer als dessen Gemeinde / ratione der denselben dictirten 300. fl. Frevels / die Execution vollzogen / mithin beyde / ohne ihr Verschulden / in ohnverschmertzlichen Schaden und Verlust / ja viele in totalen Ruin gestürtzt haben. Ohngeachtet aber alle diese Beschwerungen schon in anno 1614. ad Cameram gebracht / Literæ informatoriæ erkandt und die Sache bißhero ventiliret worden / so hat dennoch dieses denen Gravaminibus kein Ende gemacht / sondern man entziehet dem Allmosen den sogenannten Gottes-Pfenning zur Helffte / welcher vom Kauffen und Verkauffen abfället / und sonst immerhin total zum Kirchen-Allmosen gefallen. Weniger nicht ist man intentioniret einen Catholischen Priester in dem Ort zu setzen / worzu allbereit alle Veranstaltungen gemacht sind.

Num. 5.

Bey

Beylagen.

Num. 1.

Extract Hüffelsheimer Kirchen-Buchs, darinnen angeführet, welcher-gestalten die Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Hüffelsheim einander succediret.

Dieses Kirchen-Buch ist auffgerichtet worden unter dem Edlen und Ehrenvesten Antonio Boos von Waldeck / Herrn Conrado Berckmann von Haussen / Pastor, und von Kayserlich- und Päbstlichen Gewalten offnen Notarien / Clauß Bevergin / Schultheiß Marx von Veldenz / und Hanß Jile / Kirchen-Geschwornen.

Angefangen nach der Seligmachenden Geburt JEsu Christi Unsers lieben HErrn 1572. den dritten Decembris.

Herrn Conraden ist im Pfarr-Ambt nachgefolgt Herr Carter Rockenmeyer 1575.

Diesem hat succedirt Herr Wolffgang / ist aber ob hæresin Flaccianam allhier weggebracht worden/ ihme aber gefolgt / Herr Mattheus Crusius. Diesem ist nachgefolget Herr Johann Fey von Staudernheim/ anno 1611. gestorben / das Ambt versehen . . . Jahr (Nota: Herr Johann hat seinen Dienst resignirt / ist gen Staudernheim gezogen) diesem habe ich Johannes Fabricius Winckelius Rhenigius succedirt/ und anno 1623. am Char-Freytag die erste Predig allhier gethan / und anno 1634. dieses geschrieben / im vier und siebentzigsten Jahr meines Alters.

Warumb bey vorigem Juncker/ Antonio Boos und Clauß Bevergin/ den Kirchen-Rechnungen die Pfarrherren/ wie angedeutet/ beygewohnet / und nach diesem Herr Crusius und Fey von Staudernheim so nicht adjungirt worden / ist Ursach zu fragen / dann ich etlich und viertzig Jahr nicht allein allezeit dabey gewesen / sondern auch selbsten geschrieben / ausserhalb allhier eilff Jahr.

Herrn Fabricio, es gebühret keinem Pfarrherrn an sich selberst dabey zu seyn / dann der Episcopus loci sufficient genug ist / es sey dann/ daß er dazu vocirt werde.

Num. 2.

Wohl-Ehrwürdiger /

Mein Insonders Hochgeehrter Herr.

Desselben an mich abgelassenes habe wohl erhalten / und den Inhalt dem Hochgebohrnen meinem gnädigen Grafen und Herrn der Gebühr unterthänig vorgetragen / welcher mir in Gnaden wieder Antwort werden lassen/ daß Er/ biß zu Ausmachung des 4ten Articuls im Ryßwickischen Frieden / denen Hüffelsheimern Catholischen Unterthanen zugelassen / ihre Kinder von ihren Geistlichen / jedoch in ihren privat-Häusern/ tauffen/ ihre Todten begraben und auff dem Kirchhof eine Sermon halten zu lassen/ und endlich in Casu necessitatis sich auch in ihren Häusern communiciren zu lassen/ durchaus aber der Evangelischen Kirchen / oder deren und der Geistlichen Renthen / sich nicht zu unterziehen / und zwar dieses gegen einen Revers von dem Herrn von Booß / daß er solches alles demjenigen/ so hiernächst zu Regenspurg des vierten Articuls halben geschlossen werden mag / kein Nachtheil zuziehen/ sondern demselben gelebt werden soll. So balden nun wohlgedachter Herr Booß von Waldeck jetzt-erwehnten Revers von sich stellet und zum Lehen-Hof schicken wird / ist nicht mehr als billig/ daß sich die Gemeinde der Gebühr darnach richte. Es heisset: Tempora tempore tempera. Ich bin damit

Meines Hochgeehrten Herrn Pfarrers

Grumbach den 23. Julii (2. Augusti) Anno 1698.

Dienstwilligster
Viselius. mppr.

Num. 3.

In dem von mir / als Obrigkeit des Dorffs Hüffelsheim / vermög des zu Rysswick beschlossenen 4ten Articuls in Prosequirung des bißhero nie gesuchten Catholischen Gottes-Dienst / und damit nun solcher angezogener Dienst niemand zu einigem Præjudiz gereichen möge / deßwegen vorhero von mir einigen Revers zu ertheilen verlangt wird / indem nun dieses Begehren / als Obrigkeit einen solchen Revers zu ertheilen / höchst nachtheilig zu seyn scheinet / und dahero diesem zu willfahren nicht gestattet werden kan / als können / jedoch ohnvorgreifflich / in Ansehung dessen die Herren Catholischen Geistlichen / so solchen Gottes-Dienst ins künfftig bedienen werden / ein solchen verlangten Revers ertheilen / so dann weder mir / als Obrigkeit des Orths / noch sonsten jemands zu einigem Præjudiz im geringsten nicht gereichen solle noch könne. Geben Rüdesheim den 15. Augusti 1698.

J. E. Boos de Waldeck & Montfort.

Num. 4.

Denen Rheingräflichen Lehenbaren Unterthanen zu Hüffelsheim wird hiemit gnädigst bedeutet / daß Wir die von Unserm Vasallen / dem von Booß / ohneracht der ergangenen Inhibition, höchststraffbar in der Kirch unternommene Destruction sehr mißfällig vernommen / und ihrer dißfalls bey Uns unterthänigst gesuchten Assistenz Platz geben / ernstlich wollende / daß ihr die niedergerissene Gerichts-Stühle gleich nach Empfang dieses / auff Kosten des bemeldten Verwüsters / wieder auffrichten sollet / euch gewiß Unsers nachdrücklichen Schutzes und Manutenenz versicherende. Gumbach / Dhaun und Grehweiler / den 9. Januarii 1718.

Leopold Philippus Wilhelmus, Wild- und Rheingraf, mppr.

Carl, Wild- und Rheingraf, mppr.

Num. 5.

Nachdeme die Freyherrlich-Boosische Catholische Unterthanen zu Hüffelsheim sich verschiedentlich dahier beschweret / daß sie jedesmahl die zu solchem Gottes-Dienst behörige Necessaria und Paramenta aus- und eintragen müsten / dahero / umb besserer Commodität halber / um Erbauung eines kleinen Chörgens an dasige Kirch bey gnädiger Herrschafft unterthänige Ansuchung gethan / als ist solches umb so lieber placidiret worden / weilen hierdurch das Versprechen und Intention des verstorbenen Herrn Johann Ernst von Booß sel. erfüllet wird; Gleichwie aber sothanes Chörgen mit Herrschafftlichen Kösten erbauet werden soll / als ist denen Evangelischen Unterthanen daselbst deßfalls kein Onus auffzubürden / es seye dann / daß dieselbe freywillig mit etwas Frohn-Diensten darzu concurriren wolten. Wornach sich Schultheiß und Gemeinde zu richten hat. Decretum Maynz den 20. Febr. 1714.

J. H. Hahn, mppr.

Num. CXVIII.

Allerhand zum Theil und nicht allerdings bekannter / jedoch authoritate publica leicht zu erforschender Religions-Bedruck / so denen Evangelischen zu Kitzingen von dem Catholischen Clero zugefüget wird.

Es ist in Francken Land- und Refier-kündig / daß vor- in- und einige Jahre nach dem anno normali 1624. die gantze Stadt und Ambt Kitzingen in ohnwidersprechlichem libero Exercitio Religionis Evangelicæ gewesen / biß zwischen anno 1626. und 29. bey damahligen Reichs-Motibus und Unruhe das Stifft Würzburg der Gelegenheit sich bedienet / wie ferners Reichs-

kündig

kündig ist/ zu solchen fatalen Zeiten der Stadt Kitzingen benachtiget / da es dann sowohl in politicis als Ecclesiasticis alles nach Gefallen daselbst angeordnet/ und denen Evangelischen in anno 1647. zwar noch/ aus vermeyntlich sonderbaren Gnaden/ verstattet und erlaubet / das Exercitium und offene Ubung ihrer Religion ausserhalb der Stadt an benachbarten Orten/ wo es ihnen am bequemsten und gelegensten/ zu suchen: Nachdeme aber es besonders denen Alten und von schwacher Leibs-Constitution gewesenen sehr beschwerlich gefallen/ und darüber Klagen geführet/ haben sich endlich einige Burgere in anno 1650. zu einem Vergleich und Annehmung eines sogenannten Gnaden-Brieffs in Religions-Sachen obligiren lassen/ Krafft dessen zwar selbige in der Vorstadt Etwashausen und der daselbst befindlichen Kirch/ biß zu anderweiter Churfürstlichen gnädigsten Verordnung und Erlaubung einer absonderlichen Kirch an End und Orten/ da es Ihro Churfürstlichen Gnaden/ Herrn Johann Philipp/ Ertz-Bischoffen zu Maynz und damahligen Bischoffen zu Würtzburg/ gefällig und sich schicken möchte/ das offene freye Exercitium ihrer Religion Augspurgischer Confession zu ihren gewissen Zeiten / doch denen Catholischen/ wann sie daselbst ihren Gottesdienst/ auch Wallfahrten und Processionen/ anstellen wollen/ ohnverhinderlich haben / und neben einem Vorsänger und Organisten sich umb einen der Augspurgischen Confession zugewandten Pfarrer selbsten/ jedoch aus gewissen Ursachen ausserhalb denen benachbarten Marggräflichen Landen und deren Consistorien herkommend / umbsehen / selbigen sonach vorstellen / und durch ihn die benahmste Actus, als Predigen/ Reichung des Abendmahls/ Kind-Tauffen/ Bestattung zur Erden und Hochzeiten / einleiten und verrichten lassen / wegen der Jurium Stolæ aber sich mit dem Catholischen Pfarrer vergleichen sollen: Ob nun zwar die unglückliche Evangelische/ vielleicht aus Beysorg einer grossen zu gewarten habenden Ungnade / hierbey sich in Gedult fassen müssen; So sind sie jedannoch weder dabey gelassen noch die übrige auff das verbindlichste ihnen gethane Versicherungen / wie sie nemlich nebst dem ohnhinderlichen offentlichen Religions-Exercitio auch in politicis, Ehren-Stellen und Raths-Aembtern/ denen Catholischen Burgern in allen Stücken gleich geachtet und tractiret / auch davon in Ansehung der Religion nicht ausgeschlossen werden sollen/ ins Werck gesetzt worden/ allermassen man circa annum 1686. biß 87. das Simultaneum in sothaner Kirch zu Etwashausen unter dem Vorwand / daß solches obgedachtem sogenannten Gnaden-Brieff gemäß / eingeführet/ darinnen bißhero / ob schon die Catholische fünff Kirchen in der Stadt haben / alle Wochen einmahl/ dann alle Sonn- und Feyertäge Morgens zwischen 6. und 7. Uhr/ eine Messe gehalten / an gewissen Tägen mit ihren Processionen hinein gewallet / zu besagter Kirche / zum besseren gefälligen Gebrauch/ sich Schlüssel verfertigen lassen/ und denen Evangelischen das Glocken-Geläut in der Char-Woche/ nach Catholischer Gewohnheit/ verbotten / nicht weniger auch bey Umbtragung des sogenannten Venerabilis, sonderlich am Frohnleichnams-Tag / alle vorbeygehende und diejenige Evangelische Ausschüssere und junge Burger / so zu diesem Umbgang mit Ober- und Unter-Gewehr auffzuwarten commandiret werden / genöthiget den Huth abzunehmen / niederzuknien / daß sie das Gewehr nicht præsentiren können/ sondern sincken lassen müssen / dergleichen jedoch in Würtzburg selbst nicht geschiehet / als woselbst sie wie sonsten / im Gewehr stehen / und mit bedecktem Haupt auffwarten. Hiebey hat man es noch nicht gar bewenden lassen / sondern man hat die Raumannische und andere in grossen Capitalien stehende / denen Evangelischen allein sonsten zu ewigen Zeiten zu gutem kommen sollende Stifftungen denen Catholischen theils gantz / theils zur Helffte / zugewandt / nicht weniger auch fast alle Ehren-Aembter der Stadt/ und so gar auch die Hebammen-Stellen (welche Hebammen nach denen Römisch-Catholischen Principiis die Evangelische Kinder tauffen wollen / wann in Geburths-Nöthen nur ein Theil oder Glied des Leibs zum Vorschein kommt) alleine mit Catholischen besetzet / und es schon soweit mit dem Rath gebracht / daß unter denen 24. Raths-Gliedern nur noch 7. Evangelisch seyn / mithin/ da die Catholische Vota majora ausmachen / dörfften solche 7. Stellen bald völlig mit Catholischen besetzt werden. Es will auch ferners das Stifft Würtzburg die Evangelische / so durch Heyrathen oder aus andern guten Ursachen aus der Stadt gekommen/ nachgehends nimmer recipiren / auch keine frembde Evangelische hinein ziehen oder einheyrathen lassen / wann sie nicht 200. Gulden vermögen / dahingegen die Catholische ohne alles Bedencken / wann sie gleich die allerärmste und schlechte Leute sind / gern einmahl auffgenommen werden. Bey diesem so betrübten Zustand haben die gute Evangelische Kitzinger fast nichts anders/ als die traurige Nachfolge denen andern ehemahls Evangelisch gewesenen/ nun aber völlig mit Catholischen besetzten Würtzburgischen Städten und Aembtern / Marckbibert / Iphofen / Dettelbach/ Volckach/ Gerolzhofen rc. zu besorgen: Ob sie / Evangelische / nun zwar zu des jetzt Regierenden Herrn Bischoffs Hochfürstlichen Gnaden höchstberühmter Clementz, hohen Erleuchtung und gerechtesten Justiz-Eifer / das unterthänigste Vertrauen setzen / daß / wann von diesen und andern Beschwerungen eine genaue Information gegeben würde / Dieselbe ohne Verzug eine höchst billige Remedur ihnen gnädigst angedeyen liessen; Dieweilen sie aber hiebey wiederumb eine nicht mehr zu verdenckende grosse Forcht von mehrerer Verfolgung des Cleri haben müsten / so haben sie auch Ursach mit ihren Klagen nicht hervor zu brechen / solten sie aber ihrer Pflicht erlassen und ohnfehlbar versichert werden / daß sie die Warheit/ ohne darauff erfolgende Ungnade und Straff / aussagen dörfften / würden sie mit ihren Beschwerungen gar bald hervor kommen / und sowohl dieses als vielleicht noch mehrers deutlich erweisen.

Ende des Fünfften Theils.